Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1894.

XI. Session.

XIII. Band.

306. bis 335. Sitzung. (S. 15007 bis 16568.)

Wien, 1894.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 306. Sitzung,

am 16. October 1894.

Inhalt:

Interpellation des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Anwendung des Thierblutserums als Heilmittel gegen Diphtheritis (Seite 15031);

Interpellation des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Finanzminister, betreffend die Ausgabe des Dungsalzes und eine Verbilligung des Speisesalzes (Seite 15031);

Interpellation der Abgeordneten Wrabetz, Dr. Exner und Genossen an die Regierung, betreffend die Steigerung der Fleischpreise (Seite 15032);

Interpellation des Abgeordneten Kaiser und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Lindewiese-Barzdorf (Seite 15032);

Interpellation des Abgeordneten Schlesinger und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend die Vorlage eines Wahlreform-Gesetzentwurfes (Seite 15033);

Interpellation des Abgeordneten Dr. Schorn und Genossen an den Minister des Innern, betreffend einen Gesetzentwurf wegen Erstreckung der Rückzahlungstermine für die mit dem Gesetze vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, und vom 18. April 1889, R. G. Bl. Nr. 55, an Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol ertheilten unverzinslichen Vorschüsse (Seite 15033);

Interpellation der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an den Minister des Innern, betreffend das Verhalten des k. k. Bezirkshauptmannes von Pettau bei den im Jänner 1894 abgehaltenen Gemeindeneuwahlen in Pettau (Seite 15034);

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Blažek, Kaftan, Dr. Šámánek und Genossen, betreffend die: Aufhebung der über Prag und Umgebung verhängten Ausnahmsverfügungen (Seite 15035 — Redner zur Dringlichkeit: Die Abgeordneten Dr. Blažek [Seite 15036], Kaftan [Seite 15037], Březnovský [Seite 15037], Minister des Innern Marquis Bacquehem [Seite 15037], die Abgeordneten Dr. Herold [Seite 15040], Dr. Vašatý [Seite 15042], — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 15043] — 973 der Beilagen).

Dringlichkeitsanträge, und zwar:

1. des Abgeordneten Kaltenegger und Genossen, betreffend den Nothstand zahlreicher Gemeinden in Steiermark (Redner: Abgeordneter Kaltenegger [Seite 15043]);
2. der Abgeordneten Richter, Garnhaft und Genossen, betreffend den Nothstand im Bezirke Mistelbach (Seite 15043 — Redner: Abgeordneter Richter [Seite 15044]);
3. der Abgeordneten Dr. Götz, Hübner und Genossen, betreffend den Nothstand in den Bezirkshauptmannschaften Nikolsburg und Auspitz (Seite 15044);
4. der Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus, Morre und Genossen, betreffend den Nothstand in einigen Bezirken Steiermarks (Seite 15044 — Redner: die Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Morre [Seite 15051]);
5. des Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen, betreffend eine Staatshilfe für die 30 durch Hagelschlag und Überschwemmung am 4. August 1894 betroffenen Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Luttenberg (Seite 15045 — Redner zur Dringlichkeit: Abgeordneter Dr. Gregorec [Seite 15047]);
6. des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen, betreffend eine Staatshilfe für die im October 1894 von Überschwemmungen heimgesuchten Bezirke Strakonic und Pisek (Seite 15047 — Redner zur Dringlichkeit: Abgeordneter Dr. Kurz [Seite 15048]);
7. des Abgeordneten Grafen Pálffy und Genossen, betreffend die staatliche Unterstützung von Versuchen mit dem Diphtherieheilserum und die Betheilung der öffentlichen Krankenhäuser in den Landeshauptstädten mit diesem Mittel (Seite 15048 — Redner zur Dringlichkeit: die Abgeordneten Graf Pálffy [Seite 15048] und Dr. Ritter v. Wiedersperg [Seite 15049] — Annahme der Dringlichkeit und Zuweisung an den Budgetausschuss).
8. des Abgeordneten Pernerstorfer, betreffend die Erledigung der dem Wahlreformausschusse zugewiesenen Anträge [Seite 15049]).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt der Abgeordneten Šuklje und Grafen Stürgkh aus dem Budgetausschusse und des Abgeordneten Tilšer aus dem Wehrausschusse [Seite 15049]).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. **Marchet**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**, Dr. **Götz**, Graf **Stürgkh**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Ritter v. **Winterstein**, Sectionsrath Dr. Edler v. **Schuster** des Finanzministeriums.

Präsident: Nachdem der auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Juni vertagte Reichsrath mit Allerhöchstem Handschreiben vom 6. d. M. auf den 16. October einberufen worden ist, habe ich die Sitzung für heute 11 Uhr vormittags anberaumt. Indem ich die verehrten Herren auf das

beste willkommen heiße, erkläre ich die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Ich habe, den Gefühlen des hohen Hauses Rechnung tragend, als Präsident desselben, Seiner Majestät unserem Allergnädigsten Kaiser *(die Versammlung erhebt sich)* anlässlich Allerhöchst Seines Geburts- und Namenstages am 18. August und 4. October die ehrerbietigsten Glückwünsche zu übermitteln mir erlaubt. *(Allseitiger Beifall.)* Seine Majestät geruhten in beiden Fällen diese Glückwünsche mit huldvollstem Danke entgegenzunehmen.

Die Protokolle vom 1. und 2. Juni d. J. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Hohes Haus! Während der Vertagung des Reichsrathes ist unser Allerhöchstes Kaiserhaus *(die Versammlung erhebt sich)* von einem schweren Schicksalsschlage betroffen worden. Der jähe, unter erschütternden Umständen erfolgte Tod Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Wilhelm hat unseren geliebten Kaiser, dessen Herzen der Verewigte so nahe stand, hat den allverehrten Herrn Erzherzog Albrecht, welcher seinen so theueren, seinen letzten Bruder verlor, hat alle Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses, welche zu dem Verblichenen in so inniger Beziehung gestanden sind, in tiefste Trauer versetzt.

Auch die Armee hat einen unersetzlichen Verlust erlitten. Erzherzog Wilhelm war Soldat mit Leib und Seele und blutete in Vertheidigung des Vaterlandes auf dem Schlachtfelde. Mit von regstem Interesse beseeltem Pflichtgefühle, mit ungewöhnlicher sachlicher Fachkenntnis wachte derselbe über seine Lieblingswaffe; es ist wohl zu allermeist ihm zu danken, wenn die ausgezeichnete österreichische Artillerie zu einem wahren Elitecorps geworden ist.

Die Bevölkerung nimmt an Leid und Freud des Allerhöchsten Kaiserhauses innigen Antheil, und so war auch die Trauer über den Tod des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs eine allgemeine. Sie war aber eine um so tiefere, als auch die seltenen persönlichen Eigenschaften des hohen Verewigten ihm allseitige Liebe und Verehrung zuführten. Die große Auffassung der Pflichten seiner hohen Stellung, die geradezu mustergiltig war für alle jene, denen das Noblesse oblige Grundsatz ihres Lebens sein soll; die freie, vorurtheilslose Beurtheilung aller öffentlichen Verhältnisse, das tiefe Verständnis für alles Gute und Schöne, insbesondere für die Kunst, dessen edle Großherzigkeit, dessen großmüthige Freigebigkeit, dessen bezaubernde Liebenswürdigkeit, dessen Liebe zum Volke — sie erklären es wohl, wenn der durchlauchtigste Herr Erzherzog eine der volksthümlichsten Erscheinungen insbesondere Wiens war, und dass ihm alle Schichten der Bevölkerung Liebe und Verehrung entgegenbrachten. Er hatte nur Verehrer und Bewunderer. Sein Verlust ist daher ein außerordentlich schwerer auch für das Volk gewesen, und die tiefste Trauer darüber hat sich in allen Schichten der Bevölkerung gezeigt.

Das Abgeordnetenhaus theilt diese Gefühle des Volkes, und ich habe mich daher veranlasst gesehen, aus Anlass dieses schweren Trauerfalles das tiefempfundene Beileid und den Ausdruck der innigsten Theilnahme des nicht versammelten Abgeordnetenhauses Seiner k. und k. Apostolischen Majestät als dem erhabenen Haupte des Allerhöchsten Kaiserhauses zu Füßen zu legen und den durchlauchtigen Herrn Ministerpräsidenten um gütige Vermittlung dieser Theilnahme zu bitten, und Seine Majestät hat die Gnade gehabt, diese Beileidskundgebung dankend allergnädigst zur Kenntnis zu nehmen.

Sie haben, hochverehrte Herren, durch Erheben von den Sitzen Ihrem Trauergefühle Ausdruck verliehen und gestatten, dass das amtliche Protokoll der heutigen Sitzung von unserer innigsten Theilnahme an diesem schwersten Unglücksfalle, welcher das Allerhöchste Kaiserhaus getroffen hat, für alle Zeiten Zeugnis gebe, und ich werde mir erlauben — und ich bin mir Ihrer Zustimmung gleichfalls gewiss — von dieser Trauerkundgebung auch den greisen Herrn Feldmarschall Erzherzog Albrecht, der von diesem Unglücksfalle vor allem so schwer berührt ist, in Kenntnis zu setzen. *(Lebhafter Beifall.)*

Aber auch in unseren Reihen hat der Tod reiche Ernte gehalten. Die Herren Abgeordneten Heilsberg, Winterholler und Graf Tyszkiewicz sind, seitdem wir das letztemal in diesen Räumen waren, von dem Tode ereilt worden.

Dr. Heilsberg gehörte seit mehr als 20 Jahren dem Abgeordnetenhause an und widmete seine volle, reiche Begabung und seine zahlreichen und großen Kentnisse den Arbeiten dieses hohen Hauses, welche er mit unermüdlichem Eifer förderte, wie insbesondere die Mitglieder des Budget- und Eisenbahnausschusses davon Zeugnis geben können. Aber auch dem steiermärkischen Landtage gehörte er seit mehr als 20 Jahren an; er war ein langjähriges, sehr thätiges Mitglied des Präsidiums der vortrefflichen steiermärkischen Ackerbaugesellschaft, der Bezirksvertretung und Mitglied der Gemeindevertretung Stübing, und wir sehen, dass er in allen autonomen Körperschaften thätig war für das Wohl seines Volkes, thätig für die politischen und nationalen Principien, welche er für maßgebend im öffentlichen Leben hielt. Wir wissen alle, mit welchem Nachdrucke er alle politischen, sachlichen und persönlichen Angelegenheiten bis zu den Angelegenheiten des letzten Mannes seiner Wählerschaft förderte. Und der Mann, der mit solcher Thatkraft für das öffentliche Wohl und das Wohl seines Volkes wirkte, er schied in derselben einfachen, bescheidenen Stellung aus dem Leben, in welcher er

vor mehr als zwei Decennien seine öffentliche Thätigkeit begonnen hatte. *(Bravo! Bravo! links.)*

Er gehörte seiner Gesinnung nach in die vorderste Reihe nationaler und politischer Kämpfer. Aber ihm fehlte niemals die Erkenntnis für die realen Verhältnisse, und er glaubte seinem Volke Gutes zu thun, seinem Volke zu dienen, wenn er diesen realen Verhältnissen Rechnung trug und sich mit, wenn auch kleinen Erfolgen begnügte, ohne die höheren Ziele aus dem Auge zu lassen. *(Beifall.)*

So war Heilsberg innig geliebt von seinem Volke, von seinen engeren Freunden, von seinen Parteigenossen; er war aber auch geachtet von allen Mitgliedern dieses hohen Hauses, und wir bewahren ihm ein wehmuthsvolles Andenken. *(Beifall.)*

Ein weiterer großer Verlust ist das Hinscheiden des Herrn Abgeordneten Winterholler. Auch er gehörte seit mehr als zehn Jahren diesem hohen Hause, seit geraumer Zeit dem mährischen Landtage an, und er war über ein Decennium Bürgermeister der Stadt Brünn. Wenn er auch nicht in den vorderſten Reihen der parlamentarischen Kämpfer stand, so erfüllte er doch mit großer Hingebung seine parlamentarischen Pflichten, obwohl er seine volle und ganze Kraft der Leitung dieses großen und blühenden Gemeinwesens widmete, für welches sein Herz so warm schlug. Auch in ihm haben wir einen der entschiedensten, unerschütterlichsten Vorkämpfer seiner politischen und nationalen Ideen gefunden, aber auch er lieferte ein Beispiel, wie maßvolles Auftreten im politischen Leben durchaus nicht mit der Entschiedenheit politischer und nationaler Gesinnung in Widerspruch steht. *(Beifall.)*

Wir weihen ihm gleichfalls ein treues Andenken, und ich kann auch bestätigen, dass Winterholler in diesem hohen Hause keinen Gegner hatte.

Der letzte in der Reihe der Dahingegangenen war Graf Tyszkiewicz. Er war kein Führer, er war keine hervortretende Individualität; aber so bescheiden der Mann war, so eifrig und hingebend wirkte er für das Wohl seines Volkes, für seine Principien, hier sowohl wie im Landtage, wie in der Bezirksvertretung. Er widmete sich gleichfalls ganz und gar dem öffentlichen Leben, ein seltener Beweis vollkommener Selbstlosigkeit, vollkommener Hingebung für die Sache. Wer je dem Hingeschiedenen nahegetreten ist, musste sein Wohlwollen, seine Bescheidenheit, aber seinen Ernst und sein richtiges Denken und Wollen bewundern und anerkennen. Er hat gleichfalls nur Freunde in diesem hohen Hause hinterlassen.

Sie haben, meine verehrten Herren, durch Erheben von den Sitzen zugestimmt, dass dieser ehrende Nachruf in das amtliche Protokoll dieses hohen Hauses aufgenommen werde. Wir aber werden allen diesen drei Ehrenmännern, welche in so hingebender Weise hier in diesem hohen Hause und außerhalb desselben für das Wohl ihres großen und ihres engeren Vaterlandes gewirkt haben, ein treues collegiales Andenken bewahren. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich bitte das hohe Haus zur Kenntnis zu nehmen, dass die Herren Abgeordneten Franz Graf Attems (Großgrundbesitz Steiermark), Heinrich Doležal (Landgemeinden Kolin, Poděbrad &c., Böhmen) und Tomislav Ritter v. Rozwadowski (Großgrundbesitz Galizien), ihre Mandate niedergelegt haben.

Wegen Vornahme der Neuwahlen wurde das Erforderliche veranlasst.

Der verstorbene Abgeordnete Dr. Heilsberg gehörte dem Ausschusse für die Ausnahmsverfügungen, dem Budget-, Eisenbahn-, landwirtschaftlichen-, Legitimations-, Staatsrechnungshof- und Valutaausschusse;

der verstorbene Abgeordnete Winterholler dem Petitions-, Staatsrechnungshof- und Verwaltungsausschusse;

der verstorbene Abgeordnete Graf Tyszkiewicz dem Immunitäts- und landwirtschaftlichen Ausschusse;

der Abgeordnete Graf Attems dem Seemannsordnung- und Wehrausschusse;

der Abgeordnete Doležal dem Wehrausschusse

und der Abgeordnete Ritter v. Rozwadowski dem Gewerbe- und Valutaausschusse als Mitglied an.

Ich werde die Vornahme der nöthigen Ergänzungswahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Von den neugewählten Abgeordneten sind heute im hohen Hause erschienen die Herren Franz König, Johann Peitler, Johann Tschernigg und Friedrich Wannieck, und dieselben werden die Angelobung leisten.

Ich ersuche um Verlesung der Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache. — Die Abgeordneten König, Peitler Tschernigg und Wannieck leisten die Angelobung).*

Die auf die Wahlen der Abgeordneten Franz König, Johann Peitler, Johann Tschernigg und Friedrich Wannieck bezughabenden, dem Präsidium zugekommenen Wahlacten werde ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Vom Präsidium des Reichsgerichtes ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Marchet** *(liest):*

„Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, hat der Präsident des Reichsgerichtes die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes dieses Gerichtshofes jenem Hause des Reichsrathes anzuzeigen, welches den Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle zu erstatten hat. Ein solcher Fall ist nunmehr durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August d. J.,

Z. 805/m. p. über eigenes Ansuchen erfolgte Enthebung des Dr. Josef Suppan von der Function eines Mitgliedes eingetreten. Da Dr. Josef Suppan über den von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. Mai 1869 (stenogr. Protokoll S. 6236) erstatteten Vorschlag von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Juni 1869 zum Mitgliede des Reichsgerichtes ernannt worden ist, so bringt das Reichsgerichtspräsidium diesen Erledigungsfall hiermit zur Kenntnis des hohen Abgeordnetenhauses.

Wien, am 20. August 1894.

Das Präsidium des k. k. Reichsgerichtes:

Unger."

Präsident: Ich werde die erforderliche Wahl in den Ternavorschlag auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Vor Mittheilung des weiteren Einlaufes hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Mit Allerhöchster Genehmigung erlaube ich mir dem hohen Hause den Staatsvoranschlag für das Jahr 1895 vorzulegen.

Bevor ich zu den Ziffern des Voranschlages für das Jahr 1895 selbst übergehe, glaube ich in dem hohen Hause einige allgemeine Mittheilungen über den Abschluss der unmittelbar vorhergegangenen Periode machen zu sollen. Der Centralrechnungsabschluss für das Jahr 1893 ist zwar noch nicht völlig fertig gestellt, und ich werde erst in einigen Wochen die Ehre haben, denselben dem hohen Hause übermitteln zu können, allein ich bin heute schon in der Lage, wenigstens eine runde Ziffer über die Resultate der Rechnungsperiode 1893 dem hohen Hause mittheilen zu können. Diese Rechnungsperiode schließt mit einem Überschusse von 29 1/2 Millionen Gulden *(Hört! Hört! und Beifall)*, der sich jedoch um 6 Millionen Gulden dadurch verringert, dass die Goldbestände zu Beginn des Jahres 1893 von der alten Bewertung der Goldgulden auf den Relationsgulden umgestellt wurden und sich aus dieser Umrechnung ein rechnungsmäßiger Gewinn ergab, der aber kein effectiver ist, so dass sich der effective Überschuss um sechs Millionen Gulden vermindert, das heißt sich auf 23 1/2 Millionen Gulden stellt.

Diese sehr günstige Ziffer ist um so beachtenswerter, als für die Gebarung dieser Rechnungsperiode 1893 vier Millionen Gulden Nachtragserfordernis für verschiedene Verwaltungszweige und zwar namentlich für die Erfordernisse der Landesvertheidigung hinzukamen, und dass trotz dieser Steigerung, die im Budget nicht vorgesehen war, sich ein solcher Überschuss ergab. An diesem großen Überschusse participirte in sehr erfreulicher Weise die Steigerung der Einnahmen, und zwar haben sich in dieser Zeit die directen Steuern gegen den Voranschlag um 3,360.852 fl. günstiger gestellt und die indirecten Abgaben um 24,651.363 fl. günstiger, darunter die Verzehrungssteuer mit 15,218.256 fl., Salz mit 272.238 fl., Tabak mit 1,661.316 fl., Stempel mit 1,787.246 fl., Gebüren mit 5,711.839 fl.

Durch diesen bedeutenden Überschuss haben sich um den entsprechenden Betrag die Kassenbestände vermehrt.

Ich darf mir da vielleicht eine allgemeine Bemerkung über die Natur der Kassenbestände, die in der Öffentlichkeit manchmal nicht ganz richtig aufgefasst werden, erlauben, insbesondere über die Kassenbestände, welche im Centralrechnungsabschlusse, der bekanntlich die 15monatliche Periode umfasst, angeführt werden.

Die Kassenbestände nach dem Centralrechnungsabschlusse am Ende der bisher üblichen 15monatlichen Periode bedeuten eigentlich einen bloß rechnungsmäßigen Stand, indem nämlich der Saldo der Einnahmen und Ausgaben, welche in dem auf das Etatsjahr folgenden Quartal hinzukommen und für den Dienst des Vorjahres abgestattet und vollzogen worden sind, zu den am Schlusse des Jahres thatsächlich vorhandenen Kassenbeständen zugerechnet wird. Dagegen wird bei dieser Ziffer nicht hinzugerechnet die inzwischen erfolgte Neugebarung des auf das Etatsjahr folgenden Jahres. Es erscheinen daher die Kassenbestände, wie dieselben in dem Centralrechnungsabschlusse ausgewiesen werden — so lange wir noch die 15monatliche Periode haben — relativ größer, als sie thatsächlich in den Kassen vorhanden sind. Der wirkliche Kassenstand zeigt sich eigentlich deutlicher in der Ziffer, welche für den Schluss des Jahres, nämlich für den 31. December ausgewiesen wird, und das wird künftighin infolge der Auflassung der dreimonatlichen Nachtragsgebarung auch bei den in den Centralrechnungsabschlüssen auszuweisenden Kassenbeständen der Fall sein. Wie die Herren wissen, ist schon von diesem Jahre an die Rechnungsperiode überhaupt auf 12 Monate beschränkt. Wenn wir nun die Decemberkassenbestände des Jahres 1893 mit dem Vorjahre — 1892 — vergleichen, so ergeben sich folgende Ziffern.

Ende 1893 waren die Kassenbestände 208 Millionen gegen 177 Millionen zu Ende December 1892.

Diese großen Bestände haben es der Finanzverwaltung im Laufe des Jahres 1894 ermöglicht, eine Reihe von außerordentlichen und außeretatmäßigen Ausgaben zu bestreiten, ohne sonst an irgend welche Bedeckung herantreten zu müssen.

Wie das hohe Abgeordnetenhaus sich erinnert, wurden im Laufe des Jahres 1894 eine Reihe von

Nothstandsunterstützungen für nothleidende Gebiete, welche durch Elementarereignisse gelitten hatten, gewährt, und zwar einschließlich der mit der kaiserlichen Verordnung, deren Genehmigung noch dem hohen Abgeordnetenhause vorbehalten ist und welche sich heute auf dem Tische des hohen Hauses vorfindet, bewilligten derartigen Unterstützungen im Gesammtbetrage von 1,315.000 fl. Außerdem haben wir aus den Kassenbeständen bedeckt die dritte Rate der Vereinsthaler, die wir nach den bekannten Abmachungen von Deutschland übernehmen musſten, somit einen Betrag von 3,036.720 fl. Ferner haben wir die Einlösung von Silberscheidemünze im Betrage von 5,400.000 fl. bestritten; allerdings ist dafür an Nickelmünze ein Betrag von 2,661.179 fl. in die Kassen wieder zurückgeflossen, so dass sich daraus eine eigentliche Belastung der Kassenbestände von 2,738.821 fl. ergab. Ferner war es durch die günstige Lage der Kassenbestände im Laufe des Jahres 1894 möglich, bezüglich der Tilgung der Staatsschuld weiter zu gehen als durch das Budget vorgesehen war. Wie das hohe Haus sich erinnert, war im Budget pro 1894 in Aussicht genommen, dass drei Millionen aus den laufenden Einnahmen zur Tilgung der gemeinsamen Staatsschuld verwendet werden und der übrige Theil durch die Begebung, beziehungsweise den Erlös von Tilgungsrente aufgebracht werde. Nach Abzug der drei Millionen, die aus den laufenden Einnahmen zu tilgen waren, waren durch die Emission von Noten- und Silberrente zusammen 8,624.274 fl. zu tilgen. Wir haben aber wirklich emittirt nur 7,491.274 fl., so dass thatsächlich aus den laufenden Einnahmen über die drei Millionen, die im Budget vorgesehen waren, noch getilgt wurden 1,132.947 fl., so dass, wenn wir die gewisse alte Regel betrachten, dass die Zinsen der auszugebenden Tilgungsrente nicht mehr betragen sollen als die Zinsen der getilgten Capitalien, wir mit der ausgegebenen Tilgungsrente noch hinter dieser Regel zurückgeblieben sind, indem wir um 174.951 fl. Nominale weniger emittirt haben als unter dieser beschränkenden Regel zulässig gewesen wäre. Es ist das ein außerordentlich günstiges Ergebnis. Ich will nun nicht allzu starke Erwartungen bezüglich des Jahres 1895 aussprechen, indem ich mich damit beschieden habe, für das Jahr 1895 wieder nur eine Entnahme von drei Millionen aus den laufenden Einnahmen für die Tilgung der Staatsschuld einzustellen. Allein, wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie jetzt glücklicherweise den Anschein haben, würde es möglich sein im Jahre 1895 darüber hinaus auch noch einen größeren Betrag aus den laufenden Einnahmen oder den Kassenbeständen zu verwenden, so dass sich die effective Belastung des Staates zumindest gleich bleibt, eventuell sich noch vermindert.

Außerdem war im Jahre 1894 eine außerordentliche Post noch für die Abrechnung des Conversionsgeschäftes an die Bankengruppe, welche diese große Operation durchgeführt hatte, zu bezahlen. In toto war an das Consortium für die Conversion eine Zahlung von 1,789.299 fl. zu leisten. Davon wurden im Jahre 1893 bezahlt 778.947 fl., dagegen floss den Finanzen die Participation am Conversionsgewinne im Betrage von 509.094 fl. zu, so dass wir im Jahre 1894 noch 501.257 fl. von Seite des Staates daraufzuzahlen hatten.

Diese außeretatmäßigen Ausgaben, die ich dem hohen Hause im Detail vorzuführen die Ehre hatte, betragen zusammen 8,424.745 fl., welche sämmtliche aus den Kassenbeständen geleistet werden konnten.

Ich erlaube mir nun, zu dem eigentlichen Gegenstande unserer heutigen Vorlage, nämlich zu dem Voranschlage pro 1895 überzugehen und zuerst allgemeine Ziffern dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Der Voranschlag für 1895 präliminirt das Gesammtbruttoerfordernis mit 636,527.870 fl., die Gesammtbedeckung wird mit 638,985.577 fl. veranschlagt, so dass sich ein Überschuss von 2,457.707 fl. ergibt.

Im Finanzgesetze für 1894 war der Überschuss mit 2,323.019 fl. präliminirt. Das Gesammtbruttoerfordernis für 1895 entspricht gegenüber dem für das Jahr 1894 bewilligten Erfordernisse einer Steigerung um 15,693.859 fl. Wenn man jedoch in Berücksichtigung zieht, dass im Voranschlage, beziehungsweise dem Finanzgesetze für 1894, die Gebarung des Meliorationsfondes, schon einbezogen ist, welche in dem jetzt dem hohen Hause vorgelegten 1895er Budget noch nicht aufgenommen worden ist, so muss wegen Vergleichung diese Post des Meliorationsfondes aus dem Vorjahre ausgeschieden werden, und wir erlangen dann ein Mehrerfordernis von 16,596.867 fl.

Diese Hauptziffer setzt sich aus einer Reihe kleinerer und größerer Ziffern des Mehrerfordernisses zusammen, die ich in möglichster Kürze dem hohen Hause vorführen werde, und ich werde dabei lieber unbedeutende Ziffern übergehen, weil sie die Herren voraussichtlich heute oder morgen im Voranschlage selbst finden werden.

Das Mehrerfordernis beim Capitel Ministerrath von 89.610 fl. resultirt hauptsächlich aus der Erhöhung der Post „Dispositionsfonds“ von 50.000 fl. auf 100.000 fl. und aus der Steigerung des Credites für den Verwaltungsgerichtshof um 23.323 fl., welche wesentlich durch die Neusystemisirung von zwei Hofräthen, die infolge der Beschlüsse des Vorjahres verfügt wurde, ihre Begründung findet.

Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten weisen, wie die Herren aus den Delegationsbeschlüssen wissen, im ganzen ein Mehrerfordernis insbesondere für das Heer und die Marine von etwas über vier Millionen auf. Allein zu gleicher Zeit sind

die Zolleinahmen so außerordentlich gestiegen, dass durch die directe Verwendung dieses Überschusses in dieser gemeinsamen Bedeckungspost thatsächlich die Quote, die auf unsere Reichshälfte fällt, sich nur um einen geringen Betrag wird steigern müssen. Es ist daher mit Rücksicht auf diesen großen Überschuss des Zollgefälles die thatsächliche Mehrbelastung der diesseitigen Quote für die gemeinsamen Angelegenheiten für 1895 nur um 640.636 fl. gegen das Vorjahr gestiegen.

Das Ministerium des Innern weist eine Erhöhung um 382.280 fl. aus. Diese rührt zumeist von einigen Maßregeln in den Personalverhältnissen der Beamten, von der reicheren Ausstattung des hydrographischen Amtes her, wesentlich aber von dem stärkeren Erfordernisse für die politische Verwaltung in den einzelnen Ländern. Sie wissen alle, dass der Dienst der sogenannten politischen Verwaltung von Jahr zu Jahr einen immer größeren Umfang annimmt, und unsere Bezirkshauptmannschaften durch eine Reihe von Geschäften, die durch die verschiedenen Gesetze der letzten Jahre hinzugekommen sind, insbesonders durch die verschiedenen socialpolitischen Gesetze eine große Steigerung ihrer Geschäftslast erfahren haben und dass es daher ein noch immer nicht genug befriedigtes Bedürfnis ist, wenn das Ministerium des Innern darauf dringt, eine erhebliche Vermehrung des Beamtenstandes der sogenannten politischen Verwaltung eintreten zu lassen. Wir haben uns daher für verpflichtet erachtet, wenn auch nicht die volle angesprochene Ziffer, so doch eine Erhöhung von 154.483 fl. in diesem Verwaltungszweige eintreten zu lassen.

Ebenso steigert sich das Erfordernis für die öffentliche Sicherheit um 86.157 fl., welche eigentlich einer Bruttosteigerung des Extraordinariums um 186.010 fl. entspricht, die wesentlich durch die Vermehrung der Wiener Sicherheitswache und durch die Errichtung einer Reihe von neuen Polizeicommissariaten verursacht wird.

Das Erfordernis für den Staatsbaudienst hat sich um 29.630 fl. vermehrt, aber das sind ein paar kleinere Ziffern, die ich jetzt nicht releviren will.

Das Ministerium für Landesvertheidigung weist ein Mehrerfordernis von 999.246 fl. aus. Davon participiren die „Centrale“ mit 42.400 fl. wegen Vermehrung des Personalstandes, wesentlich aber die Landwehr mit 655.736 fl.

Wie Sie wissen, ist eine Neuorganisation der Landwehr im Zuge, deren Grundlagen durch das Landwehrgesetz und durch die Budgetbeschlüsse des vorigen Jahres gegeben sind, und innerhalb dieses Rahmens wächst nun beständig das Landwehrbudget. Die Standeserhöhungen der Truppen, die Aufstellung des neuen Landwehr-Infanteriebrigadecommandos in Leitmeritz, neue Cadres, die Landsturmbezirkscommanden, Unterkunftsanlagen erklären diese bedeutende Steigerung, welcher übrigens eine Verminderung des Extraordinariums entgegensteht, weil gewisse außerordentliche Anschaffungen wegfallen. Das Erfordernis für die Gendarmerie hat sich um 296.310 fl. erhöht, weil die Standesvermehrungen durch die Bedürfnisse dieses Dienstes der öffentlichen Sicherheit unzweifelhaft geboten sind, und es ist ein lebhafter Wunsch — ich möchte sagen — nicht bloß der Verwaltung, sondern auch der ganzen Bevölkerung, dass das ausgezeichnete Institut unserer Gendarmerie noch eine möglichst starke Kräftigung und praktische Verwertung ihres mühsamen Dienstes finde, die ohne Vermehrung des Personales factisch kaum durchgeführt werden könnte. *(Bravo! Bravo!)*

Das Ministerium für Cultus und Unterricht weist ein Mehrerfordernis von 742.987 fl. aus. Hievon entfallen auf die Centrale 55.991 fl., auf den Cultus 186.389 fl., auf den eigentlichen Unterricht 500.607 fl. Die Mehransprüche der Centrale beziehen sich auf eine Vermehrung der Schulinspectoren, einige Dotationserhöhungen für die Akademien in Krakau und Prag, Restaurirung des Wiener Akademiegebäudes, Umgestaltung der Prager Malerakademie und stärkere Subventionirung mehrerer allgemeinen Aufgaben der Cultusverwaltung, dann Beiträge zur Erhaltung einiger Kirchenbauten, wie der Pfarrkirche in Deutsch-Altenburg, des Kreuzganges des Dominikanerklosters in Krakau und so weiter. Der eigentliche Cultus zeigt ein Mehrerfordernis von 186.389 fl., welches wesentlich durch die gesteigerten Ausgaben des Religionsfondes veranlasst wird, welche zum großen Theile in den Gesetzen, welche wir im vorigen Jahre über die Regulirung der Dotationen einiger Canoniker und anderer Capitularen der katholischen Kirche beschlossen haben, herbeigeführt worden sind.

Der eigentliche Unterricht participirt mit 500.607 fl. an dem Mehrerfordernisse, das Hochschulwesen mit 213.476 fl., das industrielle Bildungswesen mit 196.908 fl., die Volksschulen mit 82.350 fl., Stipendien und Beiträge mit 11.493 fl., wogegen das Mehrerfordernis für die Mittelschulen um 11.383 fl. niedriger erscheint. Es liegt in der Natur dieses Budgets, dass es immer am meisten expansive Tendenzen zeigt, und wir müssen uns hierüber klar sein, dass die Ausgestaltung dieses Budgets immer in einem relativ stärkeren Tempo vorwärts schreitet als die übrigen Verwaltungszweige. Das liegt im Interesse der allgemeinen Cultur und der großen Ansprüche, die an das moderne höhere Bildungswesen heute in Europa gestellt werden. Die Ausstattung wissenschaftlicher Lehrkanzeln, Institute, Sammlungen, Laboratorien erfordert nach den modernen Begriffen so außerordentliche Summen, dass wir in Österreich eigentlich weit hinter dem zurück sind, was in Deutschland, Frankreich, England geleistet wird. Es ist natürlich meine Aufgabe, hier ein gewisses mäßigendes Tempo einzuhalten und die Rücksichten des Staatshaushaltes in erste Linie zu

stellen, allein gleichwohl musſten wir einer so namhaften Steigerung, wie ich sie eben ziffermäßig mittheilte, unsere Zustimmung geben. Die Details der einzelnen Posten werden die Herren aus dem Voranschlage entnehmen.

Bei dem Etat des Finanzministeriums zeigt sich ein Mehrerfordernis von 1,226.354 fl. Davon entfallen auf die eigentliche Finanzverwaltung 444.327 fl., wesentlich infolge von Personalvermehrungen der Rechnungsdepartements, die eine immer größere Bedeutung erlangen und, wenn sie auch eine Ausgabe erfordern, eine solche in letzter Linie wegen der richtigeren Gebarung bei den verschiedenen Einnahmszweigen thatsächlich als rentable Ausgabe erweisen, indem infolge einer besseren Dotirung dieser Beamten durch die Heranziehung höher gebildeter Beamten in den Rechnungsdienst thatsächlich das Niveau unserer Rechnungsabtheilungen von Jahr zu Jahr steigt und wir an der Zunahme der Einnahmen den deutlichen Beweis der fruchtbaren Thätigkeit und der Censur dieser Rechnungsbehörden erhalten.

Eine wesentliche Post dieser Steigerung liegt auch in der Vermehrung der Finanzwache in einigen Ländern, insbesondere an der preußischen und russischen Grenze, und zwar mit einem Mehraufwande von 212.252 fl. Insbesondere an der russischen Grenze habe ich einer ziemlichen Vermehrung der Finanzwache zugestimmt, ich muſs aber gleich hinzufügen, daſs dieselbe eigentlich noch immer ungenügend ist. Und wenn man die Art der Bewachung der preußischen und der russischen Grenze jenseits mit der unserigen vergleicht, so wird man erstaunt sein über die geringe Anzahl unserer Finanzwache. Die Grenzwache in den genannten beiden Ländern und namentlich in Rußland ist außerordentlich zahlreich, ganz militärisch organisirt und bildet einen geschlossenen festen Cordon um die Grenze, während die diesseitige Bewachung der Grenze lückenhaft und weit ausgedehnt ist, daher lange nicht jene Controle über den Grenzverkehr bedeutet, wie die jenseitige Grenzüberwachung in Preußen und in Rußland.

Einige Steigerung mit kleineren Beträgen findet sich auch noch in den allgemeinen Einhebungskosten der Staatseinnahmen.

Wir haben weiters eine Steigerung um 75.000 fl. für die Vorbereitung der Steuerreform in das Budget aufgenommen, weil wir die Hoffnung haben, daſs es im Jahre 1895 schon praktisch werden wird, die Einleitung für die Personaleinkommensteuer zu treffen, nachdem wir jetzt schon im Zuge sind, einen Theil dieser Vorarbeiten zu vollziehen; natürlich wird dies auch eine Steigerung der Ausgaben involviren. Es liegt im wesentlichen Interesse der Einführung des neuen Steuersystems, daſs die Rückstände des alten Steuersystems möglichst aufgearbeitet werden, damit wir mit reinem Tische in die neue Situation der künftigen Gesetzgebung übergehen können. Dies erfordert gegenwärtig schon ziemliche Mehrauslagen und sind dieselben auch für 1895 mit einer höheren Ziffer präliminirt.

Bei den indirecten Steuern haben die Ausgaben einigermaßen zugenommen wegen Vermehrung der Brantweincontrole.

Eine wesentliche Steigerung der Ausgaben erscheint bei Tabak und zwar 1,624.087 fl., zum kleineren Theile infolge von Personalvermehrungen, wesentlich aber infolge von Steigerungen des Ankaufs von Tabaksblättern höherer Fabricationskosten, Aufführung von Magazinsbauten u. s. w., da ja die fortwährende Steigerung des Consums nothwendig auch Ausgaben mit sich bringt.

Bei Salz ist ein Mindererfordernis von 131.343 fl. veranschlagt, welches sich aus verschiedenen kleinen Posten ergibt.

Ebenso ist das Erfordernis bei Lotto etwas geringer und bei den nachfolgenden kleinen Einnahmszweigen.

Das Erfordernis des Handelsministeriums zeigt eine Steigerung von 7,238.670 fl.

Nun muſs das hohe Haus sich bei der Beurtheilung des Budgets des Handelsministeriums mehreres vor Augen halten: einmal ist das Handelsministerium innerhalb des Rahmens unseres Gesammtbudgets eigentlich der relativ größte Verwaltungszweig und hat anderseits noch immer nicht seine definitive Budgetform gefunden.

Wir sind noch immer in verschiedenen Actionen von Übernahmen von Bahnen in den Staatsbetrieb begriffen, so daſs einmal gewisse Posten in anderen Positionen des Budgets, wie zum Beispiel unter den Subventionen erscheinen und ins Handelsministerium übertragen werden; umgekehrt wieder andere Posten, die als vertragsmäßige Zahlungen für noch nicht definitiv übernommene Bahnen bisher im Budget des Handelsministeriums erschienen, nach der erfolgten definitiven Erwerbung durch den Staat vom Handelsministerium ausgeschieden und auf die Staatsschuld übertragen werden.

Daher ist das Handelsministerium vermöge dieser, ich möchte sagen, labilen Budgetirung nicht geeignet, daſs ganz einfach immer das eine Jahr mit den Vorjahren verglichen wird, weil sich die materiellen Posten des Handelsministeriums und insbesondere des Staatseisenbahnbetriebes noch in einem beständigen Wechsel befinden.

Diese gesammte budgetmäßige Erhöhung von 7,238.670 fl. muſs jedoch, wenn wir das Gesammtbudget und die Stellung des Handelsministeriums innerhalb desselben ins Auge fassen, sich noch etwas höher beziffern. Es erscheint nämlich, wie ich eben bemerkte, eine Reihe von Posten im Capitel „Staatsschuld“, welche entweder im laufenden Jahre factisch das Handelsministerialetat belasten und im Jahre 1895 in die Staatsschuld überstellt werden, oder welche zwar im Voranschlag für das genannte Jahr überhaupt

zum erstenmale vorkommen, aber durch Maßnahmen des Handelsministeriums bedingt sind, und nur aus Gründen budgetmäßiger Anordnung außerhalb des Etats des Ministeriums zur Präliminirung kommen.

Solche Posten sind: Das Erfordernis für die Verstaatlichung der Erzherzog Albrecht- und der Eisenerz-Vordernberger Bahn per 1,262.681 fl.; für die verstaatlichten Localbahnen der österreichischen Localeisenbahngesellschaft und für die Linie Czernowitz-Nowosielitza per 1,530.675 fl.; die Erhöhung der Annuität zur Tilgung des auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1893 behufs Beschaffung von 2000 Güterwagen aufgenommenen Darlehens um 225.600 fl., und das Erfordernis der Verzinsung und Amortisation der beiden Triester Lagerhausanlehen per 443.612 fl., zusammen 3,462.568 fl., welche zwar aus dem Etat des Handelsministeriums ausgeschieden wurden, aber doch innerhalb dieses großen Administrationszweiges berücksichtigt werden müssen.

Anderseits erfährt infolge dieser Umstellungen das Capitel „Subventionen und Dotationen" eine Entlastung um den Betrag von netto 1,797.800 fl., weil insbesonders das Erfordernis für die Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Jassy aus dem Capitel „Subventionen" in den Etat des Handelsministeriums übertragen worden ist.

Diese beiden Posten zusammen ergeben einen Plusbetrag für das Handelsministerium von 1,664.768 fl., so dass sich das Mehrerfordernis dieses Ressorts eigentlich mit 8,903.438 fl. beziffern würde.

Dieses Mehrerfordernis wird aber — und das diene gleich jetzt zur gütigen Wissenschaft des hohen Hauses — durch die Steigerung der Einnahmen des Handelsministeriums mehr als compensirt. Dieselbe bewirkt nämlich, dass bei Festhaltung dieser Berechnungsart die Bilanz des Handelsministeriums gegenüber dem Vorjahre noch immer eine Verbesserung von 311.202 fl. aufweist.

Dieses Mehrerfordernis setzt sich nun aus folgenden größeren Posten zusammen: Zunächst für den „eigentlichen Staatsaufwand" 879.590 fl., „Post- und Telegraphenanstalt" 1,585.000 fl., „Postsparkassen" 235.370 fl., die Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen 400.000 fl., Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen 101.740 fl., Staatseisenbahnbetrieb und Bodensee - Schiffahrt 4,386.970 fl. und ein Minderanspruch von 350.000 fl, für Staatseisenbahnbau.

Die Mehrbedürfnisse des eigentlichen Staatsaufwandes sind im wesentlichen verursacht durch einige Beamtenerhöhungen, Creirung des neuen Localbahnamtes, durch die größeren statistischen Erfordernisse, ferner durch Mehrerfordernisse für die Generalinspection, die Normalaichungscommission und ähnliche Verwaltungszwecke.

Zu dem Präliminare des Erfordernisses für den Betrieb der k. k. Lagerhäuser in Triest, die als solche nunmehr, nachdem wir ja das Bruttobudget haben, mit den Verwaltungskosten auch in das Handelsministerium aufzunehmen sein werden, habe ich Folgendes zu bemerken: Das Erfordernis ist mit 764.430 fl. präliminirt, eine Bedeckung dagegen mit 934.860 fl. in Aussicht genommen, so dass sich aus dem Betriebe der Lagerhäuser von Triest selbst ein Überschuss von 170.410 fl. ergeben würde.

Nun kommt noch hiezu das Erfordernis für Verzinsung und Tilgung der Lagerhausanlehen per 443.612 fl. im Etat der Staatsschuld, infolge dessen im Saldo für die Lagerhäuser ein Staatszuschuss per 273.202 fl. resultirt.

Post- und Telegraphenwesen sind wesentlich stärker im Erfordernis veranschlagt, was aber gerade durch die Erhöhung der Einnahmen mehr als aufgehoben wird. Die Steigerungen betragen 1,585.000 fl. infolge zunehmender Verkehrsbedürfnisse dieses großen Verwaltungszweiges, Anlage von Telegraphenleitungen, pneumatischen Röhrenleitungen, Staatstelephonanlagen u. s. w.

Die Postsparkassen haben sich sowohl im Erfordernis als auch in der Bedeckung erhöht, beeinflussen aber das Budget in nicht erheblicher Weise.

Für Eisenbahnbau sind heuer eingestellt für Halicz-Ostrow, Lindewiese-Barzdorf und Niklasdorf-Zuckmantel 2,550.000 fl., wogegen anderseits das Erfordernis für den Bau der Eisenbahn Stanislau-Woronieka, wofür pro 1895 die letzte Rate mit 1 Million Gulden eingestellt wird, gegenüber dem Vorjahre um 2,900.000 fl. geringer ist.

Die Erfordernisse für den Bau der Localbahnen Lindewiese-Barzdorf und Niklasdorf-Zuckmantel per 1,250.000 fl. finden übrigens durch Übernahme von Quoten des Investitionsfondes der Linien der österreichischen Localeisenbahngesellschaft ihre volle Bedeckung.

Für Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Localbahnen ist ein Credit von 400.000 fl. und zwar für die Murthalbahn eingestellt, wogegen jedoch vom Herzogthume Steiermark für die Eisenerz-Vordernberger Eisenbahn 330.000 fl. zu leisten sein werden.

Die bedeutende Steigerung des Erfordernisses für den Staatseisenbahnbetrieb im Gesammtbetrage von 4,386.970 fl. ist aus verschiedenen Gründen zu erklären:

Einmal ist das Erfordernis für die vertragsmäßige Rente der Lemberg-Czernowitzer Bahn hinzugekommen und weiters ist die Steigerung des Verkehres eine solche, dass die Verwaltungsauslagen begreiflicherweise steigen. Außerdem hat man an der Hand des steigenden Verkehrsbedürfnisses es unabweislich gefunden, eine Aufbesserung der Bezüge in mehrfacher Richtung eintreten zu lassen, indem eine Reihe Dienstposten höherer Kategorie creirt wurden, um die Avancementsverhältnisse der Bediensteten zu verbessern, dann eine große

Anzahl von Unterbeamten, Diener und Arbeitern stabilisirt, die Wochen-, Monats- und Arbeitslöhne erhöht worden sind und zudem eine Reihe von Stationsorten in höhere Quartiergeldclassen eingereiht wurde.

Wir dürfen uns nicht täuschen, dass der ungeheure Umfang unseres Staatseisenbahnnetzes derartige Erfordernisse von Jahr zu Jahr beanspruchen wird und wenn wir auf der Bahn der Verstaatlichung weiterschreiten, wird das Bruttoerfordernis dieses Verwaltungszweiges sehr wesentlich steigen. Allein unzweifelhaft ist es — und ich glaube, es liegt in der Tendenz unserer ganzen jetzigen Verkehrspolitik — dass wir auf der Bahn der Verstaatlichung fortschreiten werden, und die Regierung wird in der nächsten Zeit zunächst eine Vorlage über die Verstaatlichung der böhmischen Westbahn einbringen, bezüglich welcher ein Übereinkommen mit der Gesellschaft bereits geschlossen ist und dem hohen Hause zur Sanctionirung vorgelegt werden wird.

Und ich glaube sagen zu können, dass dieses Übereinkommen auch vom finanziellen Standpunkte ein günstiges genannt werden kann, und dass wir zugleich dadurch eine Bahn erwerben, die, wie die Herren alle wissen, eine der besten, rentabelsten und bestinvestirten Bahnen in Böhmen ist, und dass durch die Erwerbung dieser Bahn einem seit einer Reihe von Jahren im ganzen Königreiche Böhmen gehegten Wunsche entsprochen wird.

Hand in Hand mit dieser Vorlage werden noch zwei kleinere Eisenbahnvorlagen dem Hause zugehen, nämlich bezüglich der definitiven Regelung der Verhältnisse der mährischen Centralbahn und mährischen Grenzbahn. Das sind so zwei unglückliche Reste, die noch weiter geschleppt wurden, und die auch in Ordnung gebracht werden müssen. Eine dieser Bahnen ist eine garantirte nothleidende Bahn, also ein hässlicher Fleck auf unserem Eisenbahncredit, der aus der Welt geschafft werden soll, ohne eine erhebliche Last für das Budget herbeizuführen.

Über weitere Verstaatlichungen bin ich nicht in der Lage, mich gegenwärtig zu äußern. Sie wissen aber aus der Öffentlichkeit, dass mein geehrter College, Seine Excellenz der Herr Handelsminister bereits eine große Action bezüglich der Übernahme des Betriebes der Südbahn eingeleitet und damit die Hand gelegt hat an die größte Aufgabe der österreichischen Verkehrspolitik, und wir hoffen, dass dieses große Unternehmen gelingt und unserem ganzen österreichischen Verkehre sowie den Interessen von Triest und denen der Hinterländer dienen und zugleich eine Reform des ganzen Verkehrswesens und der allgemeinen Tarife im Gefolge haben wird. *(Beifall.)*

Der Etat des Ackerbauministeriums zeigt nach dem vorliegenden Voranschlage zwar ein Mindererfordernis von 683.793 fl., bei Ausscheidung der bereits erwähnten, das Meliorationsfonds-Präliminare betreffenden Post per 903.008 fl. ergibt sich jedoch für dieses Ressort thatsächlich ein Mehrerfordernis von 219.215 fl.

Die Bilanz des Ackerbauministeriums erscheint übrigens im vorliegenden Voranschlage gegenüber dem Vorjahre mit Rücksicht auf das noch zu erörternde Sinken der Einnahmen bei diesem Etat um 709.906 fl. verschlechtert.

Von dem obbezifferten Mehrerfordernisse entfallen erstens 141.554 fl. auf den eigentlichen Staatsaufwand und zweitens 77.661 fl. auf das Forst-, Domänen- und Montanwesen.

Allein in diesem ungünstigen rechnungsmäßigen Saldo für die Landescultur ist eine Steigerung von 165.000 fl. für Subventionen präliminirt, womit, wie ich glaube, einen großen Theil der Wünsche der Landwirtschaft entgegengekommen wird.

Ebenso ist auch die Dotation für Staatspferdezucht wesentlich erhöht worden.

Die Hauptursache des erwähnten ungünstigen Rechnungsergebnisses liegt nicht in der Verwaltung des Ministeriums selbst, sondern darin, dass die bisherigen großen Einnahmen aus den Silberbergwerken in Přibram infolge der nunmehr nothwendig werdenden niedrigeren Bewertung des erzeugten, beziehungsweise von der Münze zu übernehmenden Silbers, sehr vermindert sind und einen großen Ausfall in der Bedeckung des Etats dieses Ministeriums herbeiführen.

Der Voranschlag des Justizministeriums zeigt eine Steigerung um 221.824 fl.

Dabei gilt dasselbe, was ich bezüglich der Ausgaben der politischen Verwaltung mir zu sagen erlaubt habe. Es ist auch hier ein Bedürfnis, die Personalverhältnisse der Beamten theils aufzubessern, theils die Zahl der Beamten zu vermehren. Es ist ein Theil solcher Maßregeln bereits, wie die Herren wissen, geschehen, indem ein Drittel der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse eingereiht wurde.

Es wurden zahlreiche Neusystemisirungen vorgenommen; speciell bei den Gerichten in Böhmen und Galizien und es ist eine Erhöhung der Theilcredite für Adjuten, Diurnen, Löhnungen und für Gebäudeerhaltung in das Budget pro 1895 aufgenommen worden. Die Herren aus Böhmen und Galizien werden finden, dass diese beiden Länder in der Justizverwaltung eine erhebliche Befriedigung der im Laufe der letzten Jahre vorgebrachten Wünsche ausweisen können.

Die Neubauten haben sich auch vermehrt. Da möchte ich gleich das hohe Haus aufmerksam machen, dass die Regierung im Sinne einer Erklärung, welche Seine Excellenz der Justizminister im vorigen Jahre im Budgetausschusse im Einvernehmen mit dem Ausschusse selbst abgab, nunmehr einen Gesetzentwurf vorbereitet über die Verwendung der Überschüsse der cumulativen Waisenkassen zu Neubauten für Gerichtszwecke.

Die Form eines Gesetzentwurfes ist auf Wunsch des Budgetausschusses gewählt worden, und ich glaube,

das hohe Haus wird den Entwurf, der wahrscheinlich bald eingebracht werden wird, mit Wohlwollen entgegennehmen und ihn bald erledigen. Ich halte den Gedanken vom finanziellen Standpunkte für außerordentlich richtig.

Ob man ihn direct einfach als Zuschuss von Seite dieser Fonde an den Staat ansehen will oder ob man die Fonde selbst gewissermaßen betrauen will mit dem Bau und der Anlage ihrer Capitalien in solchen Immobilien, dies ist eine Frage, die man vielleicht nach verschiedenen rechtlichen Auffassungen über die Natur der cumulativen Waisenfonde verschieden beantworten kann, auf deren formale Verschiedenheit ich jedoch, offen gestanden, gar keinen großen Wert lege.

Ich halte aber den Gedanken, diese Überschüsse in Immobilien festzulegen und für Staatsbauten zu verwenden, für außerordentlich richtig und zugleich für eine Sicherung der Durchführung des in den meisten Ländern nothwendigen Bedürfnisses für Neubauten in der Justizverwaltung, die einmal, wie die Dinge liegen, aus den laufenden Einnahmen nicht einfach bestritten werden können.

Ich empfehle daher jetzt schon diesen Entwurf der gütigen Aufnahme des geehrten Hauses.

Der Pensionsetat steigt leider immer, diesmal um 620.300 Gulden. Bei den Subventionen ergibt sich ein Mindererfordernis wegen der Ausscheidung der Lemberg-Czernowitzer und der geringeren Garantievorschüsse anderer Bahnen.

Die Staatsschuld zeigt im ganzen eine Steigerung von 4·2 Millionen. Ein wesentlicher Betrag entfällt auf die Erhöhung des Zinsfußes der Salinenscheine, ein kleiner Betrag auf die Tilgung der allgemeinen Staatsschuld, weil die Tilgungspläne dieses Jahres etwas größere Quoten in Anspruch nehmen als die vorjährigen. Aber in der Hauptsache erscheint rechnungsmäßig ein Plus in der Verzinsung der diesseitigen, das heißt der auf die Königreiche und Länder entfallenden Staatsschuld um 2,967.526 fl. für Zinsen und 549.515 fl. infolge der Überstellung der Schuldverschreibungen der Albrechtbahn und der Eisenerz-Vordernberger Bahn in das Capitel Staatsschuld und der Übernahme der Obligationen der Localeisenbahngesellschaft, die wir, wie bekannt, durch das Gesetz vom December 1893 zur Selbstzahlung übernommen haben, die daher definitiv eine Staatsschuld werden. Weiter wird durch sogenannte kleine Ressortanlehen die Staatsschuld erheblich durch die Annuität für die Beschaffung von Güterwagen infolge des Gesetzes vom 23. April 1893 mit einer Quote von 1,833.000 fl. belastet. Ich muss bei dieser Gelegenheit gleich dem hohen Hause die Mittheilung machen, dass eine weitere solche Ressortanlehe für die Vermehrung des Fahrparks in Aussicht steht, welche Vorlage das Handelsministerium voraussichtlich noch in diesen Monaten einbringen wird, weil das Bedürfnis des Verkehrs eine Steigerung der Betriebsmittel unbedingt erheischt. Ein weiterer Zuwachs erfolgt durch die Zinsen und die Tilgungsquoten für das Triester Lagerhaus.

Damit wäre im Wesentlichen das Mehrerfordernis des Ausgabenetats kurz bezeichnet, und ich will nun in möglichster Kürze auf die Bedeckungsziffern übergehen.

Wie ich schon eingangs zu bemerken mir erlaubte, ist die Gesammtbedeckung mit 638.985,577 fl. eingestellt, um 15,828.547 fl. mehr als im Vorjahre. Wenn man hier wieder die Einnahmen des Meliorationsfondes, als einer durchlaufenden Post, ausscheidet, so sind die Einnahmen gegen das Vorjahr thatsächlich höher präliminirt um 16,731.555 fl.

Zunächst erscheinen die einzelnen Ministerien in den eigenen Ressorteinnahmen mit einigen nicht unerheblichen Steigerungen betheiligt. So ist das Ministerium des Inneren mit 57.401, das Landesvertheidigungsministerium mit 16.482, das Cultus- und Unterrichtsministerium mit 142.522 fl. höher präliminirt, die letztere größere Steigerung ist wesentlich durch die Heranziehung des Stammvermögens des Religionsfondes zu Investitionen hervorgerufen.

Im Etat des Finanzministeriums wird die Bedeckung um 7,480.027 fl. höher angesetzt, wesentlich im Hinblick auf die zu erwartende Steigerung der Eingänge aus den directen und indirecten Steuern. Für die directen Steuern wird eine Mehreinnahme von 1,183.000 fl. veranschlagt. Die Grundsteuer erfährt keine Änderung in der Präliminirung, sie wird wie im Vorjahre mit 35,690.000 fl. präliminirt. Ich glaube, das ist richtig, weil ja überhaupt die Grundsteuer keine steigende Tendenz zeigt, und weil die beiden letzten Jahre solche waren, dass die Grundsteuer eher hinter dem Erträgnis der Vorjahre, beziehungsweise hinter dem Voranschlage zurückblieb; ich hoffe aber, dass die schlechteste Zeit der Grundsteuereinnahmen überwunden ist; denn wir hatten in den letzten zwei Jahren abermals wirklich bedenkliche Ausfälle zu verzeichnen, die allerdings auf außerordentlichen und vorübergehenden Nothständen und Elementarereignissen beruhten.

Ich darf vielleicht dem hohen Hause bei dieser Gelegenheit, anknüpfend an die Mittheilungen, die ich im Laufe des Frühjahres über die Grundsteuerabschreibungen machen konnte, zur Kenntnis bringen, wie sich diese Abschreibungen in der letzten Zeit stellten. Wir haben für das Jahr 1893 im Jahre 1894 bis Ende September wegen Elementarereignisse, Dürre, Überschwemmungen &c. 1·3 Millionen an Grundsteuer abgeschrieben, und im Jahre 1894 haben wir für Rechnung der Grundsteuervorschreibung per 1894 bis Ende August 550.000 fl. abgeschrieben. Wir sind daher, glaube ich, möglichst weit den Wünschen der nothleidenden Grundsteuerträger entgegengekommen, und ich hoffe, dass eine derartige Dürre, wie in

Böhmen im vorigen Jahre und solche Überschwemmungen wie im laufenden Jahre in Galizien uns im nächsten Jahre erspart bleiben werden.

Die übrigen directen Steuern sind sämmtlich etwas höher präliminirt, allein mit ziemlich mäßigen Steigerungs-Coefficienten, welche sich vollkommen rechtfertigen an der Hand des Erträgnisses der übrigen directen Steuern, welche zum Unterschied von der Grundsteuer eine steigende Tendenz ausweisen. Die Hauszinssteuer wird präliminirt mit 25,684.000 fl., das ist um 460.000 fl. höher als im Vorjahre. Die Bemessung des Jahres 1893 war 26,408.000 fl., die 1894er Bemessung war 27,287.000 fl. und die factischen Einzahlungsziffern waren für 1892 25,272.743 fl., für 1893 25,616.372 fl., somit bleiben wir noch immer um rund 400.000 fl. hinter dem Erfolge des Vorjahres mit unserer gegenwärtigen Präliminirung zurück, die daher eine sehr vorsichtige genannt werden kann.

Dasselbe gilt bei der Hausclassensteuer, welche mit 5,612.000 fl. eingestellt ist, während die Vorschreibung für 1894 5,672.000 fl. betrug und der Nettoerfolg durchschnittlich in den letzten drei Jahren 5,646.000 fl. ausmachte, so dass wir auch hier mit dem Präliminare hinter der wirklichen Erfolgsziffer zurückbleiben.

Dasselbe ist auch bei der finanziell nicht sehr ausschlaggebenden fünfprocentigen Steuer der hauszinssteuerfreien Gebäude der Fall.

Die Erwerbsteuer wird für 1895 mit 11,858.000 fl. veranschlagt, um 199.000 höher als im Vorjahre. Die Präliminarziffer von 11,858.000 bleibt aber sehr wesentlich hinter der factischen Erfolgsziffer zurück, indem im Jahre 1893 ein factischer Erfolg von 11,969.763 fl. gegenüber der Vorschreibung für 1894 von 12,102.342 fl. sich ergab.

Die Einkommensteuer wird mit 29,395.000 fl. präliminirt, gegen das Vorjahr um 447.000 fl. mehr, allein gegenüber der Erfolgsziffer wesentlich niedriger, indem die Erfolgsziffer von 1893 30,127.663 fl. betrug.

Das Zollgefälle hat sich wesentlich gehoben, und zwar um 1,920.100 fl.

Die indirecten Abgaben werden in toto um 5,071.665 fl. höher veranschlagt. Davon entfallen auf die eigentliche Verzehrungssteuer 1,179.790 fl. Diese Steuern sind diejenigen, die eigentlich das meiste Interesse haben und bezüglich welcher die Präliminirung am meisten den Consumverhältnissen nachzugehen hat, die ich daher, wenn die Herren gestatten, mit einigen Ziffern begründen möchte.

Die Brantweinabgabe hat im Jahre 1893 brutto 34,236.131 fl. gebracht. Im Laufe dieses Jahres ist sie gegen den Bruttoerfolg des Vorjahres allerdings etwas zurückgegangen, allein selbst mit Einbeziehung dieses Rückganges würde sich rechnungsmäßig der Erfolg des Jahres 1894 noch immer auf 33,593.320 fl. stellen. Wir können daher mit voller Beruhigung 33 Millionen, also fast um rund 600.000 fl. weniger, als sich rechnungsmäßig ergeben würde, für 1895 in Anspruch nehmen.

Das Bier zeigt eine sehr starke Steigerung. Im Jahre 1891 betrug der Erfolg der Biersteuer von der Biererzeugung 25,641.200 fl., 1892 28,134.401 fl., 1893 29,214.090 fl. Im ersten Semester dieses Jahres haben wir 15,749.522 fl. eingenommen, so dass darnach eigentlich auf eine Einnahme von 31 Millionen Gulden zu rechnen wäre. Wir präliminiren aber mit einer absichtlichen Vorsicht nur 28,700.000 fl. für Bier.

Zucker zeigt keine so starke Steigerung wie Bier. Wir stellen daher den Zucker mit derselben Ziffer wie im Vorjahre ein, nämlich mit 25 Millionen Gulden, obwohl der Erfolg namentlich der letzten Monate bis einschließlich August eine entschiedene Steigerung aufweist, indem in diesen acht Monaten ein factischer Ertrag von 17,797.243 fl. an Zuckersteuer einging, welchem ein Jahresertrag von 26·7 Millionen entsprechen würde. Bei Krümelzucker ergibt sich eine kleine Abweichung, die aber finanziell ganz unbedeutend ist.

Die Mineralölsteuer wird mit 6 Millionen Gulden eingestellt, obwohl der Bruttoerfolg im vorigen Jahre 6,868.565 fl. betrug. Scheinbar ist in diesem Jahre ein kleiner Rückgang zu verzeichnen, und die Herren werden in den Ausweisen, die heute durch die Amtszeitung veröffentlicht werden, auch diese Post finden. Allein es hat finanziell keine Bedeutung, da sie sich nur aus der verschiedenen Verrechnung der Steuercreditirungen des vorigen Jahres ergibt und die publicirten Ziffern eben die factische Abstattung des laufenden Jahres bedeuten.

Um über die Leistungsfähigkeit dieser Steuern ein Bild zu geben, ist nicht die factische Abstattung, die vermöge der Creditirung hinter der Gebür manchmal zurückbleiben kann, als Basis zu nehmen, sondern die Vorschreibung der Mineralölsteuer, und diese Vorschreibung hat sich wesentlich erhöht. Sie betrug nämlich für die Monate Jänner bis inclusive August 1894 3,300.585 fl., sonach gegen die Vorschreibung derselben Monate des vorigen Jahres um 377.946 fl. mehr.

Ich glaube daher, dass wir angesichts dieser Thatsachen vollkommen recht thun, die Ziffer des vorigen Jahres, 6,000.000 fl., zubelassen.

Der Bruttoerfolg der Stempeleinnahmen betrug im Jahre 1892 20,259.963 fl., im Jahre 1893 21,769.824 fl. und im ersten Halbjahre 1894 10,423.286 fl. Danach wäre nun anzunehmen, dass 20,846.572 fl. für das Jahr 1894 eingehen, wozu noch 700.000 fl. Stempelgebüren von Postfrachtbriefen, Postnachnahmscheinen u. s. w. kommen, welche immer erst mit Jahresschluss von der Postverwaltung verrechnet werden, so dass der muthmaßliche Erfolg 21,546.572 fl. betragen würde, wogegen wir aber

für das Jahr 1895 weniger präliminiren, nämlich nur 21,289.000 fl.

Die Gebüren von Rechtsgeschäften haben eine außerordentliche Steigerung in den letzten Jahren erzielt. Im Jahre 1891 betrugen sie 36·2 Millionen im Jahre 1892 38·7, im Jahre 1893 40·5 Millionen Gulden; in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1894 sind thatsächlich eingeflossen 19,935.325 fl.; danach würde man annehmen können, dass die Einnahme im Jahre 1894 39,870.650 fl. betragen wird. Da aber, wie ich selbst zugebe, die Gebüren nicht einen so bestimmten Charakter der natürlichen Steigerung haben wie die Consumsteuern, weil sie oft von zufälligen Übertragungen großer Art abhängen, so waren wir bei dieser Präliminirung besonders vorsichtig und haben gegenüber dem voraussichtlichen Ertrage des Jahres 1894 per 39·8 Millionen nur 36·8 Millionen eingestellt.

Gerade gestern habe ich für September zum Beispiel die Börsesteuerausweise von Wien bekommen, welche auch einen guten Effect zeigen, indem die Börsesteuer — das interessirt die Herren, glaube ich — in den Monaten Jänner bis Ende September gegen das Vorjahr um 81.460 fl. gestiegen ist.

Eine der stärksten — ich möchte sagen — Säulen unseres ganzen Einnahmenbudgets ist aber im Laufe der Jahre immer mehr und mehr der Tabak geworden, und hier zeigt sich eine merkwürdige Steigerung der Consumkraft der Bevölkerung und der Einnahmen der Finanzen aus dieser. Wir präliminiren für diesen Titel 88,687.000 fl., mehr gegen das Vorjahr um 2,737.000 fl. Trotz dieser scheinbar großen Mehrpräliminirung hat aber der auffsteigende Process dieser Einnahmen hier eigentlich ein noch stärkeres Tempo. Wenn wir die Ziffern vom Jahre 1889 nach der bekannten Preissteigerung des Jahres 1888 als Ausgangspunkt nehmen, so zeigt sich die Steigerung in merkwürdiger Weise:

Im Jahre 1888 Bruttoeinnahmen 77·6 Millionen, im Jahre 1889 79·5 Millionen, im Jahre 1890 81·4 Millionen, im Jahre 1891 82·9 Millionen, im Jahre 1892 84·1 Millionen, im Jahre 1893 86·2 Millionen. Man kann im Durchschnitt annehmen, dass eine Steigerung von 2½ Procent in den Tabakeinnahmen zu constatiren ist.

Das erste Semester des Jahres 1894 zeigt wieder eine sehr bedeutende Steigerung gegen das Vorjahr. Wir nahmen im ersten Semester des Jahres 1893 41,907.601 fl. ein und im ersten Semester des Jahres 1894 43,041.186 fl., daher in diesem Semester allein mehr um 1,133.585 fl. In den ersten acht Monaten, also inclusive August, betrugen die Einnahmen 58,717.556 fl., was einem Jahresergebnisse von 88,076.334 fl. für 1894 entsprechen würde. Da nun aus der progressiven Zunahme der Tabakeinnahmen der letzten Jahre eine Steigerung von mindestens 2 Procent, in einigen Jahren sogar von 2·5 und 2·7 Procent zu constatiren ist, so wäre bei einer bloß zweiprocentigen Steigerung gegen das Jahr 1894 für 1895 eine Einnahme von 89,760.000 fl. zu erwarten; wir stellen aber nur ein 88,680.000, also um 1,100.000 fl. weniger als die voraussichtlichen Eingänge sind.

Das Salz wird ungefähr gleich präliminirt wie im Vorjahre. Wir werden in der Specialberathung im Budgetausschusse Gelegenheit haben, auf das Viehsalz zurückzukommen. Ich glaube, wir sind über ein gewisses Anfangsstadium schon hinaus, wir müssen aber selbst zugeben, dass wir bisher keine sehr guten Erfahrungen gemacht haben und ich denke selbst daran hier irgend eine Vereinfachung oder Reform dieser ersten Verordnung einführen zu lassen, weil die Dinge so liegen, dass unsere Gemeinden mit dieser complicirten Form des Bezuges des Viehsalzes eigentlich die Bedürfnisse, deren Befriedigung man ihnen ja gewähren wollte, nicht recht erfüllt sehen. *(Beifall.)* Ich werde mir übrigens vorbehalten, darüber seinerzeit besondere Mittheilungen zu machen.

Die Posten, betreffend Wein, Most u. s. w. weisen einen geringen Unterschied auf; das Lotto ist um 238.000 fl. niedriger, weil wir einige Lottocollecturen successive eingehen lassen und außerdem die Gebür für die kleinen Gewinste sich fühlbar macht.

Die Differenz beim Münzwesen und bei der allgemeinen Kassenverwaltung, dann bei der Staatsdruckerei, ist nicht sehr bedeutend, und ich will sie hier übergehen. Wichtig ist aber natürlich die Steigerung der Einnahmsziffern im Etat des Handelsministeriums.

Diese sind in toto 9,214.640 fl.; davon entfallen auf den sogenannten eigentlichen Staatsaufwand 997,150 fl., Post- und Telegraphen 1,648.000 fl., Postsparkassen nur 235.370 fl., Eisenbahnbau 1,250.000 fl., Eisenbahn-Beitragsleistung — es sind das Investitionszuschüsse — des Herzogthums Steiermark für die Bahn Vordernberg —Eisenerz 330.000 fl., Betrieb verpachteter Eisenbahnen 183.460 fl., auf Einnahmen des Staatseisenbahnbetriebes und Bodenseeschiffahrt 4,488.160 fl., ferner auf den Antheil des Staates am Gewinne der Nordbahn noch 120.000 fl.

Nun, glaube ich, sind diese bedeutenden Steigerungen, die wir hier einstellen, vollkommen gerechtfertigt. Wir haben zum Beispiel, wie ich sagte, für Post- und Telegraphen 1,648.000 fl. für das ganze Jahr 1895 an Steigerung angenommen und die Ergebnisse der acht Monate des Jahres 1894 sind bereits um 1,217.600 fl. gegen die gleiche Periode des Jahres 1893 voraus.

Ebenso sind die Transporteinnahmen der Staatsbahnen, wie die Herren aus dem öffentlichen Ausweise des Vorjahres und den bereits vorliegenden Ausweisen über die ersten Monate dieses Jahres ersehen haben werden, wesentlich gestiegen.

Ich bin in der Lage, hier noch eine allerletzte Ziffer, die der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich war, hinzuzufügen.

Die Einnahmen des Staatseisenbahnbetriebes vom Jänner bis August 1894 sind um 5,230.429 fl. gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres gestiegen.

Im Ackerbauministerium haben sich die Einnahmen vermindert wegen der bekannten Přibramer Silberbewertung.

Dagegen ist eine erfreuliche Steigerung der Einnahmen bei Forsten und Domänen in den ersten Monaten des Jahres — auch eine noch nicht publicirte Ziffer, welche über die Ziffer der Details heute hinausgeht — um 418.000 fl. zu constatiren.

Die Bedeckung im „Justizministerium“ und im „Pensionsetat“ sind unbedeutend, ebenso haben die Einnahmen bei „Staatsschuld“, welche rechnungsmäßig sind, und die Veräußerung aus dem Staatseigenthume keine große Bedeutung.

Aus dieser — ich fürchte vielleicht ermüdenden — Darstellung einzelner Ziffern hat das hohe Haus — wenigstens soweit die Herren die Güte hatten mir zu folgen — die Überzeugung gewonnen, dass die Lage unseres Staatshaushaltes im ganzen eine günstige genannt werden muss, dass der Überschuss auf einer — ich darf wohl sagen — reellen Präliminirung beruht, dass wir aber an der Hand der gegenwärtigen Einnahmsverhältnisse doch noch nicht außerordentliche große neue Aufgaben uns setzen können, ohne darauf bedacht zu sein, auch die Einnahmen in entsprechendem Maße zu steigern. Es ist richtig, dass wir zunächst einen Überschuss von 2,457.000 fl. haben, allein ich muss gleich von vorneherein sagen, dass diese Überschussziffer zunächst durch zwei Dinge in Anspruch genommen werden wird.

Das eine ist die Annuität des voraussichtlich aufzunehmenden Fahrparkanlehens und das zweite ist die Zinsenlast für den voraussichtlich im Laufe des Jahres 1895 zu begebenden Theil der Goldrente zur weiteren Beschaffung von Gold gemäß der Valutagesetze. Das sind zwei so directe dringende Aufgaben der Finanzpolitik, dass dafür die Überschüsse in allererster Linie aufzukommen haben werden, und ich bin nicht in der Lage, andere neue Erfordernisse aus diesem Überschusse zu bestreiten. Sie wissen alle, dass wir, die Regierung und das ganze Abgeordnetenhaus, den lebhaften Wunsch haben, die Lage der unteren Beamten zu verbessern, und die Regierung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, diese Sache vorwärts zu bringen.

Es hat im Laufe dieses Jahres eine Ministerialcommission stattgefunden, die eine Reihe von Berathungen pflog und verschiedene Projecte in ihrer finanziellen Tragweite einander gegenüberstellte, allein es ist bisher noch nicht ein abschließender Gesetzentwurf aus diesen Berathungen entstanden. Es wäre ja nicht schwer, irgend eines dieser Projecte sofort zu formuliren, allein der Mehraufwand würde, wie gesagt, ein solcher sein, dass ich ihn aus den laufenden Überschüssen nicht bestreiten kann. Wir müssen daher die definitive Regelung der Beamtenverhältnisse vertagen, bis eine bedeutende Mehreinnahme im Staatshaushalte geschaffen wird, und ich befinde mich dabei in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Budgetausschusses, der auf Grund der Anträge eines Subcomités einen Plan für die Erhöhung der Beamtengehalte in Antrag gebracht hat, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dass für die Bedeckung des Mehrerfordernisses eine Neueinnahme im Budget erschlossen werden muss.

Wir stehen leider noch vor einer weiteren Steigerung des allgemeinen Erfordernisses durch die mit Regelmäßigkeit sich vollziehende Vermehrung der Militärlasten und wie in diesem Jahre das gemeinsame Budget eine Steigerung von vier Millionen Gulden erfahren hat, so muss ich das hohe Haus schon jetzt darauf aufmerksam machen, dass eine weitere Steigerung der Militärauslagen für die nächsten Jahre in einer gewissen Progression nicht zu vermeiden sein wird, und die geehrten Mitglieder der Delegation haben ja aus den Ausführungen der Minister der gemeinsamen Regierung und aus den Vorlagen selbst an der Hand der grundsätzlichen Neuorganisation des Heeres die ganz klare Überzeugung gewonnen, dass die Steigerung im heurigen gemeinsamen Budget nicht die letzte sein wird. Wir müssen daher, wie gesagt, augenblicklich die neue Totalregulirung der Beamtenbezüge zurückstellen. Nebenbei bemerke ich nur, dass an außerordentlichen Unterstützungen für die Beamten abermals $1\frac{1}{2}$ Millionen eingestellt sind, und weil ich von den Beamten spreche, möchte ich mir gestatten, nur ein Wort über verschiedene Maßregeln hinzuzufügen, welche vielleicht — ich will nicht sagen einen Ersatz für die Regelung der Beamtenbezüge bieten und es fällt mir auch nicht ein, dieselbe als solchen zu bezeichnen — aber doch beweisen, dass die Regierung an der Hand der laufenden Budgetverhältnisse bestrebt ist, Besserungen in den Status- und Besoldungsverhältnissen der Beamten eintreten zu lassen. Ich habe mir ein ausführliches Tableau zusammenstellen lassen über die Maßregeln, welche die Regierung seit einer Reihe von Jahren im Interesse der Beamten dadurch getroffen hat, dass die Zahl der höheren Stellen, allerdings in den unteren Rangsclassen, vermehrt wurde, um das Avancement derjenigen kleinen Beamten, die überhaupt auf ein höheres Avancement leider wenig Aussicht haben, doch in ausreichender oder wenigstens beträchtlicher Weise irgendwie zu einem befriedigenderen zu gestalten. Es wurden im Laufe der Jahre 1884 bis 1894 — das Detail würde das hohe Haus zu lange ermüden, vielleicht

werde ich im Budgetausschusse in der Lage sein, darüber nähere Mittheilungen zu machen — durch eine Reihe von Statusverbesserungen, Verwandlung niedrigerer Dienststellen in höhere und Stellenvermehrungen zur Herbeiführung eines besseren Fortkommens der Beamten — abgesehen von den durch die Geschäftsvermehrung an sich hervorgerufenen Personalvermehrungen — nachstehend jährliche Mehrausgaben hervorgerufen: Im Ressort des Finanzministeriums betrifft diese Besserung, durch Stellenvermehrung und Umwandlung niederer Dienstposten in höhere, alle Branchen, das Concepts-, das Rechnungsfach, die Evidenzhaltung des Catasters, den Zolldienst, die Steuerämter, die Salinen-, Münz- und Punzirungsbranche und bedeutet einen jährlichen Mehraufwand von 1,196.355 fl.

Die ähnlichen Maßregeln der übrigen Ministerien vertheilen sich auf den Unterricht mit 342.340 fl., auf das Ministerium des Innern mit 90.950 fl., auf das Ackerbauministerium mit 173.940 fl., auf das Handelsministerium, insbesondere bei Post- und Telegraphen, mit 1,368.500 fl., auf das Justizministerium mit 211.050 fl., so dass wir einen Gesammtmehraufwand zur Besserung der Statusverhältnisse und der Bezüge der unteren Beamten per annum von bereits 3,383.135 fl. in unserem Budget haben *(Beifall)*, wobei noch die eigentlichen Staatseisenbahnbediensteten gar nicht einbezogen sind, weil, wie die Herren wissen, dieselben einen besonderen Status für sich bilden.

Wenn ich nun sagte, dass für große, neue Ausgaben der gegenwärtige Überschuss nicht zulänglich ist, an den ja von allen Seiten die größten Ansprüche gestellt werden, vermöge der steigenden Tendenz der Verwaltungsbedürfnisse selbst, und wenn wir überhaupt eine etwas größere Freiheit der finanziellen Gebarung des ganzen Staates erlangen wollen, so werden wir uns darüber klar sein müssen, dass es nothwendig ist, die Einnahmen zu erhöhen.

Ich habe mir bereits im Frühjahre bei einer oder der anderen Gelegenheit dem hohen Hause kurz anzudeuten erlaubt, dass ich in einer stärkeren Heranziehung des Brantweines in erster Linie eine Quelle zur Vermehrung der Einnahmen erblicke. *(Beifall.)* Die Ankündigung, die ich im März oder April dem hohen Hause vorzutragen mir erlaubte, ist nun heute in ein viel ernsteres und praktischeres Stadium getreten als es damals der Fall war, und ich kann heute dem hohen Hause die Mittheilung machen, dass ich mit Seiner Excellenz dem ungarischen Ministerpräsidenten als Finanzminister mich bereits provisorisch darüber geeinigt habe, an Stelle der gegenwärtigen Brantweinsteuer das Brantweinmonopol *(Beifall)* in dem Sinne einzuführen, dass der Staat — um es kurz zu sagen — gewissermaßen den Großhandel mit Brantwein in seine eigene Hand nehme. Die Production des Brantweines würde wie bisher in der Hand der Privatindustrie und der landwirtschaftlichen Producenten bleiben.

Der Staat würde dann diesen Rohspiritus der Privatproduction zu einem zu fixirenden Preise übernehmen, wobei die berechtigten Ansprüche der landwirtschaftlichen Brenner ihre voraussichtliche Berücksichtigung finden würden.

Dieser so vom Staate übernommene Rohspiritus würde dann einem imperativen Raffinirungszwange unterworfen werden; denn alle Männer der Wissenschaft und öffentlichen Gesundheitspflege in Europa sind, glaube ich, heute darüber einig, dass nichts schädlicher ist für das Volk als der Genuss von unrectificirtem fuselhältigen Brantwein *(Bravo! Bravo!)*, und da das alkoholische Bedürfnis in der großen Masse des Volkes vermöge der Gewohnheit unseres Volkes und wegen der klimatischen Verhältnisse für eine Reihe von Generationen voraussichtlich auf gleichem Umfange sich halten wird, so ist es umsomehr Pflicht der Gesetzgebung, wenn sie so schwere Steuern auf diesen Artikel auflegt, dafür zu sorgen, dass dieser besteuerte Artikel zu einer Quelle der Einnahmen des Staates, aber nicht zugleich zu einer Quelle der Vergiftung für das Volk werde. *(Beifall.)*

Das ist der gesunde socialpolitische und hygienische Gedanke, welcher dazu geführt hat, dass heute in der Schweiz die Raffinirung imperativ vorgeschrieben ist, und welchem wir bei dieser großen Reform der Brantweinbesteuerung uns absolut anschließen wollen.

Künftighin wird also gar kein anderer als raffinirter, rectificirter Brantwein zum menschlichen Genusse zugelassen werden. *(Bravo!)*

Der Staat würde nun — um mit einigen Worten den Process zu erläutern, wie wir uns ihn denken — den übernommenen Rohspiritus rectificiren, sei es in eigenen Rectificiranstalten — ich muss aber offen gestehen, ich wünsche das nicht in großem Umfange zu thun — sei es im Wege der bestehenden oder der zu errichtenden Raffinerien, welche zum Staate in das Verhältnis — wie man den Ausdruck jetzt schon gebraucht — von Lohnraffinerien treten würden. Sodann würde der Staat diesen rectificirten Spiritus übernehmen und müsste natürlich auf den Ersatz für den Einlösungspreis des Rohspiritus, für die Raffinirungskosten, die er zu bestreiten hat, sowie für die Transportkosten bedacht sein, und dann würde er auf diese, gewissermaßen die Productionskosten des Artikels repräsentirenden Beträge noch die Monopolsgebür oder den Monopolszuschlag legen. Ich bin heute nicht in der Lage, dem hohen Hause eine Mittheilung über die Höhe des von uns beabsichtigten Monopolszuschlages zu machen. Diese Ziffer ist heute noch Gegenstand der Verhandlung zwischen den beiden Finanzverwaltungen, und in diesem provisorischen Stadium könnte ich keine definitive verantwortliche Mittheilung darüber dem Hause machen. Der mit der Monopolsgebür belegte Brantwein würde dann an die Verschleißer abgegeben werden. Der eigentliche Verschleiß bliebe frei. Ich denke mir aber Folgendes: Da der Staat bei der Monopol-

gebür nicht bloß die Steuer, wie bisher erheben, sondern auch einen Theil des außerordentlich großen Zwischengewinnes des Detailhandels für sich in Anspruch nehmen will, so würde es sich empfehlen — ich sage das auch nicht in verbindlicher und definitiver Form — selbst an den Gedanken von Preistaxen, wenigstens von Maximalgrenzpreisen, von Consumpreisen für den Trinkbrantwein je nach seiner Gradhältigkeit zu recurriren.

Dies ist ein Gedanke, der wohl etwas schwierig, aber nicht undurchführbar ist. Russland führt gegenwärtig versuchsweise in vier westlichen Gouvernements ein Brantweinmonopol nach Art des skizzirten Planes, auch mit solchen Preistaxen für den Verschleiß ein. Der Gedanke eines solchen Brantweinmonopols selbst ist eigentlich, ich möchte sagen, heute in ganz Europa auf der Tagesordnung, und in Deutschland ist im Jahre 1888 der damalige Entwurf eines Brantweinmonopols wesentlich nur daran gescheitert, dass jener Entwurf eine so umfassende staatliche Regie in Aussicht nahm, dass nicht bloß der Großhandel, wie wir ihn uns denken, sondern auch der Detailverschleiß in staatlicher Regie geführt werden sollte. Damit ergab sich eine Summe von Entschädigungen an alle bisherigen Verschleißer und Schänker, zugleich aber auch eine politische Verstimmung von sehr zahlreichen, im öffentlichen Leben nicht ganz einflusslosen Elementen, so dass aus diesen Erwägungen und wegen dieser zu weiten Ausdehnung und zu großen finanziellen Belastung des ganzen Planes das Project vom deutschen Reichstage im Jahre 1888/89 abgelehnt wurde.

Gegenwärtig aber wird in sehr maßgebenden Kreisen in Deutschland — ich spreche nicht von Regierungskreisen — ein Project ventilirt und von sehr sachkundigen und einflussreichen Männern propagirt, welches sich ungefähr mit dem Plane deckt, den wir den beiden Gesetzgebungen vorzuschlagen beabsichtigen. In Frankreich hat das Abgeordnetenhaus, allerdings gegen den Widerspruch der Regierung, im laufenden Jahre bereits eine Resolution auf Einführung des Brantweinmonopols gefasst; ich bin factisch nicht in der Lage, eine Mittheilung zu machen, in welches weitere Stadium die Sache damit getreten ist, allein ich glaube soviel als meine Meinung sagen zu können, dass die Frage des Brantweinmonopols jetzt in Europa nicht mehr ein phantastischer, utopistischer Plan ist, sondern den Charakter einer ganz ernsthaften finanziellen Reform angenommen hat, der auf dem allerdings engen Terrain in der Schweiz sich vollkommen bewährt hat und der, glaube ich, von allen großen Staaten mehr oder minder früher oder später wird beschritten werden. Ich muss gestehen, ich würde sehr glücklich sein, wenn wir den übrigen Centralstaaten Europas auf diesem Gebiete vielleicht mit einem Schritte voraus sein könnten. *(Beifall.)*

Begreiflicherweise wird sich an die Frage der Einführung des Brantweinmonopoles auch eine Reform der ganzen Landesabgaben auf gebrannte geistige Flüssigkeiten knüpfen, und damit — ich will auch hier keine definitiven Erklärungen abgeben — möchte ich jenem Gedanken, den ich in einem früheren Stadium geäußert habe, wieder versuchen, Ausdruck zu geben, denn es ist begreiflich, dass das gegenwärtige System der Landesumlagen auf gebrannte geistige Flüssigkeiten nothwendig von dieser Reform beeinflusst und in vielen Dingen vielleicht sehr wesentlich alterirt werden wird.

Ich hoffe, das hohe Haus erblickt in der Ankündigung einer so großen Maßregel — und ich bin mir der Größe der Sache und der Schwierigkeit der Durchführung vollkommen bewusst — nicht das Bestreben irgend einer bloß brillanten Steigerung der Einnahmen, sondern das Bestreben der Finanzverwaltung, dem Staat, ich möchte sagen, die Ellbogen etwas mehr frei zu machen; denn es sind trotz der Kassenbestände, die sich aus den Überschüssen der früheren Jahre angesammelt haben, für die laufenden Bedürfnisse eigentlich doch angesichts der Steigerung der Militärlasten die Mittel mehr oder weniger eingeschränkt, und ich muss oft als Finanzminister den ganz plausiblen und vernünftigen Ansprüchen der einzelnen Ministerien meine Zustimmung mit Rücksicht auf die laufenden Ziffern des Budgets verweigern, während ich sachlich von der Berechtigung des Erfordernisses eben so überzeugt bin, wie der betreffende Ressortminister.

Wir brauchen daher, ich möchte sagen, mehr Raum in der Action und dafür brauchen wir eine solche Steigerung der Einnahmen.

Ich glaube, die volkswirtschaftliche Lage ist im ganzen, ohne irgend einen Optimismus auszusprechen, doch eine solche, dass wir eine derartige Steigerung der Einnahmen mit einer gewissen Sicherheit in Aussicht nehmen können. Augenblicklich allerdings ist die Lage unserer Landwirtschaft, dieses großen Zweiges unserer nationalen Production, eine sehr schlechte und es ist nicht zu leugnen, dass die gegenwärtigen Getreidepreise eine Depression des Wohlstandes in unserer ganzen Landwirtschaft herbeigeführt haben, welche Erscheinung für jeden Patrioten und für jeden verantwortlichen Politiker eine sehr ernste Sache ist und in einzelnen Ländern durch die daneben laufenden Elementarereignisse noch complicirt wurde, so dass thatsächlich die Lage dieses Standes und dieses Productionszweiges eine ungünstige ist.

Allein, ich glaube, dass, was namentlich die Viehproduction anbelangt, voraussichtlich eine Reaction sich wird constatiren lassen. Der Viehexport nimmt glücklicherweise, wie die Herren aus den Handelsausweisen ersehen haben, wesentlich zu. Die Verhältnisse in Wien drängen dazu, dass unsere Landwirte sich auf eine stärkere Viehproduction werfen, und ich glaube,

dass wenigstens hier ein theilweiser Ersatz für die großen Verluste zu finden sein wird, die unserer Landwirtschaft durch die Depression der Weizenpreise leider aufgelastet sind.

Die übrigen Zweige unserer Volkswirtschaft sind, soweit man es beurtheilen kann, nicht gerade in einer absteigenden Linie. Es ist nicht zu leugnen, dass namentlich die Industrie sich gerade im Laufe der allerletzten Jahre außerordentlich gehoben hat. Ich bin selbst erstaunt über die Zahl der neuen Unternehmungen, die sich im Laufe der letzten Jahre auf industriellem Gebiete entwickelt haben.

Ich habe hier einen Ausweis, welcher die Zahl der in den Jahren 1893 und 1894 neuentstandenen größeren Unternehmungen mit der Zahl der aufgelassenen vergleicht und da ergibt sich für Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien an neu gegründeten industriellen und Handelsunternehmungen größerer Art eine Zahl von 1414, an aufgelassenen 717, also eine Steigerung von rund 700 Etablissements. *(Hört!)*

Von Galizien habe ich zwar keine Ziffern über die aufgelassenen Unternehmungen erhalten, aber Galizien zeigt auch ein entschiedenes Symptom des Fortschrittes, indem dort — das ist alles seit 1893 — 219 größere Etablissements begründet worden sind.

Das Detail würde die Herren vielleicht zu lange aufhalten, aber es ist zum Beispiel interessant, dass in Niederösterreich 36, in Böhmen 121, in Mähren 14 Etablissements der Textilbranche, in Böhmen 33 Ziegeleien, 18 chemische und ähnliche Fabriken, 10 Glasfabriken, 8 Lederfabriken, 18 Brennereien, 13 Zuckerfabriken entstanden sind; in Mähren 1 Zuckerfabrik, 4 Schuhfabriken, 2 Stärkefabriken, 3 Ziegeleien; in Galizien 37 Brennereien, 7 Zündhölzchenfabriken, 9 Ölfabriken, 5 Dampfmühlen, 23 Dampfsägen, 51 Ziegeleien, und eine große Zuckerfabrik ist — wie die Herren wissen — in der Begründung begriffen.

Das sind Symptome, welche unzweifelhaft ein Aufsteigen der ganzen Volkswirtschaft bekunden, und wenn wir die große Ziffer der Einfuhrsteigerung zusammenhalten mit der Gründung neuer Industrien, so ergibt sich unzweifelhaft eine Vermehrung der Consumkraft unseres eigenen Volkes, die nur auf das freudigste zu begrüßen ist, und über deren Umfang wir natürlich rein ziffermäßige Angaben nicht machen können, welche aber ohne Zweifel nur ein günstiges Symptom ist.

Es ist auch an einzelnen Daten unzweifelhaft zu sehen, wie die Verkehrsbedürfnisse steigen. So hat zum Beispiel die Einnahmsziffer für alle Eisenbahnen in den ersten sieben Monaten des Jahres 1894 per Kilometer im Vergleiche zu derselben Periode des Vorjahres sich von 7837 fl. auf 8143 fl. gehoben, bei den Staatsbahnen allein von 5716, fl. auf 6243 fl., das ist eine Steigerung von 9·2 Procent.

Wie der Consum und die Consumkraft überhaupt steigen, habe ich den Herren kurz vorher an der großen Steigerung der Biersteuereinnahmen gezeigt, ebenso an der großen Steigerung der Tabakeinnahmen; aber selbst wenn wir den Tabak bloß auf das Quantum hin nehmen, so zeigt sich doch eine sehr interessante Steigerung, indem vom Jahre 1889 bis 1893 zum Beispiel die Zahl der abgesetzten Cigarren von 1106 Millionen allerdings nur auf 1157 Millionen, dagegen die Zahl der Cigaretten von 903 auf 1496 Millionen gestiegen ist.

Ich gehöre niemals in solchen Dingen zu den starken Optimisten, aber es ist angesichts der sehr verbreiteten Meinung über den unbehaglichen Zustand unserer Volkswirtschaft doch gut, dann und wann auch durch Ziffern das Gefühl der Sicherheit über unser eigenes Erwerbsleben zum Ausdruck zu bringen.

Wien, das unzweifelhaft in keiner glänzenden Lage ist, wie ich selbst beobachte und zugebe, weist zu meiner großen Freude trotzdem an Linienverzehrungssteuern, das ist im thatsächlichen Consumergebnis, eine wesentliche Steigerung auf.

So hat sich der Ertrag der Wiener Linienverzehrungssteuer von 1892 bis 1893 von 7·9 Millionen auf 8·3 Millionen gehoben, und in den ersten acht Monaten dieses Jahres haben wir eine Einnahme von 5·4 Millionen gegen 5·2 Millionen derselben Periode des Vorjahres um 173.000 fl. mehr zu verzeichnen.

Ebenso ist es eine vielleicht in der Öffentlichkeit und in der Discussion der gegenwärtigen Verhältnisse des Fleischmarktes und des Fleischconsumes von Wien nicht uninteressante Mittheilung, die ich erst vor ganz kurzer Zeit erhielt, dass eigentlich im großen und ganzen der Fleischconsum nicht zurückgegangen ist. Hier sind die Ausweise der Wiener Verzehrungssteuer über den Fleischconsum.

Ich werde da vielleicht nur die Ziffern des ersten Semesters 1894 mit denen des ersten Semesters 1893 vergleichen.

Bei Rindvieh über 400 Kilo Lebendgewicht ist die Steigerung allerdings eine außerordentlich kleine, nämlich 950 Stücke, bei Rindvieh bis 400 Kilo beträgt die Steigerung 3016 Stück, und beim kleinen Rindvieh — das ist allerdings das schlechte — 13.061 Stück.

Was aber ebenfalls gestiegen ist, das ist das sogenannte geschlachtete, frische Fleisch. Dieses ist in diesen beiden Semestern um 101.899 Kilogramm, das ist von 3,234.769 auf 3,336.668 Kilogramm gestiegen. Kleinere Steigerungen finden sich auch noch bei den übrigen Posten, deren Aufzählung aber vielleicht das Haus zu sehr ermüden würde. Daraus ist wohl doch auch die Vermuthung abzuleiten, dass die allgemeinen Consumverhältnisse unseres Volkes, wenn sie

sich auch nicht so stark entwickeln, wie es in anderen Ländern der Fall ist oder — besser gesagt — der Fall war, eine gewisse Steigerung zeigen.

Denn wir dürfen uns nicht darüber täuschen: gegenwärtig ist kein Land in Europa und auch nicht die Vereinigten Staaten von Amerika in einer besonders starken lebhaften Progression des ganzen Volkswohlstandes. Amerika liegt seit dem vorigen Jahre ziemlich darnieder, England geht stark zurück, Frankreich hält sich sehr stationär und auch in Deutschland sind die Verhältnisse nicht derart, dass man eine besondere Zunahme des Volkswohlstandes constatiren könnte. Ich glaube, wenn wir die ziffermäßigen Daten in Rechnung ziehen, dass wir im Vergleiche zu diesen Staaten uns in einer relativ nicht ungünstigen Lage befinden, wenn wir auch alle wünschen würden, dass das Maß dieses Fortschrittes ein schnelleres, lebhafteres und ausgiebigeres wäre als es aus den bisherigen Ziffern zu entnehmen war.

Ein Datum, auf welches ich allerdings keinen allzugroßen Wert lege, welches aber nicht ohne ein gewisses Interesse ist, bilden die Einlagen der Sparkassen, die allerdings keine große Steigerung — die Ziffern würden die Herren ermüden — aufweisen, sich jedoch ziemlich gleich bleiben und sogar um einige kleine Procentziffern stiegen.

Wenn wir in Berücksichtigung ziehen, dass das Jahr 1893 in der ländlichen Bevölkerung fast in den meisten Ländern vorübergehend ein entschieden ungünstiges war, so ist selbst nur die Einhaltung der gleichen Höhe der Einlagen in manchen Ländern schon ein Symptom, dass der Wohlstand in seiner Totalität nicht zurückgegangen ist, weil trotz der Herausnahme eines großen Betrages von Einlagen eine Vermehrung durch andere Neueinlagen zu verzeichnen ist.

Ich ziehe aus diesen Daten keine allzuweitgehenden Schlüsse. Allein das können wir zu unserer großen Befriedigung sagen, dass das Land langsam, aber sichtlich fortschreitet; dass wir daher bezüglich der künftigen Entwicklung unserer Finanzen einigermaßen beruhigt sein und selbst den Versuch wagen können, mit der Heranziehung stärkerer Einnahmsquellen im Laufe der nächsten Zeit vorzugehen.

Ich glaube, dass ich am Schlusse meiner Ausführungen noch ein paar allgemeine Mittheilungen dem hohen Hause schulde, die sich auf die Durchführung der Valutagesetze dieses Sommers beziehen. Wie die Herren wissen, ist infolge dieser Gesetze das Übereinkommen mit der Bank abgeschlossen worden und es haben Golderläge stattgefunden gegen Silber und Banknoten. Es wird das hohe Haus interessiren, wenn ich die letzten Ziffern, über welche ja schon einzelne vorläufige Berichte in den Zeitungen enthalten waren, mittheile. Bis 7. October — das ist eine ganz neue Aufzeichnung — wurden erlegt 18,666.660 fl. in Gold; dafür haben wir von der Bank erhalten 16,503.660 fl. in Silber und Banknoten, so dass wir noch ein restliches Guthaben bei der Bank von 2,163.000 fl. haben. Auf Grund dieses Besitzes wurden Staatsnoten getilgt, wozu natürlich auch nach dem Gesetze Kronen verwendet wurden. Ich muss gestehen, dass diese Operation, die keine Kleinigkeit war, die den Übergang einer Geldform zur anderen bedeutet und die nicht einmal von allen Seiten mit einem besonderen Wohlwollen begleitet wurde, sehr erfreuliche Resultate in dem Ausmaße ihres Fortschreitens aufweist. Es wurden bis 8. October an Staatsnoten getilgt, an Fünfzigern 3·5 Millionen, an Fünfern 1,166.660 fl., an Einsern 30,469.282 fl. Zu Beginn der ganzen Einlösungsoperation hatten wir einen Staatsnotenbestand von Einsernoten von etwas über 58 Millionen und wir haben in diesen vier Monaten davon bereits mehr als die Hälfte, nämlich 30·4 Millionen getilgt. Ich finde, dass das eigentlich ein außerordentlich rasches Tempo ist und sage ganz offen, ich habe selbst nicht erwartet, dass es so leicht und so gut gehen wird.

Ein zweites Gesetz des Jahres 1894 über Valutaangelegenheiten betraf, wie die Herren wissen, die Ermächtigung der Regierung, den Umlauf der Salinenscheine eventuell bis zum Maximalbetrage von 30 Millionen zu reduciren. Zu diesem Zwecke wurde auch der Regierung, beziehungsweise der Finanzverwaltung die Ermächtigung ertheilt, eine eventuelle Creditoperation vorzunehmen. Nun habe ich einstweilen folgende Action eingeleitet, die wahrscheinlich in wenigen Wochen vollzogen werden wird.

Ich bin in der Lage gewesen, vom Vorjahre schon einen Besitz von acht Millionen Salinenscheinen in den Staatskassen zu haben und habe diesen Besitz an Salinenscheinen seither auf zehn Millionen erhöht. Ich halte es nun mit der Lage der Kassenbestände für vollkommen vereinbar, diese zehn Millionen Salinenscheine, sowie sie abgelaufen sein werden — das wird im November sein — definitiv zu tilgen und daher auch den äquivalenten Betrag von Staatsnoten aus der Welt zu schaffen. Wir lösen damit den dritten Theil des gesetzlichen Betrages an Salinenscheinen einfach aus unseren eigenen Kassenbeständen ein und haben nicht nöthig, zu diesem Zwecke eine Creditoperation zu unternehmen. Ich glaube, es ist das ein Princip der Tilgung der Staatsschuld, welches das allerbeste und wirksamste ist, wenn man nämlich aus den Überschüssen früherer Jahre seine eigene Schulden tilgt. *(Beifall.)* So ähnlich ist Amerika vorgegangen, allerdings in größerem Ausmaße. Allein, wenn wir gegenwärtig zehn Millionen aus unseren Beständen verwenden, um einen Theil dieser schwebenden Staatsschuld zu tilgen und dafür von der Ermächtigung, eine Anlehensoperation aufzunehmen, Umgang nehmen, so erfüllen wir damit die Intention des Gesetzes vom Jahre 1894 am besten und sind dauernd von der

Zinsenlast für diesen Schuldbetrag für die Zukunft befreit. *(Beifall.)*

Ich bin am Schlusse und muss den Herren nur meinen aufrichtigen Dank aussprechen für die große Geduld und die Aufmerksamkeit, die Sie diesen gerade nicht anziehenden Auseinandersetzungen schenkten. Aber gerade, weil Sie so freundlich waren, diese Auseinandersetzungen mit einer gewissen wohlwollenden Aufmerksamkeit zu begleiten, so darf ich am Schlusse an das hohe Haus vielleicht einen Appell richten.

Dieses Haus tritt nach einer langen Vertagung wieder zusammen und steht vor einer Session, die die vorletzte seiner ganzen Wahlperiode ist. Eine große Aufgabe ist in der Zwischenzeit seit der letzten Vertagung des Hauses um ein erhebliches Stück vorwärts geschritten, das ist die Steuerreform. Durch die nicht genug anzuerkennende Opferwilligkeit, den hingebenden Fleiß und guten Willen aller Parteien ist in den Sitzungen des Permanenzausschusses für die Steuerreform in den drei Wochen nach Schluss des Reichsrathes im Juni und jetzt einige Wochen vor Zusammentritt des gegenwärtigen Sessionsabschnittes dieses Werk um einige sehr bedeutende Stadien vorwärts gekommen, so dass es keine allzu sanguinische, unbegründete Erwartung ist, wenn mit Bestimmtheit angenommen wird, dass der Steuerreformausschuss im Laufe November und womöglich zu Beginn des Novembers definitiv mit seinen Arbeiten abschließen kann.

Wir haben den Finanzplan der ganzen Steuerreform im Einvernehmen mit allen Parteien im großen Ausschusse im Laufe des Juni fertig gestellt und damit sozusagen das Gebäude nicht nur gekrönt, sondern auch gestützt, eingerichtet und mit seinem inneren Charakter bekleidet. Alles Übrige, was noch bevorsteht, ist wohl schwierig, es sind complicirte technische Paragraphen der noch ausständigen Abschnitte, allein es ist kein principielles Hindernis für den Fortgang der Reform vorhanden. Ich glaube daher, bei dem Fleiße, den die Mitglieder des Steuerausschusses bisher an den Tag gelegt haben, annehmen zu können, dass die Ausschussberichte über die Steuerreform voraussichtlich noch vor Weihnachten gedruckt, vertheilt und dem hohen Hause übermittelt werden können. Dann wird das Haus in die Weihnachtsvertagung gehen und wir werden nach den Landtagen im Februar wieder zusammenkommen. Ich möchte jetzt schon das hohe Haus bitten, sich mit dem Gedanken zu befreunden, als wichtigste Reformaufgabe dieses Sessionsabschnittes die Finalisirung der Steuerreform sich selbst als Ziel zu setzen, und wenn wir von den Landtagen zurückkommen, die Steuerreform selbst als ersten Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Es ist für das Jahr 1895 gleichgiltig, ob die formelle Erledigung des des Budgets in der Plenarberathung etwas hinausgeschoben wird, und es liegt mehr im Interesse des Gelingens der Reform, dass das Haus mit frischen Kräften an die materielle Berathung der Steuerreform als an die Specialberathung der einzelnen Titel des ziemlich bekannten Budgets zu gehen.

Wenn das hohe Haus sich von diesen Impulsen, von denen glücklicherweise auch die Vertreter aller Parteien im Ausschusse beseelt waren, durchdringen lassen und diese vorletzte Session benützen wird, um dieses große Werk, an welchem durch dreißig Jahre die Bemühungen so vieler Regierungen und Gesetzgebungsperioden bisher keinen Erfolg erzielt haben, zu Ende zu bringen, so wird es sich zugleich selbst ein dauerndes Denkmal der Kraft, Leistungsfähigkeit und patriotischen Hingebung setzen.

Mit diesem Appell in diesem, vielleicht etwas frühen Stadium, erlauben Sie mir die Hoffnung zu verbinden, dass es uns gelingen möge, diese Reform im Interesse der Bevölkerung, die unter den Schäden des gegenwärtigen Steuersystems schwer leidet, im Interesse einer gesunden Steuerverwaltung zu vollenden und zugleich mit einem gewissen Ausblick auf eine gerechte Vertheilung der Lasten Nachlässe für die durch die Realsteuern schwer bedrückten Bevölkerungsclassen, Nachlässe an der Erwerbsteuer für die Kleingewerbetreibenden und eine Überweisung der Erträgnisse an die Länder durchzuführen und so ein modernes, wichtiges finanzpolitisches Programm zu verwirklichen, welches Werk meiner Meinung nach, wenn es nicht jetzt zustande kommt, überhaupt nicht mehr vor dem Auseinandergehen des Hauses gelingen wird.

In der Hoffnung, dass wir uns alle auf dem Wege zu diesem Ziele zusammenfinden werden, erlaube ich mir, dem hohen Hause den Staatsvoranschlag vorzulegen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich werde nun in der Mittheilung der Einläufe fortfahren. Es sind zwei Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Unter Bezugnahme auf die hierämtliche Mittheilung vom 26. September 1893, Zahl 8257 Stf., beehrt man sich, dem hohen Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses des Reichsrathes die ergebenste Anzeige zu erstatten, dass über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft in Pilsen das Strafverfahren gegen Dr. Emanuel Dyk, Reichsraths- und Landtagsabgeordneten und Advocaten in Pilsen, wegen der im §. 468 St. G. bezeichneten Übertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums, begangen an dem deutschen Theatervereine, an dem Wiener deutschen Schulvereine und an Simon Klauber in Pilsen, ferner wegen der im §. 312 St. G. bezeichneten, an dem k. k. Gendarmerie-Postenführer Wenzel Svitak begangenen Übertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 17. Mai 1894, Zahl 2933 Stf., nach §. 90 der Strafprocessordnung

eingestellt wurde. K. k. städtisch-delegirtes Bezirksgericht Pilsen, am 5. Juli 1894. Der k. k. Landesgerichtsrath: Hrabèta."

Schriftführer Graf **Stürgkh** *(liest)*:

„Mit der geschätzten Note vom 6. März 1894, Z. 2957, war es dem löblichen Präsidium gefällig, mich von dem Beschlusse in Kenntnis zu setzen, welchen das hohe Haus in der Sitzung vom 6. März 1894 infolge des Berichtes des Immunitätsausschusses über den von dem Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen in der Sitzung vom 26. Februar 1894 eingebrachten Dringlichkeitsantrag, betreffend den Schutz der Immunität des Abgeordneten Dr. Emanuel Dyk dahin gefasst hat, dass das Justizministerium aufgefordert werde, sich über diesen Fall Bericht erstatten zu lassen, das zum Schutze der Immunität des genannten Abgeordneten Erforderliche vorzukehren und hievon dem Hause Mittheilung zu machen.

Hierüber habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium zur Kenntnis zu bringen, dass die Staatsanwaltschaft die Vorerhebungen in der Strafsache gegen Dr. Emanuel Dyk wegen Verbrechens nach §. 85 a) und b) Strafgesetz wegen Abganges eines Grundes zur weiteren Verfolgung nach §. 90 Strafprocessordnung zurückgelegt und das städtisch-delegirte Bezirksgericht Pilsen das gleichzeitig beantragte Verfahren in derselben Strafsache wegen der Übertretungen der §§. 468 und 312 St. G. eingestellt hat.

Damit dürften die in dieser Strafsache an mich gerichteten Zuschriften des löblichen Präsidiums gegenstandslos geworden sein.

Wien, am 20. Juni 1894.

Schönborn."

Präsident: Diese Zuschriften werde ich dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Der Herr Ackerbauminister hat mittels Zuschrift die Mittheilungen über die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse im Ostrau-Karwiner Steinkohlen- und Falkenau-Elbogener Braunkohlenreviere und über das Ergebnis der aus Anlass des im April, beziehungsweise Mai 1894 ausgebrochenen Strikes gepflogenen Erhebungen *(964 zu 945 der Beilagen)* übermittelt.

Ich habe diese Mittheilungen sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselben, wenn kein Widerspruch erfolgt *(niemand meldet sich)*, dem zu wählenden Montanausschusse zuweisen, dessen Wahl ich auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen werde.

Vom Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Graf **Stürgkh** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), erlassene kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(966 der Beilagen)* sammt den Motiven zur gefälligen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, am 6. October 1894.

Bacquehem."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Präsident: Weiters ist eine Zuschrift des Herrn Finanzministers eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Graf **Stürgkh** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 26. Juli 1894 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, womit der Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 84), betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters abgeändert wird *(963 der Beilagen)*, nebst Bemerkungen hiezu mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. August 1894.

Der k. k. Finanzminister:

E. Plener."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage ebenfalls in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Es ist ferner eine Zuschrift vom Herrn Minister des Innern eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Graf **Stürgkh** *(liest)*:

„Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 über die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse *(969 der Beilagen)*, unter Anschluss der Motive zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, am 11. October 1894.

Bacquehem."

Präsident: Diese Regierungsvorlage habe ich ebenfalls in Druck legen und vertheilen lassen, und wenn kein Widerspruch stattfindet, werde ich dieselbe dem Verwaltungsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Vom Herrn Landesvertheidigungsminister sind zwei Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Graf **Stürgkh** *(liest):* „Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1894 ertheilten Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses den Gesetzentwurf, betreffend die Gendärmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *(970 der Beilagen)*, sammt den erläuternden Bemerkungen, im Anschlusse mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage ehethunlich veranlassen zu wollen.

Wien, am 15. October 1894.

Graf Welsersheimb."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den Entwurf des Gesetzes, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1895 bewilligt wird *(971 der Beilagen)*, im Anschlusse mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage ehethunlichst veranlassen zu wollen.

Wien, am 15. October 1894.

Graf Welsersheimb."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlagen ebenfalls in Druck legen und heute vertheilen lassen und werde dieselben, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Wehrausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie sind zugewiesen.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat mir das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Jahr 1895 *(972 der Beilagen)* übergeben, und ich werde dieselben, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Budgetausschusse zuweisen.

(Abgeordneter Dr. Kaizl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Aus den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers haben wir entnommen, dass so tief einschneidende Änderungen des bisherigen Steuersystems und der bisherigen Institutionen geplant werden, welche nicht nur das Steuerwesen, sondern, ich möchte sagen, die ganze socialpolitische Position des Staates in einer Weise alteriren, die bisher in Österreich durchwegs vermieden worden ist, so dass ich es für nothwendig, ich möchte sagen, parlamentarisch angemessen erachte, über diese Äußerungen, über diese Projecte der Finanzverwaltung das hohe Haus schon in der geschäftsordnungsmäßig zulässigen ersten Lesung zum Worte und zur Meinungsäußerung gelangen zu lassen.

Ich ersuche daher unter Berufung auf die Geschäftsordnung, das hohe Präsidium wolle geneigtest den uns erst vorzulegenden Staatsvoranschlag, welcher bereits heute mit dem Exposé eingeleitet worden ist, zur ersten Lesung auf die Tagesordnung der zweitnächsten Sitzung von heute ab gerechnet, setzen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Dem Wunsche, dass die erste Lesung vorgenommen werde, werde ich selbstverständlich Rechnung tragen. Was die Frage betrifft, an welchem Tage dieser Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen ist, so wird dieselbe erst zu behandeln sein, wenn von Seite des Präsidiums ein diesbezüglicher Antrag dem hohen Hause gestellt werden wird.

Den Herren Abgeordneten Grafen Hompesch, Grafen Zierotin, Neuwirth und Grafen Bonda habe ich je einen achttägigen, dem Herrn Abgeordneten Prälaten Ruczka einen viertägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Graf Borkowski ersucht um einen Urlaub bis Ende des Monates, der Herr Abgeordnete v. Zallinger um einen Urlaub von 14 Tagen, Herr Abgeordneter Wratislaw krankheitshalber um einen Urlaub für die Dauer der Herbstsession.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese drei Urlaube bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Urlaube sind bewilligt.

Die Herren Abgeordneten Mandyczewski, Graf Kuenburg, Aresin, Habicher und Tilšer haben sich krank gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Troll entschuldigt sein Fernbleiben von der heutigen und den nächsten Sitzungen durch Unwohlsein.

Laut Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses vom 5. Juni d. J. hat dasselbe in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. folgende Herren in die Delegation des Reichsrathes gewählt, und zwar zu Mitgliedern:

Graf Badeni.
Graf Buquoy.
Alois Freiherr v. Ceschi.
Freiherr v. Conrad.
Freiherr v. Czedik.
Dumba.
Eduard Landgraf Fürstenberg.

Freiherr v. Gudenus.
Ritter v. Hartel.
Abt Hauswirth.
Freiherr v. Helfert.
Abt Karl.
Fürst Khevenhüller.
Dr. Ludwig.
Fürst Starhemberg.
Graf Sylva-Tarouca.
Max Graf Trauttmansdorff.
Graf Vetter.
Freiherr v. Walterskirchen.
Graf Zedtwitz.

Zu Ersatzmännern:

Franz Josef Prinz Auersperg.
Freiherr v. Catty.
Freiherr v. Franckenstein.
Ritter v. Gomperz.
Graf Haugwitz.
Hlávka.
Lobmeyr.
Graf Montecuccoli.
Fürst Orsini-Rosenberg.
Graf Potocki.

Das Herrenhaus ist ferner laut Zuschriften des Präsidiums vom 5. Juni d. J. in seiner Sitzung vom 5. Juni d. J. nachstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetze, betreffend

die Einlösung von 200 Millionen Gulden Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen;

die im Jahre 1894 sicherzustellenden Localbahnen;

die Betriebsführung der Eisenbahn Lemberg—Czernowitz—Suczawa für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat, sowie die Herstellung mehrerer Localbahnen in der Bukowina;

die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte, Zz. 15 und 16, dann d) Landgemeinden, Zz. 1 und 8;

einige Änderungen in den Biersteuerbestimmungen;

Verkäufe von Bestandtheilen der Fondsdomäne Millstadt;

die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neu- und Umbauten im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz;

die Aufbringung der Mittel für den Bau einer Hochschule für Bodencultur in Wien;

die Aufbringung der Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf 2 Tracten der Wiener technischen Hochschule;

die Abschreibung der Grundsteuer von Weingärten, welche von der Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallen wurden;

die Begünstigung von Weinanpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer.

Weiters hat das Herrenhaus in derselben Sitzung der Handelsconvention vom 18. Juni 1894 zwischen Österreich-Ungarn und Russland die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Laut Mittheilung der k. k. Regierung haben nachstehende Gesetzentwürfe die Allerhöchste Sanction erhalten, und zwar betreffend

die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VIII. Rangsclasse;

die Veräußerung einer zu Polizeizwecken benützten ärarischen Realität und Verwendung des Gegenwertes behufs anderweitiger Unterbringung der in Betracht kommenden Polizeibehörde;

die Befreiung des von der Stadt Wien auf Grund des Landesgesetzes vom 9. September 1893, L. G. Bl. Nr. 49, aufzunehmenden Anlehens von 35 Millionen Kronen von der Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebüren;

die Ermächtigung des Finanzministers zu Abänderungen der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine;

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juni 1889, R. G. Bl. Nr. 91, über Gebürenbegünstigungen für Credit- und Vorschussvereine (Spar- und Darlehenskassen);

die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Neu- und Umbauten im Gebiete der Stadtgemeinde Olmütz;

die Execution auf die gegen den „Kaiser Franz Josef I. Landesversicherungsfond in Prag" bestehenden Forderungen;

die Vergütung der Branntweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina außer dem Abgabebande vorkommen;

Gebürenerleichterungen für Darlehen und Subventionen zur Wiederherstellung der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) zerstörten Weingärten;

die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bielitz, Cilli, Leitmeritz, Pisek, Proßnitz, Sambor und Teplitz und die Erweiterung des Amtsgebäudes in Prag;

die grundbücherliche Abtrennung öffentlicher Straßen oder Wege, ferner zu Zwecken einer im öffentlichen Interesse unternommenen Anlage behufs Leitung oder Abwehr eines Gewässers;

die im Jahre 1894 sicherzustellenden Localbahnen;

die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahl-

bezirke in Österreich unter der Enns b) Städte 33. 15 und 16, dann d) Landgemeinden 33. 1 und 8;

die Abschreibung der Grundsteuer von Weingärten, welche von der Reblaus (Phylloxera vastatrix) befallen wurden;

die Begünstigungen von Weinanpflanzungen hinsichtlich der Grundsteuer;

die Aufbringung der Mittel für den Bau einer Hochschule für Bodencultur in Wien;

die Aufbringung der Mittel zur Herstellung dritter Stockwerke auf zwei Tracten der Wiener technischen Hochschule;

die theilweise Aufhebung und Abänderung der Bestimmungen des Preisgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119;

die Einlösung von 200 Millionen Gulden Staatsnoten und die Herabminderung der schwebenden Schuld in Partialhypothekaranweisungen;

die Beschaffung der Geldmittel zur Herstellung von Unterkünften für Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten;

die Ausdehnung der Unfallversicherung;

Abverkäufe von Bestandtheilen der Fondsdomäne Millstatt;

die Betriebsführung der Eisenbahn Lemberg-Czernowitz-Suczawa für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat, sowie die Herstellung mehrerer Localbahnen in der Bukowina.

Während der Vertagung des hohen Hauses sind seitens der Ministerien, sowie anderer Behörden und Corporationen an das Präsidium eine Reihe von Denkschriften und Publicationen eingelangt, und zwar:

450 Exemplare der Druckschrift, betreffend die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen im Jahre 1892;

276 Exemplare des Berichtes über die Thätigkeit des k. k. Hauptmünzamtes in den Jahren 1892 und 1893 seit Einführung der Kronenwährung;

30 Exemplare des Berichtes über die Verbreitung der Reblaus in Österreich in den Jahren 1892 und 1893;

10 Exemplare der statistischen Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1890;

5 Exemplare der Zusammenstellung der Post-Dampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern, 4. Ausgabe 1894;

je 12 Exemplare des 1. Heftes, Band XXXIII, 4. Heftes, Band XXXVI, 5. Heftes, Band XXXVI, 1. Heftes, Band XXXVIII, 3. Heftes, Band XXXIX, 5. Heftes, Band XXXIX der „Österreichischen Statistik“;

10 Exemplare des Werkes „Commercio di Trieste nel 1893“;

5 Exemplare des Jahresberichtes der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer;

25 Exemplare des Kataloges der Schulbücherverlagsdirection;

100 Exemplare der Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Thätigkeit im Jahre 1892.

Weiters sind dem Präsidium 50 Einladungskarten zur Rectorsinauguration an der Hochschule für Bodencultur in Wien zur Verfügung gestellt worden.

Ich habe heute vertheilen lassen: den Antrag der Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Ritter v. Stalitz, Grafen Franz Coronini, Lienbacher, Dr. Steinwender und Genossen *(961 der Beilagen)*;

den Antrag der Abgeordneten Dr. Geßmann, Dr. Lueger und Genossen *(962 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest)*: „Petition der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen um Verleihung eines unverzinslichen Darlehens an das Erzeugungsconsortium der Nagelschmiede in Věšin *(überreicht durch Abgeordneten Hájek)*.“

„Petition des Handelsgremiums Trautenau in Böhmen wegen Abänderung des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*.“

„Petition des Centralvereines deutscher Ärzte Böhmens in Prag um Aufnahme des §. 2, Punkt f des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, in den neuen Steuergesetzentwurf, beziehungsweise um Abänderung einiger Paragraphe dieses Gesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*.“

„Petition der Gemeinde Lieben um die Gewährung einer Staatssubvention zum Baue eines Moldauhafens in Lieben bei Prag *(überreicht durch Abgeordneten Kaftan)*.“

„Petition der Schneiderinnung in Saaz in Böhmen wegen Ausscheidung einer gewissen Kategorie von Damenschneiderinnen von der Befreiung der Erwerbsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pichler)*.“

„Petition der Kleidermachergenossenschaft in Warnsdorf und Böhmisch-Leipa in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lueger)*.“

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Pilsen um Abänderung des Gesetzentwurfes, betreffend den Hausirhandel. *(überreicht durch Abgeordneten Hájek)*.“

„Petition des Montanvereines für Böhmen in Prag in Betreff der Erhebung der k. k. Bergakademien in Leoben und Přibram zu Hochschulen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sueß)*.“

„Petition der Marktgemeinde Eisenerz in Steiermark, betreffend das Verbot des Hausirens in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg).*"

„Petition des „Politischen Club der katholischen Arbeiterschaft in Böhmen" um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lueger.)*"

„Petition der Gemeinde Wiese a. d. Oppa und Umgebung in Schlesien, betreffs Einrichtung der Frachtenstation Seifersdorf-Wiese a. d. Oppa und der Haltestelle Brausdorf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Brünn, betreffend die Abänderung der gegenwärtigen Praxis der Einhebung der Hauszinssteuer von uneinbringlichen Mietzinsen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Chlumecký).*"

„Petition des Landesculturrathes für Böhmen, deutsche Section in Prag, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse für die Landgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*"

„Petition der steiermärkischen Advocatenkammer in Graz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Entwurfes einer Civilprocessordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg).*"

„Petition der Handelsgenossenschaft der Stadt Steyr (Oberösterreich) um Änderung des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 73, des §. 78 der Gewerbeordnung und des §. 131 des Berggesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Edlbacher).*"

„Petition des landwirtschaftlichen und gewerblichen Vereines in Melnik (Böhmen) um Abänderung der §§. 91 und 92 des Steuergesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Spindler).*"

„Petition der Börseleitungen von Triest, Prag und Wien, auf dass dem von dem ständigen Strafgesetzausschusse beantragten §. 309 die Zustimmung des hohen Hauses versagt werde *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Stalitz.)*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Die von mir eingebrachte Petition der Börseleitungen von Triest, Prag und Wien bezieht sich auf den vom hohen ständigen Ausschusse für das Strafgesetz beantragten §. 309 und ist gehörig motivirt. Nachdem ich aber die Absicht habe, im Laufe der Generaldebatte einen diesbezüglichen Abänderungsantrag einzubringen, entfällt für heute die Nothwendigkeit, mich des näheren mit dieser Petition zu befassen, und ich stelle ganz einfach die Bitte, dass dieselbe an den besagten hohen Ausschuss gewiesen und dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Groß-Malovic, Bezirk Netolic in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse für 1891, 1892, 1893 und 1894 *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Purghart das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Purghart:** In Anbetracht dessen, dass diese Petition vielleicht interessante Angaben darüber enthält, wie bei den Elementarschadenerhebungen vorgegangen wird, und weil es sich hier auch um die Rechte meiner Wähler handelt, ersuche ich das hohe Haus, es möge beistimmen, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski:** *(liest):*

„Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien um Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken gegen das Hausirgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner.)*"

„Petition des Bauernbundes „Mittelstraße" um Regelung der agrarischen Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Richter).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Ich habe heute eine mit 15.000 Unterschriften versehene Petition des Bauernbundes „Mittelstraße" überreicht. Nachdem die Petition die verschiedenen Beschwerden und Anliegen der Landwirte Österreichs darlegt, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass diese Petition sammt Beilagen dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Diesem Wunsche wird entsprochen werden. Es sind Interpellationen eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Graf **Stürgkh** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Zu den verheerendsten und heimtückischesten Infectionskrankheiten im Kindesleben gehört unleugbar die Diphtheritis, welche Tausende der stärksten und blühendsten jungen Wesen zuweilen in der kürzesten Zeit dahinrafft.

Nach dem letzten Ausweise der siebenten vierwöchentlichen Berichtsperiode vom 24. Juni bis 21. Juli l. J. betrug in unserer Reichshälfte die Zahl der constatirten und zur Anzeige gebrachten Diphtheritiserkrankungen 3114 und die Zahl der Sterbefälle 888 = 28·5 Procent, wobei jedoch hervorgehoben werden muss, dass wegen ungenügender Zahl und ungleichmäßiger Vertheilung der Ärzte am Lande eine enorme Zahl von Diphtheritiserkrankungen gar nicht erkannt und angezeigt wird.

Professor Behring gelang es in neuester Zeit ein immunisirtes Blutserum zur Immunisirung und Heilung der Diphtheritis zu erfinden und zu bereiten, über dessen Anwendung die Frage in den Vordergrund der wissenschaftlichen Discussion in allen civilisirten Staaten bereits getreten ist, und über die Wirksamkeit dieses Immunisirungs- und Heilverfahrens bei der Diphtheritis das übereinstimmende Zeugnis einer Anzahl der hervorragendsten wissenschaftlichen Autoritäten zur Nachahmung und allermöglichsten Verbreitung anspornt und aneifert.

Wiewohl einige hochherzige Spender von beachtenswerten Summen auch in unserer Monarchie die Ventilirung der Schaffung einer eigenen Erzeugungsstätte des bisher nur im Auslande gewonnenen Heilserums sowohl am achten internationalen hygienischen Congresse in Budapest, sowie auch an der in Wien abgehaltenen 66. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte bereits ermöglichten, muss das Heilserum bisher einzig und allein aus dem Auslande um einem unverhältnismäßig hohen Preis angeschafft werden, wobei noch der hohe Zoll die Bestellung desselben sehr vertheuert und hochgradig erschwert.

Sollen auch in unserer Monarchie die Versuche in erwünschtem Maßstabe ermöglicht und die Beschaffung von immunisirtem Thierblutserum auch den breiten Schichten der unvermögenden Volkclassen, in denen diese verheerende Krankheit in erster Reihe zu hausen pflegt, zugänglich gemacht werden, genügt nicht die private Wohlthätigkeit und Humanität, sondern es muss zum Behufe dieses so viel verheißenden Studiums und der diesbezüglichen Versuche über die Wirksamkeit des Thierblutserums von staatswegen baldigst und thatkräftig eingegriffen werden, eventuell die Schaffung und Anwendung des als erprobt befundenen Mittels thunlichst gefördert werden.

Auf Grund dessen erlauben sich die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfrage zu richten:

„„1. Hat Seine Excellenz bereits Maßregeln getroffen, dass durch ein genaues und exactes Studium des Behring'schen immunisirten Thierblutserums gegen Diphtheritis die Wirksamkeit dessen gehörig erprobt und sichergestellt werde?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, im Falle von wissenschaftlich und durch praktische Versuche erwiesener Wirksamkeit desselben von staatswegen Maßregeln zu treffen, dass das Immunisirungs- und Heilverfahren gegen die Diphtheritis allen, auch den ärmsten Volksclassen zugänglich werde?““

Wien, den 16. October 1894.

Dr. Engel.	Dr. Dvořák.
Spindler.	Dr. Slavík.
Formánek.	Kaftan.
Schwarz.	Adámek.
Sehnal.	Březnovský.
Dr. Grégr.	Dr. Kurz.
Dr. Šil.	Dr. Fořt.
Dr. Brzorád.	Dr. Blažek.
Krumbholz.	Dr. Kramář.
Pernerstorfer.	Dr. Kaizl.

Dr. Herold."

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Schon bei der letzten Staatsvoranschlagsberathung wurde von den verschiedensten Seiten, so auch von dem Fragesteller begründete Beschwerden über das seit 1. Jänner 1894 verausgabte Viehsalz vorgebracht.

Seit der Bezug des Viehsalzes von den Landwirten durchgeführt ist, herrscht die allgemeinste Unzufriedenheit, so dass zum Beispiel auch der schlesische Landesausschuss durch die landwirtschaftlichen Vereine in allen Gemeinden zu einer Sammlung der vielfachen Beschwerden über das Viehsalz sich veranlasst sah.

Die hohe k. k. Regierung wird auf diesem Wege eingehendste Kenntnis über alle Beschwerden erhalten, dennoch sehen sich aber auch die Gefertigten mit Rücksicht auf die allgemeine Unzufriedenheit über das ausgegebene Viehsalz veranlasst, Seine Excellenz dringendst um diesbezügliche Abhilfe zu ersuchen.

Die derzeit ohnehin unter äußerst schwierigen Verhältnissen arbeitenden und nur schwer erwerbenden Landwirte sehen alle ihre Hoffnungen, die sie auf

die endliche Ausgabe eines billigen Viehsalzes gesetzt haben, aufs ärgste getäuscht.

Nicht nur, dass die verausgabte Menge sich für den Viehstand als unzureichend erweist, dass der Preis von fünf Gulden per Metercentner sich durch die Transportkosten oft so bedeutend erhöht, dass der Bezug des Viehsalzes sich nicht mehr als lohnend darstellt, sind auch die Vorschriften über die Ausfolgung des Viehsalzes für die Gemeindevorstände und die einzelnen Grundbesitzer äußerst drückend, da die lästigste Überwachung seitens der Finanzwache dabei eintritt; eine Erschwernis für jeden, die umso unangenehmer empfunden wird, als dieselbe in gar keinem Verhältnisse zu den möglichen, aber sehr unwahrscheinlichen geringfügigen Schädigungen des Ärars steht.

Vor allem erregt jedoch die ungleiche und fast ausnahmslos geringwertige und für das Vieh oft schädliche Qualität des Viehsalzes die allgemeinste Unzufriedenheit.

Eine endliche reichlichere Ausgabe, ein bequemerer und weniger beschwerter Bezug des Viehsalzes in besserer Qualität erscheint im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes ebenso als berechtigter Wunsch, als die Erwartung, dass die Regierung auch baldigst eine genügende Masse billigen, guten Dungsalzes verausgaben solle.

Endlich erscheint auch im allgemeinsten Interesse die Forderung begründet, dass endlich das Speisesalz eine Verbilligung erfahre.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister folgende Fragen:

„„1. Sind Seiner Excellenz die vielfachen Beschwerden über die Quantität, Qualität und die Art der Verausgabung des Viehsalzes bekannt und gedenkt Seine Excellenz baldigst für Abhilfe zu sorgen?

2. Ist Seine Excellenz gesonnen, im Sinne wiederholter Anträge, Resolutionen, Petitionen und Anfragen für die Ausgabe einer entsprechenden Menge billigen Dungsalzes und eine Verbilligung des Speisesalzes Vorsorge zu treffen?““

Wien, 16. October 1894.

Tschernigg.	Kaiser.
Polzhofer.	Garnhaft.
Hauck.	Rigler.
Dötz.	Dr. Bareuther.
Schider.	Richter.
Schlesinger.	Dr. Steinwender.
Lienbacher.	Dr. Kokoschinegg.
Prade.	Dr. Kindermann.
Dr. Hofmann.	Skala.

Dr. Pattai."

„Interpellation der Abgeordneten Wrabetz, Dr. Exner und Genossen an die hohe Regierung.

In Erwägung, dass die Fleischpreise namentlich in Wien eine exorbitante Steigerung erfahren haben, welche den minderbemittelten Classen der Bevölkerung den Bezug und somit den Genuss des wichtigsten Nahrungsmittels beschränkt oder gar unmöglich macht, eine Erscheinung, deren Consequenzen keiner umständlichen Erörterungen bedürfen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an die hohe Regierung die Anfrage:

„„1. Befasst sich die hohe Regierung mit der Untersuchung der Ursachen dieser Preissteigerung;

2. welche Maßregeln gedenkt sie zu ergreifen, um diese Calamität mit thunlichster Beschleunigung zu beseitigen?““

Dr. Exner.	Wrabetz.
Dr. Sommaruga.	Swoboda.
Dr. Sueß.	Dr. Pichler.
Mauthner.	Dr. Fournier.
Dumreicher.	Wimhölzel.
Dr. Polak.	Dr. Kopp.
Noske.	Bendel.
Dr. Pergelt.	Schwegel.
Siegmund.	Dr. Roser.
Schwab.	Eltz.
Bohaty.	Dr. Stöhr.

Widmann."

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Mit Freude wurde es in Schlesien begrüßt, als endlich der Bau der Eisenbahnlinie Lindewiese-Barzdorf sichergestellt und die dazu nöthige Vorarbeit in Angriff genommen wurde.

Destomehr beunruhigt jetzt der Umstand, dass seit einiger Zeit die eingeleiteten Vorarbeiten stocken und so immer weniger daran zu denken ist, dass der Bau der Linie Lindewiese-Barzdorf noch im Verlaufe des Winters entsprechend gefördert, die Vollendung des Baues für 1895 erzielt werden kann. Da für die Stockung in den Vorarbeiten (Bauvertheilung, Ertheilung des Expropriationsrechtes u. s. w.) kein Grund bekannt ist und durch eine weitere Verzögerung der Vollendung dieser Bahnstrecke für die Industrie und das ganze wirtschaftliche Leben Nordwestschlesiens noch längere Zeit die derzeitigen so schwierigen und drückenden Verkehrsverhältnisse bestehen bleiben würden, stellen die Gefertigten folgende Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

„„1. Worin liegt die Verzögerung des Baues der Linie Lindewiese-Barzdorf begründet?

2. Gedenkt Seine Excellenz im Interesse der Förderung des wirtschaftlichen Lebens Schlesiens die Durchführung des Baues der Linie Lindewiese-Barzdorf und dadurch die Vollendung dieses Bahnbaues möglichst zu beschleunigen?""

Wien, 16. October 1894.

	Kaiser.
Dr. Steinwender.	Dr. Pattai.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Hofmann.
Dr. Kindermann.	Garnhaft.
Skala.	Rigler.
Prade.	Hauck.
Tschernigg.	Dötz.
Polzhofer.	Schider.
Dr. Bareuther.	Schlesinger."

„Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

Am 23. November 1893 eröffnete Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident Fürst Windisch-Graetz dem hohen Hause, dass „die Regierung es als ihre erste und wichtigste politische Aufgabe betrachte, im Einvernehmen mit den drei großen Parteien des Parlaments eine umfassende Wahlreform zu schaffen." Da die hohe Regierung bisher diese Aufgabe nicht geleistet hat, da aber anderseits die gegenwärtige Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses das Haupthindernis für die Einführung socialer Reformen ist, stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten folgende Anfragen:

„„1. Ist die hohe Regierung gesonnen, ihr am 23. November 1893 gegebenes Versprechen einzulösen;

2. hat die hohe Regierung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf bereits ausgearbeitet; und im Falle dies geschehen, wann gedenkt

3. die hohe Regierung diesen Entwurf dem hohen Hause vorzulegen?""

Kaiser.	Schlesinger.
Dr. Lueger.	Schneider.
Rigler.	Dr. Gessmann.
Spinčić.	Dr. Pattai.
Dr. Hofmann.	Thurnher.
Kohler.	Hauck.
Polzhofer.	Dr. Lienbacher.
Jax.	Schider."

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** (*liest*):

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Schorn und Consorten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Infolge der großen Wasserkatastrophe im Jahre 1882 wurden nach dem Gesetze vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 30 und 31, an Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol und Kärnten, welche durch die Überschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, unverzinsliche Vorschüsse, und zwar in Tirol im Gesammtbetrage von 1,500.000 fl., in Kärnten von 100.000 fl. gewährt. Die Rückzahlung dieser Vorschüsse hätte nach dem citirten Gesetze in fünfzehn gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1886 angefangen erfolgen sollen.

Nachdem aber beide genannte Länder in wenigen Jahren darauf wiederholt durch Überschwemmungen heimgesucht worden sind, so wurde der Rückzahlungstermin sowohl in Tirol als in Kärnten rücksichtlich jener Vorschussnehmer, welche durch die Hochwässer neuerlich betroffen wurden und in Nothlage gerathen sind, successive auf 1. Jänner 1889 und dann auf 1. Jänner 1892 erstreckt. Die Fürsorge der hohen Regierung und des Reichsrathes erstreckte sich hiebei gleichmäßig auf beide Kronländer, was dem einen bewilligt wurde, wurde auch dem andern gewährt.

Nun wurde mit dem in diesem Jahre in Wirksamkeit getretenen Gesetze vom 5. April 1894, R. G. Bl. Nr. 78, in Kärnten der Beginn der Rückzahlung, beziehungsweise die Fortsetzung dieser Rückzahlung rücksichtlich jener Gemeinden, Nachbarschaften, Concurrenzen und Gemeindemitglieder, welche durch Elementarereignisse der letzten Jahre betroffen wurden und sich thatsächlich in wirtschaftlicher Nothlage befinden, auf 1. Jänner 1897 weiter hinausgeschoben. Ein gleiches Gesetz ist für Tirol bisher nicht erflossen und hiedurch bei ganz gleichen Voraussetzungen und bei Vorhandensein zu mindest der gleichen Nothstandsverhältnisse ein Zustand von Rechtsungleichheit geschaffen, der sowohl im Interesse der nothleidenden Bevölkerung als auch im Interesse des Ansehens der Staatsverwaltung so schnell als möglich beseitigt werden muss.

Nur mit Mühe und Noth können in Tirol die rückständigen Raten einbringlich gemacht werden, meist erst nach wiederholten Mahnungen, oft unter dem Zwange von Executionsdrohungen und eingeleiteter Executionsschritte. Gerade nothleidende Besitzer sind gezwungen alles aufzubieten, um dem Ärar ihre Schuldigkeit abzustatten, sie müssen zu diesem Behufe anderweitig Anlehen aufnehmen, um die rückständigen Raten zu zahlen, da sie es bei ihrer ohnehin gefährdeten Wirtschaftslage auf ämtliche Mahnungen und Executionshandlungen nicht ankommen lassen können. Für solche Vorschussnehmer bedeutet die Leistung der Raten keine Entlastung, keine Besserung ihrer ökonomischen Verhältnisse.

Demungeachtet befinden sich noch viele Vorschussnehmer in Tirol nicht nur mit einer, sondern mit mehreren Jahresraten im Rückstande und sind unvermögend derzeit zu zahlen. Die vielen Erstreckungsgesuche, welche immerfort einlaufen, müssen von den Verwaltungsbehörden selbst bei notorischem Zahlungs-

unvermögen der Gesuchsteller mangels einer gesetzlichen Ermächtigung zur Fristbewilligung zurückgewiesen werden.

Eine Terminerstreckung, wie eine solche in Kärnten nach dem Gesetze vom 5. April 1894 zulässig erscheint, würde auch in Tirol den wirklich nothleidenden Vorschussnehmern — und nur um solche kann es sich handeln — Rettung und Hilfe bieten, anderseits die tirolischen Verwaltungsbehörden der unangenehmen Nothwendigkeit entheben, mit Executionsdrohungen und Executionshandlungen vorgehen zu müssen, die doch schließlich bei Gemeinden schon im öffentlichen Interesse, aber auch bei sonstigen Rückständlern nicht bis zu den letzten Consequenzen durchgeführt werden können, soll nicht der Staat aus der Rolle des Helfers in die eines hartherzigen drängenden Gläubigers fallen.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen jene Gemeinden und Besitzer, welchen nach dem Gesetze vom 18. April 1889, R. G. Bl. Nr. 55, unverzinsliche Darlehen bewilligt worden sind. Nicht allein, dass nach diesem Gesetze die Rückzahlung schon in fünf Jahresraten und bereits vom 1. Jänner 1890 geschehen musste, was zur Folge hatte, dass die Gewährung der Unterstützung zum Theil schon mit dem Fälligkeitstermine zusammentraf, befindet sich gerade dieser Theil der Vorschussnehmer mitunter in einer besonders misslichen Vermögenslage.

Dahin gehören namentlich einige Gemeinden im Tauferntahle.

Dieses Thal wurde bereits im Jahre 1878 durch den Ausbruch der wilden Ahr schrecklich verwüstet, ohne dass damals demselben eine Staatshilfe, wie im Jahre 1882 und 1883 anderen Überschwemmungsgebieten, zugewendet wurde. Auch später wurde Taufers wiederholt durch Überschwemmungen und sonstige Elementarunglücksfälle sehr schwer getroffen. Erst nach der großen neuerlichen Überschwemmung im Jahre 1888 wurden Staatsunterstützungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. April 1889 gewährt.

Allein eine Erholung konnte nach so kurzer Zeit nicht eintreten, nachdem Gemeinden und Gemeindemitglieder mit Aufbietung aller ihrer Kräfte und bis zur finanziellen Erschöpfung die verwüsteten Culturgründe herzustellen, zu den Uferschutzbauten und Flussregulirungen u. s. w. beizutragen gezwungen waren und nunmehr mit Schulden und Umlagen völlig überbürdet erscheinen.

Bei dieser Sachlage beehren sich die Gefertigten die Anfrage zu stellen:

„„Ist die k. und k. Regierung gewillt mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem dieselbe ermächtiget wird, für die im Grunde des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, und vom 18. April 1889, R. G. Bl. Nr. 55, an Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol ertheilten unverzinslichen Vorschüsse den mit 1. Jänner 1892, beziehungsweise 1. Jänner 1890 festgesetzten Beginn der Rückzahlung, eventuell die Fortsetzung dieser Rückzahlung bis zum 1. Jänner 1897 rücksichtlich jener Vorschussnehmer zu erstrecken, welche durch Elementarereignisse der letzten Jahre betroffen wurden und sich thatsächlich in wirtschaftlicher Nothlage befinden?““

Wien, den 16. October 1894.

Wolkenstein.	Dr. Schorn.
Karlon.	Kaltenegger.
Peitler.	Kohler.
Vošnjak.	Globočnik.
Pfeifer.	Treuinfels.
Thurnher.	Doblhamer.
Baumgartner.	Klun.
Jax.	Dr. Rapp.
Pálffy.	Hayden.“

„Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Bei den anfangs Jänner 1894 in Pettau stattgefundenen Neuwahlen in die Gemeindevertretung hat der dortige k. k. Bezirkshauptmann Dr. Alfons Ritter v. Scheuer eine unzulässige Beeinflussung der Wähler versucht.

Der Sachverhalt ist folgender:

Unter den bei diesen Wahlen im ersten Wahlkörper aufgestellten sechs Candidaten befand sich Herr Notar Filaferro in Pettau, der auch für das Amt eines Bürgermeisters in Aussicht genommen war.

Der Herr Bezirkshauptmann fand es nun für gut, zu mehreren in Pettau ansässigen, im ersten Wahlkörper wahlberechtigten Staatsbeamten zu äußern, dass er gegen fünf der aufgestellten Candidaten nichts einzuwenden habe, dass aber Notar Filaferro, falls er gewählt und Bürgermeister werden sollte, die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten werde.

Diese Äußerung, welche weitere Verbreitung fand, blieb auf mehrere Wähler nicht ohne Wirkung; dies veranlasste den Herrn Notar, im Interesse seiner Partei von der Bewerbung zurückzutreten.

Infolge des Rücktrittes der in der Minderheit gebliebenen Partei kam es zu Neuwahlen, bei welchen im zweiten Wahlkörper Herr Notar Filaferro einstimmig in die Gemeindevertretung gewählt wurde.

Dies veranlasste den Herrn Bezirkshauptmann, abermals gegen die Wahl des Genannten zum Bürgermeister zu agitiren, indem er mehreren Wählern, insbesondere Staatsbeamten gegenüber bemerkte, dass der Notar Filaferro als Bürgermeister vom Kaiser nicht bestätigt werden würde.

Mit Hinweis darauf forderte er sogar den Gemeinderath Herrn Franz Kaiser, den er in seine Wohnung beschied, geradezu auf, die Stimme bei der Bürgermeisterwahl nicht dem Notar Filaferro zu geben.

Diese Einmengung des Herrn Bezirkshauptmannes in eine Wahlhandlung ist geeignet, im höchsten Grade zu befremden, nicht minder aber auch dessen Taktlosigkeit, die Krone in die Sache hinein zu ziehen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass jede Art der Beeinflussung einer Wahl in die Vertretungskörper den Bestimmungen und dem Geiste des Gesetzes zuwiderläuft.

Nach §. 21 der Gemeindewahlordnung für Steiermark vom 2 Mai 1864 (L. G. Bl. Nr. 5) ist der Vorsitzende der Wahlcommission verpflichtet, vor dem Beginne der Abstimmung die Wähler aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle Rücksicht abzugeben, wie sie es nach bestem Wissen und Gewissen für das Gemeindewohl am zuträglichsten halten. Also nur die Rücksicht auf das Gemeindewohl und die eigene Überzeugung soll und darf für den einzelnen Wähler die Richtschnur bei Ausübung seines Wahlrechtes sein.

Wenn der Wähler hievon abweicht, so verletzt es seine Pflicht als Staatsbürger, und wer ihn hiezu auffordert oder zu verleiten sucht, macht sich selbstverständlich nicht minder einer Pflichtwidrigkeit schuldig. Dies trifft in erhöhtem Maße dann zu, wenn derjenige, der eine solche Pflichtwidrigkeit herbeizuführen sucht, ein k. k. Staatsbeamter ist, dem schon vermöge seines Berufes die Pflicht obliegt, sich in allen seinen Handlungen innerhalb der Grenzen der Gesetzlichkeit zu halten.

Nach Artikel 6 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, ist es eine strafbare Handlung, auf welche strenger Arrest bis zu sechs Monaten gesetzt ist, wenn bei Wahlen die Abstimmung oder ihre Ergebnisse gefälscht werden.

Einer solchen Fälschung — moralisch wenigstens — gleichstehend ist die Beeinflussung der Wähler von Seite eines staatlichen Functionärs, dem es schon infolge seiner Stellung leicht ist, auf gar manche Wähler bestimmend einzuwirken.

Der Herr Bezirkshauptmann von Pettau hat somit durch sein oben geschildertes Vorgehen gegen die Pflichten seines Amtes verstoßen und seine ihm besondere Zurückhaltung auferlegende Stellung in sträflicher Weise missbraucht. Hiezu kommt aber noch, dass der Herr Bezirkshauptmann sich zur Beeinflussung der Wähler Mittel bediente, welche die schärfste Missbilligung herausfordern.

Dadurch, dass er die Versagung der kaiserlichen Bestätigung im Falle der Wahl des Notares Filaferro zum Bürgermeister als sicher bevorstehend bezeichnete, hat er nicht nur die Krone in den Parteienkampf hineingezerrt, sondern auch die Allerhöchste Entschließung als einen rein formellen Act und sich als das eigentlich allein maßgebende Organ dargestellt.

Der Herr Bezirkshauptmann kann nicht einmal für sich geltend machen, dass es ihm darum zu thun gewesen sei, die Wahl eines regierungsfreundlichen Candidaten zu fördern, denn Herr Notar Filaferro und Herr Josef Ornig, welcher, da ersterer Herr die Candidatur nicht annahm, zum Bürgermeister gewählt wurde, gehören derselben politischen Richtung, nämlich der deutschnationalen, unter der Führung Schönerers stehenden Partei an.

Aber auch nach den Wahlen machte sich der Herr Bezirkshauptmann unliebsam bemerkbar; über sein Betreiben wurden nämlich zwei Postbeamte, welche in den Verdacht gekommen waren, für die Wahl des Notars Filaferro thätig gewesen zu sein, gemaßregelt.

Auch in dieser Maßregelung liegt zweifellos ein bedenklicher Übergriff seitens des Herrn Bezirkshauptmannes vor.

Diese Maßregelung sowohl, als insbesondere die vorerwähnte Wahlbeeinflussung haben in den weitesten Kreisen peinliches Aufsehen erregt.

Die Gefertigten sehen sich daher veranlasst, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu richten:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, auf Grund der im Vorstehenden zur Kenntnis gebrachten Thatsachen nach gepflogenen Erhebungen in geeigneter Weise gegen den Herrn Bezirkshauptmann Alfons Ritter v. Schener vorzugehen und hierüber dem hohen Hause zu berichten?““

Kaiser.	Hauck.
Garnhaft.	Dötz.
Polzhofer.	Rigler.
Schider.	Dr. Hofmann.
Schneider.	Richter.
Dr. Lueger.	Dr. Bareuther.
Prade.	Dr. Gessmann.“

Präsident: Die Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es sind mir eine Reihe von Dringlichkeitsanträgen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte; und zwar ersuche ich zunächst den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Blažek zu verlesen.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Blažek, Kaftan, Samánek und Genossen auf

Aufhebung des Ausnahmszustandes in Prag und Umgebung.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, Z. 139, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den damaligen Umfang des politischen Bezirkes Smichov (das ist die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt) Ausnahmsverfügungen getroffen wurden, sofort aufzuheben.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich sofort in Berathung zu ziehen, nach durchgeführter erster Lesung dem bereits bestehenden Ausschusse für Ausnahmsverfügungen zur Berathung und Berichterstattung binnen acht Tagen zuzuweisen.““

Wien, 16. October 1894.

Tilšer.	Dr. Blažek.
Březnovský.	Kaftan.
Dr. Fořt.	Dr. Samánek.
Dr. Šil.	Dr. Brzorád.
Dr. Kaizl.	Krumbholz.
Dr. Kurz.	Dr. Slavík.
König.	Dr. Grégr.
Dr. Kaunic.	Hájek.
Sehnal.	Dr. Tuček.
Teklý.	Dr. Pacák.
Dr. Dvořák.	Purghart.
Spindler.	Dr. Lang.
Dr. Kramář.	Dr. Engel.“

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet. Der Herr Antragsteller wünscht die Dringlichkeit des Antrages zu begründen; ich ertheile ihm zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blažek:** Hohes Haus! Am 12. September v. J. wurde durch Verordnung des Gesammtministeriums über Prag und dessen Umgebung der Ausnahmszustand verhängt, das Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben, die Pressfreiheit eingeschränkt, die Wirksamkeit der Schwurgerichte für gewisse Delicte suspendirt. Diese Regierungsmaßregeln wurden von der Majorität dieses Hauses nach einer erregten Debatte, die volle drei Sitzungen in Anspruch nahm, am 14. December v. J. genehmigt.

Am 12. September d. J. sind die Schwurgerichte wieder zu ihrer vollen Geltung gelangt, und man war der Meinung, und das nicht nur in Böhmen, sondern auch andernorts, dass die Regierung auch die anderen Ausnahmsverfügungen aufheben werde.

Diese Erwartung ist nicht erfüllt worden, und so sehen wir uns denn genöthigt, vor das hohe Haus mit dem Antrage zu treten, dasselbe wolle die Regierung auffordern, den Ausnahmszustand für Prag und Umgebung sofort aufzuheben. In formaler Beziehung halten wir es für nothwendig, diesen Antrag für dringend zu erklären und an das hohe Haus die Bitte zu stellen, dasselbe möge dessen sofortige Verhandlung beschließen. Und eben die Dringlichkeit unseres Antrages will ich durch einige Worte begründen.

Hohes Haus! Es ist nicht nur das unbestrittene Recht, sondern auch die heilige Pflicht des Parlamentes, die verfassungsmäßigen Rechte aller Staatsbürger zu vertheidigen *(Beifall)* und wenn solche suspendirt wurden, sobald die wirkliche oder scheinbare Nothwendigkeit hiezu weggefallen ist, für deren sofortige Restitution mit allen Mitteln sich einzusetzen.

Für Prag und Umgebung sind seit mehr als einem Jahre das Vereins- und Versammlungsrecht aufgehoben, die Pressfreiheit eingeschränkt, die dortigen Einwohner zu Staatsbürgern zweiter Kategorie herabgesetzt; da hat das Parlament gewiss die Pflicht, die Regierung zu fragen, wie lange sie diesen, den Ruf der politischen Freiheit unserer Reichshälfte schwer compromitirenden Zustand aufrecht erhalten will *(Sehr richtig!)*, und welche Gründe sie für dessen Weiterbestehen anzuführen imstande ist; das Parlament hat die Pflicht, die Regierung zu fragen, welche bedrohlichen Erscheinungen gerade nur in Prag beobachtet werden und gerade nur in Prag Ausnahmsmaßregeln nothwendig machen, und das sofort ohne Verzug, es hat die Pflicht, die Regierung zu fragen, warum sie, wenn solche wirklich bestehen, nicht die Sistirung der Schwurgerichte auf ein weiteres Jahr verlangt.

Seit der Dauer des Ausnahmszustandes ist in Sicilien eine Revolution ausgebrochen, ist dort auch ein Ausnahmszustand eingeführt, jedoch seitdem wieder aufgehoben worden; sind die Verhältnisse in Böhmen ärger als in Sicilien?

Die Aufhebung des Ausnahmszustandes lässt aber auch als dringend erscheinen das Überwuchern der Polizeigewalt, welche zu so bedauerlichen Ausschreitungen der Polizeiorgane führt, wie unlängst die traurige Affaire bei Strančič. Wehrlose Landleute, die ihr Eigenthum durch fremde Wegelagerer bedroht glauben, nähern sich einigen Civilwachleuten und werden von diesen kurzweg angeschossen, einer erschossen.

Ja, meine Herren, verlangen solche Zustände nicht eine sofortige Remedur?

Es ist übrigens bekannt, in den Journalen konnte man es wenigstens lesen, dass sich auch im Schoße der Regierung eine Strömung für die sofortige Aufhebung des Ausnahmszustandes geltend macht, und sollte mithin unser Antrag nicht vom Parteistand-

punkte aus, sondern nur vom Standpunkte des Liberalismus aus behandelt werden.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme der Dringlichkeit unseres Antrages. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zu diesem Gegenstande, nämlich zur Begründung der Dringlichkeit des gestellten Antrages, haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Kaftan und Březnovský.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Die königliche Hauptstadt Prag liegt noch immer in den Fesseln des Ausnahmszustandes. Seit 13 Monaten sind dortselbst die §§. 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendirt, trotzdem die Voraussetzungen des Ausnahmsgesetzes vom 5. Mai 1869 dort nicht bestehen; weder ist ein Krieg ausgebrochen, noch steht der Ausbruch eines solchen unmittelbar bevor, weder machen sich in Prag innere Unruhen geltend, noch offenbaren sich in ausgedehnterer Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende, die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe. Prag ist vollständig ruhig und war auch ruhig. Es gibt also absolut keinen Grund, welcher das Fortbestehen des Ausnahmszustandes in Prag rechtfertigt, und wir sind daher in vollem Rechte, wenn wir auf Grund des §. 10 des citirten Ausnahmsgesetzes vom 5. Mai 1869 auf die sofortige Aufhebung des Prager Ausnahmszustandes dringen.

Wir können dies umsomehr verlangen, als durch die Aufhebung des Vereins- und Versammlungsrechtes und Einschränkung der Pressfreiheit, also durch die Verkümmerung des geistigen Lebens eines hochentwickelten Gemeindewesens wie Prag, diese Stadt auch materiell geschädigt wird, und als auch durch die ausgiebige Prakticirung der factischen Suspendirung des §. 10 der Staatsgrundgesetze, betreffend die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, auch die öffentliche Moral eine große Einbuße erleidet. *(Hört!)*

Die Abhaltung von Wählerversammlungen wird von der Polizei in Prag verboten, wodurch die Prager Abgeordneten mit ihren Wählern außer Contact gesetzt sind und in der Ausübung ihrer Verpflichtung, sich über die Bedürfnisse und Wünsche ihrer Wähler zu informiren und dieselben entsprechend zu vertreten, gehindert werden.

Desgleichen kann man sagen, dass die Handhabung der ausschließlich für das Hauptjournal unserer Partei, die „Národní Listy“ polizeilich angeordneten Präventivcensur factisch schon in Chicane ausartet. *(Sehr richtig!)* Und das, meine Herren, ist eine traurige Illustration des vielgerühmten österreichischen Liberalismus. Will man denn mit aller Gewalt den Bürger zwingen, seine Versammlungen und Zusammenkünfte aus dem licht durchströmten Saale in den düsteren Keller zu verlegen?

Es ist wahrhaftig Zeit, dass diesem grausamen Spiele ein Ende bereitet wird, welches ja während der Suspendirung der Geschwornengerichte die Verurtheilung zahlreicher junger, kaum dem Knabenalter entwachsener Leute zu zusammen 236 Jahre Kerker zur Folge hatte. *(Hört! Hört!)*

Es ist meiner Ansicht nach die Pflicht des hohen Hauses, als obersten Hüters der Gesetze, auf sofortige Aufhebung des Ausnahmszustandes zu dringen, für dessen Fortdauer kein gesetzlicher Grund weiter besteht und dessen Belassung eine Verletzung der bestehenden Gesetze involviren würde.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, in die dringliche Behandlung unseres Antrages einzugehen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Březnovský.

Abgeordneter **Březnovský** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Die heutige Debatte liefert zunächst in formeller Beziehung den Beweis, dass es gewagt ist, sich bezüglich der Einhaltung der vom verehrten Präsidium des hohen Hauses festgesetzten Tagesordnung irgendwie Illusionen hinzugeben. *(Heiterkeit.)*

Wir waren seit Wochen, um nicht zu sagen seit Monaten, darauf gefasst und vorbereitet, in der ersten Sitzung des hohen Hauses im neuen Sessionsabschnitte in die Generaldebatte über den Entwurf eines neuen Strafgesetzes einzutreten, und sahen schon mit lebhaftem Interesse den Abänderungsanträgen entgegen, welche dem Vernehmen nach in größerer Zahl zu gewärtigen sind, und nun befinden wir uns wieder auf einmal in in einer Debatte über den Ausnahmszustand in Prag.

Ich habe geschwankt, ob ich in dieser Debatte schon jetzt das Wort ergreifen, ob ich meinerseits beitragen soll zur Verlängerung derselben; meine Ausführungen werden kurz sein, aber erfahrungsgemäß ziehen die Bemerkungen eines Ministers weitere Erwiderungen nach sich; allein namentlich einige sowohl von den Herren Rednern, die bisher gesprochen haben, als auch durch Zwischenrufe vorgebrachte starke Angriffe gegen die Behörden und staatlichen Organe, insbesondere auch wider gegen den Herrn Statthalter in Böhmen, welche ich als ungerechtfertigt bezeichnen und denen ich sofort entschieden entgegentreten muss, haben mich veranlasst, dem hohen Hause schon jetzt die Aufklärung zu geben, warum sich die Regierung

bisher nicht veranlasst gesehen hat, an die Aufhebung der Verfügungen vom 12. September v. J. zu schreiten.

Die Herren Redner, die bisher das Wort ergriffen haben, haben sich, soviel aus ihren Ausführungen hervorgegangen ist, consequent auf den Standpunkt gestellt, welchen die Herren Abgeordneten der jungčechischen Partei im hohen Hause bei der Berathung der Ausnahmsverfügungen im Spätherbste des vorigen Jahres eingenommen haben, dass nämlich diese Verfügungen von vornherein nicht in den Gesetzen begründet, nicht gerechtfertigt, überflüssig waren und daher umso eher aufzuheben wären. Auf diesen Theil der Ausführungen habe ich nicht die Absicht, den Herren Rednern zu antworten.

Ich habe ausführlich bei der eben erwähnten Debatte über die Gründe dieser Maßregel gesprochen, ich habe sie mit voller Überzeugung vertreten, und das hohe Haus hat diese Verfügungen zur Kenntnis genommen. Ich erachte daher, dass in dieser Beziehung der Kampf ausgekämpft und für mich keine Nothwendigkeit vorhanden sei, darauf jetzt zurückzukommen.

Es hat jedoch aus den Ausführungen der Herren Redner herausgeklungen, wenn sie auch principiell auf einem anderen Standpunkte stehen, dass die Verhältnisse sich im Ausnahmsgebiete seither anders gestaltet, verändert, ich weiß nicht, ob ich auch vom Standpunkte der Herren sagen kann, gebessert haben *(Sehr gut!)*, dass die Voraussetzungen, unter welchen diese Verfügungen getroffen wurden, heute nicht mehr zutreffen und daher dieselben aufzuheben seien.

Es hat der Herr Abgeordnete für die Prager Altstadt direct gefragt und die Regierung aufgefordert, sie möge denn doch jene Erscheinungen dem hohen Hause bekannt geben, welche die Fortdauer der Verfügungen vom 12. September des vorigen Jahres als unerlässlich erscheinen lassen.

Nun, meine Herren, ich will zugeben, dass einem oberflächlichen Beobachter der Dinge — aber auch nur einem oberflächlichen Beobachter — die Richtigkeit der von den Herren Abgeordneten für die Prager Altstadt und die Prager Kleinseite eben aufgestellten Behauptungen plausibel erscheinen mag. Es hat die Zahl der politischen Delicte abgenommen, es finden die Massendemonstrationen, die früher namentlich in Prag an der Tagesordnung waren, nicht mehr statt. Nach diesen äußeren Erscheinungen allein und ausschließlich, glaube ich, wird die Lage der Dinge nicht richtig beurtheilt werden können. Es ist ja selbstverständlich, dass der Ausnahmszustand — und das war ja einer der Gründe, aus welchen diese Verfügungen getroffen wurden — eine hemmende Wirkung äußerte, äußern musste auf das exaltirte öffentliche Treiben radicaler, extremer Elemente.

Leider sind solche irregeleitete Persönlichkeiten in Prag und Umgebung, mit einem Worte, in dem Ausnahmsgebiete noch genug, welche allerdings sich im öffentlichen Auftreten mühsam eine gewisse starke Zurückhaltung auferlegen müssen, welche aber die Wühlarbeit im geheimen fortsetzen. *(Unruhe und Widerspruch.)* Ich bitte nur einen Augenblick noch zu warten. Angesichts des eben erfolgten Widerspruches muss ich etwas mehr in die Details eingehen.

Ich meine, dass diese Wühlarbeit auf weitere Kreise ihre Wirkungen zu äußern nicht vermag, dass sich aber diese unterirdische Arbeit sofort wieder in öffentliches Auftreten verwandeln würde, wenn den Elementen, von denen ich eben gesprochen habe, die Waffen wieder in die Hand gegeben würden, die ihnen die Ausnahmsverfügungen für einen bestimmten Rayon, für eine gewisse Zeit aus der Hand entwunden haben. Ich meine die Presse und die Vereine.

Die Ausnahmsverfügungen in Prag haben die Möglichkeit gegeben, das Erscheinen gewisser extremer Blätter einzustellen; diese Blätter haben entweder ganz zu erscheinen aufgehört, oder allerdings, sie haben sich auf das Land gezogen. Das wird mir eben von einem Kenner der Verhältnisse durch seine Zustimmung bestätigt. *(Heiterkeit.)*

Diese Thätigkeit der Blätter auf dem Lande ist aber vielleicht doch keine so bedenkliche, wie sie es in Prag war, weil einmal die Landbevölkerung destructiven Ideen nicht in dem Maße zugänglich ist, und weil die Verbreitung dieser Blätter durch das zerstreute Erscheinen auf dem Lande beeinträchtigt wird.

Ja, es hat ein für Ihre Partei tonangebendes großes Journal in Prag — wenigstens bis vor einiger Zeit tonangebend, denn, wie ich höre, wird diesem Journal jetzt durch das eine oder das andere der von mir früher erwähnten Blätter, ich glaube es sind 13, die Herrschaft einigermaßen strittig gemacht — sich seit der Erlassung der Ausnahmsverfügungen im großen und ganzen einer gemäßigteren Schreibweise bedient und es hat selbst ganz offen diese Schreibweise als eine unangenehme Folge der Ausnahmsverfügungen bezeichnet. Was würde nun geschehen, wenn die Ausnahmsverfügungen aufgehoben würden? Diese Blätter würden voraussichtlich wieder nach Prag ziehen, ihre alte Thätigkeit fortsetzen, und so würde Prag wieder das Agitationscentrum für diese Bestrebungen werden.

Dazu kommt noch eines zu erwägen. Gerade die Herren von der jungčechischen Partei haben der sogenannten Pressnovelle, die wir im vorigen Sessionsabschnitte berathen haben, eine heftige Opposition gemacht und sie viel geschmäht; aber eine Bestimmung dieser Pressnovelle wäre jedenfalls geeignet, auch in Prag die Verbreitung dieser Blätter zu fördern.

Einen wesentlichen Antheil an der Aufreizung der Bevölkerung hatten auch die Vereine. Nun hat der Ausnahmszustand auch da die Möglichkeit gegeben, gewisse Vereine aufzulösen, die Thätigkeit anderer

Vereine einzustellen und vielleicht eine dritte Kategorie unter eine schärfere Controle zu stellen.

Diese Maßregeln haben aber auch nur die Vereine mit extremsten Tendenzen getroffen. Sie erstreckten sich nicht auf Erwerbsgesellschaften, nicht auf gewerbliche Genossenschaften; also ich muss es entschieden als übertrieben bezeichnen, wenn heute seitens zweier Redner gesagt wurde, es leide das geistige Leben in Prag durch die Ausnahmsverfügungen, und es werde die Hauptstadt des Landes durch dieselben auch materiell geschädigt, der Fremdenverkehr werde beeinträchtigt u. s. w. Ich kann mir nicht denken, dass der Fremdenverkehr durch gewisse Demonstrationen, die früher auf der Straße stattfanden, besonders gefördert worden wäre. *(Sehr gut — Ruf: Geschieht in Wien auch!)* Darauf kommen wir noch zu sprechen.

Übrigens haben mir nicht Fremde, sondern gebürtige Prager, die mit den Verhältnissen vollkommen vertraut sind, gesagt, sie müssten eigentlich erst durch eine Kundgebung in einem Vertretungskörper oder Zeitungsartikel daran erinnert werden, dass die Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte beschränkt sei; so wenig sei davon zu merken *(Zwischenrufe.)*

Ein Herr Redner hat gefragt, welche Erscheinungen es seien, die der Regierung beachtenswert genug vorkommen, um diese Verfügungen aufrecht zu erhalten. Machen wir uns also ein Bild von den Vorgängen während des letzten Jahres im Ausnahmsgebiete.

Da haben wir vor allem wieder den Widerstand gegen die Wachorgane und Wachebeleidigungen zu beklagen. Ich habe eine Blütenlese dieser Vorfälle zur Verfügung, ich werde Sie aber, wenn es nicht absolut nothwendig ist, sie vorzuführen, damit verschonen. Es vergeht aber leider keine Woche, in welcher nicht ein Fall solcher Widersetzlichkeit gegen die Wache zu verzeichnen ist, es ist beinahe ein Sport geworden, eine jede Amtshandlung der Sicherheitswache, eine Arretirung eines selbst wegen eines gemeinen Delictes Beinzichtigten zu vereiteln, die Flucht zu begünstigen. Es betheiligen sich daran — es kann in diesem Falle nicht gesagt werden, Gebildete — aber selbst gut gekleidete Passanten. *(Heiterkeit.)* Es sind ganz charakteristische Fälle, die ich mit dem Datum und der Straße anführen könnte. Volltrunkene, die ja doch das Publicum keinen Anlass hat, zu schützen, konnten nicht verhaftet werden, weil die Leute für sie Partei nahmen

Ein Fuhrmann, der einen mit Sand schwer beladenen Wagen in Smichow führte, wurde von einem Sicherheitswachmanne beanständet, weil er mit einer Hacke auf seine Gäule losschlug. Nun ist die Thierquälerei auch in den niederen Schichten der Bevölkerung so unsympathisch, dass ich überzeugt bin, anderswo, so zum Beispiel in Wien, wäre der Fuhrmann geprügelt worden, in Prag aber wurde der Versuch gemacht, den Sicherheitswachmann zu hauen. *(Hört! Hört!)*

Es zeigen doch diese vielen Vorfälle, die ich selbst sehr beklage, wie sehr in gewissen Schichten der Bevölkerung der Sinn für Gesetzlichkeit und Ordnung erschüttert wurde. Die Schmähschriften, Drohbriefe, das Ausstreuen und Ankleben von Zetteln hochverrätherischen Inhaltes, die wirklichen oder fingirten Dynamitattentate, die noch immer versuchte Bildung geheimer Vereine mit abenteuerlichen oder romantischen Titeln, wie „Rache der Čechen" mit anarchistischen hochverrätherischen Tendenzen zeigen die Geneigtheit dieser Schichten zu Gewaltthätigkeiten und auf Umsturz gerichteten strafbaren Handlungen. Und die Verunglimpfung des Reichswappens — wenn es auf öffentlichen Gebäuden, Briefkasten, Firmatafeln erscheint — diese Verunglimpfung durch Zertrümmerung und Beschmutzung ist leider ein Beweis der Abneigung derselben Elemente gegen den einheitlichen Staatsverband und einer Missachtung der öffentlichen Gewalten.

Ja, es hat der Nationalitätenstreit — obwohl dies nicht unmittelbar mit dem soeben Gesagten zusammenhängt — noch eine neue Blüte gezeitigt und das ist der Straßentafelkrieg. Ich will über die Sache selbst heute nicht sprechen, sondern nur über gewisse äußere Erscheinungsformen derselben, in welchen die Auffassung gewisser Schichten der Prager Bevölkerung über die Berechtigung der anderen Landessprache und das Bedürfnis, dieselbe auch bei Straßentafeln zu verwenden, zutage tritt. Diese äußeren Erscheinungsformen sind: Die Zertrümmerung und Beschmutzung einer sehr großen Anzahl von Tafeln mit doppelsprachiger Inschrift, insbesondere wenn dieselben schwarzgelb angestrichen waren.

Sie werden mir wieder sagen, das sei alles unbedeutend, und ich bin ja darauf gefasst, wenn einer der Herren nach mir das Wort ergreift und die Sache nicht ganz ernsthaft behandelt, wieder einen solchen Vorwurf wie seinerzeit mit dem Blumenmädchen zu hören und zu vernehmen, dass der Minister des Innern den Fortbestand der Ausnahmsverfügungen eigentlich mit dem Thierquäler gerechtfertigt hat, der auf seine Gäule losschlug.

Ja, es hat an Stimmen nicht gefehlt, welche wenigstens diese äußeren Erscheinungsformen des Prager Straßentafelkrieges als der altehrwürdigen königlichen Hauptstadt Prag nicht ganz würdige bezeichnet haben. Ich meine auch noch diese Form: Es sind einige Hausbesitzer auf den Einfall gekommen, die Straßentafelinschriften in kroatischer, russischer, spanischer, portugiesischer, auch lateinischer und griechischer Sprache anzubringen. *(Heiterkeit.)* Sie haben dafür gesorgt, dass die Motive, aus welchen sie sich zu dieser Handlungsweise bestimmen ließen, weiteren Kreisen nicht vorenthalten bleiben; sie haben ihr Vorgehen damit begründet, dass augenscheinlich dargestellt

werden sollte, dass der deutschen Sprache in Prag bezüglich der Verbreitung keine größere Bedeutung zukomme, als beispielsweise der spanischen oder portugiesischen, und dass ihr auch bezüglich der Lebendigkeit und Actualität kein größerer Wert beizumessen sei als den Sprachen des classischen Alterthums.

Nun ist mir schon eingewendet worden — im kurzen Wege eines Zwischenrufes — dass solche Dinge sich auch anderwärts ereignen. Gerade das aber, was ich eben besprochen habe — und ich lese die Vorfallenheitsrapporte sehr genau — ist in keinem dieser Rapporte aus einem anderen Lande verzeichnet. Wohl sind aber solche Ausschreitungen auch in Böhmen hie und da auf dem Lande vorgekommen. Das wäre allerdings nicht als Argument gegen die Aufhebung der Ausnahmsverfügungen in Prag zu verwerten. Wenn das aber vorgekommen ist, so ist das eben eine Frucht einer längere Zeit fortgesetzten organisatorischen Arbeit, eine Frucht die, — die geehrten Herren von der jungčechischen Opposition werden das allerdings nicht zugeben und vielleicht auch nicht zugeben können — doch, wenn ich nach gewissen Erscheinungen im verflossenen Sommer schließen darf, nachgerade und langsam anfängt, ihnen selbst unbequem zu werden. *(Widerspruch.)*

Wenn ich also diese Einzelheiten — und ich werde wahrscheinlich sofort wieder der tendenziösen Mosaikbildung beschuldigt werden — zusammenfasse, so sehen wir leider noch immer einen organisirten Widerstand gegen die Staatsgewalt und ihre Organe. Es ist längere Zeit geschürt worden, es bedarf daher einer gewissen Zeit der Ruhe und Erholung, um die Wirkung dieser Agitationen zu paralysiren. Ich glaube daher, es ist nicht entsprechend, der Regierung zu sagen: Du erklärst, du hast die außerordentlichen Gewalten heute noch nothwendig, du musst aber auf dieselben verzichten, du musst mit den ordentlichen Maßnahmen dein Auslangen finden, du hast aber doch die Pflicht, für die Erhaltung der Ruhe und für den inneren Frieden zu sorgen, und dir bleibt unter allen Umständen die Verantwortung. Die Regierung verfolgt nach wie vor die Dinge in Prag, aber auch die Verhältnisse im ganzen Königreiche, die ja gewiss einer Klärung bedürfen, wachsamen Auges; sie wird, wenn ihr nur einigermaßen die Möglichkeit gegeben ist, diesen Schritt zu unternehmen, ohne das Wohl des Staates und Landes zu gefährden, nicht erst eine Aufforderung abwarten, sondern aus eigener Initiative ihre Entschlüsse fassen, die sich dann gegebenenfalls nicht auf die bloße Aufhebung dieser Maßnahmen zu beschränken hätten.

Angesichts dieser Erklärungen, glaube ich, könnte das hohe Haus mit voller Beruhigung auf eine dringliche Behandlung des Gegenstandes heute verzichten. *(Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte haben sich noch die Herren Abgeordneten Dr. Herold und Dr. Vašatý gemeldet. Herr Dr. Herold hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Hohes Haus! Der Herr Präsident hat diejenigen Redner von dieser Seite, die den Dringlichkeitsantrag begründen wollten, unter Hinweis auf die Geschäftsordnung aufmerksam gemacht, dass sie sich bloß auf die Dringlichkeit zu beschränken haben. Nun, meine Herren, ich glaube, dass die Herren, die bereits gesprochen haben, sich thatsächlich nur mit der Dringlichkeitsfrage befasst haben, und ich hätte gar keinen Anlass gehabt, in diese Debatte einzugreifen, wenn nicht Seine Excellenz der Herr Minister des Innern diese Vorschrift der Geschäftsordnung und diese strenge Handhabung der Geschäftsordnung seitens des Präsidenten unterbrochen und wenn nicht der Herr Präsident in äußerst liberaler und von mir vollkommen anerkannter Weise es ihm gestattet hätte. Ich glaube also, das Recht vollkommen in Anspruch nehmen zu können, die Gründe, die Seine Excellenz gegen die Dringlichkeit des Antrages vorgebracht hat, entkräften zu dürfen, ohne dass mir der Vorwurf gemacht wird, dass ich über die Geschäftsordnung hinausgehe.

Seine Excellenz befürchtete, wir werden vielleicht wieder davon sprechen, dass er den Ausnahmszustand nur mit dem Blumenmädel, mit der Thierquälerei, mit der Mosaikbildung begründe, und wir werden nur über diese Art der Begründung unsere Witze machen. Offen gestanden, es thut mir außerordentlich leid, aber Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat thatsächlich selbst erkannt, welche Gründe er gegen unsere Dringlichkeit angeführt hat *(Sehr richtig!)*, denn es war thatsächlich nichts anderes als wieder die alte Geschichte von den Herren, die dem Sicherheitswachmann in irgend einer Angelegenheit Widerstand geleistet haben, von der Thierquälerei und ähnlichem. Ich glaube aber, um das kann es sich für eine Regierung, die an der Hand der Gesetze verwaltet, nicht handeln, wo es sich um die Dringlichkeit eines solchen Antrages handelt. Die Frage steht vielmehr so: Sind gesetzliche Gründe und Ursachen *(So ist es!)* dafür vorhanden, dass der Ausnahmszustand, der über Prag und Umgebung verhängt worden ist, noch weiter fortbestehe? Und ich frage — und ich habe nur diese ganz präcise Frage an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an das gesammte Ministerium zu stellen — erstens: Sind die Gründe, welche Seine Excellenz für die Fortdauer des Ausnahmszustandes in Prag heute angegeben hat, gesetzliche Gründe; und ist zweitens die Regierung entschlossen, nach Gerechtigkeit und Gleichberechtigung bei solchen Gründen überall den Ausnahmszustand zu verhängen? *(Sehr gut!)*

Denn, meine Herren, wenn alle diejenigen Gründe, welche Seine Excellenz vorgebracht hat,

Gründe für die Beibehaltung des Ausnahmszustandes für Prag sind, dann soll eine unparteiische Regierung, ein Regime der Offenheit und Wahrheit den Ausnahmszustand in ganz Österreich verhängen. *(Beifall und Händeklatschen.)* Denn überall in ganz Österreich ist es außerordentlich nothwendig, dass sich die Verhältnisse klären: überall in ganz Österreich ist es nothwendig, dass sich die Verhältnisse bessern: überall in ganz Österreich ist es nothwendig, dass Ruhe und Ordnung eintritt; überall in ganz Österreich ist es nothwendig, dass Sinn für Gerechtigkeit und Gesetz wachgerufen werde. *(Rufe: Besonders bei den Behörden!)* Und hauptsächlich, meine Herren, ist es in Österreich nothwendig, dass insbesondere bei der Regierung Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit wachgerufen werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Ich habe mich thatsächlich gewundert, dass in einer vorbereiteten Rede des Herrn Ministers des Innern — denn er hat ja gewusst, dass er heute sprechen wird — solche Lappalien, solche Kleinigkeiten für kleine, ungebildete politische Kinder hier dem hohen Hause vorgelegt werden in der Voraussetzung, dass die Majorität des hohen Hauses thatsächlich so beschränkt ist, um diese Kleinigkeiten als wichtige Sachen zu betrachten. Ich kann es nicht begreifen, wie man in Österreich und unter den gegebenen Verhältnissen bei Fragen von einer so actuellen Wichtigkeit, wie es die ist, ob für eine Gegend die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte aufzuheben seien oder nicht, ob sie aufrechterhalten werden sollen oder nicht, die Entscheidung über dieselben mit solchen Kleinigkeiten zu begründen sucht.

Meine Herren, für uns hat Seine Excellenz vollkommen recht, wir merken ja gar nicht den „Ausnahmszustand", weil wir an den Ausnahmszustand seit langen Jahren so gewohnt sind *(lebhafter Beifall)*, dass es für das böhmische Volk fast gleichgiltig erscheint, ob ein „Ausnahmszustand" besteht oder nicht. Aber nicht gleichgiltig ist das für die Regierung, nicht gleichgiltig ist es für den Staat, ob dieser gezwungen ist, über eine Gegend den Ausnahmszustand zu verhängen, ob er das Confiteor ablegen muss, dass er ohne Ausnahmsmaßregeln nicht regieren, nicht Ordnung schaffen kann. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Es gibt eine Masse von Blättern, sagte der Herr Minister, welche durch den Ausnahmszustand niedergehalten werden, sie können nicht offen und frei ihre Meinung sagen. Ist das ein Grund für den Ausnahmszustand oder ist das nicht der Ausdruck der reactionärsten Gesinnung? *(So ist es! Beifall).*

Die Vereine können nicht mehr so agitatorisch — das heißt so frei — sprechen, sie werden entweder aufgelöst oder etwas fester gehalten. Nun, meine Herren, heißt es weiter: Es wurden nicht alle Vereine aufgelöst, sondern es wurde in Prag nur die Thätigkeit derjenigen Vereine eingestellt, die sich besonders durch agitatorische Thätigkeit hervorgethan haben. Ich bringe aber Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zum Beispiel einen ganz unschuldigen Verein in den Königlichen Weinbergen, den unschuldigsten auf der Welt, nämlich den „Klub voličů Vinohradských" in Erinnerung, der vielleicht nur deshalb aufgelöst worden ist, weil ich Vicepräsident dieses Clubs gewesen bin; sonst hat er sich politisch gar nicht bethätigt; und er besteht größtentheils oder der Mehrheit nach aus Altčechen und hat nur Gemeindeangelegenheiten zu behandeln.

Wenn aber alle diese angeführten Gründe thatsächlich maßgebend sind, dann müssten sie ja auch in weiteren Gegenden Böhmens, ja überall als Grund für die Einführung des Ausnahmszustandes gelten. Man sagt, es sei eine gewisse Gesinnung in gewissen Schichten der Bevölkerung vorhanden, die nicht Sinn für gesetzliche Ordnung haben, einen gewissen Widerstand gegen die staatliche Gewalt, ja selbst gegen den Staat und die Hoheit desselben äußern.

Ja, meine Herren, placet. Ist das richtig, ist das wahr? Wenn das wahr ist und wenn von der Ministerbank dies zugestanden werden muss, was für eine verfehlte Politik muss in Böhmen verfolgt worden sein, dass gerade eine solche Gesinnung in diesen Schichten der Bevölkerung platzgreifen musste!

Wo die Regierung und die Regierungsgewalt das Gesetz handhabt, dort werden die Leute zur Gesetzesanerkennung, zur Haltung des Gesetzes erzogen; wo aber die Regierungsgewalt selbst das Gesetz verletzt *(lebhafter Beifall und Händeklatschen)*, dort wird der Bevölkerung ein schlechtes Beispiel gegeben. Und da soll der arme ungebildete Mann mehr Achtung vor dem Gesetze haben, wenn die Regierungsorgane sie nicht haben und nicht haben können? *(Zustimmung.)*

Es wurde auch auf den Straßentafelkrieg in Prag verwiesen, der meiner Ansicht nach in gar keiner Beziehung zu dem Ausnahmszustande steht und der nur in einer inneren Verfolgung des Coalitionsgedankens in diese Sache hineingezogen wurde.

Dieser Straßentafelkrieg ist zu bedauern, es ist aber auch zu bedauern, dass, wenn der Oberste Gerichtshof, das oberste richterliche Tribunal, in einer Angelegenheit entscheidet, die Gemeinde sei vollkommen im Rechte gewesen, diese Entscheidung für die übrigen Behörden, namentlich die Polizeidirection von Prag keine Wirkung hat. Die einzelnen Bürger in Prag haben die russischen und kroatischen Tafeln nicht vielleicht, wie Seine Excellenz gesagt hat, zu dem Zwecke angebracht, um damit zu demonstriren, dass die deutsche Sprache für sie ebensowenig bedeutet, wie die russische und spanische, nein, sondern um zu demonstriren, dass es vollkommen ungerecht und eine Willkür ist, dass, wenn nach dem Erkenntnisse des Verwaltungs-

gerichtshofes eine Gemeinde in ihrem Wirkungskreise gehandelt und das Recht hat, die Tafeln selbst zu bestimmen, die Polizeibehörde den einzelnen Hausbesitzern die Mittel zuspricht, sie im Besitze zu schonen, wenn die Gemeinde überhaupt von dem ihr vom Verwaltungsgerichtshofe zuerkannten Rechte Gebrauch machen will. Auf diese Art soll die Gleichberechtigung und gleiche Gerechtigkeit ad absurdum geführt werden. Wenn von befleckten oder zerschlagenen Straßentafeln gesprochen wurde, so wäre die Frage sehr naheliegend: wenn in Reichenberg oder sonstwo in einer deutschen Stadt in Böhmen böhmische Straßentafeln angebracht worden wären — in Reichenberg ist es ja selbst im Wasser, in welchem doch sonst Jedermann sprechen und ertrinken kann, wie er will, verboten, böhmisch zu sprechen — was wäre da wohl geschehen? *(Sehr gut!)*

Die ganze Straßentafelfrage hängt aber, wie gesagt, mit dem Ausnahmszustande gar nicht zusammen, und ich kann die Art und Weise, wie die Straßentafeln in Prag oder in einer anderen Stadt anzubringen sind, einsprachig oder zweisprachig, ganz beiseite lassend, nur behaupten: die Art und Weise, wie die Behörden in dem sogenannten Straßentafelkriege in Prag mit eingewirkt haben, ist eine derjenigen Actionen der Regierung, welche das Rechtsbewusstsein auf das äußerste verletzen müssen und die Achtung vor dem Gesetze in den untersten Schichten der Bevölkerung zu untergraben geeignet sind. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Seine Excellenz hat sich aber nicht auf diese Kleinigkeiten beschränkt, er hat auf das politische Moment hingewiesen und uns in Aussicht gestellt, dass, wenn eine gewisse Klärung in den Verhältnissen in Böhmen eintritt und wenn überhaupt ein weit ausgebildeter Sinn für Gesetz und Ordnung in der Bevölkerung hervorgerufen werden wird, die Regierung dann aus freien Stücken und wohlwollend selbst den Ausnahmszustand aufheben werde, ja dass sie sogar mehr thun werde. *(Lebhaftes Gelächter.)* Es scheint das eine Inaussichtnahme einer allseitigen Amnestie oder vielleicht eines ganzen politischen Umschwunges zu Gunsten des böhmischen Volkes zu sein. Allein so steht die politische Frage nicht, und es ist keine staatsmännische Auffassung der Dinge, wenn so über derartige Sachen gesprochen werden kann.

Dann hat man uns gesagt: Es sind gewisse Strömungen in der Bevölkerung, die uns selbst, der jungczechischen Partei, unangenehm sind. Posito, es wären Strömungen in unserem Volke, die sich gegen unsere Partei richten, so sind das doch nicht solche Strömungen, die sich mit dem Programme der Regierung decken *(Heiterkeit)*, sondern die noch weiter gehen als unsere politische Partei; und wenn solche Strömungen thatsächlich vorhanden sind, wer ist derjenige, der dieselben im böhmischen Volke fördert und züchtet, wer ist derjenige, der sie populär macht? *(Beifall.)* Das ist gerade die Regierung, welche durch Festhaltung des Ausnahmszustandes, durch Persecutionen auf dem Gebiete der freien Meinungsäußerung, des Vereins- und Versammlungsrechtes allen jenen Recht gibt, die das vollständige Vertrauen in das Volk, in den Staat und in die Monarchie aufgegeben haben. *(Beifall.)*

Ich mache die Regierung verantwortlich für all' das, worüber sie sich beklagt und was sie als Grundlage des Ausnahmszustandes bezeichnet. Ich mache sie verantwortlich für das, was noch weiter geschehen wird, denn es ist nicht wahr, dass das Volk seinem Naturell nach aufgelegt ist, nicht Sinn für die Ordnung und die Gesetze zu haben, aber die Maßnahmen der Regierung, die sich außerhalb der Gesetze stellen, die von Parteilichkeit getragen sind, das sind die wahren Erzieher und Züchter jeder destructiven Bewegung. *(Beifall.)* Noch nie hat eine destructive Bewegung sich in einem Volke gezeigt, wo eine vorsichtige, benevolente, schonende Regierung aufgetreten ist. Wo die Regierung in der Lage war, die physischen und intellectuellen Kräfte im Volke zu heben, wo sie für volksthümliche Wohlfahrt, für Aufschwung und Freiheit sorgte, wo die Regierung selbst liberal war und die Gesetze entsprechend handhabte, wo sie als Muster für alle Staatsbürger, ich möchte sagen an die Spitze jeder freien Bewegung getreten ist, dort haben sich destructive Elemente nicht breitgemacht, sondern nur bei reactionären Regierungen. *(Lebhafte Zustimmung.)* Wenn die Regierung, und es scheint das nach den Worten des Herrn Ministers des Innern, die er heute gesprochen hat — er hat ja eine Bach'sche reactionäre Rede gehalten — der Fall zu sein, mit Hilfe der liberalen Partei auf dem Wege der Reaction weiterschreiten will, so haben wir nicht die Verantwortung, ob sie mit den destructiven Elementen, die sie fürchtet, fertig wird. Gerade durch das, was Seine Excellenz anführte, ist die Dringlichkeit erwiesen; oder seit wann ist es in Österreich nicht dringlich, dass die Staatsbürger ihre Verfassungsrechte, ihre Freiheitsrechte ohne Polizeiaufsicht ausüben? Das war in einem freiheitlichen Staate immer dringlich, und nie war es dringlich, dass ein freier Mann einen Polizeimann bekommt, wenn er die Freiheit genießen will, und damit begründe ich die Dringlichkeit unseres Antrages. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist daher geschlossen.

Die Abgeordneten Dr. Blažek, Kaftan und Genossen stellen den Antrag *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, Zahl 139, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Carolinenthal und den damaligen Umfang des politischen Bezirkes Smichow (das ist die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichow und Unhošt) Ausnahmsverfügungen getroffen wurden, sofort aufzuheben."

In formeller Beziehung wird beantragt, dass die erste Lesung dieses Antrages in der heutigen Sitzung vorgenommen werde.

Zur Annahme dieses Antrages gehört eine Zweidrittelmajorität. Ich ersuche jene Herren, welche diese Dringlichkeit annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit abgelehnt, demnach wird dieser Antrag geschäftsordnungsmäßig behandelt werden: *(973 der Beilagen.)*

Es ist noch ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Kaltenegger und Genossen auf Gewährung von Staatshilfe für die durch Überschwemmung in Steiermark betroffenen Gemeinden.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den zahlreichen durch Hochwasser geschädigten Gemeinden in Steiermark eine ausreichende Staatshilfe zutheil werden zu lassen.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Dringlichkeitsantrag dem Budgetausschusse nach §. 42, Absatz 1 der Geschäftsordnung zuzuweisen.

Wien, Abgeordnetenhaus, 16. October 1894.

Kaltenegger.
Karlon. Wolkenstein.
Pálffy. Czernin.
Dr. Schorn. Fabian.
Herk. Dr. Rapp.
Doblhamer. Hohenwart.
Baumgartner. Radimský.
Treuinfels. Kathrein.
Vošnjak. Hayden.
Klun. Globočnik.
Pfeifer. Morre.
Dr. Gregorec. Hagenhofer."

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Herr Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Kaltenegger:** Anfangs dieses Monats wurden zahlreiche Gegenden Steiermarks durch Hochwasser furchtbar beschädigt.

Ich will, um die Zeit zu kürzen, nicht die Verheerungen schildern, sie wurden ohnehin in den Tagesblättern des eingehendsten berichtet; ich habe nur zu bemerken, dass namentlich Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Voitsberg, Graz und Leibnitz schon das zweitemal in diesem Jahre von Verheerungen durch Hochwasser heimgesucht wurden.

Die Nothlage der Bevölkerung ist dort aufs höchste gestiegen und ist es demnach dringend geboten, dass ihr Hilfe geboten werde. Damit glaube ich wohl die Dringlichkeit begründet zu haben und bitte das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch jemand über die Dringlichkeit des Antrages das Wort zu ergreifen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche den Antrag als einen dringlichen angesehen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, diesen Antrag als einen dringlichen zu behandeln.

Der Herr Abgeordnete Kaltenegger beantragt, dass sein Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zuweisungsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Es ist weiters ein Dringlichkeitsantrag der Herren Abgeordneten Richter, Garnhaft und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Richter, Garnhaft und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Grundbesitzern im politischen Bezirke Mistelbach, welche durch die Hagel- und Wolkenbruch-Katastrophe vom 9. October 1894 so hart beschädigt wurden, aus Staatsmitteln eine entsprechende Unterstützung zuzuwenden.

Dieser Antrag wolle auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung als dringlich behandelt und dem Budgetausschusse mit dem Auftrage zugewiesen werden, über denselben in nächster Zeit mündlich zu berichten.

Wien, den 16. October 1894.

Richter.
Tschernigg. Garnhaft.

Ludwig.	Polzhofer.
Posch.	Dr. Hofmann.
Kaiser.	Rigler.
Dr. Pattai.	Dötz.
Dr. Kraus.	Hauck.
Lienbacher.	Fürnkranz.
Pernerstorfer.	Schider.
Dr. Steinwender.	Dr. Bareuther.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Kindermann.
Skala.	Morre.

Prade."

Präsident: Der Herr Antragsteller Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Am 9. October ging über Niederösterreich ein großes Hagelwetter nieder, und insbesondere wurden die Gemeinden in dem Bezirke Mistelbach, die Gemeinden Poysdorf, Poysbrunn, Falkenstein, Wilhelmsdorf, Herrnbaumgarten, Schrattenberg, Garschönthal, Katzelsdorf, Reinthal, Böhmischkrut und theilweise Hausbrunn, Altlichtenwarth und Walterskirchen sehr schwer betroffen.

Die Erhebungen über die durch diese Katastrophe angerichteten Verheerungen sind noch nicht abgeschlossen, aber in einer einzelnen Gemeinde, nämlich in Poysdorf betrug der Schaden 200.000 fl. Es sind das hauptsächlich Weinbaugemeinden, das Unglück ist unmittelbar vor der Lese eingetreten, und es wurde der ganze Ertrag der heurigen Fechsung vernichtet. Die Bevölkerung, die ohnedies nicht wohlhabend ist, steht so vor dem Winter ganz mittellos da. Es ist also dringend nothwendig, dass für diese verunglückten Bevölkerungskreise vom Staate baldigst Hilfe geschaffen werde; sonst fallen die Betreffenden der Verzweiflung anheim, da es für sie schwer sein wird, aus eigenen Kräften die Erhaltung ihres Hausstandes weiter zu führen.

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist zugewiesen.

Die Herren Abgeordneten Götz und Genossen haben den folgenden Zusatzantrag gestellt *(liest)*:

„Zusatzantrag des Dr. Götz, Hübner und Genossen zu dem Dringlichkeitsantrage Richter, Garnhaft und Genossen.

Auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung beantrage ich: die im Dringlichkeitsantrage Richter, Garnhaft und Genossen beantragte Durchführung von Erhebungen und Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes werde auf die durch das Hagelwetter vom 9. October 1894 und die Hagelschläge in den heurigen Sommermonaten überhaupt schwer betroffenen Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Nikolsburg und Auspitz ausgedehnt, und ersuche um Zuweisung an den Budgetausschuss.

Kübeck.	Dr. Götz.
Dr. Promber.	Hübner.
Edlbacher.	Dr. Fux.
Dr. Habermann.	Dr. Russ.
Kyrle.	Swoboda.
Dr. Groß.	Heinr. Doblhoff.
Eibl.	Eltz.
Lubich.	Dr. Pichler.
Dr. Hirsch.	Hütter.
Schier.	Popper.

Dr. Stöhr."

Ich werde auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung diesen Antrag als Zusatzantrag zu dem Antrage Richter dem Budgetausschusse zuweisen.

Es ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus und Genossen eingebracht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. v. Kraus und Morre.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Grundbesitzern in den politischen Bezirken Steiermarks, die durch das verheerende Hochwasser des 4. October d. J. und der folgenden Tage schwere wirtschaftliche Verluste erlitten haben, aus Staatsmitteln eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Dieser Antrag wird auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschuss zugewiesen, um dem Haus darüber ehestens mündlich zu berichten.

Dr. Kraus.	Morre.
Dr. Foregger.	Dr. Waibel.
Vincenz Hofmann.	F. Kirschner.
Dr. Bareuther.	Dr. Fux.
Heinrich Doblhoff.	Skala.
Prade.	Suttner.
Proskowetz.	Ghon.
Garnhaft.	Dr. Steinwender.
Dr. Roser.	Dr. Bauer.
Kübeck.	Rudolf Doblhoff.
Pernerstorfer.	Rottmayr.
Tersch.	Dr. Hofmann."

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Herr Antragsteller Dr. Ritter v. Kraus das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Kraus:** Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Grazer Landgemeinden kann ich mich etwas kürzer fassen.

Hätte ich eine Ahnung gehabt, dass in einer ganz außerhalb der politischen Parteien stehenden, die betreffenden Gemeinden tief bewegenden Angelegenheit ein Dringlichkeitsantrag eingebracht werden sollte, so hätte ich gar keinen Anstand genommen, mich demselben anzuschließen.

Leider hat das Hochwasser in den ersten Tagen dieses Monats nicht blos den Bezirk der Grazer Landgemeinden, sondern auch den Radkersburger, Wildoner, Feldbacher und Waizer politischen Bezirk schwer heimgesucht. Es ist viel Schaden angerichtet worden, mancher Gutsbesitzer ist um sein ganzes Hab und Gut gekommen. Wenn wir bei einem so großen Elementarunglück Verluste an Menschenleben in größerem Umfange nicht zu beklagen haben, so ist dies hauptsächlich der opferwilligen Haltung der freiwilligen Feuerwehr zu danken, deren in ehrender Weise gedacht werden muss.

Wer schnell gibt, gibt doppelt. Dieser Satz allein genügt, um die Dringlichkeit meines Antrages zu begründen.

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit zu sprechen? *(Abgeordneter Morre meldet sich.)* Das Wort hat der Herr Abgeordnete Morre.

Abgeordneter **Morre:** Hohes Haus! Nachdem von zwei Seiten, sowohl von den Vertretern der Städte als auch der Landgemeinden Hilferufe erschallten, so kann ich mich wohl sehr kurz fassen. Ich habe in der letzten Zeit in meinem Wahlbezirk den traurigen Anlass gehabt, die Schäden zu sehen, welche durch das Hochwasser angerichtet wurden, so insbesondere in Radkersburg, in welcher Stadt das Wasser der Mur bis zum Hauptplatz eindrang, als auch in anderen Orten, wie in Wildon, wo man theilweise mit Kähnen verkehren musste.

Ich empfehle dringend, diesfalls mit den Mitteln nicht zu sparen. Im Krainachthale sind die Verheerungen entsetzlich; mehrere Mühlen sind für immer ruinirt, wenn wir nicht Hilfe bringen. Der Bauernstand ist nicht mehr imstande, sich selbst zu helfen, und wenn keine Hilfe eintritt, dann wird der Staat Steuerträger und das Land fleißige Arbeiter verlieren. Ich unterstütze also diesen Antrag.

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit beschlossen. Nunmehr bitte ich jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Zuweisung an den Budgetausschuss ist beschlossen.

Es ist mir auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen ein Dringlichkeitsantrag übergeben worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen:

Am 4. August 1894 ging über 30 Gemeinden der Gerichtsbezirke Luttenberg und Ober-Radkersburg, Bezirkshauptmannschaft Luttenberg in Steiermark, ein furchtbares, vom heftigsten Sturmwind begleitetes Hagelwetter nieder. Ämtlich wurde der Schade behufs Steuerabschreibung mit 36.525 fl. angesetzt. Viele der betroffenen Gemeinden sind jetzt durch drei nacheinander folgende Jahre vom Hagel heimgesucht worden und in Nothstand gerathen.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den 30 durch den Hagelschlag und Überschwemmung, insbesondere am 4. August 1894 hart betroffenen und in Nothstand gekommenen Gemeinden in der k. k. Bezirkshauptmannschaft Luttenberg in Steiermark eine ausreichende Staatshilfe sofort zu gewähren.““

In formeller Beziehung wird beantragt: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle diesen Antrag als einen dringlichen auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuweisen, mit dem Auftrage, hierüber mündlich zu berichten.

Wien, am 16. October 1894.

	Dr. Gregorec.
Dr. Ferjančič.	Kušar.
Kohler.	Spinčič.
Thurnher.	Globočnik.
Robič.	Dr. Zurkan.
Dr. Kokoschinegg.	Perić.
Klun.	Vošnjak.
Alfred Coronini.	Borčič.
Kaltenegger.	Pfeifer.
Dr. Klaić.	Dr. Laginja.
Šupuk.	Lienbacher.“

I. Gerichtsbezirk: Luttenberg.

Gemeinde	Hagelschaden		Überschwemmung		Anzahl der Besitzer	Steuerabschreibung	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1. Gerlova	1000	—	—	—	52	139	—
2. Godomerzen	1000	—	—	—	90	144	—
3. Kraping	1000	—	—	—	43	130	—
4. Kristanzen	200	—	—	—	8	8	29
5. Kuršinec	500	—	—	—	47	82	—
6. Prezetinzen	30	—	—	—	5	5	—
7. Logarofzen	520	—	700	—	74	207	—
8. Lukafzen	—	—	800	—	35	126	—
9. Mallegendorf	700	—	—	—	51	122	—
10. Muratzen	600	—	—	—	62	97	—
11. Schlüsseldorf	700	—	400	—	46	165	—
12. Wernsee	700	—	—	—	71	121	—
13. Zesendorf	—	—	700	—	58	120	—
14. Slabotinzen	—	—	400	—	18	59	—
Summe . .	6950	—	3000	—	650	1524	—

II. Gerichtsbezirk: Oberradkersburg.

Gemeinde	Hagelschaden		Überschwemmung		Anzahl der Besitzer	Steuerabschreibung	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
1. Galušak	—	—	500	—	11	16	—
2. Kokolajnšak	—	—	500	—	10	17	—
3. Kellerdorf	—	—	2600	—	18	58	—
4. Schrottendorf	—	—	200	—	15	41	—
5. Sovjak	—	—	80	—	6	3	—
6. Terbegofzen	—	—	800	—	18	25	—
7. Jandorf	—	—	150	—	3	8	—
8. Blagus	—	—	45	—	1	2	—
9. Eich-Mauthdorf	3000	—	800	—	94	319	—
10. Murberg-Neusatz	10000	—	—	—	103	350	—
11. Eichratzendorf	1000	—	—		26	99	—
12. Stanetinzen	3000	—	—	—	89	106	—
13. Rosenberg	3000	—	—	—	41	186	—
14. Murberg	900	—	—	—	14	58	—
15. Herzogberg	?	—	?	—	15	90	—
16. Oberradkersburg	?	—	?	—	2	15	—
Summe . .	20900	—	5675	—	466	1393	—

K. k. Bezirkshauptmannschaft Luttenberg in Steiermark.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Gregorec zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gregorec:** Hohes Haus! Es sei mir gestattet, den eben verlesenen Dringlichkeitsantrag in ganz kurzen Worten zu begründen. Die Gegenden, welche am 4. August d. J. von einem schrecklichen Hagelwetter heimgesucht worden sind, gehören zu jenen herrlichen Weingeländen, wo der altberühmte Luttenberger Wein wächst.

Diese Gegend wird seit vielen Jahren von Wetterschäden heimgesucht. Am schlimmsten war es am 4. August 1894. An diesem Tage war das Hagelwetter begleitet von einem orkanartigen Sturmwinde und entwurzelte die schönsten Obst- und Waldbäume nach hunderten und tausenden. Es wurden Weingärten ruinirt und Obstanlagen beschädigt für viele Jahre.

Von diesen 30 Gemeinden sind einige, welche seit drei Jahren jedes Jahr Hagel haben; viele von diesen Gemeinden wurden heuer sogar viermal vom Hagelwetter heimgesucht.

Die politische Behörde hat den verursachten Schaden geschätzt, und zwar im ganzen mit 36.557 fl. Allein, das ist nur derjenige Schade, welcher heuer sichtbar war, welcher zum Behufe der Steuerabschreibung angenommen worden ist. Das ist aber nicht der ganze Schade, es ist bei Wetterschäden noch weiter in Rücksicht zu nehmen, dass es auch einen andauernden Schaden gibt, zu dessen Verbesserung oder Sanirung es viele Jahre braucht. So brauchen zum Beispiel vom Hagelwetter ruinirte Weingärten mindestens drei Jahre, bis sie sich wieder erholen, Obstanlagen und Wälder 15, 20 und noch mehr Jahre. In einer bestimmten Gemeinde wurde der heurige Schade mit 1000 fl. eingeschätzt. Der andauernde Schade wird aber angesetzt mit 4500 fl., also im ganzen ein Schaden von 5500 fl. Ähnlich ist der Fall auch bei anderen Gemeinden, welche so hart betroffen worden sind. Ich will das Unglück nicht weiter schildern. Wohl aber möchte ich umso nachdrucksvoller hervorheben, wie dieses hohe Haus bei solchen Elementarunglücksfällen bisher stets hat Rücksicht walten lassen. Darauf gestützt, möchte ich bitten, das hohe Haus wolle auch in diesem Falle diese Rücksicht walten lassen und gütigst beschließen, dass dieser Antrag als dringlich behandelt und dem Budgetausschusse zugewiesen werde, und dass der Ausschuss nach §. 42 der Geschäftsordnung mündlich Bericht erstatte.

Präsident: Wünscht noch jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität die Dringlichkeit des Antrages beschlossen.

Es wird beantragt, dass dieser Gegenstand dem Budgetausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieser Zuweisung zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist beschlossen.

Es ist ferner ein Dringlichkeitsantrag von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Wilhelm Kurz und Genossen.

In den ersten Tagen des Monates October d. J. stieg infolge anhaltender und ausgiebiger Regen im südwestlichen Böhmen der Volynkafluss, die Blánice und infolge dessen auch die Otava auf eine Höhe, die den Hochwasserstand des Jahres 1890 nicht nur erreichte, sondern stellenweise sogar übertraf. Es sind besonders die Städte Volyn, Strakonic und Písek nebst den Ufergegenden der genannten Wasserläufe, welche einer katastrophalen Überschwemmung anheim fielen. Das entfesselte Wasser drang in alle Kellerräume und in die Parterrewohnungen und machte sie für diese ganze Herbstzeit unbewohnbar, es verwüstete Felder, Wiesen und Gärten, schwemmte nicht nur die Ackerkrume, sondern sogar die Wintersaat mit fort, beschädigte die Kartoffel-, Kraut- und Rübenernte, bedeckte fruchtbare Felder mit Steingerölle und Sand, schädigte die Uferbauten und Communicationsmittel, so dass die Gesammtsumme der Schäden derzeit noch gar nicht zu überblicken ist. Nur in der Stadt Strakonic allein ist der Schaden auf 30.405 fl. abgeschätzt worden.

Der geschilderte Elementarschaden ist um so fühlbarer, als er eine Gegend trifft, die weder durch besondere Fruchtbarkeit des Bodens, noch durch Industrie imstande ist, die in der kurzen Zeit von vier Jahren wiederholten Verluste wett zu machen.

In Erwägung der dargelegten Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über die im October 1894 in den politischen Bezirken Strakonic und Písek erfolgten Überschwemmungen mit größter Beschleunigung die nothwendigen Erhebungen pflegen zu lassen und nach Maßgabe des ermittelten Resultates die erforderlichen Credite sofort in Anspruch zu nehmen.

2. Dieser Antrag ist dem Budgetausschusse zur Vorberathung mit dem Auftrage zu übermitteln, über denselben im Sinne der

Geschäftsordnung §. 42, Alinea 4a) und b), ehethunlichst mündlichen Bericht zu erstatten.""

Wien, den 16. October 1894.

	Dr. Kurz.
Dr. Kramář.	Seichert.
Dr. Šil.	Kulp.
Dr. Šamánek.	Dr. Dyk.
Dr. Blažek.	König.
Formánek.	Dr. Engel.
Schwarz.	Krumbholz.
Březnovský.	Purghart.
Kaftan.	Dr. Lang.
Sokol.	Dr. Slavík.
Dr. Tuček.	Dr. Pacák.
Dr. Kaunic.	Čestmír Lang."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kurz hat das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter Dr. **Kurz:** Es ist in der kurzen Zeit von vier Jahren das zweitemal, dass die Abhänge des Böhmerwaldes von den entfesselten Wasserfluten gewisser Bäche und Flüsse verheert und speciell die Städte Wolin, Strakonitz und Pisek nebst den an den Ufern besagter Gewässer liegenden Ortschaften verwüstet wurden. Die Hochwässer des Jahres 1890 wurden erreicht und an manchen Orten noch übertroffen. Ich will den Schaden hier nicht schildern, denn es ist zu bekannt, was ein Wasserschaden bedeutet. Ich bitte nur, das hohe Haus möge, sowie in vielen anderen Fällen, der dringlichen Behandlung meines Antrages zustimmen.

Präsident: Wünscht noch jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit des Antrages beschlossen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kurz dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist dem Budgetausschusse zugewiesen.

Es ist weiters ein Dringlichkeitsantrag von dem Herrn Abgeordneten Grafen Pálffy und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest):*

„Antrag des Abgeordneten Grafen Pálffy und Genossen behufs staatlicher Unterstützung von Versuchen mit dem Diphtherie-Heilserum.

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Vornahme von Versuchen in größerem Maßstabe mit dem Diphtherie-Heilserum, beziehungsweise Betheilung der öffentlichen Krankenhäuser in den Landeshauptstädten mit diesem Mittel, entsprechende Beträge in das heurige Budget mittels Nachtragscredite einzustellen.

Zugleich wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Frage behufs künftiger Errichtung einer staatlichen Erzeugungsanstalt dieses Mittels in Erwägung zu ziehen.""

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag als dringlich nach §. 42, Alinea 2, §. 1, zu behandeln und von der Drucklegung desselben (§. 42, lit. c der Geschäftsordnung) Umgang zu nehmen und denselben dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, 16. October 1894.

Dr. Kathrein.	Pálffy.
Czernin.	Hohenwart.
Wolkenstein.	Fabian.
Treuinfels.	Kaltenegger.
Dr. Schorn.	Karlon.
Karl Max Zedtwitz.	Wiedersperg.
Radimský.	Klun.
Šuklje.	Herk.
Šulc.	Chotek.
Deym.	Serényi.

Dr. Kathrein."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Pálffy hat das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter Graf **Pálffy:** Ich bin überzeugt, dass ich mich in voller Übereinstimmung mit den, ich möchte sagen, menschenfreundlichen Gefühlen dieses hohen Hauses befinde, wenn ich diesen Antrag eingebracht habe und um dessen dringende Behandlung ersuche. Der Antrag hat den Zweck, durch Zuhilfenahme von Staatsmitteln die bisher nicht ganz erfolglosen Versuche mit diesem Heilmittel auf breitere Basis zu stellen und die Möglichkeit zu schaffen, Gewissheit über die Erfolge dieses Mittels zu erlangen, welches, wenn es sich bewährt, jährlich das Leben von so vielen tausenden Kindern retten würde.

Ich glaube, derartigen Versuchen gegenüber ist auch der Staat verpflichtet, unterstützend einzutreten. Ich kann meinen Antrag nicht besser begründen, als indem ich auf die edlen und hochherzigen Worte des weiland unvergesslichen Kronprinzen Rudolf verweise, welcher sagte: Das kostbarste Capital ist der Mensch. Dieses kostbarste Capital in seiner zartesten Jugend zu schützen, zu wahren und zu erhalten, das ist der Zweck meines Antrages. Die Dringlichkeit liegt in der Natur der Sache selbst. *(Beifall.)*

Präsident: Zu diesem Antrage hat der Herr Abgeordnete Dr. Freiherr von Wiedersperg das Wort.

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Wiedersperg:** Der vorliegende Antrag ist eine Consequenz der Naturforscher- und Ärzteversammlung, welche in den letzten Tagen in Wien getagt hat. Es wurde da vielfach über ein Mittel gegen die Diphtheritis — das Heilserum — gesprochen, und namentlich hat sich die Journalistik und dadurch die öffentliche Meinung der Sache bemächtigt. Ich kann nur sagen, dass ich mit den Tendenzen dieses Antrages völlig einverstanden bin. Denn die hier bisher in dieser Hinsicht gemachten Versuche sind ermunternd, wenn ich auch die Allgemeinheit vor allzu sanguinischen Hoffnungen warnen zu sollen glaube.

Die Regierung hat übrigens in dieser Sache, soviel ihr möglich war, bereits gethan. Es sind bereits drei Pferde in der Impfung. Aber gerade diese geringe Zahl hat vielfach Anstoß erregt, und zwar nicht nur in den Kreisen des Publicums, sondern auch in ärztlichen Kreisen. Man sagt, warum stellt man nicht 20 Pferde auf? Das ist jedoch begründet. Wir haben nämlich nicht das nöthige Impfmaterial für so viele Pferde, und mangelt es vor allem auch an Raum, um dieses in größerer Menge produciren zu können.

Diesem Mangel abzuhelfen wird der Regierung bei einem energischen Vorgang wohl möglich sein, und darum kann ich den Antrag des Herrn Grafen Pálffy nur unterstützen, möchte mir aber nach einer anderen Richtung einen Wink zu geben erlauben, da ich nach der Geschäftsordnung einen Zusatzantrag zu stellen nicht in der Lage bin, dass nämlich solange wir nicht eigenes Serum in genügender Menge zu erzeugen imstande sind, die Regierung wenigstens die zollfreie Einfuhr ausländischen Serums gestatte. Leider sind jetzt auch die ausländischen Fabriken leer, weil die Nachfrage eine ungeheure geworden ist. Wir stehen daher nicht ohne Besorgnis der im November fast jeden Jahres sich erneuernden epidemischen Ausbreitung der Diphtherie gegenüber, da die Mengen, die uns zur Verfügung stehen, in keiner Hinsicht ausreichen. Wenn wir uns aber auf den Standpunkt der Eltern stellen, die ihre Kinder in schwerer Gefahr wissen und in den Krankenanstalten damit abgefertigt werden, dass nicht genug Arznei vorhanden ist, so können wir uns vergegenwärtigen, welchen Wiederhall dies in der öffentlichen Meinung hervorbringen muss. Die Sache ist also dringlich, und ich bitte die Herren, gütigst dafür stimmen zu wollen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Ich bitte jene Herren, welche die Dringlichkeit des Antrages annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen. Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Zuweisung ist beschlossen.

Endlich ist ein Dringlichkeitsantrag vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer eingelangt, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hoffmann** v. **Wellenhof** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag.

Ich beantrage, dass der Wahlreformausschuss beauftragt werde, sofort in die Berathung der vorliegenden Wahlreformanträge einzutreten und dem Hause innerhalb vier Wochen über den Stand seiner Berathungen mündlich Bericht zu erstatten.

In formeller Beziehung beantrage ich, dass dieser Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen *(§. 42 der Geschäftsordnung)* in Verhandlung gezogen werde.

Wien, 16. October 1894.

Pernerstorfer."

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, da dieser Antrag nicht die nöthige Zahl von Unterschriften trägt und ich die Unterstützungsfrage stellen werde. *(Nach einer Pause.)* Ich ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat jedoch den Wunsch geäußert, dass dieser Antrag erst in der nächsten Sitzung zur Verhandlung gelange. Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde werden die Herren beistimmen, dass ich zum Schlusse der Sitzung schreite. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete König hat das Wort zur Abgabe einer Erklärung in Bezug auf seinen staatsrechtlichen Standpunkt.

Abgeordneter **König** *(spricht in böhmischer Sprache.)*

Präsident: Die Herren Abgeordneten Šuklje und Graf Stürgkh haben auf Grund des §. 11 ihre Mandate in den Budgetausschuss niedergelegt; nachdem sie mehreren anderen Ausschüssen angehören, so sind sie dazu berechtigt. Der Herr Abgeordnete Tilšer gehört nicht weiteren zwei Ausschüssen an, hat aber seinen Austritt aus dem Wehrausschusse mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand angemeldet. Erfolgt irgend ein Widerspruch dagegen? Gestattet das Haus diesen Austritt? *(Nach einer Pause.)* Es erfolgt kein Widerspruch, und ist hiermit Herr Abgeordneter Tilšer als aus dem Wehrausschusse ausgetreten zu betrachten. Die Nachwahlen, zufolge dieser Mandatserledigungen

im Wehr- und Budgetausschusse, sowie die Wahl des Montanausschusses, dessen Einsetzung in dem vorigen Sessionsabschnitte beschlossen wurde, endlich die verschiedenen Nachwahlen in die Ausschüsse, sowie die Wahl in den Ternavorschlag für das Reichsgericht werde ich auf die Tagesordnung der zweitnächsten Sitzung, welche voraussichtlich am Montag stattfinden wird, stellen, und ich bitte inzwischen bezüglich der Wahlvorschläge sich verständigen zu wollen.

Der Budgetausschuss hält Sitzung Freitag, den 19. October 1894, vormittags 10 Uhr. Tagesordnung: Zuweisung von Dringlichkeitsanträgen und Budgetreferaten.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag, den 19. October 1894, 11 Uhr vormittags mit der Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1895 *(972 der Beilagen)*.

2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzoráb das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brzoráb:** In der 277. Sitzung vom 19. April 1894 haben wir einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, das hohe Haus wolle beschließen, dem Wahlreformausschusse werde aufgetragen, sogleich in die Berathung der ihm zugewiesenen Anträge einzugehen. Damals wurde die Dringlichkeit dieses Antrages verworfen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, wie ein Redner sagte, weil im Ausschusse die hohe Regierung durch den Herrn Minister des Innern neuerlich die bestimmte Zusicherung gegeben hat, dass sie sobald als möglich mit einer bestimmten Wahlreformvorlage vor das Haus treten werde. Infolge der Ablehnung der Dringlichkeit war der Antrag geschäftsordnungsmäßig zu behandeln. Weil nun seitdem schon eine geraume Zeit abgelaufen ist und noch gar keine Reformvorlage von der Regierung ins Haus gebracht wurde, und weil unsere Anträge über das allgemeine und gleiche Wahlrecht schon eine so lange Zeit im Ausschusse sich befinden, glaube ich, dass es schon an der Zeit wäre, dass über diesen unseren Antrag verhandelt werde, und ich bitte Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, unseren Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung als ersten Gegenstand zu setzen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich habe darauf zu erwidern, dass die Zahl der Anträge, welche noch der ersten Lesung im hohen Hause harren, eine außerordentlich große ist, und dass es mir nicht zulässig erscheint, später eingebrachte Anträge vor solchen auf die Tagesordnung zu setzen, welche bereits seit Monaten, ja seit Jahren vorliegen. Ich kann übrigens auf diesen Antrag umso weniger eingehen, als ja übrigens Gelegenheit sein wird, auf den Gegenstand bei der Verhandlung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zurückzukommen. Da aber ein Antrag gestellt ist, so werde ich denselben zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Dr. **Brzoráb:** Ich stelle keinen Antrag; wir werden die Angelegenheit in einer anderen Weise im hohen Hause urgiren.

Präsident: Es wird also ein Antrag nicht gestellt. Sonst liegt eine Einwendung nicht vor; es verbleibt daher bei meinem Vorschlage bezüglich des Tages und der Tagesordnung der nächsten Sitzung, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Börseleitungen von Triest, Prag und Wien, auf dass dem von dem ständigen Strafgesetzausschusse beantragten §. 309 die Zustimmung des hohen Hauses versagt werde.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Börseleitungen und mit ihnen die große Mehrheit der durch sie vertretenen Geschäftswelt verschließen sich nicht der Überzeugung, dass es in und außer den Börsen Personen gibt, welche in unlauterer Weise den Börsecommissionshandel betreiben, die in einzelnen Fällen vorkommenden Missstände können jedoch umsoweniger einen gerechten Maßstab für die Beurtheilung des Börsewesens und der Börsespeculation abgeben, als die Börseleitungen selbst, einerseits sich ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Standesehre bewusst, anderseits schon zum Schutze des reellen Geschäftes, jedes unlautere Gebaren nicht nur auf das schärfste verurtheilen, sondern auch den wahrzunehmenden Missbräuchen und Entartungen, soweit dies im Wirkungskreise der Börseleitungen möglich ist, erfolgreich entgegentreten und zu deren Beseitigung administrative Maßregeln und, wenn das Bedürfnis es erheischt, auch Vorkehrungen im Wege statutarischer Bestimmungen ergreifen. Es sei gestattet in letzterer Beziehung auf die dahin zielende in das Statut der Wiener Börse aufgenommene Norm des §. 6, Absatz 2, hinzuweisen.

Die Börseleitungen betrachten es mithin selbst als sehr wünschenswert, dass dem Treiben unreeller Elemente entgegengetreten werde, können aber in dem bezüglichen über Antrag des Herrn Reichsrathsabgeordneten Grafen Piniński bei der Berathung des Entwurfes des neuen Strafgesetzes vom Ausschusse des hohen Abgeordnetenhauses angenommenen Gesetzesparagraphen nicht das richtige Mittel erblicken.

Dieser Paragraph lautet:

„§. 309. Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit eines anderen dadurch ausbeutet, dass er ihn zu Börsespeculationsgeschäften verleitet, die offenbar seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechen und infolge dessen sein wirtschaftliches Verderben herbeiführen oder befördern können, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen. Hiemit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.“

Die Börseleitungen halten sich für verpflichtet, auf die Tragweite dieser gesetzlichen Bestimmung aufmerksam zu machen. Denn wenn auch Auswüchse bei Ausübung des Börsecommissionshandels vorkommen — und kommen diese nicht auch auf anderen Gebieten des Handels, bei anderen Gewerben, ja bei allen anderen Berufskategorien vor? — kann doch deshalb nicht das gesammte Börsepublicum, die gesammte Börse an den Pranger gestellt werden; dies würde geschehen, wenn man gegenüber der Börse eine specielle strafgesetzliche Bestimmung für nothwendig hielte; in dem in Antrag gebrachten Gesetzesparagraphen liegt eine Sonderung zwischen denjenigen, die das Börsegeschäft betreiben und der übrigen Geschäftswelt; man stigmatisirt erstere, gegen welche man specielle strafgesetzliche Schranken aufrichtet, von vornherein als unreell.

Dadurch, dass die Gesetzgebung selbst eine Gattung des Börsegeschäftes zu etwas dem reellen Geschäftsbetriebe Entgegensetzten stempelt, wird der dem Capitale und der Börse überhaupt feindseligen Stimmung neue Nahrung gegeben und ist dies geeignet, der vielfach verbreiteten Verkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Börsen weiteren Vorschub zu leisten.

Hierin liegt eine tiefe Schädigung des Ansehens der Börsen, welche ja doch unleugbar im volkswirtschaftlichen Leben eine Nothwendigkeit sind.

Abgesehen von dieser wegen des Verhaltens Einzelner gewiss nicht gerechtfertigten Stigmatisirung einer ganzen Kategorie von Handeltreibenden würden diese bei Inslebentreten des vorgeschlagenen Gesetzes aufs schwerste in ihrem Geschäftsbetriebe geschädigt.

Und dies darf wohl behauptet werden, wenn man unbefangen diese Gesetzesstelle in Erörterung zieht und vom Standpunkte des Strafrichters, der dieses Gesetz anwenden soll in praxi veranschaulicht und so soll denn an der Hand eines concreten Falles, der sich täglich ereignen kann, das Gesetz besprochen werden.

Zunächst also das Substrat zur Gesetzesanwendung:

Zu einem notorisch hochangesehenen Banquier, dem Director eines ersten Creditinstitutes oder dem Leiter einer großen Wechselstube kommt eine Person seiner Clientel, befragt ihn, für welche Werte derzeit an der Börse eine gute Meinung besteht, und erhält die nach bestem Wissen und Gewissen abgegebene Auskunft; derselbe gibt nun unter Erlag eines entsprechenden Depots den Auftrag zum Kaufe eines größeren Postens der ihm über seine gedachte Anfrage namhaft gemachten Effecten; diese Börsespeculation schlägt aber fehl (weil ein allgemeiner Cursrückgang eintritt), das Depot ist erschöpft, weiterer Zuschuss wird nicht geleistet und die Effecten werden vom Bankhause executiv verkauft; außer dem Verluste des Depots entsteht noch zu Ungunsten des Auftraggebers ein größerer Differenzbetrag, den er zu bezahlen hat und er wird, da er außerstande ist, dies zu thun, geklagt.

Aus Unmuth hierüber oder aus irgend einem anderen unedlen Motive macht er nun, unter Voraussetzung des Bestandes des in Frage stehenden Gesetzes, die Strafanzeige. Es genügt, wenn der Anzeiger, ein Beamter, Gelehrter oder Gutsbesitzer den obigen Sachverhalt in seiner Strafanzeige erzählt mit dem der Wahrheit entsprechenden Beifügen, dass er durch die entrirte Börsespeculation gänzlich zugrunde gerichtet wurde; es genügt, um die strafgerichtliche Untersuchung einzuleiten, ebenso zur Anklage und vielleicht auch nach durchgeführter Schlussverhandlung zur strafgerichtlichen Aburtheilung. Denn der Strafrichter wendet nur das Gesetz an und wird nach der vorliegenden Textirung des Gesetzes die gesetzlichen Prämissen als vorhanden annehmen; denn „die gewinnsüchtige Absicht" folgert er aus dem Umstande, dass für die Besorgung des Börsespeculationsgeschäftes die Provision berechnet wird; dass ein Beamter, Gelehrter &c. vom Börsegeschäfte nichts versteht, darf der Strafrichter auch ohne Beweis als wahr annehmen, also auch das gesetzliche Erfordernis der „Unerfahrenheit" ist vorhanden; — dieser ist im Gesetze gleichgestellt der thatsächlich vorhandene Leichtsinn oder die thatsächlich vorhandene sehr geringe Begabung des Auftraggebers — ohne dass vom Gesetze ausdrücklich gefordert wird, dass der Beinzichtigte von der bezüglichen Thatsache Kenntnisse hatte.

Auch das weitere gesetzliche Requisit, „dass er ihn zu Börsespeculationsgeschäften verleitet", wird vom Strafrichter als vorhanden angenommen werden, wenn der „Verleitete" in seiner über die beim Civilgerichte angebrachte Klage erstatteten Einrede — von deren Inhalte der Strafrichter dadurch Kenntnis erhält, dass seitens des Civilgerichtes die Acten pflichtgemäß ihm übermittelt werden — oder in seiner besonderen Strafanzeige hervorhebt, dass er niemals früher an der Börse speculirt habe, dass er auch im vorliegenden Falle gar nicht daran gedacht habe und nur durch den ihm seitens seines Gegners gegebenen Rath und dessen Zureden hiezu verleitet worden sei; dies ist ja bei allen Civilprocessen puncto Börsedifferenzen die stehende, immer wiederkehrende Phrase derjenigen, welche, wenn ihnen das Glück bei ihren Börsespeculationen nicht hold war und sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, eingeklagt werden.

Endlich erbringt der Anzeiger den Nachweis, dass thatsächlich der Verlust des Depots für sich oder nebst dem Differenzbetrage, zu welchem er civilrechtlich verurtheilt wird, seinen Vermögensverhältnissen nicht entspricht oder gar ihn ruinirt — und auch das letzte gesetzliche Erfordernis für den Thatbestand des in Frage stehenden Delictes ist vorhanden — das Gesetz fordert auch hier nicht, dass der betreffende Gesetzesübertreter wissen musste oder aus den Umständen annehmen konnte, dass die Vermögensverhältnisse seines Clienten derart ungünstige seien.

Wenn in dem Motivenberichte erwähnt wird, dass „der böse Vorsatz" alle Thatbestandsmomente umfassen müsse, und wenn dies auch durch die Worte „ausbeutet" und „offenbar" im Gesetze etwa angedeutet sein sollte, so muss darauf verwiesen werden, dass Rechtslehrer und Praktiker in Ansehung der Ausdehnung des „bösen Vorsatzes" auf die Thatbestandsmomente verschiedener Meinung sind und es daher dem Strafrichter bei Beurtheilung des betreffenden Straffalles überlassen bleibt, seiner Ansicht diesbezüglich Geltung zu verschaffen.

Ein auf solcher Grundlage aufgebauter Thatbestand kann die Verurtheilung herbeiführen, weil das Gesetz selbst der Auslegung den weitesten Spielraum gibt. Aber selbst, wenn bei der strafgerichtlichen Schlussverhandlung ein freisprechendes Urtheil erfließen oder selbst wenn schon nach der ersten Vernehmung des Beschuldigten die Einstellung der strafgerichtlichen Untersuchung erfolgen würde, ist dies wohl keine Satisfaction für einen Ehrenmann — es müsste in allen betheiligten Geschäftskreisen alsbald ein Zustand der Unruhe und Unsicherheit entstehen, da ja dieser Gesetzesparagraph fortan als Damoclesschwert über ihrem Haupte schweben würde.

Der Herr Antragsteller hatte gewiss — wie auch aus dem Motivenberichte hervorgeht — die gutgemeinte Absicht lediglich den unsoliden Elementen, welche vom Heranlocken zu Börsespeculationen, sei es im Effectengeschäfte oder im Productenterminhandel, leben, das Handwerk zu legen, allein das gewählte Mittel schießt über das Ziel hinaus und es wird hiedurch alles, Gesundes und Ungesundes getroffen; ja, es erscheint in der That vor allem der reelle Vermittler beunruhigt, da der unreelle erfahrungsgemäß sich gegen die Anwendung des Strafgesetzes zu schützen versucht und die Gewohnheit, mit den Gesetzen in Conflict zu gerathen, in diesem das Gefühl der Bangigkeit nicht erweckt.

Schließlich muss der Erwägung anheimgegeben werden, ob sich nicht auch aus ethischen Gründen gewichtige Bedenken gegen die beantragte Gesetzesbestimmung erheben lassen. Durch dieses Gesetz werden der Moral zuwiderlaufende Gefühle erzeugt; gar mancher, welcher, wenngleich nur durch eigenes Verschulden, ein Opfer seiner Spielwuth wurde, dürfte aus Rachsucht das bequeme Mittel der Strafanzeige benützen, um seinem Gegner wenigstens einige unangenehme Stunden zu bereiten oder auch es würde ein solcher mit der Strafanzeige drohen, um von der Geltendmachung der civilrechtlichen Forderung abzuschrecken, und ist die Annahme begründet, dass in vielen Fällen die bloße Drohung zur Folge hätte, dass sich der Forderungsberechtigte, selbst jener, der ein ruhiges Gewissen hat, hiedurch abhalten ließe, sein gutes Recht zu verfolgen.

Sollte bei dem mehrerwähnten Gesetzesantrage etwa auch die Absicht vorgewaltet haben, die Speculationssucht des Publicums einzudämmen, so dürfte dies wohl ein Fehlschluss sein, vielmehr das Gegentheil des erwarteten Erfolges eintreten, weil unter dem von der Gesetzgebung selbst gebotenen Schilde der eventuellen Strafanzeige es ganz ungefährlich erscheint, sein Glück in Börsespeculationen zu versuchen; man operirt aus sicherem Port ohne Wagnis; man hat eine „freie Prämie", streicht den sich ergebenden Gewinn ein, stellt sich aber ein Verlust heraus, liegt der nahe Schutz in der Androhung mit der Strafanzeige. Und auch dies kann vom Standpunkte der Moral wohl kaum gebilligt werden.

Aber selbst von den Lehren der Ethik absehend, muss nochmals betont werden, dass es undenkbar ist, dass die reelle Geschäftswelt sich mit dem Zustande der fortwährenden Beunruhigung und Unsicherheit, in welchen sie sich durch das in Vorschlag gebrachte Gesetz, beziehungsweise dessen Folgeübel versetzt fühlen müsste, befreundet — es würde dies eine gewiss auch vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte tiefe Schädigung der reellen Geschäftswelt in ihrem Erwerbe herbeiführen. Einerseits würde dies auch eine Abnahme der Steuerleistung der Creditinstitute, Wechselstubenbesitzer, Bankiers und Börsecommissionshändler im Gefolge haben und anderseits durch den Reflex auf den Börseverkehr in Betracht auf staatliche Creditoperationen, bei welchen der Staat eines kräftigen Effectenmarktes bedarf und nicht eines solchen, dessen Thätigkeit lahmgelegt ist, von ungeahnten Wirkungen begleitet sein.

Somit ergeben sich — und gewiss nicht in letzter Reihe — auch in steuer- und finanzpolitischer Beziehung gegen dieses Gesetz gewichtige Bedenken.

Die gefertigten Börseleitungen gelangen demnach zu der ergebenen Bitte:

„Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die vorstehenden Ausführungen einer geneigten Würdigung zu unterziehen und dem in Frage stehenden Antrage geneigtest seine Zustimmung zu versagen."

Wien, im März 1894.

(Folgen die Unterschriften).

Anhang II.

Petition der Gemeinde Groß-Malovic, Bezirk Netolic in Böhmen, um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse für 1891, 1892, 1893 und 1894.

Vysoká sněmovno poslancová říšské rady!

Jak známo stíhlo krajinu naší Netolickou v království Českém roku loňského veliké sucho, jež téměř celou naší úrodu zničilo.

Také obec naše utrpěla ztrátu ohromnou, jsouc poškozena nejen roku toho, ale též roku 1891. povodní, roku 1892. strašným krupobitím, roku 1893. trvajícím suchem a roku 1894. opět krupobitím.

Za těch okolností bylo by se dalo očekávati, že slavné vyšetřující úřady budou alespoň spravedlivými a v to důvěřovali jsme též při odhadování škod v roce 1893., kdy naší úrodu sucho zničilo.

Vyšetřující komisař, pan c. k. berní inspektor při c. k. okresním hejtmanství v Prachaticích, nás ujišťoval, že uznává tři čtvrtě pozemků poškozených a my tedy očekávali, že se nám alespoň skrovné pomoci dostane a vzali jsme též úvěru v této naději, ježto včasně jsme škodu oznámili, arcif neopatrně podepsavše se na předložený arch prázdný, když pan c. k. komisař pravil, že uznávaje tři čtvrtiny škody, ostatní zaznamená v kanceláři, by se přílišně nezdržoval.

Poškozeni byli tito:

Trobl Jan, sedlák	27	jiter
Holat František	25	„
Pajer Vojtěch	33	„
Holat Josef	34	„
Strohek Matěj	29	„
Procháska Martin	39	„
Kovanda Jakub	8	„
Burda Václav	43	„
Obec	45	„
Soukup Josef	1	„
Velek Václav	1	„
Šílený František	25	„
Sadlo Tomáš	32	„
Říha Matěj	8	„
Lahodný Vojtěch	41	„
Pešek Martin	26	„
Sedlák Josef	10	„
Brom Jan	24	„
Křenek Matěj	18	„
Pešek Kašpar	15	„
Soukup Anna	15	„
Snáška	499	jiter

Přenáška .	499 jiter
Šílený Matěj	22 „
Mareš Václav	2 „
Sousedé	36 „
Sobolík Matěj z Hradíště	10 „
Kozmata Lukáš z Hradíště	10 „
Růžička Vojtěch	11 „
Jodl Matěj, Líkařova Lhota	2 „
Kavan Antonín z Malých Malovic	2 „
Štika Tomáš, Nová hospoda	2 „
Dolejší Václav, Velké Malovice	2 „
Dolejší Jan	8 „
Petrášek Tomáš, Malé Malovice	1 „
úhrnem .	607 jiter

což činí v penězích škody 24.280 zl.

Jaké bylo však překvapení naše, když po dotazu, kdy podpory se rozdělovaly, nám sděleno bylo, že ničehož neobdržíme a ani daně se neodepsaly.

Když bylo roku 1892. mokro, utrpěla obec naše velikou škodu, jelikož půda naše jest těžká a pro mokro se obilí zadělati nemohlo a co se přece do mokré půdy zadělalo, to špatně vzešlo a následujícího roku suchem velmi špatnou úrodu dalo.

Roku 1893. museli jsme dobytek lacino odprodati a letošního roku byli jsme bez potažní síly všem nedostatkům vydáni, takže jsme ani daně platiti nemohli a ty samé za dvě leta dluhujeme.

Podhotovení přicházíme, důvěřujíce v moc Vysoké sněmovny na radě říšské, prositi:

Veleslavná rado říšská račiž blahodárně toto bezpraví na nás spáchané odčiniti dodatečným poskytnutím přiměřené podpory, nemají-li rolníci obce naší v nivec uvedeni býti v šanc útrapám, o nichž nemá ponětí nikdo, kdo podobně netrpěl. Žádáme tedy úpěnlivě za pomoc, jež nám náležela ale úskokem nám odňata byla.

Ve Velkých Malovicích, okres Netolice v Čechách, dne 6. října 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 307. Sitzung,

am 19. October 1894.

Inhalt:

Anträge:

1. der Abgeordneten Dötz, Hauck und Genossen, betreffend die Erlassung oder doch längere Stundung der mit Grundbuchrichtigstellungen bei Bauernwirtschaften verbundenen Kosten (976 der Beilagen [Seite 15107]);
2. der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen, betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage gegen den unlauteren Wettbewerb im Geschäftsleben (977 der Beilagen [Seite 15107]).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Tekly und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die behördliche Auflösung des „Akademicky krajinsky spolek Řip v Praze“ (Seite 15107);
2. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Minister des Innern und den Justizminister, betreffend das gerichtliche Vorgehen gegen Rudolf Šulc in Reichenberg (Seite 15108);
3. des Abgeordneten Polzhofer und Genossen an den Handelsminister, betreffend den Weinzoll gegenüber Frankreich (Seite 15109);
4. des Abgeordneten Borčić und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Verspätung in der Erledigung eines Majestätsgesuches der Bevölkerung des Dorfes Solin, sowie eine Abhilfe gegen die in diesem Dorfe bestehenden Übelstände (Seite 15109);
5. der Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof, Skala, v. Forcher, Posch und Genossen an den Ministerpräsidenten, betreffend eine oberbehördliche Beeinflussung der im Bruck-Leobener Reichsrathswahlbezirke wahlberechtigten Staatsbeamten anlässlich der daselbst am 15. October 1894 stattgehabten Wahl eines Reichsrathsabgeordneten (Seite 15110).

Anfrage des Abgeordneten Schneider an den Obmann des Legitimationsausschusses, betreffend die Verhandlung über die Wahl des Abgeordneten Dr. Bloch (Beantwortung derselben durch den Ausschussobmann Grafen Czernin [Seite 15111]).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, **Hütter**, **Ochrymowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Freiherr v. **Czapka**, Ministerialrath Dr. Freiherr v. **Winterstein**.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 16. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz entschuldigt seine Abwesenheit durch Unwohlsein, der Herr Abgeordnete Baron Hormuzaki durch dringende Geschäfte; Herr Dr. Russ ist eben unwohl geworden.

Der Herr Abgeordnete Baron Rolsberg hat sich wegen eines Todesfalles in seiner Familie entschuldigt. Ich habe demselben einen viertägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh legt auf Grund des §. 11 der Geschäftsordnung sein Mandat als Mitglied des Verwaltungsausschusses nieder.

Die erforderliche Ersatzwahl werde ich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete König in die V. und die Herren Abgeordneten Peitler, Tschernigg und Wannieck in die VI. Abtheilung eingelost wurden.

Laut Zuschrift des hohen Finanzministeriums wurde dem Gesetzentwurfe wegen einiger Änderungen in den Biersteuerbestimmungen die Allerhöchste Sanction ertheilt.

Von der k. k. statistischen Central-Commission sind je zwölf Exemplare des zweiten Heftes, Band XXXVIII und des vierten Heftes, Band XXXIX der „Österreichische Statistik“ eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag der Abgeordneten Dr. Blažek, Kaftan, Formánek und Genossen *(973 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Manetin, Königreich Böhmen, um Abschreibung, eventuell Fristverlängerung der Überschwemmungsstaatsvorschüsse vom Jahre 1872 *(überreicht durch Abgeordneten König)*.“

„Petition des Bezirksausschusses Eibiswald und Wildon in Steiermark um Erlassung eines Gesetzes, durch welches die Beschränkung der Höhe der Sparkasseeinlagen für Pupillen aufgehoben wird *(überreicht durch Abgeordneten Morre)*.“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Stankov und Umgebung um Verbilligung des Vieh

salzes (*überreicht durch Abgeordneten Grafen Chotek*)."

„Petition des Raphael Du Rieux de Feyau, k. und k. Lieutenant außer Dienst, k. k. Revisor in Pension, bezüglich des in der 232. Sitzung am 10. October 1893 von der Regierung abverlangten Gesetzentwurfes, anbelangend die Verpflichtung der Emittenten von Losen und verlosbaren Werteffecten zum Erlage der unbehobenen Gewinste zu Gerichtshanden (*überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer*)."

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute in Radkersburg um Erlassung von Bestimmungen gegen das Überhandnehmen der Greisler und Gemischtwarenhändler (*überreicht durch Abgeordneten Morre*)."

„Petition des Handelsgremiums in Pardubic um Einreihung mancher Consumvereine als Gewerbebetrieb (*überreicht durch Abgeordneten Hájek*)."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Polna in Böhmen um Verbilligung des Viehsalzes (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád*)."

„Petition der gewerblichen Genossenschaften in Pilsen und im weiteren Handelskammergebiete von Pilsen, betreffend die Berechtigung der Confectionäre zum Maßnehmen und zur Effectuirung von Bestellungen nach Maß (*überreicht durch Abgeordneten Schwarz*)."

„Petition der Gemeindevertretungen des Bezirkes Neustadtl in Mähren um Abänderung des Heimatsgesetzes (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček*)."

„Petition des krainischen Landesausschusses in Laibach in Angelegenheit der bevorstehenden Regelung der directen Steuern (*überreicht durch Abgeordneten Šuklje*)."

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines in Krumau um Errichtung von k. k. Viehsalztrafiken (*überreicht durch Abgeordneten Hütter*)."

„Petition der Gewerbetreibenden in Konice in Mähren um Berücksichtigung der Kleingewerbe bei Ausschreibung von Offerten für Armeelieferungen (*überreicht durch Abgeordneten Svozil*)."

„Petition des Gremiums der Kaufmannschaft in Graz um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises im Handelsgewerbe (*überreicht durch Abgeordneten Ludwig*)."

„Petition des Eibiswalder Turnvereines betreffs Einführung des Turnens als obligaten Lehrgegenstand an den Mittelschulen, Mädchenschulen, Staatsgewerbeschulen, Handelsschulen etc. etc. (*überreicht durch Abgeordneten Morre*)."

„Petition des Stadtrathes Graz betreffs der Concessionirung der neu zu eröffnenden Bahn über Gleichenberg nach Purkla und der Wahl der Stadt Feldbach als End- und Verbindungsstation dieser Bahn (*überreicht durch Abgeordneten Skala*)."

„Petition der Gewerbetreibenden in Chotěboř in Sachen der Gewerbereform (*überreicht durch Abgeordneten Eim*)."

„Petition des Bezirks- und landwirtschaftlichen Vereines Boskowitz und Rajhrad in Mähren um Abänderung der Grundsteuer (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček*)."

„Petition der Gemeindevertretung und des katholisch-politischen Vereines, Bezirk Boskowitz und Littau in Mähren um Abänderung des Grundsteuergesetzes (*überreicht durch Abgeordneten Svozil*)."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Altrothwasser (Schlesien), betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern (*überreicht durch Abgeordneten Kaiser*)."

„Petition des Clubs der Industriellen im kaufmännischen Vereine in Aussig an der Elbe, betreffs des Gesetzes über Arbeitsstatistik (*überreicht durch Abgeordneten Siegmund*)."

„Petition der katholisch-politischen Vereine des Bezirkes Boskowitz und Umgebung um Maßnahmen zur Hintanhaltung des Differenzspieles mit Getreide und landwirtschaftlichen Producten (*überreicht durch Abgeordneten Svozil*)."

„Petition des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine im V. U. M. B., Niederösterreich, wegen Errichtung von Salzverschleißstellen (*überreicht durch Abgeordneten Franz Richter*)."

„Petition der Genossenschaft der Optiker in Wien, dass der Verkauf von optischen Waren durch Hausirer verboten werde (*überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner*)."

„Petition des Josef Wojciechowski, Amtsdieners beim Bezirksausschusse in Czortków (Galizien), um Versetzung zum Staatsdienste (*überreicht durch Abgeordneten Barwiński*)."

„Petition der Gewerbeinhaber im Markt Haslach in Oberösterreich, betreffend die Sonntagsruhe (*überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Spaun*)."

„Petition des Landesculturrathes in Oberösterreich in Linz um Aufrechthaltung der gesetzlich bestehenden Sperre der Reichsgrenze, betreffs der Vieheinfuhr aus Rumänien und Russland (*überreicht durch Abgeordneten Doblhamer*)."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Doblhamer das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Doblhamer:** Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dieser Petition, und damit alle Mitglieder des hohen Hauses Gelegenheit haben, in dieselbe Einsicht zu nehmen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es möge diese Petition dem

heutigen Sitzungsprotokolle vollinhaltlich einverleibt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Wenzel Březnovský und Genossen an das Gesammtministerium zu Handen Seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten.

In der 297. Sitzung des hohen Hauses am 23. Mai d. J. wurde bei Behandlung des Justizetats unter anderem die Beschwerde erhoben, dass die verurtheilten Mitglieder der sogenannten „Omladina" wegen jeder Entfernung aus dem Orte ihres Aufenthaltes ein Gesuch bei dem Landes- als Strafgerichte einbringen müssen, dass aber dieses Gericht dasselbe Gesuch zuerst zur Äußerung an die k. k. Statthalterei überschicke. Es wurde ein diesbezüglicher Bescheid, welchen ein Augenzeuge gesehen hat, Z. 10534, angeführt, wo eine solche Äußerung der k. k. Statthalterei über das Gesuch eines der Verurtheilten enthalten ist. Es wurde angeführt, dass das erwähnte Gericht immer im Sinne der Weisungen des Statthalters entschieden hatte.

Der Herr Justizminister fand es aber als sein sollender oberster Hüter einer geordneten Justiz nicht für angemessen, diesbezüglich eine rechtfertigende Äußerung auch nur zu versuchen.

Da die Regierung derart den erwähnten mit dem Gesetze im Widerspruche stehenden Vorgang des Statthalters nicht einer rügenden Antwort gewürdigt, ja, der Justizminister bei seinem Etat gegen die unerhörte Einmischung des Statthalters in die Justizgeschäfte nicht einmal eine leise Rechtfertigung versucht hat, wurde der erwähnte seltene Vorgang des Statthalters stillschweigend gebilligt, und so ist es erklärlich, dass der Statthalter auch auf anderen Gebieten in das Ressort der Gerechtigkeitsverwaltung ungescheut Eingriffe thut.

Beweis dessen ist das Circular des k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums im Königreiche Böhmen vom 2. März 1894, Z. 4483, des folgenden Wortlautes: „Die k. k. Statthalterei hat mit Note vom 24. Jänner 1894, Z. 155712, zwei Fälle der Durchführung von gerichtlichen Strafamtshandlungen wegen Übertretungen der Thierseuchenvorschriften zur Kenntnis des k. k. Oberlandesgerichtspräsidiums gebracht und wegen der in denselben ausgesprochenen geringen Strafen die Besorgnis ausgesprochen, dass eine derartige milde Praxis nicht geeignet erscheint, derlei Übertretungen hintanzuhalten, vielmehr zu besorgen steht, dass der Erfolg der zur Hintanhaltung der Einschleppung und Unterdrückung der Thierseuchen angeordneten Maßnahmen, welche dem Staate sehr bedeutende Auslagen verursachen, in Frage gestellt werden würde. Das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium setzt hievon die Gerichte Böhmens, ohne übrigens deren Judicatur vorgreifen zu wollen, in Kenntnis. Prag, den 2. März 1894. Rumler m. p."

Nachdem zufolge Staatsgrundgesetzes über richterliche Gewalt die Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig sind, die erwähnte Note des Statthalters aber deren Judicatur offenbar vorzugreifen sucht (indem sie sonst hätte nicht erlassen werden können), das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium ohne jegliches Bedenken die Note des Statthalters den Gerichten amts- und gesetzwidrig zur Kenntnis bringt, derartige Übergriffe politischer Beamten (Statthalter) in die Justiz im Königreiche Böhmen selbst in der Ära der berüchtigten Verfolgung unter Herbst und Giskra, ja nicht einmal in der gewaltsamen Ära unter Koller stattgefunden haben und in einem geordneten Rechtsstaate überhaupt unmöglich sein sollten, der Statthalter Graf Thun aber durch erwähnten, den geltenden Gesetzen hohnsprechenden Vorgang ähnliche Übergriffe der Regierung selbst zu übertreffen sich bemüht und derart das Eintreten regelmäßiger Verhältnisse im Lande gegen das Staatsinteresse selbst unmöglich macht — fragen die Gefertigten:

„„Wie vermag die Regierung den angeführten, den Staatsgrundgesetzen zuwiderlaufenden und eine geordnete Justizpflege geradezu ausschließenden Vorgang des Statthalters von Böhmen zu rechtfertigen?""

Wien, 16. October 1894.

Schwarz.	Březnovský.
Krumbholz.	Sokol.
Dr. Dyk.	Dr. Samánek.
Čestmír Lang.	Dr. Grégr.
Dr. Lang.	Teklý.
Dr. Fořt.	Kaftan.
Dr. Engel.	Dr. Kramář.
Dr. Tuček.	Dr. Pacák.
Spindler.	Dr. Kaizl.
Formánek.	Dr. Herold.
Seichert.	Dr. Slavík.
Dr. Blažek.	Spinčić.
Sehnal.	Dr. Kaunic.
König.	Dr. Dvořák.
Dr. Šil.	Dr. Pasatý.
Dr. Kurz.	Dr. Brzorád.
Purghart.	Hájek."

„Interpellation des Abgeordneten Sokol und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Euere Excellenz!

Jedes Jahr gelangen an die Abgeordneten Zuschriften, in welchen die Beschwerden über die harte Behandlung der dem Lehrerstande angehörigen Soldaten bei den Waffenübungen wiederholt werden. Seit der letzten Interpellation, welche die Abgeordneten des böhmischen Volkes in dieser Beziehung an Euere Excellenz überreicht haben, sind wieder neue Klagen zugekommen, welche bezeugen, wie wenig die von Euerer Excellenz zur Hintanhaltung der überflüssigen Quälerei der Militärmannschaft seitens einiger Officiere angewendeten Mittel geholfen haben.

Die Gefertigten erachten es daher für nothwendig, Euere Excellenz in dieser Interpellation auf neue Vorfälle von Roheit aufmerksam zu machen, durch welche einige Officiere die Ehre und Achtung des Militärstandes noch immer zu beindeln sich nicht entblöden.

Diese Vorfälle betreffen den Lieutenant Prettner bei dem 74. k. k. Infanterieregimente in Jičin, den Hauptmann Stoczek bei dem 94. k. k. Infanterieregimente in Josefstadt und den Oberlieutenant Dillmann sammt den ihm subordinirten Chargen bei dem 100. k. k. Regiment des Edlen v. Krieghammer in Teschen vor.

Die Gefertigten fühlen sich verlegen, jene groben Ausdrücke, die nach der Aussage vieler glaubwürdiger Zeugen während der Schulferien des vorigen Jahres auf dem Exercirplatze zu Jičin und in den letztverflossenen auf den Exercirplätzen zu Josefstadt und Teschen von den genannten Officieren tagtäglich gebraucht wurden, zu wiederholen; führen sie aber doch einige derselben an, so thun sie es nur deshalb, damit Euere Excellenz selbst jenes Maß von Gemeinheit beurtheilen können, welche auf einigen Exercirplätzen gewiss nicht zur Förderung des echten Militärgeistes cultivirt wird, und die Überzeugung zu gewinnen, dass es nöthig ist, strenge Maßregeln gegen dieselben zu ergreifen.

Der Lieutenant Prettner hatte die Gewohnheit auf dem Übungsplatze folgende Ausdrücke im Munde zu führen: Sauhaufen, lebendiger Misthaufen, Esel, Pavianer, Ochs, Schafskopf u. v. a. Er bediente sich der Phrasen: Sie marschiren wie eine alte Hebamme — Sie gehen wie eine besoffene Gans — Sie marschiren wie ein alter Feldzeugmeister — Sie sehen wie eine alte Hure von Neustadt aus.

Der Hauptmann Stoczek pflegte die Soldaten aus dem Lehrerstande sowohl böhmisch als auch deutsch zu beschimpfen. Zu den böhmischen Ausdrücken gehörten: Kdybych mohl, hlavu bych vám rozbil (Könnte ich, so würde ich euch den Kopf zerhauen). — Kdybych k vám chodil do školy, byl by se mne vůl (Ginge ich zu euch in die Schule, so möchte ich zum Ochsen werden). — Na takovou intelligenci pliju (Eine solche Intelligenz spucke ich an). — Rád bych viděl ty děti, co učite, to musí být prasata (Ich möchte gern die Kinder sehen, die ihr unterrichtet, das müssen Schweine sein). — Pazoury vám utluku (Die Krallen werde ich euch abschlagen). — Vy osle, kam mířite? (Sie Esel, wohin zielen Sie?) — Sakramentská potvoro (Verfluchtes Luder). — Vy myslíte, osle, že stát na vás patrony krade? (Glauben Sie Esel, dass der Staat die Patronen auf Sie stiehlt?)

Noch gewandter wusste er deutsch zu schimpfen, als: Cadet, Sie haben ein miserables Gesindel in ihrem Zuge! — Bagage, Sauhaufen, wilde Horde! — Trottel, Tölpel, Blödian, Lümmel, Lackel, dummer Kerl. — Der Kerl steht da wie ein Verbrecher. — Die Leute sind ordentlich blöde. — Der Kerl liegt da wie eine Kröte auf dem Bauche. — Exerciren Sie mit den Leuten, bis ihnen die Schwarte kracht. — Habe durchaus nichts dagegen, wenn Sie auch während der Rast mit ihnen exerciren. — Haut's im zweiten Gliede nur das Gewehr herein, dass ihnen die Schädel krachen, im Spital ist Platz genug. — Ich werde euch Commisschuhe geben, deren Nägel euere Haxen ruiniren, bevor ihr nach Hause kommt.

Der Oberlieutenant Dillmann mit den unter seinem Commando stehenden Chargen (Corporal Schneider und Topiarz) pflegte sich auf folgende Art auszudrücken: Schabesdeckel, Chineser. — Sie stehen wie die br . . . . . de Kuh, Elephant, Lackel, Waldesel, Schafskopf, Scheusal, Rindvieh, Aff, du verfluchter Kerl, Saugesellschaft, Bagage, Judenbande. — Einige Ausdrücke, deren sich dieser Herr bediente, sind so trivial und cynisch, dass sie sich nicht einmal annähernd bezeichnen lassen.

Alle diese Officiere hatten die Art, die Lehrer besonders in Gegenwart anderer Soldaten zu beschimpfen, so dass es die Absicht verrieth, nicht nur die Personen, sondern noch mehr ihren Beruf zu erniedrigen. Am deutlichsten trat dies hervor, wenn es den Officieren beliebte, die Lehrer in Gegenwart der Schulkinder herunterzuputzen.

Außer den rohen Beschimpfungen hatten die Lehrer als Soldaten auch noch andere Plackereien zu erdulden. In Josefstadt wurden sie nach acht- oder neunstündigen Waffenübungen angehalten die gröbsten Arbeiten zu verrichten, so dass einige von den Anstrengungen ernstlich krank wurden. Nicht einmal ruhigen Schlaf hat man ihnen vergönnt. Viele von ihnen bekamen statt der Bettstätten nur sehr karg gefüllte Strohsäcke, ja die erste Nacht mussten die zu den Übungen herangerückten Lehrer bloß auf dem Boden liegen, in einer Örtlichkeit, die voll Ungeziefer war. Die Verköstigung war schlecht und die Beschwerden darüber hatten keine Wirkung.

Während der ganzen Dauer der Waffenübungen musste die dem Lehrerstande angehörigen Soldaten für die Küche das nöthige Wasser schaffen, die Kohle abladen, das Brot durch die ganze Stadt tragen, was besonders die Jugend recht amüsirte, wenn sie kam ihren Lehrer anzuschauen, wie ihm die Uniform steht.

Bei dem 100. k. k. Regimente in Teschen sind die Lehrer nicht nur Beschimpfungen, sondern auch Misshandlungen ausgesetzt worden. Einer von ihnen wurde vom Corporalen Schneider mit der Faust in das Kinn, ein anderer mit der Faust in den Rücken, und noch ein anderer mit einem Stück Eisen über die Finger geschlagen.

Über die Brutalität beschweren sich einhellig die Lehrer sowohl der böhmischen als auch der deutschen Nationalität.

Die Gefertigten fragen nicht, ob diese grobe Behandlung der dem Lehrerstande angehörigen Soldaten Euerer Excellenz bekannt ist, weil sie voraussetzen, wenn die Vorfälle bekannt wären, dass gewiss ihre Wiederholung verhindert würde, da jedoch die Klagen, über die grobe Behandlung der Lehrer als Soldaten nicht aufhören, so glauben die Gefertigen, dass die Officiere, denen frühere Vorfälle ähnlicher Art zur Untersuchung auferlegt worden waren, entweder nicht eifrig genug zuwerke gingen oder die Partei der Officiere ergriffen haben."

Die Gefertigten erlauben sich demnach die Frage:

„„Ist Euere Excellenz gewillt, die hier angeführten Vorfälle unparteiisch untersuchen zu lassen und solche Maßregeln anzuwenden, die geeignet wären, die Roheit aus den Exercirplätzen zu vertreiben und eine humane Behandlung dort einzuführen?""

Wien, am 19. October 1894.

Dr. Engel.	Sokol.
Dr. Brzorád.	Adámek.
Dr. Blažek.	Březnovský.
Krumbholz.	Dr. Slavík.
Dr. Kurz.	König.
Formánek.	Hajek.
Schwarz.	Dr. Lang.
Dr. Pacák.	Spindler
Dr. Kramář.	Dr. Sláma.
Dr. Dyk.	Dr. Kaizl.
Teklý.	Purghart."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Schon im Jahre 1856 wurde der Gedanke angeregt, Dalmatien einerseits durch Kroatien mit der Monarchie, anderseits durch Bosnien mit den Donauländern mittels Eisenbahnen in Verbindung zu bringen.

Im Jahre 1872 ist auf Initiative der k. k. Regierung in diesem hohen Hause die erwähnte Eisenbahnfrage in Discussion gezogen und im folgenden Jahre, am 30. April 1873, ein Gesetz votirt, durch welches der Zweck erreicht werden sollte, Dalmatien mit dem kroatisch-ungarischen Eisenbahnnetze zu verbinden, welches Gesetz aber nie verwirklicht wurde.

Zwei Jahre später hat die k. k. Regierung das von ihren Organen ausgearbeitete Project für den Bau der Eisenbahnlinie Spalato—Siverić, mit einer Abzweigung nach Sebenico dem hohen Hause vorgelegt und nach Sanctionirung der diesbezüglichen Gesetzesvorlage im Juni 1874 den Bau in Angriff genommen und im Jahre 1877 die fertiggestellte Linie dem Verkehre übergeben.

Im Jahre 1883 wurde infolge eines neuen Antrages seitens der hohen k. k. Regierung die Verlängerung dieser Eisenbahnlinie bis Knin votirt, und sowohl der Motivenbericht, mit welchem die Regierung das Project begleitete, als der Bericht des Eisenbahnausschusses, welcher die Annahme desselben in Vorschlag brachte, betonten die Nothwendigkeit, die dalmatinische Eisenbahn mit dem Eisenbahnnetze der Monarchie zu verbinden, welche Verbindung seit vielen Jahren, theils durch Petitionen an die hohe k. k. Regierung, theils durch Manifestationen diesem hohen Hause von der gesammten dalmatinischen Bevölkerung angestrebt wurde.

Diesen Wünschen Rechnung tragend, hat das hohe Abgeordnetenhaus laut einer in der Sitzung vom 1. Juni 1881 gefassten Resolution die Regierung aufgefordert, „die nöthigen Erhebungen und Verhandlungen darüber zu pflegen, wie die Verbindung der Dalmatiner Bahn mit dem österreichisch-ungarischen Bahnnetze hergestellt werden könnte, und im Falle eines diesfalls mit der königlich-ungarischen, beziehungsweise der bosnischen Regierung erzielten Einverständnisses dem Reichsrathe die bezüglichen Anträge zu stellen."

In diesem Motivenberichte hat die hohe k. k. Regierung in Würdigung der gefassten Resolution die Nothwendigkeit einer Verlängerung der Linie Spalato—Siverić bis Knin zugestimmt, das betreffende Project vorgelegt und Folgendes zugefügt: „Da die Ergebnisse früher angestellter technischer Studien, sowie Erwägungen verkehrspolitischer Natur, insbesondere aber auch das Interesse der Heeresverwaltung eine Fortführung der Bahn durch das Unnathal behufs Gewinnung des Anschlusspunktes Novi empfehlenswert erscheinen lassen, sah sich die Regierung schon vor längerer Zeit veranlasst, bezüglich dieser Bahnfortsetzung in Verhandlungen mit dem gemeinsamen Ministerium zu treten, die jedoch, so sehr das letztere die Angemessenheit der fraglichen Bahnverbindung im Interesse der Occupationsländer

anerkennt, nicht dahin gediehen sind, um derzeit die Stellung von Anträgen im Sinne der obigen Resolution zu ermöglichen." „Unter diesen Umständen", lautet der Bericht weiter, „musste das Augenmerk der Regierung darauf gerichtet sein, den Bedürfnissen des Landes so weit thunlich und im Einklange mit dem weitergehenden Gesichtspunkte zu entsprechen, wie auch gleichzeitig die so sehr wünschenswerte Besserung in den Betriebsergebnissen der in Dalmatien bestehenden Staatsbahn herbeizuführen . . . ." „und dass die Strecke Siverić—Knin einen Theil der eventuellen künftigen Bahnfortsetzung bis Novi bildet."

Demselben Gedanken wurde in dem Berichte des Eisenbahnausschusses Ausdruck gegeben, welcher auch in der Sitzung vom 5. Mai 1883 folgende Resolution beantragte, die auch von der hohen Regierung angenommen wurde.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, möglichst bald Verhandlungen mit der königlich ungarischen und der bosnischen Regierung behufs der Herstellung eines Anschlusses der dalmatinischen Staatsbahnen an das Bahnnetz der österreichisch-ungarischen Monarchie einzuleiten."

Dieselbe Resolution wurde in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses den 21. Mai 1887 votirt. Ein Jahr später in der Debatte des Voranschlages pro 1888 ist das Project Knin—Novi aufs Tapet gebracht worden, und bei dieser Gelegenheit hat der Regierungsvertreter (Sitzung vom 17. Mai 1888) erklärt, dass sich die k. k. Regierung mit diesem Projecte befasst. Da diese Studien resultatlos geblieben sind, so hat der Erstgefertigte in der Sitzung vom 20. Mai 1889 eine Interpellation eingebracht, auf welche Seine Excellenz der damalige Handelsminister in der Sitzung vom 17. Mai 1890 antwortete: „dass mit Bezug auf die Resolutionen des hohen Abgeordnetenhauses vom 5. Mai 1883 und 21. Mai 1887 die schon vor längerer Zeit wieder aufgenommenen Verhandlungen mit dem gemeinsamen Ministerium und der königlich ungarischen Regierung, wegen Sicherstellung des Ausbaues einer an die Dalmatiner Staatsbahn bei Knin anschließenden Fortsetzungslinie durch das Unnathal nach Novi zum Anschlusse an das Bahnnetz der Monarchie, haben bisher keine Aussicht auf einen baldigen Erfolg eröffnet." Es fügte Seine Excellenz dann hinzu: „Ich habe daher Anlass genommen, die Frage anzuregen, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine tiefer im Lande liegende, den volkswirtschaftlichen Interessen der Occupationsländer in weiterem Umfange rechnungtragende Bahnverbindung ins Auge zu fassen. Als solche wurden namentlich zwei Alternativlinien in Betracht gezogen, die in ihrer Anfangsstrecke mit der ursprünglich projectirten Eisenbahn Knin—Novi zusammenfallen." . . . . .

„In Kundgebungen der Interessenten wurde neuestens auch eine Bahnlinie in Anregung gebracht, welche eine Verbindung Spalatos mit der Bosnabahn bei Janjici bezweckt. Dasselbe wird nunmehr im Handelsministerium einer eingehenden Erwägung und Überprüfung unterzogen werden, welche in Anbetracht der Schwierigkeit und Kostspieligkeit des fraglichen Bahnbaues, wie auch der hiedurch berührten Interessen der Dalmatiner Staatsbahn eine besondere Sorgfalt und Gründlichkeit erheischt. Nach Maßgabe des Ergebnisses der vorzunehmenden Überprüfung wird es der Regierung möglich sein, über die Wahl der zur eventuellen Sicherstellung, im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Ministerium, ins Auge zu fassenden Eisenbahnverbindung schlüssig zu werden, wobei in erster Linie auf die berechtigten Interessen Dalmatiens Bedacht zu nehmen sein wird."

Diese Antwort Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers bezog sich, wie gesagt, auf die vom hohen Hause am 3. Mai 1883 und 21. Mai 1887 gefassten Resolutionen, auf welche sich die oben erwähnte Interpellation stützte. Das hohe Haus hat später aber, in der Sitzung vom 10. April 1889, eine andere Resolution gefasst, deren Wortlaut wie folgt lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs baldigster Herstellung einer Eisenbahn von Sissek—Novi nach Knin, mit den diesfalls berufenen staatlichen Factoren Verhandlungen einzuleiten, mit denselben behufs der Projectverfassung und Kostendeckung für diese Bahn eine Verständigung anzustreben und mit dem Beginne der Herbstsession 1889 über die Resultate dieser Maßnahmen dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen."

Die k. k. Regierung aber legte weder einen Bericht, noch stellte sie einen diesbezüglichen Antrag, und solcherweise ist dieses Project, welches von der hohen Regierung selbst als wichtig bezeichnet, und dessen Zustandekommen vom hohen Abgeordnetenhause warm angeregt worden, in Vergessenheit gerathen; ein Project, welches zum Zwecke hatte, die dalmatinische Küste mit dem Innern der Monarchie zu verbinden und vom politischen, ökonomischen, strategischen und finanziellen Standpunkte als unentbehrlich wichtig bezeichnet wurde.

Was die Verbindung mit Bosnien betrifft, obwohl, infolge vom hohen Hause am 28. Juli 1892 votirten Gesetze, die bosnische Regierung den Ausbau besagter Linie fast vollendet hatte, mit der Absicht, dieselbe bis zur dalmatinischen Grenze zu führen, scheint demungeachtet, dass die Verhandlungen seitens der k. k. Regierung nicht mit jenem Eifer geleitet worden zu sein, den die Wichtigkeit der Angelegenheit erfordert hätte, und es wären sicherlich die Arbeiten weiter fortgeschritten, wenn man nicht durch unnütze Schwierigkeiten die ganze Frage verzögert hätte. Es wird behauptet, als die bosnische Regierung sich mit der Idee

der Verlängerung der Eisenbahnlinie von Janjiči bis zur dalmatinischen Grenze, und zwar bis Aržanó beschäftigte, habe sie das betreffende Project in seinem vollen Umfange den beiden Regierungen vorgelegt, gegen welches Project aber das k. k. Handelsministerium wegen Bedenklichkeit der Trace auf bosnischem Terrain Einwendungen erhoben hatte, die Seine Excellenz den Herrn Reichsfinanzminister veranlasste, das Project bis zu Bugojno zu beschränken.

Es scheint aber, dass später seitens der k. k. Regierung mit dem Studium der Trace Spalato—Aržanó viel Zeit verloren wurde. Die Localaufnahmen wurden circa im Herbste 1893 vollendet, und das entsprechende technische Project hat den vergangenen Winter beendet sein sollen, da am 24. Februar 1894 in der Sitzung des dalmatinischen Landtages der Regierungsvertreter erklärte, dass im Frühjahre des laufenden Jahres die Reambulirung der Trace erfolgen wird. Mittlerweile ist das Frühjahr und Herbst vorüber, die Reambulirung aber nicht stattgefunden.

Bei diesem Anlasse hat der Regierungsvertreter in dem dalmatinischen Landtage die Erklärung abgegeben, „dass mit der bosnischen Regierung Unterhandlungen wegen des Anschlusses Spalato — Aržanó und Aržanó — Bugojno im Zuge sind."

Im Budgetausschusse der heurigen österreichischen Delegation hat Seine Excellenz der Herr Reichsfinanzminister, indem er auf die Verbindung der bosnischen Eisenbahn mit Spalato kam, erklärt: „dass er nicht in der Lage ist, über Verfügungen der österreichischen Regierung, welche hier in Frage kommen, eine Auskunft zu ertheilen."

Hinzufügend, „dass eine Ablehnung oder Abweisung des von der bosnischen Verwaltung projectirten Bahnbaues weder von der österreichischen, noch von der ungarischen Regierung stattgefunden hat."

Es berechtigt diese Erklärung anzunehmen, dass dieser Gegenstand seitens der k. k. Regierung ohne irgendwelchen stichhältigen Grund in die Länge gezogen wurde, und dass man den günstigen Dispositionen seitens der bosnischen Regierung nicht die gebürende Würdigung schenkte. Aus den Erklärungen, die Seine Excellenz der Reichsfinanzminister bei dem Budgetausschusse der ungarischen Delegation abgegeben hatte, geht hervor, dass er die Verlängerung der Linie Travnik-Bugojno bis zur dalmatinischen Grenze und dann bis Spalato als eine Lebensfrage betrachtet, und dies wiederum in der dritten Plenarsitzung der österreichischen Delegation wiederholte, indem er sagte: „Ich halte die Fortsetzung dieser Bahn von Bugojno bis zur dalmatinischen Grenze und von dort bis Spalato für eine Lebensfrage für Bosnien und Hercegovina. Wie ich schon anderswo mich ausgedrückt habe, wird, meiner Ansicht nach, das Herz Bosniens durch diese Eisenbahn mit dem Meere verbunden, und zwar mit einem der besten Hafen der Welt, mit Spalato.

Seine Excellenz, der Herr Reichsfinanzminister, hat in dem Budgetausschusse der ungarischen Delegation weiter betont, dass er alles aufbieten wird, um die competenten Factoren zu dieser Idee zu gewinnen. Bei der Langsamkeit aber, mit welcher dieser Gegenstand beim hohen k. k. Handelsministerium geführt wird, ist zu befürchten, dass sich einer der interessirten Factoren, der noch zu gewinnen ist, herüber der Leitha befindet, und dass die k. k. Regierung nicht das Nöthige gethan hat, um die Verbindung Bugojno-Aržanó und die Linie Aržanó-Spalato zu sichern, welche letzte, da sie schmalspurig gebaut wird, kaum 4,000.000 fl. kosten würde. Es läszt sich nicht erklären, wieso sich die k. k. Regierung gegenüber der schweren ökonomischen Krisis, die Dalmatien wegen der Weinclausel des Handelsvertrages mit Italien durchzumachen hat, und demzufolge sie in den letzten zwei Jahren einen Schaden, der dreimal den erwähnten, für den Eisenbahnbau nothwendigen Betrag übersteigt, noch nicht entschieden hat, der relativ geringen Auslage nachzukommen.

Es ist dies umsomehr schwer zu begreifen, als die hohe k. k. Regierung, abgesehen von den erwähnten, durch die Clausel verursachten Schaden, welche eine viel höhere Summe darstellt als die Kosten der beiden Eisenbahnen zusammen, wiederholtemale die Nothwendigkeit des Baues dieser Bahnen betonte und dessenungeachtet, sei wegen bureaukratischen Complicationen, sei wegen welcher unbekannter Einflussnahme, ist man bei dieser für Dalmatien so wichtigen Angelegenheit bloß bei „Worten" geblieben, so dass man zu glauben veranlasst wird, dass „die dalmatinische Eisenbahn" — wie sich darüber vor elf Jahren ein Redner in diesem hohen Hause mit den typischen Worten äußerte — „nur dazu dient, um den Dalmatinern zu vergegenwärtigen, wie eine Eisenbahn aussieht."

Bei diesem Stande der Dinge erlauben sich die Gefertigten, indem sie darauf erinnern, was Seine Excellenz der Herr Handelsminister kurze Zeit nach Übernahme seines Dienstes unter dem Beifalle dieses hohen Hauses (Sitzung vom 19. Mai 1894) erklärte, „dass er für Dalmatien ein warmes Herz hat", an denselben folgende Fragen zu richten:

„„1. In Anbetracht, dass es von unentbehrlicher Nothwendigkeit für das ökonomische Interesse Dalmatiens wäre, sowie auch im Interesse der Monarchie liegen würde, wenn das Königreich Dalmatien über Croatien mittels Eisenbahnen mit der Monarchie in Verbindung gesetzt wäre, ist die k. k. Regierung der am 10. April 1889 von dem hohen Abgeordnetenhause gefassten Resolution bezüglich die Verlängerung der Eisenbahnlinie Sissek-Novi bis Knin, über welche sie diesem hohen Hause noch in der Herbstsession des Jahres 1889 berichten sollte, geneigt, nachzukommen und eventuelle concrete Anträge zu stellen?

2. Wie weit sind die Arbeiten bezüglich des Projectes Spalato-Aržanó und Aržanó-Bugojno fortgeschritten und welche Unterhandlungen hat zu diesem Behufe die k. k. Regierung mit dem k. und k. Reichsfinanzministerium gepflegt?

3. Durch welchen Umstand ist die Reambulirung der projectirten Trace Spalato-Aržanó, welche von dem Regierungsvertreter im dalmatinischen Landtage am 24. Februar 1894 in Aussicht gestellt wurde, verhindert worden?""

Wien, 19. October 1894.

Vošnjak.	Dr. Bulat.
Dr. Ebenhoch.	Adámek.
Dr. Blažek.	Klaić.
Dr. Kurz.	Borčić.
Schwarz.	Šupuk.
Formánek.	Dr. Ferjančič.
Tekly.	Alfred Coronini.
Dr. Pacák.	Kušar.
Sokol.	Nabergoj.
Perić.	Dr. Gregorčič.
Globočnik.	Dr. Gregorec."

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Marchet und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handels- und Ackerbauminister.

Zeitungsnachrichten zufolge steht die österreichisch ungarische Regierung mit der französischen Regierung in Verhandlung wegen Ermäßigung des Weinzolles auf Grund der Meistbegünstigungsclausel.

In Erwägung, dass durch die Einführung des Principes der Meistbegünstigung und eine nennenswerte Ermäßigung des Weinzolles gegenüber Frankreich die Einfuhr sowohl französischer als insbesondere auch deutscher Weine nach Österreich-Ungarn erleichtert würde;

in Erwägung, dass zufolge der Eigenschaften der französischen und deutschen Weine, sowie der großen Geschicklichkeit der dortigen Weinhändler auch unsere wertvollen Weinsorten ernstlicher Concurrenz ausgesetzt werden können;

in endlicher Erwägung, dass die Überwindung der schweren Krisis, in welcher sich unser Weinbau befindet, nur dann möglich ist, wenn die Reconstruction unserer Weingärten durch äußerliche Vorgänge nicht gestört wird —

stellen die Gefertigten unter neuerlicher Bezugnahme auf ihre Interpellation vom 1. März 1894 (eingebracht in der 259. Sitzung) die Anfrage:

„„Wie gedenkt sich die Regierung zu verhalten, um die schwerwiegenden Interessen des heimischen Weinbaues gegenüber den ihr durch das Verlangen Frankreichs auf Ermäßigung des Weinzolles drohenden Gefahren zu schützen?""

Wien, 19. October 1894.

	Marchet.
Hütter.	Stürgkh.
Ghon.	Schwegel.
R. Doblhoff.	Proskowetz.
Terlago.	Johann Kindermann.
Ciani.	Dr. Groß.
Dr. Debiasi.	Zedtwitz.
Malfatti.	Dumreicher.
Bazzanella.	Elbl.
Marini.	Richter.
Campi.	Dr. Funke.
Peschka.	Swoboda."

„Interpellation des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz die Herren Minister des Innern und der Justiz.

Nach übereinstimmenden Zeitungsnachrichten kam es in jüngster Zeit in der Gemeinde Všehrom bei Prag zu einem Zusammenstoße zwischen Geheimpolizisten aus Prag und Insassen des erwähnten Dorfes, bei welchem die Geheimpolizisten gegen schuldlose Staatsbürger von ihrer Waffe Gebrauch machten, was den Verlust eines Menschenlebens und schwere körperliche Verletzungen dreier Menschen zufolge hatte.

Nachdem aus den bisherigen Erhebungen, insoweit deren Ergebnis bekannt wurde, hervorgeht, dass das Verschulden an diesem Unglücksfalle die Geheimpolizisten trifft, welche ihre Amtshandlung ohne vorherige pflichtgemäße Anmeldung beim Gemeindeamte vornahmen, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist die k. k. Regierung geneigt, ungesäumt die strengsten Vorkehrungen zu treffen, damit ähnliche höchst traurige Vorfälle künftighin vermieden werden?""

Wien, 19. October 1894.

Dr. Pacák.	Krumbholz.
Tekly.	Dr. Herold.
Hájek.	Březnovský.
Schwarz.	Dr. Brzorád.
Formánek.	Spinčić.
Dr. Kurz.	König.
Adámek.	Dr. Kaunic.
Spindler.	Dr. Kaizl.
Sokol.	Dr. Engel.
Dr. Blažek.	Dr. Slavik.
Dr. Dyk.	Dr. Kramář."

„Interpellation des Abgeordneten J. U. Dr. Pacák und Genossen an Seine Excellenz den Minister des Innern und Seine Excellenz den Justizminister.

Die Novelle zum Pressgesetze ist nun bereits seit einigen Monaten in Geltung.

In derselben wird bestimmt, dass die Licenz zum Verkaufe der periodischen Druckschriften niemand verweigert werden kann, welcher die Bedingungen hat, die im Gesetze fixirt erscheinen.

Nun hat in Prag eine Reihe von Personen, welche alle gesetzliche Bedingungen haben, Gesuche um Licenz überreicht, die nicht abgewiesen werden können, die man aber wochenlang nicht erledigt, um ja den Verkauf, der Regierung missliebiger Zeitungen hindern zu können.

Die Gründe dieses Verzuges werden einmal dahin gesucht, dass das Gesetz ohne Vollzugsvorschrift nicht Geltung hat, was ja gesetzlich widersinnig ist; anderseits in langwierigen Untersuchungen über die Person der Licenzwerber, wenn dieselben auch schon die Licenz zum Verkaufe anderer Zeitungen haben.

Schon bei der Berathung des Gesetzes hat man die Befürchtung ausgesprochen, dass die Behörden die Bestimmung des Gesetzes über die Licenzen in aller möglichen Weise hintertreiben werden. Nun ist dies wirklich der Fall.

Ich bringe dies zur Kenntnis der competenten Factoren und frage:

„„Sind Seine Excellenz der Minister des Innern und der Justiz bereit, dem Gesetze Geltung zu verschaffen und den untergeordneten Behörden diesbezügliche Aufträge und Belehrungen zu ertheilen?““

Wien, 16. October 1894.

	Pacák.
Purghart.	Dr. Brzorád.
Březnovský.	Schwarz.
Dr. Tuček.	Hájek.
Dr. Kaizl.	Dr. Blažek.
Dr. Herold.	Dr. Kurz.
Dr. Dyk.	Dr. Kramář.
Sokol.	Dr. Kaunic.
Formánek.	Teklý.
Dr. Šil.	Dr. Fořt.
Sláma.	König.
Čestmír Láng.	Kaftan.
Dr. Samánek.	Dr. Engel.
Krumbholz.	Adámek.
Dr. Slavík.	Spinčić.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Nothlage der Landwirtschaft — 974 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es ist noch ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend die Abänderung des Pressgesetzes — 975 der Beilagen).*

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, diesen Antrag, welcher die nöthige Anzahl von Unterschriften trägt, nachdem er mit den Berathungsgegenständen des Pressausschusses in Verbindung steht, auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Pressausschusse zuzuweisen.

Ich habe bekannt zu geben, dass der Herr Abgeordnete Dr. Lueger wegen einer Verhandlung beim Verwaltungsgerichtshofe sein Nichterscheinen in dem ersten Theile der heutigen Sitzung entschuldigt hat.

Im Namen des Budgetausschusses wünscht der Herr Obmannstellvertreter desselben, Vicepräsident Dr. Kathrein, einen Antrag zu stellen. Er hat das Wort.

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(von seinem Abgeordnetensitze aus):* Hohes Haus! Anlässlich der Elementarereignisse, welche in der letzten Zeit in verschiedenen Theilen der Monarchie große Verheerungen angerichtet haben, haben sich mehrere Abgeordnete verpflichtet gefühlt, in der letzten Sitzung Dringlichkeitsanträge einzubringen, in welchen sie die Regierung auffordern, den von Unglücksfällen betroffenen Gegenden Staatshilfe zu gewähren. Diese Anträge wurden dem Budgetausschusse zugewiesen, welcher darüber berathen und Beschluss gefasst hat.

Im Namen und auf Beschluss des Budgetausschusses bitte ich nun das hohe Haus, es wolle diesen Gegenstand, obwohl er nicht auf der heutigen Tagesordnung steht, sofort in Verhandlung ziehen und gestatten, dass darüber mündlich berichtet werde.

Präsident: Wünscht jemand zur Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, diesen Gegenstand sofort in Verhandlung zu nehmen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Die Abgeordneten Dr. Wilhelm Kurz, Dr. Gregorec, Dr. v. Kraus und Morre, Franz Richter, Garnhaft, Dr. Götz, Hübner und Kaltenegger haben in der ersten Sitzung des hohen Hauses Dringlichkeitsanträge eingebracht, in welchen sie die Regierung auffordern, jenen Bezirken Staatshilfe zu gewähren, welche in der letzten Zeit und besonders im Monate October durch Regengüsse, Überschwemmungen und Hagelschläge betroffen wurden und bedeutenden Schaden erlitten haben.

Der Budgetausschuss hat über diese Anträge berathen, und im Namen desselben habe ich die Ehre, dem hohen Hause nachfolgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über die durch anhaltende Regengüsse, Hagelschläge und Überschwemmungen im südwestwestlichen Böhmen, in der Steiermark, dann in dem politischen Bezirke Mistelbach in Niederösterreich und in dem politischen Bezirke Nikolsburg und Auspitz verursachten Verwüstungen und Beschädigungen, sowie deren Umfang und Wirkungen die erforderlichen, eingehenden Erhebungen zu veranlassen und insoweit ein Nothstand unter der betroffenen Bevölkerung zu befürchten ist, die entsprechende Staatshilfe eintreten zu lassen und zu dem Zwecke die erforderlichen Credite im verfassungsmäßigen Wege zu beanspruchen."

Ich ersuche das hohe Haus, der Dringlichkeit dieses Antrages beizustimmen.

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Budgetausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es ist noch ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, dessen Verlesung und Verhandlung ich mit Zustimmung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer sofort vornehmen werde.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Klaić und Genossen.

Die Gefertigten beehren sich folgenden Antrag zu stellen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Maßgabe der über die in den Gemeinden Dernis und Knin im politischen Bezirke Knin in Dalmatien anfangs dieses Monates durch Wolkenbruch und Überschwemmungen verursachten Schäden bereits eingeleiteten Erhebungen zur Linderung der dadurch hervorgerufenen Nothlage der dortigen Bevölkerung mit thunlichster Beschleunigung das Nöthige vorzukehren und zu dem Zwecke die erforderlichen Credite in verfassungsmäßigem Wege zu beanspruchen.

In formeller Beziehung wird dieser Antrag mit allen Abkürzungen des §. 42 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zur Vorberathung und schleunigen Berichterstattung zugewiesen.""

Wien, am 19. October 1894.

Dr. Helcelet.	Dr. Klaić.
Dr. Fanderlik.	Bošnjak.
Supuk.	Dr. Bulat.
Perić.	Pfeifer.
Borčić.	Kulp.
Rozkošny.	Dr. Žáček.
Hoch.	Nabergoj.
Kušar.	Globočnik."

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Herr Abgeordnete Dr. Klaić das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klaić:** Nach längerer sommerlicher Dürre ereignen sich gewöhnlich bei uns Wolkenbrüche, die den einen oder den anderen Theil des Landes verwüsten. Vor drei Jahren traf dieses Schicksal die Insel Brazza, heute ist der politische Bezirk Knin von diesem Unglücke getroffen worden. Am letzten September und am 1. und 2. October fanden in dieser Gegend große Regengüsse statt, durch welche die Wildbäche anschwollen, die Flüsse Čikola und Krka austraten und die ganze Gegend überschwemmten. Die Ernte war noch nicht eingeheimst, und darum wurde der größte Theil der Weinernte und die ganze Maisernte vernichtet. Mehrere Ortschaften befinden sich in Noth, die Gemeinde und das Land werden ihre Pflicht thun, um die Noth zu lindern, aber gewiss wird auch die Hilfe des Staates nothwendig sein, und darum empfehle ich die Annahme meines Antrages.

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist dem Budgetausschusse zugewiesen.

Wir gelangen nun zum Dringlichkeitsantrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, welcher lautet *(liest)*:

„Ich beantrage, dass der Wahlreformausschuss beauftragt werde, sofort in die Berathung der vorliegenden Wahlreformanträge einzutreten und dem Hause innerhalb vier Wochen über den Stand seiner Berathungen mündlich Bericht zu erstatten.

In formeller Beziehung beantrage ich, dass dieser Antrag mit allen nach der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen *(§. 42 der Geschäftsordnung)* in Verhandlung gezogen werde."

Ich nehme keinen Anstand, über den Antrag auf Grundlage des §. 44 der Geschäftsordnung die Debatte zu eröffnen, und ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Wir haben soeben die Dringlichkeit mehrerer wirtschaftlicher Nothstandsanträge anerkannt und dieselben an den Budgetausschuss gewiesen. Die Angelegenheit, über die ich zu sprechen habe, ist auch eine Nothstandsangelegenheit im eminenten Sinne des Wortes, allerdings eine politische Nothstandsangelegenheit. Ich spreche heute etwas befangen vor Ihnen, weil ich nicht weiß, ob es mir gelingen wird, obwohl ich die feste Absicht habe, jene Ruhe zu bewahren, die ich mir vorgenommen habe, nachdem ich gestern Zeuge von Vorkommnissen war, die ein Beispiel sind für die Handhabung unserer Polizei und die ein Beispiel sind, um ein „feinklingendes" Wort des Herrn Ministers des Innern anzuwenden, dafür, wie man die „staatlichen Belänge" in Österreich zu behandeln beliebt.

Die Geschichte der Wahlreform, soweit sie actueller Natur ist, ist die Geschichte eines Jahres und Sie erinnern sich alle an den Tag, an dem das heutige Ministerium ins Amt trat und der Herr Ministerpräsident eine Erklärung in diesem Hause abgegeben hat mit aller jener Feierlichkeit, die nachgerade den öffentlichen Anwert zu verlieren beginnt, weil auf angekündigte feierliche Worte gar keine oder unzulängliche Thaten geschehen.

Sie wissen, dass der Herr Ministerpräsident am 23. November des vorigen Jahres gesagt hat, „die Regierung erklärt, dass sie es als ihre erste und wichtigste politische Aufgabe betrachtet, im Einvernehmen mit den großen Parteien des Hauses eine umfassende Wahlreform zu schaffen", und nun fragen wir uns, was ist innerhalb dieses Jahres geschehen, damit dieses feierlich gegebene Wort der Regierung nicht bloß ein Wort bleibe, sondern auch wenigstens den Anschein gewinne, dass es zur That werde.

Am 23. November erfolgte diese Erklärung und mit unerhörter Schnelligkeit, schon im März des folgenden Jahres hatte man im Ministerium des Innern einen Antrag nicht so sehr, als vielmehr „leitende Gesichtspunkte" zusammengestellt und diese wurden veröffentlicht. Sie wissen, dass diese „leitenden Gesichtspunkte" unter dem allgemeinen Gelächter der öffentlichen Meinung so gut wie begraben wurden, aber die Regierung hat es nicht der Mühe wert gefunden, vom März bis zum heutigen Tage in der Frage der Wahlreform eine entschiedene Meinung wieder zu äußern oder einen entschiedenen Antrieb zu geben.

Wenn eine Regierung mit so feierlichen Erklärungen vor das Haus tritt, dann hat sie die Verpflichtung der Öffentlichkeit gegenüber zu zeigen, dass es ihr ernst ist mit diesen Erklärungen, und sie hat alle Mittel in der Hand, um diese ihre Erklärungen zur Wahrheit werden zu lassen.

Die Regierung ist hervorgegangen aus der Coalition der großen Parteien des Hauses und sie hatte die Pflicht, schon längst diesen Parteien zu sagen: wir, die Männer der Regierung, haben als erste Pflicht die Wahlreform hingestellt, wir fordern Euere Unterstützung oder wir sind nicht weiter in der Lage, unsere Ämter zu behalten. Das hat das Ministerium nicht gethan, sondern es ist etwas ganz anderes eingetreten.

Nachdem die erste Vorlage des Ministeriums, wie ich gesagt habe, begraben wurde, hat das Ministerium geschwiegen, die Parteien haben auch geschwiegen und seit der Zeit spielt sich ein Spiel ab, wie es eines Cabinetes eines großen Staates meiner Meinung nach nicht würdig ist. Die Regierung redet sich auf die Parteien und die Parteien reden sich auf die Regierung aus, und in diesem schönen Spiele ist nur Eines sicher, dass berechtigte Forderungen großer Theile des Volkes nicht berücksichtigt werden. Und neue Arten der Betrachtungsweise hat man erfunden. Man scheint sich den Kopf viel mehr damit anzustrengen, allerlei solche neue Betrachtungsweisen zu erfinden, als meritorisch in die Sache einzugehen, um die es sich handelt. Ja, hat man gesagt, man kann doch nicht dem Drängen der Arbeiterschaft nachgeben, man kann doch nicht der Pression nachgeben; und hat die Arbeiterschaft sich ruhig benommen, schien es einen Augenblick, als ob die Frage der Wahlreform nicht mehr so stürmisch discutirt würde, da sagte man: Ja, die Leute verlangen ja die Wahlreform nicht mehr, die Sache verläuft ja, sie ist ja gar nicht mehr so actuell. Ja, man hat mehr gethan, man hat die Arbeiter, wenn sie sich ruhig benommen haben, von officiös-journalistischer Seite gehöhnt. Sie erinnern sich, meine Herren, an die Demonstration, die vor einigen Wochen auf der Ringstraße eines Nachmittags stattgefunden hat. Die Haltung der Presse war da im allgemeinen sehr merkwürdig. In den Morgenblättern konnte man lesen, dass alles vorbereitet sei, dass diese Demonstration unterdrückt würde, und dass die Polizei den Auftrag habe, unerbittlich vorzugehen. Und als es sich dann zeigte, dass die Polizei eine andere, in diesem Ausnahms-

falle einmal eine gescheitere Meinung hatte, da schrieben die Blätter am anderen Tage: Ja, das ist ganz natürlich, dass die Arbeiter das Recht haben, auf der Ringstraße spazieren zu gehen und die officiösen Blätter, wie das „Fremdenblatt" und die „Presse" vom 1. October machten sich in einem gleichmäßig officiösen Waschzettel direct lustig über den verhältnismäßig „harmlosen Verlauf" der Demonstration und darüber, dass es die Mengen an der erforderlichen Begeisterung und Manifestationssucht erheblich mangeln ließen, das heißt mit anderen Worten, in solchen Fällen pflegen die Officiösen, wie das gestern — darauf werde ich später zu sprechen kommen — die Polizei gethan hat, die Arbeiterschaft zu hetzen, damit sie keine harmlosen Demonstrationen mache, und es nicht an der erforderlichen Manifestationssucht ein anderesmal fehlen ließe.

Nebenbei bemerkt ist in diesem officiösen Waschzettel auch in Bezug auf meine Person eine arge Unrichtigkeit enthalten, die Officiösen lügen, das ist ja ihr Geschäft, und darüber will ich weiter nicht reden.

Wie steht aber nun wirklich die Sache mit der organisirten Arbeiterschaft in Österreich? Ist es wahr, was man allgemein in einem gewissen Zeitpunkte gesagt hat, dass die Bewegung zurückgeht? Wenn Sie daran glauben wollen, dass die Bewegung für das allgemeine Wahlrecht zurückgehe, so geben Sie sich für Ihre Person immerhin dieser Täuschung hin. Sie werden aber aus dieser Täuschung zu verschiedenenmalen unsanft aufgeweckt werden und es wird Ihnen immer deutlicher werden, dass es nichts nützt, nur die Bewegung einfach zu verschweigen, sondern dass Sie wohl oder übel zu derselben Stellung nehmen müssen. Wollten aber die Parteien dieses Hauses ehrlich Stellung nehmen, so scheint mir nach dem, was ich von der Stimmung in den Parteien weiß, dass sie am liebsten sagen möchten: „Die Sachen sollen nur so bleiben, wie sie sind, sie sind zwar nicht am besten, aber sie sind für uns am besten." Das trauen sie sich heute nicht zu sagen, denn auch Sie, die Abgeordneten und insbesondere die liberale Partei, wissen es ganz gut, dass in der liberalen Bürgerschaft Österreichs, die noch immer tausendmal besser ist als Sie, ihre Vertreter, heute niemand ist, der auf diesem Standpunkte steht, und dass die deutsch-liberale Bürgerschaft, so wenig sie bisher in diesem Kampfe um das Wahlrecht sich politisch reif gezeigt hat, doch darin fast einig ist, dass auf die Weise, wie jetzt das Haus zusammengesetzt ist, es weiter nicht gehen kann. *(Sehr richtig!)* Sie wissen das und daher suchen Sie die Dinge zu verschleppen, Sie suchen nicht „Ja" und nicht „Nein" zu sagen *(So ist es!)*, Sie suchen so viel als möglich Wählerversammlungen hintanzuhalten, Sie suchen den Contact mit der Wählerschaft nicht herzustellen, weil Sie ja dann doch in jedem einzelnen Falle gezwungen wären, zu sagen: „Wir sind ja für die Wahlreform," und wenn Sie dann angegangen werden zu sagen, was Sie für die Wahlreform gethan hätten, nichts, absolut gar nichts zu sagen wissen.

Nun hätte man denken sollen, dass, nachdem das Ministerium Taaffe gefallen war, das neue Ministerium schon deswegen es ernstlicher mit der Wahlreform nehmen werde, als ja in diesem Ministerium ein Mann sitzt, dessen staatsmännische Begabung in Österreich wenigstens legendarisch allgemein anerkannt ist und der in einer Sitzung des Hauses vom 23. October v. J. sich entschieden für eine Wahlreform ausgesprochen hat. Allerdings war er damals noch nicht Minister. *(Heiterkeit.)* Der Herr Finanzminister hat damals als Parteiführer für die liberale Partei sogar direct in Anspruch genommen, dass diese Partei jederzeit für das Wahlrecht der Arbeiter eingetreten sei, und hat da auf die Arbeiterkammern und auf den Baernreither'schen Antrag verwiesen; ja, er hat damals in derselben Rede dem Herrn Ministerpräsidenten gegenüber gemeint, es wäre doch eine ganz einfache Sache, den Baernreither'schen Antrag wenigstens sofort anzunehmen und gleich die Arbeitervertreter ins Haus zu berufen.

Das Jahr ist verflossen, es scheint aber, dass der politische Einfluss des Herrn Finanzministers im Cabinet nicht groß genug ist, dass er diese seine Meinung etwa zur Durchführung hätte bringen können.

Es wäre ja von Ihrem Standpunkte aus vielleicht eine Lösung gewesen, gleich so vorzugehen und zu sagen: Wir vertagen die Frage einer großen Wahlreform auf spätere Zeiten, wir wollen wenigstens der organisirten industriellen Arbeiterschaft den Weg in dieses Parlament sogleich eröffnen.

Ich weiß nicht, ob der Herr Finanzminister, der ehemalige Führer der liberalen Partei, heute noch diese Meinung hat. Es ist ein Anlass vorgekommen, der gerechtermaßen Zweifel darüber erwecken muss, ob der Herr Finanzminister noch heute der Meinung ist, dass eine solche oder eine ähnliche Lösung dringend nothwendig sei.

Bei einer Bankettrede hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister ausdrücklich gesagt: Wir leben in einer Zeit, in der es sich darum handelt, die Beamtenschaft mit socialpolitischem Geiste zu erfüllen und in der die Frage von Verfassungsänderungen zurücktritt. Das erinnert mich an solche Leute, die immer für das andere sind: Redet man ihnen vom Wahlrecht, so sagen sie: Nein, das Wichtigste ist, die Beamtenschaft mit socialpolitischem Geiste zu erfüllen. Fordert man von Ihnen, dass die Beamtenschaft von socialpolitischem Geiste erfüllt werden soll, so sagen sie: Nein, dazu ist jetzt nicht die Zeit, sondern zum Wahlrecht. Und so verstehen sie es prächtig, die eine Nothwendigkeit mit der anderen und so natürlich beide zu erschlagen.

Herr v. Plener ist Finanzminister geworden und hätte heute die Möglichkeit, im Cabinet selber

seine Ansichten vorzubringen und auch vorzubringen, „wie man's macht"; — denn darauf ist er ja ganz besonders stolz. Er versteht die Sache, „wie man's macht", — wenigstens versteht er das ausgezeichnet, wie man die Sache nicht macht. *(Heiterkeit.)*

Er hat nämlich in derselben Sitzung dem damaligen Ministerium eine Vorlesung darüber gehalten, wie man Wahlreformen macht; er hat da auf England hingewiesen, hat einen ganz hübschen historischen Excurs über die Entwicklung der Wahlrechtsbewegungen und des Wahlrechtes in England gegeben, und hat dem damaligen Cabinete entgegengerufen, indem er die Vorlage des Ministeriums Taaffe kritisirte: „Solche Dinge" — nämlich die Wahlrechtserweiterung — „macht man nicht so; das ist, wenn ich ein nicht ganz parlamentarisches Wort gebrauchen darf, keine parlamentarische Conduite."

Nun, meine verehrten Herren, der Graf Taaffe war nie mein Freund *(Heiterkeit)*, und ich war nie sein Freund. Aber er hat etwas gethan, er hat eine wirkliche Vorlage dem Hause vorgelegt; diese Vorlage kann gut oder schlecht sein, das lassen wir jetzt ganz außer der Discussion. Zweifellos ist, dass der Vorschlag ein discutabler gewesen, dass er Kopf und Fuß gehabt hat.

Aber glaubt der Herr Finanzminister, dass die Art und Weise, wie das gegenwärtige Cabinet die Wahlreform zu lösen versucht oder zu versuchen scheint, die richtige Art und Weise ist? Und wenn jemals, so könnte man in diesem Falle die Worte des Herrn v. Plener anführen: „So macht man diese Dinge nicht." *(Heiterkeit.)* So macht man keine Wahlreform und so macht ein ernstes Ministerium überhaupt keine große Reform, weil von einem solchen ernsten Ministerium vor allem gefordert werden muss, dass es selbst eine Meinung habe und nicht rathlos von Pontius zu Pilatus laufe, um nur eine Idee von jemand zu ergattern, und wenn es schon eine Idee bekommen würde, so ist es zweifelhaft, ob es mit derselben etwas machen könnte.

Vom März dieses Jahres, nachdem die leitenden Grundsätze veröffentlicht wurden, verstrichen noch mehr als zwei Monate, dass das Haus beisammen war, aber die Regierung hat es nicht der Mühe wert gefunden, die Sache zu beschleunigen und selbst den Impuls zu geben, um die Dinge vorwärts zu bringen. Und nun wundern Sie sich darüber, dass neuerlich die Flammen der Bewegung in der Bevölkerung angefacht werden und dass die Wahlrechtbewegung neuerdings einen großen Aufschwung nimmt.

Ist es denn anders möglich? Provociren Sie nicht wirklich durch Ihr Schweigen die entrechteten Classen des Volkes, und zwar gerade jene, welche nach Ihrer eigenen Meinung das Recht haben, hier vertreten zu sein? Und bringen Sie die Leute nicht durch Ihr provocatorisches Benehmen dazu, von diesem Ministerium nicht nur nichts Gutes, sondern überhaupt nichts erwarten zu können? Und dann wundern Sie sich, wenn diese Versammlungen immer zahlreicher besucht werden. Dann scheint es, wird Ihnen in einem Augenblick auf einmal wieder bange und Sie geben entweder schlechte Befehle oder Sie haben — wie das ja schon vielfach nachgewiesen worden ist — schlechte Beamte, und es geschehen solche Dinge, wie sie gestern geschehen sind. Was ist nun gestern vorgekommen? Eine allerdings große Versammlung hat gestern im Sofiensaale stattgefunden. Viele tausende Menschen waren dort anwesend, auch auf der Straße. Die Versammlung verlief trotz einiger Taktlosigkeiten der Regierungsvertreter ruhig, und man glaubte, es werde sich alles in Ruhe abspielen und die Massen werden abmarschiren, ohne gestört zu werden.

Und nun sehen Sie. Es ist doch eine Menschenunmöglichkeit, dass eine Masse von 10.000 Menschen von einem Locale oder einer bestimmten Stelle abzieht, ohne dass Haufen entstehen, und es war von Seite der Arbeiterschaft, welche in die westlichen und südwestlichen Bezirke abgezogen ist, eine ganz natürliche Sache und entspricht den localen Verkehrsverhältnissen, wenn sie ihren Weg über die Ringstraße genommen hat.

Während des Zuges über die Landstraßer Hauptstraße hat aber ganz dasselbe stattgefunden, was auf der Ringstraße stattgefunden hat, nicht mehr und nicht weniger: Es sind Hochrufe auf das Wahlrecht ausgebracht worden, es ist das Arbeiterlied gesungen worden. Auf der Landstraße hat die Polizei nur die Passage aufrecht erhalten und die Leute sonst ruhig marschiren lassen. Ja, sehen Sie! Auf der Landstraße wohnt die „bürgerliche Canaille", auf der Ringstraße aber wohnen vornehme Herrschaften und deren Ohren dürfen nicht durch die Hochrufe auf das allgemeine Wahlrecht und durch die Strophen des Arbeiterliedes verletzt werden. Offenbar deswegen oder vielleicht auch noch aus anderen geheimen Gründen wurde auf der Ringstraße von Seite der Polizei ein Zusammenstoß muthwillig provocirt. Ich spreche hier nicht etwa nach den Berichten anderer, sondern als Augenzeuge.

Vom Stubenring angefangen ging ich mit einigen Freunden auf dem Trottoir. Zwischen dem Trottoir und der Reitallee befindet sich, wie Sie wissen, ein Fahrdamm. Auch auf diesem Fahrdamme gingen Züge, aber nicht etwa geschlossen, sondern ziemlich zerstreut. Die ganze Reitallee und ein Theil des Trottoirs war besetzt. Etwa gegen die Gartenbaugesellschaft hin sagte plötzlich einer meiner Begleiter: „Sieh, was da kommt!" Wir drehten uns um und sahen, dass auf dem Fahrdamm, beinahe unhörbar, etwa zehn berittene Sicherheitswachmänner im vollen Trab von hinten in die Menge hineinritten. *(Hört! Hört!)* Dafür bin ich Zeuge. Ohne Aufforderung, ohne ein Wort zu sprechen und ohne, dass gerade durch diejenigen, die auf dem Fahrdamme gingen, das

Geringste geschehen wäre — sie haben nicht einmal gesungen, sie waren ganz ruhig — ritten sie die Leute rücksichtslos nieder. Natürlich entstand ein Geschrei, Pfui-Rufe — ein Geschrei, welches ganz berechtigt war, und nach meiner Ansicht ist diese Thatsache gewiss keine andere gewesen, als eine solche, die man mit einem lauten und heftigen „Pfui" beantworten musste. Die Polizisten ritten hinein und ritten die Leute erbarmungslos nieder.

Von diesem Moment an wurde die Stimmung der Menge erregter, man wollte sie offenbar erregt haben *(Sehr richtig!)*, vielleicht braucht das hohe Ministerium Gründe, um sie gegen die Wahlreform verwerten zu können. *(So ist es!)* Die Arbeiterschaft hat nichts gethan, als dass sie auf der um diese Zeit menschenleeren Straße ging, die nun später gegen Ende der Demonstration insoferne nicht mehr menschenleer war, als die Leute aus dem Theater kamen und bei der Gelegenheit auch ihre Hiebe abbekommen haben.

Wir waren hocherstaunt über diesen Vorfall und gingen weiter; die berittene Polizei war weit voraus. Als wir gegen die Himmelpfortgasse kamen — lange Zeit marschirte neben uns auch auf dem Fahrdamm ein geschlossener Trupp von Sicherheitswachleuten ohne sich irgendwie einzumischen — war es mit einemmale als ob die Leute wahnsinnig oder verrückt geworden wären; von allen Seiten kamen Scharen von Sicherheitswachleuten, beritten und zu Fuß, und ohne dass eine Provocation gefallen wäre — und dafür bin ich Zeuge — nicht ein Wort, nicht eine That stürmten sie auf die Menge ein; sie zogen die Säbel und hieben wie toll um sich *(Hört! Hört!)*; ja, einer von den Leuten stand mitten in der Johannesgasse, offenbar um die Leute abzuhalten hineinzugehen, wenigstens auf zehn Klafter um ihn herum war kein Mensch zu sehen, und er hieb fortwährend wie besessen um sich herum. Als diese Scene sich abspielte, stürzten auch, gerade auf den Platz, wo ich mit einigen meiner Freunde war, einige Sicherheitswachleute los, und einer zog den Säbel. Zu einem anderen, der noch nicht den Säbel gezogen hatte, sagte ich: „Sie, ich bin der Abgeordnete Pernerstorfer, ich stelle mich und diese Leute in Ihren Schutz. Sie sehen, wir thun gar nichts, wir gehen ruhig unseren Weg; ich bitte Sie, mich einem Ihrer Beamten vorzustellen." Er führte mich zu einem Obercommissär, Ritscher oder Ritschel, dem ich dasselbe sagte.

Ich begab mich mit etwa zehn oder zwölf Leuten, die mich begleiteten, und zwar irrthümlich deswegen, weil einige glaubten, ich sei arretirt worden, rückwärts gegen den Stubenring. Ich mochte etwa 100 Schritte gegangen sein, als ein Zug von zehn bis zwanzig Sicherheitswachleuten einhermarschirte.

Auf der ganzen Ringstraße war niemand zu sehen als dieser Zug, der auf dem Fahrwege einhermarschirte, und wir auf dem Trottoir, wie gesagt, etwa 15 Leute, die in der der Demonstration entgegengesetzten Seite sich bewegten. In der Entfernung von zehn Schritten zog der Führer dieser Gruppe seinen Säbel und rief: „Im Namen des Gesetzes fordere ich Sie auf, auseinander zu gehen." Als ich eine verwunderte Bewegung machte, schien er doch einzusehen, dass es etwas zu viel Tapferkeit sei, wenn mehr Sicherheitswachmänner als Passanten, einen Angriff unternehmen, und zog weiter.

Diese fortgesetzten Attaquen erstreckten sich vom Ende des Stadtparks, den ganzen Ring über bis — wie man mir dann später erzählte — gegen das Parlament zu.

Aber nicht allein das, was ich selbst gesehen habe, sondern was Leute aus bürgerlichen Classen, nicht Arbeiter, mir erzählt haben, will ich Ihnen mittheilen. Am Ende des Stadtparkes ist die Restauration Krischke. Zu der Zeit — das Ganze spielte etwa gegen 10 Uhr — war die Restauration, wie wahrscheinlich gewöhnlich, mäßig besucht, aber mehrere Leute aus den sogenannten besseren Classen waren dort.

Als der Vorübermarsch erfolgte, liefen die Leute zu den Fenstern und ein Theil stellte sich auch hinaus. Auf einmal — und die Leute, Restaurateur, Kellner, Gäste sagen alle dasselbe — kam ein Schwarm von berittenen Sicherheitswachleuten gegen die Restauration — viele Leute retteten sich hinein — und einer von den Berittenen hieb mit dem Säbel an der Thüre stehend, hinein ins Local. *(Hört! Hört!)* Bei demselben Locale flüchteten die Leute, die sich nicht helfen und nicht retten konnten, in die Fensternischen, und die berittenen Sicherheitswachleute hieben auf die wehrlosen Leute in den Nischen los. *(Hört! Hört!)*

Ich habe an demselben Abend mit einer Menge Leute, die nicht Arbeiter waren, gesprochen, welche das Vorgehen der Polizei gesehen haben — ein Sturm der Entrüstung ging durch diese Leute, und wir danken den Herren für die Agitation, die sie uns machen, sie werden endlich einsehen, dass auch in Österreich in den besseren Classen nicht das Gefühl dafür erloschen ist, dass man einfach mit Brutalität nicht durchkommt. *(Beifall.)* Bei der Restauration Krischke wurde ein Weib mit dem Säbel geschlagen und fiel zusammen; einige Leute, die neben ihr waren, hoben sie auf, um sie fortzutragen, und auf diese Leute, welche das besinnungslose, ohnmächtige Weib forttrugen, hieb die Sicherheitswache ein. *(Bewegung.)* Diese benahm sich, man kann nicht anders sagen, wie verrückt, sie schoss herum von einer Seite der Ringstraße auf die andere und fortwährend wurde gehauen; gewarnt wurde nur in dem Falle, von dem ich gesprochen habe; niemals erfolgte die Aufforderung auseinander zugehen. „Gehauen muss werden", das ist das Princip des Marquis von Falkenau, Ostrau und Karwin. *(Sehr gut!)* Ich habe heute von einem Doctor juris, der eine Wunde vom Auge bis über das

Ohr bekommen hat, folgenden Bericht erhalten, den er jederzeit zu bestätigen bereit ist *(liest)*:

„Von der Stubenthorbrücke aus ging ich links über den Ring" — das ist die Seite, wo der Stadtpark ist — „und zwar auf der Gehallee, die der Landstraße zugekehrt ist. Auf die andere Seite ging ich nicht hinüber, weil ich sah, dass von Seite der in großer Zahl dort befindlichen berittenen Wachleute Gefahr drohe.

Der größte Theil der Arbeiter ging rechts, während die linke Seite nur dünn begangen wurde. Ich hörte von den Wachleuten auf der rechten Seite den Ruf „Marsch hinüber", während ich auf der linken Seite gar keine Wache sah.

Ich ging ruhig meines Weges, als ungefähr bei der Fichtegasse hinter mir Leute in wilder Flucht von der anderen Seite herüber rannten. Ich drehte mich um, bemerkte sechs oder acht Berittene, die mit gezogenen Säbeln daherrasten. Ich eilte in die linke Seitengasse — gegen die Fichtegasse — und flüchtend bemerkte ich, dass zwei Berittene von vorn die Gasse absperrten, so dass niemand in die Seitengassen gelangen konnte.

Nach rückwärts konnte man gleichfalls nicht, weil längs des Trottoirrandes sechs bis acht Berittene die Menge eingekeilt hielten und mit dem blanken Säbel einhieben."

Ich muss einschalten, dass ich selbst gesehen habe, dass die Polizei alle Möglichkeit versperrte, auseinanderzugehen; sie rief: Auseinander! Auseinander! in demselben Augenblicke aber umzingelte und cernirte sie die Leute.

Das scheint ein Kunstgriff zu sein, um möglichst Viele auf dem Schlachtfelde zu haben. Der Doctor juris fährt fort *(liest)*:

„Ich erhielt gleich bei Beginn, nachdem ich keine Ahnung hatte, dass mir eine Gefahr drohe, eine Centimeter lange Schnittwunde von der rechten Augenbraue bis zum rechten Ohre und zwei Flache Hiebe über den Hut, die aber keinen weiteren Schaden anrichteten.

Ich kam schließlich, ich weiß nicht wie, mitten durch die Berittenen in eine Seitengasse, wo mich Arbeiter blutüberströmt vorfanden."

Ich selbst habe die Kleider gesehen, welche blutdurchtränkt waren. Die Wunde soll fingerbreit, klaffend gewesen sein *(liest)*:

„Ich muss sehr viel Blut verloren haben, weil meine Hände, das Gesicht, der Rock, die Hose, das Hemd und die Cravatte mit Blut überdeckt waren."

Schreiber des Briefes sagte mir mündlich, dass er gehört habe, wie jemand aus einer eingekeilten Menge, auf welche die Sicherheitswache losschlug, rief: „Lassen Sie uns, wir wollen ja fortgehen." Der Wachmann aber schrie: „Ihr Hunde, crepirt's, wir werden euch schon ein allgemeines Wahlrecht geben!" *(Hört! Hört!)*

Das ist die Art und Weise, in welcher bei uns die Polizei wahrscheinlich dann vorgeht, wenn sie den Auftrag hat, brutal zu sein. Und vielleicht hat sie den Auftrag gehabt; denn es ist für Augenzeugen der gestrigen Vorfälle eine bare Unmöglichkeit, sich vorzustellen, dass die Sache so verlaufen konnte, ohne dass eine geheime Nebenabsicht vorhanden gewesen ist. Die gestrigen Vorfälle sind ein öffentlicher Scandal, und wenn dieses Parlament ein Parlament wäre, welches auf seine Rechte und auf die Rechte des Volkes etwas hält, so würde ich wieder den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungscommission stellen. *(Beifall.)* Hunderte von angesehenen Leuten würden sich melden, um Zeugnis abzulegen, dass man keinerlei Rücksicht nimmt und auch auf die ruhigsten Bürger, die ihres Weges einhergehen, einhaut.

Es ist eine ganz natürliche Sache, dass infolge der Aufregung, die sich der Arbeiterschaft bemächtigt hat, in dieser Partei selbst eine große und zahlreiche, mächtige Gruppe vorhanden ist, die von friedlichen Demonstrationen nichts mehr wissen will, sondern fordert, dass man auf die Straße gehe. Es ist den besonnenen Führern dieser Arbeiterschaft bisher gelungen, ihr das Utopische eines solchen Vorgehens zum Bewusstsein zu bringen, denn wir wissen alle, dass sie, wenn so etwas geschieht, niedergemetzelt werden, und der Staat würde dann durch den heutigen Minister des Innern gerettet werden. *(Heiterkeit.)* Wir wollen aber nicht, dass solche Opfer fallen, wir wollen nicht, dass das Blut von Staatsbürgern durch Staatsbürger vergossen werde, sondern wir wollen — und das ist die Meinung der weitaus größten Menge der organisirten Arbeiterschaft — ein Recht, welches diesen Volksmassen zusteht, auf legalem Wege erkämpfen. Räumen Sie nicht die Möglichkeit dazu hinweg, versäumen Sie nicht durch Saumseligkeit, durch die bekannte österreichische Faulheit, hier etwas zu thun, denn sonst wird das vergossene Blut auf Ihre Häupter, auf die Häupter derjenigen, welche heute auf der Ministerbank sitzen, fallen. Sie werden die Verantwortung tragen, wenn das gereizte und provocirte Volk sich nicht zu helfen weiß und einen thörichten Streich begeht. Ich sage das nicht, um zu drohen; ich gehöre nicht zu denen, die so etwas thun, ich gehöre zu denen, die hundertmal den Arbeitern gesagt haben, sie sollen sich heute nicht in einem Kampfe opfern, der für sie aussichtslos ist. Ich stehe nicht an, zu sagen, dass, wenn ich wüsste, dass der Kampf ein aussichtsvoller wäre, ich der erste wäre, ihn anzurathen. *(Beifall im Hause und auf der Gallerie.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich habe Beifallszeichen auf der Gallerie vernommen. Ich ersuche, sich jeder Beifalls- oder Missfallsbezeugung zu enthalten, weil ich sonst genöthigt wäre, die Gallerie sofort räumen zu lassen.

Abgeordneter **Pernerstorfer** *(fortfahrend)*: Ich gehöre zu denen, die, was an ihnen ist und was sie durch ihren Einfluss vermögen, alles thun, um die Arbeiterschaft zurückzuhalten von unbesonnenen Schritten. Aber das muss man sagen, solche Vorkommnisse, wie die von gestern abends sind nicht nur geeignet, die Arbeiterschaft maßlos aufzureizen, sie bewirken auch, dass endlich auch in die Köpfe der heute noch so bornirten besitzenden und herrschenden Classen etwas von der Einsicht kommt, dass man auf diesem Wege nicht vorwärts kommt, dass man auf diesem Wege der einfachen Repression nichts erzwecken kann als Hass und Verachtung, aber diese in ausgiebigstem Maße.

Das Fluidum, welches heute die gesammte Arbeiterschaft durchströmt, geht heute bereits aus diesen engen Grenzen hinaus und verbreitet sich in die tiefen und unorganisirten Schichten des Volkes hinunter, es steigt aber auch hinauf und ergreift unter den besitzenden und herrschenden Classen diejenigen Leute, die auf politische Anständigkeit noch etwas halten. Daher sage ich Ihnen, dass die Berathungen über die Wahlreform nicht verschleppt werden können und nicht verschleppt werden dürfen. Es ist Sache der persönlichen politischen Anständigkeit des Ministeriums, dass es endlich an die Lösung dieser Frage gehe. Sie werden, wie gestern einer der Redner in der Volksversammlung gesagt hat, in Österreich keine Ruhe finden, Sie werden Tag für Tag die großartigsten Demonstrationen erleben, bis der Tag gekommen ist, wo man die theoretische Anerkennung der Wahlberechtigung der arbeitenden Classen auch ins Praktische umgesetzt hat.

Wenn ich heute hierüber an dieser Stelle spreche, so spreche ich nicht als einzelner Abgeordneter; es ist heute zum erstenmal, dass ich sagen kann, ich spreche im Namen und Auftrage von Hunderttausenden organisirter Arbeiter, welche ihr Recht fordern und sich auf diesem oder auf dem anderen Wege ihr Recht erkämpfen werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat sich zum Worte gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Ministerpräsident Dr. Fürst zu **Windisch-Graetz:** Hohes Haus! In Bezug auf den in Berathung stehenden Antrag habe ich nachstehende Erklärung abzugeben. Die Regierung ist sich der laut ihrer ersten Erklärung vom 23. November v. J. übernommenen Aufgabe, eine Wahlreform zum Zwecke einer Erweiterung des Wahlrechtes zu schaffen, vollkommen bewusst und sie hat die Verfolgung dieses Zieles keineswegs aus den Augen gelassen; vielmehr sind die Bemühungen der Regierung, ein Einvernehmen mit den coalirten Parteien zu erzielen, bereits wieder aufgenommen worden und werden diese vorbereitenden Berathungen mit allem Ernste fortgesetzt werden. Es wird das unausgesetzte Bestreben der Regierung sein, dass diese Berathungen zu einem gedeihlichen Resultate gelangen, welches die Möglichkeit bietet, einen entsprechenden Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Beschlussfassung noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die Begründung, welche der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt für seinen Antrag ins Feld geführt hat, obliegt es mir zunächst, die entschiedenste Verwahrung einzulegen und entschiedenst mit Nachdruck in Abrede zu stellen, als ob an die behördlichen Organe, betreffend die Demonstrationen des gestrigen Abends Befehle ergangen wären, Befehle, welche auf etwas basiren, was der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt eine geheime „Nebenabsicht" nennt. *(Bravo! Bravo!)*

Ich verwahre mich auf das entschiedenste gegen einen solchen Anwurf. *(Beifall!)*

Es ist seitens des Herrn Abgeordneten für Wiener-Neustadt von stattgehabten und auch von geplanten Demonstrationen die Rede gewesen. Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich eine Gewissenspflicht erfülle, eine Pflicht, welche mir, wie ich glaube, obliegt, dass ich nämlich von dieser Stelle aus eine Warnung, eine ernstliche und nachdrückliche Warnung ausspreche. Ich wünsche, dass diese ernstliche Warnung an diejenigen gelange, welche es etwa unternehmen sollten, sehr übel berathen, den der armen und arbeitenden Classe angehörigen Volksschichten nahezulegen, Gesetzwidrigkeiten zu begehen. *(Beifall.)*

Die Organe der staatlichen Autorität werden, wie es ihre Pflicht ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht halten, sie werden etwa vorkommenden gesetzwidrigen Ausschreitungen mit Nachdruck entgegentreten und sie werden den ihnen obliegenden und mit Recht zu fordernden Schutz des ruhigen und friedliebenden Bürgers mit Wirksamkeit ausüben. *(Beifall.)*

Zum Schlusse, meine Herren, wünsche ich dringend, dass gar nirgends ein Zweifel darüber bestehe, dass die Gesetzgebung Argumente von der Straße nicht bedarf. *(Erneuerter Beifall.)*

Mit Rücksicht auf meine eingangs abgegebene Erklärung habe ich die Ehre, das hohe Haus zu bitten, auf den gestellten Antrag nicht eingehen zu wollen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es haben sich zu diesem Gegenstande ferner zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Prade, Dr. Brzorád, Dr. Graf Kaunic, Dr. Kronawetter, Dr. Gessmann und Schlesinger.

Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Hohes Haus! Obwohl die Angelegenheit der Wahl-

reform das Ressort des Innern zunächst berührt, wäre ich der Aufgabe, heute über den Gegenstand zu sprechen, durch die Erklärungen Seiner Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten im Grunde überhoben, welcher die Stellung der Regierung in dieser Frage klar gekennzeichnet hat, und welche Erklärungen die Mittheilung enthalten, dass die Besprechungen der Regierung mit den Vertrauensmännern der coalirten Parteien bereits aufgenommen sind und mit dem nachdrücklichsten Bestreben fortgesetzt werden, zu einem befriedigenden Ziele zu gelangen.

Was mich speciell betrifft, da die Angelegenheit zum Ressort des Ministeriums des Innern gehört, darf ich die Versicherung beifügen, dass ich eifrigst an diesen Berathungen und Arbeiten mitwirken werde, und ich hoffe, dass wenigstens jene verehrten Mitglieder des hohen Hauses dieser Versicherung Glauben schenken werden, welche mein bescheidenes Wirken in den letzten Jahren wohlwollend zu beurtheilen geneigt waren.

Ich habe mich aber zum Worte gemeldet im Hinblicke auf die Art und Weise, wie der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt die Vorfälle von gestern abends dargestellt hat. Ich kann selbstverständlich heute nicht in alle Details eingehen, glaube aber auch, dass das hohe Haus diese einseitige Darstellung nicht sofort als wahrheitsgetreu betrachten werde.

Ich war ja bei einem früheren Anlasse in der Lage, der Darstellung des Herrn Abgeordneten das Ergebnis der amtlichen Erhebungen entgegenzustellen und die Angaben des Herrn Abgeordneten in den wesentlichsten Punkten richtig zu stellen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Das glauben Sie!)* Ich werde eben unterbrochen und antworte sofort darauf. Ich kann mich auf den Gewerbeausschuss des hohen Hauses berufen, welcher das Zeugnis nicht versagt hat, dass die ganze Art und Weise, wie damals die Erhebungen gepflogen wurden, und auch das Ergebnis derselben, die Mittheilungen der Regierung an den Gewerbeausschuss auf denselben einen günstigen Eindruck, den Eindruck einer objectiven, gewissenhaften, unparteiischen Darstellung machten; und dieser Ausspruch des Gewerbeausschusses, welchen das hohe Haus genehmigt hat, ist für mich von einer ungleich höheren Bedeutung als die Auffassung eines vereinzelten Herrn Abgeordneten. *(Bravo! Bravo! und Heiterkeit.)* Nichts berechtigt den Herrn Abgeordneten für Wiener-Neustadt oder überhaupt irgend jemanden, einen Zweifel zu setzen in den Ernst, mit welchem auch seitens der Regierung die Frage der Wahlreform behandelt wird, und in den festen Willen der Regierung, im Einvernehmen mit den coalirten Parteien auch diesem Theile ihrer programmatischen Erklärungen vom November vorigen Jahres gerecht zu werden.

Es war daher nicht nöthig, in der Form der verschiedenartigsten Demonstrationen gelegentlich der Wiedereröffnung des Reichsrathes, wie man sich ausgedrückt hat, das Parlament und die Regierung an ihre Pflicht zu erinnern. Es haben Versammlungen genug stattgefunden, auf welchen die Gelegenheit geboten war, der Anschauung und den Wünschen Ausdruck zu geben.

Der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt hat im Grunde, obwohl er sich im Anfange seiner Rede einer relativen Mäßigung bedient hat, doch mit Rücksicht auf seine letzten Ausführungen dort wieder angeknüpft, wo er bei einer ähnlichen Debatte im vorigen Jahre aufgehört hat, wo ich wie auch heute genöthigt war, namens aller staatserhaltenden und maßvollen Elemente, welche die staatliche Ordnung erhalten und den inneren Frieden nicht gefährdet wissen wollen, gegen solche kaum mehr verhüllte Drohungen, aber auch gegen den Versuch einer Pression von außen auf das Parlament und die Regierung nachdrücklichst Verwahrung einzulegen. *(Bravo! Bravo!)*

Ich habe eben von den verschiedenartigen Demonstrationen gesprochen, die im Laufe des Sommers stattgefunden haben. Ich werde in aller Kürze darauf eingehen.

Ich bemerke zunächst im allgemeinen, dass das in Belgien zur Anwendung gekommene Muster als Vorbild gedient hat. Es sind zunächst in einer und derselben Nacht — wenn ich nicht irre, vom 25. auf den 26. September — beinahe im ganzen Reiche in den größeren Städten, insbesondere aber in Wien, diese gewissen Zettel theils vertheilt, theils angeklebt worden, welche die Aufschrift trugen: „Heraus mit dem Wahlrechte, nieder mit dem Wahlunrechte!" Es ist nicht anzunehmen, dass das zufällig geschehen ist *(Heiterkeit)* in derselben Nacht, in diesen vielen Orten. Es ist zweifellos, dass das einheitlich organisirt war und dass die Ordre hiefür von Wien ausgegangen ist.

Es haben sodann die Umzüge in Wien auf der Ringstraße, an anderen Tagen auch in anderen Städten auf den größeren Plätzen und in den breiteren Straßen stattgefunden. Es sind nun seitens der Polizei umfassende Vorkehrungen getroffen worden, um Ausschreitungen zu verhindern und den Verkehr nicht stören zu lassen. Das war die Pflicht der Polizei. Denn wenn irgendwo oder irgendwie ein größeres Zusammenströmen von Menschen zu gewärtigen ist, ob aus ernsten Anlässen oder zu Lustbarkeiten, so ist es Aufgabe der Polizei, die gewöhnlich zur Überwachung des Verkehres beorderten Rayonsposten entsprechend zu verstärken.

Nun ist aber anlässlich dieses Umzuges einige Tage früher in den Journalen, welche der socialdemokratischen Parteileitung nahestehen oder als ihre officiellen Organe zu betrachten sind, publicirt worden, dass die Arbeiter Wiens an einem bestimmten Sonntagnachmittag auf der Ringstraße erscheinen werden; es werde der Bevölkerung und der Regierung kein Zweifel darüber gelassen werden, dass es sich um eine

eminent politische Kundgebung und Demonstration zu Gunsten des allgemeinen Wahlrechtes handeln werde. Daher sind die nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden. Die Polizei beschränkte sich aber darauf, die einzelnen größeren oder kleineren Züge der Arbeiter zu beiden Seiten zu begleiten, störte den Umzug nicht und schritt auch nicht sofort ein, als, vor dem Parlamente zunächst, auf ein Zeichen der Führer Rufe erschallten: „Hoch das allgemeine Wahlrecht!“ in welche sich auch Rufe mischten: „Nieder mit den Mameluken!“

Erst als sich etwa 2000 bis 3000 Arbeiter vor der Universität gestaut hatten, auch wieder nicht ohne Einwirkung der Führer bei diesem Umzuge, weil einige Trupps, die schon im Heimwege begriffen waren, zurückbeordert wurden, und der Verkehr am Ring, der damals — es war Sonntag 6 Uhr abends — ein starker ist, infolge dessen gestört war, ist die Sicherheitswache eingeschritten und hat diese Ansammlung zerstreut. Einige Verhaftungen solcher, die sich widersetzten, wurden vorgenommen; größere Ausschreitungen sind nicht vorgekommen.

Es hat sodann in Wien eine Reihe von Versammlungen stattgefunden, 18 an einem Tage. Wenn also von einer Beeinträchtigung des Versammlungsrechtes gesprochen wird, so kann ich darauf hinweisen, dass nicht einer einzigen Versammlung in Wien und, soviel ich mich erinnere, aus diesem Anlasse auch keiner im ganzen Reiche . . .

Abgeordneter Dr. **Lang**: Nur bei uns in Prag!

Minister des Innern Marquis **Bacquehem**: . . . . also mit Ausnahme von Böhmen — gewiss aber nicht in Wien — ein Hindernis in den Weg gelegt wurde. Die Sprache der Redner in diesen 18 Versammlungen in Wien war stellenweise eine sehr heftige. Ich will nicht die starken Angriffe gegen Parlament und Regierung erwähnen, insbesondere nicht letztere, weil namentlich ich bei dieser Gelegenheit stark mitgenommen wurde und man deuten könnte, dass ich eine übergroße Empfindlichkeit besitze.

Allein es sind bei vielen dieser Versammlungen von einem oder dem anderen der Redner — und als Redner traten in den meisten Fällen Führer auf — direct Drohungen ausgestoßen worden *(Hört! Hört!)*: „Wir werden nunmehr Gewalt anwenden, wir sind mit den Demonstrationen bald zu Ende und werden nun zur That schreiten.“ Ich bitte sich doch zu vergegenwärtigen, welchen Eindruck solche Aussprüche auf eine ohnehin schon in Erregung befindliche Versammlung machen müssen. Nun wurde in diesen Versammlungen annoncirt, dass einige Tage später abermals eine Versammlung stattfinden solle, und zwar die großartigste, die man in Wien in dieser Beziehung gesehen habe. Es wurde in den Journalen dieser Partei ganz offen gesagt, dass diese große Versammlung — es war die gestrige — das Accompagnement zur Debatte über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten für Wiener-Neustadt bilden solle.

Es ist angekündigt worden, es würden sich etwa 12.000 Arbeiter einfinden, und nachdem die Sofiensäle eine so große Zahl nicht fassen, würden die übrigen — einige tausende — auf der Straße stehen bleiben und in den Straßen Umzüge veranstalten. Nach dem mir vorliegenden Berichte war die Versammlung allerdings sehr stark besucht, aber doch nicht so, wie erwartet wurde, von etwa 4000 Personen, und auf der Straße hatten sich etwa 300 bis 400 Leute eingefunden. Auch da war die Sprache der Redner — ich komme noch mit einem Worte am Schlusse meiner Ausführungen darauf zurück — sehr heftig, und die behördlichen Organe waren, wie die Herren, wenn sie einige Äußerungen hören werden, zugeben werden, gewiss befugt, ihres Amtes zu walten, was der Herr Abgeordnete von Wiener-Neustadt als Taktlosigkeit bezeichnet hat. Es wird nun berichtet, dass, während sonst nach den bisherigen Versammlungen die Stimmung der Zuhörer im großen und ganzen eine ruhigere war, sie sich nach Schluss der Versammlung zertheilten und sich in größeren und kleineren Zügen nach Hause begaben, die Stimmung gestern infolge der gehörten Reden eine sehr erregte war.

Sofort nachdem die Theilnehmer der Versammlung die Säle verlassen hatten, begannen sie zu lärmen, zu johlen und die Sicherheitswache auf ihrem Wege von den Sofiensälen bis zur Ringstraße zu verhöhnen durch die Worte „Pfui Hunde!“ „Nieder mit der Polizei!“ *(Hört! Hört!)* u. s. w. Die Wache war vor allem bemüht, die geschlossen ziehenden Gruppen zu zerstreuen, den Provocationen gegenüber abmahnend und beruhigend einzugreifen. Auf dem Parkring stürzte nun zufällig ein berittener Sicherheitswachmann und über den ein zweiter. Diesen Anlass benützten die in der Nähe befindlichen Arbeiter und schrien: „Nieder mit den Hunden, haut sie!“, und drangen mit Stöcken auf die zwei gestürzten berittenen Sicherheitswachmänner ein. Das war der Augenblick und der Anlass, weshalb die Wache von der Waffe Gebrauch gemacht hat.

Es ist mir bisher zur Kenntnis gekommen, dass zwei Verwundungen stattgefunden haben, und zwar eines Arbeiters, über dessen Verwundung ich momentan keine Auskunft geben kann, weil ich eben erst erfahre, dass er in eine Krankenanstalt überführt wurde, und des vom Herrn Abgeordneten erwähnten Advocatursconcipienten, der sich selbst ins Spital begab, und dessen Verwundung, von einem flachen Säbelhieb herrührend, als eine leichte bezeichnet wird.

Ich muss aber anführen, dass auf Seite der Sicherheitswache Verwundungen stattgefunden haben. *(Unruhe.)*

Präsident: Ich bitte um Ruhe.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem** *(fortfahrend):* Der Sicherheitswachmann Kümmel wurde, durch einen Messerstich am Fuße anscheinend schwer verletzt, ins Garnisonsspital geschafft. Ebenso wurde der Sicherheitswachmann zu Pferde, Löschner, durch einen Messerstich am Fuße verletzt. Vier Wachleute wurden, soweit bisher bekannt ist, durch Steinwürfe verletzt. Berittenen Wachleuten wurden die Zügel des Pferdes zerrissen, mehrere Pferde wurden mit Stöcken geschlagen. Das sind nicht normale Zustände. Wenn ein einzelner auf der Ringstraße Spectakel macht, wenn er die Polizei verhöhnt, wenn er mit der Faust auf die Thüren, auf die Fenster, auf die Gewölbe losschlägt mit dem Rufe: „Heraus mit dem allgemeinen Wahlrecht!“, so würde der einzelne gewiss von der Sicherheitswache beanständet, und wenn er sich widersetzt, arretirt werden, und allgemein würde man dies begreiflich finden. Dies wird aber nicht zulässig dadurch, dass dasselbe von etwa 2000 bis 3000 Personen gemacht wird unter dem Hinweise, dass es sich um eine politische Demonstration handelt.

Ob die Redner vom gestrigen Tage gewollt haben, dass es zu einer Ausschreitung kommt, das weiß ich nicht. Ich meine, sie hätten es vorhersehen müssen, wenn eine aufgeregte größere Menge zu einer Massenkundgebung veranlasst wird mit diesen begleitenden Umständen, dass es zu einem Conflicte mit der Sicherheitswache kommen kann.

Es ist nun heute allerdings wieder behauptet worden, dass ein großer Theil der Führer, vielleicht alle, wurde behauptet, immer beruhigend und beschwichtigend eingreifen.

Ich gebe zu, ich habe in einer amtlichen Relation über die gestrige Versammlung gelesen, dass thatsächlich ein Redner in dieser Versammlung seine Rede geschlossen hat, er ermahne die Arbeiter, von dem gesetzlichen Pfade nicht abzuweichen.

Ja, aber was hat er früher gesagt? Er hat gesagt, dass die Parteien in diesem Hause verächtlich sind, dass die Vertreter der großen Parteien in diesem Hause sittlich verkommen sind *(Bewegung)*, dass das Volk in Österreich nur verhöhnt und betrogen werde, dass das Recht der Arbeiterschaft vorenthalten werde, und dass unter keinen Umständen vom Hause, von der Regierung oder von einigen Ministern etwas für die Arbeiter zu erwarten sei.

Wenn man eine Rede, die solche Äußerungen enthält, in einer aufgeregten Versammlung vorträgt und dann mit den Worten schließt: Dessenungeachtet ermahne ich Euch, vom gesetzlichen Pfade nicht abzugehen *(Heiterkeit)*, dann glaube ich, werden die — ich weiß nicht — gewünschten beruhigenden Wirkungen kaum eingetreten sein.

Der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt hat ebenso wie ich den Sitzungen des Vereines für Socialpolitik angewohnt, welche kürzlich in Wien stattgefunden haben. Ich möchte ihn erinnern an die einleitenden Worte des Vorsitzenden, desselben Vorsitzenden, welcher die aufstrebende Bewegung in der Arbeiterschaft, das Streben der Arbeiter, mit zunehmender Bildung, mit zunehmender Leistungsfähigkeit zu socialer und politischer Geltung zu kommen, rückhaltlos anerkannte, der aber ermahnte, dass jeder gesellschaftliche Streit in einem geordneten Staate schließlich seine Grenze, seine Schranken, sein Maß finden müsse, und der davor warnte, Tausenden immer nur Hass zu predigen, auf die Gewalt hinzuweisen und den Eintritt eines glücklichen Zeitalters, in dem alle Übelstände schwinden und alle Genüsse allen gleich zugänglich gemacht werden, nur von dem rechtzeitigen und muthigen Gebrauche organisirter Fäuste abhängig zu machen.

Ich hätte sehr gewünscht, dass diese Worte auf den Herrn Abgeordneten für Wiener-Neustadt einen größeren Eindruck gemacht hätten, und ich empfehle diese Worte zur Beherzigung nicht nur der besonnenen Arbeiterschaft, sondern auch allen jenen, welche in der Lage sind, Einfluss auf dieselbe zu üben. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Prade.

Abgeordneter **Prade:** Hohes Haus! Einer der stärksten Triebe, welche die Menschen beseelen, ist das Streben nach gleichem materiellen Genusse. Vieles kann entbehrt werden, wenn alle es entbehren; sobald aber einige der Menschen höhere Bedürfnisse befriedigen können und ein großer Theil derselben nicht, so streben alle nach höherer Lebenshaltung. So vermehren sich die Lebensansprüche, und je lebhafter solche Wünsche sich geltend machen, desto drückender erscheint die Lage demjenigen, der nicht in der Lage ist, sie zu befriedigen, und desto kräftiger wird daher sein Streben sein, diese seine Lage zu verbessern.

Gilt das, meine Herren, schon von den materiellen Genüssen, so gilt es umsomehr von den politischen Rechten. Es ist eben heute so, dass die Anerkennung der Menschenrechte, die politische Gleichstellung, wie sie einst der alte Liberalismus lehrte, wohl soweit durchgeführt sind, als es die Interessen des Bürgerstandes erheischen, dass aber die großen Volksmassen von diesem politischen Rechte ausgeschlossen sind, und es ist daher ganz naturgemäß, dass sie das als eine Zurücksetzung, als eine Beeinträchtigung ihrer Rechte empfinden und alle Mittel anwenden, um diese Rechtsungleichheit zu beseitigen und auch für sich dieselbe Lebenshaltung und vor allem dieselben politischen Rechte zu erringen. Wenn ihnen diese politischen

Rechte dauernd — und bis jetzt sind wir in Österreich noch auf dem Standpunkte, dass diese politischen Rechte der großen Menge unseres Volkes vorenthalten sind — vorenthalten werden, dann muss es naturgemäß zu energischen Bestrebungen dieser unteren Classen der Gesellschaft kommen, sich diese politischen Rechte zu erringen, und dann wird es hie und da auch zu Ausschreitungen kommen, wie am gestrigen Tage, indem die Grenzen der gewöhnlichen Gesetzlichkeit überschritten werden, weil eben eine starke Bewegung vorhanden ist, um die vorhandene Rechtsungleichheit zu beseitigen und das natürliche politische Recht für sich zu erlangen.

Es besteht aber auch innerhalb der verschiedenen Parteien dieses hohen Hauses gar keine Verschiedenheit in der Meinung mehr, dass sich die gegenwärtige Reichsrathswahlordnung, der gegenwärtige verfassungsmäßige Rechtszustand, die politische Rechtlosigkeit der Mehrheit unserer Volksgenossen auch nur auf kürzere Zeit aufrecht erhalten ließe. Auch die hohe Regierung hat, wie erwähnt, in ihrer Erklärung vom 23. November 1893 ausdrücklich gesagt, dass sie es als ihre erste und wichtigste politische Aufgabe betrachtet, im Einvernehmen mit den coalirten Parteien eine umfassende Wahlreform zu schaffen, welche mit Aufrechterhaltung der derzeit bestehenden verfassungsmäßigen Vertretung der Interessengruppen und mit genauer Berücksichtigung der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder eine wesentliche Ausdehnung des Wahlrechtes unter Heranziehung von bisher vom Stimmrechte ausgeschlossenen Volksschichten, insbesondere der Arbeiter, herbeiführen und zugleich das bisherige Schwergewicht der politischen Rechte des Bürger- und Bauernstandes sichern soll, und welche voraussichtlich eine Vermehrung der Mitgliederzahl des Abgeordnetenhauses zur Folge haben wird, sowie eine Revision der Wahlbezirkseintheilung erfordern dürfte.

Es sind also alle Parteien des hohen Hauses und auch die hohe Regierung damit einverstanden, dass eine neue Wahlreform geschaffen wird, und auch in der heutigen Erklärung, die Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident uns gegeben hat, hat er davon gesprochen, dass die Regierung es als ihre wesentlichste Aufgabe betrachtet, eine Einigung der coalirten Parteien zu erzielen, die schon eingeleiteten Berathungen fortzusetzen, und dass sie das ernsteste Bestreben hat, dieselben zur endgiltigen Lösung zu bringen.

Nun, meine Herren, es sind uns da verschiedene Projecte vorgelegt worden: das Reformproject des Grafen Hohenwart, das Reformproject der Regierung, das Reformproject der Vereinigten Linken durch den Abgeordneten Dr. Baernreither. Alle diese Vorschläge aber scheinen mir die Lösung der schwebenden Reformfrage nicht in richtiger Weise aufgefasst zu haben; denn für keinen derselben ist eine Einigung der Parteien erzielt worden. Wir möchten uns vor allem anderen gegen derartige Vorschläge aussprechen, die darauf hinauslaufen, der sogenannten organisirten, der in den Krankenkassen vereinigten, also der socialdemokratischen Arbeiterschaft irgend eine privilegirte Vertretung in diesem Hause zu sichern.

Wir treten aber mit aller Entschiedenheit ein für das allgemeine directe Wahlrecht. Für das allgemeine Wahlrecht, weil wir keinem unserer Volksgenossen seine politische Rechte verkürzen wollen, und für das directe Wahlrecht, weil das dann ganz selbstverständlich ist und weil es vor allem andern gilt, ein jahrelanges Unrecht, welches an unserer Landbevölkerung verübt worden ist *(Sehr richtig!)*, zu sühnen.

Eine nationale Partei kann unmöglich an der politischen Rechtlosigkeit der Mehrzahl ihrer eigenen Volksgenossen festhalten. *(Sehr richtig!)* Das Volk besteht nicht bloß aus Steuerträgern über 5 fl. ö. W., und im allgemeinen kann man ja heute sagen, dass zwei Drittel aller volljährigen, eigenberechtigten Männer in Österreich und dass insbesondere in unseren industriellen Bezirken drei Viertel aller vollberechtigten Männer Österreichs, die also ihre Pflichten gegen den Staat durch die Wehrpflicht, durch die indirecte und theilweise auch durch die weniger als 5 fl. betragende directe Besteuerung erfüllen müssen, — diese ungeheure überwiegende Mehrheit unseres Volkes von den politischen Rechten, vom Wahlrechte ausgeschlossen ist.

Solche Zustände können auf die Dauer nicht bestehen. Es ist dabei ganz gleichgiltig, ob man auf dem Standpunkte des allgemeinen directen Wahlrechtes steht, wie die Minderheit dieses Hauses, oder auf dem Standpunkte Schäffles, es sei im Interesse beider Classen, der Unternehmer und der Arbeiter, gelegen, das positive Dritte zu suchen und zu finden, was weder bloßes, allgemeines Arbeiterwahlrecht oder bloßes Besitzerwahlrecht ist. Es bleibt sich ganz gleich, von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zustände muss jeder überzeugt sein.

Meine Herren! Wie ist denn die Reform durchzuführen? Da möchte ich auch an das Wort erinnern, das mein geehrter Herr Vorredner, Abgeordneter Pernerstorfer citirt hat und das einst Abgeordneter Plener, der heute ja Mitglied der gegenwärtigen Regierung ist, dem Grafen Taaffe gegenüber gesagt hat: „So macht man solche Dinge nicht.“

Er hat damals auf die englische Reform hingewiesen, und wie wurden solche Reformen in England durchgeführt? Dort hat eben die Regierung ein bestimmtes Wahlreformprogramm, gleichgiltig, ob es aus dem Kopfe eines einzelnen Mitgliedes der Regierung, ob aus dem Kopfe eines einzelnen Abgeordneten oder aus einer Gruppe derselben hervorgegangen ist, zu ihrem eigenen gemacht, sie hat bestimmte Grundsätze aufgestellt, und hat nicht bloß mit der Regierungspartei, sondern mit allen Parteien, auch mit der Oppositionspartei im englischen Parlamente ver-

handelt, um eine Einigung über diese Reformvorlage zu erzielen.

Dabei ist sie von dem großen Grundgedanken, den sie einmal als richtig anerkannt hatte, nicht abgegangen, sondern hat nur den nebensächlichen Dingen, der Wahlbezirkseintheilung, der Anzahl der Mandate u. dgl. einen gewissen Spielraum gegeben, und da hat sie Abänderungen in dieser Richtung, wenn sie ihr richtig erschienen, durchdringen lassen.

Bei uns aber, meine Herren, hat die Regierung kein solches bestimmtes, definitives, grundsätzliches Programm. Sie unterhandelt mit den einzelnen Parteien schon über die einzelnen Details, nicht bloß über die Grundprincipien, die sie ihrer Reform zugrunde legen will. Sie macht auch ihren ungeheuer starken Einfluss gar nicht geltend, dass das Grundprincip, das sie einmal als richtig anerkannt hat, von den Parteien angenommen werde.

Da möchte ich speciell an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten die Bitte richten, nach dieser Richtung sich der ungeheueren Macht bewusst zu werden, die ja die österreichische Regierung im allgemeinen, aber insbesondere in diesem Parlamente besitzt. Wenn Seine Durchlaucht in Verbindung mit den übrigen Räthen der Krone ein bestimmtes Wahlreformprogramm — und dasselbe ist unerlässlich — als das richtige anerkannt hat und einen entsprechenden Druck auf die großen Parteien dieses Hauses auszuüben weiß, damit sie diese Grundzüge zu den ihren machen und sie annehmen, dann, bin ich überzeugt, bedarf es nur des Ernstes des Herrn Ministerpräsidenten und der Regierung, bedarf es nur dieses Schwergewichtes der Regierung auf diese Parteien, und sie werden sich ruhig, willig oder auch unwillig dem Dictate der Regierung und der neuen Reform fügen.

Aber ein Jahr lang nichts thun und mit allen möglichen Parteiführern berathen, dann das Parlament wieder zusammenrufen und in den Zeitungen verkünden, es seien diese Berathungen wieder aufgenommen, dann wieder publiciren, es sei der Antrag innerhalb dieser Conferenz zur Annahme gelangt, diese Berathungen erst dann fortzusetzen, bis der Club der Linken die Vorstandswahl vollzogen haben wird, und in den nächsten Tagen wieder veröffentlichen, der Club der vereinigten deutschen Linken habe die Vorstandswahl vertagt, bis der Graf Kuenburg gesund ist *(Sehr gut! und Heiterkeit.)* — das Alles muss auf die weiten Schichten der Bevölkerung naturgemäß ungünstig wirken, die auf die Einlösung des Wortes warten, und das kann dieselben nicht überzeugen, dass die Regierung mit vollem Ernste die Wahlreform wünscht. *(Sehr richtig!)*

Auf diesem Wege können wir nicht fortschreiten. Der Wahlreformausschuss, der von diesem Hause gewählt worden und dessen Aufgabe es ist, vor allem anderen das von der Regierung vorgelegte Project als Grundlage der Verhandlungen zu nehmen, hat dort dasselbe zu berathen *(So ist es!)*, dort eine Einigung zu erzielen *(So ist es!)*, nicht aber in geheimen Conventikeln. *(Sehr richtig! und Beifall.)*

Wir können aber in diesem hohen Hause auch nicht weitertagen unter der gegenwärtigen politischen Situation, denn wir sind in Wahrheit keine Volksvertretung, wir sind gewählt als Vertreter von einem Viertel, höchstens einem Drittel unseres gesammten Volkes und wir haben daher kein Recht, unter den heute so tiefgehenden politisch-socialen und nationalen Gegensätzen mit Rücksicht auf die großen Fragen, deren Lösung durch die Gesetzgebung man erwartet, heute noch über die politisch rechtlosen Massen des Volkes zu entscheiden, ohne diese Leute selbst zu hören und diejenigen Vertreter, welche von ihnen als ihre Vertrauensmänner hiehergesendet werden. *(Sehr richtig!)*

Wir können in der socialen Reformarbeit nicht weiter gehen, welche im wesentlichen darin bestehen muss, dass die heute politisch rechtlosen und arbeitenden Classen einen größeren Antheil nicht nur an den politischen Rechten, sondern auch an den materiellen Gütern dieser Erde zuerkannt erhalten. Wir können dies nicht einseitig machen, sowie wir die Angelegenheit auffassen, im Interesse der besitzenden Classen, sondern vor allem anderen müssen wir die Vertreter derjenigen Classen der Bevölkerung hören, für welche die Socialreform geschaffen wird, nämlich die Vertreter der Arbeiterschaft.

Es ist daher gar keine Frage, dass diese Angelegenheit der Wahlreform dringend ist, und dass wir dringendst fordern müssen, dass der Wahlreformausschuss an seine Arbeiten und an die Berathung der Vorlagen, vor allem aber an die thatsächliche Arbeit zur Schaffung einer Wahlreformvorlage gehe.

Wir anerkennen diese Dringlichkeit, und zwar ohne Rücksicht auf die Reden, die hier gehalten wurden, und ohne Rücksicht auf die Demonstrationen, welche außerhalb oder vor diesem Hause stattfinden.

Ich möchte im Gegentheile alle jene, welche den Arbeiterkreisen angehören, und alle jene, die heute noch die politisch Rechtlosen sind, davor warnen, in der gegenwärtigen Zeit irgend welche Demonstrationen in Scene zu setzen, sowie über die Grenzen, die durch das Gesetz gezogen sind, zu schreiten, und da gilt auch vor allem die Bestimmung, dass hier in Wien, solange der Reichsrath tagt, öffentliche Aufzüge nicht stattfinden dürfen. Ich möchte sie warnen, über jene Grenze hinauszugehen, weil solche Demonstrationen gegen sie ausfallen werden, weil sie naturgemäß durch die Organe der Behörde, durch die öffentlichen Sicherheitsorgane mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden, und weil sie endlich den arbeitenden Kreisen die Sympathien in unserer eigenen Wählerschaft, welche diese heute ihren rechtlichen Bestrebungen, solange sie sich auf gesetzlicher Grundlage bewegen, entgegenbringt, entziehen würden. Ich möchte sie

daher auffordern, sich strenge innerhalb der Schranken des Gesetzes zu halten.

Die Vertreter im österreichischen Abgeordnetenhause aber und alle wahrhaft volksthümlichen Abgeordneten, welche die Interessen des Volkes in erste Reihe stellen, möchte ich auffordern, mit mir dahin zu wirken, dass die Wahlreform möglichst rasch und energisch durchgeführt werde, dass der Wahlreformausschuss unverweilt seine Arbeiten aufnehme, dass die österreichische Regierung in diesem Ausschusse mit den Parteien und deren parlamentarischen Vertretern verhandle, und wir in denkbar kürzester Zeit die Lösung dieser Frage durchführen und dann selbstverständlich unsere Mandate für erloschen erklären. Denn ich kann mir nicht denken, dass das Abgeordnetenhaus noch einmal auf Grundlage der gegenwärtigen Wahlordnung zusammentrete und an den legislatorischen Aufgaben weiterarbeite mit Ausschluss der Vertretung der überwiegenden Volksmehrheit.

Aus diesen Gründen und nicht etwa weil wir die Berichterstattung dieses Ausschusses ersehnen — denn wir wissen sehr gut und brauchen dazu nicht die Belehrung aus der Fichtegasse, dass man eine solche Wahlreform nicht in vier Wochen macht — sondern weil wir wünschen, dass der Wahlreformausschuss sofort mit Unterstützung aller Parteien seine Arbeit beginne, werden wir für den Antrag Pernerstorfer stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzoráb.

Abgeordneter Dr. **Brzoráb:** Hohes Haus! Der Herr Minister des Innern hat in seiner Rede gesagt, dass die Arbeiterschaft die gestrige Versammlung als ein Accompagnement zur heutigen Verhandlung benützt habe. Die hohe Regierung und die hiesige Polizei haben ebenfalls eine Ouverture zur heutigen Versammlung veranstaltet und zwar durch das gestrige Hineinhauen in die Arbeiter.

Uns hat dieses Ereignis nicht so sehr Wunder genommen, denn wir sind ja aus Prag sehr wohl daran gewöhnt, wie die Polizei bei Demonstrationen vorgeht. Wir sind auch nicht etwa der Ansicht, dass es Pflicht der Polizei wäre, Ungesetzlichkeiten zu dulden; wir verlangen nur, dass die Polizei selbst nicht Ungesetzlichkeiten verbreite und thue. Und wenn der Herr Ministerpräsident hier mit erhobener Stimme die Warnung ausgesprochen hat, dass niemand zu Ungesetzlichkeiten und Widersetzlichkeiten schreiten solle, so glaube ich, dass er diese Warnung am besten seinen untergebenen Organen und Behörden, sowie der Polizei geben solle, denn bei diesen ist es am meisten nöthig.

Meine Herren! Wir unterstützen die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages in voller Überzeugung und auf das eindringlichste. Wir haben schon im Monat April denselben Antrag gestellt, weil wir es für dringlich erachtet haben, dass der Wahlreformausschuss endlich an seine Arbeiten schreite. Die damals von uns angeführten Gründe sind heute, nach Ablauf von einigen Monaten, noch mehr am Platze. Die Angelegenheit ist schon aus allgemeinen parlamentarischen Rücksichten dringend. Denn bei normalen parlamentarischen Verhältnissen wäre es ja selbstverständlich, dass Anträge, welche das Parlament einem Ausschusse überweist, sogleich von diesem verhandelt werden.

Wozu sind diese Anträge einem Ausschusse zugewiesen worden? Ganz gewiss nicht deshalb, dass er sie monatelang und vielleicht jahrelang liegen lasse und in ihre Berathung gar nicht eingehe.

Ein solches Vorgehen des Ausschusses ist eigentlich eine Überschreitung seiner Machtbefugnisse — ein parlamentarischer oder besser gesagt unparlamentarischer Machtact!

Der vorliegende Antrag ist oder sollte wenigstens dringend sein vom Standpunkte der Regierung selbst. Es wurde hier schon hervorgehoben und auch von der Regierung erklärt, dass sie es als die erste und wichtigste Aufgabe betrachte, eine Wahlreform zu schaffen. Aber, meine Herren, dazu genügen nicht bloße Worte, dazu müssen auch Thaten kommen. Leider aber sehen wir, dass die Regierung das Gegentheil dessen thut; denn sie macht bei jedem Anlasse, wo hier der Versuch gemacht wird, die Wahlreform zu urgiren, die größten Anstrengungen, um die Behandlung der Wahlreform zu hintertreiben. Denn wenn man am Anfange jeder Reichsrathssession die Coalitionsclubobmänner zusammenberuft, um mit ihnen über die Wahlreform zu verhandeln, so schaut das mehr wie ein Hohn, wie ein „Sand in die Augen streuen", als wie eine wirkliche Arbeit in dieser Hinsicht aus, und wenn Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident in der heutigen Sitzung erklärt hat, dass die Arbeiten wieder von vorne anfangen und dass die Vorlage noch in der heurigen Session auf den Tisch des Hauses gelegt wird, so fehlt uns schon das Vertrauen; denn solche Worte haben wir schon vielmals gehört, aber die Thaten haben wir noch niemals gesehen. Von vielen Seiten wird die Sache so dargestellt, als ob es sich nur um das Wahlrecht der Arbeiter handeln würde. Wir bestreben uns mit vollem Ernste, der Arbeiterschaft zu ihrem wohlbegründeten Rechte zu verhelfen; es sind aber nicht die Arbeiter allein, welche auf eine Wahlreform dringend warten. *(Sehr richtig!)* Die sofortige Verhandlung der Wahlreform ist auch dringend im Interesse der durch die jetzige ungerechte Wahlform majorisirten Mehrheit der Völker dieser Monarchie, für welche eine gerechte Reform der Wahlordnung eine wahre petition of right ist. *(So ist es!)* Die Wahlreform ist dringend, um die ungerechte Vertheilung der Wahlkreise abzuschaffen, sie ist dringend, um Tausenden von unseren Gewerbetreibenden und Landwirten, welche nicht ganze fünf Gulden Steuer zahlen, zum

Wahlrechte zu verhelfen, sie ist dringend, um die durch nichts zu rechtfertigende Zurücksetzung unserer Landbevölkerung aufzuheben, welche bis jetzt noch durch Wahlmänner wählen muss, sie ist dringend, um die unerhörten Privilegien einzelner bevorzugter Stände abzuschaffen; sie ist dringend, um das Parlament zu einer Vertretung des wahren Willens des Volkes umzugestalten; sie ist dringend, um endlich Gerechtigkeit für alle zu verschaffen.

Wer den Sinn für die Gerechtigkeit hat, muss für die Dringlichkeit stimmen, wie wir es thun werden, überzeugt, dadurch den vitalsten Interessen unseres Volkes und der Freiheit Aller zu dienen. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident **Dr. Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Kaunic hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Kaunic**: Hohes Haus! Wenn sich nach den eben gehörten Reden noch der Erzengel Raphael in die Rednerliste zur Unterstützung des Antrages des Abgeordneten für Wiener-Neustadt eintragen ließe, so bin ich überzeugt, dass er für den Effect dieser Debatte, nämlich für die Annahme der Dringlichkeit dieses Antrages ebensowenig ausrichten würde, wie die Rede des Abgeordneten für Wiener-Neustadt ausgerichtet hat und wie die folgenden Redner Prade, Brzorád und meine Wenigkeit werden ausrichten können. Denn nach der Rede meines verehrten Freundes Pernerstorfer hat sich Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident erhoben und die Erklärung Nr. *(Rufe: Nummer 3!)* — ich dachte Nummer 4, 5, 6 oder 7 — abgegeben, dass die Regierung zwar in Gemäßheit ihrer Erklärung vom 23. November v. J. noch immer die Wahlreform für die erste und wichtigste Aufgabe ihres Amtes halte, dass sie aber trotzdem dem hohen Hause empfehle, die dringliche Behandlung dieses Antrages abzulehnen.

Es ist dieser Erklärung bereits die Spitze abgebrochen worden durch das, was der Herr Abgeordnete Pernerstorfer in seiner Rede gesagt, indem er darauf hinwies, dass immer nur zweierlei Erklärungen abgegeben werden: Die eine, dass man sich von der Macht der Verhältnisse, oder wie heute gesagt wurde, „durch Argumente von der Straße“ nicht drängen lassen solle, und wenn es dann wieder ruhig ist, kommt die zweite Erklärung, dass man die Sache weiter schlafen lassen kann.

Auch Seine Excellenz hat heute wieder das Argument von der Straße gebracht, und wir sind also bei der Kategorie Nummer 2 der beliebten Erklärungen.

Die Aussicht, noch in dieser Legislaturperiode eine so wichtige Vorlage auf den Tisch des Hauses zu bekommen, kann uns nicht befriedigen, denn wir wissen, dass auch in früheren Sessionen wichtige Vorlagen eingebracht wurden und bis nach Schluss der Session, der ja eintreten kann, wann es der Regierung beliebt, unerledigt geblieben und ins Archiv des hohen Hauses gelegt worden sind.

Ebenso wenig entscheidend und prägnant scheint die Antwort zu sein, welche der Herr Minister des Innern auf die Rede des Abgeordneten von Wiener-Neustadt gegeben hat. Er hat auf die gewohnte Vortrefflichkeit der Berichte hingewiesen, welche er dem hohen Hause vorlegt, und hat hiebei den Gewerbeausschuss zum Zeugen aufgerufen.

Es ist wahr und lässt sich nicht bestreiten, dass der Bericht über die Ostrauer und Falkenauer Angelegenheiten im Gewerbeausschusse — ich war damals als Zuhörer zugegen — dem er aus der allergrößten Verlegenheit herausgeholfen hat, einen wirklichen Enthusiasmus hervorgebracht, und dass besonders der verehrte Referent des Ausschusses Dr. Baernreither in Entzücken geschwommen ist.

Für uns constituirt dies keinen schlagenden Beweis, da wir wissen, in welcher Verlegenheit sich der Ausschuss befunden, und dass die Regierung ihm durch diesen Bericht unter die Arme gegriffen hat, so dass er in wenigen Tagen einen fertigen Bericht ins Haus bringen konnte. Wenn man aber glaubt, dass diese Sache nicht nur für das Parlament, sondern auch für die ganze öffentliche Meinung überhaupt abgethan ist, so irrt man gewaltig.

Es ist so, wie der Herr Abgeordnete Pernerstorfer bereits gesagt hat. Einmal sagt man, es wäre nicht nothwendig, auf die Einführung des directen allgemeinen Wahlrechtes zu dringen, und dies war heute wieder der Fall. Ja, welches Zeitmaß ist denn nach der Ansicht der Regierung dasjenige, nach welchem sich die große Masse richten soll, um die Erfüllung der so lange und in so pathetisch salbungsvollem Tone abgegebenen Versprechen zu erwarten? Hier muss man, glaube ich, ein doppeltes Zeitmaß annehmen, eines, welches für die diese relative Wohlthat mit „relativer Mäßigung“ erwartenden Massen gilt, und eines, welches für die Besitzenden, für die im sogenannten politischen Besitzstande befindlichen Classen und auch für die Mitglieder dieses hohen Hauses wie für die Regierung angewendet werden kann.

Die Regierung würde sehr gut thun, den Unterschied dieser Zeitmaße ins Auge zu fassen.

Wenn aber der Minister einmal sagt, es wäre das Nachdrängen durch Demonstrationen u. s. w. nicht nothwendig, um die coalirten Parteien und die Regierung zur Behandlung dieses Gegenstandes zu bewegen, so muss er sich doch bewusst sein, dass es mit der ewigen und immer in derselben theatralischen Art sich wiederholenden Versicherung, es werde einmal dazu kommen, doch nicht abgethan sein kann. Wenn er es dann den Leuten übel nimmt, wenn in irgend einer Versammlung gesagt wird, es müsse endlich einmal zur That geschritten werden, so empfehle ich Seiner

Excellenz diesen Ausspruch zur Darnachachtung, damit er in seinem Ressort und in seiner Machtsphäre denselben beherzige.

Es ist sehr viel von den Ereignissen des letzten Abends gesprochen worden. Es ist da auch das gewöhnliche „Schreien und Johlen“ vorgekommen, wie wir es aus den Berichten der Prager Polizei sehr gut kennen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Wenn es die coalirten Parteien gewesen wären, so wäre es eine große, mächtige Demonstration!)* Jedenfalls. — Wir kennen diese Scenen von Prag aus, und ich hatte vor vier Jahren die Ehre, dem hohen Hause ähnliche Scenen vorzuführen, welche sich unter der freundlichen Intervention des Herrn Statthalters von Böhmen in der Ferdinandstraße gerade in demselben Rahmen und mit denselben Mitteln, nämlich durch Zusammendrängen der Menge in eine compacte Masse und durch nachfolgendes Einhauen, also gerade so wie die gestrigen Scenen entwickelt haben.

Ich kann, um der Wahrheit die Ehre zu geben, nicht umhin, zu constatiren, dass die Stimmung der Versammlung, welche Seine Excellenz der Herr Minister des Innern berührt hat, bei Annahme der Resolution, bei Beendigung der Versammlung und beim Verlassen des Saales, wie beim Hinaustreten auf die Straße eine ganz ruhige und friedliche war, und es wird mir dies zum Beispiel Herr Collega Březnovský, welcher eben hereingekommen ist, bestätigen. Wir waren beide Augenzeugen.

Die Provocationen seitens der Polizei haben erst auf der Straße stattgefunden, erst dort haben sich die blutigen Scenen entwickelt.

Ich glaube, es ist nicht so weit gefehlt vom Herrn Collegen Pernerstorfer und es war nicht geeignet, eine Entrüstung seitens des Ministers des Innern hervorzurufen, wenn er geheime Befehle vermuthet hat, welche die Polizei erhalten hatte; wenn sie jetzt von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten bestritten worden sind, so muss man annehmen, dass dieser Geist sich in der Wiener Polizei, sowie in der Prager bereits eingebürgert hat nach dem hohen Beispiele des Statthalters Thun, und dass die Polizei bloß von dem Gefühle der, wie soll ich sagen, unmotivirten und niederen Rache, weil es in der Versammlung zu keinem Krawall gekommen ist, geleitet, denselben auf der Straße erst inscenirt hat. Wenn Seine Excellenz davon sprach, dass man Argumente von der Straße nicht heranziehen solle und dass die organisirten Fäuste der Arbeiterschaft keinen Beweis bilden, so glaube ich, dass die organisirten Fäuste einer großen Volksmenge moralisch vielleicht eben so hoch oder tief stehen wie die organisirten Säbel oder Revolver der berittenen oder der zu Fuß operirenden Polizeimannschaft. Wenn Seine Excellenz weiter meint, dass man an diese organisirten Fäuste nicht appelliren soll, dann gebe er ihnen die Wahlzettel *(Bravo! Bravo!)*, und diese Fäuste werden zu friedlichen Händen, welche die Wahlzettel im friedlichen Wahlgange in die Urne legen werden *(Bravo!)*, und es wird sogar vorkommen, dass nicht nur die gefürchteten Führer dieser Partei, sondern auch Hofräthe und solche, die es werden wollen, aus der nächsten Wahl hervorgehen. *(Bravo! Bravo! und Heiterkeit.)*

Ich habe gesagt, dass unsere Reden wahrscheinlich ohne Effect für die Dringlichkeit des Antrages verhallen werden, da Sie, meine Herren, von den „großen Parteien“ zu bequem auf Ihrem politischen Besitze sitzen, um sich daraus durch unsere Ausführungen und durch die Macht der Verhältnisse, bevor sie sich in anderer Weise fühlbar machen, aufstören zu lassen. Unsere Stimmen sind zu schwach, um Sie zu überzeugen, und den Contact mit der Außenwelt, mit den großen Massen, selbst Ihrer eigenen Wählerschaft, haben Sie, meine Herren von den „großen Parteien“, wirklich schon längst verloren. *(Beifall.)*

Sie haben von dem Willen und den Wünschen auch Ihres eigenen Volkes gar keinen Begriff mehr. *(Sehr gut!)*

Wir erheben daher unsere Stimme eigentlich nur, um der Wahrheit die Ehre zu geben, und aus Mitleid mit dieser hohen Versammlung, damit nicht einmal gesagt werden könne, dass wir in der letzten Stunde, wo es noch möglich war, dass dieses Parlament mit politischem Anstande seine Laufbahn beendige und sich sogar den Dank des Volkes und die Anerkennung in den Blättern der Geschichte erwerbe, geschwiegen haben. Ihr Entschluss, sich an der Debatte überhaupt nicht zu betheiligen, ist umso bedauerlicher, als Sie überzeugt sein können, dass nicht nur wir, sondern auch Ihre Anhänger wohl einmal das Warum der Sache gründlich und in Offenheit und Wahrheit erfahren möchten. *(Sehr richtig!)*

Die hohe Regierung, mit der Sie sich identificiren, meine Herren, hat ihre Gründe, warum sie die Dringlichkeit der Wahlreform nicht anerkennt, und einige davon hat sie eben angeführt oder wenigstens durchblicken lassen; denn, meine Herren, wer den zahlreichen Erklärungen der Regierung, welche sie in diesem Sinne bereits abgegeben hat, vielleicht Glauben schenken würde, der würde es wohl für die erste und wichtigste Pflicht derselben halten, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen und eine Wahlreform zustande zu bringen.

Wer aber die Vorgänge des gestrigen Tages und die Behandlung, welche den Anhängern des allgemeinen Wahlrechtes und denjenigen, welche sich von dieser Versammlung ruhig und friedlich nach Hause begaben, zutheil geworden ist, gesehen hat, wird gewiss den Einblick gewinnen, dass eine Regierung, welche derartige Mittel gegen friedliche und ruhige Bürger anwendet, gewiss nicht ein Parlament brauchen kann, welches diese Mittel, diese Vorgänge und diese Behandlung unter seine Controle nehmen würde. Diese

Regierung, welche mit solchen Machtmitteln operirt, kann nur ein Parlament brauchen, wie es das jetzige ist, sie kann nur ein Parlament brauchen — welches sie kennt.

Wegen einer polizeilichen Marotte, nämlich damit die Leute, die von der gestrigen Versammlung zurückkehrten, nicht über die Ringstraße, sondern über den Heumarkt gehen, ist es zu Zusammenstößen gekommen, bei welchen Blut geflossen ist.

Nun, meine Herren, „Blut ist ein ganz besonderer Saft", und, wenn die hohe Regierung meint, man müsse die Leute eben daran gewöhnen, so ist sie, was ihr Interesse anbelangt, wirklich auf dem Holzwege.

Sie, meine Herren, identificiren sich mit der Verschleppungskunst der Regierung, um, wie es heißt, den politischen Besitzstand zu wahren. Wir würden sehr gerne von Ihnen hören, ob es Ihnen um den Besitzstand, das heißt um den Wohlstand, zum Beispiel des kleinen Bauern oder des kleinen Bürgers und Gewerbsmannes zu thun ist, der unter Ihrem Regime eben wegen der Lasten, welche der Militarismus ihm aufbürdet und denen Sie niemals zu steuern vermögen, zusammenbricht; ob Sie diesen Besitzstand durch die Weitererhaltung des jetzigen unhaltbaren Wahlsystems zu retten beabsichtigen.

Nein, meine Herren, der politische Besitzstand, um den es sich Ihnen handelt, das sind Ihre Mandate, und wenn ich auch dieses Verharren, dieses liebevolle Hängen an dem Gewohnten und Liebgewordenen vollkommen begreife, so muss ich Sie doch um eines bitten: Seien sie, so wie ich — der ich von allen unseren Vorgängern, welche hier in diesem hohen Hause gesessen sind, die Meinung habe, es waren redliche und brave Männer, welche nach ihrem besten Wissen und Gewissen das Gute und das Beste wollten und es halt manchmal nicht trafen — unparteiisch genug, und nehmen Sie diese Meinung auch betreffs Ihrer Nachfolger an, welche durch das allgemeine Wahlrecht in dieses Haus hereinkommen könnten.

Sie brauchen sich nicht zu fürchten, dass Ihre Nachfolger Männer sein werden, die zu zerstören kommen. Nein, ich glaube, sie werden auch bauen, es werden auch gute Architekten sein, welche auf der Grundlage der allgemeinen Gerechtigkeit einen Bau aufführen werden, bei dem das statische Moment der gleichen Vertheilung der Pflichten und Rechte mehr gegenwärtig sein wird, und welche dasselbe besser werden in Rechnung ziehen können, als Sie es bisher getroffen haben.

Es werden Männer kommen und es wird ein Wahlsystem sein, welches die Gerechtigkeit nicht nur unter den einzelnen Volksclassen, sondern auch die gerechte Vertretung und Vertheilung der Rechte unter den einzelnen Volksstämmen dieser Monarchie wird zustande bringen können, und nur auf dieser Grundlage wird ein fester Bau auch dieses Staates entstehen, dessen Risse heute schon unter Ihrem Regime das Staatsgebäude ins Wanken zu bringen imstande sind.

Aber damit diese Männer nicht zu spät kommen und damit sie nicht statt eines Baues nur mehr eine Ruine vorfinden, bitte ich Sie, die Dringlichkeit des Antrages Pernerstorfer anzunehmen.

Ich werde Ihnen das Wort eines großen Staatsmannes, der nicht mehr unter uns weilt, ins Gedächtnis rufen: „Denken Sie darüber nach, meine Herren, und berathen Sie darüber." Denn berathen können Sie; Sie haben Vorschläge und Anträge in Hülle und Fülle vor sich. Beginnen Sie, da es in den letzten Tagen geheißen hat, dass die Gnade der Regierung über dem Antrage Baernreither leuchtet, meinetwegen mit dem Antrage Baernreither. Sie können in Ihren Berathungen auch noch weiter in der Beschränkung des Wahlrechtes gehen als der Antrag Baernreither. Es werden sich unter Ihnen vielleicht etliche finden, die sagen werden: „Nein! Es genügt nicht, wenn bloß die in den Krankenkassen eingeschriebenen Arbeiter das Wahlrecht erhalten, wir werden es so beschränken, dass nur diejenigen, welche bereits eine Krankenunterstützung genießen, das Wahlrecht bekommen können." Vielleicht werden Sie noch weiter gehen und sagen: nur diejenigen, welche durch einen Unfall invalid geworden sind, dürfen das Wahlrecht erhalten.

Dann, meine Herren, werden Sie eine Wählerschaft herausbekommen, welche dem jetzigen Zustande des Parlamentes und auch der hohen Regierung adäquat sein und mit ihnen harmoniren wird.

Aber genug des Scherzes, meine Herren. Ich gebe trotz allem die Hoffnung nicht auf: wenn Sie im weiteren Verlaufe darauf kommen, dass selbst der von Ihnen jetzt so wenig geschätzte Graf Taaffe liberaler war als Sie es sind, so werden Sie nach und nach im Verlaufe der Berathungen sich von den einzelnen Anträgen weiter und weiter leiten lassen; es wird die Macht der Verhältnisse und die Macht der Vernunft Sie dazu drängen, die weitergehenden Anträge den engeren vorzuziehen, und vielleicht werden Sie mit dem Antrage, der aus unserer Mitte hervorgegangen ist, dem Antrage Slávik, enden und ihm Ihre Zustimmung geben. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Zur formellen Geschäftsbehandlung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Klucki das Wort.

Abgeordneter **Klucki**: Ich beantrage Schluss der Debatte. *(Oho! Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Worte.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Meiner Ansicht nach schließt man nicht die Debatte über

eine so wichtige, Millionen unserer Volksgenossen betreffende Angelegenheit. Ich beantrage daher namentliche Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte. *(Beifall.)* Sollte es nicht möglich sein, die namentliche Abstimmung durchzusetzen, was ich sehr bedauern würde, so wünsche ich wenigstens die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Klucki beantragt Schluss der Debatte. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter stellt den formalen Antrag, dass über diesen Antrag namentlich abgestimmt werde. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist nicht genügend unterstützt. Ich ersuche nun jene Herren, welche Schluss der Debatte annehmen, sich zu erheben.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag auf Schluss der Debatte ist mit 118 gegen 43 Stimmen angenommen.

Es sind noch als Redner eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Gessmann, Schlesinger, Dr. Lueger, Pernerstorfer, Dötz, Hauck, Jax, Dr. Pattai, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Romanczuk, welche ich ersuche, sich auf einen Generalredner zu vereinigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner wurde der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann**: Seine Excellenz der Herr Marquis Bacquehem hat in seiner Erklärung über die gestrigen Vorgänge unter anderem auch vorgebracht, dass in jener Versammlung, welche den Straßenkundgebungen auf der Ringstraße vorausgegangen ist, ein Redner von den Parteien dieses Hauses als verächtlichen gesprochen und zugleich auch — ich glaube, recht gehört zu haben — seiner Verachtung gegen dieses Haus Ausdruck gegeben habe. Ich würde nur lebhaft wünschen, dass die Tausende von gestern abends und ungezählte andere Tausende heute Gelegenheit hätten, hier in dieses Haus einen Blick zu thun *(Beifall)*, um zu sehen, wie man hier mit den Rechten der weitaus überwiegendsten Masse der Bevölkerung umspringt, wie man ein ganzes Jahr verzettelte, indem man ein wahres „Vater leih' mir"-Spiel mit der Wahlreform aufführte, indem die Regierung zur einer Coalitionspartei, dann zur zweiten, dann zur dritten u. s. w. hin- und hergeht, die Wahlreformvorlage von dem Einem dem Andern zugeschoben wird u. s. w., während man dann hier im hohen Hause, dieser sogenannten Volksvertretung nicht einmal eine einzige Sitzung gönnt, um eine so wichtige Angelegenheit zu behandeln.

Meine Herren! Wenn da gestern davon gesprochen wurde, dass die Parteien dieses hohen Hauses verächtlich seien, so braucht man als Beweis dafür gar nichts anderes anzuführen, als das, was heute hier geschieht. Das, meine Herren, ist die beste Illustration zur Wahrheit dieses Ausspruches. Und dann, meine verehrten Herren, könnte sich auch nicht ein Regierungsvertreter finden, der solches inhibirt, weil ja eine so offenkundige und unbestrittene Thatsache eben nicht weggeleugnet werden kann. *(So ist es!)*

Es hat Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident am 23. November v. J. die bekannte Erklärung abgegeben; am 2. Juni d. J. hatten Dr. Lueger und ich die Ehre, in diesem Hause einen Dringlichkeitsantrag zu stellen, in welchem die Regierung an ihr vor sechs Monaten gegebenes Versprechen neuerdings ermahnt wurde. Seine Durchlaucht hat damals eine ganz ähnliche Erklärung abgegeben, wie die heutige, denn sie bewegte sich sogar in ganz denselben Wendungen, wie die heutige. Seine Durchlaucht möge es mir verzeihen, aber ich glaube, er hat selbst das Gefühl, dass dieses sein Auftreten des komischen Eindruckes nicht entbehrt, und wenn ich da einen Ausdruck aus dem Volksmunde vorbringen darf, so erinnert mich das so recht an das Sprichwort: Ich bin dein Vater Zephises und sage dir nichts als dieses. Ich weiß nicht, wie oft wir diese Erklärung hier noch hören müssen, aber dass sie der Ausdruck der Wahrheit und Offenheit sei, welche dieses Ministerium als seine Devise aufgestellt hat, das wird auch Seine Durchlaucht nicht behaupten wollen.

Meine Herren! Es wird versichert, dass seitens der Regierung mit allen möglichen Mitteln daran gearbeitet wird, eine Wahlreform zustande zu bringen. Wer, meine verehrten Herren, wird das für wahr nehmen? Wer, meine verehrten Herren, nicht draußen etwa bei den Volksmassen, sondern selbst hier im Hause, glaubt denn das? Man kennt ja die Stellung der drei coalirten Parteien zu dieser Frage. Gehen wir die einzelnen durch. Ist vielleicht der hochverehrliche Polenclub geneigt, auf eine Wahlreform einzugehen? Wer das behauptet, würde sich unbändig lächerlich machen. Man weiß, dass die bisher so geschlossene Solidarität des Polenclubs nur dadurch aufrecht zu erhalten ist, dass eben nur die Anhänger einer einzigen Classe, einer einzigen Berufskategorie in dem Polenclub vertreten sind, und dass, wenn auch nur einer von der großen Volksmasse in Galizien als gewählter Abgeordneter hier erscheinen würde, es naturgemäß mit dieser Solidarität auf einmal zu Ende wäre.

Und was ist es mit den Herren von der großen liberalen Partei? Ich muss aufrichtig sagen, der Eindruck, welchen diese Herren gerade bei dieser Gelegenheit machen, ist wahrhaft jämmerlich. Die wichtigste Angelegenheit, die es in politischer Hinsicht geben kann, wird hier berathen, und nicht ein Mann der Coalition wagt es, auch nur das Wort zu nehmen. Ja, meine Herren, warum schweigen Sie, warum müssen Sie schweigen? Weil Sie das Gefühl haben, dass,

wenn Sie reden würden, die ganze Bevölkerung sich gegen Sie entscheiden müsste und gegen Sie aufstehen würde. Aber, meine Herren, es ist ein trauriges Zeichen — wie hat doch ein Redner gestern gesagt? — politischer Verkommenheit, wenn man nichts anderes kann, als schweigen, wenn es sich um die wichtigsten Rechte des Volkes handelt. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat — unterbrechend)*: Ich bitte den Herrn Redner, sich ein wenig mäßigen zu wollen.

Abgeordneter Dr. **Geßmann** *(fortfahrend)*: Meine Herren! Ich bin weit entfernt, mich mit den gestrigen Straßendemonstrationen irgendwie zu identificiren; ich bin selbst der Meinung, dass mit denselben nicht viel herauskommen wird, und ich bin am allerwenigsten berufen, sie hier zu vertheidigen. Die Partei, welche sie veranstaltet hat, ist ja nicht meine Partei, im Gegentheil, ich habe die Ehre, zu den Bestgehassten seitens dieser Partei zu gehören, mindestens hat man sich seitens derselben mit mir besonders hervorragend beschäftigt.

Allein deswegen bleibt doch die eine Thatsache aufrecht, dass hier ein unwürdiges Spiel mit den Volksinteressen, mit den politischen Rechten derjenigen, die heute von jeder Bethätigung am politischen Leben ausgeschlossen sind, getrieben wird, mit denselben Leuten, die Gut und Blut steuern müssen für den Staat, die immer härter und härter belastet werden. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Ich bin eigentlich derselben Auffassung wie der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, was die Vorgänge des gestrigen Abends anbelangt. Ich glaube nicht, dass es die Schuld des einzelnen Beamten oder Sicherheitswachmannes, überhaupt der Polizei sei, sondern es lässt sich ja ziemlich greifen, was da eigentlich geplant wird.

Die Coalition verträgt es absolut nicht, dass man sich in der Öffentlichkeit mit den wichtigsten politischen Fragen beschäftigt. Meine Herren! Ihnen sind nicht nur die Wahlrechtsversammlungen der Arbeiter zuwider, Ihnen ist auch jede andere Wählerversammlung ein Dorn im Auge *(Lebhafte Zustimmung)*, weil Sie sich selbst gar nicht mehr vor die Öffentlichkeit trauen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Und, meine Herren, was soll da helfen? Das Prager Muster soll hier copirt werden *(Lebhafter Beifall)*, einen Ausnahmszustand braucht man, damit überhaupt niemand mehr hier sprechen kann *(Beifall)*, damit man den Liberalismus dieser liberalen Herren vor der Öffentlichkeit nicht entsprechend charakterisiren kann, damit man nicht imstande sei, die Wahrheit und Offenheit der hohen Regierung gebürend zu beleuchten. *(Zustimmung.)* Um das dreht es sich, und nicht den einzelnen Bediensteten und nicht den Polizeibeamten, sondern ganz andere Factoren trifft die Schuld an solchen Vorgängen, wie die gestrigen; es wird von der Coalition gedrückt auf die Regierung und die Regierung gibt diesen Druck eben weiter.

Aber, meine Herren, es ist eine bodenlose Gemeinheit, wenn man die Leute, die man fort und fort bezüglich ihrer elementarsten Rechte foppt, dann noch durch die eigene Presse in so ordinärer Weise frozzeln lässt, wie es heute in der „Neuen Freien Presse" der Fall ist. Da wird den Leuten gesagt: Wie kann ein Pernerstorfer einen Zeitraum von bloß vier Wochen begehren, damit hier im hohen Hause über eine so wichtige Angelegenheit Bericht erstattet wird?

Ja, meine Herren, haben denn diese Leute jedes Gefühl von Wahrheit und Scham verloren, dass sie nicht wissen, dass diese Frage nicht ein Jahr lang, sondern seit zehn Jahren auf der Tagesordnung des österreichischen Abgeordnetenhauses steht? Und, meine Herren, wie lange wollen Sie dieses Spiel noch forttreiben, vom November auf den März, vom März auf auf den Juni, vom Juni dann hinein in den October und so fort in die Ewigkeit?

Glaubt denn irgendwer, dass die drei coalirten Parteien sich je auf eine Wahlreform werden einigen können? Daran kann niemand denken, der nur einigermaßen die Verhältnisse kennt. Wenn Seine Durchlaucht — was ich gerne annehmen will — im guten Glauben seine Meinung ausspricht, so werde ich ihm sagen, was die Coalition, beziehungsweise deren Parteien eigentlich wollen.

Die Coalition will, dass möglichst viele ihrer Mitglieder Hofräthe, Sectionsräthe und Minister werden *(Lebhafter Beifall)*, dass für den einen oder anderen irgend ein fetter Posten bei einer Actiengesellschaft als Verwaltungsrath abfällt. Das will die Coalition, und ich stelle diese meine Ansicht, die gewiss nicht von mir allein getheilt und ausgesprochen wird, sondern die jeder anerkennen muss, der die letzten Vorkommnisse in Betracht zieht, mit Vergnügen Seiner Durchlaucht zur Verfügung.

Ich schließe mit dem Einen: Es sind genug der Worte in der Sache gefallen. Thun Sie jetzt etwas, meine hochverehrten Herren!

Ich spreche hier nicht im Namen der socialdemokratischen Partei, die mich gar nichts angeht. Aber erlauben Sie mir, meine Herren, dass ich Ihnen aufrichtig und ehrlich die Stimmung anderer Kreise über die heutigen Zustände schildere, die Stimmung von Kreisen, die zu den allerconservativsten überhaupt im Staate gehören.

Wissen Sie, was mir heuer ein oberösterreichischer Bauer gesagt hat, ein alter 66jähriger Mann, der durch lange Zeit, viele Jahre hindurch Mitglied des oberösterreichischen conservativen Volksvereines war und noch heute ist, wissen Sie, was der gesagt hat?

„Wenn die Dinge so fortgehen, so muss es zur Revolution kommen.“ Und als ich ihn gefragt habe, warum denn? hat er gesagt: „Weil wir Bauern einfach erdrückt werden, weil wir so weiter nicht fort existiren können, weil es undenkbar ist, dass die Dinge auf die Dauer so bleiben können.“

Das ist die herrschende Stimmung jener Kreise, die nichts mit der Socialdemokratie und den Umsturztheorien zu thun haben wollen, und ich warne die hohe Regierung, sie möge nicht rücksichtslos auf diesem Wege weiter beharren. Nicht um die Arbeiterbataillone, möge ihr Tritt auch noch so ehern sein, handelt es sich allein, sondern es handelt sich darum, was Millionen und Millionen loyalster und kaisertreuester Leute heute über die jetzigen Zustände denken und sprechen. In dieser Richtung beurtheilen Sie den Antrag Pernerstorfer und stimmen Sie dafür. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Der Herr Minister des Innern hat uns Polizeirapporte vorgelesen, ich aber habe Ihnen gesagt, dass ich Augenzeuge verschiedener Thatsachen war. Ich sage nun, ich war Augenzeuge der ersten beiden Attaquen, und erkläre Ihnen, dass, als das erstemal eingeritten und auf die Leute eingehauen wurde, niemand an die Thüren und Fenster gestoßen hat, weil die Leute gar nicht bei den Thüren und Fenstern gegangen sind.

Diese Stelle des Berichtes ist also erlogen.

Präsident *(unterbrechend):* Darf ich bitten, Herr Abgeordneter!

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Wer gelogen hat, habe ich ja nicht gesagt. *(Zustimmung.)*

Präsident: Das ist ein amtliches Schriftstück *(Widerspruch)*, und es ist somit ungehörig, dasselbe als erlogen zu bezeichnen. Ich muss daher diesen Ausdruck rügen.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich kann zweitens constatiren, dass der Bericht auch in einem weiteren Punkte unwahr ist. Als jener Reiter fiel, der wie besinnungslos vorwärts ritt, so dass er einfach nicht Acht gegeben hat, dass dort eine Bank steht, und über dieselbe stürzte, hat niemand auf ihn eingehauen. *(Hört! Hört!)* Ich war nur einige Schritte davon entfernt.

Was weiter die Behauptung des Herrn Ministers des Innern anbelangt, es seien wenige Verwundungen vorgekommen, so habe ich zu constatiren, dass eine ganze Reihe von Verwundungen vorgekommen sind. Dass aber die Leute nicht gewartet haben, bis die Polizei sie wegführt, ist ganz natürlich, weil sie möglicherweise angeklagt worden wären; sie sind also lieber nach Hause gegangen.

Und was endlich die Verwundungen von Polizeileuten betrifft, so ist nicht constatirt, ob diese Verwundungen nicht von den sinnlos dreinhauenden Wachleuten selbst, die auch den Pferden hätten Verwundungen beibringen können, verursacht worden sind.

Darnach mögen Sie die Richtigkeit und Authenticität des Berichtes des Ministers beurtheilen.

Präsident: Wir werden nun über den Antrag Pernerstorfer abstimmen. Derselbe lautet *(liest):*

„Der Wahlreformausschuss sei zu beauftragen, sofort in die Berathung der ihm vorliegenden Wahlreformanträge einzutreten und dem Hause innerhalb vier Wochen über den Stand seiner Berathungen mündlich Bericht zu erstatten.“

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich beantrage, dass über den Antrag Pernerstorfer namentlich abgestimmt werde. Für den Fall aber, als sich dafür nicht die nothwendige Anzahl von Stimmen findet, wünsche ich die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete beantragt die namentliche Abstimmung über den Antrag Pernerstorfer, respective für den Fall nicht genügender Unterstützung die Constatirung des Stimmenverhältnisses, welch letzterem Wunsche eventuell Rechnung getragen werden wird.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist nicht genügend unterstützt. Dem Eventualantrag, betreffend die Constatirung des Stimmenverhältnisses werde ich, wie gesagt, natürlich Rechnung tragen. Ich ersuche nunmehr, jene Herren, welche dem Antrage Pernerstorfer zustimmen, wie ich ihn vorgelesen habe, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich ersuche die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, damit die Herren Schriftführer die Constatirung des Stimmenverhältnisses vornehmen können. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag ist mit 120 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

Vor Übergang zur Tagesordnung wünscht der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Wort zu einer Anfrage an mich.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Es ist eine Thatsache, die mir schon einigemale, aber heute in erhöhtem Maße aufgefallen ist, dass die Zahl der Karten für die Gallerien zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen beschränkt wird, und dass es, wie heute, vorkommt,

dass die zweite Gallerie, die vor einer halben Stunde noch leerer war als jetzt, zur Hälfte leer ist, während unten Hunderte stehen, die Einlass begehren. Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu fragen, ob hinter dieser auffälligen Thatsache eine Absicht verborgen ist.

Präsident: Mir ist diese Thatsache gar nicht bekannt, und irgend eine verborgene Absicht besteht diesfalls nicht. Dass man jedoch unter Umständen eine gewisse Reserve bei der Vertheilung von Karten eintreten lässt, ist vollkommen selbstverständlich. Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1895. *(972 der Beilagen. — Lärm auf der Gallerie.)*

Ich bitte die Gallerie um Ruhe.

Es haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Kaizl, Richter, Schwarz, Dr. Kurz, Dr. Kramář, Dr. Bašatý, Dr. Gessmann.

Ich möchte nur Folgendes bemerken. Es ist selbstverständlich von Seite des Präsidiums dem Wunsche nach Vornahme einer formalen ersten Lesung Rechnung getragen worden, was im Sinne der Geschäftsordnung liegt. Ebenso muss aber das Präsidium auf die Bestimmung der Geschäftsordnung aufmerksam machen, dass die Debatte in der ersten Lesung sich lediglich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes zu beschränken hat. Ich bemerke, dass das Präsidium genau nach dieser Bestimmung der Geschäftsordnung vorgehen wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Wir haben in diesem Jahre eine Ausnahme von der bisher festgehaltenen Regel gemacht, indem wir die erste Lesung des Staatsvoranschlages verlangten, und ich muss gestehen, ich erachte es für eine Errungenschaft der parlamentarischen Behandlung des Staatsvoranschlages, dass in dem Augenblicke, in welchem so weitgehende Reformideen und eine derartige, ich möchte sagen, bisher nicht gesehene finanzpolitische Diversion, wie wir sie im Exposé des Finanzministers gehört haben, erfolgt, eine Vorbesprechung des Staatsvoranschlages im Parlamente selbst stattfindet.

Ich bin Seiner Excellenz dem Präsidenten zum Danke verpflichtet, dass er abermals so freundlich war, uns die Bestimmungen der Geschäftsordnung ins Gedächtnis zu rufen. Ich bin überzeugt, dass, sowie ich, alle übrigen Herren diese Bestimmungen kennen, sowie Seine Excellenz der Finanzminister sie gekannt hat, als er in seinem Exposé im breitesten Detail seine Ziffernansätze darstellte, um dann an anderen Stellen wieder in ganz allgemeinen Umrissen seine finanzpolitischen Ideen zu entwickeln. *(Heiterkeit.)*

Nun, an der Hand der Darstellungen des Finanzministers werde auch ich mir erlauben, einige Gesichtspunkte zu entwickeln, ungescheut vor der Censur des Herrn Präsidenten, welcher den Paragraphen der Geschäftsordnung citirte, welcher die Besprechung der allgemeinen Gesichtspunkte einer Vorlage allein als zulässig erklärt.

Ich appellire einfach an denselben Maßstab, mit welchem neulich der Herr Finanzminister behandelt wurde, als er uns sein Exposé vorlegte. Ich habe gesagt, es sei eine Besprechung schon in erster Lesung diesmal eine überaus erwünschte, ja geradezu nothwendige parlamentarische Maßregel.

Ich glaube, meine Herren, es muss dieser Ansicht ein jeder sein, welcher daran festhält, dass in unserem Staatsvoranschlage und in der Finanzgebarung des Staates die gewissenhafteste und genaueste Verwendung der von den Staatsbürgern gezahlten Steuerbeträge stattfindet, jeder, dem daran gelegen ist, dass die Gerechsame des Parlaments vis-à-vis einer um sich greifenden Finanzverwaltung auf das wachsamste gewahrt werden und dass schließlich das Parlament sich nicht zu irgend welchen sehr vagen und sehr wenig begründeten finanzpolitischen Projecten und abenteuerlichen Unternehmungen hinreißen lasse, zu welchen die Ideen und Dispositionen des Finanzministers offenbar tendiren.

Sehen wir uns den letzten Budgetbericht, wie ihn uns der Generalberichterstatter Collega Szczepanowski vorgelegt hat, an, so finden wir eine überraschende Fülle von Überschüssen der Budgetgebarung aus den letzten Jahren.

Der Herr Finanzminister hat uns neulich in seinen Auseinandersetzungen mit der Nachricht überrascht, dass im Jahre 1893 die Überschüsse der Gebarung sich auf 29·5 Millionen, respective nach Abschlag eines mehr rechnungsmäßigen Ertrages, auf 23½ Millionen belaufen.

Das sind Ziffern, welche alles andere eher erwarten lassen, als was wir aus dem Munde des Herrn Finanzministers neulich gehört haben. Wir hätten erwartet, dass nach den Ergebnissen der bisherigen Gebarung der Herr Finanzminister uns eine Vorlage unterbreiten wird, in welcher über die Verwendung der Überschüsse der letzten Jahre als auch des Überschusses des Jahres 1893 irgend welche Disposition getroffen wird. Es lassen sich Stimmen gewiegter Finanzpolitiker hören, dass, sobald der Staat in eine solche günstige Situation getreten ist, dass seine Einnahmen die Ausgaben zu überwiegen beginnen, es die erste Aufgabe des leitenden Finanzmannes sei, auf eine Entlastung der Steuerträger bedacht zu sein, nicht aber mit Projecten zu kommen, welche gerade umgekehrt eine neue und viel intensivere Belastung der Steuerträger involviren. Anstatt dessen erklärt uns der Finanzminister, er habe mit

Hilfe der Kassenbestände diese und jene Vorkehrungen getroffen.

Das ist ein zweiter Punkt, auf den ich gerade bei der ersten Lesung aufmerksam machen zu müssen glaube. Sehen Sie nicht das Umsichgreifen der Finanzverwaltung? Sehen Sie nicht die stetige Einschränkung des Parlamentes und seines Mitbestimmungsrechtes bei dem Staatsvoranschlage? Wir arbeiten, wenn ich so sagen darf, pour le roi de Prusse das ist zur Vermehrung der Kassenbestände, wir untergraben das Recht des Parlamentes und überweisen immer größere Beträge der willkürlichen Verfügung des Finanzministeriums. Ich meine nicht willkürlich in dem Sinne, dass der Finanzminister überhaupt nicht genöthigt wäre, uns wenigstens hinterher zu sagen: Ich habe dies und jenes gemacht, sondern in dem Sinne, dass gewisse wichtige Posten aus dem Gefüge des von dem Parlamente zu genehmigenden Voranschlages einfach herausgehoben und in das Belieben des Finanzministers gestellt werden.

Bleiben wir bei den Kassenbeständen. Seine Excellenz sagte, er habe die auszugebende Tilgungsrente mit Hilfe der Kassenbestände vermindert. Ich will mit dieser Maßregel nicht zu strenge ins Gericht gehen, wiewohl es im Finanzgesetze heißt: „Demgemäß sind sofort Obligationen in dem und dem Betrage auszugeben."

Ich will eine andere gesetzliche Bestimmung Seiner Excellenz ins Gedächtnis rufen: Der im Sommer von der Majorität dieses Hauses acceptirte Gesetzentwurf Nr. III, betreffend die dem Finanzminister zu ertheilende Ermächtigung, die schwebende Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen auf den Betrag von 70 Millionen herabzumindern — dieses Gesetz, dem Seine Excellenz der Herr Finaniminister selbst zu Pathe gestanden ist, enthält im §. 4 die ganz stricte Bestimmung, es hat der Finanzminister die zur Durchführung der Einlösungsoperation nöthigen Zahlungsmittel durch die Aufnahme einer mit höchstens vier Procent steuerfrei verzinslichen Rentenschuld zu beschaffen. Nun, meine Herren, daraus deducirt jeder, dass damals die Regierung und die Parlamentsmajorität und jetzt das uns vorliegende Gesetz die Intention hatte, die einzuziehenden schwebenden Staatsschuldverschreibungen, seien es Salinen, seien es Staatsnoten, nicht anders als durch Zahlungsmittel, welche im Wege des Credites zu beschaffen sind, zu ersetzen. Ich glaube, es wird niemand von den Herren widersprechen.

Nun kommt Seine Excellenz der Herr Finanzminister und erzählt uns: ich, meine Herren, ich habe es unterlassen, das Gesetz zu befolgen, ich habe Kassenbestände gehabt, ich habe aus den Kassenbeständen diese Operationen vorgenommen, und daran schließt sich seine, wenn ich sagen darf, allgemeine finanzpolitische Belehrung, dass es schließlich die beste Art der Verwendung von Kassenüberschüssen sei, irgendwelche Schulden zu zahlen. *(Widerspruch.)* Sehr wohl, meine Herren, wenn die Bestimmung des Gesetzes den Finanzminister nicht binden würde, eine derartige Operation durch Aufnahme einer Staatsschuld zu bewirken.

Ich bitte um Entschuldigung, die Herren haben damals gerade so wie heute von den Kassenbeständen gewusst und trotzdem haben sie diese Bestimmung aufgenommen. Wenn es ihre Ansicht ist, dass Gesetze dazu gemacht werden, um nicht befolgt zu werden *(Sehr richtig!)* und sei es auch von einem Finanzminister nicht befolgt zu werden, dann bitte ich, das im vorhinein im Parlamente zu erklären. Wir sind der naiven Ansicht, dass Gesetze dazu gemacht werden, dass sie befolgt werden.

Doch, meine Herren, dies sei nur nebenbei bemerkt. Ich wiederhole nochmals, es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass Österreich, welches das Land der traditionellen Deficite in der Staatsverwaltung gewesen ist, diese seine extreme Position nicht verlassen mag. Es war bis vor wenigen Jahren das traditionelle Land der Deficite und jetzt wird Österreich das Land der ganz überflüssigen Überschüsse im Staatsvoranschlage. Sie sehen, die Bewegung geht von einem Extrem ins andere und eines wie das andere zeigt von einer irrationellen und ungesunden Finanzwirtschaft. Ich glaube, es wird doch nicht nothwendig sein zu beweisen, dass es nicht Sache des Staates ist, mehr den Contribuenten zu entnehmen, als gerade zur Deckung nothwendig ist, denn weder zur Füllung der Kassen, nach zur Erzielung irgendwelcher Überschüsse ist die finanzielle Staatsgebarung verhalten oder berechtigt. Denn davon seien Sie überzeugt, dass jeder individuelle Wirtschafter es besser verstehen wird, mit seinem überschüssigen Gelde zu wirtschaften, wie er es für nützlich hält, als sie unnöthigerweise der Wirtschaft Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers und wenn wir auch von seinen persönlichen Eigenschaften den höchsten Respect hätten, zur Disposition zu stellen.

Nun kommt das Allereigenthümlichste an dem Finanzexposé des Herrn Finanzministers. Ich muss sagen, ich bedaure, dass die öffentliche Meinung, wenigstens in Wien, soweit sie durch die sogenannten maßgebenden Blätter vertreten ist, über diese geradezu verblüffenden Ausführungen nicht ein Wort des Tadels, ja, nicht ein Wort der Kritik gefunden hat. Das ist eine schlimme öffentliche Meinung, eine schlimme Vertreterin der Interessen des steuerzahlenden Staatsbürgers, welcher in einer Situation, wie es die heutige ist — ich will nicht sagen, nicht den Muth — nicht das Zeug findet, Anschlägen, welche auf eine so enorme Steigerung der Finanzergebnisse des Staates gerichtet sind, irgendwie entgegenzutreten. Die Staatsrechnungsabschlüsse bis 1893 und die bestehenden Kassenüberschüsse weisen eine derartige Fülle von Geld auf, dass man wirklich die leider etwas vulgär gewordene Phrase nicht vermeiden kann, dass wir in Geld zu schwimmen scheinen.

Trotz der günstigen Erfolge, welche hauptsächlich auf dem infolge der Arbeit dieses Parlamentes von 1880 bis 1890 erzielten Ergebnisse der Staatseinnahmen beruhen, hörten wir in der letzten Sitzung Projecte, welche nichts anderes bezwecken als die Einführung des Brantweinmonopoles, einer Besteuerungsart, welche das elastischeste Instrument in der Hand eines jeden Finanzministers darstellt und offenbar dazu bestimmt sein soll, ungezählte Mengen von Millionen dem Finanzminister zur Disposition zu stellen. *(Ganz richtig!)*

Es wurde auf dieses und jenes Bedürfnis allerdings außerordentlich vag und unbestimmt hingewiesen. Der Herr Finanzminister hat gesagt: Wir brauchen Geld zu einem abermaligen Anlehen für die Vermehrung des Fahrparkes bei Staatseisenbahnen, zur Zinsendeckung für die 1895 zu emittirende Goldrente, es ist die Lage der unteren Beamtenschaft zu verbessern, und endlich stehen wir leider vor einer weiteren Steigerung des allgemeinen Erfordernisses durch die mit Regelmäßigkeit sich vollziehende Vermehrung der Militärlasten und so fort. Ich sage, vag angedeutet ist das künftige finanzielle Bedürfnis. Das, meine Herren, sind keine Fundamente für die Begründung einer derartigen Anforderung, wie es das Brantweinmonopol ist. Wenn der Herr Finanzminister abermals von einem Fahrparksanlehen sprach — entschuldigen Sie, dass ich auf die Sache wieder zu sprechen komme — dann hat er doch die nächste Quelle zur Deckung einer derartigen Post in der Wirtschaft der Staatseisenbahnen selbst.

Ich will nicht wiederholen, wie dort gewirtschaftet wird, wie der vorige Finanzminister selbst der Staatseisenbahnverwaltung ein quos ego zugerufen hat. Aber hier in dieser werbenden Staatsanstalt sind die Mittel zu suchen, um ein derartiges Erfordernis zu tilgen, ohne zu sagen, wir brauchen wieder ein Anlehen, nachdem wir im Jahre 1893 ein Anlehen bewilligt haben, und wir müssen wieder eine Zinsen- und Amortisirungsquote einstellen und daher werden wir das Brantweinmonopol brauchen. Ich lasse die verhältnismäßig geringe Erhöhung, welche nach dem bisher Verlauteten durch die Erhöhung der Militärlasten dem Staate aufgehalst werden solle, außer Spiel. Wir haben bisher so himmelstürmende Projecte der Militärverwaltung nicht vernommen.

Es gehört allerdings zu den Eigenthümlichkeiten der Militärverwaltung, mit allen derartigen Projecten hinter dem Berge zu halten und dann gewissermaßen die Öffentlichkeit und auch die Parlamente und Delegationen mit ihren Anforderungen zu überrumpeln. Aber, so viel bis jetzt bekannt geworden ist, sind die großen Anforderungen, welche vielleicht vor zwei bis drei Jahren das Tageslicht erblickten, zurückgestellt, und ich glaube, die allgemein gehaltene Behauptung, es wäre durch die mit Regelmäßigkeit sich vollziehende Vermehrung der Militärlasten ein größerer Staatsaufwand nothwendig gewesen, ist auch nicht geeignet, ein so weittragendes Project wie das Brantweinmonopol zu begründen. Bleiben die Goldrente und die Beiträge zur Verbesserung der Lage der unteren Beamten.

Beide diese Posten, beide, sage ich, sind nach den bisherigen Erfahrungen mit der Präliminirung der Steuereingänge und den wirklich eingehenden Steuerbeträgen in diesem Falle vollauf gedeckt.

Ich will die Höhe des Zinsenerfordernisses zur Deckung des Restbetrages der Goldschuld nicht erörtern, sondern nur dem Herrn Finanzminister eine concrete Ziffer in Betreff der Beiträge zur Aufbesserung der Lage der unteren Beamten mittheilen. Es war, glaube ich, bei dem letzten Finanzexposé, welches der Finanzminister Dr. Steinbach uns vorgelegt hat, wo gesagt wurde, es beliefen sich die Gehalte und Entlohnungen der unteren Beamten, Diener und Diurnisten auf circa 56 Millionen Gulden. Eine zehnprocentige, ich möchte sagen, stabile Aufbesserung der Gehalte ist doch ein Ding, welches schon annehmbar erscheint. Eine derartige zehnprocentige Aufbesserung der Gehalte beträgt etwa 56 Millionen Gulden per Jahr; davon ab der Betrag von 1·5 Millionen, welcher heuer und im vorigen Jahre eingestellt erscheint, kommen wir auf den Betrag von circa 5 Millionen Gulden. Diesen Betrag, meine Herren, deckt der Herr Finanzminister, wenn er nicht nur für die Kassenbestände arbeiten will, aus den jährlichen Überschüssen des Staatsvoranschlages, insbesondere aus dem großen Überschusse des Jahres 1893 und auch aus den pro 1894 und wahrscheinlich pro 1895 und 1896 zu gewärtigenden Überschüssen. Wegen dieser Punkte also, meine Herren, wegen dessen, was der Herr Finanzminister uns hier mitgetheilt hat, was so allgemein gehalten und was im ganzen und großen verhältnismäßig so gering ist, wegen dieser Postulate ist es nicht nothwendig, auf einmal das Gespenst des Brantweinmonopoles dem hohen Hause vorzuführen, ist es nicht nothwendig, mit der ungarischen Regierung bereits verhandelt zu haben und uns nur mehr die einzelnen Details vorzuenthalten betreffs der Höhe des vom Staate festzustellenden Brantweinpreises u. s. w., u. s. w. Nein, meine Herren, ich glaube, in einem Staatswesen, in welchem wirklich mit minutiöser Peinlichkeit auf die Verwendung der schwer erworbenen Steuergulden gesehen wird, in einem Staate, in dem das geschieht, macht man es nicht so, um ein vom Herrn Finanzminister sehr beliebtes Wort zu gebrauchen, dass man die Steuerüberschüsse, respective die Überschüsse der Staatseinnahmen so hoch anwachsen, dass man die Kassenbestände so hoch anschwellen lässt und dass man schließlich trotz alledem noch so exorbitante Forderungen, wie das Brantweinmonopoles ist, in Aussicht stellt.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich noch einige wenige Worte über das Brantweinmonopol selbst sagen. Ich erkläre im vorhinein, dass ich gegen ein derartiges Project auf das allerentschiedenste opponiren werde, und zwar aus politischen und socialpolitischen Gründen.

Aus politischen Gründen zunächst darum, weil es mir scheint, dass die Regierungen in Österreich genug Machtfülle besitzen, als dass es angezeigt wäre, diese Machtfülle noch in einer so übergroßen Weise zu vermehren.

Ein Novum soll es sein, dass die Regierung berechtigt wird, in einer so ausgedehnten Productionsart, wie es die Brantweinproduction ist, als unbeschränkter Herr aufzutreten und die Preise des Brantweines zu bestimmen, welche den Producenten bezahlt werden müssen und welche von den Consumenten zu zahlen sind. Meine Herren! In einem so großen Gebiete des wirtschaftlichen Schaffens sollen wir auf einmal der Regierung das plein pouvoir der Preisfeststellung geben?

Ich werde weder dieser Regierung ein derartiges pouvoir ertheilen, noch, glaube ich — und ich werde darauf später zurückkommen — dass die verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Österreich dermalen darnach angethan sind, irgend einer Regierung in Österreich, lange diese Verhältnisse so bestehen, wie sie sind, ein derartiges pouvoir zu geben. Sie wissen, dass auch anderwärts gerade die verfassungsrechtliche Structur des Staates und die Furcht der Volksvertretungen vor einem großen Anwachsen der Machtfülle der Regierung das Motiv gewesen ist, welches derartige Monopolprojecte zu Falle gebracht hat.

Ich habe gesagt, ich werde gegen das Brantweinmonopol aus socialpolitischen Gründen auftreten. Die Gründe sind überaus durchsichtig und einfach. Seit dem 23. November des vorigen Jahres ist es selbst denjenigen, die es nicht sehen wollten, klar geworden, dass wir eine Classenherrschaft im ausgeprägtesten Sinne des Wortes, gehandhabt durch das auf den Sitzen der Regierung befindliche Cabinet, vor uns haben. Gerade das wirtschaftliche Interesse, welches in diesem Regime den ausschlaggebendsten Einfluss besitzt, gerade dieses Classeninteresse ist es, welches in der Lage wäre, durch eine derartige Machtfülle der Regierung am allermeisten zu profitiren.

Ich will den Gedanken nicht ausspinnen, ich glaube, wen es interessirt, der versteht mich.

Wenn eingewendet wird: Ja, die Regierung hat es doch in der Hand, wie sie den Preis des Brantweines für den Erzeuger bestimmt, so antworte ich: Ja, allerdings, aber die Regierung steht eben unter dem Einflusse der wirtschaftlich und politisch herrschenden Parteien und Schichten und die Regierung wird daher auch beeinflusst werden, um den Preis des Rohspiritus in einer Weise zu bestimmen, wie es dem wirtschaftlichen Interesse dieser herrschenden Classe am vortheilhaftesten ist. Seit den Erfahrungen, die man in anderen Staaten mit den Liebesgaben gemacht hat, erlauben Sie auch uns, dass wir auf diesem Felde Ihnen nicht folgen, dass wir — ich will nicht sagen, mit Vorsicht, sondern mit Misstrauen einem jeden derartigen Schritte folgen. Ein Weiteres, worauf gleich jetzt hingewiesen werden muss, ist die Thatsache, dass es abermals die nothleidenden Classen sind, auf welche die neue Last gewälzt werden soll. Ich bitte nicht außer Auge zu verlieren, dass seit 1880 — ich nehme absichtlich das Jahr an, an dem Taaffe das Regime, ohne das Budget zu verantworten, angetreten hat — die directen Steuern um 20 Millionen, die indirecten aber um 80 Millionen bis zu diesem Voranschlage gewachsen sind, und zwar stieg die Brantweinsteuer um 25 Millionen, die Biersteuer um 10 Millionen, die Zuckersteuer um 5 Millionen, die Steuer für Petroleum um 6 Millionen, der Tabak um 30 Millionen. Da haben wir beinahe die Summe von 80 Millionen beisammen. Immer waren es die indirecten Steuern, welche das Hauptgewicht der Mehrbelastung zu tragen hatten. Diejenigen, welche die Ausbildung der directen Steuer befürworteten, blieben immer in Minorität und immer war es am bequemsten und den herrschenden Classen am angenehmsten und vortheilhaftesten, die indirecten Steuern soviel als möglich zu erhöhen.

Glauben Sie nicht, eine Erhöhung der Brantweinpreise sei etwas, was zum Beispiel den Bauernstand gar nicht berührt. Auch diese Classen werden in Mitleidenschaft gezogen, denn es ist eine nicht hinwegzuleugnende Thatsache, dass zum Beispiel in vielen Gebieten von Böhmen ein Theil des Lohnes den Feldarbeitern in Brantwein geleistet wird. Jede Versteuerung des Brantweines bedeutet eine Verschlechterung der Situation der Landwirte, welche einen Theil des Lohnes in Brantwein zu zahlen haben.

Ich habe mir vorgenommen, das alles nur ganz andeutungsweise zu berühren, ich gehe daher auch über diesen Punkt weiter, um nur noch Eines hervorzuheben.

Der Herr Minster hat auf zwei Staaten verwiesen, in welchen bisher das Brantweinmonopol gilt, auf die Schweiz und Russland. Es ist allerdings erst durch eine kaiserliche Entschließung vom Juni vorigen Jahre in vier Departements des östlichen Gebietes versuchsweise, und zwar das volle Verkaufsmonopol eingeführt worden, über dessen Ergebnis bisher, soviel mir wenigstens bekannt ist, noch nichts verlautet. Es scheint ein eigenthümlicher Zufall, dass es gerade die zwei Staaten sind, welche das Brantweinmonopol eingeführt haben, der Staat des starrsten Absolutismus und der Staat einer weitgehenden Demokratie. Aber nur für solche Staaten passt das Brantweinmonopol. Über den starren Absolutismus sind wir in Österreich schon viel zu weit hinausgekommen, zur Demokratie der Schweiz sind wir jedoch noch viel zu wenig nahe gekommen, und darum passt das Brantwein-

monopol einfach aus politischen Gründen nicht für uns. Wir konnten in Österreich das Brantweinmonopol zur Zeit des Absolutismus einführen, sowie das Tabakmonopol eingeführt worden ist, und die Schweiz kann es heute thun, und wenn ich Schweizer Staatsbürger wäre, würde ich wahrscheinlich, wenn das finanzielle Bedürfnis vorhanden wäre, was ich für unseren Fall bestreite, für ein Monopol zu stimmen vermögen, weil ich es einer Regierung bewillige, welche aus einem Parlamente hervorgeht, das wirklich eine wahre Volksvertretung ist und zu welcher auch das Volk volles Vertrauen haben kann. *(So ist es!)* Das ist so nebenbei eine politische Seite dieser ganzen Frage und Sie haben gesehen, dass in Deutschland das Brantweinmonopol gescheitert ist, und Sie werden hoffentlich sehen, dass es auch in Österreich scheitern wird, einfach, weil wir politisch nicht dazu befähigt sind, ganz abgesehen davon, dass wir dermalen ein finanzielles Bedürfnis nach demselben überhaupt nicht zu empfinden vermögen. Ich habe davon gesprochen, dass das Brantweinmonopol in Deutschland abgelehnt wurde, allein in Deutschland ist vorher ein anderes Monopol, welches auch der gewaltige Reichskanzler für sich haben wollte, durchgefallen, das Tabakmonopol, und ich werde mir erlauben, sofort noch einige Worte über die Motive, welche das Tabakmonopol gezeitigt haben, zu sprechen.

Ich will nur zuvor noch eine Bemerkung einschalten, welche die, wie man das in manchen Erörterungen zu nennen pflegt, semiologischen Erwägungen des Herrn Finanzministers betrifft, Erwägungen, wie sie ja in Finanzexposés gewöhnlich zu sein pflegen, dass man aus diesen oder jenen Zeichen und Symptomen meist statistischer Provenienz auf den Volkswohlstand oder dessen Rückgang schließt. Sie alle werden den Eindruck erhalten haben, dass die Symptome, aus welchen der Herr Finanzminister seine halbwegs befriedigende Schlüsse ziehen wollte, Symptome sehr wenig zuverlässiger Natur sind und wenig Überzeugung von der Richtigkeit der Behauptung beibringen, es gehe in Österreich im großen und ganzen denn doch besser. Nein, meine Herren, gerade für den wichtigsten Theil der Bevölkerung Österreichs, nämlich für die ackerbautreibende Bevölkerung, war Seine Excellenz nicht in der Lage, irgend welche Spur von Besserung anzuführen, und der Trost mit den Übergang zu einer größeren Viehzucht ist wirklich nicht imstande, irgend welchen Eindruck weder auf uns, die wir hier die Worte vernommen haben, noch auf die draußen stehende Bevölkerung zu üben. Allein es ist notorische Thatsache, dass die Lage des Bauernstandes immer kritischer sich gestaltet. Die Getreidepreise gehen herab, die executiven Versteigerungen steigen, die Schuldbelastung der bäuerlichen Wirtschaften wächst und eine Aussicht auf Besserung — ich hege wenig Zuversicht auf die neuerlichen Ruhland'schen Expectorationen — ist nicht vorhanden, es wäre denn, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister allerdings einem privilegirten Theile der landwirtschaftlichen Bevölkerung gerade durch Einführung des Brantweinmonopoles und durch recht large Bemessung der Brantweintaxe unter die Achsel zu greifen gesinnt ist. Doch ich lasse auch die Semiologie beiseite und wende mich noch zu einer Bemerkung polemischer Natur.

Es ist nicht gar zu lange her, da war ein Finanzminister auf dem Sitze des heutigen Inhabers desselben, welcher die ausgiebige Belastung des Petroleums und die Contrahirung von Staatsschulden in Vorschlag brachte, und damals wurde das Hohnwort aufgebracht: Petroleum und Schulden. Nun, meine Herren, ich bin kein laudator temporis acti, aber soviel kann ich wohl erklären, dass damals für beides ein dringendes finanzielles Bedürfnis bestand, wie es die Deficite der damaligen Zeit beweisen. Heute besteht aber kein finanzielles Deficit und heute kann ein sarkastischer Beobachter abermals kommen und dem Finanzminister die Worte entgegenschleudern: Schnaps und Schulden. Und Schulden gibt es in unserem Staatsvoranschlage in ausgiebiger Menge, nur sind sie etwas verdeckt. Die Belastung mit dem Investitionsfonde der Lemberg-Czernowitzer Bahn ist keine kleine Summe; die Belastung mit dem Fonde für die Übernahme der Triester Lagerhäuser ist keine kleine Summe; die Belastungen für die Vermehrung des Fahrparkes und anderes sind Summen, welche nicht außeracht zu lassen sind.

Also, meine Herren — ich spreche nicht von dem Valutaanlehen — Schulden gibt es ebenfalls, aber die Schnapsvertheuerung und das Brantweinmonopol sollen jetzt hinzutreten.

Lassen Sie mich, meine Herren, mit folgenden Bemerkungen schließen. Der Herr Finanzminister und jeder Finanzminister, der eine erhöhte Brantweinsteuer oder noch mehr, ein Brantweinmonopol verlangt, kehrt das hygienische Moment, ich möchte sagen, eine Art social politische Seite hervor. Ja, meine Herren, wenn nur die Finanzminister nicht in der unangenehmen Lage wären, immer zu wünschen, dass das hygienische Moment recht wenig Erfolg habe. Denn hat das hygienische Moment Erfolg, trinkt das Volk wenig Schnaps, dann geht wenig Steuer ein, trinkt aber das Volk viel Schnaps, dann geht allerdings viel Steuer ein, aber das hygienische Moment geht vollauf in die Brüche.

Nun, auch hier wurde uns das hygienische Moment vorgeführt, aber ganz eigenthümlicherweise erklärt uns der Herr Finanzminister auch auf eine Preistaxe bedacht zu sein. Es ist interessant, der Herr Finanzminister, der Vertreter der Regierung ist den Zwischenhändlern beim Brantwein bereits neidisch wegen der großen Gewinne, die sie dabei machen. Meine Herren! Wenn von Neid u. d. gl. gesprochen wird, dann pflegt es gewöhnlich nicht die Regierung

zu sein, welche derartige Gespräche führt; es pflegt derartiges vielmehr anderen social-politischen Parteien zugesprochen zu werden.

Die Regierung beneidet also die Schnapsverkäufer um die hohen Gewinne und will deshalb ein Preismaximum einführen. Ich frage, wie stimmt denn dies zu den hygienisch-politischen Tendenzen? Wenn der Schnaps recht theuer wird, wird wahrscheinlich die Nachfrage geringer. Aber nicht um den Gewinn der Brantweinhändler handelt es sich, sondern darum, weil die Regierung bei einem geringeren Absatze von Brantwein eine Einbuße an ihrem Monopolsgewinn hätte, und darum, meine Herren, soll auch das eingeführt werden.

Und nun, meine Herren, ein letztes Moment, welches ich in diesem so inhalts- und zifferreichen Exposé des Herrn Finanzministers allerdings nicht gefunden, sondern vermisst habe. Es ist für die wirtschafts- oder besser gesagt für die classenpolitische Stellung dieser Regierung bezeichnend, dass in diesem Finanzexposé des Herrn Finanzministers nicht mit einem Worte von irgendwelchen social reformatorischen Maßregeln größeren Stiles gesprochen wurde.

Meine Herren! Ich erwähnte das Tabakmonopol im Deutschen Reiche. Wissen Sie, aus welchen Gründen Fürst Bismarck das Tabakmonopol eingeführt haben wollte? Dasselbe sollte, wie man sich damals ausdrückte, das Patrimonium der Enterbten darstellen. Die Erträgnisse dieses Monopols sollten den Fond bilden, um die Mittel für weitgehende socialpolitische Reformen aufzutreiben.

Und von all dem, meine Herren, finden wir in dem Exposé des Herrn Finanzministers nicht die geringste Erwähnung. *(Finanzminister macht eine abwehrende Bewegung.)* Ich bitte, sollte ich mich getäuscht haben, vielleicht wird Gelegenheit sein, mich zu corrigiren.

Ich wiederhole, die exorbitante, ganz unvermuthete Maßregel, welche der Herr Finanzminister heute verlangt, findet ihre Rechtfertigung nicht in einem Projecte social-politischer Natur, welches bestimmt sein sollte, den nothleidenden unteren Classen zu helfen.

Meine Herren! Mit den allgemeinen Redensarten, es müssen der Verwaltung die Ellbogen freigemacht werden, kann man über diese Punkte nicht hinweggehen. Die Finanzverwaltung hat die Ellbogen jetzt bis zum Übermaße frei. *(So ist es!)* Wir sehen das aus dem Berichte darüber, was der Herr Finanzminister mit seinen Kassenüberschüssen gemacht hat, ohne das Parlament zu befragen.

Meine Herren! Ich bin am Schlusse. Das sind die Gründe, welche mich und — ich darf auch im Namen meiner Parteigenossen sprechen — meine Parteigenossen zu einer entschiedenen Stellung gegen das vom Herrn Finanzminister soweit vorgeschobene Project eines Brantweinsteuermonopols veranlassen.

Es steht allerdings erst zu erwarten, dass die Vorlage vor das Haus gebracht wird und es wird die nächste Aufgabe des Budgetausschusses sein, über den vorliegenden Staatsvoranschlag zu entscheiden.

Was diesen betrifft, so mache ich schon im vorhinein auf eines aufmerksam. Es wäre die Pflicht des Finanzministers gewesen, eine Vorlage einzubringen, durch welche über die Verwendung der laufenden Überschüsse, sowie über die Verwendung der Kassenreste irgend eine Verfügung getroffen wird.

Auch das ist ein Grund einer sachlichen Opposition gegen diese Vorlage, respective gegen die Stellung des Finanzministers, dass gerade die bisherige Wirtschaft nichts anderes bedeutet als eine stetige Stärkung der Regierungsautorität und der Regierungsprärogative, anderseits eine Schwächung der Prärogative des Parlamentes.

In diesem Sinne stehen wir dem Finanzexposé der diesjährigen Budgetperiode und seinen weiteren Projecten gegenüber. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Richter.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren! Es ist eine merkwürdige Erscheinung in allen unseren Vertretungskörpern, dass man den Präliminarien eine große Wichtigkeit und eingehende Behandlung schenkt, um die Rechnungsabschlüsse aber sich fast gar nicht kümmert.

Es ist deshalb von Interesse, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister heuer bei seinem Exposé gerade die Frage des Rechnungsabschlusses an die Spitze seiner Ausführungen gestellt und gezeigt hat, wie sich der Staatshaushalt im Laufe der letzten Jahre gestaltete.

Ich glaube Thatsachen beweisen viel mehr als Vermuthungen. Man muss deshalb, wenn man die ganze Finanzwirtschaft Österreichs beurtheilt, hauptsächlich auf die Rechnungsabschlüsse zurückgehen, und da wird man dann zu Ziffern kommen, welche beweisen, dass wir keinen geringen Überschuss haben, wie die Präliminarien ausweisen, vielmehr thatsächlich jährlich mit einem Überschusse von 20 bis 30 Millionen Gulden arbeiten.

Die Überschüsse haben sich allerdings und hauptsächlich aus dem Zunehmen der indirecten Steuern ergeben; dieselben weisen eine Mehreinnahme von 24·6 Millionen auf, die directen Steuern nur 3·3 Millionen gegenüber den veranschlagten Beträgen.

Allerdings ist nicht zu leugnen, dass die Steuerschraube in ganz außerordentlicher Weise angezogen wird. *(Sehr richtig!)* So ist mir erst vor kurzem ein Beispiel erzählt worden, dass man einem Arzt sein Einkommenbekenntnis um 1000 fl. erhöht hat, wodurch er von 150 fl. auf 400 fl. an Steuern hinaufgeschraubt wurde. Und ein Wirtschaftsbesitzer

hat sich bei mir kürzlich beklagt, dass, nachdem er seine Wirtschaft um 30.000 fl. verkauft und die Übertragungsgebüren dafür entrichtet wurden, er nach einem Jahre von der Behörde den Zahlungsauftrag erhielt wegen Nachzahlung einer strafweise erhöhten Übertragungsgebür für 7000 fl. *(Hört!)*, weil er demselben Käufer noch eine Dampfdreschmaschine verkauft hat, was doch mit der Übertragung der Wirtschaft gar nicht zusammenhängt. Der Mann muss jetzt mit der Behörde Process führen, das kostet ihm wieder Geld und zeigt nur, in welcher Weise man bei den Gebüren- und Steuerbemessungen vorgeht und welche Aufträge die unteren Behörden haben müssen, wenn sie selbst das Unmöglichste hereinzubringen suchen. Daraus läst sich auch erklären, dass eine solche Steigerung der Steuern und Gebüren erfolgte.

Ich will nun auf das Budget des Jahres 1895 übergehen und nur auf einige Bemerkungen des Herrn Finanzministers und meines Herrn Vorredners, sowie auf einiges zu sprechen kommen, was „weise verschwiegen wurde", was aber aus dem Budget zu entnehmen ist.

Da ist zunächst unser Unterrichtsministerium, welches von großem Interesse ist und in welchem eine ganz unscheinbare Post vorkommt, die heute eigentlich eine Hauptfrage ist, um die sich die ganze Politik der letzten Monate dreht, das ist die kleine Post von 1.500 fl. für das slovenische Untergymnasium in Cilli.

Es ist also dem Herrn Abgeordneten Hofrath Šuklje doch gelungen, mit den sieben Mann, die er hinter sich in der Coalition hat, in einer principiell so wichtigen Frage den Sieg davonzutragen. Von ihrem nationalen Standpunkte haben diese Herren das gethan, was . . .

Präsident *(unterbrechend:)* Darf ich bitten, Herr Abgeordneter. Wir besprechen die allgemeinen Grundzüge des vorliegenden Gesetzes, Ihre Ausführungen gehören aber in die Specialdebatte.

Abgeordneter **Richter** *(fortfahrend:)* Ich werde also ganz allgemein erklären, dass wir Deutsche es unbedingt als einen Eingriff in unseren nationalen Besitzstand betrachten, wenn man in der deutschen Stadt Cilli ein slovenisches Untergymnasium errichtet und dass wir entschieden gegen diese Post stimmen werden.

Wir sind nur begierig, ob die Herren der vereinigten deutschen Linken, die doch 110 Mann in der Coalition stellen, nicht imstande sein werden, diese nationale Schädigung abzuwehren, oder ob es einigen slovenischen Abgeordneten gelingt, eine solche Errungenschaft auf Kosten des Deutschthums durchzusetzen.

Ich gehe nun auf das Budget des Handelsministeriums über und da können wir der Action der Regierung bezüglich der Verstaatlichung der Eisenbahnen nur zustimmen, und insbesondere freut es uns, dass die Verstaatlichung der Südbahn endlich ernstlich in Angriff genommen wird, hoffen aber, dass hiebei die Interessen des Staates voll und ganz gewahrt werden.

In Bezug auf das Finanzministerium möchte ich auch noch mit einigen Worten mich zu dem Projecte des Brantweinmonopols wenden, und stehe ich da mit meiner und meiner Clubgenossen Ansicht in geradem Gegensatze zu der meines Herrn Vorredners.

Wir haben schon, als die letzte Brantweinsteuergesetzgebung erfolgte, darauf hingewiesen, dass die Monopolisirung die einzige richtige Lösung wäre, und dass dann manchen Misständen, welche der Brantweinhandel und Brantweinconsum mit sich bringt, abgeholfen werden könnte und dass auf diese Weise auch die Schädigung, welche Österreich von Ungarn erleidet, am leichtesten beseitigt werden kann.

Wir sind deshalb von den verschiedensten Gesichtspunkten aus unbedingt für die Einführung des Brantweinmonopols, und zwar nicht bloß deswegen, weil der Staat dadurch größere Einnahmen erzielen wird, sondern auch aus hygienischen und socialpolitischen Gründen.

Wir glauben aber, dass der Staat auch manches andere Monopol einführen könnte, zum Beispiel das Zündhölzchenmonopol.

Diese Frage, welche so oft hier angeregt wurde, wird stets beiseite gelassen, obwohl nach sachmännischem Urtheil dieses Monopol bei 15 Millionen Gulden einbringen würde.

Auch die Erhöhung der Börsensteuer würde dem Staate größere Einnahmen verschaffen, die jetzige Börsensteuer ist so minimal und ihr Erträgnis so gering, dass eine Erhöhung jedenfalls leicht ertragen werden könnte.

Bezüglich der Landwirtschaft hat der Herr Finanzminister selbst zugegeben, dass deren Lage eine sehr traurige ist, und er hat auch darauf hingewiesen, dass die Landwirte sich auf die Viehzucht werfen sollen, um auf diesem Gebiete eine bessere Verwertung ihrer Producte zu erzielen.

Das ist wohl richtig, aber dann soll auch der Staat das Möglichste zur Hebung der Viehzucht beitragen. Er soll eine Viehversicherungsanstalt ins Leben rufen, die höchst dringend wäre, denn sonst ist eben das Risico der einzelnen Viehbesitzer zu groß.

Die Viehsalzfrage ist ungeregelt und ist dasjenige, was bis jetzt als Vortheil bezeichnet wird, eher ein Nachtheil.

Auch die Frage der rumänischen Grenzeröffnung spukt jetzt immer herum, und wird diese Forderung von den Vertretern der Städtebezirke und einzelner Gewerbe erhoben. Ich ersuche jedoch den Herrn

Ackerbauminister, mit aller Entschiedenheit gegen diese Versuche aufzutreten, weil thatsächlich unsere Landwirtschaft hauptsächlich auf die Viehzucht angewiesen ist, und unser Viehexport nach Deutschland unterbunden würde, wenn man den Vorwand hätte, dass wir verseuchtes Vieh aus Rumänien dorthin bringen. Anderseits lässt sich die Viehproduction im Inlande noch so vermehren, dass wir den Bedarf der Städte ausreichend und in bester Qualität decken können.

Ich möchte noch auf eine zweite Gefahr hinweisen, die uns droht und die leider von ungarischer Seite Unterstützung gefunden hat, nämlich auf die Herabsetzung der Einfuhrzölle für französische Weine.

Es werden heute zwei Interpellationen in dieser Richtung eingebracht, und wir erwarten, dass die Regierung in dieser Beziehung auf die unberechtigte Forderung Frankreichs, seine Weine in Bezug auf den Zoll den italienischen gleichzustellen, nicht eingehen wird. Es schadet uns der italienische Wein schon ungeheuer, und ebenso würde uns der französische Wein gerade in den besseren Qualitäten schweren Schaden beibringen, der in keiner Weise ersetzt werden könnte und die schwierige Lage der Weinbautreibenden noch steigern würde.

Für die bäuerlichen Interessen wäre es auch wichtig, dass, nachdem die Gebüren einen bedeutenden Mehrertrag ausweisen, man in Bezug auf die Übertragungsgebüren endlich eine Ermäßigung eintreten ließe *(Zustimmung)*, denn das ist schon oft versprochen worden.

Was die Durchführung der Valutagesetze anlangt, so beschränke ich mich nur auf die Mittheilungen Seiner Excellenz des Finanzministers und möchte hier nur erwähnen, dass man erstens kein allzu rasches Tempo einschlagen soll und dass man zweitens auch etwas auf die praktischen Bedürfnisse Rücksicht nehmen soll. Man hat jetzt mit großer Rapidität Einser, Fünfer und Fünfziger aus dem Verkehre gezogen. Es wäre sehr zu wünschen, solange nicht in irgend einer Weise ein Ersatz geschaffen ist, die Fünfer noch möglichst lange im Verkehre zu lassen, denn die Belästigung, bis zehn Gulden Silbergeld bei sich zu tragen, ist eine bedeutende; die Fünfer sollen zuletzt zur Einziehung gebracht und für diese Noten ein Ersatz, wenn schon nicht in Gold, doch in anderen Noten geboten werden.

Nun möchte ich noch auf eine Frage zurückkommen, die mich hauptsächlich bewogen hat, das Wort zu ergreifen, und das ist die Beamtenfrage. Es hat in betheiligten Kreisen geradezu Verblüffung erregt die Erklärung des Herrn Finanzministers, welche dahin geht, dass man die ganze Regelung der Beamtengehalte ad calendas graecas vertagt, bis eine bedeutende Mehreinnahme im Staatshaushalte geschaffen werden wird. Ich habe schon nachgewiesen, dass wir thatsächlich 20 bis 30 Millionen jährlich Überschüsse haben. Aber der Herr Finanzminister rechnet schon nicht nur mit den gegenwärtigen erhöhten Militärerfordernissen, sondern auch mit den künftigen; in dieser Beziehung ist man bereit, alles zu leisten, was verlangt wird, ohne Rücksicht auf die Bedeckung. Ich glaube, der Beamtenstand hat für die Existenz und Wohlfahrt des Staates dieselbe Bedeutung, wie der Militärstand. Das Gedeihen des Staates hängt geradeso von einem tüchtigen, in jeder Bziehung geordneten Beamtenstande ab, wie von einer tüchtigen Armee, und deshalb ist der Staat für eine gesicherte Existenz des Beamtenstandes gerade so zu sorgen verpflichtet, wie für den Militärstand. Ich glaube deshalb, dass in dieser Beziehung endlich das oft gegebene Wort eingelöst werden muss; denn die Nothlage unserer kleineren Beamten ist geradezu himmelschreiend, und es ist die Verschuldung, die in den verschiedensten Kreisen der Beamten herrscht, eine so kolossale, dass die Herren erschrecken würden, wenn man die bezüglichen Ziffern hier anführen würde. Ich glaube, alle Vertreter in diesem hohen Hause sind darin einig, dass in dieser Frage etwas geschehen muss, und wenn diese Einigkeit besteht, dann sehe ich nicht ein, warum man eine solche Lösung aufschiebt. Ich gebe ja zu, dass es längere Zeit brauchen wird, um eine volle Regelung durchzuführen, aber wenn man schon nicht mit einer definitiven Regelung kommt, so möge man sofort daran gehen, eine procentuale Zulage, sagen wir 10 oder 15 Procent zu den Gehalten der Beamten der drei untersten Rangsclassen zu bewilligen, bis die definitive Reform durchgeführt werden wird und dafür die bettelhaften Aushilfen einstellen.

Aber das Moment, dass die Summe nicht aus dem Überschusse dieses Präliminars gedeckt werden kann, soll den geehrten Budgetausschuss nicht abhalten, in der Frage ernstlich vorzugehen. Die Erfahrungen der letzten Jahre erweisen ja, dass auf bedeutende Mehreinnahmen zu rechnen ist und dass die Mehranforderungen für diese Regelung gewiss aus den Überschüssen gedeckt werden können. Ich erlaube mir deshalb folgenden Antrag zu stellen, und ersuche denselben auf Grund des §. 31 Geschäftsordnung direct dem Budgetausschuss zuzuweisen *(liest:)*

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Budgetausschuss wird aufgefordert:

1. eine Vorlage, betreffend die Gehaltsregulirung der Staatsbediensteten mit aller Beschleunigung auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen;

2. im Falle diese Gehaltsregulirung nicht mit 1. Jänner 1895 ins Leben treten kann, eine Vorlage einzubringen, durch

welche die Gehalte der Beamten der drei untersten Rangsclassen, sowie die Bezüge der Diener durch eine procentuelle Zulage sofort provisorisch erhöht werden.

Dieser Antrag ist mit Bezug auf §. 31 Geschäftsordnung dem Budgetausschuss direct zuzuweisen.""

Zur Unterstützung dieses Antrages füge ich nichts mehr bei, da in diesem Hause schon so vieles über die Nothwendigkeit der Regulirung der Beamtengehalte angeführt worden ist.

Ich möchte nur noch auf eine Post zu sprechen kommen, nämlich auf die Erhöhung des Dispositionsfondes. Für diese Post können wir nicht stimmen. Wir können für solche verschleierte Posten umsoweniger stimmen, wenn sie in solcher Höhe verlangt werden. Bisher wurden 50.000 fl. verlangt, heuer aber 100.000 fl. Eine Regierung, die Wahrheit und Offenheit auf ihr Panier geschrieben, sollte mit solchen Forderungen nicht kommen und auf solche Reptilienfonde gänzlich verzichten. *(Sehr richtig!)*

Zum Schlusse erkläre ich, dass meine Partei den Appell des Herrn Finanzministers, die Steuerreform in schleunigster Weise durchzuführen, wärmstens begrüßt und dass von uns gewiss alles geschehen wird, um diese Reform, die bestimmt ist, die jetzt bestehenden Härten der Steuergesetzgebung auszugleichen, nach Kräften zu fördern. *(Beifall!)*

Präsident: Da nach der Geschäftsordnung während der Generaldebatte ein Antrag nicht gestellt werden darf, werde ich über den vom Herrn Redner gestellten Antrag nach Schluss der Debatte mich äußern.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Ich glaube bei dieser Gelegenheit einige Worte sprechen zu müssen. Es ist zwar ungewöhnlich, dass sich bei der ersten Lesung des Staatsvoranschlages eine Debatte entspinnt. Aber sie ist von oppositioneller Seite aufgenommen worden, um das Budget einer Kritik zu unterziehen. Ich will dieser Debatte nicht aus dem Wege gehen, wenn ich auch zugeben muss, dass die Kritik nicht eine so sachlich ergreifende war, dass für mich eine absolute Nöthigung bestanden hätte, auf dieselbe einzugehen. Allein, ich halte es für viel correcter, dass auch Angriffe, die innerlich nicht so stark sind, um nicht auch durch Schweigen eine Widerlegung zu finden, in irgend einer Form von Seite der Regierung eine Antwort erhalten. Ich werde möglichst kurz sein, um das Haus nicht zu lange in Anspruch zu nehmen, und nur die Hauptgedanken der Angriffe des verehrten Herrn Dr. Kaizl zu beantworten versuchen.

Der eine Grundgedanke ging dahin, dass es nicht angehe, dass die Regierung große Kassenbestände aufhäufe, über deren Verfügung ihr ausschließlich das Dispositionsrecht zustehe, und dass sie ferner infolge dieser großen Kassenbestände gar keinen Grund habe, an irgend eine Mehreinnahme zu denken, weil die Bestände so große seien, dass alle in der nächsten Zukunft in Aussicht stehenden Ausgaben aus denselben ihre Bedeckung finden könnten.

Über die Kassenbestände habe ich zwar schon in der letzten Sitzung gesprochen, allein ich möchte auch heute in dieser Beziehung einige allgemeine Bemerkungen machen. Diese Kassenbestände sind sehr hoch und gegenwärtig höher, als sie zu irgend einer Zeit waren. Allein, ich bitte, sich das nicht so vorzustellen, dass die gesammte Nominalziffer einfach ohne jede unmittelbare Bestimmung in den Kassen sich befindet. Ein Theil davon bleibt schon vermöge des leider noch sehr decentralisirten Kassenwesens in den Ländern, bei den dortigen Staatskassen, den Landeshauptkassen und Steuerämtern u. d. gl. Ich habe die letztjährigen Ziffern nicht bei mir, aber ich habe den 1892er Rechnungsabschluss da, und daraus können wir die Proportion finden, denn schließlich kommt es nicht auf die absolute Ziffer an. In den Ländern liegen also außerordentlich große Kassenbestände, über welche die Regierung und speciell der Finanzminister eigentlich keine praktische Verfügung hat. Ich bedaure es, dass dieser Zustand bei uns noch immer besteht, und es ist mein eifrigstes Bestreben, diese großen Kassenbestände in den Landeskassen und Steuerämtern nicht auf die Dauer in diesem vollen Umfange bestehen zu lassen, weil es, wenn ich auch zugebe, dass die Verwaltung in den einzelnen Ländern eine gewisse ständige Dotation der Kassen erfordert, dennoch nicht nöthig ist, über dieses mit einer durchschnittlichen Ziffer festzustellende Bedürfnis der Verwaltung hinauszugehen. Was darüber ist, soll in die Staatscentralkasse kommen.

Es würde auch für die Regulirung des ganzen Geldwesens von großem Nutzen sein, wenn das Kassenwesen concentrirt würde; und wenn wir zur Aufnahme der Barzahlungen kommen, wird die Disposition des Staates über die wirklich verfügbaren Kassenbestände ein nicht zu unterschätzendes Moment in der Reform des Geldwesens bilden. Allein vermöge der Schwerfälligkeit und der technischen Schwierigkeiten kommt man beim besten Willen nicht dazu, diese so nothwendige Reform durchzuführen. Dies gilt aber nicht bloß von den Finanzkassen. Nach meiner Meinung haben auch die Kassen des Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesens viel zu große Bestände.

Es sind also die Kassenbestände zu einem bedeutenden Theile in den sogenannten Specialressortkassen festgelegt. Scheinbar kommen sie alle in den Schlussziffern der Kassenausweise zusammen und bilden dann die großen Ziffern, über welche das Publicum verblüfft ist, indem es glaubt, dies sei eine große Kasse unter der unmittelbaren Disposition des Finanzministers, der damit machen könne, was er wolle. *(Widerspruch.)* Das ist nicht so. Es sind eben die Bestände der Eisenbahnkassen und speciell jene der Generaldirection der Staatseisenbahnen zu groß; dasselbe ist bei den Post- und Telegraphenkassen der Fall. Eine richtige Reform des ganzen Kassen- und Geldwesens wird zuletzt dahin kommen, vielleicht durch Vermittlung der österreichisch-ungarischen Bank — das ist eine offene Frage, über die ich mich bei diesem oberflächlichen Anlasse heute nicht aussprechen kann — diese Barbestände der Disposition der Regierung zu überlassen.

Nun sagt der geehrte Herr Abgeordnete, es wäre eine Art Uncorrectheit, dass der Finanzminister diese Bestände in einer Art verwendet hat, welche ursprünglich von der Gesetzgebung nicht in Aussicht genommen war. Als erstes Beispiel dieser tadelnswerten Verwendung führt er an, dass ich so glücklich war, in diesem Jahre etwas über eine Million von den Staatsschulden aus den laufenden Einnahmen, über jene drei Millionen hinaus, welche durch das Finanzgesetz aus den laufenden Einnahmen hiezu bestimmt waren, zu tilgen, beziehungsweise um diesen Betrag weniger Tilgungsrente auszugeben. Ich will mir dies gar nicht als ein persönliches Verdienst anrechnen, da es nur infolge der günstigen Verhältnisse der Kassenbestände möglich war. Ich glaube aber, das ganze Abgeordnetenhaus wird es, wenngleich es sich um einen relativ kleinen Betrag handelt, ich will nicht sagen, mit Dank, aber mit Befriedigung anerkennen, dass der Staat um diesen Betrag weniger Schulden hat, die Schuldenlast um so viel geringer ist. Das richtige Ideal einer Schuldentilgung bestände ja gerade darin, dass wir per annum gar keine Tilgungsrente ausgeben würden. Dies wäre ein Zustand, den wir nur herbeiwünschen können, den man praktisch zwar nicht erreichen kann, dem näher zu kommen aber kein Object des Tadels oder gar der Verurtheilung seitens der Gesetzgebung sein kann.

Das zweite, was der Herr Abgeordnete mir einwendete, ist die Verwendung von zehn Millionen aus den Kassenbeständen zur Tilgung von Salinenscheinen, beziehungsweise der entsprechenden Menge von Staatsnoten, wobei er sich auf das in diesem Sommer beschlossene Gesetz berief, in welchem die Emission von 4 procentigen Titres zu diesem Zwecke vorgeschrieben und zwar imperativ vorgeschrieben sei. Ich bitte um Entschuldigung, so heißt es nicht im Wortlaute dieses Gesetzes, sondern dasselbe hat die Ermächtigung enthalten, die erforderlichen Geldmittel durch eine Emission u. s. w. aufzubringen. Wenn der Finanzminister in der glücklichen Lage ist, diese Geldmittel nicht durch eine äußere Quelle, sondern aus den vorhandenen Mitteln zu beschaffen, so ist das nicht nur ein günstiges Ereignis, sondern die Sache widerspricht auch formell nicht dem Gesetze.

Sollte der Finanzminister gezwungen sein, die Mittel zur Tilgung der Salinenscheine, beziehungsweise der Noten nicht aus seinen Beständen, sondern von außen her aufbringen zu müssen, so ist ihm allerdings dann als die Form der Beschaffung dieser Geldmittel die vierprocentige Anleihe vorgeschrieben; allein so lange er es nicht nöthig hat, so lange ist eben nur die Ermächtigung zur Tilgung dieser Beträge gegeben.

Ich muss gestehen, ich glaube, es ist viel besser wenn wir die Salinenscheine, die wir in unserem Besitze haben, sozusagen selbst annulliren, als dass wir ein vierprocentiges Anlehen hiezu aufnehmen, dauernd Zinsen für diese Papiere zu bezahlen haben, um zuletzt doch nur zu demselben Processe zu kommen, die Salinenscheine zu tilgen.

Ich glaube also, das ist kein Object eines solchen Tadels, wie ihn der geehrte Herr Abgeordnete ausgesprochen hat. Derlei gesetzliche Bestimmungen haben immer nur den Charakter der Ermächtigung, so auch jene bezüglich der jährlichen Emission der Tilgungsrente. Es heißt: „Demgemäß sind . . . Obligationen . . auszufertigen“, das heißt im technischen Sinne nicht: der Finanzminister muss diesen Betrag in dieser Art decken, sondern es bedeutet nur so viel, dass es als legal erklärt wird, derartige Obligationen auszufertigen, und insbesondere, dass darin eine Art gesetzlichen Auftrages an die Staatsschuldencontrolcommission enthalten ist, für den erforderlichen Betrag die in Aussicht genommene Anzahl von Tilgungsrenten auszufertigen; das ist der eigentliche Sinn des betreffenden Paragraphen im Finanzgesetz, nicht aber die absolute imperative Verpflichtung des Finanzministers, von dieser Ermächtigung bis auf den äußersten Rahmen Gebrauch zu machen; und die bisherige Anschauung des Budgetausschusses und der Reichsvertretung war immer die, dass es eher wünschenswert wäre, möglichst wenig Tilgungsrente auszugeben und die Tilgung möglichst aus den laufenden Einnahmen vorzunehmen.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat auch über die Eisenbahnen gesprochen. Da, muss ich gestehen, bin ich nicht gar so weit von seiner Meinung entfernt, wenn er sagt, es müsse dahin gestrebt werden, das Eisenbahnbudget aus sich selbst noch etwas rentabler zu machen. Das ist eine Anschauung, der ich sehr nahe stehe, und wenn es zu einer praktischen Vorlage, zu einer Tarifreform kommt und wir uns seiner Unterstützung dabei erfreuen können *(Heiterkeit und Sehr gut!)*, so würde ich diese Unterstützung acceptiren.

Der Hauptangriff aber ging gegen die Idee des Brantweinmonopols. Ich glaube, das Haus verlangt heute von mir nicht ein Eingehen in die Details, und ich würde es auch gar nicht unternehmen, über die allgemeinen Bemerkungen meiner Rede vom Dienstag heute hinauszugehen. Die Sache ist nicht so fertig, als dass ich heute auf eine detaillirte Auseinandersetzung des ganzen Projectes eingehen könnte. Ich werde ganz kurz sagen, in welchem Stadium sich die Sache befindet. Es haben gewisse Pourparlers zwischen den beiden Finanzministern stattgefunden; es ist auf dieser Seite ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der aber noch nicht den Gegenstand formeller Verhandlungen mit der ungarischen Regierung gebildet hat. Selbstverständlich muss über diesen Gesetzentwurf zwischen den beiden Regierungen eine Einigung erzielt werden, welche aber gegenwärtig noch nicht formell im Wege der Verhandlungen unternommen worden ist. Dann habe ich die Absicht, im Interesse der correcten Abfassung des definitiven, den Häusern vorzulegenden Gesetzentwurfes noch eine Enquête abzuhalten, weil das eine Frage ist, bei welcher, wenn wir auch im Finanzministerium über noch so ausgezeichnete Kräfte im Fache der indirecten Steuern verfügen, es dennoch sich empfiehlt, die Fachkreise speciell über diese doch neuen Formen zu hören. Wir haben daher die Absicht, im Finanzministerium eine Enquête von Raffineuren, Brennern, Händlern und allen dabei betheiligten Kreisen und Interessenten abzuhalten, um endlich dann zu einem definitiv vorzulegenden Gesetzentwurfe zu gelangen.

Auf die Details des Gesetzentwurfes, der heute gewissermaßen schon von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten aus Böhmen kritisirt wurde, kann ich deshalb begreiflicherweise nicht eingehen, allein die allgemeinen Bemerkungen, die er dagegen einwendete, sind — ich muss es gestehen — nicht so niederschmetternd und dem Gedanken des Monopols schädlich, als er vielleicht glaubt. Dass die Machtsphäre des Staates durch ein solches Monopol zunimmt, das ist ganz richtig, aber das ist in meinen Augen, abgesehen von der unmittelbaren finanzpolitischen Tendenz einer solchen Maßregel, ein besonderer Vorzug, und es liegt das im Interesse des Staates.

Bei der außerordentlichen Aufgabe, welche der moderne Staat von Jahr zu Jahr in steigendem Maße auf sich nimmt, liegt es in seinem Interesse, auch derartige bedeutende Machtmittel zu besitzen, um die großen Arbeiten, die ihm die moderne Cultur von Jahr zu Jahr mehr auferlegt, auch thatsächlich bewältigen zu können. Fasst man das bloß vom Standpunkte der Opposition auf, dann begreife ich, dass man es bekämpft, denn einem Staate, den man oppositionell in jeder seiner Lebensäußerungen bekämpft, den man immer in Frage stellen will, bewilligt man nicht gerne eine Verstärkung seiner Machtmittel. Aber umgekehrt hat der Staat und die an ihm hängen, ein so kräftiges Selbstbewusstsein, dass sie ihm gerne diese Machtmittel bewilligen, und sie wissen auch recht gut, dass eine Opposition gegen einen Staat, der über ausreichende finanzielle und materielle Machtmittel verfügt, ziemlich schwach ist.

Die socialpolitischen Einwendungen sind, glaube ich, auch nicht ganz so überwältigend gewesen. Dass wir gegenwärtig ein Classenregime haben, das sind allgemeine Vorwürfe, das wird häufig gesagt; aber ich muss gestehen, da habe ich doch noch mehr Vertrauen zu der allgemeinen Beurtheilung im Lande, welches im großen und ganzen, bis auf einige leider durch Agitation aufgereizte Theile unseres Volkes, solche Dinge doch nicht glaubt. Denn dass diese Regierung und diese Mehrheit des Abgeordnetenhauses nichts ist als eine Gesellschaft von habgierigen, eigennützigen Ausbeutern, meine Herren, das glauben Sie selbst nicht, das glauben wir von uns selbst nicht. Und wenn leider durch gewissenlose Agitation in einzelnen Volksversammlungen derartige Behauptungen aufgestellt und vielleicht von den urtheilslosen Zuhörern geglaubt werden, dauernd wird sich diese Anschauung über unsere Verhältnisse in der öffentlichen Meinung Österreichs und Europas nicht befestigen, und ich kann daher solche Einwürfe mit aller Ruhe zurückweisen.

Es wurde ferner eingewendet, „die Belastung, welche durch das Brantweinmonopol entstünde, träfe in allererster Linie die arbeitenden, die unteren Classen".

Nun, das ist soweit richtig, als jede indirecte Steuer, da sie Artikel des Consums der Massen trifft, die genannten Classen in erster Linie heranzieht, weil ohne solche Massenconsumenten ein ausgiebiger finanzieller Ertrag ja gar nicht denkbar ist. Aber die Form des Monopols als solchen ist nicht eine stärkere Bedrückung der arbeitenden Classen als eine andere Form der Brantweinsteuer. Ich werde mich begreiflicherweise heute über die Höhe des eventuell vorzuschlagenden Monopolzuschlages nicht äußern, allein es ist vollkommen denkbar, dass ein Brantweinmonopol, das heißt eine Brantweinsteuer in der Form des Monopols in den Detailpreisen des Handels eigentlich gar keine Änderung eintreten läßt und dass dennoch ein finanzpolitischer Effect für den Staat dadurch entsteht, dass der enorme Zwischengewinn, der heute durch den Unterschied zwischen dem Großhandelspreise oder dem dem Producenten gezahlten Preise und dem Detailpreise des Schänkers und Verschleißers entsteht, wenigstens zum großen Theile dem Staate zugute kommt, wobei noch gar nicht nothwendig ist, dass der Detailpreis für den unmittelbaren Consumenten steigt. Die einzelnen Wirkungen auf diese Preisbildung kann ich heute nicht besprechen, weil sie factisch erst bestimmt werden durch die Höhe des Steuersatzes selbst.

Der geehrte Herr Abgeordnete aber hat in einer, wie ich glaube, nicht ganz glücklichen Anwendung eines

von mir vor vielen Jahren gebrauchten Wortes dieses Finanzprogramm mit einer Formel bezeichnet, die er ungefähr so ausdrückte: Schnaps und Schulden; also: auf der einen Seite wird die Reform im Schnaps gesucht, auf der andern Seite werden verhüllte Schulden vorgeführt.

Dass ich in der Heranziehung des Brantweins eine nothwendige Erhöhung der Einnahmen sehe, sage ich selbst: dass die unteren Classen zunächst davon getroffen werden, ist sicher, weil sie den Hauptconsum machen. Allein, ich bitte zu erwägen und das hat der Herr Abgeordnete, wie ich glaube, bei aller Gründlichkeit seiner Kritik des Budgets ganz übersehen, dass wir in demselben Momente und wahrscheinlich schon früher eine Reform der directen Steuern einzuführen im Begriffe sind, deren Hauptcharakter eigentlich darin besteht, dass die oberen Schichten der mittleren Classe und die oberen Classen überhaupt einer Personalsteuer unterworfen werden, von welcher sie oder wenigstens ihr größter Theil bisher frei waren. Das ist die Besteuerung durch die Personaleinkommensteuer. Wieweit das im einzelnen Falle zutreffen wird, steht in der Hand des Gesetzes und seiner Durchführung. Aber das ist der socialpolitische Gedanke der Einkommensteuer, eine große Anzahl von steuerkräftigen, nach dem heutigen Gesetze aber nicht steuerzahlenden Personen zu einer directen Steuer heranzuziehen. Wenn nun diese Reform, die, wenn wir ruhig sprechen, auch nicht etwas so ganz Unbedeutendes ist und auch mit einem gewissen Gefühle der Empfindlichkeit von den oberen Classen auf sich genommen wird, mit einer Reform der indirecten Steuern verbunden wird, so kann man nicht sagen, dass diese Finanzpolitik gegen jedes socialpolitische Interesse verstoße.

Wenn der Herr Abgeordnete weiter sagt, dass daneben die Schulden im Budget wuchern, so möchte ich dagegen Folgendes einwenden. Zunächst bin ich — und das habe ich ja schon bei meinen Ausführungen über die Verwendung der Kassenbestände mitgetheilt — bestrebt, das Schuldenmachen so sehr als möglich zu vermeiden. Denn aus der getroffenen Maßregel, mehr aus den Kassenbeständen für die Tilgung des Jahres 1894 zu verwenden und 10 Millionen Salinenscheine aus diesen Beständen, und nicht durch Schuldenmachen zu bedecken, geht doch deutlich hervor, dass meine Tendenz nicht auf das Schuldenmachen gerichtet ist. Aber der Herr Abgeordnete hat recht, wenn er bei anderen Gelegenheiten darüber gesprochen hat, dass in unserem Budget unter der vielleicht nicht ganz deutlichen Bezeichnung „Investitionsanlehen" u. d. gl. eine Reihe von relativ kleinen Schuldbeträgen enthalten ist. Das ist, wie er hervorgehoben hat, ein Nachtheil. Es ist das eben finanziell zu erklären und zum Theile zu entschuldigen, weil diese kleinen Investitionsanlehen sich gewöhnlich an eine große Verstaatlichungsaction, an eine Emission von Papieren angeschlossen haben, die eigentlich noch mit dem gemeinschaftlichen Credite der betreffenden Bahngesellschaft und des Staates, der an ihre Stelle tritt, ausgegeben und daher in der Regel besser begeben, das heißt zu besseren Cursen placirt werden, als durch einfache Emission von vierprocentigen Staatsobligationen, und darum zieht es die Verwaltung der Staatseisenbahnen vor, gewisse Beträge in Form dieser Emission zu bedecken, weil dies thatsächlich etwas wohlfeiler kommt.

Allein in letzter Linie sind alle diese Investitionen, beziehungsweise die Beträge, die aus diesen Investitionen gedeckt werden, Schulden — dessen sind wir uns vollkommen bewusst. Mögen sie auch nicht als Staatsschulden im Budget bezeichnet sein, so sind es doch kleine Schulden.

Wenn also der geehrte Herr Abgeordnete bezüglich dieser Creditoperationen, die nur durchlaufende Posten im Budget bilden, weil ihr Erlös als Einnahme bei dem betreffenden Eisenbahnressort erscheint, bei seiner strengen Anschauung beharrt, so würde nach dieser richtigen Ansicht — und es wird dahin kommen, weil die Verstaatlichungen sich nicht so regelmäßig wiederholen, — eine empfindliche Lücke entstehen, und das ist einer der Punkte, über den sich die Herren nicht genug Rechenschaft geben, welcher es nothwendig macht, dem Überschusse, von dem man jetzt eine ungemessene Idee hat, nicht zu viel zuzumuthen; denn wenn einmal Investitionsanleihen nicht mehr da sein, die bezüglichen Bedürfnisse der Staatsbahnen aber fortbestehen werden, so werden dieselben auf irgend eine andere Weise gedeckt werden müssen, und dann werden die Überschüsse weit weniger disponibel für andere Zwecke sein, als die Herren glauben.

Es ist überhaupt — das bitte ich sich gegenwärtig zu halten — doch ein großer Unterschied zwischen dem Überschusse für das Jahr 1893, von dem ich vorgestern sprach, und dem eventuell zu erwartenden Überschusse dieses Jahres. Absolut sichere Ziffern kann ich nicht angeben, weil mir die Ziffern für die letzten drei Monate noch gar nicht, und die pro September nur in geringem Umfange zur Verfügung stehen, allein so viel werden die Herren aus der Publication, die vorgestern abends erfolgte, gesehen haben, dass die Einnahmen pro 1894 gegenüber denen des Jahres 1893 nicht in einem so günstigen Verhältnisse stehen, wie die Einnahmen des Jahres 1893 zu denen des Jahres 1892.

Es wird das unzweifelhaft sich in der definitiven Abrechnung des Jahres 1894 geltend machen, und wir werden daher einen so großen Überschuss wie im Jahre 1893 im Jahre 1894 voraussichtlich nicht haben. Es ist eine Täuschung oder — ich bitte um Entschuldigung — eine Irrung der öffentlichen Meinung, wenn man glaubt, dass man zur Bestreitung dauernder Jahresausgaben, wie zum Beispiel Erhöhung der Beamtengehalte und andere ähnliche fixe

Lasten, einfach recurrirt an die aufgespeicherten Überschüsse der alten Jahre. Die sind heute allerdings vorhanden, aber sie reproduciren sich nicht in demselben Ausmaße und sie müssen für einen Theil der außerordentlichen Ausgaben, der Dotationen, von denen ich früher sprach, verwendet werden; aber eine genaue und correcte Finanzwirtschaft würde sicherlich fehlgehen, wenn sie die Überschüsse der älteren Zeit als Bedeckungsfond für die Bestreitung neuer laufender Jahreslasten des Mehrerfordernisses verwenden würde. Das würden Sie alle nicht billigen. Momentan könnte ich — ich weiß nicht welche — außerordentliche Ausgaben für 1893 aus den Kassenbeständen decken, und es könnte vielleicht eine Bedeckungspost von 10, 20 Millionen für alle möglichen vernünftigen und plausiblen Zwecke construirt werden, aber das würde höchstens ein, zwei Jahre vorhalten, und dann wären die Ausgaben definitiv in das ganze Verwaltungsbudget übergegangen, aber die laufenden Einnahmen würden zurückbleiben, und in zwei, drei Jahren würde ein Deficit entstehen, das Sie ja alle nicht wünschen.

Ich will gleich von der Beamtenfrage sprechen — ich sage ganz offen: eine der für mich peinlichsten Fragen. Aus dem angeführten Grunde wird es nicht gehen, im Budget 1895 eine definitive Regelung der Beamtengehalte eintreten zu lassen, weil ich es als gewissenhafter Mann nicht versprechen kann, eine Jahresausgabe von fünf bis sechs Millionen in einem Budget einzustellen, während ich mir über die Bedeckung derselben für das Jahr 1896 heute noch gar keine Rechenschaft geben kann. Und das müssen Sie alle zugeben — es liegt in der Natur der europäischen Verhältnisse, und niemand beklagt es mehr als der Finanzminister — dass die Militärauslagen sich successive steigern, dass dieselben den Primat vor allen anderen haben, und dass wir nur trachten können, dass dieser Zuwachs sich in einem relativ geringen Umfange bewege. Wir können daher derartige größere Ausgaben nicht mit Sicherheit ins Budget aufnehmen, und das ist der Grund, warum ich eine allgemeine Erhöhung der Einnahmen in Aussicht nehme, um eine freiere Latitude für die Gesetzgebung zu haben, um wohl begründete Ausgaben endlich wieder bestreiten zu können, ohne uns in irgend eine Verlegenheit zu bringen. Darum, glaube ich, sind diese Dinge, die wir mit einer gewissen Vorsicht jetzt noch einschränkend gestalten, von einer richtigen Finanzpolitik aus vollkommen zu rechtfertigen.

Gerade der Herr Abgeordnete Kaizl schwankt in seinen Ausführungen eigentlich immer zwischen zwei verschiedenen finanzpolitischen Systemen. Einmal ist er — und ich freue mich jedesmal, wenn ich ihn in dieser Richtung begleiten kann — ungeheuer streng in den Ausgaben, und denkt an die Erhöhung der Einnahmen, wenn er mit großer Sachkunde über das Staatseisenbahnbudget spricht, ganz wie ein ganz streng conservativer Finanzminister; wie er aber dann vor die Situation kommt, dass es noch andere Ausgaben gibt, und dass ein Finanzminister, genau folgend dieser allgemein richtigen Lehrmeinung, auch bestrebt ist, dafür stärkere Deckung zu finden, dann betrachtet er das für ein vages, ungerechtfertigtes Experiment und weist es total zurück. Darum glaube ich, in diesem Zwiespalt der Auffassung finanzieller Dinge ist eher die erste Hälfte seiner allgemeinen Ausführungen die wünschenswerte *(Heiterkeit)*, und ich glaube, es wird auch der Tag kommen, wo er sich in Consequenz dieser ersten Auffassung auch befreunden wird mit dem Gedanken einer Erhöhung der Einnahmen, die wir ja, wie ich sage, im Interesse von solchen nothwendigen und guten Ausgaben, wie Erhöhung der Beamtengehalte u. s. w. alle brauchen und herbeiwünschen, und je früher wir sie durchführen, desto mehr werden sich nicht nur die betreffenden Gruppen, die direct dabei interessirt sind, erfreuen und dankbar zeigen, sondern es wird auch, wie ich selbst sage, eine Art moralischer Schuld von der Regierung und Gesetzgebung hinweggeräumt, die ich vielleicht von allen am meisten als beschämend empfinde. Je früher Sie mich dieser Last entbinden, desto dankbarer werde ich sein und ich hoffe, dass wir im Frühjahre über die Vermehrung der Einnahmen sachlich sprechen. Bis dahin glaubte ich einen Nutzen damit gewährt zu haben, die öffentliche Meinung heute schon vorzubereiten, damit dann, wenn die Detailberathung kommt, sie die öffentliche Meinung mit den Hauptgedanken schon einigermaßen befreundet vorfindet.

Nachdem nun bisher ein Antrag wegen der Behandlung des Voranschlages noch nicht gestellt wurde, erlaube ich mir zum Schlusse den Antrag zu stellen, den Staatsvoranschlag dem Budgetausschusse zuzuweisen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Schwarz.

Abgeordneter **Schwarz:** Hohes Haus! Die Begründung eines Staatsvoranschlages erfordert nicht nur die Nachweisung aller präliminirten Ansätze, insoweit dieselben mit Bezug auf den vorangegangenen Staatsvoranschlag erhöht oder herabgemindert wurden, sondern auch die Beweisführung, dass der Staatsvoranschlag allen gegenwärtigen Bedürfnissen des Staates und seiner Völker vollkommen gerecht wird und in seiner Bedeckung den wirtschaftlichen Verhältnissen der Bevölkerung in jeder Hinsicht entspricht.

Die Begründung soll, kurz gesagt, den ganzen Aufbau der staatlichen Finanzgebarung, welche im Staatsvoranschlage ihren Ausdruck findet, auf Grund der im Staate sich vorfindenden politischen, wirtschaft-

lichen, socialen und nationalen Verhältnisse in klarer Weise zur Darstellung bringen.

Man muss nicht der Opposition angehören, um nach dem, was wir von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister in der vorigen und auch in der heutigen Sitzung gehört haben, sagen zu können, dass das Finanzexposé des Herrn Finanzministers diesen Anforderungen nicht entsprochen hat. Es hat, ich will das zugeben, einen nicht zu unterschätzenden Commentar zur der Gruppirung der einzelnen Ansätze des Staatsvoranschlages geliefert, allein das Bild, wie sich dieser Voranschlag zu den factischen Verhältnissen im Staate verhält, hat es vor unseren Augen nicht nur nicht entrollt, sondern uns dasselbe geradezu noch mehr entrückt.

Freilich würde das für den Herrn Finanzminister eine schwere Aufgabe gewesen sein, wenn er den Versuch gewagt hätte, nachzuweisen, dass der vorgelegte Staatsvoranschlag einerseits den Bedürfnissen aller Völker in diesem Staate gleich gerecht wird und anderseits eine Bedeckung findet, welche mit den wirtschaftlichen Kräften der Steuerträger das richtige Maß inne hält.

Niemals hätte er es nachweisen können — als Beispiel sei es hier angeführt — dass alle berechtigten Bedürfnisse und Wünsche des böhmischen Volkes, eines Volkes, welches in diesem Staate nach den Deutschen das zahlreichste ist, gerechte Berücksichtigung gefunden haben; niemals hätte er die Steuerlast rechtfertigen können, welche heute den Landwirt, den Hausbesitzer und den kleinen Gewerbetreibenden niederbeugt. *(Sehr richtig!)*

Wohl ist der Staatsvoranschlag activ, allein das allgemeine wirtschaftliche Conto in diesem Staate ist, niemand kann das bestreiten, gegenüber den früheren Jahren in Decadenz begriffen. Die große, noch immer fortschreitende Wertverminderung des Grund und Bodens wiegt hundertmal alle die industriellen Investitionen auf, welche der Herr Finanzminister als ein Zeichen der wirtschaftlichen Prosperität angeführt hat. *(Sehr richtig!)*

Unsere getreidereichsten Länder, Böhmen und Mähren, haben heute nicht nur unter den niedrigen Getreidepreisen zu leiden, es sind auch die Zuckerrübenpreise infolge des rapiden Preisrückganges des Zuckers so tief gesunken, dass mit denselben nicht einmal die Gestehungskosten gedeckt werden.

Als der Getreidebau unlucrativ wurde, vertröstete man den Landwirt auf den Rübenbau, heute empfiehlt ihm der Herr Finanzminister die Viehzucht. Das Mittel wäre probat, wenn dem Landwirte auch Mittel zu Gebote stünden, um dasselbe auszuführen, und wenn der Staat demselben das nothwendige Viehsalz zu einem entsprechenden Preise und in der nothwendigen Menge überlassen würde.

Allein, meine Herren, die vorjährige Missernte in Böhmen hat den Viehstand so sehr decimirt, und der Landwirt ist dort in einer solchen Weise aller Mittel bar, sich das nothwendige Vieh zu beschaffen, dass ohne anderweitige Beihilfe an eine Hebung der Viehzucht nicht zu denken ist.

Das alles vermindert den Wert des Bodens und schwächt die Steuerkraft des Landwirtes, und die Wirkungen hievon werden sich, wenn schon nicht heute, so doch morgen oder übermorgen in der Staatswirtschaft offenbaren. Wir haben, meine Herren, soeben gehört, dass der Erfolg des Staatsvoranschlages im Jahre 1894 gegenüber 1893 und 1892 zurückgegangen ist, ein Beweis für das soeben Gesagte.

Es ist also der allgemeine wirtschaftliche Zustand im Staate nicht so rosig, wie er im Spiegel des Staatsvoranschlages uns erscheint. Aus dem höheren Bier- und Tabakconsum kann nicht immer, wie der Collega Abgeordneter Dr. Kaizl angeführt hat, auf eine steigende Wohlfahrt geschlossen werden, da in den beiden Arten von Genüssen auch ein großer Theil von volksthümlicher Leichtfertigkeit steckt. Die Türkei müsste der wirtschaftlich bestsituirte Staat sein, da dort bekanntlich von beiden Geschlechtern allgemein geraucht wird. *(Sehr richtig!)*

Nachdem nun die österreichische Staatsverwaltung — das Compliment will ich ihr machen — den Verfall aller wirtschaftlichen Verhältnisse, welche den Ertragssteuern zugrunde gelegt sind, wohl sieht, so sucht sie noch beizeiten nach anderen Einkommen, welche das, was von diesen Steuern mit der Zeit abgehen sollte, ersetzen würden.

Meine Herren! Die Regulirung der Personalsteuern, verbunden mit der Einführung einer progressiven Personaleinkommensteuer, soll ihr hiezu behilflich sein, und sie wird es thun; denn, was selten im Leben vorkommt, auch die öffentliche Meinung hat sich mit Recht für eine solche Regulirung ausgesprochen.

Ich bitte aber, meine Herren, zu beachten, dass nur das Princip der Regulirung, die höheren Einkommen mit größeren Steuersätzen zu belegen, allgemeine Zustimmung findet, nicht aber die ganze Art und Weise, wie es geschehen soll.

Eine zweite, auch bereits erwähnte neue Quelle zur Hebung des Staatseinkommens soll — wie der Herr Finanzminister in seinem Exposé auseinandergesetzt hat — die Einführung des Verkaufsmonopoles von Spiritus und Brantwein sein.

Vor nicht langer Zeit hatten wir nur die Erhöhung der Spiritussteuer zu gewärtigen, während heute in Aussicht gestellt wird, dass der Staat als Spiritushändler in die Gilde der Kaufherren eintritt. Wir stehen eben an der Schwelle des Staatssocialismus, nur dass in dieser Art der Lösung der socialen Frage der kleine Mann wieder zu dem ersten Steuerzahler wird. *(Sehr richtig!)* Diejenigen Staatsbürger — Collega Kaizl hat dies auch angedeutet — welche an ihren Tischen Champagner, Chateau Iquem und

Bordeaux stehen haben, werden am wenigsten zu den Erträgnissen des Spiritusmonopols beitragen. *(Sehr richtig!)* Freilich werden sie — worauf Seine Excellenz der Herr Finanzminister mit solchem Eclat hingewiesen hat — schon genug für den Staat thun, wenn sie die progressive Personaleinkommensteuer zahlen werden. *(Sehr richtig!)*

Ich bemerke, meine Herren, dies alles, um zu einem Gegenstande zu gelangen, welcher unser gesammtes staatliches Leben sehr intensiv betrifft und von den in Aussicht gestellten neuen Steuerquellen in hohem Maße berührt wird. Es ist die Frage, wie sich nach Einführung der neuen Steuern die finanziellen Verhältnisse unserer autonomen Körperschaften, der Gemeinden, Bezirke und Länder gestalten werden.

Es ist unbestreitbar: Soll das Bild der gesammten Staatswirtschaft ein vollständiges sein, so kann man bei dem Staatsvoranschlage nicht stehen bleiben, sondern muss auch die wirtschaftlichen Zustände jener Körperschaften, welche gleichfalls staatliche Zwecke verfolgen, wie es bei uns die Gemeinden, Bezirke und Länder sind, mit in Rechnung nehmen.

Thut man es, so ist wohl heute der Staatsvoranschlag activ, die gesammte Staatswirtschaft ist aber um alle die Millionen passiv, welche die Staatsbürger neben den landesfürstlichen Steuern leisten müssen, damit jene Körperschaften ihren öffentlichen Zweck erfüllen. *(Sehr richtig!)*

Unter solchen Umständen ist es also gerechtfertigt, wenn man fragt, ob die neuen, dem Staate zu erschließenden Einkommenquellen die autonomen Körperschaften wirtschaftlich stärken oder schwächen werden.

Die Personaleinkommensteuer soll mit einem ihrer Theile zum Zuschusse für die Landesfinanzen werden, falls sich die Landtage entschließen, diese Steuer von allen autonomen Zuschlägen auszuschließen.

Durch eine solche Anordnung würde ein directes Abhängigkeitsverhältnis der Landesfinanzen von den Staatsfinanzen eingeführt und dabei die finanzielle Kraft des Landes geschwächt werden. *(Sehr richtig!)*

Ersteres könnte in kritischen Zeiten, mit welchen jeder Staatsmann rechnen soll, für die unausweichlichsten Bedürfnisse des Landes verhängnisvoll werden, letzteres, nämlich die Schwächung der finanziellen Kraft, erhellt daraus, dass es ein himmelweiter Unterschied ist, wenn das Land bei seinem Einkommen auf eine bestimmte Quote beschränkt ist, oder aber ohne diese Quote das Recht hat, seinen Bedarf auf die gesammten Steuerträger umzulegen.

Es kann wohl eingewendet werden, dass es ja im Willen des Landes liegt, die Quote von der Personaleinkommensteuer abzulehnen und diese Steuer in seine Zuschläge einzubeziehen.

Das ist wohl richtig, aber diese Bestimmung gleicht dem Messer, das man dem zum Tode verurtheilten Chinesen in die Hand gibt, damit er das Harakiri an sich ausführe. Entscheidet sich der Landtag, die Quote nicht anzunehmen, so macht er damit dem Staate ein Geschenk und bürdet seinen Steuerträgern Lasten auf, die ihresgleichen in anderen Ländern nicht haben. *(So ist es!)* Auf so etwas dürfte kaum ein Landtag eingehen, das weiß die Regierung zu gut.

Diese Anordnung stammt bekanntlich vom Ministerium Taaffe her, ich habe aber erwartet, dass der neue Herr Finanzminister das Ungebürliche derselben erkennen und dieselbe aus dem Gesetzentwurfe eliminiren werde.

Als gewiegter Socialpolitiker weiß er ja, dass für eine autonome Körperschaft jede finanzielle Abhängigkeit, mag sie sich wie immer gestalten, ein Hemmnis für ein frisches gedeihliches Wirken ist, und als österreichischer Politiker wird er nicht darüber im Zweifel sein können, dass die selbständige Entwicklung der Landesautonomie in diesem Staate so Großes geleistet hat, dass man mit Recht sagen kann, dass Österreich ohne diese Länderautonomie in culturell und wirtschaftlicher und sonach auch in politischer Hinsicht nicht das wäre, was es heute ist. *(So ist es!)*

Nichtsdestoweniger beließ der Herr Finanzminister jene Anordnung in dem Gesetzentwurfe. Der Centralist hat den Socialpolitiker übertrumpft. *(Sehr gut!)*

Ich gestehe, es war Unverstand, eine solche Hoffnung zu hegen. Verständiger wäre es vielleicht gewesen, sich an die Autonomisten dieses hohen Hauses zu wenden, damit sie nicht zugeben, dass die autonome Selbständigkeit um ein Linsengericht verschachert werde.

Oder zweifelt jemand daran, dass sie es thun würden? Nun ja, wir sind in der Ära der Coalition, und da muss sich der Autonomist Schweigen auferlegen, wenn der Centralist regiert.

Es ist eine eigene Sache, wie in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Regulirung der Personalsteuern, der eigentliche Zweck desselben verdeckt wird. Dieser Zweck besteht meiner Ansicht nach darin, eine Steuer zu haben, welche nach den jeweiligen Bedürfnissen des Staates geregelt, das heißt, entweder erhöht oder herabgemindert werden soll, und eine solche Steuer will man von allen möglichen Zuschlägen losgeschlagen sehen.

Ich finde beides vollkommen in Ordnung. Der Staat soll ein Steuermaß haben, nach welchem der jährliche Bedarf veranlagt wird, da nur auf diese Weise das etwaige Staatsdeficit gedeckt werden kann. Er soll es aber offen sagen und der Autonomie aus diesem Grunde nicht nahetreten, er soll überhaupt danach das ganze öffentliche Abgabensystem einrichten. *(Zustimmung.)*

Dieser Weg will aber nicht betreten werden. Man verspricht heute Ermäßigungen den Trägern der Ertragssteuern, dabei aber ist man überzeugt, dass bei einer quotenmäßigen Vertheilung eines Theiles des Einkommensteuererträgnisses und einer Loslösung der

Personaleinkommensteuer von dem Zuschlagssysteme und gleicherweise bei einer Herabminderung der Ertragssteuern der Landeszuschlag sich höher stellen muss, als er bisher war, und dass der Steuerträger das, was ihm auf diese Weise zugute kommt, den autonomen Bedürfnissen wird zuwenden müssen. *(So ist es!)*

Warum dieser Umweg? Ist ein solcher Vorgang mit den Grundsätzen einer rationellen Besteuerungsweise vereinbar?

Wenn Seine Excellenz der Herr Finanzminister ein aus der Bureaukratie hervorgegangener Minister wäre, so würde ich die Sache vielleicht übergangen haben; da aber seine Laufbahn eine parlamentarische ist und seine bisherigen Arbeiten und Ansichten in puncto der wirtschaftlichen Bedeutung des Steuerwesens nicht danach angethan sind, um mit diesem vorsintflutlichen Standpunkte der Steuerreform zu harmoniren, kann ich es nicht unterlassen, meine Verwunderung darüber auszusprechen, dass diese Anordnung auch unter dem Regime Seiner Excellenz in dem Gesetzentwurfe verbleiben soll.

Oder verfolgt man vielleicht damit die Absicht, das Interesse der Bevölkerung für die Autonomie damit zu schwächen, dass man solche Einrichtungen trifft, dass die Staatssteuern sich verringern, die Abgaben an die autonomen Körperschaften dagegen anwachsen? *(Sehr gut!)*

Es sollte doch einmal in dieser Sache offen und ehrlich gehandelt werden. Soll die Autonomie in unserem staatlichen Organismus bestehen, so müssen ihr gerade wie dem Staate selbständige Mittel geschaffen werden, damit sie ihre Aufgaben erfülle.

Keine Ermäßigung der Ertragsteuersätze, keine Zuschüsse zu den Landesfinanzen aus dem Ertrage der Staatssteuern, sondern Überlassung der Ertragsteuern an die autonomen Körperschaften, das ist der einzig richtige Weg, um zu einer einfachen, in ihren Wirkungen aber wohlthätigen Finanzwirtschaft zu gelangen. *(Bravo.)*

Die Ertragsteuern sind schon vermöge ihres Charakters örtliche Steuern; alles, was die Gemeinde, der Bezirk, das Land unternimmt, dient in erster Reihe den Objecten, welche diesen Ertragsteuern unterliegen; ihre Zuwendung an diese autonomen Körper würde also nur recht und billig sein.

In dieser Erkenntnis hat Deutschland damit schon den Anfang gemacht, wir aber rennen uns in ein Zwickmühlensystem ein, welches die freie Entwicklung unseres Staatslebens schädigen muss und auch schädigen wird.

Wir werden zu hören bekommen, dass das nicht angeht, weil der Staatsvoranschlag noch nicht in der Lage ist, die Ertragsteuern zu vermissen.

Nun, würde man alles das in Anrechnung bringen, was die autonomen Körperschaften nur in dem Zeichen des übertragenen Wirkungskreises für den Staat leisten, würde man ihre weitere Thätigkeit nur dem durch die Staatsgrundgesetze ihnen festgesetzten Wirkungskreise anpassen und damit den Staat entlasten; würde man die Zuschüsse, welche die Regierung den Landesfinanzen bietet, und die Nachlässe, welche den Trägern der Ertragsteuern in Aussicht gestellt werden, in Berücksichtigung nehmen, so würde daraus ein ganz anderes Saldo resultiren.

Der Staatsvoranschlag müsste mit einem Worte einer grundsätzlichen, den gegenwärtigen staatsgrundgesetzlichen Competenzen entsprechenden Prüfung unterzogen werden.

Das ist nun bei den bestehenden Verhältnissen nicht zu erhoffen. Ist dies der Fall, dann möge von jenen Parteien dieses hohen Hauses, welche die Fahne der Autonomie zu tragen vorgeben, wenigstens verhütet werden, dass in den vorgelegten Steuergesetzen Bestimmungen verbleiben, welche den Anfang des Verfalles unserer autonomen Entwicklung bedeuten würden.

Thun sie das nicht, heißen sie alles das gut, was ihnen die Regierung in ihren Steuerentwürfen in Bezug auf die autonomen Körperschaften vorlegt, so wird von ihrer Vereinigung gesagt werden können: Die Coalition ist zum Todtengräber der Autonomie in Österreich geworden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Hagenhofer das Wort erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hagenhofer:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Jene Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen. Ich ersuche die contra eingetragenen Herren Abgeordneten Kurz, Dr. Kramář, Dr. Vašatý, Dr. Gessmann, Dr. Pacák, Teklý, Krumbholz, Seichert, sich gefälligst auf einen Generalredner zu einigen. Pro ist niemand eingetragen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner wurde der Herr Abgeordnete Dr. Kramář gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Wir haben einmal den Versuch gemacht, uns auch über die finanzpolitischen Grundsätze des Budgets klar zu werden und eine Discussion einzuleiten über das Eigentliche, was in dem Budget ist, über die Finanzen. Ich muss aufrichtig sagen, dass die Annahme dieses unseres Versuches nicht gerade einladend ist. Es wird zwar immer darüber geklagt, dass wir bei der Budgetberathung über alles Mögliche sprechen, nur nicht über die Finanzen und das Budget; machen wir aber einmal den Versuch, über das Budget und die Finanzen

zu sprechen, da wird über uns mit einer gewissen Hochmüthigkeit gesprochen, und Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat es sogar für nothwendig gefunden, sich zu entschuldigen, dass er dem Collegen Kaizl eigentlich antwortete *(Hört!)*, und er hat dann vielleicht drei Viertelstunden Zeit gefunden, auf alles das zu antworten, was College Kaizl, ich glaube ganz mit Grund, in seiner Rede ausgeführt hat. Mag dem sein, wie Sie wollen, meine Herren, das ist Ihre Sache, in der Politik dürfen Sie nicht sprechen und über die Finanzen wollen Sie nicht, wie es scheint. Wie weit es mit der ganzen parlamentarischen Behandlung der Dinge kommen muss, das ist, wie gesagt, nicht unsere Angelegenheit.

Vorerst möchte ich auf die Frage eingehen, die hier zwischen Dr. Kaizl und Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister auseinandergesetzt wurde, es ist die Frage der Kassenbestände.

Ich muss aufrichtig sagen, dass sich Seine Excellenz alle Mühe genommen hat, Collegen Kaizl misszuverstehen. Denn auf den wirklichen Grund dessen, was College Kaizl gesagt hat, ist Seine Excellenz gar nicht eingegangen. Wenn wir über die Kassenbestände sprechen und Seine Excellenz uns sagt, ich werde die zehn Millionen Salinen aus den Kassenbeständen bestreiten, oder ich habe, statt Tilgungsrente auszuzahlen, Schulden aus den Kassenbeständen bebezahlt, statt Nothstandsanlehen aufzunehmen habe ich aus den Kassen gezahlt u. s. w., so ist ja das ganz in der Ordnung, wir können damit übereinstimmen. Aber es handelt sich um etwas ganz anderes. Es ist mir doch die Frage erlaubt: Warum hat Seine Excellenz gerade die zehn Millionen aus den Kassenbeständen bezahlt, warum gerade den Betrag für die Vereinsthaler, warum gerade Nothstandsanlehen u. s. w.? Wo ist die Cynosur, wo ist die gesetzliche Regelung? Das ist die Hauptfrage, dass die Finanzverwaltung über so riesige Summen, wie 230 Millionen, verfügt und dafür absolut keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, nach welcher diese Gebarung des Finanzministers geregelt wird. Das ist eine sehr wichtige Sache. Der Finanzminister kommt mit einem Überschuss von 23 Millionen. Das ist in der Ordnung. Aber gleichzeitig sagt er uns, dass er 8¼ Millionen aus den Kassenbeständen genommen hat. Ist das richtig oder nicht? Oder sollte diese Post aus den regelmäßigen Einnahmen bezahlt werden? Dann würde der Überschuss nicht 23, sondern nur 15 Millionen betragen.

Das sind sehr wichtige Fragen. Seine Excellenz hat ganz recht, wenn er sagt, dass große Summen namentlich in den Landeshauptkassen liegen, dass die ganze Gebarung so eingerichtet ist, dass wir wirklich sehr viel Geld in den Kassen haben müssen. Das ist eine alte Klage, ich glaube, ich habe selbst eine solche Resolution im Valutaausschusse vorgeschlagen, dass dies anders eingerichtet werde.

Aber das ist immer nicht das, um was es sich handelt und worauf College Kaizl die Aufmerksamkeit lenken wollte. Wenn im Gesetze steht, die Tilgung der Salinenscheine wird durch eine Anleihe gedeckt, wozu steht es im Gesetz? Die Interpretation, welche Seine Excellenz gegeben hat über das Wort „nöthig“, mag geistreich sein, aber gesetzlich ist sie nicht, und es war auch nicht in der Intention des Gesetzgebers, dass das Geld aus den Kassenbeständen entnommen werde, und ich glaube, dass es die vorige Finanzverwaltung auch nicht so gemeint hat.

Es handelt sich hier einfach darum, dass ein Finanzminister mit den Kassenbeständen machen kann, was er will. Das ist eine Frage, welche wohl für die ganze Controlgebarung des Parlamentes von allererster Wichtigkeit ist. Solange Sie nicht die Controle über diese großen Kassenbestände haben, können Sie überhaupt nicht von einem Controlrechte des Parlamentes sprechen. Wir müssen wissen, welche Cynosur dafür ist, wie die Kassenbestände verwendet werden, warum der Finanzminister in dem einen Falle die Cassenbestände verwendet, in dem anderen nicht. Er mag ja recht haben, dass er dieselben so oder anders verwendet hat. Aber ich kann ihm nicht Recht geben, wenn er sich darüber wundert, dass wir das Controlsrecht des Parlamentes auch auf diese Kassenbestände ausgedehnt wissen wollen. Ich glaube, es wäre Pflicht der Regierung, mit einer Vorlage zur Regelung dieser Verhältnisse hervorzutreten. Das heutige regellose Verhältnis kann einmal gefährlich werden. Wir können mit unserer Finanzwirtschaft auch in ungünstigere Verhältnisse kommen, und da könnten mit den Kassenbeständen Geschäfte gemacht werden, gegen welche wir gesetzlich nichts einzuwenden hätten, welche aber geeignet wären, die Grundlage unserer Finanzwirtschaft zu verrücken.

Das ist also das Wichtige an der Frage, worauf College Kaizl aufmerksam gemacht hat, und es wäre daher nothwendig, dass in dieser Frage endlich einmal Ordnung gemacht werde.

Sie wissen ja, meine Herren, wie lange es eigentlich ist, dass wir überhaupt etwas von den Kassenbeständen wissen. Es war im Valutaausschusse geradezu wie eine Offenbarung, welche der ehemalige Finanzminister Steinbach machte, als er sagte, wie viel wir in den Kassen haben. *(Finanzminister Dr. Edler v. Plener: Es ist in den Centralrechnungsabschlüssen ersichtlich!)* Das ist ganz richtig. Aber wie bekannt, ist der Centralrechnungsabschluss nicht immer im Augenblick zur Hand, es vergehen oft drei Jahre, bis er vorliegt, und gerade in der letzten Zeit, wo ein factischer Überschuss über den budgetmäßigen war, hat dies eine große Rolle gespielt. Wir hatten aber keine Ahnung, was in den Kassen war.

Das ist die eine Frage. Nun gestatten Sie mir, meine Herren, noch einige Bemerkungen über das Budget selbst und über die von der Regierung

proponirte Brantweinsteuer. College Kaizl hat vom Standpunkte einer optimistischen Auffassung des Budgets die Brantweinsteuer für überflüssig gehalten. Ich glaube, dass es zur Vollständigkeit der Beurtheilung der Frage nothwendig ist, die Sache einmal auch vom pessimistischen Standpunkte anzusehen, von dem Standpunkte, dass unser Budget nicht so rosig ist, wie man glaubt, und dass trotzdem keine Nothwendigkeit vorliegt, das Brantweinmonopol einzuführen. Ich muß aufrichtig sagen, ich bin pessimistisch angelegt und sehe in unserem Budget höchst bedenkliche Seiten.

Wenn ich zum Beispiel die Ausgaben nehme, so ist es merkwürdig und sieht fast wie ein guter Witz der Finanzverwaltung aus, dass alle Ausgaben höher sind und nur die Ausgabe für den Reichsrath niedriger eingestellt ist. Nun, meine Herren, ich glaube aber, das sind noch nicht alle Ausgaben. Seine Excellenz hat schon auf die Nothwendigkeit der Fahrparkvermehrung hingewiesen. Weitere Ausgaben verursacht die Valutaregulirung. Dazu werden noch die Wiener Verkehrsanlagen kommen, woran wir uns betheiligen müssen. Seine Excellenz der Herr Justizminister wird ebenfalls mit größeren Anforderungen für die Justizreform kommen. Ich glaube, dass wir in der letzten Zeit Elemente in das Budget bekommen haben, welche ganz gefährlich sind. Nehmen Sie nur die Subvention an den Lloyd, nehmen Sie die Subvention an die Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, nehmen Sie die Subvention für die Beamten, nehmen Sie die Valutaanleihen, nehmen Sie die Eisenbahnwirtschaft und nun nehmen Sie die Civilprocessreform.

Nehmen Sie auf der andern Seite die Einnahmen, und auch hier will ich pessimistisch sein. Sie sagen, im letzten Jahre sind die Einnahmen sehr gestiegen. Aber wo? Die Einnahmen sind zumeist bei der Verzehrungssteuer, nämlich um 15 Millionen gestiegen, also dort, wo der Consum der Massen der Bevölkerung entscheidet. Es ist ganz merkwürdig, dass wir die erste Lesung des Budgets an demselben Tage haben, wo mit dem Wahlrechte der Massen so umgegangen wird, wie wir es zu Beginn der Sitzung erlebt haben. Aber auch auf die andern Ziffern der Einnahmen können Sie nicht bauen. Woher wissen Sie, dass Sie zwei Millionen mehr Zoll einnehmen werden? Es ist beinahe nicht wünschenswert, dass unsere Einfuhr so steigt, wie es bisher geschehen ist; was wird dann mit unserem Agio geschehen? Wo nehmen Sie die 6 Millionen von den Eisenbahnen her? *(Finanzminister Dr. Edler v. Plener: Das spricht ja alles für uns!)*

Ganz richtig, ich werde noch darauf zurückkommen, Excellenz. Es wird zwar auf die heurigen höheren Einnahmen der Staatseisenbahnen hingewiesen. Aber vergessen Sie nicht, dass in diesem Jahre zwei oder zweieinhalb Monate der russisch-deutsche Zollkrieg währte, welcher unseren Staatsbahnen so große Getreidetransporte brachte, so dass im nächsten Jahre ein Ausfall im Getreidetransporte eintreten wird.

Es sind also nicht viel Ursachen da, die Dinge optimistisch anzusehen. Ich gehe weiter. Vor uns stehen die großen Aufgaben der Valutareform. Es ist nun dagegen nichts zu machen, es ist beschlossen, dass nächstens der Rest der Valutaanleihe aufgenommen wird, und dagegen kann nichts eingewendet werden. Nun wäre es zu wünschen, dass die Verhältnisse, wenn wirklich diese Anleihe realisirt wird; so günstig liegen wie vor kurzer Zeit, wo der Zinsfuß in London bekanntlich drei Viertel Procent betrug. Hoffen wir, dass es so bleiben wird; wenn nicht, so wäre es vielleicht ein Versehen, welches für unsere Finanzen nicht gerade von günstiger Vorbedeutung wäre.

Aber verzeihen Sie, dass ich auf ein anderes Gebiet übergehe. Ich glaube, dass unsere Valuta von etwas bedroht ist, was zu verhindern in der Macht der Regierung wäre. Ich werde es ganz rund heraus sagen.

Unsere Valuta ist nämlich von unserem Sprechminister bedroht. Wir haben zwar diese Institution nicht, aber ich glaube, dass ich Seiner Excellenz, dem Herrn Handelsminister nicht Unrecht thue, wenn ich ihn so nenne. Es ist ja ganz merkwürdig, dass, wenn Seine Excellenz irgendwo ein Wort sagt, sofort auf der Börse ein förmlicher Taumel der Hausse entsteht. Früher haben ja die Privatbanken vor dem bekannten Sectionschef, der nicht soviel Einnahmen hat, als ein Geldbaron Cigarren verraucht, geradezu gezittert. Jetzt, wenn der Handelsminister wo nur wenige Worte von einer Bahn spricht, oder wenn er auf der Börse auch nur damit in Verbindung gebracht wird, steigen sofort die Curse und es kommt eine großartige Hausse. Gerade das ist bedenklich und gibt zu denken, dass die Börse Ursache habe, jede Verstaatlichungsaction mit einer Hausse zu begrüßen, was für die Art und Weise nicht schmeichelhaft ist, wie die Sachen geführt werden und wie der Staatssäckel dabei fährt. Aber das hat noch eine andere Consequenz.

Erstens — und darüber täuschen wir uns nicht — ist diese Haussebewegung imstande, die Verhältnisse unseres Marktes vollständig ungesund zu machen, und da ist es Pflicht der Regierung, dieser — ich will sagen — ganz unabsichtlichen und unwillkürlichen Förderung und Begünstigung der Haussebewegung einmal Einhalt zu thun. Aber gerade der Herr Finanzminister hat die erste Pflicht, sich dagegen zu wenden. Ich glaube, Seine Excellenz wird noch nicht vergessen haben, dass im Vorjahre auf der Wiener Börse eine große künstliche Hausse war, welche uns so viele Papiere hereinbrachte, und welche unser Agio auf eine so ungünstige Weise beeinflusste. Und von letzter Zeit, meine Herren, haben Sie wieder gerade so eine künstliche Haussebewegung in den Eisenbahnpapieren; und dann helfen alle Tilgungen der Salinen u. s. w. gegen das Agio nicht. Das Agio ist auf eine Weile etwas

gesunken und jetzt ist es wieder gestiegen. Ich glaube also, dass Seine Excellenz der Herr Finanzminister alle Ursache hat, zu beachten, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister wirklich Handelsminister und nicht Sprechminister ist; denn meines Erachtens ist hier das Sprechen Gold, aber für die anderen und nicht für den Staat.

Nun kommt die Frage, über welche Seine Excellenz auch heute gesprochen hat und wo er mich durch Bemerkungen erkennen ließ, dass ich eigentlich auf seinem Standpunkte stehe und dass ich selbst zugebe, dass ein Brantweinmonopol nothwendig ist. Nein, meine Herren, ich glaube nicht; vor allem besehen wir uns, welche Gründe er uns angiebt, die ihn dazu führen, dass er ein Brantweinmonopol für nothwendig erachtet. Er hat uns zwei genannt, erstens die Beamten und zweitens das Militär.

Nun will ich das erstere gar nicht bestreiten, und wir sind ja dafür eingetreten; eine anständige Bezahlung der Beamten wünschen wir gerade so wie alle anderen Parteien, und namentlich der unteren Beamtenclassen; es entspricht das unserem ganzen socialpolitischen Standpunkte. Aber es handelt sich um eine andere Frage, es handelt sich um die Frage des Beamtenthums. In der schönen Zeit der Opposition der Rechten war gerade diese Frage eine der actuellsten Fragen und mit die schönsten Reden von dieser und von jener Seite wurden gerade über diese Frage gehalten. Die Vereinfachung der Verwaltung, die Autonomisirung der Verwaltung und dadurch die Entlastung des Budgets war damals eine actuelle Frage, über welche Koryphäen der damaligen Rechten gesprochen haben und gegen welche sich wieder Koryphäen der Linken gewehrt haben. Heute allerdings sind diese Sachen, ich möchte sagen, schon Velleitäten, an welche niemand mehr denkt, und sie sind doch actueller als je, sie sind actueller, als sie früher waren. Einmal aus dem Grunde der Staatswirtschaft wegen der Erleichterung des Budgets.

Meine Herren! Da ist ganz richtig, was Seine Excellenz gesagt hat. Die Verwaltung wird immer bedeutender, sie wächst immer an, sie ergreift ganze Gebiete, welche früher vollständig von der Staatsverwaltung frei waren; ja es ist unzweifelhaft die moderne Tendenz, dass aus der Privatwirtschaft eine öffentliche Wirtschaft werde; aber es fragt sich, ob gerade die Staatsbeamten dazu da sind, um das zu machen. Ich behaupte, dass Sie das nicht imstande sind, auch wenn Sie ihren Stand vermehren, wie wir es thun, und sie besser bezahlen, wie wir es auch wollen; und Sie werden nichts anderes zustande bringen, als dem Ganzen einen bureaukratischen, schablonenhaften Stempel aufzudrücken. Das ist nicht anders möglich, denn das liegt in der Natur der Sache selbst und in der Institution selbst.

Wollen Sie, meine Herren, hier helfen, erstens vom Standpunkte des Budgets, welches Ihnen ja in allen Posten eine große Anschwellung der Erfordernisse zeigt, und zwar dadurch, dass wir genöthigt sind, hauptsächlich die Beamtenkräfte in einemfort zu vermehren, und wollen Sie auch vom sociologischen Standpunkte hier abhelfen, dann können Sie nichts anderes wünschen, als dass dieser Hyperämie der Bureaukratie, möchte ich sagen, durch die Autonomie abgeholfen werde. Wir haben es ja beinahe schon so weit gebracht, dass ein Nichtuniformirter ein Wunder ist, und jede Schaffensfreude, jede Bethätigung der eigenen Individualität, jede Hervorkehrung derselben schwindet in unserem Wirtschaftsleben und in unserem Staatsleben immer mehr, und es ist keine Übertreibung, dass beinahe jeder von uns bei einem jeden Schritt, den er nach rechts oder links thut, sich umsieht, ob die Staatsgewalt ihn schirmt und schützt.

Meine Herren! Das ist aber sociologisch eine ungemein gefährliche Entwicklung, und hier kann, weil wir die Entwicklung nicht aufhalten können, dass die Privatwirtschaft in die öffentliche Wirtschaft übergehe, nichts anderes helfen als die Autonomie.

Die Autonomie kann viel mehr individualisiren als jede große Bureaukratie, die aus einem Centrum dirigirt wird; und sie bringt noch etwas anderes, was die Bureaukratie nie hat und nie haben wird, nämlich das frische Volksleben, neue Impulse in die ganze Verwaltung hinein.

Also hier ist die Pflicht einzusehen, dass das Budget vor allem durch die Autonomisirung der Verwaltung erleichtert werden kann. Und das zweite, was uns Seine Excellenz gesagt hat, das Militär!

Es ist eine sehr schwere Sache, über das Militär zu reden. Ich weiß, dass es nicht so eine Zufallssache ist, dass das Militär immer so anwächst, dass es mit unserem ganzen Wirtschaftsleben, durch das Wirtschaften ins Riesenhafte, zusammenhängt, dass auch das Militär groß wurde und immer noch wächst. Aber soll das ins Ungemessene gehen, und sollen wir, wenn wir überhaupt an neue Steuerquellen denken, immer nur daran denken, dass es das Militär aufbrauchen wird? Nein, ich glaube, dass wir wenigstens in dieser Beziehung keine Ursache haben, für das Anschwellen des Militärs solche neue und drückende Steuern zu bewilligen.

Ich habe gesagt, unser Budget hat gewiss schwache Seiten. Aber, meine Herren, Sie haben dafür andere Quellen.

Warum führen Sie nicht eine progressive Erbschaftssteuer ein? *(So ist es!)* Warum erhöhen Sie nicht die Börsensteuer? *(Ganz richtig!)* und ich werde nichts dagegen haben, wenn eine solche Erhöhung kommt, obzwar ich gegen das Brantweinmonopol mich ausspreche. Wenn Sie eine progressive Erbschaftssteuer nach der Nähe der Verwandtschaft und der Höhe der Erbschaftssumme einführen, dann thun Sie ein

Stück der socialen Gerechtigkeit. *(Abgeordneter Richter: Erhöhung der Börsensteuer!)*

Ganz richtig! Auch wenn Sie die Börsensteuer erhöhen, wie Herr College Richter ganz gut bemerkt hat. Gerade die letzte Haussebewegung könnte ganz gut eine Ursache davon sein, dass man daran denkt, die Börse etwas höher zu besteuern. Ich glaube, die Regierung hat unwillkürlich gerade für diese Haussebewegung genug gethan, dass sie jetzt sich etwas darauf nehmen kann.

Aber, meine Herren, mit der Brantweinsteuer zu kommen! Es wird viel vergessen im Parlamente, aber dass die Herren von jener Partei so schnell alles das vergessen, was sie damals bei der Petroleum-, Zucker- und Brantweinsteuer gesprochen haben, das hätte ich doch nicht geglaubt, und das bleibt doch immer wahr.

Sie wollen hier zur Bureaukratisirung des ganzen Wirtschaftslebens und zum Militarismus nur die kleinsten und ärmsten Schichten heranziehen, und wenn Seine Excellenz sagt, dass es nur eine Behauptung ist, weil wir ja die Preisbildung durch die Taxen in der Hand haben werden, so sage ich: nein, es werden und müssen die Preise steigen. Sie müssen erstens den Brennern eine Prämie geben, sonst wird das Gesetz nicht angenommen, zweitens werden Sie für den Staat etwas mehr haben wollen, als heute, und das können Sie nicht anders herausschlagen, als durch eine Erhöhung des Brantweinpreises. Also in dieser Beziehung wären alle optimistischen Ansichten falsch.

Seine Excellenz spricht von der großen Staatsauffassung, er sagt, dass er uns versteht, weil wir in der Opposition sind, und dass wir vom Staate nicht so denken, wie andere Parteien, welche, wie er sich ausgedrückt hat, den Staat etwas anders ansehen. Seine Excellenz wird mir erlauben, dass ich hierauf mit einigen Worten antworte.

Ich glaube erstens sagen zu können, dass die moderne, bessere Staatsauffassung, die sich den Staat und seine Aufgaben immer höher und besser denkt, an niemandem wirkungslos vorübergeht. Und namentlich wir von der jüngeren Generation sind in dieser Auffassung geradezu aufgewachsen. Aber in dieser großen Entwicklung, welche ich wirklich weder leugnen, noch tadeln will, ist — glaube ich — eines verfrüht. Damit ein Staat solche große sociale Aufgaben erfülle, muss er zuerst ein anderer sein.

Ein Staat, welcher im Getriebe der Parteipolitik, im Getriebe des Kampfes um die Privilegien der Nationalitäten und des Besitzes steht, der kann diese höheren Aufgaben nicht erfüllen. *(Beifall.)*

Ein Staat darf nicht Sache der Parteipolitik sein, sonst wird er nie seine hohen Aufgaben erfüllen können. Wundern Sie sich nicht, dass wir die Sache anders beurtheilen, als Seine Excellenz. Ein Staat ist kein Abstractum, er ist ein Concretum, er ist kein hohler Begriff, er ist doch nur vorgestellt durch das System, welches ihn regiert. Und dann wundern Sie sich, dass wir nicht eine Staatsgewalt stärken wollen, die vor allem durch den böhmischen Statthalter repräsentirt wird *(Beifall)*, oder eine Staatsgewalt, deren Minister des Innern es unbegreiflich findet, wenn Abgeordnete sich finden, welche die Aufhebung das Ausnahmszustandes fordern? Oder sollen wir eine Staatsgewalt stärken, welche ein Volk nur deswegen verfolgt, weil es nichts anderes will, als seine Rechte und seine Gleichberechtigung? Und wenn Sie über unseren Mangel an Staatsauffassung klagen, dann ist dieser Mangel dort, wo alles gethan wird, damit das böhmische Volk zu jener uneingeschränkten Staaatsauffassung nicht gelangen kann, welche Seiner Excellenz vorschwebt. *(Beifall.)*

Nun gestatten Sie mir noch ein Wort über die socialpolitische Frage der Brantweinsteuer. Ich würde es verstehen, wenn der Staat der Brantweintrunksucht durch die Einführung eines Monopoles, und zwar eines Schankmonopoles beikommen wollte.

Das wäre socialpolitisch begreiflich, wie dies ja in den nördlichen Gouvernements von Russland, wo man so viel unter der Trunksucht gelitten hat, geschehen ist. Aber wenn Sie die ganze Socialpolitik nur darin finden, dass Sie dem Schnapstrinker raffinirten Schnaps geben, dann glaube ich, dass es alles, nur keine Socialpolitik ist.

Dazu genügt ein gesundheitspolizeiliches Gesetz über Lebensmittel und Getränkepolizei. Dazu ist nichts nothwendig als die Decretirung des Raffinirungszwanges. Wozu dann das Monopol? Socialpolitisch ist also absolut nichts in dem Brantweinmonopol, wie es Seine Excellenz will, im Gegentheile ich muss dasselbe eine antisociale Maßregel nennen.

Sie werden geradezu daran interessirt sein, dass das Volk recht viel Brantwein trinke, Sie müssen im Interesse des Staatsschatzes gegen jede Beschränkung des Brantweintrinkens sein. Und auf der anderen Seite ist es gerade der Militarismus, welchen Sie auf diese Weise stärken und fest fügen, und dazu wollen Sie das Geld gerade bei den Ärmsten nehmen? Und wenn Sie bedenken, dass gerade diese Volksschichten das große Armeecontingent liefern müssen, dann wundern Sie sich nicht, dass sie nicht mit einer Steuer zufrieden sind, die geradezu von ihnen genommen wird, damit die Armee bezahlt wird. *(Abgeordneter Dr. Engel: Und dafür bekommen sie nicht einmal das Wahlrecht!)* Und dafür rufen diese Schichten, wie ganz richtig College Engel soeben sagte, ohne Erfolg nach einem wirklich gerechten Wahlrechte.

Das Brantweinmonopol hat weiters noch ein Moment, das mich, aufrichtig gesagt, am meisten dagegen einnimmt. Stellen Sie die Sache, wie Sie wollen, dar, das Eine werden Sie nicht aus der Welt schaffen: Die Regierung hat im Brantweinmonopol ein Mittel in der Hand, ganze Parteien und ganze Länder zu belohnen oder zu bestrafen. Seine Excellenz

wird wohl einwenden, daſs er einen gesetzlichen Preis für die Brenner statuiren wird. Allein das wäre wohl nicht gut möglich. Der Brantwein hat keinen absoluten, ideellen Wert; er richtet sich nach der jährlichen Kartoffelernte, nach der sonstigen Ernte, und nur danach können Sie Ihren Spirituspreis einrichten. Sie können also nicht a priori einen bestimmten Preis aufstellen, denn er richtet sich, wie gesagt, nach der Ernte und den ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen und auch nach der auswärtigen Concurrenz. Sonst werden Sie den Brenner in einem Jahre ungerecht drücken und ihm in dem anderen Jahre ein ungerecht großes Präsent machen. So etwas können wir in unserer Gesetzgebung nicht einführen, daſs es die Regierung in der Hand hätte, ganze Parteien, wie ich schon sagte, und ganze Klassen und Länder zu bestrafen oder zu belohnen.

Und in einer Zeit, wie es jene ist, in der wir jetzt leben, in einer Zeit der praktischen Politik, welche immer als das Ziel hingestellt wird und wo uns sogar vorgeworfen wird, daſs wir solch ideale Schwärmer sind, welche diese praktischen Erfolge nicht haben wollen, nur deswegen, weil wir auf unsere Rechte nicht vergessen können, ist eine solche Sache mehr als gefährlich, und ich glaube — ich will niemand in dieser Richtung verdächtigen, das liegt mir ja immer ferne — es könnten verschiedene Abstimmungen in diesem Hause vorkommen, mag es diese oder jene Regierung sein, wo der Spiritus- und Brantweinpreis eine der ausschlaggebenden Rollen spielen wird. *(Zustimmung.)*

Solch ein Moment können wir also nicht gut in die Gesetzgebung einführen, und wenn mir Seine Excellenz dagegen erwidert, daſs das gesetzlich verhindert wird, so wäre ich wirklich sehr neugierig, die Belehrung darüber zu hören, und muſs aufrichtig sagen, daſs ich mich gerne belehren ließe. Soweit ich aber sehe, haben wir es hier mit einem Gegenstande zu thun, welcher von natürlichen Factoren, wie der Ernte u. s. w. abhängt und dessen Preis keinesfalls a priori im Gesetze festgestellt werden kann. Das werden mir alle zugeben, die sich mit der Sache praktisch beschäftigt haben, und in dieser Beziehung gibt es für uns kein Paktiren, kein Compromiſs.

Die Gründe werde ich nicht noch einmal zusammenfassen und wiederholen. Ich glaube, daſs es unsere Pflicht war, hier in diesem Momente, ehe die Sache noch etwas concreter wird, unsere Bedenken auszusprechen. Es thut mir leid, daſs jene Herren, welche früher den Moment nie hätten unbenützt vorübergehen lassen, um gegen eine solche Erhöhung der indirecten Steuern zu donnern und schöne Reden zu halten, heute sich um diese Sache gar nicht kümmern. Nehmen Sie aber die Sache, wie Sie wollen, es handelt sich bei dem Brantweinmonopol vor allem um die Belastung der Niedrigsten und Ärmsten, und ich glaube, in einer solchen Sache ist es Pflicht der Volksvertretung, in allem Anfange schon ihre Bedenken zu äußern und alles zu sagen, was dagegen spricht.

Wir haben, meine Herren, unsere Pflicht gethan, und ich glaube, Sie werden begreifen, wenn wir uns gegen das Project der Regierung aussprechen müssen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Abgeordnete Dr. Kaizl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat in einer Weise, welche ihm, glaube ich, selbst am meisten Heiterkeit verursacht hat, dargestellt und entdeckt, als ob meine Haltung in den fundamentalen finanz-politischen Fragen eine schwankende wäre, indem er sagte, sobald es sich um Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnwesen handelt, wäre ich, ich weiß nicht in welcher erleuchtenden Erkenntnis, nicht abgeneigt, finanzielle Hilfsmittel in größerem Umfange zu bewilligen, wogegen, wenn es sich um die allgemeinen Bedürfnisse des ganzen Budgets handelt, ich einen ganz anderen Standpunkt einnehme.

Dem gegenüber erlaube ich mir nur zu berichtigen, daſs es sich bei den Staatseisenbahnen um Betriebe handelt, welche werbende Staatsanstalten sind, von denen nicht nur nach meiner, sondern nach der Auffassung aller Welt und jedes praktischen Finanzpolitikers verlangt werden muſs, daſs sie aus sich selbst zum mindesten den vollen Kostenbetrag bieten, soll man nicht in die größten Unzukömmlichkeiten und Ungerechtigkeit hineingerathen.

Anders ist es, wenn es sich darum handelt, zweifelhafte oder gar nicht bestehende Bedürfnisse des Staates zu decken, sowie es sich in diesem Falle darum handelt, ein de facto nicht bestehendes, ein nicht dringendes Bedürfnis nach finanzieller Vermehrung durch eine solche Steuer, wie es das Brantweinmonopol ist, zu decken. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es ist der Antrag gestellt worden, den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für 1895 dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen und das Finanzgesetz und der Staatsvoranschlag für das Jahr 1895 werden sonach dem Budgetausschusse zugewiesen.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten.

Es ist seitens des Herrn Abgeordneten Richter und Genossen ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der Budgetausschuſs wird aufgefordert:

1. eine Vorlage, betreffend die Gehaltsregulirung der Staatsbediensteten mit aller

Beschleunigung auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen;

2. im Falle diese Gehaltsregulirung nicht mit 1. Jänner 1895 ins Leben treten kann, eine Vorlage einzubringen, durch welche die Gehalte der Beamten der drei untersten Rangsclassen, sowie die Bezüge der Diener durch eine procentuelle Zulage sofort provisorisch erhöht werden.

Dieser Antrag ist mit Bezug auf §. 31 Geschäftsordnung dem Budgetausschusse direct zuzuweisen.""

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetauschusse zuzuweisen.

Es sind zwei weitere Anträge überreicht worden, welche ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag der Abgeordneten Dötz, Hauck und Genossen, betreffend die Erlassung oder doch längere Stundung der mit Grundbuchrichtigstellungen bei Bauernwirtschaften verbundenen Kosten. — 976 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen, betreffend die Einbringung einer Gesetzesvorlage gegen den unlauteren Wettbewerb im Geschäftsleben — 977 der Beilagen).*

Präsident: Auch dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird demnach gleichfalls geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind weiters Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Wilhelm Teklý und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Mit dem Erlasse des Präsidiums der k. k. Statthalterei in Prag vom 23. September 1894, Nr. 10.266, intimirt von der k. k. Polizeidirection in Prag vom 25. September 1894, Zahl 22.574, wurde der „Akademicky kroj. spolek Říp v Praze" auf Grund des §. 24 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, aufgelöst und seine Wirksamkeit eingestellt, und diese Verfügung wird einfach dadurch motivirt, dass bei Gelegenheit der Abhaltung eines Studentencongresses, welcher am 25., 26. und 27. August in Welwarn tagte, die Abgeordneten Wenzel Janda, Hermann Janda und Wilhelm Teklý nicht nur persönlich theilnahmen, sondern sogar Reden hochpolitischen Inhaltes hielten; dass ferner eine Resolution zum Beschluss erhoben wurde, in welcher die böhmische Studentenschaft überhaupt aufgefordert wurde, mit der Politik sich zu befassen, und in welcher die Disciplinarordnung der Prager Hochschulen als schlecht bezeichnet wurde und ferner das Verlangen gestellt ist, dass die akademischen Studirenden für ihre Handlungen, insbesondere für ihre politische Thätigkeit dem akademischen Senate nicht unterstehen.

Unserem Wissen nach ist das Ziel und Streben dieses Vereines die Hebung des Nationalgefühles und die Unterstützung der dürftigen Collegen, sowie gegenseitige Belehrung. In der Bethätigung dessen kann nie und nimmer eine politische Handlung erblickt werden.

Auch die Theilnahme von Abgeordneten an dem Congresse kann kein Grund sein für die Auflösung des Vereines, umsomehr, als die anwesenden Abgeordneten Gründungsmitglieder des „Akad. spolek Říp" waren und keine Reden hochpolitischen Inhaltes gehalten haben.

Von den anwesenden Abgeordneten hatte nur Hermann Janda eine nichtpolitische Rede gehalten, daher die betreffende Behauptung der Auflösungsverfügung der Wahrheit nicht entspricht.

Und selbst angenommen, dass von einzelnen Vereinsmitgliedern die schwer zu bestimmenden, im jugendlichen Feuereifer leicht zu überschreitenden Grenzen nicht jederzeit genau eingehalten wurden, dass von Mitgliedern Äußerungen sogenannten politischen Inhaltes ausgegangen wären, was aber de facto nicht geschah, konnten diese doch nicht zum Anlass genommen werden, den ganzen Verein zur Verantwortung zu ziehen, ihn aufzulösen. Auch eine Kritik der bestehenden Disciplinarordnung kann nicht als eine Überschreitung des Wirkungskreises aufgefasst werden, nachdem den Studirenden doch das Recht zusteht, eine Änderung der veralteten, auch den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Disciplinarordnung anzustreben.

Durch das somit jedes Billigkeits- und Rechtsgefühl verletzende, gehässige Vorgehen der Behörden, welche, nach der raschen Aufeinanderfolge der Auflösungen von mehreren Studentenvereinen zu urtheilen, einem Auftrage des Ministeriums nachgekommen zu sein scheinen, ist gegen die böhmischen Studenten in einer Weise verfahren worden, welche die Gefertigten zur Frage drängt:

„„Ist dieser Vorfall Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern bekannt und ist derselbe geneigt, derartige Verletzungen der

geltenden gesetzlichen Vorschriften hintanzuhalten?""

Wien, den 19. October 1894.

Teklý.
Dr. Kurz. Spindler.
Dr. Šamánek. Schwarz.
König. Dr. Vašatý.
Dr. Pacák. Seichert.
Krumbholz. Dr. Engel.
Dr. Sláma Dr. Kramař.
Dr. Dyk. Adámek.
Dr. Formánek."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und der Justiz.

Im Juli l. J. wurde über Requisition des Prager Landesgerichtes der Reichenberger Magistrat aufgefordert, Nachforschungen zu pflegen, ob nicht ein gewisser Šulc daselbst existire, welcher Dynamitbomben verfertige; nach dem Signalement soll er 20 Jahre alt und Schlossergehilfe sein; seine Familie soll einige Jahre in Neubydžov und mehrere Monate in Prag gewohnt haben; auch soll er mit Bombenverfertigern in Correspondenz gestanden haben.

Der Reichenberger Magistrat erledigte diese Anfrage dahin, dass dieser oben signalisirte Šulc der Sohn Rudolf Šulc des Nähmaschinenhändlers Franz Šulc, Wienerstraße 21, sei.

Infolge dessen wurde beim letzteren am 20. Juli l. J. von einer gerichtlichen Commission eine Hausdurchsuchung vorgenommen, um zu erheben, ob nicht sein Sohn Rudolf Dynamitbomben fabricire und mit Bombenverfertigern in Verbindung stehe.

Obwohl nicht das mindeste Verdächtige in dieser oder einer anderen Richtung vorgefunden wurde, erklärte der Gerichtsadjunct doch den Herrn Rudolf Šulc für verhaftet. Dem Vater wurde weder ein schriftlicher Haftbefehl, noch sonst ein Grund der Verhaftung, welcher aus der Hausdurchsuchung resultiren würde, mitgetheilt.

Der Verhaftete wurde in eine Zelle des k. k. Kreisgerichtes in Reichenberg abgeführt, wo er durch drei Tage verblieb.

Daselbst erwarb er sich den Keim zu seiner späteren schweren Erkrankung an Diphtheritis, da die Luft daselbst durch zwei Tage und Nächte in der Zelle zurückgehaltene Fäcalien und durch schmutziges Bettzeug verunreinigt war.

Am 23. Juli wurde er um drei Uhr nachts in Eisen geschlagen von zwei Gendarmen nach Prag geführt. Hier wurde durch Confrontation mit anderen Inhaftirten vom Landesgerichte constatirt, dass er nicht der vom Gerichte gesuchte Bombenverfertiger Šulc sei. Deshalb wurde er schon tags darauf als völlig unschuldig aus der Haft entlassen.

Durch diesen Thatbestand ist erwiesen, dass der Reichenberger Magistrat durch falsche Angaben über die Verhältnisse der Familie Franz Šulz den Grund zu der für diese so sehr beschämenden Verhaftung des Sohnes Rudolf Šulc lieferte, und zwar bezieht sich die Unrichtigkeit auf folgende Momente:

1. Gab der Magistrat den Taufnamen falsch an, indem in der gerichtlichen Anfrage keine Rede von Rudolf Šulc war.

2. Gab derselbe als Beschäftigung des Rudolf Šulc „Schlossergehilfe" an, während dieser absolvirter Werkmeisterschüler war.

3. Verschwieg der Magistrat, dass sich weder die Familie des Rudolf Šulc noch dieser selbst je in Neubydžov oder in Prag jahre- oder monatelang aufgehalten hätten. Denn als Polizeibehörde musste er wissen, dass der Vater Franz Šulc mit seiner ganzen Familie durch volle 18 Jahre ununterbrochen in Reichenberg als Nähmaschinenhändler und Mechaniker lebt, sein Sohn Rudolf nie in Neubydžov oder Prag längere Zeit gelebt hat, und dass weder die Polizei noch das Gericht in Reichenberg gegen Rudolf Šulc oder andere Familienglieder die geringste strafgerichtliche Beschuldigung erhoben hatte.

4. Hat der Reichenberger Magistrat den Rudolf Šulc in seinem Berichte an das Prager Landesgericht als „gewesenen Omladinisten" ohne den geringsten Beweis denuncirt.

5. Da außerdem der Reichenberger Magistrat acht Tage vorher dem Rudolf Šulc das beste ämtliche Wohlverhaltungszeugnis eingehändigt hat, so ist durch diese Thatsachen zur Evidenz erwiesen, dass derselbe absichtlich und wahrscheinlich aus nationaler Rancune jene falschen Angaben über Rudolf Šulc dem Prager Gerichte gemacht hat, um die Familie Franz Šulc für ihre unerschütterliche böhmische Gesinnung zu bestrafen.

Der Familie Franz Šulc geschah durch diese absichtliche Denunciation von Seite des Reichenberger Magistrates großer materieller Schaden an Geschäft und Geld und eine unsühnbare Ehrverletzung, während der Sohn Rudolf außerdem durch die sanitätswidrige Behandlung in dem Reichenberger Kreisgerichte in Lebensgefahr gebracht wurde.

Weiters scheint von Seite des Untersuchungsrichters in Reichenberg nicht mit der richtigen Vorsicht vorgegangen zu sein, da demselben nach vollzogener Hausdurchsuchung und Einvernahme des Rudolf Šulc klar geworden sein musste, dass er es hier nicht mit der vom Prager Landesgerichte gesuchten Person zu thun habe.

Die Gefertigten fragen:

„„1. Was gedenkt die hohe Regierung gegen den Reichenberger Magistrat in diesem

Falle vorzukehren, um ähnliche Fälle nationalen Hasses künftighin hintanzuhalten.

2. Was gedenkt Seine Excellenz der Herr Justizminister vorzukehren, damit in ähnlichen Fällen von Seite der Gerichtsbehörden correct nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung vorgegangen und die Freiheit und Gesundheit der Staatsbürger durch ähnliche Vorgänge nicht gefährdet werde.""

Wien, am 19. October 1894.

	Dr. Šamánek.
Dr. Engel.	Dr. Kurz.
Dr. Blažek.	Dr. Kramář.
Dr. Kaizl.	Schwarz.
Dr. Sláma.	Adámek.
Březnovský.	Dr. Vašatý.
Sokol.	Dr. Dyk.
Dr. Pacák.	Spindler.
Dr. Lang.	König.
Purghart.	Tekly.

Hoch."

„Anfrage des Abgeordneten Rudolf Polzhofer an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Das „Deutsche Volksblatt" vom 18. d. M. enthielt die Mittheilung, dass zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung Verhandlungen im Zuge seien, betreffend die Herabsetzung des Zolles auf französische Weine. Eine solche Herabsetzung — so führte das genannte Blatt weiter aus — die unsere Weinproducenten wiederum empfindlich schädigen würde, läge ausschließlich im Interesse des ungarischen und bosnischen Fassdaubenexportes, da die französische Regierung erklärt habe, die französische Grenze gegenüber diesen zu sperren, falls die österreichisch-ungarischen Zollsätze für französische Weine nicht herabgesetzt würden.

In Erwägung, dass diese Mittheilungen in unserer weinbautreibenden Bevölkerung eine tiefgehende Erregung hervorgerufen haben, stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„„Ist die französische Regierung an das Auswärtige Amt mit dem Begehren, unsere Zölle für französische Weine zu ermäßigen, herangetreten,

sind darüber zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung Verhandlungen eingeleitet worden,

und ist die diesseitige Regierung entschlossen, auf keinen Fall in eine Zollreduction zu willigen, die der Lage der Dinge nach wohl den ungarischen Interessen entspräche, unsere Weinproducenten jedoch tief schädigen würde?""

Wien, am 19. October 1894.

	Polzhofer.
Forcher.	Dr. Hofmann.
Bareuther.	Hauck.
Dr. Gessmann.	Dötz.
Schlesinger.	Richter.
Steinwender.	Rigler.
Kaiser.	Dr. Pattai.
Posch.	Tschernigg."

Schriftführer **Hütter** *(liest:)*

„Interpellation des Abgeordneten Borčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Aus Verkehrs- und Gesundheitsrücksichten hat die k. k. Regierung in den Jahren 1871 und 1872 die Baggerung und Regulirungsarbeiten des kleinen Flüsschens Solin (Salona), welches durch das gleichnamige Dorf fließt, ausführen lassen.

Die Folgen dieser in jeder Hinsicht klugen Vorkehrungen waren für die Hygiene der ganzen Gegend höchst segensreich, da die Gesundheitsverhältnisse von Solin und den benachbarten Ortschaften sich seither derart gebessert haben, dass man dann Anfälle von Sumpffieber sehr selten zu verzeichnen hatte.

Leider sind alle diese Vortheile mit dem Bau der Eisenbahn Split—Knin verschwunden. Um die Brücke über den kleinen Fluss schlagen zu können, musste man zwei große Dämme errichten, welche nicht nur den freien Lauf des Flusses hemmen, sondern den kleinen Segelschiffen, die vom Meere kommen, die weitere Fahrt hindert.

Es ist weiter der Umstand hervorzuheben, dass das Meer wegen dieser beiden Eisenbahndämme die auf beiden Seiten des Flusses sich erstreckenden Sümpfe nicht mehr bespülen kann, wie es vor dem Bau der Eisenbahn der Fall war. Deshalb vertrocknen in der heißen Jahreszeit die Sümpfe vollständig, und es entwickelt sich daraus eine pestartige Verdunstung, welche die dortige Bevölkerung zugrunde richtet.

Die Sterblichkeit hat infolgedessen einen so hohen Grad erreicht, dass berechtigte Befürchtungen entstanden sind, dass die Bevölkerung des Dorfes Solin, wenn es so fortgeht, in wenigen Jahren ganz aussterben wird. Schon heute ist dort ein gesunder Mann in vorgerücktem Alter kaum mehr zu finden.

Um das Angeführte mit Thatsachen zu bekräftigen, genügt der einfache Vergleich der Größe der Sterblichkeit, wie sie vor dem Bau der Eisenbahn war und wie sie nach dem Bau sich herausstellt.

Die Eröffnung der Bahn geschah am 4. October 1877. Die mittlere jährliche Sterblichkeit betrug vor diesem Jahre im Dorfe Solin 26 Promille, nach dem

Jahre 1877 stieg sie aber auf 38 Promille. Die mittlere jährliche Sterblichkeit nach der Vollendung der Bahn vermehrte sich um nicht weniger als um 12 Promille. Im Jahre 1889 sind von den 1208 Dorfeinwohnern nicht weniger als 943 von dem Sumpffieber befallen worden, ungefähr 78·5 Procent der ganzen Bevölkerung. Diese Ziffern sprechen eine grausam beredte Sprache!

Dass dieser bedauerliche Zustand auch auf die Ortsökonomie sehr nachtheilig einwirkt, versteht sich von selbst, da durch das Absterben des männlichen Geschlechtes ein großer Mangel an Arbeitskräften fühlbar ist. Überdies wird ein großer Theil der jährlichen Einkünfte für Arzneien und Ärzte ausgegeben.

In der großen Verzweiflung, in der sich jene unglückliche Bevölkerung befand, wendete sie sich an Seine Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und König mit der demüthigsten Bitte, es möge Allerhöchstderselbe ihres trostlosen Zustandes sich erbarmen.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1892 geruhten Seine Majestät huldvoll anzuordnen, dass die unterthänigste Bitte der Bewohner von Solin Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zur Erledigung überreicht werde.

Man muss anerkennen, dass Seine Excellenz sich der Sache warm annahm und weitere Maßnahmen veranlasste, um den väterlichen Intentionen des allergnädigsten Herrschers zu entsprechen.

Durch die Anregung des Herrn Ministers des Innern lud die k. k. Bezirkshauptmannschaft von Split, mit ihrer Zuschrift vom 29. Juli 1893, Z. 19982, die dortige Gemeindevertretung ein, die Delegaten ihrerseits zu bestimmen, welche mit den anderen Mitgliedern der zu diesem Behufe zu ernennenden Commission über die Frage zu verhandeln hätten.

Obwohl die Gemeindevertretung von Split mit der Note vom 4. August 1893, Z. 3621, der Einladung Folge leistete und ihre Delegaten namhaft machte, wurde dennoch seit jener Zeit weder die Commission zur Berathung zusammengerufen, noch irgend welcher Schritt von Seite der hohen Regierung gemacht, um die Frage ihrer definitiven Lösung zuzuführen.

Die Gefertigten sind überzeugt, dass die verzweifelten Rufe jener unglückseligen Familien denn doch einmal zu den Ohren der hohen Regierung kommen werden, und sich diese entschließen wird, für sie etwas Ersprießliches zu thun; es ist aber zu fürchten, dass die betreffenden Vorkehrungen dann vielleicht zu spät kommen werden.

Angesichts dieser Sachlage beehren sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu stellen:

„„1. Wie rechtfertigt Seine Excellenz die Verspätung in der Erledigung des Majestätsgesuches der Bevölkerung des Dorfes Solin?

2. Welche Vorkehrungen gedenkt Seine Excellenz zu treffen, damit der erbärmlichen und unerträglichen Lage der Bewohner des Dorfes Solin und Umgebung schnell und wirkungsvoll abgeholfen werde?““

Wien, am 19. October 1894.

	Borčić.
Dr. Bulat.	Supuk.
Dr. Klaić.	Dr. Gregorčič.
Kušar.	Nabergoj.
Spinčić.	Alfred Coronini.
Perić.	Povše.
Vošnjak.	Dr. Fanderlik.
Klun.	Globočnik.“

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Hofmann, Skala, v. Forcher, Posch und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten.

Aus Anlass der für den 15. October ausgeschriebenen Reichsrathswahl im Bruck-Leobener Bezirke erschien am 2. October folgende halbamtliche Verlautbarung:

„In den letzten Tagen haben einzelne Journale mit mehr oder weniger Anschein von Glaubwürdigkeit Nachrichten über eine officielle Beeinflussung von Staatsbeamten anlässlich der bevorstehenden Reichsrathswahl im Bruck-Leobener Bezirke gebracht. Aus dem bunten Gewirre dieser Gerüchte sei nur hervorgehoben, dass ein höherer Beamter des Handelsministeriums angeblich im Auftrage des Handelsministers den Postbeamten in Bruck und Leoben die Wahl des Candidaten Walz als eine der Regierung missliebige erklärt und ihnen unter verschiedenen, sich bis zum Missbrauch der Amtsgewalt steigernden Androhungen nahegelegt habe, nicht für diesen Candidaten zu stimmen. Dem gegenüber sind wir in der Lage, den jenen Gerüchten offenbar zugrunde liegenden Sachverhalt im Folgenden richtig zu stellen:

Vor etwa acht Tagen ist thatsächlich ein Beamter der Postverwaltung zum Zwecke einer periodischen Revision der Ämter in Leoben eingetroffen. Bei dieser Gelegenheit wurde von demselben durch spontane Mittheilungen vertrauenswürdiger, einheimischer Persönlichkeiten in Erfahrung gebracht, dass mehrere Postbeamte sowohl in Leoben als in Bruck an Agitationen und Umtrieben anlässlich der bevorstehenden Reichsrathswahl in ganz offener Weise sich betheiligen. Infolge dessen hielt es der inspicirende Beamte mit vollem Rechte für seine Pflicht, die solcher Umtriebe

beschuldigten, ihm persönlich bezeichneten Beamten vorzurufen und ihnen zu bedeuten, dass zwar einem jeden von ihnen selbstverständlich die Freiheit der Gesinnung und Abstimmung vollständig gewahrt bleibe, dass aber seitens ihrer vorgesetzten Behörde als nicht statthaft erachtet werden könne, dass dieselben an Agitationen, welcher Art immer activ theilnehmen. Aus diesen, die thatsächlichen Vorkommnisse allein richtig wiedergebenden Darstellungen erhellt unzweifelhaft, dass keinerlei Auftrag des Handelsministers vorlag, dass seitens des betreffenden Beamten der Postverwaltung keine Candidatur als misliebig bezeichnet wurde, dass keinerlei unstatthafte Wahlbeeinflussung stattgefunden hat, daher auch von irgend welchem Missbrauche der Amtsgewalt keine Rede sein und demnach die in die Öffentlichkeit gedrungenen gegentheiligen Nachrichten nur auf Missverständnissen beruhen können."

Ganz abgesehen davon, dass in dieser Verlautbarung von der, von einzelnen Zeitungen gleichfalls berichteten Beeinflussung der Beamten anderer Dienstesszweige überhaupt gar nicht die Rede ist, fordert sie auch sonst zu ernsten Bedenken und mehrfacher Richtigstellung heraus.

Vor allem müssen die Gefertigten erklären, dass weder in Bruck noch in Leoben k. k. Staatsbeamte an „Agitationen und Umtrieben" für den deutschnationalen Candidaten sich betheiligten. Eine solche Betheiligung hat weder „in ganz offener Weise", noch überhaupt in irgend welcher Weise stattgefunden, es sei denn, dass gelegentlich in privaten Gesprächen gefallene Äußerungen oder etwa die bloße Anwesenheit in einer Wählerversammlung bereits als „Agitationen und Umtriebe" betrachtet werden könnten. Dagegen ist es allerdings Thatsache, dass eine ganze Reihe von k. k. Staatsbeamten mit vollem Namen und amtlichen Titel den Wahlaufruf für den Candidaten der Vereinigten deutschen Linken unterfertigt haben, und damit für ihn öffentlich eingetreten sind. Es steht fest, dass in diesem Wahlkampfe Staatsbeamte verschiedener Dienstesszweige auch sonst für den deutschliberalen Candidaten thätig waren, während bei jenen Beamten, welche nicht dieser politischen Richtung angehören, auch nicht ein Fall agitatorischer Thätigkeit nachzuweisen sein dürfte. Es verlautete aber nichts davon, dass auch gegen solche Beamte, die nicht im Verdachte deutschnationaler Gesinnung standen, irgendwie eingeschritten worden wäre.

Die Gefertigten finden letzteres auch ganz in der Ordnung; sie sind ganz damit einverstanden, dass die Beamten deutschliberaler Gesinnung ihre Meinung zu freiem Ausdrucke bringen konnten. Allein im Rechtsstaate muss mit gleichem Maße gemessen werden. Es geht nicht an, nach parteiischer Gunst zu vertheilen, was das gute Recht jedes einzelnen ist.

Es ergibt sich weiters aus dem angeführten Wortlaute jener halbamtlichen Kundgebung unzweifelhaft der befremdende Umstand, dass private Denunciationen — das ist die richtige Bezeichnung für den schönfärberischen Ausdruck „spontane Mittheilungen vertrauenswürdiger, einheimischer Persönlichkeiten" — der k. k. Regierung, beziehungsweise einem höheren Beamten Anlass zum Einschreiten, ohne sich vorher von der Richtigkeit der Anschuldigungen zu überzeugen, gegeben haben.

Die Gefertigten finden sich endlich veranlasst, der Erwägung der Regierung anheimzustellen, ob denn wirklich die Wahl eines ihr genehmeren Candidaten mit der tiefgehenden Verbitterung, welche sich zahlreicher pflichttreuer Beamten angesichts der Thatsache, dass mit so verschiedenem Maße gemessen und der Überzeugung des Einzelnen nahe getreten wird, bemächtigen muss, im richtigen Verhältnisse steht, und stellen an den Herrn Ministerpräsidenten die Frage:

„„1. Wie vermag Seine Durchlaucht das zweifellos parteiische Vorgehen gegenüber der wahlberechtigten Staatsbeamtenschaft des Bruck-Leobener Bezirkes zu rechtfertigen?

2. Welche Maßnahmen gedenkt Seine Durchlaucht zu treffen, damit in Hinkunft solche Vorkommnisse, die geeignet erscheinen, die Staatsbeamten in ihrem Ansehen, wie in ihren staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten zu beeinträchtigen und ihnen die unbeeinflusste Ausübung ihres Wahlrechtes zu verwehren, verhütet werden?""

Wien, 19. October 1894.

Garnhaft. — Dr. Hofmann.
Hauck. — Skala.
Dr. Pattai. — Forcher.
Dr. Kindermann. — Posch.
Dötz. — Dr. Steinwender.
Kaiser. — Prade.
Polzhofer. — Dr. Bareuther.
F. Richter. — Rigler.
Tschernigg."

Präsident: Alle diese Interpellationen tragen die geschäftsordnungsmäßige Anzahl von Unterschriften und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Zu einer Anfrage an den Obmann des Legitimationsausschusses hat der Herr Abgeordnete Schneider das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Ich erlaube mir, an den Obmann des Legitimationsausschusses die höfliche Anfrage zu richten, ob derselbe geneigt ist, in nächster Zeit den Wahlact des Juden Bloch in Verhandlung zu ziehen.

Präsident: Darf ich bitten! Einen Abgeordneten in dieser Weise hier zu bezeichnen, verstößt

gegen Anstand und Sitte. Ich rufe Sie daher zur Ordnung! *(Beifall.)*

Abgeordneter **Schneider:** Das ist eine Beleidigung, „Jud“?

Präsident: Ich rufe Sie nochmals zur Ordnung!

Die gestellte Anfrage wird der Herr Obmann des Legitimationsausschusses, Abgeordneter Graf Czernin, sofort beantworten.

Abgeordneter Graf **Czernin:** Ich bin in der Lage, die soeben an mich gerichtete Anfrage sofort zu beantworten. Am 17. April d. J. referirte der betreffende Herr Referent über die protestirte Wahl des Herrn Abgeordneten Bloch auf Grundlage der der Regierung abverlangten Erhebungen. In derselben Sitzung beschloss der Ausschuss, neuerliche ergänzende Erhebungen von der Regierung abzuverlangen, wobei jedoch der Ausschuss über den Umfang dieser Erhebungen nicht schlüssig wurde.

Die Beschlussfassung wird in einer der nächsten einzuberufenden Sitzungen erfolgen.

Präsident: Der Verwaltungsausschuss hält morgen Samstag, 20. d. M., vormittags 10 Uhr in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung: Heimatsgesetz.

Die nächste Sitzung des Civilprocessausschusses findet Samstag, den 20. October, 10 Uhr vormittags in Abtheilung I statt.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 22. October 1894, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Wahl für den Ternavorschlag des Abgeordnetenhauses zur Besetzung der durch die Enthebung des Dr. Josef Suppan erledigten Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichsgerichtes. Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof an Stelle des Dr. Franz Schmeykal.

Wahl eines aus 18 Mitgliedern bestehenden Montanausschusses.

Ersatzwahl je eines Mitgliedes in den Ausschuss für die Ausnahmsverordnungen an Stelle der Abgeordneten Benoë und Dr. Heilsberg, in den Butgetausschuss an Stelle der Abgeordneten Dr. Heilsberg, Nischelwitzer, Šuklje und Graf Stürgkh, in den Eisenbahnausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Heilsberg, in den Gebürenausschuss an Stelle des Abgeordneten Wagner, in den Gewerbeausschuss an Stelle der Abgeordneten Dr. Lewakowski und Ritter v. Rozwadowski, in den Immunitätsausschuss an Stelle des Abgeordneten Graf Tyszkiewicz, in den landwirtschaftlichen Ausschuss an Stelle der Abgeordneten Dr. Heilsberg und Graf Tyszkiewicz, in den Legitimationsausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Heilsberg, in den Petitionsausschuss an Stelle der Abgeordneten Nischelwitzer und Winterholler, in den Seemannsordnungsausschuss an Stelle des Abgeordneten Graf Attems, in den Spiritussteuerausschuss an Stelle des Abgeordneten Prettner, in den Staatsrechnungshofausschuss an Stelle der Abgeordneten Dr. Heilsberg und Winterholler, in den Valutaausschuss an Stelle der Abgeordneten Dr. Heilsberg, Ritter v. Rozwadowski und Wagner, in den Versicherungsausschuss an Stelle des Abgeorneten Veselý, in den Verwaltungsausschuss an Stelle der Abgeordneten Prettner, Winterholler und Graf Stürgkh, in den volkswirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten Wagner, in den Wehrausschuss an Stelle der Abgeordneten Graf Attems, Doležal und Tilšer.

2. Berichte des Petitionsausschusses über Petitionen (Rest des IX. Verzeichnisses mit Nachtrag).

3. Bericht des ständigen Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, und das dazu gehörige Strafgesetz *(709 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlage, und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 5 Uhr.)

Anhang.

Petition des Landesculturrathes in Oberösterreich in Linz um Aufrechthaltung der gesetzlich bestehenden Sperre der Reichsgrenzen betreffs der Vieheinfuhr aus Rumänien und Russland.

Hohes Abgeordnetenhaus!

In dem anläſslich der mit dem Deutschen Reiche, der Schweiz, Italien und den Balkanländern abzuschließenden Handelsverträge an das hohe k. k. Ackerbauministerium abgegebenen Gutachten hat der Landesculturrath in Oberösterreich wiederholt betont, daſs die Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen die Einfuhr von Vieh aus Rumänien und Russland die unerläſslichste Vorbedingung sei, wenn jene Vortheile für die heimische Landwirtschaft sich ergeben sollen, die man von dem Abschlusse der Handelsverträge erwarten dürfte.

Angesichts der in letzter Zeit, sowohl von den Genossenschaften der Fleischhauer in Wien und der Umgebung von Wien, als auch ähnlicher Corporationen anderer Kronländer lebhaft betriebenen Agitation, welche dahin gerichtet ist, die Grenzsperre gegen Rumänien aufzuheben, und zu diesem Zwecke durch die Vorspiegelung eines Mangels an Schlachtvieh für die Approvisionirung von Wien das Urtheil zu verwirren, fühlt sich der Landesculturrath für Oberösterreich verpflichtet, als gesetzlich berufenes Organ zur Wahrung und Vertretung der Interessen eines Kronlandes, dessen Haupterwerbs- und Einnahmsquelle im Hinblick auf den gegenwärtigen Tiefstand der Getreidepreise nur die Viehzucht ist, neuerlich seine Stimme zu erheben und zu bitten, nachstehende Thatsachen geneigtest würdigen zu wollen.

1. Vor Einführung der Grenzsperre war trotz aller umfassenden sanitätspolizeilichen Maßnahmen und trotz der kostspieligen Contumazanstalten die Rinderpest in Österreich-Ungarn ein ständiger Gast, Tausende von Rindern musſten alljährlich auf Staatskosten gekeult werden, die Rindviehbestände wurden vernichtet, es es war geradezu unmöglich geworden, einen Aufschwung der heimischen Viehzucht herbeizuführen, nachdem sich jede Investition angesichts der fortwährenden Seuchengefahr als sinnlos erweisen musſte. Der gefährlichste Seuchenherd war stets der Wiener Schlachtviehmarkt, selbst trotz der bestandenen Abtheilung für Contumazvieh. Die Folgen dieser dauernden Verseuchung sind bekannt; sie gipfelten in der Absperrung der deutschen Grenze für unser Vieh, wodurch insbesondere Oberösterreich, welches bislang einen schwunghaften Handel mit Vieh nach Baiern betrieb, schwer geschädigt wurde.

Im Jahre 1879 betrug die Zahl der Rinderpestfälle noch 2600, vom Jahre 1882 an, mit Beginn der Grenzsperre, verminderten sich diese derart, daſs seit 1885 die Monarchie endlich frei ist von der Rinderpest.

2. Trotz der Grenzsperre hat es dem Centralviehmarkte in Wien nicht an Schlachtvieh gefehlt; im Gegentheile, der wöchentliche Auftrieb, der in den Sechziger- und Siebziger-Jahren sich meist zwischen 3000 und 4000 bewegte, stieg in den Achtziger-Jahren nach Einführung der Grenzsperre auf 5000, und erreichte zuweilen sogar 6000 Stücke.

Seitens der Wiener Fleischer wird die Nothwendigkeit der Aufhebung der Grenzsperre damit begründet, daſs seit Jahren ein stetig verminderter Auftrieb von Primamastware auf dem Wiener Viehmarkte zu

constatiren, und die Approvisionirung von Wien demzufolge nicht mehr möglich, eine Fleischtheuerung — um circa 20 kr. per Kilogramm — unabweislich sei.

Mit diesen Angaben der Fleischhauer stehen jedoch die Ziffern des Auftriebes auf dem Wiener Schlachtviehmarkte im Widerspruche.

Thatsächlich ist vom Monat August ab der Auftrieb regulärer Mastochsen auf dem Wiener Schlachtviehmarkte ein regelmäßig sinkender, um dann in den Wintermonaten ebenso regelmäßig zu steigen. Jene Classe der Bevölkerung, welche Abnehmer der Primaqualitäten von Fleisch ist, verläſst aber zum Theile im Monate August Wien, um erst Ende September oder October, häufig auch erst später noch aus den Sommerfrischen zurückzukehren.

Trotzdem weisen die Gesammtauftriebsziffern auf dem Wiener Schlachtviehmarkte sogar eine steigende Tendenz auf, wie ein Vergleich nachstehend amtlich erhobener Ziffern ersehen läſst.

Es beziffert sich:

am		der Gesammtauftrieb	hievon: Mastochsen	Weideochsen	Beindlvieh	Verkauft
20. August	1888 . .	4267	3043	373	951	89
17. September	„ . . .	4468	2584	758	1126	142
15. October	„ . . .	4628	2561	1032	1035	131
12. November	„ . . .	4795	3210	510	1075	217
17. December	„ . . .	4548	3651	78	819	338
19. August	1889 . . .	5800	3995	644	1161	356
16. September	„ . . .	6195	3476	840	1879	535
14. October	„ . . .	4774	3174	401	1199	59
18. November	„ . . .	4562	3197	116	1249	56
16. December	„ . . .	5334	3807	—	1527	380
18. August	1890 . . .	5316	2807	1049	1460	54
15. September	„ . . .	5127	2241	1563	1323	210
20. October	„ . .	6478	3113	1686	1679	423
17. November	„ . . .	5035	3470	324	1241	163
22. December	„ . . .	3606	3002	—	604	35
17. August	1891 . .	4630	2723	916	991	129
21. September	„ . . .	5882	3117	1501	1264	346
19. October	„ . . .	4727	2800	920	1007	403
23. November	„ . .	4483	3162	253	1068	546
21. December	„ . . .	3661	3228		433	1137
22. August	1892 . . .	4013	2794	482	737	295
19. September	„ . . .	4658	3264	659	735	39
17. October	„ . . .	4232	2949	602	681	51
21. November	„ . . .	3797	2789	213	795	161
19. December	„ . . .	4812	4051	—	761	593
21. August	1893 . . .	4438	2714	517	1207	333
18. September	„ . . .	5088	3004	898	1186	416
16. October	„ . . .	4491	3117	352	1022	218
13. November	„ . . .	4249	2995	124	1130	257
18. December	„ . . .	4401	3207	265	932	255
20. August	1894 . . .	5133	2358	1047	1728	165
September	„ . . .	6120	2598	1431	2091	693

Der Gesammtauftrieb stellt sich demnach erhöht dar und verblieb stets eine mehr oder minder große Anzahl Vieh unverkauft, und zwar schwankt diese Ziffer zwischen 35 und 600 Stücken, am 31. December 1891 sogar 1137 Stücke.

Der mitunter anwachsende Auftrieb von Beindlvieh ändert an der Sache nichts, da nicht übersehen werden darf, daſs ein Theil der Wiener Fleischhauer eben nicht ausschließlich Prima Mastochsen kauft, sondern zu den billigen Fleischsorten greifen muſs und in überwiegender Menge Fleisch zweiter Qualität zur Ausschrotung bringt.

Aber auch die Ziffern des Gesammtauftriebes sprechen gegen die Argumente der Wiener Fleischhauer, indem nach den amtlichen Daten der Auftrieb an Mast- und Weidevieh mit Ausschluss des sogenannten Beindlviehes sich bezifferte

im Jahre 1879	183.349	Stück Mast- und Weideochsen
„ „ 1880	164.855	„ „ „ „
„ „ 1881	163.311	„ „ „ „
„ „ 1889	200.180	„ „ „ „
„ „ 1890	195.312	„ „ „ „
„ „ 1891	195.853	„ „ „ „
„ „ 1892	192.900	„ „ „ „
„ „ 1893	183.653	„ „ „ „

Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass die Viehwirtschaft in Österreich-Ungarn vollkommen in der Lage ist, und unter dem Schutze der Grenzsperre immer mehr in die Lage kommt, den Fleischbedarf zu decken.

Wenn insbesondere die große Zahl der kleinen Mäster trotz der Schwierigkeit ihr Vieh vortheilhaft in der Provinz zu verkaufen, dem Wiener Schlachtviehmarkt ferne bleibt, so ist die Ursache in mancherlei schädigenden Einrichtungen, in erster Linie aber in den Verkaufsusancen zu suchen, welche noch immer auf diesem Markte aufrecht erhalten werden und kein Vertrauen in die Reellität des Handels aufkommen lassen.

Was den Viehstand Österreich-Ungarns betrifft, hat derselbe seit der letzten Zählung nicht unwesentlich zugenommen.

Derselbe betrug nach der Zählung

	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine
vom 31. December 1880	8,584.077	3,841.340	1,006.675	2,721.541
„ 31. „ 1890	8,643.936	3,186.787	1,035.832	3,549.700
speciell in Oberösterreich				
am 31. December 1880	555.155	80.139	24.250	197.414
„ 31. „ 1890	553.074	63.310	31.592	247.902

Es ist also thatsächlich unrichtig, wenn behauptet wird, der Viehstand Österreichs habe abgenommen, indem die Zunahme 0.8 Procent beträgt.

Und wenn auch die Bevölkerung der österreichisch-ungarischen Monarchie von 37,882.712 Einwohnern im Jahre 1880 laut der letzten Zählung vom 31. December 1890 auf 41,359.202 gewachsen ist, so ergibt sich aus den officiellen Ausweisen des k. k. Handelsministeriums über den Handelsverkehr, dass dennoch der Wert der Schlachtvieheinfuhr nach Österreich von 13,298.000 fl. im Jahre 1886 auf 11,648.000 fl. im Jahre 1890 gesunken ist, ein Beweis, dass der Viehstand Österreichs trotz des seitherigen Anwachsens der Bevölkerung zur Ernährung vollkommen genügt hat.

Die Einfuhr und Ausfuhr von Rindern aus Österreich-Ungarn und deren Handelswert beziffert sich im Jahre

	1890		1892		1893	
	Stück	Handelswert	Stück	Handelswert	Stück	Handelswert
Einfuhr	56.060	8,333.250 fl.	62.235	12,613.665 fl.	60.752	7,732.632 fl.
Ausfuhr	117.601	27,142.150 „	98.141	29,091.745 „	73.286	12,510.620 „
Mehrausfuhr	61.541	18,808.900 „	35.906	16,478.080 „	12.534	4,777.988 „

Die Ein- und Ausfuhr von Rindern und deren Handelswert beziffert sich demnach im Durchschnitt der drei Jahre 1890—1892:

Einfuhr 59.682 Stück, im Handelswert von . . . . . 9,559.849 fl.
Ausfuhr 96.342 „ „ „ „ . . . . . 22,914.838 „

Es verbleiben somit nach Abzug der Einfuhr noch übrig als eigentliche

Ausfuhr 36.660 Stück Rinder im Handelswert von . . . . . 13,354.989 „

womit gewiss das Bedürfnis im Lande hinreichend gedeckt erscheint.

Als die Grenzen noch offen standen, kamen circa 15.000 Stück Rinder alljährlich auf den Wiener Markt aus Rumänien und die Auftriebsziffern waren damals mindestens um 40 Procent geringer als jetzt ohne rumänisches Vieh.

Hieraus ergibt sich, dass die österreichische Landwirtschaft, beziehungsweise Viehzucht zur Ernährung des Volkes vollkommen hinreicht, dass also kein Mangel an Schlachtvieh herrscht und die Wiedereröffnung der rumänischen Grenze aus den von den Wiener Fleischhauern angeführten Gründen durchaus nicht gerechtfertigt, ebensowenig aber nothwendig ist.

Die Öffnung der rumänischen Grenze würde zwar die Zufuhr von Vieh auf den Wiener Markt erhöhen, ob aber diese Rinder die von den Fleischhauern gewünschte Primaqualität liefern werden, dürfte denn doch sehr fraglich sein. Ebenso sicher ist, dass auch die Öffnung der rumänischen Grenzen keine Verbilligerung jener Fleischsorten herbeiführen würde, deren Fehlen heute als Anstoß für die Petition der Wiener Fleischhauer, und als Ursache der bevorstehenden oder angekündigten Preissteigerung für Fleisch angegeben wird.

Auch wenn die Wünsche der Wiener Fleischhauer sich realisiren würden und die rumänische Grenze für die Vieheinfuhr offen stünde, bliebe der gegenwärtige Fleischpreis bestehen, müsste der Consument nach wie vor gute Qualität Fleisch theuer bezahlen. Der Gewinn bliebe nur in den Händen des Zwischenhandels, würde nur einem Gewerbestande zugute kommen.

Die gegenwärtigen niedrigen Getreidepreise liefern den Beweis hiefür, indem die Brotpreise sich auf gleicher Höhe erhalten wie in den 1860 und 1870er Jahren, wo 100 Kilogramm Weizen 12 bis 16 fl. kosteten, während heute dasselbe Quantum nur für 6 bis 7 fl. erhältlich ist.

Dass die Klagen der Wiener Fleischhauer über den Mangel an Prima Schlachtvieh grundlos sind, erhellt ferner daraus, dass gegenwärtig zum Beispiel aus Oberösterreich ein schwunghafter Export von Mastvieh nach dem deutschen Reiche, speciell nach Baiern stattfindet und doch anzunehmen ist, dass, wenn der baierische Händler in Oberösterreich Vieh zu guten Preisen ankauft, die Frachtkosten und den Zoll für dasselbe bestreitet, und demnach Hochprima-Fleisch in München im Detailverkauf um 80 Pfennig das Pfund, das ist 1 Mark 60 Pfennig = 98 Kreuzer per Kilogramm abgegeben werden kann, auch der Wiener Fleischhauer seine Rechnung durch den Ankauf im Lande finden könnte, wenn der Wille vorhanden wäre und nicht das Streben dahin ginge, das Vieh billig anzukaufen und das Fleisch theuer zu verkaufen.

Also nicht Mangel an Schlachtvieh ist es, der diese Gewerbekreise zu der bekannten Petition veranlasst, sondern nur das Streben nach höherem Gewinn.

Und um der Agitation wegen Öffnung der rumänischen Grenze den wünschenswerten Nachdruck zu verleihen, wird eine Preissteigerung für Fleisch angekündigt, und auch eine solche in den Provinzstädten angeregt.

Aber selbst die Öffnung der rumänischen Grenze würde eine Fleischpreissteigerung gewiss nicht hintanhalten — wenn die Fleischhauer einmal die feste Absicht hiezu haben.

Die Wiedereröffnung der rumänischen Grenze, würde im Gegentheil — abgesehen von der Gefahr für die heimische Viehzucht durch die Einschleppung von Seuchen — auch schwer schädigend für die österreichische Landwirtschaft sein. Denn vor allem würde dadurch unser Export nach dem deutschen Reiche gefährdet und in Frage gestellt, weil die Sperre der deutschen Grenze dieser Maßregel auf dem Fuße folgen dürfte.

Das Deutsche Reich hat sich bei dem Viehseuchenübereinkommen mit Österreich vom 6. December 1891 ausdrücklich diese Sperre vorbehalten. Wie aber die veterinärpolizeilichen Verhältnisse in Rumänien beschaffen, ist allgemein bekannt.

Den Viehseuchen wäre durch Eröffnung dieser Grenze Thür und Thor erschlossen und die Öffnung der Grenze nach Rumänien würde die Sperre der Grenzen Deutschlands gegen Österreich zur unmittelbaren Folge haben, denn Deutschland versteht es heute schon, da unsere Veterinärverhältnisse doch günstiger sind, die Grenze zu bewachen.

Was solche Maßregeln aber für unsere Landwirtschaft zu bedeuten hätten, liegt auf der Hand.

Es wäre ein verhängnisvoller Entschluss, wenn die Viehzucht unserer Monarchie und insbesondere der Alpenländer durch Öffnung der östlichen Grenze wieder in Frage gestellt werden, jahrzehnte langes Bemühen um Hebung derselben fruchtlos gewesen sein sollte, wenn in weiterer Consequenz wir neuerlich mit der gesperrten deutschen Grenze rechnen müssten.

Und wofür sollen derartige Opfer gebracht werden?

Die gar nicht erwiesene Noth an Schlachtvieh in Österreich Ungarn zu beheben, um 15.000 Rinder aus Rumänien einzuführen; die Fleischpreise zu erniedrigen, die unbegründet in die Höhe geschraubt worden sind, Übelstände zu verdecken, welche am Wiener Schlachtviehmarkte bestehen, und deren Beseitigung keine Unmöglichkeit ist.

Wenn die hohe Regierung die Einfuhr von Rindern aus Rumänien wieder gestatten würde, dann wäre der vollständige Ruin der österreichisch-ungarischen Landwirtschaft eine beschlossene Sache.

Der Getreidebau lohnt bei den jetzigen Fruchtpreisen längst nicht mehr. Das Getreide wird zu solch niedrigen Preisen eingeführt, die den hiesigen Productionskosten gleichkommen, ja zuweilen unter denselben stehen. Nur der Ertrag der Viehzucht vermag den Ausfall in der Landwirtschaft noch zu decken, den Besitzer noch vor dem Untergange zu retten.

Wird ihm durch die Entwertung der Viehzucht — und diese müsste durch den Import des rumänischen Viehes zweifellos eintreten — auch diese Existenzmöglichkeit entzogen, dann ist er nicht mehr imstande, die gesteigerten Abgaben an Staat, Land und Gemeinde zu entrichten.

Dass sich von jeher die öffentliche Verwaltung bemüssigt gesehen hat, der willkürlichen Vertheuerung der nothwendigsten Lebensmittel entgegenzutreten, ist eine geschichtliche Thatsache; heutzutage obliegt es der Volksvertretung ungemessenen Ansprüchen gebürend entgegenzutreten.

Die Landwirtschaft Österreichs ist nicht in der Lage, jene Opfer zu bringen, welche ihr zugemuthet werden, Opfer, die in der Vernichtung unserer wertvollen Viehbestände einerseits und in der deutschen Grenzsperre anderseits ihren Ausdruck fänden.

In Ausführung eines Beschlusses des ständigen Ausschusses des Landesculturrathes in der 30. ordentlichen Sitzung vom 21. August l. J. spricht sich das gefertigte Präsidium gegen die Wiedereröffnung der rumänischen Grenze für Vieheinfuhr nach Österreich aus, und stellt hiemit an das hohe Abgeordnetenhaus die Bitte, Hochdasselbe wolle daher die österreichische Landwirtschaft und damit die ganze Bevölkerung vor dem durch die Aufhebung der Grenzsperre gegen Rumänien drohenden schweren Schlage bewahren.

Linz, am 8. October 1894.

Norbert Schachinger,
Präsident des Landesculturrathes im Erzherzogthume
Österreich ob der Enns.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 308. Sitzung,

am 22. October 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: Dr. **Götz**, Dr. **Brzorád**, Freiherr v. **Hormuzaki**, Graf **Stürgkh**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 19. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Wenger hat sich unwohl gemeldet.

Der neugewählte Herr Abgeordnete Lorber hat seine Abwesenheit für jetzt und die nächsten Sitzungen durch Krankheit entschuldigen lassen.

Dem Herrn Abgeordneten Johann Prinzen Schwarzenberg habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Keil ersucht um einen Urlaub bis Ende dieses Monats.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Vom Herrn Handelsminister sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*: „Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(978 der Beilagen)*, nebst erläuternden Bemerkungen hiezu mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 19. October 1894.

Der k. k. Handelsminister:

Wurmbrand."

„Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern *(979 der Beilagen)* sammt den erläuternden Bemerkungen zu demselben mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Die mit der hierämtlichen Note vom 14. Juni 1891, Z. 12410, dem löblichen Präsidium zugemittelte, die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern behandelnde Regierungsvorlage *(191 der Beilagen)* wird gleichzeitig auf Grund obiger Ermächtigung zurückgezogen.

Wien, am 19. October 1894.

Der k. k. Handelsminister:

Wurmbrand."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlagen in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselben, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Gewerbeausschusse zuweisen. *(Niemand meldet sich.)* Sie sind zugewiesen.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laa ist eine Zuschrift um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Karl Garnhaft wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre eingelangt.

Diese Zuschrift sammt Beilagen werde ich dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Anträge der Abgeordneten Dr. Roser und Genossen *(974 der Beilagen)*, Dr. Pacák und Genossen *(975 der Beilagen)*, Abgeordneten Dötz, Hauck und Genossen *(976 der Beilagen)* und Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen *(977 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Pfarrer des Decanates Turnov in Böhmen um Regulirung der Congruagehalte *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition der Bäckergehilfen in Prag und im Prager Polizeirayon um gesetzliche Bestimmung der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe beim Bäckergewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Graf Kaunic)*."

„Petition des Franz Duchoň, Provisionisten in Varyšov, Bezirk Příbram in Böhmen um Zuerkennung der von seinem am 31. Mai 1892 durch Grubenbrand verunglückten Sohne geleisteten Einlagen in die Bruderlade *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Graf Kaunic)*."

„Petition der 120 Maschinenwärter, Kunstwärter und Maschinenheizer des k. k. Silber- und Bleibergwerkes Příbram um Einreihung in den Status von Staatsbediensteten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Graf Kaunic)*."

„Petition des Salomon Kohn, gewesener Kaufmann, behufs Zustandebringen der ihm gebührenden Entschädigung für die Ergreifung des Hochstaplers

Otto Ludwig Stetter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).*"

„Petition der gewerblichen Genossenschaft in Karlin, Böhmen, betreffend die Berechtigung der Confectionäre zum Maßnehmen und zur Effectuirung von Bestellungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaizl).*"

„Petition des Handelsgremiums Chotzen in Böhmen um Einreihung der Consumvereine in die der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe *(überreicht durch Abgeordneten Sokol).*"

„Petition der Insassen der Vorstadt Buczacz in Galizien um Einführung directer Wahlen in den Landgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Romanczuk).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Časlau in Böhmen um Verabreichung billigen Viehsalzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition der Stadtgemeinde und der Bezirksvertretung Feldbach um Unterstützung und Befürwortung der Localbahn Feldbach—Gleichenberg—Purkla *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus).*"

„Petition des gewesenen Postmeisters Francesco Godoi in Citta-Vecchia in Dalmatien um eine jährliche Pension mit Rücksicht auf seine 35jährige Dienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Perić).*"

„Petition der Badestadt Schönau, Bezirk Teplitz in Böhmen um Ausscheidung der Badestadt Schönau aus dem Verzeichnisse A der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit 26 $^2/_3$ Procent berechnet wird *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund).*"

„Petition des Teßthaler landwirtschaftlichen Vereines in Reitendorf (Mähren), betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Lubich).*"

„Petition des Handelsgremiums Prag-Žižkov, Karolinenthal, Smichov und Königliche Weinberge um Einreihung der Eisenbahnconsumvereine unter die Bestimmungen des Abschnittes IV des Einführungsgesetzes zum Gewerbegesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition der deutschen Section des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen, betreffend die Unterstützung der Resolutionen des IV. österreichischen Agrartages in Wien im Jahre 1893, bezüglich der Reform der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer).*"

„Petition des Mechaniker- und Optikervereines in Prag um Regelung des Hausierhandels *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský).*"

„Petition der Lehrkörper sämmtlicher k. k. Staatshandwerkerschulen in Österreich um Regulirung der Bezüge der Directoren und Lehrer an den k. k. Staatshandwerkerschulen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Moro).*"

„Petition der Gemeindevertretung Bohonovice, Bezirk Kolin in Böhmen um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sil).*"

„Petition der Gemeindevertretungen Hennersdorf und Umgebung in Mähren um Errichtung eines Steueramtes daselbst, Einführung der Steuerreform für die mittleren Steuerclassen und Reform des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fux).*"

„Petition des Dr. R. v. Skowronski aus Kolomea: a) um Rückstellung des erpressten Geldes per 75 fl. vom Gehalte jährlicher 315 fl. und b) um Rückstellung von 295 fl. 8 $^1/_2$ kr. sammt sechsprocentigen Zinsen für 25 Jahre nach Josef Skowronski *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).*"

„Petition der schlesischen Ärztekammer in Troppau um Regelung der Anzeigepflicht der Ärzte *(überreicht durch Abgeordneten Demel).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Demel das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Demel:** Die von mir überreichte Petition der schlesischen Ärztekammer betrifft die Meldepflicht der Ärzte bei infectiösen Krankheiten. Diese Petition bezieht sich zum Theile auf veraltete Gesetze und Verordnungen und es erscheint so wichtig, dass ich den Antrag stelle, es möge diese Petition dem heutigen Sitzungsprotokolle vollinhaltlich einverleibt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung übermittelt werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Vorlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Den 15. October d. J. ist der Verein böhmischer Hochschüler „Literární a řečnický spolek Slavia" in Prag durch die k. k. Statthalterei mit Erlass vom 14. October 1894, Z. 11427, aufgelöst und seine Thätigkeit sofort sistirt worden, wodurch auch die so gemeinnützige Wirksamkeit des von dem genannten

Vereine administrirten Jubiläumsfondes zur Unterstützung armer Studirender eingestellt erscheint.

Die Auflösung erfolgte, weil — wie der diesbezügliche Erlass besagt — aus den Relationen des landesfürstlichen Commissärs über zwei Mitgliederversammlungen die hochlöbliche k. k. Statthalterei die Überzeugung gewonnen hat, dass in diesen Versammlungen Reden politischen Inhaltes gehalten wurden; dass ferner in diesen Versammlungen einzelne Redner sich eine Kritik der akademischen Behörden und deren Anordnungen anmaßten, welche das Maß der freien Äußerung der Ansichten weit überschritt und unter das Strafgesetz fiel, ohne dass der Vorsitzende weder in der einen, noch in der andern Sache pflichtgemäß eingeschritten wäre.

In den uns zugekommenen glaubwürdigen Nachrichten wird jedoch auf das Bestimmteste versichert, dass die betreffenden Debatten einen derartigen Charakter nicht getragen und das Maß einer erlaubten Kritik nicht überschritten haben, wobei gewiss sehr ins Gewicht fällt, dass der anwesende landesfürstliche Commissär auch nicht ein einzigesmal den Vorsitzenden zu einer Ingerenz direct aufgefordert hat, trotzdem in dem Auflösungserlasse von Äußerungen gesprochen wird, die „unter das Strafgesetz fielen".

Den 16. October d. J. machte Herr Dr. Wenzel Hrbek bei der Prager k. k. Polizeidirection die Anzeige, dass der auf Grund schon früher behördlich genehmigter Statuten constituirte Studentenverein „Svornost" im Hause Nr. 36 in der Wassergasse seine Thätigkeit beginnen werde.

Bereits am Nachmittage erhielt aber Herr Dr. Hrbek eine Vorladung zur Polizei, wo ihm mitgetheilt wurde, dass durch Entscheidung der k. k. Polizeidirection vom selben Tage die Thätigkeit des Studentenvereines „Svornost" auf Grund der Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893 nach §. 6 a des Gesetzes vom 5. Mai 1869 sistirt ist.

In Anbetracht der geschilderten Vorgänge fragen die Gefertigten:

„„1. Ist Seine Excellenz der Herr Minister des Innern geneigt, den Wortlaut der in dem obcitirten Auflösungserlasse des Vereines „Slavia" berührten „Relationen des landesfürstlichen Commissärs" bekannt zu geben?

2. Hält es Seine Excellenz der Herr Minister des Innern — selbst mit Rücksicht auf den in Prag geltenden Ausnahmszustand — für rechtlich zulässig, dass die Thätigkeit eines behördlich genehmigten Vereines sogar früher eingestellt wird, ehe derselbe eine Thätigkeit zu entwickeln und sich etwas zu schulden kommen zu lassen überhaupt in der Lage war?

3. Ist Seine Excellenz der Herr Minister des Innern geneigt, die Gründe mitzutheilen, durch welche die k. k. Polizeidirection in Prag sich bestimmt gefunden hat, die Sistirung des Vereines „Svornost" anzuordnen?""

Wien, den 22. October 1894.

	Dr. Kurz.
Teklý.	Dr. Pacák.
Březnovský.	Tilšer.
Dr. Slavík.	Dr. Engel.
Dr. Brzorád.	Krumbholz.
Dr. Blažek.	Eim.
Dr. Šil.	Sokol.
König.	Dr. Samánek.
Spinčić.	Kaftan.
Dr. Kaizl.	Dr. Dyk.
Adámek.	Schwarz.
Formánek.	Dr. Dvořák."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern übermittelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben sind verschiedene Wahlen, bezüglich deren jedoch die Vorschläge noch nicht vertheilt worden sind. Ich werde daher diesen Punkt der Tagesordnung erst in zweiter Reihe vornehmen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte des Petitionsausschusses über Petitionen. (Rest des IX. Verzeichnisses mit Nachtrag.)

Ich ersuche zunächst den Herrn Abgeordneten Dr. Götz, zu referiren.

Berichterstatter **Dr. Götz** *(von der Tribüne)*: Ich habe über die Petition Nr. 3858 des Josef Waniczek, Militär-Pensionisten in Lemberg, um Veranlassung einer Revision des durch den Ehrenrath bei der 30. Infanterie-Truppendivision gegen den Petenten durchgeführten ehrenräthlichen Verfahrens zu referiren.

Diese Petition stand bereits in der Sitzung vom 2. Juni 1894 auf der Tagesordnung. Damals hat Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter den Antrag gestellt, es möge dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werden, welchem Antrage von Seite des hohen Hauses stattgegeben wurde. Nun steht die Angelegenheit wieder in Verhandlung.

Ich werde vorläufig weder neuerlich den dieser Petition zugrunde liegenden Sachverhalt reproduciren, noch auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter eingehen, weil ich glaube, dass möglicherweise noch andere Redner das Wort ergreifen werden, und ich mir vorbehalte, bei dem Schlussworte den Thatbestand wieder vorzubringen und gegen alle Bemänglungen und Erwiderungen zu reagiren.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen, der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Götz:** Wie bereits bemerkt, hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter in der Sitzung vom 2. Juni 1894 den Antrag gestellt, es möge diese Petition von der Tagesordnung abgesetzt werden, und zwar aus dem Grunde, weil er meinte, wir können über eine so wichtige Frage nicht zwischen Thür und Angel entscheiden, und es wäre vielleicht nothwendig, dass ein anderesmal darüber gesprochen werde. Nun sehe ich, dass kein Mitglied des hohen Hauses und auch nicht der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter Veranlassung nimmt, das Wort zu ergreifen, und ich glaube wohl daraus constatiren zu können, dass das Interesse für diese Sache nicht so bedeutend ist, als der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter am 2. Juni vermeinte.

Nachdem der Sachverhalt, welcher dieser Petition zugrunde gelegen ist, aus dem Gedächtnisse der Herren Abgeordneten schon entschwunden sein dürfte, werde ich mir erlauben, nochmals kurz den dieser Petition zugrunde liegenden Sachverhalt vorzubringen.

Der Petent, Josef Waniczek, war Hauptmann des Ruhestandes und Inhaber einer Militärlehranstalt in Lemberg, welche sich auch mit der Aufgabe befasste, Einjährig-Freiwilligenaspiranten für die Befähigungsprüfung vor der bei der 30. Infanterietruppendivision in Lemberg activirten Prüfungscommission vorzubereiten. Mitglieder dieser Prüfungscommission waren auch Oberlieutenant Redl und Professor Sykutowski.

Der Petent glaubte nun, zur Annahme berechtigt zu sein, dass diese beiden Mitglieder der Commission aus Rancune gegen seine Anstalt und eigener materieller Vortheile wegen, bei den Prüfungen Umtriebe, Incorrectheiten und ungerechtes Vorgehen sich zu schulden kommen ließen, besonders jene Candidaten, welche aus seiner Lehranstalt kamen, ohne Berechtigung reprobirten, andere nicht vorbereitete Candidaten approbirten, und dass namentlich bei der Prüfung am 30. Juni 1890 eine pflichtwidrige Begünstigung zweier Candidaten zutage trat, die nur durch Bestechung veranlasst worden sein konnte.

Der Petent fasste nun, wie er in der Petition anführt, den Entschluss, einen dieser Prüfungscommissäre, den Oberlieutenant Redl nicht bloß aus der Prüfungscommission, sondern auch aus der Armee hinauszubringen, und forderte ihn durch einen bekannten Collegen auf, binnen drei Tagen seine Officierscharge niederzulegen, widrigenfalls er gegen ihn die dienstliche Anzeige wegen des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt erstatten werde. Oberlieutenant Redl erfuhr davon und schickte infolgedessen seine Cartellträger zu dem Hauptmann Waniczek, welcher jedoch, wie es in der Petition heißt, den Cartellträgern erklärte, er betrachte den Oberlieutenant Redl nicht für satisfactionsfähig, er werde ihm zwar jede Genugthung geben, aber erst dann, sobald derselbe aus der Untersuchung als Ehrenmann hervorgegangen sein werde.

Petent hat sohin eine Anzeige bei der competenten Militärbehörde gegen Oberlieutenant Redl und Professor Sykutofsky wegen Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt überreicht.

Zufolge dieser Anzeige wurde eine Untersuchung gegen Oberlieutenant Redl und das andere Mitglied der Commission, Professor Sykutofsky wegen Missbrauches der Amtsgewalt, und zwar gegen ersteren beim Garnisonsgerichte, gegen letzteren beim Landesgerichte eingeleitet, und diese Untersuchungen wurden mangels jedes Thatbestandes gegen beide Beschuldigte eingestellt.

Das k. k. 11. Corpscommando trat die diesbezüglichen Acten dem Landesgerichte behufs Durchführung der strafgerichtlichen Untersuchung gegen den Petenten Hauptmann Waniczek wegen Verbrechens der Verleumdung ab.

Das k. k. Landesgericht Lemberg hat die Untersuchung gegen den Petenten durchgeführt und bei der Hauptverhandlung wurde allerdings Hauptmann Waniczek von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Verbrechens der Verleumdung freigesprochen.

In den Entscheidungsgründen zu diesem freisprechenden Urtheile wurde jedoch — dies scheint mir von wesentlicher Bedeutung zu sein — ausdrücklich bemerkt, dass weder die Untersuchung noch die durchgeführte Hauptverhandlung solche Thatsachen zutage gefördert hat, welche zur Begründung berechtigen würden, dass Oberlieutenant Oscar Redl als Prüfungscommissär bei der anlässlich am 30. Juni 1890 vorgenommenen Prüfung überhaupt incorrect gehandelt und umsoweniger, dass er durch Annahme oder Versprechen von Geldbeträgen zur pflichtwidrigen Begünstigung der namhaft gemachten Candidaten sich hätte verleiten lassen.

Hauptmann Waniczek wurde aber vom Landesgerichte trotzdem freigesprochen, weil angenommen wurde, dass er wirklich mit Rücksicht auf die umlaufenden Gerüchte und ihm gemachten Mittheilungen die subjective Überzeugung gewinnen konnte, dass bei den Intelligenzprüfungen seitens der Prüfungscommissäre aus Eigennutz Incorrectheiten begangen wurden.

Das Landesgericht Lemberg hat daher erkannt, dass der objective Thatbestand vorliege, der subjective aber nicht, und ich glaube gegenüber einigen Bemerkungen des Abgeordneten Dr. Kronawetter bemerken zu müssen, dass der Petent nach Mittheilung der Gründe des landesgerichtlichen Urtheiles sich hätte veranlasst sehen sollen, sein Unrecht einzusehen, die dem Oberlieutenant gemachten Vorwürfe zu revociren und vielleicht im Wege des Ehrenrathes diese Ange-

legenheit auf ehrenvolle Weise auszutragen. Der Petent hat aber nichts derlei gethan, sondern beharrte fortdauernd bei seiner Verleumdung, ja selbst in der vorliegenden Petition glaubt er dieselbe noch aufrecht erhalten zu können.

Die Angelegenheit kam dann vor den Ehrenrath der 30. Infanterietruppendivision, welcher nach durchgeführter Verhandlung den Beschluss fasste:

„Hauptmann Josef Waniczek des Ruhestandes hat die Standesehre dadurch verletzt, dass er die vom Oberlieutenant Oscar Redl des Infanterieregiments Freiherr von Rodakowski Nr. 95 geforderte Satisfaction verweigert und die Verleumdung des Officiers weiters aufrecht hält.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde Petent mit Erlass des Reichskriegsministeriums vom 26. März 1893, Nr. 6097, der im Ruhestande bekleideten Hauptmannscharge für verlustig erklärt.“

Petent überreichte nun, weil er glaubte, dass das Erkenntnis dieses Ehrenrathes nicht begründet ist, die Petition an das hohe Haus mit der Bitte, das hohe Haus wolle sich seiner annehmen und dahin wirken, dass das durch den Ehrenrath durchgeführte ehrenräthliche Verfahren einer vorurtheilslosen Revision unterzogen werde.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in erster Linie von dem Standpunkte aus geprüft, ob das ehrenräthliche Verfahren eine Revision, einen Recurs, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässt oder nicht. Nachdem die Bestimmungen dieses Verfahrens für den vorliegenden Fall eine Revision, den Recurs oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens vollständig ausschließen und daher das hohe Haus nicht in der Lage ist, irgendwelche Action zu unternehmen, durch welche dem Wunsche des Petenten willfahrt werden könnte, so hat der Ausschuss den Antrag gestellt, das hohe Haus wolle den Übergang zur Tagesordnung beschließen.

Dagegen wehrte sich nun der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter in seiner Rede vom 2. Juni 1894 und meinte, der Ausschuss hätte, bevor er in dem concreten Falle, der ihm vorgelegen ist, in merito schlüssig geworden ist, zu allererst die Frage aufzuwerfen gehabt, ob der Militärehrenrath eine gesetzmäßige Institution in Österreich bildet oder nicht.

Der Ausschuss war nun nicht dieser Anschauung, und zwar aus nachstehenden Gründen:

Vor allem hat der Petent in der Petition selbst die Gesetzmäßigkeit des ehrenräthlichen Verfahrens absolut nicht angefochten. Er hat sich geradezu auf den Boden dieses ehrenräthlichen Verfahrens gestellt, er hat nur das Urtheil aus meritorischen Gründen, weil dasselbe den Thatsachen nicht entspreche, unrichtig, ungerecht sei, beanständet. Er will ja nur die Wiederaufnahme des ehrenräthlichen Verfahrens, er will nur die neuerliche Anwendung der Bestimmungen dieses schiedsrichterlichen Disciplinarstatuts auf seinen Fall.

Unter solchen Umständen hatten wir keine Veranlassung, über das Meritum seiner Bitte hinauszugehen und die in dieser gar nicht angeregte Frage der Giltigkeit des ehrenräthlichen Verfahrens einer besonderen Vorberathung zu unterziehen.

Weiters hat der Petitionsausschuss dies auch deshalb unterlassen, weil im hohen Hause selbst von einer größeren Anzahl von Mitgliedern oder in der öffentlichen Meinung die Gesetzmäßigkeit dieser Institution ernstlich gar nicht angefochten wird, weil vielmehr in einem in beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen und sanctionirten Gesetze unserer Meinung nach die Giltigkeit dieses ehrenräthlichen Verfahrens implicite anerkannt wurde. Es ist dies das Wehrgesetz vom 11. April 1889, an dessen Zustandekommen der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter selbst Antheil genommen hat.

Im §. 60 dieses Gesetzes heißt es: „Jeder Officier gegen welchen weder eine strafgerichtliche, noch eine ehrenräthliche Untersuchung anhängig ist, kann seine Charge freiwillig ablegen; jedoch wird er dadurch von der Erfüllung der ihm gesetzlich noch obliegenden Dienst- und Wehrpflicht ebensowenig befreit, als jener Officier, welcher im strafgerichtlichen oder ehrenräthlichen Wege seiner Charge verlustig wird.“ Nun scheint es mir, dass, wenn ein Gesetz den auf Grund einer Verordnung erlassenen Verfügungen oder Entscheidungen eine gewisse rechtliche Wirkung beilegt, gewisse Folgen einer solchen Verfügung im Rahmen des Gesetzes durch dasselbe normirt, dieses Gesetz dadurch implicite die Gesetzmäßigkeit dieser früheren Verordnungen anerkennt, ja förmlich sanctionirt. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter fragt uns: warum habt Ihr nicht die Frage der Gesetzmäßigkeit des ehrenräthlichen Verfahrens einer Vorberathung unterzogen? Ich komme mit einer Retourkutsche. Der Herr Abgeordnete hat sehr regen Antheil genommen am Zustandekommen des Wehrgesetzes; ob er für §. 60 gestimmt hat, weiß ich nicht, aber das weiß ich, dass er dagegen nicht gesprochen hat, und ich glaube, es wäre zuerst Sache des Herrn Abgeordneten gewesen, wenn er wirklich Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit dieses Verfahrens hatte, bei dieser Gelegenheit anlässlich der Berathung dieses §. 60, in welchem Paragraphen vom ehrenräthlichen Verfahren und von der Verlusterklärung der Charge im ehrenräthlichen Wege gesprochen wurde, dagegen zu remonstriren, nicht aber von uns zu verlangen, dass, nachdem in diesem Gesetze die Gesetzmäßigkeit anerkannt wurde, wir noch nachträglich die Frage der Gesetzmäßigkeit aufrollen sollen. Ich glaube, die Frage kann auch nicht nebenher entschieden werden. Meiner Meinung nach wird die Gelegenheit kommen, diese Frage zu besprechen, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gar so sehr Bedeutung darauf legt — obwohl ich glaube, dass das hohe Haus diese Frage schon durch den eben citirten Paragraphen

des Wehrgesetzes und die von mir angedeutete Auslegung desselben beantwortet findet — dann, wenn die von uns so sehnlich erwünschte Reform der Militärstrafprocessordnung actuell sein und die Vorlage auf dem Tische des Hauses liegen wird.

Nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter keinen Antrag gestellt hat, liegt nur der Antrag des Petitionsausschusses zur Beschlussfassung vor, und ich stelle daher den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Ich ersuche jene Herren . . *(Abgeordneter Dr. Kronawetter meldet sich zum Wort.)* Ich bitte um Entschuldigung, die Debatte ist geschlossen.

Nach der Einleitung des Herrn Referenten habe ich die Frage gestellt, ob jemand das Wort wünsche; ich habe einige Secunden gewartet, es hat sich niemand zum Worte gemeldet, ich kann daher jetzt, nachdem die Debatte geschlossen ist, unmöglich jemand das Wort ertheilen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten v. Kleist, zu referiren. *(Nach einer Pause):*

Der Herr Abgeordnete ist im Hause nicht anwesend. Ich bitte daher den Herrn Abgeordneten Potoczek, zu referiren.

Berichterstatter **Potoczek** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, den Beschluss des Petitionsausschusses über die Petition 3705 der Magdalena Cyzowska in Gorlice, derzeit in Sokole in Galizien, dem hohen Hause vorzulegen.

Der Inhalt dieser Petition ist folgender: Die Petentin hat gegen ihre Verwandte Thekla Stabach wegen eines Vierteltheiles einer in Gorlice gelegenen Realität einen Rechtsstreit anhängig gemacht, welcher mit dem gerichtlichen Urtheile zu ihren Gunsten entschieden wurde. Allein, bevor dieser Streit beendet war, hat die Belangte die strittige Realität verkauft und in einem anderen Bezirke sich ansässig gemacht, aus welchem Grunde die Geklagte diese Realität, welche bereits in einem Vierteltheile der Petentin mittels gerichtlichen Urtheiles zugesprochen wurde, mittlerweile verkaufen konnte. Darüber enthält aber weder die Petition noch deren Beilagen einen Aufschluss.

Ungeachtet dessen bezeugt schon das Angeführte, — und nach dem beigefügten gerichtlichen Ausspruch ist das ganz klar — dass der Magdalena Cyzowska ein Viertel der in dieser Petition vorgeschriebenen Realität gehört, dass dieselbe aber dieses Vermögen bisher nicht erlangte. Wie das beigefügte Armutszeugnis bezeugt, ist sie alt, schwach, lebt nur von Almosen und hat nicht die Mittel zur Processführung.

Sie hat zwar an das Gericht verschiedene Eingaben um Beendigung dieses Processes gerichtet, aber das alles bleibt ohne Erfolg, das Gericht gibt ihr keine Antwort. Sie wendet sich nun infolge dieser traurigen Verhältnisse an das hohe Haus mit der Bitte um Abhilfe in dieser Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss stellt wegen dieser Petition den folgenden Antrag:

„Diese Petition wird der hohen Regierung zur Erhebung und möglichsten Berücksichtigung abgetreten."

Ich bitte das hohe Haus, für diesen Antrag zu stimmen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Rozkošný, zu referiren.

Berichterstatter **Rozkošný** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition 3795 der Eheleute Josef und Josefa Hájek in Otročina (Böhmen) um Abschreibung des Staatsvorschusses von 2000 fl., welcher denselben im Jahre 1872 infolge eines Wolkenbruches gegeben wurde.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition wird der Regierung zur Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche den Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Stöhr, zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Stöhr** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petitionen Nr. 3535, 3887 und 4114 des Josef Wenček, quiescirten Polizeiadjuncten in Krakau, um Entschädigung aus dem Titel der unschuldigen Verurtheilung.

Alle diese drei Petitionen haben so ziemlich denselben Inhalt. Sie führen an, dass der Petent mittels Urtheiles des k. k. Landesgerichtes Krakau vom 29. April 1876 wegen des Verbrechens des Betruges zu einmonatlicher Kerkerstrafe verurtheilt wurde.

Der Petent hat diese Kerkerstafe auch abgebüßt. Da er sich jedoch für unschuldig verurtheilt erachtete, ist er um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ein-

geschritten, die ihm mit Bescheid vom 9. Mai 1876 gewährt wurde. Bei diesem Verfahren hat sich nun herausgestellt, dass die zur Grundlage seiner Verurtheilung dienenden Steuerausweise irrig waren, und dass sich somit der Petent keinerlei strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Es wurde hierauf das Urtheil vom 29. April 1876 mittels Beschlusses vom 22. Juli 1891, Zahl 15292, aufgehoben und der Petent im Sinne des §. 359 Strafprocessordnung für unschuldig erklärt. Der Petent erachtet sich nicht nur in seiner Ehre und in seinem guten Rufe durch diese ungerechte Verurtheilung für beschwert, sondern auch in seinem Fortkommen, ja er behauptet weiter, dass dadurch eine Adoption, welche ihm seitens einer fürstlichen Person zugesichert worden sei, vereitelt wurde, wodurch ihm ein enormer Nachtheil zugefügt worden sei.

Der Petent ist infolgedessen im Laufe der letzten Jahre wiederholt um die Gutmachung des erlittenen Schadens eingeschritten, allein er hat niemals den Nachweis seiner unschuldigen Verurtheilung erbracht, so dass der Ausschuss gar nicht in der Lage war, einen Antrag zu stellen, ja sich überhaupt mit der Sache näher zu befassen.

In der letzten Petition Nr. 4114 hat nun der Petent eine beglaubigte Abschrift seiner Schuldlosigkeitserklärung beigebracht, so dass von diesem Momente an der Petitionsausschuss in der Lage war, sich mit dem Inhalte der Petition in wohlwollender Weise zu beschäftigen. Der Petitionsausschuss musste sich jedoch das Gesetz vom 16. März 1892, R. G. Bl. Nr. 64, welches von der angemessenen Entschädigung der ungerecht Verurtheilten handelt, vor Augen halten, dessen §. 10 lautet *(liest)*:

„Auf Strafurtheile, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt worden sind, findet eine Anwendung nicht statt."

Da das Schuldlosigkeitserkenntnis vor nahezu elf Jahren gefällt wurde, hat das Gesetz natürlich auf den vorliegenden Fall keine Anwendung und ist der Petent nicht berechtigt, sich auf dieses Gesetz zu berufen. Nachdem es aber wirklich unbillig wäre, wenn der Mann, der unschuldig verurtheilt wurde, gar keine Entschädigung erhielte, hat sich der Petitionsausschuss in seiner großen Majorität dahin ausgesprochen, bei der hohen Regierung zu befürworten, dass der Petent eine angemessene Entschädigung im Gnadenwege zu erhalten hätte.

Es erlaubt sich daher der Petitionsausschuss den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petitionen werden dem hohen k. k. Justizministerium in Betreff der durch die ungerechtfertigte Verurtheilung dem Petenten erwachsenen vermögensrechtlichen Nachtheile zur Berücksichtigung im Gnadenwege abgetreten."""

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Stöhr**: Eine weitere Petition, über die ich zu referiren habe, ist die Petition Nr. 3047 der Firma Schneck & Kohnberger in Ostrau in Betreff von uneingelösten und verfallenen Coupons der Prämienschuldverschreibungen der österreichischen Bodencreditanstalt in Wien.

Die Petenten haben im Jahre 1884 18 Stück der dreiprocentigen Prämienscheine sammt Coupons der Bodencreditanstalt beim Landeszahlamte in Troppau als Zollcaution erlegt. Durch ein Versehen sind diese Coupons bis 1890 nicht behoben, respective zur Zahlung präsentirt worden, und die Bodencreditanstalt hat sich auf ihre Statuten berufen, die behördlich genehmigt sind, und hat sich dahin ausgesprochen, dass sie nicht verpflichtet sei, diese verjährten Coupons einzulösen, nachdem alle Coupons, welche länger als drei Jahre nicht zur Zahlung präsentirt werden, verjährt sind. Die Petenten erkennen natürlich dieses Recht der Bodencreditanstalt an, und haben dagegen selbstverständlich keine Einwendung, aber sie sind der Meinung, dass in einem solchen Falle nicht die Anstalt, sondern der Staat den Vortheil haben solle. Es ist ihnen dabei offenbar der Beschluss dieses hohen Hauses vom 10. October 1893 vorgeschwebt, welchen das hohe Haus auch infolge einer Petition gefasst hat, und welcher dahin geht, es werde die hohe Regierung aufgefordert, dass sie baldmöglichst eine Gesetzesvorlage bezüglich der verlosten und nicht zur Einlösung gebrachten Papiere und Coupons, sowie Lose einbringe.

Aus diesem Grunde stellt nun der Petitionsausschuss unter Verweisung auf den am 10. October 1893 gefassten Beschluss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird auf den in der 232. Sitzung vom 10. October 1893 gefassten Beschluss verwiesen und dieselbe der hohen Regierung abgetreten."""

Präsident: Zu diesem Gegenstande hat der Herr Abgeordnete Kaiser das Wort.

Abgeordneter **Kaiser**: Ich habe gegen den Antrag, den der Petitionsausschuss aus Anlass der vorliegenden Petition gestellt hat, wohl nichts einzuwenden, aber ich will bei dieser Gelegenheit auf eine Frage aufmerksam machen, die schon längere Zeit dem hohen Hause zur Erledigung vorgelegen ist, die aber leider bis heute seitens der Regierung keine Erledigung gefunden hat. Wie in dem Referate des Herrn

Berichterstatters Stöhr gesagt ist, sehen die Petenten selbst ein, dass sie in dem betreffenden Falle das Recht auf eine Entschädigung seitens der Bodencreditanstalt nicht haben: dagegen erwacht in ihnen, wie auch in den weitesten Kreisen das Bedenken, ob man es bestehen lassen solle, dass einzelne Gesellschaften, einzelne Banken durch den Verfall von Papieren und Coupons zu ihren Gunsten zu Nutzen kommen und das Heimfallsrecht, welches ja in anderer Beziehung vom Staate gewahrt wird, in dieser Hinsicht vom Staate nicht geltend gemacht werde.

Das hohe Haus hat bereits zweimal diesbezüglich Stellung genommen und beidemale die Regierung dringendst aufgefordert, in dieser Richtung etwas zu veranlassen. Das hohe Haus hat sich ohne Widerspruch auf den Standpunkt gestellt, dass es eine Forderung der Gerechtigkeit sei und auch vom finanziellen Standpunkte dringend zu empfehlen wäre, dass die Regierung diesbezüglich etwas veranlasse.

Ich habe mich im Laufe der vergangenen Sitzungszeit des Hauses auch in einer Anfrage diesbezüglich an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister gewendet, habe aber leider darauf bis heute noch keine Antwort erhalten. Ich benütze daher den Anlass der vorliegenden Petition, um neuerdings an die Regierung mit der dringenden Forderung heranzutreten, dass nicht nur diesem Begehren früherer und der gegenwärtigen Petenten, sondern auch den wiederholt diesbezüglich gefassten Beschlüssen des hohen Hauses endlich einmal stattgegeben werde. Es ist dies eine Forderung der Gerechtigkeit, es ist aber auch die Hinausschiebung der Erledigung dieser Sache umso unbegreiflicher und unverantwortlich, als dadurch der Staat von Tag zu Tag bedeutendere Summen verliert.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist somit geschlossen, und es hat der Herr Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Dr. Stöhr:** Der geehrte Herr Vorredner hat gegen den Ausschussantrag keine Einwendung erhoben, im Gegentheil, er hat sich mit demselben vollkommen einverstanden erklärt. Was den Umstand betrifft, dass der Herr Vorredner bereits eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister gerichtet hat, so ist dies richtig, und ich erlaube mir darauf nur zu bemerken, dass von Seite der betreffenden Ministerien, also insbesondere des Justizministeriums und des Finanzministeriums, soviel mir bekannt wurde, Unterhandlungen gepflogen worden sind, um einen solchen Gesetzentwurf, wie er durch den Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 10. October 1893 verlangt wird, in Erwägung zu ziehen. Wie weit diese Arbeiten bis nun gediehen sind, ist mir nicht bekannt; aber so viel glaube ich den Herren Abgeordneten mittheilen zu können, dass man im Begriffe steht, ein solches Gesetz zu schaffen.

Ich bitte daher, dem Ausschussantrage zustimmen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses, dass diese Petition auf den in der 232. Sitzung vom 10. October 1893 gefassten Beschluss verwiesen und dieselbe der hohen Regierung abgetreten werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Stöhr:** Ich habe endlich noch über die Petition Nr. 4234 des Georg Deinlein, Müllermeisters in Bamberg, in Baiern, um Rechtsschutz in Angelegenheit der Martin Ott'schen Verlassenschaft zu referiren.

Nach dem Ableben des Martin Ott im Jahre 1879 haben sich eine Menge Erben gemeldet.

Diese Verlassenschaft nach Martin Ott wurde seinerzeit nach Abführung von verschiedenen Erbschaftsprocessen und Streitigkeiten den Erben, welche sich aus Baden gemeldet hatten, eingeantwortet; diejenigen Erben aber, welche in Baiern, in der Umgebung von Bamberg zu Hause sind, wurden zur Gänze abgewiesen und sind theilweise auch in strafrechtliche Untersuchung gezogen worden.

Es ist dies eine Petition, welche von einem Ausländer überreicht worden ist, und da wurde im Petitionsausschusse sofort die Frage aufgeworfen, ob Ausländer nach unseren Staatsgrundgesetzen berechtigt sind, das Petitionsrecht, welches doch nur den österreichischen Staatsbürgern zukommt, in Ausübung zu bringen.

Der Petitionsausschuss hat sich in seiner weitaus großen Majorität dahin ausgesprochen, dass die Ausländer nicht berechtigt sind, von einem nur den österreichischen Staatsbürgern eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, und schon aus diesem formellen Grunde ist daher der Übergang zur Tagesordnung beantragt worden.

Allein selbst wenn man hievon absieht, so erscheint die Petition auch deshalb ungerechtfertigt, weil der Martin Ott'sche Nachlass bereits längst rechtskräftig eingeantwortet worden ist, dann auch, weil der Bittsteller bereits früher sowohl beim österreichischen Oberlandesgerichte in Wien, als auch beim Justizministerium und beim Finanzministerium wiederholt Eingaben gemacht hat, welche nicht den mindesten Erfolg hatten. Derselbe ist mit Decret vom 22. November 1893, Z. 59935, abgewiesen worden. Ebenso war ein von ihm eingebrachtes Majestätsgesuch ohne jeden Erfolg.

Aus diesen Gründen stellt der Petitionsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:
„„Es werde über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag des Petitionsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Swoboda, zu referiren.

Berichterstatter **Swoboda** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, vorerst über die Petition Nr. 4241 der Josefa Heidenreich in Märzdorf, Bezirk Tetschen in Böhmen, um Anordnung einer neuerlichen Gefällsgerichtsverhandlung puncto einer Verurtheilung zu einer Gefällsstrafe von 400 fl. bei dem Gefällsbezirksgerichte in Leitmeritz zu referiren.

Diese Petition beinhaltet einen Protest wegen Verurtheilung anlässlich der Bankhaltung einer blauen Lotterie.

Soviel ich mich erinnere, ist über die kleine Lotterie im allgemeinen in diesem hohen Hause von Herrn Dr. Roser schon einigemale gesprochen worden, allein es scheint durch alle diese so eindringlichen Reden ein Effect auf die betreffenden Bevölkerungskreise, welche die kleine Lotterie pflegen, nicht erzielt worden zu sein, denn die Leute, namentlich des nördlichen Böhmens haben an dem kleinen Lotto nicht genug, sondern sie gründen sich noch alle möglichen sogenannten „blauen“ oder Winkellotterien.

Ein solcher Fall ist der der Maria Josefa Heidenreich in Märzdorf. Dieselbe war angezeigt, dass sie eine solche „blaue“ Lotterie unterhält, infolgedessen hat die Finanzwache bei ihr eine Hausdurchsuchung vorgenommen, dabei die Namensliste und alle jene Beweise vorgefunden, welche untrüglich darauf schließen ließen, dass sie wirklich eine solche verwerfliche Lottobank unterhalte, welche besonders den Zweck hat, den Staat um seinen Gewinnantheil zu verkürzen.

Das Gefällsbezirksgericht Leitmeritz hat nun die Heidenreich zu 400 fl. Geldstrafe verurtheilt, wogegen dieselbe recurrirte; sie wurde aber von der Prager Finanzlandesdirection, sowie vom Finanzministerium abgewiesen, und endlich ist auch noch ein von ihr überreichtes Majestätsgesuch erfolglos geblieben, denn aus den Acten ist nur allzuklar zu ersehen, dass die Frau wirklich schuldig ist, eine solche neben der kleinen Staatslotterie spielende Winkellotterie gehalten zu haben. Die Strafbarkeit einer solchen Betrugsanstalt wird ja wohl niemand in Abrede stellen.

Aber etwas ist bei dieser Sache doch vorgekommen, was ich sehr bedauere und energisch tadeln muss. Die Finanzwache hat nämlich bei dieser Maria Josefa Heidenreich eine — ich muss sagen gewaltsame — Hausdurchsuchung vorgenommen, indem der Gemeindevorsteher nicht verständigt wurde, sondern die Wache einfach in das Haus eingedrungen ist. Das ist ein Bruch des Hausrechtes.

Ich wünsche daher, dass dieser Vorgang seitens der hohen Regierung untersucht, energisch getadelt und auch hart bestraft werde. Solche Missachtung bestehender Gesetze darf man nicht ungezüchtiget hingehen lassen.

Im übrigen lässt sich zur Entschuldigung dieser Maria Josefa Heidenreich nichts sagen; alles, was sie selbst entlastend vorgebracht hat, sind haltlose Ausflüchte. Der Ausschuss hat daher einstimmig den Übergang zur Tagesordnung über diese Petition zu beantragen beschlossen, und ich gestatte mir, namens des Petitionsausschusses das hohe Haus zu ersuchen, es wolle über die Petition der Josefa Heidenreich zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Der Herr Referent hat uns erzählt, dass in Märzdorf gegen die Bittstellerin durch die Finanzbeamten eine Hausdurchsuchung stattgefunden hat mit Verletzung aller jener Formen, welche das Staatsgrundgesetz zum Schutze des Hausrechtes in Betreff der Vornahme von Haussuchungen vorschreibt. Es ist also das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der Petentin durch behördliche Organe verletzt worden, der Herr Referent aber begnügt sich einfach damit, sein Bedauern hierüber auszusprechen und zu erwarten, dass vielleicht die Regierung auch eine Bestrafung der Gesetzesverletzer eintreten lässt.

Nun, so leicht hätte der Herr Referent, respective der Ausschuss diese Sache denn doch nicht nehmen sollen, denn es beweist dieser markante Fall, wie in Österreich die Staatsgrundgesetze und überhaupt die Gesetze seitens der Behörden gehandhabt und befolgt werden, je nach den Personen, welche sie verletzen. Es gibt in ganz Österreich keinen Staatsanwalt, der je auch nur ein einzigesmal ein Strafverfahren eingeleitet hätte, wenn von Polizei-, Sicherheits- oder — wie hier — Finanzorganen die zum Schutze des Hausrechtes, der Person u. s. w. geltenden Gesetze verletzt worden sind. Alle diese Gesetze stehen seit ihrer Erlassung immer nur auf dem Papiere und werden nie angewendet, wenn es sich um behördliche Organe handelt, welche sich deren Verletzung zu schulden kommen ließen; ganz anders aber, wenn es sich um die geringfügigsten Delicte seitens eines Mannes aus dem Volke handelt, wenn der eine oder der andere zum Beispiel eine Zeitung hat und sie seinem Nachbar lesen lässt; wird eine solche Missethat ruchbar, so sind augenblicklich alle Staatsanwälte des Bezirkes da und klagen den Zeitungsausleiher wegen Übertretung des §. 23 des

Pressgesetzes an: und solche Leute werden dann nicht durch Tage, sondern durch Wochen zuerst in Untersuchungshaft gesperrt und dann noch mit — früher bis acht Tagen, in neuerlicher Zeit schon sechs Wochen Arrest bestraft.

Über eine solche eifrige Thätigkeit der Staatsanwälte auf der einen und vollste Unthätigkeit auf der andern Seite sollte der Herr Referent doch nicht einfach mit einer Rüge hinweggehen, sondern der Ausschuss hätte die Regierung auffordern sollen, über die vorliegende Gesetzesverletzung das Strafverfahren einzuleiten und dem hohen Hause Mittheilung über den Erfolg zu machen. *(So ist es!)* Würde das hohe Haus in allen Fällen solcher Gesetzesverletzung, die zu seiner Kenntnis kommen, so vorgehen, so würde es doch dahin kommen, dass nicht bloß arme Teufel verfolgt werden, die sich da oder dort im Kampfe für die Erlangung staatsbürgerlicher Rechte eine kleine Übertretung zu schulden kommen lassen, sondern dass auch die behördlichen Organe, welche so oft, wenn die Leute ihre staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte geltend machen, denselben mit Hohn und Spott begegnen, wie das namentlich bei Haus- und Personenuntersuchungen vorkommt, erfahren, dass es auch für sie ein Recht und Gesetz gibt, das sie respectiren müssen.

Ich bedauere, dass der Ausschuss diesen Vorfall so glimpflich hat abgehen lassen. Ich enthalte mich jetzt eines Antrages, weil ich augenblicklich nicht in der Lage bin, ihn schriftlich zu formuliren, denn ich hatte keine Ahnung von dem, was uns der Herr Referent erzählt hat; ich habe aber den Vorfall markirt, und vielleicht wird infolge meiner jetzigen Bemerkungen denn doch hie und da einmal der Staatsanwalt einschreiten, wenn Amtspersonen Recht und Gesetz verletzen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Der vorliegende Fall veranlasst mich, gerade mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die auch in Schlesien in dieser Hinsicht leider eingetreten sind, einige Worte zu sprechen.

Zunächst kann ich nicht umhin, der Stellungnahme, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter soeben eingenommen hat, vollinhaltlich beizupflichten. Ich glaube, wenn ein Eingriff in so wichtige Rechte eines Staatsbürgers geschehen ist, so ist es gerade die Pflicht der Vertretungskörper, welche die Freiheit des Einzelnen zu wahren haben, in erster Linie in energischer Weise diesbezüglich Stellung zu nehmen.

Nun möchte ich mir aber erlauben, in dieser Hinsicht noch einige Wünsche vorzubringen. Gerade in meinem Wahlbezirke, in dem politischen Bezirke Freiwaldau, längs der preußischen Grenze, ist seit einiger Zeit die Hausdurchsuchung von Seite der Finanzbehörden etwas ganz Gewöhnliches. Manche Gegenden und Gemeinden werden mit Hausdurchsuchungen fast jede Woche ein-, zweimal heimgesucht. Nun lässt sich ja gegen das Recht, bei einem begründeten Verdachte einer Gefällshinterziehung eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, nichts sagen. Aber auf Grund welcher Verhältnisse werden denn solche Hausdurchsuchungen vorgenommen? Ich habe da die Belege in der Hand.

Ein Individuum lebt davon, dass es Anzeigen macht. Es erstattet die Anzeige, dass dieser oder jener preußisches Salz — denn darum handelt es sich dort hauptsächlich — herüber geschwärzt oder Vorbereitungen dazu getroffen habe; die Hausdurchsuchung wird deshalb eingeleitet, und es ergibt sich, wofür ich die Belege in der Hand habe, und wie vom betreffenden Commissariate ausdrücklich bestätigt wurde, dass gar kein Anlass dazu vorhanden war, und dass gar nichts gefunden wurde, was auf eine Gefällshinterziehung schließen ließe. Nun, die Behörde kann sich auch irren, ich will ihr da keinen Vorwurf machen. Aber die Behörden haben ja auch gewiss ein Interesse daran, dass die Staatsbürger nicht solchen ganz grundlosen Behelligungen ausgesetzt werden und dass nicht die Behörden infolge einer Irreführung durch ganz gewissenlose Denuncianten ihren nächsten Pflichten entzogen und durch solche unnütze Hausdurchsuchungen behelligt werden.

Das beste Mittel dagegen wäre, wenn die Behörden, falls solche Anzeigen erfolgen und sich infolge der Hausdurchsuchung als ganz unstichhältig erweisen, den Namen des Denuncianten demjenigen nennen würden, der von der Hausdurchsuchung heimgesucht wurde, der dadurch an seinem Rufe leidet und auch sonst mancherlei Schaden hat. Dann würde dieser den Denuncianten wegen falscher Anklage zur Verantwortung ziehen können, und es würden derlei grundlose und böswillige Denunciationen aufhören. Ich möchte also die dringende Bitte an den Herrn Finanzminister richten, dass in diesem Falle der Angeber nicht geschont werde. Ich glaube, das kann jeder anständige Mensch nur als berechtigt erachten, dass man solchen böswilligen und unbegründeten Denunciationen begegne; und dass mehrere solche unbegründet geschahen, dafür liegen mir gerade aus dem Bezirke Jauernig, Gemeinde Krautenwalde, die amtlichen Bescheinigungen der Behörden vor.

Dass der Ergreiferantheil da eine Einrichtung ist, die wesentlich demoralisirt, wurde hier wiederholt hervorgehoben. Auch in dieser Hinsicht ist zu fordern und zu hoffen, dass die Staatsverwaltung von diesem unmoralischen Mittel, ihre Einnahmen zu vermehren, endlich einmal abgehen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, gegen jenes Finanzorgan, welches mit Verletzung des Staatsgrundgesetzes zum Schutze des

Hausrechtes die Hausdurchsuchung vorgenommen hat, das Strafverfahren einzuleiten und dem hohen Hause von dem Resultate Mittheilung zu machen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Swoboda:** Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat mir recht Unrecht gethan, indem er behauptet hat, dass ich diese Angelegenheit, nämlich die Verletzung des Hausrechtes durch die Finanzwache, leicht genommen habe. Im Gegentheile. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, dass das eine verpönte Handlung sei, dass das Gesetz dabei verletzt worden ist, dass die Regierung diesfalls Erhebungen pflegen und eventuell auch strenge Strafen walten lassen soll.

Ich glaube damit meine Pflicht als Referent gethan zu haben. Mit dem Meritum der Sache hat das, meiner Anschauung nach, nichts zu thun. Die Regierung wird, wenn es sich bestätigen sollte, was hier in der Petition behauptet wird, dass nämlich das Hausrecht verletzt worden ist, ihres Amtes walten und dafür Sorge tragen, dass die Betreffenden ihren Lohn finden.

Von dem Antrage, der seitens des Petitionsausschusses gestellt wurde, über die Petition selbst zur Tagesordnung überzugehen, kann ich nicht abgehen und bitte deshalb das hohe Haus, diesem Antrage zustimmen zu wollen.

Präsident: Gegenüber dem Antrage des Petitionsausschusses, dass über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde, stellt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter folgenden Antrag *(wiederholt denselben)*.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bin nicht gegen das Meritorische des Antrages des Petitionsausschusses.

Präsident: Also ist Ihr Antrag ein Zusatzantrag. Wir werden mithin so vorgehen, dass zunächst der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung und dann der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung gelangt.

Ich ersuche jene Herren, welche über diese Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat in diesem Sinne beschlossen. Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist in der Minorität geblieben und daher abgelehnt.

Ich bitte nun über die Petiton Nr. 3704 des Anton Zinko, Postconducteurs in Klagenfurt, um Bewilligung, das Stundengeld eines Postconducteurs verrechnen zu dürfen, zu referiren.

Berichterstatter **Swoboda:** Anton Zinko, Postconducteur in Klagenfurt, sucht an, bei seinen Postbegleitungsfahrten, wie in früheren Jahren, das Stundengeld als Postconducteur, anstatt des Zehrgeldes eines Amtsdieners verrechnen zu dürfen, und er begründet dies damit, dass er:

1. als Amtsdiener bei der Postdirection in Graz gedient hat, dann zum Postconducteur bei dem fahrenden Postamte Marburg-Franzensfeste avancirt ist, bei welcher Dienstleistung er zufolge Sturzes des Postwaggons über einen fünf Meter hohen Damm verunglückt ist, körperliche Verletzungen davongetragen hat und für diesen Dienst nicht mehr tauglich war, und

2. dass er dann als Postamtsdiener, also wieder in einer niedrigeren Stellung der Postbegleitungsfahrt Radkersburg-Spielfeld-Luttenberg zugetheilt wurde und von da ab auch nicht mehr das Postconducteurs-Stundengeld, sondern nur das geringere Zehrgeld eines Postamtsdiener verrechnen durfte

Das ist ein offenbares Unrecht. Dem Manne geziemt von Gottes- und rechtswegen das Stundengeld als Postconducteur, auch wenn er dermalen, zufolge seiner minderen Verwendbarkeit durch den erwähnten Eisenbahnunfall, nur als begleitender Postamtsdiener fungirt. Soll der Mann deshalb bestraft werden, weil die Eisenbahn umgeworfen hat?

Der Petitionsausschuss stellt deshalb den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Petition des Anton Zinko wird der Regierung zur Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.""

Präsident: Wünscht jemand zu dieser Petition das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte, in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter **Swoboda:** Die Petition Nr. 3744 betrifft eine Beschwerde der Augustine Schleißner, zuletzt k. k. Postmeisterin in Graupen in Böhmen. Sie ersucht um Wiederanstellung im k. k. Post- und Telegraphendienste und Ersatz des ihr durch die Einführung der Administration des kaiserlichen Postamtes in Graupen erwachsenen Schadens.

Augustine Schleißner hat die Postexpeditorsprüfung mit befriedigendem Erfolge abgelegt und war in jeder Richtung unbescholten. Es wurde ihr daher das Postamt Graupen überwiesen. Dieses Amt wurde von den Postcommissären mehrfach revidirt, und es ist nie ein Anstand vorgekommen. Wie ich aber mit voller Deutlichkeit aus den Acten ersehe, hat sich die Augustine Schleißner mit der dortigen Bevölkerung nicht vertragen können. Sie ist mit vielen Parteien in Conflict gekommen, war im Dienste ungefällig, hat auch mit dem Bürgermeister Händel gehabt, kurz, sie hat sich mit dem ganzen Orte verfeindet. Es kam soweit, dass ihr das Quartier gekündigt wurde und dass sie schließlich im ganzen Orte niemand mehr in die Miete aufgenommen hat. Infolgedessen musste die Postdirection interveniren und war gezwungen, die Augustine Schleißner aus Dienstesrücksichten ihres Amtes zu entheben.

Es ist ihr zugesagt worden, dass, wenn irgendwo ein Postamt frei werden wird, sie sich um ein solches bewerben könne; bis nun aber hat sie ein anderes Postamt nicht zugewiesen erhalten. Die allgemeine Stimmung der Bevölkerung in Graupen rechtfertiget es meiner Ansicht nach vollständig, dass die Postdirection diese wenig friedfertige Postdienstdame aus Graupen entfernt hat.

Der Petitionsausschuss hat alle diese Umstände gewürdigt und stellt diesfalls den Antrag *(liest)*:

„Diese Petition wird der Regierung abgetreten."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich hatte keine Gelegenheit, zu prüfen, ob die Enthebung der Augustine Schleißner von ihrem Posten in den gesetzlichen postalischen Vorschriften begründet ist oder nicht, ob also ihre Enthebung vom Dienste mit Recht oder Unrecht von den Postbehörden verfügt worden ist. Mir kommt es aber sehr sonderbar vor, dass jemand, gegen den gar nichts vorliegt und der den Dienst in einer Weise versieht, dass ihm die revidirenden Organe nichts nachsagen können, bloß darum von seinem Posten entfernt werden kann, weil er sich angeblich — das ist ja auch nicht erwiesen — mit dem Bürgermeister oder mit irgend welchen Bewohnern des Amtsortes nicht gut vertragen soll. Ich kann mir gar nicht denken, dass eine einzige Person mit einer ganzen Ortschaft im Kriege steht; die angebliche Misslieblgkeit, in der diese Person im Orte steht, muss doch einen Grund haben; der Herr Referent hat uns diesen Grund nicht gesagt, er soll mit der Sprache herausrücken. Was hat denn die Postmeisterin den Leuten in diesem Orte Übles gethan? Auf der einen Seite wird gesagt, es liege dienstlich nichts gegen sie vor und auf der anderen Seite heißt es, sie habe sich mit den Ortsbewohnern nicht gut vertragen, darum wurde ihr gekündigt. Über eine Existenz, die sich jemand oft mit Aufwendung seines geringen Vermögens verschafft hat, geht man nicht so einfach zur Tagesordnung über. Die Post versprach ihr überdies, wie soeben der Herr Berichterstatter mittheilte, einen anderen Posten; den hat sie aber trotzdem nicht bekommen. *(Berichterstatter Swoboda: Die Petition soll ja der Regierung abgetreten werden!)* Der Herr Referent sagt mir, die Petition werde der Regierung abgetreten. Wir wissen ja, dass sich durch das Gewohnheitsrecht eine Art Gradation in der Form herausgebildet hat, in welcher dieses „Abtreten" erfolgt, und dass die Regierung durch die Wahl dieser Form genau weiß, was sie nach der Intention des hohen Hauses zu thun hat, je nachdem die Formel so oder so lautet. Die vorliegende Petition wird zum Beispiel „der Regierung abgetreten", das heißt, es ist darüber nach Ansicht des hohen Hauses nichts zu verfügen, die Regierung braucht nichts zu thun. Wird die Petition „zur Würdigung" abgetreten, so heißt das, die Regierung soll sich wenigstens die Sache etwas anschauen, bevor sie die Petentin abweist *(Heiterkeit)*, dann kommt „möglichste Berücksichtigung" u. s. w.

Ich beantrage daher, wenn der Referent uns nichts anderes sagen kann, was gegen diese Person vorliegt, als was er bis jetzt vorgebracht hat, diese Petition der Regierung „zur Würdigung" abzutreten.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Swoboda:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat die Anfrage gestellt, ob die Postanstalt berechtigt war, der Augustine Schleißner das Postamt zu entziehen. Nach dem, was bezüglich der Unverträglichkeit der Augustine Schleißner vorliegt, hat die Postverwaltung gewiss dieses Recht gehabt. Die Privatpostmeister und Postmeisterinnen, sind nicht Beamte wie die Staatsbeamten, sondern sie sind bloß Contrahenten des Staates; sie haben einen Vertrag mit dem Postärar geschlossen, der halbjährig kündbar ist. Wenn nun die Postdirection durch allerlei Wahrnehmungen und Beschwerden zu der Erkenntnis gekommen ist, dass die Ausübung des Dienstes an dem betreffenden Orte durch diese Person weiter nicht wünschenswert erscheint, so kann sie den Vertrag zweifellos rechtens kündigen.

In dem vorliegenden Falle muss es aber noch etwas ganz Besonderes gegeben haben. Es steht nichts davon in den Acten, und quod non est in actis, non est in mundo.

Thatsache ist es, dass der betreffende Postcommissär, der entsendet war, um die Schleißner zu entheben, beziehungsweise zu erheben, ob die Kündigung gerechtfertigt ist, die Schleißner sofort enthoben hat. Was da vorgekommen ist, kann ich nicht ahnen — aber dass es etwas Ungewöhnliches gegeben hat und gegeben haben muss, liegt auf der Hand. Wahrscheinlich ist sie auch bei dieser Amtshandlung excessiv gewesen.

Die Petentin hat ja auch den Instanzenzug ergriffen, aber ohne einen Erfolg.

Ich kann sohin weiter nichts zugestehen, als das, was der Petionsausschuss beschlossen hat, nämlich, dass diese Petition einfach der Regierung abgetreten werde.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

Gegen den Antrag des Ausschusses hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter einen Abänderungsantrag gestellt, welcher lautet:

„Diese Petition wird der Regierung zur Würdigung abgetreten."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses, dass diese Petition der Regierung abgetreten werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschussantrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Spinčić, zu referiren.

Berichterstatter **Spinčić** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des hochverehrten Petionsausschusses über die Petition Nr. 3653 de praes. 25. Februar 1894 des Dr. Leo Moskovics, praktischen Arztes in Triest, um Prüfung seiner Beschwerde gegen die k. k. Statthalterei in Triest und um gebürende Satisfaction (überreicht durch den Abgeordneten Nabergoj) zu referiren.

Ich werde etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, als dies gewöhnlich bei Petitionen der Fall ist und erlaube mir vorerst die Petition selbst, die ja nicht so lang ist, wörtlich vorzulesen.

Dieselbe lautet *(liest)*:

„Der Gefertigte bittet um schleunige Hilfe gegen Vergewaltigung von Seite der k. k. Statthalterei Triest mit Vorwissen des k. k. Ministeriums des Innern.

Das hier beigelegte Majestätsgesuch (Beilage A), welches, wie ersichtlich, unerledigt zurückgelangte, enthält den Inhalt meiner Beschwerde, welcher ich nur beizufügen habe, dass die Hetze gegen mich in der letzten Zeit verstärkt fortgesetzt wird, trotzdem das alte System bereits gefallen ist und Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident Offenheit und Redlichkeit als sein Programm aufstellte, nur dass sich jetzt der Statthalter hinter Privatpersonen verschanzt.

Die Statthalterei hat auf Kosten meines blutig und im Schweiße erworbenen Verdienstes Concessionen gemacht, um auf meine Kosten ihre Fehler zu bemänteln, und sorgte stets dafür, dass ich nicht in der Lage sei, auf dem Rechtswege zur Satisfaction zu gelangen, und ihre Absicht ist, die Sache so lange zu verziehen, bis der Termin zur Einreichung einer Syndicatsbeschwerde abgelaufen sein wird.

Die Statthalterei brachte ohne mein Verlangen und trotz meiner Proteste Entscheidungen, wie auch Beilage B beweist, und sorgte dafür, dass diese Gesetzeskraft erlangen, welche Entscheidungen den Gesetzen, dem Rechte und der gesunden Logik hohnsprechen.

Der Statthalter intervenirte auch persönlich, um die Advocaten, die bereits meinen Process in Händen hatten, zu bestimmen, diesen nicht anzunehmen, und da ich trotz allen Elends mir als praktischer Arzt den Todesstoß nicht versetzen will, indem ich vom Gerichte einen unentgeltlichen Advocaten bitte, was bei den Intriguen der Statthalterei nicht gelingen kann, und selbst meine Gesuche Seiner Majestät nicht vorgelegt wurden, und meine Beschwerde an den hohen Verwaltungsgerichtshof mit allen Beilagen seit Monaten dort zurückgehalten werden (Beilage C) und der Erledigung harren, so bleibt kein anderer Ausweg, als mich an das Parlament mit der Bitte zu wenden:

Das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes möge dafür sorgen, dass:

a) meine Beschwerdepunkte im Sinne der §§. 11 und 12 der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 ad §. 1341 des bürgerlichen Gesetzbuches streng geprüft werden und verhindern, dass geheime private Informationen maßgebend seien,

b) die Ärztekammer der Stadt Wien (innere Stadt) delegirt werde zur Untersuchung jener Gründe, auf welche die Statthalterei Triest ihr über mich gefälltes Urtheil der Unfähigkeit und Unwissenheit fußt,

c) ich in die Lage versetzt werde, von amtswegen im Sinne der oberwähnten §§. 11 und 12 der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 alle jene Schritte zu unternehmen, die nothwendig sind, damit die durch die Fehler des vorigen Regimes mir erwachsenen Schäden im Sinne des §. 1331 des bürgerlichen Gesetzbuches wieder wett gemacht werden können,

d) die Statthalterei angewiesen werde, mich in meinem Broterwerb nicht weiter zu stören,

e) das hohe Haus interveniren möge, dass Seine Majestät erfahre, wie ein österreichischer Staatsbürger, der sich als treuer Unterthan Seiner Majestät bewährte, behandelt wird.

Triest, am 25. Jänner 1894."

Der Petition sind einige Documente beigelegt, die ich chronologisch anführen will:

1. Ein Schreiben, Pinguente, Mai 1892, an den k. k. Bezirkshauptmann in Capodistria, in welchem der Petent erzählt, wie er mit Wissen des k. k. Bezirksarztes von Capodistria in einigen Ortschaften die Impfung vorgenommen, und wie sich derselbe Bezirksarzt über die Impfung abfällig geäußert hat. „Ich protestire", sagt der Petent wörtlich, „feierlich dagegen, dass in Angelegenheit der Impfung Dr. Radvicovich — der Bezirksarzt — oder ein anderer, unter dem Einflusse des Sanitätsreferenten Dr. Bohata stehende Arzt intervenire, denn ich bin durchaus nicht geneigt, das Opfer der Fehler des Herrn Sanitätsreferenten bei Gelegenheit meiner Ernennung zum Gemeindearzte zu werden." Am Schlusse des Schreibens bittet Moskovics um die Intervention des Bezirkshauptmannes.

2. Eine Note, Parenzo, 18. November 1892, Nr. 6180, unterfertigt vom Landeshauptmann Dr. Campitelli an Dr. Leo Moskovics, in welcher diesem mitgetheilt wird, dass der Landesausschuss zur Flüssigmachung der Auslagen für Dienstreisen nicht competent ist.

3. Eine Attergal-Note, aus welcher ersichtlich ist, dass Moskovics durch seinen Vertreter Dr. Battistelka gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1893, Z. 5389, betreffend die Bezahlung seiner Bezüge als Gemeindearzt im Sanitätssprengel Pinguente-Rozzo beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde führte.

4. Die Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Capodistria vom 9. Juni 1893, Nr. 5328, in welcher auf das Begehren des Dr. Moskovics wegen Auszahlung eines Betrages für außerordentliche Commissionen geantwortet wird.

5. Ein Schreiben des Dr. Moskovics vom 27. Juni 1893, in welchem er die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Capodistria bittet, ihm sämmtliche Acten einzusenden.

Endlich 6., die Beschwerde des Dr. Leo Moskovics vom 25. Juli 1893, an Seine k. u. k. Apostolische Majestät, welche ihm zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. August 1893, Nr. 19430, mit dem Bemerken zurückgestellt wurde, dass über dieselbe keine Verfügung getroffen wurde, und welche der Petent als diejenige beilegt, aus welcher die Gründe seiner Petition an den Reichsrath ersichtlich sein sollen.

In dieser Beschwerde sagt Dr. Leo Moskovics, dass die Gemeinde gegen seine Ernennung den Recurs beim k. k. Ministerium des Innern eingelegt hat, dass die k. k. Statthalterei durch diesen Recurs in Verlegenheit gerathen ist, denselben durch volle sechs Monate bei sich gehalten, und unter dessen, im Einvernehmen mit der Gemeinde Pinguente, Mittel zur Entfernung des Petenten aus der Gemeinde gesucht hat. (*Hört!*);

dass die k. k. Statthalterei zuerst bei dem Landesausschusse, und dann — nachdem dieser nicht zustimmte — beim k. k. Ministerium des Innern den Antrag, unter Vorlage des erwähnten Recurses der Gemeinde, stellte, die Ernennung des Moskovics zu annulliren, und zwar wegen Unwissenheit — auf Grund einiger Recepte — und wegen Einmengung in politische Umtriebe seitens des Petenten;

dass das k. k. Ministerium des Innern, in Bezug auf den Recurs der Gemeinde, erklärt habe, dasselbe in der Angelegenheit nicht entscheiden zu können, und sonst, nach einem der k. k. Statthalterei ertheilten Verweise, dieselbe angewiesen habe, in der Angelegenheit ordnungsmäßig vorzugehen;

dass die k. k. Statthalterei daraufhin, durch die Gemeinden von Pinguente und Rozzo und durch die k. k. Gendarmen, einen systematischen Feldzug gegen den Petenten eröffnet habe, um ihn zu zwingen, Pinguente zu verlassen, dass sie auch später in Triest Nachforschungen gepflogen habe, um nachträglich Gründe bezüglich der Behauptung der Einmengung in politische Umtriebe seitens des Petenten zu finden, obwohl die k. k. Staatsanwaltschaft in Rovigno die diesbezügliche Klage zurückgewiesen habe;

dass die k. k. Statthalterei die erwähnte ministerielle Entscheidung volle zehn Monate zurückgehalten und den Petenten erst nach zehn Monaten (*hört! hört!*) mit dem Bedeuten verständigt habe, dass an die Gemeinde der Zahlungsauftrag ergangen ist; dass aber die Höhe des Betrages zu gering war und ihm auch dieser lange nicht ausgezahlt wurde, so dass er in eine sehr peinliche finanzielle Lage gerieth und den Posten in Pinguente verlassen musste;

dass die k. k. Statthalterei, erst nach mehrmaliger persönlicher Intervention des Landeshauptmannes von Istrien, Dr. Campitelli, und zufolge des Dranges seitens des Landesausschusses von Istrien, um die angebotene Vorschießung des dem Petenten zuerkannten Betrages den Landesausschuss ersuchte und dieser dem Ansuchen sofort entsprach. (*Hört!*)

Zu Ende des Gesuches klagt der Petent, er sei in Triest von Spionen umgeben, welche ihn ausforschen und bedrohen, er soll sich ja hohen Personen, wie der Statthalter ist, nicht widersetzen, selbst wenn ihm unrecht geschah, (*hört!*) er soll kein zweites Majestätsgesuch machen, da er sonst wegen Verfolgungswahn unter ärztliche Beobachtung gestellt werden könnte, und fügt bei, er sei in größter Noth, da er beim Triester Ärzte- und Apothekergremium durch die k. k. Statthalterei angeschwärzt, keine Privatpraxis erlangen kann.

Wie schon aus dem Gesagten erhellt, handelt es sich hier um die Ernennung des Dr. Leo Moskovics zum Gemeindearzte für den Sanitätssprengel Buzet-Roč (Pinguente-Rozzo), um die Art und Weise seiner Ernennung und die Folgen derselben. Vor Allem und

hauptsächlich ist die Frage zu beantworten, ob seine Ernennung gesetzlich war oder nicht?

Ich werde trachten, womöglich kurz, diese Frage auf Grund aller Acten, in welche ich Einsicht genommen, und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu beantworten.

Unterm 26. Mai 1891 war der Concurs für den Posten eines Gemeindearztes für den Sanitätssprengel Buzet-Roč ausgeschrieben.

Für diesen Posten competirte der einzige Dr. Leo Moskovics.

Der diesbezügliche Sanitätsausschuss, welchem nach §. 8 des Istrianer Landesgesetzes vom 18. April 1874 die Ernennung zusteht, beschloss in seiner Sitzung vom 31. August 1891 mit 27 gegen 4 Stimmen, den Moskovics zum Arzte nicht zu ernennen, und neuerdings den Concurs auszuschreiben, was auch unterm 1. September 1891 geschah.

Als Grund dafür wurde im Allgemeinen der angeführt, dass sich Dr. Moskovics — ein Mann von unbekannter Vergangenheit — nicht mit allen nothwendigen Documenten vorgewiesen hat, und speciell dass er dem Gesuche keinen Taufschein beilegte — später erwies sich, dass er ein Israelit ist — dass er ein alter Mann ist und für die umfangreiche und gebirgige Gegend nicht taugt, und namentlich dass er weder kroatisch noch slovenisch und nur sehr wenig italienisch kennt und bei diesem Umstande in einem Sanitätssprengel mit 15.000 Kroaten, 2000 Slovenen und 1000 Italienern er unmöglich seinen Dienst verrichten könnte.

Gegen diesen begründeten Beschluss haben einige Unzufriedene den Recurs bei der k. k. Statthalterei eingelegt, welcher aber weder dem Sanitätsausschusse noch der Gemeinde zur Information vorgelegt wurde, so dass die Richtigstellung der eventuellen Unrichtigkeiten unmöglich war.

Die k. k. Statthalterei hat unterm 22. September 1891, die Concursausschreibung vom 1. September 1891 annullirt und den Dr. Leo Moskovics — welcher, nebenbei bemerkt, schon im Juni vorher seitens des Sanitätsreferenten Dr. Bohata nach Pinguente abgesendet war — ex offo auf drei Jahre zum Gemeindearzte in Pinguente-Rozzo ernannt *(Hört! Hört!)* und ihm die Bezüge vom 1. September 1891 an angewiesen. Die k. k. Statthalterei berief sich dabei auf §. 26 des erwähnten Landesgesetzes vom 18. April 1874. Der Sinn dieses Paragraphes ist der, dass, wenn die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten vernachlässigen, die k. k. Landesbehörde befugt ist, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse Abhilfe zu schaffen. Ein jeder sieht auf den ersten Blick ein, dass diese gesetzliche Bestimmung auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbar ist: die Gemeinden, beziehungsweise der Sanitätsausschuss, haben ihre Pflicht nicht vernachlässigt, folglich der Erlass der k. k. Statthalterei vom 22. September 1891, durch welchen die Concursausschreibung vom 1. September 1891 annullirt und Dr. Leo Moskovics ex offo auf drei Jahre zum Gemeindearzte in Pinguente-Rozzo ernannt wurde, ist im Gesetze nicht begründet, ist ungesetzlich, und ungesetzlich auch dasjenige, was die Behörden nachher gegenüber der Gemeinde unternommen haben. *(So ist es!)*

Dies anerkennt der Petent selbst, indem er die Ungesetzlichkeit seiner Ernennung nirgends bestreitet und indem er ausdrücklich sagt, dass er nicht geneigt ist, das Opfer der Fehler des Herrn Sanitätsreferenten bei Gelegenheit seiner Ernennung zu werden.

Dies anerkannte auch die k. k. Statthalterei, indem sie nach Einlegung des Recurses seitens der Gemeinde auf die Entfernung des Moskowics aus Pinguente arbeitete und endlich denselben gezwungen hat, Pinguente zu verlassen.

Dies anerkannte, wie man mit Sicherheit annehmen kann, auch das k. k. Ministerium des Innern, nachdem Moskovics sagt, dass dasselbe der k. k. Statthalterei einen Verweis ertheilte und dieselbe aufforderte, ordnungsmäßig vorzugehen.

Die Ungesetzlichkeit, der Fehler, gegenüber der Gemeinde war seitens der k. k. Behörden, seitens der k. k. Statthalterei, namentlich seitens des k. k. Sanitätsreferenten, begangen; demgemäß müssten die Folgen dieses Fehlers diejenigen tragen, welche den Fehler begangen haben, nicht aber die Gemeinde, welche keine Fehler begangen hat, welche correct und gesetzlich vorgegangen ist. *(So ist es!)*

Die Gemeinde hat unterm 6. October 1891 gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei den Recurs durch die Bezirkshauptmannschaft und die Statthalterei beim Ministerium des Innern eingelegt.

Im Wege der Statthalterei oder direct hat die Gemeinde nachher öfters das Ministerium des Innern gebeten, den Recurs zu erledigen, und verschiedene Klagen und Beschwerden gegen den Dr. Leo Moskovics vorgebracht, so unterm 20. October 1891, 22. October 1891, 4. November 1891, 18. November 1891, 16. December 1891, im Juli 1892.

In diesen Beschwerde- und Bittgesuch-Zuschriften werden einerseits Thatsachen angeführt, welche als Beweise der Unwissenheit und der Unfähigkeit des Moskovics in Sprache und Berufshinsicht dienen sollten, anderseits Beweise seiner politischen Umtriebe vorgeführt.

Er war vorerst seitens des Sanitätsreferenten nach Pinguente geschickt, dann seitens der k. k. Statthalterei ex offo zum Arzte daselbst ernannt, in der Zeit, wo eine Reichsrathswahl erfolgen sollte, und sein ganzes Benehmen und Vorgehen gibt Anlass anzunehmen, dass er gerade wegen dieser Wahl dorthin geschickt und ernannt war. *(Ah so?)*

Er selbst oder andere, mit welchen er in enger Beziehung stand, versuchte kroatische Wahlmänner, welche am 30. October 1891 ihre Stimme gelegentlich der Wahl eines Reichsrathsabgeordneten abgeben sollten, mit verhältnismäßig großen Beträgen, bis 200 fl., zu bestechen, für den Fall, dass sie bei der Wahl nicht erscheinen und ihre Stimme nicht abgeben — ich könnte dabei auch Namen derjenigen anführen, bei welchen man den Versuch der Bestechung gemacht hat, und der Zeugen dafür.

Indem Moskovics vor der Wahl die kroatisch gesinnten Männer bedrohte und namentlich mit der Bedrohung auftrat, er werde den Bürgermeister niederschmettern; indem er, wie gesagt, die Wahlmänner zu bestechen versuchte, um nach Capodistria am Tage der Wahl nicht zu gehen, da sie sonst von der k. k. Regierung keine Unterstützung (in Slum zum Beispiel für den Wasserbrunnen) bekommen werden; indem er vor der Wahl den Bezirk bereiste, gegen die kroatische Partei sprach, sich den Leuten als Freund des Statthalters vorstellte und ihnen alles Gute von der k. k. Regierung versprach, wenn sie seinem Rathe folgen, hat er sich nach der Wahl im November 1891 auf den Reisen dahin geäußert, dass die Kranken keinen Geistlichen brauchen, dass man den Geistlichen keinen Glauben schenken darf — fast dieselben Worte, welche zu der Zeit im „gelben Hause“ in Triest von der höchstangestellten Persönlichkeit der Deputation von Pomjan gesagt wurden — dass sie den Bürgermeister Flego nicht mehr als solchen wählen dürfen; dass sie sich dadurch, dass sie für Dr. Laginja gestimmt haben, zugrunde gerichtet haben *(Hört! Hört!)*, weil sie die Regierung deswegen mit Recht unterdrücken, und ihnen keine Unterstützung gewähren wird. Dabei hat er sich immer als guter Freund des Statthalters vorgestellt.

Trotz aller der Ungesetzlichkeit der Ernennung des Dr. Leo Moskovics zum Gemeindearzt, trotz aller seiner Unfähigkeit, die Stelle eines Arztes im Sanitätssprengel Buzet-Roč zu besorgen, trotz aller erwähnten Aufwiegelung der Bevölkerung gegen die Geistlichen, gegen den Bürgermeister, gegen die Wahl des Dr. Laginja, und überhaupt gegen die kroatische Partei, was alles den Behörden bekannt gegeben wurde, hat sich das k. k. Ministerium dahin ausgesprochen, dasselbe könne keine Entscheidung in der Angelegenheit treffen (Erlass vom 20. März 1892, welcher der Gemeinde erst unterm 19. October 1892 seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben wurde);

hat zufolge diesbezüglicher Erlässe der k. k. Statthalterei die k. k. Bezirkshauptmannschaft von Capodistria die Gemeinde von Pinguente aufgefordert, die Bezüge dem Dr. Leo Moskovics für 13 Monate, vom Anfang October 1891 bis Ende October 1892, auszuzahlen (Decret vom 19. October 1892); die Aufforderung, unter Bedrohung von zwangsweiser Einhebung der Umlagen, erneuert (Decret vom 20. März 1893 und vom 4. Mai 1893), nachdem sich die Gemeinde im rechtmäßigen Wege dagegen wehrte; und endlich die k. k. Statthalterei selbst den Moskovics für die 13 Monate mit dem von dem Landesausschusse von Istrien als Anticipation erhaltenen Betrage von 1040 fl. ausgezahlt und zur Auszahlung dieses Betrages eine zwangsweise Umlage von 8 Procent auf die directen Steuern der Gemeinde Pinguente auferlegt. (Erlass der k. k. Statthalterei vom 10. Juni 1893, Nr. 9687.)

Alle Recurse dagegen seitens der Gemeinde blieben fruchtlos, ja einige derselben, wie der vom 6. Mai 1893, wurden seitens der k. k. Statthalterei dem k. k. Ministerium des Innern nicht einmal vorgelegt. Die Gemeinde muss zahlen und schweigen. Das Recht und das Gesetz muss sich vor der Gewalt beugen. *(Hört!)*

An diese Schilderung ließe sich manche Betrachtung anknüpfen, namentlich wie der Landesausschuss von Istrien klare gesetzliche Bestimmungen verletzt, was schon auch öfters, zumal im Juli l. J., der k. k. Verwaltungsgerichtshof, sowie auch das Reichsgericht anerkannt hat und der Landeshauptmann, was er nach §. 42 der Landesordnung verpflichtet wäre, die ungesetzlichen Beschlüsse des Landesausschusses nicht sistirt und zur Entscheidung seiner Majestät nicht vorlegt, und wie auch die k. k. Behörden im Küstenlande ungesetzlich vorgehen und wie die Kroaten auch bei höheren Behörden ihr Recht nicht erhalten können.

Ich unterlasse dies und hebe nur hervor, dass die Behörden die kroatischen Gemeinden in ihrem Streben nach Besserung der Zustände nicht nur nicht unterstützen, sondern sie in denselben hemmen, sie durch ihr Vorgehen mit Schreibereien Zeit verlieren lassen und eine große Erregung und Erbitterung unter der Bevölkerung verursachen.

Die kroatischen und slovenischen Abgeordneten des Istrianer Landtages haben in der Angelegenheit interpellirt, aber keine Antwort bekommen.

Die Mitglieder des hochlöblichen Petitionsausschusses sind über das Vorgehen der k. k. Statthalterei in dem Falle Moskovics empört und bezeichnen es ausdrücklich als Gewaltact, welcher eine Remedur zum Schutze des Rechtes und Gesetzes unverzüglich erheischt.

Dies kann dadurch geschehen,

dass der Erlass der k. k. Statthalterei in Triest vom 22. September 1891, Nr. 15635 (Ernennung des Moskovics), weil ungesetzlich, annullirt werde

und dass zufolge dessen auch die Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Capodistria vom 19. October 1892, 20. März und 4. Mai 1893, sowie auch der Statthaltereierlass vom 10. Juni 1893, Nr. 9687, annullirt werden;

dass weiter die Beträge, welche im Wege der diesbezüglichen zwangsweisen Umlage eingetrieben wurden,

der Gemeinde Buzet (Pinguente) zur Verwendung in ihren vielen Bedürfnissen zurückgestellt werden, dass der Betrag von 1040 fl., welcher dem Moskovics als Gehalt eines Gemeindearztes in Pinguente ausgezahlt wurde, zur Last desjenigen falle, der seine ungesetzliche Ernennung veranlasst hat;

und endlich, dass dem Moskovics seine nachgewiesenen und im Gesetze begründeten Gebühren für die außerordentlichen Commissionen sowohl seitens des Staates, als auch seitens der Gemeinde ausgezahlt werden, und dass die Behauptung bezüglich seiner Unfähigkeit geprüft und nach den Ergebnissen der Prüfung das Nöthige und Gerechte getroffen werde.

Dem Ermessen und Einsicht des hohen k. k. Ministeriums wird es aber überlassen, was es gegen diejenigen Organe, welche im Falle Moskovics so vorgegangen sind, zu thun, und welche Maßnahmen es zu treffen hat, damit solches in Zukunft nicht mehr geschehe.

Mir bleibt nichts Anderes übrig, als die Annahme des Antrages des Petitionsausschusses wärmstens anzuempfehlen.

Dieser lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit der Aufforderung abgetreten, die Angelegenheit strengstens zu prüfen und das Nöthige zu veranlassen, um allseitig dem Rechte und dem Gesetze Genugthuung zu verschaffen."

Präsident: Wünscht jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Rizzi meldet sich.)* Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rizzi.

Abgeordner Dr. **Rizzi:** Hohes Haus! Ich will mir nur eine Bemerkung erlauben. Ich muss es aufs Höchste bedauern, dass der Herr Abgeordnete Spinčić, welcher augenscheinlich ein politischer Feind des Petenten Dr. Moskovics ist, das Referat über dessen Petition übernommen hat.

Ich kenne die Details der Angelegenheit nicht und will mich auch in solche nicht einlassen. Ich muss aber feierlich gegen alles das protestiren, was der Herr Abgeordneter Spinčić gegen den Landesausschuss von Istrien gesagt hat.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Spinčić:** Hohes Haus! Nur zur Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Rizzi sei es mir erlaubt, einige Worte noch zu sprechen.

Ich bin weder politischer Freund noch Feind des Dr. Leo Moskovics. Ich kenne den Mann nicht, habe ihn nie gesehen, und ich hatte überhaupt keinen Grund, als mir der hochverehrte Vorsitzende des Petitionsausschusses diese Petition zum Referat übergab, das Referat über dieselbe abzulehnen und habe den Bericht dem Sachverhalte nach erstattet.

Meine Herren! Das Protestiren, wie das heutige des Abgeordneten Dr. Rizzi, seitens der Herren von der italienischen Seite in Istrien, im istrianischen Landtage und sonst im öffentlichen Leben ist etwas, woran wir uns Kroaten schon lange gewöhnt haben und wovon nunmehr auch andere überzeugt sein können. Sie protestiren einfach, ohne zu schauen, ob man etwas Richtiges, Gesetzliches oder Unrichtiges, Ungesetzliches sagt oder thut.

Der Herr Collega Rizzi hätte vorerst die Sache prüfen sollen, und er hätte gesehen, dass das, was ich bezüglich des Landesausschusses gesagt habe, auf Thatsachen beruht und eigentlich nicht gegen den Landesausschuss selbst, sondern gegen seine Entscheidungen gerichtet war. Er hat aber davon kein Wort gesagt, sondern einfach protestirt. *(So ist es!)*

Wie erwähnt, ich wenigstens und wir Kroaten und Slovenen Istriens sind an solche Proteste, die nichts heißen, bereits gewöhnt.

Ich bitte das hohe Haus, nachdem sich der Herr College Dr. Rizzi nicht die Mühe genommen hat, gegen die Thatsachen zu sprechen, seine Bemerkungen nicht zu berücksichtigen, sondern den Antrag des Petitionsausschusses anzunehmen. *(Bravo!)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Der Ausschussantrag lautet *(liest)*:

„Diese Petition wird dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit der Aufforderung abgetreten, die Angelegenheit strengstens zu prüfen und das Nöthige zu veranlassen, um allseitig dem Rechte und dem Gesetze Genugthuung zu verschaffen."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und somit dieser Gegenstand erledigt.

Es folgt nunmehr der Bericht über Petition Nummer 3760. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Treuinfels, zu referiren.

Berichterstatter **Treuinfels** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, zu referiren über die Petition Nr. 3760 des Ludwig von Prus-Skowroński, Pfarrer a. D., zu Kolomea in Galizien, welche dahin geht: a) dass ihm das Postärar für körperliche Beschädigung 25.000 fl. Entschädigung leiste, b) dass ihm der Cultusminister die Pfarre zurückstelle und die Pfarreinkünfte mit 36.000 fl. auszahle.

Die Petition ist eigentlich eine Sammlung von Petitionen, die in nicht zusammenhängenden Eingaben unter der vorstehenden Nummer vereinigt sind.

Der Hauptsache nach verlangt der Bittsteller:

1. Die Rückstellung der Pfarre und Auszahlung der rückständigen Einkünfte (seit Entziehung der Pfarre) für 21 Jahre, die sammt sechs Procent Verzinsung 36.000 fl. ausmachen sollen;

2. Entschädigung durch das Postärar für den Verlust der Hand im k. k. Postwagen (durch den Mordversuch des Postconducteurs Poli) im Betrage von 10.000 fl., der sich aber durch die sechs Procent Verzinsung für 22 Jahre auf 25.000 fl. erhöht;

3. die Entsendung einer Commission nach Kolomea, die einen Strafprocess wegen eines an der Ziehtochter des Bittstellers und an einem ihrer Kinder begangenen Mordes, ferner wegen Mordversuches an dem Bittsteller selbst, wegen falscher Zeugenaussage u. s. w.;

4. die Verleihung des Doctordiplomes, da er drei Rigorosen gemacht, der Erzbischof aber zur letzten Prüfung seinen Commissär nicht geschickt habe;

5. die Entschädigung wegen Verkürzung in einer Erbschaftsangelegenheit.

Die Beilagen beschränken sich im wesentlichen auf zwei Actenstücke. Das eine, ein Erlass der Lemberger Postbehörde vom 25. Februar 1894, verweist den Bittsteller mit seinen Ansprüchen auf frühere Erlässe und erklärt, seine Angelegenheiten seien bereits endgiltig ausgetragen und es blieben daher weitere Berufungen ohne Erwiderung; zugleich wird bemerkt, zwei vom Bittsteller aufgegebene Telegramme „an den Chef-Minister“ und an den „Reichsraths-Chef“ hätten von der Beförderung zurückgezogen werden müssen, weil sie wegen ihres confusen Inhaltes nicht zur Telegraphirung geeignet gewesen seien.

Das zweite Actenstück ist eine Eingabe an das k. k. Kreisgericht, aus der hervorgeht, dass über den Petenten wegen Behelligung der Gerichte eine Geldstrafe von 10 fl. verhängt worden ist.

Der Bittsteller, der angibt, mit der russischen Kaiserin Katharina I. verwandt zu sein und Anspruch auf den Rang eines russischen Fürsten zu haben, unterschreibt sich als Doctor, obwohl er nach eigener Angabe ohne Doctordiplom ist.

Die Acten über die vielfachen Gerichtsverhandlungen, die nach den Andeutungen der Petitionen stattgefunden haben müssen, fehlen vollständig.

Namentlich dieser Umstand erschien dem Petitionsausschusse gegenüber so schwerwiegenden Anklagen und so weitgehenden Ansprüchen von solcher Wichtigkeit, dass er einstimmig beschloss, dem hohen Hause den Antrag zu empfehlen, es sei über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen, und diesen Antrag lege ich hiemit dem hohen Hause zur Annahme vor.

Präsident: Wünscht jemand zu dieser Petition zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses, es werde über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es hätte nunmehr Herr Abgeordnete Graf Bonda zu referiren, derselbe ist aber durch Unwohlsein daran verhindert; ebenso ist der Herr Berichterstatter Wolan im Hause nicht anwesend.

Ich ersuche daher den Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic, über die Petition Nr. 4248 zu referiren.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Bei der sowohl vom hohen Hause als von der Regierung beliebten Behandlung der Petitionen ist es keine besondere Ehre, nach fünfmonatlicher Unterbrechung über die Petition Nr. 4248 referiren zu dürfen.

Es ist dies die Petition des Johann Jeníček aus Vranovice, Bezirk Březnic in Böhmen, welcher im Jahre 1875 in den Dienst der Staatseisenbahn als Bahnwärter aufgenommen wurde und auf der Rakonitz—Protiviner Bahn zwischen den Stationen Březnic und Tochovic bedienstet war. Auch in dieser bescheidenen Lebensstellung war es ihm nicht vergönnt, lange zu verharren, indem er sich durch Vorkommnisse, welche er bei seinen Vorgesetzten bemerkte, hintangesetzt und lädirt fühlte. Er sah sich nämlich durch sogenannte Spendagen, die andere Wärter und Eisenbahnbedienstete einem seiner Vorgesetzten darbrachten, benachtheiligt, und zeigte diesen Umstand der Direction der Staatsbahnen an. Dieser Schritt hatte zur Folge, dass er nach §. 488 zu acht Tagen Gefängnis verurtheilt wurde, und da ihm diese Strafe bei seinem weiteren Fortkommen ein gewaltiges Hindernis bereitet hätte, so benützte er die Gelegenheit, nach Wien zu kommen und sich zur Audienz bei Seiner Majestät zu melden, damit ihm diese Strafe im Gnadenwege erlassen werde.

Er behauptet in seiner Petition, aus dem höchsteigenen Munde Seiner Majestät die Versicherung erhalten zu haben: Geh' nur nach Hause, die Strafe ist dir verziehen.

Als er zu Hause ankam, wurde er von der Gensdarmerie in seinem Häuschen aufgesucht und ins Gefängnis nach Písek zur Absitzung seiner Strafe abgeführt. Nach Verbüßung der Strafe wurde er aus dem Eisenbahndienste entlassen und trotz vielfacher Bitten und Verwendungen bei der Eisenbahndirection in Pilsen konnte er seine Wiederaufnahme in diesen Dienst nicht mehr erzielen. Da er sich sammt Familie in vollkommener Armut befindet und seine Lebensverhältnisse auf keine andere Art verbessern kann, wendet er sich an den Reichsrath mit der Petition, sich für seine Wiederaufnahme in den Staatsdienst bei den Eisenbahnen zu verwenden. In Anbe-

tracht der misslichen Lage des Petenten hat der Petitionsausschuss beschlossen, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erhebung und thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nun über die Petition Nr. 4195 zu referiren.

Berichterstatter Dr. Graf **Kaunic**: Nr. 4195 betrifft die Petition des Josef Výborný, Hofpächters in Blato-Staňkovic, Bezirk Kohl-Janovic in Böhmen, um Abschreibung der Grundsteuer aus Anlass des durch die anhaltende Dürre des Jahres 1893 erlittenen Schadens.

Der Petent führt aus, dass er infolge der vorjährigen lange anhaltenden Dürre an dem Ertrage des gepachteten Hofes eine große Einbuße erlitten habe.

Bei der commissionellen Erhebung des Elementarschadens sei auch der von ihm gepachtete Hof berücksichtigt und zur Abschreibung der Grundsteuer für dieses Jahr vorgeschlagen worden.

Es soll nun allen Insassen von Staňkovic nach Maßgabe des erlittenen Schadens die Grundsteuer abgeschrieben worden sein, mit alleiniger Ausnahme des von ihm gepachteten Hofes. Da er und nicht der Verpächter, Fürst Liechtenstein, die Grundsteuer zahlen muss, wendet er sich an den Reichsrath mit der Bitte, dass ihm die Abschreibung der Grundsteuer im Gnadenwege nachbewilligt werde.

Der Petitionsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Diese Petition wird der k. k. Regierung zur Erhebung und allfälligen Berücksichtigung empfohlen.““

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und somit dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des ständigen Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, und das dazu gehörige Strafgesetz. *(709 der Beilagen.)*

Ich mache das hohe Haus, bevor der Herr Berichterstatter die Verhandlung einleitet, auf die bezüglich der Geschäftsbehandlung gefassten Beschlüsse aufmerksam, wornach Anträge auf Zusätze oder Abänderungen mit Angabe jener Paragraphe, auf welche sie sich beziehen, während der Generaldebatte anzumelden sind und in der Specialdebatte nur eine Discussion und abgesonderte Abstimmung über jene Paragraphe stattfinden wird, zu denen solche in der Generaldebatte gehörig unterstützte Anträge angemeldet sind. Ich fordere also die geehrten Herren auf, im Laufe der Generaldebatte ihre Anträge zu den einzelnen Paragraphen mir zu übergeben. Ich bitte aber zugleich, wenn immer thunlich, sich gefälligst die schriftliche Unterstützung dieser Anträge beschaffen zu wollen, weil dies den Gang der Verhandlung doch wesentlich erleichtern und abkürzen wird. Ich höre nämlich, dass von einzelnen Seiten eine außerordentlich große Zahl von Abänderungsanträgen angemeldet werden wird. Ich würde es für einen nutzlosen Zeitverlust ansehen, wenn ich genöthigt wäre, alle diese Anträge vorzulesen, und für eine Behelligung der Herren Abgeordneten, wenn ich bezüglich jedes einzelnen Antrages die Unterstützungsfrage stellen müsste.

Ich bitte also die geehrten Herren Antragsteller, vor Übergabe ihrer Anträge, wenn immer thunlich, sich die schriftliche, geschäftsordnungsmäßige Unterstützung der Anträge zu verschaffen.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kopp** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Seit geraumer Zeit, ich glaube seit März oder April d. J., ist in Ihren Händen der ausführliche Bericht des Strafgesetzausschusses. Ich könnte daher der Gepflogenheit folgend, mich einer Einleitung auch enthalten. Es scheint mir aber denn doch der Wichtigkeit der Sache angemessen, dass ich, wenn auch nur für kürzere Zeit, Ihre Aufmerksamkeit für einige einleitende Worte in Anspruch nehme.

In 16 Tagen sind es 20 Jahre, dass der erste Entwurf von dem verblichenen Justizminister Dr. Glaser hier eingebracht wurde, und in diesen 20 Jahren wurden noch drei solche Entwürfe vorgelegt, und zwar in der VIII. Session von Dr. Glaser, in der IX. von Dr. Pražák, in der X. von dem gegenwärtigen Herrn Justizminister und in der XI. von eben demselben Herrn Justizminister.

Der Entwurf des Justizministers Dr. Pražák ist lange nicht zu Ende berathen worden. Daran waren die damaligen politischen Verhältnisse Schuld, die ich hier nicht näher auseinanderzusetzen habe. Wohl aber sind dem Hause in der VIII., X. und in der gegenwärtigen Session die Ergebnisse der Ausschussberathungen vorgelegt worden. Es haben über diese

Gesetzentwürfe ausführliche Berathungen im Ausschusse stattgefunden, und zwar insbesondere in der VIII. Session, da alle späteren Entwürfe lediglich auf dem ursprünglichen Glaser'schen Entwurfe basiren, mit Beibehaltung des vollständigen Systems dieses Entwurfes, so dass trotz zahlreicher Abänderungen die späteren sich doch nur als Redactionen eines früheren Entwurfes darstellen. Der erste Ausschuss in der VIII. Session hat nicht weniger als 119 Sitzungen diesen Berathungen gewidmet, und wenn wir die Sitzungen nur der drei Sessionen, in welchen das Gesetz zu Ende berathen wurde, zusammenrechnen, so ergibt sich, dass im Ganzen 217 Sitzungen *(Hört!)* von häufig drei bis vier Stunden dem Gegenstande gewidmet wurden.

Selbstverständlich sage ich das nicht, um daraus ein Argument für die Güte des Elaborates abzuleiten, sondern nur um Ihnen den ganzen Gang ins Gedächtnis zu rufen und jedenfalls den Vorwurf von vorneherein als einen unzulässigen bezeichnen zu dürfen, dass nicht mit der nöthigen Sorgfalt, mit dem nöthigen Aufwande von Zeit und Kraft dieser wichtige Gegenstand behandelt wurde. *(So ist es!)* Nicht bloß das! Der Ausschuss, der X. und der XI., der laufenden Session war ein Permanenzausschuss, das will sagen, ein Ausschuss, zu welchem jedes Mitglied des hohen Hauses Zutritt hat, und wo es jedem Mitgliede gestattet ist, Abänderungsanträge einzubringen, dieselben schriftlich oder im Ausschusse mündlich zu begründen, so dass, wenn der Antragsteller es verlangt, sogar über seinen Antrag besonders berichtet werden muss. Nun haben, wenn mein Gedächtnis mich nicht ganz im Stich lässt, von der Erlaubnis, den Sitzungen beizuwohnen, in beiden Ausschüssen höchstens zwei oder drei Mitglieder vorübergehend, um mit einem Mitgliede des Ausschusses etwas zu besprechen, Gebrauch gemacht, und was die Anträge betrifft, so haben in der zehnten Wahlperiode zwei geehrte Mitglieder solche gestellt, einer auch diese Anträge im Ausschusse begründet, und es wurde auch theilweise denselben stattgegeben.

In dem jetzigen Ausschusse der XI. Periode hat Herr Professor Dr. Zucker, solange er noch Mitglied des Hauses war, einige Anträge gestellt, sonst niemand. Es war also gewiss allen Mitgliedern des hohen Hauses, welche für den Gegenstand das nöthige Interesse hatten und sich das nöthige Verständnis zutrauten, vollauf Gelegenheit geboten, mit ihren Anträgen zum Ausschusse zu kommen und sicher zu sein, dass diese Anträge sorgfältig erwogen werden, weil der Ausschuss ja die Verpflichtung hat, hierüber sogar Bericht zu erstatten. Man kann also wohl sagen, dass von diesem Mittel, an dem Zustandekommen des Gesetzes mitzuwirken, eigentlich kein Gebrauch gemacht wurde, da eben die paar Anträge des Professor Zucker wohl kaum irgendwie in das Gewicht fallen können.

Es ist daher einigermaßen auffallend, nachdem allen Mitgliedern des hohen Hauses so reiche Gelegenheit geboten war, dass in neuerer Zeit, und man kann ja vor dem, was geschehen ist, nicht die Augen verschließen, von allen Seiten Bedenken gegen das Gesetz erhoben werden, dass auch die Literatur, aber gleichfalls erst in neuerer Zeit, sich in der Form von Brochuren mit dem Gegenstande beschäftigt. Gewiss sind, ich habe mich davon selbst überzeugt, unter diesen Anregungen auch sehr wertvolle.

Was die Mehrzahl derselben betrifft, so glaube ich sagen zu dürfen, dass meines Erachtens die Nichtzufriedenheit der Herren mit dem Entwurfe wesentlich auf der Nichtkenntnis desselben beruht *(Heiterkeit)*, indem Einwendungen der wunderlichsten Art vorgebracht werden, die bei einigem Studium des Gesetzes nicht erhoben werden könnten. Charakteristisch dafür ist zum Beispiel ein ganz neuer Aufsatz in einem großen Blatte, der sich außerordentlich abträglich über den Entwurf äußert und zu dessen Charakterisirung ich nur den einen Umstand hervorhebe, dass darin dem Ausschusse wegen eines Paragraphen Vorwürfe gemacht werden, der in dem Entwurfe nicht steht *(Heiterkeit)*, aber nicht blos das, sondern wegen eines Paragraphen, der in der Regierungsvorlage enthalten war, der vom Ausschusse vollständig gestrichen wurde, wo die Streichung von dem Specialberichterstatter Herrn Grafen Piniński in seiner gewohnten eingehenden und gründlichen Weise begründet worden ist. Sehen Sie, meine Herren, Ähnliches habe ich sehr vieles hören müssen und es war mir manchmal möglich, mit dem einfachen Aufschlagen des Gesetzes und dem Hinweisen auf eine Stelle diesen Einwand zu nichts zu machen. Dem gegenüber und da man bald von zu großer Strenge, bald von zu viel Laxheit gesprochen hat, da man die erheblichen Vorzüge des Gesetzes schlankweg in Abrede stellt, das heißt, das, was wirklich anerkannt besser ist, einfach als Lappalien behandelt, über die man hinweggeht, anderes entstellt, wird es sich vielleicht doch empfehlen, wenn ich mir erlaube, zum Beginne, zur Einleitung dieser Berathung Einiges noch vorzubringen, was allerdings sehr schwierig ist, weil bei einem so umfangreichen, in sich zusammenhängenden Gesetze, welches wiederum eine Unmasse Detailbestimmungen enthält, ein allgemeiner Vortrag hierüber kaum möglich ist, weil er zuletzt doch wiederum einzelne Details behandeln muss, deren richtige Behandlung der Specialberathung vorbehalten sein muss. Aber gegenüber solchen Anwürfen verschiedener Art werde ich mir doch mit Ihrer gütigen Erlaubnis, wenn Sie mir das Gehör schenken, erlauben, wenigstens einige der bedeutendsten Änderungen gegenüber dem bestehenden Gesetze, sowohl was die allgemeine Structur und die Grundzüge betrifft, als auch bei einigen Specialdelicten vorzubringen. Es wird immer noch dann jedermann freistehen, zu sagen: Ja das ist gut, oder es könnte besser sein, oder das ist gut, aber etwas anderes gutes ist nicht darin und

dies und jenes ist schlecht darin. Das ist Sache der Specialdebatte und es ist dem Berichterstatter doch unmöglich, auf alles das zu antworten. Nur glaube ich, dass eine richtige Behandlung dieses Gesetzes ausgehen muss von dem gegenwärtigen Zustande, an dessen Stelle eben ein anderer treten soll, und dass man daher nicht sagen soll, das Gesetz ist nicht gut, weil es nicht alle Mängel behebt, das Gesetz ist nicht gut, weil es den bestehenden Mängeln nicht gründlicher zu Leibe geht, das Gesetz ist nicht gut, weil einzelne Bestimmungen desselben entschieden verwerflich sind, sondern, dass man ein solches Gesetz im ganzen betrachten, vergleichen muss mit dem bestehenden und sich dann sagen muss: Wir haben zwar gewiss nicht alles geleistet, was ein Mensch überhaupt leisten kann, aber es ist viel geleistet werden und vivat sequens, die Nachkommen mögen das noch besser machen.

Ein Gesetz von nahezu 600 Paragraphen, wenn ich nämlich die Artikel des Einführungsgesetzes natürlich dazu rechne, wird nie zustande kommen, in welchem nicht ganz gewiss jeder Einzelne in und außer dem Hause Einiges und vielleicht auch mit vollem Rechte ausstellen kann. Das unterliegt keinem Zweifel.

Meine Herren! Im Ausschusse sind manche Bestimmungen selbst nur mit kleiner Majorität, andere mit großer angenommen worden, die Überstimmten sind natürlich der Ansicht, dass das, was sie wollten, besser wäre, oder das, was die Majorität beschlossen hat, geradezu schlecht ist. Das gilt von jedem von uns, auch von den Berichterstattern. Jeder derselben weiß Fälle genug, in welchen er überstimmt wurde, und er mehr oder minder Wert darauf legen würde, dass seine Ansicht durchdringe. Denn ein Gesetz zu schaffen, gegen welches niemand etwas einzuwenden hat, das mag irgendeinem höheren Wesen, nicht aber einem Menschen gelingen.

Und dass es insbesondere nicht möglich ist, jeden Gelehrten zu befriedigen, das werden Sie erst recht einsehen, weil der richtige Gelehrte doch nur das für gut und recht hält, was er sagt und vorbringt, und daher unangenehm berührt ist, wenn etwas nicht nach seinem Wunsche ist.

Und nun, meine Herren, versuche ich eben einige Bestimmungen, und zwar zunächst die des allgemeinen Theiles zu besprechen, welcher der wichtigste ist, von dessen Geiste das ganze Gesetz durchdrungen sein muss, das ist derjenige Theil, den jeder Richter bis ins innerste genau kennen muss, um in einem einzelnen Falle das Gesetz richtig anwenden zu können.

Da haben wir nun zunächst die Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Das ist die Dreitheilung, die beibehalten wurde, allerdings hat sie ein wesentlich verschiedenes Gesicht.

Vielleicht einer der wundesten Punkte in Bezug auf die Construction des geltenden Gesetzes liegt darin, dass der Theil, welcher von den Übertretungen handelt, eigentlich ein großer Sack ist, in welchem alles hineingeworfen wird, was man nicht sehr hoch bestrafen will. Er enthält geringfügige politische Delicte, er regelt den Fall, wenn der ulkende Student eine Laterne einschlägt, wenn jemand über das Eis eines Flusses geht, wo das Eis noch nicht stark genug ist und daher das Überschreiten desselben verboten ist, er regelt aber auch die Übertretung, wenn durch unvorsichtiges, rasches Fahren oder Reiten, wozu jetzt auch die Handhabung des Velocipedes kommt, jemand verletzt, sogar schwer verletzt wird, einem unheilbaren Siechthume, einer Geisteskrankheit verfällt.

Das alles, meine Herren, sind Übertretungen und dazu kommen Diebstahl, Veruntreuung und Betrügereien, wenn sie eine gewisse Höhe des Betrages nicht übersteigen, so dass jemand unter Umständen zweimal nacheinander erwischt werden kann bei ganz gemeinen Diebereien, und es ist doch nur eine Übertretung, ebenso wie die früher von mir angeführten Fälle; er wird von demselben Richter bestraft, mit derselben Strafe belegt und es wird an demselben Orte die Strafe vollzogen.

Diese Eigenthümlichkeit, dass es bei den meisten Delicten, bei Diebstahl, Betrug und Veruntreuung Übertretungen gibt, die eigentlich wie polizeiliche Contreventionen aussehen und dass dann, wenn um einen Gulden mehr gestohlen wird, man gleich ein Verbrecher ist, also eine Charge, die des Vergehens, überspringt, gehört gewiss zu den nicht schönen Eigenthümlichkeiten des Gesetzes. Eine Unterbringung der verschiedenen Delicte unter diese drei Kategorien nach einem feststehenden Grundsatze ist allerdings nicht möglich, das heißt, es hat das bis jetzt kein Mensch zustande gebracht, aber im großen und ganzen sind die Eintheilungen richtig und es ist ein Verbrechen nur eine vorsätzliche Handlung, und zwar eine gefährlichere, bedeutendere, mit stärkerer Rechtsverletzung, sind Vergehen hauptsächlich ebensolche absichtliche Verletzungen der Rechte in geringerem Maße und sind Übertretungen überwiegend, wenn auch nicht gerade ausschließlich solche, welche man als polizeiliche Übertretungen bezeichnen kann, die Übertretung von Vorschriften, die im Interesse der allgemeinen Sicherheit erlassen werden, so zwar, dass in keiner Weise die Verurtheilung wegen einer Übertretung auf den sittlichen Charakter des Menschen irgendwie einen Schluss gestatten, und dass daher auch die Strafe in gar nichts bestehen kann, die als Hauptstrafe festgesetzt ist, als in der einfachen Freiheitsentziehung und nichts weiter. Aber was sind für andere Strafen?

Heute haben wir schweren Kerker, einfachen Kerker, bei Verbrechen. Was heißt das? Worin besteht der schwere Kerker? Nach dem ursprünglichen Gesetze darin, dass der Verurtheilte in Ketten gehalten wird. Die Kettenstrafe ist abgeschafft, und jetzt können sie mit der Luppe den Unterschied zwischen einfachem und schweren Kerker suchen. Das verwischt sich vollständig. Sie haben daher selbst alles nur mögliche, eine ganze

Reihe politischer Delicte, welche auf ganz gleiche Stufe gestellt sind mit einer Unzahl gemeiner und auch solcher Delicte, welche in der That von Unredlichkeit Zeugnis geben. Das ist beisammen. Man kann beim schweren Kerker, weil Ketten weggefallen sind, Verschärfung eintreten lassen. Das können sie auch beim einfachen Kerker. Es besteht eigentlich gar kein Unterschied, sondern für alles, was Verbrechen ist, haben Sie eine Strafe, für alles was Verbrechen ist, haben Sie ein und dieselben Rechtsfolgen.

Mühlfeld hat durch seine Novelle allerdings einige Besserungen geschaffen; aber er konnte beim besten Willen nicht, es war ganz unmöglich eine wirkliche Abhilfe zu schaffen, weil man das ganze Gesetz hätte umarbeiten und seine Bestimmungen auf den Kopf hätte stellen müssen. Daher eine Reihe, und zwar sehr harter Straffolgen mit jedem solchen Verbrechen nothwendig verbunden ist. Ich bemerke, dass zum Beispiel mit jedem Verbrechen der Verlust des akademischen Grades verbunden ist, was für den Arzt gleichbedeutend ist mit dem Verluste des Rechtes, seine Kunst auszuüben. Das kann auch bei solchen sogenannten Verbrechen geschehen, bei denen kein Mensch begreifen wird, wie eine solche Rechtsfolge damit verbunden sein kann.

Sie haben dann den einfachen und strengen Arrest für Vergehen und Übertretungen, für Vergehen auch der schwersten Art. Ich erwähnte früher die schwerste Verletzung des Menschen durch frevelhaften Leichtsinn beim Fahren, Reiten u. dgl. Ja, selbst wenn dadurch der Tod eines Menschen herbeigeführt wird, so ist es und bleibt es ein Vergehen und Sie haben denselben Arrest, der für den Dieb einerseits, für den lustigen Bruder Studio, der eine Laterne zerschlägt, anderseits bestimmt ist. Das Gesetz bricht mit diesem Grundsatz vollständig. Es kennt für das Verbrechen als reguläre Strafe das Zuchthaus, es wird aber auch in der That als Verbrechen nur bezeichnet, was vielleicht nach gemeinsamer Anschauung als eine schwere Rechtsverletzung betrachtet werden würde — Details vorbehalten bei einzelnen Paragraphen.

Sie haben aber daneben das Gefängnis und es kann jemand auch wegen Verbrechen zu Gefängnis verurtheilt werden. Es wird nämlich dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis gelassen. Mit dem Gefängnis als solchen sind keine Rechtsfolgen verknüpft. Das Gefängnis als solches ist in keiner Weise diffamirend; ich möchte sagen, es ist eine neutrale Strafe. Der Richter kann unter Umständen auch die eine oder andere der Rechtsfolgen des Zuchthauses auch beim Gefängnis anwenden. Aber das ist nur in gewissen Fällen möglich, in zahlreichen nicht mehr.

Es handelt sich um eine Freiheitsentziehung, welche vielleicht eine ernste, aber keine diffamirende Strafe ist. Sie haben aber eine Neuerung bedeutsamer Art, die Einführung des Staatsgefängnisses; ein anderer Ausdruck für die deutsche Festungshaft, und doch so verschieden vom deutschen Gesetze. Diese Strafe wird in der Literatur allgemein als custodia honesta bezeichnet, also als eine Strafe, die zwar dem Bestraften ein gewisses Übel zufügt, aber an seiner bürgerlichen und politischen Ehre nicht das mindeste ändert, womit keine Verschärfungen, keine Rechtsfolgen verbunden werden, wo überhaupt eine einfache Freiheitsentziehung unter leichten Bedingungen möglich ist. Diese finden Sie bei allen politischen Verbrechen ausnahmslos angewendet, und zwar wahlweise neben dem Zuchthause. Ich möchte behaupten, dass es politische Verbrechen in dem Sinne, dass derjenige, der sie begeht, ein politischer Verbrecher ist, überhaupt nicht gibt, denn wer etwa sich einem Aufstande anschließt, um bei der Gelegenheit zu stehlen, wenn er in Wirklichkeit auch nicht stiehlt und wegen Aufstandes verurtheilt wird, ist kaum ein politischer Verbrecher; oder einen Angeworbenen, der für Geld und gute Worte sich heute dieser, morgen jener Partei anschließt, den wird man wohl auch nicht als politischen Verbrecher betrachten, kurz es ist ganz undenkbar, hier eine vollständige Scheidung vorzunehmen, sondern man muss es dem Richter überlassen, zu entscheiden, ob es sich hier um achtbare Beweggründe handelt, wenn die Handlung noch so strafbar ist, oder um gemeine Beweggründe. Hienach wird der Unterschied gemacht werden müssen, und Sie finden daher auch beim Hochverrath, soweit nicht der Tod eintritt, für den es kein Äquivalent gibt, nur Zuchthaus oder Staatsgefängnis. Aber die Regierung ging noch weiter, indem sie bei politischen und überhaupt bei bevorzugten Delicten es dem Richter freistellt, an Stelle des Gefängnisses Staatsgefängnis zu setzen. Das ist gut, das genügte aber dem Ausschusse nicht, und er ist, wie ich glaube, mit vollem Rechte, zur ursprünglichen Idee des verewigten Glaser zurückgekehrt, und hat die Möglichkeit dieser Umwandlung auch außerhalb der politischen Delicte zugelassen, mit gewissen Einschränkungen dort, wo Gefängnis wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist — bei politischen Verbrechen kommt das nicht vor, da ist nur wahlweise Zuchthaus oder Staatsgefängnis — und endlich bei Handlungen, die von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis geben. Sonst ist auch beim gewöhnlichen Gefängnisse die Umwandlung in Staatsgefängnis möglich, und das hat eine große Bedeutung, welche der verewigte Schöpfer des ersten Entwurfes seinerzeit mit den Worten ausdrückte: Ich will keine noblen Verbrecher und keine noblen Verbrechen.

Es ist nicht wahr, dass nur politische Delicte aus achtbaren Motiven begangen werden. Es ist richtig, dass sie dort häufiger vorkommen, aber auch andere Delicte, die man nicht unter die politischen subsumiren kann, können von jemand begangen werden, der bestraft, selbst hart bestraft werden muss, aber deshalb nicht Verachtung verdient und dem man

die bevorzugte Strafe des Staatsgefängnisses nicht verweigern soll. Ich halte das für einen großen Vorzug auch gegenüber dem deutschen Gesetze und der diesmalige Permanenzausschuss hat das ebenfalls adoptirt. Wir haben also ganz gewiss in Bezug auf das Strafensystem eine Verbesserung, die auf einem anderen Wege kaum zu erreichen wäre. Sie haben hier eine wahrhaftige custodia honesta ohne alle und jede Rechtsfolge bei jedem, der ein Verbrechen begeht, welches aber auf edlen Motiven beruht.

Nun, meine Herren, gehe ich weiter und spreche noch vom §. 19, welcher die Entlassung auf Widerruf normirt, eine Neuerung, die von großer Bedeutung sein kann. Der Richter, der einen Verbrecher verurtheilt, sieht ihn gewöhnlich nur bei der Verhandlung einen halben Tag oder einen Tag, zwei Tage, und weiß nur aus den Acten etwas über sein Vorleben. Er kann also unmöglich mit Sicherheit beurtheilen, ob hier eine längere Strafe nothwendig, angemessen ist oder nicht. Der Gefängnisdirector und die Mitglieder der Strafvollzugscommission, welche angewiesen sind, in stetem Verkehr mit dem Verhafteten zu treten, können im Laufe der Zeit allerdings erkennen, ob der Mann nicht etwa zu hart beurtheilt worden ist, ob es nothwendig ist, ihn die Strafe durchbüßen zu lassen. Es kann daher der Justizminister unter Umständen nach Anhörung der Strafvollzugscommission die Strafe, nachdem sie durch eine gewisse Zeit vollzogen wurde, insoweit nachsehen, dass, wenn der Verurtheilte in der Zwischenzeit sich nicht wieder unwürdig nnd schlecht benimmt, der Rest der Strafe als verbüßt anzusehen ist.

Viel bedeutsamer und eine Institution, die einer weiteren Entwicklung fähig und wohl auch würdig ist, ist der Strafaufschub. Der Ausschuss ist dabei sehr ängstlich vorgegangen und hat nur unter besonderen Vorsichten das zugelassen, und zwar glaube ich, mit Recht gegenüber der Bevölkerung, denn verstanden wird das so bald nicht. Ich habe selbst mit intelligenten Bürgern gesprochen, welche sagten: „Ja, heißt das, das erstemal kann einer stehlen, da geschieht ihm nichts, nur wenn er das zweitemal stielt, geschieht ihm etwas?“ *(Heiterkeit.)*

Das ist eine allerdings etwas kindische Auffassung. Gleichwohl gestattet der Entwurf des Ausschusses, dass, wenn jemand das erstemal wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurtheilt wird, und die Verurtheilung nicht mehr als drei Monate beträgt — man traute sich vorläufig nicht, weiter zu gehen — der Richter das Recht hat, die Strafe zwar auszusprechen, zugleich aber beizufügen: Wenn Du in einer gewissen Zeit, die mit mindestens einem Jahre und höchstens drei Jahren bemessen wurde, nicht weiter delinquirst, ist Dir das erstemal die Verbüßung der Strafe nachgesehen.

Ein französisches Sprichwort sagt: ce n'est que le premier qui coûte, der erste Schritt ist schwer, und man hat dies in Bezug auf die strafbaren Handlungen auch so ausgelegt; es kostet den Menschen eine Überwindung, sich einmal gegen das Gesetz aufzulehnen; hat er das einmal durchgemacht, das Weitere gibt sich von selbst. Das ist nun nicht ganz richtig. Unter diesem ersten Schritt verstehe ich und versteht der Ausschuss und die Regierung den ersten Schritt ins Gefängnis. Das ist maßgebend für das spätere Verhalten des Menschen.

Wer einmal die Schande und Schmach des Gefängnisses erlitten hat, wer, was unvermeidlich ist, mit schlechten Elementen dort zusammenkommt, verliert jenes Zartgefühl, welches ihm das Überstehen einer solchen Strafe überaus peinlich macht. Sie werden gewiss wissen, dass mancher lieber Hunderttausende, wenn er sie hat, hergibt, als sich einen Tag leichthin einsperren zu lassen. Es liegt das im Charakter der Bevölkerung, und es ist schön, dass dem so ist, dass man eben diese Bestrafung durch Einsperren noch immer als Schande betrachtet. Durchgehends ist es nicht mehr, aber bei den besseren Elementen ist es noch vielfach der Fall.

Wenn also jemand das erstemal gestraft wird, und man nach den Umständen glauben kann, es werde diesmal die Verhängung der Strafe ein hinlängliches Monitum für den Mann sein, dann kann der Richter ihm die Verbüßung der Strafe nachsehen.

Es ist dies in wenigen Ländern bisher bereits eingeführt, längere Zeit, wenn ich recht unterrichtet bin, nur in Belgien, aber auch da nicht sehr lange *(Abgeordneter Dr. Graf Piniński: Auch in Frankreich!)* Ich glaube nach Belgien. *(Abgeordneter Dr. Graf Piniński: Ja!)* Alles dies sind aber doch nur Erfahrungen von wenigen Jahren, und wenn die Erfahrungen hier günstige sind, so wird man vielleicht manchen Rückfall dadurch hindern, dass man den Mann das erstemal nicht eingesperrt hat.

Man wird damit auch — ich muss das auch anführen — die Finanzen erleichtern und vor allem anderen nicht Verbrecher züchten. Denn es ist gewiss höchst anstrebenswert, auch bei denjenigen, welche solche Strafen verbüßen müssen, einen Unterschied eintreten zu lassen und darauf zu sehen, dass die eigentlich verdorbenen, ganz schlechten Elemente nicht mit denjenigen zusammengesperrt werden, die das erstemal sich vergehen. Aber wie bald es möglich sein wird, die finanziellen Mittel dafür aufzubringen, darüber haben wir kein Urtheil, und ich fürchte, es wird nicht sehr bald sein, daher, wenn auch nur wenige Menschen durch diese Einrichtung von der Bahn des Verbrechens abgelenkt werden, schon dieserwegen der Versuch zu empfehlen ist. Derselbe ist bis jetzt so schüchtern ausgefallen, weil wir hoffen, dass die Erfahrungen von wenigen Jahren genügen würden, um der Gesetzgebung Muth zu geben und die Bevölkerung mit dem zu versöhnen, was sie, darüber täuschen wir uns nicht, heute noch sehr bedenklich ansieht.

Wir haben dann ein weiteres, für Österreich ebenfalls ganz neues Institut: die Verhängung der Geldbuße, nicht Geldstrafe. Die Geldbuße tritt an Stelle der Entschädigung des Verletzten. Es kann heute schon der Richter — es steht im Gesetze, er soll es sogar, wenn er kann — mit dem Strafurtheil auch den Anspruch über die Entschädigung verbinden, welche der Verurtheilte dem durch seine strafbare Handlung Verletzten zu geben hat.

Meine Herren! Man braucht aber nur in den Zeitungen zu lesen, und wer viel vertheidigt hat, der weiß es auch, wie relativ ungemein selten das geschieht. Dies erklärt sich ganz gut. Um in der That die richtige Entschädigung zu finden, muss der Fall nicht bloß von der criminellen, sondern auch von der civilrechtlichen Seite studirt und erhoben werden, und man wird keinem Strafrichter zumuthen, und soll ihm gar nicht zumuthen, dass er eine Untersuchung, insbesondere eine Untersuchung unter Untersuchungshaft hinausziehe, obwohl er in Bezug auf die Strafbarkeit schon längst vollkommen mit sich im klaren ist, dass er sie hinausziehe bloß um jetzt Erhebungen über die Höhe der Entschädigung zu pflegen. Überdies ist der Richter, der sich, wie das bei größeren Gerichten der Fall ist, allein oder vorwiegend nur mit Strafsachen abgibt, mit Recht etwas schüchtern bei dem Ausspruche civilrechtlicher Folgen. Es wird daher regelmäßig der Verletzte auf den Civilrechtsweg, das heißt auf den Leidensweg mit unzähligen Stationen verwiesen. Denn wer in Österreich einen Entschädigungsprocess bei Civilgerichten geführt, der wird, glaube ich, sehr häufig zu meinem Ausspruche kommen, den ich schon öfters gethan habe: „Bei uns ist der Verletzte, der auf Entschädigung klagt, zweimal verletzt, einmal durch den, der ihn geschädigt hat, und das zweitemal durch das Gericht“. Es hat sich nämlich in Österreich eine Tradition gebildet — ob die jemals beseitigt werden kann und wie lange es dauert, wissen wir nicht — ganz diametral entgegengesetzt der französischen Tradition. Es ist nämlich, ich möchte sagen, ein criminell sehr guter Satz ins Civilistische übersetzt worden. Criminell sagt man ganz richtig: Besser zehn Schuldige laufen lassen, als einen Unschuldigen bestrafen. Das wird nun bei Entschädigungen angewendet: Besser zehn Beschädigte noch einmal zu beschädigen, indem man ihnen keinen ordentlichen Ersatz gibt, als einmal vielleicht um einen Gulden zu viel Entschädigung aufzuerlegen.

Der französische Richter thut das gerade Gegentheil; er sagt: Du bist ein Lump, du hast aus eigennützigen Gründen den anderen beschädigt, daher hast du so und so viel zu zahlen; vielleicht ist es ein bisschen zu viel, das schadet aber nicht. Dort, wo man so auf der Schneide steht, ist es besser, man thut dem, der einen anderen verletzen wollte, etwas mehr Übles an, als dem Verletzten dadurch, dass man ihm zu wenig gibt.

Das, meine Herren, werden Sie aber nicht leicht wegbringen. Ich habe zwar darüber keine Erfahrung, aber nach meiner Kenntnis des ganzen Gebarens in Deutschland möchte ich vermuthen, dass trotz der freien Beweiswürdigung diese Ängstlichkeit fortdauert. Sie ist das Product einer schönen Eigenschaft: der Gewissenhaftigkeit, die nur irregeleitet ist und die sagt: Nur ja nicht zuviel jemand auferlegen, nur ja in der Beziehung mäßig sein.

Wir halten jedenfalls noch nicht so weit wie in Frankreich. Es soll hier dem Richter nur die Möglichkeit gegeben werden, unter dem Namen „Geldbuße“ ein gewisses Minimum von Entschädigung mit einem Schlage zuzuerkennen, wobei es ja nach den Beschlüssen des Ausschusses — gegenüber der ersten Regierungsvorlage — dem Beschädigten immer noch freisteht, ein allfälliges Plus im Civilrechtswege einzuklagen.

Der Strafrichter, der, ich möchte sagen, für diesen Zweck nicht civilrechtlich verdorben ist, wird sich da leichter bewegen und wird auch gewisse Imponderabilien mit in die Wagschale werfen, wie dies in Frankreich alle Tage vorkommt.

Sie haben hier zum Beispiel die Geldbuße beim Nachdruck. Wie soll derjenige, der durch den Nachdruck geschädigt ist, nachweisen, wieviel Schaden er erleidet? Man kann ja gar nicht wissen, wieviel bei ihm gekauft worden wäre, wenn der andere nicht gedruckt hätte. Da ist es doch, wenn einmal erkannt wird, es sei hier ein sträflicher Eingriff ins Autorrecht geschehen, gewiss besser, etwas mehr zuzuerkennen, und der Strafrichter, der an gar keine hemmenden Schranken gebunden ist, kann mittels Geldbuße diesem Übel abhelfen.

Es ist auch davon ein sehr sparsamer, nach meinen Anschauungen zu sparsamer Gebrauch gemacht worden; aber es ist eine gewisse Scheu, die bei uns herrscht und die man ja endlich nicht tadeln kann, mit neuen Einrichtungen gleich etwas weiter ins Zeug zu gehen. Es ist daher diese Einrichtung nur bei gewissen Delicten zugelassen, wird sich aber da — ich erinnere zum Beispiel nur an Körperverletzungen — gewiss sehr wohlthätig erweisen, weil ich nicht einsehe, warum derjenige, der verletzt wird, nichts weiter bekommen soll als gerade nur so viel, als die Heilungskosten erwiesenermaßen betragen und nur so viel, als ihm Gewinst sicher entgangen ist. Wenn jemand Qualen erleidet und lange Zeit seinem Berufe entzogen ist, so schadet es gar nicht, wenn jener, der ihm dieses Unheil zugefügt hat, nöthigenfalls auch ein bisschen mehr zahlt, und zwar ohne den langwierigen, greulichen Civilrechtsweg, sondern mit einem Schlage zufolge Ausspruches des Strafrichters, der dies alles überblickt.

Ich bemerke noch, dass durch einen Beschluss des Ausschusses noch hineingenommen wurde, dass eine solche Geldbuße auch der Witwe und den Waisen, das heißt jenen Personen, für die jemand zunächst zu sorgen hat, zugesprochen werden kann, wenn eine

Tödtung stattgefunden hat, sei es eine absichtliche oder eine fahrlässige.

Meine Herren! Ich komme jetzt zur Behandlung der jugendlichen Delinquenten, wo eigentlich — soweit ich bisher gelesen und gehört habe — gegen das, was der Ausschuss vorschlägt, gar nichts anderes eingewendet wurde, als dass da zu wenig geschehen ist. Das ist nun ein Vorwurf, den man immer noch leichter als einen anderen ertragen kann.

Es ist richtig, dass man sich bei diesem Novum jedenfalls in gewissen mäßigen Schranken gehalten hat, aber die Bestimmung selbst ist wohl von weittragender, großer Bedeutung für die bürgerliche Gesellschaft.

Wir haben das sogenannte criminalfähige Alter von 14 Jahren. Wer einmal 14 Jahre alt ist, wird ebenso behandelt wie einer, der 40 Jahre alt ist, höchstens dass das jugendliche Alter ein Milderungsgrund ist, dass der Richter ihn vielleicht etwas milder bestraft, weiters aber wird kein Unterschied gemacht.

Nun hat der Ausschuss aus Gründen, die ich hier nicht anführen will — es wird ja ohnedies schon zu viel — in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage dieses Alter auf zwölf Jahre herabgesetzt, aber für die Zeit zwischen zwölf und achtzehn Jahren Bestimmungen getroffen, von denen man sich eigentlich wundert, dass sie nicht schon längst bestanden haben. Junge Leute in Bezug auf ihre Zurechnungsfähigkeit den alten gleichzustellen, ist Wahnsinn, und es ist auch Wahnsinn, diejenigen, welche durch ihr ganzes Vorleben und durch die Art, wie sie erzogen wurden, durch den Umgang, den sie hatten, zum Verbrechen gedrängt wurden, mit solchen auf eine Stufe zu stellen, bei welchen diese Schädlichkeiten nicht existiren.

Was wollen Sie mit Leuten von 14, 15, 16, ja 17 und mehr Jahren anfangen, welche im physischen und geistigen Schmutz, in Noth und Elend aufgewachsen sind und von denjenigen, welche sie zu einem ehrbaren Lebenswandel anleiten sollten, selbst zu Verbrechen angeleitet werden oder bei denen sie mindestens in Bezug auf Rohheit der Gesinnung und Niederträchtigkeit des Charakters die schlechtesten Eindrücke empfangen? Wenn solche Leute bestraft werden, so sind sie vollständige Verbrecher für ewige Zeiten, und wenn nicht ein Wunder geschieht, so wird aus ihnen nie mehr etwas. Nicht bloß die Erfahrung zeigt dies, sondern es ergibt sich das ganz von selbst. Und wie soll es auch anders kommen?

Da ist allerdings auch schon im jetzigen Gesetze die Bestimmung, dass solche junge Leute nach verbüßter Strafe in sogenannte Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalten kommen. Damit aber ist bereits das erste Unheil geschehen, der Mann tritt als ein bereits für ewig Bemakelter in sein weiteres Leben. Es sind wenige Wochen her, dass mir ein Fall vorgekommen ist, wo es jemand wie ein Fluch nachhängt, dass er als fünfzehn- oder sechzehnjähriger Bube — der Mann ist heute ein Vierziger — einen Bubenstreich begangen hat, welcher sich äußerlich allerdings als ein minimaler Diebstahl gezeigt hat. Dass er diesen Streich aber begangen hat, hängt ihm noch heute bei seinen Mitbürgern und bei der Behörde nach.

Es soll derjenige, der auf diese Weise als unreif gelten muss, so dass er die Strafe noch nicht verdient, in eine Besserungsanstalt gegeben werden, aber statt der Strafe, nicht nach der Strafe. Es hat sich der Ausschuss in einer Reihe von Sitzungen, die er dieser Sache gewidmet hat, bemüht, die Umstände festzusetzen. Vielleicht kann man es noch besser machen, als er es formulirt hat, jedenfalls aber haben wir uns bemüht, und haben zum Beispiel die Bestimmung der Regierungsvorlage nicht genügend gefunden. In derselben hieß es: es findet das statt „bei Personen, wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat". Darauf sagt nun der Ausschuss: Die Einsicht, dass das strafbar ist, haben diese Personen regelmäßig; auch der verkommenste Bursche weiß, dass, wenn er stiehlt und erwischt wird, er eingesperrt wird. Das Strafbare sieht er wohl ein, aber er hat keine Ahnung, dass es unrecht ist, was er thut; denn nicht alles, wofür man bestraft wird, muss man als ein Unrecht ansehen. Der Bursche hat nun nicht die geistige oder Charakterreife, damit er allmählich den bösen Einflüssen widerstehen kann. Es wurde daher folgende Fassung angewendet: „wenn ihnen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes" — nicht der Strafbarkeit — „erforderliche Reife gefehlt hat". Es ist zwar daran auch genörgelt worden, aber, du lieber Himmel, vielleicht kann man es noch besser stilisiren, aber jedenfalls ist die Intention, glaube ich, auch in dieser Textirung klar genug ausgedrückt.

Es wird auch gegen diese Bestimmung eingewendet, dass sie nur dann Anwendung findet, wenn jemand bereits delinquirt hat. Aber man kann ja doch nicht in ein Strafgesetz eine Bestimmung hineingeben für den Fall, dass jemand bloß moralisch verkommen ist, aber keine strafbare Handlung begangen hat. Wir haben zwar auch die moralische Möglichkeit, dass jemand, der noch nicht bestraft ist, in eine Besserungsanstalt kommt; das ist jedoch sehr selten. Es wird nämlich gefordert, dass der gesetzliche Vertreter, also vielleicht der Vater, der das Kind selbst stehlen geschickt hat, dies verlangt, und dass die Pflegschaftsbehörde zustimmt. Da wird allerdings eine Reform nothwendig sein, die aber mit dem Strafgesetze nichts zu thun hat. Wir können uns beim Strafgesetze nur mit solchen, die bereits etwas delinquirt haben, beschäftigen. Es ist zur Vorsicht noch die Bestimmung aufgenommen worden, dass es nicht der öffentlichen Schlussverhandlung bedarf, wodurch der Mensch schon an und für sich verdorben wird, sondern dass es von Seite der Rathskammer mit einer gewissen, von einer

Seite besonders warm empfohlenen Vorsicht geschehen kann. Die guten Erfolge, die man in solchen Zwangserziehungsanstalten anderwärts und auch schon hier erzielt hat, sollten uns bewegen, schon um dieser großen Wohlthat willen, die den Unglücklichen erwiesen wird, das Gesetz etwas freundlicher anzusehen. Auch wir in Niederösterreich haben eine solche Anstalt, und ich könnte Ihnen sagen, in welche Carrièren Leute, die dort gebessert wurden, schon gekommen sind. Ich will es aber nicht laut sagen und darauf hindeuten, damit es die Welt nicht erfährt. Aber ich versichere Sie, in Carrièren, für welche man nur sittlich Unbescholtene nimmt, werden diese Leute sogar mit Vorliebe aufgenommen. Es kommt vor, dass Bauern in die Anstalt kommen und sagen: Ich habe einen Sohn, der ist ein Lump, bitte, nehmen Sie ihn hinein, dort werden sie gar so brav! Das sind jedenfalls Äußerungen, die zeigen, dass der Nutzen der Anstalt bereits unter der Bevölkerung bekannt wird. Es werden sogar die dort absolvirten Zöglinge in gewisse Kreise mit Vorliebe genommen, lieber als diejenigen, die nicht diese Schule durchgemacht haben.

Da es bereits sehr spät ist, will ich nur noch weniges in Bezug auf die Privatdelicte bemerken, das heißt auf solche, die nur auf private Anklage verfolgt werden können. Da müssen wir uns sagen, dass in sehr vielen Fällen — die Gerichtsverhandlungen zeigen es — von beiden Seiten delinquirt wird, dass derjenige, der beschimpft wird, zurückschimpft, und der geschlagen wird, zurückschlägt, oder es geht über Kreuz, dass, der geschlagen wird, schimpft, und der geschimpft wird, schlägt. Da gilt nun der Grundsatz: mutua delicta non compensantur. Hier aber spricht sehr viel für die Compensation, sowie dafür, dass diese Angelegenheiten im Zusammenhange behandelt werden, und unter Umständen der eine Theil bestraft wird, der andere aber straflos ausgeht. Dafür ist nun in diesem Gesetze vorgesorgt, und zwar mit Recht. Man kann es wahrlich einem auf Ehre haltenden und etwas hitzigen Manne nicht verargen, wenn er, auf öffentlicher Straße schmählich beschimpft, entweder den Schimpf zurückgibt oder schlägt.

Nun ist es nach den bisherigen Bestimmungen nicht gestattet, dass jemand, der einen derartigen diffamirenden Schlag empfängt, zurückschlägt oder sich wenigstens mit Worten Satisfaction nimmt. Nach den bestehenden Bestimmungen heißt es: lass' Dich schlagen, lass' Dich schimpfen, und dann geh' zu Gericht, dort wird Dir Genugthuung werden. Wie aber diese Genugthuung aussieht, das erleben wir jeden Tag. Das menschliche Gefühl, welches hier den Mann dazu drängt, zur Selbsthilfe zu greifen, hat nun hier diesen Paragraphen dictirt, aber mit verschiedenen Verbesserungen, insbesondere dass die Verhandlung gleichzeitig zusammen geführt wird über beide Beschuldigungen und auch noch in einer anderen Beziehung, die sehr wichtig ist. Es ist für die Privatanklage eine gewisse, ziemlich kurze Frist im Gesetze, jetzt beträgt sie sechs Wochen, nach dem Entwurfe drei Monate. Was macht der Schlauere und nicht der Bessere? Er denkt sich: der wird mich vielleicht nicht klagen. Ich warte daher ab. Vielleicht, wenn er beschimpft wurde, und er nimmt sich selbst Satisfaction durch einen Schlag, denkt er sich, ich laufe nicht mehr zum Bezirksgericht, ich habe ihm schon vor den Zeugen, die bei der Beschimpfung anwesend waren, das meinige gegeben und er thut nichts. Heute wartet er schon die sechs Wochen ab, am 42. Tage nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr überreicht er seine Klage; er hat seine sechs Wochen gewahrt; der Andere ist präjudicirt; am 42. Tage hat er nicht geklagt.

Jetzt kommt es vor, dass der Anständigere gestraft wird und der, welcher das ganze verschuldet hat, straflos bleiben muss.

Es ist nun hier die Bestimmung aufgenommen, dass bei diesen gegenseitigen Delicten, wenn der eine klagt, auch der andere klagen kann, wenn die Frist abgelaufen ist.

Es gibt Fälle, in welchen die Gelehrten im Zweifel sind, ob etwas Privat- oder Officialdelict ist. Der Staatsanwalt hält es für ein Officialdelict, klagt und der Betreffende wird verurtheilt. Jetzt kommt die Sache mit der Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof und dieser erklärt, wie es erst vor kurzem geschehen ist, das wäre ein Fall, der nur über Privatanklage verfolgt werden kann. Jetzt sind wir fertig. Der Privatankläger konnte nicht klagen, weil der Staatsanwalt geklagt hat; jetzt sind die sechs Wochen zehnmal vorüber, jetzt geschieht gar nichts, dem ist nun ebenfalls abgeholfen.

Bei Privatdelicten haben wir heute die Bestimmung, dass die Klage nur vor der Verurtheilung in erster Instanz zurückgenommen werden kann. Hier ist nun die Bestimmung aufgenommen, dass die Klage vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils zurückgenommen werden kann. Aus eigener Praxis — und das sind Sachen, von denen ich sicher bin, dass sie so sind — kenne ich einen Fall, wo zwischen Tochter und Vater so traurige Zustände eingetreten sind, dass der Vater über Klage der Tochter verurtheilt wurde. Die schlimmen Einflüsse, welche die Tochter dazu bewogen haben, haben inzwischen ihre Kraft verloren, die Tochter kam zur Besinnung und wollte bei der Apellverhandlung abstehen; es geht nicht mehr, ihre Erklärung hat keinen Wert, als dass der Richter jetzt milder urtheilen kann und so muss diese Verurtheilung, welche den Frieden in der Familie stört aufrecht bleiben. Auch in dieser Beziehung ist Abhilfe getroffen.

Ich hätte in Bezug auf diesen allgemeinen Theil noch sehr vieles am Herzen, aber ich habe nur dasjenige was mir besonders beachtenswert erscheint hervorgehoben, um in Ihnen, wo möglich die Überzeugung wachzurufen, dass es sehr traurig wäre, wenn der jetzige geradezu unhaltbare Zustand verewigt würde bis auf den Tag, wo alle Leute einig sind, bis auf den Augenblick, wo jeder von uns zufrieden ist

Ich will jetzt abkürzen und nur ein paar von den Specialdelicten hervorheben, weil da auch die wunderlichsten Geschichten cursiren. Ich bemerke, dass auch in Broschüren hervorgehoben wird, dass dieses oder jenes noch besser sein könnte. Nun machen wir es noch besser; dagegen haben wir nichts. Es ist aber nicht immer das Bessere, was wirklich empfohlen wird.

Ich komme zu einem sehr bösen Paragraphen, es kennen ihn sehr viele Herren, zwar nicht aus Erfahrung, aber aus den Blättern. Das ist der §. 65 „Störung der öffentlichen Ruhe".

Das ist unter allen Umständen ein Verbrechen: „Wer zur Verachtung oder zum Hasse wider den Kaiser, den Staatsverband oder die Verfassung aufreizt oder zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden oder zur Verweigerung von Steuern u. s. w. zu verleiten sucht." Verbinden Sie das mit einigen Paragraphen, die allerdings weiter zurückstehen, insbesondere mit dem §. 302 und 305, den sogenannten Kautschukparagraphen, sehen Sie den Unterschied von dem, was hier vorgeschlagen ist. Da ist zunächst im allgemeinen zu beachten, dass diese Delicte keine Verbrechen mehr sind, dass keines dieser Delicte alternativ mit Zuchthaus gestraft wird, sondern mit Gefängnis, also mit einer Strafe, die in solchen Fällen in Staatsgefängnis umgewandelt werden kann, weiter dass bei allen diesen Delicten — Sie können dieselben in den §§. 110 bis 114, 134 und 135 nachsehen — Geldstrafen oder Freiheitsstrafen eintreten können, dass an zwei Stellen bestimmt ist, dass, wenn jemand bestraft ist, weil er zu gemeinschädlichen Zwecken unwahre oder entstellte Thatsachen behauptet, jedoch in gutem Glauben war, weil er sie von anderen gehört hat, nur eine kleine Geldstrafe zulässig ist. Das wäre schon etwas. Aber wir haben noch mehr.

Über die Textirung will ich nicht sprechen, denn da handelt es sich immer nur um den Wortlaut, und wir können uns heute nicht mit dem Wortlaute beschäftigen. Ich gewärtige für den Fall, als im Verlaufe der Generaldebatte auch Fälle angeführt werden, auf die Einzelheiten einzugehen.

Auch da ist das Möglichste an Milderung gethan — was uns nämlich möglich war und eingefallen ist — und versucht worden, diese vielberühmten Kautschukparagraphen möglichst zu vulcanisiren, damit sie nicht so kautschukartig sind.

Wenn es uns nicht gelungen ist, so versuchen Sie es, anders zu machen. Aber Sie werden sehr schwer darauf kommen, wenn Sie nicht anderseits wieder in der That gemeingefährliche und zur Verfolgung reife Thaten straflos lassen wollen.

Schließlich können wir doch nicht so weit gehen, dass wir politische Delicte geradezu als Verdienste um den Staat betrachten und jede etwa mit dem Franz-Josephsorden bestrafen *(Heiterkeit)*, obwohl ich Äußerungen gehört habe, die wirklich daraufhin ausgehen. Eine gewisse Vorsicht ist dringend nothwendig. Sind wir zuweit gegangen, gehen Sie weniger weit. Da werden wir Ihnen wahrscheinlich keine Schwierigkeiten machen. Aber die Hauptsache müssen Sie bedenken; in allen von mir angeführten Fällen tritt die Strafbarkeit nur ein, wenn das Delict öffentlich begangen wird. Heute heißt es öffentlich oder vor mehreren Leuten. Der Oberste Gerichtshof hat gesagt, mehrere Leute sind auch zwei. Man kann nicht anders, wo wäre sonst die Grenze.

Er hat auch gesagt, was ich vollkommen begreife, es brauchen die zwei oder drei oder zehn nicht gleichzeitig anwesend zu sein, sondern er geht zu dem A, dann zum B, dann zum C, es hört's immer nur einer, es sind aber immerhin mehrere Leute. Was öffentlich ist, das weiß man in diesen Fällen sehr schwer. Man hat bis jetzt mit dem Begriff operirt. Wo es nöthig ist, wird man es auch weiter thun müssen. Aber es ist ein sehr schwer zu fassender Begriff. Ich erinnere an eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, welche sagt, dass ein solches öffentliches Delict von einem begangen werden kann, der sich in der Strafhaft hinter der verschlossenen Thüre ganz allein befindet, wenn er nämlich so schreit, dass man es draußen hört. Es kommt also eigentlich auf die Stärke seiner Sprechwerkzeuge und auf die Gehöranlage der draußen Befindlichen an, ob das strafbar sein soll oder nicht. Das ist bei allen diesen Delicten künftighin nicht mehr möglich und ist damit der abscheulichsten Denunciation und mancher Verfolgung und Verurtheilung, welche oft niemand so weh thut als dem Richter, wie ich Sie versichern kann, sehr stark abgeholfen. Es wird hier unter „öffentlich" etwas ganz Bestimmtes verstanden, und im §. 85, Absatz 2, wird gesagt, öffentlich geschehe etwas vor einer Menschenmenge oder mittels einer zur Verbreitung bestimmten Druckschrift oder durch Vertheilung u. dgl.

Eine Menschenmenge ist nicht die Familie, nicht die Werkstätte, nicht das Comptoir und auch nicht der Stammtisch im Gasthause. Unter einer versammelten Menschenmenge versteht man etwas anderes. Glauben Sie einen noch besseren Ausdruck finden zu können, so thun Sie es, wir haben eben keinen besseren gefunden und müssen in diesem Falle wie in anderen Fällen annehmen, dass die Richter doch gewöhnlich ebenso gut den Ausdruck verstehen als wir ihn alle verstanden haben.

„Öffentlich" kann sein eine Volksversammlung, ein Theater, ein Concert, wo das Publicum angesprochen wird; kurz, es muss das sein, was man mit einem anderen Worte, das aber die Sache nicht besser macht, Publicum nennt.

Die von mir erwähnten Fälle sind unzählig. Ich habe es selbst als Vertheidiger miterlebt, wo die Denunciation eines Dienstboten, der ein Gespräch

zuhause hörte, wo das Ausplauschen eines dummen, guten Freundes, mit dem mehrere etwas besprochen haben, schon genügt hat, um einen Menschen unglücklich zu machen. Diese Sorte Öffentlichkeit ist nun überall beseitigt worden.

Ich denke, das mit den früher erwähnten Verbesserungen und Milderungen ist an sich wertvoll und kann nicht als etwas Unbedeutendes oder Gleichgiltiges betrachtet werden. Besseres immer vorbehalten, wenn es die Herren finden, und wenn sie nicht durch diese Verbesserungen das Gesetz unmöglich machen, weil kein Parlament, welches in den sechs Jahren seiner Wirksamkeit noch etwas anderes zu thun hätte, als das Strafgesetz zu berathen, demselben so viel Zeit widmen kann, dass man paragraphenweise an einzelnen Worten mäkeln könnte.

Noch einiges! Etwas greulicheres als unsere Begriffsbestimmung über den Betrug findet man vielleicht nirgends vor. Der Betrug, der ein vermögensrechtliches Delict ist, hat vollständig aufgehört, diese Bedeutung ausschließlich zu haben. Es wird gesagt: Wenn du irgend jemand einen Schaden zufügst, auch dem Staate! Das ist recht; wenn man den Staat betrügt, so ist das eben strafbar. Aber wozu hat das geführt und wozu musste es führen? Ein greller Fall! Jemand sagt, vielleicht unter Eid, falsch aus, um einen abscheulichen Verbrecher los zu bringen; er bestätigt eidlich ein gewisses Alibi, so dass der nicht mehr gestraft werden kann. Ja, einen Schaden an so und so viel Gulden erleidet kein Mensch dadurch. Man könnte umgekehrt, wenn auf eine falsche Aussage hin jemand verurtheilt würde, von einem Schaden reden, den dieser erleidet. Dass aber jemand nicht eingesperrt wird, wird an und für sich niemand schaden. Ja, sagt der Richter, du hast den Staat an seinem Rechte auf Wahrheit geschädigt.

Ich glaube nicht, dass es jemandem bei Abfassung des Gesetzes eingefallen ist, das als Betrug zu behandeln, und doch musste es der Richter; denn sonst würde eine ganze Reihe schwerer, abscheulicher Delicte absolut straflos bleiben, was der justitia distributiva und allen Rechtsgefühlen widerspricht.

Es entspricht dem Rechte, dass sich der Richter so geholfen hat. Das ist der Fall, wo es dem allgemeinen Urtheile, der Rechtmäßigkeit entspricht.

Aber wenn das Princip des Rechtes des Staates auf Wahrheit angenommen wird, so wird der Richter es auch dort anwenden, wo es dem Rechtsgefühle nicht mehr entspricht. So ist Meineid, falsche Aussage vor Gericht nur zu bestrafen, wenn es als Betrug behandelt wird. Betrug verlangt listige Vorstellungen oder Handlungen. Der Mensch gebraucht aber gar keine List, er hat einfach unter Eid gelogen.

Das ist eine einfache List, die er anwendet, mit dem hat der Mann sich geholfen.

Und das sollen wir nun fortschleppen. Meine Herren! Das hat seine verschiedenen bösen Seiten. Es ist zum Beispiel ein fahrlässiger Meineid eigentlich gar nicht strafbar, denn es ist immer der dolus nothwendig, und es werden vielleicht mehr fahrlässige als dolose Eide geschworen, die aber außerordentlich schwere Folgen nach sich ziehen und heute gar nicht bestraft werden.

Ich will Ihnen noch ein genus von Fällen hervorheben, das nicht ohne ist.

Meine Herren, wenn jemand, zum Beispiel ein Geschäftsmann, Geld braucht, so verschafft er sich es am liebsten dadurch, dass er einen Wechsel escomptiren läßt, natürlich wenn er einen hat.

Und nun muss ein solcher Wechsel gewisse Eigenschaften haben; er braucht insbesondere die Mitfertigung von ein oder zwei bestimmten Firmen. Wenn der Betreffende nun solche Wechsel nicht hat, so hilft er sich unter Umständen und nicht gar so selten damit, dass er zwei solche Namen darauf setzt. Das ist etwas, woran, wie mir von verläßlicher Seite gesagt wurde, besonders die Creditgenossenschaften außerordentlich leiden. Man wird sagen: das ist ja Betrug. Quod non, auch nicht einmal nach unserem Gesetze, wie weit dasselbe auch ausgelegt wird.

Zum Betruge wird erfordert die Absicht, jemand zu schädigen. Diese Absicht hat der wirklich nicht gehabt, es fällt ihm gar nicht ein, jemand zu beschädigen, er ist vielleicht ein ganz ehrlicher Mensch, denn der Mann sagt, bis zu dem Tage, wo der Wechsel fällig wird, löse ich ihn ein.

Er hat auch zum Beispiel guten Grund anzunehmen, dass er vollkommen imstande ist, dies zu thun; er wird es wohl auch können, aber manchmal kann er es halt doch nicht und dieses manchmal tritt sogar oft ein. Dann ist die betreffende Anstalt oder Genossenschaft schwer geschädigt, ohne dass der Mann von vorneherein irgendwie die Absicht gehabt hätte, jemand zu schädigen, was auch evident ist.

Ja, das kann man nicht unter Betrug subsumiren, das kann man auch nicht so enorm hart strafen, wie es unter Umständen eintreten kann.

Wenn nämlich der Wechsel auf einen hohen Betrag lautet, könnte der Mann dafür Jahre sitzen. Dafür ist nun auch ein ganz eigener Paragraph, aber es ist zugleich aus Vorsicht doch dafür vorgesorgt, dass die schwersten Strafen eintreten, wenn dies geschieht, um jemand zu schädigen oder sich einen unrechtmäßigen Vortheil zuzuwenden; aber wo das entschieden nicht der Fall ist, ist eine mildere Strafe genügend, um diesem Umfug, der in seinen Consequenzen doch sehr viele schlimme Folgen hat, entgegenzutreten.

Ich könnte Ihnen an manchen Paragraphen zeigen, dass auch der Vorwurf, der manchmal erhoben wird, dass wir zu milde sind, ganz ungerechtfertigt ist. So ist zum Beispiel, um nur ein Beispiel aus dem Gedächtnisse anzuführen, gegenwärtig eine viel zu geringe Strafe normirt für denjenigen, der ohne Wissen der Mutter oder gar gegen ihren Willen die Leibesfrucht

abtreibt. Darauf sind nun enorme Strafen gesetzt, ich glaube aber auch mit vollem Rechte, denn das ist ein Delict, welches nicht bloß dadurch schädlich ist, was unmittelbar geschieht, sondern welches auch eine Mutter in ihren besten und heiligsten Gefühlen tödtlich verletzt. Da finden Sie sofort die höchsten Strafen. Ja, Sie haben dieselben auch bei fahrlässiger Tödtung.

Ich habe gerade früher gesagt, wenn bei uns ein Schnellreiter oder Schnellfahrer jemand so verletzt, dass er für immerwährend geisteskrank oder ihm für immer der Gebrauch seiner Glieder unmöglich ist, so ist das als Übertretung höchstens mit sechs Monaten zu bestrafen, das ist etwas ganz harmloses. Wenn er aber getödtet hat, so ist allerdings ein Jahr Arrest möglich, weiter gar nichts. Nun, da gibt es denn doch viele, sehr abscheuliche Arten, wo durch einen grauenhaften, frevelhaften Leichtsinn, durch Übermuth jemand getödtet wird. Da ist diese Strafe eine Lächerlichkeit und da kann unter Umständen, also gar wenn jemand vermöge seines Berufes oder seiner Stellung zu größerer Aufmerksamkeit verpflichtet ist, bis zu fünf Jahren Gefängnis hinaufgegangen werden. Hoffentlich werden Sie diese Strafe für ebensowenig exorbitant finden, als die Milde, die wir in anderen Fällen angewendet haben.

Ich schließe, sonst wird es zu viel; ich bemerke nur, halten Sie sich an das große Ganze, sehen Sie, wie viel Gutes durch ein solches Gesetz geschaffen wird, seien Sie überzeugt, dass Anträge, welche in Massen gestellt werden, das Gesetz selbstverständlich heute schon als begraben betrachten lassen, warten Sie nicht auf den Nimmermehrtag, wo alles zufrieden ist und alle Welt sagt: da ist jetzt gar nichts mehr auszusetzen. Den Tag werden Sie nicht erleben. Denken Sie auch nebenbei ein klein wenig an die Ehre des österreichischen Parlamentarismus, der in der That schmählich Schiffbruch leidet, wenn 20 Jahre aufmerksamer, sorgfältiger, ehrlicher Arbeit nicht genügen, um etwas zustande zu bringen, bedenken Sie, dass thatsächlich eine ganze Reform in der Verfassung oder mindestens in der Geschäftsordnung nothwendig wäre, um größere Gesetze zustande zu bringen. Denn 600 Paragraphe beräth kein Parlament auf der Welt.

Ich empfehle deshalb die Anträge des Ausschusses zur Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich eröffne die Generaldebatte.

Zum Worte haben sich gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Slavík, Dr. Schorn, Dr. Weeber, Dr. Kronawetter, Dr. Sláma, Pernerstorfer, und pro die Herrn Abgeordneten Eugen Ritter v. Abrahamowicz, Treuinfels, Dr. Pergelt, Dr. Pattai. Dr. Menger, Richter, Noske, Dr. Ferjančič, Ritter v. Stalitz, Dr. Nitsche, Dr. Graf Piniński, Dr. Ritter v. Lewicki, Franz Kindermann, Dr. Bareuther.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Slavík.

Abgeordneter Dr. **Slavík**: Bevor ich zur Besprechung des vorliegenden Gesetzentwurfes in merito übergehe, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass durch diesen Gesetzentwurf das den Landtagen zustehende Recht, das ihnen durch das Gesetz und die Verfassung verbürgt wurde, wiederum geschmälert werden soll.

§. 11 des Strafgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Zahl 141, sagt in dem Absatze ad k, dass in die Competenz des Reichsrathes die Strafjustiz und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung gehört, jedoch mit Ausschluss der Gesetzgebung über die Gegenstände, welche den Landtagen zugewiesen erscheinen. Also es gehört nicht die gesammte Strafjustiz und die Polizeistrafgesetzgebung in die Competenz des Reichsrathes, sondern nur insoweit, als es sich nicht um Gegenstände handelt, die der Gesetzgebung der Landtage zugewiesen erscheinen. Wenn wir aber nun den vorliegenden Gesetzentwurf prüfen, so finden wir, dass sich darin, und besonders im dritten Theile, auch Bestimmungen finden bezüglich jener Gegenstände, die in die Gesetzgebung der Landtage gehören, dass demnach die Competenz des Reichsrathes überschritten wird.

Diese Verletzung der Landesautonome ist nichts neues. Es war dies unter dem Ministerium Taaffe gang und gebe und es droht auch bei dem neuen-alten Cours selbstverständlich auch dann, wenn man hoch und theuer verspricht, an den Grundsätzen der Autonomie hochzuhalten. Es ist aber auch interessant zu sehen, dass diese Verletzungen der Autonomie der Königreiche und Länder meistens von jenen Mitgliedern des Ministeriums ausgehen, die zu der conservativen Partei gehören.

So wurde hier schon des näheren der Fall besprochen bei dem Lebensmittelverfälschungsentwurfe, wir finden diese Kürzung der Gesetzgebung der Landtage bei dem Entwurfe des Civilprocesses, bei dem Entwurfe des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Rentengüter und sonach natürlich, da dieser Gesetzentwurf von Seiner Excellenz, dem autonomistischen Justizminister eingebracht wurde, auch in dem vorliegenden Entwurfe.

Doch dieses darf und wird uns nicht zurückhalten, immer und wieder bei einem jeden solchen Falle auf diese Verletzungen der bestehenden Saatsgrundgesetze hinzuweisen, und dies geschieht einestheils aus dem Grunde, um die Autonomie der Königreiche und Länder zu wahren. Wir thun dies auch aus dem Grunde, um zu zeigen, dass in Österreich nicht nur nicht nach den Gesetzen regiert wird, sondern dass hier nicht einmal nach dem Staatsgrundgesetze die Gesetze gegeben werden. *(Sehr richtig!)*

Nach der Gemeindeordnung gehört in den Wirkungungskreis der Gemeinde und zwar in den selbständigen, nicht übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde:

Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres, die Flurpolizei, die Gesundheitspolizei, die Sittlichkeitspolizei u. s. w.

In allen diesen Fällen ist nach §. 18 ad II der Landesordnung der Landtag der gesetzgebende Körper, gemäß desselben §. 18 ad I und derselben Landesordnung, ist der Landtag der alleinige gesetzgebende Körper in allen Angelegenheiten, welche die Landescultur betreffen.

Wenn Sie nun, meine Herren, den vorliegenden Gesetzentwurf betrachten, so finden Sie, dass in dem dritten Theile, wo von den Übertretungen gehandelt wird, mit Ausnahme einiger weniger Fälle sämmtliche Gegenstände solche sind, die die vorangeführten Gegenstände betreffen, die sich entweder auf die Sicherheit der Person oder des Eigenthums, Gesundheitspolizei, Landescultur oder die Sittlichkeitspolizei beziehen, die sonach sämmtlich in die Landtagsstube und nicht hieher gehören, und wodurch die Competenz der Landtage geschmälert wird.

So trägt zum Beispiel das dritte Hauptstück des dritten Theiles die Aufschrift: Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit; dieses Hauptstück handelt sonach von der Sittlichkeitspolizei. Da aber die Sittlichkeitspolizei in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt und in Gemeindeangelegenheiten der Landtag der gesetzgebende Körper ist, so ist unbestritten, dass die betreffenden im §. 456 und den folgenden des Entwurfes angegebenen Bestimmungen nicht vom Reichsrathe, sondern nur vom Landtage erlassen werden können. Der §. 419 des Entwurfes spricht ja geradezu von ortspolizeilichen Aufträgen, woraus klar ersichtlich ist, dass der Reichsrath diesfalls gar nicht competent erscheint, Gesetze zu erlassen, welche die Ortspolizei betreffen. Dieses hat man auch früher als richtig anerkannt, und es hat der Abgeordnete Mühlfeld im Jahre 1867 ausdrücklich erklärt, dass die ganze Polizei gar keinen Gegenstand des Reichsrathes, sondern einzig und allein der Landtagsgesetzgebung bilden kann.

Desgleichen sagte der ehemalige Vorstand des Polenclubs, der nicht nur von der Autonomie der Königreiche und Länder sprach, sondern dieselbe auch vertheidigte *(Sehr gut!)*, Ritter v. Grocholski, im Jahre 1870: „Dass aber das, was der Gemeinde als solcher obliegt, nur ausschließlich Sache der Landesgesetzgebung sein kann, darüber, meine Herren, lässt sich doch wahrlich nicht streiten."

So, meine Herren, dachte der Polenclub noch im Jahre 1870 — damals vertheidigte er noch die Autonomie, vertheidigte die Rechte der Landtage dem Reichsrathe gegenüber — heute steht wohl die Sache anders.

Ich weiß wohl nicht, ob auch die Verletzung der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder zu dem Besitzstande gehört, der durch die Majorität dieses Hauses und das Ministerium geschützt wird *(Heiterkeit)*; aber dass die Verletzung der Autonomie, die hier angestrebt wird, nur ein Glied der Kette ähnlicher Vorlagen ist, welche zur Centralisation führen, das habe ich schon nachgewiesen.

Noch die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und der Ausschussbericht vom Jahre 1870 kennen keine Übertretungen und verweisen diesfalls auf das zu erlassende Polizeistrafgesetz.

Interessant ist, was diesfalls die Bemerkungen zur Regierungsvorlage sagen. Hier heißt es *(liest)*:

„Man überzeugte sich aber bald, dass eine nur einigermaßen vollständige Codificirung der polizeistrafrechtlichen Normen undurchführbar sei, und zwar nicht so sehr wegen des kaum übersehbaren Umfanges derselben, als wegen der Veränderlichkeit ihres Inhaltes und der Verschiedenartigkeit derselben in den einzelnen Gebieten und Orten. Nur eine verhältnismäßig geringe Zahl derselben lässt eine dauernde und allgemeine Anwendung zu; die Mehrzahl bezieht sich auf Gegenstände, welche ihrer Natur nach bleibend nicht geregelt werden können, und je nach dem Wechsel der Verhältnisse eine verschiedene Behandlung erheischen, oder ist nur für locale Verhältnisse, wie z. B. in Hauptstädten, oder nur für einzelne Länder und Gebiete anwendbar und wirksam."

Hier gesteht die Regierung implicite, dass schon der Sache nach bei vielen Polizeiübertretungen nur die Landtage competent sein können. Es folgt daraus noch etwas anderes recht merkwürdiges. Im Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt wird bestimmt, dass die Gerichtsbarkeit bezüglich der Übertretungen der Polizeistrafgesetze durch das Gesetz geregelt werden soll.

Seit dieser Zeit, als dieses Staatsgrundgesetz erlassen wurde, sind an 26 Jahre verflossen und doch wurde diesfalls keine Vorlage gemacht.

Warum? weil dieses die Verfassung des Polizeistrafgesetzes voraussetzt. Jetzt sagt uns aber die Regierung, dass sie eine diesfällige Vorlage nicht einbringen wird und das darum, weil es einestheils schwer ist, alle die Fälle der Polizeiübertretungen zusammenzusuchen, anderseits, weil diesfalls in jedem Lande andere Verhältnisse gelten.

Da gesteht die Regierung, dass es einzig und allein Sache der Landtage sein kann, diesfalls die Vorschriften zu erlassen.

Aber trotzdem nimmt sie einzelne Fälle heraus und will die Gesetzgebung dem Reichsrathe übertragen.

Doch ein solches ist eine Verletzung der Landesordnungen einerseits und der Staatsgrundgesetze anderseits.

Und da ist es interessant, was diesfalls der vorliegende Strafgesetzentwurf sagt. Wir lesen im §. 84:

„Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt, die Staatsgrundgesetze oder Landesverfassung 2c. — zu ändern."

Und wer, meine Herren, ist der erste, der die Landesordnung gewaltsam ändern will? Seine Excellenz der Justizminister. *(Justizminister Dr. Graf Schönborn: Gewaltsam?)* Aus dem Grunde gewaltsam, weil er beantragt, der Reichsrath soll das, was nach der Landesordnung in die Competenz des Landtages gehört, dieser Competenz ohne Einwilligung des competenten Factors, das ist des Landtages, sonach gewaltsam entziehen und sonach gewaltsam die Landesordnung verletzen.

Da wir aber die Landesautonomie nicht nur zu schützen vorgeben, sondern dieselbe auch schützen, vertheidigen, indem wir größeres anstreben, so ist dies ein Grund, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zu stimmen.

Doch dies ist nicht der einzige Grund.

Es ist wohl unbestritten, dass das Strafgesetz reformbedürftig sei, jedoch bei weitem nicht in dem Maße, wie andere Gesetze, insbesondere wie das Militär- und Gefällsstrafgesetz, von unserem Polizeistrafgesetze, respective Strafgesetzen gar nicht zu sprechen.

Doch die Reform, die da beantragt wird, ist nach vielen Richtungen hin eine reformatio in pejus.

Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, die Rechtsverletzungen zu strafen, aber nur insoweit, als dies die Rechtsordnung im Staate erheischt. Wo die Rechtsordnung die Bestrafung nicht verlangt, tritt bei widerstreitenden Privatrechten Civilgerichtsbarkeit ein.

Wenn wir schon in dieser Richtung das gegenwärtige Strafgesetz mit dem Entwurfe vergleichen, so fällt uns schon da ein Unterschied auf, nämlich der, dass wir da in dem Entwurfe eine Unzahl von neuen politischen Delicten finden, die nach dem bisherigen Gesetze überhaupt als nicht strafbar oder nicht in so schwerer Art strafbar angesehen werden.

Dieses, meine Herren, finden wir beinahe in jedem zweiten Paragraphe, so dass sich hiedurch die Zahl der strafbaren Handlungen stark vermehrt hat.

Ich werde mir erlauben, bei Besprechung der einzelnen Paragraphen darauf hinzuweisen; vorläufig will ich in dieser Richtung nur einiges anführen.

Man hat, meine Herren, soviel Aufhebens damit gemacht, dass der Hass- und Verachtungsparagraph abgeschafft wird, aber, meine Herren, einige Bestimmungen dieses Paragraphen kommen im Entwurfe wieder zum Vorschein, andere dagegen in einer noch ärgeren Form.

Was nämlich die Bestimmungen des §. 65 ad b und c anbelangt, so finden wir sie in den §§. 110, 111 und 112 wieder. Was aber den §. 65, ad a und §. 300 anbelangt, so finden wir den Hass- und Verachtungsparagraphen nicht wieder, aber dafür den Schimpfparagraph 114 und den Schmähparagraph 135.

In dieser Richtung ist, meine Herren, sehr belehrend, was die Presse nicht veröffentlichen dürfen wird.

Wird in einer Zeitung stehen, die Regierung richtet sich bei ihren Handlungen nicht nach den Gesetzen, so wird die Zeitung nach §. 114 confiscirt; wird man schreiben, unsere Wahlordnung ist ungerecht, da nicht alle Staatsbürger Wähler sind, so kommt der Staatsanwalt gleich mit dem Schmähparagraph 135.

Man wird weder etwas gegen die Regierung, noch gegen die Vertretungskörper, noch gegen eine Behörde schreiben dürfen. Immer wird man dann in Gefahr stehen, wegen des §. 114 confiscirt zu werden, ja man wird da confiscirt und bestraft, wenn man eine Nachricht im guten Glauben, wie es im Entwurfe steht, veröffentlicht, von der die Regierung behauptet, dass sie entstellt sei.

Die politischen humoristischen Blätter werden durch die §§. 114 und 135 zu Grabe getragen.

Nur loben wird man die Regierung dürfen, aber auch das nicht immer *(Heiterkeit)*, denn, wenn man sagt, die Regierung hat dem Drange des Volkswillens nachgebend eine Vorlage ausgearbeitet, durch welche das objective Verfahren abgeschafft werden soll, so ist wohl gleich der Staatsanwalt mit dem §. 114 bei der Hand.

Man wird also die Handlungen der Regierung, der Vertretungskörper, der Behörden nicht kritisiren dürfen, man wird nicht gegen die Verordnungen und Verfügungen der Behörden, mögen dieselben welcher Art immer sein, schreiben dürfen, ja man wird nicht einmal im guten Glauben Nachrichten verbreiten dürfen.

Ja, meine Herren, man wird mit der größten Vorsicht von den Gegenständen, die in einem Vertretungskörper verhandelt werden sollen, sprechen müssen; man wird zum Beispiel nicht sagen dürfen: In diesem Falle muss man das oder jenes beschließen und jenen Herren Abgeordneten, die etwas anderes thun sollten, werden ihre Wähler schon ihre Meinung sagen, dann ist schon der Bedrohungsparagraph 105 da.

Und ähnlich wird man auch in Friedenszeiten, wo keine Gefahr eines Krieges besteht, nicht über die Bewegungen bei den Manövern schreiben dürfen, insbesondere nicht, dass der oder jener Divisionär minder vorsichtig gehandelt hat, ja wer, meine Herren, in einer Zeitschrift sagen würde, die Festungswerke von Przemysl, die so viele Millionen gekostet haben, sind wenig wert, der wird sogleich wegen des Verbrechens des §. 92 eingesperrt.

Man braucht nur das dritte, vierte, fünfte Hauptstück des zweiten Theiles zu lesen, um zu sehen, was alles da für strafbar erklärt wird, was bisher nicht strafbar war.

Der Vorzug des Entwurfes liegt also einestheils darin, dass eine große Zahl von Handlungen, die

bisher frei waren, als strafbar erklärt wird, und das, wie ich in den einzelnen Fällen nachzuweisen mir erlauben werde, ohne jeden Grund.

Da dies nun in den sogenannten politischen Delicten geschieht, so muss dieser Vorzug als ein Rückschritt bezeichnet werden.

Durch diese Bestimmungen soll die freie Meinungsäußerung in öffentlichen Sachen beschränkt werden.

Jeder Mensch hat seine eigene Ausdrucksweise; der eine fasst die Sache mit rauher Hand an, der andere in Handschuhen, der eine nennt das Kind beim rechten Namen, der andere beschreibt es von oben nach unten, von rechts nach links. Welche Art der Kritik ist die zulässige? Eine jede.

Jeder hat das Recht und die Pflicht, die Wahrheit zu suchen, jeder hat auch das Recht in öffentlichen Sachen, was er für wahr hält, auch öffentlich zu sagen und wer nicht das Herz hat, die Wahrheit zu sagen, der ist zur Knechtschaft und Dienstbarkeit geboren. *(Sehr richtig!)* Wenn man in einem Gesetze verbietet, die Wahrheit zu sagen, da will man im Staate nicht freie Menschen erziehen, sondern Knechte, die beständig zittern, ob nicht vielleicht in diesem oder jenem Falle die Regierung anders denke als sie.

Das Verbieten, in öffentlichen Angelegenheiten sich frei zu äußern, das Verbieten, der Regierung und ihren Organen ihr mangelhaftes Verfahren öffentlich vorzuhalten, mit Strafe drohen, wenn die Wähler ihren Abgeordneten ihre Wünsche in welcher Art immer äußern, ihr Thun bekriteln: das ist, meine Herren, die Herbeiführung der chinesischen Zustände, wo ebenfalls nichts als das Lob der Regierung und ihrer Organe erlaubt ist.

Wenn mich jemand beschimpft und ich sehe, dass ich nur Recht gehandelt habe, so klage ich wegen dieser Beschimpfung nicht, denn durch eine solche Beschimpfung schadet der Schimpfende nicht mir, sondern sich, und ist das ein Parteimann, seiner Partei. Hält mir aber jemand vor, dass ich Unrecht gehandelt habe, und ich fühle, dass er im Rechte ist, dann mag dies in den ausgewähltesten Ausdrücken gesagt sein, so wird es mich ärgern und schmerzen, aber dann ist es meine Pflicht, mich nicht an diesem, der das vorgebracht, zu rächen, sondern zu trachten, das Unrecht, das ich verübt habe, gut zu machen. Und dies gilt auch von der Regierung und ihren Organen.

Und es ist auch nicht politisch klug, wenn der Regierungscommissär die Versammlung, in der ein Redner etwas gegen die Regierung und ihre Organe, die Gesetze und Erlässe vorgebracht hat, sogleich schließt und der Redner nachher bestraft wird: das Volk glaubt dem Redner und sieht dann einen politischen Märtyrer in ihm. Klüger wäre es, wenn der Regierungscommissär in der Versammlung das, was der Redner gegen die Regierung vorgebracht, entkräftet und das Volk überzeugt hätte, dass nicht der Redner, sondern der Regierung im Rechte sei. *(Heiterkeit.)* Könnte er dies thun, so wäre dies der Triumph der Regierung.

Eine gute Regierung würde dies auch thun, denn nur die schlechten Regierungen verschanzen sich hinter die Strafparagraphe. *(Ganz richtig!)*

Und was uns Abgeordnete des böhmischen Volkes anbelangt, wir bitten um Schutz gegen unsere Wähler durch das Strafgesetz nicht, wir protestiren gegen denselben, wir brauchen ihn nicht, wir wollen ihn nicht.

So lange wir in Übereinstimmung mit den Ansichten unserer Wähler handeln werden, so lange ist dieser Schutz nicht nöthig; können oder wollen wir nicht mit den Wählern in Übereinstimmung sein, dann ist es unsere Pflicht unsere Mandate zurückzulegen. *(Sehr richtig!)* Der §. 105 und ff. sind nur zum Schutze derjenigen, die das Mandat missbrauchen, und diese dürfen keinen Schutz ansprechen.

Als wir den Antrag auf Einführung des allgemeinen, gleichen, directen Wahlrechtes eingebracht haben, da hat uns eine Zeitschrift gedroht, dass das Volk uns bei unserer Rückkehr auf den Galgen hängen wird. Was wäre die Folge dieser Sprache? Wäre dieser Entwurf schon Gesetz, so müsste diese Zeitung gestraft werden, und dies ohne jeden Zweck, sie hat doch gar nichts Schlechtes in Böhmen angerichtet. *(Heiterkeit.)*

Wenn wir also nach allen diesen Richtungen den Entwurf durchgehen, so finden wir überall den Rückschritt in der Freiheit. Doch, ich will die Wahrheit sagen. Nicht nach allen Richtungen hin finden wir die Reaction, in einer Richtung wurde auch der Freiheit gedacht und das — in der Unzucht. Es ist merkwürdig, dass der politische Rückschritt mit der Freiheit in der Unzucht Hand in Hand geht *(Hört!)*, und es wäre hier verlockend, anzuführen, was die Schriftsteller, Geschichtsschreiber über den Verfall von Rom geschrieben haben und schreiben, doch ich übergehe es, da dies zu weit führen würde, und kehre zur Sache zurück.

Es werden nach dem Entwurfe auch unzüchtige Handlungen erlaubt. Es wird den Frauenspersonen erlaubt, mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe zu treiben, ja es wird dies auch den verheirateten Frauen mit Einwilligung ihrer Männer erlaubt; es wird erlaubt, einen Knaben, der das 14. Lebensjahr überschritten hat, zu verführen; es wird erlaubt, eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zu verführen — nur muss man dies unter einer anderen Zusage, als der der Ehe thun; es wird auch erlaubt, unter diesen Bedingungen ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, das das 16. Lebensjahr überschritten hat, zu verführen; ja es werden auch polizeiliche Anordnungen versprochen, nach welchen man der Unzucht anderer Vorschub leisten kann.

Man sieht, dass in dieser Richtung der Entwurf wirklich recht liberal ist. Wenn jemand öffentlich badet, wenn der Straßenkehrer zu Neujahr Geschenke sammeln will, da tritt der Staatsanwalt sogleich auf, denn das ist eine Rechtsverletzung, die unnachsichtlich bestraft werden soll. Wenn aber ein unschuldiger, 14jähriger Bube verführt wird, so ist das keine Rechtsverletzung! Hier sieht man, dass nach dem Entwurfe kleinere Rechtsverletzungen gestraft werden sollen, schwerere dagegen unbestraft gelassen werden.

Aus diesem will ich nur das eine deduciren, wie unrichtig es ist, nur ein Strafgesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und kein Polizeistrafgesetz zu verfassen, und dass es richtiger ist, ein Strafgesetzbuch für Verbrechen und Vergehen und ein Polizeistrafgesetz für Übertretungen, das von den Landtagen zu erlassen wäre, zu schaffen.

Meine Herren! Wie ich schon angeführt habe, sind nach dem Entwurfe unzüchtige Handlungen erlaubt, jedoch ist nach §. 202 verboten, unzüchtige Reden zu halten. Dieses illustrirt den Stand der jetzigen Gesetzgebung am besten. Man darf unzüchtige Handlungen treiben, aber man darf dies nicht öffentlich sagen. Dies ist das wahre Gegentheil dessen, was die heilige Schrift sagt: nicht nach ihren Worten, sondern nach ihren Thaten werdet ihr sie beurtheilen. Hier im Entwurf steht: nicht nach ihren Thaten, sondern nach ihren Worten werdet ihr sie bestrafen. Es scheint dies ein Vorgang der Pharisäer, welche sagen: Dank Dir, Gott, dass ich nicht so schlecht bin, wie jene Menschen, welche öffentlich unzüchtige Reden halten, diese sollen deswegen bestraft werden, ich schweige, aber treibe sie. *(Heiterkeit.)*

Man sagt, dass das Gesetzbuch auch eine erziehende Wirkung haben soll. Ja, wie werden da die Bürger erzogen, wenn man ihnen sagt: Thun dürft ihrs, nur schweigt darüber; denn sprecht ihr darüber, so werdet ihr nicht wegen des Thuns, sondern deswegen, weil ihr das besprochen, was ihr gethan, gestraft.

Und da ich schon bei dem gesetzlichen Pharisäerthum bin, so will ich noch ein anderes Capitel hier berühren.

Wir hörten da unlängst in Trans viel von der göttlichen Institution der Ehe sprechen.

Nun, wie wird diese göttliche Institution in dem Strafgesetzentwurfe geschützt?

Es wird wohl jeder strenge gestraft, der das Institut der Ehe durch Schmähung verächtlich zu machen sucht; er wird wohl ebenso bestraft, als ob er das Institut des Eigenthums oder eine Verordnung oder Verfügung der Regierung verächtlich zu machen gesucht hätte. Wie ist es aber, wenn er die Ehe factisch, nicht durch Worte stört?

Wer Glücksspiele spielt, der wird bestraft, wer über die Polizeistunde im Gasthause verbleibt, der wird für eine solche Rechtsverletzung unnachsichtlich vom Staate verfolgt; wer aber die Ehe stört, indem er einen Ehebruch begeht, der wird entweder gar nicht oder erst dann, wenn es der andere Ehegatte verlangt, gestraft.

Man sieht hier, dass das Institut der Ehe in dem Strafgesetze nicht gleichgestellt ist mit dem Institute des Eigenthums. Wenn jemand eine Semmel stiehlt, so wartet man den Privatantrag des Bestohlenen nicht ab, sondern ahndet auch ohne dessen Willen die Rechtsverletzung mit Strafe; bei dem Ehebruche wartet man aber, ob der andere Gatte selbst die Bestrafung beantragen wird. Thut er dies nicht, so tritt für diese Rechtsverletzung keine Strafe ein.

Noch interessanter ist die Bestimmung, dass der Versuch eines Ehebruches erlaubt ist. Hier sieht man, dass man dem Rechtsinstitute der Ehe keine solche Bedeutung beilegt, wie den anderen Rechtsinstituten.

Es geschieht sehr selten, dass man den Ehebruch nachweisen kann, und so wäre es eben, wenn dem Institute der Ehe eine größere Wichtigkeit beigemessen würde, nothwendig, schon den Versuch zu strafen. Thut man dies aber nicht und erklärt man überdies, dass der vollendete Ehebruch nur dann zu strafen sei, wenn der andere Gatte darum ansucht, mit anderen Worten: erklärt man, dass dem Staate nicht so viel daran liegt, ob die Ehe gebrochen werde oder nicht, und wenn die Eheleute gegenseitig die Zustimmung geben, dass sie straffrei auch gegenseitig die Ehe brechen dürfen, so ist klar, dass man von der Heiligkeit des Instituts der Ehe nicht einmal in dem Maße sprechen kann, wie von der Heiligkeit des Institutes des Eigenthums.

Aber noch eine andere sehr interessante Bestimmung finden wir in dem Entwurfe, nämlich die, dass eine geschiedene Ehe keine Ehe mehr ist.

Was war das für ein Sturm, als in Transleithanien die Auflösbarkeit der Ehe beschlossen wurde! Bei uns beschließt man sie implicite und kein Hahn kräht darnach.

In dem zweiten Absatze des §. 190 des Entwurfes kommt nämlich die Bestimmung vor, dass bei einer gerichtlich geschiedenen Ehe eine geschlechtliche Beiwohnung eines der geschiedenen Ehegatten mit einer dritten Person keine strafbare Handlung in Beziehung auf die Ehe sei.

Ist dieses richtig, wird hiedurch das Institut der Ehe nicht verletzt, so liegt kein Ehebruch vor.

Wird also durch eine derartige Handlung die Ehe nicht verletzt, nicht gebrochen, so muss angenommen werden, dass eine Ehe aus dem Grunde nicht gebrochen werden kann, weil hier de facto keine Ehe mehr sei.

Man sagt hier also: Factisch besteht, wenn eine Scheidung ausgesprochen wurde, die Ehe nicht mehr. Ich nehme dieses Zugeständnis zur Kenntnis aus dem Grunde, damit nachher, wenn vielleicht ein Antrag gestellt werden sollte, dass dieses factische Nicht-

bestehen der Ehe auch zum rechtlichen Nichtbestehen erhoben werde, mit anderen Worten, dass man den factischen Zuständen die entsprechende rechtliche Form gebe, dem Antragsteller nicht der Vorwurf gemacht werde, er rüttele an der Heiligkeit des Instituts der Ehe. Wo die Ehe nicht mehr als heilig angesehen wird, dort kann man an deren Heiligkeit nicht mehr rütteln; wo die Ehe nicht besteht, wo die geehelichten Personen nicht als eheliche angesehen werden, dort kann man von der Ehe überhaupt nicht sprechen.

Doch dies nur nebenbei. Ich wollte hier nur auf das Pharisäerthum hinweisen, dass man durch Thaten die derzeit noch rechtlich bestehende Ehe verächtlich machen kann, nie aber durch Worte.

Aber auch in anderen Beziehungen erscheint mir der Entwurf nicht als das Beste, was derzeit geliefert werden konnte, nicht als der Ausdruck der herrschenden Ansichten des Volkes, die doch immer in einem Gesetze zum Ausdrucke gelangen sollen, kurz es ist nach vielen Richtungen hin ein uns fremdes Gewächs.

Ich will darüber, ob die Todesstrafe angewendet werden soll oder nicht, nicht sprechen, denn darüber wird schon bei den betreffenden Paragraphen genug verhandelt werden; ich will hier nur kurz auf einen Umstand, der mir merkwürdig erscheint, hinweisen.

Wenn jemand einen andern vorsätzlich mit Überlegung tödtet, sei es auch nur in einer Rauferei, so tritt für den Thäter die schwerste Strafe, die Todesstrafe ein; wenn aber ein Räuber, um sich eine fremde Sache anzueignen, bei dem Raube jemand tödtet, so tritt nur Zuchthaus auch nur von fünf Jahren ein; wenn jemand eine Dynamitbombe unter die Leute wirft, so dass dabei Menschen zugrunde gehen, so tritt ebenfalls nur Zuchthausstrafe ein und da frage ich: ist wohl das Bombenwerfen, wenn dabei Menschenleben zugrunde gehen, nicht strenger zu bestrafen, als wenn jemand in einer Rauferei, sei es auch vorsätzlich und mit Überlegung, seinen Feind tödtet? Ist nicht der Räuber, der, um einen Raub zu vollführen, einen Menschen tödtet, strafwürdiger, als wenn jemand aus persönlicher Feindschaft seinen Gegner umbringt?

Man hat sich da in eine Theorie verrannt, wobei die bisherigen Begriffe über die Strafwürdigkeit einer That auf den Kopf gestellt werden, und die unsere Bevölkerung nie wird begreifen können. Vielleicht werde ich in der Specialdebatte mehreres hierüber sagen, hier will ich nur nachstehendes bemerken.

Die Strafwürdigkeit einer That darf sich nicht nach einem oder auch mehreren Merkmalen derselben oder einem oder mehreren der die That begleitenden Umstände bestimmen, sondern nach der Gesammtheit derselben. Daraus folgt, dass man im Gesetze wahlweise verschiedene Freiheitsstrafen bestimmt, deren Wahl man dem Richter für die einzelnen Fälle überlässt, und dass man auch nicht eine bestimmte Dauer für ein Genus von Verbrechen bestimmt, sondern diese Bestimmung dem Richter überlässt und ihm nur die Grenzen, innerhalb deren er sich frei bewegen kann, vorzeichnet.

Diesen Grundsatz wirft man aber bei dem Morde um, hier bestimmt man nur eine einzige Strafart, den Tod, und zwar für jeden Mord, von welchen Merkmalen immer, und mag derselbe von welchen Nebenumständen immer begleitet sein.

Aber man fühlt dabei, dass diese Bestimmung nicht richtig sei, und so creirt man dabei den Todtschlag. Hiedurch ist man aber auf einen, meiner Ansicht nach falschen Weg gerathen, der sich in der Unsicherheit der Stilisirung der betreffenden Bestimmungen äußert. Wenn wir nämlich alle Anträge, die in dieser Richtung gestellt wurden, durchgehen, so fühlen wir diese Unsicherheit, die sich in den verschiedenartigen Stilisirungen äußert.

Und da will ich gleich sagen, dass ich mit der Definition des Mordes und Todtschlages, wie sie der Ausschuss nach anderen Vorbildern angegeben, nicht einverstanden bin.

Was bedeutet nämlich das Wort Überlegung!

Wenn jemand sieht, wie sein Vater getödtet wird, und er nimmt sich vor, den Mörder zu tödten und schießt auch nach einigen Tagen denselben todt; hat er mit oder ohne Überlegung gehandelt? Oder jemand hört, dass am nächsten Morgen ein Reisender, der viel Geld mit sich führt, allein im Walde spazieren wird, und wie er es hört, nimmt er sich vor, diesen Reisenden zu tödten und ihm sein Geld wegzunehmen; hat er mit oder ohne Überlegung gehandelt? Hätte er über die Sache nachgedacht, so würde er vielleicht die That nicht vollbracht haben; da er aber der augenblicklichen Eingebung folgte und weiter darüber nicht nachdachte, so führte er es aus.

Wie wird man da aber den Beweis erbringen, beziehungsweise die Überzeugung gewinnen, ob eine Überlegung vorhanden war oder nicht?

Es gibt Leute, die einen raschen Entschluss fassen, indem sie im Moment die Situation erfassen; es gibt Leute, die beinahe immer Entschlüsse fassen, ohne zu überlegen: wie wird man da die Überlegung ergründen können? Man wird selten feststellen können, ob eine Prämeditation stattfand. Diese Distinction wird, meine Herren, eine harte Nuss für unsere Geschwornen werden, denn im gewöhnlichen Sprachgebrauche hat das Wort „überlegt" den Sinn: „gut überlegt". Sagt man, er hat sich die Sache überlegt, so versteht man darunter: gut überlegt, und von dem, der nach der That gefangen wurde, wird man sagen, dass er unüberlegt gehandelt, eben weil er gefangen wurde.

Es ist richtig, dass die Strafrechtslehrer diesen Unterschied machen, aber es ist fraglich, ob er auch nur in der Theorie gemacht werden soll.

Der Thäter hat etwas Böses gewollt und hat es durchgeführt: das ist die Tödtung eines Menschen.

Hiedurch ist die Definition der strafbaren Handlung gegeben; ob er hiebei in Aufregung, ohne Überlegung gehandelt, ob er den Vorsatz augenblicklich gefasst oder infolge längeren Nachdenkens, dadurch wird ja an der strafbaren Handlung nichts geändert: es ist ja dieselbe strafbare Handlung. Nur in der Bestrafung kann da ein Unterschied gemacht werden. In dieser Richtung war der erste Entwurf auf dem besten Wege, als er neben der Todesstrafe für Mord eventuell die Zuchthausstrafe zuließ, wenn er nur im §. 224 statt Todtschlag Mord gesagt hätte.

Man hat hier aus einer strafbaren Handlung zwei verschiedene Delicte construirt und den Todtschlag dort construirt, wo Mord vorliegt.

Aber wo finden wir die strafbare Handlung, die wir jetzt als Todtschlag kennen?

Man verweist uns diesfalls auf den §. 232 des Entwurfes.

Doch hier werden wir wieder eine Dissonanz finden.

Dieser Paragraph spricht von der tödtlichen Verletzung und sagt, dass diese dann vorliegt, wenn eine Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge hat. Wodurch unterscheidet sich diese tödtliche Verletzung vom Morde oder Todtschlage? Sind denn diese letzteren nicht auch solche körperliche Verletzungen, die den Tod des Verletzten zur Folge haben? Gewiss. Es ist wohl gleichgiltig, ob die Verletzung derart ist, dass der Tod momentan oder nach einer Zeit erfolgt, wenn er nur infolge der körperlichen Verletzung eintritt.

Der §. 232 sagt uns: wer vorsätzlich jemand an seinem Körper derart verletzt, dass dies den Tod des Verletzten zur Folge hat, der begeht das Verbrechen der tödtlichen Verletzung.

Die §§. 216 und 217 sagen: wer vorsätzlich jemand an seinem Körper derart verletzt, dass dies den Tod des Verletzten zur Folge hat, der begeht einen Mord oder Todtschlag.

Dieses geht klar aus den betreffenden Paragraphen hervor.

Man sieht da, dass der Definition nach kein Unterschied zwischen Mord und Todtschlag einerseits, und der tödtlichen Verletzung andererseits besteht.

Und doch will man da einen Unterschied machen, nämlich den, dass im Falle des Mordes und Todtschlages die Absicht auf den Tod des anderen gerichtet ist, was auch in den §§. 216, 217 ausdrücklich gesagt wird, wogegen bei dem Falle des §. 232 die Absicht nur auf die Körperverletzung, die nicht den Tod des Verletzten zur Folge haben soll, gerichtet ist. Aber dieses letztere ist eben im §. 232 nicht ausgedrückt.

Der Hinweis, dass sich dieser Paragraph in dem Hauptstücke, das die Überschrift „Körperverletzung" führt, befindet, entkräftet meine Einwendung nicht, denn jede Körperverletzung ist als eine strafbare Handlung gegen das Leben gerichtet anzusehen. Dieses wird im Entwurfe selbst zugestanden, wo im §. 225 schon das Aussetzen einer hilflosen Person, also nicht einmal deren körperliche Schädigung, als eine Handlung gegen das Leben angeführt wird. Noch klarer wird dies in den §§. 230, 232, 233, 234 ausgedrückt. Oder wenn jemand infolge der Körperverletzung in Siechthum verfällt — wird hiedurch ein Leben nicht geschädigt?

Bei dieser Sachlage muss ich fragen: warum hat man die Hauptstücke XV und XVI nicht in eins zusammengezogen, und wenn man eine Trennung gemacht hat, warum hat man die Bestimmungen des §. 232 und eventuell 233 und 234 nicht in das Hauptstück XV, wohin sie wohl gehören, aufgenommen? Wenn jemand getödtet wird, so liegt eine Handlung gegen das Leben vor. Das ist unstreitig. Aus diesem Grunde hat man auch die fahrlässige Tödtung nach §. 226 in das Hauptstück von den Verbrechen und Vergehen gegen das Leben aufgenommen. Warum wurden also die tödtliche Verletzung oder Vergiftung nach §. 234, durch welche das Leben zugrunde gieng, dorthin nicht aufgenommen? Dasselbe gilt vom Raube, wenn hiebei jemand getödtet wurde. Es zeigt dies, meine Herren, von einer Inconsequenz und Unordnung in der Einreihung der strafbaren Handlungen, die man bei einer so großen Codification nicht erwartet hätte.

Vergleichen wir nur den §. 218 mit §. 261 des Entwurfes.

Der §. 218 trifft eine allgemeine Bestimmung, der §. 261 zu dieser allgemeinen eine specielle, die man folgerichtig gleich nach §. 218 erwartet hätte. Statt dessen findet man die eine in dem XV., die andere in dem XIX. Hauptstücke, obzwar beide eine strafbare Handlung gegen das Leben zum Gegenstande haben.

Und solcher Inconsequenzen könnte ich noch eine größere Zahl anführen.

Ich will hier nur noch auf das Capitel der Ehrenbeleidigungen hinweisen.

Auch diese finden wir zerstreut an verschiedenen Stellen.

Wir finden sie, die Majestätsbeleidigung nicht gerechnet, im II. Hauptstück, §. 99, im III. Hauptstücke, §§. 101 und 102, im XIV. Hauptstücke, von jenen des IV. und V. Hauptstückes nicht zu sprechen. Warum?

Wären vielleicht die fremden Souveraine und Gesandten beleidigt, wenn über Beleidigungen ihrer Person in demselben Capitel verhandelt würde, wie über Beleidigungen der anderen Staatsbürger?

Dieses, meine Herren, kann für die Spruchpraxis von nachtheiligen Folgen sein.

Was eine Beleidigung nach dem vierzehnten Hauptstücke sei, das wird uns dortselbst gesagt. Was aber eine Beleidigung nach dem zweiten und dritten Hauptstücke sei, das wird dortselbst nicht gesagt.

Da werden wir vor die Frage gestellt: gilt auch für die Beleidigungen nach dem zweiten und dritten Hauptstücke nur das als Beleidigung, was in dem vierzehnten Hauptstücke als Beleidigung angeführt wird, oder wird nach dem zweiten und dritten Hauptstücke auch das für eine Beleidigung angesehen, was in dem vierzehnten Hauptstücke als eine Beleidigung nicht angesehen wird? Dann kommen wir zu dem Schlusse, dass ein Gesandter schon dort beleidigt wird, wo ein Staatsbürger noch nicht beleidigt wird.

Nimmt man aber an, dass nur das als Beleidigung auch in den in dem zweiten und dritten Hauptstücke angeführten Fällen angesehen werden kann, was nach dem vierzehnten Hauptstücke als strafbar erklärt wird, so melden sich weitere Einwürfe: Wird auch in den Fällen des zweiten und dritten Hauptstückes die Beleidigung straflos, wenn die Fälle des §. 205 eintreten? Und gelten da auch die Bestimmungen des §. 206?

Überall da befinden wir uns infolge dessen, dass die Beleidigungen in verschiedenen Hauptstücken zerstreut sind, im Unklaren.

Und so könnte ich ein Hauptstück nach dem anderen durchgehen, und bei jedem werden wir eine Unklarheit, Unrichtigkeit, unrichtige Folgerung, von den rückschrittlichen Tendenzen gar nicht zu sprechen, finden.

Hier habe ich mir nur erlaubt, einige Fälle als Beispiele anzuführen, und behalte mir vor, bei der Specialdebatte viele andere näher zu bezeichnen.

Bevor ich jedoch dieses Capitel verlasse, will ich noch darauf hinweisen, wie sehr die Armen den Reichen gegenüber nach diesem Entwurfe im Nachtheile sein werden, und wie das Staatsgrundgesetz über die Gleichheit der Staatsbürger verletzt wird.

Und da steht allen voran die Bestimmung des §. 26.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes werden die Reichen in vielen Fällen ihre Strafe bezahlen, und da sie reich sind, werden sie von der Bestrafung auch nichts fühlen: die Armen hingegen, die kein Geld haben, um die Strafe zu bezahlen, werden eingesperrt. Ist das, meine Herren, dieselbe Bestrafung? Fühlt man da nicht, dass den Armen deswegen, weil sie arm sind, ein Unrecht geschieht? Werden Zwei zu einer Geldstrafe von 1 fl. verurtheilt, so wirft der Wohlhabende den 1 fl. hin, der Arme muss aber dafür, weil er den 1 fl. nicht hat, den ganzen Tag im Arrest sitzen. Gehört dieses auch zu der sittlich-religiösen Erziehung des Volkes?

Ja, man geht noch weiter; man verbietet unter gewissen Umständen im §. 402, dass jemand Anderer dem Armen das Geld gibt, damit dieser die Geldstrafe zahlen könne. Der Arme muss deshalb, weil er kein Geld hat, und weil es ihm auch nicht gegeben werden darf, in Arrest wandern.

Und diesen Gedanken finden wir ausgedrückt auch in anderen Fällen; wir finden ihn jetzt in unseren Gesetzen und finden ihn auch im Entwurfe §. 416 wieder.

Ist das geschäftslose, arbeitslose Umherziehen strafbar? Ja und nein. Bei den Reichen ist es nicht strafbar, bei den Armen ja. Hier sieht man die zweifache Elle, mit der den Reichen und Armen gemessen wird.

Wir finden diesen Gedanken auch in den sogenannten qualificirten strafbaren Handlungen.

Wenn ein Dieb dem Baron Rothschild 100 fl. stiehlt, so wird er mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, stiehlt er aber einer armen Frau den Betrag von 5 fl., die ihr ganzes Vermögen sind, so wird er nur mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, und doch, wenn man dem Rothschild 1000 fl. nimmt, so fühlt er diesen Schaden kaum, den Armen aber, dem man den kleinsten Betrag nimmt, schädigt man stark; ihm kann man keine 100 fl. nehmen, denn dieser Betrag ist mehr, als er besitzt. Bei diesen Handlungen ist wahrlich nicht allein entscheidend der Betrag, der gestohlen wird, sondern auch und dies im höchsten Grade die Vermögens- und andere Verhältnisse des Bestohlenen: erst diese lassen es erkennen, in welchem Maße die That strafwürdig sei. Der capitalistische Standpunkt kann hier nicht allein entscheidend sein.

Und so sehen wir, dass auch nach dieser Richtung eine Reform zum Besseren nicht eingetreten ist.

Dabei will ich gar nicht die Frage besprechen, ob es bei der jetzigen socialen Strömung klug sei, das Eigenthumsrecht so auf die Spitze zu treiben, wie dies die Regierung in der Vorlage §§. 514 und 515 gewollt hat.

Aus dem Grunde, weil durch diesen Entwurf die Landesautonomie verletzt wird, weil die Freiheit der Äußerung noch mehr beschränkt wird, als dies durch die in der absolutistischen Zeit erlassenen Gesetze geschehen, weil die gleiche Behandlung der strafbaren Handlung nicht eintritt, die Materie auch nicht richtig geordnet ist und außerdem die Armen empfindlicher als die Reichen gestraft werden sollen, bin ich gegen den Gesetzentwurf, und wenn das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen wird, bringe ich zu 186 Paragraphen Abänderungs- und Weglassungsanträge ein. *(Beifall.)*

Präsident: Da der nächste Herr Redner voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, erlaube ich mir nunmehr die Verhandlung zu unterbrechen *(Zustimmung)* und zu den auf der Tagesordnung stehenden Wahlen zu schreiten. Es sind dies:

Wahl für den Ternavorschlag des Abgeordnetenhauses zur Besetzung einer erledigten Stelle eines ständigen Mitgliedes des Reichsgerichtes; Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof; Wahl eines aus 18 Mitgliedern bestehenden Montan-Ausschusses; Ersatzwahlen in den Ausschuss für die Ausnahmsverordnungen, in den Budgetausschuss, den Eisenbahnausschuss, den Gebüren-

ausschuss, den Gewerbeausschuss, den Immunitätsausschuss, den landwirtschaftlichen Ausschuss, den Legitimationsausschuss, den Petitionsausschuss, den Seemannsordnungsausschuss, den Spiritussteuerausschuss, den Staatsrechnungshofausschuss, den Valutaausschuss, den Versicherungsausschuss, den Verwaltungsausschuss, den volkswirtschaftlichen Ausschuss, den Wehrausschuss.

Da die Stimmzettel vorgedruckt aufliegen und mit der Bezeichnung des Wahlactes versehen sind, bitte ich, die Stimmzettel für alle Wahlen gleichzeitig abzugeben.

Ich ersuche die Diener, die Stimmzettel einzusammeln, und die Herren Schriftführer, die Abgabe der Stimmzettel zu überwachen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel):

Die Stimmzettel sind eingesammelt. Ich werde das Scrutinium durch das Bureau vornehmen lassen und das Ergebnis in der nächsten Sitzung dem hohen Hause bekannt geben.

Wir werden nunmehr zum Schlusse der Sitzung schreiten.

Hohes Haus! Von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Albrecht ist mir ein überaus gnädiges Schreiben zugekommen, welches ich mir zu verlesen erlaube *(liest)*:

„Indem ich Meinen aufrichtigsten und herzlichsten Dank für die Theilnahme sage, welche durch den Mund des Präsidenten in so beredten und warmen Worten bezüglich des Hinscheidens Meines unvergesslichen Bruders Erzherzog Wilhelm Mir ausgedrückt wurde, ersuche ich das Präsidium, diesen Meinen Dank dem Abgeordnetenhause mit dem Beifügen bekannt zu geben, wie sehr Mich diese wohlthuende patriotische Kundgebung gerührt hat.

Weilburg, am 21. October 1894.

Erzherzog Albrecht,
Feldmarschall."

(Lebhafter Beifall.)

Ich bringe dieses überaus gnädige Schreiben Seiner kaiserlichen Hoheit hiemit dem hohen Hause zur Kenntnis.

Der Gewerbeausschuss hält heute Montag, abends 7 Uhr in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Festsetzung des Arbeitsprogrammes.

Der Immunitätsausschuss hält Mittwoch, den 24. d. M. um 10 Uhr Vormittag in Abtheilung VI Sitzung. Tagesordnung:

1. Bestellung eines Berichterstatters über den Fall Garnhaft: eventuell Berichterstattung darüber.

2. Eventuelle Berichterstattung über den Fall Kleist.

Das Subcomité des permanenten Steuerausschusses für das II. und IV. Hauptstück hält Dienstag, 23. October 1894, Vormittag 11 Uhr in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Berathung des II. Hauptstückes nach dem geänderten Entwurfe der hohen Regierung (irrig „Referentenentwurf" bezeichnet).

Es sind zwei Anträge überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest den Antrag der Abgeordneten Noske und Genossen wegen Einbringung eines Gesetzes, womit die im Gesetze vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 33, §. 1 enthaltene Bestimmung, dass die Veranlagung der Gebäudesteuer auf Grund der bestehenden Gebäudesteuervorschriften vom Jahre 1891 angefangen in den mit Wien vereinigten Vororten noch für die Dauer von fünf Jahren in derselben Art und nach demselben Ausmaße wie vor der Vereinigung mit Wien zu erfolgen habe, auf 10 Jahre, das ist bis zum Jahre 1900 erstreckt wird — 981 der Beilagen — und den Antrag der Abgeordneten Rottmayr, Sueß und Genossen, betreffend die Errichtung einer staatlichen Anstalt zur Sicherstellung von Altersbezügen im Höchstausmaße bis zu 500 oder 600 fl. nach Art der Caisse nationale des retraites — 980 der Beilagen).*

Präsident: Diese Anträge sind gehörig gezeichnet und werden daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 24. October d. J. um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und das dazu gehörige Strafgesetz *(709 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall, so bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)

Anhang.

Petition der schlesischen Ärztekammer in Troppau um Regelung der Anzeigepflicht der Ärzte.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Die schlesische Ärztekammer erlaubt sich unter Hinweis auf den Umstand, dass es an gesetzlichen Grundlagen für die den Ärzten auferlegte Pflicht der Anzeige infectiöser Erkrankungen mangelt, und dass die augenblicklich übliche Art der Verpflichtung zu dieser Anzeige ungesetzlich ist und die staatsbürgerlichen Rechte der Ärzte verletzt, die ergebene Bitte zu unterbreiten, dass die für die öffentliche Gesundheitspflege so unentbehrliche und wichtige Einrichtung, wie die Anzeige infectiöser Erkrankungen, die nothwendige gesetzliche Grundlage erhalte und in einer der staatsbürgerlichen Stellung der Ärzte Rechnung tragenden billigen Weise geregelt werde.

Der Umfang, welchen die Anzeigepflicht bei Infectionskrankheiten erreicht hat, ist ein sehr bedeutender, und erheischt vom Arzte ein nicht geringes Maß von Aufmerksamkeit und Gratisdienstleistungen im öffentlichen Interesse.

Während die Anzeigepflicht früher auf die rechtzeitige Meldung des Ausbruches von Epidemien beschränkt war (§. 10 Hofkanzleidecret vom 3. November 1808) und nur bei Blattern schon beim ersten Erkrankungsfalle die Anzeige gemacht werden musste (laut Hofkanzleidecret vom 21. December 1812), erstreckt sich heute die (wie unten gezeigt werden soll, nicht auf einem Gesetze, sondern nur auf Verordnungen und Erläßen der politischen Behörden bestehende) Anzeigepflicht auf die Meldung jedes einzelnen Falles einer Erkrankung an einer von circa 20 Infectionskrankheiten und nicht bloß auf die Erkrankung selbst, sondern es wird auch die Meldung der Beendigung der Krankheit gefordert. *)

Und während noch der Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. December 1888 nur von der Anzeige der ersten Erkrankung an Blattern, Scharlach, Diphtherie, Typhus jeder Art, Ruhr, Cholera, Kindbettfieber, womöglich auch an Masern und Keuchhusten spricht, erstreckt sich die laut Erlass der k. k. schlesischen Landesregierung vom 13. Jänner 1892 aus §. 10 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 abgeleitete Verpflichtung auf die Anzeige und auf die Abmeldung aller einzelnen Fälle einer Infectionskrankheit und bei Meldungen über Kindbettfieber auch auf die Angabe des Namens der verwendeten Hebamme und der Erlass der Bezirkshauptmannschaft Bielitz vom 16. März 1892 erinnert an die gleiche Verpflichtung, ersucht aber bei Blattern, Diphtherie, Typhus jeder Art, asiatische Cholera, Milzbrand, Rotzkrankheit, Hundswuth beim Menschen, Meningitis cerebrospinalis, Morbus miliaris und Kindbettfieber außer der Anzeige an den Gemeindevorstand gleichzeitig die Anzeige an die politische Behörde zu erstatten; und nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. April 1892, betreffend die Einführung eines einheitlichen Formulares für die Anzeigen über die Infectionskrankheiten wären das Auftreten und der Ausgang eines jeden Falles von 1. Blattern, 2. Schafblattern, 3. Scharlach, 4. Flecktyphus, 5. Croup und Diphtherie, 6. asiatische Cholera und choleraverdächtigen Fällen, 7. Abdominaltyphus, 8. Rückfalltyphus, 9. Cerebrospinal-Meningitis,

---

*) Hofkanzleidecret vom 3. November 1808:

„§. 10. Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen oder einer Seuche unter Thieren hat er allsogleich bei schwerer Verantwortung an die Ortsobrigkeit und, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gesäumt werden, bis die Epidemie oder Seuche überhandgenommen hat, sondern es ist, sobald in einem Orte nach der verschiedenen Größe desselben, vier, sechs, acht Personen oder ebensoviele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, dies ohneweiters anzuzeigen."

10. Puerperalfieber, 11. Milzbrand, 12. Rotz, 13. Wuthkrankheit und nach Maßgabe der besonderen behördlichen Anordnungen auch von 14. Masern, 15. Keuchhusten, 16. Influenza, 17. Trachom, 18. Augenblenorrhoe anzuzeigen. Auf dem gleichzeitig ausgegebenen Probeexemplare des Anzeigeformulares wären bei der Anmeldung 17, bei der Abmeldung 25 Rubriken auszufüllen.

Einzelne Behörden sind noch weiter gegangen. So hat die Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau unterm 20. November 1887 auch die Lungenschwindsucht und die Syphilis unter die anzeigepflichtigen Krankheiten gereiht und über den weiteren Verlauf der Krankheiten von den Ärzten Berichte von acht zu acht Tagen verlangt.

Diesem Übermaße unentgeltlicher Inanspruchnahme der ärztlichen Thätigkeit gegenüber mangelt es gänzlich an einer gesetzlichen Grundlage.

Zur Begründung, beziehungsweise gegen die Verabsäumung der geforderten Anzeigepflicht pflegen in den behördlichen Erlässen der §. 10 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 und die §§. 393 und 394 St. G. angerufen zu werden.

§. 10 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808, dessen Wortlaut oben vollständig wiedergegeben ist, besagt nichts von der Meldung jedes einzelnen Falles einer Infectionskrankheit, ebensowenig von der Meldung des Ausganges der Krankheit, noch davon, dass bei Meldungen von Erkrankungen an Kindbettfieber auch der Name der Hebamme anzugeben sei. Das angerufene Hofkanzleidecret bezieht sich vielmehr nur auf das Entstehen einer Epidemie, wofür es ausdrücklich in der gleichzeitigen Erkrankung von vier, sechs oder acht Personen einen Anhalt gibt. Die Absicht des Gesetzgebers leuchtet hieraus vollkommen klar hervor.

Bezüglich der Auslegung des Gesetzes sagt aber §. 6 des bürgerlichen Gesetzbuches: „Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“ Danach kann das Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, welches auch zu alt ist, um durchwegs mit der Erkenntnis und den Bedürfnissen der Gegenwart Fühlung zu haben, der auferlegten Anzeigepflicht nicht als Grundlage dienen.

Das für die Bedürfnisse der Gegenwart Unzulängliche der Bestimmung des §. 10 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 im Verordnungswege nach Paslichkeitsgründen durch Zusätze zu ergänzen, erscheint ungesetzlich, da — nach Patent vom 26. Februar 1861 — das Recht, Gesetze abzuändern (sowie sie zu geben und aufzuheben) nur unter Mitwirkung der Landtage, beziehungsweise des Reichsrathes, ausgeübt werden kann; und der Ausdruck „auf Grund der Gesetze“, worauf — nach Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 — die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises Verordnungen zu erlassen befugt sind, kann doch wohl nur so verstanden werden, dass es nicht genügt, bloß auf ein bestimmtes Gesetz hinzuweisen, sondern dass das angerufene Gesetz auch wirklich zutreffe.

Wie gezeigt, trifft aber das angerufene Gesetz in dem vorliegenden Falle nicht zu.

Es ist also die, eine vollständige Abänderung des Gesetzes in sich schließende Erweiterung der Giltigkeit des §. 10 des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808 in dessen Anwendung auf die heute geforderte Anzeigepflicht auf ungesetzlichem Wege erfolgt.

Eine Berufung auf §. 393 Strafgesetz (Vergehen gegen die Postanstalten) als Gesetzesgrundlage für die heutige Anzeigeverpflichtung scheint unhaltbar. Denn einerseits wird hierin als Bedingung das Vorhandensein besonderer Anstalten (Cordonscontumaz) vorausgesetzt, anderseits ist die Verheimlichung der Gefahr — unter welchen Begriff die Unterlassung der Anzeige einer infectiösen Erkrankung fallen könnte, welche aber nach Anhang II demjenigen zur Schuld fällt, der von einem der vorher angeführten Vergehen, (das ist 1. Überschreitung des Cordons, 2. Vereitelung der Contumaz und 3. Hintansetzung der Amtspflichten) Wissenschaft erhält und davon nicht unverweilt Anzeige macht — mit einer Strafe (Kerker von einem bis fünf Jahren) bedroht, wie sie für die Unterlassung einer Anzeige einer infectiösen Erkrankung doch wohl kaum in Frage kommen könnte.

Der §. 394 St. G., welcher gegen die Verabsäumung der geforderten Anzeigepflicht angeführt zu werden pflegt, trifft nicht zu, da derselbe die Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen betrifft. Derselbe verhängt Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

Der ärztliche Stand muss sich über die — wie gezeigt — unbegründete bloße Androhung einer solchen entehrenden Strafe tief beschämt fühlen und sieht hierin einen Grund mehr für die Nothwendigkeit einer endlichen gesetzlichen Regelung der Angelegenheit.*)

*) Eine Androhung, welche den Begriff des Missbrauches der Amtsgewalt nach §. 101 St. G., beziehungsweise den der Erpressung nach §. 98 St. G., beziehungsweise den der gefährlichen Drohung nach §. 99 St. G. zu geben scheint; während der wirkliche Vollzug dieser unzutreffend angedrohten Strafe „einer Verhaftnehmung in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen“ nach §. 33 gleichkommen würde.

Die Forderung, dass außer der Erkrankung auch der Ausgang einer Infectionskrankheit anzuzeigen sei, erscheint außer für den Todesfall, in welchem die Anzeige ohnehin durch den behandelnden Arzt und durch den Todtenbeschauer sichergestellt ist, nicht erforderlich.

Sie ist auch nicht durchführbar, da der Arzt nur in den seltensten Fällen bis zum wirklichen Ende der Krankheit den Kranken beobachtet. Sehr oft ist es mit einem einzigen Besuche abgethan, indem vom Arzte nichts anderes als die Feststellung der Krankheitsart verlangt wird und oft genügt auch ein oder wenige Besuche, um die Verhaltungsmaßregeln für die weitere Krankheitszeit anzugeben und eine Wiederholung der ärztlichen Besuche nur für den Fall des Eintrittes von Zwischenfällen in Aussicht zu stellen.

Gegen eine Verfügung, wie jene oben angeführte der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau, müsste außerdem ihrer Ungesetzlichkeit auch noch das Bedenken ihrer Schädlichkeit geäußert werden, indem einerseits die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf die „geheimen“ Krankheiten bewirken würde, dass die derart Kranken der ärztlichen Behandlung zu entrathen bemüht sein werden; und indem anderseits die Ausdehnung der Anzeigepflicht auf die Lungenschwindsucht die Folge haben würde, dass die einem Todesurtheile gleichkommende Diagnose, welche der Arzt bis jetzt bemüht war, dem Kranken zu verbergen, Personen zur Kenntnis kommt, deren Taktgefühle nicht unbedingtes Vertrauen geschenkt werden kann und es ist auch zu bedenken, dass solche Kranke oft mehrere Ärzte befragen; dass dann folgerichtig jeder dieser Ärzte die Anzeige zu machen verhalten wäre, und dass Kranke wie Angehörige, um den ewigen Denunciationen der Ärzte zu entgehen, und in dem Bestreben, eine bessere Prognose für den Kranken zu erhalten, sich an Curpfuscher oder unlautere, von solchen Umständen Nutzen ziehende Ärzte wenden würden

Die an die Ärzte gestellte Forderung von acht zu acht Tagen über den Verlauf der Krankheiten zu berichten, würde in ihrer Erfüllung eine Umständlichkeit bedingen, zu welcher laut §. 40 des Epidemieunterrichtes I. Instruction, Privatärzte nicht wohl verhalten werden können.

Die Ärzte, eingedenk ihres einstigen Gelöbnisses: Secreta aegrorum nisi a legitimo judice ex officio interpellatum remini me revelaturum spondeo, haben die moralische Empfindung, dass sie, wenn sie einer so weit getriebenen Anzeigepflicht Folge leistend, jedem Gemeindediener die Geheimnisse ihrer Patienten zugänglich machen, nach §. 498, St. G. straffällig sind, da danach die Geheimnisse der Kranken nur der ämtlich anfragenden (nicht aber jeder auftragenden) Behörde [worunter übrigens auch nicht die politische Behörde, sondern das Gericht gemeint zu sein scheint] zu entdecken sind.

Wenn man bedenkt, dass auch die Hebammen — mit Verletzung des Scham- und Ehrgefühles der ihnen anvertrauten und ihnen vertrauenden Personen — ihrem Eide zuwider mittelst ihrer Geburtstabellen jeden Geburtsfall und jedes Vorkommnis dabei der Behörde anzeigen müssen und damit dem gesammten Amtspersonale zur Kenntnis bringen, so kann wohl von einen Schutze des §. 498 St. G. für die Wahrung der Geheimnisse der Kranken füglich nicht mehr gesprochen werden.

Für die Ärzte, welche auf Erwerb angewiesen sind, besteht kein Grund zu leugnen, dass zu den geäußerten Bedenken auch die Sorge um ihr eigenes, ohnehin von Schwierigkeiten jeder Art umgebenes materielles Wohl hinzukommt, und sie bitten, in Erwägung zu ziehen, dass mit der Erfüllung der Anzeigepflicht, deren Endzweck eine Besserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung ist, auch die Stellung der Ärzte gegenüber ihren Patienten erschwert wird.

Dass der Arzt deshalb, weil er vermöge seines Berufes solche Dienste leisten kann, einfach und zwar ohne Vergütung dazu verhalten wird, dass er also die Kosten der staatlichen Hygiene bestreiten soll, kann — sowie der auf den Ärzten noch immer lastende Anachronismus eines Berufszwanges ohne sichergestellte Entlohnung — nicht anders, denn als unbillig empfunden werden und läßt die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze vermissen. Die Ärzte müssen sich dadurch in dem ihnen durch Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 gewährleisteten Rechte der Unverletzlichkeit ihres geistigen Eigenthumes verkürzt und dieses ihres Rechtes verlustig sehen, ohne die durch §. 365 bürgerl. G. B. für seine Abtretung im öffentlichen Interesse ihnen zugesicherte angemessene Schadloshaltung.

Wenn die Ärzte auf die ungenügende gesetzliche Grundlage für die heute geforderte und geübte Anzeigepflicht hinweisen und sich dagegen verwahren, dass ihrem Stande immer neue und anwachsende Leistungen im allgemeinen Interesse ohne Gegenleistung auferlegt werden, so verschließen sie sich durchaus nicht der Einsicht, dass die Anzeigepflicht selbst nunmehr eine unerläßliche Nothwendigkeit geworden ist; sie halten aber — eben in dieser Erkenntnis — dafür, dass die Angelegenheit durch ein neues Gesetz geregelt werden müsse, und erwarten von den gesetzgebenden Factoren, dass sie über der Fürsorge für das Allgemeininteresse die staatsbürgerlichen Rechte der Ärzte nicht vergessen und eine Verkürzung derselben nicht zulassen werden.

Wie diese Angelegenheit auf eine billige Weise geregelt werden könne, dafür gibt die Anzeigepflicht, wie sie für England und Wales durch The Infections Diseases Notification Act 1889 eingeführt worden ist, ein nachahmenswertes Beispiel. Darnach ist jeder Fall von Blattern, Cholera, Croup, Diphtherie, Rothlauf,

Scharlach, Darmtyphus, Flecktyphus, Puerperalfieber, dem Gesundheitsbeamten des betreffenden Districtes anzuzeigen. Den Gemeinden bleibt anheimgestellt, diese Anzeigepflicht dauernd oder vorübergehend auch auf andere Infectionskrankheiten auszudehnen. Die Anzeige ist eine doppelte: sowohl der behandelnde Arzt, wie die Angehörigen des Kranken sind zu ihr verpflichtet. Für die Anzeige erhält der sie ausstellende Arzt eine Gebür von 2 1/2 Schilling, wenn der betreffende Fall aus seiner Privatpraxis stammt, und eine Gebür von 1 Schilling für Fälle in öffentlichen Anstalten. Die Unterlassung der Anzeige wird mit einer Geldbuße bis zu 40 Schilling bestraft.

Wir glauben hiemit dargethan zu haben, dass die Anzeigeverpflichtung der Ärzte bei ansteckenden Krankheiten der gesetzlichen Begründung entbehrt; dass die Art, wie die Aufgabe der Bekämpfung der Infectionskrankheiten augenblicklich gelöst wird, dadurch, dass in jedem praktischen Arzte ein jeder Zeit zu Gebote stehendes, unbesoldetes Organ zur Mitwirkung bei der öffentlichen Sanitätspflege gesehen wird, widerrechtlich und ungesetzlich ist und dem ärztlichen Stande zum Nachtheile gereicht, und dass diese Angelegenheit durch Schaffung eines neuen Gesetzes geregelt werden müsse.

Die schlesische Ärztekammer wendet sich vertrauensvoll an das hohe Haus der Abgeordneten mit der ergebenen Bitte, die in dieser Petitionsschrift niedergelegten Gründe und Folgerungen einer eingehenden Erwägung zu würdigen und in dem beantragten Sinne nach den Grundsätzen des Rechtes zu beschließen.

Wir erlauben uns mit Hinweis auf die oben gegebene Begründung unsere Bitten wie folgt zusammenzufassen:

1. Es mögen die anachronistisch uns überkommenen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Hofkanzleidecrete und dergleichen, welche den heutigen Bedürfnissen nicht mehr angepasst sind, und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zuwiderlaufen, außer Kraft gesetzt werden.

2. die Anzeige ansteckender Krankheiten möge durch ein neues Gesetz geregelt werden.

Anzeigepflichtige Krankheiten:

1. Blattern, 2. Scharlach, 3. Masern, 4. Keuchhusten, 5. Croup, Diphtherie, 6. Fleck, 7. Bauch-, 8. Rückfalltyphus, 9. Ruhr, 10. asiatische Cholera, 11. Meningitis cerebrospinalis, 12. Rothlauf, 13. Kindbettfieber, 14. Trachom.

Die Anzeigepflicht kann auf andere Infectionskrankheiten vorübergehend oder dauernd von den (Gemeinden) politischen Behörden ausgedehnt werden.

Nicht nöthig erscheint die Aufnahme von:

Schafblattern, Mumps, Röseln, Influenza, Wundinfectionskrankheiten, Malaria, Tuberculose, Syphilis und den anderen venerischen Krankheiten, Krätze, Trichinose, Augenblenorrhoe, Wuth beim Menschen, Milzbrand und Rotz beim Menschen (bei den drei letztgenannten Krankheiten ist eine Ansteckung vom Menschen auf den Menschen theils unverbürgt, theils findet sie, wenn überhaupt, nur äußerst selten statt, die Anzeige dieser Krankheiten wäre übrigens ohnehin durch §. 355 Strafgesetz gesichert).

3. Die Lungenschwindsucht, sowie die sogenannten geheimen Krankheiten mögen nicht unter die anzeigepflichtigen Krankheiten aufgenommen werden.

4. Die Anzeige möge (mit Ausnahme der Todesfälle) auf die Erkrankung beschränkt und nicht auf den Ausgang der Krankheit erstreckt werden.

5. Die Anzeige möge in einfacher, nicht unnöthig behelligender Weise erfüllbar gemacht werden.

6. Es möge Vorsorge getroffen werden, dass die Geheimnisse der Kranken nach Möglichkeit geschont werden und dem Arzte das Gehässige einer Denunciation nicht über die unbedingte Nothwendigkeit hinaus zugemuthet werde.

7. Für die Anzeige der Infectionskrankheiten möge dem Arzte eine Gebür zuerkannt werden (nach dem oben angeführten englischen Muster circa fl. 1·50, beziehungsweise 60 kr.).

8. Für die Verabsäumung der Anzeige möge — statt einer entehrenden Strafe — eine Geldbuße (bis zu 20 fl.) angedroht werden.

Troppau, am 24. September 1894.

Für die schlesische Ärztekammer:

Dr. Anton Dworzak,
derzeit Präsident.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 309. Sitzung,

am 24. October 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký.**

Schriftführer: Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. **Marchet**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski.**

Auf der Ministerbank: Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter

v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall**, Sectionsrath **Zenker** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 22. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Die Herren Abgeordneten Freiherr v. Widmann und Pfarrer Franz Weber haben ihre Abwesenheit von der heutigen und den nächsten Sitzungen wegen Unwohlseins entschuldigt.

Dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Styrcea bittet um einen fünfwöchentlichen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Berichte des Permanenzausschusses für die Reform der Civilprocessordnung, betreffend:

die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe *(967 der Beilagen)*;

das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen *(Jurisdictionsnorm — 965 der Beilagen)*;

das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten *(Civilprocessordnung — 968 der Beilagen)*.

Die Anträge der Abgeordneten Rottmayr, Sueß und Genossen *(980 der Beilagen)* und des Abgeordneten Noske und Genossen *(981 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition des deutschen kaufmännischen Vereines in Prag und des Clubs selbständiger deutscher Kauf- und Gewerbsleute in Prag um Ablehnung der die Gewerbeordnung betreffenden Anträge des Abgeordneten Prinzen Liechtenstein und Genossen *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

„Petition der Egerer Handels- und Gewerbekammer, betreffend den Gesetzentwurf über die Arbeitsstatistik *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

„Petition der Stadtgemeinde Hartberg in Steiermark um Verbot des Hausirens in Ortschaften von 2000 Einwohnern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition der Gastwirte in Johnsdorf in Böhmen um Befreiung von der Brantweinabgabe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Ortscasinos in Wartenberg, Bezirk Niemes in Böhmen, um Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Josef Kirschner)*."

„Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien und mehrerer Bezirksvereine in Niederösterreich um Errichtung von Viehsalz-Verschleißstellen *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Olmütz um gesetzliche Befreiung uneinbringlicher Mietzinse von allen Steuern und Abgaben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber)*."

„Petition der Gewerbetreibenden der Gemeinde Alt-Ehrenberg in Böhmen um Abänderung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1894, betreffend die Sonntagsruhe der Handelsgewerbe mit Lebensmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann)*."

„Petition der Gerichtsadjuncten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels in Brünn um baldmögliche Verbesserung ihrer Avancementsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

Präsident: Zu dieser Petition wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Promber zu sprechen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Promber:** In der von mir überreichten Petition stellen unter Hinweis auf ihre thatsächlich ungünstigen Avancementsverhältnisse die Gerichtsadjuncten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels die Bitte, das hohe Haus wolle dahin wirken, dass diese Verhältnisse verbessert werden. Im Hinblicke auf die Berücksichtigungswürdigkeit der Petenten an sich, sowie des von ihnen gestellten — ich sage bescheidenen — Begehrens erlaube ich mir, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses, beziehungsweise des Budgetausschusses auf diese Petition schon jetzt zu lenken, und erlaube mir, dem hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigeschlossen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden im Wippacher Thale um schleunigste Einleitung der erforderlichen Action wegen einer Bahnverbindung von Adelsberg nach

Haidenschaft—Görz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ferjančič).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič das Wort erbeten. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ferjančič:** Die von mir überreichte Petition betrifft eine sehr dringende Eisenbahnangelegenheit und ist triftig begründet. Es ist angezeigt, dass dieselbe zur Kenntnis weiterer Kreise gelange, und ich stelle daher den Antrag, dieselbe möge dem stenographischen Protokolle beigedruckt werden.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat in diesem Sinne beschlossen. *(Anhang II.)*

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):* „Petition der Genossenschaft der Friseure in Prag und Umgebung, betreffend die Einführung der Sontagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský).*"

„Petition des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten in Leoben, um Erhebung der k. k. Bergakademien zu Hochschulen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Jilemnice in Böhmen um Verbilligung des Viehsalzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář).*"

„Petition der Genossenschaft der Kaminfeger in Kolin in Böhmen um Regelung der Kaminfegergewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sil).*"

„Petition der Insassen der Stadt Kossów in Galizien um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens per 20.000 fl. in rückzahlbaren Raten zum Wiederaufbau der abgebrannten Stadt Kossów *(überreicht durch Abgeordneten Podlaszecki).*"

Präsident: Der Herr Abgeordnete Podlaszecki hat sich zu dieser Petition das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Podlaszecki:** Hohes Haus! Bevor ich die eben vorgelesene Petition der unglücklichen Abbrändler von Kossów eingebracht habe, war ich bemüht, über die Sachlage und die Tragweite der Katastrophe eingehende Erkundigungen einzuziehen. Aus einer sehr verlässlichen Quelle sind mir nun Mittheilungen zugekommen, nach denen die Angaben der Petition eher zu bescheiden, als zu überspannt angeführt worden sind. Ich bin daher in der Lage, die Petition in allem Ernste zu unterstützen und dieselbe auf das wärmste dem hohen Hause zu empfehlen. Ich bitte dieselbe dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen überwiesen werden.

Ich habe noch mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Čestmir Lang um einen 14tägigen Urlaub ersucht hat.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich bitte nun das Resultat der in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahlen entgegenzunehmen.

Bei der Wahl in den Ternavorschlag für das Reichsgericht wurden 114 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheinen:

I. loco Max Freiherr von Scharschmid-Adlertreu, k. k. Hofrath und Reichsrathsabgeordneter in Wien;

II. loco Josef Graf Melchiori, k. k. Hofrath und Kreisgerichtspräsident in Bozen;

III. loco Dr. Adolf Schaffer, Landesausschussbeisitzer in Laibach.

Bei der Wahl in den Staatsgerichtshof wurden 110 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheint einhellig Herr Dr. Josef Erwein, Landeshauptmann für Kärnten.

Bei der Wahl in den Montanausschuss wurden 119 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten:

Graf Deym, v. Globočnik, Graf Sylva-Tarouca, Carl Max Graf Zedtwitz, Freiherr v. Rolsberg, Dr. Baernreither, Dr. Bauer, Dr. Habermann, Siegmund, Dr. Sueß, Neuwirth, Dr. Graf Kaunic, Dr. Žáček, Graf Wodzicki, Ritter v. Zaleski, Szczepanowski, Ritter v. Skrzyński, v. Forcher.

Ich ersuche die gewählten Herren, sich nach der Sitzung in Abtheilung I behufs der Constituirung zu versammeln und mir das Resultat derselben anzuzeigen.

Es wurden ferner folgende Nachwahlen vorgenommen:

in den Ausschuss für die Ausnahmsverfügungen wurden mit 123 Stimmen gewählt die Abgeordneten Dr. Klucki und Ritter v. Jedrzejowicz;

in den Budgetausschuss wurden mit 123 Stimmen gewählt die Abgeordneten Dr. Fux, Dr. Ritter v. Rainer, Dr. Freiherr v. Sommaruga und Klun;

in den Eisenbahnausschuss wurde mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Stähr gewählt;

in den Gebürenausschuss mit 123 Simmen der Herr Abgeordnete Auspitz;

in den Gewerbeausschuss mit 123 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Ritter v. Lewicki und Pastor;

in den Immunitätsausschuss mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki;

in den landwirtschaftlichen Ausschuss mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Josef Kirschner;

in den Legitimationsausschuss mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Freiherr v. Scharschmid;

in den Petitionsausschuss mit 123 Stimmen die Herren Abgeordneten Funke und Vincenz Hofmann;

in den Seemannsordnungsausschuss mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Rottmayr;

in den Spiritussteuerausschuss mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Kaiser;

in den Staatsrechnungshofausschuss mit 123 Stimmen die Herren Abgeordneten Augsten und Noske;

in den Valutaausschuss mit 123, beziehungsweise 122 Stimmen die Herren Abgeordneten Neuber und Popper;

in den Versicherungsausschuss mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Dr. Blažek;

in den Verwaltungsausschuss mit 123 Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Götz, Noske und Tschernigg;

in den volkswirtschaftlichen Ausschuss mit 123 Stimmen der Herr Abgeordnete Wannieck;

in den Wehrausschuss mit 123 Stimmen die Herren Abgeordneten Krumbholz, Dr. Pacák und Carl Moritz Graf Zedtwitz.

Ich mache das hohe Haus darauf aufmerksam, dass in den landwirtschaftlichen Ausschuss zwei Nachwahlen vorgenommen werden sollten und in den Valutaausschuss drei Nachwahlen.

Es sind jedoch im landwirtschaftlichen Ausschuss nur ein und im Valutaausschuss nur zwei Mandate durch Wahlen besetzt worden. Ich werde die erforderlichen Nachwahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung vom 18. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Schneider und Genossen an den Herrn Handelsminister und an mich die Frage gerichtet, „ob die Regierung geneigt sei, Vorsorge zu treffen, dass an die Lehrlingskrankencassen nicht höhere Anforderungen gestellt werden, wie an die analogen Annexinstitutionen zur Versorgung erkrankter Gehilfen, und dass ihnen Schutz gegen Benachtheiligungen gewährt werde, welche ihnen durch überflüssige Detenirung von Erkrankten in den Spitälern erwachsen, die ohne Gefahr für ihre Gesundheitspflege auch ambulatorisch behandelt werden könnten, oder von Personen zugeführt werden, welche nicht Mitglieder der Krankenkassen sind.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich, im Einvernehmen mit dem Herrn Handelsminister Nachstehendes zu erwidern:

Das Gesetz vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, macht die Befreiung der Lehrlinge von der Versicherungspflicht, sowie die Zulässigkeit der suppletorischen Fürsorge der Genossenschaft, beziehungsweise der von derselben errichteten Lehrlingskrankenkasse ausdrücklich von der Bedingung abhängig, dass den Lehrlingen im Krankheitsfalle mindestens für zwanzig Wochen Verpflegung und ärztliche Behandlung gewährleistet wird.

Innerhalb dieses Rahmens ist es dem Ermessen der Genossenschaft überlassen, in welcher Weise sie den Lehrlingen die geschuldete Unterstützung leisten will.

Insoferne die geltenden Statuten der Lehrlingskrankenkassen nebst der Verpflegung in der Familie des Lehrherrn oder bei den Angehörigen des Lehrlings auch die Spitalspflege als eine zulässige Art der Krankenunterstützung bezeichnen, ohne für dieselbe eine abweichende Dauer zu bestimmen, erstreckt sich die Leistungspflicht der Lehrlingskrankenkassen — im Gegensatze zur entsprechenden Haftpflicht der Gehilfenkrankenkassen — auch im Falle von Spitalspflege auf die Dauer von zwanzig Wochen, weshalb die Verwaltungsbehörden in diesfälligen Streitigkeiten bei den concreten Statutenbestimmungen und der Nichtanwendbarkeit der den Ersatz der Spitalverpflegskosten regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes die Kassen zur Zahlung der Kosten bis zur Dauer von zwanzig Wochen zu verhalten bemüssigt sind.

Übrigens erfolgt die Heranziehung der Kassen zu diesen Leistungen bloß in dem Falle, als die Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhause entweder von der Kasse verfügt wird oder mit Rücksicht auf die gegebenen Umstände stattfinden muss, wobei das letztere Moment durch Einvernahme des behandelnden Arztes und nöthigenfalls auch des Amtsarztes festgestellt wird, so dass alle nur wünschenswerten Cautelen gegen eine Benachtheiligung der Kassen durch überflüssige Detenirung von Kranken in den Spitälern angewendet erscheinen.

Endlich werden die Lehrlingskrankenkassen selbstverständlich nur insoweit in Anspruch genommen, als die Verpflegten Lehrlinge und Kassenmitglieder sind. Als solche stellen sich jedoch nicht bloß die bei der Genossenschaft ordnungsmäßig aufgedungenen Lehrlinge dar, wie von vielen Genossenschaften irrigerweise angenommen wird, sondern müssen im Sinne der

Gewerbeordnung auch alle jene Personen angesehen werden, welche bei einem befugten Gewerbeinhaber zum Zwecke der praktischen Erlernung des Gewerbes auf Grund eines Lehrvertrages in Verwendung treten, mögen sie auch bei der Genossenschaft nicht aufgedungen und gemeldet worden sein, weil die Nichtbeachtung der betreffenden Formen nach dem Gesetze lediglich die Straffälligkeit des Gewerbeinhabers zur Folge hat, jedoch keineswegs die Lehrlingseigenschaft des Beschäftigten und die hiedurch bedingte Kassenangehörigkeit desselben zu beeinträchtigen vermag.

Der Umfang der Leistungen, zu welchen die Lehrlingskrankenkassen von den Behörden verhalten werden, entspricht daher vollständig den gesetzlichen Bestimmungen und den von den Kassen statutarisch übernommenen Verpflichtungen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 8. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie sich über das vom Gendarmeriewachtmeister in Gars anläßlich einer vom deutschen Volksvereine in Wien auf den 29. April 1894 nach Gars einberufenen Wanderversammlung an den Tag gelegte Benehmen beschweren.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation auf Grund der gepflogenen Erhebungen in Folgendem zu beantworten:

Der in der Interpellation angegebene Sachverhalt ist darauf zurückzuführen, daſs der als Commandant des Gendarmeriepostens in Gars fungirende Titularwachtmeister anläſslich seiner dienstlichen Anwesenheit in der Gemeinde Maiersch gegenüber dem dortigen Gemeindevorsteher — selbstverständlich ohne Auftrag — eine kurze Bemerkung über die Zwecklosigkeit der vorerwähnten Versammlung und die Aussichtslosigkeit der ihrer Einberufung zugrunde liegenden Bestrebungen fallen ließ.

Der Vorfall wurde seinerzeit dem Landesgendarmeriecommando angezeigt, welches hierüber die gebotene Disciplinarverfügung auch bereits getroffen hat.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 9. März 1894 haben die Herren Abgeordneten Kaftan und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie die behördlich verfügte Auflösung des Vereines „Národní jednota česko-židovská“ in Prag zur Sprache bringen.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Es ist richtig, daſs der genannte Verein von der Statthalterei in Prag aus den in der Interpellation angeführten Gründen aufgelöst und gleichzeitig die Auflösung der sämmtlichen Ortsgruppen dieses Vereines verfügt und die Thätigkeit sowohl des Hauptvereines als der Ortsgruppen eingestellt wurde.

Die Statthalterei hatte bei dieser Verfügung einerseits den Umstand in Betracht gezogen, daſs bei den verschiedenen Versammlungen des Vereines, namentlich aber bei den constituirenden Versammlungen einiger seiner Ortsgruppen, insbesondere der Ortsgruppe Pilsen Reden politischen Charakters gehalten wurden, und daſs der in Rede stehende nicht politische Verein überdies in Überschreitung seines Wirkungskreises im eigenen Verlage eine Broschüre herausgab, in welcher die gedachten Reden enthalten sind; andererseits aber glaubte die Statthalterei in dem seitens des Vereines an diese Behörde gerichteten Ansuchen, daſs den Statuten der israelitischen Cultusgemeinde in Prag, falls in denselben als Geschäftssprache dieser Cultusgemeinde die deutsche Sprache bestimmt wäre, die behördliche Genehmigung verweigert werde, das Bestreben des Vereines erblicken zu müssen, sich in öffentlichen Dingen, entgegen der Bestimmung des §. 20 des Gesetzes über das Vereinsrecht, eine Autorität anzumaßen.

Die in der Interpellation enthaltene Bemerkung, daſs diese Reden in den Sitzungen der Ortsgruppen in Beneschau, Pilsen, Tabor und Brandeis in Gegenwart landesfürstlicher Commissäre gehalten wurden, ohne daſs letztere eine Einwendung dagegen erhoben haben oder veranlaſst worden wären, amtlich einzuschreiten, ist dahin richtigzustellen, daſs diese Reden vor der Constituirung dieser Ortsgruppen, daher in einem Zeitpunkte gehalten wurden, wo die betreffenden Zweigvereine statutarisch noch nicht bestanden, daher zu einem amtlichen Einschreiten keine Veranlassung vorlag.

Von Seite der Herren Interpellanten wird nun die Berechtigung sowohl des einen als des anderen von der Statthalterei zur Rechtfertigung ihrer Verfügung geltend gemachten Grundes in Abrede gestellt, allein das Ministerium des Innern, an welches vom Vereine gegen die Statthaltereientscheidung der Recurs ergriffen wurde, ist nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes zu der Überzeugung gelangt, daſs der in Rede stehende nichtpolitische Verein, welcher nach seinen Statuten lediglich die Erzielung eines einmüthigen Zusammenwirkens der Čechen jüdischer Confession mit den übrigen čechischen Stammesgenossen in nationaler, geistiger, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Beziehung zum Zwecke hat, sowohl durch die Herausgabe der gedachten, zweifellos Reden politischen Charakters enthaltenden Broschüre, als durch die auf die Geschäftssprache der israelitischen Cultusgemeinde in Prag Bezug habende Eingabe seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschritten habe, und hat aus diesem Grunde dem eingebrachten Recurse mit dem Erlasse vom 3. August 1894, Z. 11013, keine Folge gegeben.

Wenn es noch eines weiteren Beweises bedurft hätte, daſs der Verein auch politische Gegenstände in den Bereich seiner Thätigkeit zog, wäre derselbe durch

die, gelegentlich der Durchführung der Auflösung seitens der Prager Polizeidirection in amtliche Verwahrung genommenen Schriften des Vereines erbracht, indem aus denselben hervorgeht, dass der Verein im Einverständnisse mit den Ortsgruppen bereits vor längerer Zeit die Frage der Gründung einer politischen Zeitschrift in Verhandlung genommen hat, und dass zu diesem Zwecke in der Überzeugung, dass der Verein als nichtpolitischer Verein diese Zeitschrift nicht selbst herausgeben könnte, die Bildung eines Consortiums vorbereitet wurde, welches als der Herausgeber dieser Zeitschrift figuriren, die Zeitschrift selbst aber unter die Controle und den Einfluss des Vereines gestellt werden sollte.

Es bestand somit die Absicht, mit Hilfe dieses Blattes, wenn auch in verdeckter und indirecter Weise eine politische Thätigkeit zu entwickeln, und wenn auch die Entwicklung dieser Thätigkeit nicht zustande kam, so kann doch schon in dem Beschlusse, ein politisches Blatt zu gründen und dasselbe zu fördern, ein politischer Act des Vereines erblickt werden.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 1. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Tuček und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie sich über das von der Polizeidirection in Brünn erlassene Verbot der Abhaltung des von dem Verbande „Moravsko-slezská obec Sokolská“ für den 1. Juli 1894 geplanten öffentlichen Gauturnfestes in Brünn beschweren.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Der Verband „Moravsko-slezská obec Sokolská“ hat mit der Eingabe vom 27. März 1894 bei der Brünner Polizeidirection um die Bewilligung gebeten, unter Arrangement der Tělocvičná jednota brněnská „Sokol“ ein mit öffentlichen Aufzügen und einer öffentlichen Schauübung verbundenes Turnfest am 1. Juli 1894 in Brünn veranstalten zu dürfen, an welchem sich nach den in der vorerwähnten Eingabe gemachten Angaben die Verbände der Turnvereine „Česká obec Sokolská“, „Polská obec Sokolská“ und „Jihoslovanská obec Sokolská“ betheiligen sollten.

Mit dem Bescheide vom 23. April 1894, Zahl 1276 praes. verweigerte die Polizeidirection in Brünn die angesuchte Bewilligung zur Veranstaltung des fraglichen Festes, sowohl aus dem Grunde, weil die beabsichtigte Betheiligung der böhmischen, polnischen und südslavischen Sokolgemeinschaft an demselben eine gemeinsame Thätigkeit dieser Vereine darstelle, welche als Bildung eines Verbandes von verschiedenen Ländern angehörigen Vereinen zu betrachten sei, als auch aus dem weiteren Grunde, weil sie in der beabsichtigten Veranstaltung eine politisch-nationale Demonstration und daher eine Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises der betreffenden Sokolvereine erblickte.

Die Statthalterei in Brünn bestätigte unterm 2. Juni 1894, Z. 2204 praes. diesen Bescheid aus dessen Gründen.

Das Ministerium des Innern, an welches nunmehr gegen die Statthaltereientscheidung recurrirt wurde, konnte zwar der Ansicht der Unterbehörden, dass es sich vorliegenden Falles um die Bildung eines Verbandes von mehreren Ländern angehörigen Vereinen handle, nicht beipflichten, hat aber anderseits mit der Entscheidung vom 24. Juni 1894, Z. ad 2013 M.-I., im Sinne des zweiten Abweisungsgrundes dem Recurse keine Folge gegeben, weil die Verweigerung der angesuchten Genehmigung sowohl in Anbetracht des nichtpolitischen Charakters der betheiligten Vereine, als auch aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Wohles begründet war, indem mit dem geplanten Feste eine politisch-nationale Demonstration beabsichtigt war.

Zu dieser Überzeugung gelangte das Ministerium des Innern durch den Inhalt der zu dem fraglichen Feste versendeten Einladung, aus welcher unverkennbar die politische Tendenz des beabsichtigten Festes hervorleuchtet.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Mai l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher wegen Verzögerung der Vorlage der die Wahl des Obmannes der Bezirksvertretung von Blatna betreffenden Verhandlung seitens des dortigen Bezirkshauptmannes an die Statthalterei Beschwerde geführt wird.

Ich beehre mich, diese Interpellation auf Grund des Ergebnisses der über den Gegenstand gepflogenen Erhebung in Folgendem zu beantworten:

Es ist richtig, dass die Vorlage des erwähnten Wahlactes seitens der Bezirkshauptmannschaft Blatna in ungerechtfertigter Weise verzögert wurde.

Vom Statthalter im Königreiche Böhmen wurde bereits Vorkehrung getroffen, um zu verhindern, dass sich derartige Verzögerungen in Hinkunft wiederholen.

Die Sache selbst hat übrigens mittlerweile ihre meritorische Erledigung gefunden.

Präsident: Wir gelangen nun zur Tagesordnung.

Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Generaldebatte über den Bericht des ständigen Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen Vergehen und Übertretungen und das dazu gehörige Strafgesetz *(709 der Beilagen).*

Als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande sind seitens des Justizministeriums im hohen

Hause erschienen die Herren Sectionschef Dr. Ritter v. Krall und Sectionsrath Zenker, welche ich hiermit vorzustellen die Ehre habe.

Zum Worte gelangt der erste Pro-Redner, der Herr Abgeordnete Eugen Ritter v. Abrahamowicz.

Abgeordneter Eugen Ritter v. **Abrahamowicz:** Hohes Haus! Ich befinde mich in einer schwierigen Lage, denn ich komme als erster Pro-Redner zu sprechen nach dem sehr geehrten Herrn Berichterstatter, der dem hohen Hause nicht nur einen ausgezeichneten Bericht vorgelegt hat, sondern in der einleitenden Rede die Grundzüge des Strafgesetzentwurfes in so klarer, so durchsichtiger Weise dargethan und dabei die Vorzüge dieses Entwurfes dem bestehenden Gesetze gegenüber so prägnant zum Ausdruck gebracht hat, dass mir eigentlich über die Sache nur sehr wenig noch zu sagen erübrigt.

So sehr aber das hohe Haus dem Herrn Berichterstatter zu Dank verpflichtet sein kann, so muss ich bekennen, dass ich ihm nicht zum Danke verpflichtet bin, denn er hat mir fast Alles weggenommen, was ich zu sagen gehabt hätte.

Andererseits braucht man eben kein besonders abergläubig beanlagter Mensch zu sein, um mit einem gewissen Grade von Beklommenheit an ein Werk zu gehen, dem allseitig ein so schlechter Ausgang prophezeit wird.

Dieser Eindruck wird noch gehoben durch die Sonntagslectüre, die ein sehr angesehenes Blatt den Mitgliedern des Strafgesetzausschusses geboten hat. Und wenn nicht der Umstand einigermaßen beruhigend wirken würde, dass die Mitglieder des Strafgesetzausschusses daran schon gewöhnt sind, solche Urtheile über ihre Arbeiten zu hören, so wäre der Eindruck dieser Lectüre noch nachhaltiger.

Der Erfolg der Arbeiten des Strafgesetzausschusses, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre habe und in welcher Eigenschaft ich das Wort ergreife, wurde in Zweifel gestellt, bevor noch die Arbeiten begannen. Im Verlaufe derselben wurde unsere Arbeit aufs Heftigste kritisirt, und wo wir an das Ende unseres Werkes gelangt zu sein glaubten, da wurde uns nicht eine Anerkennung ausgesprochen, sondern es wurde uns auf dem Giebel unseres Werkes die schwarze Trauerfahne des Todes aufgehißt.

Es ist dabei jedoch ermuthigend, dass von anderer Seite — wiewohl das vielleicht vereinzelte Stimmen sind, aber Stimmen von Fachleuten, von ausgezeichneten Repräsentanten dieser specialen Wissenschaft — uns volles Lob gespendet wurde, und ich erlaube mir diesbezüglich einen der ersten Repräsentanten des österreichischen Strafrechtes, den Professor Lamasch, ebenso den hochverdienten Juristen und bahnbrechenden Criminalpolitiker Liszt zu nennen.

Wie immer aber auch der Erfolg unserer Arbeiten sein mag, Eines kann uns nicht benommen werden, die Überzeugung, redlich Gutes gewollt und nach besten Kräften auch gearbeitet zu haben. *(Sehr richtig und Bravo!)*

Wir, die wir Mitglieder des österreichischen Parlamentes sind und oft so weitgehende Heeresvorlagen und die damit verbundenen Kosten votiren, sollten es doch wirklich begreiflich finden, wenn man an uns mit dem Verlangen nach einem guten Strafgesetze herantritt. Denn wir votiren diese Vorlagen aus patriotischer Pflicht, um die Machtstellung und Sicherheit des Reiches zu erhalten und — was aus dieser Pflicht resultirt — in dem Maße, wie die Kriegsbereitschaft unserer Nachbarn auf ein höheres Niveau gebracht wird, auch die unsrige dementsprechend zu stellen.

Was nun gegen die äußeren Feinde eine gute Kriegsbereitschaft bedeutet, das bedeutet im Innern des Reiches für die Rechtssicherheit ein gutes Strafgesetz, und nun glaube ich behaupten zu dürfen, dass das Strafgesetz vom Jahre 1803, respective 1852, nicht das geeignete Mittel ist, um diese Rechtssicherheit im Innern zu wahren. Dieses Strafgesetz hat aufgehört, das entsprechende Instrument der Vertheidigung der Rechtssicherheit zu sein.

Ich werde mir erlauben, diese meine Behauptung auch zu begründen, und will dabei nach dem Vorbilde des sehr geehrten Herrn Berichterstatters meine Beweise nicht aus der Theorie, sondern aus der Beobachtung des wirklichen pulsirenden Lebens nehmen.

Der kolossale Aufschwung des geschäftlichen Lebens, bei dem jetzt bereits Millionen ins Rollen kommen, welche vordem in jungfräulicher Zucht in sicheren Cassen ihr bescheidenes Dasein fristeten, bedingt es, dass bei der Größe der Geschäfte und bei der Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinung es oft unmöglich ist, alle diese Geschäfte selbst zu führen, und sich die Nothwendigkeit aufdrängt, sich dabei durch einen Verwalter, durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Nun braucht man, geehrte Herren, noch nicht an der Grenze des Missbrauches des geschenkten Vertrauens angelangt zu sein, um mit fremden Geldern durchzubrennen und jenseits des Oceans an die Fructificirung des begangenen Verbrechens zu gehen. Es genügt schon, daheim die Geschäfte derart zu verwalten, dass für den Verwalter unlegale Vortheile entstehen, während für denjenigen, zu dessen Gunsten man die Geschäfte führen soll, rechtswidrige Nachtheile entstehen.

Dieser Hausbetrieb des Missbrauches des geschenkten Vertrauens ist aber durch die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes nicht gedeckt, findet aber seine Berücksichtigung in der Fassung des Entwurfes in dem Delicte der Untreue, und ich glaube, dass dieses Delict so manche bereits erschlafften Gewissen nicht nur dieser Vertreter, sondern auch manches Vormundes und manches Curators wieder etwas lebendiger zu gestalten imstande sein wird.

Das alte Delict des Wuchers, dieser commodesten Form des sich schnell Bereicherns, findet auch nicht mehr vollkommene Unterkunft in dem Rahmen des Gesetzes vom 28. Mai 1881, und hauptsächlich sind einige Spielarten dieses Delictes durch dieses Gesetz nicht mehr gedeckt. Das Gesetz vom Jahre 1881 erfordert zum Thatbestande des Wuchers, dass der Creditwerber sich maßlose Vortheile zuschanzen lässt, worunter jedenfalls etwas ganz Exorbitantes, Ungewöhnliches, Haarsträubendes gedacht werden muss, und der Grund der Erscheinung, dass bei uns relativ so wenige Wucherprocesse durchgeführt werden, ist vielleicht darin zu suchen, dass die Anwälte und Richter immer auf dieses Außerordentliche warteten und den Wucher oft da nicht sahen, wo er vorlag. An den Ufern des Ganges, wo die Cholera endemisch auftritt und eine tägliche Krankheitserscheinung ist, wird über sie nicht gesprochen und sie wird weniger beachtet. Und unsere Anwälte benehmen sich oft dem Wucher gegenüber wie wahre Brahminen. *(Heiterkeit.)*

Nach dem geltenden Gesetze bilden das Object der Bewucherung der Leichtsinn, die Unerfahrenheit und die Nothlage; aber die Gemüthsaufregung, die so oft darnach beschaffen ist, Leute Wucherhänden auszuliefern, ist durch das geltende Gesetz nicht gedeckt. So wie die Nothlage unser Mitleid zu erregen imstande ist, und weil sie die freie Willensbestimmung ausschließt, in gesetzlichen Schutz genommen werden muss, so wie die Unerfahrenheit und der Leichtsinn eine wirtschaftliche Unzurechnungsfähigkeit herbeiführen und deshalb ebenfalls in Schutz genommen werden müssen, so ist auch die Gemüthsaufregung ein Moment, durch welches auch wirtschaftlich kluge Leute mit dem vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Schritte dennoch derartige Rechtsgeschäfte abschließen, welche sie den Wucherhänden ausliefern.

Denn bei der Gemüthsaufregung handelt es sich nicht um die Befriedigung der eigenen Genussucht, eigener Leidenschaft, sondern es handelt sich in sehr vielen Fällen um die Rettung von dem Herzen nahestehenden Personen, um die Rettung der Familienehre. Und dieser Tendenz ist es auch zuzuschreiben, dass in dem Entwurfe aus dem deutschen Reichsstrafgesetz die Bestimmungen hinsichtlich der Bewucherung jugendlicher Personen, des sogenannten Cadettenwuchers aufgenommen wurden. Man braucht nur einige Zeit dem Leben dieser Kreise nahegestanden zu sein und den traurigen Kampf zu beobachten Gelegenheit gehabt zu haben, den die Versuchung der jugendlichen Unerfahrenheit liefert, um dann das noch traurigere Bild zu sehen, wie ein solches Opfer erbarmungslosen Wucherhänden ausgeliefert wird. Aber mit diesem ersten Opfer findet gewöhnlich die Tragödie noch nicht ihren Abschluss. Es ist nun die Reihe an den Gemüthsbewegungen. Die Verwandten, die Geschwister springen in der Absicht, das Opfer zu retten, demselben bei und liefern das weitere Contingent der Opfer, und so werden oft vordem wohlhabende Familien ins namenlose Elend gebracht. Sonach kann ich behaupten, dass der Schutz, den wir hier der Gemüthsaufregung durch die Fassung des Wuchergesetzes bringen, der Schutz eines ethischen Elementes höherer Ordnung ist.

Dem gegenüber wird behauptet, dass es eigentlich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht zu beklagen ist, wenn derartige Vorfälle vorkommen. Denn, wenn der eine das Geld verliert, gewinnt es der andere, und dadurch findet der Ausgleich der Vermögensunterschiede seine praktische Lösung.

Meine Herren! Ich glaube, dass derartige Erscheinungen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte nicht gleichgiltig sind. Denn die Declassirten finden sich sehr schwer in die neue Lage. An Entbehrungen ungewöhnt, besserer Tage gedenkend, machen sie die verzweifeltsten Anstrengungen, um sich aus dieser Lage herauszureißen, und sowie der Ertrinkende sich an Alles anklammert, so klammern sich diese Declassirten auch oft an Alles an und bleiben manchmal an einem Haken hängen. Nun kann es nicht gleichgiltig sein, Mitbürger in eine Lage versetzt zu sehen, wo sie ihrem Untergange fast sicher geweiht sind. Deshalb ist der Schutz, der den Besitzenden durch die Ausdehnung der Bestimmungen über den Wucher gegeben wird, eine gerechtfertigte Maßregel, die aber ebenso dem Armen auch zu statten kommt, denn auch an den Armen wird dieses Delict öfter begangen, als man glauben könnte. Ich behaupte weiter, sowie es einerseits die Aufgabe der Gesetzgebung ist, den rechtlichen Besitz zu schützen, ist es auch die Aufgabe der Gesetzgebung, demjenigen, der im Begriffe ist und darnach strebt, sich einen Besitz zu erarbeiten, auch diesen Schutz — während seiner Arbeit — angedeihen zu lassen.

Denn nicht darin liegt die Lösung der socialen Frage, dass man dem einen etwas wegnimmt, um es dem andern zu geben, sondern darin, auch demjenigen, der nichts besitzt, die Möglichkeit zu geben, durch Arbeit neue Werte zu schaffen und sich in dem Besitze dessen, was er erarbeitet hat, auch zu behaupten, und in dieser Rücksicht kommt der Entwurf dieser Nothwendigkeit des Lebens auch wirklich entgegen. So findet der Schutz gegen die Bedrückung des Lohnarbeiters, die dadurch gemacht wird, dass man die gegen ihn eingegangene Contractspflicht auf seine Nothlage basirend nicht erfüllt, seinen Ausdruck im §. 307. Deshalb ist der Entwurf der Tendenz, den Schwächeren gegenüber dem Stärkeren in Schutz zu nehmen, auch durch die Aufnahme der Bestimmung des §. 456, die das arme Mädchen betrifft, das unter der Zusage der Ehe verführt wird, entgegengekommen. Aber darüber werde ich analog noch zu sprechen Gelegenheit haben, wenn ich mit meinem geehrten Vorredner, dem Abgeordneten Dr. Slavik, mich auseinandersetzen werde.

Der kolossale Aufschwung, den in der letzten Zeit die Industrie und der Handel genommen haben, wäre nicht anders möglich gewesen, als in der Weise, dass außer den materiellen Gütern auch ideelle Factoren zu dieser Arbeit herangezogen wurden, und diese ideellen Factoren, welche es hauptsächlich ermöglicht haben, dass diese Massenproduction und der hiernach auch nöthige Massenumsatz stattfinden konnte, sind das vom Producenten dem Kaufmanne, das der Kaufmannschaft und den Producenten untereinander entgegengebrachte Vertrauen, die geschäftliche Treue und der Glaube, der Credit. Aber sowie es eine tägliche Erscheinung ist, dass, wo sich nützliche Individuen zusammenfinden, um nützlich zu arbeiten, auch bald die Raubthiere erscheinen, welche die nützlich Arbeitenden sehr oft um ihren Erwerb bringen, nicht selten auch sie selbst verzehren, so fanden sich auch auf diesem Felde der gedeihlichen wirtschaftlichen Thätigkeit bald Raubthiere ein in der Form von berufsmäßigen Bankerottemachern. Das Gesetz vom Jahre 1852, respective vom Jahre 1803, welches diesen Aufschwung auch nicht einmal ahnen konnte, hat diesbezüglich nicht die nöthige Fassung, um mit gutem Erfolge dieser sehr bedauerlichen Erscheinung gegenüber hinreichend eindämmend zu wirken. §. 199 erfordert zum Thatbestande der betrügerischen Crida, dass auf Seite des Cridatars die Absicht, zu schädigen, erwiesen werde. Nun hat der Herr Berichterstatter bereits gestern des Näheren auseinandergesetzt, wie schwierig es ist, dieses Moment der Absicht, dass er von Haus aus mit der Absicht zu schädigen ausging, zu erweisen.

Andrerseits befasst sich §. 199 nur mit dem Cridatar; die Gläubiger, die ja auch durch Machinationen innerhalb der Gläubigerschaft zu einer weitgehenden Schädigung anderer Gläubiger die Sachlage gestalten können, ebenso der Masseverwalter sind durch die Bestimmungen des §. 199 nicht getroffen.

Es ist doch auch hier eine Remedur absolut nothwendig gewesen, und sie findet ihren Ausdruck in den Bestimmungen des 23. Abschnittes der Vorlage.

Wir leben in einer Zeit socialer Bestrebungen, deren Erscheinungen Schatten und Licht nicht immer gleich vertheilt halten; die edelsten Intentionen kreuzen sich hier oft mit den destructivsten Instincten, mit Instincten, die, wenn sie gänzlich zum Siege gelangen würden, nicht nur das Leben bedrohen, gefährden, ja vielleicht sogar die Vegetation unmöglich machen würden.

Diesen neuen Erscheinungen gegenüber hat das Strafgesetz vom Jahre 1803; das doch nicht von Propheten geschrieben war, welche die kommenden Dinge voraussehen konnten, keine Bestimmungen getroffen, und so war man darauf angewiesen, eine Aushilfe durch die Novellenlegislatur zu suchen.

Aber wie schon die Art und Weise der Novellenlegislatur nicht danach beschaffen ist, eine Frage principiell zu regeln, wie jede Novelle dadurch, dass sie einem anderen Geiste entstammt, und dann in ein anderes altes Gehäuse hineingebracht wird, auch ihrem Zwecke nicht vollständig entsprechen kann, so hat sich auch hier erwiesen, dass diese Remedur durch die Novellenlegislatur unzureichend ist, und es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, diese Fragen einer systematischen Erledigung zuzuführen. Wiewohl wir in unserem politischen Leben die ganze Scala vom starren Absolutismus mit der polizeilichen Bevormundung bis zur freiheitlichen Constitution mit freier Selbstbestimmung durchgemacht haben, gilt für die politischen Delicte bis heute noch immer das Strafgesetz vom Jahre 1803, nach welchem die auf diesem Felde erscheinenden Delicte behandelt werden. Wenn ich auch zugeben will, dass nicht alle politischen Delicte immer lauteren Motiven entspringen und nicht jeder politische Delinquent ein Heldentenor der Freiheit ist, so muss anderseits doch auch erwogen werden, dass diese Delicte oft ganz edlen Intentionen entspringen und dass sie nur deshalb Delicte sind, weil sie einer bestehenden Auffassung, einer momentanen Meinungsrichtung nicht entsprechen und dass sie dann, wenn diese Auffassung einmal aufgehört hat, die dominirende Ansicht zu sein, auch aufhören, als Delicte angesehen zu werden. Da ist es jedenfalls eine bedeutende Anomalie, dass die politischen Delicte einer constitutionellen Epoche nach einem Strafgesetze, das der absolutistischen Epoche entstammt, beurtheilt und gerichtet werden. Ich bitte, den weiteren Umstand zu erwägen, dass unsere Ansichten über die Schwere und Verwerflichkeit der einzelnen Delicte im Verlaufe der Zeit sich auch geändert haben, dass wir einerseits Delicte, die vordem als schwere Delicte aufgefasst wurden, einer viel milderen Beurtheilung zuführen und anderseits wieder schwere Delicte nach den Erfahrungen, die mit ihnen gemacht wurden, als mit den bestehenden Strafsätzen noch nicht hinlänglich geahndet ansehen müssen.

So will ich beispielsweise das Duell anführen. Man mag über das Duell denken wie man will, seine Berechtigung zugeben oder bestreiten, aber eines kann doch nicht behauptet werden: dass der Duellant, der im ehrlichen Kampfe alles einsetzt, um seine gekränkte Ehre zu retten, aus gleich verächtlichen Motiven handelt, wie der gewöhnliche Verbrecher, der das Verbrechen aus Eigennutz begeht, und dennoch werden der Duellant und der Dieb nach demselben Strafausmaße bestraft.

Das Verbrechen der Verleumdung, diese abscheuliche Verbrechensform der niedrigsten Gesinnungsrichtung, wurde zwar auch nach dem früheren Gesetze recht strenge bestraft. Wo aber die Erfahrung einen weiteren Ausblick erschloss, wo durch Verleumdung vor Behörden eines fremden Staates, die auf politische Delicte gerichtet ist, dann die Rechtssicherheit vollkommen ausgeschlossen ist, und wo die Rettung des Verleumdeten, wenn nicht ein Wunder geschieht, auch unmöglich ist, da erschien die geltende Strafsanction

unzureichend, das Verbrechen nicht mehr mit der genügenden Strafe belegt, und dieser Umstand wurde auch in dem Entwurfe berücksichtigt, durch die Erhöhung des Strafausmaßes, welches nach dem jetzigen Gesetze für diese Delicte statuirt ist.

Der geehrte Herr Berichterstatter hat bereits über die Strafarten gesprochen und hervorgehoben, dass wir durch die Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1867 endlich dazu gekommen sind, nur eine Strafart zu haben.

Es erübrigt mir nur noch, die Consequenzen dieses Zustandes den Herren auseinanderzusetzen. Da wir nur eine Strafart haben, so sieht sich die Judicatur in die Nothwendigkeit versetzt, entweder ungerechtfertigte Milde oder ungerechtfertigte Strenge walten zu lassen. Da wir keinen Unterschied in der Strafart, wohl aber Sträflinge haben, deren Schuld sehr verschieden sein kann, so führt es dazu, dass man in der Berücksichtigung der weniger Verdammungswürdigen diejenigen, welche eine strengere Strafe verdient hätten, auch mitberücksichtigen muss, und das führt zu einem Strafvollzuge, wo der Erfolg der Strafe in vielen Fällen ganz ausgeschlossen ist. Da wir aber nicht strafen, um weh zu thun, sondern um Verbrechen vorzubeugen, so ist das Strafen ohne Aussicht auf Erfolg einerseits eine Grausamkeit und anderseits eine unnöthige Auslage, mit der die steuerzahlende Bürgerschaft belastet wird.

Wenn ich auch nur skizzirt habe, so glaube ich doch erwiesen zu haben, dass Handlungen, die nach unserer Auffassung absolut strafwürdig sind, durch das geltende Gesetz nicht getroffen werden, dass neue Erscheinungen früher schon bekannter Verbrechen in diesem Rahmen des geltenden Gesetzes ihre Unterkunft nicht mehr finden, dass das frühere Gesetz auf einem vollkommen unrichtigen Strafsysteme fußt und unseren modernen Anschauungen hinsichtlich der Schwere und Verwerflichkeit der Delicte nicht entspricht.

Da erlauben Sie mir die Frage: Warum sollten wir also das geltende Gesetz erhalten? Ich begreife diese rührende Anhänglichkeit an das Gesetz nicht. Da ich aber meine, dass niemand hier daran gelegen sein kann, die Missstände des geltenden Gesetzes zu erhalten, sondern jedem daran gelegen sein muss, eine Besserung aufkommen zu lassen, so erlaube ich mir die Bitte: Perhorresciren Sie den Entwurf in seiner Gänze nicht deshalb, weil er in einzelnen Bestimmungen einzelnen Ihrer Anschauungen nicht entspricht, sondern gehen Sie mit uns gemeinsam an die Arbeit, und es ist zu hoffen, dass bei einigem gegenseitigen sich Berücksichtigen, beim Entgegenkommen auch für die entgegengesetzten Meinungen wir doch ein Strafgesetz zustande bringen können, welches der modernen Auffassung entspricht, und dass Österreich als Culturstaat gegenüber den Nachbarstaaten, die bereits neue Strafgesetze, den geänderten Verhältnissen entsprechende, erhalten haben, es ebenfalls zu einem solchen Strafgesetze bringen wird. *(Sehr richtig!)*

Ich würde aber meine Pflicht nicht erfüllt haben, wenn ich nicht mit einigen Worten noch auf die Ausführungen des geehrten ersten Herrn Contra-Redners zurückkommen würde. Derselbe hat dem Strafgesetze vorgeworfen, dass es rückschrittlich sei. Rückschrittlich und fortschrittlich, meine Herren, das sind Begriffe, unter die in der neuesten Zeit die verschiedensten Begriffe subsumirt werden *(Sehr richtig!)*, das sind Begriffe, die eigentlich aufgehört haben, das auszudrücken, was sie vordem bedeutet haben, indem es nur darauf ankommt, wie man eben veranlagt ist, das eine oder das andere Wort zu wählen; die Wahl ist nunmehr Geschmacksache geworden. Fixe Begriffe bilden diese Worte nicht mehr, und ich weiß es wirklich nicht, in welchem Sinne der geehrte Herr Vorredner diesen Vorwurf des Rückschrittes der Vorlage gemacht hat, und ich bin berechtigt, es nicht zu wissen; denn ich bitte zu erwägen, es galt als eine ausgemachte Thatsache, als ein Axiom, dass das Hausrecht, das Gesetz zur Wahrung des Hausrechtes als eine freiheitliche Errungenschaft aufgefasst wurde, und ich bitte Sie, meine Herren, wie weit entferntere Sphären berührt das Hausrecht gegenüber dem so innigen Verhältnisse, wie das der Ehe es ist. Und der Herr Vorredner, der es sicher mit Empörung zurückweisen würde, wenn irgendwie an dem Hausrechte gerüttelt würde, er wünscht sich den Eingriff des Staatsanwalts in das Verhältnis der Ehe *(Sehr gut!)*, in dieses heilige, durch Liebe geknüpfte Band; in diesen Bund will er als Dritten den Staatsanwalt aufgenommen haben.

Ich aber, der ich nicht verheiratet bin und deshalb vielleicht nicht derart berechtigt bin, über die Sache zu sprechen, kann dieses Idyll des ehelichen Lebens mit dem Staatsanwalte an der Spitze wirklich nicht begreifen. *(Heiterkeit und Rufe: Sehr gut!)* Das Verhältnis der Ehe schließt, wenn nicht ein Verbrechen vorliegt, absolut die Ingerenz dritter Leute aus; die Schwiegermutter wird schon in diesem Verhältnisse nicht mehr geduldet, und Herrn Dr. Slavík hat es gefallen, den Staatsanwalt heranzuziehen, damit er es überwache, ob dieses Verhältnis ein richtiges ist oder nicht. Ich bitte, die Möglichkeit des Missbrauches zu berücksichtigen. Stellen Sie sich einen temparamentvollen, energischen Staatsanwalt vor, der aber verschiedenen Klatschereien und Einflüsterungen zugänglich ist, und der würde bei einer Ehe, die das glücklichste Dasein führt, auf einmal infolge einer Denunciation sich veranlasst fühlen, die Anklage wegen Ehebruchs zu erheben. Ja, welchen Effect würde das haben, zu welchen Zuständen würden wir gelangen? Ich bin also, meine Herren, wie ich glaube, berechtigt, zu sagen, dass ich wirklich nicht weiß, wieso der Vorlage dieser Vorwurf der Rückschrittlichkeit darin gemacht werden kann, wie es Dr. Slavík thut, indem er es beanständet, dass

der Ehebruch nicht von amtswegen verfolgt wird. Der geehrte Herr Abgeordnete hat eine eigene Methode, seine Vorwürfe zu begründen. Er sagt, nach dem Entwurfe ist der Ehebruch gestattet, und zwar deshalb, weil das nur ein Privatdelict ist. Ja, mit derselben Berechtigung könnte er sagen, nach der Vorlage sind Ehrenbeleidigungen erlaubt, denn in den meisten Fällen werden sie ja auch nur über Privatanzeige verfolgt. Und ich bitte zu bedenken, er hat in seiner Rede es ausgesprochen, dass, wenn er beleidigt wäre, er nie die Autorität der Gerichte anrufen würde, denn derjenige, der ihn beleidigt, beleidige sich mehr, als er ihn zu beleidigen imstande ist. Ja, ich bitte, meine Herren, welche Unannehmlichkeiten hätte der Herr Abgeordnete, wenn es nach seinem Sinne gienge, dass hier auch der Staatsanwalt eingreift und für ihn eine Anklage wegen Ehrenbeleidigung erhebt, die ihm so unerwünscht sein könnte? Und beim Ehebruche, der doch viel heiklerer Natur ist, will er den Staatsanwalt nach Belieben eingreifen lassen!

Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík hat der Vorlage den Vorwurf gemacht, dass sie ganz neue, vordem unbekannte politische Delicte statuire. Ja, meine Herren, dies will ich nur als eine willkürliche Behauptung gelten lassen, denn bewiesen hat er es nicht; aber wenn auch vielleicht die Anzahl der Paragraphen bezüglich der politischen Delicte sich vermehrt hat, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass einzelne Delicte, die vordem in einen Paragraphen gefasst waren, jetzt zergliedert wurden, und dass vielleicht deshalb auch die Anzahl der Delicte sich vermehrt hat.

Er hat sich sehr beklagt, dass durch die Fassung des §. 114 der Bevölkerung das Recht genommen werde, ihre Meinung über gewisse Handlungen der Regierung frei auszusprechen. Er hat es als eine Clôture jeder freien Meinungsäußerung bezeichnet.

Meine Herren! Lesen wir diesen Paragraphen nach, und da steht es *(liest)*: „Wer öffentlich die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder eine Abtheilung oder einen Ausschuss desselben, eine Behörde, eine bewaffnete Macht oder einen Theil derselben beschimpft ....“ Ja, meine Herren, ist es denn immer nöthig, dass man, wenn man die Wahrheit sagt, auch dabei schimpft?

Ist denn dieser Ton der homerischen Helden auch noch für die neue Zeit erforderlich?

Der Herr Abgeordnete hat der Regierung den Vorschlag gemacht, dass es vielleicht besser wäre, wenn der Regierungscommissär bei Volksversammlungen, wo etwas gegen die bestehende Verfassung oder gegen andere bestehenden Institutionen gesprochen wird, die Versammlung nicht auflöste, sondern selbst sich zum Worte meldete und mit dem Betreffenden, der diese Beschuldigung erhoben hat, auch in eine Debatte einträte, um ihn so von der Unrichtigkeit seiner Behauptungen zu überzeugen. Ja, meine Herren, eigentlich hat er keinen Antrag darüber gestellt, es wird so etwas sein, was der Regierung zur Erwägung anheimgestellt wird, und wiewohl ich diesbezüglich mit niemand Rücksprache gepflogen habe, glaube ich doch, dass die Regierung auf diese Vorschläge nicht eingehen wird. Ich habe die Regierung in diesem hohen Hause, wo doch immer in der gewähltesten Form die Angriffe vorgebracht werden, oft in Positionen gesehen, wo ich sie nicht beneidet habe. Ja, ich bitte, in welche Lage würden diese armen Regierungscommissäre oft versetzt sein, wenn sie nun bei einer Debatte, die nicht in so gewählter Form geführt wird, mit eingreifen sollten? Deshalb glaube ich, dieser Vorschlag ist als ein ganz unannehmbarer zu bezeichnen.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat ferner darin eine Verletzung wahrscheinlich des demokratischen Principes gesehen, dass die Ehrenbeleidigung der Gesandten fremder Staaten im III. Hauptstücke, wenn ich nicht irre, behandelt wird, während die der Privatpersonen im XIV. Hauptstücke behandelt wird, und er hat gesagt: Ja, würden sich denn diese Herren zurückgesetzt fühlen, wenn man sie auf demselben Niveau, wie die anderen Menschenkinder behandeln würde und wenn man ihre Beleidigungen in dem Capitel der gewöhnlichen Beleidigungen tractieren würde?

Ja, meine Herren, klingt aus diesem Vorwurfe nicht zugleich heraus, dass sich der Herr Abgeordnete beleidigt fühlt, dass für fremde Gesandte eine aparte Stellung gesichert ist? Wie man sich darüber beleidigen kann, dass begreife ich nicht! Ich meinerseits verzichte auf jede Ehrenstellung, die mir dadurch gewährt würde, dass ich in irgend einem Capitel des Strafgesetzes als Betheiligter erscheine. *(Lebhafte Heiterkeit!)*

Der Herr Abgeordnete hat mit Recht hervorgehoben, dass, wenn dem Baron Rothschild 100 fl. gestohlen werden, er es weniger empfinden wird, als ein Armer, dem ein geringerer Betrag gestohlen wird. Aber ich glaube, dass die Consequenzen, die man aus dieser flüchtigen Bemerkung ziehen wollte, zu Ungeheuerlichkeiten führen würden. Ich bitte zu berücksichtigen, es gibt Leute, die, wenn sie auch reich sind, so an jedem Kreuzer hängen, dass sie sich fast thränenden Auges von jedem Kreuzer trennen. Wenn man consequent sein wollte, würde man auch statuiren müssen, dass die Bestehlung eines Geizigen mehr zu ahnden ist, als die Bestehlung desjenigen, der eine largere Hand hat. Aber zu solchen Consequenzen dürfte sich die Gesetzgebung nicht herbeilassen.

Der Herr Abgeordnete hat es auch hart gefunden, dass Leuten, die nichts besitzen und nichts arbeiten, eine Bestimmung in der Fassung des §. 416 gewidmet ist. Ich glaube, dass kein anderer Abgeordneter bis heute noch die Nothwendigkeit gefunden hat, derartige Leute, die nichts arbeiten und nichts besitzen und nicht arbeiten wollen, aber die doch leben müssen, in Schutz zu nehmen. Bei uns werden die im §. 416 Gedachten als eine Plage der Bevölkerung angesehen.

Hiemit glaube ich meine Aufgabe auch dem Herrn Vorredner gegenüber erledigt zu haben und schließe. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Ein Blick auf die Rednerliste, sowie die Würdigung dessen, was seit Einbringung des ersten Entwurfes im Jahre 1874 bis zum heutigen Tage über unsere Strafgesetzreform öffentlich gesprochen und geschrieben worden ist, belehrt uns darüber, dass wir es nicht zu thun haben mit einer Vorlage, die von allen Seiten mit ungetheilter Freude begrüßt wird und sich einer begeisterten Aufnahme zu erfreuen haben wird. Es ist besser, dies gleich von Anfang zu sagen und gleich von Anfang mit dieser Thatsache zu rechnen. Trotzdem begrüße ich aber den heutigen Tag mit aufrichtiger Freude, weil es endlich als an der Zeit erkannt wurde, dass das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes darüber schlüssig werde, was gegenüber unseren jetzigen strafrechtlichen Zuständen zu geschehen habe. Es ist hoch an der Zeit, dass das Abgeordnetenhaus einmal darüber einen Beschluss fasse und sich entscheide: Soll das gegenwärtige Strafgesetz aufrecht bleiben, soll ein neues an seine Stelle treten, soll dieses neue Strafgesetz im wesentlichen aufgebaut erscheinen auf der Regierungsvorlage und auf dem Elaborate des Ausschusses, oder soll ein viertes versucht werden, das ist eine Reform des alten Strafgesetzes nach anderen Gesichtspunkten? Und da lassen Sie mich denn, meine hochverehrten Herren, kurz darauf hinweisen, was allerdings zum Theile schon der verehrte Herr Berichterstatter gethan hat, lassen Sie mich auf die Thatsache hinweisen, dass in allen jenen Ausschüssen, die seit dem Jahre 1874 den Entwurf in Berathung gezogen haben, eine seltene Einmüthigkeit geherrscht hat in Beziehung auf das System und die Methode des Vorganges. Mit einer einzigen mir bekannten, allerdings sehr bemerkenswerten Ausnahme, deren ich später noch Erwähnung thun werde, waren alle Ausschussmitglieder aller dieser verschiedenen Ausschüsse darüber einig, dass die betreffenden Regierungsentwürfe, die, wie neulich richtig bemerkt worden ist, immer zurückzuführen sind auf den ersten Entwurf des Jahres 1874, zur Grundlage zu nehmen seien, und es ist das eine Thatsache, auf die ich zwar schon in früheren Stadien der Verhandlung hingewiesen habe, die aber nicht genug gerade in diesem wichtigen Momente hervorgehoben werden kann, denn bedenken Sie gütigst, meine Herren, dass diese Ausschüsse aus Männern fast aller im Hause vertretenen Parteien zusammengesetzt waren, bedenken Sie anderseits, dass die Zusammensetzung der verschiedenen Ausschüsse insoferne eine chronologisch verschiedene geworden ist, als die politischen Componenten, welche den Ausschuss zusammensetzen, je nach der politischen Lage auch in verschiedener Stärke in demselben vertreten waren, und dennoch hat eine gewisse Übereinstimmung unter diesen verschiedenen Politikern geherrscht. Man hat eben — und das muss ich auch gleich zu Beginn meiner Auseinandersetzungen betonen, nicht von politischen Standpunkten, die hier auch nicht maßgebend sein sollen — sondern vom Standpunkte des sachlichen Bedürfnisses, vom Standpunkte der Anforderungen der Wissenschaft, vom Standpunkte der Structur des Gesetzes und der praktischen Durchführbarkeit die Sache behandelt, und diese Gemeinsamkeit in dem angestrebten Ziele hat alle erkennen lassen, dass der eingeschlagene Weg im ganzen genommen ein richtiger sei.

Ich habe von einer Ausnahme gesprochen und ich bin weit davon entfernt, dieselbe zu unterschätzen. Der sehr verehrte Herr Abgeordnete Dr. August Weeber, bis vor kurzem Obmann des Strafgesetz-Ausschusses, hat mit aller Offenheit, das muss hier gleich gesagt werden, vom Anfange an sich als einen Gegner des eingeschlagenen Weges declarirt. Er hat gemeint, der vorliegende Entwurf entspreche in seinem Aufbau nicht den Anforderungen, die gestellt werden müssen, er hat das jederzeit mit aller Offenheit gesagt, seine Anschauungen diesbezüglich begründet, und hat trotzdem, was ich dankbar anerkenne, als Obmann des Ausschusses eifrig mitgewirkt. Ich bin weit entfernt davon, diese Ausnahme zu unterschätzen, aber es ist eben eine einzige gewesen in allen den Ausschüssen, die wir hatten.

Ich bin in meinen Ausführungen insoferne etwas beengt, als der verehrte Herr Berichterstatter in seinen einleitenden Worten einen Theil dessen hervorgehoben hat, was auch ich zu sagen mir vorgenommen hatte, und, meine Herren, das ist am Ende nicht so unbegreiflich. Die Gründe, welche uns beide bestimmen, sind ja im wesentlichen dieselben, und ich möchte nicht gerne zu viel von dem wiederholen, was er gesagt hat. Ich glaube, selbst jene, die vielleicht nicht mit den Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters übereinstimmen, werden gefunden haben, dass er sich neuerdings gezeigt hat als ein sehr genauer Kenner unseres jetzigen Strafrechtsystems und als ein genauer Kenner, als ein beredter Anwalt des Entwurfes. Nicht als einen Veteranen der Arbeiten im Strafgesetzausschusse, sondern als einen wohlgeprüften und bewährten Triarier, der aber noch vollständig kampffähig ist, möchte ich den Herrn Berichterstatter bezeichnen, und ich muss ihm meinen besten Dank für die Art und Weise aussprechen, in der er den Entwurf vertreten hat, sowie ich auch bei dieser Gelegenheit schon die mühsame und emsige Arbeit der Ausschussmitglieder, die im Laufe der Jahre denselben unterstützt haben, dankbar anerkennen muss.

Nun komme ich zu dem, was schon vom Herrn Berichterstatter, zum Theile wenigstens, erwähnt wurde,

nämlich zur Systematik des vorliegenden Elaborates. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass das Strafgesetz vom Jahre 1803, welches ja auch heute noch in vielen und wesentlichen Dingen in dem 1852er Strafgesetze fortbesteht, doch wesentliche Änderungen erlitten hat. Es kannte nur Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, allein es hatte, man kann es nicht leugnen, eine sehr consequente Gradation in den Strafen: die schwerste, schwere und einfache Kerkerstrafe bezüglich der Verbrechen.

Es wurde schon erwähnt, dass die schwerste Kerkerstrafe hinweggefallen ist. Schon der Gesetzgeber weiland Seine Majestät Kaiser Franz I. hat dieselbe gestrichen. Und wer wollte die menschenfreundlichen Rücksichten verkennen oder gar tadeln, aus denen dies geschah? Ebenso wird jeder von uns die menschenfreundliche Bestrebung anerkennen, welche der Novelle vom Jahre 1867 zugrunde gelegen ist, in welcher, wie auch schon erwähnt worden ist, der Unterschied zwischen schwerem und einfachem Kerker bis zur Unkenntlichkeit verwischt wurde. Was haben wir also, meine Herren? Wir haben im wesentlichen dieselben Thatbestände wie früher, dieselbe Systematik wie früher, wir haben die große Varietät verschiedener Verbrechen und wir haben, wenn wir von der Todesstrafe absehen, eigentlich eine einzige Art von Strafe. Der Entwurf setzt dem gegenüber Zuchthausstrafe für besonders schwere, namentlich für diffamirende Verbrechen, das Gefängnis und das Staatsgefängnis, das letztere wieder für schwere, eventuell auch sehr schwere Delicte, welche aber doch in ihren Motiven eine ganz andere Würdigung verdienen, als die, welche mit Zuchthaus und selbst mit einfachem Gefängnis bedroht sind.

Meine Herren, lassen Sie mich gleich bei dieser Gelegenheit etwas verweilen auf dem Grunde dieser verschiedenen Eintheilung, sowie auf einem durchgreifenden Zuge, welcher in diesem Entwurfe zutage tritt. Überall bestrebt sich derselbe, zu individualisiren, überall bestrebt sich derselbe, die einzelne Handlung nicht allein, sondern auch den Thäter der einzelnen Handlung, und zwar den Thäter in dem Momente, in welchem er diese Handlung und unter den Umständen, unter welchen er sie begangen hat, ins Auge zu fassen und dem entsprechend zu behandeln. Wenn wir den Strafvollzug früherer Zeiten betrachten, so werden wir finden, dass, abgesehen von der Häufigkeit der Todesstrafe und gewissen grausamen Verschärfungen derselben, auch in den Freiheitsstrafen, in den meisten Fällen wenigstens, eine gewisse Rohheit geherrscht hat, was ich nicht immer als Gefühlsroheit auslegen möchte, wohl aber als eine Rohheit darin, dass ohne wesentliche Unterscheidung der betreffende Häftling in ein möglichst unangenehmes Local gebracht wurde, dass man willkürlich in den verschiedensten Gefängnissen allerlei Verschärfungen noch hinzugefügt hat, und dass man sich weiter nicht viel um das Schicksal des betreffenden Häftlings gekümmert hat, so lange er eingesperrt war, bis die Strafe ihr natürliches Ende durch den Tod oder durch die Freilassung erreicht hat.

Heute haben wir den Strafvollzug so eingerichtet, dass man namentlich in den Strafhäusern, in den Strafanstalten, aber auch in den Gerichtsgefängnissen — und mehr und mehr strebt man das auch in den bezirksgerichtlichen Haftlocalen an — den Strafvollzug sorgfältig überwacht, dass man sich um die Führung, wie wir es nennen, um das Benehmen und Befinden des Sträflings von Tag zu Tag, sozusagen von Stunde zu Stunde kümmert, dass man auf seinen Gesundheitszustand, dass man auf seine religiösen Bedürfnisse, dass man auf die Art und Weise seiner Beschäftigung, auf den Grad, in welchem er in der Besserung fortschreitet, beziehungsweise in einer gewissen Verstocktheit verharrt, Rücksicht nimmt, alles das genau beobachtet und auch trachtet, die entsprechenden Consequenzen in der weiteren Behandlung zu ziehen.

Das, meine Herren, werden Sie mir zugeben, ist doch ein großer Fortschritt in jeder Beziehung.

Es entspricht das den Anforderungen der distributiven Gerechtigkeit, es entspricht das den religiösen, es entspricht das den humanitären, es entspricht das den socialpolitischen Principien, und ich glaube, meine Herren, dass das Streben der Justizverwaltung, dasjenige, was im Strafvollzuge bereits durchgeführt ist, noch weiter zu vervollkommnen, gewiss von allen Seiten gebilligt und das Verharren auf der eingeschlagenen Bahn gefordert wird. *(Zustimmung.)*

Aber, meine Herren, damit das geschehe, ist es eben nothwendig, dass wir unser Strafensystem ändern *(So ist es!)* und dass wir nicht bloß diese eine Kategorie von Haftstrafe haben, die schließlich nicht nur bei den verschiedenen, der Strafhaft unterzogenen Verbrechern, sondern auch nach und nach selbst bei den in den Bezirksgerichten wegen geringfügiger Übertretungen Inhaftirten fast identisch geworden ist.

Leider muss ich gleich hier sagen — es wäre nicht aufrichtig, wenn ich dies unterlassen wollte — dass gerade die wegen geringfügiger Delicte in Strafhaft Befindlichen oft schlechter daran sind, als schwere Verbrecher. Das ist aber eine Ungleichheit in der Behandlung, welche eigentlich ein verkehrtes Verhältnis herstellt.

Man muss trachten, in Zukunft dem auch mehr zu begegnen, und es wird dies nothwendig sein, wenn ein neues Strafgesetz eingeführt wird, weil wir auch dann für Übertretungen zwei Kategorien von Haft haben werden, während wir jetzt eine einzige haben, und weil dann auch für die entsprechenden Localitäten gesorgt werden muss.

Sie werden sagen, meine Herren, das letztere hätte schon jetzt geschehen sollen. Das gebe ich Ihnen ja zu, principiell hätte es geschehen sollen, factisch es auszuführen war nicht möglich aus finanziellen Rücksichten und deswegen eben, weil wir heute — wie ja schon vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben worden ist —

im Capitel für Übertretungen die verschiedensten, heterogensten Delicte zusammengewürfelt haben, und Leute, die wirklich in einer momentanen Aufwallung oder in einem Übersehen polizeilicher Bestimmungen delinquirten, ebenso behandelt werden, wie solche, die vielleicht aus sehr niedrigen und garstigen Motiven sich an dem Gesetze versündigt haben, die aber immerhin nach dem bestehenden Gesetze nur eine Übertretung begangen haben.

Ich glaube, meine Herren, dass in dieser Beziehung eine Reform nicht nur erwünscht, sondern dringend nothwendig ist. Und, meine Herren, nicht bloß ist diese Individualisirung in Beziehung auf die Verbüßung der Strafe nothwendig, sondern noch weit mehr dort, wo diese Verbüßung und bevor diese Verbüßung andictirt wird.

Das ist im ganzen Verfahren und namentlich bei der Urtheilsschöpfung der Fall, und diesem Gesichtspunkte hat der Entwurf ebenfalls Rechnung tragen wollen, indem dem Richter eine gewisse Freiheit in der Beurtheilung und eine gewisse Selbständigkeit in dem Dictiren der Strafausmaße gewährt wird.

Damit, meine Herren, bin ich bei einem der Hauptvorwürfe angelangt, die man dem Entwurfe macht. Man sagt, es wird nicht möglich sein, das auszuführen, unsere Richter seien nicht reif für eine solche Aufgabe. Man meint, die Richter würden vielleicht einen sehr ungleichen Gebrauch von der ihnen eingeräumten Macht machen, und man meint, dass daraus schwere Übelstände entstehen können.

Meine Herren! Ich möchte erstens bitten, dass nicht zu sehr der Unterschied in den Befugnissen des Richters, welche er nach dem Entwurfe haben soll, und die er jetzt hat, überschätzt werde.

Wenn Sie sich gewisse Paragraphe unseres jetzigen Strafgesetzes anschauen und unsere Praxis berücksichtigen, werden Sie — und ich hatte schon einmal Gelegenheit, im hohen Hause darauf hinzuweisen — wohl zu der Überzeugung kommen, dass schon jetzt nothgedrungen der Richter einen sehr weiten Spielraum hat, und dass schon jetzt, wenn man vor einem Missbrauch dieses Spielraumes besorgt ist, diese Besorgnis gerechtfertigt wäre, und ich weiß nicht, auf welcher Seite sie mehr gerechtfertigt ist, auf Seite des jetzigen oder des künftigen Gesetzes.

Da sind in dem jetzt geltenden Gesetze die §§. 54 und 55, die von dem außerordentlichen Milderungsrechte und von der Veränderung der Strafe handeln und folgende Bestimmungen enthalten *(liest)*:

„Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, dass mehrere, und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen."

Ich bitte, meine Herren, zu sehen, wieweit hier der Richter schon ausschreiten kann, wenn man Ausschreitungen befürchtet. Was soll das Motiv sein? Er soll mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten. Ja, ist das nicht ein sehr weitgehendes Vertrauen, welches das jetzt geltende Gesetz in den Richter setzt? Und müssten nicht jene, welche sich vor einer weitgehenden Ermächtigung des Richters fürchten, schon sehr besorgt sein gegenüber dem geltenden Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes? Werden das nicht immer Vermuthungen sein, die der Richter darüber anstellt, ob ein Verbrecher als gebessert betrachtet werden soll oder nicht?

Und nun der Strafsatz. Es heißt hier „unter sechs Monate", und bis zu welchem Minimum das gehen kann, darüber besteht keine Bestimmung. Eine Art Gewohnheitsrecht hat das Minimum eines Tages angenommen; allein, dass es nicht auch unter den einen Tag herabgehen soll, ist nirgends geschrieben. Jedenfalls sehen wir, dass von diesem Milderungsrechte in der Praxis ein außerordentlicher Gebrauch gemacht wird. Ich habe statistische Erhebungen gepflogen und gefunden, dass in einem bestimmten Jahre — und es wird in anderen Jahren auch nicht anders sein — in der Mehrzahl der Fälle, wo die Bestrafung wegen Verbrechen erfolgt ist, vom außerordentlichen Milderungsrechte Gebrauch gemacht wurde.

Nun bitte ich mir zu sagen, ob das gegenwärtige Strafgesetz noch in diesem Punkte ernst genommen werden kann; wenn von einer Bestimmung, die den Titel „außerordentlich" führt, also nur für die seltensten Fälle vorbehalten ist, in der Regel Gebrauch gemacht wird, so können wir doch sagen, das Gesetz ist von der Praxis nicht nur längst überholt, sondern geradezu durchbrochen. Der §. 55 sagt *(liest)*: „Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schaden entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monate abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, dass die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §. 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde."

Diese Strafverschärfungen waren etwas, was schon das Gesetz vom Jahre 1803 gekannt hat, und man hat sie in Aussicht genommen als Surrogat, um die Haft abzukürzen. Was sind das für Verschärfungen? Fasten, Dunkelhaft, Einzelhaft, hartes Lager; und es sind das Verschärfungen, von denen man doch nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen kann.

Ich bitte die Strafurtheile anzusehen, zum Beispiel Urtheile, die gefällt werden, wenn es sich um todeswürdige Verbrechen, zum Beispiel um einen Mord handelt, die zwar mit dem Tode bedroht werden, welche Strafe aber — wie es in den meisten Fällen geschieht — die allerhöchste Gnade nachsieht, worauf

eine entsprechende, der Natur der Dinge nach sehr lange Kerkerstrafe dictirt wird, sagen wir 20 Jahre oder lebenslänglich: dann tritt diese Verschärfung ein, sagen wir Dunkelhaft einmal im Jahre, an dem Tage, wo das Verbrechen begangen wurde, und ein selten eintretender Fasttag.

Wir trachten, dass wir den Gesundheitszustand der Sträflinge nicht zu sehr herabbringen, wir müssen schon mit dem Umstande rechnen, dass viele die Haft nicht vertragen, weil sie an freie Bewegung in frischer Luft gewöhnt sind.

Wenn wir jetzt noch solche Verschärfungen eintreten ließen, dass der tägliche Spaziergang unterbrochen wird, dass minderwertige und geringere Nahrung verabreicht wird, wenn wir das häufiger eintreten ließen, so würden wir etwas thun, wozu die Strafjustiz nicht berechtigt ist und wovon kein Mensch wünschen kann, dass es geschehe, nämlich langsam und wissentlich den Gesundheitszustand der Sträflinge zu untergraben. Es kann also nicht nachdrücklich genug betont werden, dass von diesen Strafverschärfungen nur sehr selten und in bescheidenem Maße Gebrauch gemacht werden kann, und deshalb sind sie eigentlich hinfällig und haben nicht jene Bedeutung, die sie hier haben sollten.

Sie haben ihre Bedeutung allerdings, aber in ganz anderer Rücksicht. Sie können bei der Bemessung der Strafe in Rechnung gezogen werden, sie sind von sehr großem Gewicht bei kurzen Strafen, aber als ein Surrogat dafür, wofür sie die Gesetze vom Jahre 1803 und 1852 in Aussicht genommen haben, sollen sie nicht gelten.

Ich komme nun dazu, einen anderen Vorwurf zu berühren, der dem Entwurfe gemacht worden ist, und der auch wieder in der Rede des verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Slavík angeklungen hat. Er betrifft nämlich die Geldstrafen, und das ist auch ein Vorwurf, den man dem Entwurfe gemacht hat. Man hat gemeint, die Geldstrafe sei zu häufig in Aussicht genommen, und das sei ein kapitalistischer Zug, der durch das Gesetz gehe, weil die Reichen eher die Geldstrafe zu leisten in der Lage seien, ohne dass sie dieselbe wesentlich stört, als die Armen. Der allgemeine Satz ist richtig, aber es ist ein großer Fehler, aus solchen allgemeinen Sätzen zuweit gehende Consequenzen zu ziehen. Erstens bitte ich, aus dem rein äußerlichen Umstande, dass in unserem geltenden Rechte, so wenig von Geldstrafen die Rede ist, keine irrigen Schlüsse ziehen zu wollen. Was sagt das geltende Gesetz darüber im §. 260? *(liest:)* „Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetrieb des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zu empfindlichem Abbruche gereichen;

b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnismäßige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, für je 5 fl. auf einen Tag zu erkennen."

Da haben wir allerdings zunächst die Umwandlung der Geldstrafe in die Arreststrafe. Von dieser wird ja nur Gebrauch gemacht, wo es unbedingt nothwendig ist, und zwar auch im geltenden Rechte. Auch in diesem spielt die Geldstrafe eine bedeutende Rolle und wird sie auch dort, wo sie prima facie in erster Linie dictirt ist, möglichst aufrecht erhalten. Und wenn es sich um Gratialanträge handelt, die ich bei Seiner Majestät zu stellen habe, so ist das eine Sache, die mir immer außerordentlich schwer wird, und die ich sehr ungern thue, nämlich der angesuchten Änderung der Arreststrafe in eine Geldstrafe mich zu widersetzen.

Der zweite Fall aber ereignet sich in einer Unzahl von Fällen schon jetzt, ist nach dem Gesetze zulässig und wird außerordentlich gewünscht. Es ist vollkommen richtig, wenn der verehrte Herr Berichterstatter neulich gesagt hat, dass es ein ehrenhafter Zug unserer Bevölkerung ist, die Haftstrafe gerade in solchen Fällen, wo sie wegen keines infamirenden Delictes dictirt ist, zu scheuen, zu perhorresciren und lieber die Geldstrafe zu leisten. Diesem Zuge der Bevölkerung entgegenzukommen und dort, wo nicht überwiegende Gründe ernster Strafpolitik das Gegentheil erheischen, die Geldstrafe als zulässig zu erklären und ihren Vollzug zunächst in Aussicht zu nehmen, ist, glaube ich, etwas, was man dem Entwurfe nicht vorwerfen sollte.

Wenn aber gesagt wird, dass der Reiche sich gewissermaßen loskaufen könne, so ist das nicht richtig. Erstens einmal hat der Entwurf in manchen Fällen etwas in Aussicht genommen, was nach dem bisherigen Gesetze, mit einer einzigen Ausnahme, nicht zuläßig ist, das ist die Cumulirung von Freiheits- und Geldstrafen. Zweitens sind die im Entwurfe enthaltenen Geldstrafen bis zur Höhe von Tausenden von Gulden zu bemessen, so dass einer schon wirklich ein sehr reicher Mann sein müsste, um nicht empfindlich davon berührt zu werden, während die jetzigen Geldstrafen über einige Hundert nicht hinausgehen. Das Gesetz, welches höhere Geldstrafen in Aussicht nimmt, welches Geldstrafen auch dem Reichen gegenüber mit Haftstrafen cumuliren kann, kann nicht mit Berechtigung ein capitalistisches Gesetz genannt werden.

Auch in Beziehung auf Geldstrafen wie bei anderen Strafen ist der Zweck und der Wunsch des Gesetzes der, dem Richter die freie Beurtheilung des einzelnen Falles zu überlassen, und nochmals sei es gesagt, das ist nicht nur wünschenswert, sondern ich

halte das gerade bei einem Strafgesetze für unbedingt nothwendig. Dass die Aufgabe eines Strafrichters keine leichte ist, auch nach dem jetzigen Gesetze, wissen wir alle; dass sie nach dem Entwurfe, der auf dem Tische des hohen Hauses liegt, ebenfalls eine schwere sein wird, das gebe ich zu, dass sie eine viel schwerere sein wird, gebe ich nicht zu, und wenn sie eine etwas schwerere werden sollte, so ist das der Fall infolge eines Postulates, welches nicht nur nach äußeren Umständen, sondern in sich gerechtfertigt erscheint. Ein altes Sprichwort sagt: Si duo faciunt idem, non est idem. Ich möchte in Beziehung auf das Strafrecht viel weiter darüber hinausgehen, und möchte sagen: Si idem facit idem, quod olim fecerat persaepe, non est idem, das heißt, wenn ein und derselbe Mann dasselbe Delict wiederholt begeht, ist es nicht immer dasselbe Delict.

Erlauben Sie mir, das an einem Beispiele zu illustriren.

Denken Sie sich, jemand stiehlt das erstemal in seinem Leben in sehr jugendlichem Alter, in jenem Alter, wo er gerade erst reif geworden ist, um nach dem bestehenden Strafgesetze überhaupt bestraft werden zu können, also im Alter von 15 oder 16 Jahren.

Er hat diesen Diebstahl begangen lediglich aus Leichtsinn, um sich einen Geldbetrag zu verschaffen, den er dann zur Befriedigung von Genüssen aufbraucht, die ihm sonst unzugänglich wären.

Derselbe wird später ein Mann, der sich in seinem Privatleben ganz ordentlich aufführt, in irgend einem Betrieb thätig und arbeitsam ist, und nun tritt an ihn eine sehr schwere Versuchung heran, er ist mit seiner Familie in großer Noth, und nun begeht er einen Diebstahl, vielleicht unter qualificirten, erschwerenden Umständen, sei es aus verschlossenem Raume, sei es, dass die Schadenssumme eine größere ist.

Wie stehen die zwei Fälle? Beidemal haben wir einen Diebstahl und denselben Thäter. Im ersten Falle haben wir den erleichternden Umstand des jugendlichen Alters, wir haben den erschwerenden Umstand, dass der Diebstahl aus Leichtsinn geschehen ist. Im zweiten Falle haben wir den erschwerenden Umstand der Wiederholung desselben Delictes aus demselben Motiv, wir haben weiter den Wegfall des mildernden Umstandes des jugendlichen Alters, wir haben den schwer ins Gewicht fallenden mildernden Umstand der Noth und eventuell die Erschwerung durch den Betrag.

So sehen Sie, dass derselbe Mensch unter verschiedenen Umständen ganz verschiedene Delicte begehen kann, und nun wollen Sie den Richter so einschränken, dass er sich nicht rühren kann, wollen etwas, was auch nach unserem jetzigen Gesetze nicht der Fall ist, was aber die Gegner des Entwurfes zu wünschen scheinen, dass nämlich der Richter urtheile, ohne nach rechts oder links zu schauen, ohne den einzelnen Fall scharf zu individualisiren mit allen seinen Eigenthümlichkeiten, die dem Falle und dem Thäter durch die begleitenden Umständen untrennbar anhaften? Das geht doch nicht, wir müssen dem Richter etwas größere Freiheit gewähren auf die Gefahr hin, dass in einzelnen Fällen gefehlte Urtheile vorkommen. Diese Gefahr bringt jedes Gesetz mit sich.

Man hat auch noch einen Vorwurf dem jetzigen Entwurfe gemacht; man wirft ihm vor, er entferne sich allzuweit von dem, was jetzt geltendes Recht ist. Dass er sich weit entfernt, das leugne ich nicht; aber ich halte dafür und habe versucht, es auch in meinen einleitenden Worten anzudeuten, dass alle jene Reformen, die so oft als wünschenswert bezeichnet worden sind, sehr schwer dann zu machen sind, wenn man sie der Structur des gegenwärtigen Gesetzes anpassen will.

Gar so revolutionär sind wir nicht vorgegangen, denn in vielen Beziehungen, und zwar in grundlegenden theoretischen Beziehungen, so in der Lehre vom Versuche, der Mitthäterschaft und der Concurrenz, stehen wir auf dem Boden des jetzigen Gesetzes. Das mag für alle Jene ein Trost sein, welche aus respectabler Anhänglichkeit an dasjenige, was sie zur Aufrechthaltung der Rechtssicherheit für nothwendig betrachten, etwas ängstlich sind. Aber im allgemeinen der österreichischen Justizgesetzgebung, die ja, seit der erste Entwurf eingebracht wurde, schon durch die verschiedensten Männer vertreten wurde, sei es vom Regierungstische, sei es im Parlamente, den Vorwurf machen, dass sie stürmisch und revolutionär vorgehe, das glaube ich nicht widerlegen zu müssen. Unser ehrwürdiges bürgerliches Gesetzbuch nimmt sich beinahe jugendlich aus neben der Civilprocessordnung, welche noch viel älter ist, und unser Strafgesetz ist schon lange reformbedürftig, so dass man endlich die Zeit gekommen sehen kann, wo man eine Änderung eintreten lassen muss.

Und ich möchte in dieser Beziehung den verehrten Herren, welche meinen, dass lediglich ausländische Einflüsse dabei mitgewirkt, und dass wir uns damit begnügt haben, dasjenige, was in Deutschland geltendes Recht ist, zu copiren, die Versicherung geben, dass in den verschiedenen Ausschüssen jederzeit auf die speciellen Bedürfnisse der österreichischen Justiz, der österreichischen Bevölkerung, der österreichischen Zustände hingewiesen worden ist. Wenn man nach einer, wie ich mit gutem Gewissen sagen kann, sowohl von mir, als von den Mitgliedern der Regierung und des Ausschusses gepflogenen gewissenhaften Prüfung zu einem Resultate gelangt, zu welchem auch früher andere gelangt sind, so ist das kein Vorwurf, eher ein Vorzug eines Gesetzes, abgesehen davon, dass Strafgesetze nach ganz ähnlichen, wenn nicht identischen Principien in Ländern eingeführt worden sind, die gewiss nicht mit dem Vorwurf beschwert werden können, als seien sie von deutschen Strömungen und

Einflüssen abhängig, wobei ich natürlich durchaus nicht verkennen will, dass die Nachbarschaft des deutschen Reiches es mit sich bringt, dass unsere Jurisprudenz fruchtbare Anregungen von dort empfängt. Anderseits aber kann ich mit Stolz darauf hinweisen, dass, was insbesondere die geplante Civilprocessreform betrifft, man in Deutschland wohlgefällig und voll Aufmerksamkeit Act davon nimmt, was hier geplant wird.

Ich glaube also, es herrscht zwischen Deutschland und Österreich eine gewisse Parität, eine gewisse Emulation, aber der Vorwurf wäre nicht begründet, und ich müsste ihn für mich ablehnen, es werde das Strafgesetz nur deswegen eingeführt, weil es schon in Deutschland besteht.

Nun ist die Frage: Will das hohe Haus in die weitere Berathung eingehen oder nicht? Ich gestehe, dass ich das letztere voraussetze. Ich glaube nicht — das wird wohl nicht zu sanguinisch sein — dass ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung nur et simple Aussicht hat, im hohen Hause angenommen zu werden. Anders steht es mit der Frage, ob nach Abführung der Generaldebatte unter Zugrundelegung jener abkürzenden Bestimmungen, die den Herren bekannt sind, gleich in die Specialdebatte eingetreten werden soll, was ich entschieden vorziehe und für wünschenswert halte, oder ob die Sache noch einmal an den Ausschuss zurückverwiesen werden soll.

Eines aber, bitte ich, nicht zu vergessen. Wir stehen jetzt schon in der zweiten Hälfte dieser Legislaturperiode.

Zum zweitenmal ist das Plenum des hohen Hauses mit dem Strafgesetzentwurf befasst. Denn wenn auch der letzte Entwurf nicht im Plenum berathen worden ist, so lag er doch ganz reif zur Berathung auf dem Tisch des hohen Hauses und nur durch parlamentarische Incidenzfälle, die den Herren erinnerlich sind, ist es verhindert worden, dass er damals debattirt wurde.

Meine Herren, ich möchte Sie fragen, können Sie von einer Regierung begehren, dass sie, wenn jetzt die Generaldebatte hier zu Ende geführt wird, und principiell die Zustimmung, auf dieser Basis weiter zu bauen, erklärt worden ist und doch keine Codification erfolgt, dann abermals mit einem neuen Entwurfe komme? Meine Herren, ich sage aufrichtig — ich kann nur für mich sprechen — ich werde es mir sehr überlegen; für meinen Nachfolger kann ich nicht sprechen, aber ich glaube, auch er müsste abgeschreckt sein durch das Schicksal dieses Entwurfes, das hoffentlich nicht eintreten wird. Auch er müsste es sich überlegen, nach so vielen Versuchen und nachdem die Sache, so nahe dem Stadium der Vollendung, wieder vereitelt worden ist, einen neuen Versuch zu machen. *(Sehr gut!)*

Meine Herren, es ist wiederholt in diesen Tagen sowohl in Privatgesprächen wie in Reden von der Civilprocessgesetzgebung gesprochen worden. Zu meiner Freude liegt heute ein großer Theil des Berichtes auf dem Tische des Hauses. Ich kann auch bei dieser Gelegenheit nur mit großer Dankbarkeit der Arbeiten des Civilprocessausschusses gedenken.

Ich bitte, meine Herren, sich dessen, was ich schon in früheren Jahren gesagt habe, zu erinnern, und ich bitte es mir nicht zu verübeln, wenn ich es heute wiederhole: die ganze Reform unserer Civil- und Strafgesetzgebung ist ein Ganzes. Man kann nicht gut das eine willkürlich herausreißen aus dem anderen und kann nicht gut sagen: machen wir lieber das civilgerichtliche Verfahren und lassen wir das Strafgesetz beiseite.

Denn erstens ist das civilgerichtliche Verfahren — ich muss es wiederholt betonen — im Plane darauf aufgebaut, dass eine bedeutende Entlastung der Collegialgerichte erster Instanz eintritt, was nur möglich ist, wenn das neue Strafgesetz angenommen wird. Zweitens, meine Herren — ich bin weit entfernt, ein unberechtigtes Misstrauen aussprechen zu wollen — bitte ich jene Mitglieder des hohen Hauses, die demselben schon einige Jahre angehören und schon in juristischen Ausschüssen beschäftigt waren, oder aus sonstigen Gründen der Sache einige Aufmerksamkeit schenken, mir zu sagen, ob, als ich die Ehre hatte, im Spätherbste des Jahres 1891 die Totalreform des Strafgesetzes anzukündigen, ich mich nicht des gleichen zustimmenden Beifalles zu erfreuen hatte als jetzt, wo von der Civilprocessgesetzgebung die Rede ist, und es wäre bedauerlich, wenn successive, nachdem so viele Arbeiten geschehen sind, nachdem alle vorbereitenden Stadien durchlaufen sind, zuletzt das Strafgesetz — ich bitte um Entschuldigung für den populären Ausdruck — kalt gestellt würde, wenn nach und nach auch eine gewisse Lauheit in der Behandlung der Civilprocessgesetzreform eintreten und diese verdrängt würde durch andere Vorlagen, die momentan sich gewiss auch für das hohe Haus als sehr wünschenswert darstellen, die aber, wie ich glaube, nicht mehr Anspruch haben, ernst berathen und beschlossen zu werden, als unsere großen Justizgesetzvorlagen.

Damit, meine Herren, möchte ich die allgemeinen Betrachtungen, die ich geglaubt habe in diesem Stadium der Debatte anstellen zu sollen, geschlossen haben.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn das, was ich gesagt habe, einerseits sich zum Theile mit dem gedeckt hat, was bereits früher von mir oder anderen vorgebracht wurde. Es ist nicht anders möglich, als dass man zum Theil auf dieselbe Sache zurückkommt. Ich bitte noch mehr um Entschuldigung, dass das, was ich zu bieten hatte, unvollständig und lückenhaft war. Erstens einmal kann man eine gewisse Zeit doch nicht

überschreiten, zweitens ist eine solche Anzahl von Rednern vorgemerkt, dass es unbescheiden von mir wäre, wenn ich in diesem einleitenden Stadium der Debatte allzulange Ihre Zeit für mich in Anspruch nehmen würde, noch ehe jene gesprochen haben, an denen es zunächst ist, sich zu äußern, nämlich die Mitglieder des hohen Hauses; drittens ist gerade durch den embarras de richesse, durch die große Masse des Stoffes schwer zu wissen, was speciell das hohe Haus am meisten im Momente interessiren dürfte, und es kann ja sein, dass ich in dieser Beziehung gefehlt habe. Das eine nur bitte ich das hohe Haus zu glauben, dass ich das, was ich gesagt habe, aus ehrlicher Überzeugung gesagt habe, und dass es mir wirklich ernst mit dem Wunsche ist, wenn ich das hohe Haus bitte, in die Specialberathung einzugehen, und zwar unter Modalitäten, die dieselbe nicht ad calendas graecas verschieben.

Nun wird es mir noch gestattet sein, zum Schlusse einiges über eine vorgestern gehaltene Rede zu bemerken. Zum Theile ist auch hier das, was ich zu bemerken hatte, vorweg genommen worden durch sehr treffende Ausführungen des ersten Herrn Proredners. Ich muss mir aber doch erlauben, auf einiges, was der Herr Abgeordnete Dr. Slavík gesagt hat, zurückzukommen. Im allgemeinen möchte ich bei dieser Gelegenheit sagen: Wir haben im Strafgesetzausschusse oppositionelle Mitglieder verschiedenster Farbe gehabt — ich sage mit Vorbedacht: „verschiedenster Farbe" — zu einer Zeit, wo die Rolle von Regierungs-, oder wie man jetzt sagt, Coalitionsparteien und Oppositionellen anders vertheilt war, als jetzt. Wir haben Mitglieder der schärfsten Opposition im Ausschusse gehabt und solche, die sich einer mehr gemäßigten Opposition beflissen haben, wir haben aber dort niemals, mit der einen Ausnahme, die ich erwähnt habe, eine principiell ablehnende Haltung gegenüber dem ganzen Gesetzentwurfe beobachten können. Hier im hohen Hause hatte ich ziemlich zum Schlusse der letztverflossenen Sitzungsperiode die Ehre, einen Appell an das hohe Haus zu richten und zu bitten, den Strafgesetzentwurf in Berathung zu ziehen, sowie die Civilprocessvorlagen, und ich habe speciell an die verehrten Mitglieder der Opposition, unter denen ja viele rechtskundige Herren sich befinden, einen aufrichtig und ehrlich gemeinten Appell gerichtet. Die Antwort, die ich damals bekommen habe, war keine ermuthigende, sie war vielmehr, das wird mir zugegeben werden, eine schroffe Ablehnung. Mich kann das in meinem Vorgange nicht beirren, ich kann nur sagen, dass ein gewisser Widerspruch da zu sein scheint, indem doch dankenswerter Weise in den Ausschüssen mitgearbeitet, im Plenum aber à outrance bis aufs Messer gekämpft wird, und eine solche Kriegserklärung war auch die Rede, die wir vorgestern gehört haben.

Allerlei wurde dem Entwurfe zur Last gelegt. Ganz speciell hat der Herr Abgeordnete Dr. Slavík mich, und wenn ich nicht irre, auch meinen hier anwesenden verehrten Freund und Collegen, den Ackerbauminister so behandelt. Wie man, wenn eine Meuterei auszubrechen droht, an Bord eines Kriegsschiffes die Kriegsartikel verliest, so hat er uns die Bestimmungen des Strafgesetzparagraphen über Hochverrath vorgelesen; er hat nicht direct gesagt, dass wir Hochverräther seien, aber der Schluss ist sehr nahe gelegen. Ich habe schon damals mir erlaubt, den Herrn Abgeordneten in einem Zwischenrufe zu fragen, ob es gewaltsam sei, was geschieht. Er hat gemeint, es sei gewaltsam, weil die Landtage nicht gefragt wurden bei allem, worüber wir beschließen sollen. Das ist schon eine etwas originelle Definition von „gewaltsam". Überhaupt ist es mir ganz neu, dass ein Minister, der, eine gedruckte Vorlage in den Händen, vor ein Haus tritt und dasselbe bittet, sie geneigtest in Berathung zu ziehen, sich eines gewaltsamen Actes schuldig macht. *(Heiterkeit.)* Ich sehe nichts Gewaltsames darin. Mir fällt eine Stelle ein in einem classischen Autor, nämlich im „Julius Cäsar"; es ist lange her, dass ich sie gelesen habe, aber ich erinnere mich ungefähr daran. Er spricht da von dem Flusse Araris, der sehr langsam fließt; er spricht geradezu von einer incredibilis lenitas und sagt, er fließe so langsam, dass, wenn sich jemand hinstellt und in den Fluss sieht, man nicht wisse, ob der Fluss nach rechts oder nach links fließt. Eine solche incredibilis lenitas finden wir — ich bitte um Entschuldigung, es soll kein Vorwurf sein — darin, wie mit dem Strafgesetze vorgegangen wird, aber nicht die Gewaltsamkeit eines Bergstromes, der alles wegreißt, oder des politischen Umsturzes, der alles vernichtet. Ich glaube also, der Vorwurf war nicht berechtigt, und ich möchte ihn schon aus diesen Motiven zurückweisen. Aber, meine Herren, das genügt mir noch nicht. Der Herr Redner selbst hat ja darauf hingewiesen, dass schon in der ersten Regierungsvorlage principiell der Gedanke festgehalten worden ist, dasjenige zu scheiden, was den Landtagen gehört, was Gegenstand jener polizeilichen Bestimmungen, nämlich der forstpolizeilichen oder feldpolizeilichen Bestimmungen ist, die den Landtagen obliegen, und dasjenige, was auf Grundlage der Reichsgesetzgebung dem Reichsrathe zukommt.

Dieser Versuch ist ja schon im ersten Momente gemacht worden. Und auch hier muss ich sagen, an einen principiellen Gegenversuch, nämlich im wesentlichen alle Übertretungen auszuscheiden und den Landtagen zuzuweisen, kann ich mich nicht erinnern; in meiner Gegenwart ist er gewiss nicht gemacht worden, obwohl wir eine Anzahl Mitglieder im Ausschusse gehabt haben, die ganz gewiss ebenso gut autonomistisch gesinnt sind, wie der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Slavík.

Derselbe hat auch unter Anführung einiger ganz allgemein gesprochener Worte, die der verewigte Grocholski, der ehemalige Führer des Polenclubs gesprochen hat, aus denselben eine Gegnerschaft gegen die Methode des Strafgesetzentwurfes folgern wollen. Ich glaube, dass auch das etwas zu weit geht. Abgesehen davon, dass ich meine, die Traditionen Grocholskis werden in der Nachbarschaft des verehrten Herrn Redners vielleicht in lebendigerer Erinnerung gehalten als in seiner unmittelbaren Umgebung, glaube ich nicht, dass er es nothwendig gehabt hat, an diese Autorität zu appelliren. Aber, meine Herren, was hat der Herr Redner angeführt, um zu motiviren, dass er aus diesem Grunde gegen den Entwurf sei? Er hat sich insbesondere auf ein paar Bestimmungen berufen, mit denen er seine Behauptungen illustrirt hat, und zwar hat er vom §. 419 des Gesetzes gesprochen und dann hat er wieder, wenn ich nicht irre — ich bitte um Entschuldigung, dass ich es im Augenblicke nicht finden kann — gesprochen vom §. 456.

Meine Herren, das sind ja Paragraphe, welche allerdings von ortspolizeilichen Verfügungen sprechen, das sind aber Bestimmungen, welche dem jetzigen Vagabundengesetze entsprechen, welches ein Reichsgesetz ist. Die Natur des Delictes, um das es sich handelt, ist eine solche, dass man da doch wohl nicht von besonderen localen oder landschaftlichen Verschiedenheiten reden kann.

Und nun bitte ich um Entschuldigung, wenn ich gleich eine Einschränkung mache gegenüber dem, was der Herr Abgeordnete gesagt hat. Nicht nur in Beziehung auf die jetzt eben angeführte Gesetzesstelle, sondern gewissermaßen principell hat er Stellung genommen gegen den Entwurf und direct gesagt, derselbe befördere die Unsittlichkeit.

Meine Herren, es ist sehr schwer, auf das Thema näher einzugehen, da muss ich gleich sagen, ich werde mir helfen müssen mit gewissen allgemeinen Andeutungen, die aber für jene, welche das Gesetz und den neuen Entwurf kennen, genügen dürften. Ich müsste, wenn ich in die Details eingehen wollte, so deutlich werden, dass dies, glaube ich, in einer öffentlichen Sitzung *(Abgeordneter Kronawetter: Wir sind nicht so!)* nicht zulässig ist. Ich bitte um Entschuldigung, es würde wohl nicht gehen. Der Herr Redner selbst hat sich einer gewissen Zurückhaltung beflissen, die ich ja anerkennen muss, aber die Natur der Dinge ist eine solche, dass man sie nicht gut hier besprechen kann; in einer vertraulichen Sitzung bin ich natürlich dazu bereit, aber für eine detaillirte Besprechung wird später Zeit sein.

Ich muss jedoch, weil dies ein schwerwiegender Vorwurf ist, darauf zurückkommen. Wenn er beispielsweise gesagt hat, dass gewisse Sittlichkeitsdelicte in Zukunft straflos bleiben sollen, so gebe ich zu, dass eine Einschränkung der jetzt bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen im Entwurfe eintritt. Dieselbe ist das Resultat einer langjährigen, sehr ernsten Verhandlung mit dem Ministerium des Innern im Hinblicke auf gewisse nicht näher zu bezeichnende sanitäre Übelstände der allerentsetzlichsten Art. Man kann in dieser Beziehung verschiedener Meinung sein, aber ich möchte doch bitten, so ernsthafte Gegenstände auch ernsthaft zu behandeln und nicht jene Vorwürfe zu erheben, wie sie neulich erfolgt sind.

Es ist, ich muss es nochmals sagen, sehr schwer, im Detail zu sprechen, vielleicht wird der geehrte Herr Redner mich darum wieder einen Pharisäer nennen, wie er es neulich mit besonderem Behagen drei- oder viermal dem Ausschusse und der Regierung gegenüber gethan hat. Aber es ist mir dies gleichgiltig.

Der Herr Redner hat gesagt, dass die Heiligkeit des Ehebandes nicht mehr so geschützt werden solle.

Zum Theile hat schon der geehrte Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz auf diesen Vorwurf, wie ich glaube, sehr treffend erwidert. Aber ich möchte auch da, damit die Herren sehen, dass ich ganz offen bin, zugeben, dass in Bezug auf das Delict des Ehebruches, wenn es begangen wird von einem Ehegatten aus einer Ehe, die gerichtlich geschieden ist, auch eine Einschränkung eingetreten ist. Aber erstens ist diese Einschränkung — sie war nicht im ursprünglichen Entwurfe, sondern wurde vom Ausschusse beschlossen und wurde dann in die verschiedenen Entwürfe hinübergenommen — diese Einschränkung ist eine solche, von der man nicht sagen kann, dass ihr sittlicher Ernst mangle. Wenn man die Consequenz aus dem traurigen und schwerwiegenden Factum zieht, dass eine Ehe nicht mehr factisch besteht, sondern getrennt ist, so ist das etwas, was aus strafrechtlichen und ethischen Gründen begreiflich erscheint.

Er hat aber ferner gesagt: Ja, in Bezug auf unzüchtige Handlungen tritt eine Erleichterung ein, in Bezug auf unzüchtige Reden jedoch eine größere Strenge, die sollen nicht öffentlich gehalten werden.

Was nun die Reden betrifft, so muss ich etwas weiter ausgreifen. Ja, muss ich denn den verehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, dass die sogenannten Sittlichkeitsparagraphe im gegenwärtigen und im alten Strafgesetze, im Entwurfe und in allen Strafgesetzen der Welt ihre strafrechtlichen Bestimmungen aus ganz verschiedenen Gesichtspunkten herleiten, muss ich den verehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, dass einerseits Verletzung der Sittlichkeit und anderseits der Sitte oder des Anstandes bestraft wird, was etwas Verschiedenes ist, dass aber beides nothwendig erscheint? Muss ich ihn darauf aufmerksam machen, dass es eben nicht möglich ist, alle unsittlichen Handlungen zu verfolgen, zum Theile aus jenen Gründen, welche der unmittelbare Herr Vorredner hervorgehoben hat, zum Theile aus anderen, selbst ethischen Gründen?

Muss ich schließlich darauf hinweisen, dass Handlungen und Reden, die an und für sich erlaubt,

ja sogar nothwendig und geboten sind, unter Umständen eine grobe Verletzung der öffentlichen Sitte und des Anstandes darstellen, die einer strafgerichtlichen Judicatur unterzogen werden können?

Ich möchte mir erlauben, ein ziemlich grelles Beispiel anzuführen. Was zum Beispiel ein Professor der Medicin seinen Hörern vorträgt, kann doch unmöglich öffentlich, zum Beispiel auf der Bühne, wiederholt werden.

Gewisse Handlungen, die man vornimmt — es war auch neulich die Rede vom Baden ohne entsprechende Kleidung — werden doch nicht als zulässig erklärt werden können, wenn es im Donaucanale zur Mittagszeit ohne Bekleidung geschieht. Derartige Strafbestimmungen gegen die Verletzung des Anstandes, begangen durch Handlungen, die an und für sich erlaubt sind, sind nicht pharisäisch, sondern mit Rücksicht auf Anstand und Sitte geboten.

Was einen Theil jener Handlungen betrifft, so möchte sie eben der verehrte Herr Abgeordnete den Landtagen zugewiesen haben. Aber, meine Herren, ich habe schon einmal darauf hingewiesen, nicht nur diese Regierung, sondern auch die früheren Regierungen und die verschiedenen Ausschüsse haben auch hier im wesentlichen an dem Gedanken festgehalten: die Strafgesetzgebung ist Sache der Reichsgesetzgebung, und dementsprechend muss die Legislative vorgehen.

Gewisse polizeiliche und sonstige Gemeindeangelegenheiten sind Sache der Landtage, und man hat von Anfang an die Scheidung principiell vorgenommen und hat diese Scheidung fort und fort festgehalten. Zugeben will ich eines: für alle Fälle eine so haarscharfe Linie zu ziehen und im vorhinein zu sagen: das gehört in die Reichsgesetzgebung und das in die Landesgesetzgebung — ich glaube, jeder, auch der oberflächlichste Kenner unseres Verfassungsrechtes und unserer verfassungsrechtlichen Kämpfe wird mir zugeben, dass diese Aufgabe eine sehr schwierige ist, und so hat sich gezeigt, dass verschiedene Auslegungen möglich sind, und die Thatbestände einzelner Delicte sind von der Majorität des Ausschusses ausgeschieden worden. Es ist möglich, dass das in der Specialdebatte geschieht, es ist möglich, dass die Summe der Thatbestände erweitert wird. Das ist alles mehr Sache der Specialberathung, aber einen Grund, einen so weitgehenden Vorwurf zu erheben, hat der Herr Abgeordnete wohl nicht gehabt.

Es ist auch in seinen Ausführungen von den politischen Delicten die Rede. Auch hier ist vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen worden, dass namentlich in Bezug auf die Qualification des Delictes als Verbrechen oder Vergehen bedeutende Erleichterungen eingetreten sind, und ich hätte geglaubt, dass der unmittelbare Nachfolger vielleicht die Aufgabe hätte, sich mit dem zu beschäftigen, was ein doch gewiss bedeutender Redner — es war niemand anderer als der Herr Berichterstatter — vorgebracht hat; allein da wurde eine wohl vorbereitete Rede gehalten, ohne auf das unmittelbar Vorhergesagte Rücksicht zu nehmen, wie wenn es nicht gesagt worden wäre. Das hätte vielleicht den Gang dieser sorgfältig vorbereiteten Rede gestört, und wir sind um den interessanten Gegensatz und die interessante Controverse gekommen, zu der dem Herrn Redner Gelegenheit geboten war. Ich will aber, was die politischen Delicte betrifft, nur eines sagen. Das Bestreben sowohl der Regierung als des Ausschusses war es, im allgemeinen gewisse Härten zu vermeiden, welche die jetzige Gesetzgebung hat, namentlich aber schärfer und besser zu definiren, und dass durch eine zweckentsprechendere Definition auch eine gerechtere Judicatur eintritt, werden mir die Herren — wenn sie nicht voreingenommen sind — zugeben müssen, ebenso, dass, wenn wiederholt Regierungen und Ausschüsse und darunter Abgeordnete fortschrittlicher Parteien sich emsig bemühen, theils Erleichterungen, theils genauere Definitionen eintreten zu lassen, sie heute doch eher dazu in der Lage sind, als im Jahre 1852, wo ganz andere Gesichtspunkte maßgebend waren und maßgebend sein mussten. Ich habe überhaupt gar nicht die Absicht, dem früheren Gesetze, wie man sagt, einen Stein nachzuwerfen, es besteht ja noch, und ich bin zu seiner Handhabung eidlich verpflichtet, aber nur das will ich sagen: Es passt nicht mehr so für unsere Zeit, wie es für die damalige Zeit gepasst hat, manchmal war es vielleicht schon damals verfehlt.

Also ich glaube, es wäre doch der Mühe wert gewesen, mit einem freien Blicke an die ganze Vorlage heranzutreten, um in ihr nicht ausschließlich dasjenige zu sehen, was von Seite einer gehassten Regierung vorgebracht wird, oder was von Seite von Parteien, die man durchaus bekämpfen will, vorgebracht wird. Wiederholt habe ich gesagt, dass in den Ausschüssen ein dankenswertes Einvernehmen geherrscht hat. Man hat sich bestrebt, den großen Aufgaben gerecht zu werden, man hat unter Hintanstellung, unter einem gewissen Vergessen der schweren, politischen Differenzen, die hier bestehen, an einem gemeinsamen Werk mitgearbeitet und hat geglaubt, damit dem Vaterlande einen Dienst zu thun, und jeder der Herren, der im Ausschusse war, hat außer dem geliebten gesammtösterreichischen Vaterland auch sein engeres Vaterland, sein Heimatland und hat auch geglaubt, seinem Heimatlande zu dienen.

Ich glaube, einen solchen Dienst und einen solchen Dienst wertvoller Art Ihrem Heimatlande, Ihrem Vaterlande und der Judicatur zu erweisen, sind Sie jetzt in der Lage. Sie werden sich dieses Verdienst erwerben, wenn Sie vorurtheilsfrei an die Prüfung der Vorlage herantreten, und ich bitte, wenn ich auch voraussetzen muss, dass die folgenden Redner, wie es natürlich ist, schon in der Generaldebatte vorgreifen werden und Specialbestimmungen des Gesetzes heraus-

nehmen und kritisiren werden — ich bitte es zu thun, ich kann es nicht hindern, es ist das Recht jedes Abgeordneten und es ist sogar wünschenswert, dass es geschieht — ich bitte aber, nicht gleich deshalb, weil dieser oder jener Thatbestand nicht entsprechend definirt, weil dieser oder jener Strafsatz im ersten Momente zu hoch gegriffen erscheint, ich bitte, nicht deshalb, weil etwas noch unbekannt oder neu ist, ich bitte nicht deshalb, weil es vielleicht in den Motiven etwa nicht so begründet ist, wie es entsprechend erscheint, das Ganze verwerfen zu wollen, sondern ich bitte im Einvernehmen mit dem Ausschusse und der Regierung an die Specialberathung des Strafgesetzes herantreten zu wollen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Schorn.

Abgeordneter Dr. **Schorn:** Hohes Haus! Wenn ich auch nicht auf dem optimistischen Standpunkte stehe, den der geehrte Herr Vorredner aus Galizien einnimmt, vielmehr mit einer gewissen, wie ich glaube, berechtigten Skepsis und mit manchen Bedenken in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintrete, so muss ich doch im voraus gegenüber dem warmen Appelle, den Seine Excellenz der Herr Justizminister an alle Parteien dieses Hauses und wie mir scheint, auch an die Contraredner gerichtet hat, erklären, dass ich nicht ein Gegner einer Strafrechtsreform bin, die sich mit den Grundsätzen der katholisch-conservativen Partei vereinbaren läßt. Es wird, meine Herren, wohl überhaupt niemand in diesem hohen Hause geben, der die Reformbedürftigkeit unseres derzeit geltenden Strafgesetzbuches allgemeinhin in Abrede zu stellen den Muth haben wird. Unser Strafgesetz ist jetzt bereits fast 100 Jahre alt. Es ist zu einer Zeit und unter socialen, politischen und auch wirtschaftlichen Verhältnissen ins Leben getreten, welche mit der Gegenwart keinen Vergleich aushalten. Unser österreichisches Strafgesetzbuch war gewiss anfangs dieses Jahrhunderts ein vortreffliches Gesetz und konnte anderen Codificationen als Muster dienen. Es enthält Vorzüge, die auch heute noch anerkannt werden, aber es hat sich überlebt, es genügt nicht mehr der Gegenwart, den Fortschritten und Erfahrungen, die auf dem Gebiete der Wissenschaft und Strafrechtspflege gemacht wurden, der reichen Entwicklung unseres heutigen Cultur- und wirtschaftlichen Lebens. Aber, wenn ich dies auch zugebe und gerne den legislativen Fortschritt anerkenne, der sich in dem Entwurfe bekundet, und zwar auch bekundet in social-politischer Beziehung, wie der Herr Abgeordnete aus Galizien mit gutem Rechte hervorgehoben hat, so ist es doch eine andere Frage, ob die Reform des Strafgesetzes bereits so dringlich geworden ist, dass nicht noch erst gewisse Vorbedingungen für das Zustandekommen des Gesetzes abgewartet werden könnten, ob wirklich gegenwärtig der richtige Zeitpunkt gegeben ist, um eine so wichtige, ins Volksleben so tief eingreifende und jedenfalls auf länger als ein Menschenalter berechnete Codification zu beschließen. Ich halte diese Frage für sehr wichtig und ich glaube, dass sie wohl überlegt werden soll.

In der Bevölkerung bereitet sich unaufhaltsam und mitunter in eruptiver Weise eine sociale Umwälzung vor. Besonders die untersten und die in ihrer Existenz bedrohten Mittelclassen drängen auf die eheste Lösung socialer und wirtschaftlicher Probleme, die Classengegensätze gestalten sich demgemäß immer schroffer und feindseliger, und so wissen wir thatsächlich nicht, was in wenigen Decennien von unseren alten überkommenen wirtschaftlichen und socialen Einrichtungen und Formen noch bestehen wird.

Ist es, meine Herren, räthlich, in so gährender Zeit ein neues Strafgesetz zu schaffen, welches, wie kein anderes Gesetz, so recht eigentlich das Gepräge des Volkslebens an sich tragen soll?

Ihering hat es in seiner gewohnten geistvollen Art ausgesprochen: „Das Strafgesetz ist das Antlitz des Rechtes, auf dem die gesammte Individualität des Volkes sein Denken und Fühlen, sein Gemüth und seine Leidenschaft, Gesittung und Rohheit sich kund gibt, kurz, auf dem seine Seele sich widerspiegelt." Eine grundlegende Reform des Strafgesetzes wird von der Bevölkerung, wie ich glaube, in gegenwärtiger Zeitlage nicht so dringend, so nothwendig gehalten werden, wie allenfalls Steuerreformgesetze, eine Gewerbereform, oder wie Gesetze, welche die Mittelclassen entlasten und zu erhalten vermögen.

Mag man sich auch rühmen, wenn dieser Entwurf zum Gesetz werden sollte, ein großes legislatives Werk geschaffen zu haben, man wird das richtige Verständnis hiefür nicht finden.

Und dann betrachten Sie, meine Herren, die parlamentarische Situation. Als Glaser im Jahre 1874 den Entwurf einbrachte, konnte die Regierung auf eine geschlossene liberale Majorität sicher rechnen. Heute sind aber die Zeiten anders geworden. Die liberale Partei, so zahlreich sie sich verhältnismäßig in diesem hohen Hause präsentirt, verfügt nicht mehr über die Parlamentsmajorität.

Auch die conservativen Parteien dieses hohen Hauses haben keine Majorität. Die Parteiverhältnisse sind gegenwärtig so unklar, verworren und haltlos geworden, dass jeder in diesem hohen Hause zur Überzeugung gekommen ist, dass eine Reform des Wahlgesetzes eine unbedingte Nothwendigkeit ist. Es ist doch bedenklich, einem gesetzgebenden Körper, dessen Lebenstage durch das Wahlreformprogramm der hohen Regierung gleichsam gezählt sind, eine Gesetzesreform anzuvertrauen, welche alle Gebiete des öffentlichen Lebens auf das innigste berührt und welche, man mag sich auf welchen Parteistandpunkt wie immer stellen, von größter principieller Bedeutung ist.

Und welche Grundsätze, meine Herren, sollten das neue Gesetz beherrschen? Die conservativen oder die liberalen? Das ist heute ganz unberechenbar und ungewiss. Das entscheidende Votum werden sehr oft die oppositionellen und die radicalen Fractionen dieses hohen Hauses geben und die Berathung des Strafgesetzes wird ein wechselvolles Bild fortlaufender Zufallsmajoritäten, sicher manche Überraschungen geben und dem Gesetze den einheitlichen Charakter benehmen. Eine Cooporation der großen Parteien, dieses Gesetz unter Dach zu bringen, kann ich mir nicht wohl vorstellen. Eine Coalition der conservativen und liberalen Partei halte ich so lange für möglich, als Angelegenheiten verhandelt werden, bezüglich welcher keine tiefgehenden principiellen Meinungsverschiedenheiten hervortreten und durch deren Erledigung Parteigrundsätze, mit denen eine Partei steht und fällt, nicht tangirt werden.

Aber das Strafgesetz, meine Herren, ist ein weites Feld principieller Gegensätze, und bei der Berathung mancher Partien dieses Gesetzes wird eine parteipolitische Stellungnahme und eine principielle Auseinandersetzung auch für die coalirten Parteien unvermeidlich sein. Daher hätte ich es den politischen Verhältnissen entsprechend, und ich gestehe, auch von meinem conservativen Parteistandpunkte, für wünschenswert gehalten, wenn auch die Berathung eines neuen Strafgesetzes bis nach der Reform des Wahlgesetzes und bis nach Constituirung des neuen Parlaments auf Grundlage eines besseren und gerechteren Wahlgesetzes *(Bravo!)*, bei welchem die katholische Partei nur gewinnen kann, zurückgestellt worden wäre.

Wenn ich nun auf den Entwurf selbst übergehe, so kann ich vorerst den Umstand nicht unerwähnt lassen, dass es in der conservativen Partei und auch in richterlichen Kreisen sehr verletzt hat, dass der Glaser'sche Entwurf die Bahn unserer ruhmreichen österreichischen Criminalgesetzgebung verlassen und sich fast vollständig auf den Boden des deutschen Reichsstrafgesetzes gestellt hat. Es wurde darauf hingewiesen, dass hiedurch ein in der österreichischen Legislative bis in die neueste Zeit hochgehaltenes Princip, die Continuität der Rechtsbildung aufgegeben, aber auch mit der Reception quasi eines fremden Rechtes zum wenigsten die österreichische Judicatur in Strafsachen wesentlich erschwert worden ist.

Diese Einwürfe haben auch zu einer gereizten publicistischen Discussion geführt, und man sah sich auf Seite derjenigen, die dem Glaser'schen Entwurfe sympathisch gegenüberstanden und denselben vertraten, bemüssigt, die Einwendungen auf ihre Grundhältigkeit zu prüfen.

Ich möchte aus dieser Thatsache aber einen Grund, den Entwurf a limine zurückzuweisen, nicht ableiten, wenn ich auch die Bedenken für sehr richtig halte. Denn diese Bedenken berühren doch mehr die formelle Seite des Entwurfes, treffen aber nicht das Meritum der Reform.

Das hauptsächlichste Motiv, welches den Minister Glaser veranlasste, das deutsche Reichsstrafgesetz vom Jahre 1870 zur Grundlage seines Entwurfes zu machen, war für die civilisirten Staaten Europas eine möglichst einheitliche Strafrechtscodification anzubahnen, einerseits um dadurch bei unseren hochentwickelten Verkehrsverhältnissen die Rechtsverfolgung und die gegenseitige Rechtshilfe der Staaten zu erleichtern, anderseits um für die wissenschaftlichen und criminalpolitischen Untersuchungen und Forschungen eine breitere und gesichertere Grundlage zu geben.

Dieses Motiv und Streben muss wegen des ihm innewohnenden idealen und auch praktischen Zweckes gewürdigt werden. Anderseits darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Glaser'sche Entwurf im Laufe einer fast zwanzigjährigen Durchberathung wesentliche Modificationen erlitten hat und dass bei den Berathungen immerfort die österreichischen Justizeinrichtungen und besonders die österreichische Strafjudicatur berücksichtigt worden ist, so dass von dem deutschen Entwurfe im großen und ganzen, wenn man allenfalls von gewissen Definitionen absieht, die Gemeingut der Wissenschaft geworden sind, wohl nichts übrig gebliegen ist, als die Eintheilung des Stoffes und die Systematik.

Die wichtigsten Theile der Reform, vom allgemein strafpolitischen Standpunkte aufgefasst, ist das Strafensystem, und es hat auch dieser Theil des Entwurfes in der Fachliteratur und Wissenschaft die eingehendste Beachtung gefunden.

Das Strafensystem ist gleichsam die Haupt- und Grundmauer des ganzen Gebäudes der Strafrechtspflege, die äußere Wirksamkeit, die pönitentiären und correctionellen Erfolge und auch Misserfolge der Strafordnung lassen sich immer auf die Eintheilung und innere Einrichtung der Strafmittel zurückführen.

Unser bisheriges Strafsystem war der Bevölkerung unverständlich und verletzte durch die Art der Vollzugssetzung das Rechtsgefühl derselben. Die Freiheitsstrafen verfehlten nicht allein ihre im Gesetze beabsichtigten Zwecke und Ziele, sondern erwiesen sich im Gegentheile als sehr gefährliche Schulen des Verbrecherthums. Es lässt sich demnach nicht in Abrede stellen, dass eine Reform des Strafrechtes in Österreich nur auf Grundlage eines neuen, wesentlich verbesserten Strafsystems aufgebaut werden kann.

Die internationale criminalistische Vereinigung hat sich ein besonderes Verdienst um die Entwicklung der Strafrechtspflege erworben, dass sie die hohe und mit Rücksicht auf die relativen Zwecke der Strafverfolgung geradezu ausschlaggebende Bedeutung des Strafvollzuges im Gegenhalte zum Strafurtheile zum allgemeinen Bewusstsein brachte.

Auch namhafte österreichische Strafrechtslehrer der Neuzeit — ich erwähne beispielsweise Wahlberg,

Lamasch und andere — haben sich mit den vielfachen und höchst beachtenswerten Anregungen der internationalen criminalistischen Conferenz beschäftigt und unter Bezugnahme auf dieselben das Strafensystem des österreichischen Entwurfes zum Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht.

Mir haben diese Abhandlungen, aus denen ich manche Belehrung schöpfte, nicht den Eindruck hinterlassen, dass die criminalpolitischen Untersuchungen schon so weit abgeschlossen, und die Meinungen der Fachmänner schon so weit geklärt seien, dass auf sicherer Basis eine Reform des Strafensystemes aufgebaut werden könnte. Es sei mir gestattet, nur einen bemerkenswerten Gegensatz hervorzuheben.

Es wurde der Vorschlag hervorragender Strafjuristen ernstlich discutirt, dass die Judicatur des Strafrichters — analog dem nordamerikanischen determinate sentences — möglichst eingeschränkt werden soll. Es wurde unter anderem proponirt, dass der Richter in seinem Urtheile sich nur auf die Feststellung des Thatbestandes, der Erschwerungs- und Milderungsumstände und sodann auf die Anwendbarkeit eines bestimmten im Gesetze abgestuften Strafsatzes zu beschränken habe, dass hingegen eigene Strafvollzugsämter zu bestimmen haben, ob der Verurtheilte nach Verbüßung des Mindestmaßes des Strafsatzes zu entlassen oder länger anzuhalten sei.

Auch die letzte kürzlich abgehaltene internationale criminalistische Conferenz in Antwerpen hat sich, wie ich gelesen habe, mit dieser Frage eingehend beschäftigt, ohne dass es bei der großen Divergenz der Meinungen zu einem Beschlusse gekommen wäre.

Im vollen Gegensatze dazu hat unser Entwurf bereits nach einer bestimmten Richtung entschieden: er hat die gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungsumstände als Strafzumessungsgründe und die abgestuften Strafsätze gänzlich beseitigt, jedoch der Judicatur mit der Normirung eines möglichst weiten Strafrahmens und namentlich mit der Einführung von alternativen Strafandrohungen unter dem Titel der „Individualisirung“ den weitesten Spielraum eingeräumt, so dass selbst die Gefahr richterlicher Willkür und einer Classenjustiz nahegerückt erscheint.

Ob dadurch der Gleichmäßigkeit der Strafjustiz oder auch dem Richterstande ein Dienst erwiesen wird, muss ich dahingestellt sein lassen.

Nach dem Entwurfe tritt nun an die Stelle des bisherigen „schweren Kerkers“, des „Kerkers“, des „strengen und einfachen Arrestes“, „Zuchthaus“ als als Freiheitsstrafe für Verbrechen, „Gefängnis“ als Strafe für Vergehen, und „Haft“ als Freiheitsstrafe für Übertretungen. Daneben besteht, entsprechend dem Principe der Individualisirung für Delicte, welchen keine schamlose, unredliche oder ehrlose Gesinnung zugrunde liegt und für würdige Personen eine Art Ehrengefängnis, das Staatsgefängnis, bei welchem der Makel der Ehrlosigkeit von vorneherein ausgeschlossen sein soll.

Wenn wir von dem Staatsgefängnis absehen, so wäre an und für sich dadurch für die Freiheitsstrafen nur eine neue Eintheilung und Bezeichnung gegeben. Dem Entwurfe liegt aber die weitere Idee zugrunde, dass diese Strafarten in einer für jedermann wahrnembaren Form hevortreten müssen, so dass die Natur und Schwere der strafbaren Handlung und das Maß des Verschuldens dem Volke schon durch den Strafvollzug zum Bewusstsein gebracht wird.

Die Motive des Glaser'schen Entwurfes erachten dies zum Schutze der gefährdeten Rechtsordnung sogar als dringend geboten.

Diese äußere Kennzeichnung der verschiedenen Freiheitsstrafen hätte zu erfolgen:

1. durch möglichst strenge örtliche Trennung der zum Vollzuge der verschiedenen Freiheitsstrafen bestimmten Strafanstalten;

2. durch die Regelung des mit der Strafart verbundenen Arbeitszwanges, und

3. durch Beschränkungen in Bezug auf Nahrung und Kleidung. Diese geplante Differenzirung kann nur gebilligt werden und dieselbe würde sicherlich für das Rechtsbewusstsein des Volkes erziehlich wirken.

Insbesondere die örtliche Trennung der verschiedenen Kategorien der zur Freiheitsstrafe Verurtheilten würde zur Folge haben, dass die hauptsächlichsten und die am meisten beklagten Mißstände, die mit dem Vollzuge der Freiheitsstrafen verknüpft waren, und welche ebensosehr dem Principe der Gerechtigkeit der Strafe, als dem Besserungs- und Sicherungszwecke der Strafordnung widersprachen, beseitigt, oder doch wesenlich gemildert werden können. Allein hier drängt sich von selbst die überaus wichtige Frage auf: Kann dies, in den Motiven klar ausgesprochene und im Entwurfe mehr minder verkörperte Princip nach unserer Gerichtsverfassung und nach dem Stande unseres Gefängniswesens verwirklicht werden? Diese Frage kann leider, vorläufig wenigstens, nicht bejaht werden.

Um eine möglichst strenge Absonderung der Sträflinge zu erreichen, genügt dieser Gesetzentwurf noch nicht, dazu bedarf es vor allem großer finanzieller Opfer und einer planmäßigen ununterbrochenen, organisatorischen Thätigkeit auf dem Gebiete des Gefängniswesens Wie es aber bisher zu einer solchen umfassenden Organisation des Gefängniswesens trotz mancher bemerkenswerter Anläufe nicht gekommen ist, so ist es auch sehr fraglich, ob bald nach dem Zustandekommen des neuen Gesetzes die Verhältnisse in dieser Hinsicht sich bessern werden.

Auf das in Aussicht genommene Strafvollzugsgesetz möchte ich nicht allzu große Hoffnungen bauen, es wird, bevor nicht die Finanzfrage im günstigen Sinne gelöst sein wird, der Mangel an Räumlich-

keiten, an Arbeitsgelegenheiten und an dem nothwendigen Aufsichtspersonale nicht beseitigen können.

Heute wissen wir auch nicht annähernd, welche Summen erforderlich sein werden, um die dem neuen System der Freiheitsstrafen entsprechenden Gefängnis bauten herzustellen, ob der Reichsrath in der Lage sein wird, die von der Justizverwaltung geforderten Credite zu bewilligen und welche Zeit für derlei vorbereitende organisatorische Arbeiten geboten ist, beziehungsweise welcher Art dieselben sind.

Der Entwurf sucht allerdings diesen ganz unfertigen Verhältnissen einigermaßen dadurch gerecht zu werden, dass nach Artikel I des Einführungsgesetzes dem Ermessen des Justizministers anheimgestellt wird, wann das Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe, eine Bestimmung, mit welcher ich trotz den dagegen erhobenen verfassungsmäßigen Bedenken vollkommen einverstanden bin.

Wird aber von dieser Ermächtigung vorzeitig Gebrauch gemacht, so werden wir wieder ein Strafgesetz haben, welches in seiner wichtigsten und bedeutungsvollsten Grundlage nur todter Buchstabe bleiben und sich zur Bekämpfung des Verbrecherthums ebenso unwirksam erweisen wird, als das bisherige Strafgesetz.

Ebensowenig wie durch eine örtliche Trennung der Strafanstalten wird die Natur des Delictes bei Gefängnis und Haft durch die andern in den Motiven hervorgehobenen Unterscheidungsmerkmale, den Arbeitszwang und die Beschränkung hinsichtlich der Kost und Kleidung nach außen kenntlich gemacht werden können. Denn Arbeitszwang, eine besondere Kost und gleichförmige Sträflingskleidung ist unbedingt nur mit der Zuchthausstrafe verbunden. Bei der Gefängnis- und Haftstrafe treten die diesbezüglichen Unterschiede nicht mehr deutlich hervor, indem einerseits beim Gefängnis vermöge gesetzlicher Gestattung und nach richterlichem Erkenntnis Ausnahmen und Erleichterungen, anderseits bei der Haft, das ist der leichtesten Strafart, die eigentlich nur eine custodia honesta sein und keinen pönitentiären Charakter haben sollte, nach §. 12 und 13 des Entwurfes Arbeitszwang und selbst Verschärfung der Strafe durch Fasten, hartes Lager und Absperrung in dunkler Zelle eintreten können.

Auch die Dauer der Freiheitsstrafen wird kein hervorstechendes Merkmal der Strafart bilden, nachdem in dem Entwurfe das Princip der übergreifenden Straffätze angenommen worden ist. Vielmehr werden diese „übergreifenden" Straffätze auf die Anschauungen und Rechtsbegriffe des Volkes nur verwirrend wirken.

Der mit der Idee und Structur des Strafgesetzes nicht genauer Vertraute wird es schwer fassen können, wieso einer, der ein schwereres Delict begangen hat, eine kürzere Freiheitsstrafe zuerkannt erhalten soll, als ein solcher, der sich eines geringer qualificirten Vergehens schuldig gemacht hat.

Nach alledem müssen umsomehr jene Normen und Institute ins Auge gefasst werden, die als eigentliche Ersatzmittel der kurz zeitigen Freiheitsstrafen gelten.

In dieser Hinsicht bietet der vorliegende Entwurf, besonders mit der Einführung der probeweisen Entlassung der Sträflinge und der bedingten Judicate sehr beachtenswerte Neuerungen, und ich finde in diesen neuen Strafrechtsinstitutionen einen umso wertvolleren Fortschritt als gegen eine missbräuchliche Anwendung, die vielfach befürchtet wurde, im Gesetze selbst nach meiner Ansicht ausreichende Cautelen gegeben sind. Für die sogenannte Beurlaubung der Sträflinge und die bedingten Strafurtheile muss ich mich gerade vom Standpunkte des Christenthums erklären, welcher nicht allein Vergeltung und Sühne verlangt, sondern auch die Besserung und sociale Rettung des Sträflings anstrebt.

Von diesem Gesichtspunkte aus und von richtigen criminalpolitischen Erwägungen geleitet, lässt sich auch die Geldstrafe als Ersatz der Freiheitsstrafe nicht bekämpfen, wenn auch hinsichtlich der Anwendung der Geldstrafe in einzelnen Delictsfällen Bedenken erhoben werden müssen.

Ja, die Geldstrafe ist für geringfügige Delicte, bei welchen das subjective Verschulden nicht allzusehr hervortritt, ganz unentbehrlich und nothwendig. Wir dürfen nämlich niemals außeracht lassen, dass selbst der ehrenhafteste und anständigste Mensch durch irgend eine culpose Handlung, durch eine Übereilung, durch Unkenntnis gesetzlicher Vorschriften, oft sogar durch eine unglückselige Verkettung von Umständen, mit dem Strafgesetz in Conflict gerathen kann.

Soll einem solchen sonst ehrenwerten Menschen vielleicht wegen eines wenig bedeutenden Polizeivergehens die Pein auferlegt werden mit Strolchen und dem Auswurfe der Menschheit in gemeinschaftlicher Freiheitsstrafe zu büßen, was bei den sehr beschränkten Räumlichkeiten der Bezirksgerichtsgefängnisse oftmals unvermeidlich sein kann? Diese Pein und den Makel, der mit dem Vollzuge der Freiheitsstrafe verbunden ist, empfindet ebenso der Arme wie der Reiche und würde für jeden anständigen Menschen eine ganz unangemessene Verschärfung des Strafübels bedeuten. Wo bliebe da die Gerechtigkeit?

Das Hauptgewicht muss daher immer darauf gelegt werden, dass auch dem Armen ermöglicht werde, eine seinen Vermögensverhältnissen entsprechende Geldstrafe als Ersatz der Freiheitsstrafe zu leisten, dass ihm unter Umständen Zahlungsfristen bewilligt, oder im Falle der totalen Zahlungsunfähigkeit statt der Geldzahlung Arbeitsleistungen auferlegt werden können, wie solches nach deutschen Particulargesetzen zum Beispiel dem preußischen Forstdiebstahlsgesetze, vom Jahre

1878 auch nach französischem Strafrecht zulässig erscheint.

Nur unter dieser Voraussetzung kann das weitverbreitete Misstrauen, dass die alternativen Geldstrafen zur Begünstigung der wohlhabenden Classen führen werden, gebannt werden.

Gestatten Sie mir zum Schlusse noch einige Bemerkungen, um die principielle Stellung zu kennzeichnen, die ich als Mitglied der katholisch-conservativen Partei zu diesem Entwurfe einzunehmen habe. Die conservative Partei hat sich mit dem Programme geeinigt die Ausgestaltung des öffentlichen Rechtes auf christlicher Grundlage anzustreben, und die katholisch-conservativen Vertreter der Alpenländer sind der conservativen Partei mit dem Vorbehalte beigetreten, dass ihnen zur entschiedenen Wahrung und Förderung der katholischen Interessen die vollste Actionsfreiheit gewahrt werde. Hiemit ist schon im voraus der Weg gekennzeichnet, den wir angesichts einer so wichtigen und für das öffentliche Leben so bedeutungsvollen Gesetzesvorlage zu gehen haben.

Wir können einem Gesetze nicht zustimmen, in welchem der Einfluss, die Bedeutung und die Wertschätzung der Religion auf ein tieferes Niveau heruntergedrückt und Gewissenspflichten verletzt werden, welche wir nach der Weisung der katholischen Kirche zu erfüllen haben. Es wurde mir öfter und auch im Permanenzausschusse vorgehalten — ähnliche Worte wurden auch vom Referententische gehört — dass ein großes legislatives Werk nur im Wege eines Compromisses zustande kommen könne. Ich gebe dies im gewissen Grade zu, und ich bin selbst bereit, manche Bedenken zurückzudrängen, um das viele Gute, das unstreitig in diesem Entwurfe enthalten ist, zu erlangen, aber einen Compromiss, wo es sich um religiöse und Gewissenspflichten handelt, muss ich entschieden zurückweisen. Ich kann mich in dieser Haltung auch nicht durch den Einwurf beirren lassen, dass der Staat unabhängig von confessionellen Rücksichten existire, dass die Religion auf die Politik und die Gesetzgebung keinen Einfluss nehmen dürfe.

Dies ist ein freimaurerischer Grundsatz, der entschieden bekämpft werden muss.

Der hochwürdigste Fürstbischof von Brixen, der in meinem Wahlbezirke das Oberhirtenamt ausübt, hat in seinem letzten Hirtenbriefe zu Ostern d. J. folgende mahnende Worte gesprochen, die von Vertretern des Landes und von allen, die in der Öffentlichkeit wirken, wohl beherzigt werden müssen. Er sagte *(liest)*: „Der echte Katholik muss nicht nur sein Denken, sondern auch sein Handeln mit dem Evangelium, mit der Kirche in Übereinstimmung bringen, sowohl in seinem Privatleben als auch in seinem öffentlichen Auftreten. Und zwar darf hier keine Halbheit, keine Unentschlossenheit platzgreifen. Es ist ganz unstatthaft, nach beiden Seiten hin zu hinken, auf doppeltem Wege zu wandeln, mit Gott und Belial zugleich gute Freundschaft zu halten. Leider ist diese Halbheit, dieses Schwanken zwischen Gott und Welt ein besonderes Merkmal unserer Zeit."

Und der heilige Vater, Leo XIII. hat in seiner Encyklica „Immortale Dei" folgende Worte gesprochen *(liest)*: „Es ist nicht erlaubt, andere Grundsätze im Privatleben und wieder andere im öffentlichen Leben zu bekennen, nicht erlaubt, die Autorität der Kirche, die man im Privatleben anerkennt, im öffentlichen Leben beiseite zu setzen."

Dies vorausgeschickt muss ich meine Überzeugung dahin aussprechen: in religiösen Beziehungen und speciell in Fragen des katholischen Glaubens und der Sittenlehre bedeutet der Entwurf, wie er aus den Berathungen des permanenten Strafgesetzausschusses hervorgegangen ist, keinen Fortschritt zum Besseren, sondern im Vergleiche mit dem gegenwärtig bestehenden Strafgesetze einen Rückschritt.

Ich erlaube mir auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen. Bis jetzt stehen in Österreich nur die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften unter dem besonderen Schutze des Strafgesetzes. Nach dem Entwurfe soll aber jede im Staate überhaupt bestehende Kirche oder Religionsgenossenschaft, gleichgiltig, ob sie gesetzlich anerkannt ist oder nicht, also jede Secte, wenn sie in die Öffentlichkeit tritt, ebenso geschützt werden, wie die katholische Kirche. Hierin bekundet sich ein krasser religiöser Indifferentismus, den ich umsomehr bedauern muss, als ich noch immer Österreich als einen eminent katholischen Staat betrachte.

Die katholische Kirche warnt eindringlich von den Gefahren der Freimaurerei. Auch das gegenwärtig giltige Strafgesetz verbietet und verfolgt die geheimen Verbindungen. Der permanente Strafgesetz-Ausschuß hat aber beschlossen, dass die geheimen Verbindungen von nun an straflos sein sollen, er hat dadurch den geheimen Logenverbindungen in Österreich eine gesetzliche Existenzberechtigung verschafft. Nur die anarchistischen Verbindungen sollen nach dem Entwurfe bestraft werden.

Nach §. 122 des gegenwärtig noch giltigen Strafgesetzes bildet die Verbreitung des Unglaubens das Verbrechen der Religionsstörung. Nach dem Entwurfe soll derjenige, der den Glauben an Gott zu zerstören sucht, derjenige, der den Atheismus durch Lehrvorträge oder sonst in agitatorischer Weise zu verbreiten bestrebt ist, nicht mehr bestraft werden.

Das bisherige Strafgesetz verfolgt und bestraft das Duell als ein Verbrechen in Übereinstimmung mit den Kirchengesetzen. Das fünfte Hauptstück des Entwurfes über den Zweikampf steht in manchen Beziehungen in directem Widerspruche mit den Satzungen der katholischen Kirche. Er ignorirt die Vorschriften und Gebote, die wir zu beobachten verpflichtet sind. Wenn wir von einer Vergleichung absehen, welche Inconsequenz, welcher Widerspruch liegt

zum Beispiel in dem Entwurfe selbst, der Angriffe auf das Institut der Ehe verfolgt und bestraft, aber anderseits Ärgernis erregende, selbst notorisch ehebrecherische Concubinate, wenn sich nicht ein Privatankläger findet, straflos beläſst? Es sind dies Bestimmungen, die gegen die Grundsätze der katholischen Religion verstoßen und die niemals acceptirt werden können.

Ich werde mir erlauben, für den Fall, als es zu einer Specialdebatte kommen sollte, Abänderungsanträge in diesen Punkten zu stellen und behalte mir vor, dieselben bei der Specialdebatte zu begründen. Wir können, meine Herren, in specifisch juristischen, auch in kriminalpolitischen Fragen verschiedener Meinung sein und Compromisse auf diesen Gebieten zu schließen versuchen, aber den principiellen Boden, auf welchem wir uns gestellt haben, die wesentlichen Grundsätze, die wir als Partei zu vertreten haben, die dürfen wir niemals und auch nicht schrittweise aufgeben und deshalb muſs ich mich gegen diesen Entwurf erklären. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Abt Treuinfels hat das Wort.

Abgeordneter Abt **Treuinfels:** Hohes Haus! Der hochwichtige Gegenstand, der in Verhandlung steht, erregt in erster Linie mit Recht die volle Aufmerksamkeit der Kenner des Rechtes; aber anderseits umfaſst der Gesetzentwurf alle Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens, und so kann es nicht Wunder nehmen, daſs sich auch Leute, die außerhalb des erwähnten Kreises stehen, mit dem Entwurfe näher beschäftigen.

Ich erkenne gerne die Vorzüge des Entwurfes an, die der Herr Referent als wesentliche Fortschritte gegenüber dem geltenden Strafgesetze hervorgehoben hat, und ich wünsche auch, daſs diese Fortschritte zur Geltung kommen. Natürlich kann ich mich deshalb nicht mit allen Bestimmungen des Gesetzes einverstanden erklären und muſs in dieser Richtung den Bemerkungen meines unmittelbaren Vorredners zustimmen.

Für jetzt will ich mich jedoch nur über zwei Punkte äußern, der eine davon bezieht sich auf die äußere Form, der andere auf den Inhalt des Entwurfes.

In ersterer Hinsicht scheint mir der Entwurf eines Gesetzes, das auf lange Zeit hinaus den Maßstab und die Richtschnur für einen Theil des öffentlichen Rechtslebens bilden soll, eine so bedeutungsvolle Sache, daſs ich dafür halte, es müsse auch die äußere Form, das ist die sprachliche Fassung mit großer Achtsamkeit behandelt werden. Wenn es schon zu wünschen ist, daſs man in amtlichen Schriftstücken musterhaft auf Richtigkeit und Reinheit der Sprache sehe, so gilt dies noch mehr und ganz besonders in dem vorliegenden Falle. Wir wissen ja, daſs unter der Vielschreiberei unserer Zeit und unter der Hast, mit der der tägliche Lesestoff hergestellt wird, unsere Muttersprache nicht wenig zu leiden hat.

Es schleichen sich da Fehler ein und setzen sich durch beharrliche Wiederholung so fest, daſs es mitunter Mühe kostet, das Richtige nicht aus dem Auge zu lassen.

Auch der vorliegende Entwurf verleugnet es nicht, daſs er im letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts entstanden ist. Er ist nicht durchwegs frei von sprachlichen Unrichtigkeiten oder es ist, mildestens gesagt, nicht an wenigen Stellen die richtige Auffassung durch die sprachliche Fassung erschwert. Ich wünsche daher, daſs der Entwurf, bevor der Wortlaut endgiltig festgesetzt wird, auch in Hinsicht auf die sprachliche Seite einer fachmännischen Beurtheilung unterzogen werde. Gesetze gehören in hervorragender Weise zu den Sprachdenkmälern eines Volkes und erheischen deshalb auch in dieser Beziehung die volle Aufmerksamkeit.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir folgende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Strafgesetzentwurf vor der endgiltigen Festsetzung des Textes von berufener Seite auch in der Richtung prüfen zu lassen, daſs die Richtigkeit, Reinheit und thunlich auch die Schönheit der Sprache in entsprechender Weise berücksichtigt werde."

Was den Inhalt des Entwurfes angeht, so muſs ich mich vor allem zu dem §. 183 wenden.

§. 183 des vorliegenden Entwurfes entspricht dem §. 191 der Regierungsvorlage; er unterscheidet sich aber von diesem wesentlich in zwei Stücken: erstens richtet sich die Regierungsvorlage auch gegen jenen, der öffentlich den Glauben an Gott zu zerstören sucht, zweitens spricht die Regierungsvorlage auch von Zuchthausstrafe. Beides fehlt in dem Ergebnisse der Ausschuſsverhandlungen.

Die Majorität des Ausschusses — ich sage die Majorität, denn erfreulicherweise liegt ein Minoritätsantrag vor, der an dem Regierungsentwurfe festhält — die Majorität des Ausschusses aber findet, daſs der nicht unter allen Umständen strafbar sei, der es unternimmt, öffentlich den Glauben an Gott zu zerstören.

Indem ich diese Thatsache feststelle, kann ich darüber nur mein tiefstes Bedauern zum Ausdrucke bringen. Fürwahr, es muſs das tiefste Bedauern erregen; denn wenn dieser Antrag Gesetz werden sollte, so müſste ich nach innerster Überzeugung darin ein großes Unglück für unsere Monarchie erblicken.

Meine Herren! So weit wir die Geschichte aller Völker in die vergangenen Jahrhunderte und Jahrtausende zu verfolgen vermögen, tritt uns im Ganzen des Volkslebens überall die Ehrfurcht vor dem göttlichen Wesen entgegen.

So traurig wir bei vielen, vielen Völkern die Gottesidee verdunkelt und entstellt finden, so ist doch allen Völkern gemeinsam der Glaube an Gott; überall finden wir die Verehrung Gottes, wenn auch mitunter durch die abenteuerlichsten Handlungen; bei allen Völkern zeigt sich uns auf das tiefste verbunden mit dem Volksleben der Gottesdienst. Und durchforschen Sie heute die Erde nach allen Richtungen der Windrose bis in die entlegensten und abgeschiedensten Winkel, so ist man noch nicht imstande gewesen, einen Volksstamm zu entdecken, dem der Glaube an ein höheres Wesen vollständig abgienge, und der nicht in seiner Weise diesem höheren Wesen huldigte.

Uns ist es vorbehalten, uns in Europa, mit seiner hohen Bildung, uns im katholischen Österreich, dass wir es nicht durchwegs strafbar, also einigermaßen in der Ordnung finden sollen, dass man Gott nicht die Ehre gibt, Gottes Oberherrlichkeit nicht anerkennt, dass man sogar öffentlich dahin wirkt, nicht einmal an das Dasein Gottes zu glauben.

Unter allen Völkern des Heidenthumes hatte sich die Gottesidee, hatte sich in unzertrennlichen Verbindungen damit die Gottesverehrung erhalten.

Aber während bei den Heidenvölkern aller dieser Erkenntnis Gottes die ursprüngliche Klarheit und Bestimmtheit mehr oder weniger abhanden gekommen war, hatte das verhältnismäßig kleine israelitische Volk seine Aufgabe — dank der immer wieder eingreifenden besonderen göttlichen Führung — im ganzen treu erfüllt, und die Gottesidee in der ursprünglich überkommenen Reinheit festgehalten, das heißt es hat festgehalten die Erkenntnis Gottes als des einen, persönlichen, höchsten geistigen Wesens, des unveränderlich gerechten Richters über der Menschen Thun und Lassen. Da trat zur vorherverkündeten Zeit die große Wendung in der Völkergeschichte ein. Weiter bauend auf der im Volke Israel festgehaltenen Gotteslehre, erhob sich die christliche Religion; aus unscheinbaren, großentheils verachteten Anfängen entwickelte sich gegen all die Macht menschlichen Vorurtheiles und Leidenschaften, ja im Kampfe gegen das Aufgebot aller Macht des ganzen römischen Weltreiches das Christenthum zur Weltreligion, und damit vollzog sich eine so gründliche Umänderung der ganzen gesellschaftlichen Verhältnisse, dass in ausnahmsloser Übereinstimmung aller großen civilisirten Staaten die Zeitrechnung ihren Anfang nimmt, von dem einen Ereignis, das dem Christenthume den Ursprung gab.

Es ist unleugbar und auch unwidersprochen, dass unsere ganze heutige Civilisation fußt auf der durch das Christenthum bewirkten Erneuerung der Menschheit.

Es ist wahr, leider ist es richtig, dass sich im Laufe der Jahrhunderte, namentlich des letzten Jahrhunderts am Körper der christlichen Gesellschaft manche Auswüchse, manche häsliche Beulen entwickelt haben. Sie stammen nicht von den Säften, die diesem Körper eigen waren, sondern sie stammen vom Gifte, das dieser Körper von außen aufgenommen hat. Aber soll es nunmehr so weit kommen, dass es fürderhin erlaubt sein soll, diesem großen Organismus auch seine Lebensluft zu rauben?

Aber, verehrte Herren, Sie werden mir sagen, ich thäte denn doch der verehrten Majorität des Ausschusses Unrecht, wenn ich ihr schnurstracks Gleichgiltigkeit zumuthe gegen die Absicht und das Streben, den Glauben an Gott zu zerstören.

Diese Majorität halte ja selbst die agitatorische Verbreitung des Atheismus für eine Handlung, die für die öffentliche Ordnung und Gesittung gefahrbringend sei, und sie habe nur deshalb in diesem Paragraphen nicht dagegen Stellung nehmen wollen, weil eine solche Thätigkeit ohnehin meistens mit einer rohen Bezeigung der Missachtung Gottes verbunden sei und auf diese Weise schon unter andere Strafbestimmungen fallen müsste. Es ist richtig, auf diese Weise vertheidigt die Ausschussmehrheit ihr Vorgehen; aber an derselben Stelle lesen wir, es gehe deshalb nicht an, den Regierungsantrag beizubehalten, weil dann auch alle noch so ernsten und in vornehmer Form ausgedrückten Doctrinen, die den Glauben an einen persönlichen Gott erschüttern, ebenfalls der Bestrafung unterliegen müssten.

Nun sagen Sie mir: Soll es denn wirklich so schlecht mit unserer Einsicht stehen, dass wir eine Sache nach der äußeren Form beurtheilen, sollen wir uns wirklich durch die äußere Form über das Wesen der Sache hinwegtäuschen lassen? Dann, hohes Haus, wenn die äußere Form den Ausschlag gibt, wenn diese über die Strafbarkeit einer Handlung entscheidet, dann bekennen wir uns zu Anschauungen, denen gegenüber auch der vorliegende ganze Strafgesetzentwurf vollständig umgearbeitet werden muss.

Wissen Sie, welcher Moral man auf diese Weise das Wort redet? Ich werde es Ihnen an einem Beispiele zeigen. Es sind wenige Jahre, kaum fünf, dass vor einen großen Monarchen eine Deputation von Männern trat und ihm in höflicher Weise mittheilte, das Volk danke ihm bestens für seine bisherigen patriotischen Dienste. Nunmehr sei es aber so reif, dass es in Zukunft einer solchen monarchischen Leitung entrathen könne, es wolle vielmehr in Zukunft selbst seine Angelegenheiten besorgen, und wünsche daher, dass er von seinem Throne steige. Darauf führten ihn diese Herren — und aus dem ganzen Zusammenhange muss ich annehmen — in höflicher Weise zu einer vor dem Palaste stehenden Kutsche, und diese fuhr mit dem Monarchen aus seinem Reiche.

Wenn es auf die äußere Form ankommt, dann werden wir wohl die Revolution von 1789 mit Entrüstung verurtheilen, aber wir werden hier kaum etwas Strafbares finden, denn der ganze Vorgang spielte sich in ernster, und fast muss man zugeben, in möglichst vornehmer Form ab.

Nein, die Sache ist ernst, Gift bleibt immer Gift, wenn man es auch in einer goldenen Schale reicht, und die Zerstörung des Gottesglaubens bleibt ein Frevel an der Menschheit, wenn er auch in noch so ernster und vornehmer Form unternommen wird.

Aber — und da kommt ein großes Aber — die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre!

Vor allem erlauben Sie mir einzugestehen, dass die Berufung auf unsere Staatsgrundgesetze in meinen Augen nicht ein über allen Zweifel und über alle Anfechtbarkeit erhabenes Argument ist. Ich, der ich selten spreche, habe schon mehr als einmal Gelegenheit gehabt, nachzuweisen, dass in unserem jetzt bestehenden öffentlichen Leben Dinge vorhanden sind, die mit den Staatsgrundgesetzen in keiner Weise vereinbart werden können.

Will man diesem Gegenstande nachgehen, so fürchte ich, wird sich herausstellen, dass die Staatsgrundgesetze selbst nicht von Widersprüchen frei sind. Aber ich will heute nicht darauf eingehen, sondern nehme die Sache von einem andern Standpunkte und behaupte, dass die Bestrafung der Zerstörung des Gottesglaubens mit der Freiheit der Wissenschaft gar nichts zu schaffen hat.

Nehmen wir den Satz her: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Der Satz wird seinen bestimmten Sinn haben, aber er kann doch unmöglich den Sinn haben: Es steht frei, alles zu lehren. Hören Sie einige Beispiele. Es gibt eine Lehre, die will darthun, „wissenschaftlich" darthun, dass das Eigenthum an sich schon Diebstahl sei. Ja, werden Sie dieser wissenschaftlichen Lehre die volle Freiheit zuerkennen? Eine andere Lehre stellt wiederum „auf Grund wissenschaftlicher Forschungen" die Ehe als eine unberechtigte und unsittliche Einrichtung hin. Soll auch diese Lehre frei sein?

Wenn jemand auf Grundlage „von wissenschaftlichen Forschungen", also sagen wir, auf Grund von geschichtlichen und ethnologischen Studien nachweisen will, dass ein Volksstamm unserer völkerreichen Monarchie es planmäßig auf das Verderben der anderen abgesehen habe und anlege, und wenn dieser Autor die entsprechenden Folgerungen aus dieser Lehre zieht, ist auch diese Wissenschaft und ihre Lehre frei? Und wenn endlich ein anderer wissenschaftlich darthut, die Staatsordnung an sich widerspreche den Rechtsansprüchen des Einzelnen und man müsse um der allgemeinen Wohlfahrt willen die Beseitigung jeder Staatsordnung anstreben, soll auch diese Lehre unter dem Schutze der freien Wissenschaft sein?

Sie sehen, meine Herren, wohin dieser Satz führt: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Und Sie müssen sagen: Entweder ist der Satz an sich ein Fehlgriff, oder man muss sich wenigstens verwahren, dass man nicht diesen Satz als Phrase behandelt, in die man hineinsteckt, was einem eben zusagt, heute das, morgen das, und endlich soweit geht, auf Grund der Freiheit der Wissenschaft zu fordern die Freiheit der Unwissenschaftlichkeit.

„Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." Wer die Sache ehrlich nimmt, muss sich doch vor allem ernstlich die Frage stellen: Was ist Wissenschaft? Wenn nun aber jemand die Behauptung aufstellt, die Zerstörung des Gottesglaubens sei nicht strafbar, weil sonst die Wissenschaft nicht mehr frei wäre, von dem behaupte ich, er weiß nicht oder er achtet nicht darauf, was Wissenschaft ist. Das Reden in langathmigen Sätzen und das Herumwerfen mit philosophischen Ausdrücken reicht nicht zu, einer Lehre den Charakter der Wissenschaftlichkeit aufzuprägen.

Es ist nicht meine Aufgabe, hier eine genaue Definition der Wissenschaft aufzustellen, aber etwas sage ich und das eine steht fest: eine Lehre, die sich mit den Thatsachen in Widerspruch setzt, eine Lehre, die die Thatsachen leugnet, eine solche Lehre ist ganz gewiss nicht Wissenschaft, sondern ihr volles Gegentheil. Zum Beispiel Leute, die leugnen wollten, dass wir hier nicht in einem Hause sind, oder, die leugnen wollten, dass diese Bank hier nicht wirklich da steht, solche Leute sind einfach für das Irrenhaus reif.

Ebenso aber, behaupte ich, steht es in vollstem Gegensatze mit aller Wissenschaft, wenn man die große Wahrheit des Daseins Gottes leugnet.

Woher schöpfen wir im natürlichen Laufe der Dinge alle unsere Kenntnisse? So mannigfach die Quellen scheinen, so sind es doch im großen nur zwei: die Mitteilung anderer und die eigene Einsicht. Und nun, meine Herren, werfen Sie einen Blick auf die Millionen und Millionen Menschen, die seit dem Bestande des Menschengeschlechtes an Gott geglaubt haben, die auf das tiefste von seinem Dasein überzeugt gewesen sind, die diesen Glauben unter schwierigen Verhältnissen des Lebens festgehalten haben und in vielen Fällen unter Opfern so schwer, dass man sie nicht größer ausmalen könnte, Leute nicht nur etwa aus den mittleren und unteren Schichten, sondern ebenso gut aus den oberen und obersten Kreisen, Leute, hervorragend einerseits durch die Höhe des Ansehens, durch die Größe ihrer Macht, anderseits in solchem Grade durch die Lauterkeit ihres Sinnes und Wandels, durch den Glanz ihres Scharfsinnes, durch die Tiefe der Einsicht und die Fülle von Kenntnissen, dass noch die späte Nachwelt gezwungen sie anstaunt.

Und dann denken Sie, dass sich diese tiefinnerste Überzeugung von dem Dasein Gottes unter Völkern findet, die in gar keinem Zusammenhange mit einander stehen, sei es, dass sie im höchsten Norden, sei es, dass sie unter den heißesten Himmelsstrichen ihre Lebenspläne verfolgen, seien es Leute, die sich hoher Bildung erfreuen, seien es Leute, die in den einfachsten Verhältnissen ihre Tage zubringen. Welch eine Unzahl von Zeugen für die eine Wahrheit: Es gibt einen Gott!

Und dann die andere Erkenntnisquelle, die eigene Einsicht. Ich kann hier nicht — es ist nicht der Ort dazu — in philosophische Einzelheiten eingehen, aber ich sage, die Vernunft muss Hand an sich legen, sie muss sich selbst vergewaltigen, wenn sie sich den Gründen entwinden will, die sie von allen Seiten mit überwältigender Nöthigung auf den einen Schluss hinzwingen: Es gibt einen Gott.

An dieser großen Wahrheit hängt alles und darum hat auch Gott dafür gesorgt, dass diese Wahrheit dem Menschen nicht verloren gehen kann, es sei denn durch seine eigene Schuld. Nicht nur, dass das millionenfache Zeugnis aller Zeiten und aller Orte dafür einsteht, nicht nur, dass die eigene Einsicht unerbittlich das Dasein fordert, sondern es gibt noch eine Stimme im Innern eines jeden Menschen, die ihn für sein Thun und Lassen bis in seine innerste Herzensfalte verantwortlich erklärt, eine Stimme, die ihr Urtheil nicht nach dem Beifalle der Menschen einrichtet, sondern die ihr Urtheil spricht nach Normen, die der Wandelbarkeit entrückt sind.

Und, hohes Haus! lassen Sie mich noch auf eine Thatsache hinweisen; der hohe Gegenstand, um den es sich handelt, ist es wert, dass man ihm die Zeit schenkt. Außer der großen Übereinstimmung der Menschheit, außer der zwingenden Forderung der Vernunft, außer der Richterstimme in einem jeden Menschen, die nicht erstirbt, gibt es noch jemand, der für das Dasein Gottes Zeugenschaft ablegt, und das ist das Herz des Menschen.

Unzertrennlich vom Menschenherzen ist das Streben und das Verlangen nach Glück und Ruhe. Hierin gleicht ein Herz so ganz dem andern, mögen alle anderen Umstände himmelweit verschieden sein; ob arm ob reich, ob jung ob alt, ob hoch ob nieder. Und soweit die eigene Erfahrung reicht und soweit aufrichtiges Eröffnen einen Einblick gibt in die Herzen anderer, so besteht die Thatsache: Es kommt kein Menschenherz zur Ruhe, ausgenommen den einen Fall, dass es sich zu Gott wendet, mit ihm in Beziehung tritt, mit ihm sich einigt.

Angesichts dieser Überfülle von Argumenten für das Dasein Gottes wiederhole ich meine Behauptung: Es ist im buchstäblichsten Sinne des Wortes vollständig unwissenschaftlich, wenn man das Dasein Gottes leugnet.

Die große Wahrheit von dem Dasein Gottes steht als helleuchtende Sonne am geistigen Horizont. Die körperliche Sonne zwingt einem jeden unwiderstehlich die Überzeugung von ihrem Dasein auf, und der verständige Mensch weiß, dass sie es ist, die überall hin Licht und Wärme strahlt, dass sie es ist, die überall das schlummernde Leben wachruft und fördert.

Trotzdem kann ich, wenn ich will, die Sonne nicht sehen. Ich kann mein Auge schließen; ich kann mehr thun: Ich kann mich in die Erde einbohren und kann kühn behaupten, es gibt keine Sonne und kann dann scharfsinnig ans Werk gehen, die Erscheinungen des Lebens zu deuten ohne Sonne. Aber im Namen der Wissenschaft zu handeln, diesen Anspruch werde ich dann vor vernünftigen Menschen nicht erheben dürfen.

So gilt auch heute noch, was vor Jahrtausenden niedergeschrieben worden ist: Dixit insipiens in corde suo: non est Deus. Der Thor sagt's in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott!

Aber jetzt, verehrte Herren, auf der einen Seite noch einen Blick auf die unendliche Wichtigkeit des Gottesglaubens für Staat und Menschheit. Es ist nicht meine Übung, dass ich in zu grellen Farben male, aber ich muss behaupten: Der Glaube an Gott ist das Lebensprincip des Staates und aller menschlichen Gesellschaft. Ohne Gott hat es keinen Staat gegeben und ohne Gott wird es keinen Staat geben, weil eben ohne Gott ein Staat nicht bestehen kann.

Ohne Gott gibt es keine Autorität, ohne Gott gibt es kein Recht, ohne Gott gibt es keine Pflicht, keinen Eid, ohne den allheiligen und allwissenden Gott, den unbestechlichen Richter gibt es keine wahre Sittlichkeit, ohne Gott bleibt nur eines übrig, das ist die Autorität der Faust, das ist die Herrschaft der Willkür. Ich will und kann mich hier kurz fassen, denn was meinen Worten abgeht, das ersetzen überreichlich die lebenden Bilder der Gegenwart. Nehmen Sie Gott aus der Menschheit hinweg und die Menschen werden — nicht auf einmal, nicht in einem Jahre, aber sie werden nothwendig Unmenschen; sie werden nicht zu Thieren, aber sie sinken tiefer, sie werden furchtbarer, weil sie dem Können nach über den Thieren bleiben und dem Willen nach unter den Thieren stehen.

Daher hatte ich Recht zu sagen, das Zerstören des Glaubens an Gott ist ein Frevel an der Menschheit. Wer diesen Glauben zu zerstören sucht, der geht auf die Zertrümmerung des Staates los, der ist ein Hochverräther κατ' ἐξοχήν, der verstümmelt die Krone unseres Kaisers, denn er reißt den Mittelpunkt aus ihr heraus, das ist das Kreuz, der verstümmelt nicht nur den Titel unseres Kaisers, indem er die Worte „von Gottes Gnaden" öffentlich dem Spotte preisgibt, sondern er stößt den ganzen Titel um, weil er allen Würden des Kaisers den Boden entzieht.

Aus diesen Gründen ist der Zerstörer des Gottesglaubens an erster Stelle der Strafe des Hochverrathes schuldig und gehört der Hochverräther in das Zuchthaus, der Zerstörer des Gottesglaubens gehört zweimal und dreimal hinein.

Gilt aber das, was ich gesagt habe, für alle Zeiten, so müssten wir uns in unserer Zeit gar sehr der Kurzsichtigkeit zeihen lassen, wir müssten uns, richtiger gesagt, geistige Blindheit vorwerfen lassen, wenn wir so sehr die Zeichen der Zeit verkennen sollten, und dem Unglauben Thür und Thor öffnen wollten, wenn die Zerstörung des Glaubens nur in vornehmer Form auftritt.

Ab hoste disce! Nein, meine Herren, seien wir nicht unverständig, plagen wir uns nicht mit wirklich lächerlichen Kleinigkeiten, construiren wir uns nicht künstliche Kampfgegenstände. Es sind ganz andere Dinge, die unsere volle Aufmerksamkeit, unseren ganzen Ernst, unsere volle Thatkraft herausfordern. Es ist unleugbar, dass wir immer mehr jenem Zustande zusteuern, wo sich nur zwei Lager gegenüberstehen werden, auf der einen Seite alle, die für die Ordnung einstehen mit allem, worauf die Ordnung gründet und mit allem, was aus der Ordnung fließt, auf der anderen Seite alle, die gegen die Ordnung als solche anstürmen, damit nur mehr herrsche Lust und Willkür.

Die eine Seite kann nicht bestehen ohne Gott, und die andere Seite schreitet schon immer offener zum Kampfe gegen Gott. Hieß es noch bis vor kurzem — wenigstens in den öffentlichen Versammlungen der Umstürzler — Religion ist Sache des einzelnen, Privatsache, so macht man jetzt schon einen bedeutungsvollen Schritt weiter. Man spricht vom Kampfe gegen die Religion, soweit sie sich den Umsturzbestrebungen entgegenstellt. Solche Zeit, meine Herren, ist allzu ernst, als dass man noch auf Phrasen achte. Phrasen und Schlagwörter haben des Unheils wahrlich genug angestiftet. In der Stunde der Gefahr, da wirft der Mensch allen Tand und allen Flitter von sich, an dem er sonst wohl Freude hatte; nur eine Frage schwebt ihm dann auf den Lippen: was thut noth, was kann helfen? In solcher Stunde weilt die Gegenwart. Wer Rettung wünscht, wem Dynastie, wem Vaterland, wem Heim und Sitte, wem irgend ein edles Gut lieb ist, der muss dafür einstehen und an dem festhalten, was von jeher der Hort des Menschengeschlechtes gewesen ist, das ist der Glaube an Gott, das ist die Ehrfurcht vor Gott.

Verehrte Herren! es gab eine Zeit, wo die tiefste Entmuthigung auf der Menschheit lastete und die Gesellschaft fühlte, dass sie vor einem Zusammenbruche stehe, wenn nicht von außen, von oben Hilfe komme. Da ertönte auf einem einsamen Fleckchen Erde, im Schweigen der Nacht der himmlische Ruf, himmlisch seinem Ursprung, himmlisch seinem Inhalt nach: Friede den Menschen! Ein schönes Wort, ein süßes Wort, auch heute noch. Aber nicht auf dieses Wort beschränkte sich der Ruf, sondern an erster Stelle hieß es: Ehre sei Gott. Und das bleibt die Losung für alle Menschen, für alle Zeiten und für alle Zonen: Friede den Menschen, aber nur dann, wenn erst gegeben wird Gott die Ehre.

Darum sage ich zum Schlusse heute schon: Kommt seinerzeit §. 183 des vorliegenden Entwurfes zur Abstimmung, so stimmen Sie gegen ihn und für den Minoritätsantrag. *(Lauter Beifall. — Redner wird von vielen Abgeordneten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Treuinfels hat einen Resolutionsantrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Strafgesetzentwurf vor der endgiltigen Festsetzung des Textes von berufener Seite auch in der Richtung prüfen zu lassen, dass die Richtigkeit, Reinheit und thunlich auch die Schönheit der Sprache in entsprechender Weise berücksichtigt werde."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist gehörig unterstützt und steht in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Weeber.

Abgeordneter Dr. **Weeber:** Bevor ich in eine Besprechung jener Gründe eingehe, aus welchen ich eine ablehnende Haltung gegenüber der in Berathung stehenden Vorlage einnehme, halte ich es für angemessen, den Standpunkt genau zu präcisiren, auf welchem ich in dieser Angelegenheit stehe, und so erkläre ich denn, dass ich von der Nothwendigkeit einer Reform des materiellen Strafrechtes in Österreich vollständig überzeugt bin. Denn es ist ja bekannt, dass das gegenwärtige Strafgesetz vom Jahre 1852 nur eine erneuerte Auflage des Strafgesetzes vom Jahre 1803 ist, und so sehr dieses letztere Gesetz den Verhältnissen, unter welchen es zustande kam, nämlich der früheren Zeit, entsprochen hat, so muss man doch anerkennen, dass sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit wesentlich geändert haben, dass die Wissenschaft vorgeschritten ist und dass vom Standpunkte der Humanität viel größere Anforderungen an ein Strafgesetz gestellt werden, als in jener Zeit. Ich erkläre weiters, dass ich nur eine solche Reform, welche durch die Erlassung eines ganz neuen Strafgesetzes erfolgt, als eine entsprechende ansehen kann. Durch eine Novelle würde meines Erachtens den Übelständen nicht abgeholfen, denn die Reformbedürftigkeit des bestehenden Strafgesetzbuches erstreckt sich auf alle Theile desselben. Es würden daher die Bestimmungen einer Novelle, die offenbar von einem anderen Geiste getragen sein müssten, als das alte Strafgesetz, mit den aufrecht bleibenden Bestimmungen des alten Strafgesetzes in einem unlöslichen Widerspruch stehen.

Ich erkläre endlich, dass es nicht meine Absicht ist, das Zustandekommen des Strafgesetzes auf der vorliegenden Grundlage zu hindern, sondern dass mein Streben dahin gerichtet ist, durch Abänderungen jene Mängel zu beheben, welche meines Erachtens diesem Gesetze anhaften.

Ich werde mir erlauben, am Schlusse und schon im Laufe der Debatte bestimmte Anträge zu stellen, und daraus wird das hohe Haus ersehen, dass die Annahme meiner Anträge — ich bin wenigstens der Ansicht — mehr geeignet wäre, das Zustandekommen des Gesetzes zu fördern, als zu hindern.

Der Standpunkt, den ich heute präcisirt habe, ist mein Standpunkt von Anbeginn der Verhandlungen über diesen Gegenstand.

Ich kann das nachweisen, denn ich habe gleich bei Beginn der Verhandlungen dem Ausschusse in einer

ziemlich voluminösen Druckschrift meine Anträge überreicht, welche theils auf Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes hinliefen, theils die Umarbeitung einzelner und größerer Partien des Gesetzes bezweckt haben. Denselben Standpunkt nehme ich heute ein. Ich war Obmann dieses Ausschusses und so hoch ich auch die Ehre zu schätzen weiß, zum Obmanne dieses sowohl rücksichtlich der Wichtigkeit der ihm zur Vorberathung zugewiesenen Vorlagen, wie in Rücksicht auf die Persönlichkeiten der Mitglieder ausgezeichneten Ausschusses gewählt worden zu sein, so habe ich die Stelle vor einigen Tagen einzig und allein deshalb niedergelegt, weil ich es als meine Pflicht als Abgeordneter erachtet habe, hier im offenen Hause meine Bedenken gegen die Beschlüsse des Ausschusses zum Ausdruck zu bringen, und weil ich es als unpassend erachtet habe, dies in der Eigenschaft als Obmann des Ausschusses zu thun. Ich würde aber dieses Umstandes nicht Erwähnung gethan haben, wenn nicht Seine Excellenz der Herr Justizminister in seinen heutigen Ausführungen sich veranlasst gesehen hätte, diesen Umstand im Zusammenhange mit meiner Gegnerschaft gegen das Gesetz in einer Weise hervorzuheben, dass ich darin einen Vorwurf, und zwar einen persönlichen Vorwurf gegen mich erkennen zu müssen glaube, und deshalb constatire ich, dass vor mir Seine Excellenz, der leider verstorbene große Rechtsgelehrte und Staatsmann, Dr. Herbst, Obmann des Ausschusses war, welchem diese Vorlage zugewiesen worden ist. Ich habe gleich in der Generaldebatte meine Bedenken gegen die ganze Vorlage und überhaupt den Standpunkt, den ich einnehme, zum Ausdrucke gebracht. Es war dieser Standpunkt auch vollkommen bekannt, denn ich war bereits Mitglied des Strafgesetzausschusses in der letzten Session gewesen und nachdem dies allen Mitgliedern des Ausschusses bekannt war und sie mir doch das Vertrauen geschenkt und die Ehre erwiesen haben, mich zum Obmanne zu wählen, so glaube ich, kann daraus, dass ich während der ganzen Zeit die Obmannschaft beibehalten habe, aber dessenungeachtet meiner persönlichen Überzeugung hier im Hause Ausdruck gebe, unmöglich ein Vorwurf abgeleitet werden.

Zum Gegenstande der Verhandlung zurückkehrend, muss ich bemerken, dass die Beurtheilung einer Gesetzesvorlage und namentlich eines umfangreichen Gesetzes vorzugsweise davon abhängt, was für Anforderungen man an das Gesetz stellt. Stellt man geringe Anforderungen, dann ist man leicht befriedigt. Auch der Standpunkt, um der großen Vorzüge eines Gesetzentwurfes willen die Mängel mit in den Kauf zu nehmen, ist ein solcher, der sich unter gewissen Umständen rechtfertigen oder doch geltend machen lässt.

Ich stelle jedoch, und dies erkläre ich offen, hohe Anforderungen an das in Österreich zu erlassende Strafgesetz. Ich glaube aber, dass es vollkommen gerechtfertigt ist, hohe Anforderungen zu stellen, und zwar gerechtfertigt nicht nur mit Rücksicht auf den historischen Entwicklungsgang der Strafgesetzgebung, sondern auch vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses. Österreich hat auf dem Gebiete des Strafrechtes und auch auf jenem der Civilrechtsgesetzgebung eine ruhmvolle Vergangenheit. Denn Österreich war der erste Staat, der sich in seiner Gesetzgebung von den grausamen und brutalen Strafnormen der Vorzeit losgelöst und allen anderen Staaten Europas voranschreitend, dem Geiste der Zeit auf dem Gebiete des Strafrechtes Bahn gebrochen hat.

Wenn wir zurückblicken in die Zeit der Vorbereitung und der Verfassung des Strafgesetzes vom Jahre 1803, und wenn wir den damaligen Zustand der Strafrechtsgesetzgebung in den Staaten Europas betrachten, so sehen wir, dass der Ausspruch, den ich eben jetzt gethan habe, thatsächlich richtig ist. Wir sehen, dass noch im Jahre 1794 im Königreiche Preußen im allgemeinen Landrechte ein Strafgesetz erlassen worden ist, welches neben den schwersten körperlichen Züchtigungen die Strafe des Rades, das ist des Tödtens des Delinquenten durch Zerbrechung seiner Glieder mittels eines Radsegmentes, von oben herab oder von unten hinauf, beibehalten und, als ob es an diesen Strafen noch nicht genug wäre, als Verschärfung noch das Schleifen des Delinquenten auf den Richtplatz, zugelassen hat. Und dieses Gesetz blieb in Preußen bis zum Jahre 1851 in Geltung.

Nicht besser stand es mit der Strafgesetzgebung in den übrigen Staaten Deutschlands, mitunter vielleicht noch schlechter. Denn in denselben war in jener Zeit theils als unmittelbar giltiges Strafgesetz, theils als subsidiäre Quelle desselben neben einzelnen Particulargesetzen die peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. vom Jahre 1532 in Geltung, und man kann sich einen Begriff von der maßlosen Härte dieses nahezu alle Verbrechen mit dem Tode bedrohenden Gesetzes machen, wenn man nur die eine Bestimmung heraushebt, nach welcher es dem Richter gestattet war, in besonders rücksichtswürdigen Fällen statt der Todesstrafe Ausstechen der Augen und Abhauen der Hände eintreten zu lassen.

Dieses Gesetz behielt Gesetzeskraft in den Staaten Deutschlands bis in die Periode von 1813—1840, innerhalb welcher in diesen Staaten neue Gesetze erlassen worden sind. Ich habe gesagt, dass bis dahin dieses Gesetz Gesetzkraft behielt; allein in Anwendung war es nicht; denn ich muss zur Ehre des deutschen Richterstandes anführen, dass, wie allgemein bekannt, sich der Richterstand von der Gesetzgebung vollständig emancipirt hat, und dass von den bestehenden Gesetzen auf dem Gebiete des Strafrechts gar nichts mehr in Anwendung war, als was die souveräne Macht der Praxis übrig gelassen hat. So anerkennenswert auch dieses Vorgehen des Richterstandes vom humanitären Gesichtspunkte aus war, so kann man doch nicht über-

sehen, dass hiedurch der Übelstand herbeigeführt worden, dass nicht nur die Qualification einer That als Verbrechen und die Feststellung des Thatbestandes, sondern auch das Ausmaß der Strafe vom Gerichtsgebrauche abhängig war; der Gerichtsgebrauch ist nicht weit verschieden von dem persönlichen Ermessen des einzelnen Richters. Ähnlich war es in allen Staaten Europas. Konnte ja doch in dem auf seine freiheitlichen Institutionen so stolzen England der Kronrichter Henry Spielman bei den Parlamentsverhandlungen im Jahre 1825, welche das Strafrecht zum Gegenstande hatten, constatiren, dass in England damalen auf 160 strafbare Handlungen die Todesstrafe gesetzt war und unter diesen 160 strafbaren Handlungen war auch jenes Delict, welches durch das Statut König Georg V. geregelt wurde, und zwar dahin, dass derjenige, der einen Hasen in einem königlichen Reviere erlegt, mit dem Tode zu bestrafen ist. *(Heiterkeit.)*

Das war der Zustand der Gesetzgebung in ganz Europa. Und in Österreich? werden Sie fragen. Ja in Österreich, da ist schon im Jahre 1784 unter der glorreichen Regierung Kaiser Josef II. ein Strafgesetz über Verbrechen und deren Bestrafung erlassen worden, welches vollständig mit der Vergangenheit gebrochen hat und welches durch die Ausscheidung aller culposen Delicte aus der Reihe der Verbrechen sowie durch Abschaffung der schweren Freiheitsstrafen und Strafverschärfungen den Anforderungen der Humanität nicht nur vollständig Rechnung getragen hat, sondern durch die Aufhebung der Todesstrafe dem Geiste der Zeit sogar vorangeeilt ist. Allerdings blieb dieses Gesetz nicht lange in Wirksamkeit. Es folgte das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803, welches die Todesstrafe wieder einführte, anderseits aber durch eine systematischere Ordnung des Stoffes, durch präcisere Umschreibung des Thatbestandes der einzelnen strafbaren Handlungen und auch durch eine richtigere Bemessung der Strafen den Vorzug vor dem Josefinischen Gesetze verdient.

Wenn man die Verhältnisse der damaligen Zeit betrachtet, so war dieses Gesetz mustergiltig und wurde auch noch Decennien später von auswärtigen Gesetzgebern als mustergiltig anerkannt.

Bei dieser ruhmreichen Vergangenheit der österreichischen Strafgesetzgebung muss man es gerechtfertigt finden, wenn man auch an das gegenwärtig zu erlassende Strafgesetz hohe Anforderungen stellt und verlangt, dass das neu zu erlassende Gesetz den gegenwärtigen Verhältnissen, dem jetzigen Stande der Strafrechtswissenschaft und den in der Gegenwart vom humanitären Standpunkt aus an ein Strafgesetz gestellten Anforderungen in gleichem Maße entsprechen möge, wie das Strafgesetz vom Jahre 1803 den damaligen Verhältnissen entsprochen hat.

Ich muss leider bemerken: meiner Ansicht nach entspricht der vorliegende Gesetzentwurf diesen Anforderungen nicht.

Allein auch wenn man von der ruhmreichen Vergangenheit des Strafgesetzes absieht und sich einzig und allein auf den praktischen Standpunkt des Bedürfnisses stellt, so müssten auch von diesem Standpunkte, was die Klarheit des Gesetzes betrifft, strenge Anforderungen gestellt werden. Der geehrte Herr Vorredner, welcher heute als der erste gesprochen hat, hat sehr richtig bemerkt, dass ein gutes Gesetz die Grundlage der Rechtssicherheit im Innern des Staates ist.

Ich acceptire dies vollkommen, aber ich füge bei, es ist auch eine gute Anwendung des Gesetzes nothwendig, und die Grundlage einer guten Anwendung des Gesetzes ist Klarheit in demselben. Man darf ja nicht übersehen, dass dieses Strafgesetz von Tausenden von Richtern anzuwenden sein wird, von Richtern, die mit einer solchen Last von Amtsgeschäften überladen sind, dass man unmöglich verlangen kann, dass sie das Gesetz mit solcher Gründlichkeit studiren, um vollständig in den Geist desselben einzudringen, wenn die Abfassung des Gesetzes nicht alle Bestimmungen desselben klarstellt.

Derjenige, welcher ein Gesetz drei-, viermal durchstudirt hat, also gründlich kennt, wird viele Bestimmungen klar und deutlich finden, für jenen aber, der diesen Eifer und diese Zeit dem Studium nicht widmen konnte, muss ebenfalls vorgesorgt werden, und das kann nur geschehen durch die Aufstellung ganz klarer Bestimmungen, mit einem Worte, ein Strafgesetz muss mit Lapidarschrift geschrieben sein.

Der sehr geehrte Herr Berichterstatter hat vorgestern bei Eröffnung der Debatte die Vorzüge des vorliegenden Gesetzentwurfes hervorgehoben, und ich kann constatiren, dass ich rücksichtlich der meisten Theile seiner Ausführungen mit ihm vollkommen einverstanden bin. Auch ich erkenne in der Einführung des Staatsgefängnisses überhaupt und auch in der Art und Weise der Einführung einen sehr bedeutenden Fortschritt. Ich möchte daran nur den einen Wunsch knüpfen, dass diese Reform im Geiste des Gesetzes durchgeführt werde. Dazu scheint mir nothwendig zu sein, dass wenigstens nach und nach abgesonderte Anstaltsgebäude für das Staatsgefängnis erbaut werden, wofür die Garantie im Gesetze nicht gelegen ist. Nach §. 10 darf die Strafe des Staatsgefängnisses nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen äußerlich erkennbar getrennt sind. Es wäre daher auch möglich, in einem Strafhause einen Theil als Zuchthaus und den andern Theil als Staatsgefängnis zu verwenden, dies würde ich dem Geiste des Gesetzes nicht entsprechend finden; ich bin jedoch bei der bekannten Humanität Seiner Excellenz überzeugt, dass dies nicht eintreten wird. Ich spreche daher nur den

Wunsch aus, dass er bestrebt sein möge, diese Reform nach und nach in der Richtung durchzuführen, dass ganz abgesonderte Anstaltsgebäude errichtet werden.

Der seinerzeitige Herr Berichterstatter hat weiters die Entlassung von Sträflingen vor überstandener Strafzeit bis auf Widerruf als einen besonderen Vorzug dieses Gesetzes bezeichnet, und ich erkläre, dass ich, wenn diese Reform in entsprechender Weise durchgeführt wird, ein unendliches Gewicht auf dieselbe lege, und zwar nicht bloß aus humanitären, sondern auch aus strafpolitischen Gründen. Allein so wie diese Reform nach der Fassung der Regierungsvorlage und des Ausschussberichtes durchgeführt werden soll, verspreche ich mir gar keinen oder doch mindestens nur einen sehr geringen Erfolg.

Nach §. 19 sollen Sträflinge nach Abbüßung des festgesetzten Theiles der urtheilsmäßigen Strafzeit bis zum Widerruf entlassen werden können, wenn ihr Verhalten während der Strafhaft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden, und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde. Ich gestehe, dass, wenn auch diese Bedingungen ziemlich allgemein gefasst sind, sich eine bestimmtere präcisere Fassung füglich nicht geben lässt.

Anders aber steht es mit dem Widerrufe. §. 21 sagt *(liest)*:

„Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt,“ und jede Sicherheitsbehörde ist berechtigt, wenn sie glaubt, dass das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt, ihn in provisorische Verwahrung zu nehmen, in welcher er so lange bleibt, bis Seine Excellenz, der Herr Justizminister, auf Grundlage des Berichtes der Strafvollzugscommission darüber zu entscheiden haben wird.

Wenn man berücksichtigt, dass diese Reform in vielen Kreisen der Bevölkerung sehr unliebsam aufgenommen wird, wenn weiters berücksichtigt wird, dass eben, wie ich erwähnt habe, jede Sicherheitsbehörde, also beispielsweise auf dem Lande jeder Gemeindevorsteher das Recht hat, wenn er glaubt, dass der Betreffende die Erwartung nicht rechtfertigt, ihn in Verwahrung zu nehmen, so halte ich dafür, dass derartige Verwahrungen und Entscheidungen über beantragten Widerruf sehr häufig vorkommen werden, und dass so ein entlassener Sträfling permanent in der Gefahr schweben wird, nicht, wenn er eine strafbare Handlung begeht, nein, wenn sein Benehmen dem Herrn Gemeindevorsteher nicht gefällt, in Verwahrung genommen zu werden. Und selbst, wenn Seine Excellenz der Herr Justizminister erkennt, ein Grund zum Widerrufe sei nicht vorhanden, er sei in Freiheit zu belassen, nun so wird er, nachdem in solchen Fällen häufig auch Erhebungen nothwendig sind, mehrere Tage, vielleicht auch mehrere Wochen in Verwahrungshaft gewesen sein; dies wäre eine Existenz, die ein Mensch nicht ertragen kann, da wäre es besser, man lässt ihn in der Strafhaft.

Wenn solche Vorfälle sich öfters ereignen werden, so erwarte ich, dass die Strafvollzugscommissionen, von humanen Grundsätzen geleitet, es vorziehen werden, statt die Entlassung bis auf Widerruf zu beantragen, den betreffenden gebesserten Sträfling zur Allerhöchsten Begnadigung zu empfehlen, und Seine Excellenz der Herr Justizminister würde meines Erachtens vollkommen recht thun, wenn er einen solchen Antrag acceptiren würde.

Ich halte daher dafür, dass §. 21 geändert werden muss, und dass bestimmte präcise Gründe im Gesetze angeführt werden müssen, aus welchen der Widerruf eintreten kann. Welche Gründe das sind, darüber gibt uns §. 24, der vom Strafaufschub handelt, Aufschluss, welcher bestimmt, dass bei dem Strafvollzugsaufschub — ich möchte ihn eine bedingte Verurtheilung nennen — der Strafvollzug nur dann einzutreten habe, wenn der Betreffende ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Wenn dies bei einem Strafaufschub der Grund für den Strafvollzug ist, wo doch bei dem Strafvollzugsaufschube meistens nur geringere Delicte vorliegen, dann glaube ich, reicht es auch aus, wenn man für den Widerruf dieselben Bestimmungen aufnimmt.

Ich erlaube mir daher, dem hohen Hause den Antrag vorzulegen *(liest)*:

„Der Ausschuss werde beauftragt, nachstehende Abänderungen des Strafgesetzbuches vorzunehmen: II. dass die erfolgte Entlassung eines Sträflings vor abgebüßter Strafe nur dann widerrufen werden darf, wenn derselbe während der urtheilsmäßigen Strafzeit oder im Falle der lebenslänglichen Dauer derselben innerhalb des Zeitraumes von zehn Jahren ein Verbrechen oder Vergehen begeht.“

Ich komme nun zum Strafaufschub, den ich eben erwähnt habe, und theile hier vollkommen die Ansicht des Herrn Berichterstatters, dass dies eine sehr empfehlenswerte Reform ist, welche, wenn der Aufschub in häufigen Fällen angewendet wird, gewiss von günstigem Erfolge begleitet sein wird. Da es sich beim Strafvollzugsaufschub um gering strafbare Handlungen, beziehungsweise nur um Fälle handelt, in welchen es sich um eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten handelt, so könnte vielleicht die Ansicht hervortreten, dass nicht nur eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch die Verurtheilung wegen einer Übertretung den Verlust der Begünstigung des Strafvollzugsaufschubes nach sich ziehen solle.

Allein, meine Herren, ich halte die Bestimmung, wie sie in der Vorlage enthalten ist, für richtig; denn, wenn man den dritten Theil des Strafgesetzentwurfes, welcher von den Übertretungen handelt, betrachtet, so

sieht man, dass neben einigen allerdings sehr strafbaren und aus der verächtlichsten Gesinnung hervorgegangenen Übertretungen doch im großen und ganzen zumeist solche Handlungen angeführt sind, welche durch Übertretung einer Polizeivorschrift begangen werden; und nachdem man nicht von allen Staatsbürgern verlangen kann, dass sie alle Polizeivorschriften kennen, und da auch die localen Anordnungen nicht immer so publicirt werden, dass man annehmen kann, dass sie jedermann kennt, und endlich bei Übertretungen auch fahrlässige Handlungen bestraft werden, so kann es geschehen, dass auch ein Mensch, der mit großer Vorsicht sein Leben so einrichtet, um ja gegen kein Gesetz zu verstoßen, doch in einen dieser Paragraphe verfällt, und da wäre es zu hart, wenn man ihn nicht nur strafen würde, sondern auch den Nachtheil eintreten ließe, die Begünstigung des Strafvollzugsaufschubes erlöschen zu lassen.

Der sehr geehrte Herr Bericherstatter hat weiters den bedeutenden Vorzug, welcher in der Einführung der Geldbußen gelegen ist, hervorgehoben. Ich habe gegen die Geldbußen nichts, aber ein großes Gewicht lege ich nicht darauf. Der Herr Berichterstatter hat mit großer Beredsamkeit und ganz richtig die Zustände geschildert, in welchen sich die Beschädigten befinden, wenn sie genöthigt sind, mit großem Zeitaufwand und großen Kosten einen Civilprocess durchzuführen. Ich stimme ihm vollkommen zu, allein ich bin der Meinung, dass dies nicht ein Verschulden des jetzigen Gesetzes, sondern im Verschulden des Gerichtsgebrauches gelegen ist. Denn nach §. 336 hat der Richter in der Regel auch über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden; ich weiß nicht, aus welchen Gründen er es nicht thut; thatsächlich ist die Praxis so, dass man sich in der Regel damit begnügt, den einfacheren und leichteren Ausweg zu finden, dass man sagt: „Mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen wird der Beschädigte auf den Civilrechtsweg verwiesen.“ Aber dem Gesetze entspricht dies meiner Ansicht nach nicht.

Nun wird der Richter, auch wenn die Geldbußen eingeführt werden, doch nicht von dem Grundsatze ausgehen können, dass die Geldbuße bestimmt ist, dem Beschädigten einen gewissen Profit zuzuführen, sondern nur eine weitgehende Entschädigung, namentlich in Fällen, wo sich der Schade schwer ziffermäßig bemessen lässt, zum Beispiel beim Schmerzensgeld, dem Beschädigten eine Vergütung zuzuerkennen. Dass dies die Absicht des Gesetzes ist, ist kein Zweifel, weil bei Ehrenbeleidigungen ausdrücklich gesagt ist, dass auf Geldbußen nur dann erkannt werden kann, wenn der Beleidigte an seinen Vermögensverhältnissen, an seinem Erwerbe 2c. 2c. einen Nachtheil erlitten hat.

In allen diesen Fällen, wo ein privatrechtlicher Anspruch erhoben wird, hätte aber auch nach dem bestehenden Gesetze der Strafrichter die Vergütung zuzuerkennen.

Es wird daher nur die Form und nicht die Sache geändert, und ich wünsche, dass die Einführung der Geldbuße dahin führen möge, eine richtigere Praxis bei den Gerichten anzubahnen.

Dagegen würde ich noch mehrere andere Vorzüge des vorliegenden Gesetzentwurfes hervorheben, die der geehrte Herr Berichterstatter nicht berührt hat, weil er überhaupt in die Details nicht eingegangen ist. Ich finde namentlich in der Definition des Versuches einen außerordentlichen Vorzug gegen die gegenwärtige Bestimmung, weil die Definition so gefasst ist, dass die Grenze zwischen strafbaren Versuch und vorbereitender Handlung genau präcisirt erscheint.

Ich erkenne weiters die ganz bedeutenden Vorzüge an rücksichtlich der Bestimmungen über die Bestrafung beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen, über die Ausschließungsgründe der Bestrafung, über die verminderte Zurechnungsfähigkeit, über die Verurtheilung jugendlicher Verbrecher 2c. Ich habe überhaupt zum allgemeinen Theile des Gesetzentwurfes nur einen Antrag zu stellen. Derselbe mag kleinlich erscheinen, und er ist weniger als Rechtsfrage, sondern als Gefühlsangelegenheit zu betrachten.

Ich möchte nämlich die schwerste Freiheitsstrafe nicht mit dem Worte Zuchthaus, sondern mit dem Worte „Kerker“ bezeichnet wissen. Das Wort Zuchthaus kam mit so vielen anderen Bestimmungen aus dem deutschen Strafgesetze in unseren Entwurf. Allein in Deutschland sind die Verhältnisse ganz anders. In allen bis zur Zeit der Erlassung des jetzt dort geltenden Strafgesetzes vom Jahre 1871 in den einzelnen Staaten Deutschlands bestandenen Strafgesetzen war die Bezeichnung Zuchthaus enthalten, und zwar in den meisten derselben als die schwerste, und in jenen Strafgesetzen, welche die Kettenstrafe enthielten, als die zweitschwere Freiheitsstrafe.

Wenn daher der Ausdruck Zuchthaus in Deutschland auch in das Strafgesetz vom Jahre 1871 aufgenommen wurde, so wurde nur der bestehende Zustand weiter fortgesetzt. In Österreich aber wurde die Bezeichnung Zuchthaus wegen der diffamirenden Bedeutung des Wortes schon vor 100 Jahren abgeschafft, so dass, wenn wir jetzt auf den Ausdruck Zuchthaus zurückgehen, wir einen Rückschritt von 100 Jahren machen, und das erzeugt denn doch eine peinliche Empfindung.

Als ich im Ausschusse Einwendungen gegen die Bezeichnung Zuchthaus erhob, wurde mir erwidert, der Ausdruck Zuchthaus sei volksthümlich, und weil die Zuchthausstrafe nur auf diffamirende Verbrechen gesetzt ist, müsse auch die Strafe eine diffamirende Bezeichnung haben. Ja, im Schimpfen ist das Wort Zuchthäusler allerdings volksthümlich, aber in juristischen Kreisen, soweit mir bekannt ist, hat man sich stets des gesetzlichen Ausdruckes Kerker bedient, und was die zweite Einwendung anlangt, so bedauere ich, dass dieselbe vorgebracht wurde; wenn Zuchthaus

nur auf die schwersten Verbrechen bei sehr langer Dauer der Strafe angewendet würde, so könnte man diesen Grund gelten lassen, weil Verbrecher, die auf 10, 15, 20 Jahre verurtheilt werden, ohnehin nur in den seltensten Fällen in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren; aber die geringste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr: es werden daher Verbrecher auch zu Zuchthaus von 1, 2 Jahren verurtheilt werden, auf die man doch rechnet, dass sie wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren werden, und diesen Leuten sollte man den ohnehin so schweren Rücktritt in das bürgerliche Leben nicht noch dadurch erschweren, dass man ihnen den Stempel der erlittenen diffamirenden Zuchthausstrafe auf die Stirne drückt.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, dass an Stelle des Wortes „Zuchthaus" im Gesetze das Wort „Kerker" gesetzt werde.

Zu den Vorzügen des Gesetzes zurückkehrend, bemerke ich, dass ich auch zahlreiche Bestimmungen im zweiten Theile des Gesetzentwurfes als solche anerkenne und zwar insbesondere die größere Specialisirung der Delicte, namentlich beim Betruge, denn unter dem Titel Betrug ist jetzt eine große Anzahl von Handlungen begriffen, die rücksichtlich des Thatbestandes von einander wesentlich verschieden sind.

Nachdem ich nun eingangs meiner Ausführungen ernstlich erklärt habe, dass ich die Erlassung eines neuen Strafgesetzes für eine Nothwendigkeit halte, und nachdem ich jetzt die Vorzüge der gegenwärtigen Vorlage hervorgehoben habe, so glaube ich, werden mir die hochgeehrten Herren Glauben schenken, wenn ich Sie versichere, dass ich mich nicht leichthin entschlossen habe, eine oppositionelle Haltung gegenüber der Vorlage einzunehmen.

Ich sehe ja vollkommen ein, dass ein Gesetz nicht zustande kommen kann, welches allen Juristen entspricht. Ich würde daher sehr gerne vielfache Wünsche unterdrücken, wenn ich nur nicht die Besorgnis hätte, dass die Mängel, welche ich vorzubringen mir erlauben werde, einen nachtheiligen Einfluss auf die Strafrechtspflege ausüben werden.

Ehe ich aber in die Besprechung dieser Mängel eingehe, muss ich erklären, dass in meinen Ausführungen, wenn sie auch objectiv scharf erscheinen, nicht im geringsten ein gegen die Regierung oder gegen den Ausschuss gerichteter Stachel enthalten ist. Ich lege ein Verschulden an dem Zustandekommen eines mir wenigstens nicht entsprechenden Gesetzentwurfes weder der Regierung, also weder Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister, noch dem Herrn Regierungsvertreter, noch auch dem Ausschusse zur Last; im Gegentheile, ich glaube im Sinne aller Mitglieder des Ausschusses zu sprechen, wenn ich die eifrige und für die Mitglieder des Ausschusses sehr erwünschte und höchst informative Theilnahme Seiner Excellenz des Herrn Justizministers und des Herrn Regierungsvertreters an den Verhandlungen des Ausschusses hervorhebe, und wenn ich überdies auch die Bereitwilligkeit, auf die Anträge einzelner Mitglieder des Ausschusses einzugehen, sofern sie nicht mit der Ansicht der Regierung im Gegensatze waren, dankend anerkenne. Ebensowenig kann dem Ausschusse irgend ein Vorwurf gemacht werden. Der Ausschuss hat in einer Anzahl von circa 100 mehrstündigen Sitzungen mit aller Objectivität und Sachkenntnis sich bestrebt, das Gesetz in einer entsprechenden Weise zustande zu bringen. Jede Parteischattirung war verwischt, rein sachlich, vom objectiven und juristischen Standpunkte wurden, unter der Leitung der Debatte durch die ausgezeichneten Herren Berichterstatter, die Verhandlungen im Ausschusse geführt.

Wenn nach meiner Ansicht der Ausschuss das angestrebte Ziel dennoch nicht erreicht hat, dann liegt meiner Überzeugung nach der Grund dafür, und überhaupt der Grund der Mängel, die geblieben sind, viel tiefer und der Zeit nach sehr weit zurück. Ich wenigstens finde den Grund darin, dass vor der Vorlage des ersten Gesetzentwurfes nicht eine solche Prüfung desselben stattgefunden hat, wie sie zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803 und des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1812 stattgefunden hat, durch welche Art der Vorberathung damals so mustergiltige Gesetze geschaffen worden sind.

Damals bestand die Justizgesetzgebungs-Hofcommission, ein Collegium von wenigen, aber sowohl durch ihre tiefgehende wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit, als durch ihre praktischen Erfahrungen hervorragenden ausgezeichneten Männern. Die Mitglieder dieses Collegiums hatten während der ganzen Dauer ihrer Berathungen des Gesetzentwurfes keine andere Aufgabe, als die der Richtigstellung des ihnen vorgelegten Entwurfes, und sie haben nicht einmal, sie haben zu wiederholtenmalen unter Zwischenräumen das Gesetz mit der Intention, die Mängel herauszufinden und zu verbessern, durchberathen, und nur in dieser Weise, mittels dieser Vorarbeit sind jene Gesetze zustande gekommen, die ich als mustergiltig bezeichnet habe.

Ich gehe nun weiter und sage, ohne diese Art der Vorbereitung und Vorberathung kann überhaupt ein großes Gesetzwerk in entsprechender Weise nicht gemacht werden. Als zum erstenmale die constitutionelle Ära heranbrach, da war man der Meinung, der Fortbestand der Justizgesetzgebungs-Hofcommission oder deren Erneuerung, denn sie war ja nahezu aufgelöst, stünde mit den parlamentarischen Verhältnissen nicht in Einklang, weil die Verfassung der Gesetze nunmehr dem Parlamente zustehe. Das war ein sehr bedauerlicher Irrthum. Die Commission hatte keine gesetzgebende Gewalt, diese hatte die Krone allein; die gesetzgebende Gewalt wurde getheilt zwischen Krone und Volksvertretung, aber das Bedürfnis einer nach allen Richtungen gründlich durchgearbeiteten Vorlage ist geblieben.

Wenn ich mich in diese Ausführungen vielleicht etwas tiefer eingelassen habe, als es hier nothwendig wäre, so geschah es deshalb, weil ich dieselben nicht nur auf den vorliegenden Gesetzentwurf beziehe, sondern dabei einen Blick in die Zukunft werfe. Auch das bürgerliche Gesetzbuch ist veraltet, und es wird in nicht langer Zeit an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Aufgabe herantreten, die Vorarbeiten zur Verfassung eines neuen materiellen Civilrechtes zu schaffen. Da bin ich denn der Meinung, dass, wenn diese Arbeit, die ja noch schwieriger ist als die Verfassung eines Strafgesetzbuches, einen entsprechenden Fortgang und Abschluss finden soll, es an der Zeit wäre, jene bestandene Institution wieder herzustellen, zwar nicht unter dem Titel einer Justizgesetzgebungscommission, sondern als eine ständige Section des Justizministeriums. Ich sehe ein, dass eine solche Reform nicht sofort zustande gebracht werden kann, aber es scheint mir an der Zeit zu sein, dieselbe jetzt schon anzuregen. Wenn man dem Parlamentarismus den Vorwurf macht, dass unter demselben große Gesetzeswerke nicht zustande kommen, so versuche man es, ein Gesetzbuch über materielles Civilrecht nach solcher Vorarbeit, in solcher codificationstechnischer Vollendung, wie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in der damaligen Zeit war, dem Abgeordnetenhause vorzulegen, und ich bin überzeugt, es werden nicht Jahre, kaum Monate vergehen und es wird angenommen sein.

Meine Herren! Ich bedauere, dass ich so viele Zeit für diese Anregung in Anspruch genommen habe, und ich gehe nun auf die Besprechung jener Theile der Vorlage ein, die derartige Mängel an sich tragen, dass ich von vorneherein erkläre, dass, wenn nicht die wichtigsten Mängel durch Abänderung der diesfälligen Bestimmungen behoben werden, ich die Ablehnung des ganzen Gesetzes der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes in seiner gegenwärtigen Fassung vorziehe.

Der erste Mangel, den ich besprechen will, ist der, dass die Grenze zwischen den Vergehen und den Übertretungen zu tief gegriffen ist, so dass eine große Anzahl gering strafbarer Handlungen, die gegenwärtig Übertretungen sind, in die höhere Kategorie der Vergehen hinaufgesetzt wurden, was eine sehr bedenkliche Folge nach sich zieht.

Wir haben in dem Strafgesetzentwurfe bekanntlich drei Grade von Freiheitsstrafen: Zuchthaus, als zweiten Grad der Freiheitsstrafe das Gefängnis, und als dritten Grad die Haft, welche bei Übertretungen eintritt. Das Gefängnis ist nach der Art seines Vollzuges und auch dadurch, dass es zwischen der geringsten und der höchsten Strafe steht, genau dasselbe, wie die gegenwärtige Strafe des Kerkers. Die im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmungen über den Vollzug der Gefängnisstrafe stimmen mit jenen im deutschen Strafgesetze überein, und es liegen noch Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes vor, welche das Gefängnis nach deutschem Rechte als analog und gleichwertig mit der Kerkerstrafe in Österreich anerkennen.

Nun besteht im Gesetze die Bestimmung, dass auch bei den schwersten Verbrechen alternativ Zuchthaus oder Gefängnis gesetzt ist, und wenn man die Judicatur in Österreich betrachtet — diese im großen Ganzen sehr milde Judicatur — so kann man überzeugt sein, dass die überaus größte Zahl der Verbrechen mit Gefängnis bestraft werden wird.

Ich bin vollkommen einverstanden, dass bei Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen zwei Strafarten, nämlich zwischen Zuchthaus und Gefängnis, gelassen wird; womit ich aber nicht einverstanden bin, das ist das, dass man dieselbe Strafe, nämlich das Gefängnis, welche bei Verbrechen gesetzt ist und welche — wie man wohl voraussetzen kann — die gewöhnliche Strafe bei Verbrechen sein wird, auch bei den geringer strafbaren Vergehen einführt, so dass dieselben mit der gleichen Strafe wie die Verbrechen bestraft werden sollen.

Allein ich gebe zu, dass es außerordentlich schwierig wäre, diesfalls eine Reform eintreten zu lassen. Es ist dies daher eine Zukunftsmelodie.

Wenn man schon auf Vergehen dieselbe Strafe setzt, welche auf Verbrechen gesetzt ist und welche in den meisten Fällen auf Verbrechen wirklich angewendet werden wird, dann ist es ein doppelter Fehler, wenn man die Grenze zwischen den Vergehen und den Übertretungen so tief unten zieht, dass man eine Anzahl sehr gering strafbarer Handlungen zu den Vergehen eingereiht und dadurch derselben Bestrafung, derselben Art der Freiheitsstrafe unterworfen hat, welche auch auf den Raub, Todtschlag und andere schwere Verbrechen eintritt.

Da werde ich mir erlauben, dem hohen Hause eine Blumenlese einer Anzahl strafbarer Handlungen vorzulesen, welche gegenwärtig Übertretungen sind, und welche künftig unter die Vergehen eingereiht und der Gefängnisstrafe unterworfen werden sollen.

§. 118 *(liest)*:

„Jede wörtliche Beleidigung einer im öffentlichen Dienste stehenden Person und die auf Verhinderung der Amtsthätigkeit abzielende Einmischung in die Ausübung des Dienstes."

Dass ist das auch jetzt bestehende Delict der Beleidigung der Wache, obwohl es im vorliegenden Entwurfe etwas präciser und einschränkender gefasst ist.

Wer da weiß, was alles in der Judicatur als eine wörtliche Beleidigung einer Wache angesehen worden ist und noch angesehen wird, der wird mir Recht geben, wenn ich sage: auch noch mit Gefängnis, analog dem Kerker, jede Beleidigung einer Wache zu strafen, das geht denn doch etwas zu weit.

Weiters soll nach § 124 als Vergehen gestraft werden jede Eröffnung oder Beschädigung von zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von

Gegenständen angelegten öffentlichen Siegeln; nach §. 139: die Verletzung des Hausrechtes, auch in dem Falle, wenn jemand unbefugt in fremden Räumen verweilt und sich über Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt.

Meine Herren! Ich halte das Hausrecht unendlich hoch, aber diese Bestimmung scheint mir doch etwas zu strenge zu sein.

Denn, wenn man beispielsweise den Fall nimmt, dass ein Gläubiger, der eine Forderung an seinen Schuldner hat, sich in dessen Behausung begibt und bittet, dass ihm endlich seine Rechnung bezahlt werde, und wenn der betreffende Schuldner sagt: packen Sie sich fort! und der Gläubiger doch nicht geht, sondern seine Bitte um Zahlung nochmals vorbringt und die Wohnung nicht verlässt, so ist der Thatbestand dieses Vergehens vollendet.

Ich halte daher dafür, dass eine Änderung, beziehungsweise Einschränkung dieser Bestimmung über die Verletzung des Hausrechtes nothwendig ist, dass aber, wenn dieselbe nicht erfolgt, es doch nicht gerechtfertigt erscheint, auf so geringe Fälle die hohe Strafe des Gefängnisses zu verhängen.

§. 210 handelt von der durch eine beschimpfende Handlung begangenen Ehrenbeleidigung.

Da befinde ich mich in einer eigenthümlichen Lage. §. 210 nach der Regierungsvorlage lautet *(liest):*

„Wer außer den Fällen des §. 212 jemand beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft."

Nach der Abänderung durch den Ausschuss heißt es nun *(liest):*

„Wer durch beschimpfende Handlungen die Ehre eines anderen angreift, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft."

Nun ist ja bekannt, dass man zwischen wörtlicher und thätlicher Beschimpfung unterscheidet, dass daher, wenn von Handlungen die Rede ist, man eigentlich nur die thätliche Beschimpfung darunter meinen kann. Ich war nun der Ansicht, dass rücksichtlich der wörtlichen Beleidigung die Bestimmung im dritten Theile enthalten sein werde. Als der dritte Theil im Ausschusse berathen wurde, war ich leider durch Krankheit verhindert, an den Sitzungen theilzunehmen; ich habe jedoch diesen dritten Theil aufmerksam gelesen, allein dort keine Bestimmung über wörtliche Beleidigungen gefunden.

Wenn ich mich nun nicht irre, und eine solche Bestimmung nicht doch im dritten Theile enthalten ist, dann ist eine Abänderung nothwendig, denn es kann nicht der Intention des Gesetzes entsprechen, dass künftighin wörtliche Beschimpfungen straflos seien.

Was die thätlichen Beschimpfungen betrifft, muss ich die Milde, mit welcher die österreichischen Richter in solchen Angelegenheiten, überhaupt bei Ehrenbeleidigungen vorgehen, tief bedauern *(Sehr richtig!)*, denn es ist bereits so weit gekommen, dass ziemlich allgemein angenommen wird, eine Ohrfeige kostet fünf Gulden. Das ist ein bedauerlicher Zustand. Ich halte daher eine strengere Bestrafung dieses Delictes für wünschenswert; aber zwischen strengerer Bestrafung und Verhängung des auf Raub oder Diebstahl u. s. w. gesetzten Gefängnisses ist denn doch ein großer Unterschied.

Der §. 246 handelt von dem Diebstahl, welcher auch bei dem geringsten Werte der gestohlenen Sache als Vergehen gestraft werden soll. Nun, ich echauffire mich wahrlich nicht für die Diebe, aber es ist ein consequenter Grundsatz, dass, wenn andere geringfügige strafbare Handlungen unter die Übertretungen eingereiht wurden, dies auch bezüglich der kleinen Diebstähle geschehen soll. Dagegen wurde und wird mit aller Entschiedenheit angekämpft, und zwar mit dem Hinweise darauf, der Diebstahl beruhe auf einer gemeinen oder verächtlichen Triebfeder und es gehe sonach nicht an, auch wenn der Betrag ein noch so geringfügiger ist, ihn in dieselbe Kategorie zu setzen, in welcher doch zumeist nur Übertretungen gegen das Polizeistrafgesetz eingereiht sind.

Dem gegenüber erlaube ich mir zu bemerken, dass im dritten Theile allerdings zumeist Übertretungen von Polizeivorschriften, die ja auch von den honorabelsten Personen begangen werden können, aber auch Bestimmungen über andere Delicte enthalten sind, die viel verächtlicher und strafwürdiger sind als Diebstahl. Zum Beispiel nach §. 456 bildet die Verführung einer geschlechtlich unbescholtenen Frauensperson unter Zusage der Ehe nur eine Übertretung; auch dann, wenn der betreffende Wüstling gar nie die Absicht gehabt hat, die betreffende Frauensperson zu heiraten, auch wenn er ihr das nur vorgelogen hat und wenn er diese Frauensperson für ihr ganzes Leben unglücklich gemacht hat, ist es nur eine Übertretung.

Im §. 457 ist auch die „Verleitung von Hausgenossen zur Unzucht" nur als eine Übertretung erklärt. Wenn nun durch eine solche Verleitung eine Person moralisch für das ganze Leben ruinirt wurde, so ist dies gewiss strafwürdiger und verächtlicher, als ein kleiner Diebstahl.

Wenn daher solche Handlungen unter die Übertretungen eingereiht werden können, dann kann man anstandslos auch kleine Diebstähle unter die Übertretungen aufnehmen. Man hat übrigens umsoweniger Anlass, sich gegen die Einreihung der kleinen Diebstähle unter die Übertretungen zu sträuben, nachdem ja factisch im dritten Theile unter den Übertretungen auch Diebstähle vorkommen, nur mit dem Unterschiede, dass man solche Diebstähle nicht Diebstähle, sondern Entwendungen nennt. Der Name ist geändert, aber der Thatbestand ist derselbe. Der §. 504 bestimmt *(liest):*

„Wer für Menschen dienende fremde oder eigene, sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte

Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte zum unmittelbaren Verbrauche entwendet", ist so und so strafbar wegen Übertretung.

Ich weiß nicht, was die Regierung — denn diese Bestimmung ist aus der Regierungsvorlage entnommen — veranlasst hat, neben den Lebensmitteln auch die Genussmittel dieser Bestimmung zu unterwerfen. Die sogenannten Cigarrenmarder, deren Treiben jetzt sehr üblich ist, werden der Regierung sehr dankbar sein *(Heiterkeit)*, aber das allgemeine Urtheil dürfte sich darüber nicht sehr günstig aussprechen.

Die Entwendung von Lebensmitteln und Genussmitteln von unbedeutendem Werte bildet bloß eine Übertretung, und ich finde zwischen einer That, wo jemand Lebensmittel von unbedeutendem Werte zum sofortigen Genusse entwendet, und zwischen der That, wenn jemand, den es im Winter friert, irgend ein Kleidungsstück von unbedeutendem Werte entwendet, um sich gegen den Frost zu schützen, oder wenn jemand, der hungert und keine Lebensmittel findet, irgend einen geringfügigen anderen Gegenstand stiehlt und ihn sich in Lebensmittel umwandelt — zwischen diesen strafbaren Handlungen finde ich keinen solchen Unterschied, dass man nicht auch solche Delicte unter die Übertretungen einreihen könnte. Die meisten kleinen Diebstähle sind doch Diebstähle aus Noth. Ich bin daher auch dafür, diese kleinen Ausläufer der Delicte, wie Diebstähle oder Unterschlagungen von Gegenständen von unbedeutendem Werte unter die Übertretungen aufzunehmen.

Ich fahre weiter in der Aufzählung jener Delicte fort, die künftig Vergehen sein sollen:

Die nochmalige Benützung einer bereits einmal verwendeten Brief- oder Stempelmarke;

die aus gewinnsüchtiger Absicht erfolgte Verleitung zu grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden;

das unbefugte Jagen oder Fischen im fremden Reviere oder Wassergebiete;

der Ankauf eines in solcher Weise angeeigneten Thieres, auch bei dem geringsten Werte desselben;

die Entziehung der eigenen Sache aus der Innehabung des Pfandgläubigers oder Gebrauchsberechtigten ohne Rücksicht auf den Wert der Sache;

jede unbefugterweise erfolgte Eröffnung eines Briefes oder einer anderen verschlossenen Schrift;

jede Beschädigung einer fremden Sache selbst bei dem geringsten Werte derselben.

Was die Sachbeschädigung betrifft, so ist dies jenes Delict, welches an die Stelle der gegenwärtigen „boshaften Beschädigung" treten soll.

Ich erkenne an, dass der Ausdruck „boshafte Beschädigung" ein unglücklich gewählter war. Es wollte damit bezeichnet werden und wurde auch früher so verstanden, dass jemand in der Absicht, beziehungsweise aus dem Motive, einem anderen einen Schaden zuzufügen, diesem den Schaden thatsächlich zufügt. Diesem entsprach auch bis in die letzte Zeit die Anwendung des Gesetzes, jetzt hat sich die Judicatur allerdings geändert, allein ich glaube, dass die Beschränkung des Delictes auf die aus dem Motive der Schadenszufügung absichtlich verübten Sachbeschädigungen gerechtfertigt ist, denn wenn man jede vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung einer fremden Sache für strafbar erklärt und bis zu dem geringsten Betrage unter die Vergehen einreiht, so würde man zum Beispiel Besitzstörungen, welche bis jetzt der Civilgerichtsbarkeit unterliegen, auch unter das Strafgesetz subsumiren können.

Ich habe Ihnen soeben eine Anzahl von Delicten vorgelesen und bitte, sich nur in Gedanken in die Lage zu versetzen, wir würden jetzt nicht über ein neues Strafgesetz berathen, sondern es würde irgend ein Justizminister eine Vorlage gemacht haben, in welcher er den Antrag stellt, dass diese Delicte künftig mit Kerker bestraft werden sollen. Ich glaube, es wäre kein einziges Mitglied im hohen Hause, welches einem solchen Antrage rücksichtlich aller dieser Delicte zustimmen würde, man würde einfach mit Achselzucken über eine solche Vorlage hinweggehen. Dadurch, dass diese Bestimmungen in einem allgemeinen Strafgesetzentwurfe enthalten sind, entziehen sie sich mehr der Beachtung, sie erscheinen nicht so grell, als sie sind. Aber ich bin überzeugt, denjenigen, welche im ersteren Falle zum Kerker und im gegenwärtigen Falle zu Gefängnis verurtheilt werden, würde es ganz gleichgiltig sein, ob sie ihre Strafe auf Grundlage einer Novelle oder auf Grundlage eines allgemeinen Strafgesetzes erleiden.

Gegen meine Ausführungen und gegen meinen Antrag, diese geringfügigen strafbaren Handlungen aus den Vergehen auszuscheiden und wieder in die Übertretungen einzureihen, wurde eingewendet, der Richter könne bei Verhängung der Gefängnisstrafen ja bis auf ein Jahr herabgehen; allein es handelt sich nicht um die Strafdauer, sondern um die Strafart, und der Makel einer criminellen Bestrafung bleibt dem Bestraften, auch wenn er nur einen Tag im Gefängnis gesessen ist. Man hat mir ferner eingewendet, es sei bei allen diesen Delicten neben der Gefängnisstrafe auch Geldstrafe zulässig. Das ist wahr, aber eine Verbesserung finde ich darin nicht, eher eine Verschlechterung.

Ich erkenne vollkommen an, dass die Geldstrafe an und für sich eine richtige Strafart ist, und so lange nicht eine neue Strafart gefunden wird, welche statt der Geldstrafe angewendet werden kann, so lange bleibt nichts anderes übrig, als bei bestimmten Delicten neben der Freiheitsstrafe für den Richter wahlweise eine Geldstrafe zu setzen. Dies führt allerdings zu dem Übelstande, dass der Bemittelte mit einer Geldstrafe gestraft wird, der zahlungsunfähige Arme aber in eine Freiheitsstrafe verfällt. Dies läßt sich nach dem

jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht ändern; wenn man diesen traurigen Zustand nicht ändern kann, dann soll man ihn wenigstens nicht dadurch verschärfen, dass man statt einer einfachen Freiheitsstrafe die dem Kerker analoge Strafe aber des Gefängnisses der Geldstrafe gleichstellt.

Dadurch, dass eine so große Anzahl von gering strafbaren Handlungen unter die Vergehen versetzt wurden, wurde noch eine weitere nachtheilige Folge rücksichtlich der Competenz herbeigeführt. Die Regierung hat nämlich ganz wohl eingesehen, dass es unmöglich ist, alle diese gering strafbaren Handlungen zur Competenz der Gerichtshöfe zu verweisen, und stellte daher nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe den Antrag, eine große Anzahl Vergehen an die Bezirksgerichte zu verweisen, so dass künftig die Bezirksgerichte auch über Gefängnis, das ist über eine dem Kerker analoge Strafe zu verfügen haben werden, und wenn man weiß, dass bei den Bezirksgerichten auf dem Lande sehr häufig die jüngsten oder minder befähigten Richter zum Strafrichteramt verwendet werden, wird man es gewiss gerechtfertigt finden, wenn ich sage, dass ich unter gar keinen Umständen mein Votum für eine Reform abgeben könnte, wodurch den Einzelrichtern das Recht eingeräumt wird, über eine dem Kerker analoge Freiheitsstrafe in der Dauer von mehreren Wochen zu verfügen.

Diese Überweisung von Vergehen an die Bezirksgerichte wäre übrigens gar nicht durchführbar. Ich bitte zu berücksichtigen, dass die kleinen Bezirksgerichte auf dem Lande meist nur zwei bis drei Arrestlocalitäten haben; da müssen sie die in Verwahrungshaft befindlichen Angeschuldigten, welche wegen Verbrechen an die Gerichtshöfe abgeliefert werden sollen, in Haft halten, und sie müssen die wegen Übertretung nach dem neuen Gesetze zur Haft Verurtheilten nach Geschlechtern getheilt unterbringen. Wo sollen dann bei so kleinen Bezirksgerichten die zu Gefängnis Verurtheilten untergebracht werden?

Für den Arrest sorgt und über denselben wacht der Amtsdiener, und wie der den Unterschied zwischen Gefängnis und Haft durchführen wird, das entzieht sich vollständig meiner Beurtheilung. Es wird wahrscheinlich vorkommen, dass die zu Gefängnis Verurtheilten ebenso gehalten werden, wie die zu bloßer Haft Verurtheilten. Dies würde aber zu der ungerechtfertigten Ungleichheit führen, dass der wegen Vergehens als Complice beim Gerichtshofe Verurtheilte die Strafe im Gefängnisse abbüßen müsste und der beim Bezirksgerichte wegen gleichen Vergehens Verurtheilte thatsächlich nur die Strafe der Haft erleiden würde.

Ich halte meinen Antrag für gerechtfertigt, welcher dahin lautet *(liest)*:

1. „Dass alle jene strafbaren Handlungen, welche nach dem gegenwärtig geltenden Strafgesetze Übertretungen bilden, in dem Gesetzentwurfe aber unter die Vergehen eingereiht wurden, aus letzteren ausgeschieden und als Übertretungen in den dritten Theil aufgenommen werden;

2. dass die Competenz der Bezirksgerichte auf Übertretungen beschränkt bleibt, daher auch andere, unter die Vergehen aufgenommene strafbare Handlungen, welche der Competenz der Bezirksgerichte überwiesen werden, unter die Übertretungen einzureihen sind."

Sache des Ausschusses würde es sein, unter denjenigen Vergehen, welche nach der Einführungsverordnung der Competenz der Bezirksgerichte zugewiesen werden sollen, diejenigen auszuwählen, welche als Vergehen den Gerichtshöfen überwiesen werden sollen, und die anderen wären unter die Übertretungen einzureihen.

Ich bin leider — mit Rücksicht auf die Zeit — noch nicht zu Ende und muss noch um Ihre Geduld bitten. Ich finde noch einen zweiten Mangel im Gesetze: dass die Definitionen mitunter unklar, mitunter viel zu weit gegriffen sind. Der Zweck einer Definition ist unzweifelhaft der, alle Merkmale des betreffenden Delictes anzuführen und diese Begriffsbestimmung so genau zu umgrenzen, dass nicht Handlungen, die nicht strafbar sind und die die Gesetzgebung nicht strafen will, unter diese Definition subsumirt werden können.

Ich gebe zu, dass dies der schwierigste Theil der Arbeit bei der Verfassung eines Strafgesetzbuches ist; aber angestrebt muss dieses Ziel werden, und wenn ein Mangel wahrgenommen wird, ist es gerechtfertigt, dass die Definition einer nochmaligen Prüfung unterzogen werde, und dass man bestrebt ist, thunlichst den Grundsatz zu erreichen, den ich ausgesprochen habe.

Da komme ich vor allem darauf zu sprechen, dass eine große Zahl von Definitionen so gefasst ist, dass man nach dem Texte der Definition nicht beurtheilen kann, ob nur die dolose, das heißt die vorsätzliche Setzung der Handlung, oder ob auch die culposen Vergehen darunter gemeint sind.

Ich habe in den gedruckten Anträgen, die ich dem geehrten Ausschusse vorgelegt habe, die Paragraphe genau bezeichnet — ihre Zahl ist nicht bedeutend — wo dieser Zweifel, wenn man nur den Inhalt der Definition in Betracht zieht, eintreten konnte. Der Ausschuss ist jedoch von der Ansicht ausgegangen, wenigstens wurde gegen meinen Antrag geltend gemacht, dass eine Abänderung des Gesetzes nicht nothwendig sei, weil der §. 1 des Gesetzentwurfes genügenden Aufschluss gebe. §. 1 des Entwurfes enthalte die Bestimmung, dass als Verbrechen nur vorsätzliche Handlungen bestraft werden, und bei Vergehen bestimme §. 1, dass als Vergehen vorsätzliche, und aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen nur insoweit bestraft werden, als dies im Gesetz insbesondere angeordnet ist. Das genüge, um aufzuklären, dass ein doloses, ein vorsätzliches Delict gemeint sei.

Allein zwischen einer vorsätzlichen Handlung und einem vorsätzlichen Delict besteht ein gewaltiger Unterschied, denn es gibt eine große Anzahl von Delicten, bei welchen die Handlungen absichtlich, aber in anderer Absicht, als die zur Strafbarkeit nothwendig ist, begangen werden, also die Handlung vorsätzlich und das Delict culpos ist. Das klärt §. 1 nicht auf. Gesetzt aber den Fall, es wäre diese Ansicht, die hier dem Ausschusselaborate zugrunde gelegt wird, richtig, so ist es doch gewiss klarer, wenn der Richter in der Definition selbst die Bestimmung „vorsätzlich" oder die Bezeichnung der Absicht, die speciell bei den betreffenden Delicten gefordert wird, angeführt findet, und ich sehe keinen Grund ein, warum man sich gegen eine Klarerstellung der einzelnen Bestimmungen sträubt und vom Richter verlangt, dass er erst auf andere Bestimmungen des Gesetzes zurückgreife, um den Sinn der betreffenden Gesetzesstelle zu verstehen. Wie nothwendig aber in dieser Hinsicht eine Änderung des Gesetzentwurfes ist, ergibt sich auch, wenn man die Definitionen von Mord, Todschlag, Kindesmord und Abtreibung der Leibesfrucht nebeneinander in Betracht zieht. Der §. 216 lautet *(liest):*

„Wer vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen tödtet, wird wegen Mordes mit dem Tode bestraft."

§. 217 bestimmt *(liest):*

„Wer vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung einen Menschen tödtet, wird wegen Todschlages bestraft."

Dann kommt §. 220 *(liest):*

„Eine Mutter, welche während, oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet." Da ist das „vorsätzlich" ausgelassen und doch ist hier nur vorsätzliche Tödtung gemeint.

Der §. 222 endlich lautet *(liest):*

„Eine Schwangere, welche ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet", und gewiss ist auch da nur die vorsätzliche Tödtung gemeint. Demgegenüber ist meine Anschauung gewiss umso gerechtfertigter, und um der Klarheit des Gesetzes willen sollte man sich denn doch nicht sträuben, diese kleine Änderung in den betreffenden Paragraphen vorzunehmen.

Es ist bei einer großen Zahl von Definitionen der Fall und es handelt sich nur darum, dies auch dort zu thun, wo dieser Beisatz fehlt.

Auch aus anderen Gründen finde ich manche Definitionen unklar oder zu weitgehend.

Ich bitte die Herren, welche den Entwurf vor sich haben, den §. 158 aufzuschlagen. Es sind darin verschiedene Delicte normirt; ich werde nur diejenigen herausheben, wo ich einen Mangel finde. Es heißt *(liest):*

„Dieselben Strafbestimmungen" — nämlich die im §. 157 normirten — „finden auf denjenigen Anwendung, welcher von wem immer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, damit es unter den ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, anschafft, übernimmt oder anderen verschafft."

Denken Sie sich den Fall: Jemand geht in ein Warengeschäft, kauft etwas und zahlt mit einer größeren Note; er bekommt kleine Münzen heraus und neben ihm stehende Personen machen ihn aufmerksam, dass ein Zehnkreuzerstück falsch ist. Der Empfänger des Münzstückes erkennt dasselbe als falsch, antwortet aber, er werde es schon wieder weiter anbringen. Hiemit hat er das vorstehend definirte Verbrechen nach dem Wortlaute der Definition bereits begangen.

Der Thatbestand des Verbrechens, wie er in dieser Gesetzesstelle normirt ist, ist vollständig vorhanden, er hat falsches Geld, wissend, das es falsch ist, übernommen, in der Absicht, es in Verkehr zu setzen, und doch kann es wohl nicht in der Absicht der Regierung und des Ausschusses gelegen sein, diese Handlung als Verbrechen einer so strengen Strafe zu unterwerfen. Ich glaube daher, es sei ein Zusatz ausgelassen worden, nämlich, dass nur die im Einverständnis mit dem Fälscher oder dem Theilnehmer zum Zwecke der Inverkehrsetzung falschen Geldes erfolgte Übernahme eines solchen gemeint sei. Wenn nicht, dann verstehe ich den nächsten Paragraph nicht, welcher bestimmt *(liest):*

„Wer außer den Fällen der §§. 157 und 158 nachgemachtes oder verfälschtes Geld in Kenntnis der Unechtheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft."

Hiernach wäre nach §. 158 derjenige, der das falsche Geld nur übernommen hat, ohne noch eine Handlung gesetzt zu haben, ohne es noch weiter begeben zu haben, weit strenger zu strafen, als jener, welcher es bereits in Verkehr gesetzt hat, daher bloß der Strafe des §. 159 verfällt. Es wäre daher eine Änderung in der Richtung nothwendig, dass man das Delict des §. 158 auf jene Fälle beschränkt, in welchen falsches Geld direct oder indirect von dem Fälscher oder von dessen Theilnehmern zu dem Zwecke übernommen wird, um es weiter zu begeben.

Gegen den §. 160 habe ich gleichfalls ein Bedenken, und zwar ein alternatives. Diese Gesetzesstelle bestimmt, dass dem Papiergelde gleichgeachtet werden die für den allgemeinen Verkehr bestimmten gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Banknoten, Zahlungsanweisungen, Schuldverschreibungen, Actien, oder die deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft oder Corporation ausgestellt sind, ferner dass diese Bestimmung auch dann gilt, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Aus-

stellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

Nach dem Berichte des Ausschusses sollen Wechsel nicht darunter verstanden sein: ich halte diese Ansicht aber nicht für richtig, denn Wechsel sind ihrem Inhalte nach Zahlungsanweisungen und stehen ebenso wie diese im Verkehre. Allein abgesehen von dieser Differenz der Ansichten halte ich überhaupt die Ausdehnung des Verbrechens der Verfälschung von Creditpapieren auf alle diese Papiere für viel zu weit, denn dieses Verbrechen wurde seit jeher als gegen die Münz- oder Geldhoheit des Staates gerichtet betrachtet. Nun erkenne ich an, dass die Fälschung der Creditpapiere, die hier angeführt sind, einer strengen Strafe unterzogen werden müsse; allein diese Strafbestimmung gehört in das Hauptstück über Urkundenfälschung und nicht unter die Bestimmungen des VIII. Hauptstückes.

Wenn aber diese Versetzung nicht beliebt wird, so sehe ich nicht ein, warum Zahlungsanweisungen, die von der einer Actiengesellschaft gehörigen Bankfirma ausgegeben werden, den Schutz dieser Gesetzesstelle genießen sollen, nicht aber Zahlungsanweisungen oder ähnliche Papiere, welche von einer einer Privatperson gehörigen Bankfirma ausgegeben wurden.

Ebenso sehe ich bei Lospapieren, zum Beispiel verlosbaren Pfandbriefen der Bodencreditanstalt oder den von einzelnen Städten, wie Innsbruck, Laibach, Krakau 2c. ausgegebenen Losen diesen Schutz gewährt, den Cavalierlosen aber nicht. Wenn daher die Ausscheidung dieses Paragraphen aus dem Capitel über Creditverfälschung nicht beschlossen wird, müsste wenigstens in der zuletzt besprochenen Richtung eine Änderung vorgenommen werden.

Um noch einen weiteren Fall der Unklarheit der Definition anzuführen, citire ich den §. 225:

„Wer eine hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläſst, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft."

Da fehlt der Zusatz „in einer für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Integrität gefährlichen Lage verläſst"; denn wenn dieser Zusatz nicht aufgenommen wird, müsste man alle Mütter, die ihrem Erwerbe nachgehen, auch dann strafen, wenn sie ihre kleinen hilflosen Kinder unter Umständen verlassen, in welchen dieselben gar keiner Gefahr ausgesetzt sind.

Der Ausschuss ist von der Ansicht ausgegangen, dass in den Worten „hilflose Lage" auch der Begriff der Gefährlichkeit inbegriffen ist. Dies ist aber meines Erachtens vollkommen unrichtig. Ein Krüppel, der nur mit Krücken gehen kann, ist, wenn ihm diese fehlen, in einer hilflosen Lage; ein kleines Kind ist immer in einer hilflosen Lage, es kann sich nicht helfen; ebenso ist ein Betrunkener, der bewusstlos unter dem Tische liegt, in einer hilflosen Lage, aber deshalb kann man nicht behaupten, dass diese Personen sich in einer Lage befinden, in welcher Gefahr für ihr Leben, ihre Gesundheit oder für ihre körperliche Integrität vorhanden ist. In dieser Definition fehlt somit die Rücksichtnahme auf die Gefährlichkeit; es ist daher eine Änderung der Definition nothwendig.

Diese Anführungen dürften genügen, um der Überzeugung Bahn zu brechen, dass eine nochmalige Überprüfung und Ergänzung der Definitionen geboten erscheint.

Wenn beispielsweise die Herren Berichterstatter ein Subcomité bilden und wenn, was ich nicht bezweifle, die Regierung bereitwillig mitwirkt an diesen Änderungen, so zweifle ich nicht, dass man die wichtigsten Mängel zu beheben in kurzer Zeit in der Lage ist.

Und nun komme ich endlich zu dem dritten Mangel, verspreche aber im vorhinein, mich kurz zu fassen.

Mir erscheinen die Zwischenräume, die zwischen dem Mindestmaße und dem Höchstmaße der Freiheitsstrafen gelegen sind, bei vielen Delicten zu groß. Im Gesetzentwurfe ist der Zwischenraum bei mehreren Verbrechen von einem Jahre Gefängnis bis zu zehn Jahren Zuchthaus und in einem Falle sogar von einem Jahre Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren Zuchthaus. Ich erkenne vollkommen an, das allerunrichtigste Gesetz wäre dasjenige, welches für jede Handlung eine bestimmte Strafe festsetzt, denn jede strafbare Handlung hat eben Abstufungen, es muss dem Richter die Möglichkeit geboten werden, innerhalb des Mindest- und des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe deren Dauer zu bestimmen; allein ein Zwischenraum von einem Jahr Gefängnis bis zu zehn oder fünfzehn Jahren Zuchthaus ist viel zu weit gegriffen.

Es ist ja bekannt, dass die Judicatur in den einzelnen Obergerichtssprengeln verschieden ist, und dass in einzelnen Obergerichtssprengeln eine viel strengere, in anderen eine mildere Judicatur obwaltet. Dies wird nun aber noch in erhöhterem Maße eintreten, wenn man gar so weite Zwischenmaße der Strafe festsetzt. Allerdings wendet man ein, dass nach dem jetzigen Strafgesetzbuche mit Rücksicht auf das außerordentliche Milderungsrecht für den Richter auch so lange Zwischenräume bestehen; allein, das ist kein Grund gegen meinen Antrag, denn wir ändern ja eben das alte Strafgesetz ab, um es besser zu machen. Eine Abhilfe in dieser Richtung ist sehr leicht. Bei jenen Verbrechen — und ihre Zahl ist ja nicht so bedeutend — bei welchen dieser Zwischenraum zu groß ist, also zum Beispiel von einem Jahr Gefängnis bis zehn Jahre Zuchthaus, bestimme man ein geringeres Höchstmaß und mache die Erhöhung der Strafe von bestimmten, im Gesetze anzuführenden Qualifica-

tionsgründen abhängig. Um ein Beispiel anzuführen, wäre auf ein bestimmtes Verbrechen Gefängnis oder Zuchthaus bis fünf Jahren zu setzen, mit dem Beisatze, dass diese Strafe bis auf zehn Jahre Zuchthaus erhöht wird, wenn in dem betreffenden Falle die Qualificationsgründe für einen höheren Strafsatz vorhanden sind. Ich gebe zu, dass es nicht leicht möglich ist, alle Qualificationsgründe, welche den höheren Strafsatz nach sich zu ziehen verdienen, in das Gesetz aufzunehmen; allein durch eine unvollständige Anführung der das höhere Strafmaß herbeiführenden Qualificationsgründe würde nur herbeigeführt, dass der Verbrecher, welcher nach Ansicht der Richter eine Strafe von etwa acht Jahren Zuchthaus verdient, nur zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt werden könnte. Dies wäre aber ein kleineres Übel, als wenn infolge Statuirung der Strafe bis zu zehn Jahren Zuchthaus von sehr strengen Gerichtshöfen dieses Höchstmaß der Strafe auch in minder strafbaren Fällen in Anwendung käme.

Ich bin am Schlusse und möchte nur im allgemeinen noch hervorheben, um was es sich meines Erachtens hier handelt. Es handelt sich hier um die Frage: Soll man um der Vorzüge des Gesetzentwurfes willen denselben trotz seiner Mängel annehmen, oder soll man selbst auf die Gefahr der Verzögerung hin vorher jene Abänderungen vornehmen, welche zur Verbesserung des Gesetzes nothwendig sind? Ich halte das letztere für richtiger, denn man darf nicht außeracht lassen, dass ein Strafgesetz nicht für 10 oder 20 Jahre gemacht wird, sondern man müsste dann das mangelhafte Gesetz durch längere Dauer fortbestehen lassen. Wenn man die Intention hätte, das Strafgesetz, um dasselbe rasch zustande zu bringen, ungeachtet der bestehenden Mängel anzunehmen und die Mängel später durch eine Novelle zu beseitigen, so würde ich eine solche Intention der Würde der Gesetzgebung nicht entsprechend finden.

Nebst den bereits vorgelesenen, stelle ich daher noch den weiteren Antrag, den IV. *(liest)*:

„Dass die im zweiten Theile enthaltenen Definitionen der strafbaren Handlungen thunlichst dem Grundsatze angepasst werden, dass in jeder Definition alle zum Thatbestande des betreffenden Delictes gehörigen Erfordernisse angeführt und der Thatbestand so genau umgrenzt wird, dass nicht Handlungen, welche als dieses Delict zu bestrafen nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen ist, unter diese Definition subsumirt werden können."

Und schließlich *(liest)*:

„V. Dass bei jenen Verbrechen, bei welchen das Zwischenmaß zwischen der kürzesten und der längsten Dauer der Freiheitsstrafen ein sehr ausgedehntes ist, ein geringeres Höchstmaß bestimmt und ein höherer Strafsatz von dem Eintritte im Gesetze anzuführender Qualificationsgründe abhängig gemacht wird."

Und nun resumire ich meine Anträge, um nachzuweisen, dass man durchaus nicht behaupten kann, dass, wenn meine Anträge angenommen werden, damit das Gesetz verloren ist und nicht zur Annahme gelangen kann.

Um was handelt es sich? Im ersten Antrage handelt es sich darum, statt „Zuchthaus" „Kerker" zu setzen, eine mechanische Arbeit, die sofort durchgeführt werden kann.

Im zweiten Antrage handelt es sich darum, den §. 21 über den Widerruf durch Abänderung einzelner Worte zu ändern, nämlich statt der Worte: „Wenn das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt", die Worte zu setzen: „Wenn derselbe während der urtheilsmäßigen Strafzeit u. s. w. ein Verbrechen oder Vergehen begeht". Das ist auch sehr einfach.

Der dritte Antrag ist allerdings complicirter. Man wird da zwei Aufgaben haben: rücksichtlich der Übertretungen werden jene Paragraphe, welche selbständige Vergehen normiren, die ich unter die Übertretungen verwiesen haben will, aus dem zweiten Theile herausgenommen, in den dritten hineinversetzt werden müssen unter Änderung der Nummern der Paragraphe; ferner wird bei jenen Delicten, die in ihren höheren Stadien Verbrechen oder Vergehen bilden, eine Änderung des Textes nothwendig sein. Ferner werden im Einführungsgesetze die Paragraphe, welche die Competenz der Bezirksgerichte über Vergehen begründen, abgeändert werden. Ferner werden die Definitionen nochmals berathen, und wo sich Mängel finden, berichtigt werden, endlich werden bei meinem fünften Antrag bei einigen Verbrechen die Strafsätze zu ändern sein. Dies ist keine so große, dem Ausschusse zu übertragende Arbeit, dass deshalb das Gesetz nicht zustande kommen sollte. Ich halte vielmehr dafür, dass, wenn die ausgezeichneten Herren Berichterstatter im Vereine mit der Regierung sich dieser Aufgabe unterziehen, diese ohne Verzögerung des Zustandekommens des Gesetzes gelöst werden kann, da ja zwischen der General- und Specialdebatte voraussichtlich ein bedeutender Zeitraum liegen wird. Aber selbst, wenn das nicht der Fall wäre, wenn eine Verzögerung eintreten soll, so ziehe ich diese unter allen Umständen der Annahme des Gesetzes mit den Mängeln vor.

Am Schlusse möchte ich noch auf eine Bemerkung des geehrten Herrn Berichterstatters erwidern. Derselbe hat am Schlusse seiner Ausführungen an das Ehrgefühl appellirt und hat es als eine Ehrensache des Parlamentes erklärt, das nunmehr schon zwanzig Jahre in Berathung stehende Gesetz durch Annahme desselben zum Abschlusse zu bringen. Auch diese Sache hat zwei Seiten, und ich glaube, wenn das Gesetz ohne Abänderung angenommen wird, wenn sich dann in der Praxis diese Mängel als sehr empfindliche heraus

stellen werden, wenn in juristischen Kreisen berechtigte strenge Kritik an dem Gesetze geübt wird, und wenn endlich viele Personen statt zu geringen Freiheitsstrafen zu Gefängnis verurtheilt und die Härte des Gesetzes empfindlich fühlen werden, dann glaube ich nicht, dass man sich das Votum für dieses Gesetz in der jetzigen Fassung zu einer besonderen Ehre wird rechnen können. Ich empfehle daher die von mir gestellten Anträge zur Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Die Herren haben die Anträge gehört. Jene Herren, die dieselben unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. Die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Bei der vorgerückten Stunde erlaube ich mir nun zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es ist ein Dringlichkeitsantrag eingelangt, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Herk und Genossen.

Nachdem laut §. 41 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Grundsteuerregulirung, eine Revision des Grundsteuercatasters nach Ablauf von 15 Jahren nach der ersten Steuervertheilung in allen Ländern gleichzeitig vorgenommen werden muss, und daher der diesbezüglichen Gesetzentwurf der hohen Regierung noch in diesem Herbstsessionsabschnitte dem hohen Reichsrathe zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt werden dürfte,

und in Erwägung, dass von den zumeist nur aus Landwirten bestehenden katholisch-conservativen Volksvereinen mehrere Petitionen an den hohen Reichsrath eingesendet wurden, worin insbesondere Klage geführt wird über den Mangel an guten und gesunden Viehweiden infolge der gegen den Willen der Besitzer erfolgten Einschätzung der früheren Culturen: Weide, Weide mit Waldbäumen und Brände in fast ausschließlich Wald und die sohinige Stellung dieser Flächen unter das Forstgesetz, dann

in Erwägung, dass dem Gefertigten diese Klagen nicht nur aus allen vier politischen Bezirken des Wahlbezirkes Judenburg in Obersteiermark, sondern auch brieflich und mündlich aus anderen obersteierischen und mittelsteierischen Bezirken sind bekannt gegeben worden, ferner

in Erwägung, dass Klagen über unrichtige Cultureinschätzungen und zu strenge Handhabung des Forstgesetzes zum Nachtheile der Viehzucht auch in anderen Kronländern, insbesondere in Krain, Kärnten und Tirol laut wurden, weiters

in Erwägung, dass die k. k. Behörden die Aufforstung der früher bestandenen Weiden, weil für die Besitzer nachtheilig, nur durch Verhängung großer Geldstrafen erzwingen müssen,

in weiterer Erwägung, dass im Schätzungsbezirke Judenburg außer den von den Besitzern im Jahre 1881 reclamirten, und von der k. k. Bezirksreclamationscommission zu zwei Drittel zugestandenen Weiden (welche leider trotz der Gegenstimmung sämmtlicher Deputirten der Steuerträger, durch die Dirimirung des Vorsitzenden in der Landesreclamationscommission wieder zu Wald gestempelt wurden), dennoch um rund 27.000 Joch mehr Wald bestehen würden, als im alten Cataster, daher von einem Mangel an Wald oder Waldboden keine Rede sein kann, welches ungünstige Verhältnis zum Nachtheil der viehzuchttreibenden Bevölkerung mehr weniger auch in anderen Bezirken und Kronländern besteht,

und in endlicher Erwägung, dass den wenigsten Besitzern und Gemeindevorstehungen der richtige Vorgang zur Abhilfe dieser Übelstände bekannt ist, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung werde aufgefordert, die unterstehenden Behörden zu beauftragen, dieselben haben die Bevölkerung auf die bevorstehende Revision des Grundsteuercatasters aufmerksam zu machen und sämmtliche Grundbesitzer aufzufordern, ihre diesbezüglichen Beschwerden oder Begehren im Wege der Gemeindevorstehungen den k. k. politischen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen im §. 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen dem landwirtschaftlichen Ausschuss zur Berichterstattung zuzuweisen.""

Wien, am 22. October 1894.

Herk.

Povse.	Treuinfels.
Hagenhofer.	Kohler.
Dr. Fux.	Klun.
Baumgartner.	Kaltenegger.
Dr. Schorn.	Karlon.
Pabstmann.	Oberndorfer.
Zedtwitz.	Dr. Zurkan.
Peitler.	Morsey.
Dr. Ebenhoch.	Gasser.
Berchtold.	Rammer.
Rogl.	Wiedersperg.
Wachnianin.	Jordan.
Dipauli.	Plass.
Karl Schwarzenberg.	Zehetmayr."
Dr. Rapp.	

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Herk das Wort.

Abgeordneter **Herk**: Hohes Haus! Nach §. 41 des Grundsteuerregulirungsgesetzes vom 24. Mai 1869 hat von 15 zu 15 Jahren eine Revision des Grundsteuercatasters stattzufinden. Nachdem nun die ersten 15 Jahre nahezu abgelaufen sind, so ist die nothwendige Folge, dass die Regierung an das hohe Haus ehestens mit einem Gesetzentwurfe herantreten muss, welcher die Normen für diese Revision des Grundsteuercatasters enthält. Nachdem aber schon im künftigen Jahre 1895 mit der Revision des Catasters begonnen und dieselbe auch durchgeführt werden soll, und bisher in der Öffentlichkeit über diese Revision noch gar nichts bekannt ist, infolgedessen die Grundbesitzer gewiss nicht gefasst sein werden, wie und auf welche Weise diesen gegenwärtig sehr oft zum Ausdrucke gebrachten Beschwerden abgeholfen werden kann, ist es dringend nothwendig, dass die Regierung die Behörden anweist, die Sache den Gemeinden und den Grundbesitzern zur Kenntnis zu bringen, damit diese in der Lage sind, ihre Beschwerden rechtzeitig der hohen Regierung bekannt zu geben. Die letztere wird aber auch dann in der Lage sein, auf die ihr mitgetheilten Beschwerden Rücksicht zu nehmen und sie bei der Durchführung eingehend zu würdigen.

Darum empfehle ich meinen Dringlichkeitsantrag dem hohen Hause zur geneigten Würdigung und Annahme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**: Ich werde mir erlauben, einige Worte zu dem Gegenstande dieses Dringlichkeitsantrages vorzubringen. Soweit ich verstehe, wünscht der geehrte Herr Antragsteller zwei Dinge: Einmal baldige Vorlage des bereits angekündigten Gesetzes über die Revision des Grundsteuercatasters. Bezüglich dieses Gesetzes habe ich — im Sommer dieses Jahres, glaube ich — bereits die Ehre gehabt, dem hohen Hause mitzutheilen, dass das Finanzministerium einen solchen Entwurf ausarbeitet, und heute bin ich in der Lage, daran die Mittheilung zu knüpfen, dass dieser Entwurf bereits ausgearbeitet ist *(Beifall)* und nur noch die letzte Feile erhalten soll, so dass ich glaube, im Verlaufe einer kurzen Zeit in der Lage zu sein, dem hohen Hause den Entwurf über die Revision des Grundsteuercatasters formell überreichen zu können. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich bin außerdem noch in der Lage, soweit ich richtig verstanden habe, eine beruhigende Erklärung dahin abzugeben, dass der Wunsch, von welchem der geehrte Herr Antragsteller sprach, theilweise bereits erfüllt ist, dass nämlich bei Culturänderungen — soweit ich verstanden habe, bezogen sich die Ausführungen des Herrn Antragstellers wesentlich auf Culturänderungen *(Zustimmung)* — wie auch bei wesentlichen Verstößen in der Einschätzung die Unterbehörden schon jetzt beauftragt sind, die einzelnen Gemeindeorgane und selbst Steuerträger aufmerksam zu machen, damit diese Momente ermittelt und in Evidenz gebracht werden *(Lebhafter Beifall)*, so dass, wenn das Gesetz über die Revision des Grundsteuercatasters formell beschlossen und sanctionirt sein wird, die Vorarbeiten für die Ausführung dieses Gesetzes bereits zum großen Theile vorliegen werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest)*:

„Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten Fürst Windisch-Graetz.

In der letzten Zeit mehren sich die Fälle, dass das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau, besonders über die Verhandlungen des ungarischen Parlamentes Berichte veröffentlicht, die der Wahrheit nicht entsprechen. So wies das „Deutsche Volksblatt" in seinem Abendblatte vom 29. September 1894 nach, dass der Bericht des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus über die Sitzung des Dreierausschusses des ungarischen Magnatenhauses vom 26. September 1894 den Sinn der Rede des Baron v. Rudnianszky völlig entstellt hatte, und zwar unter Hinweglassung aller gegen das Judenthum in Ungarn gerichteten Stellen.

Wenige Tage darauf gab das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau die Rede des Grafen Ferdinand Zichy in der Sitzung des ungarischen Magnatenhauses vom 8. October 1894 gegen die Reception der Juden so lügenhaft wieder, dass auch die „Wiener Zeitung" sich veranlasst sah, entgegen der sonstigen Gepflogenheit, den Bericht des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus nachträglich zu ergänzen.

Da nun das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten untersteht, richten die Unterzeichneten an Seine Excellenz die Anfrage:

„„Sind Seine Excellenz die oben angeführten Fälle tendenziös entstellter Bericht-

erstattung des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus bekannt,

und ist Seine Excellenz geneigt, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind eine solche mit der Bestimmung des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus in Widerspruch stehende Gebarung zu verhindern?““

	Schlesinger.
Dötz.	Polzhofer.
Dr. Vašatý.	Troll.
Dapar.	Jax.
Dr. Gregorec.	Dr. Lueger.
Schneider	Dr. Geßmann.
Perić.	Liechtenstein.
Biankini.	Kaiser.
Kohler.	Hauck.“

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Ackerbaues und des Innern.

Angesichts der proverbialen Vernachlässigung, welche die hohe Regierung vom Beginne dieses Jahrhunderts an, Dalmatien gegenüber stets bekundete, es ohne eine entsprechende Eisenbahnverbindung auch heutzutage belassend; angesichts der nachgefolgten Weinclausel, welche insbesondere den allseitigen Verfall des Bauernstandes herbeiführt, der diesen letzteren zur Auswanderung zwingt, hat sich jetzt noch in den Weingärten Norddalmatiens die Reblaus eingestellt, um diesem unglücklichen Lande den letzten ökonomischen Todesstoß zu versetzen.

Die Entdeckung der letzteren liefert aber einen erneuerten Beweis, wie man leichtsinnig in Dalmatien verfährt, und in welch lässiger Weise die hohe Regierung ihre Pflichten dort erfüllt. Es ist nämlich ämtlich constatirt worden, dass die Phylloxera schon seit sechs Jahren in Dalmatien besteht, und dass die Regierungsorgane sie erst nach sechs Jahren entdeckt haben!

Dieser Vorfall, welcher den Charakter einer leichtsinnigen Lässigkeit oder einer strafbaren Unwissenheit an sich trägt, wäre in jeder gehörig organisirten Verwaltung an und für sich geeignet, jene Männer des Amtes zu entheben, welchen die Leitung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten in Dalmatien obliegt; hier aber sind sie nicht nur auf ihrem Posten geblieben, sondern werden auch mit Auszeichnungen belohnt, und zwar gerade in dem Augenblicke, als durch die späte Entdeckung der Phylloxera die Bevölkerung in eine wahre Verzweiflung versetzt, die schrecklichen Folgen der Lässigkeit und Unwissenheit jener Beamten sieht. Ja, man muss auf die Unwissenheit speciell hindeuten, da die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in Dalmatien bekanntlich durch politische Beamte besorgt werden, welche weder Wissen noch Verstand für agricole Dinge besitzen und nicht einmal eine niedere landwirtschaftliche Schule besucht haben.

Die Consequenz, dass bei der dalmatinischen Statthalterei kein geeigneter Agriculturreferent besteht, äußerte sich auch in der Kopflosigkeit und Unselbstständigkeit, welche seit Constatirung der Phylloxera zutage traten.

Es ist beinahe ein halbes Jahr, seitdem die Phylloxera auf vier bis fünf dalmatinischen Inseln ämtlich constatirt wurde, und es ist bisher nichts Ernstes unternommen worden, um dieses Übel im Keime zu ersticken oder wenigstens zu begrenzen. Anstatt mit aller Energie die Herde der Phylloxera zu vernichten und dadurch zu verhindern, dass sie auf das Festland übertragen werde, ist viel Geld mit commissionellen Erhebungen vergeudet und sind Fachleute ins Land berufen worden, welche in fremder Sprache Vorlesungen hielten, die gar nicht von dem Volke verstanden wurden. Roma deliberante Saguntum periit!

Bis heute ist es noch nicht bekannt, welchen Standpunkt die Regierung in Bezug auf die Phylloxera in Dalmatien einzunehmen und was sie vorzukehren beabsichtigt, um die schrecklichen Folgen womöglich zu lindern.

Auf den Inseln Pag, Olik, Silba und Ugljan sind diese Folgen schon jetzt wahrnehmbar. Speciell trifft dies bei Ugljan zu, da die dortige Bevölkerung mit ihren agricolen Producten ausschließlich an den Markt von Zadar angewiesen ist, die Einfuhr dieser Producte aber nach Zadar verboten wurde, gegen welches Verbot natürlich keine Einwendungen gemacht werden können. Auf welche Weise soll aber nun das arme Volk sein Leben fristen und die Steuern zahlen?

Es sei nebenbei erwähnt, dass in den letzten Jahren, trotz den gegentheiligen Mahnungen, welche einige Abgeordnete an die hohe Regierung richteten, allerlei Blumen, Obst und Getränke aus Italien, Triest und Istrien nach Dalmatien eingeführt wurden, wobei die dalmatinische Regierung, ja sogar der Herr Ackerbauminister sich auf den Berner Vertrag und auf Verordnungen, die erlassen wurden, als die Phylloxera bereits in Dalmatien eingeführt war und die Schutzmaßregeln für Istrien nur am Papier standen — beriefen!

Die dalmatinische Regierung hat jedoch seit jeher dringendere Dinge zu thun: sie beschäftigt sich hauptsächlich mit der Ausrottung des kroatischen Nationalgefühles und mit der Italienisirung und Germanisirung; das ist auch gegenwärtig ihre Hauptaufgabe und die ökonomischen Interessen dieses armen Landes bleiben, so wie bisher ganz unberücksichtigt.

Bei dieser Sachlage fühlen wir uns verpflichtet, an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Ackerbaues und des Innern die Anfragen zu richten:

„„I. Wie können Ihre Excellenzen die traurige Thatsache rechtfertigen, dass laut der ämtlichen Relationen die Phylloxera schon seit sechs Jahren in Dalmatien besteht, und dass sie erst nach sechs Jahren von dem Regierungsorgane constatirt wurde?

II. Warum sind — nachdem ein halbes Jahr bald verflossen sein wird, dass die Phylloxera auf vier bis fünf Inseln in Dalmatien ämtlich constatirt wurde — bisher nicht die energischesten Mitteln angewendet worden, um die Phylloxera-Herde zu vertilgen, bevor sie noch auf das Festland übergeht und die übrigen Weingärten in Dalmatien verseucht?"

III. Was gedenkt die hohe Regierung zu unternehmen, um dem Elende vorzubeugen, welches der Bevölkerung Dalmatiens infolge der Phylloxera droht, und welches sich bereits auf den vorerwähnten Inseln fühlbar macht?" "

Wien, 24. October 1894.

	Biankini.
Perić.	Spinčić.
Dr. Brzorád.	Březnovský.
Teklý.	Sokol.
Krumbholz.	Dr. Slavík.
Adámek.	Dr. Sil.
Dr. Kurz.	Dr. Dyk.
Dr. Blažek.	König.
Dr. Kramář.	Schwarz.
Dr. Engel.	Dr. Kaunic.
Formánek.	Kaftan.
Sláma.	Dr. Tuček.
Dr. Šamánek.	Hájek.
Dapar.	Dr. Laginja.
Dr. Pacák.	Dr. Vašaty.
Eim.	Seichert."

Schriftführer Dr. **Marchet** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz, und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Bereits mehrmals hatten die Anfragesteller Gelegenheit zu erfahren, dass mit der Zurückhaltung von Drahtnachrichten sehr willkürlich vorgegangen wird.

In der 119. Sitzung wurden in dieser Richtung vom Abgeordneten Hauck, in der 182. Sitzung vom Abgeordneten Dötz Anfragen gestellt, welche jedoch keine Beantwortung fanden; vielleicht ist dieses Verhalten des Herrn Ministers, das unsere parlamentarischen Zustände in das richtige Licht setzt, nun auch mit Ursache, dass neuerdings eine durchaus unbegründete Zurückhaltung eines Drahtgrußes vorgekommen ist.

Wird auch, woran wir gar nicht zweifeln, der Beschwerde, welche dagegen erhoben wurde, stattgegeben, so ist doch der Schade nicht gut gemacht, da ein Drahtgruß an eine Versammlung eben nur für die Versammlung einen eigentlichen Wert hat.

Der Drahtgruß hatte nachfolgenden Wortlaut:

An den deutschnationalen Arbeiterbund in Wien, I. Reichsrathstraße 3, Ressourcesaal.

Heil den volkstreuen Proletariern, die im deutschen Nationalstaat bei menschenwürdiger Entlohnung ehrlich arbeiten wollen. Nieder mit der Judensocialdemokratie!

Carl Iro,
Schriftleiter der Unverfälschten Deutschen Worte.

Die Verständigung, welche Herr Iro von der Beschlagnahme am 19. September erhielt, lautete:

„Ihr Nr. 19 an deutschnationalen Arbeiterbund wurde auf Grund des Artikels 7 inhibirt."

Nun lautet bekanntlich Artikel 7:

„Telegramme, deren Inhalt gegen die Sicherheit des Staates, die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstoßen, sind von der Beförderung ausgeschlossen."

Da auch diesesmal der Drahtgruß keines der im Artikel 7 aufgezählten Merkmale trägt, er wendet sich ja auch nicht gegen die Socialdemokratie, sondern gegen die Ausnützung der Bewegung, welche ihre Anhänger ins Leben gerufen, konnte also auch die Socialdemokraten nicht in Aufregung bringen, und dadurch eine Störung der öffentlichen Ordnung hervorrufen, es war somit das Zurrückhalten des Drahtgrußes ein völlig ungerechtfertigtes.

Wir wollen nicht untersuchen, ob ein Übereifer oder Mangel an richtiger Auffassung schuld trägt, sondern uns damit begnügen, Seine Excellenz neuerdings zu fragen, ob Sie geneigt seien, die Telegraphenämter entsprechend zu belehren, damit in Hinkunft derlei ungerechtfertigte Beschlagnahmen nicht mehr vorkommen können.

	Hauck.
Dr. Gessmann.	Dötz.
Richter.	Kaiser.
Dr. Lueger.	Dr. Hofmann.
Schlesinger.	Polzhofer
Schneider.	Dr. Bareuther.
Jax.	Rigler.
Troll.	Prade."

„Anfrage der Abgeordneten W. Ph. Hauck, A. Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Nach §. 1 der Dienstinstruction vom 29. Februar 1876 für die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die k. k. Gendarmerie ein militärisch organisirtes, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicher-

heit bestimmter einheitlicher Wachkörper, der in dieser Hinsicht nach §. 2 den k. k. politischen Landes- und Bezirksbehörden untersteht.

§. 9, Absatz 3, besagt, dass den Inhalt des Auftrages (an die Gendarmerie) die Behörde zu verantworten hat, welche den Auftrag ertheilte.

Nach dieser Vorbemerkung erlauben sich die Gefertigten Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern auf folgende Thatsachen aufmerksam zu machen:

Von den k. k. Bezirkshauptmannschaften Tulln und Zwettl in Niederösterreich wurden die Gendarmen beauftragt, bei den k. k. Postämtern und Briefträgern Nachforschungen zu pflegen, wer ungefähr gegen Ende März Briefe an den Fürsten Bismarck abgesendet habe.

Bei der Beurtheilung dieses Vorgehens der beiden Bezirkshauptmannschaften drängen sich vor allem folgende Erwägungen auf:

1. Sind für den Fall, dass die k. k. Bezirkshauptmannschaften Grund hatten anzunehmen, es seien an den Fürsten Bismarck Briefe abgegangen, die beiden genannten Behörden nach den für ihren Dienst bestehenden Grundsätzen berechtigt gewesen, die Diensteslefstung der k. k. Gendarmerie in dieser Richtung in Anspruch zu nehmen, und

2. hatten die nachforschenden Behörden das Recht, von den k. k. Postämtern die angestrebten Auskünfte zu verlangen?

Die erste Erwägung erledigt sich mit der Beantwortung der Frage, ob die Absendung eines Briefes an den Fürsten Bismarck gegen „die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit“ verstößt oder nicht.

Diese Frage kann unmöglich bejaht werden.

Die Absendung von Briefen an den früheren Kanzler des mit Österreich eng befreundeten deutschen Reiches kann zwar allerdings als ein Ausdruck der Verehrung und Wertschätzung, welche jeder national fühlende Deutsche diesen Mann entgegen bringen muss, ausgelegt werden, es wird aber durch dieselbe gewiss nicht die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört.

Es stellt sich also das Vorgehen der beiden Bezirkshauptmannschaften als ein grober Missbrauch des Institutes der k. k. Gendarmerie dar.

In der zweiten Hinsicht, nämlich was die Berechtigung von Nachforschungen bei den k. k. Briefpostämtern betrifft, ist das Vorgehen der bezeichneten beiden Bezirkshauptmannschaften nicht nur nicht zu rechtfertigen, sondern es steht im Widerspruche mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und nicht minder auch mit den Grundsätzen der öffentlichen Moral und Anständigkeit, welche die Staatsbehörden im Interesse ihrer und der staatlichen Autorität überhaupt pflichtgemäß zu wahren haben.

Die staatliche Einrichtung der Briefpost hat dem öffentlichen Verkehre zu dienen und ist vermöge ihres Zweckes und ihrer Organisation von den politischen Behörden völlig unabhängig.

Die Postämter sind nicht berechtigt, geschweige denn verpflichtet, in ihre genau geregelte Geschäftsgebarung Einblick gewähren zu lassen oder gar Auskünfte zu ertheilen und haben von den Poststücken keine weitere Kenntnis zu nehmen, als dies zur Erfüllung ihrer ämtlichen Verpflichtungen nothwendig ist.

Dies gilt — die Fälle strafgerichtlicher Erhebungen ausgenommen — auch allen Behörden gegenüber.

Auch in dieser Richtung sind die Postorgane an die Wahrung des Amtsgeheimnisses gebunden, wie aus dem Cabinetsschreiben vom 27. Februar 1845, dem Justizministerialerlasse vom 10. Juli 1876, Z. 21363, und der Dienstordnung für Bedienstete der Postanstalten vom 28. November 1852 hervorgeht, in welch letzterem auch die instanzenmäßige Unterordnung geregelt ist.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 6. April 1870, R. G. Bl. Nr. 42, stellt die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses fest und bestimmt genau die Fälle, in welchen allein nur anderen Behörden das Recht des Einschreitens gestattet ist. Erhebungen zum Zwecke der Feststellung der Absender von Briefen, deren Inhalt leicht zu errathen oder bekannt ist, stellen sich aber ihrem Wesen nach als Verletzungen des Briefgeheimnisses dar.

Das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaften Tulln und Zwettl hat also mit Rücksicht auf diese Gesetze die Bedeutung eines argen Übergriffes in einen Amtsbereich, der den politischen Behörden durch Zweck und Organisation entrückt ist, und legt die Frage nahe, ob nicht eine Übertretung des Gesetzes zum Schutze des Briefgeheimnisses vorliegt.

Zum mindesten muss aber das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaften von Tulln und Zwettl im gegebenen Falle als ein solches bezeichnet werden, das sich mit der öffentlichen Moral nicht verträgt.

Die geschilderten Erhebungen hatten offenbar nur den Zweck, die Anzahl und die Namen der im Sprengel der beiden Bezirkshauptmannschaften wohnhaften Mitglieder einer Partei, welche sich in Opposition gegen die derzeitige Regierung befindet, nämlich der deutschnationalen Partei, festzustellen.

Es wurde also mit den Machtmitteln des Staates zu politischen Zwecken ein im höchsten Maße geradezu verwerflicher Missbrauch getrieben.

Es liegt nicht so sehr im Interesse der Betroffenen, die ja aus ihrer nationalen Überzeugung gar kein Hehl machen, und denen es daher ganz gleichgiltig sein kann, ob ihre Parteistellung bekannt ist oder nicht, als vielmehr im Interesse des staatlichen Ansehens, dass derartigen Missbräuchen unverzüglich gesteuert und für die Zukunft vorgebeugt wird.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, nach Feststellung des im Vorstehenden dargelegten Sachverhaltes durch Ertheilung der geeigneten Weisungen und Belehrungen an die politischen Behörden derartigen Vorkommnissen für die Zukunft vorzubeugen und die im geschilderten Falle schuldtragenden Beamten zur Verantwortung zu ziehen.““

Prade.	W. Ph. Hauck.
Dr. Lueger.	Dötz.
Dr. Gessmann.	Kaiser.
Schneider.	Dr. Hofmann.
Richter.	Dr. Bareuther.
Jax.	Rigler.
Schlesinger.	Polzhofer.

Troll.“

„Interpellation des Abgeordneten Klun und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem.

Einem Erlasse des k. k. Justizministeriums entsprechend, hat das k. k. Oberlandesgericht in Triest die Anordnung getroffen, dass in allen jenen Gerichtsbezirken Istriens, welche von Italienern und Slovenen beziehungsweise Kroaten bewohnt werden, die an den Gerichtsgebäuden angebrachten, bisher bloß mit italienischer Aufschrift versehenen Amtsschilder in solche mit italienischer und slovenischer, beziehungsweise kroatischer Aufschrift versehene umgetauscht werden sollen.

Diese Verfügung des hohen k. k. Justizministeriums, respective des k. k. Oberlandesgerichtes von Triest erscheint umso gerechtfertigter, als Istrien nach dem Ausweise der letzten Volkszählung von 185.249 Slaven und nur 118.301 Italienern bewohnt wird. Demungeachtet stieß diese gerechte und dem Staatsgrundgesetze entsprechende Anordnung der hohen Justizbehörden auf italienischer Seite auf einen heftigen Widerstand, der zuerst in provocatorischen Zeitungsartikeln und Protesten, und zwar nicht bloß des Istrianer Landesausschusses und mehrerer Gemeindevertretungen von Istrien, sondern auch des hiezu in gar keiner Weise berufenen Triester Landesausschusses und Triester Stadtrathes, schließlich aber auch in offenen Straßentumulten zum Ausdrucke gelangte.

So wurde in Capodistria am 14. d. M. eine Gemeinderathssitzung abgehalten, in welcher ein Protest gegen die obenerwähnte Verfügung des k. k. Oberlandesgerichtes von Triest beschlossen wurde. Als die Gemeinderäthe nach Schluss der Sitzung nach Hause gingen, wurden sie von einer Schaar von etlichen 50 Italienern mit Hochrufen auf Italien begrüßt und durch die Straßen begleitet.

Die gleichen Hochrufe erneuerten sich vor den Wohnungen hervorragender Gemeinderäthe, während auf die Hausthore der von Slovenen und Kroaten bewohnten Häuser mit großem Gepolter und den lärmenden Rufen geschlagen wurde: „Fora i sciavi, fora il partito croato, fora i croati!“

Am selben Abende wurde auch in Pirano eine Gemeinderathssitzung gehalten und ein gleicher Protest gegen die schon mehrfach erwähnte Verfügung des k. k. Oberlandesgerichtes von Triest beschlossen. Auch hier zog man nach Schluss der Sitzung lärmend und singend durch die Straßen und führte nach der Versicherung des Blattes L'Independente eine so große, festliche und ehrenvolle Demonstration auf, wie man sich seit 1848 einer solchen nicht erinnert.

Von diesen lärmenden Demonstrationen ging man jedoch sehr bald zu Thätlichkeiten über. Wie die Zeitungsblätter vom 22. d. M. berichten, durchzog am 21. d. M. abends neuerdings eine zahlreiche Volksmenge italienischer Zunge, und zwar nicht mit Hochrufen auf Österreich, wie die telegraphischen Zeitungsnachrichten besagen, sondern unter Hochrufen auf Italien und die Lega nazionale und den Rufen: „Nieder mit den Slaven.“ Die Stadt Pirano bedrohte die slovenischen Finanzwachorgane, wendete sich, wie die erwähnten Zeitungsberichte melden, gegen die Wohnungen zweier Domherren, welche angeblich das Eintreten eines ihrer Collegen zu Gunsten des bloß italienischen Amtsschildes mißbilligt hatten, und verübte dort verschiedene Zerstörungsacte.

Die Tumultuanten sprengten nämlich das Hausthor gewaltsam auf, drangen in den Keller und warfen Steine in die Wohnzimmer. Dann zogen sie vor das k. k. Bezirksgerichtsgebäude und bewarfen es mit Steinen, so dass auch dort viele Scheiben zertrümmert wurden. Erst als die Gendarmerie einschritt und zu schießen drohte, zerstreute sich der lärmende Haufen.

Da die Gemeindevertretung von Pirano den k. k. Behörden erklärt hatte, dass sie nach der Entfernung der italienischen Amtsschilder für die Aufrechthaltung der Ordnung nicht einstehen könne, wurde von der k. k. Statthalterei von Triest am 22. d. M. ein eigener Beamte mit einer Compagnie Militär nach Pirano entsendet, und auch die Gendarmerie und die Finanzwache daselbst verstärkt. Wie jedoch den Wiener Blättern am 23. d. M. aus Pirano telegraphirt wird, sollen sich bei der Ankunft des Militärs die Unruhen erneuert haben und schwere Ereignisse nur durch das conciliante Wesen der Officiere verhütet worden sein. Die Menge zog neuerdings vor das Gerichtsgebäude und verlangte stürmisch die Anbringung der früheren, bloß italienischen Amtstafel, bis endlich der Podestà in Begleitung des Statthaltereisecretärs Dr. Hochegger auf dem Balcone des Gerichtsgebäudes erschien und im Namen des Regierungscommissärs erklärte, dass der italienische

Amtsschild wieder angeheftet werden würde, was am 23. d. M. thatsächlich geschehen sein soll.

Als am 18. d. M. von den Arbeitern in Wien einige Demonstrationen versucht wurden, hat Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident unter dem lauten Beifalle des hohen Hauses in der 307. Sitzung am 19. d. M. öffentlich erklärt, dass die Organe der staatlichen Autorität, wie es ihre Pflicht ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht erhalten, etwa vorkommenden gesetzwidrigen Ausschreitungen mit Nachdruck entgegentreten und den ihnen obliegenden und mit Recht zu fordernden Schutz des ruhigen und friedliebenden Bürgers mit Wirksamkeit ausüben werden, und dass die Gesetzgebung Argumente von der Straße nicht bedürfe.

Angesicht dieser feierlichen Erklärung erscheint es den Gefertigten unglaublich, dass die Regierung den Tumultuanten von Pirano gegenüber eine solche Schwäche gezeigt und einen von ihr verfügten Act wieder rückgängig gemacht hätte; deshalb erlauben sie sich an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen zu stellen:

„„1. Ist Seiner Excellenz ein amtlicher Bericht über die Vorgänge in Pirano zugekommen?

2. Ist es wahr, dass der Podestà im Namen des Regierungscommissärs den Demonstranten die Versicherung gegeben hätte, dass ihrer Forderung entsprochen und der Amtsschild mit bloß italienischer Aufschrift wieder angeschlagen werden würde?

3. Wie kann Seine Excellenz im bejahenden Falle diese die Autorität des Staates im höchsten Grade schädigende Schwäche des von der k. k. Statthalterei entsendeten Regierungscommissärs rechtfertigen, und gedenkt Seine Excellenz den betreffenden Beamten, respective den k. k. Statthalter von Triest diesbezüglich zur strengen Verantwortung zu ziehen und, soweit es auf Seine Excellenz ankommt, mit aller Entschiedenheit auf der Durchführung der von den Justizbehörden getroffenen Verfügungen zu bestehen?""

Wien, 24. October 1894.

	Klun.
Pálffy.	Perić.
Treuinfels.	Svozil.
Peitler.	Zedtwitz.
Alfred Coronini.	Kulp.
Dr. Gregorčič.	Dr. Fanderlik.
Nabergoj.	Karl Max.
Spinčić.	Dr. Záček.
Morsey.	Povše.
Czernin.	Pfeifer.
Robič.	Globočnik.
Dr. Gregorec.	Hagenhofer."

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Alfred Coronini und Genossen an das k. k. Gesammtministerium.

Durch mehr als zwei Wochen liest man namentlich in den küstenländischen Zeitungen agitatorische und provocatorische Artikel, sowie auch Proteste des Istrianer und Triester Landesausschusses, des Triester Stadtmagistrates und mehrerer Communaldelegationen Istriens gegen die angebliche, zufolge Erlasses des k. k. Justizministeriums, seitens des k. k. Triester Oberlandesgerichtes erfolgten Verordnung, nach welcher in der von den Italienern und Croaten, beziehungsweise Slovenen bewohnten Gerichtsbezirken Istriens, die bloß italienischen Aufschriften an den Gebäuden der k. k. Bezirksgerichte mit italienischen und croatischen, beziehungsweise slovenischen umgetauscht werden sollen.

Solche Artikel und Proteste, unbeanständet in den Zeitungen veröffentlicht, mussten wenigstens in einem Theile der Bevölkerung einiger Städte eine gewisse Erregung hervorrufen und führten in der That zu traurigen Demonstrationen.

Dies ist namentlich der Fall in Capodistria und Pirano.

In Capodistria, wo man eine Gemeinderathssitzung am 14. l. M. abends abgehalten und den Protest gegen die erwähnte Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtshofes beschlossen hat, wurden die Gemeinderäthe beim Verlassen des Sitzungssaales von einer Schar, bestehend aus etwa 50 Personen, mit Rufen „Viva l'Istria italiana", „Viva la Lega nazionale", „Viva l'Italia", „Viva l'Italia unita", begrüßt. Dieselben Rufe wurden erneuert vor den Wohnungen einiger hervorragender Gemeinderäthe, während man auf die Thüren der Wohnungen einiger Croaten und Slovenen geschlagen, vor denselben Lärm gemacht und gerufen hat: „fora i sciavi", „fora il partito croato", „fora i Croati"!

Am selben Abend wurde auch in Pirano die schon früher bekannt gewordene und durch Zeitungsartikel hervorgerufene Gemeinderathssitzung abgehalten und in derselben der Protest ebenfalls gegen die erwähnte Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes beschlossen. Man schritt, dem Rathe einiger Zeitungsartikel folgend und zufolge Zeitungsberichten, „von Worten zu den Thaten"; man ging durch die Gassen, sang gewisse Lieder und rief gewisse Rufe; man führte überhaupt eine so große, festliche und ehrenvolle Demonstration, dass man sich einer solchen seit dem Jahre 1848 nicht erinnert.

Nachher ist, immer den Zeitungsberichten nach, die Tafel mit bloß italienischer Aufschrift von dem Gebäude des k. k. Bezirksgerichtes in Pirano heruntergenommen worden, hat die dortige Gemeinde den k. k. Behörden erklärt, sie könne für die Aufrecht-

haltung der Ordnung nicht gut stehen, und sind solche Unruhen entstanden, dass Truppen dorthin geschickt werden mussten. Laut gestrigen (23. October) Wiener Zeitungsnachrichten, kamen in der Nacht von Sonntag auf Montag dieser Woche Ruhestörungen vor, indem eine zahlreiche Volksmenge mit den Rufen „Nieder mit den Slaven“ herumzog, gegen die Finanzwachen slovenischer Nationalität sich wendete, Acte der Zerstörung in den Wohnungen zweier Domherren verübte, das Thor an denselben aufsprengte, in die Keller eindrang und Steine in die Wohnungszimmer warf, und dann vor das Gericht zog und in dasselbe Steine schleuderte. Infolge dieser Demonstration, welche sich Dienstag abends in einer Weise erneuerte, dass die Truppen einschreiten mussten, und bei welcher der Bürgermeister, zufolge Aufforderung der Massen und im Namen des Regierungsvertreters das Versprechen gab, dass die früheren blos italienischen Tafeln an den öffentlichen Gebäuden angebracht werden, hat die Behörde selbst in der That die vorher heruntergenommene blos italienische Tafel Mittwoch (gestern) morgens wieder an ihre Plätze gebracht, so dass nun das Blatt „L'Indipendente“ über den Sieg der Piraneser jubelt, und dass somit auch der Deputirte Barzilai, welcher laut oberwähnten Blattes vom 23. l. M. im Parlamente in Rom über diese Angelegenheit bereits eine Interpellation einbrachte, zufrieden gestellt werden dürfte.

Auf Grund dieser Schilderung erlauben sich die Gefertigten die nachstehende Anfrage an das k. k. Gesammtministerium zu stellen:

„„1. Beruhen die oberwähnten Nachrichten auf Wahrheit? und im bejahenden Falle:

2. Ist das k. k. Ministerium geneigt, zum Schutze der durch die aufgehetzten Schaaren der italienischen Bevölkerung einiger Städte Istriens bedrohten Slaven (Croaten und Slovenen) und concilianten Italiener energische Maßregeln zu treffen?

3. Billigt das k. k. Ministerium das Vorgehen der Behörden, welche, den „Argumenten von der Straße“ weichend, die vorher herabgenommene, blos italienische Tafel in Pirano wieder anbringen ließen?““

Wien, am 24. October 1894.

Spinčić.
Biankini. Alfred Coronini.
Perić. Eim.
Dapar. Dr. Kaizl.
Dr. Gregorec. Dr. Kramář.
Krumbholz. Dr. Ferjančič.
Formánek. Březnovský.
Dr. Dvořak. Dr. Grégr.
Dr. Sláma. Dr. Pacák.
Adámek. Dr. Samánek.
Dr. Gregorčič. Dr. Brzorád.
Čestmír Lang. Seichert.
Dr. Dyk. Kaftan.
Tekly. Purghart.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe nachstehende Ausschussitzungen anzusagen:

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält Freitag, 26. d. M., um 10 Uhr vormittags, in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung:

1. Bericht über die Petition und Wiedergestattung der Vieheinfuhr aus Rumänien.

2. Bericht über Petitionen, betreffend den Bau des Donau-Oder-Schiffahrtscanales.

Der Legitimationsausschuss hält eine Sitzung Samstag, 27. d. M., $^3/_4$11 Uhr, in Abtheilung V. Tagesordnung: Vertheilung des Einlaufes.

Nicht protestirte Wahlen der Abgeordneten:

1. König,
2. Wannieck,
3. Peitler,
4. Tschernigg.

Der Wehrausschuss hält morgen, Donnerstag, 25. d. M., vormittags 10 Uhr, in Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung:

Recrutencontingent *(971 der Beilagen).*

Gendarmeriegesetz *(970 der Beilagen).*

Das Subcomité des permanenten Steuerausschusses für das II. und IV. Hauptstück hält Donnerstag, 25. October 1894, vormittags 10 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung mit folgender Tagesordnung:

1. Berathung der zurückgestellten Paragraphe des II. Hauptstückes.

2. Berathung der Rentensteuer nach dem geänderten Entwurfe der hohen Regierung.

Die nächste Sitzung des Civilprocessausschusses findet Donnerstag, 25. d. M., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung I statt.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag, 27. October, 11 Uhr vormittags, mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 30 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Gerichtsadjuncten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels in Brünn um baldmögliche Verbesserung ihrer Avancementsverhältnisse.

Hohes Haus!

Die äußerst ungünstigen, und von Jahr zu Jahr trauriger sich gestaltenden Avancementsverhältnisse mögen es den ehrfurchtsvoll gefertigten Gerichtsadjuncten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes gestatten, an das hohe Haus mit der Bitte heranzutreten, dem nochfolgenden, die traurige Lage der Gefertigten des Näheren schildernden Promemoria geneigte Aufmerksamkeit schenken, und den darin angeführten leider nur zu wahren Thatsachen die angestrebte Würdigung nicht versagen zu wollen.

Vor allem erlauben sich die ergebenst Gefertigten ihre nichts weniger als erfreuliche Lage durch folgende, dem letzten Concretalstatus des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes entnommene, somit vollkommen wahrheitsgetreue statistische Daten zu illustriren.

Von den in Mähren und Schlesien angestellten richterlichen Beamten der VI., VII. und VIII. Rangsclasse dienen nach dem Stande vom 31. December 1893:

	VI. Rangsclasse	VII. Rangsclasse	VIII. Rangsclasse	zusammen
über 40 Jahre	5	4	2	11
„ 39 „	3	1	1	5
„ 38 „	2	2	-	4
„ 37 „	2	1	1	4
„ 36 „	—	—	1	1
„ 35 „	—	1	—	1
„ 34 „	1	—		1
„ 33 „	—	2	1	3
„ 32 „	1	2	2	5
„ 31 „	1	3	2	6
„ 30 „	1	2	2	5
„ 29 „	2	4	—	6
„ 28 „	—	5	2	7
„ 27 „	—	3	—	3
„ 26 „	1	5	1	7
„ 25 „	5	5	6	16
„ 24 „	1	4	8	13
„ 23 „	—	2	5	7
im ganzen daher				105

Nach diesem Schema ergeben sich — die über 40 Jahre dienenden Beamten, deren Zahl (11) sich nach den bisherigen Erfahrungen auch weiterhin gleich bleiben dürfte, abgerechnet — für die nächsten Jahre durchschnittlich lediglich sage sechs Aperturen pro Jahr für die Conceptsbeamten der IX. Rangsclasse.

Nun dienen nach dem dermaligen Stande, die Rechtspraxis — welche bei den meisten über 10 Jahre dienenden Adjuncten mehrere Monate beträgt — nicht eingerechnet

über 30 Jahre	1	Gerichtsadjunct
„ 20 „	3	Gerichtsadjuncten,
„ 19 „	1	Gerichtsadjunct
„ 18 „	4	Gerichtsadjuncten,
„ 17 „	9	„
„ 16 „	20	„
„ 15 „	18	„

so dass mit Rücksicht auf die oben berechnete Zahl von 6 Arperturen pro Jahr die Aussichten auf Vorrückung in die VIII. Rangsclasse für die gegenwärtig bereits über 15 Jahre dienenden Gerichtsadjuncten ungemein traurige sind und bei unverändertem Stande der Dinge für jene mit noch geringerer Dienstzeit sich noch weit ungünstiger gestalten werden.

Aber auch von einer anderen Seite beleuchtet, ergeben die Avancementsverhältnisse der mährisch-schlesischen Gerichtsadjuncten das Bild einer bereits seit Jahren constant auftretenden Verschlechterung.

Durchblickt man nämlich die Concretalstatuse der letzten Jahre, beispielsweise seit dem Jahre 1883, so findet man

im Jahre 1883 mit über		im Jahre 1884 mit über		im Jahre 1885 mit über		im Jahre 1886 mit über	
17 Dienstjahre	9	17 Dienstjahre	9	17 Dienstjahre	9	17 Dienstjahre	13
14 „	14	15 „	14	16 „	14	16 „	13
13 „	28	12 „	25	14 „	18	14 „	21
11 „	32	11 „	49	13 „	25	13 „	36
				12 „	44	12 „	53

Gerichtsadjuncten. Ferner gab es dementsprechend für die folgenden Jahrgänge:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	
mit über 17 Dienstjahren	12	10	9	11	9	9	11	16	Gerichtsadjuncten
„ „ 16 „	12	13	13	12	12	15	27	37	„
„ „ 15 „	16	18	17	19	25	37	47	54	„
„ „ 14 „	29	29	28	36	53	60	64	73	„
„ „ 13 „	43	43	48	65	—	—	—	—	„
„ „ 12 „	58	—	—	—	—	—	—	—	„

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass die Zahl der Gerichtsadjuncten mit einer größeren Anzahl Dienstjahren progressiv im Wachsen begriffen ist, und insbesondere lässt sich dies seit den letzten fünf Jahren constatiren. Aus den 29 Gerichtsadjuncten mit über 14 Dienstjahren aus dem Jahre 1887 sind im Jahre 1894 bereits 73, somit fast dreimal soviel geworden. Im Jahre 1883 betrug die Zahl der Gerichtsadjuncten mit 11 Dienstjahren bedeutend weniger als gegenwärtig die jener mit 16 Dienstjahren, welche Thatsache im Laufe von 11 Jahren schon eine Differenz von fünf Jahren in der Dienstzeit bedeutet, und für die Folge einem weiteren Zurückbleiben von einem halben Jahre pro Jahr gleichkommt. Eine Aussicht auf eine Besserung der Avancementsverhältnisse ist sohin bei dieser Sachlage für absehbare Zeit entschieden nicht zu erwarten.

Zur genauen Illustrirung der Verhältnisse mögen schließlich auch noch folgende, gleichfalls den Concretalstatusen entnommene Daten nicht unerwähnt bleiben.

Die Zahl der Bezirksrichter in Mähren und Schlesien mit über 22 Dienstjahren betrug in den Jahren

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
36	36	35	34	35	34	25	16	20	25	25	20

und der jüngste ernannte Bezirksrichter zählte im Jahre

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
11	11	12	13	13	14	14	14	15	15	16	16

Dienstjahre, woraus einerseits hervorgeht, dass sich das Dienstalter, mit welchem man in diesem Oberlandesgerichtssprengel die VIII. Rangsclasse erreicht, progressiv immer weiter hinausschiebt, und in Übereinstimmung mit der obigen Tabelle seit dem Jahre 1883 auch aus diesem Schema eine Verschlimmerung des Avencements um volle fünf Jahre zu constatiren ist, anderseits wieder, dass die Aussicht auf ein Besserwerden mit der Besetzung einer immer größeren Zahl höherer Stellen mit jüngeren dienstkräftigeren Männern immer mehr schwindet.

Die ehrfurchtsvoll gefertigten Gerichtsadjuncten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels sind nun weit entfernt davon, etwa eine Bevorzugung vor ihren Collegen in den übrigen Kronländern zu verlangen, vielmehr geht ihr, die legalen Grenzen selbstverständlich nicht überschreitendes Streben lediglich dahin, dass die erhabene und schöne Devise ihres Berufes „Gleiches Recht für Alle“ auch ihnen gegenüber nach Thunlichkeit realisirt, und denselben Parität mit den Collegen der übrigen Kronländern zutheil werde.

In dieser Richtung möge es gestattet sein, abermals an der Hand jenes untrüglichen Factors, des Concretalstatus, darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig die Gerichtsadjuncten in dem Oberlandesgerichtssprengel Wien mit 16, Graz, Innsbruck und Zara mit 13, und in dem Oberlandesgerichtssprengel Triest sogar bereits mit 9 Dienstjahren in die VIII. Rangsclasse vorrücken, während die im Brünner Oberlandesgerichtssprengel im heurigen Jahre ernannten Gerichtsadjuncten sämmtlich bereits über 17 Dienstjahre zählen, ferner darauf dass in dem Prager Oberlandesgerichtssprengel die Zahl der Aperturen für die Gerichtsadjuncten pro Jahr, durchschnittlich 20 beträgt und im Krakauer Sprengel endlich die Zahl der Gerichtsadjuncten

mit über 18 Dienstjahren, welche im Jahre 1891 von 169, 14 betrug, im Jahre 1894 auf 11 herabsank,
„ „ 17 „ „ „ „ „ „ „ 17 „ „ „ „ „ — „
„ „ 16 „ „ „ „ „ „ „ 30 „ „ „ „ „ 27 „
„ „ 15 „ „ „ „ „ „ „ 46 „ „ „ „ „ 32 „

Durch alle diese statistischen Daten erachten die ehrfurchtsvoll Gefertigten den Beweis für erbracht, dass sie bezüglich der Avancementsverhältnisse gegenüber den Collegen in den übrigen Kronländern entschieden ungünstiger gestellt sind, eine Thatsache, deren Bewusstsein für dieselben umso deprimirender und trauriger ist, als sie, ohne etwa dem Vorwurfe der Unbescheidenheit begegnen zu müssen, des Zeugnisses sicher zu sein glauben, dass sie in der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten ihren Collegen in den anderen Kronländern nicht nachstehen, da sie mit Rücksicht auf die bedeutende Geschäftsgestion ebenfalls stark beschäftigt sind.

Die oben des ausführlichen geschilderten, so ungünstigen Avancementsverhältnisse der Gerichtsadjuncten im mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengel finden ihre Erklärung in der seinerzeitigen Organisirung der Gerichtsstellen, wie dies nachfolgende Zusammenstellung illustriren möge.

In den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln sind nämlich systemisirt:

Diätenclasse	Prag	Wien	Brünn	Graz	Innsbruck	Krakau	Lemberg	Zara	Triest
VII. und VIII.	426	345	194	198	111	142	275	63	64
IX.	497	276	206	178	94	169	326	44	61
demnach Gerichtsadjuncten mehr	71	—	12	—	—	27	51	—	—
weniger	—	69	—	20	17	—	—	19	3

Es ergibt sich daher für die Obergerichtssprengel Prag, Krakau und Lemberg, so auch für jenen in Brünn ein Missverhältnis zwischen der VII. und VIII. Rangsclasse einer- und der IX. Rangsclasse anderseits, indem für den letztgenannten Obergerichtssprengel in der IX. Rangsclasse um 12 Stellen mehr, als in der VII. und VIII. Rangsclasse zusammen systemisirt sind. Hätte bei der Organisirung der Gerichtsstellen das in den übrigen Oberlandesgerichtssprengeln geschaffene Verhältnis zwischen der VII. und VII. Rangsclasse einer- und der IX. Rangsclasse anderseits, auf Mähren und Schlesien Anwendung gefunden, so müssten statt 194 Stellen ber beiden ersteren Rangsclassen in diesem Obergerichtssprengel mit Rücksicht auf das bestehende Verhältnis in den übrigen Obergerichtssprengeln 244, somit um 50 Stellen mehr systemisirt sein.

Vergleicht man weiters die Gesammtsumme der nach dem obigen Schema in den günstiger gestellten fünf Obergerichtssprengeln systemisirten Stellen der VII. und VIII. Rangsclasse (781) einer- und jener der IX. Rangsclasse (653) anderseits mit den, in den vier ungünstiger gestellten Oberlandesgerichtssprengeln systemisirten Stellen dieser Rangsclassen

$$\left(\frac{1038}{\text{VII. und VIII.}} \text{ und } \frac{1198}{\text{IX.}}\right),$$

so ergibt sich, dass die Stellen der VII. und VIII. Rangsclasse in dem zuerst genannten Obergerichtssprengel mit der Ziffer von 128 prävaliren, in den vier zuletzt erwähnten dagegen die Gerichtsadjunctenstellen den systemisirten Stellen der beiden nächst höheren Rangsclassen mit der auffallend hohen Ziffer von 160 nachstehen, was für die Gerichtsadjuncten der letzteren Sprengel, sohin auch für die ergebenst Gefertigten nicht etwa bloß ein momentanes Stocken ihres Avancements bedeutet, sondern im Hinblick auf die obigen tabellarischen Zusammenstellungen für eine Reihe von Jahren geradezu jede Aussicht auf ein solches benimmt.

Diese zuletzt erwähnten, die Avancementsverhältnisse der Gerichtsadjuncten so ungünstig beeinflussenden Thatsachen haben denn auch, insoweit sie die Collegen in den Oberlandesgerichtssprengeln Prag, Krakau und Lemberg betreffen, bereits die vollste Würdigung des hohen Abgeordnetenhauses und zwar in dessen 296. Sitzung vom 22. Mai 1894 gefunden und kam diese Würdigung, speciell was es den Prager Oberlandesgerichtssprengel betrifft, auch in einer, dem Budgetausschusse zugewiesenen, auf die Creirung einer Anzahl von Stellen der VIII. Rangsclasse für die richterlichen Beamten Böhmens abzielenden Resolution zum Ausdrucke.

Da nun, wie bereits des Ausführlichen geschildert wurde, die Avancementsverhältnisse der mährisch-schlesischen Gerichtsadjuncten sich noch weit ungünstiger gestalteten, und auch in dieser Beziehung schlechter sind, dass eine Creirung neuer Bezirks- und Kreisgerichte in Mähren und Schlesien nicht erreicht werden kann, während dies in Böhmen doch der Fall ist, so dürfte es wohl den ergebenst Gefertigten nicht als Unbescheidenheit oder Anmaßung ausgelegt werden, wenn auch sie sich für die Verbesserung ihrer, bereits jetzt fast unhaltbar gewordenen Lage an maßgebender Stelle einsetzen und zu diesem Behufe die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die geschilderten Thatsachen zu lenken sich erlauben und daran die Bitte reihen, den so traurigen Auspicien für deren Zukunft durch Versetzung eines Theiles der mährisch-schlesischen Gerichtsadjuncten in die VIII. Rangsclasse unter eventueller Auflassung einer gleichen Anzahl von Stellen der IX. Rangsclasse geneigtest Abhilfe zu verschaffen. Es würde dann damit nicht nur einem Gebote der Billigkeit, sondern gewissermaßen auch, insoferne es sich um die Wahrung des Ansehens der Recht sprechenden Beamten bei der Recht suchenden Bevölkerung, ferner um die Schaffung und Erhaltung eines tüchtigen, wissenschaftlich gebildeten, und auf der Höhe der Zeit stehenden, unabhängigen Richterstandes handelt, dem Gebote der Nothwendigkeit Genüge gethan werden.

In dieser Richtung mag einerseits auf die notorische Thatsache hingewiesen werden, dass gegenwärtig nur noch in Mähren und Schlesien die Avancementsverhältnisse bei den Justizbehörden äußerst traurig gestaltete sind, während bei den politischen und Finanzbehörden, ja selbst bei der Post und sogar bei der nur einen verhältnismäßig kleinen Beamtenstatus umfassenden Finanzprocuratur eine bloß zwölf- und höchstens vierzehnjährige Dienstzeit genügt, um mindestens die VIII. Rangsclasse zu erreichen.

Nicht selten ereignet sich jetzt der Fall in Mähren und Schlesien, dass politische und Finanzbeamten einem Gerichtsadjuncten, der bereits zur Zeit, als die Ersteren ihre Laufbahn als Praktikanten begonnen, in der IX. Rangsclasse sich befand, heute bereits als Beamte der VII. Rangclasse gegenüberstehen, während der Gerichtsadjunct ungeachtet seiner mindestens bereits sechzehnjährigen Dienstzeit bei der gegenwärtigen Constellation der Verhältnisse noch wenigstens fünf bis sechs Jahre, ja noch länger auf die Vorrückung und zwar erst in die VIII. Rangsclasse zu erwarten hat, mit der er wohl auch seine Carriere abschließt, da er ja inzwischen mindestens 46 Jahre alt geworden sein wird und hierauf offenbar erst wieder nach 14 Jahren begründete Aussicht auf eine weitere Vorrückung hätte, wenn er nicht dem berechtigten Einwurfe, für ein weiteres Avancement schon zu alt zu sein, begegnen müsste.

Muss dieses Zurückbleiben gerade bloß der Gerichtsadjuncten in ihrem Avancement hinter sämmtlichen Conceptsbeamten aller übrigen Branchen schon dem intelligenten Theil der Bevölkerung sehr auffallend vorkommen, welche Auslegung findet dasselbe dann erst bei den niederen, den Schutz des Gerichtes am meisten in Anspruch nehmenden Volksclassen und ist es denselben, die ja hauptsächlich nur nach den äußeren und naheliegendsten Verhältnissen zu urtheilen gewohnt sind, daher nicht zu verdenken, wenn sie das jahrelange Festsitzen des Gerichtsadjuncten in dieser seiner Eigenschaft, während die Beamten anderer Branchen in derselben Zeit wiederholt avanciren, entweder dem Mangel der zum Avancement erforderlichen Fähigkeiten, oder aber dem Vorhandensein irgend welcher persönlicher Anstände zuschreiben.

Das aber derartige Muthmaßungen über die Eigenschaft und das Gebaren eines Richters nichts weniger als geeignet sind, das Ansehen desselben bei der, auf seinen Schutz und Hilfe angewiesenen Bevölkerung zu heben und ihm seitens desselben das, einer ersprießlichen Rechtssprechung und ein geordnetes Rechtsleben nothwendig bedingende Vertrauen entgegenzubringen, liegt auf der Hand. Aber auch des richterlichen Beamten selbst, welcher trotzdem er seinen Pflichten in derselben gewissenhaften Weise wie die Beamten der übrigen Branchen nachkommt, ja durch den geradezu aufreibenden Parteienverkehr und durch die von Jahr zu Jahr sich steigende Judicatur nicht nur den wohl ebenso bedeutenden Dienstesanforderungen zu entsprechen hat, als dies beispielsweise den Finanz- und Postbehörden der Fall ist, sondern dazu auch noch den mannigfaltigsten Denunciationen seitens der in ihrem vermeintlichen Rechtsgefühle getäuschten Personen ausgesetzt ist — sehen muss, dass er bei alledem nicht vorwärts kommt, und hinter seinen eigenen Studiencollegen, die sich zufälligerweise einer anderen Laufbahn zugewendet haben, im Avancement weit zurückbleibt, muss sich mit der Zeit eine gewiss nicht unberechtigte Niedergeschlagenheit und Gemüthsdepression bemächtigen, die bei dem unveränderten Stande der Dinge schließlich zum Indifferentismus in seinem Berufe führt, und das ideale Streben nach weiterer Ausbildung und möglichster Vervollkommnung seines Wissens gänzlich unterdrückt.

Mit dankenswerter Opferwilligkeit wurden in der allerletzten Zeit auch in Mähren und Schlesien die materiellen und Avancementsverhältnisse sowohl der Bezirksrichter, als auch der Auscultanten in der von denselben angestrebten Weise geregelt und verbessert, und sind jetzt daher einzig und allein die Gerichtsadjuncten in diesen beiden Provinzen nicht nur ihren Collegen bei den politischen, Finanz- und Postbehörden gegenüber schlechter, sondern auch in der Justizbranche selbst am ungünstigsten gestellt.

Eine baldige Abhilfe in dieser Richtung erscheint aber auch schon im Interesse der Heranbildung eines tüchtigen und seiner Aufgabe vollkommen gewachsenen richterlichen Nachwuchses für Mähren und Schlesien dringend geboten. Denn, ungeachtet sich durch die jüngst decretirte Adjutirung sämmtlicher mährisch-schlesischer Auscultantenstellen die materielle Lage des letzteren gegenüber den bis noch vor wenigen Jahren bestandenen Verhältnissen um ein sehr Bedeutendes gebessert hat, beträgt die Zahl der mangels an Bewerbern zur Besetzung gelangenden Auscultantenstellen in Mähren und Schlessien constant 15 und ist der Mangel von dem Justizdienste in diesen zwei Provinzen sich neu widmenden Juristen bereits gegenwärtig bei allen Gerichtshöfen des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels sehr fühlbar, und dürfte, da das Streben eines jeden jungen Mannes, möglichst bald eine angesehene selbständige Stellung zu erreichen, bei den gegenwärtigen traurigen Avancementsverhältnissen der mährisch-schlesischen Gerichtsadjuncten hier keine Aussicht auf Realisirung hat, mit der Zeit auch noch weitere, auf die Justizverwaltung in diesen beiden Provinzen Einfluss nehmende Consequenzen haben.

Schießlich mag auch noch das Moment des Einkommens, welches ja auch für das Zustandekommen des Gesetzes über die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse mitbestimmend war, nicht unerwähnt bleiben.

Seit der letzten Gehaltsregulirung sind nun bereits 21 Jahre verstrichen und bedarf es wohl keiner näheren Illustrirung, dass die gegenwärtigen Theuerungsverhältnisse, die sich von Jahr zu Jahr steigern, und die im großen und ganzen am Lande wie in der Stadt die gleichen sind, besonders stark aber in den Hauptstädten Brünn, Olmütz und Troppau hervortreten, in gar keinem, auch nur annähernden Einklang zu dem fixen Jahreseinkommen der Beamten gebracht werden können. Dieses beträgt für den Gerichtsadjuncten 1000 bis 1300 fl. respective mit Zurechnung der Activitätszulage von 200 fl., 250 fl., 300 fl., 1300 fl. bis 1600 fl. Hiemit dürften wohl die Bedürfnisse desselben, so lange derselbe ledig ist, zur Noth gedeckt werden. Bei weitem ungünstiger beeinflusst erscheint jedoch die materielle Lage der verheirateten, und noch dazu mit Kindern gesegneten Gerichtsadjuncten, die ja in Mähren und Schlesien die bei weitem größere Majorität bilden. Die Auslagen für die höhere Ausbildung der Kinder und für deren Verpflegung werden von Jahr zu Jahr immer größer, und doch bleibt das Jahreseinkommen, da ja bei den gegenwärtigen Verhältnissen im mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengel selbst eine zwölfjährige Dienstzeit als Gerichtsadjunct noch keine Aussicht auf ein baldiges Avancement gewährt, immer das gleiche. Außerdem soll er aber auch noch Fachzeitschriften und Gesetzeswerke zu seiner Fortbildung anschaffen. Ist nun aber schon der Bezirksrichter, bei dem ja ganz dieselben Ausgabsposten, wie bei den Gerichtsadjuncten — denn auch der Aufenthalt in der Haupt- oder Kreisstadt ist heute mit denselben Auslagen, wie am Lande verbunden — vorhanden sind, kaum imstande, alle für die Erhaltung einer Familie und Erziehung seiner Kinder nothwendigen Auslagen aus seinem Gehalte zu bestreiten, um wie viel weniger lässt sich dies von dem Gerichtsadjuncten, der doch ein weit geringeres Jahreseinkommen hat, erwarten? Der letztere ist daher genöthigt, um nicht in Schulden zu gerathen, auf Kosten des äußeren Auftretens, Ersparungen zu machen, und sich jedwede, wenn auch bei seiner angestrengten Thätigkeit für ihn nothwendige Erholung zu versagen. Hiezu kommt noch der Umstand, dass wohl keinem Gerichtsadjuncten von der für die Unterstützung der Beamten ausgesetzten Summe von

1,500.000 fl. irgend ein Betrag zugekommen ist. Aber auch diese gedrückte materielle Stellung der Gerichtsadjuncten, die ja das Gros der mit der Bevölkerung unmittelbar verkehrenden richterlichen Beamten ausmachen, ist nicht geeignet, das Ansehen der Justiz bei derselben zu heben.

Im Hinblicke auf alle diese Umstände und in Berücksichtigung des weiteren Umstandes, dass selbst die Versetzung eines Fünftel sämmtlicher mährisch-schlesischen Gerichtsadjuncten in die VIII. Rangsclasse unter gleichzeitiger Auflassung einer gleichen Anzahl von Stellen (40) der IX. Rangsclasse die kaum nennenswerte Mehrbelastung des Justizbudgets von 6000 fl. zur Folge hätte, da die Differenz zwischen dem Gehalte der ersten 50 Adjuncten, welche bereits sämmtlich das zweite Quinquennium erreicht haben, demnach 1300 fl. beziehen, und dem Gehalte eines Rathssecretärs per 1400 fl. bloß 100 fl. beträgt und der Unterschied in der Activitätszulage zwischen der IX. und VIII. Rangsclasse im Durchschnitte 50 fl. ausmacht, haben die ehrfurchtsvoll Gefertigten Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister eine Petition um Versetzung eines Theiles derselben in die VIII. Rangsclasse unter Auflassung einer gleichen Anzahl von Stellen der IX. Rangsclasse unterbreitet und erlauben sich nunmehr die Bitte zu stellen:

Ein hohes Haus geruhe diese Petition der Gerichtsadjuncten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels um baldmöglichste Verbesserung ihrer Avancementsverhältnisse durch die Autorität seines Beschlusses geneigtest zu fördern.

Brünn, im Juli 1894.

Die Gerichtsadjuncten des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtssprengels.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der Gemeinde im Wippacher Thale um schleunigste Einleitung der erforderlichen Action wegen einer Bahnverbindung von Adelsberg nach Haidenschaft-Görz.

Hoher Reichsrath!

Die Bewohner des Wippacher Thales betreiben von den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft hauptsächlich den Wein-, Obst- und Gemüsebau und betreiben, wenn auch unter stets anwachsenden Hindernissen, den Handel durch Verkauf von Wein, edlem Obst und Frühgemüse.

Der Ertrag zum Beispiel an Wein im Wippacher Thale betrug im Jahre 1893 von 957 Hektar Weingärten 33.400 Hektoliter, was per einen Hektar eine Menge von 35 Hektoliter ergibt.

Die Bedeutung dieser Ertragfähigkeit ist zu ermessen, wenn man dieselbe mit dem Ertrage anderer geschätzter Weinbaugegenden vergleicht, zum Beispiel mit Baden 25, Klosterneuburg 15, Korneuburg 23, Langenlois 22·9, Oberhollabrunn 27, Retz 16·7, Haugsdorf 20, Marchegg 22·5, Hietzing 18 — und in Krain: Naßenfuß 7, Gurkfeld 4, Rudolfswerth 7·2, Treffen 6·3, Möttling 9 — Hektoliter per Hektar.

Das edle Obst und das Frühgemüse wird nach Wien, Graz, Agram, Görz u. s. w. gehandelt.

Es sind bereits eine Obstbaugenossenschaft und unabhängig davon eine Weinbaugenossenschaft im Wippacher Thale in jüngster Zeit gegründet, welche sich neben der Förderung des Wein-, Obst- und Gemüsebaues den Export der diesbezüglichen Producte und hiebei insbesondere die Erleichterung des Handels durch Verwohlfeilung der Straßenfracht zum Zwecke gesetzt haben.

Der Straßentransport aus dem Wippacher Thale bis zur nächsten Bahnstation Adelsberg oder Loitsch ist eben kostspielig und nicht nur dieses, sondern die Bewegung der Fracht auf den zur Zeit der Obstreife meistens beschotterten Straßen durch vier bis sieben Stunden ist auch nachtheilig für die Dauerbarkeit und Schönheit des Exportobstes, daher auch für dessen Handelswert.

Das Wippacher Thal, welches schon derzeit eine der Obstkammern Österreichs darstellt, würde seinen Ertrag an den genannten Producten, insbesondere an Obst einschließlich der Tafeltrauben verdreifachen können, wenn eine Bahnverbindung zwischen Adelsberg und Haidenschaft zugleich mit der bereits projectirten Strecke Haidenschaft-Görz hergestellt würde.

Für diese Verbindung und für die baldigste Herstellung derselben sprechen noch nachstehende Umstände, welche, obgleich nur allgemein angeführt, doch die Anlage jener Bahnverbindung mehr rechtfertigen, als manche bereits im Betriebe befindliche sogenannte Kohlenbahn.

Die ärarischen ausgedehnten Waldungen im Ternovaner Forste, die Waldungen des Grafen Lanthieri, ein großer Theil des Fürst Windischgrätz'schen Waldcomplexes im Birnbaumer Forste und die Gemeindewaldungen auf dem Berge Nanos gravitiren mit ihren großen Lieferungen an Mercantil-, Brenn- und Werkholz über das Wippacher Thal.

Aber bei dem vertheuerten Straßentransporte ist gegenüber der künstlichen Concurrenz anderer entfernter Länder dieser Holzhandel in und durch das Wippacher Thal nur mit Opfern zu erhalten, wogegen die obgenannte Bahnverbindung diesen Handelszweig zur vermehrten Entfaltung brächte, und die so ungeheuer wichtige Aufforstung des Karstes dann auch dem kleinen Waldbesitzer eine viel lohnendere Aussicht eröffnen und daher eine viel eifrigere Betheiligung durch denselben erwecken würde, als es heute zu erreichen möglich war.

Vor Eröffnung der Strecke Laibach-Triest-Görz, also zur Zeit des bloßen Straßenverkehres zwischen diesen drei Städten gab es auch industrielle Etablissements, welche doch, weil die Communication und Transportmittel eben überall die gleichen waren, im Wippacher Thale ihre Rechnung fanden.

Nunmehr liegen dieselben verlassen, so zum Beispiel ein großes Kupferhammerwerk, eine Kunstmühle, eine Brauerei.

Diese Etablissements würden wieder neben neuen entstehen, wenn durch das Wippacher Thal die Bahnverbindung zwischen Adelsberg oder Loitsch und Haidenschaft hergestellt wäre.

Die Einwohnerzahl des Gerichtssprengels Wippach beträgt mehr als 13.000, und diese gesammte Anzahl wäre an die Bahnstrecke Haidenschaft-Adelsberg (Loitsch) angewiesen.

Und während jetzt die Landwirtschaft in Wippach infolge ungünstiger Communication vernachlässigt ist, der Pauperismus ungeheure Fortschritte macht, ungeachtet das südlich-warme Klima alle Bodenproducte sehr frühe zeitigt und das Frühobst und Frühgemüse nach allen Theilen der Monarchie stets gute Abnahme finden, ist der Weltmarkt dem Wippacher Thale leider verschlossen, und bei alle dem exportirt derzeit das Wippacher Thal den Wein (circa 30.000 Hektoliter) nicht etwa als Überproduct über den eigenen Bedarf, sondern als Mercantilproduct in einer Ziffer, welche weitaus größer ist, als der Export anderer weinbautreibenden Gegenden bei gleicher Bevölkerungszahl.

Sehr berücksichtigenswert ist auch noch die Thatsache, dass seit drei Jahren in unmittelbarer Nähe des Ortes Wippach am Fuße des Nanosberges auf Quecksilber mit Erfolg geschürft wird, und sich diesfalls bereits eine Gesellschaft gebildet hat.

Die Erbauung der Bahnstrecke Görz, Haidenschaft, Adelsberg (oder Loitsch) wäre endlich dringend zu empfehlen mit Rücksicht auf die Spinnerei, Färberei und Bleicherei in Haidenschaft, wo über 500 Arbeiter aus der Wippacher Gegend beschäftiget sind.

Diese Anstalt bedarf jährlich derzeit rund 100 Waggons Rohstoffe und liefert ebensoviele Waggons verarbeitete Garne ab; sie benöthigt zur Bedienung der Dampfheizung schon derzeit jährlich bei 400 Waggon Steinkohle.

In Bezug auf letztere sei noch erwähnt, dass jenes Fabriksetablissement in Haidenschaft das Heizmaterial über Loitsch aus dem nahen Oberlaibach, in dessen Nähe (Ligojna) ein ausgedehntes, abbauwürdiges Antracitlager gefunden worden ist, billiger als Steinkohle von anderwärts beziehen und dadurch zum allgemeinen Vortheile besser gedeihen würde.

In Erwägung aller dieser nur allgemein angedeuteten Umstände, deren baldmöglichste Erhebung auf das Dringendste empfohlen wird, wäre es eine nicht zu rechtfertigende Unterlassung, wenn nicht mit allen Kräften die berufenen Factoren dahin wirken würden, gleich wie anderwärts auch diese von der Natur ganz besonders begünstigte Gegend einer Bahn theilhaftig werden zu lassen.

Wir stellen daher die angelegentliche Bitte:

„Der hohe Reichsrath wolle beschließen, es werde die hohe Regierung aufgefordert, die Verbindung der Südbahn von der Station Adelsberg (eventuell Loitsch) über Wippach an die projectirte Strecke Haidenschaft-Görz ernstlich ins Auge zu fassen und zu diesem Zwecke die nothwendigen Einleitungen mit aller möglicher Beschleunigung zu treffen, damit die Strecke Adelsberg (Loitsch), Wippach, Haidenschaft, Görz hergestellt werde.“

Wippach, am 12. October 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 310. Sitzung,

am 27. October 1894.

Inhalt:

gehörige Strafgesetz (709 der Beilagen — Generaldebatte — Redner: Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Krall [Seite 15231], die Abgeordneten Dr. Ferjančić [Seite 15237], Dr. Kronawetter [Seite 15242]).

Antrag der Abgeordneten Ghon, Franz Kirschner, Elbl und Genossen, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Viehsalzverschleißstelle in jedem Bezirke (985 der Beilagen [Seite 15270]).

Interpellation des Abgeordneten Dapar und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Entschließungen der dalmatinischen Statthalterei vom 13. August 1894, Nr. 15832 und 30. August 1894, Nr. 12123 (Seite 15270);

Interpellation des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Praxis der oberösterreichischen Behörden bezüglich der kleineren Maurer- und Zimmermannsarbeiten auf dem Lande (Seite 15271).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: **Hütter**, Ritter v. **Wielowieyski**, Ritter v. **Cieński**, **Ochrymowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall**, Sectionsrath **Zenker** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 24. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Von den neugewählten Abgeordneten sind heute im hohen Hause erschienen die Herren Dr. Scheicher und Dr. Milewski, und dieselben werden die Angelobung leisten.

Ich ersuche um Verlesung der Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache.

(Schriftführer Hütter liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Dr. Ritter v. Wielowieyski in polnischer Sprache. — Die Abgeordneten Dr. Milewski und Dr. Scheicher leisten die Angelobung.)

Dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Beeß habe ich einen Urlaub bis Ende dieses Monats und dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Rapoport einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Graf Belcredi ersucht um einen vierzehntägigen Urlaub. Ich ersuche jene Herren, welche der Bewilligung dieses Urlaubes zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist bewilligt.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Montanausschuss sich constituirt und zum Obmanne Abgeordneten Grafen Deym, zum Obmann-Stellvertreter Abgeordneten Sueß, zu Schriftführern die Abgeordneten Dr. Habermann und Szczepanowski gewählt hat.

Vom Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen und Kleinbahnen getroffen werden *(982 der Beilagen)*, nebst der zugehörigen Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage im Hinblick auf den Umstand, dass die Wirksamkeit des geltenden Localbahngesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, zufolge des Verlängerungsgesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 198, mit Ende dieses Jahres abläuft, baldthunlichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 26. October 1894.

Der k. k. Handelsminister:

Wurmbrand."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet *(Niemand meldet sich)*, dem Eisenbahnausschusse zuweisen.

Herr Dr. Josef Erwein hat in einer an das Präsidium gerichteten Zuschrift erklärt, dass er die auf ihn gefallene Wahl in den Staatsgerichtshof mit Dank annimmt.

Vom statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums sind zehn Exemplare der statistischen Übersichten, betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1894 eingelangt.

Ich bitte nunmehr um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute des politischen Bezirkes Vöcklabruck um Abhilfe der Übelstände aus den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer)*."

„Petition der schlesischen Ärztekammer in Troppau um Berücksichtigung der Verhältnisse des ärztlichen Standes bei der Beschlussfassung über den projectirten Steuergesetzentwurf *(überreicht durch Abgeordneten Demel)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Bezirksvereine in Ziitersdorf, Neulengbach, Simonsfeld (Niederösterreich) um Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition des Ausschusses der Gehilfenversammlung des Bäckereigewerbes in Brünn um Einführung einer Normalarbeitszeit und gesetzliche Bestimmung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic)*."

„Petition der Wächter und Weichensteller der Mährisch-schlesischen Centralbahn in Jägerndorf um Berücksichtigung bei Übernahme dieser Bahn in den Staatsbetrieb *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der kärntnerischen Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt, betreffend den Gesetzentwurf über die Arbeiterstatistik *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Dumreicher)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Leitomischl in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes betreffs der Vagabunden und Zigeuner *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Melnik in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Spindler)*."

„Petition des Verbandes der Fleischhauer und Selcher Deutschböhmens in Reichenberg in Betreff der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des Verbandes der Fleischhauer und Selcher Deutschböhmens in Reichenberg in Betreff der Schlachtvieheinfuhr aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des Verbandes der Fleischhauer und Selcher Deutschböhmens in Reichenberg in Betreff des Verschleißes von Selch- und Fleischwaren *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des Verbandes der Fleischhauer und Selcher Deutschböhmens in Reichenberg in Betreff der Vieh- und Fleischbeschau *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des Verbandes der Baumwoll-Industriellen Österreichs in Wien in Angelegenheit der Gewerbereform *(überreicht durch Abgeordneten Schwab)*."

„Petition der katholisch-politischen Vereine in Göding und Umgebung in Mähren um Maßnahmen zur Hintanhaltung des Differenzspieles mit Getreide und landwirtschaftlichen Producten *(überreicht durch Abgeordneten Svozil)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Prostejov und Konice in Mähren um Berücksichtigung der Kleingewerbe bei Ausschreibung von Offerten für Armeelieferungen *(überreicht durch Abgeordneten Svozil)*."

„Petition der katholisch-politischen Vereine des Bezirkes Brünn und Umgebung um Abänderung des Grundsteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Svozil)*."

„Petition des Anton Havelka in Königliche Weinberge um Entschädigung aus Anlass seiner unschuldigen Verurtheilung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition des Gottfried Kramer, gewesenen k. k. Bezirksgerichtskanzlisten aus Bischoflak in Krain um Abhilfe wegen gesetzwidrig verfügter Dienstesentlassung *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hohenwart)*."

„Petition der Genossenschaft der Erzeugungsgewerbe in Pulkau um Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung von Meisterkrankenkassen *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition des Müllerverbandvereines Böhmen in Prag um Abänderung der Gewerbeordnung betreffs der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Leitmeritz, Lichtowitz in Böhmen um Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Böns)*."

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines Oberplan in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Hütter)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zugewiesen werden.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**:

Die Herren Abgeordneten Krumbholz und Genossen haben unter Anführung, dass den beim Infanterie-Regimente Nr. 73 in Pilsen dienenden Einjährig-Freiwilligen böhmischer Nationalität verboten worden sei in der Kaserne böhmisch zu sprechen und dass einer dieser Freiwilligen wegen Nichtbefolgens mit zweitägigem Arreste bestraft

wurde, die Frage gestellt, ob ich gedenke, die hier angeführte Thatsache strengstens untersuchen und das Nothwendige vorkehren zu lassen, dass das erwähnte Verbot aufgehoben werde und dass ähnliche Vorfälle sich nicht wiederholen?

Das Reichs-Kriegs-Ministerium, welchem die Competenz in dieser Angelegenheit zukömmt, hat mir im Gegenstande einen, vom betreffenden Truppenkörper vorgelegten eingehenden Bericht zur Verfügung gestellt. Laut desselben wurde vom Commandanten der Freiwilligen-Abtheilung, die aus Angehörigen deutscher und böhmischer Nationalität zusammengesetzt war, von welch' letzterer sich ein Theil mit der Dienstsprache in ganz unzureichendem Maße vertraut zeigte, allerdings die ausschließliche Übung dieser Sprache im Dienstesverhältnisse überhaupt angeordnet, um hiedurch das Interesse des Dienstes, des gemeinsamen kameradschaftlichen Verkehres und der nothwendigen Ausbildung der Betreffenden zu wahren.

Diese Maßnahme, im Vereine mit entsprechender Belehrung und Vorsorge für kameradschaftliche Einwirkung, ergab das erfreuliche Resultat, dass sich nicht nur unter den Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten das beste Verkehrsverhältnis entwickelte, sondern dass auch die Angehörigen der böhmischen Nationalität in der befriedigendsten Weise des Gebrauches der Dienstsprache mächtig wurden, wofür seitens mehrerer Väter der Betreffenden dem Abtheilungs-Commandanten speciell dankbare Anerkennung ausgesprochen ward.

Dass die Einjährig-Freiwilligen bei Beurtheilung dieser Verfügungen nicht im Entferntesten an die Hervorkehrung eines nationalen Standpunktes dachten, sondern im Gegentheil den Geist derselben richtig auffassten, beweist der Umstand, dass sofort nach Verlautbarung der erwähnten Interpellation in den Zeitungen, die Einjährig-Freiwilligen böhmischer Nationalität durch die beiden Ältesten aus freiem Antriebe, ihre Entrüstung über die Interpellation zum Ausdrucke brachten, mit dem Bemerken, dass sämmtliche Freiwillige dieser Angelegenheit völlig ferne stehen.

In dem Berichte wird ferners ausdrücklich constatirt, dass in der gegenständlichen Angelegenheit nicht ein einziger Straffall vorgekommen, die bezügliche Behauptung daher unrichtig ist.

Die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen haben unter Darlegung eines Falles angeblich gesetzwidriger Stellung des Landwehr-Ersatzreservisten Anton Patzl in Rečic an mich die Fragen gerichtet, ob dieser Vorfall mir bekannt und ob ich geneigt sei, den Fall strenge untersuchen zu lassen und dann dem Gesetze Geltung zu verschaffen.

Die über den angegebenen Vorfall nach allen Richtungen eingehendst gepflogene Untersuchung hat Folgendes ergeben.

Da die Stellungslisten aus dem Jahre 1890 einen Stellungsbefund über Anton Patzl nicht enthielten, wurde derselbe als Stellungsrestant betrachtet und im Jahre 1893 am 6. März abermals, zum Zwecke einer endgiltigen Classification, der Stellungscommission vorgeführt, als mindertauglich, minderkräftig assentirt und zur Ersatzreserve der k. k. Landwehr eingetheilt.

Dem Einschreiten des Mehrgenannten um Entlassung aus dem Landwehrverbande wegen angeblicher gesetzwidriger Assentierung wurde von der k. k. Statthalterei für Mähren, einvernehmlich mit dem k. k. Landwehrcommando in Wien, unterm 25. September 1893, Nr. 33605, und im Recurswege auch vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit der Ent-Entscheidung vom 24. December 1893, Nr. 26200/IIb keine Folge gegeben, weil durch die gepflogenen Erhebungen nicht nachgewiesen erschien, dass Anton Patzl im Jahre 1890 vor der Assentcommission commissionell untersucht wurde.

Die in der Interpellation genannten beiden Zeugen, welche von Anton Patzl schon anlässlich seines ursprünglichen Einschreitens um Entlassung aus dem Landwehrverbande wegen gesetzwidriger Assentirung geführt wurden, haben bei der am 12. Mai 1894 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Datschitz stattgehabten protokollarischen Einvernahme ihre seinerzeit am 19. Juni 1893 gemachten Angaben vollkommen aufrecht erhalten.

Durch diese Aussagen erscheint aber lediglich sichergestellt, dass Patzl bei der Assentierung im Jahre 1890 anwesend war und unter das Maß getreten ist. Beide Zeugen haben ausdrücklich erklärt, darüber nichts zu wissen, ob Patzl vom Regimentsarzte untersucht, oder ob über denselben ein Befund abgegeben, beziehungsweise eindictirt wurde.

Der Zeuge Piča hat überdies noch bemerkt, dass er das Zeugnis vom 3. März 1893, laut welchem Patzl im Jahre 1890 von der Stellungscommission untersucht und als untauglich befunden worden sein soll, damals nicht unterschrieben hätte, wenn ihm der Inhalt entsprechend aufgeklärt worden wäre.

Die Angabe des Anton Patzl, dass er bei der mehrerwähnten Stellung im Jahre 1890 untersucht, für untauglich erklärt und von der Stellungscommission entlassen wurde, erscheint daher in keiner Weise erwiesen, und kann auch nicht angenommen werden, dass von dem Regimentsarzte die Untersuchung vorgenommen, der Befund jedoch nicht dictirt worden wäre, oder aber dass die beiden Schriftführer den vom Regimentsarzte eindictirten Befund in beiden Parien der Stellungsliste nicht eingetragen hätten.

Die weiteren in der Interpellation gemachten Angaben, dass Anton Patzl in den Jahren 1891, 1892 und 1893 die Militärtaxe eingezahlt habe, sind nur insoferne richtig, als dem Genannten für die Jahre 1890 und 1891 die Militärtaxe mit je einem

Gulden vorgeschrieben war, deren Rückersatz übrigens von der Bezirkshauptmannschaft in Datschitz unterm 29. April 1893 verfügt wurde, nachdem über Patzl im Jahre 1890 kein Classificationsbefund getroffen, die Bemessung der Militärtaxe somit noch keine gesetzlich begründete war.

Nachdem einerseits es in keiner Art nachweisbar ist, dass Patzl der Stellung im Jahre 1890 thatsächlich unterzogen wurde, daher seine Nachstellung jedenfalls erfolgen musste, anderseits aber die Verspätung derselben bis zum Jahre 1893 nicht in seinem Verschulden zu erkennen ist, so konnte zwar der letzte Stellungsbeschluss nur aufrecht erhalten bleiben; es wurde jedoch verfügt, dass die Dienstpflicht des Genannten hiedurch nicht um die betreffende Zahl von Jahren hinausgeschoben, sondern dass derselbe in den Assentjahrgang 1890 eingetheilt und danach behandelt werde.

Die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen haben unter Anführung, dass Mannschaften in Dalmatien bei ihrer Ausbildung vorschriftswidrig überbürdet werden und sogar manche infolge dessen ihr Leben eingebüßt haben, an mich die Anfragen gerichtet:

1. Ob es mir bekannt ist, dass die zu der achtwöchentlichen Ausbildung nach Zadar (Zara) einberufenen Reservisten, entgegen dem Militärreglement und entgegen anderen Vorschriften von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags und von 1 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends durch Übungen gequält werden?

2. Ob ich geneigt bin, die nöthigen Verfügungen zu veranlassen, dass diese Unzukömlichkeiten gegenüber den Reservisten in Dalmatien abgeschafft werden?

Vor allem erachte ich mich für verpflichtet, gegen den Ausdruck Verwahrung einzulegen, dass die Wehrpflichtigen durch die militärischen Übungen „gequält“ werden.

Weiters gestatte ich mir, darauf aufmerksam zu machen, dass die bestehenden Vorschriften bezüglich der Recrutenausbildung nicht die ganze Beschäftigung, sondern lediglich die praktischen Übungen zum Beginne auf vier Stunden täglich beschränken, dass diese Übungen entsprechend einzutheilen, mit theoretischer Belehrung wechselnd einzurichten sind, und die gesammte Ausbildung zeitlich derart begrenzt und durch größere und kleinere Ruhezeiten unterbrochen werden soll, damit das Erforderliche und Mögliche, im Interesse der Ausbildung und Conservirung der Mannschaft selbst — unter angemessener Inanspruchnahme — jedoch ohne Überanstrengung von deren Kräften erzielt werde.

Diesen Vorschriften gemäß wurde auch für die Ausbildung der Mannschaften die Tagesordnung entworfen und nach persönlicher Überwachung der berufenen Vorgesetzten eingehalten, wobei bemerkt wird, dass die tägliche Gesammtzeit für die Ausbildung keineswegs mit der in der Interpellation angeführten extremen Ausdehnung, sondern im allgemeinen mit der gewiss mäßigen Zahl von 6½ Stunden fixirt ward.

Ich habe beizufügen, dass bei den gegenständlichen Ausbildungsperioden der geistige wie der physische Zustand der Mannschaften ein vollkommen befriedigender war, daher auch keine nachtheiligen Folgen haben konnte und gerüchtweise vorgebrachte Klagen nicht begründet, sondern nur geeignet zu erscheinen vermögen, dem Interesse des guten Geistes der Truppe wie der Bevölkerung Eintrag zu thun.

Die Herren Abgeordneten Dr. Laginja, Spinčić und Genossen haben die Anfrage gestellt, ob ich geneigt bin, bei einer eventuellen Dislocirung der k. k. Landwehrtruppen oder Errichtung neuer Bataillone als Sitz eines solchen in erster Reihe die sich in jeder Hinsicht vorzüglich eignende Stadt Pazin (Mitterburg) zu berücksichtigen?

Ich beehre mich, diese Anfrage dahin zu beantworten, dass derzeit die Frage einer veränderten Dislocation ebensowenig als jene der Errichtung neuer Bataillone der Landwehr actuell ist, ich daher nicht in der Lage bin, jetzt für solche Fälle die Bestimmung concreter Garnisonsorte in Aussicht zu stellen.

Die Herren Abgeordneten Špindler und Genossen haben, indem sie über schlechte Behandlung, Verhinderung von Beschwerden, verursachte Missstimmung der Mannschaft, namentlich beim Landwehrbataillon Nr. 38 Klage erheben und als Beispiel anführen, dass ein Recrut beim Petroleumfassen von einem Feldwebel ins Gesicht geschlagen — davon ganz geschwollen — und dann vom Gebrauche des ihm zustehenden Beschwerderechtes abgeschreckt wurde, an den Minister für Landesvertheidigung die Frage gerichtet, ob derselbe entschlossen sei, schleunigste Maßnahmen zu treffen, deren es bedarf, um die in Turnau vorgefallenen Brutalitäten festzustellen, die Thäter durch geeignete Mittel zu strafen und weiteren Misshandlungen der Landwehrmannschaft Einhalt zu thun?

Die angeordnete eingehende Erhebung und Vernehmung aller Betheiligten ergab die Beschränkung der angeblich vorgekommenen Ungehörigkeiten auf den Fall, dass der citirte Recrut, beziehungsweise Ersatzreservist, von dem durch Widerspruch gereizten Feldwebel einen Stoß erhielt, von welchem er übrigens, nach eigener Aussage in keiner Weise verletzt wurde. Es ergab sich auch als nicht richtig, dass der Betroffene vom Gebrauche des ihm zustehenden Beschwerderechtes abgehalten wurde, sondern dass er, im Gegentheile, wiederholt auf dieses Recht aufmerksam gemacht, und dass, trotzdem er darauf verzichtete, dies Vorkommnis im Dienstwege zur Kenntnis des Regimentscommandos gebracht und von diesem zum Gegenstande angemessener Bestrafung des Feldwebels

gemacht worden ist. Im Übrigen hat die Behandlung der Mannschaft im allgemeinen keinerlei Anstand ergeben: es wurde constatirt, dass der gute Geist und allgemeine Zustand des Truppenkörpers nichts zu wünschen lassen, und dass bei der vorschriftsmäßigen Inspicirung durch den Brigadier, bei welcher jedem Manne die volle Freiheit der Vorbringung von Bitten oder Beschwerden — die zur Prüfung bis ans Ministerium gelangen — gewährleistet wird, auch nicht eine Klage dagegen vorgebracht wurde.

Aus dem Angeführten erhellt, dass das gegengegenständliche Vorkommnis den Herren Interpellanten wesentlich entstellt zur Kenntnis gebracht wurde, dass die vorgekommene vereinzelte Ungehörigkeit ihre unmittelbare Remedur seitens der hiezu Berufenen gefunden hat, und dass dieser Fall durchaus nicht berechtigt, allgemeine Anwürfe zu erheben, welche den guten Ruf und Geist der Truppe zu schädigen geeignet sind.

Die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai l. J. an mich gerichtete Interpellation der Herren Abgeordneten Hoch und Genossen, betreffend die bei dem Ableben eines Soldaten vorzunehmende Verständigung der Verwandten desselben von dem Todesfalle, beehre ich mich dahin zu beantworten, dass in der gegenständlichen Beziehung schon mit Circularverordnung des k. und k. Reichskriegsministeriums vom 17. August 1870, angeordnet worden war, dass jeder Sterbefall einer activen Heeresperson von Seite des betreffenden Truppenkörpers (Heeresanstalt) sofort dem heimatszuständigen Ergänzungsbezirkscommando behufs Verständigung der Angehörigen im Wege der politischen Bezirksbehörde bekanntzugeben kommt.

Des weiteren hat nunmehr das Reichskriegsministerium sowie das Ministerium für Landesvertheidigung angeordnet, dass das Ableben solcher Personen im Frieden in allen Fällen den Hinterbliebenen unverweilt und direct mitgetheilt werde, damit dieselben eventuell auch noch an dem Begräbnisse theilzunehmen vermöchten.

Kann infolge räumlicher Trennung der letztere Zweck nur durch eine telegraphische Mittheilung erreicht werden, so sind die Angehörigen von dem Todesfalle telegraphisch zu verständigen, während in allen anderen Fällen die schriftliche Mittheilung einzutreten hat.

Die Mittheilung hat grundsätzlich durch die Unterabtheilung, in deren Verpflegstand sich der Mann vor seinem Ableben, beziehungsweise, wenn er in einer Militär-Sanitätsanstalt starb, vor seinem Abgehen in dieselbe befand, zu erfolgen.

Sind die Angehörigen eines in einer Militär-Sanitätsanstalt Verstorbenen daselbst bekannt, so werden sie von dem Todesfalle durch die letztere verständigt.

In allen jenen Fällen, in welchen die Angehörigen des Verstorbenen nicht ausgeforscht werden können, hat der betreffende Truppenkörper dem zuständigen Landwehr- (Landesschützen-) Ergänzungsbezirkscommando und dieses sodann der politischen Bezirksbehörde von dem Todesfalle die Mittheilung zu machen, welche nebst einem kurzen Nationale auch noch den Todestag und Begräbnisort des Verstorbenen zu enthalten hat.

Präsident: Auch Seine Excellenz der Herr Minister des Innern wünscht Interpellationen zu beantworten. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 24. d. M. haben die Herren Abgeordneten Klun und Genossen und die Herren Abgeordneten Spinčić, Graf Alfred Coronini und Genossen Interpellationen eingebracht, welche die in Capodistria und in Pirano in den letzten Tagen stattgehabten Ausschreitungen, anlässlich der angeordneten Anbringung von zweisprachigen Amtsschildern an dem Gerichtsgebäude zum Gegenstande hatten.

Ich beehre mich, in Beantwortung dieser beiden Interpellationen im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister Folgendes zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen:

Was zunächst die am 15. d. M. in Capodistria vorgefallenen Ausschreitungen anbelangt, so verhielt es sich folgendermaßen:

Am 15. October abends versammelte sich der Gemeindeausschuss von Capodistria zu einer außerordentlichen Sitzung in welcher er einen Protest gegen die Verfügung des küstenländischen Oberlandesgerichtes in Angelegenheit der Anbringung zweisprachiger Amtsschilder an den Gerichtsgebäuden beschloß.

Nach Schluss der Sitzung versammelte sich eine Menge von circa 150 Köpfen auf dem Hauptplatze vor dem Gemeindehause und brachte den Gemeindeausschussbeisitzern unter Abbrennung von begalischen Lichtern eine Ovation dar.

Sodann durchzogen die Demonstranten die Hauptstraßen der Stadt und ergingen sich vor den Wohnungen der Parteiführer in lärmenden Kundgebungen.

Die Rufe lauteten: Evviva Capodistria italiana, Evviva l'Istria italiana, und die von der Menge gesungenen Lieder waren die Volkslieder: „L'inno dell' Istria“ und „Lega nazionale“.

Sodann zog die Menge vor die Wohnungen der der slavischen Nationalität angehörigen Geistlichen Legović und Glavina, wobei sie in die Rufe ausbrach: „Fuori i croati e sloveni.“ Es wurde die Hausthüre des Legović mit Füßen getreten und die Fenster der Wohnung Glavinas mit Holzstücken beworfen.

Um ½9 Uhr abends war die Demonstration zu Ende.

Der Protestbeschluss des Gemeindeausschusses wurde vom Leiter der Bezirkshauptmannschaft sistirt.

Was die Ausschreitungen in Pirano betrifft, beehre ich mich Folgendes mitzutheilen:

Sonntag den 14. d. M. vormittags gegen 11 Uhr befand sich eine Gruppe von Personen auf dem Platze vor dem Gemeindehause und discutirte die angeordnete Anbringung einer zweisprachigen Aufschriftstafel an dem Gebäude des Bezirksgerichtes in Pirano.

Der um diese Zeit den Platz passirende Domherr Vidali wurde von den Leuten angegangen, sie zum Bürgermeister zu führen, um von demselben nähere Aufschlüsse über den Gegenstand zu erhalten. Domherr Vidali entsprach dem Ansuchen und bat den Bürgermeister um die Anberaumung einer Sitzung des Gemeinderathes behufs Besprechung dieser Angelegenheit.

Der Bürgermeister erklärte sich hiezu bereit und ordnete noch für denselben Tag eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderathes an, ohne hievon der Bezirkshauptmannschaft die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Diese Sitzung fand um 5 Uhr nachmittags im Beisein aller 30 Gemeinderäthe und eines beiläufig 300 Personen zählenden Auditoriums statt, und es wurde ein Protest gegen die Anbringung zweisprachiger Amtstafeln beschlossen.

Die während der Sitzung zur Begründung der gestellten Anträge gehaltenen Reden wurden von den Zuhörern mit lebhaftem Beifalle begleitet und diese Beifallsbezeugungen von den vor dem Municipalgebäude stehenden 250 bis 300 Personen jedesmal wiederholt.

Nach Schluss der Sitzung wurden die das Gemeindeamt verlassenden Gemeinderäthe von der versammelten Menge mit den Rufen: „Evviva l'Istria, Evviva Pirano" begrüßt und eine kleine Gruppe von beiläufig 30 Personen durchzog, Volkslieder singend, die Stadt.

Der Beschluss des Gemeinderathes wurde vom Leiter der Bezirkshauptmannschaft sistirt.

Am 18. d. M. ließ der Bezirksrichter von Pirano infolge der ihm zugekommenen Weisung des küstenländischen Oberlandesgerichtes die einsprachige (italienische) Amtstafel vom Bezirksgerichtsgebäude abnehmen, um auf dieser Tafel nebst der italienischen auch die slovenische Legende anbringen zu lassen.

Die Abnahme erfolgte durch den Amtsdiener Ruzzier.

Dies gab den auf dem Platze versammelten circa 150 Personen Anlass zu einer Demonstration, indem dem Amtsdiener zugerufen wurde, die Tafel an ihrem Platze zu lassen, wobei Steine auf ihn geworfen wurden, die ihn jedoch nicht trafen.

Gemeindeorgane waren bei diesem Anlasse nicht zu sehen.

Als diese Vorfälle zur Kenntnis des Leiters der Bezirkshauptmanschaft Capodistria kamen, ordnete er einen Beamten der Bezirkshauptmannschaft nach Pirano ab.

Dieser begehrte vom Bürgermeister von Pirano die Einleitung der für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Maßnahmen und über die mündliche Weigerung des Bürgermeisters begehrte er eine präcise schriftliche Erklärung.

Der Bürgermeister übergab dieselbe nach Berathung der Angelegenheit im Gemeindevorstande dem Delegirten der Bezirkshauptmannschaft. Die Erklärung lautete, dass der Bürgermeister es ablehne, Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen.

Sohin traf der Abgeordnete der Bezirkshauptmannschaft Capodistria die erforderlichen Verfügungen zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Über Auftrag des Statthalters in Triest wurde dem Bürgermeister von Pirano bedeutet, dass seine Weigerung unstatthaft sei.

In der Nacht vom 21. auf den 22. October l. J. erneuerten sich die Ruhestörungen in größerem Maßstabe.

Um 7 Uhr abends sammelten sich gegen 1500 Personen auf dem Hauptplatze und riefen: „Viva l'Impero, viva l'Austria, viva l'Istria italiana und Abbasso le Tabelle, fuori gli slavi."

Um 8 Uhr sammelte sich die Menge vor dem Bezirksgerichte und begann mit Steinen zu werfen.

Um 9 Uhr zog sie vor die Häuser der Domherren Fonda und Maraspin und richtete daselbst große Verwüstungen an.

Um 1 Uhr nachts wälzte sich die Menge, erhitzt von Wein, unter Schreien und Singen vor das Bezirksgerichtsgebäude, warf schwere Steine nach demselben und zertrümmerte 74 Scheiben.

Die Gendarmerie, welche sich bis dahin auf eine beobachtende Haltung beschränkt hatte, ging gegen die Demonstranten mit dem Bajonnette vor und drohte zu schießen.

Dies wirkte, die Menge zog sich langsam zurück.

Auf die Nachricht dieser Vorfälle entsendete der Statthalter in Triest eine Compagnie Militär und den bei der Statthalterei in Triest in Verwendnng stehenden Bezirkshauptmann Hochegger nach Pirano.

Der Aufmarsch des Militärs auf den Hauptplatz vollzog sich in voller Ruhe und Ordnung.

Zunächst wurde die angesammelte Menge aus den engen Straßen verdrängt.

Sohin erinnerte Bezirkshauptmann Hochegger den Bürgermeister an seine Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Der Bürgermeister erwiderte, es gebe ein einziges Mittel, die Ruhe und Ordnung zu erhalten: wenn nämlich der Bevölkernng versprochen werde, dass

die alte Tafel wieder angebracht werde. Der Bürgermeister richtete an Bezirkshauptmann Hochegger die Frage, ob er ihn zur Abgabe dieses Versprechens autorisire, was Bezirkshauptmann Hochegger verneinte.

Hierauf begab sich der Bürgermeister auf den Balkon des Gemeindehauses und versprach der Bevölkerung die Wiederanbringung des einsprachigen Amtsschildes. Der Bürgermeister machte in seiner Ansprache mit keiner Silbe Erwähnung, dass er von Seite des Bezirkshauptmannes Hochegger oder seitens der Regierung zu dieser Erklärung ermächtigt worden sei.

Auf diese mit großer Befriedigung aufgenommene Erklärung spielte die Musik und fand eine Illumination der Häuser statt. Von da an war Ruhe.

Denselben Abend wurde ein Schild von einer Tabaktrafik abgenommen und an Stelle des abgenommenen Amtsschildes an das Bezirksgerichtsgebäude gehängt.

Als sich am nächsten Morgen der Bezirkshauptmann Hochegger zum Bezirksgerichte begab, erklärte ihm der Bezirksrichter, er habe die Absicht das Schild der Tabaktrafik herabzunehmen, da aber der Platz nicht leer bleiben könne, ein altes, im Magazine befindliches Amtsschild mit italienischer Aufschrift anzubringen. Hierauf wurde dieses alte Amtsschild aufgehängt, wobei das anwesende Publicum applaudirte.

Aus dem Angeführten wolle das hohe Haus entnehmen:

Dass der Bürgermeister von Pirano in keiner Weise berufen war, die von ihm abgegebene Erklärung zu ertheilen;

dass insbesondere der Bezirkshauptmann Hochegger den Bürgermeister nicht ermächtigt habe, dieses Versprechen abzugehen.

Nichts lag der Regierung ferner, als der italienischen Bevölkerung des Küstenlandes durch den Auftrag zur Anbringung des zweisprachigen Amtsschildes nahe treten zu wollen.

Die Regierung muss jedoch die stattgehabten Excesse mit allem Nachdrucke verurtheilen, sie hat die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffen, sie spricht die bestimmte Erwartung aus, dass sich die dortige Bevölkerung aller weiteren Excesse enthalten werde und ist ihrerseits fest entschlossen, die Autorität der Staatsgewalt zu wahren.

Die Herren Abgeordneten Dr. Šil und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 3. April l. J. eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher die vom Herrn Statthalter in Böhmen am 28. März l. J. verfügte Auflösung der Gemeindevertretung in Lomnitz zur Sprache gebracht und die Gesetzlichkeit dieser Maßnahme angezweifelt wird, weil die Auflösung einer Gemeindevertretung nach §. 106 der böhmischen Gemeindeordnung, beziehungsweise nach der diesem Paragraph zugrunde liegenden Bestimmung des Artikel XVI des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862 nur dann von der Staatsverwaltung ausgesprochen werden könne, wenn die betreffende Gemeindevertretung ihren Wirkungskreis überschritten oder etwas gegen die bestehenden Gesetze unternommen habe, was in diesem Falle aber nicht geschehen und der Gemeindevertretung von Lomnitz auch nicht zur Last gelegt worden sei.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich vor allem hervorzuheben, dass gegen den die Auflösung der Gemeindevertretung von Lomnitz anordnenden Ausspruch des Herrn Statthalters in Böhmen ein Recurs an das Ministerium des Innern nicht ergriffen, sonach demselben kein Anlass zu irgend einer Entscheidung geboten wurde.

Im übrigen glaube ich betonen zu sollen, dass die Auflösung einer Gemeindevertretung nach §. 106 der böhmischen Gemeindeordnung keineswegs an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden, sondern dem freien Ermessen der politischen Landesbehörde anheimgegeben ist, welche sich hiebei selbstverständlich von der Erwägung leiten zu lassen hat, ob in dem Gebaren einer Gemeindevertretung solche Momente vorliegen, die eine fortgesetzte ersprießliche Wirksamkeit derselben nach irgend einer Richtung als ausgeschlossen erkennen lassen.

Dass aber ein vollberechtigter Anlass für den Herrn Statthalter vorlag, die Nothwendigkeit der Auflösung der Gemeindevertretung von Lomnitz als gegeben zu betrachten, ist wohl unzweifelhaft, wenn man erwägt, dass, als am 25. März l. J. Karl Stanislaus Sokol, welcher unmittelbar vorher wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, Geheimbündelei und mehrerer anderer Delicte zu zweieinhalbjährigem schweren Kerker verurtheilt worden war, in Lomnitz erschien, derselbe vor dem Rathhause vom ersten Gemeinderathe und einem Ausschussmitgliede namens des Stadtrathes mit einer Ansprache begrüßt, und dass eine solche Begrüßung namens der Stadtvertretung in der Volksversammlung, welcher der Genannte beiwohnte, wiederholt wurde.

Diese Thatsachen im Vereine mit dem Umstande, dass die nach Schluss der Versammlung auf der Gasse stattgefundenen lärmenden Demonstrationen zugunsten des Verurtheilten unter den Augen und unter Mitwirkung der genannten Gemeindefunctionäre stattfanden, dann dass in dem im Eigenthume und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Theater am selbe Tage zu Ehren des Verurtheilten eine mit erneuerten demonstrativen Kundgebungen verbundene Festvorstellung gegeben wurde, stellten in unzweifelhafter Weise fest, dass diese Gemeindevertretung, welche ostentativ einen Mann feierte, dessen Handlungsweise unmittelbar vorher durch den Ausspruch des

berufenen Strafgerichtes als eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe und der bestehenden Ordnung erkannt worden ist, nicht mehr die nöthigen Garantien für die Erfüllung ihrer Pflichten bot, und dass daher die Auflösung derselben eine vollkommen gerechtfertigte Maßregel war.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 15. März 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie gegen das Vorgehen des Regierungsabgeordneten bei der vom Volksvereine „Vorwärts" in Wien auf den 4. März 1894 nach Mannersdorf einberufenen öffentlichen Vereinsversammlung Beschwerde erheben.

Ich habe die Ehre, auf diese Interpellation Folgendes zu erwidern:

Als der Vorsitzende der in Rede stehenden Versammlung nach Eröffnung derselben einem Theilnehmer das Wort zur Erstattung eines Referates ertheilte, wendete sich der behördliche Abgeordnete an den Vorsitzenden mit der Frage, ob dieser in den Ankündigungszetteln als Referent bezeichnete Theilnehmer ein Mitglied des Vereines oder ein geladener Gast sei.

Der Vorsitzende erwiderte, dass derselbe ein geladener Gast sei.

Als der behördliche Abgeordnete hierüber die Beibringung eines Nachweises forderte, producirte der fragliche Theilnehmer ein Einladungsschreiben und einen Zettel, welche von Personen unterfertigt waren, die nach Auskunft des Vorsitzenden nicht Vereinsmitglieder sind.

Durch diese Schriftstücke fand der behördliche Abgeordnete den verlangten Nachweis ebensowenig hergestellt, als durch die Erklärung des Vorsitzenden, dass er selbst den gedachten Theilnehmer mündlich eingeladen habe, und es wurde daher auch dem letzteren die Theilnahme an der Verhandlung nicht gestattet.

Dem Vorsitzenden gegenüber, welcher dann die Erstattung des Referates selbst übernehmen zu wollen, erklärte, bestand zwar der behördliche Abgeordnete gleichfalls auf der Forderung des Nachweises, dass er Vereinsmitglied oder aber geladener Gast sei, fand aber denselben dadurch erbracht, dass ihm seitens des Vorsitzenden der Aufgabsschein über die der Behörde erstattete Versammlungsanzeige vorgewiesen, beziehungsweise übergeben wurde.

Als nun aber nach Beendigung des Referates der mehrgedachte Theilnehmer sich abermals zum Worte meldete, der Regierungsabgeordnete auf seinem früher bekannt gegebenen Standpunkte beharrte und der Vorsitzende trotzdem dem ersteren das Wort ertheilte, erklärte der Regierungsabgeordnete die Versammlung als geschlossen und forderte die Anwesenden zum Verlassen des Locales auf.

Da nach §. 14 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht Personen, welche nicht Mitglieder des Vereines oder geladene Gäste sind, an der Verhandlung nicht theilnehmen dürfen, so kommt es dem behördlichen Abgeordneten, welcher bei einer Vereinsversammlung intervenirt und welchem eventuell auch die Schließung derselben im Falle gesetzwidriger Vorgänge obliegt, allerdings zu, sich darüber, ob ein Redner Vereinsmitglied oder geladener Gast sei, die Überzeugung zu verschaffen.

Im gegenwärtigen Falle lag übrigens kein zwingender Grund vor, an der Richtigkeit der bestimmten und von keiner Seite widersprochenen Erklärung des Vorsitzenden, dass er den Redner selbst mündlich geladen habe, zu zweifeln und es wurde daher vom Statthalter in Aussicht genommen, dem behördlichen Abgeordneten diesfalls die entsprechende Bemerkung zu machen.

Präsident: Es ist mir ein Dringlichkeitsantrag, betreffend einen Nothstand überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Biankini und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Anlass der durch Hagel und Regenguss am 30. September d. J. verursachten Elementarschäden im Orte Rogoznica des Bezirkes Sibenik im Königreiche Dalmatien mit aller Beschleunigung geeignete Erhebungen zu pflegen und der Bevölkerung zur Linderung des nachgewiesenen Nothstandes eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.

In formeller Hinsicht wird beantragt:

Das hohe Haus wolle diesen Antrag auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung als dringlich behandeln und dem Budgetausschusse mit dem Auftrage zuweisen, über denselben in allernächster Zeit mündlich zu berichten.""

Wien, am 27. October 1894.

Dr. Fort.	J. Biankini.
Seichert.	Dapar.
Hájek.	Spinčić.
Perić.	Dr. Dvořák.
Teklý.	Dr. Laginja.
Dr. Kurz.	Formánek.
Dr. Tuček.	Sokol.

Dr. Šamánek. Eim.
Jax. Dr. Sláma.
Alfred Coronini Březnovský."

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht die Dringlichkeit des Antrages zu begründen; ich ertheile ihm zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt dann fort):* Hohes Haus! Die Wolkenbrüche und außerordentlichen Hagelwetter, welche sich zu Ende des verflossenen Monates und Anfang October über ganz Dalmatien entluden, haben großen Schaden angerichtet, nicht nur in den Gemeinden von Drniš und Knin, über welche Schäden in der Sitzung vom 19. laufenden Monates ein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde, der, wie ich hoffen will, so schnell als möglich in diesem hohen Hause erledigt werden wird, sondern mehr oder weniger in ganz Dalmatien.

Insbesondere wurde dadurch arg betroffen die Ortschaft Rogoznica im Districte von Sibenik.

Rogoznica lebt so zu sagen fast einzig und allein von der Production des Olivenöles. Und gerade in diesem Jahre versprach die Olivenernte eine ungewöhnlich reiche Einnahme. Die armen Einwohner hofften, sich heuer von den schlechten vorhergegangenen Jahren und von vielen anderen Miseren zu erholen, welche sie auch im allgemeinen zu erleiden hatten.

Aber der Mensch denkt und Gott lenkt. Und so hat sich am 30. September über die unglückliche Ortschaft ein Hagelwetter von solcher Heftigkeit entleert, dass es buchstäblich die ganze reiche Olivenernte vernichtete, die Häuser überschwemmte und sogar das Leben der Leute in Gefahr brachte.

Meine Herren! Schwer und groß ist der Schaden, der diese arme Bevölkerung traf, und ohne eine ausgiebige Hilfe aus Staatsmitteln geht sie einem großen Elende entgegen, denn die geringen Unterstützungen der Gemeinde und des Landes können in dieser allgemeinen Calamität nicht ausreichen.

Darum halte ich es für meine Pflicht, dem hohen Hause meinen Antrag, welcher auf Basis der Gerechtigkeit steht, auf das wärmste zu empfehlen, und ich bin fest überzeugt, dass Sie, meine Herren, welche in gleichen Fällen für alle Länder der Monarchie bereitwillig solchen Anträgen entgegenkommen, für das vergessene Dalmatien keine Ausnahme machen werden. Darum spreche ich nicht weiter. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist dem Budgetausschusse zugewiesen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordeten Dr. Marchet und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsministers Grafen Wurmbrand in Betreff der Einfuhr von Wein aus Italien nach Österreich.

Es ist bekannt geworden, dass bei der Einfuhr von Wein aus Italien nach Österreich Unregelmäßigkeiten an den vorgeschriebenen Ursprungszeugnissen vorkommen, insbesondere in der Richtung, dass solche Certificate den italienischen Exporteuren in bianco zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird es möglich, dass Weine, welche aus einem anderen als dem im Certificate benannten Territorium kommen, rücksichtlich dessen die Zollbegünstigung Geltung hat, ja auch Weine, welche überhaupt nicht aus Italien stammen, nach Österreich importirt werden.

Die Gefertigten stellen mit Rücksicht auf diese dem zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handelsvertrage widersprechenden, den österreichischen Weinbau schädigenden Vorgänge an Eure Excellenz die Anfrage:

„„1. Sind Euerer Excellenz diese Vorkommnisse ebenfalls zur Kenntnis gekommen und

2. was gedenken Euere Excellenz vorzukehren, um die Bestimmungen des österreichisch-italienischen Handelsvertrages bezüglich der Weineinfuhr aus Italien zur strengen Durchführung zu bringen?""

Wien, 26. October 1894.

Marchet.
Sommaruga. R. Doblhoff.
Hübner. Auersperg.
Dr. Ferjančič. Ghon.
Ciani. Dr. Nitsche.
Malfatti. Stürgkh.
Debiasi. Pfeifer.
Richter. Pouše.
Bartoli. Bazzanella.
Dr. Götz. Zedtwitz.
Dumreicher. Moro.
Marini."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

In den Monaten August und September l. J. wurde in Reichenberg in Böhmen ein Aufruf, unterschrieben: „Mehrere Hausbesitzer" massenhaft unter der deutschen Bevölkerung zu dem Zwecke vertheilt, um — wie der Aufruf selbst sagt — die öffentliche čechische Volksschule zu beseitigen.

Diesem Aufruf ist ein alphabetisches Verzeichnis aller Schüler der öffentlichen böhmischen Volksschule aus dem Schuljahre 1893/94 mit gleichzeitiger Angabe des Wohnortes und der Beschäftigung ihrer Eltern sowie des betreffenden Hauseigenthümers beigefügt. Auch die Classe, welche das Kind besuchte, ist richtig angegeben.

Das Eigenthümliche dieses Verzeichnisses aber ist der Umstand, dass solche Schüler, welche während des abgelaufenen Schuljahres 1893/94 wegen vollendeten 14. Lebensjahres aus der Schule ausgetreten sind, in demselben nicht mehr angeführt sind, da sie selbstverständlich keinen Gegenstand der Agitation mehr bilden konnten.

Eine weitere Eigenthümlichkeit ist die, dass der Wohnort der Eltern nach der alten Häusernumerirung, wie sie noch beim städischen Meldeamte üblich ist, bezeichnet ist, während der Wohnort der Hausherren nach der neuen übersichtlicheren Numerirungsweise angegeben ist, offenbar deshalb, um den Agitatoren das Aufsuchen der Hauseigenthümer zu erleichtern.

Überhaupt sind alle Angaben bezüglich der einzelnen Schüler derart genaue, dass dieselben nur aus amtlichen Verzeichnissen geschöpft werden konnten. Und ein solches amtliches Verzeichnis ist bloß im Besitze des leitenden Lehrers Herrn Franz Katzer und des k. k. Bezirksschulrathes für die Stadt Reichenberg. Dasselbe konnte also nur entweder vom erstgenannten oder von den Beamten, respective Mitgliedern des k. k. Bezirksschulrathes den Agitatoren in die Hände gespielt worden sein.

Die Drucklegung des Aufrufes erfolgte außerhalb Österreichs bei Haase & Bols in Zittau (Sachsen).

Da durch obgenannten Aufruf die deutschen Mitbürger zu Gewaltmaßregeln gegen ihre böhmischen Mitbewohner und zur Vernichtung einer gesetzlich eingeführten, auch von den böhmischen Steuerträgern miterhaltenen Lehranstalt aufgefordert werden, und da weiters aus dem eigenthümlich verfassten Verzeichnisse der im Jahre 1893/94 die böhmische Schule besuchenden Kinder ein Missbrauch der Amtsgewalt obgenannter Schulbehörden mit Evidenz resultirt, fragen die Gefertigten:

„„Gedenkt Eure Excellenz die berührte Angelegenheit gründlich untersuchen zu lassen, und bei dem k. k. Bezirksschulrathe für die Stadt Reichenberg solche Vorkehrungen zu treffen, dass künftighin kein Missbrauch der Amtsgewalt behufs Unterdrückung der öffentlichen böhmischen Schule daselbst platzgreifen kann.""

Wien, am 27. October 1894.

Dr. Šamánek.

Sokol.	Dr. Kurz.
Tekly.	Formánek.
Březnovský.	Tilšer.
Biankini.	Dr. Fořt.
Hoch.	Dr. Sláma.
Kramář.	Dr. Dvořák.
Hájek.	Dr. Spinčić.
Seichert.	Dr. Kaizl.
Dapar.	Špindler.

Dr. Tuček."

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

„Der Herr Finanzminister hat jüngst öffentlich erklärt, dass das Bemühen der Regierung darauf gerichtet sei, die Verwaltung mit sozialpolitischem Geiste zu durchtränken. Es wird demnach das Vorgehen der Steueradministration für den VI. und VII. Bezirk in Wien, sowie der Finanzlandesdirection gewiss seinen Intentionen nicht entsprechen. Die genannte Steueradministration ist in den letzten Monaten eifrig auf der Suche nach Steuerobjecten und glaubt solche in den Arbeitervereinigungen gefunden zu haben, Gewerkschaften, Fachvereine werden hintereinander zur Besteuerung herangezogen. Nunmehr erstreckt sich aber der Eifer auch auf die im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, eingerichteten Krankenkassen. So hat insbesondere die allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse in Wien eine Aufforderung erhalten, zur Ermöglichung der Steuervorschreibung ihren Jahresbericht zur Vorlage zu bringen. Dem Verbande der Genossenschaftskrankenkassen Wiens ist der gleiche Auftrag zugekommen, der über Recurs von der Finanzlandesdirection bestätigt worden ist, mit einer Motivirung, die dringend der Prüfung und Remedur bedarf.

Die zahlreichen Genossenschaftskrankenkassen in Wien haben ihren Mitgliedern nach dem Gesetze ärztliche Hilfe und Arzneien, sowie sonstige therapeutische Behelfe unentgeltlich zu gewähren. Um diese Pflicht rationell erfüllen zu können, haben sie sich zum gedachten Verbande vereinigt, der gegen entsprechende Beiträge der genossenschaftlichen Krankenkassen die Anstellung und Honorirung der Ärzte, sowie Bezahlung der Apotheker besorgt. Gleichzeitig wird auch ein Verbandsreservefond zur Unterstützung von nothleidenden Krankenkassen durch Gewährung unverzinslicher Darlehen aufgesammelt.

Die k. k. Finanzlandesdirection geht nun von der recht sonderbaren Auffassung aus, dass die Gewährung der unverzinslichen Vorschüsse, sowie die gemeinsame Capitalsanlage für Verbandskassen und endlich die Versicherung für ärztliche Hilfe und Medicamente nicht zu jenen von der Besteuerung freigegebenen Rechtsgeschäften gehören, welche das Gesetz vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, und vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33 im Auge haben.

Diese Auffassung zeugt von einer solch starken Verkennung der Aufgaben der staatlichen Verwaltung, dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass hier eine Änderung platzgreifen wird und muss.

Die Gefertigten wollen deshalb die Aufmerksamkeit Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers auf diese Angelegenheit lenken, und stellen die Frage:

„„Ist derselbe geneigt, sich über die erwähnte Angelegenheit Bericht erstatten zu lassen und ungesäumt im Sinne des Gesetzes die fragliche Entscheidung der Finanzlandesdirection in Wien aufzuheben.““

Wien, 27. October 1894.

	Pernerstorfer.
Dr. Tuček.	Dr. Kronawetter.
Březnovský.	Dr. Kaizl.
Dapar.	Hájek.
Dr. Kramář.	Formánek.
Teklý.	Dr. Kurz.
Eim.	Spindler.
De. Vašatý.	Dr. Šamánek.
Forcher.	Dr. Dyk.
Prade.	Skala.“

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Seit dem Bestande des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, geht nach Behauptung der Krankenkassen, das unausgesetzte Bemühen der Regierungsorgane, sowie der autonomen Landesverwaltungen darauf, die Mittel der Krankenkassen möglichst für die öffentlichen Krankenanstalten in Anspruch zu nehmen. Die Gebäranstalten, wie die Irrenhäuser fordern unausgesetzt die Bezahlung von Verpflegskosten. Die niederösterreichische Statthalterei hat die Verpflegskosten letzter Classe von 60 Kreuzern per Tag, auf einen Gulden erhöht. Schon diese Belastung ist für zahlreiche Kassen von eingreifender Bedeutung.

Dank der Initiative der hohen Regierung ist aber eine neue hinzugetreten, welche gleichzeitig die kranken Mitglieder und ihre Familien direct dem Hunger preisgibt. Die Landesausschüsse fordern nämlich über Auftrag der hohen Regierung von den Krankenkassen nicht nur im Sinne des §. 8 des citirten Gesetzes den Ersatz der Verpflegskosten für die Dauer von 28 Tagen, sondern auch weiterhin die Abfuhr des Krankengeldes, statt wie bisher an die kranken Mitglieder, an die Spitalsverwaltungen. Überdies wird auch noch von den Krankenkassen die Hälfte des Krankengeldes als Ersatz für die den Mitgliedern zu gewährende ärztliche Hilfe und Medicamente verlangt.

Diese Maßnahme erscheint geeignet, einer ganzen Anzahl von Kassen direct den Lebensnerv zu unterbinden. Sie ist aber vor allem dazu angethan in den betheiligten Kreisen große Erbitterung hervorzurufen, weil die Familien der im Spitale Verpflegten vom 29. Tage ab von den Krankenkassen gesetzlich und statutarisch nichts beanspruchen können, während sie bis zum 29. Tage die Hälfte des Krankengeldes erhalten.

Aber auch gesetzlich läßt sich diese Maßnahme absolut nicht rechtfertigen. Der angezogene §. 64, Krankenversicherungsgesetz, vermag durchaus nicht das zu begründen, was die Regierung fordert.

Diese socialpolitisch und juristisch gleich verfehlte Maßnahme dürfte wohl zur Kenntnis Seiner Excellenz gelangt sein. Wir erlauben uns deshalb die Anfrage zu stellen:

„„1. Wie vermag Seine Excellenz das Vorgehen der Regierung und der Landesausschüsse zu rechtfertigen?

2. Hält er es nicht im Interesse der Krankenkassen, wie der kranken Arbeiter für dringend geboten, ungesäumt die Aufhebung der Maßnahme anzuordnen?““

Wien, 27. October 1894.

	Pernerstorfer.
Dr. Kurz.	Dr. Kronawetter.
Teklý.	Skala.
Spindler.	Dr. Tuček.
Eim.	Dr. Kaizl.
Dr. Šamánek.	Březnowský.
Dr. Dyk.	Hájek.
Dr. Vašatý.	Dapar.
Prade.	Formánek.
Forcher.	Dr. Kramář.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, und das dazu gehörige Strafgesetz *(709 der Beilagen)*.

Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Krall; ich ertheile ihm das Wort.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall:** In der letzten Sitzung dieses Hauses haben die geehrten Herren Dr. Schorn und Dr. Weeber als Gegner der Regierungsvorlage und der vorgelegten Beschlüsse des Permanenzausschusses das Wort ergriffen. Die Stellungnahme der beiden Herren zum vorliegenden Entwurfe ist eine verschiedene.

Dr. Schorn möchte diesen Entwurf gewissermaßen dilatorisch behandeln und hat drei Gesichtspunkte geltend gemacht, welche ihn für seine Haltung bestimmen. Das erste Moment war, dass er uns auf die Wichtigkeit der socialen Frage hingewiesen hat. Darüber kann ich nur sagen, dass die Regierung ganz gewiss eben so die Bedeutung dieser Frage erkennt, dass sie aber nicht weiß, in welchem Zeitpunkt sich Herr Dr. Schorn die Lösung dieser Frage vorstellt, dass die Regierung jedoch jedenfalls eine andere Auffassung bezüglich des vorliegenden Elaborates dieser Frage entgegenbringt als Abgeordneter Dr. Schorn. Die Regierung glaubt nicht, dass es ihre Aufgabe ist, bis diese Frage gelöst sein wird, die Hände in den Schoß zu legen, sondern vielmehr auf allen Gebieten gute, nützliche, nothwendige Institutionen und Einrichtungen zu treffen.

Ich glaube, es ist besser, diese Zwischenzeit in der Weise auszufüllen, als ruhig zuzuwarten, und es scheint mir, dass gerade die Frage, welche Herr Dr. Schorn berührt hat, eine doppelte Mahnung für die Regierung ist, auf alle Gebiete des volkswirtschaftlichen Lebens, aber auch auf das der Justizgesetzgebung bedacht zu sein, damit dasjenige geschieht, was eine gerechte Anforderung der Zeit ist; das ist Sache der Justizgesetzgebung auf allen Gebieten sowohl der Civil-, als der Strafgesetzgebung, und dass in letzterer Beziehung die Regierung ihre Aufgabe nicht einseitig, ich möchte sagen zum Nachtheile einzelner Parteien zu lösen versucht, sondern dass nach allen Richtungen hin von der Regierung auch in dieser Beziehung der Frage die ihr gebürende Beachtung geschenkt worden ist, das dürfte der Inhalt der Regierungsvorlage zeigen und die Herren werden wissen, dass gerade aus der Hervorhebung dieses Momentes, welches von einigen Seiten als eine zu weit gehende aufgefasst worden ist, ihr ein sehr unangenehmer Widerstand entgegengebracht worden ist.

Der zweite Gesichtspunkt von Seite des Abgeordneten Dr. Schorn ist der gewesen, dass jetzt unter der Constellation dieses Hauses eine einmüthige Annahme der Regierungsvorlage nicht zu erwarten sei. Ich habe leider nicht die Ehre, diesem hohen Hause als Mitglied anzugehören, und ich kann daher nicht so weit sehen als Herr Dr. Schorn, wann der Zeitpunkt gekommen sein wird, wo man hier hoffen darf, auf einen einstimmigen Beschluss des Hauses zu rechnen, aber ich glaube vielmehr, auch in dieser Beziehung die Erwartung aussprechen zu dürfen, dass, wenn auch nach vielen Richtungen hin Dissense unter den einzelnen Parteien stattfinden, doch dort, wo es sich um sachliche Fragen handelt, sich die Parteien finden werden, um dasjenige zu fördern, was sie in sachlicher Beziehung als nothwendig erkennen.

Der dritte Gesichtspunkt Dr. Schorns ist der gewesen, dass die Herren Professoren noch nicht fertig sind mit ihren Zukunftsprojecten in der criminalsociologischen Gesellschaft.

Ja, meine Herren, das hieße wirklich, den Gesetzentwurf für immer begraben, bis die Herren Professorn unter einen Hut gebracht sein werden, die Herren, die heute noch darüber streiten, wie die Wissenschaft, welche sie erfinden wollen, heißen soll. Da wäre es nothwendig, auf unabsehbare Zeit zu warten, bis wir mit dem Entwurfe des Strafgesetzes vorgehen können.

Was die weiteren Sonderwünsche des Herrn Abgeordneten Dr. Schorn betrifft — sie beziehen sich auf einzelne Bestimmungen bezüglich der Sittlichkeit und der Religion — so scheint mir, dass vielmehr die Specialdebatte, auf welche die Regierung hoffen zu dürfen glaubt, Gelegenheit geben wird, sich in dieser Richtung auszusprechen.

Einen ganz anderen Standpunkt in der Frage nimmt der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Weeber ein, durch dessen Auseinandersetzungen die Herren wahrscheinlich lebhaft interessirt worden. Er hat die Entwicklung des österreichischen Strafgesetzes dargestellt und gesagt, die Geschichte des Zustandekommens des Strafgesetzes von 1803 bringe ihn in die Lage, dass er auch an das neu zu erwartende Strafgesetz hohe Anforderungen stelle.

Meine Herren! Ich habe mir nicht das Wort erbeten, um auf mildernde Umstände zu plaidiren oder Sie zu bitten, Sie mögen Ihre Anforderungen herabstimmen, im Gegentheil, ich bin von dem Bewusstsein getragen, dass, wenn es gelingt, der Ihnen vorgelegten Arbeit Gesetzeskraft zu geben, Österreich dann vollkommen würdig allen jenen Staaten zur Seite stehen wird, welche in neuer Zeit auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes neue Arbeiten vorgenommen, neue Gesetzgebungen geschaffen haben.

Von der hier vorliegenden Arbeit kann man sagen: habent fata sua libelli; der Entwurf der Regierungsvorlage, die Ausschussbeschlüsse stehen seit langen, langen Jahren in Verhandlung und es war anfangs eine merkwürdige Stille bemerkbar. Nach keiner Richtung schien ein besonderes Interesse in dieser Richtung zu sein, und ich muss sagen, wenn von dem Entwurfe dasselbe gilt, wie von der Frau, von der man sagt, sie sei umso besser, je weniger man von ihr spricht, dann muss der Entwurf ein vorzüglicher gewesen sein. Erst in späterer Zeit ließen sich gewisse Strömungen und Stimmungen, Achselzucken über die Güte des Entwurfes bemerken, und da erschienen, allerdings von vielen Seiten angeregt, Kritiken gegen das Strafgesetz und Besprechungen über dasselbe.

So angenehm es für die Regierung sein mag, auch durch eine sachliche Kritik unterstützt zu werden, so erlaube ich mir doch in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, dass die Regierung vielen Grund hat, bei der Entgegennahme dieser kritischen Besprechungen einige Vorsicht zu beobachten. Es sind da Schriften erschienen, welche schon darum besonders vorsichtig entgegengenommen werden müssen, weil sie sich mit positiven Anträgen beschäftigen, und die gebrachten Vorschläge gerade dargethan haben, dass die Hand, die uns solches bietet, den Beruf für gesetzgeberische Arbeiten damit nicht gezeigt hat. Es sind Vorschläge gekommen, welche uns zumuthen, einen solchen ungeheuren Sprung in der Gesetzgebung zu machen, wie man ihn nur von Trapezkünstlern im Circus zu sehen gewohnt ist. Es ist uns zugemuthet worden, volksthümlicher zu sein. Ja, das ist wohl ein sehr schönes Wort. Aber ich bitte, was hätte man uns gesagt, wenn wir mit einem Entwurfe hervorgetreten wären, wo gesagt ist, der Versuch ist strafbar, der Gehilfe ist strafbar, der Dieb ist strafbar, der Betrüger ist strafbar? Das ist ungeheuer volksthümlich. Wären wir mit einem solchen Entwurfe hervorgetreten, dann hätte man wohl die Regierung gefragt, ob sie eine Acquisition für Afrika gemacht habe, für welche sie ein solches Gesetz vorbereitet habe. Man hätte ihr mit Recht vorgeworfen, dass sie die ganze wissenschaftliche Entwicklung, wie sie im positiven Strafrechte niedergelegt ist, abbricht, um zu solcher Volksthümlichkeit zu kommen, für welche Österreich wirklich nicht das Land ist, um solche Versuche anzustreben.

Nun erlauben Sie mir, dass ich mich zu den Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Weeber wende. Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber ist ein Gegner des Strafgesetzentwurfes, und ich darf wohl sagen, dass die Regierung es lebhaft bedauert, ihn nicht an ihrer Seite zu sehen. Diese Gegnerschaft ist für die Regierung eine sehr unangenehme; aber Herr Dr. Weeber hat in seiner von Allen geachteten Geradheit und Offenherzigkeit Ihnen die Gründe auseinandergesetzt, welche in ihm die Gegnerschaft hervorrufen, und ich muss sagen, gerade aus dieser Entwicklung entnehme ich, dass der Entwurf Vorzüge hat, von denen ich kaum gehofft hätte, dass sie auch von den Gegnern so anerkannt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat gesagt, er sei mit dem allgemeinen Theile einverstanden. Das ist ein Zugeständnis von so wertvoller Art, wie es kaum mehr gedacht werden kann. In der richtigen Construction, in den Bestimmungen des allgemeinen Theiles liegen so außerordentliche Schwierigkeiten, dass, wenn der Herr Abgeordnete Weeber selbst sagt, dieselben seien glücklich überwunden worden, dies wohl als ein beachtenswertes Zugeständnis für die Güte der Arbeit hingenommen werden darf.

Es ist ganz natürlich, dass er das eine oder das andere hervorgehoben hat, was ihm nicht zusagt, und es thut mir sehr leid, die Geduld des hohen Hauses in dieser Richtung in Anspruch nehmen zu müssen, aber die Persönlichkeit des Herrn Dr. Weeber gestattet es nicht, dass man über irgend etwas ganz stillschweigend hinweggeht.

Er sagt, die Entlassung auf Widerruf, wie sie der Entwurf gestaltet, sage ihm darum nicht zu, weil er eine Bestimmung enthält, die es ermöglicht, den auf Widerruf Entlassenen sofort wieder in Verwahrung zu nehmen, wenn diejenigen Cautelen nicht vorhanden sind, welche das Gesetz vorschreibt.

Sie werden wohl wissen, meine Herren, dass in allen Staaten, wo man mit dieser Institution hervorgetreten ist, die bloße Aufnahme dieser Institution einen solchen Grad von Besorgnis hervorgerufen hat, dass die Gesetzgebung mit außerordentlicher Vorsicht vorgegangen ist, und Sie werden mir wohl zugestehen, dass man heute noch in allen Staaten, wo dieses Institut besteht, die Nothwendigkeit gefühlt hat, diese Vorsichtsmaßregel in der Weise zu treffen, dass man die auf Widerruf entlassenen Personen unter Polizeiaufsicht stellt.

Das war auch der Standpunkt der ursprünglichen Regierungsvorlage, welche diesem hohen Hause vorgelegt ist.

Im Laufe der Ereignisse ist aber die Regierung selber von dieser Strenge abgegangen, hat das Institut der Polizeiaufsicht in seiner Anwendung auf die auf Widerruf Entlassenen aufgegeben und sich auf die allernothwendigsten Cautelen zurückgezogen.

Herr Dr. Weeber hat nun den positiven Antrag gestellt, dass die auf Widerruf Entlassenen alle in Haft behalten werden, wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Denken Sie sich nun, meine Herren, einen solchen auf Widerruf Entlassenen und da müssen Sie mir wohl zugeben, dass — wenn auch nicht verkannt werden kann, dass er keine Persönlichkeit ist, welche auf Rechtsschutz keinen Anspruch habe — er doch nicht in derselben Lage sich befindet, wie jemand, welcher überhaupt nicht ein auf Widerruf entlassener Sträfling ist, und dass man doch jedenfalls die Sphäre seiner freien Bewegung enger ziehen kann.

Nun nehmen Sie einen solchen auf Widerruf entlassenen Sträfling. Er hat nachweisbar keine strafbare Handlung begangen, aber man weiß, dass der Mann fortwährend Geld verausgabt, doch es ist nicht möglich, auf die Bezugsquelle desselben zu kommen: man hat ihn nicht beim Einbrechen gesehen, sein Verkehr ist aber notorisch immer mit Einbrechern.

Und da soll die Staatsverwaltung nicht berechtigt sein, sich einer solchen Person zu versichern, und soll warten müssen, bis sie wieder in der glücklichen Lage ist, den Betreffenden beim Einbruch wirklich zu erwischen?

Ich glaube also, dass das, was in dieser Richtung von Seite des Herrn Abgeordneten Weeber gefordert wird, etwas ist, was nicht erfüllt werden kann,

wenn nicht die allgemeine Rechtssicherheit in bedenklicher Weise gefährdet wird, was durch Einführung dieses Institutes immerhin bis zu einem gewissen Grade eintritt.

Einen andern Standpunkt als dem allgemeinen Theile gegenüber nimmt der Herr Abgeordnete Dr. Weeber dem speciellen Theile gegenüber ein, und hier gehen seine Anträge sehr weit und sind sehr eingreifend. Aber auch in dieser Beziehung glaube ich, das hohe Haus überzeugen zu können, dass vielfach die Gesichtspunkte, von welchen der Herr Abgeordnete Dr. Weeber bei der Beurtheilung der Bestimmungen des Entwurfes ausgegangen ist, nicht zutreffen, und dass vieles in einen anderen Gesichtswinkel gestellt worden ist, als in denjenigen, von welchem aus es angesehen werden müsste.

Bezüglich des speciellen Theiles sagt er, es seien ihm die Strafmaße zu weit. Im allgemeinen ist schon über diese Möglichkeit der richterlichen Willkür — dieser Ausdruck wurde gebraucht — gesprochen worden, und ich will in dieser Beziehung auf das bereits Gesagte nicht zurückkommen, sondern nur noch erinnern — wenn es mir gestattet wird — an die Gegenüberstellung des heutigen und künftigen Rechtes, aus welcher Sie entnehmen können, dass wir bezüglich der Weite des Strafmaßes im allgemeinen nicht weiter gehen, als es im bisher geltenden Rechte der Fall ist. Während wir heute ein Strafmaß von drei bis zwanzig Jahren, von ein bis zehn Jahren und von einem Tag bis zu fünf Jahren haben, geht das Strafmaß weiter, aber es hat auch Einschränkungen, von denen das heutige Strafgesetz keine enthält.

Da wird man nicht sagen können, dass das Strafmaß des neuen Entwurfes weiter gezogen ist, als beim heutigen Strafrechte. Es wäre immerhin wünschenswert, wenn man nach dieser Richtung eine Abgrenzung vornehmen könnte, und der Herr Abgeordnete Dr. Weeber weist auch darauf hin, dass das geltende Strafgesetz Abgrenzungen kennt.

Wie steht nun die Sache? Ganz specielle Momente werden sich nicht oder in einzelnen Fällen schwer auffinden lassen, und wo sie auffindbar waren, hat der Entwurf ohnehin solche Abgrenzungen vorgenommen.

Und was thut das geltende Recht? Dasselbe behilft sich auf solche Weise, dass diese Hilfe ganz wertlos ist. Nach der einen und andern Richtuug sagt es, es stellt ein Strafmaß auf, aber, bei besonderer Gefährlichkeit der That, oder wenn besondere Schäden entstanden sind, gilt ein anderes Strafmaß. Umgekehrt sagt es auch, wenn der Schaden gering und die That minder gefährlich war, ist das Strafmaß geringer. Mit solchen allgemeinen Bestimmungen kommt man aber nicht aus, insbesondere wenn es sich darum handelt, concrete Erfolge zu erzielen; ein Beweis dafür ist, dass der Oberste Gerichtshof dahin gekommen ist, solche Zwischenstadien ganz zu durchbrechen und zu sagen: da ist kein anderer Strafsatz aufgestellt, da ist ein und derselbe Strafsatz, dem Richter ist nur die Weisung gegeben, wie er bezüglich des Ausmaßes vorzugehen hat.

Ich glaube also, dass der Vorwurf des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber in dieser Beziehung nicht begründet ist. Sehr schwer aber ist dasjenige ins Gewicht gefallen, was Herr Dr. Weeber von der Gefängnisstrafe gesagt hat. Er hat Ihnen gesagt, Gefängnisstrafe ist gleich Kerkerstrafe, und von diesem Standpunkte ausgehend ist er zu Resultaten gekommen, welche, wenn sie zutreffen, außerordentlich bedauerlich wären.

Aber die Prämissen sind falsch. Gefängnisstrafe ist eben keine Kerkerstrafe. Weit davon, man könnte mit demselben Rechte sagen, Gefängnisstrafe ist gleich Arreststrafe, und zwar aus folgendem Grunde. Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat viele Beispiele angeführt, wo eine That heute mit Kerker bedroht wird und in der Folge mit Gefängnis, folglich ist Gefängnisstrafe gleich Kerkerstrafe.

Ich kann wieder im Gegentheile sagen, eine Unmasse von Handlungen, die heute mit Arrest bedroht werden, wie Diebstahl, Ehrenbeleidigung u. s. w., werden in der Folge mit Gefängnis bestraft werden, und so hätte ich dieselbe Berechtigung, zu sagen: Gefängnisstrafe ist Arreststrafe. Dies ist nach meinem Dafürhalten kein richtiger Standpunkt. Die Gefängnisstrafe ist eine ganz neue Strafe, sie ist eine Mittelstrafe, welche das heutige Gesetz überhaupt nicht kennt, und die für alle jene criminellen Handlungen angesetzt werden soll, die nicht so schwer sind, dass sie die Strafe des Zuchthauses erfordern.

Und so reihen sich jene Delicte ganz richtig ein, von welchen der Herr Abgeordnete Dr. Weeber behauptet hat, dass sie nicht mit Kerkerstrafe bedroht werden sollen. Bedenken Sie noch, dass die Gefängnisstrafe ungeheure Abwechslungen zulässt und sich den einzelnen Fällen vollkommen anzuschließen vermag. Indem im Gesetze die Möglichkeit gegeben ist, bezüglich der Gefängnisstrafe Unterscheidungen zu machen, haben Sie da eine Art Mittelstrafe, die der Begriff der Unehrenhaftigkeit, welche der Zuchthausstrafe anhängt, nicht trifft, während man ihr anderseits das Privilegium zukommen läßt, dass man sie mit der Meinung ausstattet, die man von dem Staatsgefägnis zu haben pflegt.

Es ist mir sehr unangenehm, wenn ich die Herren belästige, aber ich muss, um das zu begründen, mit ein paar Worten darauf zurückkommen, was Ihnen in sehr ausführlicher, einleuchtender und beredter Weise bereits zweimal gesagt worden ist. Ich bitte Sie, meine Herren, vergessen Sie ja nicht die Construction des jetzigen Strafgesetzes in seinen zwei großen Abtheilungen. Die erste Abtheilung beschäftigt sich mit den Handlungen crimineller Natur, die zweite Abtheilung, der sogenannte dritte Theil,

mit den polizeilichen Übertretungen. Das ist keineswegs eine neue Erfindung. Wenn ich sagen würde, dass Sie in Deutschland dasselbe finden, so würde ich vielleicht damit wenig Anklang finden. Ich kann aber darauf hinweisen, dass man in allen Strafgesetzgebungen, die man seit dem Code Napoleon gemacht hat, dieselbe Eintheilung getroffen hat. Auch im Code Napoleon haben Sie im ersten Theile die crimes und délits, und im zweiten Theile die contreventions, die polizeilichen Übertretungen. In derselben Weise gehen alle Strafgesetzgebungen vor, die man nach dem Muster dieses außerordentlich vortrefflichen Code Napoleon in den romanischen Ländern gemacht hat, und auch in Deutschland und Ungarn geht man nach derselben Eintheilung vor.

Der Unterschied besteht nur darin, dass andere Länder in der glücklichen Lage waren, eigene Polizeistrafgesetze auszuarbeiten; und da tritt eben die Sache nicht so unangenehm hervor, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Dr. Weeber empfunden wird. Warum in Österreich ein Polizeistrafgesetz nicht vorgelegt wird, ist aus den einleitenden Bemerkungen zu entnehmen, welche der Herr Abgeordnete Dr. Slavik in seinen Ausführungen vorgelesen hat; und wenn Österreich ein Polizeistrafgesetz haben würde, so würde der dritte Theil verschwinden. Es ist aber vollkommen berechtigt, dass, solange wir ein Polizeistrafgesetz nicht haben, man einen Theil im Strafgesetze schaffen muss, worin die Polizeiübertretungen ihren Raum finden; alles, was crimineller Natur ist, ist davon als Verbrechen und Vergehen gesondert.

Nun kann man ja doch auch nicht sagen, dass in dieser Beziehung von Seite der Regierung zu weit gegangen worden sei durch eine unglückliche Auswahl der Delicte. Es ist da namentlich auf die Beleidigungen hingewiesen worden, als wären dies keine Delicte, für welche die Strafe des Gefängnisses angezeigt wäre, sondern das wäre vielmehr eines derjenigen Delicte, welche man mit einer minderen Strafart hätte ausstatten sollen.

Gerade die Beleidigung zeigt uns, wie nothwendig es ist, dass man jedes Delict nicht nach dem einzelnen Fall, nicht nach der Gestaltung, die das einzelne Verhältnis annehmen kann, betrachtet, sondern dass man es aus seiner Natur heraus studirt und ihm dann denjenigen Platz in der Gesetzgebung anweist, welcher ihm zukommt. Die Beleidigung kann etwas sein, was die Mühe des Strafrichters kaum in Anspruch nehmen sollte. Durch Schimpfworte, die in gewissen Kreisen einer dem andern zuruft, wird der Ehre nicht nahegetreten. Nehmen Sie aber einen Mann in anderen Lebensverhältnissen, dem unter peinlichen Umständen entweder selbst oder seiner Frau oder Tochter ein Schimpfwort entgegengeschleudert wird. Welches Geschrei der Entrüstung entstünde, wenn die Strafe für eine derartige Beleidigung in den dritten Theil zu den Polizeiübertretungen verwiesen würde, wenn diese Beleidigung, von der der Betroffene glaubt, dass Zuchthaus vielleicht nicht ausreicht, um sie zu sühnen, als Polizeiübertretung geahndet würde! Eines will ich gerne zugestehen, dass es nämlich in Frage steht, ob nicht eine Verschiebung zwischen den einzelnen Delicten angezeigt wäre, aber nicht in der Richtung, wie Herr Dr. Weeber meint, sondern in entgegengesetzter Richtung, nämlich dass man nicht die Delicte crimineller Natur aus den Vergehen ausscheidet und sie zu Polizeiübertretungen macht, sondern im Gegentheile einzelne Delicte des dritten Theiles zu Vergehen hinaufschraubt, und da ist gar nicht ohne Grund darauf hingewiesen worden, dass vielleicht in dieser Beziehung noch eine Reform in der Specialdebatte stattfinden könnte.

Ich bitte daher diese Eintheilung des Entwurfes als eine der wertvollsten Errungenschaften des neu zu gewärtigenden Strafgesetzes anzusehen. Nur dadurch, dass diese Delicte polizeilicher Natur, wie zum Beispiel die Unterlassung einer Meldung, nicht gleich behandelt werden mit einem, wenn auch kleinen Diebstahle, dürfen wir hoffen, dass sich das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung wieder Bahn bricht, dass eine Handlung crimineller Natur eine andere Sühne verlangt, als die Unterlassung einer polizeilichen Meldung oder das Betreten des Eises an einer verbotenen Stelle. Stützen Sie in dieser Richtung die Rechtsüberzeugung, dass es nicht gleichgiltig ist, ob eine Handlung als eine criminelle oder als eine solche der zweiten Kategorie strafbarer Handlungen anzusehen ist. In dieser Beziehung weist der Entwurf den richtigen Weg. Die Frage ist nur, ob bei einem oder dem anderen Delicte immer das Richtige getroffen worden ist. Sollte sich ein Fehler eingeschlichen haben, so lässt er sich ja verbessern.

Nun komme ich zu den einzelnen Bestimmungen des speciellen Theiles, welche von Herrn Dr. Weeber beanständet worden sind. Herr Dr. Weeber vermisst — und das ist ein ziemlich allgemeiner Vorwurf — die nothwendige Klarheit und Präcision des Thatbestandes. Der Richter soll wissen, was strafbar ist, er soll eine feste Directive im Gesetze finden und wie er meint, ist nach dieser Richtung hin der Entwurf nicht auf jener Höhe der Anforderung, wie er sie stellt. Das ist ganz richtig, was Herr Dr. Weeber fordert, und ich glaube, Jeder wird beistimmen, dass dies das Ziel ist, welches man anstreben muss.

Nun, das werden Sie nicht erreichen, dass ein Strafgesetz nichts anderes ist, als die Patrone eines Zimmermalers *(Sehr gut!)*, die man nur anzulegen braucht, um das vorher bestimmte Bild zu erhalten.

Sie werden immer damit rechnen müssen — ich will nicht einmal sagen, dass Wissenschaft dazu gehört, um ein Strafgesetz zu machen, aber ein gesunder Menschenverstand. Eine mechanische Anwendung des Strafgesetzes werden Sie weder wünschen, noch wird irgend eine Arbeit möglich sein, welche in dieser Beziehung zu einem befriedigenden Resultate führte.

Das Streben wird natürlich immer bestehen, so viel als möglich klar, bestimmt und präcis zu sein.

Nun sind einige Bestimmungen seitens des Herrn Dr. Weeber herausgegriffen worden. Es wird der Regierung sehr angenehm sein, wahrscheinlich noch angenehmer für das hohe Haus, dass ich Sie damit nicht lange in Anspruch nehmen darf. Es sind nur einige Stellen. Zunächst die Bestimmungen über das Hausrecht. Nach den Bestimmungen des jetzigen Strafgesetzes wird derjenige gestraft, welcher sich in der Wohnung eines anderen befindet, sich aber auf die Aufforderung, sich zu entfernen, nicht entfernt. Der Herr Abgeordnete hat dabei das Beispiel von dem einfordernden Gläubiger gemacht. Das ist richtig; aber man versuche es, eine präcisere Bestimmung zu geben. Sie liegt ja nahe an der Hand, man brauchte nur zu sagen: Die Strafbarkeit beginnt dann, wenn die Anwesenheit des Betreffenden den Hausbewohnern lästig wird. Ja, meine Herren, was hätte Herr Dr. Weeber uns dann mit Recht vorgeworfen, wenn wir mit einer solchen Bestimmung gekommen wären? Er hätte gesagt: Lästig ist es ihm immer, sonst würde er den Menschen nicht hinauswerfen. Wie soll der Richter wissen, was lästig ist und was nicht? Da ständen wir wieder vor einer Allgemeinheit und Unbestimmtheit, welche vermieden werden muss. Wenn wir daher das Hauptgewicht auf das unbefugte Verweilen setzen, so ist das nach meinem Dafürhalten viel positiver und richtiger. Entbehren werden wir diese Bestimmung nicht. Herr Dr. Weeber hat selbst zugegeben, das Hausrecht ist heilig. Soll man es einzig und allein auf das Hinauswerfen ankommen lassen? Heute haben Sie kein anderes Mittel, den Menschen, der Ihnen lästig ist, der Sie alle Tage überläuft, los zu werden.

Denken Sie sich einen Menschen, der eine Anforderung an Sie stellt, die vielleicht nicht zu Recht besteht, er glaubt vielleicht daran, er kommt Ihnen alle Tage ins Haus, wenn Sie Gesellschaft haben, und fordert alle Tage von Ihnen, dass Sie ihn bezahlen. Heute müssen Sie ihn hinauswerfen. Ist das nicht ein Auskunftsmittel, welches man willig ergreifen muss, das einen Schutz gegen solche Personen gibt?

Auch bezüglich der Creditpapierverfälschung hat Herr Dr. Weeber gesagt, es sei eine irrige Auffassung, dass man die Verfälschung gewisser Werteffecten der Verfälschung der Staatspapiere gleichstellt.

Ich glaube nicht, dass die Regierung und der Ausschuss in dieser Beziehung irrig gegangen sind. Es ist nicht die Staatshoheit, welche, durch die Verfälschung der Creditspapiere verletzt, die Gesetzgebung herausfordert, so außerordentlich strenge zu strafen, sondern es ist die Rücksicht auf die Allgemeinheit, darum hat man die Creditspapierverfälschung insbesondere so hoch bestraft. Die Allgemeinheit leidet darunter, die Bonität des Papieres, wenn man immer der Gefahr ausgesetzt ist, dass man ein solches falsches Papier einnimmt, welches dann wertlos ist und, bei der betreffenden Kasse präsentirt, nicht zur Einlösung kommt. Daher hat man auch schon in der heutigen Gesetzgebung die Banknoten dem Creditpapiere gleichgestellt. Da zeigt sich doch, dass es sich nicht um ein Privilegium handelt, welches der Staat sich schaffen will. Und wenn seit dem Jahre 1852 die Verkehrsverhältnisse sich so weit entwickelt haben, dass es andere Papiere gibt, welche nach derselben Richtung hin in der gleichen Weise des Schutzes der Strafgesetzgebung bedürfen, so scheint es mir doch vollkommen gerechtfertigt, wenn man diesen veränderten Verhältnissen Rechnung trägt und diese Papiere auch in dieser Beziehung den Banknoten und anderen ähnlichen Papieren gleichstellt.

Herr Dr. Weeber hat ferner erklärt, dass die Definition des Mordes ihn nach einer Richtung hin nicht befriedigt, und zwar deshalb, weil darin das Wort „vorsätzlich" vorkommt, während ja die allgemeine Bestimmung des §. 1 sagt, jedes Verbrechen müsse vorsätzlich begangen werden, damit überhaupt eine strafbare Handlung vorliege. Das findet er verwirrend. Nun, in einer gewissen Beziehung hat er Recht.

Die Worte „vorsätzliche Tödtung" sind, wo es sich um Mord handelt, ganz entbehrlich. Warum hat es aber der Ausschuss aufgenommen? Es kommen auch culpose Handlungen vor, die strafbar sind. Der Thatbestand ist ganz derselbe. Der Unterschied ist nur der, dass die eine Handlung mit culpa, die andere mit dolus begangen wird.

Um nun, ich möchte sagen, den richtigen Contrast herzustellen, hat man auch bei dolosen Handlungen ausdrücklich hingesetzt: „vorsätzlich", auch wo es sonst entbehrlich ist. Die Sache wird aber plastischer.

Genirt die Herren dieser Ausdruck, so kann er beseitigt werden. Das wird an der Sache nichts ändern. Daraus ist aber, wie ich glaube, kein Vorwurf gegen die anderen Bestimmungen zu erheben.

Nun hat Herr Dr. Weeber gesagt, das genirt, denn dort, wo von Kindesmord die Rede ist, erscheint dieses „vorsätzlich" nicht: hat man es da vielleicht mit culpa zu thun? Nein. Auch da ist dolus. Warum fehlt es also? Bekanntlich unterscheidet man qualificirte und privilegirte Morde. Qualificirt sind Raubmord u. s. w., ein privilegirter Mord ist zum Beispiel der Kindesmord; der wird immer günstiger behandelt. Wenn also die Begriffsbestimmung für den allgemeinen Begriff des Mordes gegeben ist, so ist es selbstverständlich, dass die Specialbestimmung, die von einer dieser Arten des Mordes handelt, nur die nähere Begriffsbestimmung zu enthalten hat. Es kann also auch hier kein Vorwurf erhoben werden.

Endlich komme ich, was den Herrn Abgeordneten Weeber betrifft, noch auf die Beleidigung zurück. Der Herr Abgeordnete sagt, er finde in dem Entwurfe keine Bestimmung, wonach die wörtliche Beleidigung bestraft

wird; denn es heißt in dem Beschlusse des Ausschusses: wer durch Handlungen 2c. die Ehre eines anderen angreift. Die Regierungsvorlage sagt: wer einen andern beschimpft. Ich sage, ich bitte um Entschuldigung, mir wäre die Regierungsvorlage lieber. Aber auch sonst ist ein Anwurf nicht begründet. Wo im Strafgesetze von Handlungen die Rede ist, sind darunter auch Äußerungen, Darstellungen 2c. verstanden. Wenn der Herr Abgeordnete Weeber darauf hinweist, dass man doch bei einzelnen Delicten von den Worten, Reden 2c. besonders spricht, so ist das richtig. Das geschieht aber dort, wo entweder wirklich ein Zweifel hätte entstehen können oder namentlich dort, wo Reden anders behandelt werden, als eigentliche Handlungen. Wenn ich also von unzüchtigen Handlungen spreche und will, dass unzüchtige Reden anders behandelt werden, so muss ich ausdrücklich von Reden sprechen.

Erlauben Sie mir, Ihnen in kurzem zu zeigen, dass die Präcision, von welcher der Herr Abgeordnete Weeber spricht, eine Anforderung ist, die an jedes Strafgesetz gestellt werden muss, und dass diese Präcision in sehr unliebsamer Weise auch schon in dem gegenwärtigen Strafgesetz zu vermissen ist, ohne dass ich daraus demselben einen Vorwurf machen will.

Ich will Ihnen zeigen, dass wir aber nicht vereinzelt stehen. Ich will Ihnen da nur einige der landläufigsten Delicte vorführen.

Nehmen Sie den Diebstahl. Da heißt es: „Aus Vortheil“. Man hat früher gemeint, Vortheil sei Gewinnsucht. Davon ist man aber abgegangen, und zwar mit Rücksicht auf die praktischen Fälle. Der Knecht stiehlt das Futter des Nachbars und füttert die Pferde seines Herrn. Der Dienstbote stiehlt Holz des Nachbars und heizt den Ofen seiner Herrschaft, natürlich ohne Wissen des Betreffenden, für welchen das verwendet wird. Das ist doch Diebstahl. Der „Vortheil“ muss daher anders betrachtet werden. Wie, das wissen wir jetzt nicht. Befriedigung jedes Gelüstes? Wahrscheinlich, wir wissen es aber nicht. Sie gehen auf das freie Feld und nehmen sich eine Blume. Ist das Diebstahl? Sie gehen in einen öffentlichen Garten und nehmen sich eine Blume. Ist das Diebstahl? Sie gehen in eine Blumenausstellung und nehmen sich eine Blume. Ist das Diebstahl? Einmal ja, einmal nein. Ist im Strafgesetz irgend eine Andeutung für den Richter? Der gesunde Menschenverstand entscheidet.

Ich könnte weitere Beispiele anführen, will aber kurz sein. Nehmen Sie die Veruntreuung. Es gibt mir jemand ein Buch, damit ich es seinem Freunde, dem Eigenthümer desselben zuschicke. Am nächsten Tage schickt derselbe zu mir um das Buch; ich lasse ihm sagen: Fällt mir nicht ein, ich werde es früher lesen. Wie werden Sie das beurtheilen? Wenn es ein pikanter französischer Roman ist und der Betreffende das Buch darum nicht zurückschickt, damit er es am Sonntag liest, so werden Sie sagen, es ist unanständig, dass er dem Auftrage nicht nachgekommen ist, aber Sie werden ihn nicht einsperren. Wenn aber derjenige, dem das Buch zugeschickt werden soll, ein armer Student ist, der in 14 Tagen Rigorosum machen soll, und wenn Sie ihm das Buch nicht aus Bosheit oder weil Sie sich selber ein Buch nicht kaufen wollen, sondern aus einem anderen Gründe, ich weiß nicht warum, nicht zurückschicken, ist das dasselbe? Bei dem einen werden Sie sagen: Einsperren ist Unsinn; bei dem anderen: Einsperren ist gerechtfertigt. In beiden Fällen wird vorenthalten. Wo haben Sie im Strafgesetze eine Directive? Nirgends! Der gesunde Menschenverstand entscheidet. Nehmen wir den Betrug! Was verstehen Sie unter listiger Handlung? Ich darf einen Menschen in Irrthum führen, den Irrthum benützen, ohne strafbar zu sein. Aber ich darf es nicht listigerweise thun. Wo ist aber die bestimmte Directive dafür, wo List ist. Ich gehe in ein Geschäft; dort wird mir gesagt, dieser Artikel sei wasserdicht oder echtfärbig, er ist es aber nicht. Ist das Betrug? Gehen Sie aber zu einem Goldarbeiter und er gibt Ihnen einen Gegenstand, von dem er sagt, er sei aus Gold und es ist nicht Gold, sondern Messing oder sonstwas. Da werden Sie die Sache anders beurtheilen.

Nehmen Sie die Brandlegung, ein so wichtiges Delict. Es muss eine Feuersbrunst entstehen. Im freien Felde liegt Heu, und Sie zünden es an, ist das Brandlegung? Nein! Wenn Sie in einem Schober Heu anzünden, so ist das wahrscheinlich eine Brandlegung. Bei welchem Quantum Heu fängt sie aber an? Das Gesetz sagt es nicht.

Nehmen Sie die Körperverletzung. Eine schwere Verletzung liegt vor, wenn die Gesundheitsstörung eine gewisse Dauer überschreitet. Fragen Sie einen Arzt, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Gesundheitsstörung aufhört; er kann es nicht sagen. Eine leichte Körperverletzung muss sichtbare Merkmale zur Folge haben. Was heißt das? Begründet ein Kratzer, den man noch am andern Tage sieht, eine Ohrfeige, wo die Röthe eine Viertelstunde dauert, das Delict nach §. 411? Das Strafgesetz gibt uns für alle diese Fragen des täglichen Lebens keine bestimmte Directive.

Das soll kein Vorwurf sein, und wenn es ein solcher wäre, so würde ich dem geltenden Strafgesetze Unrecht thun. Wenn Sie mich aber fragen, was hat der Entwurf gethan, so muss ich Ihnen sagen: In vielen Fällen ist eine genauere Präcisirung erzielt worden, in anderen nicht, weil es eben nicht möglich war; da hörten eben die Grenzen des menschlichen Könnens auf. Sie können überzeugt sein, dass der Ausschuss bei jedem einzelnen Thatbestande sich das geltende Strafgesetz gegenwärtig gehalten hat, und wenn wir in demselben eine bestimmte Fassung gefunden hätten, so wäre es uns nicht eingefallen, etwas Präciseres an deren Stelle zu setzen. Stehen wir da vielleicht vereinzelt?

Ich bitte, sehen Sie sich das französische Recht an: dort wird vom Schwindel gesprochen. Wenn wir eine solche Bestimmung allgemeiner Natur einführen würden, was würde man uns entgegenhalten? Mangel an jeder wissenschaftlichen Durchbildung. Ein ganzes, ungeheures Gebiet ist beherrscht von dem Worte „fraudulos“. Ja, wenn wir hier einfach sagen würden, was fraudulos ist, wird bestraft, was würde man zu einem solchen Gesetzeswerke sagen? In jeder Nation, in jeder Sprache liegt eine Grenze für das menschliche Können, und wenn man daher solche einzelne Fälle heraushebt und sagt: Hier weiß ich es nicht genau, ob das unter das Strafgesetz passt oder nicht, so ist das nach meinem bescheidenen Dafürhalten kein Mangel, den man berechtigter Weise einem solchen Gesetzeswerke entgegenstellen kann.

Es ist für uns umso schwerer, überall die gewünschte Präcision herzustellen, weil wir nicht mehr auf dem Standpunkte des Gesetzes vom Jahre 1803 stehen. Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat uns gestern ganz Interessantes vom Strafgesetze des Jahres 1803 erzählt. Ja, das Strafgesetz vom Jahre 1803 macht es wie eine Frau, die ihr Alter verleugnet. Das Strafgesetz ist ja viel älter, es ist schon in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts in Galizien eingeführt worden, und wir haben es nur aus den Händen der Polen empfangen und dann ist es unser österreichisches Strafgesetz geworden; es hat also ein viel größeres Alter als seit dem Jahre 1803.

Aber da waren die Verhältnisse vielfach einfacher. Was war damals die Auffassung des Staates?

Man hat damals die allgemeine Auffassung gehabt, der Staat sei ein Rechtsstaat, er habe sich nur mit der Ordnung der rechtlichen Beziehungen zu befassen, alles andere gehe ihn nichts an. Heute aber ist die Aufgabe des Staates viel weiter gesteckt, daher ganz andere Gebiete bei der Regelung des Strafrechtes einbezogen werden. Hier ist allerdings derjenige Punkt, wo die allergrößte Schwierigkeit besteht, mit genau bestimmten Definitionen zu operiren. Das ist richtig, und da bleibt Ihnen gar nichts anderes übrig, als: entweder dürfen Sie diese Verhältnisse überhaupt auf dem Wege des Strafgesetzes gar nicht regeln wollen, Sie müssen allen diesen — um ein bezeichnendes Wort zu gebrauchen — Ausbeutungsbestrebungen gegenüber, welche bestehen, einfach die Hand in den Sack stecken, oder Sie müssen sich dazu bequemen, solche Bestimmungen aufzunehmen, welche allerdings eine verschiedene Auffassung, ein weitgehendes Ermessen des Richters zulassen.

Wenn wir so operiren wollten, wie man es im vorigen Jahrhundert gethan hat, dann hätten wir es leicht gehabt. Die haben einen guten, einen sicheren Weg gefunden, sie haben einfach gesagt: Wucher begeht derjenige, der mehr als fünf Procent nimmt. Ja, wenn wir sagen wollten, jedes geschäftliche Unternehmen ist verboten, wo man mehr als so und so viel Procent gewinnt, wenn wir auf dem Standpunkte stehen, dann haben wir eine sichere Basis.

Aber ich glaube, nachdem das wohl von niemand allen Ernstes angerathen werden wird, so erübrigt wirklich nichts anderes, als sich auf diesen schwankenden Boden des richterlichen Ermessens zu stellen.

Damit schließe ich und bitte das hohe Haus — ich trete nicht in Widerspruch mit dem, was ich anfangs gesagt habe, sondern bitte das hohe Haus, sich die Grenzen des menschlichen Könnens vor Augen zu halten und von diesem Gesichtspunkte aus das vorliegende Operat zu würdigen und es einer weiteren Behandlung zuzuführen, damit auch Österreich endlich zu einem positiven Zustandekommen des Strafgesetzes gelange. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič.

Abgeordneter **Ferjančič:** Hohes Haus! Es ist ein niederdrückendes Gefühl, bei der großen Theilnahmslosigkeit des Hauses, bei der Stimmung, welche gegen das Strafgesetz besteht und welche gegen dasselbe gemacht wurde und gemacht wird, für dieses Gesetz einzutreten, umsomehr, als man das Gefühl hat, dass es den Gegnern des Strafgesetzes gelingen wird, dasselbe zu Falle zu bringen, und zwar in einer Weise, welche nicht löblich genannt werden kann, dass dies gelingen wird durch eine Überschwemmung mit Anträgen, über welche in der Specialdebatte verhandelt werden müsste und welche zu erledigen selbst bei dem für die Behandlung des Strafgesetzes beschlossenen abgekürzten Verfahren unwahrscheinlich ist.

Diese durch die Blätter und sonst angekündigte Legion von Anträgen liegt wohl noch nicht vor, aber ich bezweifle nicht, dass sie eingebracht werden wird. Demungeachtet will ich mich die Mühe nicht verdrießen lassen, einiges zu Gunsten der in Verhandlung stehenden Vorlage zu sprechen, weil ich erstens ein persönlicher Freund der Sache bin und zweitens von meinen Gesinnungsgenossen den Auftrag habe, für die Vorlage Stellung zu nehmen, damit wir öffentlich documentiren, dass wir an der Niederringung dieser Vorlage, die wir für nothwendig und ersprießlich erachten, keinen Antheil haben. *(Beifall.)*

Seid zwanzig Jahren sind die verschiedensten Regierungen und Ausschüsse, und was die Parteien anbelangt, in den verschiedensten Zusammensetzungen, daran, das österreichische Strafgesetz zu reformiren.

Vor zwanzig Jahren brachte ein liberales Ministerium durch den Justizminister Dr. Glaser die Vorlage ein. Im Jahre 1881 brachte das Ministerium Taaffe, zu der Zeit mit slavischen Elementen versetzt, eine Vorlage durch Minister Pražák ein. Im Jahre 1889 und 1892 brachte sie dieselbe Taaffe'sche Regierung,

doch stark umgebildet, wieder ein und heute hält die Coalitionsregierung daran fest.

Ich bemerke nur noch, dass die verschiedensten Berichterstatter und Ausschüsse daran gearbeitet haben und doch ist es immer dieselbe Sache und dieselbe Basis gewesen, welche durch die Vorlage im Jahre 1874 gegeben wurde. Wenn nun dem so ist, wenn es sich im Wesen um dieselbe Vorlage handelt, wenn alle Parteien und Regierungen an der Vorlage gearbeitet haben, so könnte man doch der Sache in jenen Kreisen, von welchen man ohne Geringschätzung sagen kann, dass sie nicht in der Lage sind, sich ein ganz gründliches Urtheil zu bilden, das Vertrauen entgegenbringen, dass durch die Vorlage keiner Partei ein wesentlicher Nachtheil geschieht oder geschehen kann.

Es wird dadurch aber auch erklärt, dass die Reform des Strafgesetzes, deren Nothwendigkeit von allen Seiten betont wird, nur in dieser Weise stattfinden kann.

Heute wird nicht einmal von einer novellistischen Ordnung und Beseitigung der Mängel unserer gegenwärtigen Strafjustiz gesprochen, im Gegentheil, kein einziger Redner hat sich dahin ausgesprochen, dass den bestehenden Übelständen in Hinkunft mit Novellen abzuhelfen sei. Es ist ja auch richtig. Es sind alle Gebiete reformbedürftig und kein Minister und keine Regierung kann wissen, wo sie mit einer Novelle einsetzen und wo sie aussetzen soll. Jene Kreise und jene Vertreter, welche in dieser oder jener Beziehung insbesondere an der Vorlage Mängel finden und welche das Gesetz in erster Linie in diesen einzelnen Beziehungen reformirt und etwas Anderes, Besseres haben wollen, als das, was in der Vorlage enthalten ist, sollten sich nicht der Anschauung verschließen, dass ein Strafgesetz, eine Codification von dieser Ausdehnung und von diesem Belange doch immer ein Compromiselaborat sein müsse. Was würde die conservative Partei sagen, wenn etwa die liberale Partei ausschließlich das Strafgesetz herstellen würde oder umgekehrt, was würde man sagen, wenn die sociale Partei oder die Antisemiten das Strafgesetz redigirten? Wenn alle Parteien an dieser Arbeit seit 20 Jahren theilnehmen, ist mir das Bürgschaft genug, dass in der Sache ein wesentlicher Nachtheil keiner Partei entstehen kann. Das sind die Gründe, die zum Theile von anderen vorgebracht wurden und die für die Ersprießlichkeit und Nothwendigkeit der Reform sprechen. Die Reform des Strafgesetzes, die Hinwegräumung des jetzigen Strafgesetzes und die Ersetzung desselben durch ein anderes Gesetz ist — und das ist in früheren Reden gesagt worden — die Voraussetzung der Justizreform überhaupt, und von diesem Standpunkte betone ich, dass die Reform des Strafgesetzes gerade in diesem Augenblicke nothwendig erscheint. Man ist mit fieberhafter Eile an der Ordnung der Civilprocessordnung thätig, der Permanenzausschuss zur Berathung der Civilprocessordnung und der zusammenhängenden Gesetze befleißt sich einer Eile und Mühe, welche die Mühen des Strafgesetzausschusses in den Schatten stellt. Die Civilprocessordnung bedingt es durch ihre Mündlichkeit und Unmittelbarkeit — die Hauptpfeiler der Civilprocessordnung — dass man die Gerichtshöfe in Anspruch nehme als Berufungsinstanz für die Entscheidungen der Bezirksgerichte. Wenn man die Kreis- und Landesgerichte heranziehen will, muss man ihnen erst Zeit geben und Raum für diese Thätigkeit schaffen. Wenn aber Gerichtshöfe weiter wie bisher mit Strafagenden beschäftigt sind, wird man diesen Platz nicht finden, und was die Civilprocessordnung intendirt, dass die Gerichtshöfe die zweite Instanz für die Erkenntnisse der Bezirksgerichte seien, dafür wird man keine Personen und keine Zeit haben. Die Folge davon wäre eine bedeutende und jetzt unübersehbare Vermehrung des Personales der Gerichtshöfe, und damit ist ein finanzielles Moment gegeben, das gleichfalls heute nicht bestimmbar ist. Es würde aber jedenfalls eine Vermehrung in einem Maße stattfinden müssen, die zur Bewältigung der Agenden nöthig wäre, die aber entbehrlich wäre, wenn man die Gerichtshöfe entlastet.

Die Entlastung geschähe dadurch, dass manche Agenden, die jetzt den Gerichtshöfen zukommen, den Bezirksgerichten zugewiesen würden. Dazu gibt der vorliegende Entwurf die Handhabe. Ich verweise nur beispielsweise auf jene Delicte, bei welchen es auf die Wertgrenze ankommt. Gerade hier entsteht in Hinkunft eine große Entlastung der Gerichtshöfe. Im jetzt geltenden Gesetze sind die Wertgrenzen, wenn ich von Details absehe, mit 5 und 25 fl. gezogen. In Hinkunft wird dies mit 25 und mit 100 fl. bestimmt, und ich finde das auch gerechtfertigt. Der Geldwert ist heute ein ganz anderer als zu jener Zeit, als das Gesetz geschaffen wurde. Damals konnten diese Werte richtig sein, heute sind sie längst überholt. Wenn man nun diese Wertgrenze verschiebt, so werden eine große Anzahl von Straffällen — nehmen Sie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung — worüber jetzt die Gerichtshöfe entscheiden, den Bezirksgerichten zugewiesen werden. Ja, könnte man einwenden, wenn man die Sachen an die Bezirksgerichte überweist, wird man das Personale derselben in entsprechender Weise vermehren müssen. Vor allem will ich nicht in Abrede stellen, dass in Bezug auf die Bezirksgerichte nicht irgendwelche organisatorische Thätigkeit stattfinden müsste, allein abgesehen davon, dass die Kräfte dieser Gerichte billiger sind als die Kräfte der Landes- und Kreisgerichte, wird diese nicht bedeutend sein und zwar, wie ich glaube, aus dem Grunde, weil die Bezirksgerichte allerdings die Verhandlung und die Entscheidung hätten, aber die Untersuchung wegfallen würde. Wegen der kleinsten Dinge, zum Beispiel bei qualificirtem Diebstahle bei einem Betrage über 5 fl. muss eine oft weitwendige Untersuchung gepflogen, müssen die Acten vom Staatsanwalte gelesen, eine förmliche Anklageschrift überreicht werden, müssen vier Richter

zu Gerichte sitzen, die Zeugen, oft Sachverständige vernommen werden, was, von dem Zeitaufwande abgesehen, mit bedeutenden Kosten verbunden ist. Dies würde entfallen und auf diese Weise würden die Gerichtshöfe entlastet, ohne dass zugleich die Bezirksgerichte, weil sie die Untersuchung nicht zu führen hätten, in demselben Maße belastet würden. Das ist, glaube ich jenes Moment, welches darthut, dass bei den Bezirksgerichten keineswegs eine bedeutende Personalvermehrung stattfinden müsste.

Nachdem ich auf diese Weise, was die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit der Reform anlangt, einiges zu den Gründen hinzugefügt zu haben glaube, die vielfach schon von anderer Seite angeführt wurden, möchte ich wenigstens zu einigen principiellen Bestimmungen Stellung nehmen. In dieser Beziehung befinde ich mich in derselben Lage, in welcher sich auch schon andere Redner vor mir befunden haben, dass nämlich die Vorredner schon manches von dem betreffenden Stoffe vorweg genommen haben. Ich werde diesem Umstande Rechnung tragen. Wenn ich aber trotzdem einige Materien, die bereits behandelt wurden, streifen werde, werde ich es nur deshalb thun, weil ich glaube, der Sache noch neue Seiten abgewinnen zu können. Ich muss da gleich auf den ersten Herrn Contra-Redner zurückkommen und bedauere nur, dass die Verhandlung so langsam fließt, dass man fast schon vergessen hat, was der erste Contra-Redner gesagt hat. Er hat dem Strafgesetzentwurfe und insbesondere dem dritten Theile desselben den Vorwurf gemacht, dass er die Autonomie schädige. Wenn es sich um den dritten Theil handelt, fühle ich mich schon als Referent desselben einigermaßen getroffen und kann daher nicht umhin, auf die Sache zurückzukommen.

Er sagt, die Autonomie sei geschädigt, und deducirt das in folgender Weise: Die Gemeinden sind berufen, für die Sicherheit des Eigenthums, der Person Sorge zu tragen, sie sind berufen, und es ist ihnen im eigenen Wirkungskreise auferlegt, die Sittlichkeitspolizei zu handhaben u. s. w., und nachdem die Gemeinden in Betreff ihrer Gesetzgebung den Landtagen unterstehen, so müssen alle diese Gegenstände der Gesetzgebung der Landtage vorbehalten bleiben. Ja, meine Herren, da ist gesagt, dass den Gemeinden die Sorge für den Schutz des Eigenthums, der Person, der Sittlichkeit u. s. w. zukommt. Dies will ich gar nicht bestreiten, aber sobald man sich auf den Standpunkt stellt, auf den sich der Herr Abgeordnete gestellt hat, dann muss man weiter gehen. Es sind nicht bloß im dritten Theile Bestimmungen zum Schutze der Person, des Eigenthums, der Sittlichkeit u. s. w. getroffen, ein guter Theil des zweiten Theiles enthält auch Bestimmungen betreffs des Eigenthums, der Sicherheit der Person und der Sittlichkeit. Man müsste gleich beim Mord, Todtschlag und der Körperverletzung anfangen und bis zu den körperlichen Misshandlungen hinuntergehen, denn alle diese Bestimmungen sind getroffen zum Schutze der Person; man müsste beim Raub und Diebstahl anfangen und weit heruntergehen, denn alle diese Bestimmungen sind zum Schutze des Eigenthums; zum Schutze der Sittlichkeit sind die Bestimmungen gegen Nothzucht und Schändung, und da müsste man bis zum öffentlichen Baden ohne entsprechende Bekleidung herabgehen, denn alle diese Bestimmungen dienen zum Schutze der Sittlichkeit. Vom Standpunkte des ersten Contra-Redners müssten alle diese Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Soweit aber wird er keinesfalls gehen wollen.

Ich führe dies aus dem Grunde an, um darzuthun, dass dies nicht Kriterien sein können, durch welche sich die Grenze der Gesetzgebung des Reichsrathes und der Landtage scheidet. Den Vorwurf, den dieser Herr Redner dem Strafgesetzausschusse in dieser Beziehung macht, kann ich aber auch aus dem weiteren Grunde nicht gelten lassen, weil sich der Strafgesetzausschuss bewusst ist, dort, wo die Landesautonomie und die Gesetzgebung der Landtage zu schützen war, dieselben geschützt zu haben. Die Regierung hat thatsächlich an einer Stelle durch zwei Paragraphe versucht, Dinge, welche die Majorität des Ausschusses als in die Landesgesetzgebung gehörig angesehen hat, der Behandlung durch dieses Gesetz zuzuführen. Der Strafgesetzausschuss hat diese Gesetzesstellen, welche über Forstfrevel und Feldfrevel handeln, eliminirt — es sind dies die §§. 514 und 515 der Regierungsvorlage — und sagt in seiner Begründung, „dass nach §. 18 aller Landesordnungen die „Landescultur" als Landesangelegenheit erklärt wird und dass nach §. 11, lit. k des Gesetzes vom 21. December 1867" — das sind jene Bestimmungen, auf die sich der Herr Abgeordnete berufen hat — „die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ausdrücklich von dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgenommen sind." Der Strafgesetzausschuss hat mithin, was diesen Punkt anbelangt, die Landesautonomie und die Gesetzgebung der Landtage gewahrt. In dieser Beziehung kann ihn daher kein Vorwurf treffen.

Ich gehe nun zu einem anderen Gegenstande über, und zwar zu einem principiellen Gegenstande des ganzen Strafgesetzes, trotzdem derselbe auch von anderer Seite und auch von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister besprochen wurde, weil ich auch darthun zu können glaube, dass noch nicht alle und entscheidenden Momente hervorgehoben wurden.

Es wird dem gegenwärtigen Entwurfe der Vorwurf gemacht, dass er von Geldstrafen einen viel zu ausgedehnten Gebrauch mache. Ich will nicht bestreiten, dass der Strafgesetzentwurf eine sehr ausgedehnte Anwendung der Geldstrafen fordert,

allein es ist da zu unterscheiden. Vor allem möchte ich vorausschicken, dass bezüglich dieses Entwurfes und des heutigen Gesetzes mir so eine optische Täuschung vorzuliegen scheint.

Man findet im Entwurfe die Geldstrafe sehr häufig, weil man sie im heutigen Gesetze fast gar nicht findet. Wiewohl das gegenwärtige Gesetz bei jeder strafbaren Handlung auch die Strafe bestimmt, bestimmt es die Geldstrafe nur in jenen Fällen, wo sie ausschließlich ist. Ein einziger Paragraph im Strafgesetzbuche ist es, §. 261, welcher betreffs der Geldstrafe die Bestimmung trifft. Dieser Paragraph bezieht sich auf das ganze Gesetz, und es ist hiemit die Directive für das ganze Gesetz gegeben.

Deshalb also, wie gesagt, sieht man mehr die Geldstrafe im Entwurfe als im gegenwärtigen Strafgesetze. Aber ich will nicht leugnen, man könnte der Sache mit vielem Fleiße und mit Ausdauer nachgehen, es wird in mehr Fällen die Geldstrafe im neuen als im alten Gesetze bestimmt.

Da fragt es sich nun: in welcher Weise wird die Bestimmung getroffen? Wir haben drei Arten von Geldstrafen: die ausschließliche, alternative und cumulative Geldstrafe. Die Geldstrafe wird als ausschließliche nur in den allergeringfügigsten Fällen — was gewiss keinen Anstoß erregt — angewendet.

Was die cumulative Anwendung der Geldstrafe anbelangt, so ist, wenn irgend etwas am Platze ist, gerade das am Platze und ist es ein neuer Vorzug gegenüber dem neuen Strafgesetze, dass man in dem Falle, wo das Delict aus gewinnsüchtiger Absicht geschieht, den Delinquenten mit Geld heranzieht und ihn somit in der Triebfeder trifft.

Da kann man also diesbezüglich von einem plutokratischen oder capitalistischen Charakter der Geldstrafe gar nicht sprechen; im Gegentheil, es wird in diesem Falle der Reiche nicht bloß mit der Freiheits-, sondern auch mit der Geldstrafe belegt — und das ist recht.

Es erübrigt nur noch die alternative Anwendung der Geldstrafe, wo dem Gerichte die Wahl gelassen ist, auf Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen. Diese Wahl ist aber nicht frei und nicht in dem Belieben des Richters gelegen. §. 15 bestimmt: „bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und einer Geldstrafe ist in leichteren Fällen auf Geldstrafe zu erkennen". Wäre die Wahl ganz frei, so würde man besorgen können, dass der Reiche mit Geld gestraft und in dieser Weise davonkommen wird, ohne dass er die Strafe fühlt, und der Arme ins Gefängnis wandern muss.

Allein, so ist die Sache im Gesetze nicht geordnet, sondern nur in leichteren Fällen kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Fall ist aber ein leichterer, gleichgiltig, ob der Delinquent reich oder arm ist, und handelt es sich um einen leichten Fall, so hat der Arme den Anspruch, seinen Verhältnissen entsprechend an Geld gestraft zu werden, und hat auch der Reiche diesen Anspruch; im umgekehrten Falle, wo der Fall kein leichterer ist, hat ihn aber weder der Reiche noch der Arme.

Nachdem mithin diese Wahl nicht freigegeben ist, so glaube ich, erübrigt nichts, was der Geldstrafe den plutokratischen Charakter, wie es vielfach behauptet wird, verleihen würde.

Ich kann nun nicht umhin, obwohl mit einer großen Einschränkung, auch über ein anderes, gleichfalls principielles und wichtiges Gebiet zu sprechen, nämlich über jene Paragraphen, die man gewöhnlich die Hass- und Verachtungsparagraphen nennt, und die nach der Nomenclatur des gegenwärtigen Gesetzes vom ersten Contra-Redner als Schimpf- und Schmähparagraphen bezeichnet wurden.

Er hat unglaubliche Dinge angeführt, welche nun nach dem neuen Gesetze nicht werden geschrieben und gedruckt werden dürfen.

Es ist ja schon gesagt worden, dass der Herr Berichterstatter in sehr eingehender Weise über diese Sache gesprochen und dass er dargethan hat, dass die Bestimmungen des Entwurfes vielfach und zu ihrem Vortheile sich auszeichnen von den Bestimmungen, welche jetzt im Strafgesetz in den bezüglichen Stellen bestehen. Und da ist sein Unternehmen ein ganz dankenswertes gewesen, dass er diese Umstände von vorneherein hervorgehoben hat; so wird es möglich sein, über diese Sache mit größerer Kürze zu sprechen.

Der erste Herr Contra-Redner hat auch — wie gesagt — aus der Sache deducirt, dass jedwede Kritik der Regierungshandlungen oder Anordnungen der Behörden in Hinkunft gestraft würde. Da würde ich aber sagen, dass zwischen Kritik und Beschimpfung und Schmähung doch ein Unterschied ist. Und ferner erlaube ich mir auf ein Moment hinzuweisen, das bisher nicht betont wurde. Diese Hass- und Verachtungs- oder Schimpf- und Schmähparagraphen beziehen sich nicht bloß auf Anordnungen der Regierung oder der Behörden, sie haben nicht nur die Aufreizung und Beschimpfung derselben zum Gegenstande, sondern sie haben auch Bezug auf Aufreizungen der Nationalitäten gegen einander. Und da wird es doch keinen Menschen geben, der nicht das Unglück bedauern würde, unter dem Österreich leidet, dass sich nämlich die Nationalitäten so schroff gegenüberstehen. Diese Hass- und Verachtungs- oder Schimpf- und Schmähparagraphen sollen dem entgegentreten. Heute steht die Sache übrigens nicht so übel, als man sie darzustellen beliebt.

Obwohl ich der Sache im allgemeinen nicht das Wort reden will, so wird doch niemand bestreiten, dass an diesen unglücklichen Verhetzungen der Nationalitäten die Presse den weitaus überwiegendsten Antheil hat, und doch hat der Staatsanwalt dieser Hetze nicht an den Leib rücken können, und wenn er es nicht bei der bisherigen schärferen Fassung des Gesetzes thun konnte,

so wird er es künftig umsoweniger thun bei der freisinnigeren Fassung.

Es handelt sich daher darum, dass in dieser Beziehung etwas bestimmt wird: denn wenn an diese Stelle nichts gesetzt würde, so würde das der Presse nicht zum Vortheile gereichen und es würde dies nicht die Freiheit der Presse, sondern ihre Verwilderung zur Folge haben.

Ich übergehe nun jene Momente, welche bisher in Bezug auf die Sittlichkeitsdelicte vorgebracht wurden. Es ist von einem Herrn Redner behauptet worden, dass das Gesetz durchwegs reactionär ist und nur in einem Punkte liberal, nämlich was die Unzucht anbelangt. Das ist schon zurückgewiesen worden, ich will mich daher hiebei nicht weiter aufhalten, und nur das eine bemerken: der Herr Redner bekämpft es, dass der Ehebruch nur über Verlangen des beleidigten Ehegatten gestraft wird, und nicht von amtswegen, und beschwert sich, dass der Versuch des Ehebruchs nicht gestraft wird.

Setzt man den Fall, dass der Entwurf die Verfolgung des Ehebruchs von amtswegen und die Bestrafung des Versuches des Ehebruches anordnen würde, so hätte man sich von seiner Seite gewiss einer noch viel heftigeren Philippika über Einmengung der Staatsorgane, über Bevormundung u. dgl. versehen können.

Nun erübrigt mir nur noch einige, insbesondere in Bezug auf den letzten Contra-Redner, den Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, zu sagen. Ich muss da von vornherein bemerken, dass vieles von dem, was ich besprechen wollte, bereits vom Herrn Regierungsvertreter behandelt worden ist. Ich werde deshalb mit keinem Worte auf die Details des Entwurfes eingehen, mit welchen der Herr Regierungsvertreter sich sehr eingehend befasst hat.

Ich werde mich vielmehr nur mit einigen, principiellen und die Anlage des Gesetzes betreffenden Fragen befassen. Und da ist vor allem der Vorwurf hervorzuheben, dass das Strafgesetz betreffs der Vergehen eine ganz andere Bestimmung trifft, ganz andere Grundsätze aufstellt als das gegenwärtige Gesetz. Es hat der Herr Regierungsvertreter schon darauf hingewiesen, dass die Sache nicht neu ist, dass sie nicht bloß in Deutschland besteht, worauf er sich nicht berufen will, sondern dass sie in allen jüngeren Codificationen vorkommt, und zwar aus dem Grunde, weil das Vergehen etwas wesentlich anderes ist und sein soll als dasjenige, was man mit Übertretungen bezeichnet, welche letztere gegen ein polizeiliches Gebot oder Verbot verstoßende Handlungen sind. Ist einmal dies der Fall, so werden die zahlreichen Vergehen, die der Entwurf normirt, nachdem sie diesen Charakter nicht haben, unmöglich unter die Übertretungen eingereiht werden können. Eine Körperbeschädigung wird doch nie eine polizeiliche Übertretung sein, wenn sie auch noch so geringfügig ist, und dasselbe gilt vom Diebstahl und einer Menge anderer Delicte, wenn sie auch in einer sehr geringfügigen Erscheinungsform auftreten.

Eine Sachbeschädigung wird heutzutage als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit bestraft. Wie ungeeignet ist diese Einreihung in das Gesetz! Und diese Sachbeschädigung kann doch nicht als ein einem polizeilichen Gebot oder Verbot zuwiderhandelndes Delict bezeichnet werden.

Aber der Grund, warum der Herr Abgeordnete Dr. Weeber so sehr gegen diese Eintheilung eifert, ist der, dass er der Strafe des Gefängnisses einen Charakter vindicirt, den sie nicht hat. Er sagt: „Gefängnis“ ist gleichzustellen dem heutigen „Kerker“. Nun wurde vom Herrn Regierungsvertreter bereits der Unterschied hervorgehoben und ich will mich darauf nicht weiter einlassen, sondern nur Folgendes sagen: Kerker ist die Strafe für das Verbrechen und Gefängnis wird principiell die Strafe des Vergehens sein. Ist nun dies der Fall, so ist eine Gleichstellung von Kerker und Gefängnis nicht am Platze, und die Deductionen, die daraus gezogen werden, erscheinen nicht richtig.

Ein Umstand, der nicht besprochen wurde, ist die Beschwerde des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, dass die Bezirksgerichte in Hinkunft auch auf mehrmonatliche Strafen werden erkennen können.

Das sollte, glaube ich, für einen Kenner des gegenwärtigen Gesetzes sowie für einen Kenner des Entwurfes, wie es der Herr Abgeordnete Dr. Weeber ist, doch keinen Grund zur Bekämpfung der Vorlage abgeben. Denn die Sache ist ja nicht anders als heute. Auch heute ist zum Beispiel der Diebstahl, der als Übertretung bezeichnet ist, nach §. 460 im Höchstausmaße mit sechs Monaten, die Körperbeschädigung nach §. 412 im Höchstausmaße gleichfalls mit sechs Monaten bestraft.

Es würde also dasselbe in Hinkunft stattfinden, was bisher stattfand. Das kann doch kein Grund zur Bekämpfung der Vorlage sein, und in Hinkunft soll auch in keinem Falle das Bezirksgericht auf eine Strafe über sechs Monate erkennen dürfen.

In Betreff der Definitionen — es sind das die Umschreibungen, die Umgrenzungen des Thatbestandes — ist auch schon gesprochen worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber verlangt, dass man nicht Definitionen gebe, in welche auch Handlungen, die man bei der Schaffung des Gesetzes offenbar nicht strafen wollte, aufgenommen würden. Er sagt, es sei dies die schwierigste Aufgabe, die dem Ausschusse gestellt wurde, und ich stimme dem zu; das ist die schwierigste Aufgabe.

Aber ich bemerke, dass Herr Dr. Weeber im Ausschusse war, dass er die Gelegenheit hatte, diese Einschränkungen zu beantragen, und dass man diesen seinen Anträgen auch vollkommen Rechnung getragen hat. Aber es ist in manchen Fällen nicht gelungen, und wenn der Herr Abgeordnete wünscht, dass aus

diesem Grunde die Vorlage an den Ausschuss zurückverwiesen werde, so wird es, da dem Ausschusse seit Abschluss der Berathungen kaum etwas Besseres eingefallen sein dürfte, das Bewenden bei dem haben, was jetzt vorgeschlagen ist.

Der Herr Abgeordnete sagte, ein Gesetz, und insbesondere ein Strafgesetz muss mit Lapidarschrift geschrieben sein. Ich gebe das zu, es soll ein kurzes, knappes Gesetz sein, aber es steht zu besorgen, dass bei einem lapidaren Charakter des Strafgesetzes wieder eine Menge von Handlungen, deren Strafbarkeit jeder Mensch einsieht, straflos ausgehen, weil sie in den engen Rahmen des lapidar abgefassten Gesetzes nicht passen würden. *(Sehr richtig!)*

Es ist schon vom Herrn Regierungsvertreter bemerkt worden, dass sich der Herr Abgeordnete Dr. Weeber über die weiten Strafsätze ereifert hat. Man macht mit diesen weiten Strafsätzen schon seit Beginn der Berathungen soviel Aufhebens, und die Zwischenräume sind nicht einmal so weit gesteckt, wie dies im gegenwärtigen Strafgesetz der Fall ist. Wir haben jetzt Strafsätze zum Beispiel von 10 bis 20 Jahren und auch lebenslang. Diese Strafsätze können nach §. 338 St. P. O. auf drei Jahre abgekürzt werden; mithin haben wir Strafsätze mit Zwischenräumen von 3 bis 20 Jahren, ja bis lebenslang.

So etwas kommt — ich werde mich nicht täuschen — im Entwurfe gar nicht vor; mithin ist der Entwurf noch viel vorsichtiger in Bezug auf die Zwischenräume der Strafsätze als das gegenwärtige Gesetz.

Ein häufig vorkommender Strafsatz ist jetzt der von 5 bis 10 Jahren. Es kann aber nach §. 338 St. P. O., unter fünf Jahre und bis auf ein Jahr herunter erkannt werden; Sie haben also einen Zwischenraum von einem bis zehn Jahren, mithin eine Latitude von neun Jahren. Dem Entwurfe kann also dieser Vorwurf nicht gemacht werden, im Gegentheil, es erscheint die Sache glücklicher geordnet als im gegenwärtigen Strafgesetze. Und dann kann ich mit vollem Grunde behaupten, dass diese weite Fassung der Strafsätze, wie sie das geltende Gesetz hat, nie einen Anlass zur Klage gegeben hat.

Nun, man könnte, wenn man nicht zu sehr die Zeit in Anspruch nehmen würde, noch über eine Menge Materien des Entwurfes sprechen, viele Vorzüge desselben vor dem heutigen Strafgesetze hervorheben, man könnte insbesondere hervorheben, in welcher zu billigenden Weise das neue Strafgesetz ankämpfen würde gegen den Schwindel im Handel und Wandel, gegen die an Betrug angrenzende Reclame, Dinge, die das heutige Strafgesetz nicht kennt und wogegen nicht vorgekehrt ist.

Allein es genüge dasjenige, was ich vorgebracht habe, zur Begründung meiner freundlichen Stellung gegenüber dem Gesetze.

Ich sage nun zum Schlusse: Nachdem von allen Seiten und ausdrücklich die Reform des Strafgesetzes als nothwendig erkannt wird, nachdem von allen Seiten die Vorzüge des Strafgesetzentwurfes gelten gelassen werden, nachdem von gar keiner Seite der novellistischen Behandlung und Reformirung des Strafgesetzes das Wort geredet wird, so sollte man erwarten, dass man mit beiden Händen nach der Vorlage greift und sie zum Beschlusse erhebt.

Es sind noch andere Momente. Herr Dr. Schorn sagte, es sollte gewartet werden, bis sich consolidirte Parteiverhältnisse bilden. Allein ich betone gerade den gegentheiligen Umstand, dass es heute eine Coalition gibt, dass es nie so günstige Verhältnisse für die Beschließung eines Strafgesetzes geben kann wie heute, wo alle Parteien daran gearbeitet haben. Eine Coalition wird es vielleicht nicht lange und dann nie mehr geben. Heute ziehen Liberale und Conservative an einem Strange und auch wir, ein kleines Häuflein, leisten ihnen in diesem Falle Succurs.

Dieser günstige Moment wird schwinden und es wird eine Zeit kommen, wie sie in Österreich schon war und die wir heute noch beklagen, eine Zeit, wo eine Partei gegen die andere Gesetze beschließt, was heute nicht der Fall ist.

Wenn wir dieses Moment ins Auge fassen und auch noch den Umstand berücksichtigen, dass die Justizreform, wie auch Seine Excellenz der Herr Justizminister hervorgehoben hat, ein einheitliches Werk ist, dass dafür alle Voraussetzungen vorhanden sind, dass wir die Berichte auf dem Tische des Hauses haben, so würde ich glauben, dass man einen großen Augenblick versäumen würde, wenn alle diese Anstrengungen und Arbeiten Maculatur werden sollten.

Ich schließe mit der Erklärung, dass wir in die Specialberathung eingehen werden. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Hohes Haus! Ich kann mit einer Anschauung des unmittelbaren Herrn Vorsprechers, die er in dem letzten Theile seiner Rede kundgegeben hat, nicht übereinstimmen; es ist die Anschauung, nach welcher jetzt, da die Coalition in schönster Eintracht beisammen ist, auch die passendste Zeit wäre, ein Gesetz von so großer Wichtigkeit zu schaffen, wie das vorliegende, ein Gesetz, welches in alle Lebensverhältnisse der Bevölkerung so tief einschneidet, wie dieses Gesetz. Ich glaube, ein Gesetz von solcher Bedeutung sollte erst dann geschaffen werden, wenn durch eine freisinnige Wahlreform, wie sie ja in Aussicht gestellt ist, jene Millionen von Staatsbürgern, die heute einen Einfluss auf die Zusammensetzung dieses Hauses nicht üben können, auch ein Wort mitzureden haben, dort wo über ihr Wohl

und Wehe in so eingreifender Weise entschieden wird, wie es in diesem Gesetze der Fall ist.

Ich glaube, dass man bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes mit dessen Behandlung hätte warten sollen, bis das Parlament infolge der Wahlreform entsprechend ergänzt ist. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: 21 Jahre haben wir gewartet!)* Es wird mir zugerufen, 21 Jahre haben wir gewartet. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Das Volk wartet länger!)* Das Volk wartet länger, wird mir gesagt, und ich sage, wartet es schon mit der Revision des Strafgesetzes 21 Jahre, so kann es die kurze Zeit bis nach den Neuwahlen auch noch warten. Es ist die Frage, ob nicht jene Classen, welche die Majorität des Volkes bilden, und die von hier, von der Theilnahme an den parlamentarischen Verhandlungen ausgeschlossen sind, nicht hie und da wesentliche Verbesserungen an der Vorlage zu bringen in der Lage gewesen wären.

Ich muss auch die Bemerkung des Herrn Vorsprechers zurückweisen, dass diejenigen Abgeordneten, welche zu dem vorliegenden Entwurfe Anträge oder Amendements einbringen, dies thun, um Obstruction zu treiben und das Zustandekommen des Gesetzes zu verhindern. Ich habe diese Absicht nicht, und wenn nicht der Beschluss des hohen Hauses, vermöge dessen alle Anträge zu einzelnen Paragraphen des Gesetzes bereits in der Generaldebatte angemeldet werden müssen, bestünde, so würde ich mich in der Generaldebatte gar nicht zum Worte gemeldet, sondern mich darauf beschränkt haben, die Anträge, die ich mir vorbereitet habe, bei den einzelnen Paragraphen einzubringen.

Ich will daher nicht im allgemeinen theoretisiren und nicht gegen die Grundsätze, die in diesem Entwurfe zum Ausdruck kommen, polemisiren. Nachdem ich aber schon in der Generaldebatte zu sprechen habe, will ich vor allem auf zwei Punkte hinweisen, die mir einer Bemerkung zu bedürfen scheinen. Der vorliegende Gesetzentwurf führt in seinen drei Theilen eine Menge von kleinen Delicten auf, denen ich die Natur eines criminellen Delictes vollkommen absprechen muss, die in ein Strafgesetzbuch gewiss nicht hineingehören, sondern als sogenannte Polizeidelicte nicht mit criminellen Strafen, sondern nur mit sogenannten Ordnungsstrafen zu ahnden wären.

Diese Delicte sind von den politischen Behörden oder von den autonomen Organen, je nachdem die einen oder die andern hiezu berufen sind, die betreffenden Vorschriften zu handhaben, zu bestrafen. Nachdem der Entwurf bei einer Menge von solchen Delicten, die, ganz geringfügiger Natur, heute noch nicht der gerichtlichen Judicatur unterliegen, mit einer solchen Rigorosität vorgeht, dass er sie unter die strafgerichtlich zu verfolgenden Übertretungen einreiht, wundert es mich, dass auf der andern Seite wieder Delicte weit schwereren und bedeutenderen Charakters, über welche auch die politischen Behörden bis jetzt entscheiden, in das Strafgesetzbuch nicht aufgenommen wurden. Ich weise da auf einige Delicte der Gewerbeordnung hin, die, soweit ich das zu verfolgen in der Lage war, im dritten Theile des Strafgesetzbuches keine Würdigung gefunden haben. Ich finde aus der Gewerbeordnung in das Strafgesetzbuch nur ein Delict übernommen und zwar im §. 454 *(liest)*: „Wer den Verordnungen über Beobachtung der Sonntagsruhe und gegen Störungen der religiösen Feier an Sonn- und Festtagen, sowie der herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen." Gegenwärtig werden die Übertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe von den politischen Behörden bestraft.

Diese einzige Übertretung hat man herausgenommen aus der Gewerbeordnung und als strafgerichtlich zu verfolgendes Delict hier eingestellt. Ich frage nun, ob von jemand, der an einem Sonntag gearbeitet hat, nicht ein viel geringeres Delict begangen wurde, als wenn einer seine Lehrbuben jahrelang nicht aufdingen läßt, während er nach dem Gesetze verpflichtet ist, das längstens in drei Monaten zu thun, oder wenn er seine Lehrbuben nicht freisprechen läßt, so dass sie keinen Lehrbrief haben, wenn sie aus der Lehre treten und daher auch keinen Befähigungsnachweis erbringen können, wenn sie einmal Meister werden wollen, oder wenn jemand die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter übertritt, indem er, wenn das Geschäft etwas besser geht und er die Arbeit braucht, sogenannte Durchmärsche anordnet, das heißt, dass diese jungen Leute durch die ganze Nacht arbeiten müssen.

Diese Delicte sollen also nach wie vor von den politischen Behörden bestraft werden, obwohl sie viel schwerer sind als die Übertretung der Vorschrift über die Sonntagsruhe, wenn zum Beispiel ein Schneider am Sonntag vormittags noch einen Frack flickt, den seine Kunde abends braucht, weil sie auf einen Ball gehen will. Ich weise da nur auf jene Delicte der Gewerbeordnung hin, die mir gerade in den Kopf kommen, es gibt aber noch eine Masse anderer solcher Delicte in der Gewerbeordnung, die weitaus schwerer sind als die Verletzung der Sonntagsruhe, aber nur letztere allein hat man aus der Gewerbeordnung herausgenommen, während es rücksichtlich der anderen Bestimmungen der Gewerbeordnung beim alten bleibt. Auch das ist eine Signatur unserer Zeit.

Einen andern Vorwurf kann ich auch dem Entwurfe nicht ganz ersparen, obwohl ich nicht verkenne, dass das, was ich wünsche, in der Ausführung nicht unbedeutenden Schwierigkeiten begegnet. Es handelt sich hier um ein Gesetz für das ganze Volk, um ein Gesetz, welches das Volk in allen seinen Schichten berührt, und in diesem Gesetze steht, dass sich mit der Unkenntnis desselben niemand entschuldigen kann. Daraus geht hervor, dass dieses Gesetz in einer

Sprache geschrieben sein muss, die jedermann aus dem Volke versteht, dieses Gesetz muss so präcis und klar stilisirt sein, dass jedermann aus dem Volke, der es liest, weiß, was er thun darf und was er vermeiden muss.

Wenn aber derartige unklare Stilisirungen gewählt sind, dass, wenn jemand zum Advocaten geht und ihn fragt, ob er strafbar sei, wenn er das oder jenes, was er vorhabe, thue, der Advocat die Achseln zucken und ihm antworten muss: das weiß ich nicht, es kommt alles darauf an, wie der Richter entscheiden wird, Ihre Frage könnte ich höchstens beantworten, wenn ich zu judiciren hätte — so scheint doch dem Gesetze, das, wie gesagt, für das ganze Volk bestimmt ist, und dessen Unkenntnis nicht entschuldigt, ein wesentliches Gebrechen anzuheften.

Unser Entwurf ist insbesondere nicht frei von den sogenannten Tendenzdelicten. Wenn man nachsieht, in welchen Stellen des Gesetzes solche unklare Ausdrücke vorkommen, so stößt man meist auf die Tendenzdelicte, das heißt auf Dinge, rücksichtlich deren Behandlung der absolute Staat im wesentlichen Widerspruche zu dem modernen constitutionellen Staate, zu dem Rechtsstaate steht. Eine Tendenz, eine Meinung, ein Streben an und für sich soll in einem Rechtsstaate gar nicht verfolgt werden, sondern nur die äußere, in die Welt tretende Handlung, aber nur insoweit sie die Rechtsordnung stört. Wenn jemand seine Anschauungen in einer Form geltend macht, die seine Mitmenschen nicht verletzt, an Körper, Freiheit, Vermögen oder Ehre, so hat der Staat nicht das Recht, ihn dafür zur Verantwortung zu ziehen.

Es ist das ein Grundsatz, den sogar das Strafgesetzbuch aus der absoluten Zeit vom Jahre 1803 ausgesprochen hat; man hat aber, so viel ich glaube, sehr mit Unrecht oft über den §. 11 desselben gespöttelt, welcher sagt: „Über Gedanken und innerliche Vorhaben, wenn keine äußere böse“ — ich bitte das Wort „böse“ zu beachten, auf dem liegt der Nachdruck — „Handlung unternommen oder nicht etwas, was die Gesetze vorschreiben, unterlassen wurde, kann niemand zur Rede gestellt werden“, das heißt, wenn jemand was immer für Gedanken, für Ideen, für Meinungen, für Anschauungen hat, kann er durch Handlungen, welche das Epitheton „böse“ nicht verdienen, sie auch äußerlich zur Geltung bringen und darf deshalb nicht verfolgt werden. Wenn sich zum Beispiele letzthin der Herr Minister des Innern das gegenwärtig gehalten hätte, so hätte er den Arbeitern nicht den Vorwurf gemacht, dass sie 18 Versammlungen an einem Tage abgehalten haben, oder dass sie auf der Ringstraße spazieren gegangen sind, oder dass sie hie und da einmal ein Lied gesungen haben. Das sind lauter in die Erscheinung tretende Handlungen, aber böse Handlungen, das heißt im Sinne des Strafgesetzes, sind sie nicht; man wird den Leuten, die auf diese Weise ihre Meinung kundgegeben haben, daher keinen Vorwurf daraus machen können. Allein es haben bereits die Machthaber in dem absoluten Staat und leider auch unseres jetzigen sogenannten modernen Staates — denn wir sind in Österreich mehr als zwei Drittel im Absolutismus — versucht, auch Anschauungen, Meinungen und Gesinnungen zu verfolgen, die ihnen unangenehm waren, Anschauungen, Tendenzen, die in den Köpfen der Menschen existiren und die durch keine bösen Handlungen bethätigt werden; man hat mit einem Worte, um solche Meinungen und Anschauungen zu verfolgen, die sogenannten Tendenzdelicte geschaffen, Delicte ohne reellen concreten Thatbestand; man konnte sie natürlich nicht anders construiren, als indem man eine sehr unbestimmte, weite Diction für den Begriff derselben gewählt hat, so dass der Richter, der über ein solches Delict als angeblich begangen judiciren soll, eigentlich gar kein Richter ist, sondern dieser sich erst das Delict macht und über das Delict, das er sich gemacht hat, dann entscheidet. Das Mittel dafür ist eben die möglichst weitgehende Fassung in den Ausdrücken des Gesetzes, unter die man alles und jedes und auf der andern Seite, wenn man will, auch gar nicht subsumirt. Dass nun der Entwurf des Strafgesetzes, wie er hier vorliegt, nicht ganz die Fehler unserer bestehenden Strafgesetzgebung vermieden hat, erlauben Sie mir durch einige Beispiele darzulegen.

Es wird zum Beispiel im §. 19 von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung gesprochen. Was heißt das „gefährden“? Was ist eine Gefahr? Das ist etwas rein Subjectives; der eine sieht eine Gefahr, wo der andere wieder keine sieht. Im §. 20 heißt es: Das Betragen eines entlassenen Sträflings rechtfertigt das in ihn gesetzte Vertrauen nicht. Im §. 23: Sein Verhalten läßt jemand einer Begünstigung würdig erscheinen. §. 141 spricht von Bedrohen mit einer Verletzung an der Ehre, nicht die wirkliche Verletzung der Ehre, sondern die Bedrohung mit der Verletzung an Ehre, die Bedrohung mit der Verletzung an Vermögen u. s. w. finden wir schon im §. 141. Was ist aber eine solche Bedrohung? Das ist nicht näher zu definiren. §. 141 spricht dann von einschüchternden Beschimpfungen. Was heißt einschüchtern? Im §. 307 heißt es: ein durch die Umstände nicht gerechtfertigter Vortheil; in der Überschrift des 5. Hauptstückes „Wirksamkeit und Ansehen der Staatsgewalt“; im §. 113 haben Sie den Ausdruck „anpreisen“ im Gegensatze zu §. 111, welcher vom „auffordern“ spricht. In §. 39 kommt vor: Eine Vertrauensstellung kann ohne Gefahr für das öffentliche Wohl nicht eingeräumt werden. Was ist das für ein dehnbarer Begriff: das öffentliche Wohl oder die Vertrauensstellung? Die Sicherheitsbehörde kann „nach Umständen“ so heißt es im §. 60. Was heißt das „nach Umständen“? Das heißt, sie kann, wenn sie will; wenn sie nicht will, thut sie es eben nicht. Aber das sind ganz einschneidende

Verfügungen, deren Veranlassen oder Nichtveranlassen ganz in die Willkür der Behörden gelegt ist.

Ein anderer solcher Passus ist im §. 61: „Wenn jemand, der zwischen 12 und 18 Jahre alt ist, die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes erforderliche Reife fehlt“.

Es ist da fraglich, ob bei allen strafbaren Handlungen von einem dadurch begangenen Unrecht gesprochen werden kann. Die Rechtstheorie, der ich in dieser Beziehung huldige und die ich hier nicht zu begründen habe, anerkennt nicht, dass alle strafbaren Handlungen unrechte Handlungen sind, und dass derjenige, der eine strafbare Handlung begangen hat, daher ein begangenes Unrecht einsehen muss. Es gibt Handlungen, die gestraft werden, weil sie in hohem Grade unsittlich aber nicht weil sie unrecht sind, nicht weil durch ihre Begehung das Recht irgend eines Menschen verletzt würde. Ich brauche sie nicht näher zu bezeichnen. Im §. 85 heißt es: „Wer sich mit einer auswärtigen Regierung zum Behufe eines hochverrätherischen Unternehmens einlässt . . .“ Ja, was heißt denn das „einlässt“? Oder im §. 86: „Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung.“ Also, wenn jemand auf der Ringstraße geht, so kann das schon eine, ein hochverräthisches Unternehmen vorbereitende Handlung sein, weil er, wenn er sich an einen anderen Ort begeben muss, um seinen eigentlichen Vorsatz auszuführen, über diese Straße gehen muss. §. 92 sagt: „Wenn aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird.“

In den §§. 96 und 97 kommen wir zu dem Begriffe der Ehrfurchtsverletzung im Gegensatze zur Beleidigung, worauf ich noch bei meinen Anträgen zurückkommen werde.

Im Artikel XXXIX wird vom „Umsichgreifen von gefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise“ gesprochen; im §. 112 heißt es: „Wer eine Verbindung stiftet oder andere zum Beitritt verleitet . . .“ §§. 114 und 135 sprechen vom „verächtlich machen“, von entstellten Thatsachen; §. 184 straft Ärgernis erregenden Unfug mit Gefängnis (*Hört! Hört!*) — dies ist eines von den religiösen Delicten — §. 453 dagegen nur als Übertretung: „Die Verletzung des Anstandes in Ärgernis erregender Weise“.

Wo liegt da der Unterschied? Ist das präcisirt? In einem concreten Falle kann der Richter nur den Anstand in einer Ärgernis erregenden Weise verletzt sehen und wird nach §. 453 strafen, ein strengerer Richter sieht in der Handlung schon Ärgernis erregenden Unfug, und der Angeschuldigte wird nach §. 184 mit Gefängnis bestraft.

Weiter kommt ein Ausdruck vor, den ich gar nicht begreife, der sich aber öfter wiederholt in den §§. 312, 270: „Jemand musste wissen.“ Ja, was heißt denn das? Entweder er hat es gewusst oder nicht, aber er „musste“ wissen, was soll das bedeuten?

Im §. 144 kommt der Ausdruck vor: „Jemand ist einem Organe der Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden.“ Was heißt das, jemand ist irgend einem Wachmann oder Gendarmen als einer strafbaren Handlung verdächtig „bekannt“ geworden?

§. 270: „Wer sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine strafbare Handlung begangen haben, schuldig macht.“ Dann in den §§. 303, 306 und 309 die Ausdrücke: Nothlage, Leichtsinn, Unerfahrenheit, Gemüthsaufregung. Im §. 401 finden wir „eine Kundgebung, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung nicht wirklich auszudrücken braucht, sondern nur ausdrücken soll.“ §. 403 spricht von „ungebürlich störenden Lärm erregen“; §. 403 von „groben Unfug an öffentlichen Orten verüben“, §. 404 von „einem falschen Gerüchte, das geeignet ist, in der Bevölkerung eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Beunruhigung zu erwecken“.

Ja, wo sind da die Merkmale der strafbaren Handlung präcisirt? Welches Gerücht ist denn geeignet, in der Bevölkerung eine solche Beunruhigung zu erwecken?

§. 415 spricht von Gegenständen, welche den Anstand oder die „Schicklichkeit“ — nicht die Sittlichkeit — „verletzen“, §. 418 von „arbeitsfähigen Personen, welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden“, §. 435 von „der einer öffentlichen Behörde gebürenden Achtung“ und von der „beleidigenden Schreibweise“, welche Ausdrücke wörtlich der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 entnommen sind.

Was ist das für eine Achtung, die einer öffentlichen Behörde gebürt, und was ist denn eine beleidigende Schreibweise? Der eine kann wegen Ausdrücke verurtheilt werden, die er in einer Schrift gebraucht hat, die bei einem andern, der sie auch gebraucht hat, nicht geahndet werden. Ein Strafgesetz soll aber doch so präcise lauten, dass alle, die das Gleiche thun, in gleicher Weise bestraft werden, oder dass sie alle gar nicht gestraft werden. Das Gescheiteste wäre, den ganzen Paragraph — ich beantrage es auch — zu eliminiren. Man muss in der heutigen Zeit nicht so heiklich und gar so empfindlich sein. Aus Unterhaltung werden die Leute keine Eingaben mit beleidigender Schreibweise machen, im Gegentheile, sie wollen mit ihren Eingaben doch etwas erreichen, dazu hilft ihnen eine beleidigende Schreibweise gewiss nicht.

Im §. 429 kommt der Ausdruck vor „in Verkehr mit jemandem treten“, im §. 455: „die Grenze einer erlaubten häuslichen Religionsübung überschreitet“.

Ja, in welchem Gesetze sind die Grenzen der erlaubten häuslichen Religionsübung fixirt?

§. 455 verbietet „sich an einer Religionsübung zu betheiligen", §. 458 „durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgernis zu veranlassen", „jugendliche Personen zu verführen".

Im §. 405 kommt der Ausdruck vor „ein unbedeutender Wert", §. 520 „den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe".

Das sind lauter Stilisirungen viel zu allgemeiner Natur, die nicht Zeugnis geben, dass unser Strafgesetzentwurf mit jener Präcision und Klarheit abgefasst ist, die im Interesse der Volksclassen, die dadurch getroffen werden, gewünscht werden muss.

Bevor ich zum Einzelnen übergehe, muss ich noch eine Bemerkung machen bezüglich der Vorbereitung der zu stellenden Anträge, was der Herr Präsident gewünscht hat. Er sagte, die Herren, die gesonnen sind, Anträge zu stellen, möchten dieselben von 20 Mitgliedern unterstützen lassen, so dass er nicht erst die Unterstützungsfrage stellen müsse. Mir ist leider nicht die Möglichkeit gegeben, dieser Aufforderung, so gerne ich es thun würde, zu entsprechen. Ich bin ein Wilder, gehöre keinem Club an und weiß daher nicht, wie ich es machen soll, um für alle meine Anträge zur Erleichterung des Präsidiums die Unterstützung von 20 Abgeordneten zustande zu bringen. Ich stelle meine Anträge als Abgeordneter nach bestem Wissen und Gewissen, ich thue das, wenn sie auch nicht ein einziger von meinen Herren Collegen unterstützt. Über das, was ich sage, urtheilt auch nicht das hohe Haus allein, sondern ich bin als Jurist auch dem Urtheile meiner Fachgenossen außerhalb des Hauses überantwortet und muss mir daher doch das überlegen, was ich hier rede.

Im Artikel X wäre Punkt 4 und 5 zu streichen. Ich halte es für eine Barbarei, einen Menschen, der eine lebenslängliche Strafe verbüßt, noch zu fesseln und einen ganzen Monat zu fesseln, oder an einem Ringe anzuhalten. Ein solcher Mensch wird dadurch rein zur Verzweiflung getrieben. Ich glaube, dass man mit den andern Strafen, die er auszustehen hat, und die unter 1, 2 und 3 des Artikels X genannt sind, auch ausreicht.

Ich komme zu Artikel XIII. Da wäre, glaube ich, das ganze Alinea 2 zu streichen, welches vom Cautionsverfall bei Journalen handelt, da ja noch nicht lange ein Gesetz erschienen ist, demzufolge Cautionen für Journale nicht mehr zu leisten sind.

Nun komme ich zu Artikel XVI, welcher vom Militärstrafgesetzbuche handelt; da muss ich weiter ausholen. Der Antrag, welchen ich stellen werde, geht dahin, die Alinea 2, 3 und 4 einfach zu streichen und an deren Stelle zu sagen: „Die Bestimmungen des §. 7 des angeführten Gesetzes treten außer Kraft." In diesem Paragraphe handelt es sich darum, dass Civilpersonen der Militärgerichtsbarkeit, ich glaube rücksichtlich des Delictes der Ausspähung und anderer ähnlicher militärischer Delicte unterstellt werden. Es wundert mich da, dass sich unser Strafgesetzausschuss wenigstens in seinen Anträgen, die er bringt, und in den Motiven seines Berichtes mit dem Verhältnisse des Militärs zum Civilstrafgesetze so wenig beschäftigt hat. Das derzeitige Militärstrafgesetzbuch vom Jahre 1855 schließt sich in jenen Delicten, welche nicht speciell militärischer Natur sind, vollkommen und wörtlich an das Civilstrafgesetzbuch an, so dass der Militärist zwar nicht formell, aber was die Formulirung des Delictes anlangt, genau nach denselben Normen behandelt wird, wie der Civilist. Nun werden die wichtigsten Delicte in dem neuen uns jetzt vorliegenden Gesetze ganz anders bestimmt, als in dem alten, insbesondere was die sogenannten politischen Delicte anlangt, wie Hochverrath, Majestätsbeleidigung, Aufruhr u. s. w. sind klarer definirt und die Delicte werden auch nicht so strenge bestraft, wie nach dem alten Strafgesetzbuche. Das ist also ein entschiedener Fortschritt. Infolge der allgemeinen Militärpflicht ist aber fast jederman heute Soldat und morgen wieder Civilist. So ist zum Beispiel jeder in dem Augenblicke, wo er zur Controlversammlung kommt, Soldat und untersteht also dem Militärstrafgesetzbuche, so lange die Controlversammlung dauert; sowie er aber nach Hause geht, ist er wieder Civilist und wird nach dem Civilstrafgesetzbuche behandelt. Wenn also ein solcher Mensch bei der Controlversammlung etwas angestellt hat und nach Beendigung derselben nach Hause gegangen ist, so wird sich vorerst eine Controverse darüber ergeben, welches Gericht über ihn aburtheilen soll, ob das Militär- oder das Civilgericht; ich glaube zwar, dass die Frage zu Gunsten der Civilgerichtsbarkeit entschieden werden muss, allein ganz klar ist das keineswegs. Als Soldat hat er das angestellt, als Civilist soll er vor das Gericht gestellt werden. Wird nun das Civilgericht das Delict nach dem Militärstrafgesetzbuche oder nach dem Civilstrafgesetzbuche entscheiden? Diese Frage ist doch so wichtig, dass man sie nicht der juridischen Controverse und Judicatur überlassen soll. Diese Frage betrifft hundert Tausende von Menschen alle Jahre. Das ist nicht übertrieben, denn jährlich sind Controlversammlungen und wir haben eine Bevölkerung von 24 Millionen Menschen; weiters müssen die Reserveofficiere und die Reservemannschaft auf 14 Tage oder drei Wochen einrücken zu den Waffenübungen. Während dieser Zeit unterstehen sie dem Militärstrafgesetzbuche, dann kommen sie nach Hause, und jetzt unterstehen sie wieder dem Civilstrafgesetzbuche.

Da hätte man doch Vorsorge treffen sollen, dass das Militärstrafgesetzbuch in irgend eine Übereinstimmung mit dem neuen Civilstrafgesetzbuche gebracht werde, und dass diejenigen Personen, welche cisleithanische Staatsbürger sind, auch für jene Delicte, welche nicht zu den speciell militärischen gehören, nach dem Civilstrafgesetzbuche und nicht nach dem Militärstrafgesetzbuche, das eine andere Diction hat,

auch dann zu behandeln sind, wenn die Militärgerichtsbarkeit über sie zu urtheilen berufen ist.

Es ist aber noch etwas, auf das unser Strafgesetzausschuss nicht gedacht hat. Es ist merkwürdig: Während im allgemeinen die Militäristen immer strenger bestraft werden als die Civilisten — das Militärstrafgesetzbuch zum Beispiel kennt nur Verbrechen und Vergehen, kennt aber gar keine Übertretungen — so gibt es wichtige Delicte, welche nur **ein Civilist begehen kann und die ein Militärist ganz ungestraft begeht, weil diese Handlungen, wenn sie von ihm begangen werden, gar kein Delict sind. Das sind die Delicte der Übertretung der Gesetze zum** Schutze der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und des Brief- und Schriftgeheimnisses.

Im Gesetze vom 17. October 1862, §. 6 heißt es *(liest)*:

„Jede in der Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen vorstehende Bestimmung vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit ist im Falle des bösen Vorsatzes als Verbrechen des Missbrauches **der Amtsgewalt" — citirt ist §. 101, St. G. B., aber** nicht des entsprechenden Militärstrafgesetzbuches — **„außer diesem Falle aber als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, bei wiederholter Verurtheilung mit strengem Arrest zu bestrafen."**

Im Militärstrafgesetzbuche gibt es gar keine **Übertretungen. Es bezieht sich also diese Bestimmung bloß auf Civilisten und hat auf Militäristen gar keine** Anwendung. Dasselbe ist weiters beim Gesetze zum **Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862 der Fall, wo es im §. 4 heißt** *(liest)*:

„Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes **gegen vorstehende Bestimmungen vorgenommene** Durchsuchung ist im Falle des bösen Vorsatzes als das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt" **— wieder nur der §. 101, St. G. B. citirt — „außer diesem Falle aber als eine Übertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der §§. 331 und 332 St. G. B." — das ist des** Civilstrafgesetzbuches — „zu bestrafen."

Im Gesetze zum Schutze des Schriften- und Briefgeheimnisses, §. 1, heißt es *(liest)*:

„Die absichtliche Verletzung des Geheimnisses **der Briefe und anderer unter Siegel gehaltenen** Schriften durch widerrechtliche Eröffnung oder Unterschlagen ist, **insoferne diese Verletzung nicht unter die strengere Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes"** — also nicht des Militärstrafgesetzbuches — „fällt, **als eine Übertretung zu ahnden."**

§. 2. „Die der Beschlagnahme oder Eröffnung **von Briefen oder anderer unter Siegel gehal**tenen Schriften darf außer den Fällen der Hausdurchsuchung oder Verhaftung nur auf Grund eines richterlichen Befehles erlassen werden. Die gegen die Bestimmung des §. 2 vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu ahnden."

Also für einen Militäristen, insbesondere für einen Gendarmen, ist es gar kein strafrechtlich zu verfolgendes Delict, wenn er das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, wenn er das Gesetz zum Schutze des Hausrechtes, und wenn er das Gesetz zum Schutze des Schriften- und Briefgeheimnisses verletzt. Wer daher zum Militär einrückt, ich meine, wer irgend eine militärische Dienstleistung antritt, wer zum Beispiel bei Waffenübungen oder bei der Controlversammlung ist, kann während dieser Zeit ungestraft das Hausrecht, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftgeheimnisses verletzen.

Das sind ja doch Anomalien, die in einem Rechtsstaate nicht vorkommen sollen. Es hätte daher unser Strafgesetzausschuss nachdenken sollen, das Militärstrafrecht in eine Congruenz mit dem Civilstrafrecht zu bringen, wie dies bis zum Jahre 1862 auch der Fall gewesen ist.

Warum man im Jahre 1862 die Gesetze zum Schutze des Hausrechtes, der persönlichen Freiheit und des Brief- und Schriftengeheimnisses so gemacht hat, weiß ich nicht; ein bloßes Übersehen war es nicht. Wir haben aus der gleichen Zeit andere Gesetze, wo ausdrücklich das Militärstrafgesetzbuch derogirt wird. Wir haben zum Beispiel ein Gesetz, welches die körperliche Züchtigung aufhebt, welches die Kettenstrafe aufhebt, und eines, welches über die Rechtsfolgen der Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen Bestimmungen trifft. In allen diesen Gesetzen wird ausdrücklich gesagt, dass ihre Bestimmung auch auf das Militärstrafgesetzbuch Anwendung habe. Und bei diesen Gesetzen des Jahres 1862, die ich citirte, ist ihre Einschränkung auf das Civilstrafrecht absichtlich geschehen. Jedenfalls ist aber dieser Gegenstand ein so wichtiger, dass er vom Strafgesetzausschusse hätte in Discussion gezogen werden sollen.

Bei Artikel XVI wünsche ich, wie ich bereits bemerkt habe, dass Alinea 2, 3 und 4 ganz wegfallen und anstatt ihrer gesetzt wird: „Die Bestimmungen des §. 7 des eben angeführten Gesetzes treten außer Kraft".

Ich sehe absolut nicht ein, warum die Militärgerichte berufen werden, über einen Civilisten abzuurtheilen. Die Civilgerichte urtheilen — mit einer einzigen Ausnahme, beim standrechtlichen Verfahren — ja auch nicht über Militärpersonen ab. Ich frage nun: Wenn ein Civilist in Gemäßheit des Artikels XVI wegen Ausspähung oder wegen was immer vor das Militärgericht gestellt wird, nach welchem materiellen Rechte wird das Militärgericht über ihn judiciren? Wird es den Fall nach dem Strafgesetzbuche, das jetzt hier berathen wird, oder nach dem Militärstrafgesetzbuche beurtheilen?

Diese Frage ist nirgends entschieden; ich bin überzeugt, das Militärgericht wird nach dem Militärstrafgesetzbuche judiciren. Wozu aber dann die Fixirung dieser Delicte im Civilstrafgesetzbuche, das niemals zur Anwendung kommt?

Und noch eines, meine Herren, hätte der Ausschuss erwägen sollen. Jahr für Jahr, und nicht bloß im österreichischen Parlamente und in der österreichischen Delegation, sondern auch im ungarischen Parlamente und in der ungarischen Delegation wird darauf hingewiesen, dass die Militärjustiz und der Militärstrafprocess sich in Formen bewegt, die eine gerechte Rechtssprechung absolut nicht verbürgen. Anstatt nun mit dem alten Zeuge aufzuräumen, anstatt dass man die Civilisten nur unter die Civilgerichte stellt, kommt, trotzdem dies bekannt ist, unser Strafgesetzausschuss wiederum daher und sagt: Die Civilisten sollen wegen dieser speciellen Delicte unter das Militärgericht gestellt werden, wegen dieser Delicte soll die für das Militär in Anwendung stehende Strafprocessordnung auch für Civilisten angewendet werden.

Ich möchte wissen, warum? Ist die Strafprocessordnung Dr. Glasers aus dem Jahre 1873 schlechter als die gegenwärtige Militärstrafprocessordnung? Und wenn sie besser ist, wie kommt der Civilist dazu, dass er sich diesem Militärverfahren unterwerfen muss? Ist darin vielleicht eine bessere Garantie geschaffen, dass ihm Recht geschieht?

Der Strafgesetzausschuss hat aber wiederum dem Militarismus sein Compliment gemacht und hat den Artikel XVI in dieser Weise aufgenommen, wie er hier steht. Das sind alles Halbheiten, bei denen Sie sich, wenn Sie sie zusammenaddiren, gar nicht wundern dürfen, dass — wenn ich auch anerkenne, dass in vielen und wichtigen Theilen des Strafgesetzbuches etwas erreicht worden ist, und viele Theile besser sind als die jetzigen Normen, und man vieles mit Vergnügen acceptiren möchte — so oft man auf so einen Paragraphen kommt, einen der Unwille erfasst und man sich denkt: Schlechter kann es auch nicht gehen, wenn das bisherige Strafgesetzbuch fort in Geltung bleibt.

Jetzt komme ich zu Artikel XXXIX, und da glaube ich, dass der erste Satz desselben lauten soll *(liest)*:

„§. 430 der St. P. O. tritt außer Wirksamkeit. Die §§. 356, 363, 405, 406, 442, 453, 460, 461 und 462 werden abgeändert und haben zu lauten:"

Das letztere sind Abänderungen, die sich aus dem Strafgesetzbuche — wie es hier vorliegt — von selbst ergeben, und die ich daher ohne weiters acceptire; aber in Betreff des §. 430 St. P. O. glaube ich, dass derselbe außer Kraft treten soll. Es handelt sich da nämlich um das standgerichtliche Verfahren; ich bedauere, dass dieses Verfahren überhaupt in der Strafprocessordnung Aufnahme gefunden hat; in Culturstaaten soll es ein solches Verfahren gar nicht geben, es beruht ja auf der abstrusen alt Feuerbach'schen Theorie, dass man nur recht dreinschlagen muss, um die Verbrechen zu verhindern.

Ein standrechtliches Verfahren mit seinem außerordentlich einfachen modus procedendi bietet gar keine Beruhigung dafür, dass seine Verurtheilungen nach Recht geschehen; die Erhebung des Thatbestandes und die ganze Judicatur ist eine solche, dass man sieht, es tritt das Streben, das Recht zu finden, ganz in den Hintergrund gegenüber dem Streben, recht abzuschrecken, und das ist keine Judicatur eines Culturstaates. Entweder die Formen des ordentlichen Processes sind nothwendig, um die Wahrheit zu constatiren oder auch nur die Probabilität oder die Wahrscheinlichkeit, und dann sind sie auch in jenen Fällen nöthig, welche vor das Standgericht kommen, oder sie sind nicht nothwendig. Ja warum wendet man dann einen so großen Apparat an, der so viel Zeit, Mühe und Kosten verursacht? Geben wir gleich alle Delicte vor das Standgericht!

Eine gerechte Judicatur ist bei den Processformen des Standgerichtes nicht denkbar; diese Judicatur ist umso bedauerlicher, als es dabei in der Regel sich um die Todesstrafe handelt, auf welche ich noch zu sprechen kommen werde. Da wird in zwei Stunden nach dem Urtheile erschossen; es ist auch vorgeschrieben, wie lange die ganze Procedur höchstens dauern kann, ich glaube höchstens drei Tage; sind die abgelaufen, so muss geurtheilt und das Urtheil vollstreckt sein.

Ich bin gegen alle Ausnahmsgesetze und Ausnahmsgerichte, daher auch gegen das Standgericht; damit rechtfertige ich meinen Antrag, dass Artikel XXXIX im Anfang zu lauten hätte: §. 430 der Strafprocessordnung wird aufgehoben.

Ich wende mich nun dem Strafgesetzbuche selbst zu und zwar zunächst dem §. 8, welcher lautet *(liest)*:

„§. 8. Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden."

Nun wird in Betreff des Vollzuges der Todesstrafe bei uns noch geradezu eine Barbarei ausgeübt. Ich war nie in der Lage und habe es mir auch niemals verlangt, Zeuge eines solchen Executionsactes zu sein; wenn man aber liest, was die Journale darüber berichten, so sieht man, dass die jetzige Executionsart eine solche Marter und Pein für den Delinquenten ist, die heutzutage doch nimmer verübt werden soll.

Jedermann wird zugeben, dass, wenn man bessere Executionsmittel hat, man diese anwenden sollte. Ich spreche hier gar nicht über die Frage, ob die Todesstrafe bestehen soll oder nicht. Eines aber ist richtig: wenn man in der Lage wäre, die Todesstrafe überall, wo sie vorkommt, aufzuheben, wenn es also kein standgerichtliches Verfahren gäbe, wenn sie aus dem kriegsgerichtlichen Verfahren eliminirt würde, dann sage ich sofort: Ich bin für die Aufhebung der Todesstrafe.

Wenn aber die Frage nur die ist, ob man im civilen Strafgesetzbuche und im ordentlichen Strafverfahren der Civilbehörden die Todesstrafe beibehalten soll oder nicht, dann, glaube ich, hat man den ganzen Standpunkt verrückt. Entweder ist die Todesstrafe gerechtfertigt, dann ist sie es auch im ordentlichen Verfahren der bürgerlichen Gerichte, oder sie ist es nicht, dann darf sie auch im standgerichtlichen und kriegsgerichtlichen Verfahren nicht angewendet werden. Der meiste Missbrauch wird aber gerade bei denjenigen Verfahrensgattungen mit der Todesstrafe getrieben, rücksichtlich deren man die Frage gar nicht discutirt, ob sie berechtigt ist. Wenn ich einem derjenigen, die über diese Frage schreiben, sage: stimmen Sie dafür, dass die Todesstrafe im standrechtlichen und kriegsgerichtlichen Verfahren aufgehoben werde, so antwortet jeder: ja, da muss sie sein. Das ist kein consequenter Standpunkt. Wir haben die Frage der Berechtigung der Todesstrafe jetzt nicht principiell zu erörtern, weil wir über das Militärstrafrecht gar nicht und über das standgerichtliche Verfahren auch nicht viel reden dürfen. Unsere Frage ist heute nur die, ob wir die Todesstrafe im civilen Strafgesetze beibehalten sollen, und wenn man sie in den anderen Fällen, von denen ich gesprochen habe, beibehält, so kann man sie, glaube ich, auch in diesem Falle beibehalten, in dem sie die geringste praktische Bedeutung hat. Aber nur unter einer Bedingung: wenn man auf Grund der von ihm verübten Handlungen mit Grund annehmen kann, der Mensch, der so gehandelt hat, besitze nicht die Veranlagung, mit den anderen Menschen zusammen zu leben, er passe absolut nicht unter die anderen Menschen, er sei gleichsam wie eine giftige Schlange, die stechen muss, weil sie nicht anders kann; nur unter dieser Voraussetzung ist die Todesstrafe am Platze. Die Todesstrafe kann keinen anderen Hintergrund haben, als den Umstand, dass die Handlungen eines Menschen absolut nicht sich vertragen mit der Existenz seiner Mitmenschen. Hat man aber diese Anschauung von einem Menschen, dann darf man ihn zwar tödten, aber nicht auf unnöthige Weise martern.

Es ist unwürdig eines Culturstaates, die Todesstrafe in der Art zu vollziehen, dass sie den Charakter einer Rache, einer unnöthigen Marter oder Peinigung hat. Entscheidet sich der Staat für die Tödtung eines Menschen, so hat er die Pflicht, ihn auf möglichst schmerzlose Weise zu tödten. Ich verkenne nicht, dass im Motivenberichte zu unserem Gesetze die Regierung aufgefordert wird, über diese Frage nachzudenken. Denn die Art, wie bei uns die Todesstrafe vollzogen wird, nämlich durch Aufhängen, wobei sich die Henkersknechte an den Füßen des Delinquenten anhängen und der Henker auf den Galgen hinaufsteigt und ihm einen Rückenwirbel abdrückt, bei welcher Procedur der Delinquent acht bis zehn Minuten leiden muss, ist eines Culturstaates unwürdig. *(Zustimmung.)*

Ich habe im vorigen Strafgesetzausschusse, den ich als Gast besuchte, geäußert: wenn der Delinquent selbst eine bestimmte Art der Execution wählen wollte, wenn er zum Beispiel sagen würde, er will Cyankali trinken, wie Socrates den Schierlingsbecher, warum soll das nicht geschehen? Wenn jemand wegen Hochverrath zum Tode verurtheilt wird, wenn man ihm sagt, Du passt nicht unter uns, warum sollte man ihm nicht eine solche von ihm etwa verlangte Todesart gewähren? Aber man ging auf meine Anschauung nicht ein. Nach deutschem Recht wird der zum Tode Verurtheilte enthauptet; aber das ist auch eine Barbarei, dass ein Mensch mit einem großen Beil herkommt und einem anderen Menschen den Kopf weghaut; es ist auch bei dieser Art des Strafvollzuges keine Garantie gegeben, dass immer schon auf den ersten Hieb der Delinquent ordentlich getroffen wird.

Was sich bis jetzt in der Praxis noch immer als das Rationellste herausgestellt hat, bleibt doch die Guillotine, und ich beantrage daher zu §. 8: „Die Todesstrafe wird mit der Guillotine vollzogen". Ich stelle diesen Antrag unbeschadet dessen, dass man vielleicht eine bessere Executionsart findet. Der bezüglichen Resolution des Strafgesetzausschusses werde ich beistimmen.

Ich komme zum §. 16, das ist einer von jenen Paragraphen, von denen ich glaube, dass sie dem Richter viel zu sehr Willkür geben. Da heißt es *(liest)*:

„In den Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Strafart würdig erscheinen lassen."

Mir gefällt die Aufnahme der Worte: „Persönlichkeit des Schuldigen" nicht. Da wird je nach der Persönlichkeit jemand ins Staatsgefängnis kommen, während ein anderer, der genau das Gleiche verbrochen hat, ins Gefängnis kommt. Die Persönlichkeit des Angeschuldigten darf auf die Strafart von gar keinem Einflusse sein; es genügt vollkommen, wenn die Beschaffenheit der That allein ins Auge gefasst wird. Aus der Beschaffenheit der That ergibt sich klar genug, ob der Schuldige ein ehrloser Mensch ist oder nicht. Hat der Ausschuss vielleicht an Adelige, geistliche Herren oder hohe Staatsbeamte gedacht, als er sagte, dass mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Schuldigen auch eine andere Strafart als das Gefängnis verhängt werden kann?

Ich bin der Anschauung nicht, dass man auf solche Umstände bei Bestimmung der Strafart Rücksicht zu nehmen hat. Meines Erachtens soll dieses Alinea lauten *(liest)*:

„In den Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus, angedroht ist und die Schmälerung der staats-

bürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, ist auf Staatsgefängnis zu erkennen, wenn die Beschaffenheit der That den Schuldigen als einer solchen Strafart würdig erscheinen läſst."

In §. 19 wird von der Entlassung auf Widerruf gesprochen *(liest)*:

„Wenn ihr Verhalten während der Strafhaft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, daſs ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden, und daſs ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde."

Der lange Gallimathias heißt auf deutsch: „wem die Strafhausverwaltung gut will, den läſst sie heraus, wem sie nicht gut will, der bleibt eingesperrt. Viel klarer spricht da das ungarische Strafgesetzbuch über diese Sache. In den §§. 44 und 48 desselben heißt es: „Wenn sie durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiß die Hoffnung auf Besserung erfüllt haben", das ist viel kürzer, viel klarer und viel präciser. Ob jemand sich gut aufgeführt hat, ob er fleißig war oder nicht, kann man beurtheilen. Über seine Aufführung gibt der Umstand Zeugnis, ob er Disciplinarstrafen erhalten hat, über seinen Fleiß seine Arbeit im Strafhause.

Ich glaube daher, daſs §. 19 im ersten Alinea folgendermaßen zu stilisiren wäre *(liest)*:

„Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, sind, nachdem sie sechs Monate in der Strafhaft zugebracht und zwei Drittheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf zu ent-entlassen, wenn sie durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiß die Hoffnung auf Besserung erfüllt haben."

Es fällt mir nun etwas ein, was ich beim Einführungsgesetze zu besprechen vergessen habe. Dort wird bestimmt, daſs künftig über Ehrenbeleidigungen, wenn sie durch die Presse begangen werden, nicht durch das Schwur-, sondern durch das Erkenntnisgericht abgeurtheilt werden solle. Ich will diese Frage nicht erörtern, sondern mache nur aufmerksam, daſs dieser Passus des Entwurfes eine Zweidrittel-Majorität des hohen Hauses erfordert, wenn er Gesetz werden soll. *(Abgeordneter Dr. Kopp: Das ist schon anerkannt!)* Wenn es bereits anerkannt ist, dann habe ich nichts weiter darüber zu reden.

§. 20 ist auch einer von den Kautschukparagraphen.

Nach §. 19 „können Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und zwei Drittheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, daſs ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden, und daſs ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde".

Nun sagt §. 20 *(liest)*:

„Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt."

Und §. 21 sagt *(liest)*:

„In dringenden Fällen kann auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen."

Also wenn das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt, kann die Entlassung widerrufen werden, und in dringenden Fällen kann die Sicherheitsbehörde schon die Verwahrung vornehmen.

Wann ist das eine der Fall und wann das andere? Wann rechtfertigt der Entlassene nicht das in ihn gesetzte Vertrauen? Wann ist der Fall dringend? Das beurtheilt die Polizei und die Bezirkshauptmannschaft. Wer aber jemals Kenntnis davon genommen hat — und ich habe wiederholt hier Klage führen müssen und werde es leider noch wiederholt thun müssen, weil die Regierung in dieser Hinsicht noch immer keine Remedur getroffen hat — wer also weiß, aus welchen Gründen Vereine und Versammlungen verboten und aufgelöst werden, wer da weiß, was sich ein Regierungsvertreter alles bei solchen Gelegenheiten erlauben kann, der kann sich so beiläufig einen Begriff davon machen, von welchen Gesichtspunkten diese Behörden ausgehen werden, wenn sie beurtheilen sollen, ob ein aus der Strafhaft Entlassener das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigt oder nicht. Bei unseren politischen, nationalen und socialen Gegensätzen eine so allgemeine Phrase! Und noch dazu die Ermächtigung der Sicherheitsbehörde: „In dringenden Fällen"! Wann ist der Fall dringend? Wenn zum Beispiel ein Detective kommt und sagt: Der Mann geht in eine Versammlung, so wird er, wenn diese Versammlung der Sicherheitsbehörde miſsliebig ist, sofort gefaſst und in Verwahrung genommen, denn der „dringende Fall" ist gegeben; daſs er dann, weil er diese Versammlung besuchte, auch das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtgefertigt hat, ist ebenfalls klar.

Auch hier ist das ungarische Strafgesetz concreter und besser.

Ich beantrage zunächst die gänzliche Streichung des §. 21, aber auch für §. 20 beantrage ich eine andere Stilisirung, die größtentheils dem ungarischen Strafgesetze entnommen ist, welches sagt *(liest)*:

„Bedingt Freigelassene unterstehen bezüglich ihres Aufenthaltsortes, sowie bezüglich ihrer Aufführung und Lebensweise besonderen Vorschriften, und der Justizminister kann, wenn sie diese Vorschriften verletzen, die bedingte Freilassung widerrufen."

Es muss also nach ungarischem Rechte — ich konnte die Sache leider nicht weiter verfolgen, ich habe nicht die Zeit dazu, denn ich bin mit Arbeit überbürdet — im Gesetzgebungs- oder Verordnungswege eine Instruction erlassen worden sein, in welcher gesagt wird, wie man erwartet, dass ein bedingt Freigelassener sich aufführen werde.

Nur wenn er diese Vorschrift verletzt, kann ihn nicht etwa der nächstbeste Comitatspandur vorläufig einsperren und notioniren, damit die Freilassung widerrufen werde, sondern nur der Justizminister erkennt: Du hast das Normale, welches dir dein Verhalten vorschreibt, übertreten, und darum wird deine Freilassung widerrufen.

Es ist unglaublich, dass wir in allen freiheitlichen Dingen noch soweit hinter Ungarn zurückstehen. Bei uns will der Absolutismus nicht hinaus. Wenn man den Russen kratzt, und sei er auch äußerlich noch so elegant, sagt ein Sprichwort, kommt immer wieder der Bär zum Vorschein; so ist es bei uns: Wenn ein Gesetz noch so viele constitutionelle Phrasen enthält, wie man nur ein wenig kratzt, so schaut gleich der Metternich und der Sedlnitzky heraus. *(Heiterkeit.)*

Also §. 21 hat ganz zu entfallen. Da befinde ich mich aber einer formalen Schwierigkeit gegenüber, denn ich weiß nicht, wie ich mich zu benehmen habe. *(Berichterstatter Dr. Kopp: Die Streichung beantragen!)* Ja, muss nicht ein directer Antrag auf Streichung gestellt werden? *(Rufe: Nein! Ja!)* Nach unserer Geschäftsordnung ist dies sonst nicht nothwendig, da brauchte ich bloß zu beantragen, dass über den betreffenden Paragraphen oder die betreffenden Worte separat abgestimmt werde. Das geht aber jetzt nach dem vom hohen Hause über die Behandlung dieses Gesetzentwurfes gefassten Beschluss nicht. Folglich muss ich zu jedem Paragraphen, den ich gestrichen haben will, einen separaten Antrag auf Streichung stellen, und das erschwert die Discussion außerordentlich. Ich hätte mich sonst darauf beschränkt, die Streichung etlicher 20 oder 30 Paragraphen zu versuchen, ohne ein Wort darüber zu sprechen, ich hätte einfach die besondere Abstimmung über diese Paragraphen verlangt, jetzt muss ich zu jedem dieser Paragraphen sprechen und sagen, warum ich ihn gestrichen haben will. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Einfach die Streichung beantragen!)* Das kann ich nicht. Wenn ich den Antrag auf Streichung nicht jetzt anmelde, so kommt der Paragraph nicht zur separaten Abstimmung. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Anmelden wohl, aber nicht begründen!)*

§. 23 lautet *(liest)*:

„Wenn auf Verschärfung der Freiheitsstrafe erkannt worden ist, so kann dem Sträfling die Verschärfung auf Widerruf nachgelassen werden, wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen lässt." Ich möchte auch hier die Willkür beseitigt haben und beantrage folgende Fassung *(liest)*:

„Wenn auf Verschärfung der Freiheitsstrafe erkannt worden ist (§. 13), so ist dem Sträfling die Verschärfung auf Widerruf nachzulassen, wenn er sich während ein Drittel seiner Strafzeit keines Disciplinarvergehens schuldig gemacht hat."

Nun komme ich zu den §§. 34 bis 36, welche die präventive Bekämpfung des Verbrecherthums durch die Gerichte bezwecken. §. 34 handelt von der Polizeiaufsicht, §. 35 von der correctionellen Nachhaft und §. 36 von der Verweisung. Ich glaube, da hätte sich denn doch der Strafgesetzausschuss die Mühe nehmen sollen, zu erwägen, ob denn der Richter überhaupt berufen ist, in präventiver Weise das Verbrecherthum zu bekämpfen. Das ist, wie ich meine, gar nicht seine Aufgabe, es steht ihm nur zu, das, was geschehen ist, zu bestrafen. In einem modernen Staate soll es nicht vorkommen, dass man dem Richter zugleich Polizeiaufgaben zuweist. Ich verweise auch in dieser Beziehung auf das ungarische Strafgesetzbuch, welches eine solche präventive Bekämpfung des Verbrecherthums durch die Gerichte mit Polizeiaufsicht, correctioneller Nachhaft und Verweisung nicht kennt. Der Ausschuss selbst sagt in seinem Motivenberichte, dass in diesen Fällen die Nebenstrafe meistens eine weitaus empfindlichere sein kann als die Hauptstrafe. Ich frage, ist das eine Gerechtigkeit? Nehmen wir zum Beispiel die Polizeiaufsicht; worin besteht dieselbe nach dem Gesetze vom 10. Mai 1873?

Nach §. 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, kann dem Betreffenden von der Polizei der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort ihm zum Aufenthalte angewiesen werden; es kann ihm zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen anderen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis zu verlassen. Er ist verpflichtet, jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen, über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen Auskunft zu geben. Die Sicherheitsbehörde kann ihm die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fristen bei ihr, ohne dass er besonders vorgeladen wird, persönlich zu melden; sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen theilzunehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit oder zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne Grund seine Wohnung zu verlassen. Haus- und Personendurchsuchungen können bei ihm jederzeit, wie es der Sicherheitsbehörde beliebt, vorgenommen werden.

Das Gesetz ist freilich im Jahre 1873 gemacht worden; wir haben ein ähnliches Gesetz, welches das Schubwesen und die polizeiliche Abschaffung regelt vom 27. Juli 1871 und haben dann das Gesetz vom 24. Mai 1885, welches sich mit der correctionelle

Nachhaft in den Zwangsarbeitsanstalten beschäftigt. Aber alle halbwegs freisinnigen Gesetzgebungen haben derlei Maßregeln schon längst aufgehoben. Die Polizeiaufsicht, die von Frankreich zu uns herübergekommen ist, besteht dort nicht mehr, in Ungarn besteht sie, wie gesagt, auch nicht. In Deutschland hat man sie allerdings. Allein erstens ist das deutsche Gesetz auch nicht freisinnig und zweitens, wenn man die Wirkungen der deutschen Polizeiaufsicht mit jenen der unseren vergleicht, so ist das hundert und eins. Nach dem §. 39 des deutschen Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 hat die Polizeiaufsicht folgende Wirkung: Dem Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden, also nicht von dem nächstbesten Polizeicommissariate, und nur in ganz bestimmten Orten, nicht vielleicht in ganzen Bezirken; ferner unterliegen Haussuchungen bei ihm keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, während welcher sie stattfinden dürfen, wohl aber müssen alle anderen Formen, die für Hausdurchsuchungen vorgeschrieben sind, strenge eingehalten werden.

Das sind alle Wirkungen der Polizeiaufsicht nach deutschem Rechte.

Dass der Betreffende von jedem Polizeicommissariate abgeschafft werden darf, dass, wenn er aus einer Wohnung auszieht, er es sofort melden muss, wärend sonst eine solche Meldung in 24 Stunden zu geschehen hat, dass ihm verboten werden kann, in ein Wirtshaus zu gehen, bestimmte Versammlungen zu besuchen und dass bei ihm Haussuchungen ohne Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und Formalitäten vorgenommen werden können, wie die Polizeibehörde es will, davon steht in den deutschen Gesetzen nichts. Wenn man die Wirkungen der Polizeiaufsicht nach unserem Rechte jenen nach deutschem Rechte gegenüberstellt, so sind erstere furchtbar. Denken Sie, dass jemand verheiratet ist, der für seine Familie arbeiten und erwerben soll. Ich frage, ob es möglich ist, dass er bei diesen Wirkungen des Gesetzes bei einem anständigen Meister Beschäftigung findet? Jeder Meister wird es sich überlegen, ihn aufzunehmen, wenn, wie es nicht oft mehr in Wien, jedoch nicht selten noch in Provinzstätten der Fall ist, der Gesell bei dem Meister wohnt und jeden Moment die Polizei oder die Gendarmerie eine Hausdurchsuchung in der Wohnung des Meisters vornehmen kann, weil der Gehilfe dort schläft. Das ist doch eine Barbarei.

Es ist eine Forderung der Strafrechtswissenschaft sowie des natürlichen Gerechtigkeitsgefühls, dass die Strafe, soweit als nur immer möglich, nur unmittelbar denjenigen treffen soll, der die strafbare Handlung begangen hat, dass sie aber in ihren Nachwirkungen so wenig, als nur immer möglich — ganz lässt sich das leider nicht vermeiden — auf die schuldlose Familie Einfluss haben soll.

Aber durch diese polizeiliche Aufsicht, durch die correctionelle Nachhaft und durch diese Verweisung wird in erster Linie meistens die schuldlose Familie des verheirateten Menschen getroffen. Das ist eine Barbarei, die hier verfügt wird, und es ist unbegreiflich, wie man im Jahre 1871, dann in den Jahren 1873 und 1885 solche Gesetze hat machen können. Diese Gesetze sprechen zum Beispiel auch von der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten; die sind ebenso ungerecht! Wie kann man jemand einsperren, bloß deshalb, weil man ihn für gefährlich hält? Aus einem anderen Grunde wird er ja in der Zwangsarbeitsanstalt nicht eingesperrt. Das, was er verschuldet hat, hat er bereits durch seine Strafe gebüßt, die ihm der Richter dictirt hat. Die Nebenstrafe der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt wird gegen den einen verhängt, gegen den anderen nicht; der eine wird eingesperrt, der andere nicht. Ich bitte, die Detention in einer Zwangsarbeitsanstalt, welche vor dem Jahre 1873 nach den Normen, die unter der absoluten Regierung in Geltung waren, höchstens ein einziges Jahr hat dauern dürfen, darf jetzt nach dem Gesetze vom Jahre 1873 drei Jahre dauern.

Es kann also gegen jemand, der wegen eines unbedeutenden Delictes drei Monate Arrest bekommen hat, erkannt werden, dass er in eine Zwangsarbeitsanstalt kommen soll, dort kann man ihm aber drei Jahre hinauf dividiren; ein solches Erkenntnis wird gewöhnlich geschöpft, während er noch im Arreste des Gerichtes sitzt. Es ist eine eigene Commission bei der Statthalterei, welche über die Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten erkennt; statt dass der Verhaftete nach der Abbüßung seiner Strafe in Freiheit gelassen wird, wird er gleich vom Arreste weg auf drei Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt gebracht.

Wovon sollen sein Weib und seine Kinder während dieser Zeit leben? Darum kümmert sich die Commission bei der Statthalterei nicht; er muss in die Zwangsarbeitsanstalt. Eine Freiheitsentziehung, auch nur von einer Stunde, darf in einem Rechtsstaate nicht als Präventivmaßregel verhängt werden, denn ein noch so großer Verbrecher, der seine Strafe ausgestanden hat, hat sein Delict, soweit es der Staat von ihm verlangt, gesühnt, und weiter hat man nicht das Recht, ihm ein Übel zuzufügen.

Aus dem Grunde einer Präventivmaßregel jemand einsperren und noch dazu auf drei Jahre, das ist eine Barbarei; ebenso wie das, was hier in Betreff der Verweisung verfügt wird. Ich kann da im voraus einer Einwendung begegnen, welche der Herr Referent machen wird. *(Referent Dr. Kopp: Ich glaube nicht!)*

Er wird sagen, dass ich in der vorigen Session selbst eine ähnliche Stilisirung im Strafgesetzausschusse beantragt habe. *(Referent Dr. Kopp: Ich habe das gar nicht gewusst!)*

Ich habe das gethan betreffs der Verweisung: die Herren, welche anwesend waren, werden sich daran erinnern. Ich bin principiell gegen die Verweisung; aber weil etwas anderes gegenüber der ganz allgemein gehaltenen Fassung der Regierungsvorlage absolut nicht durchzusetzen war, stellte ich diesen Antrag; aber ich stehe damit in gar keinem Widerspruch mit meinen heutigen Auseinandersetzungen.

Ich bitte, meine Herren, es kann ja nichts Schrecklicheres geben als diese Verweisung. Auf Verweisung erkennt schon der Richter, aber bezüglich der Polizeiaufsicht und der correctionellen Nachhaft erkennt der Richter nicht, sondern er sagt nur, sie ist zulässig, da wird das Erkenntnis erst von der Landescommission, die bei der Statthalterei ist, gefällt. Eine solche Verweisung hat ja gar keinen Sinn in unserer jetzigen Zeit, wo die Leute aller Gegenden so leicht mit einander in Berührung kommen.

Sehen Sie, früher, wo ein Mensch in einem Dorfe geboren worden und gestorben ist, ohne in das Nachbardorf gekommen zu sein, hat man vielleicht glauben können, eine solche Verweisung hindere die weitere Begehung von Delicten, damals hat es einen Sinn gehabt, zu glauben, dass die bösen Grundsätze des Betreffenden auf diese Weise nicht weiter verbreitet werden. Heutzutage, wo ein so reger Verkehr ist, wo andere Leute dorthin kommen, wo der Ausgewiesene sich befindet, wo die Menschen in solcher enger Verbindung mit einander stehen, hat eine Verweisung als Präventivmaßregel gegen Delicte gar keinen Sinn mehr. Ich will nur einen Fall vorführen, damit die Herren sehen, wie eine solche Verweisung wirkt. Als die Ausnahmsverordnungen in Wien gegen die Socialisten erlassen worden sind, ist ein alter Mensch, er war schon an den Fünfzigern, ein ganz ruhiger Mann — Vogelhuber hat er geheißen — ausgewiesen worden. Er war Spielkartenmacher und war in der Spielkartenfabrik des Tietze am Neubau. Den hat man nach Böhmen in ein Dorf hineingeschickt mit seinem Weibe und seinen Kindern, und da hätte er als Spielkartenmaler sich auf eine anständige und redliche Weise fortbringen sollen. Sehen Sie, meine Herren, solche Dinge bringt die Verweisung mit sich. Das soll nun der Richter entscheiden, der soll erkennen: Du wirst nach verbüßter Strafe auf so und so lange oder auf immer verwiesen. Das sind Dinge, die eines Richters unwürdig sind. Eine präventive Bekämpfung des Verbrecherthums durch gerichtliche Erkenntnisse ist überhaupt nichts wert; in einem Strafgesetzbuch der Jetztzeit soll sie nicht mehr vorkommen. Ich stimme daher gegen die §§. 34, 35 und 36 und beantrage, dass diese Paragraphe gestrichen werden.

Nun komme ich zu §. 41, den ich nach der Regierungsvorlage anzunehmen beantrage, und dieser Antrag braucht keine Unterstützung, weil nach der Geschäftsordnung ein Antrag auf Wiederaufnahme der Regierungsvorlage keiner Unterstützung bedarf.

Bei §. 41, Alinea 2, hat sich der Ausschuss veranlasst gefunden, unter den Wirkungen, welche die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte mit sich bringt, auch den Verlust der Befugnis, den Adel zu führen — das ist als Abänderungsantrag noch in fetten Lettern gedruckt — hineinzubringen. Ich sehe gar nicht ein, warum ein Sträfling nicht seinen Adel weiter führen soll, den er durch seine Geburt, nicht durch sein Verdienst erlangt hat. Auf dem Egalitéprincip beruht die Regierungsvorlage. Einmal ist etwas Gescheites in der Regierungsvorlage und das wird gleich vom Ausschusse abgeändert. Man sieht, dass der ganze Stolz, der ganze Hochmuth des Kastengeistes einer kleinen Gruppe von Menschen auch bei diesem Anlasse hervortritt; man behauptet, der Adelige sei aus einer besseren — der richtige Ausdruck liegt mir auf der Zunge, aber er ist nicht parlamentarisch — man behauptet, er sei aus einer besseren Erde gemacht, aber das ist ein Aberglaube. Das Blut Adeliger ist um kein Haar edler als das unserige, wenn diese es sich auch tausendmal einbilden. Schreiben Sie sich, auch wenn Sie eingesperrt werden, nur so, wie Sie heißen, das ist das Vernünftigste.

Daher beantrage ich, dass man die Regierungsvorlage in diesem Punkte wieder aufnehme.

Bei §. 43 hätte ich nur einen Eventualantrag, nämlich für den Fall, als §. 41, Zahl 2 nach dem Ausschussantrage angenommen würde. Denn nach der Regierungsvorlage kann der Bestrafte nach Erlöschung der Rechtsfolgen den Adel ohnehin weiterführen. Ich habe diesen Paragraph ein parmal gelesen, bin aber nicht ganz klar darüber geworden. Da heißt es *(liest)*:

„Durch den bloßen Ablauf derselben werden mit Ausnahme der akademischen Grade, die in Gemäßheit des §. 41, Zahl 1 und 2, sowie jene verlorenen Berechtigungen, welche sich auf öffentliche Wahlen, eine behördliche Ernennung oder Bestätigung gründen, nicht wieder erlangt."

Also, wenn ich gut verstehe, so werden die akademischen Grade wieder erlangt, dagegen wird nicht erlangt die Berechtigung, den Adel wieder zu führen. Wenn die Frist aus ist, innerhalb deren die capitis deminutio infolge des begangenen Delictes stattfindet, so kann der Bestrafte sich wieder „Doctor juris" schreiben, aber nicht „Edler von".

Aber das ist unrecht. *(Abgeordneter Dr. Kopp: Eine Dummheit!)* Ja, das ist eine Dummheit, aber es zeigt alleweil, wie wir Nichtadeligen so im Staube liegen müssen vor unsern adeligen Mitbürgern.

Ich glaube, sie sollen ihren Adel nur fortführen, haben sie was immer verbrochen, und seien sie wegen was immer bestraft. Für den Fall, als §. 41, Z. 2, nach dem Ausschussantrage angenommen wird, beantrage ich im Alinea 2 des §. 43, und zwar im zweiten Satze nach den Worten „mit Ausnahme der akademischen Grade" einzuschalten „und des Rechtes, den Adel zu führen". Er soll das Recht

wieder kriegen, wenn es ihm auch während der Strafhaft und während der Dauer der Rechtsfolgen des Strafurtheiles genommen war.

Ich komme zu §. 60. In diesem wird die Strafmündigkeit, die im jetzigen Strafgesetzbuche mit dem vierzehnten Jahre bestimmt wird, auf zwölf Jahre herabgesetzt.

Ich beantrage, es soll beim vierzehnten Jahre bleiben. Als Begründung führe ich nur folgende Bemerkung des Kölner Oberstaatsanwaltes Hamm an, der ich mich unbedingt anschließe *(liest)*:

„Schulkinder gehören meiner Ansicht nach, auch wenn sie eine strafbare Handlung mit voller Einsicht gethan haben, nicht vor den Strafrichter, sondern vor den Lehrer. Es ist meines Erachtens vom erziehlichen Standpunkte falsch und gefährlich, Kinder unter vierzehn Jahren, die noch die Schule besuchen, wenn sie eine strafbare Handlung begehen, als Große zu behandeln, vor die Strafgerichte zu stellen und zu der die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehenden Hauptperson eines öffentlichen Strafprocesses zu machen. Die Gefahr liegt nahe, dass sie sich selbst und den andern Kindern infolge dessen sehr wichtig vorkommen, mit ihrer Strafhaft noch großthun werden. Nach meinem Dafürhalten ist es viel richtiger und insbesondere viel geeigneter, ihren Übermuth niederzuhalten, wenn man ihnen, abgesehen von der geeignetenfalls anzuordnenden Zwangserziehung — als Strafe — die Ruthe gibt."

Ich bin der Meinung auch, nur darf dies nicht so vorgenommen werden, dass die Polizei eine solche Züchtigung durch andere Personen als die Eltern oder deren Stellvertreter vornehmen kann. Das wäre eine Brutalität und würde nur dahin führen, dass man alles Ehrgefühl in den jungen Leuten erstickt. Die Polizei hat höchstens zu sagen: Der Bub hat seinen Schilling zu bekommen *(Heiterkeit)*, und sich davon zu überzeugen, dass dies durch die Eltern oder deren Stellvertreter geschieht. Aber gegen die Bestimmung, dass die Polizei auch durch andere Personen als die Eltern oder deren Vertreter die Strafe vollziehen lassen kann, dagegen müsste ich mich entschieden wehren. Nach meiner Anschauung soll §. 60 lauten *(liest)*:

„In Alinea 1 wäre statt des Wortes „zwölf" das Wort „vierzehn" zu setzen.

Alinea 2 hätte zu lauten:

„„Ist jedoch die Handlungsweise mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Pflegschaftsbehörde die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder Angehörige verfügen und hat nöthigenfalls für die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt Sorge zu tragen, welche Unterbringung nicht über das vollendete achtzehnte Jahr andauern darf.""

Ebenso müsste ich zu §. 62 consequent den Antrag stellen, statt des Wortes „12" zu setzen „14".

§. 108 ist mir unklar. Da soll jemand mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden, „der bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt, oder das Ergebnis fälscht". Dass man das Ergebnis verfälscht, kann ich mir erklären. Wie aber ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeigeführt werden soll, das ist mir nicht klar, denn das Ergebnis der Wahl liegt ja nach der Voraussetzung des Paragraphen noch nicht vor, sondern soll erst herbeigeführt werden. Gewählt ist also noch nicht, der Wahlact ist noch nicht zu Ende und da soll jemand ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführen! Auf der einen Seite ist der Wille der Wähler noch nicht constatirt und auf der andern Seite soll der Wille der Wählenden schon erklärt sein und vorliegen und ein demselben widersprechendes Ergebnis herbeigeführt worden sein. Das kann ich mir nicht zusammenreimen. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Der Wille des Einzelnen!)* Nein, es heißt nicht eines einzelnen Wählers, sondern der Wählenden. Ich kann doch auch deutsch *(Heiterkeit)* und aus dem Umstande, dass ich den Sinn der Worte in diesem Paragraphen nicht verstanden habe, können Sie sehen, wie klar die Diction ist, deren sich die Regierung und mit ihr der Strafgesetzausschuss bedient hat. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag: §. 108 hätte zu lauten *(liest)*:

„Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt das Ergebnis der Wahl zu fälschen sucht, wird . . . . . bestraft."

Zu §. 109 stelle ich einen Zusatzantrag, den ich zwar noch nicht formulirt habe, was ich aber nachtragen werde. Ich entnehme ihn auch dem ungarischen Rechte, und zwar dem §. 186 des ungarischen Strafgesetzbuches: Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen — hier wünsche ich eingeschaltet die Worte: insbesondere auch durch Verabreichung von Speisen und Getränken — *(Lebhafte Heiterkeit)*. Das steht wörtlich so im ungarischen Gesetze. Etwas Ähnliches findet sich auch in dem so ausgezeichneten englischen Gesetze, welches sogar verbietet, dem Wähler einen Wagen zu schicken. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das wegen der Wagen könnte man auch hineinnehmen, das wäre das Beste!)* Mit Vergnügen, mit größtem Vergnügen, ich schließe mich vollkommen an. *(Heiterkeit.)*

Bei §. 111 möchte ich zur größeren Deutlichkeit das Wort „unmittelbar“ vor „auffordert“ eingeschaltet wissen. Wer also direct zu einer strafbaren Handlung auffordert, indem er etwa sagt: Hau' den ordentlich durch! *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Lueger: Wenn er aber sagt: Hau' den morgen durch, ist das nicht strafbar?)* Das ist auch strafbar. Also, wer unmittelbar zu einer strafbaren Handlung auffordert. Ich will mit diesem Worte nur unbestimmte Ausdrücke vermeiden. Wenn einer zum Beispiel sagt: Ich werde dir schon zeigen, so soll das nicht strafbar sein. In diesem Sinne habe ich das Wort „unmittelbar“ verstanden.

Den §. 112 soll man, glaube ich, einfach ganz streichen. Es ist das auch schon im Ausschusse beantragt worden: „Wer zu einem im §. 110 bezeichneten Zwecke eine Verbindung stiftet oder andere zum Beitritte verleitet . . . . .“ Was heißt das „eine Verbindung stiftet“? Wenn es hieße einen Verein, so könnte man sich wenigstens etwas darunter denken. Das aber sind so vage Phrasen, die in ein Strafgesetzbuch nicht hineinpassen. Ebenso wäre §. 113 zu streichen. In diesem Paragraphen heißt es: „Wer Handlungen öffentlich anpreist“. Nicht also, wenn jemand zu Handlungen auffordert, sondern, wenn er „Handlungen anpreist“. Was soll das heißen? Da kann man eine Menge Leute wegen Dummheiten einsperren, und dazu ist das Strafgesetzbuch nicht da.

Es ist, glaube ich, auch im Ausschusse schon beantragt worden, den §. 113 zu streichen.

Bei §. 114 wäre ich für die Streichung des Zwischensatzes „wer um sie verächtlich zu machen“ bis einschließlich des Wortes „verbreitet“. Da haben wir wieder den alten Verachtungsparagraphen, der aus dem Code penale entnommen ist, dort aber nur bei Ehrenbeleidigungen gebraucht wird, aber dann in die politischen Delicte der deutschen Gesetzgebung hineingeschwärzt wurde. „Um sie verächtlich zu machen!“ Nicht einmal wer die Regierung wirklich verächtlich macht, sondern derjenige, dem man die Intention zumuthet, durch erdichtete oder entstellte Thatsachen die Regierung verächtlich zu machen, begeht das Delict. Bei diesem Paragraphen beantrage ich also die Streichung des erwähnten Zwischensatzes.

Bei §. 119 beantrage ich, dass im zweiten Alinea der Schlusssatz *(liest)*: „Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden“, gestrichen werde.

Bei §. 120 beantrage ich, dass ebenfalls der Schlusssatz *(liest)*: „Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden“, gestrichen werde.

Bei §. 128 hat sich wieder etwas Merkwürdiges in unser neues Strafgesetzbuch eingeschlichen, und immer, wo es nur angeht, wird diesen reactionären Bestrebungen Folge geleistet und kein steifer Rücken gegen dieselben gezeigt. Es ist zum Beispiel bekannt, dass die Veröffentlichung verschiedener Erlässe den Behörden oft unangenehm ist, wenn sie auch buchstäblich wahr gebracht werden. Es ist zum Beispiel ein Erlass an die Bezirkshauptmannschaften und auch an den Wiener Magistrat als politische Behörde erflossen, dass die politischen Behörden erster Instanz ihr Augenmerk auf die Arbeitsbücher richten sollen, indem sich constatirtermaßen die Arbeitgeber sehr oft erlauben, geheime Zeichen in den Arbeitsbüchern anzubringen, infolge deren dann ein entlassener oder ausgetretener Arbeiter, wohin er immer gehen mag, keine Arbeit bekommt; es waren in diesem Erlasse sogar die Zeichen und deren Bedeutung enthalten, aber auf dem Erlasse stand „vertraulich“.

Wenn also nach dem Inslebentreten dieses Strafgesetzentwurfes ein solcher Erlass in der „Arbeiterzeitung“ veröffentlicht würde, so würde diese Zeitung sofort auf Grund des §. 128 confiscirt und verfolgt werden; er dürfte nicht abgedruckt werden. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Sie hat ihn publicirt!)* Ja, sie hat ihn eben publicirt, weil wir noch so glücklich sind, unter dem alten Strafgesetze zu stehen. Wenn wir einmal dieses freiheitliche Strafgesetz, in dem solche freiheitliche Errungenschaften ihre Verwirklichung finden, haben, dann wird die „Arbeiterzeitung“ einen Erlass, auf dem das Wort „vertraulich“ steht, nicht mehr publiciren dürfen.

Ich frage: Ist das constitutionell, ist das das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung und der freien Presse? Es soll in einem anständigen Staate überhaupt keine vertraulichen Erlässe, welche die Behandlung der Staatsangehörigen betreffen, geben. Das kann in Russland, in China vorkommen, aber nicht einmal mehr in Japan, weil dieses Land schon constitutionelle Einrichtungen hat.

Angelegenheiten der Staatsbürger, welche in Erlässen der Regierung behandelt werden, sind ihrer Natur nach nicht vertrauliche, sondern öffentliche, und das, was alle Staatsbürger angeht, sollen auch alle Staatsbürger wissen dürfen. Der Erlass zum Beispiel, der von unserem Landesgendarmeriecommando oder unserem Minister für Landesvertheidigung herausgegeben wurde, in Betreff dessen er sich immer drückt und windet, wenn ich davon spreche, und bezüglich dessen meine Anträge im hohen Hause die nothwendige Unterstützung nie finden, der Erlass, wonach jeder Recrut zum Regimente eine von der politischen Behörde ausgefertigte Qualificationstabelle mitbekommen muss, worin Meldung gemacht wird, ob er ein Socialist ist oder nicht, damit wenn er diese Censur hat, er nicht einmal ein Gefreiter oder Corporal werden kann, sondern, wenn er auch 100 Jahre im Militär dient, immer nur Gemeiner bleiben muss — war auch als ein vertraulicher bezeichnet. Derlei darf in Zukunft, wenn der Strafgesetzentwurf Gesetz wird, niemand mehr erfahren.

Ich frage den Herrn Berichterstatter Dr. Kopp: Hält er das in der Ordnung? Warum soll der Recrut das nicht wissen, dass er bei seinem Eintritt in die Armee eine geheime Notionirung mitbekommt über sein politisches Verhalten, warum soll er nicht wissen, dass er deswegen, weil er zufällig einmal in einer demokratischen oder socialistischen Versammlung war, nicht Gefreiter oder Corporal werden darf?

Nur unanständige Sachen hat man zu verschweigen, ehrliche Sachen, welche das Volk betreffen, kann man immer öffentlich sagen!

Und zu solchen Vertuschungen die Hand zu bieten, dazu hat sich unser Strafgesetzausschuss herbeigelassen; ist er liberal und freisinnig, so darf er sich nicht zu derlei hergeben.

Es ist traurig, wenn man wahrnehmen muss, wie unser Ausschuss der Regierung hilft bei der Vertuschung ihrer Erlässe, die das ganze Volk betreffen. *(Abgeordneter Dr. Kopp: Sagen Sie das dem Piniński, ich bin nicht Specialberichterstatter!)* Also gut, so geht das den Grafen Piniński an. *(Heiterkeit.)* Ich habe mich eben in der Adresse geirrt.

Also in Zukunft wird man solche Erlässe, die Qualification der Recruten, nicht mehr erfahren und nicht mehr besprechen dürfen. Glauben Sie übrigens, dass ein solcher Paragraph im Strafgesetze etwas nützt und dass wir diese Dinge nicht doch erfahren? Sie erschweren allerdings die Kenntnisnahme solcher Sachen und machen denjenigen hiemit Unannehmlichkeiten, welche solche Dinge publiciren, mehr aber erreicht man auf diesem Wege nicht.

Es wird, wenn diese Bestimmung in Rechtskraft tritt, vielleicht ein oder das andere Blatt noch mehr objectivirt als jetzt, oder es werden mehr Leute eingesperrt als jetzt; aber große Bewegungen wird man mit solchen kleinlichen Maßregeln, die des Staates unwürdig sind, nicht unterdrücken.

Also bei §. 128 hat Alinea 2 zu entfallen.

Ebenso ist bei §. 133 und §. 136 der Schlusssatz: „Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden," zu streichen.

Nun komme ich aber auf einen außerordentlich wichtigen Paragraph, nämlich auf §. 141, der den Arbeitern das Coalitionsrecht zuschneidet, und der wiederum ein Beweis dafür ist, in welch einseitiger Weise die Gesetze hier in dieser Interessenvertretung gemacht werden, da, wo es sich um das Interesse des Arbeiters handelt, und gegenüber dem der Arbeitsgeber.

Der ganze Paragraph ist mit Aufwendung eines unglaublichen Raffinements so stilisirt, damit die Arbeiter in Zukunft unmöglich mehr einen Strike machen können; dass die Arbeitsgeber denselben Strafbestimmungen unterstellt werden sollen, wenn sie das Recht der Arbeiter auf Strikes in der in diesem Paragraphen beschriebenen Weise beeinträchtigen wollen, davon steht in dem Paragraphen aber auch nicht eine Silbe, und ich werde mir daher einen diesbezüglichen Antrag erlauben.

Man hat in Betreff der Verhinderung der Bethätigung des Coalitionsrechtes von einem alten, alten Witz, den die Juristen alle kennen, den aber das Publicum nicht kennt, einen neuen Gebrauch gemacht: Man hat für den Kampf gegen das Coalitionsrecht der Arbeiter nicht einen einzigen Paragraphen fabricirt, sondern die Kampfesmittel auf mehrere Paragraphen vertheilt; wenn man daher wissen will, wie die Arbeiter diesbezüglich nach dem Inslebentreten dieses Strafgesetzentwurfes behandelt werden, muss man nicht bloß den §. 141 über das Coalitionsrecht lesen, sondern auch noch die §§. 245, 416 und 418 in Betrachtung ziehen.

§. 416 lautet *(liest)*: „Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder in redlicher Weise zu erwerben sucht, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen."

Man wird mir sagen: Das steht im jetzigen Gesetz auch drinnen; aber wenn wir alles, was in dem Entwurfe steht, schon deswegen, weil es im jetzigen Gesetze auch steht, für gerechtfertigt halten, dann brauchen wir uns mit der Schöpfung eines neuen Gesetzes nicht zu plagen, lassen wir gleich alles beim alten. *(Heiterkeit.)*

Wie ist nun dieser §. 416 bis jetzt gehandhabt worden? Darum gerade hätte sich der Strafgesetzausschuss kümmern sollen. Der Paragraph wird so gehandhabt: Wo ein Strike ausgebrochen ist, haben auf Grund dieses Paragraphen sämmtliche Bezirkshauptmannschaften und Gemeindevorsteher die Leute zu Hunderten nach dem Landstreicherparagraphen behandelt und gesagt: Ihr striket, also seid ihr geschäftslos und arbeitslos und gehet auf der Gasse herum, ohne die Mittel zum Unterhalt zu besitzen, ihr sucht sie auch nicht in redlicher Weise zu erwerben, sonst würdet ihr nicht striken, sondern arbeiten, ihr werdet daher abgestraft.

Die Strikenden sind demnach auch abgestraft und abgeschoben worden. So hat man das Coalitionsrecht umgebracht und bringt es noch um, wo man will; das weiß der Ausschuss so gut wie ich und jeder andere, der von der politischen Verwaltung in Österreich einen Begriff hat, aber man hat doch den §. 416 wieder in das Gesetz aufgenommen, um in Verbindung mit §. 141 die strikenden Arbeiter entsprechend zu behandeln.

Auch der §. 418 ist gegen das Coalitionsrecht gemünzt. Dort heißt es *(liest)*:

„Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben" — das sind immer die Strikenden — „und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden" — das thun sie auch, die Leute haben Hunger und Noth, folglich gefährden sie die Sicherheit — „können von der Sicher-

heitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren."

Das heißt, dass sie wieder bei ihrem Herrn arbeiten, gegen den sie striken; wenn sie das nicht thun, kommen sie als arbeitsscheu dem Auftrage der Behörde nicht nach, denn diese sagt: Dort habt ihr ja Arbeit, die Bedingungen sind glänzend, ihr wollt nicht, seid also mit Haft zu bestrafen.

Von der Möglichkeit der Bethätigung des Coalitionsrechtes ist daher gar keine Spur und kann auch nach unserem Strafgesetze nicht die Rede sein; dagegen ist auch diesbezüglich das ungarische Recht im §. 177 viel besser und deutlicher stilisirt als das unsrige.

Noch das Eine will ich hervorheben; die einzelnen Worte und Dictionen hier in dem ganzen §. 141 bilden einen förmlichen Bandwurm und sind in der Weise zusammengestellt, dass man das Ganze zehnmal lesen muss, bis man alle Haken findet, durch welche bezweckt wird, die Behandlung strikender Arbeiter ganz dem Belieben der Behörden anheimzustellen und der Strikes Herr zu werden. Aber — wie ich schon sagte — wenn die Arbeitgeber auf der anderen Seite machen, was die Arbeiter nach diesem Paragraph nicht thun dürfen, so werden sie nicht bestraft.

Nach §. 141, wie er hier steht, ist es nicht einmal möglich, dass die Arbeiter ganz ruhig dem Arbeitgeber vortragen, dass sie höhere Löhne wollen und im Verweigerungsfalle striken werden; dafür werden sie schon bestraft.

Ich bitte, hören Sie *(liest)*:

„Wer Andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, einschüchternde Beschimpfung oder Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten."

Nehmen Sie nun an, dass Arbeiter, die einen Gulden per Tag bekommen, hingehen und sagen dem Arbeitgeber, wir wollen 1 fl. 10 kr. bekommen per Tag, sonst werden wir nicht arbeiten, so ist das eine Drohung im Sinne des §. 141, von der gewiss derjenige, der diesen Paragraph zu handhaben hat, bei den wohlwollenden Gesinnungen, welche die Behörden den Arbeitern entgegenbringen, sagen wird, sie sei eine Bedrohung am Vermögen, denn wenn nicht gearbeitet wird, hat der Arbeitgeber Nachtheile an seinem Vermögen, er kann vielleicht eine Bestellung nicht rechtzeitig effectuiren, muss deshalb ein Pönale zahlen u. d. gl. Kurz, die bloße Vorstellung, durch welche die Leute sagen, sie wollen statt 1 fl. 1 fl. 10 kr. oder 1 fl. 20 kr. haben, widrigens sie die Arbeit einstellen, ist schon eine Bedrohung am Vermögen im Sinne des §. 141. Der bloße Ausspruch, dass sie striken wollen, ist schon eine Übertretung des §. 141. Da ist noch die Diction unseres bisherigen Gesetzes vom 7. April 1870 im §. 3, trotzdem auch dieser zäh ist wie ein Strudelteig, und man auch aus ihm fast alles hinausbringen kann, was man will, noch golden und klar stilisirt gegenüber diesem §. 141.

Wer diese Diction ausgetiftelt hat, hat ein besonderes Raffinement bewiesen in der Kunst, Gesetze zu stilisiren, durch welche das Coalitionsrecht in unauffälliger Weise umgebracht werden soll.

Nun nehmen wir aber an, es tritt der umgekehrte Fall ein, dass nämlich der Arbeitgeber den Arbeitern sagt: Wer in meiner Fabrik ist und in einen socialdemokratischen Verein geht, den werde ich davonjagen; er droht ihm ja auch hiedurch mit einer Verletzung am Vermögen, oder: ihr dürft diese oder diese Zeitung nicht mehr lesen, sonst künde ich euch; dann ist der §. 141 nicht anwendbar.

Wenn der Fabrikant den Arbeitern entgegentritt und diese an der Ausübung ihrer Rechte hindert mit allen Mitteln, von denen §. 141 Erwähnung thut, so geht er vollkommen straflos aus.

Noch möchte ich darauf hinweisen, dass es im §. 141 auch heißt, dass der strafbar ist, wer mit einer Verletzung an Ehre droht; wer das gethan hat, darf nicht einmal den Wahrheitsbeweis antreten.

Wenn zum Beispiel jemand dem Fabrikanten sagt: Wenn dem Strike nicht Folge geleistet wird, werden wir verschiedene Vorgänge, die in der Fabrik vorkommen und die dir nicht zur besonderen Ehre gereichen, in der „Arbeiterzeitung" publiciren, dann ist der §. 141 schon übertreten, und wenn die Sache auch wahr ist, so ist trotzdem kein Wahrheitsbeweis zulässig, ein solches Raffinement wird hier angewendet.

Ich stelle daher den Antrag: §. 141 habe zu lauten:

> „Wer andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit oder Vermögen oder durch Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung von Arbeit oder Entlassung von Arbeitern oder Erhöhung des Preises von Waren abzielen, theilzunehmen, oder wer andere durch gleiche Mittel zum Rücktritt von solchen Verabredungen zu bestimmen sucht — — —"

— Das ist auf die Fabrikanten gemünzt; denn wenn der Fabrikant die coalirten Arbeiter durch die angeführten Mittel zu bestimmen sucht, von der Coalition, der Verabredung zurückzutreten, so ist der Paragraph in seiner gegenwärtigen Fassung nicht anzuwenden, und meine Verbesserung liegt hauptsächlich darin, dass sie auch gegen den Fabrikanten geht, wenn er mit gleichen Mitteln die Arbeiter bestimmen will, dass sie von ihrer Verabredung zurücktreten —

„wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher durch die vorangeführten Mittel die Wiederaufnahme der Arbeit oder den Rücktritt von auf Arbeitseinstellung gerichteten Verabredungen zu bewirken sucht."

Auch §. 144 hat in seinem zweiten Alinea etwas ganz kautschukartiges.

„Die Strafbarkeit entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben" — also dem letzten Polizeimann in einem Dorfe — „als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist —"

Es muss also nicht bekannt geworden sein, dass er das Delict wirklich begangen hat, sondern es genügt, dass er als „verdächtig" bekannt geworden ist.

Dieses zweite Alinea muss man ganz anders stilisiren, soll es eine praktische Bedeutung haben, denn einen „Wachter" *(Heiterkeit)* wird man überall bald finden, der sagt, „der war mir schon lang als ein solcher verdächtig, der Ehre, Familie und Eigenthum nicht ordentlich respectirt". *(Heiterkeit.)* Entweder das zweite Alinea dieses Paragraphen soll einen Sinn haben, dann muss es ganz anders lauten, oder es hat keinen Sinn, dann lasse man es weg. Ich will aber, dass es einen Sinn hat, und darum beantrage ich für das zweite Alinea folgende Stilisirung *(liest:)*

„Die Strafbarkeit entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor gegen denselben wegen dieses Delictes eine Verfolgung im Sinne der Strafprocessordnung eingeleitet wurde."

Ich komme nun zu den §§. 147, 148, 149, 150, 151 und 154, die das Duell betreffen. Da beantrage ich einfach die Wiederherstellung der Regierungsvorlage. Wenn sich je bei irgend einem Delicte zeigt, wie der Geist des Militarismus unsere jetzigen höheren Gesellschaftsschichten beherrscht, so zeigt sich das ganz bei den Bestimmungen, die der Ausschuss gegenüber der Regierungsvorlage beim Duell angenommen hat. Die Regierungsvorlage ist schon eine bedeutende Concession an den Militarismus; das, was der Ausschuss gethan hat, geht aber so weit, dass man dieses Delict ganz einfach aus dem Strafgesetzbuche eliminiren kann, denn gestraft wird deswegen gewiss niemand werden. Eine Saitre ist es, wenn man das jetzige Militärstrafgesetzbuch mit dem uns im Entwurfe vorliegenden Civilstrafgesetzbuche vergleicht.

Das Militärstrafgesetzbuch hat über das Duell genau dieselben Bestimmungen wie das jetzige Civilstrafgesetzbuch. Merkwürdigerweise werden dieselben beim Militär gar nicht befolgt. Es zeigt das, welche Rechtszustände wir in Österreich überhaupt haben. Wenn jemand das Militärstrafgesetzbuch nicht übertritt, wenn er dessen Anordnungen befolgt, dann wird er als ehrlos cassirt, er muss die Officierscharge niederlegen. Der Ausschuss stimmt in seinem Motivenberichte einen ganzen Panegyrikus an über die Sitte, zu duelliren, und versucht die Nothwendigkeit zu erweisen, Duelle auszufechten; er sagt: das sei einmal die allgemeine Anschauung. Er hätte aufrichtig und wahr sein und hätte sagen sollen: das sei die Anschauung ganz bestimmter kleiner Gesellschaftskreise, die große Masse des Volkes ist dieser Anschauung nicht. *(Zustimmung.)* Eine Rechtsidee, die im Gesammtbewusstsein des Volkes wurzelt, ist bezüglich der Statthaftigkeit oder gar Nothwendigkeit der Duelle nirgends zum Ausdruck gekommen. Wer die praktischen Verhältnisse kennt und wer weiß, welch ein unverzeihlicher Missbrauch nur zu oft mit dem Duell getrieben wird *(Sehr richtig!)*, kann sich, was die strafrechtliche Behandlung des Duelles betrifft, nur ganz unbedingt unserem jetzigen Strafgesetzbuche anschließen. *(Zustimmung.)* Nach dem uns vorliegenden Gesetzentwurfe wird aber die Herausforderung zum Duelle nicht mehr gestraft, sondern nur das Stellen zum Duell; kann es etwas Hirnverbrannteres geben? Wer sich zum Duell stellt, weil er gefordert wurde, der ist ja in einer moralischen Zwangslage; er kann dem Duelle nicht ausweichen; wenn er es thut, wird er als ein miserabler, feiger Kerl hingestellt, er verliert oft seine ganze Lebensexistenz deshalb; der wird aber gestraft, weil er sich zum Duell gestellt hat.

Wer aber zum Duell herausfordert, kann wegen der Herausforderung zu keiner Strafe gezogen werden. Ich kann diese Logik nicht verstehen. Ist der Ausschuss überhaupt für das Duell, dann sage er es offen und streiche den ganzen Paragraph der Regierungsvorlage einfach weg, ist er aber gegen das Duell, dann verfolge man es ernstlich, so wie es das jetzige Strafgesetzbuch verfolgt, die Regierungsvorlage ist das Minimum, was man in der Beziehung thun kann, aber so wenig sagende Bestimmungen, wie sie der Entwurf des Ausschusses gibt, haben gar keinen Wert. Geben wir der Wahrheit die Ehre: Morde werden unter dem Namen des Duells verübt und gehen straflos aus, Existenzen werden zu Hunderten, ja Tausenden dadurch in frevelhafter Weise vernichtet; Leute, die zu Duellen moralisch gezwungen werden, kommen um ihre Gesundheit, um ihre geraden Glieder, sie können ihre Familie infolgedessen nicht mehr erhalten, und warum kommt ein solcher Jammer über eine Familie? Weil der Familienvater der Forderung eines elenden, gemeinen Raufboldes sich stellen musste.

Derlei Raufbolde gibt es genug; ein solcher Mensch, der ist ein himmelhoher, starker Kerl wie ein Stier *(Lebhafte Heiterkeit)* und sucht sich zu seiner Hetze einen armen, kleinen Teufel aus *(Lebhafte Heiterkeit)*, der nicht einmal noch eine Waffe geführt hat und auch keine zu führen versteht. Das gilt als

ritterlich, wenn er einen solchen, im Vergleiche mit ihm eigentlich wehrlos zu nennenden Menschen niederschlägt; wenn er aber mit andern Leuten zu thun hat, von denen er glaubt, dass sie ihm gewachsen sind, so schleicht er sich auf die Seite und vermeidet jedes Rencontre. *(Heiterkeit.)* Dann rühmt er sich aber, er habe so und so viele Ehrenaffairen in ritterlicher Weise heruntergearbeitet. *(Heiterkeit.)* Wenn man aber seine Heldenthaten näher prüft, so findet man, dass es oft nichts ist, als der frevelhafteste Übermut, der seine Herausforderungen veranlasste.

Ich habe schon einmal einen solchen Fall erzählt — viele solche Fälle wurden mir schon erzählt. Ein Medicinae-Doctor, der sein Leben nichts mit Waffen zu thun gehabt hat, der Führung derselben ganz unkundig war, war beim Militär als Oberarzt. Er wurde von einem Menschen gehänselt, der im Vergleiche zu ihm ungeheuer stark und kräftig, im Fechten und Schießen sehr gut bewandert war und auch eine Menge solcher sogenannter Ehrenaffairen hinter sich hatte.

Und weil der Med.-Doctor den Mann, der mit seinen Hänseleien eine Forderung provociren wollte, nicht gefordert hat, hat das Ehrengericht erkannt, er muss seine Charge verlieren. So wird seine Existenz vernichtet. Hätte er sich aber gestellt, so wäre er von seinem Gegner niedergehauen worden, weil dieser ihm in jeder Beziehung im Raufen überlegen war. Solche Brutalitäten sollen einen Schutz durch das Strafgesetz finden?

Ich finde gar nichts ritterliches, ja gar nichts anständiges in einem solchen Betragen, und wenn je, so soll die Gesetzgebung hier zeigen, dass sie wirklich eine Gesetzgebung ist, die Regierung, deren Pflicht es ist, die Gesetze zu handhaben, soll nicht bloß armen Arbeitern gegenüber mit ihrer Energie prunken, mit der sie dem Gesetze Achtung zu verschaffen weiß, sondern auch den sogenannten vornehmen Kreisen gegenüber und soll die Staatsbürger gegen die Brutalität von Raufbolden schützen. Das thut aber der Gesetzentwurf, wie ihn der Ausschuss uns vorschlägt, nicht in entsprechender genügender Weise, dieser Gesetzentwurf proclamirt, was das Duell betrifft, das Unrecht als Recht; wenn man den Motivenbericht liest, so kommt es einem vor, als ob die Referenten es bedauerten, dass sie anstandshalber noch das Wenige bringen müssen, was sie überhaupt bringen.

Nein, wenn wir über das Duell so denken wie unser Ausschuss, so streichen wir die Bestimmung über das Duell einfach ganz weg und sagen wir: quantum potentiae, tantum juris, es ist ein jeder Mensch, der in Waffen nicht geübt ist, oder von Natur aus schwach ist, um sich wehren zu können, der Brutalität und Roheit eines jeden Lümmels schutzlos preisgegeben, der physisch stärker ist als er. *(Beifall.)* Proclamiren wir einfach das Faustrecht, wie es vor dem Landfriedensgesetze Maximilians gegolten hat. Ich beantrage, wie gesagt, die Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Christlich sind diese Anschauungen, die in dem Motivenberichte unseres Ausschusses zum Ausdrucke kommen, gewiss nicht; es ist staunenswert, dass man nicht selten auch von Anhängern der sich christlich nennenden Parteien hört, dass sie für das Duell sind.

Bei §. 157 beantrage ich die Streichung des Schlusssatzes, der von der Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht spricht.

In §. 193 beantrage ich die Streichung der Stelle in Ziffer 1, welche lautet *(liest)*:

„Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlass derselben mit den ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen, oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern“ . . .

Sie kennen meine Anschauungen. Meine Meinung ist, dass uns das gar nicht besonders angeht, was im Beichtstuhle geschieht. Das ist für uns so viel, als ob es anderswo geschehen wäre; eine Handlung, die anderswo strafbar ist, ist es auch im Beichtstuhle; ist sie es anderswo nicht, so ist sie es auch dann nicht, wenn sie im Beichtstuhle vorgekommen ist; auch was jemand speciell als Seelsorger thut, geht die weltliche Behörde nichts an; ist das, was er als Seelsorger thut, sonst nicht strafbar, so erhält es durch die Handlung während der Seelsorge allein auch keine strafbare Qualification; ob eine Handlung strafbar ist oder nicht, darf nicht nach dem Umstande beurtheilt werden, ob sie ein Geistlicher gesetzt hat oder jemand anderer. Es muss für alle das gleiche weltliche Recht sein. Wie sich der Geistliche speciell im Beichtstuhle aufzuführen hat, darüber sollen allein seine geistlichen Oberen entscheiden, das hat uns hier gar nicht zu interessiren.

Im §. 197 kommt ein Passus vor, der mir absolut nicht gefällt. Da heißt es *(liest)*:

„Wird die Nothzucht an einer Frauensperson, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, verübt, so tritt Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren ein.“

Im anderen Falle ist die Strafe eine viel strengere, nämlich Zuchthaus bis zu 15 Jahren. Warum soll die körperliche Integrität eines solchen armen unglücklichen Frauenzimmers weniger wert und vom Staate weniger geschätzt sein, als die einer anderen Frauensperson?

Sie hat ja nicht die Verpflichtung, sich zu dem hinzugeben, und zu ihrem Vergnügen thut sie es ja überhaupt nicht. Daran sind die bittere Noth und unsere traurigen gesellschaftlichen Verhältnisse schuld. Jedenfalls hat sie das Recht, für ihren Körper vom Staate denselben Schutz zu verlangen, wie jede andere Person. Ich sage es ganz offen, derjenige, der sich dieses sinnliche Vergnügen kauft, steht sittlich auch nicht höher, als diejenige, die sich verkauft. Ich kenne das. Ich

habe es auch mitgemacht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich will mich nicht braver stellen, als ich bin. Ich war ja auch einmal Student. *(Heiterkeit.)* Ich glaube sogar, dass in 90 Fällen von hundert auf der einen Seite Noth, Kümmernis und Entbehrung zu solchen Handlungen führen, während es auf der andern Seite fast immer einfacher Übermuth ist. Wenn sich niemand findet, der das bezahlt, so hört sich das Geschäft von selbst auf *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich beantrage demnach Alinea 2 des §. 197 zu streichen und denjenigen, der sich Nothzucht an einer Prostituirten erlaubt, so zu bestrafen, wie den der an einer andern Frauensperson Nothzucht übt.

Bei §. 200 beantrage ich statt der Worte: „Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft“ zu setzen: „Wer eine geschlechtlich unscholtene Person, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat u. s. f.“ Warum soll das männliche Geschlecht in dieser Hinsicht weniger geschützt sein als das weibliche! Man mag darüber streiten, ob dieser Paragraph nicht vielleicht ganz zu streichen ist, ich will mich darauf nicht einlassen. Wer die Welt kennt, weiß, dass es genug alte, reiche Damen gibt, die es gerade auf junge Männer, Studenten u. dgl., abgesehen haben, um deren Noth im Interesse ihrer Sinnlichkeit auszubeuten. Ich kenne selbst einen solchen Fall.

Bei §. 235 beantrage ich die Wiederaufnahme der Regierungsvorlage §. 244. Sie scheint mir besser zu sein, als der Ausschussantrag.

Bei §. 239 beantrage ich die Streichung des Absatzes, der von der Polizeiaufsicht handelt.

Im §. 241 wird von der Entführung gesprochen. Ich weiß nicht, habe ich den Gesetzentwurf gut verstanden oder nicht. Ich finde aber nicht in dem Entwurfe, dass die Entführung einer Ehefrau, wenn sie mit deren Willen geschieht, bestraft wird, während dies nach dem geltenden Gesetze der Fall ist. Es entspricht das jetzt geltende Gesetz dem Wesen der Ehe. Ich bin dafür, dass die jetzt geltende Bestimmung aufrechterhalten werde. Warum soll, während der Mann arbeitet und sich plagt, jeder Lümmel, ein gut situirter Mensch, der nichts zu thun hat, als sich seine Zeit mit Allotria zu vertreiben, ungestraft eine junge Frau entführen dürfen? Warum soll eine solche Büberei straflos sein? Es handelt sich bei solchen Affairen oft um ganz junge Frauen, sie haben Langeweile *(Heiterkeit)*; ja, man muss das Leben nehmen, wie es ist; es wird ihr etwas vorgeschwätzt; der Mann, der für die Erhaltung der Familie sorgen muss, ist tagsüber nicht zu Hause, und jeder nächstbeste Flaneur soll in Zukunft seine Frau ungestraft wegführen dürfen? Das ist eine flagrante Verletzung nicht bloß der Sitte, sondern des Rechtes des Ehegatten; der Mann hat ja gegenüber seiner Frau nicht bloß Pflichten, sondern auch Rechte, und diese Rechte des Mannes hat auch jeder andere zu respectiren. Es scheint mir darum das geltende Strafgesetz in diesem Punkte auf einer viel ethischeren Basis zu ruhen, als der Entwurf, trotz der vielen Vorzüge, die man ihm zuschreibt. Ich beantrage also, dass nach den Worten:

„Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält“, hinzugefügt werde:

> „ebenso derjenige, welcher eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten entführt“. Im übrigen bliebe der Paragraph.

Der §. 242, lautet *(liest)*:

„Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen ihren Eltern oder demjenigen, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, entzieht, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Gefängnis bestraft.“

Ich weiß wirklich nicht, warum nur bei einer Frauensperson, warum nicht, wenn jemand einen jungen Buben aus seiner Familie herausnimmt, um ihn auf diese Art zu missbrauchen, dieselbe Strafe eintreten soll. Ich beantrage daher die Fassung *(liest)*:

> „Wer eine minderjährige unverehelichte Person, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat“ ꝛc.

Denn ein junger Mensch in diesen Jahren macht bald einen unüberlegten Streich, und wer ihn dazu veranlasst, muss wissen, dass der Betreffende unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ist, und dass es eine Verletzung dieser Gewalt ist, einen solchen jungen Mann dieser Gewalt zu entziehen.

Warum also nur bei Frauenzimmern eine solche Handlung strafen? Im Gegentheile! Wenn sich jemand als Bub körperlich ruinirt, so ist er für das ganze Leben ruinirt; in geschlechtlicher Beziehung ist das Ruiniren für einen jungen Mann viel gefährlicher als für eine Frauensperson.

§. 243 bitte ich einfach zu streichen. Ich möchte wissen, warum eine Lumperei, die geschehen ist, dadurch besser werden soll, wenn der Entführer die Entführte heiratet.

§. 245 lautet *(liest)*:

„Wer einen andern durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.“

Das ist ein Paragraph, den ich bereits bei Besprechung des §. 141 im Auge hatte, jener Paragraph, bezüglich dessen in dem Motivenberichte des Ausschusses angedeutet ist, dass, wenn man gegen Strikes trotz allem und allem mit dem §. 141 nicht

auskommen sollte, noch dieser §. 245 zu Hilfe gerufen werden könnte. Dem muss aber vorgebeugt werden. Es scheint mir die Auffassung der Regierung, wie sie im §. 245 ihres Entwurfes zum Ausdrucke kommt, eine viel entsprechendere zu sein. Die Auffassung der Regierung geht dahin, dass das Delict nur vorhanden ist, wenn mit einer rechtswidrigen Anwendung von Gewalt gedroht worden ist; im Antrage des Ausschusses heißt es aber, es genüge jede Drohung, und diese Änderung ist, wie aus der Andeutung des Motivenberichtes hervorgeht, gemacht worden, damit man bei Bekämpfungen von Strikes auch diesen Paragraphen gut brauchen kann. Ich bin dafür, dass, jemand, der bei einem Strike mit rechtswidriger Anwendung von Gewalt droht, strafbar sein soll; aber dass man das Wort „rechtswidrig" aus dem Regierungsentwurfe herausnimmt, dafür bin ich nicht.

Ich beantrage also, §. 245 hätte zu lauten *(liest)*:

„Wer einen anderen durch rechtswidrige Anwendung oder Drohung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst"

— nicht „zwingt", da wäre ich wieder weniger strenge als der Ausschuss, welcher sagt „zwingt". Was heißt denn das „zwingt"? Es muss eine rechtswidrige Handlung sein, mit der gedroht wird; wer aber durch eine Drohung mit rechtswidriger Handlung einen andern nur zu irgend etwas veranlasst, was er sonst nicht thun würde, soll nach meiner Ansicht das Delict schon begehen.

§. 248 sagt, es wird ohne Rücksicht auf den Wert der Sache gestraft, wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind.

Ich bin der Meinung, dass die Bestrafung für den Diebstahl von Gegenständen, welche zu wohlthätigen Zwecken gesammelt wurden, erfolgen soll ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie sich befinden.

Der Dieb soll nach §. 248 a, 1 bestraft werden, auch wenn er die zu wohlthätigen Zwecken gesammelten Gelder zum Beispiel aus einer Armenkasse stiehlt. Ich beantrage daher für die Bestimmung sub a, 1 den Wortlaut:

„oder wenn wo immer befindliche Gegenstände gestohlen werden, welche zu wohlthätigen Zwecken bestimmt sind."

Nach Absatz 3 desselben Paragraphen wird ohne Rücksicht auf den Wert der Sache gestraft, wenn zum Diebstahl mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.

Wer wird denn eine solche Verbindung beweisen und was ist denn eine fortgesetzte Verbindung? Wer wird sich denn im voraus gleich zu fortgesetzten, nicht einmal zu einem einzigen Diebstahl verbinden? *(Widerspruch.)* Ich glaube, man sollte sagen: „Wenn zum Diebstahle mehrere mitwirkten." Das ist Gesellschaftsdiebstahl wie im gegenwärtigen Strafgesetze und ist präciser und richtiger, als die Diction des Entwurfes.

Bei §. 257, Alinea 2, beantrage ich die Streichung des Passus, der von der Stellung unter Polizeiaufsicht handelt.

Bei §. 260, Alinea 1, beantrage ich die Streichung der Worte „welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben", aus demselben Grunde, wie beim Diebstahl.

Beim §. 265 beantrage ich die Streichung des Passus, der von der Stellung unter Polizeiaufsicht handelt.

Bei §. 270 beantrage ich die Streichung des Absatzes, Zahl 2: „Wegen Hehlerei wird bestraft, wer sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht."

Das ist sehr unbestimmt und vage definirt; was eine Begünstigung von solchen Personen ist, wird nicht gesagt. Also Zahl 1 reicht vollkommen aus und Alinea 2 könnte entfallen.

Bei §. 271 kommt wieder die Stellung unter Polizeiaufsicht bei dem Delicte der Hehlerei vor. Ich beantrage, den darauf bezüglichen Passus zu streichen.

Bei §. 279 hat wieder einmal der Ausschuss die Polizeiaufsicht in einem Falle gebraucht, wo sie nicht einmal der Regierung nothwendig schien. Ich beantrage daher, hier den Passus über die Polizeiaufsicht im Sinne des Regierungsentwurfes zu streichen.

Nach §. 311, das ist Wilddiebstahl u. s. f., kann auf Verfall des Gewehres, des Jagdgeräthes u. s. w. erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Thäter gehören oder nicht.

Schließlich kommt wieder die Polizeiaufsicht. Ich beantrage, den darauf bezüglichen Passus zu streichen.

Bei §. 313 wird die Verfolgung vom Ausschusse im Gegensatze zur Regierungsvorlage nur auf Grund einer Privatanklage gestattet.

Der §. 313 lautet *(liest)*:

„Wer seine eigene bewegliche Sache oder wer eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zum Vortheile des Eigenthümers wegnimmt oder bei Seite schafft und hiedurch den Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in dessen Rechten beeinträchtigt, u. s. w."

Die Kosten einer solchen privaten Klage stehen ja doch gewöhnlich in gar keinem Verhältnisse zu dem, was dadurch erreicht werden soll. Derlei kann man nur für Leute schreiben, die nicht wissen, was Privatanklage heißt. Man muss sich die Klage machen lassen, muss einen Vertreter bei der Verhandlung haben, und nachher wird der Kläger, wenn ein Frei-

spruch bezüglich des Geklagten erfolgt, noch zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verurtheilt. Seien wir nur aufrichtig und sagen wir den Leuten nicht, dass sie das Recht haben, etwas zu thun, was sie hintendrein nicht durchzusetzen in der Lage sind.

Es handelt sich in diesem Paragraphen um ein gemeines Delict, daher glaube ich, der Regierungsentwurf hat recht, der Staatsanwalt sollte eigentlich von amtswegen einschreiten, wie in anderen ähnlichen Fällen. Ich beantrage daher: Das letzte Alinea des Paragraphen hätte zu lauten:

„Die Verfolgung der in Zahl 1 bezeichneten Handlungen tritt nur auf Antrag ein."

Bei §. 314 beantrage ich die Wiederaufnahme der Regierungsvorlage. Das zweite Alinea des Paragraphen nach der Regierungsvorlage ist nämlich, ich weiß nicht warum, vom Ausschusse gestrichen worden. Es heißt: „Wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, wird gestraft". Nun soll doch jedermann wissen, ob er z. B. „Preferance" spielen darf oder „schnapsen", ohne mit diesem Paragraph in Collision zu kommen. Die Richter, vor die er kommt, sind zum Beispiel keine Spieler — ich bin auch keiner — verstehen das Spiel gar nicht und finden nach dem, was ihnen darüber erzählt wird, es sei ein Glücksspiel; andere Richter wieder finden in demselben Falle: „Ah, gar keine Idee, es liegt kein Glücksspiel vor" und verurtheilen nicht. In der Regierungsvorlage ist wenigstens ein Anhaltspunkt gegeben, indem es dort heißt, dass Glücksspiel jedes Spiel ist, bei welchem Gewinn und Verlust nur vom Zufall, also nicht von der Geschicklichkeit der Spieler abhängen. Damit ist wenigstens eine Directive gegeben, um, wenn man gegen ein ungerechtes Erkenntnis ein Rechtsmittel ergreifen will, sich darauf berufen zu können. Ich weiß nicht, warum der Ausschuss diesen Passus des Regierungsentwurfes gestrichen hat.

§. 318 sagt *(liest)*:

„Wer einen geschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, unbefugter Weise öffnet oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geld bis 500 fl. gestraft", und wieder soll die Verfolgung nur auf Privatanklage eintreten. Da muss sich ein armer Teufel wieder gefallen lassen, dass seine Briefe geöffnet werden, ohne dass er einen strafrechtlichen Schutz findet. Die Privatanklage nützt nur den reichen Leuten, die ihr Geld hinauswerfen können. *(Widerspruch.)* Es ist so, jederman, der noch in der Lage war, solche Privatklagen führen zu müssen, wird sagen, dass ich Recht habe. Das Delict ist auch gemein, warum soll der Arme, dem ein Brief geöffnet wird, schlechter daran sein als der Reiche?

Ich beantrage daher Alinea 2 des §. 318 hat zu lauten: „Die Verfolgung geschieht nur auf Antrag."

Ebenso bin ich dafür, dass im §. 319, der von der unbefugten Offenbarung von Privatgeheimnissen von Personen handelt, mit denen jemand beruflich zu thun hat, wie Advocaten, Ärzte, Apotheker &c., der Schlusspassus zu lauten hat: „Die Verfolgung geschieht nur auf Antrag." Das Verrathen von Geschäftsgeheimnissen, von denen §. 321 spricht, soll auch nur durch Privatanklage verfolgt werden können. Ein reicher Fabrikant kann sich leicht den Spass machen, auf seine Kosten Process zu führen, nicht aber ein armer Teufel. Geschäftsgeheimnisse kommen nicht bloß in Fabriken vor, sondern auch in der kleinsten Werkstätte.

Ich selbst weiß von einem kleinen Drechsler, der ein Verfahren für das Schwarzbeizen von Beinen kannte, das jedem außer ihm unbekannt war. Der kann, wenn sein Gehilfe dieses Geschäftsgeheimnis verräth, nicht zum Advocaten laufen und ihm sagen: Mache mir die Anklage! *(Berichterstatter Dr. Kopp: Staatsanwalt!)*

Ich weiß, dass der Privatkläger sich nach der Strafprocessordnung auch an den Staatsanwalt wenden und ihn ersuchen kann, seine Privatanklage zu übernehmen. Das Glück wurde neulich auch einem Lieutenant zutheil, der eine Berichtigungsklage gegen ein Journal einbrachte, für den war der Staatsanwalt gleich da und vertrat die Berichtigungsklage, gewöhnliche Sterbliche haben aber ein solches Glück nicht. Der Staatsanwalt ist noch nicht geboren, der einem gewöhnlichen Staatsbürger in solcher Weise so entgegenkommt. Er complimentirt ihn zur Thüre hinaus und sagt: Ich habe etwas Besseres zu thun, als mich mit Ihren Privatklagen zu beschäftigen.

Ich bin also dafür, dass auch im §. 321 in dem zweiten Alinea gesagt wird: „Die Verfolgung geschieht nur auf Antrag."

§. 322, Alinea 1, scheint unrichtig stilisirt. Die Phrase: „Für den Eigenthümer wertlos macht," ist zu vage. Es soll heißen:

„Wer eine fremde bewegliche Sache beschädigt, zerstört oder entwertet, hiedurch jemand einen rechtswidrigen Nachtheil zufügt."

Nach §. 324 wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wer eine „gebaute" Straße zerstört. Unter einer gebauten Straße versteht man eine solche, die nach einem Plane und nach den Regeln der Straßenbaukunst angelegt ist, im Gegensatze zum Beispiel zu einem gewöhnlichen Feldwege, der nur geschottert ist. Ich sehe nicht ein, warum derjenige, der eine nicht gebaute Straße zerstört, glimpflicher drauskommen soll, als derjenige, welcher eine gebaute Straße zerstört. Ich bin also dafür, dass das Wort „gebaute" vor dem Worte „Straßen" wegzulassen wäre.

§. 356 handelt wieder von unserer lieben Polizeiaufsicht: ich bitte den Paragraph ganz zu streichen.

Den §. 401 bitte ich auch zu streichen.

„Wer öffentlich eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat oder die Regierung ausdrücken soll“ — nicht einmal ausdrückt, sondern nur ausdrücken soll — „und, welche vorher ausdrücklich verboten ist . . . .“.

Das ist ja der alte Polizeistaat, wie ich schon in der Einleitung meiner Auseinandersetzungen bemerkt habe, das Verbot der rothen Maschen, der Cocarden feiert in diesem Paragraphen seine Auferstehung. Solche Verbote sind kleinlich. Lassen wir die Leute Demonstrationen machen, so viel sie wollen. So lange dadurch weder die Person, noch die Ehre, noch die Freiheit und das Vermögen anderer geschädigt wird, lassen wir sie in Ruhe. *(Zustimmung.)* Die Polizei und die sonstigen Behörden sollen ihre Zeit zu anderen Dingen verwenden, als zur Hinderung solcher Demonstrationen. Solche Verbote sind eines freiheitlichen Staates unwürdig. Also streichen wir den §. 401. *(Heiterkeit.)* Auf der einen Seite thut sich der Ausschuss außerordentlich viel zugute, wie unendlich freisinnig er gewesen ist, dass er die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 56 — ich weiß die Nummer auswendig, weil ich ja politischer Beamter bin *(Heiterkeit)* — gestrichen hat, aber er hat alle Bestimmungen dieser Verordnung wieder in seinen Gesetzentwurf wörtlich hineingenommen. *(Heiterkeit.)* Früher hat diese Dinge die Polizei gestraft und jetzt sollen das die Bezirksgerichte thun. Das ist der ganze Freisinn unseres Ausschusses. Damit brauchen Sie also nicht so zu prahlen. *(Heiterkeit.)* Hätten Sie doch die Sache auf sich beruhen lassen, das wäre gescheiter gewesen, denn früher waren nur Ordnungsstrafen auf solche Polizeidelicte gesetzt, und hatten diese Delicte als Polizeidelicte keinen criminellen Charakter. Das alte Gesetz war also besser als der ganze Freisinn, den der Ausschuss bei dieser Gelegenheit entwickelte.

Nach §. 403, Alinea 2, wird wieder jemand bis zu einer Woche oder zu 40 fl. bestraft, der ungebürlich einen ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten ausübt. Was muss einer denn thun, damit er einen „ungebürlichen ruhestörenden Lärm“ macht?

Aber, meine Herren, das sind doch keine criminellen Delicte, über die ein Adjunct judiciren und im Berufungsfalle das Appellgericht mit vier Richtern urtheilen müsste! Es ist doch lächerlich, solche Dinge criminell zu verfolgen. Das sind einfache polizeiliche Übertretungen, die auch bisher die Polizei mit circa zwei Gulden bestrafte. *(Zustimmung.)* Ich bin also für Streichung dieses zweiten Alinea des Paragraphen. Auf der einen Seite haben Sie die gewichtigen Delicte aus der Gewerbeordnung nicht in das Strafgesetzbuch hineingenommen, aber wer „ungebürlich Lärm macht“, muss vor das Bezirksgericht. *(Zwischenrufe.)*

Präsident *(der während vorstehender Ausführungen den Vorsitz wieder übernommen hat):* Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen, weil sonst die Ausführungen sich zu sehr in die Länge ziehen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Abgeordneter Dr. **Kronawetter** *(fortfahrend):* Auch §. 404 ist zu streichen. „Wer öffentlich ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche Beunruhigung“ . . . . . Das ist nichts. *(Heiterkeit.)* Wie soll da der Richter judiciren? Man redet immer von einer Reorganisation der Justiz, man sagt, dass eine solche sehr viele Richter in Anspruch nehmen würde, dass das Geld dazu nicht vorhanden ist, man redet immer davon, dass die Richter jetzt schon nicht wissen, was sie vor Arbeit thun sollen.

Es ist auch so. Dann aber will man wieder die Gerichte mit solchen Lappalien befassen, wie sie hier im Entwurfe vorkommen, mit Lappalien, mit denen sich die Bezirksgerichte, und wenn Appellation ergriffen wird, die Gerichtshöfe beschäftigen müssen? Auf der einen Seite lamentirt man und sagt: man kann die Gerichte und ihr Personale nicht vermehren, man habe kein Geld dazu, man könne deshalb keine neue Organisation schaffen, auf der anderen Seite weist man solche Lappalien der Judicatur zu.

Der §. 404 gehört entschieden nicht in ein Strafgesetzbuch, und ich bin daher für seine Streichung.

Ebenso verhält es sich mit dem §. 406, da heißt es *(liest):*

> „Wirte und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche in denselben über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden oder der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Einlass zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des Geschäftsinhabers, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen,“

Das alles wird also auch criminell behandelt! Ich bin dafür, dass man auch diesen Paragraphen streicht. Denn in ein Strafgesetzbuch gehört er nicht.

Genau dasselbe gilt vom §. 407. Bei diesem Paragraphen muss ich aber doch noch eines bemerken. Da heißt es *(liest):*

„Wer ohne behördliche Erlaubnis, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Überschreitung der erhaltenen Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen u. dgl. zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet,“

„Durch Verordnung verboten", das ist auch einer von jenen vieldeutigen Ausdrücken, die so oft vorkommen, und unsere Polizeibehörden werden sich da gleich das Recht herausnehmen, zu sagen: Wir können nach unserem freien Belieben jeden Ball, jede Maskerade oder Tanzproduction nach Belieben verbieten, und weil wir sie verboten haben, und dieser oder jener sie doch abgehalten hat, so wird er jetzt bestraft.

Was hier steht „durch Verordnung verboten", das hat einen doppelten Sinn. Auf der einen Seite kann man es so auslegen: Wenn eine rechtsgiltig publicirte, von der competenten Behörde erlassene Verordnung derlei verbietet *(Abgeordneter Dr. Bareuther: So ist es gemeint!)*, o nein, das ist nicht so gemeint. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Im Einführungsgesetze ist es ausdrücklich definirt!)* Die Polizeibehörden werden sich also herausnehmen, solche Unterhaltungen u. s. w. zu verbieten, und wenn jemand sie doch veranlasst, wird er criminell gestraft. Ein solcher Polizeibeamte kann uns also erlauben, wann wir auf Bälle gehen dürfen, und er kann uns auch schaffen, dass wir zu Hause bleiben müssen.

Wie dem aber immer sei, ein solcher Paragraph gehört nicht in das Strafgesetzbuch, und ich beantrage daher dessen Streichung.

Ebenso gehört der §. 408 von der störenden Nachtmusik, einem Fackelzuge u. s. w., nicht in das Strafgesetzbuch; „wer durch Verordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste, Belustigungen veranstaltet", das gehört auch nicht in das Strafgesetzbuch, streichen Sie es also! Auch §. 410 gehört nicht in ein Strafgesetz. Es wird beispielsweise eine Straße abgesperrt, weil ein Regiment Militär durchmarschirt oder ein Umgang stattfindet. Geht nun jemand hinter dem Rücken des Sicherheitswachmannes, damit er auch noch etwas sieht, in die abgesperrte Straße, so wird er nach dem Gesetzentwurfe auch criminell behandelt. Jetzt hat er bei der Polizei für dieses Delict etwa zwei Gulden Ordnungsstrafe gezahlt und war fertig. Dieser Paragraph hat also aus dem gleichen Grunde zu entfallen. Aus demselben Grunde ist auch der §. 413 zu streichen. Auch den §. 415 beantrage ich zu streichen. Erstens ist er ganz unbestimmt und zweitens, wenn etwas daran wäre, so gehörte dies als reines Polizeidelict unter die Ordnungsstrafen *(liest)*: „Wer öffentliche Inschriften oder öffentlich ausgestellte Gegenstände, welche den Anstand oder die Schicklichkeit verletzen, nach ergangener polizeilicher Aufforderung nicht beseitigt". §. 202 straft schon das Ausstellen von unsittlichen Objecten, und wenn dieser Paragraph gehandhabt wird, so ist der §. 415 überflüssig. Dieser Paragraph gibt wieder nur der Polizei die Möglichkeit, nach ihrem Gutdünken und Belieben mit den Staatsbürgern herumzuschaffen. Sie kann sagen, dieses oder jenes Bild, diese oder jene Druckschrift muss aus der Auslage entfernt werden, während sie bei einem anderen Aussteller das gleiche Bild oder die gleiche Druckschrift belässt. Ich bin deshalb dafür, dass §. 415 gestrichen werde.

Ebenso ist der §. 416 zu streichen. Da sieht man so recht das ganze Protzenthum unserer heutigen Zeit. Wer Geld im Sacke hat, der kann das ganze Land abstreichen, so viel er will, wer aber keines hat, der muss sich von jedem Gendarmen oder Grundwächter auf der Straße verhören lassen, wer er ist, wie er heißt, von was er lebt u. s. w. *(liest)*:

„Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder in redlicher Weise zu erwerben sucht, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen."

Ich frage: Wer beurtheilt denn das? Der Mann wird ja immer sagen, dass er in redlicher Weise seinen Erwerb sucht.

Meine Herren! Über solche Gesetzesbestimmungen darf man nicht so leicht hinweggehen, da handelt es sich um die Freiheit und die Existenz von vielen Menschen; es ist nicht so gleichgiltig, wenn jemand auf sich die Nachrede sitzen hat, er sei als Landstreicher bestraft worden. Es heißt in diesem Paragraph *(liest)*:

„Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe, sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden."

Das alles kann sehr leicht gegen einen armen Teufel verfügt werden, der tausendmal etwas in redlicher Weise zu erwerben gesucht hat, es kommt nicht darauf an, was da auf dem Papiere steht, sondern was im einzelnen Falle der Richter judicirt. Der Angeklagte wird natürlich sagen: Ich bin Arbeit suchen gegangen, der Richter aber wird oft sagen: Das ist nicht wahr, du bist spazieren gegangen.

Delicte, wie sie im §. 416 normirt sind, sind keine Delicte, die in einem constitutionellen Staate construirt werden dürfen. Wenn man mir sagen wird, was hier steht, sei im 1878er Gesetz auch gestanden, so sage ich: Wenn Sie auf dem Standpunkte stehen, dann brauchen Sie überhaupt kein neues Gesetz, sondern da lassen Sie das alte bestehen. Ich bin also dafür, dass man diesen §. 416 streicht.

Ich weiß, auch dieser Paragraph ist eine Nachhilfe zum Strikeparagraph 141: Wer strikt, wird gesagt, der erwirbt nicht auf eine redliche Weise seinen Unterhalt, ergo ist er ein Landstreicher.

Übrigens, zu ungerechten Verurtheilungen nach diesem Paragraphen können da nicht allein sociale Motive führen, wir haben ja auch nationale und religiöse Streitigkeiten, wir haben ja genug von Conflicten. Dass da der Richter, der judicirt, alle die vorgefassten Anschauungen, von denen er nach irgend einer Richtung hin durchdrungen ist, von sich fern halten kann, ist unmöglich. Ich selber würde vielleicht auch

einseitig sein, nicht absichtlich, aber man steckt in einer gewissen Haut darin, aus der man nicht heraus kann. Wenn man auch glaubt, noch so sehr objectiv und gerecht zu sein, ist man es nicht.

Diese Gefahr darf für die Bevölkerung durch das Strafgesetz nicht geschaffen werden, ich bin daher für die Streichung des §. 416.

Der §. 419 — das ist auch ein furchtbarer Paragraph, der ebenfalls aus der jetzigen Gesetzgebung wörtlich herausgenommen ist — lautet *(liest)*:

„Arbeitsfähigen Personen kann von jeder Gemeinde und von den gesetzlich hiezu berufenen behördlichen Organen, in deren Gebiete sie sich befinden oder betreten werden, wenn sie weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb haben, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zugewiesen werden. Wer sich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe, sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden."

Bis auf drei Jahre also kann der Betreffende in die Zwangsarbeitsanstalt eingesperrt werden. Da sieht man so den ganzen Hass der besitzenden gegen die nichtbesitzende Classe. *(Widerspruch.)* Bis auf drei Jahre einsperren, und das macht der Ausschuss in so feiner Weise, dass die Leute, die das lesen, gar nicht wissen, um was es sich handelt, weil sie nicht wissen, was es heißt, es könne auf Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt erkannt werden. Sagen muss man es daher dem Volke.

Die Leute sind viel lieber in Gerichtsgefängnissen eingesperrt als in einer Zwangsarbeitsanstalt, denn hier werden sie viel schlechter gehalten und sind schutzloser als in den Gerichtsgefängnissen, und es verflucht jeder die Stunde, in der er für die Zwangsarbeitsanstalt notionirt wird.

Ja, die Leute begehen im Gerichtsgefängnisse oft Delicte, damit ihnen etwas an der Strafe angestückelt werde und sie nicht in die Zwangsarbeitsanstalt kommen. Es heißt hier *(liest)*:

„Wenn sie weder die Mittel zu ihrem Unterhalte, noch einen erlaubten Erwerb haben."

Aber, meine Herren, wenn sie also nichts zu thun haben, können sie ja nichts dafür. Es heißt weiter *(liest)*:

„eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung." Wie viel Lohn ihm z. B. die Gemeinde geben will und ob er davon leben kann, darnach wird nicht gefragt. „oder Naturalverpflegung" heißt es weiter. In Bezug darauf, wie diese in unseren Dörfern aussieht, will ich nur auf das verweisen, was im niederösterreichischen Landtage der Abgeordnete Schöffel gesagt hat, welcher die Dinge nicht vom Erzählen, sondern aus eigener Anschauung kennt. Und wenn jemand es bei einer solchen Verpflegung nicht aushält, so soll er auf drei Jahre in die Zwangsarbeitsanstalt kommen! Wenn ich also sage, dass in solchen Gesetzesbestimmungen sich der Hass der besitzenden Classe gegen die besitzlose manifestirt, so ist das ganz gerechtfertigt.

Ich will aber nicht einmal den ganzen Paragraph streichen — ich möchte es am liebsten — sondern ich will den factischen Verhältnissen Rechnung tragen, und damit die geehrten Herren sehen, dass ich den gegebenen Zuständen soweit als möglich Concessionen mache, so beantrage ich bloß, dass nach den Worten „noch einen erlaubten Erwerb haben" einzuschalten sei — denn jetzt fallen alle Strikenden unter diese Bestimmung — „und eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beanspruchen". So lange einer die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht beansprucht, soll man ihm nichts thun und hat sich niemand darum zu kümmern, ob er einen Erwerb hat oder nicht. Ferner soll vor dem Worte „Entlohnung" das Wort „angemessene" eingeschaltet werden, dagegen sind die Worte „oder Naturalverpflegung" zu streichen; denn wenn jemand die Verpflegung beim Arbeitsgeber hat, so ist diese Verpflegung auch eine Entlohnung für die Arbeit, sowie das bei jedem Gesellen der Fall ist, der beim Meister Lohn und nebstbei auch die Kost hat, welche dann ein Theil seines Lohnes ist.

Das zweite Alinea dieses Paragraphen, welches die Verschärfung der Freiheitsstrafe, die Polizeiaufsicht und die Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt betrifft, ist selbstverständlich zu streichen.

Weiters bin ich für die Streichung des §. 421, denn das ist ein Paragraph, durch welchen einem außerordentlichen Missbrauch, der mit einer alten Verordnung bis nun getrieben worden ist, eine legale Sanction in unserem Strafgesetze ertheilt werden soll. Man hat allen möglichen Leuten das Absammeln gestattet, den Mitgliedern der socialdemokratischen Partei aber verboten, und wenn diese Sammlungen veranstalteten, sind sie mit Bestrafung bedroht worden, aber man hat lange kein Gesetz und keine Verordnung, keine Basis für Straferkenntnisse wegen Sammlungen gefunden, nach welchen man hätte die Strafe verhängen können.

Endlich ist man doch auf eine solche Verordnung angeblich gekommen; man hat alle möglichen alten Codices und alte Gesetzessammlungen durchgegangen und gesucht, wie man die Leute bestrafen kann. Wie sich das Verbot und die Bestrafung solcher Sammlungen mit der Heiligkeit des Eigenthumsrechtes verträgt, weiß ich nicht, nachdem doch jeder mit seinem Eigenthum thun kann, was er will, und das, was er

thut, niemand etwas angeht. Nun hat man endlich eine alte Verordnung — ich glaube aus den Dreißigerjahren — gefunden, die auf einen ganz concreten Fall hin erlassen wurde. Es ist nämlich vorgekommen, dass Leute als „Abbrandler" mit gefälschten Bestätigungen über ein Unglück, welches sie betroffen haben sollte, absammeln gegangen sind, und auf solche Leute sollte die Behörde nach jener Verordnung ihr Augenmerk haben und ihr Treiben einstellen.

Diese Verordnung in Betreff der Abbrandler ist aber kein Gesetz, sondern nur eine Verordnung, sie ist auf keine Allerhöchste Entschließung gegründet, sie gilt daher im constitutionellen Staate nicht; sie ist durch unsere Staatsgrundgesetze lange überholt und außer Giltigkeit gesetzt. Man hat aber aus ihr sofort a minore ad majus geschlossen: Wenn die Abbrandler nicht sammeln gehen dürfen mit solchen gefälschten Certificaten und sich erst ausweisen müssen über die Bewilligung zum Sammeln, so darf überhaupt kein Mensch sammeln, auch nicht für andere Zwecke, und folglich auch die Socialdemokraten nicht. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Die Socialdemokraten sind auch politische Abbrandler! Heiterkeit.)*

Das mag Ihre Meinung sein, man hat sie aber noch nie als solche angesehen.

Eine legale Basis also für das Verbot von Sammlungen hat man, wie gesagt, bis jetzt nicht gehabt, und deshalb hat man die alte Verordnung in das neue Strafgesetz hineinrutschen lassen. *(Heiterkeit.)* Die Regierungsvorlage sagt im §. 421 *(liest):*

„Wer gegen das Verbot einer Verordnung ..." u. s. w., und ich habe mir zu diesem „Verordnung" wieder ein Fragezeichen gemacht. Ist das eine rechtsgiltig bestehende allgemeine Verordnung, oder kann sich jede Polizei oder Bezirkshauptmannschaft herausnehmen, zu sagen: Ihr dürft nicht sammeln gehen, und kann bei Nichtbefolgung eines solchen Verbotes das neue Strafgesetz Anwendung finden? Da werden ja die österreichischen Staatsbürger wie unmündige Kinder behandelt, die nicht selbst wissen, was sie mit ihrem Gelde anzufangen haben und die Bevormundung der hohen Obrigkeit bei ihren Geldausgaben benöthigen. Der constitutionelle Staat soll sich aber doch nicht zum Vormund seiner Staatsbürger aufwerfen. Der Inhalt des §. 421 ist eine Ruine aus der alten Zeit des Absolutismus. Wie gesagt, wenn man auch hie und da das Gute des Entwurfes anerkennt, namentlich in Bezug auf die Stilisirung der Begriffsbestimmungen der politischen Verbrechen, so kommt man doch, wenn man immer und immer wieder auf solche Dinge stößt, dazu, dass man von der ganzen Geschichte nichts wissen will.

Der §. 429, das ist wieder ein horrender Paragraph. *(Heiterkeit.)* Bisher war in allen unseren Strafgesetzbüchern, die doch alles Mögliche strafen, so etwas nicht enthalten. Der Entwurf sagt *(liest):*

„Wer ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonales mit Verhafteten in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen."

Das gehört doch in kein Strafgesetzbuch, und was heißt denn das: „in Verkehr tritt"? Nehmen Sie an, es ist ein Verhafter im Hofe unten, und ich schaue vom Fenster des ersten Stockes herab und rede zu ihm oder er zu mir — ist das schon „in Verkehr treten", soll das schon gestraft werden? Das sind doch Lappalien. Wenn der Aufseher seine Schuldigkeit thut, wird ein solcher Verkehr ohnehin nicht vorkommen, und wenn dem Gefangenen schon ein Stückchen Brot zugeworfen wird, so braucht das noch nicht strafgerichtlich verfolgt zu werden. Deswegen brauchen wir keine Gerichtsverhandlungen, Vernehmungen, Aussagen mit Berufung auf den Diensteid u. dgl.

Streichen wir also den §. 429, er ist nicht mehr wert. *(Heiterkeit.)*

In §. 431 haben wir wieder die Polizeiaufsicht. Es ist mir sehr leid, dass die Zeit schon so sehr vorgerückt ist, und ich beinahe nicht mehr reden kann, aber ich muss doch zeigen, wie eine Bestimmung, wie sie dieser Paragraph enthält, ins Leben greift und die Existenz von Tausenden von Menschen zerstören kann. Wer diesen Paragraph liest, der ahnt gar nicht, was für ungeheure Nachtheile derselbe jedem bringen kann, der unter polizeilicher Aufsicht steht.

Sie haben gehört, was man in Österreich unter polizeilicher Aufsicht versteht und was unter diesem Titel alles von dem verlangt werden kann, der ihr unterworfen ist. Die Polizei kann fordern: der Betreffende muss sich täglich melden, er darf in eine bestimmte Versammlung nicht gehen, er darf in einen Verein nicht eintreten, er darf abends nur bis zu einer bestimmten Zeit, zum Beispiel bis zur Thorsperre ausbleiben, er darf nicht außer Hause übernachten, und noch eine Menge anderer Lappalien. Wenn nun der Betreffende das ein einzigesmal nicht thut und zum Beispiel, weil er ins Theater geht, statt um 9 um 10 Uhr nach Hause kommt, was ist die Folge? *(liest):*

„Wer auf Grund richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt, den infolge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, ist mit Haft zu bestrafen."

Der Betreffende wird also fürs erste eingesperrt, weil er statt um 9 um 10 Uhr nach Hause kommt. Was geschieht aber weiter mit ihm? Denn das, was ich jetzt vorgelesen habe, ist ja noch das Kleinste *(liest):*

„Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe, sowie auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden."

Also ein solcher unglücklicher Mensch kann auf drei Jahre in eine Zwangsarbeitsanstalt kommen.

Das sind Dinge, bei denen einem die Haare zu Berge stehen. Juristen müssen sich Mühe geben, um darauf zu kommen, was alles in einem solchen Paragraphen enthalten ist, und ich kann dem Ausschusse den Vorwurf nicht ersparen, dass er der Bevölkerung, die keine Ahnung hat, was ihr da auferlegt wird, das alles nicht in seinem Exposé ausführlich auseinandergesetzt hat, dass er verschwiegen hat, man könne drei Jahre Zwangsarbeit bekommen, weil man um eine Stunde später nach Hause gekommen ist, als es die Polizei erlaubt hat.

Man sagt, der Gesetzentwurf sei so human und freisinnig und fortschrittlich im Gegensatz zu dem, was bisher besteht; ich finde das nicht und bin dafür, dass §. 431 als eine Barbarei einfach gestrichen werde. *(Bravo!)*

Ich bin auch für die Streichung des §. 453, welcher lautet *(liest)*: „Wer in Kirchen oder an anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten oder bei einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen oder öffentlichen Andachtsübungen den Anstand in ärgerniserregender Weise verletzt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen."

Der Schutz der Kirchen ist schon durch §. 184 in vollkommener Weise gesichert; diese Bestimmung des §. 453 ist daher überflüssig.

Ich bin auch für die Streichung des §. 454 betreffs der Übertretung der Vorschriften über die Sonntagsruhe. Wenn alle anderen Übertretungen der Gewerbeordnung auch in Zukunft von den politischen Behörden bestraft werden können, kann dies auch rücksichtlich der Übertretung der Vorschriften über die Sonntagsruhe geschehen.

Ich bin auch für die Streichung des §. 455 *(liest)*:

„Die Mitglieder einer nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, welche die Grenze der erlaubten häuslichen Religionsübung überschreiten, dann diejenigen, welche sich an einer in Gemäßheit des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend untersagten Religionsübung betheiligen, sind mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen."

Es gibt kein Strafgesetzbuch, welches soviel religiöse Delicte hat, wie das unsrige. Im ungarischen Gesetze sind diese Delicte in zwei Paragraphen abgethan; ebenso kurz ist das französische und deutsche Gesetz. Ich bin für die Streichung dieses Paragraphen.

§. 457 zeigt wieder, wie die besitzenden Classen die Delicte, die sie begehen, von einem ganz anderen Standpunkte behandeln, als die Delicte der Nichtbesitzenden. §. 457 sagt in Alinea 1 *(liest)*:

„Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Personen zur Unzucht verleiten, sind mit Haft zu bestrafen."

Was ist es denn, wenn der Hausherr das mit dem Dienstboten macht, der 14 oder 15 Jahre alt ist? Der Hausherr kann derlei thun, wie er will, der wird dafür nicht mit Haft bestraft. *(Widerspruch und Ruf: Lesen Sie das Gesetz!)*

Ich habe das Gesetz gut gelesen, bevor ich gesprochen habe, das kann ich Ihnen versichern. Hier heißt es „Arbeitsgeber". Nehmen Sie einen Beamten, einen Privatier oder Rentier — das ist doch kein Arbeitsgeber eines im Hause beschäftigten Dienstboten. *(Rufe: Das ist ein Arbeitsgeber!)* Nein, der Dienstbote steht im Dienste der Frau des Hauses, diese ist sein Arbeitsgeber, die wird auch wegen Forderungen aus dem Dienstverhältnisse vom Dienstboten geklagt und nie der Herr. Die Frau nimmt die Dienstboten auf, der Mann kennt die betreffende Person oft gar nicht. Ich weiß zum Beispiel nicht einmal, wenn meine Frau einen Dienstboten aufnimmt, wie er heißt, oder was an Lohn mit ihm vereinbart wurde. Alle Streitigkeiten werden zwischen Dienstboten und Frau ausgetragen. Unter Arbeitsgeber versteht man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche einen gewerblichen Arbeitsgeber oder einen Bauer, der einen Menschen in den Dienst für gewerbliche oder bäuerliche Arbeiten aufnimmt, aber nicht einen Rentier oder einen Beamten, dessen Frau ein Dienstmädchen für häusliche Verrichtungen aufgenommen hat. Der Paragraph muss anders stilisirt werden, da muss es heißen: „Dienstgeber und deren Angehörige" — dann ist der Herr Gemahl auch dabei *(Lebhafte Heiterkeit)* — „und sonstige Hausgenossen".

Ich empfehle daher diese Stilisirung.

§. 458 handelt davon, wie Frauenspersonen, die mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben, gestraft werden sollen, wenn sie polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgernis geben oder jugendliche Personen verführen.

In Betreff dieses Paragraphen habe ich zu bemerken, dass man mir sagen wird, er sei aus den bestehenden Normen abgeschrieben; er ist aber in den bestehenden Normen im Punkte 2 und 3 ein Unrecht. Was ist ein durch die Öffentlichkeit auffallendes Ärgernis? Das ist nicht zu definiren. Wenn es ein Ärgernis von solcher Bedeutung ist, dass es eine Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit ist, dann ist es schon durch §. 201 getroffen, der diejenigen straft, die durch unzüchtige Handlungen öffentliches Ärgernis erregen. Daneben aber construirt man noch ein specielles Delict, aber nur für Frauenspersonen, die mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben und durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgernis veranlassen. Wenn genau dasselbe ein anderes Frauenzimmer thut, welches nicht ein Büchel von der Polizei hat, dann genügt §. 201 vollkommen.

Ist das öffentliche Ärgernis aber von der einen weniger strafbar als von der anderen? Nein, aber auf

was es abgesehen ist, das ist die Forterhaltung jener unglaublichen Tyrannei, welche von den untersten Organen der Sicherheitsbehörde gegen diese armen Frauenzimmer nicht selten ausgeübt wird. Wer die Verhältnisse, wie sie in der Wirklichkeit vorkommen, nicht kennt, der weiß nicht, dass diese Frauenzimmer förmliche Sclavinnen eines jeden Sicherheitswachmannes sind. Vor nicht langer Zeit war eine Gerichtsverhandlung in der Zeitung zu lesen, durch welche constatirt wurde, dass ein solches Mädel einen Wachmann ins Hotel führen und noch das Zimmer zahlen musste. Was sich da alles erlaubt wird, das glaubt man nicht.

Wenn ein Mädel sich nicht als förmliche Sclavin verhält, dann hat sie gleich ein öffentliches Ärgernis veranlasst, und die Aussage wird unter Berufung auf den Diensteid erstattet; und es muss zur Wahrung des Rechtes und der Gerechtigkeit solchen öffentlichen Ärgernissen ein Riegel vorgeschoben werden.

Entweder gilt der Paragraph für alle Frauenzimmer ohne Unterschied, dann ist er hier auch zu streichen, da §. 201 schon vorsorgt, oder nur für Prostituirte allein, im letzteren Falle hat er keinen Sinn, weil nicht abzusehen ist, warum ein und dieselbe Handlung, durch welche Ärgernis gegeben wird, nur bestraft werden soll, wenn sie eine Prostituirte setzt, nicht aber, wenn sie ein anderes Frauenzimmer verübt.

Von der Verführung jugendlicher Personen sprechen schon die §§. 200 und 196. Diese genügen. Ich habe dort bereits beantragt, dass die beiden Geschlechter gleich behandelt werden. Wenn das geschieht, ist es vollkommen genügend. Warum soll eine Prostituirte, wenn sie eine jugendliche Person verführt, anders bestraft werden als eine andere Frauensperson, wie das besonders bei älteren Frauen mitunter vorkommt. *(Heiterkeit.)* Sie gehen frei aus, der arme Teufel, der es aus Noth und Elend thut, soll bestraft werden. Die andere kann sich das Vergnügen erlauben, wie sie will, und kann auch sogar ein öffentlich auffallendes Ärgernis veranlassen. Der Paragraph bedarf also einer Correctur. Derselbe hätte zu lauten *(liest)*:

„Personen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, sind mit Haft zu bestrafen."

Bei §. 459 ist der Schlussſatz bezüglich der Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu streichen.

§. 477. „Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewusst ist und dennoch mit jemand Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Im Falle ehelichen Beischlafes erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage."

Ich bin gegen diese letztere Bestimmung. Jetzt wird derlei nach §. 335 des Strafgesetzbuches immer von amtswegen bestraft. „Jede Handlung oder Unterlassung" — heißt es dort — „wodurch jemand an der Gesundheit u. s. w. geschädigt wird". Das liegt ja nicht bloß im Interesse des anderen Ehegatten, sondern ganz vornehmlich im Interesse der Gesammtheit und im Interesse der folgenden Generation. Ich wäre also dafür, dass man es bei der bisherigen Gesetzgebung belasse und Alinea 2 des §. 477 streiche.

Zu §. 483 möchte ich einen Zusatz beantragen. Es sollte in diesen Paragraph auch eine Strafbestimmung für den Fall aufgenommen werden: „wenn die Erfüllung der Schulpflicht verhindert wird".

Ich muss weiters auch eine Klage unserer Gewerbeinspectoren berühren. Wenn der Gewerbeinspector nicht in einen Fabriksraum hineingelassen wird, oder wenn er über seine Fragen keine Auskunft bekommt, so hat er nicht das Recht, in den Fabriksraum einzudringen, er kann nur zur Bezirkshauptmannschaft gehen und den Betreffenden verklagen. Der zahlt dann ein oder zwei Gulden Strafe und läſst den Gewerbeinspector ein anderesmal wieder nicht hinein, wenn ihm dessen Nachschau nicht gelegen ist. Er zahlt lieber den geringen Geldbetrag, als dass ihm der Gewerbeinspector zu einer Zeit ins Local kommt, wann er ihn nicht haben will.

Dadurch werden die Gewerbeinspectoren in ihrer Autorität herabgesetzt. *(Abgeordneter Dr. Baernreither: Da hat er recht!)* Ich habe immer vollkommen recht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Im §. 483 wäre daher nach den Worten „erlassen worden sind", einzuschalten:

„wer den Gewerbeinspectoren den Eintritt in die von ihnen zu inspicirenden Localitäten oder die von ihnen verlangten Auskünfte verweigert, oder wer den Anordnungen bezüglich der Schulpflicht der in seiner Handels- oder Gewerbsunternehmung beschäftigten jugendlichen Personen nicht nachkommt."

§. 485 zeigt, wie die Herren, die daran gearbeitet, mit den politischen Vorschriften im Detail nicht vertraut sind. Es heißt dort *(liest)*:

„Wer ungeachtet der polizeilichen Aufforderung es unterläſst, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, gegen den Einsturz zu versichern, auszubessern oder niederzureißen."

Und weiters:

„Wer den aus Gesundheitsrücksichten bezüglich der Benützung von Gebäuden oder Gebäudetheilen erlassenen Anordnungen oder von der Sicherheitsbehörde erlassenen Aufträgen zuwiderhandelt."

Das geht alles die Polizei, die Sicherheitsbehörde im engeren Sinne nichts an; nimmt man diesen Ausdruck im weitesten Sinne, als Baupolizei, so passt der Ausdruck; sonst aber nicht; so gehen diese Dinge die Sicherheitsbehörde im engeren Sinne, in Wien die Polizei, gar nichts an. Daher soll es in Z. 1 statt:

„polizeilich“ heißen „behördlich“ und im Absatz 3 „wer den . . . von der Behörde rechtskräftig erlassenen Aufträgen zuwidergehandelt,“

Ich sage „rechtskräftig“, denn es sind Rechtsmittel gegen derlei Aufträge zulässig. Wer weiß, was aus Sanitätsgründen oft angeordnet wird und wie da die Hausherren unnöthigerweise sekirt werden, was die Befolgung solcher Anordnungen für Geld kostet, wie sich besonders die nicht gut situirten Hausherren dagegen wehren und recurriren, der wird es gerechtfertigt halten, dass nur die Nichtbefolgung rechtskräftiger Anordnungen bestraft wird.

Ebenso soll es im §. 488 statt „polizeiliche Bewilligung“ heißen: „behördliche Bewilligung“.

Den §. 504 begreife ich nicht; er handelt von dem sogenannten Naschdiebstahle; aber dieser wird schon durch vorhergehende Bestimmungen des §. 250 getroffen; wenn aber der Naschdiebstahl schon als besonderes Delict hervorgehoben wird, so soll man nicht sagen, er werde nur „auf erhobene Privatanklage“ bestraft. Wenn ein paar Zwetschken gestohlen werden *(Heiterkeit)* — nicht jedem Grundbesitzer fallen übrigens derlei Diebereien leicht; ich war bei einer Landpartie in Hainbach Zeuge, wo die Leute einen ganzen Baum mit schönen Äpfeln geplündert haben; der Bauer hat von diesem Baume nur einmal im Jahre einen Ertrag, und für ihn ist der Schaden nicht immer gar so unbedeutend; daher sollte man so bagatellmäßig über diese kleinen Diebereien, die bedeutenden Schaden bringen können, wenn sie sich oft hintereinander wiederholen, nicht urtheilen — so kann der Grundeigenthümer nicht eine Privatklage erheben.

Es ist gar nicht systematisch, aus einem Delicte, welches durchwegs von amtswegen verfolgt wird, eine kleine specielle Gruppe herauszuheben und bezüglich derselben nur die Verfolgung im Wege der Privatanklage zu gestatten. Ich beantrage daher die Verfolgung auf Antrag. Ebenso ist es bei den Gast-, Schank- und Kaffeehäusern.

Es heißt im §. 505:

„Wer in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak Cigarren u. d. gl. sich geben läßst und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt und dabei verschweigt, dass er außerstande sei, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.“

Ich bitte Sie, der Wirt muss Zins und Steuer zahlen, er muss seine Leute zahlen, und mit seiner Familie leben, abgesehen davon, was ihm alles zugrunde geht, und ist nun der Willkür eines jeden, der in sein Wirtshaus geht und etwas verzehrt, dann aber den Hut nimmt und geht, ausgeliefert. Bis jetzt hat er wenigstens einen Sicherheitswachmann holen können, der hat den Betreffenden auf die Polzei geführt und dieser ist dann bestraft worden.

Nach dem neuen Entwurfe hat es der Gast, welcher den Wirt nicht zahlen will, leicht; er sagt: Herr Wirt, ich habe das alles verzehrt, nimmt seinen Hut und sagt: So, jetzt erheben Sie die Privatanklage! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich bitte, ist das eine Codification, welche den gegebenen Lebensverhältnissen Rechnung trägt?

In Wien ist die Erhebung einer solchen Privatanklage schon schwer; gehen wir aber in ein Dorf hinaus, zum Beispiel in den Rayon des Bezirksgerichtes Neunkirchen, zum Beispiel nach Sieding, da brauchen Sie zwei Stunden, bis Sie nach Neunkirchen kommen. In Sieding kehrt Einer ein beim Schmiedl und macht es so, wie ich sagte: er verzehrt, was gut und theuer ist, nimmt dann seinen Hut und sagt: Ich habe kein Geld, gehen Sie und erheben Sie die Privatanklage! *(Heiterkeit.)* Nun soll der Wirt ihn in Neunkirchen klagen, und der Adjunct soll die Tagsatzung ausschreiben. Da muss der Wirt erst zu einem Advocaten gehen und sich eine Klage schreiben lassen. Bis jetzt hat er in einem solchen Falle es einfach gemacht, er hat den Gemeindewächter kommen lassen, der hat den sauberen Gast in den Gemeindearrest geführt, und dieser ist dort verwahrt worden, bis der Gendarm durchs Dorf gekommen ist; dieser hat dann den Betreffenden genommen und zum Bezirksgerichte geführt. Ich bin für alles, was recht und gerecht ist. Durch diese Bestimmung des vorliegenden Entwurfes hat aber der Gewerbetreibende nicht jenen Schutz, den er bisher genießt und den er auch braucht, wenn er bestehen soll.

Ich bin also dafür, dass man im §. 505 statt der Worte „auf erhobene Privatanklage“ setzt „auf Antrag“. Den Antrag kann der betreffende Gewerbsmann überall leicht stellen, bei der Gemeinde durch den Gendarm u. s. w., er braucht damit nicht erst zum Staatsanwalt zu gehen; er kann seinen Antrag auch mündlich stellen, er kann sagen: Sperrt mir den Mann ein, der wird eingesperrt und das genügt vollkommen. Das ist aber nothwendig, wenn man den Geschäftsmann in seinem Gewerbsbetriebe schützen will.

Genau dasselbe gilt bei §. 508, welcher lautet *(liest)*: „Wer eine fremde bewegliche Sache um seines oder eines anderen Vortheils willen wissentlich unbefugt gebraucht, ist auf erhobene Privatanklage . . . zu bestrafen“, das heißt für die Praxis: gar nie. Entweder wir statuiren die Verfolgung „auf Antrag“ oder wir streichen den Paragraph ganz. Ich beantrage, dass man in §. 508 statt der Worte „auf erhobene Privatanklage“ sage: „auf Antrag“.

§. 524 lautet *(liest):*

„Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche den besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde nicht entsprechen" u. s. w. Bis jetzt sind diese Delicte nach der Feuerlöschordnung von der politischen Behörde gestraft worden. Meines Erachtens ist das auch das Allervernünftigste; man kann ja die Gerichte nicht mit diesen Lappalien belasten, weil sonst auch eine doppelte Erhebung des Thatbestandes nothwendig ist. Das Gericht macht ja nie die ersten Erhebungen, sondern die Bau- oder die politische Behörde, die nehmen periodische Revisionen auf Grund der Feuerlöschordnung vor, und da ist es doch das Natürlichste, dass sie auf Grund dieser Erhebungen sofort selbst die entsprechende Strafe von 5, 10 oder 20 fl. u. s. w. — in Wien gehen wir ja noch viel höher hinauf — verhängen.

Statt „Sicherheitsbehörde" muss es auch in diesem Paragraphen wieder heißen „Baubehörde", und ich stelle auch den diesbezüglichen Antrag; dann muss man aber auch, bevor man straft, warten, bis die Aufträge rechtskräftig sind. Ich habe auch nichts dagegen, wenn der Paragraph stehen bleibt, gescheit ist er nicht, die bisherige Praxis ist besser; aber wenn er belassen wird, so hätte er zu lauten *(liest):*

„Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche rechtskräftigen Aufträgen der Behörden zur Abstellung" u. s. w.

Ich bin erschöpft und ermüdet und kann leider nicht mehr weiter sprechen; ich hätte noch manches auf dem Herzen gehabt, es ist mir aber nicht möglich, es noch vorzubringen.

Einen so gewaltigen Fortschritt, gegenüber dem jetzigen Gesetze, wie man dem Entwurf nachrühmt, finde ich — offen gestanden — darin nicht; es ist mir daher so ziemlich alleseins, ob der Entwurf Gesetz wird oder nicht. Ich begeistere mich nicht dafür, will aber auch nicht Opposition machen. Dies ist mein Standpunkt gegenüber der Vorlage. *(Beifall.)*

Präsident: Bezüglich der Unterstützungsfrage der Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter habe ich Folgendes zu bemerken. Insoweit der Herr Abgeordnete eine Reihe von Paragraphen zur Streichung beantragt hat, so genügt deren Anmeldung und bedarf es diesfalls der Unterstützungsfrage nicht. Die Anmeldung hat nur den Zweck, dass diese Paragraphen auch in Discussion gezogen werden. Bezüglich der übrigen gestellten Abänderungsanträge und der Unterstützung hiezu beabsichtige ich folgendermaßen vorzugehen. Ich werde fragen, ob pauschaliter diese Anträge unterstützt werden. Falls eine solche Unterstützung nicht stattfindet, muss ich die Unterstützungsfrage bei jedem einzelnen Paragraphen mit Ausnahme der zur Streichung beantragten stellen.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Die Paragraphen, bei welchen ich die Regierungsvorlage aufnehme . .

Präsident: . . . bedürfen auch keiner Unterstützung, das ist natürlich.

Diejenigen Paragraphe, bezüglich deren die Unterstützungsfrage nothwendig ist, stelle ich also unter Einem zur Unterstützung und ersuche diejenigen Herren, welche die vorgelesenen Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind genügend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Da der nächste Herr Redner auch eine längere Ausführung beabsichtigt, werde ich mir erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter:** *(liest den Antrag der Abgeordneten Ghon, Franz Kirschner, Elbl und Genossen, betreffend die Errichtung einer allgemeinen Viehsalzverschleissstelle in jedem Bezirke. — 985 der Beilagen.)*

Präsident: Der Antrag ist gehörig gezeichnet und wird mithin geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind mehrere Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter:** *(liest:)*

„Interpellation des Abgeordneten N. Dapar und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Gemeinde Benkovac erhielt sieben Waldhüter zur Beaufsichtigung ihrer Gemeindeforste. Die Erfahrung lehrte jedoch, dass diese Zahl, in Anbetracht der großen Ausdehnung der Gemeinde, eine zu geringe war, und dass die Waldungen schlecht beaufsichtigt wurden, da auf jeden Waldhüter bis 8000 Hektar Fläche entfielen, und es ist kaum möglich, dass ein einziger Mann eine so große Fläche beaufsichtigen kann.

Die oben angeführten Gründe bewogen den Gemeinderath von Benkovac in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1894 zu beschließen, dass die Zahl der Waldhüter von 7 auf 27 erhöht werde und zwar so, dass für jede Parcelle ein eigener Waldhüter bestellt werde. Die Bestellung der neuen Waldhüter verzögerte sich indessen, da die Gemeinde mit der Statthalterei und dem Landesausschusse wegen eines Beitrages zur Bezahlung derselben aus Staats- und Landesmitteln Unterhandlungen einleitete.

Da in der Zeit die sieben alten Waldhüter aus dem Dienste entlassen wurden, wurde, um die Wälder nicht ohne Aufsicht zu belassen, in der Sitzung des Gemeinderathes vom 27. März 1894 beschlossen, dass die Gemeindevorstände mit einer Ronde die

Wälder zu beaufsichtigen haben, bis die neuen Waldhüter ernannt wären.

Wer soll nicht die Beschlüsse eines Gemeinderathes beloben, der, um seine Wälder besser beaufsichtigen zu können, die Zahl seiner Waldhüter vermehrt?

Wer anerkennt es nicht, dass diese Beschlüsse in den eigenen Wirkungskreis des Gemeinderathes fallen, umsomehr als das Landesgesetz vom 30. Juli 1864, als auch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 die Unabhängigkeit des Gemeinderathes in der Verwaltung der Gemeindegüter ausdrücklich betonen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Benkovac denkt nicht so, sie meint der erste und zweite Beschluss des Gemeinderathes verletze das Reichsgesetz über die Forste aus dem Jahre 1852 und sistirte auf Grund des §. 106 der Gemeindeordnung die Ausführung der obgenannten Beschlüsse.

Gegen die unerwartete Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft recurrirte die Gemeindeverwaltung an die k. k. Statthalterei in Zara und fragte, inwieferne das Gesetz durch die Beschlüsse des Gemeinderathes verletzt wurde.

Da der Gemeinderath im Sinne des Forstgesetzes auf gesetzlichen Waldhütern besteht, wie kann es ungesetzlich sein, zu seinem eigenen Nutzen und zum Nutzen der Waldungen 27 anstatt 7 Waldhüter zu verlangen?

Zur noch größeren Überraschung der Gemeinde bestätigte die Statthalterei unter Nr. 15832/I vom 13. August 1894 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft. Zur Begründung der Entscheidung übergeht sie geschickt die Frage der Gesetzlichkeit des Gemeinderathsbeschlusses vom 30. Jänner; über diesen Beschluss schweigt sie und spricht nur von dem Beschlusse vom 27. März, als ob sie nicht wüsste, dass der zweite Beschluss nur ein zeitweiliger war, während der Haupt- und Grundbeschluss der vom 30. Jänner ist.

Das genügt aber der dalmatinischen Statthalterei nicht, sie will die Bezirkshauptmannschaft im Despotismus und in der Bedrückung der Autonomie der Gemeinden überflügeln. Mit Verordnung vom 30. August 1894, Nr. 12123, verfügt die Statthalterei im Wege der Bezirkshauptmannschaft, dass die alten 7 Waldhüter im Dienste verbleiben sollen, die Gemeinde soll sie bezahlen und inzwischen schießt sie das nöthige Geld vor.

Das alles macht die Statthalterei auf Grund des §. 109 des Gemeindegesetzes. Es fragt sich nun: Hat der Gemeinderath seine Pflichten vernachlässigt?

Ist nicht in Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Landesausschuss zu solchen Entscheidungen ermächtigt? Und wenn es sich auch um übertragene Angelegenheiten handelt, ist nicht in diesem Falle die Bezirkshauptmannschaft als erste Instanz berufen, Vorkehrungen zu treffen?

In dieser Weise werden die Gesetze von Seite der politischen Behörden interpretirt. So werden die Landes- und Reichsgesetze in Dalmatien verletzt! So wird in Dalmatien die Autonomie der Gemeinden respectirt.

Obzwar die Gemeinde gegen die Entscheidungen der Statthalterei rechtzeitig und am rechten Orte Verwahrung einlegte; in Anbetracht aber, das die Erledigung auf unbestimmte Zeit, zum Schaden der Gemeindeautonomie und der Gemeindegüter, vertagt werden könnte, finden sich die Gefertigten gezwungen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu stellen:

„„I. Sind Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern die Entschließungen der dalmatinischen Statthalterei vom 13. August 1894, Nr. 15832, und vom 30. August 1894, Nr. 12123, bekannt, wenn nicht, will sich Seine Excellenz schleunigst über dieselben informiren?

II. Gedenkt Seine Excellenz die politischen Behörden in Dalmatien anzuweisen, die Gemeindeautonomie entsprechend zu respectiren?""

	Dapar.
Dr. Sláma.	Schneider.
Biankini.	Formánek.
Spinčić.	Alfred Coronini.
Eim.	Dr. Kurz.
Dr. Tuček.	Dr. Bašaty.
Perić.	Hajek.
Teklý.	Schwarz.
Březnovský.	Dr. Dyk.
Dr. Kaizl.	Spindler.
Dr. Samánek.	Dr. Kramář."

„**Interpellation des Abgeordneten Dr. Ebenhoch und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.**

„Seit der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe hat in einem Theile des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns eine Übung platzgegriffen, welche die Bevölkerung des flachen Landes außerordentlich belästigt.

Das „Amtsblatt" der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wels, Nr. 20, vom 16. Mai 1894, enthält in einer „Kundmachung an alle Gemeindevorstehungen und k. k. Gendarmeriepostencommanden" unter anderem Folgendes:

„Beim Herannahen der diesjährigen Bauperiode werden hiemit die Vorschriften in Betreff des Arbeitsverhältnisses bei den Baugewerben nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gesetzes über die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter neuerdings kundgemacht:

I. Übernahme von Maurer- und Zimmermannsarbeiten.

Maurer- und Zimmermannsarbeiten dürfen ausnahmslos nur von den befugten Baumeistern, Maurer- und Zimmermeistern übernommen werden, daher alle einschlägigen Arbeiten bei denselben entweder direct, oder indirect durch die bei denselben beschäftigten Maurer- und Zimmerleute zu bestellen sind.

Zur Verrichtung der Arbeiten sind die Gesellen vom Meister beizustellen, beziehungsweise abzuordnen, welcher denselben nicht nur die Arbeit anzuweisen, sondern auch hiefür den Lohn zu entrichten hat."

Auf Grund dieser Kundmachung sind die Verhältnisse auf dem Lande nunmehr folgende:

Der Bauer, der zumeist weit weg von einem Markte sein Haus hat, muss auch wegen der kleinsten Maurer- oder Zimmermannsarbeit, die auf seinem Besitze nothwendig ist, an den Sitz eines Maurer- oder Zimmermeisters, oft stundenweit, um die Arbeit zu bestellen, oder muss doch diese Bestellung besorgen lassen. Dieser Meister schickt nun seinen Gehilfen hinaus und dieser macht die Arbeit. Zur Bezahlung der geleisteten Arbeit muss der Bauer wieder den gleichen, oft stundenweiten Weg zum Meister machen. Diese Last empfindet der Landwirt und die ganze Bevölkerung äußerst bitter, einmal wegen der Umständlichkeit der Bestellung und der Zahlung, dann wegen des Umstandes, dass der Meister gar oft aufs Land hinaus schlechtere Gehilfen schickt, die überdies oft die übliche Arbeit der Gegend nicht leisten können; zumeist aber bedrückt den Bauer das durch diese ganz unbegründete Kundmachung hervorgerufene Anwachsen der Kosten.

Früher war die Sache viel einfacher. Es gibt auf dem Lande überall zahlreiche Leute, welche die Maurer- und Zimmermannsarbeiten gut und praktisch verrichten können. Sie besaßen einen Arbeitszettel eines Meisters, wanderten in der Gegend herum, arbeiteten, wo sie eben benöthigt wurden, empfingen selbst den Lohn aus der Hand des Bauern und verrechneten mit ihrem Meister alle zwei oder drei Wochen, wenn sie halt gerade in die Stadt oder den Markt kamen.

Damit hatten nicht bloß diese Leute einen Verdienst, sondern der Landwirt hatte den Arbeiter, den er wollte, so oft er ihn brauchte. Diese Zimmerleute und Maurer können unmöglich alle bei Meistern unterkommen, wenn sie am Sitze derselben sein sollen. Der Bauer findet den Meister oft nicht zu Hause und eine Bestellung durch Dritte ist meist nicht leicht thunlich. Es ist aber auch unmöglich und vertheuert anderseits auch dadurch die Sache, dass der Meister zur Beaufsichtigung dieser Arbeiten herumgehen soll.

Diese Verhältnisse haben, wie betont, große Unzufriedenheit und Erbitterung hervorgerufen, umsomehr, als Zuwiderhandelnde wiederholt empfindlich gestraft wurden. Die Bevölkerung fragt, ob es denn wirklich nothwendig sei, dass sie, die ohnedies arg bedrückte noch auf solche Weise drangsalirt werde. Es herrscht große Erbitterung im Volke, welches im Schweiße des Angesichtes nur schwer die Steuern aufbringt.

Der oberösterreichische Landtag hat sich wiederholt der Sache angenommen, leider bisher ohne Erfolg. Was im Interesse der Bevölkerung verlangt werden muss, ist:

„Dass die Bau-, Zimmer- und Maurermeister berechtigt sein sollen, ihre Gehilfen zu ermächtigen, unter ihrer (der Meister) Oberaufsicht, aber ohne jedesmalige Intervention derselben, kleine Arbeiten zu übernehmen und bezüglich der Entlohnung ein ortsübliches Übereinkommen zu treffen."

Bezüglich der Arbeitsbücher, der Kranken- und Unfallsversicherung u. s. w. wird ja alles so belassen, wie die Gesetze es vorschreiben. Anlässlich von Recursfällen hat leider auch die k. k. oberösterreichische Statthalterei entschieden: „Alle Maurer- und Zimmermannsgehilfen müssen einem befugten Meister unterstehen — (das wird ohneweiters zugegeben) — bei welchem die Arbeiten zu bestellen sind, welcher zur Verrichtung der bestellten Arbeit die Gehilfen beibringt und ihnen nicht nur unter seiner Verantwortung die Arbeit zuweist, sondern auch hiefür den Lohn zu entrichten hat."

Die Wünsche der Bevölkerung stehen mit den Gesetzen in keinerlei Widerspruch, bedeuten für dieselbe aber eine große Entlastung. Es sollen die Gehilfen einem Meister unterstehen; sie sollen aber kleinere Arbeiten übernehmen dürfen, ohne dass der Bauer jedesmal einen weiten Weg zum Meister zu machen hat.

Eingezogenen Erkundigungen gemäß besteht in anderen Kronländern eine solche Praxis nicht; dieselbe, so scheint uns, ist im Gesetze nicht begründet und ist eine ebenso willkürliche als überflüssige Belästigung der Bevölkerung.

Die amtliche „Linzer Zeitung" von heute vertheidigt die nach unserer Auffassung unberechtigte Praxis in der officiösesten Form, wobei sie überdies den Standpunkt verdreht, indem sie die mehrerwähnten Gehilfen gleichsam als selbständige Unternehmer charakterisirt.

Die Gefertigten beehren sich daher an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen zu richten:

„„1. Hält Seine Excellenz die geschilderte Praxis der Behörden Oberösterreichs bezüglich der kleineren Maurer- und Zimmermannsarbeiten auf dem Lande im Gesetze für begründet?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, den Behörden Weisungen zu ertheilen, wonach auf dem Lande Bau-, Zimmer- und Maurer-

meister, wie es auch dem Gesetze nicht widerspricht, berechtigt sind, ihre Gehilfen zu ermächtigen, kleinere Arbeiten ohne jedesmalige vorherige Verständigung des Meisters zu übernehmen, den Lohn von den Bestellern selbst in Empfang zu nehmen und mit den Meistern nach Gelegenheit und separater Übereinkunft zu verrechnen?""

Wien, 27. October 1894.

	Dr. Ebenhoch.
Dr. Kathrein.	Doblhamer.
Povše.	Zehetmayr.
Pfeifer.	Treuinfels.
Hagenhofer.	Gasser.
Morsey.	Wenger.
Rogl.	Plass.
Rammer.	Peitler.
Baumgartner.	Klun.
Dipauli.	Dr. Fuchs.
Dr. Rapp.	Kaltenegger.
Dr. Schorn.	Herk."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden somit Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Der Verwaltungsausschuss hält Montag, 29. d. M. 10 Uhr vormittags in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung: Heimatsgesetz.

Der Permanenzausschuss für die Civilprocessordnung hält Dienstag, den 30. d. M., vormittags 10 Uhr in Abtheilung I Sitzung.

Das Subcomité des permanenten Steuerausschusses für das II. und IV. Hauptstück hält am Dienstag, 30. October 1894, 10 Uhr vormittags in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Berathung der zurückgestellten Paragraphe des II. Hauptstückes.

2. Fortsetzung der Berathung des IV. Hauptstückes (neue Regierungsvorlage III. Hauptstück).

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 29. October 1894, 11 Uhr vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eine Mitgliedes in den Landwirtschaftsausschuss an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz und in den Valutaausschuss an Stelle des aus dem Hause ausgetretenen Abgeordneten Ritter v. Rozwadowski.

2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; es verbleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 309. Sitzung am 24. October 1894 hat es

in der Interpellation der Abgeordneten Biankini und Genossen, Seite 15205, Spalte rechts, Zeile 18 von unten statt: „Getränke" zu heißen „Gesträuche";

in der Interpellation der Abgeordneten Klun und Genossen, Seite 15208, Spalte rechts, haben die Zeilen 19 bis 25 richtig zu lauten: „ . . durchzog . . . . . . eine zahlreiche Volksmenge . . . und den Rufen: „Nieder mit den Slaven!", die Stadt Pirano, bedrohte die slovenischen Finanzwachorgane", u. s. w.;

in der Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Alfred Grafen Coronini und Genossen,

Seite 15209, Spalte rechts, Zeile 28 von oben statt „am 14. l. M." zu heißen: „am 15. l. M.";
„ 15209, „ „ „ 17 „ unten statt „am selben Abend" heißen: „am 14. abends";
„ 15210, „ links, „ 14 „ oben statt „Dienstag" heißen: „Montag";
„ 15210, „ „ „ 21 „ „ statt „Mittwoch" heißen: „Dienstag".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 311. Sitzung,

am 29. October 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. **Brzorád, Hütter,** Freiherr v. **Hormuzaki,** Graf **Stürgkh.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 27. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rapp ist krank gemeldet.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher in die dritte und der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Milewski in die achte Abtheilung eingelost wurden.

Die auf die Wahl des Abgeordneten Dr. Lorber bezugnehmenden, dem Präsidium zugekommenen Acten werde ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Wachnianin *(983 der Beilagen)*;

den Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencongente im Jahre 1895 bewilligt wird *(984 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Tischler und anderer handwerksmäßiger Gewerbe in Prossnitz um Aufhebung der dem Siegmund Husserl und Comp., Charlotte Steinschneider in Prossnitz in ungesetzlicher Weise ertheilte Gewerbebefugnis *(überreicht durch Abgeordneten Schneider)*."

„Petition des Vereines der autonomen Gemeinde- und Bezirksbeamten in Königliche Weinberge im Königreiche Böhmen um Abänderung des §. 10 des Heimatsgesetzes, wonach auch die definitiv angestellten Gemeinde- und Bezirksbeamten durch Antritt ihres Amtes das Heimatsrecht erwerben sollen *(überreicht durch Abgeordneten Schwarz)*."

„Petition der k. k. Polizei-Indagationsagenten Wiens um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des Bezirksausschusses Fürstenfeld um Belassung der Grenzsperre für die Einfuhr von Rindern aus Rumänien und Russland nach Österreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition des Vereines oberösterreichischer Gemeindebeamten in Wels um Berücksichtigung der Gemeindebeamten bei Berathung des neuen Heimatgesetzes und des Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Edlbacher)*."

„Petition des Johann Klement in Makov (Böhmen) um Ausfolgung des Betrages per 234 fl. 60 kr. österr. Währ. für die minderjährigen Kinder der Anna Rostov *(überreicht durch Abgeordneten Eim)*."

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Graz in Angelegenheit der geplanten Errichtung eines slovenischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Skala)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Prag um Abänderung der Gewerbeordnung betreffs der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Březnowský)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Prag um Berücksichtigung der Kleingewerbe bei Ausschreibung von Offerten für Armeelieferungen *(überreicht durch Abgeordneten Březnowský)*."

„Petition des Gastwirtegehilfenausschusses für Prag um Einführung des Befähigungsnachweises für Gastgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Březnowský)*."

„Petition des Comités der gesammten Geistlichkeit der griechisch-katholischen bischöflichen Diöcese in Przemyśl um Verleihung einer außerordentlichen Aushilfe für die Geistlichkeit der griechisch-katholischen bischöflichen Diöcese in Przemyśl aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Wachnianin)*.'

Präsident: Zu dieser Petition hat sich Herr Abgeordneter Wachnianin das Wort erbeten. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Wachnianin:** Hohes Haus! Der griechisch-katholische Clerus der Przemyśler-Diöcese hat durch mich dem hohen Hause ein Bittgesuch unterbreitet, in welchem die missliche materielle Lage des Landclerus dieser Diöcese mit grellen, aber auf Wahrheit beruhenden Farben geschildert wird.

Diese missliche materielle Lage ist ein unausweichliches Ergebnis der allgemeinen Depression der Landwirtschaft Galiziens in den letzten Jahren.

Ihre Erklärung und Begründung findet sie sowohl in den letzten Missernten, die das Land heimsuchten, wie auch in der starken Viehseuche, die den galizischen Viehstand heuer im Frühjahre in einigen Gegenden fast bis zur Hälfte vernichtete, überhaupt recht stark decimirte. Daneben ist auch der Umstand als ein folgenschwerer nicht zu verkennen, dass die daneben laufenden Elementarereignisse, vorzüglich Überschwemmungen die Urbarkeit des Bodens auf lange Jahre hinaus stark beeinträchtigt haben.

Der galizische Landclerus muss seinen Unterhalt vorzüglich in der Landwirtschaft suchen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass der galizische Pfarrclerus überhaupt an 160.000 Joch Bodens zu bebauen hat. Tritt nun eine Missernte ein, so bringt sie unbedingt, wenn nicht einen zeitlichen Ruin, so doch einen erheblichen materiellen Nothstand mit sich.

Die letzthin durchgeführte Congruaregulierung, die man sehr unzutreffend mit dem Namen Gehaltsaufbesserung bezeichnet hat, brachte in dieser Richtung fast keine Abhilfe, denn der Überschuss der Landwirtschaftserträgnisse . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Darf ich bitten, eine Begründung einer Petition ist unzulässig, sondern nur ein Antrag auf eine bestimmte Zuweisung oder auf Abdruck im stenographischen Protokolle kann motivirt werden.

Abgeordneter **Wachnianin** *(fortfahrend)*: Der Überschuss der Landwirtschaftserträgnisse fällt an den Religionsfond zurück, die Ausfälle werden aber von niemandem bedeckt.

Ich unterstütze daher diese Petition aufs wärmste und stelle den Antrag, das hohe Haus wolle dieselbe dem Budgetausschusse zur gefälligen Beachtung zuweisen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wachnianin beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem Budgetausschusse zugewiesen werde. Wenn kein Widerspruch stattfindet *(niemand meldet sich)*, wird dieselbe in Gemäßheit des Antrages dem Budgetausschusse zugewiesen.

Die übrigen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl je eines Mitgliedes in den landwirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten Grafen Tyszkiewicz und in den Valutaausschuss an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Rozwadowski.

Die Diener werden die Stimmzettel einsammeln, und die Herren Schriftführer wollen die Abgabe der Stimmzettel überwachen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel):*

Die Abgabe der Stimmzettel hat stattgefunden; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und das dazu gehörige Strafgesetz *(709 der Beilagen)*.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pattai; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pattai**: Mehrfach haben wir in dieser Debatte die lange Dauer der Vorbereitungen erwähnen gehört, welche der Strafgesetzentwurf gefunden hat, und fast klang es immer durch wie ein Vorwurf gegen den Parlamentarismus, der nicht fähig sei, größere Gesetze zustande zu bringen, indem schon die lange Zeit, die er daran arbeite, ein neues Strafgesetz zu schaffen, hiefür Beweis biete. Allein ich glaube, man macht in diesem Falle dem Parlamentarismus den Vorwurf nicht ganz gerecht; man erwäge nur, dass auch zu anderen Zeiten große Codificationen immer ganze Reihen von Jahren bedurft haben, bis sie ausreiften. Das ist nicht nur bei den älteren österreichischen Codificationen der Fall gewesen. Wir haben ein ganz schlagendes Beispiel im Deutschen Reiche, wo man seit mehr als einem Vierteljahrhundert an einem neuen bürgerlichen Gesetzbuch arbeitet.

Die Gründlichkeit dieser Arbeiten hat aber immer ein Böses auch mit sich; während die Gesetzgebungscommission auf Grundlage des ursprünglichen Entwurfes ihre Codificationsthätigkeit fortsetzt, ändert sich die allgemeine Auffassung, und zwar nicht nur im Reiche der Wissenschaft, sondern auch im allgemeinen bürgerlichen Leben. Auf beides ist gleichmäßig Rücksicht zu nehmen.

Ich möchte schon an dieser Stelle die mitunter abfälligen Bemerkungen, die über die Mitwirkung der Wissenschaft an dem Strafgesetze selbst hier gefallen sind, richtig gestellt haben. Wir würden uns auf einen allzu engherzigen Standpunkt stellen, wollten wir nur die Praktiker mitreden lassen und nicht auch jene, welche ihr Leben dem Studium der Theorie gewidmet haben, ihre Stimme erheben lassen. Da würden wir vielleicht einmal noch zu einem erträglichen Werke kommen auf Grund desjenigen, was die gegenwärtigen Praktiker an Theorie eingesogen haben, aber in Hinkunft würde doch unsere gesetzgeberische Thätigkeit zurückbleiben hinter den allgemeinen Fortschritten der Wissenschaft.

Aber nicht nur dass die wissenschaftliche Lage sich während unserer Vorbereitungen geändert hat, auch die allgemeine Auffassung hat sich geändert, und ich weise diesfalls nochmals auf das Beispiel der Codification des bürgerlichen Gesetzbuches im Deutschen Reiche hin. Als die erste Gesetzgebungscommission zusammentrat, stand man unter einer Alleinherrschaft des römischen Rechtes, des Pandektenrechtes; nur dasjenige, was in dieses System hineinpasste, konnte Gnade vor den Augen finden. Man hatte aber ganz vergessen, dass auch ein nationales Recht sich fortgebildet hatte, dass es, wenigstens schlummernd, aber noch immer triebkräftige Einwirkungen auf das Rechtsleben geäußert hat. Man glaubte alles dasjenige, was noch in den Landesgesetzen enthalten war und im alten nationalen Recht wurzelte, ausmerzen zu müssen, um das Gesetzbuch nur soviel als möglich in Einklang lediglich mit der Pandektentheorie zu setzen.

Heute hat sich das total geändert. Die Entwürfe der Commission, an denen so lange gearbeitet wurde, erscheinen auf einmal überholt, man ist zur Überzeugung gekommen, dass das, was sich in den Landesgesetzen erhalten hat, ein gut Theil nationalen Bewusstseins ist und dass sich in diesen wenigen Überbleibseln germanischen Rechtes zugleich auch eine andere Aufgabe verkörpert, die gegenwärtig immer allgemeiner und tiefer empfunden wird, nämlich die, auch socialpolitisch im Rechte zu wirken.

In einer ganz ähnlichen Lage befinden wir uns gegenüber dem Strafgesetzentwurfe. Während bei den ersten Berathungen noch mit Mühe dafür eingetreten werden musste, den neuen Gedanken der socialpolitischen Ideen in das Recht einzuführen, so beherrscht uns heute dieser Gedanke in allen Richtungen. So ist kaum von irgend einer Seite ein lebhafter Widerstand dagegen zu erwarten, dass mit dem unbedigt freien Vertragsrechte, damit, dass z. B. der Staat nie einzugreifen habe, wenn die Parteien, sei es auch unter irgend welchem Drucke gehandelt haben, gebrochen wurde.

Das würde nun allerdings einer neuen auf Grund einer ganz neuen Ausarbeitung ins Leben tretenden Codification vielleicht einen weiteren Boden verschaffen. Ich gestehe, dass dieser Gedanke die Versuchung nahelegen würde, noch einmal von vorne zu beginnen; allein auf der anderen Seite müssen wir doch denken, dass die Ausschüsse im Laufe der Jahre — und ich nehme dies insbesondere für den letzten Ausschuss in Anspruch — mit Mühe sich geplagt haben, diesem neuen Gedanken in den Entwurf Eingang zu verschaffen, dass er manches Gute in sich aufgenommen hat, dass auch — und das wäre ja das Resultat der Specialdebatte — noch manches Gute in den Entwurf hineingebracht werden kann. Und wenn auf der anderen Seite nun erwogen wird, dass am Ende eine neue Codificationsarbeit auch nicht von heute bis morgen fertig ist, dass sie wieder Jahre bedürfen würde und dass sie sich unmöglich wieder vollständig auf der Höhe der mittlerweile verinnenden Zeit erhalten kann, so würde das allerdings dafür sprechen, mit diesem Entwurfe zufrieden zu sein, ihn zu bessern, aber in die Specialdebatte einzugehen.

Wenn ich zunächst auf die Haupteinwürfe zu sprechen komme, die dem Entwurfe gemacht werden, so muss ich im voraus sagen, es war nicht meine Absicht, zu polemisiren. Aber trotzdem bringt es ja die Reihenfolge der Redner mit sich und endlich auch der Zweck der parlamentarischen Behandlung, sich auch auf dasjenige einzulassen, was vor mir gesprochen wurde. Da ist nun vor allem der Einwurf erhoben worden, besonders von dem unmittelbaren Herrn Vorredner, dass unklare Definitionen ins neue Strafgesetz Aufnahme gefunden haben. Ich möchte, was die Stilistik des Strafgesetzes betrifft, allerdings nicht dieselbe unbedingt vertheidigen. Es ist wahr, dass das neue Strafgesetz sich nicht zu seinem Vortheil von dem zu ersetzenden Strafgesetze in der Beziehung unterscheidet, was die Bündigkeit, Kürze und was das Schlagende der Definitionen betrifft. Allein, das ist theils schon ein Fehler des ursprünglichen Entwurfes, theils kommen leider solche Fehler unvermeidlich im Wege der Ausschussberathungen hinein. Was in Ausschüssen ausgemacht wird, das ist sehr häufig ein Compromiss, es ist sehr häufig durch ein Zusammenwirken von verschiedenen Factoren entstanden; es passt nicht immer unmittelbar in das System und in die Stilisirung des Entwurfes hinein. Das ist ein Übel, das wir stets mit in den Kauf nehmen müssen.

Allein, auf eines möchte ich noch hindeuten, was in unserem Entwurfe gebessert werden könnte; das wäre eine häufigere Handhabung jener termini technici, welche sich nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch im gemeinen Verständnis eingebürgert haben, und welche den ungeheueren Vortheil haben, ein Delict mit einem einzigen, jedermann verständlichen Worte zu bezeichnen. Man hat allerdings diese termini, welche im alten Strafgesetze wie Risalite aus dem ganzen Gebäude desselben hervorspringen, noch aufgenommen, aber nicht gern. Man ist mitunter ganz ohne Zweck davon abgegangen.

So zum Beispiel sehen wir mit einer gewissen Zaghaftigkeit vom Wucher sprechen und finden häufig dafür den Ausdruck „strafbarer Eigennutz".

So haben wir zum Beispiel das Delict der Kindesweglegung gehabt; im neuen Strafgesetze heißt es „Aussetzung oder Verlassung unter hilflosen Verhältnissen." Sobald man nun in einem anderen Paragraphen davon sprechen will, kann man nicht einfach sagen „Kindesweglegung", sondern man muss den ganzen Satz wiederholen.

Für die neu geschaffenen Thatbestände hat man aber gar nicht nach solchen zusammenfassenden Benennungen gesucht!

Der andere Vorwurf aber, es seien zu viel „dehnbare Begriffe" in den Entwurf aufgenommen worden, beruht, wie ich glaube, auf keiner richtigen Erwägung der Sachlage. Jedes Gesetz muss gewisse Begriffe in sich aufnehmen, welche von vornherein nicht unbedingt klar umschrieben sind; sonst müssten Sie statt dieser Begriffe wieder ganze Sätze aufnehmen.

Wir haben schon im alten Strafgesetze dafür schlagende Beispiele; da haben wir auch Ausdrücke wie „besondere Bosheit", „unter besonders erschwerenden Umständen", „sich etwas zur Gewohnheit gemacht haben" und so fort, wo man auch nicht von vornherein sagen könnte, was „besondere Bosheit" oder „Gewöhnung" ist. Im Laufe der Jahrzehnte hat nun die Judicatur diese Begriffe umschrieben und begrenzt, und darum erscheinen uns dieselben heute als bestimmt zu handhabende Begriffe. Das wird also auch die Aufgabe der Judicatur gegenüber diesem neuen Gesetze sein und sein müssen. Man fasst auch die Aufgabe der Rechtsprechung zu eng und zu nieder auf, wenn man meint, das Gesetz müsse die mathematische Formel geben, in welche die Judicatur nur irgend einen Thatbestand hineinzupassen oder nicht hineinzupassen hat. Im Gegentheil, die Judicatur hat die Begriffe des Gesetzes erst zu erläutern und hat in dieser Beziehung als praktische Jurisprudenz fortbildend auf dasjenige zu wirken, was wir hier in der Form der Codification niederlegen.

Wenn nun der Herr Abgeordnete der Innern Stadt erwähnt hat, das Gesetz sei so undeutlich, dass der Rechtsunkundige es nicht verstehe, ja, dass ihm auch der Advocat keine Auskunft geben könne, wenn er zu ihm geht und fragt, was nun erlaubt sei und was nicht, so möchte ich erwidern:

Das Gesetz hat den Zweck, den strafbaren Thatbestand der Delicte so zu umschreiben, dass er mit einer gewissen Sicherheit von der Rechtsprechung auf den einzelnen Thatbestand angewendet werden kann. Das Strafgesetz hat aber nicht den Zweck, die Bevölkerung erst zu belehren, was sie thun dürfe, was nicht. Das ist nicht die Aufgabe des Strafgesetzes, das muss jeder selbst wissen. Ich erlaube mir, diesen vielleicht paradox erscheinenden, aber doch richtigen Satz an einem praktischen Beispiele zu erläutern, welches mir selbst im Falle eines Processes vorgekommen ist. Ein Kaufmann gewisser Sorte betritt den Laden eines Buchhändlers und sagt: „Möchten Sie nicht so freundlich sein, mich ins Strafgesetz hineinschauen zu lassen?" Der Buchhändler sagt: „Ohne weiters." Nach wenigen Wochen kommt er ein zweites- und drittesmal und endlich bemerkt der Buchhändler: „Ich habe die Bücher doch nicht zum Hineinschauen; wenn Sie das Strafgesetz wollen, so kaufen Sie es." Darauf wird unser „Kaufmann" hitzig und sagt: „Mein Herr, ich muss eine Geschäftsreise machen und muss wissen, was ich thun darf und was nicht, und wenn Sie mich nicht hineinschauen lassen, werden Sie mit verantwortlich *(Heiterkeit)*, wenn mir etwas passirt." Ich möchte nun wissen, welcher reelle Kaufmann es nothwendig hat, vor einer Geschäftsreise das Strafgesetz durchzulesen, damit er erfahre, was er thun könne und was nicht.

Derselbe wird vielleicht das Handelsgesetz lesen, um zu ermitteln, welche Rechte er in einem bestimmten Falle erhält, wie er seine Rechte zu wahren hat; aber was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist, muss in jedes Herz gepflanzt sein; er muss von selbst wissen, was unerlaubt ist, und dass das Unerlaubte — glücklicherweise, möchte ich sagen — auch vom Strafgesetz getroffen ist, ist für ihn eine etwas facheuse Consequenz; aber das Strafgesetz hat nicht den Zweck, ihn über seine Handlungen zu belehren, das Strafgesetz hat zu strafen, wenn er das allgemeine Recht in einer solchen Weise übertritt, dass das Gesetz es nothwendig findet, strafend einzugreifen. Das ist der große Unterschied zwischen Strafrecht und Civilrecht, dass das Civilrecht die Normen vorschreibt, die auf das Recht anwendbar sind, während das Strafrecht die Rechte des Staates für den Fall ausdrückt, dass diese Normen übertreten werden, eine Gegenüberstellung, die Binding in geistreicher Weise gemacht hat. Über diese Anwürfe kann sich das Strafgesetz also hinwegsetzen.

Ein Hauptbedenken, das ich selbst hätte, ist allerdings die zu große Ausdehnung der Geldstrafen und die zu geringen Beträge derselben.

Ich weise diesfalls nur auf das Beispiel eines neuen Entwurfes in der Schweiz hin, wo Geldstrafen bis 30.000 Francs vorkommen, also weit größere Beträge, als sie in unserem Gesetze vorkommen; ich weise hin auf unsere gegen früher ganz geänderten Geldverhältnisse, welche Geldstrafen, die möglich waren zur Zeit, als das Strafgesetz vom Jahre 1803 ins Leben trat, heute geradezu als verschwindend erscheinen lassen.

Wenn nun aber bemerkt wird, und zwar vom Berichterstatter, es sei früher auch möglich gewesen, die Geldstrafen in sehr weitem Umfange anzuwenden, und das sei nicht erst durch den neuen Entwurf eingeführt, so muss ich wohl bemerken: allerdings hat eine Umwandlung stattfinden können, aber stets nur bei den Delicten des zweiten Theiles, während heute sehr häufig auch Geldstrafen alternativ möglich sind bei Dingen, welche als Verbrechen gelten.

Das ist eine bedeutende Erweiterung. Im praktischen Leben wird es aber um so mehr eine Erweiterung des Geldstrafrechtes zur Folge haben, wenn dem Richter jetzt im Gesetze gesagt wird: „Du darfst so oder so strafen." Ich gebe zu, dass unter Umständen Geldstrafen wünschenswert werden, um einen Mann nicht durch Haftstrafen zu entehren, aber es muss auf das genaueste Rücksicht genommen werden, dass nicht Handlungen, welche als direct unehrenhaft erscheinen, nur durch Geldstrafen verpönt werden. In dieser Richtung ist schon im Ausschusse einzelnes beseitigt worden. So kann ich es meinem Antrage zuschreiben, dass die alternative Geldstrafe beim Manifestationseide ausgeschlossen worden ist. Das wäre denn doch zu stark gewesen, wenn jemand, der wissentlich einen falschen Eid schwört, um einen Theil seines Vermögens zu verhüllen, mit einer Geldstrafe weggekommen wäre, also bei einem Delicte, welches aus Gewinnsucht begangen wurde und gegen eine unserer heiligsten Institutionen verstößt. Dass das beseitigt worden ist, ist entschieden eine Verbesserung.

Ich will aber nun noch bei einer anderen Anzahl von Delicten, welche durch eine Geldstrafe nicht genügend getroffen sind, ähnliche Anträge stellen. So beim §. 235, welcher von dem Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens handelt.

Das ist also kein Delict, welches auf Böswilligkeit beruht, sondern nur auf Fahrlässigkeit. In diesem Falle ist im Gesetz — und damit bin ich vollkommen einverstanden — bestimmt, dass, wenn jemand durch eine schuldbare Handlung ums Leben kommt, niemals Geldstrafe, sondern Gefängnisstrafe einzutreten hat. Hingegen ist, wenn nicht Tod, sondern nur eine schwere Körperverletzung des Geschädigten eintritt, Geldstrafe zulässig. Da möchte ich folgenden Unterschied gemacht wissen: Ich gebe zu, dass in milderen Fällen diese Körperverletzung allenfalls auch mit Geld gesühnt werden kann. Wir haben aber auch qualificirte schwere Körperverletzungen, wie den Verlust eines

Auges, des Gehörs, eines Armes. Ich frage: Wenn durch die Nachlässigkeit eines Menschen ein anderer lebenslänglich um das Gesicht oder das Gehör kommt, kann es da für das allgemeine Rechtsbewusstsein als eine genügende Sühne erscheinen, wenn der Betreffende mit einer Geldstrafe davonkommt? Ich beantrage, dass im Falle der schwersten qualificirten Körperverletzung stets mit Haft vorzugehen sei.

Noch aufliegender erscheint aber die Nothwendigkeit der Haftstrafe in den §§. 282, 290, 291 und 293 des Entwurfes. Das sind Fälle, wo jemand mit Hilfe einer gefälschten Urkunde eine Behörde oder eine Privatperson täuscht.

Es würde das sittliche Bewusstsein verletzen, wenn jemand, der mit einer gefälschten Urkunde eine Täuschung begeht, mit einer Geldstrafe davonkäme.

Das sind Anträge, die das Gefüge des Gesetzbuches nicht alteriren, aber nach meiner bescheidenen Meinung gerechte Bedenken aus demselben beseitigen.

Nun wird ein anderer Einwand gegen das ganze Werk wiederholt und mit Nachdruck erhoben: Es sei nämlich dem richterlichen Ermessen bei Festsetzung der Strafe ein zu weiter Spielraum gelassen, der Sprung von nichts auf drei Jahre gebe der Willkür zu sehr Platz.

Ich möchte das Gesetz auch gegen diesen Vorwurf vertheidigen. Es ist bereits mit Recht hervorgehoben worden, dass ein derartiger Spielraum auch beim alten Strafgesetze im Wege des außerordentlichen Milderungsrechtes, mitunter sogar in weiterer Weise bestanden habe. Es ist aber auch wirklich nothwendig, bei der Verschiedenartigkeit der Fälle, die sich unter einem Thatbestande zusammenfassen lassen, dem Richter einen weiten Spielraum zu gewähren. Die Correctur dagegen liegt nicht in der mechanischen Verkleinerung dieser Grenze, sondern in dem Antrage, welcher über meine Anregung vom Ausschusse bereits angenommen worden ist, nämlich die Berufung gegen das Strafausmaß ohne Einschränkung offen zu lassen. Dadurch wird sich der höhere Richter mit der Sache befassen, und dies bietet eine bessere Garantie, als die mechanische Festsetzung eines geringeren Spielraumes im Strafsatze.

Da der bezügliche Antrag von mir war, erlaube ich mir, auch hier dessen Motive näher auseinanderzusetzen. Dabei werde ich mir erlauben, auch auf ein anderes naheliegendes reformbedürftiges Gebiet überzugreifen.

Wie war die Berufung gegen das Strafausmaß nach der Strafprocessordnung geregelt? Da bestand folgender Unterschied:

War das außerordentliche Milderungsrecht in Anwendung gekommen, so durfte der Angeklagte nicht berufen; war aber das außerordentliche Milderungsrecht nicht in Anwendung gekommen, befand sich also die Strafe innerhalb des normalen Strafsatzes, so hatte der Staatsanwalt kein Berufungsrecht.

Ich habe stets die Empfindung gehabt, dass die Bestimmung dieser Grenze auf unrichtiger Grundlage fußt.

Das außerordentliche Milderungsrecht — und das erklärt das Räthsel seiner häufigen Anwendung — war gar kein außerordentliches Milderungsrecht, sondern nur eine andere Form der Erweiterung des Strafsatzes. Das alte Strafgesetz vom Jahre 1803 ist noch unter dem vollen Einflusse der Abschreckungstheorie entstanden. Man hat sich vorgestellt, die Leute müssen große Strafsätze lesen, damit sie Furcht bekommen. Weil man sich aber bewusst war, dass doch viele Fälle vorkommen können, für welche die Strafsätze viel zu hart sind, so hat man als sogenanntes außerordentliches Milderungsrecht die Remedur geschaffen.

Man ist weiter gegangen; man hat betreffs der höher — über fünf Jahre — bestraften Delicte kein solches außerordentliches Milderungsrecht in das Strafgesetz geschrieben, aber man hat es in die Strafprocessordnung aufgenommen. Die Strafprocessordnung hat man nämlich als innere Instruction für die Gerichte betrachtet und sich gedacht: gegenüber dem großen Publicum sollen nur die furchtbaren Strafsätze stehen bleiben, der Richter aber bekommt durch diese innere Instruction die Möglichkeit, auch unter diese Strafsätze herabzugehen.

So ist das außerordentliche Milderungsrecht nur eine Erweiterung der Strafsätze selbst. Trotzdem hat man es ganz künstlich in der Strafprocessordnung als Grenze für die Berufung festgehalten.

Bei dem neuen Strafgesetzentwurf aber glaubte man, etwas Ähnliches festhalten zu müssen.

Der erste Entwurf schlug vor: Wird unter der Hälfte des Strafausmaßes erkannt, so soll der Angeklagte nicht berufen, wird über die Hälfte des Strafausmaßes erkannt, so soll der Staatsanwalt nicht berufen. Man befand diese Grenze aber bald als viel zu hart. Man ging bis auf ein Drittel, mit einzelnen Vorschlägen bis auf ein Sechstel des Strafausmaßes als Grenze für die Berufung herab. Ich habe mir erlaubt, geltend zu machen, dass alle diese mechanischen Grenzen nichts wert sind. Nehmen wir den Strafsatz von 0 bis 3 Jahren, ein Drittel ist also ein Jahr. Das ist schon eine sehr große Strafe. Der Richter hat da noch immer einen riesigen Spielraum, ob er in ganz milden Fällen acht Tage oder vier Wochen, drei Monate, sechs Monate oder ein Jahr geben will. Da soll nun keine Berufung mehr möglich sein! Je geringer das Verschulden, um so empfindlicher werden aber gerade diese Unterschiede im Strafsatze. Gerade für die minder Schuldigen hat es eine ungeheuere Bedeutung, ob sie fast das ganze Jahr oder nur einige Tage eingesperrt werden sollen.

Wenn auf der anderen Seite über ein Jahr erkannt worden ist, sagen wir zwischen zwei und drei

Jahren, so betrifft dies meist schon die schwersten Fälle. Hier ist es wieder gerade für den Staatsanwalt nicht gleichgiltig, ob der Betreffende mit zwei Jahren davon kommt oder mit dem höchsten Strafausmaße bestraft wird. So wird durch diese künstliche Scheidung dem Angeklagten gerade dort die Berufung entzogen, wo er sie am meisten verdient, und ebenso dem Staatsanwalt gerade in jenen Fällen, wo sie für das öffentliche Interesse am wichtigsten ist.

Es war deshalb gut, dass der Ausschuss in dieser Beziehung die Grenze aufgehoben hat und für die Haupt- und Nebenstrafen allgemein die Berufung gegen das Strafausmaß frei gegeben hat. Dadurch ist zugleich, wie schon erwähnt die Haupteinwendung eines zu weiten richterlichen Ermessens in den Strafsätzen beseitigt, denn es wird eine Überprüfung geschaffen. Wahrhaft: Wenn in einem Civilrechtsstreite um einen Geldbetrag in jeder und wegen jeder Incidenzfrage das Obergericht angerufen werden kann, um zu entscheiden, ob eine Frist zu gewähren oder eine formelle Maßregel gerechtfertigt ist oder nicht, so muss dies auch in dem viel wichtigeren Strafprocesse stattfinden, wo über Ehre und Freiheit der Mitbürger entschieden wird.

Hier erlaube ich mir aber mit Rücksicht auf die viel größeren und schwierigeren Aufgaben welche das neue Strafgesetz dem Richter stellen wird, auch hinzuweisen auf ein weiteres verwandtes Gebiet. Ich möchte nämlich einmal öffentlich — meines Wissens geschieht dies in Österreich das erstemal — anregen, ob denn nicht unser Strafprocess auch des weiteren noch reformbedürftig sein wird, damit die Richter ihrer schwereren Aufgabe nach dem Gesetze auch wirklich gerecht werden können. Auf was ich da anspiele — Juristen verstehen mich schon — das ist die Frage, dass auch im Punkte des Schuldigspruches irgend ein Rechtsmittel quoad factum im Strafprocesse zugelassen werden soll. Ich glaube nicht, dass man es bei dem Zustande der Strafprocessordnung vom Jahre 1873 auf alle Zeit hin bewenden lassen soll.

Es ist bei uns Mode, die Strafprocessordnung vom Jahre 1873 außerordentlich zu loben. Es ist ja ganz gewiss, dass sie, was Textirung, Übersichtlichkeit und Ordnung einzelner Materien betrifft, einen sehr ehrenvollen Platz unter den modernen Gesetzgebungen einnimmt. In der Hauptfrage des Strafprocesses aber, scheint mir, hat sie dieses Lob nicht verdient, hat sie einer Zeitströmung Rechnung getragen, welche jetzt schon einer ebenso starken Gegenströmung platz macht. Was sind denn die Hauptfragen, die in einem jeden Strafprocesse vorkommen? 1. Ob eine gewisse Handlung bereits den Thatbestand eines Delictes in sich verkörpere, ob sie bereits unter das Strafgesetz nach rechtlichen Gesichtspunkten fällt, und 2. ob der betreffende Angeklagte wirklich überwiesen ist, dieser Handlung schuldig zu sein.

Die letztere Frage tritt viel häufiger auf. Wohl neun Zehntel der Fälle drehen sich nicht um subtile Distinctionen, ob irgend eine Handlung bereits unter das Strafgesetz fällt oder noch straffrei bleibt, sondern ob der Betreffende wirklich schuldig ist, ob die Zeugen wahr gesprochen haben, ob die Verdachtsgründe wirklich so zusammentreffen, dass sie einen zwingenden Schuldbeweis bringen oder nicht.

Es ist auch die erstere von beiden Fragen die weniger gefährliche. Wenn einmal die Frage auftritt, ob irgend eine raffinirte Handlung zum Beispiel schon den Thatbestand des Betruges verkörpere oder nicht, und ein Gericht sich da vielleicht von einer zu großen Strenge leiten läßt, so ist es doch nur immer einer, der höchst unreell gehandelt hat, der das Gesetz zum mindesten zu streifen sich bewusst war, der in diesem Falle einer größeren Strenge unterliegt.

Anders, wenn darin geirrt wird, ob der Angeklagte wirklich schuldig ist, ob nicht der Zeuge gelogen hat, ob dieser nicht vielleicht selbst der Schuldige war oder ein Interesse daran gehabt hat, einen anderen ganz ungerechtfertigt zur Verurtheilung zu führen.

Das ist die entscheidende, die große und schwere Frage im Strafprocesse, das ist die Frage, die alle Gewissen erregt. Die neue Strafprocessordnung ist nun abgegangen von den bisherigen gesetzlichen Beweisregeln, und wer würde ihr darin nicht folgen? Es hat sich als unmöglich herausgestellt, bestimmte gesetzliche Beweisregeln für alle Fälle im voraus zu normiren, man hat die freie Überzeugung des Richters an deren Stelle gesetzt. Allerdings hätte schon da eine bestimmte Begrenzung stattfinden können, sogenannte negative Beweisregeln hätten aufgestellt werden können, wie im englischen Rechte, zum Beispiel die Bestimmung, dass auf Grund der Aussage eines einzigen Zeugen nie eine Verurtheilung stattfinden könne, wenn diese Aussage nicht durch weitere Momente bekräftigt ist, dass auf Aussagen vom Hörensagen nichts zu geben ist u. s. w.

Eine solche Begrenzung haben wir nicht, und als die neue Strafprocessordnung ins Leben trat, haben wir die eigenthümlichsten Beweisführungen erlebt, so dass unter Beweis gestellt wurde, was jemand im Traume gesprochen hat, welche Nummern jemand in die Lotterie gesetzt hat und woraus dann Verdachtsgründe abgeleitet wurden. Das sind gewiss Überschreitungen der freien Beweiswürdigung. Aber hierin ist nun vieles besser geworden, seit sich die Praxis mit der neuen Aufgabe vertraut gemacht hat. Ganz unverständlich aber ist, warum man neben dem, dass man die freie Beweiswürdigung gab, auch noch eine jede Beschwerde über das Thatsächliche selbst in der neuen Strafprocessordnung ausgeschieden hat.

Wenn jemand ein sehr schwer verpöntes Delict begeht, so kommt er vor die Geschworenen. Da ist freilich eine Berufung nicht möglich, da sind aber auch zwölf Richter, da hat er ganz unbefangene Richter, auf

welche die Thatfrage in ganzer Unmittelbarkeit und Frische einwirkt, und die jeder formalistischen Gewöhnung unzugänglich sind. Da ist es auch die Gegenüberstellung und gegenseitige Controle zwischen Gerichtshof und Geschworenen, welche ein Unrecht viel schwerer möglich macht.

Sobald nun das Delict unter fünf Jahren bestraft ist, entfallen alle diese besonderen Sicherheiten. In vielen Fällen bedeutet aber auch die Verurtheilung unter fünf Jahren für den Betreffenden die Vernichtung seiner ganzen Existenz.

Wer einmal als Vertheidiger mit einem Beschuldigten vor das Vierrichtercollegium hingetreten ist, das in allen diesen Fällen ohne jede Beweisregel oder Berufung über das Schicksal des Menschen entscheidet, der wird bei allem Respect vor dem Pflichtgefühl der Richter das beklemmende Gefühl nicht los, dass hier mit unzulänglichen Mitteln an die verantwortungsvollste Frage der Rechtspflege gegangen wird: Bist du schuldig oder nicht?

Dass eine ersprießliche Berufung an und für sich nicht undurchführbar sei, hat man zugegeben; es war dies auch im Regierungsberichte ausgesprochen. Es ist aber auch bei den bloßen Übertretungsfällen in derselben Strafprocessordnung durchgeführt worden. So haben wir jetzt die Eigenthümlichkeit: die am allerschwersten verpönten Delicte kommen vor die Geschwornen und die kleinsten vor den Übertretungsrichter mit einer Berufung. Gerade jene mittleren Delicte, welche aber einen Menschen ebenso ruiniren können wie die schwersten, kommen ohne jede weitere Berufung vor ein Erkenntnisgericht mit vier Mitgliedern.

Das ist kein Zustand, der auf die Dauer haltbar ist; kein Mensch der Welt, und sei er der gewandteste und scharfsinnigste von allen Richtern, kann bei dem Umstande, dass die Leidenschaften und Thatsachen im Strafprocesse mehr als irgendwo in Mitleidenschaft kommen, sich zumuthen, dass er innerhalb einiger Stunden unter den widersprechenden Aussagen von Zeugen und Parteien, die er alle zum erstenmale sieht, unzweifelhaft und unfehlbar das Recht finden werde. Gar häufig können sich falsche Beweisgrundsätze überhaupt einschmuggeln. Ich erinnere daran, wie unser Strafprocess ganz neu war, wurde wiederholt auf die Aussage eines Zeugen hin verurtheilt, mit der Begründung, es sei kein Anlass, dem Zeugen keinen Glauben zu schenken.

Da wurde ein italienischer Arbeiter wegen Todtschlag verurtheilt, welcher sich nicht ordentlich ausdrücken konnte; nach drei Viertel Jahren kam ein Zeuge und machte selbst die Anzeige, dass ihn sein Gewissen drücke, und dass er selbst der Schuldige sei. Darauf änderte sich erst jener Beweisgrundsatz und man spricht, wenn lediglich Aussage gegen Aussage steht, gewöhnlich frei.

Glaser hat selbst, einige Jahre, bevor er die Strafprocessordnung einbrachte, eine Broschüre geschrieben, in welcher er die Jury verlangt mit Rücksicht auf die „schwindelerregende Gewalt, welche darin liegt, wenn ein kleines Collegium von in dauernder Gemeinsamkeit lebenden Männern über Freiheit und Ehre ihrer Mitbürger mit freier Beweiswürdigung etwa gar noch inappellabel urtheile."

Nichts destoweniger verlieh man wenige Jahre später diese „schwindelerregende Gewalt" von gesetzeswegen. Die Einwendungen gegen die Ersprießlichkeit einer Berufung sind mehr oder weniger alle haltlos und bei den Haaren herbeigezogen.

So zum Beispiel: Man habe keine Garantie dafür, dass das Obergericht es besser verstehe, als die erste Instanz. Es wird niemand behaupten, das Obergericht wisse die Sache deshalb besser, weil die Richter höhere Gehalte beziehen oder in einer höheren Diätenclasse stehen. Wohl kann er eine reichere Erfahrung besitzen. Allein der wesentliche Nutzen liegt schon darin, dass das Urtheil überhaupt nachgeprüft wird. Freilich wurde darauf eingewendet: Gerade, dass das Urtheil nachgeprüft werde, könnte im Richter der ersten Instanz das Bewusstsein der Verantwortlichkeit vermindern und ihn leichtfertig machen. Nichts ist so falsch als dies: Es sind nur zwei Fälle denkbar. Entweder ist der Richter an sich von der höchsten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, oder er besitzt diese Eigenschaften im minderen Grade. Ist er von so empfindlicher Gewissenhaftigkeit, dass der Gedanke, sein Urtheil sei das letzte Wort, auf ihn anregend wirken könnte, so wird er es an Sorgfalt gewiss auch dann nicht fehlen lassen, wenn eine Nachprüfung möglich ist.

Wohl aber könnte weit eher den minder Gewissenhaften das Wegfallen jeder Controle leichtfertig machen.

Jenes Argument schlägt also ins gerade Gegentheil aus. Es benimmt die Controle gegenüber jenen, wo sie nöthig ist, und gibt den Ansporn jenem, der ihn ohnehin nicht braucht.

Dann liegt ein weiterer Vortheil jeder Berufung darin, dass der status causae et controversiae in derselben wesentlich begrenzter ist, als in der ersten Instanz. Berufungen, die lediglich die allgemeine Bemerkung enthalten, der Betreffende sei nicht schuldig, sind sehr selten. Der Berufende weiß, dass er, wenn er etwas durchsetzen will, sagen muss, worin er sich beschwert findet. Wenn er dies sagt, so bleibt eine Menge von Dingen, welche durch das erste Verfahren festgestellt sind, außer Frage, zum Beispiel gewisse Zeugenaussagen und dergleichen. Die Aufmerksamkeit des Oberrichters concentrirt sich auf weit weniger Punkte, und diese können dann mit Erfolg noch einmal erörtert und durchgegangen werden.

Wenn man aber sagt, die Sache ist zu theuer, so muss ich erwidern: Ich kenne hier keine Frage der Theuerung. Und wenn in Civilsachen und auch in unserem

neuen Civilprocessordnungsentwurf dafür gesorgt ist, dass über alle nur einigermaßen wichtigere Dinge die zweite und auch die dritte Instanz angerufen werden kann, so ist es doch ein auffälliger Widerspruch, dass das in Strafsachen, und zwar gerade im wichtigsten Processpunkte nicht der Fall sein soll. Und deswegen hat sich auch der ganze Rechtsmittelzug nach dieser Strafprocessordnung als ganz verfahren herausgestellt. Der Cassationshof urtheilt mit großem Aufwande von Scharfsinn, Mühe und Fleiß meist über die Frage, ob ein Nichtigkeitsgrund noch in den Rahmen der Rechtsfrage hineinpasse oder schon in den Rahmen der Thatfrage übergreife.

Die seinerzeit gehegte Erwartung, der Cassationshof werde, ähnlich wie der französische Cassationshof, bei zweifelerregenden Urtheilsgründen in die Sache selbst eingehen, hat sich nicht erfüllt. Man konnte dies auch nicht erwarten, weil unsere österreichischen Richter Gesetzestreue im buchstäblichen Sinne gewohnt sind.

Es wäre deshalb viel besser gewesen, man hätte im Gesetze selbst die Möglichkeit gegeben, die Thatsachen zu überprüfen, als zu erwarten, die Richter werden sich durch einen Nebenweg diese Möglichkeit wieder schaffen!

Dann geht in einer ganzen Reihe von Fällen die Rechtsfrage in der Thatfrage gewissermaßen unter, und durch unrichtige Behandlung der Thatfrage wird die Rechtsfrage mitgetroffen.

Dafür gäbe es zahllose Beispiele. Hier komme ich wieder auf meinen Ausgangspunkt zurück, auf die Aufgaben, die das neue Gesetz stellt.

Dieselben sind in jeder Beziehung erschwert. Die verschiedensten Rechtsfragen werden der Lösung harren. Aber dieselben werden unter der Hand verschwinden und in der Thatfrage untergehen.

Es wird geradezu eine Versuchung werden, die rechtliche Schwierigkeit durch die Thatfrage zu decken. Es bedarf ja nur dazu, ein Moment mehr oder weniger auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens als „erwiesen anzunehmen“, und es gibt keine Rechtsfrage mehr.

Deshalb habe ich mir erlaubt, diese Ausführungen hier anzuknüpfen, als actuell gegenüber dem neuen Gesetz. Dann kommt aber schließlich die Hauptbestimmung — es sei zu den Obergerichten zu weit, um die Verhandlung dort zu erneuern.

Meine Herren! Als wir noch keine Eisenbahnen hatten, war es von Aussee nach Leoben und von der mährischen Grenze nach Korneuburg bedeutend weiter, als heute von Linz nach Wien, also zum Sitze des Obergerichtes.

Und wenn es wirklich nothwendig sein sollte, zu diesem Behufe die Oberlandesgerichtssprengel zu verkleinern oder exponirte Appellsenate zu errichten, so muss man das thun, um über diese Zustände hinwegzukommen, welche einen Hauptmangel unserer Rechtspflege bilden und auch in Deutschland zu mannigfachen Beschwerden geführt haben. Schon seit den Achziger-Jahren macht sich in Deutschland eine solche Bewegung geltend. Ich will diesen Gegenstand nicht weiter ausbreiten und nur darauf hinweisen, dass damals der Verein der Berliner Rechtsanwälte die Wiedereinführung der Berufung zum Gegenstande einer viel bemerkten Petition an den Deutschen Reichstag gemacht hat.

Im Jahre 1882 hat darauf der Deutsche Anwaltstag in Heidelberg erklärt, der Zustand, dass in Strafsachen ohne alle Berufung nach freiem Ermessen abgeurtheilt wird, laste auf dem Deutschen Volke wie eine wahre Calamität und man könne es nicht begreifen, dass in den geringfügigsten Vermögensangelegenheiten alle Instanzen offen stehen, in den weit wichtigeren Strafsachen aber nicht.

Ich weise darauf hin — das ist ein Verdienst des Freiherrn v. Hye, eines Rechtsmannes der älteren Schule — dass in unserer Strafprocessordnung mit Mühe wenigstens eine Bestimmung eingeschaltet worden ist, dass, wenn der Oberste Gerichtshof aus einem ihm zugelangten Acte erkennt, dass ein Unrecht in der Thatfrage verübt worden sei, er noch abhelfen kann. Aber mit welchen Schwierigkeiten ist diese Hilfe umgürtet und den Parteien ist nicht einmal gestattet, den Obersten Gerichtshof anzurufen.

Wenn man damit einerseits zugibt, es können solche Fehler vorkommen, der Oberste Gerichtshof darf eingreifen, anderseits aber alle möglichen Schwierigkeiten einer solchen Hilfe bereitet, so sieht das ja gerade so aus, als liege an einer Anzahl ungerechter Verurtheilungen gar nichts daran.

Wir haben vor kurzem in diesem und im andern Hause ein Gesetz zur Entschädigung unschuldig Verurtheilter beschlossen, das ist gewiss zu billigen. Aber ist der Umstand, dass ein solches Gesetz erlassen werden musste, nicht allein schon beweismachend, dass die Zustände nicht so sind, wie sie sein sollen und auch früher waren?

Was würde man sagen, wenn man etwa von staatswegen einen Fond zur Entschädigung solcher Personen gründen müsste, die durch ungerechte Entscheidungen des Civilrichters geschädigt worden sind? Solche Einrichtungen sind ja doch nur ein Armutszeugnis für den Staat, der Gesetze schafft, die nicht das Unrecht direct verhindern.

Diesfalls möchte ich noch Eines hervorheben: In den allermeisten Fällen sind solche ungerechte Entscheidungen nur aufgekommen, weil den wirklichen Thäter das Gewissen drückte und er zu einer Selbstanzeige schritt. Auch sonst waren gewöhnlich nur die zufälligsten Momente Anlass zum nachträglichen Freispruch.

Dieser Umstand lässt klar erkennen, dass noch eine ganze Reihe unschuldiger Verurtheilungen vorliegen müssen, bei denen eben nicht solche zufällige

Umstände eintraten, dass also bei unserer beweis- und berufungslosen Strafprocessordnung eine größere Zahl unschuldig Verurtheilter noch heute im Kerker schmachten, bei denen eben nicht einen Zeugen oder Schuldigen nachträglich das Gewissen beschwert, noch sonst einer jener außerordentlichen Zufälle eintritt, der das Gericht bestimmt, sich nochmals mit der Sache zu befassen. Das musste ich an dieser Stelle sagen, weil es lange meine Überzeugung bedrückt und einen Schaden der Rechtspflege betrifft, der tief in die Rechte der Staatsbürger und in den Zweck jedes Rechtes einschneidet.

Übergehend zum Gesetze, habe ich einzelne Bedenken, die ich als bemerkenswert betrachte, schon angeführt, aber auch den Umstand, dass Remedien getroffen werden können, was meine Stellung als Pro-Redner erklärt. Dass unser Gesetzentwurf manches sehr gute, insbesondere manches socialpolitische Gute bringt, zeigt sich auch aus der missfälligen Beurtheilung, die er in einer gewissen Journalistik findet.

Wenn zum Beispiel mein Freund v. Abrahamowicz sich die Bezeichnung als Reactionär gefallen lassen musste, weil er hervorgehoben hat, dass er durch den Entwurf eine kräftige Eindämmung des Wuchers erwartet, so beweist das nur, dass das betreffende Blatt eine bedauerliche Verwechslung zwischen politischer Freiheit und der Freiheit, seinen Nächsten anzuschmieren, bei sich hat unterlaufen lassen. *(Richtig!)*

Ich gehe nun zu den einzelnen Absätzen über, zu denen ich Abänderungsanträge zu stellen habe. Da ist vor allem Artikel 46 des Einführungsgesetzes. Er handelt davon, dass Personen von 12 bis 18 Jahren, denen es noch an der zur Erkenntis der Strafbarkeit erforderlichen Reife mangelt, auch in Besserungsanstalten abgegeben werden können, ohne dass es der Durchführung eines förmlichen Processes und der Hauptverhandlung bedarf. Der Gedanke ist an und für sich ein vorzüglicher. Man geht davon aus, dass ein solcher junger Bursche, der aber schon delinquirt hat, durch eine öffentliche Verhandlung noch mehr verdorben werde, dass seine Sensationssucht erhöht werden kann, und man will in einem solchen Falle, wo ja kein wirkliches Urtheil gefällt wird, sondern nur eine correctionelle Verweisung an eine Besserungsanstalt stattfindet, den Processapparat nach Thunlichkeit vermeiden.

Aber eines hat man dabei übersehen, dass nämlich auch unter diesen Fällen solche vorkommen, wo so ein junger Bursche in ungerechtfertigten Verdacht kommt. In einem solchen Falle, geht es nun nicht an, den Menschen nur vor die Rathskammrr zu stellen und auf Grund eines ganz formlosen Verfahrens in eine Besserungsanstalt zu geben. Bedenken Sie nur, dass nach dem betreffenden Absatze des Strafgesetzes die Anhaltung bis zum 20. Lebensjahre ermöglicht ist, und dass ein junger Mensch, dem das passirt ist, für sein ganzes künftiges Leben gerade so ruinirt wird, als ob er ein Strafurtheil über sich verhängt erhalten hätte. Die Personen, die mit ihm später verkehren, werden wenig Unterschied machen, ob er wegen Diebstahls förmlich strafrechtlich verurtheilt wurde, oder bloß in ein Correctionshaus gekommen ist. Er ist für sein Leben fertig. Nun sind nicht alle in der Lage, ihre Söhne durch Hofmeister erziehen zu lassen oder in Gymnasien zu schicken. Da sind die jungen Leute allerdings in einer Umgebung, wo nicht leicht ein ungerechter Verdacht entstehen kann; die Mitschüler werden keine falschen Angaben machen, das ist nicht anzunehmen und da hat man die Mittel leicht an der Hand, um einen wahrhaft Schuldigen herauszufinden. Etwas anderes aber ist es, wenn ein Vater seinen Sohn in einen Handel, in ein Geschäft geben muss, wo er mit einer Reihe anderer jungen Leute dient. Da kann er leicht in einen solchen ungerechten Verdacht kommen.

Ich habe wiederholt Fälle kennen gelernt, wo ausgezeichnete Väter mit Zittern dem Ausgange des Processes über den in jungen Jahren befindlichen Sohn entgegensahen und wo sich erst nach sehr vielen Mühen die Unschuld des Betreffenden herausstellte.

Es ist daher unbedingt nothwendig, dass dieses abgekürzte Verfahren doch noch eine gewisse Sicherung erlange. Deswegen habe ich schon im Ausschusse beantragt, dass einem solchen Angeschuldigten, der von der Rathskammer nur summarisch vernommen wird, ein Vertheidiger beizugeben sei, damit er ihn über etwaige Rechtsmittel aufkläre. Der Herr Berichterstatter hat sich meinem Antrage angeschlossen, derselbe ist aber durch Dirimirung des Vorsitzenden-Stellvertreters Dr. Fanderlik in der zweiten Lesung gefallen, während er in der ersten Lesung schon im Principe angenommen war.

Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen diesen Antrag hier wieder zu unterbreiten, aber auch jenen Antrag, den ich damals bereits ohne Erfolg im Ausschusse gestellt habe und nun wiederhole, dass es nämlich den gesetzlichen Vertretern eines solchen Angeschuldigten oder ihm selbst unbenommen bleiben muss, auch die Einleitung eines förmlichen Processes zu verlangen. Denn weiß der Betreffende sich unschuldig, so kann man nicht zugeben, dass er auf Grund einer rein summarischen Erhebung abgeurtheilt werde. Er genießt die staatsbürgerlichen Rechte so gut wie jeder Andere. Eine bloße häusliche Zucht ist es ja nicht mehr; ich möchte sehen, wer es mir als Vater benehmen könnte, zu sagen: Ich bin von der Unschuld meines Sohnes überzeugt, ich will einen ordentlichen Process und nicht bloß eine Vernehmung zwischen vier Wänden.

Nun komme ich zum allgemeinen Theile des Entwurfes.

Da hätte ich gar keinen Antrag zu stellen. Aber ich will nur ganz kurz mich noch einmal auf das

Gebiet der Polemik begeben, und zwar über Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter. Es betrifft die Frage des Adelsverlustes.

Nachdem ich überdies gehört habe, dass von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther diesfalls ein Antrag gestellt werden soll, so gestatte ich mir schon jetzt, darauf näher einzugehen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat beanständet, obzwar in sehr maßvollen Ausdrücken, dass überhaupt noch ein Adelsverlust nach unseren Gesetzen stattfindet.

Der Herr Referent Dr. Kopp hat darauf mit dem Zwischenrufe „es ist eine Dummheit" — so weist es das stenographische Protokoll aus — den Entwurf des Ausschusses in diesem Punkte verlassen.

Nachdem auf meinen Antrag der so herb gekennzeichnete Paragraph in das Gesetz gekommen ist und der Ausschuss über meinen Antrag dasjenige beschlossen hat, was hier in einer so liebenswürdigen Weise bezeichnet wurde, muss es mir erlaubt sein, einiges zur Rechtfertigung zu sprechen.

In dem Glaser'schen Motivenberichte, der also 20 Jahre alt ist, war ausgesprochen: ein Adelsverlust solle bei Verurtheilung wegen Verbrechen überhaupt nicht mehr eintreten, weil der Adel gegenwärtig keine politische, sondern nur mehr eine gesellschaftliche Bedeutung habe. Diese Begründung hat meinen Widerspruch gereizt, indem ich, selbst ein guter Bürger, der Meinung bin, dass der Adel auch heute noch eine gewisse staatliche Bedeutung hat, weil sonst nicht heute noch die staatliche Auszeichnung des Adels vom Kaiser verliehen werden würde, und sogar ein 30 Jahre tadellos gedienter Officier für sich und seine Nachkommen ein Recht darauf hat. Es ist daher der Adel gewiss nicht eine solche, bloß gesellschaftliche Auszeichnung, wie etwa, wenn jemand Präses einer Liedertafel oder eines Musikvereines geworden ist. Er ist vielmehr mindestens eine solche staatliche Auszeichnung, wie eine Ordensauszeichnung, nur mit dem Unterschiede, dass sie auch vererbt wird, da sie von dem Gedanken ausgeht, dass nicht bloß Besitz, sondern auch Verdienste erblich seien.

Ist der Adel aber eine staatliche Auszeichnung, so sehe ich nicht ein, warum er bei Verurtheilung wegen schwerer Delicte nicht ebenso verloren gehen soll, wie jede andere solche Auszeichnung.

Da ist freilich immer die Haupteinwendung gemacht worden, dieser Verlust des Adels sei eigentlich eine Beleidigung des Bürgerstandes, indem der betreffende Adelige dadurch in den Bürgerstand zurückgeworfen werde. Diese Einwendung ist vollständig falsch. Erstens stehen überhaupt heute nicht mehr die Stände einander gegenüber, wie früher Adelige, Geistliche, der Bürger- und der Bauernstand. Ich weiß zunächst nicht, warum man sich nicht beschwert, dass der Adelige hiedurch in den Bauernstand zurückgeworfen wird, sondern warum immer nur vom Bürgerstand die Rede ist.

Zweitens ist es nicht wahr, dass der Adelige hiedurch in den Bürgerstand kommt. Er kommt durch die Verurtheilung zu Zuchthaus vielmehr in die Reihe jener Declassirten, welche alle anderen Auszeichnungen verloren haben, welche auch das Recht verlieren, zum Gemeinderathe, zum Landtage, zum Reichsrathe zu wählen, irgend ein Ehrenzeichen zu tragen oder eine öffentliche Stellung einzunehmen. Ist das der Bürgerstand? Da möchte ich mich bedanken, wenn man das als den Bürgerstand auffasst. Das ist eine Reihe von capitis diminuti, von Ausgeschiedenen aus dem Kreise vollberechtigter Staatsbürger.

Und jetzt möchte ich wissen, warum der Betreffende, dem eben alle diese Rechte mangeln, das Recht behalten soll, gerade diese erbliche Auszeichnung zu führen? Wie komme ich dazu, jemanden, der einen Diebstahl begangen hat, als Baron zu tituliren, und wie die Behörden, dies thun zu müssen?

Die weiteren Einwendungen aber, dass man mit einem solchen Adelsverluste auch die Kinder mitbestrafe, haben wir vollständig dadurch beseitigt, dass wir nur das Verbot, den Adel zu führen, ausgesprochen haben, das nur auf den Betreffenden wirkt, auf seine Nachkommen aber ohne Einfluss bleibt. Wir haben daher ganz gut das Wesen dieser Auszeichnung als der Familie angehörend, berücksichtigt und anderseits die eben geschilderte Ungebür beseitigt. Wenn nun aber dem entgegen von anderer Seite gesagt wird, der Adel sei eine solche Auszeichnung, dass sie nicht einmal durch Delicte vergehen könnte, so erwidere ich, dass die Bestrebungen, den Adelsverlust aus dem Strafgesetze auszumerzen, gewiss nicht aus Hochachtung vor dieser Auszeichnung, sondern vielmehr deshalb erfolgen, um das ganze Institut zu discreditiren. Man sagt damit gewissermaßen: Die ganze Sache ist uns so gleichgiltig, dass dieser Titel auch fortgeführt werden soll, wenn der Betreffende im Zuchthause war. Hierauf könnte man mit Recht erwidern: Wenn man über die Institution so denkt, so soll man direct sagen: Schaffen wir den Adel ab, wir kennen kein vererbliches Verdienst!

Diejenigen aber, die diesen Schluss ziehen, das sind eben solche, welche alles Historische aus unserer Gegenwart beseitigen wollen, es gering achten und durchaus nicht zugeben wollen, dass wir nicht bloß von heute, sondern auch von gestern und ehegestern alles dasjenige haben, was wir heute besitzen.

Es gibt eben eine rationalistische Schule, die allen Verstand für die Gegenwart allein in Anspruch nimmt und so thut, als wenn die Vernunft erst mit uns geboren wäre. Was uns überkommen ist, das sind für diese Schule nichts als wertlose Basalte, und das, was Goethe in einem Augenblick des Unmuthes geschrieben hat, wird von ihnen zu einer Theorie ausgebildet. Und selbst im Ausrufe des Herrn Abgeordneten

Dr. Kronawetter, den er zwar nur scherzweise gebraucht hat: „Ich habe immer vollständig Recht" — liegt doch ein unbewusstes Zugeständnis, dass er meint, durch seine Rationalistik sei erst die Vernunft in die Welt eingeführt; dasjenige aber, was uns mit der Vergangenheit verbindet, uns an den Glanz der Geschichte erinnert und uns damit zugleich auf die Zukunft verweist, in der auch wir nicht alle ausgelöscht und vergessen sein wollen, das will er ausgemerzt haben!

Man kann bei dieser Auffassung unseren Ur- und Urvätern nur gratuliren, dass sie trotz der mittelalterlichen Beschränktheit und der totalen Finsternis, in der sie lebten, das Glück hatten, so außerordentlich weise Enkelkinder auf die Welt zu setzen, die dann die Vernunft a priori finden konnten.

Ich habe bei der Sache nur ein Bedenken. Mit diesem einen Paragraphen wird der Adel nicht zugrunde gehen; es ist nur ein Stein, der aus dem Wenigen herausgebrochen wird, was uns an Historischem noch übrig bleibt. Aber was für eine Bedeutung dies überhaupt in einem monarchischen Staate hat, möchte ich nur mit einem Worte angedeutet haben, wenn gar nichts mehr erblich ist, als der Vermögensbesitz.

Das hat die Bedeutung, dass dann eine einzige Familie übrig bleibt, in der noch etwas anderes vererbt wird als der Besitz, und dass diese einzige Familie dann naturgemäß isolirt und ihrer Umgebung beraubt wird — wenn man den Grundsatz, der nur mehr Geld und nichts anderes kennt, für die ganze andere Gesellschaft gelten lässt.

Ich habe den bestehenden Besitzstand nicht zu schützen; ich gehöre ja der Coalition nicht an. *(Heiterkeit.)* Thun Sie also mit diesem Paragraphen, was Sie wollen.

Wenn aber — um auf etwas Formelles zu kommen — gefragt wurde, wieso es komme, dass die Führung des Adels für das ganze Leben untersagt sei, während die Führung akademischer Grade nur auf die Zeit, während welcher die übrigen Folgen der strafrechtlichen Verurtheilung dauern, verboten sein soll, so möchte ich an Folgendes erinnern: Es ist überhaupt die Grundlage des gesetzlichen Vorschlages die gewesen, die Unfähigkeit, irgend eine jener Auszeichnungen oder das bürgerliche Wahlrecht wieder zu erlangen, solle nach einem bestimmten Zeitraum erlöschen. Dann soll sie wieder der Fähigkeit zur Wiedererlangung platzmachen, keineswegs aber wird durch Ablauf dieses Zeitraumes die frühere Auszeichnung selbst wieder erlangt.

Wenn einer Landesgerichtsrath war und wegen eines Verbrechens verurtheilt wird mit fünfjährigen Ehrenfolgen, so wird er zwar nach Ablauf von fünf Jahren an und für sich die Fähigkeit haben, wieder Landesgerichtsrath zu werden, aber dass man ihn deswegen wieder als Landesgerichtsrath einsetzt, kann er nicht verlangen.

Nur bei den akademischen Graden hat man deswegen eine Ausnahme gemacht, weil sie lediglich auf einer Summe von Kenntnissen beruhen und weil daher bei Wiedererwerbung akademischer Grade bloß eine neue Prüfung stattfinden müsste, welche aber keinen Sinn hat, nachdem der Betreffende diese Prüfung schon einmal gemacht hat.

Das hatte auch dazu geführt, dass bisher meines Wissens immer im Gnadenwege die Wiederholung der Rigorosen und der Promotion — die ja in solchem Falle die reine Komödie wäre — nachgesehen worden ist. Deshalb wurde diese Ausnahme gemacht.

Ich kann übrigens dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter sagen, dass ich über den Punkt, die Führung des Adels nur auf diese bestimmte Zeit zu verbieten, mit ihm nicht in Dissens wäre; mein ursprünglicher Antrag hat vielmehr so gelautet, wurde aber im Ausschusse ausgedehnt.

Und nun noch ein Punkt, wonach ich die Polemik schließe, das ist die Frage des Duelles. Ich werde hier die Duellfrage nicht aufrollen, aber ich werde nur das eine feststellen, dass, welcher Ansicht man über das Duell auch sein mag, man doch gewiss sagen wird, dass es regelmäßig nicht eine Handlung aus ehrlosen Motiven ist. Möglich, dass es auch Fälle von Raufbolderei gibt, wie sie uns geschildert wurden, aber das sind nur Ausnahmen. In der Regel ist doch der Duellant jener, der mit seinem Leben und seiner körperlichen Integrität für seine Ehre einstehen will.

Diese Auffassung mag vielleicht falsch sein, aber entehrend ist sie nicht, und deshalb entschloss man sich im Ausschusse, das Duell immer unter Staatsgefängnis zu stellen. Man kann aber deshalb nicht sagen, dass das Duell straflos sei, denn auch der Hochverrath ist nicht straflos, obwohl auch die Möglichkeit vorhanden ist, ihn unter Staatsgefängnis zu stellen. Es ist ja das doch auch eine Strafe. Wenn aber weiters bemerkt wurde, es sei „hirnverbrannt" gewesen, dass nicht schon die Aufforderung selbst strafbar erklärt wurde, sondern die Strafe erst eintritt, wenn man sich zum Zweikampfe stellt, so erwidere ich darauf: die Herausforderung selbst schon als strafbar zu erklären, wie dies bisher war, kann zu einer Anzahl hässlicher Denunciationen führen. Auf der anderen Seite ist es nicht wahr, dass der Geforderte sich allein in einer Zwangslage befindet. Wenn die Parteien einmal einem solchen Stande angehören, wo die Duellfrage zur Standesfrage wird, ist auch der schwer Beleidigte in der ganz gleichen Zwangslage. Er muss eben fordern, sowie der andere sich stellen muss. Diese Zwangslage, welche für gewisse Stände besteht, ist aber überhaupt nicht im Strafgesetze zu regeln oder zu ändern. Dafür ist nicht hier der Platz; dieselbe gehört zur Frage der Officiersehrengerichte.

Für uns haben wir im Strafgesetze nur damit zu rechnen, dass höchst ehrenwerte Stände das Duell als unvermeidlich erkennen, daher wir hier nicht etwas als beschimpfend erklären können, worauf der Officiersstand heute noch als auf einer Nothwendigkeit besteht. Übrigens bemerke ich, dass auch die Ehrengerichte in der Duellfrage zu unterscheiden wissen und wiederholt Aussprüche gethan haben, wenn eine zwecklose Forderung vorlag, dass hier gar kein Anlass zur Forderung bestehe. Dann ist aber auch der betreffende Officier vollkommen gerechtfertigt, er braucht sich nicht zu schlagen, er darf sich sogar gar nicht schlagen.

So gestellt wäre die Anregung vielleicht von großem Werte, dass die Ehrengerichte möglichst wenig am Äußerlichen haften mögen, sondern ungerechtfertigte Forderungen direct verbieten; dann könnte dies — auch zum Fenster hinausgesprochen — einen guten Erfolg haben.

Was weiter die Ansichten des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter betrifft, so werde ich manchem nicht zustimmen, manchem aber recht gerne. Ich könnte überhaupt nicht die Ansicht vertreten, dass deswegen Obstruction mit dem Strafgesetze getrieben wird, weil eine Anzahl von Anträgen eingebracht wurde. Es wird vielmehr nur von der Handhabung der Geschäftsordnung, von dem Maße, das sich das Haus selbst auferlegt, und von der geschickten Zusammenfassung der zusammengehörigen Dinge durch das hohe Präsidium abhängen, dass man eine ganze Reihe von Anträgen in einer ganz kurzen Debatte abthun kann.

Viele der Anträge des Herrn Dr. Kronawetter werden mich nie zustimmend finden, weil wir von einer entgegengesetzten Weltanschauung ausgehen; trotzdem ist es merkwürdig, dass diese entgegengesetzte Weltanschauung sich an einer Stelle trifft, dort, wo es sich um den Schutz des Arbeiters und um den Schutz des Schwachen handelt. Nur geht die Sache bei uns aus verschiedenen Wurzeln hervor. Durch die gewissermaßen noch liberalistische Wirtschaftstheorie, welcher der Herr Vorsprecher huldigt, wird der Besitz zu einer so überlegenen Macht, dass er die einzelnen Schutzparagraphen für die Arbeiter als einen Act der Nothwehr doch vorschlagen muss, und es macht seiner Aufrichtigkeit Ehre, dass er sie vorschlägt. Hingegen erscheint nach jener Anschauung, welche ich vertrete, dieser Schutz nicht als ein Act der Nothwehr, sondern als ein Ausfluss jener ethischen Grundlage, auf welcher nach unserer nicht bloß rationalistischen Auffassung eigentlich das Ganze der Gesellschaft beruht. *(Beifall.)*

Nun komme ich zu einem einzelnen Delicte, dem ich mich mit einem Antrage nähern will, nämlich zum betrügerischen Bankerott.

Der betrügerische Bankerott ist selbstverständlich in unseren Gesetzentwurf aufgenommen und spielt auch eine ziemlich breite Rolle darin. Trotzdem kommen mir nicht alle Fassungen vollständig glücklich vor. Eines betrügerischen Bankerottes macht sich nach unserem Gesetzentwurfe derjenige schuldig, über den der Concurs eröffnet worden ist und der, sei es nach Eröffnung des Concurses, sei es in der Absicht auf denselben, um sich oder anderen rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen, die Lage der Gläubiger verschlimmert hat, insbesondere, wenn er erstens Vermögensstücke verheimlicht, die zur Masse gehören, und zweitens Forderungen an die Masse erdichtet, welche nicht bestehen.

Das ist natürlich nur eine beispielsweise Aufzählung. Das Wesentliche ist, dass der Betreffende, wenn er die Zahlungseinstellung vorhersieht, Handlungen begeht, durch die er sich oder anderen Vermögensvortheile verschafft und die Gläubiger schädigt. Aber mit dieser beispielsweisen Anführung gerade in einem Strafgesetze hat man schon üble Erfahrungen gemacht. Es stellt sich nämlich immer eine Neigung der Richter heraus, wenn es sich nicht um einen Fall handelt, der in diesen Beispielen selbst aufgezählt ist oder wenigstens denselben unmittelbar nahesteht, freizusprechen oder im gegebenen Falle nur auf leichtsinnige Crida zu erkennen. So wird es zum Beispiel der Fall sein, wenn der Betreffende Vermögenstücke nicht beiseite schafft, sondern wenn er sie unter dem eigenen Preise verschleudert. In diesem Falle wird der Richter, weil diese Verschleuderung von Waren zwar im Thatbestand der bloß schuldbaren Crida hervorgehoben ist, nur zu geneigt sein, stets bloß auf die letztere zu erkennen.

Und doch wird mit dem Thatbestande der Beiseiteschaffung von Vermögensstücken und der Erdichtung von Forderungen beiweitem nicht das erschöpft, was heute als betrügerischer Bankerott so schwer über dem ganzen Handels- und Gewerbestand lastet. Dasjenige, was denselben wirklich bedrückt, ist das „Arbeiten auf das Umwerfen", wie es ein landläufiger Ausdruck bezeichnet. Es gibt eine ganze Anzahl von gewissenlosen Geschäftsleuten, denen man vielleicht nicht nachweisen kann, dass sie irgend ein Stück Tuch beseitigt oder eine einzelne fictive Forderung aufgestellt haben, die aber durch ihr ganzes Gebaren durch eine Reihe von Jahren darthun, dass es ihnen um nichts anderes zu thun war, als umzuwerfen und die Gläubiger zu benachtheiligen. Der Betreffende schafft sich etwas auf die Seite, das findet man in der Regel nicht. Man darf daher die Grenzen des Thatbestandes nicht so enge ziehen, dass, sobald nicht alle diese Geschehnisse direct vor Augen liegen, eine Bestrafung wegen betrügerischer Crida nicht stattfinden kann.

Ich habe gesagt, das geflissentliche Bankrottiren bedrückt den ganzen Handels- und Gewerbestand, und ist dabei immer Folgendes im Auge zu behalten: Nicht bloß die 20 oder 30 Gläubiger sind bedrückt — diese sind allerdings zunächst und am ärgsten beschädigt — sondern der Schaden geht weiter. Der Betreffende kauft sich ja, indem er auf das Umwerfen hinarbeitet, schon

auf Credit eine Menge Waren; diese wirft er nicht immer zu seinen Verwandten in die Verborgenheit, sondern er wirft sie auf den Markt zu so minimalen Preisen, dass er die Ware billiger verkauft als sie der Fabrikant neben ihm erzeugen kann. *(Sehr richtig!)* Das ruinirt ganze Geschäftszweige, die Industrien können da nicht nachkommen. Der Fabrikant muss entweder die Arbeiter in der unglaublichsten Weise bedrücken oder selbst auf eine solche Crida hinarbeiten, sonst wird er für seine Ehrlichkeit noch mit dem Ruin bestraft. *(Sehr richtig!)* Dass aber diese Verhältnisse nicht bloß in der Phantasie eines socialreformatorisch angelegten Redners, sondern in der Wirklichkeit bestehen, dafür möchte ich Ihnen ein interessantes Beispiel vorlesen, und zwar nicht etwa aus einem Parteiblatt, sondern aus der Wochenschrift des Wiener Creditorenvereines, welche am Franz Josefsquai herauskommt, also gewiss keine Parteifärbung enthält, welche zu meinen Gunsten spricht. Es heißt da *(liest)*:

„Eine interessante Illustration unserer eigenartigen Creditverhältnisse setzt sich aus folgenden Daten zusammen:

Die Brüder Löw und Markus N. lebten früher in N. und etablirten sich in den 1840er Jahren, jeder unter seiner eigenen Firma, als Tuch- und Manufacturwarenhändler in T.

Beide begannen ohne Mittel und betrieb Löw N. das Geschäft zufolge seines im Jahre 1867 erfolgten Falliments auf den Namen seiner Gattin Lotti, welche das Unternehmen, nachdem Löw N. im Jahre 1872 starb, unter Leitung ihrer Söhne Alfred, Friedrich und Philipp weiterführte.

Im Jahre 1875 fallirte auch Lotti N. und betrieben dann Alfred und Friedrich N. das Unternehmen unter der Firma Gebrüder N. weiter, während Filip N. ein Tuch- und Kleidergeschäft unter seiner eigenen Firma in T. etablirte.

Die Firma Gebrüder N. hat jedoch ihre Zahlungen nach kaum einjährigem Bestande eingestellt und führte Friedrich N., welcher kurz zuvor ein bei seinem Onkel Markus N. bedienstet gewesenes mittelloses Ladenmädchen geheiratet hatte, und sich mit den Gläubigern der Firma Gebrüder N. mit Giro seiner Gattin Karoline ausglich, das Geschäft unter seiner eigenen Firma weiter, während Alfred N. einen Posten als Commis im Confectionsgeschäfte der Dora B. (nunmehr Privaten) in N. annahm und später in gleicher Eigenschaft in W. conditionirte, um sich bald darauf als Tuch- und Kleiderhändler in A. zu etabliren.

Nachdem er hier seine Zahlungen eingestellt, und die Gläubiger mit nicht nennenswerter Quote abgefertigt hatte, heiratete er im Jahre 1879 eine entferntere Verwandte des wohlhabenden, bereits verstorbenen Schnittwarenhändlers Abraham M. (jetzt Abraham M.'s Sohn) in T., erhielt seitens des Genannten eine Mitgift von 1500 fl., und etablirte mit diesen Mitteln eine später mit einem Kleidergeschäfte verbundene Tuchhandlung im H.'schen Hause in T.

Es ging ihm aber nicht besonders, und ist sein Warenlager im Jahre 1885 unter sehr verdächtigen Umständen abgebrannt.

Alfred N. erhielt seitens der Assecuranz eine Entschädigung von 4000 fl., glich sich neuerlich aus, und verlegte sein Geschäft in das St.'sche Hotel, dort, wo er am 11. März 1887 mit Passiven von 26.000 fl. fallirte.

Mit auf diese Weise erbeutetem Gelde im Betrage von circa 8000 fl. wandte sich dann der Genannte nach E., wo er anfangs eine Kleiderfirma Anton G. in P. geleitet, und am 1. Juli 1888 ein Kleidergeschäft auf den Namen seiner Gattin Emilie unter der seit 17. Juli 1889 protokollirten Firma E. N. errichtete. Hier arbeitet er mit gutem Erfolge, erzielt mit einem Warenlager von 8000 fl. einen Jahresumsatz von 20.000 fl., und macht die Einkäufe für die Firma zumeist per Cassa.

Philipp N. ist im März 1894 kinderlos gestorben und hat sich dessen Witwe Julie N. mit den Geschäftsgläubigern ausgeglichen, obwohl der Verstorbene ein Vermögen von über 20.000 fl. hinterließ.

Markus N., welcher sich schon früher einmal ausglich, hat seine Zahlungen im Jahre 1886 mit Passiven von 50.000 fl. eingestellt, nachdem er seinem Sohne Emanuel N. kurz vor dem Falliment ein noch heute bestehendes Tuchgeschäft in T. errichtet hatte. Das eigene Geschäft verlegte dann Markus N., der sich im Jahre 1889 abermals ausglich, im März 1894 nach Sch. in ein früher von seinem Schwager Wilhelm St. innegehabtes Locale. Letzterer, welcher im Jahre 1893 mit Passiven von 60.000 fl. ebenfalls fallirte, nahm sich im Jahre 1893 unmittelbar nach Anmeldung des Concurses das Leben.

David H., ein zweiter Schwager des Markus N., betrieb auch ein Manufacturwarengeschäft in T., führte dasselbe, nachdem er im Jahre 1875 fallirte, auf den Namen seiner Gattin Anna und ernährt sich, nachdem auch diese fallirte, seit dem Jahre 1888 als Hausirer im Orte.

Das sind also genau gerechnet 14 Fallimente in einer und derselben Familie während eines Menschenalters. Wir bemerken noch, dass der Schauplatz dieser wechselvollen Ereignisse nicht etwa Galizien oder die Bukowina, sondern Nordböhmen ist, und sind wir selbstverständlich gerne bereit, jenen Herren Mitgliedern, welche sich dafür interessiren sollten, die vollen Namen dieser Cridavirtuosen bekannt zu geben."

Dieses Bild habe ich mir erlaubt nur deswegen vorzulesen, weil dasselbe so recht darstellt, wie da zu Werke gegangen wird. Wenn an alle diese Fälle Hand angelegt würde, hätte man vielleicht nirgends verborgene Waren oder erweisbar erdichtete Forderungen gefunden. Ich habe daher geglaubt, einige Verschär-

fungen des Cridathatbestandes zu beantragen, indem ich unter denjenigen Beispielen, welche zur betrügerischen Crida führen auch das Verschleudern von Waren aufgezählt habe, selbstverständlich nur dann, wenn dies zu dem Zwecke geschieht, die Gläubiger zu benachtheiligen.

Dann habe ich mir erlaubt, als besonderen Fall anzuführen, wenn jemand gar keine Bücher führt oder in den Büchern Fälschungen sich vorfinden. Derzeit finden Sie alle diese Fälle unter der schuldbaren Crida verzeichnet, und wenn sie dort allein als Beispiel stehen bleiben, so kann man darauf wetten, dass in allen derartigen Fällen, wo sogestalt auf das Umwerfen hingearbeitet wurde, dies nur unter die schuldbare Crida eingereiht werden wird.

Eine rein formelle Änderung hätte ich dann im Anschlusse an die betrügerische Crida auch in dem unmittelbar folgenden §. 295 zu beantragen, welcher die Cridahehlerei bespricht, und in welchem wohl ausgedrückt werden müsste, dass dieses Delict nur dann eintritt, wenn ein früheres Einverständnis mit dem Cridatar ausgeschlossen ist, weil sonst die beiden Thatbestände einander so ähnlich sind, dass Gefahr vorhanden wäre, dass die wirkliche Mitschuld an der Crida als bloße Cridahehlerei, also nach einem zu geringen Strafsatze behandelt wird.

Nun erlaube ich mir gleich im Anschlusse hieran §. 301 über die heimliche Entlohnung oder Superentlohnung eines Massevervalters zu besprechen. Hier hat der Ausschuss eine Änderung an der Regierungsvorlage vorgenommen, welche ich nicht als eine glückliche betrachte.

In der Regierungsvorlage war gesagt, dass ein Masseverwalter, der sich für seine Thätigkeit eine Belohnung zuwenden läßt, welche den übrigen Gläubigern verheimlicht bleiben soll, bis zu zwei Jahren Gefängnis strafbar wird. Der Ausschuss hat den Umstand, dass die Belohnung den übrigen Gläubigern verborgen bleiben soll, eliminirt, hat aber dafür die Bedingung hineingeschrieben, dass diese Belohnung „zum Nachtheil der Gläubiger“ verabfolgt sein müsse. Im Ausschusse hat man dies damit begründet, es sei ja auch denkbar, dass ein Masseverwalter von einem Gläubiger für seinen besonderen Fleiß oder seine Arbeit eine separate Belohnung entgegennehme, ohne dass dies zum Nachtheile der übrigen war.

Ich bin auch heute noch der Ansicht, dass schon die bloße Heimlichkeit in der Entgegennahme der Belohnung die Strafbarkeit begründen soll.

Geschieht einmal das Entgegennehmen der Belohnung von Seite des Masseverwalters zum erweislichen Nachtheil der Gläubiger, dann brauchte man diese Strafbestimmung überhaupt nicht. Die gehört ohnedies in den Fall der „Untreue“. Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte, welche ein fremdes Vermögen zu verwalten haben und dabei ihren Schutzbefohlenen zum Nachtheile handeln, sind ohnehin wegen der Untreue strafbar.

Es würde also diese Bestimmung des Masseverwalters höchstens eine Verschärfung des Untreuefalles im Strafmaße in sich schließen, wofür ich aber keinen Anlass erblicke, indem ein Vormund, der sein Mündel bestiehlt, gewiss ebenso strafbar ist wie ein Masseverwalter, der dies an den Gläubigern thut.

Aber ein ganz anderes Moment ist das der bloßen Heimlichkeit der Entgegennahme der Belohnung seitens des Masseverwalters. Hiedurch wird wirklich ein neues Delict geschaffen. Die Stellung des Masseverwalters als Vertreters der Gesammtheit der Gläubiger verlangt nun wirklich, dass, wenn derselbe schon eine Belohnung von einem einzelnen Gläubiger für seine Bemühungen entgegennehmen will, dies doch allen Gläubigern bekannt werde.

Denn in dem Momente, wo dies heimlich geschieht, ist es auch mit Händen zu greifen, dass es nur deswegen heimlich geschieht, weil dieser Gläubiger doch in einer, wenn auch schwer erweislichen Art begünstigt worden ist.

Ich glaube daher, dass in diesem Punkte die Regierungsvorlage wieder herzustellen wäre, und ich möchte da noch Folgendes anführen. Wir haben heute als Masseverwalter in Concursen meistens Advocaten vor uns, weil es den Gerichten lieber ist, mit rechtskundigen Männern zu arbeiten, und weil es ja zweifellos gewisse Vortheile hat, wenn ein einer Disciplinargerichtsbarkeit unterstehender Mann, der überdies dem Kreise der Gläubiger ferne steht, die Masseverwaltung in die Hände bekommt.

Man kann sich aber nicht verhehlen, dass wegen der mit der Advocatenverwaltung verbundenen Kosten das Bestreben immer allgemeiner wird, auch Laien zu Concursmasseverwaltern heranzuziehen. Nun ist allerdings die Möglichkeit vorhanden, dass auch da ein ganz ausgezeichnet reeller Mann Concursmasseverwalter wird. Man hat aber auch die Möglichkeit, dass jemand, der selbst mitinteressirt ist, zur Concursmasseverwaltung gelangt. Der Hauptgläubiger wählt sich einfach selbst.

Wenn sich nun dieser Concursmasseverwalter noch einen besonderen Vortheil zuwenden läßt, so ist dies sehr leicht ein Vortheil, der den anderen Gläubigern nicht zugute kommt, ohne dass sich ein directer Schaden nachweisen läßt. Nehmen wir an, der Concursmasseverwalter ist der Hauptgläubiger. Dieser überträgt das ganze in Concurs befindliche Geschäft auf einen nahen Verwandten oder eine andere Person und läßt sich dafür etwas ausbedingen. In dem Moment, wo dieser ausbedungene Vortheil ein heimlicher ist, wird die Sache höchst verdächtig. Er braucht nicht eine specielle Schädigung der anderen Gläubiger herbeizuführen — der Erweis dieses Schadens ist außerordentlich schwer — aber es bringt dies eine gewisse Concurrenz mit sich, welche mit den Pflichten eines Concursmasseverwalters nicht vereinbarlich ist.

Gerade, wenn Sie Laienconcursmasseverwalter aus dem Kreise der Gläubigerschaft wollen, müssen Sie darauf bestehen, dass das, was dieser Verwalter bestimmt, öffentlich vor allen Gläubigern abgehandelt und nicht hinter dem Rücken der Gläubiger ihm zugewiesen wird. Er soll strafbar sein, schon wenn er einen solchen Schleichweg betritt.

Nun komme ich zu einer höchst wichtigen Bestimmung, die ich zu beantragen habe: zur Strafbarkeit des Sachwuchers.

Wir haben im hohen Hause eine ähnliche Bestimmung schon beschlossen. Erinnern Sie sich, dass wir im letzten Abschnitte unseres Zusammenseins das Ratengesetz berieten und mit großer Majorität zum Beschlusse erhoben, dass derjenige, der gewerbs- oder gewohnheitsmäßig beim Verkauf auf Raten den Leichtsinn und die Verstandesschwäche eines anderen zu übersteigenden Gegenleistungen ausbeutet, strafbar sein soll. Für diesen Fall der Strafbarkeit habe ich also die Autorität dieses hohen Hauses für mich. Nun ist das Ratengesetz ins Herrenhaus gekommen und dort hat die Commission befunden, in ihrem Berichte die Eliminirung dieser Strafbestimmungen zu beantragen. Es ist auch bemerkenswert, mit welcher Begründung. Die Commission des Herrenhauses sagt keineswegs, dass nicht auch Wucher beim Verkauf von Sachen strafbar sein soll, sie stößt sich nur daran, dass, wenn beispielsweise jemand auf Raten unter wucherischen Bedingungen verkauft, er strafbar werden soll, während, wenn er sich den unbilligen Kaufschilling auf einmal hat bezahlen lassen, er frei ausgehen soll. Die Commission sagt, es gehe nicht an, die Strafbarkeit an eine bestimmte Form der Geschäftsabwicklung zu knüpfen. Sie anerkennt aber, dass es ein berechtigtes Bestreben sei, den Sachwucher überhaupt zu bestrafen, und bemerkt, dass, wenn eine derartige Bestimmung dringend nothwendig sei, dies sogar mit einem Specialgesetze noch vor Berathung des Strafgesetzes geschehen könne und möge. Dabei weist die Commission des Herrenhauses darauf hin, dass auch in den gegenwärtigen Vorlagen des Strafgesetzes schon ähnliche Bestimmungen über den Sachwucher enthalten seien.

Das letztere ist nicht cum grano salis zu verstehen. Im Entwurfe IV der Regierung ist allerdings eine Bestimmung über den Sachwucher enthalten. Im Entwurfe V wurde diese Bestimmung auf den Ratenwucher eingeschränkt: im Entwurfe VI aber wurde auch diese Bestimmung unterlassen, mit dem Bemerken, dass ja ohnehin das Ratengesetz in einem sehr vorgeschrittenen Stadium der Berathung sei und bereits die Bestimmung über den Ratenwucher darin verkommt.

Nun würden wir mit dieser höchst nothwendigen Bestimmung zwischen zwei Stühlen sitzen. Das Herrenhaus sagt, bringt das in das Strafgesetz hinein, und der Strafgesetzentwurf sagt, das wird im Ratengesetze behandelt. Ich halte es daher für dringend geboten, und für einen Fall, wo ich auf die Zustimmung des Hauses mit Sicherheit rechnen zu können glaube, wenn ich einen Paragraph gegen den Sachwucher aufzunehmen beantrage.

Ich werde mir erlauben, die Formulirung, die ich dafür vorgeschlagen habe, Ihnen vorzulesen.

Ich habe sie fast ganz genau dem deutschen Gesetze entnommen, wo eine solche Bestimmung schon enthalten ist, und ich habe sie nur der Form nach an unser Gesetz angegliedert *(liest)*:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis 2000 Gulden verbunden werden kann, wird bestraft, wer außer dem im §. 303, Zahl 1, bezeichneten Falle (das ist der Creditwucherfall) bei Rechtsgeschäften über bewegliche oder unbewegliche Sachen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder Gemüthsaufregung des anderen Theiles dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Dritten Vermögensvortheile gewähren oder versprechen läſst, welche nach den Umständen des Falles im auffälligen Missverhältnisse zu seiner Leistung stehen."

Nach dieser Definition wäre der Sachwucher auf Rechtsgeschäfte über bewegliche und unbewegliche Sachen eingeschränkt; ich habe aber nichts dagegen, wenn diese Definition auch dahin erweitert würde, dass sie sich auch auf Leistungen überhaupt erstreckt, damit man auch den Lohnvertrag einbeziehen könne.

Im Anschlusse an diesen Vorschlag erlaube ich mir noch einen weiteren Fall zu besprechen, wo meines Erachtens der Ausschuss nicht in glücklicher Weise eine Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage getroffen hat, es ist dies der Fall des §. 307.

§. 307 war in unserer Regierungsvorlage folgendermaßen stilisirt *(liest)*:

„Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft:

1. Wer um seines Vortheiles willen die ihm bekannte Nothlage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt;

2. wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertragstheiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen."

Der Ausschuss hat von diesem Paragraphen den ersten Absatz ausgeschieden und nur den zweiten acceptirt. Es ist zwar richtig und lässt sich juristisch festhalten, dass man mit einer etwas ausdehnenden Auslegung auch unter den Fall des Absatzes 2 den des

Absatzes 1 mit einbeziehen kann. Derjenige, welcher eine ihm obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, um den anderen zu einer Gegenleistung zu zwingen, ist auch ein solcher, welcher die Abänderung eines bestehenden Vertrages dadurch zu erzwingen sucht, dass er eben die Nothlage des anderen ausbeutet. Allein ich glaube trotzdem, dass dieses Zusammenfassen der beiden Fälle nicht ein günstiges ist und dass im Gegentheile dadurch, dass der Absatz 1 wegfällt, der Absatz 2 eine ganz andere Deutung erhält, als er eigentlich nach Absicht der Regierung gemeint war. Wer die Regierungsmotive liest, entnimmt, dass vorzüglich solche Fälle vermeint waren, wo Leute, welche ihre eigene Arbeit dem Kaufmanne überbringen, der dieselben verhandelt, mitunter in einer ganz schamlosen Weise bedrückt worden sind, indem derselbe im letzten Augenblicke, wissend, dass der Betreffende, der die Arbeit überbracht hat, das Geld auf das allernothwendigste braucht, ganz ungegründete Ausstellungen machte, um etwas, wie man sagt, am Lohne abzureißen. Der Liefernde ist entweder selbst ein Arbeiter und muss davon leben, wie vom Tag- oder Wochenlohne, wenn es auch eine Stückarbeit war, oder er ist ein kleiner Meister, der weiß, dass noch überdies die Gesellen zu Hause auf die Auszahlung warten.

Nun ist er mit seinen Möbeln zum Möbelhändler oder mit seinen industriellen Erzeugnissen zum Exporteur gefahren. Derselbe hat ihm diesen oder jenen Preis versprochen und sagt auf einmal: Ich zahle Dir diesen Preis nicht; er muss sich Abstriche gefallen lassen auch unter den nichtigsten Motiven; diese Bewucherung des Gewerbsmannes oder Arbeiters hat die Regierung durch jene Bestimmung hintanhalten wollen. Nun bleibt aber der Absatz 2 allein stehen: „Wer die Nothlage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er seine Leistung verweigert" und ein wohlwollender Beurtheiler, Seuffert, führt als erstes Beispiel eines solchen Falles den an, wenn Arbeiter ihre Leistungen an die Fabrik verweigern, um die dadurch geschaffene Nothlage des Fabrikanten, der seinerseits liefern muss, auszubeuten und eine Erhöhung des Lohnes herbeizuführen. Zu dieser Missdeutung führt aber §. 307 besonders dann, wenn der Absatz 2 allein stehen bleibt, und es besteht sogestalt in der That die Befürchtung, dass etwas ganz anderes daraus hervorgeht, als was bei der Abfassung gemeint war. Ich entnehme diese Bedenken dem Berliner Rechtsanwalt Heinemann, einem socialistischen Schriftsteller, welcher verlangt, dass überhaupt in diese Bestimmung irgend etwas hineinkomme, was darauf hindeutet, dass es sich hier um den Schutz des wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem Starken handle. Allerdings kann er keinen positiven Vorschlag machen, weil es außerordentlich schwer wäre, diesen auszudrücken. Er erblickt aber weiters in der Streichung des Absatzes 1, der die ganze Sache deutlicher gemacht hätte, sogar eine Tendenz, gewissermaßen eine mala fides des Ausschusses. In dieser Richtung nun möchte ich den Ausschuss in Schutz nehmen und muss für das Abhandensein eines jeden dolus plaidiren. Gemeint war die Sache gewiss nicht so, aber wie es schon bei Ausschussberathungen vorkommt, durch Majoritätsbeschluss kommt öfters ein anderes Resultat heraus, als intentionirt war.

Es wird allerdings von anderer Seite gesagt werden: Ja, wir finden auch in dem Vorgehen der Arbeiter, welche plötzlich striken, um den Fabrikanten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu zwingen, etwas Strafbares und sehr Verwerfliches. Ich möchte aber in dieser Richtung das Eine bemerken: Gegen missbräuchliche Strikes sind schon genug Schutzmaßregeln ins Gesetz aufgenommen worden, und wenn die Classe der Unternehmer auch erbittert ist über die Strikes, durch welche der Preis der Arbeit hinaufgeschraubt werden soll, so möge unsere Gesellschaft doch soviel Aufrichtigkeit haben, an die eigene Brust zu schlagen und zu sagen: Wenn die Arbeiter zum Strike schreiten, so ist es in den allermeisten Fällen doch nur die Nothlage, in der sie sich befinden durch eine nicht sehr christliche Behandlung, die sie von Seite der Besitzenden gefunden. Es ist nun einmal nothwendig, in dieser Richtung keine Tartufferie zu treiben. Es ist nothwendig, zu betonen, dass ja die arbeitende Classe unter der Herrschaft der Manchestertheorie auf eine Art zu leben angewiesen wurde, welche außer jedem Verhältnisse mit ihren großen Mühen und mit ihrer Mitwirkung an der Schaffung der nationalen Güter steht; dass sie dann, nachdem sie jeder vereinzelt den Unternehmern gegenüber machtlos sind, sich zusammenthun, ist eigentlich die letzte Art ihrer Nothwehr, und ich finde keinen Beruf, die Bestimmungen des Strafgesetzes dahin zu verschärfen, diese natürliche Geltendmachung ihres Rechtes auf entsprechende Entlohnung noch mit Dornen und Schwierigkeiten zu umgeben. Seien wir da nur gerecht. Wenn von jeher eine wirklich christliche Handhabung der Gesellschaftsordnung vorhanden gewesen wäre, wenn man nicht eine scheußliche Manchestertheorie vorgetragen hätte, welche direct in dem Zugrundegehen der zu schlecht entlohnten Arbeiter einen Regulator im Kampfe um den Lohn fand, würden wir überhaupt nicht vor diesen Conflicten stehen, denen wir nur begegnen können, indem wir das, was gerecht ist, berücksichtigen, nicht aber ungerecht verweigern. *(Bravo! Bravo!)*

Eine weitere Bestimmung, die ich einzuschalten beantrage, möchte ich unter dem Namen der Actiendelicte zusammenfassen.

Meine Herren, wir haben zwar eine Bestimmung über Untreue, nämlich gegenüber demjenigen Verwalter, Vormunde, Curator &c., welcher die Rechte desjenigen verkürzt, zu dessen Schutz er aufgestellt ist; es ist aber nichtsdestoweniger nothwendig mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, wie sie bei

anonymen Gesellschaften stattfinden, da noch einige besondere Strafbestimmungen aufzustellen, welche auch dann zur Wirksamkeit zu gelangen haben, wenn nicht alle Bedingungen der Untreue selbst vorliegen.

Ich befinde mich auch diesfalls in der angenehmen Lage, nicht etwa von unten aufbauen zu müssen, sondern auf die Thätigkeit der Legislative selbst hinzuweisen.

Unter Nummer 616 der Beilagen vom Jahre 1883 wurde diesem hohen Hause ein neues Actiengesetz vorgelegt. Dieses Gesetz kam hier zur Berathung und wurde am 16. December 1884 bereits in dritter Lesung angenommen. In diesem Gesetze waren bereits jene Strafbestimmungen enthalten, die ich heute vorschlage.

Um jene Zeit, wo also das Zustandekommen des Actiengesetzes nur mehr an der Herrenhausberathung hing und daher in nächste Aussicht genommen werden konnte, wurde beiläufig der erste Entwurf des Strafgesetzes eingebracht und es ist daher ganz begreiflich, dass in diesem Entwurfe des Strafgesetzes besondere Strafbestimmungen über Actiendelicte fehlten, weil man dem bereits im weiteren Stadium befindlichen Actiengesetze nicht vorgreifen wollte.

Nun ist aber das Actiengesetz damals bekanntermaßen nicht mehr Gesetz geworden. Wir aber stehen jetzt diesfalls ohne die nöthigen Strafbestimmungen da. Ich kann aber noch mehr sagen, meine Herren.

In dem Gesetze über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welches schon aus dem Jahre 1873 herrührt, finden sich die ähnlichen Bestimmungen schon aufgenommen. Wir befinden uns nun vor dem ganz merkwürdigen Falle, dass derjenige, der gewisse Unredlichkeiten als Verwalter oder Ausschuss einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft begeht, strafbar wird und zwar bis zu dreimonatlicher Haftstrafe, dass derjenige aber, der dasselbe als Verwaltungsrath einer Actiengesellschaft thut, vollkommen straffrei ausgeht, weil das Actiengesetz nicht zur Wirklichkeit wurde und wir im Strafgesetz darauf vergessen haben!

Es braucht aber wohl keines weiteren Beweises, dass derartige Missbräuche bei Actiengesellschaften viel häufiger und auch viel gemeingefährlicher sind, weil sie in viel weitere Kreise übergreifen. Es ist klar, dass nun das Strafgesetz die Lücke ausfüllen soll, die aus Versehen in demselben offen blieb.

Betreffs des positiven Vorschlages zur Ausfüllung dieser Lücke habe ich mich an den Wortlaut desjenigen gehalten, was schon in diesem hohen Hause in allen drei Lesungen beschlossen worden ist, und habe lediglich jene Bestimmungen ausgeschieden, welche als Ordnungsstrafen in der That nur einer Revision des Handelsgesetzbuches vorbehalten werden müssen. Mein Vorschlag lautet: Es sei im Abschnitt über Untreue als Specialfall einzuschalten:

„§. 302a. Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsräthe oder Liquidatoren einer Actiengesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien werden, wenn sie

1. aus Anlass der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung des Capitales wissentlich falsche Angaben machen;

2. in den von ihnen schriftlich oder aber in der Generalversammlung mündlich gegebenen Darstellungen über die Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche oder entstellte Angaben machen, oder wenn sie hiebei ihnen bekannte Umstände, welche für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit wesentlich sind, verschweigen;

3. Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmungen des Gesetzes zahlen, oder die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitales ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen, sofern hierin nicht eine strenger verpönte Handlung gelegen ist, — mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Der Conformität des Strafgesetzes halber mit jenen Bestimmungen, welche bereits im Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsgesetze enthalten sind, muss ich in den Vorschlag mit hineinnehmen *(liest)*:

„Der gleichen Strafe unterliegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrathes, ferner Liquidatoren oder sonstige Beauftragte einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, welche in den Generalversammlungsprotokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen oder Geschäftsberichten, sowie in einem der unter §. 14 oder 35 des Reichsgesetzes vom 9. April 1873, Nr. 70, angeordneten Register und Mittheilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen."

Nun komme ich zu etwas in unserer Gesetzgebung ganz Neuem, was vielleicht manche Aufregung hervorrufen wird, aber nichtsdestoweniger höchst wichtig erscheint.

Die Abbildung von Verbrechern, verbrecherischen Scenen, Raubmorden und derartigen Scheußlichkeiten in unserer Tagespresse hat einen Umfang angenommen, der die Missbilligung jedes Besonnenen hervorruft. Man weiß, dass der Mensch dem Nachahmungstrieb in hohem Grade unterliegt und dass vielleicht nichts so gerne nachgeahmt wird als das böse Beispiel. Mehr als einen mag die Verlockung, auf diese Art ein zweiter Herostratus zu werden, zu Falle gebracht haben, was nicht geschehen wäre, wenn er sich nicht in gewissen Tagesblättern dafür als abgebildet und berühmt gemacht hätte erwarten können.

Ich habe in dieser Richtung der Anregung einer Schrift unseres Wiener Professors und Gelehrten Lammasch über den Strafgesetzentwurf Rechnung

getragen und beantrage eine bezügliche Bestimmung ins neue Gesetz aufzunehmen. Ich war aber auch angeregt durch eine höchst interessante Schrift, eine französische Dissertation eines gewissen Paul Aubry, dem berühmten Arzte Brouardel gewidmet. Sie heißt: „Le contagion du meurtre" — das Ansteckende der Gewaltthat.

Zuerst ein Beispiel. In Toulouse gibt man eine Komödie unter dem Titel „L'affaire Pranzini ou les crimes de la Rue Montaigne". Diese Repräsention der seinereit sensationell gewordenen Schandthat Pranzini's ist eine Pantomime, die sich in sechs Tableaux abgespielt: das eine Tableau heißt: „Im Sudan", das zweite „In Paris", das dritte „Das Verbrechen in der Rue Montaigne", das vierte „Die Verhaftung", das fünfte „Die Toilette des zum Tode Verurtheilten", das sechste „Die Guillotine".

Nun beschreibt unser Schriftsteller einiges daraus. „Wie nun Marie Regnault rufen will, wirft sich Pranzini auf sie und tödtet sie auf offener Scene, indem er das Nachbild jenes schrecklichen Stiches ausübt, welcher als charakteristisch durch die ärztliche Untersuchung entdeckt worden ist. Entsetzliche Details. Eine breite rothe Schnittwunde öffnet sich am Hals der Marie Regnault im selben Augenblick, als der Mörder seine Hände mit Blut färbt. Beim Lärm dieses Streites läuft die Kammerfrau herbei und unterliegt demselben Schicksal. Hernach, und das ist es" — sagt unser Autor — „wogegen ich am lebhaftesten protestire, kommt ein kleines Mädchen von acht Jahren, das er bei den Haaren nimmt und à son tour abwürgt.

Ich zweifle sehr," sagt der Schriftsteller, „dass das unglückliche Kind sich willig diesem Schauspiel hingibt; wie es aber auch sei, diese Rolle muss aufs tiefste das Wesen dieses kleinen Geschöpfes erschüttern, und ich begreife nicht, wie die Behörde auch diese Episode bestehen ließ, wenn sie schon die ganze Schändlichkeit überhaupt gestattete." Weiter kommt er in die Zelle Pranzini' zu Roquette am Morgen vor der Execution. „Der Mörder erwacht, er stößt den Beichtvater zurück, der ihn ermahnen will, er schläft wieder ein, bald wacht er neuerdings auf. Es kommt der Procurateur de la republique, ihm die Verwerfung seines Gnadengesuches anzuzeigen, dann der Scharfrichter mit den Gehilfen. Dieselben legen dem Verurtheilten die Leichentoilette an und schleppen ihn fort zum Schaffot. Im letzten Bilde sieht man die Guillotine auf der Bühne errichtet, eine kleine, roth drapirte Guillotine. Einige Dirnen, Frauenzimmer der letzten Kategorie, umgeben sie. Der Mörder kommt, in einem Winkel weint eine verschleierte Frau, die niemand anders als Madame Labatier sein kann. Dann wird der Delinquent in Position gelegt. Das Fallbeil setzt sich in Bewegung im Augenblick, wo der Vorhang fällt, während das Orchester, das allein durch die sechs Viertelstunden das Wort führt, während welcher die Pantomime dauert, eine lebhafte und leichtfertige Melodie spielt." „So" — sagt nun der Schriftsteller — „nicht zufrieden damit, die öffentlichen Executionen zu autorisiren, gibt die Polizei noch die Erlaubnis, alle Eindrücke dieser düsteren Scenen dem öffentlichen Geiste besonders einzuprägen, indem sie derartige möglichst realistisch gehaltene Theatervorstellungen gestattet."

„Wer sind nun die Zuseher dieser ungesunden Productionen? Sind das vielleicht gesetzte Leute, die nicht etwa nachtheilige Eindrücke aus diesen Scenen mit sich tragen werden? Einige vielleicht! Aber die große Majorität ist von Geistern mit schlechtem Gleichgewichte gebildet, von jenen Degenerirten, die hievon angezogen werden, wie das Eisen vom Magnet.

Jetzt ist diese Idee in den Geist geworfen, dort beharrt sie, sie gewöhnen sich daran; es kommt dann zufällig eine Gelegenheit zum Verbrechen, und sie werden sie erfassen, werden criminell, während sie, wenn sie nicht so vorbereitet worden wären, einen größeren Ansturm ausgehalten hätten. In diesen Darstellungen ist eine Art, welche sich als förmliche Apotheose des Verbrechens darstellt. Ein Individuum, welches schon prädisponirt ist, dürstet nach dem Ehrgeize, sich so in die Öffentlichkeit gebracht zu sehen. Wer sollte nicht geizen, dieselbe Ehre zu verdienen? Der unglückliche Verblendete zögert nicht, il a soif de renommée, er dürstet nach Ruhm.

Die Presse bietet sich ihm an, sie zeigt ihm die Mittel, zu gleicher Celebrität zu kommen, und unter der Herrschaft dieser fixen Idee wird er, sobald sich ihm die Gelegenheit dazu bietet, zum Verbrecher. Er wird dadurch, bevor sich noch die Obrigkeit seiner bemächtigt hat, schon berühmt. Folgen wir aber dem Angeklagten in sein Gefängnis. Dort hat er die größte Muße, seine Affaire zu besorgen, er schreibt, er componirt, er macht Verse, zeichnet und hat es nicht mehr nothwendig, nach einem Herausgeber zu suchen, während sich vor seiner Einkerkerung kein solcher die Mühe genommen hätte, seine Ergüsse auch nur zu lesen. Er ist sicher, dass nicht nur seine Werke reproducirt werden, sondern dass das Publicum über die geringste seiner Gesten, über die Art seiner Kleidung, über den Schnitt seiner Haare und seines Bartes unterrichtet wird, kurz, qu'une presse sans pudeur, toujours à l'affût de nouvelles à sensation, tiendra les lecteurs au courant de ses moindres gestes, dass also eine schamlose Presse, welche stets nach neuen Sensationen auf der Lauer steht, über die kleinste seiner Handlungen das Publicum in Kenntnis halten wird. Die Öffentlichkeit spielt unter diesen Umständen eine sehr ungesunde Rolle, und täglich kommen zahlreiche Beispiele vor, die dies bestätigen. Jeder anerkennt dies, jeder tadelt diese wahnsinnige Freiheit, welche so viele Opfer kostet.

Niemand hat aber den Muth, diesen ebenso schädlichen als ungesunden Missbrauch zu unterdrücken."

So unser Autor.

Derartige öffentliche Vorstellungen sind zwar bei uns durch die Bühnenpolizei unmöglich, aber nichtsdestoweniger wird in einer ganz gleichen Weise bei uns in gewissen Blättern „gemacht".

Das beständige Abdrucken und Abbilden solcher Scheußlichkeiten hat bei uns gewiss schon ähnliche Wirkungen gehabt, wie sie der geistreiche Schriftsteller aufführt.

Ich weise darauf hin, dass er auch unter anderem ganz interessante Beispiele über die Vitriolattentate gibt. Diese sind keineswegs eine Erfindung der Neuzeit. Sie lassen sich schon im vorigen Jahrhunderte nachweisen. Allein das waren vereinzelte Fälle. Gegenwärtig unter der Wirkung der Presse existirt in Frankreich eine förmliche Epidemie von Vitriolattentaten, und wenn in einer Stadt ein solches vorgekommen ist, so folgen bald gleiche oder ähnliche Attentate nach.

Unser Autor, dem wir weiter auf seiner interessanten Excursion noch etwas folgen wollen, weist darauf hin, dass der Eigenthümer des „Morning Herald", des bekannten großen englischen Journals, unter dem Einflusse dieser Überzeugung beschlossen hat, jede criminelle Wiedergabe in seinem Blatte überhaupt zu unterdrücken, und er knüpft an:

„Siehe da ein von einem Journalisten gegebenes Beispiel, welches seine Collegen wohl zu erwägen und zu befolgen gut thäten. Wenn aber die competente Autorität die gerichtliche Publicität unterdrückt, würde der Verkauf der kleinen Blätter zurückgehen, die Actien würden an Wert verlieren und alle Welt wäre unzufrieden, während, wenn man den gegenwärtigen Zustand belässt, die Käufer der Tagesblätter nicht protestiren; sie werden einige Augenblicke die Opfer beklagen und werden sich besonders über die Gesten des Mörders informiren; die Actionäre aber werden reicher sein. Es wird, das ist wahr, einige Opfer mehr geben, mais tant de gens vivent précisement du sang que fait couler cette presse malsaine — soviele Leute leben geradezu vom Blute, welches diese ungesunde Presse fließen macht."

In ähnlicher Weise spricht er sich über die Vergötterung der Selbstmörder aus und sagt in dieser Richtung etwa Folgendes: „Mit welcher Gier fassen die Journale jede Übelthat auf, die sich des Morgens ihren Spalten darbietet, wie schmücken sie dieselbe aus, wie verschönern sie dieselbe, wie repräsentiren sie dieselbe dem Interesse und der Neugier der Leute. Wenn ein armer Arbeiter fällt und unter den Speichen einer brillanten Equipage gerädert wird, so werden drei Zeilen genügen, um davon die Nachricht zu geben. Aber, wenn ein schamloser Spieler, ein Jüngling, närrisch von Liebe, oder ein Soldat ohne Muth und Herz freiwillig sein Leben abschneidet, da erheben die Journale ihre Stimme, um ihn zu beklagen; man wühlt in den Taschen der Leiche, man kehrt sein Portefeuille um, ob nicht ein trauriges Fragment eines schlechten Verses oder irgend ein platter materieller Einfall sich unter seinen Fetzen findet, die man der Publicität öffnet, die man dann commentirt und erklärt. Der Selbstmörder wird ein Märtyrer, der die Mußestunden der Kritik ausfüllt. Sein Nekrolog erhält einen Ehrenplatz, il a de l'immortalité pour un jour!"

Nun, wie aber der Sache nahe kommen, wie dieses verderbliche Wirken der Presse beschränken? Ich glaube durch einen Vorschlag wenigstens die Basis hiefür zulegen, welcher sich vor allem gegen die periodisch erscheinenden Druckschriften wendet. In die periodisch erscheinenden Druckschriften, in die Tagesblätter gehören derartige Darstellungen überhaupt nicht. Man wird mir vielleicht einwenden, dass dann sogar Historiengemälde strafbar werden könnten, welche vielleicht auch die Abbildung eines Mörders oder einer Mordthat enthalten. Das bleibt aber alles ungetroffen, wenn man die Strafbarkeit auf die Tagespresse einschränkt. Die Tagespresse befasst sich auch nicht berufsmäßig mit Reproduction von Historiengemälden und es ist auch nicht der künstlerische Sinn, welchen sie etwa durch eine solche Reproduction pflegen möchte. Die Cleopatra mit ihren zwei Schlangen hat mit der ersten Seite des Extrablattes absolut nichts zu thun. Derartige Dinge sieht man in einer Gemäldegalerie in künstlerischen Werken. Wenn sie in der Tagespresse erscheinen, so ist es zum Zwecke der Sensation. Und ich wiederhole: wir haben derartige Blätter schon genug. Ich erlaube mir nur an eines zu erinnern, welches sich den Titel des „Interessanten" kat exochen beilegt, und welches nicht aufgemacht werden kann, ohne dass man das Bild einer Schandthat oder mindestens einer herabstürzenden Frau mit aufgelösten Haaren, oder einer Frau im brennenden Hemde erblicken kann. *(Heiterkeit.)*

Wenn man vielleicht einwendet, dass durch Bilder von Raubmördern vielleicht schon mancher derselben entdeckt worden ist, so möchte ich sagen, diese freiwilligen Detectivdienste hat niemand von der Presse verlangt.

Viel mehr Leute sind Übelthäter geworden dadurch, dass sie in ihren jungen Tagen diese abscheulichen Publicationen gesehen und auch in sich die Sehnsucht nach der Unsterblichkeit für einen Tag im „Extrablatt" einmal vielleicht empfunden haben. *(Beifall.)*

Wenn es für nothwendig befunden wird, Steckbriefe durch die Presse mit Bildern zu veröffentlichen, so wird das natürlich ausgenommen sein; das wird aber auch eine ganz andere Wirkung haben, wenn eine in Actendeutsch abgefasste kurze Angabe und auf einem bestimmten Theile des Blattes eine kurze, zur Erkennung genügende Skizze der Physiognomie des Verbrechers enthalten ist, als wie derartige Glorificirungen des Verbrechers oder eines Verbrechens.

Ich glaube, dass diese Bestimmung, die ich vorschlage, in die Delicte gegen die öffentlichen Vorkehrungen einzureihen wäre, und ich habe den Platz vorgeschlagen unmittelbar nach jenen Publicationen aus einem Strafprocess, die unter Umständen bereits verboten sind.

Mein Vorschlag, der selbstverständlich auch der Verbesserung zu Gebote steht, geht dahin, nach §. 129 einen neuen §. 129 a einzuschalten, lautend *(liest)*:

„§. 129 a. Wer in einer periodisch erscheinenden Druckschrift die Abbildung eines Verbrechers oder eines wegen Verbrechens Beschuldigten oder die Abbildung der Verübung eines Verbrechens veröffentlicht, oder solche Druckschriften verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Ich gehe nun auf ein anderes Gebiet über, auf jenes der Ehrenbeleidigung. Betreffend dieses Gebiet sind diejenigen Anträge, welche ich zum Strafgesetze zu stellen habe, wenige, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ja über Beschluss des Ausschusses hier im wesentlichen dasjenige durchgesetzt worden ist, was ich für nützlich halte; nämlich, es ist die ungesunde Beschränkung des Wahrheitsbeweises, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten war, gefallen und wieder der Grundsatz ausgedrückt, dass, sofern jemand nicht geradezu in Thatsachen des Privat- oder Familienlebens eingreift, er die Wahrheit straflos soll sagen können und stets zum Beweise derselben zugelassen wird.

Ich habe nur zwei weniger bedeutende Vorschläge in dieser Richtung noch zu machen.

Der eine betrifft §. 208. §. 208 lautet *(liest)*:

„Die Strafbestimmungen der §§. 204 bis 207 finden auch auf die Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Erwerb, Credit eines Anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden oder zu schädigen."

Also strafbar ist auch eine jede üble Nachrede, welche geeignet ist, einen anderen in Ausübung seines Berufes oder seines Gewerbes zu schmälern.

Das mag nun ganz wohl gemeint sein, es geht aber entschieden über das Ziel hinaus. Wäre nur jene Nachrede als strafbar bezeichnet, die einen wirklich ehrenrührigen Charakter hat, so brauchte man diese Bestimmung gar nicht, denn dann wäre dies ohnehin durch die allgemeinen Bestimmungen über Ehrenbeleidigung schon getroffen. Allein die Strafbarkeit ist hier überhaupt für all das ausgesprochen, was sonst schädlich im Berufe oder Erwerbe sein kann.

Erlauben Sie mir nur einige Beispiele. Wenn ich von einem Wirte sage, dass er gefälschten Wein schänkt, so ist es klar, dass dies Ehrenbeleidigung ist; denn ich beschuldige ihn ja, dass er die Leute betrügt. Wenn ich aber nur sage, dass er sauren Wein hat, so ist das keineswegs eine Ehrenbeleidigung. Man soll aber nach §. 208 auch das nicht mehr sagen dürfen, weil das seinem Erwerbe von Nachtheil sein kann.

Ich darf da nicht einmal mehr sagen: Der Rock meines Schneiders sitzt mir nicht gut, — oder: Geh'n Sie nicht zu diesem Zahnarzt, denn er thut beim Reißen zu weh. Das alles ist ja dem Betreffenden nachtheilig. Allein das gehört ins Gebiet der Kritik hinein, und Kritik muss sich jeder gefallen lassen.

Ein Advocat muss sich auch gefallen lassen, wenn jemand behauptet, dass er seine Processe nicht geschickt zu führen wisse. Wenn jemand behauptet, dass der Advocat zum Nachtheil seiner Partei schmutzige Geschäfte mache, dann wird dieser klagen. Aber eine bloße Kritik über seine Thätigkeit kann er nicht verbieten; das kann sich auch kein Künstler verbieten, der sich doch gefallen lassen muss, in den Spalten der Zeitung kritisirt zu werden. Das muss sich jeder gefallen lassen, der in den Verkehr hinaustritt, sonst würde der Verkehr zur Unaufrichtigkeit.

Es würde dies besonders zur Begünstigung derjenigen führen, welche das öffentliche Vertrauen dadurch täuschen, dass sie allerhand Schwindelware unter das Publicum werfen. Da ist es dann schwer, den Beweis für den Tadel zu liefern, denn der Wirt setzt nicht den sauren Wein der Commission vor und der Schwindelwarenhändler gibt dann auch ein besseres Stück Ware zur Untersuchung hin.

Ich habe daher schon im Ausschusse beantragt und verlange hier wieder, dass derartige Äußerungen nur dann strafbar werden, wenn sie erweislich „wider besseres Wissen" des Äußernden erfolgten.

Eine andere meiner Anregungen ist formeller Natur. Die Ehrenbeleidigungsvorschriften sind mit Recht von dem Grundsatze ausgegangen, dass dort, wo jemand einen anderen einer strafbaren Handlung beinzichtigt, er den Beweis dafür nicht erst vor dem Ehrenbeleidigungsrichter führen soll, sondern sich auf ein Strafurtheil beziehen muss.

Es gibt nur eine Ausnahme, wenn nämlich die strafbare Handlung, welche vorgeworfen wird, schon durch Verjährung oder auf andere Art bereits erloschen ist. Denn da kann man den Wahrheitsbeweis nicht durch ein Strafurtheil verlangen, da ein solches ja nicht mehr zu beschaffen möglich ist.

Auch für Delicte, die nur über Privatklage zu verfolgen sind, gilt dasselbe; hat man seinerseits auch unterlassen sie zu klagen, so kann man nichts destoweniger den Wahrheitsbeweis noch immer nachtragen.

Nun aber kommt die Ausnahme, gegen die ich mich auflehne. Hat man seinerzeit eingeklagt, wurde die Klage aber über Vergleich eingestellt, so soll man nach §. 207, Z. 1, den Wahrheitsbeweis gar nicht mehr führen dürfen. Das ist ungerecht. Zum Beispiel: Mir hat jemand ein Werk nachgedruckt. Ich klage ihn, er verspricht, es nicht mehr zu thun, ich lasse die Klage fallen. Später druckt er mir wieder etwas nach. Ich sage: Er hat mir schon einmal ein Werk nachgedruckt, ich habe es ihm aber nachgesehen, jetzt thut er es wieder. Jetzt soll ich eingesperrt werden, weil ich den

Beweis, dass er mir schon einmal etwas nachgedruckt hat, nicht mehr führen darf! Ich bin gegen diese Einschränkung des Wahrheitsbeweises.

Nun komme ich zu einem wichtigeren Punkte, welcher wieder etwas Neues enthält. Ich schlage folgende Bestimmung vor *(liest)*:

„§. 224 a. Wer eine von ihm geschwängerte Frauensperson während ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft ohne den ihm möglichen Beistand läßt und hiedurch einer Nothlage preisgibt, in welcher dieselbe eine vorsätzliche Tödtung Aussetzung oder Verlassung eines leiblichen Kindes, (§§. 216, 217, 220, 221), eine Abtreibung ihrer Leibesfrucht (§. 222) oder einen Selbstmord unternimmt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Ich gehe also über dasjenige hinaus, was gegenwärtig als Causalnexus für die Bestrafung verlangt wurde. Derjenige, der die Obsorge über ein Kind unterläßt, das ihm anvertraut ist, und dadurch den Tod des Kindes verschuldet, ist auch nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbar.

Wenn aber ein wohlhabender Mann eine Frauensperson verführt und dann in Noth läßt, so dass sie zum Verbrechen gedrängt wird, so sagt der Jurist von heute: Der strenge Causalnexus zwischen seiner Handlung und dem Tode des Kindes ist nicht da, die Frauensperson hätte das nicht thun dürfen. Trotzdem liegt da für jeden, der moralisch zu denken vermag, ein empörender Misstand vor. Es ist ein hoher Grad von Verworfenheit, das Opfer sich selbst zu überlassen, bis die Verzweifelte zum Kindesmord schreitet.

Was schon in der Jugendballade Schillers „Die Kindesmörderin" in so ergreifender Weise geschildert wird, spielt sich täglich noch ab. Es ist uns da unlängst ein derartiger Fall aus Steiermark erzählt worden.

Es hatte da ein ganz wohlhabender Mann die betreffende Frauensperson in Elend verlassen, sie schritt zum Kindesmord, wurde schwer verurtheilt; er geht heute noch als vollkommen „unbescholtener Mann" herum. Wenn er frivol genug gewesen wäre, so hätte er von der Gallerie aus zuhören können, wie sie abgeurtheilt wurde. Er hat das aber nicht gethan, weil er gelyncht worden wäre. Und dass er gelyncht worden wäre, das ist ein Beweis, wie tief die Überzeugung von der Niedertracht einer solchen Handlung wurzelt. Es ist dies mehr als eine bloße Vernachlässigung der Obsorge, das ist ein Hineindrängen in das Verbrechen selbst, und wenn ich hier dieselbe Strafe beantrage, wie für die Vernachlässigung der Obsorge über ein Kind, so ist das eben noch ein sehr milder Strafsatz.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass die Criminalpolitik selbst das höchste Interesse an der Heranziehung solcher Subjecte zur Strafe hat, denn die Fälle von Kindesmord, Fruchtabtreibung ꝛc. würden sich bedeutend vermindern, wenn derjenige bestraft würde, der das nicht thut, was die Gewissenspflicht dem vorschreibt, der nicht als Schuft herumgehen will. *(Beifall.)*

Ich entnehme dies auch einer Anregung der Lamasch'schen Broschüre, die hier auf das norwegische Strafgesetz verweist, das eine solche Bestimmung enthält. Nur habe ich ein Wort weggelassen; dort wird nämlich bloß vom außerehelichen Verhältnis gesprochen. Dieses „außerehelich" habe ich weggelassen, denn es ist gar kein Grund vorhanden, dass der Ehegatte, der sich unter gleichen Verhältnissen der gesetzlichen Pflicht entzieht, milder ausgehen sollte als der außereheliche Vater. Wir haben in dieser Richtung zwar eine Andeutung im §. 473 bezüglich der Bestrafung eines Ehemannes, der seine Familie in der Nothlage verläßt; dort ist aber nur Haftstrafe statuirt und es sind auch nicht jene schweren Umstände vorausgesetzt, wie im gegebenen Falle.

Zum §. 228, der über Verdienst unseres Obmannstellvertreters Grafen Piniński aufgenommen worden ist, dass nämlich Anstiftung zum Selbstmord strafbar sein soll, füge ich bei, dass das Moment, „dass der Selbstmord erfolgt sein muss", nicht erforderlich erscheint. Es sollte genügen, dass er „unternommen worden ist".

Es liegt gewiss die gleiche Verantwortlichkeit der Handlung vor und es wird überdies gerade dann ein Beweis gegen den Anstifter meist unmöglich sein, wenn der Selbstmord schon erfolgt ist.

Nun komme ich noch zu einer Bestimmung, die ich zum Schutze von Arbeitern dem schweizerischen Gesetze entnehme. Diese Bestimmung lautet *(liest)*:

„Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte eines Minderjährigen oder einer Frauensperson, die ihm als Arbeiter, Lehrling, Dienstbote, Zögling oder Pflegebefohlener unterstellt ist, aus Eigennutz oder Bosheit derart überanstrengt, dass ihre Gesundheit dadurch Schaden leidet oder ernstlich gefährdet ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn die Gesundheit zerstört ist, bis zu drei Jahren bestraft."

Hier stimme ich mit den Tendenzen meines unmittelbaren Herrn Vorredners überein. Diese Bestimmung bezieht sich auf Personen eines besonderen Abhängigkeitsverhältnisses — nämlich auf minderjährige Lehrlinge, Pfleglinge, Zöglinge u. s. w., auf Frauenspersonen aber ohne Unterschied des Alters, weil eine Frauensperson, welche dienen muss, immer in einem größeren Grade von Abhängigkeit steht als eine Mannesperson. Es herrscht gerade unter der städtischen Bevölkerung sehr viel Klage, man habe nicht mehr so gute Dienstboten wie früher. Aber auch da ist Aufrichtigkeit nothwendig; würden die Dienstboten bei uns, wie es Christenpflicht ist, als Glied der Familie, so wie in guten alten Zeiten, betrachtet, so würden sich auch die Dienstboten nicht so viele Mängel in ihren Pflichten zuschulden kommen lassen. Wahrhaft unglaublich wird

in mancher wohlhabenden Familie das Dienstmädchen, welches schutzlos dasteht, überangestrengt.

Da gibt es keinen Arbeiterschutz, keine Sonntagsruhe, keinen achtstündigen, sondern sehr oft einen sechzehnstündigen Arbeitstag und noch mehr. Die Kaffeegesellschaft, in der man anderen Gleichgesinnten die Klagen über die Dienstmädchen erzählt, ist ein sehr parteiisches Forum *(Heiterkeit)* und immer wird da noch die Ausgebeutete für schuldig erkannt werden.

Von einem menschenwürdigen Leben einer solchen Person kann keine Rede sein. Wenn nun ein solches Geschöpf noch überdies an der Gesundheit Schaden leidet, soll Strafe eintreten. Gegenüber jugendlichen Hilfsarbeitern ist der Fall besonders schwerwiegend, da ja die künftige Generation davon abhängt. Da bei diesem Delicte Eigennutz oder Bosheit, also immer schmutzige Beweggründe vorausgesetzt sind, beantrage ich keine Geld-, sondern nur Gefängnisstrafe. Man soll sich nicht loskaufen können, wenn man sich gegen Mitmenschen so versündigt.

Der Gerechte erbarmt sich aber auch des Thieres und deswegen komme ich zum Schlusse auch zu einer Ausdehnung der Bestimmungen über den Thierschutz.

Der alte Standpunkt, dass Thiermisshandlungen nur dann gestraft werden, wenn sie ein öffentliches Ärgernis erregen, ist längst aufgegeben, auch in unserem Entwurfe. Nicht bloß, dass man andere ärgert, sondern schon der Umstand, dass der Mensch seine Natur soweit herabsetzt, sich zum Quäler des ihm untergeordneten Thieres zu machen, ist strafbar.

Nun sagt aber der Entwurf in dieser Beziehung noch zu wenig. Er straft die Thierquälerei unter folgenden Bedingungen: wer Thiere boshaft quält oder roh misshandelt.

Bei dieser Begriffsbestimmung ist große Gefahr, dass etwas durchfällt, nämlich eine frevelhafte Marter der Thiere zum Zwecke des Erwerbes.

Wenn man im Winter über die Stiftgasse zur Mariahilferstraße hinübergeht, kann man fast alle Tage den überladenen Wagen eines sehr reichen Kohlenhändlers begegnen, die unter der scheußlichsten Marterei der Thiere kaum über den Berg hinaufgebracht werden können.

Die Pferdebahn muss stille halten; die Passanten sammeln sich an und drücken ihren Tadel in lauter Weise aus, aber es ist keine Sicherheitsbehörde da, um abzuhelfen.

Auch unter dem neuen Gesetz wird der Betreffende sagen: „Das ist nicht aus Bosheit, sondern nur wegen meines Geschäftes geschehen". Folgen wir in dieser Richtung einem der Beispiele des italienischen Gesetzes *(liest)*:

„Chiunque incrudelisce o senza necessità usa maltrattamente verso animale ovvero li costringe a fatiche eccessive è punito con l'ammenda sino a lire cento."

Also neben dem grausamen Behandeln und neben der unnöthigen Marter ist hier ausdrücklich gesagt: der die Thiere zu excessiven Anstrengungen zwingt. Und da man mir zuruft, dass in Italien dieses Delict häufiger begangen wird als wo anders, so ist das gerade bezeichnend, dass man eben dort diese Bestimmungen zuerst einführte und wohl auch bei uns vertragen wird.

Es war von jeher eine germanische Eigenschaft, die Thiere mehr zu schonen, als es bei den romanischen Völkern der Fall ist; umsomehr müssen wir nacheilen, hier auch eine ähnliche Schutzbestimmung zu erschaffen. Deshalb habe ich vorgeschlagen, dass zu den bisherigen Kennzeichen, welche für eine derartige Strafbarkeit angeführt sind, noch hinzugefügt werde „oder frevelhafterweise überanstrengt".

Ich habe das Beispiel von dem Kohlenhändler angeführt; ein anderes Beispiel liegt aber auch nahe. Wir alle kennen das Schauspiel, welches — ich werde vielleicht damit auch Unwillen erregen, aber ich sage es doch — vor zwei Jahren unter dem Titel des Distanzrittes stattgefunden hat. Es ist richtig, dass im Kriege außerordentliche Leistungen stattfinden müssen, und dass Vorübungen des Menschen und des Thieres dazu gehören. Aber das war über das Ziel hinausgeschossen. Das ergibt sich schon daraus, dass die Hälfte der Thiere bei dieser „Kraftprobe" zugrunde gegangen ist. Das geht weit über eine statistische Erhebung „über die Leistungsfähigkeit des Pferdes" hinaus. Auch das gemeine Gefühl wird dadurch ja sehr verletzt. Das Pferd, welches die edlen Eigenschaften des Gehorsams und des Ehrgeizes in hohem Grade besitzt, an diesen Eigenschaften zu packen und es über 700 Kilometer weit halb todt durch das Ziel zu peitschen, ist eine Rolle, welche den menschlichen Quäler in einem weniger guten Lichte erscheinen läßt, als das gepeinigte Thier, dessen Adel er missbraucht. Muth zeigt sich nicht so sehr in dem Wohlgefallen an solchen Quälereien, sondern in dem standhaften Beharren auf seinen Grundsätzen.

Auch in der Bevölkerung hat diese Thierhetze den unangenehmsten Eindruck gemacht. Man hat damals in allen öffentlichen Localen in Wien sich aufhalten gehört. Es ist nur unserer Presse zuzuschreiben, dass man in der Provinz ein ganz anderes Bild gewonnen und geglaubt hat, die Wiener seien so entartet, wie die späteren Römer, die an den grausamsten Thierhetzereien Gefallen fanden. Man glaubte, dass ganz Wien zugejubelt habe, wie die Pferde todt geschunden wurden, während die Stimme der Bevölkerung in Wahrheit ganz anders sich aussprach.

§. 469 verurtheilt Ausschreitungen der Vivisection mit Geldstrafe und sagt: Wer die Vorschriften über die Vivisection übertritt, wird strafbar. Bei uns bestehen derartige Vorschriften noch nicht, aber es ist zu erwarten, dass wir ähnliche, wie zum Beispiel in England, in allernächster Zeit erhalten. Ohne in die Kreise

der Wissenschaft eingreifen zu wollen, unterliegt es ja keinem Zweifel, dass Ausschreitungen der allergreulichsten Art auf diesem Gebiete vorkommen, die ich im öffentlichen Hause nicht besprechen will, damit der entsetzliche Eindruck, den jeder empfängt, der einmal eine Beschreibung derselben gelesen hat, der Öffentlichkeit erspart bleibe. Ein Thier zu einem furchtbar schmerzhaften Versuche zu gebrauchen, es dann nicht zu tödten, sondern aufzuheben, um den Versuch an ihm zu wiederholen, das ist eine Roheit, welche durch das Gesetz verboten sein soll und auch in England verboten ist.

Auch das bloße Experimentiren zu demonstrativen Zwecken, dann das Martern der Thiere, das heute unter dem missbrauchten Titel der Wissenschaft jeder Mediciner in seiner Privatwohnung begehen darf, sind Missbräuche schreiender Art.

Ich habe daher diese vorbereitende Strafbestimmung mit Freude begrüßt, aber beantrage zugleich, dass eingefügt werde:

„Wer die bestehenden Vorschriften zur Schonung der Thiere bei Schlachtungen übertritt."

Dass beim Umbringen der Thiere zum Zwecke des menschlichen Genusses oft aus culinarischen Gründen hässliche Grausamkeiten begangen werden, ist bekannt. Das wäre damit gestreift, und auch noch die viel heiklere Frage des Schächtens der Thiere. Nun, in dieser Richtung kann ich darauf hinweisen — es ist das eigentlich kein Lob, aber man muss es zur Rechtfertigung sagen, wenn man sich auf dieses gefährliche Gebiet begibt — dass wir nicht die ersten sind, die daran streifen.

Ich kann darauf hinweisen, dass der schweizerische Bundesrath ein großes Gutachten weiter Fachkreise darüber veranstaltet hat. Selbst dieses den Schächtern günstige Gutachten lautete dahin, dass das Schächten der Thiere zwar nicht schlechthin als Thierquälerei bezeichnet werden könne, jedoch gewisse Schutzmaßregeln erheische, um nicht zur Grausamkeit zu werden. Ich verweise weiters auf die Ergebnisse des Plebiscits in der Schweiz, dann auf den Beschluss des Grazer Gemeinderathes. Zwar wurde der letztere aufgehoben, weil er die Staatsgrundgesetze übertrete, als ob es ein staatsgrundgesetzliches Recht zur Thiermarter geben könnte. Wenn man aber in dieser Richtung religiöse Toleranz anführt, so will ich nur bemerken: es ist erstens überhaupt fraglich, ob das Schächten ein wirklicher Cultusgebrauch der Juden ist. Das ist vielfach bestritten worden, so dass wir uns hierüber im Zweifel befinden, wie wir überhaupt in Bezug auf die jüdische Religion und den Cultus immer im Zweifel gelassen werden. Wenn es aber auch ein Cultusgebrauch wäre, was ich nicht weiß, und wenn dieser Gebrauch dann wirklich eine Grausamkeit gegen die Thiere begründet, so könnte auch die Berufung auf die „religiöse Toleranz" nichts nützen. Denn wenn einmal etwas im Cultus einer Confession vorkäme, was das allgemeine menschliche Gefühl verletzt, so müsste sich jede Confession den Ausschluss eines solchen Missbrauches gefallen lassen. Wir christliche Confessionen haben uns nicht zu fürchten, dass dies gegen uns angewendet wird, weil es eben die schönste Seite des Christenthums ist, dass es sich mit der allgemeinen menschlichen Moral deckt, ja vielmehr eine geläuterte Moral erst auf dem Fuße des Christenthums erstehen kann.

Würde es aber irgend einer christlichen Lehre einfallen, grausame Gebräuche einzuführen — es wäre dann auch keine christliche Lehre mehr — die Ärgernis erregen, so müssten dieselben abgeschafft werden.

Auch in dieser Beziehung deutet mein Vorschlag nur an. Er schafft carte blanche, sowie wegen der Vivisection. Wenn die Regierung sich bereit finden lassen wird, derartige Verordnungen zu geben, dann wird auch ihre Übertretung strafbar sein. Ich habe auch beantragt, diesfalls Geldstrafen zu streichen, denn es würde sich hier um positive Übertretung bestimmter Verbote handeln, und dafür gehört keine Geldstrafe.

Da komme ich am Schlusse meiner Ausführungen auf deren Beginn zurück. Die zu häufig angewendeten Geldstrafen erinnern mich immer an ein altes Hofdecret, das zur Josephinischen Gerichtsordnung erschienen ist und sagt: Künftig sind bei Übertretung des Processgesetzes auch Leibesstrafen zu verhängen, „damit nicht Drohungen als ein leerer Schall, Geldstrafen aber als ein Preis angesehen werden, gegen den die Befugnis zur Fortsetzung des Unrechtes käuflich ist".

Das ist ein Gesichtspunkt, der immer bei der Anwendung von Geldstrafen festgehalten werden muss; sobald diese Möglichkeit eintreten würde, dass das Unrecht fortgesetzt wird, weil man es mit Geldstrafen leicht sühnt, ist die Geldstrafe nicht am Platze.

Nun habe ich Ihre Aufmerksamkeit lange in Anspruch genommen. Die hohe Bedeutung des Gesetzes, welches vor uns liegt, rechtfertigt vielleicht, dass jener, der sich mit dem Studium desselben nach seinen Kräften befasst, alle Gedanken, die er in der Lage ist, dem hohen Hause zu bringen, demselben zur Wertschätzung mittheilt. Die hohe Bedeutung des Strafgesetzes kann wirklich nicht stark genug betont werden.

Es ist schließlich ein Gesetz, welches für alle Nationalitäten gleich wichtig ist, ich möchte sagen, es ist ein Gesetz, an dessen gutem Zustandekommen alle rechtschaffenen Bürger des Reiches das gleiche Interesse haben. Ich habe meine Anträge so zu stellen mich bemüht, dass die Structur des Gesetzes nicht gestört und ein Eingehen in die Specialdebatte dadurch nicht gehindert wird. Ich will hoffen, dass ein Theil dieser Anregungen, welche durchaus von der Inten-

tion, Schäden abzustellen, getragen sind, die Billigung des Hauses finden wird. Ich will aber auch ganz bestimmt voraussetzen, dass der ganze Kampf um das Gesetz in der Weise fortgeführt werde, wie er begonnen. Ich erinnere diesfalls an einen Ausspruch des großen Rechtslehrers Savigny: Es gibt zwei Arten von Streit, den feindseligen und den friedlichen Streit. Der feindselige Streit findet dort statt, wo die Streitenden über Zweck und Mittel anderer Meinung sind; der friedliche Streit findet dort statt, wo dieselben über den Zweck einig sind und nur über die Mittel differiren. Mögen auch wir diesen friedlichen Streit fortführen. Ich kann nicht annehmen, dass den Zwecken des Gesetzes ein Mitglied des hohen Hauses absichtlich entgegentreten würde. Sollte aber trotz aller dieser Arbeiten und trotz der Bemühungen, die sich der Ausschuss gegeben hat, das Gesetz doch nicht zustandekommen, so mögen meine Vorschläge wenigstens als Anregungen gewürdigt werden, wenn wir des Neuen an die Arbeit gehen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma**: Hohes Haus! Der Umstand, dass ich als Contra-Redner auftrete, kann mich nicht hindern, ganz unverhüllt zuzugeben, dass der gegenwärtige Strafgesetzentwurf gegen das bisherige Strafgesetz in mancher Beziehung einen Fortschritt bedeute.

Es wäre auch sehr traurig um die österreichische Juristerei bestellt, wenn sie ganz blind wäre gegenüber den Änderungen, die sich während der letzten Decennien vollzogen haben in den wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen, und wenn sie sich ganz verschlossen hätte gegenüber den Fortschritten, die zum Theile infolge dieser geänderten Verhältnisse auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft gemacht worden sind.

Der neue Entwurf enthält daher thatsächlich vieles Gute, was ich gerne anerkenne. Die Einführung des Staatsgefängnisses für gewisse Delicte, die bedingte Verurtheilung, die bedingte Entlassung und einzelne andere Einrichtungen und Bestimmungen, die schon von meinen Vorrednern erwähnt worden sind, alles dies hätte bei uns schon längst um so eher wenigstens novellenartig eingeführt werden sollen, als ja auch schon Länder, die früher gar kein codificirtes Strafrecht hatten, wie Ungarn, diese Reformen durchgeführt haben.

Anderseits enthält leider der vorliegende Strafgesetzentwurf eine solche Reihe von unannehmbaren Bestimmungen, dass in demselben Augenblicke, in welchem derselbe zum Gesetze erhoben werden würde, die Unzufriedenheit mit dem neuen Gesetze sich derart geltend machen würde, dass von der Zeit an zu den dringendsten und nothwendigsten Reformen unbestreitbar die Reform des neuen Strafgesetzes gehören würde.

In Anhoffung des Erscheinens eines neuen Gesetzes hatte man bis jetzt das schlechte, alte Gesetz ruhig geduldet. Bei Einführung dieses neuen Gesetzes, welches ohnehin in der Gerichtspraxis bedeutende und nicht leicht überwindliche Schwierigkeiten — insbesondere in der ersten Zeit — bereiten würde, würden die Leidenschaften der Unzufriedenen in voller Kraft zum Durchbruche kommen und eine verbesserte Auflage des neuen Strafgesetzes laut verlangen.

Ich unterlasse es absichtlich, die betreffenden Mängel des uns vorliegenden Gesetzentwurfes einer eingehenden Kritik zu unterziehen.

Die bedeutende Anzahl der schon angemeldeten und noch zu erwartenden Abänderungsanträge spricht ja eine zu beredte Sprache, und ich glaube nicht, dass es dem Ausschusse gelingen würde, in der kurzen Zeit, die uns in dieser Beziehung noch zur Verfügung steht, das Material zur allgemeinen Zufriedenheit derart zu bewältigen, dass noch dieses hohe Haus und das Herrenhaus darüber schlüssig werden könnten.

Die meisten Mitglieder des hohen Hauses dürften ohnehin das Gefühl haben, dass wir seit einigen Tagen am Grabe schöner Hoffnungen stehen, und wenn von einem angesehenen Journale unsere Reden als Grabreden bezeichnet wurden, so wäre es vielleicht doch möglich, wenigstens die guten Eigenschaften des Verstorbenen auf die Nachwelt in Form einer Novelle zu überliefern, damit unsere dreijährige, oder sagen wir zwanzigjährige Arbeit wenigstens für die Zeit, bis ein neues auf Grund eines gerechten Wahlgesetzes gewähltes Abgeordnetenhaus bestehen wird, ein ganz neues modernes Strafgesetz zustande bringe.

Und da erlaube ich mir, an die hohe Regierung die Bitte zu stellen, zu erwägen, ob es nicht besser wäre, statt den Entwurf an den Ausschuss zur Begrabung zu leiten, lieber den Entwurf gleich hier im Plenum zurückzunehmen und mit der thunlichsten Beschleunigung an die Verfassung einer Novelle zu schreiten, einer Novelle, welche die von allen Parteien dieses hohen Hauses als gut und vortheilhaft anerkannten Bestimmungen enthalten würde.

Meine Herren, nicht nur aus dem Grunde, weil das Schicksal des neuen Strafgesetzes ohnehin schon entschieden zu sein scheint, sondern auch deswegen, weil ich glaube, die mir heute gewährte Zeit besser zu verwenden, wenn ich einen Gegenstand zur Sprache bringe, welcher sehr enge mit dem Strafgesetzentwurfe, überhaupt mit den Justizreformen zusammenhängt, habe ich mich über den Inhalt des Strafgesetzes selbst kurz gefasst.

Ich glaube, es ist zu wenig Aufmerksamkeit dem neuen Strafgesetze geschenkt worden vom Standpunkte der Administration.

Man spricht unablässig davon, dass die ersehnten großen Justizreformen endlich im Zuge sind, aber die Vorbedingung dieser Reformen, die wird gar nicht angerührt.

Man stellt sich so, als wenn bei unseren Gerichten alles in der schönsten, musterhaftesten Ordnung wäre. Ob aber das gegenwärtige Personale quantitativ und qualitativ die seiner harrenden Aufgaben imstande sein werde durchzuführen *(Sehr richtig!)*, darum scheint man sich gar nicht zu kümmern. Und doch sollte man meiner bescheidenen Meinung nach — obwohl es zugleich die Meinung eines großen Theiles des Richterstandes und gewiss auch des Advocatenstandes ist — noch vor Inslebentreten der großen Reformgesetze gewisse Reformen bezüglich des Richter- und Gerichtskanzleipersonales durchführen.

Auch dort, wo bei den Gerichten geordnete Verhältnisse bestehen, bereitet jedes neue größere Gesetz bei der praktischen Einführung große Schwierigkeiten.

Diese Schwierigkeiten müssten aber ganz außerordentlich sein, wenn die Strafgesetzreform oder gar die Civilprocessreform zugleich zur Durchführung gelangen sollte, jetzt zu einer Zeit, wo bei vielen Gerichten Böhmens, Mährens und Schlesiens die Verhältnisse schon jetzt bei den alten Gesetzen unhaltbar geworden sind.

Ja, bei vielen Gerichten in diesen Ländern und, wie allgemein bekannt, auch in Galizien, herrschen derartige Zustände, dass, wenn wir auch keine Justizreform im Strafrechte und Civilprocesse zu erwarten hätten, eine Besserung dieser Verhältnisse höchst dringend und unaufschiebbar wäre.

Viele Gerichte in den genannten Ländern sind mit Rücksicht auf das ihnen zugewiesene Arbeitspersonal derart überbürdet, dass es nur dem außerordentlichen Fleiße und der Überanstrengung der Richter zu verdanken ist, wenn die Maschine überhaupt noch geht.

Freilich — kann man einwenden — es weisen sogar sehr überbürdete Gerichte keine oder wenig Reste auf, aber, meine Herren, von diesen Ausweisen ließe sich viel reden!

Da fällt mir eine Anekdote aus der Zeit des Absolutismus in Ungarn ein. Damals soll nämlich der Oberpräsident Streit ein ungarisches Gericht visitirt und im Monate Mai constatirt haben, dass im Einreichungsprotokolle bloß 120 Stücke eingetragen waren, was ihm mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Bezirkes zu wenig vorkam. Er fragte daher den Kanzlisten, wie das möglich sei, worauf dieser erwiderte: Ja, es ist alles in Ordnung. Was erledigt ist, kommt ins Einreichungsprotokoll, was nicht erledigt ist, liegt hinter dem Ofen. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Bei uns hat man zwar, wie ich glaube, nie so manipulirt, aber wir haben wieder andere Mängel.

Da die Aufsicht seitens der Landes- und Kreisgerichtspräsidenten über die ihnen unterstehenden Gerichte hauptsächlich in der Form geübt wird, dass in den Einreichungsprotokollen leere Fensterl gesucht werden und dass diejenigen Gerichte, welche Reste ausweisen, in einen schlechten Ruf kommen, was den bei diesen Gerichten angestellten richterlichen Kräften beim weiteren Avancement schaden könnte, trachtet man alles so schnell als möglich, wenn auch nur formell zu erledigen, man trachtet nämlich sich des Actes vermittelst eines sogenannten Schiebers zu entledigen. Und wenn man endlich zu der definitiven Erledigung in der Sache selbst schreiten muss, geschieht es leider nicht selten, dass bei der großen Überbürdung des Richters dies auf Kosten der Qualität der Arbeit erfolgt, wodurch das Publicum geschädigt wird. Die Fensterl- und Ausweiswirtschaft führt eben dazu, dass man sich um die Qualität der Arbeiten wenig oder gar nicht kümmert. Nur rasch das Stück erledigen, ob gut oder schlecht, das ist leider Nebensache.

Durch diese Fensterlwirtschaft und Ausweismeierei wird das rechtsuchende Publicum sehr oft arg geschädigt. Ein Stück kommt infolge der verschiedenen Schieber einigemale zum Referenten, bis es endgiltig erledigt wird; der Referent erledigt daher das Stück einigemal statt einmal, und der Bürger, der auf die Erledigung wartet, wartet eben einige Monate länger, aber die Ausweise weisen keine Reste auf und das ist die Hauptsache. Bei den Gerichten herrscht scheinbar Ordnung.

Nehmen wir zum Beispiel die Übertretungen bei den Bezirksgerichten. Es ist zwar löblich, dass die Aufsichtsbehörden darauf dringen, dass sich die Strafsachen nicht in die Länge ziehen und dass womöglich bald das Strafstück durch Urtheil oder Einstellung erledigt werde. Aber auch hier verlangen die Aufsichtsbehörden gar oft zu viel des Guten!

Wenn die Herren Gesetzesübertreter sich vor Augen halten möchten, dass sie ihre strafbaren Handlungen nicht in der zweiten Hälfte des Monats, sondern gleich nach der Vorlage der Ausweise begehen sollen, damit der Richter die Zeit finde, die Hauptverhandlungen derart einzutheilen, dass der Ausweis dann gut ausfalle, so wären das gefällige und vernünftige Herren. Aber sie kümmern sich um die Ausweise nicht, verüben ihre Übelthaten auch kurz vor den Ausweisen und der arme Richter muss dann in Civilsachen Schieber machen, um nicht eine Nase dafür zu bekommen, dass die Herren Übelthäter in der Zeit der begangenen Übelthaten nicht die richtige Eintheilung getroffen haben.

In Übertretungen werden Ausweise monatlich erstattet. Nehmen wir nun an, dass an jedem nachfolgenden Tage beim Übertretungsrichter, der auch ein Civilreferat führt, drei Ehrenbeleidigungsklagen einlaufen. Bis Ende des Monates laufen ihm daher 45 Übertretungen, wenn nicht mehr ein. Nun rasch ans Werk! Für diejenigen Ehrenbeleidigungen, welche bis zum 25. eingelaufen sind, werden gleich die Termine noch vor dem 30. October angesetzt und

verhandelt, damit nicht viele rückständige Übertretungen in den Ausweis kommen und die Ungunst des Präsidenten nicht herbeigeführt wird.

Nun wissen wir, meine Herren, dass gerade in den ersten Tagen nach vorgefallener Beleidigung die Leidenschaften der Parteien am heftigsten sind.

Der Richter kann aber nicht eine gewisse Zeit verfließen lassen bis zur Hauptverhandlung, bis sich die Leidenschaften etwas gelegt haben werden, um dann leichter einen Vergleich zwischen den Parteien zustande zu bringen, der doch im Interesse des Friedens in der Gemeinde gelegen ist. Die noch von der Leidenschaft beherrschten Parteien lassen sich dann schwerlich zu einem Vergleiche herbei; es erfolgt ein Urtheil, ein schicksalschweres Urtheil, denn dann hat dieses Urtheil sehr oft zur Folge, dass die Parteien sich gegenseitig weiter beleidigen, verfolgen und dem Richter neue und neue Arbeiten verursachen.

So wird durch die unvernünftige Handhabung des Aufsichtsrechtes den Gerichten viel Arbeit gemacht, abgesehen von der schlechten Wirkung auf die Bevölkerung selbst.

Versetzen wir uns, meine Herren, auf einen Augenblick in das Bureau eines bezirksrichterlichen Adjuncten.

Auf den heutigen Vormittag sind zum Beispiel 15 Strafübertretungen angesagt, zu welchen sammt den Zeugen 80 Personen vorgeladen sind. Alle finden in dem kleinen Zimmer, welches mit zwei Tischen und einigen theils gebrochenen Sesseln versehen ist, nicht Platz, die meisten Parteien warten daher in Ermangelung eines geheizten Wartezimmers im kalten Vorhause, spazieren dort, husten und unterhalten sich nach Belieben, um das lange Warten etwas angenehmer zu gestalten.

Im Zimmer selbst ist ein Heidenspectakel. Die Parteien schreien, lassen sich nicht zum Worte kommen, und wenn der Richter bei jedem Straffalle anfangen sollte, den Parteien die Lehre über Anstand und Ähnliches vorzutragen, so würde er eben zu einer anderen Arbeit nicht kommen. Schreien die Parteien, so muss er auch schreien, um sich Gehör zu verschaffen, denn ein Ordner in der Person des Amtsdieners ist bei den Verhandlungen nicht vorhanden. Viele Parteien vom Lande stellen sich überdies schwerhörig, die älteren Leute sind es auch wirklich. Es wird also geschrieen. Endlich fängt der Richter an, das Protokoll dem Diurnisten zu dictiren, der ein monatliches Honorar von 12 fl. bezieht, das ist der sogenannte Protokollführer, dem jedes Wort dictirt werden muss und wenn auch er schwerhörig ist, muss der Richter weiter die Lunge anstrengen.

Während der Richter die Parteien oder die Zeugen ausfragt, treten fortwährende Störungen ein. Die Kanzlisten laufen mit dem Einlauf oder suchen Voracten, Parteien mit Legalisirungen treten ein, Parteien, denen zu Hause Bescheide zugestellt wurden, kommen mit der Anfrage, was das eigentlich ist, Vagabunden werden vorgeführt, und damit von ihnen nichts auf dem Fußboden zurückbleibt, müssen sie nach Unterbrechung der anderen Verhandlung gleich abgeurtheilt werden.

Und so geht es in der größten Unruhe den ganzen Vormittag, die Aufregung des Adjuncten, dem Sie es, meine Herren, gewiss verzeihen werden, dass er auch ein Mensch ist, wird immer größer, da er ja schon 14—16—18 Dienstjahre in diesem Geschäfte zubrachte und mit schwerer Mühe auf einige Tage Urlaub im Sommer bekommt, um die Nerven zu stärken.

Und dieser Richter soll in dieser Hetzjagd individualisiren, wie Sie es von ihm verlangen wollen, der soll socialpolitisch denken, der soll mit der Wissenschaft fortschreiten?

Nachmittags, ohne sich von den Vormittagsschlachten erholt zu haben, müde und matt, begibt er sich wieder in die Kanzlei, schaut die Vormittagsprotokolle durch, rectificirt darin die Orthographie und die Schwerhörigkeit des Zwölfguldendiurnisten und schreitet dann zur Verfassung der vormittags verkündeten Urtheile. Inzwischen naht der Abend, der liebe Mann, der den Civileinlauf dieses Tages noch nicht angeschaut hatte, nimmt ihn nach Hause, und statt Erholung nach des Tages Kummer zu suchen, unterhält er sich mit den Erledigungen, denn am nächsten Tage hat er wieder Liquidirungs- und andere Tagfahrten. Und so vergeht ein Tag nach dem anderen, ein Jahr nach dem anderen, der Adjunct bekommt öfters Belobungen, aber sitzt jahrelang als Adjunct, vernachlässigt seine weitere Ausbildung, vernachlässigt die Erziehung seiner Kinder und verzehrt langsam sein und seiner Frau Vermögen im Dienste des Staates und der Gerechtigkeit!

Freilich wäre die Überbürdung dieser richterlichen Kräfte keine so große, wenn das Diurnisten- und Registraturswesen geregelt wäre.

Wie anders steht es mit dem Richter in Deutschland!

Da wird der Richter nicht um die theure Zeit bestohlen wie bei uns oft durch stundenlanges Nachlaufen einem Voracte. Dort ersetzt der Richter nicht die fehlenden Schreibkräfte wie bei uns, wo trotz der gesetzlichen Bestimmungen, dass bei jeder gerichtlichen Amtshandlung ein Richter und Protokollführer sein soll, in vielen Fällen der Richter vom Expedite keinen Schreiber bekommen kann und selbst die Protokolle schreiben muss — ja, ich behaupte, dass bei vielen Gerichten die Zahl der von den Richtern geschriebenen Protokolle größer ist, als die der von Diurnisten geschriebenen.

Besuchen wir aber auch ein Kreisgericht!

Da sitzen die ernsten Männer der Gerechtigkeit, die über die höchsten Güter des Menschen, Freiheit und Ehre des Staatsbürgers zu entscheiden haben, bei

einer Hauptverhandlung. Der Vorsitzende verliest die Acten, der Staatsanwalt studirt ernst das Gesicht des Angeklagten, und die Votanten — freilich sind es nur Ausnahmsfälle — bewaffnet mit ihren Federn, erledigen sehr aufmerksam ihre Civileingaben, damit sie nicht in Reste verfallen, denn alles muss erledigt sein — nämlich die Strafverhandlung und die Civileingaben zugleich. Reste werden nicht geduldet. Die Richter sind daran unschuldig, denn sie werden gedrängt, aber wie kommt der Angeklagte dazu?

Ich bitte, meine Herren, ein wenig nachzudenken über diese Verhältnisse!

Und wie wird der richterliche Nachwuchs erzogen? Zur Entlastung des Expedites werden die Auscultanten statt zu richterlichen Agenden zum Actuiren — auch wenn sie diese Praxis längst hinter sich haben — verwendet; sie ersetzen die fehlenden Diurnisten, denn das Amtspauschale ist zu klein und die wenigen vorhandenen Diurnisten bekommen ohnehin eine elende Bezahlung.

Nun erlaube ich mir, meine Herren, die Frage zu stellen: Und bei diesen Verhältnissen will man an so große, Justizreformen schreiten, wie sie jetzt hier an der Tagesordnung stehen? Wäre es nicht besser gewesen, zuerst die Gerichte mit den nöthigen Kräften zu dotiren, die Avancementverhältnisse etwas besser zu gestalten und so langsam den Übergang von den alten Gesetzen zu den neuen vorzubereiten?

Dass die gegenwärtigen Gerichtskräfte zur guten Durchführung der gegenwärtigen Gesetze hinreichen, wird doch niemand behaupten, sonst hätte man schon längst die Frage der Gerichtsferien geregelt.

Und mit diesen ungenügenden Kräften stehen wir nun vor der großen Justizreform, die bedeutend mehr Kräfte erfordern wird, als die bisherigen Gesetze erfordert haben, und die auch größere Anforderungen stellen wird an die richterliche Qualität als bis jetzt.

Meiner Ansicht nach ist die Sache sehr einfach. Es handelt sich nur um eine Kleinigkeit. Hat man sie, so kann man eben Reformen machen. Hat man sie nicht, so muss man eben warten, bis man sie haben wird. Deficiente pecunia, deficit omne.

Der Herr Finanzminister muss gefälligst Geld hergeben, und zwar ohne auf die Erfolge bei den Brantweintrinkern zu warten. Die Justiz ist nach meinem ganz schlichten Verstande so erhaben, dass sie vom Brantwein ganz unabhängig sein sollte. Sie hat ihre Einnahmen an Stempeln und Gebüren — die sollten für die Justiz verwendet werden und nicht zu anderen Zwecken.

Seine Excellenz hat am Mittwoch hier eine Äußerung gemacht, aus der zu entnehmen wäre, dass man von dem neuen Strafgesetze eine Entlastung der Gerichtshöfe erwartet. Diesen Gedanken hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič ausgesprochen und auch einige Beispiele angeführt, wie er sich das vorstellt. Ich glaube aber, meine Herren, man gibt sich da einem großen Irrthume hin. Es wird doch niemand bestreiten, dass durch das neue Strafgesetz die Bezirksgerichte gegen ihre bisherige Thätigkeit sehr belastet werden und eine Entlastung der Gerichtshöfe nicht eintreten wird (*Sehr richtig!*), im Gegentheile, es wird noch eine stärkere Belastung derselben eintreten. Ich bitte nur, meine Herren, dem allgemeinen Theile des Gesetzentwurfes ein wenig Aufmerksamkeit zu schenken. Da werden Sie finden, dass die Berathungen der Gerichtshöfe bedeutend länger dauern werden als bei dem bisherigen Gesetze. Es wäre auch bedauerlich, wenn sie nicht länger dauern würden, denn wir streben doch an, dass der Richter der Persönlichkeit des Angeklagten mehr Aufmerksamkeit schenke, und deswegen wollen wir auch eine Reform der Justiz durchführen.

Wenn es bei der Justiz bis jetzt noch so ziemlich gut gegangen ist, und nicht viele Reste ausgewiesen werden, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, dass wir so glücklich waren, bisher pflichteifrige und fleißige Männer im Richterstande zu haben.

Erlauben Sie mir, meine Herren, dass ich Ihnen zwei Typen vorstelle aus der Richtergalerie. Der eine war Präsident eines Collegialgerichtes und obwohl hochbejahrt, noch immer diensteifrig und fleißig. Ob im Amte, ob zu Hause, hauptsächlich folgende Umstände haben ihn interessirt: die Zahl der anhängigen Untersuchungen, Zahl der Häftlinge, Berichte, die an das Oberpräsidium zu erstatten sind, der Fortschritt der damaligen Grundbuchsanlegung. Von den Zeitungen las er nur die Wiener und Brünner Zeitung und davon nur den amtlichen Theil, hie und da auch Telegramme, wenn der Drucker auffallende Lettern gebrauchte. Für die andere Welt hatte er keinen Sinn gehabt. Als er einmal nach einer längeren Krankheit sich auf den Rath der Ärzte auf eine Reise nach Italien in Gesellschaft eines Begleiters begab, um sich dort zu erholen, und in der Nähe vom Vesuv stand, rief er bei Bewunderung des Naturwunders seufzend aus: Nur wenn schon die Grundbuchsanlegung von Čičovic fertig wäre!

Ein anderes Exemplar:

Ein Landesgerichtsrath war derart fleißig — es fehlten ihm auch fast immer zwei Conceptskräfte, was er daher ersetzen wollte — dass er in seinem Bureau schon um 7 Uhr früh und nachmittags um 2 Uhr erschien, um dort bis 7 Uhr abends zu verweilen. Verhandelt hat er mit den Parteien wenig, denn das hat ihn aufgeregt, dafür aber schrieb er Rubra, was ihm wohl auch ein besserer Diurnist hätte machen können, schrieb Executionserledigungen, Großjährigkeitserklärungen, und las die sämmtlichen Referate seiner Untergeordneten mit einer Genauigkeit durch, dass er z. Beispiel bei den Liquidirungserledigungen nachrechnete, kurz ein Mann, der sich als Vor

stand große Verdienste erworben hat. Nach vieljähriger Dienstzeit hat er sich einmal nach vielem Zureden bewegen lassen, trat eine Reise nach Deutschland an, und fuhr direct nach Hamburg, woselbst er Nachts ankam. Nun mögen ihm aber die Qualen keine Ruhe gegeben haben, was heute bei Gericht in seiner Abwesenheit vorkam, er konnte nicht schlafen. In der früh steht er plötzlich auf, sieht den Conducteur an, und ohne sich die Stadt oder das Meer anzuschauen, fährt er rasch zurück.

Nur solchen aufopfernden Männern, die kein anderes Vergnügen kennen, als ihre Kanzlei, ist es zu verdanken, dass die Justiz in Österreich trotz der Überbürdung der Richter und schlechter Honorirung derselben, keine schlechte war.

Das Geschäft nimmt jedoch von Jahr zu Jahr zu, die Avancementverhältnisse werden immer schlechter und so kommt es, dass uns jetzt jeder gescheitere Praktikant oder Auscultant, sobald er sich ein wenig bei Gericht umgesehen hat, den Rücken kehrt. Thatsächlich ist ständig in einigen Obergerichtssprengeln seit längerer Zeit eine Anzahl von Auscultantenstellen unbesetzt, weil die jungen Juristen durch den Verbleib bei der Justiz ihre Existenz nicht zugrunde richten wollen, oder, wie mir einer von den Austretenden sagte, weil sie keinen Selbstmord begehen wollen.

Und, meine Herren, es ist nicht übertrieben! Ich verweise auf die Petition der mährischen Gerichtsadjuncten, welche hier durch den Abgeordneten Dr. Promber überreicht wurde, und welche einzusehen allen Herren möglich ist, da sie dem stenographischen Protokolle beigedruckt erscheint.

Aus dieser Petition, welche auf Grund ämtlich statistischer Ausweise verfasst ist, geht hervor, dass in den nächsten 17 Jahren im ganzen bloß 105 Aperturen zu erhoffen sind für die Angestellten der IX. Rangsclasse. Nachdem es aber im mährisch-schlesischen Status über 200 Adjuncten gibt, so wird derjenige, der jetzt in die IX. Rangsclasse befördert wird, und daher schon wenigstens vier Dienstjahre hinter sich hat, nach 17 Jahren, daher in seinem 21. Dienstjahre, erst der hundertste im Status sein; er dürfte daher wenigstens 30 Dienstjahre haben, bis er in die VIII. Rangsclasse befördert wird.

Diese Adjuncten dienen als abschreckendes Beispiel für jene, die in den Justizdienst eintreten wollen, und ich versichere Sie, meine Herren, wenn Sie heute ein Gesetz machen würden, dass es den Adjuncten, wenn sie zehn oder fünfzehn Dienstjahre ausweisen, freisteht, eine Advocaturskanzlei zu eröffnen, so werden uns alle befähigteren Leute von den Gerichten austreten.

Es sind hier bei Berathung des Gesetzes über die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse Vorschläge gemacht worden, dass auch bei den Adjuncten eine solche Reform durchgeführt werde, und es ist ausgerechnet worden, dass, wenn der fünfte Theil der Adjuncten in die VIII. Rangsclasse einrückt, in Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien, wo die Verhältnisse unhaltbar sind — in den anderen Provinzen steht es besser — diese Reform bloß etwas über 20.000 fl. kosten würde.

Ich bin aber überzeugt, dass wir noch viele Jahre darüber sprechen werden, bis es zu dieser Reform kommen wird.

Als Adjunct kann man heute schon Großvater sein, und es ist nicht unmöglich, dass diese unglücklichen Opfer ihres richterlichen Berufes als Adjuncten auch noch Urgroßväter werden. Und bei dieser Sachlage, wo man nicht einmal das nothwendigste Geld auf die Regelung des Diurnistenwesens und der unteren Kategorien des Richterstandes hat, bei dieser Sachlage will man mit großen Justizreformen anfangen! Es fällt gewiss niemand ein, bestreiten zu wollen, dass der Wille der Justizverwaltung ein guter ist; aber leider, für die Justizreformen genügt der gute Wille nicht, da muss zu dem Willen auch das Geld kommen. Wenn man Justizreformen in so ausgedehnter Form — wie sich das Strafgesetz und der Civilprocess darstellen — durchführen will, so muss man schon jetzt dem Richter ein würdigeres Dasein bereiten, ihn vor Überbürdungen schützen, damit er sich die Geistesfrische erhalte; man muss schon jetzt um einen guten Nachwuchs sorgen.

Wenn man den Richtern das Uniformtragen aufgetragen hat, so konnten sie sich das dazu nothwendige Geld bei den Vorschusskassen ausborgen; aber die neuen Justizreformen erfordern geistesfrische Richter, und die Geistesfrische ist weder in den Vorschusskassen, noch bei Wucherern zu haben. Ich habe geschlossen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Mehrere Äußerungen, die in der Debatte der letzten Tage gefallen sind, haben mich dazu bewogen, das Wort zu ergreifen, und zwar darum, weil aus ihnen hervorgeht, dass ein großes Gesetzeswerk, an dem seit mehr als 20 Jahren im Interesse der Verbesserung unserer Justizverhältnisse an einer ihrer wundesten Stellen, in Rücksicht auf das Strafrecht, gearbeitet wird, in die Brüche zu gehen droht.

Von jener *(rechten)* Seite erklärte einer der Herren, und zwar ein Herr, der eifrig für die Votirung des Gesetzes eingetreten ist, dass er schon in verschiedenen Zeitungen gelesen habe, wie der Plan ganz offen erörtert werde, dass durch die Stellung von vielen hundert Amendements das Gesetz und dessen Berathung geradezu ad absurdum geführt werden sollen.

Und heute hörte ich zu meinem großen Bedauern, dass mein unmittelbarer Herr Vorredner von Grabes-

glocken sprach, die Reden, die hier gehalten wurden, mit Grabliedern verglichen hat.

Würde es gelingen, derzeit die Berathung des Strafgesetzentwurfes auf längere Zeit zu vertagen, würde es gelingen, die Promulgirung dieses Gesetzes auf lange hinauszuschieben, so wäre das nicht etwa bloß eine Verzögerung für einige Jahre.

Denn eine dritte Äußerung, und zwar des Herrn Justizministers selbst, also der competentesten Persönlichkeit, muss da herangezogen werden. Er sagte, die Regierung habe das Möglichste geleistet, damit dieser Entwurf endlich ins Haus komme; sollte aber durch das Haus die endgiltige Berathung des Gesetzes unmöglich gemacht werden, dann wäre er, solange er Minister ist, wohl nicht mehr in der Lage, wieder an die Reform des Strafgesetzbuches zu gehen, er werde einen solchen Entwurf nicht mehr vorlegen. Es war vielleicht nicht zu weit gegangen, dass er sagte, er zweifle, dass so bald auch ein Nachfolger den Muth dazu haben werde.

Es sei mir gestattet, hier eine kurze Bemerkung zu machen, die sich auf die Art der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzentwurfes bezieht. Ich zweifle nicht, dass der Strafgesetzausschuss die allerbesten Absichten hatte, als er uns das sogenannte abgekürzte Verfahren vorschlug. Dieses sogenannte abgekürzte Verfahren sehen wir seit einigen Tagen anwenden. Es hat zum mindesten auf die Lebhaftigkeit der Debatte und auf das Interesse der Zuhörer bisher — seien wir offen — nicht den allergünstigsten Einfluss geübt.

Meine Herren! Es steht uns aber die Berathung noch einer Anzahl anderer großer Vorlagen bevor. Da möchte ich denn doch dringendst bitten, dass dieses sogenannte abgekürzte Verfahren bei den anderen großen Vorlagen nicht angewendet werde. *(Beifall.)* Denn — die gute Absicht des Antragstellers und Berichterstatters in allen Ehren — was ist eigentlich durch die Einführung dieses abgekürzten Verfahrens bewirkt worden?

Man hat in die Generaldebatte die Specialdebatte in einem Umfange und unter Formen hineingetragen, welche die Generaldebatte ruiniren, ohne die Specialdebatte während der Generaldebatte irgendwie möglich zu machen. *(Sehr richtig! und Bravo!)*

Die Generaldebatte muss sich mit den großen allgemeinen Fragen befassen, sie soll dem Zuhörer, der nicht Gelegenheit gehabt hat, sich eingehend mit dem schwierigen Gegenstande zu befassen, die Möglichkeit geben, gewissermaßen als parlamentarischer Geschworner zu entscheiden, ob die betreffende Gesetzesvorlage würdig ist, der Specialberathung unterzogen zu werden oder nicht.

Was geschieht aber hier? Ich habe mir eine Anzahl von Gegenständen zusammengeschrieben, über welche in diesen Generalreden während der Generaldebatte von begabten Rednern ziemlich ausführlich gesprochen wurde.

Man sollte glauben, in der Generaldebatte werde über die höchsten Fragen des Rechtslebens und insbesondere über die wichtigsten Grundlagen des Strafrechtes gesprochen werden. Statt dessen wurde gesprochen: über die Dienstboten, über Vitriolattentate verliebter Frauenzimmer, über Distanzritte, über die Schächtfrage, über illustrirte Wochenschriften und über einiges Ähnliches.

Meine Herren! Die Hineintragung der Specialdebatte ist aber auch von keinem Nutzen für die Specialdebatte selbst. Denn wie kann man mit Nutzen eine Specialdebatte führen? Indem die einzelnen Momente, die sich auf ein Institut beziehen, das Gegenstand der Specialdebatte ist, zusammengefasst, und dieselben einerseits von den Antragstellern, andererseits vom Specialberichterstatter und dem Regierungsvertreter beleuchtet werden. Dagegen glaube ich, ist der Mann noch nicht geboren, der die volle Aufmerksamkeit zu bewahren imstande ist, wenn 50 oder 80 Amendements — ein Herr Redner hat glaube ich 80 Amendements gestellt — hinter einander besprochen werden. Da soll jemand erwidern, da soll dem Hause volle Einsicht in jede einzelne Frage geboten werden!

Ich glaube daher, das Beste wäre, dass eine bloße Anmeldung der Amendements, wie sie auch ursprünglich in Aussicht genommen war, stattfinden würde. *(Zustimmung.)* Ich beabsichtige nur wenige Amendements zu stellen, und ich werde dieselben nur anmelden und mich sonst auf die Generaldebatte beschränken.

Denn eine genaue Ausführung aller Specialamendements, wie bei den vorherigen Herren Rednern, ruinirt, wie gesagt, die Generaldebatte vollständig, entzieht ihr alles ihr gebürende und wegen ihrer Wichtigkeit ihr zukommende Interesse und hilft der Specialdebatte gar nicht, sondern entzieht ihr noch die nöthige Kraft und das nöthige Interesse. Ich wünsche daher sehr, dass diese Art des Vorgehens nicht wieder angewendet werde. Eine Bitte richte ich jedoch an die Herren, soweit sie anwesend sind. Lassen Sie sich durch den Eindruck, den die vorherigen Reden gemacht haben, nicht in Ihrem Urtheil über das Gesetzeswerk beeinflussen.

Wenn Sie das beste Gesetz nehmen, welches die Welt kennt, und wenn Sie dieses Gesetz, welches ja wie jedes große Gesetzeswerk, nicht Hunderte, sondern Tausende von Bestimmungen hat, einigen Dutzenden von Juristen zur Beurtheilung übergeben, so werden Sie es kaum erleben, dass nicht jeder dieser Juristen unter diesen Tausenden Bestimmungen 10, 20, 30, vielleicht 60 finden wird, die ihm nicht ganz sympathisch sind, und die er auf Grund seiner individuellen Anschauung, seiner besonderen Eigenthümlichkeiten und Erfahrungen gerne geändert sehen würde. Das liegt in der Natur der Sache. Allerdings, wenn derartige

Erörterungen in eine Generaldebatte getragen werden, so hört sich das ganz anders an. Da hörte ich von dem einen Herren, er bringe 20, von dem anderen, er bringe 60 Amendements. Das liegt freilich in der Natur der Sache, dass dem einen oder dem anderen einige Bestimmungen in einem großen Gesetzbuche nicht gefallen. Aber bei einer umfangreichen Codification handelt es sich um ganz Anderes. Da handelt es sich darum, dass ein Gesammtwerk geschaffen werde; die einzelne Bestimmung muss sich, wenn das Gesetzbuch zustande kommen soll, der großen Gesammtaufgabe, ein neues großes Gesetz für einen der wichtigsten Theile des Rechtslebens zu schaffen, unterordnen.

Die einzelnen Bestimmungen würden vielleicht dem A oder dem B nicht gefallen, aber es handelt sich in erster Linie darum, ob sie in das System des ganzen Gesetzes hineinpassen oder nicht. Demgemäß ist es durchaus unrichtig, nach der Kritik über einzelne Bestimmungen über das ganze Gesetzeswerk ein Urtheil zu fällen. Ich kann Ihnen da ein authentisches Beispiel geben, das ja jeder von uns, der österreichischer Jurist ist, gewissermassen selbst erlebt hat.

Es lässt sich nicht leugnen, dass unter den europäischen Civilgesetzbüchern das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine sehr angesehene Rolle spielt. Sie wissen, dasselbe gehört zu den besten Gesetzbüchern; auch heute noch, nach so vielen und vielen Jahren wird es als gut anerkannt. In den Fünfziger-Jahren trat der größte Civilist, den Österreich hervorgebracht hat, der jetzige Präsident Unger, mit einem zweibändigen Werke auf, welches den allgemeinen Theil des österreichischen Civilrechtes behandelt. Wenn Sie dieses lesen und jeder österreichische Jurist hat es gelesen, werden Sie finden, dass kaum ein Paragraph des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches existirt, der nicht eine ziemlich weitgehende Kritik darin erfährt. Als aber Präsident Unger vor nicht langer Zeit sich darüber auszusprechen hatte, ob nur ein kleiner Theil des bürgerlichen Gesetzbuches wirklich umgeändert werden solle, da hat er sich sehr dagegen verwahrt. Offenbar ging seine Meinung dahin, man könne einzelne Bestimmungen kritisiren, aber das Werk im großen sei doch ein gutes. Das ist der Unterschied zwischen Kritik an einzelnen Bestimmungen und Kritik an dem ganzen Gesetzbuche. Wenn die Kritik an einzelnen kleinen Theilen eines Werkes maßgebend sein soll für den Wert des Ganzen, so würde nicht der Goethe'sche „Faust“ und nicht der Lessing'sche „Nathan“, würde kein Rubens'sches oder Moretto'sches Gemälde irgendwie als würdig befunden werden, für Kunstwerke zu gelten, denn Theile aller dieser Werke wurden vernichtend kritisirt. Ob ein kleiner Theil von einem scharfsinnigen Juristen kritisirt werden kann, darum handelt es sich gar nicht, sondern darum, ob das Gesetzeswerk im ganzen vor allem einem tiefgehenden Zeitbedürfnisse entspricht, ob die Verhältnisse, unter denen unser altes Strafgesetzbuch ursprünglich geschaffen wurde, sich so verändert haben, dass es geradezu unverantwortlich wäre, das alte Strafgesetzbuch in Kraft verbleiben zu lassen in Bezug auf so wichtige Fragen, wie sie da normirt sind und nicht ein neues Gesetz zu geben, wenn man hiezu Gelegenheit hat. Es fragt sich, ob seit jener Zeit die Wissenschaft bedeutende Fortschritte gemacht hat, endlich, ob für die Codification die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind. Das sind die Fragen, die in der Generaldebatte entscheiden sollen und nicht Fragen in Bezug auf den Distanzritt und Vitriolattentate, ob eine Geldstrafe von 50 fl. oder eine Arreststrafe von zehn Tagen einem Herrn besser gefallen.

Wenn ich mich auf diesen Standpunkte stelle, dann wird das Urtheil über das Gesetzeswerk ein sehr günstiges. Ich glaube nicht, dass es einen Staat und eine Zeit gibt, in welchen eine so ungeheuere Umänderung aller für den Inhalt und die Form eines Strafgesetzes maßgebenden Verhältnisse stattgefunden hat, als im letzten Jahrhundert in Österreich.

Denn das Strafgesetz vom Jahre 1852 ist nicht aus dem Jahre 1852, es ist auch nicht, wie allgemein angenommen wird, aus dem Jahre 1803; nein, schon in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts war es zur Probe eingeführt in einem Lande, das damals stark als Versuchsland behandelt wurde. Die Verfassung hat doch auch einige Zeit in Anspruch genommen und so ist dieses Gesetz schon über ein Jahrhundert alt.

Und wie haben sich seither die für ein Strafgesetzbuch maßgebenden Verhältnisse geändert! Was ist maßgebend für den Inhalt eines Strafgesetzbuches, was soll ein Strafgesetz? Ein Strafgesetzbuch soll bestimmen, welche Eingriffe wider die allgemeine Rechtsordnung so bedeutend, so schwer sind, dass der allgemeine Wille auch mit den schärfsten Mitteln, den Individualwillen, der den Unfrieden und Gewalt hineintragen will in die Sphäre der Ordnung und des Rechtes, zu beugen hat. Die allerhöchsten und wichtigsten Fragen treten da an uns heran. Dass der Inhalt des Strafgesetzbuches abhängig ist von den socialen, wirtschaftlichen, politischen und culturellen Verhältnissen einer Zeit, liegt in der Natur der Sache und wie waren diese Verhältnisse vor hundert Jahren? Woraus bestand denn damals die Bevölkerung in Österreich? In der ungeheuren Mehrheit aus frohndenden Bauern, aus Kleinbürgern, welche nach den Verkehrsverhältnissen jener Zeit für einen engbegrenzten Kreis von Abnehmern producirt haben.

Die Großproduction bestand damals noch gar nicht und ein Arbeiterstand in unserem Sinne bestand weder in den Städten, noch auf dem Lande; in den Städten darum nicht, weil keine Großproduction da war, auf dem Lande aber nicht, weil ja die Grundstücke des Hauptarbeitgebers auf dem Lande, des Großgrundbesitzes, von den frohndenden Bauern

bearbeitet wurden. Nicht genug daran, damals bestanden keine Telegraphen, keine Dampfmaschinen. Der Verkehr vollzog sich in den primitivsten Formen. Ein constitutionelles Leben bestand nicht, denn von den scheinständischen, sogenannten Landesverfassungen will ich, obwohl sie manchen Herren, die sich demokratisch nennen, stark ans Herz gewachsen zu sein scheinen, nicht reden. Eine Presse bestand auch nicht. Es waren die Grundlagen in constructiver Beziehung andere. Es waren auch die Angriffe wider die Ordnung, die destructiven Elemente, andere.

Und nun soll ein Strafgesetzbuch jener Zeit, welches gegen Angriffe wider die damalige gesellschaftliche Ordnung allerdings genügende Waffen bot, die Waffe bieten im Jahre 1894 für eine vollständig geänderte gesellschaftliche Ordnung, für eine vollständig geänderte wirtschaftliche Production, für ein vollständig geändertes politisches Leben, für ein vollständig geändertes öffentliches Wesen!

Wenn man einen Mann von 30 bis 40 Jahren zwingen würde, Kleider zu tragen, die ihm als zwölfjährigen Knaben angenehm und bequem waren, so würde man nicht nur eine Grausamkeit begehen, sondern auch dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen. Würde man einen Menschen, der 40 Jahre alt ist, zwingen, in einem Bette zu liegen, das für ihn, als er 10 bis 12 Jahre alt war, bequem und angenehm war, so würde man sagen: Das ist eine Grausamkeit, eine Unmöglichkeit.

Würde man unseren Kriegern zumuthen, mit den Waffen vom Jahre 1803 gegen den Feind zu ziehen, so würde auch der größte Heldenmuth einer Panik gegenüber einem mit modernen Waffen ausgerüsteten Feinde weichen.

Dasselbe machen aber die Herren, welche sich der Reform des Strafgesetzes entgegenstellen. Die Gegner der Rechtsordnung benützen alle die reichen Mittel, welche die moderne Naturwissenschaft, die Technologie, die reich entwickelte Chemie, das moderne Leben ihnen an die Hand geben. Denjenigen aber, welche das Recht und die Ordnung vertheidigen, muthet man zu, nach einem Gesetzbuche vorzugehen, welches für die Verhältnisse vor 100 Jahren verfasst war.

Was ist die Folge davon? Entweder werden viele bedauerliche Ausschreitungen nicht gestraft, weil sie das Gesetz nicht trifft — es ist das namentlich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens der Fall — oder es geschieht leider etwas noch viel Schlimmeres in Österreich: auf dem Gebiete des Strafrechtes wird die ausdehnende Interpretation eingeführt. Der Richter sagt sich: Ich kann unmöglich diese Schandthat ungestraft lassen, das Gesetzbuch bietet mir aber keine Handhabe zur Bestrafung. Er wendet daher einen Paragraphen auf einen Fall an, an den das Gesetzbuch sicher nicht gedacht hat, und nach dem damaligen Stande der Wissenschaft und des Lebens auch nicht denken konnte.

In dem Kampfe zwischen Gewissen und dem schlechten Gesetzbuch läſst er das Gewissen obwalten. Es geschieht noch mehr. Wenn Sie die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, vor dem ich die höchste Achtung habe, durchsehen, so werden Sie finden, dass der Oberste Gerichtshof in vielen Fällen das deutsche Strafgesetz heranzieht und nach dessen Geiste entscheidet, weil er mit dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht aufkommt. Und einen solchen Zustand will man für weitere Jahrzehnte fortbestehen lassen!

Wenn ein Minister mir erklären würde, er wolle diesen Zustand aufrecht erhalten, so würde ich mich verpflichtet halten, ihm auf das Äußerste Opposition zu machen und zu seinem Sturze beizutragen. Wegen solcher Zustände wurden auch oft schon in anderen Staaten Ministerien gestürzt.

In unserem Parlamente dagegen sind die Rollen gewechselt. Der Minister bittet das Haus: nehmt ein besseres, modernes Strafgesetzbuch, das den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht, an.

Und anderseits die Stimmen im Hause? Auf der einen Seite will das Grabeslied gesungen werden, auf der andern Seite will man einige hundert Amendements einbringen. Weil man denn doch nicht den Muth hat, das Bedürfnis der Zeit zu leugnen, so will man auf diese Art langsam mit Nadelstichen diese Reformaction zu Tode bringen. Da thue mit, wer will — *(Sehr richtig!)*, ich aber glaube, ein aufrichtiger Freund des Volkes und des Staates und ein aufrichtiger Freund eines geordneten Rechtslebens und geordneter gesellschaftlicher Zustände kann da unmöglich mitthun. *(Beifall.)*

Meine Herren! Gesetze, namentlich so schwierige Gesetze, sind oft deshalb gefallen, weil sie entweder nicht genügend vorbereitet waren, weil man sagte, das Elaborat sei noch nicht genug vorsichtig ausciselirt, oder weil man sagte, die Wissenschaft habe die Materie noch nicht genug bearbeitet.

Meine Herren, diesen Einwand werden auch die entschiedensten Gegner des Entwurfes, wofern sie nur einigermaßen sachkundig sind, nicht machen können. Wer die Geschichte der Codificationen der Neuzeit kennt, wird wohl zugeben, dass unter so günstigen Verhältnissen und mit einer so langen und vorsichtigen Vorbereitung kaum ein anderes Gesetzeswerk ausgearbeitet worden ist, als der Entwurf, der uns vorliegt. Es ist gar nicht richtig, dass dieses Gesetzeswerk erst seit dem Jahre 1874 in Arbeit ist.

Schon früher wurde eine Reihe von Reformarbeiten gemacht, weil man einsah, dass man mit dem Gesetzbuche aus dem vorigen Jahrhundert nicht auskommen könne. Dazu kam noch der glückliche Zufall, dass der größte Criminalist Österreichs, und wenn man erwägt, zu welchen Arbeiten er auch in Deutschland verwendet wurde, einer der größten Österreichs und

Deutschlands berufen war, die Grundlagen zu dem Entwurfe zu legen, der uns vorgelegt worden ist.

Seit jener Zeit geschah Folgendes: Im Jahre 1881 wurde der Entwurf neuerdings berathen; jener vom Jahre 1874 wurde im Parlament vollständig durchberathen. Im Jahre 1889 wurde der Entwurf wieder von tüchtigen Leuten im Justizministerium geprüft, neuerdings vorgelegt, neuerdings im Parlamente durchberathen. Im Jahre 1891 ebenso.

Der Entwurf wurde von den hervorragendsten Männern verfasst, von drei Regierungen berathen, von drei Parlamentscommissionen neuerlich der Berathung unterzogen. Meine Herren, wenn überhaupt Berathungen im Schoße von Regierungscommissionen oder im Schoße von Parlamentscommissionen einen Zweck haben, dann kann auch dieser Entwurf nicht einen so untergeordneten Wert besitzen, als man uns weiß machen will. Alles auf Erden hat ja Mängel und Fehler, es gibt kein vollendetes menschliches Werk.

Aber das Beste, was geleistet werden kann, sollte man glauben, sei unter diesen Vorbedingungen in diesem Entwurfe geleistet worden.

Und, meine Herren, der Stand der Wissenschaft! Es wäre sehr verfehlt, und es hieße ihre Geduld zu sehr in Anspruch nehmen, wenn ich eine Art Literaturgeschichte seit dem Jahre 1803 hier geben wollte. Seit jener Zeit hat die Rechtsphilosophie so Bedeutendes geleistet, dass man von dieser Erkenntnisquelle wohl nicht viel mehr erwarten kann. Viel größer noch waren die Arbeiten der Rechtsgeschichte.

Die rechtshistorische Forschung hat dem Gesetzgeber ein Material geboten, dass man es umfangreicher nicht denken kann. Diesem wurde durch die Sammlung von Judicaten, welche in den letzten Decennien innerhalb und außerhalb Deutschlands und Österreichs im weitesten Maße stattfand, die Hand geboten. Nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon seit Decennien trat noch die Criminalsociologie dazu, jene Wissenschaft, welche die Verbrechen als ein Resultat gewisser socialer Verhältnisse aufzufassen lehrt, und auch die Naturwissenschaft hat in der Criminalanthropologie ihr reiches Scherflein zur Erkenntnis des Verbrecherwesens und seiner Bedeutung in der bürgerlichen Gesellschaft beigetragen. Wenn in irgend einer Zeit ein reiches wissenschaftliches Material neben dem ungeheueren praktischen und legislativen vorliegt, so ist es die Gegenwart. Welche Zeit sollen wir denn noch abwarten? Wenn wir derzeit bei diesem Material uns für unfähig erklären, über einen solchen Entwurf zu entscheiden, dann sagen wir es offen: wir wünschen keine Reform, wir wünschen kein besseres Strafgesetz als jenes, welches wir besitzen, und das so recht deutlich das Göthe'sche Wort illustrirt: Es erben sich Gesetz und Rechte — aber nicht auf den Enkel, sondern derzeit schon auf den Urenkel fort.

In Rücksicht auf den Entwurf wurden manche Bedenken hervorgehoben. Es wäre vielleicht zu weit gegangen, wenn ich alle die Vorzüge, deren er eine reiche Lese bietet, Ihnen hier darstellen wollte.

Aber einige Worte seien mir doch gestattet, da wir ja in den letzten Tagen nur eine Specialdebatte und Einzelnangriffe hörten. Selbst die entschiedensten Gegner des Entwurfes müssen zugeben, dass der allgemeine Theil desselben dem Stande der Wissenschaft und der Erfahrung vollständig entspricht. Nur der Nichtjurist aber kann sich verhehlen, welche Bedeutung ein guter allgemeiner Theil für die ganze strafrechtliche Praxis hat. Dieser allgemeine Theil besteht aus den Capiteln über die „Strafen", den „Versuch", die „Theilnehmer", die „Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben", über das „Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen", endlich über die „Strafverfolgung".

Das, was das Fundament für ein Haus ist, das, was die obersten Thesen für irgend eine Wissenschaft sind, das sind die allgemeinen Lehren für ein Gesetzbuch. Es sind dies Bestimmungen über Verhältnisse, die fast bei jedem Delicte wiederkehren. Wenn dieser Entwurf gar nichts anderes bieten würde, als den ausgezeichneten allgemeinen Theil, so wäre die Arbeit, die das Haus darauf verwendet, nicht eine zu große. Denn schon dadurch würde eine bedeutende Verbesserung in unserem Rechtsleben eintreten.

Doch weiter! Seit Decennien klagen wir über gewisse bedauerliche Seiten unseres Strafrechtslebens, ohne dass, weil dies ja nur bei einer Reform des Strafgesetzes überhaupt möglich ist, die bessernde Hand hätte daran gelegt werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf bringt eine Reihe neuer Institute, welche in Österreich noch nicht praktisch angewendet waren, welche aber einen sehr bedeutenden Fortschritt in unserem Rechtsleben repräsentiren.

In erster Linie steht die bedingte Verurtheilung. Sowohl die moderne Strafrechtswissenschaft, als auch gewisse Zweige der Socialwissenschaft tadeln ganz besonders den Einfluss der kurzen Freiheitsstrafen auf Volkssitte und Volksmoral. Derjenige, der eine kurze Freiheitsstrafe oft wegen eines kleines Delictes erhält, erlebt zuweilen die Wahrheit der Thatsache, dass die kleinen Gefängnisse die Mittelschulen, die großen Gefängnisse die Hochschulen des Verbrechens sind.

Darum wurde die bedingte Verurtheilnng eingeführt. Auch sie geht uns verloren, wenn der Entwurf nicht angenommen wird.

Daneben steht die Entlassung auf Widerruf. In dieser Beziehung wurde von einem sehr geehrten Herrn Vorredner ein harter Angriff gegen die Bedingungen gerichtet, unter denen der auf Widerruf Entlassene in der Freiheit sich aufhalten soll. Meine Herren! Die Einwendungen dieses Herrn Vorredners mögen sehr wohlgemeint sein, aber die Erfahrungen,

welche man mit diesem Institute, insbesonders in dem classischen Lande desselben, nämlich in England, mit dem ticket of leave — so nennt man diese Einrichtung dort — gemacht hat, hat er sicher nicht gekannt. Wir wollen, meine Herren, die Entlassung auf Widerruf bei jenen Delinquenten, von denen mit Grund anzunehmen ist, dass sie sich gebessert haben. Das war auch der Grund der Einführung des ticket of leave-Systems.

In England aber kam man bald darauf, dass dieses höchst nützliche Institut doch zwei Seiten habe. Es ist bekannt, welche Rückfälle, welche Erschütterungen der öffentlichen Meinung in England mit Rücksicht auf dieses Institut stattfanden, die Vorsichtsmaßregeln, welche hier vorgeschlagen werden, sind geradezu im Interesse der Aufrechthaltung dieses Instituts geboten; denn wie in Österreich die öffentliche Meinung beweglich ist, würde man, wenn nur der zehnte Theil dessen eintreten würde, was man in England beim ticket of leave erlebt hat, sicher die Abschaffung dieses Instituts erzwingen.

Ich glaube daher, dass gerade im Interesse dieser humanen Institution jene Vorsichten in den Entwurf aufgenommen worden sind, welche der Ausschuss vorgeschlagen hat.

Ebenso meine Herren ist ein neues Institut die custodia honesta. Zu dieser sind zwar einige Ansätze im österreichischen Rechte vorhanden, thatsächlich aber ist sie in der Ausdehnung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ein neues Institut und wird sicher segensreich wirken. Den Änderungen aber, welche auch hier von einem Herrn Vorredner vorgeschlagen werden, könnte ich nie zustimmen. Das allerdings darf nicht angenommen werden, dass die custodia honesta nur einem reichen oder wohlgekleideten Manne zugute kommen soll. Die Persönlichkeit muss berücksichtigt werden, aber nur, ob sie eine ehrenhafte Persönlichkeit, gleichviel ob Arbeiter oder Aristokrat ist, nicht, ob sie eine wohlhabende oder wohlgekleidete Persönlichkeit ist. *(Sehr richtig!)* Es ist eine vollständige Verwirrung, wenn man anderes annimmt.

Und wenn Sie, meine Herren, die einzelnen Hauptstücke dieses Entwurfes durchgehen, so werden Sie finden, dass geradezu langersehnte Wünsche, manche Wünsche, welche bei ganz anderen Debatten geltend gemacht worden sind, Wünsche, welche sich auf scheinbar fremde Gebiete beziehen, Forderungen nach Gesetzesänderungen, welche wir bei ganz anderen Gelegenheiten vorgebracht haben, durch dieses so hart angegriffene Gesetzbuch Erfüllung finden. Ich will gar nicht lange davon sprechen, dass das neue Hauptstück über Mord und Todtschlag doch endlich ein derzeit geltendes Strafgesetzcapitel aufhebt, welches, wenn überhaupt mit so bösen Dingen eine gewisse humoristische Seite verbunden sein kann, diese besitzt. Das bestehende Hauptstück über Mord und Todtschlag, welches kein Jurist recht begreiflich findet, verdankt seine Fassung bekanntermaßen, wie Glaser in seinen kleinen Schriften ausgeführt hat, *(Ruf: einem Druckfehler!)*, nicht einem Druckfehler, sondern einem Missverständnisse der Commission. Kaiser Franz hat sich für die Verfassung des Strafgesetzbuches sehr interessirt und hat sich immer die betreffenden Beschlüsse vorlegen lassen. Sein juristischer Secretär hat aber die Ansicht des Kaisers missverstanden — Kaiser Franz war ein guter Jurist — und hat nun als Ansicht des Kaisers Franz diese unseligen Bestimmungen in Bezug auf den Unterschied von Mord und Todtschlag der Commission mitgetheilt. Dies wurde von der willigen Justizcommission angenommen, und darnach prakticiren wir nun, so gut oder eigentlich vielmehr, so schlecht es geht.

Betrachten wir ferner die Hauptstücke des Entwurfes von Meineid, von der beeideten falschen Aussage, von falscher Anschuldigung, von Betrug und Urkundenfälschung. Der jetzige Zustand in Bezug auf eines der wichtigsten Delicte, welches einen sehr großen Theil der Strafuntersuchungen hervorruft in Bezug auf den Betrug, sollte jedem, der die Dinge kennt, denn doch die Pflicht auferlegen, für eine neue Codification einzutreten.

Meine Herren! In Bezug auf den Betrug gibt es vielleicht keinen Richter, der nicht weiß, dass er eigentlich gegen den Geist, eigentlich aber auch gegen den Wortlaut des Gesetzes entscheidet. Betrug war immer ein Vermögensdelict. Nun gibt es aber hier in Österreich eine Menge schwerer Verbrechen, die der Richter unbestraft lassen müsste, wenn er sich an das Strafgesetzbuch halten würde. Was hat der Richter gethan in diesem harten Kampfe zwischen dem Gewissen und dem mangelhaften Gesetzbuch? Er hat gesagt: wir werden einen Ausweg finden. Wenngleich der Betrug nur ein Vermögensdelict sein soll, so werden wir annehmen, der Staat habe auch ein Recht auf Wahrheit, und dieses Recht schädigt der Delinquent dann können wir wegen Betrugs verurtheilen. So ist der Zustand unserer Strafjustiz; nur durch eine ausdehnende eigentlich unverantwortliche Interpretation machte man es möglich, dass eine große Anzahl von Schurken den Händen des Gesetzes nicht entkam. Aber nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes waren die österreichischen Richter eigentlich dazu nicht berechtigt.

Das 23. Hauptstück über die strafbare Benachtheiligung der Gläubiger in dem Bankerott! Meine Herren! Die Wirtschaft bei Concursen und Ausgleichen ist auch jetzt an vielen Orten noch eine tief bedauerliche. Nehmen sie aber den §. 299. Dieser bestraft streng die geradezu verbrecherischen Abkommen, welche zuweilen bei Concursen und Ausgleichen getroffen wurden. Was wir hier gewünscht haben und was von den verschiedensten Seiten hervorgehoben wurde, ist im §. 299 enthalten, und da sollen wir ein

Gesetz ablehnen, welches solange gehegte Wünsche zum Ausdrucke bringt?

Im 24. Hauptstücke wird über Untreue, strafbaren Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse gesprochen. In anderen Staaten waren derartige Handlungen immer strafbar. In Österreich können bisher derartige Handlungen in den weitaus meisten Fällen gar nicht bestraft werden, weil unser Strafgesetz dazu nicht die Möglichkeit bietet. Treue und Glauben im Verkehre, sind in Österreich nicht im entferntesten so geschützt wie in anderen Ländern. Der Strafgesetzentwurf will sie schützen, und da wird uns zugemuthet, dass wir diesen Entwurf ablehnen sollen.

Die Herren werden sich erinnern, dass hier schon Anträge, so auch vom ehemaligen Abgeordneten Pacher, gegen Warenverfälschung und was drum und dran hängt, gestellt wurden, und ich selbst habe bei Gelegenheit eines Berichtes über die indirecten Steuern die wirklich schmachvolle Fälschung der Hefe zur Sprache gebracht. Aber das ist nur ein Beispiel. Die Warenverfälschung in Bezug auf Qualität und Quantität ist bisher vielfach vom Strafrecht nicht zu fassen. Der Entwurf beantragt im §. 317 eine Anzahl von Bestimmungen, welche dieses schändliche Gebaren, das nicht nur unseren Verkehr, sondern auch den Credit in schlimmster Weise schädigt, geradezu auf den Kopf treffen, und dieses Strafgesetzbuch sollen wir ablehnen?

Das 27. Hauptstück spricht von den Verbrechen und Vergehen im Amte. Meine Herren! Im Steuerausschusse quälen wir uns, um irgend welche Bestimmungen zu finden, welche den Steuerträger, soweit als es möglich ist, gegen die ungebürliche Bedrängung in Rücksicht auf Steuern und Gebüren sichern.

Was wir da gefunden haben, ist nicht so viel wert, als ein Paragraph des Strafgesetzes, §. 388. In diesem wird gesagt, dass, wenn ein Steuerbeamter wissentlich eine zu hohe Gebür oder eine zu hohe Steuer auferlegt, er strafbar ist. Das wird mehr nützen als alle Vorsichtsmaßregeln in den Steuergesetzen. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Korytowski-paragraph!)* Ja, ein sehr guter Paragraph. *(Heiterkeit.)* Ich bemerke, dass ich zwei Änderungen sehr billige, die der Ausschuss am Entwurf vorgenommen hat, die eine ist, dass nach §. 456 und 457 die Verführung unter Zusage der Ehe und Ähnliches unter Strafe gestellt wurden. Wenn man unsere Gesetzbücher liest, findet man, dass der Vorwurf manchmal gerechtfertigt ist, dass sie nur von Männern gemacht sind. Auch die weibliche Ehre soll und muss in einem Culturstaate geschützt sein. Ebenso ist es gut, dass einige Paragraphe ausgelassen wurden. Ein Paragraph bedroht Leute, die Beeren und ähnliche Dinge sammeln, mit Strafe. Dieser Paragraph wurde ausgelassen. Mehr als irgend welche andere haben solche Bestimmungen in Preußen zur Ausbreitung der Socialdemokratie auf dem Lande geführt. Ich weiß, was man mir einwenden wird, dass dies der Landesgesetzgebung zusteht. Aber ich hoffe, dass kein verständiger Landtag solche Gewohnheiten der Bevölkerung strafen wird, die einigermaßen das Eigenthum am Walde modificiren, aber sicher durchaus zu rechtfertigen sind.

§. 519, welcher die Anwendung von falschem Maße und Gewicht betrifft, und §. 520, welcher die Concurrence déloyale, die illoyale, betrügerische Concurrenz, straft, lösen sehr wichtige Fragen in günstiger Weise. Auf dieser Seite wurde wiederholt, insbesondere vom Herrn Abgeordneten Exner davon gesprochen, wie nothwendig es wäre, ein Gesetz wider die Concurrence déloyale zu schaffen. Hier haben wir es.

Ich möchte noch eine Bemerkung machen. Von mancher Seite wurde erklärt, dass die Bestrafung der widerrechtlichen wirtschaftlichen Schädigungen, wenn ich so sagen darf, von den liberalen Blättern oder den liberalen Abgeordneten mit großer Vorsicht zu behandeln sei. Ich begreife diesen Standpunkt nicht. Der Liberalismus ist für Freiheit der Bewegung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet. Keine andere Richtung wie diese, muss, weil sie für freie Bewegung ist, so energisch dafür eintreten, dass Ausschreitungen strenge gestraft werden. Ausschreitungen auf wirtschaftlichem Gebiete müssen gerade von den deutschliberalen Abgeordneten auf das entschiedenste getadelt und muss ihre Bestrafung entschiedenst urgirt werden. *(Bravo!)*

Man hat eine Reihe von Einwendungen gegen das Gesetz gemacht. Ich will auf Details nicht eingehen, aber einzelne Bemerkungen seien mir gestattet. Es wurde hervorgehoben, dass man warten möge, bis die zahlreichen Vertreter der Arbeiterschaft da sind, dann möge man das Gesetzbuch verfassen. Wenn einmal, was ich aufrichtig wünsche, Vertreter der Arbeiter hier Sitz und Stimme haben werden, dann werden so zahlreiche Fragen von ihnen angeregt werden, dass zu einem so großen Werke, wie es das Strafgesetz ist, durch viele Jahre nicht Zeit sein wird. Ist dann eine weitere Reform nöthig, möge man sie machen, aber die heute mögliche Reform deswegen aufschieben, wäre ein unverantwortliches Gebaren. *(Sehr gut!)*

Es wurde weiter gesagt, es solle vorher das Militärstrafgesetz reformirt werden. Ich habe für die Reform des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafprocessordnung energisch gesprochen; doch der richtige Weg wäre, dass wir zuerst das Civilstrafgesetz mit den modernen Anforderungen in Übereinstimmung bringen, dann können wir verlangen, dass das Militärstrafgesetz geordnet wird, was dann gewiss auch leichter durchzuführen sein wird.

Zum Schlusse seien mir noch zwei Bemerkungen gestattet. Ich wünsche und hoffe, dass dieser Entwurf zum Gesetze erhoben werden möge. Wird dies aber geschehen, dann glaube ich auf zwei Momente verweisen

zu müssen, welche gleichfalls zur Geltung gelangen müssen, soll dieses Gesetzbuch eine segensreiche Wirkung entfalten. Erstens muss die höchste Justizverwaltung es sich klar machen, dass Gesetze nicht nur gegeben, sondern dass sie auch gehalten werden müssen. Die Kunst stellt die Gerechtigkeit als eine ernste Frau dar, mit einer Binde um die Augen, mit einer Wage in der einen Hand und dem Schwerte in der anderen. Die Gerechtigkeit muss ihres Amtes ohne Rücksicht auf die Person walten. Wenn es dahin kommt, dass Gesetze nur in gewissen Fällen angewendet werden, dass aber eine und die andere Ausnahme gemacht wird, dann hat man es nicht mehr mit der erhabenen Göttin der Gerechtigkeit zu thun, dann ist diese erhabene Göttin zu einer Coquette herabgewürdigt, der die Binde von den Augen gefallen ist und die lüstern nach Macht oder Einfluss blickt. Hier muss ich hervorheben, dass sowohl im alten wie im neuen Gesetze ausgesprochen ist, dass Beschimpfungen von Religionsgesellschaften der Strafe zu unterziehen sind. Ich bin dafür und werde auch dafür stimmen. Das geht aber nicht an, dass eine Religionsgesellschaft für vogelfrei erklärt wird. *(Lebhafte Zustimmung.)* Will man das, dann sage man das im Gesetze *(So ist es!)*, aber im Gesetz keine Ausnahme machen und doch eine Religionsgesellschaft, wie dies durch lange Jahre stattfindet, förmlich vogelfrei sein lassen *(Beifall)*, das ist das Schlimmste, schlimmer als ein schlechtes Gesetz. *(So ist es!)* Viele Staaten hatten schlechte Gesetze und gingen daran nicht zugrunde. Aber dass Gesetze nicht beachtet werden, und nur in dem einen oder anderen Falle nicht beachtet werden dürfen, das erschüttert das Rechtsbewusstsein, die Grundlage aller Staaten.

Das zweite Moment. Vor kurzer Zeit überreichte mein verehrter Freund Dr. Promber eine Petition der mährisch-schlesischen Adjuncten. Ich habe heute eine Petition der österreichischen Hilfsbeamten übergeben.

Eine verständige Justizverwaltung darf nicht bloß daran denken, gute Gesetze zu machen, sondern muss auch die Organe im Auge haben, die diese Gesetze auszuführen haben.

Diese beiden Petitionen entrollen Verhältnisse, welche nicht ein Jahr, nicht einen Tag weiter bestehen sollten. Ich spreche zuerst von den Diurnisten, die bei den Bezirksgerichten und auch bei anderen Gerichten eine wichtige Rolle spielen. Ist das überhaupt mit dem Geiste der Humanität, ja mit einem geordneten Staatswesen vereinbarlich, dass man jeden kleinen Unternehmer zwingt — was ja recht ist — zu einer Krankenverpflegung seiner Arbeiter beizutragen, und dass der großmächtige Staat Österreich, der in vollem Glanz seiner Finanzen einherschreitet, seine Diurnisten vor die Thüre setzt, wenn sie zwei oder drei Tage krank sind! *(Zustimmung.)*

Ich habe davon wiederholt gesprochen, leider bisher ohne Erfolg. Aber wenn der Staat in solcher Weise vorgeht, werden auch die besten Gesetze nichts nützen. Denn es ist ein triviales Sprichwort, aber sehr wahr: Besser als Worte ist das Beispiel. Der Staat soll mit dem Beispiele der pflichtgemäßen Humanität vorangehen.

Die zweite Petition ist die der Adjuncten von Mähren und Schlesien. Das ist keine Kleinigkeit, was für Verhältnisse da entrollt werden. Es wird dargelegt, dass, wenn jemand nach sechsjähriger Dienstzeit Adjunct geworden ist, er 1100 fl. Gehalt und Activitätszulage hat, nach weiteren fünf Jahren bekommt er 1200 fl., nach weiteren fünf Jahren 1300 fl.; er hat dann 16 Jahre Dienstzeit als Adjunct, 22 Jahre überhaupt als Staatsdiener, mit 25 Jahren tritt er gewöhnlich in den Dienst ein. Im 47. Lebensjahre hat dieser richterliche Beamte 1300 fl. Nun aber wird weiter in dieser Eingabe bewiesen, dass von Jahr zu Jahr länger die Zeit wird, nach deren Verlauf ein Adjunct Bezirksrichter werden kann.

Derzeit ist zu erwarten, dass jemand nach 20 oder 21 Jahren Dienstzeit als Adjunct, mithin nach 27jähriger Dienstzeit als Staatsdiener, also im Alter von 51 bis 52 Jahren aufhört Adjunct zu sein. Ist da eine andere Erscheinung — und ich bitte alle Männer, die Einfluss haben, darauf die ernsteste Rücksicht zu nehmen — die immer allgemeiner eintritt, zu verwundern?

Meine Herren! Die talentvolleren jungen Leute verlassen alle den Staatsdienst. Die Aussichten bei der Advokatur und beim Notariat sind nicht gut, aber doch noch besser als die eben geschilderten Verhältnisse.

Es erklärte mir ein ausgezeichneter junger Mann, der daran ist, Adjunct zu werden: Die Leute, die Adjuncten werden, bleiben Adjuncten bis zum 42. und jetzt sogar bis zum 50. Lebensjahre. Ihre Collegen, welche weniger fähig waren aber zum Finanzdienste gegangen sind, stolziren jetzt bei ihnen vorbei als Finanzräthe, als Oberfinanzräthe u. s. w., und doch haben sie keinen schwierigeren und wichtigeren Dienst. Wenn man die Aufgaben eines Richters ins Auge fasst, so hat er nach meiner bescheidenen Ansicht ebenso wichtige Aufgaben zu erfüllen als ein Finanzbeamter, und die Anstrengungen, die er zu befahren hat, sind sicher ebenso groß. Da muss Ordnung geschaffen werden. Wir haben berechnet, und auch der Herr Abgeordnete von jener *(rechten)* Seite, der heute gesprochen, hat die Berechnung gemacht, dass für ganz Österreich, nicht wenn der fünfte Theil der Adjuncten in die VIII. Rangsclasse käme, sondern, was ich für durchaus nothwendig halte, der dritte Theil, die ganze Mehrausgabe 100.000 bis 120.000 fl., ausmachen würde. Hat der österreichische Staat das Geld nicht, so mag eine öffentliche Subscription eröffnet werden *(Heiterkeit)*, es wird doch so viele ehrenhafte, wohlhabende Männer geben, welche im Interesse der Justiz und ihrer Zukunft so viel opfern werden, dass

man 100.000 oder 120.000 fl. zusammenbekommt. So geht die Sache nicht weiter. Es ist ganz klar, dass ein Auscultant, wenn er voraussieht, dass er erst mit 50 Jahren Bezirksrichter in einem kleinen Orte werden wird, wenn möglich, den Dienst verlässt. Wir brauchen aber tüchtige, fähige Männer Was wird aus unserem Rechtsleben werden, wenn die meisten tüchtigen jungen Leute den Justizdienst verlassen? Wie wird unser richterliche Nachwuchs aussehen? Wollen die Herren erwägen, dass das neue Strafgesetzbuch, für das ich, wie Sie gehört haben, lebhaft eintrete, einen ungeheueren Fortschritt für unser wirtschaftliches, sociales und sonstiges Leben bedeutet. Aber das künftige Strafgesetz und seine Praxis erfordern fähige Richter.

Die Individualisirung des einzelnen Falles, die Behandlung dieser Angelegenheiten nach dem neuen Strafgesetze erfordern die ausgezeichnetsten und tüchtigsten Leute, und ich erkläre schon jetzt, dass, wenn wir auch dieses Strafgesetz annehmen, es ein vergebliches Gebaren ist, wenn nicht gleichzeitig für einen tüchtigen richterlichen Nachwuchs gesorgt wird.

Damit ist aber nicht zu warten. Denn wenn auch mehrere Jahre dahinfließen, bis das neue Strafgesetz ins Leben eingetreten sein wird, so muss doch dem Abgange tüchtiger junger Leute bei Zeiten vorgebeugt und muss dazu beigetragen werden, dass tüchtige junge Leute zum Richterstande gehen.

Darum wende ich mich sowohl an den Herrn Justizminister wie an alle einflussreichen Männer, die in diesem Saale anwesend sind, dass dieser große Übelstand unverzüglich beseitigt werde. Es handelt sich dabei nicht um eine ungeheure Summe, sondern nur um 100.000 bis 120.000 fl., wogegen auf der andern Seite eine Sache steht, die für unser ganzes sociales und wirtschaftliches Leben von der größten Wichtigkeit ist, nämlich eine gute Justiz, eine gute gesicherte Rechtspflege. *(Beifall.)*

Ich schließe, meine Herren! Ich glaube so gut vorbereitet, wie dieser Gesetzentwurf, war noch kein Gesetzentwurf. Wissenschaft und Erfahrung haben vorgearbeitet wie noch nie.

Wenn derzeit dieser Gesetzentwurf nicht angenommen wird, dann wird die Geschichte ein sehr ungünstiges Urtheil über dieses Haus fällen.

Die Geschichte wird über dieses Haus sagen: Es hatte die Gelegenheit, eine große Wohlthat dem öffentlichen Leben Österreichs zu erweisen, es konnte dies unter möglichst günstigen Umständen. Es musste diesen Fortschritt nicht der Regierung mühsam durch Angriffe, durch Bedrohung mit Ministerkrisen abringen — nein, das Ministerium trug diesen Fortschritt dem Hause und den Vertretern der Völker Österreichs entgegen. Nur aus kleinlichen Bedenken *(Sehr gut!)*, aus unberechtigtem Individualismus, aus kläglichem Eigensinn *(Sehr gut!)* und bedauerlichen Hintergedanken will man ein Werk, an dem große Juristen, wie Glaser und andere, seit 20 und mehr Jahren gearbeitet haben, zerstören.

Die Volksvertretung Österreichs hat die Möglichkeit, eine große Wohlthat Österreich zu erweisen, ein großes Geschenk ihm zu machen; es handelt sich da nur um den Willen, nicht um persönliche große Opfer, nur darum, ungerechtfertigten Eigensinn und kleinliche Bedenken zurücktreten zu lassen.

Es ist ein großes Werk, um das es sich handelt, ich will hoffen, dass dieses große Werk auch ein großes Parlament, wenigstens eine genügende Anzahl großherziger Männer hier bei der Entscheidung finden wird. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Worte käme nun der Herr Abgeordnete Purghart. Wegen Erkrankung desselben gelangt der Herr Abgeordnete Hagenhofer zum Worte; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hagenhofer:** Hohes Haus! Ein Zigeunersprichwort sagt: „Wer die Geige nicht kennt, soll die Geige nicht angreifen."

Dieser Vorwurf könnte vielleicht wohl auch mir heute gemacht werden, indem ich mich unterfange, als Nichtjurist über den uns zur Berathung und Beschlussfassung vorliegenden Strafgesetzentwurf zu sprechen.

Ich werde mich aber wohl hüten, mich in einen Streit einzulassen, den die Herren Juristen bezüglich verschiedener Punkte dieses Entwurfes gegenseitig führen, sondern werde mich einfach darauf beschränken, meine Ansicht über den Entwurf vom rein praktischen Standpunkte aus zum Ausdrucke zu bringen.

Die Strafe soll, glaube ich, im allgemeinen ein Übel sein, das denjenigen trifft oder treffen soll, der sich eines Unrechtes oder einer verbotenen Handlung schuldig macht. Ein Übel ist aber immer etwas, was den Menschen in einen mehr oder minder unangenehmen Zustand versetzt, vor dem zu bewahren der Mensch sich vernünftigerweise allen Ernstes bestrebt.

Mit einem Worte, die Strafe muss so beschaffen sein, dass sie dem betreffenden Individuum, welches eine verbotene Handlung begangen hat, in einer, den diese Handlung begleitenden Umständen ensprechenden Weise wehe thut, so dass sich dieses Individuum vor der Wiederholung einer derartigen verbotenen Handlung hüten wird, um sich dieses Übel nicht wieder zuzuziehen.

Wir haben nun gegenwärtig — und dies soll auch durch den uns vorliegenden Gesetzentwurf nicht wesentlich geändert werden — drei Arten von Strafen: Geldstrafen, Freiheitsstrafen mit allfälligen Verschärfungen, und die Todesstrafe.

In der Mehrheit der Straffälle werden diese Strafen, wenn richtig angewendet, auch als solche empfunden werden, sie werden dem hievon betroffenen

Individuum wehe thun, sie werden daher auch ihren Zweck erreichen, das heißt, sie werden eine entsprechende Sühne für das begangene Unrecht bilden, und sie werden das betroffene Individuum und wohl auch andere von einer Wiederholung desselben abhalten.

Leider ist es aber eine allbekannte Thatsache, dass die gegenwärtig verhängten Strafen in vielen Fällen diesen ihren Zweck durchaus nicht erfüllen. Es gibt leider eine nicht unbedeutende Zahl von Individuen, bei denen man mit den gegenwärtigen Strafen absolut nichts ausrichten kann. Die Todesstrafe kann nicht verhängt werden, da dieselben kein so schweres Verbrechen begehen; die Verhängung einer Geldstrafe ist eo ipso ausgeschlossen, weil kein Geld vorhanden ist, und die Freiheitsstrafen sammt den eventuellen Verschärfungen thun ihnen nicht wehe und erfüllen deshalb ihren Zweck, die Wiederholung der vorbegangenen verbotenen Handlungen zu verhindern, bei den betreffenden Individuen ganz und gar nicht.

Als bester Beweis hiefür dient wohl die ja allbekannte Thatsache, dass die Fälle ziemlich zahlreich sind, wo kaum entlassene Sträflinge gerade deshalb verbotene Handlungen begehen, um je eher desto lieber wieder eingesperrt zu werden, da es ihnen, wie sie behaupten, im Arreste ja ganz gut gehe, sie werden gut verpflegt und brauchen sich um das tägliche Brot nicht zu plagen.

Noch zahlreicher sind jene Fälle, wo die erhaltene Strafe die betreffenden Individuen durchaus nicht abhält, dieselbe strafbare Handlung bei der nächsten Gelegenheit wieder zu begehen. *(Sehr richtig!)*

In beiden Fällen erreicht also die verhängte Strafe ihren Zweck nicht mehr; sie thut in den ersteren Fällen gar nicht, und in den zweiten zu wenig wehe.

Eine Strafe muss aber, wie gesagt, wehe thun, und sie muss entsprechend wehe thun, wenn sie ihren Zweck erreichen soll.

Ich weiß, man wird mir sagen, es ist ja gar nicht möglich, durch Strafen — und wenn sie noch so streng sind — zu verhindern, dass strafbare Handlungen begangen und wiederholt begangen werden; wir leben aber in einem vorgeschrittenen Culturstaate, und da muss dem Principe der Humanität unbedingt Rechnung getragen werden.

Ich bin mir wohl bewusst, dass es nicht möglich ist, bei den Schwachheiten und Leidenschaften der Menschen zu verhindern, dass strafbare Handlungen begangen werden; ich glaube aber, dass es dessenungeachtet doch auch in einem vorgeschrittenen Culturstaate Pflicht der Staatsgewalt ist, dieselben nach Möglichkeit zu verhindern und Ehre und Eigenthum und Leben der in seinem Bereiche Wohnenden kräftigst zu schützen.

Ja, sagt man, aber stets unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Humanität!

Nun, gegen eine wahre Humanität wird gewiss niemand etwas einzuwenden haben. Ein bekanntes Sprichwort sagt aber: „Allzuviel ist ungesund" und diesbezüglich macht auch die Humanität keine Ausnahme, denn sonst schlägt sie ins Gegentheil um und wird zur Ungerechtigkeit.

Wenn ich einen durch seine eigene Schuld in eine Nothlage gerathenen Menschen aus meinem eigenen Vermögen unterstütze, so mag dies human sein; wenn ich aber einem ebenfalls ohne seine Schuld armen Teufel etwas wegnehme und dieser dann zusehen muss, wie es der andere lachend vergeudet, so ist das nicht mehr human, sondern ungerecht.

Diese zuweit gehende Humanität finde ich sowohl in unserem gegenwärtigen Strafgesetze, als auch in dem vorliegenden Entwurfe.

Es ist meines Erachtens ungerecht, wenn man jemand, der eben deshalb, um eingesperrt zu werden, eine strafbare Handlung begeht, seine Mitmenschen an Ehre, Eigenthum und Leben schädigt, einfach in einer Strafanstalt unterbringt und ihn dort seinem Wunsche gemäß auf Kosten der Steuerzahler versorgt. Es ist dies ungerecht sowohl gegen die Beschädigten, als auch gegen die ehrlich arbeitenden Steuerzahler. Es ist gewiss auch nicht gerecht, wenn bei verschiedenen geradezu allgemein gefährlichen Delicten so wenig entsprechende Strafen verhängt werden, dass die Wiederholung derselben in den wenigsten Fällen hintangehalten wird.

Um diesen Umständen gerecht zu werden, müssen wir daran denken, etwas in Anwendung zu bringen, das den betreffenden Individuen auch factisch wehe thut und ihrer Bosheit entsprechend wehe thut, wodurch auch die gewollte Wirkung der Strafe erzielt wird. Dies ist meines Erachtens in vielen Fällen nur durch eine entsprechende körperliche Züchtigung erreichbar. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich bin gewiss nicht erfreut, Ihnen darüber einen diesbezüglichen Antrag stellen zu müssen. Ich weiß, dass unter denjenigen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die öffentliche Meinung zu machen oder wenn Sie wollen auch zu fälschen, die größte Entrüstung über diesen reactionären Antrag entstehen wird. Ich glaube aber, ein Abgeordneter hat sich bei diesen Leuten nicht erst darum zu erkundigen, was eigentlich die öffentliche Meinung urtheilt, sondern er muss dieselbe selbst am besten kennen, und er muss aus eigener Anschauung wissen, was seinen Wählern, was dem Volke und was dem Staate frommt und was nicht, und darnach hat er sein Verhalten einzurichten.

Ich weiß nun, dass die öffentliche Meinung der friedliebenden, arbeitenden Steuerzahler ja für die Einführung einer angemessenen körperlichen Züchtigung ist, und ich bin auch überzeugt, dass durch dieselbe auch ein praktisch günstiger Erfolg erzielt werden kann.

Meine Herren! Es ist gar nicht lange her, dass in der Umgebung von Graz ein kaum aus dem Straf-

hause entlassenes Individuum einen großen mit Futtervorräthen gefüllten Stadl anzündete, sich dann sofort der Behörde stellte und sagte, er habe den Stadl nur deshalb angezündet, um gleich wieder in die Strafanstalt, wo es ihm ja ganz gut gegangen sei, zurückzukommen. Auf diese Art werden die Strafhäuser geradezu zu Versorgungsanstalten für arbeitsscheue, nichtsnutzige Individuen.

Glauben Sie mir sicher, das betreffende Individuum hätte den Stadl nicht angezündet, wenn er sich hätte sagen müssen, dass er, wenn erwischt, wohlgezählte 25 auf seinen Allerwertesten bekommen würde. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube, mancher würde nicht zum Gewohnheitsdieb werden, wenn er sich sagen müsste, dass er sofort bei der ersten Wiederholung mit dem Haslinger Bekanntschaft machen würde. *(Heiterkeit.)* Und mancher würde nicht sich selbst und anderen zur Last fallen und arbeitsscheu im Lande herumlaufen, wenn ihm zur rechten Zeit sein Sitztheil etwas angestrichen worden wäre. *(Heiterkeit.)* Viele Verwundungen und selbst Tödtungen würden nicht vorkommen, wenn derjenige, der bei einer Rauferei ein Messer oder dergleichen in die Hand nimmt, sofort auf die Bank gelegt und unnachsichtlich gezüchtigt würde. *(Heiterkeit.)* Denn es ist geradezu abscheulich, wie heutzutage vorgegangen wird; bei dem geringsten Streit oder Wortwechsel greift man zum Messer und sticht nieder. Darauf wird der Betreffende einige Wochen eingesperrt, daraus macht er sich nichts, und bei der nächsten Rauferei sticht er wieder.

Es ist gewiss nicht angezeigt, dass man derlei Delicte nach den Grundsätzen der Humanität behandelt. Dieselben sind gemeingefährlich und müssen nach den Grundsätzen der strengsten Gerechtigkeit behandelt werden.

Ich bin heute nicht darauf vorbereitet, die Anträge präcise zu stellen, sondern ich werde dieselben im Laufe der Generaldebatte dem hohen Präsidium vorlegen und bitte um Unterstützung derselben. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Da der nächste Herr Redner etwas längere Ausführungen beabsichtigt, würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Ich habe die Ehre, mitzutheilen, dass die Nachwahl in den Valuta- und landwirtschaftlichen Ausschuss das Ergebnis gehabt hat, dass für beide mit 132 Stimmen einhellig der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Milewski gewählt worden ist.

Es ist mir ein Dringlichkeitsantrag in einer Nothstandssache überreicht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Formánek und Genossen.

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Grundbesitzern im Königreiche Böhmen, welche infolge der ganz abnormen Witterungsverhältnisse und Mangels an Arbeitskräften nicht in der Lage sind, ihre Feldfrucht, zumal Kartoffel und Rübe, heimzufechsen, und somit der Gefahr einer Vernichtung ihrer ganzjährigen Anstrengungen durch Frost oder Schneefall ausgesetzt sind, in dem Sinne hilfreich beizustehen, dass sie — unter Bekanntgabe der diesbezüglichen Bedingungen — ungesäumt das Nöthige veranlasse, damit der Landwirtschaft, welche infolge der gerade in dieser kritischen Zeit erfolgten Einberufung von Urlaubern, Reservisten u. s. w. einen höchst empfindlichen Abgang an Arbeitskräften erleidet, durch Beurlaubung des k. und k. Militärs oder direct durch Militärbeistellung für diesen Augenblick der drohendsten Verluste möglichster Schutz zutheil werde.

Dieser Antrag wolle auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung als dringlich sogleich in Verhandlung genommen und dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden mit dem Auftrage, über denselben schleunigst mündlichen Bericht zu erstatten.

Wien, 29. den October 1894.

Formánek.
Dr. Brzorád. Seichert.
Dr. Kramář. Dr. Lueger.
Spindler. Tilšer.
Dr. Samánek. Sláma.
Dr. Tuček."

Präsident: Dieser Antrag trägt noch nicht die genügende Zahl von Unterschriften, ich muss daher zunächst die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche mithin jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Formánek zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter **Formánek:** Hohes Haus! Heute haben wir bereits den 29. October, und wenn Sie das Königreich Böhmen durchfahren, so finden Sie noch ganze Flächen von Rüben und Erdäpfeln auf dem Felde. An der Verspätung, dass der Landmann nicht imstande war, die Erdäpfel und die Rüben herauszuheben, ist das regnerische Wetter schuld. Im September waren im Königreiche Böhmen 13 Milli-

meter Niederschläge und im October 81 Millimeter. Der Boden war so durchgeweicht, dass ein Arbeiter nicht so viel leisten konnte wie bei normalem Wetter, und in manchen Gegenden war der Boden so sumpfig, dass man nicht imstande war, die herausgehobene Rübe vom Felde wegzuführen. Infolge dessen ist noch heute in manchen Bezirken die Hälfte der Rüben und der Erdäpfel auf dem Felde, wie dies auch seitens des Ackerbauministeriums bestätigt wird. Die Bauten besonders in den Städten absorbiren sehr viele Arbeitskräfte der Landwirtschaft, und wenn das regnerische Wetter anhalten oder statt dessen Frost eintreten sollte, wäre das ein großes Unglück für die Landwirtschaft; denn heute sind in Böhmen noch circa 20 Millionen Metercentner Rübe auf dem Felde.

Eine Hilfe ist da nur möglich, wenn der Staat eingreift und durch Beistellung von Urlaubern und überhaupt von Militär zu Hilfe kommt. Es wenden sich daher die landwirtschaftlichen Vereine an uns, dahin zu wirken, dass den bedrohten Grundbesitzern, die direct und durch die Zuckerindustrie auch indirect für den Staat große Opfer bringen, vom Staate hilfreich beigestanden werde, um sie vor dem gänzlichen Ruine zu schützen.

Aus diesem Grunde empfehle ich dem hohen Hause, den Antrag dringlich zu behandeln und denselben dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Rigler und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand.

Es ist durch die französischen Journale bekannt geworden, dass das französische Parlament wie auch die französische Regierung darauf drängt, dass der Zoll für Einfuhr des französischen Weines nach Österreich erniedrigt werde.

Aus den ungarischen und österreichischen Zeitungen wurde bekannt, dass die ungarische wie auch die österreichische Regierung geneigt seien, den Zoll auf französische Weine wirklich herabzusetzen, und sollen diesbezüglich bereits Unterhandlungen gepflogen werden.

Nachdem der österreichische Weinbau ohnedem durch verschiedene Rebkrankheiten, wie auch durch den italienischen Weinzoll ohnehin schon wenig lohnend erscheint und die weinbautreibende Bevölkerung sich ohnehin in äußerst schwierigen Verhältnissen befindet, würde durch die Herabsetzung des Zolles für französische Weine in Österreich der totale Ruin des österreichischen Weinbaues erfolgen.

Nachdem sich dadurch die ganze österreichische Weinbaubevölkerung in großer Aufregung befindet, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz die Anfrage:

„„1. Beruhen diese Nachrichten auf Wahrheit, und

2. was gedenkt Eure Excellenz bei Herantreten solcher Anträge zu thun, um die weinbautreibende Bevölkerung zu schützen?““

	Rigler.
Pfeifer.	Dr. Lueger.
Troll.	Jax.
Kaiser.	Richter.
Polzhofer.	Joh. H. Kindermann.
Skala.	Ciani.
Hauck.	Dr. Scheicher.
Dötz.	Campi.
Malfatti.	Debiasi.
Dr. Bareuther.	Bazzanella.“

„Anfrage der Abgeordneten W. Ph. Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die Nummer 19 der „Unverfälschten deutschen Worte“ vom 1. Mai 1894 wurde von der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien unter anderem auch wegen eines Aufsatzes mit der Überschrift: „Von der heurigen Budgetdebatte“ mit Beschlag belegt, welcher Aufsatz den wörtlichen Abdruck einer Stelle aus dem stenographischen Protokolle der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1882 enthielt.

Diese Beschlagnahme wurde vom k. k. Kreisgerichte Krems bestätigt, über erhobenen Einspruch jedoch von derselben Behörde bezüglich sämmtlicher beanständeter Stellen aufgehoben.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat zwar der dagegen von der k. k. Staatsanwaltschaft in Krems, welche die von der Wiener Staatsbehörde verfügte Beschlagnahme zu vertreten hatte, eingelegten Beschwerde theilweise Folge gegeben, bezüglich des vorerwähnten Aufsatzes aber das Urtheil erster Instanz bestätigt und die Beschwerde zurückgewiesen.

Wenn auch die Oberbehörde hiebei inhaltlich der Entscheidungsgründe den Umstand, dass der fragliche Aufsatz — wie erwähnt — den wörtlichen Abdruck

einer Stelle aus dem Sitzungsprotokolle dieses hohen Hauses enthielt, nicht in Erwägung gezogen hat, so ist es doch offenbar, dass aus diesem Grunde allein schon die Beschlagnahme des Aufsatzes, beziehungsweise der betreffenden Stelle ungesetzlich war, da ja nach §. 28 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.

Ganz unbegreiflich ist es daher, dass sich eine Staatsbehörde fand, welche in diesem Falle mit einer Beschlagnahme vorging, sowie dass das Kreisgericht zu Krems, welches allerdings über erhobenen Einspruch die Beschlagnahme aufhob, dem Antrage der Staatsbehörde auf deren Bestätigung stattgab.

Es liegt hier ein besonders hervorragender Fall der Gesetzesverletzung von Seite der Behörden und ein Eingriff in eine der Grundbestimmungen des öffentlichen Rechtes vor.

Wir sehen uns daher bemüssigt, den vorstehenden Fall zur Kenntnis Seiner Excellenz des Herrn Justizministers zu bringen und damit die Anfrage zu verbinden:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, die Staatsbehörden in nachdrücklicher Weise darüber zu belehren, dass wahrheitsgetreue Mittheilungen über öffentliche Verhandlungen der Vertretungskörper nicht verfolgt werden dürfen und dem hohen Hause von den in dieser Richtung getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben?““

	Hauck.
Polzhofer.	Dötz.
Dr. Scheicher.	Schlesinger.
Dr. Bareuther.	Kaiser.
Dr. Lueger.	Troll.
Steinwender.	Richter.
Dr. Pattai.	Rigler.
Dr. Gessmann.	Schneider.“

„Anfrage der Abgeordneten Dötz, W. Ph. Hauck, Rigler und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

In neuerer Zeit mehren sich die Klagen, welche darüber geführt werden, dass die Einhebungen für die Unfallversicherung der in ländlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter unter Zugrundelegung falscher Annahmen bemessen werden.

Insbesondere schwer betroffen sind Müllereien, Hammerwerke, kleine Ziegel- und Sägewerkbetriebe dadurch, dass für Naturalverpflegung 60, ja 70 Kreuzer in Rechnung gezogen werden.

Diese Beträge stehen ganz außer Verhältnis mit der thatsächlichen Gestehung der Leistung.

Die betreffenden Arbeiter, welchen Kost und Wohnung im Hause von Seite des Arbeitsgebers geboten wird, verursachen demselben eine weit geringere Auslage hiefür, als sie die Unfallversicherungsgesellschaft einschätzt und müsste mancher Betrieb aufgegeben werden, wenn außer dem Lohne noch eine Naturalverpflegungsauslage von 60 bis 70 Kreuzer gezahlt werden sollte.

Die Bemessung könnte sich umso eher einer niedrigeren Grundzahl zur Berechnung bedienen, da die Unglücksfälle bei einzelnen dieser Betriebe nicht so häufig als in anderen auftreten und infolge der meist größeren Widerstandsfähigkeit der Betroffenen auch nur geringere Opfer von der Kasse gefordert werden.

Zweifellos ist, dass diese eigenartigen Verhältnisse eine besondere Beachtung verdienen.

In Anbetracht dessen fragen die Unterzeichneten:

„„Sind Eure Excellenz geneigt, über den angezogenen Gegenstand Erhebungen pflegen zu lassen und weiters, sind Eure Excellenz geneigt, falls sich, wie nicht zu bezweifeln, die Stichhältigkeit unserer Mittheilung erwiesen, an die betreffenden Behörden derartige Weisungen hinauszugeben, Verordnungen zu erlassen oder solche Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die geeignet sind, die heute als unrechtmäßige Bedrückung gefühlten Einhebungen für die Unfallversicherung, betreffend die in ländlichen kleinen Betrieben beschäftigten Arbeiter, als da sind: Müller, Hammerwerk-, Ziegelei- und Sägewerkbetriebe auf eine gerechtere Grundlage zu verweisen?““

	Dötz.
Schlesinger.	Hauck.
Kaiser.	Rigler.
Polzhofer.	Troll.
Dr. Scheicher.	Jax.
Dr. Lueger.	Dr. Bareuther.
Dr. Steinwender.	Richter.
Dr. Gessmann.	Dr. Pattai.
Schneider.“	

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Scheicher und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Bediensteten bei den nach dem Unfall- und Krankenversicherungsgesetze vor sechs Jahren ins Leben gerufenen territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen entbehren bis heute eines Pensionsinstitutes.

Zufolge der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 12. April 1892, Z. 4215 sind die Unfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen Institutionen des öffentlichen Rechtes und stellt sich ihre Thätigkeit als ein Regierungsgeschäft dar.

Trotzdem herrschen bei diesen Anstalten puncto Altersversorgung der Bediensteten trostlose Verhältnisse.

So zum Beispiel soll der Director der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich auf einen Betrag von 20.000 Gulden beim Janus versichert worden sein, während für die subalternen Beamten dieser Anstalt bis heute keine Versicherung durchgeführt wurde. Der Director und dessen Stellvertreter bei der Wiener Bezirkskrankenkasse sollen einen getrennten Vertrag mit dem Vorstande dieser Anstalt abgeschlossen haben, welcher beiden ausgezeichnete Aussichten für die Zukunft sichert, während für die Subalternen der Anstalt bis heute nichts unternommen wurde.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien in Brünn weist in ihrer halbjährigen Bilanz einen Pensionsfond für die Bediensteten per 38.824 Gulden aus, während für die übrigen Beamten der Anstalt auf dem flachen Lande keine Vorsorge getroffen wurde.

Die Gefertigten stellen daher an den Herrn Minister des Innern folgende Fragen:

„„1. Sind diese Übelstände Seiner Excellenz bekannt?

2. Gedenkt die hohe Regierung ein einheitliches, auf alle Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen der ganzen Monarchie sich erstreckendes Pensionsinstitut mit Berücksichtigung des Umstandes, als die Bediensteten Regierungsgeschäfte versehen, unter der Garantie des Staates ins Leben zu rufen?““

	Dr. Scheicher.
Jax.	Kohler.
Schneider.	Dr. Zurkan.
Dr. Lueger.	Dr. Geßmann.
Polzhofer.	Troll.
Hauck.	Thurnher.
Dötz.	Dr. Gregorec.
Dr. Pattai.	Romanczuk.“

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Klun und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem.

Die von der hohen Regierung am 27. d. M. in ihrer Interpellationsbeantwortung ausgesprochene Erwartung, dass sich die küstenländische Bevölkerung nach den Vorgängen von Pirano aller weiteren Excesse enthalten werde, hat sich nicht erfüllt. Denn aus Capodistria werden neue Demonstrationen gemeldet, bei denen die Regierungsorgane die gleiche Nachgiebigkeit an den Tag legten, wie in Pirano. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurden am Platze Brolo, am kleinen Platze Deric und an anderen Orten an den Häusern mit schwarzer Ölfarbe in weithin sichtbaren halben Meter hohen Buchstaben folgende ortographisch etwas fehlerhaften Aufschriften angebracht: Non voliamo tabele croate! — Non voliamo croati! — Fora i croati! — W. l' Italia! — W. Umberto!

Am selben Tage nachmittags um 4 Uhr musste der Director der Lehrerbildungsanstalt die slavischen Candidaten nach Hause begleiten; demungeachtet wurden sie unterwegs angegriffen, einer von ihnen sogar verwundet und mussten sich in das Haus eines gewissen Giacuzzi flüchten, von wo sie Gendarmen in ihre Wohnungen begleiteten, um sie vor weiteren Angriffen zu schützen. Auch einige Professoren und selbst italienische Insassen, welche das Treiben nicht billigten, wurden insultirt.

Abends wurden nach dem Muster von Pirano Demonstrationen veranstaltet und mit Glockengeläute inaugurirt. Den Strafhauscuraten Legovič belagerten die Tumultuanten von 4½ Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends, schlugen mit gewaltigen Hieben auf das Hausthor und schrieen: Fora Legovič! Morte a Legovič! Dies geschah unter den Fenstern der k. k. Behörden, die sich in der unmittelbaren Nähe der besagten Wohnung befinden, ohne dass sich die Behörden irgendwie gerührt hätten. Legovič selbst befand sich nicht in der Wohnung; derselbe hatte von der bevorstehenden Demonstration Kenntnis erhalten und sich schon am Morgen in das Strafhaus begeben, wo er den ganzen Tag verblieb und auch übernachtete. Seine Hausfrau bekam einen Drohbrief, dass ihr Haus in die Luft fliegen werde, wenn sie dem Legovič nicht kündige, was sie infolge dessen auch thatsächlich gethan hat.

Wie verschiedenen Wiener Blättern vom 26. d. M. aus Triest telegraphirt wurde, waren die Gendarmen nicht imstande, den Auflauf zu zerstreuen und verhafteten zwei Excedenten, worauf die Menge auf die Gendarmen sich stürzte und sich in drohendster Weise benahm, bis der politische Commissär die Freilassung der Verhafteten anordnete. Zwei andere verhaftete Excedenten waren den Gendarmen entflohen.

Ähnliche Demonstrationen werden aus Rovigno und Monfalcone gemeldet und sind mit Hinblick auf die am 27. d. M. in Capodistria abgehaltene Versammlung der Bürgermeister, bei der ein einheitliches Vorgehen beschlossen worden sein soll, auch anderwärts zu gewärtigen.

Unter der slavischen Bevölkerung, welche den Demonstrationen gegenüber bisher eine bewunderungswerte Ruhe und Mäßigung an den Tag legte, macht sich infolge dessen eine tiefe Erregung und Beunruhigung bemerkbar, welche um so erklärlicher erscheint, als dieselbe sieht, dass sich die italienischen Tumultuanten immer und überall gegen die slavische Bevölkerung wenden und sie an ihrem Leben, ihrer Gesundheit und ihrem Eigenthume bedrohen. Eben deshalb verdient sie aber auch einen kräftigeren Schutz der Behörden, indem sich die Wirren in Istrien nur

steigern würden, wenn die slavische Bevölkerung ob Mangels an hinreichendem behördlichen Schutze genöthigt wäre, zur Selbsthilfe zu schreiten.

Es ist demnach die höchste Zeit, dass die Regierung mit aller Energie gegen jene Gemeindevertretungen und Gemeindevorsteher einschreitet, welche durch ihre Beschlüsse und ihre Haltung die Tumulte veranlassten oder noch veranlassen werden, und dass sie die Bestimmungen der §§. 94, 95 und 96 der für Istrien geltenden Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863 zur Geltung bringt, welche ihr die gleichen Befugnisse an die Hand geben, wie die Gemeindeordnungen der übrigen Länder und auf Grund welcher vor zwei Jahren die Vertretung des bedeutenden und wichtigen Gemeinwesens von Reichenberg in Böhmen wegen einer viel geringfügigeren Sache ohne viel Federlesens aufgelöst wurde.

Die Gefertigten sind demnach bemüssigt, Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern in Betreff der Vorgänge in Istrien nochmals zu interpelliren und von Seiner Excellenz die Beantwortung folgender Fragen zu erbitten:

„„1. Ist Seiner Excellenz ein umfassender Bericht über die Vorgänge in Capodistria und über die weitere Ausbreitung der Demonstrationen zugekommen?

2. Gedenkt Seine Excellenz zu verfügen, dass zur Hinhaltung dieser Demonstrationen von den §§. 94, 95 und 96 der für Istrien geltenden Gemeindeordnung vom 10. Juli 1863 Gebrauch gemacht werde?““

Wien, 29. October 1894.

Morsey.	Klun.
Kammer.	Pfeifer.
Alfred Coronini.	Kušar.
Pabstmann.	Robič.
Zedtwitz.	Borčić.
Plass.	Radimský.
Peitler.	Šuklje.
Kohler.	Spinčić.
Herk.	Dr. Gregorec.
Gasser.	Dr. Fuchs.
Globočnik.	Dr. Ebenhoch.
Hagenhofer.	Povše.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Am 2. October l. J. sandte der Reichenberger Kaufmann Herr Franz Metall seinen Praktikanten Richard Mareš nachmittags um 6½ Uhr mit einem Paket Ware auf das Hauptpostamt. Die Adresse war deutlich und leserlich geschrieben mit dem Bestimmungsort: „Skuč v Čechách“ versehen.

Nachdem der amtirende Beamte lange im Ortsrepertorium herumgesucht hatte, wandte er sich an den Aufgeber mit der Frage: Wo ist dieser Ort? Dieser antwortete ihm in böhmischer Sprache: in Böhmen. Darauf erwiderte der Beamte wieder nur in deutscher Sprache in gereiztem Tone: „Bringen Sie mir, wenn Sie nächstens wiederkommen, ein Omladinistenlexikon mit.“

Diese Äußerung enthält eine Verhöhnung der böhmisch sprechenden Partei; auch zeigt sie, dass — wie ich mich selbst persönlich überzeugt habe — es mit der Kenntnis der böhmischen Sprache bei den meisten Amtsorganen der k. k. Post in Reichenberg sehr schlecht bestellt ist.

Die Gefertigten fragen also:

„„1. Gedenkt Eure Excellenz den oben berührten Vorfall gründlich untersuchen zu lassen und die entsprechenden Consequenzen daraus zu ziehen?

2. Ist Eure Excellenz gewillt, bei den k. k. Postämtern in Reichenberg endlich einmal nur solche Personen anzustellen, welche beider Landessprachen vollkommen mächtig sind?““

Wien, am 29. October 1894.

	Dr. Šamánek.
Dr. Dyk.	Hoch.
Dr. Kramář.	Seichert.
Dr. Brzorád.	Hájek.
Spindler.	Dr. Kaizl.
Sokol.	Dr. Sláma.
Krumbholz.	Dr. Gregorec.
Dr. Tuček.	Dr. Lang.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Herr Abgeordnete Graf Fries hat seine Abwesenheit durch Unwohlsein entschuldigt.

Ich habe mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Franz Richter unter Berufung auf §. 11 der Geschäftsordnung sein Mandat in den Gewerbeausschuss zurückgelegt hat. Ich werde die Nachwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Eisenbahnausschuss wird für Mittwoch, den 31. d. M., vormittags 10 Uhr zu einer Sitzung in Abtheilung III eingeladen. Tagesordnung:

1. Localbahnvorlage.
2. Zuweisung von Referaten über Resolutionen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält morgen Dienstag, präcise 10½ Uhr vormittags in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung:

Bericht über die Petition um Wiedergestattung der Vieheinfuhr aus Rumänien.

Der Legimationsausschuss hält morgen, 30. d. M., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Referat des Abgeordneten Dr. Helcelet über die Wahl des Abgeordneten Dr. Bloch (weitere Erhebungen).

2. Referat des Abgeordneten Dr. Byk über die protestirte Wahl des Abgeordneten Professor Pietak.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 31. October d. J., 11 Uhr vormittags, und als Gegenstand der Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; es verbleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 3 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 310. Sitzung am 27. October 1894 soll es

Seite 15232, Spalte links, Zeile 29 von oben statt „für" heißen: „in".
„ 15233, „ „ „ 28 von unten ist nach „Strafmaß" einzuschalten: „im Entwurfe öfters".
„ 15233, „ rechts „ 20 von unten statt: „ungeheure Abwechslungen": „mehrfache Abstufungen".
„ 15233, Spalte rechts, „ 13 von unten nach „Privilegium" einzuschalten: „nicht".
„ 15233, „ „ „ 4 von unten statt „Strafgesetzes": „Entwurfes".
„ 15234, „ links, „ 5 von oben statt „allen": „späteren".
„ 15234, „ rechts, „ 5 von unten statt „zu machen": „anzuwenden".
„ 15335, „ „ „ 28 von oben statt „Handlungen": „Tödtungen".
„ 15236, „ links, „ 5 und 6 von oben statt „sonst ist ein": „so ist der".
„ 15236, „ rechts, „ 2 von unten statt „Präciseres": „weniger Präcises".
„ 15237, „ links, „ 2 von oben statt „vom Schwindel": „von escroquerie, Schwindel".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 312. Sitzung,

am 31. October 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. Ritter v. **Wielowieyski**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. **Marchet.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter

v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall**, Sectionsrath **Zenker** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 29. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete v. Zallinger ersucht um Verlängerung seines Urlaubes bis inclusive 19. November l. J. Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten v. Zallinger die Verlängerung des Urlaubes bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Zugleich theilt der Herr Abgeordnete v. Zallinger mit, dass er sein Mandat als Mitglied des Gewerbe- und des landwirtschaftlichen Ausschusses niederlegt. Ich werde die erforderlichen Ersatzwahlen auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen setzen.

Vom k. k. Handelsministerium sind fünf Exemplare der Zusammenstellung der Post-Dampfschiffverbindungen nach außereuropäischen Ländern eingelangt.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Marchet** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestimmung der Frist zur Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden *(989 der Beilagen)* sammt Motiven zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, am 29. October 1894.

Bacquehem."

Präsident: Ich werde diesen Gesetzentwurf in Druck legen und vertheilen lassen und, falls kein Widerspruch dagegen erhoben wird, dem Verwaltungsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Antrag der Abgeordneten Ghon, Franz Kirschner, Elbl und Genossen *(985 der Beilagen)*;

den Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1894.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretungen des Bezirkes Butschowitz in Mähren um Abänderung des Grundsteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Helcelet)*."

„Petition des Vorstandes des Vereines der deutschen Communalbeamten Böhmens in Brüx um Regelung der Heimatszuständigkeit der autonomen Gemeinde- und Bezirksbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pichler)*."

„Petition des Bezirksausschusses Friedberg in Steiermark um Aufrechthaltung der dermaligen gegen Russland und Rumänien bestehenden Grenzsperre *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition der Diurnisten der galizischen politischen und Finanzbehörden um Beschließung von gesetzlichen Maßregeln zur Verbesserung ihrer materiellen und socialen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Chrzanowski)*."

„Petition der Stadtgemeinde Linz um Erwirkung einer Entschädigung aus dem Staatsschatze für Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition der k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft in Österreich ob der Enns zu Linz, betreffend die Unterstützung des Interessentenausschusses der normalspurigen Bahnverbindung zwischen Mauthhausen und Grein durch die staatliche Betheiligung bei Beschaffung des Baucapitales *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition der Hilfsbeamten (Diurnisten) der k. k. Ministerien, Behörden, Ämter und Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um Regelung ihrer trostlosen wirtschaftlichen und socialen Lage *(überreicht durch den Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des Dr. Ritter Prus Ludwig Skowronski in Kolomea um Auszahlung von 25.000 fl. durch das Postärar und von 36.000 fl. seitens des k. k. Cultusministeriums *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition der Gemeinde Tisek in Schlesien um Aufhebung der bisher den Landbriefträgern gezahlten Zustellungsgebür für sonst portofreie ämtliche Sendungen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherr v. Rolsberg)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Volyn in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes betreffs der Vagabunden und Zigeuner *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašáty)*."

„Petition des Bezirksausschusses Weiz (Steiermark) in Sachen der Sperrung der rumänischen Grenze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition des katholisch-conservativen Volksvereines im Selzthal und der Bezirksvertretung Bruck

a. d. Mur (Steiermark) um Aufrechterhaltung des Einfuhrverbotes der Rinder aus Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Herk).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Wiedererrichtung der medicinisch-chirurgischen Facultät, eventuell einer solchen Akademie in Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg wegen der Errichtung von Salzdepots im Lungau nach Art der Tabakniederlagen *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg, betreffend die Verwaltungsrechtspflege *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg, betreffend die Resolutionen des IV. österreichischen Agrartages *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zugewiesen werden. Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Dvořák und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Das Krankenkassengesetz vom 30. März 1888 wird schon, seitdem es ins Leben getreten ist, nicht nur von den Krankenkassen, sondern auch von einem zweiten, nicht minder wichtigen Factor, nämlich vom ärztlichen Stande, dessen Interessen es hochgradig schädigt, in vielen Bestimmungen gerechterweise angefochten.

Die vielen Mängel in diesem Gesetze wurden bereits auch an competenten Stellen anerkannt, und die Regierung scheint sich auf Grund vielseitiger Klagen endlich zu einer energischen Reform des genannten Gesetzes entschlossen zu haben.

Zu diesem Behufe hat das Ministerium die politischen Landesbehörden angewiesen, „bei den Interessenten" eine Umfrage zu veranlassen, und dieselben einzuladen, „sich über die in einem Fragebogen enthaltenen Punkte schriftlich zu äußern".

Es wirkt jedoch höchst befremdend ein, dass man hiebei abermals — sowie seinerzeit bei Schaffung des Krankenkassengesetzes — den ärztlichen Stand nicht als einen „Interessenten" überhaupt erachtet, sondern eine so wichtige gesetzliche Vertretungsinstanz desselben, wie die Ärztekammern, bei der Umfrage und Sammlung von Daten und Belegen behufs einer eindringenden Gesetzesreform ganz und gar außeracht läßt und ignorirt.

Alle Ärzte unserer Monarchie, ohne Ausnahme, sehen in dem Krankenkassengesetze eine ernste Gefahr und eine große Beschädigung ihrer materiellen Interessen, sowie der Existenzbedingungen ihres Standes überhaupt. Und es ist somit die Pflicht der Regierung, bei der geplanten Reform eines in die Interessen des ärztlichen Standes so tief einschneidenden Gesetzes — wenn auch nicht alle ärztlichen Vereine der einzelnen Königreiche und Länder — doch wenigstens ihre gesetzliche Standesinstitution, nämlich die Ärztekammern zu hören, und von diesen nicht geringer zu schätzenden Interessenten das Votum abzuverlangen. Nur dann kann die Regierung im Falle von Epidemien an den Diensteifer und an die Humanität der Ärzte appelliren, wenn sie ihr Recht zur Selbstbestimmung nicht verschmäht, sondern gebürlich berücksichtigt und respectirt.

Auf Grund aller dieser Umstände sehen sich die Unterzeichneten veranlasst, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfrage zu richten:

„„1. Ist Eurer Excellenz bekannt, dass bei den von den politischen Landesbehörden behufs der bevorstehenden Reform des Krankenkassengesetzes vom 30. März 1888 gepflogenen Erhebungen von allen den betreffenden „Interessenten" nur die Ärztekammern allein, also die gesetzliche Institution des ärztlichen Standes, außeracht gelassen wurden?

2. Ist Eure Excellenz geneigt, die so unbegründete Missachtung einer so wichtigen gesetzlichen Institution wettzumachen, und einerseits anzuordnen, dass auch die Ärztekammern durch Zustellung eines eigenen Fragebogens die Gelegenheit haben, behufs der geplanten Reform des Krankenkassengesetzes ihr Votum abzugeben, anderseits Maßregeln zu treffen, dass zu der diesbezüglich einzuberufenden Enquête auch Delegirte der Ärztekammern beigezogen werden?""

Wien, den 31. October 1894.

	Dr. Dvořák.
Biankini.	Seichert.
Dr. Šamánek.	Dr. Šil.
Dr. Dyk.	Schwarz.
Dr. Kaizl.	Eim.
Krumbholz.	Dr. Engel.
Čestmír Lang.	Dr. Slavík.
Spindler.	Dr. Sláma.
Dr. Brzorád.	König."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Am 26. September l. J. kam ich im Namen der „Česká záložna v Liberci" mit einem zweiten Directionsmitgliede zum Herrn J. U. Dr. Karl Hofrichter, k. k. Notar in Reichenberg, um ein Document für die obige záložna legalisiren zu lassen.

Da dieses zum Theil böhmisch verfasst war und die Amtssprache obiger záložna statutarisch die böhmische ist, bat ich um Beisetzuug einer böhmischen Legalisirungsklausel. Der Herr Notar entgegnete, dass er kein böhmisches Blankett habe, und dass er auch die Clausel nicht böhmisch dictiren werde, und fügte im brüsken Tone hinzu: „Das verlangen nur Sie, das ist gar nicht nothwendig“.

Und in der That musste ich und das zweite Directionsmitglied das deutsche Protokoll unterschreiben, um durch die mögliche Verzögerung die záložna nicht zu schädigen. Und auch die Clausel war deutsch.

Dadurch hat sich der k. k. Notar J. U. Dr. Hofrichter, der, nebenbei bemerkt, der böhmischen Sprache vollkommen mächtig ist, einer Verletzung des §. 19 der Staatsgrundgesetze schuldig gemacht.

Da der Herr J. U. Dr. Karl Hofrichter der einzige böhmisch sprechende Notar in Reichenberg ist und er ähnliche Verletzungen des §. 19 der Staatsgrundgesetze sich wiederholt zuschulden kommen ließ, und ähnliche Vorfälle auch bei anderen Notaren im überwiegend deutschen Gebiete des Königreiches Böhmen vorgekommen sind,

fragen die Gefertigten:

„„1. Gedenkt Eure Excellenz dem Herrn k. k. Notar J. U. Dr. Karl Hofrichter die gewissenhafte Erfüllung des §. 19 der Staatsgrundgesetze anzuempfehlen?

2. Was gedenkt Eure Excellenz behufs gerechter Handhabung des obcitirten Paragraphen zu Gunsten der böhmischen Bevölkerung bei allen anderen Notaren des Königreiches Böhmen vorzukehren?““

Wien, am 2. October 1894.

Seichert.	Dr. Šámánek.
Spindler.	Dr. Kaizl.
Dr. Kramář.	Dr. Šil.
Romanczuk.	Dr. Sláma.
Dr. Tuček	Dr. Slavík.
Biankini.	Schwarz.
König.	Borčić.
Dr. Engel.	Dr. Dvořák.
Formánek.	Dr. Brzorád.“

Präsident: Diese beiden Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es hat sich Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**: Die Herren Abgeordneten Sokol und Genossen haben in einer, an den Minister für Landesvertheidigung gerichteten Interpellation neuerlich Klagen über die Behandlung von, dem Lehrerstande angehörenden Soldaten bei den Waffenübungen vorgebracht, die betreffenden Truppenkörper, dann einzelne Officiere und Unterofficiere in selben speciell bezeichnet, eine Reihe gebrauchter Beschimpfungen und einzelne thätliche Misshandlungen, sowie erfahrene Härten ausgeführt, und die Anfrage gestellt, ob ich gewillt bin, die hier angeführten Vorfälle unparteiisch untersuchen zu lassen und solche Maßregeln anzuwenden, die geeignet wären, die Roheit aus den Exercierplätzen zu vertreiben und eine humane Behandlung dort einzuführen?

Die Interpellation erwähnt, dass sich über die angeführten Brutalitäten die Lehrer einhellig beschweren, ohne indes anzugeben, ob die Betreffenden diese Beschwerden ordnungsgemäß, nach dem ihnen gewährleisteten Rechte, bei den zu deren Untersuchung und eventueller Abhilfe berufenen und verpflichteten militärischen Vorgesetzten vorgebracht haben, indem dieses der Weg ist und sein muss, um etwa vorkommenden Ungehörigkeiten, im Sinne der bestehenden Vorschriften und maßgebenden Intentionen, entsprechende Abhilfe zu schaffen, ohne dass ein Grund geboten würde, den guten Ruf des Militärstandes öffentlich anzugreifen.

Um aber die angeführten Vorfälle, entsprechend der gestellten Anfrage, unparteiisch und gründlich untersuchen lassen zu können, ersuche ich um die Ergänzung der vorgebrachten Angaben durch Bekanntmachung der Gewährsmänner, welche die gegenständliche Interpellation veranlasst haben.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, und das dazu gehörige Strafgesetz. *(709 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Kopp besteigt die Tribüne.)*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Pernerstorfer mir im Sinne der hinsichtlich der Art der Debatte über das Strafgesetz gefassten Beschlüsse Anträge überreicht hat, welche ich über dessen Wunsch in ihren Hauptzügen dem hohen Hause zur Kenntnis bringe.

Der erste Antrag geht dahin, über die Vorlage des Strafgesetzausschusses zur Tagesordnung überzugehen.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages geht sein zweiter Antrag dahin, den Bericht des Ausschusses an denseben mit der Aufforderung zurückzuweisen, neuerlich in die Berathung desselben einzutreten, insbesondere alle in der General-

debatte gegebenen Anregungen und gestellten Anträge in ernsteste Erwägung zu ziehen.

Endlich drittens, im Falle der Ablehnung auch dieses Antrages stellt, der Herr Abgeordnete Pernerstorfer zu dem Strafgesetzentwurfe 357 Abänderungsanträge, deren Inhalt dem hohen Hause mitzutheilen ich derzeit nicht für nothwendig finde. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen. Ich füge nur noch bei, dass sämmtliche Anträge des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer hinreichend unterstützt sind.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Hohes Haus! Ich habe mir seinerzeit das Wort erbeten, um eine doppelte Aufgabe, die ich mir gestellt habe, zu lösen oder richtiger gesagt, deren Lösung zu versuchen.

Die erste Aufgabe, die ich mir gestellt habe, ist die, zwei Anträge, welche ich im Ausschusse zu stellen die Ehre hatte, und mit denen ich in der Minorität geblieben bin, hier im hohen Hause zur Geltung zu bringen und mir die Unterstützung des hohen Hauses diesbezüglich zu erbieten.

Es ist nicht gewöhnliche Rechthaberei, dass ich gerade als Ausschussmitglied mit zwei Anträgen vor das hohe Haus trete, sondern es ist meine innigste Überzeugung, dass die Anträge, die ich im Auge habe, eine größere Berücksichtigung verdienen, als es im Ausschusse der Fall gewesen ist. Dabei gebe ich vollständig den Herren Recht, die mir das irische Sprichwort in Erinnerung bringen: „Wahr für Sie.“ Für mich aber ist es vollständig wahr.

Die zweite Aufgabe ist aber die, dass ich, der ich aus einem Saulus ein Paulus geworden bin, offen und unumwunden Zeugenschaft für die Güte dieses Entwurfes ablege. Auch mich leiteten seinerzeit ähnliche, mitunter dieselben Bedenken, wie den Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, und bei Beginn der Ausschussberathungen hatte ich wiederholt Gelegenheit, Anträge und Anschauungen dieses bewährten und hervorragenden Juristen des Hauses zu unterstützen; ich muss aber ausdrücklich constatiren, dass ich bei eifriger Verfolgung der Materie im Ausschusse bei einer hingebungsvollen Vertiefung in den Entwurf zur Überzeugung gekommen bin, dass dieser Entwurf auf einer ganz anderen, und zwar viel höheren Basis steht, als das gegenwärtige Strafgesetz, und das, meine Herren, muss der Vergleichungspunkt sein. Nicht die Ideale, die sich der einzelne Herr Collega, zum Beispiel Dr. Kronawetter, oder ich, oder der Herr Collega Pernerstorfer, oder der Herr Collega Dr. Schorn u. s. w. von einem Strafgesetze bilden mögen, sondern das, was ist, muss mit dem verglichen werden, was nun werden soll. Wenn Sie, meine Herren, das thun und sich die Mühe geben als Juristen oder als Männer, die bestrebt sind, sich in die Sache hineinzufinden, so müssen Sie zur Überzeugung kommen, dass der vorliegende Gesetzentwurf eine gute, gesunde Wurzel hat. Sie müssen weiters zugeben, dass der allgemeine Theil geradezu vorzüglich ist. Aber auch bezüglich einzelner Detailbestimmungen schaue ich die Sache doch etwas anders an, als es von der einen oder der anderen Seite der Fall ist. Und da muss ich um Vergebung bitten, wenn ich da vieles ganz kurz wiederhole, was von berufeneren und beredteren Vorsprechern schon gesagt wurde. Wenn der Spruch Mephistos berechtigt ist, „dass man es dreimal sagen soll“, so gestatten Sie auch mir, es ein drittesmal zu sagen. Denn es wird mancher vielleicht da sein, der die früheren Redner nicht angehört hat. Da möchte ich nun auf Folgendes aufmerksam machen. Die Systematik des vorliegenden Gesetzentwurfes ist ganz gewiss besser als die des dermaligen Strafgesetzes. Die Herren, welche Gegner der Todesstrafe sind, und zwar aus jenen principiellen Gründen, die uns bewogen haben, ein Gesetz über die Unschuldig-Verurtheilten zu schaffen, müssen gütigst zugeben, dass wir die Todesstrafe auf ganz wenige ausnahmsweise Fälle reducirt haben. Die Formen der Freiheitsstrafen entsprechen ganz anderen, feineren Distinctionen, als es jetzt der Fall ist, das ist von vielen Seiten gesagt worden, und schon der ausgezeichnete Herr Berichterstatter hat auf die custodia honesta hingewiesen. Meine Herren, wer von uns, die wir im politischen Leben und vielfach an der Spitze der politischen Bewegung stehen, wer von uns weiß denn, ob er nicht einmal in eine Constellation kommen wird, wo er ein politisches Delict begeht, und dann wird er den Tag segnen, wo wir die custodia honesta eingeführt haben, und diese ist von enormer Wichtigkeit nicht nur für den, der im politischen Leben steht, sondern für jeden, der überhaupt das Gesetz übertritt, wenn nur keine Ehrlosigkeit der Gesinnung da ist; sie ist für jeden anständigen Staatsbürger eine enorme Wohlthat.

Gehen wir über zu dem System der Beurlaubung. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das etwas unterschätzt, wenn ich recht verstanden habe. Ich kann nur die Versicherung geben, dass wir, die aus Stadt und Land in diesem Ausschusse versammelt waren und heute noch sind, zur Überzeugung gelangt sind, dass wir nur mit der allergrößten Vorsicht in diesem Falle vorgehen dürfen, wenn wir dieser Institution nicht in weiten Kreisen der Bevölkerung im vorhinein ein Fragezeichen vorstellen wollen.

Da möchte ich denn doch auch bitten, dass man bei der Gendarmerie — es ist das auch einmal von der Ministerbank zurückgewiesen worden — insofern man unsere autonome Polizei damit bezeichnet, solche Ausdrücke, wie „Comitathusaren“, vermeide. Gerade jemand, der selbst Beamter einer autonomen Behörde in der ersten Stadt des Reiches ist, möge doch etwas glimpflicher von denen sprechen, welche die Autonomie

in anderen Gemeinden zu vertreten und zu verwalten haben. Da ist von „Sedlnitzky" keine Spur.

Was den Strafaufschub betrifft, so weiß jeder, auch der kein Criminalpolitiker ist, dass dermalen nichts bedenklicher ist und war, als diese kurzläufigen Strafen. Da ist man — Dr. Menger hat dies letzthin in vortrefflicher Weise präcisirt — in Arreste, in die Mittelschule der Delicte, geschickt worden.

Wenn man solche Strafen ersparen kann, sobald die Voraussetzungen des Gesetzes im einzelnen Falle eintreten, so erweist man nach allen Seiten hin der Moral, dem Rechte und dem socialen Leben eine der allergrößten Wohlthaten, und die Herren können versichert sein, dass der österreichische Richter in der Richtung nach seiner ganzen Veranlagung eher rigoros vorgehen, als die Sache leicht nehmen wird.

Dann sagt man, der Entwurf sei gar nicht volksthümlich. Nehmen Sie da aber zum Beispiel die Nothwehr her: wie ist sie gegen früher erweitert! Und ist das nicht ein ganz natürlicher Gedanke? Bewegt man sich nicht jetzt hier nach unserem dermaligen Strafgesetze in ganz unnatürlichen Schranken? Und das soll alles nichts sein? Meine Herren! Das ist von unendlichem Wert, wenn da eine Änderung eintritt.

Was die Abgrenzung der Delicte betrifft, so scheint sie mir wenigstens hier besser. Auch die Definitionen vom Versuche beim Betrug u. s. w. sind unendlich besser als früher.

Nun hätte ich nach verschiedenen Äußerungen, die ich mehr in den Couloirs, als im Hause selbst gehört habe, noch etwas am Herzen, was allerdings nicht principieller Natur ist. Es wird nämlich darüber geklagt, dass die Übersichtlichkeit im Entwurfe sehr erschwert sei. Da möchte ich constatiren, dass im Ausschusse von hervorragender Seite angeregt wurde, Marginalrubriken zu machen; es wurde dem aber seitens der Regierung, und wie ich glaube, auch vom Herrn Berichterstatter Dr. Kopp entgegengetreten, weil das streng wissenschaftlich sich nicht gut durchführen lasse.

Ich unterwerfe mich dem vollständig, aber ich sage: wenn man damit einen praktisch größeren Erfolg erzielen und die Sache dadurch populärer und den Entwurf dem Richter mundgerechter machen kann, so möge man über die Möglichkeit, in dem einen oder anderen Falle nicht das richtig Wissenschaftliche in einer Rubrik construiren zu können, vielleicht doch hinweggehen und diese Anregung beherzigen. Ich stelle keinen Antrag, möchte mir aber doch gestatten, dies noch einmal der Erwägung der berufenen Herren zu unterbreiten.

Meine Herren! Betreffs der politischen Delicte ist es wahr, dass eines oder das andere etwas schärfer hergenommen worden ist; wir wissen auch, warum wir das gethan haben. Aber im großen Ganzen hat doch eine viel humanere und weitergehende Auffassung platzgegriffen, als es dermalen der Fall ist. Darüber, dass wir diese arbiträre Verordnung vom 20. April 1854 ganz gehörig beschnitten haben, hat noch keiner der verehrten Herren meines Wissens auch nur ein Wort verloren. Wenn wir nichts anderes gethan hätten, als dass wir diese Verordnung einmal unter die Scheere genommen haben, so hätten wir etwas Volksthümliches und Freiheitliches geschaffen.

Die Einführung der Geldstrafe, die Cumulirung derselben mit der Freiheitsstrafe — das ist gegenüber dem Wucher, Eigennutz und ähnlichen Delicten ein enormer Fortschritt; denn ich kann fortan den Wucherer einsperren und dann noch zu zwei, drei, vier und mehr tausend Gulden verurtheilen.

Die Institution der Geldbuße bildet ein großes Verdienst des Herrn Berichterstatters Dr. Kopp. Sie wissen, wie wir heute mit dem häufig so ängstlichen Richter zu kämpfen haben, bis er sich herbeiläßt, im Strafverfahren, im Urtheile auszusprechen: der oder jener Mann ist dem Beschädigten so und soviel Schadenersatz zu leisten verhalten. Dadurch, dass das Institut der Geldbuße eingeführt wird, ist ein großer Fortschritt erzielt worden, und der Richter wird sich bei der Durchführung in diese Dinge energischer und leichter hineinfinden können. *(Sehr gut!)*

Die Aufhebung gegenseitiger Beleidigung und Körperverletzung im §. 64 des Entwurfes ist auch ein Verdienst des Herrn Berichterstatters Dr. Kopp. Es entspricht auch den Anforderungen des Naturrechtes und doch ist darüber unendlich wenig gesprochen worden. Wenn mir jemand eine Ohrfeige gegeben hat und ich das Recht habe, ihm dieselbe zurückzugeben, so erscheint mir das viel natürlicher, als wenn ich mir eine Ohrfeige geben lassen muss und dann erst per longum et latum zum Richter gehe und der ihn endlich zu 5 fl. verurtheilt und so mir Recht verschafft ist. Das ist nicht das natürliche Recht, das ist nicht volksthümlich. *(Heiterkeit.)*

Die Einführung der Antragsdelicte neben den bisherigen Official- und Privatdelicten weist auch einen großen Fortschritt auf. Gehen wir nicht auch da Hand in Hand mit der modernen Gesetzgebung? Und das Hausrecht! Nur ein Redner scheint mir nicht ganz zustimmend gesprochen zu haben; aber unsere Bestimmungen über das Hausrecht stehen nicht mehr hinter den Bestimmungen des englischen Rechtes zurück und der kleinste Söldner und die kleinste Afterpartei kann, wenn der Entwurf Gesetz wird, jetzt auch sagen: „Mein Haus ist meine Burg." *(Sehr gut!)*

Über die Bestimmungen socialpolitischer Natur gibt es verschiedene Anschauungen. Ich für meine Person glaube, dass man sehr entgegenkommend war, und gerade auf einen Paragraph, welcher von einem Berliner so in einer Broschüre angegriffen wurde, lege ich großen Wert. Wenn ich das Coalitionsrecht der Arbeiter als selbstverständlich vertrete und ihren Schutz haben will gegenüber allfälligen ungerecht-

fertigten Anforderungen der Arbeitgeber, so darf ich dabei nicht vergessen, dass auch der Arbeitnehmer vor dem Arbeitnehmer seinen Schutz finde. Der Arbeitnehmer darf nicht dem mitunter blutigen Terrorismus seiner Arbeitercollegen ausgesetzt sein, sondern es ist die individuelle Freiheit und Arbeitsfreudigkeit in erster Linie zu schützen, und das haben wir in dem Entwurfe gethan.

Die Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren gegen den Stärkeren ist bereits vom Herrn Abgeordneten Abrahamowicz auseinandergesetzt worden und ich verweise diesbezüglich nur auf die bezüglichen Paragraphen, welche gleichfalls sehr schätzenswerte Beiträge seitens des Ausschusses in der Auffassung dessen bilden, was socialpolitisch und wirtschaftlich geschützt werden soll.

Einen sehr großen Fortschritt bilden auch gewisse Bestimmungen des Strafgesetzes bezüglich der Anwendung auf jugendliche Personen. Man hat diesbezüglich verschiedene Anschauungen von 12 oder 14 Jahren; ich meine, wir haben das Richtige getroffen, andere wieder glauben, sie haben Recht, aber das muss man zugeben, dass die systematische Behandlung dieser schwierigen Aufgabe eine humane, zielbewusste und wohl auch psychologisch und physiologisch ganz gerechtfertigt ist. Ich verkenne dabei gar nicht, dass auch gewisse Schattenseiten vorhanden sind; doch wo viel Licht, ist auch etwas Schatten, und es fragt sich nur, ob dieser Schatten nicht beseitigt werden kann.

Da muss ich zum Beispiel über den Strafvollzug sagen, dass ich gerade dieselben Bedenken habe wie College Dr. Weeber. Es ist eine schwere Anforderung, die der Entwurf an unsere dermaligen Arrest- und Strafhäuser stellt. Es kann ja vorkommen, dass sich bei einem Bezirksgerichte Leute bei einander befinden, deren einer mit Haft wegen eines ganz geringen Delictes, sagen wir wegen einer Dummheit, der andere zu Gefängnis wegen eines schwereren Delictes verurtheilt ist, und dort ist wieder einer, der wegen eines schweren Verbrechens sich in Untersuchungshaft befindet. Ebenso können auch gewisse Ungerechtigkeiten stattfinden, indem der zu einer Gefängnisstrafe verurtheilte A diese Strafe beim Kreisgericht, B aber beim Bezirksgericht absitzen muss. Aber das alles lässt sich verbessern; dazu braucht man nur Geld, Geld und wieder Geld. Das hat mit Principien gar nichts zu thun, sondern nur mit dem Willen der gesetzgebenden Körperschaften und der Regierung, dafür zu sorgen, dass der Strafvollzug in jener Weise vor sich gehe, wie er individuell und generell ausgeführt werden soll.

Bezüglich der Besserungsanstalten möchte ich der Regierung nahelegen, nicht bloß darauf Rücksicht zu nehmen, dass eine Vermehrung derselben eintrete, sondern besonders darauf, dass diese Anstalten in einheitlichem Geiste geleitet werden. In Niederösterreich — ich habe das selbst zwar nicht gesehen, da ich verhindert war, an dem Ausfluge theilzunehmen, den der Ausschuss gemacht hat — soll die Anstalt auf einer vortrefflichen Stufe stehen. Anderwärts soll das wieder etwas anderes sein; ich will da kein Kronland nennen, aber soviel steht fest, dass die einheitliche Einflussnahme seitens des Staates hier manches zu wünschen übrig lässt. Dass der Ausschuss vom Regierungsentwurfe bezüglich der Rechtsfolgen der Verurtheilung abgegangen ist, bedauere ich gleichfalls, und ich stehe da nicht auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai. Ich muss auch offen erklären, sowie ich immer loyal vorgehe, dass gerade Seine Excellenz der Herr Justizminister die Regierungsvorlage mit großer Energie vertreten hat.

Etwas, was meines Wissens auch nicht bedauert wurde, ist, dass nach diesem Entwurfe und Einführungsgesetze die Schwurgerichte und die Presse ziemlich stark zurückgedrängt werden sollen. Darüber kann man auch verschiedener Meinung sein; ich aber habe im Ausschusse mit denjenigen gestimmt, die gegen die Einschränkung der Schwurgerichte und der Presse stimmten. Aber das sind alles Dinge, die seinerzeit mit Novellen geändert werden können. Unser altes Strafgesetz jedoch mit Novellen zu repariren, das käme mir vor, wie wenn man auf einen alten verwitterten Harnisch ein paar neue Tuchflecke hinaufflicken wollte. Aber gerade das System des neuen Strafgesetzes würden diese einzelnen Dinge in keiner Weise alteriren, wenn sie einmal durch eine Novelle verbessert werden sollten.

Ich komme daher zu dem Schlusse, dass mir das Gesetz unbedingt gut und zweckmäßig erscheint, und dass das Haus nicht bloß in die Specialdebatte eingehen, sondern auch alles beitragen möge, dass dieselbe zu einem gedeihlichen Ende geführt werde, so dass wir das Gesetz zur weiteren Behandlung dem hohen Herrenhause abtreten können. *(Bravo! Bravo!)*

Ich will im jetzigen Moment nicht auf politische Erörterungen eingehen. Ich wollte zwar dem Parlamente als solchem vorhalten, welches seine Pflichten sind, und auch bezüglich der Coalition einiges sagen. Aber ich will in dem jetzigen bewegten Moment das Politische beiseite lassen und zur Motivirung meiner Anträge übergehen.

Der eine Antrag, den ich zu stellen habe, bezweckt nichts anderes, als dass im §. 64 die Regierungsvorlage wieder hergestellt werde. §. 64 habe dementsprechend zu lauten *(liest)*:

> „Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Untreue, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die in den §§. 320 und 322 erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe

derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt hat."

Ich will sohin, indem ich die Restituirung der Regierungsvorlage beantrage, die thätige Reue als Erlöschungsgrund einiger Delicte wieder eingeführt haben. Die Einwendungen, die dagegen vorliegen, sind mir aus dem Ausschusse und aus dem vortrefflichen Motivenbericht der Herren Referenten vollständig bekannt.

Trotzdem kann ich nicht umhin, auf meinem Standpunkte zu beharren. Ich werde darüber keine lange Rede halten, aber einzelne Momente hervorheben, die mich bestimmen, von diesem meinem Ansinnen, dass der Regierungsentwurf aufrecht erhalten werde, nicht abzustehen, und da habe ich mir für den philosophischen Denker erlaubt Folgendes zu notiren. Wann tritt denn die thätige Reue nach dem gegenwärtigen Gesetze und auch nach dem Regierungsentwurfe ein? Dann, wenn die Aufhebung des rechtswidrigen Willens eingetreten ist.

Das ist doch eine streng ethische Forderung und Voraussetzung. Weiters ist die Opportunität doch nicht so gering zu achten, denn durch die thätige Reue sind der Staat und sind einzelne Individuen viel öfter zu ihrem Gelde gekommen, als wie es der Fall wäre, wenn der Paragraph gestrichen bleibt. Das dürfte mir wohl jeder aus seiner Erfahrung bestätigen.

Und speciell bei der Unterschlagung. Was sind denn die Ursachen? Neben einem absolut verbrecherischen Willen und neben einem bedauernswerten Leichtsinn sehr häufig — wer sollte das noch nicht im Leben erfahren haben? — Kummer, Krankheit, schwere Sorgen, Thränen und Elend.

Und sehen Sie, wie die Schwurgerichte judiciren. Diese sprechen heute frei, wo nicht einmal thätige Reue da ist. Diese Volksrichter stellen sich auf den Standpunkt des Evangeliums: „Ich will Barmherzigkeit und nicht Opfer." Darüber werden Sie einmal nicht hinauskommen. *(Sehr gut!)* Wenn Sie den Regierungsentwurf verlassen, werden sich die Schwurgerichte in ihrem warmen Gefühle — juridisch will ich das gewiss nicht rechtfertigen — nicht abhalten lassen, auch ohne diese Institution so freizusprechen wie bisher. Das ist nicht gut und es ist wohl besser, wir behalten die „thätige Reue" als Erlöschungsart der Delicte bei. Dann haben wir hiefür eine neunzigjährige Tradition. Sämmtliche Ausschüsse haben dafür gestimmt, sämmtliche Regierungsentwürfe haben diese Institution aufrecht erhalten; erst in unserem Ausschusse ist ein Cato — allen Respect — aufgetreten, dem es gelungen ist, mit Majorität diese alte Erlöschungsart einiger Delicte zu beseitigen. Da möchte ich doch sagen, dass ein bisschen gar zu scharf im praktischen Leben schartig macht, und das Volksgefühl werden Sie nun einmal nicht aus der Welt schaffen. *(Beifall.)*

Nun habe ich noch einen zweiten Antrag und Alternativ eine Resolution zu unterbreiten:

Der zweite Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der erste Absatz des dritten Alinea des Artikel XXXVI habe zu lauten:

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich, bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde vorgebracht werden."

Im Falle der Ablehnung beantrage ich folgende Resolution *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Verordnungswege vorzusorgen, dass die Organe der Sicherheitsbehörde angewiesen werden und es ihnen zur strengen Pflicht gemacht werde, vor Entgegennahme des Antrages den zur Stellung eines solchen Berechtigten über die im §. 76 (§. 82 des Regierungsentwurfes) vorhergesehenen Rechtsfolgen zu belehren und dass dieses geschehen, geeignet zu beurkunden."

Die Herren wissen aus dem Entwurfe und aus den Besprechungen, dass neben dem Officialverfahren und der Privatanklage auch Antragsdelicte eingeführt werden sollen. Die Gründe für die Antragsdelicte sind:

1. Das Interesse des Verletzten, wie zum Beispiel bei Nothzucht und Schändung.

2. Andere Rücksichten völkerrechtlicher, administrativer und processualer Natur.

3. Unbedeutende Sachen, die nur auf Antrag des Beschädigten zu verfolgen sind.

Diese Institution haben wir unmittelbar aus dem deutschen Rechte herübergenommen. Wie steht es nun in Deutschland? In Deutschland sind die Anträge meist revocabel wie bei uns die Privatanklage. Das ist aber bei uns nicht der Fall.

Ist einmal dieser Antrag eingebracht, so geht das Officialverfahren vor sich und daran kann man absolut nichts ändern, wenn man es auch noch so sehr bedauerte. Nun stelle ich mir vor, dass man momentan Leidenschaft, Unüberlegtheit und Gesetzesunkenntnis bei Stellung des Antrages nicht entscheidend eingreifen lassen darf. Wenn ein Gendarm oder ein Sicherheitswachmann — sonst recht brave Leute — die Anzeige ob eines Antragsdelictes zu übernehmen hat, wie man ihm das eben erzählt, so ist damit nach meiner Ansicht dasjenige erreicht, was mit dem Antragsdelicte erreicht werden soll. Denken Sie sich, A kommt dazu, wie seine Frau mit B. einen Ehebruch begeht. Der Mann ist außer sich, er wird mit einem Worte wild; da kommt zufällig ein Sicherheitswachmann und er sagt es ihm voll sittlicher Entrüstung, in seinen heiligsten Gefühlen verletzt. Der Wachmann notirt das alles und hat nun eine Anzeige mehr in der

Tasche. Der Mann aber überschläft die Sache und sieht, dass er nicht nur seine Frau, sondern auch seine Kinder damit der Schande aussetzt. Er müsste also in der Lage sein, diese Anzeige zurückzuziehen.

Der Entwurf sollte sich daher auf den Standpunkt stellen, dass Antragsdelicte nur bei einer Behörde angebracht werden können, beim Bezirksgerichte, bei der staatlichen Sicherheitsbehörde und beim Staatsanwalt. Da hat man es mit Organen zu thun, die jedenfalls in sich die moralische Pflicht und die gesetzliche Anweisung finden, die Person darin zu unterrichten, was sie thun soll oder nicht gut thun soll. Das kann man aber nicht von einem Gendarm und Sicherheitswachmanne, nicht so leicht wenigstens, verlangen. Wenn das hohe Haus darauf aber nicht eingehen sollte, so empfehle ich Ihnen meine Resolution. Die Herren im Ausschusse meinten, es sei so viel commoder für die Landbevölkerung. Die Commodität, hohes Haus, steht aber nicht im Verhältnisse zu dem Werte und dem Zwecke und Ziele dieser Institution der Antragsdelicte.

Hiemit bin ich am Schlusse und wiederhole nochmals: Es war nicht Rechthaberei von mir, dass ich diese Anträge noch einmal lancirt habe. Es ist meine innerste Überzeugung, dass ich etwas Gutes will, und ich bitte den Ausschuss und seinerzeit das hohe Haus, dass es mit jener Um- und Vorsicht, aber auch mit jener Wärme der Empfindung und Volksliebe diese zwei Angelegenheiten behandle, welche mich bei dieser ganzen Rede erfüllt haben. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Die Herren haben die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche gehört. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Purghart hat das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Es möge mir nicht für übel genommen werden, wenn ich als Nichtjurist in einer so eminent juridischen Angelegenheit das Wort ergreife. Doch ich bin überzeugt, dass dieses Parlament, wenn auch nicht viele, so doch manche Zuhörer hat, die auch Herz für diejenigen besitzen, welche, sei es durch Ungunst der Verhältnisse, oder infolge von Elend oder Verfolgung &c. mit Paragraphen des Strafgesetzes in Contact kommen. Nun, glaube ich, dass die Menschheit so weit fortgeschritten ist, dass sie daran denkt, auch denen human entgegenzutreten, welche durch den Richterspruch der Freiheit beraubt wurden. Es sind ja viele, welche nicht das Bewusstsein haben, etwas Gesetzwidriges gethan zu haben, die es gewiss nicht gethan hätten, wenn es ihnen die Zeit erlaubt hätte, in die vielen Folianten unserer Gesetze Einsicht zu nehmen, oder es sind wieder andere, welche überzeugt waren, dass ihr Thun und Walten ein ganz correctes war, ohne dass auch ein einziger Paragraph über sie verhängt werden könne — sie gingen oft ihrem Ideale nach — ohne die Überzeugung zu haben, dass sie ihr Recht überschritten hätten.

Nun, wenn das Strafgesetz verbessert werden soll — und deswegen ändert man ja gewöhnlich Gesetze — dann ist es nöthig, jeden zu schützen, welcher gefehlt hat, ohne es zu ahnen, oder jenen das Los zu erleichtern, die aus vorangeführten Gründen sich eines Fehltrittes nicht bewusst sind.

Nichts erbittert mehr, als wenn durch rohes Behandeln Verurtheilten die Macht kundgegeben wird, nichts verhärtet das Gemüth so, als wenn nach dem Urtheile, durch das doch der Gerechtigkeit Genüge gethan werden soll, zu fühlen gegeben wird, dass die Gerechtigkeit der Macht unterliegen muss.

Einer Reform des Strafgesetzes ist es würdig, alles gründlich zu erwägen, was dahin führt, das Los der Unglücklichen erträglicher zu machen.

Wie kann der Schützer der Gerechtigkeit ruhig seiner allerdings schweren Arbeit nachgehen, wenn er nicht überzeugt sein kann, dass die, welchen die Freiheit genommen wurde, nichts anderes leiden müssen, als eben den Verlust derselben?

Wenn Seine Excellenz der Justizminister das Stöhnen jener hören würde, welche nichts verbrochen haben, als dass sie ihren Ideen nachgingen, und deswegen mit dem Strafgesetze in Conflikt gerathen sind — gewiss er würde ruhig einen Bissen verzehren können, bevor er nicht das abstellen würde, was die Gerechtigkeitsausführung zu Ungunsten der Gerechtigkeit ausübt.

Nun, hier sind wir bei dem traurigen Factum, dass manche hochgestellten Persönlichkeiten nicht begreifen können, dass mit dem Verhängen der Strafe der Gerechtigkeit Genüge gethan ist und dass von diesem Momente an die Humanität eintreten soll.

Und wenn wir nun fragen, ist es in Österreich und im Königreiche Böhmen speciell so? dann muss man erwidern: nein.

Im Gegentheile, Verbrecher, die aus Eigennützigkeit mordeten und andere Schandthaten vollzogen, die werden eher geschont als Leute, welche in der Überzeugung gut zu thun, der Gerechtigkeit aus politischen Gründen verfielen.

Ich meine, dass ein neues Strafgesetz und die Vollziehung der Freiheitsstrafe auch in dieser Hinsicht Besserungen bringen soll, und ich will aus dem vielen Materiale, welches mir aus Kreisen erfahrener Juristen zugekommen ist — ein Beweis dafür, dass auch ein Nichtjurist das Zutrauen der Juristen haben kann — nur das eine hervorheben, was bei gutem Willen leicht abzustellen wäre.

Was muss man dazu sagen, wenn ein k. k. Rath sich so vergisst, dass er auf politische Sträflinge, wie auf gewisse Vernunftlose losfährt: „Nicht ein Wort mehr! Führt ihn weg!“ ohne dass er, wie es gebürt,

das untersucht, was sich zugetragen hat; wenn er weiters ohne Grund und Ursache Disciplinaruntersuchungen einleitet, wenn er dann politische Delinquenten mit Räubern transportiren läſst, ohne zu gestatten, daſs sie sich selbst eine Gelegenheit mieten, wenn man ihnen, statt Arbeiten, welche ihnen geziemen, verschiedene Chikanen anthut und wenn sie auch nur geduldet werden.

Von einer ganzen Reihe solcher „humanen“ Thaten könnte ich eine ganze „Blüthenlese“ — um das Wort Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern zu gebrauchen — vorführen, doch ich will mich nur auf einzelne beschränken.

Nach §. 6 der Hausordnung für die Sträflinge sollen die Ausleerung von gewissen Gefäßen die sogenannten Hausarbeiter besorgen. Doch wie geschieht es? Das Gefäß muſs sich auch jeder politische Sträfling selbst einstellen, obzwar es leicht wäre, dasselbe durch eine Spalte vom Gange aus einzustellen.

Ich meine, das ist doch nicht die Intention des Gesetzes, anders zu verfahren, als die Hausordnung vorschreibt.

Nach §. 10 darf sich der politische Sträfling für einen Gulden Conventionsmünze eigene Kost verschaffen. Es ist zwar bei den Regieküchen ein Speisezettel eingeführt, welcher aber so spärlich ist, daſs bald die Benevolenz des Gesetzes illusorisch gemacht wird, denn man versteht das so, daſs nichts anderes gekocht werden darf, und doch ist es den Gerichtsvorstehern oder Staatsanwälten erlaubt, daſs sie den Kochzettel mannigfaltiger machen können. Oder sind vielleicht Anordnungen ergangen, daſs es nicht geschehen darf? — Ich will das nicht vermuthen.

Nach §. 12 ist es auch erlaubt, von auswärts die Kost zu beziehen, doch die Herren Directoren wollen dies nicht gestatten, und wenn man etwas bringt, muſs man das Mitgebrachte zurückschleppen.

Noch schlechter ergeht es aber mit der Heizung. Nicht nur, daſs den Sträflingen selbst an kalten Herbsttagen nicht geheizt wird, so kommen noch andere Übelstände vor. Es wird in manchen Strafhäusern mittels heißer Luft geheizt, so, daſs auf zwei Stunden heiße Luft einströmt, und der Sträfling sozusagen abgekocht wird, dann läſst man den ganzen Tag ungeheizt, läſst bei mangelhaft schließenden einfachen Fenstern und Rissen in der Wand kalte Luft auf den erhitzten Leib in die engen Zellen einströmen, so daſs natürlich die gefährlichsten Krankheiten entstehen können und auch entstehen, wie ja die unheimlichen Friedhöfe beweisen.

Noch ärger ergeht es mit der geistigen Beschäftigung der Sträflinge.

Der §. 19 lautet — ich werde ihn mit Erlaubnis des Herrn Vicepräsidenten verlesen — *(liest):*

„Öffentliche Blätter, welche Regierungsblätter eines Kronlandes oder sonst nach Ermessen des Vorstehers unbedenklichen Inhaltes sind, sind zuläſslich.“

Das Ermessen wird jedoch so ausgeübt, daſs zum Beispiel Bücher Seiner Excellenz des gewesenen Ministers Dr. Schäffle, Blätter, die Seiner Excellenz dem jetzigen Herrn Justizminister nicht weit stehen, wie „Die Politik“ oder andere Blätter als „bedenklich“ erachtet werden müssen, weil sie nicht erlaubt werden.

Nach §. 14 sollen die „Schreibmaterialien politischen Sträflingen unter der erforderlichen Vorsicht gegen jeden Miſsbrauch gestattet werden“ und es steht weiter: „Sie können jedoch Briefe nur dann empfangen und absenden, wenn dieselben von dem Vorsteher der Anstalt oder einem hiezu Bestimmten gelesen und unbedenklich gefunden worden sind.“ Wie wird es aber ausgeübt? Sie dürfen ebenso wie die Räuber, Mörder 2c. nicht eher als in zwei Monaten Briefe empfangen; es werden ihnen private Notizen, wenn auch wissenschaftlichen Inhaltes, abgenommen, überhaupt wird dahin gearbeitet, daſs auch ihr Geist getödtet wird; denn eines intelligenten Menschen Geist wird getödtet, wenn er nicht arbeiten kann, und doch bestimmt das Gesetz keine Einschränkung.

Mit den Besuchen ist es ähnlich. §. 15 bestimmt: „sie dürfen nur mit Bewilligung des Vorstehers der Anstalt Besuche empfangen und sich mit Besuchenden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson oder eines Aufsehers in einer demselben bekannten Sprache unterreden. Der Vorstehende der Anstalt hat durch Festsetzung bestimmter Tage und Stunden dafür zu sorgen, daſs die Hausordnung nicht durch viele Besuche gestört werde.“

Nun, wie sieht es aber in der Gegenwart aus? Wie ich vernommen habe, sind die Besuche auch so eingeschränkt wie das Schreiben, nämlich die Verwandten, Eltern 2c. dürfen die politischen Sträflinge auch in einer geraumen Zeit nicht besuchen, obzwar das Gesetz hier nichts davon sagt.

Es ist auch nicht sichergestellt, wie es mit der Einzelhaft zu verstehen ist.

Das Gesetz vom 1. April 1872, Nr. 43 des Reichsgesetzblattes (Manz'sche Ausgabe Nr. 471), definirt in dem §. 1 folgendermaßen: „ . . . in Einzelhaft vollzogen, daſs der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.“ Die kaiserliche Verordnung vom 28. October 1849 (Kaserer, III. St. 133) sagt: „soferne nach den Verhältnissen der Anstalt die vereinzelte Anhaltung derselben nicht ausführbar ist, sind sie in Arresten zu je zwei Köpfen anzuhalten.“

Es ist hier also nicht angedeutet, daſs dies „unausgesetzt“ geschehen müsse; man könnte also bei Spaziergängen davon abstehen.

Wenn man aber einwenden würde, daſs die kaiserliche Anordnung vom Jahre 1849 durch das Gesetz vom Jahre 1872 nichtig gemacht wurde, dann ist es unbegreiflich, daſs in manchen Gefängnissen politische Sträflinge schon neuneinhalb Jahre in Einzel-

haft sich befinden, und dass erst nach drei Jahren gemeinschaftliche Ausgänge gestattet werden.

Dies ist gegen die Tendenz der kaiserlichen Anordnung vom Jahre 1849, und so verschärft man den politischen Sträflingen die Strafe und stellt sie unter die gemeinen Verbrecher, was gewiss von keiner bedachten Regierung gebilligt werden kann.

Obwohl in diesem Gesetze versprochen wird, dass die Vollziehung der Freiheitsstrafe durch ein besonderes Gesetz geregelt wird, erachte ich es schon jetzt, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Handhabung der betreffenden Vollziehung, bei dieser Gelegenheit für nothwendig, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, und möchte gerne einmal die Erfahrung machen, dass die Regierung das, was sie mit — ich will es anerkennen — gutem Willen vorgebracht hat, auch weiters vollführen wird.

Ich muss jedoch meiner Verwunderung Ausdruck geben, dass uns das versprochene Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht zugleich mit dem Gesetze vorgelegt wurde, und damit schließe ich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Dank dem abgekürzten Verfahren, sind wir heute am fünften Tage der Generalspecialdebatte angelangt und noch mehrere solche Tage stehen uns wahrscheinlich bevor. Wenn der Dolus bestünde — es freut mich gehört zu haben, dass diese Absicht nicht besteht — muss ich sagen, ein besserer Stoff, um ein parlamentarisches Zwischenspiel aufzuführen, hätte nicht gewählt werden können.

Es ist begreiflich, dass bei einer solchen Gesetzesvorlage von so großer Tragweite die mannigfaltigsten Urtheile und Meinungen entstehen. Das allgemeine Strafgesetz berührt alle Kreise der Bevölkerung und jeder weiß mehr oder weniger darüber etwas zu sagen, allerdings auch manchmal nicht das Richtige zu sagen. Gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes bestehen die mannigfaltigsten Theorien und wenn sich die Gesetzvorlage auf den fortgeschrittensten Standpunkt gestellt hätte, würde sie doch nicht dem Schicksale entgehen, immer von der an keine Paragraphe gebundenen wissenschaftlichen Forschung überholt zu werden. Die Vorlage als Gesetz ist das Gesetzte im Wechsel. Damit es endlich zustande komme, muss ein Abschluss gefunden werden und dieser kann im Parlamente nicht anders geschehen, als dass man darüber abstimmt und die Vorlage eine Mehrheit findet, außer man meint, dass das bestehende Gesetz wirklich besser sei, eine Meinung, die ich eigentlich von keinem einzigen Redner gehört habe. Schon der Bestand des alten Gesetzes, das durch das neue abgelöst werden soll, schafft dem neuen Gesetz Gegner. Es wirkt hier das physikalische Gesetz der Trägheit. Man sagt, manches habe sich in dem alten Gesetze bewährt, manches eingebürgert, warum also soll man es verwerfen, warum von Grund aus neu aufbauen? Anderen wieder — und das ist die entgegengesetzte Richtung — ist auch selbst das neue zu wenig neu. Zwischen diesen beiden Richtungen bestehen noch Gegnerschaften, welche theils aus autonomistischen, theils aus religiösen und anderen Specialgründen sich geltend machen wollen.

Meine Herren! Der verbündete Widerstand aller dieser Richtungen kann es wirklich dahin bringen, dass gar nichts entsteht, dass keiner das bekommt, was er eigentlich haben will, und dass Österreich, das sich auf die reformatorische Thätigkeit eines Sonnenfels berufen kann, unter allen Staaten außer der Türkei den traurigen Ruhm genießt, das reactionärste Gebilde von einem Strafgesetz noch im Gebrauch zu haben.

Die eine Richtung, welche das gegenwärtige Gesetz mehr berücksichtigt haben will, wurde hauptsächlich durch den geehrten Herrn Abgeordneten der Stadt Olmütz vertreten. Er ist für eine Reform des Strafgesetzes, er ist für ein neues Gesetz, aber unter möglichster Anlehnung an das alte. Diesen Standpunkt hat er bereits im Ausschusse eingenommen, und es ist vollständig loyal von ihm gewesen, dass er, nachdem seine Anträge keine Mehrheit im Ausschusse fanden, seine Obmannstelle niedergelegt hat. Er möge es auch durchaus als keinen Vorwurf von mir auffassen, wenn ich meinerseits bedauere, dass uns, der Ausschussmannschaft, der er soviel Lob gezollt hat, nunmehr der Hauptmann fehlt.

Der allgemeine Theil des Entwurfes, allerdings der schwierigste und daher der am wenigsten angegriffene, hat in der That nicht viele Anfechtungen erfahren. Er ist das Geistesproduct des Ministers Glaser, der in ihm sein reiches Wissen und seine vielseitige Erfahrung bethätigte. Ich erinnere mich noch mit Vergnügen an die Verhandlungen im Ausschusse, bei denen er sein Werk vertheidigte und erklärte. Auch der geehrte Herr Abgeordnete für Olmütz ist mit dem allgemeinen Theile im großen und ganzen einverstanden und hat sich nur gegen einzelne Definitionen, gegen einzelne Bestimmungen bei der Entlassung auf Widerruf erklärt. Im allgemeinen ist er aber vollständig damit zufrieden.

Nur eines möchte ich berühren, das er besonders hervorgehoben hat. Er wünscht nämlich, dass die Bezeichnung „Kerker", unseres jetzigen Gesetzes statt des Wortes „Zuchthaus" in das neue Gesetz eingeführt werde. Das ist schließlich Geschmackssache, angenehm klingt weder Zuchthaus noch Kerker. Bei dem Kerker denkt man an Ketten, Verließe, bei dem Zuchthaus an Zucht, an Ordnung, an Anhaltung zur Arbeit. Ich glaube, nachdem das Wort Zuchthaus noch immer im Volksgebrauche ist, nachdem das deutsche Strafgesetz auch das Wort Zuchthaus hat, sollten wir dabei bleiben. Den Juristen, auf die sich der geehrte Herr Abgeordnete berufen hat, wird wirklich diese Frage nicht die mindeste Schwierigkeit bereiten. Gerade in

unserem Volke wird das Wort Kerker noch weniger als das Wort Zuchthaus gebraucht, sondern man bedient sich zweier Fremdworte und sagt: der war im Arrest oder im Criminal.

Viel wichtigere Bedenken erhob der Herr Abgeordnete von Olmütz gegen den besonderen Theil. Er wünscht hier, dass alle jene Vergehen des Entwurfes, welche im jetzigen Strafgesetzbuche als Übertretungen, etwa nicht milder — behandelt werden, auch im neuen Entwurfe in den dritten Theil als Übertretungen versetzt werden. Darüber wurde auch schon von Seite der Regierung und von anderen Rednern gesprochen. Es wäre eine Durchlöcherung des ganzen Systems, das sich aus dem im inneren Zusammenhange stehenden Verbrechens- und Vergehensbegriff gegenüber der polizeilichen Natur der Übertretungen aufbaut. Es ist eher gerechtfertigt, wenn man verlangen würde, dass, weil das Verbrechen und Vergehen wesentlich auf Dolus beruht, diese beiden Bezeichnungen in eine Bezeichnung zusammengefasst werden, wie es zum Beispiel das italienische Strafgesetzbuch thut, das nur delitti und contravenzioni kennt. Eine solche Zweitheilung wäre jedenfalls gerechtfertigter, als eine Verkrüppelung der Vergehen zu Übertretungen, wie es der genannte Herr Abgeordnete wünscht. Um dies zu begründen, hat er — und das kann man nicht genug betonen — sich auf eine ganz falsche Prämisse gestützt. Er hat nämlich angenommen, dass der gegenwärtige Kerker unseres Strafgesetzes ganz gleichbedeutend mit dem Gefägnisse des Entwurfes sei. Wenn man so argumentirt, dann kann man allerdings leicht au den Schluss kommen: Denken Sie sich, auf eine Beleidigung setzt der Entwurf Kerker, das ist geradezu unerhört! Ich glaube, dem Herrn Abgeordneten muss doch der große Unterschied klar gewesen sein, sonst hätte er nicht beantragen können, dass statt „Zuchthaus" das Wort „Kerker" im Entwurf gebraucht werde. Es ist eine ganz willkürliche Annahme, dass die Gefängnisstrafe, die nicht länger, außer in den Ausnahmsfällen der §§. 26 und 62, als fünf Jahre dauern kann, bei deren Vollzug wesentliche Erleichterungen eintreten, bei welcher niemals ipso jure die Schmälerung staatsbürgerlicher Rechte eintritt, dass diese indifferente, nicht diffamirende Mittelstrafe unserem jetzigen Kerker gleichkomme. Das sind grundverschiedene Begriffe und gerade bei denjenigen Fällen, die der Herr Abgeordnete angeführt hat, ist immer neben Gefängnis noch wahlweise die Geldstrafe zulässig und es besteht, was er nicht angeführt hat, noch außerdem die Bestimmung des §. 26, dass, wenn die Geldstrafe nicht einbringlich ist, dieselbe nicht in Gefängnis, sondern zunächst in Haft umzuwandeln sei.

Weil ich aber gerade von der Umwandelbarkeit der Geldstrafe spreche, so möchte ich auf einige Bemerkungen zurückkommen, die der Herr Abgeordnete Dr. Slavik gemacht hat, obwohl dieselben zum Theil und in sehr zutreffender Weise vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Abrahamowicz zurückgewiesen wurden. Es ist richtig, viel richtiger, was sonst der Herr Abgeordneter Dr. Slavík sagte, dass die Geldstrafe eine Bevorzugung der Reichen sei, weil der Arme die Geldstrafe viel schwerer leisten kann und weil ihm sehr häufig nichts anderes erübrigt, als die Umwandlung in Haft. Der Ausschuss hielt sich das sehr wohl vor Augen und suchte nach einem Ersatzmittel. In einem anderen Falle war dies viel leichter, ich meine bei der thätigen Reue, die auch heute besprochen wurde. Der Ausschuss hat einfach den §. 64 gestrichen. Ich meinerseits habe mit Vergnügen der Beseitigung dieser Strafarznei beigestimmt, die hauptsächlich bei Actiengesellschaften in Anwendung kommt, für Actiengesellschaften das häufigste Heilserum ist. Der geehrte Herr Abgeordnete Nitsche hat heute eingewendet, schon aus Opportunitätsgründen solle man den Strafausschließungsgrund der thätigen Reue beibehalten, man solle doch Rücksicht nehmen darauf, dass bei kleineren Diebstählen und kleineren Unterschlagungen oft die Nothlage entscheidet. Ja, meine Herren, für die Nothlage haben wir ja schon einen Strafausschließungsgrund und der Entwurf schafft noch ein sehr wertvolles Ersatzmittel, das ist die bedingte Verurtheilung. Allerdings Rückfällige werden sie nicht genießen, aber die verdienen sie auch nicht.

Die Lösung der Frage, wie es den Unbemittelten zu ermöglichen sei, die Geldstrafe, die ja die kurzzeitigen Freiheitsstrafen wesentlich ersetzen soll, nicht absitzen zu müssen, ist schon legislativ versucht worden, zum Beispiel im italienischen Strafgesetz, sie ist aber noch nicht in befriedigender Weise gelungen, und da wir uns im Ausschusse darüber noch nicht einigen konnten, so blieb uns nichts anderes übrig als an den Verstand der Regierung zu appelliren, indem wir ihr eine Resolution anheimstellen, welche lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Bedingungen festgestellt werden, unter denen eine Geldstrafe durch eine entsprechende Arbeitsleistung ersetzt werden kann."

Wir glauben überhaupt, dass gleichzeitig mit dem Inslebentreten des Strafgesetzes auch ein Strafvollzugsgesetz erfolgen muss, und in dieser Beziehung wäre es sehr wertvoll, wenn die Regierung sich jetzt schon der Resolution erinnern würde, die der Ausschuss dahin stellt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Einsetzung einer ständigen Centralcommission für Gefängniswesen, Zwangsarbeits-, sowie Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten angeordnet wird."

Vor allem glaube ich, wird es Aufgabe des Richters sein, bei Bemessung der Strafgelder die Wohlhabenheit des zu Bestrafenden zu berücksichtigen, und für diesen Fall wird sich, wenn wir einmal die

Personaleinkommensteuer eingeführt haben, ein sehr wertvoller Schlüssel für ihn darbieten.

Ich kehre noch einmal nach Olmütz zurück, ich versichere Sie, auf ganz wenige Minuten — mir gefällt's dort nicht recht.

Der geehrte Vertreter dieser Stadt hat schließlich noch beklagt, dass zwischen den Höchst- und Mindestmaßen der angedrohten Freiheitsstrafen ein viel zu großer Zwischenraum bei manchen Delicten besteht, und er wünscht daher, dass man Mittelstufen nach gewissen Qualificationsgründen einfüge.

Meine Herren! Das ist leichter gesagt als gethan. Wir waren oft stundenlang, ja wie Glaser noch im Ausschusse war, tagelang beisammen gewesen, um den richtigen Ausdruck dafür zu finden, was wir ausdrücken wollten. Wenn gar nichts zusammenging, hatte Glaser ein sehr drastisches Auskunftsmittel, er pflegte da zu sagen: „Da hilft nichts anderes als durchhauen"; auf den Dr. Weeberschen Fall angewendet, lassen wir den Wunsch beiseite, dass noch weiter classificirt werde.

Ich halte es im Gegentheil für einen Vorzug eines Gesetzes, wenn es so wenig wie möglich classificirt, nicht so, wie es beispielsweise das alte Strafgesetz mit seinem Wirrsal von Erschwerungs- und Milderungsgründen thut.

Ich halte dafür, dass es besser sei, mehr auf das gesunde Urtheil des Richters zu bauen. Allerdings setzt dies voraus, dass die Unabhängigkeit des Richterstandes vom Staate soviel als möglich geschützt und gewahrt werde, die Unabhängigkeit, die ich viel höher schätze als alle Parlamente der Welt. Die heutige Strafrechtswissenschaft versucht überhaupt, die überflüssigen Schranken, die die alten Gesetze der Rechtsprechung zogen, zu beseitigen. Sie räumt dem richterlichen Ermessen mehr Spielraum ein, sie stellt die sociale Frage viel mehr in den Vordergrund, fasst überhaupt die ganze Frage viel praktischer an.

Die darauf aufgebauten neueren Strafgesetzbücher haben sich sehr gut bewährt, und ich glaube, auch unser Entwurf würde sich sehr gut bewähren, wenn wir ihn nur einmal zur Gesetzeskraft brächten.

Warum soll das, was in anderen Ländern möglich ist, nicht auch in Österreich möglich sein? Ich halte es geradezu für eine Beleidigung des österreichischen Richterstandes, wenn man ihm nicht ebensoviel zutraut, wie zum Beispiel dem Richter in Ungarn, der auch ein neues Strafgesetz prakticiren muss.

Ich verlasse den geehrten Abgeordneten und spreche von einer anderen Gruppe. Zu dem Standpunkte, den die beiden geehrten Abgeordneten aus den Tiroler Bergen eingenommen haben, führt mich keine Brücke, ja nicht einmal ein Steg. Das sind grundsätzlich verschiedene Weltanschauungen, die eine beruht auf dem Dogma, die andere ist freier. Diese Gegensätze lassen sich nicht vereinbaren, nicht einmal durch die Coalition, höchstens allenfalls bei einem Coalitionsdiner. *(Heiterkeit.)*

Der hochwürdige Herr Abt von Marienberg — in seiner Stellung ist ihm dies nicht zu verdenken — ist besonders für das Minoritätsvotum eingetreten, welches bei den Religionsdelicten eine noch größere Ausdehnung, ja, sogar als Strafe das Zuchthaus verlangt, während ich im Gegentheil eine Einschränkung dieser Delicte will und ganz speciell bei der Gotteslästerung den Antrag stelle — derselbe ist, wie ich glaube, übrigens schon gestellt worden, — dass derselbe Zusatz, den das ungarische und deutsche Gesetz haben, bei der Gotteslästerung gemacht wird: „Wer in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert."

Darin bin ich ganz einverstanden mit dem hochwürdigen Herrn Abt, dass wir alle unter dem Schutze Gottes stehen, aber das göttliche Wesen bedarf keines Schutzes. Wir sind mit unserem religiösen Gefühle — wie dies der geehrte Herr Berichterstatter sehr treffend in seinem Berichte hervorgehoben hat — des Schutzes bedürftig. Dieser Schutz muss sich jedoch jeder Religion, die im Staate anerkannt ist, gleichmäßig zuwenden, er darf nicht so weit gehen, dass er jede freiere Kritik unterbindet.

Die Sittlichkeit eines Menschen ist nicht nothwendig von der Religion abhängig. So etwas Ähnliches hat erst vor kurzem sogar ein Erzbischof ausgesprochen. Wenn das Minoritätsvotum Gesetz würde, so würde dem Rechte der freien Meinungsäußerung und dem stolzen Satze: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei!" eine neue Demüthigung zugefügt.

Es würde zum Beispiel jemand, der sich zu dem socialdemokratischen Programme öffentlich bekennt, in seiner Freiheit noch mehr bedroht sein. Ein Gelehrter, der in Wort und Schrift ein Dogma bekämpft, würde seiner Freiheit nicht mehr sicher sein und die Schriften eines Nitzsche — ich meine den Philosophen und nicht unseren Nitsche, der thut niemand etwas zu Leide, er ist immer in thätiger Reue *(Heiterkeit)* — würden sich nicht lange ihres Daseins in Österreich erfreuen und der geehrte Herr Berichterstatter Dr. Kopp würde vielleicht bald wieder in die Lage kommen, einen Wilbrandt'schen Roman aus dem staatsanwaltschaftlichen Fegefeuer erlösen zu müssen.

Indes sowohl der hochwürdige Abt, als auch ein späterer Redner, der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič, der sich — ich erkenne das dankbar an — sehr warm der Vorlage annahm, haben von der Entscheidung dieser Frage nicht ihre Zustimmung zum Entwurfe abhängig gemacht.

Und selbst der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, der natürlich einen ganz anderen Standpunkt einnimmt und in der ihm eigenthümlichen drastischen Weise kein gutes Haar an dem Strafgesetzentwurf ließ, kam endlich zu dem Schlusse, er werde auch nicht der Vorlage Opposition machen.

Nun, das ist sehr brav von ihm. *(Heiterkeit.)* Mit aller Bemühung hat er nicht mehr als zwei Vorzüge des jetzigen Gesetzes vor dem Entwurfe herausgefunden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ich hätte noch allerhand!)* Dann hätte er es sagen sollen. Vielleicht sagt er es später.

Die eine Bestimmung bezieht sich auf das Vergehen, wenn vertrauliche Kundmachungen veröffentlicht werden.

Schon der Ausschuss hat eine Einschränkung gemacht. Ich lege diesem Vergehen keinen großen Wert bei, und wenn es fiele, so würde ich es nicht bedauern.

Der zweite Vorzug, den er dem alten Gesetze gibt, bezieht sich auf den Zweikampf. Er bedauert, dass im Entwurfe der Zweikampf milder behandelt wird als im alten Gesetz. Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat ihm darauf bereits zur Genüge geantwortet und ich will darauf nicht weiter eingehen, weil dafür sich besser die Specialdebatte eignet. Der Ehrbegriff ist eben bei den verschiedenen Völkern und den verschiedenen Menschen ein verschiedener, und die Vertretung unserer Bevölkerung wird hier als gesetzgebender Körper zu entscheiden haben, welcher Ansicht sie den Vorzug gibt. Vielleicht gereicht es dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter einigermaßen zum Troste wenn ich ihm mittheile, dass ich zu §. 227, der im Falle des Mordes, des Todschlages und der fahrlässigen Tödtung die Zuerkennung einer Geldbuße an die Hinterbliebenen des Getödteten für zulässig erklärt, den Antrag stelle, diese Bestimmung auch auf den Fall der Tödtung im Zweikampfe auszudehnen.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Es seien im §. 227 nach den Worten ‚des Todschlages‘ noch die Worte einzuschalten ‚der Tödtung im Zweikampfe‘.“

Ich wollte noch einige Anträge stellen, aber ich bin in der glücklichen Lage, dass mir dieselben schon vorweg genommen sind, daher ich die Antragsmasse sehr wenig zu vermehren brauche. Auch bezüglich der Adelsfrage hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter dasselbe beantragt, was ich beantragen wollte.

Nur einen Antrag möchte ich noch betreffs des Artikels 49 des Einführungsgesetzes vorbringen, in welchem der Ausschuss beantragt, dass die auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen seitens der Presse von den Schwurgerichten ausgenommen werden. Ich möchte, dass das gegenwärtig geltende Recht aufrecht erhalten bleibe und die Competenz des Schwurgerichtes nicht beschränkt werde, umsomehr, als, um eine solche Bestimmung zu beschließen, eine Zweidrittelmajorität erforderlich wäre. Mein Antrag lautet demnach *(liest)*:

„Es seien die im Artikel XLIX des Einführungsgesetzes unter I enthaltenen Worte ‚dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen‘ zu streichen.“

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat indes auch einige dankenswerte Anregungen gegeben; so zum Beispiel hat dasjenige, was er über das Verhältnis des neuen Entwurfes, wenn er Gesetz wird, zum Militärstrafgesetz sagte, seine volle Berechtigung; es würden da viele Widersprüche entstehen. Ich kann zu den von ihm angeführten Fällen noch einen hinzufügen. Da bestimmt zum Beispiel unser altes Strafgesetz, dass die Verführung eines Mädchens unter 14 Jahren strafbar ist. Der neue Entwurf ist strenger. Er bestraft auch die Verführung eines geschlechtlich unbescholtenen Mädchens vor vollendetem 16. Jahr.

Wenn nun der neue Entwurf und das alte Militärstrafgesetz zusammen bestehen würden, so hätte das Militär vor dem Civilisten ein privilegium militare der bedenklichsten Art. *(Heiterkeit.)* Es ist wohl begreiflich, dass solche Ungereimtheiten beseitigt werden müssen. Dies wird nicht so leicht gehen, wie der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Menger es meinte, weil wir neben dem österreichischen Strafgesetze noch ein ungarisches Strafgesetz haben. Aber diese Schwierigkeiten müssen eben überwunden werden, wie so manches andere gemeinsam Ungemeinsame überwunden worden ist.

Aus der Verwunderung komme ich heute noch nicht heraus, dass der geehrte Ageordnete der Inneren Stadt plötzlich mit Verleugnung seiner ganzen Vergangenheit sich nun als Lobredner der Polizei gezeigt hat *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So? — Heiterkeit)*, das werde ich ihm beweisen.

Er stöberte mit sichtlichem Behagen in den Übertretungen herum, um das anschaulicher zu machen. Nun, ich sage, dass es das Richtigste wäre, wenn wir Polizeigerichte, wenn wir ein geregeltes Polizeiverfahren hätten, wenn nicht beim Polizeiverfahren Kläger und Richter in einer Person entscheiden würden, wenn überhaupt das Polizeirecht und Polizeiverfahren codificirt wäre. Das ist aber leider nicht der Fall, und wir haben heute noch darüber Klagen zu führen, dass nicht einmal die gesetzliche Zusage erfüllt worden ist, dass die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes auf Polizeisachen erweitert werde. Aus diesem Grunde haben wir eine Reihe von Polizeiübertretungen in den dritten Theil des Strafgesetzes aufgenommen. Dadurch genießt derjenige, der eine solche Übertretung begeht, ein geregeltes, strafprocessuelles Verfahren mit allen seinen Berufungsinstanzen und man sollte glauben, dass das mehr Lob wie Tadel verdient. Aber nein, um dem Entwurfe eines am Zeug zu flicken, schwärmt der Herr Abgeordnete plötzlich für die Ordnungsstrafen der Polizei. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Der*

politischen Behörden!) Die Polizei ist auch eine politische Behörde und deshalb sagte ich, ich wundere mich, dass Dr. Kronawetter plötzlich ein Polizist geworden ist. Ich kann nur ein Bedenken in dieser Beziehung gerechtfertigt halten. Es ist hier nicht ausgesprochen worden, aber im Ausschusse. Man sagte nämlich, dass unser jetziges Strafgesetz unter den Milderungsgründen auch den untadelhaften Lebenswandel anführt. Daraus ist der Begriff der gerichtlichen Unbescholtenheit entstanden, und dieser Begriff wirkt nach, er wird noch in den Köpfen der Richter, die das neue Gesetz zu prakticiren haben, fortspuken. Ferner sagt man, dass noch in einzelnen Gesetzen und Verordnungen Bestimmungen bestehen, die die gerichtliche Unbescholtenheit voraussetzen. Darüber muss allerdings Klarheit geschaffen werden. Ich habe nun einen Antrag formulirt, den ich ins Einführungsgesetz aufgenommen haben möchte.

„In Artikel II des Einführungsgesetzes ist in der letzten Alinea hinzuzufügen: Die wegen einer Übertretung Verurtheilten sind als gesetzlich bescholten nicht anzusehen."

Ich glaube, durch diesen Passus werden alle Bedenken erledigt. Ich bequeme mich jeder besseren Formulirung an; ich bitte aber das hohe Haus, diesen Antrag zu unterstützen.

Nun nehme ich von meinem lieben Collegen Dr. Kronawetter Abschied und wende mich den Anträgen zu, die der geehrte Abgeordnete von Wiener-Neustadt heute durch Seine Excellenz dem Präsidenten verkünden ließ. Es ist die angekündigte Flut von Anträgen wirklich hereingebrochen, und im ersten Anprall ist es schwer, zu sagen, was davon annehmbar und was nicht annehmbar ist. Das muss die Specialdebatte aufklären. Bekanntlich steht der geehrte Herr Abgeordnete Pernerstorfer mehr auf dem socialistischen Standpunkt. Kein ernster Mann wird diese Richtung gering schätzen; nicht eben deshalb, weil sie der Abgeordnete Pernerstorfer vertritt — er ist gewiss selbst nicht so eitel, das zu glauben — auch nicht deshalb, weil eine geschlossene Bewegung hinter ihm steht, sondern weil diese Bewegung Forderungen erhebt, die zum Theil wirklich berechtigt sind. Diese große sociale Frage, die alle mitfühlenden und mitdenkenden Menschen bewegt, will eben auch eine Lösung im Strafgesetze finden; sie aber so zu finden, dass sie alle und auch den geehrten Herrn Abgeordneten Pernerstorfer befriedigt, das ist unerreichbar.

Ein Ideal ist auch der Entwurf nicht, aber er ist besser als das alte Gesetz, und das sollte für ihn entscheiden. Wenn die vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer angehoffte Zeit wirklich hereinbräche, so hat sie ja noch immer Gelegenheit, sich das neue Strafgesetz nach ihrem Sinne herzurichten. Ob es milder ausfällt, kann ich nicht voraussagen, möglicherweise wird dieses neue Strafgesetz noch viel schlimmere drakonische Bestimmungen enthalten.

Dass die Wurzeln eines Delictes nicht ausschließlich in der Persönlichkeit des Delinquenten zu suchen seien, sondern dass sie in vielen Fällen in die ganze Gesellschaftsordnung zurückreichen, dass die Gesellschaft häufig mitschuldig ist, wer könnte dies leugnen? Daraus geht aber die Pflicht für den Staat hervor, dass er nicht nur den Verbrecher, den Brecher dieser Ordnung, zur Ordnung durch die Strafe zurückführt, sondern auch bestrebt ist, die Härten und Mängel der Gesellschaftsordnung zu mindern.

Von diesem Gedanken, der, wie ich glaube, den einzig wahren Fortschritt bedeutet, war ich und, ich glaube, auch alle Mitglieder des Strafgesetzausschusses geleitet, für mich war dieser Gedanke stets bestimmend, wie ich zu stimmen habe.

Dieser Gesichtspunkt bringt es mit sich, dass ich und nicht bloß ich, sondern beispielsweise auch der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Pattai, der sehr wertvolle Anträge gestellt hat und auf einem anderen Standpunkte steht als ich, dass auch der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Menger, für dessen warme Vertheidigung des Entwurfes ich ihm noch herzlich danke, in mancher Frage, insbesondere in socialpolitischen Fragen, zu demselben Schlusse gelangen wie der geehrte Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Ich bin zum Beispiel ein Gegner der Todesstrafe, weil ich eine unbedingte, unmessbare, unwiderrufliche Strafe für eine eben solche Grausamkeit halte, wie den Mord selbst.

Ich bin im Ausschusse dafür eingetreten, dass die relative Strafunmündigkeit auf 14 Jahre erhöht werde, weil wir nicht genug Sorge dafür tragen können, dass der jugendliche Verbrecher von der ansteckenden Gefängnisluft solange als möglich bewahrt bleibe.

Ich bin, fast möchte ich sagen, ein Schwärmer für die bedingte Verurtheilung, weil das erste Urtheil für den Nichtverdorbenen schon die eigentliche Strafe ist, und weil die bedingte Verurtheilung gerade bei jüngeren Personen sehr gut angewendet werden kann. Ich erinnere an den Omladinaprocess. Wie viele junge Bursche hätten dadurch von dem Gefängnisse befreit werden können!

Ich bin auch jederzeit dafür eingetreten, dass die politischen Delicte auf das möglichst enge Maß eingeengt werden, weil gerade auf politischem Gebiete Übergriffe der Organe zu befürchten sind.

Ich habe mich immer dafür eingesetzt, dass ein wirksamer Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegenüber den Stärkeren geschaffen werde, weil ich glaube, dass das Glück der Menschheit unmöglich darin bestehen kann, dass die Güter in die Hände Weniger zusamenfließen.

Solche Punkte könnte ich noch viele anführen. Aber viele Anträge des geehrten Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, die ich nur flüchtig durchlesen konnte, schießen weit über das Ziel hinaus. Um nur ein Beispiel anzuführen: er will alle Strafminima streichen,

und daraus erklärt sich auch die große Zahl der Abänderungsanträge, weil er bei verschiedenen Paragraphen den gleichen Antrag stellen musste. Ich glaube, der geehrte Herr Abgeordnete wird selbst nicht denken, dass diese weitgehenden Anträge von diesem hohen Hause angenommen werden. Es geht dies schon daraus hervor, dass er am Schlusse aller dieser Anträge beantragt:

Erstens über die Vorlage des Strafgesetzausschusses wird zur Tagesordnung übergegangen. Das ist das standrechtliche Verfahren, das ist die Todesstrafe für den Entwurf. *(Heiterkeit.)* Ferner im Falle der Ablehnung dieses Antrages: Der Bericht des Strafgesetzausschusses werde an diesen zurückgewiesen mit der Aufforderung, neuerlich in die Berathung einzutreten und insbesondere alle während der Generaldebatte gegebenen Anregungen und gestellten Anträge in ernste Erwägung zu ziehen. Das ist die Zuchthausstrafe für den Entwurf. *(Heiterkeit.)* Schließlich bedenkt er, wenn das alles nicht geht, die Specialdebatte mit nahezu 400 Anträgen. Das ist die Prügelstrafe für den Entwurf. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich sagte schon, er glaubt selbst nicht daran, dass diese Anträge vom hohen Hause angenommen werden. Nachdem er von demselben Hause eine Wahlreform erwartet, so dächte ich, es wäre logisch, dass man von dem Hause auch ein Strafgesetz erwarten kann. Läge ein Ausschussbericht über die Wahlreform vor, so wäre ich der erste, der sagte, gehen wir gleich an diese Arbeit. Aber die neue Regierung hat nicht einmal eine Vorlage eingebracht und wenn es wahr ist, dass erst die Landtage gefragt werden sollen, wie lange wird das dann noch dauern? Wenn wir noch so sanguinisch rechnen, mindestens zwei Jahre. Wenn von dem neugewählten Hause ein neues Strafgesetz berathen werden müsste und in diesem Hause auch lauter Pernerstorfer säßen, so würden diese sich noch mehr in den Haaren liegen wie wir. *(Heiterkeit.)* Sie würden wiederum eine Reihe von Jahren brauchen, bis Sie ein Strafgesetz fertig bringen.

Wir haben hier nun vor uns ein Elaborat jahrelanger Arbeit, das entschieden besser ist, als das alte Strafgesetz. Die Vorzüge wurden von verschiedenen Rednern bereits hervorgehoben, von Herrn Dr. Menger, Dr. Nitsche, von der Regierungsbank aus u. s. w. Ist es nun nicht vernünftiger, dass wir, wenn wir schon eine solche Arbeit vor uns haben, uns endlich damit beschäftigen? Ich gebe zu, dass der Entwurf verbesserungsfähig ist, aber dazu ist ja die Specialdebatte geschäftsordnungsmäßig bestimmt. Gehen wir also endlich in die Specialdebatte ein.

Der ganze Jammer der jetzigen Lage drückt sich in der Erscheinung aus, dass viel mehr Befürchtung als Hoffnung besteht, dass es zu einer Specialdebatte überhaupt nicht kommt.

In dieser Beziehung bin ich Seiner Excellenz, dem Herrn Justizminister aufrichtig dankbar, dass er die ernste und dringende Bitte an das hohe Haus gerichtet hat, endlich einmal in die Specialdebatte einzugehen.

Meine Herren, es macht nie einen guten Eindruck, wenn ein Bräutigam, sobald er die Ehe schließen soll, zurücktritt. Wir sind seit 21 Jahren mit dem Strafgesetzentwurf verlobt. Im Laufe dieser Jahre hat die Braut allerdings an Schönheit verloren *(Heiterkeit)*, aber wir haben trotzdem unsere Treue durch zwei Permanenzerklärungen ausgedrückt und jetzt, wo wir endlich die Zeit hätten, die Ehe einzugehen, stoßen wir das unschuldige und unglückliche Geschöpf wieder zurück, überhäufen es mit den unberechtigtsten Vorwürfen und quälen es schier zu Tode. Meine Herren! Das ist eines Parlamentes nicht würdig. *(Beifall.)* Schließen wir endlich die Ehepacten ab. Bei einigem guten Willen ist dies leicht möglich; aber dieser gute Wille ist nicht vorhanden, wenn wir alle diese Anträge wieder an den Ausschuss zurückweisen, Anträge, über die mit einigen Ausnahmen der Ausschuss schon schlüssig geworden ist. Wozu brauchen wir noch ein Sub- oder ein Sprachverschönerungscomité? Die einzelnen Abänderungen können ja in der Specialdebatte eingefügt werden, und dass wir diese Specialdebatte in absehbarer Zeit nicht durchführen können, dafür ist gar kein Beweis erbracht, solange wir überhaupt nicht an die Arbeit gehen. Es ist eine Reihe von Anträgen da, die, wenn einer angenommen oder abgelehnt ist, sich auch dadurch selbst erledigt. Und während wir berathen, können alle anderen Ausschüsse im Hause thätig sein, der Steuerreformausschuss, der Civilprocessausschuss, auch der Wahlreformausschuss, wenn er eine Vorlage erhält.

Meine Herren! Seitdem ich im Parlamente bin, habe ich die Erfahrung gemacht, dass große, schwierige Gesetzesvorlagen meist in verhältnismäßig kürzerer Zeit erledigt worden sind, als leichtere, kleinere Vorlagen. Das wird auch hier der Fall sein. Sie sehen ja jetzt bei dieser Generaldebatte, wie wenige daran Interesse nehmen, wenn nicht heute zufällig der 31. wäre, noch weniger. *(Heiterkeit.)* Wenn die Specialdebatte, wie ich annehme, vier bis fünf Wochen dauert, wird sie wiederum von der betrübenden, leider immer wiederkehrenden Erscheinung begleitet sein, dass viele zu Hause bleiben, oder, wenn sie nicht durch Ausschussitzungen abgehalten sind, in die Heimat reisen, und sich damit beruhigen, der zurückgebliebene Theil werde schon für das Wohl des Volkes sorgen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das ist aber nicht in der Ordnung!)* Gewiss nicht; ich sage, es ist eine betrübende Erscheinung. Ich kann daher nur das hohe Haus angelegentlichst bitten, dass es sofort in die Specialdebatte eingehe und dass es jede Verschiebung, nicht bloß eine Verschiebung, wie sie zum Beispiel von einer Seite gedacht wurde, dass ein bedeutender Zwischenraum weder zwischen General- und Specialdebatte liegen würde, sondern dass es jede Verschiebung

zurückweist. In diesem Sinne werde ich und meine Clubgenossen für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, und wir glauben, dass wir diesmal, wenn auch nicht mit allen Mitgliedern der Coalitionsparteien, so doch in voller Übereinstimmung mit dem gesammten Coalitionsministerium uns befinden und damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher zum Worte gemeldet, der mit dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer die Stelle in der Rednerliste tauschte.

Herr Abgeordneter Dr. Scheicher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine sehr geehrten Herren! Es war offenbar ein sehr guter Zustand, als Tacitus von unseren deutschen Vorfahren sagen konnte: Ibi boni mores plus valent quam alibi bonae leges. Unter den alten Deutschen haben gute Sitten viel mehr Einfluss gehabt, als anderswo gute Gesetze. Es scheint nun, dass hier in unserem Vaterlande die Sitten durchaus nicht gut sind und dass man dieselben erst durch Gesetze gutmachen müsse. Es handelt sich nun nur darum, ob das neue Gesetz, der neue Strafgesetzentwurf zu jenen guten Gesetzen gehört. Ich behaupte, meine sehr geehrten Herren, ein Gesetz ist dann gut, wenn es gute Sitten hervorzurufen in der Lage und imstande ist. Ich habe erst wenige Tage die Ehre, diesem hohen Hause anzugehören und die zumeist gähnende Leere in demselben anschauen zu müssen oder zu dürfen. Ich habe jedoch in diesen wenigen Tagen bereits so viel schöne Reden über die Nothwendigkeit eines neuen Strafgesetzes und über das Ungenügende des alten Strafgesetzes gehört, dass, wenn ich nicht gar so hartnäckig wäre, ich zu dem Glauben verleitet wäre, es sei dem wirklich so.

Es hat mein unmittelbarer Herr Vorredner dem neuen Strafgesetze geradezu Elogen gemacht, er hat in elegischem Tone das Lob desselben gesungen, er hat gesagt, dass die Herren seit 21 Jahren mit demselben wie mit einer Braut verlobt sind. Ich bin ein Neuling, ich bin mit dem Gesetze nicht verlobt, und so lange die Herren mich nicht überzeugen, dass durch dieses Gesetz ein besserer Zustand hervorgerufen wird, so lange Zeit bin ich nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen.

Selbstverständlich fühle ich mich nicht berufen, die Juristen zu tadeln, welche an der Abfassung dieses Gesetzes betheiligt gewesen sind. Es sind ja Namen genannt worden, die ich theils kenne, theils nicht kenne, hochberühmte Namen von Männern, welche seit Jahren an der Abänderung des alten Gesetzes gearbeitet haben. Ich gestehe eben, ich bin schon einmal so hartnäckig, ich glaube nicht, dass ein Gesetz gut ist, wo nur Juristen mitarbeiteten. Ich bin fest überzeugt, die Juristen haben einen wichtigen Theil bei der Abfassung der Gesetze, und wir Canonisten pflegen zu sagen, beim in systema redigere, beim technischen Aufbau voraus. Es müssen aber auch andere Leute dabei sein, Leute, die den Genius des Volkes kennen, welche die wirtschaftlichen, socialen und politischen Verhältnisse vollständig genau kennen. Ich halte es für ein Unglück, wenn nur Juristen dabei sind, und ich bitte, nachdem viele Juristen hier sind, zu entschuldigen, wenn ich sage, das größte Unglück, das unserem deutschen Volke im Laufe der Jahrhunderte erwiesen worden ist, war die Einführung des römischen Rechtes. Die römischen Juristen haben unser Volk herabgebracht, verdorben, sie sind schuld, dass Tacitus dann nicht mehr hätte sagen können: Ibi boni mores plus valent, quam alibi bonae leges. Ich wünsche nicht, dass auch jetzt wieder, in dieser Zeit im Reichsrathe ein Gesetz angenommen wird, welches ebenso schlecht wirken würde, vielleicht auch nicht. Jedenfalls wünsche ich nicht, dass das Strafgesetz so angenommen wird, wie dasselbe jetzt vorliegt.

Ich habe den Entwurf durchgesehen und bin aufmerksam allen Rednern gefolgt, sowohl denen, welche pro, als denen, welche contra gesprochen haben. Was war das Resultat, was ist heute meine Überzeugung? Heute ist in mir die feste Überzeugung, dass in diesem Gesetz sehr vieles steht, was hinausgeworfen werden muss, dass aber sehr vieles nicht darin steht, was hineingehört.

Meine Herren! Eine solche Behauptung muss man, wenn man sie ausgesprochen hat, auch beweisen können. Ich will auf die Punkte nicht eingehen, welche von anderer Seite bereits ausführlich erörtert worden sind. Ich will nicht zu optimistisch oder pessimistisch jene Worte auffassen, die wir gerade früher gehört haben, von den Geldstrafen. Meine Herren! Die Geldstrafe an und für sich ist ein Widerspruch mit den Staatsgrundgesetzen. Die Geldstrafe ist nichts anderes, als dem Reichen zu sagen: „Du kannst dich loskaufen." Der Arme kann es nicht thun. Ich bin kein praktischer Jurist, habe jedoch viele Erfahrungen gemacht. Sehen Sie, meine Herren! In einer nicht großen Stadt hat ein Protz existirt, vielleicht existirt er noch, dem es beliebte, stets besonders scharf durch die Stadt zu fahren. Er hat sich einfach in keiner Weise gebunden gefühlt, dass da und dort an den Straßenecken angeschlagen war: „Langsam fahren!" Dies gilt selbstverständlich für Protzen nirgends in der Welt. Er hat dies jahrelang so gemacht und ist zufällig nicht zur Anzeige gekommen. Wie würde es denn auch ein Stadtwächter oder ein Polizeimann in einer kleinen Stadt wagen, einen Protzen anzuzeigen! Wehe dem! In einem halben Jahre wäre er entlassen und könnte nicht länger bleiben. Einmal ist er aber doch zur Anzeige gekommen. Nun, der Protz hat fünfzig Gulden gezahlt. Nicht sehr lange darauf ist der mir bekannte Knecht eines Hauses auch vor die Behörde geladen worden, weil er seinen Gaul nicht genügend fest angebunden hatte. Der Gaul ist durchgegangen und in die Stadt hinein getrabt. Es ist keinem Menschen

etwas geschehen, aber item der Knecht wurde zur Anzeige gebracht und verurtheilt, aber nicht zu einer Geldstrafe. Er ist zu mir gekommen und hat gesagt: „Zehn Gulden von meinem Lohne hätte ich mit dem größten Vergnügen gezahlt, wenn nur nicht die Schande mir gemacht worden wäre, mich einzusperren.“ Weil er ein Knecht war, wurde eben im vorhinein angenommen, dass ihm Arrest lieber sei, als eine Geldstrafe.

Das ist ein Fall, den ich genau kenne. Es mag sein, dass man manchmal anders vorgeht. Allein ich halte nichts darauf, dass der Unterschied zwischen Geldstrafe und anderen Strafen so sehr betont wird.

Ich gehe auf andere Punkte über, an denen ich sehr gut nachzuweisen imstande sein werde, dass viele Bestimmungen fehlen, die ins Gesetz gehören. Aus Gründen, die Ihnen bald einleuchtend gemacht werden, habe ich das 27. Hauptstück mit großem Interesse durchgelesen.

Schon seit Monaten suche ich eine Bestimmung, um einem Bezirkshauptmann eine Pflicht der Dankbarkeit abzutragen. Ich habe aber weder im alten, noch im neuen Gesetze etwas gefunden. Vielleicht ist der Herr Referent oder der Vertreter der Regierung in der Lage, mir zu sagen, dass ich mich geirrt habe, dass irgendwo in einer Ecke ein Paragraphchen steckt, wo ich anpacken kann, um dem Bezirkshauptmann von Tulln meine Danksagung darzubringen. Dann wird sich reden lassen.

Unter den Paragraphen, die ins Strafgesetz aufgenommen wurden, gibt es manche über Missbrauch der Gewalt, aber sie beziehen sich stets nur darauf, wenn Güter, die einen concreten oder materiellen Anstrich haben, geschädigt werden. Es gibt aber auch ideelle Güter, der gute Ruf, die Ehre, die sich nicht auf Geld reduciren lassen. Was soll ich, der Dr. Scheicher, sagen, wenn ein Bezirkshauptmann als die erste That seiner Wirksamkeit an den Statthalter von Niederösterreich schreibt, Dr. Scheicher sei in eine Versammlung in Tulln eingedrungen, wozu er kein Recht gehabt habe; er habe sich an die Spitze des katholischen Gesellenvereines gestellt und habe mit diesem eine fremde Versammlung gestört, respective gesprengt? Ich weiß nicht, ob ein Herr Minister da ist, aber wenn einer da ist, könnte ich ihn als Zeugen anrufen, dass gerade die Berichte über dieses angebliche Eindringen sehr hoch hinaufgedrungen sind und dass man sehr hoch hinauf mich herabgesetzt hat: Was muss das für ein fürchterlicher Mensch sein, der Mensch ist ein Geistlicher, er nimmt den Gesellenverein und sprengt Versammlungen! Nun habe ich noch heute eine Einladungskarte in der Hand, wo ich als Wähler ausdrücklich zur betreffenden Versammlung eingeladen wurde. Nummero 2 habe ich den Tullner Gesellenverein nie gesehen, kenne kein einziges Mitglied, habe mit keinem weder damals, noch zu einer anderen Zeit gesprochen. Ich weiß nur, dass an der Spitze des Vereines ein Mann steht, der vor vielen Jahren mein Schüler war.

Es wurde überhaupt keine Versammlung gesprengt. Nun frage ich Sie: Wie kommt der Statthalter von Niederösterreich — ich will ihm übrigens keinen Vorwurf machen und bin auch überzeugt, dass er eine Remedur einleiten wird — dazu, dass ihm solche Berichte vorgelegt werden? Wo haben Sie einen Paragraph, durch welchen ich meinen guten Namen, meine Ehre, die nach allen Seiten, auch nach sehr hoch oben verletzt wurde, wieder herstellen kann? In der „Arbeiter-Zeitung“ haben Sie eine ständige Rubrik, wo es immer heißt: „Wie man uns behandelt.“ Ich könnte auch davon sprechen, wie ich behandelt worden bin. Es muss also irgendwo im Strafgesetz auch gesagt werden, wie man, wenn falsche Berichte erstattet werden, etwas dagegen thun kann.

Wie wollen Sie sich aber schützen, nachdem die Fiction besteht, dass alles, was officiell gesagt wird, unter allen Umständen feststeht? *(Zustimmung.)* So wurde mir im Landtage gesagt. Da sind wir ja vollkommen ausgeliefert! Für wen und wozu wird denn ein Gesetz gegeben? Deswegen, dass wir Unterthanen abgestraft werden? Ich sollte meinen, es sollte nebenbei auch die Aufgabe haben, die Unterthanen zu schützen und sie nicht etwa der Willkür auszuliefern. Das ist Punkt 1. Sie müssen mir aber auch noch einen anderen Paragraphen nennen können, auf Grund dessen ich mit dem Herrn Bezirkshauptmanne mich auseinandersetzen kann. Ich kenne den Herrn gar nicht, ich habe ihn nie gesehen, ich habe ihn nie angegriffen, ich habe ihm gar nichts gethan, und was ist mir bei der letzten Wahl geschehen? Sie wissen ja, mein Gegencandidat wäre einer gewesen, der sich dorthin *(auf die Bänke der Linken weisend)* gesetzt hätte, wo die Coalirten sitzen. *(Heiterkeit.)*

Ich habe also mein Wahlplacat auch nach Tulln geschickt. Ich habe nichts darauf geschrieben, was böse gewesen wäre. Es kommt nach Tulln, dort aber heißt es: Ja, es geht nicht. Nur die Placate, auf denen Johann Pomeisl stand, die durften angeschlagen werden, die von Dr. Scheicher nicht. Und unter welcher Motivirung? Es ist das ganz interessant. Weil ich geschrieben hatte: an die Herren Wahlmänner des Bezirkes St. Pölten-Tulln. Das sei eine Beeinflussung der Wahlmänner, hat man gemeint *(Heiterkeit)*, ich hätte schreiben sollen: an die Herren Wähler.

Nun, ich habe bis jetzt immer Placate anschlagen lassen, damit die Leute thun sollen, was ich gesagt habe, und ich habe geglaubt, dass alle Candidaten das so haben wollen; allein der Herr Bezirkshauptmann meinte, das sei eine Beeinflussung der Wahlmänner, dass ich sie einlade, mir ihre Stimmen zu geben. Da mag einer sagen, was er will: solange gegen solche Dinge kein Schutz besteht, solange wir nicht einen

Paragraphen bekommen, an den wir uns halten und mit dem wir uns wehren können, durch den unser guter Name wieder hergestellt werden kann, solange werde ich für das neue Strafgesetz, wie es hier vorliegt, nicht stimmen.

Um nochmal auf den Fall zurückzukommen. Im Landtag wurde uns vorgelesen, dass der erste Gemeinderath von Tulln, Lunatschek, das Angeführte gesagt habe. Die gute Stadt Tulln war aber damals noch gar nicht in der glücklichen Lage, den Herrn Lunatschek als ersten Gemeinderath zu besitzen.

Das erste Wort war also schon eine Unwahrheit, aber genügend, um einen Abgeordneten nach oben hin und nach allen Seiten hinzustellen als einen Rebellen, der in fremde Versammlungen dringt, mich, der ich mich früher sehr genau darüber erkundige, wohin ich gehen darf, schon vermöge meines Kleides, und dem es nie einfallen würde, irgendwohin zu gehen, wohin ich nicht geladen bin.

In diesem Gesetzentwurfe fehlt also vieles. Weiter, verehrteste Herren, ist wieder vieles darin, was nicht hineingehört, was der gegenwärtigen socialen und politischen Lage durchaus nicht entspricht. Ich gestehe Ihnen offen, meine Herren, ich habe mich darüber gewundert, wie Juristen, die doch sonst auch ein bisschen freisinnige Menschen sind, zu einem solchen Entwurf ihre Zustimmung geben können.

Wenn ich an die Collegen denke, die mit mir studirt und sich dann dem Jus gewidmet haben, was das für Leute waren, wie die für Freiheit und Freisinn schwärmten! Und jetzt kommen solche Dinge! Sie sagen ruhig Ja.

In diesem Strafgesetzentwurfe kommen Kleinigkeiten vor — erlauben Sie mir den Ausdruck, wahre criminelle Pappenstiele — die man aufgenommen hat. Da schlagen Sie den §. 409 auf. Hier werden Aufzüge, Belustigungen u. s. w. verboten. Ich gestehe Ihnen offen, meine Herren, wenn ich in einem Ministerium oder einer Statthalterei etwas zu sagen hätte, und wenn das Volk sich irgendwo lustig machen wollte, ich glaube, ich ginge selber hin und würde mich mit jenem lustig machen und das Gaudeamus anstimmen.

Das Volk ist ohnedies nicht zur Lustigkeit geneigt *(Sehr richtig!)*, seine Zufriedenheit ist sehr gering, und jetzt soll der Mensch noch eine Woche eingesperrt werden, weil er etwas dazu gethan hat, damit sich die Stimmung des Volkes ein klein wenig hebt! *(Sehr gut!)* Ist das nicht ein crimineller Pappenstiel? Und das steht im Strafgesetze. Dann kommt noch etwas anderes, und zwar der §. 413. Darin heißt es ausdrücklich — das kommt zum Pressgesetze, zu allen denjenigen Delicten, welche ein Mensch in fine saeculi oder am fin de siècle, wie man zu sagen pflegt, durch die Presse begehen kann. Ich gestehe, ich würde sehr gerne über den Presstheil überhaupt sprechen.

Es wird von niemand in Abrede gestellt, dass unser Pressgesetz, wie es heute ist, das reactionärste ist zwischen hier und Honolulu. *(Heiterkeit.)*

Es werden die vielen Paragraphen, die diesbezügliche Verschärfungen haben, besonders die vielen Geldstrafen, nur die einzige Wirkung haben, dass all die kleinen Blätter, die momentan gerade nicht in das Ensemble hineinpassen, die nicht, wie früher gesagt wurde, coalitionsfähig sind, ruinirt werden, und nur einige größere werden sich halten.

Ich will aber darauf nicht eingehen, denn ich hoffe, es wird noch eine andere Gelegenheit kommen, wo man diese Dinge ausführlicher und mit einer gewissen Aussicht besprechen kann, sondern ich will mich direct an diesen liebenswürdigen §. 413 halten.

Dieser Paragraph tritt zum Pressgesetz noch hinzu. Es handelt sich nämlich um die Placatirungen. Wie verhält es sich diesbezüglich jetzt schon nach dem Pressgesetze?

Wenn ich beispielsweise meinen Wählern etwas sagen oder einen Rechenschaftsbericht ablegen will, so muss ich zuerst mit einem mit 50 Kreuzer Stempel versehenen Gesuche die Bitte an die politische Behörde richten, ein Placat, das wieder gestempelt sein muss, vorlegen und wenn dies alles geschehen ist, dann darf ich hingehen und zu den Wählern sprechen. Meine Herren! Ist das nicht an und für sich eine Sache, die geradezu — ja, es lässt sich die Sache nicht gut anders ausdrücken, aber es erinnert mich direct an die Schule, wo die kleinen Kinder auch bitten müssen, wenn sie hinausgehen wollen — ein Pappenstiel ist? Um solche Dinge sollte man sich wahrhaftig nicht kümmern, solche Angelegenheiten sollten freigesinnte Juristen nicht über die Feder bringen, viel weniger ein Wort darüber verlieren und so etwas vertheidigen.

Es gibt weiters aber auch Dinge, die im Gesetze stehen, und wieder andere, die nicht darin sind. Ich komme nun dazu, diese zwei an und für sich paradox klingenden Behauptungen zu besprechen.

Ich habe da den §. 527 durchgelesen. Darin ist die Rede vom Feueranmachen in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen, von Wäldern u. s. w. Man kann dafür eine Woche eingesperrt werden. Ich habe gar nichts dagegen, es ist nicht in der Ordnung, dass von jemand aus Leichtsinn, Nachlässigkeit oder Dummheit einem anderen Schaden zugefügt wird, oder wenn jemand der Gefahr ausgesetzt wird, an seinem Hab und Gut geschädigt zu werden. Warum ist man jedoch bei dem bloßen Versuche, einen materiellen Schaden zuzufügen, gar so strenge? Und warum gibt man nicht acht auf das ideelle Feuer oder ideelle Brandstiften? Glauben Sie, meine Herren, dass es dies nicht gibt? Es wird mir sehr angenehm sein, wenn jemand, der Herr Referent oder ein anderer Redner, mir sagen wird, wo man zum Beispiel die verschiedenen Inserate, die gerade darauf ausgehen, einfältige, unglückliche

oder auch dumme Leute zu schädigen und auszunützen, wo man diese treffen kann?

Ich lege mir seit einigen Jahren eine Sammlung — man muss ja Culturgeschichte auch schreiben, damit man weiß, wie das fin de siècle ausschaut — von Inseraten an. Was halten Sie davon, wenn zum Beispiel in einem Blatte groß und breit angekündigt wird: „Für Ärzte ohne Praxis! Es kann durch die Heirat eines etwas im Alter vorgeschrittenen Mädchens eine Stelle erreicht werden." Was will denn das? Oder wenn ein anderes lautet: „Für einen hochgestellten Beamten wird Geld gesucht gegen Verzinsung und gegen Gegengefälligkeiten." Was hier ausgeschrotet wird, ist Missbrauch der Amtsgewalt. Oder wenn es ein anderesmal heißt: Für Lehrer, für Beamte — ich weiß nicht mehr, wie der Ausdruck lautet, aber dem Sinne nach könnte man sagen — wird durch Heirat einer von Herrschaften abgelegten Dame *(Heiterkeit)* eine Stelle zugesagt. Ich habe diese Annoncen alle in der Hand, sie sind alle erschienen. Dann steht bei letzterem wörtlich dabei: Diätenclasse Nebensache, da Protection vorhanden ist.

Meine Herren! Ich habe mich gewundert, dass nicht alle Lehrer, alle Beamten, alle Ärzte protestirt haben und zu ihren Behörden getreten sind und gesagt haben: Das können wir nicht dulden. Entweder ist es wahr oder es ist nicht wahr. Wenn es wahr ist, hätte man vielleicht so sagen müssen, wie der alte Jugurtha gesagt haben soll, da er aus der Stadt Rom herausgekommen ist: Romae omnia venalia — in Rom ist alles käuflich. Oder aber es ist nicht wahr: was sind dann solche Inserate? Dann sind sie nichts anderes, als eine geistige Brandlegung, der Versuch, andere zu schädigen.

Dass man dem Bauer keinen Schaden zufügen darf, indem man vielleicht seinen Wald niederbrennt, das ist recht und gut; aber dass man andere einfältige Leute betrügen darf, dafür ist kein Strafgesetz, keine Behörde da. Noch mehr, meine Herren, ich gehe sogar so weit, dass ich sage: der Versuch wird gerade bei den einfältigsten Leuten — denn andere werden nicht leicht hineinfallen — gemacht.

Inserate, wie: „Terno, Terno, Terno, mit absoluter Sicherheit, bestätigt von Tausenden von Menschen" — können in unseren Blättern ruhig erscheinen, sie sind von einer bis zur anderen Nummer da. Da wird vielleicht jemand sagen: Es ist kein Beschädigter da, es wird ja kein einziger darauf eingehen. Ja, meine Herren, wenn nicht so viele doch auf den Leim gehen, wenn nicht so viel dadurch gewonnen würde, dann würde das Inserat längst verschwunden sein. Es verschwindet aber nicht, die Blätter ziehen da ein großes Einkommen, das heißt die einfältigen Menschen werden geschädigt und ausgenützt.

Warum soll man also nicht dagegen hier auftreten und einen Paragraph einbringen, dass auch die moralische Brandstifterei gestraft werden kann?

Ich weiß, es sind einige Neuerungen im Entwurfe, denn ich gestehe Ihnen ja, dass ich das alte Strafgesetz nicht so im Kopfe habe, überhaupt nicht so studirt habe, um Vergleiche anstellen zu können, ich glaube aber an Neuerungen und Verbesserungen bezüglich der versuchten Schädigungen. Doch ob sie genügen?

Als Bauernabgeordneter muss ich Ihnen offen sagen: Ich finde schon lange eine directe Schädigung unseres ganzen Landvolkes und unserer ehrlichen Geschäftstreibenden und kein Mensch greift da ein. Der Schädigungsversuch geht fort, ja er scheint auch sehr zu gelingen. Ich meine da die bekannten Ringe. Gehen Sie hinaus aufs Land und fragen Sie den Bauer, ob er heuer mit dem Getreidepreis von 5 fl. 60 kr. oder 6 fl. per Hektoliter bestehen kann? Unsere Bauern gehen zugrunde, sie können nicht bestehen, gerade weil sie durch die Ringe geschädigt werden.

Wo ist aber ein Paragraph, dass er diese Ringe packe?

Ich bitte zu achten, meine Herren, derjenige, der Feuer im nahen Walde anmacht, will nicht den Wald anzünden, er will vielleicht gestohlene Erdäpfel braten oder sich an dem Feuer wärmen, schädigen will er nicht. Aber der Ring will den Bauern um sein wirtschaftliches Leben bringen, er bringt ihn um sein Einkommen in Getreide, Vieh und anderem.

Gehen Sie hinaus auf den Schlachtviehmarkt, wo eigentlich unsere Bauern heute wirtschaftlich abgeschlachtet werden und die Wiener Arbeiter und Bürger trotzdem das schlechte und theuere Fleisch kaufen müssen.

Darum muss man einen Paragraphen haben und nicht erst abwarten, bis der Ringbildende kommt und sich gefälligst vorstellt: Ich habe den Bauern um soundsoviel Hunderttausende von Gulden betrogen. *(Heiterkeit.)* Das zu sagen wird der Betreffende wahrscheinlich unterlassen und daher muss seitens der Behörden hier eingeschritten werden.

Wir Vertreter des Landvolkes müssen das sagen. Wo sollen die Bauern dies sonst zur Kenntnis bringen, wohin ihre Beschwerden richten, wenn nicht wir es sind, die wir hier die Freiheit zu reden haben?

Endlich glaube ich, ist es überhaupt nicht gut, wenn man jemand, der einmal eine Schädigung ausführen wollte, ohneweiters als straflos erklärt, sobald er zurückgetreten ist. Meistens tritt er zurück, weil die Sache irgendwo einen Haken hat.

Mir kommt es nun vor, dass unser canonisches Recht viel höher steht, denn es sagt: Der Unterschied zwischen demjenigen, der einen Schaden wirklich ausgeführt hat und demjenigen, der ihn erst ausführen will, besteht nur darin, dass in dem einen Falle kein Schaden gutzumachen ist; aber die Schuldfrage ist die gleiche.

Das ist meiner Meinung nach auch das einzig Richtige. Ich möchte aber nicht gar zu lange bei

diesem Gegenstande stehen bleiben, ich glaube Ihnen nachgewiesen zu haben, dass es viele Dinge geben würde, die viel wichtiger wären, durch das neue Strafgesetz geordnet zu werden, als eine armselige Placatirung oder eine Volksbelustigung oder wenn die Leute einen Aufzug veranstalten.

Ich komme nun zu einer Bestimmung, bei welcher ich selbstverständlich ein klein wenig polemisch zu Werke gehen muss, weil sie schon besprochen worden ist. Der unmittelbare Herr Vorredner hat früher über den sogenannten Religionsparagraphen gesprochen und gesagt, dass er zwar hoffe — ich weiß nicht, wie er das gemeint hat — dass durch die Coalition dieser Strafgesetzentwurf angenommen wird, aber er hat doch gemeint, es seien zwei verschiedene Weltanschauungen, das Dogma und die Wissenschaft, welche nur bei einem Coalitionsdiner zu vereinbaren waren.

Ich gehöre keiner der Parteien der Coalition an, aber auf eines muss ich aufmerksam machen, während ich über vieles, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, hinweggehen kann. Derselbe hat gemeint, Dogma und Wissenschaft stehen einander derart gegenüber, dass an einen Ausgleich nie zu denken sei. Dem ist aber nicht so, sondern es ist durchaus unmöglich, dass ein Dogma, das wirklich ein Dogma ist, jemals in einem Widerstreit mit einem wirklichen Satze der Wissenschaft sein kann. Das ist so vollständig sicher und klar, dass darüber auch nur ein Wort zu verlieren mir wirklich um die Zeit leid wäre.

Wer das nicht einsieht und wer da meint, ein Dogma könne dem Menschen vorgelegt werden, welches einer wirklichen anerkannten Wissenschaft widerspricht, der begeht unserem Herrgott gegenüber ein großes Unrecht. Lassen wir das daher.

Von dem sogenannten Religionsparagraphen wissen wir, dass die einen nicht dafür sind, die andern sind dafür. Sehen Sie, meine hochverehrten Herren, ich bin sehr tolerant und lasse mit mir auch in diesem Punkte reden. Ich halte es in dieser Beziehung mit Kaiser Josef, welcher gesagt hat: Diejenigen Menschen, die das Dasein Gottes in Abrede stellen, welche eine Gotteslästerung begehen u. s. w., seien Menschen, die nicht in das Criminal gehören, sondern in das Narrenhaus.

Ich habe gar nichts dagegen, nur muss ich verlangen, dass diese Leute wirklich ins Narrenhaus kommen, nicht aber, dass man in der Welt sagt, derjenige, der Gott leugnet, sei ein Philosoph oder ein gelehrter Mann. Wenn Sie mit Kaiser Josef gehen wollen, so habe ich nichts weiter zu sagen.

Es ist das übrigens ein Gegenstand, bezüglich dessen ein Minoritätsvotum vorliegt, und es wird bei der Specialdebatte gewiss noch Gelegenheit sein, darauf näher einzugehen, und ich verspreche es Ihnen schon heute, dass ich mit Vergnügen bereit sein werde, eine kleine praelectio theologica zu halten.

Aber noch ein anderer Punkt, bezüglich dessen ich mich heute kurz fassen kann, weil diesbezüglich vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter ein Abänderungsantrag vorgeschlagen worden ist, ist zu behandeln, betreffs der Duellfrage. Heute erlauben Sie mir nur, meiner Verwunderung Ausdruck zu geben, wie Sie es zustandebringen, im neuen Strafgesetze das Duell in einer Form zu verbieten, welche rein für gar nichts sein wird. Wenn Sie das Duell abbringen wollen, wo schon die Vernunft sagt, dass es ein Unsinn ist, selbst wenn Sie auf die kirchlichen Satzungen keine Rücksicht nehmen, so verbieten Sie es zum Beispiel, so wie Kaiser Josef es gemacht hat, der die Duellanten die Gassen kehren ließ, oder wie der sogenannte große Kurfürst, — wir heißen ihn ja nicht den großen Kurfürsten — welcher Leute, die den Gegner im Duell umgebracht haben, zum Galgen verurtheilt hat.

Wenn Sie das Duell abschaffen wollen, dann müssen Sie es auch ernst nehmen. Die Kirche hat es immer ernst genommen. Ich kann mich heute nicht mit dem befassen, was Alexander VII. und Benedict XIV. bezüglich des Duells vorgeschrieben haben; genug, das war als ernste Gesetzgebung gemeint. Da war alles, jede Aufforderung, das Hingehen zum Orte des Conflictes u. s. w. mit derselben strengen Strafe verboten. Aber in unserem Entwurfe, was haben wir da? Fürs erste ist die Aufforderung schon straflos. Ja, wenn Sie die Aufforderung zum Duell erlauben, was wird denn dann geschehen? Meinen Sie, es wird Ihnen irgend jemand glauben, dass Sie das Duell abschaffen wollen? *(Zustimmung.)* Niemand im ganzen Vaterlande Österreich. Wenn die Zeitungen recht berichtet haben, so war vor einigen Jahren ein Abgeordneter hier und im steirischen Landtag, auf dessen Namen ich mich nicht mehr entsinne. Dieser hat nun entweder nicht gefordert oder eine Forderung nicht acceptirt, und weil er es nicht gethan hat, sind im steirischen Landtag diejenigen, die neben ihm saßen, aufgestanden und haben erklärt, sie wollen nicht mehr neben ihm sitzen, und auch hier im Reichsrathe soll nach den Zeitungsberichten dasselbe geschehen sein.

Meine Herren, das wird sich immer wiederholen, wenn Sie in das Gesetz solche Bestimmungen aufnehmen. Gestatten Sie mir den Ausdruck, er soll gewiss für niemand beleidigend sein: Wenn Sie die Vorlage in dieser Form annehmen, so wird die ganze Welt sagen, das ist ja die reinste Komödie. *(Zustimmung.)* Es ist übrigens heutzutage auch schon so; es gibt gewisse Leute, die sich duelliren müssen. Wenn sie es nicht thun, so werden sie indirect bestraft. Das ist längst die reine Komödie. Darum: Entweder Sie halten das Duell für recht oder nicht. Halten Sie es für recht, dann sagen Sie es auch; halten Sie es aber nicht für recht, dann gehen Sie systematisch, genau

und gerecht vor wie Benedict XIV. und dann wird das Duell aufhören, früher aber nicht.

Nun habe ich noch einige Worte zu sagen bezüglich einiger Herren, die vor mir gesprochen haben, und zwar ist das in erster Linie mein unmittelbarer Herr Vorredner, welcher eine, wie ich glaube, schon ziemlich ausgenützte Nachricht von dem ungarischen Erzbischof brachte, der gesagt haben soll, es könne auch eine Sittlichkeit ohne Religion geben. Ich als Fachtheologe muss gestehen, ich habe mich immer gewundert, dass man über diesen Ausspruch in der Welt so viel Wesens gemacht hat. Und ich kann mir auch heute schwer vorstellen, dass man den Ausspruch als etwas Außerordentliches vorgebracht hat. Man scheint eben nicht die Sprachweise zu kennen und keine Vorstellung zu haben von dem, was der ungarische Erzbischof im Auge gehabt hat. Es ist theologisch vollständig richtig, dass eine natürliche Sittlichkeit überall sein kann, auch bei den Heiden, auch bei den Völkern, die gar keine Cultur haben. Wenn Sie ein beliebiges Lehrbuch der Theologie hernehmen, so finden Sie gewiss ein Capitel, wo vom ordo naturalis und vom ordo supernaturalis die Rede ist. Dass jemand eine natürliche Sittlichkeit haben kann auch ohne Religion, ist auch ganz selbstverständlich. Wie würden Sie es denn mit dem katholischen Glauben vereinigen, wenn Sie sagten, dass alle jene, die nie etwas vom Christenthum gehört haben, die zum Beispiel in China leben, in Afrika rc., lauter Teufelsbraten seien und zugrundegehen müssen? Soviel ist jedoch auch gewiss: der höhere Standpunkt der Sittlichkeit ist derjenige, der aus dem christlichen Glauben hervorgeht. Denn die natürliche Sittlichkeit behandelt den Menschen als ein aus Leib und Seele bestehendes Geschöpf in seinem Verhältnis zu anderen aus Leib und Seele bestehenden Geschöpfen. Die übernatürliche Sittlichkeit aber betrachtet den Menschen als Kind Gottes, und das ist der Unterschied.

Nun möchte ich noch über einen anderen Herrn sprechen, dessen Name mir jetzt gerade nicht einfällt. Ich glaube, der Herr wollte auf den Herrn Abgeordneten Dr. Pattai ein kleines bisschen — wie man sagt — hinhauen, weil dieser unter anderem auch vom Schächten gesprochen hat. Er hat gefunden, dass das die Verfolgung einer Religionsgesellschaft sei, und er hat direct die Regierung aufgefordert, sie möge doch ihre Pflicht thun und möge um Gotteswillen die Verfolgung dieser unschuldigen Religionsgesellschaft nicht weiter zulassen. Nun von einer Verfolgung einer Religionsgesellschaft in seinem Sinne habe ich nie etwas bemerkt. In den Zeitungen, da gibt es allerdings oft kühne Ausdrücke, da haut eine Partei auf die andere. Aber es wunderte mich, dass der sehr geehrte Abgeordnete an demselben Tage hier diesen philosemitischen Ton angeschlagen hat, an welchem um 8 Uhr früh in der „Sonn- und Montagszeitung“ gestanden ist, es sei verfluchte Schuld der Liberalen, immer für die Juden einzutreten, und um 11 oder 12 Uhr ist es wirklich schon losgegangen *(Heiterkeit)*. Verfolgung einer Religionsgesellschaft? Wenn wir Katholiken empfindlich sein wollten! Heute ist es schon viel besser als früher. Indessen ist es nicht lange her, dass ich in einem großen Blatte, das ernst zu nehmen ist, in der „Neuen freien Presse“ gelesen habe, dass man den Rosegger hauptsächlich deshalb als ein bisschen inferior ansieht, weil er sich über das Getriebe in Mariazell nicht mehr zu schreiben getraut. Da könnte man allenfalls sagen, das geht direct gegen eine Religion, aber wir sind nicht so empfindlich. Ich habe nicht begriffen, warum die Herren applaudirt haben, weil ein Auftrag, der um acht Uhr von Aron Scharf gegeben worden ist, um 11 oder 12 Uhr hier bereits ausgeführt worden ist. *(Heiterkeit.)*

Nun möchte ich noch etwas bemerken in Bezug auf dasjenige, was ein Abgeordneter auf der anderen *(rechten)* Seite über Strafen und Strafmittel gesagt hat. Ich vermisse auch eine Strafart im Entwurfe, aber nicht diejenige, welche er vermisst hat. Er hat nämlich gedacht, dass unter Umständen der Haslinger ein ganz gutes pädagogisches Mittel wäre. Er wollte sagen, es gebe Leute, denen das Ehrgefühl abgeht, und hat weiter gemeint, da bleibe nichts übrig, als zur Züchtigung zu schreiten, wie auch der Staat mit Verschärfungen, zum Beispiel Binden rc., vorgeht. Ich kann dem Haslinger nie zustimmen, ich glaube, der Stock macht verstockt, und in jener Zeit, wo überall geprügelt worden ist, ist viel mehr gerauft worden als heute. Auf den Stock müssen wir alle vollständig verzichten. Wenn man schon ein neues Strafgesetz macht, muss man ein System, ein Princip haben, um solche Strafen anzuwenden, welche wirklich bessernd sind. Die Todesstrafe ist nach meiner Meinung nur dann moralisch zu vertheidigen, wenn sie als Act der Nothwehr der Gesellschaft gehandhabt wird. Das können wir in jeder Moral sehen. Wenn es Nothwehr der Gesellschaft ist, dann kann auch jemand zum Tode verurtheilt werden, aber ich gehe darüber hinweg. Die Strafmittel sollen so gehalten sein, dass der Bestrafte durch sie erzogen wird und, wenn er aus der Strafe herauskommt, gebessert ist.

Ein Herr Vorredner hat gesagt, dass viele junge Leute, die verurtheilt worden sind, viel schlechter in die Gesellschaft zurückkommen, als sie in die Haft gegangen sind. Das ist bedauerlich. Was meine also ich für Strafmittel? Das beste Mittel ist und bleibt die Arbeit. Derjenige, der arbeiten lernt, und derjenige, der auch wirklich arbeitet, der über den Segen der Arbeit unterrichtet ist, bessert sich ein anderesmal. Aber das Anhalten zur Arbeit muss in einer anderen Art und Weise geschehen, als es gegenwärtig geschieht. Durch solche Unternehmungen, welche den Geschäftsleuten draußen, die mit großem Risico arbeiten, Concurrenz machen, geht es nicht, sondern man muss mit einem Worte an das Colonisirungsproject gehen, wo man die Leute zu productiver Arbeit verwendet.

In diesem hohen Hause ist schon oft von einem Donau-Oder- und Donau-Elbecanal u. s. w. gesprochen worden. Das ist eine Aufgabe, wo man die Leute verwenden kann. Man wird freilich sagen: Was kostet das Überwachen! Wie viel Leute werden durchgehen! Wenn sie durchgehen, so werden sie in drei, vier Tagen wieder da sein, dann macht man ihnen die Strafe ein bisschen länger. So geschieht es bei unserem Kreisgerichte, wo die Sträflinge bei den Bauern oder auch in der Stadt arbeiten. Dann und wann geht einer durch, aber in acht Tagen haben wir in Österreich jeden wieder. Das ist also durchaus kein Grund, diesen Gedanken nicht in Erwägung zu ziehen.

Sie sehen also, es könnte schon ein Zusatz über die Art und Weise der Strafe gemacht werden. Nur ist das nicht jene Art und Weise, welche einer der Herren Vorredner ausgewählt hat.

Ich glaube nun zum Schlusse eilen zu können. Ich habe anfangs gesagt, ich bin gegen den Entwurf, wie er vor uns liegt, und wenn der Entwurf bis zur Schlussabstimmung nicht derartig umgearbeitet ist — sei es durch den Ausschuss, sei es durch die Regierung, das ist gleichgiltig, von wem es geschieht — wenn dasjenige nicht herauskommt, was ich hier bemängelt habe, und dasjenige nicht hineinkommt, von dem ich glaube, dass es durchaus nothwendig ist, so bin ich nicht in der Lage, dafür zu stimmen.

Freilich werden Sie sagen, es sei nichts daran gelegen, wir haben ja die Coalition. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob die Sache so ganz und gar sicher ist. Ich glaube übrigens schließen zu müssen mit dem Worte: Wenn die Coalition der Abgeordneten allein hier das Gesetz beschließt, so ist es deswegen noch nicht gut, nicht zum Segen der Völker. Hinterher erst haben die Völker zu reden, diejenigen Menschen, an welchen es ausgeht, wenn Sie ein schlechtes Strafgesetz beschlossen haben werden.

Ich wiederhole zum Schlusse, meine Herren, dass es gewisse gute Dinge darin gibt, aber viele sind es nicht. Wenn man sagt: warten wir nicht länger, das Gesetz wird durch Warten nicht besser, wenn ich das sagen müsste, dann müsste ich ja sagen: es ist am Fortschritte zu verzweifeln; wenn die Menschen nicht imstande wären, ein einigermaßen vollkommenes Werk heute zu liefern, dann müssten wir sowohl unsere Juristen als unsere Praktiker einfach abdanken.

Nein, meine Herren, ich glaube das nicht, und darum möchte ich dem hohen Hause nahelegen, zuerst die Verbesserung des Entwurfes zu verlangen, damit nicht die Völker durch ein neues Gesetz geschädigt werden. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Ritter v. Czaykowski.

Abgeordneter Ritter v. **Czaykowski**: Wenn ich, ohne ein Fachmann, ohne ein Professor, ohne ein praktischer Jurist zu sein, in diese große und höchst wichtige Debatte eingreife, so will ich die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen. Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil einige meiner Amendements von meinen näheren Gesinnungsgenossen angenommen wurden, und deshalb will ich sie mit einigen Worten begleiten.

Es wurde von einem hervorragenden Debatteur der anderen Seite des Hauses hervorgehoben, dass man eigentlich nicht in Details eingehen soll, und ich möchte ihm folgen, wenn ich vergessen könnte, dass gerade der Beschluss des hohen Hauses uns dazu zwingt, die Generaldebatte gewissermaßen mit der Specialdebatte zu verflechten.

Ich habe bei §. 14 den Antrag auf Restitution der Regierungsvorlage gestellt, weil es mir schien, als ob es dem Geiste des Gesetzes besser entspräche, dass dem Richter nicht die Hände gebunden werden. Nach diesem Paragraphen bliebe ihm manchmal nur die Wahl zwischen Zuchthaus, was zu streng wäre, oder custodia honesta, welche vielleicht auch nicht für den Fall passte. Warum dem Richter den dritten Weg nehmen, wenn wir individualisiren wollen?

Bei §. 53 habe ich den Antrag gestellt, denselben zu streichen. Es ist dort das Princip aufgestellt, dass der Anstifter in der Regel straflos bleibt, sobald das Verbrechen nicht zustande kommt. Es ändert an der Sache nichts, wenn der Paragraph wegbleibt. Es ist aber vielleicht nicht opportun, dass jeder, der das Gesetz liest, zu der Überzeugung kommt, dass es ihm erlaubt ist, zu einem Verbrechen anzustiften. Er kann dann ins Ausland gehen und das Verbrechen wird inzwischen vollbracht. Aus allen absoluten und relativen Theorien sind wir zu diesem Compromissminimum gekommen, welches Holzendorff in den Worten ausspricht: „Weder Zweckwidriges, noch Ungerechtes darf in einem Gesetze zur Geltung kommen“. Ob dies gerecht und zweckdienlich ist, darauf brauche ich nicht zu antworten.

Sie werden es mir nicht übel nehmen, dass ich als Katholik beim §. 183 für die Regierungsvorlage stimme. Ich werde hier keine Kirchenväter anführen, weil ich die Katholiken nicht zu überzeugen brauche und die Andersdenkenden nicht überzeugen werde. Wenn ich jemand anführen sollte, so wäre es der Freidenker Voltaire, welcher sagt: Si vous voulez gouverner une bourgade, il faut qu'ell' aye une religion. Eine Religion ohne Gott ist wohl nicht denkbar. Einen Schritt weiter, so haben wir die Propaganda „Ni Dieu, ni maître“.

Ich glaube, dass die öffentliche Verbreitung des Atheismus doch nicht im Interesse des Staates liegen kann. Deshalb habe ich mich für die Regierungsvorlage erklärt. *(Beifall.)* Deshalb werden mich vielleicht einige Herren der Reaction zeihen.

Es ist jedoch nicht so arg, da ich auch liberale Anträge befürworte, und zwar: bei §. 209 bin ich für eine humanere Strafe, und habe den Antrag gestellt, dass er unter die Übertretungen eingereiht werde. Wenn jemand eine erlittene Strafe öffentlich zum Vorwurf macht, wäre mit sechs Monaten Kerker zu bestrafen. Diese Strafe ist doch zu hart.

Ich habe endlich noch im §. 317 das Wort „wissentlich" nach dem Worte „wer" eingeschaltet. Damit bin ich zu Ende. Das weitere spreche ich in meinem eigenen Namen. Aber das ist auch schwer, denn wie könnte ich das als meine eigenen Gedanken vorbringen, nachdem schon alles das hier gesagt wurde. Es sind alle möglichen arithmetischen Combinationen mit diesen wenigen Principien hier in diesem Hause und außerhalb desselben gemacht worden. Ich könnte nur das einzige thun, nämlich mein Ich vergessen und das Gesagte, das schon in der Welt bekannt ist, registriren, zu einem Bilde zusammenfassen. Das ist auch ein Nutzen dieser Debatte, dass so ein Bild zur gnädigen Einsicht den maßgebenden Kreisen zur Verfügung gestellt wird. Ich muss mich dabei verwahren, dass ich etwa, wie man mir nachsagt, ein Gegner der Reform bin. Ich trete für die Reform ein.

Man hat an unser Ehrgefühl appellirt und uns vor das Gericht der Weltgeschichte gestellt. Meine Herren! Das Ehrgefühl ist hier identisch mit dem Pflichtgefühle, und die höchste Pflicht ist die streng objective Anschauung. Es wäre meines Erachtens eine große Sünde, wenn die politischen Gegner aus diesen Fragen politisches Capital schlagen wollten. Aber auch ein Freund der Regierung darf sich nicht von politischen Motiven verleiten lassen. Meine Herren! Können Sie von einem Geschwornen verlangen, dass er von einer Autorität, von einem esprit du corps oder von welch großem Worte immer sich leiten lasse, wenn er über die Ehre oder Entehrung eines Menschen sein Votum abgeben soll? Um was handelt es sich hier? Um Ehre oder Entehrung vieler und um die Vertheidigung der Gesellschaft gegenüber dem Laster!

Meine Herren! Nicht deshalb, weil ich ein politischer Freund der Regierung und ein politischer Freund des Herrn Ressortministers bin, nein, aus freier Überzeugung trete ich für die Reform ein. Ich glaube, das alte Gesetz ist lückenhaft und fehlerhaft. Es hieße banal sein, wenn man Dinge, wie die Institution des Staatsgefängnisses, die Freilassung auf Widerruf, die bedingte Verurtheilung, die zweckmäßige Behandlung jugendicher Verbrecher mit Commentaren begleiten wollte.

Dem Eigennutz Schranken zu setzen, ist auch eine Tendenz, die auf allen Seiten dieses hohen Hauses vorherrscht. Ich habe dies im Gewerbeausschuss erfahren und gesehen, dass es auch von der liberalen Seite anerkannt wird. Freilich gehört es zu den größten Schwierigkeiten der Neuzeit, zwischen dem strafbaren Eigennutz und der unumgänglichen volkswirtschaftlichen Freiheit die richtige Demarkationslinie zu ziehen. Die Vorlage ist der Theorie gerecht, sie geht auf das Ideal los, sie will das Ideale verwirklichen. Nur das eine könnte ich nicht begreifen, und das sage ich gerade nur im Namen der praktischen Richtung, nicht in meinem Namen: Warum wir bei der Durchführung dieser guten, edlen Institutionen und Ideen den österreichischen Boden, die gute österreichische Terminologie verlassen und zur Reception greifen müssen? Sind diese humanen Ideen und humanen Institutionen etwa im Widerspruche mit dem Geiste unserer Gesetze, mit der Geschichte oder mit dem Entwicklungsgange unserer Gesetze?

Meine Herren! Der hervorragende Redner der linken Seite dieses Hauses — ich brauche seinen Namen nicht zu nennen, es ist Dr. Menger — ging gegen diejenigen los, welche an dem alten Gesetze, an dem mangelhaften Gesetze hängen. Er ging los gegen die Gegner der Reform. Meine Herren! Weil ich auch Pro-Redner bin, wie er, möchte ich Hand in Hand mit ihm auf den Feind losgehen, wenn ich ihn nur finden könnte.

Wer ist hier für das alte Gesetz? Ich habe niemand gehört. Wer ist gegen die Reform? Mit Ausnahme der principiellen Opposition, über die ich bereits meine Meinung geäußert habe, finde ich hier keinen Gegner. Es sind aber zwei sehr beachtenswerte Richtungen, denen nur zu wünschen übrig bliebe, dass sie sich gegenseitig achten und verstehen, dann könnte man sagen: In hoc signo vinces. Der Herr Abgeordnete der linken Seite, den ich eben genannt habe, hat uns sehr trefflich gesagt, dass wir nicht mit den Waffen des vorigen Jahrhundertes oder vom Jahre 1803 den Staat vor dem Feinde, vor dem Laster vertheidigen können, und ich folge ihm auch.

Aber, meine Herren, in dem Arsenale der stenographischen Protokolle habe ich in unserer österreichischen Literatur ein Project vom Jahre 1868 gefunden, das fast gleichzeitig mit dieser Waffe geschmiedet wurde, welche hier vorkommt, und der Waffenschmied ist der Ihnen allen sehr bekannte selige Dr. Herbst. Meine Herren! Da müsste ich nun sagen, wenn man uns vor das Tribunal der Geschichte stellt, dass die Geschichte der Vergangenheit mit der Zukunft verknüpft ist, und diejenigen, die einen geschichtlichen Boden einhalten, und für die Rechtsbildung und gegen die Reception eintreten, dürfen das Urtheil der Geschichte nicht scheuen.

Unter diesen befinden sich Herbst und von den Lebenden Dr. Baernreither, Dr. Weeber und

andere. Das sind alles Bedenken der praktischen Richtung. Doch verfolgen wir weiter diesen Ideengang. Dr. Menger vertheidigte die Stellung der Adjuncten, er will ihrem Los aufhelfen. Da muss ich in allem Ernst sagen, dass ich mit dem Vorredner gehe, und noch weiter gehe.

Ich möchte die Fonds, die für die Beamtengehalte bestimmt sind, nicht zu sehr zersplittern, und in erster Linie die so überlasteten Auscultanten und Gerichtsadjuncten an denselben theilnehmen lassen. Es handelt sich aber nicht nur um die materielle Hilfe, sondern auch um die Entlastung des Bezirksrichters erster Instanz, welcher durch die Zuweisung von Polizeiübertretungen, wodurch anderseits die Action der Polizei geschwächt wird, überlastet sein wird.

Es fallen auf seine Schultern auch die Vergehen, die mit sechsmonatlichem Gefängnisse bedroht sind. Da muss doch die Frage auftauchen, ob es nicht zweckmäßig wäre, für diese Agenden ein anderes Gericht zu schaffen, um dem Richter erster Instanz doch die Existenz möglich zu machen. Vom theoretischen Standpunkte ist es freilich gerechtfertigt, dass niemand ohne richterliches Urtheil bestraft werde.

Ich verfolge weiter den Ideengang der Vertreter der praktischen Richtung. Viele vitale Fragen sind im Gesetze offen gelassen und dadurch ist wohl eine codificatorische Schwierigkeit aus dem Parlamente geschafft, aber nicht aus der Welt geschafft, da sie nur vom Parlamente auf den Richter übertragen wird.

Die normalen Grenzen der Strafsätze sind gefallen, in welchen sich das Urtheil des Richters bewegt. Die Strafgrenzen, die wir im heutigen Strafgesetze haben, sind schon lange veraltet und unhaltbar, aber musste denn das Gegentheil so weit gehen, diese Schranken ganz fallen zu lassen? Wenn das Minimum der Strafe einen Monat nicht entehrendes Gefängnis, und das Maximum zehn Jahre Zuchthaus bilden, so hat ja der Richter ganz freie Hand.

Man sagt weiter, dass der Zwischenraum zwischen den Strafmaximen und den Strafminimen zu groß sei. Sind die Minima der Strafe überhaupt in einem fassbaren Verhältnisse? In §. 231 wird ein Verbrecher, der mit einem scharfen Messer oder mit einem gefährlichen Werkzeuge einen Menschen überfällt, und ihm die Augen aussticht oder die Hand abhaut, oder ihn dauernd der Gesundheit beraubt, mit der Minimalstrafe von einem Monat nicht entehrenden Gefängnisses bedroht. Hat er aber diesem Menschen eine wertlose Sache, zum Beispiel eine nicht cursirende Kupfermünze geraubt, ohne seine Gesundheit zu gefährden, so ist das Minimum sechs Monate. Wird endlich Unzucht an einer Prostituirten verübt, so ist das Minimum ein Jahr. Würde man dem natürlichen Gedankengange Gewalt anthun, wenn die Minima in entgegengesetzter Richtung angewendet würden?

Der weitere Ideengang ist folgender: Bisher standen die Minimal- zu den Maximalstrafen in einem geraden arithmetischen Verhältnisse.

Es hieß: von sechs Monaten bis zu einem Jahre, von einem Jahre bis zu fünf Jahren. Je höher das Minimum, desto höher das Maximum. Jetzt heißt es oft anders: von einem Monat Gefängnis bis zu zehn Jahren Zuchthaus, von einem Jahre Gefängnis bis zu fünf Jahren Gefängnis.

Dann muss ich die andere, die ideelle Richtung betonen, welche darauf antwortet — es ist das gerade unser Ideal — der Richter soll freie Hand haben, um individualisiren zu können, und ich muss bekennen, ich müsste mich da mit den Theoretikern auf einer Seite finden. Es ist nur die Frage: Wo finden wir diese Richter, welche ihre eigene Individualität in eine Abstraction verwandeln und die Individulität der That und des Thäters so tief ergreifen, dass sie nicht fehlen werden? Und die zweite Frage ist die: Ist der Zeitpunkt gekommen, um die Machtsphäre des Richters ins Unendliche zu erweitern, jetzt, wo die nationalen und socialen Gegensätze sich zugespitzt haben? Wird denn der Richter nicht den Stempel seiner Zeit und seiner Gesellschaft tragen? Diesem Gedankengange folgend, glaube ich, dass die praktische Richtung diesen Wunsch ausspricht: Möge die Reform baldmöglichst zustandekommen, mögen aber die von den Anhängern der Reform angeregten Gedanken mit wohlwollendem Verständnisse zur Erwägung kommen, möge der Ausschuss großmüthig manche Spitze, welche die Annahme des Gesetzes unendlich erschwert, abbrechen, mögen wir bei der Durchführung dieses Gesetzes den österreichischen Boden, die Terminologie, sofern sie klar ist, nicht verlassen. Das sind Ideen, die ich Ihnen sowohl von der praktischen, als von der ideellen Seite anführen wollte. Meine Stellung gegenüber allen diesen Richtungen, die ich nur registrirt habe, ist die, welche meine näheren Gesinnungsgenossen einnehmen werden.

Zum Schlusse muss ich die hervorragenden Leistungen der beiden Herren Referenten, den Eifer des Ausschusses hervorheben.

Die Errungschaften des Ausschusses werden bleibend verwertet. Das ist meine tiefe Überzeugung. Ich hoffe und ich glaube, dass aus der Thesis der streng wissenschaftlichen idealen Richtung, die nicht immer der Wirklichkeit Rechnung trägt, und der Antithesis der dem Leben entnommenen Motive als Synthese die Reform zustande kommen wird. *(Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schorn.

Abgeordneter Dr. **Schorn**: Hohes Haus! Ich hätte mich wohl nicht mehr in der Generaldebatte zum Worte gemeldet, wenn nicht der Herr Sectionschef Ritter v. Krall in der Sitzung vom 27. October in

Erwiderung auf meine Ausführungen Bemerkungen gemacht hätte, welche ich unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann. Ich nehme daher das Wort hauptsächlich zu einer thatsächlichen Richtigstellung.

Der Herr Regierungsvertreter hat mir Worte in den Mund gelegt, die ich nicht gesprochen, und hat sich manche Ausführungen in einer Weise zurechtgelegt, gegen welche ich bei aller sonstigen Hochachtung für die Person des Herrn Regierungsvertreters ganz entschieden Verwahrung einlegen muss. Ich habe, obwohl als Contra-Redner eingetragen, erklärt, dass ich nicht ein Gegner der Strafrechtsreform bin, sofern sie sich mit den Grundsätzen der katholisch-conservativen Partei vereinbaren lässt. Ich habe die Fortschritte und das Gute des Entwurfes rückhaltlos anerkannt und selbst zugegeben, dass, um das Gute zu erreichen, in juridischen und technischen Fragen Compromisse geschlossen werden müssen; nur insofern es sich um religiöse und um Gewissensfragen handelt, habe ich eine Compromisspolitik im voraus abgelehnt. Um so befremdlicher musste mich die von dem Herrn Sectionschef beliebte Art der Polemik berühren. Der Herr Vertreter der Regierung hat gesagt, ich sei, indem ich den Entwurf gewissermaßen dilatorisch behandeln möchte, von drei Gesichtspunkten ausgegangen. Das erste Moment wäre, dass ich auf die Wichtigkeit der socialen Frage hingewiesen habe. Auch die Regierung erkenne voll die Bedeutung dieser Frage an, sie wisse aber nicht, in welchem Zeitpunkte ich mir die Lösung derselben vorstelle; die Regierung glaube nicht, dass es ihre Aufgabe ist, bis diese Frage gelöst sein wird, die Hände in den Schoß zu legen.

Meine Herren! Mir wird da einfach imputirt, dass ich der Ansicht wäre, die Strafrechtsreform solle solange verschoben werden, bis die sociale Frage gelöst sein werde! Dies wäre ein großer Unsinn, wenn ich Derartiges gesprochen hätte. Ich habe aber solches nicht gesagt. Die sociale Frage, meine Herren, wird bestehen, solange es überhaupt eine Menschheit gibt, und die Frage als solche und im ganzen wird niemals gelöst werden. Würde man anstreben oder meinen, dass die Strafrechtsreform solange verschoben werden sollte, bis die sociale Frage gelöst ist, so würde dies nur soviel heißen, als diese Reform gänzlich begraben.

Allerdings habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die sociale Frage in der gegenwärtigen Zeit ungestümer als je an die Thore des Parlaments pocht. Ich habe es dahingestellt sein lassen, ob in der gegenwärtigen kritischen Zeitlage jene Ruhe, Objectivität und Sammlung gefunden werden kann, um ein so wichtiges und einschneidendes Gesetz zu berathen wie das Strafgesetz, und dabei bleibe ich auch. Es wird mir wohl nicht in Abrede gestellt werden können, und manche stürmische Sitzung dieses Hauses selbst gibt Zeugnis, dass, solange die Strafrechtsreform in der öffentlichen Discussion steht, die politische Situation, die socialen Verhältnisse nie so gespannt und zugespitzt waren, wie eben jetzt.

Ein zweites Moment, welches mich bestimmt haben soll, gegen den Entwurf mich auszusprechen, ist nach Ansicht des Herrn Regierungsvertreters darin gelegen, dass ich die Constellation dieses Hauses nicht für eine solche halte, wo auf eine einmüthige Annahme der Regierungsvorlage oder auf einen einstimmigen Beschluss des Hauses gerechnet werden könnte. Meine Herren! Auch diese Ungereimtheit habe ich mir nicht zuschulden kommen lassen. Ein Strafgesetz — darüber ist sich jeder klar — wird niemals durch einen einstimmigen Beschluss des hohen Hauses acceptirt werden, wie auch bisher noch nie ein Gesetz, welches nur einigermaßen eine principielle Bedeutung hat, einstimmig angenommen worden ist. Da müsste einfach die Opposition aus diesem Hause verschwinden, und ein so goldenes Zeitalter, meine ich, werden wir wohl nie zu erwarten haben.

Richtig ist, dass ich bei unseren Parteiverhältnissen nicht erwarte, dass die katholisch-conservativen Principien so gewahrt werden können, wie sie jetzt noch in dem bisher giltigen Strafgesetze gewahrt sind. Meine Überzeugung geht dahin, dass wir bei der Berathung besonders des speciellen Theiles des Entwurfes unberechenbaren Zufallsmajoritäten entgegengehen werden, und dass wir viele Überraschungen zu erwarten haben. Und daher — ich gestehe es aufrichtig — hätte ich es gewünscht, dass die Berathung eines neuen Strafgesetzes nicht, wie mir insinuirt worden ist, bis nach der Lösung der socialen Frage, sondern bis nach der Schaffung eines neuen Wahlgesetzes zurückgestellt worden wäre, weil ich glaube, ja überzeugt bin, dass, wenn ein neues Wahlgesetz nach vernünftigen und gerechten Gesichtspunkten und Grundsätzen geschaffen wird, die katholische Partei nur wesentlich gestärkt in dieses Haus eintreten wird.

Da muss ich mich auch gegen eine Äußerung wenden, welche der Herr College Dr. Ferjančič mir gegenüber gemacht hat. Er betonte, dass es gerade heute eine Coalition gibt, und dass es nie so günstige Verhältnisse für die Beschließung des Strafgesetzes geben kann wie heute.

Ja, wenn es sich nur um die Beschließung handelt, ist es richtig, besonders, wenn die oppositionellen Fractionen dieses Hauses mitthun werden. Die Frage ist nur, welchen Charakter diese Beschlüsse haben werden.

Ich fürchte sehr, dass manche Beschlüsse nicht den Interessen und Grundsätzen unserer conservativen und katholischen Partei entsprechen werden, und die katholische Partei ist nicht in einer so starken politischen Position, dass sie sich auf gewagte Experimente einlassen kann.

Der Herr College Dr. Ferjančič wird mir zugeben, dass der Strafgesetzentwurf eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche von allergrößter prin-

cipieller Bedeutung sind, und zu welchen auch die coalirten Parteien nolens volens, entsprechend ihrem Parteistandpunkte, Stellung nehmen müssen.

Die Coalition ist geschlossen worden mit dem Vorbehalte, dass jede Partei sich ihre Grundsätze und ihre Parteistellung wahre, und mit der Absicht, dass bis zur Schaffung eines neuen Wahlgesetzes alle principiellen Streitfragen möglichst zurückgestellt werden. Soll eine Partei bei der Berathung des Strafgesetzentwurfes capituliren und ihren Standpunkt aufgeben? Das ist einfach unmöglich, das kann und wird nicht geschehen.

Aber eines wird gewiss bei der Berathung des Strafgesetzentwurfes eclatant zutage treten: dass die Überzeugungen und die Postulate einerseits der conservativen und anderseits der liberalen Partei sich diametral entgegenstehen, und dass die tiefe Kluft, welche diese beiden großen Parteien des Hauses in ihren Principien und ihrer ganzen Weltanschauung trennt, auch durch eine Coalition nicht überbrückt werden kann.

Der dritte Gesichtspunkt, den mir der Herr Regierungsvertreter zum Vorwurfe gemacht hat, war der, dass ich meinte, die Herren Professoren seien noch nicht fertig mit ihren Zukunftsprojecten in der criminalsocialogischen Gesellschaft. Wenn der Herr Regierungsvertreter meinte, dass dies ein Motiv sei, die Strafgesetzreform dilatorisch zu behandeln, so irrt er sich ganz bestimmt. Ich habe Ähnliches nicht gemeint und Ähnliches auch nicht gesprochen.

Indessen wird dieser Einwurf und diese Supposition mit den darauf folgenden Bemerkungen nur den Eindruck hervorrufen, dass es sich dabei nicht so sehr um mich, als um eine Polemik zum Fenster hinaus an die Adresse gewisser Professoren, die sich durch die Kritik dieses Entwurfes missliebig gemacht haben, gehandelt hat. Da mögen sich die Herren selbst bedanken.

Ich habe lediglich auf Bestrebungen der internationalen criminalistischen Vereinigung hingewiesen, welche dahin gehen, dass dem Strafvollzuge jene Bedeutung und praktische Würdigung gegeben werde, welche ihm im Systeme der Strafrechtspflege unstreitig gebürt. Nur nebenbei wurde von mir bemerkt, dass auch namhafte österreichische Strafrechtslehrer sich mit Vorschlägen der internationalen criminalistischen Vereinigung befasst haben, und dass diese betreffenden Berichte und Abhandlungen bei mir nicht den Eindruck hinterlassen haben, als seien die Meinungen der Fachmänner — und darunter sind gewiss in erster Linie jene Gefängnisdirectoren, Justizräthe und Praktiker zu verstehen, welche sich bei dieser Conferenz in hervorragender Weise betheiligt haben — soweit geklärt, dass mit Beruhigung ein Definitivum in der Reform des Strafensystems geschaffen werden könnte.

Anknüpfend an diese Reformbestrebungen der internationalen criminalistischen Vereinigung habe ich dann meine Überzeugung ausgesprochen, dass die Grundlage und das wesentlichste Princip des im Gesetzentwurfe inaugurirten neuen Systemes der Freiheitsstrafen, nämlich die äußere Differenzirung und örtliche Trennung der verschiedenen Arten der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten nach dem Stande unseres Gefängniswesens und insbesondere nach den beschränkten Räumlichkeiten unserer bezirksgerichtlichen Gefängnisse nicht verwirklicht werden könnte.

Das muss ich umsomehr bedauern, als ich dem Strafvollzuge gewiss eine ebenso große, wenn nicht größere Bedeutung beimesse, als dem Strafurtheile. Denn erst durch den Strafvollzug bekommt das Urtheil Inhalt und Bedeutung und jenen praktischen Wert, den es haben muss, um die gefährdete Rechtsordnung zu sichern.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass die Bezirksgerichte schon gegenwärtig nicht so viele Arrestlocalitäten zur Verfügung haben, um den Anforderungen des jetzt giltigen Strafgesetzes zu entsprechen, dass aber nach dem Entwurfe die Competenz der Bezirksgerichte ungemein erweitert wird, und dass vielleicht — ich könnte keine bestimmte Ziffer aussprechen, aber nach den bisherigen Erhebungen approximativ — 90 Procent der Straffälle in die Competenz dieser Gerichte fallen werden; wie wird es erst werden, wenn der neue Entwurf ins Leben treten wird?

Zur Reform des Gefängniswesens im Sinne und nach dem Ziele des neuen Entwurfes werden gewiss viele Millionen erforderlich sein, um alle nöthigen Baulichkeiten u. s. w. herzustellen. Daher soll über diese Frage nicht so hinausgegangen werden, weil, wenn einmal der Entwurf zum Gesetz geworden ist, das hohe Haus sich den Consequenzen nicht entziehen kann, wenn die Belastung des Budgets auch noch so groß sein wird.

Es ist in Österreich bald Methode geworden, Gesetze zu schaffen und die Ausführung der Gesetze als ein Ding für sich zu betrachten, mit welchem die Executive sich abzufinden habe.

Da stößt die Administration manchmal auf Verhältnisse und Thatsachen, die sich stärker erweisen als das Gesetz selbst und die Durchführung nicht nur schwierig, sondern sogar unmöglich machen. Ich fürchte sehr, dass wir ähnliche Erfahrungen in Bezug auf den Strafvollzug machen werden, wenn einmal das neue Strafgesetz beschlossen ist und durchgeführt werden sollte.

Dieses wenige wollte ich noch heute zur Wahrung meines persönlichen Standpunktes bemerkt haben.

Präsident: Nachdem die nächsten Herren Redner mich ersucht haben, heute nicht mehr sprechen

zu dürfen, so sehe ich mich veranlasst, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten.

Vorerst möchte ich aber noch die Unterstützungsfrage bezüglich der von dem Herrn Abgeordneten Bareuther gestellten Anträge stellen, da dieselben noch nicht unterstützt sind.

Der erste Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem Artikel II des Einführungsgesetzes ist als letztes Alinea hinzuzufügen:

Die wegen einer Übertretung Verurtheilten sind als gerichtlich bescholten nicht anzusehen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Der zweite Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Im Artikel XLIX des Einführungsgesetzes seien unter A. I die Worte „dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen“ zu streichen.“

Dieser Antrag bedarf keiner Unterstützung, weil demselben einfach im Wege der getrennten Abstimmung Rechnung getragen werden wird.

Der dritte Antrag lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es seien im §. 227 nach den Worten „des Todtschlages“ die Worte einzuschalten: „der Tödtung im Zweikampfe“.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Es ist eine Zuschrift vom Herrn Unterrichtsminister eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, womit ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden *(991 der Beilagen)*, sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 30. October 1894.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Madeyski.“

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlage in Druck legen und vertheilen lassen, und wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Verwaltungsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Marchet** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Alfred Coronini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, dass die Art und Weise, wie der Bürgermeister der mit eigenem Gemeindestatute versehenen Stadt Görz seines Amtes waltet, bald Ansässige dieser Gemeinde selbst, bald Vorsteher anderer Nachbargemeinden in ihrem nationalen Gefühle und in ihren bürgerlichen Rechten stark verletzen muste.

Am 8. October d. J. wurde von einer seit fünf Jahren in Görz ansässigen slovenischen Familie der Familienbogen (Armutszeugnis) eines schulpflichtigen Mitgliedes derselben dem Bürgermeister zur Vidirung vorgelegt.

Der Bürgermeister Dr. Venuti, welcher als Advocat tagtäglich mit slovenischen Parteien zu thun hat und denselben bereitwilligst die Thüre seiner Kanzlei öffnet, behauptete jedoch in seinem Amte als Bürgermeister, die Sprache, in welcher jenes Zeugnis auf einem deutsch-slovenisch gedruckten Formulare abgefasst war, nicht zu verstehen, verweigerte aus diesem Grunde die Beisetzung seines Namens unter dem städtischen Amtssiegel und den Worten: „Il Podestà“, welche der untergeordnete Beamte auf dem Zeugnisse bereits aufgedrückt, beziehungsweise niedergeschrieben hatte, und durchstrich beides mit rothem Stifte, wie aus dem beigeschlossenem Originale ersichtlich ist.

Ein solches Vorgehen des Bürgermeisters einer Gemeinde, welche nach dem Stande der Volkszählung vom 31. December 1890 14.860 Einwohner italienischer, 3567 slovenischer und 1497 deutscher Nationalität zählt — in Wirklichkeit bewohnen bei 7000 Slovenen das Görzer Stadtgebiet — ist umso befremdender, als das Gemeindeamt über Amts- und Dienstpersonale verfügt, welches der slovenischen Sprache mächtig ist.

Der Bürgermeister war jedoch mit der bloßen Abweisung der Familie, die um die Schulbefreiung für ihr schulpflichtiges Mitglied einkommen wollte, nicht zufrieden, sondern sandte an den Vorsteher des Pfarramtes, welcher das Zeugnis in lateinischer Sprache unterfertigt hatte, eine Note, in welcher derselbe seinem Befremden Ausdruck gab, dass das Pfarramt Schriftstücke unterzeichne, welche in einer Sprache abgefasst seien, die nicht die Sprache des Gemeindeamtes sei, und die der Bürgermeister nicht verstehe.

Dem Bürgermeister genügte es somit nicht, der slovenischen Sprache jene Berechtigung abzusprechen, welche ihr nach Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zusteht, sondern er versuchte auch das genannte Pfarramt zur Missachtung und Umgehung der gesetzlichen Bestimmung zu bewegen.

Bekannt sind die Bestrebungen der küstenländischen Irredenta, das Küstenland als italienisches Gebiet erscheinen zu lassen, wozu unter anderem auch Übersetzungen und Verballhornungen von slavischen Orts- und Personennamen dienen müssen.

So wurde der Name der hart an Görz anstoßenden Gemeinde Podgora vom Ghetto-Blatte „Corriere di Gorizia“, dem Organe der irredentistischen Partei von Görz, in Piedimonte übersetzt, ein Umstand, der nicht ermangelte, zahlreiche Nachahmer zu finden, welche nun diese „vielsagende“ Bezeichnung anwenden.

So zum Beispiel bedient sich der Bürgermeister von Görz in seinen amtlichen Zuschriften an die slovenische Gemeinde Podgora gleichfalls des Namens Piedimonte.

Ja, obwohl die Gemeinde Podgora sich über diesen Unfug bei der k. k. Statthalterei wiederholt beschwerte, und obwohl die k. k. Statthalterei den unterstehenden Ämtern und speciell dem k. k. Postamte in Görz den Gebrauch der Bezeichnung Piedimonte untersagte, wurde doch dieser Name im Ortsrepertorium vom Jahre 1894, also offenbar mit Wissen der k. k. Statthalterei in Triest, aufgenommen.

Auf Grund dieser Thatsachen sehen sich die Gefertigten gezwungen, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern nachstehende Anfragen zu stellen:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, über diese Vorfälle Erhebungen pflegen zu lassen?

2. Ist Seine Excellenz gewillt, dafür zu sorgen, dass den Slovenen von Görz ihre im Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechte durch das dortige Gemeindeamt nicht beeinträchtigt werden, und dass slovenische Ortsnamen nicht in tendenziöser Weise verunstaltet werden?““

Wien, den 31. October 1894.

Alfred Coronini.

Dr. Gregorčič.	Dr. Ferjančič.
Šuput.	Biankini.
Kušar.	Dr. Bulat.
Perić.	Dr. Gregorec.
Spinčić.	Borčić.
Dr. Dostal.	Troll.
Dr. Lang.	Thurnher.
Pfeifer.	Dr. Kramář.
Dr. Kaizl.	Dr. Šil.

Dr. Šamánek.“

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem.

Am 4. October l. J. wurde in Preko, auf der Insel Ugljan bei Zadar, der Verein „Hrvatska seoska čitaonica prečka“ eröffnet.

Der Zweck dieses Vereines, welcher in den von der dalmatinischen Statthalterei bestätigten Statuten angezeigt ist, besteht in der Beförderung der Cultur des Volkes und seiner materiellen Interessen.

Unter dem Polizeiregime, welches Dalmatien bedrückt und welches in allen Classen der Bevölkerung, ohne Unterschied der Parteien, die höchste Unzufriedenheit hervorruft, konnte dieser Verein nicht länger als zehn Tage bestehen. Er wurde durch das Decret der k. k. Statthalterei Nr. 3430 praes. am 14. October aufgelöst, bevor er noch einen Beschluss gefasst, bevor er noch seine Thätigkeit begonnen hatte und ohne dass eines seiner Mitglieder sich der geringsten Übertretung irgend eines Gesetzes schuldig gemacht hätte.

Als Vorwand für diese Auflösung diente die Rede, welche der erste der Unterfertigten am Tage der feierlichen Eröffnung dieses Vereines gehalten hatte, indem nach dem Auflösungsdecrete diese Rede einen ausgesprochen politischen Inhalt gehabt haben sollte, wodurch die Competenz des Vereines überschritten worden sei.

Aber dieses ist unwahr, und Seine Excellenz der Herr Minister des Innern kann sich davon mit eigenen Augen überzeugen, wenn er die Rede lesen will, welche in Nr. 81 des „Narodni List“ am 10. October im Drucke erschienen ist und welche hier beigelegt wird.

Der Verein „Hrvatska seoska čitaonica prečka“ hatte zur Aufgabe, das Volk aufzuklären und seine materiellen Interessen zu hüten. Es ist doch sehr natürlich, dass eine Eröffnungsrede sich mit dem Zwecke des Vereines befassen musste, sowie mit allem jenem, welches der Beförderung der Cultur des Volkes und seiner materiellen Interessen dient. Und darum betonte der Redner auch die Nothwendigkeit, dass das Volk sich aufkläre und diesbezüglich auch seine eigene Sprache pflege, als das natürlichste Mittel des Fortschrittes. Der Redner betonte ferner die Nothwendigkeit, in Preko eine Sparkassa zu errichten, um das Volk aus den Händen der Wucherer zu retten, und eine eigene Gemeinde zu bilden, um besser für die eigenen Interessen sorgen zu können, besonders für jene, welche jetzt so sehr von der Weinclausel und der Phylloxera bedroht sind. Als eigene Gemeinde werden sie unabhängig von der Gemeinde von Zadar, in welcher die 7000 Einwohner von Ugljan kaum einen Vertreter haben und von ihr alle Verordnungen und amtlichen Zustellungen in italienischer Sprache bekommen, von welcher Sprache sie nicht ein Wort verstehen.

Ist dies eine prononcirt politische Rede? Ist es politisch gesprochen, die Pflege der Muttersprache der Bevölkerung zu empfehlen, eine Sparkassa zu errichten, eine eigene Gemeinde zu bilden zur Wahrung der eigenen moralischen und materiellen Interessen?

Es heißt ferner in dem Auflösungsdecrete, dass nach dem Berichte des politischen Delegirten auch der Herr Katalinić-Jeretov als Gast eine politische Rede

gehalten habe; aber auch das ist unwahr, wie mehr als 100 Zeugen bestätigen können. Herr Katalinić-Jeretov hielt gar keine Rede. Jedoch, als nach erfolgter Eröffnung die Vereinsmitglieder sich erhoben hatten und ein dreifaches Živio (Hoch) auf Seine Majestät den croatischen König Franz Josef I. ausgebracht hatten, erhob sich auch Herr Katalinić-Jeretov und brachte ferner ein Hoch auf das kroatische Vaterland und auf seine verdienstvollsten Söhne Dr. Ante Starčević und Monsignore Josip Juraj Strossmayer.

Nennen die Herren der Regierung in Zadar das eine prononcirt politische Rede?

Wenn solche bescheidene Kundgebungen nicht erlaubt sein sollten, so thäte Seine Excellenz der Herr Minister besser, alle fundamentalen Gesetze für Dalmatien, welche jedem Bürger die Freiheit des Gedankens und des Wortes gewähren, aufzuheben und, wie in Böhmen, den Ausnahmszustand zu proclamiren. Wir Croaten in Dalmatien genießen ohnehin kaum einen Schatten der constitutionellen Freiheiten, denn die Willkür der Bukeaukratie und die Übermacht der Polizei haben den Gipfelpunkt erreicht.

Eine neue Probe davon haben wir nicht nur in der Auflösung der „Hrvatska seoska čitaonica“ in Preko, sondern auch in der Art und Weise, wie man nach der Auflösung weiter vorging. Die Locale des Vereines wurden mit dem amtlichen Siegel belegt und sogar die Kellereien der Bratska kuća, welche unterhalb der Locale des Vereines liegen und wo die Bewohner ihren Wein für ihre eigenen örtlichen Zwecke aufzubewahren pflegen, wurden amtlich versiegelt.

Man wollte auf jede Weise die guten Einwohner von Preko terrorisiren, weil sie das große Unglück haben, zu sein und bleiben zu wollen, wie Gott sie geschaffen hat, nämlich Kroaten und nicht Italiener oder Deutsche, ihre eigene Sprache und Nationalität zu lieben und der legalsten Partei Dalmatiens anzugehören, der croatischen Rechtspartei.

Nachdem die Unterfertigten überzeugt sind, dass die Auflösung der „Hrvatska seoska čitaonica prečka“ nichts anderes ist, als ein Act der Willkür und gewaltsamen Verfolgung des croatischen Princips in Dalmatien, halten sie es für ihre Pflicht, Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern zu interpelliren:

„„1. Ist Seine Excellenz der Herr Minister des Innern geneigt, die Gründe gewissenhaft zu untersuchen, aus welchen die kaum eröffnete „Hrvatska seoska čitaonica prečka“ in Preko auf der Insel Ugljan in Dalmatien aufgelöst wurde und die hier beigelegte Eröffnungsrede, welche die Hauptursache der Auflösung gewesen sein soll, zu prüfen?

2. Nachdem das Auflösungsdecret der dalmatinischen Statthalterei vom 14. October d. J., Nr. 3430 praes., noch einer anderen Rede erwähnt, welche gemäß dem Rapporte des politischen Commissärs gehalten worden sein soll, aber in Wirklichkeit nicht gehalten wurde, ist Seine Excellenz der Herr Minister geneigt, den wörtlichen Inhalt dieses Rapportes bekannt zu geben?

3. Ist es Seiner Excellenz dem Herrn Minister bekannt, dass nach der Auflösung des Vereines „Hrvatska seoska čitaonica prečka“ die politische Behörde nicht nur auf das Locale des Vereines die amtlichen Siegel drücken ließ, sondern auch die Kellerräume, welche sich unter den genannten Localen in der Bratska kuća befinden, und woselbst die Bewohner ihren Wein aufbewahren, amtlich versiegeln ließ, und wie rechtfertigt er dieses willkürliche Vorgehen?

4. Welche Maßregeln gedenkt Seine Excellenz der Herr Minister zu nehmen, dass doch einmal in Dalmatien diese Willkürlichkeiten und Verfolgungen der Regierungsorgane aufhören gegenüber einem Volk, welches schon müde ist, sich immer in seinen Rechten gekränkt zu sehen?““

Wien, am 31. October 1894.

	Biankini.
Dr. Dyk.	Dr. Dvořák.
König.	Spindler.
Dr. Vašatý.	Čestmír Lang.
Spinčić.	Dr. Lang.
Seichert.	Dr. Slavík.
Dr. Laginja.	Dr. Gregorec.
Dapar.	Alfred Coronini.
Perić.	Krumbholz.
Eim.	Sláma.
Dr. Engel.	Dr. Šamánek.
Schwarz.	Dr. Brzorád.
Hájek.	Dr. Kaizl.
Dr. Sil.	Purghart.“

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Nach der Durchführungsverordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 20. August 1894 zum Gesetze vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, werden Ausnahmen von der persönlichen Meldung nur in sehr beschränktem Maße, eigentlich fast nur in Fällen, wo aus verschiedenen Gründen von einer solchen überhaupt nicht die Rede sein kann, zugestanden. Es wird insbesondere auf die persönlichen, Familien- oder geschäftlichen Verhältnisse der Meldungspflichtigen durchaus nicht

die wünschenswerte Rücksicht genommen, indem §. 4, Punkt 2 lediglich solchen Landsturmpflichtigen, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder wegen glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender und unaufschiebbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse sich zum kundgemachten Termine nicht vorstellen können, diese persönliche Vorstellung an einem zweiten, höchstens um acht Tage späteren Termine gestattet, während §. 6, Punkt 17 bestimmt, dass Landsturmpflichtige, welche der Verpflichtung zur Vorstellung im anberaumten Termine (§. 4, Punkt 2) nicht nachzukommen vermögen, die persönliche Vorstellung zu dem in der Kundmachung festgesetzten zweiten Termine bei der im Standorte des Landsturmbezirkscommandos activirten gemischten Commission nachzutragen und die daraus etwa erwachsenden Reiseauslagen aus eigenem zu bestreiten haben.

Diese Bestimmungen erscheinen umso härter, und es muss die unbedingte Nothwendigkeit derselben umsomehr berechtigtem Zweifel begegnen, wenn damit die entsprechenden Bestimmungen der Durchführungsvorschrift des königlich ungarischen Landesvertheidigungsministeriums zum Gesetzartikel XXXVII : 1893 über die Meldepflicht des Landsturmes verglichen werden. Abgesehen davon, dass einer ganzen Reihe bestimmter Kategorien von Landsturmpflichtigen, wie den Landsturmofficiersaspiranten, Geistlichen, Staats- und sonstigen politischen Beamten und Angestellten, den Angestellten des Forstwesens, der Post- und Telegraphenämter, der Kohlenbergwerke, im Gegensatze zur österreichischen Vorschrift, ohne weiters die Begünstigung der schriftlichen Meldung zugestanden wird, enthält die ungarische Verordnung vor allem die sehr wichtige Bestimmung, dass bei allen jenen, die wegen erwiesener dringender und keinen Aufschub leidender Familien- oder Privatverhältnisse am persönlichen Erscheinen behindert sind, die schriftliche Meldung gestattet wird, welche auch durch Verwandte oder Bevollmächtigte erstattet werden kann, und dass die verabsäumte persönliche Meldung acht Tage nach dem anberaumten Meldungstage schriftlich nachgetragen werden kann.

Es ist klar, dass durch diese Bestimmungen die ungarischen Landsturmpflichtigen gegenüber den österreichischen bedeutend begünstigt erscheinen, während doch gewiss nicht anzunehmen ist, dass die Verhältnisse bei uns eine größere Strenge in der Durchführung der Meldepflicht erfordern, als dies in der jenseitigen Reichshälfte der Fall ist.

Anderseits enthält §. 2 der österreichischen Durchführungsverordnung die merkwürdige Bestimmung, dass höheren öffentlichen Functionären und Standespersonen, wenn sie darum ansuchen, gestattet werden kann, die Meldungen unmittelbar bei den politischen Bezirksbehörden zu bewirken, eine Bestimmung, die sowohl durch die Ausscheidung von „Standespersonen", von welchen angesichts der allgemeinen Dienst- und Meldepflicht doch keine Rede sein sollte, als durch die darin liegende mittelbare Zurücksetzung der Gemeindebehörden gegenüber den politischen Bezirksbehörden Bedenken erregen muss.

Von den hier ausgeführten Erwägungen ausgehend, richten die Gefertigten an den Herrn Minister für Landesvertheidigung die Fragen:

„„1. Wie vermag Seine Excellenz die gegenüber den entsprechenden ungarischen Bestimmungen sehr hart und ungünstig erscheinenden Bestimmungen in der Durchführung der Landsturmmeldepflicht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu rechtfertigen?

2. Gedenkt Seine Excellenz alle thunlichen Erleichterungen zur Verhütung jeder nicht unbedingt nothwendigen Belastung und Behelligung der Bevölkerung in Hinkunft zu gewähren?""

Wien, 31. October 1894.

Dr. Steinwender.	Dr. Hofmann.
Rigler.	Richter.
Dr. Bareuther	Tschernigg.
Ludwig.	Kaiser.
Hauck.	Posch.
Zötz.	Polzhofer.
Dr. Pattai.	Skala.
Pernerstorfer.	Dr. Scheicher."

„Anfrage des Abgeordneten Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Bei der Verhandlung des Staatsvoranschlages für 1893 sowohl, als auch bei der diesbezüglichen Verhandlung für 1894 hat Gefertigter auf die derzeit recht drückenden Bestimmungen in Betreff der statistischen Gebür hingewiesen. In der letzten Staatsvoranschlagsberathung für 1894 wurde auch im Sinne einer vom Gefertigten beantragten Resolution auf Antrag des Ausschusses zur Berathung des Staatsvoranschlages folgende Resolution ohne jeden Widerspruch vom hohen Abgeordnetenhause angenommen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob nicht hinsichtlich des Grenzverkehrs in kleinen und zollfreien Quantitäten bezüglich der Einhebung der statistischen Gebür nach §. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1890, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels, eine weitgehende Erleichterung gewährt, eventuell im Sinne des §. 9 dieses Gesetzes die statistische Gebür für die Grenzbezirke niedriger als bisher bemessen werden könnte.""

Gefertigter hat aber auch bei der Unterstützung dieser Resolution im Jahre 1894 die weitgehende Belastung von Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft durch die derzeitige Bemessung und Einhebung der

statistischen Gebür nachgewiesen und darauf verweisen können, dass unter vielen diesbezüglichen Eingaben besonders die ddo. 6. April 1894 an das hohe k. k. Handelsministerium eingebrachte Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien dies ausführlich, klar und unwiderleglich, besonders mit Rücksicht auf die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Jänner 1894, darlegt.

Da bei Feststellung der statistischen Gebür nicht beabsichtigt war, eine Einnahmsquelle für den Staat zu schaffen, sondern nur die Kosten der Einhebung dieser Gebür zu decken und da weiter die derzeitige statistische Gebür Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, — wie die Eingabe der schlesischen Handels- und Gewerbekammer mit Recht sagt — schwer schädigt, was durch eine Änderung bezüglich der Verordnung vom 1. Jänner 1894 und durch eine Änderung der Gebür dahin, dass dieselbe nach dem Gewichte der Waren — wie in Preußen — und nicht nach Stücken, Schiff- und Waggonladungen festgestellt wird, behoben werden könnte, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz der Herr Handelsminister bezüglich der Verordnung vom 1. Jänner 1894 Abhilfe zu schaffen und gedenkt die k. k. Regierung für die Bestimmungen über die statistische Gebür (nach §. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1890) eine im Interesse der Entlastung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie gelegene Änderung anzubahnen?““

Kaiser.
Dr. Hofmann. Polzhofer.
Posch. Rigler.
Dr. Steinwender. Tschernigg.
Hauck. Bareuther.
Dr. Scheicher. Richter.
Dötz. Ludwig.
Troll. Fax.“

„Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Alfred Coronini und Genossen an das k. k. Gesammtministerium.

Die neueren Vorkommnisse in Istrien, betreffend die Sorge für die Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Autorität der Staatsgewalt, und die Sicherheit der Angehörigen kroatischer und slovenischer Nationalität sind zwar in der Interpellation des Abgeordneten Klun und Genossen vom 29. October theilweise beleuchtet; die Unterfertigten können aber nicht umhin, in Anbetracht der Wichtigkeit der Sachlage im Küstenlande, noch einige andere Momente hervorzuheben.

Die erste Kunde in der Öffentlichkeit von der Anordnung wegen Anbringung doppelsprachiger Aufschriften auf die Amtsschilder der Bezirksgerichte im Küstenlande hatte der „Piccolo della sera“ vom 6. October. Den nächsten Tag hat er schon von seinem Correspondenten aus Pirano eine getreue Abschrift der Anordnung in den Händen gehabt. Am 18. October hat der Bezirksrichter von Pirano, nach seiner Rückkehr vom Urlaube, in der ganzen Stadt Leute gesucht, nicht, um die Tafeln umzutauschen, sondern um die bloß italienischen herabzusetzen, und sich erst, als hiemit die Bewohner über die vorzunehmende Maßnahme benachrichtigt wurden, seines Dieners erinnert. Am 23. October hat derselbe Bezirksrichter ein im Magazin vorgefundenes Amtsschild mit bloß italienischer Aufschrift anbringen lassen.

Am 7. October hielt die Municipaldelegation von Pirano eine Sitzung, angeblich, um die Bevölkerung wegen der Anordnung zu beruhigen, obwohl man noch damals von einer Unruhe nicht sprechen konnte; in der That hat man durch diese Sitzung die Bevölkerung auf die Anordnung aufmerksam gemacht und die Agitation gegen dieselbe angebahnt, welche sich erst am nächsten Sonntag (14. October) in ihren Folgen zeigte, um am zweitnächsten Sonntag (21. October) und den folgenden Montag (22. October) ihre Höhe und am Dienstag (23. October) ihr Ziel zu erreichen. Zufolge Erzählung einiger Piranesen selbst, hat man Leuten aus ärmeren Classen in Pirano Stockfische und Wein gegeben, damit sie ja muthig demonstriren können. Der Bürgermeister von Pirano hat am 23. October, nach Anbringung des im Magazine vorgefundenen Amtsschildes mit bloß italienischer Aufschrift einen Aufruf an die Bevölkerung herausgegeben, in welchem er die dortigen Ergebnisse als „dimonstrazione imponente“ bezeichnet, welche alle ehrlichen Männer gutheißen, welche in der ganzen Provinz gelobt wird, und für welche ihm von allen Seiten Gratulationen zutheil werden. Die Gratulation des Gemeinderathes von Monfalcone (26. October) soll sistirt sein. In der Gratulation des Gemeinderathes von Albona (24. October) wird unter anderem der Wunsch ausgesprochen, es möge durch die Initiative von Pirano die Anordnung für die ganze Provinz vereitelt werden.

„Nach der edlen Initiative“ von Pirano hielt am 15. October der Gemeinderath von Capodistria eine Sitzung, um gegen die Anordnung zu protestiren, und wurde auch dort eine Demonstration veranstaltet. Nach den Vorkommnissen in Pirano am 21., 22. und 23. October haben noch am Abende dieses letzten Tages in Capodistria Demonstrationen stattgefunden, welche sich den nächstfolgenden Tag (24. October) auf verschiedene Weise erneuerten. (Siehe die Interpellation des Abgeordneten Klun und Genossen vom 29. October). In Rovigno sind am 26. October abends, nach der Protestsitzung des Gemeinderathes Demonstrationen auf der Gasse vorgekommen, und am 28. October herrschte dort eine sehr drohende Strömung. Proteste gegen die Anordnung seitens der Gemeinderäthe sind

auch in Albona wiederholt, zum zweitenmale, nach Anbringung zweisprachiger Tafeln, in Pola, wo, scheint es, schon vor einigen Monaten eine zweisprachige Tafel angebracht wurde, in Lussinpiccolo, in Monfalcone und in Parenzo, wo der politische Commissär während der diesbezüglichen Sitzung wiederholt einschreiten musste, erhoben worden.

Es hat allen Anschein, dass Pirano nach einem gewissen, vorher bestimmten Plane als diejenige Stadt auserwählt wurde, welche in der Action gegen zweisprachige Tafeln vorangehen sollte, um durch „Thaten" das Ziel zu erreichen, um dann sagen zu können, was schon italienische Blätter ausdrücklich erklärt haben, dass dasjenige, was infolge der Unruhen der Stadt Pirano gewährt wurde, den ruhigen Städten nicht verweigert werden kann, und um auf diese Weise die Ausführung der Anordnung zu vereiteln.

Außer den erwähnten Gemeinden hat auch die Municipaldelegation (am 8. October) und der Stadtrath (am 22. October) von Triest, sowie auch der Istrianer Landesausschuss mit Unterschrift des Landeshauptmannes Dr. Campitelli (bald nach dem 8. October), gegen die Anordnung protestirt. Am 27. October haben die Delegaten der Städte Istriens eine geschlossene Besprechung in Capodistria gehabt.

Alle die Proteste, welche die heftigsten Ausdrücke gegen die Anordnung und was mit ihr zusammenhängt, namentlich gegen die Kroaten und Slovenen und ihre Sprache, welche mitunter „lingua straniera" (fremde Sprache) genannt wird, enthalten, wurden fleißig in den italienischen Blättern („Il Piccolo, „Il Piccolo della sera" „L'Indipendente" und Andere) in einigen der Regierung nahestehenden Wiener-Journalen wiedergegeben und mit sympatischesten Worten commentirt und begleitet. Die Vorgänge wurden detaillirt beschrieben. Kein Tag nach der Bekanntgabe der Anordnung verlief, ohne dass man gegen dieselbe etwas gelesen hätte. Die Blätter waren die gedeihlichsten Mittel der diesbezüglichen Agitation, ja, einem derselben wird der Ursprung der Demonstration vom 14. October in Pirano, und somit aller anderen zugeschrieben. Der Correspondent des „L'Indipendente" aus Pirano beruft sich unter dem 14. October (Siehe die Nummer vom 15. October), indem er die Demonstration beschreiben will, auf den heftigen Artikel des „L'Indipendente" vom 9. October gegen die Anordnung, welcher mit den Worten schloss, dass „das Reich des Schwätzens" aufhören muss, und dass man Thaten braucht, und sagt ausdrücklich: „Dieser Artikel hat hier den größten Eindruck gemacht, wurde von allen gut geheißen, so dass demselben der Ursprung der großen, festlichen und ehrenvollen Demonstration des Tages (14. October) zuzuschreiben ist." Ein Blatt hat die Bewohner von Cormons beschimpft, weil sie das Beispiel von Pirano nicht nachgeahmt haben. Im „L'Indipendente" (vom 26. oder 27. October) werden die Slaven „genia" genannt. In der „Gazzetta di Venezia", welche in Istrien ziemlich viel gelesen wird, liest man unter anderem: „I militari giunti a Pirano furono accolti da manifestazioni ostili e da minaccie. La popolazione accorsa sul molo tentò d'impedire lo sbarco. Le donne con i bambini in braccio si avanzarono contro la truppa." — „Il Messagero" aus Rom schreibt, dass die Piraneser die österreichische Truppe mit Rufen: „Viva l'Italia!" „Abasso le armi austriache!" „Morte ai Croati!" aufgenommen haben. In Triest circulirte am 29. October unbeanständet das in Genova erscheinende Blatt „Caffaro", Nr. 301 vom 28. Obtober l. J., welches einen Aufruf an die Italiener seitens der Delegaten der Sectionen des „Circolo Garibaldi di Trieste" von Capodistria, Pirano, Parenzo, Buje, Rovigno, Pisino, Albona und Pola enthält. Den Inhalt dieses Aufrufes wollen die Unterfertigten nicht citiren, sondern legen das Blatt zur Verfügung des k. k. Ministeriums bei. Ein Reichsrathsabgeordneter hat am 30. October l. J. in einem Briefe aus Triest eine gedruckte Flugschrift empfangen. Dieselbe enthält einen Aufruf an die Istrianer vom „Circolo Garibaldi-sezioni istriane", unterfertigt vom „Comitato esecutivo", „Dall' Istria Ottobre 1894". Der Aufruf dürfte dem Ministerium übergeben werden, und sollen aus demselben nur folgende Worte, die ziemlich mit denen im „L'Indipendente" vom 9. October übereinstimmen, angeführt werden: „... le proteste platoniche nulla giovano. Voi dovete agire, e resolutamente agire, alla forza opponendo la forza, alla violenza la violenza ..."

Trotz der heftigsten gedruckten Proteste und diesbezüglichen Reden und Artikel der genannten und ihnen ähnlichen Zeitungen, trotz aller systematischen Aufhetzung der Bevölkerung durch die küstenländischen Blätter und jene des benachbarten Königreiches rührten sich die k. k. Staatsanwaltschaften bis zum 19. October nicht. An diesem Tage wurde zum erstenmale das Blatt „L'Indipendente" wegen der Schreibweise in der Tafelaffaire confiscirt, womit aber nicht behauptet werden soll, dass die k. k. Staatsanwaltschaften von nun an mit der den Umständen angemessenen Strenge vorgegangen wären, da ja noch immer Hetzartikel gegen unsere Monarchie, gegen die im Gesetze begründeten Anordnungen und gegen die Slaven unbeanständet erscheinen, während — und es soll einmal klar und deutlich ausgesprochen werden — diejenigen Blätter, welche die besten Vertheidiger der Interessen der Monarchie sind und sich ungünstig nur über die jetzige Verwaltung im Küstenlande aussprechen, sehr häufig, oft auch telegraphisch, confiscirt werden.

Die ämtlichen und halbämtlichen Blätter gaben sich keine Mühe, die Anordnung zu vertheidigen oder gegen die gedruckten Proteste und Artikel der gegnerischen Zeitungen zu reagiren. Erst am 24. October

brachten dieselben ein Dementi und nach diesem Tage auch Artikel zu Gunsten der Anordnung.

Nirgends wird gesagt, was die k. k. Bezirkshauptmannschaft von Capodistria für die Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit der Person in Capodistria unternommen hat. Und wenn gegen die Demonstranten vom 15. October nichts unternommen wurde, dann ist leicht erklärlich, dass dieselben ihre Thaten in viel größerem Maße am 23. und 24. erneuert haben (siehe Interpellation Klun und Genossen vom 29. October). Bezüglich Pirano hat dieselbe Bezirkshauptmannschaft erst nach den Excessen vom 18. October den Gemeinderath gefragt, ob derselbe Maßnahmen für die Aufrechthaltung der Ordnung treffen werde.

Der Statthalter, welcher sich gelegentlich der Sitzung des Landesschulrathes für Istrien am 8. October nach Parenzo begab, was er sonst nur bei wichtigen Anlässen zu thun pflegt, und nicht der Sitzung beiwohnte, sondern längere Zeit mit dem Landeshauptmanne Dr. Campitelli conferirte, hat sich der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern nach, erst nach Bekanntgabe der Weigerung des Bürgermeisters von Pirano, Maßnahmen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen, also erst Ende der zweiten Woche der Agitation und der Demonstrationen gerührt, und dann nur den Auftrag gegeben, dem Bürgermeister zu bedeuten, dass seine Weigerung unstatthaft sei, und am 22. October nach Pirano Truppen und den Bezirkshauptmann Hochegger, gewiss nicht ohne Instructionen entsendet, welcher weder am 22. October abends vor dem Publicum, wo das genannte Versprechen des Bürgermeisters gegeben wurde, noch bei Ankündigung des Bezirksrichters, er werde das im Magazine vorgefundene Amtsschild mit nur italienischer Aufschrift anbringen lassen, einen Widerspruch erhoben hat.

Mit Rücksicht auf die hier angeführten Umstände erlauben sich die Gefertigten, die nachstehende **Anfrage** an das k. k. Gesammtministerium zu stellen:

„„Ist das k. k. Ministerium geneigt, durch unparteiische und nicht voreingenommene Organe genaue Erhebungen in der Tafelaffaire im Küstenlande zu pflegen, dabei das Vorgehen der k. k. Behörden dortselbst und deren Organe, namentlich auch in Bezug auf die verhetzende Thätigkeit der Presse zu prüfen und nach den Ergebnissen derselben das Nöthige zu veranlassen, um der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit Genüge zu thun?““

Wien, am 31. October 1894.

	Dr. Spinčić.
Krumbholz.	A. Coronini.
Dr. Lang.	Biankini.
Dr. Šil.	Dr. Gregorec.
Dr. Engel.	Borčić.
Troll.	Dr. Bulat.
Dr. Scheicher.	Perić.
Eim.	Kušar.
Dr. Vašatý.	Dr. Fanderlik.
Dr. Dyk.	Dr. Helcelet.
Hájek.	Šupuk.
Dr. Sláma.	Rozkošný.
König.	Dr. Slavík.
Dr. Dvořák.	Purghart.
Dr. Žáček.	Dr. Brzorád.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Zu einer **Anfrage** an den Präsidenten hat sich der Herr Abgeordnete Dr. **Gregorec** zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gregorec:** Hohes Haus! In Betreff der Anbringung von Amtsschildern in den landesüblichen Sprachen in Istrien hat unlängst ein Ministerrath stattgefunden. Hierüber berichtet die heutige „Neue freie Presse“, dass die Mitglieder des Cabinets die Erklärung, welche Seine Excellenz der Minister des Innern am 27. October d. J. in diesem hohen Hause abgegeben hat, wiederholte, dabei aber die Pflicht betonte, die Autorität der Staatsgewalt wahren zu müssen. Damit scheinen die italienischen Abgeordneten Istriens nicht zufrieden gewesen zu sein und verlangten eine deutliche Erklärung von Seite der Regierung. Dann schreibt aber weiter die „Neue freie Presse“ darüber Folgendes, und ich bitte um Erlaubnis, diese Worte hier vollinhaltlich vorlesen zu dürfen *(liest):*

„Der Präsident des Abgeordnetenhauses Freiherr von Chlumecký *(Hört! Hört!)* erbot sich, die Regierung zur Abgabe einer solchen deutlichen Erklärung zu veranlassen. *(Hört! Hört!)* Diese Besprechung fand statt, und es war auch Seine Excellenz der Freiherr von Chlumecký als Präsident des Abgeordnetenhauses anwesend.“

Dieser Bericht, vorausgesetzt, dass er auf voller Wahrheit beruht, hat viele Herren Mitglieder dieses hohen Hauses, insbesondere aber uns südslavische Abgeordnete auf das peinlichste berührt. Er constatirt ja ein ganz auffallendes Heraustreten Seiner Excellenz des ersten Präsidenten dieses hohen Hauses aus jener Objectivität, aus jener Unparteilichkeit in der Leitung dieses hohen Hauses, welche er selbst versprochen hat. *(So ist es!)* Uns südslavische Abgeordnete berührte das umso peinlicher und wir müssen dies umso tiefer bedauern, weil es sich bei dieser Sache um unsere nationale Gleichberechtigung handelt. Wir können sagen, dass niemand in der ganzen Welt uns vorwerfen wird, dass wir illegale Mittel gebrauchen. Auf unserer Seite steht das Staatsgrundgesetz, auf unserer Seite stehen die Erlässe der hohen

Regierung, wir verabscheuen und verwerfen jedes illegale Mittel, wir greifen nie zu Aufruhr und Ausschreitungen und wir verabscheuen alle antiösterreichischen und antidynastischen Demonstrationen.

Unter solchen Umständen richte ich im Namen meiner Gesinnungsgenossen, insbesondere der südslavischen Abgeordneten, an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten die Anfrage:

1. Beruht der Bericht der „Neuen freien Presse" auf voller Wahrheit?

2. Findet er dieses dort geschilderte Vorgehen mit der von ihm dem hohen Hause versprochenen und von uns allen erwarteten Objectivität und Unparteilichkeit für vereinbarlich? *(Beifall.)*

Präsident: Auf diese Anfrage erlaube ich mir Folgendes zu erwidern:

Ich bin dem hohen Hause und jedem der Herren Abgeordneten verantwortlich für meine Amtshandlung als Präsident *(Beifall)* und werde auf jede Frage in dieser Richtung stets Rede und Anwort stehen. Was ich aber außerhalb dieses Hauses thue, dafür bin ich nur Gott und meinem Gewissen verantwortlich. *(Beifall und Händeklatschen. — Unterbrechung.)*

Ich bitte um Entschuldigung, ich bin noch lange nicht fertig. Ich wäre daher vollkommen in der Lage, jedes Eingehen auf die gestellte Anfrage, bezüglich deren ich nicht näher darauf eingehen will, ob sie entsprechend war oder nicht *(Oho! Bravo!)*, zu unterlassen *(Lebhafte Unterbrechung.)* — ich bitte doch so viel Anstand zu haben, Ihren Präsidenten reden zu lassen *(Lebhafter Beifall)* — ich werde aber demungeachtet auf die an mich gestellte Frage antworten, nicht weil ich als Präsident hiezu verpflichtet bin, sondern weil ich beweisen will, dass ich es nicht zu scheuen habe, auf diese Frage Rede und Antwort zu geben.

Bezüglich der ersten Frage kann ich nur bemerken, dass ich nicht in der Lage bin, über einen hier auszugsweise vorgetragenen Zeitungsbericht, den ich natürlich auch nur flüchtig gelesen habe, dessen voller Inhalt mir aber nicht im Gedächtnisse ist, eine Erklärung dahin abzugeben, ob der Bericht wahr ist oder nicht, ob vollständig oder unvollständig.

Was aber die Sache selbst anlangt, so erachte ich meine Haltung und mein Vorgehen in dieser Angelegenheit geradezu als den Ausfluss jener Pflichten, welche ich bei Übernahme dieses Amtes auf meine Schultern genommen habe. *(Beifall und Widerspruch.)* Wenn irgend jemand, so ist der Präsident das richtige Organ — außeramtlich selbstverständlich — die Wünsche und Begehren der Mitglieder des hohen Hauses gegenüber der Regierung zu vermitteln, und wer immer in dieser Richtung sich an mich wendet, möge überzeugt sein, dass er mich immer bereit finden wird, derartige Wünsche, so weit ich sie für gerecht und billig halte *(Hört!)*, zur Kenntnis der hohen Regierung zu bringen.

Das habe ich in diesem Falle gethan, und wenn Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident die Güte gehabt hat, mich zu einer Besprechung einzuladen, so habe ich nicht nur als Privatperson es als Pflicht der Höflichkeit erachtet, dieser Einladung zu entsprechen, sondern ich habe, indem ich dieser Einladung folgte, geglaubt, meiner Stellung gemäß zu handeln und meine Pflicht, wenn sie auch keine Amtspflicht ist, zu erfüllen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Widerspruch. — Abgeordneter Gregorec meldet sich zum Worte.)*

Eine Debatte über diese Interpellationsbeantwortung ist nicht zulässig.

Die nächste Sitzung beantrage ich mit Rücksicht auf den von vielen Seiten ausgesprochenen Wunsch, dass am Samstag, weil derselbe zwischen zwei Feiertagen und dem Sonntage liegt, eine Sitzung nicht stattfinde, für Montag, den 5. November um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht, betreffend den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Pálffy über das Heilserum.

2. Fortsetzung der heutigen Debatte.

Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und es bleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr.)

Berichtigung:

In dem stenographischen Protokolle der 310. Sitzung am 27. October 1894,. ist auf Seite 15228, Spalte rechts zu den Unterschriften auf der Interpellation der Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen noch hinzuzufügen: „Johann Hermann Kindermann".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 313. Sitzung,

am 5. November 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Ochrymowicz**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** und Sectionsrath **Zenker** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 31. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Hohes Haus! Europa beklagt den Hintritt Seiner Majestät des Kaisers von Russland, Alexander III. *(Die Versammlung erhebt sich.)* Bis vor kurzem noch im Vollbesitze physischer Kraft und weltlicher Macht, die Geschicke seines unermesslichen Reiches lenkend und

den Gang der Weltgeschichte mitbestimmend, ist der Czar, von tückischer Krankheit ergriffen, nach schwerem, heldenhaft getragenem Leiden dahingerafft worden von dem unerbittlichen, vor niemand Halt machenden Tode.

Diese tragischen, tief ergreifenden Ereignisse begleitete die ganze Welt mit wärmster Theilnahme, und schon allgemein menschliches Empfinden erweckt in der Brust eines jeden von uns inniges Mitgefühl.

Wir betrauern aber auch in dem Hingeschiedenen einen treuen bewährten Freund unseres vielgeliebten Kaisers und allverehrter Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses; sie werden diesen Verlust besonders schmerzlich empfinden. Die Völker Österreichs und wir mit ihnen theilen alles Leid, welches ihren Kaiser und das Kaiserhaus trifft.

Und unvergessen wird es auch in Österreich bleiben, dass der verewigte Czar ein sicherer Hort des Weltfriedens war, für dessen Erhaltung er mit dem ganzen Gewichte seiner machtvollen Persönlichkeit zeitlebens erfolgreich eingetreten ist. Europa weiß ihm dafür Dank, und mit Recht konnte sein erhabener Nachfolger seinem Volke dies verkünden. Auch wir ehren das Andenken des Dahingeschiedenen als der Verkörperung des Friedens und anerkennen freudig als dessen schönstes Vermächtnis, dass er seinem Volke und damit auch allen civilisirten Völkern der Erde die Segnung des Friedens hinterließ.

Sie haben durch Erheben von den Sitzen Ihre Zustimmung zu diesen Worten ausgedrückt und beschließen damit, dass diese Trauerkundgebung des Abgeordnetenhauses zum ewigen Gedächtnisse in das amtliche Protokoll niedergelegt werde. *(Beifall.)*

Abgeordneter Dr. **Lewakowski**: Ich protestire ...

Präsident *(unterbrechend)*: Sie haben nicht das Wort. *(Lebhafte Bewegung im ganzen Hause. Zwischenrufe von verschiedenen Seiten.)*

Dem Herrn Abgeordneten Fürnkranz habe ich einen achttägigen Urlaub vom 1. d. M. an ertheilt.

Der Herr Abgeordnete Neuwirth ersucht um einen dreiwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Rapp sein Mandat als Mitglied des Verwaltungsausschusses niedergelegt hat.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Die auf die Wahl der Abgeordneten Dr. Ritter v. Milewski, Dr. Rott und Dr. Scheicher bezugnehmenden, dem Präsidium zugekommenen Acten habe ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Vom Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung der böhmischen Westbahn, der mährischen Grenzbahn und der mährisch-schlesischen Centralbahn für den Staat *(993 der Beilagen)*, nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 4. November 1894.

Der k. k. Handelsminister

Wurmbrand."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen und wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Eisenbahnausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Vom kaiserlich-königlichen Handelsministerium sind je zwölf Exemplare des I. und II. Bandes der Statistik des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Jahre 1892 und 1893 eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen: die Regierungsvorlagen, betreffend

die Bestimmung der Frist zur Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden *(989 der Beilagen)*;

die Erlassung von ergänzenden Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden *(991 der Beilagen)*;

die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen

des Abgeordneten Ritter v. Włodek *(986 der Beilagen)*;

des Abgeordneten König *(987 der Beilagen)*;

des Abgeordneten Wanniek *(988 der Beilagen)*, und

des Abgeordneten Dr. Pietak *(992 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Salzburg um Abänderung der Regierungsvorlage, betreffend die Arbeiterstatistik *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

Petition der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Salzburg um Abänderung des §. 1, Absatz 2 des

Unfallversicherungsgesetzes wegen Einbeziehung der Werkstätten- und Werkplatzarbeiter bei den Baugewerben in die Versicherungspflicht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Genossenschaft der Wildbret- und Geflügelhändler um Abänderung des Verzehrungssteuergesetzes vom 10. Mai 1890 hinsichtlich der in demselben für Wild und Geflügel normirten Verzehrungssteuertarife und des §. 10 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition des deutsch-österreichischen Lehrerbundes in Wien in Betreff Ergänzung des Strafgesetzentwurfes durch Erklärung des an Volks- und Bürgerschulen angestellten Lehrpersonales als Amtspersonen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*."

„Petition der Industriellen des Bezirkes Gablonz und Umgebung in Böhmen um Regelung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Bendel)*."

„Petition der Prager landwirtschaftlichen Centralgesellschaft für das Königreich Böhmen, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder *(überreicht durch Abgeordneten Carl Grafen Zedtwitz)*."

„Petition der vereinigten Rinderzuchtvereine des politischen Bezirkes Baden um Ertheilung der Erlaubnis, dass bei Erkrankungen von Rindern die erste Hilfeleistung durch die von den Vereinen bestellten Viehhirten geleistet werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Jung-Wožitz in Böhmen um Abänderung der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition der Gemeindevertretung Medyna, Bezirk Kalusz in Galizien, um freien Bezug des Salzwassers für die Wintermonate *(überreicht durch Abgeordneten Romanczuk)*."

„Petition der k. k. Notariatskammer Eger um legislatorische Anerkennung des Heimatsrechtes der k. k. Notare in den Gemeinden ihres Amtssitzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche)*."

„Petition der ostgalizischen Ärztekammer in Lemberg in Angelegenheiten des neuen Steuergesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz)*."

„Petition der Ärztekammer in Czernowitz um Regelung der Anzeigepflicht der Ärzte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wolan)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

In Erwägung, dass die Fortpflanzung und Verbreitung der Tuberkelbacillen eine feststehende Thatsache ist;

in Erwägung, dass das Fleisch und die Milch tuberculöser Rinder als die größten Infectionsträger wirken;

in Erwägung der ungeheueren Verluste, welche die Rindertuberculose unter den Viehbeständen der Höfe, insbesondere unter den ausschließlich zu Melkvieh aufgezogenen Thieren hervorruft;

in endlicher Erwägung, dass die meisten Landwirte nicht an die Möglichkeit der Übertragung der Tuberculose glauben oder der Gefahr sich gar nicht bewusst sind, ein Factum, das für die öffentliche Gesundheit, wie für die Landwirtschaft von der größten Tragweite ist, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern als Chef des Sanitätswesens die Frage zu richten:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, zu verfügen, dass die Landwirte über die factischen, für die Krankheit charakteristischen Ansteckungsgefahren aufgeklärt, die Viehbesitzer für die Verluste, welche sich aus der Confiscirung des Fleisches tuberculoser Rinder ergeben, entschädigt, allgemeine Viehversicherungen eingeführt, überhaupt alle Mittel, welche geeignet sind, die Infection der gesunden durch tuberculose Thiere einzuschränken, angewendet werden?""

Dr. Roser.

Johann Kindermann.	Dr. Kindermann.
Mauthner.	Dr. Marchet.
Dr. Bauer.	Proskowetz.
Dr. Götz.	Tausche.
Dr. Ruß.	Dr. Sommaruga.
Tersch.	Dr. Exner.
Dr. Fournier.	Vincenz Hofmann.
Hütter.	Spaun.
Dr. Funke.	Spens.
Auersperg.	Siegmund.
Teichet.	Edlbacher.
Terlago.	Beeß.

Schier."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Zur Beantwortung von Interpellationen hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern Marquis Bacquehem das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem**: In der Sitzung des hohen Hauses vom 15. December 1893 haben die Herren Abgeordneten Dr. Lang und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher die Amtsführung des Bezirkshauptmannes in Pilgram abfällig besprochen wird.

Die Herren Interpellanten haben das Vorgehen des erwähnten Bezirkshauptmannes sowohl gegenüber den Gemeindevorstehern des Bezirkes, als auch gegenüber Privatparteien und den ihm unterstehenden Beamten und Dienern zum Gegenstande von tadelnden Erörterungen gemacht, gegen denselben den Vorwurf erhoben, dass sich sein Amt in Unordnung befinde, dass er Recurse nicht der Berufungsinstanz vorlege, sondern die recurrirenden Parteien zur Zurücknahme derselben zwinge. Zum Schlusse wurde auf einige Bescheide des Bezirkshauptmannes, durch welche die Uncorrectheit seiner Amtsführung dargethan werden soll, hingewiesen.

Ich habe über den Gegenstand vom Statthalter für Böhmen Bericht eingeholt, und gebe mir die Ehre, die Interpellation im Folgenden zu beantworten:

Vor allem muss ich mir die Bemerkung gestatten, dass ich auf die gegen den Bezirkshauptmann in Pilgram im allgemeinen und ohne Anführung von Belegen erhobene Anschuldigung eines incorrecten Vorgehens gegenüber den Gemeindevorstehern des Bezirkes, seinen Unterbeamten und Dienern und Privatparteien, dann auf den ihm gemachten Vorwurf der Unordnung im Amte aus dem Grunde einzugehen nicht in der Lage bin, weil die Interpellation für diese allgemeinen Behauptungen keine positiven Substrate geliefert hat und weil es sich um einen Beamten handelt, dessen amtliche Qualification stets eine vollkommen zufriedenstellende war und gegen welchen auch dermal amtlich nichts Nachtheiliges vorliegt.

Positive Daten wurden von Seite der Herren Interpellanten nur in Bezug auf das Vorgehen des Bezirkshauptmannes in Pilgram gegenüber einer Gemeinde, nämlich der Gemeinde Kamenitz, beziehungsweise gegenüber deren Bürgermeister vorgebracht, und wurden in dieser Beziehung einzelne Erlässe des Bezirkshauptmannes citirt, weshalb ich mich auf Grund des mir vorliegenden Actenmateriales auf eine kurze Besprechung dieser concreten Fälle beschränke.

Der an erster Stelle erwähnte Bescheid vom 17. Juni 1891, Z. 446 E, betrifft die Verständigung eines Landsturmpflichtigen von seiner Dienstesbestimmung im Kriegsfalle, welche Verständigung von der Bezirkshauptmannschaft Pilgram dem Gemeindeamte Kamenitz an der Linde zur Zustellung an die Partei übermittelt worden war, jedoch vom Gemeindeamte unzugestellt zurückgelangt ist, was den Bezirkshauptmann begreiflicherweise veranlasste, dem Gemeindeamte mit dem gedachten Bescheide eine Ausstellung zu machen und dasselbe zur entsprechenden Erledigung des Gegenstandes zu verhalten.

Der zweite in der Interpellation angeführte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ddo. 17. Juni 1891, Z. 10013, von welchem behauptet wird, dass hiemit der Bürgermeister von Kamenitz an der Linde grundlos einer unehrenhaften Handlung beschuldigt wurde, betrifft das Ansuchen eines Kamenitzer Gastwirtes um die nachträgliche Vorschreibung desselben mit dem allgemeinen Musikalimpost pro 1891.

Die angesuchte Vorschreibung wurde mit Erlass des Landesausschusses vom 8. April 1891 bewilligt, und die Bezirkshauptmannschaft theilte eine Abschrift dieses Erlasses mit Bescheid vom 30. April 1891 dem Bürgermeister von Kamenitz an der Linde zur weiteren Verfügung mit, wobei jedoch das Mundirungsversehen unterlief, dass der Abschrift des Landesausschusserlasses das Datum des 8. Jänner an Stelle des Datums vom 8. April 1891 beigesetzt wurde.

Das Gemeindeamt Kamenitz an der Linde verzeichnete auf dem bezüglichen Acte eine Erklärung des betreffenden Gastwirtes des Inhaltes, dass er die Bewilligung zur nachträglichen Vorschreibung der Musikalimpostgebür, da er sie zu spät erhielt und im Sommer keine Musiken abgehalten werden, nicht annehme.

Mit dieser Erklärung der Partei legte das Gemeindeamt den Act mit Bericht vom 10. Juni 1891, Z. 770, der Bezirkshauptmannschaft wieder vor und fügte bei, dass die Partei, nachdem die willfahrende Erledigung ihres Ansuchens, obzwar dieselbe seitens des Landesausschusses bereits am 8. Jänner erfolgt ist, von der Bezirkshauptmannschaft erst mit Bescheid vom 30. April bekanntgegeben wurde, auf diese Erledigung nicht mehr reflectire.

Der so geartete Bericht des Gemeindeamtes, mit welchem die Bezirkshauptmannschaft der Saumseligkeit in der Erledigung des Gegenstandes beschuldigt wurde, veranlasste den Bezirkshauptmann, den Bürgermeister von Kamenitz an der Linde mit dem vorgedachten Bescheide, ddo. 17. Juni 1891, Z. 10013, aufzuklären, dass der Erlass des Landesausschusses richtig erst vom 8. April, nicht wie auf der Copie aus Versehen geschrieben wurde, vom 8. Jänner datirt ist.

Zugleich bemerkte der Bezirkshauptmann, hiezu durch den der Bezirkshauptmannschaft ohne Grund gemachten Vorwurf der Verzögerung der Angelegenheit veranlasst, dass dem Bürgermeister eine Kritik der bezirkshauptmannschaftlichen Verfügung nicht zusteht, sondern dass seine Sache nur gewesen wäre, die bewilligte Vorschreibung der Musikalimpostgebür zu veranlassen. Eine ablehnende Erklärung der Partei, welche um die nachträgliche Vorschreibung der Gebür selbst angesucht hatte, zu beschaffen, dieselbe am Acte ersichtlich zu machen u. s. w., sei nicht am Platze gewesen.

Die letztere Bemerkung, welche unbegründeterweise dahin aufgefasst wird, als ob der Bezirkshaupt-

mann den Bürgermeister von Kamenitz an der Linde hiemit beschuldigt hätte, die Partei zur Zurückziehung ihres Gesuches um nachträgliche Vorschreibung der Musikalimpostgebür verleitet zu haben, bezweckte lediglich, dem Bürgermeister die Unstatthaftigkeit der der Bezirkshauptmannschaft gemachten Recrimination vor Augen zu führen und ihm nahezulegen, dass es seine Sache gewesen wäre, der Partei den Bescheid des Landesausschusses zuzustellen und ihr etwaige weitere Schritte in dieser Angelegenheit zu überlassen.

Ich vermag in dem beanständeten Bescheide des Bezirkshauptmannes ddo. 17. Juni 1891, Zahl 10013, welcher, wie gesagt, durch den anzüglichen Bericht des Gemeindeamtes Kamenitz an der Linde vom 10. Juni 1891 hervorgerufen wurde und auf welchen überdies der Bürgermeister von Kamenitz mit einem weiteren, polemisch gehaltenen Berichte replicirt hat, nichts Ungesetzliches zu erblicken.

Der in der Interpellation weiters angeführte und als sehr interessant bezeichnete Fall vom 9. December 1891, Zahl 2609, reducirt sich darauf, dass der Bezirkshauptmann, als Vorsitzender des Bezirksschulrathes, mit dem citirten Bescheide dem Bürgermeister von Kamenitz an der Linde, als Vorsitzenden des Ortsschulrathes wegen nicht rechtzeitiger Vorlage des Erhebungsoperates über Schulversäumnisse, eine Geldstrafe von 20 fl. auferlegte, mit einem späteren Bescheide vom 30. December 1891, Zahl 2894, jedoch in Anerkennung der Standhaftigkeit der vom Ortsschulrathe in Kamenitz an der Linde diesfalls im Berufungswege vorgebrachten Rechtfertigung seine Strafverfügung zurücknahm.

Die weiters in der Interpellation citirten bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide vom 24. März 1892, Zahl 20772 (recte 20774), und vom 1. Mai 1892, Zahl 7469, haben die Hereinbringung einer Gebür des Pilgramer Aichmeisters per 3 fl. 17 kr. für die Revision der Maße und Gewichte in der zur Ortsgemeinde Kamenitz an der Linde gehörigen Ortschaft Antoni-Dorf (Antonka) zum Gegenstande.

Die Gemeinde Kamenitz an der Linde, welche von der Bezirkshauptmannschaft Pilgram zur Berichtigung dieser Gebür aufgefordert worden war, brachte gegen den Zahlungsauftrag eine an die Statthalterei gerichtete Beschwerde ein.

Daraufhin wurde das Gemeindeamt von der Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid ddo. 24. März 1892, Z. 20774, aufmerksam gemacht, dass die gegen die Zahlung der fraglichen Gebür vorgebrachten Einwendungen unbegründet seien, da diese Gebür von der Normalaichungscommission als liquid befunden wurde.

Nachträglich erkannte der Bezirkshauptmann aber, dass der noch von seinem Amtsvorgänger erlassene Zahlungsauftrag in den über die Verrechnung der Gebüren für maßpolizeiliche Revisionen bestehenden Vorschriften keine züreichende Begründung finde, und sprach sohin mit Bescheid vom 1. Mai 1892, Z. 7469, die Gemeinde Kamenitz an der Linde von der Zahlung des bezüglichen Betrages frei.

Was schließlich den in der Interpellation angeführten bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid vom 21. December 1892, Z. 25660, betrifft, so ist der Sachverhalt folgender:

Mit dem Circularerlasse der Bezirkshauptmannschaft Pilgram vom 10. October 1892 wurden sämmtliche Gemeinden des Bezirkes aufgefordert, zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters binnen acht Tagen Nachweisungen über die Preise der Bodenproducte vorzulegen.

Mehrere Gemeinden, darunter Kamenitz an der Linde, legten die Nachweisung nicht rechtzeitig vor und wurden sohin mit dem bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide ddo. 12. December 1892, unter Festsetzung einer dreitägigen Frist und mit Androhung einer Ordnungsstrafe gegen den Gemeindevorsteher, sowie der Absendung eines Strafboten, betrieben.

Mit dem vorerwähnten Bescheide vom 21. December 1892, Z. 25660, verfügte die Bezirkshauptmannschaft die Absendung von Strafboten in einige säumige Gemeinden, darunter auch Kamenitz an der Linde und bestimmte, dass dem Boten von jeder der betreffenden Gemeinden ein festgesetzter Botenlohn zu bezahlen ist.

Zugleich wurde bemerkt, dass die Ordnungsstrafen gegen die säumigen Gemeindevorsteher nachfolgen werden.

Das Gemeindeamt Kamenitz an der Linde hatte mittlerweile, bevor noch der Strafbote dort eingelangt war, die Preisnachweisung vorgelegt, und der Bürgermeister verwahrte sich nun unter Hinweis auf diesen Umstand gegen die Zahlung des Lohnes des Strafboten und gegen die eventuelle Auferlegung einer Geldstrafe.

Der Bezirkshauptmann trug der seitens der Gemeinde Kamenitz inzwischen erfolgten Vorlage der Preisnachweisung volle Rechnung, indem er von der Forderung des Lohnes für den nach Kamenitz entsandten Strafboten absah und gegen den dortigen Bürgermeister keine Strafverfügung erließ.

Aus diesem Sachverhalte, welcher den in der Interpellation angeführten concreten Fällen zugrunde liegt, ist zu entnehmen, dass es sich nicht um das Vorgehen des Bezirkshauptmannes in Pilgram gegenüber den Gemeindevorstehern in der Mehrzahl, sondern einem einzigen Gemeindevorsteher, nämlich dem Bürgermeister von Kamenitz an der Linde gegenüber handelt und dass auch dieser eine Gemeindevorsteher sich über eine vorbedachte unbegründete Maßregelung seitens des Bezirkshauptmannes keineswegs zu beklagen hatte, dass vielmehr der Bezirkshauptmann auch gegenüber diesem Gemeindeamte und seinem Vorsteher objectiv vorging, indem er die Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise des Bezirksschulrathes, welche dem Bürgermeister von Kamenitz an der Linde oder der von ihm vertretenen Gemeinde

hätten zum Nachtheile gereichen können — auf einen allfälligen Mangel der Begründung derselben aufmerksam gemacht — jeweilig einer sorgfältigen Überprüfung unterzog und, sobald sie sich durch nachträglich gepflogene Erhebungen als den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend erwiesen, wiederholt aus eigenem Antriebe rückgängig machte.

Dass der Bezirkshauptmann in Pilgram, wie in der Interpellation behauptet wird, Recurse an die Oberbehörden nicht vorgelegt, sondern die Recurrenten zur Zurücknahme derselben gezwungen hätte, ist in keinem Falle vorgekommen.

Wohl aber hat derselbe in einzelnen Fällen, in welchen gegen seine Entscheidung oder Verfügung der Recurs ergriffen wurde, die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung, respective Verfügung, sofern dadurch nicht einem anderen ein Recht zuerkannt worden ist und die Beschwerde sich als begründet erwies, im eigenen Wirkungskreise abgeändert und damit den Recurs selbst erledigt, wozu er gemäß der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, berechtigt war.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Čestmír Lang und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie das Vorgehen der Bezirkshauptmannschaft in Mühlhausen gegen den Turnverein „Sokol" daselbst in Beschwerde ziehen.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten.

Insoferne in der Interpellation behauptet wird, dass die Bezirkshauptmannschaft in Mühlhausen bereits drei Gesuche des in Rede stehenden Vereines um die Bewilligung eines Vereinsausfluges abweislich beschieden habe, muss diese Behauptung als dem Sachverhalte nicht entsprechend bezeichnet werden, weil der gedachte Verein um eine Bewilligung zur Veranstaltung der fraglichen Ausflüge überhaupt nicht angesucht, sondern dieselben der Bezirkshauptmannschaft lediglich mittels einfacher Anzeigen zur Kenntnis gebracht hat.

Über die erste diesfällige Anzeige wurde mit dem von den Herren Interpellanten bezogenen bezirkshauptmannschaftlichen Bescheide vom 28. April 1894, Z. 6828, die Veranstaltung des für den 29. desselben Monates beabsichtigten Ausfluges, welcher in einem Übungsmarsche in Vereinstracht auf der Straße nach Stankau bestehen sollte, nicht untersagt, sondern zur Kenntnis genommen, dem Vereine jedoch unter Einem bedeutet, dass für die Folge zu derartigen Ausflügen nach §. 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht die Genehmigung mittels eines gehörig gestempelten Gesuches einzuholen sei.

Der hiegegen seitens des Vereines eingebrachte Recurs wurde von der Statthalterei in Prag mit der Entscheidung vom 15. Mai 1894, Z. 66131, mit dem Bemerken zurückgewiesen, dass in der fraglichen Veranstaltung ein öffentlicher Aufzug erblickt werden müsse, zu welchem nach §. 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht die vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich sei, und dass ein Verein insoferne er nach seinen Statuten die Veranstaltung derartiger Aufzüge zum Vereinszwecke habe, durch diese statutarischen Bestimmungen lediglich die Berechtigung erhalte, um die vorerwähnte Genehmigung bei der Behörde einzuschreiten.

Noch vor Erhalt dieser Statthaltereientscheidung hatte die Vereinsleitung der Bezirkshauptmannschaft abermals die Veranstaltung gleichartiger Ausflüge, und zwar für den 3. und 6. Mai 1894 lediglich angezeigt, worauf die abweislichen Bescheide dieser Behörde vom 2. und 4. Mai 1894, Z. 7027 und Z. 7140, unter Hinweis auf den §. 3 des Gesetzes über das Versammlungsrecht erfolgten.

Den gegen diese Bescheide ergriffenen Recursen ist, da in denselben ebenso, wie in dem früheren Recurse lediglich die Richtigkeit der Anwendung des Gesetzes über das Versammlungsrecht auf derartige Veranstaltungen bestritten wurde, mit dem Erlasse der böhmischen Statthalterei vom 31. Mai 1894, Z. 68802, keine Folge gegeben und der recurrirende Verein unter einem auf die frühere Statthaltereientscheidung verwiesen worden.

Nachdem gegen die vorgedachten Statthaltereientscheidungen eine weitere Berufung bisher nicht eingebracht wurde, ist auch das Ministerium des Innern nicht in die Lage gekommen, in Betreff dieser Angelegenheit instanzmäßig zu entscheiden.

Da es indessen mit Rücksicht auf die ganz allgemein gehaltene Fassung des §. 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht keinem Zweifel unterliegt, dass zur Veranstaltung öffentlicher Aufzüge ohne Unterschied die vorausgehende Genehmigung der Behörde erforderlich ist, um welche von den Veranstaltern mittels eines besonderen Gesuches unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit des Aufzuges, sowie des beabsichtigten Weges eingeschritten werden muss, und da in den vorliegenden Fällen der mehrgedachte Verein bezüglich der von demselben veranstalteten, unzweifelhaft als öffentliche Aufzüge zu betrachtenden Ausflüge der ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so erscheinen die in Frage stehenden behördlichen Entscheidungen vollkommen gesetzlich begründet.

Übrigens bemerke ich, dass, als derselbe Verein für einen auf den 20. Mai 1894 festgesetzten Übungsmarsch in Vereinstracht auf der Straße nach Předborow, dann zurück und auf der Straße nach Stankau und zurück mittels Gesuches um die Genehmigung einschritt, ihm diese von der Bezirkshauptmannschaft in Mühlhausen ohneweiters ertheilt wurde.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 7. Februar 1893 haben die Herren Abgeordneten Fürnkranz, Muth und Genossen an den damaligen Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern folgende Anfrage gestellt *(liest)*:

„1. Ist Seine Excellenz geneigt, sobald wie möglich zu verfügen und anzuordnen, dass die Einfuhr, der Gebrauch und die Verbreitung des von Dömei Károly in Budapest im Königreiche Ungarn erzeugten und in den Verkehr gebrachten Traubensprit und des von demselben erzeugten, beziehungsweise anempfohlenen Gallisirextractes, sowie aller übrigen von ihm erzeugten, beziehungsweise anempfohlenen und in den Verkehr gebrachten, zur Weinvermehrung oder zur Kunstweinfabrication gehörigen und wie immer Namen habenden Gegenstände in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern strengstens verboten werde, und dass die Übertreter dieses Verbotes die schärfste gesetzlich zulässige Strafe unnachsichtlich zu gewärtigen, für die Folgen ihrer Übertretung aber gesetzlich verantwortlich zu bleiben haben?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, dafür zu sorgen, dass dem hohen Reichsrathe von Seite der hohen k. k. Regierung noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes ein Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werde, durch welchen im Sinne der Kundgebungen des niederösterreichischen Weinbauertages zu Nussdorf am 2. März 1890 die Reichsgesetze vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. vom 30. September 1880, Nr. 120), betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke und vom 30. März 1882 (R. G. Bl. vom 16. Mai 1882, Nr. 45), betreffend die Belegung der Kunst- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten der für die Wohlfahrt des Weinbaues und für die Salubrität des weinconsumirenden Publicums dringend gebotenen Änderung und Verschärfung unterzogen werden?“

Ich habe die Ehre, im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen, diese Interpellation in nachfolgender Weise zu beantworten:

Was zunächst die von Karl Dömei in Budapest erzeugten und unter den Bezeichnungen: Traubensprit, Pyrolin und Gallisirextract in Verkehr gesetzten Präparate für Kunstweinbereitung anbelangt, so wurde der Verkauf und Vertrieb derselben wegen ihrer durch das Fachgutachten des obersten Sanitätsrathes nachgewiesenen Gesundheitsschädlichkeit mit der im Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. August 1894 allgemein verboten. Um die Handhabung dieses Verbotes möglichst sicherzustellen, wurden die unterstehenden politischen Behörden auf dasselbe speciell aufmerksam gemacht; endlich wurde dasselbe auch der königlich ungarischen Regierung mitgetheilt.

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, zu erwähnen, dass mit der schon früher erschienenen Ministerialverordnung vom 1. Juli l. J. (R. G. Bl. Nr. 140) die Erzeugung, der Verkauf und der Vertrieb der von Karl Philipp Pollak in Prag erzeugten „Weinessenz“, welche von dem bereits seit dem Jahre 1892 verbotenen „Weinextracte“ desselben Fabrikanten nicht wesentlich verschieden ist, untersagt wurde.

Belangend die von den Herren Interpellanten gewünschte Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, vermag die Regierung, nach neuerlicher Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse, auch dermalen von dem bei Beantwortung einer ähnlichen Interpellation des Herrn Abgeordneten Fürnkranz und Genossen in der Sitzung des hohen Hauses vom 24. Juni 1891 dargelegten Standpunkte nicht abzugehen.

Nach Ansicht der Regierung ist nämlich eine wirksame Remedur gegen vorkommende Weinfälschungen nicht so sehr von einer Abänderung des Kunstweingesetzes, sondern vielmehr — insoferne in dieser Beziehung auch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes nicht zureichen — von dem Zustandekommen des in verfassungsmäßiger Behandlung stehenden Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen zu gewärtigen.

Aber auch bezüglich des Gesetzes vom 30. März 1882, R. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Belegung der Kunst- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten erachtet die Regierung eine Veranlassung zu einer Abänderung nicht gegeben, zumal die aus Anlass der vorliegenden Interpellation gepflogenen Erhebungen zeigten, dass in den hinsichtlich der Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten gewerbliche Concessionen zur Erzeugung und zum Verkaufe weinähnlicher Getränke mit einer ganz vereinzelt dastehenden Ausnahme überhaupt nicht ertheilt wurden, und die Finanzverwaltung eigentlich noch gar nicht dazu gekommen ist, das fragliche Gesetz zu handhaben.

Die Herren Interpellanten haben aber auch in der ihrer Interpellation vorausgeschickten Begründung über die Höhe der Besteuerung des Weines, sowie über den Einhebungsmodus der Steuer Klage geführt.

In dieser Beziehung muss Folgendes bemerkt werden:

Obwohl wegen der Zunahme der Staatsbedürfnisse in den letzten zwei Jahrzehnten Verzehrungssteuern oder Consumabgaben stärker in Anspruch genommen werden mussten, ist doch die Weinsteuer nicht erhöht worden.

Dieselbe steht vielmehr — abgesehen von der im Jahre 1859 erfolgten Einführung des außerordentlichen Zuschlages zu den Verzehrungssteuern überhaupt — noch bei dem Ausmaße vom Jahre 1829.

Wenn sämmtliche einer staatlichen Verzehrungssteuer oder Consumabgabe unterworfenen Gegenstände in Betracht gezogen werden, und bei jedem derselben der Steuersatz mit dem Preise verglichen wird, so ergibt sich, dass — selbst nach Ausscheidung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der sie treffenden, seit 1888 bedeutend erhöhten Abgabe — der Weinsteuersatz gegenüber dem Preise von Wein das mittlere Maß nicht erreicht. Es kann daher wohl kaum mit Grund von einer „kolossalen" Höhe der Weinsteuer gegenüber dem Werte oder Preise des Weines gesprochen werden.

Ebensowenig kann zugegeben werden, dass speciell der seit dem Jahre 1829, mit einer kurzen im Jahre 1859 eingetretenen Unterbrechung zu Recht bestehende Einhebungsmodus der Weinsteuer, bei welchem die Abfindung, das ist die dem Steuerpflichtigen am meisten zusagende Art der Steuerentrichtung einen so weiten Spielraum hat, hemmend auf den Weinverbrauch im Inlande wirken sollte.

Vielmehr erscheint der jetzige Einhebungsmodus für den inländischen Weinconsum weniger beschwerlich, als es irgend ein anderer, unter den gegenwärtigen Verhältnissen zulässiger und durchführbarer Modus sein würde.

In dieser Beziehung liegt bereits die Erfahrung vor, dass die mit der kaiserlichen Verordnung vom 12. Mai 1859 eingeführte allgemeine Besteuerung des Weines schon im Jahre 1862, und zwar speciell über Andrängen der Weinproducenten aufgehoben und wieder der ursprüngliche Steuereinhebungsmodus eingeführt wurde.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben wäre der mündliche Bericht des Budgetausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Grafen Pálffy und Genossen, betreffend die staatliche Unterstützung von Versuchen mit dem Diphtherieheilserum und die Betheilung der öffentlichen Krankenhäuser in den Landeshauptstädten mit diesem Mittel.

Ich entspreche aber einem von vielen Seiten ausgedrückten Wunsche, dass die Strafgesetzdebatte endlich zu Ende geführt werde, wenn ich dem hohen Hause vorschlage, dass wir die beiden Punkte der Tagesordnung umkehren und zunächst die Debatte über das Strafgesetz fortsetzen, dagegen als zweiten Punkt den mündlichen Bericht über den Antrag Pálffy stellen, zu welchem voraussichtlich mehrere Redner sprechen werden.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und wir beginnen daher mit dem zweiten Punkte der Tagesordnung. Es ist dies die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, und das dazu gehörige Strafgesetz *(709 der Beilagen).*

Nachdem zuletzt ein Contra-Redner gesprochen hat und weiters eingetragene Redner sich haben streichen lassen, gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Bloch zum Worte. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bloch:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete für Mariahilf hat einen interessanten Excurs geboten über die Pflichten des Thierschutzes, um schließlich ein Verbot des jüdisch-rituellen Schächtens anzuregen. Er glaubte, das ginge an und wollte bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzentwurfes der Regierung dazu die Hand bieten. Dennoch hat mich der Eingang seiner Ausführungen überaus sympatisch berührt.

Er begann mit dem Citat aus dem Werke eines jüdisch-semitischen Dichters, was an und für sich für mich erfreulich war, und er betonte *(liest):*

„Der alte Standtpunkt, dass Thiermisshandlungen nur dann gestraft werden, wenn sie öffentliches Ärgernis erregen, ist längst aufgegeben, auch in unserem Entwurfe. Nicht bloß, dass man andere ärgert, sondern schon der Umstand, dass der Mensch seine Natur soweit herabsetzt, sich zum Quäler des ihm untergeordneten Thieres zu machen, ist strafbar."

Ich habe diese Sentenzen freudigst begrüßt, nicht bloß vom Standpunkte der Humanität, sondern speciell von meinem religiösen Standpunkte als Jude. Wir Juden haben bereits vor vier Jahrtausenden für die Arbeitsthiere den gesetzlich wöchentlichen Ruhetag eingeführt. Sie lesen das im II. Buch Mose, Capitel 20, Vers 10.

Abgeordneter **Dr. Scheicher:** Das haben nicht Sie eingeführt!

Abgeordneter **Dr. Bloch:** Wir Juden!

Abgeordneter **Dr. Scheicher:** Das waren nicht die Juden, das ist ein Gottesgesetz.

Abgeordneter **Dr. Bloch:** Das ist richtig und ich nehme diese Belehrung dankbar zur Kenntnis. Es ist richtig, dass nicht wir Juden das eingeführt haben,

es ist ein göttliches Gebot, aber wir Juden können behaupten, dass wir dieses Gesetz bis heute in der Ursprache erhalten und auch vertheidigt haben.

Unsere religiösen Vorschriften zum Schutze der Thiere sind vielerlei und mannigfach. Jede Thierquälerei ist dem Israeliten eine Sünde gegen das göttliche Gesetz (Sabbath 128 b); er ist verpflichtet, nicht früher zu speisen, bis die Hausthiere mit der nöthigen Nahrung versehen sind (Gittin 62 a); sie vor jeder Überbürdung und übermäßigen Anstrengung zu schützen (B. Mezia 32 b). Selbst ein Würmchen unnütz zu tödten, ist nach dem Talmud verboten (B. Mezia 88 a), denn wie das Erbarmen Gottes sich über alle seine Werke und Wesen erstreckt, soll auch der Mensch gegen alle erbarmungsvoll sein (Sabbath 151 b).

Bekannt sind die biblischen Vorschriften: „Du darfst während des Dreschens dem Thiere das Maul nicht verschließen." „Du musst einem unter seiner Last hinfallenden Thiere helfen." „Du darfst kein Thier verschneiden oder sonstwie verstümmeln." „Thiere verschiedener Gattung dürfen nicht zusammengespannt werden."

„Warum", fragt ein alter jüdischer Theologe, „hat Gott Moses und David zu Führern des Volkes erkoren?" Die Antwort lautet: „Diese haben auch die Thiere mit Barmherzigkeit behandelt, sie mögen daher Hirten meines Volkes sein."

Der Engländer Lecky schreibt in seiner Sittengeschichte Europas Band II, Seite 136:

„In dem Bereiche und Kreise der von den ersten Kirchenlehrern aufgestellten Pflichten hatten die gegen die Thiere keine Stelle. Dies ist in der That eine Form der Humanität, die aufs glänzendste im alten Testamente hervortritt."

In einer Anmerkung fügt er hinzu:

„Bei den Juden fanden niemals Thierkämpfe statt, und die rabbinischen Schriften zeichnen sich durch den Nachdruck aus, mit welchem sie die Pflicht der Milde und des Wohlwollens gegen die Thiere einschärfen."

Lecky hätte noch weiter gehen und seinen Lesern mittheilen können, dass selbst das Zuschauen bei Thierkämpfen verboten war, während Kämpfe von Thier gegen Thier, oder von Mensch gegen Thier das Ergötzen der „arischen" Römer bildeten, und noch jetzt Stier- und Hahnenkämpfe nationale Vergnügungen der gänzlich unverjudeten Spanier und Südfranzosen sind.

Unter den Begründern des ersten Thierschutzvereines, der 1824 gegründet wurde, befand sich ein Jude Lewis Gomperz, der durch eine Schrift: „Moralische Untersuchungen über das Verhältnis von Mensch und Thier" den Anstoß zur Gründung der Gesellschaft gab.

Wie sehr die Oberflächlichkeit hier Schaden anrichtet, ersehen Sie aus Folgendem:

Der berühmte Ästhetiker Friedrich Vischer schrieb in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung" vom 26. December 1875 *(liest)*:

„Man könnte allerdings weitergehen und es als Mangel der christlichen Religion an sich bezeichnen, dass sie, wie sie überhaupt zu wenig über die wirklichen, bestimmten Menschenpflichten aufstellet, so auch auf dieser Seite sich — in ihren Urkunden — nicht einlässt, darüber nichts vorschreibt. Die Gesetzgebung Mosis stand hierin höher und hat bekanntlich herrliche Bestimmungen, worin sie Erbarmen mit dem Vieh zur Religionspflicht macht."

Das ist oberflächlich; denn das alte Testament ist ja ein Theil der christlichen Urkunden, und da das alte Testament bereits hinreichende Vorschriften zum Schutze der Thiere enthielt, brauchte das neue Testament nicht solche erst vorzuschreiben.

Unser Religionsgesetz hat nun als vornehmstes Institut des Thierschutzes das rituelle Schächten eingeführt. Das war auch vornehmlich ein Schutz gegen die Jagd mit ihren verschiedensten Missbräuchen und Thierquälereien. Das Verbot des Fleischgenusses von nicht rituell geschlachteten Thieren hat die Jagd mit ihrer Grausamkeit innerhalb des Judenthums seit Jahrtausenden unmöglich gemacht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat nun bestritten, dass religiöse Toleranz ein Schächtverbot hindere, und er sagte *(liest)*:

„Es ist erstens überhaupt fraglich, ob das Schächten ein wirklicher Cultusgebrauch der Juden ist. Das ist vielfach bestritten worden, so dass wir uns hierüber im Zweifel befinden."

Ich kann ihm nach dieser Richtung jede mögliche Beruhigung gewähren.

Im Laufe des Monates April dieses Jahres hat der Wiener israelitische Cultusvorstand dem hohen Ministerium eine Resolution, unterschrieben von 290 israelitischen Cultusgemeinden Österreichs aus allen Kronländern, überreicht mit folgendem Wortlaute *(liest)*:

„Die endesgefertigten Vertretungen israelitischer Cultusgemeinden erklären hiemit einstimmig:

1. dass alle strenggläubigen Israeliten die in dem jüdischen Ritus begründete Schlachtungsweise als ein hochwichtiges bliblisches Religionsgebot beobachten und in dem Genusse des Fleisches von auf andere Weise geschlachteten Thieren eine schwere Sünde erblicken, dass denselben sonach durch ein Verbot der jüdischen Schlachtungsweise der Genuss des Fleisches unmöglich gemacht werden würde, dass

2. die gesammte israelitische Bevölkerung ohne Unterschied der religiösen Richtung in dem Verbote der jüdischen Schlachtungsweise einen schweren Eingriff in das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie in das in gleicher Weise sanctionirte Recht der gesetzlich anerkannten israelitischen Religionsgesellschaft auf

freie Religionsübung und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten erblickt."

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat es für angemessen erachtet, die Bemerkung mit einzustreuen, dass „wir" — das heißt wohl: der Redner und seine Parteifreunde — „in Bezug auf jüdische Religion und Cultus immer im Zweifel gelassen werden."

Wenn er darüber sich belehren will, so steht es ihm frei, irgend eines der zahlreichen israelitischen Religionsbücher, die in Mittel- oder Volksschulen im Gebrauche sind, zur Hand zu nehmen und wenn ihn das nicht befriedigt, so zweifle ich nicht, dass der Wiener Oberrabiner Dr. Güdemann ihm auf jede weitere Frage bereitwillig Bescheid geben wird.

Ein evangelischer Pfarrer, Johann Guggenberger in Ungarn, hat erst am letzten Samstag gerade als Antwort auf eine ähnliche Bemerkung geschrieben *(liest)*:

„Und wenn wir gerade heutzutage und gar nicht zu selten der Aufstellung begegnen, als schwebe ein gewisses Dunkel über der mosaischen Lehre, und die Juden mögen erst ihre religiösen Gesetze und Lehren offen darlegen, bevor sie um gleiches Recht mit ihren Mitbürgern bitten, so können sie getrost sagen: Gehet und leset, da gibt es nichts Verborgenes! Einer der weisesten Gesetzgeber aller Zeiten ist gerade Moses gewesen, und diejenigen, welche glauben, ihrem Christenthum dadurch am meisten gerecht zu werden, wenn sie auf die jüdische Lehre mit Verachtung herabblicken, mögen sich an den Ausspruch unseres göttlichen Meisters erinnern, der ja eigentlich doch auch diesem Stamme entsprossen ist, dessen jüdische Mutter Maria doch das ewige Sinnbild der frommen Gottergebenheit geworden ist, und welcher gesagt hat: „Ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen."

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Pattai hat uns Juden vorgehalten, dass, wenn ein ähnlicher Gebrauch innerhalb des Christenthums stattfände — er sagt, es wäre rein unmöglich — aber wenn ein solcher Gebrauch innerhalb des Christenthums irgendwie Eingang gefunden hätte, so würde er unbedingt abgeschafft werden. Er hat damit sagen wollen: Wir sollen uns nach den Christen richten und ähnlich vorgehen.

Nun gestehe ich offen, dass ich viele Christen weiß, die uns Juden als würdige Beispiele dienen können, Beispiele dafür, mit welchem Eifer sie ihre Religion vertreten und vertheidigen, aber wenn ich schon meinen Religionsgenossen einen würdigen Christen zum Vorbilde hinstellen wollte, so wäre es nicht ein Christ von der Art des Abgeordneten von Mariahilf. Ich würde mir einen anderen wählen. Zum Beispiel den verstorbenen unvergesslichen Abgeordneten Windthorst, den Führer der Centrumspartei in Deutschland. Das war ein wahrer Christ, und was hat er in Bezug auf diese Frage gesagt?

In der Sitzung des deutschen Reichstages vom 18. Mai 1867 sagte der Abgeordnete Windthorst in Bezug auf die Schächtfrage, die dort damals auf der Tagesordnung stand *(liest)*:

„Wenn es sich um religiöse Anschauungen handelt, die durch Jahrhunderte oder gar Jahrtausende überkommen sind, und die heilig gehalten sind von vielen unter unseren Mitbürgern, dann gebe ich der Regierung das Recht nicht, in dieselben einzugreifen; und ich habe nicht die Meinung, dass man die religiösen Ansichten modeln soll nach angeblich modernen Ideen. Dem entgegenzutreten, halte ich für meine erste Pflicht."

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat von der Religion gesprochen, als ob sie ein Modekleid von gestern wäre; er verlangt von uns, dass wir unsere heiligsten Traditionen, die ein viertausendjähriges Alter haben, nach jeder plötzlich aufgetauchten vergänglichen Eintagsweisheit modeln sollen.

Ich glaube nicht, dass er Recht hat, wenn er meint, dass ein glaubenstreuer Katholik bereit wäre, die Dogmen seiner Kirche nach einer populären Tagesströmung, die heute von zweifelhaften Elementen geschürt und verbreitet wird, einzurichten und zu ordnen.

Er sagt weiter *(liest)*:

„Wenn es aber auch ein Cultusgebrauch wäre, was ich nicht weiß, und wenn dieser Gebrauch dann wirklich eine Grausamkeit gegen die Thiere begründet, so könnte auch die Berufung auf die religiöse Toleranz nicht nützen. Es gibt kein staatsgrundgesetzlich gewährleistetes Recht auf Thiermarter."

Der Herr Abgeordnete würde doch nicht verlangen, dass das Parlament, dass die Regierung lediglich auf sein fachmännisches Gutachten hin ein Verbot gegen die Schächtmethode erlassen soll. Er setzt voraus, er verlangt Erhebungen und eine Untersuchung.

Nun, meine Herren, diese Erhebungen und diese Untersuchung haben in Österreich bereits stattgefunden und niemand geringerer hat dieselben veranlasst als der gewesene Ministerpräsident Graf Eduard Taaffe. In einem Erlasse an den Statthalter von Steiermark vom 11. Mai 1893, Z. 2560, wird dem Statthalter von dem damaligen Minister des Innern Grafen Taaffe eröffnet, „dass die im Jahre 1888 über die bei den Israeliten übliche Methode des Schächtens der Schlachtthiere durchgeführten Erhebungen zu dem Ergebnisse geführt haben, dass, wenn alle Bestimmungen des Rituals erfüllt werden, in der Methode des Schächtens eine thierquälerische Handlung nicht gefunden werden kann, daher auch für das Ministerium des Innern eine Veranlassung nicht vorliegt, um gegen dieselbe einzuschreiten."

Der damalige Minister des Innern hebt also hervor: „Wenn alle Vorschriften des Rituals

erfüllt werden.“ Wenn die Vorschriften des Rituals nicht erfüllt werden, dann ist selbstverständlich das Fleisch für rechtgläubige Juden ungenießbar. Nun, meine Herren, auch unsere Gegner werden die Behauptung nicht wagen, dass Graf Eduard Taaffe ein Söldling der Alliance israelite, ein Rothschild-knecht u. s. w. gewesen ist.

Die deutsche Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege hielt am Freitag, den 29. Juni d. J., im Hörsaale des Hygienischen Instituts in Berlin eine Sitzung ab, um den physiologischen Wert des nach verschiedenen Methoden geschlachteten Fleisches in Discussion zu stellen.

Vorsitzender war der Geheime Oberregierungsrath Spinola, Referent war Dr. Krüger vom Berliner Physiologischen Institut.

Dr. Krüger schloss seinen Vortrag mit der Erklärung, dass ein Urtheil über die beste Schlachtmethode nicht den Schlächtermeistern, auch nicht den Thierschützlern, sondern nur allein den Physiologen zustehe. Vom hygienischen Standpunkte aus könne man nur wünschen, dass die jüdische Schächtmethode endlich die Anerkennung findet, welche sie verdient. Die Staatsbehörden hätten alle Veranlassung, nicht Verbote gegen diese Schlachtmethode zu erlassen, sondern die allgemeine Einführung derselben zu bewirken.

Mit Zustimmung der Versammlung erklärte Geheimrath Spinola das volle Einverständnis der Versammlung mit den Ausführungen des Vortragenden.

Ende letzten Monates hielt in Paris, Herr Professor J. V. Laborde, Chef des physiologischen Instituts der dortigen Universität, in der Sitzung der Académie de médecine einen Vortrag über „die verschiedenen Schlachtmethoden vom physiologischen Standpunkte“.

Er gelangt ebenfalls zum Schlusse *(liest)*:

„Resumiren wir also, so glaube ich auf Grund sowohl der auseinandergesetzten Motive der experimentellen Beobachtung, als auch der praktischen Thatsachen, dass bei dem gegenwärtigen Stand der Verhältnisse, die Blutentziehung durch den Halsschnitt, — das ist also das jüdische Schächten — ausschließlich vom physiologischen Standpunkte betrachtet und frei von jeder Frage der Secte und des Ritus, diejenige Schlachtmethode bildet, welche am wenigsten dazu angethan ist, den Thieren, bei welchen sie Anwendung findet, Schmerzen zu verursachen.“

Vor zwei Monaten kam die verbürgte Mittheilung, dass die königliche Militär-Conservenfabrik zu Spandau bei der Polizei die Erlaubnis nachgesucht hat, die jüdische Schächtmethode anzuwenden. In der Militär-Conservenfabrik zu Mainz werden aus denselben Gründen, die in Spandau für die Neuerung maßgebend sind, nämlich aus Rücksicht auf die bessere Conservirung und Gesundheit des Fleisches, schon seither sämmtliche Thiere geschächtet.

Die Schächtverbote in Hannover und Marienwerda wurden vom preußischen Ministerium cassirt.

Ich erhielt einen Brief aus Bielitz über die Vorgänge in dem dortigen Schlachthause. Er lautet *(liest)*:

„Bielitz Februar 1893. In dem Schlachthause der Stadt Bielitz wurden am 24. d. M., wie täglich, mehrere Stück Vieh von Fleischern geschlagen und auch einige von mir, als Schächter der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde geschlachtet.

Ein Fleischer, namens Karl Linnert, hatte auch drei Ochsen zum Schlagen, von welchen zwei mit schwerer Mühe fielen. Der dritte Ochs, von mehreren Gehilfen mit circa 30 Schlägen beschüttet, fiel noch nicht, auch nicht als sämmtliche circa 24 beschäftigte Personen mit der Schneide der Hacke am Schädel des Thieres herumschlugen, so dass ganze Splitter vom Kopfe flogen und ein Theil der Gehirnschale einfiel; das Thier, trotz des großen Schmerzes, da doch Theile vom Kopfe fielen und das Blut in Strömen floss, erlag noch immer nicht.

Sämmtliche anwesenden Personen, denen doch eine starke Natur ihrem Berufe halber zugrunde liegen muss, packte ein Grauen, da sie den kolossalen Schmerz nicht ansehen konnten, und wollten das Schlachthaus verlassen, als mir ein Herr Althammer, der hier Schlachthausverwalter und zugleich diplomirter Thierarzt ist, sagte, dass er den Schmerz nicht ansehen könne und mich bat, das unglückliche Thier zu schlachten.“ — Der Schreiber ist nämlich der jüdische Schächter. — „Nach großen Schwierigkeiten, da das Thier wüthend wurde, band man es und ich schlachtete es auf „trefe“.

Euer Wohlgeboren können sich unmöglich ein Bild dessen vorstellen, wie ein Vieh leidet, welches geschlagen wird und nicht fällt. Dieses wüthende Gebrüll, dieses Ausschlagen, diese Splittertheile, vom Kopfe fliegend, dieses Blutausströmen, das alles ist nur eine Plage für das Thier, welchem sehr leicht abzuhelfen wäre. Der verständige und praktische Thierarzt selbst sagte es unter Zeugen, dass es über das „Schlachten“ nichts gibt, da das Thier im Moment besinnungslos zusammenstürzt.“

Nun hat aber der Herr Abgeordnete Dr. Pattai bemerkt, „selbst die den Schächtern günstigen Gutachten lauteten dahin, dass das Schächten der Thiere zwar nicht schlechthin als Thierquälerei bezeichnet werden könne, jedoch gewisse Schutzmaßregeln erheische, um nicht zur Grausamkeit zu werden.“ Ich habe habe mir erlaubt, mehrere Exemplare der Gutachten hieher zu bringen und auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen. Das hohe Haus möge sich selbst überzeugen, inwiefern diese Behauptung mit der Wahrheit übereinstimmt. Es sind nicht weniger als 254 Gut-

achten über das letzte Schächtverfahren abgegeben worden.

Diese Gutachten sind erstattet von 23 Professoren der Physiologie, Pathologie 2c. in Deutschland, welche sämmtlich zugleich Directoren physiologischer, pathologisch-anatomischer oder hygienischer Universitätsinstitute sind; von 7 Universitätsprofessoren Österreichs-Ungarns, von 6 Universitätsprofessoren Hollands, von 3 Universitätsprofessoren Englands, von 3 Universitätsprofessoren Dänemarks, von 3 Universitätsprofessoren der Schweiz, von 3 Universitätsprofessoren Italiens, von 2 Universitätsprofessoren Frankreichs; im ganzen von 50 Universitätsprofessoren.

Dazu kommen: 14 Directoren von Thierarzneischulen, 24 Professoren der Thierarzneikunde, sowie 152 Thierärzte in verschiedenen Stellungen. Endlich haben sich diesen Gutachten auch 14 Großschlächter und Metzgerinnungen angeschlossen.

Aus diesen Gutachten erlaube ich mir hervorzuheben *(liest)*: Professor Dr. Gerlach, Director der königlichen Thierarzneischule in Hannover, derzeit in Berlin:

„Die Empfindung und das Bewusstsein auf möglichst milde, schnelle und sichere Weise zu vernichten, das ist eben die Hauptaufgabe beim Schlachten, und diese Aufgabe ist durch das Schlachten nach jüdischen Vorschriften bis jetzt noch am vollkommensten gelöst."

Professor Rudolf Virchow, Director des pathologischen Institutes in Berlin:

„Wenn alle Bestimmungen des Rituals vollständig erfüllt werden, was bei der Natur der Handlung sicher zu erwarten ist, so wird sie (beim Schächten) in ungleich sicherer Weise erreicht als durch irgend eine andere Art der Tödtung."

Ihnen schließen sich an:

die Professoren Hannover, Panum, Steenstrup, Bagge in Kopenhagen:

„Zufolge Aufforderung erklären wir hiermit, dass die Art und Weise, wie die jüdischen Glaubensbekenner die Thiere schlachten, die ihnen zur Speise dienen, in gewisser Beziehung der allgemeinen Schlachtungsweise vorzuziehen ist."

die Professoren Lundberg und Kinberg in Stockholm:

. . . „bestätigen es amtlich, dass die gedachte Tödtungsweise der Thiere bei den Israeliten, wenn gut ausgeführt, eine weniger schmerzhafte als die bei den Christen ist."

Ähnlich äußern sich sämmtliche Gutachten, die ich hiemit dem hohen Hause vorlege.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai behauptete, es gebe kein „staatsgrundgesetzlich gewährleistetes Recht auf Thiermarter". Das war nach meiner Meinung eine unvorsichtige Behauptung von Seite eines Juristen.

Wie steht es dann eigentlich mit der Jagd? Ereignen sich denn bei der Jagd gar keine Vergehen gegen die Vorschriften, betreffend den Thierschutz.

Vor mir liegt die „Deutsche Jäger-Zeitung"; sie ist bestimmt für die vom „edlen Waidwerk" und enthält an erster Stelle eine Klage über die von der „Jagd" unzertrennlichen Thiermartern. Die Schilderung des Anschießens und schließlichen qualvollen Verendens der hilf- und schutzlosen Geschöpfe des Waldes hat lediglich den ausgesprochenen Zweck einer vermehrten Verwendung waid- und kunstgerecht arbeitender Schweißhunde das Wort zu reden.

Unser Jagdfreund sagt zunächst: . . . . „Wenn man die Waidmannslust der farbenprächtigen und poesievollen Ausschmückung entkleidet, so zeigt die Kehrseite der Medaille uns Bilder, von denen ein fühlendes Herz sich schaudernd abseits wendet." . .

Dann über Jagdgäste: . . . . „Die Ansprüche, welche man an die Waidgerechtigkeit der Gäste stellt, die zu solcher Ehre geladen werden, sind oft nicht ausschlaggebend, sondern man sucht hiemit gesellschaftlichen Verpflichtungen zu genügen, die allerdings durch Einladungen zu Diners, Soupers oder auch zu Fastnachtsscherzen wohl noch besser beglichen würden." . . . .

Und weiter: — — — „So kann man denken, welch eine Menge Wild elend kümmernd zu Holze geschossen wird. Ich selbst habe es vielfach erlebt und weiß, dass solche Vorfälle auf Treibjagden nicht etwa nur ganz vereinzelt dastehen. Und nun gar der Anstand, wo beim Dunkel der Nacht Rothwild, ganz gleich, ob Hirsch, Thier oder Kalb, mit Pfosten oder Schrott auf jede Entfernung von der Aasjägerei beschossen wird, wo so selten ein Stück Wild auf dem Platze bleibt, das meiste aber im Dunkel dichter Schonungen unter Qualen verludert und zum Fraß für Füchse wird!"

Soweit gekommen, ahnt unser Nimrod wohl, wie er das Blut aller Jagdfexe in Wallung gebracht und er schaltet ein: „Haben wir nur den Muth, der Wahrheit ins Gesicht zu sehen und uns frei zu machen von den Weihrauchsnebeln der Selbstberäucherung."

Dann fährt er fort: „Schrecklich ist das Schicksal der so bedeutenden Anzahl von Hirschen, die, schlecht getroffen von der Kugel des Jägers, tage-, ja wochenlang verkümmernd sich mühsam umherschleppen, bis sie, bei lebendigem Leibe von Maden angefressen, in irgend einer Schonung einen stillen Platz finden, wo sie endlich von ihren unsäglichen Leiden erlöst und ein Fraß der Füchse und des anderen Raubgesindels werden. Man möge ja nicht glauben, dass solche Zustände vereinzelt dastehen, im Gegentheil, sie sind die Regel."

Warum gestattet man (was bekanntlich aus raffinirtester „Menschlichkeit" geschieht) ohne vorheriger

Betäubung das Castriren der Hengste, Bullen, Schafböcke, Eber, Hähne, Puter und Gänseriche? Die zuerstgenannten sollen dadurch zahmer werden, während die übrigen sich dann leichter mästen lassen, um schließlich, wenn sie fett genug sind, geschächtet, das heißt durch den Halsschnitt ohne vorherige Betäubung getödtet zu werden. Warum gestattet er das „Ringeln“ der Ochsen und der Schweine? Thut ein Schnitt durch die Nasenwand etwa weniger wehe, als der eine plötzliche Bewusstlosigkeit herbeiführende in die großen Halsadern? Auch hier werden die Thiere, ganz wie beim Schächten, gefesselt und zu Boden geworfen, ohne zu fragen, ob sie sich beim Sturze verletzen könnten oder nicht. Warum gestattet er das als Sport allgemein gebräuchliche „Taubenschießen“, wobei die armen Thiere zum Vergnügen der Sportsleute — ohne vorherige Betäubung angeschossen werden und oft elend zugrunde gehen? Hier fällt die Entschuldigung, dass man sich des Wildes schlechterdings auf andere Weise nicht bemächtigen könne, doch ganz fort.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat auch nicht erwähnt, dass eventuell gegen die Sauhatz ein Verbot erlassen würde. Wie steht es mit der Sauhatz? mit dem aus dem Mittelalter überkommenen barbarischen Vergnügen einer Sauhatz? Die Sauhatz nimmt im allgemeinen folgenden Verlauf: In einem Gehege werden ein Dutzend Wildsauen gehalten; naht die Zeit der Schweinehatz, dann wird beim Füttern ein Keiler eingefangen, gefesselt und auf den Rücken geworfen. Dann werden ihm die beiden gefährlichen Hauer abgesägt und rund gefeilt, was, wie jedermann bezeugen muss, der einmal in die Hände von Zahnärzten gerieth, sicher nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens zu rechnen ist, für unvernünftige Wildschweine ebensowenig, wie für vernünftige Menschen. So der Möglichkeit beraubt, sich ernstlich zu wehren und seinen hündischen und menschlichen Gegnern den Bauch aufzuschlitzen, wird der Keiler bis zum Jagdtage in engem Gewahrsam gehalten. Sind die Sportsleute zu Pferde und die buntscheckige Jagdmeute zu Fuß erschienen, dann lässt man den Keiler los ins Freie hinein; er erhält einen kurzen Vorsprung und dann jagen Jäger und Meute hinter ihm her über Stock und Stein, durch Wasser, Wald und Feld, mit Hussassa und Horrido! bis er schließlich von der Meute gefasst und „gedeckt“ wird. Die Hunde verbeißen sich in ihm, so dass er sich nicht mehr von der Stelle rühren kann. Wer nun von den Jägern zuerst am Platze ist, hat dann die Ehre sich an der Schächtung des Wildschweins eigenhändig zu betheiligen, oder ihm den „Fang“ zu geben, wie es auf Jägerlateinisch heißt. Der eine Schächtgesell hebt den Keiler aus, das heißt er fasst ihn am Hinterlauf und zerrt ihn nach hinten in die Höhe; der zweite tritt mit dem Schächtmesser, hier je nach der Form Saufeder oder Hirschfänger genannt, vorn auf ihn zu und stößt ihm die Waffe in die Brust, wobei keineswegs sofort der Tod dieses Opfers der Jagdlust herbeigeführt zu werden pflegt.

Nun frage sich Herrn Dr. Pattai, ob eine solche Schweinehatz nicht eine grausamere Tödtungsmethode ist als die ungeschickteste Schächterei.

Religiöse Gründe können nicht geltend gemacht werden gegen die Beseitigung der Sauhatz. Zur Tödtung der Jagdthiere ist die Kugelbüchse ein weit sichereres und ja sonst auch gebräuchlicheres Mittel als die Schächtung nach vorangegangener quälerischer Verstümmelung, Hetze und Zerfleischung. Sollten aber irgend welche, uns bislang unbekannt gebliebene Interessen von Staat und Gesellschaft die feierliche Tödtung eines Wildschweines erforderlich machen, so sollte doch diese Ceremonie mindestens auf die humaneren Formen einer jüdischen Schächtung gebracht werden. Anstatt den Keiler erst zahnärztlich zu behandeln, ihn dann zu hetzen und von Hunden zerfleischen zu lassen, ehe er abgestochen wird, sollte man ihn gleich, nachdem er gefesselt ist, nach allen Regeln der Kunst schächten.

Allerdings, das Jagdvergnügen der hohen Herrschaften ist sacrosanct, nur unser jüdisches Schächtverfahren, welches vier Jahrtausende alt ist, das wird als thierquälerisch denuncirt und angegriffen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Pattai Muth der Überzeugung hat, hätte er den Antrag stellen sollen, dass die Jagd unter Strafe gestellt werde. Aber da, meine Herren, hat er plötzlich andere Anschauungen und Principien. Wenn es sich um den Adel handelt, verschwinden seine rationalistischen Anwandlungen. Da hat er jenen Rationalismus, den er uns empfohlen hat, ganz vergessen.

In Bezug auf den Adel wendet der Herr Abgeordnete Dr. Pattai seine ganze Beredsamkeit gegen jene auf, *(liest)*: „welche alles Historische aus unserer Gegenwart beseitigen wollen, es gering achten und durchaus nicht zugeben wollen, dass wir nicht bloß von heute, sondern auch von gestern und ehegestern alles dasjenige haben, was wir heute besitzen.“

„Es gibt eben eine rationalistische Schule“, sagt Dr. Pattai in derselben Rede, „die allen Verstand für die Gegenwart allein in Anspruch nimmt und so thut, als wenn die Vernunft erst mit uns geboren wäre. Was uns überkommen ist, das sind für diese Schule nichts als wertlose Basalte, und das, was Goethe in einem Augenblick des Unmuthes geschrieben hat, wird von ihnen zu einer Theorie ausgebildet. Und selbst im Ausrufe des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, den er zwar nur scherzweise gebraucht hat: „Ich habe immer vollständig Recht“ — liegt doch ein unbewusstes Zugeständnis, dass er meint, durch seine Rationalistik sei erst die Vernunft in die Welt eingeführt; dasjenige aber, was uns mit der Vergangenheit verbindet, uns an den Glanz der Geschichte erinnert und uns damit zugleich auf die Zukunft

verweist, in der auch wir nicht alle ausgelöscht und vergessen sein wollen, das will er ausgemerzt haben!"

Ja, sehen Sie, meine Herren, da hat er plötzlich hohe Pietät für alles Historische; aber das, was er für den Adel reclamirt, das reclamire ich für meine Religion. Es gibt in Europa keinen Adel, der auf ein 4000-jähriges Alter hinweisen kann.

Nein, meine Herren. Es ist den Herren nicht um Thierschutz zu thun, es ist nicht zu thun um die Humanität, um das Christenthum, sondern es ist bloß darum zu thun, den Juden eins am Zeug zu flicken, den Juden die Ausübung ihrer Religion unmöglich zu machen. Das sieht man auch bei einer anderen Gelegenheit, bei der Frage der Sonntagsruhe. Ich finde aus der Gewerbeordnung in das Strafgesetz nur ein Delict übernommen, und zwar §. 454, welcher lautet *(liest)*:

„Werden Verordnungen über Beobachtung der Sonntagsruhe und gegen Störungen der religiösen Feier an Sonn- und Festtagen, sowie der herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen."

Gegenwärtig werden diese Übertretungen der Vorschriften über die Sonntagsruhe von den politischen Behörden bestraft.

Ich könnte diesem Paragraphe nur dann zustimmen, wenn diejenigen Israeliten, welche nachweislich ihre Sabbatruhe gesetzlich feiern, von der Verpflichtung zur Einhaltung der Sonntagsruhe ausgenommen werden. Wer die galizischen Verhältnisse auch nur einigermaßen kennt, der weiß, wie tief diese Angelegenheit in das sociale Leben der Juden eingreift, der weiß, dass die jüdischen Arbeiter Galiziens und der Bukowina mit sehr geringen Ausnahmen am Samstag nicht arbeiten, ihre Ruhe bereits Freitag nachmittag beginnen. Diese also zwingen, die Sonntagsruhe mit einzuhalten, also vom Freitag nachmittag bis Montag früh zu feiern, heißt, diese armen Leute dem Ruine preisgeben. Ja, meine Herren, im Metternich'schen Zeitalter, unter dem Concordate, da war man viel humaner. Der Jude durfte nicht sein Geschäft während des Gottesdienstes offen haben, aber wenn der Jude in seinem eigenen Heime Sonntags gearbeitet hat, so hat dies die Polizei nicht gehindert, er durfte auch seine jüdischen Gesellen arbeiten lassen. Heute wird der Jude, der vom Freitag nachmittag bis Samstag Abend gefeiert hat, gezwungen, den Sonntag in seiner Behausung weiter zu feiern.

Nun, meine Herren, ich appellire an Ihre Gerechtigkeit, sagen Sie, hat das mit dem Christenthum etwas zu thun? Das heißt nichts anderes, als die armen jüdischen Handwerker brotlos machen, noch mehr, das heißt sie in die Reihen der Socialdemokratie und der Anarchisten treiben. Auf der einen Seite nimmt man ihnen das Brot und auf der anderen Seiten nimmt man ihnen die Religion, was sollen sie dann eigentlich anderes machen? *(Abgeordneter Schneider: Auswandern!)* Wir sind hier älter als Sie mit Ihren Anhängern. Wir haben in Wien unser Bürgerrecht schon seit 2000 Jahren *(Abgeordneter Dr. Lueger: Nur nicht aufschneiden!)*, seit zwei Jahrtausenden, denn schon zur Römerzeit haben hier Juden gewohnt.

Wir haben unser Bürgerrecht mit unserem Blut, mit dem Blute unserer Ahnen erkauft. *(Gelächter.)* Ja es gibt keine Scholle Bodens in Österreich, wo nicht jüdisches Märtyrerblut geflossen wäre, und der wahre Christ, der seine eigenen Märtyrer hoch und heilig schätzt, wird nicht geringschätzig denken vom geflossenen jüdischen Märtyrerblut.

Der Herr Abgeordnete für Mariahilf hat in seinen Ausführungen zu den einzelnen Delicten Illustrationen geboten. Ich will loyal constatiren, Illustrationen, die er sich nicht erdachte, sondern Ausschnitte aus Zeitungen, und der Zufall sagen wir, fügte es, dass immer ein Abraham, ein Löw und ein Markus dabei eine unangenehme Stelle gespielt hat, der Zuhörer gewann den Eindruck, als ob alttestamentarische Gestalten unsere Strafhäuser bevölkern.

Ich will dagegen nicht polemisiren, sondern die Statistik ruhig nnd sachlich reden lassen. Wie verhält es sich in Wahrheit mit der Zahl der jüdischen Verbrecher?

Das soeben ausgegebene dritte Heft des 39. Bandes der „Oesterreichischen Statistik" bringt darüber folgende Zahlen.

An der Gesammtzahl der Bevölkerung sind betheiligt:

Katholiken mit 91 Procent, Griechen mit 2·2 Procent, Evangelischen mit 1·8 Procent und Juden mit 4·5 Procent. Diese Glaubensbekenntnisse sollten daher mit einer gleichen Ziffer betheiligt sein an der Verübung strafwürdiger Handlungen, insbesondere von Verbrechen.

An Verurtheilungen für Verbrechen sind jedoch betheiligt:

Katholiken mit 92 Procent, Griechen 2·9 Procent, Evangelischen mit 1·5 Procent und Juden mit 3·5 Procent, daher um ein ganzes Procent weniger, als nach der Zahl der Bevölkerung jüdischen Glaubens auf selbe entfallen sollte.

Diese Erscheinung ist um so erfreulicher, da die Begehung von Verbrechen, insoweit es sich um Juden handelt, nahezu stabil abnimmt.

Blicken wir nämlich zum Jahre 1881 zurück, so erkennen wir, daß damals die Juden noch mit 4·2 Procent an der Begehung von Verbrechen betheiligt waren, diese Zahl sank bis zum Jahre 1889 — aus diesen Jahren stammen die letzten officiellen Berichte — bis an 3·5 Procent, daher um nahezu ein ganzes Procent. Bei den Bekennern anderer Glaubensbekenntnisse, so namentlich den Katholiken und Protestanten, steigt diese Betheiligung.

Es lohnt sich, innerhalb der österreichischen Criminalität einen Blick auf die jüdische Bevölkerung Galiziens zu werfen. Dem allgemeinen Vorurtheil zufolge sollte man annehmen, dass die galizischen Juden in moralischer Beziehung weit unter ihren Glaubensgenossen im übrigen Österreich stünden. Dem ist durchaus nicht so, wie die folgenden Zeilen lehren: Es wurden begangen

	Verbrechen überhaupt	
	1889	1890
in Galizien	7102	7334
von Juden „ „	656	718
Da die Juden 11·68 Procent der Bevölkerung Galiziens bilden, so hätten entfallen müssen auf sie	829	856

Die galizischen Juden stehen also in ihrer Moralität weit günstiger, als die christliche Bevölkerung Galiziens, wie sich dies in den Ziffern der Criminalstatistik ausdrückt. Aber sie stehen auch nicht schlechter, als die Juden der österreichischen Monarchie überhaupt. Von 1,141.000 Juden in Österreich sind 772.213 in Galizien, das heißt $67^{2}/_{3}$ Procent.

	1889	1890	
Im ganzen wurden begangen von Juden in Österreich	991	1060	Verbrechen
es kämen auf die galizischen Juden	671	723	„
es wurden von Juden in Galizien in Wirklichkeit begangen	656	718	„

Man sieht also auch hierbei eine allerdings ganz unwesentliche Differenz zu Gunsten der galizischen Juden und man muss sagen, dass diese nicht besser, aber gewiss auch nicht schlechter sind, als die Juden der österreichischen Monarchie überhaupt, dass sie aber weit höher stehen, als die christlichen Bewohner Galiziens.

Allerdings muss ich gestehen, dass diese günstigen Ziffern zum Theile dem wohlthätigen Wirken eines edlen, hochherzigen Philantropen, dem Baron Hirsch, mit zuzuschreiben sind, und seiner unerschöpflichen Fürsorge für die armen Glaubensgenossen, dem ich von dieser Stelle aus im Namen der galizischen Juden den Dank aussprechen will.

Wie aber, meine Herren, steht es mit der Concursstatistik, demjenigen Delicte also, welches uns gerade der Herr Abgeordnete Dr. Pattai so vielfach entgegengehalten hat?

Die vom k. k. Justizministerium bearbeiteten Ergebnisse des Concursverfahrens der k. und k. statistischen Centralcommission Band XIX, 2. Heft der Oesterreichischen Statistik: „Die Ergebnisse des Concursverfahrens im Jahre 1885“ constatiren, dass in diesem Jahre Concurse eröffnet worden sind: in Niederösterreich ein Concurs auf 9241 Einwohner; in Böhmen auf 20.148 Einwohner; in Mähren auf 16.823 Einwohner; in Galizien dagegen auf 44.804 Einwohner. Ein Cridafall entfiel im Jahre 1885 durchschnittlich auf Einwohner: In Niederösterreich auf 5202; in Steiermark 20.569; in Kärnten 18.354; in Böhmen 12.725; in Mähren 12.030; in Galizien hingegen erst auf 30.553. Band XXIV, 2. Heft der Oesterreichischen Statistik: „Die Ergebnisse des Concursverfahrens im Jahre 1886“ constatirt: In Niederösterreich ein Concurs auf 10.498 Einwohner, in Salzburg auf 16.357 Einwohner, in Böhmen auf 18.113 Einwohner, in Galizien dagegen auf 79.552 Einwohner. Ein Cridafall entfiel im Jahre 1886 durchschnittlich auf Einwohner: In Niederösterreich auf 5012; in Salzburg 16.353; in Tirol 16.774; in Vorarlberg 6711; in Böhmen 11.257; in Galizien erst auf 40.814.

Aus dem Jahre 1887 publicirte das Justizministerium im XXVII. Bande, 2. Heft der Oesterreichischen Statistik nachstehende Daten: In Salzburg ein Concurs auf 8178 Einwohner; in Tirol auf 8946 Einwohner; in Niederösterreich auf 10.790 Einwohner; in Böhmen auf 17.394 Einwohner; in Westgalizien auf 53.164 Einwohner; in Ostgalizien erst auf 64.568 Einwohner.

Sie sehen also, meine Herren, dass die Concursstatistik für dasjenige Land, welches die meisten Juden hat, ein günstiges Resultat ergibt. Ich habe mir die Jahre 1885, 1886, 1887 ausgezogen, aber ähnliche Resultate ergeben auch alle übrigen Jahre.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete für die St. Pöltner Landgemeinden hat ein gutes Wort gesprochen, welches beherzigt werden sollte, das Wort von der „ideellen Brandstiftung“. Er hat uns aus Zeitungen eine Anzahl von unzüchtigen Inseraten vorgelegt. Ich bin weit entfernt davon, meine Herren, das zu vertheidigen. Wenn es sich um unzüchtige und unredliche Inserate handelt, geht es mir wie dem Grafen Sandor, der im Jahre 1848, als man vor seinem Palaste eine Katzenmusik machte, fragte, wem diese gelte und als er sich überzeugt hatte, dass sie seiner Frau, einer geborenen Metternich gelte, sagte: Meine Herren! Warten Sie ein wenig, ich komme hinunter und pfeife mit.

Aber der Herr Abgeordnete hat es unterlassen, uns zu sagen, aus welchen Zeitungen er diese Inserate genommen hat. Das wäre für uns sehr interessant gewesen. Ich habe hier auch Inserate und ich constatiere, dass sie die Staatsanwaltschaft nicht confiscirt hat. Da ist ein Inserat des „Grazer Tagblattes“ in einer Freitagsnummer des Januar 1893, *(liest)*:

„Carneval 1893. Eine lebenslustige Frau aus der Provinz, deren Mann stets auf Reisen ist, sucht sich für den Fasching einen eleganten Herrn, der in der Lage ist, eine echte Drahrerin in allen Ehren auf

Bälle, Redouten, Theater u. s. w. zu führen. Allfällige Zuschriften sind in der Administration des „Grazer Tagblatt“ unter obiger Chiffre zu hinterlegen. 53 a.

Ein Inserat vom 21. Juni d. J. in selben „Grazer Tagblatt“ lautet *(liest)*:

„Ein Herr sucht gegen hohes Salair eine junge, hübsche Reisebegleiterin, Blondine bevorzugt. Briefe mit Photographie und Angabe von Alter an die Administration des „Grazer Tagblattes“.

Meine Herren! Das Grazer Tagblatt ist dasjenige Organ, welches die Schächthetze in Graz gegen die Juden eingeleitet, auf dessen Betreiben der Grazer Gemeinderath das Schächtverbot erlassen hat; das Grazer Tagblatt ist ein deutschnationales antisemitisches Blatt. *(Widerspruch.)* Ich habe gesagt, dass das Grazer Tagblatt die Schächthetze in Graz arrangirt hat und bis heute die Juden in Graz verfolgt. Sind die Redacteure also nicht Antisemiten? *(Abgeordneter Schneider: Das ist ein liberales Blatt!)* Ich bitte, unterbrechen Sie mich nicht, Sie werden sonst anderes zu hören bekommen.

Meine Herren! Wir sprechen von Inseraten. Was geht in dem redactionellen Theile gewisser Zeitungen vor? Ich constatire wiederum, dass das, was ich hier vorlese, nicht confiscirt wurde. Ich habe vor mir eine Nummer des Deutschen Volksblattes vom 7. Mai 1894, ich werde das, was ich vorlese, nicht kritisiren, ich überlasse das Ihrem eigenen Urtheil. In dem Börsenberichte dieser Nummer heißt es *(liest)*:

„Laura lässt sich an jedem Tage von einem anderen kaufen und wieder an einen anderen verkaufen. Laura lässt mit sich Stellagen machen, wobei man oben oder unten herauskommen, aber auch in der Mitte bleiben und dabei Schaden leiden kann.“

Meine Herren! Dies ist ein Blatt, an welchem der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher mitarbeitet und in derselben Nummer befindet sich eine confiscirte Rede des Pfarrers Dr. Deckert. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das ist ja Ironie!)* Ich überlasse die Beurtheilung dem hohen Hause.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattei gab sehr interessante Ausführungen über die suggestive Wirkung der ausführlichen detailirten Berichte über Gerichtsverhandlungen und Verbrechen. Ich erinnere mich genau, wie nach dem großen Scandalprocesse in St. Pölten ähnliche Delicte in allen Gegenden sich häuften.

Welche Zeitungen aber in der Ausschrotung solcher Vorkommnisse sich am meisten hervorthun? Meine Herren! Wenn ich hier eine Behauptung wagen würde, so würden Sie sagen: Nun, der ist Jude, also parteiisch.

Ich gestatte mir bloß, Ihnen ein Urtheil von einem antisemitischen Fachmanne vorzulesen *(liest)*:

„Die „Ostdeutsche Rundschau“ vom 19. Juni 1892 erklärt: „Der Bericht des „Deutschen Volksblattes“ über den St. Pöltener Scandalprocess leistet das höchste an Schamlosigkeit und stempelt dieses Blatt geradezu zum Bordellblatt. Eine reizende Lecture für die christliche Familie, diese naturalistische Schilderung einer Nothzuchtsscene! Pfui Teufel!“

Meine Herren! Ich habe von dem Theile der Juden gesprochen, welche das Missgeschick hatten oder es sich selbst zuzuschreiben hatten — ich habe für diese kein Mitleid — dass sie verurtheilt wurden.

Aber der Zweck der Verurtheilung ist bei humanen, civilisirten Völkern nicht der, das Rachegefühl zu befriedigen an dem Verbrecher, sondern eine Besserung zu erzielen.

Wie verträgt dies sich damit, meine Herren, dass man den jüdischen Verurtheilten härter bestraft, schon allein durch die Thatsache, dass er Jude ist?

Ich rede da von den Verurtheilten in Galizien, die an ihrer Religion hängen und die dann, wenn sie eingesperrt werden, keine rituelle Kost mehr bekommen, das heißt, entweder, indem sie sich daran gewöhnen, in ihrem religiösen Empfinden geschwächt werden, oder, wenn sie sich nicht daran gewöhnen, dem Hungertode preisgegeben werden.

Meine Herren! Es sind schon Fälle vorgekommen, dass verhaftete Juden in Galizien, weil sie nichtrituelle Kost zu genießen sich weigerten, im Kerker vor Hunger gestorben sind. Das ist offenbar eine Verschärfung der Strafe.

Im appellire an die Humanität unseres Herrn Justizministers, darin Wandel zu schaffen. Es geht nach seinen eigenen religiösen Anschauungen nicht an, dass man die verurtheilten Juden dazu anhält, ihre Religionsgesetze zu übertreten; man muss sie im Gegentheil dazu anhalten, dass sie in ihrem Leid und Missgeschick sich wieder an ihre Religion anklammern.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Treuinfels verlangte bei den Religionsdelicten eine größere Ausdehnung und noch strengere Bestrafung. Ich kann Ihnen gestehen, dass die ausgezeichnete Rede dieses Herrn Abgeordneten auf mich einen mächtigen Eindruck gemacht hat. Ich kann es ihm nachfühlen, was er über die Schmähung der christlichen Religion geklagt hat.

Der Herr Abgeordnete Kronawetter seinerseits behauptet *(liest)*:

„Es gibt kein Strafgesetzbuch, welches soviel religiöse Delicte hat, wie das unsrige. Im ungarischen Gesetze sind diese Delicte in zwei Paragraphen abgethan; ebenso kurz ist das französische und deutsche Gesetz. Ich bin für die Streichung dieses Paragraphen.“

Meine Herren! Er hat eigentlich Recht, aber wir leben in ganz exceptionellen Verhältnissen. Was bei uns in Österreich vorgeht, ist nirgends in ganz Europa denkbar.

In Wien ist es vorgekommen, dass eine Predigt, die von der katholischen Kanzel gehalten worden,

als sie gedruckt war, von der Staatsanwaltschaft wegen Blasphemie, wegen Gotteslästerung confiscirt worden ist, welche Confiscation durch alle Instanzen hindurch Bestätigung fand.

Meine Herren! Was nach dieser Richtung in Österreich möglich ist, erlauben Sie auch diesmal, dass ich ohne Commentar lediglich dasjenige, was in einer Kirche gesprochen worden ist, Ihrer eigenen Beurtheilung überlasse.

Ich habe die „Conferenzrede des Pfarrers Dr. Deckert“ hier in der Hand, welche in eben derselben Nummer des „Deutschen Volksblattes“ erschienen ist, in welcher die „Laura“-Geschichte stand. In dieser Rede wird nun von Abraham gesagt *(liest)*:

„Abraham selbst hatte ja neben seiner rechtmäßigen Frau Sarah eine Sclavin Hagar zum Kebsweibe, die nicht seines Stammes war. Desgleichen wissen wir von Jakob, dass er außer seinen zwei Frauen noch zwei Sclavinnen als Nebenfrauen besaß und die meisten Stammväter Israels hatten diese Sclavinnen zu Müttern. Moses selbst, der Gesetzgeber des Volkes Israel, hatte eine Madanitin zur Frau, eine Tochter Jethros, und legte sich später zum Ärger seiner Geschwister noch eine Mohrin bei. Beim Auszuge aus Egypten zog, wie uns die heilige Schrift erzählt, viel fremdes Volk mit den Kindern Israels.“

Dann kommt eine Partie über David, in welcher seine Gräuel aufgezählt werden. Es wird nun dazugefügt *(liest)*:

„Wenn man diese Gräuel noch mit den unvermeidlichen Vorkommnissen bei Eroberungskriegen entschuldigen möchte, aber solche Grausamkeit findet sich auch später, und zwar in der Glanzperiode der Geschichte Israels, zur Zeit den Königs David. Was uns das zweite Buch der Könige im zwölften Capitel erzählt, gehört wohl zu dem Schrecklichsten, was je auf der Welt geschehen ist. Joab, der Feldherr Davids, hatte Rabbath, eine amonitische Königsstadt, erobert, den König entthront und viele Beute gemacht. David kam, setzte sich die Krone aufs Haupt — nun das war das Recht des Siegers; nichts dagegen einzuwenden. Was geschah aber mit dem überwundenen, wehrlosen Volke?

„David ließ es aus der Stadt herausführen und auf den Boden niederstrecken; dann fuhr er, wie die Schrift erzählt, mit seinen eisernen Schlachtwagen über sie und zerschnitt sie mit Messern und durchsägte sie, wie man Ziegel formt.

„Habt Ihr je etwas Entsetzlicheres gehört? Man glaubt diese Opfer der jüdischen Grausamkeit jämmerlich zerfetzt vor sich liegen zu sehen und das Wehegeschrei der Unglücklichen zu hören. Und dieser eine Fall war nicht genug. „So that David allen Städten der Söhne Amons!“ nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift.

„Und doch heißt es, dass David nach dem Herzen Jehovas war; er war also sonst ein frommer Israelite, das Muster eines solchen. Seine Blutthaten werden freilich auch in der heiligen Schrift getadelt; er durfte deshalb seinem Gotte nicht den Tempel erbauen. Wenn nun in einem Manne wie David so unmenschliche Grausamkeit lebte, was soll man von anderen Israeliten sagen, die doch nicht alle ganz nach dem Herzen Gottes sind. Müsste ich alle Züge der Grausamkeit und alle Greuel, die sich in der Geschichte der alten Hebräer finden, vorführen, ich fände heute kein Ende.“

Aus einer anderen Partie *(liest)*:

„Um nur Einiges zu erwähnen. Da heißt es: Juda zeugte den Pharao aus der Thamar; das war seine Schwiegertochter. Wer die Erzählungen der Bibel kennt, findet da Hurerei, Ehebruch und Blutschande vereinigt.“ Das, meine Herren, ist von der Kanzel herab gepredigt worden. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Es ist aber auch so!)* Darüber werden wir schon noch sprechen *(liest)*:

„Weiter lesen wir: David zeugte Salomon aus dem Weibe des Urias, aus Bethseba; das ist wieder Ehebruch, verbunden mit Meuchelmord und Verrath. Von Salomon, dem weisesten und berühmtesten der israelitischen Könige, dessen Regierung das goldene Zeitalter der Geschichte Israels ist, sagt die heilige Schrift bloß, dass er ausländische Weiber zu sehr liebte; aber wenn man näher zusieht, liest man, dass er außer der Tochter Pharaos noch 700 andere Frauen hatte; damit hatte er noch nicht genug, er nahm dazu 300 Kebsweiber, damit die Zahl voll sei, 1000 Weiber! und „ein“ Mann. Ist das nicht doch zuviel?“ *(Heiterkeit!)* Und Sünder der abscheulichsten Art verschmähte der Heiland nicht, zu seinen Ahnen zu zählen.

Meine Herren! Die alten Arier pflegten, wenn sie miteinander kämpften, vorerst ihre Götter gegenseitig zu beschimpfen. Dass aber wir es nöthig haben, unsere beiderseitigen Ahnen so zu beschimpfen, geht doch nicht an. Was sagt aber das neue Testament zu dem, was Pfarrer Deckert in seiner Kirche gepredigt und durch den Druck weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat?

Das wichtigste Zeugnis für die Messianität Jesu sieht das Evangelium in der Vorherverkündung im Pentateuch, in der Weissagung des Erzvaters Jacob I. M. 49 10.

Als die Pharisäer die Gotteskindschaft Jesu negirten, wie wurde diese vertheidigt? Auf wessen Zeugnis berufen sich die Apostel? Bloß auf David! „Er aber, David, spricht durch den heiligen Geist: Der Herr hat gesagt zu meinem Herrn: setze Dich zu meiner Rechten, bis dass ich lege deine Feinde zum Schemel deiner Füße.“ Und Zacharias, der Vater des heiligen Johannes, der Gatte der heiligen Elisabeth hat nach dem neuen Testamente am Beschneidungstage seines Sohnes des heiligen Geistes voll

geweissagt: „Gelobt sei der Herr, der Gott Israels, denn er hat erlöset sein Volk und hat uns aufgerichtet ein Horn des Heils in dem Hause seines Dieners David.“

Matthäus XXII, 29—33 ist zu lesen: „Ihr habet vernommen, was euch Gottes Mund verkündete — ich bin der Gott Abrahams, Isak und Jakobs — der Ewige kann aber nicht ein Gott der Todten, sondern nur der Lebenden sein.“

Dasselbe ist auch bei Marcus XII, 26 und 27 zu lesen.“

Lukas I, 54 und 55 preist sich Maria ob ihres Kindes mit den Worten: „Gott gedachte seiner Barmherzigkeit, wie er es verheißen hat unsern Vätern, dem Abraham und seinem Samen in Ewigkeit.“

Daselbst 72 und 73 rühmt sich der Vater von Johannes dem Täufer mit den Worten: „Und zu gedenken seines heiligen Bundes, den Bund des Schwures, welchen er zugeschworen hat unserem Vater Abraham.“

Lukas XIII, 28 sind die Worte Jesus zu lesen: „Dann wird sein Heulen und Zähneklappern, wenn ihr Übelthäter sehen werdet, Abraham, Isak und Jakob und alle Propheten im Gottesreiche, und Ihr bleibet ausgeschlossen!“

Lukas XX, 37 wird gleichfalls der Gott Abrahams, Isaks und Jakobs als Beweis für die Aufstehung der Todten verwendet.

Diese Verse können tausendfach vermehrt werden. Die Bedeutung der alttestamentarischen Gestalten für das Christenthum ist eine ungleich höhere als für uns Juden. Denn für uns Juden sind sie bloß unsere Ahnen; wir verehren sie wie Sie, meine Herren, Ihre alten deutschen Ahnen verehren, aber sie sind für uns nicht das, was sie für Sie sind: das Zeugnis und die Zeugen des Heiles.

Meine Herren! Stellen Sie alle Bücher von Freimaurern und Freidenkern auf den Index, lassen Sie alles confisciren und verbrennen, und verbreiten Sie nur solche Predigten unter den Christen, und um das Christenthum ist es geschehen! *(Widerspruch.)*

Und wenn Sie erst den Christen beibringen, dass jene, die das Zeugnis des Heiles waren, dass die Erzväter und Propheten, die das Erscheinen Jesu vorher verkündet hatten, Wüstlinge und Meuchelmörder waren — das letzte Resultat, meine Herren, wird dann das Volk schon selbst ziehen. *(Widerspruch.)* Es wird an Männern nicht fehlen, welche dem Volke die Consequenzen für das Christenthum und das neue Testament klar machen werden.

Wie heißt denn im neuen Testament der Stifter des Christenthums? „Der Sohn Davids!“ Ist nicht jeder Makel, den man dem Namen David anheftet, ein Makel für das Christenthum?

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ein Mensch kann ja auch Fehler haben; und hat er Fehler, so müssen Sie das zugeben! *(Vicepräsident Dr. Kathrein, der während vorstehender Ausführungen den Vorsitz übernommen hat, gibt das Glockenzeichen.)*

Abgeordneter Dr. **Bloch:** Ich habe noch nicht gehört, dass man von heiligen Personen speciell die Fehler heraussucht *(Sehr gut!)* und in einer großen Kirche vorträgt, um den Leuten zu zeigen: Seht, so hat der Heilige gehandelt! Das Volk lernt daraus, dass man alles Böse thun und doch ein Heiliger sein kann. *(Widerspruch.)* Es ist nicht meine Aufgabe, hier den David zu vertheidigen. *(Heiterkeit.)* Der Psalmensänger braucht meine Vertheidigung nicht.

Ich habe bloß constatirt, was in einer Wiener Kirche vorgeht, welche Predigten dort gehalten werden, und zwar deswegen, um dem hochwürdigen Herrn Redner, Abt Treuinfels zu zeigen, dass es nothwendig ist, schärfere Maßregeln gegen antireligiöse Ausschreitungen zu ergreifen.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat beim Empfange einer Deputation des katholischen Lehrervereines dieser empfohlen, sich von der antisemitischen Bewegung und Agitation fernzuhalten. Die officiöse Presse hat sich beeilt davon Mittheilung zu machen.

Heute wird Seine Durchlaucht vielleicht selbst schon die Überzeugung gewonnen haben, dass man gegen derartige Ausschreitungen mit frommen Wünschen, mit Empfehlungen nichts ausrichtet. Das Volk sieht nicht auf die Reden, es sieht bloß auf die Thaten der Minister.

Ich bin überzeugt, dass diese Strömung des öffentlichen Geistes dem Christenthum mehr schadet als uns Juden. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Fürchten Sie sich nicht!)* Ich bitte, die Criminalstatistik hat bewiesen, dass seit der antisemitischen Bewegung die jüdischen Verbrecher abnehmen und die christlichen zunehmen. *(Heiterkeit.)*

Will Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident diese Strömung des öffentlichen Geistes zurückdrängen, so muss er zunächst und vor allem darauf achten, dass die Administration und die Justiz diese abträgliche öffentliche Meinung nicht fördert.

Wenn der Staat selber die Juden boycottirt, das heißt sie von allen Staatsanstellungen ausschließt, so ist es für den schlichten Menschenverstand eines Staatsbürgers schwer begreiflich, warum er persönlich die Juden nicht boycottiren dürfte.

Wenn zum Beispiel trotz der bestehenden Staatsgrundgesetze in den letzten Jahren nicht ein einziger jüdischer Auscultant ernannt worden ist, so gelangt der schlichte Mann zu der gewiss irrigen Überzeugung, dass die hohe Regierung den Juden als einen Staatsbürger niederer Sorte ansieht, gegen den man es besonders genau nicht zu nehmen braucht.

Wir Juden sind der Meinung, dass die Staatsgrundgesetze dazu da sind, um ausgeführt zu werden; wir sind der bescheidenen Meinung, dass der Eid, welchen die Minister auf die Verfassung und auf alle anderen Gesetze geleistet haben, auch den Juden gegenüber heilig ist und sein muss, und dass es mit diesem Eid nicht verträglich erscheint, wenn man die Juden vom Staatsdienst entgegen den klaren Bestimmungen der Verfassungsgesetze unter allerlei nichtigen Vorwänden ausschließt, sie um ihr Recht betrügt.

Will die Regierung die Staatsgrundgesetze von allen Staatsbürgern respectirt sehen, so möge sie selber mit edlem Beispiele vorangehen und voranleuchten! Ich habe gesprochen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Es ist uns von einer Seite während der Debatte eigentlich der Rath gegeben worden, Nichtjuristen thäten am besten, wenn sie während dieser Debatte schwiegen. Ich bedauere, dass ich dem Rathe, der besonders vom Collegen Dr. Ferjančič gegeben worden ist, nicht folgen kann und dass ich sprechen muss, weil ich der Meinung bin, dass es gerade beim Strafgesetze, einer Angelegenheit, die doch alle Menschen interessirt und die füglich nicht derart ist, dass man sich nicht in sie hineinarbeiten könnte, besonders für den wichtig ist, zu sprechen, der auf einem von der Mehrheit des Hauses wie es scheint völlig abweichenden Standpunkte steht. Auf einem solchen Standpunkte stehe ich seit langer Zeit, seit ich überhaupt die Arbeit des Ausschusses kenne, und ich habe auch mehrfach schon in den Vorstadien der Berathung geäußert, dass ich thun werde, was an mir ist, damit dieser Gesetzesvorschlag nicht Gesetz werde.

Man hat es nun von einer Seite in der Debatte als nicht loyal hingestellt, dass man sich bemühe, die Vorlage todtzumachen. Ja, einer der Herren Vorredner in der Debatte, der Herr Abgeordnete Eugen v. Abrahamowicz, hat sogar offen gesagt, er und seine Gesinnungsgenossen bewilligen das Gesetz — das ist bei den Herren Polen schon so eine stehende Redensart — aus Patriotismus. Was die Polen in diesem Hause thun, geschieht alles aus Patriotismus, ob sie nun ein Strafgesetz oder ein Petroleumgesetz bewilligen. Gegen solche Äußerungen muss ich in Pausch und Bogen Stellung nehmen. Es ist überhaupt eine veraltete Anschauung, den Patriotismus für sich oder eine Partei in Anspruch zu nehmen; patriotisch ist jeder, der es mit seinem Lande und dessen Bevölkerung ehrlich meint.

In dieser Richtung nehme ich es mit jedem in diesem Hause auf, und sowie dem Herrn Abgeordneten Abrahamowicz sein Patriotismus gebietet, für das Gesetz einzutreten, so heischt mein Patriotismus von mir, mit aller Entschiedenheit gegen die Vorlage aufzutreten. Die Gründe, aus denen ich eine so entschiedene Haltung ableite, werden im Laufe meiner Ausführungen mehrfach zum Ausdrucke kommen.

Das Gesetz ist selbstverständlich nicht gemacht, um einige Juristen zu befriedigen, oder zum Hausgebrauche der Juristen, sondern es ist wesentlich für die große Menge der Bevölkerung, für die Laien gemacht, und es wird sich daher fragen: Entspricht dieses Gesetz dem allgemein herrschenden Rechtsgefühle? Ist dieses Gesetz der Ausdruck jener Volksmeinungen und jener Volksstimmungen, welche heute die Volksseele durchfluten?

Bei dieser Gelegenheit sei es mir gestattet, eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai zurückzuweisen. Er meinte, das Gesetz sei nicht dazu da, dass man sich aus ihm unterrichte, was man thun dürfe und was nicht, und er hat eine Geschichte von einem Spitzbuben erzählt, der, bevor er eine Geschäftsreise machte, sich immer darüber unterrichtet habe, wie er sich zu verhalten habe. Es gibt aber im Strafgesetze außer den Betrugs- und ähnlichen Paragraphen auch noch andere Paragraphen, und leider sehr viele, die auch ein anständiger Mensch kennen muss, wenn er im öffentlichen Leben wirkt.

Wenn ich zum Beispiel als Fremder in ein fremdes Land käme und in die Gelegenheit versetzt würde, öffentlich meine Meinung zu äußern, so würde ich es für meine Pflicht halten, mich früher zu fragen: Was ist Brauch in diesem Lande? Inwieweit darf man sich da frei äußern? Inwieweit ist die freie Kritik in diesem Lande möglich?

Es ist daher auch wichtig, dass man die gesetzlichen Bestimmungen nach dieser Richtung prüfe, und der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat vollständig unrecht, wenn er sagt, es sei in jedermanns Herz geschrieben, was Recht und Unrecht sei. Es mögen viele Dinge in der herrschenden Rechtsanschauung begründet sein, ich brauche aber gewiss nicht zu wissen oder im Busen zu tragen, was erlaubt oder verboten ist in Bezug auf Angriffe gegen eine hohe Regierung, und das Rechtbewusstsein eines Engländers ist in diesem Punkte mindestens ein anderes, als es das eines Österreichers sein muss.

Von Natur oder von Gott ist es nicht ins Herz gegraben, zu wissen, dass bei uns die Regierung mit allem möglichen Schutze umgeben ist, dass einen auch das leiseste Wort der Kritik möglicherweise ins Gefängnis bringen kann.

Auch die Rechts- und Moralanschauungen sind wechselvoll, und auch bei uns wird die Zeit kommen, wo man die Dinge anders ansehen wird, als sie jetzt, nicht in dem allgemeinen Rechtbewusstsein, sondern in den Köpfen der wenigen Regierenden und Herrschenden sich darstellen, welche glauben, alles, was in der Welt vorhanden ist, sei bereits in diesen ihren Anschauungen enthalten.

Die Nothwendigkeit der Reform des Strafgesetzes abzuleugnen, fällt mir ebensowenig als jemand andern ein.

Wir wissen, dass das heutige Gesetz ein durchaus veraltetes ist, und wir kennen die Mängel dieses Gesetzes hinlänglich, und viele haben sie an ihrem eigenen Leibe erfahren. Es ist daher sehr gut denkbar, dass jemand einer Reform zustimmen würde, auch wenn er erhebliche Einwendungen gegen die Art und Weise des neuen Gesetzes hätte und in einzelnen Punkten widersprechen müsste. Es müssen daher besondere Gründe sein, welche jemand veranlassen, von vorneherein gegen diese Gesetzesvorlage eine völlig abweichende Haltung einzunehmen. Erlauben Sie mir, Ihnen diese Gründe kurz vorzuführen.

Vor allem anderen ist für mich ein Hauptgrund, gegen das Gesetz zu sein der Umstand, dass im §. 1 dieses Gesetzes die Todesstrafe steht.

Ich bin der Meinung, dass es weder in einer menschlich gesitteten, noch auch insbesondere in einer christlichen Gesellschaft irgend eine Begründung für die Todesstrafe geben könne.

Für den Christen — und das Christenthum wird ja so oft angerufen, mit ihm wird in diesem hohen Hause und von der Regierung so oft operirt — gibt es gar keinen Zweifel, das Wort ist so klar und deutlich, dass eine Abschwächung oder Commentirung desselben zu Gunsten einer anderen Auffassung nicht möglich ist, das Wort: Du sollst nicht tödten.

Und was für jeden Einzelnen gilt, gilt auch für die Gesammtheit; es hat kein Mensch das Recht, einen anderen zu tödten. Die Anschauung, dass man in Österreich ohne die Todesstrafe nicht auskommen könne, zeigt, dass bei uns in Österreich die Rückständigkeit sozusagen ihre Heimat hat.

Es sind aber weiters in diesem Gesetze eine Reihe von sehr harten Strafbestimmungen, die einen veranlassen müssen, gegen das Gesetz aufzutreten. Es gibt jedoch Leute — und dies haben wir auch von dem geschätzten Herrn Abgeordneten Hagenhofer gehört — die meinen, die Strafen seien noch immer nicht hart genug, und man könne neue Mittel finden, um sie noch empfindlicher zu machen. Er hat die körperliche Züchtigung vorgeschlagen. Darüber ein Wort zu verlieren, fällt mir nicht ein. Wir wissen, dass auch in Ländern, wo heute noch die körperliche Züchtigung vorkommt, nicht weniger gestohlen wird und nicht weniger Verbrechen oder Vergehen begangen werden, als anderswo. Aber, wenn der Herr Abgeordnete meint, für solche Leute, die rückfällig sind, die etwas begehen, nur um in das Gefängnis hineinzukommen, wäre die körperliche Züchtigung recht gut, so zeigt er, dass er vom Leben und — was für seine Person recht angenehm sein mag — auch von den Gefängnissen sehr wenig weiß. Denn wie muss es um das Leben von Menschen aussehen, die etwas begehen, nur um in ein Gefängnis zu kommen! *(Sehr richtig!)* Wie muss es um das Leben solcher Leute in der Freiheit aussehen, wenn es ihnen als eine Erlösung erscheint, in das Gefängnis zu kommen? Wer jemals Gefängnisse besucht hat — und ich war in der Lage — der kann nicht meinen, dass die Existenz in einem solchen Gefängnisse auch nur den geringsten Reiz haben kann, als etwa den allein, dass die Leute vor dem Verhungern geschützt sind. Hier wäre vielleicht eine Kritik unserer Zustände überhaupt anzusetzen, die es möglich machen, dass Menschen sich nach dem Gefängnisse sehnen.

Ein zweiter Grund, weshalb ich mich gegen diese sogenannte Reform stellen muss, liegt darin, dass in einem wesentlichen Punkte, in dem man eine wirkliche Reform erwartet hätte, eine Besserung in dieser Vorlage durchaus nicht zu verzeichnen ist.

Wir haben jahrelang uns darüber beklagt, dass das geltende Gesetz es völlig unmöglich macht, dass ein freierer Hauch der Kritik öffentlicher Zustände in unserem Vaterlande Raum gewinnen könnte, dass jede Regierung eigentlich im Besitze dieses Strafgesetzes es verhindern könne, solange sie wolle, dass die Freiheit eine Stätte in Österreich finde, und es wäre daher eine natürliche Sache gewesen, bei einer Reform des Strafgesetzes zuerst darauf zu dringen, dass jene veralteten Bestimmungen entfernt werden, welche die freie Kritik unmöglich machen und unserem Staate den Charakter eines reactionären, rückständigen, östlichen, asiatischen Gebildes zum Theile noch aufdrücken. *(Sehr gut!)*

Das entscheidende Moment aber, das mich bewegt, gegen die Vorlage Stellung zu nehmen, ist der Umstand, dass sie den entschiedenen Charakter eines unbarmherzigen und grausamen Classengesetzes in sich hat, eines Gesetzes, welches von den herrschenden und bürgerlichen Classen gemacht ist gegenüber den bis heute rechtlosen und nicht besitzenden Classen.

Diese Umstände zusammen müssen mich bewegen, gegen die Vorlage Stellung zu nehmen. Aber auch von diesen sehr wichtigen Momenten abgesehen, gibt es noch andere Gesichtspunkte, die hervorgehoben werden müssen. Einer der allerwichtigsten ist die Praxis unseres Staates. Machen Sie mich zum Justizminister und geben Sie mir das alte Strafgesetz und ich versichere Sie, ich brauche gar keine Reform; ich werde recht gut damit auskommen *(Heiterkeit)*, und verschiedene Mängel des alten Strafgesetzes werden sich in der Praxis gar nicht fühlbar machen. So ein Justizminister hat wie überhaupt ein Minister in Österreich sehr viel Gewalt, nur macht er immer am unrechten Platze davon Gebrauch. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Wie ist die heutige Praxis? So oft Erscheinungen auftreten, in denen Bevorrechtete mit Rechtlosen im Kampfe stehen, stellt sich der heutige Staat immer mit eiserner Consequenz auf die Seite des Privilegirten, des Bevorrechteten gegen die Rechtlosen, gegen die Besitzlosen.

Das ist nicht allein im öffentlichen Leben so, nicht allein mit Bezug auf die politische Bethätigung; hier tritt es allerdings oft besonders scharf in den Vordergrund, und wir sehen oft empörende Acte der Ungerechtigkeit. Aber das ist auch in anderen Dingen so! Wenn irgend ein armer Mensch irgend wo etwas stiehlt oder sich nimmt, dann darf man sicher sein, dass diesen Verbrecher gegen die Ordnung die Staatsgewalt sehr bald erwischt. Aber es kommen Fälle in Österreich vor — und da geht es nicht mehr an, sich zu sagen, das seien Zufälle — wo große Hallunken verschwinden; sie sind plötzlich nicht mehr aufzufinden.

Wenn so ein armer Teufel, der vom Schicksal geplagt, vielleicht nichts sein Eigen nennt als seine stolze ehrliche Überzeugung, wenn so ein armer Socialdemokrat auf den Schub geschickt wird und vielleicht nicht gleich gutwillig geht, oder wenn man ihn sucht, weil man glaubt — nicht weiß, sondern nur glaubt — er habe verbotene oder auch nicht verbotene, er habe überhaupt nur Broschüren bei sich, da weiß die Gendarmerie sehr gut lange Beine zu haben, und der Mensch entgeht der Behörde nicht, da ist alles vorgesorgt. Wenn aber so ein Großer — ich will keinen Namen nennen, das ist eine odiose Sache, aber ich nenne Städtenamen — wenn also einer in Brünn irgend etwas begeht — es ist noch gar nicht so lange her und sein Name ist ein sehr bekannter — oder wenn ein anderer — sagen wir in Salzburg, und sein Name ist nicht so bekannt, aber der eines Verwandten von ihm ist sehr bekannt — wenn solche Leute wegen großer Malversationen Gefahr laufen, arretirt zu werden, so ist es merkwürdig in diesen zwei Fällen — und in vielen anderen ist es ja auch schon geschehen —: plötzlich sagt die Behörde, die Leute sind nicht zu finden, sie sind absolut nicht zu finden. Bei Salzburg könnte man wenigstens sagen: es ist die Grenze so nahe, aber von Brünn aus muss man doch weit fahren. Sie sind nicht zu finden, absolut nicht! So hat sich auch unlängst in Wien eine Geschichte ereignet, welche vielleicht die deutsche Sprache um ein Wort bereichern könnte, indem man nicht mehr sagen könnte, die Dinge werden vertuscht, sondern sie werden vertuschelt. Die Geschichte ist Ihnen allen bekannt: eine Kupplerin oder ein Kupplerpaar hat in der Nähe einer Mädchenschule einen Großbetrieb der Unzucht aufgethan, und gegen diese Leute ist vorgegangen worden; aber plötzlich — sollte das den Behörden und auch denen, die weiter oben stehen, ganz unbekannt sein? — sind die Dinge eingeschlafen, und zum Schlusse, als man doch wenigstens zum Scheine gegen die betreffenden Eheleute hätte vorgehen müssen, was hat sich gezeigt? Sie sind verschwunden, sie sind nicht aufzufinden. In solchen Fällen sind die Leute nicht aufzufinden! Aber man weiß ja, es hat sich hier nicht um einen socialistischen Zirkel, um eine socialistische Gruppe, wo die Leute vielleicht etwas Vernünftiges gelernt oder über etwas Vernünftiges gesprochen hätten, sondern es hat sich um andere Zirkel gehandelt, in denen Dinge begangen worden sind, von denen man nicht gerne redet; es scheint, dass dort Leute Stammgäste gewesen sind, welche man doch nicht compromittiren wollte.

Das ist die Praxis unseres Staates, und diese Praxis habe ich hier schon oft gekennzeichnet und ich habe mir Mühe gegeben, noch zur Zeit, als ich dem jetzigen Herrn Justizminister gegenüber ein naiver Mann war und glaubte, er selbst meine es doch persönlich sehr gut, ihn persönlich hie und da in einzelnen Dingen anzugehen, ob er da nicht Ordnung schaffen will. Ich bin weit entfernt, ihn persönlich verantwortlich zu machen, nein; und sehen Sie, darin sind wir ja vielleicht einzig, wir Socialisten, dass wir den Menschen persönlich gar nicht so verantwortlich machen. Der Herr Justizminister mag es vielleicht sogar gut meinen, aber er steht unter dem Banne der Anschauungen und der Interessen, die er vertritt, und das sind nicht etwa Anschauungen und Interessen der Allgemeinheit, sondern ganz bestimmter Kreise, und die muss er vertreten mit eiserner Nothwendigkeit, sollte ihm auch selbst, was ich nicht weiß, manchmal das Herz dabei bluten, er muss es thun, gleichsam als ein Beauftragter und Diener jener Gesellschaftskreise und jener herrschenden Schichten, die er zu vertreten hat.

Die Praxis unseres Staates — und ich kann jetzt wohl sagen, Hunderte von Beispielen, von denen uns sehr viele auch zugegeben worden sind, haben uns dies gezeigt — ist die, dass die Behörden in unserem Lande immer Recht haben, die Behörden können nicht Unrecht haben, das ist eine Unmöglichkeit. Selbst in solchen Fällen, die wir aufgedeckt haben, und die von der Regierung zugestanden werden mussten, wo es ausgeschlossen war, dass ein Rechtsirrthum der Behörden vorhanden war, sondern wo sozusagen, die Bosheit offenkundig zutage lag, hat man nichts gethan, weil die Behörden sacrosanct sind. Das heißt: die Praxis unseres heutigen Staates ist darauf gerichtet, die Staatsbürger gegenüber den Behörden schutz- und rechtlos zu machen.

Endlich wenn man — und das gehört auch zur Praxis des heutigen Staates — in der Lage war, wie ich, durch mehrere Jahre hindurch sehr häufig Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, so bekommt man auch eine eigenthümliche Anschauung von dem heutigen Staate. Es war das eine Zeit, in der ich sehr häufig zu Gericht kam, weil ich bei Einspruchsverhandlungen meine Sache selbst führte. Ich bin nämlich damals fortwährend confiscirt worden und habe immer Einspruch erhoben. Damals war ich viel jünger und die Sache war mir sehr lustig. Da ist es denn vorgekommen, dass man eine oder zwei Stunden warten musste, und da habe ich mir andere Gerichtsverhandlungen angehört und dort mir meine Kenntnis

von verschiedenen Richtern und zum Theile auch von jenem Richter geschaffen, den der Herr Justizminister, als ich ihn direct hier angriff, in so classischer und ewig denkwürdiger Weise vertheidigt hat, indem er sagte, er wisse nichts Ungerechtfertigtes, es seien ihm wohl Gerüchte zu Ohren gekommen, aber er wisse nichts. Und wenn Sie heute den Entwurf durchlesen und sehen, welche weit größere Ingerenz der Richter bekommt — und ich bin kein Gegner dieses Principes — dann werden Sie sagen: Wenn wir die heutigen Zustände betrachten, so ist das ein gewagtes Experiment, das auch schlimm ausfallen könnte.

Man wirft den Socialisten immer vor: Ja, wenn euer Zukunftsstaat ins Leben treten soll, müssten die Leute lauter Engel sein. Ich sage Ihnen aber: Sie reden vom Strafgesetzentwurfe so, als ob Sie voraussetzen wollten, dass alle Richter Engel sind, was sie auch nicht sind.

Endlich noch Eines. Es bezweifelt niemand, dass jede Gesellschaft das Recht hat, sich zu schützen, das heißt also, Vergehen und Verbrechen zu constituiren, welche gestraft werden. Aber auch da sehen wir, dass unsere heutige Gesellschaft und der heutige Staat, der ja zweifellos auch dieses äußere Recht hat, oft damit sehr wenig innere Berechtigung zu haben scheint; denn aus dem, was ich vorher gesagt habe, in Verbindung mit dem Vielen anderen, was man noch sagen könnte, ist es klar und deutlich, dass die Corruption dieser Gesellschaft so tief eingefressen ist, dass man ihr füglich das Recht absprechen könnte, strafend einzuschreiten. In keiner Weise sucht diese Gesellschaft und dieser Staat die Möglichkeiten zu entfernen, welche heute tausendfach die Menschen zu Vergehen und Verbrechen verlocken und verführen, und so gilt insbesondere für diese Zeit das Wort: „Ihr lasst den Armen schuldig werden, dann überlasst Ihr ihn der Pein", dann bestraft Ihr ihn, dann nehmet Ihr ihn her.

Und in diesem unserem Staate, wo man den Untergebenen und Unterthanen — denn das sind wir wesentlich noch — den Staatsbürger in jeder Weise überwachen zu müssen glaubt und nicht genug thun kann, um ihn ja vor jedem Vergehen, das er begehen könnte, zu retten, ist, um wieder mit Goethe zu reden, „vom Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nie die Frage", und wir sehen in der großen politischen Bewegung der letzten Zeit, dass die Verstocktheit der Regierenden und Herrschenden alle Begriffe übersteigt.

Und endlich, wenn wir heute an die Reform des Strafgesetzes gehen und so sehr Compromisse machen könnten, dass wir uns sagen: ja trotz einzelner Mängel wollen wir das Ganze annehmen, weil es ein gewisser Fortschritt ist — was ich leugne — aber ich sage nur, wenn man das sagen könnte — dann müssten wir noch immer bei den heute bestehenden Zuständen wenigstens sichere Garantien verlangen, dass eine Reform des Gefängniswesens und des Strafvollzuges auf dem Fuße folgen müsse. Ich weiß nicht, wie viele von Ihnen eine nähere Kenntnis darüber haben, wie die Gefängnisse bei uns aussehen. Ich bin noch in keinem gesessen, nur aus Zufall, weil ich Abgeordneter des hohen Hauses bin, und die Herren so freundlich waren, mich ein paar Mal nicht auszuliefern, sonst hätte ich schon nähere Kenntnis mit den Gefängnissen selbst, ferner deswegen, weil ich wohl früher verurtheilt, aber vom obersten Gerichtshofe freigesprochen worden bin — ich komme darauf und auf die interessanten Details noch zurück. Aber ich habe politische Freunde, die im Gefängnisse sitzen, und die ich bisweilen besucht habe, und kann Ihnen sagen, es gehört unter keinen Umständen zu den Annehmlichkeiten, in einem Gefängnisse zu sitzen. Ja, Sie werden sagen: Es soll auch keine Annehmlichkeit sein. Aber dort, wo sogenannte politische Vergehen oder Verbrechen bestraft werden, dort soll die Strafe — nach Ihrer Meinung eingestandenermaßen — wesentlich nur in der Freiheitsentziehung bestehen, aber nicht noch darin, dass Gesundheitsschädigungen infolge des schlechten Gefängnisses eintreten, wobei man sich heute — und das ist wieder die Praxis unseres Staates — noch erlaubt, an einzelnen Orten ganz gegen das Gesetz vorzugehen.

Es ist mir ein Fall bekannt, wo jemand — es war dies in Troppau — zu strengem Arreste verurtheilt wurde, und er wurde zusammengesperrt mit zwei Leuten, die zu Kerker verurtheilt wurden. Er war Socialist, und seine Zellengenossen waren gemeine Verbrecher, Diebe oder so etwas. Er war noch nicht drei Stunden mit ihnen zusammengesessen, da hat der eine von diesen Collegen den neuen Ankömmling gefragt: Sie, was halten Sie denn von Gott? und der andere: Was sagen Sie denn von unserem Kaiser? so dass es merkwürdig auffällt, ob diese Fragen freiwillig von diesen Leuten gekommen seien oder ob man nicht einen kleinen Versuch gemacht hat, diesen Menschen, der den Leuten unbequem war, vielleicht zu unvorsichtigen Äußerungen zu bewegen. Man hat ihm gegen das Gesetz verweigert, sich selbst zu beschäftigen, obwohl er es nach dem Gesetze dürfte, sondern man wollte ihn zum Schreiber gebrauchen, man hat ihm verweigert, sich für sein Geld Nahrung zu bestellen, und hat ihn gezwungen, die Gefängniskost zu essen; und dass er im Rechte war, darüber war für mich deswegen kein Zweifel, weil er es durch energisches Auftreten nach Wochen endlich dahin brachte, von diesen Leuten wegzukommen und in eine Einzelzelle zu kommen, wo er sich selbst beschäftigen durfte. Und wie durfte er sich selbst beschäftigen? Er verlangte wissenschaftliche Bücher nicht agitatorischen Charakters: nein, Romane durfte er lesen, und so hat er den Don Quixote drei-, viermal in zwei Monaten gelesen. *(Heiterkeit.)* Ich habe dem Manne — er ist schon einige Zeit heraus — gesagt: warum haben Sie nicht gleich eine Eingabe an den Justizminister gemacht? und er antwortete mir: Es ist zweifellos, dass alles ungesetzlich war, aber es nützt

nichts beim Justizminister, — ich theile da nur eine Stimme aus dem Volke dem Herrn Justizminister mit: ich bin noch nicht der crass-pessimistischen Ansicht, und ich bin bereit, ihm den Namen des Betreffenden zu nennen, der ihm dann auch weitere Details mittheilen kann.

Wenn in Bezug auf dieses Gesetz gesagt wurde, Gefängnis und Kerker seien nicht dasselbe — Dr. Weeber behauptet, es sei dasselbe — so möchte ich doch jedermann bitten, den §. 11 der Vorlage einzusehen und dann zu beurtheilen, ob hier nicht für das Gefängnis dieselben Vorschriften sind, welche heute für den Kerker gelten, so dass thatsächlich, da die Gefängnisstrafe hier eine häufigere Strafe ist, ein Avancement von vielen Vergehen stattgefunden hat, die früher nur mit Arrest oder strengem Arrest bestraft worden sind und fortan mit Gefängnis, also stärker als früher bestraft werden. Gegenüber der Situation, in welcher wir uns nun befinden, habe ich allerdings die Aufgabe in mir gefühlt, nicht allein principiell Stellung gegen dieses Gesetz zu nehmen, sondern auch jene Abänderungsanträge zu stellen, nach deren Annahme es mir möglich wäre, für das Gesetz zu stimmen.

Ich fürchte sehr, dass Sie meine Anträge nicht annehmen werden. Erstens, sagen Sie, seien sie Ihnen zu viel. Was nun die 357 Anträge — mehr sind es ja nicht *(lebhafte Heiterkeit)* — die ich eingebracht habe, anlangt, so bitte ich vor allem nicht zu erschrecken. Wenn Sie in Betracht ziehen, dass durch die Anträge aufgehoben wird das Schubgesetz in seiner Gänze, die Polizeiaufsicht und alle Mindeststrafen, so würden Sie schon daraus ersehen, dass bei einer Masse von Paragraphen einfach Weglassungen stattfinden werden, die dann nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten abgestimmt und behandelt werden könnten.

Ich bin ganz speciell genöthigt, die Beseitigung des Schubgesetzes, das heute bei uns in Österreich in einer ausgedehnten Weise auch als Classengesetz gehandhabt wird, zu beantragen, und mache da den Herrn Justizminister auf eine Thatsache öffentlich aufmerksam, die ihm vielleicht bis jetzt entgangen ist, obwohl das ganz merkwürdig wäre.

Sie wissen, dass es im Gesetze heißt, dass Leute ausgewiesen werden können, welche arbeits-, ausweis- und bestimmungslos sind, und die politischen Behörden haben von dieser Bestimmung bei den Arbeitern, insbesonders bei Strikes Gebrauch gemacht, und zwar in unzuläßiger und ganz gesetzwidriger Weise. Nun haben ja die Leute die Möglichkeit, zu recurriren. Von den vielen Hunderten aber, die abgeschoben wurden, haben nur wenige recurrirt, das ist selbstverständlich, denn die Leute sind viel zu wenig politisch gebildet, um das zu wissen, dann auch vielfach viel zu pessimistisch, um etwas zu thun. Sie denken, es nützt ja doch alles nichts. Aber in den Fällen, in welchen zum Reichsgerichte recurrirt wurde, ist so häufig entschieden worden, dass Gesetzesverletzungen stattgefunden haben, dass es doch eigentlich dem Herrn Justizminister aufgefallen sein sollte, und dass er sich hätte veranlasst finden sollen, seinen Herrn Collegen, den Herrn Minister des Innern darauf aufmerksam zu machen, dass hier etwas vorgeht, was mit dem Gesetz nicht ganz im Einklange steht.

Ich möchte nur einige Namen anführen von Leuten, bezüglich deren solche Entscheidungen des Reichsgerichtes erflossen sind. Der Bergarbeiter Vincenz Meier, nach Hausdorf, Bezirk Voitsberg, zuständig, die Bergarbeiter Karl Kohlhofer und Mathias Kreiner, Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur, in Wien ein Sollicitator, der Bergarbeiter Georg Pombel, Bezirk Plan zuständig, der Schuhmachergehilfe Josef Bitschovski in Wien — das sind so einige Fälle aus der letzten Zeit, wo das Reichsgericht immer entschieden hat, es habe eine Verletzung staatsgrundgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden. Diese Entscheidungen des Reichsgerichtes haben bei unseren Behörden einfach gar keinen Einfluss auf die Praxis; dieselben thun, was sie früher gethan haben, ja sie haben sogar einen neuen Tric erfunden, und wenn Sie diesem Tric gegenüber auch noch aufrecht erhalten können, dass wir keine Praxis des Classengesetzes haben, dann beglückwünsche ich Sie zu Ihrer Unbefangenheit. Nach dem Gesetze heißt es nämlich, dass denjenigen Häftlingen, die Strafen abzubüßen haben, bei ihrer Entlassung verkündet werden kann, dass sie abgeschoben sind. Jetzt hat die Wiener Polizei insbesondere so prakticirt, dass sie — ich mache darauf aufmerksam — dies den im Gefängnis sitzenden Leuten während der Haft zustellen läßt, wobei die Leute gar nicht wissen, wie sich das Nähere verhält, und auch nicht einen Advocaten bei der Hand haben. Auf diese Art vergeht die ihnen gesetzlich eingeräumte Frist, zu recurriren, und man ist die Leute los. *(Hört!)*

Und das ganze nennt man einen Rechtsstaat! Es besteht — man kann ruhig sagen — eine förmliche Verschwörung der Behörden gegen das Reichsgericht, und gegen eine solche Verschwörung sollte doch der Herr Justizminister etwas thun, den einen Fall ausgenommen, dass er mit dem Minister des Innern in dieser Praxis der Dinge einverstanden ist, was ja, wie mir scheint, vielleicht auch nicht ganz ausgeschlossen ist; mit anderen Worten, wir lassen die Gesetze Gesetze sein und handhaben willkürlich auch den Rechtlosen gegenüber die Bestimmungen so, wie es uns beliebt, denn wir sind im Besitze und die anderen sind in der Besitz- und Rechtlosigkeit.

Eine der größeren Veränderungen, die ich vornehme, besteht darin, dass ich alle politischen Delicte, welcher Natur auch immer, vor das Schwurgericht verweise. Ich bemerke bei dieser Gelegenheit, dass ich meine Anträge so formulirt habe, dass ich nur zu den einzelnen Paragraphen meine Abänderungsanträge

gestellt, mich aber nicht der Mühe unterzogen habe, etwa eine neue Gruppirung selbst zu veranstalten, weil es ja selbstverständlich ist, dass, falls solche Abänderungsanträge angenommen werden, der Ausschuss zu einer Redaction dieser Abänderungen zusammentreten und die nöthigen Verschiebungen vornehmen, die Übertretungen, die zu Vergehen geworden sind, in die Vergehen, die Vergehen, die zu Übertretungen geworden sind, in die Übertretungen einreihen müsste u. s. w.; es kommt nämlich Beides vor.

Nun gehen wir auf die Hauptgravamina, die ich habe, etwas näher ein und betrachten wir vor allem diejenigen Paragraphen des Entwurfes, welche sich mit dem Rechte der freien Meinungsäußerung, also mit der freien Kritik befassen. Man hat so sehr darüber geklagt, dass unsere alten Bestimmungen völlig kautschukartig seien, dass man mit ihnen machen könne, was man wolle. Da haben Sie gleich den §. 114, wo es heißt — ich citire die Paragraphen nicht ganz, sondern nur nach den Schlagwörtern, weil sie den Herren, die sich damit beschäftigen, bekannt sind — *(liest)*:

„Wer öffentlich die Regierung . . . beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis . . . bestraft."

Und der Herr Abgeordnete Ritter v. Abrahamowicz glaubte, weiß Gott wie witzig zu sein, als er dazu die Bemerkung machte: Ja, braucht man denn immer, wenn man die Regierung angreift, sie gleich zu beschimpfen? Nur ist der große Unterschied der, dass von den beiden Parteien, die hier in Betracht kommen, derjenige, der der Kritiker ist, und derjenige, der der öffentliche Ankläger ist, in der Regel darüber nicht einig sind, wo eine Beschimpfung anfängt und wo die freie Kritik aufhört.

Man hat auch mit Recht bemerkt, dass ein Begriff dadurch nicht besser würde, wenn man ihn durch zwei kautschukartige Begriffe ersetzt, wie dies im §. 135 geschieht. Dort heißt es *(liest)*: „Wer durch öffentlich vorgebrachte Schmähungen die Verfassung . . . . verächtlich zu machen sucht, wird . . . bestraft."

Früher hatten wir Hass, Verachtung, Schmähung u. s. w.; jetzt haben wir statt dieser kautschukartigen Begriffe die zwei kautschukartigen Begriffe: „Schmähen" und „Verächtlich machen". Beide Begriffe sind so schwer zu fassen und ganz in der subjectiven Willkür irgend eines Richters gelegen, dass in ihnen eine Verbesserung des heutigen Zustandes in gar keiner Weise gesehen werden kann; ja, im Gegentheil, eine sehr entschiedene Verschlechterung wäre die Folge, und zwar deswegen, weil, wenn wir heute dieses neue Strafgesetz annehmen, wir auf lange hinaus an eine Remedur gar nicht denken können, während, wenn wir das alte Strafgesetz heute beibehalten, die Frage der Erneuerung des Strafgesetzes doch immer wieder auftauchen wird und es gar nicht im Belieben des Herrn Justizministers steht, ob er eine neue Vorlage einbringen will oder nicht: er wird sie einbringen m ü s s e n, wie sie durch zwanzig Jahre eingebracht worden ist. Es ist das eine Wunde am Körper des öffentlichen Lebens in Österreich.

Oder glauben Sie, dass wir einen alten kautschukartigen Begriff sehr verbessert haben, wie er etwa in der kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1854 vorkommt, wo von „Abneigung gegen die Regierung" u. s. w. gesprochen wird, wenn es im §. 401 heißt *(liest)*: „Wer öffentlich eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft."?

Glauben Sie, dass dies eine Verbesserung ist, ganz abgesehen davon, dass hier an dieser wie an vielen anderen Stellen des Gesetzes eine sogenannte Gelegenheitsgesetzgebung klar zutage tritt, das heißt, dass man hier wie anderwärts genau merkt, dass gewisse Bestimmungen ins Gesetz hineingekommen sind, die sich Ereignissen der letzten Jahre gleichsam eigens anschmiegen, eigens für diese gemacht sind?

Man könnte den betreffenden Paragraphen einfach den „Erste Mai-Paragraph" nennen, um ihm so seinen Gelegenheitscharakter aufzudrücken, wie in einem anderen Falle die Briefkästen vorkommen, die in Prag etwas unsanft behandelt worden sind. Schlimm muss es mit einem Ausschusse bestellt sein, der als Gegenleistung gegen die Zustimmung zum neuen Strafgesetze nicht einmal durchzusetzen versucht, dass die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1854 in ihrer Gänze aufgehoben werde.

Nun erlauben Sie mir, meine Herren, noch einige Blicke auf manche Bestimmungen zu werfen, welche klar und deutlich den Classencharakter dieses Gesetzes documentiren; dabei werde ich auch auf die Gewährsmänner recurriren.

Es sind in der letzten Zeit einige Schriften erschienen, welche den Gegenstand, der uns beschäftigt, behandeln, und ich mache Sie, soweit Sie den betreffenden Vortrag nicht kennen sollten, ausdrücklich auf einen Vortrag aufmerksam, betitelt: „Die Strafgesetzgebung der bürgerlichen Classen. Eine Kritik des österreichischen Strafgesetzentwurfes. Vortrag von Dr. Leo Verkauf. Wien, erste Wiener Volksbuchhandlung, VI., Gumpendorferstraße 6".

Hier haben Sie in sehr eingehender und dabei so ziemlich alles streifender Weise eine Beleuchtung des ganzen Strafgesetzes, nach deren Lectüre es Ihnen kaum mehr zweifelhaft sein wird, dass gewisse Paragraphen und Bestimmungen im Gesetze existiren, welche ein Pactiren mit diesem Gesetze, eine Annahme desselben, einfach zur Unmöglichkeit machen.

Der wichtigste aller dieser Paragraphen ist der oft besprochene §. 141 *(liest)*:

„Wer Andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, einschüchternde Beschimpfung oder Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft."

Nun möchte ich gerade bei diesem Paragraphen einen Gewährsmann citiren, das ist einen Aufsatz, der im „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik" von Dr. Heinemann in Berlin erschienen ist, und welcher über §. 141 Folgendes sagt — mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden werde ich es vorlesen — *(liest)*:

„Wird der §. 141 des Entwurfes Gesetz, so ist — das läßt sich schon heute ohne jede Übertreibung behaupten — schwerlich ein einziger Fall noch denkbar, in dem Strikes in Österreich künftighin noch rechtlich gestattet sind. Die Motive sprechen zwar davon, dass die sogenannten Strikes allerdings oft fatale Consequenzen nach sich ziehen, dass es aber dennoch Fälle gibt, in welchen sie als die einzig mögliche Wehr gegen wirtschaftliche Ausbeutung unerläßlich sind. In dem Entwurfe selbst aber ist nicht einmal von diesem gewiss recht schwächlichen Gedanken noch eine Spur zu finden. Um die volle Tragweite der in Rede stehenden Bestimmung dem Nichtjuristen zu verbergen, vermeidet man allerdings ängstlich jeden dies klar aussprechenden, concreten Ausdruck und bewegt sich in lauter abstracten und unvolksthümlichen Redewendungen. Das klingt dann gelehrt und gibt zugleich in politisch oder social erregten Zeiten dem Richter die Möglichkeit, den Wortlaut des Gesetzes unter rücksichtslosem Überbordwerfen des veralteten Grundsatzes „In dubiis pro reo" auf Thatbestände gewaltsam hinaufzupressen, an welche ursprünglich niemand gedacht hat. Daher denn auch die schwerfällige und gekünstelte Stilisirung im §. 141. Soviel Worte er enthält, soviel Fußangeln. Mit unverkennbarer und nicht schwer zu errathender Absicht ist der Thatbestand mit den denkbar elastischsten, vagesten und dehnbarsten Begriffen angefüllt, um in Zeiten, in denen die Energie der Arbeiter unbequem zu werden anfängt, der Willkür Thür und Thor offen zu halten. Ein Gesetzbuch, das nicht bewusst oder unbewusst von dieser häßlichen Tendenz geleitet ist, bemüht sich gerade umgekehrt, so gemeinverständlich, so einfach und schlicht wie möglich zu sein. Man vergleiche nur einmal, um den nicht hoch genug zu veranschlagenden Gegensatz in voller Lebendigkeit zu erkennen, das österreichische Gesetz und den schweizerischen Entwurf mit seinen goldklaren, unmittelbar auf den Zweck gerichteten Definitionen und seiner plastischen volksthümlichen Ausdrucksweise."

Und in einem weiteren Satze sagt Dr. Heinemann *(liest)*:

„Misst man an diesem Satz den österreichischen Entwurf mit seinem für Nichtjuristen oft ganz unverständlichen Schwulst und seiner Unklarheit in der Begriffsbildung, dann versteht man es, wie hervorragende österreichische Gelehrte es offen aussprechen konnten, dass, wenn dieser Strafgesetzentwurf zum Gesetz erhoben wird, damit ein schweres Unglück insbesondere für die arbeitende Bevölkerung heraufbeschworen würde."

Aber auch der §. 193 legt Ihnen ein Zeugnis davon ab, dass das Gesetz den Charakter des Classengesetzes hat. Nach §. 193 werden mit Zuchthaus bestraft: Eltern u. s. w., welche mit ihren Pflegebefohlenen unzüchtige Handlungen vornehmen, nach Alinea 2 und 3 Beamte u. s. w. Sie finden aber hier keine Bestimmung, welche in dem Verhältnisse des Unternehmers und des Arbeiters . . . *(Abgeordneter Dr. Bareuther: O ja!)* In diesem Paragraph nicht. *(Abgeordneter Dr. Graf Piniński: Später, bei den Übertretungen!)* Ja bei den Übertretungen, das ist ja der Witz. Solche Dinge dürfen aber nicht als Übertretungen aufgefasst werden, die gehören hieher und sollen auch mit Zuchthaus bestraft werden.

Aber das wissen wir schon. Sie salviren Ihr Gewissen immer, das kennen wir bei verschiedenen Gelegenheiten. Schauen Sie sich die Bestimmungen der Gewerbeordnung an; da wird immer der Arbeiter bestraft, und zwar mit Arrest, und der Unternehmer mit einer Geldstrafe und noch dazu mit einer lächerlich geringen Geldstrafe, und außerdem werden die Unternehmer überhaupt nicht bestraft. Aber Sie haben hier auch die Arbeitgeber hineinzunehmen, wie ich das in einem Zusatze beantrage.

In den §. 226, wo es heißt *(liest)*: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft" hätte ebenfalls hineingehört, dass auch insbesondere diejenigen einer gesetzlichen Verantwortlichkeit unterliegen, welche als Arbeitgeber oder Unternehmer ihre Gehilfen oder Lehrlinge so ausbeuten und an Leib und Gesundheit schädigen, dass diese dadurch thatsächlich Schaden erleiden.

Das haben Sie hier vergessen, und ich habe mir erlaubt, dieses, sowie auch ein Alinea beizufügen, nach dem die Fahrlässigkeit dann nicht anzunehmen ist, wenn durch körperliche oder geistige Übermüdung der Thäter in einen Zustand versetzt wurde, in welchem er zur Erfüllung seiner Pflichten außerstande war. Wenn heute ein Eisenbahnzug entgleist, werden immer der Locomotivführer und die Bediensteten hergenommen; und beinahe in allen Fällen ist nachzuweisen, dass die Leute dafür, während das Unglück geschehen ist, gar nicht verant-

wortlich sein konnten infolge der überlangen Arbeitszeitdauer, die sie physisch und auch psychisch unverantwortlich machte.

Über den §. 307, den sogenannten Wucherparagraphen, will ich nicht näher sprechen, weil davon schon im Verlaufe der Debatte näher gesprochen worden ist, aber es ist zweifellos, dass auch dieser Paragraph gegen die Arbeiter und nicht, wie der Herr Abgeordnete Abrahamowicz geglaubt hat, für die Arbeiter ausgebeutet werden wird.

Zu §. 343, wo direct von der „Leitung der Fahrten auf Eisenbahnen" die Rede ist, habe ich auch eine Bestimmung beantragt, welche diejenigen im Falle einer Anklage entlastet, die nachweisen können, dass sie durch den Arbeitgeber in einem Grade ausgebeutet wurden, dass sie eine Verantwortlichkeit nicht mehr tragen konnten.

In den §. 448 gehört auch eine Bestimmung hinein, dass auch derjenige zu bestrafen ist, der in unzulässiger Weise irgend welche Zeichen in Arbeitsbücher hineinmacht.

Alle diese Bestimmungen, die rein social-politischer Natur sind, sind bei Ihnen völlig entfallen.

Ich habe mir auch erlaubt, durch Beantragung zweier neuer Paragraphen nach §. 452 und eines Paragraphen nach §. 468 jene Übertretungen der Gewerbeordnung, welche bis jetzt nur von den Gewerbebehörden bestraft werden, in das Strafgesetz herüberzunehmen, dass nämlich bei solchen Übertretungen die Unternehmer auch strafgerichtlich belangt werden können.

Der §. 476 ist auch sehr kennzeichnend für den ganzen Charakter des Gesetzes. Dort heißt es *(liest)*:

„Frauenspersonen, welche sich bewusst sind, dass sie an einem ansteckenden Übel leiden, und dennoch als Ammen in Dienst treten oder wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen."

Sie haben aber nicht die Bestimmung aufgenommen, die offenbar auch in diesen Paragraphen hinein gehört, dass auch jene Leute mit Haft zu bestrafen sind, welche Ammen zu solchen Kindern in Dienst nehmen, die an ansteckenden Krankheiten leiden. Es ist ja bekannt, dass heutzutage in gynäkologischen Vorlesungen von den Professoren gesagt wird: In solchen Fällen wäre es in der Ordnung, wenn die Leute dem Mädchen sagen würden, dass es krank werden kann. Aber dass das auch unter strafrechtliche Sanction gehört, scheint Ihnen nicht einzufallen, und das ist ein Beweis dafür, dass das Gesetz einen ausgesprochenen Classencharakter trägt.

Ich habe auch, was den Charakter von Beamten nach diesem Gesetze anbelangt, mir zu §. 303 einen wichtigen Zusatz erlaubt, nach welchem solche Angestellte des Reiches, des Landes, des Bezirkes und der Gemeinden, welche etwa industrielle Unternehmungen des Staates betreiben, nicht als Beamte anzusehen sind, denn nach dem Entwurfe weiß man nicht, wie es sich damit verhält, im Gegentheile, es wäre die Meinung gerechtfertigt, dass diese Leute als Beamte anzusehen sind. Vor kurzem wurde jemand zu einer sehr schweren Strafe verurtheilt, hauptsächlich deswegen, weil er die Leitung einer Tabakfabrik angegriffen hätte; es wäre doch sonderbar, wenn Leute, die als Beamte einer Versicherungsanstalt, einer Unternehmung des Staates sich unredliche Handlungen im Geschäftsbetriebe zu Schulden kommen lassen, unter dem Schutze der Beamten stünden oder umgekehrt, dass man sie nicht angreifen könnte, ohne eine Amtsehrenbeleidigung zu begehen.

Welche Sonderbarkeiten, die man ja vielfach vermehren könnte, noch außerdem vorkommen, will ich zeigen. Schauen Sie sich den §. 201 an *(liest)*:

„Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Darstellung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft."

Der Justizminister weiß so gut wie ich, dass das nur für gewöhnliche Leute gilt. Wenn sich die feinen Herrschaften an der Yvette erfreuen wollen und an ihren öffentlichen Schweinereien Gefallen finden, kann kein Richter und keine Polizei etwas machen. Ich habe die Yvette nicht gehört, aber das ist natürlich, denn die Classe, welche die Herren vertreten, hört diese Dinge sehr gern und würde sich sehr darüber ärgern, wenn sie die Cochonnerien nicht mehr unbelästigt hören könnte. Deswegen, weil französisch gesungen wird, kann das doch nicht straflos bleiben, denn es gehen doch nur Leute hin, die das Französische wenigstens soweit kennen, um das zu verstehen.

Endlich habe ich mir wesentliche Änderungen erlaubt bei der Majestätsbeleidigung, wobei ich den Paragraph von der Ehrfurchtsverletzung gestrichen habe, der etwas ungemein Ominöses hat. Außerdem habe ich mir erlaubt, die Majestätsbeleidigung gegen verstorbene Mitglieder des Kaiserhauses zu streichen. Vor einigen Jahren erschien in der „Deutschen Zeitung" ein Feuilleton über Don Carlos, welcher etwas hart mitgenommen wurde; weil er aber ein Mitglied des kaiserlichen Hauses war, wurde das Blatt confiscirt. *(Heiterkeit.)* Es ist natürlich, dass der Herrscher, der Monarch selbst unter die Sanction einer gesetzlichen Bestimmung gestellt wird, zumal bei uns in Österreich, wo Land und Volk so monarchisch und dynastisch gesinnt ist, insbesondere insofern das auf den heutigen Monarchen Bezug hat, der wohl in ganz Österreich keinen Feind haben wird. Aber man soll in diesen Dingen endlich auch dazu schauen, etwas modernere Bestimmungen ins Gesetz hineinzutragen, insbesondere bei der Majestätsbeleidigung, die ich unter die Judicatur der Schwurgerichte stellen will. Wir wissen, wie leicht jemand bei einer Majestätsbeleidigung hineinfällt. Ein Gericht wird in sehr seltenen Fällen sich zu

einem Freispruche entschließen. Die Leute denken sich, das kann unangenehme Folgen für sie haben in puncto Carrière 2c. Die Freisprüche sind beinahe so selten, wie die Aufhebungen von Confiscationen. Also gerade hier wäre doppelte Vorsicht nöthig. Sie brauchen sich auch gar nicht zu fürchten, dass, wenn die Majestätsbeleidigung vor die Schwurgerichte kommt, dort etwa im Falle einer effectiven Beleidigung Freisprechungen erfolgen werden, weil eben, wie erwähnt, das monarchische und dynastische Gefühl ein ungemein verbreitetes ist.

Ich muss mich etwas kürzer fassen, weil mir das Sprechen sehr schwer wird. Ich habe auch eine Reihe von Straferhöhungen beantragt, insbesondere beim Duell. Es ist nicht meine Absicht, die Duellfrage abermals aufzurollen, aber ich möchte nur eines dem Herrn Abgeordneten Dr. Pattai gegenüber hervorheben. Der Herr Abgeordnete Pattai meinte, er habe die historische Betrachtungsweise sozusagen für seine Person gepachtet, und insbesondere wisse so ein rother Socialist nichts von der Geschichte und er wolle nichts davon wissen, er wolle lauter neue Dinge. Er aber will das Alte und womöglich das ganz Alte.

Wenn das Duell überhaupt einen Sinn hat, so war es als Gottesurtheil im Mittelalter, aber sonst hat es gar keinen Sinn.

Er kann auch den Ausspruch nicht rechtfertigen, wir seien eine unhistorische Partei, wir, die wir sagen, alles hänge von der Entwicklung ab, wir können nichts machen, sondern nur das vorwärtsbewegende Moment verstärken. Wir sind diejenigen, die der Meinung sind, alle künstlich hervorgerufenen Strömungen, das sind unsinnige Dinge; wir sind der Meinung, dass überhaupt die ökonomische Entwicklung von der größten Bedeutung für die Entwicklung der anderen Dinge, insbesondere des politischen Lebens ist, und dass das einzige, was man thun kann, darin besteht, dass man die Entwicklung hemmt oder befördert.

Uns fällt es nicht ein, die Berechtigung des Adels in dem historischen Verlaufe der Dinge zu leugnen. Wir wissen, dass der Adel einmal eine wichtige Aufgabe gehabt hat, eine Aufgabe, die er zum Theil in längst vergangener Zeit erfüllt hat. Von dem modernen Adel aber wissen und sehen wir das nicht. Das können wir höchstens in England sehen, bei uns aber nicht. Wenn ein Fürst orthographisch reden kann, so ist die ganze Welt außer sich, dass so ein erhabener Herr überhaupt reden kann *(Heiterkeit)*, während man doch glauben sollte, dass so ein fürstliches oder gräfliches Haus die Talente nur so herausbuseln läßt. Wir haben kein Recht, von der Berechtigung des Adels zu sprechen, wo er nur zu finden ist, um die Entwicklung zu hemmen, nicht wie in England, wo aus dem Adel sich die mannigfachsten Kräfte nach allen Richtungen entwickeln.

Wir wissen auch, dass der Adel nicht eine besondere Berechtigung hat und nur als ein historischer Ballast anzusehen ist, weil er nur soviel wert ist, als er Geld besitzt, wie in so vielen anderen Dingen auch nur das Geld den Ausschlag gibt. Wo Tramwaykutscher Grafen sind, dort können die Titel für den Träger manche Annehmlichkeit haben, aber ausschlaggebend sind sie nicht.

Man lasse uns also mit dieser Methode der historischen Betrachtungsweise aus; weil etwas einmal eine historische Berechtigung hat, so muss es deswegen nicht auf ewige Zeiten erhalten bleiben. Vieles hat sich in der Welt gewandelt, und derjenige betrachtet die Geschichte mit historischem Auge, der imstande ist, zu sehen, was in einer jeweiligen Zeitperiode zu den historisch abgethanen Dingen und was zu dem Lebendigen gehört, aus dem Zukunftsblüten entgegenwinkten.

Ich hatte die Absicht, mich auch in eine Polemik mit mehreren Herren Vorrednern einzulassen, ich beschränke mich aber — ich muss es thun — auf einen einzigen Vorredner und zwar auf einen, der merkwürdigerweise im Verlaufe der Debatte wenig erwähnt worden ist. Das ist der Herr Abt Treuinfels. Wir haben von ihm eine Theorie verkünden gehört, die ziemlich unwidersprochen geblieben ist. Sollte dieser gänzliche Widerspruch auch seinen Grund in der Coalition haben, wo sich der Teufel mit dem Himmel verbindet? *(Heiterkeit.)* Ich weiß es nicht. Aber es scheint beinahe so, denn man spricht kein Wort darüber, wenn hier eine Lehre verkündet wird, die eigentlich dem, was wir heute doch schon als eine gesicherte Errungenschaft betrachten können, ins Gesicht schlägt. Wir haben gehört: Mit dem Satze, die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei, lässt sich eigentlich nichts anfangen. Abt Treuinfels sagt: Jemand, der zum Beispiel die Existenz Gottes leugnet, ist ein Verbrecher, der mindestens so zu behandeln ist, wie ein Hochverräther.

Bevor ich in eine kleine Erörterung dieser Frage eingehe, möchte ich vorher eine Bemerkung machen.

Mir steht nichts ferner als eine religiöse Überzeugung auch nur im geringsten verletzen zu wollen. Ich glaube, eine religiöse Überzeugung ist etwas so heiliges und achtenswertes, dass es eine Brutalität und Gemeinheit ist, eine solche Überzeugung verletzen, beleidigen oder kränken zu wollen. Etwas anderes aber ist es, ob man meint, dass man in der Heilighaltung dieser religiösen Gefühle so weit gehen darf, dass jede wissenschaftliche Kritik, jede Wissenschaft überhaupt capituliren muss vor dem Glauben, vor der Religion.

Zuerst eine kleine Berichtigung des thatsächlichen Materiales, welches Herr Abgeordneter Treuinfels vorgebracht hat.

Es ist immer schlimm, wenn man Dinge, die man glaubt und die ihrer Natur nach sich nicht exact beweisen lassen, zu beweisen versucht. Es ist das auch ein thörichter Versuch, denn seinen Glauben kann man niemand nehmen. Der Glaube ist etwas so Sicheres und eigentlich etwas so Unbesiegbares, dass man sich dabei begnügen soll. Mit der Wissenschaft ist es anders. Die Wissenschaft muss es sich gefallen lassen, jeden Augenblick corrigirt zu werden, sie muss es sich gefallen lassen, dass ein von ihr aufgestellter Lehrsatz am nächsten Tage auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in das Gegentheil umgesetzt wird. Wer also etwas glaubt, soll diesen Glauben bekunden, aber er soll ihn nicht durch einen Wust von Gelehrsamkeit erhärten wollen. Schon der erste Versuch des Herrn Abtes Treuinfels, den Gottesglauben als eine Nothwendigkeit für die ganze Menschheit hinzustellen, ist misslungen. Er meinte, es gäbe kein Volk und keinen Volksstamm auf der ganzen Erde, der keinen Gottesglauben habe. Ohne nachzusehen, sondern nur nach dem, was mir in der Erinnerung haftete, habe ich gefunden, dass Burton erzählt, dass bei gewissen ostafrikanischen Stämmen kein Gottesglaube vorhanden sei; dasselbe erzählt Fritsch von den Betschuanern, Livingstone von gewissen Völkern am Zambesi, Baker von centralafrikanischen Stämmen, Waitz-Gerland von den Mikronesiern.

Die Dinge sind gewiss nicht verlässlich. Sie sind aber in diesem Falle vielleicht einigermaßen verlässlich, weil diese Stämme alle religiöse Begriffe haben, aber keinen Gottesglauben oder doch keinen Glauben, den wir als solchen bezeichnen können. Wir wollen uns jedoch hier nicht in eine theologische Controverse einlassen, wir müssen nur auf dem Recht bestehen, dass bei uns jede Meinung vertreten werden kann, insbesondere wenn sie in wissenschaftlicher Weise gelehrt und untersucht wird.

Der Herr Abgeordnete Treuinfels hat gemeint: ja, kann man denn jede Lehre auf dem Katheder vertreten, zum Beispiel ganz neue Begriffe über das Eigenthum aufstellen? Ich hätte doch geglaubt, dass gerade der Herr Abt Treuinfels, der Theologe ist, wissen sollte, dass manche von den Lehren, die jetzt über das Eigenthum aufkommen, schon bei den alten Kirchenvätern zu lesen ist, dass daher die Sache nicht so gefährlich ist, als er zu glauben scheint.

„Es wird die Ehe angefochten u. s. w." Ja, die Kritik, welche heute an den bestehenden Zuständen und auch an den Zuständen der bestehenden Ehe geübt wird, braucht noch lange nicht gegen die Ehe gerichtet zu sein, sie kritisirt nur den heutigen Zustand, und die Zerstörer der Ehe, das sind meiner Meinung nach viel weniger diese sogenannten wilden Elemente, die immer auf die Ehe losstürzen, als vielmehr die herrschenden Classen, welche die Ehe so seltsam prakticiren.

Er hat auch gesagt: „Wenn jemand auf Grundlage von wissenschaftlichen Forschungen nachweisen will, dass ein Volksstamm unserer völkerreichen Monarchie es planmäßig auf das Verderben der anderen abgesehen hat, und wenn dieser Scriptor die entsprechenden Folgerungen aus seiner Wissenschaft und Lehre zieht, ist auch diese Wissenschaft und ihre Lehre frei?"

Da hat er nun offenbar einen kleinen Hieb auf die Antisemiten machen wollen; denn wir wissen ja, dass der Herr Abt Treuinfels kein Antisemit ist. Nun hat ein Blatt — und da muss ich mir doch vergönnen, es zur Kenntnis zu bringen — das „Linzer Volksblatt" sich darüber erbost, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter und ich mehrmals während der Rede des Herrn Abtes Treuinfels durch Zwischenrufe unsere Missbilligung zu erkennen gegeben haben, bei dieser Stelle aber nicht, und es meint *(liest)*:

„Warum haben Kronawetter oder Pernerstorfer auf diese Frage nicht abermals ihr stereotypes „Gewiss" losgelassen, warum sind sie da auf einmal — verstummt? Wo ist da die „Consequenz"? — Sie verstummten, weil es — wie Abgeordneter Gregorec andeutete — gegen die Juden gewesen wäre!

Nach Kronawetter und Pernerstorfer hat demnach der Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei" in allen Fällen seine Geltung. Es darf auf Grund dieses Satzes die Existenz Gottes geleugnet werden, es darf die Abschaffung des Eigenthums, der Ehe, der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung gelehrt, es darf die ganze Welt auf den Kopf gestellt werden — nur einzig und allein eine solche Lehre ist verboten, die wider die Juden gerichtet wäre. *(Rufe: Sehr gut!)* Es ist also erlaubt, in allen Dingen recht frech und radical zu sein, nur — vor den Juden hat man sich zu kuschen. Man ist dem Herrn Abgeordneten Treuinfels zu aufrichtigem Dank verpflichtet, dass er den „Fraisinh" oder vielmehr die niedrige Denkweise der beiden großmäuligen (Juden-) Volksvertreter bloßgestellt und lächerlich gemacht hat." *(Heiterkeit und Bravo!)*

Mir ist es wertvoll, dass dieses dumme Geschreibsel eines dummen Blattes in dem stenographischen Protokoll bei dieser Gelegenheit verewigt werde; denn selbstverständlich, natürlich ist auch das Judenvolk genau so aller Kritik offen wie alle anderen Völker, und es ist nur wirklich abgeschmackt, mich und den Abgeordneten Dr. Kronawetter discreditiren zu wollen, als hätten wir die Pflicht, bei jeder Ungeschicklichkeit des Herrn Abtes Treuinfels dazwischen zu rufen und unsere Bemerkungen zu machen. *(Heiterkeit.)*

Der hochwürdige Herr Redner meinte weiters, man solle überhaupt jetzt an das Wichtige denken, und das Wichtige sei, dass die Ordnungsparteien sich zusammenschließen gegenüber dem Umsturze; alles

Andere sei secundärer Art. Er hat gemeint, auf der einen Seite stehen die, die alles umstürzen wollen, auf der anderen Seite der Herr Abt Treuinfels mit all' den Leuten, welche die Ordnung heute aufrecht erhalten wollen. Nun scheint er sonderbarerweise der Meinung zu sein, dass der heutige Zustand der Dinge eine Ordnung ist *(Heiterkeit)*, und diese Meinung theilt er ja vielleicht mit Einzelnen, aber wenn von irgend einem Punkte aus, welcher nicht dieser rothen Atmosphäre angehört, heute die lebhaftesten Proteste gegen die heutige Ordnung ausgegangen sind, so sind sie von christlicher Seite ausgegangen, und das sollte er auch wissen, und zwar in England, Deutschland und bei uns, und es gibt heute schon sehr viele Leute in der Kirche selbst, welche sich sagen: Ja, wenn die Dinge so weiter gehen und wenn die Kirche dazu auch noch im letzten Grunde sich zur Dienerin der heutigen Ordnung erniedrigen würde, wäre es schlecht um unser Volk bestellt und wir müssten es aufgeben, jemals dieses Volk zu unserem Glauben, von dem es abgefallen ist, wieder zurückzubringen. Und die Leute sagen sich auch: das Christenthum hat mit der Gesellschaftsordnung vorderhand und in erster Reihe gar nichts zu thun.

Wir wissen, das Christenthum ist zur Welt gekommen zur Zeit der antiken Sclavenwirtschaft und hat sich mit der Form der antiken Sclaverei vollständig vertragen. In der feudalen Zeit hat nicht die Kirche die feudale Ordnung hervorgebracht, sie hat sich nur eingefügt in diese feudale Ordnung, welche eine geschlossene ständische Gruppenorganisation der Völker war.

Und endlich hat auch in dieser neueren Zeit, die man wohl auch mit einem Namen bezeichnen kann, welcher aber nur den Ausdruck liefert für die Bezeichnung des chaotischen Zustandes unserer Gesellschaftsordnung, die Kirche sich wesentlich mit den Mächten und Gewalten vertragen, und der Herr Abt Treuinfels ist ein besonderer Vertreter der Richtung, sich mit der Macht, mit der Welt zu vertragen *(Sehr richtig!)* und sich mit ihr in ein gutes Verhältnis zu setzen *(Bravo! Sehr gut!)*, und er meinte, auf der einen Seite stünden er, unsere Ordnungsparteien und unser Herrgott.

Ich habe mir erlaubt, hier an dieser Stelle bei einer Debatte die Meinung auszusprechen, dass unser Herrgott ein Anhänger des Achtstundentages ist und dass Jesus Christus, wenn er heute wieder auf die Welt käme, nicht in die Coalition, sondern zum Volke gehen würde *(Heiterkeit)*, dass er wieder seine Stelle dort einnehmen würde, wo er gewandelt ist vor zweitausend Jahren, dass er wieder der Freund der unterdrückten und unteren Volksclassen wäre. *(Sehr gut!)*

Freilich, man geht heutzutage daran, nachzuweisen, dass die christliche Kirche eine Religion der Unterdrückten ist, aber eigentlich wird man den Nachweis führen, dass sie sich immer gut vertragen hat mit den Herrschenden, und dass sie eigentlich auch immer die hohen Herren sehr berücksichtigt hat. Ich weiß nicht, ob das ein Standpunkt ist, welcher der Kirche und Religion förderlich sein kann; in einer Zeit, in der die Millionen von jedem kirchlichen und religiösen Glauben abgedrängt werden, weil der klaffende Widerspruch zwischen dem, was die christliche Lehre sagt, und dem, was sie in der Welt sehen, schließlich dazu treibt, von allen den Dingen nichts mehr glauben und wissen zu wollen, in einer solchen Zeit sollte man glauben ganz anders vorgehen zu müssen.

Und da möchte ich dem Herrn Abt Treuinfels doch zum Zeichen, dass es auch Katholiken gibt, die ganz anderer Meinung sind, und zwar geistliche Herren, vorlesen, was ein Kaplan, Dr. Oberdörfer, bei der Constituirung des Gewerkvereines christlicher Bergleute gesagt hat. Er hat gesagt — und er bezieht sich da in seiner Rede auf eine Rede, die er bei einer vorbereitenden Versammlung gehalten hat — *(liest)*:

„Meine Herren! Ehe Sie zur Vorstandswahl übergehen, sehe ich mich veranlasst, einige Worte an Sie zu richten. Meine Rede, die ich auf dem vorigen Congress gehalten, hat vielfache Anfeindungen und Missdeutungen erfahren. Ich bin angefeindet worden, weil ich gesagt habe, es ist nothwendig, dass sich der zu begründende Gewerkverein einen Fonds schaffe, damit er unter Umständen imstande sei, die materiellen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, und weil ich Sie davor gewarnt habe, die Socialdemokratie zu beschimpfen, da Zeiten kommen könnten, in denen Sie genöthigt sein werden, mit den Socialdemokraten gemeinschaftlich zu kämpfen. Ich betone ausdrücklich, dass ich diese Äußerungen vollständig aufrecht erhalte. *(Beifall.)* Meine Herren! Was thun die Arbeitgeber? Sind denn in den Unternehmerverbänden nicht Christen und Juden, Freisinnige und Conservative, ja sogar Deutsche und Ausländer? Und glaubt man vielleicht die Socialdemokratie zu bekämpfen durch Beschimpfungen? Durch wüstes Schimpfen ist noch niemals eine Idee aus der Welt geschafft worden. Eine Idee wie die socialdemokratische ist durch Beschimpfungen nicht zu widerlegen. Ich habe nicht gesagt, Sie sollen sich mit den Socialdemokraten zu einem Verbande vereinigen, das liegt mir vollständig fern. Aber ich bin der Meinung, dass Zeiten eintreten könnten, wo Sie genöthigt sein werden, mit den Socialdemokraten gemeinschaftlich zu handeln. Und deshalb warnte ich Sie, die Socialdemokratie zu bekämpfen. Und ich sage: Sie haben ein Recht, sich zu vereinigen, um ihre materielle Lage zu verbessern. Verzeihen Sie, wenn ich in dieser Versammlung einen Ausspruch des Papstes in Rom anführe. Der Papst sagt in einer Encyklika: „Die Arbeiter haben das natürliche Recht, sich zu vereinigen, um ihre materiellen Interessen wahrzunehmen,

und der Staat hat die Verpflichtung, derartige Vereinigungen, wenn sie auf christlicher und gesetzlicher Grundlage geschaffen sind, anzuerkennen. Ich gehe aber noch weiter. Ich sage: Sie haben nicht nur ein von der Natur gegebenes Recht, Sie haben sogar die Pflicht, behufs Wahrung ihrer materiellen Interessen Vereinigungen zu bilden. Sie haben diese Pflicht als Mensch, als Familienvater im Interesse Ihrer Gesundheit und Ihres Daseins. Im Interesse Ihres Daseins und Ihrer Gesundheit haben Sie die Pflicht, mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefährlichkeit, die ein langes Arbeiten unter der Erde im Gefolge hat, auf möglichste Abkürzung der Arbeitszeit hinzuwirken und ebenso auch soweit thunlich eine Lohnaufbesserung zu erstreben."

Er geht nun auf die eigentliche Wirtschaftsfrage über. Sehen Sie, da haben Sie die Rede eines katholischen Kaplans, der wahrscheinlich deswegen so redet, weil er vom Volke etwas versteht und mit den Leuten gemeinschaftlich lebt. Ich könnte Ihnen viele Stimmen von protestantischen Theologen direct vorführen, wie die des Dr. Kalshoff, Pastors in Bremen, welcher in seiner Schrift: „Christliche Theologie und socialistische Weltanschauung" gar nichts davon verspüren läſst, daſs etwa der Socialismus der Gottseibeiuns, der Teufel sei. Glauben Sie nicht, daſs die Dinge sich so gestalten, sondern die Dinge gehen so in der Welt, daſs, wenn hier die Mächte neuer Bewegungen aufstehen, es nur zwei Dinge gibt: Entweder Sie finden den Weg der Versöhnung mit diesen neuen Ideen und der Ausgleichung, oder aber diese neuen Ideen, die zur Macht werden, gehen über Sie hinüber und Sie werden von ihnen erdrückt.

Und in einer Zeit, wie die unserige, die so sehr den Charakter des Mammonismus an sich trägt, in der nur der etwas gilt, der etwas hat, und nur das Geld ausschlaggebend ist, in solcher Zeit diese bestehende Ordnung als eine von Gott gesetzte Ordnung betrachten und hinstellen zu wollen, ist beinahe frevelhaft. Und wenn jemand kommen und glauben wollte, Gott sei express dazu bestimmt, diese Ordnung zu schützen, so käme es mir beinahe so vor, als wäre das eine Gotteslästerung *(Sehr gut!)*, nicht aber manches andere, was hie und da gesprochen wird. In einer Zeit, wie die unserige, die so tief krank darniederliegt, geht es nicht an, in solchen sehr einfachen und brutalen Formeln das ganze zusammenfassen zu wollen, und in dieser Stunde und bei der Berathung dieses Gesetzes, sowie bei Berathung eines jeden Gesetzes wird es immer wieder vorkommen, daſs Sie nichts werden arbeiten können, ohne den groſsen socialen Aspectus zu betrachten, der Sie nöthigt, in die Tiefe zu steigen und nicht an der Oberfläche haften zu bleiben. Das Revolutionärste, was ich je gelesen habe, waren nicht Schriften von Anarchisten, obwohl ich viele gelesen habe, sondern die Predigt eines Mannes Stephens zur Zeit der Charistenbewegung in England, gehalten am 10. Februar 1839 in Staleybridge in einer Kirche, eine Rede, welche selbst nur stellenweise zu citiren, hier unmöglich ist, weil sie von Anfang bis zu Ende den Geist des Aufruhres und der Empörung gegen die Ungerechtigkeit und Unchristlichkeit unserer Zustände athmet.

Dieser Mann sagt zuletzt mit Worten, die ich nicht verlesen werde, weil sie zu stark sind: „Nieder mit allem, bis dem ehrlichen, armen Manne eine gute Existenz als Lohn für eine gute Arbeit wird. Ihr gebt euch jetzt so viel Mühe um eure Charte" — das ist beiläufig das, was bei uns die Wahlreform ist — „dafür, sagt er, gebe ich nichts. Sie mag auch gut und schön sein, und ihr habt ein Recht darauf. Das merkt euch, und ich will euch stets helfen, aber ich lege gar keinen Wert darauf. Ich gebe auch nichts für eine Republik. Ich gebe für keinen einzigen Zustand etwas, wenn er nicht jedem Sohne der Arbeit, wenn er nicht jedem lebendigen Wesen eine volle hinreichende und gute Existenz sichert, laut Willen und Befehl des allmächtigen Gottes."

So hat man als Anhänger des Christenthumes und der christlichen Lehre zu sprechen, wenn man will, daſs das Wort zur That werde „daſs sein Reich komme auf Erden." Aber was wir jetzt sehen, sind vermummte, gespenstige Schatten, die uns nichts ankönnen, uns, den jungen Söhnen der kommenden Zeit, die mit Ihnen ringen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn**: Hohes Haus! Bevor ich auf den Gegenstand eingehe, sei mir gestattet, meine Freude auszusprechen über den Verlauf, den die Debatte bisher genommen hat. Nicht umsonst habe ich gewünscht und mit mir viele Freunde des Entwurfes, daſs einmal ein Entwurf, um den sich, wie ich sagen darf, eine Art Athmosphäre des Miſstrauens gebildet hatte, an die Öffentlichkeit trete, damit in dem zunächst allein berufenen Forum sich zeige, ob die Zahl der Anhänger oder jene der Gegner der ganzen Reform prävalirt. Der bisherige Verlauf der Verhandlung hat mir gezeigt, daſs die Anhänger in stärkerer Zahl vorhanden sind, und dankbar muſs ich es aussprechen, daſs von Seite mehrerer verehrter Herren Abgeordneten in sehr wirksamer Weise für den Entwurf gesprochen worden ist, und daſs in den mehr detaillirten, den speciellen Theil des Gesetzes im Auge habenden Ausführungen viele wertvolle Anregungen enthalten sind.

Zu den wertvollen Anregungen, auf die hoffentlich in irgend einer Weise bei der Specialdebatte Rücksicht genommen werden wird, möchte ich aber nicht den Antrag des unmittelbaren Herrn Vorredners zählen, der dahin geht, über unseren Entwurf zur

Tagesordnung überzugehen, und ich glaube auch nicht, dass dieser Antrag die Majorität finden wird.

Da ich nun schon etwas erwähne, was der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt weniger in seiner heutigen Rede als in seinem schriftlichen Antrage vorgebracht hat, so sei mir gestattet, mit ein paar Worten auf seine Ausführungen zurückzukommen. Eingehend, erschöpfend diesem Herrn, sowie allen Rednern zu antworten, theils zustimmend, theils, wenn es nöthig wäre, einschränkend und widerlegend, gestattet die Zeit nicht, und ich werde es mir gegenwärtig halten, dass ich in meiner Erwiderung auf die gehaltenen Reden — und auch das nur zum Theile — dasjenige besprechen werde, was die Structur des Gesetzes, die Principien desselben betrifft, kurz, ich werde auch für meine Person mir das gegenwärtig halten, was sowohl der Herr Berichterstatter für den allgemeinen Theil, als auch in einer sehr wirksamen und schönen Rede der Herr Abgeordnete für Jägerndorf angeregt hat, dass wir nämlich in der Generaldebatte sind und uns nicht allzusehr in die Details verlieren sollen.

Der letzte Herr Redner hat uns wahrhaftig eine Fülle von Details geboten, von denen ich nicht behaupten kann, dass sie durchwegs auch nur in einem entfernten Zusammenhange stehen mit dem ganzen Gesetze, umsoweniger könnte ich sagen, mit der Generaldebatte zum Strafgesetze.

Ich muss vor allem bemerken, dass es sehr schwer ist, sich mit einem Redner auseinanderzusetzen, der von ganz bestimmten pessimistischen Voraussetzungen ausgeht und denselben in einer Form Ausdruck gibt, die zwar heute — ich sage heute — eine gemäßigtere war als sonst, die ich aber doch nicht anders bezeichnen kann, als mit dem Ausdrucke — ich wähle eine milde Bezeichnung — der entschiedenen Abneigung gegen gewisse Classen. Und wenn der Herr Redner behauptet, dass das Gesetz vom Classenhasse durchdrungen sei, dass es ein Classengesetz sei, so möchte ich darauf sagen: das Gesetz, glaube ich, wird von diesem Vorwurfe nicht getroffen, wohl aber war auch seine heutige Rede, wie die meisten, die ich von ihm bisher gehört habe, eine classische Classenrede, das heißt gegen bestimmte Classen gerichtet.

Dass man bei dieser Art der Polemik leicht zu weit geht, hat der Herr Redner an mehr als einer Stelle bewiesen. Wie leicht man irrt, wenn man von vorgefassten Meinungen ausgeht, will ich nur durch ein Beispiel illustriren.

Der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt hat die Bestimmung, die der Entwurf über die Majestätsbeleidigung enthält, zum Gegenstand seiner Angriffe gemacht und hat sich darüber aufgehalten, dass nun zu dem Delicte der Majestätsbeleidigung noch ein neues Delict, das der Ehrfurchtsverletzung, kommt. *(Abgeordneter Pernerstorfer: O nein!)* Ich habe Sie so verstanden. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Ich habe den Paragraphen über die Ehrfurchtsverletzung nur streichen wollen!)* Ich bitte, ganz richtig, also den Paragraphen über die Ehrfurchtsverletzung will der Herr Abgeordnete gestrichen sehen. Nun, ich bekenne mich als Autor dieses Paragraphen, er ist meiner eigensten Initiative entsprungen, und wissen Sie weshalb? Weil ich gefunden habe, dass die Anwendung des jetzigen Gesetzes über die Majestätsbeleidigung zu ungerechtfertigten Härten führt.

Meine Absicht war also jedenfalls eine sehr gute, und nachdem der Herr Abgeordnete zu Eingang seiner Rede gesagt hat, er habe einstens geglaubt — heute glaubt er es wohl nicht mehr — dass ich gute Absichten habe, dann wieder, er wisse nicht, welche Absichten ich habe, so lasse ich meine Absichten ganz aus dem Spiele und will mich über dieselben mit jemand nicht auseinandersetzen, der selbst nicht weiß, was er über meine Absichten denken soll. Ich glaube aber, bei der Majorität des hohen Hauses werde ich Glauben finden, wenn ich sage, ich wollte absichtlich eine Scheidung des bisher einheitlichen Delictes herbeiführen, weil mir nur auf diese Weise eine Milderung gewisser sehr harter Judicate möglich schien, und dies deshalb, weil ich in der Praxis mit einer Menge von Fällen bekannt geworden bin und weil ich gelernt habe, zu unterscheiden zwischen jenen Fällen, die von allen Seiten — ich gebe zu, auch der Herr Redner hat das heute ganz offen anerkannt — als einer besonderen Strafe würdig erscheinen, nämlich den Fällen der intentionellen Majestätsbeleidigung und jenen Fällen, wo, mitunter angeregt von dem Genusse geistiger Getränke, jemand, der aber nicht bis zur Sinnlosigkeit gelangt ist, in der Hitze des Gefechtes, um jemand anderem gegenüber, wie man sagt, einen recht starken Trumpf auszuspielen, Worte gebraucht, die nicht gegen die höchste Stelle gerichtet sind, sondern die nur einer gewissen luxuria linguae entspringen und nicht die Person treffen sollen, die uns allen erhaben ist, und die wir schützen wollen.

Ich habe dem hohen Hause nur zeigen wollen, wie leicht man die Absichten verkennt, wenn man schon von der vorgefassten Meinung ausgeht, alles, was von gewisser Stelle kommt, könne nur parteiisch und gehässig gemeint sein.

Der Herr Redner hat sich weiter darüber sehr aufgehalten, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Todesstrafe wieder einen Platz gefunden hat. Meine Herren! Es gibt nicht leicht ein Capitel, ich kann sagen, es gibt überhaupt kein Capitel, über welches ich so ungerne spreche, ja, ich möchte sagen, denke, und ich kann die Herren versichern, es ist gar keine Phrase: wenn es in meiner Macht stünde, die Todesstrafe augenblicklich abzuschaffen, und ich die Überzeugung hätte, dass dadurch nicht eine Vermehrung der jetzt mit dem Tode bedrohten Verbrechen eintritt, dann würde ich es mit Vergnügen thun, und ich sage mehr: wenn dies der letzte Tag meines Lebens wäre,

würde ich mich glücklich schätzen. Aber leider kann ich diese Überzeugung nicht haben.

Dieses Capitel ist schon so oft durchgesprochen worden, dass ich meine, jeder habe sich darüber seine Ansicht gebildet. Ich respectire die Ansicht jener, welche meinen, man könne ohne Todesstrafe das Auslangen finden. Ich gehöre nicht zu ihnen, und weil ich glaube, dass gerade eine Reihe sehr schwerer Verbrechen sich zufolge der Aufhebung der Todesstrafe steigern könnte, und weil man diese Erfahrung schon einmal in Österreich gemacht hat, deshalb glaube ich, dass der Entwurf richtig thut, wenn er für die allerschwersten und glücklicherweise nur ausnahmsweise eintretenden Fälle noch an der Todesstrafe festhält.

Wenn der Herr Redner ferner gesagt hat, die Freiheit habe gar keine Stelle in Österreich, und auch in diesem Entwurfe sei gar nichts anderes geschehen, als dass jene alten kautschukartigen Begriffe und Definitionen wieder aufgenommen worden, und dass auf Grund derselben soviele Leute verurtheilt werden, so muss ich auch da sagen, dass die gegenwärtige und die früheren Regierungen, der gegenwärtige und die früheren Ausschüsse sich redlich bemüht haben, dort, wo sie ungerechtfertigte Härten sahen, wirklich abzuhelfen, und ich kann mich da allerdings nur auf einen Zeugen berufen, mit dem ich mich sonst vielfach in Widerspruch sehe. Der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien nämlich, der in der Richtung auf politische Verbrechen sonst im ganzen, glaube ich, dem Herrn Abgeordneten für Wiener-Neustadt ziemlich gesinnungsverwandt ist, hat diesen Fortschritt ausdrücklich anerkannt. Es ist das ein Zeugnis, das mir nicht ganz ohne Wert zu sein scheint.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gesagt hat, es sei bei uns zu Lande Sitte oder Unsitte, nur die Kleinen zu verfolgen, die Armen büßen zu lassen für das, was sie verbrochen haben, die Mächtigen aber entschlüpfen zu lassen, und wenn er dafür einzelne Beispiele, allerdings nicht mit Nennung von Namen, angeführt hat, so möchte ich ihn einfach fragen, ob er denn nicht bedenkt, dass unter den zahlreichen Leuten, welche flüchtig werden und sich durch die Flucht jeder gerichtlichen Verfolgung entziehen, auch eine Menge armer Verbrecher ist, ja dass ein großer Procentsatz derjenigen, die sich einer strafgerichtlich verpönten Handlung schuldig gemacht haben, bei uns und in allen Ländern das Weite sucht. Dass die Sicherheitsvorkehrungen in dieser Beziehung nicht vollkommen sind, wie eben nichts Menschliches vollkommen ist, auch das ist eine bekannte Sache. Aber auch da muss ich sagen, es geht etwas zu weit, wenn aus dieser Thatsache, dass ab und zu einer entspringt, der zufällig der besser situirten Classe angehört, wieder abgeleitet wird, diesen habe man entspringen lassen.

Und dieser Geistesrichtung, die ich jetzt durch einige Beispiele gekennzeichnet, hat der Herr Abgeordnete die Krone dadurch aufgesetzt, dass er in dem uns mitgetheilten, allerdings nicht bewiesenen Factum, dass einem verhafteten Socialisten von zwei Verbrechern Fragen vorgelegt worden sind, wie: Glauben Sie an Gott? oder: Was denken Sie über Gott? Was denken Sie über den Kaiser? — den Beweis erblickt oder doch die Vermuthung ausspricht, dieser Verhaftete sei von Seiten des Gerichtes in eine Falle gelockt worden und man habe sich solcher wirklich abscheulicher Mittel bedient, um ihn etwa zu einem unvorsichtigen Worte zu verleiten und dadurch einer Verurtheilung zuzuführen.

Gegen eine derartige Zumuthung muss ich mich auf das allerentschiedenste verwahren und die österreichische Justiz in Schutz nehmen. *(Bravo!)* Und ich glaube, der Herr Abgeordnete, der mir heute vorgeworfen hat, dass ich einen bekannten Functionär des hiesigen Landes- als Strafgerichtes mit den classischen Worten entschuldigt habe, ich wüsste nichts von den Dingen, die er mitgetheilt habe, hätte doch vorher das stenographische Protokoll einsehen sollen.

Es hat sich gehandelt — ich nehme keinen Anstand, den Namen zu nennen — um den Präsidenten Ritter v. Holzinger, und die betreffende Äußerung habe ich in der 301. Sitzung des Hauses am 29. Mai 1894 abgegeben.

Ich habe damals gesagt *(liest)*:

„Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat einen hochverdienten Beamten als den Typus des verfolgungssüchtigen Mannes hingestellt und hat gesagt, ich sei der einzige, der eine andere Ansicht über jenen Functionär hätte. Meine Herren! Nicht weil ich die wiederholt hier vorgekommenen Angriffe gegen den betreffenden Functionär des hiesigen Strafgerichtes für begründet gehalten habe, aber aus, ich möchte sagen, mehr formellen Gründen, weil doch, wenn wiederholt solche Dinge vorgebracht werden, ich mich informiren muss, habe ich in ernster und eingehender Weise den Präsidenten des hiesigen Oberlandesgerichtes, einen tadellos dienenden und in seinen Amtshandlungen durchaus unparteiischen Mann befragt, und er hat mir auf das bestimmteste erklärt, dass er einen Grund zu der Behauptung, dass Ritter v. Holzinger ein ungerechter Richter sei, durchaus nicht finden kann, und diese Erklärung bin ich verpflichtet, hier abzugeben.

Ob es aber zu erwarten war, dass gerade Herr Abgeordneter Pernerstorfer gegen diesen Richter einen solchen Vorwurf erheben werde, weiß ich nicht. Sämmtliche Herren waren vor wenigen Tagen in der Lage, in einem Berichte über eine Gerichtsverhandlung zu lesen, dass der Herr Abgeordnete, wenn ich nicht irre, als Einspruchswerber in einem Confiscationsprocesse vor das Strafgericht trat, den Vorsitzenden Herrn Ritter v. Holzinger als parteiisch, befangen perhorrescirte, dass der Gerichtshof die Perhorrescirung als ungerechtfertigt ablehnte, und dass dann von diesem, von Herrn Ritter v. Holzinger

nachdem ja schon Obstruction von der Opposition angekündigt wurde? Herr Dr. Götz, wissen Sie denn das?

Wer hat das gesagt? Der Herr Minister ist in dieser Hinsicht ja auch auf einer ganz falschen Fährte, wenn er sagt, der Contra-Generalredner gegen das Strafgesetz habe in der Strafgesetzdebatte gesorgt, dass die Anträge quasi aus obstructionellen Rücksichten gestellt worden sind, oder wie er sagte, aus taktischen Gründen.

Ja, aber ich bitte, warum aus taktischen Rücksichten? Sie haben uns sozusagen bei dem Strafgesetze die Mundsperre anlegen wollen, und wir mussten mit einer Gegenwaffe, nämlich mit den Anträgen kommen, um uns das freie Wort zu wahren. *(Sehr richtig!)*

Also die Obstruction — wenn Sie es so nennen — mit den 935 Anträgen haben Sie selbst verschuldet, und wenn Sie, meine Herren, in vernünftiger Weise dieses Gesetz, wie es uns vorliegt, vor das Haus gebracht hätten, und wenn es, wie Sie behaupten, so gut ist, ich bin überzeugt, Sie hätten keine solchen Mittel gebrauchen müssen, es wäre im Hause gründlich berathen und beschlossen worden *(Beifall)*, und es wäre vielleicht im Hause auch mit den Stimmen der Opposition zum Gesetze geworden. Aber so, wie Sie es gemacht haben, haben Sie — glauben Sie mir es — die Art der Verhandlung über das Gesetz ganz und gar verdorben. *(Beifall.)*

Wenn ich jetzt in einigen Worten noch Verschiedenes wiederholen werde, was schon früher gesagt wurde, so entschuldigen Sie es mir; es ist nicht möglich bei einem solchen Verhandlungsgegenstand, wie es die Civilprocessordnung ist, den Wiederholungen auszuweichen und nicht auf das zurückzukommen, was schon gesprochen wurde.

Eine Ungerechtigkeit muss hier vor dem ganzen Parlamente gerügt werden, welche im Hause und in der Öffentlichkeit gegen die Coalition verbrochen wurde. Man hat der Coalition nachgesagt, sie habe keine Errungenschaft und keine Erfolge. Das ist eine ganz und gar ungerechte Behauptung. Die Coalition hat wirklich Erfolge, und zwar die Erfindung des Abkürzungsverfahrens des ganzen Parlamentarismus. Ein Herr Collega hat es das Maulkorbverfahren genannt, Dr. Kronawetter hat es das Strangulirungsverfahren genannt. Diese geflügelten Worte werden jedenfalls hängen bleiben und diese Erfindung des Strangulirungsverfahrens ist der Haupterfolg, die Haupterrungenschaft, die Haupterfindung der Coalition *(Sehr gut!)*, darauf kann sie unbedingt stolz sein. *(Abgeordneter Dr. Brzorád: Sie kann darauf das Patent nehmen!)*

Ja, sie kann darauf das Patent nehmen. Ich werde nun das Ganze ein klein wenig skizziren.

Seitdem die Coalition ins Leben getreten ist, ist dieses Abkürzungsverfahren in Übung. Zuerst war es beim Budget in Brauch; der Erfinder war der gewesene Abgeordnete und jetzige Finanzminister Dr. Plener.

Dieses erste abgekürzte Verfahren und sein Erfinder sind schon patentirt, der letztere hat schon sein Patent, nämlich das Portefeuille des Finanzministeriums, und der Erfolg des Verfahrens waren zwei Generaldebatten, eine ganze Reihe Specialdebatten, die viel länger dauerten als früher, und man musste ganz geschlagen hinwegziehen. Diese Erfindung ließ die Herren nicht ruhen und wir bekamen ein abgekürztes Verfahren bei Berathung über das Strafgesetz, sein Erfinder ist Herr Dr. Graf Piniński; diese Erfindung ist noch nicht patentirt, aber der Herr Graf ist auch schon ein candidatus, freilich noch ein schwacher, aber jedenfalls wird diese Erfindung vielleicht auch in einiger Zeit patentirt werden. Was ist der Erfolg des Verfahrens? Der Erfolg ist kein sehr guter, es sind nämlich 935 Anträge eingebracht worden, so dass das gerade Gegentheil von dem erlangt wurde, was bezweckt war. Wenn man erwägt, dass, sagen wir, 1000 Anträge gestellt wurden, und bei jedem Paragraphe eine halbe Stunde gesprochen wird, so gibt das 500 Stunden. Nun, ich gratulire Ihnen zu diesem Erfolge und auch zu dem Erfolge des Abkürzungsverfahrens, wie ihn die weitere Zukunft zeigen wird.

Dieses Abkürzungsverfahren ließ den dritten Herrn nicht ruhig, und beim Civilprocess haben wir einen neuen Erfinder, den Herrn Collegen Dr. Baernreither. Seine Erfindung ist noch nicht patentirt, aber College Baernreither ist auch schon ein Candidat, freilich ein ernsterer als Herr Graf Piniński. Ihm wird also das bezügliche Patent wahrscheinlich nicht ausbleiben. Dieser Erfinder hat aber alle früheren übertrumpft, bei ihm lautet die Diagnose: starkes, modernes parlamentarisches Abkürzungsfieber, bei ihm geht das Abkürzungsfieber schon so weit, dass er, der Verfassungstreue, sogar die Verfassung im Stiche lässt, um ja dieses Abkürzungsverfahren durchzuführen. Ein wichtiger Unterschied zwischen dem Strangulirungsverfahren des Herrn Grafen Piniński und dem Verfahren des Herrn Dr. Baernreither ist jedenfalls der, dass College Baernreither es in Gesetzesform macht. Das ist für uns jedenfalls eine große Genugthuung, weil wir bei Behandlung des Strafgesetzes nachgewiesen haben, dass es trotz allen juristisch-sophistischen Nachweisen des damaligen Referenten doch contra jus scriptum ist, wenn der Beschluss so gefasst wurde, wie er damals beschlossen wurde. Das heutige ist formell noch gesetzlicher, als der Antrag Piniński. Wenigstens ist das Forum theilweise gewahrt, was bei Piniński nicht war. Bei Baernreither ist aber die Mundsperre größer als bei Piniński. Bei Piniński konnte man wenigstens Anträge stellen, aber bei Baernreither — ich nenne immer nur die Person, um es abzukürzen, denn die Herren

sind ja die Erfinder der Sache — kann man nur Anträge nach §. 6 stellen, was eigentlich gleichlautend ist mit dem Verbote des Antragstellens und mich an einen bei uns bekannten Satz erinnert. Petiren und liquidiren ist in Österreich jedem erlaubt. Das heißt: die Commission kann machen, was sie will, ob Anträge gestellt werden oder nicht.

Das ganze ist nur pour l'honneur der Commission, um uns wegen der Verkürzung unserer Rechte Sand in die Augen zu streuen.

Der Herr Referent und Herr Dr. Fanderlik sagen, es ist unmöglich, die Civilprocessgesetze auf eine andere Art zustande zu bringen, wenn wir das vorliegende Gesetz nicht votiren. Ich habe Herrn Dr. Fanderlik durch einen Zwischenruf direct gefragt warum, und es wurde mir geantwortet: weil es nicht geht. Das sind Gründe! Es wird uns der Strang über den Hals geworfen und wir dürfen über die Civilprocessreform nicht sprechen. Der Referent sagte, wer den Zweck will, muss auch das Mittel wollen. Das ist nicht richtig. Wir wollen den guten Zweck, wir wollen aber nicht die schlechten Mittel, um einen guten Zweck zu erreichen. Unsere heutige Civilprocessordnung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und Summarprocess, der wahrscheinlich deshalb so heißt, weil eine Unsumme von Verhandlungen dabei stattfindet, ist unhaltbar und es ist nothwendig, ein neues Gesetz zu schaffen. Ich habe bei der Strafgesetzdebatte eine Rede Miquels verlesen, der darauf hingewiesen hat, wie gefährlich es sei, ein so wichtiges Gesetz en bloc anzunehmen. Dasselbe gilt auch hier.

Die Herren berufen sich immer auf andere Länder, wo ein abgekürztes Verfahren stattfindet, um ihre Anträge vertheidigen zu können. Ja warum berufen sie sich nicht auf die Länder, wo große Gesetze im Plenum berathen werden? Davon schweigen sie. Die Strafprocessordnung wurde hier berathen, das Bagatellgesetz wurde hier berathen, die Grundbuchsordnung und eine ganze Reihe anderer Gesetze wurden hier berathen. *(Zustimmung.)* Warum berufen Sie sich also immer auf die fremden Länder nur für das Abkürzungsverfahren? Die Berufung auf Italien passt also, glaube ich, nicht. In Italien — ich glaube mich nicht zu irren, ich habe das gelesen — fand eine Debatte in dem Sinne statt, dass über die großen Principien verhandelt wurde. *(Zustimmung.)* Die Beschlüsse über die principiellen Fragen wurden sodann den Commissionen zugewiesen, welche aus Parlamentariern und Berufsjuristen bestanden und die Beschlüsse in gesetzliche Form brachten und paragraphenweise zusammenstellten; dieses Gesetz kam dann vor das Haus, wurde von der Commission dahin geprüft, ob es mit den beschlossenen Principien übereinstimme, und erst dann von dem Hause votirt. *(Zustimmung.)*

Das scheint mir also etwas anderes zu sein, als was hier beantragt wird. Ich glaube, es wäre nicht unmöglich gewesen, hier die Civilprocessordnung und alle anderen Gesetze ohne jede Einschränkung durchzuberathen. Durch solche Gesetze, wie das hier vorliegende, wird das Mitreden des Parlamentes bei Gesetzgebungen vollkommen brachgelegt und die Parlamente werden so zu einfachen Abstimmungsmaschinen nach den Beschlüssen der einzelnen Clubs.

Es ist schon gesagt worden — das ist aber etwas, was wiederholt werden muss — dass wir über Gesetzentwürfe heute beschließen sollen, die uns noch gar nicht vorgelegt worden *(Zustimmung)*, und noch mehr: über Gesetze, die noch gar nicht fertig sind. *(Zustimmung.)* Der Ausschuss hat uns die Executionsordnung gar nicht vorgelegt. Sein Mitglied aber, College Dr. Fanderlik hat uns die Executionsordnung in gründlicher Weise auseinandergesetzt. Dem Herrn Dr. Fanderlik haben aber zehn, höchstens 15 Mitglieder zugehört. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Von der Coalition gar niemand!)* Von der Coalition war keine Maus da *(Heiterkeit)*, nur der Herr Berichterstatter hörte zu; und nun, meine Herren, sollen wir darüber abstimmen, dass die Executionsordnung abgekürzt durchberathen werde!

Ja, noch mehr, meine Herren, College Fanderlik hat uns gesagt: die Bestimmungen über Execution auf Sicherstellung sind noch gar nicht fertig, wir haben sie zwar im Ausschusse votirt, allein, es ist eine ganze Reihe neuer Ansichten aufgetaucht und wir wissen daher noch gar nicht, wie das ausfallen wird. Wir sollen also das abgekürzte Verfahren bezüglich Gesetzentwürfe beschließen, die wir noch gar nicht haben, die noch gar nicht berathen sind, von denen wir auch nicht wissen, wie sie ausfallen werden.

Und was die Einführungsgesetze anlangt, meine Herren, so wird, glaube ich, Seine Excellenz der Herr Justizminister und der Herr Sectionschef Krall selbst auch noch nicht wissen, wie die ausfallen werden, und wir sollen bereits beschließen, wie sie verhandelt werden sollen! Das ist eine Art der Behandlung solcher Gesetze, die einzig und allein dasteht, und da kann sich das Ausland wieder auf uns berufen, wie man solche Gesetze nicht behandeln soll. *(Heiterkeit.)*

Es wurde auch schon hervorgehoben, dass der Ausschuss auch sitzen soll, wann die Landtage versammelt sind. Nun gut. Dr. Fanderlik hat es in seiner staatsmännischen Weisheit erklärt, warum, aber es ist ein eigenthümliches Schicksal der Ausschussmitglieder. Das betreffende Ausschussmitglied kann in den Landtag nicht gehen, weil es hier im Ausschusse sitzen soll. Jetzt wird es aber nach dem bezüglichen Paragraph ausgelost und kann im Ausschusse gar nicht sitzen, und so wird es, statt im Landtage zu sitzen, in Wien herumspazieren. Sie sehen also, meine Herren, zu welchen Anomalien die Sache führt.

Wenn der Herr Berichterstatter aber sagt, wir können sonst das Gesetz nicht beschließen, weil das Hin- und Hersenden zwischen Abgeordnetenhaus und

Herrenhaus uns daran hindert, so will ich das gerne zugestehen.

Ich bin aber kein Freund des Zweikammersystems, und wenn ich könnte, würde ich das Herrenhaus gleich aufheben, weil es ein großer Ballast ist, der uns in allem und jedem hindert, und wenn es in Deutschland sein kann, so könnte es auch bei uns sein.

Aber warum sind Sie mit den Entwürfen nicht früher gekommen? Warum kommen Sie mit denselben erst fast am Schlusse der Legislaturperiode?

Wären sie früher damit gekommen, vielleicht wären sie heute schon votirt.

Diese Gesetze wurden früher schon urgirt, gleich zu Anfang der jetzigen legislativen Periode, und Seine Excellenz der Herr Minister hat sehr oft vom Regierungstische wiederholt, die Sache werde in kürzester Zeit vorgelegt werden. Wozu also erst den Schluss der Session abwarten?

Ich bin, wie gesagt, gegen das abgekürzte Verfahren, weil es die Parlamentsrechte schädigt. Meine Herren! Eines war mir auffallend, nämlich, dass der Herr College Fanderlík für das abgekürzte Verfahren gesprochen hat. Ich verarge es niemand von der Coalition, wenn er in einer solchen Weise dieses Verfahren fördert, denn die Herren wissen ja, warum sie es thun, sie haben ihre bestimmten Entgelte, aber wenn ein Anticoalitionsmann so spricht, so ist das sehr auffallend. *(Ruf: Verdächtig!)* Ich bitte, nicht verdächtig, sondern sehr auffallend. Und ich habe mich bei seiner Rede auf eine Bemerkung des Herrn Ministers Bacquehem erinnert, der gegenüber dem Collegen Fanderlík gesagt hat, dass er über manche schwere Bedenken mit Leichtigkeit und Humor hinübergeschlüpft ist.

Meine Hereen! Wenn ein Oppositionsmann, wie er, so warm das abgekürzte Verfahren vertheidigt, so ist das jedenfalls etwas, was man mit einer parlamentarischen Nomenclatur als nicht richtig bezeichnen kann. Dieser Herr Abgeordnete hat sich aber auch in formeller Rücksicht gegen den Herrn Collegen Dyk gewendet und behauptet, dass dessen Ausführungen nicht zutreffend sind.

Ich will wohl zugestehen, dass vielleicht die Behauptung, dass die Zweidrittel-Majorität nothwendig sei, nicht zutreffend ist, aber eines, was der Herr College Dyk gesagt hat, ist ganz gewiss zutreffend, und zwar die Behauptung, dass dieser Antrag nach §. 80 der Geschäftsordnung zu behandeln ist, da es sich ja um Abänderung der Geschäftsordnung handelt und die Geschäftsordnung darin keinen Unterschied macht, ob es sich um totale oder partielle Änderung der Geschäftsordnung handelt.

Ich will die Frage hier beiseite lassen, ob die sachliche oder die formelle Verbindung mit dem Gegenstande nach §. 19 es dem Ausschusse zulässt, einen solchen Entwurfantrag einzubringen. Aber die Behandlung dieses Antrages muss nach §. 80 erfolgen und da steht in dem Alinea 2 ausdrücklich *(liest)*: „Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlussfassung unterzogen werden", und in Alinea 3 heißt es ausdrücklich *(liest)*: „bei solchen Anträgen ist die im §. 42 vorgesehene Abkürzung unzulässig".

Nun frage ich Seine Excellenz den Präsidenten oder den eben vorsitzenden Vicepräsidenten: Wie will er sich nun bei der Abstimmung und bei den weiteren Verhandlungen unseres Gesetzes benehmen? Ich glaube, dass diese Verhandlung die erste Lesung ist, und dass hiernach dieses Gesetz erst an den Ausschuss zu leiten und nicht in die Specialdebatte einzugehen wäre. *(Sehr richtig!)*

Die Herren vom Präsidium wollen immer als die höchsten Richter der Geschäftsordnung und des Rechtes gelten. Sie haben zwar das Recht nicht gewahrt bei der Erfindung Piniński, und ich frage Sie, wollen Sie das Recht und die Geschäftsordnung wahren bei der Erfindung Baernreither? Das ist eine Frage, die beantwortet werden will.

Meine Herren! Der Referent sagte in seinem Referate, dass es gedacht ist, bei der Berathung des vorliegenden Specialgesetzes auch über die Einzelheiten der Jurisdiction und über die Civilprocessordnung zu sprechen. Meine Herren! Von meinem Standpunkte aus halte ich das für unrichtig; denn haben wir die erste Lesung über das Abkürzungsverfahren, dann können wir das Übrige nicht entziehen. Aber, meine Herren, wir wissen, die Abstimmungsmaschine wird ihre Pflicht thun, und so wollen wir rebus sic stantibus, die wir voraus wissen, auch etwas über die ganze Reformarbeit sagen.

Ich werde das ganze Material nicht durchnehmen, es müsste ja, wollte man über die Principienfragen sprechen, die Debatte einen ungeheuren Umfang annehmen. Aber ich will auf eines hinweisen. Ich kann, meine Herren, nicht begreifen, und mit mir kann dies eine ganze Menge von praktischen Juristen nicht begreifen, wie man ohne Gerichtsorganisation mit dieser Civilprocessordnung vorwärts kommen will. Ich will nicht leugnen, dass der Ausschuss sich bemüht hat, in vielen Fällen, wo das mündliche Verfahren wie in Deutschland stricte hätte eingeführt werden sollen, ein Hinterthürchen für das schriftliche zu belassen oder, wie Collega Baernreither schöner gesagt hat, dass man zwischen dem Elemente der Mündlichkeit und dem Elemente der Schriftlichkeit ein gewisses Gleichgewicht einführte. Ich bekenne, dass dieser Übergang vom schriftlichen nunmehr zum mündlichen Verfahren ein allzu schneller gewesen wäre, und dieses Mittel ein vernünftiges war; aber trotz dieser Remedur, die man geschaffen hat, weil man wusste, dass man die Mündlichkeit nicht im ganzen Umfange einführen kann, glaube ich, wird es nicht möglich sein, mit der jetzigen Anzahl der Gerichtsbeamten diese Civilprocessordnung durchzuführen.

Meine Herren! Man sagt, durch das Strafgesetz wolle man die Bezirksgerichte und auch die Kreisgerichte entlasten, um den letzteren als Appellsenaten Raum zu schaffen. Aber erlauben Sie mir, meine Herren, das glauben Sie selbst nicht. Ich habe Ihre Reden fleißig gehört und auch nachgelesen und da habe ich gesehen, dass Sie selbst im Widerstreite darüber sind, ob dies wirklich geschieht.

Der Herr College Piniński, der ja gewöhnlich hier wie ein Prophet spricht, wenn er gegen einen spricht, und auf die vollkommene Unfehlbarkeit seiner Ansichten pocht, hat gesagt: Der Umstand, dass eine ganze Reihe von Übertretungen ins Strafgesetz aufgenommen wurde, bringt freilich eine Überlastung der Bezirksgerichte mit sich. Das sagt der eine Matador des Strafgesetzes, welcher zuerst gesprochen hat.

Dann kam aber College Fanderlik und sagte wieder, er glaube, durch die Votirung des Strafgesetzes trete die Entlastung ein.

Also sehen Sie, der Herr Abgeordnete Graf Piniński meint, durch das Strafgesetz werden die Gerichte belastet, College Dr. Fanderlik wieder meint, man wird sie entlasten. Ich glaube aber, es wird jeder denkende Mensch sagen, wenn wir eine solche Masse von neuen Übertretungen im Strafgesetze schaffen, so belasten wir die Bezirksgerichte, aber auch die Appell- und Kreisgerichte. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Und die Verbrechen!)* Von den Verbrechen will ich nicht sprechen, denn da wird wirklich etwas abfallen.

Wir halten somit die neue Organisation bei den Gerichten überhaupt für nothwendig, wenn das mündliche Verfahren, wie es hier selbst in nuce geplant ist, zur That werden soll.

Schauen Sie die Bezirksgerichte an, nicht nur die städtisch-delegirten, sondern überhaupt, so sind dieselben schon heute überladen und jetzt haben Sie ihnen noch alle Verlassenschaften gegeben, die wir im Justizausschusse seinerzeit zu Falle gebracht haben; sie werden auch alle Processe bis 500 fl. haben und auch bis 1000 fl., wenn es sich um einen Vergleich handelt, sie werden ferner die Wechsel- und Handelssachen bis 500 fl. haben, den größten Theil der vorbereitenden Handlungen und auch einen großen Theil der Vollzugsinstanz im Executionsverfahren.

Ist es aber möglich, mit den jetzigen Kräften das alles durchzuführen? Ich sage nein. Wenn es aber nicht geht, dann ist das ganze hier eine Spiegelfechterei, dann machen wir nur Gesetze auf dem Papier, welche wir nicht durchführen können.

Wollen wir gute Gesetze geben, dann müssen wir auch die Mittel geben und die Leute, welche sie durchführen; sonst aber lassen wir es lieber sein, denn durch diese Überbürdung der Gerichte werden wir nur das Gegentheil erzielen von dem, was wir wollen. Wir werden vielleicht bessere Gesetze haben, aber nicht die Kräfte, welche sie durchführen sollen. *(So ist es!)*

Ich muss da dem Herrn Referenten eigentlich recht geben, er hat das im Berichte über die Jurisdictionsnorm selbst anerkannt, indem er zugesteht, dass die Bezirksgerichte und dass auch die 71 Collegialgerichte wirklich überlastet werden. Aber er will es nicht unbedingt zugestehen, sondern sagt es verclausulirt in einer Art Coalitionssprache *(Lebhafte Heiterkeit)*; ich glaube aber, dass es unbedingt zu bejahen ist, dass sie überlastet sein werden.

Aber auch der Ausschuss hat dies zugestehen müssen, denn im Berichte heißt es *(liest)*:

„Der Ausschuss war der Ansicht, dass die Bezirksgerichte und Gerichtshöfe in ihrer heutigen Organisation die Bestimmung, welche sie durch die Regierungsentwürfe erhalten sollten, nicht werden erfüllen können, dass aber auch durch organisatorische Maßregeln nicht so weit gegangen werden kann, um alle Bedenken aufzuheben."

Gehen Sie so weit und organisiren Sie die Gerichte und wenn Sie sie entsprechend haben wollen, so geben Sie das Geld dazu her. Der Justizetat ist ja activ, der Stempelertrag ist ungeheuer. Warum wird seitens des Finanzministeriums nicht der Ertrag dorthin gegeben, woher er genommen wird?

Interessant ist noch, was der Herr Berichterstatter über den Instanzenzug sagt. Er scheint darüber ganz anderer Ansicht gewesen zu sein, als der Ausschuss selbst.

Ich entnehme dies aus dem Wortlaute des Berichtes selbst, aber auch aus einer seiner Reden, die ich einmal von ihm im Justizausschusse gehört habe über den ganzen Justizaufbau des Instanzenzuges. Es wollte nämlich damals diesen Stritten, welche damals bis 1000, jetzt bis 500 fl. betragen, folgenden Weg im Instanzenzug weisen: Vom Bezirksgericht zum Appelsenat des Kreisgerichtes und von da zum Oberlandesgericht, so dass der Oberste Gerichtshof eine dritte Instanz für Stritte über 500 fl. und so die Oberlandesgerichte quasi Oberste Gerichtshöfe geworden wären. Das war ein sehr vernünftiger Gedanke, dem ich vollkommen zugestimmt hätte. Es wäre da eine Frage bezüglich der Decentralisation der Gerichte in ganz zutreffender Weise kurz entschieden worden und es ist interessant, dass ein so starrer Centralist, wie der Herr Dr. Baernreither es ist, für diese Idee der Decentralisation der Gerichte gesprochen und geschrieben hat, weil er einsah, dass es für die Bevölkerung ungemein unpraktisch, schwierig und kostspielig ist, mit ihrem Instanzenzuge nach Wien zu ziehen, wo wir doch in Prag durch das Oberlandesgericht billiger, wohlfeiler und schneller entscheiden lassen könnten.

Ein weiterer Grund dafür war folgender. Soll das Oberlandesgericht in Personal- und Verwaltungssachen entscheiden, so muss es, wie uns der Herr Abgeordnete Dr. Baernreither zugestehen wird, auch eine Übersicht haben über das Personale, welches in

Justizsachen entscheidet, und diese erlangt es nur durch die Judicatur, über welche es in zweiter oder dritter Instanz zu judiciren hat. Leider hat der Ausschuss anders entschieden, der Referent ist gefallen; ich hätte gewünscht, er wäre durchgedrungen mit seiner Ansicht, vernünftig wäre sie gewesen. Nun zu einer andern Sache. Was die Herren im §. 3 mit der zweifachen Art der Berufung geschaffen haben — entschuldigen Sie — das versteht niemand. Man sagt, das ist ein Compromissantrag. Ich glaube, ein Antrag von so wichtiger Natur soll denn doch so gefasst sein, dass man ihn versteht. Sie haben also die Berufungen gegen Urtheile von 1000 fl. zum Oberlandesgerichte und zum Obersten Gerichtshof, gegen Urtheile von 300 fl. zum Kreisgericht und zum Oberlandesgericht zugelassen. Aber hier steht etwas Interessantes *(liest)*:

„In Streitigkeiten jedoch über vermögensrechtliche Ansprüche, bei welchen der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, geht der Rechtszug gegen Urtheile und Beschlüsse der Bezirksgerichte in dritter Instanz an die Oberlandesgerichte."

Jetzt kommt aber das Gute.

„Nur wenn bezirksgerichtliche Urtheile, die von der zweiten Instanz bestätigt werden, wegen unrichtiger rechtlicher Beurtheilung angefochten werden, hat auch in Streitsachen bis zu 300 fl. der Oberste Gerichtshof in dritter Instanz zu entscheiden."

Ich frage nun: Wer wird das entscheiden? Der Bezügliche, der die Berufung ergreift, oder das Gericht? Da ist jedenfalls eine präcise juristische Definition nothwendig.

Ich könnte auch mit dem nicht einverstanden sein, was der Ausschuss bezüglich der Berufungen geschaffen hat, welche an das Oberlandesgericht gehen, nämlich den Revisionsrecurs an die Generalprocuratur. Da wurde etwas aus dem Strafgesetze herübergenommen, was dort gut ist, was aber jedenfalls für den Civilprocess bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Generalprocuratur nicht zutreffend wäre. Ich bitte, alle Ehre vor der Generalprocuratur, wir haben in vielen Fällen der Gesetzverletzungen in zutreffender Art von ihr Hilfe in Strafsachen erlangt.

Wenn Sie aber das, was sie im Gesetzentwurfe planen, schaffen, so müssen Sie eine neue Generalprocuratur gründen, denn dieselbe wird mit Revisionen so überbürdet sein, dass es ihr unmöglich sein wird, im Strafprocesse Ordnung zu halten. Ich beantrage deshalb die Revisions- oder Nichtigkeitsrecurse direct von dem Obersten Gerichtshof leiten zu lassen, ohne die Generalprocuratur zu berühren, und warne davor, die Generalprocuratur mit diesen Civilangelegenheiten zu überbürden.

Erlauben Sie mir noch eines zu erwähnen. Im §. 86 wird bestimmt, dass die Streitigkeiten über den Besitz bei Wasserrechtsangelegenheiten dem Gerichte zugewiesen werden, in dessen Sprengel das Wasserwerk liegt. Einverstanden. Dadurch wird die Unmasse von Competenzeinwendungen aus der Welt geschafft, welche die Streitigkeiten in Wasserrechtsangelegenheiten zu einem ungemeinen Übel machen. *(Sehr richtig!)* Ich möchte dabei anregen, alle Wasserrechtsangelegenheiten aus der Competenz der politischen Behörden auszuscheiden und sie dem Gerichte zuzuweisen. Dadurch würde einer heillosen Wirtschaft ein Ende gesetzt. Die politischen Behörden sind überbürdet und es dauert jahrelang, bevor eine Entscheidung in einer Wasserrechtsangelegenheit erfolgt. Immer wird die Sache zurückgeschoben, mit dem, den Vergleichsweg zu versuchen, mit dem sogenannten Schieber.

Ich will hier nicht leugnen, dass auch Summarprocesse bei den Gerichten jahrelang dauern, aber Wasserrechtsprocesse sind eine Qual für die Parteien, nicht für die Advocaten. *(Heiterkeit.)* Ich werde Ihnen einen Fall erzählen, der die Sache illustrirt.

Ich war ein junger Concipient bei einem Advocaten. Da kam zu uns eine unserer Parteien, ein reicher Zuckerfabriksinhaber, der Millionen hatte und nachher nach Amerika verduftete *(Heiterkeit)*; der wollte eine Wasserleitung führen von einer Zuckerfabrik zur andern. Er fragte, was er alles machen muss, um die Leitung zu bauen. Ich sagte: da müssen Sie Gesuche machen, es werden Commissionen vorgenommen, dann erfließen Entscheidungen, die Leute können recurriren u. s. w. Er fragt: Wie lange dauert das? Ich sage 3, 4, 5, 6, 7 Jahre. Er sagt: Aber ich brauche das Wasser gleich; wissen Sie, Herr Doctor, ich weiß vielleicht einen praktischen Weg: ich werde die Wasserleitung durchführen und werde mich klagen lassen, ich werde dann recurriren, aber ich werde Wasser haben. Und so geschah es auch.

Ich ging vier Jahre nach dieser Unterredung von dieser Station als Advocat in eine andere Stadt. Der Process wurde noch immer geführt, der Mann hatte aber das Wasser durch alle diese Jahre. Das zeugt von der langweiligen Führung der Wasserangelegenheiten bei den politischen Behörden. Ich würde also anregen, dass der Ausschuss bei der Berathung auch diese Frage erwäge.

Nun, meine Herren, wenn ich wenige Worte über die Civilprocessordnung verlieren will, so möchte ich sagen, dass ich mit der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit ganz einverstanden bin, und auch mit dem quasi möglichen Ausschließen der vollen Mündlichkeit oder mit dem „Gleichgewichtschaffen des mündlichen und schriftlichen", wie es der Herr Berichterstatter nennt.

Ich kann aber nicht verschweigen, dass ich von deutschen Juristen gehört habe, dass auch in Deutschland vielfach über die jetzige Art der Mündlichkeit des Verfahrens in Deutschland geklagt wird.

Freilich will ich loyal zugestehen, dass es Juristen aus Pommern waren, die das schriftliche Verfahren gewohnt waren.

Ich könnte auch dasjenige sagen, was ich schon bei der Debatte über das Strafgesetz bemerkt habe, dass das Gesetz aus Deutschland geholt ist. Ich werde es aber nicht thun, denn der Vorwurf des wörtlichen Abschreibens trifft hier nicht zu; ich will ja zugestehen, dass eine Rechtscontinuität wirklich in vielen Fällen besteht, obwohl dieselbe hier weniger zutreffend ist bei Einführung eines ganz neuen Verfahrens. Aber so viel ist wahr: was beibehalten werden konnte, wurde beibehalten.

Ich bin überhaupt nicht gegen das Recipiren eines besseren Gesetzes, was beim Strafgesetze nicht der Fall war. Das mündliche Verfahren war ursprünglich in Hannover, und auch da von Frankreich hinübergenommen worden, und ich bin, wie gesagt, nicht gegen das mündliche Verfahren, sondern dafür, wenn Sie nur die nöthigen Kräfte dazu geben.

Aber mit einem bin ich nicht einverstanden, dass nämlich in der ganzen Civilprocessordnung von der Sprachenfrage kein Wort erwähnt ist. Da muss ich meine Verwunderung über den Collegen Fanderlík aussprechen, der als Mitglied des böhmischen Volkes hier sans phrase dies anerkannte und zuließ. Ich würde mich nicht wundern, wenn diese Äußerung jemand gethan hätte von den saturirten Parteien, oder, wenn ein alle zufriedenstellendes Nationalitätengesetz beschlossen wäre, wie der College Ferjančič sagte. Dr. Fanderlík aber sagte *(liest)*:

„Wenn Sie den Richter vor ein öffentliches und mündliches Verfahren stellen, wenn Sie betrachten, dass die Parteien unmittelbar mit ihm zu verhandeln haben, dass sie mit ihm das Protokoll verfassen müssen, dass er genöthigt ist, jede Bestimmung des Protokolles, welche er bestimmt, der Partei vorzulegen und ihre Einsprüche darüber zu hören, wenn diese Dinge öffentlich sind, dann möchte ich wissen, wo Sie dann zum Beispiel für eine innere Amtssprache noch einen Platz finden werden, die abweicht von der Sprache der Verhandlung. Können Sie sich vorstellen, dass die Richter bei einem Collegium, wenn sie nach der mündlichen Verhandlung sich zur Berathung zurückziehen, die Berathung in einer anderen Sprache führen, als welche bei der Verhandlung gebraucht wurde? Das kann ich mir nicht vorstellen."

Herr Dr. Fanderlík ist ja Vertheidiger in Strafsachen, und er muss wissen, wie es da geschieht. Die Verhandlung wird in Böhmen in böhmischen Fällen ganz böhmisch gepflogen, nun zieht sich der Gerichtshof zur Berathung zurück, und da wird über die böhmischen Aussagen der Zeugen und Angeklagten deutsch berathen. *(Hört!)* Das Berathungsprotokoll wird in deutscher Sprache aufgenommen *(Hört!)*, die Gründe werden in deutscher Sprache verfasst und dann kommt der Richter und verkündet das Urtheil böhmisch! Wenn das jemand vom Auslande mit unvoreingenommenen Augen ansehen würde, so müsste er sagen: So ein Blödsinn kann nur bei Ihnen bestehen. Wenn Sie die abgeschlossenen Acten lesen, so finden Sie ein böhmisches Verhandlungsprotokoll, böhmische Untersuchungsacten, böhmisches Urtheil, aber deutsches Berathungsprotokoll, wo es deutsch heißt: der erste Votant beantragt dies, der zweite Votant beantragt etwas anderes. Das muss der Präsident dann bei der Urtheilsverkündigung in den Gründen wieder ins Böhmische übersetzen.

Sie sehen, das sind keine nationalen Chauvinismen, das sind praktische Dinge, die auszutragen sind. Wenn der Herr Collega Fanderlík bei dieser mündlichen Verhandlung sagt, dass eine innere Amtssprache nicht möglich sei, dann, glaube ich, muss er 30 Jahre verschlafen haben. Denn ganz derselbe Fall ist ja bei der mündlichen Verhandlung in Strafsachen, und doch wurde die innere Amtssprache bisher beibehalten. Ein einziges Wort, das ihn zwar nicht entschuldigen, aber doch die Sache, dass es gesagt wurde, natürlich machen kann, ist, was Seine Excellenz der Herr Minister des Innern ausgesprochen hat: Dr. Fanderlík schlüpft mit vielem Humor über viele schwierige Dinge hinweg.

Herr College Ferjančič hat darauf hingewiesen, dass diese Frage im Einführungsgesetze entschieden werden soll, von dem wir noch gar nicht wissen, wie es lautet. Nun, wenn Sie nichts in das Gesetz geben und dabei im Auge haben, dass dann nur Artikel XIX Giltigkeit hat, nichts anderes, dann bin ich einverstanden. Dann müssen Sie aber die innere Amtssprache augenblicklich aufgeben.

College Dyk hat vom Rechnungsprocess im neuen Verfahren gesprochen und darauf hingewiesen, dass es nothwendig wäre, im Rechnungsprocess das schriftliche Verfahren zu belassen. Dem stimme ich vollkommen bei, denn es ist nicht möglich, über 300 Mängel im mündlichen Verfahren zu entscheiden. Auch in Frankreich ist im Rechnungsprocess neben dem mündlichen Verfahren in anderen Angelegenheiten das schriftliche beibehalten.

Eines erlauben Sie mir hervorzuheben, was mir im Civilprocess furchtbare Sorgen macht. Es ist die Protokollirung. Wer die Protokollirung im Bagatellverfahren kennt, dem graut es vor der Protokollirung im neuen Verfahren. Hier schaffen Sie eine Remedur, dass nicht Dinge geschehen, wie sie im Bagatellverfahren oft vorkommen! Erlauben Sie mir, Ihnen ein Beispiel aus der Praxis zu erzählen, das zur Vorsicht mahnt. Ich vertheidigte einmal einen Menschen, der einen falschen Eid im Bagatellverfahren abgelegt hatte. Die geführten Belastungszeugen bewiesen gerade das Gegentheil dessen, was er bei der Bagatellverhandlung beschworen hatte. Der Mann behauptete mir: ich habe einen Eid auf ein erweitertes Thema nicht abgelegt, ich habe nur be-

schworen, dass ich die Wahrheit aussagen werde und dann sprach ich als Zeuge: im Protokolle war jedoch ein verneinender Eid: das, was da ist, habe ich nicht beschworen. Ich verlangte die Abhörung des Bezirksrichters. Er wurde abgehört und vom Vorsitzenden befragt: Ja, sind diese Worte so, wie sie in der Eidesformel vorkommen? Denn da war der Wortlaut wichtig.

Er sagte: ich habe mir die Aussage des Zeugen nur privatim mit Bleistift notirt und den Zeugen in Eid genommen darüber, dass er die Wahrheit sprechen werde, ich habe ihm die Meineidsformel vorgehalten und habe erst später nach einigen Tagen das Protokoll aufgenommen; wörtlich ist der Eid freilich nicht aufgenommen worden. Der gewesene Vertreter des Angeklagten, der ihn im Civilprocesse vertreten hatte, sagte aus, es sei kein vereinbarter Eid abgenommen worden, und der Richter musste es zugestehen. Das Kreisgericht Kuttenberg hat den Angeklagten freigesprochen, aus dem Grunde, weil es sich aus dem Protokoll nicht feststellen ließ, was der Zeuge eigentlich beschworen hat, und es wurde gegen den Richter disciplinariter vorgegangen. Hier haben Sie den Beweis für die Wichtigkeit der Protokollirung. Wenn nun der Justizminister sagt, er ziehe die Raschheit der Gründlichkeit vor, so graut mir noch mehr vor den Protokollen. Wenn Sie nicht darauf dringen, dass in Bezug auf die Protokollirung eine Remedur geschaffen wird, so weiß ich nicht, wohin es kommen wird.

Ich möchte mir nur noch einige kleine Bemerkungen erlauben.

Im §. 12 finden wir die Namen „Haupt- und Nebenintervention"; ich weiß nicht, warum dieses Fremdwort aus der deutschen Civilprocessordnung herübergenommen und die „freiwillige Vertretungsleistung" aufgelassen wurde, an die wir schon gewohnt sind. Es ist ja eine Rechtscontituität, lassen wir also auch hier die alten Benennungen.

Dass, wie gesagt wurde, die Advocaten durch die Civilprocessordnung geschützt werden, möchte ich nicht sagen. Ich verlange auch keinen Schutz, aber es scheint mir sicher, dass durch die ganze Civilprocessordnung ein Zug gegen die Advocaten geht. Ich bitte, eine Muthwillensstrafe nach der andern. Mit den Muthwillensstrafen hat es sein eigenes Bewandtnis. In der Strafprocessordnung gibt es eine einzige Nichtigkeitsbeschwerde. Ich habe nun den Fall erlebt, dass ein Advocat mit einer Muthwillensstrafe von 50 fl. belegt wurde, weil er eine Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht hatte, die einer obergerichtlichen Entscheidung ganz congruent war. *(Hört!)* Damals wurde dem Advocaten von einem Votanten gesagt: Wenn Sie da keine Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen, so begreife ich Sie nicht, da hat der Oberste Gerichtshof schon gegen uns entschieden. Dennoch die Muthwillensstrafe von 50 fl. Im §. 236 haben wir sogar eine solche bis zu 300 fl., und im §. 183 die Bestimmung, dass der Advocat durch Kostenabschreibung zu strafen ist, wenn aus den Acten hervorgeht, dass er etwas zu breit geschrieben hat. Das haben Sie allerdings gestrichen. Dem Richter ist eben alles zu lang. Beurtheilen Sie den Richter, wie er heute ist: jede Rechtsdeduction ist ihm zu lang, das ist ja selbstverständlich, weil er überbürdet ist.

Im §. 56, Alinea 2, wird gesagt, dass die Klagscautionen außer barem Gelde auch in Sparkassebüchern geleistet werden können; da ist wohl etwas übersehen worden. Nach einer Ministerialverordnung sind auch Vorschusskassebüchel und die Einlagsbüchel der landwirtschaftlichen Vorschusskassen bei Cautionen und Vadien zu verwenden. Speciell bei uns in Böhmen haben die Vorschussnehmer und die landwirtschaftlichen Vorschusskassen große Bedeutung; da wäre also eine Remedur zu schaffen, sonst hätten wir eine Reform in pejus.

Im §. 74 finden Sie die Bezeichnung „Schriftsatz". Was ist das? *(Abgeordneter Dr. Herold: Satzschrift!)* Das ist nicht Satzschrift. Schriftsatz ist wie Drucksatz oder so etwas. Der Herr Abgeordnete Dr. Herold sagt: Schriftsatz ist Satzschrift. Das ist nicht wahr. Satzschrift ist die Einrede, die Replik oder die Duplik.

Hier bedeutet aber „Schriftsatz" schriftliche Eingabe. Ja, warum behalten Sie nicht diesen Ausdruck bei? Ich bin Jurist, ich verstehe den Ausdruck „Schriftsatz" selbst nicht, wie soll ihn das Volk verstehen? Bleiben Sie bei den Benennungen, die im Volke eingebürgert sind.

Ich möchte mich auch gegen §. 88 wenden, in welchem an die Gemeinden herangetreten wird mit Zustellungen.

Wenn die Gemeinden etwas verlangen, bekommen sie es nie; aber im übertragenen Wirkungskreise gönnt ihnen die Regierung alles. Alle Zustellungen will sie ihnen übertragen, und wenn der Ausschuss in dieser Sache nicht dagegen aufgetreten wäre, hätten sie alle Executionsvollziehungen bekommen. Wir wollen das aber nicht, die Zustellungen lassen wir den Gerichtsdienern und den betreffenden Vollziehern, wie wir sie nach der neuen Gerichtsordnung haben werden. Das wollen die Gemeinden nicht haben, dazu sind sie zu viel überbürdet.

Ich möchte auch den §. 193 erwähnen. Meine Herren! Was war der Grund des jetzigen Verziehens der Processe? Das wissen wir ja alle, das war der unglückselige §. 11 der Gerichtsordnung, dort hieß es: was nicht bestritten ist, gilt als zugestanden. Nun wurde bogenweise bestritten, das ist nicht wahr, das ist nicht wahr u. s. w., das ging durch das Protokoll, dass es ein Gräuel war. Ich gestehe Ihnen offen zu, es eckelte einen, und manche Advocaten, die große Strittagenda haben, müssen einen eigenen Bestreiter haben *(Heiterkeit.)*; es ist kein Jurist dazu nothwendig, der muss alles bestreiten. Dann kommt

die eigentliche Processführung. Nun wie haben Sie das geregelt? Im §. 193 heißt es *(liest)*:

„Ob thatsächliche Behauptungen einer Partei mangels eines ausdrücklichen Zugeständnisses des Gegners als von diesem zugestanden anzusehen seien, hat das Gericht zu beurtheilen."

Da haben Sie wieder eine strittige Sache eingeführt.

Sagen Sie das gerade Gegentheil dessen, was §. 11 sagt: Was nicht zugestanden ist, ist widersprochen, und die ganze Processsache ist umgewendet, und es hört die ganze Streiterei auf, es wird aber auch nicht in die Hände des Richters gelegt, zu entscheiden, was bestritten ist oder nicht, sondern dadurch wird die Sache klar und präcise.

Ich möchte noch eine Anregung machen. Im §. 334 wird über die Zeugen gesprochen, und da wird der Umstand erwähnt, wann der Zeuge die Aussage verweigern darf. Ich möchte nun den Antrag stellen, es möge in diesem §. 334 eine gleiche Bestimmung geschaffen werden, wie wir sie im §. 152 der Strafprocessordnung haben, dass nämlich der Zeuge vor der Abhörung darüber belehrt werde, dass er aus den und den Gründen, die dann angegeben sind, das Zeugnis versagen könne.

Ich will nicht leugnen, es mag sein, dass dies irgendwo im Gesetze ist und dass ich es übersehen habe; ich habe es gesucht, aber nicht gefunden. Ich glaube, es wäre nothwendig, denn auch die heutigen Fragen bei den Zeugenvernehmungen sind danach, dass man diese Remedur nach §. 152 St. P. O. schaffe.

Und nun komme ich zu einem Gravamen, welches ich für die Landbevölkerung für wichtig halte.

Warum haben Sie die Berufung beim Bagatellverfahren nicht zugelassen? Schauen Sie, das Bagatellverfahren an und für sich hat vieles Gute, aber das Schlechte dabei ist die Inappellabilität. *(Sehr richtig!)* Wenn wir dagegen kämpfen, sagen die Herren, das wollen nur die Herren Advocaten. Nein, meine Herren, die Advocaten sind diejenigen, die das eben fühlen und das Volk fühlt es auch, dass die schlechte Rechtsprechung im Bagatellverfahren eine Remedur verlangt durch Zulassung des Rechtsmittels der Berufung. Sie haben die Berufung zugelassen, aber nur auf dem Standpunkte, wie im alten Gesetze, mit den Nullitätsgründen. Lassen Sie die Berufung zu mit einer nochmaligen Durchsicht der Sachlage des Processes. Meine Herren! Nehmen Sie doch die Menschen, wie sie sind und auch die Richter, wie sie sind. Es gibt unter ihnen auch Leute, welche nicht individualisiren können; es gibt unter ihnen auch Leute, welche froh sind, wenn sie das Bagatellurtheil vom Tisch wegbringen, rasch, wie es der Justizminister sagt, da sie ja mit Arbeit überbürdet sind; denn wie, darnach fragt ja niemand. Und da muss auch eine Remedur geschaffen werden, damit der bezügliche Entscheidende weiß, dass über ihm eine Instanz ist, welche das Schlechte, das er macht, in ein gutes Fahrwasser bringen soll. Dieses Wissen hat immer eine gute Wirkung. Ich möchte dem Ausschusse ans Herz legen, dies noch einmal zu berathen; mit Rücksicht auf das, was ich von der Protokollirung gesagt habe, glaube ich, wäre die Berufung sowohl im Bagatellverfahren als im allgemeinen nicht in der Weise zu fassen, wie sie jetzt ist, sondern ich würde rathen, dass die Berufung gleichsam als eine Übersicht auch des Sachmateriales zugelassen werde. Denn, wenn Sie solche Protokolle haben können, wie ich es Ihnen hier aus dem praktischen Falle erwiesen habe, bezüglich der Schlussverhandlung beim Meineid, dann schaffen Sie auch Mittel, dass bei grellen Fällen ein Rechtsmittel zulässig sei, wo sich die Partei vertheidigen kann.

Das sind die Anregungen, welche ich nach kurzem Studium der bezüglichen Vorlagen machen kann. Ich werde, wenn es uns gestattet sein wird, die Entwürfe länger zu studiren — denn wir haben jetzt nur einige Tage Zeit zum Studium gehabt — vielleicht noch anderes herausfinden.

Gegen die Abkürzung werde ich stimmen, weil ich sie als eine Verkürzung des Parlamentes erachte. Den Optimismus, den Herr Dr. Janderlik gehabt hat, wenn er sagte, auf die Steuerreform werde es nicht angewendet, und den Herr Dr. Götz gehabt hat, als er sagte, das sei nicht möglich, theile ich nicht. Ich glaube, Sie thun mit dem abgekürzten Verfahren dem Parlamente Gewalt an. Dafür können wir nicht stimmen, und wenn wir dagegen stimmen, so stimmen wir, glaube ich, für die Freiheit des Parlamentes und die werden wir stets und immer wahren. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Es hat sich der Herr Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. Klein zum Wort eintragen lassen; ich ertheile ihm das Wort.

Regierungsvertreter Ministerialrath Dr. **Klein**: Hohes Haus! In den Äußerungen, die im Laufe der Debatte bisher abgegeben worden sind, wurde auch eine Anzahl von Bedenken gegen das Gesetz selbst und gegen den Inhalt desselben geltend gemacht. Bei der Größe der Vollmachten, die vom Ausschusse hier verlangt werden, ist es nur begreiflich, wenn selbst geringere Bedenken in Bezug auf den Inhalt der Processvorlagen die Abkürzung der parlamentarischen Behandlung derselben als einen gewagteren Schritt erscheinen lassen. Es dürfte daher nothwendig sein, dass auch auf die Urtheile, die namentlich im Laufe des heutigen Tages in Bezug auf die Principien des neuen Verfahrens gegen die einzelnen Bestimmungen der Processvorlagen gefallen sind, reflectirt werde, und die Aufgabe, darauf zu erwidern, und dasjenige, was unrichtig oder doch nicht ganz zutreffend geschildert wurde, auf das richtige Maß zurückzuführen, ist mir zutheil geworden.

Gestatten Sie mir, verehrte Herren, vor allem der Verwunderung über ein Argument Ausdruck zu geben, welches im Laufe der Debatte hervorgehoben wurde, nämlich über den Vorwurf, dass hier wirklich ein ganzer Organismus von Gesetzen vorgelegt wurde, und dass es die Regierung nicht dabei bewenden ließ, wie es in früheren Fällen geschehen ist, bloß Theile der Reform in Angriff zu nehmen, einzelne kleinere Gesetze vorzulegen. Daraus der Regierung einen Vorwurf zu machen, dürfte mit Rücksicht auf die Antecedentien des jüngsten Processgesetzgebungsversuches nicht völlig gerecht sein.

Dasjenige, was der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien anräth, ist dasselbe, was das hohe Abgeordnetenhaus vor einigen Jahren auf das entschiedenste perhorrescirt hat, nämlich der Weg der Theilreform. Gerade die Regierung hatte die Absicht, diesen Weg zu betreten, und wurde von der Ausführung durch das Votum des Hauses, durch die Stimmen und Wünsche abgehalten, die sich fast bei jeder Justizdebatte vernehmen ließen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Wann war das?)* In den letzten zwei, drei Jahren, bevor die vorliegenden Entwürfe eingebracht wurden.

Die Theilreform war es, die damals abgelehnt wurde. Es bewahrheitet sich da ein Wort, das Seine Excellenz der gegenwärtige Herr Unterrichtsminister bei einer ähnlichen Gelegenheit gebraucht hat. Er führte aus, dass die Wünsche nach einer Processreform allgemein seien — er scheint darin auf Grund seiner Kenntnisse und Erfahrungen aber anders geurtheilt zu haben als der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt — aber sowie ein bestimmter Entwurf eingebracht werde, sagen die Redner aller Parteien: „So wollen wir die Reform nicht; wir haben sie uns anders gedacht.“ Das scheint fürwahr das Schicksal aller Reformentwürfe zu sein und wenn jetzt in der Debatte zum Vorschein gekommen ist, dass jeder der Herren über diese Reform anders denkt, so wird nur an diese Tradition angeknüpft.

Den Weg der Theilreform zu betreten, war von vornherein ausgeschlossen, es musste die Reform als Ganzes ins Werk gesetzt werden, und dafür spricht auch ein innerer Grund, der in den Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Inneren Stadt nicht genügend gewürdigt wird.

Es wirkt nämlich — und wir haben es im Bagatellverfahren gesehen — keineswegs günstig, wenn Schöpfungen verschiedener Perioden, in denen die Anschauungen verschiedener Generationen verkörpert sind, zu gemeinsamer Geltung nebeneinander berufen sind. Unser Bagatellverfahren wurde seinerzeit eingeführt durch den unvergesslichen Minister Glaser, weil er glaubte, auf diese Weise die Geister in das mündliche Verfahren hinüberzulenken und für die Reform vorzubereiten. Heute aber, nach zwanzigjähriger Geltung des Bagatellverfahrens, sehen wir, dass die Geister noch immer nicht diese Wendung genommen haben, sondern im Gegentheile das Bagatellverfahren gewissermaßen als etwas Ausnahmsweises, als eine Art Armenleutrecht betrachtet wird, aus dem gar keine Folgen zu ziehen seien. Es muss die Sache also nothwendigerweise, wenn wir zu guten Processzuständen kommen wollen, anders angefasst werden.

In unserer Natur tief begründet ist die große Assimilirungstendenz, die alles Leben, alles Menschliche durchdringt. Die erste Regung ist immer, dass man die Einrichtungen sich, seinen Gewohnheiten, seiner natürlichen Bewegungsneigung anzupassen sucht, dass man die Einrichtungen bezwingt. Erst wenn es nicht anders geht, wenn man findet, dass die Einrichtungen stärker sind, bequemt man sich dazu, sich den Einrichtungen zu unterwerfen. Die Einrichtungen müssen stark, widerstandsfähig, unüberwindlich sein, wenn sie das Leben bestimmen sollen, das ist aber leider bei den Proceseinrichtungen nicht der Fall. Sie sind, weil sie in die menschliche Hand gegeben sind, nicht unnachgiebig, sondern die Menschen, die Richter, Advocaten u. s. w. bilden sie um nach ihren Anschauungen und daraus folgt, dass, wenn wir nicht in den ganzen Process eine neue Atmospähre bringen und eine geistige Umstimmung der an der Rechtspflege betheiligten Personen herbeiführen, alles, was geschaffen wird, wieder im alten Geiste behandelt wird. Das ist der innere Grund gegen eine Theilreform, darüber werden wir nie hinwegkommen. Man muss mit den letzten Resten des veralteten Processrechtes ernstlich aufräumen. Wenn sich dann den Betheiligten neue Perspectiven eröffnen und sie von vornherein wissen, für die Fortsetzung der bisherigen Gewohnheiten sei kein Raum, man müsse sich ins neue Gesetz fügen, so wird das eine Thatsache von so unschätzbarem Werte sein, dass es schon aus dem Grunde zu verwundern ist, dass neuerdings eine Theilreform anempfohlen wurde.

Ich komme nun auf die centralen Angriffe, die der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt gegen die neue Processvorlage erhoben hat, denn es scheint mir von größter Wichtigkeit, die Anschauungen und das Urtheil, das er über das Gesetzeswerk abgegeben hat, sofort zu berichtigen und zu verhindern, dass es in einem der Civilprocessreform ungünstigen Sinne weiterwirke.

Seine Kritik enthält eigentlich das größte Lob für die Regierungsvorlagen und für das Ausschusswerk, denn alles dasjenige, was der Herr Abgeordnete als die letzten Postulate einer weisen Gesetzgebung hingestellt hat — ich kann es ja jetzt, weil es sich um die Ausschussanträge handelt, mit aller Beruhigung sagen — ist in den Ausschussanträgen bereits verwirklicht. Ich weiß nicht, wie es kommt, ich kann mir den Vorgang nicht erklären, aber ich werde die Ehre haben, nachzuweisen, dass diejenigen Wünsche, die da geäußert worden sind, in den Aus-

schussanträgen insgesammt realisirt sind. Und nun zuvor noch eines, weil es mehr mit der Frage der Gerichtsorganisation als mit der Frage des Verfahrens zu thun hat.

Die von dem Herrn Abgeordneten der Inneren Stadt Wien hervorgehobenen Wünsche nach Einführung eines Volksgerichtes — ich will über die Wünsche hier nicht aburtheilen — werden in der Bevölkerung nicht überall gleich stark gehegt und auch seine gute Meinung von den Volksgerichten wird nicht überall getheilt, aber wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gesagt hat, wenn die Regierung etwas für das Volk thun wolle, wenn sie etwas Volksthümliches thun wolle, möge sie solche Gerichte einführen, so ist das thatsächlich erfüllt durch die Vorlage, betreffend die Reform der Gemeindevermittlungsämter. Diese Vorlage kommt, wenn ich so im großen und ganzen urtheile, allen den Wünschen entgegen, die der Herr Abgeordnete geäußert, denn sie ist bestimmt, die Mängel abzuschaffen, welche sich im Gesetze über die Gemeindevermittlungsämter thatsächlich als solche herausgestellt haben. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, weil ich früher sagte, unsere Bevölkerung theile die Ansicht des Herrn Abgeordneten nicht vollständig, dass zum Beispiel gelegentlich der Reform der Gewerbeordnung vom Jahre 1885 sogenannte Meistergerichte und genossenschaftliche Schiedsgerichte eingeführt wurden. Diese haben sich — die Herren wissen das vielleicht besser als ich — in der Praxis nicht bewährt. Die Meistergerichte treten selten zusammen, und dies zeigt wohl, dass hier, wo das Judiciren seitens der Berufsgenossen so nahe liegt, wo es sich um einen kleinen Kreis von Berufsangelegenheiten handelt, das Vertrauen in die Volksgerichte nicht in so intensivem Maße vorhanden ist, als der Herr Abgeordnete voraussetzt.

Dem Werke des Ausschusses wurde nun vor allem nachgesagt, dass auch durch diese Reform — und das sei ein Beweis für die Überflüssigkeit derselben — das Recht dem Volke nicht verständlicher werde. Ich weiß nicht, vielleicht urtheilen wir über die Frage verschieden, aber ich meine, Verständlicherwerden des Rechtes bedeutet nicht, dass das Volk aus dem Gerichtsverfahren die Gesetzesbestimmungen, die Rechtssätze kennen lernen soll. Dazu ist der Process nicht da. Das wäre eine theuere Schule, eine Kenntnis, die ich am eigenen Fleische mir erarbeiten müsste. Was will das heißen, das Recht dem Volke verständlicher machen? Bisher ist unser Gerichtsverfahren — und die Herren aus der Praxis werden mir das bestätigen — eigentlich eine große Geheimlehre, fast wie seinerzeit in Rom, bevor noch die Processformeln durch Cn. Flavius für das Volk veröffentlicht wurden. Man schiebt bei Gericht eine Klage hinein, dann setzt sich ein großer Apparat von Unverständlichkeiten, von mystischem Dunkel in Bewegung, und nach längerer Zeit kommt ein Urtheil heraus, wenn man beinahe schon daran vergessen hat, dass man einen Process anhängig hat. Was dazwischen ist, das weiß niemand, und das ist es, wodurch das Recht dem Volke unverständlich wird. Das Volk weiß nicht, wie das Recht gefunden wird, deshalb bringt es auch dem Urtheile nicht immer Vertrauen entgegen, und das Recht dem Volke verständlicher machen, heißt nach meiner bescheidenen Ansicht zeigen, wie das Recht gefunden wird. Das aber ist die Aufgabe und die Wirkung des mündlichen, unmittelbaren Verfahrens. In der Wertschätzung der Unmittelbarkeit gehe ich mit dem Herrn Abgeordneten Kronawetter Hand in Hand, aber wenn er zugeben muss, dass die Unmittelbarkeit in der Regierungsvorlage und in den Ausschussanträgen gewahrt ist — und sie ist soweit als möglich gewahrt — dann soll er auch zugeben, dass das neue Verfahren dazu beitragen wird, dem Volke zu zeigen, wie das Recht gefunden wird, wie der Richter mit dem Zeugen, mit den Parteien zusammenwirkt, wie Behauptung auf Behauptung sich thürmt, wie der Processstoff immer größer und größer, immer mehr zur Entscheidung reif wird, bis als begehrte vollendete Frucht das Urtheil in verhältnismäßig kurzer Zeit sich darbietet.

Und in dieser Richtung bestehen der Processentwurf der Regierung und die Ausschussanträge den Vergleich mit jeder anderen Gesetzgebung und können jede Kritik aushalten.

Das Zweite ist die Frage der Übereinstimmung des Urtheiles mit dem materiellen Rechte. Mit einem ziemlich allgemeinen und vorbehaltlosen Urtheil hat der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt erklärt: der Process wird nicht besser, dem materiellen Rechte wird das Urtheil ebensowenig entsprechen als jetzt. Freilich, die Gesetzgebung verfügt in dieser Beziehung nur über beschränkte Mittel.

Bei einem neueren Schriftsteller las ich letzthin die Bemerkung: National-ökonomisch ist eine Processordnung eigentlich nichts weiter als eine Arbeitsmethode, nämlich die Methode, wie Richter, Anwälte und Parteien zum richtigen Urtheil zusammenwirken. Wenn das wahr ist, dann sind unsere Richter leider schon seit Jahren gezwungen, nach einer sehr veralteten Technik zu arbeiten, nach einer Technik, die der Herr Abgeordnete ganz richtig charakterisirt hat, indem er sagte, man müsse eine Masse Pferdekräfte in die Maschine hineinwerfen, ohne dass man einen entsprechen den Nutzeffect herausbekommt. Auch die Sicherung der Übereinstimmung des Urtheiles mit dem materiellen Rechte kann nur dadurch geschehen, dass hiezu voraussichtlich taugliche Einrichtungen vorgeschlagen werden.

Was nun die diesem Zwecke dienenden Einrichtungen des Entwurfes betrifft, so glaube ich, dass auch sie sich mit den Instituten fremder Gesetzgebungen messen können. Das Urtheil wird mit dem materiellen Rechte übereinstimmen, denn der Processordnungsentwurf hat dem Richter, was ihm bis jetzt

fehlte, eine große Einwirkung auf den Sachverhalt gegeben.

Der Richter kann mit den Parteien unmittelbar verhandeln, er kann das persönliche Erscheinen der Parteien fordern, er ist in Bezug auf die Beweisprüfung außerordentlich frei gestellt, er kann Beweismittel selbst heranziehen, es sind dem Vorbringen von erheblichen Thatsachen nur wenige zeitliche Schranken gesetzt, die Notorietät gilt, die Disposition der Parteien über den Processstoff ist abgeschwächt — auf welche Weise will man sonst die Übereinstimmung mit dem materiellen Rechte herbeiführen? Wie anders, als indem man endlich einmal der ganzen vollen Wirklichkeit den Zutritt in den Process öffnet, das für das Urtheil Wichtige durch nichts vom Processe ausschließen läist, nicht dadurch, ob für den Umstand zwei Zeugen vorhanden sind, oder ob gerade dafür eine bestimmte Art von Urkunden beigebracht werden kann, nicht dadurch, ob der Umstand in einem bestimmten Augenblicke geltend gemacht wurde — alles, was da ist, was auf den Process Bezug haben kann, soll vom Richter bei seiner Entscheidung beachtet werden können.

Wenn der Richter auch nur einigermaßen seine Aufgabe erfasst und an deren Höhe heranreicht, wie kann dann was anderes eintreten, als dass das Urtheil dem materiellen Rechte wirklich entspricht? Mit dem heutigen Processe können Sie dem materiellen Rechte sicher nicht nahe kommen, mit dem zukünftigen wird man es vermögen, und ich glaube, es würde sich nicht empfehlen, wenn wir warten wollten, bis jemand noch andere Mittel hiezu erfinnt. Die Cur könnte sonst vielleicht zu spät kommen.

Über die Grenzen des gegenwärtig Vorgeschlagenen in dieser Richtung aber noch hinauszugehen und dem Richter zur Erforschung der wahren Rechtslage noch weiterreichende Befugnisse zu gewähren, das dürfte wahrscheinlich in nächster Zeit weder ein Ausschuss, noch eine Regierungsvorlage übernehmen können. Wenn ein Process das materielle Recht erforschen kann, so ist es der des Processordnungsentwurfes, und ich möchte zur Beruhigung anführen, dass gerade in diesem Punkte Angriffe gegen die Arbeiten des Ausschusses und die Vorlage der Regierung erhoben wurden, weil sie eben nach Ansicht mancher im Interesse der Rechtsfeststellung dem Richter einen zu großen Einfluss bei Klarstellung des Sachverhaltes geben. Also auch nach dieser Richtung scheint mir die Bemerkung, dass das Ausschusswerk sich als ein verfehltes Product darstelle, das einer bevorzugten Behandlungsweise nicht würdig sei, nicht zutreffend. *(Beifall.)*

Nun kommen wir zu einer anderen Frage, und diese berührt auch wieder eine der wichtigsten Seiten der Rechtsprechung. Es ist die Bemerkung des Herrn Abgeordneten der Inneren Stadt, der neue Process werde theurer sein, die Bevölkerung profitire mit der Neuerung nichts, es sei kaum der Mühe wert, dass Sie sich mit der Sache beschäftigen. Ich kann in dieser Hinsicht sehr kurz sein, denn der Herr Abgeordnete selbst war so gütig, zu verrathen, was sein Ideal ist. Er nannte die Friedericianische Gerichtsordnung, die allgemeine preußische Gerichtsordnung von 1793, für deren volksfreundliche schöne Gedanken auch ich alle Verehrung hege. Sie ist ein Gesetzgebungswerk, welches an Weisheit und Einsicht unserem bürgerlichen Gesetzbuche nahe steht. Wenn uns die Gerichtsordnung Friedrichs II. als Vorbild empfohlen wird, so muss ich sagen: Soweit es unter den heutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist, auf das Jahr 1793 in diesem Punkte zurückzugreifen, ähnelt der von der Regierung und vom Ausschusse vorgeschlagene Process jenem Vorbilde.

Wenn die preußischen Juristen, wie der Herr Abgeordnete des I. Bezirkes behauptet, sich nach der Friedericianischen Processordnung sehnen, so erklärt es sich auch, warum sie mit den letzten Processvorlagen der österreichischen Regierung sympathisiren und dieselben günstig beurtheilen. Sie finden eben darin die starke Processleitung des Richters bei der Instruction, die Zusammenfassung des Processes, den Schutz gegen das überschwellende und doch gewinnende Wort, die Abwendung vom Formellen und den Zug zum Sachlichen, kurz das, was nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter den seinerzeitigen preußischen Process billiger gemacht hat.

Aber abgesehen von dieser historischen Reminiscenz — der Process wird nicht theurer werden, und diejenigen Herren, welche das trotz alledem und alledem behaupten, rechnen nicht mit einem Factor, von dessen Wirksamkeit wir allerdings hier noch keine Probe haben konnten. Wie ich schon früher sagte: Das Verfahren soll unmittelbar werden, das heißt, der Richter und die Parteien sollen sich Aug' in Aug' gegenüberstehen, und diese Unmittelbarkeit ist es, die uns auch den Process billig machen muss. Wodurch sind bisher die Processkosten so hoch geworden? Die großen Satzschriften mit ihren Hunderten von Behauptungen und Anführungen haben ihn theuer gemacht, die ganz überflüssig waren und doch vorgebracht wurden, weil der Richter nicht in der Lage war, zu rechter Zeit den Parteien zu sagen: Das ist ganz und gar nicht zur Sache gehörig; beschäftigt Euch nicht damit! Der Richter musste den Processstoff anwachsen lassen bis zur Unendlichkeit, ohne durch ein Wort dem Vorbringen und der Verhandlung den richtigen Weg zu weisen. Das hat den Process vertheuert und das nun wird die Unmittelbarkeit künftig verhindern. Sie hat zur Folge, dass der Richter in jedem Augenblicke mit einer Bemerkung, mit einem kleinen Zwischenrufe die von den eigentlichen Streitpunkten abirrenden Parteien wieder zum Kerne des Processes zurückführen, ihre Erklärungen auf das Wesentliche und für die Entscheidung

allein Erhebliche einschränken kann und damit zugleich zwecklosen kostspieligen Ausführungen vorbeugt. Darin also, in der Vereinfachung des Processstoffes, im Abschneiden des Überflüssigen, im Hintanhalten belangloser Nebenerörterungen, in diesen organischen Vorkehrungen liegt die Verbilligung des Verfahrens, nicht in dem Tarife, denn der kann nur Wirkungen, nur Folgen treffen. Die Unmittelbarkeit, gut gehandhabt, muss uns nothwendigerweise den Process billiger machen, und darum ist, glaube ich, keinem, der eine rechte Vorstellung von dem Wirken dieses Processelementes hat, bange, dass das vorgeschlagene neue Verfahren die Hoffnung etwa nicht erfüllen möchte, welche die Regierung daran geknüpft hat, als sie diesen Processordnungsentwurf dem hohen Hause vorzulegen die Ehre hatte.

Zur Billigkeit kommt dann ein weiteres: die Schnelligkeit des Verfahrens. Dem künftigen Process wurde von dem Herrn Abgeordneten der Inneren Stadt auch die Schnelligkeit abgesprochen. Wenn er aber hierin das heutige Summarverfahren als sein Ideal erklärt und bedauert, dass man dieser Verfahrensart den Garaus macht, so kann ich erstens seine Anklage gegen den Entwurf überhaupt nicht begreifen und zweitens ist sie auch an sich nicht begründet, und zwar weil auch hier wieder die Regierung in der Vorlage alles gethan hat, was man thun kann, um den Process zu beschleunigen.

Die vielgerügte Beschränkung in der Erstreckung von Fristen und Tagsatzungen, die kurzen Fristen, die heute erst wieder in einem Tagesjournal getadelt wurden, die vielen Anstalten und Einrichtungen zur Concentration der Verhandlung, die Möglichkeit, dass der Richter eventuellen Verschleppungstendenzen der Parteien handhaft entgegentreten kann, sie müssen ja den Process schneller machen.

Wodurch soll man sonst dieses Ziel erreichen? Eine gesetzliche Processverjährungsfrist, wie sie einzelne Gesetzgebungen kannten, die Vorschrift, dass der Process zum Beispiel innerhalb zwei Jahre beendigt sein müsse, sonst könne der Anspruch vom Kläger überhaupt nicht mehr verfolgt werden, Derartiges können wir heute nicht einführen. Die Mittel des Entwurfes, namentlich die Beschränkung der Erstreckungen, werden das künftige Verfahren im Vergleiche zum heutigen Processe hoffentlich erheblich beschleunigen.

Und nun das Berufungsverfahren. Im Punkte des Berufungsverfahrens hat uns der Herr Abgeordnete auch den Gegenstand seines Sehnens gezeigt: das administrative Berufungsverfahren. Das Factum sollte in erster Instanz definitiv erledigt werden. Was dann noch kommt, dürfe nur Arbeit im Rechtspunkte, in der juristischen Auffassung des Factums sein. Will der Processentwurf anderes? Er spricht das Verbot von Neuerungen aus Was ist das Verbot der Neuerungen? Das ganze Factum muss in erster Instanz festgestellt werden. Der Entwurf kommt also den Wünschen des Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung gleichfalls entgegen, denn der jetzt vorliegende Entwurf unterscheidet sich von seinen Vorgängern insbesondere auch dadurch, dass er Ergänzungen des Factums, neues thatsächliches Vorbringen in zweiter Instanz nicht zulässt, sondern anordnet: was die Parteien vorbringen wollen, müssen sie im Verfahren erster Instanz vorbringen, um eben zu verhindern, dass jede Berufung eine neue Verhandlung des ganzen Streites verursacht, um die vielen Kosten, um das große Ausmaß von Mühseligkeiten, Beschwerlichkeiten und Opfern den Parteien zu ersparen, welches ihnen die sogenannte volle Berufung zumuthet, gegen die sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter mit vollem Rechte wehrt.

Also auch in dieser Richtung erfüllt der Entwurf — und jeder, der die Anträge des Ausschusses durchgelesen hat, wird die Richtigkeit meiner Darlegungen bestätigen — das, was man von ihm haben will.

Eine Frage, die hier auch gestreift wurde, ist die der Gründlichkeit der Rechtsprechung, und zwar meint man, entweder wird der Process schneller sein, dann wird ihm die Gründlichkeit fehlen, oder wenn gründlich, wieder nicht schnell sein. Dies wird namentlich in Bezug auf das Bagatellverfahren gesagt.

Gestatten Sie, dass auch darauf mit einigen Worten erwidert wird. Gründlich kann der künftige Process sein, denn es sind, wie ich schon darlegte, der Sachverhaltsermittlung wenige Schranken gesetzt. Diese muss nun keineswegs den Process verzögern. Im Gegentheile, in demselben Maße, als der Richter die Parteien zur Aufklärung des Sachverhaltes anregen wird, wird er sie auch zur baldigen Beibringung ihres Processmateriales, zur baldigen Abgabe ihrer Erklärungen über den Rechtsfall veranlassen. Eben deshalb vereinigt der Processentwurf, wie die Processgesetze anderer Staaten, beides in der Hand desselben Richters: die Sorge für die Fruchtbarkeit der Verhandlung und die Sorge für deren raschen Fortgang. Seine processleitenden Schritte werden stets von beiden Tendenzen erfüllt sein müssen. Die Schnelligkeit aber um den Preis, dass ihretwillen die Berücksichtigung von wichtigen Thatsachen ausgeschlossen sein soll, für die sich nicht gleich und rasch Beweise dem Richter darreichen lassen, eine so verhängnisvolle Raschheit will gewiss niemand.

Als Beweis dafür, wie ungründlich das ganze Verfahren sei, führt man an, dass in Bagatellsachen nicht appellirt werden könne. Dass die Bagatellurtheile inappellabel seien, wird als großer Mangel des Entwurfes bezeichnet, der namentlich für die Rechtssachen der kleineren Leute in Betracht kommt. Wir stehen in dieser Frage auf einem gegebenen Boden; das Gesetz über das Bagatellverfahren hat diesen Satz eingeführt. Wenn man aber die Frage aufwirft, ob man

davon abweichen soll, so glaube ich, dass jene Argumente, welche im Jahre 1873 die Gesetzgebung bestimmt haben, sich für die Inappellabilität zu entscheiden, auch heute noch völlig giltig sind.

Die Verhandlung in zweiter Instanz, die Nothwendigkeit, die Beweisaufnahme vor einem entfernten Gerichte zu ergänzen oder zu wiederholen, die Nothwendigkeit, vor diesem entfernten Gerichte entweder persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu bestellen, das alles legt der Partei so viele Opfer auf, dass man es weder der Partei, noch dem Gerichte zumuthen kann, wegen einer verhältnismäßig kleinen Sache diese großen Opfer zu bringen.

Die Versagung einer meritorischen Überprüfung des Bagatellurtheiles kann nun leicht den Eindruck machen, als ob darin eine gewisse Missachtung der geringfügigen Rechtssachen, des Rechtes auf geringere Werte gelegen sei, und das ist ja die Quelle der Angriffe gegen diese Gesetzesbestimmung. Da komme ich nun auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk zurück, der erklärt hat, dass in Preußen im Jahre 1833 auch die Bagatellurtheile für anfechtbar erklärt wurden und ein Recurs dagegen zulässig war. Das ist richtig, aber einmal hat die Gesetzgebung in Preußen selbst sich dann darin geändert, und dann sind später in Hannover, in den Rheinlanden, in Baden, Württemberg und Baiern ähnliche Beschränkungen eingeführt worden, wie sie unser Gesetz über das Bagatellverfahren kennt. Außerdem verweise ich auf eine Einrichtung, die mir volle Beweiskraft zu haben scheint, da sie in langjähriger Geltung sich eingelebt hat und man mit ihr reiche Erfahrungen zu machen in der Lage war, nämlich auf die Einrichtung der französischen Friedensgerichte.

Die constituirende Nationalversammlung vom Jahre 1790 hat, wie die Herren wissen, das berühmte Gesetz sur l'organisation judiciaire erlassen, in welchem zuerst die Principien der Trennung von Justiz und Verwaltung und der Öffentlichkeit der Rechtsprechung aufgestellt wurden. In diesem Gesetze vom 16./24. August 1790 ist nun auch der Grundsatz der zwei Instanzen für alle Civilsachen ausgesprochen worden, im Unterschied zur alten französischen Justizorganisation, die fünf und sechs Instanzen hat und sich in gewissem Sinne bis in das heutige englische Recht forterhalten hat. Gleichzeitig aber wurde damals gesagt, dass in der Jurisdiction der juges de paix eine einzige Instanz genügen soll.

Sehen wir uns nun an, worüber die französischen juges de paix aburtheilen. Zu ihrer Competenz gehören zwei Gruppen von Rechtssachen. Sie urtheilen nämlich gewisse Sachen in erster und letzter Instanz ab, gewisse Sachen nur in erster Instanz; zu den ersteren aber gehören alle persönlichen und auf bewegliche Sachen bezüglichen Streitigkeiten bis 100 Francs, und eine Reihe von anderen Streitsachen, Miet- und Pachtstreitigkeiten, Streitsachen zwischen Wirten und Fuhrleuten, Schiffern u. s. w. bis 100 Francs. Sie werden sans appel, en dernier ressort vom Friedensrichter abgeurtheilt. Also geradeso wie in unserem Bagatellverfahren. An der inappellablen Entscheidung der französischen Friedensrichter in allen Rechtssachen bis 100 Francs wurde bis zum heutigen Tage nichts geändert. Man hat die Einrichtung eben von dort in andere Länder übernommen, von dort her ist sie auch nach Österreich gelangt. Und dass es nicht eine kleine Ziffer ist, an die man bei der inappellablen Jurisdiction der französischen Friedensgerichte zu denken hat, geht daraus hervor, dass zum Beispiel im Jahre 1890 von 113.714 friedensrichterlichen Sachen nicht weniger als 37.105 Sachen, also mehr als der dritte Theil inappellabel durch contradictorisches Urtheil entschieden wurden.

So steht die Sache in Frankreich und man hat sie bis heute noch nicht geändert. Österreich bildet also in dem Punkte keine Ausnahme. Und nun ist es interessant, den Gedanken mitzutheilen, wie sich die französische Jurisprudenz diese Beschränkung zurechtlegt. Sie ist sich vollständig darüber klar, dass das Recht auf eine kleinere Summe dasselbe ist, wie das Recht auf einen größeren Wert. Aber die französische Jurisprudenz sagt, es müsse die Partei gegen ihren Willen abgehalten werden, dass sie etwa verfangen und befangen in dem Verlangen, in dem Processe Recht zu behalten, ihr Interesse am Streitwert der Rechthaberei gegenüber hintansetzt. Die Modicité de l'intérêt en litige ist es, welche nach der französischen Jurisprudenz das Ausschlaggebende ist. Es gibt ein Verhältnis zwischen dem Streitwert und den Kosten, es darf nicht der Streitwert durch die Kosten einer schwereren Instruction absorbirt werden. Dieser tiefe volkswirtschaftliche Grund ist es, welcher die Inappelabilität rechtfertigt. Denn es handelt sich ja in den Vermögensprocessen um aufwägbare Werte. Es gibt hier einen Punkt, wo die Kosten und der Gewinn sich balanciren, volkswirtschaftlich sowohl wie für den einzelnen. Aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte hat die französische Gesetzgebung die Inappelabilität eingeführt, haben sie andere Staaten übernommen und aus dieser Quelle fließt auch — wie erwähnt — die Bagatellgerichtsbarkeit der österreichischen Gesetzgebung.

Ich glaube damit den Beweis erbracht zu haben, dass wir es hier nicht etwa mit einer einseitigen Grausamkeit, sondern mit einer berechtigten Erscheinung zu thun haben, welche sich in einem anderen Lande, welches eine große Industrie und eine reiche Landwirtschaft besitzt, bewährt hat.

In einem Punkte steht der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter eigentlich zur Regierungsvorlage — ich glaube es wenigstens — nämlich im Punkte der Schriftlichkeit oder der Mündlichkeit. Er sagt, die Mündlichkeit sei ein falscher Zauber, auf sie dürfe nichts gegeben werden, und wenn man die Leute mit

dem Hinweise auf die Mündlichkeit zu Gunsten der Vorlagen captiviren wolle, so sei das nicht richtig.

Ich weiß nicht, gilt das für den Entwurf oder gegen denselben, aber zweifellos ist, dass der Entwurf sich von dieser Auffassung der Mündlichkeit, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter im Auge hatte, ferne hielt und von vornherein den Strömungen im Leben und in diesem Hause entgegengekommen ist, indem er sagte: es gibt keine sichere Urtheilsgrundlage ohne Schrift, man kann dem Worte nicht alles anvertrauen.

Gerade die Bestimmungen über die Protokolirung sind ja diejenigen, welche bei den decidirten Anhängern der Mündlichkeit am allermeisten Bedenken erregt haben.

Aber die Haltung des Entwurfes in dieser Frage, sein Bestreben, das mündlich Vorgebrachte zusammenzufassen, das mündlich Vorgetragene auf schriftliche Fixirungen zu reduciren, scheint mir historisch und praktisch unanfechtbar zu sein, namentlich wenn ich noch zwei Erscheinungen überlege, welche mitzutheilen die Herren mir erlauben werden.

Das eine ist eine Erscheinung, die sich in Deutschland vollzieht, das ist die Erörterung über die Einführung der Berufung in schöffengerichtlichen Rechtsachen. Bis jetzt urtheilten die Schöffenkammern inappellabel, sie bildeten die erste und letzte Instanz; aber es hat sich das Bedürfnis herausgebildet, die Berufung gegen die schöffengerichtlichen Urtheile einzuführen, und aus diesem Anlass ist eine Reihe von Schriften erschienen. Und da ist es interessant, weil es für den Strafproeess gilt und da doch gewisse Beziehungen und Verwandtschaften mit dem civilgerichtlichen Verfahren bestehen, dass wiederholt die Meinung geäußert wurde, auch das schöffengerichtliche Verfahren könne nicht ganz mündlich sein, sondern es müsse ein gewisser schriftlicher Halt gegeben werden, damit das Gesprochene nicht auseinander fließt, und der obere, der Berufungsrichter etwas von dem in erster Instanz verhandelten Processmateriale vorfindet. Denn darin sind wir einig mit dem Herrn Abgeordneten Kronawetter, dass eine Erneuerung der Berufungsverhandlung im vollen Umfange, eine volle Durchführung des Rechtsstreites in der zweiten Instanz für unsere Verhältnisse unannehmbar ist. Deshalb muss in erster Instanz protokollirt werden.

Eine zweite Erscheinung, auf die ich die Herren aufmerksam mache, ist die jüngste Processcodification in Ungarn. Dort hat man das bezirksgerichtliche, das so genannte summarische Verfahren reformirt; dieses geht bis zu 500 fl., und in manchen Dingen noch viel weiter. Der Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1893 hat nun unabhängig von unserer Regierungsvorlage für diese summarischen Sachen gleichfalls eine Protokollirung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung eingeführt, die ziemlich gleich geartet ist mit der des österreichischen Rechtes und nur in einer Beziehung abweicht, insoferne nämlich im österreichischen Rechte ein stärkerer Schutz besteht gegen das Überwuchern der Schriftlichkeit durch Einführung des Resuméprotokolles, während das ungarische Gesetz darauf weniger Wert legt.

Diese Erscheinungen beweisen, wie zeitgemäß das Streben der Regierungsvorlage und der Ausschussanträge ist, auch hinsichtlich der Mündlichkeit sich nicht von Principien und Dogmen leiten zu lassen, sondern den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen. Ein Blick auf die vorliegenden Entwürfe aber belehrt Sie, wie sehr die Regierung und der Ausschuss von vornherein entschlossen waren, diesem Bedürfnisse so vollständig als möglich zu entsprechen. Ich muss in diesem Zusammenhange nochmals auf die Unmittelbarkeit zurückgreifen. Die Unmittelbarkeit wird auch dazu beitragen, dass sich die processualischen Sitten ändern, sie wird die Parteien und ihre Vertreter zu knappen, gedrängten, wahrheitsgetreuen Sachverhaltsvorbringen erziehen, alle schlimmen Gewohnheiten, welche das schriftliche Verfahren gezeitigt hat, mit der Zeit beseitigen, namentlich die Sucht, zu verdunkeln und zu verhüllen, zu widersprechen und das Vorbringen zu überladen. Das wird sich im Zuge der Unmittelbarkeit nicht halten können. Auch der Richter wird es lernen, auf das Wort zu judiciren, denn der Sprung von der Schrift zum Wort ist auch für den Richter kein leichter, aber durch das vorgeschlagene Verfahren wird er es lernen, und auch die Parteien werden es lernen, dem Worte zu vertrauen.

Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sein werden, wird vielleicht für die Gesetzgebung der Zeitpunkt gekommen sein, um einen weiteren Schritt zum freieren mündlichen Verfahren zu thun, aber jetzt wird wohl das mündliche Verfahren des Entwurfes das Äußerste dessen sein, was man vorschlagen kann.

Auf Einzelnes einzugehen, dürfte kaum Zeit sein. Ich möchte nur, bevor ich schließe, kurz hervorheben, dass die Klagen über die Beschränkung der Advocatur ebenso ungerechtfertigt sind, wie die über die Begünstigung derselben. Es wird, wenn das neue Verfahren eingeführt ist, der Rechtsvertreter auch ohne Anwaltszwang vollständig seinen Platz ausfüllen können, es ist aber auch anderseits weder in der Absicht der Regierungsvorlage gelegen, noch durch die Anträge des Ausschusses bezweckt, dass die Advocaten irgend eine begünstigte Stellung im Verfahren einnehmen sollen.

Dass dieselben im mündlichen Verfahren noch viel nothwendiger sind, namentlich bei schwierigeren Verhandlungen vor den Gerichtshöfen, darüber ist gar kein Zweifel. Es hängt auch das mit der Protokollirungsfrage zusammen, und die Protokollirung verliert viel von dem Beängstigenden, das sie für Manche hat, wenn man denkt, dass das Gerichtshofverfahren durch gute Schriftsätze der Advocaten vor-

bereitet wird. Da werden die Advocaten in der Lage sein, wesentliche und nützliche Dienste der Rechtsprechung zu leisten, und es wäre von der Gesetzgebung ganz unrichtig, wenn sie gerade beim mündlichen Verfahren aus kleinen Gesichtspunkten sich zu einer antagonistischen Haltung gegen die Advocaten entschließen würde. Denn dass die Regierungsvorlage ein den Advocaten feindlicher Zug durchweht, scheint mir nicht richtig. Es wurde eben nur dort ein gesetzlicher Zwang zur Beiziehung von Advocaten statuirt, wo dies aus sachlichen Gründen nothwendig ist.

Gestatten Sie, dass ich mich auf das Gesagte beschränke. Ich glaube, Sie werden daraus das Irrige der Behauptung ersehen haben, dass der Process, der Ihnen hier im Berichte des Ausschusses vorliegt, nach jeder Richtung unter der Kritik steht und nicht wert ist, gefördert zu werden.

Ich wüsste nicht, worauf wir warten sollen; vielleicht bis eine neue Auffassung über die Organisation des Rechtschutzes emporwächst? Es gibt Gebiete menschlichen Wirkens, wo man aus der Geschichte eine gewisse Hoffnungsfreudigkeit, Muth, Aneiferung zur Arbeit schöpft, weil man eine stetig fortschreitende Entwicklung wahrnimmt. Aber es gibt auch — ich möchte sagen — polare Gebiete der Geschichte, wo das Licht immer nur kurze Zeit hinfällt, und über welchen dann immer wieder bald die Schatten um so länger ruhen. Der Processhistoriker ist leider in der Hinsicht Nordpolfahrer *(Sehr gut!)*, er hat es immer mit solchen polaren Geschichtsgebieten zu thun. Wenn Sie die ganze Geschichte durchblicken, von dem Indien der Sanskritzeit bis zu den Vereinigten Staaten Nordamerikas, werden Sie immer zwei Wahrnehmungen wiederfinden, und diese gestatten Sie mir noch mitzutheilen. Das erste ist, dass der Process immer einen gewissen Eindruck des Complicirten und Künstlichen macht, dass er unangenehme und unsympathische Charaktere aufweist, die subtile Abgrenzung von Richter- und Parteiensphäre, eine genaue Determinirung der einzelnen Processacte, ihrer Voraussetzungen und Wirkungen. Dem modern denkenden Menschen mag das wie ein Codex der Etikette scheinen, eine bloße geistlose Schritt- und Gangordnung, ein System von Ceremonien. Der Gedanke mag ihm naheliegen, dieses Netz von Vorurtheilen und Regeln mit einem Rucke zu zerreißen und freien, ungehemmten Ganges der Wahrheit, dem Recht zuzuschreiten. Aber die Geschichte zeigt, dass dies nicht möglich ist: Immer hat der Process diese Charaktere beibehalten und er musste sie beibehalten. Denn es handelt sich hier um die feinste Aufgabe der Staatsgewalt, um die Ausscheidung des Rechtsgehaltes aus den Thatsachen. Diese Aufgabe kann nur mit einem kunstvollen, reich gegliederten, feinen Mechanismus gelöst werden, nicht in grobem und schwerem Schwung und Stoß. *(Sehr gut!)*

Das zweite, was ich noch sagen wollte, betrifft die Erscheinung, dass die Bewegung in der Processrechtsentwicklung nicht eine große organische Entfaltung ist, sondern sie vollzieht sich in Aufrütteln, Umsturz und dann wieder in allmählichem Versinken in immer mehr erstarrende Formen. Das zieht sich durch die ganze Geschichte durch. An diesem Aufrütteln thut es nun bei uns noth, die Rechtspflege kann auf eine Erneuerung des Verfahrens nicht mehr lange warten, sie braucht günstigere Lebensbedingungen. Schon sind Anzeichen vorhanden, dass vielleicht die ganze Entwicklung unseres Processwesens an den Beginn der Rechtsschutzorganisation wieder anknüpft, wo jeder sich selbst sein Recht nimmt, und würde diese moderne Selbsthilfe auch nur „Schiedsgerichte" heißen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Nach der wirkungsvollen Rede, die wir soeben gehört haben, ist einerseits meine Aufgabe erleichtert, anderseits wird es mir umso schwieriger sein, die Aufmerksamkeit der Herren wenigstens einigermaßen zu fesseln. Der sehr geehrte Herr Regierungsvertreter Hofrath Klein, der soeben gesprochen, hat in trefflicher Weise die Vorzüge des neuen Verfahrens geschildert, und es ist wirklich bewunderungswürdig, wie er dieses scheinbar trockene und rein juristische Thema in farbenreicher, lebendiger Wei e zu behandeln wusste.

Ich wollte einigermaßen auch von dem Inhalte der einzelnen Processgesetze sprechen, da dies aber in so treffender Weise bereits geschehen ist, glaube ich in dieser Richtung meine Rede nach Möglichkeit kurz fassen zu können. Somit will ich der andern Frage vorzüglich meine Ausführungen widmen: ob es berechtigt ist, dass wir bei Berathung und Beschlussfassung über die Processgesetze, welche dem hohen Hause vorliegen, das abgekürzte Verfahren anwenden sollen oder nicht.

Die Herren wissen, es ist ein Novum, das dem Hause vorgeschlagen wird, es ist ein Vorgang, der ohne Präcedenz in Österreich ist, ein Novum jedoch, welches in dem Berichte so ziemlich genau begründet wurde, und die Reden, die hier gehalten worden sind, haben den Herren doch vielleicht bewiesen, dass wir ohne dieses abgekürzte Verfahren kaum Aussicht hätten, diese wichtigen Gesetze hier im Hause durchzubringen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat von verschiedenen Erfindungen gesprochen und behauptet, es gebe zwei Arten von Abkürzungen, die man bis jetzt angewendet habe oder anwenden wolle. Die erste sei die Erfindung, die ich gemacht haben soll, und die zweite soll der Herr Abgeordnete Dr. Baernreither, der jetzige Referent, gemacht haben.

Was nun das Patent betrifft, das der Herr Abgeordnete Dr. Pacák mir zu verleihen so gütig ist, so muss ich dasselbe dankend ablehnen. Die leider sogenannte Abkürzung, die wir in Bezug auf die Berathung des Strafgesetzes beantragt haben, habe nicht ich erfunden, sie ist bereits in einem Ausschusse einer früheren Wahlperiode beschlossen worden, zur Zeit als Dr. Glaser Minister war.

Dieser Beschluss ist aber nicht ins Haus gekommen, weil überhaupt das ganze Reformwerk damals nicht zur Verhandlung gelangte. Wir haben uns also nur angeeignet, was damals schon als zweckmäßig betrachtet wurde. Dass wir sehr bescheiden waren, das wird uns jetzt der Herr Abgeordnete mit Rücksicht auf den Antrag, der uns jetzt vorliegt, gewiss zugeben. Aber dass uns diese Bescheidenheit auch zu der Überzeugung gebracht hat, dass diese Maßregel ungenügend sei, ergibt sich aus der Debatte und aus der Menge von Anträgen, welche zum Strafgesetz eingebracht worden sind.

Wenn ich aber die Autorschaft in Bezug auf den Antrag für die Berathung des Strafgesetzes für mich ablehnen muss, so muss ich auch sagen, dass das, was der Herr Abgeordnete Dr. Baernreither beantragt hat, zwar genauer formulirt und mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Österreich präcisirt worden ist, dass aber der Gedanke selbst durchaus kein neuer ist; im Gegentheil, man hat mit diesem Gedanken auch in anderen Parlamenten operiren müssen. Es kommt nur auf die Verschiedenheit der Verhältnisse an, in welcher Form man derartige Abkürzungen im Hause bei Schöpfung großer Gesetzeswerke beantragt.

Dr. Pacák hat unter anderem gesagt, das, was in Italien bei der Berathung des Strafgesetzes geschehen ist, sei bei weitem nicht dieses horrende Mittel, die Rechte des Parlamentes zu beschränken, wie jenes, das hier beantragt wird. Ich muss sagen, ich bin der entgegengesetzten Ansicht. Ich habe den Gesetzestext, den das italienische Parlament beschlossen hat, früher einmal, als ich von der Tribüne als Berichterstatter für das abgekürzte Verfahren beim Strafgesetze gesprochen habe, citirt.

Das italienische Gesetz, das damals beschlossen wurde, ging dahin, dass nach der Debatte im Hause der Regierung die Macht gegeben werde, im Verordnungswege ein Strafgesetz mit den Modalitäten einzuführen, welche die Regierung als nothwendig ansehen wird.

Das ist eine viel weiter gehende Einschränkung der Rechte und der Prärogative des Parlamentes, als was Ihnen jetzt beantragt wird, weil mit jenem Beschlusse das Parlament einfach auf die gesetzgebende Gewalt in diesem Falle zu Gunsten der Regierung verzichtete und auf Grund dieser allgemeinen Normen die Verordnung an die Stelle des Gesetzes setzte. In anderen Staaten — und darauf macht der vorliegende Bericht aufmerksam — gibt es wider andere Arten der Abkürzung, nämlich die, dass nur über die Grundprincipien berathen und das eigentliche Gesetzeswerk den Commissionen überlassen wird. Ich finde, dass das, was hier beantragt wird, auch bezüglich der Beschlussfassung nicht so weit geht; denn hier wird die Prärogative des Parlamentes vollkommen gewahrt. Die endgiltige Entscheidung: „das soll Gesetz sein oder nicht“ ist absolut nicht geschmälert und was die Grundprincipien betrifft, so haben wir heute eine Debatte, wir werden noch später eine Generaldebatte haben können, und in diesen beiden Debatten kann man über die Grundprincipien sprechen. Hier verzichtet also das Parlament nicht auf die gesetzgebende Gewalt, es tritt nur eine gewisse Einschränkung der Redefreiheit ein, die mit Rücksicht auf den ausnahmsweisen Stoff die Größe des Stoffes, und darauf, dass die einzelnen Bestimmungen in sehr engem Zusammenhange stehen, vollkommen berechtigt ist.

Es ist ganz richtig gesagt worden, man könne nur zwischen zwei Dingen wählen: entweder will man die Civilprocessordnung in der kurzen Zeit, die uns noch in dieser Legislaturperiode zur Verfügung steht, durchsetzen, dann muss man diese Abkürzung beschließen, weil eine andere nicht genügt — oder man muss auf das ganze Gesetzgebungswerk vorläufig verzichten und die ganze Sache bis zur nächsten Legislaturperiode verschieben, in welcher man, ich fürchte sehr, das Gesetz wieder nur auf Grund eines ähnlichen Berathungsgesetzes durchsetzen könnte. *(So ist es!)*

Ich und meine Gesinnungsgenossen entscheiden uns für den ersten Weg und zwar vorzüglich darum, weil wir meinen, dass die endliche Reform des Civilprocesses nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden kann. *(So ist es!)* Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ist entgegengesetzter Ansicht. Er sagt: die Wähler verlangen verschiedene andere Dinge, die Civilprocessordnung aber sei für die Wähler ziemlich gleichgiltig. Dieser Anschauung muss ich auf das entschiedenste entgegentreten, nicht nur mit Rücksicht auf die Anschauungen meiner Wähler oder der Wähler des Landes Galizien, sondern im Hinblick auf die Anschauung der Wähler des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter selbst. Als wir im Herbste die Berathungen über die Civilprocessordnung wieder in Angriff nahmen, bekamen wir eine Zuschrift des Vereines der Wiener Kaufmannschaft. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das war die einzige!)*

Ja, ich bitte, aber das ist gerade eine Zuschrift, die von Ihren Wählern unterfertigt ist. Es ist eine Zuschrift, in welcher die Wiener Kaufmannschaft den Wunsch nach einer raschen Erledigung eines Theiles des Gesetzes ausspricht und dann weiter sagt, es sei zu wünschen, dass nach Möglichkeit dieses Gesetz zur endlichen Erledigung gelange. Ich bitte, verehrter Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter, das sind Ihre Wähler selbst, und da können Sie also wirklich nicht

präsidirten Gerichtshofe dem Begehren des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer stattgegeben wurde."

Meine Herren! Ich glaube, dass ich durch die Verlesung der betreffenden Stelle den Beweis erbracht habe, dass ich Functionäre, die ich vertheidige, in anderer Weise zu schützen weiß als mit der einfachen Äußerung, die mir der Herr Abgeordnete Pernerstorfer in den Mund gelegt hat, mir sei von diesen Dingen nichts bekannt und dass ich mich damit abgefunden habe.

Der Herr Abgeordnete hat sich ferner auch zum Schlusse in eine Polemik mit einem hochwürdigen Redner aus dem Club der Conservativen eingelassen. Meine Herren! Ich werde ihm auch auf dieses Gebiet der Polemik nicht folgen, sie hat sich gleichfalls zum Theil auf Dinge erstreckt, die nicht Sache der heutigen Verhandlung sind.

Aber eines möchte ich sagen: Ich stehe zufällig, so sehr ich die Arbeiten des Ausschusses hochschätze und dankbarst anerkenne, in diesem einen Punkte in einer gewissen Differenz mit der Ausschussmajorität, was ja bekannt ist, und der hochwürdige Prälat Treuinfels hat eigentlich die Rede zu dem praktisch-parlamentarischen Zwecke gehalten, um die Restituirung der Regierungsvorlage in diesem Falle zu beantragen. Nun erkläre ich schon jetzt, dass, wenn ich auch in vielen Fällen den Anregungen und Abstimmungen des Ausschusses nachgeben werde, wie ich es im Ausschusse schon gethan habe, ich in diesem und wahrscheinlich noch in manch anderem Falle bei der Ansicht der Regierung bleibe, und insofern wird es auch begreiflich erscheinen, wenn ich ein Wort darüber sage, was der Herr Abgeordnete für Wiener-Neustadt in Bekämpfung des genannten hochwürdigen Herrn Abgeordneten gesagt hat.

Er hat den Herrn Abgeordneten Abt Treuinfels dadurch ad absurdum führen wollen, dass er gesagt hat, es sei nicht richtig, wenn behauptet wird, dass alle Völker eine Religion haben. Er hat in einem Werke, das er selbst in seiner vorsichtigen Weise als vielleicht nicht ganz sicher in diesem Punkte hinstellt, gefunden, dass es einzelne Völker zum Beispiel am Zambesi gibt, die an kein höheres Wesen glauben.

Nun, bis zum Zambesi werde ich mich nicht verirren, um Argumente für den Entwurf der Regierung zu suchen, und ich glaube, der Herr Abgeordnete selbst hätte auch nicht so weit zu gehen brauchen.

Was wir schützen müssen und was wir vertheidigen müssen, das sind jene Anschauungen, die unserem Volke heilig sind. *(Bravo!)*

Ich weiß, dass ich mich in dieser Absicht vollständig auch mit der Ausschussmajorität im Einklange befinde, und ich bitte, das, was ich sage, nicht als gegen die Majorität des Ausschusses gerichtet zu betrachten. Die Ausschussmehrheit hat geglaubt, hier in diesem Falle, während sie in anderen Fällen einen Schutz für nothwendig erklärte, ihn nicht für nöthig erklären zu sollen.

Allein im allgemeinen müssen wir doch sagen, dass wir dasjenige schützen müssen, was unserer Bevölkerung heilig ist, ja, wir sollten es gerade — glaube ich — vermeiden, zu fragen, ob es vielleicht in fernen Ländern irgend einen Volksstamm gibt, dem diese Dinge nicht heilig sind.

Ich bin weit entfernt, mich in die Verhältnisse zwischen Wählern und Gewählten einzumischen, und werde nie einen Abgeordneten fragen, inwiefern er die Stimmung seiner Wähler hier vertritt, inwiefern er berechtigt ist, gewisse Äußerungen abzugeben; aber das eine wird vielleicht doch der Herr Abgeordnete selbst zugeben, dass unter seinen Wählern, die ihn hieher entsendet haben, sich gewiss sehr viele befinden, denen der Gottesbegriff sehr heilig ist, und welche jene Ehrfurcht, die von der Bevölkerung und der Gesetzgebung bisher dem höchsten Wesen entgegengebracht worden ist, auch ferner werden aufrecht erhalten wollen. *(Beifall.)*

Ich kann leider nicht alles, was der Herr Redner berührt hat, näher beleuchten und muss mich nun weiter zurückbegeben zu anderen Rednern und da komme ich vor allem zu jenem Herrn Abgeordneten, welcher gleich nach mir in der Generaldebatte, als ich das erstemal gesprochen hatte, zum Worte gelangte, nämlich zum Herrn Abgeordneten Dr. Schorn. Ich sehe mich genöthigt, auch gegen diesen Redner mit ein paar Worten mich zu wenden.

Der Herr Redner hat, von einem Standpunkte ausgehend, den ich gewiss sehr respectire, geglaubt, gegen den Entwurf Stellung nehmen zu müssen, er ist aber darin sehr weit gegangen, ja, ich glaube, entschieden zu weit, und viele seiner Gesinnungsgenossen ziehen wohl nicht die Consequenzen, die er daraus ziehen will, dass einzelne Bestimmungen des Gesetzes nicht so ausgefallen sind, wie er es wünscht.

Aber gegen eines möchte ich mich doch wenden. Der Herr Redner erklärte sich gegen den Entwurf wegen eines Punktes, der, wie ich gleich sage, mit der Regierungsvorlage identisch ist, und sagte *(liest)*:

„Nach dem Entwurfe soll jede im Staate überhaupt bestehende Kirche oder Religionsgenossenschaft, gleichgiltig, ob sie gesetzlich anerkannt ist oder nicht, also jede Secte, wenn sie in die Öffentlichkeit tritt, ebenso geschützt werden, wie die katholische Kirche. Hierin bekundet sich ein crasser religiöser Indifferentismus, den ich umsomehr bedauern muss, als ich noch immer Österreich als einen eminent katholischen Staat betrachte."

Meine Herren! Ich muss daran erinnern, dass der Entwurf doch nichts anderes thut, als dass er jede thatsächlich bestehende Religionsgenossenschaft gegen Gewalt, gegen Bedrohung, kurz, gegen Ausschreitungen schützt, und eigentlich thut der Entwurf da gegenüber den versammelten Religionsgenossen

nichts anderes, als was der Staat gegenüber jedem Staatsbürger zu thun verpflichtet ist.

Dass es einzelne Religionsgenossenschaften geben kann, welche unter dem Deckmantel eines religiösen Bekenntnisses widerrechtliche oder unsittliche Dinge treiben würden, das ist ja im Entwurfe vorgesehen, und gegen solche sind ja eigene Strafbestimmungen geschaffen. Dass man aber auch solche Religionsgenossenschaften gegen Gewalt schützt, die nicht gesetzlich anerkannt sind, ist doch eine Sache, die ziemlich selbstverständlich ist und aus der man nicht so schwerwiegende Vorwürfe ableiten sollte, wie den Vorwurf eines „crassen religiösen Indifferentismus", gegen welchen ich den Ausschuss und die Regierung entschieden in Schutz nehmen muss.

Ich möchte übrigens dem verehrten Herrn Redner bemerken, dass, wenn er den Zustand des jetzigen Gesetzes vorzieht und meint, man solle sich nur an den Begriff der vom Staate anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften halten, dies ein Standpunkt ist, der eigentlich von dem von ihm so warm betonten katholischen Standpunkte himmelweit verschieden ist. Die Anschauung, kraft deren ein Staat verschiedene Kirchen und Religionsgenossenschaften heraussucht aus der ganzen Masse derer, die auf der Welt bestehen, und sagt: diese erkenne ich an, — das ist ein Standpunkt der Gesetzgebung, der praktisch sehr viel für sich haben mag, der aber eigentlich dem Begriffe der Staatsomnipotenz entspricht und entspringt und nicht aus specifisch katholischen Anschauungen hervorgegangen ist. Doch das nur nebenbei.

Der Herr Abgeordnete hat sich ferner sehr dagegen ausgesprochen, dass man einen Strafgesetzentwurf gemacht hat, ohne für den Strafvollzug zu sorgen. Auch das ist ein Vorwurf, der nicht gerechtfertigt ist. Der Herr Abgeordnete selbst hat ja, wenn ich nicht irre, auf den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, der den erläuternden Bemerkungen beigedruckt ist, hingewiesen. Aber ich kann noch weiter gehen und versichern, dass z. B. über die Frage, welche der jetzt bestehenden Strafanstalten als Zuchthaus und welche als Gefängnis zu dienen haben werden, die Regierung schon lange mit sich im Reinen ist. Ich kann versichern, dass über die Frage der Unterbringung der bezirksgerichtlichen Häftlinge auch schon eingehende Studien und Vorbereitungen gemacht worden sind.

Allerdings sind die materiellen Mittel dazu heute noch nicht vorhanden, wie es ja bei den Bedürfnissen des Staates nicht möglich ist, für alle Zukunft zu sorgen, und wir müssen sehr froh sein, wenn die laufenden Bedürfnisse aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können und, wie es Gott sei Dank heute der Fall ist, dabei ein Überschuss resultirt.

An diesen Fragen wird also von Seite der Regierung durchaus nicht achtlos vorübergegangen. Wir wissen, dass die Zahl der Arreste größer, dass sie anders eingerichtet sein müssen. Ich habe mich darauf schon in meiner ersten Rede bezogen und gesagt, dass bei den Bezirksgerichten zwei von einander getrennte Kategorien von Arresten werden geschaffen werden müssen. Damit rechnen wir ja, und wenn Sie fragen, woher die Mittel beschafft werden sollen, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass ich schon im Vorjahre die Ehre hatte, einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem ein Theil der Gebarungsüberschüsse der cumulativen Waisenkassen zu Zwecken von Gerichtsbauten verwendet werden sollte. Das hohe Haus ist damals auf meine Proposition nicht eingegangen und hat mich aufgefordert, einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Ich hoffe binnen kurzem, vielleicht schon in wenigen Tagen, einen solchen Entwurf vorlegen zu können und empfehle denselben schon jetzt Ihrer Aufmerksamkeit.

Ich komme nunmehr zu den Ausführungen, welche von verschiedenen Seiten gegen einen Theil des Entwurfes gemacht worden sind, und ich weiche da ein wenig von der Richtung, die ich eingeschlagen habe, ab, indem ich mich mit einem speciellen Delicte beschäftige. Dies kann aber dadurch entschuldigt werden, dass erstens die principiellen Seiten des Entwurfes gerade bei diesem Delicte sehr stark zur Sprache gekommen und hervorgezogen worden sind; und zweitens hat gerade dieses Delict die allgemeine Aufmerksamkeit in dem Augenblicke, in dem wir uns befinden, erregt, so dass es passend sein dürfte, wenn ich schon in der Generaldebatte etwas darüber spreche und die Intention der Regierung darlege, um nicht missverstanden zu werden. Ich meine die Bestimmung über den Zweikampf. Von mehreren Seiten hat man der Regierung und dem Ausschusse den Vorwurf gemacht, dass die Strafen hier viel zu wenig strenge sind. Da gestatten Sie mir nun, dass ich ein wenig auf diesen Gegenstand eingehe; es wird vielleicht für die weiteren Berathungen von Nutzen sein. Ich gestehe unumwunden, dass ich, vielleicht abgesehen von einigen Details, mich einverstanden erkläre mit dem, was vom ethischen, vom moralischen, vom rechtlichen und insbesondere auch vom religiösen Standpunkte gegen das Duell vorgebracht worden ist. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass das Duell ein gesellschaftlicher Übelstand ist, herausgewachsen aus historisch überkommenen gesellschaftlichen Anschauungen, Bräuchen und Missbräuchen.

Wenn ich auch, wie Sie sehen, in dem Regierungsentwurfe, der vom Ausschusse in manchen Punkten etwas abgeändert und gemildert worden ist, im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie sie im bisherigen Gesetze waren, aufgenommen habe, mich also gewiss der Vorwurf nicht trifft, als wolle ich den Zweikampf straflos erklären, so muss ich doch warnen vor dem Bestreben, gerade auf diesem Punkte besonders scharf einsetzen und mit excessiv scharfen Strafen das Übel — und es ist ein Übel — aus der Welt schaffen zu wollen. Erstens scheint es mir im allgemeinen nicht richtig, wenn man bei Berathung eines allgemeinen Straf-

gesetzes ein derartiges Übergewicht auf einzelne Delicte wirft und, durchdrungen vom Abscheu gegen dieselben, gewissermaßen ab irato sie anders behandeln will als die anderen. Das würde weder den Anforderungen der dispositiven Gerechtigkeit noch der Systematik entsprechen, die man doch für solche Gesetze braucht. Zweitens — und darauf lege ich noch mehr Gewicht als auf die eigenen Ausführungen, weil historische Erfahrungen immer einen großen und gewiss einen höheren Wert haben, als das, was ich aus eigenem vorbringen kann — bitte ich, gütigst einen Blick zu werfen auf die historische Entwicklung der Gesetzgebung in dem classischen Lande des Duells, in Frankreich. Es ist geradezu unglaublich, welche Mühe sich französische Könige und französische Regierungen gegeben haben, das Duell einzuschränken. Man hat es wiederholt versucht mit der Anwendung der blutigsten Strenge. Die Decrete und Ordonnanzen der Könige, die sich mit dieser Frage befassen und die anfingen von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und durch die Jahrhunderte fortgehen, sind so zahlreich, dass sie nach Dutzenden zählen. Mitunter kommen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei Ordonnanzen vor, die uns zeigen, dass die letzte Ordonnanz nicht gewirkt hat. Mit kleinen Varianten, etwas verschärfend, etwas mildernd, hat man versucht, dem Übel die Spitze abzubrechen, es ist nicht gelungen.

Ich will mich über den Ursprung des Duells nicht verbreiten; es wäre sehr interessant, darüber zu sprechen, aber es gehört nicht hieher; ich will nur in Kürze einige geschichtliche Hauptmomente hervorheben. Unter Karl IX. sehen wir, dass der König, vielleicht zum erstenmale, den Versuch macht, principiell dem Duelle entgegenzutreten. Es geschieht das mit Verboten, mit Strafbestimmungen, das Übel dauert fort. Es kommt unter Heinrich III. ein Interregnum im legislativen Sinne, die Gesetzgebung auf diesem Punkte schweigt. Es kommt die Regierung Heinrichs IV., der mit der ganzen Energie, die ihn auszeichnet, gegen das Duell aufgetreten ist. Zuerst kommt das Edict von Blois, dann das Edict von St. Germain en Laye. Eines dieser Edicte bedroht jeden mit Todesstrafe, der in irgend einer Weise an dem Duelle theilnimmt. Sie werden mir zugeben, das ist doch das Strengste, was überhaupt in den damaligen und in allen Zeiten denkbar war. Schon damals hat der weise Rathgeber Heinrichs IV., Béthune, der spätere Herzog von Sully gesagt, er sei mit diesem strengen Edicte nicht zufrieden, denn er wisse im vorhinein, es werde nicht gehalten werden, und dieser Ausspruch ist typisch, er hat sich bewährt durch die ganze Zeit der nachfolgenden Gesetzgebung und Praxis.

Schon Heinrich IV. selbst sah sich genöthigt, nach einigen wenigen blutigen Exempeln, die er statuirt hat, von der alten Strenge abzugehen. In einem zweiten oder dritten und vierten Edicte, kurz vor seinem tragischen Ende hat er die Frage persönlich, sozusagen, in die Hand genommen. Er hat das Institut des Marschallrathes als Oberstes Ehrengericht, welches lange Zeit fortbestanden hat, geschaffen und hat dort, wo er in der Lage war, es zu thun, jene Streitsachen, die sonst im Zweikampfe ausgefochten werden sollten, an sich gezogen. Wenn ein Monarch von der Bedeutung Heinrichs IV. sich so persönlich ins Mittel legt, so ist es ja natürlich, dass er gewisse Erfolge erzielt hat, und von diesen berichten uns auch die zeitgenössischen Geschichtsschreiber. Aber sie berichten uns nicht von den vielen Duellen, nachdem er diese neue Institution geschaffen hatte. Ich will die Ziffern nicht nennen, weil Autoren, welche dieselben alten Schriftsteller citiren, in ihren Citaten von einander variiren; darin aber sind alle Citate einig, dass während der Herrschaft Heinrichs IV. tausende von französischen Edelleuten im Duell geblieben sind, und dass tausende von Gnadenbriefen, um die zum Tode Verurtheilten von der Todesstrafe zu befreien, vom Könige erflossen sind.

Da haben Sie die Wirkung dieser drakonischen Gesetze. Dieselbe Sache wiederholt sich mutatis mutandis unter Ludwig XIII., wo die mächtige Initiative Richelieus es dahin brachte, dass ein neues strenges Edict herausgegeben wurde, dass hervorragende Männer, wie ein Montemorency, das Schaffot besteigen mussten, wo der Schrecken eine kurze Weile nachwirkte und dann die Sache wieder im alten fortging. Dasselbe wiederholte sich unter Ludwig XIV., bis der König abermals den Versuch gemacht hat, dort einzusetzen, worauf ich mir erlaubt habe, eingangs meiner Ausführungen hinzuweisen, nämlich den gesellschaftlichen Übelstand durch gesellschaftliche Gegenmittel zu bekämpfen, indem er eine Ligue du bien public schuf, deren Mitglieder sich auf Ehrenwort versprechen mussten, sich nicht zu schlagen, und sich dem Könige dadurch gewissermaßen verpflichteten. Das hat allerdings einige Zeit geholfen, und ich glaube, auf diesem Wege findet sich auch die Wirkung gegen einen Übelstand, der eben von der Gesellschaft ausgeht und der von der Gesellschaft aus hauptsächlich bekämpft werden muss.

Doch, meine Herren, es ist besser, wenn ich jetzt Frankreich und die Phasen, die das Duellwesen dort gemacht hat, verlasse und auf England zu sprechen komme. In England haben Sie eine ganz andere Gesetzgebung. Die englische Gesetzgebung hat den Zweikampf viel mehr individualisirt, sie hat vielleicht infolge des mehr praktischen Sinnes der Engländer mehr auf den Erfolg, ob eine Tödtung oder eine Verwundung stattgefunden hat, besonderes Gewicht gelegt und hat da strenge gestraft.

Aber auch diese Gesetze, die blutig streng waren, haben nicht viel geholfen, bis endlich durch Wandlungen in den Anschauungen der Gesellschaft jener Zustand geschaffen worden ist, den ich Ihnen nicht genau erklären kann, weil ich seine Genesis nicht

genau kenne, der aber, glaube ich, sämmtlichen hier versammelten Herren bekannt sein dürfte, dass nämlich das Duell zu den allerseltensten Ausnahmen in England gehört, also in einem Lande, wo die Eigenschaften des persönlichen Muthes und des Ehrgefühles gewiss in ebenso hohem Grade vorhanden sind, als in irgend einem anderen Lande der Welt.

Ich wollte mit dem Gesagten nur illustriren, dass man durch drakonische Bestimmungen, wie von einer verehrten Seite gesagt worden ist, dadurch, dass man die Leute Gassen kehren läßt, oder dass man sie als Mörder behandelt, die Sache nicht bessert. Die Praxis ist stärker als ein Gesetz, das von Anfang an von der Judicatur als zu strenge erkannt wird, und in sehr interessanter Weise hat das neulich der Herr Abgeordnete für Olmütz in der Generaldebatte nachgewiesen, indem er auf die blutige Strenge der Halsgerichtsordnung in Deutschland hinwies und gleichzeitig hinzufügte, die Bestimmungen derselben seien nicht ausgeführt worden.

Ich komme nun zu einem anderen Redner, das ist der verehrte Abgeordnete für die Innere Stadt Wien. Auch er hat eine ungemein große Anzahl von Abänderungsanträgen gestellt, und auch ihm gegenüber kann ich es nicht unternehmen, Punkt für Punkt alles zu widerlegen, was er gesagt hat. Ich habe auch nicht die Absicht, es durchwegs zu thun. Auch dieser Herr Redner hat manche Anregungen gebracht, die vielleicht eine entsprechende Berücksichtigung werden finden können. Ich will heute darüber noch nicht sprechen. Aber der Herr Abgeordnete ist ebenso wie der Herr Abgeordnete von Wiener-Neustadt von der vorausgefassten Meinung ausgegangen, dass das, was der Entwurf enthält, in einer gewissen feindseligen Absicht ersonnen sei, um die Ausschreitungen nur dann zu strafen, wenn sie von den Angehörigen bestimmter Gesellschaftsclassen gegen andere begangen werden. Er hat das vielleicht nicht so generalisirt, wie ich es jetzt sagte, aber eine ähnliche Richtung war in seinen Ausführungen wohl zu sehen. Auch da ist er in seinem Wunsche, sich der Unterdrückten anzunehmen, sehr weit gegangen.

Glauben Sie ja nicht, meine Herren, dass ich etwa die Berechtigung eines solchen Wunsches oder das Edle eines solchen Strebens verkennen will. Nein, aber ich glaube, es könnte sich doch besser geltend machen, wenn man nicht immer einen solchen Wunsch und die Bethätigung desselben mit sehr scharfen Ausfällen gegen alle Andersdenkenden und gegen alle Autoritäten verquicken würde, gegen die Träger der Gewalt, der polizeilichen und der richterlichen wie auch der politisch-administrativen Gewalt.

Der Herr Redner ist ja ein Freund der Armen, wie er sagt. Ich bin davon überzeugt. Er ist ferner ein Menschenfreund. In allen seinen Reden gibt er der allgemeinen Menschenliebe, die ihn beseelt, Ausdruck. Aber, meine Herren, ich weiß nicht, warum er dann so bemerkenswerte Ausschaltungen und Ausscheidungen vornimmt und weshalb er von der Menschenliebe, die ihn beseelt, immer sämmtliche Administrativbeamte, sämmtliche Polizeibeamte und sämmtliche Richter ausnimmt. Soviel mir bekannt ist, sind die Sicherheitswachmänner keine Millionäre und die Richter sind es auch nicht.

Alle Beamten haben mehr oder weniger einen schweren und harten Dienst, den man ihnen nicht noch dadurch so schlecht vergelten sollte, dass man sie immer so angreift, wie es auch diesmal wieder geschehen ist. Dass einzelne Ausschreitungen vorkommen mögen, dass da eine unberechtigte Härte, dort eine irrige Auslegung eines Gesetzes, in einzelnen, wenn auch hoffentlich seltenen Fällen eine aus bösem Willen begangene Überschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises stattfinden kann und manchmal stattfindet, will ich ja zugeben, aber, meine Herren, wer den Entwurf liest, wird ja finden, dass das Capitel über die Delicte, welche Beamte begehen können, ein sehr reiches ist, dass man da für eine Menge von Fällen vorgesorgt hat, die man früher gar nicht im Auge hatte, dass also durchaus nicht bloß der Wunsch besteht, die Autorität und gewisse Classen zu schützen, sondern auch ebenso der Wunsch, alle Staatsbürger vor etwaigen Ausschreitungen und Ungerechtigkeiten der Beamten zu schützen. Ich glaube wirklich, dass die Intention des Gesetzentwurfes darin eine vollkommen correcte gewesen ist.

Nun hat der verehrte Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien über den Entwurf im allgemeinen in einer Weise gesprochen, die mir eigentlich seinen Schluss nicht recht begreiflich erscheinen läßt. Er hat eine sehr lange Rede gehalten, der ich mit Interesse zugehört habe, wie viele Mitglieder des hohen Hauses. Zum Schlusse hat er gesagt: eigentlich sei es ziemlich alleseins, ob dieser Entwurf zum Gesetze werde oder das alte bleibt. Ich muss gestehen, meine Herren, wenn mir eine Sache vollständig gleichgiltig ist, dann spreche ich nicht drei Stunden darüber. Aber das soll kein Vorwurf sein. Die Ausführungen des Herrn Redners waren ja interessant. Aber ich glaube denn doch, dass er in manchen Punkten, wie ich schon erwähnte, zu weit gegangen sei. So zum Beispiel hat er sich sehr darüber aufgehalten, dass von gewissen Sittlichkeitsdelicten seiner Meinung nach der Hausherr ausgenommen sein soll, das heißt, dass er sie frei begehen könne und straflos bleibe, weil nur von Hausgenossen die Rede ist. Schon als ich den Herrn Redner hörte, war mir und ich glaube einer Anzahl von Mitgliedern des hohen Hauses sofort klar, dass der verehrte Redner da im Irrthume ist. Zu den Hausgenossen gehört ja doch der pater familias, der Hausvater mit in erster Linie. Er ist ja auch ein Hausgenosse, und dass er es ist, ist nicht bloß eine willkürliche

Vermuthung von mir. Ich erlaube mir, auf den §. 176 des jetzigen Strafgesetzes hinzuweisen, der von der Eigenschaft des Thäters beim Diebstahl handelt und sagt: Der Diebstahl ist ein Verbrechen u. s. w. lit. 2 b), „der Diebstahl an ihren Dienstgebern oder an den Hausgenossen". Das zeigt also, dass der Dienstgeber auch ein Hausgenosse ist.

Nun hat der Herr Redner freilich gemeint, der Dienstgeber sei in vielen Fällen nicht der Hausherr, sondern die Frau des Hausherrn. Wenn das auch der Fall ist und wenn wirklich ein Richter so änstglich interpretiren sollte, dass er bei einem solchen Sittlichkeitsdelicte, wo gar kein Anlass ist, irgend jemand zu schonen, den Hausherrn aus diesem Grunde für straflos erklärt, so kann er doch unmöglich ihn für etwas anderes halten als für einen Mitbewohner des Hauses, der in häuslicher Gemeinschaft mit den übrigen lebt, und er wird ganz gewiss darum gegen ihn vorgehen.

Will man übrigens eine neue Stilisirung für diesen Paragraphen erfinden, so habe ich nichts dagegen, ich halte sie zwar nicht für nothwendig, aber sie kann vielleicht manchen beruhigen. Das ist nur ein Beispiel zur Illustration.

Ich will nicht soweit in das Detail gehen und an einer Menge von anderen Fällen, wie ich es thun könnte, nachweisen oder doch nachzuweisen versuchen, dass der Herr Redner die Absichten des Gesetzgebers oder des Verfassers des Gesetzentwurfes nicht richtig aufgefasst hat, weil er eben immer etwas Böses dahinter vermuthet.

Ein neues Mitglied des hohen Hauses hat auch das Wort ergriffen, um über den Entwurf zu sprechen.

Ich wurde leider durch dringende Amtsgeschäfte verhindert, die ganze Rede zu hören, aber so weit es mir möglich war, habe ich ihr mit Interesse zugehört. Ich gestehe, dass ich da doch etwas enttäuscht war, wenigstens was den Eingang der Rede betrifft. Der verehrte Herr Abgeordnete hat zuerst sich gar so sehr darüber aufgehalten, dass das Strafgesetz nur von Juristen gemacht wird. Meine Herren! Dass auch Nichtjuristen unter Umständen ein sehr nützliches Element bei der Berathung von Justizgesetzen abgeben können, habe ich nicht bezweifelt, und das hohe Haus bezweifelt es auch nicht; ich bitte nur die Zusammensetzung von manchen Ausschüssen — vielleicht passt es weniger für den Strafgesetzausschuss, aber für andere Ausschüsse — berücksichtigen zu wollen, in denen auch Nichtjuristen sitzen. Aber, dass in erster Linie Juristen berufen sein müssen, über solche Fragen zu urtheilen, ist doch klar. Nun hat der Herr Redner gemeint — und das war ein allgemeiner Vorwurf, der auch von manchen anderen Rednern gemacht worden ist — dass die Geldstrafe an und für sich im Widerspruche mit dem Staatsgrundgesetze sei. Er hat also nach dieser Seite die Geldstrafe angegriffen, während andere wieder sagten, die Geldstrafe werde von den Reichen sehr leicht prästirt, dem Armen falle sie aber enorm schwer u. s. w.

Im allgemeinen möchte ich sagen: Wenn Sie einen Richter, der eine Geldstrafe zu dictiren hat und so ungerecht oder so ungeschickt wäre, dass er wirklich einem reichen Manne für dasselbe Delict einen Gulden Strafe auferlegen würde und dem Armen ebenfalls einen Gulden, vor Augen haben, dann kann ich mit Ihnen nicht streiten. Ich glaube aber, die Voraussetzung muss doch bei jedem Gesetze sein, dass wir vernünftige Richter haben, und dass wir, von einzelnen Fehlern abgesehen, auf eine gewissenhafte und vernünftige Judicatur rechnen müssen. Fehlt diese Voraussetzung, dann ist es schade um die Mühe, dieses Gesetz oder irgend ein anderes zu berathen, und ich fürchte, wenn der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt Wien zum Beispiel, der so vieles an dem Entwurfe auszusetzen hatte, und auf dessen Ausführungen ich noch zum Schlusse zurückkommen werde, oder der Herr Abgeordnete für die St. Pöltener Landgemeinden selbst ein Gesetz machen würde, so würden sie selbst sehr unzufrieden sein mit dem Elaborate, wenn sie beständig gequält würden von der Voraussetzung: wie dumm wird wieder dieses Gesetz ausgelegt werden und wie wird es der schlechte Richter anwenden? Wenn man das glaubt, so ist es, ich wiederhole, schade um die Mühe, ein Gesetz zu berathen *(So ist es!)*, dann lassen wir es lieber bleiben, dann bleiben wir bei den alten Zuständen! Das wird aber bei dem jetzigen Gesetze auch nicht viel helfen.

Nun hat der Herr Abgeordnete für die St. Pöltener Landgemeinden auch als einen Grund, weshalb er mit dem Gesetze unzufrieden sei, einen Fall angeführt, in dem über seine Thätigkeit als Politiker bei Wahlversammlungen oder Parteiversammlungen ein falscher Bericht gemacht und seine Thätigkeit in falschem Lichte dargestellt worden sei. Ja, meine Herren, wenn das geschehen ist, so ist das sehr bedauerlich, aber ich glaube, der hochwürdige Herr Redner hatte schon früher und hat jetzt als Mitglied des hohen Hauses Gelegenheit, sich an die entsprechende und competente Stelle um Abhilfe zu wenden; es fehlt ihm ja doch gewiss nicht an der Gelegenheit hiezu, und ich werde sehr gut begreifen, wenn er diese Abhilfe sucht, und wenn seine Klage eine berechtigte ist, was mir bis jetzt nicht bewiesen ist, so wird er sie finden, und ich werde mich darüber freuen. Aber aus dem Grunde, weil ein Bezirkshauptmann über mich etwas Falsches nach oben berichtet hat, ein neues Strafgesetz nicht annehmen wollen, weil dieses Strafgesetz solche Fälle, in denen Bezirkshauptleute etwas Falsches berichten, nicht eigens unter das Strafrecht stelle, obwohl es eine Menge anderer Bestimmungen gibt, unter die das vielleicht fallen könnte, ist doch, glaube ich, etwas zu weit hergeholt.

Ich komme nun zu den Vorwürfen, die von verschiedenen Seiten über den Strafvollzug gemacht worden sind.

Erlauben Sie, meine Herren, dass ich vorher noch auf einen allgemeinen Vorwurf des Herrn Abgeordneten für die Innere Stadt Wien zurückkomme. Er hat sich über die unklaren Stilisirungen des Entwurfes beschwert und gesagt, dass auf diese Weise — wieder unter der Voraussetzung einer ganz gefehlten Judicatur, die ich eben nicht habe — viele Leute sich irren können, sie wissen eigentlich nicht, was das Gesetz enthält, es ist nebulos, zu elastisch u. s. w. Meine Herren! Erstens einmal muss ich sagen, dass ein Gesetz, welches gerade diese Structur hat, wie es von dem Herrn Berichterstatter in sehr lichtvoller Weise gleich in seinen einleitenden Worten dargelegt worden ist, wie ich mir erlaubt habe, mit meinen schwachen Kräften darzulegen, wie dies der Herr Abgeordnete für Jägerndorf und mehrere andere Mitglieder des hohen Hauses, wie dies unter anderen der Herr Abgeordnete für den VI. Bezirk in Wien in wirkungsvoller Weise gethan hat, dass, sage ich, ein solches Gesetz ja allgemeiner Ausdrücke nicht entbehren kann; ein Gesetz, welches nicht ein rein casuistisches ist, also kein Codex ist, kann die allgemeinen umfassenden Bestimmungen und Ausdrücke nicht missen und entbehren, das ist nicht möglich; aber ich glaube, man sollte mit dem Vorwurfe sparsam sein, wenn man selbst manchmal Ausdrücke gebraucht, die allgemein und unbestimmt sind. So hat der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien wiederholt mit einem gewissen Behagen, indem er auf die Polizeiübertretungen hinwies, gesagt: das ist schon wieder so ein kleiner Fall und ein unbedeutendes Delict, welches criminell bestraft wird. Was versteht der Herr Abgeordnete unter dem Worte „criminell“? Ich weiß es wirklich nicht, das muss ich offen gestehen. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ist criminell dasjenige, was unser Strafgesetz unter die Verbrechen subsumirt, das passt also nicht auf die Übertretungen, um die es sich dem Herrn Abgeordneten in dem Entwurfe handelt. Indessen das nur nebenbei. Der Herr Abgeordnete scheint also gemeint zu haben, er perhorrescirt es, dass derartige Delicte überhaupt vor den Strafrichter kommen, und er ruft, wie es schon viele vor ihm gethan haben und auch manche nach ihm thun werden, nach einem Polizeistrafgesetz.

Meine Herren! Wenn wir erstens ein umfassendes Polizeistrafgesetz in Österreich hätten, so würden wir erst recht jenen Schwierigkeiten begegnen, welche der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Wittingau und Neuhaus in einer, wie ich glaube, nicht berechtigten Weise in dem jetzigen Entwurfe findet, das heißt, ein solches Gesetz müsste, wenn es umfassend wäre, allerdings auf das den Landtagen vorbehaltene Gebiet hinübergreifen und eine Reihe von solchen polizeilichen und Strafbestimmungen herausnehmen, welche sich in forstpolizeilichen, feldpolizeilichen und baupolizeilichen Ordnungen finden, aus Codificationen, welche den Landtagen vorbehalten sind. Allein ich gehe noch weiter. Der Herr Abgeordnete hat, wenn ich richtig gehört habe, auf die etwas ironische Frage des Abgeordneten Dr. Bareuther, ob denn er, der geschworene Gegner der Polizei, alle diese Delicte der polizeilichen Judicatur unterziehen wolle, gesagt: „Nein, aber den politischen Behörden will ich sie zuweisen.“

Meine Herren! Was wird denn da verbessert? Man hat ja in anderen Ländern Polizeistrafgesetze gemacht, aber niemals war es der Fall, um die betreffenden Delicte den politischen Behörden zuzuweisen, ganz im Gegentheile. Ich bitte beispielsweise das französische Gesetz zu nehmen mit der Masse dessen, was vor das Tribunal de la police correctionelle gehört: das sind mitunter Dinge, die wir als Verbrechen behandeln, die aber vor einem Collegium von Richtern abgehandelt werden. In gleicher Weise ist in anderen Ländern der Vorgang, und da muss ich sagen, der Herr Abgeordnete wird ziemlich vereinzelt stehen unter den österreichischen Juristen, wenn er ein Polizeistrafgesetz machen will, um die Judicatur über Polizeidelicte den politischen Behörden zuzuweisen. Auch bei uns — und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich da hinweise auf frühere Äußerungen, die im hohen Hause gefallen sind — hat man das vor Augen gehabt und hat eben auch für denjenigen, der ein polizeiliches Delict begeht, jene Cautelen und Garantien haben wollen, welche man in der Judicatur eines unabhängig gestellten Richters sieht.

Ich, meine Herren, habe nicht jene weitgehenden Bedenken, welche der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien stets den politischen Behörden und den Polizeiorganen entgegenbringt, aber er, der das thut, hätte, glaube ich, doch von seinem Standpunkte eher zu dem Schlusse kommen müssen, dass es gut und vorsichtig sei, eine ganze Reihe von Delicten dem Strafrichter zuzuweisen und sie der Judicatur anderer Instanzen, politischer und polizeilicher Behörden zu entziehen.

Nun komme ich noch zu dem, was über den Strafvollzug gesagt worden ist von Seite eines verehrten Abgeordneten aus Böhmen, des Herrn Abgeordneten Purghart. Ich habe mich, soweit es mir in der kurzen Zeit möglich war, zu informiren getrachtet über die Beschwerden, die er vorgebracht hat, und erlaube mir Punkt für Punkt darauf einzugehen.

Er hat erstens gesagt, dass auch die politischen Sträflinge zu groben Hausarbeiten, insbesondere zur Reinigung gewisser unentbehrlicher Gefäße verwendet werden. Ich habe mich darüber erkundigt und habe gefunden, dass sowohl in der Pilsener Strafanstalt, die der Herr Redner zunächst im Auge gehabt zu haben scheint, als auch in der Prager Strafanstalt dies nicht geschieht, sondern besondere Hausarbeiter für diese unangenehmen Arbeiten bestellt sind.

Er hat sich darüber beklagt, dass die Begünstigung der politischen Sträflinge, sich bessere Kost zu verschaffen, geschmälert wird. Darauf kann ich nur sagen, dass ich Einsicht genommen habe in den Speiszettel der Strafanstalt von Pilsen und dass ich gefunden habe — natürlich weiß ich nicht, wie die Zubereitung immer ist, aber darüber, glaube ich, wurde nicht Klage geführt — dass ein gewisser Wechsel stattfindet und dass nahrhafte Speisen doch mit einem gewissen Bestreben, abzuwechseln, den politischen Sträflingen gereicht werden innerhalb des gesetzlich festgestellten Kostenbetrages von einem Gulden.

Ferner hat er sich darüber beschwert, dass entgegen dem §. 12 der Vorschriften über die Behandlung der politischen Sträflinge das Zubringen von Speisen und Getränken seitens Angehöriger von den Strafanstaltsdirectoren nicht geduldet wird. Nun, das wird sich vielleicht auf einen einzelnen Fall beziehen, wo zu Gunsten eines inhaftirten politischen Sträflings, wie ich positiv weiß, zwölf Rebhühner auf einmal der Anstaltsdirection überreicht worden sind. *(Heiterkeit.)* Wenn die Anstaltsdirection gesagt hat, sie kann das nicht annehmen, so lag das darin, dass in der Jahreszeit, wo das geschehen ist, eine so große Anzahl von Rebhühnern, die doch nur für Einen bestimmt waren und doch nur successive hätten verzehrt werden können, dem Verderben ausgesetzt waren und die Strafanstalt die Haftung dafür deshalb nicht übernehmen wollte.

Er hat ferner über die Lage, Ventilirung und Heizung der Zellen geklagt. Nun, was das betrifft, kann ich nur versichern, dass Vorschriften darüber bestehen und, soweit mir bekannt ist, auch gehandhabt werden, es wird ordentlich geheizt und gelüftet. Dass es beim Bestande der Luftheizung vorkommen kann, dass es das einemal zu kalt, das andere Mal zu warm ist, und dass ein unangenehmer Luftzug entsteht, will ich nicht leugnen, aber in luxuriös ausgestatteten Wohnungen der Reichen finden Sie solche Übelstände auch, sie sind eben mit gewissen Heizmethoden verbunden und treten erfahrungsgemäß beim Wechsel der Jahreszeit sehr häufig ein.

Ferner wurde gesagt, dass politische Sträflinge wie Räuber und Mörder nur einmal in zwei Monaten Briefe empfangen dürfen, dass ihnen wissenschaftliche Notizen abgenommen werden, um ihren Geist abzutödten.

Ich kann darauf nur sagen, dass den politischen Sträflingen Schreibmaterial gegeben wird; dass sie bei Missbrauch sich dieser Begünstigung verlustig machen, ist am Ende natürlich, und es ist wenigstens ein Missbrauch sehr arger Art vorgekommen. Briefe und Besuche zu empfangen wird den politischen Sträflingen über das sonst geltende Maß erlaubt und ebenso wird für sie der Spaziergang, der in Pilsen für die übrigen Sträflinge mit einer Stunde bemessen ist, mit zwei Sunden bemessen. Was den vorhin erwähnten Missbrauch betrifft, kann ich den Herrn Abgeordneten versichern, und wenn er es wünscht, Einsicht in das Original gewähren, dass ein Sträfling — ich werde ihn natürlich nicht nennen — auf einen Zettel geschrieben hat: Bratr Caserio zavražděn. Cest památce jeho, das heißt: „der Bruder Caserio ist ermordet worden. Ehre sei seinem Andenken."

Ich glaube doch nicht, dass Sträflingen zu solchem Zwecke das Schreibmaterial gegeben ist, und dass das zum Zwecke der geistigen Ausbildung oder einer erlaubten Unterhaltung geschrieben sein kann, und wenn diesem Sträflinge das Schreibmaterial entzogen worden ist, so war es vollständig richtig gehandelt.

Was die Beschäftigung betrifft, über die auch von mehreren Seiten geklagt worden ist, so steht den Sträflingen die Anstaltsbibliothek zur Verfügung. Dass dieselbe nicht jenen Wert und jene Reichhaltigkeit besitzt, wie etwa die Universitätsbibliothek oder sonst eine ähnliche große wissenschaftliche Anstalt, ist nur natürlich, und dass man im Laufe der Zeit auch manchmal vielleicht in Verlegenheit kommen kann, für jeden Sträfling gerade das auszusuchen, was ihn besonders ansprechen würde, ist auch natürlich. Es muss an solchen Anstalten ein gewisser reglementirender Zwang festgehalten werden, aber ich versichere, dass er soviel als möglich gemildert wird. Nach den Berichten haben in Pilsen von den politischen Sträflingen einer 182 und ein anderer 114 zugeschickte Bände im Laufe des Jahres ausgefolgt erhalten. Da scheint mir nicht, dass eine so große Ängstlichkeit oder ein so übler Wille herrscht, wenn es sich darum handelt, die Sträflinge mit Lecture zu betheilen.

Es wird ferner von dem Herrn Abgeordneten beanständet, dass politische Sträflinge unausgesetzt in Einzelhaft gehalten werden, während die für politische Sträflinge geltende Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1849 auch die Anhaltung zu zwei Köpfen gestattet.

Nun bestand zur Zeit, wo diese Allerhöchste Entschließung erlassen wurde, wie ich dem Herrn Redner bemerken muss, die Einzelhaft im technischen Sinne noch gar nicht, sie wurde erst später durch das Gesetz vom Jahre 1872 eingeführt. Unter gewissen Voraussetzungen, die bei politischen Sträflingen in der Regel zutreffen, ist sie obligatorisch. Sie bietet große Vortheile durch eine bedeutende Abkürzung der Strafe, aber die Dauer der Einzelabsonderung ist gesetzlich höchstens drei Jahre gestattet, und dadurch entsteht ein gewisser Conflict zwischen dem Bestreben, welches manchmal von dem Sträfling selbst ausgeht und von ihm am meisten gefördert wird, in Einzelhaft zu kommen, und der Maximaldauer, die das Gesetz mit drei Jahren bemessen hat.

Damit, meine Herren, hätte ich dasjenige, was ich über den Gesetzentwurf und über den Strafvollzug zu sagen habe, abgeschlossen, und ich gestatte mir nur noch einige ganz kurze Bemerkungen über einen Punkt, über

welchen auch der verehrte Herr Abgeordnete der Inneren Stadt Wien — ich bin schon genöthigt, mich mit dieser langen Rede etwas näher zu befassen — gesprochen hat. Er hat nämlich beanständet, dass in dem Entwurfe der Privatanklage ein viel zu großer Spielraum gegeben wird, und hat gesagt, der Staatsanwalt pflege ja nicht solche Privatanklagen zu vertreten, und auch da hat er wieder einen krassen Unterschied gesehen und gemeint, dass nur besonders vom Glücke Begünstigte, Reiche oder sonst hervorragende Mitglieder der Gesellschaft vom Staatsanwalte bei einer solchen Privatanklage vertreten werden. Ich habe mich darüber — natürlich konnte ich nicht von allen Staatsanwälten einen Bericht abverlangen — bei der Wiener Staatsanwaltschaft, die doch sehr groß ist und ein reiches Maß von Erfahrungen besitzt, erkundigt, und habe darüber Folgendes erfahren. Die hiesige Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft gehen von dem ganz richtigen Standpunkte aus, dass gesetzlich die Vertretung des Staatsanwaltes zunächst dazu bestimmt ist, um öffentliche Interessen zu wahren und zu schützen, dass also bei Privatklagen, also dort, wo das Gesetz die Verfolgung überhaupt nicht für obligatorisch hält, sondern es dem Einzelnen überläßt, ob er klagen will oder nicht, in der Regel die Vertretung durch den Staatsanwalt nicht geboten erscheint. Dass man aber dabei solche Unterschiede gemacht hätte, kann ich nicht für richtig erklären, denn ich kann den Herren nur die beruhigende Versicherung geben, dass im Augenblicke eine Staatsanwaltschaft des Wiener Obergerichtssprengels in Verfolgung einer Privatehrenbeleidigung auf die Klage eines Gemeindedieners einer kleinen Dorfgemeinde in Oberösterreich thätig ist. Nun, dieser Gemeindediener wird doch nicht zu den vom Geschicke besonders Bevorzugten, Reichen und Vornehmen gehören.

Dass es allerdings manchmal vorgekommen ist, dass Beamte und Officiere als öffentliche Functionäre vertreten werden, ist ganz richtig, das liegt aber im ganzen Charakter des Gesetzes und in dem, was ich mir erlaubt habe zu sagen. Es ist das keine Begünstigung der Person, sondern der Schutz, den man jenen öffentlichen Interessen angedeihen lassen will, welche durch die betreffenden Functionäre vertreten und gewahrt werden. Im allgemeinen aber kann ich die Herren versichern, dass ein solcher Unterschied, wie ihn der geehrte Herr Abgeordnete vorausgesetzt hat, dabei nicht gemacht wird.

Ich schließe, meine Herren, und ich kann nur hoffen, dass dasjenige, was uns noch bevorsteht, der Rest der Generaldebatte, unter den gleich günstigen Auspicien verlaufen möge, wie die bisherigen Sitzungen — und es ist der größere Theil der Generaldebatte gewesen — es haben wahrnehmen lassen. Ich sage absichtlich unter denselben günstigen Auspicien, und mich kann darin das Urtheil eines Theiles der Presse nicht beirren, mich kann der Blick auf die oft ziemlich schwach besetzten Bänke des Hauses nicht beirren. Dass bei einem Justizgesetze, wo eine Menge rein technischer Fragen vorkommt und wo die besten Redner gezwungen sind, doch auf schon Gehörtes zurückzugreifen, die große allgemeine Theilnahme des Hauses sich nicht so lebhaft zeigt, wie bei einer brennenden politischen Frage, das ist ganz natürlich; allein eine Reihe von Mitgliedern des hohen Hauses ist mit großer Aufmerksamkeit und gewiss mit vieler Sachkenntnis den Berathungen gefolgt, und ich kann namentlich sagen, dass dasjenige nicht eingetreten ist, was von mancher Seite prophezeit worden ist und was ich für möglich gehalten habe, dass nämlich eine Reihe von eifrigen principiellen Gegnern des Entwurfes eintreten werde.

Das letztere ist nicht geschehen, dagegen haben sich viele Freunde des Entwurfes vernehmen lassen, und zum Schlusse danke ich denselben nochmals für ihre Bemühungen. Und wenn auch — ich weiß, es wird nach der heutigen Sitzung wieder der Fall sein — in manchen publicistischen Organen immer wieder gesagt wird, das alles nütze nichts, das sei alles überflüssig, man sollte die Zeit mit anderem zubringen, so wird mich das auch nicht besonders beirren.

Es sind das eben wahrscheinlich — ich bin nicht in alle politischen Strömungen eingeweiht — Blätter verschiedener Parteirichtungen, bei denen der Wunsch der Vater des Gedankens ist. Ich hoffe aber, dass der Gedanke sich diesmal als ein unrichtiger erweisen werde, und mit dem Ausdrucke dieser Hoffnung schließe ich meine Ausführungen, indem ich dem hohen Hause für die freundliche Aufmerksamkeit bestens danke. *(Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und in der Voraussicht, dass der nächste Redner wahrscheinlich auch längere Ausführungen beabsichtigt, beantrage ich, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen an Seine Excellenz den Minister des Innern.

Am 2. November l. J. wurde der Grundbesitzer Franz Scherf in Schölbing bei Hartberg von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hartberg zu einer Strafe von fünf Gulden, eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilt, weil er über Ersuchen eines anderen Grundbesitzers einer Kuh des letzteren die Ader schlug oder zur Ader ließ.

Nun ist es aber eine bekannte Thatsache, dass in Österreich die Ausübung der thierärztlichen Praxis, mit Ausnahme von Seuchenfällen und von Seite der

Wasenmeister in ihren Gehöften, an eine ausdrückliche Befugnis absolut nicht gebunden ist.

Dieser Ansicht gab auch Seine Excellenz Baron Erb im Jahre 1891 im Thierseuchenausschusse *(siehe Beilage 209)* mit den Worten Ausdruck:

„Es sei ein Irrthum der niederen Behörden, der vom Ministerium nicht getheilt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Curpfuscherei auch auf Thiere und Thierheilpraxis angewendet werden könne und es sei demnach im Gesetze nicht begründet, wenn gegen Curschmiede oder was immer für ein Thierheilfach prakticirende Leute strafweise vorgegangen werde."

Auf Grund dieser Äußerung Seiner Excellenz begnügte sich der Thierseuchenausschuss mit dem Wunsche, dass diese Anschauung der hohen Regierung auch den niederen Behörden zur Darnachachtung bekanntgegeben werde mit dem Punkte 4 der Resolution III, Beilage 209 zu den stenographischen Protokollen ex 1891, der auch vom hohen Hause angenommen wurde und lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Sorge zu tragen, dass den Curschmieden und Praktikern die Ausübung der thierärztlichen Praxis in anderen als Seuchenfällen nicht verwehrt werde."

Aus dem Angeführten geht hervor, dass sowohl Regierung und Abgeordnetenhaus darin übereinstimmen, dass den Curschmieden und Praktikern die Ausübung der thierärztlichen Praxis nicht zu verwehren sei, und dass es im Gesetze nicht begründet sei, dass gegen diese Leute strafweise vorgegangen werde.

Trotz dieser übereinstimmenden Anschauung und trotz der bezogenen, vom Abgeordnetenhause gefassten Resolution gehen einzelne k. k. Bezirkshauptmannschaften, ganz unbekümmert um den Stand der einschlägigen Gesetzgebung, noch immer strafweise gegen Curschmiede und Praktiker vor.

Angesichts dieser kaum begreiflichen Thatsache und bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes für die ganze bäuerliche Bevölkerung erlauben sich die Gefertigten die ergebenste Anfrage:

„„1. Ist die hohe Regierung der Aufforderung des Abgeordnetenhauses vom 16. Juli 1891, dafür Sorge zu tragen, dass den Curschmieden und Praktikern die Ausübung der thierärztlichen Praxis in anderen als Seuchenfällen nicht verwehrt werde, nachgekommen?

2. Was gedenken Euer Excellenz zu thun, um den noch immer vorkommenden, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrenden Bestrafungen der bezeichneten Personen endlich einmal Einhalt zu thun?""

Wien, am 3. November 1894.

Hagenhofer.

Morsey.	Dr. Ebenhoch.
Dr. Fuchs.	Peitler.
Bošnjak.	Treuinfels.
Rammer.	Wenger.
Doblhamer.	Pfeifer.
Zehetmayr.	Globočnik.
Plass.	Karlon.
Herk.	Kaltenegger.
Karl Max Zedwitz.	Povše.
Dr. Schorn.	Robič.

Klun."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Vom Jahre 1885 angefangen wurde allen Provisionisten der Berg- und Hüttenwerke Seiner Durchlaucht des Fürsten Max Egon Fürstenberg, jetzt der Montangesellschaft in Böhmen (Alt-Hütten), die ihnen statutenmäßig bemessene Normalpension auf 50 Procent herabgesetzt.

Diese Verkürzung der rechtskräftig erworbenen Rechte der Provisionisten wurde damals damit begründet, dass die Einkünfte der Bruderlade bedeutend gesunken sind.

Seit dieser Zeit haben sich nun die Einkünfte dieser Bruderlade derart gebessert, dass der Reservefond mit Schluss des Jahres 1892 bereits die Höhe von 137.874 fl. 2 kr. erreicht hat. Infolge dieser veränderten Lage hat der verstärkte Ausschuss in der Sitzung vom 14. Juli 1892 den Beschluss gefasst, dass den Provisionisten die ganze normale Pension wieder ausgezahlt werde.

Gegen diesen Beschluss protestirte jedoch Herr Otto Mayer, Obmann des Ausschusses, und sistirte den Vollzug derselben. Nachdem durch dieses eigenmächtige und gesetzwidrige Vorgehen des angeführten Herrn Obmannes zahlreiche Familien in ihren wohlerworbenen Rechten verkürzt wurden, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Euere Excellenz gewillt, den hier erwähnten Beschluss des Bruderladenausschusses wieder herzustellen und dafür zu sorgen, dass den rechtskräftig provisionirten Mitgliedern die ihnen statutenmäßig gebürende normale Pension im vollen Umfange wieder ausgezahlt werde?""

Wien, 5. November 1894.

Dr. Dyk.

Dr. Kaunic.	Dr. Kaizl.
Dr. Lang.	Dr. Samánek.
Dr. Pacák.	Březnovský.
Tilšer.	Eim.
Perič.	Sokol.
Dr. Bezorád.	Formánek.
Dr. Fořt.	Hájek.
Dr. Šil.	Dr. Kramář.
Krumbholz.	Dr. Vašatý."

„Anfrage des Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Von verschiedenster Seite wurde bereits in Reden, Dringlichkeitsanträgen und Anfragen der berechtigten Forderung der Beamtenschaft nach Besserung ihrer Lage Ausdruck gegeben, leider ohne Erfolg.

Es handelt sich jedoch nicht bloß um die Regelung der Gehalte der Beamten, welche in der elften bis eingeschlossen in der achten Rangsclasse stehen, sondern auch darum, dass die Activitätszulagen den Verhältnissen angemessen, wie etwa beim Heere bemessen würden, dass auch die Ruhegehalte für Beamte und deren Hinterbliebene eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Höhe erlangen würden, und endlich zuletzt, aber nicht als Letztes angestrebt, dass eine Dienstpragmatik geschaffen würde, welche Gerechtigkeit walten lassen und dem Beamten die anderen Staatsbürgern zukommenden freiheitlichen Rechte gewährleisten würde.

Eine solche Dienstesvorschrift müsste enthalten:

a) die Bestimmung, dass die Eignungseintragungen öffentlich wären;
b) die Schaffung eines Disciplinargerichtes;
c) Vorschriften über Beförderung; bei entsprechender Eignung sollte der Kanzleibeamte die achte, in besonderen Fällen die siebente Rangsstufe, der Rechnungsbeamte die siebente, beziehungsweise die sechste, der Conceptsbeamte die sechste, beziehungsweise die fünfte Rangsstufe erreichen können;
d) Schaffung eines einzigen Status für alle Kanzleibeamten, eines einzigen Status für alle Rechnungsbeamten Österreichs, eines einzigen Status für alle Conceptsbeamten Österreichs;
e) Gewährung eines Beerdigungsbeitrages beim Ableben eines Beamten, bemessen nach der Rangsstufe.

Es sind dies, wie Euer Excellenz nicht unbekannt ist, auf dem Beamtentage gebilligte Wünsche, deren Erfüllung aber, nach Äußerung Eurer Excellenz, gegenwärtig, da die Geldkräfte des Staates nicht ausreichen, unerfüllbar sind.

Da es nicht absehbar ist, wann der Staatssäckel den nach Ermessen Euerer Excellenz nöthigen Überschuss aufweisen wird, der Nothstand aber gegenwärtig bereits eine Höhe erreicht hat, die insbesondere wegen der Verschuldung des Beamtenstandes keinen Aufschub in Bezug auf Darbietung einer Hilfe leidet, der in Aussicht genommene Beitrag von eineinhalb Millionen sowohl wegen der Art, in welcher er zur Vertheilung gelangt, als auch, weil er immerhin etwas Unsicheres bedeutet, nicht genügt, besser eine sofortige zehnprocentige Aufbesserung der Gehalte jener Beamten, welche in der elften bis einschließlich neunten Rangsstufe stehen, wäre, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Sind Euere Excellenz geneigt, dahin zu wirken, dass bis zur endlichen Regelung der Beamtengehalte, mit 1. Jänner 1895 beginnend, eine mindestens zehnprocentige Aufbesserung der Gehalte aller Beamten der elften, zehnten und neunten Rangsstufe eintritt, und

sind Euere Excellenz geneigt, sofort Schritte zu thun, damit endlich eine den heutigen Zeitverhältnissen entsprechende, eingangs dieser Anfrage geschilderte Dienstpragmatik ins Leben gerufen wird?““

Dr. Scheicher.	Hauck.
Polzhofer.	Dr. Pattai.
Jax.	Schneider.
Dötz.	Pernerstorfer.
Dr. Gessmann.	Troll.
Garnhaft.	Dr. Lueger.
Richter.	Bareuther.

Dr. Kokoschinegg."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe noch folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält morgen Dienstag, den 6. d. M. um ½10 Uhr vormittags Sitzung in Abtheilung III. Tagesordnung:

1. Wahl des Obmannes.

2. Dringlichkeitsanträge der Abgeordneten Herk und Formánek.

3. Regierungsvorlage, betreffend Rentengüter (710 und 711 der Beilagen).

Der Petitonsausschuss hält morgen Dienstag, den 6. d. M. um ½11 Uhr vormittags in Abtheilung VI. eine Sitzung. Tagesordnung: Zuweisung der Referate.

Der Budgetausschuss hält morgen Dienstag um ½11 Uhr vormittags Sitzung. Tagesordnung: Dringlichkeitsanträge.

Das Subcomité des permanenten Steuerausschusses für das II. und IV. Hauptstück hält Mittwoch, den 7. d. M., vormittags ½11 Uhr, in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Berathung des §. 102 der neuen Regierungsvorlage II. Hauptstück.

2. Fortsetzung der Berathung des IV. Hauptstückes (neue Regierungsvorlage III. Hauptstück).

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält Mittwoch, den 7. d. M., 10 Uhr vormittags, in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Debatte über die Petition um Wiedergestattung der Vieheinfuhr aus Rumänien.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Dienstag, den 6. November 1894, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl je eines Mitgliedes
in den Gewerbeausschuss an Stelle der Abgeordneten v. Zallinger und Richter,
in den landwirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten v. Zallinger,
in den Verwaltungsausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Rapp.

2. Fortsetzung der Verhandlung über das Strafgesetz *(709 der Beilagen)*.

3. Mündlicher Bericht, betreffend den Antrag des Abgeordneten Grafen Pálffy über das Heilserum.

4. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahlen der Abgeordneten Wachnianin, Ritter v. Włodek, König, Wannieck und Dr. Piętak.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung um 3 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 314. Sitzung,

am 6. November 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki**, Dr. Graf **Stürgkh**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** und Sectionsrath **Zenker** des Justizministeriums; Ministerialrath Dr. **Kusý**, Ministerialrath Dr. **Braunhofer** Edler v. **Braunhof**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 5. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hat den Herrn Abgeordneten Ritter v. Brenner an Stelle des verstorbenen Herrn Abgeordneten Dr. Heilsberg zum Obmanne gewählt.

Der Herr Abgeordnete David Ritter v. Abrahamowicz meldet seinen Austritt aus dem Budgetausschusse auf Grundlage des §. 11 der Geschäftsordnung an, und werde ich die Nachwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbung der Böhmischen Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-Schlesischen Centralbahn für den Staat *(993 der Beilagen)*;

den Bericht des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Laa um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Garnhaft *(990 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Verlesung des wesentlichsten Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest)*:

„Petition von 3200 Arbeitern verschiedener Industriezweige Österreichs in Wien gegen die Verschärfung des bestehenden Hausirgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition des kaufmännischen Vereines in Aussig betreffs Abänderung des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Okor in Čicovic, Bezirk Smichov in Böhmen, in Sachen der Sperrung der rumänischen Grenze *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des Stadtrathes Maršovic, Bezirk Beneschau in Böhmen, um Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises *(überreicht durch Abgeordneten Čestmir Lang)*."

„Petition der Gewerbetreibenden in Prag und Budweis in Böhmen um Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský)*."

„Petition von 2300 Handels- und Gewerbetreibenden in Wien gegen die Einschränkung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Exner)*."

„Petition des Montanvereines für Böhmen in Prag um Aufhebung des §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1871 über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sueß)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Beschlussfassung zugemittelt werden.

Vor Übergang zur Tagesordnung ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem**: In der Sitzung des hohen Hauses vom 22. Februar l. J. haben die Herren Abgeordneten Richter und Genossen folgende zwei Fragen an mich gerichtet *(liest)*:

„1. Ist die k. k. Regierung geneigt, ehestens ein Gesetz, welches die Ausübung der thierärztlichen Praxis regelt, der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen?

2. Ist die k. k. Regierung geneigt, mit der ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten wegen Einführung der obligatorischen Viehversicherung in beiden Reichshälften und eine Gesetzvorlage, welche die Grundsätze für die Errichtung von Viehversicherungsverbänden in allen Kronländern festsetzt, einzubringen?"

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister habe ich die Ehre, die erste dieser beiden Anfragen mit der Erklärung zu beantworten, dass die Regierung im Laufe dieser Session dem hohen Hause den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Ausübung der thierärztlichen Praxis zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übergeben hofft.

Was die zweite Anfrage betrifft, beehre ich mich gleichfalls im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister vorauszuschicken, dass es wohl keinem Zweifel unterliegen kann, dass eine territorial möglichst ausgedehnte, möglichst viele Kategorien nützlicher Haus-

thiere umfassende und für möglichst viele Krankheiten und Fährlichkeiten, denen dieselben unterworfen sind, in Wirksamkeit tretende obligatorische Viehversicherung von segensreichen Folgen für die Landwirtschaft begleitet sein würde. Es würde hierin eine wesentliche Garantie für gute veterinär-sanitäre Verhältnisse gelegen sein, weil für die Landwirte jedes Motiv der Verheimlichung ansteckender Thierkrankheiten und daher die Hauptursache der Verbreitung derselben entfallen würde. Es wäre unter Umständen hierin auch ein sehr wirksames Mittel gelegen, um allmählich eine allgemeine Verbesserung der züchterischen Verhältnisse herbeizuführen. Endlich wäre darin auch ein Mittel zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Menschen zu erblicken, da schon nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und der menschlichen Erkenntnis die Rückwirkung der sanitären Verhältnisse der zum Consum dienenden Thiergattungen auf die Gesundheit der Menschen sehr bedeutend ist und aller Voraussicht nach als immer bedeutender wird erkannt werden.

Mit Rücksicht sowohl auf den ersten als auf den dritten hier angedeuteten Gesichtspunkt, durch welche in erster Linie die Wirksamkeit des Ministeriums des Innern berührt wird, hat dasselbe sich schon seit einiger Zeit mit dem Studium der Frage der obligatorischen Viehversicherung beschäftigt, ohne jedoch bisher zu einem Abschlusse gelangt zu sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass vor allem die technische Seite der Frage, nämlich die Feststellung der Grundsätze, nach denen eine obligatorische Viehversicherung ins Leben zu rufen ist, überhaupt großen Schwierigkeiten begegnet. Besonderen Schwierigkeiten aber unterliegt bei uns die Frage auch in staatsrechtlicher Beziehung. Einerseits wäre es gewiss am meisten wünschenswert und könnte mit der relativ geringsten Belastung der Viehbesitzer durchgeführt werden, wenn ein Reichsviehversicherungsgesetz geschaffen und, wie es die Herren Interpellanten ganz richtig andeuten, nach gleichmäßigen Grundsätzen in beiden Gebieten der Monarchie vorgegangen werden könnte. Allein abgesehen von dem Umstande, dass ein solches Gesetz, welchem allerdings eine civilrechtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, in erster Linie ein Gesetz landescultureller Bedeutung wäre und daher wohl als zur Competenz der Landtage gehörig betrachtet werden müsste, muss wohl auch mit der Thatsache gerechnet werden, dass schon bisher die Competenz der Landtage in dieser Richtung wiederholt anerkannt worden ist, indem Viehversicherungsgesetze in den Ländern Tirol, Vorarlberg, Mähren und Niederösterreich die Allerhöchste Sanction erhielten, wofür die gesetzliche Begründung im §. 41 des allgemeinen Viehseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, gegeben war.

Die Feststellung von Grundsätzen aber im Wege eines Reichsgesetzes, auf Grund deren den Landesgesetzgebungen die Feststellung von Landesviehversicherungsgesetzen überlassen würde, ist vermöge der wesentlichen Verschiedenheiten der einschlägigen Verhältnisse und vermöge der Nothwendigkeit, insbesondere auf die Verschiedenheit der Belastungsfähigkeit gebürende Rücksicht zu nehmen, gleichfalls mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, deren Beseitigung eingehende und länger fortgesetzte Studien erheischt.

Die Regierung kann demnach die zweite Frage der geehrten Herren Interpellanten nur dahin beantworten, dass sie den Gegenstand derselben sympathisch im Auge zu behalten, die darüber begonnenen Studien fortzusetzen und sich auch mit der königlich ungarischen Regierung, welche übrigens bei der Lösung dieser Frage nahezu mit keinen staatsrechtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, in das Einvernehmen zu setzen beabsichtigt.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl je eines Mitgliedes

in den Gewerbeausschuss an Stelle der Abgeordneten v. Zallinger und Richter,

in den landwirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten v. Zallinger und

in den Verwaltungsausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Rapp.

Ich ersuche die Stimmzettel abzuverlangen, und die Herren Schriftführer bitte ich, die Abforderung der Stimmzettel zu überwachen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Abforderung der Stimmzettel hat stattgefunden, und wird das Scrutinium im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und das dazu gehörige Strafgesetz. *(709 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Kopp besteigt die Tribüne.)*

Es gelangt als Pro-Redner der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik zum Worte, welcher in der Reihe der Redner mit dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Morsey getauscht hat.

Abgeordneter Dr. **Fanderlik:** Es ist gewiss ein Wagnis, nach einer so langwierigen Debatte über die Frage der Einführung des neuen Strafgesetzes in diesem hohen Hause noch das Wort zu ergreifen. Ich glaube aber, Sie werden mich entschuldigen, wenn ich mich gewissermaßen persönlich ad causam legitimire. Ich habe nämlich in dem Permanenzausschusse, welchem Sie die Regierungsvorlage zur Vorberathung zugewiesen haben, als Obmannstellvertreter fungirt, habe infolge der Erkrankung und Abwesenheit des früheren Obmannes Dr. Weeber lange Zeit die Berathungen

des Ausschusses geleitet und dies insbesondere bei den Schlussberathungen gethan. Ich halte es daher für meine Pflicht, da wider mein Erwarten in diesem Hause dem Strafgesetzentwurfe so viele Gegner erstanden sind, für dieses Gesetz einzutreten, und zwar mit voller Überzeugung, und diese meine Abstimmung will ich auch in kurzem begründen und ich versichere das hohe Haus im voraus, dass ich wirklich kurz sein werde.

Ich werde nicht eingehen auf die Details des Gesetzes, welche von vielen Rednern dieses hohen Hauses in die Generaldebatte herangezogen worden sind. Ich thue es darum nicht, weil mir scheint, dass diese Dinge denn doch nicht in die Generaldebatte gehören, und dann, weil ich glaube, dass das hohe Haus es müde ist, diese Distinctionen anzuhören. Ich glaube, es wird davon noch genug zu hören bekommen von den beiden Herren Generalrednern, dem Berichterstatter und, wenn es zur Specialdebatte kommt, bis zur Übersättigung in dieser.

Ich habe einen anderen, viel allgemeineren Standpunkt einzunehmen.

Es war gewiss ein glücklicher Gedanke des vorigen Ministeriums, die Justizreform in Angriff zu nehmen zu einer Zeit, da es keine Majorität in diesem Hause hatte. Es erinnert mich dieser Vorgang an das Dictum eines englischen Premiers, welcher sehr lange regiert hat und der, wenn ihm von einem Fachminister eine Maßregel präsentirt wurde, die nicht gerade ganz mit dem allgemeinen Wohle, sondern mehr mit dem Wohle der betreffenden Partei zusammenstimmte, zu sagen pflegte: „it is a bad case, we must put our majority on it.“ „Es ist eine sehr schlechte Sache, wir müssen das durch unsere Majorität durchsetzen!“ Das will besagen: eine gute, nothwendige und wünschenswerte Sache, welche das Wohl des Staates unmittelbar angeht, braucht keine Parteimajorität, dafür wird sich eine Majorität in einem Volkshause immer finden, und darauf, glaube ich, hat die vorige Regierung zu ihrer Zeit gerechnet, als sie mit der ganzen Justizreform vor das hohe Haus getreten ist. Die gegenwärtige Regierung hat nun die Erbschaft der vorigen Regierung angetreten. Es wird gesagt, dass sie diese Erbschaft cum beneficio inventarii angetreten habe. Nun, es wird sich zeigen, ob diese Rechtswohlthat, die im Privatrechte wohl gilt, bei staatsrechtlichen Hinterlassenschaften auch wirksam gemacht werden kann. Ich will daran vorderhand zweifeln, aber ich glaube, die Regierung hat, indem sie das Werk der vorigen Regierung fortsetzte, wohl daran gethan, und wenn sie auch, wie man sagt, in diesem Hause die Majorität besitzt, so glaube ich, dass die Majorität von einer solchen Qualität ist, dass gerade eine Beschäftigung mit diesen wirklich nothwendigen und nützlichen Dingen, welche einer Parteimajorität nicht bedürfen, welche sich von selbst empfehlen, dieser Majorität sehr congenial sein muss. Darum glaube ich, ist es sehr nützlich, wenn in der gegenwärtigen Periode und in den gegenwärtigen politischen Verhältnissen sich unser Haus mit der Justizreform ernst und eindringlich beschäftigt, und wenn wir mit allen Kräften trachten, dieselbe zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Ich bitte doch nur in Erwägung zu ziehen, wie es denn mit der Reform des Strafgesetzes allein gegangen ist in früheren Zeiten. Es ist ja nicht der erste Entwurf, der dem hohen Hause vorliegt, es ist ein Entwurf, dem man vielleicht die Nummer 7 geben kann. Die Reform des Strafgesetzes steht bereits seit zwanzig Jahren auf der Tagesordnung des Reichsrathes und sie ist nie zu einem glücklichen Schlusse geführt worden. Die erste Reform, deren ich mich erinnere, war in der VIII. Session, und damals wie jetzt war Dr. Kopp Berichterstatter für die Regierungsvorlage. Man hat damals wirklich im Ausschusse das Werk zu Ende gebracht, aber wie es auf den Tisch des Hauses gelegt werden sollte, war die Wahlperiode abgelaufen, das Haus wurde aufgelöst und damit war die Reform begraben. Es ist wunderbar — und ich werde noch darauf zurückkommen — dass es so lange gedauert hat, bis man in der constitutionellen Ära zu der so dringend nothwendig gewesenen Reform des Strafgesetzes gekommen ist.

Auch das Ministerium Taaffe hat es nicht so leicht gehabt, sofort mit der Reform zu beginnen. Ich werde darauf nicht näher eingehen und die politischen Verhältnisse jener Zeit nicht näher schildern, sie sind ja noch in unser aller Angedenken. Es gelang, den Entwurf durch den Ausschuss zu bringen — freilich musste damals bereits ein Permanenzausschuss eingesetzt werden — und ihn dem hohen Hause vorzulegen. Aber auch damals wurde das Haus aufgelöst, allerdings vorzeitig, und ich glaube, es war einer der größten Fehler des Grafen Taaffe, dass er das Haus vorzeitig auflöste, bevor die Reform zu Ende geführt war. Die Reform fiel also abermals ins Wasser, wie unter dem Ministerium Auersperg.

Nun stehen wir davor, die Reform zu unternehmen oder nicht, und ich würde Ihnen dringend rathen, sie zu machen, und zwar solange es Zeit ist. Sie wissen, welche große Aufgabe dieses Hauses harrt. Wir haben vor uns die Wahlreform. Wird einmal die Frage der Wahlreform aufgerollt — und aufgerollt werden wird sie müssen — dann wird keine Zeit mehr für die Justizreform sein. Wenn wir uns dann nicht — alle Parteien, nicht nur die coalirten Parteien, sondern wir alle in diesem Hause — mit Begeisterung und Aufopferung vereinigen, um eine Wahlreform zu schaffen, welche eine wirkliche Repräsentation sämmtlicher Völker Österreichs in diesem Hause zustande bringt, sondern wenn jede Partei auf ihrem Standpunkte besteht und nur ihre eigenen Interessen dabei wahren wird, dann werden wir lange und heftige Parteikämpfe erleben, es werden Ministerien stürzen

und Abgeordnetenhäuser aufgelöst werden, und nie mehr wird die Zeit für die Justizreform kommen.

Als einen wesentlichen Theil, als einen nicht zu vermissenden Ring in der gesammten Justizreform betrachte ich dieses Strafgesetz. Schauen Sie sich unsere Kreisgerichte draußen an. Wenn Sie eines nach dem anderen durchgehen, so werden Sie finden, dass sie mit Ausnahme kleiner, gegenüber den anderen Agenden verschwindender Civilsachen bloße Criminalgerichte sind und täglich, oft in mehreren Senaten sitzen, um kleine Verbrechen abzuurtheilen, die in kleinen Eigenthumsdelicten, in kleinen Diebstählen bestehen; denn nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze macht schon der Betrag von 5 fl., wenn nur noch eine Qualification hinzutritt, den Diebstahl zum Verbrechen, welches dann vor einem Gerichtshofe verfolgt werden muss; und mit dieser Arbeit sind diese Gerichte überlastet. Dazu kommt, dass sie weiters als Berufungsinstanzen für die strafgerichtlichen Agenden der Bezirksgerichte zu fungiren haben, und das belastet abermals ihren Etat.

Nun können Sie sich vorstellen, dass diese so belasteten Kreisgerichte, wenn die Civilprocessreform ins Leben tritt — und ich glaube, Sie alle haben die Absicht, sie durchzuführen — glauben Sie, dass die Kreisgerichte für die Verhandlungen der ihnen zugewiesenen Civilprocesssachen Platz und Zeit finden werden?

Denken Sie sich, dass nach dem Vorschlage des Ausschusses sämmtliche Rechtsfragen im Betrage von über 500 fl. in erster Instanz vor das Kreisgericht kommen, welches auch in zweiter Instanz über die beim Bezirksgerichte verhandelten Rechtssachen zu entscheiden haben wird! Es ist ja eine Unmöglichkeit, zu verlangen, dass die Kreisgerichte diesen Agenden gewachsen seien.

Nur dann, wenn Sie dieses Strafgesetz annehmen und demnach beschließen, dass eine große Menge von Delicten den Bezirksgerichten zugewiesen werde — und das ist einer der Hauptzwecke des Gesetzes — insbesondere die kleinen Eigenthumsdelicte, kleine Diebstähle u. s. w., welche heute ganz unnützerweise die Kreisgerichte so beschweren, nur dann werden Sie auch die Reform des Civilprocesses, die Einführung eines wirklichen, öffentlichen, mündlichen und unmittelbaren Verfahrens ermöglichen.

Dass dieses ein unabweisbares Bedürfnis ist, ein fast noch unabweisbareres als die Reform des Strafgesetzes, das werden mir gewiss alle zugeben, welche die Rechtsverhältnisse auch nur einigermaßen kennen. Von diesem Standpunkte, meine Herren, würde ich Sie bitten, dieses Gesetz jetzt anzunehmen, damit wir wirklich zu einer Justizreform im großen Stile und in dem guten Sinne, wie sie gemeint ist, gelangen.

Und nun möchte ich die verehrten Herren, welche gegen die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes sind, auf Eines aufmerksam machen. Was bewirken diese Herren durch die Nichtannahme desselben? Sie bewirken, dass das gegenwärtige Strafgesetz für eine unabsehbare Zeit conservirt wird. Ist aber dieses Strafgesetz wert, conservirt zu werden, und haben wir mit demselben nicht die traurigsten Erfahrungen gemacht?

Ich komme hier auf die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber in dieser Debatte zurück, welcher mit ungeheurer Emphase und großer Vehemenz sich gegen die Annahme dieses Entwurfes in der Form, wie er vorliegt, ausgesprochen hat. Das, was er von einem neuen Strafgesetze verlangt, scheint mir der großen Emphase und des großen Pathos wirklich nicht wert; ob im Gesetze steht „Zuchthaus“ oder „Kerkerstrafe“, ob man die dem Bezirksgerichte zuzuweisenden Delicte Vergehen oder Übertretungen nennt, diese Kleinigkeiten, diese Schönheitsfehler und Geschmackssachen scheinen mir nicht eines Kampfes wert, wo es sich um so große und so hohe Interessen handelt.

Da sollte man glauben, dass solche Bedenken zurücktreten sollten gegenüber den Bedürfnissen der Justiz und jenen der Allgemeinheit.

Der Herr Abgeordnete Weeber hat in die Rechtsgeschichte zurückgegriffen und hat uns einen lobenden Vortrag über das Strafgesetz vom Jahre 1803 gehalten. Ich theile diese Schwärmerei für das Strafgesetz vom Jahre 1803 nicht, obwohl ich anerkenne, dass dieses Gesetz für jene Zeit gewiss vorzüglich gewesen ist. Wir sollen aber nicht das Gesetz vom Jahre 1803, sondern jenes vom Jahre 1852 conserviren, und wenn man uns auch sagt, dass dieses nur eine neue Ausgabe des Gesetzes vom Jahre 1803 sei, so ist das nicht wahr. Das Gesetz vom Jahre 1852 ist ein wesentlicher Rückschritt und eine sehr böse Verschlechterung des Gesetzes vom Jahre 1803, und ich erinnere mich lebhaft, dass wir junge Juristen, als wir hier an der Universität waren, uns für dieses Strafgesetz eigentlich geschämt und gedacht haben, eine constitutionelle Ära werde nichts Eiligeres zu thun haben, als mit diesem Gesetze aufzuräumen. Dieses Gesetz ist ein schlimmer Ausfluss der absolutistischen Ära und hat gezeigt, dass der damalige moderne bureaukratische Absolutismus zur Gesetzgebung weniger fähig war, als der einstige patriarchalische.

Was wollen Sie an diesem Gesetze conserviren? Die Zeit drängt, aber gestatten Sie mir, doch einige Momente aus diesem Gesetze herauszuheben.

Sehen wir uns die §§. 58 bis 68 über die politischen Delicte an. Danach sind in Böhmen und in meinem Vaterlande vor der Einführung der Geschworenengerichte unzählige Redacteure zu unzähligen Kerker- und Geldstrafen verurtheilt worden. Seit aber diese Delicte der Competenz der Geschworenengerichte zugewiesen worden sind, hat das aufgehört. Ist das mate-

rielle Gesetz geändert worden? Nein! Haben die Zeitungen ihre Schreibweise geändert? O nein! Wenn Sie die Schreibweise jener Zeit mit der gegenwärtigen vergleichen, so werden Sie finden, dass jene eine fade Limonade ist gegen das, was heute den Lesern credenzt wird, und doch werden die Zeitungen wegen dieser Paragraphen nicht mehr verfolgt, und das kommt daher, weil die Geschworenen sich nie dazu hergeben würden, auf Grund dieses aus dem Absolutismus stammenden Strafgesetzes einen Journalisten zu verurtheilen, und die Geschworenen haben Recht.

Aber dabei bleibt ja die Wirksamkeit der Geschworenen nicht stehen. Wir haben ja andere geradezu fürchterliche Bestimmungen im Strafgesetze. Ich will Sie nur an den berüchtigten österreichischen Mord erinnern, den jemand begeht, „der gegen einen Menschen so handelt, dass daraus dessen oder eines Anderen Tod erfolgt"; dafür muss er gehenkt werden denn die Todesstrafe ist hier absolut angedroht. Glauben Sie, dass die Geschworenen dieses Gesetz nicht mildernd anwenden? So ist es auch mit dem Todtschlage. Sie können einen Todtschlag begehen, wenn Sie nur in der Absicht, jemand zu beleidigen, ihn ohrfeigen, und dies so unglücklich ausfällt, dass der Tod erfolgt; das ist Todtschlag. Solche fürchterliche Bestimmungen enthält das bestehende Strafgesetz.

Ich will nicht weiter in die Detailbestimmungen eingehen, aber Eines wollen Sie mir noch erlauben. Die Strafsätze des gegenwärtig geltenden Strafgesetzes sind alle nach einem hölzernen Gerüste gemacht, nicht elastisch, und ungeheuer streng. Wenn jemand bloß das Strafgesetz ansieht, so wird er glauben, dass nirgends in der Welt so rigoros, so drakonisch gestraft wird, wie in Österreich. Das Ding ist natürlich so, dass es in der Praxis nicht angewendet werden kann; fast in allen Fällen macht der Richter von dem ihm im §. 55 eingeräumten außerordentlichen Milderungsrechte Gebrauch. Aber wie wirkt das auf die Geschworenen? Die Strafprocessordnung untersagt es, im Plaidoyer über die Schuld von der Strafe zu sprechen. Das wäre aber ein sehr ungeschickter Vertheidiger, welcher es nicht verstünde, im Plaidoyer auf die Höhe der drohenden Strafe, und zwar auf die angedrohte höchste Strafe zu verweisen, und die Geschworenen sind ja am Ende auch nicht auf den Kopf gefallen und sie wissen schon beiläufig, wenn sie einige Praxis haben, welche Strafe angedroht ist. Was thun nun die Geschworenen? Wenn sie die Strafe erwägen und dieser das nicht im Verhältnisse stehende Delict gegenüberstellen, so sprechen sie meist frei; sie üben ein Milderungsrecht, ja geradezu ein Begnadigungsrecht. Wenn wir das weiter ansehen, so zeigt sich eine ganz merkwürdige Erscheinung. Die Staatsanwälte bemühen sich, eine Menge Delicte, welche nach der strengen Auffassung des Gesetzes eigentlich vor die Geschworenen gehören, ihnen zu entziehen, und vor die Senate zu bringen, weil sie hier einer Verurtheilung eher sicher sind, als bei den Geschworenen. Und das Allermerkwürdigste ist, dass die Vertheidiger sich bestreben, das Umgekehrte zu erreichen und, wenn ein solcher Fall eintritt, den Senat zu vermögen, dass er sich für incompetent erkläre, und dass der Straffall vor die Geschworenen komme, weil sie hier wieder die größere Chance eines Freispruches haben. So wirkt das Strafgesetz depravirend auf die Geschworenen. Diese sollen als Richter das Gesetz anwenden, aber es nicht abrogiren, ihm nicht derogiren oder gar Gnade oder ein Milderungsrecht üben. Zwanzig Jahre hat die Jury das gethan, sie hat sich gewöhnt, sich über das Gesetz zu stellen. Das soll und wird nun durch das neue Gesetz verhindert werden. Sie werden zugeben, dass das ein ungesunder und gefährlicher Zustand unserer Justiz ist, und dass nicht nur Geschworene, sondern viele andere sich gewöhnt haben, sich über das Gesetz zu stellen und dasselbe nach ihrem Sinne zu interpretiren.

Das sind die Gründe, welche mich bewegen, für das Gesetz zu stimmen und Sie ernstlich und inständigst zu bitten, diesem Gesetze so bald wie möglich Gesetzeskraft zu verleihen.

Noch eins, meine Herren! So bald wie möglich, habe ich gesagt. Es ist ja nicht möglich, dass dieses Gesetz unmittelbar nach dem Beschlusse beider Häuser sofort in Wirksamkeit trete. Es muss eine vacatio legis eintreten, das heißt, eine gewisse Frist, die zwischen der Publication des Gesetzes und seiner Wirksamkeit unumgänglich nothwendig ist, abgesehen davon, dass auch noch das Strafvollzugsgesetz, welches ja ungeheuer wichtig ist und gerade so wichtig, wie dieses Gesetz, in beiden Häusern durchberathen werden muss. Diese vacatio legis soll aber möglichst lange sein, denn alle die Tausende von Richtern, Staatsanwälten und Vertheidigern müssen mit diesem Gesetze vertraut werden, sie müssen das Gesetz kennen, bevor sie es anwenden.

Darum, meine Herren, thut Eile dringend noth, und noch einmal bitte ich Sie als derjenige, der mit vielem Eifer die Verhandlungen des Ausschusses, den Sie mit der Berichterstattung über diese Regierungsvorlage betraut haben, geleitet hat, von dieser Stelle aus dringendst und inständigst: machen Sie, dass diese Vorlage bald Gesetz werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hugo Fux das Wort.

Abgeordneter Dr. Hugo **Fux**: Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Fux beantragt den Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich

zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Als Contra-Redner sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Schlesinger, Dr. Pacák, Dr. Slavík, Dr. Vašatý, Dr. Kronawetter, Dr. Graf Kaunic, Dr. Brzorád, Dr. Dyk und Formánek; als Pro-Redner die Herren Abgeordneten Dr. Graf Piniński, Freiherr v. Morsey, Schneider, Wolfarth, Dr. Pergelt und Dr. Hecelet. Ich ersuche nun die contra und pro eingetragenen Herren Abgeordneten, je einen Generalredner zu wählen.

(Nach einer Pause:)

Als Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, als Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński gewählt.

Das Wort hat der Generalredner contra, Herr Abgeordneter Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Der unmittelbare Herr Vorredner hat zwei Gründe für die Annahme des Strafgesetzes angeführt, welche mir ganz danach angethan scheinen, gegen dieselbe geltend gemacht zu werden.

Er hat gesagt: die Wahlreform ist in Sicht, und wir werden dann keine Zeit haben, ein Strafgesetz zu schaffen, weil wir mit der Wahlreform ganz und voll beschäftig sein werden. Ich glaube vor allem nicht, meine Herren, dass die Wahlreform in Sicht ist, weil sie wahrscheinlich das Grab der ganzen Coalition sein wird und dieselbe daher trachten wird, sie soweit als möglich hinauszuschieben. Aber, meine Herren, das ist ja gerade für uns ein Grund, gegen das neue Strafgesetz zu stimmen, und zwar wegen der Zusammensetzung dieses Hauses, welches eigentlich eine Interessenvertretung ist. Wir verlangen, was auch Dr. Fanderlik gesagt hat, ein echtes Repräsentantenhaus, um ein den Volksinteressen entsprechendes Strafgesetz zu schaffen.

Herr Dr. Fanderlik hat auch einen anderen Grund für die Annahme des Strafgesetzes vorgebracht, indem er sagte, dass durch dieses Strafgesetz eigentlich die Gerichte entlastet werden, und dass, wenn wir die Civilprocessordnung haben wollen, wir früher durch das Strafgesetz die Gerichte entlasten müssen.

Nun, meine Herren, ich bemerke, dass man, wenn man so etwas behauptet, schnurstracks gegen die Bestimmungen des Strafgesetzes spricht.

Meine Herren! Eine ganze Unmasse von neuen Übertretungen, welche bis heute den Gemeinden und der Polizeibehörde zugewiesen waren, sind nun in dem Strafgesetze den Gerichten zugewiesen; über dieselben sollen nun in erster und auch in zweiter Instanz die Gerichte zu entscheiden haben, und nicht nur die Bezirksgerichte, sondern im Berufungswege auch die Kreisgerichte werden belastet werden. Ich möchte nur wissen, wie dann diese Gerichte beim öffentlich-mündlichen Civilverfahren vorgehen werden?

Nun, meine Herren, Herr Collega Fanderlik hat gesagt, er habe eine Bitte an das Haus, und zwar die, dass man seinem Ersuchen, das Gesetz möglichst schnell zu erledigen, willfahre. Ich kann darauf nur sagen, darauf wird wahrscheinlich durch die Thatumstände die Antwort ertheilt werden: dieser Bitte kann nicht willfahrt werden, denn die Specialdebatte wird, glaube ich, wenn in dieselbe eingegangen wird, längere, ja vielleicht lange Zeit in Anspruch nehmen.

Aber in einer Sache bin ich mit Dr. Fanderlik ganz einverstanden. Ich werde nämlich ebenso kurz reden, wie er, denn ich meine, nach den langen Reden, die bereits gehalten wurden, ist es besser, den Standpunkt nur mehr markiren zu können.

Meine Herren! Es ist heute der siebente Tag, dass in der Generaldebatte vor leeren Bänken gesprochen wird; die Couloirs waren vielleicht voll von Abgeordneten, noch mehr aber waren die Königreiche und Länder von Abgeordneten voll, weil die Abgeordneten nützlicheres zuhause zu thun wähnten als diese unnütze Generaldebatte anhören zu müssen. Nur kann ich es nicht begreifen, wenn Seine Excellenz der Herr Justizminister aus dieser vollkommenen Theilnahmslosigkeit der Mitglieder auf eine günstige Vorbedeutung für das Strafgesetz schließt. Ich denke mir, dass er denselben Gedankengang gehabt hat, wie ein Abgeordneter, der mir gesagt hat: es kann keine Zeit besser zur Realisirung des Strafgesetzes sein als die jetzige, weil es scheint, dass die Majorität der Abgeordneten das Strafgesetz gar nicht gelesen hat *(Heiterkeit)* und deshalb keine Debatte stattfinden wird. Ja, von diesem Standpunkte aus wäre jetzt vielleicht eine günstige Zeit, aber ich meine, ein so wichtiges Gesetz, wie das Strafgesetz, welches in alle Kreise des Rechtlebens mit solcher Wucht eingreift, sollte von den Vertretern aller Parteien und Völker gründlich berathen und beschlossen werden, wenn es ein gutes Gesetz werden soll.

Nun, meine Herren, ich werde in dieser Generaldebatte nicht viel in die Specialdebatte hinübergreifen, denn ich denke mir, dass eigentlich Herr Dr. Menger Recht gehabt hat, wenn er sagte, die Specialdebatte habe die Generaldebatte gründlich ruinirt. Aber ich werde noch hinzufügen, dass diese Generaldebatte in der Art, wie sie durchgeführt wurde, eigentlich durch das abgekürzte Verfahren verschuldet war *(Sehr richtig!)*, wo man uns eigentlich das Wort abschneiden wollte, wodurch Begründungen durch vier Stunden, wie jene des Collegen Dr. Kronawetter im Hause nothwendig werden.

Meine Herren! Das, was wir also thun und gethan haben, indem wir eine Reihe von Anträgen einbrachten, haben wir deshalb gethan, um die Freiheit der Debatte zu wahren, und aller Wahrscheinlich-

keit nach wären die Anträge nicht in der Zahl eingebracht worden, wenn man nicht dem Parlamente, wie mir ein Mitglied dieses hohen Hauses sagte, „einen Maulkorb angelegt hätte". Ich und meine Freunde sind offene Freunde einer wahren Reform des Strafrechtes. Das wird niemand verkennen, dass das alte Strafgesetz schlecht ist, und wenn Herr Dr. Fanderlik fragte, ob wir einen solchen Wert auf das alte Strafgesetz legen, sagen wir geradezu: Nein, denn das alte Strafgesetz ragt gerade wie ein Überbleibsel aus dem anderen Jahrhundert in das unsere herein. Wir streben ein neues, den modernen culturellen und socialen Verhältnissen angepasstes Strafgesetz an. Auch dessen sind wir uns bewusst, dass es nicht möglich ist, ein Werk zu schaffen, das augenblicklich das vollkommenste wäre. Wir erkennen an, dass es nicht möglich ist, ein Werk zu schaffen, das allen Ansprüchen und allen politischen Forderungen jeder Partei entsprechen würde, weil ich mir doch denke, dass ein Strafgesetz den politischen Parteien entrückt und sozusagen ein ideales Gesetz sein soll. Ich will auch nicht leugnen, dass im Entwurfe verschiedene Bestimmungen sind, die einen Fortschritt bedeuten, und wenn ich das Wort contra ergreife, will ich auch gestehen, dass ich mit einigem Zagen das Wort ergriffen habe, weil ich sehe, dass wir mit dem Verwerfen des Ganzen auch das Gute verwerfen. Wir haben auch im Ausschusse für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt, obwohl wir nicht verkannten, dass eine ganze Reihe von Mängeln im Strafgesetze vorkommen. Wir hofften, dass der Ausschuss verschiedenes verbessern und dass es uns möglich sein werde, für diesen Entwurf zu stimmen. Diese Hoffnung ist nicht erfüllt worden. Der Ausschussentwurf ist gegen den Regierungsentwurf in mancherlei Punkten verschlechtert, und wenn wir die Bilanz ziehen zwischen dem Bessern im alten Strafgesetze und dem Schlechtern im Ausschussentwurfe, so müssen wir sagen, dass das Schlechtere überwiegt.

Insbesondere müssen wir die Bestimmungen über die politischen Delicte ohne Rückhalt als schlecht anerkennen, selbst noch gegen das alte Strafgesetz, und das will viel sagen.

Mitbestimmend für unsere Abstimmung ist auch der Umstand, dass, wenn wir jetzt ein neues Strafgesetz schaffen, dasselbe für lange Zeit in Geltung stehen und dass es nicht angehen wird, das Schlechte an demselben wieder in kurzer Zeit novellariter zu verbessern, während wir anderseits glauben, dass das alte Strafgesetz, sowie es besteht, nicht aufrecht bleiben kann, und dass, wenn der heute vorliegende Entwurf nicht als gut anerkannt würde, man denn doch früher oder später mit besseren Anträgen herantreten soll.

Wenn wir jetzt gegen das Gesetz Front machen und wenn wir in Abwägung des Guten und Schlechten uns gegen das Eingehen in die Specialdebatte entschieden haben, so meine ich, dass es vom Collegen Ferjančić — milde gesagt — nicht collegial war, wenn er diese Kampfesweise als „unlöblich" bezeichnete. Er sagte darüber, dass die Gegner des Gesetzes dasselbe zu Falle zu bringen suchen in einer Weise, welche nicht löblich genannt werden kann. Das, meine Herren, ist nicht collegial. Ich gestehe geradezu, dass wir diese Reihe von Anträgen gebracht haben, um das Gesetz, wie es uns heute vorliegt, zu Falle zu bringen, aber auch, um die Freiheit der Debatte zu wahren. Auch das kann man nicht collegial nennen, wenn der Herr Berichterstatter in seiner Einleitung zur Debatte sagte, ein Grund dessen, warum gegen das Gesetz auch Front gemacht werde, sei Unkenntnis des Gesetzes und dann auch der Grund, dass eine ganze Reihe von Überstimmungen stattfanden, und dass diejenigen Herren, welche durch die Majorität überstimmt wurden, unzufrieden sind und deshalb gegen das Gesetz Opposition machen.

Das, meine Herren, sind Worte, die von einer sehr kleinlichen Auffassung einer Opposition gegen ein so großes Gesetz, wie es das Strafgesetz ist, zeugen. Auch der Standpunkt, der in diesem hohen Hause gegen die Wissenschaft eingenommen wurde, ist so kleinlicher Natur. So sagte Dr. Kopp da, wo er von der wissenschaftlichen Behandlung sprach, dass der richtige Gelehrte nur das für gut und recht hält, was er sagt und vorbringt, und daher unangenehm berührt ist, wenn etwas nicht nach seinem Wunsche ist, weshalb von den Gelehrten eine parteilose Kritik des Entwurfes nicht erwartet werden kann, und Sectionschef Krall hat gar gesagt: sollen wir etwa warten, bis die Herren Professoren unter einen Hut gebracht sein werden, die Herren, die heute noch darüber streiten, wie die Wissenschaft, welche sie erfinden wollen, heißen soll? Das ist doch eine Erniedrigung der wissenschaftlichen Arbeit der bezüglichen Kreise, und ich glaube, es ist am Platze, wenn in diesem hohen Hause solche Anwürfe gegen Gelehrte und gegen die Wissenschaft erhoben werden, dieselben zurückzuweisen. Denn trotzdem dass ich nur Praktiker bin, muss ich doch sagen, wir können der Wissenschaft nur dankbar sein, dass sie an der Arbeit mitgeholfen und gezeigt hat, wo die schwachen und schlechten Seiten des Gesetzes sind. Hätte aber die Wissenschaft sich für das Gesetz erklärt, glauben Sie mir, man hätte über die einzelnen wissenschaftlichen, literarischen Mitarbeiter nicht so wegwerfend gesprochen!

Meine Herren! Wenn wir jetzt unvoreingenommen das alte Strafgesetz betrachten — ich sage es gerade heraus, ich bin kein Freund desselben — und wenn wir erwägen und fragen, welche Hauptveranlassung dazu drängte, die Reform des Strafgesetzes zu verlangen, so muss ich sagen, es war weder der allgemeine Theil, noch die Dreitheilung der Delicte, noch die Definitionen der einzelnen Thatbestände, aber was zur Reform nicht drängte, sondern geradezu schrie, das waren eben die politischen Delicte mit den unsinnigen

Bestimmungen der „Hass- und Verachtungsparagraphen“. Denn die Zeit, in welcher diese gegeben wurden, war ganz anderer Anschauung über den Staat und dessen Machtvollkommenheit, und darnach sind auch die Bestimmungen des Gesetzes, welche sonach ganz und gar nicht in unsere Zeit hineinpassen. Und diese Bestimmungen — und darauf gründe ich meine Hauptentscheidung, gegen das Gesetz zu stimmen — sind in dem uns vorgelegten Entwurfe verschlechtert worden, sie sind noch schlechter, als sie in dem alten Gesetze sind. Ich meine insbesondere die unglückseligen §§. 65, 301, 305, 310 u. s. w. Ja, sogar das Patent vom Jahre 1854, diese unglückselige Mache aus der absolutistischen Zeit, ist im Gesetze selbst aufgenommen, wie ich das nachweisen werde. Der Herr Collega Slavik hat bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des §. 65, und zwar die Hass- und Verachtungsdelicte sich wieder in den §§. 111, 112 und 135 vorfinden, nur unter einem anderen Namen, nämlich mit dem „Schimpfen“ und „Verächtlichmachen“. Ich habe einen alten Richter, der vieles in Böhmen durchgemacht hat, gesprochen und ihm gesagt: Sagen Sie mir ganz offen, was urtheilen Sie von diesen Paragraphen, wenn Sie dieselben mit dem §. 65 vergleichen? — Wissen Sie, sagte er, wenn Sie von mir klaren Wein verlangen, so sage ich Ihnen, nach diesen §§. 111, 112 und 135 kann man gerade so alles aburtheilen, wie nach dem §. 65, denn auch unter das Verächtlichmachen und Beschimpfen kann man geradeso alles subsumiren, wie unter den Hass und die Verachtung des §. 65.

Meine Herren! Wir wissen aus den politischen Kämpfen, besonders bei uns in Böhmen, was man alles unter Hass und Verachtung subsumirt hat. An die Stelle von Hass und Verachtung ist Schimpfen und Verächtlichmachen getreten, sonst wird die Maschine vollkommen weitergehen.

Der Herr Collega Abrahamowicz hat dies bestritten und gesagt, dass die politischen Delinquenten keine Heldentenore der Freiheit sind. Erlauben Sie mir, es ist mir so, ich weiß nicht wie, wenn man von den Polenbänken so etwas hört. Wie lange ist es her, dass die Polen für die Freiheit ihres Vaterlandes gekämpft haben, was von einer Seite auch als Delict angesehen wurde. Es ist nicht schön, wenn die Polen nun, da sie in der Regierungsmajorität sind, eine solche Ansicht entwickeln, die einem einmal unangenehm werden könnte.

Ich bin 15 Jahre Vertheidiger in Strafsachen und habe die politischen Kämpfe in Böhmen mitgemacht — ich kann, meine Herren, sagen, das ist die beste Schule für die Beurtheilung der politischen Verbrechen — und ich weiß, was da alles unter die Hass- und Verachtungsparagraphen subsumirt wurde.

Ich werde Ihnen dies aus allen Urtheilen, welche ich mir als Andenken aufbewahrt habe, bei der Specialdebatte eventuell zeigen, es ist eine Schande, was da alles als Verbrechen erklärt wurde. Und solche Bestimmungen, meine Herren, wollen Sie nun in ein modernes Strafgesetz hinübernehmen?

Das, meine Herren, sollte und muss diesen Entwurf zu Falle bringen, weil eben dies das Schlechteste in demselben ist, weil dies die Freiheit des Wortes und der Presse auf das ungünstigste beeinflussen wird und wir ja streben, ein Gutes zu schaffen, um die freie Meinungsäußerung und die freie Presse zu wahren.

Und, meine Herren, wenn Sie das Strafgesetz beschließen, so beschließen Sie dadurch die Knebelung des freien Wortes und die Knebelung der freien Presse. *(Sehr richtig! — Abgeordneter Pernerstorfer: Das wollen sie ja!)* Vielleicht passt es, wenn es reactionär ist, in die Coalition hinein, — da mag der Herr Collega Pernerstorfer Recht haben.

Aber wie kann man von uns, die wir für die Freiheit schwärmen, verlangen, dass wir an einem Werke mitarbeiten, welches, offen gesagt, dem Volke die Mundsperre anlegen soll? Und wenn mir ein Mitglied des Hauses gesagt hat, das Abkürzungsverfahren sei geschaffen, um den Abgeordneten den Maulkorb anzulegen, so sage ich, das Strafgesetz ist geschaffen, um der Presse und dem freien Worte den Maulkorb anzulegen. *(Hört!)*

Wenn ich also die Bilanz des Besseren und des Schlechteren ziehe und dieses Schlechte nun bei den politischen Verbrechen finde, so muss ich mich unbedingt gegen das Gesetz entscheiden.

Meine Herren! Es war auffallend, dass Collega Kopp über diese politischen Verbrechen nicht viel zu sagen gewusst hat. Er hat über das Staatsgefängnis als custodia honesta bei den politischen Delicten gesprochen, und ich bin einverstanden mit dieser custodia honesta; ein Mehreres hat er nicht gesagt.

Er sagte darüber *(liest)*:

„Über die Textirung will ich nicht sprechen,“ — nämlich der politischen Verbrechen, weil es für die liberale Partei nicht angenehm ist, darüber zu sprechen, und insbesondere die Bestimmungen des Entwurfes zu loben — „denn da handelt es sich immer nur um den Wortlaut, und wir können uns heute nicht mit dem Wortlaute beschäftigen. . . . . Auch da ist das Möglichste an Milderung gethan — was uns nämlich möglich war und eingefallen ist — und versucht worden, diese vielberühmten Kautschukparagraphen möglichst zu vulcanisiren, damit sie nicht so kautschukartig sind.“

Kurz gesagt, das Vulcanisiren besteht darin, dass aus „Hass und Verachtung“ dieses „Beschimpfen und Verächtlichmachen“ geworden ist, sonst ist nichts verbessert.

Dann sagt Dr. Kopp *(liest)*:

„Schließlich können wir doch nicht so weit gehen, dass wir politische Delicte geradezu als Verdienste um den Staat betrachten und jedes etwa mit dem Franz Joseph-Orden bestrafen *(Heiterkeit)*, obwohl

ich Äußerungen gehört habe, die wirklich darauf hinausgehen."

Meine Herren! Über diese Worte einen Commentar zu liefern, halte ich für unnöthig. Ich bedaure nur, dass dies Herr Dr. Kopp gesprochen hat, den ich sonst hochachte, und dass es der Vertreter einer Partei gesprochen hat, die den Namen „liberal" führt.

Auffallend aber ist es, dass auch Sectionschef Krall, welcher sonst sehr gesprächig ist, und Seine Excellenz der Herr Justizminister über politische Delicte quasi ein großes Schweigen beobachteten. Nun, erst gestern hat Seine Excellenz der Herr Justizminister sich auf die Worte des Herrn Collegen Kronawetter berufen und ihn als Kronzeugen dafür geführt, dass die politischen Delicte im neuen Gesetzentwurfe gut sind. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das habe ich nicht gesagt, sondern, dass sie besser sind als im alten!)* Ich höre: „Das habe ich nicht gesagt!" Ich will loyal sein und dies zugestehen, dass, wie es Dr. Kronawetter soeben erklärt, er sagte, dass sie besser sind als im alten. Aber auch das ist nicht richtig. Ich werde noch darauf zurückkommen.

Meine Herren! Collega Slavík und Collega Pernerstorfer haben in ausführlicher Weise bewiesen, wie schlecht die Bestimmungen über die politischen Verbrechen sind. Ich kann mich darauf berufen und mich deshalb beschränken.

Meine Herren! Vielleicht ist aber doch ein Fortschritt in den Bestimmungen über politische Verbrechen darin, dass die politischen Delicte im neuen Gesetze vermehrt wurden, das hat selbst Collega Abrahamowicz in seiner Rede anerkannt. Er hat gesagt: Ja, dem Collegen Slavík scheinen so viele Verbrechen zu sein, weil das eine Verbrechen des §. 65 in eine ganze Reihe von Verbrechen zerlegt worden ist.

Also darnach wäre ein Fortschritt darin zu suchen, dass eine ganze Reihe von neuen politischen Delicten geschaffen wurde mit Thatbeständen, unter die man alles subsumiren kann.

Nun, Herr Collega Kronawetter, entschuldigen Sie. Sie haben in Ihrer Rede gesagt: „Ich habe immer Recht." Aber da muss ich Ihnen sagen, hier haben Sie nicht Recht, denn die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes über politische Delicte sind nicht besser, sondern bei weitem schlechter als im alten und sie werden gefährlicher für die Freiheit der Presse und des Wortes in Österreich sein als die bisherigen Bestimmungen.

Will man das auch einen Fortschritt in politicis nennen, wenn — ich glaube nicht zu irren — der größte Theil der politischen Delicte aus dem deutschen Strafgesetze und viele wörtlich abgeschrieben und entnommen sind? Wollen Sie das eine Besserung nennen, dass sogar viele, wie z. B. der §. 114, doch ganz congruent sind mit dem §. 110 des deutschen Strafgesetzes? Doch ich habe vergessen, die Regierung hat doch eine Veränderung eintreten lassen — das muss ich zugeben — denn im deutschen Strafgesetze ist bei §. 110 die höchste Geldstrafe mit 600 Mark bemessen, bei uns ist sie im §. 114 auf 2000 fl. erhöht worden, also offenbar eine Verbesserung. *(Heiterkeit.)*

Ich bin durchaus nicht gegen Geldbußen, auch nicht gegen Geldstrafen in vernünftiger Weise, aber wenn man diese politischen Delicte betrachtet, wie sie im Gesetze statuirt sind, so muss man wiederholen: das ist viel schlechter als im alten Gesetze. Aber noch mehr, die Geldstrafen des deutschen Gesetzes, welche sich auf die Höchstsumme von 600 Mark erstrecken, sind durchwegs auf 2000 fl. hinaufgeschraubt worden. Uns ist im Ausschusse in meiner Gegenwart gesagt worden, dass das ja sein muss, weil die Presse es auch fühlen muss, wenn sie für ein solches Delict bestraft wird.

Der Herr Minister Schönborn hat in seiner ersten Rede in dieser Debatte gesagt *(liest)*:

„Wir haben im wesentlichen dieselben Thatbestände wie früher, dieselbe Systematik wie früher," u. s. w. Und weiter sagte er, da er noch von der günstigen Strömung für das Strafgesetz nichts gewusst zu haben scheint und noch glaubte, dass es Grabreden seien, die hier gehalten werden *(liest)*:

„Soll das gegenwärtige Strafgesetz aufrecht bleiben, soll ein neues an seine Stelle treten, soll dieses neue Strafgesetz im wesentlichen aufgebaut erscheinen auf der Regierungsvorlage und auf dem Elaborate des Ausschusses oder soll ein Viertes versucht werden, das ist eine Reform des alten Strafgesetzes nach anderen Gesichtspunkten, durch einen ganz neuen Entwurf oder novellariter?"

Diese Frage Seiner Excellenz verdient eine Antwort, aber sie muss noch vereinigt werden mit einer Äußerung, die der Justizminister gemacht hat *(liest)*:

„Ich kann mit Stolz darauf hinweisen, dass, was insbesondere die geplante Civilprocessordnung anbetrifft, man in Deutschland wohlgefällig und voll Aufmerksamkeit davon Act nimmt, was hier geplant wird."

Nun, meine Herren, auf die Frage Seiner Excellenz des Herrn Justizministers ist eigentlich vor allem zu fragen: Worin liegt eigentlich der Grund alles Misslingens aller Reformen, die in dem Strafgesetze angebracht wurden? Vor allem will ich vorausschicken, wie ich schon früher gesagt: Wir sind für eine gründliche Totalreform des Strafgesetzes, aber wir entschließen uns keineswegs zu einer Interimsnovellenreform, insolange nicht, als nicht ein gutes, den Verhältnissen entsprechendes Strafgesetz geschaffen werden kann. Der umgekehrte Weg, der uns vom Herrn Collegen Nitsche gerathen wurde, wir möchten dieses Gesetz annehmen und es durch Novellen dann verbessern, scheint mir ein unglückseliger Rath zu sein, weil es, wie gesagt, nicht dazu kommen wird, dass so bald Verbesserungen nach Schaffung eines neuen Gesetzes vorgenommen werden. Meine Herren! Ich verkenne auch keineswegs die Wichtigkeit eines international geltenden Rechtes, wie es zum Beispiel bei uns mit dem

Wechsel- und insbesondere mit dem Handelsrechte Deutschland gegenüber besteht. Aber, meine Herren, beides ist hier nicht der Fall, und wenn das fremde Recht, welches wir recipiren sollen, nicht besser ist als unseres, so bleiben wir interim bei unserem Rechte.

Und nun die Antwort. Die Versuche, das Strafgesetz zu reformiren, sind deshalb misslungen, weil wir es ganz und gar von der historischen Grundlage der Rechtsentwicklung Österreichs abgelöst haben und die ganze Rechtsentwicklung des Strafgesetzes auf einen ganz fremden Boden stellen.

Es ist ja doch klar, dass das Recht eines jeden Staates sich in historischer Continuität entwickelt, dass es sozusagen quasi im Volke eingewurzelt ist; es reiht sich daran immer eine große und, ich muss sagen, bei uns reiche Judicatur, und wer im Strafrecht als Praktiker wirkt, der weiß sehr gut, welchen Reichthum die Judicaturentscheidung im Strafrecht des Obersten Gerichtshofes hat, und dieses alles muss dann mit aller Literatur und mit allem anderen über Bord geworfen werden.

Meine Herren! Es ist auch das sehr gefährlich, wenn man zum Beispiel ganz fremde Redewendungen aus Deutschland herübernimmt, die eine ganz andere Bedeutung haben, oder wenn man für gleiche Thatbestände andere Benennungen anwendet, als diejenigen, die sich von früher her festgewurzelt haben. Wir haben ja da eine Menge neuer Benennungen, zum Beispiel Begünstigung, Hehlerei, Untreue, Eigennutz u. s. w., lauter fremde Begriffe, von denen wir früher nichts wussten, die sich aber nicht mit neuen Rechtsbegriffen decken.

Das ist auch mit ein Grund, warum wir gegen diese fremde und von allem österreichischen Rechtsboden abgesonderte Reform Stellung nehmen.

Es fragt sich nun: Ist denn das alte Strafgesetz gar so schlecht, dass auf Grund desselben ein Aufbau, eine Verbesserung nicht stattfinden könnte? Meine Herren! Ich sage nein! Es wird das vielfach in Abrede gestellt. Aber es ist dem doch so und musste auch vielerseits zugestanden werden. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat zugestanden — ich habe seine Worte eben vorgelesen — dass die gleiche Systematik, die gleichen Thatbestände behalten wurden, wie im alten Gesetze, aber ein Lobredner des Entwurfes, Herr Dr. Pattai, hat in seiner Rede ausdrücklich gesagt — ich bitte, das ist der größte Lobredner des Entwurfes im Hause, der sogar, wie Sie wissen, die den Adel betreffende Bestimmung mit übernommen und sich über dieselbe in großen Lobsprüchen ergangen hat — *(liest)*:

„Es ist wahr, dass das neue Strafgesetz sich nicht zu seinem Vortheile von dem zu ersetzenden Strafgesetze in der Beziehung unterscheidet, was die Bündigkeit, die Kürze und was das Schlagende der Definitionen betrifft." Das ist auch wahr, und danach kann ich mich vollauf darauf beschränken, zu sagen, dass das alte Strafgesetz nicht so unter aller Kritik ist, um eine Verbesserung unmöglich zu machen. Wenn nun das alte Strafgesetz nicht so schlecht ist, um auf demselben den rechtshistorischen Aufbau zu veranlassen, so frage ich, ist das, was uns geboten wird, so ausgezeichnet, um alles, was in Judicatur und Literatur in früheren Zeiten geschaffen wurde, über Bord zu werfen?

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat in seiner Rede den Entwurf gleichfalls in den Himmel erhoben, er hat gesagt *(liest)*:

„Der Entwurf wurde von den hervorragendsten Männern verfasst, von drei Regierungen berathen, von drei Parlamentscommissionen neuerlich der Berathung unterzogen."

Er hat das alles für das in Berathung stehende Strafgesetz in den Kampf geführt und selbes als das beste hingestellt. Nun gehen wir weiter und stellen die Frage: Wie entstand der Entwurf? Durch Abschreibung ganzer Bestimmungen aus dem deutschen Strafgesetze. Nicht weniger als 120 von den 394 Paragraphen sind aus dem deutschen Gesetze wörtlich abgeschrieben. Ja, nicht nur das: die ganze Systematik ist sclavisch beibehalten. Ganze Capitel, zum Beispiel das Capitel über Verbrechen und Vergehen im Amte sind eine wörtliche Abschrift des deutschen Gesetzes.

Der vierte Abschnitt „gegen befreundete Staaten" ist mit Veränderungen aus dem deutschen Gesetze herausgenommen. Dort heißt es „feindliche", bei uns „strafbare" Handlungen gegen befreundete Staaten.

Ist nun das deutsche Gesetz so ausgezeichnet, dass wir nach Deutschland gehen müssen, um es abzuschreiben? Über das deutsche Gesetz wurde im deutschen Reichstage am 22. Februar 1870 verhandelt, und damals hat sich der Justizminister Dr. Leonhardt über die Reform des Strafgesetzes folgendermaßen geäußert *(liest)*:

„Bei der Aufstellung des Gesetzentwurfes hat man durch das Bestreben, welches an sich ebenso zwecklos als verkehrt sein würde, etwas Neues oder Besonderes zu schaffen, sich nicht leiten lassen.

Man ist vielmehr dem Gedanken treu geblieben, dass alles Recht sich geschichtlich entwickelt. Demgemäß hat man sich an die bestimmte Grundlage gehalten, und als eine solche Grundlage ergab sich aus äußeren und inneren Gründen das Strafgesetzbuch für die preußische Monarchie."

Also sehen Sie, in Deutschland hat man das Gesetz auf Grundlage der historischen Entwicklung des Rechtes geschaffen, und bei uns reißt man etwas aus dem deutschen Gesetze heraus und pfropft es auf einen ganz fremden Stamm mit ganz anderen Verhältnissen. Nun frage ich wieder: Ist das deutsche Gesetz so ausgezeichnet? Sie werden sagen: Ja. Erlauben Sie mir, anzuführen, was der Justizminister Deutschlands, Dr. Leonhardt, bei derselben Gelegenheit sagte, als er es einführte *(liest)*:

„Was Ihnen gegeben wird, meine Herren, ist nichts Vollendetes, ist auch nichts, was sich des Bei-

falles in der Rechtswissenschaft erfreuen könnte." *(Hört!)*

Also so hat der deutsche Justizminister in der Sitzung vom 22. Februar 1870 den Entwurf eingeführt, und unser Justizminister lobt das Gesetz über die Maßen. Allerdings fanden sich noch andere Lobredner, Dr. Menger und Dr. Pattai, aber hören Sie einmal den Justizminister Leonhardt und sagen Sie selbst: Ist dieser Mann parteiisch oder spricht er die Wahrheit?

Ein Unterschied besteht allerdings, wie ich schon gesagt habe, bei den politischen Verbrechen, indem nämlich die Regierung die Strafe von 600 Mark des deutschen Gesetzes auf 2000 und 4000 fl. erhöht hat, und zwar aus Gründen, die der Herr Sectionschef Krall einmal im Ausschuss entwickelt hat, dass man nämlich eine fühlbare Strafe für die Presse haben müsse. Ich könnte Ihnen in einer Reihe von Bestimmungen zeigen, dass die Erhöhung der Strafen willkürlich geschah.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat gesagt, dass Deutschland auf uns bei Verfassung der Civilprocessordnung mit Verlangen und Bangen herüberblicke. Nun gut. Warum baut man jedoch nur die Civilprocessordnung auf selbständiger Grundlage auf, und warum läst man das Strafgesetz von fremdländischen Gesetzen abschreiben?

Haben wir denn nicht genug Arbeitskräfte, Richter und Gelehrte, welche ein selbständiges Gesetz zu schaffen imstande sind?

Müssen wir uns so weit erniedrigen und das ganze Gesetz von Deutschland abschreiben, dass man uns sagt: Ihr seid unfähig, selbständig ein Gesetz zu schaffen?

Aber das Unglück ist, dass die Hofräthe im Justizministerium das deutsche Gesetz zuerst in die Hand bekommen haben, als sie den neuen Strafgesetzentwurf zu schaffen anfingen. Ich will darauf hinweisen, dass das belgische, das niederländische und italienische Gesetz ausgezeichnet sind; dass aber ein Parlament ein Gesetz sclavisch von dem andern abschreibt, wenn auch mit einigen stilistischen Änderungen, das scheint mir unwürdig zu sein.

Was wird die Folge davon sein? Die Folge wird sein, dass wir in der Literatur und Judicatur ganz von Deutschland abhängen werden.

Ein böhmisches Sprichwort sagt: „nechvalno nám v Némcich ziskat pravdu."

Es ist auch für Österreich nicht gut, alles in Deutschland zu suchen, denn es ist schon vieles Böse aus Deutschland zu uns gekommen.

Aber wollen wir gerecht sein: Es gibt einen Theil im Strafgesetze, welcher originell ist, und das sind die Bestimmungen über die Übertretungen. Das deutsche Gesetz kennt nämlich zehn Übertretungen, weil da ein Polizeistrafgesetz besteht, ich glaube in den §§. 360 bis 370, wir hingegen haben 121 Übertretungen. Es wurde eine ganze Reihe von neuen, zum Theile ganz lächerlichen Übertretungen geschaffen.

Der Hauptgrund, warum Seine Excellenz der Herr Minister drängt, dass wir das Gesetz durchbringen, ist die Entlastung der Gerichte für das mündliche Civilverfahren. Wenn wir aber diesen Wust von Übetretungen den Bezirksgerichten und in appellatorio den Kreisgerichten zuweisen, wie wollen Sie dann die Gerichte entlasten?

Nun erlauben Sie mir, dass ich nur einige Bestimmungen über Übertretungen citire. Sie sind oft derart, dass man sich wirklich Rath erholen muss, um zu wissen, ob das eine Übertretung ist oder nicht, und man muss fürchten, dass, wenn man nur auf der Gasse geht, man schon eine Übertretung begangen hat. Nehmen wir also den §. 426, wo es heißt *(liest)*:

„Wer die einer öffentlichen Behörde gebürende Achtung durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben verletzt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen."

Das steht im Strafgesetze! §. 444 *(liest)*:

„An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen."

Haben Sie so etwas schon gehört? *(Heiterkeit.)* Und so könnte ich Ihnen eine ganze Reihe von Übertretungen vorführen, die geradezu horrend sind.

Ich habe bereits gesagt, das Strafgesetz hat auch viel Gutes. Ich habe es im allgemeinen gesagt und will es auch im speciellen zugeben, damit man nicht sagt, wir opponiren, um zu opponiren. Die Bestimmungen über die politischen Verbrechen sind jedoch schlecht. Wir werden gegen das Gesetz stimmen, bedauern aber, dass dadurch auch die Bestimmungen, die in demselben gut sind, zu Fall gebracht werden. Es geht aber nicht anders. Vielleicht wird die Coalition das beantragte Strafgesetz zustande bringen, wenn genug Zeit dafür sein wird. Ob aber dazu Zeit sein wird, ist eine andere Frage. Die Herren haben darüber schon in den Clubs abgestimmt und haben gesagt: wir wollen es schnell durchbringen. Die Zeit wird lehren, ob es geht, den Maulkorb dem Parlamete anzulegen — wie man das plant — oder nicht.

Eine gute Bestimmung ist jene über die bedingte Freilassung, über die sogenannten teacket of leave oder intermediates stations. Das ist jedoch keine neue Bestimmung, die zuerst in Belgien practicirt wurde, wie die Herren Dr. Kopp und Graf Piniński sagten, sondern dies bestand schon lange Zeit in England und Irland als Theil des sogenannten Crofton'schen Systems. *(Berichterstatter Dr. Kopp: Das habe ich nicht gesagt!)* Ich habe es im Protokolle gelesen.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber über die Bestimmung des §. 21, dass die Zurückziehung auch der Sicherheitsbehörde zu überlassen sei, sind vom Herrn Sectionschef Krall missverstanden worden.

Wer die Sicherheitsbehörde kennt, weiß, wie plump sie da eingreifen würde. Der Herr Abgeordnete Weeber wünscht, dass dies nicht der Sicherheitsbehörde überlassen werde. Ich würde dem nur zustimmen.

Ich möchte Seine Excellenz den Herrn Justizminister fragen, wer hat die Polizeiaufsicht vernichtet? Wer hat sie zu einer Drangsal gemacht, wogegen sie eigentlich etwas anderes sein sollte? Eben die Sicherheitsbehörde. Darin liegt auch der große Misserfolg dieses Institutes.

Eine weitere gute Bestimmung finde ich in dem Strafaufschube, von dem ich anerkenne, dass er neu ist; aber mir scheint es, — ich weiß nicht, ob ich recht habe — dass diese Bestimmungen nicht ins Strafgesetz gehören. Seine Excellenz hat ja ein eigenes Gesetz über den Strafvollzug vorgelegt, dort sollte es aufgenommen werden. Wir wollen ja, meine Herren, neben dem Strafgesetze auch ein vernünftiges Strafvollzugsgesetz haben, und das soll ja ein ganzes System beinhalten. Warum reißen Sie das auseinander? Sie haben in dem Strafvollzugsgesetze einen Anlauf zur Ordnung des Strafvollzuges genommen, ich möchte sagen, im Sinne des irischen Strafvollzuges, des Crofton-Systems. Warum geben Sie nicht diese Bestimmungen, welche ja nur Bestimmungen über den Strafvollzug sind, auch in das Strafvollzugsgesetz?

Ich will auch das Gute anerkennen bei den Geldbußen. Der Herr College Dr. Kopp hat vollkommen recht, wenn er sagt, eine Klage auf Entschädigung ist ein Unglück, wohl nicht für den Advocaten, aber für den armen Mann, der klagen muss, denn wir wissen, dass nach der jetzigen Judicatur der Entschädigungsprocess, wie Herr Dr. Kopp gesagt hat, eine Schädigung des Klägers ist.

Auch die Bestimmungen über die Behandlung der Unmündigen, wie sie in dem Strafgesetze enthalten sind, enthalten vieles, womit ich einverstanden sein könnte, aber eines gefällt mir nicht, nämlich das Zurückgehen auf zwölf Jahre. Sie sagen im Berichte, das ist mit Rücksicht auf die südlichen Länder geschehen; aber da haben Sie wieder die Rücksicht auf die nördlichen Länder außer Acht gelassen; denn man kann nicht sagen, dass es gut wäre, dass hier der Betreffende mit zwölf Jahren vor das Strafgericht gestellt werden soll.

Es ist wahr, es sind Bestimmungen dort, nach welchem es dem Richter überlassen wird, zu erwägen, ob der Betreffende imstande war, das einzusehen, ob die bezügliche That strafbar war oder nicht; aber ich bitte Sie, was ist mit allen derartigen Zulassungen von Erwägungen bei derlei Dingen von den Richtern schon geschehen?

Ich würde verlangen, dass diese Bestimmungen über die Unmündigen auf festeren Boden gestellt und nicht der freien Erwägung des Richters überlassen werden; wenn alles Andere — dies nicht. Was mir aber am meisten die Annahme der bezüglichen Bestimmungen unmöglich macht, ist eine Bestimmung, welche geradezu alles, was im Gesetze ist, aufhebt.

Im §. 62 heißt es, dass die jugendlichen Delinquenten in besonderen Anstalten gehalten werden sollen, womit ich vollkommen einverstanden wäre; aber es steht dort „nach Möglichkeit".

Meine Herren! In Österreich heißt „nach Möglichkeit" niemals. *(Ganz richtig!)* Seine Excellenz hat hier vor nicht langer Zeit von der Benützung der Überschüsse in den Waisenkassen gesprochen und hat gesagt, dass diese Überschüsse zur Erbauung von Gerichtsgebäuden benützt werden sollen. Das wäre ja ein Missbrauch dieser Gelder, weil man denn doch bei besonderen Fonden stets darauf Rücksicht nehmen soll, zu welchem Zwecke sie bestimmt werden. *(Ganz richtig!)*

Wir haben im böhmischen Landtage einen Antrag des Collegen Adámek eingebracht, in dem wir verlangten, dass diese Gelder, welche unnütz liegen, wirklich zu den bestimmten Zwecken, aber zu Gunsten der Unmündigen verwendet werden. Da hat nun Seine Excellenz einen Weg, wie er die Gelder verwenden kann. Wenn wir aus den Geldern der Waisencassen Waisenhäuser, Anstalten für verwahrloste Kinder, Strafanstalten für jugendliche Verbrecher bauen, so haben wir etwas gethan, was dem Zwecke auch wirklich entspricht; aber wenn Sie Gerichtshäuser damit bauen, entziehen Sie die Gelder ganz ihrem Zwecke. *(Justizminister Dr. Graf Schönborn: Das ist ganz dasselbe!)* Ich bitte, das ist nicht dasselbe, Excellenz; Gerichtsgebäude soll der Staat bauen, aber Waisenhäuser und Anstalten für jugendliche Verbrecher sollten, wenn die Länder sie nicht bauen können, aus den Fonden der Waisengelder gebaut werden, worin ganz gewiss ein wohlthätiger Act läge. Seine Excellenz wolle sich nur die Anstalt in Niederösterreich ansehen, die ganz in Ihrer Nähe liegt und die ganz ausgezeichnet ist und gute Wirkungen hat; College Kopp hat in der Einleitung gesagt, dass hierzulande, das ist in Niederösterreich, die Leute, wenn ein Sohn ungerathen ist, ihn lieber in diese Anstalt geben, damit er gerathener werde. Derlei Anstalten könnten in allen Kronländern gute Erfolge haben. Zu diesem Zwecke wären wir bereit, diese Überschüsse der Waisencassen zu votiren. Für Gerichtsgebäude werden wir aber das Geld nicht hergeben, nämlich wir, die Opposition; Sie, die Coalition, werden wahrscheinlich machen, was der Minister will.

Die Bestimmungen über die Unmündigen werden auf dem Papier bleiben, wie alles in Österreich bei derartigen Bestimmungen. So ist es bei den bestehenden Strafen. Ich weiß nicht, welchen Nutzen es haben wird, wenn im Strafgesetze statt „Kerker" gesagt wird „Zuchthaus". Ich sehe keinen Fortschritt darin. Heute haben wir schweren Kerker, Kerker, strengen Arrest und Arrest, und alles ist gleich. Nun sollen

wir Zuchthaus, Gefängnis, Staatsgefängnis und Haft haben, und das wird ebenso auf dem Papier bleiben, wenn nicht Vorkehrungen für die Durchführung getroffen werden. Hat der Minister Geld, um die Anstalten zu schaffen, dann ist es gut! Hat er es nicht, so bleibt die Sache auf dem Papier und ist mit neuen Benennungen nichts geholfen.

Ich stimme mit der custodia honesta für politische Delicte vollkommen überein, obwohl ich anerkenne, dass politische Delicte auch aus inhonorablen Gründen begangen werden können, aber es ist dies doch nur eine seltene Ausnahme. Wenn aber Seine Excellenz ein Freund der custodia honesta ist, so hätte er viel Ursache, sie jetzt zu bethätigen. Wir haben in Böhmen, wie schon die Verhältnisse sind, viele politische Delinquenten. Seine Excellenz weiß, dass Bestimmungen aus den Jahren 1849 und 1863 vorhanden sind, nach welchen die politischen Delinquenten anders zu behandeln sind als andere. Es sind das Bestimmungen, welche nach der ungarischen Insurrection vom Jahre 1848 und dem polnischen Aufstande vom Jahre 1863 erlassen worden sind, und darauf möchte ich den Heldentenor Abrahamowicz aufmerksam machen. Diese Bestimmungen gehen weiter als die custodia honesta. Ich frage Seine Excellenz, ob diese Bestimmungen gehandhabt werden? Ich habe immer gesagt: die ärgste Zeit in Böhmen war die Giskra-Herbst'sche, wir haben sie noch alle im Gedächtnis. Aber die Ära Herbst-Giskra hat diese Bestimmungen in den Strafhäusern prakticirt *(Hört! Hört!)*; entschuldigen Sie, dass ich davon spreche: ich kann darüber Zeugnis ablegen, dass diese Bestimmungen prakticirt wurden. Es wurden diese Bestimmungen nicht als den Hausordnungen untergeordnet angesehen, sondern als die Hausordnung ändernd, und wenn Seine Excellenz diese Bestimmungen in den Strafhäusern für politische Delicte durchführen ließe, so wäre das noch eine bessere custodia honesta, als sie vorgeschlagen ist.

Ich ersuche das hohe Haus, bei eventueller Votirung des Gesetzes meine Resolution zu beschließen, das Justizministerium aufzufordern, in die Hausordnungen für die einzelnen Staatsgefängnisse alle die Begünstigungen der Verordnungen vom Jahre 1849 und 1863 aufzunehmen. Wenn die Broschüre „Österreich und Böhmen", welche Seine Excellenz der Justizminister Graf Schönborn über die Selbständigkeit Böhmens geschrieben hat, von ihm unter Thun geschrieben worden wäre, so wäre er vielleicht auch verhaftet und in den Kerker gesetzt worden, wegen §. 58 a) und c) des Strafgesetzes.

Möchte Seine Excellenz einmal zurückdenken, dass er seinen Jugendfehler zu einer günstigeren Zeit begangen hat und dafür den Kerker nicht erdulden musste.

Ich habe gesagt, der Ausschuss habe den Entwurf der Regierung noch verschlechtert. Ich will da nicht weit ausholen und nur zwei Bestimmungen hervorheben. Ich bin kein Laudator der Regierung, aber da war in einiger Hinsicht selbst die Regierungsvorlage liberaler als die Vorlage der Majorität des Ausschusses. Zu §. 41 finden Sie die Bestimmung, — freilich hat dies Glaser schon beantragt, und es wurde nur hier herübergenommen, — dass, wenn ein Adeliger verurtheilt wird, er auch Adeliger bleibe.

Wozu ihn in die Bürgerschaft drängen? Er soll auch adeliger Verbrecher bleiben!

Aber das hat der Ausschuss gestrichen. Ich habe darüber ein Loblied des Herrn Dr Pattai gehört, es wurde ihm gesagt, machen Sie das mit Ihren Wählern aus. Ich möchte sagen, machen Sie das mit Ihrem Gewissen aus. *(Sehr richtig!)* Was ferner die Zulassung der Verjährung des Urtheiles betrifft, so war die Bestimmung des Regierungsantrages in den §§. 65 und 67 humaner als der Ausschussentwurf. Der Ausschuss hat die Verjährung des Urtheils verworfen, um den Betreffenden nur der Gnade Seiner Majestät zu überlassen. Ich bitte aber Folgendes zu bedenken. Es kommt zum Beispiel einer, der, nachdem er ein Verbrechen begangen hatte und verurtheilt worden war, sich besserte, in sein Vaterland, in der Absicht, alles wieder gut zu machen, zurück. Nach dem neuen Gesetz wird er von der Sicherheitsbehörde gefasst und eingesperrt, und seine ganze Existenz ist zerstört. Dann kommt die Gnade des Kaisers, aber die kommt da zu spät. Deshalb halte ich die Bestimmungen, welche im Regierungsantrage enthalten sind, für besser als die Anträge des Ausschusses.

Was die politischen Verbrechen anbelangt, so glaube ich mich nicht so lange, wie ich gewollt, bei denselben aufhalten zu müssen, da die Collegen Slavik und Pernerstorfer in ausführlicher Weise die Sache behandelt haben. Nur den §. 401 erlauben Sie mir Ihnen zur Kenntnis zu bringen.

Derselbe lautet *(liest)*:

„Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. wird bestraft, wer ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden u. dgl. in Kenntnis des Verbotes aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären."

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat gesagt, wenn man das Strafgesetz gründlich durchnimmt, so schaut der Sedlnitzky-Metternich heraus. Und es ist wahr. Aber eines ist auch wahr, nämlich, dass der Ausschuss das Patent vom Jahre 1854 sogar ganz und voll aufgenommen hat, von dem man ja sagt, dass es sogar gegen die Staatsgrundgesetze verstößt. Nun hat der Ausschuss von dem

früheren Ausschusse nur eine Bestimmung übernommen, hat aber gesagt, dass er das andere nicht aufnimmt, umsomehr, als „solche Handlungen, wenn sie nur etwas zu weit gehen, ohnedies nach verschiedenen Paragraphen des Strafgesetzes, zum Beispiel §§. 114, 118, 135, 401 und 402 verfolgt werden können". Warum haben Sie dann in den Zeitungen so viel Lärm gemacht, dass das Patent vom Jahre 1854 aufgehoben wurde? Sie gestehen ja im Berichte selbst, dass Sie alle Bestimmungen des Patentes vom Jahre 1854 aufgenommen haben.

Ich eile zum Schlusse. Wir halten die Bestimmungen über die politischen Delicte für schlecht, für die Freiheit gefährlich. Wir haben Anträge eingebracht, weil wir es für nöthig hielten, die Freiheit der Debatte über die einzelnen Bestimmungen zu wahren. Ich weiß nicht, was mit den Anträgen geschehen wird, jedenfalls sollten die Anträge nicht nur vom Präsidium verlesen werden, was niemand hört, sondern im Drucke unter die Abgeordneten vertheilt werden, damit diese bei der Specialdebatte eventuell informirt sind.

Erlauben Sie mir, Ihnen vorzulesen, was niemand geringerer als der nunmehrige preußische Finanzminister Miquel im deutschen Reichstage, als ein ähnlicher Antrag auf Abkürzung der Berathung des Strafgesetzes vorlag, sprach *(liest):*

„Ich verkenne keineswegs das Gewicht dieser Gründe" — nämlich für die Abkürzung —, dennoch ist die Annahme en bloc bei einem solchen Gesetze unmöglich. Es sind in diesem Gesetzentwurfe sehr wichtige Principienfragen, welche eine eingehende Discussion und einen Wahrspruch der Vertreter der Nation, als der Repräsentanten des Rechtsbewusstseins der Nation erfordern, so dass man unmöglich lediglich der Eile wegen, um etwas rascher fertig zu werden, zu einer solchen en bloc-Annahme übergehen kann. Ein Strafgesetzbuch, welches das Wohl und Wehe jedes Einzelnen, jedes Theiles und des Ganzen so nach allen Richtungen hin entscheidend berührt und selbst entscheidet, ein solches Strafgesetzbuch, das in so wesentlichen Principien die controversesten Fragen der schwierigsten Art entscheidet, ein Strafgesetzbuch, welches nur dann heilsam wirken kann, welches nur dann das Rechtsbewusstsein der Nation befriedigen kann, wenn die Hauptfragen daselbst nach vorgehender gründlicher Discussion von den Vertretern der Nation selber entschieden sind, kann man nicht en bloc annehmen. Ich würde darin einen sehr großen gesetzgeberischen Fehler und selbst einen nationalen Schaden erblicken."

Das sagt Miquel, und mir sagt nun hier ein Abgeordneter: Wir müssen auch bei der Civilprocessordnung im Hause einen stärkeren Maulkorb anlegen, weil der beim Strafgesetz nicht genügte, damit es schneller geht. Ist das die Art der Behandlung eines solchen Gesetzes? Betrachten Sie die Art der Verhandlung im italienischen Parlamente, wo man das Gesetz nach einer gründlichen Discussion der Hauptprincipien an eine gemischte Commission, aus Vertretern des Parlamentes und Gelehrten bestehend, gewiesen hat. Nach Untersuchung durch die Commission ging das Gesetz an das Haus zurück, welches es einer Commission zuwies, um zu prüfen, ob die im Hause beschlossenen Principien eingehalten wurden. Dann wurde erst das Gesetz votirt.

Aber hier, meine Herren? Was 16 Herren im Ausschusse machen, soll die höchste Weisheit sein, und ohne Widerspruch angenommen werden! Das, glaube ich, ist nicht in der Ordnung. Wir werden deshalb gegen das Gesetz stimmen, und zwar um die Freiheit des Wortes und der Presse zu wahren, weil wir erkennen, dass dieses Gesetz, wie es hier vorliegt, eine Verschlechterung in politicis ist, und dass es die Freiheit des Wortes und der Presse mehr knebeln würde, als der alte. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat):* Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Indem ich nun nach einer mehrtägigen Debatte als Generalredner zum Worte gelange, müsste ich wirklich auf sehr viele auch in das Detail gehende Vorwürfe, die dem Gesetzgebungswerke gemacht wurden, reflectiren, doch glaube ich, dass dann meine Rede allzulange dauern würde, — ich fürchte, sie wird auch so etwas lange sein. Darum wird es nothwendig sein, mich doch nur an das Wichtigere zu halten; trotzdem jedoch muss ich auch manches hervorheben, was von anderen Herren noch nicht besprochen wurde.

Dass ich die Absicht habe, in meiner Rede warm für das Gesetz einzutreten, das wird für die Herren keine Überraschung sein; alle Herren wissen, wie ich nach Möglichkeit fleißig im Ausschusse gearbeitet habe, und dass ich ein warmer Anhänger des Gesetzes bin. Von Dr. Kopp und von mir gilt einigermaßen dasselbe. Wir haben uns schon beide zu wiederholtenmalen mit dem Berichte befassen müssen, wir haben uns viel durch eine Reihe von Jahren mit dem Gesetze beschäftigt, es ist also natürlich, dass uns daran gelegen ist, dass das keine unnütze Arbeit werde; man hat doch schließlich nur ein Leben. Aber es wäre unrichtig, wenn man annehmen würde, dass wir Ausschussmitglieder nur deshalb Anhänger des Gesetzes sind, weil ein Stück unserer Arbeit darin liegt. Nein, das ist nicht der Fall; gerade deshalb haben wir so eifrig an dem Zustandekommen des Gesetzes gearbeitet, weil wir eben der Ansicht sind, dass in dem Gesetze selbst, sowie es jetzt vorliegt, ein wesentlicher Fortschritt gelegen ist.

Und nun möchte ich wenigstens so in allgemeinen Umrissen Einiges von dem, was in dem Gesetze enthalten ist, Revue passiren lassen, um die Herren auf wesentliche Fortschritte im Verhältnisse zum geltenden Gesetze aufmerksam zu machen.

Mit dem allgemeinen Theile brauche ich mich wirklich nicht sehr viel zu beschäftigen, denn auch die Gegner des Gesetzes haben hervorgehoben, dass derselbe im allgemeinen gut ausgefallen ist, und dass er im Verhältnisse zum geltenden Gesetze in mancher Beziehung eine bedeutende Besserung mit sich bringt.

Da haben wir es vor allem mit der Differenzirung der Strafen zu thun, mit dem Zuchthause und dem Staatsgefängnisse, mit der custodia honesta, dann mit speciellen Bestimmungen mit Rücksicht auf die Durchführung der einzelnen Strafen. Es ist selbstverständlich, dass diese Bestimmungen an und für sich noch nicht ausreichen, aber wir rechnen mit Bestimmtheit darauf, und die Regierung hat es mehrmals hervorgehoben, dass sie es als ihre Pflicht betrachte, dass als Ergänzung des Strafgesetzes auch ein ausführliches Strafvollzugsgesetz zustande gebracht werde. Erst mit dem Strafvollzugsgesetze wird die Sache perfect werden, aber dann glaube ich, dass ein sehr bedeutender Fortschritt in Bezug auf die Differenzirung der Strafen und die Behandlung der einzelnen Sträflinge eintreten wird.

Dann finden wir im allgemeinen Theile zwei neue Institutionen, die bisher in Österreich nicht bestanden, nämlich die Entlassung auf Widerruf und die bedingte Verurtheilung. Auch in Bezug auf diese zwei Institutionen hat man sich hier im hohen Hause im allgemeinen günstig geäußert, auch in dieser Hinsicht haben selbst Gegner des Gesetzes zugestanden, dass diese Institutionen, in einer entsprechenden Weise angewendet, wohlthätig wirken können. Diese beiden Institutionen haben auch Gegner, und wenn Sie die Literatur betrachten — die bedingte Verurtheilung hat ja schon eine sehr große Literatur — so werden Sie finden, dass es auch viele Gegner dieser Institutionen gibt. Nach meiner Ansicht sind sie wesentliche und bedeutende Fortschritte; allerdings aber muss ihre Handhabung eine entsprechende sein, und ich erwarte auch von unseren Richtern, dass sie diese Institutionen in der That in dieser Weise handhaben werden.

Was speciell die bedingte Verurtheilung anbelangt, so bin ich nicht der Ansicht, dass sie die kurzzeitigen Freiheitsstrafen gewissermaßen ersetzen wird; nein, ich glaube, dass sie nur in wirklich ausnahmsweisen und rücksichtswürdigen Fällen am Platze ist, und dass es eine Ausartung des ganzen Institutes wäre, wenn die Richter zu der Überzeugung kommen würden, erst der Rückfällige solle definitiv bestraft werden, jeder dagegen, der zum erstenmale ein Vergehen begeht, solle frei sein. Dies wäre, wie gesagt, eine vollständige Entartung des ganzen Institutes.

Aber so, wie die Bestimmung in unserem Gesetzentwurfe lautet, bin ich fest überzeugt, dass die Richter in dieser bedenklichen Weise die Institution gar nicht auffassen werden.

An einem hat man sich nur noch, und zwar bezüglich der Entlassung auf Widerruf gestoßen. Man hat gesagt, es sei die Bestimmung nicht entsprechend, dass die Entlassung auf Widerruf rückgängig gemacht werden kann, wenn das Betragen des Betreffenden dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entspricht. Da hat man gesagt, infolge dessen bleibe er unter fortwährender Beaufsichtigung, und jeden Moment könne die Sicherheitsbehörde wieder seine Einsperrung verfügen. Infolge dessen wurde auch der Vorwurf erhoben, dass hier wieder ein gewisses Stück Polizeiaufsicht in das Gesetz hineingenommen werde.

Meine Herren! So ist es nicht. Ohne diese allgemeine Bestimmung ist es wirklich schwer, überhaupt die Entlassung auf Widerruf durchzuführen. Ich mache darauf aufmerksam, dass in ganz demokratischen Staaten auch derselbe Gedanke zum Ausdruck kommt oder kommen soll, welchen Sie hier in unserem Gesetzentwurfe finden.

Mit Rücksicht auf die Bemerkungen der Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Dr. Weeber erlaube ich mir auch auf den Artikel 21 des neuen schweizerischen Entwurfes aufmerksam zu machen, der von der bedingten Entlassung spricht, und wo es heißt *(liest)*:

„Die Behörde, welche den Sträfling bedingt entlassen hat, überwacht ihn während der Zeit", und weiter: „missbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, so widerruft die Behörde die Freilassung."

In diesem Gesetze geht man also nach meiner Ansicht in Bezug auf die Aufsicht noch bedeutend weiter als in unserem Entwurfe. *(Berichterstatter Dr. Kopp: Das ist dasselbe! Abgeordneter Dr. Kronawetter: Was ist das für eine Institution?)* Die Verwaltungsbehörde. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ah so!)* Ich bitte weiter zu erwägen, auf welche Weise die Sache dort aufgefasst wird, wo sich eigentlich diese Institution zuerst entwickelt und wo sie, wie man behauptet, auch sehr gute Früchte getragen hat. Das ist in Boston. In Boston ist zuerst die bedingte Verurtheilung als besonderes Institut ausgestaltet worden. Und da steht der bedingt Verurtheilte oder bedingt Entlassene unter Aufsicht eines besonderen Verwaltungsbeamten, der Probation officer heißt, und die Aufsicht geht so weit, dass der Betreffende sich nicht einmal bewegen kann; er muss über alles, was er thut, genau berichten und sagen, was mit ihm geschieht. So weit geht also die Beaufsichtigung in einem zweifellos demokratischen Staat.

Was in unserem Entwurfe den Herren vorgeschlagen wird, das sind also in keinem Falle zu weitgehende polizeiliche Maßregeln.

Eine weitere sehr wesentliche Verbesserung des geltenden Rechtes sind nach meiner Ansicht die Bestimmungen über die Schmälerung der bürgerlichen Rechte. Sie wissen, meine Herren, wie es jetzt ist: mit jeder Verurtheilung wegen Verbrechens, auch wenn noch so achtbare Motive da waren, tritt eine vollständige Schmälerung der bürgerlichen Rechte ein. Das soll nunmehr entfallen, und die Schmälerung der bürgerlichen Rechte soll bloß bei der infamirenden Strafe des Zuchthauses eintreten, sonst nur bei schweren Delicten, und zwar kann da der Richter auf dieselben erkennen, muss aber nicht. Das ist ein wesentlicher und sehr bedeutender Fortschritt.

Nun hat man hervorgehoben, da sei eine Bestimmung in Bezug auf die Schmälerung der bürgerlichen Rechte, die alles unangenehm mache, das ist die Bestimmung über den Adelsverlust ad personam.

Meine persönliche Ansicht geht dahin, dass man die Bedeutung dieser Bestimmung überhaupt viel zu sehr übertrieben hat. Es ist insbesondere ganz unrichtig, was der Herr Abgeordnete Kronawetter gesagt hat, dass man da förmlich im Staub vor dem Adel liege. Das ist ganz und gar nicht der Fall und es fällt niemand derlei ein. In derselben Weise müsste man sagen, man liege im Staub vor den Beamten und vor den Ordensinhabern, weil man doch Amt und Orden auch infolge der Verurtheilung verlieren kann. Daher sollte man die Sache in Bezug auf den Adelsverlust ad personam nicht übertreiben. Übrigens, ob die Bestimmung angenommen wird oder nicht — ich halte sie für berechtigt — so glaube ich doch, dass dadurch das Gesetz nicht viel besser oder schlechter wird.

Weiters ist noch eine Frage von allgemeiner, aber von überaus großer Bedeutung zu besprechen, das ist die Behandlung jugendlicher Verbrecher.

Diesbezüglich hat der Herr Abgeordnete Dr. Kopp Ihnen vortrefflich die Vorzüge des neuen Entwurfes geschildert. In der That ist es eines der allerwichtigsten Postulate der modernen Criminalpolitik, dass die Behandlung jugendlicher Verbrecher eine ganz andere werden müsse, als dies bisher der Fall war.

Jetzt wird nach der allgemeinen feststehenden Grenze, nach der Schablone, jeder entweder als vollständiger Verbrecher oder als Kind behandelt. Eine Mittelgrenze gerade in der Zeit, wo sich der Mensch entwickelt, fehlt vollkommen, und Sie wissen, meine Herren, was eine criminelle Bestrafung eines jugendlichen Verbrechers oft nach sich zieht: er wird verdorben für sein ganzes Leben, obwohl er vielleicht durch die Verwahrung in einer Besserungsanstalt ein sehr anständiger Mensch und ein sehr brauchbares Mitglied der menschlichen Gesellschaft hätte werden können.

Das, was Ihnen hier geboten wird, ist ein großer Vorzug des neuen Gesetzes, und schon aus diesem Grunde sollte man nicht so im allgemeinen mit wegwerfenden Worten über die „rückschrittliche Bedeutung" der Vorlage sprechen.

Eines muss ich noch hervorheben, mit Rücksicht gerade auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák. Ich behaupte, dass es auch ein Vorzug ist, dass in dem gegenwärtigen Entwurfe, so wie er aus den Beschlüssen des Ausschusses hervorgegangen ist, die Verjährung der erkannten Strafe nicht eintreten soll und dass die Verjährung ausgeschlossen ist, so lange der Verbrecher einen Vortheil von der That hat.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat gesagt, dies sei nicht entsprechend, eine größere Milde in dieser Beziehung wäre nothwendig. Meine Herren, das ist nicht richtig. Wenn einmal die Strafjustiz gesprochen hat, dann bleibt es eben dabei und dann kann nur die Gnade walten.

Da möchte ich aber in Bezug auf diese Frage auf die Vorgänge aufmerksam machen, die man jetzt während eines berühmten Processes in Frankreich bemerkt hat. Wenn jemand sich durch Flucht der Bestrafung entzieht, würde schon eine Reise ins Ausland und ein längerer Aufenthalt dort genügen, um das Verbrechen zu sühnen. Es würde also bei einer Verjährung der Strafe möglich sein, dass Verbrecher, die sich vielleicht um Millionen bereichert haben, nach einer Reise ins Ausland ganz ruhig wieder in ihr Land zurückkehren könnten, um dann diese auf unredliche Weise erworbenen Früchte in Ruhe zu verzehren.

Das wollten wir aber beseitigen, und dahin gehen gerade die Beschlüsse des Ausschusses, die — wie ich glaube — vollkommen berechtigt sind.

Und nun noch eines, was auch eine allgemeine Bedeutung hat, was sich aber auf eine Bestimmung des Einführungsgesetzes bezieht, das ist die Frage der Geschwornengerichte. Von der ganz großen und wichtigen Angelegenheit, ob eine Einschränkung in Bezug auf Privatbeleidigungen, welche durch die Presse begangen worden sind, eintreten soll bezüglich der Gerichtsbarkeit der Geschwornen, werde ich nicht sprechen, darüber werden wir noch in der Specialdebatte Gelegenheit haben zu sprechen; aber etwas Anderes möchte ich hervorheben. Ich betrachte es als einen Vorzug des Gesetzes, erstens dass in Bezug auf politische Delicte die Gerichtsbarkeit der Geschwornen aufrechterhalten wird und dass in dieser Beziehung in einzelnen Paragraphen noch weiter gegangen wurde, als in dem geltenden Gesetz. Es ist aber von allergrößter Bedeutung, dass jedes Delict, das einen politischen Charakter hat, auch der Gerichtsbarkeit der Geschwornen zugewiesen werden soll, dies ist nach meiner Ansicht sogar einer der wichtigsten constitutionellen Grundsätze. Sonst aber tritt in Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Geschwornen eine gewisse Einschränkung ein, und zwar bei Betrug und Crida. In solchen Fällen von Betrug und Crida ist es nämlich zulässig, dass, wenn die Strafe nicht über fünf Jahre

gehen soll, die Sache an den Gerichtshof geleitet werden kann. Das halte ich für sehr zweckmäßig, denn Sie wissen ja, in welch fataler Lage sich oft die Geschwornen in verwickelten Betrug- und Cridaprocessen befinden; in sehr vielen Fällen sind sie absolut nicht imstande, sich zu orientiren und was geschieht? Es ist ganz natürlich, dass die Geschwornen in solch verwickelten Fällen von Betrug und Crida zu dem Schlusse kommen: In dubiis mitius, und dann tritt der Freispruch ein. Infolge dessen sind Freisprüche bei Betrug und Crida eingetreten, die ganz merkwürdig waren.

Es sagt ein französisches Sprichwort: Tout comprendre c'est tout pardonner, aber in Bezug auf manche freisprechende Urtheile der Geschwornen in verwickelten Fällen von Betrug und Crida würde man diesen Satz gerne so umdrehen: Tout pardonner c'est ne comprendre rien. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Bevor ich zu dem speciellen Theile übergehe, möchte ich nur noch zu einigen Angelegenheiten sprechen, die eine allgemeine Bedeutung haben und von mehreren Herren Rednern im hohen Hause berührt wurden.

Da ist zunächst der Vorwurf, dass dem Richter eine zu große Latitude gegeben werde, dass die Grenzen zwischen dem Mindest- und Höchstmaße zu weit sind, dass infolge dessen der Richter eine zu große Gewalt in Bezug auf das Strafausmaß hat.

Es ist aber schon mehreremale darauf hingewiesen worden, dass es schon nach dem geltenden Rechte fast ebenso ist. Sie wissen, dass nach dem Paragraphen, der von dem Milderungsrechte spricht, die gesetzliche Grenze zwischen einem Jahr und fünf Jahren überhaupt nicht besteht, indem der Richter auch auf einen Tag Gefängnis heruntergehen kann, und ebenso sind auch die Bestimmungen über die Strafgrenzen bei fünf bis zehn Jahren und bei zehn bis zwanzig Jahren in dieser Richtung abgeändert worden, so dass bei der ersteren Grenze bis zu ein Jahr, bei der zweiten bis auf drei Jahre herabgegangen werden kann.

Wenn Sie noch berücksichtigen, dass wir in einer ganzen Reihe von Bestimmungen unseres geltenden Strafgesetzes die allgemeine Wendung haben, dass bei einer größeren Bosheit, bei einer größeren Gefahr das höhere Strafausmaß eintreten kann, so werden Sie zu der Überzeugung kommen: auch nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze gibt es eine ganze Reihe von Delicten, wo die Strafe von einem Tage bis zu zehn Jahren hinaufgeht.

In dieser Beziehung ist also ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwurfe und dem geltenden Rechte nicht vorhanden. Der Unterschied besteht nur darin, dass es hier im neuen Strafgesetze klar gesagt ist, während es sich dort nur auf einem Umwege aus verschiedenen Bestimmungen erklärt.

Aber ist es berechtigt, dem Richter diese Freiheit zu geben?

Nach meiner Ansicht ist das in der That, so wie es hier vorgeschlagen wird, gerechtfertigt. Manche Gesetzbücher gehen ja noch bedeutend weiter, zum Beispiel das niederländische Strafgesetz, das eines der besten modernen Strafgesetze ist, kennt überhaupt kein Minimum der Freiheitsstrafen; da ist überall nur das Maximum festgestellt, und es kann in den einzelnen Fällen bis auf einen Tag heruntergegangen werden. Selbstverständlich gehen die Gesetzgeber da von der Voraussetzung aus, dass das wohl nicht vorkommen wird.

Ein sehr interessanter Entwurf eines Strafgesetzes ist der für den Canton Uri; dort sind auch keine Strafminima statuirt. Aber noch mehr! Es liegt auch noch eine Begründung des Entwurfes vor, worin man sogar nachweisen will, dass selbst beim Morde eine Mindestgrenze nicht am Platze ist, weil es möglicherweise Fälle geben könnte, wo man noch unter diese Mindestgrenze heruntergehen müsste. Ich will das nicht citiren, es mag das vielleicht eine Übertreibung sein, aber jedenfalls sollte man, wenn man nur einigermaßen Vertrauen zu den Richtern hat, eine hohe Mindestgrenze nicht statuiren.

Eine weitere Einwendung wurde bezüglich der Geldstrafe gemacht, und auch da muss ich sagen, dass viel übertrieben wurde. Allerdings statuirt der Entwurf in vielen Fällen die alternative Geldstrafe. Aber nach §. 261 des bestehenden Strafgesetzes kann ja jede Arreststrafe in eine Geldstrafe umgewandelt werden; infolge dessen gibt es eine ganze Reihe von Fällen, wo die Geldstrafe nach dem bestehenden Gesetz zulässig, nach dem Entwurfe aber ausgeschlossen erscheint, und zwar ganz mit Recht.

Einige Fälle kann ich Ihnen ja citiren, Delicte aus Gewinnsucht, Diebstahl und Betrug, können nach geltendem Rechte mit einer Geldstrafe belegt werden; das ist doch gewiss vollkommen widersinnig. Und so ist es auch in Bezug auf die Sittlichkeitsdelicte, wo wir jetzt durchwegs die Freiheitsstrafe statuiren, und wo nach dem geltenden Rechte sowohl Ehebruch als auch sogar Blutschande unter Verwandten mit einer Geldstrafe belegt werden können; es ist einfache Arreststrafe angedroht und diese kann umgewandelt werden.

Nur eine Einwendung scheint mir bezüglich der Geldstrafe richtig zu sein, dass nämlich bei Delicten politischen Charakters hohe Geldstrafen nicht am Platze sind. Diesbezüglich wurde bereits ein Antrag seitens meiner Parteigenossen eingebracht, der dahin geht, dass man auf Grund der allgemeinen Bestimmung, die den Schlüssel zwischen der Geld- und der Freiheitsstrafe nicht aufhebt, hohe Geldstrafen nur dort in Anwendung bringen könne, wo die Absicht, vermögensrechtliche Nachtheile zuzufügen oder sich zu

bereichern, vorliegt. In solchen Fällen ist der sogenannte plutokratische Charakter der Strafe am Platze, in anderen Fällen aber nicht. Höchstens ist eine geringe Geldstrafe als Ordnungsstrafe zu billigen, aber sonst sollte bei schweren Delicten auf Freiheitsstrafe erkannt werden.

Auch noch eine andere allgemeine Einwendung wurde vorgebracht, und Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter, der in dieser Frage in der That eine Lanze für die Macht der Polizei eingelegt hat, hat sich ihr gleichfalls angeschlossen, nämlich die Einwendung, dass es nicht entsprechend sei, dass man eine ganze Reihe von Delicten jetzt als Übertretungen in das Gesetz aufgenommen hat, die bisher durch Verwaltungs- und Polizeibehörden bestraft wurden.

Ich glaube, dass dieser Vorwurf unberechtigt ist. Auch bei diesen kleinen Delicten ist es ganz natürlich, dass demjenigen, der beschuldigt oder eventuell verurtheilt wird, daran wird gelegen sein müssen, dass eine sichere Judicatur eintritt, und dass das Urtheil gesprochen wird von einem unabhängigen selbständigen Richter. Infolge dessen ist das, was hier geschehen ist, zweifellos der Ausdruck von constitutionellen Principien. Allerdings, mit einem Gedanken muss man brechen; man muss die Idee aufgeben, dass jemand, der von einem Richter wegen irgend einer minimen Angelegenheit verurtheilt wurde, gewissermaßen bescholten erscheint. Wenn jemand zum Beispiel eine rechtzeitige Meldung unterlassen hat, so ist es doch ganz gleichgiltig, ob er zu 5 fl. von der Polizei verurtheilt wurde oder vom Bezirksrichter. Im zweiten Falle ist er so wenig bescholten wie im ersten Falle. Will man in dieser Beziehung irgend eine Bestimmung aufnehmen, welche auf die Gemüther wirken würde, so hätte ich nichts dagegen; sie ist sogar, wie ich glaube, beantragt.

Der Umstand, dass eine ganze Reihe von Übertretungen ins Strafgesetz aufgenommen wurde, bringt freilich eine Überlastung der Bezirksgerichte mit sich. In der Regierungsvorlage war in einem Artikel des Einführungsgesetzes ausgesprochen, dass die Regierung im Verordnungswege diese einzelnen Delicte doch wieder den politischen Behörden überweisen kann. Wir haben uns entschieden dagegen erklärt. Diese Angelegenheiten gehören zur judiciellen Judicatur, und wenn man jetzt nicht genug Richter hat, so muss man ihre Zahl vermehren. Ich stelle mir vor, dass besondere selbständige Richter für Polizeiübertretungen eingeführt werden als Polizeirichter, die aber das Gesetz so handhaben, wie es für den Richter im allgemeinen gilt, und die eine ebensolche Selbständigkeit hätten wie die Richter im allgemeinen.

Eine allgemeine Einwendung wurde auch in der Beziehung gemacht, dass vom Herrn Abgeordneten Dr. Slavík gesagt wurde, es verstoße gegen die Grundsätze der Autonomie, dass in dem Entwurfe Bestimmungen über Übertretungen enthalten sind. Ich bin ganz gewiss ein Autonomist, und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Slavík sich darauf berufen hat, dass die Polen zur Zeit Grocholskis wirkliche Autonomisten waren, heute nicht, so muss ich dem auf das entschiedenste entgegentreten und muss mir höflich, aber auch entschieden derartige Lehren ausbitten. Wir sind gerade in dem Maße Autonomisten wie früher; aber wir treten für die Autonomie ein, wo es eine praktische Bedeutung hat und wo es am Platze ist. Hier ist es aber nicht in dieser Allgemeinheit am Platze. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes schienen uns gegen die Bestimmung zu verstoßen, dass Landesculturangelegenheiten vor das Forum der Landtage gehören. Diese Bestimmungen wurden aber gestrichen. Wenn Sie aber die anderen Bestimmungen über Übertretungen lesen, so werden Sie zur Überzeugung kommen, dass sie mit den autonomistischen Bestimmungen und Fragen wirklich nichts zu schaffen haben.

Endlich wurde noch ein Vorwurf allgemeiner Natur erhoben, nämlich die sich immer wiederholende Phrase — und es ist nur eine solche — dass wir hier einfach das deutsche Recht recipirt haben. Ich begreife wirklich nicht, dass der Abgeordnete Herr Dr. Pacák, der ja einige Zeit mitgearbeitet, den Entwurf gründlich durchstudirt und auch die Berichte gelesen hat, diesen Vorwurf macht.

Das Gesetz ist keine Reception des deutschen Gesetzes. In jedem Capitel, in jedem Paragraphen finden Sie wichtige und weitgehende Unterschiede zwischen den beiden Gesetzen. Wenn Herr Dr. Pacák es schon als Abschreiben ansieht, wenn die Systematik eine ähnliche ist, dann gibt es überhaupt gar kein neues Strafgesetz, dann sind alle Gesetze, die in Europa existiren, abgeschrieben. Das deutsche Gesetz ist dann ebensowenig neu, weil es von dem Code Napoléon „abgeschrieben“ ist, denn die Systematik desselben ist dem Code Napoléon entnommen.

Nun, ich übergehe zu dem besonderen Theile, und da muss ich mich vor allem mit den politischen Delicten beschäftigen.

Der erste Herr Contra-Redner Dr. Slavík hat da gleich in unserem Gesetze ein Haar gefunden, sogar ziemlich viel Haare, die er, nebenbei bemerkt, sorgfältig gespalten hat. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík und ebenso Herr Dr. Pacák, auch der Herr Abgeordnete Pernerstorfer ist zum Theile dieser Ansicht, glauben, es sei in Bezug auf die politischen Delicte gegenüber dem bestehenden Gesetze eine reformatio in pejus eingetreten. Wenn die Herren auch die Beredtsamkeit eines Chrysostomus hätten, das könnten Sie doch nicht beweisen.

Die Bestimmungen, die wir im geltenden Gesetze haben, nämlich die Definitionen des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe und des §. 300 gehen ja soweit, dass überhaupt jede Kritik

der Regierung, der Regierungsorgane, der politischen Richtung der Regierung, alles untersagt werden kann.

Es ist vollkommen unrichtig zu meinen, dass der Entwurf auch nur zum Theile so weit geht, wie diese Bestimmungen.

Und dazu möchte ich noch auf Folgendes aufmerksam machen. Vergessen Sie nicht, dass nach dem geltenden Gesetze auf die Verbrechen der §. 9, der von der erfolglosen Verleitung spricht, allgemeine Anwendung hat. Wenn Sie noch den §. 9 mit diesen Bestimmungen über die politischen Delicte combiniren, so kommen Sie zu geradezu haarsträubenden Resultaten.

Nach dem geltenden Gesetze, um nur ein Beispiel anzuführen, ist Hochverrath schon jede Handlung, die darauf abzielt, eine Gefahr von außen für die Monarchie auch nur zu vergrößern.

Nach §. 61 muss jeder, der von einer hochverrätherischen Unternehmung Kenntnis hat, dieselbe sofort anzeigen, sonst wird der Betreffende als Hochverräther eingesperrt, der die Anzeige nicht macht.

Nach §. 9 wird auch die erfolglose Anstiftung bestraft. Also sagen wir: Jemand hat ein Delict begangen, wodurch eine gar nicht näher bestimmte Gefahr von außen für die Monarchie verursacht werden könnte. Ein Anderer hat es erfahren, und ein Dritter hat ihn davon zurückhalten wollen, dass er die Anzeige macht. Der Zweite hat aber die Anzeige doch gemacht; der Dritte wäre in diesem Falle nach dem Strafgesetze zu einer schweren Kerkerstrafe bis zu 20 Jahren zu verurtheilen. Ich möchte die Herren ersuchen, irgend etwas Ähnliches nach dem Entwurfe zu construiren, Sie werden sich überzeugen, dass das gar nicht denkbar ist.

Was die einzelnen Definitionen anbelangt, die hier angegriffen worden sind, so sind es zunächst die §§. 114 und 135. Vergleichen Sie nur diese beiden Paragraphen mit §. 300 und dem ersten Falle der Störung der öffentlichen Ruhe. Nach dem geltenden Gesetze wird jeder, der zu Hass und Verachtung aufreizt, bestraft nach §. 300, wenn sich das überhaupt gegen irgend ein Organ der Regierung wendet, während die Störung der öffentlichen Ruhe gegen die Staatsverwaltung gerichtet ist. Im §. 114 des Entwurfes dagegen verlangt man vor allem entweder ein Beschimpfen oder unwahre Thatsachen.

Das ist doch viel mehr präcisirt, ganz abgesehen davon, dass das Wort „öffentlich“ im engeren Sinne die Sache bedeutend einschränkt. Wenn man sagt, das Wort „beschimpfen“ ist nicht bestimmt genug, dann weiß ich nicht, durch was für einen präciseren Begriff man das ersetzen könnte. Dann müsste man sagen, dass die wörtliche Beleidigung der Staatsbehörden und ebenso der Kirchen, Genossenschaften u. s. w. — denn auch davon ist die Rede — zulässig ist. *(Sehr richtig!)* Ja, Sie müssten zu dem Resultate kommen, dass das Beschimpfen von Privatpersonen auch zulässig ist, denn wenn Sie dasselbe als Ehrenbeleidigung bestrafen, dann ist es nicht zu viel verlangt, dass auch den Regierungsorganen derselbe Schutz gewährt werde.

Noch eine andere Bestimmung wurde angegriffen, nämlich die Bestimmung des Absatzes 2 des §. 128 *(liest)*:

„Wer amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in Kenntnis dieser Umstände in die Öffentlichkeit bringt.“

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat im allgemeinen gesagt, dass solche Dienstgeheimnisse überhaupt nicht existiren sollen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das jetzige Strafgesetz kennt sie auch nicht!)* Ich spreche nur darüber, ob es berechtigt ist, dass sie existiren oder nicht. Ich glaube, es ist sehr wünschenswert, dass möglichst wenig derartige Erlässe existiren, aber alles, was als Weisung, Qualification der einzelnen Beamten u. s. w. vertraulich mitgetheilt wird, das kann doch nicht wie ein öffentliches Grundbuch jedermann zugänglich gemacht werden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Warum nicht?)* Das geht nicht. Wenn Sie glauben, dass es in demokratischen Staaten anders ist, so irren Sie. Ich mache Sie auf den Entwurf des schweizerischen Gesetzbuches aufmerksam und auf eine Bestimmung, die in demselben enthalten ist. Artikel 155 lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Wer Nachrichten veröffentlicht oder verbreitet, welche geeignet sind, das Ansehen oder die Interessen des Landes“ — ganz allgemein gesagt — „zu schädigen oder die guten Beziehungen der Eidesgenossenschaften zum Auslande zu trüben, wird bestraft.“ Würde der Herr Abgeordnete einem solchen Antrage zustimmen? *(Abgeordneter Dr. Kronawetter und Abgeordneter Pernerstorfer: Nein!)* Ich auch nicht, weil auf diese Weise viel zu weit gegangen würde und schließlich jede Äußerung verfolgt werden könnte, die der Regierung nicht gefällt. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das ist dort auch nicht angenommen worden!)* Es ist aber von unverfälschten Demokraten beantragt worden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das weiß ich nicht!)* Jedenfalls ist der Vorwurf unberechtigt, dass wir in Bezug auf die Beschränkung der Presse in diesen Anträgen gar so weit gehen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Die Schweizer sind nicht alle Demokraten und in den demokratischen Cantonen gibt es auch Conservative!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte keine Zwiegespräche zu führen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Bisher habe nur ich gesprochen! — Berichterstatter Dr. Kopp: Oh nein! — Abgeordneter Pernerstorfer: In diesem Dialog, meine ich!)*

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński** *(fortfahrend)*: In Bezug auf die politischen Delicte hat man merk

würdigerweise gesagt, der Ausschuss habe die Vorlage verschlechtert, der Ausschuss sei hier reactionär gewesen. Das begreife ich nicht, und zwar umsoweniger, wenn es ein Abgeordneter sagt, der selbst mitgearbeitet hat. Nun mache ich Sie auf mehrere sehr wichtige Bestimmungen aufmerksam, wo der Ausschuss in freiheitlichem Sinne weitgehende Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, und ich thue dies gerade deshalb, weil hier dem Collegen v. Abrahamowicz ein Vorwurf gemacht wurde, dass alle diese Bestimmungen entweder von uns polnischen Abgeordneten beantragt oder warm unterstützt und mit unseren Stimmen zum Beschlusse erhoben wurden.

Ich mache auf die Bestimmung im §. 88, 4, aufmerksam, über den Staatsverrath. Die Bestimmung der Regierungsvorlage ist von dem geltenden Begriffe des Hochverrathes herübergenommen, allerdings unter Ermäßigung der Strafe. Da heißt es, dass das Herbeiführen jeder Gefahr für die Monarchie bestraft werden soll, während die Ausschussvorlage von Kriegsgefahr spricht.

Im §. 100, strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten, haben wir die weitgehende und wichtige Abänderung vorgenommen, dass diese Bestimmung angewendet werden kann, nur wenn in einem mit Genehmigung der Reichsvertretung abgeschlossenen Staatsvertrage dies als zulässig erklärt wird, eine Bestimmung, die zweifellos den constitutionellen Grundsätzen entspricht.

Weiters ist gleichfalls vom Ausschusse die Abänderung und Einschränkung des §. 135 beschlossen worden.

Ferner hebe ich die vom Ausschusse beschlossene Streichung des §. 150, nach welchem jede geheime Verbindung schon als solche bestraft werden sollte, hervor, schließlich die sehr weitgehende Einschränkung des §. 145, der von der Denunciationspflicht bei politischen Delicten handelt; diese ist nämlich fast gänzlich vom Ausschusse aufgehoben worden. Da haben Sie eine ganze Reihe von Bestimmungen, in welchen ganz zweifellos weitgehende Reformen und Änderungen im freiheitlichen Sinne vom Ausschusse beschlossen wurden.

Ich komme nun zu den anderen Bestimmungen. Von dem nächsten Hauptstücke, betreffend den Zweikampf, möchte ich nicht viel sprechen. Nach meiner Ansicht sind die Bestimmungen entsprechend, die der Entwurf enthält; denn ich glaube nicht, dass drakonische Bestimmungen den Zweikampf beseitigen können. Es gab eine Zeit in Frankreich, wo der Zweikampf sogar mit dem Tode bestraft wurde; nie aber hat man sich so viel duellirt, als gerade damals. Ich bin sehr dafür und halte es für wünschenswert, dass der Zweikampf vollständig verschwinde. Aber das kann nur die Sitte bewirken; man trachte, dass diese Sitte sich ausbilde; das Strafgesetz ist in dieser Hinsicht ziemlich machtlos. Auch in Bezug auf diese Frage herrschen etwas übertriebene Ansichten. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat uns einen Raufbold vorgeführt, der in der That ziemlich selten im Leben vorkommen wird, nämlich einen Übermenschen, außerordentlich kräftig, himmelhoch, der schwache Leute ausfindig macht und sie mit der größten Grausamkeit in Duellen niedermetzelt. *(Heiterkeit.)* Ich glaube, das ist eine Persönlichkeit, die eher in Schauerromanen als im wirklichen Leben vorkommt. Aber eine Versicherung kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter geben: Wenn wirklich ein solcher Mensch existirt, so wird er bei anständigen Menschen, die keine besonderen Feinde des Duells sind, für alles eher, als für ritterlich und anständig gelten; diejenigen, die das Duell nicht so schroff bekämpfen wie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, würden den Menschen gerade so verachten, wie er.

Ich komme nun zu einem anderen Capitel, aber ich glaube, gegenüber diesen Bestimmungen, welche vom Meineide und dem falschen Zeugnisse handeln, gibt es keine Meinungsverschiedenheit; im Zusammenhange damit stehen auch die Bestimmungen über die Urkundenfälschung. Das ist ein rein juristisches Gebiet. Ich kann den Herrn versichern, hier ist der Fortschritt ein außerordentlich bedeutender, und jeder Jurist wird ihn anerkennen müssen.

Nach dem geltenden Gesetze sind Meineid, falsches Zeugnis und Urkundenfälschung nur dann strafbar, wenn diese Handlungen unter den Begriff des Betruges fallen. Welche Schändlichkeiten infolge dessen ganz straflos bleiben sollten, würde ich nicht einmal wagen, hier öffentlich vorzubringen. Bei der ausdehnenden Auslegung des Begriffes „Betrug" in der Praxis geht man weiter, als es dem Wortlaute des Gesetzes entspricht, und dies füllt einigermaßen die Lücke aus. Außerdem enthält der Entwurf, abgesehen von der Verbesserung der Begriffsbestimmungen, hier auch noch die wichtige Ergänzung, dass auch das außergerichtliche Sicherbieten zur Ablegung eines falschen Eides strafbar ist, wodurch eine Lücke des geltenden Gesetzes ausgefüllt erscheint.

Ich komme nun zu einem anderen Capitel, welches im Verhältnisse zu dem geltenden Rechte auch einen wesentlichen Fortschritt bedeutet; es ist dies das Capitel von den Beleidigungen. Da ist das geltende Recht unbedingt reformbedürftig und ungenügend.

Das, was der Ausschuss Ihnen vorschlägt, geht dahin, dass erstens eine strengere Bestrafung der öffentlichen Beleidigungen eintreten soll, und dass man auch in Bezug auf den Thatbestand bezüglich der öffentlichen Beleidigungen strenger sein soll, als bezüglich aller anderen Beleidigungen.

Das scheint mir vollkommen berechtigt zu sein. Aber diese Bestimmungen sind in der Presse angegriffen worden; nach meiner Ansicht mit Unrecht. Die anständige Presse hat ja von diesen Bestimmungen

absolut nichts zu befürchten; wenn aber diese Bestimmungen für scandalsüchtige Blätter und für die Revolverblätter eine strengere Behandlung herbeiführen würden, so glaube ich, dass das eben ein sehr bedeutender und wünschenswerter Erfolg des Gesetzes *(Beifall)* und eine sehr große Wohlthat wäre.

Von Mord und Todtschlag hat treffend der Herr Abgeordnete Dr. Menger und heute auch Herr Abgeordneter Dr. Fanderlik gesprochen, ich brauche demnach davon nicht zu sprechen.

Ich wende mich noch zu einem anderen Hauptstücke, in welchem Bestimmungen enthalten sind, die ich wirklich den Herren sehr warm empfehlen möchte; es sind dies die Bestimmungen bezüglich der sogenannten Eigennutzdelicte. Sie finden in den Bestimmungen des Hauptstückes „Eigennutzdelicte" manches Neue, auch manches, was bis jetzt in den anderen Staaten nicht eingeführt wurde.

Nach meiner Ansicht sind das Bestimmungen, die eine sehr gute Wirkung haben könnten und die sehr viel dazu beitragen würden, bedenkliche Lücken der geltenden Gesetzgebung auszufüllen, einen viel ausgiebigeren Schutz des wirtschaftlich Schwächeren gegen die rücksichtslose Selbstsucht des Starken einzuführen, und die auch sehr viel dazu beitragen könnten, die leider etwas geschwächte bona fides im Verkehrsleben zu stärken.

Da haben Sie in erster Reihe das Delict der Untreue, §. 302. In allen civilisirten Ländern ist dieses Delict bereits statuirt, und es ist eine traurige Specialität Österreichs, dass es noch immer das Delict der Untreue nicht hat, und dass infolge dessen die abscheulichsten Vertrauensmissbräuche seitens der Vormünder, der Bevollmächtigten u. s. w. immer nur als eine civilrechtliche Angelegenheit angesehen werden müssen.

Dann haben Sie hier die Bestimmungen über den Wucher, §§. 303 und 305, die eine Verschärfung, nach meiner Ansicht eine vollkommen begründete Verschärfung der Wuchergesetzgebung enthalten; dann die Bestimmungen über die Bewucherung der Minderjährigen, den sogenannten Cadettenwucher, in §. 306, ferner den wucherischen Contractsbruch, in §. 307, Fälschungen in Bezug auf Qualität, Maß und Gewicht der Waren, §. 317, unredliche Verleitung zu Börsenspeculationen, §. 309, und endlich — das steht damit in Zusammenhang — den Reclameparagraphen, §. 520.

Es ist geradezu merkwürdig, dass gegen die meisten dieser Bestimmungen der Vorwurf erhoben wurde, dass in ihnen eine Reaction enthalten, dass das eine reactionäre Bestrebung sei.

Aber von welcher Seite ist dieser Vorwurf erhoben worden? Von Seite jenes Liberalismus, den ich gerne Talmi-Liberalismus nennen möchte, der die Ausbeutungsfreiheit *(Sehr gut!)* und die Freiheit der Meinungsäußerung in politischen, wissenschaftlichen und metaphysischen Dingen auf die gleiche Linie stellt. *(Ganz richtig! — Sehr gut!)*

Es ist merkwürdig, was man da zu hören bekommen hat. Aber das sind ziemlich bekannte Sachen, so eine alte Leier. Es sind da sehr schön klingende Principien über persönliche Freiheit vorgebracht worden, von Zeit zu Zeit ist auch wie ein deus ex machina das Schreckgespenst des finsteren Mittelalters vorgeführt worden *(Heiterkeit)*, und das alles zu dem Zwecke, damit man ja nur den Wucherern und Ausbeutern nicht ein Haar krümmt.

Nach meiner Ansicht ist es vollkommen unberechtigt, hier auch nur eine Spur von Reaction zu sehen. Ganz im Gegentheile! In Bezug auf diese Bestrebungen sind wir eins mit den Koryphäen der Wissenschaft und mit den zweifellos fortschrittlichen Bestrebungen in allen Staaten.

Was speciell die Wuchergesetzgebung anbelangt, so ist man in Deutschland schon bedeutend weiter in Bezug auf die strenge Behandlung des Wuchers gegangen als in Österreich, in der Schweiz ebenso in einzelnen Cantonen, und es werden Vorschläge gemacht, sie nun auch auf das ganze Staatsgebiet zu erweitern.

Nach meiner Ansicht jedoch muss man, so sehr diese Bestrebungen berechtigt sind, gerade auf diesem Gebiete außerordentlich vorsichtig sein. Aber vorsichtig waren wir auch in der That. Denn, wenn Sie das, was wir in Bezug auf die Verleitung zur Börsenspeculation, in Bezug auf Wucher, Fälschung und Reclame beantragt haben, mit dem vergleichen, was jetzt in Deutschland von manchen ganz hervorragenden Gelehrten beantragt und vorgeschlagen wird, so werden Sie sich leicht überzeugen können, dass wir uns hier wirklich auf das Nothwendigste beschränkt haben, und dass nicht die geringste Gefahr vorhanden ist, dass man durch Annahme dieser Bestimmungen den redlichen Handel und die redliche Vermittlung in den Geschäften irgendwie beeinträchtigen oder schwächen könnte.

In diesen Bestimmungen haben Sie, meine Herren, ein Stück socialpolitischer Tendenz. Ich zweifle gar nicht, dass man in mancher Beziehung noch etwas weiter gehen kann. Aber das letzte Wort in Bezug auf das Strafgesetz ist ja überhaupt nicht jetzt zu sprechen, es ist zweifellos, dass in dieser Beziehung ein weiterer Fortschritt nothwendig sein wird. So sind auch wertvolle und interessante Anregungen gegeben worden seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai und des hervorragenden Gelehrten Professor Lammasch.

Ich glaube jedoch, dass man sich gerade mit Rücksicht auf die allgemeine Reform jetzt auf das Nothwendige beschränken muss, und dass alle diese weiteren Vorschläge allerdings geprüft werden sollen, ein Theil derselben aber vielleicht erst in ferner Zukunft in irgend einer vielleicht modificirten Form zur Annahme gelangen könnte.

Ich verlasse nun dieses Gebiet und glaube, in ganz allgemeinen Zügen den Herren bewiesen zu haben,

dass der Entwurf wirklich Wertvolles enthält. Angesichts dessen muss man sich eigentlich fragen, warum eine ziemlich starke Abneigung gegen diesen Entwurf sowohl in der Öffentlichkeit als auch hier im hohen Hause sich wahrnehmen ließ.

Nun, meine Herren, zum Theile ist es, wie Herr Dr. Kopp gesagt hat, richtig, dass das auf Unkenntnis des Gesetzes zurückgeführt werden kann, zum großen Theile jedoch, glaube ich, liegt das in der Natur des Stoffes selbst. Populär kann eine neue Strafgesetzvorlage überhaupt nicht sein. *(So ist es!)* Man kann sich nicht täuschen: mit Enthusiasmus wird ein solches Gesetz nie angenommen. Mit allem anderen eher ist eine solche Vorlage zu vergleichen, als mit dem Schiller'schen „Mädchen aus der Fremde". *(Heiterkeit.)* Sie bringt niemand Gaben, weder Früchte, noch Blumen. Ganz im Gegentheile. Jeder findet gewisse Gefahren und es ist merkwürdig, dass das in zwei verschiedenen Richtungen geht. Die einen glauben, eine ganze Reihe anständiger Leute werden auf Grund des neuen Gesetzes verfolgt werden, die andern glauben, eine ganze Anzahl sehr strafwürdiger Verbrecher werde nicht oder nicht genügend bestraft werden. Man nimmt auch unbegreiflicherweise an, dass der Richter bei Einführung des neuen Gesetzes aufhören würde, logisch so zu denken, wie er bis jetzt gedacht hat. Diesen traurigen Einfluss auf das Denken des Richters dürfte das neue Gesetz nicht mit sich bringen. Allerdings muss den Richtern Zeit zum Studium gegeben werden, es muss eine längere vacatio legis eintreten, aber dann wird, wie schon Herr Dr. Fanderlik hervorhob, die Praxis wohl ebenso vernünftig sein, wie sie es zum großen Theile auch heute ist. Wenn man beweisen will, dass der Richter auch nach dem Entwurfe irgend einen Schnitzer machen, irgend etwas falsch entscheiden kann, so ist das selbstverständlich nicht zu widerlegen. Aber ich möchte anderseits darauf aufmerksam machen, was der Richter auf Grund des jetzigen Gesetzes machen kann und was er Gott sei Dank doch nicht macht.

Er kann zum Beispiel jemand, der aus Übermuth eine Laterne zerschlagen hat, zu einer Million verurtheilen. Er kann nämlich nach §. 261 ganz willkürlich, ohne nähere Beschränkung bezüglich des Höchstmaßes auf den Arrest in Geldstrafe umwandeln. *(Rufe: Fünf Gulden!)* Nein! Dies gilt in einem anderen Falle, nämlich bei Umwandlung verhängter Geldstrafen in Arreststrafe. Der Richter kann dagegen ferner die der Blutschande unter Geschwistern Schuldigen heute zu einem Gulden verurtheilen. Wenn jemand einen Guldenzettel nachahmt, nur als Zeichenübung und ohne die geringste Absicht, ihn in Verkehr zu bringen, kann der Richter auf 20 Jahre schweren Kerker erkennen, und auf Grund des §. 431 im Zusammenhang mit §. 335, der sagt, dass alles, was irgendwie Gefahr für die persönliche Sicherheit nach sich ziehen könnte, zu bestrafen ist, kann der Richter sämmtliche Jäger bei Treibjagden, sämmtliche Radfahrer und Gott weiß wen noch einsperren. Dies alles geschieht doch nicht, und darum kann man annehmen, dass die Praxis nach Einführung des neuen Gesetzes ebenso vernünftig sein werde wie bisher.

Aber man könnte glauben, der Moment sei jetzt für ein neues Gesetz nicht geeignet, weil alle criminalistischen Wissenschaften im Zustande der Gährung sind. In der That sind in der heutigen criminalistischen Wissenschaft neue Anschauungen zum Ausdrucke gebracht, und man könnte glauben, man müsse warten, bis sich die Wissenschaft klären wird, um dann erst mit einer Reform vorzugehen.

So ist es meiner Ansicht nach nicht. Was die criminalogischen und anthropologischen Studien, was die nach meiner Ansicht sehr bedenkliche Lehre des Determinismus betrifft, so glaube ich, dass diese in der Wissenschaft viel besprochenen Fragen auf unser Gesetz keine Wirkung haben sollten, ebenso wenig jetzt, wie nach einer Reihe von Jahren. Was aber andere Theorien anlangt, so ist ja manches, was als Postulat der Wissenschaft aufgestellt wurde, im Gesetze durchgeführt. So mache ich aufmerksam auf die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Manches andere ist zwar vielleicht nicht gehörig berücksichtigt worden, so die ganze Frage des Rückfalles. Ich finde insbesondere, dass im Strafgesetze die bezügliche Bestrafung der Rückfälligen, namentlich bei Delicten, die aus Gewinnsucht entspringen, viel strenger sein sollte als es thatsächlich der Fall ist, aber auch hier ist eine gewisse Verbesserung eingetreten und es ist nicht ausgeschlossen, dass wir uns auf der Bahn des Fortschrittes weiterbewegen.

Es wäre überhaupt nicht richtig, wenn man verlangen würde, dass eine so große Reform wie das Strafgesetz das letzte Wort der Wissenschaft bringe, denn dieses ist manchmal sehr anfechtbar. Es war daher, glaube ich ganz richtig, dass wir uns mit einem beschränkten, aber sicheren Fortschritt begnügt haben.

Merkwürdigerweise haben aber die meisten Opponenten von diesen sehr wichtigen criminal-polizeilichen Fragen sehr wenig gesprochen, dagegen dem Gesetze umsomehr eigentlich kleinliche Vorwürfe gemacht, so insbesondere der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, den da wirklich meistens Kleinigkeiten förmlich geniren. Es hat der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik ganz mit Recht gesagt, es sei ganz gleichgiltig für das Meritum des Gesetzes, ob man von Zuchthaus oder von Kerker spricht, nur mit dem Unterschiede, dass Zuchthaus ein besseres Wort ist als Kerker. Aber auch die andere Einwendung des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, dass es nämlich eine besondere Strenge sei, dass eine Reihe von Delicten, die bis jetzt Übertretungen waren, nunmehr als Vergehen erscheinen, hat keine so große Bedeutung, als man annehmen könnte. Es ist nämlich ganz mit Recht schon von mehreren Seiten hervorgehoben worden,

dass es unrichtig ist, dass Gefängnis- und Kerkerstrafe ganz dasselbe sind. Bei der Gefängnisstrafe treten ja irgend welche Verschärfungen oder Folgen von rechtswegen gar nicht ein. Wenn Dr. Weeber noch verlangen würde, dass man bei einzelnen dieser Delicte die Strafe so umwandeln könnte, dass es dem Richter überlassen würde, entweder auf Gefängnis oder auf Haft zu erkennen, beispielsweise, wenn die Strafbemessung nicht weiter geht als vierzehn Tage, so könnte man sich damit einverstanden erklären, und es würde der scheinbar große Vorwurf, der gemacht wurde, dadurch eigentlich vollkommen verschwinden.

Das aber, was der Herr Abgeordnete gewissermaßen als Milderung dieser Strenge verlangt, ist nach meiner Ansicht nicht annehmbar. Er will nämlich, was bis jetzt principwidrig in unserem Gesetze vorhanden ist, jedes Delict in zwei Delictskategorien nach einem doch ziemlich willkürlichen Merkmale zerreißen, das wäre der Fall bei Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung, Beleidigung und bei einer ganzen Reihe anderer Delicte. Derartige Grundsätze waren in sehr vielen älteren Gesetzen anerkannt, in allen modernen Gesetzbüchern aber ist das verschwunden, und ich glaube also wirklich nicht, dass es eine praktische Bedeutung und einen Zweck hätte, das gerade in unserem Gesetze noch aufrecht zu erhalten.

Auf Grund von Vorwürfen aber, die wirklich nicht erheblich sind, gelangt Dr. Weeber zu einem für unsere Arbeit sehr bedenklichen Resultate. Er will nämlich, ohne dass er sich eigentlich als principieller Gegner des Gesetzes declarirt, dass das Gesetz vollkommen umgearbeitet werde. Er beantragt nämlich *(liest)*:

„Dass die im zweiten Theile enthaltenen Definitionen der strafbaren Handlungen thunlichst dem Grundsatze angepasst werden, dass in jeder Definition alle zum Thatbestande des betreffenden Delictes gehörigen Erfordernisse angeführt und der Thatbestand so genau umgrenzt wird, dass nicht Handlungen, welche als dieses Delict zu bestrafen nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen ist, unter diese Definition subsumirt werden können."

Ja, was wird uns da zugemuthet? Eine vollständige Neuausarbeitung des Gesetzes, und wenn das neue Gesetz ausgearbeitet werden könnte, würde Dr. Weeber vielleicht dieselbe Einwendung machen, denn diese Einwendung lässt sich schließlich gegen jedes Gesetz erheben. Abgeordneter Dr. Weeber sagt in seiner Rede: „Ein Strafgesetz muss mit Lapidarschrift geschrieben sein." An einem anderen Orte sagt er aber: „Es muss außerordentlich klar sein." Nun, meine Herren, es wäre außerordentlich glücklich, wenn wir das treffen würden, nämlich in den Definitionen klar und kurz zu sein, aber nirgends ist das schwieriger als im Strafgesetze, und wenn für irgend etwas der Grundsatz des Horaz: Brevis esse laboro, obscurus fio gilt, so gilt er gerade bei der Gesetzgebung und speciell in Bezug auf Definitionen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Weeber das Geheimnis besäße, ganz kurze und dabei ganz klare Definitionen aufzustellen, so würde er dieses Geheimnis uns und der ganzen Welt schon verrathen haben, weil dies für die ganze Welt von kolossalem Vortheil wäre. Man darf also derartige allgemeine Vorwürfe doch nicht machen, denn sie können gegen eine jede gesetzliche Vorlage erhoben werden. Es ist außerordentlich schwer, Beides, kurze Fassung und Klarheit, zu verbinden. Wir waren jedoch bestrebt, weder in das eine noch in das andere Extrem zu fallen.

In den gesetzgebenden Arbeiten anderer Staaten ist das etwas anderes. Da mache ich Sie aufmerksam auf den Entwurf, von dem ich bereits gesprochen habe, nämlich auf den Entwurf für den Canton Uri. Dieser Entwurf zählt im allgemeinen nur 72 Artikel und umfasst alles das, was wir im allgemeinen Theile und im ganzen besonderen Theile über Verbrechen und Vergehen haben. In diesem Entwurfe haben Sie allerdings sehr kurze und knappe Definitionen, die aber mitunter recht bedenklich sind. Da heißt es zum Beispiel *(liest)*: „Wer seine Amts- oder Dienstpflicht verletzt oder seine Stellung missbraucht, wird bestraft." Darnach ist jede fahrlässige, auch die geringste Verletzung einer Amtspflicht schon sofort criminell strafbar. Wenn man kurze Definitionen macht, dann macht man oft eben solche, die zu umfassend und zu weit sind. Andere Gesetzentwürfe verfallen wieder in das entgegengesetzte Extrem. In dieser Beziehung ist zum Beispiel das mexikanische Strafgesetz interessant, welches nicht weniger als 1151 Paragraphe hat. Also dort 72, hier 1151 Paragraphe, und ich bin überzeugt, dass auch dieses ausführliche und merkwürdig casuistische Gesetzbuch, worin ganze Anweisungen für den Richter gegeben sind, viele Unklarheiten und viele Fälle enthält, wo der Richter in Zweifel sein wird, auf welche Weise er die gesetzliche Bestimmung auffassen und anwenden soll.

Von dem allgemeinen Vorwurfe, dass wir das deutsche Gesetz recipirt haben, habe ich bereits gesprochen, aber hier muss ich noch das hervorheben, dass gerade wir in dem letzten Ausschusse mit aller Sorgfalt bestrebt waren, alles das, was im österreichischen Strafgesetzbuche nicht unbedingt reformbedürftig ist und was einigermaßen mit Berechtigung in das neue Gesetzbuch herübergenommen werden kann, aufrecht zu erhalten. In dieser Hinsicht möchte ich die Herren speciell auf die Definitionen des Diebstahles, der Nöthigung, der Sachbeschädigung aufmerksam machen, in welchen wir berechtigte Bestimmungen unseres gegenwärtigen Gesetzes mit einer gewissen Modification auch in das neue Gesetz hinübergenommen haben.

Jetzt, meine Herren, komme ich zur allerletzten Frage. Diese bezieht sich nicht mehr auf Einzelbestimmungen des Gesetzes, sondern überhaupt auf das Los der ganzen Vorlage hier im hohen Hause. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer sagte, dass er entschieden gegen die Vorlage eintreten werde und dass, wenn diese Vorlage nicht Gesetz wird, man trotzdem eine neue Vorlage wird einbringen müssen, und in späterer Zeit die Arbeit vollendet werden kann.

Nun, meine Herren, ich glaube, das ist etwas optimistisch. Denn wenn auch der Herr Justizminister in einer Reihe von Jahren, also in der nächsten Legislaturperiode, mit einem neuen Gesetz kommen, wenn ein neugewählter Ausschuss wieder fleißig arbeiten und mit einer neuen Vorlage vor das Haus kommen würde, so glaube ich doch nicht, dass der Herr Abgeordnete Pernerstorfer es unterlassen würde, seine 357 Anträge zu stellen. *(Sehr gut!)* Und wenn die Sache einen ganz entgegengesetzten Gang nehmen, nämlich der Herr Abgeordnete Pernerstorfer mit einem Initiativantrage, mit einer fertigen Vorlage vor das Haus treten würde, dann glaube ich, die Anzahl der Abänderungsanträge, die hier im Hause dazu gestellt würden, wäre noch größer als die, welche jetzt angemeldet wurden. *(Sehr gut!)*

Auf diese Weise könnte weder durch die Initiative des Abgeordneten, noch durch die der Regierung die Vorlage zum Beschlusse erhoben werden.

Es ist ja ganz natürlich, dass hier im hohen Hause eine Opposition besteht und dass dieselbe sich gegen die Regierung richtet. Aber, meine Herren, in einem jeden Hause der Welt gibt es eine Opposition. In allen anderen Staaten war eine sehr mächtige und starke Opposition während der Zeit, wo man große Gesetze berathen und beschlossen hat, und trotzdem sind die Gesetze zustande gekommen.

Ich glaube also, es ist außerordentlich zu wünschen, dass auch die Opposition es anerkenne, dass dieser Entwurf ein Fortschritt im Verhältnis zum geltenden Rechte ist, und dass sie infolge dessen bei der Specialberathung Maß halte. Dass dieses Maßhalten im Reden bei der Specialdebatte eine unbedingte Voraussetzung der Möglichkeit ist, dass wir hier zum Abschlusse gelangen, das ist doch selbstverständlich.

Ein einziger Abgeordneter, der eine gesunde Lunge hat, genügt vollkommen, um die Arbeit von nahezu 30 Jahren umzubringen. Ich nehme nicht an, dass irgend ein Abgeordneter dies thun wird, und ich bin jetzt noch immer fest überzeugt, dass man keine eigentliche Obstruction hier machen wird. Sollte dies aber doch geschehen, dann würde man mit voller Berechtigung dem betreffenden Abgeordneten sagen können: „Das ist kein Heldenstück!"

Was nun die Beurtheilung des Entwurfes in der Öffentlichkeit anbelangt, so hat soeben der Herr Abgeordnete Pacák merkwürdigerweise gesagt, die Wissenschaft habe sich gegen den Strafgesetzentwurf erklärt und die Wissenschaft habe denselben gewissermaßen verdammt. Meine Herren! Wo war denn das? Ich möchte das wirklich lesen. Die Wissenschaft, — das sind nicht ein paar leichtfertig von einem Journalisten geschriebene Artikel; da verlange ich wirklich etwas Ernsteres, und ich muss gestehen, die wahre Wissenschaft hat sich im allgemeinen sehr lobend über diesen Entwurf ausgesprochen. Ich habe dies schon ein paar Mal hier citirt, ich will aber diese lobenden Äußerungen hier nicht vorbringen, obwohl ich es könnte.

Wir vom Ausschusse sind der Überzeugung, dass wir zwar kein Meisterwerk geschaffen haben, dass aber trotzdem unsere Arbeit nicht ganz unnütz war und dass unser Gesetzentwurf den Vergleich mit irgend einem anderen Strafgesetze oder Entwurfe der neueren Zeit wirklich nicht zu scheuen braucht.

Was zum Schlusse die Stellung meiner Parteigenossen anbelangt, so sind zwar in einer nicht großen Zahl, aber wichtige Anträge eingebracht worden. An der Durchsetzung dieser Anträge ist zweifellos unseren Parteigenossen außerordentlich viel gelegen. Sie werden aber, sowie sie es bis jetzt gethan haben, die ganze Reform in dem Sinne, wie sie hier geplant ist, auf das wärmste unterstützen und infolge dessen für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Es hat Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister gestern gefallen, in seiner Rede folgende Bemerkung über mich zu machen *(liest)*:

„Der Herr Redner ist ja ein Freund der Armen, wie er sagt. Ich bin davon überzeugt. Er ist ferner ein Menschenfreund. In allen seinen Reden gibt er der allgemeinen Menschenliebe, die ihn beseelt, Ausdruck. Aber, meine Herren, ich weiß nicht, warum er dann so bemerkenswerte Ausschaltungen und Ausscheidungen vornimmt und weshalb er von der Menschenliebe, die ihn beseelt, immer sämmtliche Administrativbeamte, sämmtliche Polizeibeamte und sämmtliche Richter ausnimmt. Soviel mir bekannt ist, sind die Sicherheitswachmänner keine Millionäre und die Richter sind es auch nicht.

Alle Beamten haben mehr oder weniger einen schweren und harten Dienst, den man ihnen nicht noch dadurch so schlecht vergelten sollte, dass man sie immer so angreift, wie es auch diesmal wieder geschehen ist."

Es ist der hohen Regierung erlaubt und sie hat das Privilegium, auch nach Schluss der Debatte das Wort zu ergreifen, ich stelle demnach an Seine

Excellenz den Herrn Justizminister die Bitte, die diesfällige Stelle meiner Rede, in der ich wiederum die sämmtlichen Administrativbeamten, sämmtlichen Polizeibeamten und die sämmtlichen Richter „so“ angegriffen hätte, hier dem hohen Hause bekannt zu geben.

Es ist dies unrichtig, denn in meiner Rede kommt nicht ein Satz, nicht ein Wort, nicht eine Silbe von einem solchen Angriffe vor. Weder in, noch außer dem Hause habe ich mich je eines solchen Vorwurfes schuldig gemacht, und die Herren, die Zeuge dessen sind, was ich hier spreche, und die auch wissen, was ich außer dem Hause spreche, werden zugeben, dass meine Reden nie und nimmer persönlich sind, sondern dass ich stets concrete Facta unter Anführung des Datums, der Zahl, ja sogar der Geschäftszahl, sowie der Namen vorbringe; letzthin erst war Seine Excellenz der Herr Minister des Innern Marquis Bacquehem veranlasst, in einer Interpellationsbeantwortung zu erklären, dass das, was ich als Beschwerde vorgebracht habe, vollkommen begründet war, und dass der betreffende Beamte vom Statthalter eine Ausstellung bekommen hat.

Es ist meine Pflicht als Abgeordneter, dies hier zu thun, ich erkläre es aber für durchaus unrichtig, dass ich durch das, was ich hier oder wo immer sagte, sämmtliche Administrativbeamte, sämmtliche Polizeibeamte und sämmtliche Richter von meiner Menschenliebe ausgenommen, überhaupt oder speciell in meiner letzten Rede angegriffen hätte.

Hier ist noch der einzige Ort, wo man so sprechen kann, wie ich es thue. Weder in Vereinen, noch in Versammlungen, noch in der Presse ist die Möglichkeit hiezu gegeben, und daher ist es die Pflicht jedes Abgeordneten, solche Pflichtwidrigkeiten der Amtsorgane, von denen er Kenntnis erhält, hier vorzubringen, und verdient dies nicht die Vorwürfe, die von Seite Seiner Excellenz erhoben wurden . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich mache den Herrn Redner aufmerksam, sich strenge im Rahmen der thatsächlichen Berichtigung zu halten. Was er vorbringt, ist keine thatsächliche Berichtigung mehr, sondern eine Polemik.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Besser wäre es gewesen, er hätte meine concreten Vorwürfe, die ich in der letzten Debatte über das Justizministerium gemacht habe, beantwortet.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp**: Da es mir obliegt, nach einer siebentägigen Debatte in einer jedenfalls auch von den Gegnern als solche anerkannten wichtigen Angelegenheit das Schlusswort zu sprechen, musste ich mir gegenwärtig halten, wie dasselbe eigentlich einzurichten sei.

Von einer Besprechung oder Widerlegung von Anträgen kann kaum die Rede sein. Es sind deren, ich glaube 600 oder 700 gestellt worden. Ich kenne nicht den zehnten, vielleicht nicht den zwanzigsten Theil derselben. Es ist auch gar nicht Aufgabe der Generaldebatte, über diese Details zu sprechen. Gleichwohl werde ich solche Anregungen und Anträge ebenfalls in den Bereich der Discussion ziehen, jedoch nur insoweit, als sie rein typischer Natur sind, insbesondere aber — und das mögen mir die Herren nicht übel nehmen, gegen die ich mich wende — werde ich jenen Satz bekräftigen, den ich in meinen einleitenden Worten gesprochen habe, dass die Unzufriedenheit mit dem Gesetze vielfach lediglich auf der Unkenntnis des Gesetzes beruht.

In dieser Richtung werde ich allerdings Einiges vorzubringen mir erlauben, und ich glaube, Sie werden da manchmal wirklich Merkwürdiges zu hören bekommen.

Im großen und ganzen kann ich mich den Worten Seiner Excellenz des Herrn Justizministers anschließen, dass ich nämlich durch diesen Gang der Dinge, der äußerlich nicht sehr schön aussieht, außerordentlich befriedigt bin. Wenn man, wie ich seit langer Zeit in den Couloirs, auf der Gasse, überhaupt überall Äußerungen über dieses Gesetz gehört hat, welche geradezu verzweifelt klangen, wenn mit Geringschätzung im Hause und in der Presse davon gesprochen wurde, so gereicht es wirklich zur Befriedigung, zu erleben, wie sich Männer der verschiedensten Nationalität und Parteistellung jetzt über das Gesetz ausgesprochen haben.

Wenn immer — der Spaß fängt schon an, etwas langweilig zu werden — von Coalitionsgesetzen und Coalitionsparteien die Rede ist, die alles machen, so muss ich sagen, dass ich in einer Übereinstimmung von so verschiedenen Parteien, die sich auf einen Punkt concentrirt, in der That ein gutes Omen für das Gesetz erblicke. Und wenn wir im Verlaufe der Debatte zwei hervorragende Vertreter von Gruppen gehört haben, die nicht der Coalition angehören — ich nenne dieselben gleich, es waren die Herren Abgeordneten Ferjančič und Fanderlik, welche gerade am allerwärmsten für das Gesetz eingetreten sind — so gewährt dies in der That eine gewisse Befriedigung.

Ich habe in meinen einleitenden Worten — ich wusste mir nicht anders zu helfen — dasjenige, was ich für die wesentlichsten Vorzüge des Gesetzes betrachtete, mir erlaubt, so klar, als es mir möglich war, vorzutragen — lange nicht alles, sondern nur die auffälligsten Vorzüge. Und nun muss ich erleben, dass beinahe alle Redner diese Vorzüge ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt haben.

Der Herr Abgeordnete Schorn, der doch als Contra-Redner sprach — und diese habe ich besonders

im Auge, die Pro-Redner interessiren mich in dieser Beziehung weniger — hat erklärt, er finde wertvolle Fortschritte in dem Gesetze und wäre bereit, manche Bedenken zurückzudrängen, um das viele Gute des Entwurfes zu erlangen. Er hat dann einige Bedenken vorgebracht. Ich glaube, bei näherer Überlegung wird er davon selbst zum Theile abstehen, und der Herr Justizminister, den er doch gewiss als einen ebenbürtigen Partner in Bezug auf katholisch-conservative Gesinnung betrachten wird, hat ihn in der That vielleicht eines Besseren belehrt. Es liegt kein religiöser Indifferentismus darin, dass man auch Angehörige einer nicht anerkannten — Secte, sagen wir, nicht beschimpfen, nicht in ihre gottesdienstlichen Localitäten eintreten, ihren Gottesdienst nicht stören, sie nicht mit Gewalt bedrohen kann: ich glaube, das kann auch der Herr Abgeordnete Schorn diesen Leuten gönnen: es ist nicht so schlimm.

Wenn wir bedenken, dass zum Beispiel die Baptisten beinahe im ganzen übrigen Europa eine anerkannte Religionsgenossenschaft bilden — und ich zweifle gar nicht, dass, wenn sie die Bedingungen erfüllen können und wollen, die das Gesetz vorschreibt, sie auch hier anerkannt würden, — so braucht man dieselben doch nicht zu beschimpfen und zu schlagen. Es bleibt dem Herrn Abgeordneten noch sehr viel für die privilegirten Kirchen übrig, denn die Bestimmung, dass man die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer Kirche nicht verspotten darf, gilt nur von den recipirten Kirchen; also er kann diese Baptisten und andere Unglückliche auch noch verspotten in ihren Gebräuchen und Einrichtungen. Diesen Vorzug behalten noch die recipirten Religionen. Ich glaube, damit kann er sich doch wohl zufrieden geben, und es ist geradezu eine unglaubliche Hallucination, wenn er sagt, es seien jetzt die Freimaurer zulässig in Österreich wegen eines Paragraphen, den wir gestrichen haben. Ich stehe da auf einem anderen Standpunkte, als der Herr Abgeordnete Schorn. Aber das ist ganz gleichgiltig, soviel aber ist ganz gewiss, dass, so lange das Vereinsgesetz besteht, so wie es besteht, damit den Logen, welche ja Vereine sind, ohnedies die Existenzberechtigung genommen ist.

Was wir gestrichen haben, war etwas, was darüber hinaus geht, nämlich Verbindungen, nicht Vereine, welche geheim gehalten werden sollen. Wir fragten, was ist denn das? Die Vereine dürfen nicht geheim gehalten werden, was sollen denn das noch für Verbindungen sein? Wir erhielten keine zufriedenstellende Antwort. Es könnten dann vielleicht die Clubs des Abgeordnetenhauses oder ähnliche Verbindungen noch gemeint sein. Da hielten wir dafür, das sei überflüssig; das wurde also gestrichen, aber damit ist den Freimaurern durchaus nicht geholfen. Ob man das billigt oder nicht, ist gleichgiltig.

Es hat der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, mit dem ich mich besonders zu beschäftigen Ursache habe, weil er in der That als ein besonders ernsthafter Gegner zu betrachten ist, das, was ich als zu loben hervorgehoben habe, ebenfalls gelobt. Er hat die Fortschritte im Entwurfe anerkannt und noch beigefügt, es seien noch viel mehr, als die ich angeführt habe, was richtig ist, weil ich nur einige besondere hervorgehoben habe.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter da allerdings nicht, wie ihm heute irrigerweise zugemuthet wurde, gesagt hat, dass ihm jetzt die Definitionen der politischen Delicte so recht sind, sondern der ausdrücklich gesagt hat, dass die politischen Delicte klarer im Entwurfe definirt und milder bestraft werden, dies doch auch seinerseits einen entschiedenen Fortschritt nannte und mit den Worten schloss: „Ich begeistere mich nicht für das Gesetz, ich will aber auch nicht Opposition machen!" Das ist schon sehr viel gesagt vom Herrn Abgeordneten Kronawetter *(Heiterkeit)*, und ich glaube, wir können uns dessen freuen, dass er wenigstens das anerkennt, dass hier ein entschiedener Fortschritt ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber, wie gesagt, ein gewaltiger Gegner vor dem Herrn, hat mit etwas begonnen, was eigentlich über alle unsere gesetzgebenden Arbeiten von vornherein den Stab bricht, denn er verlangt ein Analogon — nicht dasselbe — dessen, was wir in der Gesetzgebungshofcommission hatten, und sein Gedanke gefällt mir, das weiß er schon sehr gut, nämlich eine Commission von Männern, welche nicht etwa kurze Zeit, sondern sozusagen ihr Leben im öffentlichen Dienste, in der Handhabung der Gesetze zugebracht haben, nun aus dem Getriebe der täglichen Detailarbeit herausgehoben werden und nur mehr damit beschäftigt sind, ihre großen Erfahrungen und ihr gereiftes Wissen und Denken der Regierung bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen zur Verfügung zu stellen, das wäre, wie mir vorkommt, wirklich etwas sehr Zweckmäßiges.

Aber diese Commission haben wir nicht, auch über Nacht werden wir sie nicht haben, man macht auch nicht Gesetze über Nacht und wir müssten also eine unabsehbare Zeit abwarten, bis diese Vorbedingung erfüllt ist. Das kann demnach nicht ernst genommen werden. Er ist aber für diese Idee so eingenommen, dass er sich zu der überschwänglichen Behauptung verstiegen hat, wenn von dieser Commission etwas gehörig vorgearbeitet ist, dann brauchen wir kein Jahr, sondern kaum einige Monate und das Gesetz wird angenommen. Ich denke doch wohl, wer überhaupt die Parlamente, das unsere und auch andere kennt, der wird dies für eine Utopie halten, dass in einem Parlamente etwas in ein paar Monaten aus dem Grunde fertig würde, weil sich früher damit eine große Anzahl würdiger und tüchtiger alter Herren beschäftigt hatte.

Damit würde man, glaube ich, nichts ausrichten.

Er beanständet im allgemeinen Theile sehr wenig und sagt, das sei mehr Herzenssache. Nun mit dem Herzen streitet man nicht. Aber das Zuchthaus ist ihm zuwider, er will dafür schweren Kerker; das Gefängnis aber will er belassen, es soll die Stelle des Kerkers vertreten. Das ist Herzenssache, Sache des Gehörs. Das Wort Zuchthaus mag ihm entsetzlich klingen oder nicht, aber in Einem irrt er sich, wenn er nämlich meint, im gewöhnlichen Leben werde dieser Ausdruck nur wenn man schimpft gebraucht, nicht aber unter Juristen. Ich habe mit verschiedenen gebildeten Leuten verkehrt, auch mit Juristen, die das Gesetz, wie man sagt, im kleinen Finger hatten; von ihnen habe ich aber die Worte schwerer Kerker und Kerker sehr selten gehört, wenn sie nicht geradezu diese Ausdrücke fachlich gebraucht haben. Wohl aber ist es nicht nur in der Hefe des Volkes, sondern auch unter meinesgleichen — etwas darüber stehe ich ja doch — üblich, dass man sagt, es sei einer im Zuchthaus gesessen, er sei ins Zuchthaus gekommen. Das hört man immer. Sie werden dieses gut deutsche Wort „Zuchthaus" ganz wohl benützen und das Wort „Kerker", das den lateinischen Ursprung aus dem Worte Carcer deutlich an sich trägt, missen können. Wohl aber hätte Dr. Weeber consequent sein und statt Gefängnis Kerker setzen müssen. Sonst könnte man fragen: „Schweren Kerker" haben wir, aber wohin ist der „einfache Kerker" gekommen, warum haben wir den nicht?

Über die Hypothese, Gefängnis sei gleichbedeutend mit Kerker, kann ich nicht sprechen, nachdem schon so vieles darüber gesprochen worden ist, aber ich möchte Herrn Dr. Weeber auf den §. 1 aufmerksam machen, wo es heißt: Handlungen, die mit Gefängnis bedroht sind, sind Vergehen. Gefängnis ist also die eigentliche Strafe für Vergehen und wird nur bei Verbrechen manchmal nebenbei als Begünstigung zugelassen, wenn man glaubt, dass der Betreffende einer milderen Behandlung würdig sei. Früher war die Strafe für Vergehen einfacher und strenger Arrest, man müsste also, wenn man schon äquiparirt, sagen: Gefängnis ist Arrest. Es ist aber das eine und das andere nicht der Fall.

Ich schwärme gar nicht dafür, und es wäre eine kindische Unterhaltung, neue Ausdrücke zu erfinden, ein neues Wort zu erfinden; dort aber, wo der Begriff ein neuer ist, dort ist es für die Praxis eine große Wohlthat, wenn auch ein neues Wort dafür gefunden wird.

Ich habe seinerzeit — es sind schon etwa 33 Jahre her — mehrere Monate in Deutschland, Hannover, Köln zugebracht, um den Civilprocess zu studiren, und weiß, was es mir für Mühe gemacht hat, mich zurecht zu finden, wenn ich dort einen Ausdruck fand, den auch unser Gesetz kennt, der aber dort etwas anderes bedeutet. Immer wurde ich confus. Endlich habe ich es doch überwunden, weil ich ja zum Zwecke des Studiums hinausgegangen war.

Wenn aber der judicirende Richter einen Ausdruck hört, der ihm ein lieber alter Bekannter ist, wird er sich genau dasselbe denken, was er sich früher darunter gedacht hat. Da muss ich nun sagen, mit der Verurtheilung zum einfachen Kerker werden zahlreiche und empfindliche Rechtsfolgen verbunden, mit dem Gefängnis als solchen ist gar keine Rechtsfolge verbunden, sie kann in den meisten Fällen auch gar nicht damit verbunden werden, in anderen können in einem milden Grade solche Rechtsfolgen damit verbunden werden.

Das unterscheidet sich doch von dem Kerker so sehr, dass für das neue Ding auch ein neuer Name zu nehmen ist, der überdies auch bei uns gewiss verstanden werden wird. Das Wort „Gefängnis" wird doch keine sprachlichen Schwierigkeiten bieten.

Der Herr Abgeordnete hat die Beurlaubung oder bedingte Entlassung eines Sträflings gebilligt, aber bezüglich der Wiederzurücknahme in die Haft hat er sowie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter Bedenken ausgesprochen. Er findet darin zu viel Willkür, dass man jeden, der das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt, wieder zurücknehmen kann.

Ich glaube, das Beste hierüber hat der Herr Regierungsvertreter gesagt, was Sie, nachdem seither zehn Tage verstrichen sind, wahrscheinlich schon theilweise vergessen haben werden. Ich will daher nur bemerken, dass es sich hier um ein Experiment handelt, welches auch in der Bevölkerung sehr bedenklich angesehen wird, was Herr Dr. Weeber selbst erklärt hat. Es ist ganz richtig: Man wird einen solchen, der aus dem Zuchthause oder aus dem Gefängnisse kommt und der seine Strafe nicht abgebüßt hat, immer bedenklich betrachten und wenn der auch nichts direct Strafbares verübt, wird unter allen Umständen seine ganze Lebensweise, der Umgang, den er sich wählt, die Art, wie er arbeitet oder nicht arbeitet, wie er sein Geld in Brantwein vergeudet u. d. gl. die Bevölkerung, in der er lebt, erschrecken. Nun bin ich sehr gerne zu einer Verbesserung bereit. Aber was wird uns vorgeschlagen?

Herr Dr. Kronawetter hat gemeint, man solle das ungarische Gesetz zugrunde legen, dass ein solcher, der entlassen wird, bestimmte Vorschriften in Bezug auf seinen Aufenthaltsort, seine Lebensweise, seinen Verkehr u. s. w. bekommt; wenn er dem zuwiderhandelt, kann er wieder eingesperrt werden. Glaubt Herr Dr. Kronawetter wirklich, dass damit auch nur das Mindeste gewonnen ist? Diese Vorschriften können nicht anders als höchst elastisch sein. Das muss so sein, dass der „Willkür", wie er es nennt, gerade so gut ein Spielraum bleibt wie bei der jetzigen Bestimmung. Das ist ein Spiel mit Worten.

Ganz undenkbar ist aber, was Herr Dr. Weeber vorschlägt, dass nämlich der Mann wieder ins Gefängnis gebracht werden könne, wenn er sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat. Dass er sich dessen schuldig gemacht hat, kann man erst sagen,

wenn er rechtskräftig verurtheilt ist. Wie lange kann der Mann noch draußen herumspazieren, wo die ganze Bevölkerung entsetzt ist und die Menschen sich vor ihm fürchten, bis er verurtheilt ist! Am allerwenigsten geht das aber an, wenn man den weiteren Antrag des Herrn Dr. Weeber, an dem ihm am meisten gelegen ist, in Betracht zieht. Er wünscht nämlich, dass alles, was heute Übertretung ist, auch künftig Übertretung bleibe — es könnte allerdings noch etwas dazu kommen — zweitens, dass die Bezirksgerichte nur über Übertretungen zu urtheilen haben sollen. Damit bringen Sie die Richtercollegien geradezu um; dann würde eine Überlastung derselben eintreten, die man nicht mehr rechtfertigen könnte. Es würde einmal das ganze System zerstört. Der Umstand, dass entehrende Handlungen aus Gewinnsucht nur Übertretungen sind gleich unbedeutenden Polizeistrafen, ist ja ein ständiges Gravamen gegen unser gegenwärtiges Strafgesetz, das würde bleiben, ja, es würde noch ärger werden. Es sollen ja, meint er, auch Diebstähle etc., überhaupt Delicte aus Gewinnsucht bloß Übertretungen sein, nämlich die mindeste Stufe. Künftighin wäre also ein Diebstahl von 80, 90 fl. nur eine Übertretung. Das gerade Gegentheil muss man anstreben. Man muss gerade wünschen, die Collegialgerichte zu entlasten, und dazu hat die Regierung einen von Glaser übernommenen Vorschlag gemacht, den man außerordentlich sinnreich und glücklich nennen kann. In der großen Mehrzahl solcher gewöhnlicher Delicte kann nämlich mit der Strafe so hoch hinaufgegriffen werden, dass man sie als Vergehen oder Verbrechen erklären muss, wo doch zuletzt der Richter in Wirklichkeit nur auf winzige Strafen erkennt.

Da haben Sie eine große Anzahl von Delicten, bei denen bis auf fünf Jahre erkannt werden kann, und wer die Strafgerichte besucht — die Zeitungen bringen solche unbedeutenden Sachen selten — weiß, wie selten auch nur bis auf sechs Monate hinaufgegangen wird; acht, vierzehn Tage, zwei, drei Monate werden gegeben; der Mann ist geständig, es ist alles erhoben, was zu erheben war, und da muss die Sache vor das Collegialgericht kommen, weil ein Verbrechen vorliegt; es müssen vier Richter und ein Staatsanwalt dasitzen, und infolge dessen haben die Kreisgerichte, wie der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlik, der das aus der Nähe kennt, gesagt hat, nichts anderes zu thun, als sich mit diesen Delicten zu beschäftigen.

Wie kann man sich nun da helfen, ohne das System zu zerstören? Die Regierung schlägt Folgendes vor: Der Staatsanwalt kann in einem jeden solchen Falle, der eigentlich vor einen Richtercollegium gehört, sagen: Hier sind sechs Monate, über welche der Einzelrichter nicht hinausgehen darf, reichlich genug; es wird kein Collegium mehr zuerkennen, vielleicht nicht einmal das. Er geht also an die Rathskammer; diese kann sich seiner Ansicht anschließen, wenn sie dieselbe für gerechtfertigt hält, und wenn beide übereinstimmen, so wird dieses Delict, obwohl es ein Vergehen ist und nach der allgemeinen Jurisdictionsvorschrift vor ein Richtercollegium gehören würde, vor das Bezirksgericht verwiesen, welches aber dann mehr als sechs Monate nicht aussprechen kann. Darin erblicke ich eine wirklich große Entlastung für den Staat und die Collegialgerichte. Nicht vier Richter, sondern ein Richter sitzt dann da, es müssen nicht Angeklagte und Zeugen von weither zum Kreisgerichte kommen, oder man muss sich nicht mit lauter Vorlesungen begnügen; das alles wird beseitigt. Es werden allerdings die Einzelgerichte stärker belastet, aber das ist eine Belastung, die mit der eines Collegiums gar nicht zu vergleichen ist.

Das ist das Gegentheil von dem, was Dr. Weeber will, aber ich halte dieses Gegentheil für richtiger, und wenn er meint, die kleinen Diebstähle sollen nur Übertretungen sein, dann ist sein Antrag wohl ganz unmöglich, dass ein auf Urlaub Entlassener nur dann wieder eingesperrt werden kann, wenn er ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, dann wird ein Dieb, der ein oder zwei Jahre abgesessen hat, in der Restzeit der Strafe so viel stehlen können, als eine Übertretung begreift und seine frühere Strafe ist doch erloschen.

Sie sehen vielleicht schon an diesem kleinen Beispiele — ich werde noch ein viel bedeutenderes bringen — dass es bei derartigen großen Gesetzeswerken, wo alles vom ersten bis zum letzten Paragraphen zusammenstimmen muss, eine gefährliche Sache ist, bei einem einzelnen Paragraphen eine Abänderung zu treffen. Der Antragsteller ahnt gar nicht, welche Consequenzen das für andere Fälle hat; und das passirt jedem. Da sind schon greuliche Ungeschicklichkeiten in Parlamenten begangen worden, und ich habe ein solches Beispiel im Landtage erlebt, wo ich selbst das Gesetz gemacht habe, wo ich einer Abänderung zustimmte, die ich für ganz unschuldig hielt, und wo es sich dann zeigte, dass ein vollständiger Nonsens daraus geworden ist. Man kann also nicht einzelne Paragraphe, einzelne Bestimmungen ändern, wenn man nicht weiß, wohin das führt.

Bezüglich der Geldbuße meinte Herr Dr. Weeber: Nun, wir wollen hoffen und wünschen, dass die Gerichte zu einer besseren Praxis kommen, geändert ist damit an und für sich nichts. Gut, auch wir hoffen auf eine bessere Praxis, wir geben aber dieser Praxis einen menschlichen Anhaltspunkt. Solange wir das Entschädigung nennen, wird der Richter sich aber kaum oder in den seltensten Fällen herbeilassen, eine Entschädigung zuzusprechen. Ich habe die Gründe dafür in den einleitenden Worten dargelegt, aber es sind nicht die einzigen Gründe. Ich bitte, in der Strafprocessordnung heißt es, dass über Ansprüche auf Entschädigung zu entscheiden ist, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verläslich urtheilen zu können.

Und das wird, weil es mit Einem nicht genug ist, in §. 369 wiederholt, wo es heißt „dass diese Schadloshaltung zuzuerkennen ist, wenn der Betrag mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.“ Mit dem gibt sich aber kein Strafrichter ab, er wird sich nie herbeilassen, noch eine weitere Untersuchung zu führen und etwa den Mann noch länger in Verwahrungshaft zu belassen, bloß um genau herauszubekommen, wie viel der Beschädigte an Entschädigung zu bekommen hat.

Mit dem Worte Geldbuße ist es etwas anderes, das ist ein neues Wort, und ich möchte sagen, es ist ein psychologischer Tric, den man da ausspielt, um dem Richter zu zeigen: Da brauchst Du nicht so genau darauf zu sehen, da hau' drein; es ist immer besser, dass der Verletzte um ein paar Gulden mehr erhält, als ihm nach strengem Rechte vielleicht gebüren würde, als dass er, um zu seinem kleinen Rechte zu gelangen, erst den mühsamen Weg des Civilprocesses machen müsste. Also, das wollen wir immerhin noch hoffen.

Über die Geldstrafen haben so viele Redner hier gesprochen und ich muss gestehen, dass es mich etwas verletzt hat, wenn man sagte: Ja, da werden die geringen Leute eingesperrt, der Arme muss sitzen und der Reiche kann sich loskaufen.

Meine Herren! Was möglich war, um das zu hindern, haben wir durch Formulirung der Gesetzesbestimmungen gethan. Es sind sehr viele Delicte, bei welchen keine Geldstrafe zulässig ist, sehr viele Delicte, bei welchen die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe zulässig ist. Ja, wenn zuletzt die Sache so steht, dass entweder auf Arrest oder Geld, oder bloß auf Geld zu erkennen ist, so wird der Richter sich gegenwärtig halten müssen, dass es der gröbste Missbrauch des Gesetzes wäre, wenn er urtheilen würde: hier muss ich eine Freiheitsstrafe aussprechen, weil der Mann die Geldstrafe ja doch nicht zahlen kann. Diese Rücksicht darf nie und nimmer obwalten, und es ist bei der Geldstrafe nur zu beachten, ob ein sogenannter leichter Fall vorliegt, und bei Bemessung der Geldstrafe sind dann die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten in Betracht zu ziehen.

Dann kann also immerhin selbst eine kleine Geldstrafe ausgesprochen werden, weil eine Geldstrafe von 5 fl. für den Betreffenden vielleicht äußerst empfindlich ist, empfindlicher als für einen anderen 1000 fl. Der Richter würde also bei zwei gleichen Fällen ganz gut dem einen 1000 fl., dem anderen 5 fl. dictiren können. Und wenn es absolut nicht anders geht, und wir kein anderes Surrogat für die Geldstrafe haben, so bitte ich weiter zu beachten, dass nach dem Gesetze eine solche nicht bezahlte Geldstrafe immer in Haft umgewandelt wird, das heißt in die mildeste Form der Freiheitsentziehung. Denn er kann bis zu 10 fl. mit einem Tage Haft bestraft werden.

Ja, wenn Sie Einem 100 fl. Strafe geben, der nichts hat! Dem soll man eben nicht so viel geben. Wenn Sie ihm aber 20 fl. geben, kann er mit zwei Tagen Haft hinauskommen. Auch das bedaure ich, aber es lässt sich eben nicht anders machen. Und wenn ein geehrter Herr Abgeordneter gesagt hat, das sei gegen die Staatsgrundgesetze, so glaube ich, die Staatsgrundgesetze werden noch bessere Vertreter finden, als er sich hier gezeigt hat. Jedenfalls ist es dann ganz unpassend gewesen, in derselben Minute sich darüber zu beklagen, dass man einen Knecht eingesperrt hat, der lieber 10 fl. gezahlt hätte.

Nun kommt der Herr Abgeordnete Dr. Weeber und beklagt sich, dass der Ausdruck „vorsätzlich“ nicht allemal im Entwurfe steht. Meine Herren! Das Gesetz würde eine schreckliche Jacke bekommen, wenn man bei jeder Definition eines Verbrechens oder Vergehens immer das Wort „vorsätzlich“ hinzufügen würde. Es würde sich das zum mindesten abscheulich ausnehmen und ist auch gar nicht nothwendig, weil §. 1 bereits das, was man braucht, deutlich sagt. Nun führt Herr Dr. Weeber allerdings an, dass dieses Wort einigemale vorkommt. Da hat er Recht, das ist der wunde Punkt. Ich wollte das Wort ganz ausmerzen, es ist aber doch ein paarmal hineingekommen, wie man meinte, der größeren Deutlichkeit wegen. Ich habe davor gewarnt und gesagt: Wenn das Wort hier steht und dort nicht, wird man meinen, es ist da etwas anderes gemeint. Aber das hat nichts genützt. Es ist das Wort aber nur dort hineingekommen, wo nach der Textirung ein Zweifel bei demjenigen entstehen könnte, der sich den obersten Grundsatz des §. 1 nicht gemerkt hat; manchmal erfordert es, im Deutschen wenigstens, das Sprachgefühl. Es nimmt sich der Satz so nackt aus, wenn das Wort „vorsätzlich“ nicht steht. Jedenfalls ist das kein Malheur, aber für sehr bedauerlich hielte ich es, wenn man bei jeder Definition mit diesem Worte auftreten würde.

Ferner will der Herr Abgeordnete Dr. Weeber und mit ihm andere, dass die Definitionen deutlicher seien. Diesfalls hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński gesagt, wir haben uns eben Mühe damit gegeben. Was soll das also heißen: Der Ausschuss wird aufgefordert, alles zu revidiren und besser zu machen? Wie machen wir das? Wir haben das gemacht, was uns gut schien; wenn den Herren etwas Besseres einfällt, sollen sie Anträge stellen. Aber dem Ausschusse zu sagen, er solle alles besser machen, würde zu der Nothwendigkeit führen, das ganze Gesetz durchzugehen und jede Definition durchnehmen, aber, meine Herren, eine solche Deutlichkeit, wie sie zu erreichen gewünscht wird, und die gewiss auch ich wünschen würde, ist eben sprachlich nicht erreichbar. Dafür haben wir unzählige Beweise.

Ich kann nur sagen: Wenn ich die Methode, mit der hier Unklarheiten herausgesucht werden, anwenden wollte bei der Kritik des bürgerlichen Gesetzbuches, so biete ich Ihnen allen eine Wette an, dass ich bei

Beobachtung derselben Methode beweisen werde, dass dieses Gesetzbuch ein miserables Machwerk ist. Das bringe ich zusammen und ich werde es insbesondere belegen mit Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, der selbst bei wichtigen häufig vorkommenden Fällen Gesetze sehr verschieden auslegt, und bei dem die Auslegungen auf und ab schwanken, weil die Herren vom Obersten Gerichtshofe auch nur Menschen sind und daher ebenfalls irren, und weil sich noch niemand gefunden hat, der ein Gesetz so machen kann, dass niemand sich irren und danebengreifen kann, und dann überschätzen die Herren den Ausschuss viel zu sehr, wenn sie glauben, dass er das zuwegebringt. *(Heiterkeit.)*

Wenn jemand falsches Geld nimmt, wissend, dass es falsch ist, um es wieder auszugeben, so wird er allerdings hart bestraft, aber ich muss sagen, es ist recht so. Das ist ja kein gleichgiltiges Delict, das ist ein Delict, das nicht nur den Staat, sondern unzählige unbekannte Personen schädigen und das ganze Geldwesen zerrütten kann. Er meint, man solle nur dann so schwer strafen, wenn die Handlung im Einverständnisse mit dem Fälscher geschieht. Das sind sehr wohlgemeinte Vorschläge, die aber darauf hinausgehen, dass eine Menge Leute billig durchrutschen, die es nicht verdienen, denn das Einverständnis zu beweisen, wird, da es sich da eigentlich um etwas internes handelt, kaum möglich sein.

Derjenige, dem falsches Geld gegeben wird und der kennt, dass es falsch ist, soll es nicht nehmen, damit kann er sich auf sehr einfache Weise helfen.

Der Herr Abgeordnete hat dabei eine merkwürdige Methode beobachtet, die auch von Schriftstellern manchmal geübt wird. Er hat den Fall angeführt, dass es sich um eine ungeheuer kleine Geldmünze handelt, und er meinte, dass es nicht möglich sei, die kleinen und großen Fälle im Gesetze zu unterscheiden. Er sagt, es bekommt jemand von einer größeren Note ein falsches Sechserl heraus und er wird aufmerksam gemacht, dass es falsch ist. Er nimmt es aber und denkt sich, er wird es schon anbringen. Ich glaube nicht, dass Herr Dr. Weeber so denken wird. Ich bin überzeugt, dass er entweder ein anderes echtes Sechserl verlangen wird oder er wird, wenn der andere darauf besteht, das Sechserl sei echt, dasselbe liegen lassen oder wegwerfen, aber er wird es nicht einstecken und sagen: Ich gebe es einem, der es nicht merkt. Das soll nicht geschehen, und wie ist es, wenn es sich nicht um ein falsches Sechserl, sondern um eine Tausendguldennote handelt. Vielleicht würde der Herr Abgeordnete sagen, eine falsche Tausendguldennote ist etwas anderes.

Wo würden wir bei solchen Delicten die Grenze finden? Das geht nicht, das ist eine Methode, die man mit dem Ausdrucke „Strohhalmaffairen“ bezeichnen kann, wo man ein Gesetz lächerlich machen kann, indem man minime Fälle anführt, die möglich sind, und sagt: Sehen Sie, da passt's nicht. Es hat schon der Herr Regierungsvertreter darauf geantwortet.

Ich erlaube mir noch Einiges zu sagen: Wenn ich zu einem Handelsgärtner gehe, der mir erlaubt, seine Anlagen zu besichtigen, und ich nehme mir von einem Beete, wo 100.000 Resedastämmchen sind, eines, ist das gewiss ein Diebstahl. Aber glauben Sie, dass er mich anzeigen oder, wenn er mich anzeigt, das Gericht mich verurtheilen wird? Wenn es aber demselben Gärtner gelungen ist, zum erstenmale eine exotische, höchst wertvolle Pflanze zum Blühen zu bringen, und ich eine solche abreiße, dann werde ich wahrscheinlich als Dieb bestraft werden, und es wird mir auch recht geschehen.

Das geht bis in das Minimste; wenn ich hinaufgehe auf die Tribüne, um meine Pflicht als Berichterstatter zu erfüllen und ich lasse meine Dose auf dem Tische liegen und es kommt ein geehrter College und nimmt sich eine Prise *(Heiterkeit)*, dann thut er dasselbe, als wenn er einen Kapaun einsteckt, um ihn nach Hause zu nehmen und zu essen, aber glauben Sie wohl, dass ich hingehen werde, um den Mann wegen Diebstahls zu klagen. *(Heiterkeit.)* Welche Folge hätte das? Halbwegs wohlwollende Menschen würden jammern: Jetzt ist der arme Kopp ein Narr geworden *(lebhafte Heiterkeit)* und die Gerichte würden mich auch auslachen, aber gestraft würde der Mann nicht. Wenn er mir aber ein ganzes Packet von einem Kilo Tabak einsteckt, das wäre etwas anderes. Wo also ist die Grenze? Darum muss man bei solchen gemeingefährlichen Delicten, wie Fälschung von Credit- und öffentlichen Papieren, besonders strenge sein und sagen: lass das bleiben, was du als falsch erkennst — das ist die Bedingung: was du bei der Übernahme als falsch erkennst — nimm nicht an, so wird dir nichts geschehen. Er meinte auch, im Berichte stehe, dass man unter diesen Papieren keine Wechsel verstehen werde. Die Wechsel gehören auch hinein. Ja, wie ist das definirt? „Solche Anweisungen, die für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind.“ Seit wann ist denn ein Wechsel für den allgemeinen Verkehr bestimmt? Seit wann zahlt man regelmäßig irgendwo mit einem Wechsel? Es kann Ausnahmsfälle geben, zum Beispiel wo eine Compensation eintritt, aber im allgemeinen nicht und daher ist gar keine Gefahr vorhanden, wenn wir den Wechsel da darin lassen.

Eine zweite pièce de resistance hat der geehrte Herr Abgeordnete im §. 225. Dieser besagt *(liest:)*

„Wer eine hilflose Person aussetzt oder wer ein solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verlässt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.“

Nun meint der Herr Abgeordnete, der Lahme, der auf Krücken geht, ist hilflos, wenn man ihm die

Krücken wegnimmt. So ist das nicht gemeint. Er ist nicht deshalb allein hilflos. Weiter, der Betrunkene kann sich nicht helfen; also wenn der irgendwo liegt, so ist er hilflos. *(Heiterkeit.)* Meine Herren! Das heißt doch wirklich der Sache Gewalt anthun! Das Wort hilflos ist ja nicht ohne Grund zweimal gebraucht. Eine hilflose Person u. s. w. Der Betrunkene ist hilflos, der Lahme, der keine Krücken hat, ist hilflos, aber ist er deshalb immer in einer hilflosen Lage? Wenn der Betrunkene in seinem Zimmer im Bette liegt, sich seinen Rausch ausschlaft *(Heiterkeit)*, ist er dann in einer hilflosen Lage, weil er keine Hilfe hat? Und die hilflose Lage setzt eine solche voraus.

Das ist selbstverständlich. Wenn ein Hofmeister mit dem Buben geht und der hat einen Rausch und stolpert über die Eisenbahnschienen und bleibt liegen, so werde ich gar kein Bedenken haben, den Hofmeister zu strafen, der ihn in dieser Lage läßt. Wenn der Bub aber zuhause in seinem Zimmer liegt, so ist er in keiner hilflosen Lage, und es ist daher nicht zu begreifen, wie man Schwierigkeiten hineinlegen kann, die eigentlich in Wahrheit nicht darin sind. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat ihn allerdings noch übertroffen. *(Heiterkeit.)* Der versteht gar nichts *(Heiterkeit)*, das heißt, er behauptet es nicht zu verstehen, aber er versteht es sehr gut. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Er führt eine Menge Worte an, die in der Definition vorkommen, und da kommt dann immer, wie bei gewissen Fällen, so eine Schlussphrase und die lautet hier immer: „Was ist das?" Da heißt es, „Gefahr". „Was ist das?" „Bedrohung." „Was ist das?" „Anpreisen." Was ist das? „Verletzung des Anstandes", „Verführen jugendlicher Personen" — was ist das?

Nun ich werde nicht aufsitzen *(Heiterkeit)*, ihm das klar zu machen. Wenn er zum Beispiel findet, es werden Personen, die mit ihrem Körper ein unzüchtiges Gewerbe treiben, bestraft, wenn sie jugendliche Personen verführen, kann ich ihm vielleicht unter vier Augen, wenn er es braucht, Einiges näher erklären *(lebhafte Heiterkeit)*, aber so nicht, und ich glaube, es wird für die ganze Welt sehr klar sein. Wir operiren überall mit solchen Worten und Begriffen, nicht bloß im Strafgesetze, sondern auch im Civilgesetze, und in diesem ist ein zweifelhafter Ausdruck viel bedenklicher. Auch darin gibt es Ausdrücke, die nicht neuerdings wiederum definirt und beschrieben sind; im Handelsgesetze, im bürgerlichen Gesetzbuche finden Sie auch „Gefahr" u. d. gl., Sie finden eine Enterbungsursache, wenn jemand seine Eltern in dürftiger Lage verläßt, oder, wenn ein Frauenzimmer oder überhaupt jemand eine gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßende Lebensweise beharrlich führt. Ich bitte, was ist öffentliche Sittlichkeit, was ist beharrlich?

Da werden wir mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter nicht fertig *(Heiterkeit)*, aber ich glaube, er selber wird so leicht fertig werden — nicht leichtfertig als Ein Wort, sondern so bald fertig werden — mit solcher Sicherheit, dass er meine Begründung nicht braucht. Aber ich muss ihm ein paar Dinge doch noch vorrücken, um nämlich meinen Satz zu erhärten, dass man, um ein Gesetz zu kritisiren, es vor allem kennen muss. Wir haben im §. 270, was Hehlerei ist: „Wer um seines Vortheiles willen" — das ist der allgemeine Begriff, also eigentlich die Definition, die wir ohnedies kennen — „Sachen, die vom Diebstahl, Unterschlagen u. s. w. herrühren, wissentlich irgend einmal einkauft, eintauscht, als Pfand nimmt," was man also gewöhnlich in der ganzen Welt einen Hehler nennt; dann kommt aber Nummer 2: „Wer sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht." Ja, sagt er, was ist das: Begünstigung? Das ist so ein vager Ausdruck. Nein, verehrtester Herr Dr. Kronawetter, das ist ein in demselben Hauptstück, nur drei Paragraphen vorher, genau definirter Ausdruck. *(Hört!)* Der Begünstigung macht sich schuldig, wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer u. s. w. behilflich ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen — was man jetzt Vorschubleistung nennt, das ist Begünstigung. Dabei bemerke ich noch, dass nahe Verwandte und Verschwägerte straflos sind, wenn sie nichts weiter thun, als ihn der Bestrafung entziehen zu wollen.

Der zweite Fall ist, wenn in gleicher Weise Beistand geleistet wird, damit der Thäter die Vortheile aus der verübten That sichere, also wenn man ihm hilft, dass er das, was er gekauft hat, versilbert u. s. w.

Wer nun einer solchen Begünstigung gegenüber einem Dieb sich schuldig macht, der wird ebenfalls als Hehler bestraft, wenn er es um seines Vortheiles willen thut. Der Ausdruck „Begünstigung" kann also hier keinen Augenblick einem Zweifel unterliegen; Niemand kann hier zweifelhaft sein, wenn er nur die Güte hat, falls er den §. 270 anwenden muss, im selben Hauptstück mit der Überschrift „Begünstigung und Hehlerei" drei Paragraphen vorher zurückzusehen. Dies verlange ich vom Richter allerdings, dass, wenn er schon nicht bei jedem Falle das ganze Gesetzbuch ansieht, er sich mindestens doch das Hauptstück ansieht, in welchem gehandelt wird. *(Heiterkeit.)* Das steht alles in Zusammenhang. Also nur lesen! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Der Herr Abgeordnete Kronawetter hat aber weiter gefunden: Ja, da heißt es: „durch Verordnung verboten." Insbesonders bei §. 421. Dort heißt es: „Wer gegen das Verbot einer Verordnung ꝛc."

Ja, sagt er, wer kann das erlassen? Das kann jede Polizei erlassen. Nein, das kann sie nicht thun, nicht einmal der Statthalter kann das thun.

Denn, was eine Verordnung im Sinne dieses Gesetzes ist, finden Sie im Einführungsgesetz im Artikel V mit nicht misszuverstehender Deutlichkeit ausgedrückt. Dort heißt es *(liest)*:

„Insofern das Strafgesetz die Bestrafung einer Handlung von der Übertretung einer Verordnung abhängig macht, ist darunter nur ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder eines Landtages erlassenes Gesetz oder eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung zu verstehen."

Also er kann immerhin sagen: Ich will, dass auch der Minister dies nicht verbieten kann. Über diesen Standpunkt, meine Herren, lässt sich reden. Aber, dass man sagt, dass jeder Polizeimann dies thun kann, das ist vollständig ausgeschlossen, wenn man das Gesetz liest.

Weiter sagt er beim §. 457, Verführung von Hausgenossen: Ja, da ist der Hausherr nicht dabei. Dann verstehe ich nicht deutsch. *(Heiterkeit.)* Meine Herren! Unter Hausgenossen verstehe ich eben alle, die in gemeinsamer Wirtschaft leben, inclusive natürlich des Hausherrn — der ist geradeso gut ein Hausgenosse, wie ein anderer.

Das sind die Schwierigkeiten, die da gemacht werden, und die Vorwürfe, die, wenn man sie näher besieht, in Nichts zerfließen — und damit soll sich jetzt der Ausschuss abgeben!

Nun haben wir noch einen sehr schweren Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber, welcher Antrag auch Anstände, die von anderen Seiten erhoben wurden, berührt. Es erschrecken die Herren vor den sogenannten weiten Strafsätzen: sechs Monate Gefängnis bis 10 Jahre Zuchthaus.

Es haben mehrere Redner, zuletzt Graf Piniński, Ihnen gezeigt, dass dies sehr wenig Unterschied vom heutigen Rechte ist.

Aber wie soll man da abhelfen? Denn da ist Herr Dr. Weeber ein zu positiver Jurist, um sich bloß zu beklagen und nicht zu sagen, wie man es besser machen könnte. Da verfällt er nun auf ein Auskunftsmittel, welches unser bestehendes Gesetz sehr oft anwendet, und von dem wir leider noch zuviel in den Entwurf hinübergenommen haben, nämlich auf die Strafabstufungen nach Qualificationsgründen.

Die sogenannten Erschwerungsgründe sind eine gerechte Ursache, innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes höher hinaufzugreifen. Aber solche Erschwerungsumstände führen juristisch den Titel „Qualificationsumstände", wenn beim Eintreten eines solchen Umstandes sofort ein höherer Strafsatz eintritt — und der würde jetzt eintreten, fix und ohne außerordentliche Milderung.

Wir haben dies heute schon, aber der Richter kann von fünf Jahren bis einen Tag heruntergehen. Diesen Missbrauch wollte man eben abschaffen, und darum brauchen wir diese weiten Strafsätze.

Wer kann in der That Umstände ersinnen, welche in allen Fällen eine höhere Strafe rechtfertigen? Das kann kein Sterblicher, meine Herren! Ein Umstand, welcher bei allgemeiner Betrachtung ganz abscheulich und entsetzlich ist, ist unter Umständen nichts weniger als besonders erschwerend, und umgekehrt, gibt es Umstände, welche nach unserem Rechtsgefühl eine Handlung sehr erschweren, an die man aber nicht denkt, weil man nicht alle möglicherweise vorkommenden Fälle sich denken kann.

Heute haben Sie das aber, meine Herren, und da muss ich Ihnen sagen, wenn wir das künftig mehr ausdehnen würden — es ist etwas eingeschränkt — so wäre das geradezu ein Unglück.

Ich komme nun auf den ersten Contra-Redner und seinen an sich ganz richtigen Ausspruch, dass, wenn jemand einem steinreichen Manne 100 fl. stiehlt, das lange nicht so strafbar ist, als wenn man einem armen Manne 1 fl. wegstiehlt. Das ist wahr, aber das Gesetz benützt doch die Ziffer und stellt ein höheres Strafausmaß fest, wenn die Summe des Gestohlenen, überhaupt des rechtswidrig Entzogenen eine gewisse Höhe erreicht. Wir sind das in Österreich gewohnt und das ist vielfach geblieben, aber gemildert durch die überweiten Strafsätze. Und da soll man noch weiter vorgehen? Das würde ich tief bedauern.

Heute hilft man sich. Sehen Sie, ein Diebstahl, mit besonderer List begangen, kostet schon fünf bis zehn Jahre Zuchthaus, es kann aber bis auf ein Jahr herabgegangen werden und kommt vor die Geschworenen. Wenn nun jemand, sagen wir vielleicht ein Neffe, einem — ich bleibe wieder dabei — recht hartherzigen reichen Menschen einen Guldenzettel stiehlt, da er Geld braucht, und es sehr schlau anfängt, um dazu zu kommen, so haben Sie hier die besondere List, denn es wird doch eine gewisse Genialität angewendet. Nach dem heutigen Gesetze haben wir den Strafsatz von fünf bis zehn Jahren, man kann auch bis auf ein Jahr herabgehen. Aber so etwas geschieht doch nicht, namentlich der Richter drückt eine Auge zu, weil das Gesetz ganz andere Fälle meint und da treten so unzählige Milderungsgründe ein, dass es eine Lächerlichkeit wäre, den Betreffenden so hart zu bestrafen.

Ich könnte Ihnen eine Reihe von Fällen solcher qualificirender Umstände anführen, aber es ist ein Segen, dass das Gesetz davon einen viel schwächeren Gebrauch macht, sonst erstarren Sie ja das Gesetz und wenn solch ein unglückseliger Umstand eintritt, können Sie gleich nicht weniger als fünf Jahre geben?

Dann hilft gar nichts mehr. Das Gesetz hat sich daher davon stark emancipirt, nach meinem Dafürhalten nicht stark genug; das jedoch noch vermehren, wäre schrecklich. Sie sehen, diese Medicin ist schlimmer als die Krankheit des zu weiten Strafausmaßes; das alles muss eben beachtet werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat es auch auf das Standrecht ganz besonders scharf. Er

hat das so dargestellt, dass man wirklich das Gruseln bekommen kann, er würde sich aber, wenn der Fall wirklich gegeben wäre, wo das Standrecht verhängt werden kann, davon überzeugen, dass die Bevölkerung auch danach schreien und bitten wird, wie man es schon in Ungarn gethan hat.

Wenn irgendwo im Lande Brandstiftungen so um sich greifen, dass kein Bürger und Bauer, kein Großgrundbesitzer und Pfarrer sich ruhig zu Bette begeben kann, weil sie nicht wissen, wann es wieder kommen kann; wenn Brand- und Drohbriefe cursiren und ringsherum schon Gehöfte, Schlösser und Dörfer eingeäschert sind und wenn man sieht, mit den gewöhnlichen Mitteln geht es nicht mehr, da tritt das ein, was ich ebenso gut die Nothwehr der Gesellschaft nenne *(Sehr gut!)*, als es für den Einzelnen eine Nothwehr gibt.

Und es ist gar nichts so Entsetzliches. Es sind wirkliche Richter, und zwar immer vier, das Verfahren ist durchwegs mündlich und öffentlich, der Geklagte kann sich einen Vertheidiger nehmen und wenn er nicht will, so wird ihm sogar einer gegeben.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter und drückt sich, ich bin überzeugt, dass er es nicht böse gemeint hat, aber diese kurzen Ausdrücke werden bald missverstanden — so aus: das Standgericht kann nur drei Tage dauern und dann muss das Urtheil gefällt und auch vollzogen werden. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Oder abgetreten!)* Ja das ist ein kleiner Unterschied. *(Heiterkeit.)* Es sollen nur jene vor das Standgericht kommen, welche geständig sind oder wo die vollen Beweise bei der Hand sind. Wenn nun das Verfahren so lange dauert, dass man sich sagt, in drei Tagen ist man nicht imstande, die Beweismittel aufzubringen, so ist der ganze Act dem ordentlichen Richter abzutreten.

So schlimm ist es nicht. Aber ich kann dem Herrn Abgeordneten Kronawetter nicht helfen, ich muss ihm ernstlich etwas entgegenhalten. Bei dem Standrechte sagt er: „Das ist die alte Feuerbach'sche Theorie, wo man meint: nur recht dreinschlagen, damit die Verbrechen verhindert werden!"

Meine Herren! So spricht man nicht: „Nur recht dreinschlagen!" Das stellt uns ja den Mann als einen rohen, beschränkten Büttel vor. Feuerbach ist einer der größten Criminalisten Deutschlands. Er wird in der Rechtsgeschichte lange fortleben. Er hat sich unvergängliche Verdienste erworben; er war der erste, der in Baiern mit Macht und Erfolg gegen die Folter ankämpfte, der für die größere persönliche Freiheit eintrat. Er ist ein Mann, der jetzt nicht durchgehends, aber doch vielfach überholt ist, wie jeder Forscher und Gelehrte überholt wird, wenn andere auf seinen Schultern und auf Grund seiner vorbereitenden Arbeit Besseres hervorbringen und seine Theorien auch ändern. Und ein Feuerbach darf im österreichischen Parlament nicht so als ein Büttel hingestellt werden, an dem weiter nichts ist. *(Beifall.)* Da ist mir jetzt bei der Hans Sachs-Feier der Schlussvers der Göthe'schen Dichtung „Hans Sachs' poetische Sendung" eingefallen: „In Froschpfuhl all das Volk verbannt, das seinen Meister je verkannt! *(Lebhafter Beifall.)*

Man muss die Pietät gegen große Männer der Vergangenheit auch dann bewahren, wenn sie vielleicht da oder dort auf Abwege gerathen sind, die gewöhnlich mehr ihrer Zeit, als ihrer Person zur Last fallen. *(Beifall.)*

Es reicht leider Gottes kaum meine Kraft und die Zeit mehr aus, um alles das vorzubringen, was ich glaubte, vorbringen zu sollen.

Ich möchte nur Folgendes bemerken. Es heißt im Entwurfe, dass auf Staatsgefängnis zu erkennen ist, wenn nach der Beschaffenheit der That und der Persönlichkeit des Schuldigen derselbe einer solchen Begünstigung würdig ist. Da perhorrescirt der Herr Abgeordnete das Wort „Persönlichkeit".

Und ein anderer geehrter Herr Collega hat es für gut befunden, sogar zu fragen, ob der Ausschuss darunter etwa Geistliche, Großgrundbesitzer oder Adelige im Auge hatte. Also etwas derartiges muthet er dem Ausschusse zu. Nun, das ist natürlicherweise vollkommen falsch. Die „Persönlichkeit" aber muss, und zwar mehr als die Beschaffenheit der That, in Betracht kommen. Es darf nicht, wie der Herr Abgeordnete Kronawetter meint, bloß auf die Thathandlung ankommen, sondern vor allem anderen auf das subjective Moment. *(Zustimmung.)*

Wenn bei einer Revolution — ich greife in Gottes Namen gleich das Gefährlichste heraus — irgend ein Mann, von Idealen erfüllt, sich derselben anschließt, in der Meinung, sich für das Vaterland nöthigenfalls zu opfern, wie ein Winkelried, so thut er vielleicht genau dasselbe, was ein Lump thut, der sich an eine Partei für das gute Geld verkauft, vielleicht in der Hoffnung, plündern zu können. *(Sehr gut!)*

Da haben Sie dieselbe That — aber die Persönlichkeit macht eben den Unterschied. Das muss beachtet und im Gesetze ausgedrückt werden, und ist es Ihnen noch nicht genug deutlich, so machen wir es in Gottes Namen noch deutlicher, bis es die Kinder in der Fatschen verstehen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Über die Polizeiaufsicht rede ich nichts. Ich kann nur den Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter versichern, dass die polizeiliche Aufsicht, wie sie bei uns gesetzlich geregelt und gehandhabt wird, an mir nicht im geringsten einen Freund hat. Dass man sie aber so ganz entbehren kann, ist auch meines Erachtens nicht richtig. Dieselbe mag allerdings in manchen Fällen einer besseren Form bedürfen. Aber wir können doch nicht aus Anlass des neuen Strafgesetzes gleich alle Gesetze reformiren. Wir können doch nicht unter einem auch das machen. Eines nach dem andern! Haben wir vielleicht nicht genug Arbeit gehabt, nicht genug Zeit und Mühe auf das Gesetz verwendet?

Ein Dutzend andere Gesetze — das ist nicht das einzige, was zu reformiren wäre — auch noch mitnehmen, das ist nicht möglich. So ist es auch mit dem Schub und den Zwangsarbeitsanstalten. Der Schub hat sich in Niederösterreich außerordentlich verringert, vielleicht weiß es der Herr Dr. Kronawetter in seiner Eigenschaft als Magistratsrath. Wir spüren es am besten am Lande, wie wenig man jetzt an solchen Schubfuhren zu zahlen hat. Das ist wiederum ein Beweis — Herr Pernerstorfer hat da Recht, er hat nur Unrecht, wenn er da dem Strafgesetzausschusse einen Vorwurf macht — dass die socialreformatorischen Maßregeln ungeheuer wichtig sind für die Verminderung der Delicte; aber das kann man nicht in ein Strafgesetz hineinnehmen. Als die Naturalverpflegsstationen bei uns zuerst eingeführt wurden, habe ich nicht an den Erfolg geglaubt, ich war ein Gegner, aber sie haben sich brillant bewährt.

So muss man helfen und nicht einfach abschaffen und streichen, ob jetzt eine Lücke entsteht oder nicht, das geht nicht. Er ist auch sehr unzufrieden, dass wir das Strafgesetzbuch mit dem Militärstrafgesetzbuche, oder umgekehrt nicht mehr in Congruenz gebracht haben. Wie glaubt er denn das eigentlich? Dazu gehört, dass das Militärstrafgesetz ein anderes werde, und das kann gar nicht gewünscht werden, solange wir nicht mit unserer Codification fertig sind. *(Zustimmung.)* Da unser Gesetz und das ungarische vielfach auf denselben Grundsätzen beruht, ist dann erst die Basis für das Militärstrafgesetz gegeben. Er sagte, eine Congruenz sei einmal hergestellt worden. Da irrt er ungeheuer. Das ist das Gesetz, welches die Ketten- und Prügelstrafe abschafft, und in Bezug auf die Folgen einer Verurtheilung Besseres an die Stelle setzt, und er sagt, in dem Gesetz heißt es ausdrücklich, dass das auch für Militärpersonen gilt. Es steht zufälligerweise das genaue Gegentheil darin *(lebhafte Heiterkeit)*, und zwar steht gleich in der Überschrift und in der Einleitung, dass das Gesetz für Militärpersonen nicht gilt. Also ich bitte auch da: lesen. *(Heiterkeit.)*

Das ist ein Gesetz vom 15. November 1867. Erst im Wehrgesetze vom 8. December 1868, ein Jahr und einige Tage später, wurde für das Militär die Prügel- und Kettenstrafe und die Minderung der Rechtsfähigkeit in Bezug auf Rechtshandlungen für das Militär abgeschafft. Das geschah im Wehrgesetze, da konnte es seinen Platz finden.

Bezüglich der Rechtsfolgen stehen wir heute noch am alten Fleck, nur für die Landwehr sind durch das Gesetz vom Jahre 1871 die Rechtsfolgen beseitigt und bezüglich der bosnisch-hercegovinischen Truppen durch ein Hofkriegsdecret oder wie das heißt; aber für unsere Armee besteht das heute noch. Er ist sehr im Irrthum, wenn er meint, das ist damals gegangen. Es ist auch damals nicht gegangen, in einem Civilgesetze kann man das nicht machen.

Bezüglich des Adels stehe ich persönlich, ich will nicht sagen der Begründung, aber der Sache nach auf dem Standpunkte Kronawetters und Anderer.

Ich habe für die Regierungsvorlage gekämpft, die auch Herrn Dr. Kronawetter besser gefällt; nur bitte ich auf Eines achtzugeben. Diese Bestimmung, dass der Adel zu verbleiben habe, die die Regierung befürwortet, wird von ihm und anderen Herren aus demokratischen Gründen verfochten, von anderer Seite aus aristokratischen Gründen, und es wird gesagt, man dürfe den Adelsverlust nicht aussprechen, weil sonst der Adelige strenger bestraft würde als der Bürgerliche, denn der Bürgerliche wird bloß eingesperrt und der Adelige verliert außerdem den Adel, und darum dürfe man das nicht thun. Also die Motive sind sehr verschieden.

Bezüglich des Duelles verliere ich kein Wort, obwohl ich gestehen muss, dass ich dem Standpunkte der Herren Kronawetter und Scheicher viel näher stehe, das leugne ich gar nicht. Aber von letzterem Herrn muss ich sagen, dass die Idee, durch strenge Strafandrohungen und Strafen eine Änderung herbeizuführen, jemand haben durfte, solange es keine Geschichte gab. Aber nachdem durch Jahrhunderte auf alle möglichen Methoden durch strenge und entehrende Strafen der Versuch vollkommen vergeblich war, so muss man sich doch fragen, ob dieser Weg, der sich als zwecklos erwiesen, wieder zu beschreiten sei.

Der Herr Abgeordnete Czaykowski hat mehrere Anträge gestellt, die ich nicht mehr vollständig besprechen kann. Es ist auch nicht nothwendig. Aber ein Antrag verdient hervorgehoben zu werden, weil er eine unvergleichliche Illustration zu dem Satze ist, dass man aus einem großen einheitlichen Gesetz um Gotteswillen nicht ohne Überlegung ein Rädchen herausnehmen darf, weil selbst der Gesetzgeber, der die Sache gearbeitet hat, nicht wissen kann, welche Consequenzen dies haben kann.

Es handelt sich um einen an sich harmlosen Antrag, im §. 14 auf die Regierungsvorlage zurückzugreifen, dass Gefängnisstrafe bis zu 20 Jahren verhängt werden kann. Man sollte meinen, es ist nichts weiter daran. Ich will nicht Gewicht darauf legen, dass sich eine Menge von Änderungen von selbst ergeben, zum Beispiel im §. 1, welcher sagt: was mit Gefängnis bedroht ist, ist Vergehen. Wenn jemand zu 20 Jahren Gefängnis verurtheilt wird, so kann man das Delict wohl nicht ein Vergehen nennen.

Aber das sind Änderungen, die nur ein bisschen Aufmerksamkeit erfordern, es gibt aber noch andere, die eine bedeutend erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Wir haben nämlich viele Fälle, wo es heißt: Gefängnis bis zu 5 Jahren. Soll das nur heißen: bis zu 20 Jahren? Gewiss nicht, sondern man wird nachsehen, wo und inwieweit man von der Ausdehnung zwischen 5 und 20 Jahren, die das Gesetz gestattet, Gebrauch machen

wird oder nicht, und welchen Gebrauch. Das ist keine Kleinigkeit, denn wenn das unbedacht geschieht, so kann eine vergessene oder ungeschickte Correctur bewirken, dass Einer 20 Jahre sitzt, der nur 5 Jahre sitzen soll.

Das wäre noch alles zu überstehen. Als aber die Regierung die Vorlage einbrachte, war darin das Staatsgefängnis als selbständige Strafe gar nicht enthalten. Im §. 1 kam das Staatsgefängnis nicht vor; dafür sagt aber die Regierung, man kann Gefängnis in Staatsgefängnis umwandeln, auch dort wo Zuchthaus eventuell angedroht ist, aber nicht überall, sondern nur in den ersten sieben Hauptstücken, beim Duell und den sogenannten politischen Delicten.

Das haben wir nun über den Haufen geworfen, indem wir das Staatsgefängnis als selbständige Strafe aufnahmen, und wir haben aus Gründen, die ich schon anfangs berührt habe, um keine privilegirten Delicte zu haben, die Umwandlung von Gefängnis in Staatsgefängnis in zahlreichen Fällen zugelassen.

Wenn wir nun Gefängnis bis zu 20 Jahren annehmen, lassen wir dann diese Bestimmung? Das ist eine offene Frage. Es ist dies aber nicht allein. Nach der Regierungsvorlage war die Umwandlung von Staatsgefängnis nur bei den politischen Delicten der ersten sieben Hauptstücke zulässig, jetzt ist diese Umwandlung aber überall zulässig. Ich habe Ihnen die Fälle der Begünstigung vorgelesen. Wenn jemand einem Verbrecher das Entweichen erleichtert — das wird bei politischen Delicten öfters vorkommen, das werden die Herren, besonders in einem östlichen Kronlande genau kennen — so ist das natürlich eine strafbare Handlung, aber die kommt nicht unter den politischen Delicten vor, sondern später unter den gemeinen Delicten.

Da könnte nach der Regierungsvorlage kein Staatsgefängnis eintreten, und so könnte es kommen, dass der Hochverräther Staatsgefängnis bekommt, derjenige aber, der den Wagen beistellt, damit der Betreffende über die Grenze kommt, ordinäres Gefängnis. Da haben Sie wieder die große Schwierigkeit, wie diese Inconsequenz gut zu machen ist.

Endlich hat uns zu dieser Abänderung die Erwägung bewogen, dass es geradezu gefährlich wäre, dem Richter, wie es noch die Regierungsvorlage ermöglicht, eine dreifache Strafe freizustellen. Er kann auf Zuchthaus, auf Gefängnis und Staatsgefängnis erkennen.

Da haben nun Herren, und zwar von sehr differenter politischer Anschauung, gesagt: Wenn wir das so machen, dann, Staatsgefängnis, lebe wohl. Der Richter wird bei solchen politischen Delicten, die doch der Regierung gewiss nicht angenehm sind, sagen: Zuchthaus kann man dem Mann nicht geben, aber wir haben das Gefängnis, damit sind keine Rechtsfolgen verbunden. Staatsgefängnis behalte ich mir für einen Wilhelm Tell, Brutus u. d. gl. vor *(Heiterkeit)*, für gewöhnliche Sterbliche ist das zu viel, es würde daher das Staatsgefängnis etwa in Strafsachen eine solche Rolle spielen, wie in Civilsachen die Einkindschaft, die ich auch noch niemals in einem lebenden Exemplar gesehen habe.

In der Kürze, die ich mir vorgenommen habe, habe ich nicht alle Bedenken vorbringen können, die eine so harmlose Änderung nach sich zieht.

Ich kann versichern, obwohl es viele schwierigere Punkte gibt, hat mir als Referenten nichts mehr Plage gemacht, als herauszubekommen, wie das Verhältnis von Staatsgefängnis und einfachem Gefängnis ist. Da müsste auf allerlei Rücksicht genommen werden, worauf man gewöhnlich nicht denkt. So haben wir nun etwas Einheitliches geschaffen, das, wie ich glaube, allen Anforderungen entspricht. Jetzt soll einfach im §. 14 etwas anderes kommen, und nun, Ausschuss, sieh zu, wie Du das Gesetz auf den Kopf stellst. Es ist also nicht Rechthaberei, wenn ich mich jetzt so energisch ausspreche, denn es geschah, um den Herren an einem Beispiele zu zeigen, wie gefährlich solche Abänderungen sind, wenn sie auch noch so gut gemeint sind.

Ich kann mich mit diesem Thema nicht weiter befassen. Ich habe das meinige gethan *(Beifall)* und eine Reihe von Einwürfen zu besprechen versucht und zwar solche, die meist nicht von einem einzelnen Falle ausgehen, sondern gewissermaßen typisch sind.

Ich schreite also mit wenigen Worten zum Schlusse. Man hat dem Gesetze vorgeworfen, dass es außerordentlich schwierig ist. Ja, es erfordert ein Studium, das ist gar keine Frage. So ein Kinderspiel ist es nicht. Aber, wenn es nur gut ist, so können wir's doch wagen. Denn, wenn wir solche Rücksichten haben wollten, dann bitte ich Sie um Gotteswillen, nicht die neue Civilprocessordnung einzuführen, denn die ist für den Richter viel schwerer zu handhaben als dieses Strafgesetz. Wenn er nur das System kennt, den allgemeinen Theil und sich das betreffende Capitel — aber das ganze Capitel — aufschlägt und liest, was darin steht, so wird er sich schon noch zurecht finden. Die Civilprocessordnung muss der Mann vom ersten bis zum letzten Paragraphen kennen. Als ein Verfahrensgesetz, als ein Formalgesetz ist es eine Gesammtheit von großen und kleinen Rädern und Räderchen, die so in einander greifen, dass, wie man ein einzelnes schlecht behandelt, die Maschine überhaupt stille steht oder schlecht operirt. Da ich aber gleichwohl die Courage habe, anzunehmen, dass die Stimmung im Hause, wenn ich sie recht kenne, für die Civilprocessordnung günstiger ist und ganz gewiss die Bevölkerung mit Recht nach dieser Reform sich sehnt, dann können Sie es bei dem auch wagen, das wird leichter gehen als die Civilprocessordnung. Denken Sie nur, welche Schwierigkeiten der Richter hatte, als das Handelsgesetzbuch erlassen wurde, welches ja eine vollständige Revolution in den Beziehungen der Kaufleute zur Folge hatte; auch die neue Wechselordnung ist gegangen, welche mit ihren verschiedenen

Präjudicialfristen und Vorkehrungen die Aufmerksamkeit des Kaufmannes, der alle Tage damit zu thun hat, erfordert. Wenn wir uns jetzt abschrecken lassen, kommen wir zu nichts. Aber gerade wenn wir die Civilprocessordnung wollen, müssen wir das Strafgesetz haben. Dr. Fanderlík hat das heute glänzend erklärt, ich brauche es nicht zu wiederholen, das wird hoffentlich noch in Ihrer Erinnerung sein. Mögen Sie es jetzt machen, wie Sie wollen; wollen Sie entweder die Bezirksgerichte mehr belasten oder die Kreisgerichte, oder mehr Kreisgerichte: wegen der Civilprocessordnung muss das auch geschehen, in jedem Falle können Sie doch nicht eine Gerichtsorganisation, die oft eine kleine Völkerwanderung unter den Beamten hervorruft, die sich einleben muss, heute für die Civilprocessordnung machen und dann eine ganz andere in einigen Jahren für das Strafgesetz. Also das ist wiederum ein Grund mehr. In einer der sogenannten berühmten Broschüren und Artikel, die mit großer Kühnheit und geringer Sachkunde geschrieben werden *(Heiterkeit)*, wird dem Hause vorgeworfen, dass es mit einer fahrigen Hast die Sache jetzt durchpeitschen wolle. 20 Jahre hat sich der Ausschuss geplagt, dem Hause wurde der Entwurf am 20. October 1893 vorgelegt, und die Generaldebatte hat heuer am 22. October begonnen. Also ein ganzes Jahr war der Entwurf in den Händen der Herren. Die Herren hatten reichlich Zeit, ihre Anträge dem Ausschusse zu bringen, sie haben es nicht gethan, sie haben ein ganzes Jahr Zeit gehabt, sich vorzubereiten, wenn sie es thun wollten. Da noch von einer fahrigen Hast zu sprechen, ist nur einem solchen Allerweltwisser möglich.

Ich schließe! Ich zweifle gar nicht daran, dass Sie den Gedanken von sich weisen, über dieses Product einer nicht bloß mühevollen, sondern, wie es meine volle Überzeugung ist, im großen und ganzen gelungenen Arbeit zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte auch die andere Form der Tagesordnung nicht zu wählen, welche in einer Reihe von Anträgen die Rückverweisung an den Ausschuss bezweckt. Das ist ganz dasselbe. Wenn Sie dem Ausschusse auftragen, machen Sie bessere Definitionen, bessere Strafabstufungen, ich weiß nicht, wer von den Mitgliedern des Ausschusses sich dem unterziehen und noch einmal mitthun wird. Eine ganz verfehlte, nutzlose, fürchterliche Arbeit, für die wir nicht einmal ordentliche Directiven haben! Denn auch aus den Reden können wir sie nicht entnehmen; es sind ja doch größtentheils Reden von einzelnen Herren, von denen wir nicht wissen, ob die Majorität hinter ihnen steht. Sie machen also damit der Sache den Garaus auf einem anderen, auf einem nicht schöneren Wege. Darum bitte ich Sie, nichts anderes zu acceptiren, als das Eingehen in die Specialdebatte. *(Bravo!)* Was dann zu geschehen hat, wird der verehrte Herr Präsident Ihnen schon sagen. Die Sache liegt übrigens ungeheuer nahe. Nach dem Beschlusse des Hauses hat sich diese Generaldebatte von der Specialdebatte nur in dem einen Punkte unterschieden, dass in der Specialdebatte nur jene Anträge gestellt werden sollen, die in der Generaldebatte angemeldet worden sind. Für die Specialdebatte besteht sonst gar kein Unterschied. Allein es müssen diese Anträge, weil ihre Zahl beiläufig 800 beträgt *(Rufe: 935!)* — sie werden, wenn ich mich nicht tummle, noch vermehrt werden — *(Heiterkeit)*, diese Anträge müssen in Druck gelegt werden, um wenigstens zu sehen, ob man sich damit ernstlich oder nur formell zu beschäftigen hat. Das muss also geschehen. Es stünde gar nichts im Wege, dass ich, nachdem sie gedruckt sind, was ohnedies nicht vorgeschrieben ist, sofort als Berichterstatter für den allgemeinen Theil, der zunächst berufen ist, behandelt zu werden, in der nächsten Sitzung komme und bei §. 1 anfange. Aber es liegt in der Natur der Sache, die man bei gesundem Menschenverstande auch beobachten muss, dass der Referent sich mit seinen Ausschussmitgliedern besprechen will, um doch zu wissen, was sie zu diesen Anträgen sagen, ob oder wie er noch die Sache vertreten kann. Das liegt in der Natur der Sache und bedingt einen gewissen Aufschub.

Ich glaube, die Mitglieder des Ausschusses, soweit ich die Herren kenne, werden ihr Bestes dazu thun, mit der Sache rasch fertig zu werden, so rasch, als es bei dieser Fülle überhaupt möglich ist, damit wir sehr bald an die Specialdebatte gehen können, mit voller Zuversicht, Hoffnung und Entschiedenheit es denjenigen überlassend, und diejenigen dem Schicksale und dem Urtheile der Geschichte und der Mitbürger überlassend, welche durch Anträge oder Reden, die nach der Sachlage nicht ernstlich mehr in Betracht kommen können, das denn doch unmöglich machen. Sie würden nur leider den Beweis liefern, dass diejenigen, welche behaupten — was hier aber in Abrede gestellt wird — dass ein Parlament nicht die Fähigkeit habe, ein so großes Gesetz zu machen, leider Recht haben, wenn vielleicht nur eine kleine Anzahl vollkommen genügt, durch Obstruction das einfach unmöglich zu machen.

Man wird sich dann darnach richten und man wird wenigstens uns nicht einen Vorwurf machen können, dass wir dem Parlamente die Maulsperre anlegen, sie, diese Wenigen, legen der Gesammtheit Handschellen an, dass sie nichts zustande bringe. Endlich helfen muss etwas, also meinethalben der Maulkorb. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von den Ministern und vielen Abgeordneten beglückwünscht.)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen.

Wir sind am Schlusse der Generaldebatte. Abgesehen von den für die Specialdebatte von 37 Herren Abgeordneten angemeldeten 935 Amendements *(Heiterkeit)* sind folgende Anträge, welche am Schlusse

der Generaldebatte zur Abstimmung zu gelangen haben, gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt zunächst, dass über die Vorlage des Strafgesetzausschusses zur Tagesordnung übergegangen werde.

Über diesen Antrag wird daher vor allem abzustimmen sein.

Ferner sind drei Rückverweisungsanträge gestellt worden, die gleichfalls am Schlusse der Generaldebatte zur Abstimmung zu bringen sind, und zwar, wie ich meine, in folgender Reihenfolge:

Zunächst der Rückverweisungsantrag Pernerstorfer, welcher der allgemeinste ist, sonach der Rückverweisungsantrag des Herrn Dr. Weeber, welcher aus fünf verschiedenen Gesichtspunkten die Rückverweisung beantragt, endlich der Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, welcher aus zwei Gesichtspunkten die Rückverweisung in Antrag bringt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat sich seinen Rückverweisungsantrag für die Specialdebatte vorbehalten.

Ich werde mir nunmehr erlauben, diese drei Rückverweisungsanträge zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen.

Der Antrag Pernerstorfer lautet *(liest)*:

„I. Über die Vorlage des Strafgesetzausschusses wird zur Tagesordnung übergegangen."

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages:

„II. Der Bericht des Strafgesetzausschusses wird an diesen zurückgewiesen mit der Aufforderung, neuerlich in eine Berathung einzutreten und insbesondere alle während der Generaldebatte gegebenen Anregungen und gestellten Anträge in ernsteste Erwägung zu ziehen."

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Weeber, welcher sich übrigens selbstverständlich vorbehält, in der Specialdebatte eventuelle Abänderungsanträge im Sinne seiner Anträge zu stellen, lautet *(liest)*:

„Der Ausschuss wird aufgefordert, nachstehende Abänderungen des Strafgesetzentwurfes vorzunehmen:

„I. Dass an Stelle des Wortes „Zuchthaus" im Gesetze das Wort „Kerker" gesetzt werde."

„II. Dass die erfolgte Entlassung eines Sträflings vor abgebüßter Strafe nur dann widerrufen werden darf, wenn derselbe während der urtheilsmäßigen Strafzeit oder im Falle der lebenslänglichen Dauer derselben innerhalb des Zeitraumes von zehn Jahren ein Verbrechen oder Vergehen begeht."

„III. a) Dass alle jene strafbaren Handlungen, welche nach dem gegenwärtig geltenden Strafgesetze Übertretungen bilden, in dem Gesetzentwurfe aber unter die Vergehen eingereiht wurden, aus letzteren ausgeschieden und als Übertretungen in den dritten Theil aufgenommen werden;

b) dass die Competenz der Bezirksgerichte auf Übertretungen beschränkt bleibt, daher auch andere unter die Vergehen aufgenommene strafbare Handlungen, welche der Competenz der Bezirksgerichte überwiesen werden, unter die Übertretungen einzureihen sind."

„IV. Dass die im zweiten Theile enthaltenen Definitionen der strafbaren Handlungen thunlichst dem Grundsatze angepasst werden, dass in jeder Definition alle zum Thatbestande des betreffenden Delictes gehörigen Erfordernisse angeführt und der Thatbestand so genau umgrenzt wird, dass nicht Handlungen, welche als dieses Delict zu bestrafen nicht in der Absicht der Gesetzgebung gelegen ist, unter diese Definition subsumirt werden können."

„V. Dass bei jenen Verbrechen, bei welchen das Zwischenmaß zwischen der kürzesten und der längsten Dauer der Freiheitsstrafen ein sehr ausgedehntes ist, ein geringeres Höchstmaß bestimmt und ein höherer Strafsatz von dem Eintritte im Gesetze anzuführender Qualificationsgründe abhängig gemacht wird."

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Vašatý lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die in der Gesetzgebung dieser Reichshälfte seit jeher beobachtete Codificationsmaxime, die einzelnen Capitel und Paragraphen mit Aufschriften (Inhaltsanzeige, Marginalrubriken) zu bezeichnen, ist auch in dem vorliegenden Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen beizubehalten, und aus diesem Anlasse ist der dem Berichte des Strafgesetzausschusses beigeschlossene Entwurf des Strafgesetzes zur Umarbeitung und Vervollständigung und zur Vorlage eines neuen Berichtes an den Ausschuss zurückzuweisen.

2. Die in der Terminologie der diesseitigen Reichshälfte bisher üblichen Ausdrücke: „einfacher, schwerer Kerker, einfacher, strenger Arrest" sind sowohl im Einführungs- als im Strafgesetze beizubehalten, und ist der Bericht an den Ausschuss mit dem Auftrage zur Umarbeitung der vorgelegten Entwürfe zurückzustellen."

Sollten diese Anträge abgelehnt werden, so kommt dann der Antrag auf das Eingehen in die Specialdebatte zur Abstimmung, wobei ich bemerke, dass für den Fall der Annahme dieses Gesetzentwurfes

zur Grundlage der Specialdebatte ich aus den bereits vom Herrn Berichterstatter angedeuteten Gründen die Absicht habe, eine Unterbrechung bezüglich der Berathung des Strafgesetzbuches eintreten zu lassen und die Specialdebatte erst dann anzuberaumen, bis der Ausschuss in der Lage sein wird, zu den so überaus zahlreich angemeldeten Amendements Stellung zu nehmen und den Berichterstatter zu ermächtigen, im Namen des Ausschusses dem Hause Mittheilung zu machen, welche Stellung der Ausschuss, beziehungsweise die Ausschussmitglieder und der Berichterstatter als ihr Vertreter zu diesen verschiedenen Amendements genommen haben.

Ohne eine solche vorgängige Prüfung würde die Specialdebatte voraussichtlich einen überaus großen Umfang annehmen und sich der Durchführung derselben große Schwierigkeiten entgegenstellen. Dies nur nebenbei gesagt.

Ist gegen die von mir vorgeschlagene Reihenfolge etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es wird demnach so vorgegangen werden.

Ich bemerke nur noch, dass von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther gewünscht wird, dass bei der Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte das Stimmenverhältnis constatirt werde. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer über die Vorlage des Strafgesetzausschusses zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist daher abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu den Rückverweisungsanträgen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer den Bericht des Strafgesetzausschusses an den Ausschuss zurückweisen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche für die Rückverweisung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Weeber stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche aus den verlesenen Gründen für die Rückverweisung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte, stehen, respective sitzen zu bleiben, da, wie gesagt, das Stimmenverhältnis constatirt werden wird. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte mit 170 gegen 26 Stimmen beschlossen. *(Lebhafter Beifall.)*

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich bitte zu einem Antrage um das Wort.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, wir sind bei der Tagesordnung und wir schreiten in derselben fort. Dieser Gegenstand ist bereits erledigt.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Zu diesem Beschlusse will ich einen Antrag stellen, das kann mir doch nicht verwehrt werden?

Präsident: Zu einem Beschlusse gibt es keinen Antrag. Ich bemerke übrigens, dass ich die Drucklegung der gestellten Anträge veranlassen werde.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich will eine ganz andere Drucklegung beantragen. Ich bitte um das Wort nur zu einigen Bemerkungen, die Sache könnte ja schon erledigt sein.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, es ist jetzt kein Antrag zulässig. Ich bitte mir als Präsidenten anzuzeigen, welchen Antrag Sie stellen wollen. Wir schreiten in der Tagesordnung fort. Der nächste Gegenstand . . . .

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich will den Antrag stellen, was mir doch nicht verwehrt werden kann, ...

Präsident: Ich bitte, sich zu mir zu bemühen, und ich werde gerne bereit sein, ...

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Aber es kann mir doch nicht verwehrt werden, ...

Präsident: Gewiss kann das verwehrt werden. Nach der Geschäftsordnung kann nach der Erledigung eines Gegenstandes, außer einem Dringlichkeitsantrage, der die nöthigen Unterschriften tragen muss, kein Antrag gestellt werden.

Ich bitte um Entschuldigung . . . .

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Zu diesem Antrage will ich zur formalen Geschäftsbehandlung das Wort. Das kann mir doch nicht versagt werden!

Präsident: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht, betreffend

den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Grafen Pálffy über das Heilserum.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Der Herr Abgeordnete Graf Pálffy hat unter dem 16. October folgenden Antrag gestellt *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Vornahme von Versuchen in größerem Maßstabe mit dem Diphtherie-Heilserum, beziehungsweise Betheilung der öffentlichen Krankenhäuser in den Landeshauptstädten mit diesem Mittel, entsprechende Beträge in das heurige Budget mittels Nachtragscredite einzustellen.

Zugleich wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Frage behufs künftiger Errichtung einer staatlichen Erzeugungsanstalt dieses Mittels in Erwägung zu ziehen."

Es kann heute nach mehrjährigen Versuchen keinem Zweifel mehr unterliegen, dass gegen die Diphtheritis ein Heilmittel gefunden ist, das diese so böse Krankheit, die bisher, namentlich unter den Kindern so viele Opfer gefordert hat, in vielen Fällen heilt und Gesunde gegen dieselbe immunisirt. Die hervorragendsten wissenschaftlichen Autoritäten haben sich hierüber in der günstigsten Weise ausgesprochen, zahlreiche Versuche, die in Kinderspitälern angestellt wurden, haben den erhofften Erfolg gezeigt.

Die Sterblichkeit unter den an Diphtherie erkrankten und mit diesem Heilmittel behandelten Kindern ist auf mehr als die Hälfte gesunken. Bisher starben gewöhnlich von den Diphtheriekranken mehr als 50 Procent. Durch die neue Heilmethode wurden nach den bisher gemachten Erfahrungen 75 bis 80 Procent geheilt.

Das neue Heilverfahren zur Bekämpfung der Diphtheritis besteht in der Einspritzung von Thierblutserum. Dieses Serum wird von verschiedenen Thieren, insbesondere Pferden gewonnen, die für das Diphtheriegift unempfindlich gemacht wurden. Zu diesem Behufe wird das Pferd mit Diphtheriegift geimpft. Eine bestimmte Quantität, 1 Cubikcentimeter (gleich 1 Gramm) des Giftes unter die Haut gespritzt, erzeugt eine faustgroße Schwulst mit Fieber und Alteration des Allgemeinbefindens des Impfpferdes. Sind diese Erscheinungen geschwunden, und ist der völlig normale Zustand wiedergekehrt, so wird die Einspritzung des Pferdes, und zwar in immer steigenden Mengen wiederholt. Die krankhaften Erscheinungen treten immer in schwächerem Grade auf, das Pferd wird nach jeder Operation unempfindlicher, es dauert aber immerhin drei, auch vier Monate, bis das Pferd 60 bis 70 Cubikcentimeter Gift, mehrmals die Woche eingespritzt, im ganzen ungefähr 800 Cubikcentimeter ohne irgend eine äußere abnormale Erscheinung oder Änderung des Allgemeinbefindens verträgt. Damit ist das Pferd immunisirt, und dessen Blut besitzt nun die entsprechende Heilkraft gegen die Diphtheritis.

Diese Eigenschaft haftet der Blutflüssigkeit an, die sich beim Gerinnen des Blutes ausscheidet. Von einem in der oben dargestellten Weise immunisirten Pferde können monatlich $1^1/_2$ bis 2 Liter, der Liter gleich 1000 Gramm, Serum gewonnen werden. Dieses Blutserum nun wird in gewissen Portionen, im ganzen 30 bis 50 Gramm, dem Diphtheriekranken eingespritzt. Über den Heilwert der Serumtherapie ist gegenwärtig die Wissenschaft und Praxis einig. Die hervorragendsten Ärzte, bei uns in Österreich der berühmte Kinderarzt Hofrath Dr. Freiherr v. Wiederhofer, traten mit aller Entschiedenheit für das neue Heilverfahren auf Grund der von ihnen selbst angestellten zahlreichen Versuche und erzielten Erfolge ein.

Leider ist heute noch das Heilmittel selbst, das Blutserum, nicht in hinlänglicher Menge vorhanden. Um der Diphtheritis nicht nur in Wien, sondern in ganz Österreich, vor allem in den Kinderspitälern, mit Erfolg begegnen zu können, ist die Gewinnung von großen Quantitäten Heilserums nothwendig, damit dasselbe überall und zu mäßigen, möglichst geringen Preisen zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Sorge hat die Regierung zu übernehmen, denn die Erzeugung des Heilserums kann nur in einer unter staatlicher Controle stehenden und aus Staatsmitteln hinreichend dotirten Anstalt erfolgen.

Darauf zielt auch der Antrag des Abgeordneten Grafen Pálffy hin. Als dieser Antrag im Budgetausschusse berathen wurde, hat die k. k. Regierung erklärt, dass sie dem neuen Heilverfahren die volle Aufmerksamkeit zuwende und den Anforderungen, die durch dasselbe gestellt werden, im weitesten Umfange zu entsprechen bereit sei, dass im k. k. Rudolphspitale und im k. k. Thierarzeneiinstitute die Arbeiten zur Gewinnung von Pferdeblutserum schon im Gange sind. Diese Erklärung der Regierung hat der Ausschuss mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, und es steht demnach auch zu erwarten, dass das unter dem hervorragenden Pathologen und Bakteriologen Professor Dr. Paltauf stehende Institut, der sowohl die in Berlin als in Paris geübten Bereitungsmethoden des Heilserums persönlich kennen gelernt hat, entsprechend erweitert, beziehungsweise ohne Verzug dahin gestrebt werde, dass das zur Bereitung des Serums nöthige Pferdematerial beigestellt werde. Jeder Verzug in dieser so hochwichtigen Sache wäre aufs tiefste zu beklagen, denn träte irgendwo in der Monarchie eine Diphtheritisepidemie auf, so stünden wir rathlos da, wir wüsten wohl, wie zu helfen wäre, es fehlte aber das Heilmittel, das in genügender Menge mit verhältnismäßig geringen Kosten erzeugt werden kann. Heute schon ist die Nachfrage nach dem Heilserum eine sehr große, die Ärzte Österreichs

müssen aber dasselbe aus dem Auslande beziehen und erhalten es kaum. Alle uns umgebenden Staaten treffen mit aller Energie die größten Vorbereitungen, dieses neue Heilmittel in zureichenden Quantitäten zu erzeugen. Wir können erwarten, dass die Regierung dasselbe thun und die entsprechenden Credite im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch nehmen werde. Der Budgetausschuss stellt daher folgenden Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Gewinnung von Heilserum unter staatlicher Aufsicht und Controle die nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und zu diesem Zwecke die entsprechenden Credite im verfassungsmäßigen Wege zu beanspruchen."

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause als Regierungsvertreter den Herrn Ministerialrath Med. Dr. Kusy vorzustellen.

Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Graf Pálffy, Dr. Ritter v. Wiedersperg und Dr. Šamánek. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Pálffy.

Abgeordneter Graf **Pálffy:** Hohes Haus! Mit Dank begrüße ich den Antrag des Herrn Referenten und die triftige Begründung seines Antrages. Bei dem bewährten Wohlwollen und der Obsorge, die Seine Excellenz der Herr Minister des Innern gegen jedes Ressort seines Ministeriums stets gezeigt hat, bin ich auch überzeugt, dass der Antrag, den der Herr Referent im Namen des Budgetausschusses dem hohen Hause gestellt hat, auf hilfreiche Unterstützung rechnen darf.

Ich will nicht die Geduld und die Zeit des hohen Hauses länger in Anspruch nehmen; ich könnte meinen Antrag nicht besser begründen als durch dasjenige, was vom Herrn Berichterstatter vorgebracht worden ist.

Ich hoffe aber, dass dieser erste Schritt zum Resultate führen und dass es uns gelingen wird, dieses Mittel, das bis jetzt sich als erfolgreich erweist, der Allgemeinheit zuzuführen.

Ich habe nur die Bitte an die hohe Regierung, möglichst rasch und energisch und, ich möchte fast sagen, mit möglichst geringer Schonung der Finanzen diese Schritte einleiten zu wollen, da die Geldfrage bei dem angestrebten so wichtigen Zwecke keine Rolle spielen kann. Damit schließe ich.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wiedersperg:** Hohes Haus! Wenn ich mir erlaube, zu diesem Antrage gewissermaßen das zweitemal das Wort zu ergreifen, so geschieht das darum, weil ich bei der ersten Lesung mich ja der Geschäftsordnung gemäß nur auf die Begründung der Dringlichkeit beschränken musste, und das Meritum der Sache nur soweit streifen durfte, als zu jener Begründung erforderlich war. Da ich aber dafür halte, dass es doch zweckmäßig sein dürfte, wenn jene Herren, welche sich um die Gesundheitspflege interessiren, über den Stand der Sache einige nähere Daten erhielten, aus denen sie sich ein Urtheil zu bilden vermöchten, so will ich diese hier zu geben versuchen.

Ich habe neulich gesagt, dass es uns an Raum zur Erzeugung des Impfstoffes gebricht und dass es einer langen Zeit bedarf, ehe wir selbsterzeugtes Heilserum den Krankenanstalten und den Ärzten zur Verfügung zu stellen in der Lage sein werden.

Um diese letztere Behauptung zu begründen, erlaube ich mir, Ihnen mit wenigen Worten den Vorgang zu schildern, welcher sich abwickeln muss, bevor Heilserum gewonnen werden kann.

Die erste Etape ist die Übertragung von Diphtheritisbakterien aus einer Reincultur in einen Kolben mit Bouillon; dieser muss nun in einen Thermostaten gebracht werden, in welchem er bei dem Verfahren nach Roux drei bis vier Wochen bei einer Temperatur von 35 bis 37 Grad Celsius gehalten werden muss, bei dem nach Behring aber vier Monate! In dieser Zeit haben jene Bakterien sich in solcher Weise in der Bouillon vermehrt und ihre Vegetationsproducte derart in derselben admassirt, dass diese eine intensive Giftwirkung zu äußern vermag, sie ist als für die weitere Verwendung reif anzusehen, wenn 0·2 Cubikcentimeter ein ein Kilogramm schweres Meerschweinchen tödten, weshalb sie auch schlechtweg als Toxin bezeichnet wird.

Nun wird dieses Toxin einem Pferde eingeimpft, und da muss anfangs sehr vorsichtig mit einem Cubikcentimeter begonnen werden und kann allmählich bei zwei- bis dreimaliger Impfung pro Woche, je nachdem die individuelle Reaction des Thieres, welche mitunter sehr foudroyant sein kann, es zulässt, bis auf fünf, ja zehn Cubikcentimeter gestiegen werden.

Im allgemeinen bedarf ein Pferd eine Gesammtmenge von 800 bis 900 Cubikcentimeter solchen Toxins, ehe sein Blutserum zur Verwendung als Gegengift gegen die Diphtheritis geeignet ist; es ist also leicht zu begreifen, dass dieser Zeitpunkt keineswegs rasch zu erreichen ist und mindestens fünf bis sechs Monate hingehen, ehe man zu den Blutentziehungen schreiten kann.

Nun kann man dem Pferde in 14 Tagen bei guter Ernährung vielleicht drei bis vier Liter Blut nehmen, aus welchem das Serum durch Centrifugiren erhalten wird und nun als Heilserum Verwendung finden kann.

Ich habe neulich gesagt, dass es uns auch an Raum gebricht, den Impfstoff für eine größere Anzahl von Pferden zu erzeugen, auch das ergibt sich aus dem

Gesagten: denn wenn wir erwägen, dass die geimpften Bouillongefäße — gewöhnliche Kochkolben mit etwa ein Viertelliter Fassungsraum — drei bis vier Wochen oder gar vier Monate in einem Thermostaten stehen müssen, so ist es begreiflich, dass dazu ein sehr bedeutender Raum erforderlich ist, um diesen Gläsern Unterkunft zu bieten. Dermalen sind nur zwei gewöhnliche derartige Apparate im Gebrauch, so dass eigentlich mit einer systematischen Herstellung der Präparate noch gar nicht begonnen werden konnte. *(So ist es!)* Aber es wird gebaut und es ist zu hoffen, dass bald ein besonderes Cabinet als Thermostat eingerichtet und in Thätigkeit sein wird, wo dann eine entsprechende Menge Toxin herzustellen möglich sein wird. Aber es sind doch noch so manche Fragen mehr da zu lösen. Es fehlt auch an Raum für die Pferde. Die dermalige Production ist in der Rudolfsstiftung auf der Landstraße untergebracht und die drei Pferde stehen im k. k. Thierarzneiinstitute. Dieses ist auch auf der Landstraße, aber die Entfernung ist doch immerhin eine solche, dass die Einstellung da doch wohl nur als Provisorium angesehen werden darf. Die Räumlichkeiten, die aber zur Errichtung von Stallungen im Rudolfspitale zur Verfügung stehen könnten, sind außerordentlich beschränkt und eine Anbringung eines Pferdestalles auch schon um der vielen Fliegen willen, die in der Nähe des Stalles stets sich aufhalten und dann durch alle Fenster in die Krankenzimmer gelangen, nicht zulässig. Es sind deren ja durch die Nähe der Stallungen des Reitlehrerinstitutes schon ohnehin zu viele da. Wenn nun aber doch eine Ausgestaltung eines Institutes für derlei Zwecke sich allmählich als nothwendig darstellt, so wäre es sehr zweckmäßig, bei Zeiten an die Erwerbung der erforderlichen Räumlichkeiten zu gehen.

Das Rudolfspital steht auf einem Grundcomplex, der seinerzeit Seiner Majestät dem Kaiser eigenthümlich gehört hat und von ihm in hochherziger Weise zur einen Hälfte zur Erbauung des Rudolfspitales dem Spitalsfonde, zur anderen mit der Widmung, auf demselben ein Militärkrankenhaus zu erbauen, dem k. k. Militärärar geschenkt wurde. Das Militärärar aber verwendete den Platz anders, es wurde trotz aller Proteste der Spitalsleitung auf demselben eine vier Stock hohe Landwehrcadettenschule aufgebaut, die in hygienisch unzulässigster Weise dem Rudolfspital Luft und Licht entzieht.

Nun ist aber noch ein großer Theil dieses Grundstückes unverbaut geblieben und würde seitens des Militärärars, wie ich von wohlunterrichteter Seite hörte, sehr gerne und um sehr mäßigen Preis zu haben sein. Auf diesen zwischen der eben im Fertigwerden begriffenen Cadettenschule und der Rudolfsgasse gelegenen Bauplatz möchte ich mir nun erlauben die Aufmerksamkeit der hohen Regierung zu lenken, nicht nur, weil er sich zur Ausführung eines Baues für unsere Zwecke vorzüglich eignet, aber auch, weil durch einen solchen verhindert wird, dass etwa auch da ein Bau des Militärärars oder eine Reihe Zinshäuser sich erhebt und so das Rudolfspital von der Ostseite völlig eingeschlossen würde. Auf diese Weise ließe sich leicht ein vortreffliches Institut schaffen, das auch in der Zukunft sich vielleicht noch auf anderen Gebieten der Therapie erforderlich machenden Maßregeln leicht zu entsprechen imstande wäre. Denn wenn wir auch nicht die Absicht haben, ein Institut herzustellen wie das von Roux in Paris geleitete, wo an 300 Pferde stehen sollen, so muss doch die Anlage eine solche sein, dass dieselbe den Bedarf des Inlandes zu decken imstande ist *(Sehr richtig!)* und das sehr kostspielige Heilserum für den Gestehungspreis der Bevölkerung zugänglich machen soll. Denn jetzt kostet ein Flacon Nr. I von zehn Gramm Heilserum mit 600 Toxineinheiten bei uns 7 fl., ein Flacon Nr. II mit 1000 Einheiten 12 fl., ein Flacon Nr. III mit 1500 Einheiten 16 fl.

Das sind Preise, die es dem Armen — der doch auch seine Kinder liebt — rein unmöglich machen, dieselben behandeln zu lassen. Und welchen Eindruck macht es, wenn der Arme sich am Krankenbette seines Kindes sagen muss: das Mittel ist da, aber es ist zu theuer, ich kann es mir nicht schaffen. Das sind traurige Verhältnisse und es ist also ein Gebot der Humanität, hier Vorsorge zu treffen und je langwieriger der Vorgang ist, den ich Ihnen zu schildern mir erlaubt habe, je mehr Zeit also vergehen muss, ehe man Serum gewinnen kann, weil es eben nicht anders geht, umso größer muss die Energie sein, mit der man jede nicht in der Sache selbst begründete Verzögerung beseitigt. *(Sehr gut!)*

Ich glaube über diese Sache genug gesagt zu haben und will zum Schlusse nur noch die sich aus dem Gesagten ergebende Bitte stellen, dass das Ministerium bei derartigen Einrichtungen mit einem etwas kräftigeren Nachdruck auf die Unterbehörden wirken möge, damit erforderliche Baulichkeiten nicht ähnlich langsam entstehen, als unser auch im Rudolfspitale untergebrachtes Lyssa-Impfinstitut, dessen Errichtung im Mai 1891 beschlossen worden war, wo — wie vielleicht einige der Herren sich erinnern werden — in der Bukowina eine Anzahl Personen von einem wüthenden Wolfe gebissen worden war und — ich kann wohl sagen — zum Scandal für einen Großstaat, wie Österreich — nach Odessa geschickt werden mussten, um Hilfe zu finden. Vom Mai 1891 dauerte die Errichtung bis zum August 1894, also mehr als drei Jahre! Nun sollte man meinen, dass es wohl ein sumtuoser Bau sein dürfte, wie sie jetzt an der Tagesordnung zu sein pflegen und die allerdings nicht im Handumdrehen fertig zu stellen sind! Aber weit gefehlt! Es sind zwei schmucklose ebenerdige Kaninchenställe von etwa zehn bis elf Meter im Geviert und in der Art wie die Bauhütten bei größeren Bauten.

Nun, meine Herren, die hätten in ebensoviel Wochen auch hergestellt werden können als es Jahre erfordert hat und da hat man noch dazu nicht einmal eine dritte solche Hütte hergestellt, um gesunde Vorrathsthiere unterzubringen.

Das Traurige bei der Sache aber ist, dass ein solches Institut für uns in Österreich wirklich sehr nothwendig ist. Denn in der kurzen Zeit von Ende August, wo mit den Impfungen begonnen wurde, bis Mitte October, aus welcher Zeit meine letzten Nachrichten stammen, sind bereits 16 Personen geimpft worden, also gewiss eine für diese entsetzliche Krankheit große Zahl von Unglücklichen. Sollte der Bau des erforderlichen Institutes für Heilserumgewinnung in solchem Tempo vorwärtsschreiten, dann hätten allenfalls unsere Enkel oder Urenkel Hoffnung, das Institut fertig zu erblicken. Das möchte ich aber vermieden sehen.

Ich bitte, mir diese Abschweifung zu vergeben, aber „longum est iter per praecepta — breve et efficax per exempla“ habe ich mich erinnert, gelesen zu haben!

Ich habe aber noch eine Bitte an die hohe Regierung und die geht dahin: die Postämter, Zollämter und alle Behörden überhaupt anzuweisen, die Zustellung von Heilserum an Ärzte mit aller Beschleunigung zu effectuiren. Es veranlasst mich dazu eine Zeitungsnachricht aus dem südlichen Böhmen, die einen Fall in folgender Weise schildert: Ein Arzt telegraphirt nach Wien um Heilserum. Hier ist es nicht zu haben. Er telegraphirt nach Deutschland; man meldet ihm, es ist bereits abgesendet. Nun bekommt er die Nachricht, dass es bereits angekommen ist, man weigert sich aber, es ihm ohne Statthaltereibewilligung auszufolgen. Er telegraphirt an die Statthalterei, sie telegraphirt zurück, es sei ohneweiters zu beziehen. Das betreffende Amt sagt aber, ihm sei von einer Statthaltereientscheidung nichts bekannt. Er telegraphirt abermals an die Statthalterei und die Statthalterei weist nun das Amt an, das Heilmittel auszufolgen. Inzwischen sind aber fünf Tage vergangen, aber glücklicherweise ist das Kind auch ohne Heilserum genesen. Es war keine Tragödie, aber es ist eine Mahnung, vorsichtig zu sein, denn es hätte leicht eine werden können.

Es werden auch Zweifel in die Wirksamkeit des Heilmittels erhoben. Alle diese Fälle beziehen sich aber in den weitaus meisten Fällen auf verspätete Anwendung. Es sind so bedeutende Forschungen von ausgezeichneten Gelehrten angestellt worden, die über das Stadium des Versuches füglich hinaus sind, und namentlich die Erfolge, die hier in den Krankenanstalten gemacht worden sind, zeigen, dass, wenn das Mittel beizeiten angewendet wird, es auch günstig wirkt. Nur solche Verhältnisse, wie ich sie geschildert habe, bewirken, dass das Mittel discreditirt wird. Ich bin überzeugt, dass es ausgezeichnete Heilerfolge hat, aber ich habe bereits bei der ersten Lesung bemerkt, es ist keine Panacée, die unfehlbar ist, denn eine solche gibt es nicht.

Doch zurück zum Antrage des Budgetausschusses! Die dermaligen Auslagen werden aus einem Betrage von 10.000 fl. bestritten, die von einem Privaten als Wohlthätigkeitsspende gegeben worden sind. So groß das Geschenk an sich auch ist und zu so großem Danke wir auch dem Wohlthäter dafür verpflichtet sind, so kann bei den kostspieligen Erfordernissen, die ich mir erlaubt habe den Herren zu schildern, doch leicht jedermann begreifen, dass dieser Betrag doch nur für den Anfang auszureichen imstande ist, und dass eines Tages an weitere Geldbeschaffung wird gedacht werden müssen; dieser Gedanke hat auch in lobenswertester Absicht den Antragsteller, meinen verehrten Freund, Grafen Pálffy, bewogen, seinen Resolutionsantrag in der ersten Sitzung dieses Sessionsabschnittes als Dringlichkeitsantrag zu stellen. Ich habe die Dringlichkeit unterstützt und kann Ihnen nur empfehlen, den Antrag des Budgetausschusses anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Ich habe nur die Absicht, einige Worte den Ausführungen der Herren Vorredner beizufügen, da überhaupt eine Debatte über den Gegenstand stattgefunden hat, und zwar mehr vom administrativen, beziehungsweise finanziellen Standpunkte, da der sanitäre und wissenschaftliche Standpunkt bereits zur Erörterung gelangt ist. Es hat ja namentlich der verehrte Herr Berichterstatter auch die Güte gehabt, die Momente, welche hiebei in Betracht kommen, und welche bei der Berathung des Antrages des Herrn Abgeordneten Grafen Pálffy im Ausschusse erörtert wurden, hier vorzubringen und den ganzen Process in fachmännisch correcter Weise darzustellen.

Es sind, wie den Herren bereits bekannt ist, an der Rudolfsstiftung in Verbindung mit dem Thierarzneiinstitute die Versuche zur Gewinnung des Heilserums eingeleitet worden. Es ist an der Rudolfstiftung schon vor drei Jahren ein Institut für die Lissa-Schutzimpfung — gegen den Biss wüthender Thiere — eingerichtet worden und schon damals wurde ausgesprochen, dass dieses Institut auch der Verfolgung und eventuell Verwertung der wissenschaftlichen Forschungen über die Heilserumtherapie dienen solle. Es wurden Ställe eingerichtet und einige Pferde eingestellt und ist mit der Immunisirung der Pferde bereits vor drei Wochen begonnen worden. Es braucht aber geraume Zeit, ehe die Pferde immunisirt sind. Es muss bei der Auswahl der Pferde ganz besonders der Gesundheitszustand derselben berücksichtigt werden, denn sonst würde der entgegengesetzte Effect erzielt. Man kann also erst nach Verlauf von drei

bis vier Monaten mit der Gewinnung von Heilserum durch Blutentnahme vorgehen. Der Fortgang der Arbeiten ist durch die Spende, die bereits erwähnt wurde, gesichert.

Was die Zollbehandlung betrifft, so habe ich mich darüber bereits im Ausschusse ausgesprochen. Der Zoll kommt bei dem gegenwärtigen Preise eigentlich weniger in Betracht. Es ist das Heilserum in einem Quantum von 25 Gramm überhaupt zollfrei nach dem Zolltarif und factisch in einem Quantum bis zu 80 Gramm dadurch zollfrei, dass der entfallende Betrag zwei Kreuzer nicht erreichen würde. Ich bin übrigens der Ansicht, dass das Verfahren bei der Einfuhr von Heilserum aus dem Auslande durch eine Specialverordnung des Finanzministeriums geregelt werde, in welcher Verordnung auch auf die Zollbehandlung Rücksicht zu nehmen sein wird, und es sind diesfalls schon die nöthigen Schritte zur Erzielung des Einvernehmens mit der ungarischen Regierung eingeleitet worden.

Der oberste Sanitätsrath hat sich selbstverständlich, wie auch mehrere Landessanitätsräthe, mit der Sache befasst und sein Urtheil dahin ausgesprochen, dass die bisherigen Versuche ermunternd sind, dass sich eine geringere Sterblichkeit bei der Anwendung von Heilserum und eine raschere Heilung der günstig verlaufenden Fälle gewärtigen lasse. Wenn dieses günstige Urtheil anhält — und wir haben bisher keinen Grund, daran zu zweifeln, obwohl wir uns Illusionen nicht hingeben wollen — und die heimischen Versuche zur Gewinnung des Heilserums gelingen, so wird allerdings an die Ausgestaltung des Institutes an der Rudolfsstiftung, eventuell auch an die Erzeugung von Heilserum an anderen Erzeugungsstätten geschritten werden müssen.

Es ist, glaube ich, noch nicht in der Debatte angeführt worden, dass für einen Kranken 30 Gramm nothwendig sind, und nachdem zum Beispiel im Jahre 1891 an 29.000 Todesfälle an Diphtherie vorgekommen sind, was bei einem Procentsatz von 30 Procent beiläufig 96.000 Erkrankte in einem Jahre ausmacht, können die Herren begreifen, welche Quantitäten von Heilserum erforderlich sein werden, insbesondere wenn man auch in Aussicht nehmen wird, Gesunde, welche mit Diphtheriekranken in Berührung kommen, durch Impfung zu immunisiren.

Ich werde also gegebenenfalls keinen Anstand nehmen, aus der Dotation der staatlichen Sanitätsverwaltung die erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen, was allerdings, wenn es in diesem Jahre noch erfolgt, nur mit einer Überschreitung der betreffenden Budgetpost möglich sein wird. Ich glaube aber, in der Aufforderung, welche das hohe Haus an die Regierung zu richten im Begriffe steht, hiezu die Ermächtigung und anderseits auch die Beruhigung erblicken zu dürfen, dass die betreffende Überschreitung seinerzeit bei Prüfung des Rechnungsabschlusses als gerechtfertigt erkannt werden wird. *(Beifall.)*

Wenn also in dieser Angelegenheit selbstverständlich nur schrittweise, und zwar nach Maßgabe der wissenschaftlich festgestellten Fortschritte *(Rufe: Sehr richtig!)* vorgegangen werden kann, so wird doch die staatliche Sanitätsverwaltung dieser wichtigen Angelegenheit unablässig ihr sorgsämstes Augenmerk zuwenden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Samánek.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich aus dem Munde des Herrn Referenten erfahren habe, dass er sich überaus rosige Vorstellungen von der Wirkung des Heilserums macht. Er hat zum Beispiel angeführt, dass kein Zweifel über die Immunisirung von Gesunden und über den Heilerfolg bei Kranken besteht. Er hat sogar behauptet, dass zahlreiche Versuche die Sterblichkeit auf die Hälfte herabgedrückt haben, und dass Heilungen bis 75 und 80 Procent vorkommen. Ich muss mich entschieden dagegen verwahren, dass diese rosige Stimmung im Publicum platzgreife; ich habe mich persönlich überzeugt, dass dem nicht so ist. Um nur einiges anzuführen, will ich bemerken, dass im Landstraßer Spital ein Kind, welches mehrere Impfungen durchgemacht hatte, nach achttägiger Pause des Processes wieder recidiv geworden ist. Das sind jedenfalls Beweise, die nicht für eine sichere Wirkung dieses Mittels sprechen. Überhaupt habe ich die Erfahrung, dass man über die Wirkung des Mittels hier in Wien wenigstens absolut keine sichere Meinung abgeben kann.

Als Beweis dessen kann ich übrigens auch anführen einen Beschluss des Sanitätsrathes zu Berlin, dass man dieses Mittel noch nicht vom Staate aus propagiren, respective vertheilen soll.

Es ist überhaupt unbegreiflich, warum die staatliche Verwaltung nicht von allem Anfange an dafür gesorgt hat, dass dieses Mittel zuerst geprüft werde, bevor es an das Publicum hinausgegeben wurde, ohne dass irgend welche bestimmte Gebrauchsanzeigen, Gebrauchsindicationen vorhanden wären.

Es könnte uns beinahe ähnlich ergehen, wie mit dem Kochin.

Sie wissen, meine Herren, mit welcher Emphase und mit welchem Applomb dieses Mittel in die Welt hinausgesendet wurde. Es wurde sogar von Koch selbst behauptet, dass diese Substanz die einzelnen Tuberkeln im Körper aufsuche.

Bei diesem Mittel nun hat allerdings derjenige, der es empfohlen hat, diese Anpreisung nicht so weit getrieben, aber immerhin ist große Vorsicht nothwendig. Sie wissen, meine Herren, dass diese Anpreisungen von Seite Kochs ein kolossales Fiasco gemacht

haben, und nicht bloß dies, sondern dass dieses Mittel bei ungezählten tausenden von Kranken, die schließlich hoffnungslos verloren waren, um so und so viele Tage oder Wochen das Leben verkürzt hat, dass es unzählige Kranke, die vielleicht mit anderen Mitteln im Anfangsstadium geheilt worden wären, factisch in den Tod getrieben hat. Ich bin Zeuge davon gewesen. Dennoch hat es einige Monate gebraucht, bis sich die Regierung entschlossen hat, dieses Mittel zu verbieten. Sie hätte doch bei der Heilmethode, die jetzt mit dem Heilserum angebahnt wird, belehrt durch das Koch'sche Fiasco, unbedingt die Versuche mit dem Heilserum selbst in die Hand nehmen sollen, bevor sie überhaupt den allgemeinen Gebrauch bei allen Ärzten und Diphtheritiskranken erlaubt hat. Es ist ja natürlich, wenn das Mittel in seiner Wirkung noch nicht geprüft ist, dass die betreffenden Ärzte, die ja keine Gelegenheit haben, das Mittel zu versuchen, sich nicht entsprechend Rath wissen, dass sie es schließlich in Fällen anwenden, wo es nicht nothwendig wäre.

Namentlich kann ich hinweisen auf den Umstand, dass den wenigsten Privatärzten ein Mikroskop zur Verfügung steht, damit sie das factische Vorhandensein von Diphtheritisbacillen constatiren können.

Außerdem steht den Privatärzten nicht das entsprechende Pflegepersonal zu Gebote. Sehr erschwerend ist noch, dass man sich auch von den Eltern drängen lässt, auch in dem Falle zu injiciren, wo es gar nicht nothwendig ist, nur weil es zum Beispiel die Mutter fordert.

Ich möchte da auf den Umstand hinweisen, dass von Deutschland aus gerade solche Krankheiten herausgesucht werden, die mit Specificis, wie Kochin und hier Heilserum, behandelt werden sollen, weil sie eine ungeheure Verbreitung haben. Vielleicht ist dabei eine gewisse Geschäftsintention nicht ausgeschlossen. Deshalb glaube ich, dass hier auch Vorsicht am Platze ist, um nicht den Herren aus dem Deutschen Reiche aufzusitzen.

Ich bin nicht gegen die Einsetzung einer Post für die weiteren Versuche, sondern im Gegentheile, ich bin erstaunt, dass die Regierung keine bestimmte Post angegeben hat, die sie für diese Zwecke verwenden will. Es wäre ihr leicht gewesen, bei den betreffenden Factoren anzufragen, welche Summe verwendet werden soll, damit gewisse Erfolge und gewisse Quantitäten von Heilserum gewonnen werden könnten. Dieses unbestimmte „sie will ihr möglichstes thun“, das macht mich entschieden kopfscheu, weil dann wahrscheinlich gar nichts geschieht; ich bin daher dafür, dass eine energische Gewinnung des Serums und überhaupt eine energischere und verbreitetere Versuchsmethode eingeführt werde und zwar auf allen Universitäten und allen Privatkinderheilanstalten, um auch rascher zu einem Erfolge, ob negativen oder positiven, zu gelangen.

Also dieses unsichere Creditgewähren ist mir zuwider, und ich möchte der Regierung nahe legen, dass sie sich da nicht vielleicht irgend welcher Sorglosigkeit hingibt, sondern dass sie jedenfalls energisch vorgeht. Ich bin für diesen Credit, weil ich schon aus rein wissenschaftlichen Gründen wünsche, dass in Österreich gleiche Forschungsliebe platzgreife, wie in Deutschland und Frankreich. Aber die Regierung hat bisher den Sanitätsverhältnissen in unserem Reiche viel zu wenig Beachtung geschenkt. Es ist also nothwendig, dass, wenn auch die Resultate der Forschung für das Heilserum ungünstig wären und gegen dasselbe sprechen werden, ein größerer Credit für die Forschung verwendet wird, damit man in Österreich die medicinische Wissenschaft überhaupt fördere, und das empfehle ich wärmstens der hohen Regierung. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich erkläre daher die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kathrein:** Ich möchte bezüglich der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Samánek bemerken, dass es wohl nicht nöthig ist, dass die Regierung noch größere Vorsicht hier anwende. Überhaupt möchte ich gegenüber dem Herrn Abgeordneten doch constatiren, dass über den Heilwert des Blutserums nicht bloß bei wissenschaftlichen Theoretikern, sondern auch bei den praktischen Ärzten kein Zweifel mehr herrscht. Kein Mensch wird glauben, dass man durch dieses Heilserum alle Dyphtheritisfälle heilen kann, wohl aber einen bedeutenden Theil derselben. So hat zum Beispiel Roux in Paris großartige Versuche angestellt und er kann constatiren, dass die Sterblichkeit infolge der Behandlung mit Serum von 51 Procent auf 24 Procent gesunken ist. Ähnliche Versuche wurden in Deutschland und auch hier in den Kinderspitälern gemacht, und zwar gerade von dem von mir bereits erwähnten Herrn Hofrath Freiherrn von Widerhofer, und dieser hat selbst diese günstigen, wenn nicht noch günstigere Resultate erzielt wie Roux in Paris. Darüber kann, glaube ich, gar kein Zweifel bestehen, dass wirklich ein Mittel gefunden worden ist, welche die Diphtheritis in sehr vielen Fällen heilt.

Was die Erzeugung des Heilserums anlangt, so sind wir soweit zurück, dass in keinem Reiche, weder in Deutschland noch in einem anderen Nachbarstaate soviel Serum erzeugt wird, um für die Kinderspitäler und die Privatpraxis hinreichende Quanten abgeben zu können.

Deshalb geht auch die Forderung des Hauses an die Regierung dahin, dass sie das Nothwendige mit aller Energie veranlasse. Einen bestimmten Credit kann die Regierung diesfalls kaum ansprechen, weil sie ja nicht

wissen kann, wieviel gebraucht wird; denn es handelt sich ja hier um bauliche Erweiterungen und um Errichtung von Ställen, um den Ankauf von Pferden, es muss auf den Preis der Pferde Rücksicht genommen werden; es brauchen zwar keine Prachtpferde zu sein, aber sie müssen doch hauptsächlich gesund und frisch sein, um den Anforderungen entsprechen zu können.

Wenn die Regierung diesen Anforderungen nachkommt, so können wir bis Neujahr eine bedeutende Quantität Heilserum erzeugen, weil dann jedes Pferd monatlich 1½ bis 2 Liter Heilserum abgeben kann und ja den Pferden, wenn sie einmal immunisirt sind, alle Monate zur Ader gelassen werden kann. Auf diese Weise hat man am Beginn des neuen Jahres schon eine bedeutende Quantität erlangt und allmählich wird von der Regierung immer mehr und mehr davon erzeugt werden können, so dass nicht nur für die öffentlichen Spitäler im ganzen Reiche, sondern auch für die Privatpraxis genug vorhanden sein wird. Allerdings ist es nothwendig, dass dieses Heilserum nur in Staatsanstalten erzeugt und nicht der Privatspeculation überlassen werde *(Zustimmung)*, wie wir ja auch für die Impflymphe vor zwei Jahren einen eigenen Stall gebaut haben, dort Kühe einstellten und auf diese Weise bereits vergangenes Jahr in der Lage waren, tausende und tausende von Portionen abzugeben, wobei wir die Sicherheit hatten, dass nicht durch diese Impfung, wie früher, Krankheiten eingeimpft werden. Die Regierung wird, — das muss ich, weil die Vorsicht unserer Sanitätsbehörde über allen Zweifel erhaben ist und das rückhaltloseste Lob verdient, annehmen — das erzeugte Heilserum nicht sofort auf den Markt werfen, sondern dasselbe erst auf seinen Heil- und Immunisirungswert prüfen und erst dann, bis sich vollständig gezeigt haben wird, dass es diesen Wert besitzt, abgeben und zwar, wie ich erwarte, zu einem Minimalpreise, wie dies auch bei der Lymphe geschieht, damit auch der Ärmste in der Lage sei, sein Kind gegen diese schauerliche Krankheit immunisiren, beziehungsweise heilen zu lassen. *(Beifall.)* Ich vertraue also der Regierung und auch der Thätigkeit, Energie und Einsicht der obersten Sanitätsbehörden und daher bitte ich das hohe Haus, es wolle dem vom Ausschuss gestellten Antrage seine Zustimmung ertheilen *(Beifall)*.

Abgeordneter Dr. **Šamánek**: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Šamánek**: Ich muss gegenüber dem abermaligen sehr günstigen Urtheile des Herrn Referenten über die bisherigen Heilerfolge mittels des Serums thatsächlich berichtigen, dass nach meinen Informationen die Erfolge nicht so glänzend sind; selbst die Angabe des Herrn Referenten, dass das Procent von 51 auf 24 gesunken ist, beweist nichts; denn es sind da viele Umstände, die mitsprechen, dass das Urtheil getrübt sein kann, so dass wir eben noch weiter Versuche abwarten müssen, ob dieser günstige Procentsatz nicht vielleicht auch auf andere Weise, ohne Serum erzielt worden wäre. Ich warne daher noch einmal das hohe Haus und das Publikum vor zu großen Erwartungen, weil sonst ein furchtbarer Rückschlag entsteht, der um so ungünstiger wirken wird.

Präsident: Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag des Budgetausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit werde ich zum Schlusse der Sitzung schreiten. Von den Obmännern von zwei Ausschüssen sind jedoch Dringlichkeitsanträge in Nothstandsangelegenheiten gestellt worden, und ich ersuche zunächst den Herrn Obmann des landwirtschaftlichen Ausschusses, Herrn Abgeordneten Ritter v. Brenner, seinen Antrag zu stellen.

Abgeordneter Ritter v. **Brenner**: Dem landwirtschaftlichen Ausschusse wurde der Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Formánek und Genossen zugewiesen. Der Ausschuss hat heute darüber Beschluss gefasst und den Abgeordneten Teklý zum Referenten gewählt. Ich stelle namens des landwirtschaftlichen Ausschusses den Antrag, das hohe Haus wolle mit allen zur Dringlichkeit nöthigen Mitteln diesen Antrag heute noch in Berathung ziehen und darüber beschließen.

Präsident: Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität die Dringlichkeit des Antrages beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Teklý, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Teklý** *(von der Tribüne)*: Der landwirtschaftliche Ausschuss verhandelte in der heutigen Sitzung den Dringlichkeitsantrag, der von dem Herrn Abgeordneten Formánek und Genossen eingebracht wurde. In der eingehenden Debatte, an der sich alle Abgeordneten des Königreiches Böhmen und Mähren betheiligt hatten, ist hervorgehoben worden, dass in den Gegenden, wo der Rüben- und Kartoffelbau im großen betrieben wird, noch ein bedeutender Theil der Ernte nicht gefechst ist, ja man hat angegeben, dass sogar der vierte Theil der ganzen Area noch ausständig ist.

Wenn man berechnet, dass im Königreiche Böhmen die Rübenfechsung vierzig Millionen Meter-

centner beträgt, so kann man annehmen, dass noch zehn Millionen Metercentner Rüben nicht gefechst sind. In Anbetracht dessen, dass bereits die Jahreszeit so sehr vorgerückt ist und dass ein großer Mangel an Arbeitern herrscht, was man schon dadurch erkennen kann, dass das Herausnehmen der Rübe heute bereits 14 kr. per Metercentner erheischt: wenn man weiter erwägt, dass, wenn diese Katastrophe eintreten und die Rübe einfrieren würde, dadurch zehn Millionen Gulden an Nationalvermögen verloren gingen, würde dies die Landwirtschaft sehr schwer heimsuchen, aber nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch der Staat hätte davon großen Schaden. Man muss eben erwägen, dass die Rübe zu Zucker verarbeitet wird, und der Zucker ein Ausfuhrartikel ist. Da dann eine große Menge Zucker zur Ausfuhr nicht gelangen würde, so würde sich auch die Handelsbilanz sehr zu Ungunsten ändern. Wenn diese zehn Millionen Gulden verloren gingen, hätte die Landwirtschaft in Böhmen einen herben Schlag erhalten. In Anbetracht dessen, dass die Landwirtschaft in Böhmen eine Krise schon durchmacht, infolge der Missernte im vorigen Jahre wegen der großen Trockenheit, dann infolge der Missernte, welche heuer wegen der großen Nässe stattfand, dann infolge dessen, dass die Getreidepreise sich so niedrig gestellt haben und die Arbeiterpreise so hoch sind und auch die Steuern immerfort größer und größer werden, wäre, wenn noch die Calamität dazu treten sollte, dass die Rüben einfrieren, dies ein großer Schlag für unsere Landwirtschaft.

Es ist daher Pflicht des Staates, Mittel anzuwenden, um diese Gefahr abzuwenden, und in dieser Hinsicht stellt der landwirtschaftliche Ausschuss nachstehenden Antrag *(liest):*

„Der landwirtschaftliche Ausschuss beantragt in Rücksicht des am 29. October eingebrachten, angenommenen und dem landwirtschaftlichen Ausschusse zugewiesenen Dringlichkeitsantrages des Abgeordneten Formánek und Genossen, das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sogleich auf telegraphischem Wege das Nöthige zu veranlassen, damit in jenen Gegenden von Böhmen, Mähren und Schlesien, wo infolge ungünstiger Witterung und Arbeitermangels große Gefahr einer Unmöglichkeit und besonderen Schwierigkeit der Einfechsung von Kartoffeln und Rüben einzutreten droht, eine durchgreifende Beurlaubung der k. k. Militärmannschaft eintreten könne."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche dem soeben vorgelesenen Antrage des landwirtschaftlichen Ausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Der Obmann des Budgetausschusses, der Herr Abgeordnete Russ, wünscht gleichfalls einen Antrag zu stellen. Ich ertheile ihm hiezu das Wort.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Die Herren Abgeordneten Dr. Klaić und Biankini haben Dringlichkeitsanträge wegen Linderung eines durch Elementarereignisse drohenden Nothstandes in den Bezirken Knin und Sebenico in Dalmatien gestellt. Der Budgetausschuss hat darüber berathen und einen Antrag dem hohen Hause vorzulegen beschlossen, mich aber gleichzeitig ermächtigt, zu beantragen, das hohe Haus wolle in die Berathung dieses Gegenstandes mit allen Formen der Dringlichkeit sofort eingehen.

Präsident: Wünscht jemand zu dem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche zustimmen, dass die Dringlichkeitsanträge Klaić und Biankini sofort in Verhandlung genommen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, diesen Gegenstand sofort in Verhandlung zu nehmen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Kathrein, zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne):* Die Herren Abgeordneten Klaić und Biankini haben in den vorausgegangenen Sitzungen zwei Dringlichkeitsanträge gestellt, dahingehend, dass die Regierung zur Linderung der Nothlage in den Bezirken Knin und Sebenico im Königreiche Dalmatien, welche infolge Zerstörungen durch Hagelschläge und Regengüsse entstanden ist, die entsprechende Hilfe gewähre.

Der Budgetausschuss hat über diese Anträge berathen und mich beauftragt, an das hohe Haus folgenden Antrag zu stellen *(liest):*

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, insoweit nach Maßgabe der bereits eingeleiteten Erhebungen über die im politischen Bezirke Knin, sowie im Bezirke Sebenico in Dalmatien infolge Elementarereignisse eingetretenen Beschädigungen eine Nothlage unter der Bevölkerung zu entstehen droht, zur Verhinderung und eventuell Linderung derselben die entsprechende Hilfe zu leisten und zu dem Zwecke die erforderlichen Credite im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen."

Ich ersuche das hohe Haus, diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt in kroatischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Es ist allgemein bekannt, dass — die Neretva ausgenommen — alle Gewässer in Dalmatien bisher nicht regulirt wurden, und dass beinahe alljährlich der Fall vorkommt, dass die regulirten Flüsse und Bäche ungeheuren Schaden anrichten und die schönsten Weingärten und Ackerparcellen in Stein- und Sandhaufen verwandeln, mitunter auch Menschenleben fordern. *(Hört!)*

Und so wird es immer sein, solange nicht die hohe Regierung nach einem allgemeinen Plane die Gewässer in Dalmatien reguliren wird. Über diese Regulirung hat dieses hohe Haus in der Sitzung vom 13. März 1893 meine Resolution angenommen, aber leider hat sich die hohe Regierung noch nicht bewogen gefühlt, etwas zu thun.

Unterdessen bringt jeder Regenguss große Schäden der Agricultur in Dalmatien, jede Ortschaft zu mindestens verliert fruchtbares Terrain, welches ins Meer geschwemmt oder mit Steinen und Schutt überdeckt wird, wie das auch in Sali vor wenigen Tagen der Fall war.

Aber wir müssen noch glücklich sein, wenn nicht jedes Jahr in Dalmatien noch größere Katastrophen vorkommen!

In dieser Beziehung dürfte Ihnen, meine Herren, die große Katastrophe erinnerlich sein, welche in den letzten Jahren den Gemeindehauptort Bol auf der Insel Brač ereilte, und wovon sich dieser schöne Ort noch immer nicht erholen kann.

Etwas Ähnliches ereignete sich am 3. und 4. October d. J. in dem politischen Bezirke Knin, und zwar in den Gemeinden Knin und Drniš, und am 30. September in Rogoznica des politischen Bezirkes Sibenik.

Die Krka, von den aus Bosnien und Kroatien kommenden Gewässern in ihrem Laufe gehemmt, trat aus und überflutete nicht nur die ganze Ebene, sondern auch den Hauptort Knin.

Dies geschah inmitten der Weinlese, und dies hatte auch zur Folge, dass das verheerende Element, welches fast den ersten Stock der Häuser erreichte, die Mostbottiche in den Kellereien zum Umkippen brachte, und die Trauben, sowie der Mais, welche noch nicht gefechst, beziehungsweise geerntet waren, gingen gänzlich zugrunde.

Überdies wurden die Grundstücke in Sandwüsten verwandelt und die Gemeindestraßen, Wege und Brücken geschädigt und ungangbar gemacht.

Obwohl alljährlich der Marktflecken Knin von der Krka überschwemmt wird und diesem Orte dadurch nicht unerhebliche Schäden erwachsen, so war die heurige Überschwemmung doch eine unvergleichlich größere als die anderen in ihren Folgen, ja bedeutender als die große Inundation des Jahres 1882. Man rechnet nämlich, dass der 3. und 4. October d. J. dem Orte Knin und Umgebung einen Schaden von einer halben Million zugefügt hat. *(Hört! Hört!)*

Nicht genug an dem, haben auch die Wildbäche Čikola und Mahnitaš — über deren Regulirung ich die Ehre hatte, Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister in der Sitzung vom 22. März 1893 zu interpelliren — in der Gemeinde Drniš verheerend gewirkt. In Petrovopolje sind die Herbstsaaten gänzlich vernichtet, die Grundstücke aufgewühlt und mit Steingeröllen überdeckt und viele Wassermühlen entweder vernichtet oder arg beschädigt worden. Die wilden Gewässer haben ferner die große Straßenbrücke, welche die Verbindung zwischen Drniš und Vrlika vermittelt, zerstört. Der angerichtete Schaden beläuft sich nach approximativer Schätzung der Gemeinde Drniš auf 200.000 fl. *(Hört!)* — sage zweimalhunderttausend Gulden — was für die dortige arme Bevölkerung, sowohl für die Bauern als auch für andere, größere Besitzer ein empfindlicher Schaden ist.

Ja, ich betone auch die besseren Besitzer, weil es eine bedauerliche Thatsache ist, dass im Bezirke Drniš viele vorhanden sind, die nach den Grundbüchern ein schönes Vermögen besitzen und doch, infolge der Weinclausel, schlechter Ernten und Elementarschäden nicht imstande sind, die Familien zu erhalten und die Steuern zu zahlen. *(Hört! Hört!)*

Solche Schäden werden sich noch wiederholen, wenn die hohe Regierung nicht doch einmal mit aller Entschiedenheit an die Regulirung des Čikolabaches und Mahnitašbaches geht, eine Regulirung, um die man seit 30 Jahren bittet und über die man seit 30 Jahren umsonst schreibt! *(Hört!)* Jetzt, nach den Verwüstungen vom 3. und 4. October, ist diese Regulirung dringend nothwendig, denn sonst werden die schönen großen Felder von Petrovopolje in kurzer Zeit in einen steinernen Haufen verwandelt.

Der am Meeresufer gelegene Ort Rogoznica des Bezirkes Sibenik hat ferner am 30. September l. J. durch Hagelschlag und Regenguss einen sehr bedeutenden Schaden erlitten. Glücklicherweise war in Rogoznica die Weinlese schon beendet, dafür aber richtete der Hagel einen enormen Schaden an den Olivenbäumen, welche das Hauptproduct bilden, an. Dieser Schaden ist in Rogoznica umso empfindlicher gewesen, als eine vorzügliche Olivenernte in Aussicht stand, welche aber vom Hagel vollständig vernichtet wurde. Der enorme Regenguss wühlte ferner den Grund und Boden gänzlich durch, überschwemmte die Häuser, deren Insassen große Mühe hatten, ihre Kinder in Sicherheit zu bringen. Der Schaden beläuft sich hier auf mehrere Tausende Gulden.

Meine Herren! Die Schilderungen, welche Augenzeugen über die in Knin, Drniš und Rogoznica vorgekommenen Unglücksfälle machen, sind herzzereißend! Ich wiederhole sie nicht, weil ich ohnehin überzeugt bin, dass die einfache objective Aufzählung der Facta

hinlänglich sein wird, das hohe Haus für die Anträge des Budgetausschusses zu stimmen. *(Sehr gut!)*

Wenn Sie, meine Herren, Bedacht nehmen wollen, dass Dalmatien schon seit Beginn dieses Jahrhunderts arg vernachlässigt wurde, und dass es in der neuesten Zeit von der Weinclausel, der Peronospora viticola und Phylloxera vastatrix schwer zu leiden hat, und dass unser armes Volk, welches stets seinem rechtmäßigen Könige und dem Vaterlande treu war, um seine Zukunft heute stark besorgt ist, so zweifle ich nicht, dass Sie diese Anträge sofort zum Beschlusse erheben werden.

Ich zweifle auch nicht, dass die hohe Regierung ihrer Pflicht und den humanitären Grundsätzen nachkommend, der armen bedrängten Bevölkerung unverzüglich unter die Arme greifen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Dies ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort, und ich ersuche demnach jene Herren, welche den vom Budgetausschusse gestellten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat den Antrag angenommen, und somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich habe zu verkünden, dass die Nachwahlen in die verschiedenen Ausschüsse folgendes Ergebnis geliefert haben:

Für die Wahl in den Landwirtschaftlichen Ausschuss wurden 231 Stimmzettel abgegeben. Mit 230 Stimmen wurde der Herr Abgeordnete Gasser gewählt.

Für die Wahl in den Verwaltungsausschuss wurden 231 Stimmzettel abgegeben. Mit 230 Stimmen wurde der Herr Abgeordnete Dr. Victor v. Fuchs gewählt.

Für die Wahl zweier Mitglieder in den Gewerbeausschuss wurden 231 Stimmzettel abgegeben; mit 231 Stimmen, somit einhellig wurde der Herr Abgeordnete Polzhofer, und mit 230 Stimmen der Herr Abgeordnete Wenger gewählt.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten W. Ph. Hauck, A. Dötz und Genossen an den Herrn Handelsminister.

Die Enthüllungen, welche durch die Gerichtsverhandlung im Falle Geider geboten wurden, die Anklagen, die gegenwärtig gegen den Amtsdiener Schebek und den Verwaltungsrath, Zeitungsherausgeber u. s. w. Dr. Biel erhoben werden und zu einer Gerichtsverhandlung führen, lassen aufs neue deutlich erkennen, dass die Versicherungsgelder zu anderen Zwecken als zur Sicherung des Eigenthums der Einzahler verwendet werden.

Diese Erkenntnis, welche schon lange zum Durchbruche gelangt ist und der noch weitere schwerwiegende Bedenken gegen das Versicherungswesen, wie es heute bei uns besteht, beigesellt sind, haben ihren Ausdruck in dem Rufe nach Verstaatlichung beziehungsweise Verländerung des Versicherungswesens erlangt.

Leider findet dieser Ruf an maßgebender Stelle, wie es scheint, taube Ohren.

Nur so kann es erklärt werden, dass der Antrag auf Verstaatlichung des Versicherungswesens, welchen der Anfragesteller W. Ph. Hauck und Genossen bereits in der 47. Sitzung einbrachte, nicht einmal zur ersten Lesung gelangt ist, und der Antrag über Regelung der Feuerversicherung, eingebracht vom Abgeordneten Grafen Wurmbrand in der 13. und 111. Sitzung, zwar zur Verhandlung gelangte, aber trotzdem von der Bildfläche verschwinden konnte.

Obgleich nun letzterer Antrag nur eine theilweise Lösung der brennenden Frage bringen würde, so wäre damit doch schon viel geleistet, weil ein Anfang gemacht und dem Hause Gelegenheit zu Verbesserungen und Ergänzungen gegeben wäre; es stellen daher die Gefertigten an Seine Excellenz die Anfrage:

„„Ob Euer Excellenz nicht geneigt wären, Ihren Einfluss dahin geltend zu machen, dass das Werk der Verstaatlichung, beziehungsweise Verländerung des Versicherungswesens endlich begonnen werde.““

Rigler.	Hauck.
Dr. Pattai.	Dötz.
Dr. Gessmann.	Richter.
Dr. Lueger.	Polzhofer.
Schider.	Schneider.
Dr. Scheicher.	Bareuther.
Troll.	Jax.
Garnhaft.	Pernerstorfer.“

„Interpellation des Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem und an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Edlen v. Plener.

Gegen das Vorgehen des Steuereinnehmers Zoils Borri in Podgrad in Istrien mit den Steuerträgern werden seit längerer Zeit Klagen laut.

Es wird geklagt, dass er die Bevölkerung wegen angeblicher Bezahlung von je fünf Gulden per Haus für den Umbau der Kirche in Podgrad, sowie auch wegen der Gemeindezuschläge und sonst gegen die frühere Gemeindevertretung hetzt; dass er im Amte flucht; dass er am 12. September l. J. im Hause des

Slavoj Jenko, wo er bis zu dem Zeitpunkte gewohnt hat, mit den Seinigen ein Zechlager und auf der Straße eine Demonstration arrangirte.

Einige dieser Klagen wurden Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister und theilweise auch Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern mit der Bitte um Abhilfe zur Kenntnis gebracht.

Soweit es bekannt ist, wurden darüber seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Volosko am 6. und 7. October l. J. Erhebungen gepflogen, indem ein politischer Beamte unter anderen drei Männer protokollarisch einvernommen hat. Die Einvernahme dieser drei Männer ist in einer auffallenden Weise durchgeführt worden. Den einen vernahm der politische Beamte nur über einen Umstand ein; bei den beiden anderen, die mehrere Umstände vorführen wollten, trachtete er, damit manches in das Protokoll nicht komme oder wenigstens milder ausgedrückt werde. Nach längerem und sich wiederholendem Streite hat er doch die meisten Umstände in das Protokoll aufgenommen, den einen wollte er aber auf keinen Fall, den nämlich, dass der Steuereinnehmer die Bevölkerung gegen die frühere Gemeindeverwaltung wegen Gemeindezuschläge hetzt.

Dies sind aber nicht die einzigen Klagen gegen den Steuereinnehmer in Podgrad. Sein Vorgehen soll namentlich auch Nachstehendes beleuchten.

Als Janez Šajina aus Podbeže, welcher im September im Rückstande mit den Steuern war, um den 12. September l. J. den Steuereinnehmer gebeten, hat mit der Execution ein par Tage abzuwarten, soll dieser aus seinen Amtsräumlichkeiten in die für das Publicum bestimmten gesprungen sein, den Sajina um die Jacke gepackt, mit ihm geschüttelt und ihn aus dem Amte herausgeworfen haben. Nachdem daraufhin dem Sajina seine einzige Kuh gepfändet, ihm von der k. k. Finanzdirection in Triest die Ratenzahlung bewilligt wurde und er die erste Rate im Betrage von 20 fl. zahlte und hiemit die Kuh befreite, wurde ihm dieselbe am 21. October l. J., an einem Sonntag — schöne Sonntagsruhe! — an welchem Tage übrigens niemand anderen in Podbeže was gepfändet worden ist, durch den Steuerdiener wiederum gepfändet und weggeführt.

Als am 24. October l. J. der Šajina in das Steueramt kam, um mit geliehenem Betrage den Rest seiner Steuerschuld zu zahlen, ist es wiederum zum Streite zwischen ihm und dem Steuereinnehmer gekommen: Der Steuereinnehmer ist aus den Räumlichkeiten der Beamten in die des Publicums gesprungen, hat den Sajina um die Jacke gepackt, mit ihm geschüttelt und dann mit Hilfe des Dieners vor den Richter geführt, von welchem er am folgenden Tag freigelassen wurde.

Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, dass auch dieser Steuereinnehmer slovenischen und kroatischen Parteien, trotz ihres ausdrücklichen Verlangens um Quittungen in ihrer Sprache, italienische Quittungen ausstellt, worüber übrigens periodisch Beschwerden vorgebracht werden und wofür auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen doch einmal Abhilfe getroffen werden müsste.

Auf Grund des Gesagten erlauben sich die Gefertigten, folgende **Anfrage** an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister zu stellen:

„„1. Ist Ihren Excellenzen die Art und Weise der protokollarischen Einvernahme vom 6. und 7. October l. J. in Podgrad bekannt, und wie können Sie eine solche rechtfertigen?

2. Erachten Ihre Excellenzen für würdig eines mitteleuropäischen Culturstaates, dass dessen Beamte im Amte fluchen, die Bevölkerung hetzen und mit den Steuerträgern raufen, und sind Sie gewillt, Vorkehrungen zu treffen, damit solches weiter nicht geschehe?“ “

Wien, 6. November 1894.

	Špinčić.
Dr. Laginja.	Dr. Kramář.
Eim.	Alfred Coronini.
Teklý.	Dr. Gregorčič.
Dr. Sláma.	Biankini.
Dr. Vašatý.	Perić.
Tilšer.	Dapar.
Dr. Brzorád.	Kaftan.
Dr. Slavík.	Dr. Pacák.
Dr. Šil.	Dr. Engel.“

„**Interpellation des Abgeordneten Borčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht.**

Auf Grund einer im Jahre 1824 zwischen der hohen Regierung und dem Vorsteher des Klosters Santa Chiara in Kotor (Cattaro) protokollarisch abgeschlossenen Übereinstimmung hat die k. k. Hofkanzlei angeordnet, die Klosterlocalitäten zu restauriren und zu erweitern und für die Zwecke einer vierclassigen Volksschule zu adaptiren.

Der Bau wurde nach einem festgestellten Plane vorgenommen und auch zu Ende geführt, und schon im Jahre 1827 die Schule, die sich früher im Hause Bezkuća befand, im Klostergebäude unter folgenden Bedingungen untergebracht:

1. dass die Schulverwaltung für die Instandhaltung der Localitäten sorge und die Haussteuer zahle;

2. dem Kloster einen monatlichen Mietzins von 10 Gulden zahle.

Der Mietzins wurde später auf 12 Gulden und seit dem Jahre 1883 auf 20 Gulden erhöht.

Beide Parteien haben sich bis zum Jahre 1890 an die vereinbarten Bedingungen streng gehalten, obwohl schon am 17. März 1872 ein Zimmer dem Kloster für seine Bedürfnisse abgetreten wurde.

Erst im Jahre 1890, nachdem die Klostervorstehung sich an den Landesschulrath in Zadar (Zara) um Abtretung eines weiteren Zimmers wendete, fiel diesem ein, Anspruch auf das Eigenthum der von der Schule gebrauchten Localitäten zu erheben.

Da die Sache nicht im friedlichen Wege ausgeglichen werden konnte, und nachdem die hohe Landesschulbehörde zu drohen anfing und sogar via facti die übernommenen Verpflichtungen nicht mehr anerkennen wollte, sah sich der Klostervorsteher gezwungen, der Schulbehörde den Wohnungsvertrag für Ende Juli 1893 gerichtlich zu kündigen.

Mit dem Bescheide vom 12. September 1893 bestätigte das k. k. Gericht in Kotor die Kündigung, trotz den von Seite der k. k. Finanzprocuratur in Zadar erhobenen Einwendungen. Auch der von der letzteren an das hohe k. k. Oberlandesgericht in Zadar gerichtete Recurs wurde verworfen.

Da die Schulbehörde, ungeachtet der gerichtlichen Entscheidungen, die Klosterlocalitäten nicht räumen wollte und keinen Versuch machte, mit der Klostervorstehung eine Verabredung zu treffen, so wendete sich diese noch einmal an das Gericht und verlangte die gewaltige Ausräumung des Hauses, was auch am 27. Jänner l. J. stattgefunden hat.

Die Unzukömmlichkeiten, die durch die Weigerung der Ausräumung der Klosterlocalitäten von Seite jener k. k. Bezirksschulbehörde entstanden sind, kann man sich leicht vorstellen, wenn man bedenkt, dass Kotor an der südlichen Grenze der Monarchie, am Fuße Crnagoras (des Schwarzen Berges) liegt, wo ein zahlreiches Element und eine Bevölkerung mit zweierlei Ritus lebt.

Infolge des unklugen Verhaltens der dortigen Schulbehörde oder, besser gesagt, des k. k. Bezirksschulinspectors, der sich, wie von recht unterrichteter Seite versichert wird, zu parteiisch in der Sache benommen hat, bummelte die Schuljugend durch volle acht Tage herum, und erst nach der erlangten Ermächtigung des k. k. Landesschulrathes wurde sie in dem Gebäude des schon an und für sich nicht geräumigen k. k. Obergymnasiums und in einem ungesunden Privatlocale untergebracht.

Indessen hat der k. k. Bezirksschulrath von Kotor einen Concurs um Unterbringung der Volksschule eröffnet. An dem Concurse haben sich drei Bewerber betheiligt: die Herren Sbulega, Stefanović und Vuković. Der erste verlangte einen jährlichen Mietzins von 960 Gulden, der zweite einen von 1000 Gulden, beide aber für eine Knabenvolksschule, und der letztere einen Vorschuss von 15.000 Gulden und einen jährlichen Mietzins von 1000 Gulden, allein sowohl für die Mädchen- als für die Knabenschule.

Da die offerirten Gebäude keineswegs ihrem Zwecke entsprachen, so wies der k. k. Bezirksschulrath alle drei Offerten zurück.

Der Ortsschulrath, dem jene Volksschule sehr am Herzen lag, stellte der Bezirksschulbehörde den Antrag, sie möge neue Verhandlungen für die alten Localitäten, welche auch heute leer stehen und den Bedürfnissen der Schule vollkommen entsprechen, anbahnen. Obwohl sich der Bezirksschulinspector sträubte, den gemachten Vorschlag nach Gebür zu berücksichtigen, musste er dennoch gegen seinen Willen infolge Auftrages des Landesschulrathes die Verhandlungen anknüpfen.

Die Klostervorstehung, darüber befragt, erklärte sich bereit, gegen einen jährlichen Mietzins von 700 Gulden und für die Dauer von zehn Jahren ihre Localitäten der Schulbehörde zur Verfügung zu stellen. Mit den vorgeschlagenen Bedingungen waren alle Mitglieder jenes Bezirksschulrathes, mit Ausnahme des Bezirksschulinspectors, einverstanden, der sie mit aller Entschiedenheit bekämpfte und durch seine Hartnäckigkeit die Sache so weit brachte, dass bis zu Ende October laufenden Jahres weder die Knabenvolksschule ihre Unterkunft noch das Kloster eine Antwort bekam.

Damit aber die Schuljugend der Wohlthat des Unterrichtes nicht gänzlich entbehre, wurde sie theilweise in einem kleinen Zimmer des dortigen k. k. Obergymnasiums und theilweise in einem anderen engen, dunklen und schmutzigen, vom Gymnasium ziemlich entfernten Privatzimmer untergebracht; und da die gewählten Localitäten alle Schüler gleichzeitig nicht fassen konnten, so musste der Unterricht getheilt werden.

Und als wenn die Calamität der Schulräumlichkeiten nicht genügend wäre, um jene Bevölkerung und besonders die Familien der Schuljugend in die größte Aufregung zu versetzen, geschah noch etwas Schlimmeres.

Mit dem Decrete vom 22. Juli l. J., Nr. 2852, beschloss der k. k. Landesschulrath, ohne irgend welche Ursache, dass die dortige seit je bestehende dreiclassige Knabenvolksschule in eine zweiclassige umgewandelt werde.

Unbeschreiblich war der Unwille, der sich der dortigen katholischen Bevölkerung bemächtigte, sobald sie die in höchstem Grade unkluge und unpolitische Entscheidung der hohen Landesschulbehörde vernahm. Übrigens war dieser Unmuth berechtigt, denn mit dieser ungelegenen Entscheidung wurde eine der wichtigsten Städte des Königreiches Dalmatien, welche 4000 Einwohner zählt, der Sitz des katholischen und des griechisch-orthodoxen Bischofs und eines k. k. Landesgerichtes ist, und überdies zwei k. k. Mittelschulen hat, zu einem Markte degradirt.

Dass mit diesem unzeitigen Acte nicht nur die Würde jener Stadt verletzt, sondern auch dem Volksunterrichte und den zwei dortigen Mittelschulen, dem

k. k. Obergymnasium und der k. k. nautischen Schule ein schwerer Stoß gegeben wurde, erleuchtet von selbst, denn die Schüler in einer zweiclassigen Volksschule können nie einen so ausgedehnten Unterricht wie in einer vier- oder dreiclassigen Schule, und können daher auch nicht jene Vorbereitung erhalten, welche das Gesetz für die Aufnahme in eine k. k. Mittelschule verlangt.

Es gibt noch mehr. Die Verfügung des dalmatinischen Landesschulrathes steht auch im grellen Widerspruche mit den Allerhöchsten Intentionen. Schon vor einigen Jahren geruhten Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser und König in Seiner hohen Weisheit und Güte die Stadt Kotor mit der Erhöhung des dortigen k. k. Untergymnasiums zu einem Obergymnasium zu beglücken, was ein unzweideutiger Beweis ist, welche Wichtigkeit der allbeliebte Herrscher jener Stadt beimisst.

Auch mit Rücksicht auf den keinesfalls zu unterschätzenden Umstand, dass in Kotor die Bevölkerung theils dem katholischen, theils dem griechisch-orthodoxen Ritus angehört, kann man die obenerwähnte Entscheidung der hohen Landesschulbehörde nicht gutheißen, weil die Katholiken, gegen welche die in jeder Hinsicht unglückliche Maßnahme gerichtet war, sich dadurch beleidigt und erniedrigt fühlen, was auch einen Anlass zu localen Reibungen und Ruhestörungen geben könnte.

Angesichts dieses Sachverhaltes beehren sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht die Anfrage zu stellen:

„„1. Sind Seiner Excellenz die in der Interpellation angeführten Thatsachen bekannt?

2. Im bejahenden Falle: ist Seine Excellenz gesonnen, zur Beruhigung der Bevölkerung der Stadt Kotor Maßnahmen zu treffen, um die Lösung der Frage der Schullocalitäten zu beschleunigen und die Entscheidung des hohen k. k. Landesschulrathes von Dalmatien betreffs der Knabenvolksschule der erwähnten Stadt aufzuheben?““

Wien, am 6. November 1894.

Kaftan.	Borčić.
Březnovský.	Kušar.
Tilšer.	Dr. Fanderlik.
Dr. Vašatý.	Spinčić.
Dr. Šamánek.	Dr. Laginja.
Teklý.	Nabergoj.
Dr. Lang.	Dr. Kaizl.
Dr. Sláma.	Dr. Pacák.“

„Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Alfred Coronini und Genossen an die k. k. Regierung.

Über die unter Mitwissen von Regierungsorganen inscenirten politischen Demonstrationen in Istrien wurden vom Correspondenzbureau tendenziöse und unrichtige Nachrichten in die Welt gesetzt, die einer Widerlegung dringend bedürfen.

Ohne sich jedoch auf alle Einzelheiten dieser Berichte einzulassen, beschränken sich die Gefertigten vorläufig die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf ein Telegramm des Correspondenzbureau zu lenken.

Das Telegramm des Correspondenzbureau aus Rom vom 2. November l. J. lautet unter andern: „Die nationale Bewegung in Istrien wurde bisher von der italienischen Presse mit geflissentlicher Beharrlichkeit todgeschwiegen, um dem Verdächtigungssystem slavischer Politiker keinen thatsächlichen Rückhalt zu geben. Die „Provincia di Brescia“, das Organ Zanardellis, bricht das Stillschweigen und fragt mit deutlicher Anspielung auf Crispi, wo gegenüber dem Vorgehen der Wiener Regierung die allgerühmte Kraft Italiens geblieben sei. Die „Riforma“ bleibt die Antwort nicht schuldig und spricht ihre Verwunderung aus über die Frage. Sie verrathe noch weniger Zurückhaltung, als die Verwahrungen des irredentistischen „Circolo Garibaldi“, der wohl aus Rücksicht für das Vaterland sich diesmal eine ungewohnte Mäßigung auferlegte.“

Angesichts dieses Telegrammes erlauben sich die Gefertigten, in Vertheidigung der Interessen der Habsburgischen Monarchie, sowie der kroatischen und slovenischen Nation, im Gegensatze zum Vertuschungssysteme vieler Factoren auf folgende italienische Blätter und ihre Berichte hinzuweisen.

Nicht die „Provincia di Brescia“ hat das Todtschweigen „über die nationale Bewegung“ in Istrien gebrochen, worauf ihr die „Riforma“ geantwortet hätte, sondern auch die „Perseveranza“ aus Mailand hat wegen der Tafelaffaire in Istrien geschrieben und die Anbringung von zweisprachigen Tafeln als Beleidigung der italienischen Nationalität der Istrianer bezeichnet, mit dem Hinzufügen, dass durch solche Tafeln die ethnographische Lage der istrianischen Halbinsel negirt wird, und dass die „Minorität“ der Slaven Istriens nicht das fordern kann, was die italienische „Majorität“ hat.

Die „Gazzetta di Venezia“ hat nicht nur in bekannter Weise (siehe Interpellation Spinčić, Alfred Coronini und Genossen vom 31. October l. J.) die Begrüßung der österreichischen Truppen in Pirano veröffentlicht, sondern auch die Slaven als „razza barbara, brutale, ignorante, animalesca“ und die Kroaten als „ingoiatori di candele di sego“ bezeichnet; jene Kroaten, welche in den bekannten Kriegen, auf welche die „Gazzetta di Venezia“ anspielt, nicht als Kroaten, sondern als österreichische Soldaten gekämpft haben. Auch der „Messagero“ aus Rom hat den bekannten Empfang der österreichischen Truppen in Pirano beschrieben. Der in der Nummer 301 vom 28. October l. J. des „Cattaro“ aus Genova, welcher bereits der k. k. Regierung zur Verfügung

gestellt wurde, enthaltene Aufruf an die „Italiani“ seitens der Delegirten der Sectionen des „Circolo Garibaldi di Trieste“ von Capodistria, Pirano, Parenzo, Buje, Rovigno, Pisino, Albona und Pola, wurde auch separat, als Flugschrift abgedruckt und vertheilt. Der Aufruf desselben „Circolo Garibaldi-Sezioni istriane“ vom „comitato esecutivo“ an die „Istriani“, von dem ein Exemplar beigelegt und dessen Vertheilung in Triest am 29. October l. J. begonnen wurde, wird in hunderten und hunderten von Exemplaren in den einzelnen Städten Istriens, zumal auch in öffentlichen Localen, und überhaupt im Küstenlande, vertheilt.

Das Blatt „L'Eco dell' Alpe Giulia“ No. 55 Trieste Ottobre 1894, von dem ein Exemplar beiliegt, ist voll Verrachtung und Hass gegen die Habsburgische Monarchie und unseren erlauchtesten Monarchen und wird ebenfalls in den Städten Istriens und des Küstenlands in vielen Exemplaren gelesen. Es würde zu weit führen, alle diejenigen Blätter zu nennen, welche im gleichen Sinne geschrieben haben.

Nicht nur die Deputirten Barzilai und Imbriani haben Interpellationen gelegentlich der Vorkommnisse in Istrien im Parlamente in Rom angemeldet, sondern es wurde auch ein Congress der Gesellschaft „Dante Allighieri“ in Bari abgehalten, bei welchem die Begebenheiten von Pirano besprochen und dabei Österreich als „violatrice delle sue leggi“ bezeichnet wurde. Ebenso wurde bei der Montanafeier, die unter großer Betheiligung stattgefunden hat, der Amtstafel-Affaire in Istrien im irredentistischen Sinne gedacht.

Die während des vom Stadtrathe von Triest am 2. d. M. den Delegirten von Istrien festlich bereiteten Empfanges vor dem Rathhause versammelte Menge durfte am hellichten Tage ungehindert in die Rufe ausbrechen: „Abbasso Nabergoj! Fora i sciavi! Viva l'Istria italiana! Viva l'Italia unita! Abbasso le tabelle sciave! Viva Rascovich!“ und applaudirte namentlich dann, als der Bürgermeister von Triest mit den Bürgermeistern von Pirano und Capodistria am Balcon erschien und beiden die Hände reichte.

Mit Rücksicht auf das Gesagte und das bekannte Verhältnis des Correspondenzbureau zur k. k. Regierung, erlauben sich die Gefertigten zu fragen:

„„Billigt die hohe Regierung, deren Devise Offenheit und Wahrheit ist, solche tendenziöse und unrichtige Berichte einer Anstalt, welche aus Staatsmitteln subventionirt wird?““

Wien, 6. November 1894.

Spinčić.

Dr. Laginja.	Alfred Coronini.
Biankini.	Hájek.
Dapar.	Dr. Sil.
Kušar.	Kaftan.
Dr. Vašatý.	Tilšer.
Dr. Šamánek.	König.
Formánek.	Sokol.
Dr. Gregorčič.	Dr. Dyk.

Rozkošný.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Das Amtsblatt der „Klagenfurter Zeitung“ vom 3. November d. J. meldet die Erledigung eines Dienstpostens für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters mit dem Standorte in Millstadt; nach dieser Concursausschreibung haben die Bewerber die Kenntnis der beiden Landessprachen nachzuweisen.

Die Unterzeichneten können nicht annehmen, dass sich die k. k. Finanzdirection in Klagenfurt in Unkenntnis über den rein deutschen Charakter des Gerichtsbezirkes Millstatt befinde; es ist daher unerfindlich, mit welchem Rechte und zu welchem Zwecke das Erfordernis der Kenntnis der slovenischen Sprache für einen rein deutschen Bezirk aufgestellt wurde.

Allerdings ist der Dienstposten, um den es sich handelt, von untergeordneter Bedeutung. Doch könnte der bei dieser Ausschreibung beliebte Vorgang einen Präcedenzfall bilden, gegen den die Unterzeichneten sich auf das entschiedenste verwahren müssten. Auch kann es kaum Sache der k. k. Behörden sein, durch derlei Missgriffe der slovenischen Agitation amtlich Vorschub zu leisten.

Die Unterzeichneten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage:

„„1. Ist Seiner Excellenz die fragliche Concursausschreibung bekannt, durch welche für einen Dienstposten in Millstatt die Kenntnis der slovenischen Sprache gefordert wird?

2. Besteht irgend ein Grund für dieses Erfordernis, und wenn nicht, welche Weisung denkt Seine Excellenz an die k. k. Finanzdirection in Klagenfurt zu richten.““

Dr. Steinwender.

Richter.	Ludwig.
Elbl.	Skala.
Dr. Kindermann.	Dr. Kraus.
Ghon.	Franz Kirschner.
Moro.	Rainer.
Posch.	Dr. Hofmann.
Dr. Bareuther.	Rigler.
Dr. Kokoschinegg.	Polzhofer.

Tschernigg.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Zu Anfragen an den Präsidenten des Hauses haben sich die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Kaizl zum Worte gemeldet. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Seine Excellenz der Herr Präsident hat heute enunciirt, dass die Anträge zum Strafgesetze gedruckt werden vertheilt werden, allein über die Art und Weise, wie der Bericht des Ausschusses über diese Anträge weiterhin vertheilt wird, ist nichts enunciirt worden. In dem Beschlusse über das abgekürzte Verfahren ist auch keine Bestimmung diesfalls enthalten, es träte also die Bestimmung des §. 42 der Geschäftsordnung ein, dass ein gedruckter Bericht zu erstatten sei. Ich halte auch einen gedruckten Bericht für wichtig, damit wir wissen, wie wir uns zu den einzelnen Annahmen und Ablehnungen des Ausschusses zu stellen haben. Ich frage daher Seine Excellenz: Wie gedenkt derselbe den soi disant-Bericht über die neuerlichen Beschlüsse des Ausschusses dem Plenum mitzutheilen?

Präsident: Ich erlaube mir, auf diese Anfrage folgendes zu erwidern. Von einer förmlichen Berichterstattung kann in diesem Falle nicht die Rede sein, sondern nur von einer Mittheilung des Ausschusses über seine Stellungnahme zu den verschiedenen für die Specialdebatte angemeldeten Anträgen. Ein solcher Vorgang ist auch bereits wiederholt im hohen Hause vorgekommen, wenn im Laufe der Specialdebatte Anträge gestellt worden sind, bezüglich deren es zweckmäßig erschien, eine Stellungnahme des Ausschusses zu veranlassen, worauf derselbe entweder mündlich — was die Regel war — oder auch in einzelnen Fällen, wenn es sich um eine besonders rigorose Fassung gehandelt hat, im Drucke seine Beschlüsse dem Hause mittheilte.

Im vorliegenden Falle halte ich eine gedruckte concise Mittheilung der bezüglich der verschiedenen Anträge vom Ausschusse gefassten Beschlüsse für zweckmäßig. *(Bravo!)* Ich muss es natürlich zunächst dem Ausschusse überlassen, über die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák berührte Frage im eigenen Wirkungskreise zu bestimmen; soweit es aber an mir liegt, werde ich gewiss einen Einfluss dahin nehmen, dass die Beschlüsse des Ausschusses über seine Stellungnahme zu den verschiedenen Abänderungsanträgen gedruckt vertheilt werden, damit das hohe Haus im vorhinein wisse, wie sich der Ausschuss zu den einzelnen Anträgen stellt und durch den Mund seiner Berichterstatter zu denselben Stellung nehmen wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Es wurde heute eine Regierungsvorlage — es war die betreffs Verstaatlichung der böhmischen Westbahn — vertheilt, und bereits gestern hat der Herr Präsident enunciirt, dass sie dem Eisenbahnausschusse zugewiesen erscheine. Das ist ein Verfahren, welches gewiss auf den ersten Blick überraschen muss. Seine Excellenz der Herr Präsident wird dagegen einwenden, es sei Gepflogenheit, dass Regierungsvorlagen unter Vermeidung der ersten Lesung unmittelbar einem Ausschusse zugewiesen werden. Thatsache ist: Es besteht die geschäftsordnungswidrige Übung in diesem Hause, der zufolge die Protection, welche Regierungsvorlagen schon nach der Geschäftsordnung genießen, in praxi noch weiter geht, als es die Geschäftsordnung bestimmt. Regierungsvorlagen bedürfen nach der Geschäftsordnung nicht der Unterstützung und dürfen nicht ohne Vorberathung abgelehnt werden. Wenn eine weitere Protection darin bestünde, dass statt der Abstimmung über die Frage, ob eine Regierungsvorlage dem Ausschusse zugewiesen wird oder nicht, die gewohnte Umfrage des Präsidenten stattfindet, so könnte vielleicht — ich selbst bin nicht dieser Ansicht — gesagt werden: tolerari posse. Wenn jedoch die Usance soweit geht, dass Regierungsvorlagen unbeschaut, das heißt, ehe sie an die einzelnen Mitglieder des Hauses vertheilt wurden, einem Ausschusse zugewiesen werden, dann geht das ohne jeden Zweifel zu weit, zumal allen bekannt ist, wie hart und geradezu animos mit Initiativanträgen der Mitglieder des Hauses verfahren wird. Wie viele solche Anträge liegen seit längster Zeit im Archiv des Hauses, welche bisher nicht einmal zur ersten Lesung gelangt sind!

Ich erlaube mir daher an Seine Excellenz die Anfrage: Ist Seine Excellenz geneigt, dieses geschäftsordnungswidrige abgekürzte Verfahren in Zukunft wenigstens in der Weise zu prakticiren, dass die Umfrage, ob eine Angelegenheit dem Ausschusse zugewiesen sei, nicht früher erfolgt, als bis die gedruckte Vorlage unter die Mitglieder des Hauses zur Vertheilung gelangt ist?

Präsident: Ich erlaube mir, in Beantwortung dieser Anfrage Folgendes zu bemerken: Es ist thatsächlich richtig, dass für den Vorgang, wie er seit einer langen Reihe von Jahren hier geübt wird, dass nämlich Regierungsvorlagen den Ausschüssen von Seite des Präsidiums zugewiesen werden, ohne dass sie förmlich auf die Tagesordnung zur ersten Lesung gesetzt worden wären — eine Zuweisung, welche jedoch nur dann erfolgt, wenn von keiner Seite ein Widerspruch dagegen erhoben wird — ich sage, dass für diesen Vorgang eine Bestimmung in der Geschäftsordnung nicht besteht. Allein die jedesmaligen Beschlüsse des hohen Hauses und eine, wie ich glaube, mehr als 10- oder 15jährige Übung, sind gewiss in allen Parlamenten von rechtsbildender Natur, und eine solche Übung muss daher auch eingehalten werden, insoferne nicht von Seite des Hauses etwas anderes beschlossen worden ist.

Weiters aber findet die vollkommen begründete Beschwerde des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl, dass Initiativanträge nur so höchst selten zur Verhandlung kommen können, weil andere, wichtigere Gegen-

stände, insbesondere Regierungsvorlagen, denen nach der Geschäftsordnung der Vorrang zukommt, vorerst zur Verhandlung kommen müssen, ihre Erklärung darin, dass derartige erste Lesungen einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie die für andere Verhandlungen nöthige Zeit für sich allein in Anspruch nahmen, weshalb es nicht möglich war, auch noch solche Initiativanträge zur Verhandlung zu bringen.

Der Vorgang bezüglich der Regierungsvorlagen war bisher folgender: Ohne Rücksicht darauf, ob eine Vertheilung der betreffenden Regierungsvorlage stattgefunden hatte oder nicht, hat der Präsident jedesmal an das Haus die Anfrage gestellt, ob dasselbe zustimmt, dass dieser Gegenstand einem bestimmten Ausschusse zugewiesen werde, und wenn kein Widerspruch stattfand, so wurde constatirt, dass die Einstimmigkeit bezüglich dieser Zuweisung besteht.

Diesen Vorgang habe ich auch bei der von dem Herrn Redner erwähnten Regierungsvorlage eintreten lassen; es ist gegen die von mir in Aussicht genommene Zuweisung keinerlei Widerspruch erhoben worden.

Die Frage, ob die jeweilige Regierungsvorlage bis dahin bereits vertheilt worden ist oder nicht, ist früher niemals als eine Ursache angesehen worden, eine andere Übung eintreten zu lassen, und sie wird auch in Zukunft eine solche Ursache nicht bilden, es wäre denn, dass das hohe Haus etwas anderes beschließt oder dass in einem concreten Falle ein Einspruch gegen den bisher üblichen Vorgang erhoben wird.

Ich muss daher im Interesse der Beschleunigung der Verhandlungen und gerade zur möglichsten Behebung jener Beschwerde, welche der Herr Redner selbst hervorgehoben hat, damit schließlich das Haus auch Zeit gewinne, Initiativanträge in Verhandlung zu nehmen, erklären, dass ich bei der bisherigen Übung beharren werde, insoferne nicht das Haus etwas anderes beschließt, oder von Seite irgend eines Herrn Abgeordneten in einem bestimmten Falle Einwendungen erhoben werden.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Budgetausschuss hält morgen, Dienstag ½11 Uhr vormittags eine Sitzung. Tagesordnung: Dringlichkeitsanträge.

Der Immunitätsausschuss hält Samstag den 10. d. M. um 10 Uhr in Abtheilung VI Sitzung. Tagesordnung: Berichterstattung über den Fall Kleist.

Das Subcomité des landwirtschaftlichen Ausschusses hält Mittwoch den 7. d. M., abends 6 Uhr, in Abtheilung IV Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag den 10. November d. J., 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl der Abgeordneten: Anatol Wachnianin *(983 der Beilagen)*, Zdzisław Ritter von Włodek *(986 der Beilagen)*, Franz König *(987 der Beilagen)*, Friedrich Wannieck *(988 der Beilagen)* und Dr. Leonhard Piętak *(992 der Beilagen)*.

2. Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1895 bewilligt wird *(984 der Beilagen)*.

3. Bericht des Permanenzausschusses für die Reform des Civilprocesses zu dem Gesetze betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf die Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe *(907 der Beilagen)*.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche zu diesen Gegenständen sprechen wollen, sich Samstag vormittags um ½ 11 Uhr in meinem Bureau einzufinden.

Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich erlaube mir folgende Anfrage an den Herrn Präsidenten. Der Gewerbeausschuss hat die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, schon im vorigen Sessionsabschnitte beendet, und alle Mitglieder des Gewerbeausschusses waren der Meinung, dass dieser Gesetzentwurf einer der ersten Gegenstände sein werde, welche der Berathung des hohen Hauses werden unterbreitet werden. Dass der Gegenstand von einer außerordentlichen Wichtigkeit ist, wird, glaube ich, von keinem Mitgliede des hohen Hauses bestritten werden. Ich erlaube mir daher die Anfrage an den Herrn Präsidenten: Wann gedenkt derselbe den Bericht und die Berathung über diesen Gesetzentwurf auf die Tagesordnung des hohen Hauses zu setzen?

Präsident: Ich beehre mich, diese Anfrage dahin zu beantworten, dass ich die Absicht habe, diesen Gegenstand unmittelbar nach Erledigung des von mir soeben bei Verkündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuletzt erwähnten Gegen-

standes, welcher darum dringlich ist, weil auch das hohe Herrenhaus darüber Beschluss fassen muss, um überhaupt mit der Berathung der Civilprocessordnung vorgehen zu können, auf die Tagesordnung zu setzen.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bin mit diesem Versprechen zufrieden.

Präsident: Wünscht noch jemand eine Bemerkung zu machen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei der vorgeschlagenen Tagesordnung. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 315. Sitzung,

am 10. November 1894.

Inhalt:

Anträge des Abgeordneten Tausche und Genossen, betreffend:

1. die sofortige Inangriffnahme von viehzüchterischen Maßregeln behufs Hebung und Vermehrung des Rindviehstandes in Österreich (995 der Beilagen [Seite 15498]);
2. die Erhöhung der Budgetsubventionspost für Förderung der Rindviehzucht pro 1895 (996 der Beilagen — Zuweisung an den Budgetausschuss [Seite 15498]).

Beantwortung von Interpellationen durch den Handelsminister Grafen **Wurmbrand**, und zwar:

1. der Interpellationen des Abgeordneten Dr. **Marchet** und Genossen, des Abgeordneten **Polzhofer** und Genossen vom 19. October 1894, des Abgeordneten **Biankini** und Genossen vom 27. October 1893 und 9. März 1894, des Abgeordneten Freiherrn v. **Ciani** und Genossen vom 26. Februar 1894, des Abgeordneten Dr. **Marchet** und Genossen vom 2. März 1894 und des Abgeordneten **Rigler** und Genossen vom 29. October 1894, betreffend den Weinzoll gegenüber Frankreich (Seite 15499);
2. der Interpellation des Abgeordneten Dr. **Marchet** und Genossen vom 27. October d. J., betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für italienische Weine (Seite 15499);
3. der Interpellation des Abgeordneten **Perić** und Genossen vom 22. Mai d. J., wegen Inangriffnahme von Hafenbauten in Igrane (Seite 15500);
4. der Interpellation des Abgeordneten **Biankini** und Genossen vom 22. Mai d. J., betreffend die Herstellung eines Hafens in dem Orte Kale (Seite 15500).

Abwesenheitsanzeige (Seite 15501).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: **Ochrymowicz**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, **Hütter**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 5. und 6. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der für die Stadt Czernowitz gewählte Herr Abgeordnete Dr. Josef **Rott** ist heute im hohen Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche um Verlesung der Angelobungsformel in deutscher Sprache.

(Schriftführer Ochrymowicz liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache. — Abgeordneter Dr. Rott leistet die Angelobung.)

Die in der Generaldebatte über das Strafgesetz zur Specialdebatte angemeldeten Anträge sind in Druck gelegt worden, und ich habe einem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche Rechnung getragen, indem ich die Vertheilung dieser Anträge veranlasst habe.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Petition der Handelsgehilfen in Königgrätz betreffs Regelung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Bozen, betreffend die Arbeitsstatistik *(überreicht durch Abgeordneten Gasser)*."

„Petition der Stadtgemeinde Linz um Abschreibung der Hauszins- und Einkommensteuer von uneinbringlichen Mietzinsen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition der Streckenwächter und Weichensteller der mährisch-schlesischen Centralbahn in Jägerndorf (Schlesien) um Berücksichtigung ihrer Lage bei Übernahme dieser Bahn in den Staatsbetrieb *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Bezirksvertretung Knittelfeld und Oberzeiring in Steiermark um Aufrechthaltung der Grenzsperre für Rinder aus Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten v. Forcher)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rottenmann, sowie der Bezirksvertretungen von St. Gallen, Knittelfeld und Liezen, bezüglich der Höhe der Sparkasse-einlagen für Pupillen *(überreicht durch Abgeordneten v. Forcher)*."

„Petition des Landesausschusses Triest betreffs des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller)*."

„Petition der Approvisionirungsgenossenschaft in Trautenau in Böhmen um Ausschließung der Bäckerwaren vom Hausirhandel und um Berücksichtigung bei Berathung des neuen Hausirgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Bohaty)*."

„Petition des Velehrader landwirtschaftlichen Vereines in Mähren um Befreiung der neuangelegten Weingärten von der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition des „Spiritischen Vereines der Nächstenliebe in Wien" um Modification, eventuell Eliminirung des §. 476 des Entwurfes zum neuen Strafgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pirquet).*"

„Petition der Bezirksvertretung Eibiswald in Steiermark gegen die Aufhebung der Grenzsperre für Rinder aus Rumänien und Russland *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*"

„Petition der Stadtvertretung von Fürstenfeld in Steiermark um Verhütung der Utraquisirung des Gymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus).*"

Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Gaya (Mähren) um Befreiung der neuangelegten Weingärten von der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft Steiermark in Graz um Abänderung des Spiritussteuergesetzes vom 20. Juni 1888 und der diesbezüglichen Vollzugsvorschriften *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition des Centralausschusses der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft Steiermark in Graz um Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend die Abschreibung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition der Gemeinde Neusatl, Bezirk Wittingau, in Böhmen um Staatshilfe für den Müller Franz Zatecky aus Anlass der Elementarschäden *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des Handelsgremiums in Schärding, Oberösterreich, betreffs des Gesetzes über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Kyrle).*"

„Petition der Vorstände der Krankenkassen des nördlichen Böhmen in Hainspach um Abänderung der §§. 6 und 37 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ai. 1888, und der §§. 6 und 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kindermann).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kindermann.** Die soeben erwähnte Petition ist von mehreren größeren Bezirkskrankenkassen eingebracht. Sie enthält die Bitte um Abänderung einiger Paragraphen des bestehenden Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Nachdem es ein allgemeines Interesse sein dürfte, das hiedurch berührt wird, bitte ich die Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich anzuschließen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Opatovice an der Elbe in Böhmen in Sachen der Sperrung der Grenze gegen die Vieheinfuhr aus Rumänien und der Fleischeinfuhr aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Gemeindeinsassen der Stadt Sušice in Böhmen um Steuerabschreibung aus Anlass der im Jahre 1893 herrschenden Dürre *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kurz).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden. Es ist ein Antrag und zwei Anfragen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest den Antrag der Abgeordneten Johann Hermann Kindermann, Dr. Marchet und Genossen, betreffend die Einführung von Militärtaxmarken — 994 der Beilagen).*

Präsident: Der Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Schriftführer: **Ochrymowicz** *(liest):*

„Anfrage des Abgeordneten Kyrle und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Gemäß der Verordnung vom 12. Mai 1894 müssen in allen Orten, welche nicht 20.000 Einwohner zählen, die Handelsgeschäfte an Sonntagen bis längstens 3 Uhr nachmittags geschlossen werden, ohne dass hiebei berücksichtigungswürdige Ausnahmen in Betracht gezogen werden könnten.

Soll in dem einen oder anderen Falle eine Ausnahme doch gewährt werden, so müssen sich die Interessenten an das k. k. Handelsministerium wenden, da die politischen Landesbehörden erklären, dass sie nicht befugt seien, solchem Ansinnen zu entsprechen. Durch solche Erschwernisse wird das Handelsgewerbe vielfach geschädigt, und der dringende Ruf nach Berücksichtigung ihrer Lebensbedingnisse erscheint schon im Hinblicke darauf gerechtfertigt, als die Gesetzesvorlage, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, Ausnahmsfälle gelten lässt. Die Klage über die strenge Handhabung der Verordnung vom 12. Mai 1894 ist

besonders in jenen Städten und Märkten eine berechtigte, in welchen keine regelmäßigen Wochenmärkte abgehalten werden können, für welche bis zum Mai dieses Jahres der Sonntag der Hauptgeschäftstag war.

Ganz besondere Verhältnisse sind jedoch an der österreichisch-baierischen Grenze, und wie die Geschäftsleute in jenen Orten, welche mit dem Nachbarlande in Verkehr stehen, unter der wiederholt erwähnten Ministerialverordnung vom Mai dieses Jahres zu leiden haben, geht daraus hervor, dass laut Note des königlich baierischen Bezirksamtes in Passau vom 19. August 1893, Z. 5315, den petitionirenden baierischen Handelstreibenden ausdrücklich in Anbetracht des Umstandes, dass dieselben durch die österreichische Concurrenz nicht geschädigt werden dürfen, erlaubt wurde, an nachbenannten Sonntagen bis 6 Uhr abends ihre Geschäfte offen halten zu dürfen: am 14. Jänner, 2. Februar, 25. März, vier Sonntage vor Ostern, am 20. Mai, am ersten Sonntage nach Frohnleichnam, am 29. Juni, 22. Juli, 2. September, 8. September, 7. October und vier Sonntage vor Weihnachten, nebst mehreren Feiertagen, endlich an jenen Sonntagen, an welchen Pferderennen ꝛc. stattfinden (Note vom 20. Juni 1893, 4003).

Die österreichischen Handeltreibenden müssen aber jetzt ausnahmslos um 3 Uhr zusperren.

Da thut Berücksichtigung wohl noth!

Nicht minder berücksichtigungswert sind aber auch die localen Verhältnisse der übrigen Städte und Märkte am Lande, und daher erlauben sich die Gefertigten folgende Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister:

„„1. Ist selber geneigt, bis zum Inslebentreten des neuen Gesetzes über Sonntagsruhe Ausnahmen zu gestatten, hierin ein paar Sonntage vor Weihnachten und Ostern, sowie alle jene Sonntage einzubeziehen, an welchen Jahrmärkte fallen, an denen Pferde- oder Schlittenrennen und Ausstellungen abgehalten werden? Ferners, ist Seine Excellenz geneigt, in speciellen Fällen die politischen Behörden zu ermächtigen, nach Anhörung der Genossenschaft und der Gemeinde weitere Ausnahmen zu gewähren?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, im Hinblicke auf die ganz besonderen Verhältnisse an der österreichischen Staatsgrenze zu gestatten, dass den Orten, welche mit dem Auslande im Geschäftsverkehre stehen, die gleichen Begünstigungen eingeräumt werden, wie dies beispielsweise mittels Erlasses des königlich baierischen Bezirksamtes Passau vom 19. August 1893 den dortigen Handeltreibenden zugestanden wurde?““

Wien, am 10. November 1894.

	Kyrle.
Dr. Kuenburg.	Augsten.
Demel.	Schier.
Dr. Russ.	Rottmayr.
Noske.	Eltz.
Auspitz.	Dr. Vielguth.
Dr. Habermann.	Dr. Menger.
Zedtwitz.	Dr. Bauer.
Dr. Stöhr.	Widmann.
Dr. Fournier.	Edlbacher.
Auersperg.	Scharschmid.
Böns.“	

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Brzorád und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Der Statthalter des Königreiches Böhmen Graf Thun ist noch jetzt bemüssigt, den über die Hauptstadt Prag und Umgebung verhängten Ausnahmszustand durch neue Verfügungen zu verschärfen.

So hat derselbe in den letzten Tagen die Verbreitung der in Kolin erscheinenden Zeitschriften „Radikalní Listy“, „Lid“ und „Ruch“ in dem Ausnahmsgebiete eingestellt und gegen dieselben das Postverbot erlassen.

Ein Grund für diese Maßregel, welche erst jetzt vorgenommen wurde, ist wahrlich schwer zu finden, wenn es vielleicht dem Herrn Statthalter nicht daran gelegen ist, dass die Gemüther der von ihm auf alle mögliche Art chicanisirten Bevölkerung noch mehr erbittert werden.

Wir erlauben uns daher die nachfolgende Anfrage zu stellen:

„„1. Ist Seiner Excellenz diese neueste Maßregel des Statthalters bekannt?

2. Ist Seine Excellenz mit dieser neuen Chicane des Statthalters einverstanden?““

Wien, 10. November 1894.

	Dr. Brzorád.
Dr. Vašatý.	Dr. Tuček.
Dr. Fořt.	Purghart.
Seichert.	Krumbholz.
Dr. Kaizl.	Adámek.
Dr. Kurz.	Čestmír Lang.
Teklý.	Dr. Samánek.
Dr. Pacák.	Eim.
König.	Dr. Dyk.
Hájek.	Březnovský.
Sokol.	Formánek.
Schwarz.	Spindler.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden somit den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat zur Beantwortung einer Interpellation das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb:** Die Herren Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen haben, unter Anführung einzelner Durchführungsbestimmungen der Landsturmmeldepflicht, an mich die Fragen gerichtet: „Wie ich die gegenüber den entsprechenden ungarischen Bestimmungen sehr hart und ungünstig erscheinenden Bestimmungen in der Durchführung der Landsturmmeldepflicht in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu rechtfertigen vermag?" Dann: „Ob ich alle thunlichen Erleichterungen zur Verhütung jeder nicht unbedingt nothwendigen Belastung und Behelligung der Bevölkerung in Hinkunft zu gewähren gedenke?"

Obwohl ich nur für die ressortgemäße Durchführung von Gesetzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Verantwortung übernehmen kann, so will ich doch im gegebenen Falle auf die gestellte vergleichsweise Frage eingehen, um diesbezüglich öffentlich keine irrthümliche Auffassung platzgreifen zu lassen.

Die Herren Interpellanten scheinen vor allem die weittragende Verschiedenheit hauptsächlicher Gesetzes- und Durchführungsbestimmungen in Österreich und Ungarn übersehen zu haben, wonach in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Landsturmmeldepflicht grundsätzlich bei der Gemeindevorstehung des Aufenthaltsortes und nur eventuell, insoferne dies nicht ausreichen sollte, bei einer anderen Person oder Behörde zu erfüllen kommt — was bisher im Inlande nicht platzgegriffen hat — während in Ungarn dieser Meldepflicht, nach Art der Controlsversammlungen, nur an einzelnen Orten bestimmter Bezirke — also großentheils außerhalb des Aufenthaltsortes — entsprochen werden muss.

Die Erfüllung der Landsturmmeldepflicht gestaltet sich derart in Ungarn nicht nur nicht leichter, sondern im geraden Gegentheile durchschnittlich viel umständlicher für die Betroffenen, was allenfalls auch eine Gestattung schriftlicher Meldungen in gewissem Maße zu erklären vermöchte.

Wenn übrigens einerseits solche Berücksichtigungen für gewisse Kategorien von Personen bei Durchführung der Landsturmmeldepflicht in Ungarn als Vorzug hervorgehoben werden wollen, kann es consequenterweise wohl nicht bedenklich erscheinen, wenn anderseits der beiläufig analogen Kategorie Verpflichteter die — niemandem Abbruch thuende — Alternative der Meldung bei der Gemeinde oder Bezirksbehörde freigestellt wird, bei welch letzterer Behörde ohnedies alle Meldungen zusammenlaufen müssen, wo aber die Meldepflicht im allgemeinen einzuführen von der Gesetzgebung im Reichsrathe perhorrescirt, und gegen welche Eventualität dort eben die früher erwähnte restringirende Bestimmung aufgenommen worden war.

Es ist auch nicht richtig, dass die eventuelle Nachtragsvorstellung beim Landsturmbezirkscommando angeordnet wurde, sondern grundsätzlich dort, wo die Vorstellung zum allgemeinen Termine versäumt wurde, bis nun also im Inlande ausnahmslos nur im Aufenthaltsorte.

Aus dem Angedeuteten möge die volle Beruhigung geschöpft werden, dass das Gesetz, betreffend die Landsturmmeldepflicht, wie es im Reichsrathe beschlossen wurde, sowie dessen Durchführung, so wenig belastend als überhaupt möglich und allen Verhältnissen Rechnung tragend sind.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben sind Berichte des Legitimationsausschusses über Wahlen von Abgeordneten, und zwar zunächst über die Wahl des Abgeordneten Anatol Wachnianin *(983 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Byk, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Byk** *(von der Tribüne):* Ich nehme Bezug auf den im hohem Hause vertheilten Bericht des Legitimationsausschusses und beantrage im Namen desselben *(liest):*

> „Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 14. December 1893 stattgefundene Ergänzungswahl des Abgeordneten Anatol Wachnianin aus dem Landgemeindenwahlbezirke Żółkiew-Rawa-Sokal (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau d. 18) für giltig erklären."

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Legitimationsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht über die Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Włodek *(986 der Beilagen)*. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Podlewski.

Berichterstatter Dr. **Podlewski** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Es handelt sich um die Agnoscirung der Wahl des Herrn Abgeordneten Ritter v. Włodek aus dem Großgrundbesitze des Wahlbezirkes Bochnia-Wieliczka-Brzesko.

Die vorschriftsmäßig und gehörig ausgeschriebene Ergänzungswahl fand am 4. Mai l. J. im Wahlorte Bochnia statt.

An derselben betheiligten sich 125 Wähler, deren Stimmen unbeanständet sind.

Die absolute Majorität betrug demnach 63 Stimmen.

Von den 125 abgegebenen Stimmen entfielen auf Zdzisław Ritter v. Włodek 68. Zdzisław Ritter v. Włodek erhielt demnach fünf Stimmen über die absolute Majorität.

Die Wahlacten sind in vollkommener Ordnung.

Gegen die vollzogene Wahl wurde kein Protest eingebracht.

Der Legitimationsausschuss stellt somit den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 4. Mai l. J. in Bochnia vollzogene Wahl des Herrn Zdzisław Ritter v. Włodek für giltig erklären."

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Legitimationsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Dyk, über die Wahl des Herrn Abgeordneten König zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Dyk** *(von der Tribüne)*: Bei der am 14. Juli l. J. vorgenommenen Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden Přibram u. s. w. *(987 der Beilagen)* sind von 359 Wahlberechtigten 344 erschienen.

Von den giltig abgegebenen 344 Stimmen entfielen: 240 Stimmen auf Herrn Franz König, Grundbesitzer in Krašovic; Herr Johann Patočka in Kolin erhielt 52 und Herr Dr. Th. Černy, Advocat in Prag, 48 Stimmen, 4 Stimmen waren zersplittert.

Die absolute Majorität beträgt 173 und es erscheint Herr Franz König zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Ein Protest liegt nicht vor.

Die Wahl ist auch sonst gesetzmäßig durchgeführt worden, und es stellt deshalb der Legitimationsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Ein hohes Haus wolle beschließen:

„„Die am 14. Juli l. J. vorgenommene Wahl des Herrn Franz König in Krašovic zum Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden Přibram &c. wird agnoscirt.""

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Legitimationsausschusses zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Schier, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Schier** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Legitimationsausschusses über die am 24. September 1894 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landeshauptstadt Brünn (Anhang der Reichsrathswahlordnung Mähren b, 1) *(988 der Beilagen)* zu referiren.

Diese Wahl wurde genau nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, ein Protest wurde nicht erhoben, und es stellt sonach der Legitimationsausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Friedrich Wannieck, Maschinenfabrikanten in Brünn, zum Reichsrathsabgeordneten für die Landeshauptstadt Brünn (Anhang der Reichsrathswahlordnung, Mähren b, 1) wird als giltig anerkannt.""

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche somit diejenigen Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun weiters den Herrn Abgeordneten Dr. Byk, zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Byk** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Legitimationsausschusses zu referiren über die am 5. October v. J. stattgefundene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Lemberg (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau b, 1) *(992 der Beilagen)*.

Im Berichte wurden die Vorgänge bei der Wahl beleuchtet und namentlich ein Irrthum der Wahlcommission richtiggestellt, welcher aber keinen Einfluss auf die Wahl selbst hat.

Auch wurden die Gründe des gegen diese Wahl eingebrachten Protestes entkräftet, so dass ich mir namens des Legitimationsausschusses den Antrag zu stellen erlaube *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 5. October 1893 stattgefundene Wahl des Hofrathes Dr. Leonhard Piętak, k. k. Universitätsprofessors, zum Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Lemberg (Anhang zur Reichrathswahlordnung Galizien mit Krakau b 1), unter Verwerfung des gegen diese Wahl z. Z. 2542/A. II. eingebrachten Protestes, für giltig erklären."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht

der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Legitimationsausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den **Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1895 bewilligt wird** *(984 der Beilagen).*

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Popowski: ich ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Popowski** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf dem Wehrgesetze vom 11. April 1884 und die Vertheilung des Rekrutencontingentes zwischen den beiden Reichshälften auf dem Ergebnisse der letzten Volkszählung. Ich glaube, dem nichts hinzuzufügen zu haben und bitte das hohe Haus, den Gesetzentwurf annehmen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. In derselben haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Sokol, Dr. Kronawetter, Krumbholz, Dr. Vašatý, Dr. Zamánek; pro der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sokol.

Abgeordneter **Sokol** *(beginnt seine Rede in böhmischer Sprache und fährt sodann fort):* Wir bestehen nämlich darauf, dass die böhmische Sprache hier dasselbe Recht habe wie die deutsche, dass wir das Recht haben, uns der böhmischen Sprache zu bedienen, und dass die in böhmischer Sprache gehaltenen Reden auch in das stenographische Protokoll aufgenommen werden. Von diesem Rechte werden wir nie ablassen. *(Abgeordneter Purghart: Gewiss! — Redner spricht hierauf in böhmischer Sprache und setzt später folgendermaßen fort:)*

Seine Excellenz der Minister für Landesvertheidigung war diese Tage so freundlich, einige an ihn gestellte Interpellationen zu beantworten. In einer dieser Antworten hat er ohne Hehl gestanden, dass der Militärdienst als ein kräftiges, sehr wirksames Mittel der Germanisation von der leitenden Stelle angewendet wird, und dass die Einjährigfreiwilligen, die beim Antritte des Dienstes in ganz unzureichendem Maße mit der deutschen Sprache sich vertraut zeigen, durch strenge Verordnungen und durch das Verbot, im Verkehre mit anderen Soldaten der böhmischen Sprache sich zu bedienen, binnen Jahresfrist dahin gebracht werden, dass sie in der befriedigendsten Weise Deutsch erlernen.

Durch dieses Argument glaubt der Herr Minister, die an ihn gestellten Interpellationen entkräftet zu haben. Seine Excellenz möge jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die militärischen Behörden ihre eigene Aufgabe gänzlich verkennen, wenn sie glauben, dass die österreichischen Völker die enormen Lasten, welche ihnen der Militarismus auferlegt, nur deshalb ertragen sollen, damit die Rekruten der böhmischen Nation Deutsch erlernen, und dass jene jungen Männer der böhmischen Nation, welche die deutsche Sprache brauchen, sie auf eine viel leichtere und ersprießlichere und vor allem billigere Art außerhalb des Militärdienstes erlernen können.

Jeder Stand im Staate soll sich damit beschäftigen, was ihm obliegt. Die Priester sollen predigen, die Beamten ihres Amtes walten, die Officiere die Soldaten üben. Als Lehrer der deutschen Sprache sollen sich die Herren Officiere nicht verwenden lassen, das sollten sie den wirklichen Lehrern überlassen. *(Sehr richtig!)* Ihr Abzeichen ist die Waffe, aber keine Grammatik. Werden sie über der Schulgrammatik die Waffe vernachlässigen, so wird das für den zukünftigen Krieg schlechte Aussichten gewähren.

Wir erklären, dass uns die Antwort des Herrn Ministers in dieser Beziehung nicht befriedigt hat, und dass wir nicht aufhören werden, zu verlangen, es möge auch beim Militär das Recht unserer Sprache gebürend geachtet und respectirt werden.

Auch auf meine Interpellation hat Seine Excellenz zu antworten die Güte gehabt. Ich habe nämlich Seine Excellenz darauf aufmerksam gemacht, welch feiner Ausdrücke sich einige Officiere bei den Waffenübungen bedienen, und wie sie ihre Untergebenen behandeln.

Seine Excellenz will jedoch wissen, ob die betreffenden Soldaten ihre Beschwerden ordnungsgemäß, nach dem ihnen gewährleisteten Rechte bei den militärischen Vorgesetzten vorgebracht haben.

Seine Excellenz sollte doch wissen, wie es mit den gewährleisteteten Rechten in Österreich aussieht. Wir haben eine durch die Staatsgrundgesetze gewährleistete Gleichberechtigung der Völker und ihrer Sprachen, und Seine Excellenz hat gestanden, wie leicht man darüber beim Militär hinweggeht; wir haben ein gewährleistetes Versammlungsrecht, wir haben ein gewährleistetes Recht, unsere Meinung durch Wort, Schrift und Bild öffentlich auszudrücken. Aber was nützen uns diese Rechte? Seine Excellenz kann bei anderen Excellenzen — bei dem Herrn Minister des Innern und beim Herrn Minister der Justiz — darüber nachfragen und er wird erfahren, dass diejenigen, welche, auf die Staatsgrundgesetze vertrauend, von dem den Staatsbürgern gewährleisteten Rechte Gebrauch machen wollten, jetzt im Criminal sitzen und dort so lange sitzen werden, bis sie einen echt österreichischen Begriff von den staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten bekommen. Ein armer Soldat muss sich umsomehr

hüten, im vorgeschriebenen Wege seine Vorgesetzten anzuklagen. Seine Klage würde sehr kläglich ausfallen, freilich nur für ihn selbst.

Hat also der Herr Minister die betreffenden hart behandelten Soldaten auf den vorgeschriebenen Weg gewiesen, so hat er damit gesagt, er wolle außerhalb dieses vorgeschriebenen Weges die in meiner Interpellation angeführten Fälle nicht untersuchen lassen. Ich kann Seine Excellenz nicht dazu zwingen. Ich glaube jedoch, der Herr Minister sollte auch diesen Weg nicht verschmähen und im Interesse des Militärstandes die Untersuchung einleiten.

Wird er das nicht thun, so wird er es uns nicht übelnehmen dürfen, wenn wir auch künftighin, unsere Pflicht erfüllend, das, was uns zur Kenntnis gelangt, hier, in dem uns offen gelassenen Wege, weiter bekannt machen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Der Antrag des Wehrausschusses hat nach meiner Überzeugung einen großen Mangel. Derselbe fällt um so mehr auf, als in vielen anderen Fällen, die uns gerade vorliegen, dieser Mangel nicht vorhanden ist. Wir haben erst kürzlich das Strafgesetz behandelt und daran eine große Anzahl von Resolutionen angefügt. Wir haben heute auf der Tagesordnung die Reform des Civilprocesses, und auch da sind viele Resolutionen angefügt. Sogar dem Gesetze gegen die Trunkenheit sind sieben Resolutionen angeschlossen. Nur bei dem vorliegenden Antrage des Wehrausschusses haben wir bis jetzt wenigstens keine Resolution. Sollte wirklich diesem Antrage nichts hinzuzufügen sein? Sollte dieses hohe Haus in dieser Beziehung gar keine Wünsche, gar keine Begehren haben? Wenn das hohe Haus in den anderen Fällen überzeugt war, es sei mit dem Gesetze allein nicht gethan, sondern es müssen noch Resolutionen beschlossen, es müsse die Regierung aufgefordert werden, das Gesetz gewissermaßen auszubauen, so gilt das in noch hervorragenderem Maße bei diesem Gesetze. Ich kann mir nicht denken, dass keiner der verehrten Herren einen Wunsch zu äußern hätte.

Ich wenigstens war in keiner Wählerversammlung, in welcher man mir nicht Klagen und Wünsche vorgebracht hätte, um deren Dolmetsch in diesem hohen Hause zu sein. Oder fehlt vielleicht diesem hohen Hause der Muth, solche Resolutionen zu beschließen, weil höchstwahrscheinlich die Aussichten für ihre Durchführung sehr minimal sind? Ich glaube, dass das nicht gut der Fall sein kann. Ich weiß ja, dass für die Idee, welcher ich in erster Linie Ausdruck geben will, eine Frau einzutreten pflegt, welche den Anschauungen jener Fraction des Hauses, die numerisch die stärkste ist, huldigt. Ich meine nämlich die Baronin Suttner, welche die Welt bereist, welche sogar an den Höfen empfangen wird und den Fürsten und Königen ins Gesicht sagt: „Die Waffen nieder!“ Wenn nun eine Frau mit diesem Beispiele vorangeht, so werden Sie sich gewiss auch nicht fürchten, das Wort in den Mund zu nehmen: „Die Waffen nieder!“ Übrigens ist es längst bekannt, dass auch viele Privatmänner für dieselbe Idee bereits eingetreten sind; wir haben ja schon wiederholt Friedenscongresse gesehen und erlebt.

Trotzdem sollen wir heute einfach und nackt beschließen, so und so viele Männer sollen assentirt werden. Haben wir wirklich sonst nichts weiter zu sagen?

Es ist jedoch eine allgemein bekannte Thatsache, dass, wenn der gegenwärtige wirtschaftliche Zustand länger fortdauert, wenn das Militär fortwährend vermehrt wird, wenn der Aufwand für dasselbe immer fort steigt, das ganze Reich und die einzelnen Staatsbürger zugrunde gehen müssen. Da hilft uns alles andere gar nichts; da helfen uns all die verschiedenen Gesetzentwürfe, so gut sie sein mögen, gar nichts. Was soll uns zum Beispiel, wenn das Volk ruinirt wird, der Strafgesetzentwurf helfen? Dann können Sie meinetwegen sagen, dass das Volk nicht lustig sein darf, es wird schon an und für sich wenig lustig sein. Sie können dann auch über die Straßentafeln streiten, meinetwegen können Sie dieselben nicht bloß in zwei Sprachen, sondern in Volapük aufstellen. Es wird nichts helfen.

Auch die Reform des Civilprocesses wird nichts nützen, weil das Volk eben nichts mehr haben wird, um darüber zu processiren. Darum glaube ich, es ist nothwendig, dass auch dieses hohe Haus der Idee der Abschaffung des stehenden Heeres und der Einführung des Weltfriedens näher tritt. Ich werde Sie übrigens heute durchaus nicht verleiten, gegen den Antrag des Wehrausschusses zu stimmen. Ich begreife ja, dass Österreich nicht gut bei der Abrüstung vorangehen kann, weil es auch mit der Rüstung nicht vorangegangen ist. Ich zweifle auch nicht, dass unser Österreich bei noch so redlichem Bemühen mit einemmale nichts ausrichten wird. Aber ich glaube anderseits, dass wenn wir eine zielbewusste Regierung, einen schneidigen Minister des Auswärtigen haben, welcher die Idee, die in 150 Millionen Menschenherzen lebt, zum Ausdrucke bringt, diese Idee dann gewiss nicht mehr von der Erde verschwinden wird. Österreich ist aber auch mehr als ein anderer Staat berufen, derselben Ausdruck zu verleihen, weil es eine unbefleckte Vergangenheit hat, weil es niemals ein sogenannter Eroberungsstaat war, der optimistisch die Raubzüge glänzende Kriege genannt hätte.

Weiter ist Österreich auch in der Lage, dieser Idee eine zweite anzufügen, nämlich die Einrichtung eines Völkerschiedsgerichtes, als welches sich ja gewiss niemand besser eignet, als der Papst in Rom

Der Träger dieser Würde ist heute vor allem anderen durch das große Ansehen, das ihm zutheil wird, ausgezeichnet. Österreich ist daher ganz gewiss in der Lage, für die Friedensidee etwas zu thun. Freilich muss es diese nicht bloß an einem Tage oder einmal im Jahre, sondern Jahr für Jahr propagiren.

Man darf an gar nichts verzweifeln, daher auch nicht daran, dass alle Menschen noch einmal gescheit und vernünftig *(Heiterkeit)* und dass alle das, was zum Besten der Völker ist, auch in Wirklichkeit annehmen werden.

Ich glaube nicht, dass der Kriegs- oder der Landesvertheidigungsminister damit gut anfangen kann. Für einen Mann des Krieges mag es ja unangenehm sein, der Friedensidee Ausdruck zu geben, wir aber haben diese Rücksicht nicht zu nehmen. Wir sind im Namen des Volkes hier, unser Volk will den Frieden haben, und darum können wir, ohne fürchten zu müssen, dass man unserer Tapferkeit etwas Schlechtes nachsagt, für diese Friedensidee eintreten.

Es muss in diesem hohen Hause betont werden, heute und in jedem folgenden Jahre, dass die Rüstungen aufhören müssen, dass, wenn man schon nicht augenblicklich abrüsten kann, man Jahr für Jahr in den Rüstungen zurückgehen muss. Es muss in diesem hohen Hause betont werden, dass unser Volk es nicht mehr aushält, wenn Jahr für Jahr soviel Tausende der productiven Arbeit entzogen werden, welche dann in den Kasernen vom Volke erhalten werden müssen. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube daher, Sie werden mir zustimmen, wenn ich Sie ersuche, eine Resolution anzunehmen, welche ich mit folgenden Worten beantrage:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in entsprechend scheinender Weise bei den befreundeten Regierungen die Idee der allgemeinen Abrüstung und gleichzeitigen Einsetzung eines Völkerschiedsgerichtes anzuregen."

Das ist Nummer 1. Ich bin mit meinen Schmerzen jedoch noch weitaus nicht zu Ende, ich habe noch andere Beschwerden und andere Wünsche vorzubringen, welche meine bäuerlichen Wähler draußen haben, welche sie mir aufgetragen haben, hier vorzubringen, und mir als eine heilige Pflicht ans Herz gelegt haben.

Sehen Sie, meine hochverehrten Herren, die hohe Regierung hat uns wiederholt im niederösterreichischen Landtage Vorlagen gemacht, durch welche dem Bauernstande aufgeholfen werden sollte. Wir haben in der letzten Session insbesondere das sogenannte Höferecht vorgelegt bekommen. Bei dieser Gelegenheit haben wir, die wir dort zur Opposition gehören, gesagt: Auf das Höferecht wollen wir vorläufig nicht eingehen; wir müssen zuerst von der Regierung etwas anderes verlangen, was unmittelbar den Bauern zu helfen geeignet ist. Was würde uns auch ein Höferecht helfen, wenn wir gar keine selbstständigen Bauern, keinen mit Vermögen ausgestatteten Bauernstand haben, der eben diese Höfe bearbeiten könnte?

Und sehen Sie, dort war es Herr Dr. Lueger, der den Antrag gestellt hat, die hohe Regierung möge in Militärangelegenheiten auf die Bauern größere Rücksicht nehmen, als bisher.

Sie werden mir vielleicht sagen, das geschieht ja ohnedies, es gibt zeitliche Befreiungen für einzige Söhne von Vätern, welche ein bestimmtes Alter überschritten haben, oder auch von verwitweten Müttern u. s. w.

Diese Bestimmung ist eine humane, ich bestreite es ganz und gar nicht; aber Humanität für sich allein genügt absolut nicht.

Wenn Sie jedoch dasjenige annehmen, was ich mir als Resolution zu beantragen erlauben werde, dann werden Sie eine sociale That gethan haben.

Vor wenigen Tagen ist von der anderen Seite des hohen Hauses der Antrag gestellt worden, die hohe Regierung aufzufordern, das Militär zu beurlauben, weil man in Böhmen, wenn ich recht gehört habe, einen außerordentlichen Mangel an Arbeitern leidet, weil die Leute dort gar nicht imstande sind, ihre Ernten einzubringen.

Nun, das ist nicht bloß in Böhmen so, das ist nicht bloß heuer so, wo vielleicht durch die Ungunst der Witterung dieses Bedürfnis etwas größer geworden ist. Bei uns herrscht in einem großen Theile der Gebirgsgegenden das ganze Jahr hindurch bei der Landbevölkerung Arbeitermangel. Es kann dem Bauer gar nichts anderes helfen, als wenn ihm wenigstens seine Söhne zu Hause bleiben, oder wenigstens einer derselben, im Falle mehrere abgestellt wurden und einrücken sollen.

Ich habe es sehr beklagt, kann aber selbstverständlich nichts dafür, da ich damals hier im hohen Hause nicht anwesend war, dass die Landbevölkerung durch das zweite Dienstjahr der Landwehr neuerdings in Anspruch genommen worden ist. Darüber wird sehr viel geklagt, und wenn die hohe Regierung hören würde, in welcher Weise geklagt wird, welche Vorwürfe da denjenigen gemacht werden, welche die betreffende Vorlage angenommen haben, dann würden sie mehr traurig sein als sich darüber verwundern. Die Unzufriedenheit könnte kaum ärger sein, ich will es mit einem kurzen Worte sagen.

Was können wir heute diesbezüglich thun? Ich habe mir erlaubt, es Ihnen als Resolution vorzuschlagen, und muss Sie wirklich im Namen der Bauernschaft nicht bloß Niederösterreichs, denn der betreffende Gesetzentwurf würde ja dem ganzen Reiche zugute kommen, ersuchen, dieser meiner Resolution Ihre Zustimmung zu geben. Die Resolution würde lauten *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem

jeder Bauernfamilie das Recht zuerkannt wird, die Versetzung eines bei den landwirtschaftlichen Arbeiten nothwendigen assentirten Sohnes in die Ersatzreserve zu beanspruchen."

Ich möchte die Herren wirklich sehr ernstlich bitten, dass sie dieser Resolution ihre Zustimmung geben. Sie können kaum etwas Besseres, jetzt unmittelbar Nützliches für die Landbevölkerung thun. Selbst die hohe Regierung hat schon oftmals zugegeben, dass der Stand der Landwirte sehr bedrängt ist, dass er großen Bedrängnissen ausgesetzt ist. Darum muss man jede Gelegenheit benützen, um diesem höchst wichtigen Stande wieder aufzuhelfen.

Ich will zugleich im voraus auf allfällige Einwendungen Rücksicht nehmen. Man wird wahrscheinlich sagen: Der Redner Scheicher begehrt für die Landbevölkerung ein Privilegium. Ein Bauernprivilegium! Das wäre die neueste Erfindung, welche es in Österreich, im Lande der Unwahrscheinlichkeiten gäbe. Bis heute besitzen wir kein Bauernprivilegium, höchstens das Privilegium, dass die Bauern überall das Meiste zahlen und leisten müssen und von den meisten damit bestrittenen Dingen gar nichts haben. Sie müssen die größte directe und indirecte Steuer zahlen, sie müssen die meisten Soldaten liefern, sie müssen zu allen Dingen, zu allen Straßen und Eisenbahnen und Schulen zahlen, und was haben sie davon? Sie haben an den meisten dieser schönen Dinge gar geringen Antheil. Sie sind beispielsweise kaum in der Lage, ihre Söhne zu den Studien zu schicken. Die großen Schulgebäude im Lande und in den Städten sind zwar auch von Bauernkreuzern mit gezahlt, aber wer sie benützen kann, das sind die Bauern nicht. Reden wir also nicht gleich von einem Privilegium der Bauern, wenn den Bauern in der von mir beantragten Weise ein klein wenig geholfen werden wird. Die reichen Classen haben die Privilegien. Das ganze Institut der Einjährigfreiwilligen ist nichts anderes als ein Privilegium der reichen Leute. Wenn also diese derartig bevorzugt sind, wenn man es ihnen so möglich macht, ihre Militärpflichten in abgekürzter Weise zu erfüllen, warum soll denn nicht auch dem Bauernstande dasjenige gegeben werden, worauf er so nothwendig ansteht?

Ich habe früher gesagt, dass der Bauer an einem großen Mangel an Arbeitern leidet; das trifft ganz besonders im Gebirge zu. Wie die Herren wissen, ist die Arbeit im Gebirge auch außerordentlich beschwerlich und wenig einträglich; die Arbeitsleute gehen daher sehr gerne fort, nicht bloß die Mägde, sondern auch die Burschen, namentlich diejenigen, welche beim Militär gewesen sind und etwas anderes kennen gelernt haben. Diese haben die Anhänglichkeit an den Boden und die Liebe zur harten und doch uneinträglichen Arbeit des Landes gewöhnlich gründlich verloren. Man muss daher etwas thun, damit die Bauernsöhne immer zuhause bleiben können, indem man sie dem Vater überläßt. Sie werden so gewissermaßen mit allen Fasern ihres Daseins in den Boden hineinwachsen und dann zeitlebens gerne dort bleiben.

Wehe unserem Vaterlande Österreich, wenn es einst keinen Bauernstand mehr haben sollte! Gehen Sie einmal ins Gebirge, dort werden Sie sehen, dass Bauernwirtschaften, welche vor 10 bis 12 Jahren mit 10.000 fl. und noch mehr leicht ihren Käufer gefunden hätten, heute mit 1000 fl., 2000 fl., 3000 fl. zu verkaufen sind. Ich habe ferner traurige Beispiele aus meinem Wahlbezirke anzuführen. Da ist eine Gemeinde, zu der sehr viele Bauern gehören, die ihr Anwesen auf den Vorbergen haben. Letztere sind nicht sehr fruchtbar. Die meisten dieser Bauern sind daran, fertig zu werden, das heißt abzuhausen. Viele würden längst gerne fortgehen und alles verlassen. Die Gemeinde weiß aber, dass sie dieselben erhalten müsste, wenn sie vom Anwesen fortgingen. Darum zahlt sie den Bauern, obwohl sie noch auf ihren verschuldeten Wirtschaften sind, etwas darauf, nur damit sie nicht fortgehen und die wenig fruchtbaren Felder weiter bearbeiten. So steht die Sache draußen.

Auch Folgendes weiß ich von sehr verlässlichen Leuten: Wir haben auf dem Lande bereits Fälle, wo der Bauer nicht mehr an einem Tische mit seinen Dienstboten isst; das thut er nicht deswegen, weil er sich etwas Besseres kocht, sondern darum, weil der Knecht nicht zufrieden wäre mit dem, was dem Bauer genügen muss. *(Sehr richtig!)* Das muss dem hohen Hause gesagt werden, und nun glaube ich, mit der Bitte schließen zu dürfen: Lehnen Sie die vorgeschlagene Resolution nicht ab, stimmen Sie ihr zu. Sie werden für den gesammten Bauernstand des Landes, des Reiches etwas gethan und dem Staate dadurch zugleich den größten Dienst erwiesen haben. Meine Herren! Schauen wir auf die Grundlage für das ganze Staatsgebäude, den Bauernstand, und es wird für ganz Österreich sehr gut sein. *(Beifall im Hause und auf der Gallerie.)*

Präsident: Ich ermahne die Gallerie, sich jeder Beifallsäußerung zu enthalten, da ich sie im Wiederholungsfalle räumen lassen würde.

Ich werde bezüglich der Resolutionen des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher die Unterstützungsfrage stellen. Ich ersuche jene Herren, welche die erste Resolution *(wiederholt dieselbe)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist genügend unterstützt.

Jene Herren, welche die zweite Resolution *(wiederholt dieselbe)* unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Resolution ist unterstützt.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es wird uns jetzt wieder beantragt, 59.211 Mann für das Heer

und die Kriegsmarine, dann 10.000 Mann für die Landwehr und die nothwendige Mannschaft für die Ersatzreserve zu rekrutiren.

Es ist meine Pflicht, bei diesem Anlasse wieder darauf aufmerksam zu machen, dass man von jenem Theile der Bevölkerung, dem man politische Rechte mit aller Consequenz bis jetzt verweigert, die vollkommen gleichen Pflichten verlangt wie von dem privilegirten Theile der Bevölkerung, der hier in der Lage ist, seine Sonderinteressen zur Geltung zu bringen.

Ich werde nie ermangeln, bei jedem solchen Anlasse, ohne Rücksicht darauf, ob es etwas nützt oder nicht, das schwere Unrecht, das in solchen Maßnahmen liegt, hervorzuheben. Solange nicht das allgemeine gleiche directe Wahlrecht unserer Bevölkerung für alle Vertretungskörper zukommt, ist man nicht berechtigt, von den politisch Rechtlosen irgendwelche Dienste für Institutionen zu verlangen, von denen man dadurch, dass man sie von der Berechtigung zur Theilnahme ausschließt, erklärt, dass sie diese Institutionen gar nichts angehen, aber wo man die politisch Rechtlosen braucht, gilt das demokratische Princip der Gleichheit; die allgemeine gleiche directe Wehrpflicht die haben wir, aber das allgemeine gleiche directe Stimmrecht für die Wahlen in die Vertretungskörper wird den Wehrpflichtigen verweigert.

Ich werde also von diesem principiellen Standpunkte aus, solange ich dem hohen Hause angehöre, immer solange gegen die Votirung der Rekruten stimmen, bis wir das allgemeine gleiche directe Wahlrecht als Basis für sämmtliche Vertretungskörper besitzen.

Es hat der Herr Vorsprecher zwei Resolutionen beantragt. Mit der ersten bin ich einverstanden, für die zweite könnte ich nur unter der Voraussetzung stimmen, dass man das gleiche Recht auch dem kleineren Gewerbs- und Handelsmann gibt, denn dieser braucht zu seinem Gewerbsbetriebe seinen Sohn genau so nothwendig wie der Bauer; ich würde vielleicht die Grenze ziehen mit der Firmaprotokollirung, die ja von der Höhe der Steuer abhängt. Mit dieser Ausdehnung würde ich für die von dem Herrn Vorsprecher beantragte Resolution sehr gerne stimmen.

Nun will ich noch auf einen Punkt zu sprechen kommen. Wenn der Finanzminister sein Budget vorlegt, wissen wir genau, wofür das Geld ausgegeben wird. Die Regierung legt uns alle Jahre ein Gesetz über die Aushebung von Rekruten vor und da glaube ich, wäre es doch auch interessant, von Zeit zu Zeit zu erfahren, wie es diesem Menschenmateriale unter dem Militär geht. *(Zustimmung.)* Es hat uns der Ausschuss — leider nicht die Regierung — zwei kleine Nachweisungen über das Assentirungsergebnis in der Zeit vom 1. September 1892 bis Ende August 1893 geliefert und eine Nachweisung über das Resultat der Officiersprüfungen bei den Einjährig-Freiwilligen.

Damit wir uns aber annäherungsweise ein Bild über die Lage unserer Söhne beim Militär machen können, wäre es nothwendig, dass diese Nachweisungen nicht der Ausschuss, sondern die Regierung mache und dass sie wesentlich vermehrt werden.

Das Materiale hat die Regierung bereits, sie braucht sich also keine besondere Arbeit zu machen, wenn sie uns diese Nachweisungen liefert. Wer die Instruction zum Wehrgesetze und die Anhänge dazu zur Hand nimmt — es sind, glaube ich, vier Bände — wird finden, dass da eine Unmasse von Tabellen vorhanden sind, die vielleicht zu einem großen Theile nicht nothwendig sind, welche aber das von mir gewünschte Materiale enthalten. Ich würde daher folgende Resolution beantragen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, der jährlichen Gesetzesvorlage über die Aushebung der Rekrutencontingente Nachweisungen beizuschließen:

1. über die Ergebnisse der Hauptstellungen;
2. über die Ergebnisse der Nachstellungen;
3. über die Veränderungen in der Ersatzreserve;
4. über den Stand der Landwehr und deren jährlichen Zu- und Abfall;
5. über die Zahl der Superarbitrirungen und Entlassungen."

Gerade auf den letzten Punkt lege ich ein besonderes Gewicht, denn es kommen aus der Bevölkerung Klagen, dass man in neuerer Zeit Leute zum Militär nimmt, die sich dazu körperlich wenig eignen und dann brustkrank, lungenkrank und mit sonstigen Krankheiten behaftet nach Hause zurückkehren. So lange solche Tabellen nicht vorliegen, weiß man nicht, bis zu welchem Grade diese Klagen berechtigt sind. Die Regierung hat aber, wie gesagt, diese Ausweise und kann sie uns daher leicht bringen.

Wenn wir solche Ausweise über die jährlichen Superarbitrirungen, nach Provinzen und Berufsclassen getheilt, haben, könnten wir uns ein einigermaßen klares Bild über die Berechtigung dieser Klagen machen.

Dann möchte ich Nachweisungen 6. über die Mortalität im Heere, in der Marine und in der Landwehr. Ich glaube die hohe Regierung wird wohl so gut sein und uns mit dem nächsten Gesetze über die Aushebung der Rekrutencontingente solche Tabellen bringen. *(Abgeordneter Polzhofer: Auch über die Selbstmorde?)* Jawohl auch darüber. Ich bin sehr froh, wenn ich mit meinen Wünschen hier Anklang finde und einige von den Herren das, was ich hier vorschlage, noch ergänzen. Wir finden unter den Nachweisungen auch solche über die Prüfungen bei den Einjährig-Freiwilligen. Es wird hier nachgewiesen, dass im großen und ganzen die Zahl der bei den Prüfungen Durchgekommenen eine recht respectable sei. Im Jahre 1891/92 sind 83·5 Procent durchgekommen, 11·8 Procent durchgefallen. Im Jahre 1892/93

ist man bei der Prüfung schon etwas strenger gewesen, es sind nur 81·9 Procent durchgekommen und 12·5 Procent durchgefallen.

Ich will, wenn ich hier in dieser Beziehung spreche, nicht irgend einer Prüfungscommission oder wem immer einen Vorwurf machen, ich habe selbst in meinem Leben genug Prüfungen mitgemacht, ich weiß, man kann eher über alles eine Kritik üben, einen erweisbaren Vorwurf machen, als einem Prüfungscommissär darüber, ob einer recht oder unrecht geurtheilt hat. Bei Gericht oder bei politischen Behörden oder wo immer hat man das klare Gesetz vor sich, da weiß man, das Gesetz verlangt das, der einzelne Fall ist so, so war zu entscheiden oder nicht zu entscheiden. Wenn es aber, ich möchte sagen, reine Gewissenssachen gibt, so ist die Function eines Prüfungscommissärs eine solche; man wird ihm nie beweisen können, er habe seine Pflicht verletzt oder er sei zu milde oder zu strenge gewesen, ein solches Urtheil ist mehr ein allgemeines Gefühl, wie es sich in der Studentenschaft ausdrückt, wenn behauptet wird, dass der eine der Prüfenden die Gegenstände der Prüfung zu schwer, der andere wieder zu leicht nimmt. Es werden aber bezüglich der Prüfung der Einjährigfreiwilligen einzelne Prüfungscommissionen genannt, bei denen man in auffälliger Weise strenge vorgeht; ich habe gestaunt, wie ich die generelle Nachweisung unseres Berichtes mit 81·9 Procent Approbirten und 12·5 Procent Reprobirten mit dem verglichen habe, was mir vom 91. Infanterieregimente, welches in Prag stationirt ist, berichtet wurde.

Bei diesem Regimente sollen 35 Einjährigfreiwillige die Prüfung gemacht haben, davon wurden 23 reprobirt — ich weiß es nicht, es schreibt mir dies jemand sogar mit der Bitte, ich möchte das hier vorbringen — und unter den Reprobirten sind auch acht Juden gewesen, welche die Prüfung mitgemacht haben. Da muss ich auch meiner Pflicht genügen und muss einen Umstand zur Geltung bringen, der wiederholt Gegenstand einer Beschwerde war.

Es soll im Verhältnisse zu den reprobirten Einjährigfreiwilligen die Anzahl der Juden eine auffällig große sein. Die Juden werden aber genau so zum Militär genommen, wie die Angehörigen anderer Confessionen, es wird von ihnen dasselbe verlangt, wie von den anderen, wir haben heutzutage noch — und ich hoffe, wir werden sie in Österreich auch nie mehr verlieren — die volle Gleichberechtigung aller Confessionen; die Juden haben daher auch als Einjährigfreiwillige das Recht, in vollkommen gleicher Weise mit den Angehörigen der anderen Confessionen behandelt zu werden. Es wird geklagt, dass insbesondere die Namen der zu Prüfenden oft schon die Veranlassung geben, dass man deren Träger reprobirt; und besonders bei der praktischen Prüfung, wenn auch die theoretische Prüfung — ich glaube, die Prüfung hat zwei Theile, einen theoretischen und einen praktischen — und wenn auch der theoretische Theil der Prüfung keinen Anlass zu einer Bemerkung gab, so sagt man, der Candidat könne nicht die praktischen Evolutionen mit der entsprechenden Verve ausführen, er wird reprobirt, und es ist daran eigentlich nicht das Prüfungsergebnis, sondern der Umstand schuld, dass er einen Namen trägt, der dem Officierscorps nicht convenirt. Es soll zum Beispiele einer Turteltaub oder Mandelbaum u. s. w. heißen, so sagt man, das sind Namen, womit bei der Mannschaft später Spaß gemacht wird, der Träger eines solchen Namens passt deshalb nicht zu einem Officier und er wird reprobirt.

Ich weiß, wie gesagt, nicht, ob das so ist, aber es ist mir von anständigen Vätern, von glaubwürdigen Männern in dieser Hinsicht geklagt worden, die gewiss eine solche Beschwerde nicht erhoben hätten, wenn sie nicht doch einen reellen Hintergrund hätte.

Wenn die Juden um Namensänderung einkommen, so nimmt man ihnen das arg, und wenn sie nicht darum einkommen, so wird der betreffende bloß aus dem einzigen Grunde, weil er vielleicht Fleckeles heißt, auf ein Jahr reprobirt und wird auch nach dem zweiten Jahre bei der Officiersprüfung wieder geworfen.

Das ist denn doch eine Ungerechtigkeit, die eine Abstellung erfordert. Derjenige, der zum Militär berufen wird, muss dort gleich mit all seinen Kameraden behandelt werden ohne Rücksicht auf seine Confession und seine Nationalität. Ich bin zu Ende.

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Krumbholz.

Abgeordneter **Krumbholz**: Hohes Haus! In einem jeden Staate, in welchem das Militär eingeführt ist, ist dasselbe zu dem Zwecke da, von dem Staat und den Bewohnern dieses Staates die Angriffe seitens des feindlichen Staates abzuwehren und sie davor zu schützen.

Zu demselben Zwecke sollte das Militär auch in unserem Staate eingeführt werden.

Aus der letzten Thronrede, welche vor dem Beginne dieser Reichsrathssession gehalten wurde, haben die Völker Österreichs erfahren, dass der österreichische Staat mit allen Nachbarstaaten im Frieden lebt, dass keine Gefahr eines Krieges vorhanden ist, und dass sich die Völker der ruhigen Arbeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten widmen können.

Infolge dieser Erklärung haben die Völker Österreichs ihre Zufriedenheit mit der ausländischen Situation ausgesprochen und haben erwartet, dass die Regierung und die betreffenden Regierungsorgane sich nach dieser Erklärung richten, die Belastung der Völker Österreichs infolge des großen Militärstandes vermindern und endlich theilweise beseitigen werden.

In dieser Hoffnung haben wir uns aber alle getäuscht.

Die Regierung verlangt Jahr für Jahr sowohl größere Opfer an neuen Rekrutencontingenten als auch große Summen an Geld, und es ist keine Hoffnung mehr, dass diese Regierung sich nach den Bedürfnissen der Völker richten und der Vermehrung des Militärstandes ein Ende machen wird.

Wir haben auch in dem Dreibunde den Vortheil, dass wir mit unseren Bundesgenossen gegen feindliche Angriffe von anderen Staaten geschützt werden sollen. Wenn wir die Sicherheit haben, dass unser österreichische Staat mit allen anderen Staaten in Frieden lebt, und auch noch die Garantie haben, im Dreibunde gegen jeden Angriff gesichert zu sein, dann ist kein Grund vorhanden, warum ein so großer Militärstand in unserem Staate erhalten werden soll.

Es gibt noch andere Gründe, die auch gegen diesen großen Militärstand sprechen.

Der Dreibund besteht aus drei Bundesgenossen, und zwar aus dem österreichischen Staate, dem italienischen Staate und aus Deutschland.

Die beiden Staaten Italien und Österreich leben im Frieden mit anderen Staaten, verlangen von anderen Staaten keine Opfer, und von ihnen will auch keiner etwas. Diese zwei Staaten sind also außer jeder Gefahr.

Was den dritten Bundesgenossen betrifft, so ist es bei demselben möglich, dass er von jenen beiden Bundesgenossen seinerzeit die Unterstützung wird verlangen können. Dass wir aber zum Schutze eines dritten Staates so große Lasten durch Erhaltung der großen und starken Armee tragen sollen, das hat für uns keinen Nutzen und es droht uns sogar die Gefahr, finanziell ruinirt zu werden.

Ein weiterer Grund für die Nichteinführung des starken und großen Militärstandes ist auch die Tragödie, welche sich am 17. Mai vorigen Jahres im böhmischen Landtage abgespielt hat.

An diesem Tage war im böhmischen Landtage eine Budgetvorlage in Verhandlung. Nach der Geschäftsordnung des böhmischen Landtages darf keine andere Vorlage in Verhandlung gegeben werden, bevor eine in Verhandlung stehende Vorlage beendet ist.

Das hat der Landesmarschall nicht beachtet und hat damit eine Verletzung der Geschäftsordnung begangen.

Zu der Verletzung dieser Geschäftsordnung hat er sich nach allgemeiner Meinung von dem Statthalter verführen lassen. *(Hört! Hört!)*

Diese Verletzung der Geschäftsordnung hat aber im ganzen böhmischen Volke eine Aufregung hervorgerufen und das ganze böhmische Volk erbittert.

Graf Thun wollte aber die vorgeschobene Vorlage zur Verhandlung bringen, und um das zu erreichen, wenn nicht im Guten, so mit Gewalt, war in jenen Tagen alles Militär, welches in Prag war, in der Bereitschaft. *(Hört! Hört!)*

Aus diesem allen geht klar hervor, dass dieser große Militärstand gehalten wird:

1. zum Schutze eines fremden Staates,
2. zur Vergewaltigung der Völker Österreichs, oder — offen gesagt — gegen uns Böhmen. *(So ist es!)*

Aus diesen politischen Gründen können wir nicht das Rekrutencontingent bewilligen.

Jedoch auch aus wirtschaftlichen Gründen können wir nicht anders handeln. Ein jeder Soldat muss doch genährt, gekleidet, bewaffnet und belohnt werden, und das alles kostet sehr viel Geld. Die Ausgaben für das Militär werden aus der Staatskasse gezahlt, und je mehr aus der Staatskasse ausgezahlt wird, desto mehr müssen wieder die Völker Österreichs Steuer zahlen und desto mehr ausgebeutet werden.

Mit der Berufung solch großer Massen unserer Mitbürger zu dem Militärdienste entgeht den Völkern ein großer Theil der Arbeitskräfte, so insbesondere der Industrie, dem Gewerbe und auch der Landwirtschaft. Beweis dessen ist das Verlangen der Landwirte nach Beurlaubung der Reservisten zur Aushilfe bei der Zuckerrübenausnahme aus der Erde.

Je weniger aber Arbeitskräfte vorhanden sind, desto weniger Arbeit kann geleistet werden, und die Steuer zahlenden Kräfte werden dadurch geschwächt. *(Sehr richtig!)*

Infolge zu großer Anstrengung bei den militärischen Übungen wird die Gesundheit so vieler unserer Bürger bedroht, und die Folge davon ist, dass die Erkrankten von ihren Familien oder von den Gemeinden erhalten werden müssen; wenn sie gesund blieben, wären sie durch ihre Arbeiten nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft. *(So ist es!)*

Leider müssen wir uns auch aus nationalen Gründen in der Weise benehmen.

Ich werde keine fremden und diesem hohen Hause unbekannten Gründe anführen, sondern ich beschränke mich auf das, was in diesem Hause bereits vorgekommen ist.

Ich habe eine Interpellation an den Herrn Landesvertheidigungsminister, wegen ungehörigen Benehmens und Handelns mit den zur böhmischen Nationalität gehörigen Reservisten in Reichenberg, gerichtet.

Aus der Antwort des Landesvertheidigungsministers geht aber klar hervor, dass er bei den Beschuldigten eine Untersuchung eingeführt hat, welche ihre That geleugnet haben, und somit hat er in diesem hohen Hause auf meine Interpellation eine Antwort gegeben, welche man — wenn ich es offen sagen will — nicht für eine höfliche betrachten kann. *(Hört! Hört!)*

Ich werde bei dieser Angelegenheit mich nach dem Muster, welches der Minister gemacht hat, auch richten.

Es ist jedermann bekannt, dass der Beschuldigte seine That leugnet, umsomehr wenn er die Gefahr hat, dafür bestraft zu werden, und wenn er weiß, dass er damit der Strafe entgeht.

Das ist jeden Schulknaben bekannt. Wenn der Landesvertheidigungsminister in diesem Falle nicht so viel weiß, was die Schulknaben wissen, dann muss man sich überlegen, das Leben und die Gesundheit unserer Mitbürger ihm anzuvertrauen.

Eine zweite Interpellation habe ich an den Landesvertheidigungsminister gestellt, betreffend das Verbot, böhmisch zu sprechen, welches in Pilsen den Einjährigfreiwilligen gegeben wurde.

Jeder Staatsbürger hat das Recht, seine Muttersprache auf Grund der Staatsgrundgesetze zu pflegen und in ihr zu reden.

Die Einjährigfreiwilligen sind auch Staatsbürger, denn als solche sind sie in den militärischen Dienst eingetreten und sie haben mit dem Eintritte in den Miltärdienst ihre Bürgerrechte nicht verloren. *(So ist es!)*

Wenn die Einjährigfreiwilligen ihre Bürgerrechte nicht hätten, so hätten sie auch nicht die Pflicht, den Militärdienst anzutreten. *(Sehr richtig!)*

Auf meine Interpellation hat der Herr Minister eine Antwort gegeben und hat zugestanden, dass dieses Verbot wirklich gegeben wurde und dass dasselbe berechtigt ist, weil für dieses Verbot Dankbriefe von manchen Eltern der Einjährigfreiwilligen eingelangt sind, und dass also alles in Ordnung ist.

Aus dieser Antwort geht klar hervor, dass der Herr Landesvertheidigungsminister die Rechte der Staatsbürger nicht anerkennen will und sie auch nicht einhält, weil er das gesetzwidrige Verbot nicht sistirt hat.

In den Delegationen, welche in diesem Jahre in Pest ihre Sitzungen gehalten haben, hat der gemeinsame Minister Krieghammer nicht einmal glauben wollen, dass in Pilsen ein Befehl gegeben werden konnte, mit welchem die böhmische Sprache den Einjährigenfreiwilligen verboten wurde.

Was ist das für ein Rechtstaat, wo solche Fälle vorkommen?

In den bestehenden Gesetzen wurde ausgesprochen, dass die Regimenter in ihren Ergänzungsbezirken bleiben sollen, und jetzt werden die Regimenter in andere Länder, in welchen andere Verhältnisse und ein anderes Klima ist, gesendet, was für die Gesundheit der Mannschaft sehr schädlich ist. In letzter Zeit wurden die böhmischen Regimenter in ein Gebirgsland, nach Tirol, geschickt.

In unserem Staate ist die Militärpflicht auf alle Schichten der Bevölkerung verbreitet, und jeder, welcher tauglich ist, die Waffe zu tragen, ist des Militärdienstes pflichtig. In anderen Staaten wird schon daran gedacht, die Dauer der Militärpflicht zu verkürzen; nur in Österreich ist bezüglich der Verkürzung der Dienstzeit bis heute gar nichts geschehen.

In keinem Jahrhunderte sind so viele Erfindungen zum Morden und Tödten der Menschen geschehen, wie in diesem Jahrhunderte, und in keinem vorhergehenden Jahrhunderte sind so viele Einrichtungen zum Morden der Menschen eingeführt worden, wie im jetzigen, und doch traut man sich, dieses Jahrhundert als das humane Jahrhundert zu bezeichnen.

Heute wird uns unsere Stellung gegen die Vermehrung des Militärstandes übelgenommen, ich bin aber überzeugt, dass es in der Zukunft anerkannt werden wird, dass sich in diesem Parlamente doch einzelne Abgeordnete gefunden haben, welche ihre Stimme erhoben haben für die Humanität und zur Vertilgung der militärischen Einführungen der jetzigen barbarischen Zeit.

Ich schließe mit dem, dass ich und meine Parteigenossen an der Erklärung, welche ich in dem Wehrausschusse gegeben habe, festhalten und gegen die Bewilligung des Rekrutencontingentes stimmen werden. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb:** Ich werde bei dem Gegenstande kaum in die Lage kommen, besonders Neues auszuführen. Ich glaube mich nur verpflichtet, bezüglich der Anregungen, welche von verschiedenen Seiten gefallen sind, wenigstens kurz Rede und Antwort zu stehen.

Es scheint mir von Wichtigkeit, vor allem eine Ausführung zu besprechen, welche anlässlich einer Interpellationsbeantwortung gemacht worden ist, unter Hinweis auf das Beschwerderecht und auf die Art und Weise der Behandlung der Soldaten in dieser Beziehung. Ich erachte es für wichtig, hier die volle Aufklärung zu geben und es namentlich zu betonen, dass es eine ganz irrthümliche Auffassung wäre, zu glauben, dass das Beschwerderecht von Seite der höheren militärischen Vorgesetzten irgend beeinträchtigt oder unterdrückt werden wollte. Es ist dies in den militärischen Vorschriften sehr klar, ausdrücklich und kategorisch zum Ausdruck gebracht, und die Gewährleistung existirt nicht nur mit Worten, sondern sie existirt thatsächlich. Es liegt ja nicht nur im Interesse der Humanität, es liegt im militärischen Interesse selbst, darauf zu sehen und vorzusorgen, dass die

Behandlung der Soldaten in jeder Beziehung eine entsprechende sei, denn wir Militärs wissen am allerbesten, wie nothwendig es ist, nicht nur den Gehorsam, sondern auch den guten Geist der Mannschaft zu pflegen und dafür vorzusorgen, dass, wenn hie und da Ungehörigkeiten vorkommen, wie sie ja unter der Sonne sich überall ereignen, auch entsprechende Abhilfe geschaffen werde, und es ist nicht richtig, wenn man glaubt, dass von Seite der höheren Vorgesetzten eine Remedur in dieser Beziehung verweigert werde.

Es sind eben die Fälle von Ungehörigkeiten glücklicherweise seltene Ausnahmen, und schon aus diesem Grunde kommt es natürlicherweise selten zu einer Beschwerde. Es kommt aber auch manchmal ein anderes Moment dazu. Die Leute wollen sich manchmal deshalb nicht beschweren, weil sie recht gut fühlen, dass sie auch mit Veranlassung gegeben haben, wenn ein Vorgesetzter sich zu einer unrechten Äußerung oder gar zu einer Thätlichkeit hinreißen ließ; und wenn es auch absolut nicht zu billigen ist und wenn auch dagegen strenge eingeschritten wird, so wird es manchmal menschlich begreiflich.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass ich gerade anläßslich einer anderen Interpellation Gelegenheit gehabt habe, darauf hinzudeuten, dass die Vorgesetzten auch selbst in Fällen, wo eine Beschwerde nicht vorgebracht wird, wo die Betreffenden von ihrem Rechte gar nicht Gebrauch machen wollen, auf welches sie ausdrücklich von den Vorgesetzten aufmerksam gemacht worden sind, es als ihre Pflicht erkennen und diese auch bethätigen, solche Fälle zur höheren Kenntnis zu bringen und dafür zu sorgen, dass diejenigen, welche sich etwas haben zuschulden kommen lassen, auch ohne Beschwerde angemessen zur Verantwortung gezogen und bestraft werden, was in dem von mir damals erörterten Falle auch geschehen ist. Ich muss daher bitten, die volle Beruhigung zu hegen, dass, was die Behandlung der Mannschaft betrifft, die Allerhöchsten Intentionen und bestehenden Vorschriften auch pflichtgemäße Beachtung finden, und dass, wo ein Fall irgend einer Ungehörigkeit zur höheren Kenntnis gelangt, demselben auch in angemessener Weise Abhilfe geschaffen wird.

Es ist von einer Seite eine Anzahl von Resolutionen beantragt worden. Die erste derselben legt der Regierung nahe, die Abrüstung und die Bildung von Schiedsgerichten zu betreiben. In dieser Beziehung möchte ich einige Worte sagen. Uns Berufsmilitärs ist es gewiss nicht darum zu thun, die Militärmacht ins Ungemessene auszudehnen; wir haben daran kein Interesse. Wenn es allseits geschieht, so ist das, ich möchte sagen, eine Krankheit der Zeit, die zu beseitigen wir aber hier in Österreich am allerwenigsten die Initiative ergreifen können. Denn wir sind — das zeigt jeder Vergleich mit den militärischen Rüstungen anderer großer Militärmächte — nur gezwungen, in dieser Beziehung zu folgen, insoweit es die Sicherheit und das Interesse des Staates absolut erfordert; wir stehen aber nicht an der Spitze der Bewegung in der Richtung der unermesslichen Ausdehnung der Heeresmächte. Vom Standpunkte der österreichisch-ungarischen Monarchie an und für sich könnte es nur willkommen sein, wenn die fortwährende Steigerung der Belastung ein Ende finden könnte. Dass es aber möglich wäre, in einer solchen Frage, deren Lösung wohl zu den schwierigsten Problemen der Zeit gehört, die Initiative zu ergreifen, möchte ich nicht zusagen; es hängt dies sehr davon ab, mit welcher Aussicht auf Erfolg man eine solche Action einleiten würde; denn ein Staat kann nicht leicht eine Initiative ergreifen, wo vorauszusehen wäre, dass sie keinen Erfolg haben dürfte.

In Bezug auf die zweite Resolution, welche eine weitgehende Erleichterung des Bauernstandes, beziehungsweise die Erfüllung der Militärpflicht dadurch anstrebt, dass alle Söhne von Bauern und Landwirten, für welche das Ansuchen gestellt wird — das dürfte dann so ziemlich allgemein werden — in die Ersatzreserve übersetzt werden, möchte ich gleich an die Ausführungen des darauffolgenden Herrn Redners anknüpfen, welcher diesen Wunsch sofort, und zwar ganz logisch, consequenterweise auch auf die Angehörigen des Gewerbestandes ausgedehnt hat. Ich müsste besorgen, dass dann in der Armee nur mehr die Einjährigfreiwilligen übrig bleiben, und es wäre doch beim besten Willen etwas schwer, damit allein auszukommen.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass das Wehrgesetz selbst eine sehr wirksame und fühlbare Erleichterung für den Bauernstand, für die kleineren Landwirte enthält, indem dasselbe Vorsorge trifft, dass die Besitzer ererbter Landwirtschaften in einem entsprechenden Maße berücksichtigt werden; aber ein Maßhalten ist absolut nothwendig, sonst kommen wir zu der früher angedeuteten Consequenz.

Weil ich schon die Einjährigfreiwilligen erwähnt habe, möchte ich von der Anregung sprechen, die in Bezug auf ihre Behandlung bei den Prüfungen gefallen ist. Ich kann versichern, dass mir absolut kein Umstand bekannt ist, aus welchen man schließen könnte, dass eine verschiedene Behandlung in Bezug auf Confession und Nationalität platzgegriffen hätte; und ich kann weiters versichern, dass derartiges ganz entschieden nicht nur nicht in den Allerhöchsten Intentionen, sondern ebensowenig in den Vorschriften begründet ist, welche die Heeresleitung erlassen und deren Handhabung sie anbefohlen hat.

Ich würde gerne bereit sein, die angeregten Nachweisungen statistischer Natur sobald als möglich jeweilig dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Ich mache nur aufmerksam, dass die Bearbeitung dieser Nachweisungen nothwendigerweise eine geraume Zeit erfordert, und dass sie daher wohl nicht mehr für das Jahr geliefert werden könnten, in welchem

die Debatte gerade stattfindet. Sie sind in sehr ausgedehntem Maße in den statistischen Jahrbüchern enthalten. Es ist das eine außerordentlich gediegene und vielseitige Arbeit, aus der wohl alles entnommen werden kann, aber ich gebe zu, dass es allerdings nicht einfach ist, sich in diesen ausgedehnten Arbeiten gleich zurechtzufinden. Insoferne bestimmte Daten als Ergänzung zu den Nachweisungen über die Stellungsergebnisse gewünscht werden sollten, werde ich sehr gerne bereit sein, die Resolution, wenn sie mir zukommen wird, einer entgegenkommenden Prüfung zu unterziehen und nach Thunlichkeit in dieser Beziehung den Wünschen des hohen Hauses zu entsprechen.

Ich glaube, mit diesen kurzen Ausführungen einstweilen schließen zu können und an das hohe Haus die Bitte richten zu dürfen, die Rekruten für das Heer nnd die Landwehr in gewohnter opferwillig-patriotischer Weise votiren zu wollen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich erlaube mir, dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter dem Präsidium folgende Resolution übergeben hat *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, der jährlichen Gesetzesvorlagen über die Aushebung der Rekrutencontingente Nachweisungen über die Ergebnisse der Hauptstellungen, über die Ergebnisse der Nachstellungen, über die Veränderungen in der Ersatzreserve, über den Stand der Landwehr und deren jährlichen Zu- und Abfall, über die Zahl der Superarbitrirungen und Entlassungen, über die Mortalität im Heere, der Marine und der Landwehr beizuschließen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung. *(Abgeordneter Březnovský: Wir sind ja nicht beschlussfähig!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich habe enuncirt, dass die Resolution unterstützt ist, und weiters ist derzeit nichts zu constatiren.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaiser.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Ich erlaube mir, im Anschlusse an frühere Ausführungen anlässlich der Bewilligung der Rekrutencontingente nur einige wenige Worte noch anzufügen und dem Herrn Landesvertheidigungsminister, der ja soeben gesprochen hat, in einigen Richtungen Wünsche der Bevölkerung vorzubringen.

Der Herr Landesvertheidigungsminister hat soeben erklärt, dass er auf die Ausführungen zu einer Resolution, welche von dieser Seite gestellt wurde, dahin gehend, dass die Söhne von bäuerlichen Besitzern möglichst berücksichtigt und eventuell in die Ersatzreserve eingereiht werden sollen, nicht eingehen könne, weil ja dann folgerichtig auch andere Kreise solche Erleichterungen fordern würden und man endlich dahin kommen würde, dass nur ganz kleine Kreise zu der ordentlichen Dienstzeit von drei Jahren herangezogen werden könnten.

Ich werde mir erlauben, vielleicht später noch näher darauf einzugehen, ich glaube aber, dass wenn auch Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister vielleicht heute nicht in der Lage ist, auf die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher einzugehen, weil er fürchtet, dadurch würde ein zu großer Riss in die Wehrverfassung gemacht werden, er doch ganz gewiss in einem anderen Falle leicht Abhilfe und der Bevölkerung eine große Erleichterung schaffen könnte.

Es betrifft auch das wieder die bäuerliche Bevölkerung, die ich ja hier im hohen Hause nach der Natur meines Wahlbezirkes zu vertreten die Ehre habe. Nicht nur die active Dienstzeit, die leider bei uns noch immer in der Ausdehnung von drei Jahren besteht, drückt unter den heutigen traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen insbesondere auf die landwirtschaftliche Bevölkerung, sondern auch die Zeit, in welcher die Waffenübungen vorgenommen werden. Ich habe selbst beim Militär gedient und weiß, dass Übungen natürlich nothwendig sind, ich weiß aber auch, dass es gerade für die Mannschaft vielleicht mehr Übung bedeutet, wenn sie außerhalb der Manöverzeit einrückt, als während der Manöverzeit, wo die Beschäftigung einzelner Truppentheile infolge der verschiedenen Stellungen, in welche die Truppen bei den Manövern kommen, ganz verschieden ist, die einen viel weniger Beschäftigung, die anderen wieder eine viel zu einseitige haben, während außerhalb der Manöverzeit das Ganze geregelt, in jeder Richtung das Fehlende ergänzt und das Nothwendige neu eingefügt werden kann.

Warum wäre es daher nicht möglich, dass man wenigstens diejenige Mannschaft, welche aus den landwirtschaftlichen Kreisen kommt, in einer anderen Zeit zu den Waffenübungen heranziehen würde? Heute wird die Heranziehung der Mannschaft zu den Waffenübungen meistens in einer Zeit vorgenommen — und das ist sogar gegen den Wortlaut des Gesetzes — in welcher dieselbe am nothwendigsten im landwirtschaftlichen Betriebe erfordert wird, zur Zeit der Ernte oder des Herbstanbaues.

Ich glaube, das ließe sich regeln, der Herr Landesvertheidigungsminister brauchte auf gar keinen Mann bei der Waffenübung zu verzichten, er brauchte die Waffenübungen nur derart einzutheilen, dass eben die ländliche Bevölkerung zu einer Zeit herangezogen würde, wo sie nicht gerade den wichtigsten Arbeiten des Betriebes entzogen wird. Der Bauer hat Zeiten, wo er sich wenigstens leichter aus seinem Betriebe entfernen kann; wenn aber er und vielleicht auch sein

Knecht fort müssen zur Zeit der Ernte oder des Herbstanbaues, dann erwächst dem Grundbesitzer oft ein Nachtheil, den er mit der fleißigsten Arbeit und dem größten Aufwande oft jahrelang nicht wieder gutmachen kann.

Ich erkenne an und muss anerkennen — und ich glaube, viele Herren werden mir beistimmen müssen — dass Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister sehr oft bemüht war und ist, Härten, die vielleicht im Gesetze sich finden, gerade bezüglich der Einrückungen zu mildern; aber natürlicherweise sind das nur Erleichterungen für einzelne, die daher großen Kreisen, welche ebenso darunter leiden, nicht zugute kommen.

Ich möchte daher, ohne eine Resolution zu stellen — weil ich weiß, und das hohe Haus wird nicht widersprechen können, dass der Wert der Resolutionen ein ziemlich geringer ist — an Seine Excellenz die Bitte richten, er möge in Erwägung ziehen und womöglich auch bei seinem Collegen, dem Herrn Kriegsminister, befürworten, dass die Waffenübungen für die ländliche Bevölkerung in solche Zeiten verlegt werden, in welchen diese Übungen dem landwirtschaftlichen Betriebe am wenigsten abträglich sind.

Nun möchte ich aber doch noch auf etwas anderes eingehen. Ich stimme den Ausführungen Seiner Excellenz zu, dass, wenn man einer Bevölkerungsclasse ein großes Privilegium gibt, die anderen sagen würden: Wie kommen wir dazu, zurückgesetzt zu sein? Auch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat ganz richtig gesagt: Wir dürfen hier nicht stehen bleiben, sondern müssen auch auf die Kleingewerbetreibenden bei den vorgeschlagenen Wehrdiensterleichterungen denken. Aber auch diesbezüglich könnte, ohne eine Bevölkerungsclasse zu begünstigen, dennoch etwas geschehen, wenn bei uns die dreijährige Dienstzeit auf zwei Jahre vermindert würde.

Wenn Seine Excellenz heute gesagt hat: Österreich geht gewiss nicht in militärischen Dingen voraus, es fordert gewiss nicht das Meiste, so will ich das bis zu einem gewissen Grade vollkommen zugeben. Aber in dieser einen Hinsicht sind wir noch immer zurück, und wenn ein so ausgeprägter, strammer Militärstaat, wie das Deutsche Reich zur zweijährigen Dienstzeit übergegangen ist, sollte man kein Bedenken haben, auch in Österreich dieser verkürzten Dienstzeit nahezutreten. Das führt mich nun auch auf die Frage, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, wie ich glaube, von einem einseitigen Standpunkte bezüglich der Dienstzeit der Einjährigfreiwilligen aufgerollt hat. Ich zweifle nicht an der Erklärung des Herrn Landesvertheidigungsministers, dass weder Confession, noch Nationalität bezüglich der Ernennung und Befähigung zum Reserveofficier bei uns ein Hindernis bildet. Es kann diesfalls kein Zweifel bestehen, weil ja die veröffentlichten Ernennungslisten hinlänglich klarstellen, dass in dieser Hinsicht jenes Element, das der Herr Abgeordnete Kronawetter zu vertreten die Ehre hat, gleich berücksichtigt wird.

Aber ich glaube, die Sache erklärt sich vielleicht dadurch, dass wirklich eine große Zahl dieser Bevölkerungsclasse eben die Eignung zur Officierscharge nicht hat.

Der Grund für die vom Abgeordneten Dr. Kronawetter angeführte Erscheinung liegt nicht in einer verschiedenen Berücksichtigung der Freiwilligen nach Nationalität und Confession, sondern wohl wahrscheinlich mehr in gewissen Eigenschaften, die nun einmal dieser oder jener Volksstamm und so auch der genannte Volksstamm besitzt, und welche Eigenschaften denselben zur Militärcarriere weniger geeignet machen, sonst müsste es ja zweifellos sein, dass wir sogenannte Barbaren die größte Zahl von Gesinnungsgenossen im Heere hätten, was mich wohl sehr freuen würde, was aber von anderer Seite nicht leicht zugegeben werden dürfte.

Aber bleiben wir bei den Freiwilligen. Es ist ganz möglich, dass jemand ein fleißiger Soldat sein kann, der sich nichts zuschulden kommen läßt, aber doch nicht die Eignung zum Officier hat. Ein Beweis dafür ist auch, dass auch nach dem zweiten Dienstjahre so viele nicht zu Officieren befähigt erscheinen.

Es wurde als die ärgste Barbarei — ich will es nicht so auffassen — bezeichnet, ein zweites Dienstjahr einzuführen. Derjenige, der nach einem Jahre zu wenig Lust, Ambition und Fähigkeit zur Officierscharge zeigt, wird nach dem zweiten Jahre in den meisten Fällen auch nicht die Eignung haben, und was für einen Sinn hat es, jemand zu zwingen, sich für eine bestimmte Charge heranzubilden! Dadurch wird das Freiwilligenjahr nicht mehr zum Privilegium, was es zum Theile in Berücksichtigung höherer Studien sein soll, sondern zu einer besonderen, großen Härte für die Betreffenden, da bei den anderen Wehrfähigen kein solcher Zwang ausgeübt wird.

Weiters werden die jungen Leute ihren Studien sehr empfindlich entzogen, denn, wenn ein Student auf zwei Jahre aus den Studien herausgerissen wird, wird er selten mehr den Weg zu den Studien und dem Berufe, den er gewählt hat, finden können. Es bedeutet dies manchmal ein verlorenes Menschenleben! Denken Sie an gewisse Berufe, zum Beispiel an den Künstler. Dieser ist gewöhnlich kein guter Soldat, er ist zu sehr Idealist und erhebt sich zu stark über die trockenen Lebensverhältnisse. Nehmen Sie ihm zwei Jahre, so findet er den Weg zu seinem Berufe oft nicht mehr zurück, und was hat er erst in jedem Falle bezüglich seiner Ausbildung verloren!

Die Regierung sollte daher das zweite Dienstjahr ganz streichen oder nur diejenigen dazu verhalten, welche durch Renitenz, Krankheitssimulation u. s. w., also erweislich absichtlich eine geringere Aus-

bildung erlangt haben, als sie bei entsprechendem Fleiße hätten erreichen können; sonst ist das zweite Dienstjahr eine ganz ungerechtfertigte Strafe.

Dabei kommen außerdem große Ungleichheiten vor. Das eine Regiment geht milder, humaner vor, das andere weniger.

Endlich kommt noch dazu eine Menge anderer Dinge. Ich will keinen bestimmten Vorwurf machen, aber Protection beherrscht nun einmal die Welt, und es ist ganz eigenthümlich, dass mancher in letzter Stunde durchgedrückt wird, mit Rücksicht auf sein sonstiges Verhalten, seine Familie u. s. w.

Alledem könnte man entgehen, wenn man endlich daran denken würde, dieses zweite Strafjahr zu beseitigen. Es wundert mich nun — oder eigentlich es wundert mich nicht, denn ich bin das schon gewöhnt — welches Bild der Theilnahmslosigkeit das hohe Haus heute wieder darstellt. Wenn nicht hier und drüben gesprochen würde, würde niemand Gelegenheit nehmen, bei dem einzigen Anlasse zu sprechen, der heute und dann erst wieder bis zum kommenden Jahre gegeben ist, sich über militärische Angelegenheiten zu äußern. Seine Excellenz hat sich über einen Punkt noch nicht entsprechend geäußert, der dringend einer Beantwortung bedarf. Wir haben seinerzeit bezüglich der Landsturmmeldepflicht den Standpunkt vertreten — ich selbst habe, was möglich war, in diesem Sinne hier gekämpft — dass durch dieses Gesetz eine schwere neue Belastung und Belästigung der Bevölkerung eintrete. Die Regierung allerdings fand, dass es nothwendig sei, und zahlreiche Abgeordnete haben auch gefunden, dass gar keine neue Belastung vorliege. Ich habe das meinen Wählern mitgetheilt, die gar nicht begreifen konnten, wie man die Sache so leicht nehmen könne. Nun kommen aber die Durchführungsbestimmungen zur Landsturmnovelle und in diesen ist Cisleithanien — wie der Herr Collega Hofmann dem Herrn Landesvertheidigungsminister in einer Anfrage dargelegt hat — Ungarn gegenüber wieder ungleich behandelt. Wir sind wieder viel härter behandelt als Ungarn, und dennoch, wenn der Herr Abgeordnete Hofmann nicht daran gedacht hätte, so wäre es niemand eingefallen, darauf hinzuweisen, dass es ganz eigenthümlich ist, dass wir, die wir mehr Lasten tragen als die jenseitige Reichshälfte, doch immer noch zu härteren Leistungen herangezogen werden. Ich möchte dies bezüglich an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister die Bitte richten, bald eine entsprechendere Antwort zu geben und Abhilfe zu schaffen. Insbesondere gilt dies von einer Bestimmung, die — ich muss es sagen — geradezu empörend in den weitesten Kreisen der Bevölkerung gewirkt hat. Es muss auch empörend wirken, wenn man sagt, Standespersonen werden anders behandelt als die anderen. *(Zustimmung.)* Was gibt es denn heute für Standespersonen? Wir haben gleiche Lasten, gleiche Pflichten, also auch gleiche Rechte *(Zustimmung)*, und es ist wirklich eine Parodie auf einen constitutionellen Staat, eine Parodie auf den Grundsatz: Gleiches Recht für alle, eine Parodie auf ein Abgeordnetenhaus, das es sich gefallen läszt, dass besondere Bestimmungen für Standespersonen getroffen werden.

Nun möchte ich noch bezüglich der statistischen Ausweise, welche der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gefordert hat, einiges bemerken. Auch ich wünsche vom ganzen Herzen, dass diese uns vorgelegt werden. Wenn uns über die Zahl der Selbstmorde Ausweise gegeben würden, dürfte man auch über gewisse Verhältnisse einen Einblick gewinnen, die erfreulicherweise nicht zu allgemein sind, aber stellenweise auftreten und zeigen, dass leider die Behandlung derjenigen, welche zur Wehrpflicht herangezogen werden, nicht immer die beste ist. Ich bin auch da weit entfernt davon, einen extremen Standpunkt einzunehmen. Ich weiß recht gut, was für Materiale oft ins Heer kommt; ich weiß recht gut, dass der Officier unter einer großen Verantwortung steht, und dass es ganz natürlch ist, dass etwas strammer angezogen und gesprochen wird, und dass manchmal einer die Geduld verliert, die er nicht verlieren sollte. Alles hat aber gewisse Grenzen, und es ist gewiss erfreulich, dass diese Grenzen in den meisten Fällen nicht überschritten werden, aber wo das geschieht, glaube ich, sollte strenge eingeschritten werden. Ich selbst habe im letzten Sommer, wo wir in Schlesien die großen Manöver hatten, Schilderungen gehört, die, obwohl sie mir von ganz glaubwürdiger Seite mitgetheilt wurden, ich mich nicht zu glauben getraue. Ich habe die einzelnen Fälle zusammengestellt, und weil ich nicht will, dass die Betreffenden vielleicht nur im geringsten mehr als wirklich gegen sie vorliegt, öffentlich angeschuldigt werden, werde ich mir erlauben, diese Beschwerde Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheitigungsminister zu übermitteln, und ich hoffe und erwarte auf Grund seiner heute gemachten Äußerungen, dass er die Beschwerden untersuchen und solche für die Zukunft überflüssig machen wird.

Ich wende mich zum Schlusse. Ich glaube auch, wie Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister gesagt hat, dass das Begehren der Abrüstung und das Begehren nach internationalen Schiedsgerichten ein solches ist, welches leider sehr schwer zu verwirklichen ist.

Aber, meine Herren, lassen wir das Weitliegende, schaffen wir wenigstens dort Erleichterung, wo eine solche ganz gewiss auch vom Standpunkte der Regierung geschaffen werden kann, und deshalb fasse ich meine Forderungen nochmals zusammen: Es möge die Waffenübung für die ländliche Bevölkerung zu Zeiten anberaumt werden, wo die Landwirte von dem landwirtschaftlichen Betriebe leichter abkommen können: es möge erwogen werden, ob man nicht auch bei uns die Dienstzeit von drei auf zwei Jahre herabmindern könne; es möge ferner erwogen werden, ob nicht das zweite

Dienstjahr der Einjährigfreiwilligen gestrichen werden könnte; es mögen uns bald beruhigendere Erklärungen bezüglich der Durchführungsverordnung zur Landsturmnovelle gegeben werden und es möge endlich auch der Behandlung der Mannschaft die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ich weiß, wie schwer der Dienst ist, ich weiß, dass es da manchmal gewiss schwer ist, die Ruhe zu behalten, und es ist auch gewiss erfreulich, dass Klagen über schlechte Behandlung ziemlich vereinzelt sind, aber wo sie auftreten, und speciell in dem Falle, den ich angeführt habe, da hoffe ich, dass Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister gemäß seinen Worten auch entsprechend vorgehen wird. Mit diesen Worten schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Graf Hompesch zum Worte gemeldet.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Wir sind nicht beschlussfähig!

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das werde ich constatiren lassen. *(Nach einer Pause:)* Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý:

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Wir behandeln eine der wichtigsten Vorlagen: das Rekrutencontingent, auf welches ein großer Theil unserer Budgetausgaben verwendet wird, also eine Vorlage von der größten Wichtigkeit.

Wenn man dem Herrn Minister zugehört hat, wie er seine Rede bei diesem wichtigen Gegenstande heute hielt, so war man bitter enttäuscht, wenn man irgend welche Begründung und irgend welchen Gesichtspunkt — und die Linke wollte immer von uns als Opposition „höhere Gesichtspunkte" haben — vom Herrn Minister erwartet hat. Er hat nur von Interpellationen und Resolutionen ganz gemächlich etwas erwähnt.

Die Regierung ist außer dem Herrn Landesvertheidigungsminister gar nicht anwesend, die Coalition kann der Herr Präsident nicht zusammenläuten *(Heiterkeit)*, und so haben wir unter der Coalitionsregierung und ihrer Majorität einen Verfall der parlamentarischen Institutionen, wie ich ihn seit fünfzehn Jahren, wo ich die Ehre habe, Mitglied dieses Hauses zu sein, nicht erlebt habe. *(Hört!)*

Nun gehe ich zu dem Gegenstand selbst über. Ich habe mich gegen die Vorlage eintragen lassen, und zwar deshalb, weil mir das Rekrutencontingent in Anbetracht der misslichen materiellen Lage der Bevölkerung sehr groß erscheint, und dann als Abgeordneter des böhmischen Volkes, welches immer mehr unter der Coalitionsregierung bedrängt, und dessen Lage immer unerträglicher wird.

Was nun die materielle Lage anbelangt, so ist es wohl das größte und allerseits bekannte Übel, dass über die Hälfte unserer Einnahmen auf die sogenannten „todten" Ausgaben verwendet wird, nämlich auf die Zahlung der Zinsen der Staatsschuld und auf das Heereserfordernis.

Dabei kommen überdies die activen Länder, zumal die der böhmischen Krone, sehr schlecht weg, indem von den zahlreichen Millionen das relativ Wenigste bei der spärlich besorgten Administration in das Land zurückfließt, und eine unvermeidliche Folge davon ist, dass die Bevölkerung von Jahr zu Jahr mehr verarmt. Es gleicht diese Art von Wirtschaft der eines Mannes, der sein Feld fortwährend aussaugt, ohne nach den Regeln der rationellen Wirtschaft ihm irgend welche Kraft zuzuführen.

Wenn es der Bevölkerung schlecht geht, und wenn der Wohlstand sinkt, so sollten auch die Ausgaben demgemäß verhältnismäßig niedriger gemacht werden, und das sollte vor allem beim Rekrutencontingente der Fall sein.

Es wurde schon heute von einem Herrn Vorredner der Gegenseite sehr zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Reichshälfte noch immer überwiegend ein Agriculturstaat ist, und dass von den Militärlasten zumeist der Bauernstand, der Landwirt getroffen wird *(Sehr richtig!)*, der sie am schwersten trägt. Wenn nun seitens der Regierung keine Verminderung der Lasten eintritt, so ist es eine Pflicht jedes Volksvertreters, die Lage des Landwirtes bei dieser wichtigen Vorlage näher ins Auge zu fassen.

Es hat derselbe Herr Abgeordnete von jener *(äußersten linken)* Seite des hohen Hauses vor wenigen Tagen anlässlich der Debatte über das Strafgesetzbuch von den Verhältnissen des niederösterreichischen Bauernstandes Zutreffendes angeführt. Ich könnte Ähnliches über die Verhältnisse in unserem engeren Vaterlande erzählen, doch wie die Coalition gegen uns eingenommen ist und insonderheit gegen meine Person, so würde man mich vielleicht der Voreingenommenheit zeihen, und ich nehme daher diesfalls Zuflucht zu einer amtlichen Autorität, es ist dies der Herr Finanzminister selbst. Nachdem derselbe in seinem Exposé die Verhältnisse der Bevölkerung und insbesondere des Bauernstandes besprochen, sagte er anlässlich seiner Auseinandersetzung über die Grundsteuer Folgendes *(liest)*:

„Die Ergebnisse der beiden letzten Jahre weisen eher ein Zurückbleiben hinter dem Voranschlage auf. Für das Jahr 1893 sind bis Ende September 1894 1,300.000 fl. an Grundsteuer abgeschrieben worden und für die rechnungsmäßige Vorschreibung der Grundsteuer bis Ende August 1894 550.000 fl.; es ist also den Wünschen der nothleidenden Grundsteuerträger möglichst weit entgegengekommen".

Das ist die Ansicht des Herrn Ministers, dass man weit entgegengekommen ist, aber das Ziffernresultat betreffs der Grundsteuerabschreibung weist nach, dass nicht einmal zwei Millionen in den zwei Jahren in der ganzen Reichshälfte abgeschrieben worden sind.

Es ist aber notorisch, dass in unserem engeren Vaterlande im vorigen Jahre an 60 Bezirke durch die Dürre in den größten Nothstand versetzt wurden, dass der Schaden über 60 Millionen betragen hat, und doch heißt es noch, dass die Regierung möglichst entgegengekommen ist.

Bei den großen, schon seit Jahren ausgewiesenen Kassenbeständen wurde den Nothleidenden im Königreiche Böhmen von den 500.000 fl., welche aus Staatsmitteln für Unterstützungen gewährt worden sind, selbst wenn man einen Schaden von nur 50 Millionen Gulden annimmt, nicht einmal ein Procent der Schadenssumme gegeben.

Soll das ein Entgegenkommen sein und die gleiche väterliche Fürsorge auch für den böhmischen Landmann? Ich glaube, das ist eine specifisch österreichische Fürsorge. *(Zustimmung.)*

In Baiern wurden im vorigen Jahre — der Schaden ist mit dem in Böhmen gar nicht zu vergleichen — für einige betroffene Landstriche 700.000 Mark unter die Bevölkerung vertheilt; das ist eine ganz andere Fürsorge!

Der Herr Finanzminister sprach ferner über die Lage der Landwirtschaft und sagte, dass dieser große Zweig unserer nationalen Production in einer sehr schlechten Situation ist. Die gegenwärtigen Getreidepreise haben eine Depression des Wohlstandes der ganzen Landwirtschaft herbeigeführt, für jeden Patrioten und für jeden verantwortlichen Politiker wird dies eine ernste Sache, die noch complicirt wurde in einzelnen Ländern durch die danebenlaufenden Elementarereignisse, so dass thatsächlich die Lage dieses Standes und Productionszweiges eine ungemein ungünstige ist.

Man sollte nun, nachdem der Herr Finanzminister die Nothlage des Bauernstandes so lebhaft schilderte, glauben, dass er als verantwortlicher Politiker und aufrichtiger Patriot sogleich auch an eine Abhilfe gedacht und sie angegeben hätte. Es ist seine Pflicht gewesen, nicht auf die Einschätzung der Grundstücke und deren Ertrag volle 15 Jahre zu warten, wie er unlängst eine diesfällige Regierungsvorlage in Aussicht stellte, sondern sofort dem bedrängten Bauernstande zu helfen, die Einschätzung der Grundstücke neuerlich anzuordnen, und solange diese Einschätzung der Grundstücke nicht vorgenommen wird, wenigstens eine angemessene Abschreibung der Grundsteuer überall dort vorzunehmen, wo sie nothwendig ist. Das wäre viel nothwendiger gewesen für einen verantwortlichen Politiker als die Betreibung der Steuerreform.

Der Herr Finanzminister glaubt aber, die traurige Lage des Bauernstandes dadurch irgendwie in einen rosigeren Schein zu stellen, dass er den Bauernstand auf die Viehproduction anwies, indem, wie er höre, in Wien jetzt der Betrieb schwach sei und dem Landwirt in der Viehproduction sich ein theilweiser Ersatz für die großen Verluste darbiete, welche durch die Depression der Weizenpreise eingetreten sind. Der Herr Finanzminister hat aber dabei vergessen, dass der Landwirt in Böhmen und auch in den Alpenländern einen solchen Viehstand nicht aufzuweisen hat, dass er von demselben überhaupt etwas verkaufen kann. Es ist ja notorisch, dass im Vorjahre die Futternoth, zumal in Böhmen, so groß war — und die Regierung hat ja bekanntlich die Futtervorräthe von Steiermark in das Ausland verfrachten lassen — dass die Landwirte das Vieh ganz billig verkaufen oder selbst abschlachten mussten, um es um einige Kreuzer an den Mann zu bringen. *(Hört!)*

Aber die große unverminderte Zahl des Rekrutencontingentes wird bei dieser misslichen Lage des Hauptträgers der Last dieses Contingentes gefordert. Der schwerwiegendste Grund gegen die Annahme der unveränderten Ziffer sind die erwähnten Worte des Finanzministers. Es ist das ja eine Vorlage, welche die Heereslasten wieder für die weite Zukunft vergrößert; und wer muss sie tragen? Sie treffen wieder den Landwirt, einmal weil er die Grundsteuer ohne Herabsetzung sammt den Zuschlägen, deren so viele sind, dass man sie hier nicht einmal aufzählen kann, entrichten muss. Der Landwirt muss aber diese Grundsteuer — und das ist sehr bedenklich — bei den jetzigen misslichen Verhältnissen aus seinem Stammvermögen tragen, er muss also seine Wirtschaft verschulden. Der Landwirt muss weiters die schweren Lasten am meisten tragen, weil ihm durch das Rekrutencontingent die so schwer jetzt aufzutreibenden und theueren Arbeitskräfte entgehen. *(Sehr richtig!)*

Wir sind Zeugen davon, wie vor vier Wochen in Böhmen alles auf einmal zu Ende September einrücken musste, und wir haben infolge dessen, nachdem die Zuckerrübe und die Kartoffel auf dem Felde geblieben sind, den Dringlichkeitsantrag eingebracht, welcher auch vom hohen Hause angenommen wurde, die Militärverwaltung möge Vorsorge treffen, dass das Militär zur Einheimsung der Zuckerrübe und der Kartoffel verwendet oder die Mannschaften dazu beurlaubt werden.

Nun, ich hoffe, dass in dieser Epoche des tiefsten äußeren Friedens, wo nun auch glücklicherweise die zweisprachige Tafel in Pirano unter militärischer Assistenz zur Durchführung der Gleichberechtigung aufgehängt wurde, die Militärverwaltung freie Hand haben und dass die Zuckerrübe und die Kartoffel in Böhmen in dem Frost und der späten Jahreszeit nicht dem Verderben anheimgestellt werden wird, dass also die Militärverwaltung wenigstens hier dazu beitragen

wird, einen so eclatanten Schaden am Nationalvermögen, einen Schaden am Ganzen zu verhüten. *(Zustimmung.)*

Nach der ämtlichen Schilderung der misslichen Lage des Bauernstandes hätte man erwarten sollen, dass die Regierung selbst auf den Gedanken kommt, eine Reduction des Militärcontingentes diesmal in Antrag zu bringen. Dies hätte die Regierung umsomehr thun sollen, und man hätte es umsomehr von ihr erwartet, als in ihrer Mitte der Finanzminister sitzt, der ja dem hohen Hause diese triste Schilderung der landwirtschaftlichen Zustände selbst geboten hat.

Man hätte das von dieser Regierung umsomehr erwartet, als man ja weiß, dass Herr v. Plener der spiritus agens in dieser Regierung ist, und dass er außer dem Bauernstande auch noch einen anderen Stand, die zunächst zahlreichste Classe, welche von den Militärlasten am meisten getroffen wird, den Kleingewerbestand und seine Nöthen kennt. Er war es ja, welcher von jener *(linken)* Seite des hohen Hauses als Abgeordneter ins Haus mit dem Antrage gekommen ist, man solle dem Gewerbestande einen bedeutenden Theil der Erwerbsteuer in Abschreibung bringen, und es war dies zu einer Zeit, wo sein sehr vorsichtiger und sparsamer Vorgänger im Finanzamte einen sehr unbedeutenden Überschuss im Budget und zwar mit Mühe herausgerechnet hat. So benahm sich damals Seine Excellenz als Abgeordneter; als Minister hat er zwar auch von der Noth des Bauernstandes, ohne von Abhilfe Erwähnung zu thun, gesprochen, aber den Gewerbestand, gerade die kleinen Handwerker, denen es je weiter umso schlimmer geht, hat er diesmal ganz mit Stillschweigen übergangen *(Hört!)* Ja, so ändern sich die Zeiten.

Es war schon vor 15 Jahren, wo man die schädlichen Folgen des Militarismus in diesem hohen Hause zur Sprache gebracht hat, und es war auch ein Finanzminister, welcher insbesondere davor warnte, die Steuerkraft der Steuerzahler besonders anzuspannen und insbesondere durch Militärvorlagen.

Es ist interessant, in die Vergangenheit des hohen Hauses zurückzublicken und diese Worte des damaligen Finanzministers in Erinnerung zu bringen. Er sagte damals: „dass die Steuerzahler, insbesondere in der Westhälfte dieses Reiches, eine weitere Vermehrung der Steuerlast zu ertragen außerstande sind, es sei die höchste Zeit, denselben zur Erholung Zeit zu gönnen, ihre Productionskraft zu schonen. Die Staatsverwaltung möge nach neuen Erwerbsquellen für die Bevölkerung suchen.“ *(Hört!)*

Meine Herren! Es ist merkwürdig, und so echt österreichisch, dass die Militärverwaltungen derartige Warnungen, selbst wenn sie von dem Finanzminister kommen, nicht beachtet haben. Die Militärverwaltungen haben seit der Zeit auch regelmäßig von Jahr zu Jahr ihre Ansprüche immer höher gestellt, sie haben sie immer mit erhöhten Erfordernissen, mit irgend welchen Nöthen begründet, welche vor allen Bedürfnissen des Staates befriedigt werden müssen. Ja freilich ist da eigentlich ein Wort der Entschuldigung auch zu sagen, und Seine Excellenz der Herr Minister hat heute in ähnlichem Sinne gesprochen, dass es ja Militärpersonen sind, welche in der Militärverwaltung das ausschlaggebende Wort führen, und welche an das Militärhandwerk von Jugend an gewöhnt sind, welche nur an den Krieg denken, und bei denen es gerade zur zweiten Natur geworden ist, höhere Ansprüche immer zu stellen, um die Kriegskunst immer vervollkommnen zu können, und dann ist eine Entschuldigung schon darin gelegen, dass sich die Regierung für die Kriegsverwaltung auf 10 Jahre das Rekrutencontigent im voraus hat votiren lassen. Freilich haben damals schon vorsichtige Parlamentarier in Erinnerung gebracht, dass das eine gefährliche Bestimmung ist, weil man ja gar nicht weiß, ob in Zukunft das große Contingent, welches man ja in Kriegszeiten und zu Rüstungszwecken bewilligt hat, auch erforderlich sein wird. Aber unsere parlamentarischen Institutionen, unsere Verhältnisse haben es mit sich gebracht, dass jede Regierung derartige Vorlagen im hohen Hause bisher durchgebracht hat. Es ist leicht, es besteht die ungerechte Wahlordnung, und auf Grund derselben lässt sich für jede Regierung eine Majorität zusammenstellen, und wenn es so nicht geht, so geht es nach dem österreichischen Grundsatze divide et impera, und die Majorität ist fertig, und die Vorlagen sind votirt. Die Regierung hat auch zu ihrer Entschuldigung damals angeführt, um Vertrauen einzuflößen, sie werde schon im Staatsinteresse, wenn in Zukunft die fixirte Zahl des Contingentes nicht erforderlich sein wird, die votirte Zahl der Rekruten nicht in Anspruch nehmen. Nun, es ist begreiflich, wenn die Regierung Staatsrücksichten zu beobachten verspricht, man glaubt ihr; aber unbegreiflich muss es sein, wenn in der Epoche des tiefsten Friedens, der bis in die unabsehbare Zukunft befestigt ist, die Militärverwaltung auf dem ganzen Contingente besteht.

Um das Maß vollzufüllen, hat der Finanzminister in seinem Finanzexposé größere Heeresauslagen in Aussicht gestellt. Er sprach am 17. October d. J. die merkwürdigen Worte *(liest)*:

„Wir stehen leider vor einer Steigerung des allgemeinen Erfordernisses durch die mit Regelmäßigkeit sich vollziehende Vermehrung der Militärlasten, und wie Sie in dem diesjährigen gemeinsamen Budget eine Steigerung von vier Millionen gefunden haben, so muss ich Sie jetzt schon aufmerksam machen, dass eine weitere Steigerung für die nächsten Jahre in gewisser Progression nicht zu vermeiden sein wird. Es wird sich um die Grundsätze der neuen Organisation des Heeres handeln.“ *(Schöne Bescherung!)*

Warum und wozu diese Steigerung der Militärauslagen erforderlich sein wird, worin die neue Organisation des Heeres bestehen soll, das hat der Herr

Finanzminister zu sagen unterlassen, und er ist doch der Sprechminister, wie man aus Erfahrung weiß. Es war seine Pflicht, die Gründe dafür der Volksvertretung umsomehr zu sagen, weil es nicht sein Verdienst ist, dass die großen Kassenbestände vorhanden sind, weil er das — wie er sagte — günstige Budget durch einen Zufall, durch ein Unglück der Taaffe'schen Wahlreform als ein glückliches Erbe übernommen hat *(Sehr richtig!)*; umsomehr, nachdem er sich so leicht dieses Glückes erfreut, war es seine Pflicht, die Gründe dessen anzugeben. Sonst hat es den Anschein, als wenn wirklich dieser Regierung die constitutionellen Principien abhanden gekommen wären.

Ganz anders war in dieser Beziehung in Betreff der Militärlasten und des Budgets der sehr aufrichtige, sehr emsige, und ich muss auch sagen, zu sehr bescheidene Vorgänger Seiner Excellenz. Er sprach ganz anders. Am 5. November 1892 sagte Steinbach: „Das Ausgabenbudget steigt, das ist eine Unart, es wächst, es nimmt zu, immer weiter mehrt sich das Heereserfordernis, welches die stetig steigenden Einnahmen zum Schaden des Ganzen verzehrt. Unser Budget hat recht schlechte Eigenschaften, und diese sind immer dieselben, das beunruhigt mich für die Zukunft. Denn unser Budget kann man nicht dirigiren, es macht sich von selbst, es ist labil, und man kann es gar nicht stabilisiren, sowie man auch nicht unsere wirtschaftlichen Verhältnisse stabilisiren kann."

Das waren ganz andere Worte von dem gewesenen Finanzminister in Betreff der Sparsamkeit und in Betreff der Ausgaben für das Heer. Es muss aber überdies bemerkt werden, dass Herr Dr. Steinbach unter ganz anderen Prämissen, in ganz anderen politischen Verhältnissen, in einer ganz anderen politischen Situation gesprochen hat.

Es ist ja notorisch, dass damals das auswärtige Amt daraus kein Hehl machte, dass man die vielen Rüstungen gegen Russland zum Schutze der Grenze bedürfe *(Hört!)*, dass sie unvermeidlich seien zur Stütze des Dreibundes, welcher ja die Stütze des Friedens sei.

Jetzt sind aber die Verhältnisse gerade umgekehrt. Jetzt sagt das auswärtige Amt im Gegentheile, dass gar keine Gefahr von Russland zu befürchten ist, dass wir in freundschaftlichen, ja sogar in sehr guten nachbarlichen Beziehungen zu Russland stehen, und dass der Friede für die Zukunft bis in die unabsehbare Ferne gesichert ist.

Bei dieser Lage der Dinge ist es die Pflicht einer constitutionellen Regierung, die angekündigte progressive Steigerung der Heeresausgaben der Legislative zu begründen, zu sagen, warum sie in dem tiefsten Frieden geschehen solle. In dem tiefsten Frieden wird das unveränderte Recrutencontingent wie während der bedrohlichen Zeiten, wie damals gesagt wurde, gefordert. Jetzt sieht man erst ein, dass alle die Drohungen, betreffend die behauptete äußere Unsicherheit falsch waren; derjenige war damals ein falscher Prophet, der hier das Gegentheil wiederholt behauptete, er war fast in Gefahr, in seinen politischen Gefühlen von den sogenannten patentirten Patrioten angetastet zu werden.

Es hat sich aber auch als falsch erwiesen, dass der Dreibund den Frieden allein schütze. Jetzt gesteht jeder zu, dass dem verstorbenen Zaren die ganze Welt dafür dankbar sein muss, dass er es war, der den Weltfrieden geschützt hat, und ich sage auch aus voller Überzeugung, dass der Zweck des Dreibundes entfallen ist, der Zweck, ein Friedensbund zu sein, und ich möchte mich aus vollem Herzen dem Wunsche des italienischen Staatsmannes Bonghi anschließen, der sich unlängst in einer seiner öffentlichen Reden über den Dreibund folgendermaßen äußerte: der Dreibund sei nun zwecklos und sollte von selbst auseinandergehen, dann werde auch der Druck entfallen, unter dem die Cultur Europas leidet.

Wenn etwas wahr ist, so trifft die Wahrheit dieser Worte besonders in unserem engeren Vaterlande unter dem Drucke der Militärlasten zu. Die culturellen Interessen des Volkes leiden und sinken. *(Sehr richtig!)*

Es ist ja eine notorische Thatsache, dass wir trotz allen Bittens und Mahnens für unsere böhmischen Connationalen in Schlesien nicht einmal eine einzige Mittelschule um einige tausend Gulden in diesem Rechtsstaate erhalten können, aber die Ansprüche der Militärverwaltung müssen, sowie sie sie stellt, befriedigt werden.

Ich habe von der großen Noth der Landbevölkerung anlässlich der vorjährigen Dürre in Böhmen gesprochen, und da muss ich hervorheben, dass der Schaden, der, geringgeschätzt, 50, 60 Millionen Gulden betrug, mit 500.000 fl. von der Centralkasse bei den bedeutenden Kassenbeständen zu ersetzen versucht wurde.

Die gleiche väterliche Fürsorge gegen alle Völker, von der man zu sprechen gewohnt war, wurde hier sicherlich nicht bewiesen.

Seit dem Jahre 1866 wird fortwährend gerüstet, wird organisirt und reorganisirt und die Millionen der sich jährlich steigernden Einnahmen, und sie betragen seit 1866 Milliarden, wurden alle zu Kriegsrüstungen verwendet. Österreich ist in diesen Jahren ein wirklicher Militärstaat geworden. Italien wollte auch als der dritte im Bunde sich auf die große Macht in Heeresangelegenheiten hinausspielen, es hat aber diesen unglücklichen Versuch, wie bekannt, mit dem Zusammenbruche seiner Finanzen bezahlt.

Warnende Worte der Kriegsverwaltung von diesen Bänken aus zuzurufen, würde man, meine Herren, für Voreingenommenheit halten, sie würden klanglos verhallen.

Ich möchte also, nachdem es sehr interessant ist, manchmal in die vorhergehenden Jahre unseres sogenannten Constitutionalismus zurückzublicken, Beispiele

anführen, wie die Herren von jener Seite des hohen Hauses, welche heute in der Coalition sind, welche für die Militärvorlagen ohne jeglichen Einwand stimmen, früher gesprochen haben. Damals schienen sie wenigstens nach diesen ihren Reden wirklich liberal zu sein.

Meine Herren, es sind das viele Jahre zurück, wo diese Worte gesprochen wurden.

Damals betrugen die Ausgaben für das Heereswesen oder sagen wir für die gemeinsamen Auslagen nur 64 Millionen, also nicht einmal die Hälfte des heutigen Bedarfes.

Was sagte nun ein Herr von jener Seite des hohen Hauses? *(liest):*

„Der kurzsichtige und leichtsinnige Militarismus hatte vor 18 Jahren unseren Staat hart an den Rand des Abgrundes gebracht; wir glaubten damals mit dem Absolutismus auch seinen schlimmsten Sohn, den Militarismus zu begraben, jenes Staatsprincip, nach welchem die Armee nicht ein wichtiger Factor unter anderen Factoren, nicht ein Mittel für den Staatszweck, sondern nach welchem sie ausschließlich Selbstzweck geworden ist und Land und Volk nur soweit in Betracht kommen, als sie die Mittel liefern, jene zu unterhalten und zu immer größerer Ausdehnung zu steigern. Wir hatten geglaubt, die Heranziehung der Mandatare der Bevölkerung zur Mitleitung des Staates würde das Wiederkehren solcher Zustände verhindern; wir hatten geglaubt, eine verantwortliche Regierung würde nicht zu wiederholen wagen, was damals unverantwortliche Männer in unverantwortlicher Weise gefrevelt haben."

Meine Herren! Das ist die eine Stimme von jener Seite des hohen Hauses; eine andere, und zwar eines tonangebenden Mannes Stimme will ich nur kurz anführen. Derselbe sagte anlässlich einer Militärvorlage *(liest):*

„Die Pflicht des Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, ist eine schöne und erhabene, aber die Mächtigen der Erde haben aus dieser allgemeinen Wehrpflicht stehende Heere, einen unerträglichen allgemeinen Militärzwang geschaffen und die ganze Nation unter das Säbelregiment gestellt.

Es ist eine Maschine für die Mächtigen geworden, um die Völker zu unterdrücken, sie ist geworden eine Stütze der Dynastien und eine Geißel der Völker." *(Hört!)*

Meine Herren, das spricht nicht jemand von unserer Opposition, das haben die Liberalen, die Verfassungstreuen von jener Seite des hohen Hauses vor fünfzehn Jahren gesprochen; aber zu meinem Leidwesen muss ich bemerken, dass auch diese Worte gegenüber der damaligen Regierung und Militärverwaltung wie die eines in der Wüste Rufenden klanglos verhallt sind. Heute aber, wo ein so großer Vorschub durch die Votirung dieses großen Recrutencontingentes für die weitere Belastung der Staatsbürger durch Vermehrung der Heereslasten geleistet werden soll, und wo die Liberalen in der Coalition sitzen, wäre es sicherlich ihre Pflicht als Liberale, an ihre Regierung der Offenheit und Wahrheit die Frage zu stellen, wieso die Regierung den Anspruch auf das gesteigerte, auf das progressive Heereserfordernis zu begründen vermöge; denn die Sache ist geradezu unfassbar, wenn sie so ins Haus geworfen wird, ohne jegliches Wort der Begründung. Wir leben ja im vollen äußeren Frieden, wie ich zu wiederholtenmalen erwähnte; also gegen die äußeren Feinde ist eine solche Anspannung der Kraft der Steuerträger und der Blutsteuer nicht erforderlich. Das große Contingent — man kommt unwillkürlich auf den Gedanken — muss man also für den inneren Feind in Bereitschaft halten. Da sollte man aber, glaube ich, sehr vorsichtig und bedenklich zu Werke gehen. Es ist ja erfahrungsgemäß, dass gerade die sogenannten unruhigen inneren Feinde, welche man so zu tituliren beliebt — freilich ohne Grund, mit Unrecht — nach und nach auch in die Armee eingestellt werden und dass sie ihre Überzeugung, die Gefühle und auch die verbitterten Gefühle wegen erlittenen Unrechts mit in die Reihen der Armee bringen; so eine bewaffnete unzufriedene Mannschaft aber gegen unzufriedene unbewaffnete Staatsbürger zu commandiren, wird sich — wie der Herr Finanzminister Dr. v. Plener gesagt hat — jeder gewiegte, ernste Politiker wohl überlegen müssen. *(Sehr richtig!)*

Ich habe zu Anfang erwähnt, dass für die Abgeordneten des böhmischen Volkes wegen der Lage des böhmischen Volkes unter dieser Regierung ihre oppositionelle Stellung ipso facto gegeben ist. Ich möchte vor allem auf die nicht gebesserte Lage betreffs unserer Connationalen in der Armee in mancherlei Hinsichten verweisen. Vor allem kehre ich zurück zu dem, was schon die Redner von dieser Seite des hohen Hauses heute vorgebracht haben, nämlich zu der nationalsprachlichen Frage in der Armee. Ich will dieselbe heute nicht aufrollen, aber zu meinem Leidwesen muss ich bemerken, dass über alle unsere begründeten, speciell angeführten Klagen, insbesondere betreffs der unwürdigen, beleidigenden Verbote des Gebrauches unserer Muttersprache in der Conversation, von der Militärverwaltung so viel wie nichts zur Correctur veranlasst wurde, dass gar keine Remedur stattgefunden hat.

Ich muss auch auf die Einjährigfreiwilligen-Officiersprüfungen abermals, wie in der Budgetdebatte, welche in diesem Jahre stattgefunden hat, zurückkommen. Wir beklagen uns wiederholt gegen das Landesvertheidigungsministerium, gegen die Kriegsverwaltung, dass wir in den Ausweisen betreffs der Einjährigfreiwilligen-Prüfungen die statistischen Daten vermissen, aus welchen zu entnehmen wäre, wie viele der Geprüften aus Unzulänglichkeit der Kenntnis der deutschen Sprache bei der Prüfung als untauglich befunden worden sind. Wir finden darin

eine verschiedene Statistik, aber nur diese Rubrik, die thatsächlich der Militärverwaltung keine große Mühe geben würde, aus der wir aber dann auf das Wohlwollen, welches man unseren Connationalen bei den Prüfungen entgegenbringt, schließen könnten, kann und will trotz unserer wiederholten Mahnungen die Militärverwaltung uns nicht zu Gesichte bringen lassen.

Ich könnte einen unendlichen Katalog unserer nationalen Beschwerden heute hier vorbringen; ich will mich aber nur noch mit wenigen begnügen. Es ist notorisch, dass den Militärmusikkapellen in Prag untersagt wird, an Unterhaltungen, welche einen böhmischen Charakter tragen, mitzuwirken. *(Hört! Hört!)* Es ist notorisch, dass es den Militärmusiken verboten wurde, die russische Nationalhymne und die Marsellaise zu spielen. *(Abgeordneter Březnovský: Aber die Wacht am Rhein, ja!)* Das versteht sich. Ja, der Statthalter Thun war auch so aufmerksam, auch ein ganz gewöhnliches Ausstattungsstück im böhmischen Theater deswegen, weil dort einige Takte aus der Marseillaise vorkamen, zu verbieten. Man glaubt, dadurch der Bevölkerung die Gelegenheit zu benehmen, ihre Sympathien dem Zweibunde entgegenzubringen.

Nun, ich kann versichern, dass diese Sympathien durch derartige Mittel, wenn man sie auch niederhält, nicht vertilgt werden. Anderseits kann ich doch versichern, dass diejenigen Sympathien oder Neigungen, welche man für den Statthalter oder die Coalitionsregierung oder gar für den Dreibund zu erwecken sucht, nicht erweckt worden sind.

Der Herr Feldzeugmeister Schönfeld äußerte im April dieses Jahres bei einer feierlichen Gelegenheit in Betreff der so oft urgirten Vorlage einer Militärprocessordnung: bei der Militärverwaltung gewinnt bereits der Gedanke Eingang, damit auch die letzte Schranke zwischen Militär- und Civilbevölkerung abgetragen werde, und zwar durch Einführung eines verbesserten Strafprocesses in der Armee im Geiste unserer Zeit. Doch in Österreich wollen gerade wichtige Angelegenheiten immer gute Weile haben. Meines Wissens beschäftigt sich die Regierung oder eigentlich, sie beschäftigt sich nicht, bereits seit dem Jahre 1853 mit dieser Angelegenheit. Wenn man in dieser Zeit zu keinem Resultate gekommen ist, so kann man sich vorstellen, welche Pausen man seit diesem Jahre in den Berathungen hat eintreten lassen müssen. Und so kommt es, dass moderne Strafprocessordnungen derzeit vereinzelt nur in dem freien Frankreich und in dem, wie man sagt, autokratischen Russland existiren, und zwar in dem letzteren bereits 30 Jahre. In Russland ist eine in modernstem Sinne abgefasste Gerichtsordnung in Geltung, es besteht dort öffentliches mündliches Verfahren, es fungirt darin ein Vertheidiger, es ist ein Schwurgerichtshof und oberster Cassationshof bestellt und während der ganzen Dauer der Jahre sagt man allgemein, dass die Disciplin in der russischen Armee nicht gelitten hat, sondern ausgezeichnet geblieben ist.

Ich möchte unserer Kriegsverwaltung wünschen, dass sie einmal von anderwärts etwas Gutes übernehme, wenn es auch in Deutschland nicht eingeführt ist. *(Sehr gut! — Heiterkeit).* Wir müssen gegen diese Vorlage, weil sie von der Regierung, die am Ruder ist, unterbreitet wurde, stimmen. Wir haben den Antrag auf Einführung des directen Wahlrechtes eingebracht in der Überzeugung, dass die bisherigen, auf Octroyirungen beruhenden Wahlgesetze sowohl gegen die Mehrheit der Völker in dieser Reichshälfte sehr ungerecht sind, als auch deshalb, weil sie die Mehrzahl der Staatsbürger von der Ausübung des politischen Wahlrechtes ausschließen. Das war unsere Rechtsüberzeugung und ist es bis heute. Dieselbe hat sich auch in höheren Kreisen Bahn gebrochen. Die Folge davon war die Vorlage des Grafen Taaffe. Die jetzige Regierung kam nur ans Ruder, weil sie das Obligo der Taaffe'schen Regierung zu ihren anderen Obligis mitnehmen musste, und sie that öffentlich bei Verkündigung des Programmes — es ist heute, glaube ich, gerade ein Jahr — die Zusage, dass sie es als ihre wichtigste Regierungspflicht ansehe, die Wahlreform schleunigst zustande zu bringen. Ein Jahr ist vergangen, aber es ist von Seite dieser Regierung — man muss nicht in der Opposition sein, um dies zu sagen — so viel wie gar nichts geschehen. Es ist ja der Zweck der Coalition, dass der status quo erhalten werde, und insbesondere der status quo der Mandate, damit die Coalition, die Polen, an die verkürzten Völker und die hier nicht vertretenen Arbeiter gar nichts abgeben müssen. Wenn dieser Grundsatz eingehalten wird, wird es mit der Wahlreform einen schweren Weg haben.

Zur weiteren Fortpflanzung dieses schönen Besitzstandes wäre es freilich sehr bequem, die ganze Vorlage an die Landtage zur Begutachtung zurückzuweisen. Dieser nach Ablauf eines Jahres der Coalitionsära herausgefundene Einfall würde sicherlich die draußen harrenden Arbeiter sehr befriedigen! *(Heiterkeit.)* Durch diese Nichteinhaltung ihrer gegebenen Zusage gegenüber der Überzahl der steuerzahlenden und zur Blutsteuer herangezogenen Bevölkerung hat die Coalition und die Regierung — ich wiederhole nur die Worte des Herrn Abgeordneten für die Innere Stadt Wien — die moralische Berechtigung verloren, ihr weitere Blutsteuern aufzuerlegen.

Die Abgeordneten des böhmischen Volkes müssen gegen eine Vorlage stimmen, welche unter dieser Regierung eingebracht wurde, um auch nur den bloßen Schein des Verdachtes nicht aufkommen zu lassen, dass sie zu der Regierung Vertrauen haben.

Es ist eine Vorlage der sogenannten österreichischen Regierung, welche die erste ist, welche die böhmische Frage nicht kennt oder zu ihr keine

Stellung nimmt, einer Regierung, welche als ihr oberstes Princip in ihr Programm aufgenommen hat den status quo, das heißt die Erhaltung des Unrechtes, die Bedrückung der Völker, die Nichtbeachtung der Gesetze, und zwar insbesondere zum Nachtheile des böhmischen Volkes. Anderwärts hat sie aber diesen Grundsatz bereits durchbrochen. *(Hört!)*

In Wien gestattet man den Arbeitern noch, dass sie ihr Wahlrecht reclamiren und sich versammeln, in Prag aber glaubte die Regierung den Ausnahmszustand verhängen zu müssen, um dem böhmischen Volke selbst das Mahnen und die Bitten um die Realisirung althergebrachter zweiseitig verbindlicher, beschworener, feierlich anerkannter Rechte zu verwehren. *(So ist es!)*

Die Regierung ist daher nach allen ihren Thaten dem böhmischen Volke und dessen Abgeordneten feindselig gesinnt, und gegen diese Regierung, welche mit Hintansetzung gesetzlicher Rücksichten gegen das böhmische Volk nur den Weg crasser Willkür und der Gewalt angetreten hat und diesen fortsetzt, muss die Verbitterung und das Misstrauen im böhmischen Volke immer mehr wachsen. Ich schließe daher mit den Worten: möge uns das gütige Schicksal von dem Übel dieser Regierung baldmöglichst erlösen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Graf Hompesch hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hompesch**: Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Hompesch stellt den Antrag auf Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich setze voraus, dass bei der Eintragung in die Rednerliste ein Irrthum vorgefallen ist. Ich sehe als Pro-Redner eingetragen die Herren Abgeordneten Březnovský und Dr. Kronawetter, welch letzterer bereits als Contra-Redner gesprochen hat. Ich frage daher an, ob der Herr Abgeordnete Březnovský für die Vorlage sprechen will?

Abgeordneter **Březnovský**: Natürlich! Das ist kein Irrthum. Ich werde pro sprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter auch?

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Ich wollte contra sprechen. Es ist das nur ein Irrthum in der Eintragung.

Präsident: Dann bitte ich die Herren Abgeordneten Dr. Šamánek und Dr. Kronawetter, sich auf einen Generalredner zu einigen. Vorerst hat der Herr Abgeordnete Březnovský das Wort, weil früher ein Contra-Redner gesprochen hat.

Abgeordneter **Březnovský**: Hohes Haus! Meine wertesten leeren Reichsrathsabgeordnetenbänke! Zwar jetzt sind sie etwas mehr besetzt, aber früher waren sie gar nicht besetzt. Ich habe mich zwar pro einschreiben lassen, aber ich werde contra sprechen. *(Rufe: Das geht nicht!)*

Meine Herren! In einem solchen Abgeordnetenhause, in dem man einen Abgeordneten, wenn er spricht und Klagen seiner Nation vorbringt, gar nicht anhört, in welchem die Herren, anstatt hier, im Speisesaale sitzen und sich unterhalten, in einem solchen Abgeordnetenhause muss man auch dulden, dass ein Abgeordneter als Redner pro sich einschreiben läßt und contra spricht. In einem solchen Hause ist alles erlaubt, wie mir scheint; in einem Hause, wo es dem Vicepräsidenten erlaubt ist, etwas zum Abschlusse zu bringen, wenn das Haus nicht beschlussfähig ist, wie es vor ein paar Minuten vorgekommen ist, da muss es mir auch erlaubt sein, contra zu sprechen, wenn ich pro gemeldet bin. *(Redner setzt sodann seine Ausführungen böhmisch fort und schließt folgendermaßen — liest:)*

> „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei jedem Rekrutencontingentansuchen im Reichsrathe jedes Jahr Ausweise über die Selbstmorde in der Armee vorzulegen, in den Ausweisen über die Prüfungen der Einjährig-freiwilligen ziffermäßig anzugeben, wie viele der Candidaten wegen Unkenntnis der deutschen Sprache reprobirt wurden."

Diese Resolution bitte ich das hohe Haus anzunehmen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben vernommene Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek.

Abgeordneter Dr. **Šamánek**: Hohes Haus! Nur durch einen eigenthümlichen Zufall wurde mir Gelegenheit geboten, heute zu sprechen.

Es war schon alles verabredet, um ja nur den Herrn Dr. Vašatý oder respective mich nicht zum Worte kommen zu lassen, aber durch einen glücklichen Zufall hat der schon bereitstehende „Freiheitsheld", der den Antrag auf Schluss der Debatte hat stellen wollen, die Sache nicht durchführen können, weil nicht genug Mitglieder anwesend waren. Das geschah von der polnischen Seite.

Nun aber war doch der Zufall uns etwas günstiger, und da will ich es unbedingt nicht unterlassen, dieses Recht, welches den Abgeordneten zusteht und welches mit Ausnahme jenes der Budgetbewilligung wirklich eines der wertvollsten ist, auszunützen.

Die Majorität ist schon derart — ich möchte sagen — demoralisirt, dass sie keinen Antheil an diesem Gesetzentwurf nimmt, der doch so furchtbar und empfindlich in alle unsere Lebensverhältnisse eingreift. Sie ist schon abgestumpft gegen ihr eigenes Blut; es handelt sich ihr nur um das Wohlergehen in materieller Beziehung und um die politische Macht.

Nun aber müssen wir, die wir in der Opposition sind, denn doch dieses Gesetz von einem anderen Standpunkte, als es die Majorität thut, auffassen; wir müssen eine gewisse Controle an der Kriegsverwaltung und an der Regierung überhaupt üben.

Von diesen zwei Gesichtspunkten aus, meine Herren, will ich auch diesen Gesetzentwurf näher beleuchten. Die Kriegsverwaltung ist in erster Reihe dafür verantwortlich, dass alles, was ihr anvertraut ist, also speciell das Menschenmaterial, auch entsprechend behandelt werde. Da muss ich ihr vor allem den Vorwurf machen, dass sie entschieden nicht ihre Pflicht in der Weise thut, wie sie dieselbe vom militärischen sowohl als vom humanitären Standpunkte auffassen sollte.

Vor allem hätte sie durch gründliche Studien über den Gesundheitszustand und die Lebensverhältnisse der Rekruten überhaupt dahin kommen sollen, dass sie dem Abgeordnetenhause, respective dem obersten Kriegsherrn den Antrag stellt, dass die Dienstzeit, die entschieden eine zu lange ist, abgekürzt werde. Denn es ist erwiesen, dass die Leute, welche mit dem 21., respective 20. Jahre ins Heer treten, durch die lange dreijährige Dienstzeit an ihrer körperlichen Entwicklung leiden, weil sie erstens, wie bekannt, zu wenig genährt sind und zweitens an sie zu hohe Anforderungen gestellt werden. Es ist also begreiflich, dass jemand, der gerade seinen körperlichen Aufbau vollenden soll, unbedingt infolge obiger Missstände in demselben zurückbleiben muss. Dadurch gestaltet sich bei uns die Entwicklung des Menschengeschlechtes in steter Progression immer schlechter.

Und nun muss ich an ein System erinnern, welches in einem nicht fernen Staate in Übung ist, das ist das schweizerische Milizsystem. Man sagt zwar immer, dieses System tauge nichts, es beeinträchtige die Ausbildung der Soldaten, sowie die Disciplin und Abhärtung derselben für den Kriegsfall, aber ich will Ihnen das Urtheil eines ausgezeichneten preußischen Officiers über den Schweizer Soldaten aus dem vorigen Jahre vorlesen *(liest)*:

„Der Schweizer Soldat bewahrt gegenüber seinem Officier eine gute Disciplin, weil er es freiwillig thut und weil er gerne dient, da er gut genährt und taktvoll behandelt wird, und er kann infolge dessen auch große Strapazen gerne und gut ertragen." Das ist das Urtheil eines preußischen Officiers über die schweizerischen Miliztruppen. Also in erster Reihe muss man wissen, dass der Soldat wenigstens gut genährt sein soll. Wie sieht es aber in dieser Hinsicht bei uns aus? Jahrzehnte hindurch wird an die Kriegsverwaltung die Aufforderung gerichtet, die Mannschaftskost zu verbessern und zu vermehren. Der Mann erhält in der Frühe eine unzureichende Einbrennsuppe, zu Mittag ist die Kost oft auch zu gering und den ganzen Nachmittag und die ganze Nacht hat er nichts anderes als höchstens das schlechte Commissbrot, das bekanntlich immer schlechter wird. *(So ist es!)*

Der Mann wird also mit leerem Magen auf den Exercirplatz hinausgejagt, bis er sich vor Müdigkeit kaum mehr auf den Füßen halten kann, und wenn er nachmittags von dieser aufreibenden Thätigkeit heimkehrt, hat er nichts als ein Stück Commissbrot zu essen. Der durch solche Überanstrengung hervorgerufene Kräfteverlust kann auf diese Weise offenbar nicht behoben werden und die Folge davon ist, dass der noch in der Entwicklung begriffene Körper unbedingt zurückbleiben muss. Wenn man Leute, welche wegen geringer Gebrechen nicht assentirt wurden und somit im Civilleben verbleiben, bezüglich ihres Körperaufbaues mit den Soldaten vergleicht, so findet man, dass diese während der dreijährigen Dienstzeit viel weniger sich entwickeln konnten, obwohl man immer behauptet, dass das Kriegshandwerk den Körper kräftigt.

Über die wirtschaftliche Bedeutung einer abgekürzten Dienstzeit werde ich mich nicht viel verbreiten, diese Angelegenheit liegt zu sehr auf der Hand, als dass man noch genaue Daten hiefür bringen müsste, aber sicher ist, dass sie uns ungeheuere Vortheile bringen würde. Übrigens hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher diesbezüglich eine Resolution eingebracht, die jedoch leider nichts nützen wird.

Über den schweizerischen Soldaten sagt der preußische Officier auch, dass er gerne dient.

Nun, warum dient er denn gerne? Er sagt: erstens weil er taktvoll behandelt wird; das politische Moment erwähnt er hier nicht, offenbar weil er sich nicht in die Politik einmengen will. Ich will also nur bei dem ersten Momente bleiben: weil er taktvoll behandelt wird. Ist das bei uns auch der Fall? Ich glaube, ein weißer Rabe wäre jener Officier oder überhaupt jener Vorgesetzte in unserem Militär, der seine Soldaten taktvoll behandeln würde.

Es sind ja soviel Klagen darüber geführt worden, wie roh die Vorgesetzten bei der Truppe mit den Leuten umgehen, dass es hieße, Holz in den Wald tragen, wenn ich noch neue hinzufügen wollte. Namentlich den slavischen Soldaten ergeht es am allerschlechtesten, obwohl auch von anderer, von deutscher Seite etwas Ähnliches berichtet wurde, aber das gilt nicht in dem Maße wie bei uns in Böhmen. Wir wissen ja,

dass alle diese Einrichtungen, die bei dem Heere getroffen werden, hauptsächlich darauf hinauslaufen, um ein einheitliches, also auch sprachlich einheitliches Heer zusammenzuschweißen. Man sträubt sich mit allen möglichen Mitteln gegen eine nur halbwegs den einzelnen Ländern oder Völkern zugetheilte Begünstigung in der Armee. Vor allem sucht man das Officierscorps zu uniformiren, und zwar in jeder Richtung, nicht bloß in der äußeren Form, sondern auch im Geiste und in der Sprache. Man verbietet demnach Officieren böhmischer Nationalität den Verkehr untereinander in böhmischer Sprache, um nur ja den slavischen Geist in einen deutschen zu verwandeln und die sonst vielleicht in Erscheinung tretende slavische Gesinnung hintanzuhalten. Infolgedessen sind auch die betreffenden Vorgesetzten schon derart gedrillt, dass sie gar nicht anders können, als gegen den slavischen Soldaten roh und beleidigend aufzutreten. Körperliche Beschädigungen sind ja an der Tagesordnung; aber nicht genug daran, die Vorgesetzten spotten noch über die Sprache, über ihre eigene Muttersprache, ihre eigene Nationalität, sie verhöhnen dieselbe, sie bedenken nicht, dass das jetzige Material, aus welchem die Recruten und Soldaten bestehen, denn doch ein anderes ist, als vor etlichen 20 oder 30 Jahren, wo die Bildung factisch eine noch etwas zurückgebliebene war. Heutzutage heißt es: wir haben ein Volksheer, und es ist auch ganz richtig, dass wirklich das Volk im Heere vertreten ist, und nachdem unser Volk eines der geistig gewecktesten ist, ist es auch natürlich, dass wir auch gegen jede solche Beleidigung, die uns von Seite der Vorgesetzten im Heere zutheil wird, desto empfindlicher sind.

Man ist auch von Seite der obersten Verwaltungsbehörde im Heere sehr wenig geneigt, der Gleichberechtigung, die doch im Reichsgrundgesetze anerkannt ist, Rechnung zu tragen. Es wurde mir zum Beispiel in letzter Zeit berichtet, dass die Verlautbarung der Landsturmmeldungen in Nordböhmen einfach nur in deutscher Sprache geschieht, wo doch so viele tausende Arbeiter und andere böhmische Bewohner existiren, die ja nicht verpflichtet sind, deutsch zu kennen. So wenig geht man in den Geist der Bevölkerung ein, so wenig kommt man ihr entgegen.

Nun will ich noch eines Momentes erwähnen, welches von Seite der Kriegsverwaltung nicht richtig gewürdigt wird. Ich will der Manöver erwähnen, welche jahraus jahrein von der Kriegsverwaltung veranstaltet werden zu dem Zwecke, um, wie man sagt, die Officiere für den Kriegsfall zu bilden und die Mannschaft in der Abhärtung zu vollenden. Nach meinen Erfahrungen, die ich mit diesen Manövern durchgemacht habe, glaube ich, dass man weder das Eine noch das Andere erreicht. Die Ausbildung des Officierscorps für den Kriegsfall ist an eine ganz falsche Voraussetzung, nämlich die geknüpft, dass man im Manöver absolut nicht den Officier zu einem selbstständigen Denken, noch weniger zu einem selbständigen Handeln anregt, sondern es ist ja alles vorausberechnet und vorausbestimmt, während doch im Kriege ganz andere Momente in Betracht kommen, wo eben nur das selbständige und rasche Denken und Handeln zur Geltung kommt, während es im Manöver absolut nicht zur Geltung kommen kann.

Was die Abhärtung der Mannschaft während der Manöver anbelangt, so ist das eine reine Illusion von Seite der Kriegsverwaltung und der höheren Kreise. Denn es wird ja ganz verkehrt verfahren. Wenn man eine gewisse Leistung von dem Manne haben will, so muss man ihm ja auch entsprechende Nahrung geben. Diese gibt man ihm aber bei den Manövern auch nicht.

Es ist ja bekanntlich so schlecht eingerichtet, dass sie kaum eine warme Suppe in der Früh bekommen, dass sie dann, wenn sie ins Feld ziehen, nicht aus den Reihen treten dürfen, dass sie sich selbst, wenn die Abkochung noch nicht vollendet ist, wenn sie hungrig sind, nicht einmal irgendwo eine Nahrung kaufen können, dass sie selbst nicht einmal Wasser trinken können.

Ich will Ihnen sagen, wie es beiläufig bei den Landskroner Manövern zugegangen ist.

Die Leute haben hier von früh bis abends nichts zu essen bekommen und auch nichts kaufen dürfen, und abends erst um 10 oder 11 Uhr bekamen sie die Menage, die aber so beschaffen war, dass sie sie wegwerfen mussten. Das Fleisch war nicht zu essen und die Suppe ebenfalls nicht.

So will man aus den Soldaten eine gewisse Abhärtung herauspressen. Wenn die Manöver nicht anders geübt werden, dann macht man aus den Soldaten statt kräftiger Leute Krüppel, man macht sie krank. Ich will einige Episoden aus diesen lieblosen Manövern mittheilen.

Abgesehen davon, wie viele in Ungarn und bei Graz am Sonnenstiche zugrunde gegangen sind, weil man sie so unsinnig gejagt hat und ihnen nichts zu essen und zu trinken gab, erkrankten hunderte und hunderte momentan an Sonnenstich, während viele hunderte und hunderte infolge der Anstrengung sich den Keim zu schwerer Krankheit holten, um später zugrunde zu gehen.

Es sind bei den Manövern in Landskron Fälle vorgekommen, dass die Civilbevölkerung den Soldaten Wasser vorbereitete, um sie von der Anstrengung zu laben. Was haben die Officiere gemacht? Sie haben diese für die Mannschaft bestimmten Gefäße einfach umgeworfen. Infolge dessen sind am 27. August sechs Soldaten vom Sonnenstich getödtet und circa 200 anderweitig durch Überanstrengung erkrankt.

Die Leute haben dann, da sie kein Wasser bekamen, wo sie nur konnten, Brantwein aufgesucht, haben davon zu viel getrunken, und natürlich ist es zu Excessen gekommen.

Ich will einiges über das Vorgehen der Officiere erzählen. Ein Corporal hat Hosen bekommen, die ihm, weil er nicht sehr groß war, etwas zu lang waren; infolge dessen hat er sie etwas geschleppt. Was macht der Hauptmann? Er nimmt den Corporal bei den Ohren und sagt: Sie beschissener Corporal, wie können Sie so lange Hosen haben? Für die Roheit dieser Officiere muss ich auch noch anführen, dass ein Soldat, als er so durstig war, sich eine Wasserrübe aus der Erde holte. Was sagte sein Hauptmann, er war ein guter Deutscher: „Nun ja, da ist zu sehen, dass nur die Čechen stehlen!"

Ein Hauptmann vom 36. Infanterieregimente schimpft bei der Visitirung der Hauptwache in Jaroměř fürchterlich: „Böhmische Bagage, čechische Omladina; wir werden Euch so weit bringen, bis die čechische Bagage und Omladina verreckt." Ein anderer Hauptmann der 11. Compagnie erklärte in Jaroměř der böhmischen Mannschaft, wie sie sich in Reih' und Glied stellen sollte; natürlich war das den Leuten nicht verständlich, weil die größere Anzahl böhmisch war, und da wurde gefragt, was das böhmisch heißt. Nun wurde er fuchtig; er beauftragte einen Unterofficier, es ihnen böhmisch zu erklären und sagte zugleich: „Der Teufel soll Euch und Eure Sprache holen, damit einmal Ruhe wird."

Wie kameradschaftlich und vorsorglich die Herren bei den Manövern vorgehen, zeigt folgender Fall: In Königsfeld kam die Reservemannschaft des 36. Infanterieregimentes in das einzige Gasthaus des Ortes. Die Officiere waren dort bereits versammelt und hatten alle Speisen und Getränke mit Beschlag belegt, und als die Mannschaft dennoch hineinkam und etwas verlangte, so haben sie einfach die Mannschaft und die Unterofficiere hinausgejagt, trotzdem die Herren schon genug hatten, während die Soldaten noch hungrig und durstig waren. *(Hört! Hört!)*

Will man durch solche rohe Behandlung des Körpers, durch Beschimpfung und Verhöhnung der Nationalität und der Sprache das Volk in Waffen zu einem künftigen Kriege vorbereiten, ihm Lust und Liebe dazu verschaffen?

Sehen Sie in die Schweiz, ob sich dort etwas ähnliches findet; es findet sich gewiss niemand, am allerwenigsten ein deutscher Officier, der uns ein so lobendes Zeugnis wird ausstellen können wie der schweizerischen Armee, welche nur einige Wochen und nicht drei Jahre arbeitet und nicht mit einem so kolossal theuren Apparate wie wir. Solche Übertreibungen, solche Misshandlungen bleiben den Leuten, die etwas intelligenter sind, sehr gut im Gedächtnisse, und ich möchte die Kriegsverwaltung warnen, in dieser Weise fortzufahren, denn es könnte ein Moment kommen, wo die Mannschaft, weil sie für Beleidigungen, namentlich ihrer Nationalität, ein sehr gutes Gedächtnis hat und nur an ihre Peiniger denkt, nämlich der Moment des Kampfes, wo die Mannschaft zuerst ihre Peiniger erschießen wird.

Und nun, meine Herren, mögen Sie sich einen solchen Moment, die Folgen für die Disciplin im Kampfe ausmalen. *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Lewicki: Eine schöne Prophezeiung!)* Gehen Sie besser um mit der Mannschaft. *(Rufe bei den galizischen Abgeordneten: Das ist großartig!)* Thun Sie nicht so groß, nur bescheiden sein, denken Sie an Ihre Vergangenheit!

Nun, meine Herren, will ich noch den zweiten Punkt besprechen, nämlich den, ob denn auch die jetzige Regierung in irgend einer Weise es verdient, dass wir ihr irgend welche neue Machtmittel zur Verfügung stellen. Und dass die Bewilligung der Recruten jedenfalls eine Vermehrung dieser Machtmittel ist, steht außer Zweifel.

Man kann das ganze politische System in Cisleithanien factisch nur auf zwei Personen basiren, und zwar sind das der Fürst **Windisch-Graetz** und Graf **Thun**. Diese zwei Personen repräsentiren das Coalitionssystem, sie enthalten das ganze Programm, welches aber, ob man es von dieser oder von jener Seite nimmt, immer nur gegen uns gerichtet ist, gegen die Slaven überhaupt und namentlich gegen uns Böhmen.

Man möchte glauben, dass, wenn an der Spitze der Regierung ein böhmischer Cavalier steht, dann doch wenigstens eine gewisse Rücksicht auf das böhmische Volk in jeder Richtung genommen wird. Nun aber ist das bei weitem nicht so, im Gegentheile, es hat sich dieser sogenannte böhmische Cavalier an die Spitze der Regierung gestellt, um nur desto wirksamer das zu erreichen, wonach überhaupt der böhmische Adel strebt, nämlich um die sich etwas regende Freiheitslust des böhmischen Volkes desto kräftiger niederzudrücken und um seine selbstsüchtigen Zwecke, die ja überall hervortreten, desto besser wahren zu können. Und dazu hat er ja an seinem ausgezeichneten Collegen, dem Herrn Grafen **Thun**, in jeder Richtung einen wunderbaren Gehilfen.

Betrachten wir zum Beispiel, um zu sehen, wie gut es die hohe Regierung mit dem böhmischen Volke meint, das heurige Budget.

Es wurden doch im heurigen Jahre so viele Wünsche im Budgetausschusse und auch im vollen Hause vorgebracht, aber es ist nicht ein einziger dieser Wünsche seitens der Regierung durch das Budget befriedigt worden.

Es ist ein wahres Schandmal für die Regierung, dass sie die Culturbestrebungen des böhmischen Volkes ganz und gar nicht fördern will. Man sehe nur zum Beispiel an, was für ein Unterschied zwischen den Deutschen, den Polen und den Böhmen besteht. Die acht Millionen Deutschen haben fünf Universitäten, die drei Millionen Polen haben zwei Universitäten,

und wir sechs Millionen Böhmen haben eine böhmische Universität. Was die Mittelschulen anbelangt, so ist es ja bekannt — die Ziffern sind allen noch im Gedächtnisse — wie stark zurück wir in Böhmen noch sind, wie sehr zurück wir in Mähren sind, und dass für Schlesien nicht einmal eine einzige böhmische Anstalt errichtet wurde. So geht es auch mit den anderen Schulen, mit den Fachschulen . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch erinnern, dass dieser Excurs über das ganze Schulwesen, die Zahl der verschiedenen Universitäten und Mittelschulen, in einem sehr losen Zusammenhange mit dem Gegenstande ist, weshalb bitten möchte, dass der Herr Redner zur Sache spreche.

Abgeordneter Dr. **Šamánek** *(fortsetzend)*: Ich werde trachten, Excellenz; aber das ist ja denn doch eine Sache, die unbedingt mit dieser heutigen Frage zusammenhängt, wenn ich von dem Vertrauen des böhmischen Volkes gegenüber der Regierung spreche . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Wir haben hier nicht das Vertrauen zur Regierung *(Widerspruch)*, sondern die Rekrutenvorlage zu besprechen.

Abgeordneter Dr. **Šamánek** *(fortsetzend)*: Es ist eben schon so weit gekommen, dass man selbst in den Fachschulen gar keine Rücksicht auf das böhmische Volk nimmt. Die Deutschen haben zwei vollständig ausgebildete höhere Gewerbeschulen, während in Prag eine einzige höhere Gewerbeschule und diese noch unvollkommen ist, und ich habe heuer, trotzdem ich viele Schritte gemacht habe, nirgends die mindeste Spur im Budget gefunden, dass man diesen Wünschen Rechnung getragen hätte. So geht das ins Unendliche. In Prag zum Beispiel existirt eine Realschule, die in drei Realschulen getheilt werden könnte, aber die Stadt petitionirt seit einigen Jahren, und der Regierung fällt es gar nicht ein, dass sie eine neue Realschule für Prag beantragen würde.

Aber, meine Herren, es ist ja auch in anderen Gebieten so schlecht für uns vorgesorgt, nirgends kümmert man sich um die culturelle Entwicklung des böhmischen Volkes und anderer slavischer Völker mit Ausnahme der Herren Polen; man hat aber nicht genug damit, dass man sich nicht kümmert, sondern man nimmt das, was sie haben, noch weg, und zwar beurtheilt man das nach den politischen Gesinnungen. Ich erwähne nur die Stadt Lomnitz, wo sich ein gewisser oppositioneller Geist kundgab, und wo auf einmal wegen scheinbarer Renitenz gegenüber den politischen Behörden der Stadt die Schule genommen wurde; natürlich, der freisinnige polnische Minister hat sich vollständig den Wünschen des Herrn Grafen Thun gefügt. *(Hört! Hört!)* In politischer Beziehung sind wir die wahren Parias, man kann anfangen, wo man will: bei der Presse, bei der Autonomie, bei der Gleichberechtigung, überall sind wir zurückgesetzt, überall sieht man das Bestreben der Staatsregierung, uns soviel als möglich zu schmälern, und den richtigen Mann hat sie jedenfalls in dem vorzüglichen Statthalter von Böhmen, in dem gegenwärtigen Grafen Thun gefunden. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Er ist mehr als das ganze Ministerium!)* Das glaube ich auch. Ja, meine Herren, da darf man sich dann nicht wundern, wenn eine gewisse Verbitterung in das böhmische Volk eindringt, wenn dann alles nur nach Maßgabe der politischen Seite und selten nach dem Maßstabe der Utilität für den Staat genommen wird. Wenn man die Thätigkeit der einzelnen regierenden Persönlichkeiten näher betrachtet, muss man wirklich staunen, dass es noch eine Staatsregierung geben kann, die diesem Treiben weiter zuschaut. Man braucht nur einzelne Thaten des Grafen Thun näher zu analysiren, um zu dem Schlusse zu kommen, dass der Mann wirklich nicht das Interesse des Staates und des Volkes im Auge hat, sondern dass er nur seine persönlichen, respective Standesinteressen wahrt, die Freisinnigkeit und die Interessen des Volkes überall mit Füßen tritt.

Ich brauche nur auf einzelne Beispiele zu verweisen, zum Beispiel auf den Tafelkrieg in Prag. Hat doch der Verwaltungsgerichtshof . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich muss recht sehr bitten! Ich rufe den Herrn Redner zum zweitenmale zur Sache, da die Sprachenfrage in Prag mit dem vorliegenden Gegenstande gar nichts zu thun hat. Wenn der Herr Redner in dieser Weise fortfahren würde, wäre ich zu meinem Bedauern genöthigt, ihm das Wort zu entziehen.

Abgeordneter Dr. **Šamánek**: Ich bitte, Excellenz, hier ist doch ein so wichtiges Gesetz in Verhandlung, das von allen Seiten beurtheilt sein will. Das Rekrutenbewilligungsrecht ist, glaube ich, noch wichtiger als das Budgetbewilligungsrecht *(Sehr richtig!)* und wenn beim Budget über alles Mögliche gesprochen werden kann, was überhaupt die Staatsverwaltung angeht, so muss auch beim Rekrutenbewilligungsgesetz dasselbe erlaubt sein. *(Bravo!)*

Präsident: Ich kann nur bei meiner Meinung bleiben, dass derartige detaillirte Ausführungen nicht zur Sache gehören.

Ich wiederhole, ich wäre zu meinem Bedauern genöthigt, dem Herrn Redner, wenn er so fortfährt, das Wort zu entziehen.

Er wird also nur sich selbst die Folge einer eventuellen Wortentziehung zuzuschreiben haben.

Abgeordneter Dr. **Šamánek** *(fortfahrend)*: Also mit der Staatsregierung können wir Vertreter

des böhmischen Volkes unmöglich zufrieden sein. Der beste Beweis ist die Persönlichkeit des eben anwesenden Grafen Thun, der wahrscheinlich aus Neugierde hieher gekommen ist, um zu hören, was über ihn gesprochen wird. Der Mann ist so „geschickt" in seiner Staatsfunction, dass er zum Beispiel aus diesen traurigen politischen Zuständen in Böhmen die schönsten Zustände herausmalt, respective herausmalen läßt.

Ich erinnere nur an seinen Empfang in Wildenschwert und in Königgrätz, wo er seine Kunst so recht bewährt hat.

Er hatte durch seine Bezirkshauptleute derart die Vorstände der verschiedenen Orte bearbeiten lassen, dass sie wirklich zum großen Theile hinkamen, um ihm zu huldigen, und das berichtete er dann Seiner Majestät dem Kaiser; mit einem Worte, er machte ihm Potemkin'sche Dörfer vor.

Nachdem der Herr Präsident mich factisch über die Verhältnisse in Böhmen nicht reden läßt, eile ich zum Schlusse und muss nur sagen, dass ich die hohe Regierung auffordern will, dass sie doch einmal darüber nachdenke, ob denn der gegenwärtige Zustand in Böhmen ein permanenter bleiben soll, und ob sie noch nicht darauf gekommen ist, dass der Statthalter von Böhmen factisch nur eine rein persönliche Zu- und Abneigungspolitik treibt und absolut nichts anderes wahrt als nur die Interessen des Adels und des Clerus *(Sehr richtig!)*, aber unbedingt nicht die Politik des Kaisers. *(Sehr richtig!)* Ich glaube, selbst in dem militaristischen Deutschland würde ein solcher Statthalter nicht lange existiren. *(Sehr richtig!)* Nun, meine Herren, Sie glauben, dass ich von Ihnen auf der Regierungsbank verlangen werde, dass Sie diesen Statthalter entfernen sollten? Nein, meine Herren, beileibe nicht. Lassen Sie den Mann noch sehr viele Jahre in Böhmen, lassen Sie ihn so fortarbeiten in dieser gemüthsrohen und unsinnigen Weise . . .

Präsident: Ich rufe den Herrn Redner für diese Äußerung über den Herrn Statthalter von Böhmen zur Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Šamánek** *(fortfahrend)*: Lassen Sie ihn in dieser vom Hasse gegen das böhmische Volk erfüllten Weise fortarbeiten und Sie werden sehen, meine Herren, Sie werden es dorthin bringen, wo Sie es nicht haben wollen, Sie werden auch die lauen und unentschiedenen Elemente im böhmischen Volke in einen Zustand versetzen, von dem Sie nicht wünschen können, dass das ganze böhmische Volk in ihm verharre. Ich habe an die hohe Regierung nur noch die einzige Bitte, dass sie nach dem, was ich über die Soldatenbehandlung hier bewiesen habe, einmal offen und wahr Seiner Majestät sage, was für Officiere und Vorgesetzte er hat, und er wird dann vielleicht noch etwas schärfer urtheilen, als es der schneidige deutsche Kaiser über seine Officiere gethan hat, und dass die hohe Regierung Seiner Majestät auch sage, was für Staatsfunctionäre höherer Ordnung er hat à la Grafen Thun, bevor es zu spät ist. Damit schließe ich. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich muss noch einmal auf die Rede des Herrn Abgeordneten Březnovský zurückkommen. Ich habe absichtlich damit gezögert, bis mir das stenographische Protokoll vorliegt. Ich habe den Herrn Abgeordneten Březnovský ausdrücklich gefragt, ob es nicht ein Irrthum sei, dass er als Pro-Redner eingetragen ist, und ob er für die Vorlage sprechen wolle. Darauf hat der Herr Abgeordnete mir, dem Präsidenten, geantwortet: „Natürlich! Das ist kein Irrthum. Ich werde pro sprechen." In seinen Ausführungen hat er sofort den Satz ausgesprochen: Ich habe mich zwar pro eintragen lassen, werde aber contra sprechen. Der Herr Abgeordnete hat daher in öffentlicher Sitzung den Präsidenten irregeführt. Das ist gegen den Anstand, und ich rufe ihn daher zur Ordnung. *(Lebhafter Beifall.)*

Der Abgeordnete Graf Hompesch hat sich zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Graf **Hompesch:** Der letzte Herr Redner hat es für gut befunden, über die Landskroner Manöver uns Dinge zu erzählen, die, wenn sie wirklich wahr wären, Entsetzen erregen könnten. Als Augenzeuge der Manöver halte ich es für meine Pflicht, der Verbreitung solcher Erzählungen, welche im allgemeinen für wahr gehalten werden könnten und das Vertrauen in die Militärcommandanten zu erschüttern imstande sind, entschieden entgegenzutreten, und ich sehe mich veranlaßt, thatsächlich zu berichtigen, dass von den 200 Leuten, welche bei Landskron angeblich an Sonnenstich erkrankt oder zugrunde gegangen sind, ich nicht einen gesehen habe, dass im Gegentheil, wie dies aus den Zeitungen mit den Manöverberichten ganz klar hervorgeht, eine sehr regnerische Witterung herrschte und es alle Tage geregnet hat, dass also die ganze Zeit hindurch große Wolkenbildungen waren, ferner dass bezüglich der angeführten Ursachen: Untersagung des Trinkens durch die Officiere und Ausgießenlassen der mit Wasser in den Ortschaften gefüllten Gefäße, die Vorschrift besteht, dass die Mannschaft bei großen Märschen und Hitze wo immer möglich zu trinken habe und die Landbevölkerung von den politischen Behörden meist aufgefordert wird, bei großen Märschen und Manövern den Truppen, wenn sie durch die Dörfer ziehen, Wasser zu reichen, und dass von den Officieren den Soldaten befohlen wird, Wasser zu trinken. Die Entstellungen und gänzlichen Unrichtig

keiten, die ich hiemit berichtigt habe, bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

(Abgeordneter Dr. Šamánek meldet sich zur thatsächlichen Berichtigung zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Šamánek hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Šamánek:** Hohes Haus! Ich muss den Herrn Abgeordneten Grafen Hompesch thatsächlich berichtigen, dass meine Angaben, dass so und so viele Soldaten erkrankt und so und so viele gestorben sind, richtig sind. Und wenn er behauptet, dass damals keine heißen Tage waren, so gebe ich ihm das zu, aber ich muss ihm erklären, dass er keine Idee davon hat, wovon der Sonnenstich kommt. *(So ist es!)* Man kann auch bei kühler Witterung an dem Sonnenstich sterben. *(Lebhaftes Gelächter. — Abgeordneter Sokol: Warum denn nicht?)* Machen Sie es nur einmal mit, meine Herren, ich möchte es Ihnen nicht wünschen, dass Sie an Sonnenstich, auch wenn keine Sonne brennt, zugrunde gehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat nun das Schlusswort.

Berichterstatter **Popowski:** Hohes Haus! Ich muss zugeben, dass die heutige Debatte anfangs ziemlich ruhig verlaufen ist. Bis zum letzten Redner haben wir keine aufregenden Bemerkungen gehört. Der letzte Redner hat auch mit einer richtigen Bemerkung begonnen, und zwar, dass die Leute schlecht genährt sind, und dass eine schlechte Ernährung auf die Entwicklung einwirkt und die Ertragung der Strapazen ihnen dadurch schwerer gemacht werde, und er hat schließlich den Wunsch geäußert, welchen auch das ganze Haus zwanzigmal schon ausgesprochen hat, dass die Leute nämlich besser ernährt werden sollen.

Dafür sind wir alle, und sowohl der jetzige Kriegsminister und sein Vorgänger, als der Herr Landesvertheidigungsminister geben zu, dass es sehr erwünscht wäre, wenn unsere Finanzen für diese große Ausgabe in Anspruch genommen werden könnten. Am Schlusse seiner Ausführungen hat aber der Herr Redner von einer Frage gesprochen, welche, wie ich glaube, durch seine Rede selbst beleuchtet wurde, nämlich von der Misshandlung der Mannschaft.

Ich gebe zu, dass derartiges überall vorkommt, und es ist kein Zweifel, dass Misshandlungen auch bei uns wie in jedem anderen Lande vorkommen.

Aber aus den Daten, die uns der Herr Landesvertheidigungsminister im vorigen Jahre über die Anzahl der gerichtlichen Untersuchungen und Bestrafungen vorgelesen hat, sehen wir, dass, so oft derartige Thatsachen den höheren Behörden bekannt werden, sie auch unnachsichtlich bestraft werden. Ich kann auch aus eigener Erfahrung sagen, dass nicht allein bezüglich der hier vorgebrachten Thatsachen, sondern auch dann, wenn solche privatim zur Kenntnis gebracht werden, gegen die Betreffenden mit großer Strenge vorgegangen wird. Und vielleicht wäre es mehr im Interesse der Betroffenen, wenn diese Dinge nicht an die große Glocke gehängt würden. Die Abhilfe wäre dann eine bessere. Wenn ich aber höre, dass Leute, welche nicht gereizt sind, sich zu derartigen Äußerungen hinreißen zu lassen, wie zum Beispiel: „die Mannschaft solle ihre Peiniger erschießen“, so kann ich mich nicht darüber wundern, dass die Leute, die auf diese Art gehetzt sind, sich nicht freiwillig den Befehlen der Vorgesetzten fügen, und selbstverständlich sind die Vorgesetzten gezwungen, ihren Willen gewaltsam durchzusetzen. Infolgedessen fällt auf diejenigen, welche diese Sprache führen, ein großer Theil der Schuld für die energische Behandlung, der die Mannschaft manchmal unterworfen ist.

Es gibt da nur Eines von Zweien: der Vorgesetzte muss seinen Willen durchsetzen oder, wenn es nicht anders geht, er muss zu schärferen Mitteln greifen, und dass dabei einem oft die Geduld reißt, ist selbstverständlich. Aber die Verantwortung haben jene, welche die Mannschaft zu Ungesetzlichkeiten zu verleiten suchen. Wo das nicht vorkommt, dort sind die Klagen viel seltener; die Disciplin braucht da nicht durch energische Mittel aufrecht erhalten zu werden.

Nun komme ich auf einige Äußerungen der anderen Herren Redner. Sowohl der erste als der zweite Herr Redner — den ersten habe ich nur zum Theil verstehen können — haben von Abrüstung gesprochen; der zweite Herr Redner hat sich sogar auf die Baronin Suttner berufen und eine Resolution beantragt, laut deren die Regierung aufgefordert wird, die Frage der Abrüstung aufzuwerfen.

Meine Herren! Wer die Entwicklung der modernen Heere verfolgt hat, wird wissen, dass wir nicht diejenigen sind, die an der Spitze dieser Bewegung stehen.

Es gibt in Europa drei andere Staaten, die in dieser Hinsicht viel weiter sind als wir, und infolgedessen glaube ich nicht, dass wir in der Lage sind, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen.

Aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass es vortheilhaft wäre, derartige Wünsche zu äußern, die keine Aussicht auf Annahme haben, und schlage vor, über diese Resolution, welche von Abrüstung spricht, zur Tagesordnung überzugehen.

Weiters haben einige Redner hervorgehoben, dass wir keine eigenen Interessen vertheidigen, dass wir vielmehr für die Interessen eines anderen Staates rüsten. Da muss ich die Herren darauf aufmerksam machen, dass gerade Fürst Bismarck derjenige ist, welcher die Deutschen warnte, sich für die Interessen Österreichs zu viel zu engagiren.

Ich glaube daher, dass im Dreibund, wie wir das schon oft ausgedrückt haben, die gegenseitigen Interessen der contrahirenden Mächte ihre Sicherheit finden. Italien hat, solange es allein gestanden ist, erfahren, wie die Isolirung seine politische Stellung geschwächt hat, und es ist nach guter Überlegung dem Dreibund beigetreten. Es ist daher gar nicht richtig, dass wir für fremde Interessen rüsten; im Gegentheil, von den Großstaaten, die in Waffen stehen, sind wir derjenige, der auf die schonendste Weise für die Erhöhung unserer Heeresmacht vorgegangen ist.

Der Herr Abgeordnete Scheicher hat zum Beispiel auch von der Einführung der zweijährigen Dienstzeit gesprochen. Dieselbe existirt bei uns bis zu einer gewissen Grenze, aber ich glaube, das Haus würde zurückschrecken, wenn die Regierung diesbezüglich eine Vorlage mit allen ihren Consequenzen einbringen wollte.

Sie müssen sich doch erinnern, um wie viel Millionen Mark das Militärbudget und um wie viel tausend Mann das Rekrutencontingent in Deutschland vermehrt wurde. Infolgedessen ist man bei uns vor den großen Kosten, welche die Einführung einer zweijährigen Dienstzeit sammt allen ihren Consequenzen, wenn wir unser Heer nicht zu sehr schwächen wollen, erfordern würde, zurückgescheut.

Was die Zeit der Einberufung der Reservisten anbelangt, so ist dieselbe immer durch das Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit den Statthaltereien und Landwirtschaftsgesellschaften bestimmt worden; aber es ist schwer, gerade eine Zeit zu finden, dass bei so entwickelter Cultur die Ernte fertig wäre. Immerhin ist es das Streben der Regierung, in dieser Richtung möglichste Rücksicht zu nehmen, es geht jedoch nicht, die Mannschaft auf das ganze Jahr zu vertheilen, weil die großen Manöver, die nicht allein eine Übung für die Mannschaft, sondern auch für die höheren Commanden sind, sonst keinen Zweck mehr hätten.

Auch über das zweite Jahr der Einjährigfreiwilligen ist gesprochen worden. Obwohl nun das Bedürfnis im stehenden Heere wirklich und in der Landwehr fast schon gedeckt ist, wäre es doch nicht leicht möglich, ganz von dem zweiten Dienstjahre abzusehen, denn manche behaupten, dass das zweite Jahr die Leute gezwungen hat, mit mehr Energie zu studiren, infolge dessen die Prüfungsresultate besser sind.

Ich glaube daher, die Regierung sollte das obligate zweite Jahr in ein facultatives verwandeln; dann hätte sie immer die Möglichkeit, das facultative zweite Jahr auf diejenigen, die zum Officier geeignet sind und nur wegen Mangels an Fleiß die Officiersprüfung nicht bestanden haben, anzuwenden. Jene aber, welche nicht die Eignung zum Officier haben — und deren gibt es auch genug — die nicht die physische Eignung, das Auftreten und die Autorität besitzen, welche man von einem Officier verlangt, könnte man ohneweiters entlassen.

Es wäre das ja sogar vortheilhafter für das Heer, weil man dann bei der Wahl der Reserveofficiere rigoroser vorgehen könnte. Dass dabei nur die Tüchtigkeit, aber weder confessionelle noch nationale Rücksichten obwalten, ist natürlich. Jeder ist zwar etwas subjectiv — vollkommen objective Leute gibt es absolut nicht — das läßt sich nicht bestreiten, aber im allgemeinen wirken nur die persönlichen Fähigkeiten, der Charakter muss berücksichtigt werden, davon bin ich überzeugt, und ich kann mich diesbezüglich auch auf die Praxis von vielen Regimentern, die ich näher kenne, berufen.

Nun muss ich noch von einer zweiten Resolution sprechen, welche die Übersetzung eines Sohnes einer jeden Bauernfamilie in die Ersatzreserve verlangt.

Aus der ersten Beilage der Assentirungsergebnisse ersehen wir, dass der wirkliche Rekrutenbedarf 84.000 beträgt, während das gesetzliche Rekrutencontingent 69.000 ausmacht.

Diesen Unterschied haben einzelne Herren nicht genau verstanden, und haben mich ersucht, denselben zu erklären. Dieser Unterschied rührt aus folgenden Ursachen her:

1. Das Rekrutencontingent wird laut §. 15 des Wehrgesetzes auf die einzelnen Militärterritorialbezirke vertheilt, und es sind in einzelnen Territorialbezirken Rückstände, deren Summe in diesem Jahre auf 7209 angewachsen ist.

2. Kommen diejenigen in Betracht, welche am Tage der Assentirung die Begünstigung, welche das Gesetz verleiht, nicht hatten, welchen aber nachher diese Begünstigung zugewachsen ist, und die sohin in die Ersatzreserve übersetzt werden mussten.

Die dritte Kategorie ist die der im Superarbitrirungswege Entlassenen. Aus den beiden letzten Kategorien erwachsen wiederum weitere 6499 Mann. Und die beiden genannten Zahlen machen nun die Differenz zwischen den 84.000 und den 69.000 Mann aus.

Wenn wir alle sehen, dass wir jetzt kaum im Stande sind, das Rekrutencontingent aufzubringen, und dass wir einen allerdings im Laufe der Jahre sich etwas verkleinernden Rückstand von 7000 Mann haben, so können wir uns denken, was für einen Rückstand wir hätten, wenn wir aus jeder Familie einen Sohn in die Ersatzreserve versetzen würden. Da würden wir auf die gegenwärtige Präsenzstärke unseres Heeres verzichten müssen.

Dies wird auch geschehen, sobald die Verhältnisse es erlauben. Solange wir aber die bisherige Stärke des Heeres aufrecht erhalten müssen, kann dieser Vorschlag nicht angenommen werden, und deshalb möchte ich beantragen, auch gegen die diesbezügliche Resolution zu stimmen.

Die Discussion war eine so lange, dass, wenn ich auf alle Fragen und Anregungen reflectiren sollte, ich ein paar Stunden reden müsste. Die Herren werden mir daher verzeihen, wenn ich damit schließe und die Herren nur bitte, für den vorliegenden Gesetzentwurf stimmen zu wollen. *(Bravo!)*

Präsident: Meine Herren, ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

Nachdem das Gesetz lediglich einen dispositiven Artikel enthält, so entfällt die Abstimmung über das Eingehen in die Specialdebatte und wir werden sogleich über Artikel I abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II, sowie Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die gestellten Resolutionen. *(Unruhe.)*

Ich bitte um Ruhe, denn ich glaube, dass die meisten der Herren die Resolutionen gar nicht vernommen haben. Ich werde sie daher verlesen.

Die erste Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, in entsprechend scheinender Weise bei den befreundeten Regierungen die Idee der allgemeinen Abrüstung und gleichzeitigen Einsetzung eines Völkerschiedsgerichtes anzuregen".

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt.

Die zweite Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf einzubringen, nach welchem jeder Bauernfamilie das Recht zuerkannt wird, die Versetzung eines bei den landwirtschaftlichen Arbeiten nothwendigen assentirten Sohnes in die Ersatzreserve zu beanspruchen".

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen.

Ich ersuche jene Herren, welche die vorgelesene Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses)*: Die Resolution ist mit 77 gegen 59 Stimmen abgelehnt.

Berichterstatter **Popowski:** Zur Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter muss ich sagen, dass die Daten, deren Vorlage er wünscht, und die sonst sehr interessant sind, und noch viele andere Daten, die er nicht erwähnt hat, sich im militärstatistischen Jahrbuche befinden, welches jedes Jahr gedruckt wird. Vielleicht wäre es einfacher, wenn man sagte, dass dieses Jahrbuch anlässlich der Rekrutencontingentbewilligung vertheilt werden soll, dann wäre die Resolution damit erledigt.

Präsident: Ich kann nur die Resolution Kronawetter, wie sie vorliegt, zur Abstimmung bringen. Sie lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, der jährlichen Gesetzesvorlage über die Aushebung der Rekrutencontingente Nachweisungen über die Ergebnisse der Hauptstellungen, über die Ergebnisse der Nachstellungen, über die Veränderungen in der Ersatzreserve, über den Stand der Landwehr und deren jährlichen Zu- und Abfall, über die Zahl der Superarbitrirungen und Entlassungen, über die Mortalität im Heere, der Marine und der Landwehr beizuschließen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Březnovský beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei jedem Rekrutencontingentsansuchen im Reichsrathe jedes Jahr Ausweise über die Selbstmorde in der Armee vorzulegen, in den Ausweisen über die Prüfungen der Einjährigfreiwilligen ziffermäßig anzugeben, wie viele der Candidaten wegen Unkenntnis der deutschen Sprache reprobirt wurden."

Abgeordneter **Prade:** Ich beantrage die getrennte Abstimmung über jeden der beiden Theile dieser Resolution.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen. Ich ersuche sonach jene Herren, welche den ersten, auf die Vorlage von Ausweisen über die Selbstmorde bezüglichen Theil der Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der 1. Theil der Resolution ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den 2. Theil, betreffend Ausweise darüber, wie viele Einjährigfreiwillige bei den Prüfungen wegen Unkenntnis der deutschen Sprache reprobirt wurden, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der 2. Theil der Resolution ist abgelehnt.

Berichterstatter **Popowski:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet*

sich.) Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1895 bewilligt wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 984 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit und da die zu dem nächsten Gegenstande zu gewärtigenden Ausführungen voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen werden, würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Reihe von Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Ritter v. **Wielowieyski** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Vor nicht langer Zeit wurde in der Stadt Rovigno ein katholischer Verein für die Interessen der dortigen Landwirte „Società Cattolica per gl' interessi degli agricoltori di Rovigno“ gegründet und dessen Bestand behördlich anerkannt.

Von jedem Kenner der überaus traurigen wirtschaftlichen Zustände Istriens müsste die Bildung derartiger Vereine mit größter Freude begrüßt werden, und hätte jener Verein, insbesondere in den ersten Jahren seines Bestandes, wo naturgemäß mancher Fehler begangen werden kann, in seiner Thätigkeit bis zur äußersten Grenze des Möglichen nachsichtig beurtheilt werden müssen.

In der That hatte sich jene Association, auf christlicher Grundlage beruhend, zur Aufgabe gestellt: die loyalste Befolgung der bestehenden Gesetze, die Bekämpfung des Wuchers, welcher sich insbesondere in Form eines monopolisirten Handels der unentbehrlichsten Artikel äußert, die bedingungslose Anerkennung der sprachlichen Rechte der im Lande mitwohnenden slavischen Bevölkerung. Derartige Vereine in Istrien — so lautet das Urtheil eines Istrianers italienischer Zunge — sind die bewährtesten Mittel, um den politischen Irredentismus der Bourgeoisie einzudämmen, und die socialistischen Bestrebungen in Beziehung auf die landwirtschaftliche Bevölkerung auf das richtige Maß zu reduciren.

Durch Ankauf großer Quantitäten der unentbehrlichsten Artikel (wie zum Beispiel Schwefel für Weingärten) und Vertheilung an die Mitglieder haben sich die Männer, welche zur Gründung der „Società Cattolica“ mitwirkten, große Verdienste erworben, weil dadurch die Waren, welche sonst auch zu 100 Procent des Kostenpreises verkauft wurden, auf sehr günstige Kaufpreise sanken.

Auch die slavische Bevölkerung der Umgebung hatte aus diesem Grunde mit Freude den besagten Verein begrüßt.

So eine Thätigkeit war aber selbstverständlich peinlich für diejenigen, welche zum Schaden der Kleinbesitzer die unverschämteste Speculation im Privatwege treiben, während sie, obwohl insgesammt bemittelt, durch Associationen nichts erreichen können oder wollen, da sie beispielsweise vor etlichen Jahren nicht imstande waren, nur 5000 fl. Gründungscapital für eine kleine Volksbank zusammen zu bringen, für welche pompöse Statuten bereits gedruckt worden waren.

Der Bestand eines solchen Vereines war auch der in Istrien sich nunmehr „auf legalem Boden“ bewegenden Irredenta höchst unangenehm, denn die Verbrüderung der beiden das Land bewohnenden Volksstämme auf Grund der vollständigen Anerkennung der nationalen Gleichberechtigung wäre ja ein Stoß ins Herz für jene übermüthige Clique und ein dauerndes Hindernis für ihre Endziele gewesen.

Die an Farbenblindheit leidenden staatlichen Behörden im Küstenlande haben sich auch in Beziehung auf die oberwähnte Association irre führen lassen, die eine mit der Beschlagnahme eines an sich unschuldigen Wahlaufrufes, auf dessen Publicirung noch vor der Beschlagnahme man verzichtete, die andere mit der Auflösung der mehrmals erwähnten „Società Cattolica“ unter dem Vorwande, dass dieselbe den Classenhass verbreite, während thatsächlich das Gegentheil geschieht, und nur gegen Wucherer, Winkelschreiber und derartige Parasiten und ihre Beschirmer gekämpft wurde.

Die mit Statthaltereierlass vom 19. September 1894, Zahl 4295/P, erfolgte Auflösung stellt sich als ungerecht dar und ist für die Weiterbildung ähnlicher in Istrien unbedingt nothwendiger Vereine — wenn man noch überhaupt auf die ökonomische und politische Gesundung reflectirt — von unermesslich nachtheiligen Folgen.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, die Ziele, die Thätigkeit und die Statuten der „Società Cattolica per gl'interessi degli agricoltori in Rovigno“ einerseits und das Bedürfnis solcher Vereine für Istrien anderseits, unparteiisch und allseitig prüfen zu lassen und — wenn sich herausstellt, dass die erfolgte Auflösung des eben genannten Vereines aus öffentlichen Rücksichten nicht gerade unumgänglich nothwendig war — durch die Aufhebung

jener harten Maßregel den weiteren Bestand des so nützlichen Vereines zu ermöglichen?""

Wien, 9. November 1894.

Spinčić.	Dr. Laginja.
Dr. Scheicher.	Adámek.
Dr. Gregorčič.	Teklý.
Dapar.	Borčič.
Eim.	Dr. Šamánek.
Dr. Lueger.	Dr. Brzorád.
Dr. Ferjančič.	Dr. Tuček.
Biankini.	Dr. Vašatý.
Perić.	Formánek.
Dr. Kurz.	Dr. Kaizl.
Dr. Pacák.	Seichert.
Schlesinger.	Purghart.
Březnovský.	Alfred Coronini."

„Interpellation der Abgeordneten Alfred Graf Coronini, Dr. Gregorčič und Genossen an das Gesammtministerium, betreffend das politische System im Küstenlande.

Nach den wüsten Demonstrationen, welche Ende des vorigen Monates wegen der doppelsprachigen Amtstafeln in Istrien stattgefunden haben, und nach der Interpellationsbeantwortung vom 29. October hätte man ein strammes Festhalten der Regierung an ihrer diesbezüglichen Verordnung, deren Durchführung bereits angeordnet worden war, erwartet.

Statt dessen hat die hohe Regierung, wie die öffentlichen Blätter zu berichten wussten, auf Drängen der italienischen Abgeordneten aus Istrien, die Erklärung abgegeben, dass sie die Verordnung bezüglich der Anbringung der doppelsprachigen Amtstafeln an den Gerichtsgebäuden nicht als eine generell gegebene ansehen wolle, dass sie über die Anbringung solcher Tafeln von Fall zu Fall entscheiden wolle, dass aber die Anbringung solcher Tafeln in Pirano durchgeführt werden müsse.

Welche demoralisirende Wirkung ein derartiger Rückzug der hohen Regierung auf die Bevölkerung des Küstenlandes hervorbringen muss, kann nur derjenige begreifen, dem die Stellung des unterdrückten slavischen Volkes den Italienern gegenüber bekannt ist.

Der Übermuth der Gebieter, vielfach orientalischer Abstammung, wird folgerichtig der hohen Regierung und den Unterjochten gegenüber aufs höchste gesteigert, wie die zahlreichen in den letzten Tagen vorgekommenen Ausschreitungen, die einer Auflehnung gegen die Staatsgewalt gleichkommen, zur Genüge beweisen.

Bei der zu Ehren der istrianischen Delegirten in Triest inscenirten Massendemonstration werden die gewöhnlichen, von der Regierung in der Regel widersprochenen, antiösterreichischen und slavenfeindlichen Rufe am hellen Tage ausgestoßen, ohne dass die Behörde dagegen einschreitet.

Der Gemeinderath von Pirano erkühnt sich in einem Telegramme an das Ministerpräsidium, dessen Wortlaut er gleichzeitig öffentlichen Blättern mittheilt, einen Act der k. k. Regierung, den dieselbe zur Wahrung ihrer Autorität vornehmen lässt, als „einen Act der Bestrafung für das gerechte nationale Empfinden der Stadt Pirano" zu bezeichnen und gegen denselben als gegen eine „ganz ungewöhnliche Ungerechtigkeit energisch zu protestiren".

In Valle werden seit jeher bestehende doppelsprachige Orts- und Amtstafeln niedergerissen, Gemeindewachen und Gendarmen mit Steinen beworfen, die Fenster an der Gendarmeriekaserne zertrümmert. Zwei Tage darauf wiederholen sich die Excesse, so dass die Gendarmerie verstärkt und Militär requirirt werden muss, worauf zahlreiche Verhaftungen vorgenommen werden.

In Cittanuova durchzieht eine große Menschenmenge die Straßen und stößt, laut Zeitungsnachrichten, Beschimpfungen gegen die Slaven und Hochrufe auf das Nachbarreich aus. Ein Triester Blatt berichtet darüber: „Il popolo fece un' imponente dimostrazione."

In Pirano werden die bekannten Trauerkundgebungen in Scene gesetzt, die sich in Rovigno wiederholen. Der Gemeinderath dieser Stadt gibt der Trauer über die das italienische Nationalgefühl tief verletzende Anbringung zweisprachiger Tafeln Ausdruck.

In Pinguente wird das zweisprachige Amtsschild des dortigen Postamtes beschmutzt.

Auf Schritt und Tritt stößt man auf Anmaßungen und Ungesetzlichkeiten. Bald ist es ein Gemeinderath, der die Verfügungen der Regierung seiner Kritik unterwirft, bald ist es die akademische Jugend, welche über die gesetzlichen Vertheidigungsmittel der italienischen Nationalität im Küstenlande debattiren will.

Die Begriffsverwirrung ist so weit gediehen, dass ein Mitglied einer „staatserhaltenden Partei" in einem Telegramme behaupten konnte: „Istrien erkläre sich solidarisch mit dem wegen des Verbrechens des Patriotismus bestraften Pirano." Es scheint, dass die Ausführung einer Regierungsverordnung als Strafe und der Widerstand gegen die Ausführung derselben als Patriotismus angesehen wird.

Selbst der Chef einer autonomen Landesverwaltung erwähnt in einem Telegramme an den Herrn Ministerpräsidenten die Zurücknahme der oft genannten Verordnung als das geeignetste Mittel, um den Excessen und Demonstrationen ein Ende zu bereiten.

Eine Folge dieser Begriffsverwirrung sind die zahlreichen Proteste und Beileidskundgebungen von Gemeinden und Privaten, die selbst das milde Auf-

treten der Regierung für ungerechtfertigt erachten und ein vollständiges Zurückweichen derselben erzwingen möchten.

Die ganze Bewegung trägt deutliche Spuren einer einheitlichen Leitung und einer musterhaften Organisation und erinnert lebhaft an ähnliche Zustände in ehemaligen österreichischen Provinzen.

Solche Früchte zeitigt das im Küstenlande seit jeher, besonders aber in den letzten Zeiten befolgte System, welches das kaisertreue, slavische Volk zum Nachtheile des österreichischen Staatsgedankens in jeder Beziehung zurücksetzt und in seiner natürlichen Entwicklung behindert, während nur eine gleichmäßige, gerechte Behandlung der beiden Volksstämme zum Vortheile des Staates gereichen würde.

Die Slovenen dagegen, denen die Staatsbehörden in den seltensten Fällen Wohlwollen entgegenbringen, deren Sprache in Schule und Amt mehr als stiefmütterlich behandelt wird, deren materielle Interessen vernachlässigt werden, deren Leben und Freiheit den fast ausschließlich italienischen Geschwornen auf Gnade und Ungnade ausgeliefert ist, obwohl sie die Majorität der Bevölkerung ausmachen, werden durch ein solches Zurückweichen der hohen Regierung nur noch mehr unter die Botmäßigkeit der Italiener gebracht, aufs tiefste entmuthigt und der Verzweiflung in die Arme getrieben.

Mit Rücksicht auf das Gesagte erlauben sich die Gefertigten, an die hohe k. k. Regierung folgende Anfrage zu stellen:

„„Ist die hohe k. k. Regierung gewillt, dem verderblichen Systeme, das im Küstenlande befolgt wird und an den jetzigen Zuständen die meiste Schuld trägt, endlich einmal Einhalt zu gebieten und dem unterdrückten, kaisertreuen slavischen Volke diejenigen Rechte, welche ihm nach den Staatsgrundgesetzen zukommen, nicht länger vorzuenthalten?““

Wien, den 10. November 1894.

	Alfred Coronini.
Biankini.	Dr. Gregorčič.
Spinčić.	Dr. Laginja.
Dr. Ferjančič.	Kramář.
Dapar.	Borčić.
Nabergoj.	Dr. Brzorád.
Perić.	Thurnher.
Dr. Kaizl.	Kušar.
Dr. Scheicher.	Dr. Lueger.“

„Interpellation des Abgeordneten Franz Richter und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Am 2. October d. J. brachte das „Wiener Tagblatt“ folgende Notiz: „Da der hohe k. k. niederösterreichische Landesschulrath seit Ende Juni d. J. keine Sitzung gehalten und der Vicepräsident desselben, Herr von Pfersmann, erst seit einigen Tagen von seinem Urlaube zurückgekehrt ist, so müssen alle Erlässe dieser Behörde, welche sich auf des Volksschulwesen beziehen, als ein Werk des Landesschulinspectors Rieger bezeichnet werden.“

Diese Notiz wurde von keiner Seite dementirt, man kann daher annehmen, dass obige Behauptungen auf Wahrheit beruhen.

Nun sind im Laufe der Monate Juli, August und September d. J. zahlreiche Erlässe des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes erschienen, welche in die Verhältnisse unseres Schulwesens tief eingreifen und in vieler Beziehung, insbesondere vom pädagogischen Standpunkte höchst bedenklich erscheinen.

Es sei nur auf folgende Erlässe hingewiesen:

1. Ein Erlass dieser Behörde fordert erst die Genehmigung der Eröffnung von Parallelclassen durch den k. k. niederösterreichischen Landesschulrath. (Demzufolge kann es geschehen, dass solche Parallelclassen erst nach Wochen eingerichtet werden können, obwohl sich das Bedürfnis doch schon gleich bei Beginn des Schuljahres zeigt; bisher erfolgte die Genehmigung in kurzem Wege durch den Wiener Bezirksschulrath).

2. Ein Erlass betrifft die Besetzung der Directorsstelle an der neuerrichteten Mädchen-Bürgerschule im IX. Bezirke (Galileigasse) mit einer weiblichen Lehrkraft. (Für diese Stelle wurde vom Wiener Bezirksschulrathe eine männliche Lehrkraft vorgeschlagen; der Wiener Stadtrath hat gegen diesen Erlass den Recurs ergriffen.)

3. Ein Erlass vom 11. September d. J. betrifft die Systemisirung des Lehrkörpers an 22 Schulen in den Bezirken Hernals und Währing; nach demselben sollen an sämmtlichen Mädchenschulen dieser Bezirke nur weibliche Lehrkräfte in Verwendung genommen werden. (Gegen diesen Erlass hat der Wiener Stadtrath gleichfalls den Recurs ergriffen. Hierbei sei bemerkt, dass an den Knabenschulen im Bezirke Hernals 20 Lehrerinnen thätig sind.)

4. Ein Auftrag des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 19. September d. J., Z. 5204, gibt sämmtlichen Schulleitungen zur genauesten Darnachachtung bekannt, dass es weder dem Leiter der Schule, noch irgend einem Lehrer gestattet ist, während der Unterrichtszeit die Schulnachrichten zu vertheilen und hiedurch den Unterricht zu verkürzen. Vielmehr sind die Schulnachrichten nach Schluss des Unterrichtes mit den etwaigen Bemerkungen den Kindern auszufolgen. Auch sind die Eltern von dem Zeitpunkte der Vertheilung der Schulnachrichten angemessen zu verständigen. (Die Folge davon kann naturgemäß nur die sein, dass künftig die Schulnachrichten an die Kinder einfach vertheilt werden und dadurch der pädagogische Wert der Ausstellung solcher Zeugnisse nahezu ganz aufgehoben wird.)

5. Endlich ordnet ein Erlass an, dass an Mädchenschulen bei Bestellung von provisorischen Lehrkräften nur Lehrerinnen verwendet werden dürfen. (Dieser Erlass widerspricht dem §. 49 des Reichsvolksschulgesetzes und dem §. 22 des Schulaufsichtsgesetzes, nach welchen die provisorische Besetzung von Lehrerstellen ausschließlich dem Bezirksschulrathe zusteht.)

Alle diese Erlässe, gegen die vom Wiener Stadtrathe theilweise der Recurs ergriffen wurde und welche die Stellung der Wiener Lehrerschaft auf das ungünstigste beeinflussen und vom pädagogischen Standpunkt die größten Bedenken wachrufen, sind nach obiger Zeitungsnotiz nur das Werk eines einzelnen Mitgliedes des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes und sollen dieser Körperschaft gar nicht zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt worden sein.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister die Anfrage zu richten:

„„Sind die angeführten Erlässe des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes der Beschlussfassung dieser Körperschaft unterzogen worden und, falls dies nicht der Fall war, gedenkt Seine Excellenz, dieselben aufzuheben oder einer objectiven fachmännischen Überprüfung zuzuführen?““

Wien, den 10. November 1894.

Garnhaft.	Richter.
Hauck.	Dr. Steinwender.
Dötz.	Dr. Bareuther.
Polzhofer.	Kaiser.
Dr. Scheicher.	Dr. Hofmann.
Rigler.	Posch.
Skala.	Ludwig.
Dr. Kindermann.	Prade.“

„Interpellation des Abgeordneten G. Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister Grafen Schönborn.

Über die unerträglichen Zustände der öffentlichen Presse Dalmatiens war wiederholt die Rede in diesem hohen Hause. Sogar der Herr Justizminister hat in der Sitzung vom 8. November 1892 wenigstens theilweise das uncorrecte Vorgehen der Regierungsorgane gegenüber der öffentlichen Presse in jenem vergessenen Lande anerkannt.

Leider haben aber weder die Stimmen der Volksvertreter, nach das Wort Seiner Excellenz des Herrn Justizministers eine Besserung der Lage der öffentlichen Presse in Dalmatien herbeizuführen vermocht.

Wir halten dafür, dass diese Besserung sich nicht eher vollziehen wird, bevor nicht das Gesammtministerium ernstlich seine Aufmerksamkeit auf den polizeilichen Geist richtet, welcher der Zadarer Regierung innewohnt, und infolge welchen sie den Zeitungen auch nicht die harmloseste Kritik über die Thätigkeit der Regierung gestattet.

Von gleichem polizeilichen Geiste sind auch die Staatsanwälte und Richter durchweht und es wäre eine reine Ironie, in Dalmatien von der Unabhängigkeit des Richterstandes — wenigstens was Pressangelegenheiten betrifft — sprechen zu wollen.

Die traurige Lage der öffentlichen Presse in Dalmatien, welche seit mehreren Jahren währt — insbesondere aber seit der k. k. Vicepräsident Pavich v. Pfauenthal das entscheidende Wort an der Statthalterei in Zadar zu führen begonnen hat — ist geradezu ganz und gar unerträglich geworden in der letzten Zeit, nach der Promulgirung der Pressnovelle vom 9. Juni 1894 (R. G. Bl. Nr. 161).

Diese Novelle, welche im allgemeinen der Presse nutzbringend hätte werden sollen, ist für Dalmatien zum Grabstein geworden. Die unabhängigen Zeitungen werden in jüngster Zeit wegen einer Periode, eines Satzes, eines einzigen Wortes wegen confiscirt.

Den Redactionen der Zeitungen mangelt bezüglich des Schreibens jede Orientirung und noch wissen sie nicht, wie sich zu erwehren vor der Willkür der Staatsanwaltschaft, welche nunmehr nicht im geringsten auf das Gesetz, sondern auf die Weisungen des Regierungspräsidiums achtet.

Wir wollen hier auch Beispiele dieser merkwürdigen Confiscationen anführen, damit man beurtheilen kann, ob es möglich sei, eine größere Willkür in einem Rechtsstaate zu erleben.

In der Nr. 67 des „Narodni List“ vom 21. August l. J. ist eine Correspondenz aus Vrlika enthalten, welche mit den Worten beginnt: „Ich schreibe sina ira et studio unter dem Eindrucke, den die Feierlichkeit auf mich macht, welche dem für seine Verdienste decorirten Joso (Bürgermeister) veranstaltet wurde.“

Die Worte: „dem für seine Verdienste decorirten Joso (Bürgermeister)“ wurden sequestrirt!!!

Desgleichen wurden nachfolgende Worte sequestrirt: „Sich bedankend, hob der Gefeierte seine Verdienste für das öffentliche Wohl hervor.“

„Narodni List“ Nr. 68 vom 25. August l. J. wurde wegen nachfolgender Stelle sequestrirt: „Nur bei uns in Dalmatien hat man keine Rücksicht auf die öffentliche Presse, auch in jenen Fragen und Ereignissen nicht, wo sie von großem Nutzen sein könnte. Aber wir vergessen, dass wir nicht in Europa sind.“

Das k. k. Landesgericht in Zadar hat mit Decret Nr. 6086 l. J. in Pressangelegenheiten seine Entscheidung gefällt. Diese Entscheidung wimmelt von orthographischen und sprachlichen Fehlern, welche darthun, wie die k. k. Behörde in Dalmatien die croatische Sprache, die einzig vom Volke gesprochene, missachtet. „Narodni List“ veröffentlichte die berührte Ent-

scheidung buchstäblich, sie mit folgenden Worten begleitend: „Wir veröffentlichen die nachfolgende Entscheidung des k. k. Landesgerichtes in Zadar mit allen ihren sprachlichen Fehlern, auf welche wir die Aufmerksamkeit des hohen Oberlandesgerichtes lenken.“

Nicht die monstruöse Entscheidung, sondern diese Worte wurden von der Staatsanwaltschaft sequestrirt!

In der Nr. 68 des „Narodni List“ sind folgende Worte incriminirt: „So verfährt man mit den croatischen Vereinen in Dalmatien, wo am selben Tage das italianisirende Gesindel ungehindert auf der Straße singen und pfeifen konnte, soviel es ihm beliebte. Solche Freiheiten genießt man in Dalmatien und insbesondere in Sibenik.“

Und es wurden auch nachfolgende Worte sequestrirt: „Die Soirée, obwohl nur auf die Tamburaspiele beschränkt, ist dennoch sehr hübsch ausgefallen, zur Freude der Mitglieder des croatischen Lesevereines.“

In der Nr. 76 des „Narodni List“ wurden folgende Worte sequestrirt: „Bei der Statthalterei existirt ein eigenes Ackerbaudepartement, daher die Regierungszeitung „Smotra“ diese Nachrichten von den bekannten Fachmännern auf dem Gebiete der Landwirtschaft, den Herren Trux und Kirchmaier, erhalten konnte.“

In der Nr. 79 des „Narodni List“ ist die richtige Notiz enthalten, dass im Dorfe Kampor auf der Insel Rab (Arbe) in kurzer Zeit 30 Kinder an Diphtheritis gestorben sind und dass diesem Dorfe niemand Hilfe bringt, und fortsetzend: „Auch der Regierung ist diese Angelegenheit bekannt, aber es scheint, dass sie sich um sie nicht kümmert.“

Diese wahren und erhärteten Mittheilungen wurden desgleichen confiscirt!

Wann würden wir mit derartigen Aufzählungen fertig werden?

In der Nr. 81 des „Narodni List“ vom 10. October l. J. wurden 12 Stellen sequestrirt und es würde sich lohnen, wenn Seine Excellenz der Herr Justizminister seine Aufmerksamkeit dieser einzigen Nummer zuwenden und sich überzeugen würde, in welcher Weise die Pressfreiheit in Dalmatien mit Füßen getreten wird. Im übrigen wurde in jener Nummer ein unbedeutendes Excerpt aus der mittelalterlichen Geschichte der Stadt Zadar sequestrirt. Und es wurde auch die nachfolgende Stelle confiscirt: „Die Sprache ist keine Politik, sondern Mittel der Verständigung. Wie wollen Sie, dass dieses Volk sich ohne seine Sprache verständige? Die Sprache ist keine Politik, sondern das Kleinod des Volkes, und derjenige, der es ihm entreißen will, oder der es erlaubt, dass es dem Volke entrissen wird, treibt nicht nur ausschließlich Politik, sondern begeht auch eine sträfliche That.“

Dann wird ferner im erwähnten Blatte vom Nutzen der Volksschule gesprochen und dargethan, dass dem Volke das Lesen und Schreiben nützlich werden wird, wenn es in die Welt auf Broterwerb ausgeht oder wenn es der Militärpflicht seinen Tribut zollen muss. Diese letzten Worte rücksichtlich der Militärpflicht wurden confiscirt!

Und solchen Vexationen sind alle, insbesondere aber die croatischen Zeitungen in Dalmatien ausgesetzt.

Am 4. October dieses Jahres wurde in Split der „Pučki List“ wegen des absolut friedlichen Artikels: „Unangenehme Nachrichten“, in welchem geklagt wurde, warum man sich mit dem Baue der Eisenbahn Split - Sarajevo nicht befasst, sequestrirt. „Pučki List“ wurde am 4. October d. J. um 9 Uhr morgens der Staatsanwaltschaft übergeben und erst um 9 Uhr abends sequestrirt, also nach vollen zwölf Stunden, wodurch ihm ein erheblicher Schaden zugefügt wurde, weil die ganze Auflage von fast 4000 Exemplaren der Post übergeben war.

„Katolička Dalmacija“ beschäftigte sich in in ihrer Nummer 59 vom 13. August d. J. mit den häßlichen Unruhen, welche sich in Zadar in jenem Monate gegen den Metropoliten Dalmatiens seitens der italianisirenden Clique ereigneten. Den bezüglichen Artikel schloß die „Katolička Dalmacija“ mit folgenden Worten, welche sequestrirt wurden: „Im übrigen erhielten diesmal die hohe Regierung und die Staatsanwaltschaft auch eine Lection. Sie wird der Geschichte dienen. Et tu Brute!“

In der Nr. 61 vom 21. August desselben Blattes wurden diese Worte confiscirt: „Die väterliche Regierung trachtet sich in letzter Zeit mit ihren klugen und praktischen Rathschlägen . . . “.

Dann wurden im selben Blatte folgende Worte sequestrirt: „Oh, arme Lika, was musste dir widerfahren!“ — Worte, welche einer gerichtlichen Entscheidung entnommen und früher veröffentlicht wurden ohne Sequester und Untersuchung.

Alles das, was wir anführten, beweist, dass in Dalmatien das Pressgesetz nicht geachtet wird, und dass man gegen die Presse jetzt ärger vorgeht als zur Zeit des starrsten Absolutismus.

Die Gefertigten halten es daher für ihre Pflicht, Seine Excellenz den Herrn Justizminister zu interpelliren:

„„1. Ist Seine Excellenz der Herr Justizminister gewillt, alle diese angeführten Confiscationen zu untersuchen und auf Grund amtlicher Daten sich zu überzeugen, dass in Dalmatien in Pressangelegenheiten die unbegrenzte Willkür herrscht, dass man weder Gesetz noch das Recht respectirt, und dass die Staatsanwaltschaften, insbesondere jene von Zadar zum Werkzeuge des polizeilichen Systems herabsanken, unter welchem Dalmatien seufzt?

2. Welche Maßregeln gedenkt Seine Excellenz der Herr Justizminister zu treffen,

auf dass in Dalmatien die correcte Handhabung des Pressgesetzes gewährleistet und dass das Ansehen der Justiz gehoben werde?““

Wien, am 10. November 1894.

	Biankini.
Dr. Brzorád.	Dr. Fořt.
Dr. Pacák.	Dr. Kaizl.
Krumbholz.	Dr. Vašatý.
Čestmír Lang.	Hájek.
Teklý.	Seichert.
Šim.	Dr. Kramář.
Špindler.	Perić.
Dr. Samánek.	Spinčić.
Formánek.	Tapar.
Adámek.	Schneider.
Schwarz.	Dr. Laginja.
Březnovský.	Dr. Lueger.
Purghart.	Kohler.
Sokol.	Dr. Scheicher.
Dr. Tuček	Dr. Geßmann.
Thurnher.	Troll.
Dr. Dyk.	Polzhofer.
König.	Alfred Coronini.
Dr. Kurz.	Hauck.
Schlesinger.	Rigler.“

„Interpellation des Abgeordneten Borčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Ein Brantweinerzeuger in Split (Spalato) hatte im October l. J. einen Hektoliter Brantwein nach Wien zu versenden. Da die Frachtspesen über Fiume weit geringer sind als über Triest, so wählte er aus ökonomischen Rücksichten, wie er auch früher zu thun pflegte, den ersteren Weg. Zu dem Zwecke verlangte er bei dem dortigen k. k. Zollamte einen Übergangsschein, welcher die Sendung auf dem Transporte zu begleiten hatte. Das k. k. Zollamt aber weigerte sich, ihm den Übergangsschein auszustellen, und zwar aus dem Grunde, weil der Fall weder in dem Gesetze vom 18. Juni l. J. wegen Vergütung der Brantweinabgabe für die Alkoholmengen in den gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, den Ländern der ungarischen Krone und den Ländern Bosnien und Hercegovina außer dem Abgabebande vorkommen, noch in dem diesbezüglichen Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 10. Juli l. J. normirt wurde.

Obwohl man gegen die Weigerung jener k. k. Finanzbehörde in formaler Hinsicht nichts einzuwenden hätte, scheint es dennoch den Gefertigten, dass sie dem Geiste des Gesetzes nicht entspricht, da, wie man vor der Veröffentlichung des obenerwähnten Gesetzes gebrannte geistige Flüssigkeiten aus Dalmatien durch das der ungarischen Krone angehörige Territorium nach Österreich versenden konnte, so kann man dies gewiss auch nach der Veröffentlichung desselben, da, wenn das neue Gesetz keine Vorschrift darüber enthält, dies ein Beweis ist, dass es betreffs des Sendungsweges die diesbezüglichen früheren Bestimmungen aufrecht hält, widrigenfalls würde es hiemit die Freiheit des Handels hemmen, dem es frei steht, die Transportwege sich selbst zu wählen.

Angesichts dieser Thatsache, welche für das Königreich Dalmatien von der größten Wichtigkeit ist, beehren sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister nachstehende Anfragen zu stellen:

„„1. Ist der in der Interpellation erwähnte Fall Seiner Excellenz bekannt?

2. Im bejahenden Falle, findet Seine Excellenz, dass die Weigerung des k. k. Zollamtes in Split, dem Brantweinversender den Übergangsschein auszustellen, gerechtfertigt war und daher die Sendung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Dalmatien in das österreichische Gebiet durch das Territorium der ungarischen Krone, und umgekehrt, gesetzlich nicht gestattet ist?

3. Welche Maßnahmen gedenkt Seine Excellenz, sei es im administrativen oder im gesetzlichen Wege zu treffen, damit dem Handelsverkehre mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten künftighin keine solche Hindernisse gestellt werden?““

Wien, 10. November 1894.

Dr. Laginja.	Borčić.
Dr. Ferjančič.	Dr. Gregorčič.
Globočnik.	Čestmír Lang.
Povše.	Krumbholz.
Klun.	Alfred Coronini
Vošnjak.	Dr. Kvekvić.
Zehetmayr.	Šim.
Dr. Fanderlík.	Adámek.“

„Interpellation der Abgeordneten Spinčić, Dr. Laginja und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Laut Interpellation des Dr. Laginja und Genossen vom 22. Mai l. J. wurde der Bau einer Viehtränke in Obrov in der Gemeinde Podgrad, Bezirk Volosko in Istrien, mit gänzlicher Umgehung des Gemeindeamtes, einem Gemeindeinsassen seitens der Organe der k. k. Statthalterei anvertraut, und mit diesem Acte, durch welchen man künstlich eine feindselige Stimmung gegen die gesetzliche Gemeindebehörde heraufbeschwören wollte, eine ziemlich große Erregung unter den Gemeindeinsassen verursacht.

Eine Gesetzwidrigkeit zog bald eine andere nach sich, indem seitens des Ortszupan von Obrov, sowie

seitens des Vertrauensmannes der k. k. Organe, entgegen der Bestimmung des §. 79 der Gemeindeordnung, ohne Wissen der Gemeindebehörde Robotarbeiten angeordnet und die Insassen zu denselben zwangsweise verhalten wurden. Der Gemeindevorsteher war demnach gezwungen, gegen den Ortszupan, der von den k. k. Regierungsorganen und ihrem Vertrauensmanne zu Ungesetzlichkeiten verleitet wurde, einzuschreiten, und setzte denselben ab. Diese Absetzung annullirte zwar die k. k. Bezirkshauptmannschaft — wieder eine Gesetzesverletzung! — die k. k. Statthalterei gab jedoch dem diesbezüglichen Recurse des Gemeindevorstehers Folge, um jedoch gleichzeitig den abgesetzten Ortszupan durch den von ihr ernannten Verwaltungsausschuss der Gemeinde wieder einsetzen zu lassen.

Der vorerwähnte Vertrauensmann der k. k. Organe bekundete eine besondere auffallende Intimität mit den k. k. politischen und der autonomen Landesbehörde. Er reiste öfters nach Triest zur k. k. Statthalterei, nach Volosko zur k. k. Bezirkshauptmannschaft und nach Parenzo zum Landesausschusse, wo er conferirte und Directiven entgegennahm. Infolge davon veranstaltete er eine Agitation der verwerflichsten Art gegen den Gemeindevorsteher, indem er denselben verleumdete.

Dieser Umstand gab Anlass zu einer gerichtlichen Verhandlung, bei welcher der Vertrauensmann der k. k. Regierung schuldig gesprochen und zu 150 Gulden Geldstrafe, eventuell zu dreißig Tagen Arrest verurtheilt wurde. Es ist bezeichnend, dass er schon vor der gerichtlichen Verhandlung zu erzählen wusste, dass er wohl in erster Instanz verurtheilt, in zweiter jedoch jedenfalls freigesprochen werden wird, auch mit voller Bestimmtheit von der Auflösung der Gemeindevertretung sprach, und dass er nach einer Besprechung bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Volosko nach Triest reiste, um, seiner Erzählung nach, dem k. k. Statthalter die Namen der zur Führung der Gemeindeangelegenheiten zu ernennenden drei Männer anzugeben und weitere Instructionen zu übernehmen.

Die Gemeindevertretung in Podgrad wurde thatsächlich mit Statthaltereierlass vom 19. Juli 1894, zugestellt am 25. jenes Monates, aufgelöst, und zur Führung der Gemeindegeschäfte ein Ausschuss von drei Männern ernannt, welcher jedoch nicht selbständig wirken kann, da er lediglich die Aufträge des erwähnten Vertrauensmannes der k. k. Regierung ausführt.

Gegen die Auflösung hat der gewesene Bürgermeister sammt 23 gewesenen Gemeinderäthen kraft §. 96 der Istrianer Gemeindeordnung beim k. k. Staatsministerium den Recurs ergriffen, welcher aber weder in sechs Wochen noch auch bis jetzt erledigt wurde.

Als Gründe der Auflösung werden angeführt:

1. Dass am Tage der Revision seitens des Landesausschusses die Einnahmen und Ausgaben pro 1893 und 1894 in die Kassajournale nicht eingetragen waren, und dass daraus ein Schaden für die Gemeinde entstehen könnte, und dies umsomehr, als man von der Gemeindevertretung, welche in ihrer Sitzung vom 9. April 1894 für die Schlussrechnungen pro 1892 dem Gemeindevorsteher die Anerkennung ausgesprochen hatte, keine günstige Geschäftsführung erwarten kann, und

2. dass die Functionsdauer der Gemeindevertretung abgelaufen ist und die seitens des Bürgermeisters vorgenommenen Vorbereitungen für die Wahlen nicht so weit gediehen sind, dass dieselben in der nächsten Zeit durchgeführt werden könnten.

Der Gemeindevorsteher Jenko übernahm seinerzeit die Gemeinde in der größten Unordnung und mit einer systemlosen Rechnungsführung. Er schaffte Ordnung, indem er selbst arbeitete, ohne dass er dafür eine Entschädigung verlangte, da die große Gemeinde nicht Mittel besitzt, außer einem Schreiber noch einen Beamten anzustellen. Derselbe hat jedoch größtentheils die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Es ist also begreiflich, aber auch zu entschuldigen, wenn der Gemeindevorsteher, der doch auch eigene private Angelegenheiten besorgen muss, und auch Vertreter in noch anderen öffentlichen Körperschaften ist, in Rückstände gerieth; dagegen muss betont werden, dass alle Rechnungsbelege in Ordnung vorhanden waren, und dass also nach denselben es nicht schwer war, den Stand der Kassa zu ermitteln. Der Gemeinde ist daraus kein Schaden entstanden, was selbst aus dem bei der Revision verfassten Protokolle, wie auch aus der diesbezüglichen Zuschrift des Landesausschusses ersichtlich ist.

Dieses ist sogar auch aus dem Decrete der Auflösung ersichtlich, da in demselben nur die Möglichkeit hervorgehoben wird, dass ein Schaden entstehen könnte, welche Möglichkeit jedoch — wenn und insoweit überhaupt eine bestand — schon vor der Auflösung gänzlich behoben wurde, da bei der Übergabe in den Kassajournalen bereits alles regelmäßig registrirt vorgefunden wurde. Die Folgerung aber, dass man von der gewesenen Gemeindevertretung keine günstige Geschäftsführung erwarten konnte, weil sie dem Bürgermeister die Anerkennung für die Verfassung der Schlussrechnungen pro 1892 ausgesprochen hat, ist eine ganz nichtige. Gegen diese Schlussrechnung hat weder die k. k. Statthalterei noch der Landesausschuss gelegentlich der Bestätigung der Umlagen pro 1894 eine Einwendung gemacht, ja dieselbe wurde gelegentlich der Revision seitens des Landesausschusses protokollarisch als vollkommen regelmäßig und den bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet; und wenn die Gemeindevertretung ein

stimmig, demnach sammt dem gegenwärtigen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und dem Vertrauensmanne der k. k. Regierung, gelegentlich der Verhandlung der Schlussrechnung pro 1892, dem Bürgermeister ihre Anerkennung ausgesprochen hat, so hat sie ihm dadurch nur den verdienten Dank für die unentgeltliche Mühe und Arbeit erwiesen und ihn gewissermaßen aufgemuntert, auch die Rechnungen pro 1893 und einige Monate des Jahres 1894 zu regeln, welche Arbeit bei der oberwähnten Revision bereits im Zuge und schon vor der Auflösung gänzlich fertig war.

Und wenn schon der erste angebliche Grund zur Auflösung der Gemeindevertretung nicht als stichhältig gelten kann, so kann der zweite umsoweniger als solcher angesehen werden. Die Verzögerung mit den Vorbereitungen für die Wahlen von einigen Monaten, für welche der gewesene Bürgermeister nie ermahnt wurde, ist dadurch zu entschuldigen, dass derselbe durch zwei Monate im Landtage beschäftigt war, sich dann mit den in dieser Zeit entstandenen Rückständen befasste, und auch dadurch, dass ihm vom k. k. Steueramte das Abschreiben der Steuerzahler verweigert wurde und ihm dasselbe erst infolge einer Eingabe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft gewährt wurde. Wie weit die Vorbereitungen zur Zeit der Auflösung vorgeschritten waren, konnten die k. k. Behörden nicht einmal wissen, da sie sich nach dem Stadium der Vorbereitungen nicht ein einzigesmal informirt haben. Die Wahlen wären schon lange durchgeführt gewesen, hätte man die Gemeindevertretung, am 25. Juli, nicht aufgelöst, da das Urwählerverzeichnis fertig war und noch die Wähler zu ordnen und die Wahllisten anzulegen waren. So aber sind sie noch jetzt, im November, nicht durchgeführt, da sich der Verwaltungsausschuss mit ganz anderen Dingen — Absetzung des Gemeindedieners, welcher ehrlich durch 23 Jahre diente, Absetzung von Ortsžupanen, Aufhetzung gegen den projectirten und von der Regierung urgirten Kirchenbau in Podgrad, vergebliches Nachsuchen der Fehler des gewesenen Bürgermeisters und so fort — befasst.

Trotz den klaren gesetzlichen Bestimmungen, Artikel XVI des Staatsgesetzes vom 5. Mai 1862 und §. 96 des Istrianer Landesgesetzes vom 10. Juli 1863, nach welchen die neuen Wahlen längstens sechs Wochen nach der Auflösung der Gemeindevertretung, entweder durch den provisorischen Verwaltungsausschuss oder durch die frühere Gemeindeverwaltung, falls nämlich der eventuelle Recurs günstig erledigt wäre, ausgeschrieben sein sollten, sind die Wählerlisten erst am 1. October laufenden Jahres, also nach fast zehn Wochen ausgesetzt worden.

Die Frist für die Reclamationen war bis 6. laufenden November bestimmt und müssten die Wahlen selbst schon ausgeschrieben und in Kürze durchgeführt werden. Die bisher prakticirte Verzögerung in der Durchführung der Wahlen ist nun in ein acutes Stadium damit getreten, dass die aufgelegt gewesenen Wahllisten vollkommen falsch verfasst sind und es nothwendig sein wird, neue anzulegen, denn bei circa 1200 Wählern sind bis gegen 700 Reclamationen eingebracht worden! Alles dieses entspricht gewiss den Intentionen der k. k. Behörden, da sie die gesetzliche Vertretung der Gemeinde so weit als möglich hinauszuschieben trachten.

Berücksichtigt man das geschilderte Vorgehen der Behörden und vergleicht man dasselbe mit dem Vorgehen in anderen Gemeinden, sowohl mit Rücksicht auf den einen als auch auf den anderen angeblichen Grund der Auflösung,

indem in vielen anderen Gemeinden nicht nur die Möglichkeit eines Schadens für die Gemeinden sehr oft vorhanden war, sondern große Schäden thatsächlich entstanden sind, wie zum Beispiel eben auch in der Gemeinde Podgrad, wo seinerzeit Mängel in der Kasse von einigen Tausend Gulden gerichtlich constatirt wurden und die k. k. politische Behörde, die lange früher durch die damalige Opposition auf diese Zustände aufmerksam gemacht wurde, erst dann und nur insoweit einschritt, dass sie den Bürgermeister absetzte, die nachlässige Gemeindevertretung aber fortbestehen ließ,

und indem Vorsteher anderer Gemeinden eingeladen, ermahnt, mit Geldstrafen bedroht werden, die Wahlen durchzuführen, ohne dass die Gemeindevertretungen wegen der nicht rechtzeitig durchgeführten Wahlen aufgelöst wären, und indem auch im politischen Bezirke selbst vor kurzem die Wahlen in einer Gemeinde drei Jahre nach der gesetzlichen Functionsdauer durchgeführt wurden, ohne dass die Gemeindevertretung aufgelöst worden wäre, und in einer anderen, zwei Jahre und zwei Monate nach der gesetzlichen Functionsdauer, noch jetzt nicht durchgeführt sind, und die Gemeindevertretung doch nicht aufgelöst ist:

dann muss man zur Schlussfolgerung kommen, dass das geschilderte sogar ungesetzliche Vorgehen der k. k. Behörden gegenüber der gewesenen Gemeindevertretung, namentlich dem Vorsteher derselben, Landtagsabgeordneten Slavoj Jenko, kein unparteiisches, sondern ein politisch leidenschaftliches ist, welches seinen wahren Grund in dem Umstande hat, dass der k. k. Statthalter anlässlich seiner vor einem Jahre vorgenommenen Bereisung jenes Gerichtsbezirkes in Podgrad nicht unter Triumphbogen empfangen wurde, und dass er in mehreren Ortschaften dieser Gemeinde nebst Loyalitätskundgebungen für Seine Majestät unseren Kaiser und König Sympathie bezeugungen nur für den Abgeordneten jenes Bezirkes im Reichsrathe wahrnehmen konnte; sowie es dem anderen Umstande, dass nämlich der erwähnte Vertrauensmann der k. k. Organe mit einer Aufschrift den

Statthalter begrüßte, zuzuschreiben ist, dass er von der Zeit an ein solcher Vertrauensmann geworden ist.

Bei solchen Umständen, denen noch zugefügt sein soll, dass einzelne Beamten die Bevölkerung gegen die frühere Gemeindeverwaltung tendenziös geradezu hetzen, und indem die Gemeindewahlen in Bälde durchgeführt werden müssten, sehen sich die Gefertigten verpflichtet, an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu stellen:

„„1. Wie vermag Seine Excellenz das eben geschilderte, parteiische, politisch leidenschaftliche, sogar gesetzwidrige, gegenüber durch Italiener oder ihre Alliirten vertretenen Gemeinden nicht übliche Vorgehen der Ihr unterstehenden Organe, bezüglich der Gemeinde Podgrad, zu rechtfertigen?

2. Warum ist der eingebrachte Recurs gegen die Auflösung der Gemeindevertretung nicht rechtzeitig und überhaupt noch nicht erledigt worden?

3. Ist Seine Excellenz gewillt, Maßnahmen zu treffen, damit die Wahlen ehestens gesetzmäßig und unparteiisch durchgeführt werden, und insbesondere dass die in dieser Gemeinde noch nicht eingerissene, jedoch in Aussicht gestellte Schandthat des Stimmenankaufes nicht stattfinde?““

Wien, am 11. November 1894.

	Spinčić.
Dr. Laginja.	Dr. Gessmann.
Biankini.	Purghart.
Dapar.	Krumbholz.
Perić.	Čestmír Lang.
Hájek.	Dr. Brzorád.
König.	Dr. Samánek.
Teklý.	Dr. Pacák.
Dr. Dyk.	Březnovský.
Sokol.	Seichert.“

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Gessmann, Dr. Lueger und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Windisch-Graetz.

Die fürstlich bulgarische Regierung hat, unmittelbar nach dem Rücktritte des früheren Ministerpräsidenten Stambuloff über die Beziehungen corrupter Natur, die der letztere zu einem großen Theile der europäischen Presse unterhalten hat, authentische Daten publiciren lassen. Mit Beschämung wird auch bei dieser Gelegenheit jeder österreichische Patriot wahrgenommen haben, dass in der Liste der von dem Ministerium Stambuloff subventionirten, das heißt bestochenen Zeitungen, österreichische Organe leider einen hervorragenden Platz einnehmen. Unter denselben figurirt an erster Stelle die „Neue Freie Presse“, die laut Ausweis die Jahressubvention von 12.000 Francs durch sechs Jahre, solange das Ministerium Stambuloff eben bestand, also im ganzen die Summe von 72.000 Francs als Bestechung von bulgarischer Seite bezog.

Es ist den Unterzeichneten vollkommen bekannt, dass die Annahme von Bestechungsgeldern seitens einer Zeitung weder nach dem Pressgesetze, noch nach dem allgemeinen Strafrechte zu ahnden ist, sondern dass eine solche Handlung nur dem sittlichen Urtheile der öffentlichen Meinung unterliegt. Die Unterzeichneten glauben auch aussprechen zu dürfen, dass in diesem Falle das Urtheil der anständigen Männer aller Parteien ein völlig übereinstimmendes sein dürfte, und dass wohl in allen politischen Lagern die Annahme von Bestechungsgeldern seitens einer fremden Regierung als eine ehrlose Handlung, und als eine solche, die unter Umständen auch einen staatsgefährlichen Charakter hat, angesehen wird. Wenn nun auch, wie gesagt, nach bestehendem Strafrechte, gegen einen so ungeheuerlichen Fall politischer Corruption nichts unternommen werden kann, so scheinen doch den Unterzeichneten gewisse administrative Maßnahmen angemessen, die, wenn sie auch den Act der Corruption nicht ungeschehen machen und das Geschehene nicht zu sühnen vermögen, doch geeignet erscheinen, eine Wiederkehr eines solchen beschämenden Vorfalles durch eine eindringliche Warnung vielleicht wenigstens für die Zukunft zu verhüten oder doch mindestens zu erschweren.

Die Unterzeichneten erlauben sich also daran zu erinnern, dass die „Neue Freie Presse“ vom k. k. Pressdepartement des Ministerrathspräsidiums wiederholt zu officiösen Mittheilungen benützt wurde, und dass im Inseratentheile dieses Blattes regelmäßig amtliche Kundmachungen (wie zum Beispiel die Eintragungen in das Handelsregister, Lieferungsausschreibungen u. d. gl.) erscheinen, das heißt, dass diesem, im Solde einer fremden Regierung stehenden Blatte, österreichische Steuergelder zugeführt werden. Welchen Personen die bulgarischen Bestechungsgelder zugeflossen sind, das lässt sich natürlich nicht feststellen, doch ist anzunehmen, dass die Herausgeber des Blattes, das heißt die Herren Adolf Werthner, Dr. Eduard Bacher und Moriz Benedict direct oder indirect daran participirt haben. Diese Herren sind nun Mitglieder des in Wien bestehenden Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia“. Präsident der „Concordia“ ist aber ein Functionär des k. und k. gemeinsamen Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Äußern, der Regierungsrath J. Winternitz.

Es präsidirt also ein höherer österreichisch-ungarischer Staatsbeamter und obendrein ein Mitglied des auswärtigen Amtes einem Vereine, dem Mitglieder angehören, die überwiesen erscheinen, von einer fremden Regierung Bestechungsgelder angenommen zu haben.

Alle diese Umstände und Verhältnisse scheinen vorläufig einer administrativen, später einer legislatorischen Remedur zu bedürfen, und die Unterzeichneten, überzeugt, damit keinen Akt der Parteipolitik auszuüben, sondern im Staatsinteresse, wie im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit zu handeln, erlauben sich an das k. k. Gesammtministerium folgende **Anfragen** zu richten:

„„1. Gedenken die Herren Ressortminister auch fernerhin zu gestatten, dass amtliche Kundmachungen, das heißt Kundmachungen der k. k. Behörden, die auf Kosten der Steuerträger erfolgen, in einem Blatte erscheinen, das notorisch vom Auslande bestochen ist?

2. Sieht die k. k. Regierung in dem Umstande, dass active Staatsbeamte als Mitarbeiter der „Neuen Freien Presse" fungiren, zum Theile sogar dort erscheinende Artikel mit ihrem Namen zeichnen, nicht eine, nach den erfolgten Feststellungen unzulässige Erscheinung und gedenkt sie nicht hier Abhilfe zu schaffen?

3. Gedenkt die k. k. Regierung von eventuellen Maßnahmen, die sie im Sinne der sub. 1 und 2 gestellten Anfragen etwa treffen wird, die gemeinsamen Ministerien zu verständigen, damit diese in die Lage kommen, ihrerseits ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen?

4. Hält die k. k. Regierung es für zulässig, dass ein Functionär des auswärtigen Amtes einem Vereine präsidirt, dem Personen angehören, die notorisch im Solde einer fremden Regierung gestanden sind, und gedenkt sie nicht, beim k. und k. Ministerium des Äußern in dem Sinne zu wirken, dass ein derartiges Verhältnis beseitigt werde?

5. Hält die k. k. Regierung es nicht für angemessen, im Wege einer Pressgesetznovelle oder eines Amendements zum Strafgesetzbuche die Annahme von Bestechungsgeldern seitens einer fremden Regierung durch österreichische Staatsbürger unter Strafe zu stellen?""

Wien, am 10. November 1894.

	Dr. Geßmann.
Jax.	Dr. Lueger.
Liechtenstein.	Troll.
Schneider.	Pernerstorfer.
Hauck.	Dr. Laginja.
Rigler.	Polzhofer.
Schlesinger.	Kaiser.
Perić.	Dr. Scheicher."

„Interpellation des Abgeordneten Purghart und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Den 8. September d. J. marschirte um ½12 Uhr durch den Ort Plástovic, Bezirk Frauenberg im Köngreiche Böhmen, die III. Batterie des 22. Artillerieregimentes und wurde während der Rast von den Bewohnern freundschaftlichst bewirtet. Den zweiten Tag wurden fünf Paar Pferde von der obgenannten Gemeinde zum Vorspann requirirt. Ein vierspänniger mit Plachen bedeckter Wagen wurde von dem dortigen Bauer Johann Kukla besorgt, welcher aus Vorsicht selbst das Gespann dirigirte. Am 9. September, als alles zum Abmarsche bereit war und die Pferde eingespannt wurden, geschah es, dass nahe an diesem Gespann, gerade im Wege, die zweispännige Gelegenheit, die dem Regimente gehören sollte und mit einem Hengste bespannt war, stand. Als nun dieser Hengst die Stuten des Bauers Kukla wahrgenommen hatte, gingen diese durch, ohne sich halten zu lassen, und tangirten den Kutschierwagen, welcher ganz gering beschädigt wurde. Nachdem der Bauer die Stuten beschwichtigte, ging alles gut weiter von statten.

Als aber der Batteriecommandant Hauptmann Žakovsky dies vernommen hatte, ließ er den Ortsvorsteher, welcher diese Angaben bestätigt, vorrufen und verlangte von ihm 100 fl. für die winzige Reparatur des beschädigten Wagens. Der Ortsvorsteher bemühte sich, zu erklären, dass der Kukla diesen Zufall gar nicht herbeiführte. Der Commandant ließ hiernach eine Gendarmerieassistenz holen und wollte durch dieselbe 100 fl. erzwingen, was natürlich erfolglos blieb, da die Bauern, welche von Elementarereignissen jahraus jahrein verfolgt werden, kaum das nöthige Geld für die Feldarbeiten besitzen. Von dem Ortsvorsteher wurde aber auch der beste Wille entgegengebracht, denn er berief sich auf die zu ergehende Entscheidung der politischen Behörde, welcher sich der Kukla fügen wollte; zugleich erklärte er, dass der ganze Ort keine 100 fl. zusammenbringen könne.

Darauf wurden die Pferde des Bauers von Soldaten an den Zügeln gehalten, der Bauer Kukla aber unter Androhung, dass ihm die Pferde abgenommen werden, gezwungen, einen dreimonatlichen Wechsel auf 75 fl. auszustellen, obzwar er den k. k. Hauptmann ersuchte, ihn in dieser Zeit der dringlichsten Feldarbeiten zu schonen, und sich anbot, den beschädigten Wagen auf eigene Kosten vom Schmiede herstellen zu lassen, für welche Herstellung der Schmied 2 fl. — sage zwei Gulden — anzunehmen bereit war. Erst nachdem der Kukla den erwähnten Wechsel unterschrieb, wurde er von den ihn bedrohenden Soldaten freigelassen.

Natürlich petirte der Kukla beim VIII. Armeecorps in Prag, es möge dieser Wechsel, welcher vom Commandanten erzwungen wurde, für ungiltig erklärt

werden, doch es wurde ihm nicht willfahrt, er erhielt im Gegentheil noch eine Rechnung auf 38 fl., welche er erlegen sollte.

In Anbetracht dessen, dass solch ein Vorgehen des k. k. Hauptmannes Zakovsky und des VIII. Armeecorps geeignet ist, den Bauer Kukla schwer zu schädigen;

in Anbetracht dessen, dass solch ein rücksichtsloses und gewaltthätiges Vorgehen von Seiten der Militärpersonen und Corpscommandanten das gute Einvernehmen zwischen Civil und Militär schwer zu schädigen geeignet ist, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist Euer Excellenz bereit, diesen Vorfall untersuchen zu lassen und dem geschädigten Bauer, welcher in der Gemeinde hoch geachtet ist, moralische und materielle Genugthuung für dieses eigenthümliche Rechtsverfahren zu verschaffen?““

Wien, den 10. November 1894.

Dr. Pacák.	Purghart.
Seichert.	Dr. Brzoráb.
Spindler.	Krumbholz.
Březnovský.	Dr. Kramář.
Hájek.	Dr. Tuček.
Biankini.	Dr. Vašatý.
Dapar.	Sokol.
Dr. Laginja.	Tilšer.
Dr. Šamánek.	Dr. Dyk.
Formánek.	König.
Dr. Kurz.	Teklý.
Eim.	Dr. Kaizl.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Tuček, Seichert und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Ausfolgung des Wahlcertificates für den mährischen Landtag an Herrn Franz Rund.

Öffentliche Blätter bringen die Nachricht, dass der k. k. Statthalter von Mähren dem Herrn Franz Rund, Bürgermeister in Pohrlitz, das Wahlcertificat als angeblich gewähltem Landtagsabgeordneten für den Städtebezirk Kromau-Eibenschitz-Mährisch-Budwitz-Pohrlitz-Jaroměřitz ausfertigen und zustellen ließ.

Nach §. 51 der Landtagswahlordnung für Mähren hat bei den in mehr als einem Wahlorte vorgenommenen Wahlen in den Städtewahlbezirken der Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes nach Feststellung des schließlichen Gesammtergebnisses der Wahl den darüber aufgenommenen Schlussact sammt allen von den einzelnen Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Statthalter zu leiten.

Von der Wahlcommission in Jaroměřitz konnten keine Acten an den Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes eingelangt sein, da in Jaroměřitz die Constituirung der Wahlcommission, und zwar aus dem Grunde nicht erfolgte, weil von den Wahlberechtigten die zur Constituirung der Wahlcommission erforderliche Zahl auch bei der wiederholten Wahlausschreibung nicht erschienen war, die sämmtlichen Wahlberechtigten vielmehr durch ihre Abstinenz gegen die geradezu unerhörten Vorgänge bei Abfassung der Wählerliste in Kromau protestiren wollten.

Nun kann nach §. 38 der Landtagswahlordnung die Wahl eines Abgeordneten nicht beginnen, bevor die Wahlcommission constituirt ist, und es kann demnach eine Wahl nicht als beendet und vollzogen betrachtet werden, solange die Constituirung der Wahlcommission auch nur in einem der Wahlorte nicht erfolgte.

Die Ausfolgung des Wahlcertificates vor ordnungsmäßig vollzogener Wahl aber ist ungesetzlich.

Es stellen sohin die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„1. Hat Seine Excellenz Kenntnis von der eingangs erwähnten Amtshandlung des k. k. Statthalters von Mähren?

2. Wie gedenkt er dieses ungesetzliche Vorgehen zu erklären, eventuell zu corrigiren?““

	Dr. Tuček.
Dr. Šamánek.	Seichert.
Weber.	Dr. Kurz.
Eim.	Krumbholz.
Sokol.	Dr. Kaizl.
Březnovský.	König.
Dr. Fořt.	Dr. Brzoráb.
Purghart.	Formánek.
Hájek.	Schwarz.
Dr. Pacák.	Teklý.
Adámek.	Dr. Dyk.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es sind zwei Anträge überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Tausche und Genossen, betreffend die sofortige Inangriffnahme von viehzüchterischen Maßregeln behufs Hebung und Vermehrung des Rindviehstandes in Österreich — 995 der Beilagen — ferner den Antrag des Abgeordneten Tausche und Genossen, betreffend die Erhöhung der Budgetsubventionspost für Förderung der Rindviehzucht pro 1895 — 996 der Beilagen).*

Präsident: Der erste Antrag des Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen wird geschäfts-

ordnungsmäßig behandelt, also zunächst in Druck gelegt und vertheilt werden.

Was den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen betrifft, so wünscht der Herr Abgeordnete, dass derselbe auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werde, welchem Antrage ich Folge geben werde.

Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Die Herren Abgeordneten Marchet und Genossen und Polzhofer und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 19. October d. J. unter Hinweis auf Zeitungsnachrichten darüber interpellirt, ob es richtig ist, dass die französische Regierung Anspruch auf Ermäßigung unseres Weinzolles erhebe, und welche Haltung die k. k. Regierung dieser Forderung gegenüber einzunehmen gedenkt.

Die aus diesem Anlasse gestellten Anfragen lauten in der Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen *(liest)*:

„Wie gedenkt sich die Regierung zu verhalten, um die schwerwiegenden Interessen des heimischen Weinbaues gegenüber den ihnen durch das Verlangen Frankreichs auf Ermäßigung des Weinzolles drohenden Gefahren zu schützen?"

In der Interpellation des Herrn Abgeordneten Polzhofer und Genossen *(liest)*:

„Ist die französische Regierung an das Auswärtige Amt mit dem Begehren, unsere Zölle für französische Weine zu ermäßigen, herangetreten,

sind darüber zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung Verhandlungen eingeleitet worden

und ist die diesseitige Regierung entschlossen, auf keinen Fall in eine Zollreduction zu willigen, die der Lage der Dinge nach wohl den ungarischen Interessen entspräche, unsere Weinproducenten jedoch tief schädigen würde?"

Im Einvernehmen mit den betheiligten Herren Ministern habe ich die Ehre, diese Anfragen folgendermaßen zu beantworten:

Die Regierung der französischen Republik ist in der That — wie schon bekannt — unter Berufung auf die Meistbegünstigung dafür eingetreten, den Mitgenuss des Grenzbegünstigungszolles von 3 fl. 20 kr., welcher auf unseren aus früherer Zeit herstammenden Vertragsverhältnissen mit Italien beruht, auch für französische Weine in Anspruch zu nehmen.

Die k. k. Regierung vermochte diese Auslegung der Meistbegünstigung jedoch nicht als begründet anzuerkennen.

Die Gründe, welche die k. k. Regierung bestimmen, an diesem Standpunkte festzuhalten, sind schon wiederholt von dieser Stelle aus zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht worden und glaube ich deshalb der Nothwendigkeit überhoben zu sein, dieselben neuerlich darzulegen.

Hiebei lege ich Wert darauf, zu betonen, dass der Standpunkt der königlich ungarischen Regierung diesfalls kein anderer als der unsere ist, sondern mit dem hierseitigen durchaus im Einklange steht.

Wenn unter diesen Umständen die Nichtübereinstimmung der Anschauung, die über diese Frage zwischen Österreich-Ungarn und Frankreich besteht, zur Zeit noch nicht beseitigt ist, so will ich indes dem Wunsche Ausdruck geben, dass bei gerechter Würdigung unseres Standpunktes, der kein anderer geworden ist, als er stets war, dennoch die Herbeiführung einer Verständigung gelingen wird, die selbstverständlich den schwierigen Verhältnissen unseres Weinbaues, denen andauernd die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung gewidmet bleiben wird, volle Rücksicht tragen müsste.

Eine solche Verständigung zu finden, bildet dermalen den Gegenstand von Verhandlungen, bei welchen die Regierung jene wirtschaftlichen Interessen, die ich eben angedeutet habe, vollauf beachten wird.

Durch diese Ausführungen finden auch die von den Herrn Abgeordneten Biankini und Genossen in den Sitzungen des hohen Hauses vom 27. October 1893 und vom 9. März 1894, sowie von den Herren Abgeordneten Freiherrn von Ciani und Genossen und Dr. Marchet und Genossen in den Sitzungen vom 26. Februar, beziehungsweise 2. März d. J. gestellten, den gleichen Gegenstand betreffenden Interpellationen ihre Beantwortung.

Ebenso erscheinen hiedurch die in der Sitzung des hohen Hauses vom 29. October d. J. von den Herren Abgeordneten Rigler und Genossen gestellten Anfragen beantwortet.

Die Herren Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 27. October d. J. eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher unter Hinweis auf bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für italienische Weine die Anfrage gestellt wird, ob mir diese Vorkommnisse, wodurch fremde Weine der Grenzzollbegünstigung, auf welche ihnen ein Anspruch nicht zukommt, theilhaftig würden, bekannt sind und was die Regierung dagegen vorzukehren gedenkt.

Ich habe die Ehre, diese Anfrage folgendermaßen zu beantworten.

Dass Unregelmäßigkeiten in der erwähnten Richtung vorgekommen sind und dass sie speciell auch durch Bianco-Certificate vorgekommen sind, wie dies in der Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Marchet erwähnt wird, ist zu meiner Kenntnis gelangt, und die k. k. Regierung hat nicht unterlassen,

sich unter Vorlage von Beweisstücken im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern an die königlich italienische Regierung zu wenden, von welcher vorausgesetzt werden konnte, dass sie das gleiche Interesse daran nehmen werde, solchen Unzukömmlichkeiten energisch entgegenzutreten. Die seither eingelangten Mittheilungen aus Rom lassen denn auch erkennen, dass die königlich italienische Regierung sich ihrer Verpflichtung, für die correcte Gebarung der dortigen Organe, denen die Ausstellung der Ursprungszeugnisse obliegt, Sorge zu tragen, bewusst ist. Daneben ergibt sich die Nothwendigkeit, die auch italienischerseits anerkannt wurde, erhöhte Garantien durch Mitwirkung unserer eigenen Organe (Consulate und Zollämter) herbeizuführen, um möglichen Missbräuchen jedesmal wirksam zu begegnen. In dieser Beziehung sind Verfügungen zum Theile schon getroffen worden, zum Theile habe ich Veranlassung genommen, diesfalls mit den betheiligten Ministerien unter Zugrundelegung concreter Vorschläge in Verhandlung zu treten, welche sich auf eine schärfere Controle bei Vidirung der Ursprungscertificate durch unsere Consulate, sowie auf einen strengeren Nachweis des Transportweges der Sendungen beziehen.

Was die hiebei in Frage kommenden Importmengen betrifft, welche infolge der vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zum Zolle von 3 fl. 20 kr. zur Einfuhr gelangt sein sollen, so möchte ich nur im allgemeinen darauf hinweisen, dass die Einfuhr zum Grenzbegünstigungszolle aus Italien seit längerer Zeit eine sinkende Tendenz aufweist und zum Beispiel in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres um fast 200.000 Metercentner zurückgegangen ist.

.

In der Sitzung vom 22. Mai l. J. haben die Herren Abgeordneten Perić und Genossen wegen Inangriffname der Hafenbauten in Igrane eine Interpellation an mich gerichtet, welche ich im Nachfolgenden zu beantworten die Ehre habe.

Der südlich von Makarska gelegene Hafen von Igrane hat insbesondere für die Ausfuhr der Landesproducte der dortigen Gegend eine gewisse Bedeutung und wird deshalb häufig von Segelschiffen, in neuerer Zeit bisweilen auch von Dampfern besucht, auch bildet er wegen der tiefen Einbuchtung der dortigen Küste einen vorzüglichen Zufluchtshafen, wie einen solchen die Küste von Makarska bis Gradac nicht mehr aufweist.

An eigentlichen Anlagen bestand aber dort ein Bootshafen (Mandracchio), welcher für die gegenwärtige Frequenz allerdings zu beschränkt ist.

Die Seebehörde hat daher schon seit längerer Zeit eine zweckmäßige Ausgestaltung des Hafens von Igrane ins Auge gefasst. In dieser Absicht wurde schon im Jahr 1885 eine aus Fachleuten zusammengesetzte Commission an Ort und Stelle entsendet, um die einschlägigen Fragen und insbesondere die Kostenfrage in Erwägung zu ziehen.

Bei dieser Gelegenheit zeigte es sich, dass die Bewohner von Igrane in lobenswerter Weise schon selbst mit der Anlage eines unterseeischen Steinwurfes den Anfang zur Herstellung eines Schutzdammes gemacht hatten.

Diese Bereitwilligkeit der Einwohner von Igrane sprach wohl am besten für die Nothwendigkeit einer Schutzvorkehrung.

Jene Commission erachtete es aber nicht für genügend, nur einen Steinwurf zu bilden, sondern erklärte es für nothwendig, den Schutzdamm auch zu einem für die Landungsoperation der Schiffe geeigneten Werke durch Aufführung der einschlägigen Mauerungen zu gestalten.

Demzufolge wurden die von der Seeverwaltung zu bestreitenden Auslagen nach dem bei der Seebehörde ausgearbeiteten Projecte auf rund 8000 fl. beziffert.

Wenn es nun nicht möglich war, diese Arbeit in einem der Voranschläge der letzten Jahre zu berücksichtigen, so geschah dies aus dem Grunde, dass andere dringendere Hafenbauten in erster Linie in Betracht gezogen werden mussten.

Die Bewohner von Igrane haben in den letzten drei Jahren die Steinwürfe beinahe schon in der ganzen von ihnen gewünschten Länge des Schutzdammes ausgeführt, und könnte die Arbeit in kurzer Zeit von ihnen zur gänzlichen Vollendung gebracht werden.

Ich erachte daher den Zeitpunkt für gekommen, um das durch die eifrigen Bestrebungen der thätigen Bevölkerung von Igrane begonnene Werk zu vollenden und den Ausbau des Schutzdammes im obgedachten Sinne auf Staatskosten zu bewerkstelligen.

Ich behalte mir daher vor, in einem der künftigen Jahresvoranschläge, womöglich schon in dem für das Jahr 1896, auf diese Arbeit Bedacht zu nehmen.

In der Sitzung vom 22. Mai d. J. haben die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen in Betreff der Herstellung eines Hafens in dem Orte Kale eine Interpellation an mich gerichtet, welche ich im Nachfolgenden zu beantworten die Ehre habe.

Kale, ein Dorf auf der Insel Ugliano mit 1120 Einwohnern und 50 eingeschriebenen Fischer- und sonstigen Booten, ist an einer Bucht gelegen, welche theilweise gegen die Winde offen ist.

Um diese Bucht zu einem Schutz gewährenden Hafen für Küstenfahrzeuge zu gestalten, müsste vom Kopfe des gegenwärtigen äußeren Steinwurfes in nordwestlicher Richtung ein 40 Meter langer Wellenbrecher mit den erforderlichen Landfesten hergestellt werden und würden sich die für diesen Hafenbau

nothwendigen Auslagen nach den diesfalls an Ort und Stelle vorgenommenen Berechnungen auf beiläufig 8000 fl. belaufen.

Obwohl ich nicht verkenne, dass dieser Küstenort, dessen Bewohner sich sowohl mit dem Fischfange, als auch mit der Bebauung ihrer am benachbarten Festlande gelegenen Grundstücke befassen und daher in verhältnismäßig regem Verkehre mit dem Meere sind, in maritimer Beziehung einer Rücksichtnahme bedürftig ist, so konnte doch bisher auf die Bitten der dortigen Einwohner um hafenbauliche Schutzmaßregeln nicht eingegangen werden, da im Seebezirke Zara bedeutend wichtigere, keinen Aufschub zulassende Arbeiten theils erst in den letzten Jahren begonnen, theils noch auszuführen sind und daher auch die der Seeverwaltung jährlich zugewiesenen Geldmittel wegen Befriedigung dieser weit dringenderen Wünsche eine Rücksichtnahme auf die Arbeiten in Kale bisher nicht gestatteten.

Die Seebehörde war deshalb auch bisher nicht in der Lage, die Eingaben der Einwohner von Kale im zustimmenden Sinne zu beantworten, und musste dieselbe sich darauf beschränken, die nothwendigen Erhebungen behufs zweckmäßiger Anlage, respective Ausgestaltung des Hafens von Kale anzuordnen, damit, sobald es die Umstände gestatten, die Durchführung dieser Arbeiten keine weitere Verzögerung erleide.

In diesem Sinne wird es meine Sorge sein, die Bitte der Einwohner von Kale im Auge zu behalten, und werde ich nicht ermangeln, auf diese Arbeiten womöglich in einem der nächsten Jahresvoranschläge Rücksicht zu nehmen.

Präsident: Ich habe zur Kenntnis zu bringen, dass sich der Herr Abgeordnete Dr. Pichler heute krank gemeldet hat.

Ich habe noch nachstehende Ausschussitzungen zu verkünden:

Der permanente Strafgesetzausschuss hält eine Sitzung Montag, den 12. November 1894 um 10 Uhr vormittags in der Abtheilung Nr. I.

Der Ausschuss für das Urheberrecht hält Dienstag, den 13. d. M. vormittags 11 Uhr in Abtheilung IV Sitzung.

Der Montanausschuss hält Dienstag, den 13. d. M. um 11 Uhr vormittags in Abtheilung V Sitzung. Tagesordnung: Besprechung des Arbeitsprogrammes.

Referatszuweisungen.

Der Gewerbeausschuss hält heute Samstag, den 10. d. M., gleich nach der Haussitzung in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Wahl eines Subcomités.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 12. November 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

Bericht des Permanenzausschusses für die Reform des Civilprocesses zu dem Gesetze, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe *(967 der Beilagen)*.

Ist etwas dagegen zu erinnern?

(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Herr Präsident haben zugesagt, das Gesetz wegen Regelung der Ausverkäufe nach der Civilprocessordnung auf die Tagesordnung zu setzen.

Vielleicht wäre es jetzt möglich, dieses Gesetz als zweiten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen. Ich bin überzeugt, dass der erste Punkt sehr schnell erledigt werden wird; ich hoffe wenigstens, dass sämmtliche Mitglieder des Hauses bestrebt sein werden, dass die neue Civilprocessordnung zustande komme. Wenn dies der Fall ist, wäre es vielleicht möglich, das Gesetz über die Regelung der Ausverkäufe als zweiten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Ich bemerke darauf Folgendes: Ich habe ausgesprochen, dass ich das genannte Gesetz sofort nach dem Gesetze über die neue Civilprocessordnung auf die Tagesordnung stellen werde, und ich werde wie immer mein Wort halten.

Was aber den vorliegenden Fall betrifft, so habe ich den Gegenstand aus dem Grunde nicht auf die Tagesordnung gesetzt, weil beim nächsten Gesetze schon zur Generaldebatte sechs Redner eingetragen sind, daher es zweifellos ist, dass dieses Gesetz in der nächsten Sitzung nicht erledigt werden kann.

Wünscht sonst jemand noch eine Bemerkung zu machen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 314. Sitzung am 6. November 1894 hat es auf Seite 15446, Spalte links, Zeile 6 von oben statt „die regulirten Flüsse" zu heißen: „die nicht regulirten Flüsse."

Anhang.

Petition der Vorstände der Krankenkassen des nördlichen Böhmens in Hainspach um Abänderung der §§. 6 und 37 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ai. 1888 und der §§. 6 und 65 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Dem auf seine ununterbrochene Arbeitsthätigkeit angewiesenen Arbeiter im Falle des durch Verunglückung oder Erkrankung herbeigeführten Verdienstentganges und der damit sofort an ihn herantretenden Noth die erforderliche materielle Hilfe, insbesondere eine menschenwürdige Verpflegung und ärztliche Behandlung und dadurch sowohl ihm selbst als der staatlichen Gesellschaft seine Thatkraft zu erhalten, das waren die — aus der Erkenntnis der socialen Gefahr und dem Streben, die Unzufriedenheit der arbeitenden Classen zu bannen — hervorgezogenen Motive zur Erlassung der Gesetze vom 28. December 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, und vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Mit diesen beiden Gesetzen (§. 9 des Gesetzes vom 28. December 1887 und §. 11 des Gesetzes vom 30. März 1888) wurden als ganz selbständige Institutionen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, sowie die Arbeiterkrankenkassen geschaffen, und diese beiden Institutionen unter staatliche Aufsicht gestellt. Das Gesetz gab jeder dieser beiden Institutionen eine Summe von Rechten, so das Recht, keineswegs unbedeutende Beiträge zur Deckung der zu leistenden Ersätze und Unterstützungen, Verwaltungskosten, sowie zur Bildung eines Reservecapitals zu erheben, ohne einer Institution aufzutragen, mit ihren Mitteln für die Pflichten der anderen aufzukommen, oder zu bestimmen, dass die eine der Institutionen einen untergeordneten Bestandtheil der anderen zu bilden habe.

Während sich die Unfallversicherung auf die Arbeiter in Fabriken und Werken 2c. und Betrieben mit explodirenden Stoffen, sowie durch elementare oder thierische Kraft bewegten Triebwerken erstreckt, unterliegen der Versicherungspflicht gegen Krankheiten alle gewerblichen Hilfsarbeiter, sie mögen unfallversicherungspflichtigen oder anderen Betrieben, dem Kleingewerbe oder Handelsgewerbe angehören.

Durch diese Verschiedenheit in der versicherungspflichtigen Mitgliedschaft der Arbeiterunfall- und der Arbeiterkrankenversicherung wäre schon vom Standpunkte des bürgerlichen Rechtes jede Gemeinsamkeit oder gegenseitige Unterstellung oder aber die Leistung für fremde Rechnung ohne vollen Rückersatz als unmöglich und ausgeschlossen zu denken.

Seit der Activirung der beiden genannten Institutionen haben sich trotz des kurzen Bestandes derselben Übelstände ergeben, welche einerseits mit den Motiven zur Erlassung der beiden Gesetze, sowie den Bedingungen gleichen Rechten- und Pflichtenkreises, anderseits mit dem Grundsatze der freien Entfaltung der Krankenkassen im Widerspruche stehen und daher einer dringenden Abhilfe im Gesetzeswege bedürfen.

Der §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes normirt die Art, Höhe und Dauer der zu leistenden Unterstützungen und bestimmt insbesondere, dass im Falle, als die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, die „vollen“ Unterstützungen vom Tage der Erkrankung, also gleich vom „ersten Tage an zu leisten“ sind.

Der §. 65 des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet die Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist und berechtigt dagegen die Krankenkassen für den Fall, als dem Verunglückten ein Anspruch gegen eine Unfallversicherungsanstalt zusteht, diesen Anspruch gegen die Unfallversicherungsanstalt bis „zum Betrage der geleisteten Unterstützung" geltend zu machen. Nach §. 5 des Unfallversicherungsgesetzes bildet den Gegenstand der Versicherung der durch dieses Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht, und in §. 6 desselben Gesetzes ist als Schadenersatz im Falle einer Körperverletzung eine dem Verletzten zu gewährende Rente vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bestimmt. Wenn nun durch §. 65 des Krankenversicherungsgesetzes die Krankenkassen zur Leistung von Unterstützungen bei Betriebsunfällen verpflichtet werden und durch §. 6 des Unfallversicherungsgesetzes die Unfallversicherungsanstalten erst nach dem 28. Tage der erfolgten Verunglückung zur Gewährung einer Rente als Ersatz des Schadens verhalten sind, so muss für jeden Betriebsunfall, gegen welchen der Arbeiter bei der Arbeiterunfallversicherung versichert ist und wohin die empfindlich hohen Prämien eingezahlt werden, während der vollen ersten vier Wochen die Krankenkasse aufkommen. Aber gerade die ersten vier Wochen nach dem Unfalle sind die schlimmste und theuerste Zeit; denn jeder Betriebsunfall hat eine Körperverletzung zur Folge, jede Körperletzung aber eine chirurgische Operation, zum mindesten einen chirurgischen Verband, beides aber bedingt wieder erhöhte Anforderungen an Heilmitteln und therapeutischen Behelfen und das alles muss die Krankenkasse auf Grund des §. 65 tragen, ohne für diese Leistungen einen Beitrag einzuheben oder einen Rückersatz zu erhalten. Wenn dann der Verunglückte wieder zu einem brauchbaren Menschen hergestellt ist und der Beendigung des Heilverfahrens entgegensieht, dann tritt die Unfallversicherungsanstalt nach vielfach erlangten Berichten und Ausweisen in die Verpflichtung zur Leistung der Renten und die Krankenkasse kann nun auf die tägliche Rente bis 60 Percent ihre Ersatzansprüche geltend machen, wenn der Verletzte überhaupt noch erwerbsunfähig ist. So kommt es, dass die Unterstützung der Krankenkassen an im Betriebe Verunglückte einen in weniger günstigen Fällen fünfzig-, sonst aber kaum zehnpercentigen Rückersatz erfahren haben, während nachweislich die meisten Betriebsunfälle unter 28 Tagen ihre Heilbeendigung erreichen. Gegen Unfall war aber der Arbeiter versichert und für diese Versicherung wurde ein bedeutender Beitrag eingehoben, der im Reservefonde der Anstalt verbleibt, während die Kassenbeiträge der Krankenversicherung zur Bezahlung des Unfalles verwendet wurden.

Es werden also die von den ärmsten Gliedern der staatlichen Gesellschaft, die von den Lehrlingen und Gehilfen des Kleingewerbestandes und Kleinhandels sauer erworbenen und unter Darben und Entbehrungen zum Zwecke der Krankenversicherung und Bildung eines die ferneren Einzahlungen vermindernden Reservefondes zusammengetragenen Kreuzer zum Ersatze der in Fabriken und Großindustrien erfolgten Betriebsunfälle verwendet, während die Beiträge der Dampfbetriebe und Großindustriellen zur raschen Bildung eines genügenden Unfallversicherungs-Reservefondes zurückbehalten werden. Ganz abgesehen davon, dass die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt nur bei Betriebsunfällen Schadenersatz leistet und der Arbeiter bei einem Unfalle, der ihn außerhalb seines Betriebes, infolge Glatteises u. dgl. trifft, keinen Schadenersatz erhält, so sollen die ärmsten Hilfsarbeiter, Lehrlinge und Gehilfen des ohnehin nur vegetirenden Kleingewerbes und Kleinhandels auch noch die Prämie für die Unfälle in Fabriken und Großindustrien zusammentragen! Dies steht allen Rechtsbegriffen entgegen. Es kann dies wohl für die Dauer unmöglich so bleiben, das einfache rechtliche Denken erfordert, dass ebenso wie bei der Krankenversicherung auch das Unfallversicherungsgesetz bestimmt: „Im Falle als die Erwerbsunfähigkeit infolge einer Körperverletzung länger als acht Tage dauert, soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Tage der Verunglückung angefangen, für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen."

Hiebei wäre aus humanitären Rücksichten zu empfehlen, die Rente im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben anstatt mit 60 Percent mit 80 Percent des Jahresarbeitsverdienstes festzusetzen; denn es braucht wohl nicht näher erörtert zu werden, dass infolge des Verdienstentganges von 40 Percent also beinahe der Hälfte, der Verunglückte und dessen Familie oft der drückendsten Noth preisgegeben ist, zumal wenn, wie dies häufig vorkommt, die Auszahlung der Unfallsrente von Seite der Versicherungsanstalt ungebürlich verzögert wird.

Dieser letztere Übelstand wäre dadurch zu beseitigen, dass in den §. 37 des Unfallversicherungsgesetzes die Bestimmung aufgenommen würde, dass die Auszahlung der Renten an den Verunglückten oder dessen Hinterbliebene längstens vier Wochen vom Tage der Anzeige an gerechnet, zu beginnen habe.

Aus diesen vorstehend entwickelten Gründen und überzeugt, dass sich die Intentionen einer hohen k. k. Regierung, sowie die der gesetzgebenden Körperschaften dem auf die gedeihliche Entfaltung der Arbeiterkrankenversicherung gerichteten Streben der Krankenkassenverwaltung begegnen, erlauben sich die im Anhange gefertigten Krankenkassenvorstände die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

Ein hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes geruhe im legislativen Wege nachstehende Abänderungen, und zwar:

des §. 6, Absatz 1 und Absatz 8a und des §. 37 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ai 1888 zu erwirken.

(§. 6, Absatz 1.) Im Falle, als die Erwerbsunfähigkeit infolge einer Körperverletzung länger als acht Tage dauert, soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Tage der Verunglückung angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen.

(§. 6, Absatz 8a.) Die Rente beträgt:

Im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 80 Procent des Jahresarbeitsverdienstes.

(§. 37, zum Schluss.) Doch ist mit der Auszahlung der Rente an den Verunglückten oder dessen Hinterbliebene längstens nach Ablauf von vier Wochen vom Tage der Anzeige an gerechnet, zu beginnen.

(§. 65, Absatz 1.) Hat eine Krankenkasse oder ein Arbeitgeber in einem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist, Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht, in seiner ganzen Höhe an die Krankenkasse, beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben, und ist die Krankenkasse, beziehungsweise der Arbeitgeber allein zur Geltendmachung der übergegangenen Ansprüche an die Versicherungsanstalt berechtigt; wenn aber die geleistete Unterstützung diesen Anspruch übersteigt, so hat die Versicherungsanstalt den Mehrbetrag der Krankenkasse, beziehungsweise dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Wölmsdorf, am 28. October 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 316. Sitzung,

am 12. November 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Ochrymowicz**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** und Ministerialrath Dr. **Klein** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Rott in die IV. Abtheilung eingelost wurde.

Der permanente Strafgesetzausschuss hat den Herrn Abgeordneten Dr. Fanderlík zum Obmann und den Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche zum ersten Obmannstellvertreter gewählt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Anträge der Abgeordneten Johann Hermann Kindermann, Dr. Marchet und Genossen *(994 der Beilagen)*;

Tausche und Genossen *(995 und 996 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Zwei Petitionen des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler in Wien wegen einiger Änderungen, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer)*."

„Petition des Stadtrathes Königliche Weinberge, Karlin, Smichow und Žižkov um Abänderung des §. 8 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Schwarz)*."

„Petition des Wenzel Zappe, k. k. Finanzwachrespicienten in Czernowitz, um Abhilfe gegen das über ihn verhängte Straferkenntnis *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zurkan)*."

„Petition des Landesculturrathes für das Königreich Böhmen in Prag (deutsche Section) um Aufrechthaltung der Grenzsperre für Rindvieh gegen Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des dalmatinischen Landesausschusses in Zara, betreffend die Grundsteuerreform und die Erwerbsteuer- und Einkommensteuervorlage *(überreicht durch Abgeordneten Biankini)*."

„Petition der Genossenschaften der Fassbinder in Wien und Umgebung &c. um Aufhebung des Hausirhandels mit Binderwaren *(überreicht durch Abgeordneten Schneider)*."

„Petition des Gemeinderathes und des landwirtschaftlichen Vereines in Platenice in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des Staatsbeamtencasinos in Graz um Gewährung einer zehnprocentigen Theuerungszulage für die untersten drei Rangsclassen der Staatsbeamten bis zur durchgreifenden Aufbesserung aller Beamtengehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Graf Stürgkh)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines zu Senftenberg und Brandeis an der Adler in Böhmen, betreffend die Regelung der Vieheinfuhr *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Prag und Umgebung, betreffend die Berechtigung der Confectionäre zum Maßnehmen und zur Effectuirung von Bestellungen nach Maß *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský)*."

„Petition der Schneidergenossenschaft in Příbram in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský)*."

„Petition der Genossenschaftshändler mit Kohlen und Holz in Prag und Umgebung, betreffend die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Kaftan)*."

„Petition der Gemeindevertretungen des landwirtschaftlichen Vereines Tischnowitz in Mähren, betreffend die Grenzsperre gegen Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines der Gemeinden des Bezirkes Tischnowitz in Mähren um eine neuerliche Grundsteuerschätzung auf Grund eines neuen Classificationscatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition der Genossenschaft der Bekleidungsgewerbe in Eger um Ausscheidung des Punktes bei §. 3 der Steuernovelle, wonach die Näherinnen, welche im Hause der Kunden oder zuhause ohne Gehilfen arbeiten, von der Erwerbsteuer befreit werden sollen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

„Petition der Stadt und des Bezirkes Asch, der Industrieorte Roßbach und Haslau und des Vereines der Textilindustriellen in Asch wegen Einlösung der Strecke Eger-Asch der königlich baierischen Staatsbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bareuther)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Die soeben erwähnte Petition, welche zu überreichen ich mir erlaubt habe, betrifft eine Frage von allgemeinem Interesse, indem es sich um die Erwerbung einer fremden Bahn auf österreichischem Staatsgebiete handelt.

Ich stelle daher den Antrag, diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich anzuschließen, damit sie zur allgemeinen Kenntnis gelange.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Diese Petitionen werden im übrigen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In Beantwortung einer an die k. k. Postdirection gerichteten Anfrage bezüglich der Verwendbarkeit von Postkarten, auf welche eine vorgedruckte Bezugsanmeldung aufgeklebt ist, wurde die Erledigung hinausgegeben, dass die Beklebung der Rückseiten von Postkarten nach den bestehenden Vorschriften unbedingt unzulässig sei, dass solche Karten nicht bloß als ungenügend „freigemacht" betrachtet, sondern von der Beförderung ausgeschlossen, beziehungsweise an den Absender zurückgeschickt werden.

Es ist gar nicht einzusehen, auf Grund welcher Erwägungen eine solche Bestimmung aufgenommen wurde, es müsste denn die kaum anzunehmende sein, man hätte einer zu großen Erleichterung und daher Verallgemeinerung in der Benützung der Postkarte im Postverkehr vom Hause aus entgegentreten wollen; noch weniger zu begreifen ist aber, dass man sich heute, da man doch andere Ansichten gewonnen haben muss, auf solche einschränkende Bestimmungen stützen will, die auch schon auswärts aufgelassen sind.

Es scheint offenbar ein Missgriff geschehen zu sein; da derselbe aber von folgenschwerer Bedeutung für die Geschäftswelt ist, so fragen die Unterzeichneten:

„„Ob Euer Excellenz nicht geneigt seien und zwar ehebaldigst den Postbehörden die Weisung zukommen zu lassen, dass von der oben erwähnten Bestimmung Umgang zu nehmen, also die Benützung von Postkarten, deren Rückseiten mit vorgedruckten Zetteln beklebt sind, zu gestatten sei, oder falls einer einfachen Weisung Hindernisse, Abmachungen mit den Postverwaltungen auswärtiger Staaten u. s. w. entgegenstehen, ob Euer Excellenz auf die Beseitigung dieser Hindernisse dringen wollen.""

	Hauck.
Töß.	Dr. Scheicher.
Rigler.	Polzhofer.
Richter.	Skala.
Dr. Bareuther.	Prade.
Fax.	Schneider.
Dr. Geismann.	Pernerstorfer.
Kaiser.	Lienbacher."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher dem Herrn Handelsminister zugemittelt werden.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Kramář und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem nachfolgenden Gesetzesentwurf wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 42d der Geschäftsordnung zu behandeln und dem bestehenden Wahlreformausschusse zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, am 12. November 1894.

Tekly.	Dr. Kramář.
Dr. Samanek.	Hájek.
Dr. Brzorád.	König.
Dr. Schwarz.	Eim.
Dr. Kurz.	Purghart.
Dr. Sláma.	Dr. Tuček.
Březnovský.	Dr. Šil.
Dr. Gregr.	Dr. Dyk.
Dr. Engel.	Dr. Pacák.
Dr. Fořt.	Čestmír Lang.
Dr. Herold.	Krumbholz.
Dr. Kaizl.	Spindler.
Formánek.	Dr. Blažek.

Gesetz vom . . .,

wodurch das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dem §. 18 des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, ist als Alinea 2 hinzuzufügen:

Abgeordnete, welche während ihrer Mandatsdauer zu administrativen Staatsbeamten ernannt werden, verlieren durch die Ernennung ihr Abgeordnetenmandat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit."

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Herr Abgeordnete Dr. Kramář das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, einen Antrag einzubringen, den ich nochmals wiederholen möchte.

Der Antrag geht einfach dahin, dass der §. 18 des Gesetzes vom 2. April 1873 vervollständigt werde durch ein neues Alinea, welches sagen will, dass jeder Abgeordnete, welcher während seiner Mandatsdauer zu einem administrativen Staatsbeamten ernannt wird, durch diese Ernennung sein Mandat verliere.

Ich glaube, dieser Antrag ist absolut nothwendig und verdient auch, dass er in diesem Hause dringend behandelt werde. Und um dies zu begründen, möchte ich mir erlauben, einige Worte zu sagen, und zwar erstens zur Erklärung meines Antrages. Dieser ist nicht gegen jene Staatsbeamten gerichtet, welche schon Mitglieder dieses Hauses sind. Diese wurden einmal als solche von den Wählern gewählt und es fällt mir nicht bei, bei dieser Gelegenheit das Recht der Wähler zu beschränken. Es handelt sich nur um solche, welche als Abgeordnete zu administrativen Staatsbeamten neu ernannt werden, weil ich von dem Grundsatze ausgehe, dass die Wähler ein Recht haben, sich darüber zu äußern.

Nun muss ich doch mit ein paar Worten diese ganze Sache begründen. Ich glaube, es ist nothwendig, dass wir diese Angelegenheit dringlich behandeln und darüber hier reden, und zwar aus zweierlei Rücksichten: erstens mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und auf die Staatsverwaltung, und zweitens mit Rücksicht auf das Parlament selbst. Ich will über diese Sache, welche ja recht heiklich ist, mit möglichst großer Reserve sprechen, um nicht den einzelnen Persönlichkeiten nahezutreten. Aber etwas muss mir doch gestattet sein, über diese Sache zu sagen. Sie wissen ja alle, meine Herren, um was es sich uns handelt.

Als vor einigen Wochen die Wogen der öffentlichen Coalitionsmeinung in Bezug auf Cilli am höchsten gingen, wurde plötzlich in diese Wogen ein eigenthümliches Öl geschüttet. Es wurde nämlich ein Herr zum Sectionsrath mit dem Hofrathstitel und ein anderer Herr zum Hofrath ernannt. Die öffentliche Meinung war über diese Sache nicht geradezu erfreut — das kann man nicht sagen — und sogar die öffentliche Meinung der Coalition hat etwas erwarten lassen; in allen Zeitungen wurde nämlich angekündigt, dass diese Herren jetzt das Abgeordnetenmandat niederlegen werden, und das hat man als natürlich vorausgesetzt.

Als Herr v. Struszkiewicz zum Sectionsrathe im Ackerbauministerium ernannt wurde, hat er, wie die Herren sich erinnern werden, sofort sein Mandat niedergelegt und hat sich einer Wiederwahl unterzogen. Das war in Ordnung. Jetzt haben wir gewartet, es vergehen Wochen und Wochen, und von einer Mandatsniederlegung ist keine Rede. Da ist es meines Erachtens nothwendig, dass wir durch eine öffentliche und dringende Behandlung dieser Frage im Parlamente über diese Sache unsere Meinung aussprechen. *(Sehr richtig!)*

Gestatten Sie mir ganz kurz, weil ich Sie wirklich nicht lange aufhalten will, zu begründen, warum ich es vom Standpunkte der öffentlichen Verwaltung für nothwendig halte, dass hier das Parlament ein, wenn auch theoretisches Veto einlegt.

Nehmen wir den ersten Fall — vom zweiten haben wir gewusst, dass er im Tabak- oder Schulverlag enden wird *(Heiterkeit)* — wie derselbe auf die Beamtenschaft und auf die ganze Verwaltung einwirken muss. Es ist ein Vicesecretär im Unterrichtsministerium, dem man nichts Übles nachsagen kann. Als Abgeordneter fristet er ganz still sein Dasein, unbemerkt und nur in dem vielleicht hervortretend, dass er getreu den Fußstapfen seines Clubobmanns nachgetreten ist, und auf einmal ist er Hofrath im Unterrichtsministerium, und das ist das wenigste; wir sind nicht so missgünstig, ihm das nicht zu gönnen, aber es wird ihm eines der wichtigsten Referate im Unterrichtsministerium ertheilt: das Mittelschulwesen. Er wird nicht wegen seiner besonderen Befähigung zum Hofrath ernannt, nur als politischer Mensch, als Abgeordneter des steirischen Großgrundbesitzes, um den politischen Besitzstand zu wahren. *(So ist es!)*

Also an eine Stelle, wo einmal ein Bonitz, ein Exner gewirkt hat, an eine Stelle, wo es sich um die wichtigsten Fragen des Schulwesens handelt, wird einfach eine politische Person ohne jede besondere Befähigung hingeworfen, und diese soll das wichtige Referat leiten. Ich glaube, das ist kein gesundes Verfahren in Bezug auf die öffentliche Verwaltung.

Nun denken Sie sich, wie das auf die Beamtenschaft einwirkt. *(Beifall.)* Da gibt es talentirte Leute, die sich plagen, mühen und arbeiten und sie bringen es kaum um eine Stufe weiter, und da genügt ein dreijähriges stilles Abgeordnetendasein, um vom Vicesecretär heraufzukommen zum Hofrath. Das ist eine Sache, in der wir ein Wort reden müssen, weil sie schlecht wirken muss auf die öffentliche Verwaltung und die Beamtenschaft. Wir hätten nichts dagegen, wenn zum Leiter eines so wichtigen Faches der Unterrichtsverwaltung ein Mann ernannt wird, der berühmt ist durch seine Kenntnisse, der ganz seinem Fache hingegeben ist, auch wenn er eine politische Person war, weil wir in seiner Liebe zum Fache eine gewisse Gewähr für seine Unparteilichkeit erblicken könnten. Aber einem x-beliebigen Abgeordneten einen so wichtigen Verwaltungszweig zu überweisen, das ist keine gesunde Politik, keine gesunde Verwaltung. Deswegen muss das Parlament ein Wort sagen und es offen aussprechen, dass es so eine Art, wenn es sich um das Interesse der öffentlichen Verwaltung handelt, nicht weiter dulden will.

Aber es handelt sich auch um das Parlament selbst. Sagen Sie mir ganz aufrichtig: Wenn politische Fragen im Parlamente durch solche Personalerledigungen gelöst werden, was wird da im Parlament geschehen? Dem politischen Streberthum wird Thür

und Thor geöffnet *(Beifall)*, und das kann ein System werden. Zuerst haben Sie die geringfügige Cillier Frage mit Ernennungen erledigt, jetzt können Sie es ebenso mit Pirano machen und wer birgt dafür, dass nicht auch ein italienischer Hofrath ernannt wird *(Lebhafte Heiterkeit)*, umsomehr, als nach der neuen Methode nicht eine besondere Befähigung dazu gehört *(Bravo!)*; und wenn es dann zur Wahlreformdebatte kommt, da muss ich schon sagen, wenn die Regierung in dem System fortfährt, wird sie alle parlamentarischen Hofräthe zu wirklichen Hofräthen ernennen. *(Heiterkeit.)*

Das ist eine ernste Sache, und da möchte ich Ihnen von der anderen *(linken)* Seite Folgendes zu bedenken geben. Zur Zeit der alten Rechten wurde mit der größten Entrüstung von dem luogo di traffico gesprochen, und wenn damals für eine Abstimmung etwas gegeben wurde — ich weiß es nicht, und will es nicht bestreiten oder beweisen — so waren es Schulen, Lehranstalten, Lehrkanzeln *(So ist es! rechts)*, also Dinge, die das öffentliche Wohl berühren. Was geschieht aber jetzt? Es werden Hofrathsstellen verliehen und Einreihungen in höhere Diätenclassen vorgenommen.

Wenn Sie diese Sachen ansehen, dann werden Sie mir Recht geben, dass Sie, die Sie damals mit einer solchen Entrüstung von dem luogo di traffico gesprochen haben, heute darüber etwas anders urtheilen, wenn Sie die Hofrathsstellen so ganz ruhig hinnehmen.

Noch Eines. Es handelt sich nicht nur um das Parlament, sondern auch um die Wähler. *(Zustimmung.)* Die Wähler schicken die Abgeordneten her, damit sie frei und unabhängig nach allen Seiten die Wähler vertreten *(Zustimmung)*, und auch wenn sie ihre Abgeordneten entsenden, damit sie Regierungspolitik machen, so wollen sie, dass sie sie frei und unabhängig machen und nicht als wirkliche Hofräthe. Das werden Sie mir nicht bestreiten, dass ein Administrationsbeamter, sei es in dieser oder jener Stellung, seinem Minister absolut Gehorsam leisten muss, und in dieser Beziehung muss man den Wählern doch das Recht geben, dass sie über die Sache sich aussprechen und sagen, ob sie damit zufrieden seien. Wenn die Wähler finden, dass es in Ordnung ist, so können sie ihn wieder herschicken, ich habe nichts dagegen einzuwenden, aber man muss den Wählern das Recht wahren, dass sie sich darüber offen und rückhaltlos aussprechen.

Ich glaube, Sie werden jetzt verstehen, warum es nothwendig war, den Antrag dringend zu behandeln. Wir konnten nicht warten, bis sich einmal eine Gelegenheit dazu bietet, damit indessen die Sache sich verschläft und an Interesse verliert. Nehmen Sie uns die Sache nicht übel; wenn wir aber sehen, nach welchem System in der Coalition die Fragen erledigt werden, und dass sich dies jeden Tag wiederholen kann — erst neulich war eine Reihe von Auszeichnungen und Ernennungen in der Zeitung, es bestehen auch Gerüchte und die öffentliche Meinung wird beunruhigt — dann werden Sie zugeben, dass wir das Recht hatten, über die Sache zu reden. Wir waren loyal genug und haben wochenlang gewartet, bis die beiden Herren das Mandat niederlegen; es ist nicht geschehen und deswegen musste es zur Sprache gebracht werden.

Wenn Sie vom Standpunkte der Coalition das Parlament und die Unabhängigkeit der Abgeordneten dem öffentlichen Spotte preisgeben, so ist das Ihre Sache; unsere Sache aber ist es, das Recht der Wähler zu wahren, dass sie sich über die Ernennungen ihrer Abgeordneten aussprechen, und deswegen bitte ich um Annahme meines Antrages. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Da ich zu den wenigen deutschen Abgeordneten gehöre, welche der Coalition nicht angehören, so bin ich in der glücklichen Lage, den von jungčechischer Seite gestellten Dringlichkeitsantrag auf das Freudigste zu begrüßen. *(Bravo! Bravo!)* Ich erblicke in diesem Antrage die mahnende Stimme des Gewissens. *(Sehr gut!)* Es soll im Parlamente zum Ausdrucke gebracht werden, dass man mit derartigen Vorgängen, wie sie sich in der letzten Zeit abgespielt haben, nicht einverstanden ist und nicht einverstanden sein kann. *(Sehr richtig!)*

Ich habe bereits in öffentlichen Wählerversammlungen über diesen Gegenstand gesprochen, und zwar zu dem Zwecke, um meine geliebten Freunde, die Liberalen, möglichst zu discreditiren *(Heiterkeit)*, und ich habe mir dabei zu sagen erlaubt, dass mir die Coalition wie eine Heirat vorkommt, zu der jetzt die Kranzeljungfern gesucht werden, und diese Herren Hofräthe seien solche Kranzeljungfern, nur sei es fraglich, ob sie noch Jungfern sind. *(Lebhafte Heiterkeit.)* In der Bevölkerung hat die Ernennung dieser beiden Hofräthe den bösesten Eindruck gemacht. *(Sehr richtig!)* Man hat sich gesagt, wenn die Dinge so fortgehen, so wird das Volk nicht einmal mehr die Gehalte bezahlen können, welche die neuernannten Hofräthe beziehen. Es wird vielleicht sogar eine Steuererhöhung eintreten müssen, denn es kann der Fall sein, dass in ein neues Parlament auch neue Abgeordnete gewählt werden und die müssen dann wieder zu Hofräthen ernannt werden. Wenn das so fortgeht, so wird man bald nichts mehr als lauter Hofräthe in Wien zu sehen bekommen. *(Heiterkeit.)*

Es ist einmal über die Generäle in der Armee in derartiger Weise gesprochen worden. Ich wünsche nicht, dass solche Principien auch in die Civilverwaltung übergehen. Dringend ist die Sache aber auch deshalb, weil die Beamtenschaft selbst durch diese Vorgänge in der peinlichsten Weise berührt worden ist. *(Sehr richtig!)* Es hat der unmittelbare Herr

Vorredner mit Recht hervorgehoben, dass es nicht angeht, dass hochverdiente Staatsbeamte durch irgend einen x-beliebigen Abgeordneten präterirt werden. Wenn das der Lohn für langjährige Dienste sein sollte, dann müssten sich die Staatsbeamten bedanken. Ein Staatsbeamter hat das Recht, zu jenen Stellen befördert zu werden, welche die Verwaltung erfordert. Wenn andere an seine Stelle gesetzt werden, so wird in ihm ein Gefühl des Unmuthes erzeugt und mit vollem Recht. Ich warne daher vor der weiteren Verfolgung dieses Weges.

Ich möchte aber speciell die Mitglieder der Coalition bitten, dass sie es als dringlich erachten, diesen Antrag anzunehmen, und zwar aus dem folgenden Grunde. Wenn Sie heute die Dringlichkeit dieses Antrages ablehnen, so wird die Bevölkerung zu der Überzeugung gelangen, dass die Coalition nur zwei Zwecke hat. Der erste Zweck ist der, die Wahlreform zu vereiteln und der zweite Zweck der, ihre Mitglieder zu versorgen. *(Beifall.)*

Dieses Parlament darf aber nicht eine Versorgungsanstalt für verunglückte Politiker werden. *(Beifall.)* Ob dieselben Deutsche oder Slaven sind, ist vollständig gleichgiltig.

Dieses Parlament darf nicht zu einer Brutstätte herabsinken, in welcher aus den parlamentarischen Eiern Hofrathsküchlein hervorgehen. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Es ist dringend, dass Sie diesen Antrag annehmen, weil sonst die Gerüchte, welche im Parlamente herumschwirren, Glaubwürdigkeit erlangen. Ich weiß nicht, ob es wahr ist, aber alle möglichen Leute hier sollen entweder Excellenzen werden oder sie bekommen weiß Gott was, oder sie werden Hofräthe. Ja, es kommt mir vor, als ob nach den zwei Tropfen Hofräthe ein ganzer Gewitterregen über die Coalition niedergehen möchte *(Heiterkeit)*, und damit Sie bekunden, dass Sie mit einem solchen Regen nicht einverstanden sind, spannen Sie gefälligst den Schirm auf, damit Sie von dem Regen nicht getroffen werden, und nehmen Sie den Antrag an, der von jungčechischer Seite gestellt wurde. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Russ hat sich contra zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Russ:** Ich hätte nicht das Wort ergriffen und hätte den Antrag mehr als den Ausdruck oppositioneller Taktik betrachtet, wenn nicht der Herr Antragsteller es für passend gefunden hätte, zu sagen, dass wir — ich glaube, er hat sich so ausgedrückt — für Cilli uns die Ernennung eines Mitgliedes unserer Partei zum Hofrathe in irgend einem Ministerium hätten gefallen lassen; so ähnlich hat er sich ausgedrückt.

Was Cilli anbelangt, so haben wir unsere Stellung in dieser Sache außerparlamentarisch wiederholt bekundet. Warten Sie doch ab, meine Herren von der Opposition, wie wir uns in der Angelegenheit Cilli auch innerparlamentarisch benehmen werden, und dann wollen Sie gefälligst daraus Ihre Schlüsse ziehen. Eher aber wäre alles andere durchaus verfrüht. Auf das allerbestimmteste aber muss ich jede innere oder causale Verbindung unserer Haltung gegenüber Cilli mit der Ernennung eines Mitgliedes unserer Partei zum Ministerialrathe zurückweisen. Wenn zufällig in einem nicht großen Zeitraume etwas gleichzeitig geschieht, so muss es deswegen in gar keinem Zusammenhange miteinander stehen, und ich erkläre ebensowohl im Namen der Partei, wie im Namen des betreffenden Herrn Abgeordneten, dass nicht der geringste innere oder causale Zusammenhang zwischen diesen beiden Angelegenheiten besteht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat — weil ich beim Worte bin, will ich auf einige Widersprüche verweisen — eingangs seiner Rede behauptet, er spreche nicht gegen die Beamten, welche derzeit Abgeordnete sind, und am Schlusse seiner Rede, wo er offenbar die Anfangsgedanken vergessen hat, gesagt, ein Administrativbeamter gehöre nicht in dieses Haus, denn er muss dem Minister unbedingt gehorchen. Der Satz als solcher gefällt mir sehr gut, und es lässt sich bei Gelegenheit einer umfassenden Wahlreform auch darüber sprechen.

Die Ernennung eines Mitgliedes unserer Partei zum Ministerialrathe habe ich nicht zu vertheidigen, das ist Sache des Ministeriums. Ob der Betreffende dazu befähigt ist, hat das Ministerium zu beurtheilen; das Ministerium hat darüber Rede und Antwort zu geben. Ich bin überzeugt, wenn es dem betreffenden Ressortminister durch seine Anwesenheit möglich gewesen wäre, hätte er keinen Anstand genommen, dem Herrn Antragsteller die entsprechende Antwort darauf zu geben.

Was das Mandat des betreffenden Herrn Abgeordneten anbelangt, so weiß ich auf das allerbestimmteste, dass er die Absicht hatte, es sofort niederzulegen und nicht mehr auszuüben, als dieses Haus einberufen wurde. Nicht in ihm liegt der Grund seiner bisherigen Beibehaltung des Mandates, sondern in Verhältnissen, welche außerhalb seiner Person, und in anderen Personen, zum letzten nicht in seiner eigenen Wählerschaft gelegen sind *(Hört!)*, und wenn die eigene Wählerschaft dieses Herrn Abgeordneten damit zufrieden sein wird, dass er noch einige Zeit mindestens das Mandat behält, so wird wohl der Herr Abgeordnete Dr. Kramář sich beruhigen müssen.

Dem Herrn Abgeordneten für den V. Gemeindebezirk werde ich, das kann er voraussetzen, nicht den Gefallen thun, auf seine uns ja wohl bekannten Insinuationen einzugehen, namentlich nicht darauf, dass er von Gerüchten sprach. Die Herren lassen zuerst

durch ihre Blätter gewisse Gerüchte verbreiten *(Heiterkeit und Sehr gut!)* und erfinden, und sagen dann, man höre schon wieder, dass das und jenes geschehen soll, das seien die elenden Liberalen, die solche Dinge machen — der Herr Abgeordnete Dr. Lueger versteht mich in diesem Augenblicke ganz gut, ich will nicht mehr darüber sprechen. *(Heiterkeit.)*

Der Grund, aus dem der Herr Abgeordnete Dr. Kramář die Dringlichkeit beantragt, ist weggefallen, denn der Zweck ist erfüllt: der Herr Abgeordnete konnte darüber sprechen, und es hat auch der Herr Abgeordnete Dr. Lueger darüber gesprochen.

Jetzt ist der Zweck vollständig erfüllt, denn der Antrag lautet, es sei dieser Antrag dem Wahlreformausschusse zuzuweisen, sofort, nicht aber etwa mit dem Auftrage an den Wahlreformausschuss, binnen einer kurzen Frist Bericht zu erstatten.

Sie werden also, meine Herren, zugeben, dass das für einen, der ein Bisschen älter ist und die Dinge kennt, wie sie auch in formaler Beziehung vor sich gehen, klar ist, dass wir durch den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář gezwungen worden sind, augenblicklich in die Debatte einzutreten. Das war der Zweck, das war die Absicht des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář: ich habe mitgeholfen, sie zu erfüllen. Jetzt ist die Sache erledigt, die Angelegenheit geht an den Wahlreformausschuss und wird wahrscheinlich gerade zu demselben Zeitpunkte von dem Wahlreformausschusse erledigt werden, wie ohne den Antrag der Dringlichkeit, weil ein solcher Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung, nämlich noch schneller, ohne jede Debatte, sofort dem Wahlreformausschusse zugewiesen worden wäre.

Ich habe, wie ich sagte, nur das Wort ergriffen, um die Erklärung hinsichtlich der Verbindung dieser vom Herrn Antragsteller angeregten Frage mit Cilli zurückzuweisen, und deswegen glaube ich mich auch darauf beschränken zu können, zu sagen, dass wir gegen die Dringlichkeit stimmen, weil der Antrag auch ohne Dringlichkeit gerade so schnell an den Wahlreformausschuss gelangt, wie mit der Dringlichkeit. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Hohes Haus! Der Herr Vorredner war bemüht, die Ernennung der zwei administrativen Beamten wegen Cilli zurückzuweisen, es sei da gar kein Causalnexus, kein Zusammenhang vorhanden; aber der Herr Vorredner hat es unterlassen, zu bemerken, infolge welcher Verdienste um das Schulwesen zum Beispiel der Herr Abgeordnete von Steiermark zum Hofrath oder Ministerialrath hätte ernannt werden sollen.

Meine Herren! Diese Antwort ist er schuldig geblieben. Der andere Herr ist wenigstens Professor, obwohl das auch noch kein Grund ist, um zum Hofrath ernannt zu werden.

Diese Ausrede, um die Coalition von dieser Schwäche reinzuwaschen, ist dem Herrn Vorredner nicht gelungen, und es wäre vielleicht besser gewesen, wenn er den Versuch dazu der Regierung überlassen hätte. Diese Ernennungen wegen der Cillier Angelegenheit, die wie der Blitz aus klarem Himmel hervorgekommen sind, kann niemand ungeschehen machen; es war halt der See der Coalition wegen Cilli im Rasen und der Parlamentarismus musste seine Opfer haben. *(Heiterkeit.)* Es sind ihm auch Opfer gebracht worden, die Herren sind ernannt worden.

Und meine Herren, das ist sicherlich ein Verfall der parlamentarischen Institutionen. Ich komme auf diesen Ausdruck zurück, weil mir imputirt wurde, dass ich in der vorigen Sitzung auch die Worte „Verfall parlamentarischer Sitte“ gebraucht habe. Ich weiß nicht, wie das in die „Reichsrathscorrespondenz“ und in alle Zeitungen gekommen ist; ich habe meines Wissens den Ausdruck „Verfall parlamentarischer Sitte“ nicht gebraucht, weil ich dazu gar keine Veranlassung hatte, und es mir nicht in den Sinn gekommen ist, mich zum Sittenrichter hier aufzustellen; ich muss daher annehmen, dass es nur absichtlich in die Correspondenz aufgenommen wurde, um meine Collegen Březnovský und Šamánek in der Presse zu richten, herabzukanzeln Veranlassung zu finden. Das ist aber, meine Herren, keine richtige Berichterstattung und sollte vom hohen Hause nicht geduldet werden.

Vorliegender Dringlichkeitsantrag ist also schon wegen des Verfalles der parlamentarischen Institutionen sicherlich dringend. Ich hätte aber den Wunsch, diesen Antrag, wenn er schon an den Ausschuss gehen wird, dahin zu erweitern, dass auch richterliche Beamte, wenn sie während ihrer parlamentarischen Thätigkeit avanciren und als Abgeordnete zu Beamten ernannt werden, dieselbe Sanction treffe, dass sie ihre Mandate niederlegen, beziehungsweise sich einer Wiederwahl unterziehen sollen.

Derjenige, bei dem es sicher ist, dass er sich als Abgeordneter nur dem Volksinteresse widmet, wird, wenn er als Richter avancirt oder zum richterlichen Beamten ernannt wird, wiedergewählt werden. Es handelt sich nur um die Erhaltung der parlamentarischen Formen, um die Erhaltung der Souveränität des Volkswillens.

Dass dieser mein Wunsch, der Zusatzantrag wegen richterlicher Beamten möchte beigefügt werden, begründet ist, davon könnte ich, wenn es sich heute nicht um die bloße Dringlichkeit handeln würde, große Geschichten erzählen; ich möchte nur erinnern an die Periode Giskra-Herbst während der fortwährenden Ausnahmszustände in unserem Vaterlande. Da wurde das ganze Strafgericht zur Aburtheilung commandirt, ich habe die Belege nicht hier, aber ich könnte Zeugen

anführen. Was haben wir während des Processes der Omladina erlebt? Ich habe hier Thatsachen angeführt, dass der Statthalter Gesuche der Verurtheilten zur Begutachtung bekommen hat; man hat euphemistisch gesagt: „Begutachtung“, ob man ihnen den Aufenthalt außerhalb Prags erlauben darf, ich habe aber auch seinerzeit nachgewiesen, dass nach dem Wunsche des Statthalters, nach seinen Weisungen, meine Herren, auch die Entscheidung des Strafgerichtes über die erwähnten Zeugnisse erfolgt ist.

Ich war Zeuge bei der Schlussverhandlung wegen der Confiscationsbestätigungen der böhmischen hier gehaltenen Reden zu Anfang der diesjährigen Budgetdebatte, und da habe ich mich des peinlichen Eindruckes nicht erwehren können, den das ganze Gericht gemacht hat auf die Zuhörerschaft; man las an verlegenen Mienen, dass sie gezwungen sind, dass sie commandirt sind, das war meine Überzeugung, die Confiscation zu bestätigen. Der Staatsanwalt hat sogar die ihm zugeschickte Geschäftsordnung des Reichsrathes zur Hand gehabt, und jeder, der die Sache kennt, war überzeugt, dass er vom Minister Informationen und Aufträge erhalten hat! *(Hört!)*

Also mit der Unabhängigkeit der Richter ist es geradeso, wie mit den administrativen Beamten; sie unterstehen dem Justizminister, sie müssen machen, was er will, es kommt nur auf dessen Liberalität, auf dessen parlamentarischen Anstand an. Ich möchte also sehr wünschen und wollte die Aufmerksamkeit darauf gelenkt haben, dass sich die Bestimmung des Antrages auch auf richterliche Beamte beziehen soll.

Wir müssen für die Dringlichkeit stimmen und wir haben die meiste Veranlassung, einen solchen Antrag einzubringen. Die Coalition hat das Ruder in die Hand genommen mit dem Grundsatze: status quo, der rechtlose Besitzstand in Ämtern und überall in sprachlicher Beziehung soll aufrecht erhalten werden. Dagegen sind wir während der Coalition dessen Zeugen, dass drei Beamte böhmischer Abstammung und Nationalität im Unterrichtsministerium — ich nenne sie ausdrücklich: Jireček, Weber, German — welche sehr wichtige Fächer im Unterrichtsministerium besorgt haben, vom Amte abgegangen sind, nur Einer mit Tod, aber dass kein einziger unserer Nationalität an deren Stelle gesetzt wurde. *(Hört! Hört!)*

Das ist die Regierung der Offenheit und Wahrheit, die Regierung des status quo, des ungeschmälerten Besitzstandes.

Meine Herren, das ist die Regierung der Unaufrichtigkeit, welche keine Zusagen hält, das ist die Regierung der Parteien, und das ist der wahre luogo di traffico in seiner Verkörperung. *(So ist es!)*

Ich schließe mich daher aus voller Überzeugung dem Antrage, der gestellt wurde, an. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Dr. Bareuther das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Ich will nur eine kurze Erklärung namens meines Clubs abgeben.

Bei diesem Dringlichkeitsantrag handelt es sich um die Unvereinbarlichkeit des Abgeordnetenmandates mit der Stellung im Staatsdienste.

Wenn die Wählerschaft einen Beamten des Staates ins Abgeordnetenhaus sendet, müssen wir uns dies gefallen lassen. Wenn aber ein Abgeordneter in den Staatsdienst berufen wird und diese Berufung annimmt, so halte ich es in Ordnung, dass er sein Abgeordnetenmandat niederlegt und sich eventuell einer Neuwahl unterzieht. *(Beifall!)* So ist die Übung in anderen Ländern, in Ungarn zum Beispiel ist es Gesetz.

Ich weiß es bestimmt, dass in unserem Abgeordnetenhause schon früher ein Unvereinbarlichkeitsgesetzesantrag eingebracht wurde, wenn ich nicht irre, vom geehrten Abgeordneten Menger.

Ich glaube, dass die Unabhängigkeit eines Volksvertreters in jeder Weise und soviel als möglich zu wahren ist, und weil der vorliegende Antrag diese Unabhängigkeit wahren will, werden wir für denselben stimmen. *(Beifall!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen. *(Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. Madeyski meldet sich zum Worte.)*

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski:** Die in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kramář angeregte Frage der Incompatibilität ist eine solche, die an und für sich einen Gegenstand der Berathung im hohen Hause bilden kann. Die Regierung findet jedoch keinen Anlass, heute schon gegenüber dieser Frage definitiv Stellung zu nehmen.

Wenn von dem verehrten Herrn Abgeordneten die Dringlichkeit für den Antrag beansprucht wurde, so habe ich die Ehre, im Namen der Regierung zu erklären, dass dieselbe gar keinen Grund einsieht, warum diese wichtige Frage als dringend behandelt werden soll, sie spricht sich gegen die Dringlichkeit aus.

Wenn ferner von dem verehrten Herrn Antragsteller ein Zusammenhang zwischen der erfolgten Ernennung der zwei von ihm genannten Herren Ministerialbeamten und schwebenden politischen oder parlamentarischen Fragen behauptet oder gesucht wurde, so habe ich die Ehre, im Namen der Regierung zu erklären, dass die Regierung einen derartigen Zusammenhang nicht kennt, nicht gekannt hat *(Hört! Hört!)* und einen solchen ganz entschieden ablehnt. *(Hört! Hört!)*

Präsident: Nachdem Seine Excellenz der Herr Minister gesprochen hat, ist die Debatte wieder er-

öffnet. Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Ich wollte mich nur zu einer thatsächlichen Berichtigung melden, aber nachdem Seine Excellenz gesprochen hat, werde ich doch ein paar Worte mehr sagen, und weil ich mich nicht einem Conflicte mit Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten aussetzen will, habe ich diese Gelegenheit wahrgenommen, um das Wort zu ergreifen. Ich muss zunächst constatiren, dass der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Rufs vollständig Unrecht hat, wenn er mich einer Inconsequenz zeiht. Ich habe im Anfange gesagt, dass wir gegen diejenigen, welche schon Beamte sind, nichts unternehmen wollen, und am Schlusse habe ich von der Unabhängigkeit der politischen Beamten von ihrem Chef gesprochen. Das war, glaube ich, ganz logisch und es war kein Widerspruch in meinen Ausführungen, vielmehr in jenen des Herrn Abgeordneten Dr. Rufs. Ich habe nämlich gesagt: gegen diese Sache können wir nichts haben: wenn die Wähler einen politischen Beamten hereinsenden wollen, ist es ihr Recht, und wir wollen in dasselbe nicht eingreifen, aber das ändert absolut nichts an unserem Urtheile über die Befähigung und die Stellung dieses Abgeordneten im Abgeordnetenhause.

Es wird mir weiters vorgeworfen, dass ich einen Dringlichkeitsantrag eingebracht habe, indem dies unnöthig sei u. s. w. Ich habe dies gethan — ich sage es ganz offen — nicht weil wir in der Opposition sind und weil wir reden wollen, nein: weil wir es für unsere Pflicht gehalten haben, in der Sache zu reden. *(Beifall.)*

Es wird darüber nicht das Parlament, sondern die öffentliche Meinung entscheiden, und ich glaube, in dieser Beziehung wird sie uns recht geben, dass wir es nicht vernachlässigt haben, über diese Sache offen im Parlamente zu sprechen. Übrigens muss ich sagen, dass ich auch sachliche Gründe hatte, so vorzugehen. Es ist ja richtig, dass nach §. 31 der Geschäftsordnung „während sich ein Berathungsgegenstand in der Vorberathung befindet“ u. s. w., allein es handelt sich darum, ob mein Antrag so ausgelegt wird, dass er der Wahlreform zugezählt werden könnte. Diesbezüglich war ich also der Auslegung ausgesetzt und habe es deshalb für das Beste gehalten, wenn die Angelegenheit dringlich behandelt würde.

Die Dringlichkeit hat aber auch einen anderen Zweck. Ich habe es nicht für nothwendig gehalten, den Antrag zu stellen, dass der Wahlreformausschuss sofort über den Antrag Bericht erstatte, weil ich es für selbstverständlich hielt, dass der Ausschuss, wenn hier über die Sache gesprochen und die Dringlichkeit anerkannt wird, den Antrag sofort in Berathung ziehen und es als seine Pflicht ansehen würde, dem hohen Hause Bericht zu erstatten. Ich glaube, ich würde dem Wahlreformausschusse Unrecht thun, wenn ich ihm erst auftragen würde, über die Sache so rasch als möglich zu entscheiden.

Nun zu den großen Versicherungen, dass die Ernennungen mit Cilli absolut in keinem Zusammenhange stehen. *(Lachen.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Rufs hat es entschieden verneint, aber die Entschiedenheit, mit welcher es die hohe Regierung gethan hat *(Lachen)*, die, muss ich sagen, imponirt mir nicht. Ob sie der ganzen öffentlichen Meinung, ob sie überhaupt jedem Menschen, der über Politik je etwas gesprochen oder gelesen oder geahnt hat *(Zustimmung!)*, imponiren wird, dass überlasse ich getrost wieder der Entscheidung der öffentlichen Meinung. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich der Herr Abgeordnete Kammer zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Kammer:** Ich beantrage Schluss der Debatte. *(Gelächter.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kammer beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Das Wort hat der noch eingetragene Herr Abgeordnete Dr. Rufs.

Abgeordneter Dr. **Rufs:** Meine kurzen Worte, die ich eigentlich in Form einer thatsächlichen Berichtigung hätte vorbringen können — ich hatte mich gemeldet, als Schluss der Debatte beantragt werden wollte — beschränken sich darauf, dem Herrn Abgeordneten Dr. Kramář zu antworten. Er hat soeben die Behauptung aufgestellt, ob sein Antrag mit der Wahlreform unmittelbar in Zusammenhang stehe, mag unentschieden sein. Aber der Antrag lautet: „Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1873.“ Das ist eben das Wahlreformgesetz, durch welches die directen Wahlen eingeführt worden sind. Er hat also direct einen Antrag auf Änderung des Wahlgesetzes gestellt. Wie man also nun, nachdem mehrere Wahlreformanträge dem Ausschusse zugewiesen sind, noch einen Zweifel darüber haben kann, ob hier der §. 31 Geltung haben könne, das ist für jene Leser gesprochen, welche in die Irrgänge unserer Geschäftsordnung nicht eingeweiht sind, was ich natürlich nicht verhindern kann. Aber ich möchte betonen, namentlich gegenüber dem Herrn Abgeordneten für Eger, dass wir nicht gegen den Antrag und den Inhalt desselben stimmen *(lebhafte Zustimmung)*, sondern nur gegen die Dringlichkeit, und dass wir, wenn der Antrag auf die Tagesordnung kommt, dafür stimmen werden, dass die Incompatibilität vom Wahlreformausschuss untersucht, und dass diese Frage in einer Weise gelöst werde, wie wir sie schon jahrelang gelöst wünschen, wobei ich freilich aufmerksam

mache, dass diese Incompatibilität, wenn sie einmal angeregt werden wird, bei der Linie nicht wird stehen bleiben, die der Herr Abgeordnete Dr. Kramář beantragt hat, sondern dass sie sich wird so weit ausdehnen müssen, dass überhaupt Staatsbeamte kein Abgeordnetenmandat annehmen sollen, und dann wird man die große Frage wieder aufwerfen, wie damals, was Staatsbeamte sind, ob zum Beispiel auch Lehrpersonen sämmtlicher Kategorien, der Volks-, Mittel- und Hochschulen, und andere mehr dazu gehören.

Wir haben alle diese Debatten im Hause und in den Ausschüssen schon gehabt. Deshalb habe ich also das Wort ergriffen, und ich muss noch betonen, dass es eine Insinuation fälschlichster Art wäre, wenn man aus unserer Abstimmung gegen die Dringlichkeit deduciren wollte, dass wir gegen den Inhalt des Antrages wären. Wir sind gegen die Dringlichkeit aus dem einfachen Grunde, nur um der Opposition nicht einen Gefallen zu thun. Denn niemand, auch nicht der Herr Abgeordnete Dr. Kramář, bestreitet es, dass der Antrag, ob dringlich oder nicht, heute durch eine Zuschrift des Herrn Präsidenten an den Wahlreformausschuss gelangen wird und gelangen muss, auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung. Ich weiß nun nicht, ob die Herren einen Unterschied darin finden, dass man für oder gegen die Dringlichkeit stimmt, aber diese Taktik muss ich ein für allemal kennzeichnen. *(Sehr gut!)*

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich habe zunächst mitzutheilen *(Unruhe im Hause)* — ich bitte mich doch ausreden zu lassen — dass ich den Herrn Antragsteller aufmerksam gemacht habe, dass dieser Antrag mit Rücksicht auf den §. 31 der Geschäftsordnung ohne Weiteres über sein Begehren dem Wahlreformausschusse zugewiesen werden kann, weil diesem Ausschusse bereits Abänderungsanträge zum Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, vorliegen, daher auch jeder weitere Abänderungsantrag zu diesem Gesetze aus der Mitte des Hauses, sobald er unterstützt ist, auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem genannten Ausschusse zugewiesen werden kann.

Der Herr Antragsteller hat jedoch erklärt, dass er diese formelle Geschäftsbehandlung nicht, vor der Hand wenigstens nicht, wünsche und ist daher bei seinem Dringlichkeitsantrage geblieben. Ich bemerke jedoch, dass für den Fall der Ablehnung der Dringlichkeit diese Art der formellen Geschäftsbehandlung, nämlich die Zuweisung nach §. 31 der Geschäftsordnung, über Wunsch des Herrn Antragstellers erfolgen kann.

Dies möchte ich vor der Abstimmung constatirt haben.

Wir werden nun über den Antrag abstimmen, dass dieser Gegenstand sofort zur ersten Lesung in Verhandlung genommen werde, obwohl er nicht auf der Tagesordnung steht, wozu es bekanntlich nach §. 42 der Geschäftsordnung einer Zweidrittel-Majorität bedarf.

(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář beantragt die Constatirung des Stimmenverhältnisses. Diesem Wunsche wird jedenfalls Rechnung getragen werden.

Es wünscht aber noch der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger auf namentliche Abstimmung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach einer Pause:)* Der Antrag ist nicht genügend unterstützt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche für die Dringlichkeit, das heißt dafür, dass dieser Gegenstand noch heute in erste Lesung genommen werde, stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren, stehen, respective sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses vorgenommen werden wird, und ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Die Dringlichkeit ist mit 94 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Zur formellen Behandlung des Gegenstandes hat noch der Herr Antragsteller Dr. Kramář das Wort. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Nachdem die Dringlichkeit abgelehnt wurde, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass mein Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung sofort dem Wahlreformausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Diesem Antrage kann umso mehr Rechnung getragen werden, als ich nach der Geschäftsordnung das Recht gehabt hätte, dies selbstständig zu thun, was auch zweifellos geschehen wäre.

Der Antrag ist also auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Wahlreformausschusse zugewiesen.

Es sind noch Anträge überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Herold und Genossen in Angelegenheit der Aufbesserung der Bezüge der Gerichtsadjuncten 997 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag wird auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Hauck und Genossen, betreffend eine Verbesserung der Lage der Werkmeister, Werkmeister-assistenten, Vorarbeiter, Gehilfen und Laboranten der höheren k. k. Staatsgewerbe-, Werkmeister-, Webe-, Wirk-, Fach- und Handwerkerschulen 998 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung, das ist zu dem Berichte des Permanenzausschusses für die Reform des Civilprocesses zu dem Gesetze, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe *(967 der Beilagen).*

Als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande sind seitens des Justizministeriums im hohen Hause erschienen der Herr Sectionschef Dr. Ritter v. Krall und der Herr Ministerialrath Dr. Klein.

Der Herr Berichterstatter wünscht die Verhandlung einzuleiten. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Die Berichte des permanenten Ausschusses für die Reform des Civilprocesses, welche sich beziehen:

1. auf das Berathungsgesetz,
2. auf die Jurisdictionsnorm und
3. auf den Civilprocess selbst, sind zwar schon längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten. Da es sich aber um einen Gegenstand handelt, der außergewöhnlicher Natur ist, glaube ich doch, dass ich die Verhandlung in Kürze einleiten soll.

Es ist das der dritte Versuch, den die Legislative in Österreich macht, seitdem wir ein constitutionelles Leben besitzen, an Stelle unserer alten Gerichtsordnung ein neues Civilprocessverfahren zu setzen.

Der erste Versuch ist bekanntlich im Jahre 1867 gemacht worden, und es ist bis zur Vorlegung des Berichtes seitens des betreffenden Ausschusses im Hause gekommen, die Sache ist dann jedoch im Sande verlaufen.

Dasselbe Schicksal hat der von Minister Glaser im Jahre 1876 erneute Versuch gehabt, welcher dann von einer späteren Regierung im Jahre 1881 wieder aufgenommen worden ist, ohne dass auch dieser Versuch zu irgend einem Resultate geführt hat.

Es liegt also nun der dritte oder formell genommen, der vierte Versuch vor, dieses Werk zu vollenden. Aber es unterscheidet sich der Entwurf, der jetzt vor Ihnen liegt, wesentlich in der Methode der Behandlung des schwierigen Stoffes von allen vorhergehenden Entwürfen. Denn die letzteren haben sich alle mehr oder weniger eng an die deutschen Vorbilder angeschlossen, nämlich der Entwurf vom Jahre 1867 an den damaligen preußischen Entwurf und die Entwürfe von den Jahren 1876 und 1881 an die in Wirksamkeit bestehende deutsche Reichs-Civilprocessordnung. Wenn ich in Kürze bezeichnen soll, wie sich der heutige Entwurf zu seinen Vorbildern in Österreich und im Auslande verhält, so möchte ich auf zwei Punkte besonders hinweisen. Der heutige Entwurf macht sich nämlich alle Erfahrungen zu Nutze, welche in der Praxis der deutschen Reichs-Civilprocessordnung seit ihrer Einführung in Deutschland zu Tage getreten sind. Es hat sich darüber bekanntlich eine ganze Literatur schon entwickelt, und unser heutiger Entwurf, der Regierungsentwurf, wie er Ihnen vom Ausschusse mit nicht sehr wesentlichen Abänderungen vorgelegt wird, hat sich nun mit vieler Mühe und Genauigkeit an diese Erfahrungen gehalten. Er verbindet aber mit dieser klugen Stellungnahme auch etwas, was wir nicht genug hoch zu schätzen im Stande sind. Es hat nämlich, wiewohl von der heutigen Gerichtsordnung in das neue Verfahren ein großer Sprung ist und eine vollständig veränderte Situation geschaffen wird, der Entwurf doch eine gewisse Rechtscontinuität fest im Auge behalten.

So wenig es möglich ist, Elemente unserer alten Gerichtsordnung unmittelbar herüberzunehmen in einen neuen modernen Process, so ist es den Verfassern doch gelungen, gewisse Züge unseres Verfahrens, die losgelöst sind, oder losgelöst werden können von der eigentlichen Technik des schriftlichen Verfahrens, in unsere neuen Entwürfe hinüberzunehmen; und da verweise ich zunächst zum Beispiel auf die Regelung des Zustellungsverfahrens, welches in diesem Entwurf nicht nach dem Muster der deutschen Civilprocessordnung oder nach französischem Muster durch Huissiers oder Gerichtsvollzieher, sondern in derselben Weise behandelt ist, wie es heute thatsächlich bei uns der Fall ist, wodurch der Entwurf jenen durchaus schlechten Erfahrungen ausweicht, welche die deutsche Reichs-Civilprocessordnung auf diesem Gebiete gemacht hat.

Ein zweiter Punkt, auf den ich hinweisen möchte, ist der Grundsatz des Entwurfes, dass Neuerungen im Berufungsverfahren nicht zugelassen werden sollen. Es ist jedenfalls ein Vortheil jedes Verfahrens, wenn dieser Grundsatz überhaupt durchgeführt werden kann. Aber der Entwurf geht von der richtigen Berechnung aus, dass, wenn durch eine mehr

als 100jährige Tradition der Richter- und der Advocatenstand vollständig von dem Grundsatze erfüllt sind, dass sie in erster Instanz alles erforderliche vorbringen müssen, diese Tradition uns die Möglichkeit gibt, auch im mündlichen Verfahren, abweichend von der deutschen Reichscivilprocessordnung auf die nova im Berufungsverfahren zu verzichten. Ein weiterer charakteristischer Zug unseres Verfahrens und unserer Gerichtsorganisation besteht in der großen Competenz der Einzelgerichte. Darin, möchte ich sagen, nimmt Österreich eine ganz besondere Stellung gegenüber allen übrigen westeuropäischen Staaten ein, und es ist das Institut unserer Einzelrichter mit der großen Competenz etwas, was so eingelebt ist, was den Bedürfnissen der Rechtspflege im allgemeinen so gut entspricht, dass es eine richtige Taktik des neuen Entwurfes war, diese ausgedehnte Competenz der Bezirksgerichte im allgemeinen festzuhalten. Endlich darf ich vielleicht auch noch auf ein Detail verweisen, das ist auf die Beweisart der Vernehmung der Parteien als Zeugen, die sich bei uns in Bagatellprocessen eingelebt hat, so dass wir den Muth haben können, mit einer Institution aufzuräumen, ich meine nämlich den Haupteid, welcher überall als ein Krebsschaden des Processes angesehen wird, und so setzt sich unser Entwurf zusammen aus einer klugen Berücksichtigung der Vorbilder des Auslandes, aus der Berücksichtigung der guten Tradition, die wir in unserem Lande haben, für gewisse Züge der Processordnung und ferner trägt dieser Entwurf als wie irgend ein anderer den modernen Anforderungen unserer Zeit Rechnung.

Der Ausschuss hat aus diesen Gründen den Entwurf im großen Ganzen acceptirt. Die Änderungen, welche wir an den Entwürfen der Regierung vorgenommen haben, sind in den Berichten, sowohl was die allgemeinen Grundsatze betrifft, als was die Detailbestimmungen angeht, so genau angeführt und so detaillirt motivirt, dass ich selbstverständlich darauf hier nicht zurückkomme. Aber ich möchte Ihnen doch im großen Ganzen sagen, in welcher Tendenz der Ausschuss seine Aufgabe gegenüber den Entwürfen der Regierung aufgefasst hat. Es haben die Entwürfe in Verfolgung der Grundsätze, die für das Verfahren maßgebend sein sollen, den guten Willen in einer oder der anderen Richtung etwas zu stark accentuirt, und da hat der Ausschuss seine Aufgabe darin gefunden, etwas mitigirend und einschränkend einzugreifen, ich glaube sehr zum Vortheile der Sache.

So haben wir beispielsweise den Grundsatz der Entwurfe vollkommen acceptirt, welcher es versucht, zwischen dem Elemente der Mündlichkeit und dem der Schriftlichkeit ein gewisses Gleichgewicht herzustellen, dem Processe zwar die volle Mündlichkeit zu wahren, ihm aber eine gewisse, sichere, schriftliche Grundlage zu geben. Wir haben aber im Ausschusse doch geglaubt, dass es bei einer oder der andern Stelle nothwendig und nützlich sein dürfte, dem Principe der Mündlichkeit etwas mehr Raum zu geben, weil wir nicht anerkennen konnten, dass es sich lediglich nach der Zweckmäßigkeit regle, ob wir die Mündlichkeit und Schriftlichkeit in ein gewisses Verhältnis setzen, sondern weil wir überzeugt waren, dass die Mündlichkeit eine lebendige Kraft ist, welche den Process in der Richtung der materiellen Wahrheit, der Vermeidung der Chicanen hindrängt, so dass wir geglaubt haben, dass wir dieser lebendigen Kraft einen etwas größeren Spielraum gewähren sollen, als die Regierungsvorlage es gethan hat. Ferner darf ich wohl darauf hinweisen, dass die Regierungsvorlage mit Recht — und das entspricht ganz besonders einem Zuge unserer Zeit, dem Verlangen der Bevölkerung nach einer lebendigen Rechtsprechung — die processleitende Gewalt des Richters bedeutend ausgedehnt hat.

Aber auch darin hat der Entwurf hie und da in dem Drange des Guten etwas zu viel gethan und ist etwas zu sehr in das Inquisitorische hineingekommen, und es hat der Ausschuss geglaubt, auch die Spitzen, die sich da gezeigt haben, abzubrechen, und die inquisitorische, processleitende Gewalt des Richters so weit zu beschränken, als es in der Idee des Civilprocesses begründet ist.

Wenn ich Ihnen nun — und das ist die Hauptaufgabe meiner wenigen einleitenden Bemerkungen — eine Übersicht der ganzen Arbeit geben soll, die wir unter dem Ausdrucke Civilprocessreform verstehen und zusammenfassen müssen, so habe ich die Ehre, zu bemerken, dass die Regierung zunächst drei Entwürfe vorgelegt hat, der eine sich beschäftigend mit der sogenannten Jurisdictionsnorm, das heißt der Festsetzung der Competenzen und der Zuständigkeitsgrenzen innerhalb der Gerichte, zweitens einen Entwurf, welcher von den Processregeln handelt, das ist die Civilprocessordnung, und drittens einen Entwurf, betreffend die Executionsordnung. Der Ausschuss hat diese drei Entwürfe durchgearbeitet, die Berichte, bezüglich der zwei erstgenannten Entwürfe liegen vor, und bezüglich des dritten Entwurfes einer Executionsordnung wird, glaube ich, der hiefür bestellte Referent Dr. Fanderlik, Ihnen heute noch in großen Umrissen angeben, welche Stellung der Ausschuss zu dem Entwurfe genommen hat. Diese drei Entwürfe fassen im ganzen 1163 Paragraphen. Damit ist aber das Werk noch lange nicht vollendet; jeder dieser drei genannten Gesetzentwürfe bedarf noch eines Einführungsgesetzes, welches den Übergang aus dem heutigen Stadium in das neue zu vermitteln hat, und welches besonders bezüglich der Executionsordnung ein schwieriges, umfangreiches Werk sein wird.

Außerdem wissen Sie, dass unsere Gerichtsverhältnisse durch die sogenannte Gerichtsinstruction vom Jahre 1854 geregelt sind, welche natürlich durch die Einführung des mündlichen Verfahrens eine voll-

ständige Änderung erfahren müssen, so dass auch ein neues Gesetz über die Gerichtsinstruction vorgelegt werden wird. Endlich erlaube ich mir zu erinnern, dass auch ein Gesetz über die Einführung der Gewerbegerichte vorgelegt werden wird, so dass die ganze Reform der Civilprocessordnung einen Complex von 1500 bis 1600 Paragraphen in sich schließen wird. Nun ist der Ausschuss, als er einmal das Terrain zu überblicken in der Lage war, welches zu bearbeiten war, quasi von selbst zur Überzeugung gelangt, dass es undenkbar wäre, diesen Complex von Gesetzen im Hause paragraphweise durchzuberathen, umsoweniger, als die Lebenstage dieses Parlamentes mit Anfang des Jahres 1897 jedenfalls erlöschen, so dass wir nur zwei Jahre vor uns haben, innerhalb welcher Zeit es undenkbar ist, dieses Werk im Abgeordnetenhause und im Herrenhause durchzuführen.

Aus diesen Erwägungen ist, ich möchte sagen, wie aus der Natur der Sache, die Berathung des Gesetzes erwachsen, welches vor uns liegt, und dessen Annahme ich Ihnen zu empfehlen die Ehre habe. Die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes ergaben sich wie von selbst aus den Erwägungen, die, glaube ich, jedem, der den ganzen Complex der Gesetze überblickt, und der allerdings den guten Willen hat, diese Gesetze wirklich ins Leben treten zu sehen, sich aufdrängen. Anders als in einem Permanenzausschusse, das heißt in einem Ausschusse, der außerhalb der Zeit der Parlamentssitzungen tagt, wäre eine solche Berathung einfach unmöglich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass wir auch außerhalb der Zeit der Parlamentsverhandlungen sehr fleißig sein müssen, und dass unsere ganze Kraft absorbirt wird, wenn wir ein so schwieriges und verwickeltes Gesetz vorwärts bringen wollen.

Es ist also eine Bestimmung dieses Berathungsgesetzes, dass dieser Ausschuss fortdauern soll und dass ihm auch alle jene Gesetze zugewiesen werden sollen, welche noch kommen werden und welche ich Ihnen heute angekündigt habe.

Eine zweite Bestimmung des Gesetzes geht dahin, dass das Hin- und Hersenden der Entwürfe, vom Abgeordnetenhaus ins Herrenhaus und wieder zurück, vermieden werden soll. Es soll dies dadurch vermieden werden, dass die beiden Ausschüsse zu einer gemeinsamen Commission zusammentreten, die nach §. 11 unserer heutigen Geschäftsordnung eine bereits bestehende Institution ist, die aber nur dann eintritt, wenn durch das Hin- und Hersenden der Entwürfe zwischen den beiden Häusern eine Einigung nicht erzielt wird, die aber hier quasi anticipirt wird, indem wir die Entwürfe, ohne heute in die meritorische Berathung derselben einzugehen, an das Herrenhaus weisen.

Nun komme ich allerdings zu einem wesentlichen Punkte des Berathungsgesetzes, der den wesentlichsten Vortheil desselben in sich begreift. Es ist dies die Bestimmung des §. 8, dass, wenn die beiden Commissionen einen gemeinsamen Beschluss über die Gesetze gefasst haben, in jedem der beiden Häuser die schließliche Beschlussfassung nur en bloc geschehen kann, dass der Bericht, welcher den beiden Häusern gleichlautend vorgelegt werden wird, entweder angenommen oder abgelehnt wird, ohne dass in diesem Stadium mehr Amendements gestellt werden können. Das ist der Kernpunkt der ganzen Sache. Diejenigen unter Ihnen, welche überhaupt eine Reform der Civilprocessordnung haben wollen, müssen wohl diesem Vorschlage zustimmen, weil ein anderes Mittel, wenigstens bis heute, nicht vorgeschlagen ist und mit Sicherheit nicht wirken würde, diese große Zahl von Paragraphen hier im Plenum des Hauses zu bewältigen. Es wäre sehr billig und ich werde es daher nicht unternehmen, auf die Verhandlung bezüglich des Strafgesetzes zu verweisen. Sie wissen, was für Schwierigkeiten es hat, die Specialanträge bei einem Gesetze zu bewältigen, wenn dasselbe nur 500 und einige Paragraphe hat. Hier handelt es sich aber um die dreifache Anzahl.

Aber nicht nur das. Das Strafgesetz besteht aus einem Conglomerat, wenn ich so sagen darf, von Einzelbestimmungen, die möglicherweise auch einzeln behandelt und einzeln beurtheilt werden können, während die Civilprocessordnung ein Complex von Gesetzen ist, wo eine Bestimmung auf hundert andere, wo eine Bestimmung in einem Gesetze vielleicht oder gewiss auf alle acht Gesetze durchwirkt, die wir zu behandeln haben. Eine Amendirung dieses Gesetzes im Hause, die nicht von einer Commission sorgfältig auf ihre Wirkung bezüglich aller acht geprüft werden könnte, wäre sachlich eine Unmöglichkeit.

Nun, meine Herren, möchte ich den allgemeinen Standpunkt, den der Ausschuss bei der Behandlung der Frage eingenommen hat, kurz zusammenfassen. Wir haben uns zunächst an eine Erwägung gehalten, nämlich an die, dass auf die praktische Durchführung eines Processgesetzes so viel Nebenumstände, ich möchte sagen, Imponderabilien, wirken, dass man selbst bei der reiflichsten Erwägung nicht voraussehen kann, wie die eine oder andere Bestimmung wirkt, und wir waren überzeugt, dass manche Bestimmungen, über die wir uns unsere Köpfe zerbrachen, die wir als zweifelhaft angesehen haben, in der Praxis keiner Schwierigkeit begegnen werden, dass aber anderseits Dinge, über die wir hinweggegangen sind, quasi als selbstverständlich oder begreiflich, in der Praxis vielleicht Schwierigkeiten begegnen werden. Es wird Sache der Justizverwaltung sein, mit großer Gewissenhaftigkeit, mit großer Energie und genauer Beobachtung der Praxis dieses Gesetz ins Leben zu führen, und wenn nach den gemachten Erfahrungen hier und da etwas nicht klappen wird, dann wird entweder auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung gewiss die bessernde Hand daran zu legen, die Bereitwilligkeit vorhanden sein.

Ich habe diesen Gesichtspunkt deswegen geltend gemacht, weil ich die Herren daran erinnern möchte, nicht zu glauben, dass wir imstande sind, bei diesem Gesetze alle praktischen Erwägungen von vornherein auszuschöpfen. Auf dieses Gesetz wird die Praxis und eine kluge und consequente Justizverwaltung den größten Einfluss haben. Der stärkste Impuls für unseren Fleiß war aber die Überzeugung von der absoluten Unerträglichkeit unserer heutigen Zustände auf dem Gebiete des Civilprocesses *(Sehr gut!)*, und wenn Sie, jeder in seinem Kreise, diese Zustände betrachten, so werden Sie erstens nicht allzu kritisch mit dem Entwurfe selbst ins Gericht gehen, sondern Sie werden begreifen, dass wir diesen Impuls für die ersprießliche und energische Durchführung dieser Gesetzesvorlagen auf das Haus gerne übertragen möchten.

Die heutige Gerichtsordnung ist eigentlich kein Instrument mehr, dessen man sich sicher bedienen kann, wenn man einen Rechtsanspruch durchsetzen will, sondern die Sache steht im Gegentheil umgekehrt. Jeder, der heute einen Process führen will, fragt erst: Ja, kann ich denn das bei dem Bestande unserer alten Gerichtsordnung? Unter so und so viel Fällen wird so und so oft ein gewissenhafter Advocat seiner Partei sagen: Bei den heutigen Gerichtszuständen in Österreich ist ein solcher Process einfach nicht zu führen. Wir sind, weil wir an diesen unglücklichen Zustand gewohnt sind, uns gar nicht bewusst, dass Österreich dadurch eigentlich einer wesentlichen Grundlage eines modernen Rechtsstaates überhaupt entbehrt.

Aber die Rückwirkung unserer alten Gerichtsordnung auf den Beruf des Richters ist nicht minder unheilvoll. Heutzutage ist es ein allgemeines Gesetz, dass auf allen Gebieten menschlichen Wissens und menschlicher Thätigkeit die Kräfte verbessert und erhöht werden, und auch der Richterstand muss, um inmitten der modernen Ideen das Recht aufrecht zu erhalten und Recht zu sprechen, diesen aufsteigenden Weg der Bildung mitmachen. Nun gibt es dafür kein größeres Hindernis, als unsere Gerichtsordnung, welche eigentlich jeden Elan und jede Wissenschaftlichkeit unseres Richterstandes deswegen niederhält, weil der Richter von vorneherein weiß, aller Liebe Müh' ist umsonst, gegenüber den Fesseln der heutigen alten Gerichtsordnung gibt es keinen lebendigen Rechtsspruch *(So ist es!)*, gibt es keine Bethätigung des Richterstandes in einem höheren Sinne.

Aber es entgeht dadurch unserem gesellschaftlichen Leben noch ein anderer wichtiger Factor. Die Civilrechtspflege soll nicht bloß dazu dienen, dass der Einzelne seinen Rechtsanspruch durchsetze, sondern sie soll auch dazu dienen, dass eine gewisse Rückwirkung aus der öffentlichen Rechtssprechung auf das Rechtsbewusstsein und auf das Rechtsgefühl der Bevölkerung überhaupt stattfinde. Und dieses Vortheiles, meine Herren, sind wir verlustig, diese Rückwirkung findet bei uns nicht statt, im Gegentheil, bei uns herrscht eine derartig weitgehende Entfremdung der Bevölkerung von der Rechtssprechung, wie vielleicht in gar keinem anderen Lande Europas; und wenn ich von anderen großen Kräften im Staate absehe, wenn ich von der Bedeutung religiöser Gefühle und Überzeugungen absehe, glaube ich ganz kühn behaupten zu können, dass es gar keine stärkere Macht im Staate gibt, als die Moral, welche in der Rechtsprechung eines Staates gelegen ist. *(Bravo!)* Gerade in einer Zeit, die von solchen gährenden Ansprüchen erfüllt ist, wie die heutige, in einer Zeit, wo bis zu einem gewissen Grade eine Begriffsverwirrung auf allen Gebieten deswegen eingerissen ist, weil eben alles in der Entwicklung begriffen ist, in einer solchen Zeit ist es vor allem die Aufgabe, dass der Bevölkerung in der Rechtsprechung ein gewisser Halt gegeben werde, ein Halt, den wir absolut nicht besitzen.

Und nun komme ich auf den letzten Punkt, der vielleicht in der Debatte die größte Rolle spielen wird, nämlich auf die Frage, ob durch ein solches Berathungsgesetz nicht der Prärogative des Parlaments irgendwie vorgegriffen wird, ob diese Prärogative nicht irgendwie eingeschränkt werde.

Da gibt es, meine Herren, allerdings einen doppelten Maßstab, der angelegt werden kann.

Wir haben uns bei der Verfassung des Berathungsgesetzes enge an die staatsrechtlichen Voraussetzungen angelehnt, und ich habe mir erlaubt, dies auch in meinem Berichte Schritt für Schritt bei den einzelnen Paragraphen zu beweisen und durchzuführen. Man kann allerdings alles übertrumpfen, Sie können mit einem kleinlichen Maßstab kommen und an dem Berathungsgesetz hie und da irgend etwas ausbessern wollen oder irgend eine kleinliche Kritik üben; Sie können ja an der Sache, wie man sagt, herumtüfteln, aber ich möchte doch das hohe Haus bitten, einen anderen Maßstab anzulegen, nämlich jenen höheren Maßstab, welcher von der Idee ausgeht, dass ein Parlament seine Prärogative durch nichts mehr stärkt, durch nichts mehr befestigt und erhöht, als dass es gegenüber einem solchen großen Werke, welches anerkanntermaßen ein Bedürfnis aller Bevölkerungsclassen ist, einen Weg findet, welcher wirklich zum Ziele führt. Und dieser Weg ist es, den Ihnen der Ausschuss in der Form des Berathungsgesetzes bietet, und mit der Bitte und dem Wunsche, dass Sie diesen Weg acceptiren, gehen wir, meine Herren, an die Arbeit. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Worte haben sich gemeldet, und zwar contra, die Herren Abgeordneten Dr. Dyk, Dr. Kronawetter, Dr. Ferjančič, Dr. Pacák Dr. Baernther und Dr. Vašatý; pro die Herren Abgeordneten Dr. Fanderlik, Dr. Byk, Dr. Götz,

Dr. Graf Piniński, Dr. Foregger, Freiherr v. Morsey.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Dyk.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Hohes Haus! Bevor ich als Contra-Redner darangehe, zu der in Berathung stehenden Gesetzesvorlage bezüglich der Durchberathung der Civilprocessgesetze Stellung zu nehmen, sehe ich mich vorerst veranlasst, eine Erklärung abzugeben, welche Stellung ich und meine Gesinnungsgenossen in Bezug auf die geplante Justizreform einnehmen.

Ich halte dies für umso nothwendiger, als man aus unserer oppositionellen Haltung gegenüber dem abgekürzten Verfahren die Consequenz ziehen könnte, dass wir auch principielle Gegner der geplanten Justizreform sind. Nun, meine Herren, dieser Schluss wäre ein unrichtiger; denn ich bin im Namen unserer Partei ermächtigt, die Erklärung abzugeben, dass wir keine Gegner dieser Reform sind, und wir werden dieselben sachlich beurtheilen.

Die Ursache, warum wir den Antrag auf das abgekürzte Verfahren bekämpfen, ist eine von der zu behandelnden Materie ganz verschiedene; wir bekämpfen dieses abgekürzte Verfahren aus dem Grunde, weil wir als Anhänger der wahren Constitution jede Verkürzung und Beeinträchtigung von Rechten des Parlamentes und der Parlamentsmitglieder auf das entschiedenste bekämpfen und perhorresciren. *(Sehr richtig!)* Und nach unserer rechtlichen Überzeugung involvirt der vorliegende Gesetzentwurf eine flagrante Beeinträchtigung der Prärogative unseres Parlamentes.

Wollen wir uns einmal, meine Herren, vor Augen stellen, was eigentlich mit diesem Gesetzentwurfe bezweckt wird!

Man will mit diesem Specialgesetze ein abgekürztes Verfahren einführen, um die Reform der Civilprocessordnung rasch unter Dach und Fach zu bringen. Aber meine Herren, mit welchen Mitteln will man es erzielen?

Man will ein abgekürztes Verfahren einführen, für welches die bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, insbesondere der §. 42 der Geschäftsordnung und das Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetze vom 30. Juli 1867 nicht mehr ausreichen, und eine noch weiter gehende Abkürzung der Verhandlungen statuiren.

In zwei wesentlichen Richtungen will man ein neues, bisher nie praktieirtes Verfahren zur Anwendung bringen.

1. Es soll von jeder Specialdebatte und Beschlussfassung über die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Umgang genommen und das Parlament in die Zwangslage versetzt werden, das ganze Gesetz als ein Ganzes en bloc entweder anzunehmen oder abzulehnen;

2. es soll die specielle Berathung und Beschlussfassung über die ganze Reform an eine aus 36 Mitgliedern bestehende gemeinschaftliche Commission beider Häuser des Reichsrathes übertragen werden.

Gestatten Sie mir, meine Herren, dass ich vorerst, bevor ich auf die Besprechung der pro und contra ins Treffen geführten Gründe eingehe, eine wichtige Frage aufwerfe, nämlich die Frage, auf welche Art der vorliegende Gesetzentwurf einer verfassungsmäßigen Erledigung zugeführt werden soll und mit welcher Majorität das hohe Haus die Vorlage anzunehmen oder abzulehnen gedenkt. Glauben Sie ja nicht, meine Herren, dass, wenn wir uns bei Beurtheilung dieser formellen Frage auf den Standpunkt der bestehenden Verfassung stellen, die Verfassung, um mich so auszudrücken, uns ans Herz gewachsen ist, nein, im Gegentheil, Sie wissen ja, dass wir in der bestehenden Verfassung eine Verletzung unseres historischen Staatsrechtes und der den einzelnen Königreichen und Ländern zustehenden Rechte erblicken und dieselbe daher nicht anerkennen; wir halten uns aber doch für berechtigt, darüber zu wachen, dass Sie bei Beschlussfassung von neuen Gesetzen die Bestimmungen dieser Verfassung nicht verletzen.

Und wenn wir nun von diesem Standpunkte die Bedeutung und Tragweite des beantragten Abkürzungsverfahrens einer ernsten Beurtheilung unterziehen, so müssen wir zu dem folgerichtigen Schlusse kommen, dass dadurch den Parlamentsmitgliedern die ihnen nach der Verfassung zustehenden Rechte zum Theile gänzlich entzogen, zum Theile sehr eingeschränkt werden.

Jedes Parlamentsmitglied hat unstreitig das Recht, zu verlangen, dass über seine Anträge im Plenum, im Hause selbst berathen und Beschluss gefasst werde, jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge im Hause selbst zu vertheidigen und über dieselben im Hause selbst entscheiden zu lassen. Wie wird sich aber die Sache jetzt nach dem Gesetzentwurfe gestalten? Nicht das Parlament, sondern eine aus beiden Häusern zusammengesetzte Commission wird die Anträge prüfen und hierüber entscheiden, das Vertheidigen der Anträge im Plenum durch die Parlamentsmitglieder wird aber ohne jeden Wert und ohne Aussicht auf Erfolg sein, weil im Hause selbst nur über alle Vorlagen als Ganzes en bloc entschieden wird. Von diesem Gesichtspunkte aus glauben wir behaupten zu können, dass zur Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht eine einfache Majorität, sondern eine zwei Drittel-Majorität nothwendig ist.

Wir haben erwartet, dass von Seite des hohen Präsidiums eine Enunciation erfolgen wird über die Art der Geschäftsbehandlung, auf welche Weise das hohe Präsidium bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf vorgehen wird; es ist jedoch nicht geschehen, und ich muss mich daher an das hohe Präsidium mit dem Appell wenden, dem hohen Hause Mittheilung zu

machen, wie man bei der Abstimmung vorzugehen gedenkt.

Glauben Sie nicht, meine Herren, dass unsere Einwendungen und Bedenken kleinlich sind. Wir haben bereits in der Geschichte unseres Parlamentarismus einen Präjudizfall, der ein starkes Licht auf unsere jetzigen und damaligen Parlamentsverhältnisse wirft.

Ich meine nämlich die Behandlung des Gesetzes vom 30. Juni 1867, welches dieselben Regierungsvorlagen zur Grundlage hatte.

Es hatte nämlich die Regierung eine Justizreformvorlage, wenn ich nicht irre, einen Strafgesetzentwurf dem Hause unterbreitet und zugleich ein Gesetz, womit über das abgekürzte Verfahren, welchem die Vorlagen unterzogen werden sollen, Beschluss gefasst werden sollte, und da war im §. 7 der Regierungsvorlage eine Bestimmung, welche nicht eine Ausscheidung, sondern nur eine Einschränkung der Specialdebatte beabsichtigte, und welchen Standpunkt hat damals die sogenannte Verfassungspartei gegen dieses Gesetz und gegen diese Bestimmung des §. 7 eingenommen?

Ich werde hier nur einen ganz kurzen Auszug aus zwei Reden der Herren Mitglieder mittheilen, und Sie werden daraus entnehmen, welcher Sturm des Widerstandes sich damals gegen diese Bestimmungen aus der Mitte der Verfassungspartei erhoben hat, und doch, meine Herren, hat es sich damals nicht darum gehandelt, dass die Rechte der Parlamentsmitglieder so weit verkürzt werden sollten, wie es heute der Fall ist, wo die Specialdebatte gänzlich zu entfallen hätte. Es war der Abgeordnete Dr. Waser aus Steiermark, welcher die Bestimmung des §. 7 der damaligen Regierungsvorlage heftig bekämpfte und unter anderem sagte *(liest)*:

„Die Regierungen, von dem Gedanken ausgehend, dass große Versammlungen zur Legislation nicht geeignet sind, trachten das Plenum möglichst zum Schweigen zu bringen, man bemüht sich, das Plenum unter die Vormundschaft der Ausschüsse zu bringen. Die Erfahrung, die beste Lehrmeisterin, hat gezeigt, dass man der freien Discussion keine Schranken setzen soll."

Vielleicht wird Ihnen die Autorität des Dr. Waser nicht genügen, aber es war niemand geringerer als der ausgezeichnete Jurist und Parlamentarier Dr. Herbst, der damals auch entschieden gegen diese Bestimmung der Regierungsvorlage Stellung nahm und unter anderem auch sagte *(liest)*:

„Die Gesetze sollen den Anforderungen, Bedürfnissen und der Culturstufe des Volkes entsprechen und es ist immer die Stimme des Volkes zu hören.

Sie führen wohl ein schnelles Verfahren ein, wo bleibt aber die Gründlichkeit? Und der freien parlamentarischen Berathung wird dadurch Abbruch gethan.

Ich für meine Person muss gestehen, dass ich mich, wenn die Specialdebatte und die parlamentarische Redefreiheit so eingeschränkt wird, nie entschließen kann, für ein abgekürztes Verfahren zu stimmen.

Das Schwergewicht in die Ausschüsse zu verlegen, das darf ein Parlament nie wünschen; was für einen bösen Eindruck müsste es aufs Volk machen!"

Und doch, meine Herren, ich wiederhole es, hat es sich damals nicht darum gehandelt, die ganze Specialdebatte zu beseitigen *(So ist es!)*, sondern nur eine nicht weitgehende Verkürzung der Specialdebatte einzuführen! *(Hört.)* Wenn ich daher meine warnende Stimme erhebe, dass Sie dieses so weitgehende abgekürzte Verfahren nicht votiren, so glaube ich, dass ich damit nur die Rechte des Parlamentes wahre und Sie daran erinnere, was schon von der rechten Seite dieses Hauses unlängst gesagt wurde, dass, wenn Sie die Redefreiheit und die Rechte des Parlamentes noch weiter verkürzen, Sie die letzten Pfeiler des Vertrauens, welches das Volk noch zum Parlamentarismus hat, untergraben. *(So ist es!)*

Es gibt aber, meine Herren, noch andere Gründe, aus welchen wir dagegen eintreten müssen, dieses Gesetz über das Abkürzungsverfahren einer solchen Behandlung zu unterziehen, wie es von Seite der Berichterstattung der Fall zu sein scheint, sowie auch die einfache Majorität nicht genügt, dass dieses Gesetz zum Beschlusse erhoben wird, sondern hiezu vielmehr die Zweidrittel-Majorität nothwendig ist.

Der uns vorliegende Entwurf des abgekürzten Verfahrens normirt, wie es ja auch aus der Sache selbst hervorgeht, ein staatsrechtliches Novum in der bisherigen Art der Behandlung von Gesetzesvorlagen, und zwar ein so weit gehendes Ausschreiten aus den bisherigen parlamentarischen Institutionen, dass wir als Hüter des Parlamentarismus uns für berechtigt halten, auf das strengste zu prüfen, ob durch dieses Verfahren und die Art der Behandlung die geltenden Gesetze nicht verletzt werden. Die Art des abgekürzten Verfahrens findet ihre Begründung in den Bestimmungen der bestehenden Geschäftsordnung nicht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch dieses Gesetz die Bestimmungen der Geschäftsordnung derogirt werden, aber auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen vom Jahre 1867 passen nicht auf das hier beantragte Verfahren. *(Zustimmung.)*

Nur noch auf eines möchte ich mir erlauben hinzuweisen. Die Bestimmungen des abgekürzten Verfahrens sind in gar keinem Zusammenhange mit den Vorlagen, welche diesem Verfahren zugrunde gelegt werden. Nach dem §. 80 lit. b — ich glaube, die Bestimmungen dieses Paragraphen müssen hier platzgreifen — müssen Vorlagen, welche eine Änderung der Geschäftsordnung bezwecken, dem gewöhnlichen geschäftsordnungsmäßigen Verfahren unterzogen

werden. §. 42 bestimmt ausdrücklich, dass bei Verhandlungen über das abgekürzte Verfahren das abgekürzte Verfahren selbst nicht angewendet werden könne. Nun beruft man sich — und ich glaube, dasselbe war bei der Strafgesetzvorlage der Fall — auf den §. 19 und sagt, nach diesem ist nicht es nothwendig, die Vorlage dem Ausschusse zuzuweisen. Das ist nicht richtig — ich glaube, Sie werden mir Recht geben, wenn Sie den zweiten Absatz lesen — der §. 19 der Geschäftsordnung setzt voraus, dass die Vorlage, um welche es sich handelt, in einem sachlichen Zusammenhange stehe. Wenn es sich um eine bloße formelle Vereinigung handelt, tritt die Ausnahmsbestimmung des §. 19 nicht ein. Ich glaube, dieser Paragraph denkt sich den Fall, dass im Ausschuss eine Regierungsvorlage durchberathen werde, und dann kämen Petitionen und Initiativanträge von Mitgliedern des Hauses zur Berathung des Ausschusses. In diesem Falle ist es selbstverständlich, dass, wenn schon die Berathung über die Regierungsvorlage im vollen Hause geschehen ist, der Ausschuss die Berichterstattung auch über diese Petitionen und Initiativanträge übernehmen könne. Hier aber liegt die Sache anders. Hier steht die formelle Geschäftsbehandlung der Frage des abgekürzten Verfahrens in gar keinem sachlichen Zusammenhange, folglich kann die Berufung auf den §. 19 hier nicht platzgreifen, und Sie können, wenn Sie diese Vorlage gar keinem Ausschusse zuweisen wollen, dies nur im Wege einer Zweidrittel-Majorität bewerkstelligen, wie dies §. 42 vorschreibt. Dass diese Bestimmung richtig ist, beweist auch §. 42, welcher eben die Norm für die Behandlung solcher Abkürzungsanträge aufstellt. Da heißt es, dass die Debatte strenge einzuschränken ist auf die Frage der Abkürzung. Lesen Sie den Bericht des Ausschusses und Sie werden sehen, dass dort der Wunsch ausgesprochen wird, dass sich das hohe Haus bei der Berathung über das abgekürzte Verfahren schon über die Principien der Regierungsvorlage äußere. *(Zustimmung.)* Ich bitte das in Erwägung zu ziehen und Sie werden mir zugeben müssen, dass, wenn Sie eine so weit gehende Abkürzung, welche den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung zuwiderläuft, beschließen wollen, dazu nach §. 42 eine Zweidrittel-Majorität erforderlich ist. Wir haben aber noch eine ganze Reihe von Gründen, welche uns bewogen haben, gegen dieses abgekürzte Verfahren Stellung zu nehmen. Wie Sie aus dem Berichte entnehmen wollen, soll nicht nur die Regierungsvorlage über den Civilprocess, sondern auch über die Jurisdictionsnorm, über das Executions- und Sicherstellungsverfahren, auch über das Verfahren bei Gewerbegerichten, schließlich auch über die Einführungsgesetze zu all diesen Vorlagen und endlich noch über die Gerichtsinstruction auf Grund dieses Verfahrens hier im hohen Hause berathen und beschlossen worden.

Nun, meine Herren, schauen Sie sich einmal an, in welchem Stadium sich die Sache befindet. Der Justizausschuss hat bisher bloß die zwei ersten Vorlagen, nämlich die Vorlage des Civilprocesses und der Jurisdiction durchberathen. Die dritte Vorlage — und die ist, glaube ich, die wichtigste — über das Executionsverfahren ist bis jetzt nur in erster Lesung durchberathen worden; die zweite Lesung steht noch aus und es wird vielleicht bei derselben geschehen, dass sehr wichtige Bestimmungen, die im Ausschusse mit einer Stimme Majorität oder durch Dirimiren des Präsidenten angenommen werden, im Ausschusse reassumirt werden und dann wieder andere Beschlüsse zustandekommen. Es ist also sicher, dass diese Sache nicht einmal definitiv im Ausschusse erledigt wurde.

Wir sollen nun ein abgekürztes Verfahren votiren für Vorlagen, welche wir noch nicht kennen. Das Executionsverfahren ist vom Ausschusse noch nicht durchberathen, ein Bericht liegt noch nicht vor, gerade die wichtigsten Einführungsgesetze sind von der Regierung noch nicht durchgearbeitet; auch die Gerichtsinstruction liegt noch nicht vor, und wir sollen heute schon so wichtige Rechte des Parlamentes vergeben, ohne zu wissen, um welch wichtige materielle Sache es sich handeln wird?

Meine Herren! Ich habe gerade darauf hingewiesen, dass der Ausschuss die Berathungen über das Executionsverfahren noch nicht abgeschlossen hat und dass uns daher noch kein bezüglicher Bericht vorliegt, weil im Berichte selbst zugestanden wird, dass gerade dieses Executionsverfahren die wichtigsten und einschneidendsten Bestimmungen enthält. Gerade in diesem Punkte sollen wir nun heute schon für ein abgekürztes Verfahren uns entscheiden, ohne dass uns die Abänderungen, die der Ausschuss an der Regierungsvorlage macht, bekannt wären!

Ich werde mir nun erlauben, zur Widerlegung der Gründe zu schreiten, welche seitens des sehr geehrten Herrn Berichterstatters in dem Berichte über diese Vorlage geltend gemacht wurden. Es wird vor allem der Grund geltend gemacht — und das ist, glaube ich, der Hauptgrund — dass, wenn wir auch mit der strengsten Handhabung und auch mit der Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1867 vorgehen wollten, es ein Ding der absoluten Unmöglichkeit ist, diese Vorlage noch im Laufe der jetzigen Legislatursperiode zustande zu bringen.

Erlauben Sie mir, dass ich dieser Ansicht entgegentrete. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen dieselbe nicht. Es wurde ja auch schon bei der Behandlung des Strafgesetzes darauf hingewiesen, dass unsere Strafprocessordnung, welche auch ein sehr umfangreiches Gesetz ist, hier im Hause berathen und zum Beschlusse erhoben wurde. Es wurde damals gar nichts an den Bestimmungen der Geschäftsordnung geändert und in der Specialdebatte geradeso vorge-

gangen, wie bei allen anderen Gesetzen, nach dem regelrechten Verfahren der Geschäftsordnung.

Aber gerade Sie, meine Herren, welche bei so wichtigen Gesetzen auf die Erfahrungen von Deutschland hinweisen, sollten auch da berücksichtigen, wie die Sache in Deutschland vor sich ging. Es wurde im Jahre 1875 in Deutschland die Justizreform durchgeführt, und wie lange, glauben Sie, hat der deutsche Reichstag in den Verhandlungen gearbeitet?

In 32 Sitzungen, welche die Zeit vom 26. April bis 11. Juni, also nicht ganz zwei Monate in Anspruch nahmen, hat man diese ganze Reform im Reichstage zustande gebracht; ich glaube, dass, wenn das in Deutschland möglich war, es auch bei uns möglich sein soll, und dass es nicht richtig ist, wenn behauptet wird, es sei ein Ding der absoluten Unmöglichkeit, diese Reformen zuwege zu bringen, wenn wir sie auf Grund der Geschäftsordnung berathen.

Es wird ferner im Berichte erwähnt, dass, wer den Zweck will, dass nämlich diese Reformen zustande kommen, einem Mittel zustimmen muss, welches geeignet ist, das Werk zustande zu bringen, nämlich gerade diesem abgekürzten Verfahren.

Ich habe nun schon im Ausschusse erklärt, dass wir, da wir nicht principielle Gegner der Reformen sind, nicht abgeneigt gewesen wären, vielleicht einem andern abgekürzten Verfahren zuzustimmen, durch welches die Rechte des Parlamentes und seine Prärogative nicht so sehr eingeschränkt worden wären, dass wir aber gerade die vorgeschlagene Form als unannehmbar ansehen. Sie werden aus den Anträgen, die von unserer Seite in der Specialdebatte werden gestellt werden, entnehmen, dass es auch noch andere Mittel gibt, durch die man eine Verkürzung des Verfahrens erzielen kann, ohne dass man so weit gehen muss, wie dies in dem Ausschussantrage geschieht.

Es wird in dem Berichte schließlich auch auf die Gesetzgebung anderer Länder hingewiesen, so zum Beispiel auf Italien. Mein Collega Dr. Pacák hat wohl mit Recht darauf hingewiesen, dass die Art der Behandlung in Italien eine ganz andere war. Dort hat das Parlament vorerst über die Grundprincipien, welche als Basis für das ganze Gesetz geltend sein sollten, im vollen Hause berathen *(So ist es!)* und Beschluss gefasst, und nur die Durchführung der Details wurde dem Ausschusse vorbehalten.

Aber vergessen Sie nicht, meine Herren, dass die parlamentarischen Verhältnisse bei uns und in Italien ganz verschiedene sind; bedenken Sie, welche Bedeutung und welchen Wert bei uns und dort das Parlament gegenüber der Regierung hat, und vergessen Sie nicht, dass man solche große Reformen in einem Einheitsstaate, welcher von einer einzigen Nation bewohnt ist, die im großen und ganzen auf einer gleichen Culturstufe steht, vielleicht eher zustande bringen kann, als in einem so polyglotten Staate, wie Österreich, welcher aus Königreichen und Ländern besteht, in welchen sehr verschiedene culturelle und wirtschaftliche Verhältnisse bestehen, und dessen verschiedene Völker auf ungleichen Culturstufen stehen.

Daher ist die Frage für uns von besonders großer Schwierigkeit und läßt sich die legislative Arbeit in Italien nicht vergleichen mit der Arbeit, die hier vollzogen werden soll.

Es wird auch im Berichte der Vorwurf erhoben, dass derjenige, der diesem Verfahren nicht zustimmt, dafür ist, dass man einen Paragraphen nach dem andern hier im Hause berathen soll.

Das wollen wir auch nicht, und es wurde von unserer Seite der Antrag nicht gestellt. Sie werden — wie ich bereits angedeutet habe — entnehmen, dass wir uns vielleicht beruhigen würden, wenn Sie wenigstens über die Hauptprincipien eine Debatte zulassen. *(Sehr richtig!)*

Es wird uns vielleicht der Trost gegeben, die gemeinsame Commission würde die bei einzelnen Bestimmungen nothwendigen Abänderungen selbst vornehmen. Nun, verzeihen Sie, ich muss aber sagen, dass ich zu dieser gemeinsamen Commission gar kein Vertrauen habe, weil Sie doch wissen, dass die Hälfte der Mitglieder dieser gemeinsamen Commission nicht vom Abgeordnetenhause, sondern vom Herrenhause gewählt sein wird, da Sie doch wissen, welchen Standpunkt gerade die entscheidenden Juristen und Machtfactoren im Herrenhause einnehmen.

Wir wissen das aus den Berathungen der Herrenhauscommission über das Ratengesetz. Es war ein hervorragendes Mitglied der Coalition selbst, welches vor seinen Wählern in Tirol offen zugestanden hat, dass das einzige gute Gesetz, welches unter der Coalition zustande kam, das Ratengesetz war, natürlich gegen den Willen einer großen Partei mit unseren Stimmen. Aber die Erfahrungen, die wir jetzt aus den Berathungen des Herrenhauses haben, lassen uns keine Hoffnung, dass wir von Seite der Mitglieder der Commission, die dem Herrenhause entnommen werden, etwas Gutes erwarten können; denn, man hat ja schon, wie wir aus dem Berichte wissen, das Gesetz so verstümmelt und die wichtigsten Bestimmungen eliminirt, dass das ganze Gesetz für die Bevölkerung wirklich gar keinen Wert hätte, wenn es so angenommen würde, wie es vom Berichterstatter des Herrenhauses vorgeschlagen wird. Aber ein großes Bedenken und eine große Gefahr liegt in den Bestimmungen des §. 3 des abgekürzten Verfahrens. Da wird nämlich bestimmt, dass, im Falle von Seite der Vertreter des Herrenhauses in der Commission einige Mitglieder fehlen sollten, durch das Los entschieden werde, welche von den Mitgliedern der Commission, die von diesem Hause bestellt sind, an den Berathungen theilzunehmen nicht das Recht haben. Wenn Sie das annehmen, so muss jedes Mitglied der Commission sagen, dass wir heute nicht einmal wissen, ob wir vollberechtigte Mitglieder dieser Commission sind *(Sehr*

richtig!), denn es wird vom Belieben der Herren aus dem Herrenhause, vom Zufall, nämlich von der Bestimmung durch das Los abhängen, ob wir vielleicht gerade zu der Zeit, wo es sich um die wichtigsten Bestimmungen handelt, einfach aus der Commission ausscheiden müssen und den Standpunkt der Partei nicht mehr vertreten können. *(Zustimmung.)*

Ich glaube, es liegt darin eine große Gefahr, und es wäre ein Präjudiz für die Zukunft. Wir müssen es uns wohl überlegen, ob wir darauf eingehen, dass die einmal in die Commission gewählten Mitglieder nur auf eine bestimmte Zeit ihr Recht haben, und dass es von einem Zufall oder von der Willkür eines andern abhängen soll, dass sie verpflichtet sind, aus der Commission auszuscheiden und an den Verhandlungen und Beschlüssen der Commission nicht mehr theilzunehmen. *(Abgeordneter* **Purghart:** *Wir würden immer ausgeschieden werden! — Heiterkeit.)* Gerade für uns, für die kleinen Parteien, hat es eine große Bedeutung. Sie wissen ja, was für Unrecht uns bei der Zusammensetzung der Commissionen geschehen ist. Auf die 110 Mitglieder der vereinigten Linken entfallen 6, auf die 80 Mitglieder des Hohenwartclubs 5, auf die 60 Mitglieder des Polenclubs 4 und auf die 36 Vertreter des böhmischen Clubs ein einziges Mitglied. *(Hört!)*

Für uns ist die Gefahr umso größer; denn, wenn das einzige Mitglied ausgeschieden wird, so hat die ganze Partei, das ganze Volk keinen Vertreter in der Commission. Zu diesen Consequenzen würde es führen, wenn Sie das abgekürzte Verfahren annehmen und für den §. 3 votiren, in dem Sinne, wie er vom Berichterstatter beantragt wird. Es wird zur Rechtfertigung dieses staatsrechtlichen Novums im Berichte auch der Grund geltend gemacht, dass ja schon eine ähnliche Institution in unserer Verfassung vorkommt, nämlich im §. 77 der Geschäftsordnung. Da muss ich darauf hinweisen, dass der §. 77 ganz andere Voraussetzungen hat als dieses abgekürzte Verfahren. Denn dieser Paragraph sagt *(liest)*:

„Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Übereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben dann die beiden Häuser diese gemeinschaftliche Commission zu wählen", und drittens wird noch verlangt, dass wenigstens der Versuch gemacht wurde, dass mindestens zweimal ein Beschluss gefasst wurde und eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte. Also die Voraussetzungen sind ganz andere; man wird von diesen Reformen nicht behaupten können, dass sie nicht bis zur nächsten Session verschoben werden kann, auch nicht, dass die Übereinstimmung beider Häuser absolut nicht zu erzielen ist, und auch der Versuch, wenigstens zweimal die Häuser beschließen zu lassen, liegt nicht vor. Ich glaube daher nicht, dass man sich mit Recht auf diese Bestimmung des §. 77 berufen kann.

Es wird uns zum Schlusse vom Berichterstatter der Trost gegeben, wir sollen die Geschichte nicht so ernst nehmen, es solle das kein Präjudiz für die Zukunft sein.

Allein, wenn Sie auch zehnmal drucken und sagen, es ist keine Präjudiz, so sage ich: es ist und bleibt ein Präjudiz und ein gefährliches Präjudiz für die Zukunft, denn schon das Factum allein, dass auf Grund dieses abgekürzten Verfahrens, welches die Rechte des Parlaments so beeinträchtigt, ein Gesetz schon zustande gekommen ist, wird zur Folge haben, dass man, während es sich jetzt um eine unschädliche Sache handelt, dann wichtige andere Vorlagen, wie die Steuerreform, in gleicher Weise wird behandeln wollen.

Ich habe noch einen weiteren Grund vorzuführen, welcher uns veranlasst hat, gegen dieses Verfahren Stellung zu nehmen. Es ist Ihnen nämlich bekannt, dass in der alten Gerichtsordnung, im §. 21, eine Bestimmung enthalten war über den Gebrauch der landesüblichen Sprache bei den Gerichtsbehörden. Die Regierungsvorlage hat diese Bestimmung gänzlich eliminirt, und auch der Ausschuss hat geglaubt, der Sache am besten aus dem Wege zu gehen, wenn er den Beschluss fasste, es werde das dem Einführungsgesetze vorbehalten. Die Sache also, die bisher in der Gerichtsordnung geregelt war, soll jetzt ins Einführungsgesetz verwiesen werden. Wir kennen aber noch nicht den Standpunkt der Regierung; das Einführungsgesetz liegt nicht vor, und da sollten wir zustimmen, dass diese Bestimmung aus dem Gesetze eliminirt werde, ohne dass wir eine Garantie haben, dass die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen gewahrt bleibe, wie sie wenigstens in dem alten Gesetze gewahrt war? Unser Standpunkt und der des böhmischen Volkes in dieser Sprachenfrage ist Ihnen bekannt und nie und mit keinen Mitteln werden wir uns von dem Standpunkte der absoluten Gleichberechtigung der beiden Landessprachen in Böhmen, Mähren und Schlesien abdrängen lassen, weil wir von der Ansicht ausgehen, dass die Gleichberechtigung der Landessprachen schon durch die bestehenden Gesetze geregelt und gesichert ist; und wenn auch hie und da die Gerichtsbehörden dieses Recht der landesüblichen Sprachen verletzen, so wird uns das nicht beirren und wir werden es mit allen Mitteln anstreben, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung der beiden Sprachen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zur vollen Geltung komme. *(Beifall.)*

Noch eine kleine Bemerkung in Bezug auf das abgekürzte Verfahren. Es zeigt dieser Gesetzentwurf, welches Wohlwollen man der Thätigkeit der Landtage entgegenbringt. Selbst die ultra-verfassungstreue, centralistische Regierung vom Jahre 1867 hat sich nicht getraut, in das Gesetz über die Behandlung umfangreicher Gesetze die Bestimmung

aufzunehmen, dass die Commissionen auch zu der Zeit sollen tagen dürfen, wo die Landtage versammelt sind. Hier aber, im §. 10, finde ich die Bestimmung, dass auch während der Verhandlungen der Landtage die Thätigkeit des permanenten Ausschusses unterbrochen werden kann. Wie Sie das zustande bringen werden, ohne die Mitglieder, welche den Landtagen angehören, in ihren Rechten zu verkürzen, das ist mir nicht einleuchtend, und ich glaube, dass dies, ich will nicht sagen ein scharfes, aber doch ein starkes Licht auf unsere Verhältnisse wirft.

Ich will nur noch mit wenigen Worten auf die Sprachenfrage zurückkommen. Die Mitglieder des böhmischen Landtages werden sich erinnern, dass die Abgeordneten Skarda und Genossen in einer Sitzung des böhmischen Landtages im vorigen Jahre einen Antrag betreffs der Regelung der Sprachenfrage eingebracht haben und damit die innere Amtssprache regeln wollten. Es wurde über die Sache im böhmischen Landtage debattirt und es war niemand geringerer als der jetzige Finanzminister, Seine Excellenz v. Plener, welcher damals wohl gegen den Antrag sprach, uns aber damit vertröstete, wir sollen warten, bis die Regierungsvorlage über das Civilprocessverfahren kommt, dann werde es, nachdem dieses Verfahren auf dem Principe der Mündlichkeit beruht, eine selbstverständliche Consequenz sein, dass die Landessprachen auch im Amtsverkehre zu weitgehendem Gebrauche gelangen müssen.

Ich glaube, dass die Gründe, welche ich hier im Namen der Partei vorgebracht habe, hinreichen, um unsere Stellung zu rechtfertigen, und dass wir mit vollem Rechte gegen das abgekürzte Verfahren, wie es heute vorgeschlagen wird, entschieden Stellung nehmen.

Ich übergehe nun zu der Besprechung der Vorlagen selbst und muss gestehen, dass es mir schwer fällt, über die sämmtlichen Vorlagen schon heute ein Urtheil abzugeben, weil, wie ich bereits gesagt habe, die legislativen Arbeiten noch nicht zum Abschlusse gelangt sind und wir daher nicht in der Lage sind, uns ein vollständiges Bild über dieses ganze Reformwerk zu machen; soweit ich es aber nach dem bisherigen Stande der Behandlung im Ausschusse in der Lage bin, will ich hier einige wenige Worte über diese Vorlagen sprechen.

Wenn ich nun daran gehe, die Grundprincipien, auf welche die Bestimmungen der neuen Gerichtsordnung und des Executionsverfahrens aufgebaut sind, zu prüfen, so muss ich bei einer sachlichen Prüfung zugestehen, dass diese Principien den Anforderungen der Zeit und dem Bedürfnisse einer guten Rechtsprechung entsprechen, so dass ich von diesem Standpunkte aus die Vorlagen nur billige. Es soll das Princip der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung an die Stelle des Grundsatzes der Verhandlungsmaxime und des protokollarischen schriftlichen Verfahrens treten. Nun gestehe ich gerne zu, dass die Bestimmungen des Entwurfes entschieden den Vorzug vor den bisher geltenden Vorschriften verdienen. Es ist Ihnen ja bekannt, was für begründete Klagen aus den Reihen der Rechtsuchenden gegen unser jetziges Processverfahren erhoben wurden, und dass insbesondere darauf hingewiesen wurde, wie kostspielig und zeitraubend das bisherige Verfahren sei, und wie schwer es jedem ist, wenn er zur Durchsetzung seines materiellen Rechtsanspruches den Processweg betreten muss. Es wird mir jeder Praktiker zugeben, dass das bisherige Verfahren unhaltbar geworden ist.

Es liegt der Mangel zum Theil darin, dass nach den Bestimmungen der Verhandlungsmaxime das Verfahren in drei ganz von einander abgesonderte Theile getheilt wurde. Zuerst kommt das langwierige Instructionsverfahren, in welchem die Parteien ihre Äußerungen entweder zu Protokoll oder schriftlich abgeben. Das musste ganz abgesondert geschlossen werden. Dann kam das ganz abgesonderte Beweisverfahren und schließlich das wiederum ganz abgesonderte Entscheidungsverfahren. Diese Mängel werden nach dem Grundsatze der neuen Civilprocessordnung behoben, und es wird die Regel sein, dass alle diese drei Phasen zusammengefasst werden, und dass der Richter sofort nach der Einvernahme der Parteien imstande sein wird, die Beweise aufzunehmen und auch sofort das Urtheil zu fällen, was, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, nicht mit großen Kosten verbunden sein wird und auch in kurzer Zeit zustande gebracht werden kann, während jetzt Monate und Jahre vergehen, bevor die Parteien dazu kommen, dass ihr Recht in einem Urtheil formalisirt wird.

Es ist dann eine wichtige Consequenz dieser Principien, dass man von der Maxime der formellen Wahrheit abgeht und sich auf den Standpunkt der materiellen Wahrheit im Processe stellt. Es ist dies nur eine Consequenz und es ist nothwendig, dass dem Richter die Macht eingeräumt wird, auch die Parteien und Advocaten zu beaufsichtigen und dann auch zu sehen, dass das Verfahren nur auf das beschränkt werde, was zur Sache gehört; auch ist es nur billig, wenn man als eine weitere Consequenz im Beweisverfahren an die Stelle des gebundenen Beweises die freie Beweiswürdigung treten lässt, was selbstverständlich ist, denn, wenn man dem Richter das Recht einräumt, nach der materiellen Wahrheit zu suchen, so muss er auch das Recht haben, nach freiem Ermessen zu beurtheilen, inwiefern er den vorgebrachten Beweisen und den Aussagen der Zeugen Glauben beimessen kann.

Was das Berufungsverfahren betrifft, so muss ich lobend hervorheben, dass die Regierungsvorlage nicht einfach das deutsche Muster abgeschrieben hat, sondern dass man da selbständig vorgegangen ist. Das deutsche Berufungsverfahren normirt die ganze Wiederholung des Streites bei der Berufungsinstanz.

Die Regierungsvorlage und auch der Ausschuss geben dagegen von der Ansicht aus, dass es genügt, wenn sich die Berufungsverhandlung vor der zweiten Instanz auf eine Überprüfung des vor der ersten Instanz Vorgebrachten beschränkt. Freilich hängt damit eine wichtige Frage zusammen, nämlich die Frage der Protokollirung.

Diese Frage muss auch im Einklange mit diesen Bestimmungen über das Berufungsverfahren gelöst werden. Wenn aber das Protokoll nicht nur die Anträge und die Beschlüsse, sondern auch die Hauptsache von dem enthalten soll, was die Parteien an Thatsachen vorgebracht haben, so wird das besonders bei dem Anwaltsprocesse mit sehr großen Schwierigkeiten für den Vorsitzenden, dem das Protokollführen obliegen wird, verbunden sein.

Entschieden zu billigen ist die Beseitigung der vielen Incidenzstreitigkeiten über die Klagscaution, die Incompetenz, die Zulassung von Neuerungen 2c., die ja in der Regel in tendenziöser Absicht von den Parteien vorgebracht werden und den Process verschleppen oder voluminös machen, ohne dass damit der Sache gedient würde.

Alle diese Institutionen, auf welche ich hingewiesen habe, entsprechen dem Rufe der Bevölkerung nach einem raschen und billigen Verfahren und einer solchen Rechtsprechung, und man kann daher nicht nur vom Standpunkte der Wissenschaft, sondern auch von jenem der praktischen Juristen diese Grundsätze billigen. Wir müssen aber auch von einem anderen Gesichtspunkte diese Fragen beurtheilen, nicht nur von dem Standpunkte der raschen und billigen Rechtspflege. Es ist immer Rücksicht zu nehmen auf den zweiten Gesichtspunkt, nämlich den der Gründlichkeit und Verläßlichkeit der Rechtsprechung. Ob die Regierungsvorlage und die Beschlüsse des Ausschusses diesem Standpunkte entsprechen, darüber will ich heute nicht urtheilen, weil es ja derzeit noch sehr schwierig ist, ein verläßliches Urtheil hierüber abzugeben, und erst die Erfahrung, eine mehrjährige Praxis zeigen kann, ob man den richtigen Mittelweg eingeschlagen hat oder nicht.

Erlauben Sie mir nun, dass ich von meinem Standpunkte als Praktiker auf einige principielle Fragen eingehe, hinsichtlich deren ich gewisse Bedenken habe.

Wir nehmen Abschied von dem schriftlichen Processe; ich will ihm keine Thräne nachweinen, damit man mir nicht sagt, es geschehe aus egoistischen Motiven. Aber ich glaube doch auf einen Umstand hinweisen zu müssen, welcher mit der Frage des schriftlichen Processes zusammenhängt, nämlich auf die Frage, wie in der Zukunft Rechnungsprocesse beim Anwaltsprocesse werden verhandelt werden. Sie wissen, dass dieselben heute vor Bezirksgerichten, wie vor Gerichtshöfen, nur im schriftlichen Verfahren ausgetragen werden können, und gerade die meisten Rechnungsprocesse, die sehr häufig vorkommen, sind in der Regel sehr complicirt und umfangreich; das ist auch der Grund für die Norm, dass über diese Processe nur im schriftlichen Verfahren verhandelt werden soll. Ich will Ihnen ganz kurz an einem typischen Falle, welcher nicht künstlich construirt, sondern der Praxis entnommen ist, zeigen, dass es nach dem vorliegenden Entwurfe absolut unmöglich sein wird, da mit dem mündlichen Verfahren auszukommen. Denken Sie an den Fall, dass gegen eine Rechnung, die auf eine jahrelange Verbindung sich gründet, die Mängelklage überreicht wird. Diese begründet eigentlich nicht einen einzigen Process, sondern so viele Processe, als Mängel in der Klage angeführt sind.

Und solche Mängelklagen kommen, wie gesagt, in der Praxis sehr oft vor; es kommt dabei vor, dass 200 bis 300 Mängelklagen, also 200 bis 300 Processe in einem einzigen Processe enthalten sind, dass dieselben auf einmal verhandelt und dann auch auf einmal entschieden werden müssen. Nun denken Sie sich einmal: bei einem Gerichtshofe im Anwaltsprocesse soll so ein Rechnungsprocess, der aus einigen hundert Fällen besteht, entschieden werden. Der Gerichtshof soll zuerst die Parteien einvernehmen, bevor er sich entscheidet, welche von ihnen er eidlich einvernehmen soll oder nicht.

Denken Sie nur, was für eine Zeit die Eideseinvernahme der Parteien allein verlangt. Schließlich werden dann Beweise aufgenommen und endlich kommt es zum Protokolliren.

Nach den jetzigen Bestimmungen über das Protokolliren muss nicht nur der Antrag der Partei, der Beschluss des Gerichtes, sondern es müssen auch die wichtigen Thatsachen, welche die Partei vorbringt, im Protokolle angeführt werden.

Nun wird der Vorsitzende, nachdem die große Verhandlung zu Ende ist, noch bevor er zum Urtheile schreitet, das Ganze im Protokolle wiederholen müssen. Und wenn Sie mir auch darauf hinweisen sollten, dazu sei das Vorbereitungsverfahren vor dem beauftragten Richter da, so glaube ich, meine Einwendung wird dadurch nicht entkräftet. Im Vorbereitungsverfahren kann der beauftragte Richter die Parteien nur einvernehmen, aber deswegen entfällt nicht die eidliche Einvernahme vor dem Entscheidungsgerichte, vor dem Gerichtshofe. Es wird sich also da die eidliche Einvernahme der Parteien wiederholen müssen. Ich glaube aber, dass es absolut unmöglich ist, einen solchen Streit in einem mündlichen Verfahren zu erledigen, dasselbe müsste wochen- und monatelang dauern.

Nun soll es zum Urtheil kommen, der Richter soll reiflich überlegen, bevor er das Urtheil fällt. Es ist ja nicht möglich, zu denken, dass er diese paar hundert Fälle im Sinne behalten kann.

Die einzelnen Fälle stehen oft in sachlichem Zusammenhange, es hängt die Entscheidung des einen Falles davon ab, wie das Gericht den früheren

entschieden hat. Man kann ja einem Richter absolut nicht zumuthen, dass er bei einem bloß mündlichen Processe eine solche Materie und einen solchen Stoff beherrschen und gehörig erledigen könne. Ich möchte mir also da erlauben, darauf hinzuweisen, dass es doch nothwendig ist, weitergehende Bestimmungen zu normiren, als diejenigen, welche im Vorbereitungsverfahren vor dem beauftragten Richter im Rechnungsprocesse festgesetzt werden, und dass es sich empfehlen würde, wenigstens mit einer gewissen Beschränkung das schriftliche Verfahren für den Rechnungsprocess beizubehalten.

Ferner sei es mir gestattet, eine wichtige Frage aufzurollen, welche meiner Ansicht nach auch im Ausschusse nicht gehörig gelöst wurde, nämlich die Frage der Zulässigkeit der Berufung gegen Urtheile der Bagatellgerichte. Auch bei der Entscheidung dieser Frage kommt es darauf an, ob man dem Bedürfnisse der Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens absolut den Vorrang gibt vor dem Bedürfnisse der Gründlichkeit und Verlässlichkeit der Rechtssprechung. Erlauben Sie mir, dass ich Sie hier auf einen Ausspruch eines ausgezeichneten Juristen, der ja dem vorliegenden Werke sehr nahe steht, aufmerksam mache, welcher in seinem Werke sagt *(liest)*:

„Und wenn regelmäßig gleich nach Schluss der Verhandlung das Urtheil gefällt wird, so birgt das große Gefahren für die Solidität der Rechtsprechung in sich, es verleitet zu Übereilungen; ein guter Spruch in einer nicht ganz einfachen Streitsache will ruhig, reiflich bedacht, überlegt, geprüft und nachgeprüft sein."

Ich glaube, das gilt auch für das Bagatellverfahren. Nicht immer handelt es sich beim Bagatellverfahren um einfache Streitsachen. Sie müssen bedenken, dass die contradictorischen, strittigen Sachen im Bagatellverfahren oft von großer Wichtigkeit sind und zwar von großer juristischer Wichtigkeit und auch von großer Wichtigkeit für die Bevölkerung, wenn es sich auch nur um eine kleine Summe bis 50 fl. handelt.

Ich glaube, der Ausschuss ist von dem Standpunkte ausgegangen, dass es aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht möglich sei, eine Berufung gegen Urtheile der Bagatellgerichte zuzulassen.

Aber ich kann diesen Standpunkt nicht theilen. Bedenken Sie, meine Herren, der Richter ist schließlich doch nicht ein Ideal, er ist ja auch ein Mensch und verschiedenen Einflüssen zugänglich. Unsere Praxis zeigt, dass die Urtheile der Bezirksgerichte im Bagatellverfahren oft mit dem Gesetze nicht in Einklang gebracht werden. *(Sehr richtig!)* Das ist ganz leicht erklärlich. Zu Bagatellrichtern werden in der Regel ältere Adjuncten ernannt und Sie wissen, welchen Pessimismus diese Kreise mit Rücksicht auf die Überbürdung mit Arbeiten — oft sind 40 bis 50 Verhandlungen von einem einzigen Richter zu erledigen — haben, und zudem sind die Avancementsverhältnisse so ungünstig, so dass dies alles auch zurückwirkt auf die Rechtssprechung. Ich will hier nur noch auf eines hinweisen. In Preußen hat man im Jahre 1833, als das Bagatellverfahren eingeführt wurde, bestimmt, dass in Rechtssachen bis zu 20 Reichsthaler ein Recurs, bis zu 50 Reichsthaler eine Appellation zulässig ist. Bei uns will man in Rechtssachen bis 50 fl. keine Berufung zulassen. Interessant ist auch das, was im deutschen Reichstage bei Behandlung der Civilprocessreform in dieser Beziehung gesagt wurde — ich glaube, der Abgeordnete Köppel hat es gesagt — dass nämlich das Urtheil eines Einzelrichters in allen Fällen einer Berufung unterworfen werden müsse.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch einige Worte quasi pro domo sua im Interesse der Advocaten zu sagen.

Auf einem Concipiententage, ich glaube in Lemberg, wurde dem Civilprocessausschusse der Vorwurf gemacht, dass die Advocatenfrage vom Ausschusse in Bezug auf den Advocatenstand in sehr ungünstiger Weise erledigt wurde. Ich glaube, dieser Vorwurf ist nicht gerechtfertigt, so dass ich ihn auf das richtige Maß zurückführen kann. Der Ausschuss hat — ich glaube — in dieser Richtung den richtigen Mittelweg getroffen, indem er von der Ansicht ausging, dass die Gesetze nicht für die einzelnen Stände, für die Advocaten, sondern für das Volk gemacht werden; und dass er diese Frage nicht in einem Sinne, welcher für die Advocaten ungünstig wäre, gelöst hat, beweist der Umstand, dass der Anwaltszwang erweitert wurde, und zwar wäre nach der Regierungsvorlage die Grenze der Competenz zwischen Bezirksgericht und Gerichtshof auf die Geldsumme von 1000 fl. festgesetzt. Nun hat der Ausschuss diesen Betrag auf 500 fl. herabgesetzt, wodurch eine ganze Reihe von Streiten, welche nach der Regierungsvorlage nicht im Anwaltsprocesse zu verhandeln sein würden, jetzt dem Anwaltsprocesse unterworfen werden, und bezüglich dieser gilt daher auch der Advocatenzwang.

Wohl hat man im Executionsverfahren den Advocatenzwang gänzlich aufgehoben; aber damit ist nicht gesagt, dass die Intervention der Advocaten bei Executionen gänzlich überflüssig sein werde, denn es muss ja den rechtssuchenden Kreisen anheimgestellt bleiben, inwieweit sie es nothwendig finden, auch im Executionsverfahren eines Advocaten sich zu bedienen oder nicht, und ich glaube, dass dies auch seinen richtigen Grund hat, weil es im Executionsverfahren nicht so sehr auf die juristische Kenntnis und Beihilfe des Advocaten ankommt, sondern sich vielmehr nur um einfache Manipulations- und formelle Handlungen handelt.

Wir haben aber eine wichtige Änderung, welche jedenfalls für die Advocaten günstig ist, im §. 31 der Regierungsvorlage vorgenommen.

Es hatte nämlich §. 31 der Regierungsvorlage die Bestimmung, dass im Anwaltsprocesse der Advocat nur persönlich verhandeln müsse. Das wäre zu hart und zu weit gegangen, weil der Advocat aus seiner öffentlichen Stellung ganz verdrängt würde, denn was bleibt nach dem jetzigen Gesetze für den Advocaten übrig? Der Anwaltsprocess! Wenn aber in diesem der Advocat nur persönlich interveniren und sich durch einen substitutionsfähigen Concipienten nicht vertreten lassen könnte, so wäre ja der Advocat gebunden, immer in seinem Amtssitze zu bleiben, und müsste jede Thätigkeit im öffentlichen Leben einschränken. Von diesem Standpunkte kann man dem Ausschusse wohl nicht den Vorwurf machen, dass er die Vorlagen in einem advocatenfeindlichen Sinne behandelt und ungünstig erledigt hat.

Ich übergehe zur Besprechung des Berichtes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit, über die Jurisdictionsnorm. Der Herr Berichterstatter stellt sich auf den Standpunkt, dass die heutige Gerichtsorganisation als etwas Gegebenes anzunehmen und an derselben nichts zu ändern ist. Ich glaube mich dem anschließen zu können, da der Grund ganz richtig ist, der dafür ins Treffen geführt wird, dass nämlich an die bisherige Gerichtseintheilung eine Reihe staatlicher und autonomer Verbände geknüpft ist und es mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, wenn man an den Grundsätzen der Gerichtsorganisation viel ändern wollte. Aber in der zweiten Frage, in welcher Weise die bestehenden Gerichte durch die Vorschriften der Regierungsvorlage über die Competenz belastet werden und ob sie im Stande sein werden, ihrer neuen Aufgabe nachzukommen, kann ich mich dem Herrn Berichterstatter nicht anschließen. Es wird von ihm geltend gemacht, dass die Grenze der Competenz der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte so geregelt werde, dass den Gerichtshöfen nur ein geringer Bruchtheil der bisherigen Processe zugewiesen werde und die bei weitem größte Zahl der Processe bei den Bezirksgerichten zu verhandeln und zu entscheiden sein wird. Es beruft sich der Bericht auf die statistische Zusammenstellung der Regierung, aber man darf nicht vergessen, dass diese Daten aus dem Jahre 1890 und vor dem Jahre 1890 stammen und veraltet sind. Wer in der Praxis ist, wird wissen, wie bedeutend die Zahl der Processe, die contradictorisch bei den Bezirksgerichten verhandelt werden, von Jahr zu Jahr abnimmt. Es ist das zum Theile eine Folge der steigenden Volksbildung und zum Theil der segensreichen Wirkungen des Wuchergesetzes, das eine ganze Reihe von Processen beseitigt hat, die vor dem Wuchergesetze contradictorisch durchgeführt wurden. Ich kann also nicht zu dem Schlusse kommen, dass man, wenn man bei der gegebenen Organisation bleibt, sagen kann, dass, wenn man an dem Personal und an der Zahl der Gerichtshöfe gar nichts ändert, die Beamtenschaft in der Lage sein werde, diese Gesetze gehörig zu handhaben. Nein! Ich glaube, dass es absolut nothwendig sein wird, besonders in Böhmen, die Zahl der Gerichtshöfe zu vermehren. Es sind die Sprengel der Gerichtshöfe bei uns zu groß. In der Regel besteht der Sprengel eines Gerichtshofes bei uns aus 14 bis 16 Bezirksgerichten.

Auch sind bei uns die Bezirksgerichte viel größer als anderswo, besonders viel größer als in den Alpenländern. Als Durchschnittsziffer müssen wir annehmen, dass mindestens 20.000 Einwohner auf ein Bezirksgericht kommen. Ich bitte auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass, was den Verkehr anlangt, das Leben bei uns viel reger ist, als in anderen Ländern, und dass es daher, glaube ich, nicht möglich sein wird, ohne Vermehrung der Gerichtshöfe und ohne bessere Besetzung der Bezirksgerichte das Gesetz zu handhaben. Wir lesen in dem Berichte, was eigentlich der Grund ist, dass man sich mit dem hier Gebotenen begnügen will. Es ist ganz offen gesagt, dass den Ausschuss die finanzielle Seite abgeschreckt hat. Das ist nicht richtig. Entweder ist diese Reform nothwendig, nützlich und zweckmäßig, dann muss der Staat auch das nothwendige Geld hergeben, oder die Reform ist nicht nothwendig, dann selbstverständlich ist es auch nicht nothwendig, nach den finanziellen Mitteln zu suchen. Wenn Sie die Gründe lesen, welche von Seite der Regierung und des Ausschusses für diese Reform geltend gemacht werden, so wird überall gesagt, dass die letztere dringend und hochwichtig sei; sowie man aber an die Frage kommt, zu Gunsten dieser Reform den Staat etwas zu belasten, schreckt man sofort zurück und zieht nicht die nothwendigen Consequenzen.

Zum Schlusse nur noch einige wenige Bemerkungen zur Reform des Executions- und Sicherungsverfahrens.

Die Principe, welche der Gesetzgebung des Executionsverfahrens zugrunde gelegt werden, müssen schon nach der Natur der Sache etwas verschieden sein von jenen, auf denen die Normen des Civilprocesses basiren.

Während es sich im Processverfahren lediglich darum handelt, dem Rechtsuchenden seinen materiellen Rechtsanspruch im Urtheile möglichst rasch und billig zu formalisiren, fallen beim Executionsverfahren auch noch andere Gesichtspunkte in die Wagschale, nämlich die Rücksicht auf die wirtschaftliche Existenz des Schuldners, in dessen Vermögen eine Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Es ist ganz zutreffend, was in dieser Beziehung der deutsche Finanzminister Fäustle bei Berathung der Civilprocessreform sagte *(liest:)*

„dass nicht allein die Rücksicht darauf, dem Gläubiger zum Ziele zu verhelfen, zu nehmen ist, sondern dass es Pflicht der Legislative ist, auch den Schuldner gegen ungerechtfertigte Zugriffe zu schützen."

Diesem zweiten Gesichtspunkte trägt das geltende Executionsverfahren keine Rechnung. Der Schuldner

wird rücksichtslos und ohne Erbarmen dem Gläubiger preisgegeben.

Der jetzige Regierungsentwurf über das Executionsverfahren trägt aber diesem zweiten Standpunkte volle Rechnung, er enthält eine ganze Reihe von Bestimmungen, welche den bedrängten Schuldner gegen ungerechtfertigte Zugriffe in Schutz nehmen und seinen wirtschaftlichen Ruin hintanhalten suchen.

Der Entwurf geht aber in dieser Beziehung noch weiter, er stellt sich die Frage: Was ist der Zweck der Execution? Dem Gläubiger zum Gelde zu verhelfen. Und der Entwurf zieht auch die Consequenz: Wo dieser Zweck nicht zu erreichen ist, muss dem Richter die Macht eingeräumt werden, gewisse Executionsacte gänzlich zu verweigern, oder bereits vollzogene zu annulliren, weil sie eben zwecklos wären, und er schützt auf diese Weise den Schuldner gegen zwecklose Chicanen und Pressionen. Darin liegt ein Stück socialer Arbeit.

Bedenken Sie, meine Herren, die bedrängte Lage, in welcher sich unser Bauernstand befindet; bedenken Sie, wie groß die Gefahr ist, die unserem Bauernstande dadurch droht, dass sich das internationale Großcapital mit Vehemenz in die Landwirtschaft eindrängt, und zwar unter den verschiedensten Formen: in der Form des Hypothekarcredits, in der Form des Pachtes und in der Form des Eigenthumserwerbes. Es ist da unser aller Pflicht, dass wir gegen dieses Eindringen des Großcapitals in die Landwirtschaft Dämme aufstellen, damit der Bauernstand noch lebensfähig erhalten wird.

Ich kann daher von diesem Gesichtspunkte aus die Principien des Executionsverfahrens, wie sie in der Regierungsvorlage enthalten sind, nur billigen.

Im übrigen hätte ich nur den Wunsch gehabt, dass man in gewissen Fragen, welche sich im allgemeinen nicht regeln lassen, sondern bei welchen man den Verschiedenheiten der einzelnen Königreiche und Länder und der einzelnen Völker hätte Rechnung tragen sollen, dies der Landesgesetzgebung hätte überlassen sollen, wie es auch in Deutschland der Fall ist. In Deutschland hat man zum Beispiel die Gesetzgebung über die Execution auf Immobilien gänzlich den Landtagen überlassen. *(Widerspruch. — Abgeordneter Dr. Götz: Dem Staate!)* Das ist ja dasselbe. Haben denn die Landtage heute keine legislative Competenz mehr? Wenn sie heute eingeschränkt sind durch die Verfassung, so ist das nicht unser idealer Standpunkt. Unser Standpunkt ist der, dass man die Rechte der Landtage wieder restituirt. *(Sehr richtig!)* Wenn wir wünschen, dass dies den Landtagen zu überlassen wäre, so bin ich, glaube ich, vollkommen im Rechte.

Es sind auch andere Bestimmungen, zum Beispiel die Bestimmung, wie weit die Execution in den sogenannten Naturalausgedingen geführt werden kann. Aber die Art und Weise, wie dies im Ausschusse behandelt wurde, kann ich nicht billigen, denn es sind die Verhältnisse in jedem Lande anders. Wie anders sind sie in den Alpenländern, wie anders in Galizien und wie anders bei uns in Böhmen, und doch hat man die Sache auf die gleiche Weise für alle Verhältnisse normirt, und ich glaube, auf welche Art und Weise immer Sie diese Frage normiren werden, Sie werden nicht den richtigen Standpunkt treffen, weil die Verschiedenheiten zu groß sind, und deswegen wäre es angezeigt, auch die Gesetzgebung hierüber den Landtagen zu überlassen.

Ich schließe, indem ich wiederhole, dass, wenn wir auch keine Gegner der Processreform sind, wir doch gegen das abgekürzte Verfahren stimmen werden, aus den Gründen, welche ich mir vorzubringen erlaubt habe. *(Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat):* Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Fanderlík.

Abgeordneter Dr. **Fanderlík:** Hohes Haus! Ich habe mich eigentlich zum Worte gemeldet, weil ich die Verpflichtung fühle, dem hohem Hause über die Executionsordnung, bezüglich deren die Arbeiten des Ausschusses bis jetzt nicht vollendet sind, ein kleines Bild zu entwerfen; allein bevor ich auf diese meine Aufgabe eingehe, möchte ich doch auf die Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners, welche derselbe in Bezug auf das in Verhandlung stehende Berathungsgesetz vorgebracht hat, einiges erwidern.

Meine Herren! Ich will ihm und einem jeden, der gegen dieses Gesetz sprechen will, im voraus zugeben, dass allerdings schwere Bedenken obwalten, ob überhaupt ein solches Gesetz gemacht werden soll oder nicht. Es ist ja nichts leichter, als nachzuweisen, dass, indem dieser Entwurf von der bisherigen gewöhnlichen Form der Berathung abweicht, er eine gewisse Beschränkung der einzelnen Mitglieder dieses hohen Hauses bezweckt. Aber mir scheint, das Geschütz, welches der Herr Vorredner gegen dieses Berathungsgesetz aufgeführt hat, ist denn doch ein zu schweres. Er hat vor allem andern darauf hingewiesen, dass nach seiner Auffassung dieses Gesetz zur Annahme in diesem Hause einer Zweidrittel-Majorität bedürfe, weil dasselbe eine Verfassungsänderung bezwecke.

Freilich ist er den Beweis für diese Behauptung schuldig geblieben, und es genügt ja, darauf hinzuweisen, dass nirgends in der Verfassung über die Art der Berathung dieses Hauses eine Bestimmung besteht, sondern dies lediglich in dem Geschäftsordnungsgesetze der Fall ist. Ich glaube also, dieser Schuss ging über das Ziel.

Ebenso scheint mir die Berufung auf §. 19 de[s] geltenden Geschäftsordnung eine unzutreffende zu sei[n,] denn in diesem Paragraphe ist den ständigen Au[s]schüssen und überhaupt den Ausschüssen das Rec[ht]

eingeräumt, Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen — es wird da nicht gemeint, in sachlichem Zusammenhange sondern welche überhaupt in irgend einer Verbindung stehen.

Es ist also durchaus ohne Frage, dass nach den Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Geschäftsordnung der Ausschuss das Recht hatte, dem hohen Hause den Antrag, den er gestellt hat, zu stellen, und dass das Präsidium vollständig berechtigt war, ihn auf die Tagesordnung zu setzen. Dem Hause allerdings steht es frei, diesem Antrage zuzustimmen oder nicht, das ist aber in den Händen des Hauses und nicht des Ausschusses gelegen.

Was nun die Berufung auf das Gesetz vom Jahre 1867 betrifft und die Gründe, welche damals gegen dasselbe von verschiedenen hervorragenden Rednern geltend gemacht worden sind, so muss ich bemerken, dass mir dies gegenüber den gegenwärtigen Gesetzen nicht zutreffend erscheint. Damals hat es sich um ein allgemeines Gesetz gehandelt, welches für eine große Menge von Vorlagen in Wirksamkeit treten sollte, nicht aber um ein Specialgesetz, um ein, ich möchte sagen, Ausnahmsgesetz, das lediglich für einen bestimmten Complex von Vorlagen geplant ist.

Das, meine Herren, bitte ich festzuhalten. Es handelt sich ja in diesem Falle nicht um eine gänzliche Änderung der Geschäftsordnung. Wenn es sich um eine solche handeln würde, dann allerdings hätte der Herr Collega mit diesen seinen Einwürfen vollkommen recht. Es handelt sich aber durchaus nur um einen einzigen speciellen Fall, und um diesen möglich zu machen, deswegen hat der Ausschuss dieses Gesetz vorgeschlagen.

Wenn sich darauf berufen wurde, dass die Durchführung der Justizreform auch auf eine andere Weise möglich ist, als mit diesem Gesetz, so muss ich das bezweifeln. Denn, meine Herren, die Berufung auf den deutschen Reichstag, der die Civilprocessordnung, wie der Herr Vorredner uns erzählt hat, in 32 Sitzungen zustandegebracht hat, kann hier wirklich nicht maßgebend sein. Er hat dabei vergessen, dass der deutsche Reichstag bloß aus einer und nicht aus zwei Kammern, wie unser gegenwärtiger Reichsrath besteht, und dass daher im deutschen Reichstag das Herumschicken der Beschlüsse von einem Hause zum anderen vollständig entfiel, dass es daher dort viel leichter war, einen Beschluss zu erzielen, als es hier mit einer Legislative, die auf dem Zweikammernsystem constituirt ist, möglich ist.

Auch in Bezug auf die Behandlung des Strafgesetzes in Italien hat sich der Herr Vorredner in einem Irrthum befunden. Das Strafgesetz in Italien wurde in einer noch viel summarischeren Weise behandelt, als es für den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorgeschlagen wird. In Italien hat ja nur eine einzige Debatte über das Strafgesetz stattgefunden, nämlich die Debatte anlässlich des Gesetzes, womit die Regierung ermächtigt wurde, ein Strafgesetz einzuführen. Dabei wurde allerdings eine Debatte in großem Stile über die Gesammtprincipien der Strafgesetzgebung geführt, damit war sie aber auch abgeschlossen; eine Doppeldebatte, wie sie hier geplant ist, nämlich heute beim Berathungsgesetze und dann die Generaldebatte über den Bericht der gemeinsamen Commission der beiden Häuser, hat es in Italien nicht gegeben.

Und bedenken Sie doch den gewaltigen Unterschied zwischen einem Strafgesetz und einer Civilprocessordnung. Mit einem Strafgesetz greift man sehr tief in die Rechte der einzelnen Staatsbürger ein, denn danach wird man eingesperrt, ja auch geköpft u. s. w., das ist also ein sehr einschneidendes Gesetz; eine Civilprocessordnung ist lediglich ein formelles Gesetz, da werden die Rechte der Staatsbürger in keiner Weise tangirt, es wird nur gesagt: Jetzt habt ihr so geklagt, von nun an werdet ihr anders klagen. Es wird also nur die Form gewechselt, jedoch nicht das Wesen.

Nun halte ich dafür, dass es mit Rücksicht auf diese Natur eines Civilprocessgesetzes viel unbedenklicher ist, ein abgekürztes Verfahren zu wählen, als bei einem Strafgesetz, und doch hat man in Italien bei der Berathung eines Strafgesetzes diese Form gewählt, ja man ist dort noch weiter gegangen und hat die Regierung nicht nur ermächtigt, dieses von einem Ausschusse der zweiten italienischen Kammer vorberathene Gesetz einzuführen, sondern auch alle sich noch vor der Publication ergebenden nothwendigen Veränderungen selbständig ins Gesetz aufzunehmen.

So weit ist die italienische Kammer gegangen, weil sie wohl einsah, dass es eine ungeheure Schwierigkeit ist, ein umfangreiches Gesetz, wie es ein Strafgesetz ist oder eine Civilprocessordnung, im Plenum durchzuberathen.

Nun komme ich auf die Frage zu sprechen, ob mit diesem Berathungsgesetz ein Präjudiz geschaffen werden soll. In einem gewissen Sinne wird ja mit jedem Beschlusse des Hauses ein Präjudiz geschaffen *(So ist es!)*, aber ich möchte fragen, ob das hohe Haus geneigt wäre, öfter von einem solchen Präjudiz Gebrauch zu machen. Ich glaube, dass zur Beschließung einer neuen Civilprocessordnung das Haus gewiß geneigt sein wird, auf eine abgekürzte Berathung einzugehen, aber um ein Steuergesetz zu schaffen, ein Gesetz, bei welchem direct in die Taschen der Völker gegriffen wird — da habe ich keine Furcht, da wird das Abgeordnetenhaus niemals zu einem solchen Präjudiz sich verstehen. *(Widerspruch.)*

Ferner hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Dyk bei der Besprechung der einzelnen Bestimmungen ganz besonders daran gestoßen, dass die Sitzungen der permanenten Commission beider Häuser auch dann sollen stattfinden können, wenn die Landtage Session

haben, und es ist daraus geschlossen worden, dass im Jahre 1887, da in dem Gesetze über die Berathung umfangreicher Gesetzesvorlagen diese Bestimmung nicht aufgenommen wurde, ein viel autonomistischerer Wind in diesem hohen Hause geweht hat, als gegenwärtig. Da ist aber wieder weit über das Ziel geschossen worden, denn als das Abgeordnetenhaus das Gesetz über die Berathung umfangreicher Vorlagen berieth, hat das Haus virtuell aus Mitgliedern der Landtage bestanden, und es war ganz natürlich, dass es damals ausgeschlossen war, während der Landtagssession eine solche Permanenzcommission zu halten, weil ja nur Mitglieder der Landtage in diesen Permanenzcommissionen sitzen konnten.

Heute ist es ganz anders. Heute besteht das Haus vielleicht faktisch aus einer großen Anzahl von Mitgliedern der Landtage, aber es ist das nicht virtuell nothwendig und es sind vielleicht die Mehrzahl der Mitglieder dieses Hauses nicht Mitglieder der Landtage. Das ist der Grund der Abweichung und durchaus nicht die Idee, dass im Jahre 1867, wo man die Decemberverfassung gemacht hat, ein ganz besonders autonomistischer Geist dieses Haus belebt hätte. Die Gründe, die von Seite des Herrn Vorredners vorgebracht wurden, sind nicht genügend, um jemanden zu bestimmen, gegen das Gesetz zu stimmen. Ich glaube aber, überwiegende Gründe sprechen dafür, dass das Haus das Berathungsgesetz annehmen, und der Hauptgrund ist, dass es einfach nicht anders geht, die Justizreform durchzuführen, als in dieser Weise. *(Ruf: Warum denn?)* Es geht nicht anders. *(Widerspruch.)* Sowohl der geehrte Herr Vorredner als die Mehrzahl der Stimmen, welche in der Literatur und in den Blättern laut geworden sind über die Natur der Vorlagen, welche diese Civilprocessreform beantragen, haben anerkannt, dass das Werk ein gutes ist und dass es wünschenswert erscheint, dasselbe so rasch als möglich zum Gesetze werden zu lassen. Und wenn man das will, so muss man wirklich zu diesem Gesetz greifen, weil es absolut unmöglich ist, durchzuführen, dass in diesem Hause in einer Specialdebatte über einen Civilprocess verhandelt werde. Es hat ja der Herr Berichterstatter auseinandergesetzt, wie schwierig es ist, im Hause über irgend einen Antrag sich die Ansicht darüber zu bilden, was alles im Civilprocess bestimmt ist, durch wieviele Titel, Artikel und Paragraphen ein solcher Antrag hindurchgeht. Wir, die wir Mitglieder des Ausschusses waren, auch Herr Dr. Dyk war Mitglied desselben, haben es erfahren, wie man leicht Anträge annimmt und dann genöthigt ist, solche Veränderungen im Gesetz vorzunehmen, die man gar nicht vornehmen kann. Vor allem der Umstand, dass ein Abgeordnetenhaus, eine so große Versammlung wie die unsrige, nicht geeignet ist, die Specialdebatte über ein zusammenhängendes systematisches Gesetz zu einem gedeihlichen Ende zu führen, bestimmt mich, dieses Gesetz zu befürworten. Wir müssen aber auch Rücksichten haben auf das andere Haus. Wir sind ja nicht das einzige Haus in diesem Reichsrathe, sondern der Reichsrath ist nach dem Zweikammersystem organisirt und auch das Herrenhaus hat das gleiche Recht zur Behandlung jeder Gesetzesvorlage, geradeso wie das Abgeordnetenhaus. Und der Wechsel der Beschlüsse mit dem Herrenhause wird in einem solchen Falle ein solcher sein, dass es ganz unmöglich sein wird, zu einem gemeinsamen, übereinstimmenden Beschlusse zu kommen, wenn nicht auf Grund dieses gegenwärtigen Gesetzes Vorsorge dafür getroffen wird, dass es möglich ist.

Was aber die Gesetzentwürfe selbst betrifft, so hat ja der verehrte Herr Vorredner es ausgesprochen, dass der gegenwärtige Zustand der Civilprocessordnung ein unleidlicher ist. Es ist ausgesprochen worden, dass es kaum mehr möglich ist, in der Weise weiter zu wirtschaften, und dass es dringend nothwendig ist, dem eine Ende zu machen. Er hat noch ein Bedenken gehabt, und das ist das bezüglich der Sprache, und zwar hat er gerügt, dass in dem Gesetze über die Civilprocessordnung selbst über die Sprache der Verhandlung nichts gesagt worden ist. Nun, ich glaube mit Recht, er selbst hat es gesagt, dass die Sprachenfrage eine allgemeine ist, dass dieselbe nicht für den Civilprocess allein geregelt werden soll, sondern dass sie überhaupt durch alle Gesetze durchgreife.

Was aber den Civilprocess betrifft, gebe ich Ihnen zu bedenken, welche Wirkung auf die Anwendung der Sprachen ein öffentliches und mündliches Verfahren haben muss. Wenn Sie den Richter vor ein öffentliches und mündliches Verfahren stellen, wenn Sie betrachten, dass die Parteien unmittelbar mit ihm zu verhandeln haben, dass sie mit ihm das Protokoll verfassen müssen, dass er genöthigt ist, jede Bestimmung des Protokolles, welche er bestimmt, der Partei, vorzulegen und ihre Einsprüche darüber zu hören, wenn diese Dinge öffentlich sind, dann möchte ich wissen, wo sie dann zum Beispiel für eine innere Amtssprache noch einen Platz finden werden, die abweicht von der Sprache der Verhandlung. Können Sie sich vorstellen, dass die Richter bei einem Collegium, wenn sie nach der mündlichen Verhandlung sich zur Berathung zurückziehen, die Berathung in einer anderen Sprache führen, als welche bei der Verhandlung gebraucht wurde? Das kann ich mir nicht vorstellen. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Oberster Gerichtshof!)* Das ist ja doch ganz etwas anderes. Sie sind ja zum Worte gemeldet und werden Gelegenheit haben, mich zu widerlegen, aber ich bitte mich doch nicht zu unterbrechen. Meine Meinung ist die, dass jeder öffentliche und mündliche Process die Volkssprache haben wird und muss, und gerade aus diesem Grunde glaube ich, dass eine Partei, welche sich eine Nationalpartei nennt, darauf dringen muss, dass dieser Process so geschwind

als möglich Gesetz werde, dass er wirklich ins Leben trete.

Das über die formale Frage der Behandlung.

Ich gehe nun an meine eigentliche Aufgabe und das ist die Darstellung der Executionsordnung in diesem Hause. Ich muss wirklich gestehen, dass es mir an Muth mangelt, diese Aufgabe zu beginnen und zu Ende zu führen, wenn ich bedenke, wie wenig Aufmerksamkeit und Theilnahme das hohe Haus dieser wichtigen Frage entgegenbringt. Mir bleibt aber nichts anderes übrig als das zu thun, was ich gesagt habe, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Ausschuss nicht in der Lage war, bis zum heutigen Tage seinen Bericht fertig zu stellen und dem hohen Hause vorzulegen, und weil ich es für meine Pflicht halte, als vom Ausschusse bestellter Referent dem hohen Hause wenigstens soviel zu sagen, dass es informirt sei darüber, wie sich die Executionsordnung nach den Ideen der Regierungsvorlage und des Ausschusses zu gestalten hat.

Die Execution ist — und das ist heute schon zweimal hervorgehoben worden — eine sehr wichtige Sache. Wie der Civilprocess sich zum materiellen Rechte verhält, so ungefähr verhält sich eine Executionsordnung zum Civilprocesse.

Das beste materielle Recht hat wenig Wert, wenn der Civilprocess nicht zum Ziele führen kann und der beste Process liefert am Ende nur Urtheile, formale Aussprüche, und wenn die Execution nicht zum Ziele führt, sind auch diese Urtheile nicht viel wert. Der Civilprocess liefert das formale Recht und die Execution soll dasselbe in das Leben überführen. Die Execution ist gleichsam der operative Eingriff, welchen das Gesetz in das wirtschaftliche Leben des Schuldners macht, um das Civilunrecht, welches durch sein Verhalten begründet und durch das vorhandene Urtheil und einen vorhandenen Executionstitel constatirt ist, gutzumachen.

Die bisherige Executionsordnung nun hat diesen Zweck wirklich nicht mehr erfüllt. Wenn Sie die Gerichtsordnung und die dürftigen Paragraphe derselben über die Executionsordnung betrachten, so werden Sie sehen, dass sie unmöglich hinreichen konnten, dem wirtschaftlichen Leben nur irgendwie zu folgen.

Sie hat ein feststehendes formales Gerüste, die Execution musste zum ersten, zum zweiten und zum dritten Grade gehen, alles das, über jedes Executionsgesuch musste der Richter rein formell entscheiden, und er hatte sich gar nicht dreinzumengen, ob eine solche Execution zum Ziele führt oder nicht. Wenn einmal die Bedingungen formell vorgelegen sind, hatte er zu entscheiden, und die Execution durfte nicht weiter gehen, wenn nicht der Gläubiger den zweiten Grad verlangte u. s. w.

Dabei sind die wenigen Paragraphe, wie ich bemerkt habe, so dürftig, dass sie für die Fälle des Lebens nicht ausgelangt haben.

Allerdings war die Gesetzgebung bemüht, durch Nachtragsgesetze auszuhelfen; aber auch diese sind nur verhältnismäßig sehr wenige und sie haben auch nicht ausgereicht, man war auf die höchst schwankende Praxis des Obersten Gerichtshofes angewiesen, und es hat sich ein Gerichtsgebrauch herausgebildet, auf welchem eigentlich die gegenwärtige Execution beruht. Das hat man sehr stark gefühlt und verschiedene Anläufe gemacht, um die Execution zu ordnen.

Man hat partielle Versuche gemacht; so hat man in der VIII. Session dieses Hauses einen Gesetzentwurf über die Zwangsvollstreckung in Immobilien vorgelegt, und man ist dann im Jahre 1887 zur Executionsnovelle gekommen.

Das erstere Gesetz ist daran gescheitert, dass sich dieser Entwurf sehr weit von dem geltenden Rechte entfernte, und der hauptsächlichste Stein des Anstoßes war eigentlich der, dass die Schätzung der Immobilien, ein in unserem Vaterlande so eingebürgerter Theil der Execution, eliminirt war.

Die Novelle vom Jahre 1887 hat allerdings einige wenige Bestimmungen getroffen, um die größten Übelstände der Execution zu beseitigen; allein das ganze Wesen der Execution konnte sie nicht treffen, und sie blieb ein Flickwerk, als was sie doch eigentlich auch gedacht war. Gedacht war sie eigentlich nur als ein Privilegium, weil man ja hoffte, mit einer gründlichen und durchgreifenden Änderung zu kommen, wie ja damals auch die Reform der allgemeinen Gerichtsordnung vorgelegen ist.

In diesen bereits vom Herrn Berichterstatter citirten Gerichtsordnungsreformen waren auch die Executionsordnungen inbegriffen und sie haben das Schicksal der gesammten geplanten Reform getheilt. Endlich sind wir jetzt bei der gegenwärtigen Executionsordnung, welche als ein besonderes Gesetz von der Regierung dem gesammten Werke der Justizreform angeschlossen worden ist.

Wenn ich Ihnen nun über die Berathungen und Beschlüsse des Ausschusses über diesen Regierungsentwurf ein Bild machen soll, so stehe ich vor einer ungeheueren Schwierigkeit. Wie schon von dem Herrn Vorredner hervorgehoben wurde, sind die Berathungen des Ausschusses über diesen Theil nicht vollendet. Es ist zwar das Gesetz in erster Lesung durchberathen, die zweite Lesung steht jedoch noch bevor, und es ist möglich, dass hiebei die gefassten Beschlüsse geändert werden, obwohl ich dies weder glaube, noch hoffe. Ich muss daher mit dieser Schwierigkeit rechnen und werde also genöthigt sein, mich auf eine Darstellung in großen Conturen mit Vernachlässigung aller Details zu beschränken, welche ohnehin nur verwirrend wirken könnten.

Das Gesetz, wie es vorliegt, besteht aus 412 Paragraphen und sein Umfang wurde ihm auch wiederholt zum Vorwurf gemacht. Da ist nicht zu leugnen, dass das Gesetz etwas umfangreich und lehrhaft geworden

ist. Allein es ließ sich einmal nicht ändern; wollte man nicht von Grund aus ein neues Gesetz machen, so musste man diesen lehrhaften Ton, die Weitwendigkeit in vielen Fällen schon hinnehmen. Es theilt übrigens die Executionsordnung diesen Schönheitsfehler mit allen neuen Gesetzen.

Ich glaube, es ist unserer Zeit die Fähigkeit der Knappheit und Entschiedenheit im Ausdruck, welche die Gesetzgebung der früheren Zeit auszeichnete, vollständig abhanden gekommen. Aber das hindert nicht, dass ich Ihnen erkläre, dass der Regierungsentwurf über die Execution ein ganz vortreffliches Werk ist, und wenn der Ausschuss Änderungen an demselben vorgenommen hat, so hat er keine einschneidenden und principiellen Änderungen vorgenommen, er hat Änderungen im Geiste und Sinne dieses Gesetzes, seiner Entwicklung und Ausgestaltung gemacht. Ich glaube, er hat das Gesetz nach Möglichkeit verbessert, was allerdings auch noch bei dem besten Werke möglich ist.

Was an der Executionsordnung vor allem anderen hervorzuheben ist und was als ihr größtes Verdienst bezeichnet werden kann, ist, dass sie sich an das geltende Recht anschließt. Es ist keine Übertragung fremder Gesetze, es ist eine Entwicklung des vaterländischen Rechtes, und Sie werden finden, dass viele Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes getroffen hat, damit man sich so wenig als möglich von dem geltenden Rechte entferne.

Es ist gebrochen mit den Ideen des früheren Gerichtsordnungsentwurfes, mit der Idee der Einführung der Executionsclausel, der Gerichtsvollzieher u. s. w. Die Executionsbewilligung und Executionsvollstreckung bleibt in der Hand des Gerichtes und das ist ein altes österreichisches Recht, an dem wir festhalten sollen. Der Richter hat die Execution zu bewilligen, er hat das Vollzugsgericht zu bestimmen und es hat dieses durch seine Organe die Execution durchzuführen.

Wenn die Staatsgewalt in die Dienste des Privatrechtes tritt, wie es bei der Execution der Fall ist, so ist es entsprechend, dass dies durch die Staatsbeamten geschieht, damit man es sehe, und dass nicht Private als Bevollmächtigte der Staatsgewalt auftreten, wie das bei den Gerichtsvollziehern des deutschen, französischen und des neueren ungarischen Rechtes der Fall ist, mit denen man in Deutschland und Ungarn nicht gerade sehr angenehme Erfahrungen macht.

Die Competenzen sind in diesem Gesetze sehr gründlich und natürlich und naturgemäß geregelt. Die Regel ist die, dass das Urtheil der Executionstitel ist; in diesem Falle hat das erkennende Gericht die Execution zu bewilligen. Vollzugsgerichte sind mit einer einzigen Ausnahme, wenn es sich um landtäfliche Güter handelt, wozu der Ausschuss noch die Bergentitäten und die Eisenbahnbücher hinzugefügt hat, die Bezirksgerichte. Bei diesen concentrirt sich die Führung der Execution. Dies wird soweit gehen, dass, wenn gegen einen und denselben bei verschiedenen Gerichten Execution geführt wird, diese Executionen vereinigt werden, und die Gläubiger, welche nach dem ersten Gläubiger mit Executionsansprüchen auftreten, sind gezwungen, sich der ersten Execution anzuschließen. Einer der größten Übelstande der gegenwärtigen Executionsordnung ist es, dass sie viele durcheinander und nebeneinander laufende Executionen gestattet, wodurch nicht nur der Gang der Executionen ein sehr schleppender wurde, sondern auch die Kosten ungeheuer gewachsen sind.

Die Gerichtsstände in der Execution sind ausschließliche, der Willkür der Parteien vollständig entrückt, und auch der incompetente Richter wird nicht vergebens angerufen, da er von amtswegen den competenten Richter erheben und ihm, wenn er ihn findet, den Executionsact abtreten soll.

Auf diesen Momenten der Concentrirung und der Zweckmäßigkeit baut sich die neue Executionsordnung auf. Sie bestimmt auch, dass, wenn mehrere Bezirksgerichte in einem Orte sind, eines derselben mit dem Executionsvollzuge zu betrauen ist. Es ist ja natürlich, dass, wenn bei verschiedenen Gerichten Execution geführt wird, eine große Confusion entsteht und Kosten zu Lasten des Executen auflaufen, die überflüssig sind und vermieden werden können. Die Executionsführung bei einem einzigen Gerichte ist also eine sehr nützliche und zweckmäßige Maßregel. Allerdings hat sich der Ausschuss genöthigt gesehen, hievon eine Ausnahme zu machen und zu gestatten, dass nicht nur einem einzigen, sondern auch mehreren Bezirksgerichten die Executionsführung überlassen werde, und zwar geschah dies mit Rücksicht auf den nun so ausgedehnt gewordenen Umfang der Haupt- und Residenzstadt Wien; es ist daher der Erwägung der betreffenden Factoren, der Regierung &c. überlassen worden, ob die Regel gelten soll, oder wenn es nicht möglich ist, eine regionale Eintheilung zu wählen. Bei dem Bezirksgerichte selbst soll die Execution, wenn es die Personenkräfte zulassen, einem einzigen Richter übertragen bleiben, welcher als Executions-Commissär fungirt und beiläufig eine ähnliche Stellung einnehmen wird, wie heute der Concurscommissär im Concursverfahren.

Auch das, meine Herren, ist eine Maßregel, welche dazu dient, das Personale in Executionsangelegenheiten zu schulen und demselben die Möglichkeit zu geben, rasch und selbständig zu handeln.

Nun, meine Herren, wenn das Executionsgericht dasjenige ist, welches beschließt, verfügt und anordnet, so kann das Executionsgericht doch nicht selbst es sein, welches die verschiedenen Executionsmaßregeln vollstreckt. Die Regierung hat nun als Vollstreckungsorgane vorgeschlagen die Vollstreckungsbeamten, die Gerichtsdiener, eventuell für besonders schwierige

Fälle Abgeordnete der Gerichtskanzlei und Notare und endlich die Gemeindeorgane für den Umkreis einer bestimmten Gemeinde. In dieser Beziehung konnte der Ausschuss sich den Anschauungen der Regierung nicht anschließen und er hat die Executionsführung durch Gemeindeorgane für unzulässig erklärt und dieselben ausgeschieden, da er den Gemeinden diese schwere und große Last zu den vielen Lasten, die sie bereits tragen, nicht aufbürden wollte. Dem Gläubiger muss, wenn er Execution führen will, gestattet sein, die Executionsmittel frei zu wählen und alle Mittel in Antrag zu bringen, welche das der Execution nicht entzogene Vermögen des Schuldners ergreifen können. Das aber, meine Herren, hat doch einen ganz limitirten Umfang, und während nach der bisherigen Gerichtsordnung und der bisherigen Art der Executionsführung es dem Gläubiger freistand, ungemessen und nach allen Richtungen die Execution weiter zu führen, wird dies nach der zukünftigen Executionsordnung nicht mehr der Fall sein, sondern nach der Executionsbewilligung wird der Richter zu erwägen haben, wie weit die Execution zu gehen habe, und es wird auch der betreffende Execut stets berechtigt sein, den Antrag auf eine Einschränkung der Execution zu stellen, wenn er nachweisen kann oder der Ansicht ist, dass die vom Gläubiger vorgeschlagenen Executionsmaßregeln nicht nothwendig sind; und die ganze Executionsordnung geht von dem Grundsatze aus, dass die Execution dienen soll der Befriedigung des Gläubigers, dass aber dort, wo die Befriedigung des Gläubigers von vornherein unmöglich ist, eine Execution nicht zulässig sein soll. Deswegen ist auch unter den Gründen der Einstellung der Execution, d. h. der gänzlichen Aufhebung aller Executionsacte der Grund aufgenommen worden, dass eine Execution einzustellen sei, wenn sich von derselben nicht erwarten läßt, dass sie einen die Kosten derselben übersteigenden Ertrag ergeben würde. Das, meine Herren, ist auch zum Theile bereits geltendes Recht, es ist dies aus §. 4 der Executionsnovelle vom 10. Juni 1887, wo es bloß für bewegliche Sachen angenommen worden ist, herübergenommen und verallgemeinert worden.

Aber auch zur Unzeit soll eine Execution nicht geführt werden; eine Execution soll nicht dazu dienen, um dem Gläubiger eine Waffe in die Hand zu geben, damit er mit derselben den Schuldner zu verschiedenen Leistungen zwinge, die eigentlich mit seinem Anspruche nichts gemein haben.

Und das kann sehr leicht geschehen, wenn der Gläubiger zu einer Zeit Execution führt, wenn der Schuldner temporär nicht in der Lage ist, obwohl er sonst vollkommen zahlungsfähig ist, momentan den Ansprüchen zu genügen. Die Regierungsvorlage hatte in der Civilprocessordnung im §. 424 einen Vorschlag, in welchem sie bestimmen wollte, dass der Richter sofort nach der Urtheilsfällung ermächtigt sein soll, die im Urtheile festgestellte Frist zu verlängern, wenn der Schuldner darthun kann, dass er schuldlos nicht in der Lage sei, dieser Verpflichtung zu genügen.

Der Ausschuss hat sich dieser Anschauung nicht angeschlossen, er hat diese Bestimmung aus der Civilprocessordnung als dorthin nicht gehörig eliminirt und sie in die Executionsordnung aufgenommen, aber in einer anderen Form. Er hat nämlich eine Aufschiebung der Execution zugelassen in jenem Falle, wenn die sofortige Durchführung der Execution das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen oder auch nur befördern würde. Das ist eigentlich auch keine unbedingte Neuerung, denn auch in der Executionsnovelle vom Jahre 1887 war eine Bestimmung enthalten, dass die executive Versteigerung einer Liegenschaft unwirksam gemacht werden kann, wenn der Schuldner nachweist, dass dadurch sein wirtschaftliches Verderben herbeigeführt oder befördert würde. Der Ausschuss hat nun diese Bestimmung hier herübergenommen und verallgemeinert und nicht bloß für Liegenschaften, sondern auch für andere Executionsobjecte zur Geltung gebracht, allerdings mit der Bestimmung, dass ein solcher Aufschub der Execution nur dann stattfinden könne, wenn der Gläubiger entweder durch die bisherige Executionsführung oder sonst irgendwie für seine Forderung hinreichend gedeckt ist.

Nun, meine Herren, Sie sehen also, dass die Executionsordnung bestrebt ist, fruchtlose und unnütze Executionen zu vermeiden, aber sie muss auch andererseits dafür sorgen, dass dort, wo wirkliche Aussicht ist, dass der Gläubiger zu seiner Befriedigung gelangt, diese auch mit möglichster Raschheit und Energie vor sich gehe. Denn durch jedes Urtheil ist ausgesprochen, dass das Zurückhalten der Leistung an den Gläubiger von Seite des Schuldners eigentlich ein Unrecht sei und dieses Unrecht wettgemacht werden soll. Dieser Raschheit des Verfahrens dient auch die Executionsordnung.

Das Verfahren im allgemeinen nach den im ersten Theile gegebenen Regeln ist so beschaffen, dass man gewiss eine rasche und zweckmäßige Execution von demselben erwarten kann. Die Executionsanträge können beim Gerichte mündlich zu Protokoll gegeben oder schriftlich überreicht werden, ein Anwaltszwang besteht nicht; der Richter ist angewiesen, die Parteien mündlich zu vernehmen, den Vollstreckungsorganen mündlich Weisungen zu ertheilen, diese haben sich die Belehrungen vom Richter persönlich und mündlich einzuholen, die Parteien können jeden Augenblick Anträge beim Richter stellen, kurz, das ganze Verfahren hat sich nach den Regeln der Zweckmäßigkeit abzuwickeln, nicht in den stricten Formen, wie es bis jetzt geschehen ist. Dazu ist noch zu bemerken, dass die Erstreckung von Fristen und Tagfahrten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fast gänzlich ausgeschlossen sind, und dass die Verhandlungen bei einer Tagsatzung auch vor sich gehen können, wenn die

Geladenen nicht erschienen sind, wobei bei Vorladungen, wenn Anträge, über welche zu verhandeln ist, gestellt worden sind, diese den Vorgeladenen bekanntzugeben sind, wobei der Ausschuss beifügt, dass ihnen außerdem noch bekannt gemacht werde, welche Rechtsfolgen ihr Nichterscheinen bei einer solchen Verhandlung haben wird.

Nun habe ich noch, um vollständig zu sein, zu bemerken, dass die Executionsordnung auch die Bestimmungen über den Offenbarungseid aus dem Executionsvereitelungsgesetze vom 16. März 1884 herübergenommen hat.

Man hat damals bestimmt, dass, wenn eine Execution mangels beim Schuldner vorgefundener Sachen nicht zum Ziele führen kann, der Schuldner genöthigt werden kann, den Offenbarungseid abzulegen.

Der Vorschlag der Regierung hat allerdings der Sache eine besondere Schärfe und Spitze gegeben.

Es war nämlich die Möglichkeit gegeben, den Umstand, dass der Schuldner den Offenbarungseid geleistet oder verweigert hat, von amtswegen durch die Zeitungen bekanntzugeben, womit, wie Sie sehr leicht einsehen, eine gewisse capitis deminutio des Schuldners in der öffentlichen Meinung verbunden wäre. Der Ausschuss ist in dieser Beziehung der Regierungsvorlage nicht gefolgt, sondern hat diese Bestimmung eliminirt, er hat aber dafür etwas aufgenommen, was vielleicht ebenso scharf, wenn nicht noch schärfer ist. Er hat nämlich erklärt, dass die Tagsatzung zur Ablegung dieses Eides öffentlich sei, und überdies auch öffentlich kundgemacht werden könne. Allerdings ist dann eine Veröffentlichung in den Blättern gestattet, aber sie hat nicht mehr von amtswegen zu ergehen, und es ist damit diese gewisse Spitze allerdings abgebrochen.

Auch was die Execution ausländischer Urtheile betrifft, hat sich der Vorschlag der Regierung bemüht, eine bedeutende Erleichterung einzuführen. Es wird nämlich das bisherige Delibations-verfahren zu entfallen haben, und der Richter wird lediglich angewiesen sein, auf die kundgemachten Staatsverträge hin, über die Reciprocität zu urtheilen. Die bisherige Ungewissheit über die Reciprocität, die stets mit jedem Delibationsverfahren verbunden war, die Schwierigkeit eines Beweises derselben wird damit entfallen, und es wird also Sorge der betreffenden Regierungen sein, um die es sich handelt, solche Staatsverträge über die Reciprocität abzuschließen. Das sind die allgemeinen Bestimmungen über die Executionsordnung.

Gehen wir nun über zu den einzelnen Executionsarten, beziehungsweise zu den einzelnen Executionsmitteln: Dass sich hier nichts Besonderes und Neues erfinden lässt, liegt auf der Hand. Die Execution hat seit unerdenklichen Zeiten dieselben Mittel.

Handelt es sich darum, dass jemand eine bestimmte Sache herausgeben, eine Handlung setzen, oder etwas dulden soll, dann ist ja das Mittel geboten: Die Sache wird, wenn sie beweglich ist, durch ein Vollstreckungsorgan weggenommen; ist sie unbeweglich, so wird sie ausgeräumt und dem Gläubiger übergeben, und kommt eine Handlung oder Duldung in Frage, so wird der Betreffende durch Geldstrafen, eventuell Haft angehalten, dem Gebote zu entsprechen. Daran lässt sich nicht viel ändern, es hat die jetzt bestehende Gerichtsordnung diese Executionsmittel, sie sind adäquater Weise in die neue Executionsordnung aufgenommen, und sind dort im Geiste der neuen Executionsordnung geregelt. Ich werde mich also dabei nicht weiter aufhalten, und zwar umsoweniger, als dies seltene Fälle der Execution sind.

Der Hauptfall ist immer die Execution von Geldforderungen, denn schließlich und letzlich löst sich immer, mit wenig Ausnahmen, jeder Privatrechtsanspruch in eine Geldsumme auf, welche eingetrieben werden muss, wenn sie nicht bezahlt wird, und auch diese Executionshandlungen, welche Geldstrafen und Haft auferlegen, werden schließlich bei der Eintreibung der Geldstrafen zu einer Execution wegen Eintreibung von Geldforderungen. Wir kommen also zu diesem Hauptfalle der Execution, das ist zur Execution zur Hereinbringung von Geldforderungen. Es ist in verschiedenen juristischen Blättern die Systematik, die Eintheilung, die Art und Weise angefochten worden, wie die Regierungsvorlage diese einzelnen Executionsmittel behandelt hat, und es ist ihr vorgeworfen worden, dass sie die Sache nach der Art der Gegenstände, auf welche Execution geführt wird, und nicht nach den Executionsmitteln eingetheilt hat. Darüber kann man in der Theorie streiten, ob das eine oder das andere richtig ist. Der Ausschuss aber hat geglaubt, dass die von der Regierung gewählte Methode eine praktischere ist, weil sich die Executionsmittel in den meisten Fällen nach der Art des Gegenstandes richten werden und hier am besten alle betreffenden Bestimmungen zusammengefasst werden können. Nun ist vor allem die Execution auf unbewegliche Güter diejenige, welche den Ausschuss am längsten und am meisten beschäftigt hat, und wo die größten und bedeutendsten Streitfragen zur Entscheidung gekommen sind. Ich werde mich da nicht lange aufhalten bei der Zwangsverwaltung unbeweglicher Güter. Dass die bisherige Sequestration neu geregelt werden musste, ist selbstverständlich. Der bisherige Zustand war geradezu unleidlich, und eine Neuordnung dieses Executionsmittels war gewiss dringend geboten. Es schließt sich auch die Neuordnung enge an das Bestehende an, und es sind verschiedene Maßregeln getroffen worden, welche sehr viel Beifall gefunden haben. So ist zum Beispiel die Anlegung der Verwalterliste, das heißt der Liste, aus welcher das Gericht die jeweiligen Sequester auszuwählen hat, welche die Parteien nicht vorzuschlagen haben, sehr

belobt worden. Im Ausschusse hat diese Bestimmung heftige Anfechtungen erfahren und zwar aus wesentlich praktischen und speciellen Gründen. Der Ausschufs glaubte sich diesen Gründen nicht verschließen zu sollen und hat zugelassen, dafs für gewisse Fälle auch auf Vorschlag der Parteien das Gericht außerhalb der bestehenden Verwalterliste den Verwalter auswählen kann. Es ist ferner der Ausschufs von der Regierungsvorlage darin abgewichen, dafs er die pfandrechtliche Grundlage der Zwangsverwaltung verlassen und diese lediglich construirt hat als ein ausschließliches Befriedigungsrecht an Nutzungen und Einkünften aus einer Liegenschaft. Das sind theoretische Gründe, und ich werde auf dieselben hier gewifs nicht eingehen. Die Motive der Regierungsvorlage haben sich von dieser Neuordnung der Zwangsverwaltung sehr viel versprochen. Bei großen Gütern, in großen Städten wird die Zwangsverwaltung immerhin Erfolge erzielen können, bei den kleinsten Bauerngütern aber kaum, denn da ist eigentlich nie ein Reinertrag vorhanden und der eigentliche Ertrag derselben dient zur Ernährung des betreffenden Eigenthümers und seiner Familie. Er dient nur zur Schaffung der Arbeitskraft. Also in dieser Beziehung können wir uns einer Täuschung nicht hingeben, da wird die Zwangsverwaltung wenig wirken, und es wird der Zugriff auf die Materie selbst eintreten. Und damit komme ich zu der Zwangsversteigerung der Immobilien. Gestatten Sie, dafs ich bei diesem Thema ein wenig weiter aushole. Bisher war die Execution auf unbewegliche Güter in nachstehender Weise construirt. Zuerst musste der Gläubiger das executive Pfandrecht auf das betreffende Gut, beziehungsweise wenn dieses in einem öffentlichen Buche, also in einem Grundbuche oder einer Landtafel, eingetragen war, die bücherliche Einverleibung dieses Pfandrechtes erwirken. War dies geschehen und in Rechtskraft erwachsen, so hatte er den zweiten Grad der Execution anzusuchen, nämlich die executive Schätzung. War diese Schätzung vollzogen und in Rechtskraft erwachsen und keine Einwendung dagegen erhoben worden, so hatte er zum dritten Grade der Execution zu schreiten und um die executive Feilbietung anzusuchen. Diese Feilbietung vollzog sich bis zur Executionsnovelle in drei Feilbietungsterminen, nach der Executionsnovelle in zwei Feilbietungsterminen, und beim dritten, beziehungsweise zweiten Termine wurde endlich die Realität verkauft.

Von diesem Schema, von diesen drei Graden ist die Regierungsvorlage gänzlich abgewichen und hat eine ganz andere Construction vorgeschlagen. Sie geht nämlich von der Ansicht aus: Ist bereits ein vertragsmäßiges Pfandrecht, das, was wir im gewöhnlichen Leben Hypothek nennen, auf einem unbeweglichen Gute erwirkt, so ist es total überflüssig, ein solches noch in ein executives Pfandrecht zu verwandeln und dann erst zur Versteigerung zu schreiten. In den meisten Fällen wird zur Versteigerung einer Liegenschaft doch nur dann geschritten werden können, wenn bereits ein vertragsmäßiges Pfandrecht, eine Hypothek, an einer solchen unbeweglichen Sache erworben ist. Die Fälle, dafs erst die Hypothek oder das Pfandrecht erworben werden mufs und dann mit der Execution weiter vorgeschritten werden kann, werden wohl die seltensten bleiben. Darum hat die Regierung vorgeschlagen, dies so zu construiren. Der Gläubiger soll sofort berechtigt sein, den Versteigerungsantrag zu stellen, und die Execution soll dann sofort weitergehen. Hat er aber noch kein Pfandrecht erworben, so ist es ihm freigestellt, außerdem eine Hypothek zu erwerben und dann entweder die Execution bis zur Versteigerung weiter zu führen oder dies nicht zu thun. Deswegen normirt die Vorlage in einem besonderen Titel diese Execution durch Pfandrechtsbegründung. Sie ist aber nur für solche Fälle gemeint, wo der Gläubiger überhaupt nur Sicherstellung für seine urtheilsmäßige Forderung wünscht, jedoch zu seiner vollständigen Bezahlung nicht gelangen will. Will der Gläubiger zur Bezahlung gelangen, dann mufs er zur Versteigerung greifen und den Versteigerungsantrag kann er sofort stellen.

Nun können Sie sich, meine Herren, gewifs vorstellen, dafs diese Neuerung im Ausschusse die heftigsten Debatten hervorrief und auf den stärksten Widerstand stieß. Denn einmal war es doch mit der bisherigen Theorie, welche die Execution aus dem Pfandrechte herleitete, nicht vereinbar und anderseits schien es doch ein viel zu rascher Zugriff in das unbewegliche Vermögen, und endlich war gewissermaßen der Gläubiger gezwungen, bei jeder Execution bis zu deren Schlusse zu gehen, und er konnte nicht leicht mit derselben innehalten, weil in einem solchen Falle ihm die Priorität vor etwa nachgekommenen Gläubigern abhanden gekommen wäre. Der Ausschufs hat jedoch die Idee der Regierung als eine sehr praktische anerkannt und sie acceptirt. Er hat sie jedoch dahin modificirt, dafs er vor allem, um sicher zu sein, dafs dadurch wirklich Executionskosten erspart werden, verordnete, dafs die Eintragung der Versteigerungsbewilligung im Grundbuche jeweils eine gebürenfreie sei.

Er hat ferner dem allzu raschen Zugriff auf Immobilien einen Hemmschuh dadurch angelegt, dafs er angeordnet hat, dafs zwischen der Bewilligung der Versteigerung und ihrem Vollzuge stets nicht weniger als 90 Tage zu verfließen haben, worin er der Regierung nachgegangen ist, welche bei der Execution auf bewegliche Sachen einen Termin von drei Wochen zwischen die Pfändung und die Versteigerung gelegt hat. Er hat endlich, um den Gläubiger nicht zu zwingen, die einmal angesuchte Execution in einem Zuge zu Ende zu führen, und um ihn in dem Falle, als er mit der Execution innehält, zu decken und ihm die Priorität zu sichern, eine Bestimmung aufge-

nommen, dass die Gläubiger jeweilig, wenn die Execution eingestellt worden ist, um die Eintragung des Pfandrechts in der gleichen Rangordnung, in welcher ihnen seinerzeit die Versteigerungsbewilligung angemerkt worden ist, ansuchen können und dass diesem Ansuchen stattgegeben werden muss.

Mit diesen Modificationen nun hat der Ausschuss die Regierungsvorlage angenommen und hat es daher möglich gemacht, dass die Execution in bewegliche Sachen nunmehr einen ziemlich raschen und sicheren Verlauf nehmen kann.

Die Execution in unbewegliche Sachen ist allerdings ein Gegenstand, welcher ein ganzes Nest von Controversen aufgedeckt hat. Vor allen andern ist es schon seit langer Zeit eine Frage, welche zwischen den Gelehrten des Civilprocesses controvers ist, ob die Schätzung ein nothwendiges, ein nützliches Glied der Executionsführung ist oder nicht. Da hat nun die Regierungsvorlage sich entgegen früheren Regierungsvorlagen diesmal entschieden für die Beibehaltung der Schätzung ausgesprochen und dies auch aufgenommen, weil die Schätzung doch ein wichtiges und, wenn sie richtig, durchgeführt wird, ein ganz verlässliches Mittel ist, um den Wert einer solchen Liegenschaft zu ermitteln, und weil sie ein bei uns so eingebürgertes Institut ist, dass man sie wirklich schwer missen kann.

Es wird also nach der Bewilligung der Versteigerung zur Schätzung geschritten und nun kommt eine sehr wichtige Frage zur Entscheidung, welche infolge einer Brochüre, die da erschienen ist, sehr viel Staub aufgewirbelt hat, und das ist die Frage des sogenannten Deckungsprincips.

Es besteht nämlich in verschiedenen Ländern des Deutschen Reiches, und zwar in Sachsen, Baiern und in neuerer Zeit auch in Preußen bezüglich der Durchführung der Zwangsversteigerung in unbeweglichen Gütern eine Bestimmung, welche man das Deckungsprincip nennt. Es wird nämlich dort von der Schätzung abgesehen, die Execution beginnt mit der Versteigerung und es wird bei der Versteigerung nur dann der Zuschlag ertheilt, wenn das dort sogenannte „geringste Gebot" erreicht ist, das heißt, wenn der dem exequirenden Gläubiger vorhergehende Hypothekargläubiger durch den Meistbot gedeckt ist.

Denken Sie sich nun die Sache praktisch, so sieht sie so aus: Es wird der Versteigerungsantrag gestellt, die betreffende Realität wird feilgeboten, vor der Feilbietung müssen sich Richter und Gläubiger klar werden, was als geringstes Angebot anzunehmen ist, bei der Feilbietung werden die Anbote gestellt und schließlich wird bei dem letzten Anbot gesehen, ob es die dem betreibenden Gläubiger vorhergehenden Gläubiger deckt oder nicht. Deckt es dieselben nicht, so ist die Execution zu Ende und der Gläubiger, welcher die Execution geführt hat, hat die Ehre, die Kosten zu bezahlen, und kann ruhig nach Hause gehen; deckt der Meistbot jedoch gerade den vorhergehenden Gläubiger, so wird zugeschlagen, und der Gläubiger zahlt zwar keine Kosten, aber er hat doch das leere Nachsehen, denn er wird nicht befriedigt.

So ist dieses Deckungsprincip in der Particulargesetzgebung verschiedener Staaten Deutschlands eingeführt und so wird es auch in dem Entwurf einer Zwangsvollstreckungsordnung für Immobilien, wie sie für das Deutsche Reich geplant wird, beantragt.

Dieser Modus hat an dem tirolischen Landtagsabgeordneten Grabmeyer einen warmen Vertheidiger gefunden, welcher in einer lebhaft und gut geschriebenen Brochüre, die ich jedem Herrn zu lesen anempfehlen möchte, sich desselben annimmt, nur allerdings etwas einseitig und insbesondere einseitig und auch unrichtig gegenüber der Regierungsvorlage.

Auch die Regierungsvorlage hat das Deckungssystem aufgenommen und im §. 156, Z. 4, über das geringste Angebot die Bestimmung getroffen, dass in dem Falle, als der Schätzungswert der Realität hinreicht, um sämmtliche, dem betreibenden Gläubiger vorhergehenden Gläubiger, die Hypotheken, rückständige Steuern, Abgaben, Zinsen &c. zu bedecken, und noch die Hälfte auf die Forderung des Exequenten übrig bleibt, die Execution aufgehoben werden muss und zu einer Feilbietung nicht geschritten werden kann. Sie sehen, meine Herren, dass in diesem Vorschlage das ganze Wesen des Deckungssystemes enthalten ist.

Es wird also gefordert, dass gedeckt werde: die vorhergehenden Gläubiger, die Steuern, Abgaben und Zinsen, und dass endlich für den Exequenten auch noch eine gewisse Quote seiner Forderung bleibe; nur wird diese ganze Idee nicht an das Ende des Versteigerungsverfahrens gestellt, sondern gleich anfangs sofort nach der Schätzung wird gestattet, diese Frage in Angriff zu nehmen, zu behandeln und zu entscheiden.

Der Ausschuss hat sich nun entschlossen, nicht zum preußischen Deckungssystem zu greifen, sondern bei dem Verfahren zu bleiben, welches die Regierung vorgeschlagen hat, indem er lediglich die Quote, welche auf den betreibenden Gläubiger entfallen soll, von der Hälfte auf ein Zehntel herabgesetzt hat.

Die Vortheile eines solchen Modus liegen auf der Hand, denn die Kosten der wahrscheinlich oft vergeblichen Execution werden erspart und dann bleibt für eine solche Realität der constante Wert, welcher beim Deckungsprincip fehlt.

Ganz anders ist das Ding in Preußen. Dort wechselt das geringste Gebot, bei welchem der Zuschlag ertheilt werden kann, mit jeder Execution bei derselben Liegenschaft, je nachdem ein vorhergehender oder späterer Gläubiger die Execution führt.

Es ist das also keine bestimmte Größe, und bei jeder Liegenschaft ist diese Forderung eine andere. Anderseits ist nicht zu verkennen, dass ja die Kosten

des ganzen Executionsverfahrens bis zur Versteigerung noch dem betreibenden Gläubiger zur Last fallen, dass also die Execution für den Gläubiger bedeutend erschwert wird. Das hat sich in Deutschland, in Preußen, in Sachsen und in allen Ländern, wo dieses Deckungssystem gilt, gezeigt. Interessant ist auch Folgendes. Ende Mai und anfangs April des heurigen Jahres hat im preußischen Ministerium für Volkswirtschaft in Berlin eine Agrarenquete stattgefunden, und bei dieser ist über die Wirkungen des Deckungssystems schwer geklagt worden, und es ist auch ganz natürlich, dass hier Klagen laut werden. Denn langsam müssen die Executionen ganz aufhören, der Verkauf wird geradezu unmöglich, weil durch dieses Wirken des Deckungssystems immer jeder Gläubiger, der nicht die erste Hypothek hat, Gefahr läuft, ganz umsonst die Kosten der Execution aufzuwenden, er wird abgeschreckt, und Executionen werden nicht mehr geführt.

Man wird da sagen: das ist ja aber kein Unglück, wenn die Liegenschaften in der Hand des betreffenden Eigenthümers bleiben, und er nicht exequirt wird. Aber, meine Herren, das ist auch für den Betreffenden oft ein großes Unglück. Sehen Sie, eine überlastete Liegenschaft, ein Gut, welches mit Hypotheken schwer überlastet ist, ist aus freier Hand absolut unverkäuflich, weil ja der Käufer mit dem Gute sämmtliche Lasten und Hypotheken übernehmen müsste.

Es ist daher da nur ein executiver Verkauf möglich, wodurch der neue Besitzer auf dem nunmehr unverschuldeten Gute wieder wirtschaften kann. Denn der überlastete alte Besitzer kann ja darauf nicht wirtschaften, weil ihn die Zinsenlast zu sehr niederdrückt. Wenn nun infolge dieses Deckungssystems auch die executive Versteigerung solcher Liegenschaften unmöglich wird, so wird dies zu einer großen Calamität für die Landwirtschaft.

Und dies ist auch einer der Gründe, welche den Ausschuss bewogen haben, bei der Regierungsvorlage zu bleiben und das preußische Deckungssystem nicht anzunehmen.

Aber damit ist die Reihe der Streitfragen, welche sich mit der Zwangsversteigerung executiver Güter beschäftigen, nicht erschöpft. Eine zweite Frage ist die der sogenannten Überbindung der Hypotheken. Bis jetzt war es Regel, dass in den Feilbietungsbedingnissen aufgenommen wurde, dass der Ersteher die auf dem Gute lastenden Hypotheken, soweit sie aus dem Kaufschilling zum Zuge gelangen, zu übernehmen hat. Davon ist nun die Vorlage abgewichen, indem sie den Ersteher zwingt, den Kaufpreis bar zu erlegen, es dem Hypothekargläubiger freistellt, die Hypothek auf dem Gute zu belassen, und ihn von der Zahlung des Kaufpreises bis zu einem gewissen Grade entbindet. Darüber herrschte auch im Ausschusse ein heftiger Streit. Der Ausschuss ist aber der Regierungsvorlage gefolgt, und zwar hauptsächlich in der Erwägung, dass wir jetzt in einer Zeit des sinkenden Zinsfußes leben, und dass es daher sehr wünschenswert sein wird, wenn jede solche executive Feilbietung dazu benützt wird, eine gewisse Conversion der höher verzinslichen in niederverzinsliche Forderungen zu bewirken, wobei es doch evident ist, dass der Ersteher, wenn er nicht in der Lage ist, eine solche Barzahlung zu leisten, überall Mittel und Wege finden wird, dass andere Gläubiger sich finden, um solche Forderungen zu übernehmen. Wir sehen ja, an welchem Geldüberflusse unsere Spar- und Vorschusskassen leiden. Wir haben Landeshypothekenbanken, welche ebenfalls bereit sind, gute Hypotheken zu übernehmen, und es ist wirklich gar nicht abzusehen, wie jemand, der ein unbewegliches Gut kaufen will, heute in Verlegenheit kommen könnte, gute Hypotheken anzubringen. Daher hat der Ausschuss geglaubt, man solle die gegenwärtige Zeit des sinkenden Zinsfußes dazu benützen, um es den Erstehern möglich zu machen, solche Güter zu kaufen und die auf denselben haftenden Hypotheken aus höher verzinslichen in nieder verzinsliche zu verwandeln.

Endlich hat sich bei der Versteigerung unbeweglicher Sachen auch noch folgender Widerstreit ergeben: Die Regierungsvorlage hat vorgeschlagen, dass über die Versteigerungsbedingungen jedenfalls eine Tagsatzung stattfinde, bei welcher alle Betheiligten gehört werden, ihre Anträge vorbringen und der Richter jedenfalls über die Versteigerungsbedingungen entscheidet. Dagegen ist geltend gemacht worden, das sei eigentlich eine überflüssige Verzögerung, welche noch dazu mit Kosten verbunden ist, weil ja die große Menge der zur Versteigerung gelangenden Realitäten doch nur ganz kleine Liegenschaften sein werden, für welche ein solcher Apparat durchaus nicht zweckmäßig ist, und dass es viel zweckmäßiger sein werde, in das Gesetz normativ gesetzliche Feilbietungsbedingnisse aufzunehmen, nach welchen in allen Fällen vorzugehen sei, und dass nur dort eine Tagsatzung zur Feststellung der Bedingnisse gegeben werde, wo eine Abweichung von diesen gesetzlich feststehenden Normativbedingnissen verlangt wird, und das ist auch der Beschluss des Ausschusses, der Ihnen seinerzeit vorgelegt werden wird. Man ist der Meinung, dass das eine wesentliche Ersparung an Kraft und Zeit sei.

Ferner ist der Ausschuss auch abgewichen von der Regierungsvorlage in der Frage des Überganges der Nutzungen auf den Ersteher. Die Regierungsvorlage hat nach dem Zuschlage die Dinge so construirt, dass der Ersteher sofort die Gefahr der erstandenen Sache trage, dass er zu den Nutzungen erst mit dem Übergange des Gutes an ihn nach Erfüllung der Bedingnisse und der Bezahlung des Kaufpreises gelange. Das schien dem Ausschusse materiell nicht richtig und er hat, der gegenwärtigen Rechts- und der gegenwärtigen Gerichtsübung folgend, dem Ersteher sofort mit dem Zuschlage nicht nur die Gefahr, sondern

auch die Nutzungen überwiesen; und derselbe ist auch verpflichtet, sofort von diesem Tage den Kaufpreis, wenn er ihn nicht bar bezahlt, zu verzinsen. Das sind die Abweichungen, welche im großen Ganzen der Ausschuss an der Execution unbeweglicher Sachen vorgenommen hat. Einige Kleinigkeiten erlaube ich mir noch zur Information anzuführen. Die Executionsordnung trachtet nicht nur bei unbeweglichen, sondern auch bei beweglichen Sachen es dahin zu bringen, dass die öffentliche Versteigerung so viel als möglich entfalle und an ihre Stelle der freihändige Verkauf trete. Dies ist auch richtig, denn mit der Versteigerung hat man bis jetzt sehr traurige Erfahrungen gemacht.

Aus einer statistischen Zusammenstellung geht hervor, dass in den 25 Jahren von 1868 bis 1892 bei executiven Feilbietungen von 660·17 Millionen Gulden nicht weniger als 287 Millionen, also 43·1 Procent leer ausgegangen sind. Das ist eine erschreckende Ziffer und es zeigt sich, dass eigentlich die executive Versteigerung immer als ultimo ratio gelten und man Mittel und Wege schaffen soll, um den freihändigen Verkauf zu erleichtern. Die Regierungsvorlage hat vorgeschlagen, dass die Realität aus freier Hand verkauft werden kann, wenn nach der Schätzung jemand sich findet, der das Gut mit einem Zuschlag von ein Fünftel des Schätzungswertes übernehmen will und die bisherigen Kosten der Execution zahlt. Der Ausschuss ist darauf eingegangen, hat aber den Zuschlag auf ein Viertel erhöht, weil er der Meinung war, dass es jetzt mit der Execution nicht so schlecht steht und die bestehende Einrichtung des Überbotes so unterwertige Versteigerungen hintanhält. Wir werden dieser Idee auch bei der Versteigerung beweglicher Sachen begegnen.

In die weiteren Details der Zwangsvollstreckung unbeweglicher Güter, insbesondere der Meistbotsvertheilung will ich mich nicht einlassen, denn ich glaube nicht, dass das der Aufmerksamkeit momentan so wert ist; es genügt anzuführen, dass die Regierungsvorlage und der Ausschuss bemüht waren, aus der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes dasjenige als Gesetz aufzunehmen, was sie als das zweckmäßigste und nützlichste angesehen haben.

Ich gehe also zu der Execution beweglicher Sachen über. Da kann ich mich viel kürzer fassen, denn das Ding ist viel einfacher. Die Execution beweglicher Sachen ist die Pfändung und der Verkauf derselben. Hier hat auch die Regierung vorgeschlagen, wie ich mir bereits zu bemerken erlaubte, dass man vor allem trachten soll, die Versteigerung zu vermeiden und den freihändigen Verkauf zu bewerkstelligen. Selbstverständlich fallen alle solche Sachen, welche einen Börse- oder Marktpreis haben, aus der executiven Versteigerung weg, indem dieselben zum Börse- oder Marktpreise verkauft werden, wozu die Executionsordnung die Vorschriften an die Hand gibt. Aber auch größere Warenlager und Partien von Waren werden gewiss besser aus freier Hand als in der öffentlichen Versteigerung verkauft werden, und es gilt auch hier die bei der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes erwähnte Maßregel, dass die Sachen, wenn sich jemand findet, der nach einer Schätzung einen gewissen Procentsatz über den Schätzungswert bietet, aus freier Hand verkauft werden können. Die Regierungsvorlage hat diesen Zuschlag auf ein Fünftel vorgeschlagen, während der Ausschuss auf ein Viertel hinaufgegangen ist. Es gilt auch hier wie bei der Versteigerung liegender Güter das geringste Gebot. Bei der Versteigerung eines liegenden Gutes — ich bitte zu entschuldigen, dass ich dies vergessen habe, ich werde es selbst nachholen — gilt die Vorschrift, dass unter einem gewissen geringsten Gebote, welches von der Regierungsvorlage mit der Hälfte, vom Ausschusse mit einem Drittel des Schätzwertes festgestellt worden ist, das Gut nicht zugeschlagen werden kann. Bezüglich der beweglichen Sachen hat die Regierung ebenfalls die Hälfte des Schätzwertes vorgeschlagen, während der Ausschuss anderer Ansicht war. Es kann sich leicht ereignen, dass bei diesen geringsten Geboten die beweglichen Sachen überhaupt nicht verkauft werden können. Da erscheint es sehr zweckmäßig, Auctionshallen nach Art des Hotel Drouot in Paris, welche sehr nützlich wirken, einzurichten, wohin die Sachen übertragen werden können, damit sie dort bis zum Verkauf aus freier Hand oder im Executionswege verbleiben. Es ist selbstverständlich, dass solche Institute nur in den größeren Städten eingerichtet werden können, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass auch vom flachen Lande gepfändete Sachen, wenn sie einen entsprechenden Wert haben, dorthin geschafft werden.

Um die Execution zu erleichtern und zu verbilligen, hat die Regierungsvorlage — und der Ausschuss ist ihr darin gefolgt — die Bestimmung getroffen, dass Gegenstände, deren Verkauf in einer eigenen Versteigerungsverhandlung zu große Kosten verursachen würde, in eine andere Versteigerungsverhandlung einbezogen werden können. Der Ausschuss hat sich aber auch bewogen gefunden, eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Regierungsvorlage nicht hat. Der Ausschuss verlangt nämlich, dass die Execution in beweglichen Sachen sofort ablaufe, dass sie nicht willkürlich sistirt werde, und dass sich die Pfandrechte nicht jahrelang fortschleppen sollen, um bei einer künftigen Execution Hindernisse und Schwierigkeiten zu machen. Der Ausschuss hat daher die Bestimmung aufgenommen, dass ein im Executionswege erworbenes Pfandrecht an beweglichen Sachen erlöschen soll, wenn die Execution nicht binnen einem Jahre durchgeführt wird. Das scheint für den Schuldner hart zu sein, ist es aber thatsächlich nicht. Der hauptsächlichste Zweck ist, eine gewisse Sorte von Schwindel zu beseitigen, welche sich bei dem gegenwärtigen System herausgebildet hat.

Es kommt zum Beispiel sehr häufig vor, dass ein Kaufmann sich von einem Verwandten oder seiner Frau wegen eines hohen Betrages sein Warenlager pfänden laist, wodurch dieses dem Zugriff der wirklichen Gläubiger vollständig entrückt ist. Dass er mittlerweile von dem Verkaufe und der Neuanschaffung des Warenlagers lebt, kümmert niemand, das Warenlager ist fortgepfändet und niemand kann zugreifen. Einem solchen Treiben wird durch diese Bestimmung ein Ende gemacht. Es wird dadurch aber auch die Schwierigkeit, welche daraus hervorgeht, dass man solche Pfandrechte sich jahrelang hinziehen läst, vollständig beseitigt.

Zu erwähnen ist noch die von der Regierung vorgeschlagene Errichtung von Pfändungsregistern. Es soll bei dem Bezirksgerichte, welches mit der Execution betraut ist, ein Verzeichnis über sämmtliche Pfändungen geführt werden, und wo in einem Orte mehrere Bezirksgerichte mit der Executionsführung betraut sind, sollen die Pfändungsregister bei einem einzigen Gerichte geführt werden.

Das hat den Zweck, die Übersicht über die Pfändungen zu ermöglichen, damit man weiß, wer von Pfändungen verfolgt ist und wie viele Executionen gegen eine bestimmte Person laufen, und damit sich der exequirende Gläubiger die Priorität sichern könne.

Ich komme nun von der Execution beweglicher Sachen zu jener in Geldforderungen. Jetzt ist die Execution auch zulässig. Man hat sie geführt entweder durch Pfändung und Feilbietung der Forderung oder durch die sogenannte executive Einantwortung. Zu dieser schreitet man dann, wenn die Forderung absolut sicher ist und der Gläubiger nicht riskirt, durch die Uneinbringlichkeit seine eigene Forderung zu verlieren. Natürlich kann bei einer Menge von Forderungen, deren Einbringlichkeit nicht sofort klar ist, von dieser Executionsart kein Gebrauch gemacht, sondern muss die gewöhnliche Executionsform der Versteigerung gewählt werden. Welche Resultate hiebei erzielt worden sind, brauche ich nicht auseinander zusetzen; man weiß ja, zu welchen Spottpreisen oft eine Menge von Forderungen, besonders im Concursverfahren, hintangegeben wird. Nun liegt in den Forderungen ein nicht geringer Theil und oft vielleicht der größte Theil des Vermögens, und wenn die Executionsordnung es möglich macht, auf diesen Theil des Vermögens eine wirksame und zweckmäßige Execution zu führen, dann wird sie sich gewiss ein nicht geringes Verdienst erworben haben. Dies geschieht nach dem Beispiele der deutschen Civilprocessordnung durch die Einführung der Überweisung, und zwar in zweifacher Weise, einmal an Zahlungsstatt, welche die alte executive Einantwortung ist, und wahrscheinlich nur da angewendet werden wird, wo die Einbringlichkeit sicher ist, und dann in der Überweisung zur Einziehung, welche den Gläubiger ermächtigt, die Forderung einzuziehen, sich bezahlt zu machen, wenn er sie eintreibt, und das Mehr zurückzustellen, während er bei der Nichteinbringung die Forderung nicht verliert.

Dies wird umständlich geregelt, und es wird insbesondere großes Gewicht darauf gelegt, dass diese Überweisung nicht nur bei Forderungen aus einem einseitigen Geschäfte, sondern auch aus synallagmatischen Geschäften stattfinden kann.

Das Detail will ich Ihnen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit schenken, und beeile ich mich, zum Schlusse zu gelangen.

Die Bestimmungen des Sicherungsverfahrens bilden einen wichtigen Theil der Executionsordnung; es ist oft nothwendig, nach Schluss des Processes vor Rechtskraft des Urtheiles, oft auch vor dem Processe und während desselben gewisse Verfügungen zu treffen, da sonst ein Process oft ganz zwecklos wäre.

Was die Execution zur Sicherstellung betrifft, so hat die Regierung und nach ihr der Ausschuss fast ohne Veränderung das geltende Recht recipirt, dass in allen jenen Fällen, in welchen heutzutage die Execution zur Sicherstellung zulässig ist, auch in Zukunft diese Execution zulässig sein soll.

Über den zweiten Theil, über die sogenannten provisorischen Maßregeln allerdings bin ich, meine verehrten Herren, nicht in der Lage, Ihnen heute Mittheilung zu machen, weil der Ausschuss zwar die Regierungsvorlage im ganzen und großen acceptirt, sich jedoch verpflichtet hat, eine Reassumirung zuzulassen. Es ist da nämlich ein ziemlich bedeutender Zwiespalt zwischen den Mitgliedern des Ausschusses eingetreten. Diese provisorischen Maßregeln oder einstweiligen Verfügungen, wie sie die Regierungsvorlage benennt, müssen Sie sich nämlich, meine Herren, so vorstellen, dass dem Richter die Macht gegeben wird, einstweilen und ohne Rücksicht auf das materielle Recht, einen Zustand zu ordnen.

Ich werde mir erlauben, Ihnen ein Beispiel zu bringen. Es zieht der Mieter aus einem Hause aus und entfernt die eingebrachten Gegenstände, welche gesetzlich als Pfandrecht für den Mietzins dienen sollen, ohne seinen Mietzins gezahlt zu haben. Heute ist der Gläubiger, der Hausbesitzer förmlich ohne jegliches Mittel, um das zu verhindern. Solche Dinge sollen dadurch verhindert werden, dass der Richter in jedem Augenblicke einschreitet und provisorisch eine Ordnung trifft, unbeschadet des Rechtsverhältnisses, und es bleibt einem Processe überlassen, dass sich die Leute Ordnung schaffen. Solche Maßregeln werden besonders bei Besitzstörungen oder in ganz verschiedenen, wie die Praxis und das Leben eben ist, im voraus durchaus nicht zu bestimmenden Fällen nothwendig sein.

Nun hat die Regierungsvorlage vorgeschlagen und der Ausschuss hat es angenommen, dass keine bestimmte und begrenzte Zahl solcher Verfügungen in das Gesetz aufgenommen werde, sondern dass es vollständig dem Ermessen des Richters überlassen

werde, in einem geeigneten Falle das Richtige und Nothwendige zu verfügen. Darüber nun ist der Streit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses entstanden und darüber ist ein definitiver Beschluss nicht gefasst worden.

Die Regierungsvorlage hat sich diese einstweiligen Maßregeln gedacht als einen Ersatz des in Frankreich so beliebt gewordenen und ausgezeichnet wirkenden Juge à referer, welcher da ist, um in jedem Augenblicke eine provisorische Hilfe zu geben, ohne Rücksicht auf die bestehenden Rechte, und wo es erst dann dem Processe überlassen ist, das Richtige zu treffen. Einzelne Mitglieder des Ausschusses finden, dass diese Macht des Richters viel zu weit gehend ist, sie solle auf gewisse im voraus festgesetzte Maßregeln beschränkt werden. Darüber besteht ein Streit und darum ist das letzte Capitel der Executionsordnung noch nicht erledigt, und da müssen Sie warten, bis der Bericht gedruckt vorliegt. Diesen Umstand werden Sie auch erwarten, es wird nicht lange dauern und ich hoffe, dass der Ausschuss, welcher, wie ich glaube, nicht einer Verzögerung der Angelegenheit geziehen werden kann, auch diese Angelegenheit mit möglichster Beschleunigung erledigen, die zweite Lesung der Executionsordnung vollenden und hier im Hause seinen Bericht erstatten wird.

Ich bin fertig. *(Rufe: Ah!)* Ich glaube, dass Sie froh sind, ich bin auch froh, dass es zu Ende ist, denn es ist wirklich eine schwere Aufgabe, dem hohen Hause in wenigen Zügen und in großen Contouren ein so umfangreiches und tief ins Leben eingreifendes Gesetz vorzuführen, wie es die Executionsordnung ist, und ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, Ihnen einen richtigen Begriff davon beizubringen, was die Regierung gewollt hat, was der Ausschuss geändert hat und wie sich die zukünftige Executionsordnung darstellen wird.

Das ist übrigens kein Unglück; in wenigen Tagen werden Sie, wie ich bereits die Ehre hatte, zu versichern, den Bericht selbst vor Augen haben und werden sich aus eigener Anschauung und eigenem Studium das richtige Bild machen können.

Wenn Sie aber, meine Herren, der Ansicht sind, sowie wir alle, die wir Ausschussmitglieder waren, dass diese künftige Executionsordnung wirklich ein gutes und nützliches Werk ist, wenn Sie der Ansicht sind, dass die ganze Civilreform eine Nothwendigkeit ist, ein nothwendiges Werk, welches die gesammte Bevölkerung und alle ihre Classen seit Jahren und Jahren von der Legislative erwartete und verlangte, dann stimmen Sie vor allem anderen dem Berathungsgesetze zu, welches allein imstande ist, es zu ermöglichen, dass dieses Processgesetz, die Executionsordnung, überhaupt die ganze Reform wirklich zu einem Gesetze werde. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ferjančič:** Hohes Haus! Ich will vor allem sagen, dass ich mich von den bisherigen Herren Rednern dadurch unterscheiden werde, dass ich vorhabe, kurz zu sprechen. Ich glaube, dies wird um so begründeter sein, als die bisherige Besprechung der Sache, die auf der Tagesordnung ist, eigentlich in eine Generaldebatte über die ganze Civilprocessreform sich herausgebildet hat. Dies finde ich weder in der Sache, noch in der Form begründet. In der Sache ist es nicht begründet, weil wir nicht den Gegenstand selbst auf der Tagesordnung haben; in der Form ist es nicht begründet, weil wir über die Civilprocessreform eine erste Lesung bereits gehabt haben, eine zweite Lesung aber noch nicht da ist; ich weiß nicht, wohin diese generelle Debatte gehört, welche jetzt gepflogen wird. Wenn nun, da zu dem Complex der Civilprocessreform viele andere noch nicht eingebrachte Gesetze gehören, Einführungsgesetze u. s. w., bei jeder Phase eine solche Debatte stattfindet, so werden wir von vorneherein das zunichte machen, was wir durch die in Verhandlung stehende Gesetzesvorlage anstreben.

Ich spreche und werde auch gegen die Vorlage stimmen, ich habe aber das Bedürfnis, sofort zu betonen, dass man das nicht dahin deuten möge, dass ich ein Gegner der Civilprocessreform bin; ich bin im Gegentheil ein Freund derselben, wie ich ein Freund der Reform des Strafgesetzes bin, was ich in der Debatte über das Strafgesetz ausgesprochen habe. Das, was wir zur Behandlung des Strafgesetzes beschlossen haben, das angebliche abgekürzte Verfahren, ist missglückt. Es ist uns deshalb missglückt, weil wir, ich möchte sagen, Optimisten waren; wir haben bei Berathung und Beschlussfassung über jenes abgekürzte Verfahren nicht an Obstruction gedacht. Der Überzeugung, dass wir heute betreffs des Strafgesetzes vor einer Obstruction stehen, kann ich mich nicht erwehren. Nun, insoferne als eben das gegenwärtige Gesetz eine Obstruction hintanhalten will, ist es mir ganz willkommen; ich bedaure, dass wir nicht ein ähnliches Gesetz betreffs des Strafgesetzes haben. Ich halte auch dafür — und da unterscheide ich mich insbesondere als Contra-Redner sehr wesentlich von dem ersten Herrn Contra-Redner — dass dieses Gesetz gewissermaßen das Formular werden wird für die Hinkunft zur Berathung und Fertigbringung großer Gesetze in diesem Hause.

Ich muss, nachdem ich von dieser Seite unterbrochen wurde, darauf zurückkommen, dass der erste Redner auf Zeiten zurückgegriffen hat, wo man die Obstruction noch nicht gekannt hat, wo große Gesetze, und in kurzer Zeit, verhandelt worden sind. Diese Zeiten sind nicht mehr da, und wenn heute das hohe Haus daran geht, eine kürzere Verfahrensart für größere Gesetzesvorlagen zu beschließen, so ist das ein Zustand der Nothwehr, weil das Haus sieht,

dass es in ähnlicher Weise, wie es beim Strafgesetz der Fall ist, nicht zum Ziele kommen kann. Wie sehr ich auch dieses Gesetz im Ganzen billige, werden ich und meine Gesinnungsgenossen doch nicht für dasselbe stimmen, hauptsächlich darum, weil dieses Gesetz außer für uns bereits vorliegende Gesetzentwürfe auch für eine Reihe von Entwürfen gegeben werden soll, die wir noch gar nicht kennen. Es ist die Civilprocessordnung und die Jurisdictionsnorm, über diese beiden Vorlagen liegen Berichte vor; die Executionsordnung ist jedoch nur im Entwurfe. Es ist auch der Entwurf über die Gewerbegerichte da, und wir können uns über diese Vorlagen, da sie vorliegen, ein Urtheil bilden. Ist dieses günstig, dann werden wir auch der Behandlung dieser Gesetzentwürfe Erleichterungen gerne gewähren. Allein es stehen aus die Einführungsgesetze zu allen diesen Gesetzen, es steht aus insbesondere das sehr wichtige Gesetz über die Gerichtsinstruction. Diese Gesetze kennen wir alle nicht, und von allen diesen sagt der Ausschuss selbst, dass sie sehr wichtige juristische Fragen zu lösen haben werden. Trotzdem es so ist, sollen wir uns von vornherein die Hände binden und die Zustimmung geben, ungesehen diese Gesetze in einer Weise behandeln zu lassen, dass wir uns des Rechtes begeben, mitzureden! Und das bestimmt mich, gegen diese Gesetzvorlage zu stimmen, weil wir Nichtmitglieder des Ausschusses gar nicht dazu kommen, außer in dem Stadium, wo es sich bloß um die en bloc-Annahme oder -Ablehnung handelt, zur Sache Stellung zu nehmen. Als einen Nachtheil dieser im großen und ganzen gebilligten Gesetzesvorlage sehe ich es auch an, dass sie nicht nur die Specialberathung im Hause ausschließt, sondern sogar die Theilnahme an der Berathung im Ausschusse den Nichtmitgliedern des Ausschusses erschwert und kürzt.

Nach dem Gesetze vom 30. Juli 1867, auf Grund dessen Permanenzausschüsse eingesetzt werden, kann jedes Mitglied des Hauses schriftlich an den Ausschuss Anträge stellen, und dieses Mitglied kann auch mündlich diese Anträge begründen. Ich sehe nicht ein, warum dieser Entwurf auch die Berathung im Ausschusse einschränkt, und es ist eine wesentliche Einschränkung, dass man verlangt, dass die schriftlichen Anträge, die gestellt werden, von der Anzahl Mitglieder gefertigt sein müssen, wie es die Geschäftsordnung verlangt. Das ist eine Erschwerung, die durch nichts begründet ist.

Die Permanenzausschüsse sind im Grunde genommen zu dem Zwecke eingesetzt, damit sie zu einer Zeit tagen, wenn das Haus nicht versammelt ist, wenn also die Abgeordneten in sämmtlichen Theilen der Monarchie sich zerstreut aufhalten. Währenddem wird hier eines der vielen ausständigen Gesetze vom Permanenzausschusse berathen, und wenn ich nun das Bedürfnis habe, Anträge zu stellen, woher soll ich mir die nothwendigen 20 Unterschriften von Mitgliedern des Hauses holen, um die Anträge im Ausschusse einzubringen und dort ihre Behandlung zu ermöglichen? *(So ist es!)*

Ich gebe zu — ich bin ja selbst Mitglied eines permanenten Ausschusses und habe es gesehen — dass man von diesem Rechte einen sehr geringen Gebrauch macht, allein ich stehe auf dem principiellen Standpunkte, dass ich nicht ein Recht aufgebe, welches man ganz gut bestehen lassen kann und das ja die Sache nicht weiter erschwert oder verschleppt.

Die Rechte also, die wir Nichtmitglieder des permanenten Ausschusses schon nach dem Gesetze vom 30. Juli 1870 haben, will ich auf jeden Fall gewahrt wissen und ich werde mir auch erlauben, die entsprechenden Anträge in der Specialdebatte zu stellen, zu welcher es trotz meiner Gegnerschaft zu dieser Vorlage unzweifelhaft kommen wird.

Nun könnte man mir — wie gesagt — einwenden, das seien Mängel, die in der Specialdebatte behoben werden können. Da wäre ich ein Optimist, denn ich glaube kaum, dass sie abgeändert werden, und infolgedessen ziehe ich die Gegnerschaft zu dem ganzen Gesetze insbesondere auch mit Rücksicht darauf vor, dass es im §. 10 dieser Vorlage heißt, dass auf eine Reihe von zu erwartenden Gesetzen diese abgekürzte Berathung Anwendung finden soll.

Wie gesagt, sollen diese Gesetze über wichtige Fragen zu entscheiden haben. Wenn dem so ist, so wollen wir sie uns doch erst ansehen, wie die Regierung diese schwierigen Fragen zu lösen versucht.

Es ist hier auch eine Frage gestreift worden, auf welche ich insbesondere von meinem speciellen Standpunkte eingehen will. Es ist ganz recht, dass sie hervorgehoben wurde als diejenige, welche in den noch kommenden Gesetzen zur Erörterung kommen wird, das ist die Frage der Verhandlungssprache bei Gericht. Der Civilprocessordnungs-Entwurf enthielt darüber eine einzige Bestimmung und zwar im Paragraphe 195, allein derselbe regelte nicht die Sprache der Parteien, sondern hatte andere Personen vor Augen, welche an der Verhandlung theilnehmen.

Damit ist also diese Frage am allerwenigsten erschöpfend behandelt, sie ist vielmehr nur gestreift worden.

Der Ausschuss hat nun den Paragraph 195 eliminirt, und zwar — wie ich zugeben will — mit Recht, denn solch ein Stück gehört nicht hinein, wenn die Hauptsache wo anders behandelt werden soll. Die Eliminirung wurde aus dem Grunde vorgenommen, weil diese Frage in dem Einführungsgesetze zu der Civilprocessordnung oder im Gesetze über die Gerichtsinstruction behandelt werden soll.

Sie haben also hier gewiss eine sehr wichtige und schwierige Frage; die Dinge, die uns immer umgeben, beweisen, wie schwierig diese Frage ist. Da haben Sie eine solche Frage, welche uns erst die

Gesetze bringen sollen, und wir haben nicht eine Ahnung, wie diese Frage zu lösen versucht wird.

Es ist ganz undenkbar, dass wir ein Verfahren einräumen sollen, welches uns das Recht nimmt, bei einer so wichtigen Frage mitzureden. Sie wissen — damit ich bei dieser Frage verbleibe; ähnlich wie mit dieser steht es mit anderen wichtigen Fragen — dass der §. 13 der Gerichtsordnung die einzige gesetzliche Bestimmung im geltenden Gesetze ist, von welcher aus durch die Bestimmung der Zulässigkeit der landesüblichen Sprachen bei den Gerichten, nach und nach bei den Gerichten slavischen Sprachen Eingang verschafft wurde. Räumen Sie nun die Gerichtsordnung mit ihrem §. 13 weg und geben Sie an deren Stelle ein Gesetz, welches vielleicht keine Bestimmungen über die Verhandlungssprache enthält, so haben wir Slaven, die wir uns in vielfacher Richtung wegen Mangels an Berücksichtigung unserer Sprachen bei Gericht beklagen, dann nichts, worauf wir uns stützen können. Man wird uns vielleicht sagen: ja, Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes! Dieser ist allerdings unser Palladium, und wir geben die Stellung, die wir gegenüber diesem Artikel haben, nicht auf, allein es wird ihm neuerer Zeit eine Deutung gegeben, der wir nie zustimmen können, mit der wir aber rechnen müssen, die Deutung, dass dieser Artikel nichts sei als ein Princip, welches auf wirkliche Verhältnisse nicht den geringsten actuellen Einfluss übt. Wenn uns nun dieser Artikel kein actuelles Recht gewährt, wenn die jetzige Bestimmung über die Zulässigkeit der Sprachen weggelassen wird, dann fragt es sich: was bleibt noch übrig? Nachdem nun nichts übrig bliebe, können wir unmöglich Gesetzen Erleichterungen in der Behandlung gewähren, von denen wir nicht wissen, wie sie diese für uns so wichtigen Fragen behandeln.

Ich habe auch von befreundeter Seite die Ansicht gehört, es wäre am besten, die Frage käme in der Civilprocessordnung gar nicht vor.

Wenn wir ein Nationalitätengesetz hätten, wie es von allen Seiten des Hauses verlangt und herbeigewünscht wird, so würde ich selbst glauben, dass diese Frage nicht in den Civilprocess gehöre, sondern im Nationalitätengesetz ihre Erledigung finden müsse. Wenn man aber sagt, dass man diese Frage sich selbst überlassen solle, dass die Mündlichkeit selbst der Berücksichtigung der nationalen Sprachen einen großen Vorschub leisten werde, so mag das auch in mancher Hinsicht richtig sein, allein ich müsste sehr davon abrathen, dass die Regierung sich das zu Nutze mache und vielleicht bei dem jetzigen Stande der Bestimmungen über die Sprachenfrage auf diese Anregung eingehe. Noch ein Umstand kommt hinzu. Ich weiß nicht, was für Verhältnisse noch in Österreich kommen, es kann ja mit dem zu erwartenden Nationalitätengesetz noch eine Dienstsprache mitlaufen. Wir werden es uns überlegen. Jedenfalls würde eine solche Begleitung des Nationalitätengesetzes durch eine Dienstsprache schon an und für sich die Zurückstellung und Schädigung der nationalen Sprachen bewirken. Dies wäre gegen den Grundsatz des gleichen Rechtes der Sprachen, und keinesfalls werden wir mehr als das allernothwendigste gewähren.

Nachdem wir also alle diese Fragen heute nicht vor uns haben, nachdem die vielen noch ausständigen Gesetze diese Fragen erst zu lösen haben, so können wir gegenwärtig für die Specialberathung dieses Gesetzes, und zwar so lange jene Gesetze noch ausstehen, nicht stimmen.

Für den Fall des Eingehens in die Specialdebatte behalte ich mir aber vor, entsprechende Anträge zu stellen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Byk.

Abgeordneter Dr. **Byk:** Hohes Haus! Wohl am öftesten und nachdrücklichsten haben wir von diesen Bänken aus den Ruf nach einer einheitlichen, das ganze Processverfahren umfassenden Reform erhoben. Und so erfüllt es uns mit Genugthuung, dass wir endlich diese Reform in das Gesichtsfeld der ernstlichen Verwirklichung treten sehen.

Wer von dieser Nothwendigkeit überzeugt und durchdrungen ist, der wird auch erfreut sein, dass es endlich damit Ernst ist, und dies umsomehr, als bis vor ganz kurzem die Aussichten dieser Reform gewiss keine rosigen waren.

Ich erlaube mir dem hohen Hause in Erinnerung zu bringen, dass wir für den Herbst 1891 — es war bei der ersten Budgetdebatte der gegenwärtigen Session, im Juli 1891 — ein Specialverfahren, welches die Angelegenheiten vor den Bezirksgerichten regeln sollte, ankündigen hörten.

Freilich hatte Seine Excellenz der Herr Justizminister die Güte gehabt, es zuzugestehen, dass er die Stimmen, die aus dem Hause kommen werden auf sich einwirken lassen wolle, und die Stellungnahme zur Frage: ob ganze Reform oder wieder Stückwerk, von dem Ergebnisse der damaligen Verhandlungen im Hause abhängig machte.

Da muss ich nun betonen, dass von unseren Bänken eine Resolution auf einheitliche, ganze Reform beantragt wurde, die auch vom hohen Hause angenommen wurde, in deren Ausführung die hohe Regierung mit dem Entwurfe eines ganzen neuen Civilverfahrens gekommen ist.

Aber trotzdem stand es noch im Frühjahre dieses Jahres, als man den Permanenzausschuss wählte, so, dass sich jeder, der die Lage der Dinge in diesem hohen Hause kennt, sagen musste, der Reform der Civilprocessordnung blühen keine Rosen.

Im vierten Jahre unserer Session ein so umfangreiches Gesetz zu behandeln mit allen den Leidensstationen, wie sie im Berichte gekennzeichnet sind und

wie wir sie wohl kennen und beispielsweise an einem andern, viel kürzeren Gesetze jüngst erprobten, nämlich an dem eilf, sage eilf Paragraphe umfassenden Ratengesetze, welches nun erst nach fast drei Viertel Jahren im Herrenhause zur Berathung kommt, wer dieses Bild vor Augen hatte, der konnte nicht sagen, dass, wenn der Permanenzausschuss im vierten Jahre der Session eine Arbeit beginne, die Chancen dieser nothwendigen Reform auch ernste seien.

Nun ist es anders geworden und wir stehen der Verwirklichung oder wenigstens scheinbar der Verwirklichung sehr nahe. Da gebürt meiner bescheidenen Ansicht nach in erster Linie aller Dank und alle Anerkennung dem Justizausschusse, welcher mit ungewöhnlicher Intensität, zielbewusst und mit großer Sachkenntnis die Angelegenheit derart erledigte, dass vor allem über die Hauptgesetze heute die Berichte vor uns liegen, dass er aber auch weiters mit einem nach meiner Meinung zweckmäßigen Berathungsgesetze an uns herangetreten ist.

Was haben wir denn eigentlich gegen dieses Berathungsgesetz gehört? Ich glaube, dass der erste Herr Redner wohl selbst die Verfassungsbedenken, welche er vorbrachte, nicht ganz ernst nimmt. Denn Verfassungsbedenken sind das nicht, sondern Geschäftsordnungsbedenken oder Bedenken bezüglich der Stellungnahme zur Geschäftsordnung.

Nun, meine Herren, wie eine Sache berathen werden soll, ist Sache des Abgeordnetenhauses, respective des Reichsrathes selbst, und da muss man vor allem an den Satz: „volenti non fit injuria“ denken, dann, wie dies im Berichte hervorgehoben wurde, liegt ja die Entscheidung vor allem bei uns. Ich will kein Sophist sein und nicht behaupten, dass es vielleicht minime Unterschiede sind, nein, es sind thatsächlich ziemlich schwerwiegende Unterschiede in der Art der Behandlung, denn ein anderes ist es, wenn ein Parlament einem Gesetze in allen Detailbestimmungen näher tritt und jedes Mitglied zu allen Detailbestimmungen das Wort ergreifen und Abänderungsanträge im Hause stellen kann.

Und etwas anderes ist es, wenn, wie vielleicht die ehemaligen Landtage, denen man einfach die Frage auf ja oder nein vorlegte, ein Parlament bloß mit ja oder nein bei einer En bloc-Abstimmung antworten soll. Es sind gewichtige Unterschiede dazwischen, aber wenn die Frage so liegt — und ich glaube, bis nun hat kein Redner die Frage anders gestellt oder es verneint — dass es bei unserer gewöhnlichen Geschäftsordnung und bei der üblichen Behandlung nicht dazu kommen könnte, und also keine ernsten Chancen, ja gar keine Chancen vorhanden wären, dass in absehbarer Zeit — zunächst haben wir unsere Session vor Augen, die, wenn wir von Zufälligkeiten etwa absehen wollen, bis zum Frühjahre 1897 dauern soll — die Reform zustande kommen könnte, so liegt die Frage einfach so: soll das i-Tüpfelchen der Geschäftsordnung eingehalten werden oder nicht?

Man behauptet, die Einhaltung wäre parlamentarisch. Der erste Herr Redner hat sogar von einer Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung gesprochen, wenn man auf ein abgekürztes Verfahren eingehen sollte.

Mir aber scheint es gerade im Interesse des Parlamentarismus und im Interesse des Vertrauens der Bevölkerung zu demselben gelegen, dass ein Weg gefunden werde, auf welchem nothwendige Reformen durchgeführt werden können. *(Sehr richtig!)* Denn sonst erscheint man ja vor den Wählern und vor der öffentlichen Meinung mit dem Bekenntnisse, die Reform sei nothwendig, aber die parlamentarische Geschäftsgebarung verhindere sie. Das wäre nach Ansicht jener Herren der Superlativ des Parlamentarismus. Dann würde man aber mit Recht sagen können: Armes Parlament, eine nothwendige Reform kann es nicht zu Stande bringen. Wenn aber jetzt das Parlament das thun will, was jeder kluge und energische Mann thun würde, dass es das Hindernis hinwegräumt und sich ein Berathungsgesetz schafft, welches zum Ziele führt, so nennt man das eine Verkürzung des Parlamentarismus, und doch kommen gerade auf diesem Wege Reformen zustande, die sonst in den Papierkorb gegangen wären. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung ist also dieses Gesetz ein solches, welches keine Verfassungsbedenken erweckt, welches zum Ziele führt, welches opportun und annehmbar ist, allerdings mit der Einschränkung, dass es für materielle Gesetze kein Präjudiz zu bilden habe.

Bei Steuergesetzen, beim Strafgesetze, bei schwerwiegenden ökonomischen Gesetzen würde sich das Haus, glaube ich, einigemale es wohl mit Recht überlegen, ein solches Verfahren zu beschließen. Ich bin sicher, dass dann kein solcher Antrag gestellt werden und dass ganz gewiss das Votum nicht bejahend ausfallen würde. Anders liegt die Frage bei einem solchen formellen Gesetze. Allerdings gebe ich zu, dass die Stellungnahme zu demselben gewissermaßen zusammenfällt mit der Stellungnahme zu der ganzen Reform. Wem diese gleichgiltig ist, dem kann auch dieses Gesetz gleichgiltig sein.

Anders aber ist es, wenn man, wie wir, überzeugt ist, dass die Reform des Civilprocessverfahrens eine unaufschiebliche ist. Gilt es doch, todte und abgelebte Formen eines längst veralteten Verfahrens zu beseitigen und durch neue lebensvolle Formen eines modernen Processverfahrens zu ersetzen. Gilt es doch, einen formenstarren schwerfälligen Process, dessen Endziel nur formelle Wahrheit ist, in einen lebensvollen Kampf um materielle Wahrheit und gutes Recht umzugestalten. Soll ja doch ein Verfahren umgebildet werden, dem die Bevölkerung in ihrem angeborenen Rechtsgefühle kalt, ohne jedes Interesse und ohne jegliches Verständnis gegenübersteht, und welches

auch bar ist jeder erziehlichen und im öffentlichen Interesse so sehr gelegenen, stärkenden Einwirkung auf das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung. — Nimmer wird es der Mann aus dem Volke fassen, dass seinen gerechtesten Ansprüchen wegen irgend einer formellen Lappalie, zum Beispiel wegen Unterlassung einer Leugnung nicht zum Siege von dem Gerichte verholfen werden konnte.

Ebensowenig entspricht es dem öffentlichen Rechtsbewusstsein und der heutigen Auffassung des Processes, dass der Richter zu Mumie degradirt ist, der auf den Lauf der Processe und auf Erforschung der materiellen Wahrheit gar keinen Einfluss nimmt und nur zu sagen hat, was formell erwiesen ist und was nicht, wenn es auch seiner Überzeugung widerspricht. Wer in diesem Verfahren nicht ein solches erblickt, das dem Tode geweiht ist und geweiht sein muss, und dass wir endlich schon im Interesse des Rufes Österreichs und im Interesse dessen, dass wir ein Rechts- und Culturstaat sein wollen, zu einer neuen Civilprocessordnung schreiten müssen, der hat wohl über diese Dinge nie ernstlich nachgeacht. *(Sehr richtig.)*

Ich constatire mit Vergnügen, dass auch niemand dagegen gesprochen, dass die neue Civilprocessordnung sehr nothwendig ist. Ich glaube, man hat es sogar von Seite der Herren Contra-Redner ausnahmslos als ein sehr nothwendiges Gesetz bezeichnet, und ich habe nur vom letzten Herrn Redner gehört, er glaube, man solle sich heute aus rein formalem Grunde gar nicht mit den Principien dieses Gesetzes beschäftigen. Mir scheint die Anregung des Ausschusses, der uns den Bericht vorgelegt hat, man möge bei der heutigen Berathung den Hauptgedanken nach auf dieses Gesetz eingehen, richtig zu sein. Man beschäftigt sich in der öffentlichen Meinung viel mit diesem Gesetze der Reform des Civilprocesses und man hört auch in juristischen Kreisen die Befürchtung, es wird vielleicht doch ein mehr schriftliches Verfahren zustande kommen. Zu verübeln ist diese Befürchtung uns Österreichern, die an die österreichische Tradition gewöhnt sind, gewiss nicht, wenn man die frühere Civilprocessordnung ansieht und dort ein Capitel findet mit der Überschrift „mündliches Verfahren“, und bei diesem mündlichen Verfahren wird merkwürdigerweise gar kein Wort gesprochen, sondern alles in Protokollen niedergelegt; so wird man erklärlich finden, dass man auch hier mit einer gewissen Zweifelsucht urtheilt.

Allerdings scheint bei einigen die Meinung obzuwalten, das mündliche Verfahren sei gleichbedeutend mit dem Verbrennen aller Schreibrequisiten *(Heiterkeit)*, so zwar, dass gar nichts mehr geschrieben werden sollte. So liegt die Sache nicht. Wenn man unser neues Verfahren betrachtet und erwägt, dass es da eine Berufungsfrage und eine Ueberprüfung gibt, und zwar leider eine Überprüfung vor der höheren Instanz, jedoch ohne Erneuerung der ganzen Verhandlung, was wohl das idealste wäre, was aber leider der technischen und finanziellen Schwierigkeiten wegen, welche hiebei ins Gewicht fallen, ausgeschlossen wurde, so muss man eben auch an ein gewisses Maß von Schriftlichkeit denken und daran festhalten. Wenn ich von der Berufungsfrage spreche, so kann ich es nicht unterdrücken, zwei Bedenken hervorzuheben, die bei mir gerade durch Anträge des Ausschusses in dieser Beziehung hervorgerufen wurden, und ich füge hinzu, nicht bloß bei mir, sondern vielleicht auch in weiteren Kreisen der juristischen Welt.

Der Ausschuss hat entgegen der Regierungsvorlage bei Streitigkeiten bis zu 300 fl. als dritte Instanz nicht absolut die Oberlandesgerichte — denn bekanntlich geht hier den Instanzenzug vom Bezirksgerichte zum Collegialgerichte und weiter zum Oberlandesgericht — verbleiben lassen, sondern dort, wo die Rechtsfrage tangirt ist, auch den Obersten Gerichtshof beigezogen.

Nun kommt zu bedenken, dass wir dann eine doppelte Instanz für die letzte Appellation haben, je nachdem es sich um eine That- oder Rechtsfrage handelt. Wir, die wir aus der Praxis wissen, wie sehr oft That- und Rechtsfragen im Processe gegenseitig durchtränkt sind *(Sehr richtig!)*, wie sehr sie oft zusammenfallen und bei der Behandlung der einen oder andern Frage zusammenhängen, müssen hervorheben, dass dies keine glückliche Bestimmung ist, und dass hier ein Novum eingeführt wird, welches kein gutes ist, denn bei der Frage der Berufung, wo bis nun die Competenz der Appelinstanz eine ganz unzweifelhafte war — es gab ein Obergericht für jeden Sprengel und einen Obersten Gerichtshof für ganz Österreich — wird plötzlich die Frage zu erörtern sein — und wie viel Incompetenzentscheidungen wird es geben? Ist das eine That- oder Rechtsfrage, gehört das in letzter Instanz vor das Oberlandesgericht oder vor den Obersten Gerichtshof?

Ebensowenig glücklich ist die Bestimmung, welche ebenfalls der Initiative des Justizausschusses ihre Entstehung verdankt, dass man den Generalprocurator mit der Aufechtung ungesetzlicher Entscheidungen von amtswegen betraut, was ja an und für sich, principiell genommen, ein vortrefflicher Gedanke war, und die Einheit der Rechtssprechung sichern soll, was aber, und hierin liegt das Verfehlte, ohne Rechtswirkung auf die concreten Fälle bleiben soll.

Das führt zu unlösbaren Widersprüchen mit der Rechtsüberzeugung, und denken Sie geradezu das Unerträgliche der Situation, wenn der Oberste Gerichtshof sententionirt, dass durch eine Entscheidung das Gesetz verletzt wurde, die Entscheidung aber in concreto Rechtskraft behält, und von den competenten unteren Gerichten sogar exequirt werden muss.

Das ist etwas, was auch die Kritik herausgefordert hat und was, wie ich glaube, vom Ausschusse eine Verbesserung erfahren müssen wird.

Ich muss dankend und lobend vieler Änderungen erwähnen, welche bezwecken, vielfache Beschäftigungen der Richter zu vereinfachen, unnützen Ballast von den Collegien abzustreifen, manches der Entscheidung der Einzelreferenten anheimzugeben. Es würde zu weit führen — und ich habe heute ein abschreckendes Beispiel bei einem Vorredner erlebt, wie wenig Interesse das im hohen Hause erregt — in Einzelheiten allzusehr einzugehen, und ich muss es einem anderen Redner unseres Clubs überlassen, welcher unsere Stellungnahme zur Civilprocessordnung noch deutlicher markiren wird. Ich kann nur sagen, dass ich erfreut bin, dass wir zu diesem wichtigen Fortschritte kommen, und dass es allen ernsten Anschein hat, diese vitale Reform werde doch endlich in absehbarer Zeit durchgeführt werden können.

Ich möchte einige Bemerkungen machen, die sich nach der Ordnung des Stoffes, die der Ausschuss im Berichte gemacht hat, vielleicht unter der Überschrift „Administrative Voraussetzungen" einfügen ließen, die aber auch theilweise darüber hinausgehen. Ich erlaube mir da eine ziemlich naheliegende Frage zu berühren. Die hohe Justizverwaltung ist jetzt mehr denn je in der Lage wichtige Gesetze auszuarbeiten. Vor allem ist das Bedürfnis nach Gesetzen vielleicht in unserer Zeit ein größeres als je, wo man vielfach in ökonomischer und anderer Beziehung immerwährend an die Gesetzgebung herantritt und von ihr Gesetze verlangt. Es hängt dies mit der geänderten Auffassung vom Verhältnisse des Staates zur Gesellschaft, sowie zu deren sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen auf das innigste zusammen.

Die Justizverwaltung selbst ist auf ihrem ureigensten Gebiete in der Lage die richtigsten Reformen anzubahnen, und mit diesbezüglichen Gesetzesvorlagen zu kommen. Da wollen Sie, meine Herren, ihren Blick zurücklenken und an die absolutistische Zeit denken, an das Olim in Österreich, wo in Beziehung auf die Technik und Architektur der Gesetzgebung die Blüteperiode war.

Es war das die Zeit, wo die Justizcommissionen im Ministerium gearbeitet haben, und wo die bewährtesten Kräfte der Theorie und der Praxis einberufen wurden, um mitzuwirken an den Gesetzgebungswercken.

Man ist darüber, vielleicht weil man oft à la minute arbeitet, hinaus, ja man unterläßt es, die Oberlandesgerichte und Advocatenkammern, welch letzteren gesetzlich das Recht zusteht, die Gesetzvorlagen zu prüfen, einzuvernehmen und man kommt mit den eigenen Vorlagen direct an das hohe Haus.

In vielen anderen minder wichtigen ökonomischen und administrativen Fragen sind Beiräthe beinahe bei allen Ministerien. Ich erinnere an den Zollbeirath, an den Eisenbahnrath, an den Sanitätsrath, und für diese wichtigste Aufgabe des Staates der juristischen Legislatur, eine Aufgabe, die mit Recht als eine solche bezeichnet wurde, die in der Stille der Studirstube oder in der Stille eines gelehrten und an Erfahrung reichen Ausschusses grundlegend gethan werden soll, besteht keine ähnliche Körperschaft.

Für die ersten vorbereitenden Entwürfe bezüglich dieser legislativen Arbeiten besteht eine solche Körperschaft beim hohen Ministerium derzeit nicht, und ich möchte mit Zustimmung meiner Clubgenossen die allerdings nur theoretische Anregung geben und es der Justizverwaltung nahelegen, ob sie es nicht für angemessen finden würde, an die Activirung einer derartigen Körperschaft zu schreiten, und jedenfalls vor Einbringung derartiger hochwichtiger Gesetze die berufensten Stimmen auf dem Gebiete der Theorie und Praxis, also der Gelehrten und der praktischen Justizwelt zu hören.

Eine weitere allgemeine Bemerkung ist die, dass im Justizministerium in finanziellen Fragen noch die alten Melodien, wenn ich so sagen darf, eingefroren sind, aus jener Zeit, wo der Staat mit einem Deficit arbeitete, und auf allen Gebieten der Staatsverwaltung Sparsamkeit dringendst geboten war.

Die Justizverwaltung kommt nicht dazu, ihr Budget zu erweitern. Wenn Sie — ich werde Sie heute und zu dieser vorgerückten Stunde nicht mit vielen Ziffern ermüden — den Staatsvoranschlag zur Hand nehmen; so finden Sie, dass in den Jahren 1875 bis 1893 die Staatseinnahmen von 372 Millionen auf 612 Millionen Gulden, also um 240 Millionen, und die Staatsausgaben von 403 auf 610, also um 207 Millionen gestiegen sind, wobei das Deficit damals 31 Millionen betragen hat; Sie werden ferner finden, dass sich der Etat aller Ministerien bedeutend erhöht hat, und zwar in runden Ziffern, der gemeinsamen Angelegenheiten um 25 Millionen, des Ministeriums des Innern um 2 Millionen, des Landesvertheidigungsministeriums um 10 Millionen, des Ministeriums für Cultus und Unterricht von 7 Millionen, des Finanzministeriums um 21 Millionen, des Handelsministeriums um 94 Millionen — allerdings sind hiebei die Eisenbahnverstaatlichungen in Betracht zu ziehen — des Ackerbauministerims um 5 Millionen. Hingegen weist der Etat des Justizministeriums in dieser achzehnjährigen Periode ein Plus von 395.000 fl. auf. *(Hört! Hört!)* Bedenken Sie, wie sehr die Bevölkerung zugenommen hat, wie die Verhältnisse sich complicirter gestaltet haben, wie viel neue Gesetze gemacht wurden, wie viel neue Rechtsverhältnisse durch Gesetze geregelt worden sind und unter die Judicatur kommen! Außerdem sind noch die eigenen Einnahmen der Justizverwaltung in dieser Zeit um 630.000 fl. hinaufgegangen, so dass wenn man dieser Summe das Plus von 395.000 fl. entgegenhält, die Justizverwaltung heute noch um einige hunderttausend Gulden weniger kostet als zu der Zeit, wo der Staat ein Deficit hatte, und das ganze Budget

um mehr als 50 Procent kleiner war als heute. Da muss man nach diesen freilich mechanischen Anhaltspunkten sagen, dass in der Justizverwaltung zuviel gespart wird. Es wird mit den nothwendigsten Ausgaben zurückgehalten, und diese Sparsamkeit, die damals allerdings geboten war, um deren man sich auch in allen Ministerien befleißigt hat, läuft wie ein rother Faden auch bei den Reformvorschlägen mit. Ich will nur folgendes in Erinnerung bringen. Beim Strafgesetz haben wir gesehen, dass nicht nur die Übertretungen vermehrt wurden — allerdings wurden auch Polizeiübertretungen herübergenommen — sondern, dass auch Vergehen, die bis jetzt vor die Collegialgerichte gehören, vor die Bezirksgerichte gewiesen wurden.

Auch sollte durch eine Novelle die Competenz der Bezirksgerichte dadurch erweitert werden, dass die Verlassenschaften von Eigenthümern unbeweglicher städtischer Realitäten in Orten, wo sich Collegialgerichte befinden, nicht vor das Collegial-, sondern vor das Bezirksgericht gehören. Der Entwurf der Civilprocessordnung beabsichtigte eine politisch recht unbedeutende Einengung, denn gegenwärtig sind die Landbezirksgerichte die Personalinstanz ohne Wertbegrenzung des Streitgegenstandes in allen Fällen, wo keine Causalgerichtsbarkeit statthat, und nach der Regierungsvorlage sollten Streitigkeiten bis 1000 fl. vor die Bezirksgerichte gehören. Der Justizausschuss ist allerdings bis auf 500 fl. principiell herabgegangen, hat aber theilweise auch Agenden, die sich auf Streitgegenstände bis zu 1000 fl. beziehen, sowie weiters die bis nunzu ausschließlich den Collegialgerichten vorbehaltenen Wechsel- und Handelsstreitigkeiten bis zur Höhe von 500 fl. und beziehungsweise von 1000 fl. der bezirksgerichtlichen Competenz überwiesen.

Da nach den statistischen Ausweisen die Processe, wo der Streitwert ein niedriger ist, die allerhäufigsten sind, so bedeuten diese Vorschläge im ganzen genommen ebenfalls eine beträchtliche Vermehrung der bezirksgerichtlichen Agenden.

Also auf der ganzen Linie soll eine sehr ausgiebige Mehrbelastung der Einzelngerichte eintreten!

Dies alles plant man aus den Motiven, zu welchem sich auch Seine Excellenz der Justizminister bekannt und offen betont hat, es gelte die Entlastung der Kreisgerichte durchzuführen, damit diese zu der Appellinstanz auch bezüglich der civilgerichtlichen Entscheidungen der Bezirksgerichte bestellt werden könnten.

Was bedeutet das? Wir werden endlich in Österreich dazu kommen, bessere Gesetze zu haben, aber wir werden bezüglich der Ausführung derselben ärger gestellt sein als heute. *(Zustimmung.)* Denn es unterliegt keinem Zweifel, dass das Collegialgericht die höhere, bessere, vollendetere Form ist, die Einzelgerichte sind eine nothwendige, hauptsächlich aus finanziellen Rücksichten gebotene Form, aber eine solche, die nicht jene Garantien für eine richtige und objective Entscheidung bietet als die Collegialgerichte.

Darüber brauche ich wohl weiter keine Beweise anzubringen. *(Sehr richtig!)* Ich bitte nun, die statistischen Ausweise über die Appellationen zur Hand zu nehmen und Sie werden finden, bei welchen Gerichten die größten Procente der Abänderungen vorkommen. Gewiss würde unsere Justizverwaltung nicht zu einer Erweiterung der Competenz der Bezirksgerichte schreiten, wenn nicht diese Sparsamkeitsrücksichten obwalten würden. Wenn Sie bedenken, wie überlastet heute die Bezirksgerichte schon sind und wenn ihnen noch ein größeres Thätigkeitsfeld eröffnet werden soll, so muss man zweifeln, ob das zum Besseren führen wird. Ich habe die dringende Bitte an die gemischte Commission, damit sie den Competenzkreis der Bezirksgerichte einengend festsetze, und die Justizverwaltung kann sich bei den Collegialgerichten leicht durch eine Statusvermehrung Hilfe schaffen. *(Zustimmung.)* Wir behandeln hier fast gleichzeitig das Strafgesetz und einen Complex von Gesetzen, betreffend den Civilprocess. Müssen sich da nicht von selbst Bedenken sehr ernster Natur aufdrängen? Finden Sie nicht, meine Herren, dass damit eigentlich ein großer Theil des Wissens und besonders die praktische Erfahrung der Richter gewissermaßen amortisirt wird? Ist es zweckmäßig, mit allen diesen Gesetzen auf einmal zu kommen, haben wir den Justizapparat dazu? Wenn man dies in Frankreich oder England thun würde, würde man mit einer Pensionirung beginnen. Zwei Drittel der Richter würde man pensioniren. Bei unseren finanziellen Bedenken bin ich nicht der Meinung, dass man so vorgehen wird.

Ich muss hier wiederholen, was ich schon in einer Budgetdebatte gesagt habe. Ich bin weit davon entfernt, die Weisheit und hohe Erfahrung jener Herren in Frage zu stellen, welche im hohen Alter noch das Richteramt ausüben. Ich gebe zu, dass sie die weisesten und erfahrensten sein können, ich bin auch nicht der Meinung, dass man eine Grenze stecken kann, in welchem Alter die geistige Kraft im Schwinden ist. Das ist individuell. Es wäre roh, zu sagen, mit 70 Jahren muss jeder Richter pensionirt werden. Allein man sollte doch auf diese Frage mehr achten und sollte nicht an leitenden Stellen gebrechliche Greise belassen.

Ich möchte noch die Stellung dieses Entwurfes zur Advocatie kurz beleuchten. Ich muss hiebei bemerken, dass ich das, was ich hier vorbringe, nicht im Namen meiner Clubgenossen sage.

Es ist im Berichte betont, dass die Advocaten dazu berufen sind, ein wichtiges Element in der Justizpflege zu bilden, ja er sagt sogar, dass man ihrer bei der Durchführung der Justizreform nicht entrathen könne. Wenn ich nun die Chancen der Advocatur mit Rücksicht auf den Entwurf einer neuen Civilprocess-

ordnung abwäge, so muss ich Folgendes sagen: Der Process wird dem Eingriff und der Initiative der Parteien entrückt, es wird die Thätigkeit des Richters mehr in den Vordergrund gerückt. Es ist selbstverständlich, dass damit eigentlich gewissermaßen auch die Thätigkeit der Advocaten eingeschränkt wird. Ich habe schon bei ähnlicher Gelegenheit gesagt, dass ich gewiss der letzte wäre, der sich bei solchen wichtigen Reformen auf den egoistischen Standpunkt des Standes stellen und sagen würde: Das ist für den Advocatenstand schlecht. Wenn es für das rechtsuchende Publicum und für die Justizpflege so besser ist, nun in Gottes Namen, es möge geschehen, aber man hat im Ausschusse zu Fragen Stellung genommen, welche dem Advocatenstande geradezu abträglich sind.

Eine Reihe von Bestimmungen ist dagegen, was ich anerkennend hervorhebe, den Interessen des Advocatenstandes gerecht geworden, und der Ausschuss nimmt auch im einleitenden Berichte zur Advocatur recht sympathische Stellung. Aber das Entscheidende sind Beschlüsse aus der jüngsten Zeit, die zumeist per paria dirempta gefasst wurden und wonach der Advocatenzwang im Executionsverfahren zum Beispiel beseitigt wurde und zur Bevollmächtigung auch Nichtadvocaten zugelassen sind. Das lässt sich vom Standpunkte der Justizpflege nicht rechtfertigen. Wenn zu einer guten Justizpflege die Hilfe und Mitwirkung eines Advocaten nothwendig ist, so ist es nicht zu verstehen, warum er gerade da gewissermaßen ausgeschlossen wird. Wenn man da sagt — und der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das bereits einmal vorgebracht — man wolle das rechtsuchende Publicum von der Vormundschaft des Advocaten befreien, so möchte ich fragen: Cui prodest? Für wen machen Sie die Ausnahme? Ich möchte Sie fragen, ob ein Mann der höchsten Intelligenz, der nicht rechtskundig ist, sich seine Eingaben an die Gerichte wird selbst verfassen können, bei den complicirten Bestimmungen über die Competenz und den krausen Bestimmungen über die Eingaben? Man arbeitet da eigentlich für das Winkelschreiberthum, diesen Krebsschaden, der am Körper der österreichischen und namentlich der galizischen Justiz zehrt. Wenn man sagt, der Advocatenzwang würde ausgeschlossen, so meint man, man habe einen großen Schritt gethan, um das große Publicum von den Advocaten zu entmündigen.

Aber das ist nur ein Schritt, um es jenen Elementen zuzuführen, welche das Verderblichste für die Justizpflege sind. (*Beifall.*) Was könnte man nun dagegen thun? Da möchte ich auf die Commissionen hinweisen, auf deren reformatorische Thätigkeit ich ein großes Gewicht lege, wobei ich das, was gegen die Mitwirkung von Mitgliedern des Herrenhauses gesprochen wurde, abweisen muss. Ich glaube, dass dort eine große Erfahrung und Sachkenntnis repräsentirt ist, und ich für meine Person, hege die Hoffnung, dass aus diesen gemischten Commissionen das Gesetz gewiss nicht verschlimmert hervorgehen wird. Was weiter für den Advocatenstand gethan werden kann, und was in den diesbezüglichen Memoranden hervorgehoben wurde und so auch in den jüngsten Beschlüssen, als die Vertreter der Advocatenkammern hier tagten, ausgesprochen wurde, ist die Berücksichtigung von Advocaten bei den Besetzungen und Anstellungen bei Gericht. Ich denke mir die Frage der Organisation nicht so, dass es ohne namhafte Vermehrung in den Collegialgerichten wird ablaufen können. Wenn man nun bei einer größeren Vermehrung an die Mitglieder des Advocatenstandes denken würde, so würde man jene lebhafte Verbindung und Wechselwirkung herstellen, von der man gesprochen hat, als es galt, den Mitgliedern der Gerichtshöfe die Berechtigung zu geben, dass sie Advocaten werden. Über die weiteren Einzelheiten in dieser Beziehung will ich mich bei dieser vorgerückten Stunde nicht weiter aussprechen.

Ich übergehe nun zu einem anderen, dem letzten Theile meiner Ausführungen, der für uns das Schmerzenskind ist und das Ceterum censeo bei jeder Justizreform bildet.

Ich denke an das Schmerzenskind „galizische Justiz“ genannt.

Wir finden diese Worte „galizische Justiz“ vielleicht zum erstenmale in einem Ausschussberichte. Ich muss allen Dank auch in dieser Beziehung dem Ausschusse aussprechen, der ja aus Mitgliedern aller Parteien dieses Hauses besteht und der zum erstenmale die Argumente gewürdigt hat, die wir von diesen Bänken aus unausgesetzt wiederholten, nämlich dass die Dinge in Galizien bezüglich der Justizpflege geradezu bis zur Unmöglichkeit gekommen sind, und der Ausschuss hat in seinem officiellen Berichte diese Thatsache constatirt.

Der Herr Berichterstatter des Ausschusses hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die vergleichenden Daten zusammenzustellen. Wir haben hier Daten bezüglich des territorialen Umfanges, wie viel Umfang auf ein Bezirksgericht und wie viel auf ein Collegialgericht entfällt in Deutschland, in Österreich und speciell in den beiden galizischen Oberlandesgerichtssprengeln.

Diese Ziffern sind sehr lehrreich. Wir haben schon zu wiederholtenmalen darauf hingewiesen und im Zusammenhange damit auch eine Reihe anderer Ziffern angeführt, so über die Anzahl der Geschäftsstücke, die Anzahl der Bagatellverhandlungen, die Anzahl der Strafverhandlungen im Verhältnisse zu den anderen Ländern. Dieselben wurden schon wiederholt hier im hohen Hause vorgebracht, und ich freue mich nur, dass endlich eine Commission, welche aus Repräsentanten aller Parteien besteht, in dieser Beziehung zu derselben Conclusion gekommen ist. Die Dinge können so nicht weitergehen. Die Bezirksgerichte sind von einer territorialen Ausdehnung, sie sind mit Geschäften derart überhäuft, dass man die Dinge

wahrlich nicht unverändert lassen kann, und am allerwenigsten jetzt, wo wir mit wichtigen Gesetzesreformen, mit einer neuen Verfahrensart kommen, welche besonders schwierige Aufgaben an das Wissen und Können des richterlichen Beamten stellen.

Ich verweise da auf die freie Beweiswürdigung, auf die geänderte Stellung des Richters, der heute ganz anders einem Processe gegenübersteht. Die Richter sollen nun eine umsoviel höhere Intelligenz besitzen und ich möchte dies in parenthesi bemerken und bei dieser Gelegenheit jene Vorlage urgiren, welche schon vor sehr geraumer Zeit von der Justizverwaltung eingebracht wurde, und welche eine höhere Qualification des richterlichen Nachwuchses bezweckt. *(Zustimmung.)*

Ich kehre nun zum Gegenstand zurück. Die Dinge in Galizien können nicht so weitergehen, und wenn die Justizreform uns Segen bringen soll, muss damit begonnen werden, was wir auch unabhängig von dieser Reform stets verlangt haben, aber jetzt mit verdoppelter Berechtigung fordern müssen, dass die Bezirks- und Collegialgerichte in unserem Heimatslande vermehrt und besser besetzt werden, und dass auch an die Besserstellung, insbesondere der unteren Kategorien der Beamten, sowie der Diener nicht vergessen werde. *(Zustimmung.)*

Mit dieser ernstlichen Bitte möchte ich schließen. Gewiss, meine Herren, die Justizreformen werden von Glück sein, falls die nothwendigen Voraussetzungen eintreten werden; dann wird der Tag, an welchem die neue Civilprocessordnung in Österreich eingeführt werden wird, ein glücklicher sein für die Regierung und für die Völker Österreichs. Und weil wir nach unserer Auffassung der Meinung sind, dass ohne das vorliegende Berathungsgesetz in absehbarer Zeit die Civilprocessordnung nicht zustande kommen könnte, werden wir für das Berathungsgesetz stimmen. *(Lebhafter Beifall. Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Victor v. Fuchs und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht, Dr. Ritter v. Madeyski.

In der 63. Sitzung der IX. Session vom 5. November 1891 hat das hohe Haus nachstehende Resolution beschlossen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst wegen Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 51, den österreichischen Episkopat einzuvernehmen, und sohin eine Gesetzesvorlage einzubringen, womit behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde von dem Reineinkommen der Pfründen und regulären Communitäten bemessen werden."

In Erwägung des Umstandes, dass seit dem Beschlusse dieser Resolution ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verstrichen ist, in weiterer Erwägung, dass dem hohen Hause eine Gesetzesvorlage im Sinne der vorerwähnten Resolution bisher nicht vorgelegt wurde, erlauben sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht die Anfrage zu richten:

„„In welchem Stadium befindet sich diese Angelegenheit, und ist der Herr Minister in der Lage, demnächst die entsprechende Vorlage dem hohen Hause zur Berathung zu unterbreiten, im verneinenden Falle, welche Hindernisse stehen der Einbringung dieser Vorlage entgegen?""

Wien, den 12. November 1894.

Oberndorfer.	Dr. Victor v. Fuchs.
Wodzicki.	Vošnjak.
Piniński.	Dr. Chotkowski.
Ruczka.	Treuinfels.
Włodek.	Gasser.
Zaleski.	Morsey.
Henzel.	Dr. Kathrein.
Hompesch.	Dr. Kopyciński.
Potoczek.	Globočnik.
Dr. Milewski.	Wenger.
Klucki.	Dipauli.
Herk.	Zehetmayr.
Peitler.	Plass.
Dr. Schorn.	Rammer.
Klun.	Rogl.
Povše.	Baumgartner.
Dr. Ebenhoch.	Hagenhofer.
Pastor.	Doblhamer."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Victor v. Fuchs und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht, Dr. Ritter v. Madeyski.

Mit dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47 (Congruagesetz), wurden bekanntlich nur provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit getroffen. Seit dem neunjährigen Bestande dieses Gesetzes sind bei Anwendung desselben manche Unklarheiten und Härten zutage getreten, welche sehr häufig zu Beschwerden an den k. k. Verwaltungsgerichtshof und das k. k. Reichsgericht Anlaß gaben und demnach vielseitig den Wunsch nach Änderung des Gesetzes rege machten. Demzufolge wurde seitens des hochwürdigsten Episkopates, sowie des Clerus zu wiederholtenmalen eine

Änderung und klarere Ausgestaltung einiger Bestimmungen dieses Gesetzes angeregt und die k. k. Regierung um Vorlage eines neuen Gesetzentwurfes ersucht. Die Gefertigten erlauben sich demnach die Anfrage zu stellen:

„„Sind Eure Excellenz gewillt, den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Dotation des katholischen Seelsorgeclerus dem hohen Hause zu unterbreiten, und wann kann die Vorlage desselben gewärtigt werden?““

Wien, den 12. November 1894.

	Dr. Victor v. Fuchs.
Hompesch.	Treuinfels.
Włodek.	Vošnjak.
Loś.	Gasser.
Kopyciński.	Morsey.
Potoczek.	Dr. Kathrein.
Henzel.	Dr. Ebenhoch.
Piniński.	Hagenhofer.
Dr. Milewski.	Wenger.
Chrzanowski.	Zehetmayr.
Klucki.	Plaß.
Herk.	Rammer.
Peitler.	Rogl.
Dr. Schorn.	Baumgartner.
Klun.	Doblhamer.
Tipauli.	Oberndorfer.
Dr. Chotkowski.	Jedrzejowicz.
Povše.	Wodzicki.
Pastor.	Ruczka.
Globočnik.	Zaleski.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Exner, Dr. Habermann, Siegmund und Genossen an die hohe Regierung, betreffend mehrere technische Standesfragen.

Die Angehörigen aller technischen Berufskreise Österreichs hegen eine Reihe berechtigter Wünsche, welche in verschiedenster Weise und wiederholt zur Kenntnis der hohen Regierung gebracht wurden. Auch in dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes wurden diese Angelegenheiten der Aufmerksamkeit der hohen Regierung empfohlen.

Anlässlich der Berathung über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der concessionirten Baugewerbe, hat das Abgeordnetenhaus im Jahre 1892 unter anderem folgende Resolutionen beschlossen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Verhältnisse der behördlich autorisirten Privattechniker, der verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst zuzuführen.“

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnungen „Ingenieur“ und „Architekt“ zu erlassen.“

Die hohe Regierung wurde dringend ersucht, über die im Belange der voranstehenden Resolutionen getroffenen Maßregeln dem hohen Abgeordnetenhause ehethunlichst einen Bericht zukommen zu lassen.

Dies ist bisher nicht geschehen.

Weiters hat das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in seiner Sitzung vom 4. Juli 1892 eine Petition des Wiener Bautechnikervereines, betreffend die Einführung geordneter Kündigungsfristen für die dienstlichen Stellungen der im Baufache verwendeten Hilfsbeamten, der hohen Regierung „zur Erhebung, zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten“, es ist jedoch in dieser Sache bisher nichts bekannt geworden, was zeigen würde, dass die hohe Regierung dieser Angelegenheit näher getreten sei.

Zu verschiedenen Zeitpunkten wurde sowohl in der hohen reichsräthlichen Delegation als auch im hohen Abgeordnetenhause die Bestellung technischer Attachés bei den österreichisch-ungarischen diplomatischen Vertretungen im Auslande in Anregung gebracht, infolgedessen entstand im Staatsvoranschlage für das hohe Handelsministerium, Capitel 27, Titel 1, Post 2, ein Erfordernis von 18.000 fl. „für Studien über die Anlage von Schiffahrtscanälen“ aus welchem sich nach Äußerungen von Seite des früheren Herrn Handelsministers die Dotation für die technischen Attachés bei zwei k. und k. Missionen entwickeln sollte, und doch ist bisher der Wunsch auf Ernennung technischer Attachés unerfüllt geblieben.

Weitere zur Kenntnis der hohen Regierung gebrachte Wünsche der Technikerschaft Österreichs sind:

a) eine der Stellung und den Leistungen der Staatsbeamten mit technischer Hochschulbildung angemessene Regelung der Rangseintheilung, dann der Bezüge und Avancementsverhältnisse, ferner

b) die Zuerkennung des Doctorgrades an jene absolvirten Hörer der technischen Hochschulen, welche sich den einer solchen Promovirung angemessenen strengen Prüfungen unterzogen haben.

Berufene Körperschaften haben in dieser Richtung petitionirt, die Petitionen wurden von den Vertretungskörpern befürwortet, den Abordnungen der Corporationen wurden von den Chefs der Centralstellen bestimmte Zusicherungen der Berücksichtigung der angeführten Wünsche gemacht, aber keiner derselben ist bis jetzt realisirt worden.

Erwägt man ferner, dass die Wahlordnungen für das hohe Abgeordnetenhaus und für die hohen Landtage den absolvirten Hörern technischer Hochschulen und den Rectoren technischer Hochschulen noch immer nicht jene Rechte einräumen, welche den Doctoren der inländischen Universitäten, beziehungsweise den Rectoren derselben von jeher eingeräumt

sind, so wird man im Zusammenhalte mit den vorangeführten unerfüllt gebliebenen Wünschen der Angehörigen technischer Berufskreise verstehen, dass sich bei denselben immer mehr die Ansicht festsetzt, die technischen Standesinteressen seien in Österreich weniger gewürdigt, als in anderen Culturstaaten.

Um dieser Auffassung zu begegnen und der hohen Regierung zu einer beruhigenden, autoritativen Äußerung Veranlassung zu geben, beehren sich die Unterzeichneten, an die hohe Regierung die Frage zu richten:

„„Was beabsichtigt die hohe Regierung zur endlichen Entscheidung über die in dieser Interpellation vorgebrachten, seit geraumer Zeit schwebenden Angelegenheiten zu veranlassen?““

Wien, am 12. November 1894.

Dr. Exner.

Dr. Kopp.	Dr. Habermann.
Dr. Russ.	Siegmund.
Demel.	Dr. Weeber.
Edlbacher.	Habicher.
Ghon.	Dr. Groß.
Dr. Blažek.	H. Doblhoff.
Dr. Marchet.	Skala.
Kaftan.	Dr. Kurz.
Dr. Fořt.	Robič.
Dr. Stöhr.	Bohaty.
Vošnjak.	Zaleski.
Elbl.	Schier.
Wannieck.	Wodzicki.
Proskowetz.	Popper.
Povše.	Klun.
Dr. Fux.	Dr. Hofmann.
Dr. Piniński.	Chrzanowski.
Posch.	Rigler.

Szczepanowski.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe die Ehre, mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Ritter v. Czaykowski sein Mandat im Gewerbeausschuss mit Rücksicht auf den Umstand, dass er mehreren Ausschüssen angehört und leidend ist, niedergelegt hat. Ich werde die diesbezügliche Nachwahl auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen stellen.

Der Wehrausschuss hält morgen Dienstag, 13. d. M. abends 6 Uhr in Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung: Gendarmeriegesetz.

Der permanente Steuerausschuss hält Dienstag 13. November abends ½7 Uhr in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage, betreffend die Steuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.
2. Rentensteuer.
3. Anträge der Mitglieder.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Mittwoch den 14. d. M. ½10 Uhr eine Sitzung in Abtheilung III. Tagesordnung:

1. Bericht des Subcomité über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Herck und Genossen.
2. Referate.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 14. d. M., um 10 Uhr vormittags — und zwar aus dem Grunde schon um 10 Uhr, weil es sehr erwünscht erscheint, dass wir mit der Verhandlung des in Berathung stehenden Gegenstandes in der Mittwoch-Sitzung fertig werden, nachdem am Freitag eine Herrenhaussitzung stattfindet und daher in derselben dieser Gegenstand zur ersten Lesung gelangen könnte — und als Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlung, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe *(967 der Beilagen)*.

Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe *(918 der Beilagen)*.

Zur Tagesordnung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Sláma das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Der Assecuranzausschuss hat seine Arbeiten seit Monaten bereits beendet, und der Bericht des Berichterstatters, respective des Ausschusses ist schon längst unter die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt. Nachdem die Wünsche der weitesten Kreise der Bevölkerung diesbezüglich zu den dringendsten gehören, stelle ich an den Herrn Präsidenten die Bitte, diesen Gegenstand wo möglich gleich nach der Berathung über das Gesetz, betreffend die Ausverkäufe, auf die Tagesordnung zu setzen und stelle die Anfrage, ob Seine Excellenz gedenkt, diesem meinen Wunsche zu willfahren.

Präsident: Ich bin nicht in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen, beziehungsweise eine bestimmte Zusage zu machen, und zwar aus dem Grunde, weil noch andere Regierungsvorlagen auf die Tagesordnung zu kommen hätten, welche nach dem Gesetze über die

Geschäftsordnung den Vorrang haben, aber viel mehr noch aus dem materiellen Grunde, dass mir die Regierung auf eine von mir gestellte Anfrage mitgetheilt hat, dass sie die Absicht habe, über diesen Gegenstand selbst eine Regierungsvorlage einzubringen.

Bei dieser Sachlage schiene es mir nicht zweckmäßig, einen Initiativantrag auf die Tagesordnung zu stellen, dessen Verhandlung kaum ein entsprechendes Resultat liefern würde.

Ist sonst noch etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 45 Minuten.)

Anhang.

Petition der Stadt und des Bezirkes Asch, der Industrialorte Roſsbach und Haslau und des Vereins der Textilindustriellen in Asch wegen Einlösung der Strecke Eger—Asch der königlich bayerischen Staatsbahn.

Hohes Haus!

Die ergebensten Vertretungen der Stadt und des Bezirkes Asch, der Industrialorte Roſsbach und Haslau, sowie des Vereines der Textilindustriellen in Asch haben vor Monatsfrist bei dem hohen Handelsministerium die Einlösung der auf österreichischem Gebiet verlaufenden Strecke Eger—Asch der königlich bayerischen Staatsbahn angeregt und erlauben sich auch die Intervention des hohen Hauses für eine Angelegenheit zu erbitten, welche für die Zukunft des an den Grenzen von Bayern und Sachsen vorgeschobenen industriell hochentwickelten Gebietes von großer Bedeutung ist.

Die Industrie des Ascher Bezirkes ist nachweisbar eine der ältesten der Monarchie, denn schon in den Zwanziger-Jahren waren in Asch, Grün, Neuenteich und Neuberg, in Haslau und Steingrün des Ascher, in Wildstein, Großenteich und Steingrub des benachbarten Egerer Bezirkes Baumwollspinnereien etablirt, welche sich durch Jahrzehnte behaupteten. Als aber mit der Einführung der Dampfkraft der Kohlenbezug in Frage kam, begann für diese Industrie der Existenzkampf, denn die Kohlen konnten nur per Axe aus dem Falkenauer Becken herbeigeschafft werden, und kam eine Fuhre von höchstens 20 Centnern auf 20 fl. zu stehen und selbst bei diesem enorm hohen Preise war die Kohle nicht regelmäßig in der benöthigten Quantität zur Stelle. Da der Ascher Bezirk durchschnittlich in 630 Meter Seehöhe gelegen, also lange, rauhe und schneereiche Winter hat, so muſste das Material auf dem Wege von Falkenau öfter vom Wagen auf Schlitten geladen werden, es entstanden förmliche Umladestationen wie in Roſsenreuth vor Haslau.

Dieser Zustand dauerte, bis von der hohen k. k. Regierung einem Consortium in Hof unterm 4. Juni 1863 die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eger über Franzensbad und Asch bis zur böhmisch-bayerischen Grenze ertheilt wurde. Ihr folgte unterm 17. Juni 1863, R. G. Bl. Nr. 293, der Staatsvertrag zwischen Österreich und Bayern, in welchem die Verhältnisse dieser Bahnverbindung gleichzeitig mit jener der Linie Eger—Voitersreuth der königlich sächsischen Staatsbahn und Eger—Waldsassen der königlich bayerischen Ostbahn geregelt wurden.

Im November 1865 wurde die Bahn Eger—Asch—Oberkotzau eröffnet und nun konnten wohl Kohlen über Hof aus dem Zwickauer Becken in Sachsen bezogen werden, was auch geschah — aber die Spinnerei des Bezirkes war unter dem so lange bestandenen Mangel einer Bahnverbindung mit den Kohlengebieten einerseits und den Webereidistricten anderseits so geschwächt, daſs es den verheerenden Rückwirkungen der durch den amerikanischen Bürgerkrieg entstandenen Baumwollkrise kaum mehr bedurft hätte, sie verschwinden zu machen. Selbst die einst hoch renommirten Spinnereien der Firmen Huscher in Asch, Schindler in Neuenteich und Neuberg konnten sich nicht mehr erholen und dienen die Gebäude des ersteren Etablissements jetzt anderen Zwecken, während jene in Neuenteich noch eine weitere Verwendung erwarten.

Dieses traurige Ende einer Industrie, die heute noch ganz gut bestehen und die jetzt und schon damals vorhandene Weberei und Wirkerei mit ihren Producten versorgen könnte, ist nicht zu verwundern, da sie gegen so übermächtige Verhältnisse anzukämpfen hatte; denn auch die rohe Baumwolle muſste von weit entfernt liegenden ausländischen Eisenbahnstationen per Achse zugeführt werden.

Daſs nur dies die Ursachen des Niederganges eines bedeutungsvollen Industriezweiges waren, dessen Schicksal leider auch die einst blühende Baumwollweberei in Wildstein theilte, erhellt zur Genüge daraus, daſs sich die Baumwollspinnereien in Leibitschgrund, Graslitz und Königsberg, welche dem Falkenauer Kohlen-

becken näher gelegen und den Kohlenbezug durch Pferdefuhrwerk wenigstens in einem Tage hin und zurück bewerkstelligen konnten, aus jener älteren Periode erhielten.

Durch die erwähnte Concessionsertheilung an das Eisenbahnconsortium in Hof (Bayern) sind nun unserem Bezirk die Segnungen einer wenigstens theilweisen Eisenbahnverbindung, wohl circa drei Jahre vor der Eröffnung der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader und der Kaiser Franz Joseph-Bahn zutheil geworden, aber wir sind dadurch als Angehörige des österreichischen Staates in allen Verkehrsverhältnissen in die Abhängigkeit zu einer ausländischen Regierung gekommen, denn das erwähnte ausländische Consortium hat die Bahn nachmals in den Betrieb des königlich bayerischen Staates übergehen lassen, und es ist ein alter allgemeiner Wunsch der hiesigen Bevölkerung auch bezüglich des Eisenbahnverkehrs und aller damit zusammenhängenden Verhältnisse der eigenen hohen k. k. Regierung zu unterstehen. Nur von dieser können wir eine gerechte Würdigung unserer Bedürfnisse und eine Gleichstellung mit unseren Mitbürgern in weiterem Sinne erhoffen.

Die Gründe, welche unseren gesammten Bezirk wünschen lassen, dass von der Eisenbahnlinie Eger—Asch—Hof die auf österreichischem Boden liegende Theilstrecke Eger—Franzensbad—Haslau—Asch in den Besitz und Betrieb unseres Staates übergeht, sind sehr zahlreich und schwerwiegend.

Es bestand seit Eröffnung dieser Bahn das eigenthümliche Verhältnis, dass wir auf österreichischem Boden alle Frachten und Fahrkartenpreise in einer ausländischen Währung zahlen mussten, theilweise heute noch zahlen müssen, dass also österreichisches Geld auf österreichischem Boden nicht als Zahlmittel galt und theilweise noch nicht gilt.

Es wird uns fühlbar, dass eine ausländische Regierung das Tarifwesen in Händen hat und wir, obzwar der Ascher Bezirk ein Industrieemporium ist, mit dem Inlande gewissermaßen nur wie mit einer Localbahn verbunden sind, da unsere Bezüge und Versendungen zumeist eine Umladung in Eger, beziehungsweise Franzensbad erfahren und selbst Wagenladungen aus dem Inlande zumeist nur bis Eger, beziehungsweise nach dem Frauenkurort Franzensbad in directer Abfertigung, von da aber nur im Localtarif nach Haslau—Asch weitergehen können, was selbstredend zum großen Nachtheile der Industrie und der gesammten Einwohnerschaft des Bezirkes ist, indem damit großartige Transportvertheuerungen und vielfache Verzögerungen in Ankunft und Versandt der Güter verbunden sind.

Ebenso haben wir Ursache mit dem Personenverkehr unzufrieden zu sein. Obschon diesbezüglich vielmals die Wünsche des Bezirkes dahin geltend gemacht wurden, dass die Eisenbahnzüge mit Personenbeförderung von Eger nach hier und umgekehrt von hier nach Eger unter Berücksichtigung des Anschlusses an die Hauptzüge von Prag und Wien in Eger abgefertigt werden, verkehren diese Personenzüge nach wie vor von Eger derart, wie sie in Bayern Anschluss finden, so dass bei Ankunft der Züge der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader und der Kaiser Franz Josefs-Bahn in Eger immer längerer Aufenthalt für die Reisenden und die gesammte Postbeförderung resultirt und von Asch wieder sowohl der Personen- und der ganze Postverkehr immer zu stundenlangem Warten in Eger auf Anschluss an die inländischen Bahnen verurtheilt ist.

Es könnte diesem Zustande leicht dadurch abgeholfen werden, dass die betreffenden Züge von Eger so abgingen, wie es die Ankunft von Wien, beziehungsweise Prag erfordert und dieselben anstatt in Eger entweder hier an der Landesgrenze oder auf einer nächsten bayrischen Station den Anschluss an die bayrischen Züge erwarteten. Nachdem alle höheren Aemter und alle höheren Schulen sich in Eger befinden, Asch nur Volks- und Bürgerschulen besitzt, so sind viele Bewohner des Bezirkes sehr oft genöthigt, Vormittag in Eger zu sein. Dies erfordert die Abfahrt von Asch morgens 6 Uhr 3 Minuten und die früheste Rückkehr nach Asch ist 4 Uhr 53 Minuten abends möglich, so dass zu einer Hin- und Rückfahrt von Asch nach dem eine Bahnstunde entfernten Eger 11 Tagesstunden nothwendig sind. Und will man von hier den um 11 Uhr 10 Minuten vormittags von Eger nach Wien abgehenden Schnellzug benützen, so muss man dazu von Asch mit dem Zuge um 6 Uhr 3 Minuten früh abfahren und von 6 Uhr 50 Minuten bis 11 Uhr 10 Minuten in Eger warten. Wenn die Züge in der gewünschten Weise von Eger abgingen und hier oder in Oberkotzau den Anschluss nach Bayern erwarteten, so wäre damit außerdem erreicht, dass für die Verzollungsabfertigung auf der Grenzstation Asch mehr Zeit erübrigt und würden die Züge von hier nach Eger nicht mit den jetzt so häufigen Verspätungen von hier abgehen und diese Verspätungen nicht durch das auf einer Strecke mit so viel Gefälle gefährlich schnelle Fahren einzubringen gesucht werden müssen. Unser Interesse verlangt, dass wir im Personen- und Postverkehr thunlichst guten Anschluss an das Inland haben, und macht sich dieses Bedürfnis umso mehr geltend, als wir an der äußersten nordwestlichen Grenze der Monarchie gelegen, ohnehin mit den großen Entfernungen nach dem Innern des Reiches zu kämpfen haben.

Damit verträgt es sich schwer, dass während den Wintermonaten die Wiener Post von 7 Uhr 40 Minuten Früh bis 9 Uhr 18 Minuten in Eger liegen bleibt, in Folge dessen erst gegen 11 Uhr in die Hände der hiesigen Adressaten gelangt, von diesen aber die Erledigung bereits vor 4 Uhr zur Postaufgabe gebracht

werden muſs, weil der letzte Poſtanſchluſs nur mit dem um 5 Uhr 12 Minuten nachmittags nach Eger abgehenden Zuge möglich, während der Zug nach Wien erſt um 9 Uhr 35 Minuten abends von Eger abgefertigt wird.

Nicht viel beſſer ſieht es mit dem Poſtempfang im Sommer aus, denn auch da beſteht kein beſſerer Frühanſchluſs und nur die Zeit der Aufgabe iſt bis 7 Uhr abends verlängert, weil während des Sommers ein Zug um 8 Uhr Abend Anſchluſs an den erwähnten um 9 Uhr 35 Minuten abends von Eger nach Wien abgehenden Zug erreicht. Aber auch mit Prag iſt die Poſtverbindung eine traurige, denn die Poſt von da kommt Sommer und Winter um 6 Uhr 40 Minuten früh in Eger an und kann erſt um 9 Uhr 18 Minuten nach hier weiter gehen. Wohl geht im Sommer von Prag außerdem ein Früheilzug ab, der um 12 Uhr 40 Minuten in Eger einlangt und mit dem wir auch die Frühzeitungen erhalten können, aber der nächſte Anſchluſs von Eger nach Aſch iſt um 4 Uhr 03 Minuten, Ankunft in Aſch bayeriſcher Bahnhof 4 Uhr 53 Minuten, ſo daſs dieſe Zeitungen nicht vor 6 Uhr abends zur Zuſtellung kommen können.

Infolge deſſen werden hier ausländiſche Zeitungen gehalten, welche von Berlin und Leipzig um 6 Uhr früh eintreffen und mit der erſten Poſt zugeſtellt werden können. — Welche Wohlthat würde es für unſeren Bezirk ſein, wenn die inländiſche Eiſenbahn von Wien, dem Centrum des Reiches, wo 20 der hieſigen größten Firmen Niederlagen unterhalten, ihren Endpunkt in Aſch als der Grenzſtation nach Baiern hätte. Wichtiger noch als der Perſonen- und Poſtverkehr erſcheint der Frachtverkehr. Für die Bedeutung desſelben ſpricht die Thatſache, daſs bereits im Jahre 1891 7000 Waggons Kohle nach Aſch kamen und im Jahre 1893 4628 Waggons vom baieriſchen Bahnhof Aſch auf der Localbahn Aſch—Roßbach nach der Station Aſch—Stadt gingen. Die Fracht für 7000 Waggons, welche als Bedarf von Aſch—Roſsbach wohl angenommen werden kann, beträgt von Falkenau a. d. Eger aus welchem Becken der hieſige Bedarf zumeiſt gedeckt wird, bis Aſch bayeriſcher Bahnhof 49 Kilometer à 16 fl. 20 kr. . . . . 113.400 fl.
und bis Aſch—Stadt 52 Kilometer à 18 fl. 20 kr. . . . . 127.400 „
während der Frachtſatz von Falkenau über Aſch nach den nächſten bayeriſchen Stationen:

Selb	56 Kilometer	29 Mark	70 Pfennige	oder	17 fl. 43 kr.
Oberkotzau	76 „	30 „	70 „	„	18 „ 2 „
Hof	83 „	30 „	70 „	„auch	18 „ 2 „

beträgt. Die Mark zu dem Relationscurs von 58·70 gerechnet, bezieht die nächſte bayeriſche Station Selb die Kohlen um 77 kr. und die weiteren bayeriſchen Stationen Oberkotzau und Hof um 18 kr. per Waggon billiger als Aſch.

Wir leiden darunter, daſs muthmaßlich die Buſchtiehrader Bahn für die 28 Kilometer von Falkenau nach Franzensbad und die königlich bayeriſche Bahn für die 21 Kilometer Franzensbad—Aſch die hohen Anfangstarife rechnet, oder was auf dasſelbe hinausläuft, einverſtändlich derartige Tarife feſtſetzen, bei welchen für die um 31 Kilometer längere Strecke bis Hof die Fracht um 18 kr. per Waggon billiger zu ſtehen kommt, was mit der Beſtimmung der Conceſſionsurkunde vom 4. Juni 1863, §. 11, der zufolge die Transporte auf der öſterreichiſchen wie auf der bayeriſchen Strecke der Hof—Eger-Bahn vollkommen gleich zu behandeln ſind, nicht wohl vereinbart werden kann.

Wenn ſchon die Bahnen über ihre Linie hinaus die Tarife mitbeſtimmen, ſollte folgerichtig für unſere 49 Kilometer lange Strecke im Verhältniſſe zu dem Satze nach Hof nur 10 fl. 64 kr. eingehoben werden, nicht aber 16 fl. 20 kr., beziehungsweiſe 18 fl. 20 kr.

An dieſem Miſsverhältniſſe participirt ſogar unſer Staat, denn die k. k. Staatsbahnverwaltung zahlt für die Kohlen, welche ſie für den Betrieb der Localbahn Aſch—Roſsbach braucht und von Eger nach Aſch auf der königlich bayeriſchen Bahn befördern laſſen muſs, für 28 Kilometer per Waggon 9 fl., dazu kommt die Fracht Pilſen—Eger, 107 Kilometer, 19 fl., ſo daſs ſich der Waggon Kohle für die im Betriebe des Staates befindliche Localbahn Aſch—Roſsbach von Pilſen nach Aſch auf 28 fl. ſtellt, während nach dem Tarife der k. k. Staatsbahnen für die ganze Strecke die Fracht nur 23 fl. betragen würde.

Und wäre die Strecke Falkenau—Aſch bayeriſcher Bahnhof, 49 Kilometer, Staatsbahn, ſo würde ein Waggon Kohle 12 fl., nicht 16 fl. 20 kr. koſten, und Aſch-Stadt, 52 Kilometer, 13 fl., nicht 18 fl. 20 kr. welche Differenzen umſomehr ins Gewicht fallen, weil auch der öſterreichiſche Tarif in der Kohlenfracht keine Claſſificationen der Qualität kennt und wir auf den Bezug der Falkenauer Kohlen, eine der geringſten Kohlenſorten, angewieſen ſind. Denſelben Nachtheil erleiden wir bei dem Bezuge von Kohlen aus dem Brüxer Becken, indem hiebei folgende Sätze zur Anwendung kommen:

Von Brüx-Staatsbahn nach Prag-Smichow, 125 Kilometer . . .	18 fl.
Franzensbad, 134 Kilometer	30 „ 29 kr.
Aſch-bayeriſcher Bahnhof, 155 Kilometer	33 „ 89 „
Aſch-Stadt, 158 Kilometer	35 „ 89 „

Selb, 162 Kilometer . . . . Mark 57.88, 33 fl. 97 kr.
Oberkotzau, 182 Kilometer . . . . „ 58.88, 34 „ 56 „
Hof, 189 Kilometer, auch . . . . 34 „ 56 „

Die gegenüber Brüx-Smichow nur um 9 Kilometer längere Strecke Brüx—Franzensbad zahlt mehr . . . . 12 fl. 29 kr.
Brüx—Asch, bayerischer Bahnhof für 30 Kilometer . . . . 15 „ 89 „
Brüx—Asch, Stadt für 33 Kilometer . . . . 17 „ 89 „
was bei Asch, Stadt für eine nur um circa 26 Procent größere Entfernung um fast 100 Procent mehr an Fracht ergibt als gegenüber der in Vergleich gezogenen Route Prag—Smichow.

Wir entbehren den billigen Tarif der Staatsbahn im Concurrenzkampfe, und wird uns dieser durch die irrationelle Tarifirung der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader und bayerischen Staatsbahn wesentlich erschwert. Das im Inland liegende Asch hat höhere Fracht zu zahlen als die entfernteren bayerischen Orte Selb, Oberkotzau, Hof.

Wenn nun trotz solcher Verhältnisse sich seit dem Niedergange der Baumwollspinnerei wohl die jetzige Industrie des Bezirkes in ihren hervorragenden Modewaren, Buntwebereien und Strumpfwirkereien erhielt, so muss constatirt werden, dass der unter dem Bestande gesicherter Handelsverträge in anderen Industrieorten erfolgte Zuzug auswärtiger Unternehmer und die Gründung neuer Industriezweige hier fast ganz fehlt, gewiss ein Zeichen, dass unsere örtliche Lage ungünstig beurtheilt wird und daran die nachtheilige Bahnverbindung mit dem Inland wohl mit schuld ist, denn bei dem Bestande guter Schulen, deren wir uns seit jeher erfreuen, wäre an intelligenten Arbeitern kein Mangel — der Überfluss wandert besonders nach Deutschland und Amerika aus.

Wenn der Industriebezirk Asch schon unter den theueren Kohlenfrachten leidet, so bedarf es wohl keiner weitläufigen Ausführungen, dass auch alle anderen Bezüge und Versendungen einem ähnlichen Missverhältnisse unterliegen, welches umso fühlbarer werden muss, als der Bezirk bei seiner klimatisch rauhen Lage, einem wenig ertragfähigen, meist bewaldeten Boden den weitaus größten Theil der Lebensmittel für 35.000 Bewohner aus dem Inlande zuführen muss. Bei allen Einzelnversendungen in das Inland von hier über Eger oder Franzensbad und umgekehrt bei Bezügen aus dem Inlande über Eger oder Franzensbad nach Asch, wo die directen Tarife entweder in Eger oder Franzensbad beginnen, beziehungsweise aufhören, hat unser Bezirk die vollen hohen Anfangstarife zu tragen, welche für die allgemeine Stückgutclasse Eger—Asch 26 kr., Franzensbad—Asch 20 kr. per 100 Kilo betragen, und welche nicht existiren würden, wenn Asch mit dem Inlande eine directe Bahnverbindung hätte.

Stichhältige Berechnungen ergeben, dass der Ascher Bezirk in dieser Weise jährlich um einen Betrag von über 100.000 fl. geschädigt wird, beziehungsweise diese Summe alljährlich mehr erschwingen muss.

Wenn wir noch erwähnen, dass auf der Strecke Asch—Eger der bayerischen Bahn eine Fahrkarte III. Classe Asch—Eger, 28 Kilometer, 60 kr. kostet, während eine solche Karte nach dem österreichischen Normale 30 kr. kosten würde, und dass bis in die jüngste Zeit keine Arbeiterfahrkarten zur Ausgabe gelangten und beispielsweise Weber für die Strecke Asch—Haslau, 9 Kilometer, 33 kr. statt 12 kr. zahlen mussten, erscheint der Unwillen der Bevölkerung darüber, dass sie an eine ausländische Bahn auf österreichischem Boden unverhältnismäßig mehr zahlen muss als nach dem Tarife der österreichischen Bahnen wohl gerechtfertigt; ebenso begreiflich erscheint ihr sehnlicher Wunsch, dass die Strecke Eger—Asch von dem österreichischen Staate eingelöst werde.

Die Erwerbung der Bahnlinie bis Asch würde unserem Staate zweifellos Nutzen bringen, weil der Verkehr seit langem schon so lebhaft ist, dass die Bahn innerhalb 24 Stunden ununterbrochen 21 Stunden in Betrieb steht und die Transporte in kürzerer Zeit nicht zu bewältigen sind, die Strecke Eger—Asch für den Verkehr und das Erträgnis der ganzen Linie ausschlaggebend erscheint. Für die erbetene Einlösung dieser Bahnstrecke ist die rechtliche Grundlage zweifelsohne vorhanden, volkswirtschaftliche und gewiss auch strategische Gründe sprechen dafür. Das Streben danach verdient auch vom loyalen und patriotischen Standpunkte aus allseitige Unterstützung.

Nach §. 15 der Concessionsurkunde steht der österreichischen Regierung unbeschadet der Concessionsdauer von 60 Jahren, nach deren Ablauf das Eigenthum der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke sammt Zubehör an den Staat übergeht und der eventuellen Verlängerung dieser Frist nach Maßgabe des Erträgnisses bis zur Amortisirung des Anlagecapitals das Recht zu, die fragliche Strecke nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung gegen Erlag der Anlagekosten nebst den etwa rückständigen Zinsen hievon in Silber einzulösen und in dem Schlussprotokolle zu dem Staatsvertrage vom 17. Juni 1863 werden die Grundsätze für die Berechnung und Verwendung des Erträgnisses zur Amortisation näher dargelegt mit dem Zusatze, dass die königlich bayerische Regierung nach Vollendung des Baues und Einrichtung des Betriebes der österreichischen Regierung eine summarische Nachweisung über die Größe des Anlagecapitales mittheilen

und die jährlichen Betriebsergebnisse übersichtlich zur Kenntnis bringen werde. Nach dem Staatsvertrage vom 15. September 1863 hat die bayerische Staatsbahnverwaltung unter Beistellung von Personalbetriebsmitteln den Betrieb übernommen und zwar gegen Zahlung einer jährlichen Pachtsumme von 478.286 Mark, womit das Hypothekardarlehen nach 75 Jahren getilgt sein soll und die Bahn am 15. September 1922 kostenlos in das Eigenthum des Staates übergeht.

Ob der bayerische Staat die fragliche Bahnstrecke seither in das Eigenthum übernommen, muss als eine offene Frage bezeichnet werden. Im Jahre 1889 scheint es noch nicht der Fall gewesen zu sein. Doch ist die rechtliche Basis für die Einlösung mit der erforderlichen Grundlage für die Berechnung des Preises jedenfalls gegeben. Und diese Einlösung selbst wurde auch schon vor zehn Jahren angeregt. Es wurde bei Verstaatlichung der Kaiser Franz Josefs-Bahn im hohen Abgeordnetenhause darauf hingewiesen, dass diese Bahn das Centrum des Reiches mit dem Westen und Nordwesten desselben zu verbinden und die kürzeste Durchzugslinie für den Verkehr mit dem westlichen und nordwestlichen Deutschland zu bilden habe, der natürliche Endpunkt derselben die bayerische Grenze sein sollte.

Der Abgeordnete des Bezirkes Herr Dr. Bareuther hob hervor, dass dies nicht der Fall sei, weil die Franz Josefs-Bahn in Eger abschließe, von Eger bis Asch eine fremde Bahn den Transport besorge, ein fremder Staat auf seiner Bahn in Österreich Fahrordnungen und Tarife bestimme.

Er bezeichnete die Einlösung dieser Strecke der bayerischen Staatsbahn als im Interesse des Staates aus strategischen wie aus volkswirtschaftlichen Gründen gelegen und beantrage eine Resolution des Inhaltes: „Die hohe Regierung werde aufgefordert, wegen Einlösung der im österreichischen Staatsgebiete liegenden Strecke der königlich bayerischen Eger-Hof-Staatseisenbahn mit der königlich bayerischen Staatsverwaltung in Verhandlung zu treten und im Falle eines günstigen Resultates den Antrag wegen Einlösung derselben zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen."

Diese Resolution wurde beifälligst aufgenommen, doch kam es nicht zu einer Berathung hierüber, weil wie der Präsident in der Sitzung vom 28. Februar 1884 erklärte, die Wähler des Bezirkes eine Vorbesprechung des Gegenstandes wünschen.

Die Anregung, welche damals nicht ganz vorbereitet, sondern mehr improvisirt war, hat sich im Verlaufe von zehn Jahren als wohlbegründet herausgestellt. Sie hat mit dem Baue der Localbahn Asch-Roßbach an Berechtigung gewonnen, indem diese im Staatsbetrieb befindliche Localbahn, welche über Asch hinaus, noch auf österreichischem Gebiete verläuft, von der verstaatlichten Franz Josefs-Bahn sozusagen abgeschnitten ist und wie die Verhältnisse liegen, dem Ascher Bezirk nicht diejenigen Vortheile bringt, die sie im Anschluss an eine österreichische Staatsbahn bieten könnte und würde.

So sehr hat sich das Bedürfnis des Bezirkes nach einer besseren Verbindung geltend gemacht, dass in den letzten Jahren auch der Bau einer Parallellinie von Eger nach Asch ventilirt wurde.

Nachdem die Idee einer solchen keine Aussicht auf Realisirung hat, kommen nun die Interessenten auf die vor zehn Jahren geschehene Anregung einer Einlösung der königlich bayerischen Staatsbahn Eger—Asch zurück.

Ein Blick auf die Karte der königlich bayerischen Staatsbahnen zeigt, dass eine nicht unbedeutende Strecke derselben ganz auf österreichischem Gebiete verläuft; die geographische Lage des Ascher Gebietes hat es weniger veranlasst, wenn heute der Knotenpunkt Eger mit der Industriestadt Asch durch eine bayerische Bahn verbunden ist, sondern wie bereits erwähnt, der Rückstand auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues in Österreich zu Anfang der Sechzigerjahre. Es bleibt aber immerhin eine Anomalie, welche bei dem Besuche Allerhöchster Persönlichkeiten in Franzensbad auffällig bemerkt wurde. Es kommt ja vor, dass ausländische Bahnen die Grenze überschreiten und das österreichische Gebiet bei Situirung des Grenzbahnhofes in demselben berühren.

Bei bayerischen Bahnen ist dies mehrmals — rücksichtlich der Fichtelgebirgsbahn und der ehemaligen bayerischen Ostbahn Eger—Waldsassen in Eger der Fall. Dass aber eine belangreiche Linie ausländischen Gepräges auf eine ziemliche Strecke den Verkehr auf österreichischem Gebiet vermittelt und der Knotenpunkt Eger zum größeren Theile in den Händen ausländischer Verwaltungen ist, erscheint als eine Eigenthümlichkeit, welche dem staatlichen Gefühle abträglich werden kann.

Es ist wünschenswert, dass die k. k. österreichische Staatsbahn auf dem Egerer Bahnhofe mehr zur Geltung komme als heute und anstatt der bayerischen Verwaltung die führende Stellung übernehme. Die Verhältnisse der Bahnhofgemeinschaft in Eger, welche heute ziemlich complicirt sind, würden mit der Einlösung der Strecke Eger—Asch und der Verstaatlichung der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Bahn wesentlich vereinfacht werden. Die Verbindung Eger—Asch mit ihrer Fortsetzung bis Oberkotzau könnte als Fortsetzung der Linie Wiesau—Eger (der früheren Ostbahn) aufgefasst werden und kam als solche mit in Betracht, solange die Fichtelgebirgsbahn, die Linie Wiesau—Redtwitz—Oberkotzau nicht gebaut war.

Mit dem Ausbau dieser Linie wurde ein guter Theil des Verkehres zwischen Sachsen und Bayern, Nord- und Süddeutschland und nicht bloß der Personenverkehr von der bisherigen Richtung über Eger abgelenkt.

Die beiden Linien Wiesau—Eger, Eger—Asch—Oberkotzau sind vom Standpunkte der baierischen Staatsbahnverwaltung Linien zweiter Bedeutung geworden. Der Verkehr auf der Strecke Eger—Asch fällt aber als entscheidend ins Gewicht, nachdem die Stadt Asch unter ungünstigen Verhältnissen sich entwickelt hat, heute 17.000 Einwohner zählt und in ihren Erzeugnissen der Weberei und Wirkerei unter den Industriestädten Böhmens einen hervorragenden Platz einnimmt. Stadt und Bezirk Asch werden aber nicht im Verhältnisse zu dem Maße, in welchem sie die königlich bayerische Bahn benützen, berücksichtigt. Sowie früher in dem Fahrplan der königlich bayerischen Staatsbahnen die Industriestadt Asch kaum zu finden war, so gibt es auch heute noch auf dem baierischen Bahnhof Asch keinen Platz für die Unterbringung eines Telephons, welches die Güterexpedition mit den Industrialien der Stadt verbinden würde. Eine fremde ausländische Bahnverwaltung hat der Natur der Sache nach kein directes Interesse, der österreichischen Industrie fördernd entgegen zu kommen, wie es unter gleichen Verhältnissen in Bayern ja der Fall wäre. — Die Entwicklung der Ascher Industrie wird durch die Tarife der königlich bayerischen Staatsbahn behindert und diese Tarife stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Concessionsurkunde §. 11, wonach die Transporte auf der österreichischen wie auf der bayerischen Strecke der Hof—Egerer Bahn vollkommen gleich zu behandeln sind; sie sind auch nicht zu vereinbaren mit Artikel 10 des Staatsvertrages vom 17. Juni 1863, in welchem es heißt: „dass die königlich bayerische Regierung bei Festsetzung und Genehmigung der Tarife und der Fahrordnungen die Interessen des Verkehres gehörig berücksichtigen wird."

Der ganze Bezirk wird bei der Fortdauer des heutigen Zustandes alljährlich empfindlich geschädigt und darum ist es ein begründetes Verlangen der Interessenten, dass demselben begegnet werde, dass die Industriellen des Ascher Bezirkes an den directen Tarifen, wie sie der Knotenpunkt Eger für sich hat, participiren und der Zonentarif der österreichischen Staatsbahn den Bewohnern derselben auch zu statten komme.

Das Mittel zur Erreichung dieses Zieles liegt in der Einlösung der Strecke Eger—Asch der königlich bayerischen Staatsbahn.

Geruhen das hohe Haus die Gründe hiefür, welche im Voranstehenden vorgelegt wurden, geneigtest zu würdigen und gütigst zu berücksichtigen, dass aus dem Gesichtspunkte der baierischen Staatsverwaltung Eger gewissermaßen als bayerische Station betrachtet und der Zugsverkehr ohne genügende Rücksichtnahme auf die Anschlüsse der Stadt Asch eingerichtet war und ist, dass der Bezirk Asch seit Jahren unter diesem Zugsverkehr, welcher mehr auf die Anschlüsse in Bayern Oberkotzau und Hof Bedacht nimmt, leidet und unter den Tarifen der königlich bayerischen Bahn eine Concurrenz der Ascher Industrie auf die Dauer sehr schwer hält.

Auch die Situirung des Grenzzollamtes im Bahnhofe Asch spricht dafür, dass die Sphäre der österreichischen Staatsbahn bis zu diesem Punkte ausgedehnt werde.

Die Umänderungen, welche mit der Einlösung der Bahnstrecke Eger—Asch für den Bahnhof Eger etwa verbunden, können das Interesse der Stadt Eger nicht ernstlich tangiren, während sich von dem Endpunkte der königlich bayerischen Staatsbahn in Asch mit Rücksicht auf die daselbst situirten Zollämter der Verkehr gegen Bayern, Oberkotzau—Hof in natürlicher Weise regeln würde.

Es steht zu erwarten, dass Verhandlungen mit der königlich bayerischen Regierung wegen Übernahme der königlich bayerischen Staatsbahn von Eger nach Asch nicht ohne Erfolg sein werden und bitten wir im Interesse der Stadt und des Bezirkes Asch:

„Das hohe Haus geruhe dahin zu wirken, dass die zur Einlösung dieser Bahnstrecke durch den österreichischen Staat erforderlichen Schritte ehethunlichst eingeleitet werden."

Asch, am 20. October 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 317. Sitzung,

am 14. November 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: Freiherr v. **Hormuzaki,** Dr. **Brzorád,** Dr. **Götz, Hütter.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,**

Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** und Ministerialrath Dr. **Klein** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich habe die Ehre, mitzutheilen, dass die Herren Abgeordneten Graf Stürgkh und Dr. Marchet ihr Schriftführeramt niedergelegt haben, wozu sie auf Grund des §. 8, Geschäftsordnung, berechtigt sind. Ich werde die Wahl von zwei Schriftführern auf die Tagesordnung der nächsten Haussitzung stellen.

In einer Immunitätsangelegenheit gegen den Abgeordneten Garnhaft ist eine Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Laa eingelangt. Ich werde diese Zuschrift sammt Beilagen dem Immunitätsausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Vom Ackerbauministerium sind zehn Exemplare des Werkes „Album der Rinderracen der österreichischen Alpenländer“ eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen die Anträge der Abgeordneten Dr. Herold und Genossen *(997 der Beilagen)*, Hauck und Genossen *(998 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines des Bezirkes in Jičin in Sachen der Sperrung der Grenze gegen die Vieheinfuhr aus Rumänien und der Fleischeinfuhr aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Samánek)*.“

„Petition des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich in Wien um Aufhebung des §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, betreffend die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*.“

„Petition des Bezirksausschusses Bochnia in Galizien um Staatshilfe aus Anlass der Elementarereignisse im Jahre 1894 *(überreicht durch Abgeordneten Włodek)*.“

„Petition des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich in Wien um Erhebung der k. k. Bergakademien zu Hochschulen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet)*.“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines von Časlau, betreffend die Regelung der Vieheinfuhr aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*.“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Wysoka an der Laba und der Gemeinde Lhoty in Sachen der Sperrung der Grenzen gegen die Vieheinfuhr aus Rumänien und der Fleischeinfuhr aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Formánek)*.“

„Petition des Bezirksausschusses Pöllau in Steiermark um Aufrechterhaltung der Grenzsperre für Rinder gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Kraus)*.“

„Petition des Josef Röst, Fabriksarbeiters in Graz um Hilfe zur Erlangung der gebürenden Unterstützungsrente jährlicher 254 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer)*.“

„Petition der Stadtgemeinde Rann gegen die Errichtung eines slovenischen Gymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Foregger)*.“

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es sind Interpellationen und ein Antrag überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Siegmund, Dr. Bauer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

In der Nacht vom 10. auf den 11. November d. J. fand in dem der Dresdner Creditanstalt gehörigen „Plutoschachte“ nächst Wiesa bei Brüx eine Schlagwetterexplosion statt, bei welcher 19 Arbeiter getödtet wurden. Von diesen verunglückten Arbeitern waren acht verheiratet und hinterließen 17 Kinder. Nach den Zeitungsberichten soll die behördliche Commission, die am 11. d. Mts. zur Aufnahme des Thatbestandes in dem bezeichneten Grubenfalle erschienen war, festgestellt haben, dass die Katastrophe durch eine Explosion schlagender Wetter, verbunden mit der gleichzeitigen Entzündung der vorhandenen Staubmassen, erfolgt sei.

Die Gefertigten erlauben sich infolge dessen an Seine Excellenz die Anfrage zu stellen, ob derselbe in der Lage sei, dem Abgeordnetenhause folgende Auskünfte zu ertheilen:

„„Wie stellt sich der eigentliche Sachverhalt heraus? Trifft irgend jemand ein Verschulden, und wäre die Katastrophe durch Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln, wie sie die bestehenden Vorschriften, wie nicht minder die bergtechnischen Wissenschaften und Erfahrungen an die Hand bieten, nicht hintanzuhalten gewesen?

Ist vorgesehen worden, dass der momentanen Bedrängnis der hinterbliebenen Familien ausgiebige Abhilfe zutheil wurde?

Ist die Regierung bereit, angesichts der sich in erschreckender Weise mehrenden Häufigkeit solcher Katastrophen und in Anbetracht der sich mit aller Macht immer mehr ausbreitenden Bergwerksindustrie, mit größtmöglichster Beschleunigung durch legislatorische Maßnahmen oder im Verordnungswege Mittel und Wege zu finden, um derlei Katastrophen, wenn auch nicht ganz und gar unmöglich zu machen, so doch auf das menschenmöglich geringste Ausmaß zu beschränken?""

	Siegmund.
Augsten.	Dr. Bauer.
Proskowetz.	Dr. Russ.
Dr. Götz.	Hütter.
Elbl.	Teichek.
Dr. Habermann.	V. Hofmann.
Edlbacher.	Peschka.
Schauer.	Miskolczy.
F. Haase.	Morre.
Dr. Roser.	J. Kirschner.
Dr. Groß.	Tausche.
Sueß.	Dr. Nitsche.
Ghon.	Fr. Kirschner.
Brenner.	Hübner."

„Interpellation der Abgeordneten Adámek, Dr. Brzorád und Genossen an das Gesammtministerium.

In der 231. Sitzung dieses hohen Hauses vom 24. März 1893 hat der Petitionsausschuss über eine Petition und Promemoria der Privatbeamten, Petition Nr. 2319, Bericht erstattet, welche die Errichtung eines allgemeinen Pensionsinstitutes der Privatbeamten im Wege der Gesetzgebung anstrebte.

Der damalige Berichterstatter hat im Namen des Petitionsausschusses erklärt, dass der Ausschuss die sofortige Lösung dieser Frage im Gesetzgebungswege für möglich und geboten erachte, und das Abgeordnetenhaus hat damals einstimmig diese Petition der Regierung zur eingehendsten Prüfung und Würdigung der in dieser Petition und im nachträglich überreichten Promemoria vorgebrachten Anregungen, Vorschläge und Begehren abgetreten und die Regierung aufgefordert, baldmöglichst einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Obwohl seit dieser Beschlussfassung des hohen Hauses eine geraume Zeit verflossen ist, hat sich bisher die Regierung nicht veranlasst gefunden, diesem einstimmigen Beschlusse des Abgeordnetenhauses zu entsprechen und diese für eine überaus große Berufsgruppe von Staatsbürgern hochwichtige Aufgabe der parlamentarischen Lösung zuzuführen.

Die Gefertigten stellen daher die Frage:

„„Ist die k. k. Regierung bereit, in kürzester Zeit dem angeführten Beschlusse des Abgeordnetenhauses zu willfahren und dem Hause einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen?""

Wien, am 14. November 1894.

Dr. Herold.	Adámek.
Spindler.	Dr. Brzorád.
Dr. Pacák.	Hájek.
Čestmír Lang.	Dr. Sláma.
Dr. Šil.	Tekly.
Dr. Kramář.	König.
Dr. Samánek.	Dr. Blažek.
Dr. Kaizl.	Dr. Kurz.
Krumbholz.	Formánek.
Dr. Kaunic.	Sokol.
Dr. Dvořák.	Dr. Fořt.
Schwarz.	Dr. Tuček."

Präsident: Diese zwei Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

„Es ist ein Antrag überreicht worden. Ich bitte um dessen Verlesung."

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen, betreffend die Canalisirung der Moldau — 999 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird sonach geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat zur Beantwortung einer Interpellation das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 6. November 1894 hat der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender in Betreff der Concursausschreibung für den Evidenzhaltungsdienstposten in Millstadt mit dem Erfordernisse der Kenntnis beider Landessprachen eine Anfrage an mich gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage mit Nachstehendem zu beantworten:

Die bezügliche Concurskundmachung lautet dahin, dass der Evidenzhaltungsdienstposten in Millstadt, eventuell die Stelle eines Geometers II. Classe und eines Eleven in Kärnten zu besetzen ist.

Für den Vermessungsbezirk Millstadt besteht allerdings nicht das Bedürfnis der Kenntnis der slovenischen Sprache. Allein in mehreren andern Vermessungsbezirken Kärntens kann von den Evidenzhaltungsbeamten ohne Kenntnis der slovenischen Sprache eine ersprießliche Dienstleistung nicht erwartet werden.

Da nun in der Concurskundmachung die eventuelle Erledigung auch noch anderer Dienstposten in Kärnten ins Auge gefasst wird, für welche die Kenntnis der slovenischen Sprache unbedingt erforderlich

sein könnte, und die Ausschreibung dieser Dienstposten mit dem Concurs für Millstadt cumulirt wurde, so läſst die Fassung der gemeinsamen Concursausschreibung allerdings die Deutung zu, dass auch für den Posten in Millstadt die Kenntnis beider Landessprachen gefordert werde. Da nun dies nicht beabsichtigt war, habe ich die Finanzdirection in Klagenfurt angewiesen, eine neuerliche Concursausschreibung zu veranlassen, in welcher zunächst die Besetzung des Postens in Millstadt ins Auge gefasst wird, für welchen die Kenntnis der slovenischen Sprache nicht erforderlich ist, und, falls durch die Besetzung dieses Postens ein anderer Posten in Kärnten erledigt würde, für diesen die Nachweisung der Sprachkenntnisse zu fordern.

Präsident: Es ist ein Dringlichkeitsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Kramář, Dr. Šil und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Kramář, Dr. Šil und Genossen.

Mit dem Ministerialerlasse vom 25. October l. J., Zahl 23.169, wurde die staatliche Webeschule in Lomnic im Königreiche Böhmen aufgelöst und in eine andere Stadt verlegt.

In Erwägung, dass diese Fachschule seit 20 Jahren in Lomnic bestand,

in Erwägung, dass an dieser Anstalt durch 20 Jahre ununterbrochen und bei immer wachsender Frequenz unterrichtet wurde

und endlich in Erwägung, dass in dem obgenannten Ministerialerlasse kein einziger Grund angeführt ist, aus welchem die Auflösung dieser Schule erfolgte, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Erlass vom 25. October 1894, Zahl 23169, zu widerrufen, die staatliche Webeschule in Lomnic sofort wieder eröffnen und den Unterricht an dieser Schule beginnen zu lassen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag mit allen nach §. 42 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen sofort an die Tagesordnung zu setzen und in die Berathung zu ziehen, denselben dem Budgetausschusse zuzuweisen mit der Aufforderung, darüber binnen acht Tagen dem hohen Hause Bericht zu erstatten.

Wien, am 14. November 1894.

König.	Dr. Kramář.
Purghart.	Dr. Šil.
Dr. Dyk.	Formánek.
Dr. Blažek.	Dr. Fort.
Dr. Slama.	Dr. Engel.
Dr. Gregr.	Tekly.
Dr. Pacák.	Dr. Šamánek.
Krumbholz.	Březnovský.
Čestmir Lang.	Dr. Herold.
Hájek.	Dr. Brzorád.
Eim.	Dr. Kurz.
Dr. Tuček.	Dr. Slavík.“

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kramář wünscht das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Es ist mir wirklich nicht angenehm, gleich in der zweiten Sitzung nach meinem Dringlichkeitsantrage vom Montag wieder mit einem Dringlichkeitsantrage hervorzutreten, aber es handelt sich um eine so eigenthümliche Situation und um eine so eigenthümliche Sache, dass ich wirklich kein anderes parlamentarisches Mittel sehe, um in dieser Sache Abhilfe zu schaffen, Abhilfe, welche absolut nothwendig ist im Interesse der armen Eltern und Schulkinder und auch im Interesse des Parlamentes selbst.

Sie haben, meine Herren, aus dem Antrage erfahren, was geschehen ist. Die Stadtvertretung von Lomnitz hat sich bei der Statthalterei in Prag durch einen scharfen oppositionellen Geist misliebig gemacht. Als Strafe dafür wurde die seit 20 Jahren dort bestehende Webeschule, welche eine wahre Wohlthat für die Umgebung war, aufgehoben unter dem Vorwande, dass die Stadtvertretung für diese Schule nichts machen wolle. Nun kenne ich selbst diese Webeschule und kenne die Disposition der ganzen Bevölkerung und auch der ganzen Stadtvertretung für diese Schule, und ich kann Sie versichern, dass es der Stadtvertretung nicht im geringsten an gutem Willen gefehlt hat, in dieser Beziehung alles zu machen, was die Wohlfahrt der Schule erfordert. Wenn man aber, meine Herren, an die Stadtvertretung herantritt, dass sie in unglaublich kurzer Frist Veränderungen mache, welche in solch kurzer Zeit absolut nicht zu machen sind, dann müssen Sie schon gestatten, dass wir darin nicht die Sorge um die Schule sehen, sondern den Willen, dadurch den eigentlichen Grund der Aufhebung der Schule zu bemänteln. Es ist gewiss, wie ich gesagt habe, eine eigenthümliche Sache, um welche es sich handelt. In der ganzen Zeit unserer parlamentarischen Kämpfe, der großen Kämpfe zwischen unserer Nation und den Regierungen, glaube ich, ist es der erste Fall, dass ein Volk durch die Verlegung einer Schule bestraft wird. *(Hört!)*

Meine Herren! Wir haben hier große Kämpfe um die Schule geführt, wir haben die Kämpfe geführt um die Errichtung der Schule. Aber war einmal eine Schule errichtet, so war es ein fester Grundsatz, dass diese ein Gemeingut der ganzen Bevölkerung ist. *(Sehr richtig!)* Man hat sich nie dazu hergegeben, meine Herren, für die politische Opposition die Eltern und die armen Schulkinder zu bestrafen.

Nehmen Sie den Fall, wie er ist: Am 25. October kommt die ministerielle Entscheidung herunter, gleich im Anfang des Schuljahres. Die armen Eltern, welche ihren Kindern eine bessere Zukunft sichern wollen, stehen jetzt mit ihren Kindern rathlos da. Es ist das nicht so eine kleine Sache für einen armen Gebirgsbewohner, auf einmal seine Kinder in eine ferne Stadt, wohin die Schule verlegt werden soll, hinzuschicken.

Das erfordert materielle Opfer, zu welchen gerade diese Eltern, aus deren Kindern sich die Schülerzahl rekrutirt, absolut unfähig sind. Die Stipendien, welche versprochen wurden, um hier einen gewissen Ersatz zu bieten, sind nicht dazu hinreichend. Sie können nicht für eine so große Schüleranzahl, die in dieser Fachschule war, so viele Stipendien errichten; das würde eine Beschwerung des Budgets sein, zu welcher Sie vielleicht gar nicht zustimmen müssten, weil kein Grund zur Aufhebung der Schule vorliegt.

Aber, meine Herren, die Sache steht einmal so und der Prager Statthalter glaubt, dass er auf diese Weise die Opposition zur Vernunft bringt. Das, meine Herren, überrascht uns nicht, es zeigt nur, wie immer und in allen Fällen, seinen hohen Sinn und auch seine Liebe zur Schule.

Wir haben aber geglaubt, dass es noch eine Unterrichtsverwaltung in Österreich gibt, welche nicht zugeben wird, dass die große Sache der Schule auf die Stufe der politischen Rancune heruntergezogen wird. *(Beifall.)* Darin, meine Herren, haben wir uns leider getäuscht und ich muss es aufrichtig sagen, es scheint mir, dass Seine Excellenz der jetzige Herr Unterrichtsminister einen Willen hat, nämlich den, ein politischer Unterrichtsminister zu werden, aber ein politischer Unterrichtsminister im schlechtesten Sinne des Wortes.

Es bleibt uns also wirklich nichts übrig, als von diesem, glaube ich, schlecht berathenen Unterrichtsministerium an das hohe Haus zu appelliren. Meine Herren! Wenn Sie glauben, dass dem Oppositionsgeiste in Böhmen nicht anders beizukommen ist, als durch Bestrafung, nun, so sei es denn: Sie finden Ihre Richter, und sperren Sie unsere Oppositionellen ein, so viel Ihnen beliebt, wir sind darauf gefasst und werden es wohl ertragen.

Aber, meine Herren, machen Sie nicht die Schule zum Gegenstand einer politischen Rache. Das ist noch nie hier der Fall gewesen, und ich glaube, es liegt auch im Interesse der Volksvertretung und unseres ganzen politischen und Verfassungslebens, dass dies nicht geschieht.

In diesem Sinne möchte ich mir einen Appell an jene *(linke)* Seite des hohen Hauses erlauben. In dem großen Kampfe, den wir so lange führen, war die Schule immer etwas, was uns näher gebracht hat, weil wir beide für dieselbe die gleiche Liebe hatten, und ich sage es ganz offen, gerade in den Schulsachen haben auch wir für unsere Schulen bei den Referaten, wie für das allgemeine Bildungswesen, so auch für das Fachbildungswesen wie immer eine warme Unterstützung gefunden und ich möchte bitten, dass gerade die Herren von jener *(linken)* Seite zeigen, dass ihnen das Princip, auf welchem ihre politische Partei beruht, das ist die Schule, höher steht als die ganz unbegreifliche Verfolgungssucht, welche sich für die Misserfolge in der Politik an den armen Schulkindern rächen soll. *(Beifall.)*

Ich empfehle unseren Antrag dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Es hat ferner das Wort zur Dringlichkeit der Herr Abgeordnete Dr. Šil.

Abgeordneter Dr. **Šil** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich bitte um das Wort!

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, die Debatte ist bereits geschlossen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Es wurde nicht gefragt!

Präsident: Ich habe gefragt.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich habe nichts gehört.

Präsident: Ich bedauere sehr.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage auf dringliche Behandlung dieses Gegenstandes, so dass derselbe in der heutigen Sitzung noch verhandelt würde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist abgelehnt und der Antrag wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1001 der Beilagen).*

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Tausche ersucht, dass sein Antrag, betreffend die Erhöhung der Budgetsubventionspost für Förderung der Rindviehzucht pro 1895 *(996 der Beilagen)* auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse als Zusatzantrag zu dem dort in Verhandlung stehenden ähnlichen Gegenstande, betreffend Petitionen zugewiesen werde. Mit Rücksicht auf den thatsächlichen Zusammenhang dieser Gegenstände nehme ich keinen Anstand, diesen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe *(967 der Beilagen).*

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich spreche mich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf aus, sowohl aus Gründen unseres parlamentarischen Rechtes, als auch aus Gründen, die in der Sache selbst liegen. Wir haben ein Gesetz über unsere Geschäftsordnung vom Jahre 1873 und daneben noch ein Gesetz aus dem Jahre 1867, betreffend die Behandlung umfangreicherer Gesetzesvorlagen.

Man hat diese Geschäftsordnung in der Art, wie sie jetzt gilt, gewiss darum gemacht, weil man überzeugt war, dass es nur auf diese Weise möglich ist, die Angelegenheiten, welche hier verhandelt werden, mit jener Gründlichkeit zu behandeln, die sie verdienen, und dass diese Art der Geschäftsbehandlung nothwendig ist, um den Rechten der Abgeordneten und der Wählerschaften, die hinter ihnen stehen, gerecht zu werden und denselben die Möglichkeit zu bieten, nach allen Seiten hin ihre Meinung zum Ausdrucke zu bringen.

Das Parlament und die einzelnen Abgeordneten sollen durch die Vorlage, über die wir jetzt berathen, um dieses Recht gebracht werden und indirect auch die hinter ihnen stehenden Wählerschaften. Welche Gründe werden dafür geltend gemacht?

Der Herr Referent sagt gleich in der dritten Zeile seines Motivenberichtes, die Zustände unseres Processverfahrens seien geradezu unerträgliche geworden. Das ist eine sehr große Hyperbel; diese Zustände werden ja ertragen, und wenn sie ertragen werden, so geht daraus auch hervor, dass sie erträglich sind. *(Heiterkeit.)* Wir haben gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Zustände, die noch viel unerträglicher sind und sie müssen ertragen werden, zum Beispiel unser Militarismus, unsere Steuerüberbürdung. *(Sehr gut!)* Wenn unsere Bevölkerung nichts Schwereres zu ertragen hätte, als unsere jetzt geltende Civilprocessordnung mit ihren Novellen, so wäre das gewiss relativ das leichtere. Man ersieht aus der Behandlung dieses Gegenstandes, wie Dinge, die man um jeden Preis schnell durchjagen will, hier behandelt werden, wenn sie auch die große Bevölkerung weitaus weniger interessiren, als andere, sie weit schwerer bedrückende, und wie die wichtigsten Angelegenheiten verschleppt, ja gar nicht behandelt werden, wenn sie die großen Volksmassen noch so sehr interessiren, aber den privilegirten Classen gegen den Strich gehen.

A tout prix wird mit Umstürzung unserer Geschäftsordnung, ja sogar unter Cassirung des Rechtes der einzelnen Abgeordneten, bei den Verhandlungen der Permanenzausschüsse anwesend zu sein, diese Processordnung durchgejagt. Warum? Weil es ganz kleine exquisite Kreise so haben wollen, welche die Gewalt und die Macht haben, durchzusetzen, was sie durchsetzen wollen. *(Widerspruch.)* Wenn ich etwas sage, sage ich es nicht in die Luft; ich fordere die sämmtlichen Herren, die mit den großen Massen des Volkes und nicht mit exquisiten Kreisen des Volkes allein in Verbindung sind, auf, zu sagen, ob ich Recht habe oder nicht, wenn ich sage, die großen Massen unserer Bevölkerung kümmern sich um das Zustandekommen dieser Civilprocessordnung blutwenig.

Ich war erst am letzten Montag, als ich nach nach Schluss der Verhandlungen über die Civilprocessordnung hier im hohen Hause mich entfernte, in einer Versammlung „beim Luchsen“ in Neulerchenfeld. Der Saal war gesteckt voll Menschen, aber kein einziger sagte mir dort, dass ihm die jetzige Civilprocessordnung unerträglich geworden ist *(Heiterkeit)* und dass er vom Parlamente verlangt, es solle mit Hintansetzung der geltenden Geschäftsordnung ein Verfahren beschließen, damit er so schnell als möglich die Civilprocessordnung bekommt, welche uns der Ausschuss vorlegte, weil ihm die geltende Civilprocessordnung unerträglich sei.

Um was mich die Leute dort gefragt haben, das war, wann sie das allgemeine, gleiche, directe Wahlrecht bekommen.

Sehen Sie, Herr Referent *(zum Berichterstatter Dr. Baernreither gewendet)*, was man hier nicht will, das geht absolut nicht, und wollte es auch das ganze Volk; was man aber hier will, das muss auf eine Weise hier durchgebracht werden, die im österreichischen Parlamente unerhört war seit seinem Zusammentritte bis zum heutigen Tage, wenn sich auch die große Masse der Bevölkerung dafür gar nicht interessirt. Wir sehen daher die ungleiche Macht der verschiedenen gesellschaftlichen Interessenkreise. Millionen und Millionen von Menschen haben auf das entschiedenste ihren Willen erklärt, nicht nach einer scheinbaren Wahlreform, sondern nach einer wirklichen, den natürlichen politischen Rechten aller Staatsbürger in gleicher Weise entsprechenden Wahlreform. Mit Hohn sagt man ihnen: auf diese Stimmen, die von der Straße kommen, achten wir nicht; aber auf die Stimmen ganz specieller Interessenkreise, auf die hört man genau; was die wollen, muss mit Hintansetzung unserer ganzen Geschäftsordnung durchgejagt werden. Aber nicht allein das Volk im ganzen und großen, sondern auch die meisten unserer speciellen Wählerkreise kümmern sich wenig darum, ob die Civilprocessordnung, die hier vorliegt, jetzt oder später Gesetz wird. Ich berufe mich auf jene Herren, die mit den größeren Volkskreisen in Berührung kommen, ob sie aus diesen Volkskreisen die Aufforderung bekommen haben, die hier vorliegende Civilprocessordnung *(Abgeordneter Dr. Bareuther: O ja!)* mit jenen Mitteln durchzujagen, die uns hier vorgeschlagen werde *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Das ist etwas anderes!)*, weil ihnen diese heutigen Zustände unerträglich sind. Es wird uns gesagt, ein Präjudiz mache die jetzige Vorlage nicht; erstens

stehe das nur in dem Motivenberichte, es sei das also nur die Ansicht des Herrn Referenten und des Ausschusses. Aber factum infectum fieri nequit, was einmal geschehen ist, ist ein Präjudiz für die Zukunft, ob man im Ausschussberichte sagt, es ist eines, oder ob man dort sagt, es ist keines. Es ist eines, und wie gefährlich ein solches Präjudiz für die Behandlung anderer Gegenstände im hohen Hause ist, bitte ich daraus zu beurtheilen, wenn irgend ein hier tonangebender mächtiger Factor dieses Gesetz zum Beispiel auf die Steuerreformvorlagen anwenden wollte. Auch rücksichtlich dieser könnte man uns ja sagen: Seit der Zeit des Ministeriums Brestel bis jetzt arbeitet das Parlament an der Steuerreform; die Steuerreform ist nicht zustande gekommen; nur die Verhandlungen im Plenum sind daran schuld, folglich wenden wir dieses Verfahren, welches uns hier vorgeschlagen wird und welches sich bereits einmal so glänzend bei der Civilprocessordnung bewährt hat, auf die Steuerreform an und nehmen dem Plenum das Recht der Specialdebatte hierüber. Die Herren der Majorität können das thun, und die Steuerreform wird dann auch so schnell fertig, wie die Civilprocessordnung.

Wie weit es aber dann mit unserem Parlamentarismus kommt, will ich nicht sagen, der wird dann auch fertig. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Er ist es schon!)* Ja, er ist es eigentlich schon, wenn wir auf diese Weise, die uns der Ausschuss vorschlägt, die Geschäfte, die uns zugewiesen sind, hier behandeln.

In perpetuam rei memoriam will ich hier sprechen. Was uns der Herr Referent vorschlägt, wäre gar nicht möglich, dass es uns vorgeschlagen würde, wenn das Plenum des Abgeordnetenhauses jene Stellung hätte, die es seiner Natur und seinem Berufe nach haben soll, jene Stellung, die ihm nach der Verfassung gebürt und wegen deren es da ist. Allein die natürlichen Zustände sind bei den jetzigen Verhältnissen des parlamentarischen Lebens Österreichs in das gerade Gegentheil verkehrt. Der Schwerpunkt einer jeden Entscheidung des Parlamentes soll hier im Plenum sein, der Zweck der Plenarberathungen des Parlamentes liegt darin, dass die Abgeordneten hier gegenseitig in möglichst ausführlicher Weise alle Gegenstände pro und contra besprechen, ihre Meinungen austauschen, und dass auf Grund der durch die Discussion gewonnenen Überzeugung eines jeden Einzelnen die Abstimmung erfolge. Alle andern Organen, von denen die Geschäftsordnung spricht, zum Beispiel Ausschüsse, Commissionen u. s. w. sollen nur die Berathung hier im Plenum vorbereiten und erleichtern, aber nie ihre Beschlüsse an Stelle der im Hause zu fassenden Beschlüsse setzen; der Schwerpunkt der Berathung und Entscheidung muss hier im Plenum sein und darf nie aus dem Plenum hinaus in eine was immer für einen Namen habende Commission verlegt werden.

Was zeigt uns aber unsere jetzige Erfahrung? Dass der Schwerpunkt der Berathungen und Entscheidungen des Hauses schon lange nicht mehr im Plenum, ja nicht einmal mehr in dem Ausschuss liegt. Wir haben Ausschüsse, die ein ganzes Jahr lang nicht tagen, wie zum Beispiel der Wahlreformausschuss; der darf gar nicht tagen, obwohl sein Nichtzusammentreten und seine Unthätigkeit gegen die Geschäftsordnung ist; er sagt nicht ja, er darf gar nichts sagen, wenn er auch wollte. Warum? Er muss warten, bis er sein Commando von einer Seite empfängt, von deren Einmischung in die Behandlung unserer Agenden, weder unsere Geschäftsordnung, noch unsere Verfassung, noch irgend ein anderes Gesetz etwas weiß; es ist eine Verbindung von Herren, die sich den Namen „parlamentarische Commission“ geben, die von der Coalition bestellt sind zur entscheidenden Behandlung aller parlamentarischen Agenden, an Stelle der Ausschüsse und an Stelle des Plenums, obwohl dieser Factor für die Berathung und Beschließung parlamentarischer Agenden eigentlich de lege gar nicht existirt; diese Herren sind es aber, die factisch hier dirigiren, die hier entscheiden, die von uns gewählten Ausschüsse dürfen gar nicht arbeiten, wenn die Herren, welche das Executivcomité der Coalition bilden, es nicht erlauben, wie zum Beispiel der Wahlreformausschuss; sie müssen aber mit Dampf arbeiten, wenn dieses Executivcomité es wünscht, wie zum Beispiel die Vorlage unseres Civilprocessausschusses es beweist.

Wenn man sieht, dass die natürliche Erledigung und Entscheidung unserer Angelegenheiten da, wo sie getroffen werden soll, hier im Plenum, nur zum Scheine getroffen wird, dass sie dagegen überall eher anders geschieht als dort, wo sie gepflogen werden soll, wenn man wahrnimmt, dass Mächte, welche weder unsere Geschäftsordnung noch ein Gesetz kennt, factisch die Beschlüsse an Stelle dieses hohen Hauses fassen, dann ist es wirklich nur eine Zeitvertrödelung, wenn wir uns hier mit Dingen beschäftigen, die längst definitiv entschieden sind, bevor sie hier zur Verhandlung kommen; wenn ich rede, so hat es nur den Zweck, damit die Bevölkerung das alles wisse und über den Wert unseres Parlamentarismus so urtheile, wie er es verdient.

Wir haben also in Zukunft als Parlament rücksichtlich der Civilprocessordnung gar nichts mehr hier zu reden; alles, was zu thun ist, wird der Ausschuss allein ohne uns machen. Wir dürfen nur eine Generaldebatte pflegen, und nach dieser Generaldebatte, die aber — wie soll ich mich ausdrücken, Spielerei darf ich nicht sagen, das wäre nicht parlamentarisch — ein zweckloses Reden hier ist, haben wir das Recht, dass wir, das Plenum, wie eine Pagode nur mit dem Kopfe „Ja“ nicken und sagen: Alles in Ordnung, wie es der Ausschuss gemacht hat. Das Detail besprechen, kritisiren oder gar abändern, das

dürfen wir nicht, wir dürfen nur sagen, wir stimmen ein. Eine solche demüthigende, würdelose Stellung wird in dem Ausschussantrage dem Plenum des Parlamentes zugemuthet. Ich möchte den Ausschuss für die Civilprocessordnung recht bitten, er solle auch den Paragraphen, der uns noch das Recht der Generaldebatte gnädigst belässt, durchstreichen und uns diese Demüthigung ersparen, er möge sich lieber gleich die Bewilligung geben lassen, die Gesetze ganz ohne uns, allein abzumachen; das ist vernünftiger, anständiger und mehr dem Ansehen des Parlamentes entsprechend, als uns, wie gesagt, zu einer reinen Pagode zu machen, die nur nickt zu dem, was der Ausschuss uns vorlegt.

Der Herr Referent sagt uns zwar, der Gründlichkeit der Berathung dieses Gegenstandes werde durch alles, was der Ausschuss vorschlägt, gar nicht im mindesten Eintrag gethan. Er sagt *(liest)*:

„Es sei gedacht, dass bei der Berathung des vorliegenden Specialgesetzes das Haus über die bereits vorliegenden wesentlichen Theile des Reformwerkes ein allgemeines Urtheil fällen wird, welches, wenn dasselbe im großen und ganzen zustimmend lautet, in der Annahme dieses Berathungsgesetzes, wenn es dagegen negativ wäre, in der Ablehnung desselben seinen Ausdruck finden würde. Die Wünsche und Ansichten, welche bei dieser Gelegenheit über die Civilprocessreform, ihre Ziele im allgemeinen, sowie über einzelne wichtige Fragen werden geäußert werden, bilden für die nachfolgenden Ausschuss- und Commissionsberathungen eine wertvolle Unterlage."

Aber der Ausschuss ist ja schon fast fertig mit seiner Arbeit und wird jetzt nicht mehr von neuem berathen *(Berichterstatter Dr. Baernreither: Aber wo denn?)*. Der Herr Referent sagt: „Aber wo denn?" Der Ausschuss hat uns bereits vorgelegt den Entwurf über die Jurisdictionsnormen, über die Civilprocessordnung, und letzthin hat der Herr Referent Dr. Fanderlik gesagt, dass die Executionsordnung auch schon im Druck sei. Mit dem, was in diesen Ausschussanträgen erledigt ist, hat der Ausschuss ja nichts mehr zu thun; soweit ich die Geschäftsordnung kenne, hat ein Ausschuss, wenn er seine Arbeit erledigt und seine Anträge dem hohen Hause gebracht hat, sich nur dann wieder damit zu beschäftigen, wenn das hohe Haus ihm eine solche Beschäftigung wieder aufgetragen hat.

Zu einer andern Thätigkeit ist für den Ausschuss gar kein Material vorhanden; nur wenn hier neue Anträge gestellt und wenn diese vom Hause an den Ausschuss zur Berathung geleitet würden, hätte der Ausschuss Veranlassung, sich neuerlich mit Gegenständen zu beschäftigen, über die er bereits seine Anträge an das hohe Haus gestellt hat.

Wie der Ausschuss nach der Geschäftsordnung dazukommen kann, über Wünsche und Ansichten, welche geäußert werden, nochmals in der jetzigen Debatte über seine Vorlagen betreffs der Jurisdictionsnormen oder der Civilprocessordnung zu verhandeln und in solchen Anträgen und Wünschen eine „wertvolle Unterlage" für seine Arbeiten zu finden, ist mir unerfindlich, und der Herr Referent, der gewiss offen und wahr ist, wie es doch die Herren der Coalition alle sind, wird mir zugeben, dass der Ausschuss das nicht kann, ohne die Geschäftsordnung zu verletzen, und dass daher der Ausschuss auch von allem, was bis jetzt in der Debatte bezüglich des Inhaltes dieser zwei Gesetzesvorlagen gesprochen worden ist, keine Kenntnis nehmen und nicht darüber berathen wird, ob anlässlich dieser Wünsche und Ansichten auch nur ein Paragraph geändert werden soll.

Es ist übrigens gar nicht gut möglich, in der jetzigen Debatte Wünsche zu äußern oder Anträge zu den Vorlagen über die Civilprocessordnung und Jurisdictionsnorm oder gar zu Gesetzesvorlagen, die uns erst in Aussicht gestellt wurden, die wir aber noch gar nicht vor uns haben, zu stellen, weil diese Vorlagen ja nicht auf der Tagesordnung stehen und weil es nur der Nachsicht des Herrn Präsidenten zu danken ist, wenn er uns überhaupt darüber reden lässt. Sobald jemand über die Vorlagen des Ausschusses in Betreff der Civilprocessordnung oder der Jurisdictionsnorm, oder gar über Dinge, rücksichtlich deren wir nicht einmal Ausschussvorlagen haben, spricht, könnte ihm der Präsident sagen: Bitte das zu unterlassen, auf der Tagesordnung steht nur das Strangulirungsgesetz der Abgeordneten. *(Heiterkeit!)* Sie können heute nur darüber reden, ob sie sich die Kehle zuschnüren lassen wollen oder nicht, aber über das Meritum der übrigen Ausschussvorlagen zu discutiren sind wir nicht berechtigt.

Wir sind daher auch mit Rücksicht darauf, dass heute diese Vorlagen nicht Gegenstände unserer Berathung sind, nicht in der Lage, Anträge zu den einzelnen Paragraphen zu stellen. Der Herr Präsident, wenn er noch so freisinnig oder liberal rücksichtlich der Discussion vorgeht, müsste die Stellung solcher Anträge verbieten, weil sie eben die Geschäftsordnung verbietet. Es ist also nicht aufrichtig und offen, wenn man uns im Ausschussberichte sagt, dass wir über die beiden Gesetzesvorlagen, die in unseren Händen sind, heute verhandeln können.

Diese Vorlage, mit der wir uns aber unmittelbar zu beschäftigen haben, ist übrigens mit einer Schlauheit und Pfiffigkeit ausgeklügelt, die angesichts eines so wichtigen und in alle Lebensverhältnisse des Volkes tief einschneidenden Gesetzes nicht am Platze ist; ich werde das sofort beweisen.

Was sagt Paragraph 6 des Gesetzes vom Jahre 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen, und was sagt über denselben Gegenstand der Antrag unseres Ausschusses? Das genannte Gesetz sagt *(liest)*:

„Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Ausschussberathungen beizuwohnen."

Hat es dieses Recht auch nach dieser Vorlage? Nein,

bis heute hatte noch jedes Mitglied des Hauses dieses Recht; in Zukunft aber werden die Thüren zugesperrt, es darf niemand von uns mehr den Berathungen des Ausschusses zuhören. *(Liest:)*

„Ebenso hat jedes Mitglied des betreffenden Hauses das Recht, an den Ausschuss vor Schluss der Berathung schriftlich formulirte Anträge zu leiten und dieselben schriftlich oder mündlich zu begründen.

Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen, und ist über jeden derselben abzustimmen. Die Gründe, welche den Ausschuss bestimmt haben, solche Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn es der Antragsteller verlangt, im Ausschussberichte bekannt zu geben."

Wie wird es nun in der Vorlage des jetzigen Ausschusses mit jenen Rechten, welche mit Rücksicht auf das abgekürzte Verfahren im hohen Hause im Gesetze vom Jahre 1867 jedem Mitgliede des Hauses zugestanden sind, gehalten? Wie stutzt nun der Ausschuss den einzelnen Mitgliedern diese Rechte zu? *(Liest:)*

„Dieser Paragraph normirt es als das Recht eines jeden Mitgliedes beider Häuser, Anträge zu stellen, und zwar analog, wie dies im §. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, betreffend die Behandlung umfangreicher Gesetze, der Fall ist."

Nein, meine Herren, zwischen den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1867 und den Anträgen unseres Ausschusses besteht gar keine Analogie. Wollte man eine solche Analogie, so hätte man den Paragraphen aus dem Gesetze vom Jahre 1867 nur einfach abzudrucken gebraucht. Ich werde gleich lesen, was weiter da steht *(liest):* „und zwar bis zum Schlusse der Berathungen der gemeinsamen Conferenz über das betreffende Gesetz, zu welchem eben Anträge gestellt werden wollen." Ich weiß nicht, bezieht sich das auch auf die uns bereits vorgelegten Gesetzentwürfe? *(Ruf: Gewiss!)* Also gut, ich nehme das zur Kenntnis. *(Liest:)*

„Es ist also für jeden Antragsteller eine voraussichtlich nach Monaten zählende Frist offen, Verbesserungsvorschläge zu formuliren und vorzulegen, und die Permanenzcommission, beziehungsweise der Permanenzausschuss können auch, falls es ihnen wegen der gründlichen Besprechung und Beurtheilung des gestellten Antrages zweckdienlich erscheint, den Antragsteller einladen, die Gründe für seinen Antrag vor dem Ausschusse, respective vor der Commission mündlich zu entwickeln."

Die Antragsteller können also vom Ausschusse eingeladen werden, müssen es aber nicht werden. Der Ausschuss kann eine solche Einladung auch bleiben lassen, wenn er will, und ich bin überzeugt, er wird es auch thun, um ja nur die Gesetzesvorlagen durchzupeitschen, während nach dem citirten Paragraph 6 des Gesetzes vom Jahre 1867 der Ausschuss den Antragsteller einladen muss. Ich selbst hatte zum Beispiele in der vorigen Session einen Antrag zum Strafgesetzentwurf gestellt, wurde auch in den Strafgesetzausschuss eingeladen und habe dort meinen Antrag begründet. Nach der jetzigen Vorlage kann der Ausschuss den Antragsteller einladen, wenn er mag; und wenn er nicht mag, lässt er es bleiben; das letztere wird sicher geschehen; denn, wenn man die Anschauungen der Herren Ausschussmitglieder hört, die der Meinung sind, ihr Werk sei so gut, dass es eine Verbesserung im Detail gar nicht verträgt, weil durch die Annahme von Verbesserungsanträgen nur Antinomien in das Gesetz kämen — eine Ansicht, die ich übrigens nicht theile — so ist es klar, dass sie Niemanden zur Behandlung solcher Anträge einladen werden.

Wenn also jemand auch einen diesbezüglichen Antrag stellt, so kann er nicht erwarten, dass er zur Vertretung seines Antrages in eine Ausschusssitzung eingeladen werde. Eine solche Einladung ist in Zukunft nur eine Gnade, die vielleicht Herren erwiesen wird, die zu der Coalition gehören und bedeutende Namen haben; aber Abgeordnete zweiter oder dritter Ordnung wird der Ausschuss nicht einladen und ihnen keine Gelegenheit geben, ihre Anträge vor dem Ausschusse zu vertreten.

In dem uns vorliegenden Gesetzesentwurfe heißt es dann *(liest):* „Diese Anträge müssen von einer nach der Geschäftsordnung des betreffenden Hauses erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterschrieben sein." Hier ist also eine doppelte Einschränkung gegenüber dem jetzigen Rechte. Nach dem Gesetze über die Permanenzcommissionen kann jeder Abgeordnete für sich allein einen solchen Antrag stellen, nach der jetzigen Vorlage muss es aber schon eine ganze Rotte sein *(Heiterkeit).* Und warum? Das ist das, was mich immer so empört. Wenn man offen und wahr hertreten und sagen würde: Wir wollen keine Discussion über die Sache mehr! — gut, darüber könnte man ja reden. Aber das sagt man uns nicht, man erzählt uns aber immer, wie bereit man sei, unsere Wünsche und Anträge entgegen zu nehmen, und welche Menge von Rechten wir haben; wenn man aber die Vorlage analysirt, so zeigt sich, wir einzelne Abgeordnete haben gar kein Recht mehr. Diese Behandlung der Sache in unserer Vorlage zeugt von einer eigenthümlichen Schlauheit. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Fopperei!)* Jawohl Fopperei, es gibt keinen anderen Ausdruck dafür. Und warum? Der Ausschuss und der Herr Referent wissen, dass, wenn jemand solche Anträge stellen will, der keinem Club angehört, er keine 20 Mitglieder zusammenbringt, die ihm einen solchen Antrag unterstützen. Wenn man sich an jemand um Unterstützung wendet, der einem Club angehört, so erhält man zur Antwort: ja das kann ich nicht, da muss ich früher meinen Club fragen, und der Abgeordnete, der einen Antrag stellen will, muss sich die Demüthigung gefallen lassen, dass der Club darüber debattirt, ob die Clubmitglieder seinen Antrag unterstützen dürfen oder nicht. Verweigert nun der Club seine Bewilligung, so kommt der College,

dessen Unterstützung erbeten wurde, zu dem Antragsteller und sagt: Es thut mir leid, der Club erlaubt es nicht, ich darf nicht. Das Einbringen solcher Anträge wird gewiss möglichst gehindert; dafür wird schon unsere geheime Nebenregierung sorgen, von der ich gesprochen habe. Diese sogenannte parlamentarische Commission führt eigentlich hier factisch das Regiment; die Herren, welche ihr angehören, dictiren den Clubs. Wenn diese Nebenregierung den Clubs sagt, die Civilprocessordnung muss durchgejagt werden, ihr dürft keine Anträge von Wilden unterstützen, die keine 20 Stimmen zusammenbringen, damit die Berathungen nicht so lange dauern, so kann auch ein solcher Antrag kaum eingebracht werden. Wenn der Herr Referent offen und aufrichtig wäre und der Ausschuss — wenn ich öfters nur „der Herr Referent" gesagt habe, so bitte ich ihn, das Wort nicht auf seine Person zu beziehen, sondern immer auf den ganzen Ausschuss — wenn also der Herr Referent und der Ausschuss offen und aufrichtig gewesen wären, so hätte man uns im Ausschussberichte die Sache offen so darlegen müssen, wie ich sie entwickelt habe, man hätte uns klar sagen müssen, dass sogar das derzeit noch bestehende ohnedies geringe Recht der Wilden, die man ohnehin in keinen Ausschuss wählt, so verstümmelt werden muss, dass sie keine Anträge stellen, ja nicht einmal bei den Ausschussverhandlungen zuhören dürfen.

Hat das auch nur einen einzigen vernünftigen Grund? Gar keinen; der einzige Grund ist der: die Geschichte muss fertig werden, je eher umso lieber, heute noch lieber als morgen und weil sie fertig sein muss, so wird über unsere Rechte zur Tagesordnung übergegangen. Noch eine weitere Einschränkung unserer Rechte liegt im Ausschussantrage. Ich wiederhole es, mit besonderer Schlauheit ist die Geschichte gemacht. Es heißt hier im §. 6 der Vorlage, die Anträge müssen von 20 Mitgliedern unterschrieben sein. Nach der jetzigen Geschäftsordnung müssen Anträge nicht von 20 Mitgliedern unterschrieben sein; nach der jetzigen Geschäftsordnung kann ich den Antrag selber allein unterschreiben und ihn dem Präsidenten mit der Bitte übergeben, er solle die Unterstützungsfrage stellen. Sogar dieses minime Recht wird Abgeordneten, die nicht einem Club angehören, weggenommen. Das ist nicht bloß eine Beleidigung für uns, sondern auch eine Beleidigung unserer Wählerschaften. Die Bevölkerung, die uns hierher geschickt hat, soll es wissen, wie man uns hier behandelt, die Bevölkerung soll wissen, wie man die Wahlreform verschleppt und wie man anderseits jene Dinge durchjagt, die von kleinen, exquisiten Kreisen verlangt werden.

Es ist mir auch nicht ganz klar geworden, welche Gesetzesvorlagen diesem Ausnahmsgesetze — mit Ausnahmsgesetzen wird ja jetzt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens hantirt — unterworfen sein sollen. Der Ausschussbericht ist in dieser Beziehung nicht klar gefasst und gibt zu verschiedenen Auslegungen Veranlassung. Das geschah absichtlich. Der Ausschuss rechnete auch darauf, dass nicht alle Abgeordneten jede Gesetzesvorlage vom ersten bis zum letzten Paragraphen lesen und auch nur lesen können. Damit sogar wird schon gerechnet. Der §. 1 der Vorlage behandelt jene Gegenstände, die diesem Strangulirungsverfahren unterworfen werden sollen, und führt nur an: die Jurisdictionsnorm, die Civilprocessordnung, die Executionsordnung und den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten. Da rechnet man aber schon darauf, dass nicht alle Abgeordneten das alles weiter lesen, man kommt daher später im §. 10 wieder mit einem Nachtrag und sagt: das gilt aber auch für die Entwürfe der Einführungsgesetze, sowie für den gleichfalls vorzulegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsinstruction. Ja, warum wird uns das nicht gleich im ersten Paragraphen gesagt? Man hätte das ja gleich im ersten Paragraphen sagen können.

Also für alle diese Gesetze sollen wir uns unseres Discussionsrechtes begeben.

Es ist aber noch eines fraglich. Der Eindruck, den ich von der Sache habe, ist folgender: Über alle die Gesetzesentwürfe, die ich hier genannt habe, soll, wie der Ausschussantrag sagt, nur eine Generaldebatte abgehalten, und wir sollen dann, wie der Ausschuss meint, wie die Pagoden mit „Ja" nicken, wenn diese Generaldebatte zu Ende ist. Ich frage nur: hat sich diese eine Generaldebatte auf alle Vorlagen zusammen zu erstrecken oder wird doch über jede einzelne Gesetzesvorlage eine Generaldebatte zugelassen, so dass wir so viele Generaldebatten hätten, als Gesetzesvorlagen sind?

Das ist mir nicht ganz klar, es scheint mir, dass nicht über jedes einzelne Gesetz, sondern nur über alle miteinander eine einzige Generaldebatte zugelassen wird.

Warum dies? Der Herr Referent sagt, wenn man die Paragraphe von diesen fünf Gesetzen und den drei Einführungsgesetzen addirt, so werden es circa 1400 Paragraphe werden, und es sei absolut ausgeschlossen, über alle diese im vollen Hause zu debattiren.

Meine Herren! Wer schafft uns denn das, dass wir über so viele Gesetze zugleich debattiren? Wenn wir eine solche Art der Geschäftsbehandlung aufkommen lassen, so könnte uns auch zugemuthet werden, zum Beispiel über alle Steuergesetze, wenn die Regierung deren mehrere eingebracht hat, oder über alle Vorlagen gewerberechtlichen Inhaltes, die bereits eingebracht wurden und noch in Zukunft kommen, zugleich zu debattiren. Wenn wir immer mehrere Vorlagen zusammen nehmen, da bringen wir freilich so viele Paragraphe heraus. Die gewerblichen Vorlagen zum Beispiel stehen in demselben sachlichen Connex untereinander, wie die Vorlagen, bezüglich deren wir uns jetzt das Strangulirungsverfahren gefallen lassen sollen. Es ist das aber gar nicht nothwendig; behandeln wir

jedes Gesetz extra und das kann geschehen, ohne dass der Reform unserer Civilprocessordnung dadurch ein Eintrag geschieht. Es wäre eine solche gesonderte Behandlung meiner Meinung nach viel zweckmäßiger als die cumulative, und besser im Interesse einer gesunden und richtigen Reform, weil sie gründlicher geschieht.

Es ist nicht nothwendig, über alle diese Vorlagen zugleich zu discutiren, auch die bisherige Erfahrung hat das gezeigt. Zum Beispiel über das Gesetz, betreffend das Bagatellverfahren, ist hier separat verhandelt worden, ohne dass über andere reformbedürftige Zweige des Civilprocesses discutirt werden musste. Ebenso ist über das Gesetz, betreffend das Mahnverfahren, hier separat verhandelt worden. Es hat ferner der Herr Justizminister Glaser seinerzeit den Entwurf einer Executionsordnung vorgelegt, der ohne Rücksicht auf die anderen reformbedürftigen Theile des Civilprocesses hätte als Gesetz ins Leben treten sollen. Dieses Gesetz hätte in Wirksamkeit treten und das ganze andere civilgerichtliche Verfahren hätte daneben aufrecht fortbestehen sollen.

In der vorigen X. Session wurde eine Gesetzesvorlage über das Summarverfahren von der Regierung eingebracht und dem hohen Hause auch der Bericht des Justizausschusses darüber vorgelegt. Dass der Bericht nicht auf die Tagesordnung des Plenums gestellt wurde, hatte Gründe in unseren Clubverhältnissen, man kann es der Länge der Verhandlungen im Plenum nicht zum Vorwurfe machen, wenn er vom hohen Hause nicht erledigt wurde.

Es existirt zwischen den einzelnen Gesetzesvorlagen kein solcher Connex, dass das eine Gesetz nicht in Wirksamkeit treten könnte, wenn nicht auch das andere in Wirksamkeit tritt; es ist nicht richtig, dass vielmehr alle vier oder fünf Gesetze zugleich in Wirksamkeit treten müssen oder gar keines.

Wir haben bereits aus dem Jahre 1869 ein Gesetz über die Gewerbegerichte, es ist neben der Civilprocessordnung in Wirksamkeit getreten; warum soll das rücksichtlich des in Aussicht stehenden Gesetzentwurfes über Gewerbegerichte nicht möglich sein? Sowohl die Erfahrung der bisherigen Gesetzgebung als in der Praxis zeigt, dass jedes solche Gesetz ohne das andere ganz gründlich behandelt werden und ins Leben treten kann, dass diese Gesetze nicht in einer so nothwendigen Verbindung stehen, dass eines ohne das andere nicht durchgeführt werden könnte.

Warum muss also der ganze Complex zugleich erledigt werden? Ich weiß es nicht, geheimnisvolle Mächte wollen es so haben, die haben ihren Willen durchgesetzt, und wir alle müssen über uns ergehen lassen, was diese Mächte wollen. Ein solches Parlament aber lösen wir lieber auf und machen wir es so: Wir lassen uns in Zukunft von den Wählerschaften wählen; dann treten wir zusammen und bilden Clubs, und die Clubs sollen wieder zusammentreten und eine parlamentarische Commission bilden. Functionirt die einmal, so schaffen wir ein Gesetz, dass diese Commission, ohne uns weiter zu fragen, über alle Regierungsvorlagen entscheidet, und überhaupt an unserer Stelle alle Beschlüsse fasst, und gehen wir dann alle miteinander nach Hause. Wir ersparen dadurch Zeit für unsere Berufsgeschäfte und ersparen den Wählern die Diäten. Denn wir dürfen jetzt ohnedies nichts anderes machen, als was die wenigen Herren, welche die parlamentarische Commission bilden, wollen. Die wissen auch ohne uns, was sie zu thun haben, denn das sind gar gescheite Herren; wir andern sind nur Abgeordnete zweiter, dritter oder zehnter Ordnung, die sich nicht bloß, wie bis jetzt, dem Willen dieser Herren fügen müssen, sondern denen man nicht einmal mehr das Reden oder die Discussion gestattet über die Dinge, zu denen sie „ja“ sagen sollen.

Nicht dadurch, dass wir die Civilprocessordnung hier im Plenum geschäftsordnungsmäßig behandeln, sondern durch die Art und Weise, welche uns der Ausschuss für die Behandlung vorschlägt, discreditiren wir den Parlamentarismus vor der Bevölkerung.

Und nun will ich noch das eine oder das andere besprechen, was vielleicht ins Meritum der in den Entwürfen behandelten Gegenstände eingreift. Gestern hat einer der Herren Redner gemeint, diese Civilprocessordnung müsse so angenommen werden, wie sie vorliegt, und zwar ohne Discussion, so drückte er sich aus, denn die bestehende Civilprocessordnung sei der Bevölkerung unverständlich. Nun, ich gratulire unserer Bevölkerung, wenn ihr die vorliegende Civilprocessordnung verständlicher sein wird *(Heiterkeit)*, als die jetzige; ich glaube es nicht. Als ein weiterer Grund für die unbedingte en bloc-Annahme der jetzigen Vorlagen wurde die heutige Entfremdung der Bevölkerung von der Rechtsprechung angeführt. Aber auch die zu schaffende Civilprocessordnung ist, wie ich glaube, nicht in der Lage, die Theilnahme der großen Massen der Bevölkerung an der Rechtsprechung zu fördern.

Warum ist aber die jetzige Civilprocessordnung unerträglich, und welches sind denn die Vorzüge der neuen Civilprocessordnung? Welches ist der Hauptmangel, an dem unsere jetzige Civilprocessordnung oder das Gerichtsverfahren leidet?

Erlauben Sie mir, meine Herren, Ihnen ein Gleichnis vorzubringen. Ich vergleiche die Civilprocessordnung mit einer Maschine, die eine Arbeitsleistung zu machen hat. Wenn ich nun solch eine Maschine construire, die zehn Pferdekräfte zu leisten hat, wenn ich aber zu diesem Zwecke 50 Pferdekräfte aufwenden soll, so werde ich doch nicht der Narr sein und diese Maschine bauen.

So verursacht jetzt der kleinste Bagatellprocess, der über 5 oder 10 fl. geführt worden ist, dem Kläger und Geklagten zusammen Kosten von 40, 60 fl., sogar darüber. Da lässt lieber jeder das Processführen stehen. Unserer jetzigen Civilprocessordnung haftet

eben der Fehler an, dass die Kosten, die der Process verursacht, zumeist in gar keinem Verhältnisse stehen zu dem, was man erreichen kann, wenn die Execution durchgeführt wird. Vernünftige Menschen schreiben daher ihre Forderungen eher einfach als uneinbringlich ab, als sie versuchen, sie auf dem Rechtswege hereinzubringen. *(Sehr richtig!)*

Solange die Bevölkerung noch glaubte, im Wege des Civilprocesses ihr Recht zu erreichen, hat man Processe geführt; heutzutage aber werden Processe vor dem Berufsgerichte von gescheiten Menschen immer seltener geführt. Wenn man darauf hinweist, dass die Processe nach den statistischen Ausweisen immer weniger werden, so liegt einer der Gründe — nicht der einzige Grund — darin, dass unsere jetzige Maschine nicht gut functionirt. *(So ist es!)*

Wird nun die neue Maschine besser functioniren? Hat der Ausschuss den Beweis dafür erbracht? Nein! Er konnte das umsoweniger, als ja ein wesentlicher Theil dieser Maschine, die Executionsordnung, noch nicht fertig ist und uns nicht vorliegt. *(Sehr gut!)*

Was soll eine gute Civilprocessordnung leisten? Sie soll zunächst dazu führen, dass als formales Recht vom Gerichte dasjenige erklärt werde, was materiell rechtens ist, das heißt, den Normen des materiellen bürgerlichen Rechtes entspricht. Was als Recht im Urtheil ausgesprochen wird, soll sich mit den Normen des dem Spruche zugrunde liegenden Gesetzes decken, der Inhalt des Urtheiles muss mit dem materiellen Rechte übereinstimmen.

Wird diese Übereinstimmung zwischen materiellem Rechte und dem Inhalte der Urtheilssprüche, wenn die künftige Civilprocessordnung in Kraft steht, eine größere sein, als heute? Meiner Ansicht nach wird sich das gleich bleiben, aber von einer Besserung in diesem Punkte ist wahrscheinlich keine Idee. Ich will diesbezüglich nur die Meinung eines Praktikers erwähnen, der von derlei Dingen etwas versteht, weil er fungirender Richter ist und in der juristischen Gesellschaft einen Vortrag über dieses Thema gehalten hat, ich meine Herrn Dr. Demelius, der auch eine Broschüre über die Civilprocessvorlagen herausgegeben hat, worin er entwickelt, dass nach seiner Anschauung eine größere Sicherheit der Urtheile durch diese Vorlagen nicht gegeben ist. Ich will darauf nicht weiter eingehen, denn ich habe noch über viele andere Dinge zu reden; ich berufe mich nur auf diese Stimme.

Die zweite Frage wäre nun: Wird das jetzt uns vorgeschlagene Verfahren wohlfeiler werden als das frühere? Die Antwort lautet: Nein, es wird vielmehr noch theurer! *(Hört!)* Ja, es wird ganz entschieden noch theurer. Über dasjenige, was werden wird, kann man freilich heute nur Conjuncturen machen, und man wird sagen, das sei eine Anschauung von mir, und ich werde den anderen Herren sagen, das Entgegengesetzte sei wieder ihre Anschauung — nur die Erfahrung allein kann lehren, wer recht hat. Dafür, dass nach älteren Gesetzen die Processführung eine wohlfeilere sein kann, als nach neueren, dafür haben wir in der jetzigen deutschen Civilprocessordnung ein trauriges Beispiel. In Deutschland ist die Processordnung Friedrichs II. vom Jahre 1793 durch eine Civilprocessordnung vom Jahre 1877 abgelöst worden, und heute wäre das preußische Volk, das sein Recht bei Gericht suchen muss, froh, wenn es die alte Civilprocessordnung Friedrichs noch hätte. Von hiesigen Advocaten ist mir gesagt worden: Ein Process in Deutschland ist nach der neuen Civilprocessordnung nicht zu führen, er kostet soviel, dass man jedem Clienten davon abrathen muss. Sehen Sie, meine Herren, das sind mitunter die praktischen Resultate unserer modernen Jurisprudenz mit ihren feinen Theorien und Constructionen; die Preußen weinen um ihren alten Civilprocess vom Jahre 1793. *(Zustimmung.)* Aus diesen praktischen Dingen mögen die Herren ersehen, dass ich kein Pessimist bin, wenn ich fürchte, das Rechtsuchen wird nach unserer neuen Civilprocessordnung nicht billiger, sondern sogar noch theuer werden.

Jetzt bleibt noch die dritte Eigenschaft, die eine gute Civilprocessordnung haben soll: sie soll eine schnelle Beendigung der Processe ermöglichen, es soll alles geschwinder gehen. Nun, dieser Vorzug des neuen Verfahrens wurde im Ausschusse am meisten betont. Tritt einmal diese Processordnung ins Leben, dann wird es gehen, wie man in Wien sagt, wie geschmiert: bevor die Klage noch recht eingebracht ist, wird sie schon erledigt sein *(Heiterkeit)*, dann wird auch das Publicum seine Freude an dem neuen Processgesetze haben. Ich bezweifle auch die Richtigkeit dieser Anschauung. Man wird mir zwar das Gegentheil versichern, aber ich glaube nicht, dass die Erfahrung diesen Optimismus rechtfertigen wird.

Eine Bestimmung der Civilprocessvorlage vor allem ist nicht geeignet, die Erledigung der Processe schneller zu machen, und das ist die Fixirung von sechs Wochen Gerichtsferien, während deren alle Processe ruhen sollen. Merkwürdigerweise findet sich diese Bestimmung nicht in der Vorlage der Regierung, sie ist eine Schöpfung des Ausschusses. Ich habe darüber folgende Anschauung. Wenn die Processe sechs Wochen ruhen und sich die während dieser Zeit zu Ende gehenden Fristen von selbst über die Zeit der Gerichtsferien hinaus erstrecken, so wird dadurch das Verfahren nicht beschleunigt, sondern es wird vielmehr um diese sechs Wochen verzögert. Ich glaube, öffentliche Ämter sind dazu da, zu functioniren und nicht dazu, dass sie nicht functioniren. Das Rechtsprechen ist in den sechs Wochen für die Bevölkerung geradeso nothwendig als außerhalb derselben. Man muss, wenn man über diese Dinge spricht, die persönlichen Verhältnisse der Beamten von der Function des Amtes als solchen vollkommen trennen — ich will nicht missverstanden werden. Der Amtsorganismus als solcher muss ohne Unterbrechung

functioniren, der Magistrat zum Beispiel muss arbeiten, das Landesgericht muss arbeiten, der Landesausschuss muss arbeiten als Behörde und als Amt ohne Unterbrechung. Ganz anders steht es mit den einzelnen Beamten; diese brauchen eine solche Ruhe, eine periodisch wiederkehrende Zeit der Erholung. Aber durch solche Bestimmungen über Gerichtsferien, wie sie in der Vorlage getroffen werden, gibt man ihnen diese Erholungszeit nicht.

Es muss eben durch Creirung eines so zahlreichen Status von Beamten, dass ein Turnus für Urlaube ermöglicht ist, den einzelnen Beamten die Gelegenheit zur nothwendigen Erholung geboten werden, das Amt als solches aber darf nicht zu functioniren aufhören. Der Antrag des Ausschusses aber führt zum geraden Gegentheil. Das Amt als solches wird durch sechs Wochen für gewöhnliche Processe nicht functioniren, die Beamten aber werden doch nicht entlastet und kommen zu keiner Erholung, denn es bleiben ihnen die Agenden des Verfahrens außer Streitsachen, das Strafverfahren bei den Bezirksgerichten, und dann ist im §. 226 des Civilprocessordnungsentwurfes eine so große Anzahl von Ferialsachen normirt, von denen der Ausschuss selbst anerkennt, dass sie eine sechswöchentliche Frustrirung nicht vertragen, dass das in seiner Zahl beschränkte Richterpersonal durch die Gerichtsferien für den ordentlichen Process von der Arbeit nur sehr wenig entlastet wird.

Auch hier ist die Sache beim unrechten Ende angepackt, die Geschäftsbehandlung wird verzögert und der einzelne Beamte erhält keine Entlastung und keine Erholung.

Wir haben also, wie ich glaube, wenn der Entwurf der Civilprocessordnung auch so ins Leben tritt, wie er vom Ausschusse beantragt ist, nicht viel gewonnen; weder in Bezug auf die materielle Richtigkeit der Urtheile, noch in Bezug auf die Billigkeit und Schnelligkeit des Processes wird sich eine entschiedene Besserung zeigen.

Das Gesetz vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen, gibt aber unseren Permanenzausschüssen noch eine Verpflichtung, von der ich bedauere, dass sie unser Ausschuss nicht erfüllt hat. Es heißt da: „Das Haus kann beschließen, dass der Ausschuss vorerst seinen Bericht über die im Gesetzentwurfe auszuführenden und im Gesetze auszuführenden Grundsätze zu erstatten habe."

Also trotzdem solche Gesetzentwürfe in abgekürzten Formen behandelt werden sollen, soll doch das Haus wenigstens über die Principien entscheiden, welche den Gesetzentwürfen zugrunde liegen, und nur die Formulirung der einzelnen Paragraphen soll eigentlich dem Ausschusse zugewiesen werden, so dass über das Meritorische aller Principien des Gesetzentwurfes das Haus im Plenum entscheidet.

Es heißt im zweiten Alinea: „Auch ohne diesen Beschluss kann der Ausschuss, wenn er es für zweckmäßig erachtet, einen solchen Bericht erstatten."

Nun, da erlaube ich mir an den Ausschuss, respective an den Referenten die Frage: Hat es denn der Ausschuss gar nicht für zweckmäßig erachtet, über die fundamentalen, über die grundlegenden Principien dieses Gesetzes die Meinung des hohen Hauses zu hören? Warum denn nicht? Waren vielleicht keine solchen fundamentalen Principien da, über die man im Plenum des hohen Hauses hätte discutiren können und sollen, und wenn sie da waren — und das wird man nicht in Abrede stellen — warum ist nicht der Ausschuss an das hohe Haus herangetreten und hat es eingeladen, alle diese Principien zu discutiren?

Hätte der Ausschuss das gethan, so hätte das hohe Haus über die grundlegenden Principien des Entwurfes seine Beschlüsse gefasst, und man brauchte uns jetzt unser Discussionsrecht nicht wegzunehmen. Der Ausschuss hätte aber auch die Anschauung des Hauses gewusst, auf welche Kenntnis er freilich keinen Wert legt, wie seine Vorlage zeigt.

Damit das hohe Haus sieht, dass solche grundlegende Principien vorhanden waren, deren Discussion im Plenum des hohen Hauses von Wert gewesen wäre, erlaube ich mir, einige wenige, beileibe nicht alle, hervorzuheben, obwohl ich offen gestehe, dass der Präsident sofort berechtigt wäre, mich zu unterbrechen und mir zu sagen, ich dürfe darüber nicht reden, weil die Discussion dieser Principien heute nicht Gegenstand der Tagesordnung ist, unddiese Principien auch nicht im Inhalte der Gesetzesvorlage liegen, über die wir jetzt zu entscheiden haben.

Zunächst muss ich um eine gewisse Nachsicht bitten, wenn ich über solche Dinge rede. Man wird da mitunter in einer — ich möchte sagen — unverdienten Weise angegriffen, wie es mir zum Beispiel bei der Discussion des Strafgesetzes geschehen ist. Ich habe zum Beispiel gesagt, dass das Wort „Begünstigung", das in einem Paragraphen vorkommt, zu vage ist und den Begriff des Delictes zu wenig markirt. Deshalb machte mir der Herr Referent den Vorwurf, ich hätte das Gesetz nicht gelesen, sonst wüsste ich, dass im Paragraph so und so viel das Wort „Begünstigung" definirt sei. Erstens ist es nicht wahr, dass man das Gesetz nicht gelesen haben muss, wenn man derlei nicht weiß. Wir haben ja jetzt das Strafgesetz, die Steuergesetze, die Gesetze über die Reform des Civilprocesses u. s. f. man müsste ja einen Kopf wie ein Elefant haben *(lebhafte Heiterkeit)*, um das alles, was man da liest, im Gedächtnis zu behalten. Das Neue, was man liest, verdrängt immer das frühere, was man gelesen hat. Also, man kann sich leicht verschnappen, auch wenn man Alles gelesen hat. Der Fehler war aber im Gesetze selbst und nicht an mir. Wäre in dem betreffenden Paragraphen, den ich besprochen habe, bei dem Worte „Begünstigung" der Paragraph citirt

gewesen, in dem die Begünstigung definirt ist, so hätte ich dem damaligen Herrn Referenten keine Veranlassung gegeben, mir diesen Vorwurf zu machen. Es ist ja bei Verfassung von Gesetzen üblich, wenn ein Wort eine specielle Bedeutung hat, die in einem früheren Paragraphen entwickelt wurde und die von dem vulgären Begriff des Wortes abweicht, den betreffenden Paragraph durch eine Einschaltung zu citiren; wäre das geschehen, dann hätte ich gewusst, in welchem Sinne das Wort „Begünstigung" genommen ist. Mit einem Worte, auf diese Weise kann ein Referent, der das Schlusswort hat, und dem daher niemand erwidern kann, sehr leicht gegen die Vorredner polemisiren; ich werde mir übrigens auch in Zukunft nichts daraus machen, wenn es wieder geschieht; passend ist es aber jedenfalls nicht.

Zunächst will ich constatiren, dass die Behauptung durch nichts erwiesen ist, dass das Haus die Vorlagen des Ausschusses nach der gewöhnlichen Geschäftsordnung nicht erledigen könnte. Woher weiß man denn das? Man hat es ja noch nicht versucht. Man sagt, wir haben ja zu wenig Zeit dazu, die Session dauert kaum mehr zwei Jahre. Ja, der Herr Justizminister hätte halt die Vorlagen früher bringen sollen, etwa gleich, wie das Haus zusammengetreten ist. Sollen wir unseres Discussionsrechtes beraubt werden, weil er das nicht gethan hat?

Die Arbeiten des Justizministeriums ziehen sich ja durch eine Zeit von 20 Jahren hin; warum hat er die Vorlagen so spät gebracht und uns nicht Gelegenheit gegeben, uns schon drei Jahre früher damit zu beschäftigen? In einer nächsten Session soll er sie gleich am ersten Tage einbringen. Man fordert vom hohen Hause, es solle wegen dieser Verspätung auf seine constitutionellen Rechte verzichten, und sogar die Rechte jedes Einzelnen von uns sollen in der geschäftordnungswidrigen Weise verkürzt werden. Aber auch alle jene Argumente sind unberechtigt, die man aus der Behandlung des Strafgesetzentwurfes hier im hohen Hause gegen die Möglichkeit einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Vorlagen über die Civilprocessreform gezogen hat.

Warum ist denn die Vorlage des Ausschusses über das Strafgesetz nicht früher auf die Tagesordnung gesetzt worden? Sie war ja längst fertig. Deshalb ist es geschehen, weil wieder dieses geheimnisvolle, geisterhafte gespensterhafte Executivcomité der Coalition es nicht früher erlaubt hat. Das Strafgesetz war längst fertig, und es war auch längst die Rede davon, dass es auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, es geschah immer nicht, und als ich mich privatim erkundigte: warum? hat es geheißen, der Executivausschuss der Coalition habe befohlen, noch zu warten, denn man sei noch nicht im Reinen, was im Plenum mit der Vorlage zu geschehen habe. Wenn es so zugeht, dann muss man aber auch offen und wahr sein und dem Executivcomité der Coalition, aber nicht dem Plenum des hohen Hauses und nicht den Antragstellern im Plenum den Vorwurf machen, dass das Abgeordnetenhaus wegen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung des Entwurfes mit dessen Erledigung nicht fertig werde, wenn man die Zeit von mehr als einem Jahre infolge der Weisung des Executivcomités der Coalition früher vertrödelte. Solche Vorwürfe gegen die Antragsteller hier im Plenum sind unaufrichtig und unwahr.

Die Zeit, welche für die Generaldebatte des Strafgesetzes hier im Plenum verwendet wurde, war in Rücksicht der Wichtigkeit des Gegenstandes, der zu behandeln war, keine lange. Es ist auch nicht wahr, dass über 900 Anträge gestellt worden sind. Das ist formell richtig, wenn man jeden Antrag auf separate Abstimmung eines Paragraphen als meritorischen Antrag zählen will.

Jeder Abgeordnete war ja gezwungen, solche Anträge schon in der Generaldebatte rücksichtlich eines jeden Paragraphen zu stellen, über den er nur eine besondere Abstimmung wünschte; das wäre nicht nothwendig gewesen, wäre man nach der gewöhnlichen Geschäftsordnung vorgegangen. Die wirklich meritorischen Anträge reduciren sich vielleicht auf 50, und der Umstand, dass sie gestellt wurden, beweist, dass sie der Discussion wert sind und dass es nicht gut und nicht recht gewesen wäre, ihre Einbringung durch ein Gesetz zu hindern, wie es das jetzt beantragte ist. Der Ausschuss möge nur über diese Anträge berathen, das Parlament soll sie im Plenum hier noch erörtern und wir können trotzdem recht gut mit dieser Arbeit fertig werden; das Strafgesetz kann trotz der Discussion der Details im Plenum zustande kommen, wenn man nur will. Es wird gewiss von keiner Seite des hohen Hauses und von keinem Abgeordneten Obstruction getrieben; arbeiten wir nur fleißig, halten wir Vormittagsitzungen, halten wir Nachmittagsitzungen, halten wir Sitzungen im Sommer, es tagt ja ohnedies das Parlament im Sommer, denn wir haben ja eine Unzahl von Permanenzausschüssen.

Es ist kein größerer Ausschuss, der nicht permanent tagen könnte. So könnten wir auch im Sommer auf 14 Tage einberufen werden und zweimal des Tages discutiren und die Sache würde erledigt auf dem Wege der gewöhnlichen Geschäftsordnung. Man kann also die Vorlogen erledigen im ordnungsmäßigen Wege, wenn man nur will, aber man will nicht. Ich bin übrigens überzeugt, und die Herren Mitglieder des Ausschusses sind es gewiss auch, dass bei den vorliegenden Gesetzentwürfen sich nur wenige Abgeordnete hier im Plenum zum Worte melden würden. Der Präsident könnte vielleicht sagen: §. 1 bis 50. Niemand vorgemerkt. Sind die Herren einverstanden? Einverstanden.

Vielleicht macht dann einer der Herren etwa bei §. 51 eine kleine Bemerkung, dann geht es wieder rasch weiter. Der Ausschuss weiß auch ganz gut, dass

die Verhandlung hier im Plenum so verlaufen würde; die Natur der zu behandelnden Materie bringt es von selbst mit sich, dass nicht viele Anträge zu einzelnen Paragraphen hier im Plenum gestellt werden.

Die Gründe, die man für die Änderung der geschäftlichen Behandlung vorbringt, sind also nicht stichhältig. Wir können also die Vorlagen hier im Plenum recht gut discutiren, weil voraussichtlich nicht viele Herren sich zum Worte melden, und weil es ja Gesetze sind, die von einander unabhängig ins Leben treten können.

Ich hätte, wie gesagt, gewünscht, dass der Ausschuss wenigstens mit einigen fundamentalen Grundsätzen vor das hohe Haus getreten wäre und Beschlussfassungen desselben veranlasst hätte. Einer von diesen Grundsätzen betrifft zum Beispiel die Frage, wie das Verhältnis der Berufsgerichte zu den Laien-, oder besser gesagt, Volksgerichten festgestellt werden soll.

Denn diese Grenze muss in der Jurisdictionsnorm zum Ausdrucke kommen und auch für die Behandlung der Civilprocessordnung ist es von principieller und weittragender Bedeutung, zu wissen, wie weit die Competenz der Berufsgerichte und wie weit jene der Volksgerichte geht. Ich verstehe unter Volksgerichten jene Gerichte, in welchen diejenigen Bevölkerungsclassen, die in bestimmten Rechtsverhältnissen leben, durch aus ihrer Wahl aus den Berufsgenossen hervorgegangene Richter allein, oder durch Beiziehung noch eines rechtsgelehrten Richters ihre strittigen Angelegenheiten ordnen. Dass die Beiziehung der Laien auch für das Judiciren in civilrechtlichen Angelegenheiten eine Berechtigung hat, wird heutzutage wohl niemand bestreiten; sogar in unserer alten Processordnung finden sich ja Handelsgerichtsbeisitzer mit entscheidender Stimme, die neben den Berufsrichtern in Handelssachen judiciren. Es gibt Lebensverhältnisse, bezüglich deren diejenigen, die darin leben und stehen, in erster Linie sich ein gutes Urtheil darüber bilden, was Recht und was Unrecht ist.

Man wird sagen und hat es schon gesagt, die Bevölkerung sei für solche Volksgerichte nicht reif. Doch das gehört auf ein anderes Gebiet. Es ist das nicht richtig, unsere Bevölkerung ist dafür reif und wäre sie es auch noch nicht, so dürfte nur durch die Schulen nachgeholfen werden. In den Handelsschulen geschieht dies schon, da bekommen die jungen Leute Unterricht im bürgerlichen und Wechselrecht; in landeswirtschaftlichen Schulen sollen sie in der agrarischen Gesetzgebung, in den Gewerbeschulen in der gewerblichen unterrichtet werden. Dann werden sie in der Lage sein, als Volksrichter zu fungiren.

Es ist richtig, dass die Volksrichter für die Judicatur in den speciellen Angelegenheiten concreter Berufskreise weitaus wertvoller sind, als die Berufsgerichte; leider haben die schwachen Versuche, die unsere Gesetzgebung mit der Creirung solcher Volksgerichte gemacht hat, fehlgeschlagen. Aber warum? Weil man gemerkt hat, dass es denjenigen Factoren, die solche Gesetze schaffen, nicht recht ernst war, sonst hätte man diese Versuche in anderer Weise anstellen müssen.

Der Hauptfehler war immer der, dass nach den diesfälligen Gesetzen diese Volksgerichte nur einen Vergleich vermitteln und nicht in der Sache definitiv entscheiden sollten.

Wer sich auf einen Vergleich nicht einlassen will, geht zu dem ordentlichen Richter und hätte mit der Verhandlung vor dem Volksgerichte nur die Zeit vertrödelt. Wir haben schon seit dem Jahre 1869 ein Gesetz, betreffend Vergleichsversuche bei den Gemeinden, und der niederösterreichische und der oberösterreichische Landtag haben Durchführungsgesetze beschlossen. Solche Volksgerichte sind schon in der Gemeindeordnung vom Jahre 1862 vorgesehen. Es dauerte sieben Jahre, bis die Legislative sich herbeiließ, das dort nur allgemein ausgesprochene Princip durch ein specielles Gesetz wenigstens einigermaßen zu verwirklichen, und bis zum Jahre 1874 hat der niederösterreichische Landtag gewartet — das Datum bezüglich des oberösterreichischen Landtages ist mir im Augenblicke nicht bekannt — um diese Volksgerichte einzuführen.

Es ist auch erklärlich, warum die Bevölkerung diese Gerichte in ihrer heutigen Organisation nicht gebrauchen kann. Nehmen wir gleich den ersten Paragraph des Gesetzes des Jahres 1869. Es wird die Competenz auf von Vertrauensmännern der Gemeinde gebildete Vermittlungsämter beschränkt: a) auf Geldforderungen bis 300 fl. und auf bewegliche Sachen, bezüglich welcher die Parteien erklären, einen 300 fl. nicht übersteigenden Betrag annehmen zu wollen.

Ein solches Volksgericht hat nicht das Recht, Parteien mit Zwangsmitteln vorzuladen, es kann dort nicht ein Vergleich auf einen Eid geschlossen werden. Sogar der Staat kommt her und fordert Gebüren für die Amtshandlungen dieser Vermittlungsämter, was das ungereimteste von der Welt ist. Der Staat kann für die Thätigkeit seiner Gerichte Gebüren verlangen, da hat es Sinn, weil er die Kosten für diese Gerichte zu bestreiten hat, aber für die Amtshandlungen dieser Vermittlungsämter, auf die der Staat keinen Kreuzer aufwendet, Staatsgebüren einzuheben, das ist ungerecht. Aber es ist vorgeschrieben: Bis 50 fl. ist die Stempelgebür nach Scala II zu entrichten und die muss doppelt bezahlt werden, erstens bei der Eintragung in das Vergleichsbuch und zweitens, wenn jemand eine Ausfertigung über den abgeschlossenen Vergleich begehrt, für die Ausfertigung. Durch solche Dinge hat man diese Gerichte unmöglich gemacht.

Für unbewegliche Sachen sind sie nicht competent; auf dem Lande in Dorfgemeinden, wo die Streitig-

keiten meist unbewegliche Güter betreffen, haben sie also beinahe gar keine Competenz. Gewiss schafft man etwas gutes für das Volk, wenn man solche Volksgerichte constituirt, die aber definitiv über die ihrer Competenz zugewiesenen Angelegenheiten entscheiden. Ich will Ihnen einen Fall aus der Praxis erzählen, den ich erlebt habe, damit Sie sehen, auf was der Civilprocessordnungsausschuss hätte sein Augenmerk richten sollen und was er wirklich gebracht hat, und ich könnte Ihnen die Namen der Personen und den Ort nennen.

Im Jahre 1869/1870 war die Erdeinlösung für die Wiener Wasserleitung. Ein Bauer, der zwei Wirtschaften, zwei Häuser mit Gründen hatte, vermachte einem jeden seiner beiden Söhne je eine Wirtschaft. Die alten Grundbücher, es waren die neuen noch nicht angelegt, verzeichneten meistens keine Catastralparcellen. Es stand im Grundbuche nur „Haus sammt Gründen", weiter nichts, nur ein sogenannter Überlandgrund hatte im Grundbuche ein eigenes Folium. Außer den beiden Häusern war nur ein Überlandwald im Eigenthum des Erblassers, von dem im Testamente keine specielle Erwähnung gethan war. Die beiden Brüder haben gestritten, zu welchem von den zwei Häusern der Überlandwald gehörte, jeder hat gesagt, zu seinem Hause gehöre derselbe.

So haben nun die Eigenthümer Process mit einander geführt. Dann haben sie aber noch Folgendes gethan: Der eine hat einen Baum niedergeschnitten, da hat ihn der andere wegen Besitzstörung geklagt; darauf hat wieder dieser einen Baum niedergeschnitten, und da hat ihn jener wegen Besitzstörung geklagt. So sind solche Besitzstörungsprocesse neben dem Eigenthumsprocesse gelaufen. Der eine hat infolge dessen ganz abgehaust, es ist ihm im Executionswege sein Haus verkauft worden, und er ist Pächter geworden, wo er früher Eigenthümer war, und der andere ist so tief in Schulden gekommen, dass er vielleicht auch abgehaust hat. So weit ich die Sache verfolgte, ist er nach den Processen mit einer unendlichen Schuldenlast auf seinem früher lastenfreien Gute gewesen.

Wenn dort solche Volksgerichte in der Gemeinde bestanden hätten, wenn ein solches Gemeindegericht ordentlich constituirt gewesen wäre mit einer Judicatur, die meritorisch entscheidet, wenn die von dem Gemeindeausschusse gewählten Vertrauensmänner in der Gemeinde definitiv entscheiden könnten, und die zwei Bauern vor ein Bauerngericht gekommen wären, so hätte dieses gesagt: der Wald gehört euch mit einander und wenn ihr ihn nicht gemeinschaftlich bewirtschaften wollet, so machen wir einen Strich, das eine Stück gehört dem, das andere jenem; die Geschichte wäre aus gewesen, sie hätte nicht so viel Geld gekostet und jeder Streittheil wäre aufrechter Wirtschaftsbesitzer geblieben.

Wer eine gute Civilprocessordnung machen will, muss solche Institutionen machen, nicht aber den Advocatenzwang ins Unendliche ausdehnen und der Bevölkerung, namentlich der Landbevölkerung ihr Recht der Selbstvertretung wegnehmen, das sie seit Kaiser Josefs Zeiten, ja schon vor der Josephinischen Zeit gehabt hat.

Die Bevölkerung verlangt sich etwas ganz anderes, als was ihr durch die Vorlagen des Ausschusses geboten wird.

Man kommt, um die Vorzüge des neuprojectirten Verfahrens vor dem jetzigen in ein recht grelles Licht zu stellen, oft mit Schlagworten, und das verfängt bei Leuten, die über solche Sachen nicht viel reflectirt haben. Der jetzige Civilprocess, sagt man, ist geheim und schriftlich, der neue wird öffentlich und mündlich sein. Erstens ist die Öffentlichkeit im Civilprocesse von einem ziemlich zweifelhaften Werte, sie hat im Strafprocesse eine ganz andere Bedeutung als im Civilprocesse. Ich will darüber nicht reden, aber das will ich nur sagen, auf eine bessere Entscheidung der Streitsache hat sie gewiss nicht den Einfluss, den sie im Strafprocesse hat. Was aber die Mündlichkeit betrifft, so ist dabei auch, wie man in Wien sagt, viel Schwefel. *(Heiterkeit.)* Es ist gar nicht möglich, dass man einen halbwegs complicirten Process mündlich abhandelt. Ich muss mich schon mit starken Waffen rüsten, sonst werde ich verketzert als der größte Ignorant, den es gibt. Ich lasse mir das auch gefallen, ich sage meine Meinung heraus, wenn ich auch dafür als der größte Esel hingestellt werde *(Lebhafte Heiterkeit)*, da liegt mir gar nichts daran. Aber ich will jemand citiren, dem man diesen Vorwurf gewiss nicht macht, dem man ein competentes Urtheil über den Wert der Mündlichkeit im Civilprocesse wohl zugestehen wird. Es ist der frühere Professor und spätere Justizminister Dr. Glaser. Derselbe hat eine Abhandlung geschrieben: „Grundlagen des mündlichen öffentlichen Civilprocesses", gedruckt in seinen kleineren Schriften im II. Bande. Er sagt da *(liest)*:

„Es wird von allen Seiten zugegeben, dass ein rein mündlicher Process nicht denkbar ist, wie ängstlich auch immer das Schreiben vermieden wird; es kann auf die Dauer eine geordnete Rechtspflege ohne schriftliche Aufzeichnung nicht bestehen. Theils handelt es sich darum, jeder Partei Beweismittel über die Stellung in die Hände zu geben, welche ihre Gegner im Processe ihr gegenüber einnehmen, und ihr zugleich die Gelegenheit zu bieten, sich für ihre eigenen Operationen in späteren Stadien des Processes vorzubereiten, theils mag es wünschenswert erscheinen, dass dem Richter für die Berathung und Entscheidung ein, eine stetigere und klarere Übersicht und ruhigere Überlegung gestattendes Material vorgelegt werde, als welches durch den Wechsel der sich verflüchtigenden Rede gewonnen werden kann. Theils endlich sollen die wesentlichen Factoren des Processes wegen der Rechtsmittel, der exceptio rei iudicatae u. s. w. vor

Vergessen geschützt werden. Gründe genug, um der Schriftlichkeit eine sehr bedeutende Rolle im Processe übrig zu lassen."

Sie sehen, meine Herren, dass, wenn dem gewöhnlichen Publicum als Vorzug des jetzigen Processes die Mündlichkeit geschildert wird, es nur ein Schlager ist für die Leute, die sich mit der Sache nicht näher beschäftigen, und wenn sich der Ausschuss darauf etwas zugute thut, dass er da, wo die Regierungsvorlage mehr auf die Schriftlichkeit gehalten hat, die Regierungsvorlage beschnitten hat, so glaube ich, er hat damit nichts gutes gemacht, er hätte besser gethan, es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen.

Um was es sich — damit ich wieder auf die Volksgerichte zurückkomme — bei einem guten Civilprocesse handelt, das ist nicht die Schriftlichkeit oder Mündlichkeit, das, um was es sich handelt, das ist die Unmittelbarkeit des Verfahrens.

Die Processtheile müssen directe, unmittelbar vor dem Richter stehen, vor demselben vorbringen, was sie vorzubringen haben, dieser muss mit den Leuten directe und unmittelbar verkehren, um deren Rechte es sich handelt. Wenn man aber den Advocatenzwang so in das Verfahren einschiebt, wie es in den Vorlagen über die Civilprocessreform geschieht, dann sündigt man gegen dieses Princip der Unmittelbarkeit, denn dann verhandelt der Richter nicht mit den Parteien, sondern mit den Advocaten.

Das Princip des unmittelbaren Verkehres des Richters mit den Parteien, ist bereits in den jetzigen Processnormen als ein so nothwendiges anerkannt worden, dass im Bagatellprocesse, im Summarprocesse und im Eheprocesse dem Richter das Recht eingeräumt ist, directe zu verlangen, dass die Parteien persönlich vor ihn hintreten.

In den Gesetzen über das Verfahren vor den Volksgerichten ist das unmittelbare persönliche Verhandeln der Parteien vor dem Richter, soweit es nur immer stattfinden kann, vorgeschrieben. Auf dieser Unmittelbarkeit liegt der Wert und diese Unmittelbarkeit wird durch diesen Civilprocessentwurf, wie er hier vorliegt, meines Erachtens nicht gefördert. Ich komme damit auf ein Thema, über das ich sprechen muss, weil der Herr Abgeordnete Dr. Byk mir gestern einen Vorwurf gemacht hat damit, dass er sagte, ich sei gegen den Advocatenzwang, weil ich darin eine Bevormundung der Parteien erblicke und weil diese Bevormundung der Parteien darin nicht liege u. s. w. Es ist eine Bevormundung, es ist sogar widerrechtlich, einen solchen Zwang im Wege der Gesetzgebung auf die Staatsbürger zu üben, es haben ihn auch nicht alle Staaten, und diejenigen Staaten, die ihn haben, zeichnen sich gerade nicht durch die beste Civilprocessordnung aus, die sie besitzen. Er ist aus dem französischen Verfahren herübergenommen worden, und dieses ist nicht das beste. Im französischen Verfahren ist er erklärlich da durch, dass während des ancien régime die Advocatenstellen in Frankreich vom Staate verkauft wurden. Der französische Staat hat den Advocatenzwang eingeführt, weil er infolge desselben für die verkauften Stellen mehr Geld eingenommen hat, aber nicht darum, weil er auf das gerichtliche Verfahren dadurch einen besseren Einfluss nehmen wollte. Die größere Geldeinnahme für den Staat war der materielle Hintergrund der Sache.

Es gibt große Länder, in denen dieser Zwang nicht eingeführt ist, wie zum Beispiel Russland; in Preußen bestand er bis zum Jahre 1879 nicht, in der Schweiz besteht er nicht, und zum Beispiel gerade Genf, welches im Jahre 1820 einen code de procédure civile gemacht und das französische Gesetzbuch dabei zum Muster gehabt hat, hat den Advocatenzwang nicht recipirt. Auch die Civilprocessordnung für Württemberg vom 3. April 1868 kannte ihn nicht, und soweit ich aus dem Schuster'schen Werke über den englischen Civilprocess entnehme, kennt auch das englische Recht den Advocatenzwang nicht. Aber ich habe das englische Gesetz nicht im Originale studirt und bin auch des Englischen nicht so mächtig, dass ich das könnte.

Bei uns in Österreich kannten wir in unserer alten, jetzt so sehr verketzerten Civilprocessordnung vom Jahre 1781 den Advocatenzwang nur sehr ausnahmsweise.

Es ist übrigens nicht richtig, wenn man immer sagt, es würde heute noch immer nur nach der Gerichtsordnnng vom Jahre 1781 gearbeitet. Wir haben Novellen zu dieser Processordnung, die bis zum Jahre 1887 reichen. Das Gesetz vom Jahre 1781 hat also eine weitere Entwicklung gefunden. Ich verweise insbesondere auf das Summarverfahren vom Jahre 1845, von dem ich bedauere, dass ihm durch die jetzige Civilprocessordnung der Garaus gemacht wird. Würde man dieses Verfahren so handhaben, wie es der Buchstabe des Gesetzes fordert, und es noch durch die freie Beweiswürdigung des Richters ergänzen und auf Streitigkeiten bis 1000 Gulden im Werte des Streitgegenstandes ausdehnen, so wäre es ein herrliches Gesetz. Nach der Civilprocessordnung des Kaisers Josef hat die ländliche und auch städtische Bevölkerung, abgesehen von den Landeshauptstädten, das Recht gehabt, sich selbst vor Gericht zu vertreten. Es ist das Recht der Selbstvertretung ein natürliches Recht, das dem Staatsbürger nie genommen werden soll. Das Recht, sich selbst in seinen Rechtsangelegenheiten zu vertreten, ist ein urdeutsches Recht; bis zum Jahre 1495 war sogar die Selbsthilfe den Deutschen erlaubt. Erst durch das Landfriedengesetz des Kaisers Maximilian wurde die Selbsthilfe verboten, und alle Deutschen mussten ihr Recht von den Behörden nehmen, welche vom Staate zum Rechtsprechen autorisirt waren, was ich ja als einen Fortschritt anerkenne. §. 19 a. b. G. B. sagt auch: „Jedem, der sich

in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch das Gesetz bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der Eigenmacht und Selbsthilfe bedient und die Grenzen der Nothwehr überschreitet, ist verantwortlich."

Wenn aber der Staat mir befiehlt, ich muss das Recht von seinen Behörden nehmen, so muss er mich doch zu ihnen zulassen und ich darf nicht von denselben einfach weggeschickt und von mir verlangt werden, ich müsse statt meiner jemand andern schicken, der für mich vor der Behörde spricht.

Im mündlichen Verfahren des Kaisers Josef war der ländlichen und städtischen Bevölkerung, soweit letztere nicht in den Provinzialhauptstädten wohnte, das Recht der Selbstvertretung soweit eingeräumt, dass man sogar gemeine Bevollmächtigte als Parteivertreter zugelassen hat, welche erst im Jahre 1882 durch Judicate des Obersten Gerichtshofes ausgeschlossen wurden. Durch das sogenannte Fristengesetz vom Jahre 1874 ist den Staatsbürgern dieses Recht schon theilweise verkümmert worden, indem darin bei den Gerichtshöfen, das ist bei Kreisgerichten im Lande der Advocatenzwang eingeführt wird.

Damals hat Abgeordneter Dr. Mayerhofer hier einen langen Speech über die Vortrefflichkeit dieses Gesetzes gehalten und hat in Vorahnung der Dinge, die sich heute hier vollziehen, sofort gesagt: En bloc-Annahme, jede weitere Discussion ist überflüssig. Er selbst aber hatte eine volle Stunde gesprochen. *(Heiterkeit.)* Obwohl unsere Geschäftsordnung eine En bloc-Annahme nicht kennt, hat alles sofort dafür gestimmt. Was damals geschah, ist ein Vorspiel für unser heutiges Verfahren hier im hohen Hause anlässlich der Behandlung der Civilprocessordnungsvorlagen. Es war ein Verdienst des Grafen Hohenwart, dass er dann in der nächsten Sitzung eine Interpellation an das Präsidium richtete und sich gegen die geschäftswidrige Art und Weise verwahrte, mit der diese Gesetzesvorlage behandelt wurde.

Der Präsident hat seinen Irrthum zugegeben und seitdem ist es bis zum jetzigen Momente niemand eingefallen, uns vorzuschlagen, wir sollen das, was uns von irgend einem Ausschusse aufgetischt wird, en bloc verspeisen. Da ist also damals der Bevölkerung, die in den Kreisstädten wohnt, das Recht weggenommen worden, sich selbst zu vertreten, jetzt geht man wieder weiter und nimmt dieses Recht auch der ganzen bäuerlichen Bevölkerung. Die Regierungsvorlage wollte bis zum Werte des Streitgegenstandes von 1000 fl. gehen, dem Ausschusse schien das aber nicht genug, und er ging bis 500 fl. herab mit dem Advocatenzwange. Ich glaube, die bäuerliche Vertretung im hohen Hause wäre es doch wert gewesen, dass man sie darüber gefragt hätte, ob sie mit dieser Cassirung des Rechtes der Selbstvertretung einverstanden sei oder nicht, ob sie nicht glaube, dass die bisherige Rechtsprechung besser für sie und ihr lieber sei, als die künftige mit dem Advocatenzwange.

Wie kann man denn über einen ganzen Stand so einfach zur Tagesordnung übergehen? Wir müssen uns auch darum gegen die jetzige Gesetzesvorlage erklären, weil noch eine Menge solcher Verkürzungen der bisherigen Rechte der Bevölkerung darin vorhanden sein können, auf die man im ersten Augenblicke gar nicht kommen kann. Darüber im Detail im Plenum zu discutiren, hält der Ausschuss nicht der Mühe wert und nicht für nothwendig, und schlägt uns einfach die En bloc-Annahme seiner Elaborate vor, weil diese so außerordentlich gut sind, dass die Bevölkerung gar keine besseren Gesetze bekommen kann. Noch etwas. Während man jetzt im Summarverfahren auch im Appellationsverfahren, wenn die Partei die Schrift sich selbst verfasst, keinen Advocatenzwang kennt, soll in Zukunft für Eingaben an die zweite Instanz derselbe unbedingt eingeführt werden. Damit hat man den Zwang indirect auch für alle Agenden der ersten Instanz eingeführt, denn wenn sich jemand, der sich in der ersten Instanz selbst vertreten hat, um ein Rechtsmittel zu ergreifen, an einen Advocaten wenden wird, so wird der ihm sagen: „Hast Du das in der ersten Instanz verstanden, so verstehe es in der zweiten Instanz auch" und wird die Vertretung nicht übernehmen. Man macht es also auf diese Weise unmöglich, dass sich jemand auch in der ersten Instanz selbst vertrete. Und doch ist das Recht der Selbstvertretung ein sehr wertvolles Recht von Millionen unserer Mitbürger und wäre wohl dessen Entziehung einer Discussion im Plenum des hohen Hauses wert gewesen. Eine Einschränkung des Rechtes der Selbstvertretung tritt auch im Mietverfahren ein. Bis jetzt sind alle Klagen aus Bestand- und Pachtverträgen nach dem Gesetze vom Jahre 1858 über Bestandverträge erledigt worden, und wenn ich einen Pachtschilling auch in Wien von 3000 fl. zum Beispiel einklagen wollte, so ist über die Klage nach dem Summarverfahren verhandelt worden; ich habe weder in der ersten noch in einer höheren Instanz einen Advocaten gebraucht. In Zukunft wird das anders sein. Was hier in dem neuen Gesetze als Verfahren in Mietangelegenheiten bezeichnet wird, erstreckt sich bloß auf den Aufkündigungsprocess und auf sonst nichts. Klagen auf Bestandzinsen werden in Zukunft nach dem gewöhnlichen Verfahren behandelt, und es wird daher in Zukunft ein jeder Bestandgeber, der eine Bestandforderung von mehr als 500 fl. einzuklagen hat, an den Advocatenzwang gebunden sein.

Der Advocatenzwang ist, sagt man, nothwendig, denn die Leute, die ihm unterworfen sind, verstehen es nicht, sich selbst zu vertreten. Wenn sie es aber bis jetzt verstanden haben, so verstehen sie es in Zukunft gewiss auch. Die Consequenz des neuen Gesetzes ist die, dass der Herr Referent selbst, der gewiss die Civilprocessordnung versteht und sich seine Klagen machen und bei Gericht vertreten kann, an den Advo-

catenzwang gebunden ist. Man ist so kleinlich vorgegangen, dass man sogar den pensionirten Richtern das Recht der Selbstvertretung weggenommen hat, das sie gegenwärtig besitzen. Sehen Sie, meine Herren, davon erzählt Ihnen der Herr Referent und der Ausschussbericht nichts. Er sagt nur, wir sollen zu dem allen, was uns der Ausschuss vorlegt, Ja und Amen sagen, ohne zu debattiren. Ich wollte nur mit dem wenigen was ich vorbrachte, zeigen, welche gefährlichen Dinge in diesen Vorlagen stecken. Warum soll nicht ein pensionirter Richter auch in Zukunft in seiner Angelegenheit sich selbst vor Gericht vertreten dürfen? Er versteht es doch und Zeit dazu hat er viel eher, wenn er in Pension ist, als wenn er in Activität ist. Aber, sagt der Ausschuss, so lange er in Activität ist, darf er sich selbst vertreten, und wenn er in Pension ist, darf er es nicht mehr und, wie gesagt, der Herr Referent darf sich selbst nicht vor Gericht vertreten, obwohl er diese neue Civilprocessordnung gemacht hat; er erkennt sich selbst dieses Recht ab, warum? Er wird doch selbst nicht sagen, weil er es nicht auszuüben versteht. Ich frage: Ist das ein gerechtes, gescheidtes Gesetz, welches eine solche Beschränkung der Staatsbürger einführt? *(Heiterkeit.)* Und so ein Gesetz macht der Ausschuss, und wir sollen dazu schweigen?

Eine andere Frage, die zu erörtern gewesen wäre, ist die Frage des Eides.

Wir haben in unseren Staatsgrundgesetzen die Bestimmung, dass niemand zu einer gottesdienstlichen Handlung gezwungen werden kann.

Der Eid ist eine gottesdienstliche Handlung. Die Staatsbürger werden durch die Processordnung dazu gezwungen, Eide zu leisten: Zeugeneide und Parteieneide. Nothwendig ist das für den Process nicht. Warum? Weil man einem jeden, der bei Gericht vernommen wird, sagen kann: Du, von jetzt an gibt es nichts mehr zu lügen *(Heiterkeit)*, jetzt sagst Du aus unter der gerichtlichen Aufforderung, die Wahrheit zu sprechen; wenn du lügst, wirst du genau so gestraft, wie ein anderer gestraft wird, der einen falschen Eid geleistet hat. Wir kommen dabei auch auf die Frage der Beeidigung Confessionsloser. Ich frage: Ist es sittlich und religiös, einen Confessionslosen, der sich vielleicht über Gott einen anderen Begriff macht als es der gewöhnliche ist, zu einem Eide zu zwingen? Hat sich der Ausschuss mit dieser Frage beschäftigt? Es ist davon geredet worden, gelöst wurde aber die Frage nicht, obwohl sie mit unseren Staatsgrundgesetzen doch in Verbindung steht. Das wäre auch eine solche grundlegende Frage gewesen, über die man hätte das Haus fragen sollen.

Ebenso ist auch die Construction des obergerichtlichen Verfahrens eine grundlegende Frage. Ich halte sie für ganz verfehlt, wie sie in dem Entwurfe des Ausschusses in Aussicht genommen ist. Ich glaube, die Construction des obergerichtlichen Verfahrens solle so sein, wie sie bei uns im politischen Verfahren ist. Es ist nicht nothwendig, dass das obergerichtliche Verfahren ein contradictorisches ist. Es soll bei der unteren, der ersten Instanz das Factische des Falles so klar und genau erörtert sein, dass auf Grund der Acten der unteren Instanz die Obergerichte erkennen können. Bei der zweiten Instanz soll keine abermalige Parteienverhandlung stattfinden, das ist nicht nothwendig. So weit soll das schriftliche Verfahren ganz im Sinne Glasers durchgeführt werden. Der größere Nachdruck auf die Schriftlichkeit, wie er sich im Regierungsentwurfe vorfindet gegenüber den Ausschussanträgen, ist vollkommen gerechtfertigt.

Die Oberbehörden sollen nicht ein anderes Material vor sich haben, als die unteren gehabt haben. Wenn es auch vorkommt, dass das factische Material bei der ersten Instanz nicht genügend erörtert und erschöpft und ins Klare gestellt ist, so kann leicht Abhilfe geschaffen werden. Das kommt auch im politischen Verfahren vor. Was geschieht aber im politischen Verfahren? Da sagt die Statthalterei oder die Finanzlandesdirection: dieses und jenes Factum ist noch klarzustellen, die erste Instanz, der Magistrat Wien oder die Bezirkshauptmannschaft, soll das oder jenes Factum noch erheben und wenn du es erhoben hast, denke wieder nach über das, was du früher entschieden hast, ob es noch aufrecht zu halten ist; wenn du glaubst, dass mit Rücksicht auf das neu constatirte Factum eine Änderung der früheren Entscheidung nothwendig ist, so mache die Änderung gleich selbst und gib sie den Parteien hinaus und schicke nicht wieder den Act an uns; glaubst du aber, dass trotz dieser neuen Erhebungen die erste Entscheidung aufrecht zu bleiben hat, so gib den Act herauf und wir werden dann darüber entscheiden.

Ein solches Verfahren in der Oberinstanz ist schnell und vernünftig und kostet den Leuten sehr wenig Geld. So könnte es auch bei den Gerichten sein.

Ein weiterer Nachtheil für die Landbevölkerung liegt in der Beschränkung der Competenzgrenzen der Bezirksgerichte. Derzeit kann der Bauer zum Bezirksgericht gehen ohne jede Beschränkung in allen Sachen, später nur bei einem Werte des Streitgegenstandes bis 500 fl.; bei einem Werte des Streitgegenstandes von 500 bis 1000 fl. hat man im Justizausschusse eine Art Compromiss angenommen: Da soll beim Bezirksgericht die Klage nur eingereicht werden und nachher geht die Sache zur Entscheidung ans Kreisgericht, zum Beispiel nach St. Pölten oder Krems, wenn beim Bezirksgerichte kein Vergleich erzielt werden konnte. Das Verfahren in zweiter Instanz ist, wie ich bemerkte, wieder ein contradictorisches, was das Rechtsuchen bei der zweiten Instanz gegenüber dem heutigen Verfahren erschwert.

Ich meine, in der ersten Instanz muss das Verhältnis so klar und ausführlich erörtert werden, dass die zweite Instanz gar nicht mehr den directen

Verkehr mit den Parteien nothwendig hat. Diese Construction des Verfahrens bei der zweiten Instanz, die ich für ganz verfehlt halte, hätte auch hier im Kleinen erörtert werden können und sollen, bevor der Ausschuss seinen jetzigen Antrag erstattet; es ist das ein so wichtiger Theil des Verfahrens, dass man das hohe Haus hätte darüber befragen sollen.

Letzthin wurde über das Executionsverfahren von Dr. Fanderlik gesprochen. Die Frage der Execution der unbeweglichen Güter hätte auch hier in öffentlicher Sitzung discutirt werden sollen, wo die Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung anwesend sind und ihre Meinung als Grundbesitzer abgeben können. Auch das ist nicht geschehen, der Ausschuss macht alles allein, ohne uns, er fragt niemanden.

Insbesondere die Frage, ob Deckungsverfahren oder Verkauf bei der Execution auf unbewegliche Güter, hätte hier als Principienfrage discutirt werden sollen, ebenso zum Beispiel die Executionsbefreiungen bei Mobilien u. s. f. Die Frage der Executionsprivilegien ist nicht einmal in der Regierungsvorlage erörtert worden, ich weiß auch nicht, ob im Ausschusse.

Wir haben jetzt Executionsprivilegien ganz sonderbarer Natur. Es gibt Creditinstitute, zum Beispiel die galizische Bodencreditanstalt, mir scheint auch die böhmische, dann die Nationalbank, welche sich ihren Richter selber machen können. Die machen einfach einen Auszug aus ihren Büchern, schicken ihn der politischen Behörde und sagen: Hebt den Betrag im Wege der politischen Execution ein — und die politische Behörde muss das thun und noch zum Beispiel den Sequester bezahlen, der die Erträgnisse einer Realität einhebt. Die Nationalbank schickt zum Beispiel zum Magistrat, der soll einen executiven Sequester bestellen, um eine Forderung der Bank im Wege der politischen Execution einzuheben.

Ich frage: Sollen solche Executionsprivilegien weiter bestehen und in welchem Umfange? Ich habe die ganze Frage unerörtert gefunden, dieselbe hätte jedenfalls vor das Haus gehört.

Es gibt da aber noch eine Menge anderer Fragen. Ich will nur nochmals hervorheben: Das, was die Bevölkerung haben will und was die Bevölkerung braucht, ist in dieser Civilprocessordnung nicht enthalten. Der Wille und das Bedürfnis der Bevölkerung drängt wo anders hin, wir sehen in allem, wohin die Richtung und der Zug des Volkes geht. Es braucht an Stelle der Berufsgerichte, soviel wie möglich, Volksgerichte, aus jenen Berufsgenossen genommen, die in denselben Rechtsverhältnissen leben.

Wir haben die Börsenschiedsgerichte. Der Ausdruck Schiedsgericht ist übrigens ein unrichtiger Ausdruck, der sich leider — ich begreife nicht warum — durch unsere ganze Gesetzgebung zieht. Denn ein Schiedsgericht ist doch nur ein Gericht, welches sich die Parteien freiwillig wählen; aber ein Gericht mit Zwangscompetenz ist kein Schiedsgericht.

Wir haben ferner die Gerichte bei den Lagerhäusern, dann das sogenannte Eisenbahnschiedsgericht.

Wir haben auch Gerichte bei den einzelnen Gewerbegenossenschaften, die dort eine sehr segensreiche Thätigkeit entfalten würden, wenn sie definitiv entscheiden könnten, denn jetzt kann jeder, der mit dem genossenschaftgerichtlichen Urtheile nicht zufrieden ist, sofort zum ordentlichen Gerichte gehen und dort den Streit von vorne anfangen. Wir haben Gewerbegerichte für gewisse Branchen der Fabriksarbeiter. Es drängt die Bevölkerung und die Entwicklung des ganzen Civilprocesses nicht allein in Österreich, sondern in allen Ländern von den Berufsgerichten weg. Das Volk will von seinen eigenen Berufs- und Lebensgenossen sein Recht nehmen, und diese wissen ja am besten, was recht ist, viel besser als die Berufsrichter; für diese passen immer Streitfälle ganz allgemeiner Natur, aber nicht die Angelegenheiten ganz specieller concreter Lebensverhältnisse.

Mit den Volksgerichten beschäftigt sich aber die neue Civilprocessordnung gar nicht, sie bringt nichts über die Abgrenzung der Competenz zwischen Volks- und Berufsgerichten, diese kann erst stattfinden, wenn die ganze Organisation dieser Volksgerichte festgestellt ist.

Aus dem, was ich bis jetzt entwickelt habe, dürften die Herren ersehen, dass es eine sehr wichtige und in das Volksleben tief einschneidende Angelegenheit ist, um die es sich bei diesen Volksgerichten handelt. Der Arbeiter wendet sich an die Genossenschafts- und an die Gewerbegerichte, der Börsebesucher an das Börsegericht, wer mit Eisenbahnen zu thun, an das Eisenbahnschiedsgericht u. s. w., nur der Bauer entbehrt noch gänzlich solcher Volksgerichte. Das vorliegende Gesetz greift aber in solch große Bevölkerungskreise ein, dass man dessen Besprechung dem Plenum des hohen Hauses nicht entziehen und einer permanenten Commission überantworten darf, deren Elaborat nur der Generaldebatte unterzogen wird, nach deren Beendigung durch allgemeines Kopfnicken die Ausschussanträge zu Gesetzen werden.

In der Bevölkerung, soweit ich mit ihr verkehre, hat mich niemand noch angegangen, die vorgeschlagene Civilprocessordnung, die ihm das Rechtsuchen erschweren und viel theurer machen wird, als es durch die gegenwärtige Civilprocessordnung geschieht, mittels solcher Kunststücke, wie sie uns der Ausschuss zumuthet, durchzujagen.

Arbeiten Sie, meine Herren, beim allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechte so mit Dampf, wie bei dieser Civilprocessordnung *(Sehr gut!)*, und die ganze Bevölkerung wird Ihnen dafür Dank wissen; mit dem aber, was Sie jetzt thun wollen, mit der Art und Weise der Geschäftsbehandlung so wich-

tiger Gesetzesvorlagen, welche Ihnen der Ausschuss vorschlägt, discreditiren Sie nur den Parlamentarismus in Österreich, wenn er überhaupt noch discredirt werden könnte. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Wenn ich in der Debatte über den vorliegenden Bericht des permanenten Ausschusses das Wort ergreife, so werde ich natürlich nicht auf alles eingehen können, was im bisherigen Verlaufe vorgebracht worden ist: ich habe es aber doch für zweckmäßig gefunden, schon in diesem Augenblicke mich zum Worte zu melden, indem ich — was ich sogleich erkläre, um Missverständnisse zu vermeiden — der Regierung das Recht vorbehalte, auch noch in einem späteren Stadium sich zum Worte zu melden.

Ich werde trachten, in Kürze auf die hauptsächlichsten, principiellen Einwendungen, die gegen den Bericht des permanenten Ausschusses gemacht worden sind, einzugehen.

Es ist von mehreren Seiten und namentlich in der letzten Sitzung schon bekannt worden, es sei schwer, über den Bericht des permanenten Ausschusses affirmativ abzustimmen, weil gerade in diesem Berichte und aus den Äußerungen der einzelnen Redner und der Regierung hervorgeht, dass es mit der Reform der Civilprocessordnung allein nicht sein Bewenden finden könne, sondern dass noch eine ganze Reihe anderer legislativer Vorlagen zu berathen und dass über sie zu entscheiden sein wird. Man hat dies ausdrücklich als einen Grund gegen das abgekürzte Verfahren angeführt, und ich bin geneigt, auch zu dieser Seite der Frage Stellung zu nehmen. Ich komme da allerdings zu einem ganz anderen Schlusse als die Herren Opponenten, und ich glaube gerade deswegen, weil das gesammte Materiale, welches bei der Reform zu berathen ist, ein so großes ist, wird es gut sein, das Verfahren abzukürzen.

Und wenn es beispielsweise als ein Hindernis eines abgekürzten Verfahrens bezeichnet worden ist, dass das Haus noch nicht das Einführungsgesetz kennt, so sage ich: das kann wohl kein entscheidender Grund sein. Das Einführungsgesetz kann doch erst dann berathen werden, wenn man weiß, was eingeführt werden soll. Man muss doch erst über die gesetzliche Materie, die meritorisch behandelt werden soll, im klaren sein, ehe man an das Einführungsgesetz denkt. Aber es ist noch eine ganze Reihe von anderen Fragen zu lösen. Es wird die Gerichtsinstruction umgestaltet werden müssen, es werden eine ganze Reihe von administrativen Fragen zu berathen sein, und ich bitte, nur nicht zu glauben, dass die Regierung den Umfang und das Gewicht derselben unterschätzt. Gleich jetzt, zu Beginn meiner heutigen, hoffentlich nicht zu langen Darstellung will ich es sagen: Die Frage, welche von dem dem Entwurf ganz freundlich gesinnten Redner, dem Herrn Abgeordneten für Brody, aufgeworfen worden ist, hat sich die Regierung vorgelegt und sich eingehend damit beschäftigt. Dass es nothwendig sein wird, nicht bloß mit Rücksicht auf den einzuführenden Civilprocess, sondern überhaupt die Gerichte ansehnlich zu vermehren, oder doch einen Theil der Gerichte in Beziehung auf das Personale zu vermehren, und auch die Kreis- und Bezirksgerichte zu vermehren, ist nie bezweifelt und auch bei anderen Gelegenheiten oft von mir ausgesprochen worden. Auch hier betone ich es: die Arbeiten bezüglich dieser Vermehrungen sind im Zuge, und ich möchte doch bitten, dasjenige, was, wie ich zugebe, zwar lange nicht hinreicht, aber doch in dieser Beziehung geschehen ist, nicht zu unterschätzen, und zwar schon deshalb nicht, weil es symptomatisch ist für den guten Willen der Regierung.

Ich muss sagen, dass, wenn wir heute einen Bericht des Civilprocessausschusses vor uns haben, wenn fernens die Berathung über die Executionsordnung in erster Lesung vollendet ist, ein bedeutendes Stück der Arbeit geschehen ist, aber noch lange nicht alles, was zu geschehen hat, um auch nur ein vollständiges Bild dieser Aufgaben zu geben, und als wesentlichen Theil der Aufgabe betrachte ich — ich sage es nochmals — auch administrative Maßregeln, und lassen Sie mich einen Moment auch bei einer der wichtigsten von diesen verharren. Es war bei der Berathung der Civilprocessordnung im Justizministerium und bei den Berathungen im Ausschusse jederzeit den Theilnehmern klar, dass eine der wichtigsten Fragen, die gerade von dem letzten Herrn Vorredner mit großem Eifer und auch einigermaßen eingehend besprochen worden ist, diejenige ist, wie viel und was, und in welchem Moment das mündlich vor Gericht Vorgebrachte zu fixiren ist, mit einem Wort, die Frage der Protokollirung. Das ist eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen, und es wird nothwendig sein, dass da nicht nur, wie es beabsichtigt ist, im Gesetze eine Lösung dafür gefunden wird — diese Frage kann im Gesetze nicht ganz gelöst werden — sondern es wird auch nothwendig sein, dass insbesondere bei größeren Gerichten, bei den städtischen Gerichten, und auch vielleicht bei größeren ländlichen Bezirksgerichten einige Gerichtskanzleien eingeführt werden.

Wir werden an die Spitze dieser Gerichtskanzleien nach Möglichkeit trachten müssen, Juristen zu stellen. Es muss eine wesentliche Änderung und Verbesserung des jetzigen Zustandes der Dinge herbeigeführt werden, wenn wir sicher sein wollen, dass bei möglichst voller Mündlichkeit doch der Gründlichkeit der Entscheidung kein Abbruch geschehe, und lassen Sie mich da gleich eines sagen. Ein geehrter Herr Abgeordneter — der erste Contra-Redner, der Herr Abgeordnete für die Landgemeinde Pilsen — hat auf

mannigfache Schwierigkeiten hingewiesen und hat gesagt, es sei ein Übelstand, dass beispielsweise jetzt im Bagatellverfahren gerade die älteren Gerichtsadjuncten als Richter herangezogen werden.

Das, glaube ich, ist ein etwas gefährliches Argument, das heißt gefährlich für den, der es anwendet. Bisher habe ich immer gehört, und namentlich von den Herren aus Galizien wurde öfter darüber Klage geführt, es bestehe der Übelstand, den ich nicht ganz leugnen kann, dass es wegen der zu großen Vermehrung der Geschäftslast häufig vorkommt, dass man sehr junge Richter mit der Judicatur betraut. Dass es aber ein Schaden sein soll, wenn ältere Gerichtsadjuncten judiciren, die Erfahrung und Praxis in reicherem Maße haben, dass dies bloß deswegen ein Schaden sein soll, weil sie manchmal schon etwas ungeduldig sind, zu avanciren — eine Ungeduld, die ja gerechtfertigt ist — ist ein Argument, welches nicht hätte vorgeführt werden sollen.

Ich will dabei keineswegs sagen, dass die von mir eben erwähnte Ungeduld und das Verlangen der Beamten der IX. Rangclasse, zu avanciren, ein unberechtigtes sei und gerade in diesem Punkte muss und wird auch geholfen werden. Doch, wenn ich jetzt schon bei den Personen der Richter und bei der daraus resultirenden Qualität der Rechtsprechung bin, so möchte ich mir erlauben, dem verehrten Abgeordneten für die Innere Stadt Wien etwas zu sagen. Er hat in seiner etwas vehementen Polemik gegen den Bericht des Ausschusses, namentlich zuletzt gesagt, was ihn nicht befriedigt. Er hat eben eine Art von allgemeinem Misstrauen in die staatlichen Gerichte und er beruft sich da auf die Volksstimme. Ich will nicht sagen, ob da nicht ein gewisser Widerspruch mit seinen einleitenden Worten vorliegt. Zu Anfang hat der Herr Redner uns gesagt, er begreife überhaupt nicht, warum man nach der Reform des Civilprocesses so drängt, und aus einem, wie mir scheint, ihm sehr wichtig vorkommenden Grunde hat er angeführt, dass er neulich in einer Versammlung „beim Luchsen“ immer nur gehört habe, dass die Leute nach der Wahlreform verlangen und nicht nach der Reform des civilgerichtlichen Verfahrens.

Ich glaube, die berufenen Vertreter der Bevölkerung sitzen ja doch hier in diesem hohen Hause, und von ihnen ist die Reform des civilgerichtlichen Verfahrens seit 20 und 30 Jahren beständig urgirt worden. *(Sehr richtig!)* Und wenn der Herr Abgeordnete sagt, man hätte die verschiedenen Verfahrensarten, so das Mahn-, das Summarverfahren, die Jurisdictionsnorm einzeln berathen können, so sage ich: das ist eine subjective Ansicht. Aber ich glaube, dass im wesentlichen die meisten Juristen mit mir einverstanden sein werden, wenn ich behaupte: es ist nicht ein Fehler, sondern ein wohlerwogenes, planmäßiges Vorgehen, wenn die Regierung, den inneren Connex aller dieser Fragen erkennend, sie, nicht wie der Herr Vorredner gesagt hat, auf einmal — das geschieht ja nicht und ist auch nicht möglich — aber in unmittelbarem Zusammenhange und aufeinanderfolgend zu behandeln strebt.

Nach dieser kurzen Abschweifung komme ich zu dem zurück, was der Herr Redner über die Qualität der Richter gesagt hat. Er sagt, er möchte Volksgerichte haben, und er sieht in jenen Schiedsgerichten, wie sie heute bestehen, den Ansatz dazu. Dem will ich gar nicht widersprechen, wenn ich auch über die Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte etwas günstiger urtheile, als er. Aber hat sich nicht gerade bei den Schiedsgerichten gezeigt, dass die Bevölkerung einen besonderen Wert darauf legt, vor den staatlichen Richter gestellt zu werden, und haben wir nicht das Gesetz vom Jahre 1869, durch welches der Abschluss und die Executionsfähigkeit von Vergleichen, die unter Intervention der Gemeindeämter geschlossen werden, begünstigt wird; was haben wir davon für eine Wirksamkeit gesehen?

Mit Ausnahme von Oberösterreich und Kärnthen — ich habe es auch in dem Motivenberichte zu den Gesetzen, die ich kürzlich im Herrenhause eingebracht habe, gesagt — haben wir nirgends gesehen, dass das Gesetz bisher eine gedeihliche Wirksamkeit entwickelt habe.

Ich mache nun den Versuch, und ich werde mich freuen, wenn nun eine günstige Wirksamkeit dieser Gesetze eintritt, und wenn aus keinem anderen Grunde, so werde ich mich schon freuen aus dem Grunde der Entlastung der Gerichte.

Es zeigt sich aber in dem langen Verlaufe der seither verflossenen Periode, dass der Drang, sich auszugleichen, nicht besteht, und dass die Bevölkerung instinctiv zu den staatlichen Richtern geht.

Ich werde noch auf einige Punkte zurückkommen, die der verehrte Herr Redner besprochen hat; ich möchte aber, um den Zusammenhang nicht zu verlieren, vorerst auf die früheren Redner mit einigen Worten zurückgreifen.

So hat der verehrte Herr Abgeordnete für die Pilsener Landgemeinden auch als Grund, der ihn bestimmt, gegen das abgekürzte Verfahren aufzutreten, angeführt, dass die Vorlage über die Executionsordnung noch nicht bekannt sei, und ich glaube deutlich gehört zu haben, wie er sagte, auch ihm sei dieselbe nicht bekannt. Das muss mich Wunder nehmen; der verehrte Herr Abgeordnete war ja, wie ich anerkennen muss, ein sehr fleißiges Mitglied des Permanenzausschusses, er hat auch Anträge über die Executionsordnung gestellt, mehrere derselben sind auch angenommen worden und haben die Basis zur Textirung des Gesetzes gebildet, wie mir von Ausschussmitgliedern bestätigt werden wird. Da kann er also nicht sagen, dass ihm die Vorlage nicht bekannt gewesen sei.

Er hat noch mehreres anderes angeführt, auf das ich näher eingehen muss. Er hat zurückgegriffen von dem allerdings die äußerste Abkürzung darstellenden vorliegenden Entwurfe auf das bekannte Gesetz vom Jahre 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze und hat als Kronzeugen zwei große und bedeutende Namen citirt: Waser und Herbst. Gewiss halte auch ich diese Namen zweier der bedeutendsten Juristen der Neuzeit in hohen Ehren, ich muss aber sagen: Wenn man dasjenige, was zwei noch so bedeutende Männer bei der Berathung eines Gesetzes prognosticirt haben, in Anwendung bringen will, um eine Vorlage zu beurtheilen, so greife ich doch lieber auf das zurück, was wir selbst vor wenigen Tagen erlebt haben, nämlich in der Debatte über das Strafgesetz. Wenn Waser und Herbst im Jahre 1867 und und 1872 eine solche Ansicht ausgesprochen haben, so erlaube ich mir, daran zu erinnern, dass damals das Haus um ein Drittel schwächer war, als heute, und dass daraus eine größere Unbeweglichkeit des ganzen jetzigen Körpers und der Berathung in demselben resultirt. Damals war das Haus, welches über dieses Gesetz zu berathen hatte, aus den Landtagen gewählt und in geringerer Zahl, heute aber haben wir ein zahlreicheres Haus, heute werden — und das wird mir jeder Kenner bestätigen, ob er es nun selbst mitgesehen hat, oder nur aus der Lectüre kennt — heute werden durchschnittlich längere Reden gehalten als damals, und der Berathungsapparat ist ein schwerfälligerer.

Ich erlaube mir hiebei einige Worte mit Offenheit und Freimuth an die Herren der Opposition. Ich sage sie nicht in einer verletzenden Weise oder um herauszufordern, sondern nur um notorische Thatsachen zu constatiren.

Man hat wiederholt von mehreren Seiten gesagt, der vorliegende Entwurf sei bestimmt, eine Maulsperre zu bilden, die Herren Abgeordneten zu stranguliren und was dergleichen eleganter Ausdrücke mehr waren. Ich muss dies auf das Bestimmteste in Abrede stellen. Nicht gegen die Opposition, nicht gegen irgend eine politische Partei richtet sich der vorliegende Entwurf eines Berathungsgesetzes, nein, er richtet sich gegen einen uns allen gemeinschaftlichen Feind, das ist gegen die Verschleppung guter und nützlicher Dinge, und das ist ein Punkt, in dem wir uns alle finden könnten.

Ich erkläre, dass, wenn dieses hohe Haus — was nicht anzunehmen ist, aber nehmen wir es einmal an — aus Mitgliedern einer und derselben Partei bestehen würde, ich es dennoch für unmöglich halten würde, einen solchen Complex von Gesetzen mit dem gewöhnlichen Berathungsmodus durchzusetzen.

Es ist vorhin von dem Herrn Abgeordneten für die innere Stadt Wien gesagt worden, es sei beim Strafgesetze nicht so arg, diese 900 und so vielen Anträge reducirten sich vielleicht auf 50. Das erlaube ich mir vorläufig zu bezweifeln; allein, wenn wir auch diesen Berechnungsmodus annehmen, so sind es doch 900 und so viele Entscheidungen, vor welche das hohe Haus gestellt wird. Wenn Sie nun bedenken, dass der Complex von Gesetzen, welche jetzt successive hier vorgelegt werden zur Reform des Civilprocesses, und die übrigen einschlägigen Gesetze, etwa 1500 Paragraphe in sich fassen, und wenn dabei derselbe Eifer in der Stellung von Specialanträgen entwickelt wird, so würden wir dann auf einige 1000 kommen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: So viele nicht!)* Es wird vielleicht nicht so weit gehen, aber die Zahl, die wir beim Strafgesetz erreicht haben, werden wir auch da sehr leicht erreichen können. Nun hat man vor und während der Berathung des Strafgesetzes gesagt, das sei eine parlamentarische Guillotine, die Freiheit der Berathung sei eingeschränkt, und man hat so sehr über die Einschränkung der Specialdebatte geklagt. Und was ist das factische Resultat? Wir hatten zuerst eine Generaldebatte, die beständig specialisirte, wir hatten — sit venia verbo — eigentlich eine Specialitätenverhandlung. *(Heiterkeit.)* Nun kommt die Sache an den Ausschuss zurück und dann wieder ins Haus, und dann wird im Plenum die zweite Specialdebatte stattfinden. Wir haben also zwei Specialberathungen im Ausschusse und zwei Specialberathungen im hohen Hause infolge der Anwendung des angeblich abkürzenden Gesetzes vom Jahre 1867.

Es sind noch verschiedene andere Einwendungen vorgebracht worden, Einwendungen, die sich nicht nur auf das politische Gebiet bezogen, sondern auch auf das Gesetz selbst.

Der verehrte Abgeordnete für die innere Stadt Wien hat gesagt, das Verfahren solle gut, rasch und billig sein. Meine Herren, das sind Postulate, denen jeder nachstrebt, der überhaupt an der Berathung über ein solches Verfahren mitwirkt. Auch wir, das heißt, die Regierung und der Ausschuss, haben dem nachgestrebt, und wenn ich der Kürze halber sage, „wir“, so geschieht es wirklich in einem gewissen Gefühl der Collegialität und collegialer Dankbarkeit gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses, welche in rein sachlicher Weise und mit großem Eifer an den Berathungen theilgenommen, die Intentionen der Regierung wesentlich unterstützt haben, und welche vielleicht nicht verdienen würden, dass man über ihre Arbeiten heute in so wegwerfendem Tone den Stab bricht, wie es bisweilen geschieht. Wir haben uns also diese Postulate vor Augen gehalten, und ich glaube, dass vielleicht in allererster Linie zu stellen ist, was der Herr Abgeordnete in zweite Linie gestellt hat: das ist die Raschheit des Verfahrens. Denn dass die Raschheit des Verfahrens mit der Billigkeit wesentlich zusammenhängt, wird mir jeder zugeben, der die Dinge einigermaßen kennt. Darnach ist aber doch redlich gestrebt und hier

ist doch ganz entschieden eingesetzt worden. Es wird indessen, was die Billigkeit des Verfahrens betrifft, das, was hier vorliegt, noch nicht das Um und Auf sein, und es wird sehr die Frage sein, und die Regierung beschäftigt sich ernstlich mit dieser Frage, ob es nicht möglich sein wird, im gerichtlichen Gebürenwesen bedeutende Erleichterungen herbeizuführen.

Was die Sicherheit betrifft, so hat, das muss ich offen anerkennen, allerdings nicht nur ein Theil der geehrten Opposition, sondern auch der vorhin erwähnte letzte Herr Redner des vorgestrigen Tages, der Herr Abgeordnete für Brody, gesagt, man müsse sich die Frage vorlegen, ob man bei einer ganzen großen Kategorie von Verhandlungen mehr auf die Gründlichkeit oder mehr auf die Raschheit und Billigkeit Gewicht legen solle. Ich sage ganz offen: Die Regierung hat geglaubt, bei diesen Causen mehr auf die Raschheit und Billigkeit Gewicht zu legen. Allerdings hat sie nicht geglaubt, dass daraus jene gefährlichen Folgen resultiren, die heute oft behauptet werden. Es ist nämlich mit der Sicherheit der Judicate der ersten Instanzen nicht so schlimm bestellt, was die Differenz zwischen den Bezirksgerichten und den Collegialgerichten betrifft, wie vielleicht von mancher Seite gemeint wird.

Die bestätigten Urtheile der ersten Instanzen stehen in einem solchen Verhältnisse zu einander, dass wir sagen können, das ist aber sehr gewissenhaft gerechnet: durchschnittlich sieben bis acht Procent häufiger werden die Entscheidungen der Collegialgerichte bestätigt, als die der Bezirksgerichte. Ich gebe zu, das ist ein Unterschied, aber ein so wesentlicher Unterschied vielleicht doch nicht, dass wir daraus den Schluss ziehen müssten, man solle alles auf die Collegialgerichte werfen.

Der Herr Abgeordnete für Brody meinte, er könne sich ausschließlich auf meine Äußerung berufen, dass eine bedeutende Entlastung der Collegialgerichte erster Instanz durch das Strafgesetz eintreten solle, und er hat darin für die ganze Construction der Reform vielleicht zu sehr das entscheidende Motiv gesucht. Er hat ja Recht, sich auf meine Worte zu berufen; ich habe es gesagt, aber das war nicht der ausschließliche Grund. Nein! Ich bitte doch zu bedenken, dass, wenn wir von der Billigkeit reden, wir nicht nur von den aufgelaufenen Gerichts- und Vertretungskosten sprechen dürfen. Was insbesondere die ländliche Bevölkerung — das wird jeder zugeben — noch weit mehr beschwert, ist die Nothwendigkeit, sich zu einem entlegenen Orte zu begeben, um dort der Verhandlung beizuwohnen, und durchschnittlich wird nun, wenn Sie die Collegialgerichte noch so sehr vermehren, das Collegialgericht immer viel weiter sein von dem Wohnorte des Jurisdicenten als das Bezirksgericht. Das war auch der Hauptgrund dafür, dass die Regierung trachtete, möglichst viel auf die Judicatur der Bezirksgerichte aufzubauen.

Nun hat man freilich gesagt, es sei unerhört, dass man ein solches Gesetz berathe; der Berathungsmodus sei ganz unerhört, und man hat auf die Rechte der Parlamentsmitglieder hingewiesen, die dadurch verkürzt werden. Dass natürlich, nicht das virtuelle Recht, aber die Ausübung dieses Rechtes dadurch verkürzt erscheint, wenn ein abgekürzter Berathungsmodus beantragt und beschlossen wird, ist klar. Aber es ist auch unerhört, und wenn nicht unerhört, so doch eine äußerst seltene Sache, dass ein so großer Complex von Gesetzen im hohen Hause berathen wird. Und wenn gesagt wird, man betrachte das nach außen zwar nicht als Präjudiz, aber man rechne schon damit, dass künftig auch so verfahren werden wird, so sage ich nur: das wird vom hohen Hause abhängen. Nach meiner Auffassung aber ist es eines der obersten Rechte eines Parlaments, sich selbst das Gesetz für seine Berathungsform zu geben, und dieses Recht wird von jenen nicht nur beschränkt, sondern direct geleugnet, welche das Parlament sklavisch an die Bestimmung der Geschäftsordnung für alle Fälle binden wollen, es handle sich um irgend eine unbedeutende Sache, vielleicht um die Erledigung einer Resolution, die Erledigung eines Dringlichkeitsantrages, oder aber um große parlamentarische Arbeiten, die eben zu groß sind, als dass wir sie in der zu Gebote stehenden Zeit bewältigen könnten. Die zu Gebote stehende Zeit! Da muss ich doch ein wenig verweilen. Der Herr Abgeordnete für die innere Stadt Wien hat mir persönlich den Vorwurf gemacht, ich hätte die Vorlagen früher einbringen sollen, dann hätten sie schneller berathen werden können. Ich bin weit davon entfernt, mich zu rühmen, aber ich glaube das eine sagen zu können: es ist vielleicht in früherer Zeit nicht so viel Material von dem Justizministerium dem hohen Hause zur Berathung überreicht worden, als in der Zeit, seit ich die Ehre habe, an der Spitze des Justizressorts zu stehen. Ich bitte darin keineswegs einen Vorwurf gegen meine hochverdienten Vorgänger erblicken zu wollen, sondern die Gunst der Umstände hat es mit sich gebracht, dass ich in der Lage war, wiederholt reiches Material auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen, und das könnte man doch vielleicht anerkennen. Ich begehre deshalb kein Lob, aber ich glaube, ich könnte vor dem Vorwurf geschützt sein, dass die Lässigkeit des Justizministeriums es gewesen sei, welche die Verspätung der Berathung herbeigeführt hätte.

Nun, meine Herren, man hat gesagt, ein solcher Berathungsmodus sei unerhört, und selbst auch von freundlicher Seite wurde bemerkt, dass in England und Frankreich solche Gesetze anders behandelt würden.

Meine Herren! Erlauben Sie mir in aller Bescheidenheit daran zu erinnern, dass in England ein solches Gesetz überhaupt parlamentarisch nicht verhandelt wird, sondern dass dort die rule commission von fünf zu fünf Jahren sich vereinigt, um das gericht-

liche Verfahren neuerdings zu revidiren und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. Das ist doch ein viel weitergehender Eingriff in die parlamentarischen Rechte — wenn man einen solchen schon darin sehen will, was einem Engländer nie einfällt, — als das, was heute hier geschehen soll.

Wenn der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt gesagt hat: die Vertreter der kleinen Parteien, die sogenannten Wilden, seien sehr verkürzt, indem man ihre Anträge auf die Unterstützung verweise, die sie dann nicht finden, so weise ich auf die 935 Anträge zum Strafgesetze hin und frage: sind diese Anträge nicht unterstützt worden? Auch die Anträge des Herrn Abgeordneten der Inneren Stadt Wien und des Herrn Abgeordneten für Wiener-Neustadt —, und diese waren, glaube ich, nebst einem der Herren von der jungčechischen Opposition die productivsten Abgeordneten im Vorbringen von Anträgen — auch diese Anträge sind alle genügend unterstützt worden. Es werden Anträge sehr oft unterstützt, auch wenn sie von Einzelnen ausgehen. Aber dass im allgemeinen jene Anträge, hinter denen große Parteien stehen, auf welche sich eine große Zahl von Mitgliedern vereinigt, ein besseres Schicksal haben, und — wenn ich so sagen darf — parlamentarisch begünstigter sind, als die anderen, das ist doch eine Folge des Majoritätsprincipes, und ich glaube, das Majoritätsprincip wird der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien doch wohl nicht verleugnen wollen; ich glaube im Gegentheile, dass er daraus viel weiter gehende Consequenzen zieht, als etwa ich.

Es ist von Seite mehrerer Herren, die dem Gesetzentwurfe opponirt haben, manches vorgebracht worden — und das muss ich anerkennen — was sich eigentlich als eine wenigstens indirecte Förderung der ganzen Arbeit dargestellt hat, indem man gewisse Vorzüge des Gesetzes anerkannt hat, und es sind nur nicht immer die Consequenzen daraus gezogen worden.

Die geehrten Herren von der Opposition klagen immer sehr darüber, dass sie in ihren Rechten verkürzt werden; sie klagen darüber, dass sie nicht zu Worte kommen; mit einem beneidenswerten Aufwand von Beredtsamkeit wird uns wiederholt und wurde uns auch heute wieder der Beweis geliefert, dass die Opposition mundtodt gemacht werde.

Nun, meine Herren, ich glaube, wer die Geschichte des Parlamentes in den letzten Wochen und den letzten Jahren nur einigermaßen kennt, wird mir doch zugeben, dass von dem Rechte, an der Debatte theilzunehmen, die Herren von der Opposition einen sehr ausgiebigen Gebrauch gemacht haben.

Wir haben beispielsweise das Institut der Dringlichkeitsanträge. Meine Herren! Wenn wir einem Ausländer, der die deutsche Sprache kennt, etwa von Dringlichkeitsanträgen erzählen würden, so würde er meinen, ein Dringlichkeitsantrag sei so eine Art von parlamentarischem Mechanismus, der dazu dient, um mit großer Kraft die parlamentarischen Geschäfte schneller abwickeln zu können.

Nun, meine Herren, ob die Dringlichkeitsanträge, die wir namentlich in den letzten Tagen wieder gehört haben, diesen Charakter tragen, das weiß ich nicht. Ich glaube eher, dass sie eine wesentliche Verzögerung mit sich bringen. Ich sage nochmals, ich verüble es niemand, wenn er von dem Rechte, zu sprechen, den ihm entsprechend scheinenden Gebrauch macht; aber wenn man dies thut und in so ausgiebigem Maße thut, dann darf man nicht über Verkürzung klagen. Wenn ich diese Klagen zusammenreime mit den hie und da sowohl in der Strafgesetzdebatte, als auch im bisherigen Verlaufe dieser Debatte gemachten, mehr entgegenkommenden, die Sache fördernden Äußerungen, die wir auch von den Bänken der Opposition gehört haben, so fällt mir ein Wort ein aus einem Shakespeare'schen Stücke — ich weiß, es ist nicht beliebt bei einigen Mitgliedern des hohen Hauses, wenn ich Shakespeare citire, aber ich glaube, es ist dies weder durch die Geschäftsordnung, noch durch das abgekürzte Verfahren verboten, noch parlamentarisch unzulässig — das Wort aus „König Lear": „O, macht Gebrauch von eurer guten Einsicht, an der ihr ja so reich seid".

Dieser Gebrauch wird nicht immer gemacht und aus rein politisch-taktischen Gründen wird oft eine Sache bekämpft, die man eigentlich für zweckentsprechend hält. Und wenn man sagen wollte, das sei eine ungerechtfertigte Beschuldigung, so erlaube ich mir auf die ipsissima verba des geehrten Herrn Generalredners der Opposition in der Strafgesetzdebatte hinzuweisen, der ganz offen gesagt hat, es sei eine ganze Reihe von Anträgen lediglich aus solchen taktischen Rücksichten gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete für die innere Stadt Wien hat auch noch gesagt, es sei eine Menge von Instituten, die sehr wichtig sind, gar nicht berathen worden.

Nun, meine Herren, er hat ja doch den Berathungen im Ausschuss zum Theile durch persönliche Anwesenheit seine Aufmerksamkeit erwiesen, und sollte das doch nicht sagen. Meine Herren! Dasjenige, was im Texte eines Paragraphen enthalten ist, und dasjenige, was in einem Berichte steht, kann doch nicht das Um und Auf dessen sein, was an Erwägungen und Berathungen im Schoße des Ausschusses selbst vorgekommen ist. Ich kann vielmehr versichern: Die Arbeit war eine sehr gründliche und eingehende. Wenn der Herr Abgeordnete wiederholt gesagt hat, man kümmere sich gar nicht darum, was die Mitglieder des hohen Hauses sagen, so kann ich umgekehrt versichern: man hat im Ausschuss sogar dasjenige, was an einzelnen Stimmen in der Tagesliteratur erschienen ist, und da und dort an bemerkenswerten Erscheinungen zugänglich war, mit der größten Gewissenhaftigkeit geprüft; und ohne dass ich ein Mandat habe, im Namen des Ausschusses

zu sprechen, so glaube ich mit Bestimmtheit sagen zu können, dass jene Stimmen, die sich im Parlamente geltend machen, gewiss nicht ungehört verhallen werden vor den Ohren der Ausschussmitglieder.

Es ist auch als einer der Gründe, warum auf den abgekürzten Berathungsmodus nicht einzugehen sei, angeführt worden, der vorliegende Theil des Entwurfes enthalte nichts über die Sprachenfrage. Ich begreife sehr gut, dass die Sprachenfrage von den Mitgliedern der verschiedenen Nationalitäten, die im Hause sitzen, als sehr wichtig betrachtet wird. Ich kann aber in dieser Richtung nur sagen, dass es der Regierung und dem Ausschusse nicht zweckmäßig schien, die Frage irgendwie in die Civilprocessordnung hineinzunehmen, sondern dass wir glaubten, dieselbe einem späteren Momente der legislativen Berathung vorbehalten zu sollen.

Was ich aber — und ich habe den gedruckten Bericht vor mir, der auf Grund der vom Ausschusse aufgenommenen Protokolle verfasst wurde — im Ausschusse gesagt habe, dass nämlich am bisher geltenden Rechte, sich vor Gericht der landesüblichen Sprache zu bedienen, nichts geändert werde, ist eine Erklärung, die ich auch heute im Namen der Regierung abgeben kann. Ich halte das für selbstverständlich und glaube, dass von dieser Seite eine Beunruhigung der Herren, die an der Berathung theilnehmen, mit Recht nicht gefolgert werden kann, denn eine reformatio in pejus wird ganz gewiss nicht eintreten.

Es wurde wiederholt von der großen Geschäftslast der Gerichte gesprochen. Ich sagte schon im Eingange meiner Ausführungen, dass an eine entsprechende Vermehrung schon jetzt gedacht wird. Aber ich glaube, dass nicht nur diese Vermehrung, sondern auch die Construction des Verfahrens geeignet sein wird, eine bedeutende Entlastung der Gerichte, wenigstens von manchen, jetzt sehr belastenden Dingen herbeizuführen.

Es wird durch die Einführung des Gerichtsschreiberamtes und der Gerichtskanzlei dafür gesorgt, dass der Richter von einer Menge rein manipulativer Dinge befreit und mehr dem eigentlichen richterlichen Berufe zurückgegeben werden wird, für den er ursprünglich bestimmt ist, wobei ich allerdings gleich die Einschränkung mache, dass gewisse Aufgaben des außerstrittigen Verfahrens, die ich für ebenso wichtig halte, wie die Judicatur, dem Richter erhalten bleiben sollen, und wenn eine gewisse Cura für die besonders Hilfsbedürftigen nach österreichischem Rechte und Gebrauch dem Richter zur Pflicht gemacht wird, so ist das nur ein Vorzug unserer österreichischen Rechtszustände. Allein ein Schaden derselben ist das jetzige technisch so complicirte, langwierige, und ich muss sagen, auch für den Richter langweilige Verfahren, wodurch er mit einer Menge Dinge befasst wird, zu denen es nicht juristischer Studien bedarf, oder mindestens nicht der Mitwirkung eines geprüften Richters. Nicht eine Entlastung, aber eine entsprechende Vertheilung soll durch die Einführung des neuen Strafgesetzes eintreten, durch Überweisung verschiedener Delictskategorien an die Bezirksgerichte. Davon habe ich schon gesprochen und will darauf nicht weiter zurückkommen.

Es ist auch die Rede gewesen von der Frage der Anwaltschaft. Auch das ist eine Frage, an der wir nicht werden gleichgiltig vorübergehen können. Nach meiner Ansicht wird im wesentlichen — statistisch prophezeien kann ich allerdings nicht — die Aufgabe des Staatsanwaltes gegenüber dem neuen Verfahren eine dem Gewichte oder der Zahl nach ungefähr gleiche sein, aber sie wird durch die Einführung größerer Mündlichkeit eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Ob das nicht auch in Beziehung auf die ganze Regulirung des Advocatenwesens Änderungen herbeiführen wird, ist eine Frage sehr ernster Erwägung. Dass ferner auch die Frage des richterlichen Vorbereitungsdienstes auf das engste verknüpft ist mit der vorliegenden Reform der Civilprocessordnung, ist ebenfalls eine, wie ich glaube, ziemlich klare Sache. Nun, die Vorbereitungen hiefür sind ja auch schon von der Regierung gemacht worden, und so sehen wir denn, dass wir successive eine ganze Reihe von solchen Gesetzen berathen, und dass wir den Boden schaffen für eine ganze Reihe administrativer Einrichtungen, die alle miteinander in einem gewissen Connexe stehen, die alle der Lösung entgegenharren, und die alle der Lösung dringend bedürfen.

Meine Herren! Die Anerkennung, die heute von dem geehrten Herrn Abgeordneten für die Innere Stadt Wien den bestehenden Zuständen — allerdings will ich da nicht zu weit gehen und dem geehrten Herrn Abgeordneten nicht Dinge imputiren, die er nicht gemeint hat — bedingungsweise gespendet worden ist, kann ich nicht als eine ganz berechtigte anerkennen. Nicht als ob ich den technischen Wert unserer Gesetze leugnen wollte, ich stelle denselben sogar sehr hoch, aber man muss bedenken, wie alt das Datum ist, das sie tragen, und wie sehr sich die Zustände seither geändert haben.

Es hat ferner ein Herr Abgeordneter — um noch eine principielle Frage zum Schlusse zu berühren — davon gesprochen, dass eigentlich eine ganze Reihe von Fragen, die in diesen Vorlagen enthalten sind, den Landtagen zukommen sollten, und hat auf das Beispiel Deutschlands exemplificirt. In Deutschland steht die Frage doch etwas anders. In Deutschland sind es selbständige Staaten, die sich vertrags- und bundesmäßig das Recht zur Gesetzgebung innerhalb gewisser Competenzgrenzen bewahrt haben und von diesem Rechte Gebrauch machten, allein ein nicht unbedeutendes Gebiet jener Gesetze, mit denen wir uns jetzt beschäftigen, ist neuerdings wieder der Legislatur des Reichstages zurückgegeben worden. Die Berufung auf Deutschland ist also in diesem Falle nicht ganz richtig gewesen.

Das, meine Herren, ist dasjenige gewesen, was ich im gegenwärtigen Stadium der Debatte zu sagen habe. Ich resumire dahin: Ich erkenne an, dass für eine große Anzahl von Mitgliedern das abgekürzte Verfahren gewisse Opfer mit sich bringt, ich vermag aber nicht anzuerkennen, dass die Gründlichkeit der Berathung dadurch jenen Schaden leide, der wiederholt behauptet worden ist, ich muss vielmehr, wenn gesagt worden ist, der Schwerpunkt liege in der Specialberathung des Hauses, aufrichtig sagen, ich glaube und habe immer geglaubt, der Schwerpunkt, was die gründliche Berathung eines Gesetzes anlangt, könne nur in den Ausschüssen liegen und am allermeisten bei solchen Gesetzen, die nicht, wie man öfters sagt, eine Kette, sondern förmlich ein Uhrwerk bilden, an dem man nicht willkürlich irgend einen Stift oder irgend ein Rad herausziehen oder umstellen kann, ohne die ganze Maschine zu gefährden. Nicht als ob ich dem Plenum sein Entscheidungsrecht bestreiten wollte, nicht als ob ich es irgendwie bestreiten wollte, dass die Mitglieder des Plenums ein Interesse daran haben, aber auf Grund der Erfahrung, die ich bis jetzt zu machen in der Lage war, muss ich sagen: Vor allem muss im Ausschusse gründlich berathen werden; und dasjenige, was später in der Specialdebatte dazu kommt, muss in Fällen, wo das gewöhnliche parlamentarische Verfahren nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung eingehalten wird, immer sorgfältig geprüft werden, ob es nicht ein Einbruch in das ist, was eigentlich als ganzes schon feststeht. Hier in diesem Falle aber, meine Herren, wäre es, glaube ich, nicht möglich, zu einem Ende zu kommen, wenn wir uns nicht zu dem Opfer entschließen, das allerdings für manche darin liegen mag, dass eine eigentliche Specialberathung wegfällt.

Ich muss aber aufs bestimmteste leugnen, dass dadurch das Entscheidungsrecht des hohen Hauses wegfällt; das ist nicht der Fall. Und wenn der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien gesagt hat, die Mitglieder des hohen Hauses haben nach Wunsch des Ausschusses und der Coalition und geisterhafter Factoren, die er nicht näher bezeichnet hat, kein anderes Recht mehr, als wie Pagoden zu nicken und Ja zu sagen, so sage ich: Nein, wenn das Haus das ganze in toto annehmen oder verwerfen kann, so übt es jenes Recht aus, in dem sich seine parlamentarischen Gerechtsamen zuspitzen, und das wichtigste an allem ist das Decernat, das Entscheidungsrecht. Das hohe Haus wird, wenn der vorgeschlagene Berathungsmodus angenommen wird, dieses Entscheidungsrecht ausüben. Möge das Resultat der bevorstehenden prealablen Berathungen ein solches sein, dass es in der Lage ist, mit einem entschiedenen Ja zu antworten. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Hohes Haus! Die Debatte hat, wie der parlamentarische Ausdruck lautet, bereits ihren Höhepunkt überschritten.

Nachdem schon sieben Redner vor mir gesprochen haben und alle Gründe für und gegen bereits benützt worden sind, ist es für mich etwas schwierig eine etwas bessere Nachlese zu halten. Das Haus beweist nicht zu viel Interesse an dem Gegenstande der Verhandlung, den es sind gerade nicht zu viele Mitglieder in dem Hause anwesend, aber trotzdem, meine hochverehrten Herren, muss ich doch mit Wärme für dieses Gesetz eintreten, weil ich einerseits die Erlassung einer neuen Civilprocessordnung nicht nur für einen Wunsch, sondern für eine Nothwendigkeit für die Bevölkerung halte, und weil ich anderseits überzeugt bin, dass dieses Berathungsgesetz das einzige Mittel ist, um in möglichst kurzer Zeit diese Entwürfe zur Gesetzeskraft kommen zu lassen. *(Sehr richtig!)*

Es wurde, meine Herren, hier mit einer gewissen Aufregung gesprochen. Ich sehe dazu keinen rechten Grund ein. Handelt es sich um eine politische Frage oder um eine Parteienfrage? Nein. Um was handelt es sich denn? Einfach um eine Frage der parlamentarischen Technik, um eine Frage der Methode, unter welcher eine bestimmte Gesetzesvorlage im Hause durchberathen werden soll, zu dem Zwecke, dass die Vorlage endlich Gesetz werde.

Es ist heute — ich will damit anfangen — vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter bemerkt worden, durch diese Vorlage discreditiren wir den Parlamentarismus, und der Herr Abgeordnete Dr. Dyk hat vorgestern die Bemerkung gemacht, der letzte Pfeiler des Vertrauens, welches das Volk gegen den Parlamentarismus hegt, werde untergraben. Es ist wirklich entsetzlich, wenn man alle diese Meinungen hört.

Meine Herren! Ich bin der entgegengesetzten Anschauung; ich bin der Anschauung, dass gerade durch solche Vorlagen, das wankende Vertrauen der Bevölkerung auf den Parlamentarismus gestützt wird. Ich bin ebenso mitten in der Bevölkerung drin, wie der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, nicht immer beim „Luchsen", sondern öfter und länger in der Bevölkerung und habe von derselben immer das eine vernommen, dass sie von uns gute, volksthümliche Gesetze will und sich nicht bloß mit guten oder schlechten Reden zu diesen Gesetzen begnügt.

In dem Momente, wo wir einsehen, die jetzige Civilprocessordnung genügt nicht mehr den Bedürfnissen der Bevölkerung, haben wir die Pflicht, der Bevölkerung ein gutes Gesetz zu gewähren; die Mittel, unter welchen dies geschieht, sind unsere Sache. Wenn wir aber so vorgehen und sagen: Ja, die Gesetzesvorlage liegt da, aber wir müssen erst nach den allgemeinen Normen der Geschäftsordnung berathen, und wenn wir uns dann selbst überzeugen werden, unter Aufrechthaltung dieser Normen könne das

Gesetz mit 1500 Paragraphen nicht mehr durchberathen werden und man dies der Bevölkerung sagen muss: dann beweisen wir nur dem Volke gegenüber die Impotenz des Parlamentarismus. *(Sehr richtig!)* Das Volk verlangt von uns das Gesetz, und wenn wir dasselbe beschließen, dann haben wir das Vertrauen des Volkes zum Parlamentarismus. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Der Herr Referent hat in seinem Motivenberichte der Meinung Ausdruck gegeben, dass „bei der Berathung des vorliegenden Specialgesetzes das Haus über die bereits vorliegenden, wesentlichen Theile des Reformwerkes ein allgemeines Urtheil fällen wird", und dass es von dem Inhalte dieses Urtheiles, ob es nun zustimmend oder negativ ist, abhängen wird, ob die Berathungsvorlage angenommen wird oder nicht.

Diese Anschauung des Herrn Referenten hat einerseits eine sehr lebhafte Generaldebatte über die zwei Justizvorlagen, aber andererseits auch die Einstreuung des Herrn Abgeordneten Ferjančič hervorgerufen, welcher der Meinung ist, dass, fußend auf der Anschauung des Referenten, insolange in die Beschlussfassung des Berathungsgesetzes nicht eingegangen werden kann, insolange wir nicht den Bericht über die Executionsordnung, die Berichte über die Einführungsgesetze und über die Gerichtsorganisation haben. Er hätte eigentlich seine Anschauung in dem Antrage concretiren sollen, dass bis zur Vorlegung aller dieser Gesetze der Berathung und Beschlussfassung über das Berathungsgesetz Einhalt gethan werden soll.

Ich bin der Anschauung des Heren Abgeordneten Ferjančič nicht. Ich werde für das Gesetz eintreten und stimmen, nicht allein deshalb, weil ich den Grundsätzen der Regierungsvorlagen und dem vorgelegten Theile des Gesetzcomplexes zustimme, sondern auch, und vielmehr deshalb, weil ich in der Nützlichkeit, in der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Berathungsmethode, in der dadurch bedingten Einflussnahme auf eine mehr gründliche und harmonische Berathung der Anträge der Mitglieder und vor allem in der Nothwendigkeit dieses Gesetzes, soll überhaupt die Civilprocessordnung in Wirksamkeit treten, die innere Begründung für dieses Gesetz finde; sind dies die Gründe der Zustimmung zu diesem Berathungsgesetze, dann bleibt es sich meiner Meinung nach ganz gleich, ob alle Vorlagen, für welche dieses Gesetz Anwendung finden soll, bereits vorliegen, oder nicht. *(Richtig!)*

Seine Excellenz, der Herr Justizminister, hat ganz richtig erwähnt, dass die Einführungsgesetze selbstverständlich erst dann vorgelegt werden sollen, wenn die einzuführenden Gesetze festgestellt sind. Aber selbst, wenn ich nicht dieser Meinung wäre, sondern sagen würde, die Regierung hätte die Einführungsgesetze zu den vorgeschlagenen Gesetzen schon vorlegen sollen, und werden die Gesetze geändert, so können auch die Einführungsbestimmungen geändert werden — so spricht noch ein anderer Grund dafür, dass wir vor der Vorlegung der noch fehlenden Entwürfe für dieses Berathungsgesetz stimmen können; und der Grund ist derselbe, warum wir überhaupt dieses Gesetz gemacht haben, die Zeitersparnis.

Wir sollen streben, dass die Vorlagen bald Gesetzeskraft erlangen und insbesondere während der restlichen $2^1/_3$ Jahre der gegenwärtigen Session. *(Sehr richtig!)*

Da müssen wir mit der Zeit sparen und es ist nicht nothwendig, zu warten, bis nach vier oder sechs Monaten die noch fehlenden Einführungsbestimmungen vorgelegt werden, sondern es soll mittlerweile dasjenige durchberathen werden, was uns vorliegt, denn wenn wir zu lange warten, so ist dann trotz der Vorlegung der noch fehlenden Gesetze die Möglichkeit genommen, die Civilprocessordnung durchzuführen, und dann kann der Zweck dieses Berathungsgesetzes überhaupt nicht erreicht werden. *(Richtig!)*

Ich glaube daher, dass das hohe Haus den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič nicht entgegen kommen und in die allgemeine Vertagung nicht einwilligen wird.

Was nun die beiden Entwürfe der Civilprocessordnung anbelangt, so waren die Anschauungen derjenigen Herren, die wir hier gehört haben, ebenfalls durchwegs günstig. Ich will mich darüber nicht des weiteren auslassen, aber ich habe nicht bloß als Advocat, sondern auch als langjähriger Bürgermeister &c. die Erfahrung, dass die bestehende Civilprocessordnung den Bedürfnissen der Bevölkerung einfach nicht mehr entspricht, dass sie veraltet und eine schwerfällige und ungemein theuere Gerichtsordnung ist und dass gewisse Anschauungen und Grundsätze mit den berechtigten Anschauungen der Jetztzeit nicht mehr übereinstimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat eigentlich gar nicht bestimmt angegeben, ob ihm die jetzige Gerichtsordnung gefällt oder nicht. Zuerst sagt er, wenn man die Gerichtsordnung für unerträglich erklärt, so ist das eine Hyperbel, die Gerichtsordnung wird doch ertragen, daher sieht man, dass man sie ertragen kann. *(Heiterkeit.)*

Kurz darnach aber kommt er wieder mit der Bemerkung: Ja, nach der gegenwärtigen Gerichtsordnung kann niemand mehr einen Process führen, das kommt zu theuer und man schenkt dem Geklagten lieber das Geld, als dass man Process führt. *(Sehr gut!)*

Das beweist aber, dass die jetzige Civilprocessordnung einfach untauglich ist und, wenn man eben vernünftig ist, macht man sie besser *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Sie thun das nicht!)*; ich sage aber, die bessere Gerichtsordnung ist gemacht und liegt uns vor.

Ich habe die Vorlage genau geprüft, nicht vom Standpunkte der Theorie — ich habe mich niemals um die Theorie bekümmert, ich weiß nicht, leider oder mit Recht *(Heiterkeit)*, das mögen andere entscheiden — sondern vom Standpunkte der Prakticabilität und der Zweckmäßigkeit für die Bevölkerung und ich habe gefunden, dass die in dasselbe hineingelegten Ideen und Grundsätze und die Detailausführung derselben ausgezeichnet sind und dass diese Civilprocessordnung ein Werk ist, auf welches wir Österreicher stolz sein können, und wenn auch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter nicht stolz darauf sein wird, schlechter wird dieselbe dadurch nicht *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Besser auch nicht!)*, allerdings besser auch nicht, das hat sie auch nicht nöthig.

Ich habe gefunden, dass die einzelnen Bestimmungen zweckmäßig und prakticabel sind, und dass sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen. Wir haben da eine Civilprocessordnung auf jenen Grundsätzen aufgebaut, welche Jahrzehnte lang begehrt worden sind, auf den Grundsätzen der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit, der freien Beweistheorie und auf der Unmittelbarkeit. Ich bin vollständig überzeugt, dass die Führung der Processe nach der Gerichtsordnung billiger sein wird, insbesondere aus dem Grunde, den gerade der Herr Abgeordnete angeführt hat, nämlich wegen des im Entwurfe mit Entschiedenheit durchgeführten Principes der Unmittelbarkeit. Haben wir das Princip der Unmittelbarkeit früher gehabt? Nein. Was für eine erbärmliche Rolle hat nicht der Richter bei Führung der Processe nach der alten Gerichtsordnung gehabt! *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Summarisches Verfahren!)* Darauf werde ich später zu sprechen kommen. Wir sprechen jetzt von der Gerichtsordnung — und da hatte einfach der Richter nichts weiter zu thun, als auf die Form zu achten, ob der Kopf des Protokolles gut ist, ob die Unterschriften richtig sind, ob, wenn drei Bogen vorhanden sind, sie fein zierlich zusammengenäht sind, ob das Siegel, das der Staat darauf druckt, richtig ist *(Heiterkeit)* — das war die Hauptsache. Um das Meritum der Sache, um das materielle Recht hat das Gericht sich nicht bekümmert und durfte sich nicht darum kümmern.

Auch ich habe da meine Erfahrung und kann Ihnen sagen: Hundertmal ist die landwirtschaftliche Bevölkerung zu mir gekommen und hat sich darüber beklagt, wie und auf welche Weise Processe geführt werden. Die Leute haben gesagt: warum sollen wir Processe führen? Gehen wir zum Richter hin, der Beklagte und die Zeugen sollen auch hinkommen und in mündlicher Rede und Gegenrede wird der Richter dazu kommen, zu wissen, um was es sich handelt, er wird die Zeugen vernehmen u. s. w. und dann nach der ersten oder zweiten Tagsatzung das Urtheil fällen können. Ja, meine Herren, was ist denn das alles? Das ist dasjenige, was früher nicht war und was die Vorlagen der Civilprocessordnung aufnehmen, das ist die Unmittelbarkeit. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter vielleicht geglaubt hat, dass ihm die Idee neu gekommen ist, so sage ich ihm: Über die Unmittelbarkeit ist in den Motiven zu den Regierungsvorlagen vieles und sehr Gediegenes gesprochen worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat mir zugerufen: Summarisches Verfahren, Bagatellverfahren. Was soll der Zuruf: Bagatellverfahren? Dieses ist ja auf den Principien der Unmittelbarkeit gegründet, welche wir ja jetzt allgemein einführen wollen. Aber so lange wir nicht die alte Gerichtsordnung aufheben, haben wir bei den kleinen Sachen das vernünftige Princip der Unmittelbarkeit und bei den großen das kindische, unrichtige, gefährliche und theuere Princip der Mittelbarkeit.

Und beim summarischen Verfahren ist es geradeso wie beim mündlichen Verfahren. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: In der Praxis nicht!)* Auch in der Praxis! Ich kenne die Praxis besser als der Herr Dr. Kronawetter *(Sehr gut!)* und ich kann Ihnen sagen, auch in der Praxis ist es geradeso, nicht wie im Bagatellverfahren, sondern wie in unserem allgemeinem Processverfahren. Das summarische Verfahren schreibt dem Richter auch nur vor, sich um das Formale zu kümmern. Aber um die Thatsachen, die angeführt sind, um die gebrachten Beweise, kurz um die Materie kümmert er sich auch da, während des Zuges des Verfahrens, nicht. Das summarische Verfahren hat viele Vereinfachungen gebracht, verschiedene Actionen des Richters und der Parteien sind nicht nothwendig geworden, einzelne von den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung abweichende Bestimmungen des Summarverfahrens sind übrigens sogar schlecht. Ich will zum Beispiel dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, damit er ein wenig belehrt wird über das summarische Verfahren *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Ich danke, ich kenne es genau!)* erklären, dass die Bestimmung dieselbe, dass gleichzeitig mit der Hauptsache Competenzeinwendungen verhandelt werden sollen, in vielen Sachen schlecht ist, weil der ganze Process durchgeführt werden muss, endlich kommt es zum Urtheil der Incompetenz und die ganze Durchführung des Hauptprocesses, Zeugenvernehmung, Sachverständigenbefund u. s. w., u. s. w. war überflüssig. Diesen unrichtigen Normen des Summarverfahrens gegenüber haben Sie eine viel vernünftigere Bestimmung in der neuen Gesetzesvorlage, welche besagt, der Richter kann darüber bestimmen, ob er abgesondert den Competenzprocess führt oder gemeinsam mit dem Hauptprocesse.

Aber im allgemeinen bleibt das summarische Verfahren auf den Grundsätzen der Gerichtsordnung vom Jahre 1781; es hat auch die strenge Schriftlichkeit, alles, was begehrt wird, muss protokollirt werden, es hat die Mittelbarkeit und die schreckliche Beweistheorie. Was ist das Resultat? Mit unserer Gerichtsordnung geht es nicht und die Bevölkerung wünscht

eine neue Civilprocessordnung auf den allgemeinen Grundsätzen der Mündlichkeit, Öffentlichkeit, freien Beweisführung und Unmittelbarkeit. Es ist nicht richtig, was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sagt, dass die Bevölkerung nicht diesen Wunsch ausspricht. Möglich, die Herren beim Luchsen nicht *(Heiterkeit)*, aber in vielen Versammlungen, die ich abgehalten habe, und in meinem Verkehre mit der landwirtschaftlichen und gewerblichen Bevölkerung habe ich immer den Wunsch vernommen, um Gotteswillen dahin zu wirken, dass man von der Fessel der Civilprocessordnung befreit werde und eine vernünftige Civilprocessordnung bekomme.

Die Vorlage ist nun da, wir haben im Ausschusse sehr emsig gearbeitet *(Ganz richtig!)* und mit gutem Willen, „tüchtig" glaubt Dr. Kronawetter nicht, darum sage ich es nicht *(Heiterkeit)* und haben wir daher nicht bloß in unserem Interesse, sondern auch im Interesse der Bevölkerung den Wunsch, dass unsere Arbeit nicht in die Stampfe, in den Papierkorb wandert, sondern dass sie Gesetzeskraft werde, und das einzige Mittel, damit das geschieht, ist einfach — und das wird bestritten — dieses Gesetz.

Die Frage, um welche es sich handelt, ist eine sehr interessante, sie ist in parlamentarischen Körperschaften sehr oft aufs Tapet gekommen, aber noch immer ein ungelöstes Problem. Es ist die Frage über die Berathung umfangreicher Gesetze in einem parlamentarischen Repräsentativkörper, namentlich in jenen Staaten, in welchen ein Zweikammersystem existirt. Der Herr Referent hat Ihnen in dieser Hinsicht die Urtheile von Kennern des parlamentarischen Lebens vorgelegt, er hat Ihnen weiter die Maßregeln, welche die italienische Regierung ergriffen hat, vorgeführt. Ich will darauf nicht zurückkommen, Sie haben es gelesen, oder können es lesen.

Aber ich meine, diesen Anschauungen der Parlamentarier und den Maßregeln der Regierung liegt ein Gedanke zugrunde und der ist der, die Anwendung der gewöhnlichen Formen der Geschäftsordnung, namentlich die Anwendung der Specialdebatte und Specialbeschlussfassung ist für die Behandlung umfangreicher Gesetze einfach untauglich, und dieser Gedanke ist entschieden gut.

Dafür können zwei Gründe geltend gemacht werden, vielleicht auch mehr. Der eine besteht darin, dass, wenn derlei umfangreiche Gesetze — (unser Gesetzescomplex enthält 1500 Paragraphen) — im Wege der Specialberatung und Specialantragstellung durchgeführt werden soll, die Behandlung solcher Gesetze einen Zeitaufwand erfordert, der diesen Gesetzen, mit Rücksichtnahme auf die anderen Aufgaben der Gesetzgebung nie und nimmer gewährt werden kann.

Nehmen wir unsere Geschäftsordnung, den ganzen Complex der civilprocessualen Gesetzesvorlagen und unsere parlamentarischen Verhältnisse. Jetzt haben diese Gesetzesvorlagen die Vorberathung passirt und es sollen in diesem Hause 1500 Paragraphen durchberathen werden, zu welchen Anträge gestellt werden können, und 1500 Paragraphe sollen in die Specialbeschlussfassung übergehen.

Werden wir fertig? Ich bezweifle dies. So kommt der ganze Complex in das Herrenhaus, erst in die Commission, dann wieder in die Vollversammlung. Damit sind wir aber noch nicht fertig. Das Herrenhaus wird nicht jede Bestimmung annehmen, sondern Änderungen vornehmen. Die Beschlüsse des Herrenhauses kommen wieder zur Berathung in dieses Haus, zuerst im Ausschusse und dann wieder zur Specialberathung im Hause u. s. w., bis endlich eine Einigung erzielt wird.

Dann nehmen Sie die Verhältnisse im Hause selbst. Wozu sollen wir, wie die Wiener sagen, wie die Katze um den Brei herumgehen? Sagen wir es offen. Die Verhältnisse sind nicht schön in diesem Hause, wir haben eine zu große Zahl von Parteien. Nach dem letzten Berichte haben wir, glaube ich 13 Clubs *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und die Wilden!)* und dann noch die Wilden. *(Heiterkeit.)* Dann haben wir die scharfen Gegensätze zwischen den Parteien, die Opposition mit der Obstruction, und dann sagen Sie mir: Halten Sie es für möglich, dass in den letzten 2¼ Jahren dieser Session diese 1500 Paragraphen im Hause durchberathen werden können? *(Rufe: Ja!)* Sie sagen ja; die Erfahrungen haben das Gegentheil bewiesen. *(Abgordneter Dr. Bareuther: Warum denn? Wir haben ja ein solches Gesetz noch nicht berathen!)* Ja, aber es ist genug, wenn man die langwierigen Berathungen zu den anderen kleinen Gesetzen ansieht, denn so wie es bei den kleinen Gesetzen geht, geht es auch bei den größeren. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Das ist erst zu beweisen!)* Wir wollen es aber auf den Versuch im Interesse der Gesetzwerdung dieses Entwurfes nicht ankommen lassen *(Richtig!)*, weil wir schon im voraus wissen, dass der Versuch nicht gelingt. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Wir wären heute schon mit der Generaldebatte fertig!)*

Wir wären heute schon mit der Generaldebatte fertig? Jetzt sind wir aber noch nicht einmal mit dem Gesetze über das abgekürzte Verfahren fertig, und das gibt mir den Beweis, dass die Berathung über die Civilprocesse selbst dann noch viel länger dauern wird. *(Sehr richtig!)* Es würden zur Durchberathung des Gesetzes nicht ein, sondern zwei Sessionsabschnitte nothwendig sein, da würde aber sicher die andere Thätigkeit des Parlamentes dadurch lahmgelegt und zwar in solchen Belangen, welche einer baldigen und ebenso einer gleich volksthümlichen Regelung bedürfen und dies geht nicht.

Ein anderer Grund der Untauglichkeit der Anwendung der allgemeinen Normen der Geschäftsordnung auf die Behandlung umfangreicher Gesetze liegt darin, dass eine eingreifende Specialdebatte die Ein

heitlichkeit und harmonische Gliederung der einzelnen Gesetzesbestimmungen gefährdet.

Darum ist nothwendig eine von den gewöhnlichen Normen der Geschäftsordnung abweichende Methode der Berathung umfangreicher Gesetze. Die Versuche in der Gesetzgebung in dieser Richtung sind ja bekannt.

Es ist zum Beispiel über die Art und Weise der Berathung umfangreicher Gesetze schon im Jahre 1848 in Bayern eine gesetzliche Bestimmung getroffen worden. Ich erwähne dieses Gesetz deshalb, weil im Jahre 1861 der Abgeordnete Schindler einen Initiativantrag eingebracht hat, welcher auf den Grundsätzen dieses bayerischen Gesetzes basirte. Es sind dann später in den Jahren 1863 und 1867 Entwürfe unserer Regierungen dem Reichsrathe vorgelegt worden, schließlich der Entwurf des Jahres 1867, welcher in dem vorliegenden Gesetze über die Behandlung umfangreicher Gesetze eine, wie mir scheint, ganz matte und den Zwecken des Gesetzes durchaus nicht entsprechende Erledigung gefunden.

Allen diesen Versuchen liegt die Idee zugrunde, dass die parlamentarische Verhandlung umfangreicher Gesetze gekürzt werden muss, und eine Kürzung der Verhandlung ist nur möglich, entweder durch eine große Beschränkung oder durch Untersagung der Specialdebatte, und ich sehe, aufrichtig gesagt, keinen Grund, warum wir in dieser Richtung nicht vorgehen können.

Man hat uns auf Waser und Herbst verwiesen, welche anderer Anschauung waren. Nun, die Anschauungen ändern sich, aber in der Rede Wasers kommt auch eine Bemerkung vor, warum er sich gegen diese Abkürzung gewehrt hat.

Er hat nämlich gesagt: Unser Parlamentarismus ist noch jung, wir haben zu wenig Erfahrung. Ich glaube, jetzt haben wir die Erfahrung, und die geht dahin, dass wir umfangreiche Gesetze nicht durchberathen können, wenn wir nicht ein abgekürztes Verfahren anwenden.

Selbstverständlich großer Lärm hierüber, Einschränkung der Rechte des Parlamentes, Zugrunderichtung des Parlamentarismus, Strangulirung des freien Wortes, Eingriff in die Prärogative u. s. f. *(So ist es!)*

Nur nicht zu viel Lärm und nicht zu viel Erregung. Das Haus sieht ein, mit der gewöhnlichen Geschäftsordnung kommt man nicht auf, es muss eine andere Methode angewandt werden; wenn die Civilprocessordnung, welche wirklich für die Bevölkerung nothwendig ist, in den restlichen 2¼ Jahren dieser Session in beiden Häusern des Reichsrathes durchberathen wird, so muss man eben auf dieses oder jenes Recht der einzelnen Parlamentsmitglieder Verzicht leisten.

Wer greift denn in die Prärogative des Parlamentes ein? Das Parlament ist selbst so vernünftig, und verzichtet im Interesse des Zustandekommens der Gesetze theilweise und zeitweilig auf ein in diesem Falle nicht besonderes wichtiges Recht. Es wird da gesagt, dem Einzelnen wird das Recht verwahrt, Anträge zu stellen. *(So ist es!)*

Einen Antrag im Hause zu stellen, wird ihm verwehrt, aber einen Antrag zur Verbesserung des Gesetzes überhaupt zu stellen, wird ihm nicht verwehrt. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: 20 Stimmen!)* Ich bitte, ich komme schon darauf. Ich kenne das Gesetz vom Jahre 1867. Dieses Gesetz besagt wirklich, dass jedes einzelne Mitglied des Hauses berechtigt ist, Anträge im Ausschusse zu stellen. Wir sind aber erst bei der Generaldebatte über das Gesetz. Glauben Sie, dass die Aufrechthaltung der früheren Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1867 gut oder besser ist, so stellen Sie in der Specialdebatte den Antrag und es werden viele Mitglieder des Hauses dafür stimmen. Ich werde auch dafür stimmen, wobei ich übrigens meine Meinung nicht ändere. Aber, hochverehrte Herren, kommen wir auf die Frage der Antragstellung seitens der Mitglieder dieses Hauses zurück. Das einzelne Mitglied kann ja seine Verbesserungsanträge dem Ausschusse stellen, welcher aus den Männern ihres Vertrauens besteht, die, mögen sie noch so viel von den Abgeordneten Dr. Kronawetter und Dr. Scheicher bekämpft werden, doch sachkundig und in der Lage sind, die Richtigkeit der Verbesserungsanträge zu beurtheilen. Ich, der ich kein alter Parlamentarier bin, habe mindestens die andere Erfahrung, dass ein begründeter Verbesserungsantrag, wenn er im Hause gestellt wird, weniger Aussicht hat, angenommen zu werden, als wenn er im Ausschusse gestellt wird. *(Zustimmung.)* Hier verhallt er. *(Abgeordneter Dr. Bareuther: Wir werden es bald sehen.)* Ich zweifle nicht, dass Ihr Antrag auf Änderung des §. 6 der Vorlage abgelehnt werden wird — es würde mich nicht freuen —; das wird ein Beweis sein für die Richtigkeit dessen, was ich behauptet habe, dass Anträge in der Vollversammlung gestellt, weniger Aussicht auf Annahme haben, als die im Ausschusse gestellten Anträge. Übrigens muss hier auch auf die Gefährlichkeit der Antragstellung im Hause bezüglich umfangreicher Gesetze hingewiesen werden. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat schon darüber gesprochen. Es geht schwer, dem einzelnen Mitgliede im Hause das unbeschränkte Recht einzuräumen, Anträge zu stellen. Ein so umfangreiches Gesetz lässt sich nicht sofort in allen seinen Bestimmungen übersehen, ist äußerst schwierig. Jede Bestimmung eines dieser 1500 Paragraphen steht mit gewissen Theorien und Rechtsgrundsätzen im Zusammenhange, bildet mit anderen Detailbestimmungen, ja mit anderen Gesetzen eine harmonische Einheit. Nehmen Sie die Verhandlungen des Hauses, wie sie sind. Ich bedauere, dass ich es sagen muss; aber es kommt vor, dass viele Mitglieder meinen, je weniger sie sich mit gewissen Belangen und Verhältnissen beschäftigt haben, desto

mehr Recht und Veranlassung haben sie, darüber zu reden *(Heiterkeit)*, und das Resultat ist immer, dass da und dort in die Vorlagen mit ungeschickter Hand hineingepfuscht wird.

So manche Bestimmungen werden eliminirt, andere, obwohl unnöthig, hineingezerrt, der Referent ist im Momente selbst nicht in der Lage, die Consequenzen dessen zu übersehen und stimmt vielleicht etwas leichtsinnig den Anträgen zu: erst in der Praxis sieht man das Unheil, dass durch eine ungeschickte Hand ein Loch in das ganze künstliche und harmonische Gewebe hineingerissen wurde, welches nur wieder durch ein anderes Specialgesetz geflickt werden kann. Es liegt also im Interesse der Gründlichkeit der Behandlung, wenn die Anträge nicht hier, sondern im Ausschusse gestellt werden.

Es ist richtig, der einzelne Abgeordnete verliert das Recht, wegen Annahme seines Antrages an das Haus zu appelliren. Aber darauf muss verzichtet werden, weil die zu berathenden Gesetze sonst überhaupt nicht Gesetzeskraft erlangen würden und weil wir, die wir uns ein gewisses Ziel, nämlich die vollständige Durchberathung der Gesetzesvorlagen in beiden Häusern des Reichsrathes bis zum Schlusse dieser Session gesetzt haben, auch die Mittel anwenden müssen, die zur Erreichung dieses Zieles dienen, und das einzige Mittel ist der vorliegende Antrag, der die verfassungsmäßige Beschlussfassung dieses Hauses nicht alterirt, da sie in der dritten Lesung erfolgt.

Aus allen diesen Gründen bin ich für dieses Gesetz. Wir werden dadurch den Parlamentarismus nicht schädigen, sondern das Vertrauen der Bevölkerung zu uns nur kräftigen. Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen. *(Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Das Interesse für das ungemein wichtige Gesetz, das ist die Civilprocessordnung, ist, wie man sieht, ein ungemein großes. Das sieht man an dem ganz leeren Hause während der ganzen Debatte.

Das spricht freilich nicht für die Richtigkeit der Behauptung des Ministers, dass die Bevölkerung von den Vertretern richtig repräsentirt werde, und dass diese eine neue Civilprocessordnung wollen, denn wie gesagt, während der Debatte über den Civilprocess sind durchschnittlich nur 15 bis 20 Abgeordnete anwesend gewesen. Freilich muss ich in dem Streite, der zwischen Kronawetter und Götz geführt wurde, ob das Volk eine neue Civilprocessordnung will, mich auf die Seite des letzteren stellen und sagen: Ja, die Bevölkerung verlangt die Verbesserung der geltenden Civilprocessordnung. Aber wenn man den Collegen Götz über das Abänderungsverfahren sprechen gehört hat, so muss man wirklich staunen, welche Ansichten vom Parlamentarismus noch in dieser Partei herrschen. In seiner Rede habe ich nichts anderes gehört, als lauter: Ja, es ist wahr, nach der Geschäftsordnung würde das oder jenes dem bezüglichen Vertreter zukommen, aber es muss auf alles verzichtet werden, damit das Gesetz zustande komme. Es wurde gesagt: Wollen wir dieses Gesetz zustande bringen, dann beschränken wir uns und entsagen der Specialdebatte. Ja, meine Herren, ich wüsste noch ein radicaleres Mittel. Wenn wir die Gesetze so schaffen wollen, dann untersagen wir einfach die Parlamente und setzen wir die [illegible] Justizhofcommissionen ein, diese werden es mit den Hofräthen besser machen; wozu brauchen wir dazusitzen?

Es wurde auch gesagt, das sei das einzige Mittel, um ein solches Gesetz durchzuführen.

Ja, meine Herren, das ist für ein Parlament das schlechteste Zeugnis. Aber erlauben Sie mir, wenn das Gesetz gut ist und wenn es wirklich für die Bevölkerung eine Nothwendigkeit ist, dann wird es von allen Parteien beschlossen werden, dann ist es nicht nothwendig, dass Sie solche Maulsperr- oder wie Herr College Dr. Kronawetter sagte, Strangulirungsanträge stellen. Wenn aber dann Herr Dr. Götz sagt: Ja, wenn wir auf diese Art das Gesetz beschließen, so heben wir das Vertrauen der Bevölkerung zu dem Parlamente und dem Parlamentarismus, so frage ich: Wodurch, meine Herren? Das Vertrauen der Bevölkerung können wir nur heben, wenn wir in vernünftiger und klarer Weise ein solches Gesetz, wie es die Civilprocessordnung ist, gründlich berathen und beschließen, aber nicht, meine Herren, wenn wir überhaupt über das Gesetz gar nicht sprechen. Da heben wir vielleicht das Vertrauen der Bevölkerung zu den Justizhofcommissionen, aber nicht zu den Parlamenten. *(Sehr gut!)* Denn die Bevölkerung muss dann sagen: ja wozu ist denn eigentlich dieser ganze Kram mit diesen theuren Sachen da, wenn die Leute dort gar nichts anders machen können, als sich ein Maulkorbgesetz zu geben, um ein Gesetz schaffen zu können? Und sie hat damit Recht; und sie hat auch Recht, uns aus diesem Hause hinauszutreiben, wenn wir, wie es jetzt geschieht, alles den Commissionen und Subcommissionen zuweisen, damit diese es berathen, und das, was diese beschließen, Gesetz werde, ohne dass wir etwas dreinzureden haben. Dann ist es wahrlich besser, wenn wir es lieber diesen alten erfahrenen Berufsjuristencommissionen durchwegs geben, die machen es geradeso gut, wie diese Herren der Permanenzcommission in camera caritatis, aber dann weiß man auch, dass es keine Parlamentsarbeit ist, für was man diese Arbeit dann ausgeben will.

Aber, meine Herren, erlauben Sie mir weiterhin: Herr College Dr. Götz hat gesagt: Wie können wir mit der Civilprocessordnung vor das Plenum kommen,

sagen, die Wähler verlangen die Erledigung der Civilprocessordnung nicht. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Wo ist eine zweite solche Zuschrift?)* Was die Zuschriften betrifft, so bekommt man ja solche meist von Vereinen. Die Vereine der Kaufmannschaft oder sonstige Vereine bestehen aber nur in großen Städten. In den einzelnen Vereinen wird nun die Sache angeregt und so kommt eine Zuschrift zustande. Ich möchte aber die Zuschriften sehen, welche für die Verschleppung der ganzen Angelegenheit sprechen würden! *(Sehr richtig!)*

Wenn der Herr Abgeordnete glaubt, man könne weitere solche Zuschriften wegen endlicher Erledigung der Civilprocessordnung nicht haben, so leugne ich das; man muss nur die betreffenden Kreise darauf aufmerksam machen; aber für die Verschleppung der endlichen Erledigung der Civilprocessordnung werden Sie hier zweifellos keine Zuschriften bekommen.

Wenn ich nun, meine Herren, für dieses abgekürzte Verfahren eintrete, so muss ich doch sagen, ich thue es mit einem gewissen Bedauern. Ich bedauere, dass man zu diesem Mittel greifen musste, und ich bin davon fest überzeugt: einem jeden wahren Freunde des Parlamentarismus — und ein solcher bin ich — ist es immerhin unangenehm, irgend eine Beschränkung der Freiheit des Parlamentes hier zu beantragen. Trotzdem glaube ich aber, dass man in diesem speciellen Falle sich über diese Bedenken hat hinwegsetzen müssen, denn, meine Herren, es ist zweifellos — und das ist leider sehr zu bedauern, vom rein constitutionellen Standpunkte — dass die Parlamente, der Parlamentarismus jetzt in der neuesten Zeit weniger populär sind, als sie es früher waren. Ich muss sagen, da ist die Zusammensetzung des Parlamentes nicht daran schuld. *(Rufe: O ja!)* Nein, unpopulär sind die Parlamente in der letzten Zeit geworden, ohne Rücksicht auf die Wahlordnung, und in jenen Staaten, wo das allgemeine Stimmrecht besteht, sind sie es ebenso geworden, wie in den anderen Staaten. Die Ursache davon liegt nach meiner Ansicht in etwas anderem, nämlich darin, dass die Parlamente eben infolge verschiedenartiger Angelegenheiten infolge dessen, dass unnütze Debatten über verschiedene Gegenstände stattfinden, in der That viel zu langsam, viel zu schleppend dort arbeiten, wo sie arbeiten müssen, dass sie zum Theile das vernachlässigen, was die Hauptpflicht des Parlamentes ist, nämlich die Mitwirkung an der gesetzgeberischen Arbeit.

In Österreich ist das leider auch der Fall, und ich erinnere nur an die schrecklich langen und breiten Budgetdebatten, die wir hier im Hause haben, und die schließlich doch meistens zu keinem praktischen Resultate führen. Würde man einen großen Theil dieser Zeit, die man da in unnützer Weise verwendet, dazu gebrauchen, dass man nützliche, praktische Reformen in gesetzgeberischer Beziehung durchsetzt, dann glaube ich, dass das Ansehen, die Popularität des Parlamentes dadurch nur gestärkt würde. Und weil ich glaube, dass das vorliegende Berathungsgesetz gerade dazu dienen wird und es wird erreichen lassen, dass wir eine sehr nützliche und wichtige Reform durchsetzen, so glaube ich gar nicht, dass wir durch diese Einschränkung der Redefreiheit das Parlament irgendwie discreditiren; im Gegentheil, ich glaube, dass, wenn wir das annehmen, wir nur das Ansehen des Parlamentes stärken. *(Sehr richtig!)* Auch in Bezug auf diese Frage ist der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, der soeben gesprochen hat, einer durchaus entgegengesetzten Ansicht. Aber ich muss sagen, ich glaube, es wird für die ganze Bevölkerung vielleicht besser sein, dass wir nach Abschluss der Legislaturperiode mit einer fertigen Civilprocessordnung nach Hause kommen, als mit kolossal breiten und dicken stenographischen Protokollen, in welchen sehr viele Reden enthalten sind, sonst aber nichts. *(Bravo!)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák ist sogar, um die Förderung dieser Angelegenheit gewissermaßen abzuschwächen, gegen diejenigen aufgetreten, die auf dem Berichte unterschrieben sind, das ist Dr. Baernreither als Berichterstatter und ich als Obmann des Ausschusses. Was mich anbelangt, so hat er mir sogar den Vorwurf gemacht, ich muthe mir zu, ich sei unfehlbar. Ich weiß wirklich nicht, wann ich das ausgesprochen habe und wann ich etwas Derartiges auch nur in irgend einer Weise zum Ausdruck gebracht habe, so dass man annehmen könnte, ich halte jede andere Ansicht für vollkommen unzulässig. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Dr. Pacák verwechselt zwei Begriffe. Ich bin allerdings in manchen Sachen nicht der Ansicht, welche der Herr Abgeordnete Dr. Pacák vertritt, aber glaubt er denn wirklich, dass jeder, der einer entgegengesetzten Ansicht ist, als er, bereits überzeugt ist, er sei unfehlbar? Das ist gar nicht der Fall. In diesem Falle läge im Gegentheil der Beweis vor, dass der Herr Abgeordnete Dr. Pacák glaubt, seine Ansicht sei die ausschließlich richtige, man dürfe gegen sie nicht auftreten, er sei unfehlbar und jeder andere, der einer anderen Ansicht ist, sei im Irrthum.

Außerdem hat er mir den Vorwurf gemacht, ich betrachte mich als Propheten, ich spreche im Prophetentone. In welchem Tone ich spreche, das weiß ich nicht, das hängt nicht von mir ab, das ist jedem angeboren; aber als Prophet habe ich mich wirklich nicht angesehen, im Gegentheile, ich bin bestrebt, nach Möglichkeit mein Denken so einzurichten, dass ich in klarer und ruhiger Weise über die politischen und parlamentarischen Verhältnisse denke, also etwas, was mit der Auffassung eines Propheten gar nicht in Einklang ist.

Ein Prophet bin ich also nicht und will es nicht sein. Aber wenn Herr Dr. Pacák mir das schon gesagt hat, so muss ich sagen, einmal ganz ausnahmsweise will ich ein Prophet sein, und möchte ich folgendes voraus-

sagen. Wenn nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Pacák sagt, diese Behandlungsweise des Stoffes sei gar nicht berechtigt, man solle eine große Debatte hier im hohen Hause führen und alle Anträge vorbringen, so glaube ich auf Grund der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák, die wir soeben gehört haben, Folgendes prophezeien zu dürfen: Dann wird Dr. Pacák eine kolossale Reihe von Anträgen hier im hohen Hause stellen, dann wird er sehr viel Reden halten, dann wird er dieses Werk, das nützlich ist und das er selbst als nützlich ansieht, umbringen, und weil ich das prophezeien kann und die Herren diese Voraussicht theilen, so glaube ich, liegt darin ein Argument, für dieses abgekürzte Verfahren zu stimmen.

Von dem meritum brauche ich wohl nicht sehr viel zu sprechen, weil, wie ich glaube, wir in dieser Berathung nicht den Beweis schuldig sind, dass alles, was in den Vorlagen ist, gut ist; wohl aber glaube ich, dass man von uns den Beweis verlangen soll, und darf, dass das, was hier geboten ist, eine entsprechende Grundlage ist zu den weiteren Berathungen, die in der Commission des Herrenhauses, eventuell in einer gemeinsamen Commission stattfinden sollen. Und da bin ich entschieden der Ansicht, dass durch das Processgesetz, obwohl ich nicht persönlich mit allen Bestimmungen einverstanden bin, doch ein kolossaler Fortschritt im Verhältnisse zu dem, was jetzt gilt, geschaffen wird. Es wäre unnütz, über die Vorzüge der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens, und über die freie Überzeugung des Richters bei Entscheidungen auch nur ein Wort zu verlieren. Dass diese vier Hauptgrundsätze des Verfahrens unentbehrlich sind, ist allgemein anerkannt. Anderseits kann ein Verfahren, das auf diesen Grundsätzen beruht, einigermaßen verdorben werden durch ein falsches und unrichtiges Berufungssystem.

Ich für meine Person würde mich lieber für ein anderes Berufungsgesetz in abstracto erklären, als welches hier vorgeschlagen wird. Nach meiner Ansicht wäre es im Princip richtig, wenn man nicht gar zu oft erlauben würde, zur dritten Instanz hinaufzugehen, wenn man die Revisionsmöglichkeit einschränken würde, dagegen die volle Beruhigung in Bezug auf die zweite Instanz zulassen würde.

Nun sehe ich aber ein, dass das mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Österreich nicht möglich ist, das müsste zu einer bedeutenden Vermehrung des richterlichen Personales führen, dass man sich nothgedrungen begnügen wird, dass die Berufung, wie beantragt wird, nur eine Überprüfung ist, und eine volle Berufung nicht zugelassen wird. Diese Berufung als Überprüfung bringt eines mit sich. Die Thatsachen müssen in erster Instanz festgestellt werden, auch für die Beurtheilung der zweiten Instanz, und das kann nicht anders geschehen, als durch genaues Protokolliren.

Wir hoffen, dass durch die Bestimmungen, die der Ausschuss beschlossen hat, die Protokollirung im allgemeinen eine richtige sein wird, wir verschließen uns aber nicht der Überzeugung, dass eine sehr bedeutende Vermehrung des Personales eine vollständige Abänderung in Bezug auf das Kanzleipersonal wird eintreten müssen, damit die hier vorgeschlagene Berufung zu einem entsprechenden Resultate führen könnte.

Was die anderen Grundanschauungen im Processe anlangt, sind dieselben schon vorgebracht worden.

Nach meiner Ansicht hat der Ausschuss in mancher Beziehung eine richtige Abänderung der Regierungsvorlagen beschlossen, speciell in Bezug auf das Eingreifen des Richters auf den ganzen Gang des Verfahrens. So richtig im allgemeinen der Grundgedanke der Processvorlage der Regierung war, glaube ich, dass die Regierung in Bezug auf die uneingeschränkte Gewalt des Richters, die möglicherweise in einen Richterabsolutismus ausarten würde, zu weit gegangen ist, und zwar speciell in Bezug auf das Beweisverfahren und auf den Zeugen- und Urkundenbeweis, wo dieses Inquisitionsprincip der Regierungsvorlage zu einem bedeutenden Theile, und zwar, wie ich glaube, mit Recht abgeschwächt wurde. Schließlich noch ein Wort über das Executionsverfahren.

Dasselbe darf — das ist vollkommen richtig — nicht schleppend sein, aber anderseits darf in Bezug auf schnelle Durchführung der Execution des Guten nicht zu viel gethan werden, das Executionsverfahren darf auch nicht grausam sein. Merkwürdigerweise hat unser jetziges Executionsverfahren beide Nachtheile. Es ist nämlich schleppend und langsam, und anderseits arbeitet der Richter wie eine Maschine und darf die Interessen des Schuldners gar nicht beurtheilen. Er muss alles das thun, was im Gesetze vorgeschrieben ist, ohne dass er selbständig zu denken das Recht hätte. In beiden Beziehungen trachtet man Änderungen einzuführen, obwohl ich auch hier im vorhinein sagen muss, mit sämmtlichen Bestimmungen des Executionsverfahrens bin ich nicht einverstanden. Einerseits wird das Executionsverfahren einigermaßen beschleunigt, anderseits wird, und zwar mit Rücksicht auf wichtige Änderungen, die der Ausschuss beschlossen hat, es möglich, eine gewisse Schonung der Schuldner eintreten zu lassen, ohne dass die Rechte des Gläubigers dauernd beeinträchtigt werden. Das ist ein wichtiger socialpolitischer Gedanke, den wir bestrebt waren, in den Beschlüssen des Ausschusses durchzuführen. Obwohl dieses ganze Verfahren also bedeutende und weitgehende Vorzüge enthält, bin ich nicht der Ansicht, dass es einer Verbesserung nicht bedarf. Es gibt doch noch gewisse Mängel, auf die ich nicht näher eingehen will. Sie betreffen den etwas verwickelten Instanzenzug, die Zulässigkeit der Zwischenentscheidungen und die Recurse in Bezug auf die Zwischenentscheidungen, die etwas zu weit gehen, aber ich hoffe, diese Mängel werden beseitigt werden können. Das ist

ja nicht das letzte Wort, das wir über die ganze Civilprocessordnung sprechen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Grund der Debatte, die hier geführt wird, auf Grund der Anträge, welche sämmtliche Mitglieder des Ausschusses im Ausschusse stellen dürfen, noch weiter am Gesetze arbeiten, und auch von den ausgezeichneten Rechtsgelehrten des Herrenhauses erwarte ich, da sie sich an den Berathungen später betheiligen werden, manche Verbesserung des Gesetzes.

Nun eile ich zum Schlusse und möchte nur darlegen, auf welchem Standpunkte in dieser Frage unsere Parteigenossen stehen. Vor allem glauben wir, dass die Durchführung der Civilprocessordnung als unbedingte Voraussetzung einer sehr weitgehenden Vermehrung des Gerichtspersonales, wichtige Abänderungen und Reformen in unserem Lande erheischt. Auf diesen Punkt will ich nicht näher eingehen, denn ich müsste wirklich eine ganze Rede, die ich bei der letzten Budgetdebatte im Frühjahre gehalten habe, hier wiederholen und auf die Missstände, die in Galizien bestehen, aufmerksam machen. Außerdem sind wir in Bezug auf das Berathungsgesetz der Ansicht: Wir wollen nicht, dass man annehme, dass hiedurch ein Präjudiz geschaffen werde für die Behandlung anderer Gesetze, und wir betrachten das als etwas ganz Ausnahmsweises, was sich mit Rücksicht auf die Natur und den Umfang der Gesetzesvorlagen rechtfertigt, was aber in anderen Fällen gar nicht am Platze wäre. Wir werden nun Anträge und, wie ich annehmen kann, ziemlich weitgehende Anträge stellen, die von dem Ausschusse, eventuell von der Conferenz der beiden Häuser berathen werden, und es ist möglich, dass unter diesen Anträgen auch solche sein können, die von der größten Bedeutung, die auch für unser endgiltiges Votum bestimmend sein werden.

Außerdem wahren wir uns vollkommen freie Hand in Bezug auf die endgiltige Entscheidung hier im hohen Hause. Wenn endlich alle diese Vorlagen uns vorliegen werden, nachdem die Übereinstimmung zwischen der Commission des Herrenhauses und dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses möglicherweise durch die Mitwirkung der Conferenz hergestellt sein wird, dann werden wir erst das Gesetz als Ganzes prüfen und davon, ob wir das Gesetz als Ganzes für entsprechend ansehen werden, wird unser Votum abhängen. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Bártoli zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Dr. **Bártoli:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bártoli beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche nun die eingetragenen Redner, sich auf Generalredner zu einigen.

Es sind noch eingetragen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. Vašatý, Fürnkranz, Posch, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Polzhofer, Kaiser, Dr. Kronawetter, Rigler und Hauck; pro die Herren Abgeordneten Dr. Foregger, Freiherr v. Morsey und Graf Wolkenstein.

(Nach einer Pause:)

Zum Generalredner contra wurde gewählt der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther, pro der Herr Abgeordnete Freiherr v. Morsey.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit erlaube ich mir den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Brzorád:** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen.

Es ist bekannt, dass die hohe Regierung, trotz der lebhaftesten Anregungen von Seite der Volksvertreter, noch keinen einzigen Schritt gethan hat, um die traurigen Consequenzen zu erleichtern, welche die Weinclausel über alle weinproducirenden Länder der Monarchie gebracht hat, und welche insbesondere in Dalmatien eine wahre Katastrophe herbeigeführt hat.

Namentlich das Vorgehen gegenüber Dalmatien in dieser Beziehung ist ein hässlicher Fleck für die Coalitionsregierung. Diese Regierung, welche wenigstens in ökonomischen Fragen eine Zeit der Gerechtigkeit und der Schutzwehr versprach, ist die Sclavin der alten österreichischen Traditionen gegenüber Dalmatien geblieben, indem sie es dem alten traurigen Zustande, in welchem es sich seit Jahrhunderten befindet, überlässt.

Um nicht von anderem zu sprechen, genügt es, zu sagen, dass zur Schande der Civilisation des 19. Jahrhunderts und zur Schande der großen österreichischen Monarchie Dalmatien auch heutzutage das einzige Land ist, welches nicht mit der civilisirten Welt durch eine directe Eisenbahn verbunden ist.

Aber die hohe Regierung, nicht nur dass sie nichts thut, um das Elend der von der Weinclausel betroffenen Länder zu lindern — und am wenigsten für Dalmatien, welches mehr Wein producirt als alle anderen Länder Cisleithaniens — kümmert sich nicht einmal darum, dass die Clausel strenge eingehalten werde und dass man unter dem Namen italienischer Weine nicht alle Gattungen von Falsificaten und sogar

große Mengen von griechischen und türkischen Weinen, sowie auch italienischen Brantwein einführt.

In den Interpellationen vom 10. October 1893 und 16. April 1894, und dann in der Rede vom 1. Mai l. J. hat der erste der Unterschriebenen mit Beweisen auf Grund derselben italienischen Zeitungen gezeigt, wie man die Weinclausel des bestehenden Vertrages nicht beobachtet, und wie ungeheure Mengen von griechischen und türkischen Weinen und italienischem Brantwein man besonders über Rieka (Fiume) und Triest nach Österreich-Ungarn einführt unter dem Namen italienischer Weine.

Es stand zu hoffen, dass die hohe Regierung, und namentlich die Herren Minister für Ackerbau, Handel und Finanzen ihre ganze Energie entwickeln würden, damit solche sträfliche Missbräuche, die so schädlich für den Weinbau in der Monarchie, sowie für den Handel und die Finanzen sind, so bald und für immer aufhören.

Aber leider, die alten Missbräuche dauern immer fort, und gerade in diesen Tagen hat man in Rieka (Fiume) eine große Quantität von türkischen und griechischen Weinen entdeckt.

In dieser Beziehung schreibt das magyarische Journal „Hazank“: „Durch die eingeleitete Untersuchung wurde festgestellt, dass die Firma Lorenzini und Jeklin große Mengen türkischen und griechischen Weines als italienischer Provenienz declarirte, so dass dieselben gegen einen Zoll von 3 fl. 20 kr. per Hektoliter eingelassen wurden. Der Missbrauch wird schon lange betrieben, so dass die importirte Quantität nicht einmal annähernd festgestellt werden kann.“

Der „Neuen Freien Presse“ wurde weiter am 27. October l. J. gemeldet, dass die Weinhändler Lorenzini und Jeklin, die wegen Weinschmuggels zu 55.000 fl. Gefällsstrafe verurtheilt wurden, seien flüchtig geworden.

Und so ruinirt man den Weinhandel der Monarchie seit mehr als zwei Jahren nebst der Weinclausel auch noch durch sträflichen Schmuggel, welchen die Regierung nicht verhindern will oder kann.

Während man in Deutschland vernünftige Maßregeln anwendet, um sich gegen die Verfälschungen der italienischen Weine und gegen den Schmuggel von griechischen und türkischen Weinen, welche unter dem Namen italienischer Weine in den Handel kommen, zu schützen, öffnet man bei uns die Thüren den frechsten Missbräuchen unserer guten Nachbarn, der Italiener. Wie müssen diese lachen, wenn sie sehen, mit welcher Leichtfertigkeit die Interessen der österreichischen Bürger geopfert werden!

Darum ist es unsere Pflicht, Ihre Excellenzen die Herren Minister für Agricultur, Handel und Finanzen zu interpelliren:

„„I. Ist es Ihren Excellenzen bekannt, dass noch immer große Quantitäten griechischer und türkischer Weine unter dem Namen italienischer Weine in Österreich-Ungarn eingeführt werden und dass eben in den letzten Tagen ein solcher Missbrauch in Rieka (Fiume) entdeckt wurde, welcher, wie die ungarischen Blätter berichten, schon seit langer Zeit besteht?

II. Nachdem Ihre Excellenzen über diese Missbräuche, welche die weinbauenden Länder der Monarchie total ruiniren, schon lange in Kenntnis gesetzt worden sind, welche Maßregeln wurden getroffen, damit solches sich nicht wiederhole?

III. Was gedenken schließlich Ihre Excellenzen zu thun, um die weinbauenden Länder Cisleithaniens und speciell Dalmatien vor dem fortschreitenden ökonomischen Verderben zu retten, welche ihnen die Weinclausel zufügt?““

Wien, am 14. November 1894.

Dr. Šil.
Eim.
Dr. Dvořák.
König.
Dr. Schlesinger.
Spindler.
Dr. Sláma.
Troll.
Dr. Slavík.
Dr. Pacák.
Tekly.
Dr. Kaizl.
Dr. Engel.
Dr. Herold.
Dr. Šamánek.
Dr. Fořt.
Purghart.
Schneider.
Dr. Gessmann.
Dr. Lueger.
Dr. Kaunic.

Biankini.
Dr. Gregorčić.
Dr. Gregorec.
Dr. Brzorád.
Dr. Kramář.
Hájek.
Dr. Laginja.
Dr. Vašaty.
Alfred Coronini.
Formánek.
Dr. Kurz.
Dr. Tuček.
Perić.
Svozil.
Dapar.
Spinčić.
Adámek.
Sokol.
Krumbholz.
Dr. Blažek.
Schwarz.“

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Der Verein deutscher Hochschüler „Germania“ in Prag richtete an die k. k. Polizeidirection das Ersuchen um Bewilligung der Abhaltung eines Semestereröffnungscommerses am 10. November 1894. Diesem Ersuchen wurde jedoch nur unter gewissen einschränkenden Bedingungen stattgegeben. So wurde die Weglassung des Chorliedes: „Wahlspruch der Deutschen“, sowie der letzten Strophe des Chorliedes „Wenn alle untreu werden“ verlangt, ferner die Forderung gestellt,

bei allfälliger Ausschmückung des Saales alle politischen Demonstrationen zu vermeiden und nur Fahnen in den Reichs- oder Landesfarben zu verwenden.

Nun wurde die Absingung des erstgenannten, sowie der letzten Strophe des zweitgenannten Liedes bereits bei unzähligen studentischen und anderen Festlichkeiten, in Prag auch noch im vorigen Jahre, da schon der Ausnahmszustand in Geltung war, anstandslos gestattet, und es ist daher kein Grund abzusehen, warum auf einmal dieses Verbot erlassen wurde, das auch in dem Inhalte der beanständeten Lieder gewiss nicht begründet sein kann. Was aber die Weisung betrifft, dass nur Fahnen in Reichs- und Landesfarben verwendet werden dürften, so richtete sich diese offenbar gegen das in neuerer Zeit, wie es scheint, besonders verpönte Schwarzrothgold, die Farben der deutschen Burschenschaft, welche zwar eine hohe nationale Bedeutung, insbesondere für die deutsche Studentenschaft, keineswegs aber eine bestimmte politische Bedeutung besitzen; davon aber, dass die Verwendung dieser Farben etwa irgendwie aufreizend hätte wirken können, kann bei dem ganzen Wesen des Festes, das in geschlossenem Raume von einer geschlossenen Gesellschaft gefeiert wurde, gewiss nicht die Rede sein.

Es erscheint also die genannte Verfügung der Polizeidirection in Prag als ganz unbegründet, als Ausfluss einer engherzigen und kleinlichen Bevormundungssucht, und es richten demnach die Gefertigten an den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit künftig derartige an sich ganz unbegründete, engherzige und kleinliche Maßregeln der Polizeibehörden, welche viel eher geeignet erscheinen, Demonstrationen hervorzurufen als solche zu verhüten, vermieden werden?““

Wien, 14. November 1894.

Skala.	Dr. Hofmann.
Dr. Kraus.	Dr. Steinwender.
Pernerstorfer.	Polzhofer.
Kaiser.	Morre.
Richter.	Ludwig.
Rigler.	Dr. Bareuther.
Dötz.	Prade.
Dr. Kindermann.	Hauck.“

„**Interpellation des Abgeordneten Dr. Bartoli und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister Grafen Schönborn.**

Die Lage der periodischen Presse, welche in den drei Provinzen des Küstenlandes die italienischen Nationalgrundsätze vertritt, war gegenüber den mit der Censur betrauten Behörden niemals eine günstige. Das Recht der Beschlagnahme wird seit undenklichen Zeiten dort in einer Weise ausgeübt, welche Zweifel erregt, ob daselbst ein Pressgesetz existire.

Jetzt aber nach Erlassung der Novelle, welche doch einen sogar großen Schritt zur Freiheit bedeuten wollte, macht sich eine Verschärfung in den fast täglich geübten Repressivmaßregeln fühlbar.

Seit Mitte October wurde jede Nummer des „Journal Istria“ in Parenzo und „L'Alba“ in Rovigno confiscirt; vom 19. October bis zum 7. November l. J. wurden von 17 Auflagen des Journales „l'Independente“ in Triest nicht minder als 14 von der Beschlagnahme getroffen; ebenso wurden in letzterer Zeit in ausgiebiger Weise confiscirt: „Paese“ und „Il Piccolo“ in Triest, der „Corriere di Gorizia“, „Il giovine Pensiero“ in Pola und „La Provincia“ in Capodistria.

Diese Beschlagnahmen betreffen zum größten Theile Artikel, in denen ein unparteiischer Beobachter einen strafbaren Inhalt nicht erblicken kann. Die Veröffentlichung von Telegrammen, welche Gemeindevertretungen an Seine Excellenz den Ministerpräsidenten oder an Seine Excellenz den Herrn Justizminister richten, gehören ohne Zweifel zu den Aufgaben der politischen Presse eines jeden Landes, und doch wurden in jüngster Zeit Zeitungen einzig deshalb confiscirt, weil sie derartige Telegramme brachten, auch wenn dieselben von keinem wie immer gearteten Commentare begleitet waren.

Es wurden Journale mit Beschlag belegt, weil sie wortgetreu und ohne Commentar die Reden wiedergaben, welche in einer Sitzung der Gemeindevertretung von Pirano gehalten worden waren, ohne dass der anwesende Regierungscommissär irgend einen Widerspruch gegen die gebrauchten Ausdrücke erhoben hätte.

Ohne weiter von den zahlreichen Confiscationen von Artikeln zu sprechen, in denen eine einfache Chronik der bemerkenswerten Localereignisse gegeben oder jenes Recht der Kritik geübt wurde, welches in jedem constitutionellen Lande der politischen Presse zusteht, ist es doch zur Beleuchtung der Kriterien, auf denen die Action der Regierungsorgane beruht, vom juridischen Standpunkte interessant, zu beobachten, wie bei der Ausübung einer der Presse so gefährlichen Maßregel, der Beschlagnahme nämlich, jede logische Directive mangelt.

Ein Journal wurde confiscirt wegen eines trockenen Auszuges aus einem Artikel der „Grazer Tagespost“, enthaltend eine wissenschaftliche Studie über Istrien, während dieses letztere Journal, weder von der Grazer noch von der Triester Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt, frei in den öffentlichen Localen Triests circulirte.

Der „l'Independente“ vom 23. October, Nr. 6256, wegen eines Artikels mit Beschlag belegt, veröffentlichte eine zweite Ausgabe mit Auslassung des incriminirten Artikels. Diese zweite Ausgabe

circulirt frei in Triest und auswärts. Der „Corriere di Gorizia“ bringt aus dieser zweiten Ausgabe einen anderen darin enthaltenen Artikel, welcher sich auf die Unruhen in Pirano bezog und welcher von der Triester Staatsanwaltschaft nicht beanständet worden war; der „Corriere“ aber wird von der Staatsanwaltschaft in Görz unter Hinweis auf mehrere in dem erwähnten Artikel enthaltene Sätze confiscirt. Auch der „Corriere“ veröffentlicht nunmehr eine zweite Ausgabe der Nummer, unter Weglassung der incriminirten Stellen, und wird neuerlich mit Beschlag belegt, diesmal unter Hinweis auf andere acht Sätze, an denen weder die Triester noch die Görzer Staatsanwaltschaft vorher etwas auszusetzen hatte.

Aus allem dem und mit Rücksicht auf den Umstand, dass nie oder sehr selten der Fall eintritt, dass die Beschlagnahmen über eingelegte Recurse von den Gerichten aufgehoben werden, letztere vielmehr, wie es scheint, die Staatsanwaltschaften in entgegenkommender Weise unterstützen, könnte man annehmen, dass obige Maßregeln die Beschlagnahme um jeden Preis verfolgen; wenn dem so wäre, so würde die Justiz ihrer erhabenen Mission gewiss nicht entsprechen

In Erwägung nun, dass im Küstenlande in Pressangelegenheiten nur die Bestimmungen des Gesetzes zu walten haben, richten die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die folgende Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, Veranlassung zu treffen, dass im Sprengel des Triester Oberlandesgerichtes von den Staatsanwaltschaften und den Gerichtsbehörden im allgemeinen in Gemäßheit des Wortlautes und des Geistes der in den diesbezüglich bestehenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen auch in Pressangelegenheiten vorgegangen werde?““

Wien, am 14. November 1894.

	Dr. Bartoli.
A. Dubsky.	Campi.
Ludwigstorff.	Stalitz.
Rolsberg.	Malfatti.
Burgstaller.	Dr. Debiasi.
Luzzatto.	Dr. Rizzi.
Bonda.	Skala.
Bohaty.	Dr. Hofmann.“

„Interpellation des Abgeordneten Formánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Mit Rücksicht auf den vom Abgeordneten Formánek und Genossen gestellten und vom hohen Hause angenommenen Dringlichkeitsantrag, betreffend die Beistellung von Arbeitskräften zur Einfechsung der Feldfrüchte, kommen uns aus verschiedenen Gegenden Böhmens verbürgte Nachrichten, dass diesbezügliche, an die k. k. Behörden gerichtete Ansuchen erfolglos, ja unbeantwortet bleiben.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Ackerbauminister die Anfrage:

„„Welche Weisungen hat die k. k. Regierung in dieser Angelegenheit an die k. k. Unterbehörden ergehen lassen?““

Wien, den 14. November 1894.

	Formánek.
Dr. Vašatý.	Adámek.
Dr. Kurz.	Dr. Samánek.
Sokol.	Dr. Engel.
Dr. Kaunic.	Dr. Tuček.
Dr. Brzorád.	Čestmír Lang.
Dr. Blažek.	Spinčić.
Krumbholz.	Purghart.
König.	Teklý.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es ist auch ein Antrag überreicht worden; ich ersuche um die Verlesung desselben.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest den Antrag der Abgeordneten Spindler und Genossen auf Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44—1000 der Beilagen).*

Präsident: Auch der vorgelesene Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl zu einer Anfrage an den Obmann des Montanausschusses zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Seit der letzten Sitzung dieses hohen Hauses wurden wir abermals durch die traurige Nachricht von einer Montankatastrophe auf das peinlichste überrascht. Die Herren haben alle gelesen, dass in dem Plutoschachte bei Brüx schlagende Wetter gewirtschaftet haben und 19 Personen umgekommen sind.

Es ist zu bedauern, dass durch die in einemfort sich wiederholenden Grubenkatastrophen in unserem Staate Österreich geradezu berüchtigt wird, wegen der üblen Wirtschaft und der üblen Aufsicht in den Grubenwerken.

So viel mir bekannt, ist seit der Katastrophe, ich glaube vom 10. d. M., weiter nicht anders reagirt worden, als dass der Montanausschuss, der lange nicht Gelegenheit gefunden, sich zu versammeln, eine Sitzung abgehalten hat, um vielleicht nur in akademischer Weise über eine der Maßregeln, welche

geeignet wäre, das häufige Vorkommen von Grubenkatastrophen zu vermeiden, nämlich über eine bessere sachkundige und schneidige Bergwerkinspection zu verhandeln.

Meine Herren! Wir wissen alle, dass ein im großen und ganzen recht befriedigender Antrag, betreffend die Einführung von Bergwerksinspectoren, dem hohen Hause vorliegt, überreicht von dem mir eben gegenüberstehenden Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither. Mir ist allerdings bisher nicht bekannt, welches das Schicksal dieses Antrages bis jetzt war: vermuthlich aber — ich kann das nicht bestimmt sagen — ist dieser Antrag bisher noch nicht einmal zur ersten Lesung gekommen, wiewohl ein Datum, vom 7. Juli 1892 *(Hört!)*, auf demselben verzeichnet ist.

Dennoch hat der Montanausschuss vielleicht aus eigener Initiative über diese Angelegenheit neulich — wie soll ich sagen? — discutirt: ich glaube, die Herren werden alle mit mir übereinstimmen, dass es an der Zeit ist, nicht erst abermals den Ausbruch einer mörderischen Grubenkatastrophe abzuwarten, um ein energischeres und schleunigeres Tempo in der Berathung und Beschlussfassung über diese Bergbauinspectoren einzuschlagen.

Es ist mit dieser Sache nicht zu scherzen. Die Lage der Bergarbeiter ist die schlechteste aller arbeitenden Classen. Die Herren wissen, wie elend es den Leuten in den Bruderladen geht, wie gerade in jener Branche, wo die größten — ich möchte sagen: schreiendsten — Katastrophen und Verluste an Menschenleben vorkommen, gerade den Verletzten oder Hinterbliebenen an ihren durch langjährige Einzahlungen erworbenen Ersatzansprüchen durch die schlechten Zustände der Bruderladen Abbruch geschieht.

Umsomehr, wenn schon dermalen die Bruderladen noch nicht in Ordnung gebracht sind, wäre es Sache vor allem der Regierung, aber auch des Parlamentes, auf die schleunigste Erledigung jener Präventivmittel zu sehen, welche in einer tüchtigen Bergbauinspection gelegen ist.

Ich erlaube mir daher an den Obmann des Montanausschusses die Anfrage, ob er geneigt ist, sich dafür einzusetzen, nachdem sein Einfluss beim Präsidium des hohen Hauses größer ist als der meinige, dass zunächst die Vorlage des Antrages des Abgeordneten Dr. Baernreither, betreffend die Bergbauinspectoren, dem Ausschusse zugewiesen werde, und wenn das nicht geschehen sollte — aber auch wenn es geschieht — ob der Ausschuss bereit ist, eventuell aus eigener Initiative einen Antrag, betreffend die Einführung von Bergwerkinspectoren, dem hohen Hause vorzulegen und auf eine beschleunigte Berathung und Erledigung zu dringen? *(Beifall!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Graf Dehm hat als Obmann des Montanausschusses das Wort.

Abgeordneter Graf **Dehm:** Auf die Anfrage des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl habe ich die Ehre, zu erwidern:

Der Montanausschuss ist seit wenigen Tagen constituirt und hat gestern eine längere Sitzung gehalten, in welcher die Einläufe, die an ihn gelangt sind, in eine allgemeine Debatte gezogen wurden, um den Plan festzusetzen, nach welchem gearbeitet werden soll.

In den nächsten Tagen soll die nächste Sitzung stattfinden, in welcher die Referate vertheilt werden.

Was übrigens den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Baernreither anbelangt, so ist derselbe noch nicht an den Montanausschuss gewiesen worden; ich werde mich erkundigen, wo derselbe ist, ich kann aber einen weiteren Einfluss diesbezüglich nicht ausüben.

Die weitere Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl, die er an mich gerichtet hat, ob der Ausschuss geneigt ist, aus eigener Initiative in Hinsicht auf die Bergbauinspectoren etwas zu veranlassen, bin ich nicht in der Lage zu beantworten, weil das nicht vom Obmann abhängt. Die Sache jedoch, die schon gestern zur Sprache kam, wird gewiss noch weiter besprochen werden. Was aber der Ausschuss beschließen wird, kann ich nicht voraussehen.

Präsident: Mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl indirect auch eine Anfrage an das Präsidium in sich schließt, erlaube ich mir, darauf Folgendes zu bemerken. Der Herr Antragsteller hat sich allerdings an mich mit dem Wunsche gewendet, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und die erste Lesung vorzunehmen. Aber angesichts der Überhäufung des hohen Hauses mit anderen dringenden Geschäften habe ich den Herrn Antragsteller aufmerksam gemacht, dass er auf Grundlage des §. 19 der Geschäftsordnung das Recht hat, diesen Antrag im Ausschusse selbst vorzubringen, da dies ein ständiger Ausschuss ist und derselbe somit das Recht hat, auf die Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen Anträge zu stellen, welche mit den dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenständen in Verbindung stehen.

Diese Verbindung besteht zweifellos. Der Herr Antragsteller hat auch erklärt, dass er in diesem Sinne vorgehen werde.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Ich möchte nur auf einige Umstände reflectiren, die der Herr Redner vorgeführt hat.

Fürs erste war seine Darstellung derart, als ob jetzt überhaupt Bergwerksinspectionen nicht stattfinden würden. Da möchte ich nun aufmerksam machen auf

ein Buch, das auch hier im Hause vertheilt worden ist, und worin die Thätigkeit der Bergbehörden gerade in dieser Beziehung detaillirt nachgewiesen und festgestellt ist, dass diese Inspectionen in sehr ausgiebigem Maße und vielleicht mehr, als es bei der Industrie der Fall ist, stattfinden, weil eben die Revierbeamten der Bergbehörden zu diesem Zwecke von der Regierung bestellt sind. Dies wollte ich nur deswegen sagen, damit nicht durch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten der Glaube entstehe, es seien jetzt überhaupt keine Bergwerksinspectionen vorhanden.

Fürs zweite wurde von dem Herrn Abgeordneten gesagt, dass die Bergarbeiter hinsichtlich der Versorgung unter allen Arbeitern am schlechtesten daran seien. Ich möchte da nur bemerken, dass gerade die Bergarbeiter die einzigen sind, die eine Altersversorgung genießen; keine andere Arbeiterkategorie hat eine Altersversorgung, als eben die Bergarbeiter, und zwar gerade durch das Institut der Bruderladen.

Diese beiden Thatsachen wollte ich nur richtigstellen, damit sich darüber nicht unrichtige Begriffe verbreiten.

Präsident: Ich habe nachstehende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Eine Sitzung des Subcomités des permanenten Steuerausschusses für das II. und IV. Hauptstück findet Mittwoch, 14. d. M., abends 7 Uhr, Abtheilung II. statt. Tagesordnung: Berathung des III. Hauptstückes (Rentensteuer).

Das Subcomité des permanenten Strafgesetzausschusses hält heute Mittwoch, den 14. November 1894, abends 7 Uhr, in Abtheilung I Sitzung.

Der permanente Strafgesetzausschuss hält eine Sitzung Freitag, den 16. November 1894, abends 6 Uhr, in der Abtheilung I.

Der Permanenzausschuss für die Civilprocessordnung hält Freitag, den 16. November 1894, vormittags 10 Uhr, in der Abtheilung I Sitzung.

Die Sitzung des permanenten Steuerausschusses findet Freitag, den 16. November, vormittags 11 Uhr, in Abtheilung II statt. Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage, betreffend die Steuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.
2. Rentensteuer.
3. Anträge der Mitglieder.

Der Verwaltungsausschuss hält Samstag, den 17. d. M., vormittags 1/2 11 Uhr, in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung: Regierungsvorlagen:

1. Gesetz, betreffend die Bestimmung der Frist zur Einbringung von Recursen gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörden *(989 der Beilagen)*.
2. Gesetz, womit ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden *(991 der Beilagen)*.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag, den 17. November, um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl zweier Schriftführer an Stelle der Abgeordneten Grafen Stürgkh und Dr. Marchet; dann je eines Mitgliedes in den

Budgetausschuss an Stelle des Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz, und in den

Gewerbeausschuss an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Czaykowski.

2. Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Ist hiegegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 318. Sitzung,

am 17. November 1894.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten **Popper** aus dem Legitimationsausschusse. (Seite 15661).

Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886 den im Jahre 1886 in Stry durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse. (1004 der Beilagen. — Zuweisung an den Budgetausschuss. [Seite]).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Lueger und Genossen, betreffend die Zumittlung der auf die Verhaftung des Amtsdieners Schebek im versicherungstechnischen Departement des Ministeriums des Innern und des Verwaltungsrathes der Versicherungsgesellschaft „Phönix", Dr. Biel, bezüglichen Acten seitens der Regierung an das Abgeordnetenhaus (Seite 15661 — Redner zur Dringlichkeit: die Abgeordneten Dr. Lueger [Seite 15662, 15668 und 15669], Dr. Scheicher [Seite 15664], Minister des Innern Marquis Bacquehem [Seite 15665], Justizminister Dr. Graf Schönborn [Seite 15665], die Abgeordneten Dr. Gessmann [Seite 15666], Wrabetz [Seite 15669]. — Ablehnung der Dringlichkeit [Seite 15669] — 1005 der Beilagen).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Perić und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Erbauung der Straße Sertanovac-Lovreć (Seite 15669);
2. des Abgeordneten Biankini und Genossen an den Handelsminister wegen Berücksichtigung der kroatischen Sprache seitens der Seeverwaltung (Seite 15670);
3. des Abgeordneten Kaftan und Genossen an den Handelsminister, betreffend das Übereinkommen zwischen der Österreichischen Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, der zukünftigen ungarischen Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft und der ungarischen Regierung (Seite 15671);
4. der Abgeordneten Dr. Gregorčič, Alfred Graf Coronini und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Streichung der Bezeichnung Piedimonte aus den ämtlichen Ortsverzeichnissen des österreichisch-illyrischen Küstenlandes (Seite 15672);
5. des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen an den Ministerpräsidenten, den Justizminister und den Minister des Innern, betreffend die Confiscation der „Reichspost" vom 15. November d. J. (Seite 15673);
6. des Abgeordneten W. Ph. Hauck, A. Tötz und Genossen an den Justizminister, betreffend die Confiscation der „Unverfälschten deutschen Worte" vom 16. October 1894 (Seite 15673);
7. des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Minister des Innern, betreffend das Verbot einer von dem politischen Vereine „Proletariat" für den 19. d. M. einberufenen Volksversammlung im Lemberger Rathhause (Seite 15674);
8. des Abgeordneten Spinčić und Genossen an die k. k. Regierung, betreffend die Amtstafelaffaire im Küstenlande (Seite 15675).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** und Ministerialrath Dr. **Klein** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 14. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Vom Herrn Ackerbauminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 6. November 1894 beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die sammt Begründung anruhende Regierungsvorlage, betreffend die Sanirung der Přibramer Bruderlade *(1002 der Beilagen)*, gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 12. November 1894.

Der k. k. Ackerbauminister:

Falkenhayn."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen, und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Montanausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Vom k. k. Kreisgericht Trient ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Ciani eingelangt.

Diese Zuschrift sammt Beilagen werde ich dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen: die Anträge der Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen *(999 der Beilagen)*, Spindler und Genossen *(1000 der Beilagen)*, Dr. Kramář, Dr. Šil und Genossen *(1001 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Petition der Interessenten in Časlau und Umgebung um den Bau einer Eisenbahn von Prachovic nach Třemošnice *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition der Hausbesitzer in Časlau in Böhmen um Regelung der Hauszinssteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold)*."

„Petition der k. k. mährischen Landwirtschaftsgesellschaft in Brünn um Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen die Vieheinfuhr aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine in Pardubic, Přelouč und Holice im Bezirke des landwirtschaftlichen Vereines „Stehu Chvojenci" in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Fleischeinfuhr aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition des Verbandes der österreichischen Localbahnen und des Vereines für Förderung des Local- und Straßenbahnwesens in Wien, um Abänderungen und Ergänzungen zum Gesetzentwurfe, betreffend die Anlage und den Betrieb von Localbahnen und Kleinbahnen *(überreicht durch Abgeordneten Popper)*."

„Petition des Landesculturrathes, böhmische Section in Prag um Abänderung der Paragraphe 91 und 92 des Personalsteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für die Bezirke Chrudim, Nasavrky, Hlinsko in Böhmen um Einberufung der Recruten erst im December und um Abhaltung der Controlversammlungen und Waffenübungen in einer für die Landwirte günstigeren Zeit *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„Petition der Stadtgemeinde Tetschen um Ablehnung des Gesetzentwurfes, betreffend Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*."

„Petition des Josef Schütz und Consorten von Guth am Steg bei Spitz (Niederösterreich) in einer Rechtsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gessmann)*."

„Petition des Verbandes der landwirtschaftlichen Vereine und Casino im politischen Bezirk Trautenau, welcher 14 Vereine mit über 1000 Mitgliedern zählt, betreffend die Einrichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des allgemeinen österreichischen Apotheker-Assistentenvereines in Wien um Regelung des österreichischen Apothekenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeindevertretung Troppau in Schlesien, betreffend die Abänderung der gegenwärtigen Praxis bei der Einhebung der Hauszinssteuer von uneinbringlichen Miethzinsen *(überreicht durch Abgeordneten Demel)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Demel das Wort.

Abgeordneter **Demel:** Hohes Haus! Ich hatte die Ehre, eine Petition der schlesischen Landeshauptstadt Troppau dem hohen Hause zu überreichen. Darin wird dargelegt, dass die Hauszinssteuer und ebenso die von dem Ertrage der steuerfreien Häuser zu behebende fünfprocentige Einkommensteuer auch von jenen Miethzinsen geleistet werden muss, welche uneinbringlich und daher für die Hauseigenthümer verloren sind.

Durch den aufrechten Bestand dieser Staatssteuer scheint es begründet, dass nicht bloß diese Staatssteuer, sondern auch alle wie immer heißenden Umlagen des Landes in der betreffenden Stadt von diesen uneinbringlichen Zinsen zu leisten sind.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich mache den Herrn Abgeordneten aufmerksam, dass es nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist, eine Petition zu begründen.

Abgeordneter **Demel** *(fortfahrend)*: Diese Verhältnisse sind außerordentlich drückend für die Hauseigenthümer und es erscheint daher mein Antrag begründet, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)* Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest)*: „Petition des landwirtschaftlichen Vereines des Bielathales zu Hostomitz um Aufnahme von Bestimmungen über Recultivirung beschädigter Bodenflächen in dem Bergschäden-Gesetzentwurfe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bauer)*."

„49 Petitionen der Bezirke Chrudim, Nasavrky und Hlinsko, der landwirtschaftlichen Vereine und Landgemeinden in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus

Australien *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition des Landesculturrathes, böhmische Section, in Prag in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des Wiener Gemeinderathes in der Approvisionirungsfrage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sommaruga).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Sommaruga das Wort:

Abgeordneter Dr. Freiherr v. **Sommaruga:** Diese Petition steht im Zusammenhange mit einer dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesenen Petition mehrerer Fleischhauergenossenschaften.

Ich beantrage daher, dass auch diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und darauf, dass in dieser Petition manche irrige Annahmen, die im hohen Hause diesbezüglich obwalten, widerlegt werden, beantrage ich ferner, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Was die Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss anbetrifft, so wird diesem Wunsche Rechnung getragen werden.

Ich bitte nun jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Sommaruga, dass die in Rede stehende Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde, zuzustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kuttenberg in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition des Centralverbandes österreichischer Handelstreibender in Leoben, betreffend die Regelung einiger Detailhandelsgewerbe und Ergänzung der §§. 14 und 38 der Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Rottmayr).*"

„Petition des Centralverbandes österreichischer Handelstreibender in Olmütz, Mähren, um Einführung des Befähigungsnachweises beim Handelsgewerbe und Abschaffung des Hausirhandels *(überreicht durch Abgeordneten Rottmayr).*"

„Petition des Handelsgremiums in Pilsen um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises beim Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Hájek).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Innsbruck, betreffend die Erbauung von Arbeiterhäusern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. R. v. Wildauer).*"

„Petition der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag um Abänderung des §. 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter und Enthebung von der Leitung des Bezirkskrankenkassenverbandes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Baernreither).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordneten Dr. Baernreither das Wort:

Abgeordneter Dr. **Baernreither:** Diese Petition bezieht sich auf einen für die Unfall- und Krankenversicherungsanstalten sehr wichtigen Punkt, nämlich auf den Zusammenhang dieser beiden sehr wichtigen Institutionen, der im Gesetze dadurch herbeigeführt ist, dass die Unfallversicherungsanstalten die Leiter des Verbandes der Krankenversicherungsanstalten sind.

Nachdem dieser Gegenstand in der nächsten Zeit größere Aufmerksamkeit auf sich ziehen wird, weil eine Reform der diesbezüglichen Gesetze geplant wird, beantrage ich, dass diese Petition vollinhaltlich dem Protokoll der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang III.)*

Präsident: Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Ministerpräsident Fürst zu **Windisch-Graetz:** Hohes Haus! In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 24. v. M. haben die Herren Abgeordneten Schlesinger und Genossen an mich die Anfrage gestellt, ob mir die von den Herren Interpellanten angeführten Fälle tendenziös entstellter Berichterstattung des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus, nämlich der Bericht dieses Bureaus über die Sitzung des Dreierausschusses des ungarischen Magnatenhauses vom 26. September l. J., beziehungsweise die Entstellung des Sinnes der Rede des Baron v. Rudniansky, dann jener über die vom Grafen Ferdinand Zichy in der Sitzung des ungarischen Magnatenhauses vom 8. October 1894 gehaltene Rede, beziehungsweise deren lügenhafte Wiedergabe bekannt, und ob ich geneigt bin, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine solche mit der Bestimmung des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus in Widerspruch stehende Gebarung zu verhindern?

Auf diese Interpellation habe ich die Ehre, Folgendes zu antworten:

Die Bestimmung des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus besteht organisationsgemäß in der Vermittlung der wichtigsten Tagesnachrichten staatlichen und öffentlichen Interesses.

Somit berichtet dieses Bureau über Vorfälle der anderen Reichshälfte und des Auslandes, und zwar im Wege der Vermittlung einzelner Telegraphenagenturen, mit welchen es in Verbindung steht, und übergibt die so erhaltenen Nachrichten an die hiesigen Zeitungen und seine anderweitigen Abonnenten.

Andererseits berichtet das Bureau durch Vermittlung derselben Telegraphenagenturen über die hiesigen Vorfälle an die Zeitungen der anderen Reichshälfte und des Auslandes.

Auf dieser Basis bezieht das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau seine Nachrichten, was Ungarn anbelangt, von dem ungarischen Telegraphencorrespondenzbureau.

Eigens bestellte Berichterstatter über die Verhandlungen des ungarischen Reichstages stehen dem k. k. Telegraphencorrespondenzbureau ebensowenig zur Verfügung, als solche für die Verhandlungen des hohen Reichsrathes von dem ungarischen Telegraphencorrespondenzbureau bestellt sind. Den beiderseitigen Berichten dieser Bureaus, welche, dem Wesen des telegraphischen Nachrichtendienstes entsprechend, kurz gefasst sind, liegen die Stenogramme über die in den gesetzgebenden Körperschaften gehaltenen Reden zugrunde.

Das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau hat somit auch in den von den Herren Interpellanten angeführten Fällen keine anderen Berichte veröffentlicht, als die ihm von dem ungarischen Telegraphencorrespondenzbureau zugekommenen, und hat auf die Abfassung dieser Berichte ebensowenig Einfluss genommen, als wie das ungarische Telegraphencorrespondenzbureau auf die Abfassung der Berichte des k. k. Telegraphencorrespondenzbureau über die Verhandlungen des hohen Reichsrathes Einfluss nimmt.

Es kann somit in den bezeichneten Fällen von einer tendenziös gehaltenen oder lügenhaften Wiedergabe seitens des k. k. Telegraphencorrespondenzbureaus nicht die Rede sein.

Ob die betreffenden Redner des ungarischen Reichstages, welche zunächst interessirt wären, gegen etwaige Unrichtigkeiten bei der Wiedergabe ihrer Reden zu reclamiren, dieses gethan haben, ist nicht bekannt. Hienach liegt ein Anlass zu irgend einer Verfügung nicht vor.

Hohes Haus! In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. l. M. haben die Herren Abgeordneten **Dr. Geßmann, Dr. Lueger** und Genossen im Anschlusse an die in die Öffentlichkeit gedrungenen Mittheilungen, wonach mehrere österreichische Journale und darunter ein besonders angeführtes Wiener politisches Tagblatt von der früheren bulgarischen Regierung Subventionen bezogen hätten, und unter Hervorhebung der Nothwendigkeit einer administrativen, beziehungsweise legislatorischen Remedur gegenüber derartigen Erscheinungen im Zeitungswesen die nachstehenden Anfragen an das Gesammtministerium gerichtet (*liest*):

„1. Gedenken die Herren Ressortminister auch fernerhin zu gestatten, dass amtliche Kundmachungen, das heißt Kundmachungen der k. k. Behörden, die auf Kosten der Steuerträger erfolgen, in einem Blatte erscheinen, das notorisch vom Auslande bestochen ist?

2. Sieht die k. k. Regierung in dem Umstande, dass active Staatsbeamte als Mitarbeiter der „Neuen Freien Presse“ fungiren, zum Theile sogar dort erscheinende Artikel mit ihrem Namen zeichnen, nicht eine nach den erfolgten Feststellungen unzulässige Erscheinung, und gedenkt sie nicht hier Abhilfe zu schaffen?

3. Gedenkt die k. k. Regierung von eventuellen Maßnahmen, die sie im Sinne der sub 1 und 2 gestellten Anfragen etwa treffen wird, die gemeinsamen Ministerien zu verständigen, damit diese in die Lage kommen, ihrerseits ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen?

4. Hält die k. k. Regierung es für zulässig, dass ein Functionär des auswärtigen Amtes einem Vereine präsidirt, dem Personen angehören, die notorisch im Solde einer fremden Regierung gestanden sind, und gedenkt sie nicht beim k. und k. Ministerium des Äußern in dem Sinne zu wirken, dass ein derartiges Verhältnis beseitigt werde?

5. Hält die k. k. Regierung es nicht für angemessen, im Wege einer Pressgesetznovelle oder eines Amendements zum Strafgesetzbuche die Annahme von Bestechungsgeldern seitens einer fremden Regierung durch österreichische Staatsbürger unter Strafe zu stellen?“

Ich habe die Ehre, auf diese Interpellation Nachfolgendes zu erwidern:

Die Regierung ist überhaupt nicht in der Lage, auf die Beziehungen und die Bewegung von privaten Journalen eine Ingerenz zu nehmen, so lange nicht die bestehenden Gesetze davon irgendwie berührt werden.

In dem vorliegenden, von den Herren Interpellanten aufgeworfenen Falle, kann ein Anlass für die Regierung zu einer Ingerenz umsoweniger gegeben sein, weil die in der Interpellation vorgebrachten und derselben zugrunde liegenden Angaben durch keinerlei Beweise glaubhaft gemacht worden sind, vielmehr das

von den Herren Interpellanten angeführte Wiener Tagesjournal eine Reihe autoritativer Erklärungen veröffentlicht hat, welche die gegen dasselbe vorgebrachten Behauptungen zu entkräften vollkommen geeignet erscheinen.

Unter solchen Umständen entfällt für die Regierung auch jeder Anlass, alle jene weiteren Fragen einer Beantwortung zu unterziehen, welche sich für die Herren Interpellanten als Folgerungen der von ihnen angeführten, jedoch unerwiesen gebliebenen Aufstellungen ergeben haben, und kann sie im allgemeinen nur ihr Bedauern darüber aussprechen, wenn Behauptungen, welche außerhalb des Hauses stehende Personen zu schädigen geeignet sind, ohne vorangegangene Prüfung auf ihre Richtigkeit zum Anlasse einer parlamentarischen Action genommen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** Die Herren Abgeordneten Formánek und Genossen haben in der Sitzung vom 14. d. M. mit Rücksicht auf den vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. d. M. angenommenen Dringlichkeitsantrag behufs Beistellung von Urlaubern zur Rüben- und Kartoffelernte in Böhmen, Mähren und Schlesien die Anfrage an mich gerichtet:

„Welche Weisungen hat die k. k. Regierung in dieser Angelegenheit an die k. k. Unterbehörden ergehen lassen?"

Ich habe die Ehre, diese Anfrage zu erwidern wie folgt:

Auf Grund des erwähnten Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses hat sich das Ackerbauministerium sofort mit dem k. und k. Reichskriegsministerium in das Einvernehmen gesetzt und die Herren Statthalter von Böhmen und Mähren, sowie den Herrn Landespräsidenten von Schlesien im telegraphischen Wege beauftragt, sofort — eventuell im telegraphischen Wege — festzustellen, wo eine solche Beurlaubung der Mannschaft nothwendig ist, und in welchem Umfange.

Der Herr Reichskriegsminister erklärte, dass er zu seinem großen Bedauern nicht in der Lage sei, dem gestellten Ansuchen auf Beurlaubung von Mannschaft in einzelnen Bezirken von Böhmen, Mähren und Schlesien zu entsprechen, da die Ausbildung der Recruten nicht gestört werden kann, der größte Theil der übrigen Mannschaft jedoch zur Versehung des Garnisonsdienstes unentbehrlich ist und mit dem noch etwa sich ergebenden Reste eine kaum nennenswerte Aushilfe geleistet werden könnte.

Nach den von sämmtlichen politischen Bezirken Mährens und Schlesiens den Länderchefs zugekommenen Berichten, sowie nach den Mittheilungen der einvernommenen landwirtschaftlichen Vereine lag in diesen beiden Ländern aber auch erfreulicherweise nirgends die Nothwendigkeit der Beurlaubung der Militärmannschaft zu dem bezeichneten Zwecke vor, da dort die Kartoffel- und Rübenernte bei dem günstigen Wetter der letzten Wochen überall beendet oder soweit vorgeschritten war, dass besondere Maßnahmen, wie eine solche Beurlaubung, nicht nothwendig erschienen.

Nach dem Berichte, welchen der Statthalter von Böhmen nach Einvernahme der Unterbehörden unterm 13. d. M. erstattete, herrschte daselbst wohl in 20 politischen Bezirken ein vorübergehender Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern und wäre die schleunige Beistellung von Arbeitern, die in diesen Arbeiten bereits eingeübt sind, sehr erwünscht gewesen.

Dieser Erfolg wäre jedoch im Wege der Beurlaubung der Militärmannschaft kaum zu erzielen, da einerseits die Beurlaubung der Mannschaft immerhin einige Tage zur Durchführung erfordert und es sodann fraglich bleibt, ob die beurlaubte Mannschaft gerade diese Arbeit mit dem nöthigen Geschicke verrichtet hätte.

Da jedoch in den anderen 70 politischen Bezirken die Fechsungsarbeiten bei der Rübe und Kartoffel beendet, daher auch in den vorerwähnten 20 Bezirken die erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiter nicht mehr so schwer zu erlangen sind, ist bei der dermaligen günstigeren Witterung zu erhoffen, dass auch in diesen Bezirken die Fechsungsarbeiten mit den zu Gebote stehenden Arbeitskräften noch vor Eintritt von Frostwetter werden beendigt werden können.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat sich ebenfalls das Wort erbeten zur Beantwortung von Interpellationen.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 29. October d. J. haben die Herren Abgeordneten Dötz, Hauck, Rigler und Genossen in einer an mich gerichteten Interpellation beklagt, dass bei Bemessung der Beiträge für die Arbeiterunfallversicherung in die für die Beitragsleistung anrechenbaren Arbeitslöhne vielfach Beträge für die Naturalverpflegung in einer Höhe einbezogen werden, welche mit der thatsächlichen Gestehung der Leistung ganz außer Verhältnis stehen, wodurch insbesondere Müllereien, Hammerwerke, kleine Ziegel- und Sägewerksbetriebe in ungerechtfertigter Weise belastet werden.

Hierüber beehre ich mich dem hohen Hause das Folgende mitzutheilen:

Nach §. 8 des Unfallversicherungsgesetzes gelten als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes auch Tantièmen und Naturalbezüge. Der Wert der letzteren

ist nach örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Der concrete Arbeitslohn einschließlich der Naturalbezüge bildet nach dem Gesetze nicht nur die Grundlage für die Bemessung der Versicherungsbeiträge, sondern auch die Grundlage für die Bewertung der Entschädigungsansprüche der verletzten Personen, beziehungsweise der Hinterbliebenen Getödteter.

Es muss daher bei der Bewertung der dem Barlohne gleichzuhaltenden Naturalbezüge schon aus dem Grunde, um die Rechte des versicherten Arbeiters im Schadenfalle nicht zu verkürzen, mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden, indem eine Unterwertung derselben im Interesse des versicherten Arbeiters ebenso zu vermeiden ist, wie eine Überwertung im Interesse des Betriebsunternehmers. Dabei darf insbesondere nicht übersehen werden, dass diese Naturalbezüge im Sinne des Gesetzes nicht nach den Selbstkosten, welche sie dem Unternehmer verursachen, sondern nach örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen sind.

Von diesen Gesichtspunkten hat sich das Ministerium des Innern bisher in allen Fällen, in welchen es Gelegenheit hatte, eine bezügliche Ingerenz zu üben, leiten lassen.

Namentlich hat dasselbe in den zahlreichen Fällen, in welchen es aus Anlass von Ministerialrecursen über die Höhe des zu entrichtenden Versicherungsbeitrages zu einer instanzmäßigen Entscheidung berufen war, sorgfältig geprüft, ob die Erhebungen der unteren Instanzen über die örtlichen Durchschnittspreise der in Anrechnung zu bringenden Naturalbezüge eine verlässliche und correcte Grundlage für die Entscheidung bilden, und hat vielfach selbst noch nachträgliche Erhebungen angeordnet.

Durch allgemeine Weisungen die Art der Bewertung der Naturalbezüge zu regeln, wie die Herren Interpellanten wünschen, muss das Ministerium des Innern Bedenken tragen, indem eine derartige Regelung kaum möglich wäre, ohne der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes, dass die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien, Gewalt anzuthun.

Jenen Betriebsunternehmern, welche sich durch Entscheidungen über die Höhe der anzurechnenden Naturalbezüge benachtheiligt halten, steht es frei, von dem ihnen durch §. 23 des Unfallversicherungsgesetzes eingeräumten Rechte des Einspruches an die politische Landesbehörde, beziehungsweise des Ministerialrecurses Gebrauch zu machen, und können dieselben einer sorgfältigen Prüfung ihrer Beschwerden durch die zuständigen Behörden versichert sein.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 29. October d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher und Genossen unter Berufung darauf, dass die in Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze ins Leben gerufenen Arbeiterunfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen Institute des öffentlichen Rechtes seien, dass aber hinsichtlich der Altersversorgung der Bediensteten dieser Institute gegenwärtig nicht vorgesorgt sei, die Anfrage an mich gerichtet „ob die Regierung ein einheitliches, auf alle Arbeiterunfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen sich erstreckendes Pensionsinstitut mit Berücksichtigung des Umstandes, als die Bediensteten Regierungsgeschäfte versehen, unter der Garantie des Staates ins Leben zu rufen gedenke".

Hierüber beehre ich mich, dem hohen Hause das Folgende mitzutheilen.

Ich theile durchaus die der Interpellation zugrunde liegende Anschauung, dass es mit Rücksicht auf die öffentliche Stellung, welche den Arbeiterunfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen gesetzlich eingeräumt ist und mit Rücksicht auf den Umstand, dass den Bediensteten dieser Institute eine öffentliche Verantwortlichkeit in ähnlichem Sinne zufällt, wie den Beamten des Staates, der Länder u. s. w. geboten erscheint, die materielle Existenz dieser Bediensteten nach Möglichkeit sicherzustellen, insbesondere denselben Versorgungsgenüsse für sich selbst, sowie für ihre Hinterbliebenen zu gewährleisten.

In diesem Sinne haben sowohl mein Herr Amtsvorgänger als auch ich selbst wiederholt auf die Vorstände der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Einfluss genommen, wobei den betreffenden Anstalten eröffnet wurde, dass das Ministerium des Innern in der Bildung und Vermehrung von Pensionsfonden für die Beamten eine der gesetzlichen Stellung der Anstalten durchaus entsprechende Fürsorge für ihre Angestellten erblicke.

Es sind denn auch die Vorstände von fünf der sieben territorialen Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Anerkennung der Berechtigung einer Fürsorge für die Bediensteten und deren Hinterbliebene an die Bildung von Pensionsfonden für die Beamten und Diener geschritten, welche Fonde sich mit Ende 1893 auf zusammen circa 123.000 fl. beliefen. Die genauere Regelung der Rechte und Pflichten der Bediensteten gegenüber diesen Fonden und der Stellung der Fonde zur Anstalt selbst ist bei einigen der Anstalten bereits erfolgt, bei anderen noch im Zuge. Es besteht bei den in Rede stehenden fünf Anstalten die Absicht die Versorgungsgenüsse derart einzurichten, dass sie die analogen Versorgungsgenüsse der Staatsbeamten bei eintretender Invalidität, beziehungsweise im Alter mindestens erreichen, hinsichtlich der Hinterbliebenen aber erheblich übersteigen.

Dies gilt insbesondere auch bezüglich der in der Interpellation erwähnten Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Brünn, welche alle ihre dauernd angestellten Beamten und Diener, und nicht, wie die Herren In-

terpellanten vorauszusetzen scheinen, nur einen Theil derselben in das Pensionsinstitut einbeziehen will.

Hinsichtlich der Bezirkskrankenkassen bietet die Frage der Versorgung der Bediensteten bei dem Umstande, als die meisten dieser Kassen bedeutend kleinere Institute mit weniger stabilem Charakter wie die Unfallversicherungsanstalten sind, größere Schwierigkeiten.

Immerhin sind einige größere Bezirkskrankenkassen dieser Frage bereits näher getreten, so zum Beispiel die Bezirkskrankenkasse in Wien. Bei den hinsichtlich der letzteren gepflogenen Verhandlungen hat das Ministerium des Innern empfohlen, die Errichtung eines gemeinsamen Pensionsinstitutes für alle Bezirkskrankenkassen Niederösterreichs, eventuell unter Theilnahme der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Wien anzustreben. Die bezüglichen Verhandlungen haben bisher noch nicht zu einem endgiltigen Resultate geführt.

Wie das hohe Haus aus dem angeführten entnehmen wolle, hat die Regierung keineswegs ermangelt, der Frage der Versorgung der Bediensteten der Arbeiterunfallversicherungsanstalt und Bezirkskrankenkassen ihr Augenmerk zuzuwenden, und wird die Regierung auch in Hinkunft bestrebt sein, den ihr zustehenden Einfluss auf die Verwaltungen der bezeichneten Institute im Sinne einer umfassenden und möglichst vollständigen Lösung dieser Frage kräftigst geltend zu machen, wobei insbesondere darauf gedacht wird, auf sämmtliche Verbände der Bezirkskrankenkassen einzuwirken, die Versorgung der Beamten und Diener der diesen Verbänden angehörigen Krankenkassen, welche einzeln kaum im Stande wären, diese Frage in gedeihlicher Weise zu lösen, in die Hand zu nehmen.

Die Errichtung eines einheitlichen Pensionsinstitutes mit Zwangsbeitritt für alle Unfallversicherungsanstalten und Bezirkskrankenkassen, wie es die Herren Interpellanten wünschen, kann ich zwar nicht in Aussicht stellen, weil zu einer solchen Maßregel die gesetzliche Ermächtigung fehlt, ich hoffe aber, dass auch ohne einen solchen Eingriff in die Autonomie der einzelnen Institute das erwünschte Ziel in befriedigender Vollständigkeit zu erreichen sein wird.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Mai d. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Helcelet und Genossen an den Herrn Ackerbauminister und an mich eine Interpellation gerichtet, in welcher dieselben über die angeblich mangelhafte sprachliche Qualification des Personales der Bezirkshauptmannschaft in Freistadt in Schlesien und des Revierbergamtes in Mährisch-Ostrau Beschwerde führen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister beehre ich mich diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Was zunächst die in dieser Frage in Betracht kommenden Beamten der Bezirkshauptmannschaft in Freistadt betrifft, so sind dieselben der polnischen Sprache insoweit mächtig, dass sie die Bevölkerung, welche sich dieser Sprache bedient, vollkommen verstehen und mit ihr anstandslos mündlich verkehren können. Es ist daher auch bisher eine Beschwerde in dieser Richtung nicht erhoben worden.

Belangend das Personale des Revierbergamtes in Mährisch-Ostrau, so sind der Vorstand dieses Amtes der böhmischen und der polnischen, und einer der beiden zugetheilten Conceptsbeamten der böhmischen Sprache vollkommen mächtig, so dass dieselben mit den Arbeitern in diesen Sprachen nicht nur mündlich verkehren, sondern auch Protokolle aufnehmen.

In der Sitzung des Hauses vom 19. April 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen eine Interpellation in Angelegenheit der executiven Eintreibung der mehreren Insassen der Gemeinde Čermá, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen, wegen Übertretung des Thierseuchengesetzes auferlegten Geldstrafen an mich gerichtet.

In der Interpellation wurde ausgeführt, dass die Gestraften die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung ihres Viehes an der Maul- und Klauenseuche nur aus Unkenntnis und ohne bösen Vorsatz unterließen, dass ihre Verurtheilung daher ungerecht gewesen sei, dass im Bezirke Schüttenhofen im heurigen Frühjahre infolge der vorjährigen Dürre Nothlage herrschte, von welcher insbesondere auch die Verurtheilten betroffen wurden, dass aber dessenungeachtet mit der Eintreibung der verhängten Geldstrafen in rücksichtsloser Weise vorgegangen wurde, dass den Verurtheilten im April dieses Jahres im Wege der politischen Execution ihr letztes Vieh und andere Sachen gepfändet wurden, und dass an dieselben gleichzeitig der Auftrag zur Bezahlung der Strafen binnen acht Tagen bei sonstiger Feilbietung der Pfandobjecte ergangen sei.

Hiernach stellten die Herren Interpellanten an mich die Anfrage, ob ich bei der notorischen Nothlage der Gestraften die besagte executive Feilbietung einzustellen gedenke.

Ich gebe mir die Ehre, diese Interpellation im Folgenden zu beantworten:

Am 27. September 1890 wurde der Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen angezeigt, dass das Vieh mehrerer Grundbesitzer in der Gemeinde Čermá an Maul- und Klauenseuche erkrankt ist.

Bei der vom k. k. Bezirksthierarzte am 8. October 1890 gepflogenen commissionellen Erhebung wurde sichergestellt, dass in der Gemeinde Čermá seit ungefähr 14. September 1890 die Maul- und Klauenseuche herrschte, und dass von dieser Seuche bei den in der Interpellation genannten sechs Grund-

besitzern zahlreiche Viehstücke (Rinder und Schafe) befallen waren.

Die erwähnten Grundbesitzer gestanden bei ihrer Einvernahme ein, dass sie den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche unter ihrem Vieh dem Gemeindevorsteher nicht angezeigt haben und entschuldigten sich damit, dass ihnen die Erkrankung ihres Viehes an dieser Seuche nicht bekannt war.

Mit den Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen vom 29. October 1890, beziehungsweise 26. Jänner 1891 wurden dieselben wegen Übertretung des §. 15 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, begangen durch Nichterstattung der Anzeige von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche unter ihrem Vieh, im Grunde des §. 44 dieses Gesetzes zu den in der Interpellation angeführten Geldstrafen, eventuell für den Fall der Zahlungsunfähigkeit entsprechenden Arreststrafen verurtheilt.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 4. August 1891 den gegen die Straferkenntnisse der ersten Instanz eingebrachten Recursen bei sichergestelltem Thatbestande der Übertretung keine Folge gegeben und dem von den Recurrenten unter einem gestellten Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafen bei dem Abgange rücksichtswürdiger Gründe nicht willfahrt.

Aus demselben Motive fand auch ein von einem der Gestraften, Josef Koštal, beim Ministerium des Innern eingebrachtes Gesuch um gnadenweise Strafnachsicht oder Milderung mit dem Erlasse dieses Ministeriums vom 23. November 1892 eine abschlägige Erledigung.

Die Verurtheilung der in Rede stehenden Insassen von Čermá erfolgte auf Grund des ordnungsmäßig durchgeführten Strafverfahrens, in dessen Verlaufe der Thatbestand der Übertretung des Thierseuchengesetzes constatirt worden ist.

Seitens der Inculpaten wurde eingestandenermaßen die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung ihres Viehes ungeachtet der großen, zwischen 6 und 33 variirenden Zahl der jedem Einzelnen erkrankten Viehstücke und der längeren Dauer der Krankheit unterlassen.

Die Entschuldigung derselben, dass ihnen die Maul- und Klauenseuche nicht bekannt war, ist unstichhältig, zumal diese Seuche im Jahre 1889, also ein Jahr vor der Beanständung der Inculpaten im Bezirke Schüttenhofen herrschte und wegen derselben die Abhaltung der Viehmärkte behördlich untersagt wurde, daher gerade den Insassen dieses Bezirkes, die — übrigens den Landwirten im allgemeinen aus eigener Erfahrung und wiederholten amtlichen Belehrungen damals nur allzu geläufigen — Erscheinungen der erwähnten Thierkrankheit, sowie die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige derselben nicht unbekannt sein konnten.

Bei diesen Umständen erweist sich die Strafamtshandlung, sofern die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen werden, als vollkommen begründet.

Wenn weiters erwogen wird, wie weittragende Wirkungen die Verheimlichung der Maul- und Klauenseuche infolge der dadurch herbeigeführten Verbreitung derselben nicht nur für die Landwirte derselben Gemeinde, sondern in weiteren Kreisen mit sich zu führen pflegt, so stellt sich auch das, nach der Menge der bei den einzelnen Inculpaten vorgekommenen und nicht angezeigten Thiererkrankungen abgestufte Strafausmaß von 10, beziehungsweise 20 und 30 fl., als durchaus gerechtfertigt dar.

Da wiederholte Mahnungen zur Einzahlung der auferlegten Geldstrafen fruchtlos blieben, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen unterm 5. und 6. Juni 1893, somit erst mehr als anderthalb Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Straferkenntnisse, die Eintreibung dieser Geldstrafen im Wege der politischen Execution angeordnet, die Durchführung der Execution jedoch über eine von den Verurtheilten vorgebrachte Bitte gleich darauf, und zwar bis Ende Juli 1893 sistirt.

Als diese Frist ihrem Ende zuging, schritten mehrere von den Verurtheilten beim Ministerium des Innern um die gnadenweise Nachsicht der Strafen ein.

Ihrem Gesuche wurde, nachdem, wie bereits dargestellt worden ist, rücksichtswürdige Gründe nicht obwalten, mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 16. December 1893 keine Folge gegeben.

Unterm 9. Jänner 1894 erging von der Bezirkshauptmannschaft an die betreffenden Grundbesitzer eine neuerliche Aufforderung, die Geldstrafen bei sonstiger executiver Eintreibung binnen vierzehn Tagen zu erlegen.

Die Aufforderung wurde unterm 27. Februar 1894, und zwar diesmal mit Festsetzung einer Frist von acht Tagen, wiederholt, blieb aber abermals ohne Erfolg, so dass die Bezirkshauptmannschaft sich nunmehr gezwungen sah, behufs endlicher Hereinbringung der Geldstrafen mit der Execution vorzugehen.

Am 2. April 1894 wurden die sechs Rückständler vorerst nochmals gemahnt.

Daraufhin erlegten zwei derselben Theilbeträge der Strafen von 8, respective 15 fl. und suchten zur Bezahlung des Restes um weitere Fristen an.

Den übrigen vier Grundbesitzern, welche die executive Mahnung unberücksichtigt gelassen hatten, wurde am 10. April 1894 zur Deckung der rückständigen Geldstrafen je ein Jungochs gepfändet.

Über ihr nach Durchführung der Pfändung gestelltes Ansuchen um Bewilligung einer Frist zur Bezahlung der Geldstrafen wurde ihnen jedoch noch eine eine Frist bis Ende Mai 1894 gewährt.

Aus dieser Darstellung ist zu entnehmen, dass die Strafamtshandlung gegen die mehrerwähnten Grundbesitzer in legaler Weise durchgeführt worden ist, dass bei Hereinbringung der Geldstrafen mit aller Schonung vorgegangen und dass die politische Execution erst nach wiederholten fruchtlosen Aufforderungen und Zufristungen eingeleitet wurde.

Aus den gepflogenen Erhebungen kommt weiters hervor, dass die Verurtheilten, durchwegs größere Landwirte, infolge der vorjährigen Dürre wohl heuer im Frühjahre Mangel an Viehfutter litten, keineswegs aber in eine harte Nothlage geriethen, sohin ohne Zweifel in der Lage sind, die rückständigen Geldstrafen ohne Beeinträchtigung ihrer Erwerbsverhältnisse zu berichtigen.

Um übrigens den Verhältnissen der Gestraften im weitestgehenden Sinne Rechnung zu tragen, wurden mittlerweile die zur Hereinbringung der rückständigen Strafbeträge eingeleiteten Executionsschritte bis auf weiteres neuerdings sistirt und dadurch den betreffenden Grundbesitzern stillschweigend eine nochmalige Zufristung zur Zahlung der Geldstrafen zugestanden.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl je eines Schriftführers an Stelle der Abgeordneten Grafen Stürgkh und Dr. Marchet; dann je eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz und in den Gewerbeausschuss an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Czaykowski.

Die letzteren Wahlen werden heute entfallen, da die Wahlvorschläge noch nicht vorliegen; wir werden daher bloß die Wahl der Schriftführer vornehmen. Ich ersuche die Diener, die Stimmzettel abzuverlangen, und die Herren Schriftführer, die Stimmenabgabe zu überwachen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Ich habe übersehen, dass sich der Herr Abgeordnete Prade zur Stellung eines Antrages wegen Öffentlichkeit des Montanausschusses zum Worte gemeldet hat. Das hohe Haus wird nichts dagegen haben, dass ich ihm das Wort auch jetzt noch ertheile. *(Zustimmung.)* Der Herr Abgeordnete Prade hat das Wort.

Abgeordneter **Prade:** Einer der wichtigsten Ausschüsse ist der vor kurzem gebildete Montanausschuss. Demselben sind eine Reihe wichtiger socialpolitischer Fragen zur Vorberathung zugewiesen worden. Auch die heutige Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes wegen Sanirung der Bruderlade des Silber- und Bleibergwerkes in Přibram wird jedenfalls diesem Ausschusse zugewiesen werden

Ich beantrage daher, dieser Ausschuss sei als öffentlich zu erklären, damit er allen Mitgliedern des hohen Hauses zugänglich sei.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe. *(967 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Baernreither besteigt die Tribüne.)*

Das Wort hat der Generalredner contra, Herr Abgeordneter Dr. Bareuther.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Hohes Haus! Ich werde von meinem Rechte als Generalredner keinen unbescheidenen Gebrauch machen, und nur in gedrängter Kürze die Stellung kennzeichnen, die ich gegenüber der in Verhandlung stehenden Vorlage einnehme. Ich kann diesen Vorsatz umso leichter ausführen, als nur diese Vorlage auf der Tagesordnung steht und nicht der Bericht des Civilprocessausschusses über die eigentliche Civilprocessvorlage.

Was die letztere betrifft, so zolle ich dem Verfasser des Reformwerkes meine vollste Anerkennung und ich erkläre mich mit seinen Ausführungen, die wir in der letzten Sitzung gehört haben, rückhaltlos einverstanden. Ich erkenne auch die Verdienste des permanenten Ausschusses an, dass er in verhältnismäßig kurzer Zeit geschickt und gut seine Aufgabe erledigt und bewältigt hat.

Ich glaube, es wird kein Einziger in diesem hohen Hause sein, und ich nehme auch den geehrten Herrn Abgeordneten der inneren Stadt davon nicht aus, der nicht vom lebhaftesten Wunsche beseelt ist, dass die Civilprocessreform endlich zur Thatsache werde, und denselben Wunsch — das wird der geehrte Herr Abgeordnete zugeben müssen, wenn auch nicht in der Lerchenfelder Versammlung davon die Rede war — theilt die Bevölkerung. Darin liegt die Gewähr, dass zur Berathung dieser großen Arbeit nicht so viel oder weniger Zeit gebraucht werden wird, als die Wettermacher dieses Parlamentes uns glauben machen wollen. Ich bin überzeugt, dass wir das in kurzer Zeit berathen können. Diesmal ist auch die Angst nicht gerechtfertigt, dass die Juristen, die es besonders angeht, mehr debattiren werden, als die Professoren. Sie werden sich gewiss Zurückhaltung auferlegen, denn sie wissen am besten, dass nichts so sehr ihrem Stande geschadet hat, als die alten, überlebten Formen, in denen sich unsere Processe hinziehen. Das Odium unserer alten, an allen Ecken und Enden ausgeflickten Gerichtsordnung musste vor allem auf jene zurückfallen, die sie zu prakticiren haben. Umso größer ist daher ihr

Interesse, dass die Ursache der gegen sie gerichteten Vorwürfe endlich hinweggeräumt werde.

Es ist also in der That ein allgemeines lebhaftes Bedürfnis für die Civilprocessreform vorhanden, die Berichte des Ausschusses liegen zum Theil vor, von keiner Partei werden diesen große Schwierigkeiten bereitet werden, unter den denkbar günstigsten Auspicien könnten wir diesmal in die Specialdebatte eintreten und man sollte meinen, dass das frischweg geschieht, aber weit gefehlt! Wir haben einem ständigen Ausschuss die Aufgabe übertragen, die Vorlagen zu prüfen. Er hat diese Aufgabe glücklich gelöst, aber er erwidert das Vertrauen, das wir in ihn gesetzt haben, mit dem größten Misstrauen gegen uns. Er traut dem Parlamente nicht die geringste Einsicht für die Hauptaufgabe des Ausschusses zu, er zwingt das hohe Haus erst zu berathen, ob überhaupt eine Specialdebatte zuzulassen sei, wie wir unsere wichtigsten Rechte beschneiden und Präjudize schaffen sollen, die im Parlamente leider sehr oft eine verhängnisvolle Rolle gespielt haben. Man komme uns nicht mit der Beschwichtigung, dass das nur einmal geschieht. Solche Präjudize sind verlockend, das beweist der Fall mit Italien, und wie Sie wissen, kommt der Appetit im Essen. Der geehrte Herr Abgeordnete von Nikolsburg hat das hohe Haus besonders schmeichelhaft behandelt. Er machte ihm den Vorwurf der Impotenz, wenn es nicht auf den Ausschussantrag schwört. Ich glaube in diesem Verlangen steckt die starke Zumuthung, dass wir uns ein Zeugnis unseres Unvermögens ausstellen sollen, dass wir überhaupt ein größeres Gesetz berathen können.

Ein anderes Präjudiz wird von der Abstimmung hergeleitet, die bei Staatsverträgen stattfinden.

Das trifft hier auch nicht zu. Ein Staatsvertrag ist doch etwas anderes als ein Gesetz. Da liegt ein Vertrag zwischen einzelnen Staaten vor, aber bei einem Gesetze sitzen ja die gesetzgebenden Factoren nebeneinander, da kann man mit der Regierung verhandeln und es kann vorkommen, dass man nicht einverstanden ist und etwas anderes annimmt. Hier liegt also der Fall ganz anders.

Mit vollem Rechte wurde von einzelnen Rednern auf die Verhandlungen des Hauses in den Jahren 1863 und 1867 hingewiesen, als es sich darum handelte, das abgekürzte Verfahren bei Behandlung umfangreicher Vorlagen zu beschließen. Wie sorglich trat damals ein Mühlfeld, Herbst, Pratobevera, ein Waser dafür ein, dass das Recht des Parlamentes und die Rechte jedes einzelnen Abgeordneten gewahrt werden! Nun, man erwidert heute darauf, das ist ein überwundener Standpunkt. Ja, meine Herren, wenn man das Gegentheil wirklich will, dann gerire man sich aber nicht mehr als eine Partei des Fortschrittes und des Freisinnes. *(Sehr gut!)* In dieser Frage stimme ich vollkommen den Ausführungen der damaligen Abgeordneten bei. Ich halte sie heute auch noch für richtig. Diesen Abgeordneten fiel damals nicht im Traume ein, die Specialdebatte zu beseitigen, auch die Regierung verlangte es nicht. Der erste Entwurf vom Jahre 1863 scheiterte bei der dritten Lesung, und als im Jahre 1867 ein ähnlicher Entwurf kam, der die Grundlage des jetzigen Verfahrens bildet, wurde gerade jener Punkt, in welchem die Specialdebatte eingeschränkt werden sollte, und zwar in keinem großen Maße — es sollte die Anzahl derjenigen Herren, die einen Antrag unterstützen sollen, von 15 auf 20 im Abgeordnetenhause, und von 10 auf 15 im Herrenhause erhöht werden — abgelehnt. Was damals speciell Dr. Waser sagte, das gilt heute ebenso und Seine Excellenz der Herr Vorsitzende wird mir erlauben, nur eine kleine Stelle aus seinen Ausführungen zu verlesen *(liest diese Stelle)*.

So sprach der alte Prakticus Waser, als es sich nur um eine kleine Beschränkung der Specialdebatte handelte. Was wird er erst zu dem Vorschlage des Civilprocessausschusses gesagt haben, der die Specialdebatte überhaupt abgeschafft, der für die Berathung beider Permanenzausschüsse, für die gemeinsame Conferenz, die Öffentlichkeit ausgeschlossen und der endlich das Haus vor die einzige Alternative gestellt haben will, das Gesetz en bloc anzunehmen oder zu verwerfen. Und dies gilt nicht bloß für die uns bekannten Entwürfe — es wurde das schon im Laufe der Debatte hervorgehoben, aber man kann es nicht genug einprägen, bevor wir schlüssig werden — das gilt auch von allen uns noch unbekannten Entwürfen, die uns erst vorgelegt werden sollen.

§. 1 beschränkt zunächst dieses abgekürzte Verfahren auf die von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend eine Jurisdictionsnorm, Civilprocessordnung und Executionsordnung. In einem späteren Paragraphen, im §. 10 — ich weiß auch nicht, warum das später darankommt und warum man das nicht gleich im §. 1 gesagt hat — wird dieses Verfahren auch auf die von der Regierung erst vorzulegenden Entwürfe der Einführungsgesetze, sowie für den gleichfalls vorzulegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsinstruction ausgedehnt.

Nun hat der geehrte Herr Berichterstatter selbst in seinen einleitenden Worten gesagt, dass eine der schwierigsten Aufgaben das Einführungsgesetz zur Executionsordnung sei. Und, meine Herren, hinsichtlich dieser schwierigen Aufgabe wird das Haus nie in die Lage kommen, eine Abänderung machen zu können.

Nur der Umstand, dass gerade heute das abgekürzte Verfahren auf der Tagesordnung steht, macht es möglich, dass so nebenher über den Civilprocess die Rede sein kann. Ein geehrter Referent aus dem Ausschusse wurde auch in's Treffen geschickt, um uns in kurzen Umrissen zu erzählen, wie es mit der Executionsordnung beschaffen sein soll. Aber, meine Herren, sobald Sie das Abkürzungsgesetz angenommen haben

werden, werden außer bei der ersten Lesung neuer Vorlagen die Mitglieder dieser Permanenzcommissionen die unumschränkten Herren sein. Wir werden noch bei der letzten Debatte im allgemeinen etwas sprechen können, aber dann müssen wir Ja und Amen sagen oder es verwerfen.

Diese gemeinsame Conferenz ist ein den anderen Parlamentsmitgliedern unzugängliches Conclave: die anderen Abgeordneten können allerdings Anträge stellen, aber diese Anträge müssen gehörig unterstützt, mit 20 Unterschriften versehen sein. Meine Herren! Wenn der Reichsrath nicht versammelt ist und diese Permanenzcommission tagt, ich möchte wissen, wie zum Beispiel ein Nichtclubmitglied sich in ganz Österreich diese einzelnen Unterschriften verschafft. Allenfalls kann noch der Antragsteller zur Commission zugezogen werden, aber sonst entziehen sich die Verhandlungen dieser Conferenz ganz und gar der Controle. Was dort ausgekocht wird, das wird uns seinerzeit vorgesetzt. Das Parlament muss es mit Stumpf und Stiel verschlucken oder muss es hungernd stehen lassen. Eine andere Alternative gibt es für das Haus nicht.

Dass man irgend etwas abändern, dass man etwas an den Ausschuss zurückweisen könnte, das ist platterdings versagt. Der geehrte Herr Abgeordnete für Nikolsburg nennt das parlamentarische Technik. Der Herr Abgeordnete Graf Piniński war etwas aufrichtiger, er meint, es sei eine gewisse Einschränkung den Redefreiheit und der geehrte Herr Berichterstatter nennt es wiederum eine Nichtbeeinträchtigung der Prärogative der beiden Häuser des Reichsrathes. Du glückliches Parlament, was willst Du noch mehr? Es kommt noch mehr. Im §. 5 des Gesetzes ist Folgendes bestimmt *(liest)*:

„Die gemeinsame Conferenz besteht immer aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern beider Häuser. Sind die Mitglieder beider Häuser in ungleicher Anzahl anwesend, so entscheidet über die Theilnahme an der Conferenz das Los. Die Vorsitzenden und Berichterstatter können nicht ausgelost werden."

Meine Herren! Ich bitte Sie, denken Sie sich doch ein wenig in dieses Lotteriespiel hinein. Die Conferenz wird aus je 18 Mitgliedern, also zusammen aus 36 Mitgliedern bestehen. Dies ist schon an sich ein kleines Parlament.

Diese Conferenz wird sich mit vielen Abstimmungen zu beschäftigen haben — das hat uns schon der Herr Berichterstatter prophezeit — und wir haben wieder die Erfahrung, dass bei solchen Ausschüssen die Zahl der Anwesenden fort und fort wechselt. Es muss aber bei jeder Sitzung für jede Abstimmung die Gleichung hergestellt werden. Mit jedem Neueintretenden oder Abtretenden wird diese Gleichung umgestürzt, und wenn einer gerade deshalb kommt, um seinen Standpunkt geltend zu machen, kann es ihm passiren, dass er hinausgelost wird. Den Tüchtigsten kann dies treffen.

Und, meine Herren, die Annahme einer solchen Bestimmung — denken Sie sich einen unparlamentarischen Ausdruck dafür — muthet man uns zu! Man beruft sich auf die gemeinsame Delegationssitzung. Meine Herren! Bei einer gemeinsamen Delegationssitzung, die gottlob zu den größten Seltenheiten gehört, handelt es sich immer nur um einen speciellen Fall. Da darf gar keine Debatte zugelassen werden; alle Mitglieder derselben müssen sprachlos werden, außer dem „Ja" und „Nein", dem „Nem" und dem „Igen".

Hier in diesem Falle aber handelt es sich um die verwickeltsten juristischen Fragen, bei der vielleicht viele Abstimmungen vorkommen werden, über welche man auch verhandeln muss.

Also der Vergleich passt gar nicht, und wer sich eine gemeinsame Delegationssitzung zum Vorbild nimmt, von dem vermuthe ich, dass er überhaupt nie einer solchen Sitzung beigewohnt hat. Es gibt nichts Beschämenderes für einen Volksvertreter als dieses stückweise Auslosen und diese rudelweise Abstimmung, dieses bloße Ja- und Neinsagen, von dem bekanntlich schon einmal der Graf Andrassy gesagt hat, dass es nicht zu den schönsten Schauspielen gehört. *(Sehr gut!)*

Der Motivenbericht spricht nicht weiter davon, er beruft sich nur auf das Geschäftsordnungsgesetz, in dem es allerdings steht, dass in außerordentlichen Fällen eine gemeinsame Conferenz beider Häuser zulässig sei, ein Gesetz, das auch bestimmt, dass bei der ersten Sitzung über den Vorsitz das Los entscheidet, was auch vernünftig ist.

Aber über eine sonstige Auslosung der Mitglieder des Ausschusses finden Sie darin nicht die mindeste Spur.

Wenden wir daher diese Ungeheuerlichkeit nicht noch auf einen neuen Berathungskörper an. Sie sehen gerade in diesem Falle, wie gefährlich Präjudize wirken können, wie böse Beispiele gute Sitten verderben.

Ich könnte mich noch für eine gemeinsame Conferenz erwärmen, aber unter ganz anderen Cautelen, als die der Ausschuss vorschlägt. Ich kann mir ganz gut denken, dass für den Fall, als eine große Gesetzesvorlage von der Regierung eingebracht wird, eine gemeinsame Conferenz beider Häuser eingesetzt und dieser die Vorlage zugewiesen wird.

Aber in keinem Falle würde ich eine weitere Beschränkung zulassen als die, die das Gesetz für Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen bestimmt hat.

Ich würde das Zutritts- und das Antragsrecht der Abgeordneten in keiner Weise beschränken, und was die Specialdebatte betrifft, die Möglichkeit zu einer solchen dem Hause nicht benehmen. Ich würde sehr vorsichtig in ihrer Beschränkung sein. Die Minorität hat ein Recht gehört zu werden und über einzelne Punkte die Abstimmung zu verlangen. Gerade bezüglich der Specialberathung und der En bloc Ent

scheidung würde ich nur facultative Bestimmungen treffen.

Meine Herren! Der Gewaltstreich in seiner ganzen Nacktheit liegt im §. 8. Da wird imperativ bestimmt, dass gar keine Specialdebatte zuläſsig sein soll, es wird das Gebot dem Hause auferlegt, dass es das Gesetz nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann, ein Mittelding gibt es nicht. Wir sollen uns die Hände heute schon binden, bevor uns ein Bericht dieser gemeinsamen Conferenz vorliegt. Es können Fehler in dem Berichte sein — das kommt ja nach dem Schiller'schen Distichon sehr häufig vor — und wir können es nicht ändern, es müsste höchstens wieder ein neues Gesetz gemacht werden.

Nun frage ich weiter, meine geehrten Herren: Ist es denn nothwendig, dass wir ein solches ganz ausnahmsweises Gesetz schaffen? Ist es denn wahr, dass wir in diesem Falle mit den jetzigen Geschäftsordnungen nicht mehr auskommen? Ist seit der Strafprocessordnung überhaupt der Versuch gemacht worden, ein größeres Gesetz in diesem hohen Hause in Vollberathung zu nehmen? Und ist denn ein wesentlicher Widerspruch gegen diese Civilprocessreform hier irgendwie von einem Redner ausgesprochen worden?

Ich glaube, auch der geehrte Herr Abgeordnete der inneren Stadt wird zur Einsicht kommen, und wenn er wieder in eine Versammlung nach Lerchenfeld kommt, wird dieselbe es ihm nicht übelnehmen. Haben Sie doch nur ein bischen Courage und lassen Sie sich nicht abschrecken, nicht ins Bockshorn jagen von dem Schreckenberger der eineinhalb Tausend Paragraphe!

Jeder Redner, der für die Vorlage sprach, hat dieses Regiment von Paragraphen aufmarschiren lassen. Mir hat es nicht im geringsten imponirt, denn es sind hier im Hause ja schon serienweise Paragraphe erledigt worden, und zwar in wenigen Augenblicken, und wenn Sie den Herrn Regierungsvertreter in der letzten Sitzung angehört haben, so gibt er eine Bürgschaft, dass er durch seine Sachkenntnis in vielen Punkten zur Abkürzung der Debatte beitragen kann.

Also fangen sie endlich einmal an. Ich glaube, es wird auch ohne lex Baernreither möglich werden. *(Sehr richtig!)*

Ich weiß allerdings nicht, ob ich das Gesetz lex Baernreither nennen kann. Es ist mir nicht bekannt, wessen Gehirn diese Vorlage entsprungen ist. Der geehrte Herr Berichterstatter hat uns nur erzählt, dass in den Ausschusskreisen — nicht im Ausschusse, sondern in den Ausschusskreisen — diese Frage vielfach ventilirt wurde, und dass sie nicht von der hohen Regierung herstammt. Das finde ich begreiflich. Die Regierung hat es wohlweislich vermieden, mit einem solchen Initiativantrage vor das Haus zu treten, als er aber gestellt war, hat sie selbstverständlich mit beiden Händen zugegriffen, wie es auch der Herr Justizminister thatsächlich gethan hat.

Nach den Rednern, die wir gehört haben, Dr. Fanderlik, Graf Piniński, Dr. Götz und dem geehrten Herrn Berichterstatter, kann ich nur folgern, dass die verbündeten Parteien dieser Vorlage ihre Unterstützung leihen, darunter also auch die sogenannte größte Partei des Hauses.

Dass diese sogenannte größte Partei, die so stolz ist auf ihre Tradition und die sich so oft und so gerne darauf beruft, als Regierungspartei so klein geworden *(Beifall)* und diesem Antrage zustimmt, nimmt mich gar nicht mehr Wunder nach den Fehlern, die bis auf diesen Antrag herunter schon von ihr begangen wurden.

Das will ich übrigens nur im allgemeinen gesagt haben. Eine Ausnahme soll gemacht werden. Nachsichtig, wie ich schon bin, habe ich als Dr. Bareuther gegen den geehrten Herrn Berichterstatter mit dem gleichklingenden Namen Dr. Baernreither und für seine Ausschusscollegen einen Entschuldigungsgrund. Wenn man in einem Ausschuss — und ich weiß dies vom Strafgesetzausschuss her — sich intensiv mit einem Gesetz beschäftigt, so verwächst man mehr und mehr damit und hat kein größeres Verlangen, als den Stoff, den man mitgeformt hat, sobald als möglich als Gesetz verwirklicht zu sehen. Das ist vollständig begreiflich. Auch die Erfahrung wird man mir zugeben: Wenn ein Tourist — er braucht gerade kein Jurist zu sein — einen Berg besteigt, so wird er fast gar kein Mittel scheuen, selbst nicht auf den Führer achten, wenn es sich darum handelt, die letzte Spitze zu erklimmen.

Diese Ungeduld und Hast ist menschlich. Ich glaube in diesem Feuereifer hat auch der Ausschuss diesen Abkürzungsplan ersonnen, um das hohe Haus zu überspringen. Er ist entschuldbar, aber das hohe Haus wäre es nicht, wenn es nicht dem Waghalsigen einen Warnungsruf ertheilen würde, und wenn er sich nicht der größten Vorsicht befleißigte, die jeder Abgeordnete seinem Berufe schuldig ist. So im Handumdrehen beschließt man solche wichtige Dinge nicht. Wie ich höre, wurde dieser Antrag in einer Nachtsitzung eingebracht und beschlossen. *(Hört!)* Der Ausschuss ging in diesem seinen Beschlusse weit über den Rahmen seiner Aufgabe hinaus. Allerdings wird man mir da immer nach §. 19 der Geschäftsordnung einwenden: Es besteht ein gewisser Zusammenhang, und wird diese Einwendung den Bedenken des Herrn Abgeordneten für die Pilsener Landgemeinden entgegengesetzt werden können. Aber eine andere Frage ist die, ob es nicht am Platze wäre, dass man bei einem so wichtigen Eingriff in die parlamentarischen Rechte einen besonderen Auftrag dem Ausschuss ertheilen würde, vielleicht auch einem anderen Ausschuss, in dem nicht lauter Civilprocessualisten sitzen, die sich daran gewöhnen, immer nur durch

das Visir des Civilprocesses und der Executionsordnung die Dinge der Welt zu betrachten. Und wenn ein solcher Ausschuss, der sich beispielsweise mit der Revision des jetzigen Abkürzungsverfahrens vom Jahre 1867 zu beschäftigen hätte — ich hätte dagegen nichts einzuwenden — auch gar nichts zutage fördern würde, so wäre es noch immer ein geringerer Schaden, als wenn wir dasjenige annehmen würden, was uns der Ausschuss in seiner Vorlage empfiehlt. Ich gebe zu und ich habe schon zugegeben, dass für große Gesetzeswerke ein besonderes Verfahren stattfinden könne. Der Versuch wurde mit dem Gesetz vom Jahre 1867 gemacht. Dieses Gesetz hat das Wichtigste gewährt, nämlich die Einsetzung von Permanenzausschüssen.

Der Strafgesetzausschuss — er war auch nicht ganz unbefangen — ging noch einen Schritt weiter. Es ist ihm das nicht gut bekommen, er hat keine schönen Früchte damit eingeheimst. Es kann sich leider auch dieses von ihm vorgeschlagene abgekürzte Verfahren nicht bewähren, wenn es sich bewahrheiten sollte, dass dem Strafgesetze eine Obstruction droht. Wenn dasselbe Los dem Civilprocesse beschieden ist, dann nützt auch der Gesetzesantrag des Civilprocessausschusses nichts. Er hat nur den Nachtheil, dass er ebenso ein Gewaltmittel geschaffen hat, wie die Obstruction selber, ohne diese dadurch verhüten zu können. Ja es ist dann die Gefahr vorhanden, dass Sie dadurch die Obstruction erst schaffen. Nach der Geschäftsordnung kann mit Dringlichkeitsanträgen das ganze Haus aus den Angeln gehoben werden. Wir können uns dagegen nicht wehren, denn der §. 80 der Geschäftsordnung bestimmt, dass ein Dringlichkeitsantrag wegen Abänderung der Geschäftsordnung nicht zulässig ist.

Übrigens glaube ich gar nicht an diese Obstructionspolitik, und wenn sie wirklich bestehen sollte, so ändere ich deshalb meine Ansicht über diesen Antrag nicht im geringsten. Das imperative Verbot jeder Specialdebatte, der Zwang für das Haus, das Gesetz nur im ganzen annehmen oder ablehnen zu dürfen, der Auslosungsmodus in der Conferenz, das heimliche Verfahren in dieser Conferenz, die Erschwerung des Antragrechtes jedes einzelnen Abgeordneten, meine Herren, das sind so wichtige Dinge, die so tief ins parlamentarische Leben einschneiden, dass ich es nimmermehr mit meinem politischen Gewissen und mit meiner politischen Überzeugung vereinbaren könnte, dafür einzutreten. Zu einem parlamentarischen Selbstmorde biete ich nicht die Hand. *(Sehr gut!)* Da ich aber auch den Civilprocess gegen alle Fährlichkeiten bewahrt haben will, die möglicherweise vorkommen könnten, so erlaube ich mir einen Rückverweisungsantrag zu stellen, in welchem ich das hohe Haus bitte, dass die Vorlage an den Ausschuss zurückverwiesen werden soll in Anbetracht der Bedenken, die bei der Debatte hervorgehoben wurden und dass der Ausschuss sobald wie möglich darüber den Bericht erstatte.

Durch diesen Antrag wird es möglich, den formalen Bedenken, die aus der Geschäftsordnung hergeholt worden sind, zu begegnen. Es ist dann aber auch möglich, den sachlichen Bedenken, die geäußert worden sind, Rechnung zu tragen. Während der Ausschuss beräth, können wir ganz gut in die Specialberathung eingehen, und es wird sich ergeben, ob die Befürchtungen gerechtfertigt sind. Ich glaube es wird ganz kurze Zeit genügen, um die Berichte des Ausschusses hier im Hause zu erledigen. Ich stelle diesen Antrag wahrlich nicht aus Oppositionslust; ich bin ja ein warmer Anhänger der Civilprocessentwürfe; mich leitet nur das Interesse dabei, dass diese Entwürfe wirklich zustande kommen, dass wir aber unseren Rechten als Mitglieder des Parlamentes nichts vergeben.

Ich stelle diesen Antrag, weil ich noch in der letzten Stunde das Haus von einem übereilten, verhängnisvollen Schritte, von einer Selbstverstümmlung abhalten will, wie sie noch kein Parlament sich angethan hat.

Man beruft sich immer auf Italien. Dort war es aber anders, dort hat man erst die Principien genau berathen und dann der Regierung die Vollmacht ertheilt.

Und fällt nicht der Hinweis vielmehr in die Wagschale, dass es noch kein einziges Parlament gegeben hat, welches dieses Beispiel nachgeahmt hat?

Ich bitte, würdigen Sie diesen meinen Antrag.

Ich habe allerdings wenig Hoffnung, dass aus dieser Würdigung viel heraussieht, aber ich halte es für meine Pflicht, diesen Antrag zu stellen, damit man nicht von diesem Hause sage, dass gar kein Widerspruch erfolgt ist, als man über seine wichtigsten parlamentarischen Rechte zur Tagesordnung geschritten ist. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Morsey hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Morsey**: Hohes Haus! Ich könnte eigentlich, wenn es formal zulässig wäre, auf die Stelle eines Generalredners heute verzichten, nachdem bereits in der Debatte das für und wider und namentlich das „für“ mit so leuchtenden Gründen und Argumenten hier verfochten und unterstützt worden ist, besonders seitens des geehrten Herrn Berichterstatters, wie auch durch die ausgezeichnete Rede des Herrn Regierungsvertreters. Aber ich möchte von diesem Zufalle, der mich heute in die Stellung eines Generalredners gebracht hat, doch Gebrauch machen. Es war wirklich nur ein Zufall, nachdem ich einer der letzten war, der sich eintragen ließ, aber ich lege Wert darauf, zum Worte zu kommen, da von ge-

wisser Seite die Entwürfe als solche hingestellt wurden, als wenn ein Vertreter des Volkes, insbesondere ein Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung mit diesen Vorlagen nicht vollkommen einverstanden sein könnte.

Man kann über die principielle Stellung, die man zur Berathung solcher großer Gesetze einnimmt, ganz verschiedener Meinung sein, und ich theile da die Ansicht, die der Herr Abgeordnete Dr. Weeber neulich geäußert hat, und der auch, wie ich weiß, der Herr Berichterstatter nicht fern steht.

Es hat überhaupt etwas Missliches, so große codificatorische Werke in einem Parlamente von vornherein auf Grund einer Regierungsvorlage zu erledigen. So große Codificationen sollten nicht von einem Ministerium allein ausgearbeitet und dann vom Parlamente einfach erledigt werden, sondern unter der Leitung des Ministeriums, nach bewährtem Vorbilde bei uns selbst, von einer Gesetzgebungscommission, einer Justizhofcommission ausgearbeitet werden, einer Commission erlesener Juristen der Theorie und der Praxis des Professoren-, des Richterstandes und des Advocatenstandes, und erst nach einer reiflichen Arbeit solcher Männer, die unbeeinflusst sind von zufälligen Majoritäten, von den politischen Strömungen des Tages, könnte man mit Sicherheit überzeugt sein, dass, ich könnte sagen, ein unanfechtbares Werk vorgelegt würde, und dann würde die große Gefahr vermieden sein, die zu dem gegenwärtigen Gesetze geführt hat, es würde die Autorität einer solchen Commission so groß sein, dass gewiss kleinliche Bedenken verschwinden könnten, und dass geradezu, wie auch in anderen Parlamenten, die Frage auftauchen würde, ob man zu einer En bloc-Annahme schreiten soll.

Das berühmte Wort Savigny's, dass unsere Zeit keinen Beruf zur Gesetzgebung habe ist heute — und es ist traurig, dass es so ist — in einer ganz anderen Weise zu verstehen. Savigny's geflügeltes Wort als eines Verfechters der historischen Schule kehrte sich gegen Constructionen abstracter Theorien ohne Berücksichtigung des historischen und des nationalen Momentes des Rechtes. Es war die Zeit unfertiger Begriffe, Anschauungen, im Gegensatze zu der unsrigen, in der die Dinge greifbarere Gestalt angenommen. Heute aber könnte man — und das ist der innerste Grund des Gesetzes — sagen: Große Parlamente sind nicht geeignet, so große codificatorische Arbeiten mit detaillirter Specialdebatte zu machen. Das hat in Deutschland dahin geführt, dass man bei Verfassung des Reichscivilgesetzbuches einen anderen Weg gegangen ist.

Aber auch aus einem anderen Grunde erlaube ich mir, das Wort zu ergreifen. Ich habe immer zu den entschiedensten und wärmsten Freunden dieser Vorlagen gehört, wie ich auch zu den entschiedensten Freunden und Verfechtern einer zusammenhängenden vollkommenen Justizreform zähle. Es ist einer der wesentlichsten Gesichtspunkte, dass die Reform des Strafrechtes und jene des Civilprocesses organisatorisch enge zusammenhängen.

Es hat bei mir auch ein kleiner persönlicher Grund mitgewirkt.

Ich habe nämlich einige Zeit meines Lebens in einem Musterlande der Justiz und der Rechtsprechung zugebracht. Es ist dies ein kleines Land, das auch in Bezug auf die processuale Entwicklung in Deutschland als Vorbild gedient hat, nämlich Hannover. Hannover, hervorragend durch seine ausgezeichneten Juristen, durch seine einheitliche Rechtsprechung, war ganz besonders in der Mitte dieses Jahrhunderts durch den sogenannten Leonhard'schen Process berühmt. Ich kann nun aus eigener Anschauung mittheilen, wie ausgezeichnet diese Justizreform gewirkt hat, und wie sehr das ganze Volk zum Verständnis seines Rechtslebens gelangte, und wie gerade diese Reform einen der wichtigsten Zwecke erreicht hat: das formale Recht, die Rechtsprechung dem materiellen Rechte möglichst nahe zu bringen.

Es ist das ein Verfahren, das so prompt, so schnell, so ausgezeichnet war, dass die Bevölkerung dem Richterstande mit einem geradezu unbegrenzten Vertrauen gegenüberstand.

Zum Lobe des verdienten Herrn Berichterstatters muss ich nun ganz besonders hervorheben, dass er sich in dieses Musterland begeben hat, um dort an Ort und Stelle Studien zu machen.

Der ganze Bericht beweist überhaupt, mit welch gründlichem Verständnis, mit welch außerordentlicher Sachkenntnis und mit welchem Fleiß er das Material nicht allein geprüft, sondern auch die gesammten Gesetzgebungen, die der Vorlage zum Muster gedient haben, an Ort und Stelle kennen zu lernen, sich die Mühe genommen hat.

Es ist hier ganz am Platze, sich auch mit der Vorlage selbst zu befassen. Der Herr Berichterstatter wünscht es selbst, dass dieses Gesetz Gelegenheit geben solle, sich über den Inhalt des Gegenstandes, die Tragweite des Processes selbst zu verbreiten. Wenn hier so oft darüber gesprochen wird, dass die Redefreiheit und die Stellung von Anträgen eingeschränkt wird, so ist das wirklich sehr unbegründet. Ein solches Argument kann man nur vorbringen, wenn man um Argumente für die oppositionelle Haltung verlegen ist. Es hat die erste vollständige Lesung der Entwürfe im Hause stattgefunden, der Ausschuss hat durch Monate berathen, es war nach der Geschäftsordnung jedem einzelnen Abgeordneten gestattet, während dieser Zeit Anträge zu stellen. *(Sehr gut!)* Ja, meine Herren, es ist doch nicht die Schuld des Ausschusses, wenn davon kein Gebrauch gemacht wurde. *(Sehr richtig!)* Wer mit der materiellen Rechtslage, wer mit den Rechtsinstitutionen nicht vertraut ist, wird ohnehin keine Anträge stellen; wer aber damit vertraut ist, war genugsam in der Lage, Anträge zu stellen. Wenn der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt Wien sich be-

schwert hat, so muss ich ihm erwidern, dass er vollkommen in der Lage war, Anträge zu stellen. Ich muss rühmend hervorheben, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter eigentlich der einzige war, der einen großen Theil der Ausschussverhandlungen vom Anfange bis zum Ende mitgemacht hat. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Bis zur Executionsordnung!)* Es stand demselben die Thüre ja auch ferner offen. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Jetzt nicht mehr!)* Aber während der ganzen Berathung der Executionsordnung!

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sich darüber beschwert, dass es in manchen Fällen nicht möglich sei, Anträge zu stellen, so muss ich sagen, für einen guten Antrag, glaube ich, werden sich noch immer 20 Unterschriften finden.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter seinen Standpunkt als Wilder so sehr hervorgekehrt hat, so bedaure ich ja das, aber es ist keiner vom Ausschusse schuld daran. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter ist in einem Wahlbezirke gewählt, der einer der hervorragendsten Wahlbezirke einer großen Partei dieses Hauses ist; wenn er nicht einmal bei dieser die Unterschriften findet, die er braucht, so ist es ganz gewiss nur seine Schuld, nicht die eines anderen, dass er eine solche exceptionelle Stellung hat.

Wir befinden uns heute einer Sachlage gegenüber, von der mein hochgeschätzter Lehrer Professor Canstein einmal sagte: „Wir stehen in Österreich civilprocessualen Zuständen gegenüber, die derartige sind, dass es kaum ein Mann der Wissenschaft mehr der Mühe wert erachtet, sich mit ihnen zu befassen, die so unverständlich, so corrupt sind, dass sie ein wahres Labyrinth des Rechtslebens und der Rechtsprechung geworden sind."

Jetzt, meine Herren, stehen wir einem Bau gegenüber mit großen, luftigen Hallen, mit schönen Säulen, mit einzelnen Stufen, die systematisch hineinführen, und wir haben die große Frage vor uns: Sollen wir Besitz nehmen von diesem großen, schönen, luftigen, stilvollem Gebäude oder nicht? Sollen wir die Mittel, und zwar möglichst schnell ergreifen, die zu der Besitznahme dieses schönen, großartigen Constructionsgebäudes führen, oder nicht? Unser Process ist in jeder Beziehung veraltet. Er ist nicht allein ein Labyrinth für die Bevölkerung; jeder ehemalige Student weiß aus seiner Prüfungszeit, was für ein Martyrium das Studium dieses Processes vor der Prüfung gewesen ist; jeder Praktiker weiß, was für entsetzliche Eigenschaften dieser Process hat. Wir stehen da vor einem mystischen, geheimnisvollen Dunkel, geheimnisvoll für die Bevölkerung, die dem Processe misstraut. Was man gerade in socialer Beziehung so sehr wünschen muss, dass nämlich das Volk nicht allein das materielle, sondern auch das formale Recht kenne, ist heute absolut nicht zu erreichen.

Das Volk wendet sich ab, das Volk misstraut der Rechtsprechung, das Volk hat kein Vertrauen zur Justiz. Bei bestimmten Urtheilssprüchen kann sich das Volk geradezu nicht erklären, wie ein k. k. Richter sie fällen kann.

Das Volk kennt eben den Formalismus nicht, das Volk kennt die heutige Herrschaft der Verhandlungsmaxime nicht, das Volk weiß nicht, dass der Richter heute sozusagen ein knochen- und markloser Factor in der Rechtssprechung ist, dass er von den Anträgen der Partei abhängig ist, dass er alle Chikanen, alle Verschleppungen zulassen muss, dass endlich ein Urtheil gefällt werden muss, oft rein auf Grund von formalen Vorgängen, ein Urtheil, das der eigenen Rechtsüberzeugung des Richters und dem materiellen Rechte in einzelnen Fällen widerspricht.

Nun soll ein außerordentlicher Fortschritt gemacht werden. Das Recht wird durchsichtig, es werden die einzelnen Vorgänge dem Volke verständlich, jeder, selbst der Laie kann sich leicht orientiren; es werden die gefährlichsten formalistischen Stadien des Instructions-, Beweis- und Entscheidungsverfahrens beseitigt und in ein einfaches, logisches System gebracht. Der Richter, der heute im Strafprocesse ein ganz anderer ist als im Civilprocesse, bekommt eine einheitliche, hochstehende Stellung in der Civilprocessordnung, er bekommt ein anderes Ansehen, er kann mit anderem Nachdrucke auftreten, er erhält die Möglichkeit, ein ganz anderer socialer Factor zu werden, als er heute ist.

Nun kommt der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter und sagt uns in der letzten Sitzung, eine solche Reform sei weder dringend nothwendig noch erwünscht. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Das habe ich nicht gesagt; ich habe gesagt, nicht so pressant, wie es hier vorgeschlagen ist!)* Also nicht so pressant; das kommt auf dasselbe hinaus. Dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter „beim Luchsen" draußen von der Nothwendigkeit der Processreform nichts gehört hat, glaube ich sehr gerne, da die Leute jetzt fortwährend von den Phrasen ihrer Führer, betreffend die Nothwendigkeit der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes beherrscht werden.

Wenn ihnen dargestellt wird, dass es nichts Dringenderes gibt, als dies, wenn man ihnen aber von so wichtigen Dingen gar nichts sagt, so glaube ich es gerne, dass diese Leute darüber gar keine Ansicht äußern.

Aber davon sollte Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter überzeugt sein, dass es das einheitliche Verlangen der ganzen Bevölkerung ist, möglichst schnell, wie immer es geschehen möge, zu einem anderen Process- und Gerichtsverfahren zu kommen, als es heute besteht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat auch von der mir zunächst stehenden bäuerlichen Bevölkerung gesprochen. Meine Herren, dafür kann ich

garantiren, dass die bäuerliche Bevölkerung jedenfalls sehr zufrieden wäre, wenn das jetzige, so unsinnige, so theuere und so verschleppende Verfahren, welchem die ganze Bevölkerung mistrauisch gegenübersteht, so bald als möglich abgeschafft würde. *(Sehr richtig!)* Aber der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hätte als Abgeordneter der Inneren Stadt auch wissen sollen, was für eine große volkswirtschaftliche Bedeutung ein neues processuales, auf modernen Grundlagen beruhendes Verfahren hat. Er hätte wissen können, dass ganz besonders die gesammte handeltreibende und industrielle Bevölkerung nach einem solchen Gesetze verlangt; er hätte wissen sollen, dass ein solches Gesetz nicht bloß nothwendig ist, um ein wahres Rechtsbewusstsein, eine wahre und moralische Grundlage des Rechtsbewusstseins zu schaffen, ein Rechtsbewusstsein, ich möchte sagen, bei uns eigentlich erst herzustellen, weil es unter der Herrschaft des alten Gesetzes in den weitesten Volkskreisen geradezu ertödtet worden ist. Er hätte wissen sollen, dass es durch ein promptes, schnelles Verfahren oft erst möglich ist, dass Handel und Industrie einen Aufschwung nehmen; er hätte wissen sollen, dass es ermöglicht werden muss, in kurzer, entsprechender Zeit und auf prompte Weise seine Rechtsansprüche zu realisiren; er hätte wissen sollen, dass heute gerade unser Handel dem Auslande gegenüber infolge des heutigen Gerichtsverfahrens außerordentlich leidet. Es ist ja für einen auswärtigen Geschäftsmann, der nach Österreich Geschäfte macht, immer die Frage, ob er seine Rechtsansprüche wird realisiren können, in den meisten Fällen wird ihm dies nicht möglich sein. Wie schwankend sind unsere Rechtsverhältnisse und wie vertheuert sind in vielen Fällen die Rechtsmittel, welche Sicherstellungen müssen gefordert werden und welche Hindernisse bestehen heute im Punkte der Reciprocität gegenüber dem Auslande! Hätten wir moderne, prompte, klare Einrichtungen, so könnten auch wir dem Auslande gegenüber im Punkte der Reciprocität andere Anforderungen stellen, als heute.

Herr Dr. Kronawetter hat auch von Volksgerichten gesprochen. Ich begreife es, dass er als Volksmann von Volksgerichten spricht; aber ich hätte geglaubt, dass der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt die wirklichen Zustände unseres socialen Lebens besser kennen wird, und dass er die Schlagworte auf ihren wirklichen Wert zurückzuführen in der Lage sei. Wenn wir die alte Rechtsgeschichte zu Rathe ziehen, so finden wir, dass es Volksgerichte schon gab, und sie waren dort am Platze, wo die ganze Bevölkerung durchdrungen war von einheitlichen Rechtsanschauungen, wo das Rechtsverfahren öffentlich war; aber heute, meine Herren, wo das Rechtsbewusstsein bei uns so schwach, so vielfach geschwunden ist, wo die Rechtsgrundsätze so schwankend geworden sind, heute, wo wegen Mangels dieses Rechtsbewusstseins alles von einem Misstrauen nicht bloß gegen den Richter, sondern gegen alle einzelnen — einer gegen den anderen — erfüllt ist, heute fehlen die wesentlichsten Bedingungen für ein erfolgreiches Wirken der Volksgerichte. Wir haben sie in anderen Ländern, wo gewisse Anknüpfungspunkte in der historischen Entwicklung und in den nationalen Verhältnissen gegeben waren. Der Mangel der Qualification für die Volksgerichte ist wesentlich derselbe wie das Fehlen des Gemeingeistes, des gegenseitigen Vertrauens, der unbezweifelten Integrität, das der eigentliche Krebsschaden ist, der unser genossenschaftliches Leben zu keiner Blüte gelangen lässt. Überall ist ein und derselbe bedauerliche sociale Zug, respective der Mangel des Rechtsbewusstseins, des Vertrauens, der Opferwilligkeit gegenüber den anderen.

Deswegen können die Organe nicht zustandekommen und nicht functioniren, und wenn wir die Kundgebungen ins Auge fassen, die vorliegen, so haben die Landesausschüsse als Vertreter der Gemeinden nicht allein wegen Überlastung der Gemeinden, sondern auch wegen der Nichtqualification, wegen des Nichtfindens qualificirter Organe gegen diese Volksgerichte sich ausgesprochen. Wir werden aber mit der Zeit vielleicht doch dahin kommen, wenn wir nur erst ein processuales Verfahren haben werden, welches das Volk mit neuem Vertrauen erfüllt *(Sehr gut!)*, und der alte Dissens zwischen dem Formalismus und dem materiellen Rechte endlich beseitigt wird.

Nun sollte ich glauben, dass der Herr Abgeordnete der inneren Stadt Wien sofort mit allen Mitteln und mit der ganzen Kraft seines Temperamentes und seiner Rednergabe für ein Verfahren eintreten würde, welches die alten Schlagworte: Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit verwirklicht. Jetzt haben wir eine solche Vorlage, und der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, der sonst für die radicalsten Maßregeln eintritt, setzt sich hier in einem Athem für einen alten Schimmel ein. *(Widerspruch seitens des Abgeordneten Dr. Kronawetter.)* Die Wirkung seiner Ausführungen konnte gar nicht anders verstanden werden. Als ich diese Ausführungen hörte, fielen mir die alten Studentenworte ein: O tempora, o mores, o quae mutatio rerum. *(Heiterkeit.)*

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter in seiner ihm ganz eigenthümlichen Art von „kleinen exquisiten Kreisen" gesprochen, die diese Vorlage wünschen und sie hinter unserem Rücken mit allen Mitteln durchzubringen suchen. Wer sind diese kleinen exquisiten Kreise? Ich habe — ich will nicht zu weitläufig werden — mir erlaubt, zu zeigen, und ich konnte es aus allen Kundgebungen der Literatur, aus den Stimmen der Bevölkerung nachweisen, dass alle Kreise ein solches Gesetz verlangen.

Der Ausschuss hat sich wirklich mit großem Pflichteifer der Sache gewidmet. Es ist begreiflich, dass nicht allein der Ausschuss, sondern auch geradezu die weitesten Kreise ein großes Gewicht darauf legen,

dass die hier vorliegende Reform nicht wieder auf irgendeine Weise verzögert werde oder Schiffbruch erleide. Dem Ausschusse kann man das gewiss nicht übelnehmen, aber auch ich bin überzeugt, meine Herren: wenn man dem Volke heute die Sachlage darlegen, wenn man ihm sagen würde, wie die Verhältnisse und die Aussichten in einem so großen Parlamente unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind, und wenn man ein Plebiscit veranlassen würde, so würde sich die Bevölkerung gewiss für das abgekürzte Verfahren aussprechen *(Zustimmung)*, um nur baldmöglichst zu einem günstigen Gesetze zu kommen.

Was nun gegen diese Vorlage im Einzelnen berührt wurde, was wirklich dagegen sprechen könnte, das sind nur ganz minimale Dinge, und ich muss sagen, ich selbst wäre für Abweichungen in einzelnen kleinen Dingen gewesen.

Man könnte ja darüber streiten, ob es wünschenswert sei, die Schriftlichkeit noch mehr auszudehnen. Der Ausschuss hat sich auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, von der richtigen Erwägung ausgehend, dass wir es mit einem Richterstande zu thun haben, den man für das neue Verfahren erst heranziehen, den man in die Zwangslage versetzen muss, diesem System Rechnung zu tragen, das Princip der Öffentlichkeit wirklich durchzuführen. Wir wissen auch nicht, was die Praxis in vielen Fällen aus dem Processe machen wird. Wir sehen beim deutschen Processe, dass in Ländern, wo die alte Schriftlichkeit gegolten hat, namentlich in den östlichen und nördlichen Ländern, wo das preußische Landrecht gilt, die Praxis aus dem neuen öffentlichen mündlichen Processverfahren in mancher Beziehung ein gegen das Gesetz erweitertes schriftliches Verfahren gebildet hat. Wenn hervorgehoben wurde — Herr Dr. Pacák hat es unter anderem gethan — dass es gar nicht möglich sein wird, im mündlichen Processe gewisse Formen des Processverfahrens durchzuführen, zum Beispiel den Rechnungsprocess, die Mängelklage u. s. w., so glaube ich, dass, wenn man, um mit Herrn Dr. Kopp zu sprechen, die Vorlage lesen, wenn man sie genau prüfen würde, man finden würde, wie vorsichtig nicht allein die Protokollirung ist, sondern welcher Spielraum dem Richter im vorbereitenden wie im späteren Verfahren eingeräumt ist.

Nirgends ist dem Richter aufgetragen: Du darfst nur mündlich vortragen lassen und keinerlei schriftliche Behelfe verwenden, du darfst bei der Tagsatzung und vorher über schriftliche Aufzeichnungen nicht verhandeln; nirgends ist dem Richter die Möglichkeit genommen, sich schriftliche Aufzeichnungen geben zu lassen und auf Grund einer sorgfältigen Prüfung derselben das Urtheil zu fällen.

Man könnte vielleicht einwenden, dass keine nova in der Berufungsinstanz zulässig sein sollen. Der deutsche Process hat die Möglichkeit des Vorbringens von nova. Das Rechtsgefühl spricht zunächst dagegen, dass es nicht in jedem Stadium des Processes möglich sein soll, neue Momente von entscheidendem Einflusse vorzubringen. Anderseits hat sich der Ausschuss auf den Standpunkt gestellt, dass man gerade zur Erziehung des Publicums und des Richters einen gewissen Zwang anwenden soll, um im ersten Stadium alles Material vorzubringen, und den Richter- wie den Advocatenstand in das Bewusstsein zu setzen, dass im ersten Stadium alles sorgfältig vorbereitet sein muss. Das verliert seine große Gefahr durch die erweiterte Stellung des Richters. Denn der Richter kann dann sofort bei der ersten Zusammenkunft die Parteien aufmerksam machen, was für Beweise, Urkunden und Zeugen angeboten werden müssen. Er wird in der Lage sein — nach einigen Jahren der Schulung wird es ohne Gefahr geschehen — im ersten Stadium des Processes alles gründlich vorzubereiten.

Was die Berufungsmöglichkeit im Bagatellverfahren betrifft, so wäre sie mir sympathisch, aber ich trage volle Rechnung den Motiven, die in lichtvoller Darstellung der Herr Regierungsvertreter in der letzten Sitzung anführte, und ich muss sagen, dass sie für mich maßgebend sind.

Nun wurde gesagt, worauf ich großes Gewicht lege, dass das neue Processverfahren theurer werden muss. Das ist ein vollständiger Irrthum. Das mündliche Verfahren im früheren Hannover'schen Process war entschieden billiger. Dass das neue deutsche Civilprocessverfahren theurer geworden ist, hängt mit dem System des mündlichen Civilprocesses absolut nicht zusammen. Das liegt in seiner Durchführung und in dem großen Missgriffe, der damals gemacht wurde, dass das Ministerium vor dem Inslebentreten dieses Processes ein sehr theures Gebürengesetz eingebracht hat. Aber wenn das Ministerium einen solchen Missgriff macht, ist der Process nicht schuld. Die weitere Folge war die, dass, nachdem die Gebüren procentuell nach dem Streitgegenstande bemessen wurden, den Advocaten gegenüber der gewisse Standpunkt eingenommen wurde, dass auch die Advocaten in ihren Kostenberechnungen sich nach diesem officiellen Gebürentarif richten konnten. Dass man da keine Remedur geschaffen hat, das ist nicht Schuld des Systems, das ist nicht Schuld des mündlichen Processes, das ist in diesem concreten Übelstande gelegen. Nun aber wird der Process an sich nothwendig schneller und dadurch billiger werden. Aber dadurch, dass der Richter sofort bei den ersten Verhandlungen imstande sein wird, die Parteien aufmerksam zu machen auf alles, was sie nothwendig bringen müssen, dass er sie belehrt, dass er eigentlich processleitend ist, dass er sofort Vorsorge trifft, dass keine Verschleppungen stattfinden dürfen und können, schon dadurch allein wird das Erzielen des Rechtsanspruches prompter werden, und das ist ein bedeutender Erfolg, der selbst mit etwaigen Mehrkosten nicht zu hoch bezahlt würde.

Es ist auch in anderer Beziehung absolut kein Vertheuern gerechtfertigt. Es ist hier und auch in der Öffentlichkeit vielfach von der Stellung des Advocaten im neuen Processe gesprochen worden. Auf der einen Seite findet man, dass der Advocatenzwang zu ausgedehnt sei, auf der anderen Seite findet man Kundgebungen und Stimmungen aus Advocatenkreisen, die sich wieder benachtheiligt glauben. Das Richtige dürfte auch hier in der Mitte liegen. Bei den Bezirksgerichten haben wir den Advocatenzwang nicht. Es ist allerdings die Competenz vom Ausschusse von 1000 fl. auf 500 fl. heruntergesetzt worden. Nun bewegen sich im Rahmen von 500 fl. eine außerordentliche Menge von Processen. Aber, meine Herren, im mündlichen Verfahren vor dem Collegialgerichte, bei einem wichtigeren Streitgegenstande, bei der Complicirtheit der materiellen Rechtsbestimmungen bei uns wird auch in den allermeisten Fällen, selbst wenn der Advocatenzwang weiter eingeschränkt würde, derjenige, der sicher gehen will, doch auf jeden Fall einen Advocaten nehmen. Was aber heute eingeschränkt wird und was jedenfalls im Interesse der Bevölkerung ist, das ist das, dass es nicht mehr angeht, wie früher, die Tagsatzungen beliebig zu verschleppen, dass die Misswirtschaft mit den ellenlangen und nach der Elle bemessenen Satzschriften vollständig aufhören wird. Darin liegt für die Bevölkerung eine wesentliche Verbilligung und dazu tritt die Möglichkeit, in absehbarer Zeit prompt zu einer Rechtsprechung zu kommen. Es hat der tüchtige, fähige, solide Advocat keinerlei Grund, sich seinerzeit vor Beeinträchtigung zu fürchten. Der tüchtige, solide Advocat wird im künftigen Processe mehr noch gesucht und geschätzt werden. Das liegt in der Natur der Dinge. Ich werde übrigens am Schluss darauf noch mit einigen Worten zurückkommen. Es ist möglich, dass vielleicht gewisse Kategorien von Advocaten einen Grund haben, sich zu beschweren, nothwendig aber ist das nicht und ein Schade ist das jedenfalls auch nicht.

Was eine weitere Frage der Vertheuerung des Processes anlangt, die auch in Deutschland zu vielen Klagen geführt hat, ist das Zustellungswesen. Man hat sich im allgemeinen auf die bisherige Art des Zustellungsverfahrens beschränkt. Ich selbst habe im Ausschusse dagegen Stellung genommen, die Gemeinden neuerdings zur Zustellung zu verpflichten; in vielen Fällen aber wird sich das nach den bestehenden Bestimmungen nicht ändern lassen. Nach meiner Meinung liegt aber die praktische Lösung dieser Frage darin, dass man vielleicht aus diesem Anlasse in verschiedenen Ländern dahin kommen wird, überall beeidete behördliche Briefträger zu haben, verlässliche Leute, die dann auch gleichzeitig die Zustellung besorgen können. In der Entwicklung des Postwesens liegt nach meiner Meinung ein großes Moment.

Was nun — ich habe das früher vergessen — die Execution betrifft, so ist diese wieder einer derjenigen Theile des Processes, die im Gegensatze zu den heutigen Zuständen jeden wahren Volksfreund nur aneifern können, nach diesem Gesetze zu greifen. Im Executionsverfahren ist ja einerseits wieder der Advocatenzwang eingeschränkt. Nur bei den Collegialgerichten muss derjenige, der sich nicht selbst vertritt, einen Advocaten haben, respective ein von einem solchen unterzeichnetes Schriftstück einreichen u. s. w., aber dieser Theil der Executionsordnung gehört zu den lichtvollsten Theilen des ganzen Processwesens

Gegenüber den hartherzigen, aus einer veralteten Zeit herstammenden Bestimmungen trägt der jetzige Entwurf in großen Zügen den Anforderungen einer socialen Auffassung Rechnung. Das ist ja überhaupt das Bewunderungswerte an allen diesen Entwürfen, dass sie die Vorzüge aller Gesetzgebungen des Auslandes berücksichtigen, dass sie die Rechtscontinuität bei uns berücksichtigen und mehr als alle jetzigen modernen Gesetzgebungen den großen socialen Zügen der Zeit Rechnung tragen. Und auch das spricht dafür, dass wir möglichst schnell dazukommen sollen.

Es ist nur eine Stimme der Anerkennung und des Lobes im In- und Auslande, wenn ich von einzelnen kleinen, wirklich nicht bedeutenden, in der Öffentlichkeit kund gewordenen Meinungen absehe. Wenn man hier darüber geklagt hat, dass — es ist dies so von zwei Rednern in dieser Debatte angedeutet worden — ein gewisser, ich möchte sagen, den Advocaten ungünstiger Zug durch diese ganze Gesetzgebung gehe, so hat bereits der Herr Regierungsvertreter darauf hingewiesen, dass die Entwürfe den socialen Bedürfnissen Rechnung tragen, aber während sie die Bevölkerung einerseits vor unnöthiger Ausdehnung der Herrschaft der Advocaten schützen, tragen sie anderseits den legitimen Ansprüchen der Advocaten vollkommen Rechnung. Wenn aber — und das will ich nur streifen — von einem Redner mit einem gewissen Misbehagen auf die Muthwillenstrafe hingewiesen wurde, so hat doch diese Strafe einerseits nicht bloß die Aufgabe als Disciplinarmittel gegen unbefugte Chicanen seitens der Advocaten, sondern auch anderseits dem soliden, anständigen Advocaten gegenüber seinem processsüchtigen Clienten zu dienen, dem Clienten, der ihn mit allen möglichen Mitteln zwingen will, den Process ohne Aussicht und unbegründet fortzusetzen. Auch dieser muss in der Lage sein, darauf hinzuweisen, dass eine solche, und zwar ziemlich hohe Muthwillenstrafe besteht.

Man hat auch darauf hingewiesen, dass die große Competenz der Bezirksgerichte zu weit gegriffen sei. Auch diese große Competenz der Bezirksgerichte enthält einen wesentlichen Vorzug nicht allein dadurch, dass sie in vielen Fällen der Bevölkerung in kleinerer Entfernung die Rechtsfindung möglich macht, sondern weil sie, wo es immer möglich ist, die Rechtscontinuität wahrt. Es wäre meine Idee gewesen, obschon ich selbst ja zugebe, dass es in die Technik des Gesetzes nicht gut hineinpasst, dass bei wirklich ernsten, gefährlichen Ver-

fügungen — und es gibt sehr bedenkliche Verfügungen, die ein Richter treffen kann, auch in der Executionsordnung, und ich selbst habe zu denjenigen gehört, welche dafür gestimmt haben, dem Richter diese weitgehende Ermächtigung in der Executionsordnung zu geben, um einerseits den ehrlichen, rechtschaffenen Gläubiger ebenso gegen den böswilligen Schuldner zu schützen, wie umgekehrt — dass bei gewissen, sehr wichtigen und in die persönliche Freiheit geradezu einschneidenden Bestimmungen es möglich sein sollte, dort, wo mehrere Adjuncten sind, gewissermaßen collegialiter den Bezirksrichter mit Zuziehung der Adjuncten eine solche Verfügung treffen zu lassen.

Ich gebe zu — und ich habe diesbezüglich auch keinen Antrag gestellt — dass in der Praxis manches dagegen sprechen würde.

Der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt hat auch dagegen Einsprache erhoben, dass die Gerichtsferien eingeführt werden sollen. Die Gerichtsferien entsprechen einer Einrichtung, die in anderen Staaten längst besteht. In heutiger Zeit, wo nicht allein auf allen wirtschaftlichen Gebieten die Arbeit, die von dem Individuum verlangt wird, intensiver wird, sondern wo namentlich im neuen Processe der Richter eine solche Summe von intensiver Arbeit, von Vertrauen, von Verantwortung in sich vereinigt und wo er viel mehr geistig arbeiten muss, da liegt es in der Natur der Sache, dass man es ihm ermöglicht, eine Zeit des Jahres wenigstens von dieser intensiven, geistigen Anspannung ausruhen zu können.

Der Gesetzesentwurf führt ohnehin eine solche Reihe von Einschränkungen der Gerichtsferien in dringenden Fällen, die sich nicht ausschließen lassen, auf, dass gegen diese Einrichtung der Gerichtsferien gewiss gar nichts ernstlich eingewendet werden kann.

Nun sagt man neuerdings, durch eine solche Vorlage werde der Parlamentarismus discreditirt, es wäre nicht nothwendig, ein solches Berathungsgesetz zu schaffen. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Bevölkerung, insoweit sie den Parlamentarismus als ihre Vertretung betrachtet, in diesem Gesetze gewiss keine Einschränkung ihrer Rechte erblicken wird; die Bevölkerung wird einzig und allein von dem Bestreben erfüllt sein, ein gutes Gesetz möglichst bald zu bekommen.

Wenn die Zustände einmal in den großen Parlamenten so geworden sind, so discreditiren diese Zustände leider das Parlament selbst. Aber wir stellen uns auf den Boden der gegebenen Thatsachen, auf den Boden der Möglichkeit, das Gesetzeswerk, das jetzt fast vollkommen und abgeschlossen vor uns liegt, zur möglichst schnellen Durchführung zu bringen.

Nun ist allerdings verschiedentlich gesagt worden — die Pro-Redner haben es immer und immer mit Nachdruck hervorgehoben — dass es nicht möglich sei, einen Gesetzcomplex, der über 1500 Paragraphen umfassen wird, einheitlich und ohne Störung hier durchzuberathen. Ja, meine Herren, es sind ganz geringfügige Anwürfe und Ausstellungen in einzelnen dieser Reden geltend gemacht worden — ich erinnere zum Beispiel nur an die kleinlichen Ausstellungen des Herrn Dr. Pacák — die allein schon beweisen, wie gefährlich eine Specialdebatte in diesem Hause sein würde.

Nicht allein müsste eine Verschleppnng herbeigeführt werden, weil ja dann specielle Wünsche bei den einzelnen rege werden, wenn sie die einzelnen Bestimmungen vor sich sehen; es besteht vielmehr die große Gefahr darin, dass dann durch Zufallsmajoritäten, wie sie ja bei der notorisch großen Betheiligung in diesem hohen Hause vorkommen, Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen würden, die den ganzen systematischen Zusammenhang wesentlich alteriren würden. Man kann aus diesem Gesetze nichts herausreißen, was nicht eine Reihe von wesentlichen Bestimmungen in den drei ersten und auch in allen folgenden Gesetzesentwürfen tangiren würde.

Ich glaube, wenn dann schließlich ein Gesetzeswerk zustande käme, wo sich in der Praxis die Übelstände des ungereimten Nichtzusammenhanges herausstellen würden, so würde die Bevölkerung uns nicht Dank sagen, wenn wir eine Berathungsmethode wählen, wo solche unsystematische Vorgänge in das Gesetz Aufnahme finden; die Bevölkerung würde vielmehr in ihrem natürlichen und gesunden Menschenverstande sagen: Warum habt ihr nicht die Berathungsform gewählt, die ein solches einheitliches Vorgehen gewährleistet hätte?

Es ist aber auch mit Recht darauf hingewiesen worden, dass durch diesen Vorgang eine große Ersparnis an Zeit herbeigeführt wird, und darauf kann man nicht genug Gewicht legen. In $2^1/_4$ Jahren würde nach der Überzeugung jedes, der die parlamentarischen Vorgänge hier aufmerksam prüft, es absolut nicht mehr möglich sein, dieses Gesetz mit einiger Sicherheit durchzubringen; und was wäre die Folge? Dieses große Werk würde einfach unter den Tisch fallen. Bei der Erweiterung des Wahlrechtes, die ja kommen wird, weil sie zustande kommen muss, hätte sich das Parlament bei dem Wiederzusammentritte wesentlich mit ganz anderen Dingen zu befassen, als zunächst mit der Civilprocessordnung, und es würden dann dieselben Umstände wieder platzgreifen, indem man erst in den letzten Abschnitten der Session zum Civilprocesse voraussichtlich schreiten würde.

Wir kennen aber — und jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses sollte schon aus diesem Grunde für die Vorlage stimmen — nicht allein den leidigen Zeitverlust des Hin- und Herwanderns der Gesetze von hier ins Herrenhaus, von dort wieder zurück hieher und dann von hier wieder ins Herrenhaus, wir wissen auch, dass im Herrenhause der Zufall eine noch viel größere Rolle spielt, als im Abgeordnetenhause. *(Sehr wahr!)* Wir sehen es, wie jetzt ein Gesetz, das

wir hier, und zwar im eigensten Interesse der Bevölkerung, mit so viel Eifer und Fleiß beschlossen haben, nämlich das Ratengesetz, behandelt wurde, so dass es einen großen Theil seiner wertvollsten Bestimmungen verliert. *(So ist es!)*

Aber nicht allein, dass ich dieses Schicksal für dieses Gesetz nicht wünsche, nein, ich lege gerade darauf den größten Wert bei diesem Gesetze, dass eine gemeinsame Commission zusammentreten wird, in der die Vertreter des etwas lebendiger pulsirenden Abgeordnetenhauses in der Lage sein werden, bei der unmittelbaren Anwesenheit der Mitglieder des Herrenhauses die Wünsche des Abgeordnetenhauses und der von ihm doch besser gekannten Bevölkerung zum Ausdrucke zu bringen *(Sehr richtig!)*, wo sofort zu Abänderungsanträgen, die vielleicht von einer Seite gestellt werden, welche die Volksbedürfnisse weniger kennt *(So ist es!)*, Stellung genommen werden kann, und ich bin überzeugt, wenn in den Berathungen über das Ratengesetz jetzt im Herrenhause einige Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die damals so entschieden Stellung genommen haben, hätten anwesend sein können, es wäre nicht einer einzigen akademisch glatt aufgebauten Rede eines einzigen Mitgliedes des Herrenhauses gelungen, einen solchen Eindruck zu machen. *(Sehr gut!)*

Es ist außerordentlich leicht, einzelne Paragraphe so in der Luft verschwimmen zu lassen, dass man ja eines gewissen Erfolges sehr leicht theilhaftig wird. Ganz anders stehen aber die Dinge, wenn Männer anwesend sind, die sofort auf das Entschiedenste gegen solche Verwässerungen Stellung nehmen können. *(Bravo! Bravo!)*

Nun hat man geglaubt, auch empfehlen zu können, dass — wenn ich den Herrn Abgeordneten für die Innere Stadt recht verstanden habe, hat er dieser Anschauung Ausdruck gegeben — man auch in dieser Materie novellistisch vorgehen kann. Diese Ansicht ist auch vielfach zur Reform des Strafgesetzes geäußert worden.

Eine novellistische Behandlung größerer Reformwerke, wie die Justizreform, ist nach meiner Überzeugung das unglücklichste, was man thun kann, denn solche novellistische Werke würden das Unsystematische, das Confuse und das Corrumpirende der heute bestehenden Rechtszustände nur neuerdings ins Ungemessene vermehren.

Wir haben gesehen, was aus dem Summarverfahren und aus dem Bagatellverfahren in der Praxis geworden ist, weil sie einzelne Stückwerke sind, die aus dem Rahmen eines einzigen großen systematischen Ganzen herausgerissen wurden.

Nun erlauben Sie mir noch ein Moment zu berühren, ich brauchte darüber eigentlich kein Wort zu verlieren, ich möchte aber diese Bemerkungen nur machen, um jeden, der noch nicht den vorzüglichen Bericht des Herrn Berichterstatters gelesen hat, darauf hinzuweisen, die einleitenden Bemerkungen und Erörterungen des Herrn Berichterstatters aufmerksam zu würdigen. Der Erfolg dieses ausgezeichneten Werkes, die Früchte, die wir uns versprechen von dieser großen reformatorischen Gesetzgebung, ich möchte sagen, von diesem Monumentalwerke, werden wesentlich von zwei Momenten abhängen. Sie werden davon abhängen, in welcher Weise das Justizministerium seine Aufgaben und seine große Stellung in der Durchführung dieses herrlichen processualen Werkes auffassen wird. Man hat vielfach das Bedenken geäußert, dass wir für diese Vorlagen nicht reif seien, dass unser Richterstand nicht imstande sein wird, diesen Aufgaben Rechnung zu tragen.

In mancher Beziehung sind diese Ansichten gerechtfertigt. Wir haben ja einen Richterstand, der nicht daran gewöhnt ist, die Materien jeden Moment, sozusagen a tempo, zu beherrschen, wie es hier gefordert wird. Unser Richterstand ist nicht allein an seine willenlose, mechanische Stellung gewöhnt, sondern er ist auch nicht gewöhnt an den Zwang, sich jeden Augenblick die materiellen Rechtsinstitute vollständig gegenwärtig zu halten, weil er heute eben in den einzelnen Stadien des Processes, während der Dauer desselben, nicht Zeit gehabt hat, den materiellen Rechtsfragen nahe zu treten. In der mündlichen Verhandlung muss er imstande sein, das ganze Gebiet des materiellen Rechtes zu beherrschen und davon Gebrauch zu machen.

Der Erfolg dieses Gesetzes wird, was die wissenschaftliche Vorbildung der Juristen betrifft, nicht allein vom Unterrichtsministerium abhängen, und es geht schon auf der Universität nicht mehr, dass heute die Standpunkte des Collegienheftes und des Paragraphen allein maßgebend sind.

Der Erfolg dieses Gesetzes wird wesentlich davon abhängen, dass das Justizministerium, wie der Herr Berichterstatter mit Recht sagt, die vielen Imponderabilien berechne, die hier in Frage kommen. In der Auswahl der Gerichtspräsidenten und namentlich der Oberlandesgerichtspräsidenten, in der vollständigen Heranbildung und Heranziehung des Richterstandes zu seinen großen Aufgaben, in der Erfüllung des Richterstandes mit einem gewissen, großen socialen Inhalt, in der Instandsetzung einer großen wissenschaftlichen und praktischen Befähigung, darin werden die Garantien gelegen sein. Die Oberlandesgerichtspräsidenten werden namentlich die große Aufgabe zu erfüllen haben, nicht allein aus dem jungen Richtermateriale die passenden Leute heranzuziehen, sondern geradezu in einer gewissen Weise schulemachend zu wirken, und wie das bayerische Vorbild es uns zeigt, wo immer es möglich ist — und da möchte ich wünschen, dass das Beispiel des ausgezeichneten Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien Nachahmung finde — die jungen Leute um sich zu versammeln und sie wissenschaftlich und erziehlich heranzubilden für die großen Aufgaben, die ihnen heute beschieden sind.

Es wird aber noch nach einer anderen Seite vorzusorgen sein. Es ist kein Zweifel: so schnell wird die Durchführung des Processes nicht gehen. Und das ist ein Standpunkt, der wohl zu überlegen ist von jenen, zu denen auch ich gehöre, die möglichst überall im Staate auf Sparsamkeit sehen.

Die Durchführung der großen Aufgaben wird Geld kosten, das läßt sich nicht leugnen. Aber ich betrachte diese Durchführung als gut angelegtes Geld und ich habe bei der Berathung des Valutagesetzes darauf hingewiesen, dass es viel wichtiger wäre, solche große Culturaufgaben vorerst zu lösen, ehe man die Gelder des Staates festlegt in Valutaunternehmungen von höchst fraglichem Werte. Hier hätten wir eine der größten Culturaufgaben zu lösen, und ich kann geradezu sagen, wir in Österreich stehen in dieser Beziehung in einem Zustande, der den modernen Anforderungen entschieden nicht entspricht. Wir haben hier eine der größten Culturaufgaben zu lösen, denn die Rechtsprechung und das Rechtsbewusstsein eines Volkes sind von so entscheidendem Werte und so hervorragender Wichtigkeit, dass nach meiner Überzeugung alles, was man für diesen Zweck ausgegeben hätte, die beste Valutaregulirung für das Volk gewesen wäre. *(Beifall.)* Geld wird es kosten und in der so oft berührten und aufgeworfenen Beamtenfrage, da möchte ich auf eines hinweisen. Das wichtigste in der Beamtenfrage — man hat auch manches unwichtige hereingebracht — das ist die Adjunctenfrage. Wenn heute der junge Richter sich an diese Aufgaben heranmachen soll, wenn er die Fähigkeit haben soll, diesen Aufgaben der Rechtsprechung gewachsen zu sein, dann muss er ein junger Mann sein, der nicht mehr wie heute sein Genügen darin findet und finden muss, eine Sammlung der Manz'schen Ausgabe zu haben und noch irgend einen alten Schimmel. Denn daraus besteht meist bei seiner finanziellen Stellung die Bibliothek eines solchen Adjuncten. Heute bei der Überlastung mit Schreibereien, mit mechanischen Arbeiten ist er auch nicht in der Lage, sich wissenschaftlich zu befassen.

Um acht oder halb neun Uhr früh kommt er in die Tretmühle des Tages und bleibt bis halb vier, vier oder fünf Uhr, und wenn er dann aus dieser Tretmühle herauskommt, ermüdet von mechanischen Schreibereien und dem Parteienverkehr, hat er kaum mehr physisch die Möglichkeit, dann noch mit wissenschaftlichen Studien sich zu befassen.

Aber gerade die Aufgabe der mündlichen Rechtsprechung verlangt kategorisch vom Richter und namentlich vom jungen Richter, dass er in stetem Contact nicht allein mit der Rechtsprechung, sondern mit der ganzen Literatur, mit der ganzen wissenschaftlichen Entwicklung bleiben soll. Um das zu thun, um die ganze literarische Entwicklung in einzelnen Werken und Zeitschriften zu verfolgen, wird es nicht mehr angehen, ihn in der heutigen ungünstigen Stellung zu belassen, da hat er ja nicht die finanziellen Mittel, sich das zu verschaffen, was nothwendig sein wird, um den Aufgaben der Rechtsprechung zu genügen.

Es wird aber auch noch eine weitere große Anforderung — das ist auch ein weiterer Kostenpunkt — an die Regierung gestellt werden. Nicht allein eine Vermehrung des Richterpersonales in manchen Fällen, sondern — und das lehrt uns das Beispiel Deutschlands und lehrt uns in hervorragender Weise das Beispiel Englands — eine ganz andere Arbeitstheilung wird stattfinden müssen.

Wir brauchen eine ganz andere Organisation der Gerichtskanzleien, wir brauchen jenes Institut des Actuars im hannoveranischen Processe, zunächst Vorstände für die Gerichtskanzleien, die eine ganze Reihe von mechanischen Geschäften, die heute dem Richter, ja man sollte es nicht glauben, einem Senate beim Collegialgerichte vorbehalten sind, ihnen abnehmen. Heute haben wir einen Zustand, wo selbst Collegialgerichte durch einen großen Theil der Sitzung sich mit mechanischen Aufgaben befassen müssen. Zur Arbeitstheilung, um den Richter fähig zu machen für die mündliche Rechtsprechung, brauchen wir eine Organisation, welche die rein mechanischen Vorgänge, eine ganze Reihe von Dingen, welche der Richter jetzt selbst zu entscheiden hat, ihm abnimmt. Ich möchte sagen nicht allein das manuelle gewisser Dinge, sondern auch leichte Verfügungen, Entscheidungen, die in der mehr formellen Seite des Ganzen erfolgen, sollen von einer solchen Gerichtskanzlei gemacht werden, und dem sind unsere Gerichtskanzleien mit unseren Gerichtsschreibern und Diurnisten absolut nicht gewachsen.

Also auch diese Sache wird Geld kosten.

Aber ich glaube, heute sind gewisse Zweige der Staatsverwaltung bei der Geldbetheiligung immer hervorgehoben worden, jetzt wird endlich die Zeit kommen, wo auch das Justizministerium, das ja in seinen Einnahmen activ ist, mit Recht wird sagen können, dass für diese höheren Aufgaben, die in socialer Beziehung an allererste Stelle zu setzen sind, etwas mehr und nachhaltiger geschehen muss, und für eine solche Aufwendung von öffentlichen Geldern wird jeder Volksfreund aus vollem Herzen stimmen. *(Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Der Herr Berichterstatter Dr. Baernreither hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Hohes Haus! Durch die große Zahl der Redner, welche sich nicht nur für den Entwurf, sondern auch für das Berathungsgesetz ausgesprochen haben, ist meine Aufgabe, die Debatte zusammenzufassen und den Antrag zu begründen, in die Specialdebatte des Berathungsgesetzes einzugehen, außerordentlich erleichtert worden. Es wäre für mich eine sehr dankbare Aufgabe, wollte ich versuchen, die Vorzüge des Entwurfes nochmals

ins Licht zu stellen. Darauf verzichte ich aus mehreren Gründen. Zunächst weil ich constatiren muss, dass auch die Specialberathung des Gesetzes, um das es sich heute handelt, noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, weil eine große Reihe von Rednern zu den einzelnen Paragraphen eingetragen sind, aber auch aus dem Grunde, weil von sehr berufener Seite dieses Thema bereits erörtert worden ist, und Sie stimmen gewiss alle mit mir überein, wenn ich insbesondere der ausgezeichneten Rede des Herrn Regierungsvertreters gedenke, und wenn ich auch gedenke der Rede, die soeben gehalten worden ist, und die in außerordentlich klarer Weise die Vorzüge der neuen Civilprocessordnung ins Licht gestellt hat.

Meine Aufgabe zerfällt demnach in zwei Theile, von denen aber der eine einen sehr geringen Umfang haben wird.

Ich habe es nicht mehr nothwendig, für den Entwurf der Civilprocessordnung einzutreten, weil sämmtliche Redner mit einer einzigen Ausnahme darin übereingekommen sind, dass wir es mit einem Entwurfe zu thun haben, der, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein glücklicher Wurf ist, dass wir es mit einem Gesetze zu thun haben, von dem wir nur wünschen können, dass es bald in die Praxis eingeführt werde.

Wenn ich mich trotzdem zu jenen Rednern wende, welche in der Sache, das heißt über die einzelnen Fragen der Civilprocessordnung einiges gesagt haben, so müsste ich zunächst meinen Dank allen jenen aussprechen, welche nützliche Anregungen zu dem Werke gegeben haben.

Allerdings ist auch ein Redner darunter, der sich in einen principiellen Gegensatz zu der Reform gestellt hat und dieselbe von den verschiedensten Standpunkten aus einer durchaus wenig wohlwollenden Kritik unterworfen hat, und ich kann daher denn doch nicht umhin, auf einiges zurückzukommen, was er gesagt hat, wiewohl er von so vielen Seiten bereits widerlegt worden ist, dass von dem, was er gesagt hat, sehr wenig übrig geblieben ist, welches einer Erwiderung bedarf.

Aber auf einen Punkt muss ich hinweisen, weil dies jener Punkt ist, welcher für die Rechtfertigung der ganzen Civilprocessreform, die wir im Auge haben, der wichtigste ist. Er hat nämlich gesagt, dass es sich nur um ganz kleine Kreise handelt, welche für das Gesetz eintreten und er hat unserem Entwurfe etwas vorgeworfen, was vielleicht der ungerechteste Vorwurf ist, den man ihm machen kann, dass es ein Gesetz sei, welches nicht auf die Bedürfnisse der unteren Classen Rücksicht nimmt und auf die Möglichkeit, dass diese unteren Classen ihren Zugang und Gehör bei Gericht finden.

Nun kann ich mich auf alle Mitglieder des Ausschusses, und kann mich darauf berufen, dass, wenn unsere Berathungen ein rother Faden durchzogen hat, es der gewesen ist, dass wir für die landwirtschaftlichen Kreise, für die gewerblichen Kreise in dem neuen Entwurfe eine Form gesehen haben und dieselbe in diesem Sinne auch im Ausschusse weiter ausgebaut haben, die für sie einen raschen und einen bequemen Zugang zu Gericht bedeutet. Ich verweise da vor allem auf §. 452 des Verfahrens vor den Bezirksgerichten, wo dem Richter wie in gar keiner geltenden Processordnung die Pflicht aufgetragen ist, den Parteien bei der Verfolgung ihrer Rechte helfend zur Seite zu stehen. Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter dies leugnet, so befindet er sich mit dieser Behauptung ebenso im Irrthum, wie mit vielen anderen, und mit fast allen, die er gegen die Processordnung vorgebracht hat.

Ich kann nicht umhin noch auf eines hinzuweisen. Er, als Vertreter der Inneren Stadt Wien hat sich feindlich einer Processordnung gegenübergestellt, die vielleicht für gar keinen Ort der Monarchie eine solche Bedeutung hat, wie für das Leben, für Handel und Wandel von Wien. Nirgends, glaube ich, ist das Interesse, das geistige und materielle Interesse an dem neuen Process ein größeres, und er hat sich da, meiner Ansicht nach, in vollem Widerstreit mit dem eigentlichen und wahren Interesse seiner Wählerschaft gesetzt. Ich schätze die Intelligenz der Wähler der Inneren Stadt viel zu hoch, als dass ich glauben könnte, dass sie das Niveau billigen können, welches der Abgeordnete Dr. Kronawetter in der Kritik der Civilprocessordnung eingenommen hat.

Es hat bereits Graf Piniński darauf hingewiesen, dass das Gremium der Wiener Kaufmannschaft sich direct mit der Bitte an den Ausschuss gewendet hat, dass diese Processordnung so rasch als möglich durchberathen werde, und er ersucht mich, ein Versehen hier richtig zu stellen, welches ihm bei der Besprechung dieser Eingabe unterlaufen ist.

Er hat nämlich von einem Vereine gesprochen, es ist aber kein Verein, sondern das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, einer der bedeutendsten Corporationen, die wir in Österreich haben. Um aber Herrn Dr. Kronawetter zu überzeugen, dass es nicht nur die kaufmännischen Kreise sind, welche darum ansuchen, habe ich mir einen Auszug aus dem Verzeichnisse der Petitionen machen lassen, welche seit 1880 in Sachen der neuen Civilprocessordnung beim Abgeordnetenhause eingebracht worden sind. Es sind im ganzen 72 Petitionen, welche alle ein mündliches, öffentliches und unmittelbares Verfahren wünschen. Unter diesen finden sich nicht nur Petitionen der Handels- und Gewerbekammern, einer Reihe von kaufmännischen Vereinen, einer Reihe von Advocatenvereinen, sondern auch Petitionen aus jenen Kreisen, die am meisten daran interessirt sind, dass wir einmal ein Verfahren bekommen, welches ein allgemein zugängliches ist.

Wir finden unter diesen Petitionen eine Petition des ständigen Ausschusses des österreichischen Agrartages, der landwirtschaftlichen Gesellschaft in

Steiermark, des landwirtschaftlichen Vereines in Luschitz, der Spccerei-, Material- und Vermischtwarenhändler in Wien, des ruthenischen Meetings in Brzezany, des Handels- und Gewerbevereines in Sechshaus, der landwirtschaftlichen Vereine in Kuttenberg, Eule und Jungbunzlau 2c. Einer weiteren Ausführung dieses Punktes bin ich enthoben. Ebenso bin ich des Beweises enthoben, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter einen ganz falschen und schiefen Standpunkt gegenüber der vom Ausschusse in den Entwurf hineingebrachten Idee von Gerichtsferien einnimmt. Da hat der unmittelbare Herr Vorredner den Nagel auf den Kopf getroffen, und ich brauche in dieser Beziehung nichts mehr zu sagen. Auch bezüglich des Anwurfes, als seien wir über die ganze Idee der Volksgerichte hinweggegangen, hat mein unmittelbarer Herr Vorredner den Standpunkt historisch und sachlich richtig präcisirt. Ich muss aber darauf hinweisen, dass der Ausschuss und speciell ich selbst in der Absicht und in dem Bestreben, bei uns eine moderne Form der Rechtssprechung zu finden, in welchem das Laienelement mit dem gelehrten Elemente zusammenzuwirken hat, den Entwurf der Gewerbegerichte in Erwägung zieht, der doch dem Herrn Abgeordneten nicht unbekannt sein kann, weil er hier vertheilt worden ist, und es ist dem Herrn Abgeordneten gewiss auch nicht unbekannt, weil er den Verhandlungen des Ausschusses sehr fleißig beigewohnt hat, dass wir die Absicht haben, diesen Entwurf ebenfalls dem hohen Hause vorzulegen. Der Entwurf versucht, freilich nicht in utopischer Weise, sondern in einer praktisch möglichen, modernen Weise eine Art Volksgericht, wenn es so heißen soll, allerdings unter rechtsgelehrter Leitung, wie dies heute anders nicht möglich sein kann, für alle gewerblichen Kreise und für das ganze große Gebiet des Lohnrechtes zu schaffen, welche heute mehr als ein anderes Gebiet von der Rechtsverfassung fordert, dass die Ansprüche rasch, billig und volksthümlich, das heißt mit genauer Berücksichtigung aller der eigenthümlichen thatsächlichen Verhältnisse entschieden werden sollen, auf welchen das Lohnverhältnis beruht.

Auch in dem Punkte des summarischen Verfahrens will ich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter nicht streiten; auch darin hat er von allen Seiten eine so schlagende und glänzende Widerlegung erfahren, dass es fast überflüssig wäre, nur ein Wort darüber zu verlieren. Aber ich muss dann doch an der Fundirung des Urtheiles eines Abgeordneten zweifeln, der gerade den Punkt zur Kritik sich ausgesucht hat, über den die ganze Welt im negativen Sinne einig ist. Wir sind vielleicht über viele Dinge verschiedener Meinung, aber wenn Sie alle Juristen und betheiligten Kreise darüber abstimmen lassen, was das allerschlechteste an unseren heutigen Processverhältnissen ist, so werden sie darin übereinstimmen, dass es der heutige summarische Process ist, wie er in der Praxis ist. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter:)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter macht eine richtige Bemerkung, aber ich muss ihm vorhalten, durch welche zwei Elemente er das Summarverfahren verbessern will; er will es lassen, wie es ist, aber mit freier Beweiswürdigung. Nun denken Sie sich, den heutigen summarischen, saloppen Process auch noch mit der freien Beweiswürdigung; wir haben schon heute im Summarverfahren vier, fünf Schriften und Gegenschriften: mit der freien Beweiswürdigung möchten wir auf ein Dutzend kommen. Er will es auch noch dadurch verbessern, dass er es bis auf 1000 fl. ausdehnt und dann wäre dieses Gesetz, wie er es sich denkt, ein herrliches Gesetz. In gewissen Punkten ist man einer weiteren Polemik enthoben.

Ich übergehe nun auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Dr. Pacák in der Frage der Civilprocessordnung angeregt hat, und da ist es allerdings ein sehr wichtiger Punkt, auf den er zu sprechen kam, das ist die Frage des Instanzenzuges. Die Regelung des Instanzenzuges, wie ihn der Ausschuss beschlossen hat, gefällt dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák nicht. Ich will über diesen Punkt mit ihm nicht streiten, aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass sich gerade hier in diesem Abschnitte einer Civilprocessordnnng alle Schwierigkeiten verdichten.

Schon der Herr Regierungsvertreter hat Ihnen in einer sehr glänzenden und anschaulichen Weise auseinandergesetzt, dass in der Frage des Instanzenzuges sich Kosten und Wert des Streitgegenstandes in einem gewissen Verhältnisse befinden, und ich möchte hinzufügen, dass diesbezüglich die Raschheit des Verfahrens ebenfalls zu berücksichtigen sei.

Ich möchte weiter noch hinzufügen, dass man bei dem Instanzenzuge auch einen justizpolitischen Gesichtspunkt nicht vernachlässigen darf, welcher darin besteht, dass es nicht unbedingt vortheilhaft ist, wenn die oberen Instanzen mit einer Menge von Rechtssachen überlastet sind, und dass wir die ganze Rechtssprechung vielmehr in das Geleise bringen sollen, dass die oberen Gerichtshöfe mehr Zeit, mehr Muße haben die Rechtsfälle wissenschaftlich zu erledigen, und dass die unteren Gerichte sich an diese Präjudicien halten, das ist gewiss ein viel richtigeres Geleise als die unbedingte Überlastung der oberen Gerichte mit einer Menge von Rechtssachen.

Nun, meine Herren, ich gestehe — und alle jene, welche im Ausschusse waren, wissen es ja — dass wir die ganze Idee des Instanzenzuges mehrmals umgegossen haben, und ich will auch freimüthig gestehen, dass der endliche Guss vielleicht nicht ganz rein ausgefallen ist.

Ich will auch zugestehen, dass vielleicht einige Schlacken übrig geblieben sind, aber zugleich will ich

die Hoffnung aussprechen, dass wir diesen Guss vielleicht in der gemeinsamen Conferenz nochmals vornehmen werden, und dass er dann vollkommen rein und zur Befriedigung ausfallen wird. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat auf den Rechnungsprocess hingewiesen und gesagt, es wäre vortheilhaft, wenn der Rechnungsprocess ganz schriftlich abgeführt werden würde; er hat darauf hingewiesen, dass es Fälle gibt, wo 200 bis 300 Mängel zu entscheiden sind.

Da glaube ich nun, dass sowohl er als auch Herr Dr. Dyk, der ebenfalls auf diesen Punkt angespielt hat, sich die Sache doch schwieriger vorstellen, als sie ist. Diese Art von Processen werden nach der neuen Processordnung von dem vorbereitenden Richter vorbereitet und eigentlich materiell erledigt werden, und ich glaube nicht, dass in dieser Hinsicht irgend eine Schwierigkeit bestehen wird.

Herr Dr. Pacák hat auch hervorgehoben, dass wir in der Terminologie des Gesetzes uns nicht immer an das heutige halten. Nun, meine Herren, er hat zugeben müssen, dass, wenn irgend ein Gesetz darauf Anspruch machen kann, dass wir die Tradition, soweit es nur irgend möglich war, festgehalten haben, es dieses ist, und dass wir auch in den Ausdrücken festgehalten haben, was sich festhalten lässt. Aber, meine Herren, das, was in dem neuen Processe Schriftsätze sind, das ist eben eine durchaus neue Sache, und sein Vorschlag, die Schriftsätze Eingaben zu nennen, ist deswegen unannehmbar, weil es ein großer Fehler wäre, wenn man eine neue Sache nicht mit einem neuen Namen belegen würde.

Eine neue Sache würde in eine schiefe Stellung kommen, und es würde zu einer Reihe von Missverständnissen führen, wenn man etwas, was ganz neu ist und in unserem Processe ist gegenüber den heutigen Verhältnissen das, was wir in der Zukunft Schriftsatz nennen werden, etwas ganz Neues, mit einem alten Namen belegen würden.

Es wäre ein sehr großer Fehler, wenn wir das Eingaben oder gar Satzschriften nennen würden, was wir heute schriftliche Reden im Processe bezeichnen. Dagegen hat Herr Dr. Pacák zwei Anregungen gemacht, welche wenigstens, was meine Person betrifft, unbedingt auf Zustimmung rechnen können.

Das ist erstens eine kleine Anregung, dass bei dem Erlage von Klagscautionen nicht nur Sparkassebüchel, sondern auch die Einlagebücher gleichwertiger Institute zu berücksichtigen wären; gewiss ein sehr guter Vorschlag, dem ich für meine Person heute schon zustimme, und er hat auch darauf aufmerksam gemacht, dass es nützlich wäre, im §. 334 den Zeugen vor seiner Abhörung darüber zu belehren, aus welchen Gründen er sich der Zeugnispflicht entschlagen könne. Auch dagegen habe ich von meinem Standpunkte aus nichts einzuwenden.

Ich verzichte darauf, weiter auf das Meritum der Civilprocessordnung einzugehen. Die Berathung und Beschlussfassung über das Berathungsgesetz ist der erste Schritt, die Beschlussfassung über die Civilprocessordnung, wenn wir so glücklich sein werden, es Ihnen abermals vorzulegen, wird der zweite Schritt sein und der dritte, ebenso wichtige Schritt ist von meinem unmittelbaren Herrn Vorredner angedeutet worden und deswegen möchte ich mit ein paar Worten darauf zurückkommen.

Dieser dritte Schritt ist die Aufgabe der Justizverwaltung, diesen Gesetzentwurf ins Leben einzuführen. Ich kann darauf verweisen, dass ich meine Ansichten darüber im Berichte ziemlich ausführlich niedergelegt habe, und die Herren werden daher gewiss mit mir übereinstimmen, und es besser finden, wenn ich ausführlich auf diesen Punkt nicht weiter zurückkomme.

Aber mit Befriedigung kann ich hervorheben, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister sich in seiner Rede auf diesen Standpunkt gestellt hat, oder vielmehr, dass er es als selbstverständlich hingestellt hat, dass die große Aufgabe der Durchführung dieser Processordnung eine Sache ist, die er nicht aus den Augen verlieren wolle.

Es handelt sich, und das ist heute auch gesagt worden, und deswegen deute ich es von meinem Standpunkte nur an, nicht nur um eine wissenschaftliche, geistige Aufgabe, es handelt sich auch um eine materielle Aufgabe und das, was zur Sicherung der Reform nothwendig ist, enthält nicht nur — ich möchte sagen — die Hebung des Niveau unseres Richterstandes, unserer Hilfsämter, das enthält auch die materielle Verbesserung der Lage insbesondere der unteren Richterstellen, und vor allem die Verbesserung der materiellen Lage der Kanzleibeamten. Ohne eine gründliche, weitgehende Verbessernng dieser Verhältnisse ist gar nicht daran zu denken, dass wir verlässliches Material zu Gebote haben können, welches der neuen Civilprocessordnung zur Durchführung zu verhelfen imstande wäre.

Nun bin ich bei dem eigentlichen Thema angelangt, dem Berathungsgesetze, das uns beschäftigt, und ich muss, so sehr ich objectiv sein möchte und so sehr ich bestrebt bin, auch den Standpunkt des Gegners zu prüfen, und ihm eine gewisse Berechtigung zuzuerkennen, doch meine Ansicht dahin zusammenfassen, dass alle Positionen des Berathungsgesetzes eigentlich unerschüttert geblieben sind. Man hat dem Entwurf alles Mögliche vorgeworfen, vor allem Schlauheit; ich muss aber dieses Compliment, wenn es ein solches hat sein sollen, dankend ablehnen. Der Entwurf hat nicht schlau sein wollen, sondern er hat nur natürlich sein wollen. Er hat die Möglichkeit gewähren wollen, ein Werk von 1500 Paragraphen, welches nicht nur die große Zahl von Paragraphen in sich fasst, sondern eine Reihe von Gesetzen, welche untereinander als Ursache und Wirkung, Voraussetzung und Folge mit einander verknüpft sind, ein solches Werk parlamentarisch zu behandeln in einer

Zeit, die gegeben ist, das heißt die gegeben ist, im besten Falle bis Anfang des Jahres 1897. Das ist die einfache, klare, natürliche Grundlage des Berathungsgesetzes und an dieser einfachen und klaren Grundlage hat meines Erachtens keiner der Herren Redner gerüttelt.

Ich will nur zurückkommen auf ein paar bestimmte Anfragen und Behauptungen. So hat zunächst Herr Dr. Dyk darauf hingewiesen, dass das abgekürzte Verfahren des Gesetzes aus dem Jahre 1867 lange nicht so weit geht, wie das jetzt vorgeschlagene Gesetz, und hat eine Reihe berühmter Parlamentarier der Partei, der ich anzugehören die Ehre habe, citirt und aus ihren Reden bewiesen, dass sie damals über das Gesetz vom Jahre 1867 nicht hinausgehen wollten. Das ist eine ganz richtige Bemerkung, die aber übersieht, dass das Gesetz vom Jahre 1867 ein allgemeines Gesetz ist, das sich auf alle möglichen Gesetze, die vielleicht der Abkürzung unterzogen werden, bezieht, und dass diese Herren sehr Recht hatten, sich für ein so allgemeines Gesetz einer weiteren Ausdehnung nicht anzuschließen. Hier jedoch haben wir es mit einem Specialgesetze zu thun, das nur dem Civilprocesse zum Durchbruche verhelfen soll, von dem Sie selbst sagen müssen, dass er eine politische Seite nicht hat.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dyk hat sich darauf berufen, dass die Strafprocessordnung ohne ein solches abgekürztes Verfahren berathen worden ist, und dass auch in Deutschland die große Justizreform vom deutschen Reichstage ohne abgekürztes Verfahren durchgeführt worden ist. Darauf kann ich nur antworten: Andere Zeiten, andere Menschen. Zur Zeit als hier die Strafprocessordnung berathen wurde, hat man auf die Autorität der Juristen, welche die Sache durchzuführen hatten, im Hause etwas gegeben. Bezüglich der Civilprocessordnung nehme ich selbstverständlich für meine Person diese Autorität nicht in Anspruch, aber ich habe in meinem Berichte mit Vorbedacht ein ganzes Capitel allen Stimmen gewidmet, die im In- und Auslande auf das vortheilhafteste sich für unsere Civilprocessordnung ausgesprochen haben.

Trotzdem jedoch glaube ich nicht, dass im heutigen Hause jene, ich möchte sagen, Deferenz oder Achtung vor der großen juristischen Autorität sich wiederfindet, die es möglich machen würde, die Sache in Angriff zu nehmen, ohne dass die Debatte sich ins Unendliche zersplittern würde.

Es hat bezüglich des Berathungsgesetzes der Herr Abgeordnete Pacák die Anfrage an mich gestellt, ob wir in der ersten oder in der zweiten Lesung des Berathungsgesetzes begriffen sind, und da muss ich mir erlauben, auf §. 19 der Geschäftsordnung zu verweisen, der in seinem ersten Absatze lautet *(liest)*:

„Ständige Ausschüsse, sowie Ausschüsse, welche zur Vertretung eines besonderen Antrages gewählt wurden, haben das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen."

Nun, ich glaube, es gibt keinen Gegenstand, der mit einem andern in engerer Verbindung steht, als ein Gesetz, das die Form finden soll für die Berathung einer gewissen Materie, und aus dieser Erwägung hat sich der Ausschuss für berechtigt gehalten, das Berathungsgesetz zugleich mit den Berichten über die Civilprocessordnung dem Hause vorzulegen. Der zweite Absatz des §. 19 lautet *(liest)*:

„Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die Berathung (zweite Lesung) einzugehen sei, oder ob derselbe diesem Ausschusse oder einem andern bereits bestehenden oder einem besonderen Ausschusse zur neuerlichen Vorberathung zugewiesen werden solle."

In dieser Hinsicht hat bereits der Herr Präsident dadurch, dass er für diesen Gegenstand auf unserer Tagesordnung die zweite Lesung angeordnet hat, wogegen im Hause kein Widerspruch erhoben worden ist, die Sache in dem Sinne erledigt, dass wir es allerdings heute mit der zweiten Lesung des Berathungsgesetzes zu thun haben.

Ich muss nun auf einiges zurückkommen, was heute von Herrn Dr. Bareuther vorgebracht worden ist.

Er hat mit großer Emphase darauf hingewiesen, dass zu anderen Zeiten — wenn ich mich so ausdrücken darf, er hat den Ausdruck nicht gebraucht, aber es ging das aus seiner Rede hervor — als der liberale, freisinnige Gedanke noch eine größere Herrschaft über die Geister gehabt hat, ein solches Gesetz und ein solcher Vorgang nicht möglich gewesen wäre.

Er hat sich dabei auf Namen wie Mühlfeld, Waser und andere Koryphäen berufen, die in vergangenen Zeiten in diesem hohen Hause eine große Stellung eingenommen haben. Zunächst möchte ich bemerken — und das gilt besonders für die Citirung des Namens Waser — ich bin sehr zweifelhaft, ob derselbe nicht heute eher auf meiner Seite stehen würde, und vielleicht ist die Andeutung nicht unbescheiden, dass ich einige Anhaltspunkte habe, zu glauben, dass er mit dem einverstanden ist, was der Ausschuss vorgeschlagen hat.

Wir haben auch in unserer Verfassungsgeschichte ein sehr interessantes Beispiel, ein Präcedenz für den Vorgang, den der Ausschuss Ihnen vorschlägt. Es war neulich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter, welcher in einem Zwischenrufe während der Rede des Abgeordneten Dr. Pacák gesagt hat: Wie war es mit unserem Handelsgesetzbuche? Da habe ich mir gleich gedacht, der Abgeordnete Dr. Kronawetter hat heute einen schlechten Tag, denn er erinnert sich lauter Dinge, die gegen ihn sprechen. Nicht infolge des Zwischenrufes, den er neulich gemacht hat, sondern schon früher hatte ich mich vorbereitet, zu sagen, wie

denn seinerzeit das deutsche Handelsgesetzbuch im österreichischen Parlamente angenommen worden sei. Das ist folgendermaßen vor sich gegangen. Es hat bekanntlich in Nürnberg eine Conferenz stattgefunden, welche das Handelsgesetzbuch fertig gestellt hat und dasselbe wurde in Deutschland in den verschiedenen Staaten natürlich ohne eine Änderung und ebenso auch in Österreich ohne eine Änderung angenommen. Die Berathungsform in Österreich war aber folgende: Es hat die Regierung zum Handelsgesetzbuche ein Einführungsgesetz vorgelegt, welches selbstverständlich in jeder Ausgabe des Manz dem Handelsgesetzbuche vorgedruckt ist und welches in seiner Einleitung sagt: In Anerkennung der Vorzüge, welche dieser deutsche Entwurf hat, wird das erwähnte Handelsgesetzbuch in seinen ersten vier, in der Anlage enthaltenen Büchern mit 1. Juli 1863 in Kraft treten.

Meine Herren! Das Haus hat damals Artikel für Artikel das Einführungsgesetz berathen, aber das eigentliche Handelsgesetzbuch, welches nur als Anlage, als Beilage zu dem Einführungsgesetze dem Hause vorlag, hat es stillschweigend angenommen und auf diese Weise ist es en bloc angenommen worden und hat Gesetzeskraft erreicht.

Und nun gestatten Sie mir, dass ich aus jener Zeit auf die Verhandlungen hinweise. Es ist fast ein wehmüthiges Verzeichnis, denn die meisten der großen Juristen, die sich damals an der Debatte betheiligt haben, weilen nicht nur nicht mehr in unseren Reihen, sondern sind überhaupt nicht mehr am Leben. Dr. Kaiser war Berichterstatter, und in der Sache haben gesprochen der ehemalige Justizminister Pražák, Mühlfeld, auf dessen Urtheil Dr. Bareuther gewiss ein Gewicht legt, Brinz, Rechbauer und auch Waser, und in der ganzen Debatte werden Sie nicht finden, dass einer der Herren etwas dagegen eingewendet hat, dass das Handelsgesetzbuch en bloc angenommen werde; so natürlich haben es die Herren gefunden.

Die ganzen Debatten haben sich um das allgemeine Einführungsgesetz gedreht. Ich glaube also, dass wir bei der en bloc-Annahme der Prärogative des Hauses nichts vergeben, indem wir uns heute zu dem einzigen Wege entschließen, welcher zum Ziele führt.

Meine Herren! Vielleicht sind die Gründe, die gegen das Berathungsgesetz gebraucht wurden, doch nicht bis zum letzten ausgesprochen worden. Ich glaube fast, dass ein Grund nicht ausgesprochen wurde, und dieser eine unausgesprochene Grund dürfte vielleicht der sein, dass die Opposition der Regierung und der heutigen Parlamentsmehrheit den großen Erfolg nicht gönnt *(Lebhafter Widerspruch)*, aber die Herren sollten sich, glaube ich, über diese Auffassung hinwegsetzen; sie sollten daran denken, dass wirklich ein guter Entwurf vorliegt, dass der Ausschuss seine Arbeit rasch vollendet hat, dass der Weg vorgezeichnet ist, der zum Ziele führt, und dass wir Ausschussmitglieder, wenn uns das Mandat, welches wir vom hohen Hause erbitten, gegeben wird, zusammen mit den Commissionsmitgliedern des anderen Hauses die Sache nochmals reiflich erwägen, uns dabei von nichts anderem werden leiten lassen, als von der Erwägung, dass wir durch die ruhige und consequente Energie unserer Arbeit etwas leisten, was unserem Vaterlande zum Heile gereichen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, da wir zur Abstimmung schreiten

Im Laufe der Generaldebatte ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther ein Rückverweisungsantrag gestellt worden, den ich zunächst zur Unterstützung bringen werde, weil dies bisher unterblieben ist. Er lautet *(liest)*:

„Der vorliegende Gesetzesantrag wird an den ständigen Civilprocessausschuss zurückgewiesen, und letzterer beauftragt, diesen Antrag in Anbetracht der bei der Generaldebatte dagegen erhobenen Bedenken einer Überprüfung zu unterziehen und ehestens darüber zu berichten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und wird daher zur Abstimmung gebracht werden.

Gegenstand der Abstimmung ist das Eingehen in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf. Da jedoch im Laufe der Generaldebatte von verschiedenen Seiten die Behauptung aufgestellt wurde, dass es zur Votirung dieses Gesetzentwurfes der Zweidrittel-Majorität bedürfe, werde ich bei diesem Anlasse, obwohl ein Eingehen in die Specialdebatte der Zweidrittel-Majorität nicht bedarf, um auf diesen Gegenstand später nicht zurückkommen zu müssen, meine diesfällige Meinung aussprechen.

Die Behauptung, dass es der Zweidrittel-Majorität für das Zustandekommen dieses Gesetzes bedürfe, ist durch formale Gründe und mit Rücksicht auf den meritalen Inhalt dieses Gesetzentwurfes aufgestellt worden. Was die formalen Gründe anlangt, so ist behauptet worden, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht im Zusammenhange mit den dem permanenten Justizausschusse zugewiesenen Gesetzentwürfen stehe, und dass daher die sofortige Vornahme der zweiten Lesung nach §. 42 der Geschäftsordnung nur mit einer Zweidrittel-Majorität beschlossen werden kann. Eine solche Beschlussfassung sei aber unzulässig, weil es sich um Abänderung der Geschäftsordnung, beziehungsweise des Gesetzes über die Geschäftsordnung handle, welche nach §. 80 der Geschäftsordnung nicht mit Dringlichkeit behandelt werden darf.

Darauf bin ich, der geradezu angerufen worden ist, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, veranlasst, Folgendes zu erklären: Ich bin der Meinung, dass der vorliegende Gesetzentwurf allerdings nach §. 19 Geschäftsordnung zu behandeln ist; denn das erste Alinea gibt einem Ausschuss das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit den dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenständen in Verbindung stehen.

Der Permanenzausschuss, welchem die Civilprocessordnung und die damit zusammenhängenden Gesetze zugewiesen worden sind, hat daher vollkommen das Recht, einen Antrag auf eine besondere parlamentarische Behandlung dieser Gesetzentwürfe zu stellen. Ich kann mir kaum denken, dass zwei Verhandlungsgegenstände näher in Verbindung stehen, als die Civilprocessordnung und ein Gesetz über die Art, wie diese Civilprocessordnung im Parlamente zu behandeln sei.

Wenn aber der Ausschuss berechtigt war, diesen Antrag zu stellen, so hat das Haus dadurch, dass es dem Antrage des Präsidenten, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu stellen, zugestimmt hat, auch jenen im zweiten Absatz des §. 19 erwähnten Beschluss gefasst, dass das Haus unmittelbar in die Berathung dieses Gegenstandes einzugehen habe, und der §. 19 nennt einen solchen Beschluss den Beschluss auf die Vornahme der zweiten Lesung.

Es hat also das hohe Haus auf Grundlage des §. 19 beschlossen, die zweite Lesung vorzunehmen.

Der §. 80 der Geschäftsordnung findet hier keine Anwendung; denn er erklärt, dass bei Anträgen auf Vornahme einer Abänderung der Geschäftsordnung die Abkürzung nach §. 42 Geschäftsordnung unzulässig sei. Wir gehen aber nicht nach §. 42, sondern nach §. 19 der Geschäftsordnung vor, bezüglich welches Paragraphen aber der §. 80 der Geschäftsordnung durchaus nicht eine solche Unzulässigkeit ausspricht.

Aus diesen Gründen glaube ich also, dass das hohe Haus vollkommen berechtigt war, den Beschluss auf Vornahme dieser Berathung (zweite Lesung) vorzunehmen, und dass wir uns daher gegenwärtig in der zweiten Lesung befinden und über das Eingehen in die Specialdebatte, mit einfacher Majorität selbstverständlich, abstimmen können.

Ich weise übrigens auf eine Reihe von Präjudicien hin. Es sind wiederholt Anträge auf ein abgekürztes Verfahren und Gesetzentwürfe aus einem Ausschusse nach §. 19 dem hohen Hause zur Berathung empfohlen, und es ist immer in dieser Weise vorgegangen worden.

Der meritale Grund, aus welchem die Zweidrittel-Majorität verlangt wurde, ist — kurz zusammengefasst — der, dass es sich um ein verfassungsrechtliches Novum handle, dass eine Verkürzung des Rechtes der Parlamentsmitglieder, ihre Anträge im hohen Hause selbst zu verhandeln, eintrete, dass dies also eine Änderung verfassungsrechtlicher Bestimmungen sei, über welche nur mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden kann.

Darauf beehre ich mich, im Folgenden die Ansicht des Präsidiums auszusprechen. Nicht die Frage, ob irgend ein Gegenstand einen verfassungsrechtlichen Inhalt hat, ist für die Frage der Zweidrittel-Majorität entscheidend, sondern nur die Frage, ob es sich um die Abänderung eines Gesetzes handelt, welches mit einer Zweidrittel-Majorität beschlossen worden ist, und bezüglich dessen es ausdrücklich im Gesetze heißt, dass es einer qualificirten, das heißt der Zweidrittel-Majorität bedarf. Es ist aber von gar keiner Seite auch nur der Versuch gemacht worden, auf ein mit Zweidrittel-Majorität beschlossenes Gesetz hinzuweisen, welches durch den heute in Verhandlung stehenden Gegenstand abgeändert werden würde. Der Umstand, dass ein Gesetz verfassungsrechtliche Normen enthält, ist — wie gesagt — ganz ohne Belang; ich will nur darauf hinweisen, dass ganz eminent verfassungsrechtliche Normen, zum Beispiel, in der Reichsrathswahlordnung enthalten sind und dieselbe trotzdem mit einfacher Majorität abgeändert werden kann.

Das vorliegende Gesetz schlägt nun Abänderungen vor zu dem Gesetze vom 12. Mai 1863 über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, ferner Abänderungen des Gesetzes vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe und endlich Abänderungen der Bestimmungen der Geschäftsordnung insbesondere bezüglich der Specialdebatte.

Das Gesetz vom Jahre 1873 über die Geschäftsordnung, sowie das Gesetz vom Jahre 1867 und endlich auch unsere Geschäftsordnung sind Normen, die mit einfacher Majorität beschlossen worden sind, somit kann verfassungsrechtlich eine Abänderung derselben gleichfalls mit einfacher Majorität erfolgen.

Aus diesen Gründen wird es bei der Berathung dieses Gesetzes lediglich auf das Zustandekommen einer einfachen und nicht einer qualificirten Majorität ankommen. Damit spreche ich meine Ansicht aus, wie wir vorzugehen haben.

Wir werden zunächst über den Rückverweisungsantrag Bareuther und sodann über das Eingehen in die Specialdebatte abstimmen. Bezüglich der letzteren Abstimmung ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt worden, welchem Wunsche ich Rechnung tragen werde.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag Bareuther *(liest)*:

„Der vorliegende Gesetzesantrag wird an den ständigen Civilprocessausschuss zurückgewiesen und letzterer beauftragt, diesen Antrag in Anbetracht der bei der Generaldebatte dagegen erhobenen Bedenken einer Über-

prüfung zu unterziehen und ehestens darüber zu berichten",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, da das Stimmenverhältnis constatirt werden wird.

(Nach Auszählung des Hauses:) Das hohe Haus hat mit 125 gegen 36 Stimmen das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen. Wir gelangen daher nunmehr zur Specialdebatte.

Zu §. 1 hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Wenn ich den Wortlaut des §. 1 in Erwägung ziehe, so werde ich gewahr, dass er eigentlich nicht die volle Wahrheit enthält, sondern nur einen Theil der Wahrheit, indem er nicht alle die Gesetze anführt, welche dem Verfahren nach dieser Vorlage unterworfen werden sollen. Dieser Paragraph führt vielmehr nur vier von diesen Gesetzen an, nämlich die Jurisdictionsnorm, die Civilprocessordnung, die Executionsordnung und die Einführung von Gewerbegerichten.

Aber nachträglich, erst zu Ende, im §. 10 soll noch eine ganze andere Reihe von vorzulegenden Gesetzentwürfen, nämlich die Einführungsgesetze, sowie auch die Gerichtsinstruction, der Behandlung nach diesem Gesetze unterworfen werden, also eine ganz unbestimmte Reihe von Gesetzen. Der Berichterstatter sagt zu 3 und 4 und zwar auf Seite 4, betreffend diesen Gesetzentwurf, dass es gedacht ist, dass bei der Berathung des vorliegenden Specialgesetzes das Haus über die bereits vorliegenden wesentlichen Theile des Reformwerkes ein allgemeines Urtheil fällen wird. Nun, wie ich mir das vorstellen soll, dass wir uns ein allgemeines Urtheil bereits hier über alle die Gesetze, welche sich auf die Civilprocessordnung beziehen, machen sollen, nachdem wir nach dem Eingestehen des Berichterstatters selbst nur zwei von diesen Gesetzvorlagen von dem Permanenzausschusse bisher vorgelegt erhalten haben, das ist nicht zu begreifen. Wir können uns ja ein Urtheil überhaupt nicht über etwas bilden, was uns nicht vorliegt, was wir nicht gelesen haben. Wie sich das mit der Erfüllung der Pflicht des Abgeordneten vereinbaren soll, der nach seinem besten Wissen und Gewissen seine Stimme abgeben soll, das ist etwas auch ganz Unbegreifliches.

Ich erlaube mir daher zu diesem Paragraphen einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher lautet *(liest)*:

„Für die Berathung und Beschlussfassung über die vorgelegten Entwürfe, betreffend eine Jurisdictionsnorm und Civilprocessordnung, gelten nachstehende Bestimmungen"

also mit Auslassung der Executionsordnung und der Einführung von Gewerbegerichten.

Ich muss gegen diesen §. 1 stimmen, weil ich es mit meiner Überzeugung nicht vereinbarlich finde, dass dieses hohe Haus competent wäre, über die ganze Gerichtsorganisation zu entscheiden, und hier soll, weil ja die Einführung der Civilprocessordnung und aller damit in Zusammenhang stehenden Gesetze eine Gerichtsorganisation unausweichlich zur Folge haben wird, diese Berechtigung vom Hause dem Permanenzausschusse selbst gegeben werden.

Das steht mit dem Staatsgrundsgesetze über die Reichsvertretung, §. 11 lit. l in Widerspruch, nachdem dem Reichsrathe, nicht aber dem Permanenzausschusse die Gesetzgebung bloß und lediglich über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zusteht. Also nur die Grundzüge der Gerichtsorganisation hat das Haus zu beschließen, während das andere den Landtagen zu überlassen ist. Es verletzt also die Vorschrift im §. 1 selbst das Grundgesetz über die Reichsvertretung, welches zur Abänderung einer Zweidrittel-Majorität bedarf. Ich werde jedoch auf diesen Gegenstand noch später zurückkommen.

Ich habe jedoch die Rechtsüberzeugung, dass überhaupt dieses hohe Haus zur Gesetzgebung über die Civilprocessangelegenheiten nicht berufen ist, und dass dieses Recht überhaupt den Landtagen zusteht.

Wir haben bei unserem Eintritte in das hohe Haus die betreffende staatsrechtliche Rechtsverwahrung eingebracht.

Ich werde hier auf die ganze Auseinandersetzung der staatsrechtlichen Stellung der böhmischen Krone nicht eingehen, bemerke jedoch nur kurz, dass auch nach der verneuerten Landesordnung die Selbständigkeit und volle Unabhängigkeit der Krone Böhmens und der Länder dieser Krone unberührt aufrecht stehen blieb *(So ist es!)* . . .

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, lauter zu sprechen, denn ich bin nicht in der Lage, Sie zu vernehmen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Es ist so ein Gesumse im Hause, dass ich mich nicht vernehmbar machen kann. *(Fortfahrend:)* Insbesondere blieb aber auch das Recht der freien Wahl des Königs für den Fall des Aussterbens der gewählten Dynastie nicht nur ausdrücklich vorbehalten, sondern das beiderseitige Vertragsverhältnis ist überdies durch die pragmatische Sanction erneuert worden, und besteht bis heute widerspruchslos aufrecht. Schon in diesem widerspruchslosen Rechte der Wahl des Königs, also dem Beweise der allergrößten Selbständigkeit eines Landes, liegt implicite auch das Recht der Gesetzgebung und der Verwaltung der Gerechtigkeit, es ist dieses letztere

Recht eine bloße nothwendige Folge der politischen Selbständigkeit und Unabhängigkeit. *(Unruhe.)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, um vollständige Ruhe, dann wird es mir vielleicht möglich sein, den leise sprechenden Herrn Redner zu vernehmen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(fortfahrend):* Ich bemerke daher nur betreffs dieses Gesetzgebungsrechtes zum Überfluss, dass durch die Gerichtsinstruction vom Jahre 1644 Mähren und Schlesien unter die Competenz des Appellationsgerichtes ob dem Prager Schlosse untergeordnet war, dass die beiden Kronländer bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein eigenes Gesetzgebungsgebiet gebildet haben, für welches das Landtafelpatent, die Gerichtsinstructionen und andere Gesetz erlassen wurden.

Es kann nicht eingewendet werden, dass die letzte höchste Instanz nach und nach von Prag nach Wien übertragen worden ist, denn dieses geschah ohne Einwilligung der gesetzmäßigen Vertreter dieser Länder und daher ohne Recht und gewaltsam. *(So ist es!)*

Es kann auch nicht eingewendet werden, dass durch das kaiserliche Patent vom Jahre 1850 der Oberste Gerichtshof für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates errichtet und daher das Recht der Gesetzgebung der böhmischen Länder aufgehoben wurde. Dasselbe könnte man ja gegenüber den Ungarn einwenden, denn auch für Ungarn wurde mit demselben Patente der Oberste Gerichtshof in Wien für den Umfang der ganzen Monarchie errichtet und blieb vom Jahre 1850 bis zum October-Diplom 1861, also durch über zehn Jahre in Wirksamkeit, es wird aber niemand behaupten, dass damit das Recht der Justizgesetzgebung und Verwaltung die ungarischen Länder verloren hätten. In demselben Rechtsverhältnisse aber, wie im Jahre 1860 Ungarn, stehen auch die Länder der böhmischen Krone zu dieser Reichshälfte.

Es ist daher nur eine Consequenz, dass in diesem Rechtsbewusstsein, sowohl im Landtage des Königreiches Böhmen, wie in jenem der Markgrafschaft Mähren, wiederholt Anträge auf Errichtung der obersten Gerichtsinstanz für diese Länder mit dem Sitze in Prag gestellt wurden und noch gestellt werden. *(Bravo!)*

Weil aber durch das vorliegende hypercentralistische Gesetz nicht bloß dem hohen Hause, sondern einem permanenten Ausschusse, einer gemeinsamen Commission die ganze Agenda, betreffend den Civilprocess und die damit zusammenhängenden Gesetze übertragen werden soll, wird dadurch implicite das Gesetzgebungsrecht und das Recht auf die Verwaltung der obersten Gerechtigkeit in den Ländern der Krone Böhmens, diesen Ländern abgesprochen und zugleich die centralistische Verwaltung der Gerechtigkeit in Wien nur zu befestigen gesucht. Deshalb kann kein Abgeordneter des böhmischen Volkes für dieses Gesetz stimmen. *(Sehr gut!)*

Es ist dies umsomehr der Fall, wenn erwogen wird, dass für die böhmische Bevölkerung die Verwaltung der Gerechtigkeit vor den Wiener Centralstellen, und insbesondere vor dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in national-sprachlicher Beziehung immer schlechter wird. Es ist ja notorisch, dass die Abgeordneten des böhmischen Volkes durch volle fünfzehn Jahre gebeten, gemahnt und geklagt haben über die Nichtbefolgung des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1850 durch den Obersten Gerichtshof, des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1853, der Strafprocessordnung, ja selbst der Staatsgrundgesetze, dass aber bisher alle diese Klagen erfolglos verklungen sind, so dass in unserem Volke schon jede Hoffnung schwindet, dass die böhmische Bevölkerung in ihren Rechtssachen wird je vor den Wiener Centralstellen die Beobachtung der erwähnten Gesetze in sprachlich-nationaler Beziehung erwarten können. *(Hört!)*

Es klingt wirklich curios, wenn der Herr Berichterstatter bei dieser Lage der Dinge auf Seite 5 sagt, dass die Vorlagen einer Commission überwiesen werden können, weil es sich hier um ein nichtpolitisches Werk handelt.

Ich glaube, dass der Herr Berichterstatter dieser sein sollenden Begründung selbst keinen Glauben schenken kann.

Meine Herren! Wir wissen es ja, und das ist das oberste Princip der Coalition und ihrer Regierung, dass der bisherige Stand der Ungerechtigkeit und der Ungesetzlichkeit, kurz des Unrechtes aufrecht erhalten werden soll, dass daher unsere Bitten und unser Mahnen um Gesetzesbefolgung immer eine politische Seite haben. Wir haben davon auch einen Beweis aus der letzten Affaire wegen Anbringung der zweisprachigen Amtstafeln in Pirano erhalten. Nur das Anbringen einer solchen Amtstafel hatte eine höchst politische Seite, weil hier die sprachliche Seite in Frage kam, dass es fast nicht zu verwundern gewesen wäre, wenn die ganze Coalition über diese Zweisprachigkeit der Amtstafeln in die Brüche gegangen wäre. *(Zustimmung.)*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause seit 1879 anzugehören, und da habe ich, was die sprachlich-nationale Seite der Gesetze und die Handhabung der Gleichberechtigung betrifft, sehr unangenehme und sehr trübe politische Erfahrungen durchgemacht.

Als wir vor Jahren im Justizausschusse über das mündliche Verfahren bis 1000 fl. verhandelten und nach vielen Monaten mit großer Mühe der Gesetzentwurf fertig wurde, erlaubte ich mir als Mitglied des Ausschusses die Aufnahme der Bestimmung zu beantragen, dass böhmische und überhaupt nichtdeutsche Rechtsangelegenheiten bis 1000 fl. in allen Instanzen im äußeren und inneren Dienste in der Sprache der Verhandlung der ersten Instanz zu verhandeln sind,

und was habe ich zur Antwort bekommen? Ich erinnere mich, dass damals an den Verhandlungen des Justizausschusses der Sectionschef des Justizministeriums Dr. Steinbach theilgenommen hat. Derselbe faltete die Hände zusammen und sagte: Ja, meine Herren, da wird das ganze Gesetz durch die fatale Sprachenfrage umgebracht; da kommen wir nicht vorwärts; die Sprachenfrage gehört der hohen Politik an, die dürfen Sie nicht berühren. Vorsitzender war damals der jetzige Herr Unterrichtsminister Dr. Ritter v. Madeyski und dieser sagte: Über die Sprachen kann man keinen Antrag stellen, das ist eine hochstaatsrechtliche Frage, eine Frage von höchster politischer Bedeutung. Und nun will uns der Berichterstatter der Coalition einreden, dass diese Vorlage angenommen werden soll, „weil es sich um ein nichtpolitisches Werk handelt". Das glaubt er als ernster Politiker, für den ich ihn halte, selbst nicht. Es ist uns aus eigener trister Erfahrung überdies ja bekannt, dass nach §. 27 des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1850 der Oberste Gerichtshof in der Verhandlungssprache der ersten Instanz das Urtheil herauszugeben hat. Thut es der Oberste Gerichtshof? 15 Jahre mahnen, klagen und bitten wir, dass die Erinnerung seitens der Regierung ertheilt werde, dass geltende Gesetze infolge Amtseides zu beobachten sind, aber alles vergebens; wegen der hohen deutschen Staatspolitik geschieht es dennoch nicht. Wir haben die Staatsgrundgesetze für alle Nationalitäten; aber werden sie gehalten, wenn es sich um die slavische Majorität der Völker dieser Reichshälfte handelt? Mit nichten! Da muss man über die hohe Staatspolitik in dieser Reichshälfte die Hände zusammenfalten, dass so auch Amtseide nicht gehalten werden. *(Hört!)* Ich wundere mich nur bei dieser klaren Sachlage, wie ein Freund des böhmischen Volkes, so nennt man immer und dafür hielt man den Grafen Hohenwart, sich zu einem solchen falschen Spiele mit den Vertretern des böhmischen Großgrundbesitzes hergeben kann, wenn es auch in der Coalition ist.

Wäre es der Regierung und der Coalition ehrlich darum zu thun, die Gleichberechtigung bei Behandlung der Sprachen in den civilprocessualen Verhandlungen durchzuführen, sowohl im äußeren wie im inneren Dienste, dann würde sich die Coalition gegen die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung nicht weigern. *(Sehr gut!)*

Als der eiserne Ring der Rechten noch bestand und es gar nicht erlaubt war, mit einem Antrage vor das hohe Haus zu treten, bevor er im Club angenommen wurde, habe ich im Český Klub anlässlich der Verhandlung wegen Verstaatlichung der Franz Josefs-Bahn die Aufnahme der Bestimmung in das betreffende Gesetz beantragt, dass die Verwaltung derselben Bahn verpflichtet ist, in Böhmen nur Bewerber anzustellen, welche beider Landessprachen mächtig sind. Diese Bestimmung wurde aber von leichtgläubigen Vertretern nicht aufgenommen und wir haben nun nach Jahren die Erfahrung gemacht, dass die jetzige Verwaltung der Staatsbahnen niemand aufnehmen will, der auch nur an einer nichtdeutschen Anstalt die technischen Studien absolvirt hat. *(Hört!)* Können wir da ein Zutrauen haben zu dem derzeitigen, alles Böhmische aus Maxime bedrückenden Regime?

Meine Herren! Es gilt für uns noch heute das alte Sprichwort, welches einer unserer Vorfahren bei einem Kirchenconcil gebraucht hat, als die Frage: „Warum ist das böhmische Volk gegen die Wiener Regierung so eingenommen" behandelt wurde. Er sagte einfach: Quia nobis nunquam tenent quod promittunt! *(So ist es bis heute!)* Wir haben da zwar geschriebene, geltende Gesetze, sie werden aber uns gegenüber nicht eingehalten. Und deswegen, meine Herren, soll man sich nicht wundern, und jeder, der den guten Willen hat und der es mit der Gleichberechtigung und Gleichheit der Völker ernst meint, wird sich nicht dagegen stemmen, dass eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen werde, wonach alle Nationalitäten, auch die nichtdeutschen, bezüglich der Verhandlungssprache im inneren und äußeren Dienst in allen Instanzen gleichberechtigt sind und auch so behandelt werden.

Nach den genauesten Erfahrungen kann man sich betreffs dieser Regierung einem guten Glauben durchaus nicht hingeben, und dies auch dann nicht, wenn der Herr Justizminister sagt, dass eine mutatio in pejus in sprachlicher Beziehung nicht eintreten wird. Zu dieser Regierung, meine Herren, ist ein Vertrauen ausgeschlossen, denn diese Regierung hat, wie ich schon sagte, als ihr oberstes Princip in ihr Programm aufgenommen, das Unrecht, den status quo bestehen zu lassen und in dieser Reichshälfte das Ungethüm der deutschen Staatssprache einzuführen. Deshalb wundere ich mich über unsere slavischen Collegen, die polnischen Abgeordneten, denn dass sie Slaven sind, läßst sich doch nicht absprechen.

Sie haben zwar die Gleichberechtigung in ihrem Lande betreffs der polnischen Sprache durchgeführt bis zur Saturation, aber sie sollten bedenken, dass eine größere Sicherheit für die Zukunft auch nicht schadet, sie sollten sich überlegen, dass sich mit der Zeit nicht durchsetzen lassen wird, dass sie dasselbe Privilegium, welches sie jetzt haben, gegenüber der an Anzahl fast gleichen ruthenischen Bevölkerung aufrecht erhalten könnten. Auch dieses Privilegium muss bersten. Auch für sie wäre eine gesetzliche Garantie nicht überflüssig!

Es sollten sich aber insbesondere auch die Herren Slovenen, welche in der Coalition sind, es zweimal überlegen, für ein solches Gesetz zu stimmen, in dem über die Sprachenrechte nichtdeutscher Nationalitäten gar nichts bestimmt ist, und ich erinnere nur, dass uns ja nicht einmal die nun geltenden Gesetze, welche ich citirt habe, helfen, dass es aber eine mutatio in pejus

für die Zukunft sein wird, wenn man wirklich dieses Gesetz, wie es 1873 betreffs der Strafprocessordnung ohne jegliche Sprachenbestimmung bona fide geschah, annehmen wird.

Aus dem Grunde also, weil dieses Gesetz das vollste Vertrauen zu einer Regierung voraussetzt, um es einer Permanenzcommission, in welcher die Regierung sehr stark durch ihre Fachmänner vertreten ist, zu übergeben, dieses Vertrauen aber nach der gegenwärtigen Lage der Dinge bei uns nicht vorausgesetzt werden kann, können wir nicht für dasselbe stimmen.

Es handelt sich der Regierung vielmehr darum, dieses Gesetz in der größten Eile durchzupeitschen und dadurch die öffentliche Meinung davon abzuwenden, dass sie ihre Zusagen, welche sie in ihrem Programme betreffs der Wahlreform gegeben hat, nicht zuhält und auch die anderen ebenso wird nicht zuhalten können. Es ist von einem Vertrauen, das eine derartig sonderbare Behandlung dieser Gesetzesvorlage voraussetzt, bei den Abgeordneten des böhmischen Volkes keine Spur und kann von solchem umso weniger die Rede sein, als die Regierung von dem böhmischen Volke nur die strengste Einhaltung der Gesetze, die strengste Leistung der Geld- und Blutsteuer fordert, gegenüber dem böhmischen Volke aber die Gesetze selbst nicht befolgt.

Schon das Angeführte genügt, um zu zeigen, dass die Regierung gegen unser Volk nur den Weg der schrankenlosen Willkür und Brutalität betreten hat und, wie die Lage beweist, unbeirrt auf demselben weiter schreitet.

Betreffs dieser Regierung muss uns der Wunsch beseelen, dass sie den Schauplatz ihrer Thätigkeit so bald als möglich verlasse, um das Ganze weiter vor noch mehr Schäden zu bewahren. Ich werde gegen §. 1 stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý ist ein Abänderungsantrag gestellt worden, welcher lautet *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Hohes Haus! Der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý begründet hat, geht dahin, vom formulirten §. 1 auszuschließen die Executionsordnung, sowie den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten.

Nun möchte ich mit ein paar Worten Ihnen doch motiviren, warum der Ausschuss diese beiden Gesetzentwürfe mit unter das Mandat des §. 1 beziehen zu müssen glaubte. Die Executionsordnung ist, wie Sie wissen, zugleich mit zwei anderen Gesetzentwürfen über die Jurisdictionsnorm, sowie über die Processordnung von der Regierung im hohen Hause eingebracht werden. Diese drei Gesetzentwürfe, also auch die Executionsordnung, liegen bereits fast $1^1/_2$ Jahre vor, und diejenigen Herren, welche sich mit dieser Materie befasst haben, waren bezüglich der Executionsordnung ebenso wie bezüglich der zwei ersten Gesetze in der Lage, sich ein Urtheil über Wert und Durchführbarkeit dieses Gesetzes zu bilden.

Die Änderungen, die der Ausschuss an der Executionsordnung vorgenommen hat, sind vielleicht nicht sehr weittragender Natur. So weit sie aber thatsächlich vorhanden sind, hat sie der Berichterstatter, welcher für die Executionsordnung bestellt worden ist, Herr Abgeordneter Dr. Fanderlik, in einer der letzten Sitzungen in einer sehr übersichtlichen Weise dem hohen Hause dargelegt.

Ich glaube, die Herren können nicht im Zweifel darüber sein, was diese Executionsordnung enthält, und in welcher Tendenz der Ausschuss Abänderungen daran vorgenommen hat.

Was meinen Gesetzentwurf über die Einführung von Gewerbegerichten betrifft, so liegt derselbe schon seit langer Zeit dem hohen Hause vor, und ich glaube, weil er im innigen Zusammenhange mit der Civilprocessordnung steht, insbesondere in dem Zusammenhange, dass wir durch die Errichtung von Gewerbegerichten, in welchen Laien mit gelehrten Richtern zusammenwirken sollen, einen großen Complex gewerblicher Streitigkeiten von den Bezirksgerichten ab- und jenen — wenn Sie sie so nennen wollen — Volksgerichten — der Ausdruck wurde heute schon gebraucht zuwenden wollen, welche zu dem Zwecke eingesetzt werden sollen, diese Lohnstreitigkeiten in fachmännischer Weise zu erledigen, ich glaube aus diesem Grunde wäre es nicht gerechtfertigt, bezüglich dieser zwei Gesetze einen anderen Weg einzuschlagen, als bezüglich der Jurisdictionsnorm und der Civilprocessordnung, und ich bitte daher, den gestellten Antrag abzulehnen.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Zu §. 1 ist — wie bereits mitgetheilt wurde - vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý ein Abänderungsantrag gestellt worden, den ich als Amendement zuerst zur Abstimmung bringen werde. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý vorgelesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit, der Antrag daher abgelehnt. Ich ersuche nun jene Herren, die den §. 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Zu §. 2 hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich beantrage im §. 2 die Weglassung der Worte „nach Maßgabe als“ und des Passus „ohne vorläufig in eine Berathung derselben einzugehen.“

Ich habe schon die Gründe angeführt, die mich bestimmten, gegen §. 1 zu stimmen. Hier ist dasselbe der Fall. Die Gesetze sollen von der Commission dem Herrenhause vorgelegt werden, je nachdem sie fertig sind. Das halte ich nicht für praktisch, obwohl ich gegen die ganze Vorlage bin.

Über einen so großen Gesetzgebungsact, der in Vorschlag gebracht werden soll, kann man sich wohl erst dann eine klaren Einsicht verschaffen, wenn man das ganze gesetzliche Elaborat vor Augen hat. Wenn man aber einen Theil des Berichtes, ein Gesetz nach dem anderen liest, so wird man vielleicht schon bei Lesung des zweiten auf Widersprüche und Ungereimtheiten stoßen. Hier aber werden acht, neun, zehn Berichte zu erstatten sein und jeder soll separat an das Herrenhaus gesendet werden. Wenn die Commission im Herrenhause über einen Bericht berathen und bei dem zweiten auf Widersprüche stoßen wird, so wird die Folge sein, dass sie abermals zur Berathung des ersten Berichtes wird zurückkehren müssen.

Ich sehe darin also nichts Praktisches, sondern geradezu etwas Absurdes, und habe daher die Auslassung der betreffenden Bestimmungen beantragt. Mein Antrag lautet *(liest)*:

„Das Abgeordnetenhaus theilt, nachdem ihm von dem auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1894 eingesetzten Permanenzausschusse für die Reform des Civilprocesses die Berichte, beziehungsweise Beschlüsse über die im §. 1 benannten Gesetzentwürfe vorgelegt werden, diese, nachdem es über die Hauptgrundsätze die Generaldebatte vorgenommen, dem Herrenhause mit.“

Ich habe letzteren Beisatz, betreffend die Generaldebatte, beisetzen zu müssen geglaubt, weil ja im Gesetzentwurfe die volle Auslassung der Specialdebatte beantragt wird. Ich begreife nicht, wie man da von einer zweiten Lesung sprechen kann, die kommt mir nur als eine Ceremonie oder Paradedebatte vor. Deswegen habe ich mir erlaubt, zu beantragen, dass das Abgeordnetenhaus über den erstatteten Bericht die Debatte, wenigstens über die Principien vornehme und dann das Elaborat an das Herrenhaus sende. Wenn aber im Abgeordnetenhause eine Debatte nicht stattfinden soll, dann ist auch nicht der Text dieses Gesetzes des Ausschusses zu begreifen, warum es das Abgeordnetenhaus an das Herrenhaus mittheilen soll. Das soll die Permanenzcommission thun. Das Abgeordnetenhaus hat damit nichts zu thun, weil es im Grunde dieses Gesetzes an seine Stelle den Permanenzausschuss gesetzt hat, ohne vorläufige Berathung. Ich begreife nicht, was man darunter versteht. Von einer nachläufigen Debatte ist auch nirgends die Rede. Ich bitte daher den Paragraphen in der von mir beantragten Fassung anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý wünscht, dass §. 2 folgendermaßen laute *(wiederholt den Antrag)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht)*. Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung. Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Der Herr Abgeordnete ist damit nicht zufrieden, dass wir in §. 2 die Verfügung getroffen haben, dass die Gesetzentwürfe, welche den Complex der Civilprocessreform umfassen, nach und nach dem Herrenhause durch das Abgeordnetenhaus überliefert werden und er wünscht über alle Gesetze eine Generaldebatte und eine Erörterung der Principien. Darauf möchte ich Folgendes erwidern. Wiewohl wir noch einige Gesetze erwarten, die dem Ganzen der Sache gehören, so liegt doch das Gros der ganzen Arbeit, Jurisdictionsnorm, Gesetz und Executionsordnung vor. Die Generaldebatte über die Principien dieser Gesetze war aus Anlass dieses Berathungsgesetzes offen und die Herren Abgeordneten, welche sich für die Sache interessiren, haben einen ziemlich weitgehenden Gebrauch von diesem Rechte gemacht und sich über die Principien bereits ausgesprochen. Das Verlangen des Herrn Abgeordneten ist also meiner Ansicht nach bezüglich der bereits vorliegenden Gesetze ein überflüssiges. Die Gesetze, die noch zu erwarten sind, und das sind hauptsächlich die Einführungsgesetze, werden das Abgeordnetenhaus ohne Debatte passiren; aber die Herren Abgeordneten muss ich doch darauf aufmerksam machen, dass damit noch nicht das letzte Wort gesprochen ist und diese nachfolgenden Gesetze zusammen mit dem Hauptgesetze nochmals dem hohen Hause zur Debatte und Beschlussfassung vorliegen werden. Aus diesem Grunde glaube ich nicht, dass das hohe Haus den Antrag annehmen sollte und bitte um Ablehnung desselben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt §. 2 in der von mir vorgelesenen Fassung. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche §. 2 in der Fassung des Ausschussantrages annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist nach dem Ausschussantrage angenommen.

Zu §. 3 ist kein Redner vorgemerkt. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche

§. 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Zu §. 4 ist der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich stelle den Antrag, dass das zweite Alinea zu entfallen habe. Ich sehe in dem Subcomité nichts anderes als das Durchsieben der Regierungsvorlage, ein Durchsieben, welches in letzter Instanz eigentlich von dem Herrn Sectionschef Ritter v. Krall, dem Herrn Berichterstatter und etwa von dem Herrn Justizminister abhängen sollte. Es hieße dies, diesen drei Herren das ganze Elaborat zu überlassen und sie zu einer Gesetzgebungscommission für beide Häuser zu bestellen.

Es ist das Ganze unparlamentarisch und daher erlaube ich mir, diesen Antrag zu übergeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt, dass das zweite Alinea zu entfallen habe. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung über die beiden Alinea Rechnung getragen werden, und derselbe bedarf daher keiner Unterstützung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Ich verzichte.

Präsident: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir schreiten zur Abstimmung und ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das zweite Alinea, dessen Streichung der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý wünscht, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch das zweite Alinea ist angenommen.

Zu §. 5 sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. Vašatý und Dr. Brzorád.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Ich habe schon in der Generaldebatte angeführt, dass hier ein Auslosungsmodus besteht, der sich unmöglich bewähren kann, schon wegen der großen Anzahl der Conferenzmitglieder und des großen Wechsels, der bei solchen Berathungskörpern eintritt. Sie schaffen dadurch eine Prämie für die Schwänzer. Jeder, der wegbleibt, kann sich denken: Bleibe ich weg, wird ein anderer ausgelost, und es kann immer die Berathung stattfinden.

Es ist ganz unrichtig, einen solchen Modus in einen Berathungskörper einzuführen, nachdem es sich schon so schlecht bei der Delegation bewährt hat. Ich erlaube mir daher — ich will die Debatte in keiner Weise verlängern — den Antrag zu stellen, dass in dem ersten Alinea die Worte *(liest):* „Sind die Mitglieder beider Häuser in ungleicher Anzahl anwesend, so entscheidet über die Theilnahme an der Conferenz das Los. Die Vorsitzenden und Berichterstatter können nicht ausgelost werden“ weggelassen werden.

Es ist besser, wenn man das Vertrauen hat, dass diejenigen Mitglieder, welche in die Conferenz gewählt werden, auch ihre Pflicht erfüllen. Sie sollen ihre Pflicht erfüllen und erscheinen, wenn sie nicht erscheinen, ist das ihre Schuld.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther beantragt die Weglassung der zwei letzten Sätze im ersten Alinea. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung entsprochen werden, und er bedarf daher keiner Unterstützung.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich erlaube mir zu diesem Paragraphen einen Zusatzantrag als Alinea 6 zu stellen, und zwar folgenden Inhaltes *(liest):*

„Jedes Mitglied der beiden Häuser des Reichsrathes hat das Recht, den Berathungen des Permanenzausschusses, der Permanenzcommission, sowie der gemeinsamen Conferenz beizuwohnen.“

Ich erachte diesen Zusatzantrag als nothwendig behufs Ergänzung des Gesetzes, weil in diesem Gesetze im Vergleiche zu dem Gesetze über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe vom Jahre 1867 jedenfalls wieder eine mutatio in peius vorhanden ist, indem der Ausschuss, ohne etwas zu erwähnen, die Öffentlichkeit implicite ausschließt. Bei einer so wichtigen Codification aber ist es sicher angezeigt und nothwendig, dass wenigstens die Abgeordneten, welche sich für die Sache interessiren, also in der Regel alle, das Recht haben sollen, den Berathungen der erwähnten drei Commissionen beizuwohnen. Ich bitte daher um Annahme meines Zusatzantrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý stellt folgenden Zusatzantrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Ich kann mich nur dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bareuther

vollinhaltlich anschließen; aber ich möchte gern ein paar Worte über diese Sache sprechen, denn sie ist von ungeheurer Wichtigkeit.

Der Antrag des Ausschusses führt eigentlich zu absurden Consequenzen; denn es könnte geschehen, dass eine ganze Partei überhaupt von der Berathung der gemeinsamen Conferenz ausgeschlossen wird. Es kann zum Beispiel durch Zufall geschehen, dass die ganze Linke oder der Hohenwart- oder der ganze Polenclub überhaupt nicht an den Berathungen theilnehmen kann, wenn das Los gegen sie ausfällt.

Es kann aber noch etwas anderes geschehen. Das Herrenhaus wird zum Beispiel in die Conferenz seine größten Capacitäten in Rechtsangelegenheiten schicken, es wird Dr. Unger, Professor Randa gewählt werden; es kann aber geschehen, dass sie in keiner Sitzung anwesend sein werden, weil sie durch das Los ausgeschlossen sein können.

Zu solchen Absurditäten führt der Antrag des Ausschusses. Das kann doch nicht zugelassen werden, dass es dem Zufall überlassen ist, ob Leute, die sich am meisten für die Sache interessiren und die gerade wegen ihrer Qualität von dem einen oder anderen Hause in die gemeinsame Conferenz entsendet werden, dort mitberathen können oder nicht. Ich schließe mich daher dem Antrage **Bareuther** an.

Ich habe aber noch einen **Zusatzantrag** zu stellen.

Die Conferenz wird ja statt des Hauses fungiren; in der Conferenz wird berathen, im Hause aber kann man nur in der Generaldebatte sprechen. Die Berathungen der Conferenz sind also für das Haus von größter Wichtigkeit. Ich erlaube mir daher noch einen **Zusatzantrag** zu §. 5 folgenden Inhalts zu stellen *(liest)*:

„Über die Verhandlungen der Conferenz wird ein stenographisches Protokoll geführt, welches unter alle Mitglieder der beiden Häuser vertheilt wird."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist **unterstützt** und steht mithin in **Verhandlung**.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die **Debatte** ist **geschlossen** und der Herr **Berichterstatter** hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither**: Ich werde mich in der Bekämpfung der gestellten Anträge ebenso kurz fassen, wie die Herren sich bei der Begründung derselben gefasst haben.

Da muss ich zunächst, indem ich mich dem Antrage des Herrn Dr. **Bareuther** zuwende, darauf aufmerksam machen, dass bei der gemeinsamen Conferenz es nicht nur eine Sache der Courtoisie dem Herrenhause gegenüber, sondern auch eine Sache der Gleichberechtigung der beiden gesetzgebenden Factoren ist, wenn diese Conferenz aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Permanenzausschusses und der Permanenzcommission besteht.

Sobald man diesen Grundsatz annimmt, muss im Gesetze auf irgend eine Weise vorgesorgt werden für den Fall, als von der einen oder anderen Seite sich weniger Mitglieder zu der Conferenz einfinden.

Vorab bemerke ich gegenüber der Andeutung des Herrn Abgeordneten Dr. **Brzorád**, dass zur Beschlussfähigkeit dieser Conferenz, sowie auch des permanenten Ausschusses und der permanenten Commission immer die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder nothwendig ist, dass also die Gefahr, dass ganze Parteien von den Berathungen ausgeschlossen sein können — wie der Herr Abgeordnete gemeint hat — ausgeschlossen ist.

Aber das Los, welches wir hier als Auskunftsmittel hinstellen, ist nicht so peremptorisch zu verstehen, indem es ja leicht möglich ist, dass man sich bezüglich der Theilnahme an der Conferenz auch sonst einigt; wenn also ein berühmter Jurist in der Gefahr wäre, ausgelost zu werden, so wird gewiss ein Genosse von ihm für ihn Platz machen.

Was nun die Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. **Vašatý** wegen der Öffentlichkeit betrifft, so muss ich bemerken, der permanente Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist und bleibt öffentlich, die permanente Commission des Herrenhauses ist und bleibt öffentlich, natürlich immer nur für die Mitglieder des betreffenden Hauses.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Vašatý** legt nun ein sehr großes Gewicht darauf, obwohl der praktische Erfolg zeigt, dass die Herren gar kein Gewicht auf die Öffentlichkeit zu legen scheinen. Wir haben im Frühjahre drei Wochen und jetzt sechs Wochen getagt und außer dem Herrn Abgeordneten Dr. **Kronawetter** ist kaum ein einzigesmal ein anderer Abgeordneter im Ausschusse gewesen. *(Hört! Hört!)*

Die gemeinsame Conferenz kann nicht öffentlich sein, weil sie nur dazu bestimmt ist, die Übereinstimmung der Beschlüsse zu constatiren und eventuelle Meinungsverschiedenheiten, soweit sie nicht schon ausgeglichen sind, zu schlichten. Aus diesem Grunde wäre es auch zwecklos, für diese gemeinsame Conferenz ein stenographisches Protokoll einführen zu wollen; der Schwerpunkt der Berathungen wird ja nicht in dieser Conferenz liegen, so dass, wenn das hohe Haus die stenographischen Protokolle bezüglich der Verhandlungen dieser gemeinsamen Conferenz haben würde, man doch nicht orientirt wäre, weil die Hauptarbeiten in der permanenten Commission, respective im permanenten Ausschusse geleistet werden.

Wir haben uns die Nothwendigkeit vorgehalten über unsere Thätigkeit Rechenschaft zu geben, und wie die Herren wissen, haben wir ein eigenes Comité,

eingesetzt, welches die Sitzungsberichte redigirt und den öffentlichen Blättern zugemittelt hat. Der permanente Ausschuss wird auch in Zukunft über alle seine Verhandlungen ausführliche Berichte in den Zeitungen veröffentlichen, weshalb ich glaube, dass es nicht nothwendig ist, in das Gesetz eine Bestimmung bezüglich der stenographischen Aufnahme hineinzunehmen.

Ich bitte das hohe Haus, die drei gestellten Anträge als überflüssig abzulehnen.

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther beantragt die getrennte Abstimmung über die beiden letzten Sätze des ersten Alinea dieses §. 5, welchem Antrage ich selbstverständlich zuerst Rechnung tragen werde; sodann werden wir über die weiteren Theile des Paragraphen und hernach über die Zusatzanträge Vašatý und Brzorád abstimmen. Ist etwas dagegen einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des §. 5 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. Ich ersuche jene Herren, welche die beiden letzten Sätze annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen. Ich ersuche jene Herren, welche den Rest des Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý lautet *(liest)*:

„„Jedes Mitglied der beiden Häuser des Reichsrathes hat das Recht, den Berathungen des Permanenzausschusses, der Permanenzcommission, sowie der gemeinsamen Conferenz beizuwohnen.““

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Brzorád, welcher lautet *(liest)*:

„„Über die Verhandlungen der Conferenz wird ein stenographisches Protokoll geführt, welches unter alle Mitglieder der beiden Häuser vertheilt wird“,

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Somit ist §. 5 unverändert angenommen.

Zu §. 6 sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Ferjančič, Dr. Bareuther und Dr. Vašatý. *(Nach einer Pause:)*

Der Herr Abgeordnete Ferjančič ist im Hause nicht anwesend, er verliert daher das Wort.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** §. 6 enthält wieder zwei wichtige Neuerungen. Er verwehrt erstens den Abgeordneten, der gemeinsamen Conferenz beizuwohnen, und zweitens zwingt er dieselben, wenn sie einen Antrag stellen wollen, dass sie sich erst die Zustimmung von zwanzig Mitgliedern verschaffen, und diese den Antrag unterschreiben müssen.

Bezüglich der ersten Neuerung hat der Herr Berichterstatter jetzt gemeint, der Permanenzcommission und dem ständigen Ausschusse können auch die einzelnen Mitglieder der betreffenden Häuser beiwohnen. Nur wenn die Conferenz zusammentritt und Herrenhausmitglieder auch dort sind, können sowohl die Abgeordneten als auch anderseits die Herrenhausmitglieder derselben nicht beiwohnen. Er sagte auch, dass es im bisherigen Verlaufe der Ausschussberathungen sehr selten vorgekommen sei, dass Abgeordnete dort waren. Aber das hindert doch nicht, dass man das Recht hat, hinzukommen, die Möglichkeit dazu muss gegeben sein. Wenn dann der einzelne Abgeordnete nicht Lust oder keinen Grund hat, hinzukommen, so läst er es eben bleiben.

Ich würde daher beantragen, dass wir aus dem Gesetze vom Jahre 1867 die Bestimmung herübernehmen: „Jedes Mitglied des Hauses hat das Recht, den Conferenzberathungen beizuwohnen.“

Die zweite Änderung, die ich beantrage, bezieht sich auf die Einbringung von Anträgen. Ich war lange Zeit im Strafgesetzausschusse und kann Ihnen sagen, dass es sehr selten vorkommt, dass solche Anträge eingebracht werden. Aber man muss es doch den Herren erleichtern, Anträge einbringen zu können, und das ist besonders wichtig, wenn das Haus nicht versammelt ist. Wie soll sich dann ein Nichtclubmitglied diese Unterschriften verschaffen? Der Betreffende müsste im ganzen Reiche herumreisen und bekommt noch möglicherweise Ablehnungen.

Ich beantrage daher, im ersten Alinea die Worte „müssen von einer nach der Geschäftsordnung des betreffenden Hauses erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterschrieben sein“ wegzulassen und über dieselben getrennt abzustimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat zwei Anträge gestellt. Der erste derselben ist ein Amendement. Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Antrag des Herrn Abgeordneten, welcher lautet *(liest)*:

„Jedes Mitglied des Hauses hat das Recht, den Conferenzberathungen beizuwohnen“,

unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Der zweite Antrag ist ein Antrag auf getrennte Abstimmung, welcher der Unterstützung nicht bedarf.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Es freut mich besonders, dass der erste Antrag des geehrten Vor-

redners mit dem meinigen wörtlich übereinstimmt. Ich wollte auch diesen Antrag stellen, werde es also unterlassen. Ich wollte ihn deshalb stellen, weil es in der Natur der Sache liegt, dass es nicht Aufgabe eines Parlamentes ist, seine eigenen wenigen Freiheiten noch zu beschränken, und die Vorlage im ersten Absatze ist wieder eine mutatio in peius im Vergleiche zu dem Gesetze vom 30. Juli 1867, wo ausdrücklich jedem Mitgliede des betreffenden Hauses das Recht vorbehalten ist, an den Ausschuss vor Schluss der Berathung schriftlich formulirte Anträge zu leiten und dieselben mündlich oder schriftlich zu begründen, und aus diesem Grunde, damit eine mutatio in peius auch im zweiten Absatze nicht stattfinde, beantrage ich das Wort „allenfalls“ wegzulassen.

Den Antrag des Herrn Vorredners anzunehmen ist auch nach der Natur der Sache nothwendig. Nach dem vorliegenden Entwurfe soll die Permanenzcommission, der Permanenzausschuss und die gemeinsame Commission auch während der Ferientagen, zu einer Zeit also, wo die Abgeordneten sich nicht am Sitze des Reichsrathes befinden, wo es also einem Abgeordneten schwer fallen würde, zwanzig Unterschriften auf einen Antrag zusammenzubringen. Deswegen ist der Antrag Bareuther in der Natur der Sache gelegen. Aber auch mein zweiter Antrag, das Wort „allenfalls“ auszulassen, ist nothwendig, weil er auch eine Verschlechterung des Standes, wie er im Gesetze vom Jahre 1867 ins Auge genommen wurde, hintanhält. Hier wäre es dem Ausschusse, der Permanenzcommission anheimgestellt, ihrem Belieben anheimgegeben, ob sie den betreffenden Antragsteller hören wolle oder nicht. Nach der Eile aber, die man veranstaltet, um die Civilprocessgesetze durchzupeitschen, ist wohl anzunehnen, dass die Permanenzcommission und die Herrenhauscommission und die gemeinsame Commission niemand vorladen würden, einmal wenn ihnen der Antrag nicht ins Ganze passt, und zweitens wenn ihnen der betreffende Antragsteller nicht zu Gesicht steht. Um diesem vorzubeugen, stelle ich also im Interesse der Sache den Antrag, das Wort „allenfalls“ auszulassen, stehe dagegen von dem ersten Antrage ab, nachdem Herr Dr. Bareuther denselben Antrag gestellt hat.

Präsident: Herr Dr. Vašatý beantragt, dass im zweiten Alinea das Wort „allenfalls“ zu entfallen habe. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen. Bezüglich der Öffentlichkeit gegenüber der gemeinsamen Conferenz habe ich bereits die Ehre gehabt, mich beim vorangehenden Paragraphen auszusprechen. Ich möchte die Herren nochmals aufmerksam machen, dass dem Bedürfnisse nach Öffentlichkeit dieser Verhandlungen in den Ausschüssen dadurch vollkommen Rechnung getragen ist, dass diese Öffentlichkeit für die Sitzungen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses stelbstverständlich gewahrt bleibt.

Was die Einbringung von Anträgen betrifft, so kann ich versichern, dass wir für die Einbringung von Anträgen sehr dankbar sein werden. Wir haben es eigentlich bedauert, dass während der bisherigen Verhandlungen des Permanenzausschusses nicht ein einziger Antrag eingebracht worden ist, und ich kann es als die aufrichtige Meinung des Ausschusses aussprechen und betonen, dass wir dankbar sein werden, wenn die Herren uns motivirte Anträge einbringen. Dass das schriftlich zu geschehen hat, das dient, wie Sie selbst zugeben werden, zur Geschäftsvereinfachung und geschieht auch wegen der Präcision der gestellten Anträge.

Ebensowenig schwer werden alle jene von Ihnen die Bestimmung nehmen, dass die geschäftsordnungsmäßige Anzahl von Mitgliedern auf den Anträgen unterschrieben sein muss, alle jene, sage ich, die wissen, wie leicht es für jeden von Ihnen ist, sich diese nothwendige Zahl von Unterschriften zu verschaffen.

Dass wir vielleicht — und ich komme damit auf den Antrag des Herrn Dr. Vašatý — nicht jeden Antragsteller bitten werden, seine Anträge mündlich zu entwickeln, das geschieht erstens mit Rücksicht auf die Zeitersparnis. Denn wir werden hauptsächlich während der Ferien tagen, und es wird nicht leicht sein, einen entfernten Abgeordneten nach Wien zu citiren, damit er seine Anträge mündlich begründet, und es wäre daher eine Schwierigkeit, wenn dies im Gesetze für alle Fälle vorgeschrieben wäre. Dabei glaube ich darauf hinweisen zu sollen, dass, wiewohl der Ausschuss sich gar keine besondere Prärogative aneignen möchte, es doch bei gewissen Anträgen prima facie klar ist, dass eine weitere Erörterung über dieselben nicht nöthig ist.

Von gewissen Anregungen und Anträgen, die in der Debatte gestellt worden sind, so von dem Antrage, betreffend das summarische Verfahren, wissen wir, die wir das ganze Gesetz aufbauen und durcharbeiten, schon heute, dass sie in das Gesetz nicht hineinpassen.

Aus diesen Gründen bitte ich, die drei gestellten Anträge abzulehnen und §. 6 nach dem Antrage des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther beantragt ein neues erstes Alinea, welches lautet:

„Jedes Mitglied des betreffenden Hauses hat das Recht, den Conferenzberathungen beizuwohnen.“

Dieser Antrag gelangt zunächst zur Abstimmung. Hierauf gelangt das erste Alinea des Ausschussantrages mit Auslassung der Worte zur Abstimmung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther beanständet, nämlich der Worte „müssen von einer nach der Geschäftsordnung des betreffenden Hauses erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterschrieben sein", und darauf im Falle der Annahme des übrigen Textes die soeben bezeichneten Worte. Dann wird über das zweite Alinea mit Auslassung des Wortes „allenfalls", welches Herr Dr. Vašatý beanständet, und sodann über dieses Wort selbst abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des Ausschussantrages mit vorläufiger Auslassung der Worte „müssen von einer nach der Geschäftsordnung des betreffenden Hauses erforderlichen Zahl von Mitgliedern unterschrieben sein" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das erste Alinea ist mit vorläufiger Auslassung dieser Worte angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die bisher noch nicht abgestimmten, soeben angeführten Worte dieses Alineas annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Das erste Alinea ist somit nach der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea mit vorläufiger Auslassung des Wortes „allenfalls" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das zweite Alinea ist mit vorläufiger Auslassung dieses Wortes angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Wort „allenfalls" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieses Wort ist angenommen.

Es ist nunmehr auch das zweite Alinea und somit der ganze §. 6 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zum §. 7 ist der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Das Alinea 1 dieses Paragraphen lautet *(liest)*:

„Sind die Berathungen der Conferenz abgeschlossen und ein gemeinsamer Beschluss erzielt, so wird über den in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf ein gemeinsamer Bericht an beide Häuser erstattet, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Berichterstatter."

Das ist wieder eine rückschrittliche Bestimmung im Vergleiche zu dem Gesetze vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe. In diesem Gesetze ist ausdrücklich im §. 6, Alinea 3, die Bestimmung enthalten *(liest)*:

„Diese Anträge sind vom Ausschusse in Berathung zu ziehen und ist über jeden derselben abzustimmen", und weiter: „die Gründe, welche den Ausschuss bestimmt haben, solche Anträge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen, sind, wenn der Antragsteller es verlangt, im Ausschussberichte bekanntzugeben."

Mit Rücksicht darauf, dass man dieses Gesetz in der größten Eile durchpeitschen und dass man es deshalb den Permanenzausschüssen und der Permanenzcommission überweisen will, liegt es nahe, dass diese Commissionen mit den ihnen überreichten Anträgen nicht viel Federlesens machen werden und dass sie dieselben ohne Begründung und besonders, nachdem der betreffende Paragraph in dieser Fassung bereits angenommen worden ist, auch ohne Einvernahme des Antragstellers verwerfen werden. Es ist das ein Fingerzeig für die Abgeordneten, dass sie sich lieber, um die Mühe zu ersparen, des Stellens von Anträgen enthalten sollen.

Ich beantrage daher, um diese höchst unparlamentarische Art der Behandlung zu vermeiden, an Stelle des §. 7 folgende Fassung *(liest)*:

„Sind die Berathungen der Conferenz abgeschlossen und ein gemeinsamer Beschluss erzielt, so wird über die erwähnten Gesetzentwürfe ein gemeinsamer Bericht, der auch die Begründung der Annahme oder Abweisung der eingebrachten Anträge (§. 6), wenn es der Antragsteller verlangt, zu enthalten hat, an beide Häuser erstattet, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Berichterstatter."

Ich glaube, dass wir uns dadurch dem erwähnten Gesetze über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe nähern, und bitte das hohe Haus um Annahme meines Antrages.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den soeben von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý gestellten Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist daher geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Ich muss mir die Freiheit nehmen, zu erklären, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý nichts anderes besagt, als was im Gesetze bereits enthalten ist, weswegen er meiner Ansicht nach überflüssig ist. Im zweiten Alinea des §. 6 ist ausdrücklich gesagt: beide Permanenzausschüsse — und darin geht dieser §. 8 weiter als das Gesetz vom Jahre 1867 — und auch die Permanenzcommission haben über jeden von den einzelnen Abgeordneten gestellten Antrag Beschluss zu fassen, und §. 7 sagt ebenso deutlich, dass von beiden Seiten, von den Permanenzausschüssen und von der Commission, an das Herrenhaus und an das Abgeordnetenhaus über sämmtliche Abänderungen und auch

über die gestellten Anträge ein gemeinsamer Bericht zu erstatten ist, in welchem selbstverständlich diese Anträge auch besprochen und ihre Annahme, beziehungsweise ihre Ablehnung motivirt werden wird.

Ich glaube also, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, als im Gesetze bereits enthalten, überflüssig ist, und bitte um die Ablehnung desselben.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen, und zwar zunächst über den von dem Herrn Dr. Vašatý beantragten Wortlaut des §. 7, weil dies ein Abänderungsantrag ist. Wenn diese Fassung abgelehnt werden sollte, wird über §. 7, wie er vorgedruckt ist, abgestimmt werden.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche den §. 7 nach dem Antrage des Herrn Dr. Vašatý, welcher lautet *(wiederholt denselben)*, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den §. 7, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 7 ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zu §. 8 sind zum Worte gemeldet, und zwar contra, die Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. Vašatý und Dr. Brzorád.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:**

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich wiederum das Wort ergreife.

Der §. 8 ist der wichtigste Paragraph dieses Gesetzes, wie der Herr Berichterstatter selbst in seinen einleitenden Worten hervorgehoben hat. Er ist der Staatsstreich des 2. Decembers des Ausschusses gegen den Parlamentarismus.

Wir sollen uns schon jetzt die Hände binden, wie wir uns seinerzeit, wenn der Bericht der Conferenz vorliegen wird, von dem wir noch gar keine Wissenschaft haben, benehmen werden. Was aus der Conferenz herauskommt, müssen wir annehmen oder verwerfen, die Möglichkeit eines anderen Beschlusses ist uns gar nicht offen gelassen. Man hätte doch wenigstens sagen sollen: Es kann der Antrag auf En bloc-Annahme gestellt werden. Aber nein! Der Paragraph bestimmt: Haus, Du musst die Gesetze en bloc annehmen oder verwerfen. Ich werde daher in erster Linie gegen diesen Gewaltparagraphen stimmen und beantrage die Streichung desselben, möchte aber in zweiter Linie einen Eventualantrag stellen, wodurch wenigstens dem Hause die Möglichkeit offen bleibt, eventuell auch die Specialdebatte beschließen zu können. Dieser Eventualantrag lautet *(liest)*:

„Die beiden Häuser können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die zweite und dritte Lesung stattfinde, ohne dass weitere Anträge oder eine Specialdebatte zulässig wären."

Nach der Art, wie jetzt abgestimmt wird, habe ich allerdings gar keine Hoffnung, dass dieser Antrag angenommen wird.

Ich will einen kleinen Beleg anführen, wie bei der Abstimmung vorgegangen wird. Ich habe vorhin zufällig den Entwurf verlegt und suchte nun einen anderen. Ich bin bei verschiedenen Sitzen herumgegangen, habe aber nirgends den Entwurf gefunden *(Lebhafte Oho!-Rufe!)*, ich meine, dort, wo ich hingegangen bin. Ich sage nicht, bei allen. Also in solcher Weise wird abgestimmt. Ich bitte das hohe Haus, meinen Antrag anzunehmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich fasse den Antrag des Herrn Abgeordneten Bareuther als einen Zusatzantrag für den Fall auf, dass §. 8 angenommen wird.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Es ist kein Zusatzantrag, sondern der Antrag tritt an die Stelle des §. 8.

Präsident: Dann ist es aber nicht möglich, denselben zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Eventuell!

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, da ist der geehrte Herr Abgeordnete im Irrthum. Die Eventualität, unter welcher er seinen Antrag gestellt hat, ist die Annahme des §. 8. Dann kann ich aber nicht mehr einen Antrag zur Abstimmung bringen, welcher statt des §. 8 stehen soll; das wäre unmöglich. Ich kann nicht über einen Antrag abstimmen lassen, welcher einen bereits angenommenen Antrag wieder aufhebt.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Dann bitte ich, meinen Antrag zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Das ist etwas anderes, dann ist der Antrag kein Zusatzantrag, sondern ein Abänderungsantrag.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Bareuther unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Herr Abgeordneter Dr. Vašatý hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther an. Ich begreife nicht, wie man hier ernstlich im Texte von einer zweiten und dritten Lesung sprechen kann. Es wurde im §. 2 die Bestimmung angenommen, dass

ohne vorläufige Berathung die Berichte des Permanenzausschusses lediglich an das Herrenhaus mitzutheilen sind. Wo da eine zweite Lesung mit Ausnahme der bloß ceremoniellen Generaldebatte stattfindet, ist nicht zu begreifen; umsoweniger kann von einer dritten Lesung die Rede sein. Nachdem der Paragraph sagt, dass das Ganze entweder anzunehmen oder abzulehnen ist und gar keine Veränderung stattfinden kann, so ist auch jede Debatte überflüssig, sie ist eine bloße Ceremonie, eine bloße Formalität, um den Schein des Constitutionalismus zu wahren, thatsächlich aber um diesen zu würgen.

Ich erlaube mir daher, anstatt des Wortlautes dieses Paragraphen, beziehungsweise anstatt des zweiten Theiles desselben die folgende Fassung zu beantragen:

„§. 8.

Über die gemeinsamen Beschlüsse der Conferenz findet in beiden Häusern die zweite und die dritte Lesung statt."

Ich meine eine wirkliche zweite und dritte Lesung.

„Die Specialdebatte findet nur über jene Paragraphen statt, zu welchen von den Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrathes rechtzeitig Anträge eingebracht worden sind."

Ich erlaube mir, diesen Antrag im Nachfolgenden zu begründen.

Durch den Beisatz, den ich in meinem Antrage vorschlage, findet eine Rückkehr zu dem Beschlusse statt, welcher bezüglich der Behandlung des Strafgesetzbuches hier im December vorigen Jahres beschlossen wurde, und es wird wieder derselbe Weg betreten.

Es soll eine Specialdebatte, aber auch eine Abstimmung bei denjenigen Paragraphen stattfinden, zu denen Anträge eingebracht worden sind, und es soll auch dann eine dritte Lesung stattfinden.

Das glaubte man, da man der Durchpeitschung des Strafgesetzes jetzt nicht sicher ist, beseitigen zu sollen, indem man jede Specialdebatte beseitigte und nur die ceremonielle Generaldebatte durchführen lassen wollte. Selbstverständlich wird bei dieser Generaldebatte von der Coalition auch der Schluss der Debatte beantragt werden, weil die Coalition nur dazu da ist, um alles von der Regierung Vorgelegte anzunehmen. Der Weg also, der zur Durchpeitschung des Strafgesetzes gewählt wurde, scheint hier nicht mehr zu genügen.

Man hat sich damals mit einem einfachen Hausbeschlusse begnügt, um die Geschäftsordnung abzuändern, oder wenn Sie wollen, aufzuheben, nämlich den §. 38, betreffend die Einbringung von Specialanträgen bei jedem Paragraph in der Specialdebatte.

Jetzt hat man dagegen den Weg des Gesetzes betreten, und es soll die gegenwärtige Vorlage von beiden Häusern des Reichsrathes angenommen und der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden. Es soll also ein Gesetz zur strammen Durchpeitschung der Civilprocessgesetze als ein sicherer Weg, mit Hintansetzung und Verletzung aller möglichen Gesetze beschlossen werden.

Meine Herren! Wenn dieses Gesetz und §. 8 angenommen wird, so ist nach meiner Überzeugung vor allem — das glaube ich nicht begründen zu müssen — eine Verletzung oder Umgehung der Geschäftsordnung darin gelegen; denn es wird die Specialdebatte thatsächlich abgeschafft und die Generaldebatte wird ohne jeglichen Erfolg nur ceremoniell, pompös vorgenommen.

Es findet also eigentlich keine zweite und keine dritte Lesung statt, nachdem man ja an dem Vorschlage der Commissionen zu den Civilprocessgesetzen gar nichts abändern kann, sondern dieselben nur en bloc anzunehmen hat. Es ist das eine Methode, welche bei den Handelsverträgen beobachtet wird, wie überhaupt bei Verträgen mit fremden Staaten oder mit Ungarn. Aber hier, meine Herren, sind ganz andere Gründe vorhanden; man muss zum Beispiel den Staatsvertrag mit Russland annehmen, weil man die russische oder ungarische Regierung nicht zu einer Conferenz oder Ausschussitzung hercitiren kann. *(Heiterkeit.)* Das ist also in der Natur der Sache begründet. Aber hier führt man uns zur Aufhebung der Geschäftsordnung oder eigentlich zur Aufhebung des Constitutionalismus gar keinen Grund an. Verletzt ist das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die Geschäftsordnung des Reichsrathes, und zwar vor allem §. 10, erster und zweiter Absatz, die Bestimmung nämlich, dass Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefasst wurden, dem anderen Hause mitgetheilt werden.

Ferner bestimmt hier das Gesetz, dass Anträge, welche von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, dem anderen Hause nicht mitgetheilt werden. Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Reichsrathes kennt also keine Permanenzcommission, keine Commission des Herrenhauses, sondern nur die Häuser des Reichsrathes. Dieses Gesetz wird also durch die gegenwärtige Vorlage umgeändert oder aufgehoben.

Verletzt oder abgeändert sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe, und zwar zum Beispiel im §. 4, Alinea 3, wo es heißt, dass der Bericht in beiden Fällen nach der bestehenden Geschäftsordnung zu behandeln ist, also an das Herren

haus, oder vom Herrenhause an das Abgeordnetenhaus, nicht aber an eine Commission zu leiten ist.

Verletzt ist die Bestimmung des §. 6, Alinea 1 und 2, wonach jedes Mitglied des Hauses den Ausschussberathungen anzuwohnen das Recht hat und ferner schriftlich oder mündlich bis zum Ende der Verhandlung Anträge stellen und begründen kann.

Es ist verletzt das Gesetz im §. 11 und 12, und zwar im §. 11, demzufolge nach der Schließung der Session des Reichsrathes oder während dessen Vertagung in Thätigkeit zu bleiben haben lediglich die von demselben eingesetzten Ausschüsse; einen anderen Ausschuss, eine Permanenzcommission, eine Commission des Herrenhauses oder eine gemeinschaftliche Commission kennt dieses Gesetz überhaupt nicht, das ist mit selbem völlig unvereinbar.

Weiters ist die Bestimmung des §. 12 verletzt, dass die Wirksamkeit eines über die Dauer der Session oder während der Vertagung des Reichsrathes bestellten Ausschusses sich auf die Vorberathung des demselben überwiesenen Gesetzentwurfes zu beschränken hat. In der gegenwärtigen Vorlage dagegen wird nicht von der Berathung der Permanenzcommission und der gemeinschaftlichen Commission gesprochen, sondern es wird ihnen die vollständige Vollmacht übertragen, das Gesetz zu beschließen, wo das Haus nichts anderes zu sagen hat, als Ja und Amen nach einer Paradegeneraldebatte.

Es ist aber nach meiner innersten Überzeugung überdies durch dieses Gesetz verletzt das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Z. 141, und zwar vor allem im §. 11, Alinea 1 und 2. Hier heißt es immer: Der Wirkungskreis des Reichsrathes umfasst die folgenden Angelegenheiten.

Weiters heißt es: Die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung steht dem Reichsrathe zu.

Im §. 12 heißt es: Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche im Gesetze dem Reichsrathe nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören vor die Landtage.

Ich nenne noch den §. 15, Absatz 2: Änderungen in diesem Grundgesetze sowie in den Staatsgrundgesetzen, die da genannt sind, gehören vor das Abgeordnetenhaus, vor den Reichsrath; es ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Hier kennt das Grundgesetz über die Reichsvertretung keinen Permanenzausschuss und keine Permanenzcommission des Herrenhauses, sondern diese Angelegenheiten sind lediglich beiden Häusern des Reichsrathes vorbehalten.

Wir haben heute in dieser Richtung eine Enunciation des hohen Präsidiums gehört. Ich muss offen aussprechen, dass ich mit derselben nicht einverstanden bin und sein kann.

Ich finde in der Verfassung, die wir leider gegen die Majorität zu vertheidigen in die nicht beneidenswerte Lage hier versetzt sind, keine Bestimmung, dass es dem Präsidium zustehen würde, zu bestimmen, ob eine Zweidrittel-Majorität zur Beschließung eines Gesetzes erforderlich ist.

Ich gestehe zu, dass man unter dem früheren Regime, als der eiserne Ring der rechten Seite des Hauses die Majorität bildete, als man das Recrutencontingent auf zehn Jahre votiren sollte, dem Präsidium von der Majorität diese Entscheidung übertragen hat. Soweit ich mich erinnere, wurden aber damals von der Opposition Proteste erhoben, und ich glaube, dass sie begründet waren, weil dieses Recht dem Präsidium nirgends vorbehalten ist, daher auch nicht zusteht. Der obige Vorgang ist inconstitutionell, unparlamentarisch, da ein so wichtiges Recht, zu bestimmen, ob eine Angelegenheit die Zweidrittel-Majorität erfordere, nach dem Sinne und Geiste der Verfassung nur dem Hause vorbehalten ist und vorbehalten sein muss. Es kann auch nicht anders sein, denn das Haus soll der oberste Hüter der Verfassung sein. Wenn man dem jeweiligen Präsidenten — der eine ist vielleicht schwach, der andere parteiisch, voreingenommen — dieses Recht als Spielzeug in die Hand geben sollte, wäre das die größte constitutionelle Sünde, die man begehen kann.

In dem ganzen vorliegenden Gesetze liegt nichts anderes, als dass man der Permanenzcommission und den Zwillingen oder Drillingen derselben das ganze Gesetzgebungsrecht des Reichsrathes überlassen will, die Vollmachten dazu ausstellt. Es wäre aufrichtiger gewesen, wenn man gesagt hätte: Die Geschäftsordnung und das Grundgesetz über die Reichsvertretung sind nicht danach, um die Civilprocessgesetze durchzubringen, ändern wir diese Gesetze. Das wäre der gerade Weg gewesen! Aber man nimmt, ich möchte sagen schleichweise, zu dieser Vollmacht, obwohl man sie nicht so nennt, Zuflucht, weil man sich an das Gesetz nicht wagen will.

Der Herr Berichterstatter lobt die Art, wie in Italien das Parlament einer Commission solche Vollmachten ertheilt hat. Die Prämissen sind in Italien aber ganz anders als in dieser Reichshälfte. Italien ist ein homogenes, nationales Reich; in nationalsprachlicher Beziehung sind dort alle Abgeordneten eines Sinnes, aber bei uns in diesem Völkerreiche sind andere Verhältnisse und überdies sehr unconstitutionelle Verhältnisse, weil wir eigentlich hier sitzen auf Grund einer ungerechten Wahlordnung, wo die Majorität der Völker in der Minorität ist, und wo die Majorität, welche die Minorität vertritt, dieses Unrecht in die Ewigkeit verlängern will.

Das sind ganz anders verkehrte Verhältnisse in politicis als in Italien. Dort haben sie gesundpolitische Verhältnisse. Wir aber haben nicht einmal eine wahre politische Unterlage zu einer solchen Vollmacht. Der Herr Berichterstatter hätte gut gethan, sich auch auf andere Reiche zu berufen als auf England, wo die Häuser nach seinen Angaben 40 Tage gehabt

haben, um sich über die betreffenden Vorlagen zu informiren und ihre Anträge zu erstatten, während wir zwei Drittel der Vorlagen noch nicht einmal in der Hand haben und schon sagen sollen, welche Ansicht wir haben.

Der Herr Berichterstatter sagt, dass in dieser Debatte über das Gesetz bereits gesprochen werde, ich aber war nicht einmal in der Lage, während der sieben Tage, seit ich die Vorlage in der Hand habe, das Gesetz zu lesen, weil die physische Zeit dazu nicht vorhanden war.

Wir können also über die Gesetze nicht sprechen und Anträge nicht erstatten, weil wir die Gesetze noch nicht in der Hand haben, weil der Ausschuss noch gar nicht fertig ist. Eine größere Beleidigung, ein größerer Hohn auf den Constitutionalismus kann gar nicht stattfinden. Es wird das der sogenannten liberalen Partei vielleicht keine guten Früchte tragen, denn es wird zeigen, wie der Liberalismus unter der Herrschaft der Coalition, welche sich zum Unrechte und zum Festhalten desselben vereinigt hat, gemartert wurde. *(Sehr richtig!)*

Es ist sonderbar, dass wir, die wir die December-Verfassung nicht anerkennen, die wir mit einer Rechtsverwahrung in dieses hohe Haus gekommen sind, weil wir eine andere Rechtsüberzeugung haben, und diese Rechtsüberzeugung auch von anderen Orten genehmigt wurde, gerade berufen sind, darauf aufmerksam zu machen, wie die Gesetze der Verfassung, welche Sie gemacht haben, auf deren Ausführung Sie aber jetzt verzichten, zu vertheidigen sind. Das ist die traurigste Rolle, die Sie uns zuweisen. Sie von der Majorität glauben, genug gethan zu haben, wenn Sie hier sitzen und abstimmen. Sie als die wahren Liberalen *(Heiterkeit)* sollten, wenn Sie von der December-Verfassung einen guten Begriff haben, ex officio diese Verfassung vertheidigen und eine Verletzung derselben nicht zulassen.

Ein Gesetz aber will man nicht machen. Das ist ein noli me tangere. Man fürchtet sich davor, weil man einmal nicht weiß, ob man eine Zweidrittel-Majorität für eine Umänderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung, über die Behandlung umfangreicher Gesetze und insbesondere des Grundgesetzes über die Reichsvertretung im hohen Hause erlangen würde und dann scheut man sich, pro futuro so etwas zu unternehmen, denn man hat die Überzeugung, dass diese zufällige Majorität in wenigen Tagen — ich will nicht sagen in wenigen Augenblicken — zu einer Minorität werden kann. Wir hoffen, dass in diesem Reiche der Unwahrscheinlichkeiten doch noch einmal die Gerechtigkeit zur Ehre kommen wird. *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Man muss immer zu dem Gegenstande zurückkehren, um den es sich eigentlich handelt. Anstatt der beiden Häuser sollen zwei Ausschüsse niedergesetzt werden, welche eine große Codification in Civilprocessangelegenheiten beschließen sollen. Und das ist der Kern der Angelegenheit. Einer Commission soll die Vollmacht gegeben werden, das Haus, jeder Abgeordnete verzichtet auf die Abstimmung über die betreffenden Paragraphen, über die Annahme der Anträge.

Meine Herren! Das widerspricht schon der Verfassung, nämlich dem Paragraphen derselben, welcher die Bestimmung enthält, dass jeder Abgeordnete sein Mandat persönlich ausüben muss, dass er es nicht durch Vollmacht ausüben kann. Nun sollen die beiden Häuser eine generelle Vollmacht nur einigen Mitgliedern geben. Wenn das dem Geiste und Wortlaute der Verfassung nicht widerstreitet, dann muss ich sagen, dass man Augen hat, um nicht zu sehen. Es wäre, wenn man den Constitutionalismus, die eigene Verfassung, so mit Füßen tritt — da spreche ich meine Überzeugung aus — besser, dass man eine Fachcommission von Rechtsgelehrten bestellen möchte. Es war das schon da, es war eine Hofgesetzgebungscommission, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zustande gebracht hat.

Wenn man solchen Fachmännern die ganze legislatorische Arbeit, das ganze Gesetzgebungswerk überließe und nach Art Italiens die Regierung bevollmächtigen würde, das Gesetz probeweise als geltend zu proclamiren, so wäre das wenigstens à la Italien gehandelt, obwohl — ich wiederhole es — die Verhältnisse, die Prämissen dort und bei uns ganz andere sind. So aber sitzen wir hier und spielen uns auf den Constitutionalismus hinaus, aber wir führen eigentlich durch die Commission, nachdem wir uns aller Rechte begeben, den Absolutismus selbst ein. Das ist meine Überzeugung. *(Sehr gut!)*

Und warum die große Eile? Die Hand auf's Herz gelegt, ich glaube, dass bis 1897 diese ganze große Codification unter Dach und Fach gebracht werden soll, weil man ein schlechtes Gewissen, weil man Gewissensbisse hat, dass die derzeitige Majorität auch selbst dann, wenn die gegenwärtige schreiendste ungerechte Wahlordnung noch in Geltung sein sollte, nicht in dieser Anzahl, dass dann vielleicht eine andere Majorität hieherkommen wird. Diese Gewissensbisse sind nach meiner Überzeugung auch der größte Drang, wenigstens etwas angeblich vielleicht, wie man sagt, Gutes, aber ich glaube, Schlechteres für die Nachwelt hinterlassen zu haben.

Meine Herren! Ich werde nicht von dem Vertrauen zur Regierung sprechen — ich habe es schon öfters gethan — ich bemerke nur, dass sie nicht einmal ihr Programm in Betreff der Wahlreform eingehalten hat, obwohl die Wahlreform zur Codification des Civilprocessgesetzes die richtige Unterlage gewesen wäre. Sie wird aber auch die anderen Zusagen in ihrem Programm nicht einhalten. Ich will zuletzt nur noch einige Worte über den gegenwärtigen Justizminister verlieren. Die großartigste Art von Vollmacht, die in einem Parlamente, das wirklich ein Parlament ist, gegeben worden ist, soll durch diese

Vorlage dem Justizminister ertheilt werden! Wir müssen jedenfalls dagegen stimmen. Denn Graf Schönborn ist in die Fußstapfen seines Vorgängers getreten. Unter ihm haben wir nach fünfzehnjährigen Bitten, Mahnen und Klagen die Befolgung der kaiserlichen Patente vom Jahre 1850, 1853, der Strafprocessordnung und der Staatsgrundgesetze nicht erwirkt! Geltende Gesetze werden in böhmischen Amtsangelegenheiten gegen das böhmische Volk nicht befolgt. Dieser Justizminister hat den Staatsstreich von 3. Februar 1890 begangen, indem er eigenmächtig und gegen alle diesbezüglichen Gesetze das Oberlandesgericht in Prag in zwei Gruppen getheilt und deutsche Beamte im ganzen Königreiche eigenmächtig und gesetzwidrig von der Kenntnis der böhmischen Sprache losgesprochen hat. Dieser Justizminister fand nicht ein Wort, als unsere Sprache vor dem Obersten Gerichtshofe als eine fremde beschimpft wurde *(Lebhafte Zustimmung)*, ja nicht einmal eine Rüge, nicht einmal eine Abschwächung dieses unerhörten Schimpfes, welcher die Majorität der österreichischen Völker gröblichst beleidigte. *(Zustimmung.)*

Dieser Minister unterstand sich sogar doloserweise ...

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte sich solcher Ausdrücke zu enthalten, die ich rügen muss.

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(fortfahrend)*: ... böhmische Reden in diesem hohen Hause zu verbieten; das ist der größte Schandfleck für den Rechtsstaat. Damit schließe ich. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Hohes Haus! Ich werde in erster Linie für die Anträge Bareuther und Vašatý stimmen. Für den Fall, als dieselben abgelehnt werden und §. 8 in der Fassung des Ausschusses angenommen wird, stelle ich zu §. 8 nachstehenden Zusatzantrag *(liest)*:

„Dies geschieht aber nur dann, wenn keines der beiden Häuser nach Vertheilung des Berichtes der Conferenz vor dem Beginne der Generaldebatte beschließt, dass über diese Gesetzentwürfe das geschäftsordnungsmäßige Verfahren vorgenommen werde.

Ein diesbezüglicher Antrag kann, wenn er geschäftsordnungsmäßig unterstützt ist, in jedem der beiden Häuser nach Vertheilung des Berichtes bis zu dem Beginne der Generaldebatte jederzeit gestellt werden, und es ist über ihn sogleich zu verhandeln und zu beschließen."

Dieser Antrag bezweckt, dass jedem der beiden Häuser noch im letzten Augenblicke die Möglichkeit geboten wird, zu der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung aller Vorlagen zurückzukehren. Denn es kann geschehen, dass die Vorlagen, wie sie aus der Conferenz hervorgehen werden, im ganzen zwar gut sein werden, und es also schade sein wird, sie abzulehnen; dass aber dort Bestimmungen enthalten sein können, welche auszuscheiden wären.

Das Haus wird erst erfahren, wie die Sache aussehen wird, bis der Bericht der Conferenz vorliegen wird. Es ist also für das Haus sehr wichtig, so lange es noch nicht weiß, wie die Anträge der Conferenz ausfallen, dass es sich die Möglichkeit lässt, noch im letzten Augenblick an eine Specialberathung zu gehen.

Sie riskiren, meine Herren, durch Annahme meines Antrages nur eine einzige Debatte; denn der Antrag kann in einer einzigen Sitzung berathen und dann angenommen oder abgelehnt werden. Es ist also eine Vorsicht, die bei einer so wichtigen Sache, beim Vergeben eines so wichtigen Rechtes doch am Platze wäre. Ich erlaube mir daher, die Annahme meines Antrages zu empfehlen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den soeben vernommenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht in Verhandlung. Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Meine Herren! Ich möchte zunächst constatiren, und es werden mir alle jene Herren, welche den drei Rednern zugehört haben, vielleicht Recht geben, dass all das, was sie vorgebracht haben, schon im Laufe der Debatte nicht einmal, sondern bereits mehrmals vorgebracht worden ist.

Und so glaube ich mich darauf berufen zu können, dass ich dasjenige, was sich für die Fassung des §. 8 vorbringen lässt, bemüht war, sowohl in meinem Berichte auseinander zu setzen, als auch hier nochmals zu begründen, und dass ich in der Begründung dieses Kernpunktes der ganzen Frage die Unterstützung von so hervorragenden Mitgliedern genossen habe, dass ich denn doch vielleicht darauf verzichten darf, Ihnen nochmals alle Argumente vorzuführen, welche für den §. 8 sprechen.

Wir hätten diesen Paragraphen vorzuschlagen nicht den Muth gehabt, wenn wir nicht überzeugt gewesen wären, den ganzen Aufbau des Gesetzes durch die Vorberathung hier im Hause, im permanenten Ausschusse, durch die nochmalige Berathung im Herrenhause, in der Commission, in der gemeinsamen Conferenz, unter Berücksichtigung und Hinzuziehung aller Initiativanträge, die gestellt werden, auf einen Boden zu stellen, der so sicher ist, dass wir Ihnen den §. 8 anempfehlen können.

Wir haben uns diese Construction des Gesetzes mehr als einmal überlegt und gefunden, dass es eine Frage der Gewissenhaftigkeit ist, ob wir diesen Paragraphen empfehlen sollen oder nicht. Wir sind nun zu diesem Resultate gekommen, und ich möchte bitten, an diesem Resultate heute festzuhalten.

Die von den Herren Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. Vašatý und Dr. Brzorád gestellten Anträge suchen in verschiedener Weise in diesen Paragraph Bresche zu legen, und ich möchte daher bitten, denselben nicht zuzustimmen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther möchte noch in letzter Stunde, da die ganze Sache glücklich zur Entscheidung reif ist, eine Specialdebatte herbeizuführen versuchen, aber es widerspricht dies ganz dem Gedankengange, den wir bei diesem Gesetze genommen haben, und wenn für dieses Gesetz im großen und ganzen eine Begründung vorliegt, so liegt darin auch eine Begründung für die Ablehnung des Antrages Bareuther.

Dasselbe gilt von den Anträgen Vašatý und Brzorád, die eigentlich dieselbe Sache in einer etwas anderen Form dem hohen Hause vorschlagen.

Ich bitte also, diesen §. 8 als den essentiellsten des Gesetzes so anzunehmen, wie er vorliegt.

Präsident: Es liegen zwei Abänderungs- und ein Eventualantrag vor. Der weitestgehende ist nach meiner Auffassung der Antrag Vašatý, der unter allen Umständen eine Specialdebatte zuläßt. Der nächste Antrag ist der vom Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther gestellte; derselbe unterscheidet sich schon weniger vom §. 8 und verlangt nur die Zweidrittelmajorität für das Entfallen der Specialdebatte.

Ich werde daher zuerst den Antrag Vašatý und dann den Antrag Bareuther zur Abstimmung bringen. Für den Fall der Ablehnung dieser Anträge gelangt der §. 8 nach dem Vorschlage des Ausschusses, und wenn dieser angenommen wird, der Zusatzantrag Brzorád zur Abstimmung. Ist etwas gegen diese Reihenfolge einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es bleibt bei meinem Vorschlage.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 8 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, welche lautet *(liest)*:

„Über die gemeinsamen Beschlüsse der Conferenz findet in beiden Häusern die zweite und dritte Lesung statt. Die Specialdebatte findet nur über jene Paragraphen statt, zu welchen von den Mitgliedern der beiden Häuser des Reichsrathes rechtzeitig Anträge eingebracht worden sind."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 8 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Bareuther, welche lautet *(liest)*:

„Die beiden Häuser können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass die zweite und dritte Lesung stattfinde, ohne dass weitere Anträge oder eine Specialdebatte zulässig wären."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität. Dieser Antrag ist daher gleichfalls abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 8 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 8 ist, wie er vorgedruckt ist, angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche zu §. 8 den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád, welcher lautet *(liest)*:

„Dies geschieht aber nur dann, wenn keines der beiden Häuser nach Vertheilung des Berichtes der Conferenz vor dem Beginne der Generaldebatte beschließt, dass über diese Gesetzentwürfe das geschäftsordnungsmäßige Verfahren vorgenommen werde.

Ein diesbezüglicher Antrag kann, wenn er geschäftsordnungsmäßig unterstützt ist, in jedem der beiden Häuser nach Vertheilung des Berichtes bis zu dem Beginne der Generaldebatte jederzeit gestellt werden, und es ist über ihn sogleich zu verhandeln und zu beschließen."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität. Dieser Antrag ist abgelehnt. Daher erscheint §. 8, wie er vorgedruckt ist, angenommen.

Zu §. 9 ist niemand gemeldet.

Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 9, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9 ist angenommen.

Zu §. 10 sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Ferjančič und Dr. Vašatý. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič.

Abgeordneter Dr. **Ferjančič:** Hohes Haus! Mein Antrag geht dahin, dass dieser Paragraph eliminirt werde. Die Gründe dafür haben ja ich und außer mir viele andere des Ausführlichen in der General- und in der Specialdebatte angegeben. Wir sollen da für Gesetze, die uns noch gar nicht vorliegen, dieses abgekürzte Verfahren votiren, für Gesetze, von denen es im Berichte selbst heißt, dass sie außerordentlich wichtige Fragen zu lösen berufen sind. Trotzdem sollen wir schon im jetzigen Stadium, ohne dass diese Gesetzesvorlagen, als welche bezeichnet werden: das Einführungsgesetz zu den vorliegenden Gesetzesvorlagen und insbesondere ein Gesetz, betreffend die Gerichtsinstruction, bekannt wären, ohne dass wir auch nur die Entwürfe derselben kennen, das abgekürzte Verfahren als anwendbar für die Berathung

und Behandlung dieser Gesetze votiren. Es sind, wie gesagt, des Ausführlichen Gründe dagegen angeführt worden.

Ich bedauere, dass bei §. 6 ein Antrag des Abgeordneten Bareuther zurückgewiesen wurde, den ich in ganz gleicher Fassung selbst stellen wollte, dass man es nämlich nicht ermöglicht hat, dass wenigstens für die Berathungen des Ausschusses jene Rechte verblieben wären, die wir heute nach dem Gesetze vom 30. Juli 1867, auf Grund dessen die Permanenzausschüsse eingesetzt werden, genießen.

Es ist durch die Annahme der Bestimmungen des §. 6 außerordentlich erschwert die Betheiligung der Nichtausschussmitglieder an der Berathung, wie sie das Gesetz vom 30. Juli 1867 im Auge hat. Es erscheinen also die Mitglieder des Hauses schon in dieser Weise in ihrer Theilnahme an der Berathung verkürzt. Wenn nun auch noch im vorhinein für unbekannte Gesetze dieses abgekürzte Verfahren votirt werden soll, so haben wir uns thatsächlich der wesentlichsten Rechte begeben. Ich würde das sehr bedauern, und mit mir mancher andere, nachdem wir nicht wissen, wie die vielen wichtigen Fragen, welche diese Gesetze zu lösen haben, durch die Entwürfe zu lösen versucht werden. Ich empfehle daher meinen Antrag, der lediglich dahin geht, diesen Paragraphen zu streichen, zur Annahme.

Ich füge nur noch Folgendes bei: Wir werden ja die Gesetze bekommen, es ist unerlässlich, dass wir sie erhalten; das Einführungsgesetz müssen wir bekommen, und die Gerichtsinstruction ist auch unausbleiblich. Sind diese Gesetze derart, dass wir dem Geiste oder der Anlage derselben im großen und ganzen zustimmen, so wird es ja keinem Anstand unterliegen, auch für die Behandlung derselben ein abgekürztes Verfahren zu votiren. Aber im gegenwärtigen Zeitpunkte das von uns zu verlangen, uns das anzusinnen, finde ich nicht für gerechtfertigt.

Ich beantrage also die Streichung dieses Paragraphen.

Präsident: Diesem Wunsche wird durch die Abstimmung Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich erlaube mir den Antrag, dass der §. 10 ganz gestrichen werde. Jetzt erst sieht man, wie weit die Vollmacht gehen soll, nicht für die im §. 1 genannten Gesetze, sondern für eine ungenannte Zahl von Gesetzen in infinitum, so weit als der Justizminister dieselben wird der Commission vorlegen wollen. Wenn man so eine unbeschränkte Vollmacht einer parlamentarischen Commission gibt, so ist es thatsächlich ein Verzicht auf die eigenen Rechte, auf die persönlichen und auf die des ganzen Parlaments, und wenn Sie schon so ein Spiel treiben wollen, machen Sie es auch bei der Steuerreform; die Commission soll sich zusammensetzen, die die Sache macht, und auch beim Budget, das wird das Angenehmste sein, man wird die unangenehmen Interpellationen nicht hören. Da wird unter der Coalition der Parlamentarismus die größte Blüte erreichen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Zur Aufrechthaltung des vorliegenden Paragraphen erlaube ich mir folgende Argumente anzuführen. Der §. 10 dehnt das Verfahren, welches wir durch diesen Gesetzentwurf für die Berathung der bereits bestehenden Gesetzentwürfe vorschlagen, auch auf jene Gesetze aus, die wir noch zu erwarten haben, die dem hohem Hause noch nicht vorliegen, und wir hätten gewiss nicht den Muth gehabt, Ihnen vorzuschlagen, diese Ausdehnung eintreten zu lassen, wenn uns dazu nicht bewogen hätte die Betrachtung, dass die Natur dieser Gesetze — es handelt sich eben nur um Einführungsgesetze und um das Gesetz über die Gerichtsinstruction — dass der innige Zusammenhang mit den anderen Gesetzen und zweitens vor allem, was ich mehrmals betont habe, der vorwiegend juristische Charakter dieser Gesetze — juristisch wie im technischen Sinne des Wortes genommen — unseren Vorschlag rechtfertigen.

Auch gegenüber diesen Gesetzen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, Abänderungsanträge zu stellen, und auch bezüglich dieser Gesetze wird das Haus nach Inhalt des §. 8 seinerzeit Gelegenheit haben, sein Endurtheil zu fällen. Ich möchte Sie also bitten, im Interesse der Sache auch diesen Paragraphen zu votiren.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 10, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 10 ist angenommen.

Zu §. 11 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ohne Zustimmung der Landtage eine Bestimmung anzunehmen, durch die die betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung der Landtage abgeändert oder aufgehoben werden, so weit geht meines Erachtens die Competenz des Reichsrathes nicht. Es findet sich zum Beispiel in der Geschäftsordnung des böhmischen

Landtages analog dem §. 4 der Geschäftsordnung des Reichsrathes die Bestimmung, dass eine Neuwahl vorzunehmen ist, und dass ein Mitglied sofort nach Ablauf der 8 Tage auf eine vom Präsidenten zu erlassende Aufforderung binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen hat, widrigens dasselbe als ausgetreten zu betrachten ist. Meine Herren! Sie bestimmen hier für ein Mitglied des böhmischen Landtages, welches in der Permanenzcommission ist, dass es im böhmischen Landtage seines Mandates verlustig erklärt werden soll. Jetzt könnte das auch einen Liberalen, einen früher Verfassungstreuen treffen, obwohl die Verfassungstreuen diese Bestimmung in die Geschäftsordnung des Reichsrathes und des böhmischen Landtages aufgenommen haben, um der passiven Opposition der böhmischen Abgeordneten damals zu steuern. Also hier würde diese Bestimmung geradezu in Betreff der Permanenzcommission, des Permanenzausschusses und der gemeinsamen Conferenz aufgehoben. Das kann meiner Überzeugung nach ohne Zustimmung der betreffenden Landtage, also hier des böhmischen Landtages, mit nichten geschehen. Ich muss daher gegen diesen Paragraphen stimmen, weil diese drei Commissionen den Delegationen, dem Reichsrathe und den Landtagen geradezu übergeordnet würden, und ärger, glaube ich, kann man gegen die Verfassungsgesetze nicht vorgehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Bareuther hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý meint, dass ohne Zustimmung der Landtage ein solcher Paragraph nicht angenommen werden kann. Dieser Ansicht bin ich entschieden nicht. Ich bin kein Autonomist und stehe auf dem Standpunkte: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Aber damit das geschehen kann, muss es in Form Rechtens geschehen.

Nun ist es gar kein Zweifel, dass die Krone sowohl den Reichsrath, als die Landtage und die Delegationen einberufen kann, sie können sogar nebeneinander einberufen werden.

Aber bezüglich der ständigen Ausschüsse bestimmt ausdrücklich im Gesetz, dass sie nicht tagen dürfen, wenn ein Mitglied der Commission dem Landtage, der zur selben Zeit tagt, angehört. Wenn Sie nun durch diesen Paragraphen feststellen wollen, dass ein Abgeordneter des Landtages diesem Landtage entzogen und der Permanenzcommission zugezogen werde, so nehmen Sie damit eine Verfassungsänderung vor, Sie nehmen ein Recht dem Landtage weg, der ein Recht darauf hat, dass seine Mitglieder den Landtagssitzungen beiwohnen; das können Sie nur mit Zweidrittelmajorität.

Das ist meine aufrichtige Überzeugung; ich wünsche die Offenheit und Wahrheit bei den Ministern, ich bin aber auch offen und wahr und bringe diese meine Anschauung zur Kenntnis des Hauses. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als entweder den Passus bezüglich der Landtage fallen zu lassen, was ich selbst nicht wünsche, weil ich will, dass die Conferenz in der Zeit im December und Jänner tagen kann, und das ist nicht möglich, wenn wir den Paragraphen fallen lassen, oder wir müssen die Zweidrittelmajorität constatiren, damit das Gesetz werden kann.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Es ist bemängelt worden, dass die Permanenzcommission auch während der Landtage ihre Thätigkeit fortsetzen soll, und es sind gewisse staatsrechtliche Bedenken erhoben und es ist sogar ausgesprochen worden, Reichsrecht bricht Landesrecht oder umgekehrt.

Ich gestehe, ich sehe die Sache viel einfacher an. Es ist richtig, dass die Geschäftsordnung der Landtage verlangt, dass, wenn jemand von seiner Landtagsthätigkeit wegbleibt, er dies in irgend einer Weise rechtfertige, und wenn er unentschuldigt wegbleibt, dass er seines Mandates verlustig geht. Ich glaube aber, dass in keiner Landtagsordnung verboten ist, dass jemand zur Besorgung eines wichtigen Geschäftes sich einen Urlaub nimmt. Das ist der einfache Ausweg, der sich ergeben würde, wenn die Permanenzcommission während eines Landtages tagen würde. Der Schwerpunkt der Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Permanenzausschüsse. Sie dürfen nicht vergessen, dass dieses Gesetz auch von der Permanenzcommission des Herrenhauses handelt, und da soll aus rein praktischen Gründen die Möglichkeit geboten sein, dass diese Commission, deren Mitglieder mit den Landtagen gar nicht oder nur in einzelnen Fällen zu thun haben, forttagen kann.

Wir haben also die Bestimmung deshalb hineingenommen, damit die kommenden Wintermonate, Jänner und Februar, von der Permanenzcommission des Herrenhauses zur Berathung der vorliegenden Gesetze benützt werden können. Das ist der Grund, weshalb wir die Landtage hineingenommen haben. Darum bitte ich das hohe Haus, den Paragraphen wie er vorgedruckt ist, anzunehmen.

Abgeordneter Dr. **Bareuther:** Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Da abermals die Frage der Zweidrittel-Majorität aufgeworfen worden ist, fühle ich mich neuerdings verpflichtet, meine Ansicht darüber auszu-

sprechen. Die Frage, inwieweit ein mit der Behandlung umfangreicher Gesetze betrauter Permanenzausschuss während der Tagung der Landtage zu tagen berechtigt ist oder nicht, ist im §. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 geregelt. Dieses Gesetz spricht allerdings aus, dass eine solche gleichzeitige Tagung nicht stattfinden kann; damals wohl mit vollem Grund. Denn im Jahre 1867 musste jedes Mitglied dieses hohen Hauses selbstverständlich auch dem Landtage angehören *(So ist es!)*, was heute nicht mehr der Fall ist. Das ist übrigens die meritorische Seite der Frage, auf die ich mich nicht einlasse.

Formell stellt sich mir der Antrag, der hier vorliegt, als eine Abänderung des §. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 dar. Dieses Gesetz ist mit einfacher Majorität beschlossen worden, kann daher auch nach meiner Ansicht mit einfacher Majorität abgeändert werden.

Wir werden abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche §. 11, so wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, da die Auszählung des Hauses vorgenommen werden wird. *(Nach Auszählung des Hauses:)* §. 11 ist mit 112 gegen 28 Stimmen angenommen.

Wünscht jemand zu §. 12, Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche §. 12, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und hiemit das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Baernreither:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wünscht jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität anerkannt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 967 der Beilagen)*.

Ich würde mir nun erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Ich habe mitzutheilen, dass als Schriftführer gewählt worden sind mit 113 abgegebenen Stimmen der Herr Abgeordnete Demel, mit 112 abgegebenen Stimmen der Herr Abgeordnete Noske. Der Herr Abgeordnete Popper legt auf Grund des §. 11 der Geschäftsordnung sein Mandat in den Legitimationsausschuss nieder.

Ich werde die Nachwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, zu ersuchen, die anverwahrte Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 110, den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse *(1004 der Beilagen)* der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die zu dieser Vorlage gehörigen erläuternden Bemerkungen liegen bei.

Wien, 15. November 1894.

Bacquehem."

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlage in Druck legen, vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch erhoben wird, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Antrag des Abgeordneten Dr. Lueger und Genossen.

Am 30. October d. J. und den folgenden Tagen ging durch die hiesigen Blätter die Nachricht, dass der Amtsdiener Mathias Schebek des versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern über Veranlassung des betreffenden Amtsvorstandes wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses verhaftet worden sei.

Kurz darauf wurde in den Blättern gemeldet, dass Schebek in flagranti ertappt worden sei, als er in dem Bureau einer hiesigen Versicherungsgesellschaft wichtige Acten des Ministeriums des Innern der betreffenden Gesellschaft widerrechtlich mittheilte, und bisher unwidersprochen hinzugefügt, dass der betreffende Amtsdiener schon früher die Uniform und die Orden des damaligen Vorstands des versicherungstechnischen Departements, Hofrath Kaan, und das grüne Tuch der großen Berathungstafel natürlich unerlaubterweise versetzt habe.

Kurze Zeit darauf wurde auch der Verwaltungsrath des „Österreichischen Phönix" Herr Dr. Biel wegen der gleichen Angelegenheit arretirt und durch einige Zeit in Haft behalten. Von mehreren hiesigen Tagesblättern verschiedener Parteirichtung wurde

zugleich gemeldet, dass mehrere Assecuranzgesellschaften durch diese Affaire schwer compromittirt erscheinen.

Es dauerte indes nicht lange, so wurde der genannte Verwaltungsrath Herr Dr. Biel, und bald darauf auch der Amtsdiener Schebek, angeblich als gänzlich schuldlos, enthaftet und es scheint, als ob seither jede Untersuchung in dieser Angelegenheit eingestellt sei.

In den breiten Bevölkerungsschichten hat dieser höchst eigenthümliche Fall, wie schon früher eine Reihe anderer, ähnlicher Affairen (wir erinnern hier nur an den Unzuchtsfall Tuschl, mehrere Duellangelegenheiten, die famose Usque ad finem-Geschichte des schwarzen Samstag im November 1891 u. s. w.) das Gefühl größter Rechtsungleichheit und der Erbitterung über die angebliche Rechtsbeugung hervorgerufen.

Um nun der mit Recht beunruhigten öffentlichen Meinung die gebürende Genugthuung zu geben, und diese für die weitesten Kreise gewiss bedeutungsvolle Angelegenheit völlig klar zu stellen, beantragen die Gefertigten:

„„1. Die auf den Fall Schebek-Biel bezugnehmenden Acten sind dem hohen Hause vorzulegen, und zur Prüfung derselben eine aus 12 Mitgliedern dieses Hauses bestehende Commission zu wählen.

2. Dieser Antrag ist im Sinne des §. 42 der Geschäftsordnung mit Beseitigung jeder Vorberathung der Berathung und Beschlussfassung des hohen Hauses zu unterziehen.““

Wien, 17. November 1894.

Dr. Gessmann.	Dr. Lueger.
A. Coronini.	Dr. Scheicher.
Jax.	Thurnher.
Kohler.	Spinčić.
Formánek.	Rigler.
Polzhofer.	Dötz.
Troll.	Liechtenstein.
Schneider.	Dr. Gregorčič.
Březnovský.	Hauck.
Dr. Samánek.	Pernerstorfer.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Dr. Lueger zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Hohes Haus! Ich habe den Antrag gestellt, dass die hohe Regierung aufgefordert werden möge, die Untersuchungsacten in der Angelegenheit des Amtsdieners Schebek dem hohen Hause vorzulegen, damit das letztere in die Lage komme, sich aus dem Inhalte dieser Acten über die Vorgänge sowohl bei dem Ministerium als auch bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu informiren.

Ich halte diesen Antrag deswegen für dringlich, weil in der letzten Zeit sich Fälle ereignet haben, aus deren Behandlung, wenn die Berichte in den Blättern wahrheitsgetreu sind, der Schluss gezogen werden könnte, dass in Österreich die Gerechtigkeit sofort blind wird, wenn sie sieht, dass gewisse Persönlichkeiten verfolgt werden sollen. *(So ist es!)*

Nun ist meiner Anschauung nach nichts mehr geeignet, das Rechtsbewusstsein im Volke zu untergraben, als der, wenn auch vielleicht ganz unbegründete Verdacht, dass die Handhabung der Gesetze eine einseitige und eine parteiische ist, und es ist daher Pflicht, durch authentische, vollen Glauben verdienende, aber auch vollen Glauben findende, vollständig verlässliche Informationen und Erhebungen diesen Verdacht zu beseitigen. *(Sehr richtig!)*

Ich habe gesagt, dass sich Fälle in der letzten Zeit ereignet haben, welche eine ungleichartige Behandlung eines und desselben strafbaren Thatbestandes erkennen lassen, je nachdem der betreffende Thäter der einen oder anderen Partei angehört. *(Sehr richtig!)*

So zum Beispiel ist es eine Thatsache, dass in den liberalen Blättern oder, wie wir sie nennen, in den judenliberalen Blättern . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich möchte sehr bitten, derartige Bezeichnungen zu unterlassen. Ich finde es dem Anstande des hohen Hauses nicht angemessen *(Widerspruch auf der äußersten Linken)* — ich bitte, meine Herren, um Ruhe — dass derartige Ausdrücke hier Anwendung finden. *(Lebhafter Widerspruch.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger** *(fortfahrend):* . . . zu thätlichen Misshandlungen jener Politiker aufgefordert wird, welche Gegner dieser Blätter sind, und es hat sich auch gezeigt, dass diese Aufforderungen nicht ohne Erfolg geblieben sind. Der Fall des Herrn Abgeordneten Kaiser hat es glänzend erwiesen. *(So ist es!)* Nichtsdestoweniger ist nur gegen eines dieser Blätter die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden, beziehungsweise gegen jene Personen, welche diese Blätter schreiben, im geraden Gegensatze zur strafgerichtlichen Behandlung, welche ein gewesener Abgeordneter — Schönerer — gefunden hat, einfach deswegen, weil er der deutsch nationalen Partei angehört hat.

Auch andere Fälle solcher Art haben sich ereignet. So weiß ich von einem Duell zwischen dem antisemitischen Schriftsteller Wolff und dem jüdischen Advocaten Dr. Jaques Fischer. Der antisemitische Schriftsteller musste seine Strafe vollkommen abbüßen, der jüdische Advocat Dr. Jaques Fischer ist zum Theile begnadigt worden. Die Folgen der Verurtheilung sind ihm gänzlich nachgesehen worden. In der jüngsten Zeit hat Dr. Ellbogen in Wien veröffentlicht, dass er meinen Collegen und Freund Dr.

Geismann zum Duelle fordern ließ. Es ist gegen Dr. Ellbogen nicht das Geringste veranlasst worden, während in der sogenannten Tullner Affaire, trotzdem der damals intervenirende Polizeicommissär, beziehungsweise Beamte der Bezirkshauptmannschaft wissen musste, dass von einem strafbaren Thatbestande nicht im geringsten die Rede sein kann, Untersuchungen eingeleitet wurden, welche freilich kein Resultat hatten. Das Unglaublichste ist aber mit den Eheleuten Tuichl geschehen. Es erfolgte eine Anzeige des Bezirksschulrathes darüber, dass unmündige Kinder genothzüchtigt worden sind; spaltenlange Artikel in den Zeitungen erregten ein riesiges Aufsehen, Artikel mit der Aufschrift: „Die Lasterhöhle in Mariahilf“. Auf einmal wird es stille, eine kleine Verurtheilung erfolgt wegen Kuppelei; dann hört man nichts mehr.

Es wird jetzt in Wien witzweise statt des Wortes „vertuschen“ das Wort „vertuscheln“ gebraucht. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat es hier einmal schon angeführt, und Sie, meine Herren, die Sie damals zugehört haben, haben verständnisinnig gelächelt.

Nun kommt der Fall Schebek. Ich folge immer den Darstellungen in den Coalitionsblättern — ich will den früheren Ausdruck nicht mehr wiederholen, der Weisung des Herrn Präsidenten gemäß, und an Stelle dieses Ausdruckes das ebenso bezeichnende Wort „Coalitionsblätter“ gebrauchen. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Schebek ist Amtsdiener in dem ministeriellen Versicherungsdepartement. Es erfolgt auf einmal seine Verhaftung; in einem berühmten Coalitionsblatte, in dem von Szeps herausgegebenen „Wiener Tagblatt“ steht: Ah, da sind bedenkliche Sachen dahinter, es müssen riesige Summen aufgewendet worden sein, um diesen Schebek zu bestechen, denn er war so lange Zeit ein Ehrenmann, wie theuer muss der gekauft worden sein! Es ist so angedeutet worden, als ob wir hier auf dieser Seite des hohen Hauses mit großen Summen Geldes zu dem Schebek gekommen wären, um ihn zu einer Pflichtverletzung zu bestimmen. Auf einmal hört man in den Zeitungen, dass Schebek denn doch nicht ein so großer Ehrenmann gewesen ist. Es wurde nämlich veröffentlicht und bisher nicht widersprochen, dass er die Uniform und Orden seines Vorgesetzten versetzt hat, dass er sogar das grüne Tuch des Berathungstisches versetzt hat. *(Hört! Hört! und Heiterkeit.)* Das wird nicht widersprochen, und ich bin daher gezwungen, diese Angaben als wahr anzunehmen. Nichtsdestoweniger bleibt der Ehrenmann Amtsdiener im Departement des Ministeriums *(Hört! Hört!)*, in einem so wichtigen Departement. Weiter wird veröffentlicht, wieder in einem Coalitionsblatte, und nicht widersprochen, dass die Verhaftung des Schebek in dem Bureau eines großen Versicherungsinstitutes erfolgte. Es wird beigefügt, dass er in flagranti ertappt wurde. Es wird weiter die Nachricht verbreitet: Dr. Biel ist eingesperrt worden, der Verwaltungsrath einer gewissen Gesellschaft; und jetzt ereignet sich das Merkwürdige: alle zwei wurden wieder freigelassen und man hört nichts mehr über die ganze Sache. Es wird aber auch nichts berichtigt, nein, man läst die betreffenden Personen unter dem furchtbaren Verdacht, man berichtigt nicht im geringsten die Angaben, die in den Blättern enthalten sind, gar nichts thut man, was soll sich die Bevölkerung denken?

Die Sache ist aber auch dringend, weil solche Dinge immer eine längere Dauer beanspruchen. Sie können sich vielleicht noch des schwarzen Samstags erinnern. Damals hat der Obmann des Polenclubs, Seine Excellenz Ritter v. Jaworski, erklärt: Ich bekomme die Spitzbuben gewiss, ich gehe usque ad finem. Seit der Zeit ist Herr v. Jaworski Minister geworden, er sitzt an der Quelle, aber usque ad finem ist er noch immer nicht gekommen, mir scheint, er ist noch nicht einmal usque ad initium gekommen.

Dringend ist die Sache auch, weil es Pflicht der hohen Regierung ist, dass auf Staatsbediensteten nicht ein solcher Verdacht gelassen wird, wie der es ist, der hier in Zeitungen klar und deutlich ausgesprochen worden ist, ein Verdacht, der freilich nur den Amtsdiener trifft; aber es gibt sehr viele Leute in Österreich, die sehr gut wissen, dass der Amtsdiener häufig den Schlüssel zur Thüre des Hofrathes in der Hand hat, die wissen, dass ein Amtsdiener in Österreich auch häufig das Gehör des Herrn Hofrathes für sich besitzt, und dass ein Amtsdiener oft mehr kann als ein Minister. Das sind Thatsachen, die nicht widersprochen werden können, Darum, glaube ich, ist das hohe Haus verpflichtet *(Gelächter.)* . . . . Mir scheint, es lacht Seine Excellenz der Herr Justizminister; wenn er lächelt, dann möge er sich gefälligst im Landesgerichte in Strafsachen erkundigen, welche Vorsichtsmaßregeln der Untersuchungsrichter in einem berühmten Processe angewendet hat, damit die Geheimnisse in diesem Processe nicht verrathen werden. Das wünsche ich Seiner Excellenz, von dem ich glaube, dass er es mit seiner Aufgabe ernst nimmt; er möge sich erkundigen bei dem Referenten, der die Untersuchung in der Angelegenheit Ofenheim geführt hat, damit er es genau weiß, und dann wird ihm klar werden, dass die von mir bezüglich der Amtsdiener aufgestellte Behauptung vollständig richtig ist.

Ich glaube, es ist Ihre Pflicht, zu verlangen, dass die Acten dem hohen Hause vorgelegt werden. Die Bevölkerung muss klar sehen, wie es in solchen Dingen zugeht, die Bevölkerung will die Wahrheit wissen, sie will wissen, ob es wirklich möglich ist, dass aus einem derart wichtigen ministeriellen Departement hochwichtige Acten früher herauskommen, als sie hinauskommen sollen. Höchst wichtig ist die Oberaufsicht des Staates über die einzelnen Versicherungsanstalten. Ich frage Sie, meine Herren, was ist die Oberaufsicht des Staates wert, wenn die Versicherungsanstalten

ein paar Tage früher wissen, was vorgeht, als vielleicht der betreffende Minister oder Referent? Wenn solche Zustände einreißen, dann ist es beinahe besser, dass der Staat auf sein Aufsichtsrecht verzichte. Wenigstens wird die Bevölkerung nicht in Irrthum geführt, wenigstens wird die Bevölkerung nicht zu dem Glauben verleitet, dass der Staat wirklich eine energische Oberaufsicht führt. Das sind die Erwägungen, die Sie, meine sehr geehrten Herren, beherzigen müssen.

Ich hoffe, Sie werden für den von mir gestellten Antrag stimmen, und ich bitte Sie, die Dringlichkeit zu beschließen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich werde mir auch nur erlauben, einige Worte an Sie zu richten, hoffe aber, dass diese einen guten Boden finden, und dass alle Seiten des hohen Hauses der Dringlichkeit zustimmen werden.

Es ist durchaus nicht gleichgiltig, wie sich dieses hohe Haus zu der Angelegenheit stellt. Ich kann mich, um Sie unserem Antrage geneigter zu stimmen, auf einen Redner von der anderen Seite des hohen Hauses berufen, der kürzlich wortwörtlich sagte: An schlechten Gesetzen geht kein Staat zugrunde, jeder Staat geht aber zugrunde, in welchem die Gesetze nicht ausgeführt werden.

Nun hat er allerdings damals nicht an diejenigen gedacht, deren Zeitungen hier nicht genannt werden sollen, allein, wenn die Worte wahr sind — und ich nehme sie als wahr hin, weil ich glaube, dass ein so berühmter Redner, wie er, nur die Wahrheit sagt — so muss das auch für andere gelten und nicht bloß — jetzt muss ich das Wort doch gebrauchen — für die Juden. *(Heiterkeit.)* Nun werden bei uns thatsächlich viele Gesetze nicht ausgeführt. Der verehrte Herr Vorredner hat gerade gesagt, dass in der letzten Zeit in den Zeitungen eine Duellforderung verlautbart war. Ich könnte hinzufügen, dass ja der verehrte Herr Vorredner selbst auch gefordert wurde, und dass der Betreffende — ich glaube, Etienne hieß er — dies auch in den Zeitungen veröffentlichte, dass er den Herrn Dr. Lueger aufgefordert habe, ein Verbrechen zu begehen.

Jetzt hat wiederum einer den Dr. Gessmann aufgefordert, ein Verbrechen zu begehen. Ja, meine Herren, unsere Polizei sucht so oft die Verbrecher und Leute, die etwas angestellt haben, und kann sie nicht finden, und hier geben es die Leute selbst in die Zeitung und sagen: da sind wir — und merkwürdigerweise findet man sie nicht *(Sehr gut!)*. Sie erinnern sich auch noch recht gut, dass vor nicht langer Zeit in mehreren Zeitungen immer der Vicebürgermeister von Wien genannt worden ist und aufgefordert wurde, zu sagen, was Wahres daran sei, dass er bei Gericht eine Aussage abgegeben habe, die in der Wahrheit nicht begründet war.

Bis heute habe ich aber nicht das Mindeste davon gehört, dass etwas geschehen sei, habe ich nicht das Mindeste von einem Vorgehen der Polizei oder des Gerichtes gehört. *(Rufe: Das gehört doch nicht hieher!)* Das gehört sehr wohl her. An der Nichtausführung der Gesetze geht ein Staat zugrunde, hat ein Redner auf der linken Seite des Hauses gesagt, und ich beweise eben, dass bei uns sehr wichtige Gesetze nicht ausgeführt werden. Allein ich muss sagen, unter Umständen werden die Gesetze schon ausgeführt. Ich habe zum Beispiel hier ein Büchlein in der Hand, dessen Titel lautet: Zwei Monate oder drei Monate im Wiener Landesgerichte. Es ist verfasst von einem Herrn von Levezow aus Preußen, einem Neffen, glaube ich, des Präsidenten des Reichstages in Berlin. Der hat in Wien jemand gefordert und ist infolge dessen verurtheilt worden.

Präsident *(unterbrechend):* Ich ersuche den Herrn Redner, sich auf die Begründung der Dringlichkeit zu beschränken. Ich rufe den Herrn Redner zur Sache.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich bin gleich bei dem Punkte der Dringlichkeit. *(Fortfahrend:)* Ich will und musste hier beweisen, dass es in unserem Reiche nothwendig ist, derartige Dinge zu untersuchen und zu verfolgen, und ich habe zum Beweise angeführt, dass viele Verbrecher eben nicht verfolgt wurden, und habe im Vorübergehen auf den Fall eines Ausländers hingewiesen, der einmal verfolgt und eingesperrt wurde, weil er einen anderen zum Duell gefordert hatte. Die daraus zu ziehende Folgerung enthält erst eigentlich die richtige Wahrheit. Was soll das Volk sich denken, wenn es sehen muss, wie Gesetze auf dem Papiere stehen und wie sie zu bestimmten Zeiten absolut nicht ausgeführt werden? Ich will durchaus nicht auf den Fall, den der Herr Vorredner berührt hat, weiter zurückkommen, aber infolge jener Geschichte von Tulln bin ich sogar von der Regierung gelegentlich der Wahl bekämpft worden und das war die Folge davon, dass ein schlechter Bericht gemacht worden ist. Nun frage ich: Das war ein Irrthum, der bei der hohen Regierung hervorgerufen wurde ...

Präsident *(unterbrechend):* Die Wahl in Tulln ist eine Angelegenheit, die mit der Dringlichkeit des vorliegenden Antrages nichts zu thun hat, und ich rufe den Herrn Redner deshalb zum zweitenmale zur Sache.

Abgeordneter Dr. **Scheicher** *(fortfahrend):* Ich will gerne zum Schlusse eilen *(Bravo! Bravo! — Lebhafte Rufe: Oho!)* Dasjenige, was ich sagen wollte, ist durch dasjenige, was ich vorgebracht habe,

bereits genügend bewiesen, und die Warnung kommt gewiss aus einem Herzen, das für das Vaterland immer geschlagen hat. Es ist in unserem Vaterlande nichts bedenklicher, als wenn im Volke der Glaube an die allgemeine gleiche Gerechtigkeit untergraben wird. Sie werden ein Volk in Österreich nie mehr so patriotisch und loyal zustande bringen, als es war, so lange es an die Gerechtigkeit geglaubt hat. Damit es aber daran glauben kann, darum muss Gerechtigkeit geübt werden. Ich habe ja schon von sehr hoher Seite darauf hinweisen gehört: justitia regnorum fundamentum. Ja, wenn aber der Reichsrath jetzt nicht zustimmt, wenn nicht einmal das untersucht wird, was hier zum Besten gegeben, was dem Hause aufgedeckt wurde, dann gibt es keine Gerechtigkeit und keiner glaubt mehr daran. Und weil das höchst bedenklich wäre, so möchte ich das hohe Haus nochmals ersuchen, der Dringlichkeit zuzustimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat nunmehr das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Es ist richtig, dass ein Amtsdiener des Ministeriums des Innern, der beschuldigt war, unberufenen Personen in Acte dieses Ministeriums Einsicht gewährt zu haben, in strafgerichtliche Untersuchung gezogen und in Haft genommen wurde.

Diese strafgerichtliche Untersuchung wurde eingestellt, der Amtsdiener aus der Haft entlassen; ich habe ihn vom Dienste suspendirt und habe die Einleitung der Disciplinaruntersuchung angeordnet. Dieselbe wird strengstens geführt, ist dem Abschlusse nahe, und das Ergebnis derselben wird voraussichtlich ohnehin binnen kurzem der Öffentlichkeit bekannt werden.

Der Herr Antragsteller hat sich darauf berufen, dass Gerüchte in öffentlichen Blättern Eingang gefunden haben und Mittheilungen über diesen Fall gebracht wurden, und er hat beigefügt: alle diese Mittheilungen wurden seither nicht widersprochen, er müsse dieselben daher als richtig annehmen.

Ich glaube, meine Herren, ich hätte sehr viel zu thun, wenn ich, sobald eine unrichtige Mittheilung in einem Blatte enthalten ist, sofort in jedem Falle ein Dementi in der „Wiener Abendpost" erscheinen lassen wollte. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

Der Herr Antragsteller hat insbesondere angeführt, es sei in einem Blatte enthalten gewesen, vor mehreren Jahren hätte derselbe Amtsdiener die Orden eines Beamten und das grüne Tuch vom Berathungstische des Departements entwendet; auch das sei nicht widersprochen worden. Von wem hätte das widersprochen werden sollen? Ich denke, der Herr Antragsteller meint, ich hätte die Pflicht gehabt; allein, ich glaube: wenn ein solches Gerücht in irgend einem Blatte erscheint und der betreffende Amtsdiener sich in strafgerichtlicher, beziehungsweise Disciplinaruntersuchung befindet, so habe ich keine Veranlassung, sofort ein Dementi, wenn sich das Gerücht als unbegründet darstellt, in den Blättern erscheinen zu lassen.

Ich habe mich aber über diesen angeblichen, vor mehreren Jahren stattgefundenen Fall erkundigt, ich habe die Beamten des betreffenden Departemens gefragt — den betreffenden Beamten hätte ein solcher Fall, namentlich wenn das Tuch vom Berathungstische verschwunden wäre *(Heiterkeit)*, unmöglich unbekannt bleiben können — und sie haben mich versichert, dass ihnen darüber gar nichts bekannt ist.

Was aber das Begehren um Ausfolgung der Untersuchungsacten betrifft, so muss ich mich mit aller Bestimmtheit und der größten Entschiedenheit dagegen aussprechen. Wohl steht es den Strafgerichten zu, nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung Einsicht in die Acten zu gewähren; im vorliegenden Falle besteht aber für die Regierung nicht der mindeste Anlass, ein solches Begehren an das Strafgericht zu stellen.

Ich habe mich damit eigentlich schon gegen den Antrag selbst ausgesprochen, umsomehr ist meine Bitte an das hohe Haus begründet, die dringliche Behandlung dieses Antrages abzulehnen. *(Beifall).*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Justizminister.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Meine Herren! Da von Seite des Herrn Antragstellers nicht nur in Beziehung auf den von ihm angeregten und besprochenen Fall, sondern in ziemlich allgemeiner Form sehr weitgehende Beschuldigungen gegen die Gesetzmäßigkeit des Vorganges seitens der strafgerichtlichen Organe ausgesprochen worden sind, so halte ich es für meine Pflicht, dem hohen Hause zu erklären, dass ich den Vorgang der mit der strafgerichtlichen Verfolgung des erwähnten Falles — ich nenne ihn in Kürze: Schebek-Biel — betrauten Organe selbst geprüft und gefunden habe, dass diese Organe mit allem Eifer, Ernst und Gewissenhaftigkeit vorgegangen sind, dass sie aber auf Grund der Erhebungen und der Sachlage einen Thatbestand zur weiteren strafgerichtlichen Verfolgung nicht gefunden haben, und folglich die Einstellung von mir als eine ganz gerechtfertigte erklärt werden muss.

Ich glaube also berechtigt zu sein, wenn ich die Vorwürfe, die in einer so allgemeinen Weise gegen die Organe der Strafjustiz erhoben worden sind, zurückweise.

Ich möchte aber doch noch mit ein paar Worten auf das zurückkommen, was von Seite der beiden geehrten Herren Vorredner vorgebracht worden ist. Es hat der verehrte Herr Abgeordnete für Margarethen nicht nur von dem einzigen Falle gesprochen, sondern

auch auf andere Fälle hin exemplificirt, und zwar besonders auf einen Fall, der dieses hohe Haus — allerdings nicht in seiner jetzigen Zusammensetzung — sehr eingehend beschäftigt hat. Es ist der Fall, den er den Fall vom „schwarzen Samstag" genannt hat, und der, wie den geehrten Herren bekannt sein wird, sich auf eine Veröffentlichung in einem hiesigen Blatte und auf die daraus entstandenen Consequenzen bezieht.

Auch in diesem Falle kann ich dem hohen Hause — wenn es auch jetzt erst nachträglich geschieht, weil nachträglich erst, nach mehreren Jahren, eine schon abgethane Sache zur Sprache gebracht wird — die Versicherung gewähren, dass nicht nur mein Vertrauensmann, der seither verstorbene Sectionschef Pichs, der Chef jener Abtheilung des Justizministeriums, der die Überwachung der staatsanwaltschaftlichen Organe und der ihnen anvertrauten Interessen obliegt, sondern ich selbst das Vorgehen jener Organe genau geprüft und ebenfalls wir beide als vollkommen gesetzmäßig erkannt haben, und ich kann nicht umhin, das hohe Haus dringend zu bitten, dass nicht gar so häufig, wie es bei diesem Anlasse geschehen ist, wie es leider sehr oft in verschiedenen Parteiorganen geschieht, und wie es oft im hohen Hause vorgekommen ist, auf Grund von Gerüchten, auffälligen Umständen gleich so weitgehende Beschuldigungen erhoben werden, wodurch etwas geschieht, was gerade das Gegentheil von dem bewirken muss, was die Herren fördern zu wollen erklärt haben, und was gewiss auch die Aufgabe eines jeden im öffentlichen Leben stehenden Mannes ist, nämlich die Rechtssicherheit, das Bewusstsein derselben im Volke zu erhalten.

Ich glaube, diesem Interesse wird dadurch nicht Genüge geleistet, es wird im Gegentheil sehr empfindlich gefährdet und geschädigt, wenn man in so weitgehender Weise auf Grund ungenügender Daten und mangelhafter Informationen die Justiz beschuldigt, dass sie mit zweierlei Maß messe.

Es ist auch, um einen Fall zu erwähnen, den der Herr Abgeordnete für Margarethen besprochen hat, von der Bedrohung eines Mitgliedes dieses hohen Hauses die Rede gewesen. Ich habe nicht recht entnommen, weshalb gerade aus diesem Falle der Herr Abgeordnete den Vorwurf der ungleichen Behandlung der verschiedenen Parteien ableiten will, denn gerade in diesem Falle ist der Bedroher zu einer sehr empfindlichen Strafe verurtheilt worden, was ja dem verehrten Herrn Abgeordneten bekannt sein wird.

Wenn der verehrte Herr Abgeordnete weiter gesagt hat, es sei ein Fall vorgekommen, wo infolge eines Delictes zwei Verurtheilungen stattgefunden haben — ich glaube, es war eine Herausforderung und Annahme zum Zweikampfe — und der eine Verurtheilte theilweise begnadigt worden ist, so glaube ich, es wäre vielleicht doch besser, Begnadigungen, die von einer Stelle ausgehen, welche außerhalb der Discussion steht *(Beifall)*, nicht in den Kreis der Erörterungen hereinzuziehen. *(Beifall.)*

Und wenn der Herr Abgeordnete mir zu verübeln schien, dass ich unwillkürlich über einen seiner Aussprüche gelacht habe, so muss ich gestehen, ich glaube, dass, obwohl der Fall, der uns beschäftigt, ein ernster ist, einige Heiterkeit nicht ganz unbegründet war.

Ich bin nicht erfüllt von dem Bewusstsein, allmächtig zu sein, und niemand, der auf diesen Bänken sitzt, wird dieses Bewusstsein hegen und sich dessen rühmen können, aber wenn man sagt, es sei unwidersprochen, folglich sei es wahr, dass in Österreich ein Minister weniger Macht hat, als ein Amtsdiener, so ist das eine Behauptung, welche mich — ich will es nicht leugnen — einigermaßen zum Lächeln gereizt hat.

Wenn schließlich immer auf Blätter hingewiesen worden ist und dieselben als Quelle angegeben worden sind für die aufgestellten Angaben, und wenn daraus gleich Consequenzen gezogen werden, so glaube ich, dass der Herr Abgeordnete uns oft den Beweis gegeben hat, wie gering die Wertschätzung ist, die er den Blättern entgegenbringt, welche er heute so scharf angegriffen hat. Ich will auf den vom Herrn Abgeordneten gewählten Ausdruck nicht zurückkommen, denn es ist nicht parlamentarisch, auf etwas noch zurückzugreifen, was von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten bereits gerügt worden ist; aber ich glaube, das Synonymum, welches der Herr Abgeordnete gewählt hat, um diese Blätter zu bezeichnen, zeigt am besten, dass er sehr heterogene Dinge in den Kreis seiner Darstellungen einbezieht und identificirt; denn wenn er das Wort „Coalitionsblätter" mit jenem nicht zu wiederholenden Ausdrucke identificirt, so zeigt er, dass er sich gar nicht im klaren darüber ist, in welchen Blättern diese oder jene Parteirichtung vertreten ist.

Schließlich habe ich dem hohen Hause noch zu sagen, dass ich bezüglich des Begehrens nach Auslieferung der Acten nichts dem beizufügen habe, was der Herr Minister des Innern bereits mitgetheilt hat. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Ich glaube, dass es trotz der Ausführungen des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Justizministers am Platze wäre, die Dringlichkeit dieses Antrages anzunehmen.

Ich werde zur Begründung dieser Ansicht nur ein paar ganz concrete Daten dem hohen Hause vorführen, welche ja auch noch im Gedächtnisse desselben sein dürften, nachdem die ganze Sache sich hier abgespielt hat.

Es ist seinerzeit nicht nur von mir allein, sondern auch von anderer Seite darauf hingewiesen worden, dass die Überwachung unserer Versicherungsanstalten

sehr viel zu wünschen übrig lasse und dass es den Anschein hat, dass die Controle dieser Anstalten in der That eine sehr mangelhafte ist. *(Sehr richtig!)*

Nun ist inzwischen die Affaire Schebek vorgefallen und es begreift sich jetzt sehr leicht, warum die Vertreter der Regierung bei der Revision von solchen Assecuranzanstalten eigentlich nie auf etwas gekommen sind. Es wird immer mit solchem Applomb betont, dass alles, was von der Regierungsbank kommt, absolut authentisch sein müsse. Ich aber weise darauf hin, dass, als bezüglich der Gesellschaft, um die es sich bei der Verhaftung des Verwaltungsrathes Dr. Biel handelt, von mir im December 1892 die Ansicht ausgedrückt wurde, dass dort die Verwaltung absolut gegen die Normen des Versicherungsregulativs erfolgte und dass die Controle als eine illusorische zu betrachten sei, von Seite der Regierung dies vollständig negirt wurde. Es ist damals über meine Interpellation die Debatte eröffnet worden und von Seite der Regierung wurde alles in Bausch und Bogen negirt, was von mir vorgebracht wurde. Und nicht einmal fünf Monate sind ins Land gegangen, und im Mai 1893 musste eine Generalversammlung dieser Gesellschaft einberufen werden, in welcher anerkannt wurde, dass das gesammte Actiencapital dieser Gesellschaft bis auf 12.000 fl. verloren gegangen war. Hätte die Regierung nicht auch früher von der Sache Kenntnis haben können?

Und inwieweit sind die Äußerungen des damaligen Regierungsvertreters als wahr zu nehmen, welcher sagte: Alles Vorgebrachte hat keine Haltbarkeit, hat keine Basis!

Es ist von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern darauf hingewiesen worden, die Untersuchung habe ergeben, die Nachricht, dass Schebeck die Orden und die Uniform seines Amtsvorstandes und das Verhandlungstuch im Ministerium versetzt habe, sei ganz unbegründet.

Meine Herren! Wenn eine solche Nachricht durch die Blätter aller Parteien geht und ein solches Aufsehen erregt, wie es in diesem Falle zutrifft, dann — glaube ich — hätte für die Regierung schon die Verpflichtung bestanden, zu berichtigen oder der betreffende Amtsvorstand hätte es thun sollen. Man darf über derlei Dinge nicht mit solcher Nonchalance hinweggehen, sonst muss die Bevölkerung glauben, das sei richtig und es könnte vorkommen, dass ein Amtsdiener nicht nur die Uniformen versetzt, sondern dass er, wie in einem Witzblatt zu lesen war, das ganze Ministerium ins Versatzamt trägt *(Heiterkeit)*, und dabei fort und fort als Amtsdiener in seiner Stelle bleibt.

Was den anderen Fall, den Fall Tuschl, der hier angezogen wurde, betrifft, so ist in der That das Gefühl der Rechtsverletzung bei den großen Bevölkerungsclassen ein enormes. Ganz Wien hat davon gesprochen und spricht heute noch davon, und nicht nur in Wien, sondern auch außerhalb ist das der Fall; und in der That tragen solche Verhältnisse dazu bei, das Rechtsgefühl in der Bevölkerung tief zu erschüttern.

Und was eine weitere Affaire anlangt, die der Herr Justizminister angezogen hat, nämlich den famosen Fall usque ad finem — wenn wirklich die Sache so plan und klar war, wenn wirklich nicht das Geringste gefunden worden ist — warum ist denn gegenüber wiederholten Forderungen des Abgeordnetenhauses, gegenüber den wiederholten Beschlüssen dieses hohen Hauses das Actenmaterial nicht herausgegeben worden; ja, wenn alles so war, dann hat man auch gar keinen Grund, dem Ausschusse diese Acten nicht vorzulegen, und wenn die Sache ganz rein war, dann darf man nicht sagen: In die Verhältnisse darf niemand Einblick nehmen.

Aus diesem ganzen Complexe von Gründen glaube ich, dass der vorliegende Dringlichkeitsantrag wohl berechtigt ist. Es sind eine ganze Reihe von Fällen, und da kann Seine Excellenz der Justizminister, dem ich ja — ich sage es ganz offen — volle Anerkennung bei der Führung seines Amtes sonst entgegenbringe, nicht widersprechen, dass eclatante Verschiedenheiten der Behandlung des Gesetzes vorgekommen sind. In einem Falle wird etwas sofort strengstens verfolgt, was in einem anderen Falle einfach unangefochten bleibt, obwohl es die ganze Öffentlichkeit weiß. Herr Dr. Scheicher hat auf solche Fälle hingewiesen, wo man nicht sagen kann, die Behörde weiß es nicht, es waren ja alle Zeitungen voll davon. Obwohl diese Fälle ganz zweifellos die Veranlassung zur Einleitung einer Untersuchung gegeben hätten, hat sich kein Mensch gerührt. Der Staatsanwalt, der in seiner officiellen Eigenschaft als Censor der Blätter von diesen Dingen Kenntnis haben muss, hat sich einfach nichts wissen gemacht. Man darf also nicht die Behauptung aufstellen, dass in allen Fällen das Recht gleich gehandhabt wird, sondern die Meinung des Herrn Dr. Lueger ist ganz berechtigt, dass in dem einen Falle sofort eine Verfolgung eingeleitet wird, während in einem anderen, der ganz eclatant ist, weder die Polizei, noch die Staatsanwaltschaft, noch das Gericht sich zu einem Einschreiten veranlasst sehen. Darum glaube ich, dass die Dringlichkeit wirklich begründet ist, und darum bitte ich Sie, dieselbe zu beschließen.

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Hütter zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hütter:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche Schluss der Debatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Es ist noch Herr Dr. Lueger zum Worte eingetragen; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe mich nur zum Worte gemeldet, um einige Ausführungen der beiden Herren Minister zu widerlegen und richtig zu stellen.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat davon gesprochen, dass ich auf Grund von Gerüchten hier ein ganzes Gebäude errichtet hätte. Ich nehme es zur Kenntnis, dass auch in den Regierungsblättern nur Gerüchte veröffentlicht werden. Ich nehme das zur angenehmen Kenntnis, denn alle die Daten, die ich vorgebracht habe, habe ich aus Regierungsblättern geschöpft, damit nicht die Regierung in der Lage ist, zu sagen, dass ich aus Quellen schöpfe, die sie nicht anerkennen kann. Wir sind also darüber belehrt, dass in den Regierungsblättern nur Gerüchte zu lesen sind und dass es Pflicht jedes anständigen Menschen ist, den Regierungsblättern nicht zu glauben. *(Heiterkeit.)* Darüber, ob Seine Excellenz der Minister selbst berichtigen soll oder nicht, will ich mit ihm nicht streiten. Man soll nicht auf diese Weise gegen ganz berechtigte Forderungen ankämpfen. Ich erkläre es als die Pflicht einer jeden Regierung, beziehungsweise der hiezu competenten Organe, dann, wenn solche angebliche Gerüchte über Amtspersonen veröffentlicht werden, diese Gerüchte, wenn sie nicht wahr sind, zu dementiren, und zwar auf Grund des §. 19 des Pressgesetzes in demselben Blatte, in welchem die Lüge gestanden ist. Das ist Pflicht der hohen Regierung, und wenn sie das nicht thut, erfüllt sie eben eine wesentliche Aufgabe einer Verwaltung nicht.

Bezüglich Seiner Excellenz des Herrn Justizministers bedauere ich recht sehr, dass er mich in einem Punkte missverstanden hat. Er hat erwähnt, er wisse nicht, warum ich mich auf den Fall Kaiser berufen habe. Den Fall Kaiser — ich weiß nicht, wie der Angeklagte geheißen hat *(Rufe: Pollitzer!)* — habe ich nicht gemeint. Der Angeklagte in diesem Falle ist eigentlich ein bemitleidenswerter Mann, er ist dazu verleitet worden, und zwar durch jene Presse, die ich die Coalitionspresse genannt habe, durch jene Presse, in welcher ausdrücklich zur Misshandlung jener Abgeordneten und Politiker aufgefordert wurde, welche einer gegentheiligen Meinung sind; die Verfasser der betreffenden Artikel sind nie verfolgt worden, und ich sage es Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister frei und offen ins Gesicht: Sie sind deswegen nicht verfolgt worden, weil man einfach nicht den Muth hat, sie zu verfolgen *(Beifall)*, weil ihre Macht größer ist als die Macht des Ministeriums, und weil die Coalition dieser Macht sich einfach beugt. *(Beifall. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Herr Präsident! Es beugen sich auch noch andere vor der Coalitionspresse.

Es hat Seine Excellenz der Herr Justizminister weiter gemeint, dass ich es wäre, der das Rechtsgefühl im Staate oder im Volke empfindlich schädige, wenn ich derartige Conclusionen ziehe.

Seine Excellenz verzeihen mir, wenn ich behaupte, dass mein Auftreten eher geeignet ist, dem Volke den Beweis zu liefern, dass es noch einen Menschen gibt, der auch heikle Gegenstände anrührt und offen und ohne Rückhalt bespricht. Dadurch wird das Rechtsgefühl gehoben, es wird aber untergraben durch Dinge, wie der Fall Tuschl. Dadurch wird das Rechtsgefühl untergraben, dass man den einen, welcher zum Duell herausfordert, nicht bestraft, während man den anderen, welcher herausgefordert wird, der Strafe zuführt. Dadurch wird das Rechtsgefühl erschüttert, wenn man sieht, dass der eine, weil er der Partei A angehört, verfolgt wird, während der andere, welcher der Partei B angehört, nicht verfolgt wird. Das erschüttert das Rechtsbewusstsein, und in dieser Beziehung kann mir Seine Excellenz der Herr Justizminister nicht entgegentreten, weil ich einen Fall nach dem anderen aufzuzählen in der Lage wäre. *(Abgeordneter Dr. Menger: Sie haben ja selbst den Wrabetz gefordert!)* Fürchten Sie sich nicht, lassen Sie mich gefälligst in Ruhe, ich habe ihn nicht gefordert. *(Widerspruch.)* Lieber Dr. Menger, ich habe Sie sonst sehr gerne *(Lebhafte Heiterkeit)*, aber Sie lassen sich nicht gerne unterbrechen, ich möchte daher glauben, dass Sie mit gutem Beispiele vorangehen und auch mich nicht unterbrechen sollten. Mein lieber Dr. Menger, lassen Sie sich gefälligst gesagt sein, dass ich nicht gefordert habe; aber wenn Sie wissen wollen, was geschehen ist: ich habe zwei Herren hingeschickt, um mit Ihnen über einen Ehrenhandel zu sprechen, aber nicht um Sie zu fordern, mein sehr geehrter Herr Wrabetz. Sie haben aber nichts anderes zu thun, als zu denunciren *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Sie Polizeidenunciant! — Großer Lärm)* gegen einen Collegen, der hier gesessen ist, gegen Professor Fiegl, gegen den in Verletzung der Immunität nicht eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, der aber disciplinariter gestraft worden ist. Jetzt wissen Sie die Wahrheit, kommen Sie daher nicht mit solchen Dingen. Sie können fordern, Sie können machen, was Sie wollen, und werden straffrei bleiben in Österreich. Das untergräbt das Rechtsgefühl des Volkes. Sie können in Ihren Blättern Artikel veröffentlichen, wie Sie wollen, und sie werden nicht confiscirt.

Wenn aber wir dieselben Artikel reproduciren, werden unsere Blätter einfach confiscirt. Das ist die Rechtsgleichheit in Österreich, und wenn ich den Muth habe, gegen eine solche Handhabung der Justiz mit Entschiedenheit aufzutreten, so bin ich der Verfechter des Rechtsbewusstseins im Volke, und nicht der Minister, und wenn ich auch dabei die Coalitionsparteien ordentlich treffe, so ist dies ebenfalls ein Verdienst, welches ich mir erwerbe. Die Coalition ist meiner Überzeugung nach nur dazu da, um das öffentliche Rechtsbewusstsein im Volke zu untergraben. *(Beifall. — Lebhafter Widerspruch.)*

Präsident: Ich rufe Sie wegen dieses Ausspruches zur Ordnung. Die Coalition ist eine Gruppe von Parteien dieses hohen Hauses, und den Mitgliedern des hohen Hauses eine derartige Injurie öffentlich in das Gesicht zu schleudern, ist gegen Anstand und Sitte. Ich rufe Sie daher zur Ordnung. *(Beifall.)*

Abgeordneter **Wrabetz:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Abgeordneter **Wrabetz:** Ich bitte um das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Wrabetz das Wort.

Abgeordneter **Wrabetz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat sich erlaubt, eine Thatsache hier entstellt wiederzugeben. Er hat dem Herrn Dr. Menger gegenüber erklärt, dass er mich nicht gefordert habe. Ich constatire thatsächlich, dass der frühere Abgeordnete Fiegl und Major Dobner bei mir in der Wohnung waren und Genugthuung für ein Wort, dass ich dem Herrn Dr. Lueger in einer Versammlung entgegenschleuderte, gefordert haben. Ich habe gesagt: Ich bin bereit, diese Genugthuung auf gerichtlichem Wege zu geben; dieser Weg wurde ausgeschlagen. Die Herren haben ein Protokoll aufgenommen und es in die Zeitungen gegeben. Das ist Thatsache und berechtigt den Herrn Abgeordneten Dr. Gessmann nicht, mir im hohen Hause das Wort „Polizeidenunciant" entgegenzuschleudern, was er gethan hat. Er steht mir viel zu tief *(Widerspruch und Lärm)*, als dass ich ihm eine Antwort darauf geben müsste. Der Herr Präsident hat erklärt, dass er das Wort nicht gehört hat; wenn er diese Erklärung nicht abgegeben hätte, hätte ich die Einberufung des Missbilligungsausschusses begehrt. Ich habe es nicht nöthig, von diesem Herrn mir Derartiges gefallen zu lassen.

(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich erkläre nochmals, dass ich den Abgeordneten Wrabetz nicht zum Duell gefordert habe, und wenn er das behauptet, so spricht er bestimmt eine Unwahrheit. Ich begnüge mich damit und constatire nochmals, dass er auch sofort zu allen Zeitungen gerannt ist, um zu denunciren.

Präsident: Der Ausdruck „denunciren" ist eine Beleidigung. Ich rufe Sie daher zur Ordnung. *(Beifall.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Warum rufen Sie den Wrabetz nicht zur Ordnung? Wenn wir die Wahrheit sagen, rufen Sie uns zur Ordnung. Sie müssen ebenfalls unparteiisch sein, merken Sie sich das, Herr Präsident! *(Großer Widerspruch und Lärm.)*

Präsident: Ich rufe Sie, Herr Dr. Lueger zum drittenmal zur Ordnung wegen dieser Äußerung gegen den Präsidenten.

Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden.

Herr Dr. Lueger stellt den formellen Antrag, dass über seinen Antrag sofort die erste Lesung vorgenommen werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesen formalen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt. Der Hauptantrag wird demnach geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1005 der Beilagen).*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Perić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Gemeinde Makarska ist unterm 14. April d. J., Z. 1043, beim Landesausschusse in Zara mit der Bitte schriftlich eingeschritten, dass derselbe, im Sinne des Antrages des Abgeordneten Ljubić bei der betreffenden Behörde seinen Einfluss dahin übe, dass die ärarische Straße bis Vrele hergerichtet, und von Šestanovac bis Lovreć gebaut werde.

Dass der Gebirgstheil Dalmatiens im allgemeinen an Mangel ordentlicher Communicationsmitteln leidet, ist bekannt, sowie es auch evident ist, dass sich die Stadt Makarska heutzutage in einer solchen Lage befindet, dass, wenn nicht ehestens durch den Bau fraglicher Straße von Šestanovac bis Lovreć dieselbe mit Bosnien verbunden wird, sie eine kümmerliche Zukunft zu gewärtigen hätte.

Mit unermüdlicher Arbeit, großem Opfer und Mühe der Insassen dieser Gemeinde ist die Straße über Starza nach Vrgorac und Ljubuški in der Hoffnung eröffnet worden, dass sich dadurch der Handel dem Meere zuwenden werde. Durch diese Straße ist aber kein commercieller Vortheil erwachsen, weil sich der Bezirk Ljubuški selbstverständlich durch die nähere und zweckmäßigere Straße gegen die Narenta zu gewendet hat.

Es ist richtig, dass die Regierung die schöne Straße von Makarska bis Šestanovac erbauen ließ, welche aber einen minimalen Vortheil gegeben hat, nachdem sich dieselbe nicht bis zur bosnischen Grenze erstreckt hat.

Falls irgend einmal eine Verbindung Dalmatiens mit Bosnien über Orzano durch eine Eisenbahnstraße erfolgen sollte, so ist es nothwendig, um Makarska zu

retten, diese Stadt durch eine zweckmäßige Straße mit dem nächsten Punkte der Eisenbahn zu verbinden und dies wäre eben am Lovreć, wo sich die bosnische Eisenbahn gegen Spalato zu wenden würde.

Durch diese Straße könnte Makarska, Primorje, Brazza und Lesina, einen Theil ihrer Producte, besonders Öl und trockene Feigen nach Bosnien bringen, welche heute wegen der Concurrenz mit gleichen italienischen Producten am Markte in Triest und Fiume weder verkauft, noch geschenkt werden können.

Nachdem diese Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit und jede Zögerung sehr nachtheilig ist, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„1. Ist der hohen Regierung bekannt, dass die Gemeinde Makarska am 14. April d. J., Z. 1043, die Erbauung der sowohl für Makarska und das ganze Küstenland, als auch die angrenzenden Orte wichtigen Straße Sestanovac—Lovreć angesucht habe?

2. Wenn nicht, beabsichtigt die Regierung die betreffenden Acten einzuholen und auf deren Grund die bezüglichen Kosten für den Bau der erwähnten Straße zu beantragen?““

Wien, am 17. November 1894.

A. Coronini.	Perić.
Dr. Brzorád.	Dr. Slavík.
Dapar.	Dr. Laginja.
Spinčić.	Dr. Gregorčič.
Březnovský.	Hájek.
Kaftan.	Dr. Vašatý.
Biankini.	Teklý.
Dr. Kurz.	Spindler.
Eim.	Adámek.“

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand.

Mit der Interpellation vom 7. December 1893 wurden in diesem hohen Hause einige Ungerechtigkeiten nachgewiesen, welche die kroatische Bevölkerung Dalmatiens und Istriens von Seite der k. k. Seebehörde in Triest zu erdulden hat.

Demungeachtet, als ob die Kroaten rechtlos wären und nicht die erdrückende Majorität der seemännischen Bevölkerung der Monarchie bilden würden, nimmt die Seebehörde auf ihr nationales Recht keine Rücksicht: ihre Sprache ist bei den Centralbehörden und bei den Hafen- und Sanitätsämtern ausgeschlossen, oder man gestattet der kroatischen Sprache nur pro forma den letzten Platz, und das auch selten im Wege der Ausnahme. Alle Drucksorten sind italienisch oder deutsch; bei Concursausschreibungen erinnert man sich weder der kroatischen Sprache, noch schreibt man den Concurs in derselben aus, als ob Dalmatien und Istrien deutsches oder italienisches und nicht kroatisches Land wäre.

In der Nummer 78 vom 28. September, 85 vom 24. October und 88 vom 3. November d. J. des officiellen Amtsblattes der Dalmatiner Statthalterei „Objavitalj Dalmatinski“ — „Avvisatore Dalmato“ sind sub Z. 9672, ddo. 12. October, sub Z. 166 praes. ddo. 16. September und sub Z. 1377, ddo. 18. October d. J. Concurse veröffentlicht, und zwar ausschließlich in der italienischen Sprache, als ob die Kroaten Dalmatiens und Istriens kein Recht auf öffentliche Anstellungen hätten.

In der Concursschreibung der k.-k. Seebehörde vom 16. September d. J. bemerken wir sogar eine Neuerung, welche seit einiger Zeit auch bei anderen Behörden, besonders jener Dalmatiens, Eingang gefunden hat.

Früher hat man bei Concursausschreibungen der Seebehörde behufs Erlangung einer Anstellung ausdrücklich die Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache verlangt, und das wurde auch in der beregten Interpellation vom 7. December 1893 nachgewiesen. Jetzt aber werden die Sprachen nicht ausdrücklich hervorgehoben, sondern man sagt: Die Kenntnis der für den Dienstgebrauch bei der k. k. Seebehörde nothwendigen Sprachen.

Welche Sprachen sind dies? Nach der bisher geübten Praxis nur deutsch und italienisch.

Es ist daher klar, dass man mit dieser neuen Concursformel einerseits auf jeden Fall sich der Pflicht entziehen wollte, welche naturgemäß die öffentlichen Beamten haben, die kroatische Sprache im kroatischen Lande zu kennen, und dass man anderseits bei der Seeverwaltung der deutschen Sprache Thür und Thor öffnen wollte, trotzdem diese Sprache keine Existenzberechtigung weder auf Grund der Gesetze, noch der constitutionellen Principien in diesen Ländern besitzt, weil sie den Provinzen und der Seebevölkerung ganz fremd ist.

Aus diesen Gründen fühlen sich die Gefertigten verpflichtet, an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu stellen:

„„I. Ist Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister bekannt, dass man bei der Seebehörde in Triest und bei den Hafen- und Seesanitätsämtern in Dalmatien und Istrien auf die kroatische Sprache keine Rücksicht nimmt, welche die überwiegende Mehrheit jener Bevölkerung spricht, und dass in der Seeverwaltung noch immer jene Ungerechtigkeiten, welche in der Interpellation vom 7. December 1893 hervorgehoben wurden, fortbestehen?

II. Ist Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister bekannt, dass die Seebehörde die dienstlichen Concurse nicht in der kroatischen

Sprache veröffentlicht und in derselben auch nicht die Kenntnis dieser Sprache erfordert?

III. Welche Verfügungen hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister getroffen oder gedenkt er zu treffen, auf dass der kroatischen Sprache bei der Seeverwaltung jener Platz eingeräumt werde, welcher ihr gebürt, und dass auch die anderen in der Interpellation vom 7. December 1893 erwähnten Ungerechtigkeiten beseitigt werden?""

Wien, am 17. November 1894.

	Biankini.
Perić.	Dr. Brzorád.
Tavar.	Dr. Slávik.
Kaftan.	Eim.
Adámek.	Sokol.
Dr. Laginja.	Formánek.
Dr. Gregorčič.	Dr. Samánek.
Alfred Coronini.	Tekly.
Dr. Kaizl.	Dr. Kurz.
Dr. Kramář.	Hájek.
Dr. Dvořák.	Březnovský.
Schwarz.	Spindler
Krumbholz.	Dr. Vašatý.
Čestmír Lang.	Spincic."

„Interpellation des Abgeordneten Kaftan und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Mit Gesetz vom 4. April 1892, R. G. Bl. Nr. 66, wurde der österreichischen Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft eine Staatssubvention von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung ertheilt, um dieses Unternehmen zu kräftigen, für Zwecke der Donauschiffahrt leistungsfähig zu gestalten und den wirtschaftlichen Interessen der diesseitigen Reichshälfte dienstbar zu machen.

Seit dieser Zeit machten sich in intensiver Weise in der zweiten Reichshälfte im Schoße der königlich ungarischen Regierung Bestrebungen bemerkbar, welche auf scharfe Concurrenzirung dieses Unternehmens abzielten und schließlich zur Gründung einer von Ungarn subventionirten ungarischen Fluss- und Seeschiffahrt führten, welch letzterer überdies seitens der königlich ungarischen Regierung noch andere schwerwiegende Vortheile eingeräumt wurden.

Um die neue ungarische Schiffahrtsgesellschaft von der für den Anfang immerhin gefährlichen Concurrenz der alten, bestehenden österreichischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zu schützen, wurde behufs Cartellirung der beiden Unternehmungen und Fixirung ihres Verhältnisses zu den königlich ungarischen Staatsbahnen unter Intervention des österreichischen und ungarischen Handelsministers ein Übereinkommen geschlossen, und die Verhandlungen merkwürdigerweise auch mit der Frage der Verstaatlichung der Südbahn verknüpft.

Der, dem ungarischen Abgeordnetenhause bereits vorgelegte Gesetzentwurf über die Gründung einer ungarischen Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft, insbesondere der Hinweis auf eine Theilung des Verkehrs auf der unteren Donau zwischen die beiden genannten Schiffahrtsgesellschaften, ferner die Unterordnung der österreichischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft den tarifarischen und finanziellen Interessen Ungarns und den ungarischen Staatsbahnen — wofür die concedalen unwesentlichen Erleichterungen der Lasten aus dem Frachtgarantievertrage der Mohacs-Fünfkirchner Kohlenbahn und der Fünfkirchner Kohlenwerke keine Compensation bieten — lassen die berechtigte Vermuthung aufkommen, dass die österreichische Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft künftighin in ihrer Entwicklung gehemmt und fernerhin nicht in der Lage sein dürfte, den wirtschaftlichen Interessen der diesseitigen Reichshälfte zu dienen, wie solches bei der Ertheilung der namhaften Subvention vorausgesetzt, ja als Bedingung aufgestellt wurde.

Aus diesem Anlasse erlauben sich die Unterzeichneten die Anfrage zu stellen:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, dem hohen Hause den vollen Wortlaut des erwähnten diesbezüglichen Übereinkommens zwischen der österreichischen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, der zukünftigen ungarischen Fluss- und Seeschiffahrtsgesellschaft und der königlich ungarischen Regierung, beziehungsweise der ungarischen Staatsbahnen in kürzester Zeit vorzulegen?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, sich für die Abschaffung der ungarischen Transportsteuer für Schiffsgüter, welche auf der Donau in Ungarn befördert werden, mit aller Energie einzusetzen, welche Besteuerung den diesbezüglichen Bestimmungen des Schiffahrtsvertrages mit Bayern und Württemberg, ferner den Bestimmungen des Pariser Vertrages vom Jahre 1856 und der Donauschiffahrtsacte vom Jahre 1857, welche die vollständige Freiheit des Verkehrs auf der Donau von Württemberg bis ins Schwarze Meer gewährleisten, zuwiderläuft und die Entwicklung des Verkehres auf dieser europäischen Wasserstraße in bedenklicher Weise unberechtigt hemmt?""

Wien, 17. November 1894.

	Kaftan.
Adámek.	Tekly.
Dr. Formánek.	Dr. Vašatý.
Čestmír Lang.	Dr. Kramář.
Březnovsky.	Dr. Brzorád.
Dr. Blažek.	Dr. Slavik.
Dr. Fořt.	Dr. Kaizl.

Krumbholz. Hájek.
Sokol. Šim.
Dr. Kurz. Spindler."

„Anfrage der Abgeordneten Dr. Gregorčič, Alfred Graf Coronini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Streichung der Bezeichnung Piedimonte aus den ämtlichen Ortsverzeichnissen des österreichisch-illyrischen Küstenlandes.

Elemente, welche mit den südlichen Reichsgrenzen nicht einverstanden sind, glauben die Herbeiführung einer Correctur derselben auch dadurch fördern zu können, dass sie trachten, durch Übersetzungen und Verunstaltungen von slovenischen Orts- und Personennamen die dortigen Gegenden als italienisches Gebiet und deren Bewohner als Abkömmlinge der Gründer Roms erscheinen zu lassen. Diesem Bestreben entspringt die Bezeichnung Piedimonte für die slovenische Ortschaft Podgora bei Görz, welche in jüngster Zeit zum großen Verdrusse der dortigen slovenischen Bevölkerung von jüdischen Blättern eigens erfunden und in Umlauf gesetzt wurde.

Infolge einer Beschwerde des Gemeindeamtes in Podgora, dass seit einiger Zeit in der Öffentlichkeit selbst im postalischen Verkehre, statt des Ortsnamens Podgora die Bezeichnung Piedimonte gebraucht werde, erließ die k. k. Statthalterei in Triest an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften des österreichisch-illyrischen Küstenlandes, an die k. k. politische Expositur in Veglia, an die k. k. Polizeidirection in Triest, an die Stadtmagistrate in Triest, Görz und Rovigno und an die Handels- und Gewerbekammer in Görz ein Rundschreiben vom 11. Jänner 1891, Z. 18048 ex 1890, in welchem es wörtlich heißt:

„Da diese letztere Ortsbezeichnung (nämlich Piedimonte) weder in den Volkszählungsoperaten noch in den ämtlichen Ortschaftsregistern aufgenommen erscheint, werden obige Behörden aufmerksam gemacht, sich im ämtlichen Verkehre mit der genannten Gemeinde ausschließlich ihres amtlich anerkannten Namens Podgora zu bedienen. — Mit der k. k. Post- und Telegraphendirection wurde die Verfügung vereinbart, dass Postsendungen mit der ersterwähnten Ortsbezeichnung wegen mangelhafter Adresse als unbestellbar werden behandelt und zur richtigen Angabe des Bestimmungsortes an den Aufgabsort zurückgeleitet werden."

Die slovenische Bevölkerung von Podgora und der übrigen slovenischen Gemeinden der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, die mit jener von Podgora eines Sinnes und eines Herzens ist, begrüßte diesen Erlass der k. k. Statthalterei mit Freuden und glaubte in demselben die Gewähr erblicken zu dürfen, dass die k. k. Regierung der Irredenta nach Gebür an den Leib rücken, beziehungsweise die Slovenen vor weiterer derartiger Vergewaltigung schützen werde. Leider musste sie nur bald erfahren, dass sie sich in ihren gerechten Erwartungen getäuscht hatte.

Die k. k. Regierung hat entgegen dem oben angeführten Erlasse der k. k. Statthalterei Triest, entgegen den Volkszählungsoperaten der Gemeinde Podgora und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Umgebung Görz, entgegen dem ausdrücklichen Willen und unter dem Proteste der Gemeinde, ohne dass ein vernünftiger Grund vorläge und trotz der nationalpolitischen, beunruhigenden Natur der Bezeichnung Piedimonte für eine slovenische Ortschaft, dieselbe zuerst in das allgemeine Ortschaftenverzeichnis vom Jahre 1892, und zwar in Klammer, und später in das Specialortsrepertorium des österreichisch-illyrischen Küstenlandes, und da an erster Stelle aufnehmen lassen. Das Gemeindeamt von Podgora hat unterm 23. August d. J. gegen den Gebrauch dieser Ortsbezeichnung wieder protestirt, ohne bisher eine Antwort erhalten zu haben.

Die slovenische Bevölkerung von Podgora und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska betrachtet die Aufnahme der Ortsbezeichnung Piedimonte in den ämtlichen Ortsverzeichnissen des österreichisch-illyrischen Küstenlandes als einen ihr angethanen Schimpf, den sie nicht verdient hat, als eine Beleidigung ihres nationalen und dynastisch-patriotischen Gefühles, als eine Provocation, die desto gefährlicher wird, je länger sie dauert.

Als wenn die Irredenta nicht selbst dafür sorgte, dass es an Stoff zu nationalem Hader nicht fehle, fördern solche Verfügungen der Staatsgewalt Bewegungen, die kaum im Interesse des Staates liegen dürften.

Darum erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen zu stellen:

„„1. Auf welcher Grundlage wurde die Bezeichnung Piedimonte in die ämtlichen Ortsverzeichnisse des österreichisch-illyrischen Küstenlandes aufgenommen?

2. Ist Seine Excellenz gewillt, das Rundschreiben der k. k. Statthalterei in Triest vom 11. Jänner 1891, Z. 18048 ex 1890 aufrecht zu erhalten und demzufolge die gegen den Willen und unter dem Proteste der Gemeinde Podgora und entgegen den Volkszählungsoperaten der unteren Behörden vom 31. December 1890 aufgenommene Bezeichnung Piedimonte aus den ämtlichen Ortsverzeichnissen des österreichisch-illyrischen Küstenlandes streichen zu lassen?""

Wien, 17. November 1894.

Romanczuk. Dr. Gregorčič.
Dr. Dostal. Alfred Coronini.

Borčić.	Pfeifer.
Meznik.	Nabergoj.
Schlesinger.	Biankini.
Dr. Brzorád.	Thurnher.
Dr. Scheicher.	Dr. Slavik.
Perić.	Dr. Ferjančič.
Spinčič.	Troll."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Geßmann und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten und an Ihre Excellenzen den Herrn Justizminister und den Herrn Minister des Innern.

In dem ungarischen Tagblatte „Nemzet" vom 7. November erschien eine Notiz, betreffend die Wahlagitation im Wahlbezirke Zurndorf anlässlich des Wahlkampfes zwischen dem Staatssecretär Pulszky und dem Grafen Wladimir Zichy. Der „Pester Lloyd" vom 9. November brachte diese Notiz in deutscher Übersetzung, wie folgt:

„Die Geistlichen haben die Angelegenheit des Grafen Wladimir Zichy in die Hand genommen und eine förmliche Hetze veranstaltet. Sie haben nicht einmal die Kirche von der schändlichsten politischen Agitation verschont und wollten das leichtgläubige Volk durch unsinnige Insinuationen von Pulszky abspenstig machen. Die Geistlichen predigten öffentlich, dass Pulszky und seine Partei auch den König zum Juden machen wollen. Sie drohten Pulszkys Anhängern mit kirchlichen Bußen, während sie den Anhängern Zichys die Aufhebung der Fasttage und die Erlaubnis des Fleischessens versprachen.

Außer dem Pfarrer Bobleter haben an der clericalen Korteshetze auch die Szentkereszter Mönche und der Wieselburger Kaplan theilgenommen, der von Dorf zu Dorf wandelte und Brandreden hielt."

Beide Blätter blieben von den k. k. österreichischen Behörden unbeanständet. Das hiesige Tagblatt „Reichspost" druckte in seiner Nummer 265 vom 15. November die Notiz unter Anziehung der Quelle („Pester Lloyd") ab, wobei das Blatt die Illoyalität einer solchen Schreibweise aufs schärfste zurückwies.

„Die Reichspost" wurde wegen dieser Notiz confiscirt. Hiebei ist noch zu constatiren, dass der „Nemzet" als officiöses Organ der ungarischen Regierung gilt und die Beziehungen des „Pester Lloyd" zum ungarischen Ministerium wohl allgemein bekannt sind. Auf Grund des geschilderten Thatbestandes, wonach ein österreichisches, kaisertreues Blatt für die Kennzeichnung der illoyalen Haltung ungarischer Regierungsblätter in empfindlicher Weise bestraft wird, während die k. k. Staatsanwaltschaft es nicht wagt, denselben Wortlaut in den ungarischen Regierungsblättern zu confisciren, erlauben sich die Gefertigten folgende Anfrage zu stellen.

„„Ist der hohen Regierung der Vorgang bekannt, und was gedenkt sie zu thun, damit in Hinkunft eine so bedauerliche das Rechts- und Loyalitätsgefühl der Österreicher erschütternde Erscheinung sich nicht wiederhole.""

Wien, am 17. November 1894.

	Dr. Geßmann.
Dr. Lueger.	Dr. Gregorčič.
Rigler.	Troll.
Alfred Coronini.	Jax.
Pernerstorfer.	Liechtenstein.
Dr. Scheicher.	Dr. Pattai.
Hauck.	Thurnher.
Kohler.	Dötz.
Spinčič.	Polzhofer."

„Anfrage der Abgeordneten W. Ph. Hauck, A. Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die Nr. 20 der Zeitschrift „Unverfälschte deutsche Worte" vom 16. October 1894 wurde wegen drei Stellen, in denen seitens der k. k. Staatsbehörde in Wien das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 erblickt wurde, mit Beschlag belegt.

Die eine der beanständeten Stellen ist ein Theil eines längeren Aufsatzes mit der Überschrift: „Bei den Polen ist es kein Hochverrath."

In diesem Aufsatze wird, davon ausgehend, dass von polnischer Seite in letzterer Zeit wiederholt öffentlich auf den staatlichen Zusammenschluss aller Polen Ausdruck gegeben wurde, bemerkt, dass insbesondere in Österreich „die Stützen der Coalition" die polnischen Patrioten — in unterschiedlichen Festreden die großpolnische Idee betont haben, dass aber deshalb kein einziger von den Rednern beanständet worden sei, während die „Unverfälschten deutschen Worte" schon wiederholt wegen Verbrechens des Hochverrathes beschlagnahmt wurden — wenn ähnliche Gedanken vom deutschnationalen Standpunkte aus erörtert wurden.

Es wird auf die Reden des Erzbischofs Stablewski von Posen und des Fürsten Sapieha hingewiesen, und hierauf aus einer in Krakau erscheinenden Zeitung „die Reform" folgende unbeanständet gebliebene Stelle angeführt:

„Möchten doch die Deutschen aller politischen Schattirungen einmal begreifen, dass wir Polen unter keiner Bedingung dem unerschütterlichen Glauben an den Wiederaufbau des Vaterlandes entsagen würden. Wenn wir einmal, wie man dies von uns verlangt, erklären würden: „„Wir sind vor allem treue Unterthanen Österreichs, Deutschlands oder Russlands . . ."", so würden wir vor allem aufhören das zu sein, was wir sind . . . . Wir haben doch niemals anders unser Verhältnis zur Regierung in Österreich aufgefasst . . .

Österreich-Ungarn hat ebensowenig wie ein anderer Staat ein Vorrecht auf Unantastbarkeit und ewiger Dauer seiner heutigen staatlichen Organisation, noch kann er dasselbe beanspruchen. Staaten entstehen und zerfallen, wie Menschen geboren werden und sterben.

An diesen Abdruck aus der „Reform" wird in dem in Rede stehenden Aufsatze die Bemerkung geknüpft, dass es den Deutschnationalen ganz ferne liegt, die österreichischen Polen ihrer offenen Sprache wegen zu verdächtigen, „ein Schelm, wer sein angestammtes Volksthum nicht über alles liebt", dass es aber wohl erlaubt sein müsse, zu fragen, ob es den Deutschnationalen ohne Beschlagnahme gestattet wäre, eine so offene Sprache zu führen. Und nun folgt wieder wörtlich dieselbe Stelle, welche oben angeführt worden ist, nur mit dem Unterschiede, dass überall statt „Polen" „Deutsche" gesetzt wurde.

Diese Stelle nun wurde als das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, nach §. 65 begründet, beanständet.

Also, was den Polen auszusprechen gestattet wird, ist für die Deutschen Störung der öffentlichen Ruhe.

Der Grundsatz: „Gleiches Recht für Alle" hat offenbar für die Wiener und Kremser Staatsbehörde und für das Kreisgericht zu Krems (welches die Beschlagnahme bestätigte) keine Geltung.

Dass ein derartiger Vorgang geeignet ist, das Ansehen der mit der Justizpflege betrauten Organe auf das tiefste zu schädigen, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Beanständung der beiden anderen Stellen des beschlagnahmten Blattes ist insbesondere deshalb bemerkenswert, weil es sich auch hiebei nur um wörtliche Abdrücke aus anderen Presserzeugnissen — dem in Hamburg erscheinenden „Deutschen Blatt" und der Berliner Zeitung „Frei Deutschland" — handelt, die in Österreich der Beschlagnahme nicht verfielen und anstandslos durch jede Buchhandlung bezogen werden können, ja auch hier in öffentlichen Orten aufliegen.

Es kann wohl als ein höchst eigenthümlicher Rechtszustand bezeichnet werden, dass ein und derselbe Aufsatz in der einen Zeitschrift beanständet wird und in der anderen nicht.

Der Inhalt der fraglichen Stellen ist übrigens vollständig harmlos.

In dem dem „Hamburger deutschen Blatt" Entnommenen wird nur von Zukunftshoffnungen des deutschen Volkes in Österreich gesprochen, jedoch in einer viel weniger positiven Weise, als dies in dem erwähnten Aufsatze der Krakauer „Reform" bezüglich der Polen der Fall ist.

Der aus der Berliner Zeitung „Freideutschland" entnommene Aufsatz aber richtet sich eigentlich nur gegen Ungarn, das durch deutsche Waffen dem Halbmonde entwunden wurde.

Da es Pflicht der Volksvertreter ist, für das Recht der freien Meinungsäußerung, das durch das objective Verfahren ohnedies stets bedroht und durch die Art und Weise, wie dieses Verfahren vielfach gehandhabt wird, geradezu in Frage gestellt erscheint, immer und immer wieder einzutreten, so sehen sich die Gefertigten veranlasst, an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage zu richten:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, endlich den Staatsbehörden die erforderlichen und strengen Weisungen, insbesondere auch in der Richtung zu ertheilen, dass bei Beschlagnahme ohne jede Voreingenommenheit und nur nach sachlichen Gründen und in vernunftgemäßer Anwendung des Gesetzes vorgegangen werde?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, über die in dieser Richtung etwa getroffenen Maßnahmen dem hohen Hause zu berichten?""

	Hauck.
Dr. Lueger.	Dötz.
Dr. Scheicher.	Kaiser.
Dr. Gessmann.	Dr. Hofmann.
Pernerstorfer.	Polzhofer.
Jax.	Rigler.
Schlesinger.	Troll.
Schneider.	Bareuther."

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Minister des Innern.

Der politische Verein „Proletariat" zeigt für Montag den 19. dieses Monats eine Volksversammlung im Lemberger Rathhaussaale an, die sich mit der Frage der Wahlreform beschäftigen sollte. Die Polizeidirection verbot, wie uns telegraphisch mitgetheilt wird, diese Versammlung, weil sie im Rathhaussaale stattfinden sollte. Nun finden in diesem Saale seit Jahren anstandslos Versammlungen statt.

In Lemberg herrscht die Meinung, dass der wahre Grund des Verbotes in dem Bestreben zu suchen sei, jede öffentliche Discussion der Wahlreformfrage nach Möglichkeit zu verhindern. Auf keinen Fall ist der uns mitgetheilte Grund ein gesetzlicher, und wir fragen daher den Herrn Minister des Innern, ob er von der hier erzählten Thatsache Kenntnis hat, und ob er gesonnen ist, kurzerhand das Versammlungsverbot aufzuheben, zumal die berechtigte Aufregung der Volksmassen befürchten läßt, dass sich Scenen in Lemberg wiederholen, die sich leider durch gesetzlich nicht zu rechtfertigendes Vorgehen der Polizei vor nicht langer Zeit in Wien und Krakau abgespielt haben.

Wien, 17. November 1894.

Dr. Lueger.	Pernerstorfer.
Dr. Kronawetter.	Dr. Bareuther.
Hauck.	Dr. Gessmann.

Březnovský.	Dr. Dvořák.
Rigler.	Dr. Kaizl.
Dr. Samánek.	Dr. Kurz.
Sokol.	König.
Dr. Scheicher.	Adámek.
Formánek.	Dr. Hofmann.
Čestmír Lang.	Döß.
Dr. Brzorád.	Kramář."

„Interpellation des Abgeordneten Spinčić und Genossen an die k. k. Regierung.

Aus den verschiedenen Interpellationen gelegentlich der Tafelaffaire im Küstenlande, namentlich in Istrien, ist schon ziemlich bekannt, was alles bezüglich derselben in Triest, in Istrien und im Görzerischen vorgekommen ist, wer die Urheber der diesbezüglichen Demonstrationen sind und welche Gesinnung sie leitet, wie sich die k. k. Behörden und ihre Organe bei denselben benommen haben. Hier soll noch beigefügt werden, dass die istrianischen Gemeinden aus Parenzo eingeladen wurden, Kundgebungen gegen die Anbringung von zweisprachigen Aufschriften auf den Amtsschildern zum Ausdruck zu bringen und dass seitens des „Municipium" von Capodistria, mit Amtssiegel und mit Unterschrift des „Podestà", also mit einer ämtlichen Zuschrift, zufolge Beschlusses der in Capodistria am 27. October l. J. abgehaltenen Versammlung der Gemeinden Istriens, nach welcher bald die bekannten Aufrufe an die „Italiani" und an die „Istriani" ergangen sind und vertheilt wurden, unterm 29. October d. J. die Gemeinden eingeladen wurden, ihre Delegaten nach Triest am 2. November l. J. einzusenden, um „die schwer compromittirten nationalen Rechte" geltend zu machen, und dass diese Einladung am 31. October l. J. telegraphisch seitens desselben Podestà durch die Worte „Vi attendiamo sicuramente Venerdì Trieste" erneuert wurde.

Es wurde schon auch zur Genüge die Gemeinsamkeit der Action zwischen den Italienern des Küstenlandes und deren Italiens klargestellt, wie nämlich diese letzteren Schritt für Schritt, in Versammlungen, in Zeitungen, den neuesten Nachrichten nach auch in Municipien, in Flugschriften, welche im Küstenlande in Tausenden und Tausenden Exemplaren vertheilt wurden, die Action der ersteren begleiteten und unterstützten, und hervorgehoben, dass seitens einiger Deputirter im italienischen Parlamente Interpellationen in dieser rein internen Angelegenheit unserer Monarchie angekündigt wurden.

Es ist weiter bekannt geworden, dass in den Zeitungen der italienischen Regierung, namentlich dem Ministerpräsidenten Crispi vorgeworfen wurde, dass er sich der „Istrianer" Brüder nicht annimmt. Laut eines aus Rom unterm 7. l. M. der „Neuen Freien Presse" zugekommenen Telegrammes, hat diesen Vorwurf auch das Organ Zanardelli's „Provincia di Brescia" dem Crispi gemacht. Das Organ des Crispi „Riforma", laut derselben Quelle, antwortet ihm: „Die Freunde der ‚Provincia di Brescia' erheben nun ihre Stimme und verlangen, dass Crispi offenkundig und amtlich für ‚die Istrianer' eintrete. Wir wissen nicht, ob die Regierung nichts für ‚Istrien' gethan, sie ist jedenfalls zu klug, um es an die große Glocke zu hängen." Nach diesen Worten ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die italienische Regierung für die Istrianer (als ob alle oder wenigstens die Mehrheit der Istrianer Italiener wären) eingetreten ist; ja wenn die italienische Regierung sagen wollte, dass sie eingetreten ist, könnte sie dies deutlicher nicht sagen. Aus den citirten Worten könnte man auch auf die Folgerung schließen, dass sich die italienische Regierung nicht offenkundig und nicht amtlich „der Istrianer" annimmt, und aus allem was in Italien diesbezüglich vorkommt und was dort gethan wird, ist klar, dass sich alle Italiener, soweit sie nicht durch Amt verhindert sind, „der Istrianer" in einer Weise annehmen, als ob Istrien eine italienische Provinz wäre, wie sie übrigens auch nach Erzählung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, in Triest und Istrien mit unzähligen Rufen bezeichnet wird.

Dies ist ersichtlich unter andern aus „Fanfulla" vom 7. und 8. l. M. In der Nummer vom 7. l. M. dieses Blattes wird ein „Manifesto per l'Istria" gedruckt, welches in Rom und in anderen Städten mit Unterschriften bedeckt wird, in welchem den Brüdern an den Küsten des adriatischen Meeres, eines italienischen Meeres, die in der neuesten Zeit kühn provocirt und beleidigt sind, nachdem man ihnen wegen eiserner diplomatischer Nothwendigkeit anders nicht zuhilfe kommen kann, garantirt wird, und sie dadurch aufgemuntert werden, dass der Gedanke der Italiener Italiens mit ihnen ist, und dass sie solidarisch in Zielen und Gefühlen mit denselben sind. Deutlicher spricht sich der „Fanfulla" in seiner Nummer vom 8. l. M. im Leitartikel „Parliamo chiaro", wo er gegen diejenigen polemisirt, welche von der italienische Regierung eine amtliche Action fordern, also die Gedanken der gemäßigten Italiener ausdrückt, und unter andern wörtlich sagt:

„La causa degli Istriani è, ripeto, nobile e santa; avversata oggi per ragioni che non tocca a noi discutere, risorgerà domani e probabilmente più rigogliosa. Il fatale andare delle cose è più potente e irresistibile della volontà d'un ministro o di tutta una scuola politica. Anche il Quadrilatero, con centinaja di milioni di spesa, era diventato cosa tanto formidabile, che l'espugnarlo avrebbe potuto costare centinaja di migliaja di vite; e fù battuto in breccia non dai cannoni dell' esercito italiano, ma dalla forza irresistibile che spingeva all' unità della patria comune."

Also nicht durch die Kanonen des italienischen Heeres, sondern durch die unwiderstehliche Macht, welche nach Einheit des gemeinsamen Vaterlandes drängt, soll, den gemäßigten Italienern nach, Istrien und das Küstenland für das Königreich Italien gewonnen werden!

Mit Rücksicht auf das Gesagte und mit Bezug auf die Interpellation Spinčić und Genossen vom 22. März 1893, welche durch die Interpellation desselben Abgeordneten und Genossen in der 243. Sitzung vom 25. November 1893 erneuert, doch noch jetzt nicht beantwortet wurde, und in welcher hervorgehoben wurde, wie sich die Dinge im Küstenlande durch das dorten befolgte System vorbereiten, sowie auch mit Rücksicht auf die wüthende und drohende Schreibweise der Mehrzahl der italienisch-küstenländischen Zeitungen gegen die Slaven, als ob sie kein Zeichen mehr von ihrem Leben am Triester, Istrianer und Görzer Boden zum Ausdrucke bringen dürften, erlauben sich die Gefertigten an die k. k. Regierung folgende Anfrage zu stellen:

„„1. Hat die königlich italienische Regierung bei der k. k. Regierung irgend welche Schritte für „Istrien" gethan, und wenn ja, wie kann die k. k. Regierung zugeben, dass sich andere Mächte in rein interne Sachen unserer Monarchie einmischen, beziehungsweise wie findet die k. k. Regierung mit der Machtstellung unserer Monarchie eine solche Einmischung vereinbar?

2. Sind der k. k. Regierung bekannt, nicht nur die Stimmen der „radicalen", sondern auch der gemäßigten Italiener, welche letztere sich von den ersteren nur darin unterscheiden, dass sie aus diplomatischer Nothwendigkeit vorsichtiger vorgehen als die ersteren, und dass sowohl die einen als die anderen Istrien sammt dem Küstenlande als eine italienische Provinz betrachten, welche durch den Drang nach Einigkeit des Vaterlandes für Italien gewonnen werden muss?

3. Ist die k. k. Regierung gewillt ein Ende demjenigen Vorgehen zu machen, durch welches die küstenländische kroatische und slovenische Bevölkerung ihrer Nationalität entfremdet und dadurch das Küstenland auf eine Weise zur Vereinigung mit Italien vorbereitet wird, dass dies weder die Festungen noch die Kanonen werden verhindern können?"

Wien, am 17. November 1894.

Krumbholz.	Spinčić.
Dr. Dvořák.	Biankini.
Eim.	Perić.
Dr. Lueger.	Alfred Coronini.
Dr. Brzorád.	Dr. Gregorčič.
Kaftan.	Sokol.
Kramář.	König.
Dr. Ferjančič.	Troll.
Dr. Slavík.	Březnovský.
Tekly.	Čestmír Lang.
Dr. Samánek.	Adámek."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Das Subcomité für das Urhebergesetz hält Mittwoch, den 21. d. M., abends 7 Uhr in Abtheilung IV eine Sitzung.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Dienstag, den 20. d. M., vormittags 10 Uhr in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Antrag des Herrn Abgeordneten Tausche und Genossen, betreffend die Hebung der Rindviehzucht.

Der Montanausschuss hält Dienstag, den 20. d. M. um 10½ Uhr vormittags in Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung: Besprechung des Arbeitsprogrammes. Referatszuweisungen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 19. November d. J. um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahlen in den Budget-, Gewerbe- und Legitimationsausschuss, sodann

2. die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, nämlich:

Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe. *(918 der Beilagen.)*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 35 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Gemeindevertretung Troppau in Schlesien, betreffend die Abänderung der gegenwärtigen Praxis bei der Einhebung der Hauszinssteuer von uneinbringlichen Mietzinsen.

Hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes!

Es bildet eine der größten Härten und Unbilligkeiten der Steuerverwaltung, dass die Hauszinssteuer und die von dem Ertrage steuerfreier Häuser zu entrichtende fünfprocentige Einkommensteuer auch von jenen Mietzinzinsen eingehoben wird, die nicht einbringlich, also für den Hauseigenthümer verloren sind.

Da das Recht zur Einhebung von Umlagen seitens der Selbstverwaltungskörper (Land und Stadt) schon durch den aufrechten Bestand der bezüglichen Staatssteuer begründet erscheint, so werden nebst der Staatssteuer auch alle wie immer gearteten Umlagen von uneinbringlichen Mietzinsen vorgeschrieben und eingehoben.

Bei der derzeitigen Höhe der auf den Mietzins entfallenden Steuern, Umlagen und Abgaben, welche fast der Hälfte des Ertrages gleichkommt, ergibt sich die Consequenz, dass der Hauseigenthümer, welcher einen Mietzins von 100 fl. wegen Uneinbringlichkeit verliert, überdies noch circa 42 bis 50 fl. hievon an Steuern und Umlagen zu bezahlen verpflichtet ist.

Es ist auf der Hand liegend, dass hier ein schreiender Missstand vorliegt, der schon vom Billigkeitsstandpunkte dringend Abhilfe erheischt.

I.

Es ist nun mindestens fraglich, ob diese Praxis der Steuerverwaltung selbst nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen begründet erscheint.

Es wird hiebei zunächst constatirt, dass in den auf die Gebäudesteuer bezüglichen, derzeit zur Gänze oder mindestens theilweise in Rechtswirksamkeit befindlichen, für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wirksamen Gesetzen eine Bestimmung, dass auch von Mietzinsen die Steuerentrichtung zu erfolgen habe, nicht enthalten ist.

Die einzige positive Norm, welche sich auf die Einhebung von Steuern und Umlagen auch von uneinbringlichen Mietzinsen bezieht, ist lediglich das Hofkanzleidecret vom 20. April 1824, Z. 912, Justizgesetzsammlung für Niederösterreich, 6. Theil, Nr. 88.

Was nun die formelle Gesetzeskraft dieses Hofkanzleidecretes anlangt, so gestattet man sich darauf hinzuweisen, dass es mindestens fraglich erscheint, ob die Bestimmung desselben für die anderen Kronländer außer Niederösterreich zu gelten habe.

Denn dieses Hofkanzleidecret erscheint durchaus nicht in der Justizgesetzsammlung, sondern lediglich in der Provinzialgesetzsammlung für Niederösterreich aufgenommen, während dasselbe in den Provinzialgesetzsammlungen der anderen Kronländer nicht erhalten und publicirt ist.

Aber auch aus dem Inhalte dieses Hofkanzleidecretes ergibt sich in keiner Weise die unbestreitbare Consequenz, dass unter allen Umständen von uneinbringlichen Mietzinsen die Verpflichtung zur Steuer- und Umlagenzahlung gegeben sei.

Der diesbezügliche entscheidende Passus des citirten Hofkanzleidecretes lautet nämlich dahin: „Dass der Steuerfond von der „Erfüllung“ der Bedingungen, unter welchen der Hauseigenthümer die Benützung des Mietobjectes dem Mieter überließ, nicht abhängig gemacht und hiefür auch nicht die Parität leerstehender Wohnungen bezogen werden könne, weil bei diesen das Object der Besteuerung, die wirklich benützte Wohnung fehlt.“

Die bestehende Praxis, von uneinbringlichen Mietzinsen gleichwohl die bezüglichen Steuern vorzuschreiben, scheint daher auf einer nicht richtigen Interpretation dieses Hofkanzleidecretes zu beruhen. Denn im Eingange dieses Hofkanzleidecretes wird ausdrücklich normirt: „Dass die Verpflichtung zur Entrichtung der Hauszinssteuer dann eintritt, sobald das Object derselben nutzbringend wird“, entweder, indem es der Hauseigenthümer selbst benützt oder die Benützung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlässt.

Wenn der Hauseigenthümer das Mietobject selbst benützt, so findet er seinen Nutzen in der persönlichen Benützung desselben; wenn der Hauseigenthümer jedoch das Mietobject einer anderen Person unentgeltlich zur Benützung überlässt, dann liegt der vermögensrechtliche oder moralische Vortheil in gewissen Gegenleistungen des Mieters oder mindestens in einer gewissen, auf den Hauseigenthümer bestimmend einwirkenden Rücksichtnahme auf den Mieter.

Die unentgeltliche Überlassung des Mietobjectes an eine dritte Person muss daher der persönlichen Benützung des Mietobjectes gleich geachtet werden.

Ein anderes ist es, wenn der Hauseigenthümer das Mietobject einer anderen Person gegen Entgelt mietweise überlässt und sonach hiemit in unzweifelhafter Weise seinen Willen zum Ausdruck bringt, einen Nutzen vom Mietobjecte in der Gestalt des bedungenen Entgeltes beziehen und das Mietobject durchaus nicht ohne Gegenleistung zur Benützung überlassen zu wollen. Wenn in einem solchen Falle der Hauseigenthümer trotz energischester Bethätigung seines Willens, den Mietzins vom Mieter hereinzubringen nicht in der Lage ist, so entfällt für ihn jeder Nutzen vom Mietobjecte.

Da nun das citirte Hofkanzleidecret in seinem Eingange statuirt, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Hauszinssteuer dann eintritt „sobald das Object derselben nutzbringend wird“, so ergibt sich als logische Folgerung, dass diese Verpflichtung zur Entrichtung der Hauszinssteuer dann in Wegfall zu kommen hat, wenn das Object derselben eben nicht nutzbringend erscheint, wie dies beim Verluste des Mietzinses infolge Zahlungsunfähigkeit des Mieters der Fall ist.

Wird nun die Eingangsbestimmung des Hofkanzleidecretes, wonach die Verpflichtung zur Entrichtung der Hauszinssteuer nur in dem Falle einzutreten hat, sobald das Object nutzbringend wird, gegenüber gestellt der im Schlussabsatze desselben entwickelten Anschauung, wonach die Erfüllung der Mietzinssteuerpflicht dann einzutreten habe, sobald das Object der Besteuerung, beispielsweise die Wohnung wirklich benützt wird, so würde in beiden Bestimmungen ein Widerspruch bestehen, wenn das Benützen einer Wohnung gleichbedeutend angesehen würde mit dem bloßen „Verwenden“ derselben.

Denn die Verwendung einer Wohnung durch einen Mieter, der zur Zahlung des Mietzinses sich verpflichtet hat, diese Verpflichtung zu erfüllen aber außerstande ist, ist durchaus keine nutzbringende Verwertung derselben, id est keine Benützung zu Gunsten des Hauseigenthümers.

Indem also auf der einen Seite das Moment der Nutzenbringung des Steuerobjectes und auf der anderen Seite die bloße Verwendung desselben ohne Rücksicht auf irgend einen Vortheil für den Hauseigenthümer als Grundsatz für die Besteuerungspflicht aufgestellt wird, liegt hierin scheinbar ein unüberbrückbarer Widerspruch.

Es ergibt sich nun die Nothwendigkeit, diese antinomischen Bestimmungen in derselben Gesetznorm im Wege der Interpretation zu beseitigen.

Wir werden uns nun erlauben, den Nachweis zu liefern, dass die Hauszinssteuer nicht von einer bloßen Verwendung des Steuerobjectes im allgemeinen und schlechtweg, sondern von einer für den Hauseigenthümer mit einem vermögensrechtlichen oder moralischen Vortheil verbundenen Verwendung, das ist von einer wirklichen Benützung abhängig gemacht erscheint.

In dem Hofkanzleidecrete vom 4. December 1821, Z. 2212, politische Gesetzsammlung, Band 49, Nr. 175, publicirt in der politischen Gesetzessammlung für Mähren und Schlesien, 4. Band, Nr. 9, wird

ausdrücklich normirt: „dass es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszinsbesteuerung liege, dass die Hauszinssteuer nur von dem wirklichen Zinserträgnisse entrichtet werde oder nach Maßgabe, als dies sich aus was immer für Ursachen vermindere oder versiege, auch die Steuer vermindert oder abgeschrieben werden müsse."

Hieraus ergibt sich, dass die österreichische Hauszinssteuergesetzgebung als Object den Ertrag des Hauses vorschreibt, und dass demnach, wenn sich das Erträgnis eines Hauses infolge ganzer oder theilweiser Uneinbringlichkeit vermindert oder ganz in Wegfall kommt, consequentermaßen auch die Hauszinssteuer im Verhältnisse herabgemindert, respective abgeschrieben werden müsse.

Es ist aber in dem Hofkanzleidecrete für Niederösterreich vom 20. April 1824, Z. 912, welches die einzige positive gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Steuer von uneinbringlichen Mietzinsen bildet, durchaus nirgends zum Ausdrucke gebracht, dass die Uneinbringlichkeit der Mietzinse keinen Anlass zur Abschreibung der bezüglichen Hauszinssteuer biete, vielmehr heißt es in diesem Hofkanzleidecrete nur: „dass der Steuerfond von der „Erfüllung" der Verpflichtungen der Mieter gegenüber dem Hauseigenthümer nicht abhängig gemacht werden könne."

Unseres Erachtens wird durch diese gesetzliche Bestimmung nur das zum Ausdrucke gebracht, dass die Steuervorschreibung und Steuereinhebung von dem Zeitpunkte des Einganges des Mietzinses unabhängig gestellt wird.

Wenn ein Hauseigenthümer seinen Mieter den Mietzins stundet, so kann und soll hiedurch die Steuervorschreibung und Einhebung nicht gehemmt werden.

Allein hiemit ist nicht gesagt, dass, wenn es sich zeigt, dass der Mietzins vom Mieter überhaupt nicht einbringlich gemacht werden könne, auch in diesem Falle eine Steuervorschreibung von diesem uneinbringlichen Mietzinse, respective eine Abschreibung oder ein Rückersatz derselben nicht stattzufinden habe.

In dieser Richtung verweisen wir auf das Haussteuerpatent vom 1. September 1788; dieses normirt im §. 11 nur, dass „für jede auf die gewöhnliche oder auf eine kürzere Zeit vermietet gewesene Wohnung der bedungene Mietzins versteuert werden muss, wenngleich aus Saumseligkeit des Hausinhabers etwas nicht eingegangen wäre".

Auch dieses Steuergesetz, welches ja die Grundlage des derzeit geltenden Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 bildet, nimmt nur in jenem Falle auf einen nicht eingegangenen Mietzins keine Rücksicht, wenn derselbe infolge der Saumseligkeit des Hauseigenthümers nicht hereingebracht wurde.

Selbst das Haussteuerpatent vom 1. September 1788 schließt demnach nur bei einem offenbaren Saumsale des Hauseigenthümers in der Mietzinseinhebung, sonach bei einem Verschulden desselben eine Steuernachsicht oder eine Steuerermäßigung von nicht eingegangenen Mietzinsen aus. Dagegen ergibt sich a contrario auch nach den Bestimmungen des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788, dass der Hauseigenthümer allerdings in jenen Fällen den Anspruch auf die Herabminderung der Steuer von nicht eingegangenen Mietzinsen besitzt, wenn ihm bei der Einhebung und Eintreibung der Mietzinse „keine Saumseligkeit zur Last fällt".

Wir heben hiebei hervor, dass nach Inhalt des §. 14 des derzeit geltenden Gebäudesteuerpatentes vom 23. Februar 1820 auch die Bestimmungen des Haussteuerpatentes vom 1. September 1788 jedenfalls noch Geltung haben, insofern das Gebäudesteuerpatent vom 23. Februar 1820 eben nicht abweichende Bestimmungen enthält.

Wie schon oberhalb hervorgehoben, enthält das Gebäudesteuerpatent vom 23. Februar 1820 sowohl als die folgenden Hauszinssteuergesetze keine Bestimmung, wonach auch vom Mieter uneinbringliche Mietzinse der Besteuerung zu unterziehen sind.

Es muss daher die Bestimmung des §. 11 des Haussteuerpatentes vom Jahre 1788 in Kraft befindlich angesehen werden, wonach nur im Falle einer Saumseligkeit des Hauseigenthümers bei der Mietzinseinhebung von nicht eingegangenen Mietzinsen trotzdem eine Versteuerung derselben zu erfolgen habe, dass aber im Falle, wo eine solche Saumseligkeit nicht vorliegt, allerdings eine Versteuerung solcher uneinbringlicher Mietzinse nicht platzgreifen kann.

II.

Auch ein Rückblick auf die historische Entwicklung der Gebäudesteuer in Österreich und die in den einzelnen Entwicklungsphasen derselben der Besteuerung zugrunde liegenden Principien ergibt auf das evidenteste, dass nach den derzeit der Gebäudesteuer zugrunde liegenden Maximen die Besteuerung von uneinbringlichen Mietzinsen eine Principienwidrigkeit enthält.

Bekanntlich lassen sich die großen Systeme der Gebäudesteuer feststellen.

Das älteste System ist das der Gebäudesteuer.

Bei diesem Steuersysteme wird bei dem Gebäude nichts anderes als Steuerobject betrachtet, als die Grundfläche.

Während der Herrschaft dieses Steuersystemes gab es überhaupt keine eigene Gebäudesteuer, sondern dieselbe war mit der Grundsteuer verschmolzen.

Allmählich entwickelte sich das zweite System, das ist die Gebäudeclassensteuer, und dieses System bietet zuerst das Bild einer selbständigen Gebäudesteuer.

Das Charakteristische dieses Steuersystemes ist, dass die Gebäude nach ihrer Größe in bestimmte Classen eingetheilt werden, und ist der Zweck der Classification darin gelegen, um in der räumlichen Größe des Gebäudes ein Maß für den Reinertrag desselben zu finden.

Bei diesem Steuersysteme kann der Steuerfuß nicht als Procentsatz von einem ermittelten Reinertrage bestimmt werden, sondern er wird als ein fester Steuerbetrag nach den einzelnen Classen aufgelegt.

Dieses Hausclassensteuersystem wurde für Österreich durch das sogenannte Censimento Milanese vom 7. September 1718 begründet.

Diese genannten zwei Gebäudesteuersysteme erweisen sich jedoch als nicht richtige, weil als Steuerquelle für die Gebäudesteuer einzig und allein der Reinertrag des Gebäudes zu gelten hat und weil, wenn als Steuereinheit der Flächenraum, wie bei dem ältesten Gebäudegrundsteuersysteme oder die Zimmeranzahl, wie bei dem Gebäudeclassensteuersysteme angenommen wird, die Steuerquelle, das ist der Reinertrag von diesen Einheiten entweder gar nicht, oder in unbestimmbarer Weise abhängig ist.

Mit dem Haussteuerpatente vom 1. September 1781 und sohin mit dem Gebäudesteuerpatente vom 23. Februar 1820 wurde in Österreich das System der Gebäudezinssteuer inaugurirt.

Aus dem Principe der Gebäudezinssteuer ergibt sich jedoch, dass als Steuerquelle einzig und allein der Reinertrag des Gebäudes anzunehmen ist.

Während nach dem älteren Systeme der Hausgrundsteuer und Hausclassensteuer, und zwar bei ersterer auf Grund des Flächenmaßes und bei letzterer auf Grund der Größe und Anzahl der Ubicationen des Hauses der Wert desselben ermittelt und sohin aus dem Werte ein Schluss auf den Ertrag gezogen wurde, wird bei der Hauszinssteuer nicht der Wert des Hauses vorerst ermittelt, sondern direct das Erträgnis in Form des Mietzinses erhoben und nur dieses letztere als Steuerquelle betrachtet.

Eine Steuerverwaltungspraxis, wonach von einem Mietzinse, den der Hauseigenthümer nicht erhalten hat und wegen Insolvenz des Mieters überhaupt nicht zu erhalten in der Lage ist, trotzdem eine Steuer zu entrichten ist, muss daher als dem Principe, welches der gegenwärtigen Hauszinssteuer zugrunde liegt, das ist dem Principe, den Ertrag des Hauses als Steuerquelle anzunehmen, diametral zuwiderlaufend angesehen werden, und es muss jede etwa bestehende diesbezügliche gesetzliche Bestimmung noch als Rudiment längst veralteter und nicht mehr giltiger Hausbesteuerungssysteme beseitigt werden.

Wenn demnach die Einhebung von Steuern von uneinbringlichen Mietzinsen in den derzeit giltigen Gesetzen thatsächlich begründet wäre, so ergibt sich die Nothwendigkeit zur Eliminirung einer solchen gesetzlichen Bestimmung aus Rücksichten des geltenden Hauszinssteuerprincipes.

III.

Für die Beseitigung einer gesetzlichen Bestimmung über die Einhebung von Steuern von uneinbringlichen Mietzinsen sprechen jedoch sowohl steuerpolitische, als ethische, als endlich auch socialpolitische Momente.

Es bildet heute einen unzweifelhaft feststehenden Grundsatz, dass jede Steuer productiven Charakter haben muss, ein Grundsatz, der schon in dem Steuerregulirungspatente Kaiser Josephs vom 20. April 1785 festgestellt erscheint mit den Worten: „dass jede Provinz, jede Gemeinde nach Verhältnis das Seine in gleichem Maße zur Bedeckung des Staatserfordernisses beitragen müsse, da, wo kein Ertrag und kein Nutzen für den Steuerträger vorhanden ist, soll es auch keine Steuer geben."

Die Verpflichtung der Hauseigenthümer auch von uneinbringlichen Zinsen Steuern zu bezahlen, ergab bei den letzteren Retorsionsbestrebungen nach zweifacher Richtung.

In erster Linie müssen es die Hauseigenthümer versuchen, mit aller möglicher Strenge und Rücksichtslosigkeit ihre Mietzinsforderungen durchzusetzen und in zweiter Linie ergibt sich dann für dieselben naturgemäß die Tendenz, solche trotz strengster Verfolgung der Schuldner nicht vermiedene Mietzinsverluste bei der Fixirung der Mietpreise im Überwältigungswege hereinzubringen.

Für die Bevölkerung hat dies einen doppelten Nachtheil.

Es werden erstlich oftmals Leute, die sich unverschuldet in so misslicher Lage befinden, dass sie nicht einmal den Mietzins aufzubringen vermögen, in unnachsichtlicher Weise mit Executionen verfolgt, und bilden ferner solche trotz Executionsführung nicht einbringliche Mietzinse die Veranlassung zu Mietzinserhöhungen der anderen Mieter.

Es verbieten es nun humanitäre und socialpolitische Grundsätze, die Armen und Elenden mit unnachsichtlicher Strenge mit Executionen zu verfolgen, und es erscheint in gleichem Maße ein Gebot der Volkswirtschaft, alles zu vermeiden, wodurch die Mietpreise in die Höhe gesetzt werden.

Eine steuergesetzliche Bestimmung, wie es die Einhebung von Steuern von uneinbringlichen Mietzinsen ist, widerstreitet sohin auf das flagranteste sowohl ethischen, humanitären und socialpolitischen Grundsätzen als den Geboten der Volkswirtschaft, und auch deshalb ergibt sich die Nothwendigkeit, eine solche gesetzliche Bestimmung zu eliminiren.

Die Summe der jährlich wegen Zahlungsunfähigkeit der Mieter uneinbringlichen Mietzinse ist eine sehr hohe und eine insbesondere seit der Geltung der neuen Executionsvorschriften vom Jahre 1887 jährlich steigende.

Aber auch die prekäre Lage der Hauseigenthümer erfordert es, auf die möglichste Entlastung derselben hinzuwirken, und ist deren Entlastung im eigensten finanziellen Interesse jedes städtischen Gemeinwesens deshalb gelegen, um dieselben für die Tragung staatlicher und communaler Besteuerung leistungsfähiger zu machen.

Es gibt auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, deren Grundsätze für die Staats- und Communalverwaltung von maßgebendem Einflusse sein müssen, ein Princip, welches einen wirklichen Fortschritt verbürgt, das ist die Entwicklung des Individiums zu größerer Leistungsfähigkeit, man muss Werte opfern, um Kräfte zu erzeugen.

Auch aus diesen Rücksichten ist es nothwendig, die Hauseigenthümer von principiell ungerechtfertigten Steuerleistungen zu entlasten.

Die städtischen Umlagen auf den Mietzins bilden gewissermaßen die Achse, um welche sich die communale Besteuerung dreht.

Die Zuschläge zu den Mietsteuern bilden schon nach der gegenwärtigen Steuergesetzgebung einen namhaften Theil der städtischen Einkommen und müssen dieselben bei den sich sozusagen täglich mehrenden Aufgaben der Communen eine Entwicklung in steigender Richtung nehmen.

Die Hauseigenthümer erscheinen daher als wichtige Träger im städtischen Steuersysteme und müssen im Interesse ihrer Leistungsfähigkeit von allen unbilligen und ungerechtfertigten Lasten befreit werden.

Hiemit erscheint aber die Legitimation der Stadtgemeinden gegeben, für die Beseitigung jenes eclatanten Misstandes der Steuergesetzgebung, welcher in der Einhebung der Steuern und Umlagen von uneinbringlichen Mietzinsen besteht, einzutreten.

Die Frage der Durchführung der in Rede stehenden Steuerbefreiung kann in keiner Weise ein Hindernis der gesetzlichen Normirung derselben bilden.

Der Nachweis der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses müsste durchaus in keiner gerichtsordnungsmäßigen Weise erbracht werden.

Denn abgesehen davon, dass jede Erschleichung einer solchen Steuerbefreiung unter Strafsanction gestellt werden könnte, könnte der die Steuerbefreiung ansuchende Hauseigenthümer zur Cession der Mietzinsforderung an das Ärar verhalten werden.

Wie nun sub I nachgewiesen wurde, wäre es mit der gegenwärtigen Gesetzgebung sehr wohl vereinbar, wenn die bestehende Praxis der Finanzbehörden, welche die Hauszinssteuer auch von uneinbringlichen Mietzinsen einheben, im Verordnungs-, beziehungsweise Instructionswege dahin abgeändert würde, dass dies in Hinkunft nicht mehr zu geschehen habe; es wäre in diesem Falle aber auch nothwendig, die Bedingungen zu verlautbaren, unter denen die Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise die Rückvergütung der bereits gezahlten Hauszinssteuer gewährt werden will.

Da es jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass die Finanzverwaltung sich zu einer solchen Abänderung der bestehenden Praxis auf Grund der bestehenden Gesetzgebung nicht für autorisirt hält, oder dieselbe aus einem anderen Grunde perhorrescirt, so hat die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Troppau es vorgezogen, sich direct an das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes als gesetzgebender Factor um Abhilfe zu wenden, und es wird demgemäß die Bitte gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert in Erwägung zu ziehen, ob auf Grund der bestehenden Steuergesetzgebung die bisherige, einen grellen Missstand bildende Praxis der Einhebung der Hauszinssteuer von uneinbringlichen Mietzinsen im Verordnungs- beziehungsweise Instructionswege beseitigt werden kann, und sohin eventuell das Geeignete zu verfügen, sowie die Verfügung zu verlautbaren.

Sollte jedoch die k. k. Regierung sich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung zur Beseitigung des erwähnten Missstandes der Steuereinhebungspraxis im Verordnungswege nicht für autorisirt erachten, so wird dieselbe aufgefordert, einen Gesetzentwurf über die Befreiung von der Hauszinssteuer und allen Umlagen bezüglich uneinbringlicher Mietzinse, respective die Rückvergütung solcher bereits gezahlter Steuern und Umlagen auszuarbeiten und den gesetzgebenden Körperschaften ehestens vorzulegen."

Troppau, am 31. October 1894.

Für die Stadtgemeinde Troppau:

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang II.

Petition des Wiener Gemeinderathes in der Approvisionirungsfrage.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Der Herr Reichsrathsabgeordnete Ritter v. Proskowetz hat gelegentlich seines über die Petitionen von Fleischhauergenossenschaften um Aufhebung der Grenzsperre gegen Rumänien im volkswirtschaftlichen Ausschusse des hohen Reichsrathes erstatteten Referates sich in abfälliger Weise über die Approvisionirung der Stadt Wien ausgesprochen, indem er die Verhältnisse daselbst als „desolate“ hinstellt.

Die Gemeindevertretung der Stadt Wien sieht sich deshalb veranlasst, die ihr bei diesem Anlasse gemachten Vorwürfe entschieden zurückzuweisen und den vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz diesfalls ausgesprochenen Anschauungen entgegenzutreten.

Der Herr Abgeordnete von Proskowetz constatirt mit Genugthuung, dass sich seit 1. Jänner 1882 die Rindviehzucht und Rindfleischproduction, namentlich in Österreich in erfreulicherweise sowohl quantitativ als qualitativ, wenn auch langsam, so doch stetig, progressiv fast in den meisten Kronländern gehoben habe.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes wird Folgendes bemerkt:

Vergleicht man die Resultate der Viehzählungen in den Jahren 1880 und 1890, so ergibt sich, dass der Rindviehstand in Cisleithanien innerhalb dieser zehnjährigen Periode von 8,584.077 Stück auf 8,643.936 Stück Rinder gestiegen ist, sonach sich um 59.859 Stück Rinder vermehrt hat.

Ob dies ein zufriedenstellendes Resultat genannt werden kann, muss der allgemeinen Beurtheilung überlassen werden. Bei dieser Beurtheilung darf jedoch nicht außeracht gelassen werden, dass die Bevölkerung in diesen Ländern von

22,144.244 nach dem Stande vom 31. December 1880
auf 23,895.413 „ „ „ „ 31. „ 1890,

demnach um 1,751.169 Köpfe gestiegen ist, welcher Zunahme der Bevölkerung der Zuwachs von 59.859 Stück Rindvieh absolut nicht entspricht.

Fasst man jedoch den Rindviehstand der einzelnen Kronländer näher ins Auge, so zeigt sich, dass der Rindviehstand in den Ländern Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Bukowina zurückgegangen ist, und sich nur in Steiermark, Krain, Galizien und Dalmatien, also keineswegs in den meisten Kronländern, etwas vermehrt hat, wobei nicht übersehen werden darf, dass die unbedeutende Vermehrung des Rindviehes in Krain und Dalmatien für die Wiener Approvisionirung ganz belanglos ist.

Dagegen fällt der Ausfall in Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich deshalb ins Gewicht, weil diese Länder dem Wiener Markte viel weniger Vieh zuführen, als in früheren Jahren.

Im heurigen Jahre sind sogar Käufer aus Böhmen, Mähren und Oberösterreich 2c. auf diesem Markte erschienen und haben demselben wöchentlich viele Hundert Rinder, darunter Böhmen allein von Mitte Juni bis Mitte September wöchentlich 400 bis 500, ja selbst bis 700 Stücke entzogen.

Der Rückgang der Viehproduction hat denn auch auf die Auftriebe auf dem Wiener Markte einen nachtheiligen Einfluss geübt. Auf demselben sind nämlich:

im Jahre 1889	265.641 Stücke,
" " 1890	264.864 "
" " 1891	249.309 "
" " 1892	231.206 "
" " 1893	235.994 "

Schlachtvieh aufgetrieben worden, es ist mithin der Auftrieb seit dem Jahre 1889 um circa 30.000 Stücke zurückgegangen.

In den vorerwähnten Auftriebsziffern ist auch das sogenannte Beindlvieh enthalten, dessen Zahl im Jahre 1893 nicht weniger als 46.730 Stück betrug, welche Viehgattung nur zur Wurstfabrication verwendet wird. Diesem Rückgange in der Viehzufuhr zum Wiener Markte steht jedoch eine Vermehrung der Bevölkerung Wiens von 1,364.548 Personen im Jahre 1890 auf 1,450.657 Personen im Jahre 1893 gegenüber, wodurch das Missverhältnis sich nur noch ungünstiger gestaltet.

Was aber besonders betont werden muss, ist, dass schon seit einigen Jahren die Qualität der zu Markte gebrachten Mastrinder in der Mehrzahl den Anforderungen der Käufer nicht entspricht.

Für die Fleischapprovisionirung Wiens waren bisher vorwiegend die Schlachtviehzutriebe aus den Provinzen Galizien, Bukowina und aus Ungarn maßgebend.

Galizien hat nun dem Wiener Markte:

im Jahre 1889	55.033 Stück,
" " 1890	46.547 "
" " 1891	50.879 "
" " 1892	31.863 "
" " 1893	41.075 "

Schlachtvieh zugeführt und es hat auch die Rindfleischzufuhr aus diesem Lande, welche

im Jahre 1889	2,727.670 Kilogramm,
" " 1890	2,506.832 "
" " 1891	2,203.562 "
" " 1892	1,765.783 "
" " 1893	1,972.378 "

betrug, abgenommen.

Aus der Provinz Bukowina gelangten im Jahre 1886 noch . . . . 16.669 Stück Schlachtvieh auf den Wiener Markt,

im Jahre 1893 aber nur . . . . 9.922 "

Besonders auffällig ist der stete Rückgang in den Schlachtviehzufuhren aus Ungarn.

Es betrug nämlich die Zahl der von dort auf den Viehmarkt St. Marx zugeführten Rinder

im Jahre 1890	163.232 Stück
" " 1891	139.806 "
" " 1892	133.731 "
" " 1893 dagegen	110.082 "

daher seit dem Jahre 1890 ein Ausfall von 53.000 Stück zu verzeichnen ist.

Die Hauptursache des Rindviehmangels bildet der sehr lebhafte Export inländischen Viehes nach Deutschland und der Schweiz. Diese Ausfuhr betrug im ersten Semester 1894 nicht weniger als 84.345 Stück, worunter sich 36.489 Ochsen befanden, während in der gleichen Periode des Jahres 1893 nur 17.318 Rinder, darunter 8.490 Ochsen zur Ausfuhr gelangten; diese Rinder, zumeist von bester Qualität, wären unter anderen Verhältnissen der Mehrzahl nach auf den Wiener Markt gebracht worden.

Bei der Fortdauer der Viehausfuhr nach Deutschland und der Schweiz ist nun die Besorgnis nur zu begründet, dass die Zufuhr von qualitätmäßigem Schlachtvieh auf den Wiener Markt sich noch bedeutend vermindern und die in der Fleischapprovisionirung Wiens geschaffenen schwierigen Verhältnisse sich weiter verschärfen werden.

Bei dieser Sachlage erscheint daher die Forderung nach Erschließung neuer Bezugsquellen für Rindvieh mehr als je begründet und muss dieselbe mit allem Nachdrucke erneuert werden, um der Bevölkerung die nothwendige Fleischnahrung zu sichern.

Der Abgeordnete Ritter v. Proskowetz beklagt, dass auch die Schafzucht im Verfalle begriffen ist und gibt als Gründe hiefür an, dass der Schaffleischconsum in Österreich, namentlich in Wien unbegreiflicherweise im Gegensatze zu der Richtung des Consums in Frankreich, England und Deutschland geradezu verpönt ist.

Die Anregung, dass die Bevölkerung Wiens auch dem Schaffleischconsum sich zuwende, wurde schon seinerzeit nach der Grenzsperre gegen Russland und Rumänien von anderer Seite gemacht; allein es steht nicht in der Macht der Gemeinde Wien, die Bevölkerung zum regelmäßigen Consum des Schaffleisches, welches ja in den Fleischverkaufsstellen zu bekommen ist, zu verhalten.

Warum in Wien wenig Schaffleisch consumirt wird, hat seinen Grund darin, dass der Mehrzahl der Bevölkerung der Geschmack desselben weniger zusagt und dieselbe das gekochte Rindfleisch wegen der Suppe vorzieht. Dem Arbeiter und selbst auch dem Mittelstande ist das gekochte Rindfleisch mit Suppe und einer Zuspeise das beliebteste und auch das billigste Nahrungsmittel.

Der Abgeordnete Ritter v. Proskowetz hat die ämtlichen Ausweise über die aus Rumänien zum Wiener Schlachtviehmarkte zugeführten Rinder vorgelegt, nach welchen diesem Markte innerhalb neun Jahren, nämlich vom Jahre 1874 bis zum Jahre 1882 (dem Beginne der Grenzsperre) 68.946 Stück Ochsen, das ist pro Jahr 7660⁶/₉ Stück zugeführt wurden.

Auf diese Ziffer gründet er seine Behauptung, dass der Einfuhr aus Rumänien keineswegs jene Bedeutung zukomme, welche ihr beigelegt werde und glaubt bewiesen zu haben, dass der Ruf nach Eröffnung der rumänischen Grenze lediglich eine Mystification des Publicums bedeute.

Zunächst übersieht hiebei der Herr Abgeordnete, dass der damalige Import von rumänischen Rindern nach St. Marx vom Jahre 1874 bis 1881 eine stetige Zunahme aufweist und sich von 5.158 Stück Ochsen im Jahre 1874 auf 11.279 Stück im Jahre 1881 erhöht hat.

Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass Herr v. Proskowetz in seine Durchschnittsberechnung auch das Jahr 1882 noch einbezieht, in welchem nur mehr 97 Contumazochsen auf den Wiener Contumazmarkt gelangten.

Noch auffälliger ist, dass Ritter v. Proskowetz lediglich mit den Ziffern des nach Wien importirten rumänischen Viehes rechnet, während ihm doch bekannt sein muss, dass außer dem direct nach Wien importirten rumänischen Vieh, noch Tausende von dieser Provenienz nach Österreich-Ungarn importirt wurden, um als Einstellvieh in die Mastanstalten eingestellt zu werden, von wo sie schließlich als Mastvieh auf den hiesigen Markt gelangten.

Diesfalls wird darauf hingewiesen, dass

im Jahre 1871	19.463 Stück
„ „ 1872	30.699 „
„ „ 1873	43.392 „
„ „ 1874	31.857 „
„ „ 1875	26.111 „
„ „ 1876	44.920 „
„ „ 1877	41.061 „
„ „ 1878	16.235 „
„ „ 1879	24.780 „
„ „ 1880	16.824 „
„ „ 1881	15.056 „

Rinder nach Österreich-Ungarn eingeführt wurden.

Diese Ziffern haben übrigens für die Gegenwart überhaupt gar keine Bedeutung; denn gegenwärtig handelt es sich lediglich um die Frage, ob Rumänien mit Rücksicht auf den Stand der dortigen Veterinärpolizei für den Viehimport nach Österreich-Ungarn in Betracht kommen kann, und im bejahenden Falle, wie die Viehstandsverhältnisse dort beschaffen sind, so dass man im Falle der Eröffnung der Grenze für die Vieheinfuhr aus Rumänien auf einen Rindviehimport auch rechnen kann.

Um diese Frage zu studiren, hat die Gemeinde kürzlich zwei städtische Thierärzte nach Rumänien entsendet, deren Bericht dahin lautet, dass die veterinären Verhältnisse in Rumänien derart befriedigende sind, dass man dieses Land als für den Viehexport befähigt bezeichnen kann.

Aber auch die Viehstandsverhältnisse in Rumänien werden von den städtischen Thierärzten als günstige bezeichnet.

Im Jahre 1892 betrug nämlich der Rindviehstand Rumäniens 2,520.380 Rinder, darunter 1,250.590 Ochsen und sind in den 48 Brennereien, welche durch die Organe der Gemeinde Wien zum Theile in Augenschein genommen worden sind, nach glaubwürdigen Privatmittheilungen 15.000 bis 26.000 Stück per Jahr zur Mast eingestellt, worunter sich kein Viehstück unter 600 Kilogramm Lebendgewicht befindet.

Selbstverständlich sind auch die obigen Ziffern für die Zukunft nicht maßgebend, weil es außer Zweifel steht, dass, wenn für einen bestimmten Zeitpunkt die Eröffnung der Grenze für die Vieheinfuhr zugesichert wird, die dortige Viehproduction einen sehr lebhaften Aufschwung nehmen wird.

Wenn auf den Einlass von rumänischen Rindern nach Österreich hingewiesen wird, so geschieht dies nicht in der Absicht, die Action der hohen Regierung in Bezug auf Herbeiführung einer Zollvereinigung mit Rumänien irgendwie zu stören. Der Wiener Platz hat durch die Absperrung der rumänischen Grenze gegen österreichische Industrieartikel empfindliche Verluste erlitten und das von Seite der Gemeinde Wien gestellte Ansuchen rumänischen Rindern den Übertritt in österreichische Consumptionsgebiete zu gestatten, kann daher nur dahin verstanden werden, dass Rumänien für Zugeständnisse, welche seitens der österreichischen Regierung in Bezug auf Import von Rindern gemacht werden, gleichwertige Concessionen in Bezug auf den Import von österreichischen Industrieartikeln macht.

Abgeordneter Ritter v. Proskowetz empfiehlt als Mittel zur Abhilfe des Rindermangels die Schlachtviehzufuhr aus Bosnien.

Wenn auch zugegeben werden muss, dass es sich empfiehlt, die Zufuhr von bosnischem Vieh nach Wien zu unterstützen, so überschätzt Herr v. Proskowetz nach hierortiger Ansicht vorläufig den Wert und die Bedeutung des bosnischen Viehes für den Wiener Markt um ein bedeutendes, denn diese Rinder sind von sehr kleiner Race und nur wenig gemästet, sind der Mehrzahl nach unter das Beinlvieh einzureihen und sind hier nur wenig begehrt, so dass der aus den nachfolgenden Ziffern ersichtliche Rückgang des Auftriebes solcher Thiere erklärlich wird.

Es wurden aufgetrieben:

Jahr	Mastvieh	Weidevieh	Beinlvieh	Summe	Durchschnittszahl per Woche	Durchschnittszahl der Mastthiere per Woche
1892	761	1104	3618	5483	$105^{23}/_{52}$	$14^{33}/_{52}$
1893	208	725	1353	2286	$43^{50}/_{52}$	4
1894 bis 1. November	105	1337	2344	3786	$88^{2}/_{43}$	$2^{19}/_{43}$

Selbst jene wenigen Rinder, die unter das Mastvieh eingereiht werden, haben nur ein Gewicht von höchstens 300 Kilogramm per Stück und können daher mit Mastvieh anderer Provenienz gar nicht in Vergleich gezogen werden.

Der genannte Herr Abgeordnete hat weiters gefunden, dass die Fleischconsumfrage in Budapest in zufriedenstellender Weise gelöst ist, während dies in Wien nicht der Fall ist.

Wenn in Budapest die Fleischpreise sich nominell niedriger stellen, so ist damit noch gar nichts bewiesen, weil es hiebei auf die Qualität und die Verkaufsmodalitäten der verschiedenen Sorten des zum Verkaufe gelangenden Fleisches ankommt.

Gegen die weiteren Vorschläge des Herrn Berichterstatters des volkswirtschaftlichen Ausschusses:

„Die Marktordnung für den Centralviehmarkt und die Satzungen der Wiener Vieh- und Fleischmarktkassa sind einer Revision zu unterziehen", wird vom Standpunkte der Gemeinde keine Einwendung erhoben, es ist jedoch zu bemerken, dass diese Marktordnung gegen den Willen der Gemeinde von der hohen Regierung erlassen worden ist, sowie dass die hohe k. k. Regierung die Geschäfte der Vieh- und Fleischmarktkassa der allgemeinen Depositenbank übertragen hat, wobei der städtischen Marktbehörde auf die Geschäftsführung der Vieh- und Fleischmarktkassa keinerlei Ingerenz eingeräumt worden ist.

Der Vorschlag, dass den Fleischzufuhren nach Wien die größte Obsorge zugewendet und behufs rationeller Organisirung von Fleischzügen die Mithilfe der Eisenbahnverwaltungen in Anspruch genommen werden soll, ist sicherlich im Interesse der Approvisionirung Wiens gelegen und hat die Gemeindeverwaltung im Laufe der Jahre sich mit dieser Angelegenheit oftmals beschäftigt, um namentlich die Fleischzufuhr aus Galizien zu verbessern.

Der weitere Antrag:

„Die Fleischzufuhren sollen von den Abgabsorten nur in geschlossenen Wagen als volle Waggonladungen abgefertigt werden", wird namentlich in Galizien, wo ein Ansammeln der Fleischwaren von Station zu Station stattfindet, nicht durchführbar sein.

Auf die Errichtung von Schlachthäusern in den Provinzen nahe den Bahnstationen besitzt die Gemeinde Wien gar keinen Einfluss.

Die Errichtung von Großschlächtereien in Wien durch Geschäftsleute hat die Gemeindeverwaltung schon seit Decennien als zweckmäßig und förderlich erkannt; es sind jedoch bisher solche Unternehmungen nicht zustande gekommen. Es zeigen sich wohl einige Anläufe; zu einer Entwicklung im großen Stile ist es aber bis jetzt nicht gekommen.

Alle diese und andere Vorschläge, welche Herr Abgeordneter Ritter v. Proskowetz gemacht hat, sind jedoch nicht geeignet, dem wichtigsten und in erster Linie maßgebenden Übelstande, das ist dem jetzt notorisch bestehenden Mangel an Schlachtvieh guter Qualität abzuhelfen und die Viehzufuhr auf den Wiener Markt ausreichend zu vermehren.

Wenn die Procentrechnung auf dem Viehmarkte als Unfug bezeichnet wird, der raschest abgestellt werden soll und wenn weiters verlangt wird, dass der Viehhandel nur nach Lebendgewicht stattzufinden habe, so wird darauf entgegnet, dass nach §. 22 der Marktordnung für den Centralviehmarkt vom 3. September 1883 der Verkauf nach Lebendgewicht mit und ohne Procentabzug, nach Stück (auf dem Fuße), nach Schlachtgewicht und nach Probeschlachtung gestattet ist und dass diese Marktordnung ohne Zustimmung der Gemeinde Wien von der hohen k. k. Regierung erlassen wurde, sowie dass für den Verkauf nach Schlachtgewicht, sowie mit Probeschlachtung ohnedies eine behördlich erlassene Schlachtungsvorschrift besteht.

Gegenüber den Vorschlägen des Herrn Berichterstatters in Bezug auf den Viehtransport und Hebung der einheimischen Viehzucht 2c. 2c. wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinderath der Stadt Wien in seiner Sitzung vom 20. Februar 1891 beschlossen hat:

a) **Der Viehtransport habe in Expresszügen zu geschehen;**
b) bezüglich der Haftung beim Viehtransporte sei eine Reform der Vorschriften wünschenswert;
c) die Eisenbahnen seien zu verhalten, eine genügende Menge geeigneter Waggons zur Verfügung zu stellen;
d) für ausgezeichnete Viehzuchten sollen von Zeit zu Zeit Prämien an kleine Viehzüchter zur Anspornung vertheilt werden;
e) die k. k. Regierung wolle dahin wirken, dass in den einzelnen Kronländern landwirtschaftliche Casinos und Vorschusskassen gebildet werden, um den kleinen Viehzüchter zu unterstützen.

Diese Beschlüsse wurden dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Berichte vom 10. März 1891, Z. 71571, mit der Bitte um wohlwollende Erwägung und Berücksichtigung derselben zur Kenntnis gebracht.

Die Einschränkung des massenhaften Schlachtens von Kälbern ist wohl kein Mittel, welches sofort Abhilfe schaffen könnte; immerhin muss aber die Abstellung dieses Übelstandes mit allem Ernste angestrebt werden. Die Marktbehörde ist allerdings nicht in der Lage, hierauf Einfluss zu nehmen und es soll hier nur constatirt werden, dass in der Großmarkthalle im Jahre 1893 68.000 Kilogramm unreifes Kalbfleisch, meist galizischer Provenienz, confiscirt und vertilgt werden musste, eine Thatsache, welche beweist, in welch irrationeller Weise in Österreich die Viehzucht betrieben wird.

Diesfalls soll übrigens noch hinzugefügt werden, dass in letzter Zeit selbst trächtige Kühe und Schweine auf den Wiener Markt zum Zwecke der Schlachtung aufgetrieben wurden.

Was endlich den Antrag des Herrn Ritter v. **Proskowetz**, dass eine den Bedürfnissen der Haupt- und Residenzstadt entsprechende Centralmarkthalle nebst vielen anderen Detailmarkthallen in allen Bezirken, wie auch eine eigene Fischhalle, schon in nächster Zeit erbaut werden, betrifft, so beschäftigt sich die Gemeinde Wien ohnehin mit der Regelung des Marktwesens, wie sie durch die Vereinigung der Vororte mit Wien und durch die geänderten Verhältnisse geboten erscheint, insbesondere steht die Erbauung einer Großmarkthalle mit einer Kühlhalle in Verhandlung.

Die Frage der Erbauung einer Großmarkthalle, sowie einer Fischhalle steht jedoch mit der Ausgestaltung der Verkehrsanlagen im Zusammenhange und kann nur mit diesen gelöst werden.

Die Gemeinde Wien hält als geeignete Maßnahmen, um die Approvisionirung der Bevölkerung mit Fleisch zu für dieselbe erschwinglichen Preisen zu ermöglichen, Nachstehendes für nothwendig:

1. Die Hebung der einheimischen Viehzucht durch Gewährung hinreichender Vorschüsse, Prämien rc. seitens des Reiches an Viehzüchter.

2. Da auf eine genügende Beschickung des Wiener Centralviehmarktes mit qualitätmäßigem Rindvieh bei dem andauernden und bedeutenden Exporte von Rindern nach dem Auslande nicht gerechnet werden kann, die Eröffnung ausländischer Productionsgebiete, eventuell der rumänischen Grenze für den Viehimport.

3. Die möglichste Förderung des Fleischimportes aus dem In- und Ausland, auch aus Australien und anderen überseeischen Ländern.

Indem die Gemeinde Wien schließlich die ergebene Bitte stellt, diesen Sachverhalt geneigtest zur Kenntnis zu nehmen und bei der Beschlussfassung über die von den Fleischhauergenossenschaften überreichten Petitionen, betreffend die Wiedereröffnung der Grenzen Rumäniens für die Vieheinfuhr, selbstverständlich unter Wahrung aller Interessen der Monarchie gegenüber diesem Lande, berücksichtigen zu wollen, erlaubt sie sich die weitere Bitte, diese Petition auch dem volkswirtschaftlichen Ausschusse des hohen Reichsrathes zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 13. November 1894.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang III.

Petition der Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag um Abänderung des §. 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter und Enthebung von der Leitung des Bezirkskrankenkassenverbandes.

Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

Gemäß §. 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, obliegt dem Vorstande der gefertigten Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag auch die Verwaltung der im Sprengel der Anstalt liegenden Bezirkskrankenkassen.

Bereits im Jahre 1892 wurde seitens der dritten Delegirtenversammlung des Verbandes der von der Bezirkskrankenkasse in Moldauthein gestellte Antrag auf vollständige Trennung des Verbandes der Bezirkskrankenkassen von der Unfallversicherungsanstalt einhellig angenommen und seitens der vierten Delegirtenversammlung ohne Debatte der Beschluss gefasst, auf die Verwirklichung dieser Trennung zu dringen.

Wie die dem hohen Reichsrathe von Seite der Bezirkskrankenkassen sowohl als auch von Seite der Unfallversicherungsanstalten vorliegenden Petitionen darthun, ist das Streben der Bezirkskrankenkassen auf Errichtung einer eigenen Verwaltung und eines eigenen von der Unfallversicherungsanstalt vollständig getrennten und unabhängigen Vorstandes nicht auf das Territorium der gefertigten Anstalt beschränkt geblieben, vielmehr ist dasselbe auch in anderen Kronländern zutage getreten.

Die gefertigte Anstalt zögerte trotzdem, die Loszählung von der ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung zur Verwaltung des Kassenverbandes anzustreben, indem sie die Hindernisse, die sich ihrer Thätigkeit als Verbandsleiterin entgegenstellten, theils auf die Neuheit der ganzen Institution, theils auf eine vorübergehende Missstimmung auf Seite der Krankenkassen setzen zu müssen und mit der Zeit eine Remedur erwarten zu können glaubte.

Sie gab sich der Hoffnung hin, dass das Erkenntnis der materiellen Vortheile, die dem Verbande aus dem Anschlusse an die Unfallversicherungsanstalten erwachsen, sowie die jedes Bedenken ausschließende Sicherheit in der Anlage der Verbandsfonds, die Verbandskassen veranlassen wird, darüber hinwegzusehen, dass ihnen eine unmittelbare Betheiligung an der Verwaltung des Verbandes nicht zutheil wurde.

Diese Hoffnung hat sich jedoch nicht erfüllt und es muss aus der Allgemeinheit des Strebens der Verbände, auf Lostrennung von den Unfallversicherungsanstalten, geschlossen werden, dass die Vereinigung der beiden Institutionen an einem organischen Gebrechen leidet, dass die Vereinigung lediglich eine äußere ist, der ein innerer Zusammenhalt fehlt.

In der That kann auch die gefertigte Anstalt auf Grundlage der eigenen vierjährigen Erfahrungen sich der Erkenntnis nicht verschließen, dass die Übertragung der Verwaltung des Verbandes der Bezirkskrankenkassen an den Vorstand der Unfallversicherungsanstalten unter den dermalig geltenden Normen über das gegenseitige Rechtsverhältnis als keine glückliche Maßnahme bezeichnet werden kann.

Denn lag der Errichtung der Bezirkskrankenkassenverbände die Idee zugrunde, die Autonomie und den Bestand derselben dadurch zu sichern, dass man in dem Verbande eine selbständige in sich abgeschlossene Institution höherer Ordnung schuf, welche organisch mit den Bezirkskrankenkassen zusammenhängen und

ihnen als Rückhalt auf ihrem autonomen Gebiete dienen sollte, so gelangte diese Idee eben deswegen nicht zur Verwirklichung, weil man die Verwaltung des Verbandes der im Sinne dieser Idee ebenfalls ganz selbständigen und der Organisation der Bezirkskrankenkassen fremden Institution der Unfallversicherungsanstalten übertrug.

Denn die Bezirkskrankenkassen erblicken infolge dieser Übertragung in ihrem Verbande nicht einen Hort ihrer Autonomie, vielmehr eine Einschränkung derselben, sie fühlen sich von dem Verbande in ihrem Selbstverwaltungsrechte nicht geschützt, sondern bevormundet, weshalb sie die dem Verbande seitens des Gesetzes gestellten Aufgaben nicht nur nicht fördern, sondern sogar der Durchführung der auf dieselben abzielenden Maßnahmen vielfach Widerstand entgegensetzen.

Sollte anderseits durch die Übertragung der Verwaltung des Verbandes der Bezirkskrankenkassen an die Unfallversicherungsanstalten der Gedanke zum Ausdrucke gebracht worden, dass die beiden Institutionen der staatlichen Arbeiterfürsorge, die Unfall- und Krankenversicherung, organisch zusammenhängen und einander ergänzen sollen, so wurde auch dieses Ziel mangels Schaffung eines Feldes für die Entwicklung eines inneren organischen Anschlusses der Krankenversicherung an die Unfallversicherung in dem gesetzlich statuirten Rahmen in keiner Weise erreicht.

Denn außer dem rein äußerlichen Umstande der Identität des Sprengels der Unfallversicherungsanstalten und des Verbandes der Bezirkskrankenkassen besteht zwischen der Unfall- und Krankenversicherung de lege lata kein organischer Zusammenhang und es konnte sich auch ein solcher im autonomen Wirkungskreise des Verbandes nicht entwickeln.

Anstatt in einem mächtigen Zuge die vom Staate aus direct errichteten neuen Rechtsinstitute der öffentlichen Arbeiterfürsorge, wenn sie schon verbunden werden sollten, zu einem organisch gegliederten einheitlichen Verwaltungskörper zu erheben, wurde leider in einer ängstlichen und in dem Wesen der Sache vielleicht nicht begründeten Besorgnis, die Autonomie der beiden Institutionen der Unfall- und Krankenversicherung nicht zu berühren, eine organische Unterordnung der Krankenkassen unter die Unfallversicherungsanstalten vermieden, trotzdem aber äußerlich diese Unterordnung eingeführt.

Um nun aber den Consequenzen Rechnung zu tragen, die aus der Übertragung der Verwaltung eines selbständigen, autonomen Institutes an ein anderes coordinirtes Institut fließen, musste man die Befugnisse des Verbandes der Bezirkskrankenkassen schmälern, man musste von der folgerichtigen Durchführung des Gedankens, den Verband zu einer Vereinigung höherer Ordnung von selbständigen Corporationen zu machen, absehen.

Man schuf ein Verwaltungsorgan ohne Executive, einen Wirkungskreis ohne Inhalt, ein Institut autonomer Legislative, dem die Autorität fehlt, den von ihm erlassenen Normen eine Sanction zu verleihen.

Und doch hätte nach Ansicht der gefertigten Anstalt in den Grenzen der dem Verbande dermalen bereits gesetzlich vorgesteckten Obliegenheiten, ohne jede Schädigung der eigentlichen sachlichen Autonomie der Bezirkskrankenkassen, der Verbandsverwaltung die Möglichkeit einer gewissen Initiative und Executive eingeräumt werden können.

Denn der Inhalt dieser Befugnis würde ja doch nach den Bestimmungen des Statutes des Verbandes auf Beschlüssen der Delegirtenversammlung, also auf der Basis autonomer, von den Bezirkskrankenkassen selbst geschaffener Normen beruhen.

Die Ausdehnung der Autonomie der einzelnen Bezirkskrankenkassen auch auf die Formen der Verwaltung tritt einer einheitlichen Entwicklung der Institution der Bezirkskrankenkassen gerade entgegen und es erscheint eine Abhilfe in dieser Richtung umso erforderlicher, als die obligatorische gesetzliche Verpflichtung der Zugehörigkeit an die jeweilige Bezirkskrankenkasse und das aus ihr fließende Recht, ein (unzweifelhaft) gleichmäßiges Äquivalent, sowohl was den Umfang als auch die Form der Darreichung anbelangt, beanspruchen zu können, die Förderung einer einheitlichen Entwicklung in der Verwaltung der Bezirkskrankenkassen geradezu gebieterisch fordert.

Der Einfluss dieses inneren Widerspruches in der gegenseitigen Stellung der beiden Institutionen der Unfall- und Krankenversicherung, wie er durch die Übertragung der Verwaltung des Verbandes der Bezirkskrankenkassen an die Unfallversicherungsanstalten, ohne organische innere Ausgestaltung, geschaffen wurde, spiegelt sich in den Bestimmungen über die Obliegenheiten des Verbandes deutlich wieder.

Um der Autonomie der Bezirkskrankenkassen nicht nahe zu treten, hat man den Unfallversicherungsanstalten zwar ein einschneidendes Aufsichtsrecht eingeräumt, aber kein Verordnungsrecht, keine Möglichkeit im eigenen Wirkungskreise Abhilfe bei etwaigen Anständen zu schaffen; man hat zwar ihnen die Verwaltung des gemeinsamen Vermögens übertragen, aber keinen Einfluss auf die Gebarung mit demselben zugestanden; es wurde der obligatorischen Zugehörigkeit der Verbandskassen an den Verband, mit Ausnahme der Beitragspflicht und der das Wesen der Sache nicht berührenden Verpflichtung zur Erstattung der statistischen Berichte, keine andere Verpflichtung entgegengesetzt.

Dieser Mangel einer eigentlichen Wirkungssphäre des Verbandes hat nach Anschauung der gefertigten Anstalt wesentlich verschuldet, dass der Einfluss des Verbandes der Bezirkskrankenkassen auf die Ausgestaltung der Institution derselben im Wege autonomer Verbandsnormen bisher ein so verschwindend geringfügiger ist und es dürfte wohl auch bei der angestrebten Übertragung der Verwaltung des Verbandes an Organe der Bezirkskrankenkassen selbst seine Thätigkeit an dem Widerstande der Kassen scheitern.

Von der erhofften freiwilligen Mitwirkung der Kassen kann wohl kaum eine nennenswerte Besserung zu erwarten sein, nachdem ihnen auch bei der Verwaltung durch eigene Organe die Erfüllung der Verbandspflichten nicht weniger schwer fallen wird.

Umsoweniger ist jedoch eine Besserung zu erwarten bei den dermaligen Verhältnissen, da der Widerstand und die offen zur Schau getragene Abneigung der Krankenkassen gegen die Vereinigung ihres Centralorganes mit der Unfallversicherung jede diesbezügliche Action der Verbandsleitung lahmlegt.

Es gibt daher nach Ansicht der gefertigten Anstalt keinen anderen Ausweg, um die Idee einer höheren Organisation der Bezirkskrankenkassen erfolgreich zur Durchführung zu bringen, als die Einflussnahme des Verbandes auf die Krankenkassen durch Festsetzung von bindenden Normen im Rahmen der dem Verbande gestellten Aufgaben zu erhöhen, und den Verband factisch zu einem Verwaltungsorgane zu machen, das nun entweder einem eigenen aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirkskrankenkassen gewählten Vorstande oder dem Vorstande der Unfallversicherungsanstalten unterstehen würde.

Das bisherige Verhältnis stört nur das gute Einvernehmen zwischen den Unfallversicherungsanstalten und den Krankenkassen, ohne dem einen oder dem anderen Theile irgend wie vom Vortheile zu sein, weil die Anstalt durch die Verfolgung der ihr als Verbandsleiterin obliegenden einzelnen Obliegenheiten naturgemäß nicht nur das Odium, welches die Auferlegung und Eintreibung von Lasten und die Beaufsichtigung stets mit sich bringt, sondern auch den Schein einer „Anmaßung“ des Aufsichtsrechtes auf sich ladet.

So hat sich bereits die erste Delegirtenversammlung der Beitragsleistung zu dem gemeinsamen Reservefonde feindlich entgegengestellt und sich nur unwillig der stricten Anordnung des Gesetzes gefügt.

Dass die Anstalt durch die Eintreibung der nur widerwillig geleisteten Verbandsbeiträge, welche oft unter Inanspruchnahme der politischen Behörden erfolgen muss, keine Sympathien unter den Bezirkskrankenkassen erwarb, ist einleuchtend.

Wenn man überdies noch in Betracht zieht, dass die Bezirkskrankenkassen es als ein Misstrauensvotum auffassen, dass man ihnen die Verwaltung des von ihnen aufgebrachten Vermögens nicht überließ, und dass eine Vorschussverweigerung seitens der Anstalt an eine Kasse regelmäßig auf Mangel an Verständnis für die Interessen der Krankenkassen oder sogar auf Willkür zurückgeführt wird, dürfte der Wunsch, von der Verwaltung des Verbandsvermögens unter den bestehenden Verhältnissen losgezählt zu werden, da ja diese Verwaltung doch nur eine Last für die Anstalten bedeutet, auf Seite der letzteren gerechtfertigt erscheinen.

Nicht minder odios ist die Handhabung der Controle hinsichtlich der Verwaltung der Verbandskassen, die eine weitere Obliegenheit der Unfallversicherungsanstalt als Verbandsleiterin bildet.

Die Verbandskassen fühlen sich durch dieses Aufsichtsrecht in ihrer Autonomie schwer geschädigt, indem sie gleichsam neben der Staatsaufsicht noch der Anstalt als einem Controlorgane untergeordnet werden, obwohl sie sonst ganz und gar coordinirte Institute sind, wohingegen die Unfallversicherungsanstalten vor die Alternative gestellt sind, entweder das Controlrecht stricte durchzuführen, um der Staatsbehörde gegenüber für die Erhaltung des gesetzlichen Zustandes in der Verwaltung der Verbandskassen die Verantwortung übernehmen zu können, oder die Aufsicht den Verbandskassen im Hinblicke auf den Mangel einer Unterordnung derselben, überhaupt nicht aufzudrängen und hiedurch jeder Verantwortung aus dem Wege zu gehen.

Die gefertigte Anstalt hielt die letztere Anschauung für die entsprechendere und nahm eine Controle nur über ausdrücklichen Wunsch der Verbandskassen, respective der Aufsichtsbehörde oder lediglich in informirender Richtung vor, falls sie Abweichungen von den gesetzlichen Normen bei der Verwaltung einer Kasse wahrnahm.

Hiebei glaubte die Anstalt bei dem Mangel einer gesetzlichen Statuirung von Zwangsmitteln, mit welchen sie das ihr zustehende Aufsichtsrecht durchführen könnte, sowie eines eigenen Verordnungsrechtes, insbesondere im Auge behalten zu müssen, dass die Durchführung der Controle gegen den Willen der Verbandskassen resultatlos bleiben müsste, soferne die Anstalt nicht die Mithilfe der Aufsichtsbehörde in Anspruch nehmen wollte.

Zu letzterem Mittel zu greifen, hielt jedoch die Anstalt nicht für entsprechend, weil sie der Anschauung ist, dass die Inanspruchnahme der staatlichen Aufsichtsbehörde der in der Übertragung des Aufsichtsrechtes an die Verbandsleitung zum Ausdrucke gebrachten Idee einer autonomen Controle widerstreiten würde.

Ebenso unwillig fügen sich die Verbandskassen der Verpflichtung, das Materiale für die Statistik der Verbandskassen zu liefern, indem sie, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, darauf hindeuten, dass sie dieselben statistischen Belege den politischen Behörden vorlegen müssen, und dass die Abführung derselben an die Anstalt eine ungerechtfertigte Doppelleistung bedeutet, von der sie keinen Vortheil ziehen.

Bei dieser Auffassung ist es auch erklärlich, dass die Verbandskassen die genannten Belege meist nur nach mehrfacher Urgenz und oft erst über Intervention der Aufsichtsbehörde abführen, so dass der Anstalt hiedurch eine Mühe erwächst, zu welcher das Resultat in keinem Verhältnisse steht.

Was schließlich die Obliegenheit des Verbandes der Durchführung der gemeinsamen Capitalsanlage der Verbandskassen anbelangt, so kann bei dem Umstande, als es an einer gesetzlichen Vorschrift fehlt, nach welcher die Verbandskassen zur Übertragung der Verwaltung ihrer disponiblen Bestände an den Verband verpflichtet wären, von einer systematischen Durchführung dieser Obliegenheit seitens der Verbandsleitung schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil ja jede einzelne Kasse die Übertragung der Verwaltung von bestimmten von ihr gewählten Modalitäten abhängig machen kann, so dass der Verband eigentlich nur das ausführende Organ ist.

Da nun der Verband anderseits gesetzlich zur Verwaltung der disponiblen Bestände der Verbandskassen verpflichtet ist, so muss er sich in vielen Fällen, um seine Aufgabe wenigstens theilweise zu erreichen, eine bestimmte Verwaltungsart aufdrängen lassen.

Dies charakterisirt deutlich das Missverhältnis in der Stellung der Krankenkassen zu dem Verbande.

Was nun den facultativen Wirkungskreis des Verbandes anbelangt, welcher sich nach der Absicht des Gesetzes auf die Anstellung gemeinsamer Beamten, auf die Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern, auf die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken 2c., erstrecken soll, entzieht sich derselbe schon seiner facultativen Natur wegen jeder Ingerenz der Anstalt, und es kann hier die Verbandsleitung höchstens vermittelnd eingreifen, weshalb diese Seite der Verbandswirksamkeit hier eigentlich nicht in Betracht kommt.

Die gefertigte Anstalt glaubt im Vorhergehenden deutlich gezeigt zu haben, dass die Verbandsleitung in den dermaligen Grenzen des Wirkungskreises und der Machtbefugnis des Verbandes der Bezirkskrankenkassen, aus eigener Initiative die thatsächliche Durchführung der dem Verbande gesetzlich auferlegten Obliegenheiten ohne freiwillige Mithilfe der Verbandskassen erfolgreich nicht durchsetzen kann, dass sie vielmehr auf das Entgegenkommen der Kassen ganz und gar gewiesen ist.

Nachdem nun ein solches Entgegenkommen von Seite der Verbandskassen der gefertigten Anstalt nicht nur nicht entgegengebracht wird, vielmehr die Verbandskassen nur widerwillig die Leitung des Verbandes seitens der Unfallversicherungsanstalt tragen, erachtet die Anstalt es für nothwendig, um die Loszählung von der Verwaltung des Verbandes zu bitten, nachdem sie sich nicht im Stande sieht, der ihr von dem Gesetze auferlegten Aufgabe gerecht zu werden.

Trotz des principiellen Widerstandes der Verbandskassen ist die gefertigte Anstalt, die Interessen der Verbandskassen nach Thunlichkeit zu fördern, bestrebt gewesen, und hat bisher auch die Kosten der Verwaltung selbst getragen.

Sie ist auch im Stande, mit Genugthuung constatiren zu können, dass ihr Einvernehmen mit den einzelnen Kassen, sporadische Fälle ausgenommen, im allgemeinen ein gutes ist, dass die administrative Gebarung mit dem Verbandsreservefonde und die Verwaltung des Verbandes überhaupt niemals zu Klagen auf Seite der Verbandskassen Anlass gab.

Auch auf dem facultativen Gebiete der Verbandsthätigkeit kann die Anstalt Erfolge verzeichnen, so in der Anstellung eines gemeinsamen Retaxators und im freiwilligen Beitritte von 14 Betriebskrankenkassen zum Verbande.

An Stelle der undurchführbaren Controle der Verwaltung der Verbandskassen versuchte die Anstalt einen Einfluss auf dieselbe durch Herausgabe einer Instruction für den Kasse- und Rechnungsdienst der Bezirkskrankenkassen auszuüben.

Dieselbe fand seitens zahlreicher Kassen entsprechende Würdigung und Beachtung, wohingegen vereinzelte Kassen auch nur die Zumuthung, ihre Verwaltung nach einem einheitlichen Muster einzurichten, für eine Verletzung ihrer Autonomie erachteten.

Dass eine derartige Auffassung der Autonomie der Stellung der Bezirkskrankenkassen als öffentlicher, durch die directe Ingerenz der Staatsbehörden errichteten Organe der Arbeiterfürsorge, nicht entspricht, dürfte eines Beweises wohl nicht bedürfen.

Die gefertigte Anstalt glaubt in diesen, wenn auch mäßigen Erfolgen einen Beweis hiefür zu erblicken, dass der Gedanke der Vereinigung der Bezirkskrankenkassen in einem Verbande im Principe ein lebensfähiger ist, und dass die Verbandsinstitution geeignet erscheint, die Fortentwicklung der Institution der Krankenversicherung im Wege autonomer Normen zu fördern.

Die Mittel und Wege jedoch, welche zu einer Remedur der dermaligen Verhältnisse zu führen geeignet wären, müsten erst gefunden werden; bei der dermaligen Stellung der Verbandsleitung gegenüber den Verbandskassen kann die weitere Vereinigung des Verbandes der Bezirkskrankenkassen mit der Anstalt nicht als empfehlenswert bezeichnet werden.

Die gefertigte Anstalt stellt somit die ehrfurchtsvolle Bitte:

Ein hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes geruhe zu beschließen: Es werden in Abänderung des §. 39 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, die nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten von der Verwaltung der Verbände der im Sprengel der Anstalten errichteten Bezirkskrankenkassen losgezählt.

Prag, im November 1894.

Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 319. Sitzung,

am 19. November 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi, Hütter**, Ritter v. **Cieński, Ochrymowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** des Handelsministeriums und Ministerialrath Dr. **Braunhofer** Edler v. **Braunhof** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof hat sich krank gemeldet, der Herr Abgeordnete Demel entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung wegen einer dringenden Verhinderung.

Ich habe heute vertheilen lassen die Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 110, den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse *(1004 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition des politischen Bezirksvereines Döbling in Wien um Verlängerung des im §. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 97, gesetzten Termines bis 1901, betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lueger).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg wegen Erlassung einer Strafbestimmung ähnlich dem Absatze 10 des §. 361 deutsches Strafgesetzbuch, betreffend die Strafbarkeit der Nichterfüllung der Unterhalspflicht *(überreicht durch Abgeordneten Lienbacher).*"

„Petition der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz um Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Begünstigung von Neubauten mit Arbeiterwohnungen *(überreicht durch Abgeordneten Popper).*"

„Petition der Stadtgemeinde Klagenfurt um Abänderung der Hauszinssteuergesetzgebung bezüglich uneinbringlicher Mietzinse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rainer).*"

„Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in in Österreich ob der Enns zu Linz, betreffend gänzliche Auflassung der untersten Stufen der Hausclassensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth).*"

„Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Österreich ob der Enns zu Linz, betreffend durchgreifende Abminderung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth).*"

„Petition des Centralausschusses der Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Troppau (Schlesien) um Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen die Vieheinfuhr aus Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Freiherr v. Spens).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Der traurige Rückgang der Getreidepreise zwingt den Bauernstand, den Körnerbau aufzugeben und sich mehr der Viehzucht zuzuwenden. Mit der Viehzucht jedoch geht ein rationeller Wiesenbau Hand in Hand und nach dem Urtheile bewährter Landwirte wird der Graswuchs wesentlich gefördert, ja üppiger gestaltet durch die Anwendung des Kainits, welcher das den Gräsern wichtige Nährmittel Kali in reichlichem Maße enthält und denselben zuführt.

Nun ist aber der Bezug des Kainits für den Bauer mit großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden; denn er ist gezwungen, denselben — trotzdem Österreich in Galizien unglaublich reiche Kainitlager besitzt — aus Staßfurt in Deutschland zu beziehen, wodurch nicht allein viel Geld ins Ausland wandert, sondern auch der Schmuggel unterstützt wird.

Aus diesen Gründen erlauben sich die Gefertigten, an Seine Excellenz folgende Fragen zu richten:

„„1. Was ist der Grund, dass diese Kainitlager in Galizien nicht benützt werden?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, dahin zu wirken, dass an die Landwirte der Kainit billig jederzeit und in hinlänglicher Menge abgegeben und der Bezug desselben möglichst erleichtert werde?""

Dr. Marchet.	Dr. Roser.
Bendel.	Dr. Nitsche.
Dr. Bauer.	Dr. Groß.
Rottmayr.	Ghon.
Schier.	Johann Haase.
Tausche.	Dr. Hirsch.
Proskowetz.	Augsten.
Hübner.	Wimhölzel.
Auersperg.	Edlbacher.
Hütter.	Zedtwitz.
Dr. Götz.	Dr. Weeber.
Dr. Funke.	Eltz."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Im Jahre 1890 stellten 519 Familienväter, die 638 schulpflichtige Kinder hatten, an den k. k. Landesschulrath für Niederösterreich das Ansuchen, im X. Bezirke Wiens eine öffentliche Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache zu errichten. Diesem Gesuche wurde laut Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 16. December 1890, Zahl 9934 (zugestellt durch den Bezirksschulrath der Landes- und Reichshauptstadt Wien am 17. Jänner 1891, Zahl 13608 ex 1890 und am 23. Jänner 1891) keine Folge gegeben mit der Begründung, „der čechoslavische Volksstamm sei kein in Niederösterreich wohnhafter Volksstamm."

Gegen diesen abweislichen Bescheid haben die Bittsteller die Beschwerde an das k. k. Unterrichtsministerium ergriffen, und dieselbe am 3. Februar 1891 eingereicht. Seit der Zeit harren die Petenten nun schon beinahe vier Jahre auf irgend eine Erledigung ihrer Beschwerde.

Nachdem das Specialortsrepertorium für Niederösterreich neben dem deutschen nur noch den böhmischen Volksstamm als ansässig anführt, während es alle die übrigen Volksstämme als „andere" cumulativ zusammengefasst,

nachdem die Volkszählung vom Jahre 1890 nach derselben amtlichen Publication nachweist, dass in Wien 63.834 Einwohner mit böhmischer Umgangssprache wohnen, ja, dass es sogar in ganz Niederösterreich keinen einzigen Bezirk gibt, der nicht eine ansehnliche böhmische Minorität besitzen würde,

nachdem derzeit über 50 böhmische Vereine mit böhmischer Vereinssprache in Wien bestehen und gedeihlich arbeiten, obzwar der Neubildung von weiteren böhmischen Vereinen die größtmöglichen Hindernisse in den Weg gelegt werden,

nachdem in der bestehenden Privatvolksschule des Komenský-Vereines bereits durch eine Reihe von Jahren jährlich mehr als 800 böhmische Kinder in ihrer Muttersprache Unterricht genießen, wodurch die Existenz von weit mehr als 40 Kindern, deren Gegenwart als Bedingung einer Schulgründung nothwendig ist, eclatant bewiesen wird, erlauben sich die Unterzeichneten die Anfrage:

„„Wie erklärt Seine Excellenz diese ungebürliche Verschleppung in der Behandlung dieses Recurses?""

Dr. Blažek.	Dr. Kurz,
Hájek.	Dr. Samánek.
Dr. Sláma.	Březnovský.
Dr. Kaizl.	König.
Formánek.	Dr. Kramář.
Dr. Dvořák.	Čestmír Lang.
Spindler.	Hoch.
Dr. Fořt.	Tekly.
Dr. Brzorád.	Adámek.
Sokol.	Eim.
Krumbholz.	Dr. Šil."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Erster Gegenstand wäre die Ersatzwahl je eines Mitgliedes in den Budgetausschuss an Stelle des Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz, in den Gewerbeausschuss an Stelle des Abgeordneten Ritter von Czaykowski und in den Legitimationsausschuss an Stelle des Abgeordneten Popper.

Diese Ersatzwahlen werden jedoch später vorgenommen werden, sobald die Wahlvorschläge vertheilt sein werden.

Wir übergehen somit zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe *(918 der Beilagen).*

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Groß; derselbe hat das Wort zur Einleitung der Verhandlung.

Berichterstatter Dr. **Groß** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist bereits vor seiner Behandlung im hohen Hause mehrfach Gegenstand von Erörterungen pro und contra, mehrfach auch der Gegenstand von ziemlich heftigen Angriffen gewesen. Es ist eigenthümlich, dass ein Gesetz von geringem Umfange und vielleicht von nicht gar so großer Bedeutung, als ihm beigelegt wird, den Gegenstand von öffentlichen Erörterungen gebildet hat.

Ich glaube, der Grund liegt vielleicht nicht so sehr in der eigentlichen unmittelbaren Bedeutung des Gesetzes als vielmehr darin, dass es eine symptomatische Bedeutung hat.

Der Gesetzentwurf erscheint nur als der Ausfluss der modernen Anschauung über die Concurrenz. Jene Meinung, welche in der unbeschränkten und ungehemmten Concurrenz das wirtschaftliche Ideal erblickte, ist ja mehr und mehr zurückgedrängt worden, hat mehr und mehr Anhänger verloren. Wir haben eingesehen, dass allerdings die unbeschränkte Concurrenz die vollständigste Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte garantirt, dass sie aber neben den guten wirtschaftlichen Kräften auch die Entfaltung der schlechten und zweifelhaften wirtschaftlichen Kräfte ermöglicht, dass sie vielfach bei gänzlichem Mangel an Beschränkungen dem Gewissenlosen den Sieg über den Gewissenhaften, dem Starken der Sieg über den Schwachen einräumt.

Ausgehend von der Meinung, dass im Interesse der Gesammtheit eine Einschränkung der Concurrenz wünschenswert ist, hat sich wohl die Regierung zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes entschlossen. Es handelt sich dabei um die Eindämmung einer Form der sogenannten concurrence déloyale.

Wir haben eine ganze Reihe von Mitteln und Mittelchen, welche wir in ihrer Gesammtheit als unlautere Concurrenz bezeichnen. Ein Theil dieser Mittel der concurrence déloyale soll durch den neuen Strafgesetzentwurf getroffen werden. Jene Mittel hingegen, welche nach unserem strafrechtlichen Gefühle nicht einer strafrechtlichen Behandlung unterliegen, sollen theils durch dieses Gesetz, theils durch andere Gesetze getroffen werden.

Die Ankündigung von Ausverkäufen, die keine Ausverkäufe sind, die schwindelhafte Ankündigung von Ausverkäufen ist es, die durch dieses Gesetz beseitigt werden soll. Es ist das eines jener zahllosen Mittel, deren die Concurrenz sich zu dem Zwecke bedient, um den Käufer zu täuschen über die Provenienz

der Ware, über den Wert der Ware, über den Stoff der Ware, über alle möglichen Eigenschaften der Ware.

Nun ist es gar kein Zweifel, dass es wünschenswert erscheinen würde, nicht bloß die einzelnen Mittel, welche zu diesem Zwecke angewendet werden, durch Einzelgesetze zu treffen, dass es vielmehr erwünscht wäre, ein allgemeines Gesetz gegen alle diese Machinationen aufzustellen, und dieses Gesetz, glaube ich, müssen wir unter allen Umständen anstreben.

Das soll aber kein Hindernis sein, das, was vorläufig geboten wird, anzunehmen. Man soll nicht das Gute verschmähen, weil wir das Bessere noch nicht erlangen können. Ich glaube aber, dass auch das Zustandekommen dieses Gesetzes kein Hindernis sein darf, auf das Zustandekommen eines allgemeinen Gesetzes hinzuarbeiten.

Es ist vorläufig gegen das Gesetz wohl auch eingewendet worden, und zwar außerhalb des Hauses, dass es den Verkehr unterbinde, dass es den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht entspreche.

Ich glaube, der beste Beweis dafür, wie sehr dieser Gesetzentwurf den Bedürfnissen und den Wünschen unserer handel- und geschäfttreibenden Bevölkerung entspricht, ist der, dass sich von sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern, die um ihr Gutachten angegangen worden sind, nur eine einzige gegen das Gesetz ausgesprochen hat.

Was nun die Ausführung des durch dieses Gesetz niedergelegten Grundsatzes betrifft, so acceptirt das Gesetz ein Concessionssystem, wonach es dem freien Ermessen der Behörden überlassen bleiben soll, Ausverkäufe zu bewilligen, wobei sie nur dann bewilligt werden sollen, wenn ein besonderer Anlass dazu vorhanden ist.

Es ist im Ausschusse schon vielfach geltend gemacht worden, dass es wünschenswert sei, eine bestimmte Definition in das Gesetz aufzunehmen und das freie Ermessen der Behörden einzuschränken.

Ich glaube aber, dass gerade wir dieses Princip acceptiren können, umsomehr, als die Gewerbebehörden bei ihren Entscheidungen im Einvernehmen mit den gewerblichen Corporationen vorgehen sollen.

Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich schon jetzt auf die einzelnen Bestimmungen zu sprechen komme; ich bin aber dazu genöthigt, weil Minoritätsvoten vorliegen, die bereits in der Generaldebatte zur Sprache gelangen dürften. Es liegt ein Minoritätsvotum zu den §§. 6 und 8 vor. Durch das Minoritätsvotum zu §. 6 soll die Bestimmung, wonach bestimmte Gebüren für jeden Ausverkauf erhoben werden sollen, beseitigt werden.

Ich gestehe, dass ich mich bezüglich dieses Minoritätsvotums als Berichterstatter in einer etwas schwierigen Lage befinde, weil ich schon im Ausschusse die Vertretung dieses Paragraphen vollständig der hohen Regierung überlassen habe, und ich glaube, dass diese Bestimmung vielleicht zu den unwesentlichsten des Gesetzes gehört, dass die Bestimmung nicht geeignet wäre, das Gesetz irgendwie zu alteriren.

Ein zweites Minoritätsvotum betrifft den §. 8, durch welches bestimmt wird, dass sogenannte Saisonverkäufe, das ist der Verkauf zurückgesetzter Saisonwaren, nicht unter das Gesetz fallen. Es handelt sich eigentlich nur um Meinungsverschiedenheiten über eine gesetzestechnische Frage, denn sowohl die Regierung — soweit ich informirt bin — als auch die Majorität und Minorität des Ausschusses waren darin einig, dass diese Art der Verkäufe nicht dem Gesetze unterliege; es fragt sich daher nur, ob die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen ist, oder ob man sich auf die bloße Erklärung beschränken soll.

Die nähere Besprechung dieser Frage wird ja Sache der Specialdebatte sein, und ich begnüge mich mit diesen kurzen Bemerkungen.

Ich habe nur noch eine Bitte an Sie, hochverehrte Herren: Sie mögen sich bei der Berathung dieses Gesetzes nicht beeinflussen lassen von gewissen Schlagworten, die vielleicht in dem Sinne ausgegeben werden, dass das Gesetz reactionär sei; Sie mögen sich auch dadurch nicht beeinflussen lassen, dass vielleicht eine oder die andere Partei dieses Gesetz für sich als ihr Product in Anspruch nimmt, sondern Sie mögen sich lediglich bestimmen lassen durch die Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Wünsche unserer Bevölkerung.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Als Regierungsvertreter habe ich die Ehre dem hohen Hause vorzustellen seitens des Handelsministeriums den Herrn Sectionschef Freiherrn v. Weigelsperg und seitens des Ministeriums des Innern den Herrn Ministerialrath Dr. Edlen v. Braunhofer.

Als Redner sind zu diesem Gegenstand gemeldet, und zwar pro: Die Herren Abgeordneten Adámek, Hájek, Schneider, Rottmayr, Wimhölzel, Hauck und Březnovský;

contra ist niemand eingetragen.

Es gelangt als erster Redner zum Wort der Herr Abgeordnete Adámek. Derselbe hat das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Ich werde nur in Kürze den Standpunkt klarlegen, den wir der durch dieses Gesetz inaugurirten Reform gegenüber einnehmen, und meine Aufgabe ist durch die soeben gehörten Ausführungen des verehrten Herrn Berichterstatters wesentlich erleichtert, weil er die allgemeinen Gesichtspunkte entwickelt hat, von welchen gewissermaßen principiell diese Vorlage als ein Glied eines ganzen Systems gesetzlicher Schutzmaßregeln zu beurtheilen ist.

Die speculativen Ausverkäufe sind, sowie der auswuchernde Hausirhandel, bösartige Krebsbildungen, an welchen unser Verkehrswesen schwer leidet.

Durch die speculativen Ausverkäufe, als auch durch den Hausirhandel und ähnliche Formen des Verkehres ist in unserem Verkehr die unreelle Concurrenz und eine Entartung eingerissen, welche auch im allgemeinen Interesse auf das lebhafteste bedauert werden muss.

Die speciellen Ausverkäufe, welche nicht bloß in den großen Städten, sondern auch auf dem Lande floriren, bereiten namentlich den kleineren, soliden Producenten und Kaufleuten eine mitunter erdrückende Concurrenz, welche mit unreellen Waffen geführt wird, welche die anständigen Kaufleute in gleichem Maße zu ihrer Abwehr und Vertheidigung nicht verwenden können. Und die speculativen Ausverkäufe sind nicht eine Nothwendigkeit in unserem Verkehrswesen, sondern vielmehr eine Reclame, eine Schutzmarke des unreellen Wettbewerbes *(So ist es!)*, welcher darauf ausgeht, nicht bloß abgelegte Waren, sondern auch solche, welche für die Ausverkäufe eigens erzeugt werden *(Sehr richtig!)*, zu unverhältnismäßig hohen Preisen zum Verkaufe zu bringen. *(So ist es!)* Schon von diesem allgemeinen Gesichtspunkte ausgehend, müssen wir eine möglichste Einschränkung, wenn nicht die vollständige Unterdrückung dieser unreellen Verkehrsorganisation anstreben und als ein Postulat der rationellen Gewerbepolitik und einer vorsichtigen Verkehrspolitik ansehen.

Wenn wir auch von diesen allgemeinen Gesichtspunkten den grundlegenden Bestimmungen des Entwurfes zustimmen und für dieselben eintreten werden, so können wir doch betreffs einzelner Specialbestimmungen des Gesetzes gewisse Bedenken nicht unterdrücken.

Wir acceptiren sowohl die Einführung des Concessionszwanges bei Ausverkäufen, als auch die Statuirung gewisser Abgaben von denselben. Soll dieses Gesetz eine praktische Bedeutung gewinnen — und das wollen wir, nachdem wir eine Scheinreform perhorresciren — so muss dafür Sorge getragen werden, dass durch die strenge Beaufsichtigung der Ausverkäufe jeder Missbrauch derselben hintangehalten werde, und die Grundlage dieser Beaufsichtigung bildet die Einführung des Concessionszwanges. Aus demselben Grunde muss auch das Umgehen dieses Gesetzes durch strenge Strafen geahndet und hintangehalten werden.

Die Einführung einer besonderen Abgabe ist dadurch gerechtfertigt, dass die Ausverkäufe abnormale Geschäfte sind und dass, falls eine besondere Abgabe von denselben nicht eingeführt werden sollte, die Kaufleute, welche nicht in Ausverkäufen machen, von ihren ausverkaufsfreundlichen Concurrenten auch in dieser Beziehung sehr wesentlich verkürzt würden. Wir werden also auch für die Einführung dieser besonderen Abgabe, und zwar desto freudiger stimmen, als dieselbe nach dem Entwurfe den Genossenschaftskassen, beziehungsweise dem Armenfonde der betreffenden Orte, in welchen die Ausverkäufe stattfinden, zufällt. Consequenterweise müssen wir uns auch von vorneherein gegen die Anträge der Minorität des Ausschusses verwahren, welche die Ausverkäufe von dieser Abgabe befreien will.

Schwere Bedenken müssen die allgemein gehaltenen Bestimmungen des §. 4 wachrufen, weil, wenn dieser Paragraph in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen werden sollte, es eigentlich dem freien Ermessen der Gewerbebehörde fast ohne jede Beschränkung anheimgestellt würde, ob sie einen Ausverkauf bewilligen will oder nicht.

Der Herr Berichterstatter hat allerdings darauf hingewiesen, dass diese Gefahr nicht so imminent wäre, weil die Gewerbebehörden an die Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern und den Genossenschaften gebunden wären. Was aber diese Einvernahme bedeutet, lehrt die Praxis zur Genüge. *(So ist es!)* Es ist das zumeist eine bloße leere Formsache, durch welche sich die politischen Behörden in den seltensten Fällen gebunden erachten. *(So ist es!)* Es sind allgemein die Klagen bekannt, welche insbesondere von den Genossenschaften erhoben werden, dass ihre Gutachten in den seltensten Ausnahmen seitens der politischen Behörden überhaupt eine Berücksichtigung finden. Wir werden daher zu §. 4 in der Specialdebatte Abänderungsanträge stellen, damit diese Willkür der berüchtigten milden Praxis der politischen Behörden, durch welche die Durchführung des ganzen Gesetzes in Frage gestellt werden könnte, eingeschränkt werde.

Diese Einschränkung halten wir für um so wichtiger, als im Gesetze eine zutreffende und erschöpfende Definition des Ausverkaufes nicht gegeben ist, und als wir in dem Gesetze eine Specialbestimmung, durch welche das Missbrauchen der Ausverkäufe durch Cridatare und Concursmassen verhütet werden könnte, vermissen.

Auch die §§. 3, 4 und 5 sind geeignet, gewisse Bedenken wachzurufen. Durch diese Paragraphe werden bei der Durchführung dieses Gesetzes den politischen Behörden, den Gewerbebehörden erster Instanz wieder neue Rechte eingeräumt und neue Pflichten auferlegt, ohne Rücksicht darauf, dass diese Organe, was allgemein zugegeben und anerkannt wird, bereits unter den gegenwärtigen Verhältnissen durch ihre bisherigen Agenden derart überbürdet und überlastet sind, dass sie auch mit Überanstrengung ihrer Kräfte und beim besten Willen schon jetzt nicht in der Lage sind, allen ihren Pflichten nachzukommen.

Wenn nun, meine Herren, durch dieses Gesetz den überlasteten Organen wieder so große Pflichten auferlegt werden, indem man von vorneherein weiß, dass sie nicht in der Lage sind, diesen Pflichten nachzukommen, so wirft das ein sehr sonderbares Licht auf den Ernst, mit welchem solche Reformen durchgeführt werden. *(Bravo!)*

Es ist daher unserer Anschauung nach dringend nothwendig, dass in dieser Beziehung Abhilfe dadurch geschaffen werde, dass auch bei Durchführung

dieses Gesetzes die autonomen Organe möglichst zur Mitwirkung herangezogen werden.

Meine Herren! Wie berechtigt diese Befürchtungen sind, dass nämlich die politischen Behörden nicht in der Lage sein werden, diesen neuen Pflichten nachzukommen, mögen Sie daraus entnehmen, dass im industriereichen Königreiche Böhmen es gegenwärtig politische Bezirke gibt, welche sich auf 184 Gemeinden mit 102.486 Einwohnern, 159 Gemeinden mit 139.231 Einwohnern, 146 Gemeinden mit 168.463 Einwohnern erstrecken u. s. w.

Unter diesen Verhältnissen ist es absolut unmöglich, dass die politischen Behörden bei ihrer gegenwärtigen Zustammenstellung und Überlastung überhaupt in der Lage wären, all' den Verpflichtungen, welche denselben durch die Gewerbe-, durch socialpolitische Reformgesetze auferlegt sind, nur zum geringen Theile nachzukommen, und dadurch erklärt es sich, dass gerade bei dieser Überlastung derjenigen Behörden, welche berufen sind, so wichtige Reformen durchzuführen, die meisten dieser wichtigen Reformen nur auf dem Papiere Geltung haben und in Wirklichkeit ins gerade Gegentheil von dem umschlagen, was beabsichtigt wurde. *(Bravo!)*

Man klagt so oft darüber, dass manche Gesetze, die erlassen wurden, sich nicht bewähren, und vergisst, dass diese Gesetze nie zur vollen Durchführung gelangt sind, weil dazu die nothwendigen Organe fehlen. *(So ist es!)*

Auf diese Frage und auch auf andere Bedenken, welche wir in Betreff der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes geltend machen werden, behalte ich mir vor, in der Specialdebatte des näheren einzugehen. Aber ich kann doch nicht umhin, schon in der Generaldebatte zu dem Antrage, welchen die Minorität zu §. 8 des Entwurfes stellt, Stellung zu nehmen. Meine Herren, dieser Antrag erscheint uns nicht so harmlos, wie ihn der verehrte Herr Berichterstatter in seinen einleitenden Worten darstellt. Ja, wir sehen in diesem Antrage einen Versuch, in das ganze Gesetz Bresche zu schießen und die ganze Vorlage von vorneherein illusorisch zu machen. Weil es uns wirklich ernstlich darum zu thun ist, dass eine Einschränkung der speculativen Ausverkäufe stattfinde, werden wir in der Specialdebatte gegen diesen Antrag der Minorität Stellung nehmen und gegen denselben stimmen. Von der Überzeugung durchdrungen, dass es eine der wichtigsten Aufgaben und Pflichten der Gesetzgebung, der Gewerbe- und Verkehrspolitik überhaupt ist, in den harten Existenzkämpfen die Schwächeren, wie den Producenten und Kaufmann vor den Gefahren und Folgen der unreellen Concurrenz und des rücksichtslosen Wettbewerbes der Stärkeren zu schützen, und ihnen den Kampf um das Dasein zu vereinfachen und zu erleichtern, halten wir es für unsere Pflicht, alle dieses Ziel anstrebenden Maßnahmen der Legislative zu fördern und zu unterstützen. Deshalb werden wir auch den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hájek.

Abgeordneter **Hájek:** Hohes Haus! Mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Adámek, hat bereits in ausführlicher Weise die Nothwendigkeit eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, begründet.

Ich beschränke mich daher in der Hauptsache darauf, seinen Ausführungen in jeder Hinsicht vollkommen beizupflichten, möchte mir jedoch gleichwohl auch erlauben, hieran einige kurze Bemerkungen anzuknüpfen.

Es ist eine Thatsache, dass seit einiger nicht gar langer Zeit die Ausverkäufe in unserem Verkehrswesen leider einen recht wesentlichen Platz einnehmen.

Das kaufende Publicum hat sich denn auch bereits daran gewöhnt, eine solche Gelegenheit zu benützen, zunächst in dem guten Glauben, auf diese Art Waren zu angeblich herabgesetzten Preisen zu erwerben.

Leider kommt das leichtgläubige Publicum hinterher nur zu oft und stets zum eigenen Nachtheile zu der Erfahrung, dass es gerade bei diesen Ausverkäufen fast ausnahmslos am meisten geprellt zu werden pflegt, indem es, häufig durch marktschreierische Reclame irregeführt, mit einer ziemlich schlechten Ware und auch zu ziemlich hohen Preisen bedient wird.

Um diesem leider stets zunehmenden Schwindel, der das Vertrauen des kaufenden Publicums begreiflicherweise arg untergräbt und den anständigen Geschäftsmann schädigt, endlich einmal ein gewisses Ziel zu setzen, gelangt heute der Bericht des Gewerbeausschusses über die Regelung der Ausverkäufe, zur Verhandlung.

Schon vorher hatten mehrere angesehene Corporationen, sowie die anständige Fachpresse wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit dieser partie honteuse des neueren Geschäftslebens zu befassen.

Ich gebe zu, ja ich glaube sogar für meine Person, dass mit der Annahme dieses Gesetzes allein, diesem hochmodernen Schwindel mit Ausverkäufen nicht zur Gänze abgeholfen wird. Es ist ja sattsam bekannt, mit welchem geradezu genialen Raffinement eine gewisse Classe der unredlichen Geschäftsleute stets neue Arten commercieller Strandräuberei in Scene zu setzen weiß.

Zweifellos werden unter geänderter Maske andere derlei schwindelhafte Erfindungen weiter auftauchen, um das kaufende Publicum von neuem in das Garn zu locken. Kleine derartige Versuche kann man jetzt schon beobachten.

Ich selbst habe zum Beispiel vor einigen Tagen hier in Wien wahrgenommen, dass auf einem Geschäfte in einer der belebtesten Straßen recht auffallend, wie es so der gewisse Brauch ist, der Lockruf angeschlagen steht: „Bis über die Weihnachten alles um 60 Procent billiger.“

Ich konnte der Versuchung nicht widerstehen, mich der Auslage dieses Geschäftes zu nähern, um mich da zu überzeugen, wie hoch denn die Grundpreise der angepriesenen Waren angesetzt sind, ob sie wenigstens annähernd dem wahren reellen Werte der Ware entsprechen und ob wirklich 60 Procent, wenn auch nur von dem fictiven Werte, herabgesetzt wurden.

Und was habe ich gefunden? Dass zunächst — natürlich nach meiner persönlichen Schätzung — die Grundpreise dieser Waren insgesammt ziemlich hoch angegeben sind, dass aber ferner von dem ersichtlich gemachten ursprünglichen Preise auch nicht 60 Procent, wie es oben mit fetten Lettern zu lesen stand, sondern 40, höchstens 45 Procent nachgelassen erscheinen. So wird dort beispielsweise ein ganz ordinäres Baumwolljägerhemd mit 1 fl. angegeben, welches angeblich vorher 1 fl. 75 kr. gekostet haben soll; ich habe mich nun überzeugt, dass in einem anderen Kaufmannsladen dieses Hemd um 80 kr. zu bekommen ist. Eine Cravatte, die angeblich früher um 1 fl. 25 kr. verkauft wurde, ist mit 68 kr. angesetzt. Man erhält jedoch solche Cravatten überall um 50 kr. Schon aus diesen geringen Fällen ist zu sehen, dass doch etwas geschehen muss.

Wenn auch nicht zu hoffen ist, dass mit diesem Gesetze etwa die gänzliche Beseitigung der schwindelhaften Ausverkäufe erzielt werden könnte, so bedarf es dennoch keines Beweises, dass in dieser Richtung doch etwas geschehen muss, um namentlich den unerfahrenen und wirtschaftlich schwächeren Käufer wenigstens einigermaßen vor dem professionell betriebenen Schwindel der fortgesetzten Ausverkäufe zu schützen.

Und auf diesem Wege bedeutet der vorliegende Gesetzentwurf wenigstens den ersten, wohlgemeinten Schritt.

Schließlich erkläre ich, gegen die Minoritätsanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Exner entschieden stimmen zu müssen, insbesondere aber gegen dessen Zusatzantrag zum §. 8, wonach die Vorschriften dieses Gesetzes auf ständige Geschäftsunternehmungen der Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe keine Anwendung finden sollten.

Das sind ja anerkanntermaßen eben jene Geschäftszweige, bei denen mit sogenannten Ausverkäufen der größte Schwindel getrieben wird.

Wie nicht anders zu erwarten stand, wurde von Seite der soliden Kaufmannschaft die in Verhandlung stehende Vorlage als ein wesentlicher Schritt zur Sanirung der leider so vielfachen Schäden dieses Erwerbszweiges mit Befriedigung begrüßt, und darum werde ich als Kaufmann mit ruhigem Gewissen und aus voller Überzeugung für dieses Gesetz stimmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während der vorstehenden Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Schneider hat das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Ich bin heute in der angenehmen Lage, dem Referenten zuzustimmen und somit für die Vorlage zu sprechen.

Ich werde mich sehr kurz fassen, weil von Seite des Referenten sowohl, wie von Seite der beiden Vorredner in der Richtung, in welcher ich meine Ausführungen entwickelt hätte, schon sehr vieles gesagt worden ist.

In Bezug auf die Aufsicht bemerke ich jedoch, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn der ursprüngliche Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Groß Aufnahme fände.

Wenn ich nicht irre, hat, so berichteten wenigstens einige Zeitungen, der Herr Abgeordnete Dr. Groß den Antrag gestellt, dass zur Beaufsichtigung der Ausverkäufe eigene Personen bestellt werden, welche den Fortgang des Ausverkaufes beaufsichtigen, und dieses halte ich für vorzüglich. Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, dass die Warenmengen bei Ausverkäufen durch nächtliche Zufuhren ergänzt werden, und nur so ist es erklärlich, dass zum Beispiel in der Alserstraße ein Ausverkauf sich befindet, der das ganze Jahr hindurch geführt wird, und wo es immer heißt: Noch vierzehn Tage! Noch acht Tage! u. s. w. So werden die Geschäftsleute der Umgebung schwer geschädigt.

Ich wäre daher dafür, wenn der ursprüngliche Antrag des Abgeordneten Dr. Groß Aufnahme im Gesetzentwurfe fände.

Wenn der Herr Abgeordnete Adámek bemerkt hat, dass die Gesetze oft nicht durchgeführt werden, so hat er darin vollkommen recht; denn es werden beispielsweise nur zu häufig Klagen in Bezug auf die Anwendung des Gewerbegesetzes, des Hausirgesetzes und so mancher anderer Gesetze gehört.

Der Herr Abgeordnete Adámek hat darauf hingewiesen, dass es schädigende Elemente gibt, welche die Ausverkäufe missbrauchen.

Da muss der Herr Abgeordnete Adámek und alle anderen müssen es mir wohl auch erlauben, dass ich darauf hinweise, wer denn diese Elemente sind, und ich erlaube mir einige Beispiele anzuführen.

Da ist zum Beispiel der Concurs der Firma S. Fried in der Goldschmiedgasse; die Durchführung des Concurses dieses Geschäftes wurde von der Firma Kastner & Öhler zu 25 Procent übernommen. Wer sind das? Lauter Juden. Es sind hauptsächlich die guten Freunde aus dem gelobten Lande, welche die Ausverkäufe „wegen Todesfall“, „wegen Brandschaden“ u. s. w. missbrauchen.

Ganz besonders interessant und lehrreich ist der Umstand, dass vor einigen Jahren von Seite einer Brandschadenversicherungsanstalt ein Ausweis gebracht wurde, aus welchem hervorging, dass unter 201 Gewölbebränden, welche in Wien in einem Jahre stattgefunden haben, nicht weniger als 199 waren, die in solchen Localen sich ereigneten, deren Eigenthümer oder Mieter Juden waren. *(Ruf: Das ist doch zu stark!)* Das ist eine statistisch nachgewiesene Thatsache, und es stammt meine Ausführung von einer Assecuranzgesellschaft; die muss doch wissen, was wahr ist und wem sie zahlen musste.

In Bezug auf das Minoritätsvotum habe ich zu bemerken, dass ich sofort nach dem Bekanntwerden desselben mich mit verschiedenen kaufmännischen Genossenschaften ins Einvernehmen gesetzt habe, und dass sämmtliche sich einstimmig gegen dasselbe ausgesprochen haben. Sie haben mich ersucht, hier im hohen Hause die Regierung und die Majorität des Abgeordnetenhauses zu bitten, das Minoritätsvotum nicht anzunehmen.

Zum Schlusse bitte ich das hohe Haus, das Gesetz so anzunehmen, wie es ist, damit überhaupt etwas zustande kommt. Denn, wenn wir es wieder an den Ausschuss zurückverweisen oder das Minoritätsvotum annehmen, so ist es möglich, dass wieder durch ein paar Jahre nichts zustande kommt. Im Laufe der Zeit wird es ja möglich sein, eventuell nothwendige Verbesserungen vorzunehmen. Ich empfehle somit die Annahme des Gesetzes.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Rottmayr.

Abgeordneter **Rottmayr:** Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, veranlasst mich, meiner Befriedigung darüber Ausdruck zu geben, dass endlich einmal in dieser Frage, die schon eine brennende geworden ist, etwas geschieht. Seit einem Vierteljahrhundert hört man besonders in den Alpenländern den Ruf: Helft uns vor dieser unsoliden Concurrenz, vor den Ausverkäufen, Wanderlagern und den Hausirern.

Nachdem wir heute nur über die Ausverkäufe zu verhandeln haben, muss ich mir dennoch erlauben, die Geduld des hohen Hauses etwas länger in Anspruch zu nehmen.

Die Ausverkäufe werden meiner Ansicht nach nie auf einer soliden Grundlage geführt. Nicht nur solche Waren werden da verkauft, die etwa aus der Mode gekommen sind oder wegen der vorgerückten Jahreszeit billiger abgegeben werden können, sondern es werden Waren eigens dazu angefertigt, die hübsch anzusehen, aber wenig wert sind. Dadurch werden aber die anderen Kaufleute geschädigt, indem eine Masse Waren auf den Markt geworfen werden, unter der Vorgabe, dass sie billiger hinausgegeben werden, und das Publicum, welches ja die Waren nicht so genau taxiren kann, weil es nicht die nöthige Warenkenntnis hat, glaubt weiß Gott was es für ein großes Glück hat, wenn es solche einzelne Sachen billig in die Hand bekommt.

Es werden ja auch manchmal bei diesen Ausverkäufen einzelne Artikel recht billig hinausgegeben, aber im großen und ganzen machen die Ausverkäufer immer noch ein recht gutes Geschäft, aber natürlich unter einer falschen Maske. Ich begrüße es daher, dass die Regierung uns dieses Gesetz vorgelegt hat. Ich habe dasselbe in allen seinen Theilen geprüft und finde daran, wenigstens nach meiner Ansicht, wenig zu ändern.

Es liegt darin ein Entgegenkommen, wie es von Seite der Regierung schon lange nicht bewiesen worden ist. Ich möchte da besonders betonen, dass es sich hier bei diesem Gesetze darum handelt, einmal wirklich den soliden Kaufmann oder Gewerbsmann zu schützen; denn wenn Sie einen Kaufmann fragen, er solle Ihnen, Hand aufs Herz, sagen, was er von den Ausverkäufen hält, so muss Ihnen jeder sagen: Solid ist es nicht; ein Kaufmann, welcher Rücksichten auf seine Collegen hat, thut das nicht.

Es wird uns freilich eingewendet: Ja, soll es jeder thun! warum soll er das nicht thun? Das ist recht gut gesagt, aber man genirt sich, weil es nur mit Reclame geht; und so wie Ausverkäufe angekündigt, und wie die Preise quasi vorgespiegelt werden, so geht es nicht; der Kaufmann würde sich schön bedanken, wenn er die Ware um einen solchen Preis abgeben müsste, wie ihn diese Geschäfte dem Publicum versprechen. Folglich ist das ganze Geschäft unsolid. Ich nehme auch gar nicht die Saisonausverkäufe aus, welche auch unsolid sind, wenn man auch nichts dagegen machen kann, denn, wenn auch hier eine diesbezügliche Bestimmung beschlossen würde, so würde das Herrenhaus sie wieder abändern, und da hätten wir also nichts davon. Ich will also nicht gegen die Saisonausverkäufe sprechen, obschon nach meiner Ansicht auch bei ihnen schlimme Sachen sich einschleichen; es werden nämlich allerhand Sachen mit ausverkauft, die nicht zu den Saisonartikeln gehören. Man könnte sagen, die politische Behörde habe das zu prüfen und zu überwachen, es müsse ja alles genau angegeben werden, was ausverkauft wird. Aber mein Gott, das ist nicht zu überwachen. Mit den Nachkäufen ist es ganz das Gleiche. Wie kann man das überwachen? Es müsste bei größeren Ausverkäufen beständig ein Commissär da sein, und nicht einer, sondern mehrere, und einige Spione, welche zu beobachten hätten, ob nicht Waren bei der Hinterthür zugeschleppt werden; es müsste Tage und Nächte hindurch Wache gehalten werden, dass andere Sachen nicht mitverkauft würden.

Der solide Geschäftsmann wird nun wenigstens theilweise geschützt, wenn dieses Gesetz über die Ausverkäufe zustande kommt. Ich habe zwar nicht sehr

viel Hoffnung, denn diese Leute, welche in unsolider Weise ihre Collegen schädigen wollen, werden schon ein Hinterthürchen finden und unter einem anderen Vorwande dem Publicum wieder die Augen auswischen.

Ich habe hier schon solche Waarenlager angesehen, die zum Ausverkaufe gekommen sind oder noch gegenwärtig als Ausverkäufe bestehen.

Es werden da zum Beispiel Jägerhemden verkauft — Baumwollimitation — von welchen das Dutzend 9 fl., das Stück also 75 kr. kostet: da heißt es „Früher 1 fl. 75 kr., jetzt 1 fl.“ Da hat also der Verkäufer noch 33 Procent Gewinn.

Unkenntnis der Waren und Täuschung des Publicums, das ist die ganze Sache.

Was die wirtschaftliche Nothwendigkeit, bezüglich der Großindustrie, der Fabriken anbelangt, nun, mein Gott, das sind lauter so Sachen.

Was die Ausverkäufe, und ich möchte auch gleich den Hausirer erwähnen, auch was diese verkaufen, dadurch würde die Groß- und Kleinindustrie nicht glücklich werden, denn mehr Ware wird nicht verbraucht.

Wenn die sesshaften Kaufleute nicht überall durch Hausirer und Ausverkäufe Concurrenz erfahren würden, könnten sie zu den gleichen, ja vielleicht noch zu billigeren Preisen die Waren abgeben; denn die Ware, die aus der Mode gekommen ist, gibt er recht gerne zum Selbstkostenpreise oder mit ein paar Kreuzern Profit her, und die Kunden sind doch noch immer besser dran, als wenn sie diese Ware bei Ausverkäufen kaufen.

Dass eine große Masse Waren durch diese Ausverkäufe auf den Markt geschleudert wird und dadurch die Kaufleute in der Nähe ungeheuer geschädigt werden, welche sich eben geniren, den Weg des Ausverkaufes einzuschlagen, dürfen Sie mir sicher glauben.

Setzen Sie sich in die Lage eines solchen Kaufmannes, der mit Credit arbeitet, ziemlich verschuldet ist und seine Zahlungen nicht zur rechten Zeit leisten kann. Nun kann eine executive Licitation vorkommen und dann ein Ausverkauf infolge eines Todfalles oder ein Saisonausverkauf. Nachdem er sich nun mit einer ausreichenden Partie Waren rechtzeitig versorgt hat, denn man muss sich natürlich mit Saisonartikeln rechtzeitig versorgen, da kommen diverse Ausverkäufe, der Mann kann von seinen Waren wenig verkaufen, kann seine Zahlungen nicht leisten, er ist schwer geschädigt, und es steht sein Ruin bevor.

All die Einwände, die da erhoben wurden, sind meiner Ansicht nach nicht recht stichhältig. Dass diese Marktschreier einen größeren Schutz als der solide Geschäftsmann finden sollen, leuchtet mir nicht ein. Ich glaube, dass bei Beginn dieser Wahlperiode die meisten der Herren Abgeordneten ihren Wählern versprochen haben, diese unsoliden Ausverkäufe einzuschränken.

Ich glaube daher, wir hätten eine gewisse Pflicht, diesem Gesetze zur Annahme zu verhelfen. Ich erachte es als sehr gut, dass dieses Gesetz durchgeführt werde, wenn es auch nicht allen Übelständen abhelfen wird.

Ich habe nach dem, was die Herren Vorredner, wenigstens die ersten zwei, welche ich angehört, gesprochen haben, nichts mehr beizufügen und erkläre, dass ich für meine Person mit Freuden dieser Gesetzesvorvorlage zustimmen werde.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Ich habe zur Begründung des Gesetzes eigentlich nicht viel zu sagen. Sowohl der Ausschussbericht, als die Worte des Herrn Berichterstatters haben die Situation vollständig klargelegt, und ich wüsste nicht, was ich an diesen Darstellungen auszusetzen oder zu ergänzen hätte. Ich kann sie nur bis zu einem gewissen Grade bekräftigen. Dieses Gesetz ist wirklich eines von denjenigen, welches bei dem großen Aufschwunge der Industrie und des Gewerbes — ich negire, dass letzteres in Österreich einen so außerordentlichen Rückgang erlitten, sondern ich glaube vielmehr, dass es einen großen Aufschwung genommen hat — sehr wichtig ist, umsomehr, als der Concurrenzkampf nicht nur mit dem Auslande, sondern auch mit dem Inlande ein stets verschärfterer wird, und dieser Kampf, so lange er sich vollkommen freiheitlich bewegt, bringt, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, bedauerliche Folgen zum Vorschein. Nicht der Tüchtigste, nicht der Ehrlichste, nicht der Fleißigste erringt im Concurrenzkampfe sehr häufig den Sieg, sondern derjenige, der auf die eigenthümlichen, oft unsoliden Geschmacksrichtungen des Publicums rechnet und dasselbe auszubeuten versteht. Diese Ausbeutung gelingt ihm dort am schnellsten, wo das Publicum gegen diese Ausbeutung am wenigsten vorbereitet ist. Der Großstädter ist dagegen schon gewitzigt, der Provinzler aber ist schon durch seine Erziehung weniger vorbereitet und wird noch mehr ausgebeutet. Deshalb sind gegenüber solchen Auswüchsen unseres wirtschaftlichen Lebens von Seite der Landbewohner mehrfache Klagen an die Regierung gelangt, die sich fortwährend gehäuft haben, und es entsteht für die Regierung die Verpflichtung, diesen Wünschen der Bevölkerung möglichst nachzukommen.

Natürlich wird das Handelsministerium bei solchen Gesetzen, welche nach der einen oder anderen Richtung diese unsolide Concurrenz einzuschränken bemüht sind, wohl darauf Bedacht zu nehmen haben, dass es sich bei diesen Gesetzen immer nur um die Regelung des unsoliden Gewerbes handelt, dabei aber das solide Gewerbe, die blühende Industrie nicht tangirt werden darf, damit die Entwicklung unseres

industriellen Lebens dadurch keine Hemmnisse finde. Darin liegt die große Schwierigkeit solcher Gesetze, und diese Schwierigkeit vermehrt sich, wenn in gewerblichen Fragen sich politische Meinungsdifferenzen zur Geltung zu bringen suchen oder gewisse Parteien sich als Gewerbsparteien auf den Standpunkt stellen, einer rückläufigen Bewegung das Wort zu reden.

Die Regierung hat nicht die Absicht, in diese Richtung zu gehen, sie hat weder die Absicht, reactionär noch rückläufig in unserem culturellen Leben zu wirken, sondern ihre Absicht ist genau durch die Bedürfnisse beschränkt, welche die unsolide Concurrenz zutage gefördert hat. Ich bitte also, in diesen Gesetzen, welche die Regierung vorlegen wird, nie einen andern Standpunkt zu erblicken, in dieselben nie eine andere Tendenz hineinzulegen.

Bezüglich des vorliegenden Gesetzes selbst gereicht es mir sehr zur Freude, dass Contra-Redner überhaupt gar nicht eingetragen sind, ich also mit den Herren, die vor mir gesprochen haben, nicht zu polemisiren brauche. Es liegt nur bezüglich zweier Paragraphen ein Gegenvotum, respective ein Minoritätsvotum vor, auf das ich Rücksicht zu nehmen haben werde.

Ich kann den Tendenzen des Minoritätsvotums von dieser Stelle aus nicht entgegentreten. Was den §. 6 des Gesetzentwurfes anbetrifft, welcher Gebüren für die Ausverkäufe vorschreibt, so war der Standpunkt meines verehrten Vorgängers, der diese Vorlage eingebracht hat, ein gerechtfertigter. Es ist vollständig gerechtfertigt, für solche Ausverkäufe ebenso eine besondere Gebür einzuheben, wie eine solche für Licitationen, Erbschaften u. s. w. gefordert wird, denn diese Ausverkäufe stehen ja den Licitationen außerordentlich nahe.

Wenn jedoch das Haus diesen Paragraph nicht annehmen will, wenn in Berücksichtigung des Umstandes, dass die Ausverkäufe nach diesem Gesetze sich wesentlich darauf beschränken werden, dem durch seine Geschäftslage niedergeworfenen Kaufmanne oder seiner Familie einen möglichst günstigen Erlös des noch vorhandenen Vermögens zu schaffen oder dem in Concurs gerathenen die Möglichkeit zu geben, seine Gläubiger möglichst zu befriedigen, dass es sich also um wirklich verarmte oder durch Unglücksfälle heimgesuchte Kaufleute handelt, — wenn jedoch, sage ich, das Haus geneigt ist, in diesem Falle von einer Gebür abzusehen, so wird die Regierung darin keinen Grund erblicken, das Gesetz für unannehmbar zu halten und die Sanction dafür nicht erwirken zu wollen.

Was den zweiten Punkt, nämlich den Zusatzantrag zum §. 8 anbelangt, so steht die Regierung auf dem Standpunkte des Antragstellers insoferne, als diese Saisonverkäufe nach der Ansicht der Regierung unter dieses Gesetz überhaupt nicht fallen, wenn sie keine angekündigten Ausverkäufe sind. Wir müssen also hier ganz prägnant unterscheiden.

Was ist ein Ausverkauf und was ist kein Ausverkauf? Wenn ein Geschäft aufgelassen und das Inventar verkauft wird, so ist es ein Ausverkauf. Wenn ein Kaufmann stirbt und die Erben das Geschäft verkaufen, so ist es ein Ausverkauf; denn damit ist schon nach dem Sprachgebrauche das Geschäft „aus".

Von einem continuirlichen oder, wie man hier manchmal erwähnt, permanenten Ausverkaufe ist nach diesem Gesetze keine Rede mehr; denn es ist das eine unrichtige Auffassung an und für sich schon im Sprachgebrauche. Wir werden also das Wort „Ausverkauf" zu definiren und schärfer zu nehmen haben.

Wenn aber ein Kaufmann nach der Saison seine aus der Mode gekommenen Artikel billiger verkaufen will, so hat das gar keinen Anstand; es fällt nicht unter dieses Gesetz, es ist kein Ausverkauf, sondern ein Verkauf, und jedem Kaufmann ist es naturgemäß freigestellt, seine Waren, oder einen Theil seiner Waren billiger zu stellen, nachdem der Preis, den er stellt, kein Normalpreis, sondern ein von ihm individuell aufgestellter Preis ist. Ebensowenig sind die Fabriken gehindert, Vorräthe, Bestände von kleinen Artikeln oder Waren, die sie besitzen, zu verkaufen.

Natürlich wird die Gewerbebehörde hier die Verpflichtung haben, darauf aufmerksam zu sein, dass nicht wiederum in den Verkauf ein Ausverkauf hineinkommt und ich will schon glauben, dass da eine ganze Reihe von Finessen existirt, auf welche Rücksicht zu nehmen sein wird.

Ich habe hier ein Beispiel mitgebracht, wie ein Kaufmann seinen Verkauf in Zukunft nicht annonciren soll, und glaube, dass dieses Beispiel sehr aufklärend in der Geschäftswelt wirken wird. Von einer sehr soliden Firma wird „für Weihnachten ein reeller Ausverkauf" annoncirt, welcher „wegen Umgestaltung des Geschäftes in Damen-, Herren- und Kinderwäsche &c. bestehen soll."

Eine solche Annonce wird nach dem Gesetze in Zukunft nicht mehr möglich und nicht mehr thunlich sein, weil die Firma gar nicht die Absicht hat, auszuverkaufen, sondern nur zu verkaufen.

Die Form des geschäftlichen Lebens also wird in dieser Beziehung eine Ummodelung erfahren müssen. Deshalb meine ich, ist dieses Zusatz-Alinea zu §. 8 von keiner Bedeutung und braucht in das Gesetz nicht aufgenommen zu werden, da es ja ohnehin an und für sich misslich ist, jedesmal bei Bestimmung eines Princips immer gleich Ausnahmen aufzunehmen, und da diese Ausnahme meiner Ansicht nach in das Gesetz gar nicht hineinpasst, weil der Fall, für den sie gedacht ist, unter das Gesetz überhaupt nicht fällt.

So möchte ich denn das Gesetz der Annahme des Hauses empfehlen und behalte mir vor, in der Specialdebatte auf die einzelnen Bedenken der Herren zurückzukommen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Es hat sich weiters, und zwar contra, der Herr Abgeordnete Wrabetz eintragen lassen: ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Wrabetz:** Zur Vermeidung eines Missverständnisses möchte ich mir vor allem zu constatiren erlauben, dass ich mich nicht während der Rede Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers zum Worte habe vormerken lassen, da derselbe erwähnte, dass bis jetzt kein Contra-Redner vorgemerkt ist, sondern ich habe mich schon während der Rede des Herrn Collegen Rottmayer eintragen lassen, was offenbar Seine Excellenz nicht gewusst hat.

Auch habe ich gar keinen Grund, gegen die Ausführungen des Herrn Ministers zu polemisiren, denn ich bin fast in allen Punkten mit ihm einverstanden; wenn ich mich aber dennoch als Contra-Redner gemeldet habe, so ist das aus dem Grunde geschehen, weil ich einer der Mitunterzeichner des Minoritätsvotums bin und nur dann für dieses Gesetz stimmen werde, wenn das Minoritätsvotum zur Annahme gelangt. Ich bin somit, wie Sie es nehmen wollen, nur bedingter Pro-Redner oder nur bedingter Contra-Redner.

Dies zur Constatirung meines Standpunktes. Und nun möchte ich mir doch erlauben, einiges über das Gesetz zu sprechen und zu untersuchen, ob es denn jene Hoffnungen erfüllen wird, die außerhalb dieses hohen Hauses darauf gesetzt werden, denn innerhalb dieses hohen Hauses wird es wohl wenige so naive Gemüther geben, die von diesem Gesetze das Verschwinden der Unsolidität im Handel und Verkehr erwarten.

Das vorliegende Gesetz nennt sich „Gesetz, betreffend die Regelung der Ausverkäufe"; nach meiner Meinung sollte es richtiger heißen: Gesetz zur Verhütung der Irreführung des Publicums und gegen die missbräuchliche Anwendung des Wortes „Ausverkauf" u. d. gl., ein Gesetz zur Bekämpfung und Beseitigung der concurrence déloyale, das ist des unlauteren Wettbewerbes; ein Zweck, der sehr löblich ist und den ich, wie jedes andere Mitglied dieses hohen Hauses, billige und unterstütze.

Es entsteht aber die Frage — man ist genöthigt, dieselbe zu stellen — ob mit diesem Gesetze dieser Zweck erreicht wird? Hierin bin ich allerdings etwas anderer Ansicht. Ich stelle mir nämlich in erster Linie die Frage: Was ist denn eigentlich ein Ausverkauf?

Der Berichterstatter des Ausschusses hat sich die Beantwortung dieser Frage etwas leicht gemacht, er ist nämlich darüber ganz hinweggegangen, denn er sagt ausdrücklich, dass er von einer präcisen Definirung des Ausverkaufes Umgang nimmt, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Um den Behörden in ihrem Ermessen bei der Beurtheilung solcher Geschäfte freien Spielraum zu lassen;

2. weil die Definition schwierig ist — ein ebenso offenes, als wahrheitsgetreues Eingeständnis — und

3. weil sonst die Umgehung des Gesetzes naheliegt.

Ich bin allerdings der Ansicht, dass, wenn man etwas nicht einmal präcis definiren kann, man es noch viel weniger durch ein Gesetz präcis regeln kann; ferner ist dieses „freie Ermessen" der Behörden in einem Falle, wo das Geschäft selbst nicht klar und präcis zu definiren ist, wohl etwas gefährlich.

Ich habe mich bei Juristen erkundigt und habe gefragt: Was versteht denn der Jurist unter Ausverkauf? Man hat mir gesagt: Eine ganz genaue juristische Definition dieses Wortes gibt es nicht. Der Ausverkauf ist ein nationalökonomischer Process, eine Form, die sich im Geschäftsleben herausgebildet hat, für die aber der Jurist eigentlich keinen präcisen Ausdruck hat. Nach dem Berichte des Ausschusses ist der Ausverkauf sogar eine vollkommen legale Geschäftsform, nach meiner Ansicht ist er einfach eine Form der Reclame, die ja hundert- und tausendfach im Geschäftsleben existirt.

Was ist der Ausverkauf vom Standpunkte des soliden, reellen Kaufmannes? Für diesen ist er eine unliebsame Nothwendigkeit, seine Waaren mit ungenügendem oder ohne Nutzen, ja selbst mit Schaden an an den Mann zu bringen. Er ist ein Process, dem sich ein solider, reeller Kaufmann nur mit größtem Widerstreben und nur unter dem Zwange der eisernen Nothwendigkeit unterzieht. Dieser Process kann hervorgerufen werden durch mancherlei Ursachen, durch Wechselfälle im geschäftlichen Leben, durch elementare Unglücksfälle, durch die jetzt weit häufigeren Veränderungen der Mode u. d. gl. mehr. Er ist eine unter gewissen Umständen dem reellen Verkäufer aufgedrungene Form des raschen Verkaufes. Der Bericht gibt die Nothwendigkeit solcher Ausverkäufe zu und sagt zugleich, dass er für den soliden Geschäftsmann nicht als ein günstiges Ereignis angesehen werden kann.

Was ist nun der Ausverkauf vom Standpunkte des unsoliden Speculanten?

Da ist er einfach eine Gelegenheit, minderwertige Waren leichtgläubigen Kunden um den Marktpreis, vielleicht sogar noch theurer anzuhängen. Er ist also eine der landläufigsten Formen der unsoliden Concurrenz, er schädigt das Publicum, er schädigt ganze Branchen und Industriezweige. Nun entsteht aber doch, nachdem es gewiss wünschenswert ist, diese Schädigung von Handel und Gewerbe hintanzuhalten, die Frage, ob dieses Gesetz die Schädigung verhindert. Ich behaupte: nein, und ich werde mir erlauben, dies später nachzuweisen, vorher möchte ich nur noch auf den Standpunkt des kaufenden Publicums zu sprechen kommen.

Was ist der Ausverkauf von diesem Standpunkte?

Da ist er eine Gelegenheit, preiswerte Waren angeblich unter dem Marktpreise zu bekommen. In dieser Auffassung liegt einfach eine gewisse Leichtgläubigkeit seitens des Publicums, und diese soll gleichfalls mit diesem Gesetze geschützt werden. Ich bin nun der Ansicht, dass man Dummköpfe mittels eines Gesetzes nicht schützen kann; wenn Sie aber glauben, dass man dies in diesem Falle kann, so bin ich vollständig einverstanden. Schützen Sie die Leute, deren Verstandeskräfte noch nicht genügend entwickelt sind, um sich selbst gegen die Schädigung ihres Geldbeutels zu schützen. Was lockt aber bei allen Ausverkäufen das Publicum eigentlich heran? Das Wort „Ausverkauf" oder der immer sehr groß affichirte, angeblich niedrige Preis der Waren? Ich glaube, dass eigentlich der Preis der Waren das Publicum locken müsste, und dass nur den Gedankenlosen das Wort „Ausverkauf" locken kann. Wenn das nun richtig ist, dann ist dieses Gesetz sehr harmlos und jedermann kann dafür stimmen, denn dann ist es lediglich ein Gesetz gegen den Gebrauch des Wortes „Ausverkauf".

Auch in diesem Falle glaube ich, kommt das Gesetz um zehn Jahre zu spät. Mit diesen Ausverkäufen ist vor zehn Jahren weit mehr Schwindel getrieben worden, als heute. Heute hat sich diese Form schon zum größten Theile überlebt, genau so, wie die vor ungefähr 10 und 15 Jahren entstandenen 27-Kreuzer- und Sechs-Kreuzerbazare. Wie wäre die Gesetzgebung bloßgestellt, wenn sie gegen die 27-Kreuzerbazare ein Gesetz hätte machen wollen? Wahrscheinlich wäre auch ein nichtssagendes Gesetz zustande gekommen. Und siehe da, es hat keines Gesetzes bedurft. Die Bazare sind verschwunden. Vielleicht treffen Sie dieselben noch auf dem Lande, auf Jahrmärkten, aber in den Städten sind sie verschwunden. Das Publicum ist klug geworden und hat eingesehen, dass man um 27 kr. eben nur Dinge kriegen kann, die 20 kr. oder weniger wert sind, es ist aber nicht möglich, für 27 kr. theuerere Dinge zu kaufen. Die Zahl der Ausverkäufe hat thatsächlich abgenommen; ich habe mich bemüht, eine Statistik zu finden, was mir aber nicht möglich war, da Ausverkäufe nicht angemeldet werden. In Hinkunft wird man eine solche Statistik aufstellen können und sehen, ob diese Form des geschäftlichen Verkehres sich noch weiter ausbreitet oder nicht. Die heutigen Ausverkäufe finden entweder in einer Form statt, dass die politischen Behörden denselben nichts anhaben können, auch nicht, wenn dieses Gesetz Gesetzeskraft erlangt, oder sie sind reell. Ich habe mir in der letzten Zeit die Mühe genommen, die Hauptstraßen von Wien, die doch mit Vorliebe für solche Geschäfte gewählt werden, zu durchwandern, und war erstaunt, wie wenig diese Ausverkaufsmode oder dieser Ausverkaufsschwindel, wenn Sie so sagen wollen, noch geübt wird. Ich bin noch heute durch die Kärntnerstraße gegangen, die früher eine beliebte Straße zur Abhaltung solcher Ausverkäufe war, und wo man glauben sollte, dass dieselben sich mehren würden, da ein Haus nach dem anderen dem Regulierungsplan zum Opfer fällt, und habe in der ganzen Kärntnerstraße drei Ausverkäufe gefunden, von denen einer unter dieses Gesetz fallen würde.

In einem Gewölbe *(Abgeordneter Dr. Prade: Wiener Louvre! Namen nennen!)* Das ist nicht nötig, was sollen Namen? Ich spreche über die Sache und nicht über Personen; die Geschmacklosigkeit, Personen zu nennen nur deswegen, weil sie Juden sind, habe ich nicht. Das müssen Sie mir schon verzeihen. *(Abgeordneter Prade: Das weiß ich gar nicht, dass es ein Jude ist; dass ist keine Geschmacklosigkeit!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich bitte, meine Herren, lassen Sie die Debatte ruhig vor sich gehen.

Abgeordneter **Wrabetz:** In einem dieser Geschäfte steht angekündigt: „Weihnachtsoccasion, alles um 33 Procent billiger".

Das ist ein Fall, wie ihn der Herr Vorredner Hájek erzählt hat. Kann das durch dieses Gesetz verboten werden? Kann dem Kaufmann verboten werden, dass er sagt: „Weihnachtsoccasion" oder zu deutsch: „Gelegenheit, zu Weihnachten etwas einzukaufen" und um 33 Procent billiger? Gewiss nicht, das hat auch Seine Excellenz der Herr Minister bestätigt. Im zweiten Falle war an einem der Häuser, die zu demoliren sind, die Anzeige: „Infolge Demolirung verkaufe ich meine Waren zu tief herabgesetzen Preisen"; dies kann auch nicht verboten werden.

Im dritten Geschäfte war ein Ausverkauf, der unter dieses Gesetz fallen würde. Da hat es geheißen: „die von der Filiale Karlsbad zurückgekauften Waren werden jetzt zu sehr herabgesetzten Preisen ausverkauft." Nun, ob der Mann diese Form der Annonce in Hinkunft noch wählen wird, wenn er dafür eine Gebür zahlen muss, weiß ich nicht. Das wird für ihn einfach ein Rechenexempel sein: soviel kann ich herausschlagen, so viel habe ich Gewinn; kann ich die Gebür zahlen oder nicht? Wenn nicht, wird er eine andere Form wählen.

Mittlerweile ist nämlich wieder eine andere Form der Reclame ins Leben getreten und ich erlaube mir, den Herren einige solche Bezeichnungen und Aufschriften und Annoncirungen vorzuführen, welche absolut nicht unter dieses Gesetz fallen und welche sowohl reeller wie unreeller Art sind oder sein können. Ich will nicht daüber urtheilen, welche dieser Formen zu den reellen und welche zu den unreellen gehören, das ist schließlich Ansichtssache. Eine der landläufigsten Formen, die sich in allen großen und soliden Häusern bereits findet, ist die, dass eine Abtheilung für zurückgesetzte Waren errichtet wird.

In den größten Handlungshäusern finden Sie diese Abtheilung für zurückgesetzte Waren, die theils unmodern, theils fehlerhaft sind. Besonders in der Manufactur-

und Textilbranche findet man solche Abtheilungen, wenn zum Beispiel im Gewebe ein kleiner Fehler ist und wo in Folge der Gewissenhaftigkeit des Verkäufers ein solches Stück als Secunda-Ware erklärt wird. Diese Abtheilungen fallen nicht unter dieses Gesetz.

Nehmen Sie an, ein Kaufmann kündigt seine Ware — was heute auch schon längst geschieht — seine Ware in Täfelchen mit zwei Zeilen an, das können Sie gegenwärtig in dem Geschäfte in der Kärntnerstraße, das Herr Prade erwähnt hat, finden. Da ist ein Täfelchen, wo roth darauf steht: „Früher per Meter soviel" und dann steht schwarz darunter: „Jetzt per Meter soviel". Das wird auch nicht durch dieses Gesetz getroffen. Das ist eine Herabsetzung der Preise und kann möglicherweise den Kaufmann daneben, der solche Ware nicht zur Verfügung hat, auch schädigen. Dann heißt es anderwärts „Restenverkauf" „Partiewarenverkauf" „Verkauf billiger wie überall" „Soviele Procent unter dem Einkaufs- oder Erzeugungspreise", lauter Marken oder Vignetten und Bezeichnungen, die sich nicht unter „Ausverkauf" subsumiren lassen und die durch dieses Gesetz nicht getroffen werden. Wenn dieser Entwurf Gesetz wird, dann bekommen wir voraussichtlich neue Reclameformen. Da werden jene, welche das Wort „Ausverkauf" missbräuchlich anwenden wollen, und welche noch heute der Meinung sind, dass nur dieses Wort die Kunden lockt, sagen „kein Ausverkauf, aber ebenso billig" *(lebhafte Heiterkeit)*.

Man kann sogar diese anderen Worte sehr klein drucken und das Wort „Ausverkauf" groß, denn ein Gesetz, wonach der Druck des Wortes „Ausverkauf" in großen Lettern in Hinkunft verboten ist, werden wir doch um Gottes Willen nicht machen. *(Heiterkeit.)* In einem anderen Falle wird es heißen: „Billiger wie jeder Ausverkauf" u. s. w. Wer erschöpft alle diese Formeln, wer kennt alle diese Nuancen unlauterer Concurrenz? Die Spitzbuben waren ihr Lebtag gescheidter wie die ehrlichen Leute. Das werden Sie mit keinem Gesetze ändern.

Wer wird nun durch dieses Gesetz getroffen? Ich habe eine Reihe von Fällen angeführt, die von diesem Gesetze nicht getroffen werden, von denen aber sehr viele geeignet sind, den reellen Handel und das reelle Gewerbe zu schädigen.

§. 1 sagt: Die Veranstaltung von angekündigten öffentlichen Ausverkäufen fällt unter dieses Gesetz. Die Folge wird sein, dass, wenn nicht zwingende Gründe da sind, einfach niemand mehr so einen öffentlichen Ausverkauf ankündigen wird, dass man sich einer anderen Form bedienen wird; im Wesen wird aber das Geschäft dasselbe sein, und es wird gar nicht lange dauern, so werden die Geschäftleute sagen: „Mit dem Gesetze ist uns gar nicht geholfen, wir haben doch links und rechts einen Schleuderconcurrenten." Dann soll der Gesetzgeber wieder helfen.

Ich habe Ihnen diese Beispiele gezeigt, und ich habe Ähnliches schon erlebt. Als ich noch Mitglied der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer war, war in Wien eine Porzellanfirma, die vielleicht durch 2 ½ Jahre einen sogenannten Ausverkauf veranstaltet hat. Eine Reihe Firmen derselben Branche hat sich bei der Handelskammer darüber beschwert. Ich habe den Act zur Erledigung bekommen, habe mich informirt und habe gesagt: „Ich glaube, dass hier nicht das Wort „Ausverkauf" das Publicum zieht, sondern die wirklich billigen Preise, die man für die Waren, Speise- und Waschservice u. s. w. ausgesetzt hat. Aber ich habe erklärt, nachdem die Sache schon so lange dauert, so ist das wirklich eine missbräuchliche Anwendung des Wortes „Ausverkauf", und die Kammer möge, obwohl kein Gesetz das verbietet, dem Manne nahelegen, er möge die Sache aufgeben. Der betreffende Firmainhaber hat sich gefügt, die Preise in den Auslagen sind dieselben geblieben, und nur die Affiche hat später gelautet: „Billigste Porcellanquelle Wiens!" Ja, meine Herren, die nicht Denkenden wird diese Affiche genau so heranziehen, wie früher das Wort „Ausverkauf". Die Concurrenz haben also in diesem Falle die betreffenden Firmen derselben Branche nicht losbekommen, sie haben nur das Wort „Ausverkauf" losbekommen.

Ich glaube also, dass in Hinkunft die unreellen Verkäufer sich hüten werden, um einen Ausverkauf anzusuchen, und dass sie alle möglichen Formen suchen und auch finden werden, ihre Manipulation weiter zu treiben; aber die reellen Kaufleute werden durch den Entwurf, und zwar mehrfach getroffen sein. Erstens dadurch, dass sie für den Ausverkauf eine Gebür bezahlen sollen. Ich freue mich recht sehr, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister erklärt hat, dass die Regierung oder er für seinen Theil aus dieser Gebür durchaus keine cause célèbre machen, wenn auch das Haus diese Bestimmung ablehne, werde das Gesetz doch der Allerhöchsten Sanction empfohlen werden.

Diese Gebür sowohl, als die genossenschaftlichen Gutachten, die gewerbepolizeiliche Controle und sonstige Chicanen müssen ja auch den reellen Geschäftsmann verhindern, ferner noch einen Ausverkauf zu veranstalten. Nun aber gibt der Bericht selbst zu, dass Ausverkäufe nothwendig werden können durch Auflösung des Geschäftes, durch schlechten Geschäftsgang, durch Elementarereignisse. Ich füge noch hinzu: und durch Steigerung im Mietzinse, oft hervorgerufen durch den Fall, dass jemand einen anderen aus einem Locale, das er jahrelang besitzt, verdrängt, indem der andere für das Local mehr bietet, was im geschäftlichen Leben häufig vorkommt, ferner durch das Demoliren des Hauses u. s. w.

In einem solchen Falle soll der reelle Mann, der wirklich Unglück in seinem Geschäfte gehabt hat, nicht ausverkaufen dürfen, wenn er nicht zwei Jahre etablirt

ist. Man will jemand, der durch geschäftliche oder sonstige Unfälle ins Unglück kommt, verbieten, dass er ausverkaufe, weil er noch nicht zwei Jahre besteht. Ja, ihm wäre es gewiss auch lieber, wenn der Staat ihm eine Assecuranzprämie geben könnte, dass ihn durch zwei Jahre kein Unglück trifft, welches ihn zum Ausverkaufe zwingt.

Besteht das Geschäft aber wirklich zwei Jahre, dann darf er ausverkaufen, muss aber nach §. 6 eine Gebühr zahlen.

Im Gesetze sind die Fälle angegeben, in denen ein Ausverkauf nicht verweigert werden darf. Das ist zum Beispiel im Falle des Todes des Inhabers oder im Falle eines Elementarereignisses. Ja, in diesen beiden Fällen ist es ganz und gar ungerechtfertigt, noch eine Gebür zu verlangen.

In dem Falle des Todes des Inhabers ist es möglich, dass eine Witwe mit Kindern zurückbleibt, welchen der Ernährer genommen wird. Von dieser Witwe wollen Sie, bevor dieselbe den Rest der Waren ausverkaufen darf, bevor sie ihre letzte Habe noch zu Geld machen kann, den Erlag einer Gebür von vielleicht 100 fl. verlangen, um damit ihr Elend voll zu machen! Ein anderer, der durch Brand verunglückt ist, war vielleicht nicht hinreichend versichert. Er hat nun ohnehin sein ganzes oder sein halbes Vermögen verloren. Da will man ihm noch eine separate Gebür abnehmen dafür, dass er den letzten Rest seines Vermögens zu Geld macht, ohnehin nur mit Schaden?

In solchen Fällen werden Sie den reellen Geschäftsmann zur Umgehung des Gesetzes zwingen. Die Noth wird ihn dazu zwingen.

Von gewissen Schwierigkeiten, die sich bei der Handhabung dieses Gesetzes besonders durch die autonomen Organe, wenn diese angeregte Abänderung des Gesetzes beliebt werden sollte, ergeben dürften, wenn der Betreffende, sei er noch so reell, zufällig Kohn, Löwy oder Hirsch heißt, will ich gar nicht sprechen.

Aber was geschieht denn, wenn ein Ausweg, wenn eine Umgehung des Gesetzes gewählt wird? Ich glaube, die Behörden sind da machtlos, sie können die Umgehung dieses Gesetzes nicht bestrafen und damit ist das ganze Gesetz ein Schlag ins Wasser. Das aber halte ich bei derlei Gesetzen für gefährlich, nicht das Gesetz an und für sich — das wird wirklich weiter kein Unglück anrichten — aber den Umstand, dass solche Gesetze gegeben werden, angeblich um den Gewerbetreibenden zu helfen, und von diesen in dem guten Glauben aufgenommen werden: endlich ist wieder einer unserer Wünsche erfüllt, wird unsere Lage besser werden, — und dann die Enttäuschung, welche vorherzusehen war. Das entmuthigt und untergräbt das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung.

Nun zu den Saisonausverkäufen. Es ist von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister gesagt worden, dass er der Anschauung ist, dass Saisonausverkäufe gar nicht unter dieses Gesetz fallen, und dass darum der Antrag der Minorität des Ausschusses überflüssig sei. Ich pflichte auch hier den Ausführungen Seiner Excellenz bei. Aber nachdem das Gesetz vom hohen Handelsministerium nicht im Detail ausgeführt werden wird, so ist es mir für meinen Theil schon lieber, wenn der betreffende Passus, dass Saisonausverkäufe nicht unter dieses Gesetz fallen, im Gesetze steht. Dass er berechtigt ist, wird jeder einsehen, der das geschäftliche Leben besonders in der Textil- und Manufacturwarenbranche halbwegs kennt. Ich erlaube mir hier eine Stimme, und zwar eine sehr gewichtige Stimme zu citiren, welche wir erst in der vorigen Woche in der Freitagssitzung des hohen Herrenhauses gehört haben, die Stimme des bekannten Industriellen Baron Leitenberger, der gewiss in dieser Frage ein ausschlaggebendes Votum hat, und von dem man nicht sagen kann, er habe pro domo gesprochen. Ihm kann es ziemlich gleichgiltig sein, ob die Händler Ausverkäufe machen können oder nicht. Ein Industrieller von seiner Bedeutung findet für seine Waren auch Absatz, wenn dieses Gesetz in Geltung ist. Baron Leitenberger hat nach dem Berichte der Blätter — das stenographische Protokoll steht mir nicht zur Verfügung — gesagt: „Die Ausverkäufe bilden einen der wichtigsten Factoren in der Textil- und Manufacturbranche, und es ist nicht denkbar, dass die Manufacturindustrie und insbesondere die Manufacturwarenhändler existiren können, wenn ihnen durch das Gesetz das Recht genommen würde, die eigenen selbstgekauften Waren nach ihrem Ermessen von Zeit zu Zeit ganz oder theilweise ausverkaufen zu dürfen. Wenn das Gesetz über die Ausverkäufe so angenommen wird, wie es von der Regierung eingebracht wurde, so würde dadurch das Manufacturgeschäft einen schweren, kaum wieder gut zu machenden Schlag erleiden."

Baron Leitenberger hat gewiss recht, und aus diesem Grunde glaube ich, hat auch die Minorität des Ausschusses recht, wenn sie diesen Antrag zu §. 8 gestellt hat.

Ich weiß nicht, wie das hohe Haus darüber denkt, ob es sich der Ansicht Seiner Excellenz des Herrn Ministers anschließt, dass die Erklärung, welche derselbe zu geben so gütig war, hinreichen wird, um die politischen Behörden, welche dieses Gesetz auszuführen haben, zu verhindern, dass sie Saisonausverkäufe in die allgemeinen Ausverkäufe einbeziehen, welche mit diesem Gesetze getroffen werden sollen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister und auch der Herr Referent behaupten, dass die Saisonausverkäufe nicht unter dieses Gesetz fallen, und ich bin allerdings der gleichen Ansicht. Wie ich mir auch früher erlaubt habe, an Beispielen nachzuweisen, gibt es ja überhaupt kein Mittel, welches einen, wenn auch unsoliden Geschäftsmann verhindert, seine Waren zu verschleudern. Gegen Unreellität gibt es nur ein

Mittel, meine Herren, nämlich, dass wir andere Gesetze verschärfen: aber die Preise, sei es in dieser oder jener Branche, können wir nicht festsetzen. Man hat ja in früherer Zeit einmal Brot- und Fleischpreise festgesetzt und diese waren vielleicht damals gerechtfertigter, als es heute die Festsetzung von Preisen anderer Bedarfsartikel sein würde. Wenn gewisse Auswüchse bekämpft werden sollen, so muss dies auf andere Weise geschehen. Ich bin gewiss sehr für eine solche Bekämpfung und ich habe bei verschiedenen Anlässen dafür gesprochen; ich war es, der bereits vor acht Jahren in diesem hohen Hause einen Antrag eingebracht und in der nächsten Session wiederholt vorgelegt hat, welcher eine Reform der Concursordnung und eine Verschärfung der Bestimmungen über die Cridatare verlangt hat. Sie können mir also nicht vorwerfen, dass ich vielleicht eine gewisse laxe Moral unterstütze, aber dieses Gesetz ist nicht der Weg, auf dem man den laxen Moralisten beikommt. Wir machen jetzt ein neues Strafgesetz, da werden wir einen Theil der Bestimmungen gegen derartige Betrügereien aufnehmen können. Unbedingt nothwendig ist aber, und wiederholt verlangt wurde ein Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, gegen die sogenannte concurrence déloyale und in ein solches Gesetz würden gewisse Bestimmungen hineingehören, wie sie in dem vorliegenden Gesetze vorhanden sind, zum Beispiel die Bestimmung, dass bei einem wirklichen Ausverkaufe nicht nachträglich Waren hinzugeschafft werden dürfen u. s. w. In ein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb könnten auch noch manche andere Bestimmungen hineinkommen, da könnten Maßregeln getroffen werden gegen gleichartige Firmenbezeichnungen und gegen andere Spiegelfechtereien, welche heute leider in der Geschäftswelt geübt werden; aber in dieses Gesetz passen sie nicht, und ein anderes Gesetz wird leider noch immer nicht vorgelegt, trotzdem es wiederholt verlangt wurde. Ich glaube, dass man ganz ruhig die Heilung der Ausverkaufsschäden dem Handel selbst hätte überlassen können. Die Concurrenz hätte diese Schäden beseitigt und hat sie zum Theile schon beseitigt; denn ich habe mir erlaubt, Ihnen nachzuweisen, dass heute schon andere Formen im Handel üblich sind, und dass man von der früher so stark in Anspruch genommenen Form der Ausverkäufe schon längst abzugehen begínnt.

In freiheitlichen und politischen Fragen sagt man immer, dass die Freiheit schon wieder die Wunden heilt, die sie schlägt; man sagt das beispielsweise von der freien Presse; die freie Presse kann Unheil stiften, aber sie heilt die Schäden wieder, die sie verursacht. Warum glauben Sie das nicht bei der geschäftlichen Concurrenz? Wenn Sie aber glauben, dass mit dem Gesetze etwas gethan wird, dann nehmen Sie es an; ich werde, wenn das Minoritätsvotum angenommen wird, gleichfalls für das Gesetz stimmen. Ich glaube aber, dass es die Pflicht eines ehrlichen Volksvertreters ist, bei dieser Gelegenheit auszusprechen, dass man sich nicht dem Glauben hingeben kann, dass mit diesem Gesetze aller Schwindel in der Geschäftswelt sofort beseitigt sein wird. Meine Herren, wenn es möglich wäre, die Unsolidität, wie ein anderer Herr Redner gemeint hat, mittels Gesetze aus der Welt zu schaffen, dann müsste man auch mit dem Strafgesetze alle Verbrechen aus der Welt schaffen können. Wenn die Minoritätsvoten nicht angenommen werden, wenn an diesem Gesetze allenfalls noch Verschärfungen vorgenommen werden, wie sie einer der Herren Redner der anderen Seite angedeutet hat, dann glaube ich, werden wir auch bei diesem Gesetze wieder, geradeso wie bei dem Ratengesetze, uns auf die vorurtheilslosere Einsicht des hohen Herrenhauses verlassen müssen und von diesem wieder erwarten, dass es das verbessere, was wir uns nicht zu verbessern getrauen und zwar deshalb nicht getrauen, weil dieses Gesetz eigentlich doch — man mag darüber sagen, was man will — zum großen Theile eine Frucht eines Schlagwortes, eine Frucht einer durch Jahre geführten Agitation ist. Meine Herren! So sehr ich für die Beseitigung der Auswüchse bin und mir auch erlaubt habe, anzudeuten, durch welche Gesetze die ärgsten Auswüchse in Handel und Gewerbe beseitigt werden könnten, so sehr bin ich auch dafür, dass man wirklich Ernst macht. Wenn dieses hohe Haus wirklich den Willen hat, Auswüchse zu beseitigen, dann glaube ich, braucht es gar nicht hinauszugreifen, dann hätte es hier im eigenen Lager Arbeit genug, um gewisse Auswüchse, die sich bei uns, hier im Parlamente eingenistet haben, zu beseitigen *(Beifall)*; das wäre vielleicht viel wünschenswerter und würde auf die Bevölkerung eine weit bessere Wirkung ausüben, als dieses Gesetz, für welches ich, wenn die Minoritätsvoten angenommen werden, trotz alledem stimmen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wimhölzel.

Abgeordneter **Wimhölzel:** Dem vorliegenden Gesetze werden viele Mängel nachgesagt und es scheint, dass der Wille besser war, als das Werk ist. Es dürften sich jedoch viele Mängel in der Specialdebatte verbessern lassen, und in dieser Voraussetzung erscheint mir der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, eine Lücke in unserer Gesetzgebung auszufüllen, und deshalb werde ich demselben zustimmen.

Es ist unzweifelhaft, meine Herren, dass in den letzten Jahren das moderne Geschäftsleben eine Usance zeitigte, welche zu vielen Beschwerden sowohl von Seite des kaufenden Publicums als auch von Seite der soliden Kaufmannschaft führte, und dass es dadurch eben nothwendig ist, ein Gesetz zu schaffen, durch welches diese Abusance, welche das Ausverkaufswesen genannt wird, und welche in dem Berichte des Gewerbeausschusses als ein unsolides, als ein schwindelhaftes Ausverkaufs-

wesen bezeichnet wird, eingeengt, eingeschränkt und möglichst beseitigt werde.

Meine Herren! Ausverkäufe werden immer nothwendig sein; Ausverkäufe werden auch in Hinkunft nothwendig sein. Sie sind nothwendig bei Abwicklung eines Concurses, bei Verlassenschaftsabhandlungen, bei Besitzveränderungen oder bei Elementarereignissen. Allein, diese sind ja bereits theilweise im Gesetze ausgenommen, theilweise werden aber auch bei diesen Ausverkäufen Gebüren abgefordert und stehen dieselben unter einer behördlichen Controle. Weshalb sollen nicht schwindelhafte Ausverkäufe, welche freiwillig veranstaltet werden, welchen unlauteres Gebaren nachgesagt wird, zum Schutze des kaufenden Publicums unter eine Controle gestellt werden? *(Beifall.)*

Meine Herren! Es ist gewiss, dass die Besorgnis, welche durch Annahme dieses Gesetzes besteht, dass nämlich damit der große Güterumtausch gehemmt werde und dass damit schwer verkäufliche oder nur zu reducirten Preisen verkäufliche Warenmassen nicht an den Mann gebracht werden können, ganz unrichtig ist. §. 2 des Gesetzes sagt ja bereits, dass diese Ausverkäufe nur den Kleinverschleiß, nur das Detailgeschäft betreffen. Es ist also von großen Mengen an und fürsich nicht die Rede, und die großen Mengen, welche in Lagerhäusern liegen, welche durch Havarien gelitten haben oder die infolge von Überspeculation vorhanden sind, werden auf Auctionen verkauft, allein auch bei Auctionen findet eine behördliche Controle statt. Warum soll das nicht auch bei den Ausverkäufen geschehen, wo über unlauteres Gebaren geklagt wird? Wenn bei den Detailausverkäufen dieses unlautere Gebaren nachgewiesen ist, warum soll demselben nicht begegnet werden? Bisher war es aber nicht möglich, diesem Gebaren von gesetzeswegen entgegenzutreten, weil eine Lücke im Gesetze bestand, und schon aus diesem Grunde soll ein Gesetz geschaffen werden.

Es wird gesagt, dass mit diesem Gesetze die persönliche Freiheit des einzelnen Geschäftsmannes eingeengt wird. Ja, wenn es zutage tritt, dass dieses Gebaren der Allgemeinheit schädlich, ja gefährlich ist, so muss doch dieses Gebaren durch ein Gesetz eingeengt werden!

Weiters wird gesagt und es ist gerade früher gesagt worden, dass dieses Gesetz ein reactionäres Gesetz sei, es sei gegen den Fortschritt gerichtet. Ich glaube, dass, wenn der Fortschritt solche Blüten treibt, welche mit Schwindel und unlauterem Gebaren verbunden sind, der solide Handelsmann mit einem solchen Fortschritte nichts zu thun haben will. Nur jener Handelsstand, der den Fortschritt auf seine Fahne geschrieben hat, wird prosperiren; wenn er anfängt, dem Fortschritte untreu zu werden, wird er sofort stagniren und zurückgehen. Aber in dem Gebaren, welches heute mit den Ausverkäufen verbunden ist, kann der solide Handelsstand einen Fortschritt nicht erblicken und müsste sich gegen einen solchen Fortschritt entschieden verwahren.

Es ist nun allerdings richtig, dass in Wien oder in anderen größeren Städten der Übelstand schwindelhafter Ausverkäufe sich nicht so sehr fühlbar macht.

In Wien und anderen großen Städten mit dem täglichen großen Fremdenzufluss, mit der sich täglich erneuernden, nach tausenden zählenden kauflustigen Menge verschwinden diese schwindelhaften Ausverkäufe und fühlen sich die Concurrenzbranchen, die Verkäufer, die denselben Artikel führen, wie er im Wege der Ausverkäufe abgesetzt wird, nicht so sehr belästigt; und wenn Seine Excellenz der Herr Handelsminister auseinandergesetzt hat, dass die Käufer in Wien ganz gut wissen, dass sie, wenn sie ihren Bedarf an Waren bei Ausverkäufen decken, eine gewisse Vorsicht walten lassen müssen, so ist das richtig. Allein die fortwährenden Klagen kommen nicht so sehr von Wien, sondern kommen aus der Provinz. Auf dem flachen Lande, in der Provinz, trifft das zu, was Seine Excellenz anführte, dass nämlich das Publicum befangen ist, und dass dort die kaufende Menge den Anpreisungen des Ausverkaufunwesens zu leicht Glauben schenkt, sich durch die Gelegenheit eines Ausverkaufes mit den nothwendigsten und unnothwendigsten Dingen versorgt und sich dann in Klagen über das Unvortheilhafte und Schwindelhafte ergeht, mit welchem es sich benachtheiligt sieht.

Auf dem Lande in der Provinz ist der Kreis der Käufer gezählt, dem stabilen Kaufmanne wird dadurch, dass ein Ausverkauf veranstaltet und längere Zeit fortgesetzt wird, ein Schaden zugefügt, der den Ruin des bestehenden Kaufmannes herbeizuführen geeignet ist, und auch aus diesem Grunde sollen diese Ausverkäufe durch ein Gesetz möglichst eingeschränkt werden.

Das vorliegende Gesetz wird, wie ich mir schon darzulegen erlaubte, geeignet sein, zumal wenn in der Specialdebatte noch das eine oder andere daran verbessert wird, eine Form dafür zu finden, dass den crassen Übelständen, die bei den Ausverkäufen stattfinden, begegnet werden könne. Ich bin daher in dieser Voraussetzung für das vorliegende Gesetz, auch für die mildere Form desselben, weil ich mich der Ansicht hingebe, dass dort, wo Ausverkäufe, ob nothwendig oder freiwillig, in solider, ehrenhafter Weise durchgeführt werden, die betreffende Firma möglichst wenig Belästigungen von Seite der Behörden erfahren soll, dass aber überall dort, wo bei einem Ausverkaufe unsolides, unlauteres Gebaren, Schwindel und weiß Gott was stattfindet — und, meine Herren, die unglaublichsten Sachen erzählt man sich, welche bei diesen Ausverkäufen platzgreifen sollen — diesem auch von gesetzeswegen begegnet und derartigen Übelständen abgeholfen werden muss. Aus diesem Grunde empfehle ich dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend):* Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Eugen Ritter v. Abrahamowicz zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Eugen Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich stelle den Antrag auf Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Eugen v. Abrahamowicz beantragt Schluss der Debatte.

Abgeordneter **Březnovský:** Wir sind nicht beschlussfähig!

Präsident: Das wird gleich constatirt werden.

Abgeordneter Dr. **Engel:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung.

Präsident: Es ist Schluss der Debatte beantragt und die Constatirung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung hierüber verlangt worden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche für den Schluss der Debatte sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil das Stimmenverhältnis constatirt werden muss. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag auf Schluss der Debatte ist mit 86 gegen 22 Stimmen angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, die noch pro eingetragen sind, nämlich die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Hauck, Březnovský, Dr. Gessmann, Prinz Liechtenstein, Schneider und Dr. Lueger, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Es wurde Abgeordneter Dr. Scheicher zum Generalredner gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher**: Meine sehr geehrten Herren! Ich fürchte auch mit dem einzigen Gegenredner, dass dieses Gesetz nicht übermäßig viele praktische Folgen haben wird; ich kann aber doch nicht gegen das Gesetz stimmen, aus dem Grunde schon, weil auch selbst mit dieser homöopathischen Dosis von Verbesserung unserer gewerblichen und Handelsverhältnisse vielen Geschäftsleuten gedient wird.

Es haben die Geschäftsleute von Wien wirklich oftmals ihrem Wunsche Ausdruck gegeben, dass gegen die sogenannten Ausverkäufe endlich eine Maßregel eingeführt werden solle. Draußen auf dem Lande aber ist der Wunsch noch viel mehr vorhanden, wenigstens dort überall, wo bis jetzt schon Ausverkäufe vorgenommen worden sind.

Ich bedauere nur, dass dieses Gesetz viel zu zahm ist. Ich werde mir später erlauben, auf einiges zurückzukommen, was der verehrte Abgeordnete Wrabetz diesbezüglich gesagt hat. Dessen Rede hat auf mich den Eindruck gemacht, als ob er den Herren Schwindlern hätte sagen wollen: Ihr habt bisher geschwindelt, ihr werdet auch in Zukunft ruhig fortschwindeln können. Ja, er hat sogar einzelne Möglichkeiten angegeben, wie man den „Ausverkauf" umgehen und die ehrlichen Geschäftsleute noch weiterhin wird betrügen können, ohne von dem Gesetze erfasst zu werden.

Ich will begreiflicherweise durchaus nicht auf das confessionelle Gebiet hinübergreifen, aber wahr ist es ganz gewiss, dass dieses Gesetz deswegen so zahm und zart ausgefallen ist, weil in diesem hohen Hause stillschweigend immer auf diejenigen Rücksicht genommen wird, deren Namen man eben hier nicht aussprechen soll. Es besteht auf unserer, oder wenigstens auf meiner Seite ganz gewiss nicht die Absicht, dieses Gesetz deshalb zu verschärfen, weil dadurch die Juden getroffen werden sollen. Wenn der Jude ein ehrlicher und solider, reeller Geschäftsmann ist, so habe ich für meine Person durchaus keinen Anlass, ihn treffen zu wollen. Ganz gewiss aber ist, wie gesagt, der Gesetzentwurf so ausgefallen, weil bei uns in Österreich, wo sonst so ziemlich alles nur provisorisch ist, nur der timor Judaeorum, die Furcht vor den Juden, unbedingt definitiv ist. Auf die Juden wird immer Rücksicht genommen. Man kann freilich sagen, dass dies schon seit 2000 Jahren sich so verhält. Wenn ich mich erinnere, wie kürzlich von jener Seite drüben fortwährend das Alte Testament citirt worden ist, so ist mir schon damals der Gedanke gekommen, den ich heute wieder habe, dass es gut wäre, auch das Neue Testament öfter zu citiren.

Ich denke da insbesondere an die Worte und möchte sie hervorheben, die da lauten: Prae timore Judaeorem, aus Furcht vor den Juden, oder quia Judaeos timuere, weil sie die Juden fürchteten u. s. w. Das hatte statt zur Zeit der Apostel und das hat sich so durch 2000 Jahre fortgespielt. Wir werden das heute nicht anders machen, weshalb ich auf diesen Punkt nicht weiter eingehe. Gut wäre es freilich, wenn man endlich einmal auf die 24 Millionen arischer Einwohner mehr Rücksicht nähme und auf die eineinhalb Millionen ein klein bisschen weniger Rücksicht als bisher.

Im großen und ganzen scheint es mir tief demüthigend zu sein, dass wir heute über ein Gesetz über die Ausverkäufe, oder vielmehr gegen die schwindelhaften Ausverkäufer verhandeln müssen.

Was ist denn eigentlich ein Ausverkauf? Etymologisch ist ein Ausverkauf sozusagen bei jedem Kaufmann alltäglich praktisch. Wenn ein solcher alle Tage ausverkaufen könnte, was er in seinem Geschäfte wirklich vorräthig hat, so würde er sehr zufrieden sein. Aber das Wort Ausverkauf ist ein terminus technicus geworden und der Begriff Ausverkauf, wie er jetzt verstanden wird, besagt, dass der Kaufmann

dasjenige, was er vorräthig hat, zu einem niedrigeren Preis oder — wie man sagt — um jeden Preis fortgibt.

Gerade deshalb aber, weil dieser terminus technicus sagt: es wird alles um jeden Preis weggegeben, sollte schon längst vom Gesetze aus vorgesorgt sein — und zwar viel mehr, als dies durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf geschehen wird — dass der Ausverkäufer auch einen hinreichenden Grund angebe und aufweise, warum er sein Geschäft auflösen wolle.

Ich halte einen Ausverkauf für ganz berechtigt, wenn zum Beispiel ein Geschäft wegen Todesfalles oder weil sich der Geschäftsmann zurückzieht, aufgelöst wird. Da hat man den Vortheil, zu wissen, dass der Betreffende in seinen Ansprüchen im Preis wirklich herabgeht, wie er dies dem Publicum bekanntgibt. Solange die Sachen so stehen, ist gegen die Ausverkäufe nichts einzuwenden. Man kann ja einen Kaufmann nicht zwingen, dass er 10, 20 oder 30 Procent gewinnen muss. Er kann sich unter Umständen sagen: Ich bin froh, wenn ich auch nur fünf Procent oder vielleicht auch nur so viel hereinbekomme, als ich ausgegeben habe.

Wenn es stets nur das gewesen und nie etwas anderes dazu gekommen wäre, dann würde das Publicum und die Geschäftswelt nichts gegen Ausverkäufe haben. Aber wie in allen Geschäftszweigen kamen nun die Hyänen des Handels, die Razzianten, die Anhänger des „non olet“. Sie sagten: Es war immer ein schöner Gedanke, eine gute Sache, das zu thun, was der Lateiner „corrigere fortunam“ nennt, das heißt, die äußeren Glücksumstände ein kleines bisschen herzurichten, zu appretiren.

Diese Menschen haben sich selber gesagt: Das Publicum hat bei uns im großen und ganzen noch ein klein bisschen Vertrauen auf die Ehrlichkeit. Dieses Vertrauen auf die Ehrlichkeit können wir ja geschäftlich ausnützen, es ist auch im Handel praktisch verwendbar, es ist ein Factor, mit dem wir rechnen wollen. Darum gut, corrigiren wir die Fortuna! Simuliren wir solche Verhältnisse und Umstände, unter welchen das Publicum uns glauben kann, dass wir unsere Waren deshalb billiger weggeben, weil wir sie rasch weghaben müssen! Gute Waren — vielleicht ein bisschen aus der Mode, ein bisschen veraltet, aber doch noch gute Waren — wollen wir dem Publicum um einen billigen Preis zur Verfügung stellen. Eigentlich beginnt da schon der Conflict mit dem Strafgesetze, eigentlich sollte die Behörde sagen: Du Freund oder Nichtfreund, wer Du immer sein magst, Du kündigst etwas öffentlich an, was nicht wahr ist, Du willst nicht billiger verkaufen, als ein anderer! Du musst auch gar nicht verkaufen, nein, Du willst einfach das Publicum anlügen, und weil Du das thust, so bist Du ein Betrüger und es sollte das Strafgesetz über Dich kommen. Leider spricht keine Behörde so.

Ich werde zur Illustration der Art und Weise, wie nicht bloß bei Ausverkäufen, sondern auch bei anderen Arten des Handels schon betrogen worden ist, einzelne Fälle aus dem Leben der letzten Zeit erzählen. Allein, ehevor erlauben Sie aber, mit einer Erinnerung auf Kaiser Joseph zurückzugreifen. Ich finde an dem Manne viel Gutes und Schönes. Eine der schönsten Seiten von ihm, die mir gefällt, ist die, dass er — wenigstens nach den Erzählungen aus seiner Zeit — häufig verkleidet in den Straßen des alten Wien herumging, dass er in die diversen Geschäfte und Ämter hineinging. Wenn er irgendwo etwas Unrechtes gesehen hat, ist er als Kaiser aufgetreten und hat diese Dinge abgestellt. Es wird zum Beispiel erzählt, wie sehr einmal ein grober Chef in einem Amte überrascht war, als er sah, dass er mit dem Kaiser selbst grob gewesen war. Ein solches Verkleidetherumgehen wäre, meine ich, auch heutzutage gar nicht schlecht, und wenn ich in einem Ministerium etwas zu rathen oder zu thaten hätte, so würde ich immer einige Leute halten und besolden, die herumgehen und die Berichte über die wirklichen Verhältnisse ins Ministerium bringen müssten, sowohl ins Justizministerium als ins Handelsministerium.

Andere Leute, Privatleute, haben sich ja bereits in dieser Weise zu informiren gesucht.

Ich kann von den geehrten Herren hier wohl annehmen, dass Sie von solchen Dingen wissen. Während der letzten Jahre sind derartige Berichte in Zeitungen und Büchern erschienen. Ich kenne ein Buch, betitelt „Drei Monate Fabriksarbeiter“, ein anderes „Zwei Monate Fabriksarbeiterin“. Es haben sich nämlich Leute, die keine Arbeiter sind, verkleidet und sind als Arbeiter in die Fabriken gegangen; sie haben dort alles mitgemacht und sind dann hergegangen und haben in Büchern der ganzen Welt, die dieselben gelesen hat, bekannt gegeben, wie es eigentlich in den Kreisen der Arbeiter aussieht. Allerdings, einer scheint sich einen schlechten Witz vergönnt zu haben. Wenigstens hat er ein Buch geschrieben: „Zwei Monate Hofrath“. *(Heiterkeit.)* Darin behauptete er, dass er sich als Hofrath verkleidet und die verschiedenen Dinge, an denen ein Hofrath Freude haben soll, mitgemacht habe. Er behauptet, zum Schlusse sei er ganz und gar krank geworden von all den vielen Genüssen mit Champagner und Trüffeln und anderen Dingen, die er hätte mitmachen oder genießen müssen. Er schließt sein Buch mit dem Antrage, einen Verein zu gründen zur Besserung der oberen Zehntausend. *(Heiterkeit.)* Nun, diesen letzteren Mann nehme ich hier selbstverständlich nicht ernst. Aber es hat wirklich Zeitungsmänner, Journalisten, Publicisten gegeben, welche dasjenige, was ich heute den regierenden und verwaltenden Organen zugemuthet habe, bereits in Wirklichkeit selbst gethan haben. Wir haben es hier in Wien wiederholt erlebt, dass Publicisten sich die Ausverkaufsankündi

gungen und dann die Ausführung angesehen haben. Die haben uns dann erzählt, dass viele Ausverkäufe von A bis Z Lüge und Schwindel waren, nicht bloß die Ausverkäufe in Kaufmannsgeschäften, sondern vielleicht noch mehr sogenannte Ausverkäufe von Privaten. Oftmals heißt es in Zeitungen oder steht an den Straßenecken angeschlagen: „Da und dort ist wegen Todesfalles oder Krankheit oder Abreise Verschiedenes billig um jeden Preis zu verkaufen". Wenn man aber dann hingeht und nachsieht, so findet man, dass es reiner Schwindel ist. Es ist gar niemand von der betreffenden Familie gestorben. Es sind wohl andere Leute gestorben, aber niemand von jenen, welchen die Möbel gehört haben *(Heiterkeit)*; es ist niemand abgereist u. s. w.; der Schwindler ist vielleicht daran, im geheimen abreisen zu wollen oder zu sollen, es ist vielleicht ein Europamüder. Kurz, die Sache ist von A bis Z Schwindel. Nun sagen Sie, meine Herren, wenn das citirte Beispiel vom Kaiser Joseph, welches ich früher angeführt habe, in unserem Lande jetzt beliebt werden würde, so würden viele Herren die Möglichkeit haben, genau zu erfahren, dass betrogen wird, wer ferner betrogen wird, und sich ausrechnen können, wie viele schon betrogen worden sind. Ich war darum auf das höchste überrascht, als der Herr Redner von da vorne *(Wrabetz)* sich eigentlich gar nicht darüber aufgehalten hat, dass in dieser betrügerischen Form vorgegangen wird. Er findet nur, dass die Concurrenz manchmal illoyal sei und nicht geziemend. Das war sein erster Fehler. Mit solchen platonischen Bedenken sollte man in die Berathung des Gesetzes eigentlich gar nicht eingehen. Wir aber wollen offen erklären und deutlich aussprechen, dass wir jeden Betrug, wie immer er zustande kommen mag, gestraft wissen wollen. Ja, das lässt sich nicht machen, meint er. Er hat, wenn ich mich recht erinnere, den Ausdruck gebraucht, dass die Dummheit nicht geschützt werden könne; wenn die Leute dumm seien, lasse sich im Wege des Gesetzes nichts machen.

Das ist decidirt ein Grundsatz, der ins Thierreich passen würde. In dem Thierreiche ist es gewiss wahr: Der Löwe ist da, um zu fressen, der Wolf ist da, um zu fressen, das Schaf aber, um gefressen zu werden. Aber das ist eben das Thierreich. In dem Menschenreiche kommt es allerdings vor, dass der eine etwas mehr und der andere etwas weniger Verstand hat. Aber es ist nicht wahr, dass derjenige, der weniger Verstand hat, da ist, um ausgenützt zu werden. Hätte denn dann der Staat eine Existenzberechtigung, wenn es nicht seine heilige Pflicht wäre, für diejenigen einzustehen, welche sich selbst nicht genügend schützen können? Übrigens ist hier der Ausdruck „Dummheit" und „Dummköpfe" sehr übel angewendet. Es handelt sich hier nicht um die Dummheit, sondern um die Ehrlichkeit.

Es sind besonders unsere Leute auf dem Lande früher als solche genannt worden, die durch Ausverkäufe und ähnliche Schwindeleien sehr schlimm wegkommen. Mancher hat angedeutet, dass die Landleute ganz und gar dumm seien. Das passt nicht, meine Herren, sondern die Leute haben — vielleicht ist das in unserer Zeit wunderbar — nur noch nicht allen Glauben an der Menschheit verloren! Sie glauben, dass auch heute noch unter den Kaufleuten ehrliche Leute da sind. Sie können sich wenigstens nicht vorstellen, dass die hohe Regierung es erlauben würde, wenn jemand öffentlich ankündigen würde, dass er Unerfahrene betrügen und beschwindeln wolle. Sie meinen, wenn angekündigt wird, um 33 oder um 50 Procent billiger, und wenn der Gendarm und der Polizeimann und der Bezirksrichter und alle das sehen, so würde man, wenn das ein Betrug wäre, den Betreffenden einsperren.

Er wird aber leider nicht eingesperrt, und so glaubt man nicht, dass es sich um Betrug gehandelt hat. Es ist daher durchaus nicht in Ordnung, dass man hier gesagt hat: gegen die Dummheit oder für die Dummköpfe können wir ein Gesetz nicht machen. Ja, man kann schon eines machen, man hat es sogar leicht.

Andere Diebe — wie ich vor ein paar Tagen zu sagen Gelegenheit hatte — findet unsere Behörde oft nicht leicht; ihre Visitenkarte lassen sie nicht zurück an dem Orte, wo sie etwas angestellt haben, und so erwischt man sie nicht. Hier, bei Schwindelgeschäften, haben wir aber den Thäter und können denjenigen, der andere betrügen will, ohneweiters haben.

Ich will Ihnen noch etwas weiteres sagen. Ein gewisser Dr. Bankberger, dessen Schrift ich kürzlich gelesen habe, sagt, dass Professor Reinisch von der Wiener Universität aus der altägyptischen Ära des Phareo Rhampsenit Folgendes mittheile: Damals sei es den Ägyptern, welche gerne stehlen und betrügen, aber doch dabei ehrliche Leute bleiben wollten, erlaubt gewesen, dass sie sich einen Gewerbeschein lösten, durch welchen sie in die Zunft der Diebe eintreten konnten. Wenn jemand dort eingetreten war, konnte er dann das Stehlen offen als Geschäft betreiben, wie ein anderer ein ehrliches Geschäft betrieb. Diese Genossenschaft der Diebe hatte auch ihren Obmann, ihren Vorstand. Wenn irgendwo gestohlen worden war, hatte es der alte Ägypter sehr leicht. Er ging zum Vorstande der Diebe und sagte: „Mir ist das und das gestohlen worden, ich bin bereit, so und so viele Procente zu geben, wenn ich meine Sache wieder bekomme." Dann heißt es, er bekam die Sache immer wieder, und die Diebe blieben eine anständige Genossenschaft. *(Heiterkeit.)* So soll es 1000 oder 1500 Jahre vor Christus in Ägypten gewesen sein.

Sagen Sie mir, wenn man bei uns heutzutage ganz offenkundig erlaubt und gar nichts dagegen hat, dass man die unerfahrenen Leute anlügt, sie in schwindelhafte Geschäfte lockt und um ihr Geld betrügt,

wenn man noch im hohen Hause erklärt, es sei nicht Aufgabe des Staates, sich dieser Dummköpfe anzunehmen, habe ich da nicht Recht, zu sagen: da war es im Ägypterlande auch nicht viel schlechter, ja, möglicherweise noch besser als heute bei uns? Denn dort konnte man nach der Quelle, die ich genannt habe, zum Vorsteher der Diebe hingehen und bekam um ein kleines Trinkgeld seine Sache zurück. Heute aber kann das Publicum offen und gewissermaßen legal angeschmiert werden, aber zurück bekommt es nichts. Darum muss oder soll wenigstens etwas geschehen. Es soll sich jedoch nicht bloß durch das Gesetz gegen schwindelhafte Ausverkäufe des Volkes angenommen werden, sondern es sollen noch viele andere Gesetze, Strafgesetze, hinzukommen.

Was ist derjenige, der einen schwindelhaften Ausverkauf arrangirt? Ich habe einmal gehört, dass das traurigste Geschäft auf der Welt das Geschäft der Bäcker sei, weil der Bäcker darauf angewiesen sei, von dem Hunger fremder Menschen sich zu nähren. Das ist aber ein Geschäft, und zwar ein ganz anständiges. Ich möchte behaupten, das Geschäft der Ausverkäufer ist viel trauriger, denn es ist schimpflich. Wovon lebt der schwindelhafte Ausverkäufer? Er lebt davon, dass er entweder die Kunden, die ihm etwas abkaufen, betrügt, oder aber davon, dass er seine Geschäftsgenossen in illoyaler Weise übervortheilt, oder auch beides zusammen, wie es häufig geschieht. Derjenige, der einen Ausverkauf arrangirt, das Publicum durch falsche Angaben hineinlockt und ihm Waren anhängt, die das Geld nicht wert sind, das er demselben abnimmt, hat damit ein Verbrechen begangen.

Wenn Sie im Gesetze gesagt hätten: Bei Todesfällen oder Auflösung des Geschäftes sei der Ausverkauf gestattet, dann hätte sich leichter reden lassen. Freilich müsste dafür gesorgt werden, dass der Ausverkauf auch reell durchgeführt werde. Der Behörde müsste es möglich sein, das Geschäft, das der Betreffende machen will, zu controliren.

Es hat sich ein Herr darüber aufgehalten, dass das Gesetz sagt, es müsse jemand ein Geschäft mindestens zwei Jahre betrieben haben, um zu einem Ausverkaufe schreiten zu können. Er hat einige Umstände angegeben, welche das Gesetz als Härte erscheinen lassen. Er hat gemeint, einen Ausverkauf würde derjenige nicht machen, der nicht dazu gezwungen sei.

Das ist eine petitio principii, das ist nicht wahr, gegen solche Ausverkäufe sagen wir nichts, sondern gegen diejenigen Ausverkäufe, die es sich zum Geschäfte machen, das unerfahrene Publicum auszunützen. Das sind die volkswirtschaftlich schädlichen Ausverkäufe.

Er sagte ferner, die Leute thäten es nur, wenn ein Unglücksfall sie getroffen, wenn ihnen die Wohnung gekündigt wurde, u. s. w.

Ja, meine Herren, das hört sich schön an, auch ich habe Mitleid mit solchen Leuten, wer immer sie sein mögen.

Es ist aber nicht so, und ich kann mir nicht helfen, wenn es vielleicht manchem unangenehm sein wird, ich muss eben exemplificiren. Wenn irgendwo ein Mann ist, nennen wir ihn Jacob, und dieser hat zwölf Söhne, ganz gleichgiltig, welchen Namen dieselben haben. Sie können sich denken: Ruben, Simon, Levi u. s. w. Wenn es vorkommt, und es kommt vor, dass heute, morgen oder einige Wochen und Monate lang, der Vater Jacob das Geschäft führt, eines Morgens oder Tages oder Abends jedoch Concurs anmeldet, und verschwindet dann der Sohn Nr. 1, dann kommt Nr. 2 oder zuerst der ältere Sohn, dann der Reihe nach die übrigen. Da handelt es sich gewiss nicht um solide Geschäfte, sondern um ein Compagniegeschäft in der Ausbeutung des Publicums.

Solche Fälle müssen Sie ins Auge fassen und dürfen nicht immer auf die gewissen ausnahmsweisen Unglücksfälle exemplificiren. Diese würden alle unsere Mitbürger gerne wieder saniren helfen. Dem unglücklichen Geschäftsmanne nehmen es die Geschäftscollegen nicht übel, wenn er sich in loyaler Weise zu helfen sucht. Sie halten sich aber auf, dass geschwindelt wird. Dagegen muss aufgetreten werden.

Ich habe früher gesagt, ich will selbstverständlich nicht auf einen confessionellen Unterschied kommen, allein ich muss bei einem Paragraphen noch aufmerksam machen und Ihnen etwas anführen, zum Beweise, dass dieser confessionelle Unterschied in der Zukunft infolge des großen Pouvoirs, das den Behörden gegeben wird, Ausverkäufe zu bewilligen oder nicht, gerade den Christen nicht zum besten gereichen wird. Umgekehrt ja.

Ich habe im vorigen Jahre im Landtage eine merkwürdige Geschichte erzählt, die vollständig wahr ist, weil sie nur von denjenigen berichtet wurde, die sie angegangen ist. Im Tullnerfeld ist ein kleiner Ort, Rust, wo die ganze Pfarre nicht ganz 600 Einwohner hat. In diesem kleinen Orte existirte ein christlicher Händler mit Schulrequisiten, Büchern, Kalendern u. s. w. In demselben Orte ist auch ein Israelit, dem fällt es auf einmal ein, auch mit derartigen Sachen zu handeln. Er kommt um die Concession ein und bekommt sie ruhig. Ich bitte, der Christ hat das Geschäft bereits gehabt, der Israelit ist um dieselbe Concession eingekommen und hat sie auch augenblicklich bekommen.

Eine Stunde oder anderthalb Stunden weit entfernt ist ein Ort, Michelhausen. Diese Pfarre, ich sage Pfarre, weil in den Landorten das Volk in dem Orte, wo die Kirche ist, zusammenströmt, hat 1200 bis 1600 Einwohner. Da hat auch ein Mann eine solche Licenz. Das war ein Israelit. Ein Christ wollte sie nun auch haben und ist eingekommen. Er hat sie aber nicht bekommen, wegen Mangels eines Localbedarfes. *(Hört! Hört!)*

Diesen Fall haben mir die Betroffenen selbst erzählt, damit ich mich dagegen aufhalten solle. Natürlich hat es nichts geholfen.

Sie können also begreifen, dass ich nicht einverstanden sein kann, wenn der Behörde ein zu großes Pouvoir gegeben wird. Es ist das Umgekehrte von dem wahr, was denjenigen, die Leser und Anhänger der sogenannten liberalen Presse sind, immer gesagt wird und was sie leider auch glauben. Bei ihnen allen hat eine Suggestion platzgegriffen. Ihnen wird immer gesagt, dass den Juden stets Unrecht geschehe, den Christen niemals. Davon ist aber gar keine Rede. Die besagte Suggestion ist längst allgemein populär geworden. Wenn Sie das Gesetz in der Form in Wirksamkeit sehen werden, wie es uns vorliegt, werden Sie sehr bald beobachten können, dass gewiss die Juden zu Ausverkäufen kommen werden, Christen aber werden nicht dazu kommen. Ich bin darum durchaus nicht entzückt über den §. 4, wie er da steht. Wenn ich das Gesetz zu machen hätte, oder wenn ich wüsste, dass das hohe Haus darauf eingehen würde, so würde ich ihn folgendermaßen formuliren: Ausverkäufe sind dann gestattet, wenn ein Todesfall eintritt, oder die vollständige Auflösung des Geschäftes beabsichtigt wird. Ferner muss dasjenige, was angegeben wird, um das Publicum anzulocken, von A bis Z der Wahrheit entsprechen. Wer in anderer Weise vorgeht, hat ein Vergehen begangen und unterliegt der Strafe. So würde ich mir das Gesetz vorstellen, und ich glaube, dass es dann einen wirklichen und guten Erfolg haben würde.

Auf eines muss ich noch aufmerksam machen. In einem der Paragraphe heißt es auch, dass diese Ausverkäufe nur dann bewilligt werden können, wenn vorher die betreffende Genossenschaft, sobald es sich um solche Waren oder Producte handelt, die von Genossenschaftsmitgliedern erzeugt werden, ihre Zustimmung gibt; endlich nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. Meine Herren, ich weiß nicht, ob Sie auch schon die Erfahrung gemacht haben, aber ich muss Ihnen sagen, wenn Sie zu uns hinauskommen, finden Sie nahezu keinen Menschen, der von der Handels- und Gewerbekammer noch irgend etwas Gutes erwartet. Alle unsere Handelsleute und Gewerbetreibenden auf dem Lande haben hundertmal geklagt und klagen alle Tage. Sie trauen der Handelskammer absolut nicht. Ich gestehe, wenn ich speciell diesen Passus vor meinen Wählern vertheidigen müsste, würde es mir sehr schlecht gehen. Wenn ich es vertheidigen wollte, dass, ehe ein Ausverkauf arrangirt werden darf, an die Handels- und Gewerbekammer herangetreten werden wird, so fürchte ich, es würde mir ein Wähler sagen: Du, lieber Freund, das ist ein Krähwinkelstückchen.

Und warum? Sie kennen die bekannte Geschichte. Es ist schon hundertemale erzählt worden, wie die Krähwinkler, nachdem sie sehr unter dem Hunger eines Wolfes gelitten hatten, und dem Wolfe doch nicht recht an den Leib gehen wollten, einen weisen Rath gepflogen haben. Da haben sie endlich herausgebracht, es lasse sich nichts anderes machen, als einer von dem weisen Rathe müsse hinausgehen zum Wolfe, der in der Nähe vom Krähwinkel etablirt war, und ihn selbst fragen, wie er civilisirt werden könnte, und wann er aufhören wolle, das Volk von Krähwinkel zu schädigen.

Und da heißt es zum Schlusse: Und als der Rath hinauskam zu dem Wolfe und ihm seinen Vorschlag unterbreiten wollte, hat ihn der Wolf gefressen. *(Heiterkeit.)*

Sehen Sie, meine Herren, das würden auch Sie hören. Sie können in welchen Ort immer hinauskommen, sobald Sie jemand an die Handels- und Gewerbekammer anweisen wollen, so sagen Ihnen alle ruhig: Unsere Interessen sind niemals dort vertreten worden *(Sehr richtig!)*, wir haben auch für alle Zukunft nichts von dort zu erwarten. Es ist daher — und da komme ich auf das bereits eingangs Erwähnte zurück — ein Krähwinklerstreich, wenn man die Behörde anweist, die Handels- und Gewerbekammer zu fragen.

Ich muss auch auf einige Einwendungen Rücksicht nehmen, welche andere Herren hier vorgebracht haben. Da ist vor allem der Herr Abgeordnete Wrabetz. Am Schlusse seiner Rede ist derselbe auf die Reform dieses hohen Hauses zu sprechen gekommen. Mir hat dabei etwas außerordentlich gut gefallen, er hat nämlich gesagt, dieses hohe Haus solle nicht so sehr für Kaufleute eine Reform beantragen und beschließen, sondern mit sich selbst zuerst anfangen.

Nun, er gehört ja der Coalition und der Majorität des hohen Hauses an! Warum stellt er nicht den Antrag, warum kommt er nicht bei seinem großen Einflusse, den er zweifelsohne hat, zum Entschlusse und beantragt: reformiren wir das Haus!

Obwohl ich zur Opposition gehöre, ich stehe Ihnen gut, wenn zum Beispiel beantragt würde, wer nicht im Hause anwesend ist, bekommt keine Diäten, ich stimme sehr gerne dafür! Wenn beantragt werden würde, in diesem hohen Hause müssen bei den Verhandlungen möglichst alle da sein und muss jedem Gelegenheit gegeben werden, wenn auch in Kürze, zu sprechen, seiner Meinung Ausdruck zu geben, ich, der ich in der Opposition bin, stimme auch da vom ganzen Herzen dafür. Ich muss also dem Herrn Abgeordneten sagen: Hic Rhodus, hic salta! Ich bitte, Du willst hier eine Reform! Gut, bringe den Antrag ein. Wenn selbst Deine Freunde Dir nicht helfen sollten, wir, Deine Feinde, helfen mit größtem Vergnügen mit. Er hat dann endlich leider Unterricht und Anweisung gegeben, wie man in Zukunft die illoyale Concurrenz ausüben könne, ohne dem Gesetze zu verfallen. Allein er hat dabei auch ein paar Ausdrücke vorgebracht, auf welche ich denn doch zurückkommen muss. Er hat zum

Beispiel gesagt, kein einziger Jurist wisse eigentlich, was der Ausverkauf sei. Das lasse sich gar nicht definiren. Ich habe es mir mitgeschrieben: Der Ausverkauf ist im großen und ganzen ein national-ökonomischer Vorgang, aber der Jurist könne eine Definition nicht geben.

Meine verehrten Herren! Den Juristen müsste ich wirklich bedauern, der nicht imstande wäre, den Ausverkauf zu definiren. Man muss nur auseinanderhalten, was der Ausverkauf in der Praxis draußen ist, und dasjenige, was sich allenfalls ein reeller, braver Mann darunter denken möchte. Wenn ein reeller Mann kommt und sagt: Ausverkauf ist jener Handel, der bei Auflösung des Geschäftes den Verkauf der Waren beschleunigt, so ist nichts dazu zu fügen. Damit ist schon angegeben, was unter Ausverkauf zu verstehen ist. Aber jenen Ausverkauf eine national-ökonomische Maßregel zu nennen, jenen Ausverkauf, den wir jetzt im hohen Hause einschränken wollen, das ist zu gewagt.

Da komme ich wieder auf die Ära Rhampsenit zurück. Dort hatten Sie ganz dieselbe national-ökonomische Maßregel. Wir nennen sie aber Betrug, Diebstahl.

Im alten Ägypten hat man die Zunft der Diebe gehabt und heute haben wir die Zunft derjenigen, welche in schwindelhafter Weise Ausverkäufe arrangiren. *(Sehr gut!)* Da stellt sich das Wort ein, der Begriff hat gefehlt. Es wäre aber doch sehr leicht gewesen, zu erklären und zu wissen, was der Ausverkauf ist, mit welchem es unser Gesetzentwurf zu thun hat.

Er hat auch gesagt, es seien ja in der letzten Zeit bereits wenige Ausverkäufe vorgekommen, respective er hat erzählt, dass er in der Kärntnerstraße nur drei beobachtet habe. Nun, ich bin heute durch die Mariahilferstraße hereingefahren und habe ziemlich viele — gezählt habe ich sie nicht — Placate „Ausverkauf", „Ausverkauf" angeschlagen gesehen.

Wenn endlich der verehrte Herr Handelsminister gesagt hat, dass in Wien das Publicum schon gewitzigt sei, dass es nur auf dem Lande vorkomme, dass die Leute betrogen werden, so glaube ich, strafen die Thatsachen diese Behauptungen Lügen. Wenn es in Wien kein Publicum geben würde, das in Ausverkaufslocale hineinginge, so würden die Kaufleute sie schon längst eingestellt haben. Nein, in Wien werden die Leute geradeso betrogen wie auf dem Lande, nur werden die mehr erfahrenen Leute, die Leute, die Geld haben zum Einkaufe, denen nichts dranliegt, ob sie um 10 oder 20 Kreuzer theurer oder billiger einkaufen, nicht so oft aufsitzen.

Da komme ich wieder auf einen anderen Gedanken zurück, den ich schon früher zum Ausdrucke gebracht habe. Gerade den Schwächern, sei es den physisch Schwächern oder den an Vermögenskräften Schwachen zu Hilfe zu kommen, hat das Gesetz die Pflicht, und ein Staat, der das nicht thut, oder es nicht imstande ist, der meint, dass die Kleinen dazu da seien, um von den Größern gefressen zu werden, ist weder ein christlicher Staat, noch ein Staat der Ehrlichkeit, sondern der Thierstaat in einer anderen Form.

Der Abgeordnete Wrabetz hat aber auch noch über die Reclame gesprochen und hat es natürlich gefunden, dass übertriebene, oder sagen wir Schwindelreclamen angewendet werden. Er meinte jedoch, sie werden aufhören, von selbst aufhören, wenn niemand mehr daran glaubt. Ja, „Ausverkauf" wird man in der Zukunft vielleicht nicht mehr sagen, da hat er recht. Es wird heißen: Um 30 Procent billiger oder etwas Ähnliches.

Ja, meine Herren, das ist allerdings richtig, aber ich muss gestehen — und der Herr Referent wird vielleicht dann die Güte haben, mich darüber aufzuklären, wenn ich falsch interpretire — ich habe die Meinung, auch dieses Gesetz müsse moralisch, sinngemäß interpretirt und angewendet werden. Da muss nicht einem Spitzbuben gleich gesagt werden: Du, fürchte Dich nicht, wir Gesetzgeber haben nur so scharf gethan, weil wir das unserer Wähler wegen thun mussten; aber es ist uns durchaus nicht ernst.

Ich glaube, wenn das Gesetz in Zukunft umgangen werden sollte, wenn für dieselbe Sache nur ein anderer Ausdruck gebraucht werden sollte, so wird auch gestraft und dem Betreffenden das Handwerk gelegt werden. *(Sehr richtig!)*

Wenn man das so gemüthlich machen würde, dass man erklärt, in der bisherigen Weise gehe es nicht mehr, aber anders gehe es ganz gut, wir lassen mit uns reden, so wäre es besser, wir lassen das Gesetzmachen und übergeben dieses Geschäft einfach der Regierung. Der Justiz- und Handelsminister wird diese Leute gewiss zu treffen wissen.

Der Herr Handelsminister hat unter anderem gesagt, dass die Vorlage zur Regelung der unsoliden Gewerbe gegeben wird, und hat gemeint, den Trost beifügen zu sollen, dass das Gesetz nicht reactionär gedacht sei. Ich bin mir darüber klar, warum er dies beigefügt hat. Er hat nämlich vorausgesehen, dass die Blätter, welche den größten Nutzen von der Reclame und von unsoliden Ausverkäufen haben, gewiss dazu gebraucht werden oder aus eigenem Antriebe dazu schreiten werden, das Gesetz als reactionär zu bezeichnen. Es ist aber traurig, dass man sich heute, wenn man den ehrlichen Leuten zu Hilfe kommen will, erst noch vertheidigen soll, dass man nicht reactionär sei. *(Sehr richtig!)* Wenn es wirklich Reactionäre gibt, müssen die stolz werden und sich denken: Merkwürdig, wenn man den ehrlichen Leuten helfen will, heißt es: Das ist reactionär. Das wäre im Grunde das Schönste, das sich ein Reactionär überhaupt denken könnte.

Ich begreife wirklich nicht, warum sich der Minister so dagegen gewehrt hat.

Ich protestire endlich gegen den Ausdruck: Regelung des „unsoliden" Gewerbes. Das unsolide

Gewerbe wird nicht geregelt, es muss verhindert und bestraft werden, wenn der Betreffende nicht dazu gebracht werden kann, dass er sich enthält.

Damit dürfte ich so ziemlich mit dem zu Ende sein, was mir in der Generaldebatte vorzubringen nöthig geschienen hat. Trotz der schwachen Seiten, die ich an dem Gesetzentwurfe hervorgehoben habe, meine ich, dass das hohe Haus demselben zustimmen solle. Es freut mich sehr, dass es mir gegönnt war, heute zu sprechen, schon darum, weil es in einem reformirten Hause, nach der Anschauung des Herrn Wrabetz nämlich reformirt, auch einem Generalredner vielleicht nicht möglich gewesen wäre, sich hier vernehmen zu lassen. Es freut mich, dass ich dazu gekommen bin, zu constatiren, dass es mit diesem Gesetze nicht abgethan sein kann und sein darf. Es wird dadurch nur eine kleine, homöopathische Hilfe geschaffen. Indessen, wenn das ganze hohe Haus dagegen protestirt, dass den Ausverkäufern Unterricht gegeben wird, wie sie das Gesetz umgehen können, so wird wirklich etwas Gutes geschaffen, und ich erwarte und hoffe, dass es nicht lange anstehen wird, bis die Regierung mit einem speciellen Gesetzentwurfe hervortritt, in welchem es heißen wird: „Der kleine Mensch, der schwache Mensch, der unerfahrene Mensch, der ehrliche Mensch darf durch lügenhafte Reclame, überhaupt durch Schwindel nicht geschädigt werden, sonst wird der Schädiger gerade so von amtswegen verfolgt und bestraft wie derjenige, der in ein Haus einbricht und dort in der simplen Diebstahlsweise fremde Dinge sich aneignet." Dann erst wird das Gesetz die vollen, richtigen und guten Folgen haben. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat nun das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Groß:** Die Aufgabe des Berichterstatters ist in diesem Falle eigentlich ziemlich leicht, nachdem ja sämmtliche Herren Redner, auch der einzige contra eingetragene Redner, für das Gesetz sich ausgesprochen haben. Ich brauche also meinen Antrag auf Eingehen in die Specialdebatte wohl nicht weiter zu begründen. Wohl aber möchte ich auf die Ausführungen einiger Herren Redner wenigstens mit einigen Worten zurückkommen.

Um in chronologischer Weise vorzugehen, will ich zunächst auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Adámek reflectiren.

Dieser Herr Redner hat, abgesehen davon, dass er uns einige Abänderungsanträge angekündigt hat, auch den Wunsch ausgesprochen, es seien die autonomen Behörden bei der Durchführung des Gesetzes stärker heranzuziehen, und hat dies, wenn ich ihn richtig verstand, namentlich mit der Überlastung unserer politischen Behörden motivirt. Was die Überlastung der politischen Behörden betrifft, so kann ich ihm nur unbedingt zustimmen; eine solche Überlastung besteht thatsächlich, das ist kein Geheimnis, und es wäre dringend wünschenswert, dass dem Abhilfe geschaffen werde. Aber ich glaube nicht, dass es die richtige Abhilfe wäre, den Behörden Aufgaben, die sie an und für sich zu erfüllen haben, deshalb nicht zuzuweisen, weil sie schon viel zu thun haben; ich glaube vielmehr, es wäre der richtige Weg, hier dadurch Abhilfe zu schaffen, dass man die Behörden, beziehungsweise das Personal derselben vermehrt. Ein Heranziehen der autonomen Behörden zur Handhabung eines solchen Gesetzes passt in unser ganzes Verfassungs- und Verwaltungsleben nicht hinein und würde auch praktisch nicht unwesentliche Bedenken haben, weil bei den autonomen Behörden denn doch in vielen Fällen nicht jene Unparteilichkeit zu finden sein dürfte, die wir gerade hier, wo wir der Behörde ein ziemlich weitgehendes, freies Ermessen geben, verlangen müssen.

Der Herr Abgeordnete für Sechshaus hat zunächst von einem Antrage gesprochen, den ich im Ausschusse gestellt haben soll, dass besondere Organe zur Beaufsichtigung der Ausverkäufe zu bestellen wären. Dem gegenüber muss ich bemerken, dass ich einen solchen Antrag im Ausschusse nicht gestellt habe und offenbar eine irrthümliche Zeitungsberichterstattung vorliegt.

Derselbe Abgeordnete hat dann auch nicht umhin gekonnt, sein Lieblingsthema zu erwähnen, und hat uns eine Brandschadenstatistik aufgestellt, wornach unter den Brandlegern so und so viel Procent Juden sein sollen. Ich weiß nicht, woher er diese Statistik hat, ich weiß auch nicht, was diese Statistik mit dem vorliegenden Gesetze zu thun hat, und ich weiß am allerwenigsten, ob diese Statistik richtig ist. Vertrauen habe ich zu dieser Statistik gar nicht.

Auch der letzte Redner, der Herr Generalredner, hat die Judenfrage gestreift. Er sagte, dass wahrscheinlich die Juden leichter die Bewilligung zu einem Ausverkaufe bekommen würden, als die Christen, und das Gesetz sei deshalb so zahm ausgefallen, weil es hauptsächlich gegen die Juden gerichtet sei. Diese beiden Behauptungen möchte ich auf das allerentschiedenste zurückweisen. Die Behörden können und dürfen auf die Confession eines Bewerbers um die Ausverkaufbewilligung in keiner Weise Rücksicht nehmen, weil sie durch die Staatsgrundgesetze daran gehindert sind, und solange nicht das Gegentheil in bestimmten Fällen bewiesen ist, glaube ich, haben wir auch keinen Grund, eine andere Meinung von den Behörden zu haben.

Ebensowenig glaube ich, dass das Gesetz deshalb zu zahm sei, weil die Juden dabei überhaupt in Frage kommen.

Meine Herren! Die Juden kommen überhaupt nicht in Frage, wir kennen dem Gesetze gegenüber in diesem Falle ausschließlich Staatsbürger, wir kennen keinen Unterschied der Confession, und ich bin überzeugt, dass die Regierung bei Abfassung

des Entwurfes ebensowenig wie die Majorität des Ausschusses bei der Beschlussfassung darauf Rücksicht genommen hat.

Der verehrte College Wrabetz hat bemängelt, dass im Gesetze keine Definition des Ausverkaufes enthalten sei. Ich habe bereits bei Beginn der Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Weglassung der Definition mit voller Überlegung erfolgt ist, und auch College Wrabetz weiß aus den Ausschussverhandlungen, welche Motive dafür maßgebend gewesen sind.

Ich glaube aber, dass gerade seine weiteren Ausführungen dafür gesprochen haben, keine Definition ins Gesetz aufzunehmen. Er hat uns, und ebenso Abgeordneter Hájek, eine ganze Menge von möglichen neuen Schwindelformen angeführt. Je mehr man definirt, je mehr man Umschränkungen und Einschränkungen macht, desto leichter wird es sein, solche neue Schwindelformen zu finden und das Gesetz zu umgehen, und das wollen wir doch vermeiden.

Der Herr College Wrabetz hat auch gemeint, dass man Gesetze schaffen müsse, wodurch alle diese verschiedenen Schwindelformen beseitigt würden. Der Meinung, meine Herren, bin ich vollständig; wir brauchen allgemeine Gesetze gegen die concurrence déloyale. Aber in einer Beziehung stimme ich nicht mit ihm überein. Wenn ich recht verstanden habe, war er der Ansicht, dass diese verschiedenen Schwindelarten alle einzeln im Gesetze anzuführen seien. Das werden wir nie erreichen, weil die Erfindungsgabe in dieser Beziehung eine viel zu große ist, und die Phantasie viel zu weit geht.

Wenn wir ein Gesetz gegen die concurrence déloyale schaffen wollen, so müssen wir es in nächster Zeit schaffen; dann kann aber dieses Gesetz nur ein solches sein, welches im allgemeinen den Behörden, dem Richter ein weitgehendes Pouvoir gibt. Nur dann werden wir wirklich daran denken können, den Schwindel zu beseitigen.

Dass dieses Gesetz für sich allein den Schwindel nicht beseitigen kann, ist klar; das ist auch gar nicht behauptet worden; wir müssen ganz zufrieden sein, wenn wir durch das Gesetz einen kleinen Theil der unlauteren Concurrenz einschränken.

Wenn behauptet worden ist, Seine Excellenz der Herr Minister habe von einer Regelung der unsoliden Concurrenz gesprochen, so kann das selbstverständlich nur ein Lapsus sein. Regeln wollen wird die unsolide Concurrenz gewiss niemand in diesem hohen Hause. Wenn wir aber weiter anstreben, dass allgemeine Gesetze geschaffen werden, so dürfen wir nicht das Kleine von der Hand weisen.

Es wäre das ein großer Fehler, wenn wir sagen wollten: Mit dem Gesetze wird nichts oder zu wenig erreicht, machen wir gar kein Gesetz. Meine Herren! Etwas ist besser als nichts.

Und wenn endlich der Herr College Wrabetz gemeint hat, alle solchen Gesetze helfen nicht viel, die Spitzbuben werden immer gescheiter sein als die ehrlichen Leute, so käme man eigentlich, wenn man dies consequent durchführen wollte, zu dem Schlusse, dass wir kein Strafgesetz schaffen können, weil die Spitzbuben auch das Strafgesetz umgehen können. *(Sehr gut!)*

Damit möchte ich meine kurzen Ausführungen schließen und erlaube mir, Ihnen namens des Ausschusses und, wie ich wiederholt hervorhebe, im Einverständnisse mit allen Herren Rednern das Eingehen in die Specialdebatte zu empfehlen. *(Bravo!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Schneider das Wort.

Abgeordneter **Schneider:** Der Herr Referent hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, dass ich eine Statistik von Brandschäden angeführt habe, welche mit dem Gesetze in keinem Zusammenhange stehen.

Dem gegenüber constatire ich, dass es in Wien alle Tage vorkommt, dass es irgendwo heißt: „Ausverkauf wegen Brandschaden" oder „Ausverkauf von durch Brand beschädigten Waren". Das ist ein Schwindel, der auf der Hand liegt, und den jeder verstehen kann, der ihn verstehen will.

Präsident: Ich ersuche die Herren, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche dieses Gesetz zur Grundlage der Specialdebatte nehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Zu §. 1 ist der Herr Abgeordnete Březnovský gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Březnovský** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlusswort?

Berichterstatter Dr. **Groß:** Nachdem der letzte Herr Redner offenbar keinen Wert darauf legt, dass auf seine Ausführungen reflectirt wird, verzichte ich auf das Schlusswort.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche §. 1, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen. Wir gelangen nunmehr zu §. 2. Der Herr Berichterstatter wünscht die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Groß:** Im §. 2 sind zwei Druckfehler zu constatiren. Es soll nämlich im Punkt 4 in der vorletzten Zeile nicht „einen Geschäftsführer", sondern „ein Geschäftsführer" heißen, und im Punkt 5, Zeile 1 nicht „derentwegen", sondern „die Gründe, aus welchen".

Präsident: Ich bitte diese Berichtigungen zur Kenntnis zu nehmen. Zum Worte ist gemeldet der Herr Abgeordnete Adámek. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Nach diesem Paragraph, Punkt 5 hat der Bewerber um die Bewilligung zum Ausverkaufe in seinem diesbezüglichen Einschreiten auch die Gründe, derentwegen der Ausverkauf stattfinden soll, anzuführen. Diese Gründe werden in dem Punkt 5 aufgezählt.

Nach §. 4, Alinea 2 soll es aber den Gewerbebehörden freigestellt werden, nach ihrem freien Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Gründe die Bewilligung zum Ausverkaufe überhaupt zu ertheilen, beziehungsweise zu verweigern.

Nach den bei der Durchführung der Gewerbegesetze bisher bei uns gesammelten Erfahrungen müssen wir aber gegen die Einräumung eines so weitgehenden Rechtes an die politische Behörde bei der Bewilligung oder Nichtbewilligung der Ausverkäufe Stellung nehmen, und dies umsomehr, als durch die bloße Aufzählung der Gründe, welche nach §. 2, Punkt 5 in dem Gesuche um die Bewilligung zum Ausverkaufe angeführt werden sollen, in dem vorliegenden Paragraph die politischen Behörden in keiner Beziehung bei ihren diesbezüglichen Entscheidungen gebunden sind, und ich bemerke schon bei diesem Anlasse, dass wir bei §. 4 den diesbezüglichen einschränkenden Antrag des geehrten Referenten des Gewerbeausschusses, welcher im Ausschusse nicht zur Annahme gelangte, aufnehmen werden.

Weil aber dieser Antrag im unmittelbaren Zusammenhange steht mit dem in Berathung stehenden §. 2, Punkt 5, so erlaube ich mir, den Antrag schon jetzt dem hohen Hause bekanntzugeben.

Wir werden bei §. 4 folgenden Antrag stellen *(liest)*:

„Die Bewilligung zum Ausverkaufe darf nur aus folgenden Gründen ertheilt werden:

1. Ableben des Geschäftsinhabers,
2. Aufhören des Gewerbebetriebes oder eines Zweiges desselben,
3. Übersiedlung des Geschäftes,
4. Verhängung des Concurses und
5. Eintritt von Elementarereignissen, welche eine wesentlichen Störung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt haben."

Ich glaube wohl, auf den wesentlichen Unterschied, welcher zwischen den Bestimmungen des §. 2, Punkt 5 und diesem unseren Antrage besteht, des näheren nicht eingehen zu müssen. Dieser Unterschied liegt ja klar auf der Hand. Wir wollen eine klare Situation schaffen, und zwar gerade dadurch, dass die Gründe, aus welchen die Bewilligung zu Ausverkäufen nicht vorenthalten werden soll, in dem Gesetze selbst Aufnahme finden.

Um diese unsere Anschauung zur Geltung zu bringen, erlaube ich mir, an Seine Excellenz, den Herrn Präsidenten die Bitte zu richten, bei der Abstimmung über §. 2 eine getrennte Abstimmung einzuleiten, und zwar zunächst über den Text des §. 2, Punkt 1 bis 5 mit Auslassung des letzten Satzes in Punkt 5, wo die Gründe demonstrativ aufgezählt werden, abstimmen zu lassen und erst dann eventuell über diesen letzten Satz des Punktes 5.

Es wird uns dadurch Gelegenheit geboten für die Streichung dieses letzten Absatzes einzutreten, weil wir die Aufzählung der Gründe im vorliegenden Paragraphen für relevant halten *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Nach einer Pause)*: Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Groß:** Der Herr Abgeordnete Adámek hat sich bei Stellung seines Antrages auf einen von mir im Ausschusse gestellten Antrag berufen, den er wieder aufzunehmen beabsichtigt. Dem gegenüber möchte ich bemerken, dass ich allerdings im Ausschusse eine andere Textirung des §. 4 beantragt hatte, nämlich eine taxative Aufzählung der Gründe, aus welchen der Ausverkauf bewilligt werden kann, aber ich hatte diesen Antrag in der Voraussetzung, gestellt, der Ausschuss werde statt des Concessionssystemes das System der Bescheinigung der Ausverkäufe annehmen.

In dem Momente, wo der Ausschuss sich für das Concessionssystem entschieden hat, musste auch die taxative Aufzählung der Gründe entfallen, und es musste den Behörden ein entsprechend freier Spielraum eingeräumt werden.

Der Grundzug, der den Gesetzentwurf durchzieht, ist der, dass den Behörden ein möglichst freier Spielraum bei Beurtheilung der Verhältnisse gegeben wird.

Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Adámek daraus gegen die „Willkür" der Behörden geschöpft hat, halte ich nicht für gerechtfertigt. Ich erlaube mir demnach, dem hohen Hause zu empfehlen, es möge den §. 2, wie er vorgedruckt ist, annehmen und auch durch die Abstimmung über Punkt 5 dem Antrage, den der Herr Abgeordnete Adámek zu §. 4 angekündigt hat, präjudiciren. Falls Punkt 5 angenommen wird, dürfte der Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek zu §. 4 entfallen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Der Herr Abgeordnete Adámek wünscht im Punkt 5 die Auslassung des Satzes: „wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. d. gl.“

Diesem Wunsche wird durch getrennte Abstimmung über diesen Satz Rechnung getragen werden. Ich ersuche jene Herren, welche im §. 2 den einleitenden Absatz, ferner die Punkte 1, 2, 3, 4 mit der vom Herrn Berichterstatter zu Punkt 4 vorgenommenen Richtigstellung, dann im Punkt 5 den Satz: „die Gründe, aus welchen der Ausverkauf stattfinden soll“, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Diese Bestimmungen sind angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche im Punkt 5 den weiteren Satz: „wie: Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Gewerbebetriebes, Übergang des Geschäftes an einen neuen Besitzer, Übersiedlung des Geschäftes, Elementarereignisse u. d. gl.“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieser Satz ist gleichfalls angenommen und somit §. 2 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Zu §. 3 sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Rott und Dr. Lueger. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Nach §. 3 hat die politische Behörde ihre Entscheidung, wie es hier wörtlich heißt, „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde“ zu fällen. Die Worte „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde“ sind nicht gar besonders klar stilisirt. Wir haben schon bei der Frage, betreffend das Recht der Regierung zu einer Abänderung der Handelskammerwahlordnung, mit einer solchen unklaren Diction des Gesetzes recht unangenehme Erfahrungen gemacht.

Ich staune daher, dass sich in diesem Gesetze dieselbe unklare Diction wiederholt. Was heißt das „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde“? Heißt das: die Steuerbemessungsbehörde muss „ja“ sagen, sonst ist die politische Behörde nicht berechtigt, einen Ausverkauf zu bewilligen? Oder heißt das: die Steuerbemessungsbehörde muss nur gefragt werden um ihre Anschauung, gerade so wie die Handelskammer und die Genossenschaft? Es ist also die Diction des Paragraphen nichts weniger als klar.

Es kommt mir überhaupt zwecklos vor, dass man bei einem jeden kleinen Ausverkauf, der sich in dem Bezirke einer Handelskammer ereignet, die Kammer um ihr Gutachten fragen soll. Geschieht das, so müssen ja die Kammern mit Arbeiten überbürdet werden, die eigentlich von ihnen nicht nothwendig zu machen sind, die Kammern müssten da über Dinge gefragt werden, über die sie meist keine Kenntnis haben können. Wie kann die Kammer zum Beispiel über einen kleinen Krämer in einem Dorfe ein begründetes Gutachten an eine Behörde abgehen, ob man diesem Krämer einen Ausverkauf bewilligen soll oder nicht? Was hat das für einen Sinn?

Und wozu die „Steuerbemessungsbehörde“? Das ist also in Wien die Steueradministration und auf dem Lande der Steuerinspector bei der Bezirkshauptmannschaft. Der Steuerinspector wird sich aber denken: mir ist es, wie man sagt, všecko jedno, ob der ausverkauft oder nicht. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Aber auf was wird er schauen? Ob der Gesuchssteller seine Steuer wohl bezahlt hat oder ob er damit im Rückstande ist. Zuerst wird er, weil ein Steueramt immer an dem Orte ist, wo ein Bezirksgericht besteht, bevor er seine Äußerung abgibt, das Steueramt fragen, bei dem der Gesuchssteller seine Steuer einzuzahlen hat, und erst wenn dieses die Auskunft gibt, der Ausverkaufswerber habe seine Steuer voll berichtigt, so wird er ja sagen, und wenn der Gesuchssteller seine Steuer nicht voll bezahlt hat, wird er nein sagen, und er wird auf diese Weise ein Pressionsmittel zur Steuereinhebung in der Hand haben, er wird dem Contribuenten sagen: ich bin aufgefordert worden, mich zu äußern, ob Dir der angesuchte Ausverkauf bewilligt werden soll oder nicht; wenn du den Steuerrückstand zahlst, so werde ich ja sagen, wenn du ihn aber nicht zahlst, sage ich nein.

Es ist in §. 3 der politischen Behörde erster Instanz weiters aufgetragen, längstens binnen 30 Tagen zu entscheiden, und es dürfen auch die Gutachten der Handelskammer und der Genossenschaft nicht über 14 Tage aushaften, widrigens keine Rücksicht auf sie zu nehmen ist. Was ist es aber mit dem Einvernehmen der Steuerinspectoren oder der Steueradministrationen? Glauben die Herren, dass diese immer in 14 Tagen erheben können, ob der Gesuchssteller seine Steuer vollbezahlt hat oder nicht? Nach meiner praktischen Erfahrung — ich habe auch in derlei Dingen amtirt — wird der Inhalt dieses Gutachtens bloß von der Frage abhängen, ob die Steuer voll bezahlt ist oder nicht. Haftet das Gutachten des Steuerinspectors länger als 30 Tage aus, so ist es der politischen Behörde unmöglich, die Frist, welche der Paragraph vorschreibt, einzuhalten.

Diese Frist hat aber auch noch aus einem anderen Grunde keinen Sinn. Was ist für ein Pönale darauf gesetzt, wenn die politische Behörde nicht binnen 30 Tagen, sondern binnen 40, 50 oder 60 Tagen entscheidet?

Bekommt da die politische Behörde eine Strafe oder kommt der Beamte, welcher das Gesuch zu erledigen hatte, in eine Disciplinaruntersuchung? Ein jedes Gesetz, welches eine solche Bestimmung trifft, soll auch eine weitere Bestimmung darüber enthalten, was in dem Falle rechtens ist, wenn die Vorschrift nicht befolgt wird.

Das Einfachste wäre es, zu sagen: wenn die Entscheidung nicht binnen 30 Tagen erfolgt, so gilt der Ausverkauf als bewilligt. Leider ist eine solche Bestimmung im Gesetze nicht enthalten. Das wäre das Einfachste und Natürlichste, analog der Bestimmung, wie sie in den Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht enthalten ist, wornach, wenn über die Anzeige von der Gründung eines Vereines oder Abhaltung einer Versammlung nicht binnen der im Gesetze bestimmten Zeit eine Erledigung erfließt, von den Petenten angenommen werden darf, dass der Verein als bescheinigt, beziehungsweise die Anzeige der Versammlung als zur Kenntnis genommen gilt. Etwas Ähnliches sollte auch in diesem Gesetze stehen, sonst ist das Gesetz eine lex imperfecta.

Mein Antrag geht dahin, dass die Worte „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz" ganz gestrichen werden sollen. Man soll die Genehmigung nicht davon abhängig machen, ob derjenige, der einen Ausverkauf veranstalten will, seine Steuer bis zum letzten Kreuzer bezahlt hat oder nicht, besonders nicht, nachdem der Ausschuss selbst hier von der Anschauung ausgeht, dass solche Ausverkäufe nicht selten infolge sehr trister Vorkommnisse im Wirtschaftsleben des Petenten angesucht werden. Wenn der Mann in einem solchen Falle nicht in der Lage ist, seine Steuer zu bezahlen, so wird der Steuerinspector trotzdem einfach nein sagen, und der Ausverkauf wird verboten werden. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten über die Worte „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz" separat abstimmen zu lassen, weil ich gegen diese Worte stimmen werde.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Rott.

Abgeordneter Dr. **Rott:** Ich erlaube mir, zu §. 3 einige Abänderungsanträge zu stellen. Diese Abänderungsanträge enthalten gar keine principielle Änderung der Regierungsvorlage, respective des Antrages des Ausschusses, sie haben weder eine parteipolitische Spitze, noch eine Spitze gegen die Tendenz des ganzen Gesetzes, und ich glaube, dass alle Mitglieder dieses hohen Hauses in der Lage sein werden, diesen Anträgen beizustimmen.

Ich glaube nicht — und es ist schon in der Generaldebatte hervorgehoben worden — dass irgend jemand dieses Gesetz mit besonderer Begeisterung begrüßt hat. Die Textirung des Gesetzes ist meines Erachtens großentheils keine glückliche, es sind aber namentlich zwei Momente, die es schwer machen, für dieses Gesetz in seiner Gänze zu stimmen.

Der erste Grund, der auch schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, ist der, dass dadurch nur eine Gattung der illoyalen Concurrenz getroffen wird, während doch auch hundert andere Fälle denkbar sind, in denen ein unlauterer Wettbewerb stattfindet. Es wäre daher höchst wünschenswert gewesen, wenn die hohe Regierung sich entschlossen hätte, dem Gesetze eine breitere Basis zu geben und alle jene Fälle in dasselbe aufzunehmen, wo überhaupt der reelle Kaufmann in seiner Concurrenz geschädigt wird. Vielleicht werden die Anregungen, die diesbezüglich im hohen Hause gegeben wurden, und der Umstand, dass wir es bald erleben werden, dass dieses Gesetz in hundertfältiger Weise umgangen werden wird, die Regierung bewegen, in nächster Zeit mit einem umfassenderen, auf breiterer Basis ausgearbeiteten Gesetze hervorzutreten.

Mir hat es aber ein anderer, viel wichtigerer Umstand schwer gemacht, für das Eingehen in die Specialdebatte und überhaupt für das ganze Gesetz zu stimmen. Es geht durch unsere ganze Gesetzgebung der neueren Zeit ein Zug der Erweiterung des sogenannten freien Ermessens der Behörden oder der Willkür, wie es andere nennen. Wir sehen diesen Zug sogar in den von der hohen Regierung in neuester Zeit vorgelegten wichtigen Justizgesetzen, besonders prägnant aber in allen denjenigen Gesetzen, welche administrative oder finanzielle Angelegenheiten betreffen, und welche in neuerer Zeit erlassen wurden.

Meiner bescheidenen Ansicht nach sollen die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers im Gesetze genau definirt sein, aber es soll auch die Garantie geboten sein, dass er die ihm zustehenden Rechte ausüben könne, dass sie ihm zutheil werden, und dass er auf der anderen Seite nicht zu Verpflichtungen herangezogen werde, die ihm nicht obliegen. Bei der fortschreitenden Entwicklung unserer Gesetzgebung in der Richtung, wie ich sie angedeutet habe, ist es wirklich zu besorgen, dass es dahin kommen wird, dass man sagen kann, in Österreich ist nur das erlaubt, was die Behörde gestattet.

Ich glaube, meine Herren, dass auch dieses Gesetz wieder auf diesem Wege fortschreitet und auch hier wieder die vollste, reine Willkür, das sogenannte freie Ermessen der politischen Behörden maßgebend ist. In dem ganzen Gesetze finden Sie nicht einen Anhaltspunkt dafür, in welchen Fällen die politische Behörde einen Ausverkauf zu gestatten hat, in welchen nicht.

Eine schwache Andeutung ist in Alinea 5 des §. 2 enthalten, es ist das aber, meine Herren, durchaus keine Regel für die politischen Behörden, es ist keine Norm für dieselben, sondern es ist nur eine Exemplification für den Verfasser eines derartigen Gesuches; es ist darin durchaus nicht gesagt, in welchen Fällen ein Recht zu einem Ausverkaufe besteht, in welchen nicht.

Mit Rücksicht jedoch darauf, dass dieses Gesetz von der ganzen Handelswelt gewünscht wird, mit Rücksicht darauf, dass es von allen Handelskammern

empfohlen wird, welche die eigentlichsten Vertreter der Interessen der Geschäftswelt sind, bin ich gerne in die Specialdebatte über dasselbe eingegangen.

Ich möchte aber nun meine Anträge stellen, welche, wie gesagt, an dem Principe und Wesen des Gesetzes nichts ändern, aber doch einiges, was mir als eine Unzukömmlichkeit erscheint, aus dem Gesetze beseitigen.

In §. 3 ist gesagt *(liest)*:

„Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und, falls es sich um Waren handelt, deren Erzeuger einer Genossenschaft angehören, auch der Genossenschaft mit thunlichster Beschleunigung ihre Entscheidung zu fällen."

Ich mache darauf aufmerksam, dass es hier heißt, dass die Genossenschaft, welcher die Erzeuger angehören, einvernommen werden soll.

Ich glaube nun, dass es sich in erster Linie darum handelt, das Publicum gegen unreelle Ausbeutung von Seite solcher Ausverkaufsveranstalter zu schützen; in zweiter Linie handelt es sich aber darum, die Concurrenten derjenigen Gewerbsleute zu schützen, welche solche Ausverkäufe veranstalten.

Es kann und wird sehr häufig der Fall sein, dass der Erzeuger mit dem Ausverkäufer identisch ist und dadurch der Ausverkauf dem Erzeuger selbst zugute kommt. Aber es lässt sich sehr leicht auch der Fall denken — und das wird in Hunderten von Fällen eintreten — dass der Ausverkäufer einer anderen Kategorie von Gewerbsleuten angehört, als der Erzeuger. Nehmen Sie beispielsweise den Fall, dass irgend ein Handelsmann einen Ausverkauf arrangiren will, der seine Waren aus drei bis vier verschiedenen Kronländern von dortigen Erzeugern bezieht, so müsste nach diesem Paragraphen die Genossenschaft der Erzeuger einvernommen werden, das heißt es müssten die Genossenschaften in Brünn, Prag, Innsbruck oder sonstwo, wo die betreffenden Waren erzeugt werden, einvernommen werden; aber gerade die Genossenschaft des Ausverkäufers wäre nicht einzuvernehmen. Ich glaube, dass das eine Anomalie ist, und dass es sich vielmehr darum handelt, dass jene Genossenschaft einvernommen werde, welcher das ausverkaufende Gewerbe angehört, nicht jene, welcher der Erzeuger angehört.

Es heißt hier ferner in diesem Absatze, „mit thunlichster Beschleunigung", das ist nun, wie mir scheint, ein im Gedanken stehen gebliebener Passus, denn es ist später am Schlusse des Absatzes gesagt, „längstens innerhalb 30 Tagen".

Es ist eben in der Regierungsvorlage gestanden „mit thunlichster Beschleunigung"; der Ausschuss hat aber eine noch größere Beschleunigung für nothwendig gefunden und stellt daher den Antrag, es sei der Passus aufzunehmen „längstens innerhalb 30 Tage". Wenn aber das eine darin steht, braucht das andere nicht darin zu stehen. Das ist eine Tautologie, welche beseitigt werden kann, und zwar durch Weglassung der Worte „mit thunlichster Beschleunigung".

Im weiteren aber bin ich ganz einverstanden mit dem was der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gesagt hat. Ich weiß gar nicht, wie die k. k. Steuerbemessungsbehörde in diesen Paragraphen hineinkommt. Die k. k. Steuerbemessungsbehörde ist doch weder competent zur Entscheidung noch ist irgend ein Anlass vorhanden, sie zu fragen, ob ein solcher Ausverkauf bewilligt werden kann oder nicht.

Nach der klaren Stilisirung des §. 3 in der Regierungsvorlage sowohl als in dem Ausschussberichte würde aber das Einvernehmen, das heißt die Einwilligung der Steuerbemessungsbehörde nothwendig sein. Es könnte daher, auch wenn die politische Behörde, ferner die Handelskammer und die Genossenschaft sich dem Ausverkaufe günstig zeigen, demungeachtet beim Widerstreben der Steuerbemessungsbehörde von einem Ausverkaufe keine Rede sein. Daher sollte dieser Absatz ganz weggelassen werden. Ich glaube aber — weil die Regierung auf die Verständigung der Steuerbehörde Gewicht legt — um wissen zu können, ob nicht irgendwelche Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Steuern und Gebüren nothwendig seien und ob nicht das Object, das als Deckung für die Steuern und sonstigen Gebüren dienen kann, dem Staate durch den Ausverkauf entgehe, mit Rücksicht darauf glaube ich, es könnte ein Schlussabsatz aufgenommen werden, nach welchem in denjenigen Fällen, wo von Seite der k. k. politischen Behörde die Bewilligung zu einem Ausverkaufe ertheilt würde, auch die Steuerbemessungsbehörde zu verständigen ist.

Meine Anträge gehen somit dahin *(liest)*:

Alinea 1 des §. 3 hätte zu lauten:

„Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen."

Ferner stelle ich zu Alinea 3 einen Abänderungsantrag, welcher lautet *(liest)*:

„Es seien die Worte „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz" wegzulassen und daher zuerst über Alinea 3 des §. 3 mit Auslassung dieser Worte und sodann über die Aufnahme dieser Worte besonders abzustimmen."

Das würde mit dem Antrage des Abgeordneten Herrn Dr. Kronawetter congruiren.

Für den Fall der Annahme des Alinea 3 und der Ablehnung des obigen Passus stelle ich folgenden Eventualantrag *(liest)*:

Es sei als Alinea 4 zu §. 3 die Bestimmung aufzunehmen:

„Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen."

Ich gebe mich der Hoffnung hin, meine Herren, dass alle Mitglieder dieses hohen Hauses ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung diesen Anträgen zustimmen werden, dass sich auch der Herr Berichterstatter ihnen gegenüber nicht ablehnend verhalten und auch der Herr Regierungsvertreter daraus keine Cabinetsfrage machen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben verlesenen Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten **Roti** zu Alinea 1 des §. 3, sowie dessen Eventualantrag, betreffend ein neues Alinea 4, unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Ich werde mir zuerst erlauben, auf einige Bemerkungen des unmittelbaren Herrn Vorredners zurückzukommen, weil ich nämlich der Meinung bin, dass er eine Stelle des §. 3, und zwar eine Stelle im ersten Absatze desselben total missverstanden hat. Es hat nämlich mein unmittelbarer Herr Vorredner den Satz in Alinea 1, des §. 3, welcher lautet *(liest):* „deren Erzeuger einer Genossenschaft angehören“ dahin ausgelegt, dass darunter jene Erzeuger zu verstehen sind, welche die specielle Ware, die ausverkauft werden soll, auch wirklich erzeugt haben. Nach meiner Überzeugung jedoch ist dieser Satz dahin aufzufassen, dass, wenn es sich zum Beispiel um Tischlerwaren handelt, die Tischlergenossenschaft, wenn es sich um Drechslerwaren handelt, die Drechslergenossenschaft zu verständigen ist, aber nicht die specielle Genossenschaft jenes wirklichen Erzeugers der Ware. So ist der Absatz 1 zu verstehen und ich glaube, dass in dieser Beziehung nicht der geringste Zweifel bestehen kann. Ich bin auch der Meinung, dass das Princip, wie ich es klar gestellt habe, das richtige ist, und werde daher gegen den diesbezüglichen Abänderungsantrag des geehrten Herrn Collegen stimmen.

Für seinen zweiten Antrag bezüglich der Steuerbemessungsbehörde werde ich stimmen. Das scheint mir zweckmäßig und der Sachlage entsprechend. Ich habe mir das Wort erbeten, um ebenfalls auf den Widerspruch aufmerksam zu machen, der zwischen dem ersten und dem dritten Alinea besteht. Nach dem ersten Alinea hat die Gewerbebehörde „mit thunlichster Beschleunigung“ die Entscheidung zu fällen, nach Alinea 3 hat sie längstens innerhalb 30 Tage die Entscheidung zu fällen. Es hat auch Herr Dr. Kronawetter darauf hingewiesen, dass man nicht recht weiß, was geschieht, wenn innerhalb 30 Tage nicht entschieden wird.

Es ist also eine lex imperfecta, weil im Gesetze die Folgen nicht klar und deutlich ausgedrückt sind.

Ich habe erfahren, dass, wenn in 30 Tagen die Sache nicht entschieden wird, die Unterbehörde an die Oberbehörde berichten wird, dass es nicht möglich war, innerhalb 30 Tage zu entscheiden, damit sei die Sache gut. Ich bin damit sehr einverstanden. Wenn es auf mich ankäme, könnte hier gesagt werden statt „längstens innerhalb 30 Tagen“ „frühestens innerhalb 30 Jahren“, damit die Sache beseitigt wird.

Ich bin aber der Meinung, dass es des Gesetzgebers unwürdig ist, von vorneherein in die Behörde Misstrauen zu setzen, dass sie nicht mit entsprechender Beschleunigung vorgehe, und ich halte es für der Gesetzgebung unwürdig, einer Behörde in einem solchen Falle eine Frist zu setzen, wie in einem anderen Gesetze, wo man einer Privatpartei eine Frist setzt. Die Regierungsvorlage geht von dem richtigen Gedanken aus, dass der Behörde eine solche Frist nicht gesetzt werden darf, darum enthält sie nicht eine bestimmte Frist, sondern sagt ganz richtig „mit thunlichster Beschleunigung“.

Ich schließe mich hier der Regierungsvorlage an und beantrage statt der Worte „innerhalb 30 Tagen“ zu setzen „mit thunlichster Beschleunigung“. Es ist das auch vollständig berechtigt, denn es wird in manchen Fällen nicht möglich sein, innerhalb 30 Tage die Behelfe zustande zu bringen, auf Grund deren mit ziemlicher Sicherheit die Entscheidung getroffen werden kann. Ich bitte nur mitzurechnen. Es wird, sagen wir, heute ein Gesuch um Bewilligung eines Ausverkaufes überreicht; dieses Gesuch muss zuerst vorbeschieden werden mit dem Beisatze: zur Äußerung an die Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise an die betreffende Genossenschaft, möglicherweise sind auch mehrere Genossenschaften zu verständigen. Zur Expedition eines solchen Bescheides benöthigen unsere Behörden einige Tage. Es ist einmal so. Er geht nicht sofort hinaus, er muss erst im Expedite reingeschrieben werden und dann erfolgt die Zustellung. Verspätet sich diese um ein, zwei Tage, so verstreicht eine Woche, ohne dass man es recht merkt. Dann kommt die Sache zurück; es verstreichen die 30 Tage, bevor noch vielleicht das Gutachten der Gewerbe- und Handelskammer und der Genossenschaften in den Händen der Behörde ist. Wie kann man einem Beamten zumuthen, binnen 24 Stunden in einem wichtigen Falle die Entscheidung zu treffen? Das ist unmöglich, und ich bitte daher meinem Antrage zuzustimmen, dass die Worte „längstens innerhalb 30 Tagen“ ersetzt werden durch die Worte „mit thunlichster Beschleunigung“.

Der Herr Vorredner hat auf die Generaldebatte zurückgegriffen und ich bin überzeugt, dass Seine Excellenz auch mir einige Bemerkungen gestatten wird, die streng genommen nicht zu diesem Paragraphen gehören. Es hat mich außerordentlich unangenehm berührt, dass in der Generaldebatte eine Bemerkung des Inhaltes gefallen ist, dass alle Mitglieder dieses hohen Hauses überzeugt sind, dass mit diesem Gesetze eine wirkliche Abhilfe gegen den sogenannten unreellen

Mitbewerb nicht geschaffen wird. Das ist eine Behauptung, von der ich glaube, dass sie vollständig unrichtig ist. Dass damit der unreelle Mitbewerb nicht aus der Welt geschafft wird, das weiß jeder, und das ist richtig; dass aber ein Theil der Mittel des unreellen Mitbewerbes durch dieses Gesetz getroffen und hintangehalten wird, das ist auch zweifellos. Denn, wenn wir nicht überzeugt wären, dass mit dem Gesetze wenigstens theilweise Abhilfe geschaffen wird, so würden wir Komödie spielen, wenn wir ein solches Gesetz beschließen und damit die Zeit vertrödeln würden. In dieser Weise darf wirklich nicht vorgegangen werden, wie es da geschieht.

Ich bedauere auch zweitens außerordentlich, und damit will ich meine allgemeinen Bemerkungen schließen, dass dem hohen Herrenhause für seine Art und Weise der Behandlung des Ratengesetzes hier ein Loblied gesungen wurde. *(Beifall.)* Ich kann Ihnen, meine Herren, nur das eine sagen, dass die Haltung des hohen Herrenhauses in der Frage des Ratengesetzes von der gesammten Bevölkerung einstimmig verurtheilt wird. . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, das Herrenhaus außer Discussion zu lassen.

Abgeordneter Dr. **Lueger** *(fortfahrend)*: . . mit alleiniger Ausnahme jener interessirten Kreise, welche durch das Ratengesetz getroffen werden und welche zumeist einem Volksstamme angehören, dessen Namen zu erwähnen eine Beleidigung ist, dass man dafür zur Ordnung gerufen werden möchte. *(Beifall.)*

Präsident: Ich werde den vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger gestellten Antrag zunächst zur Unterstützung bringen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt, dass im dritten Alinea die Worte „längstens binnen 30 Tagen" durch die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" ersetzt werden.

Ich möchte da an den Herrn Abgeordneten Dr. Lueger eine Frage stellen. Ich meine nämlich, dass, wenn dieser Antrag zu Alinea 3 angenommen wird, dann im ersten Alinea die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" nicht mehr stehen bleiben können.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Das ist richtig!

Präsident: Ich werde also seinerzeit bei der Abstimmung darauf Rücksicht nehmen. Das Wort hat nunmehr der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Weigelsperg.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg:** Es sind nur wenige Worte, welche ich vorzubringen habe, und zwar zu den Details, die von den Herren Vorrednern beantragt wurden.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rott zu §. 3, Absatz 1, betrifft, so bin ich ermächtigt, zu erklären, dass die Regierung ihrerseits beipflichtet, wenn der Zusatz: „beziehungsweise der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört", sowie ihn der Herr Abgeordnete Dr. Rott beantragt, angenommen wird.

Es soll da der Erzeuger nicht hereinbezogen werden. Es erscheint jener Zusatz thatsächlich als eine Verbesserung, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Händler Waren von 40 Kategorien führt, und die Behörde dann verhalten wäre, alle diese 40 Genossenschaften zu hören. Es erscheint also als eine Verbesserung, dass man sagt, „der betreffenden Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört".

Was den Absatz 4 zu §. 3 betrifft, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Rott beantragt, so bin ich auch ermächtigt, demselben zuzustimmen, das ist nämlich der Passus hinsichtlich der Verständigung der Steuerbehörde.

Schwieriger verhält es sich hingegen mit dem dritten Punkte. Der Herr Abgeordnete Dr. Rott wünscht, dass die Worte „längstens innerhalb 30 Tage" wegfallen, beziehungsweise wenn diese Worte bleiben, die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" im ersten Absatze eliminirt werden. Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger wünscht das Umgekehrte. Wir hatten in der Regierungsvorlage die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" und glaubten, dass damit mehr gesagt ist. Wenn man einer Behörde die thunlichste Beschleunigung aufträgt, so wird das gewöhnlich so aufgefasst, dass weitaus nicht 30 Tage abgewartet werden.

Die Regierung ist infolgedessen nicht in der Lage, dem entgegenzutreten, dass die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" restituirt werden, nachdem sie in der Regierungsvorlage auch enthalten waren, und das Wesen der Sache darin besteht, eine möglichst baldige Erledigung zu erhalten, was auch in dem Antrage rücksichtlich der 30 Tage gedacht ist, den der geehrte Ausschuss bekanntlich seinerzeit hinein genommen hat. Das wäre die Stellung der Regierung hinsichtlich der drei kleinen Abänderungsanträge bei §. 3.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen, und der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Groß:** Meine Herren! Ich glaube den Intentionen des hohen Hauses zu entsprechen, wenn ich auf das Zurückgehen zur Generaldebatte, wie wir es von einigen Rednern gehört haben, nicht reflectire, sondern mich darauf beschränke, meine Stellung als Berichterstatter zu den gestellten Abänderungsanträgen zu präcisiren.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rott betrifft, wonach Alinea 1 zu lauten hätte: „Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen" — so kann ich mich diesem Antrage nur anschließen. Ich glaube gleichfalls, dass hier eine stilistische Verbesserung vorliegt. Ich stimme dem also zu, und zwar mit Weglassung der Worte: „mit thunlichster Beschleunigung", weil diese Frage beim letzten Alinea zu lösen sein wird.

Zu Alinea 3 liegt ein Antrag auf Streichung der Worte: „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz" vor. Diesem Antrage kann ich vollinhaltlich zustimmen; ich möchte aber bemerken, dass ich bereits ursprünglich für die Eliminirung dieser Worte war, dass ich damals aber auf einen entschiedenen Widerstand der Regierung gestoßen bin und deshalb meine diesbezügliche Bemühung aufgegeben habe. Nachdem aber nunmehr die Regierung selbst sich damit einverstanden erklärt und sich damit begnügt, dass als Alinea 4 hinzugefügt werde: „Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen", so kann ich mich gleichfalls dafür aussprechen.

Es ist noch die Frage zu entscheiden, ob es heißen soll: „längstens innerhalb 30 Tagen", oder: „mit thunlichster Beschleunigung". Ich kann da dem Herrn Regierungsvertreter nicht zustimmen, denn ich glaube doch, dass in den Worten: „längstens innerhalb 30 Tagen" ein stärkeres Compelle für die Behörde gelegen ist als in den Worten: „mit thunlichster Beschleunigung".

Der Ausdruck: „mit thunlichster Beschleunigung" ist so gang und gäbe geworden, dass niemand sich recht darum kümmert. Ich glaube entschieden, dass die Behörde, wenn eine bestimmte Frist vorgesehen ist, mehr darauf Rücksicht nehmen wird, als wenn es heißt: „mit thunlichster Beschleunigung".

Dass besondere Folgen an die Überschreitung dieser Präclusivfrist nicht geknüpft sind, muss ich zugeben, ebenso dass eine Überschreitung der Frist noch nicht eine Bewilligung des Ausverkaufes zur Folge hat. Das ist aber kein Grund, jene Frist wegzulassen; ich glaube vielmehr, dass damit erreicht werden soll, dass die Behörden nichts liegen lassen.

Wenn der Herr Abgeordnete für den V. Wiener Bezirk hervorgehoben hat, innerhalb 30 Tage könne unter Umständen die Entscheidung nicht gefällt werden, so ist das doch etwas zuviel Schwarzseherei. Wo soll denn der Ort liegen, nach welchem der Postenlauf soviel Zeit in Anspruch nimmt, dass man nicht innerhalb 30 Tagen ein Gutachten bekommen könnte, um die Entscheidung zu treffen? Ich glaube also, dass eine bestimmte Frist vorzuziehen sei.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen; wir werden abstimmen.

Zum ersten Alinea ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Rott ein Abänderungsantrag, den der Herr Referent unterstützt hat, gestellt worden. Es wird daher dieses erste Alinea zuerst in der Fassung, welche Abgeordneter Dr. Rott vorschlägt, zur Abstimmung gelangen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so kommt Alinea 1 in der Fassung, wie sie vorgedruckt ist, jedoch mit vorläufiger Weglassung der Worte: „mit thunlichster Beschleunigung", zur Abstimmung.

Alinea 2 ist von keiner Seite beanständet, wird also in der Fassung, wie sie vorgedruckt ist, zur Abstimmung gelangen.

Zu Alinea 3 sind zwei, beziehungsweise drei Abänderungsanträge gestellt worden. Die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Dr. Rott beantragen, dass die Worte: „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz" wegbleiben. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen werden, dass das dritte Alinea vorerst ohne die soeben angeführten Worte, und zwar zunächst in dem Wortlaute des Amendements Lueger, zur Abstimmung gelangt, und für den Fall, als die Worte: „mit thunlichster Beschleunigung" nicht angenommen werden, in der Fassung: „längstens innerhalb 30 Tagen".

Wenn die Worte: „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz", welche dann separat zur Abstimmung gelangen, abgelehnt werden, kommt der Eventualantrag Rott, welcher lautet *(liest)*:

> „Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen"

als Alinea 4 zur Abstimmung.

Ist gegen die Reihenfolge dieser Abstimmungen etwas einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es bleibt bei meinem Vorschlage.

Ich ersuche zunächst jene Herren, welche Alinea 1 des §. 3 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Rott, welche lautet *(liest)*:

> „Die Gewerbebehörde hat nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, die Entscheidung zu fällen" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 nach der Fassung des Ausschusses, wie sie vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3 mit vorläufiger Auslassung der Worte: „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz längstens innerhalb 30 Tagen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte: „im Einvernehmen mit der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist daher abgelehnt, und diese Worte entfallen im Alinea 3.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Lueger, statt der Worte: „längstens innerhalb 30 Tagen“ die Worte „mit thunlichster Beschleunigung“ zu setzen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag Lueger ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Worte: „längstens innerhalb 30 Tagen“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche endlich den Antrag Rott, welcher lautet *(liest):*

„Von jeder Ausverkaufsbewilligung ist die Steuerbemessungsbehörde erster Instanz zu verständigen“ —

als Alinea 4 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 4, zu welchem als Redner eingetragen sind die Herren Abgeordneten: Adámek, Ludwig, Dr. Kronawetter, Dr. Rott, Dr. Lueger und Morre.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Bei der Berathung über §. 2 des Entwurfes habe ich bereits unsere Anträge, welche wir bei §. 4 stellen werden, angemeldet und theilweise begründet. Ich erlaube mir noch einige Worte zu diesen Anträgen zu bemerken.

§. 2 wurde in seiner vollen Fassung nach den Anträgen des Ausschusses angenommen, somit auch mit der demonstrativen Aufzählung der Gründe, welche der Bewerber um die Concession zum Ausverkaufe anführen soll. Wie ich bei §. 2 bereits gesagt habe, ist dadurch der Entscheidung der Gewerbebehörden bei der Erledigung der diesbezüglichen Gesuche keine Schranke gesetzt und keine Richtschnur gegeben, und ich kann mich auch durch die diesbezüglichen Ausführungen des Herrn Berichterstatters in meiner Auffassung der Sachlage nicht beirren lassen und muss den Antrag, den ich bei §. 2 angemeldet habe, nun bei diesem Paragraphen stellen, und zwar deswegen, weil es sich darum handelt, dass diese geplante Reform keine Scheinreform werde, sondern, dass, alle Garantien geschaffen werden, dass dieses Gesetz zur praktischen Durchführung gelange. Aus diesem Grunde beantrage ich, dass es im §. 4, Alinea 2 heißen solle *(liest):*

„Die Bewilligung darf nur aus folgenden Gründen ertheilt werden:

1. Ableben des Geschäftsinhabers;
2. Aufhören des Gewerbebetriebes oder eines Zweiges desselben;
3. Übersiedlung des Geschäftes;
4. Verhängung des Concurses;
5. Eintritt von Elementarereignissen, welche eine wesentliche Störung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt haben.“

Nachdem wir mit voller Offenheit für die möglichste Einschränkung der speculativen Ausverkäufe eintreten, so wollen wir auch noch weiter gehen. Und ich nehme da eine zweite Äußerung auf, welche der Herr Berichterstatter im Ausschusse gemacht hat, und welche sich principiell mit meinem Antrage deckt, indem ich weiters beantrage, dass es auch dann, wenn solche Gründe zur Bewilligung von Ausverkäufen angeführt werden, den Gewerbebehörden doch anheimgestellt werde, aus gewichtigen Gründen die Concession zu verweigern.

Nach meinem Antrage hätte also Alinea 3 zu lauten *(liest:)*

„Jedoch kann auch in diesen Fällen die Bewilligung nach dem freien Ermessen der Gewerbebehörde verweigert werden, und ist mit Ausnahme der sub 1 und 5 angeführten Fälle stets zu verweigern, wenn das Geschäft nicht schon durch mindestens zwei Jahre in derselben Gemeinde besteht. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§. 2, Punkt 1) erstrecken.“

Bereits in der Generaldebatte habe ich darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, dass eine strenge Beaufsichtigung der Ausverkäufe gesichert werde. Sollte diese durch das Gesetz nicht gesichert werden, so würde dasselbe thatsächlich nur im Reichsgesetzblatte Geltung haben. Ich verkenne keineswegs, dass zum Beispiel die im §. 10 normirte Bestrafung mit der Confiscation derjenigen Waren, welche ursprünglich zum Ausverkaufe nicht angemeldet waren, ein recht wirksames Mittel gegen Missbräuche der Ausverkäufe sein kann. Dies wird aber nur dann der Fall sein, wenn in allen vorkommenden Fällen diese Confiscation mit gleicher Strenge consequent durchgeführt werden wird. Um dies zustande zu bringen, ist es nothwendig, dass die Aufsichtsorgane nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet werden, Revisionen in den betreffenden Localitäten regelmäßig zu pflegen. Im Entwurfe heißt es, dass diese Organe dazu nur berechtigt sein sollen. Ich erlaube mir deshalb eine Einschaltung zu beantragen, nach welcher ausgesprochen wird, dass diese Organe auch dazu verpflichtet sein sollen. Aus den Gründen welche ich bereits in der Generaldebatte entwickelte, sind die politischen Behörden mit Agenden so überbürdet, dass es kaum möglich sein dürfte, dass sie auch diesen neuen Pflichten, die ihnen jetzt auferlegt werden sollen, nachkommen.

Ich muss auch noch betonen, dass es sich empfiehlt, bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung der Ausverkäufe, den Genossenschaften einen weiteren Spielraum

einzuräumen, als dies in dem Entwurfe des Gewerbeausschusses geschieht. Ich beantrage daher die Einschaltung eines neuen Alinea, welches zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Gewerbebehörde ist berechtigt und verpflichtet, in dem Verkaufslocale diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung der betreffenden Genossenschaftsvorstände vornehmen zu lassen."

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme meiner Anträge. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Adámek hat zu §. 4 folgende Anträge gestellt *(liest dieselben)*.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ludwig

Abgeordneter **Ludwig**: Hohes Haus! Ich habe Ihnen bloß im Auftrage der von mir vertretenen Handels- und Gewerbekammer Graz eine kleine stilistische Änderung des zweiten Alinea des §. 4 vorzuschlagen, welche sich eigentlich im Wesen nicht von dem Sinne dieses Alinea unterscheiden wird, sondern nur vielleicht eine etwas höflichere Form der Darstellung bringt.

Es ist schon von den früheren Rednern, besonders vom Herrn Abgeordneten Dr. Rott, hervorgehoben worden, dass etwas viel dem freien Ermessen der Behörden bei uns übertragen wird.

Auch hier kommt dieser Passus wieder vor: „Die Ertheilung der Bewilligung bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten." Die Würdigung der obwaltenden Verhältnisse kann sich auf etwas ganz anderes beziehen, als das Gutachten der Handels- und Gewerbekammer und der verschiedenen Genossenschaften, die zum Berichte nach §. 3 aufgefordert werden sollen.

Es ist leider der Fall, dass die Handels- und Gewerbekammern und Genossenschaften einen viel zu geringen Einfluss auf die Entscheidungen der Gewerbebehörden im allgemeinen haben, dass sie eigentlich ein ziemlich fruchtloses Dasein fristen und dass es im Interesse des Gewerbe- und Handelsstandes gelegen wäre, wenn sie einen größeren Einfluss auf die Entscheidungen der Gewerbebehörden hätten. In dem vorliegenden Falle scheint es, als ob sie ganz beiseite gesetzt werden sollten. Ich möchte daher beantragen, dass das „freie Ermessen" ausbleibe. Ich möchte bei dieser Gelegenheit — und dazu hat mir der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher Veranlassung gegeben — die Handelskammern in Schutz nehmen gegen die Anschuldigungen, die von dieser Seite gegen sie gefallen sind. Wir haben schon aus dem Berichte des Berichterstatters gehört, dass alle Handelskammern bis auf eine sich für das Zustandekommen dieses Gesetzes interessiren, und ich weiß nicht, ob die eine die von jener Seite so sehr angegriffene Wiener Handelskammer ist oder nicht. *(Rufe: Olmütz!)* Die Olmützer? Um so besser für die Wiener. *(Heiterkeit.)*

Ich kann Herrn Dr. Scheicher sagen, dass die Bewegung, die er dargestellt hat und die in Niederösterreich oder Wien herrscht, in der Handelskammer in Graz noch nicht zutage getreten ist, weil die Handelskammer in Graz zu zwei Dritteln aus Gewerbetreibenden besteht, und dass diese Gewerbetreibenden selbst nicht für eine Trennung der Handels- und Gewerbekammern sind; ich würde also bitten, Angriffe auf specielle Fälle zu beschränken. Im Falle Graz sind die Angriffe gewiss nicht gerechtfertigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat von Überbürdung der Handelskammern gesprochen, für den Fall, als sie zu Gutachten bezüglich der Ausverkäufe herangezogen werden sollten. Ich negire diese Überbürdung. Die Handelskammern wünschen herbeigezogen zu werden und sind auch gerade, weil ihre Mitglieder mitten im Geschäftsleben stehen, am meisten geeignet, ein richtiges Urtheil abzugeben.

Mit der Reform, die der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher bezüglich des Abgeordnetenhauses beantragt hat, wäre ich vollständig einverstanden, und besonders damit, dass jeder hier Zeit und Gelegenheit hätte seiner Meinung Ausdruck zu geben. Wenn aber Dr. Scheicher so lange Reden hält und Anekdoten erzählt, wird das auch schwer werden.

Mir wurde von juristischer Seite gesagt, der Ausdruck „freies Ermessen" bedeute, dass keine Appellation gegen dieses Ermessen der Behörde stattfinden darf *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Keine Spur!)*, und darum erlaube ich mir folgende Textirung des Alinea 2 zu beantragen:

„Die Ertheilung der Bewilligung bleibt der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten und ist eine Berufung gegen diese Entscheidung nicht zulässig." Denn das freie Ermessen ist inappellabel. *(Widerspruch — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Die zweite und dritte Instanz haben auch das freie Ermessen!)* Wenn das nicht der Fall ist, so bitte ich nur um Auslassung der Worte: „dem freien Ermessen" im Alinea 2.

Präsident: Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Ludwig wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Der vorliegende Paragraph ist ein sehr wichtiger. Er hat zum Gegen-

stande die Ermächtigung der Behörden, nach ihrem Belieben zu entscheiden, ob sie einen angesuchten Ausverkauf bewilligen wollen oder nicht. Ich komme einem jeden Gesetze mit einem gewissen Bedenken entgegen, welches die Entscheidung über irgend welche Angelegenheiten rein dem Ermessen der Organe überträgt, die das Gesetz zu handhaben berufen sind. Unsere Alten haben gesagt: „Optima lex, quae minimum relinquit arbitrio judicis.“ Der Satz in dieser Schroffheit geht wohl etwas zu weit, man muss den Behörden auch einen gewissen Spielraum bei ihren Entscheidungen gewähren, aber sie so ganz rein zu Herren der Gesuchssteller zu machen und rein ihrem Belieben es anheim zu geben, ob sie ein Gesuch eines Staatsbürgers bewilligen wollen oder nicht, das geht zu weit. Ich war bestrebt, nachzuforschen, wie unsere bisherigen Gesetzgebungen diesen Gegenstand regeln, und da bin ich auf etwas Merkwürdiges gekommen. So strenge und so minutiös oft unsere ältere Gesetzgebung war, so unbedeutende Kleinigkeiten sie oft zum Gegenstande ihrer Behandlung machte, so findet sich doch darin von Vorschriften über den Ausverkauf keine Spur. Unsere Gesetzgebung hat also bisher noch keinen Anlass gehabt, sich mit dem, was man Ausverkäufe nennt, zu beschäftigen. Ich habe das Werk Barths von Bartenheim durchgegangen, das älteste Werk über österreichische Gewerbsgesetzkunde, das im Jahre 1819 in neun Bänden erschien und eine unerschöpfliche Fundgrube für jeden ist, der sich über das ältere Gewerberecht unterrichten will; ich bin das Werk von Kopetz durchgegangen, habe in Zaleskis Handbuch über Polizeigesetze nachgesucht, das Werk Hämmerles durchgegangen und das neueste Werk Mayerhofers, drei dicke Bände über österreichisches Verwaltungsrecht; ich habe in Stubenrauchs Gewerberecht gesucht, aber die Frage der Ausverkäufe ist nirgends erwähnt, nicht einmal das Wort „Ausverkauf“ kommt in den Normalien über das Gewerbewesen vor, und es scheint mir daher, dass das Ausverkaufswesen bis jetzt nur wenig Veranlassung zu Klagen in der Bevölkerung gegeben hat, dass die Gesetzgebung daher keine Veranlassung hatte, sich damit zu beschäftigen.

Als ich noch ein junger Conceptspraktikant war und im Anfange der Sechzigerjahre im Handelsdepartement des Wiener Magistrates gedient habe, sind mir Gesuche zur Bearbeitung gegeben worden, worin die Leute um die Bewilligung, einen Ausverkauf zu veranstalten, gebeten haben; und wir haben gewöhnlich auf solche Gesuche geschrieben: „Wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“ Das eine haben wir allerdings gethan: wir haben früher im Steueramte nachgeschaut, ob der Gesuchsteller die Steuer schuldig war, und haben ihm damit Schrecken eingejagt, dass ihm gesagt wurde, wenn er seine Steuer nicht bezahle, so werden wir sein Gesuch nicht zur Kenntnis nehmen. *(Heiterkeit.)* Ich habe mich bei meinem Amtschef erkundigt, durch welche Gesetze das Ausverkaufswesen geregelt werde und wo die Normalien über Ausverkäufe zu finden seien? Auch er hat mir gesagt, es existiren keine solchen Normalien; die von mir geschilderte Behandlung solcher Gesuche sei nur ein Usus; wenn der Betreffende auf seinen Gewölbladen einfach schreibt „Ausverkauf“ und fragt uns gar nicht, so könnten wir ihm auch nichts machen.

Also die bisherige österreichische Gesetzgebung behandelt den Gegenstand nicht; es scheint aber auch, dass auswärtige Gesetzgebungen diesen Gegenstand nicht behandeln, denn der Herr Referent hat in seinem Berichte nur auf Ungarn hingewiesen.

In Ungarn haben wir eine Gewerbeordnung im Gesetzartikel VIII vom Jahre 1872; auch dieser Gesetzesartikel enthält noch nichts über Ausverkäufe, wohl aber die Novelle vom Jahre 1884, und zwar im Gesetzesartikel XVII, §§. 51 und 52. Ich bemerke, dass diese Novelle vom Jahre 1884 bereits auf einem sehr rückschrittlichen Standpunkte gegenüber dem des Gesetzartikels VIII vom Jahre 1872 steht. In diesen zwei Paragraphen wird allerdings gesagt: die Bewilligung zu einem Ausverkaufe kann sich höchstens auf drei Monate erstrecken.

Es ist also nicht so präcis wie in unserer Vorlage gesagt, dass die Behörde in Betreff der Bewilligung oder Verweigerung thun kann, wie sie will, sondern ich glaube, das ungarische Gesetz sei vielleicht so auszulegen: Die Behörde muss den Ausverkauf bewilligen, wenn kein gesetzliches Hindernis zu dessen Vornahme obwaltet *(Widerspruch)*, sie kann aber nur auf eine Zeit von höchstens drei Monate hinaus diese Bewilligung ertheilen.

Ich bitte, das „kann“ bezieht sich auf die Zeitdauer des Ausverkaufes, auf den Spielraum von drei Monaten; die Behörde kann zum Beispiel sagen, sie bewillige nur zwei Monate oder einen Monat, sie könne aber nicht mehr als drei Monate erlauben. Aber ich will mich in Interpretationskünste in Betreff des ungarischen Gesetzes nicht weiter einlassen, sie wären nicht gut am Platze, weil wir ja nicht über das ungarische Gesetz zu reden haben. Ich habe das ungarische Gesetz nur citirt, weil sich unser Ausschuss in seinem Motivenbericht darauf berufen hat. Ich wollte nur zeigen, dass das ungarische Gesetz, welches als Muster für unseren Gesetzentwurf gedient hat, nach meiner Auffassung die Entscheidung der Frage, ob ein angesuchter Ausverkauf überhaupt zu bewilligen sei oder nicht, nicht in das reine Ermessen der Behörden legt, sondern nur innerhalb einer gewissen Latitude die Entscheidung über die Zeitdauer, für welche die Bewilligung zu ertheilen ist. *(Widerspruch.)* Ich bitte, es heißt hier im §. 51 *(liest)*: „Eigene oder fremde Erzeugnisse mittels Ausverkaufes, Licitation oder anderer auf den Massen- oder Schnellverkauf abzielender Weise zu verkaufen, ist nur mit Bewilligung der

Gewerbebehörde gestattet. Die Bewilligung kann sich höchstens auf drei Monate erstrecken u. s. w." Dann kommt §. 52 *(liest)*: „Für solche Geschäfte, deren Besitzer mit Tod abgegangen ist, oder welche bereits seit wenigstens zwei Jahren bestehen, kann die Gewerbebehörde behufs Abwicklung des Geschäftes einen Ausverkauf oder eine Licitation längstens auf die Dauer von sechs Monaten bewilligen und diese Zeit bei Obwalten berücksichtigenswürdiger Umstände höchstens auf die Dauer eines Jahres unter der Bedingung verlängern, dass bei der Geschäftsabwicklung unter Controle der Gewerbebehörde nur die inventarisirten Gegenstände des Geschäftes verkauft werden dürfen.

Bei derart bewilligten, sowie bei in Concursfällen und infolge richterlicher oder behördlicher Anordnung bewerkstelligten Verkäufen finden die Verfügungen des vorhergehenden §. 51 keine Anwendung."

Das sind die sämmtlichen Normen, die das ungarische Gesetz über Ausverkäufe hat. Ich möchte offen sagen, ich erwarte mir von dem Gesetze, wie es hier vorgeschlagen wird, praktische Wirkungen gar nicht. Ich bin der Meinung, man darf eine reelle Concurrenz in gar keiner Weise einschränken, weil jeder Mensch die natürliche Berechtigung hat, seine Arbeitskraft auf anständige und honette Weise zu verwerten. *(Abgeordneter Morre: Woran ist das zu erkennen?)* Daran, ob etwas Rechtes oder Unrechtes in der Art und Weise liegt, in der jemand seine Arbeitskraft bethätigt.

Der Ausverkauf an sich enthält noch keine unreelle Concurrenz, und die nichtreelle Concurrenz wird dadurch, ob jemand seine Waren in Form eines Ausverkaufes absetzt oder in anderer Weise, nicht beschränkt. In dieser Hinsicht wird also das Gesetz nichts nützen.

Nachdem mich der Herr Abgeordnete Morre auffordert, zu sagen, was ich mir unter einer unreellen Concurrenz denke, will ich ihm ein Beispiel davon geben. Es hat vor zwei oder drei Jahren ein Fall von unreeller Concurrenz, der nach unseren jetzigen Gesetzen gar keine Ahndung finden konnte, in und außerhalb Wiens allgemeines Aufsehen erregt. Der Vorsteher der Wiener Pfaidlergenossenschaft ist in ein Geschäft gegangen, wo Hemden aus Ganzleinen zu auffallend niedrigen Preisen angekündigt waren. Er hat gewusst, dass sie nicht Leinen sind, schon aus dem bloßen Ansehen.

Er hat nun zu dem Verkäufer gesagt: Sie verkaufen mir also die Hemden für Ganzleinen. Ja, sagte der andere. Er hat den Preis bezahlt, der ein weit niedriger war als der Wert von ganzleinen Hemden und auch weit niedriger sein konnte, da die Hemden weit mehr Baumwolle als Leinen enthielten. Der Vorsteher der Pfaidlergenossenschaft hat dann bei Gericht die Anzeige wegen Betruges erstattet. Das Gericht hat aber entschieden, es liege hier kein Betrug vor; der Käufer habe ja gewusst, dass die Hemden nicht ganz Leinen seien *(Heiterkeit)*, und im Gesetze heiße es nur, wer jemand in Irrthum führe oder den bereits vorhandenen Irrthum eines anderen benutze u. s. w., begehe einen Betrug. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das ist ja Rabulistik!)*

So war die Motivirung des Urtheiles, und sie war meiner Meinung nach richtig. Das Strafgericht sagte: Du, Vorsteher der Pfaidlergenossenschaft, hast ja selbst erklärt, dass Du, wie Du das Hemd angegriffen hast, schon gefunden hast, es enthalte mehr Baumwolle als Leinwand. Du bist nach Deiner eigenen Angabe gar nicht in Irrthum geführt worden, folglich ist ein Betrug nicht vorhanden, strafgerichtlich ist das Vorgehen dieses Geschäftsmannes Dir gegenüber nicht zu ahnden. Gewerbepolizeilich, von Seite des Magistrates als politischer Behörde es zu ahnden war auch keine Möglichkeit gegeben, es fehlt an gesetzlichen Bestimmungen, die ein Einschreiten der Gewerbebehörde in einem solchen Falle ermöglichen, dieser Fall musste daher ganz straflos und ungeahndet ausgehen.

Das ist eine unreelle Concurrenz, wo jemand der Ware Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, oder auch, wenn er einen Preis dafür verlangt, der in gar keinem Verhältnisse zu dem Werte der Sache steht, so dass die kaufende Partei schon aus der Höhe des geforderten Preises auf eine gute, dem Preise entsprechende Ware schließt; oder wenn jemand einen Irrthum des Kunden, wenn auch nicht hervorruft, so doch ausnützt. Die illoyale Concurrenz muss aber auf eine ganz andere Weise durch die Gesetzgebung bekämpft werden als mit einem Gesetze gegen die Ausverkäufe, wir brauchen ein eingehendes Gesetz über die Verhinderung der concurrence déloyale, das ist aber ein solches Gesetz, wie das vorliegende, nicht. Der unrelle Verkäufer braucht in Zukunft nur die Bezeichnung „Ausverkauf" zu vermeiden und kann alles ungeahndet thun, was er jetzt thut, man wird den wirklichen Misständen, wie ich sie geschildert habe, durch was immer für ein Gesetz gegen Ausverkäufe in keiner Weise beikommen; ich bin überzeugt, durch Missstände, wie ich sie geschildert habe, wird das Publicum weitaus mehr geschädigt, als wenn jemand über seine Gewölbthür das Wort „Ausverkauf" schreibt. Das nur nebstbei.

Die Willkür der Behörden will ich bei der Entscheidung über Gesuche der Staatsbürger ganz ausgeschlossen haben, aber nicht Willkür allein, ich sage die Subjectivität überhaupt. Nehmen wir nur zum Beispiel an, ich wäre in Wien Leiter eines magistratischen Bezirksamtes — die magistratischen Bezirksämter werden ja in Wien dieses Gesetz auszuführen haben — und ich bekomme also die Entscheidung über ein Gesuch um einen Ausverkauf. Ich gehe in dieser Hinsicht wie in jeder anderen möglichst freisinnig vor; wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, dass zum Beispiel der Betreffende als Spitz-

bube bekannt ist, als einer, der die Leute schon angeschmiert und betrogen hat, werde ich jedes solche Gesuch bewilligen. Ein andererer Bezirksamtsleiter ist aber wieder weniger freisinnig in der Behandlung solcher Gesuche, der wird wieder mit einer außerordentlichen Zähigkeit jedes Gesuch, das ihm unterkommt, abweisen.

So ist es möglich, dass zum Beispiel in Wien im X. Bezirk etwas fort und fort bewilligt wird, was im II., III. oder IV. Bezirke fort und fort abgewiesen wird. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das kommt auch bei den Gerichten vor!)* Aber wenn derlei vorkommt, so ist immer ein Mangel des Gesetzes schuld; ein gutes Gesetz schließt die Möglichkeit einer so grundverschiedenen Behandlung der Staatsbürger durch die Behörden aus. Ein gutes Gesetz schließt die Willkür oder besser gesagt die Subjectivität bei den Entscheidungen möglichst aus, es sagt: der Beamte hat im gegebenen Falle so und so vorzugehen, fertig; sonst werden ja die Staatsbürger nicht bloß in verschiedenen Provinzen, sondern bis in die Gemeinden hinunter nicht bloß nach ihrer Nationalität, nach ihrer Confession, sondern schon nach ihrem bloßen Wohnorte, je nachdem der betreffende Beamte eine mehr oder weniger freisinnige oder eine conservativere Auffassung hat, grundverschieden behandelt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat ein ganz treffendes Beispiel angeführt, wohin man mit solchen Gesetzen kommt, die eine jede Entscheidung rein, damit ich den Ausdruck Willkür vermeide, in das Ermessen der Beamten legen. Er erzählte uns, dass unter Berufung auf den sogenannten Mangel an Localbedarf jemand nach seiner Meinung in ungerechtfertigter Weise von dem Betriebe des Bücherhandels ausgeschlossen wurde. Wenn ich Bezirkshauptmann wäre, ich hätte dem Bittsteller gewiss die Bewilligung gegeben; ich halte von der Einschränkung des Gewerbsbetriebes auf den localen Bedarf nichts; es gibt kein Vorrecht auf Kunden, es hat niemand das Recht, zu verlangen, dass der Staat ihm künstlich durch Verhinderung des Gewerbsantrittes anderer die Concurrenz beseitige; jeder Staatsbürger hat das gleiche Recht, seine Arbeit so zu bethätigen, wie jeder andere. Ich halte nichts von solchen Einschränkungen, von mir aus hätte auch der Zweite die Bewilligung zum Bücherverschleiß bekommen.

Man sieht also, dass die Behörden, wenn nicht eine durch und durch ungerechtfertigte, ungleiche Behandlung der Staatsbürger vorkommen soll, nicht so einen breiten Spielraum für ihre Amtshandlungen bekommen sollen. Ich beantrage daher: Alinea 1, 2 und 3 des §. 4 haben folgendermaßen zu lauten *(liest)*:

„Die Gewerbebehörde erster Instanz hat, wenn der Bittsteller den Bestimmungen des §. 2 entsprochen hat, die Bewilligung zum Ausverkaufe in der Regel längstens auf die Dauer von drei Monaten zu ertheilen; wenn der Besitzer des Geschäftes mit Tod abgegangen ist oder der Ausverkauf behufs Abwicklung eines aufzulösenden Geschäftes geschieht, kann eine Verlängerung" — und zwar nach meinem Antrage von der ersten Instanz — „auf sechs Monate und bei obwaltenden besonders berücksichtigungswürdigen Umständen auf die Dauer eines Jahres bewilligt werden."

Aber nur in den genannten zwei Fällen: wenn der Inhaber mit Tod abgegangen ist oder wenn der Ausverkauf behufs Abwicklung eines aufzulösenden Geschäftes geschieht.

„Der Ausverkauf darf sich nur auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§. 2, Punkt 1) erstrecken."

Ich halte es für den Verwaltungsorganismus für störend, wenn man die Behörden zweiter Instanz ohne ganz besonders zwingenden Grund anweist, über Dinge zu entscheiden, die eigentlich doch ihrer Natur nach in die Competenz der ersten Instanz fallen. Die Erstreckung einer Frist für die Dauer eines Ausverkaufes scheint mir keine so wichtige Agende zu sein, dass nicht die Bezirkshauptmannschaft darüber entscheiden könnte, sondern dass deswegen an die Statthalterei gegangen werden müsste.

Auch der reguläre ordentliche Instanzenzung wird dadurch gestört; wo die Statthalterei in erster Instanz entscheidet, ist es wieder das Ministerium, welches in zweiter Instanz entscheidet und der dreigliedrige Instanzenzug ist nicht mehr vorhanden. Auch macht die Verhandlung und der Verkehr mit der Landesstelle den Parteien viel mehr Kosten als der Verkehr mit der Bezirkshauptmannschaft, dies verzögert die Erledigung der Agenden und passt in das ganze System der Thätigkeit unseres Verwaltungsorganismus nicht hinein.

Soviel zur Begründung meines Antrages.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat zu §. 4 einen Abänderungsantrag gestellt, welcher lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rott.

Abgeordneter Dr. **Rott:** Ich erlaube mir, zu §. 4, und zwar zu Alinea 3 im Einvernehmen mit einer Anzahl von Gesinnungsgenossen einen Abänderungsantrag zu stellen und denselben ganz kurz zu begründen.

Nach Absatz 3 des §. 4 ist für Geschäfte, welche noch nicht volle zwei Jahre bestehen, im allgemeinen eine Ausverkaufsbewilligung überhaupt nicht zulässig und es ist den Gewerbebehörden untersagt, solchen

Geschäften eine Ausverkaufsbewilligung zu ertheilen, mit Ausnahme der Fälle wegen Todes des Geschäftsinhabers oder wegen Elementarereignisse. In der Regierungsvorlage war die einzige Ausnahme wegen Todes des Geschäftsinhabers, der löbliche Ausschuss hat noch weiters hinzugefügt „wegen Elementarereignissen".

Nun ist das Bedenken rege geworden, ob denn nicht außer dem Tode des Geschäftsinhabers und außer Elementarereignissen andere wichtige und besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorkommen können, welche es auch als zulässig erscheinen lassen, dass bei einem Geschäfte, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, dem ungeachtet eine Ausverkaufsbewilligung ertheilt werde. Ist es denn nicht zum Beispiele ganz gleichbedeutend für die Lage des Geschäftes, wenn der Inhaber in Irrsinn oder in eine unheilbare Krankheit verfällt, als wenn er mit dem Tode abgeht, und ist es nicht zum Beispiel ein zwingender Grund, wenn, wie es in Wien so häufig der Fall ist, aus Anlass des Umbaues und der Niederreißung des Hauses, in dem es betrieben wird, ein Geschäft aufgelassen werden muss, wenn ein anderes Local nicht zu finden ist; kurz es gibt eine Menge Umstände, die für die Gewerbebehörde ebenso zwingend sind, die Ausverkäufe zu bewilligen, wie Tod oder Elementarereignisse, wenn das Geschäft auch noch nicht zwei Jahre betrieben wird.

Ich beantrage daher, dass noch andere berücksichtigenswerte Umstände in den Paragraphen aufgenommen werden, und es würde mein Antrag lauten:

Anstatt des ersten Satzes von Alinea 3 wäre zu setzen:

„Die Bewilligung zum Ausverkaufe für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden."

Dadurch würde der politischen Behörde die Ermächtigung gegeben, auch bei Geschäften, die noch nicht zwei volle Jahre betrieben werden, aus ganz berücksichtigenswürdigen Gründen die Ausverkaufsbewilligung zu ertheilen.

Es ist das eine Norm für die politische Behörde, die bisher nach dem Texte nur an zwei Ausnahmen gebunden wäre. Ich glaube, wenn man der politischen Behörde bezüglich der Abweisung jedes Ausverkaufsgesuches völlig freies Ermessen läßt, was immer für Gründe angeführt werden, so soll man doch in den Fällen, in welchen ein Verbot der Bewilligung ausgesprochen wird, nicht zu weit gehen und dies gewissermaßen als ein Corrollar für das freie Ermessen betrachten. Überläßt man es dem freien Ermessen der Gewerbebehörden, jedes Gesuch abzuweisen, so soll man sie bei Geschäften, die nicht zwei Jahre betrieben werden, auch ermächtigen, in besonders berücksichtigenswürdigen Fällen demungeachtet die Bewilligung zu ertheilen.

Ich empfehle meinen Antrag dem hohen Hause.

Ich bemerke noch, dass es nur auf einem Versehen beruht, wenn es in dem von mir dem Herrn Präsidenten bereits schriftlich übergebenen Antrage heißt, dieser Antrag habe an die Stelle des Alinea 3 zu treten, dass vielmehr der Schlussſatz des Alinea 3: „der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§. 2, Punkt 1) erstrecken" durch meinen Antrag nicht berührt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rott stellt den Abänderungsantrag, dass an die Stelle des ersten Satzes des Alinea 3 folgende Fassung treten soll *(liest)*:

„Die Bewilligung zum Ausverkaufe für ein Geschäft, welches noch nicht volle zwei Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden!"

Jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. Weigelsperg.

Regierungsvertreter Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg:** Ich habe den Auftrag, zu erklären, dass die Regierung sich für die Ausschussanträge und gegen die Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek, auch gegen die Motion des Herrn Abgeordneten Ludwig und ebenso gegen die des Herrn Abgeordneten Kronawetter ausspricht. Was die Wünsche des Herrn Abgeordneten Adámek bezüglich einer taxativen Aufzählung betrifft, so werden sie unsererseits nicht befürwortet. Es hängt das mit dem Concessionssysteme zusammen, das im Gesetze Eingang gefunden hat, und es würde theils als Widerspruch erscheinen und theils nicht nothwendig sein, hier eine taxative Aufzählung eintreten zu lassen. Es würde jedenfalls auch dem widersprechen, was heute von Seite mehrerer Redner ausgeführt worden ist, dass man doch noch Fälle offen lassen soll, in denen es der Behörde möglich ist, solche Bewilligungen zu ertheilen.

Was die Concursfälle betrifft, von welchen der Herr Abgeordnete Adámek gesprochen hat, so ist das eine Sache, die mit dem Justizministerium sehr ausführlich behandelt wurde. Diese Verhandlung hat zu dem Ende geführt, dass die Fälle des Concursausverkaufes vom Gesetze aus Gründen, die auch der geehrte Ausschuss seinerzeit acceptirt hat, ganz ausgenommen bleiben sollen, und das führt dazu, dass überhaupt alle

jene negativen Fälle, auf welche sich das Gesetz, beziehungsweise dieser Paragraph nicht bezieht, nicht in das Gesetz hineinzunehmen wären, sonst würde das zu weit führen. Es gibt bekanntlich eine Reihe von Fällen, welche durch das Gesetz nicht berührt werden, wie die Licitationen und Auctionen, die Concursmassenausverkäufe, die Ausverkäufe an Kaufleute, die Ausverkäufe durch Private, die Verkäufe zu herabgesetzten Preisen, von welchen heute schon die Rede war.

Was die dritte Motion des Herrn Abgeordneten Adámek, nämlich rücksichtlich der Mitwirkung der Genossenschaften bei der Revision durch die Behörde betrifft, so muss man sich vom Standpunkt der Vorlage dagegen aussprechen. Es würde dem System der heutigen Gewerbeverwaltung widersprechen, wenn, diesem Gedanken Rechnung tragend, den gewerbebehördlichen Revisionen von vorneherein kraft des Gesetzes die Genossenschaften beizuziehen wären.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ludwig geht meines Erinnerns dahin, dass „das freie Ermessen der Behörde" eigentlich zu eliminiren wäre. Das würde jedoch im Wesen nicht viel nützen. Denn, wenn man einmal bei dem Concessionssystem sich befindet, ist doch die Entscheidung immer in den Händen der Behörde gelegen. Man kann übrigens nicht sagen, dass da eine volle Willkür der Behörde eingeführt wird, denn das Gesetz enthält ganz dispositive Bestimmungen darüber, wie die Behörde sich zu benehmen hat, und sie hat die Pflicht, da die Fachcorporationen einzuvernehmen, worunter bekanntlich auch die einschlägigen Genossenschaften sich befinden.

Ähnlich war auch die Motion des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter.

Ich bin daher in der Lage, zu constatiren, dass die Regierung im allgemeinen für die Fassung des Ausschussantrages zum §. 4, vorbehaltlich eines Punktes, der jetzt ganz zuletzt erst zur Sprache gekommen ist, und insbesondere gegen die Anträge der Herrn Abgeordneten Adámek, Ludwig und Dr. Kronawetter sich ausspricht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine sehr geehrten Herren! Ich bedaure außerordentlich, dass sich die hohe Regierung gegen die Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek ausgesprochen hat, und ich füge bei, dass es mir eigentlich nicht klar ist, warum sie es gethan hat. Der Herr Regierungsvertreter findet, dass die Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek nicht mit dem Concessionssystem in Übereinstimmung zu bringen seien. Dies ist eine Anschauung, die vollständig unrichtig ist. Der Herr Collega Adámek beantragt nämlich, dass der Ausverkauf nur in gewissen Fällen bewilligt werden darf, dass er aber auch selbst in diesen Fällen von Seite der Gemeinde nicht bewilligt zu werden braucht, wenn sie es so für gut befindet.

Warum dieser Antrag mit dem Concessionssystem in irgend einem Widerspruche stehen soll, ist mir geradezu unerfindlich. Aber ich sehe es sehr gut ein; die Behörden suchen sich in jedem Gesetze soviel als möglich Rechte zuzuschanzen, und dies ist vielleicht der ausschlaggebende Grund, warum der Herr Regierungsvertreter gegen diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek auftritt.

Warum er aber dagegen auftritt, dass bei den Revisionen Vertreter der Genossenschaften zugezogen werden sollen, das ist mir ganz unerfindlich.

Ich glaube, die Regierung sollte froh sein, wenn Vertreter der Genossenschaften bei derartigen Revisionen beigezogen werden. Das sind ja Sachverständige, welche die Sache verstehen, das sind Personen, die den betreffenden Organen der Behörde außerordentliche Dienste leisten können. *(Sehr richtig!)* Aber nein, der Vertreter der hohen Regierung sagt, eine solche Zuziehung der Vertreter der Genossenschaften würde, ich weiß nicht, gegen welchen Geist der Verwaltung verstoßen. Nach meiner Meinung ist der einzig richtige Geist und Grundsatz einer guten öffentlichen Verwaltung der, dass jene Mittel angewendet werden, durch welche ein guter Zweck auch wirklich erreicht werden kann. *(Beifall.)*

Dass es nnn gewiss ist, dass die Zuziehung der Vertreter der Genossenschaft bei derartigen Revisionen im Interesse der Durchführung der ganzen Sache gelegen ist, darüber wird wohl niemand streiten, und auch nicht einer, welcher der Gegenpartei angehört, wird anderer Meinung sein.

Ich werde daher unter jeder Bedingung für die Anträge des Herrn Collegen Adámek stimmen; ich würde nur bitten, dass getrennt darüber abgestimmt werde, und bitte auch, dass, wenn über das zweite Alinea des Antrages des Herrn Collegen Adámek abgestimmt wird, welcher sich auf das letzte Alinea bezieht, auch das Stimmenverhältnis constatirt werden möge.

Nun erlauben Sie mir aber, auch noch einige andere Bemerkungen zu widerlegen, die im Laufe der Debatte gefallen sind.

Der Herr Abgeordnete Ludwig hat in seiner Eigenschaft als Vertreter der Handels- und Gewerbekammer in Graz sich verpflichtet erachtet, eine Lanze für die Handels- und Gewerbekammern überhaupt einzulegen. Nun, ich verzeihe ihm das vom Herzen *(Heiterkeit)*; es ist ja selbstverständlich, dass, wenn einer von einer Handels- und Gewerbekammer gewählt worden ist, er doch seine Wähler loben wird. *(Sehr gut!)* Aber der Herr Collega verzeihe mir, wenn ich sage: er braucht sich nur seine Herren Collegen hier anzuschauen, die von den verschiedenen Handels- und Gewerbekammern in das Parlament entsendet worden sind, und dann wird er sofort wissen,

warum die Handels- und Gewerbetreibenden, insbesondere die kleinen, gar kein Vertrauen zu dem größten Theil der Handels- und Gewerbekammern haben können.

Meine Herren! Schauen Sie sich um: ich glaube, er hat noch zwei Collegen arischen Ursprungs hier, dann ist er fertig, vollständig fertig.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich ersuche, nichts Persönliches gegen Ihre Collegen vorzubringen. *(Lebhafter Widerspruch und Lärm.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Ich würde endlich mit aller Entschiedenheit hier das Recht wahren, dass, so wie ich mich einen Christen nenne und stolz darauf bin, mich einen Christen zu nennen, ich mit demselben Rechte hier von Juden sprechen kann.

Ich werde mir von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten dieses Recht nicht nehmen lassen!

Präsident: Ich kann nicht zugeben, dass hier die Persönlichkeit von Collegen zum Gegenstande einer Kritik gemacht wird. Ich rufe Sie daher zur Ordnung! *(Lebhafter Widerspruch und lärmende Zwischenrufe.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Es ist nur gut, dass ich ein ruhiger Mensch bin. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Wenn ich so hitzig wäre, wie der Herr Präsident, so würde es jetzt eine Scene geben, von der Sie bisher noch kein Beispiel gehabt haben. Man muss aber hier im Parlamente ruhiges Blut haben. *(Fortfahrend:)*

Nun komme ich auf den geehrten Herrn Collegen Dr. Kronawetter. Er hat uns eine Geschichte aus dem Wiener Magistrate erzählt, die eigentlich köstlich ist. Ich muss sie kurz recapituliren, um, ich könnte sagen, Ihnen so recht deutlich zu zeigen, wie der Wiener Magistrat manchmal amtirt.

Er hat uns erzählt, es sei öfter vorgekommen, dass Gesuche um Bewilligung von Ausverkäufen beim Magistrat überreicht wurden. Was hat der Wiener Magistrat gethan? Er hat sich zuerst überzeugt, ob der Betreffende die Steuer schuldig ist. Wenn er gefunden hat, dass er die Steuer schuldig ist, dann ist der Gesuchswerber eingeladen worden, zu erscheinen, und es ist ihm gesagt worden: Wenn Sie nicht die Steuer zahlen, so wird das Gesuch nicht bewilligt, und Dr. Kronawetter selber gesteht hier ein, dass der Wiener Magistrat eigentlich gar kein Recht gehabt hat, die Bewilligung des Gesuches zu verweigern. Meine Herren! Wenn das aber wahr ist, was uns Herr College Dr. Kronawetter, der in seinen Mußestunden Magistratsrath der Stadt Wien ist *(Heiterkeit)*, von dieser Amtirung des Magistrates erzählt, dann gestatte er mir die Bemerkung, dass darin eigentlich ein kleiner Missbrauch der Amtsgewalt gelegen ist. Denn wenn ich mir mit dem Bewusstsein, kein Recht zu haben, ein solches Recht zu dem Zwecke anmaße, um von dem anderen eine Leistung zu erpressen, so wird ein gewöhnlicher Staatsbürger dafür wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, begangen durch Erpressung, eingesperrt, und es ist daher nicht gut gewesen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter Derartiges über den Wiener Magistrat erzählt hat. Wenn das wahr wäre, würde ich ihn bitten, dass er nur ja seine ganze Kraft und sein wirklich reiches Wissen dazu verwenden möge, um derartige Praktiken beim Wiener Magistrate gefälligst in Abfall zu bringen.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter sich auch auf das ungarische Gesetz bezogen, aber ich glaube, er sieht selbst ein, dass seine ursprüngliche Interpretation des ungarischen Gesetzes unrichtig ist. Auch nach dem ungarischen Gesetze hat die Behörde das volle Recht, zu entscheiden, ob ein Ausverkauf bewilligt werden soll oder nicht, das ist vollständig ihrem freien Ermessen überlassen; Einschränkungen sind nur bezüglich der Dauer darin enthalten, aber die Frage der Bewilligung von Ausverkäufen ist auch in Ungarn dem freien Ermessen der Behörde überlassen. In dieser Beziehung sollte auch hier der Behörde keine Schranke gesetzt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat auch von der reellen Concurrenz gesprochen. Niemand aber wird doch die reelle Concurrenz hintanhalten wollen, im Gegentheile, eine reelle Concurrenz wird immer nur mit Freude begrüßt werden können, sogar von jedem reellen Geschäftsmann; aber es handelt sich um die unreelle Concurrenz.

Es ist richtig, dass der Fall, den der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter erwähnt hat, mit diesem Gesetze über die Ausverkäufe nicht getroffen werden kann; mit diesem Gesetze wird eben nur ein ganz bestimmter Theil des illoyalen Mitbewerbes getroffen. Es wird daher nothwendig sein, dass weitere solche Gesetze vorgelegt werden. Dass wir jedoch warten sollten, bis wirklich ein ganz gutes Gesetz uns vorgelegt wird, und dass wir in dieser Anhoffung das gegenwärtige Gesetz jetzt nicht erledigen sollten, schiene mir unpraktisch. Wir müssen froh sein, wenn auf diesem Gebiete auch nur ein kleiner Schritt nach vorwärts geschieht.

Ich weiß, wie in gewissen Kreisen gegen solche Gesetze agitirt wird. Ich weiß, dass zum Beispiel sogar Seine Excellenz der Herr Handelsminister — nicht von unserer Seite — wegen der Vorlage solcher Gesetze angegriffen wird. *(So ist es!)*

Es ist ein eigenthümliches Schauspiel, dass im Gewerbeausschuss die „destructiven" und „staatszerstörenden" Elemente, zu denen, wie Sie wissen, auch ich gehöre *(Heiterkeit)*, es sind, welche Seine Excellenz den Herrn Handelsminister in Schutz nehmen müssen gegen die mitunter sehr boshaften Bemerkungen

solcher Elemente, welche „staats-“ oder richtiger: andere Leute „erhaltend“ sind. *(Lebhafte Heiterkeit und Beifall.)*

Ich weiß auch, dass gegen solche Gesetze mit aller Energie angekämpft wird; man nennt sie Gesetze mit antisemitischer Spitze und versucht es, diese „antisemitische Spitze“ zu benützen, um diese Gesetze zu Falle zu bringen. Es ist dies bezüglich des Ratengesetzes im Herrenhause auch wirklich oder wenigstens zum großen Theile gelungen, und deshalb ist es unsere heilige Pflicht, nicht etwa zu sagen: Damit würden nicht alle Schwindler getroffen, warten wir daher, bis ein Gesetz kommt, welches alle Schwindler trifft. Meine Herren, ein Gesetz, durch das alle Schwindler getroffen werden, ist gar nicht möglich zu schaffen, weil sogar — wie der Herr Abgeordnete Wrabetz bemerkt hat — die Schwindler immer vernünftiger und gescheidter sind als die braven Leute. *(Sehr gut!)* Das ist auch richtig. Ich bitte Sie daher ruhig dieses Gesetz anzunehmen.

Ich kann leider auch nicht für den Antrag Rott stimmen. Wenn er noch einige bestimmte Fälle hinzugefügt hätte, würde ich mich vielleicht mit dieser Anregung einverstanden erklären können, so aber nicht. Es erschiene mir zum Beispiel nicht unzweckmäßig, wenn auch der Fall der Curatel angeführt würde, obwohl man in diesem Falle auch mit anderen Mitteln sich helfen kann, als mit einem Ausverkaufe. Es gibt ja auch andere Wege, ein Warenlager in einer anständigen Weise zu verwerten. Es ist also die Aufnahme der Curatel unter diese Gründe nicht unbedingt nothwendig. Jedenfalls aber wäre es schädlich, „besonders berücksichtigungswürdige Fälle“ zu sagen, weil dadurch das Recht der einzelnen Behörden wirklich ein so unbegrenztes werden würde, wie es gewiss nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Ich empfehle daher von meinem Standpunkte aus die Annahme der Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek und bitte Sie, die übrigen Anträge abzulehnen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Morre.

Abgeordneter **Morre**: Durch das vorliegende Gesetz schaffen wir eigentlich nur einen Schutzdamm gegen die Dummheit der Bevölkerung. *(Heiterkeit.)* Weil die Leute in der Jugend nicht genug lernen, weil durch alles mögliche Ankündigen und Persuadiren des nichtgebildeten Volkes so riesige Geschäfte gemacht worden sind, hat sich auch der Ausverkauf eingeschlichen. Damit allein werden wir aber nicht helfen.

Gleich da unten in der Mariahilferstraße ist ein Geschäft, da lesen Sie: Ein Unterrock früher 5 fl., heute 1 fl. 20 kr., ein Tuch früher 10 fl., heute 3 fl. Der Dumme oder diejenige Frau *(Heiterkeit)*, die in der Jugend nichts gelernt hat, die nur Fortepiano spielt, Romane liest, aber eine Leinwand von einem Baumwollstoffe nicht unterscheiden kann, geht hinein und glaubt jetzt wirklich 4 fl., eventuell 6 fl. erspart zu haben, und kauft den Schmarrn, der heute nicht mehr wert ist, als eben angekündigt erscheint.

Geradeso ist es auch mit dem Ausverkaufe. Die Leute haben die unreellen Ausverkäufe nicht deswegen gemacht, weil sie dann ihr Geschäft aufgeben wollen, sondern weil sie sich denken: speculiren wir auf die Dummheit, die ist am meisten vertreten *(lebhafte Heiterkeit)*, da machen wir das beste Geschäft, also: Ausverkauf! Nun liest der Vorübergehende den großen Ausverkaufszettel und denkt sich: Der Mann muss morgen schon fort *(Heiterkeit)* und verschleudert heute die Ware. Nach zwei Jahren geht er aber wieder vorüber, und liest noch immer: Ausverkauf. *(Heiterkeit.)* Die Sache, die er dort im Ausverkaufe gekauft hat, ist auch schon hin, er ist überzeugt, dass er angeschmiert ist, und kauft dann im Ausverkaufe nichts mehr. Damit also diese Leute geschützt werden, ist dieses Gesetz geschaffen worden. Für alle reellen Ausverkäufe — und ich erkenne ja die Reellität von sehr vielen, vielleicht von mehreren Fällen an, als im Gesetze angeführt sind — für alle diese, oder wenigstens für die meisten von ihnen ist im Gesetze gesorgt.

Allein mir dünkt es die Hauptaufgabe zu sein, den eigentlichen Speculanten im Ausverkaufsgeschäft das Handwerk etwas einzuschränken, und deshalb beantrage ich, nicht zwei, sondern fünf Jahre in Alinea 3 des §. 4 aufzunehmen. Zwei Jahre ist mir eine zu kurze Dauer. Da etablirt sich einer ein Lager, hat sich in diesen zwei Jahren gerade den nöthigen Credit geschaffen, das Lager ist voll, jetzt rasch: Ausverkauf. Die Fabrikanten und die Lieferanten haben dann das Nachsehen. Niemand soll ein Geschäft anfangen, das er nicht in voller Überzeugung als ein ernstes, für das Leben berechnetes Unternehmen ansieht. Auf zwei Jahre wird doch kein Mensch ein Kaufmannsgeschäft einrichten, das wird niemand einfallen. Der Reelle wird nicht getroffen, wenn Sie meinen Antrag auf fünf Jahre annehmen; den Nichtreellen aber, der die Absicht hatte, ein Geschäft nur deshalb zu errichten, um nach der gesetzlich normirten Frist von zwei Jahren es wieder aufzugeben, den hätten Sie nach dem Ausschussantrage aus der Schlinge herausgelassen. Ich möchte also die Schlinge für Unreelle etwas enger zusammenziehen und stelle daher den Antrag zu §. 4, Alinea 3, statt zwei, fünf Jahre aufzunehmen. Ferner erlaube ich mir, zu §. 4, Alinea 4, statt des Wortes „berechtigt“ das Wort „verpflichtet“ zu beantragen, weil ja die Verpflichtung die Berechtigung schon in sich schließt. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die eben vernommenen zwei Anträge des Herrn Abgeordneten Morre unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Hohes Haus! Ich wollte eigentlich die Abänderung des 2. Alinea in einer etwas radicaleren Weise beantragen als der Abgeordnete Adámek. Allein, nachdem die Regierung erklärt hat, dass auch der Antrag Adámek schon nicht annehmbar ist, enthalte ich mich dieser unfruchtbaren Mühe.

Ich kann es aber nicht unterlassen, einen kleinen Zusatz zu Alinea 3 zu beantragen. Vielleicht bin ich gar etwas zu furchtsam und ängstlich, allein ich glaube, in Bezug auf die Ausverkäufe kann man eigentlich nicht zu furchtsam sein. Ich fürchte, wenn die Ausverkäufe in Wien eingeschränkt werden, so werden die Leute zu uns aufs Land kommen und ihre Ausverkäufe dort arrangiren. Ich möchte also bitten, dass im dritten Alinea in der drittletzten Zeile in dem Satze „wenn das Geschäft bereits seit zwei Jahren besteht," noch die Einfügung gemacht werde: „am Orte," nämlich dort, wo der Ausverkauf vorgenommen werden soll.

Es ist möglich, ich gebe es zu, dass dies ohnehin in dem Geiste dieses Gesetzes gelegen ist, man solle nicht von einem Orte zum andern ziehen. Allein wir haben solche Erfahrungen, wir haben Ihre Warenlager und alles mögliche Schädliche schon aufs Land hinausbekommen, und unsere Leute sind da aufgesessen, dass ich es für meine Gewissenspflicht halte, dem einen Riegel vorzuschieben. Ich bitte Sie daher, diese zwei kleinen Worte an dieser Stelle einfügen zu lassen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Hohes Haus! Es beliebte dem Herrn Dr. Lueger zu bemerken, dass ich nur in meinen Mußestunden Magistratsrath bin. Er als Stadtrath wird doch wohl wissen, dass in der Zeit, wo das hohe Haus nicht tagt, ich genau so meinen Dienst verrichte wie jeder andere Beamte, und er wird auch wissen, dass ich jede Stunde, die ich von meiner Thätigkeit hier erübrigen kann, meinem Dienste als Beamter widme. Es ist daher ungerecht, mir hier, wenn auch nur in indirecter Weise, vorzuwerfen, dass ich meine Gage als Magistratsrath zwar einstecke, meinen Dienst aber nur in meiner Mußezeit versehe.

Bei seinen Bemerkungen über die Geschäftsbehandlung, welche Gesuche um Bewilligung von Ausverkäufen beim Magistrate gefunden haben, hat er auch nicht genau das erwogen, was ich in dieser Beziehung sagte. Ich habe das Stenogramm meiner Rede noch nicht corrigirt, ich habe es noch gar nicht in der Hand gehabt. Dieses Stenogramm wird zeigen, dass ich in meiner diesbezüglichen Rede bemerkte, dass wir Beamte des Magistrates kein Gesetz gefunden haben, auf dessen Grundlage wir ein Gesuch um Bewilligung eines Ausverkaufes hätten erledigen können. Wie derzeit in dieser Hinsicht amtirt wird, weiß ich nicht, denn das, was ich erzählte, habe ich im Jahr 1862 oder 1863 während des Zeitraumes von acht Monaten erfahren, als ich im Handelsdepartement verwendet wurde.

Wir haben damals eingelaufene Gesuche um Bewilligung von Ausverkäufen weder bewilligt noch abgewiesen, sondern die Formel, in der wir sie erledigten, war: Die Vornahme des Ausverkaufes wird zur Kenntnis genommen oder nicht. Der Magistrat konnte, weil wir durch kein Gesetz dazu angewiesen waren, mit vollem Rechte sagen, er nehme von der Veranstaltung eines Ausverkaufes keine Kenntnis, wie er auch, weil es in keinem Gesetze verboten war, erklären konnte, er nehme davon Kenntnis.

Wenn nun jemand ein solches Gesuch eingebracht hat, haben wir allerdings nachgesehen, ob er seine Steuer voll bezahlt hatte, und haben ihn, wenn das nicht der Fall war, auf seine Pflicht aufmerksam gemacht, den Steuerrückstand zu begleichen. Das kann man aber doch keine Erpressung nennen.

Wir haben ihm nur gesagt, wenn er Wert darauf legt, dass der Magistrat von der Veranstaltung seines Ausverkaufes Kenntnis nehme, wozu der Magistrat nicht verpflichtet sei, so möge er seinen Steuerrückstand begleichen. Das ist doch keine Erpressung und auch kein Missbrauch der Amtsgewalt. Das ist auch kein indirecter Zwang zur Steuerzahlung oder wie immer es Herr Dr. Lueger genannt hat. Der anwesende Herr Regierungsvertreter möge sagen, ob die von mir erwähnte Behandlung der bisherigen Gesuche um Ausverkäufe eine gesetzlich statthafte war oder nicht, und ich fordere ihn ganz direct auf, es zu widersprechen, wenn eine Ungesetzlichkeit darin liegt.

Die Behörde ist nach dem heutigen Rechte berechtigt, die Veranstaltung eines Ausverkaufes auf Grund eines eingebrachten Gesuches zur Kenntnis zu nehmen oder auch nicht zur Kenntnis zu nehmen. Das haben wir den Leuten gesagt. Wir haben da innerhalb der Grenzen unserer Competenz gehandelt; und säumige Steuerzahler zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zu mahnen, oder ihnen das anzudeuten oder anzuempfehlen, wenn sie eine bestimmte Erledigung wünschen, zu der die Behörde nicht verpflichtet ist, früher ihren Steuerrückstand zu begleichen, ist nichts Ordnungwidriges. Das geschieht auch in anderen

Fällen; wenn zum Beispiel ein concessionirtes Gewerbe von einem auf den anderen übergehen soll, und der Geschäftsvorgänger einen Steuerrückstand hat, so werden die Parteien ermahnt, denselben zu begleichen. Das müsste Herr Dr. Lueger dann auch eine Erpressung nennen. Solche Mittel müssen auch angewendet werden, um Steuerrückstände einzubringen, und ich halte sie für viel zweckmäßiger, als die Leute mit der Pfändung, Schätzung und Feilbietung zu bedrängen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Groß:** Es liegt eine solche Fülle von Abänderungsanträgen vor, dass ich kaum imstande bin, dieselben vollständig zu überblicken, und um Entschuldigung bitten muss, wenn ich den einen oder anderen kleinen Antrag übersehen sollte. Ich werde mich selbstverständlich bemühen, das nicht zu thun.

Der Herr Abgeordnete Adámek will taxativ die Gründe angeführt wissen, aus welchen ein Ausverkauf bewilligt werden kann, und will jede andere Veranlassung ausgeschlossen wissen. Ich muss vor allem bemerken, dass das hohe Haus diesem Antrage eigentlich schon präjudicirt hat dadurch, dass es im §. 2 den Punkt 5 nach dem Ausschussantrage angenommen hat. Dadurch ist es, glaube ich, jetzt unzulässig, taxativ die Gründe anzuführen.

Weiter hat der Herr Abgeordnete Adámek, unterstützt vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, den Antrag gestellt, es solle im letzten Alinea lauten: „Die Gewerbebehörde ist berechtigt und verpflichtet, Revisionen vorzunehmen unter Mitwirkung der betreffenden Genossenschaftsvorstände."

Ich glaube, dass die Einschaltung der Worte „und verpflichtet" doch sehr große Bedenken hat. Wann ist die Behörde verpflichtet und über wessen Ansinnen? Ist das so zu verstehen, dass die Gewerbebehörde verpflichtet ist, eine Revision vorzunehmen, sobald ein x-beliebiger Mensch es verlangt? Anders wäre die Verpflichtung nicht auszulegen, und wenn sie nur dann dazu verpflichtet wäre, wenn zum Beispiel die Genossenschaft es verlangt, so wäre das ein Grund zu zahllosen Chicanen. Es besteht kein Anstand gegen die Beiziehung der Genossenschaft, aber verpflichten möchte ich die Behörde dazu nicht, denn es können ja Gründe eintreten, aus denen die Gewerbebehörde die Beiziehung nicht für praktisch erachtet.

Ich bitte daher, die Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek abzulehnen.

Auch für die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Ludwig kann ich mich leider nicht aussprechen. Die beiden Anträge haben die Tendenz, das freie Ermessen der Behörden einzuschränken. Gegenüber dem Herrn Abgeordneten Ludwig möchte ich bemerken, dass die Worte „freies Ermessen" wohl eine Bedeutung haben, nämlich die, dass, wenn die Behörden nach freiem Ermessen entscheiden, die Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht eintritt.

Ich möchte nur noch hervorheben, dass wir ein wirksames Gesetz nur dann machen können, wenn wir dem freien Ermessen der Behörden einen Spielraum lassen.

Die Zeiten sind vorüber, wo man jede Form des wirtschaftlichen Lebens in strenge Definitionen kleiden konnte; wir leben zu rasch, die Formen des wirtschaftlichen Lebens sind zu mannigfach, um sie in einzelne Definitionen zu pressen, und wir müssen daher dem Ermessen der Behörde freien Spielraum lassen. Das ist der Grund, warum auch in diesem Gesetze dem Ermessen der Behörde in so weitem Maße Spielraum gelassen wird, und wenn wir ein allgemeines Gesetz über die concurrence déloyale machen werden, so werden wir diesen Spielraum gewiss nicht einschränken dürfen.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rott, wonach in berücksichtigungswerten Fällen auch außer den beiden erwähnten Fällen der Ausverkauf bewilligt werden kann, könnte ich im Sinne des Ausschusses unterstützen und zwar deshalb, weil dadurch das freie Ermessen der Behörde erweitert wird und immerhin die Möglichkeit gegeben ist, dass gewisse Fälle eintreten, zum Beispiel Übersiedlung 2c., wo ein reeller, nicht schwindelhafter Ausverkauf stattfinden kann. Dadurch, dass die Behörden nicht gebunden sind, sondern freien Spielraum haben, ist jedem Missbrauch vorgebeugt.

Dagegen halte ich den Antrag Morre, dass anstatt zweier Jahre fünf Jahre bestimmt werden, für zu weitgehend. Ich glaube, es wird sich niemand etabliren und zwei Jahre am Platze bleiben bloß in der Absicht, um nach zwei Jahren einen Ausverkauf zu machen. Wenn er bloß einen Monat etablirt ist, so kann etwas dahinter sein, aber bei zu zwei Jahren besteht diese Gefahr wohl nicht. Ebenso gut hätte der Herr Abgeordnete zehn oder zwanzig Jahre beantragen können, denn und da ist keine Grenze zu finden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat vorgeschlagen, es möge im dritten Alinea eingeschaltet werden: wenn das Geschäft „am Orte" zwei Jahre besteht. Das ist ja so selbstverständlich wie nur etwas. Das Geschäft kann nicht gleichzeitig an verschiedenen Orten bestehen. Ich halte diese Einschaltung für überflüssig.

Damit glaube ich, sämmtliche Abänderungsanträge besprochen zu haben. Ich resumire: Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des §. 4 nach dem Ausschussantrage mit Hinzufügung des Abänderungsantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Rott.

Endlich möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten für den V. Bezirk zurückkommen, der gesagt hat, diese Gesetze seien Gesetze mit antisemitischer Spitze und werden deshalb von gewisser Seite bekämpft. Nun weiß der Herr Abgeordnete des V. Bezirkes recht gut, dass dieses Gesetz weder im Ausschusse noch im Hause von irgend einer Seite ernsthaft bekämpft worden ist, und er weiß auch recht gut, dass wir weder antisemitische noch philosemitische Gesetze machen, sondern nur Gesetze für die gesammte Bevölkerung.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen und etwas Ruhe zu halten, da die Abstimmung ziemlich complicirt ist.

Vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter wurde ein Abänderungsantrag zum ersten, zweiten und dritten Alinea gestellt. Ich werde daher zuerst über den Antrag Kronawetter abstimmen lassen.

Wenn derselbe abgelehnt wird, so kommt das erste Alinea nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, da zu demselben ein anderer Abänderungsantrag nicht vorliegt.

Herr Abgeordneter Adámek beantragt an Stelle des zweiten Alineas, zwei neue Alinea zu setzen.

Ich werde daher sodann das zweite Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Adámek, und falls dieselbe abgelehnt wird, das zweite Alinea des Ausschussantrages, jedoch mit Auslassung der Worte „dem freien Ermessen" zur Abstimmung bringen.

Wenn das zweite Alinea vorerst mit dieser Auslassung nach dem Ausschussantrage angenommen wird, wird über die Worte „dem freien Ermessen" abgestimmt werden.

Zum dritten Alinea hat zunächst Herr Abgeordneter Dr. Rott einen Abänderungsantrag bezüglich des ersten Absatzes gestellt. Es wird daher zunächst der Abänderungsantrag Rott zur Abstimmung gelangen.

Es hat jedoch der Herr Abgeordnete Morre den Antrag gestellt, dass statt der Worte „zwei Jahre" gesetzt werde „fünf Jahre". Es wird daher über die Worte „zwei Jahre" die Abstimmung vorbehalten werden.

Wird der Antrag Rott angenommen werden, so wird zunächst über den Abänderungsantrag Morre und dann über den Ausschussantrag, beziehungsweise den Antrag Rott bezüglich der zwei Jahre abgestimmt werden. Würde der Antrag Rott abgelehnt werden, so wird der erste Satz des Alinea 3 nach dem Ausschussantrage wieder mit Vorbehalt der separaten Abstimmung über „zwei" und „fünf" zur Abstimmung gebracht werden.

Wird der Antrag des Ausschusses angenommen, so wird dann der Antrag Scheicher zur Abstimmung gebracht werden, dass es nach den Worten „zwei Jahre" heiße „am Orte"; eventuell kann der Herr Abgeordnete Scheicher auch wünschen, dass sein Antrag auch zur Abstimmung gebracht werde, für den Fall der Annahme des Antrages Rott. Dann wird der letzte Satz des dritten Alinea zur Abstimmung kommen.

Zum vierten Alinea ist ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Adámek gestellt worden. Dieser Antrag wird zuerst zur Abstimmung gebracht; für den Fall der Ablehnung wird das vierte Alinea nach dem Wortlaute des Ausschusses mit dem Antrage Morre zur Abstimmung gebracht, wonach es heißen soll „verpflichtet" statt „berechtigt", und im Falle der Ablehnung des Antrages Morre gelangt das letzte Alinea nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Herr Abgeordneter Dr. Lueger hat gewünscht, dass bei der Abstimmung über den Antrag Adámek zum letzten Alinea das Stimmenverhältnis constatirt werde. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ist etwas zu erinnern?

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe gewünscht, dass der Antrag des Herrn Collegen Adámek bezüglich des letzten Alinea getheilt werde. Er zerfällt naturgemäß in zwei Theile. Zuerst ist beantragt die Einschaltung der Worte: „und verpflichtet", dann später der Zusatz: „unter Mitwirkung der betreffenden Genossenschaftsvorstände".

Die Worte „und verpflichtet" können eingeschaltet werden, wenn sonst der Wortlaut unverändert bleibt. Ich bitte daher, dass zuerst über die Worte „und verpflichtet", dann über den zweiten Zusatz abgestimmt werde.

Präsident: Diesem Wunsche wird selbstverständlich Rechnung getragen werden.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Alinea 1, 2 und 3 des §. 4 nach dem Wortlaute des Antrages Kronawetter, welcher lautet *(liest)*:

> „Die Gewerbebehörde erster Instanz hat, wenn der Bittsteller den Bestimmungen des §. 2 entsprochen hat, die Bewilligung zum Ausverkaufe in der Regel längstens auf die Dauer von drei Monaten zu ertheilen. Wenn der Besitzer des Geschäftes mit Tod abgegangen ist oder der Ausverkauf behufs Abwicklung eines aufzulösenden Geschäftes geschieht, kann eine Verlängerung auf sechs Monate, und bei obwaltenden besonders berücksichtigungswürdigen Umständen auf die Dauer eines Jahres bewilligt werden.
>
> Der Ausverkauf darf sich nur auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§. 2, Punkt 1) erstrecken."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das erste Alinea des §. 4 nach dem Wortlaute des

Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche statt Alinea 2 den Antrag des Abgeordneten Adámek annehmen wollen, welcher lautet *(liest)*:

„Die Bewilligung darf nur aus folgenden Gründen ertheilt werden:

1. Ableben des Geschäftsinhabers;
2. Aufhören des Gewerbebetriebes oder eines Zweiges desselben;
3. Übersiedlung des Geschäftes;
4. Verhängung des Concurses;
5. Eintritt von Elementarereignissen, welche eine wesentliche Störung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt haben.

Jedoch kann auch in diesen Fällen die Bewilligung nach freiem Ermessen der Gewerbebehörde verweigert werden, und ist mit Ausnahme der sub 1 und 5 angeführten Fälle stets zu verweigern, wenn das Geschäft nicht schon durch mindestens zwei Jahre in derselben Gemeinde besteht. Der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§. 2, Punkt 1) erstrecken"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das zweite Alinea nach dem Wortlaute des Ausschussantrages, jedoch mit vorläufiger Weglassung der Worte „dem freien Ermessen", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche auch die Worte „dem freien Ermessen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind gleichfalls angenommen, somit Alinea 2 nach dem Wortlaute des Ausschussantrages angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche an Stelle des ersten Satzes des Alinea 3 den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rott annehmen wollen — vorbehaltlich jedoch der Abstimmung über die Zahl der Jahre — welcher lautet *(liest)*:

„Die Bewilligung zum Ausverkaufe für ein Geschäft, welches noch nicht volle . . . Jahre besteht, kann nur im Falle des Todes des Geschäftsinhabers oder des Eintrittes von Elementarereignissen oder in sonstigen besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden.

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diesen Antrag angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche statt der vorgeschlagenen zwei Jahre nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Morre fünf Jahre setzen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche zwei Jahre annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität, diese Bestimmung daher angenommen.

Wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher an dieser Stelle seine Einschaltung?

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ja!

Präsident: Diejenigen Herren, welche wünschen, dass nach den Worten „zwei Jahre" die Worte „am Orte" beigefügt werden, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, respective sitzen zu bleiben, weil die Auszählung nothwendig ist. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag ist mit 74 gegen 71 Stimmen abgelehnt. Ich ersuche nun jene Herren, welche den letzten Satz des Alinea 3, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. Wir gelangen zur Abstimmung über das letzte Alinea. Da hat der Herr Abgeordnete Adámek einen Abänderungsantrag gestellt, bezüglich dessen der Herr Abgeordnete Dr. Lueger die getrennte Abstimmung verlangt. Ich werde daher zunächst über den ersten Satz des Antrages Adámek abstimmen lassen und ersuche jene Herren, welche den Wortlaut annehmen wollen „Die Gewerbebehörde ist berechtigt und verpflichtet in dem Verkaufslocale diesbezügliche Revisionen vorzunehmen", sich zu erheben. Ich bitte um die Auszählung. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Der Antrag ist mit 95 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Durch die Ablehnung des ersten Theiles des Antrages entfällt selbstverständlich die Abstimmung über den zweiten Theil.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das letzte Alinea in der Fassung des Herrn Abgeord- Morre, welche lautet *(liest)*:

„Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, in dem Verkaufslocale diesbezügliche Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortpolizeibehörde vornehmen zu lassen."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Ich bitte um das Wort zur Abstimmung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Ich glaube nicht, dass die Abstimmung über die zweite Hälfte des Antrages Adámek wegfällt, weil der sehr geehrte Herr Präsident, als er den Theil vorgelesen hat, diese Worte nicht vorgelesen hat. Die Abstimmung ist nur bis zum Worte „vorzunehmen" gegangen; über die Worte „unter Mitwirkung der betreffenden Genossenschaftsvorstände", auf welche sich der Antrag Adámek weiterhin bezieht, ist meines Erachtens nicht abgestimmt.

Präsident: Es steht dem Herrn Antragsteller vollkommen frei, nunmehr zu sagen, dass er seinen Antrag bezüglich des zweiten Theiles zum Ausschussantrage aufrecht hält, aber zu seinem abgelehnten Antrage kann ich nicht einen zweiten Satz zur Abstimmung bringen lassen, welcher keinen Sinn hätte. Wenn also der Herr Antragsteller erklärt, dass er will, dass auch noch die Worte: „unter Mitwirkung der betreffenden Genossenschaftsvorstände" jetzt nach Annahme des Ausschussantrages zur Abstimmung gelangen, werde ich jedenfalls diesem Wunsche Rechnung tragen.

Abgeordneter **Adámek:** Ich stelle dieses Ansuchen.

Präsident: Sonach werden wir über das letzte Alinea nach dem Wortlaute des Ausschusses vorbehaltlich der Einschaltung des Herrn Abgeordneten Adámek abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Vorbehalte das letzte Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Adámek, dass nach dem Worte: „Ortspolizeibehörde" die Worte: „unter Mitwirkung der betreffenden Genossenschaftsvorstände" eingeschaltet werden, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu §. 5 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 5 nach dem Wortlaute des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Paragraph ist angenommen.

Wir werden nunmehr die Verhandlung abbrechen.

Ich ersuche, die Stimmzettel für die auf der Tagesordnung stehenden Nachwahlen abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmenabgabe hat stattgefunden; das Scrutinium wird durch das Bureau vorgenommen werden.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Anfrage der Abgeordneten W. Ph. Hauck, A. Dötz und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn Minister des Innern und den Herrn Justizminister.

Am 29. Juni 1894 veranstaltete der „Deutsche Volksverein in Wien" eine Versammlung zu Judenburg in Steiermark, bei welcher sich ein von dem Vertreter der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Judenburg herbeigeführter Zwischenfall ereignete. Dieser Herr fand es nämlich für gut, sich während des Vortrages des Vereinsobmannes Herrn Georg Schönerer mit Umgehung des Vorsitzenden der Versammlung in lebhafte Auseinandersetzungen mit einem früheren Redner bezüglich des Wortlautes einer von ihm — dem Regierungscommissär — beanständeten Stelle aus dessen Rede und schriftlicher Abfassung dieser Stelle einzulassen, wodurch die Versammlung unruhig gemacht und Herr Schönerer gezwungen wurde, seine Rede zu unterbrechen.

Der Vorsitzende sah sich hierauf veranlasst, dem Herrn Regierungsvertreter zu erklären, er könne nicht dulden, dass hinter seinem Rücken verhandelt werde, wolle aber, wenn dies gewünscht wird, ein Protokoll aufnehmen lassen. Der Herr Regierungsvertreter lehnte dies anfänglich ab; erst nach längeren Erörterungen und nachdem er vom Vorsitzenden auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht worden war, erklärte er sich damit einverstanden und dictirte dem Schriftführer seine Darstellung des Sachverhaltes, die aber dem wirklichen Thatbestande nicht entsprach, was auch im Protokolle hervorgehoben wurde.

Als hierauf der Herr Regierungsvertreter wiederholt an die Versammlung die Aufforderung richtete, es mögen sich Zeugen melden, welche seine zu Protokoll gegebenen Angaben bestätigen können, meldete sich zur allgemeinen Heiterkeit niemand.

Das geschilderte Vorgehen des Herrn Regierungsvertreters, sowie noch einige andere von ihm getroffene, hier nicht näher zu erörternde Maßnahmen veranlassten den „Deutschen Volksverein", gegen den Herrn Regierungsvertreter und die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Judenburg eine Beschwerde einzubringen, die am 6. Juli d. J. überreicht wurde.

Eine Erledigung dieser Beschwerde ist dem „Deutschen Volksverein" bisher, das ist nach Verlauf von fast viereinhalb Monaten, noch nicht zugekommen.

Mittlerweile wurde jedoch wider Herrn Georg Schönerer wegen angeblicher Einmengung in die Amtshandlung des Herrn Regierungsvertreters bei jener Versammlung über von letzterem erstattete Anzeige bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Judenburg das Strafverfahren nach §. 314 St. G. eingeleitet.

Es ist nun im höchsten Grade auffällig, dass die Anzeige von Seite des Herrn Regierungsvertreters erst am 3. August d. J., also volle fünf Wochen nach der Versammlung und nachdem sicherlich die Beschwerde bereits der Statthalterei vorgelegt war, erstattet wurde.

Nicht minder auffällig ist ferner, dass Herr Georg Schönerer über die — wie gesagt — am 3. August d. J. erstattete Anzeige erst am 29. September d. J. — also fast zwei Monate nach Erstattung der Anzeige — einvernommen wurde.

Daraus, dass die Anzeige erst lange nach Vorlage der Beschwerde eingebracht wurde, lässt sich wohl mit Bestimmtheit die Folgerung ziehen, dass die Bezirkshauptmannschaft nicht aus eigenem Antriebe sich veranlasst sah, die Einleitung des Strafverfahrens gegen Schönerer zu beantragen, sondern erst über von höherer Stelle erfolgte Weisung.

Diese Vermuthung wird noch dadurch unterstützt, dass die Beschwerde trotz der Einfachheit des ihr zugrunde liegenden Sachverhaltes nach viereinhalb Monaten noch immer keine Erledigung gefunden hat.

Es gewinnt also den Anschein, als werde auf ein gerichtliches Erkenntnis gewartet, dessen Inhalt vielleicht geeignet wäre, eine für die Beschwerdeführer ungünstige Erledigung der Beschwerde zu erleichtern.

Auch der Umstand, dass das k. k. Bezirksgericht zu Judenburg die Anzeige durch viele Wochen liegen ließ, ist auffällig und legt die Vermuthung nahe, dass das Gericht zuvörderst Weisungen eingeholt habe.

Dass in einem solchen Falle jenen Richter, der über die Sache zu entscheiden hat, Voreingenommenheit überkommen könnte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Bei dieser Sachlage sehen sich die Gefertigten veranlasst, die Anfrage zu stellen:

„„1. An Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern:

Ist Seine Excellenz geneigt, darüber Erhebungen zu pflegen und sohin diesem hohen Hause zu berichten, aus welchen Gründen die Beschwerde des „Deutschen Volksvereines in Wien" wider die Bezirkshauptmannschaft zu Judenburg und den Abgeordneten dieser Behörde bei der am 29. Juni d. J. abgehaltenen Versammlung dieses Vereines bisher nicht erledigt wurde und insbesondere, ob von Seite der k. k. Statthalterei für Steiermark dem erwähnten Herrn Regierungscommissär der Auftrag ertheilt wurde, wider Herrn Georg Schönerer die Anzeige wegen Übertretung nach §. 314 St. G. einzubringen?

2. An Seine Excellenz den Herrn Justizminister:

Ist Seine Excellenz geneigt, darüber Erhebungen pflegen zu lassen und sohin diesem hohen Hause zu berichten, aus welchen Gründen von Seite des k. k. Bezirksgerichtes zu Judenburg wider Herrn Georg Schönerer über die am 3. August 1894 erstattete Anzeige wegen Übertretung nach §. 314 St. G. das Verfahren erst nach Ablauf von fast zwei Monaten eingeleitet wurde, und insbesondere darüber, ob dieses k. k. Bezirksgericht sich veranlasst gesehen hat, bezüglich seines Vorgehens in dieser Sache höhere Weisungen einzuholen?""

Polzhofer. — Hauck.
Dr. Scheicher. — Dötz.
Dr. Lueger. — Dr. Pattai.
Troll. — Garnhaft.
Pernerstorfer. — Schneider.
Sax. — Prade.
Rigler. — Schlesinger.
Dr. Geßmann."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher den Herren Ministern des Innern, beziehungsweise der Justiz zugefertigt werden.

Das Subcomité des permanenten Steuerausschusses für das II. und IV. Hauptstück hält morgen, Dienstag den 20. d. M., vormittags 11 Uhr in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung: Rentensteuer.

Das Subcomité des Budgetausschusses zur Regulirung der Gehalte der Beamten, hält Mittwoch den 21. d. M., um 7 Uhr abends, im Amtszimmer des ersten Herrn Vicepräsidenten Sitzung.

Der Montanausschuss wird morgen, Dienstag den 20. d. M., um 10½ Uhr vormittags, in Abtheilung IV, wie schon eingeladen worden, tagen. Zur Tagesordnung kommt noch das Gesetz, betreffend die Sanirung der Přibramer Bruderlade. *(1002 der Beilagen.)*

Der Verwaltungsausschuss hält Mittwoch den 21. d. M., um ½ 11 Uhr vormittags, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Wahl des Obmannes.

Der Permanenzausschuss für das Strafgesetz hält morgen, Dienstag den 20. d. M., 6 Uhr abends, in Abtheilung I eine Sitzung.

Das Subcomité für das Gesetz über die Sonntagsruhe hält morgen, Dienstag den 20. November, 10 Uhr vormittags, in Abtheilung IV eine Sitzung.

Ich bin nun in der Lage, das Resultat der Ersatzwahlen in die Ausschüsse bekanntzugeben.

Für die Wahl in den Budgetausschuss wurden 109 Stimmzettel abgegeben. Einhellig gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Milewski.

Für die Wahl in den Gewerbeausschuss wurden 109 Stimmzettel abgegeben. Einhellig gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Ritter v. Wlodek.

Für die Wahl in den Legitimationsausschuss wurden 109 Stimmzettel abgegeben. Einhellig gewählt erscheint der Herr Abgeordnete Ritter v. Spaun.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für Mittwoch den 21. d. M., um 11 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Regelung der Ausverkäufe *(918 der Beilagen)*.

2. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.

Die Eintragung zur Debatte über den letzteren Gegenstand findet Mittwoch um ½11 Uhr statt.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 320. Sitzung,

am 21. November 1894.

Inhalt:

6. des Abgeordneten Dr. Šil und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Confiscation der am 10. October und 20. November 1894 erschienenen Nummern der „Radikalni Listy“ wegen Wiedergabe einer vom Delegirten Kaftan und einer vom Abgeordneten Dr. Šamánek gehaltenen Rede (Seite 15785).

Antrag des Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen, betreffend den Zollrestitutionsverkehr in fremdländischem, speciell rumänischem Weizen (1010 der Beilagen [Seite 15785]).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecky**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki**, **Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** des Handelsministeriums; Ministerialrath Dr. **Braunhofer** Edler v. **Braunhof** und Sectionsrath Freiherr **Strein** v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern; Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 19. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz entschuldigt sein Ausbleiben wegen Krankheit, der Herr Abgeordnete Zehetmayr wegen Unwohlseins.

Das Herrenhaus ist laut Zuschrift des Präsidiums in seiner Sitzung vom 19. d. M. dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1895 bewilligt wird, ohne Änderung in dritter Lesung beigetreten.

Der Herr Finanzminister hat mittels Zuschrift die Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1891 *(1006 zu 567 der Beilagen)* übermittelt.

Ich habe diese Regierungsvorlage sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch erfolgt, dem Budgetausschusse zuweisen.

(Nach einer Pause.) Sie ist zugewiesen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag des Abgeordneten Dr. Lueger und Genossen *(1005 der Beilagen).*

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Golčuv-Jenikov und Umgebung in Böhmen in Angelegenheit der Grundsteuervorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*“

„Petition der Gemeindevertretung Chwaletic, Bezirk Přelouč in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Fleischeinfuhr aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*“

„Petition der Genossenschaft der Naturblumenbinder und -Händler in Wien um Beibehaltung der Sonntagsarbeit für Naturblumenhandlungen im Gegensatze zu der von den Gehilfen dieser Genossenschaft im Mai 1894 überreichten Petition um Einführung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Funke).*“

„Petition des Bezirksausschusses Voitsberg und Wildon in Steiermark um Aufrechterhaltung der Grenzsperre für Rinder aus Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*“

„Petition der k. k. niederösterreichischen Notariatskammer in Wien in Angelegenheit der Regierungsvorlage, betreffend Änderungen des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*“

„Petition der Gemeindevertretung Mureck in Steiermark gegen die Errichtung eines slovenischen Gymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof).*“

„Petition der Stadtgemeinde Voitsberg in Steiermark gegen das Hausiren in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern *(überreicht durch Abgeordneten Morre).*“

„Petition der Actionäre der mährisch-schlesischen Centralbahn in Prag um Ablehnung der Gesetzesvorlage, betreffend die Verstaatlichung dieser Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Bendel).*“

„Petition des Gemeinderathes Pardubitz in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Fleischeinfuhr aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Sokol).*“

„Petition des Vereines der deutschen Kaufleute und Industriellen in Pilsen und Umgebung, betreffend die Revision des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).*“

„Petition der Gemeindevertretung Spèlkov, Nova-Ves, Bezirk Neustadtl in Mähren, um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*“

„Petition der Stadtgemeinde Zwittau und des Gemeinderathes Mährisch-Trübau in Mähren um Ablehnung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des §. 8 des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Habicher).*“

„Petition des Curatoriums der Ackerbau-, Obst- und Weinbauschule in Leitmeritz um Gewährung eines Gründungsbeitrages und um Erhöhung der jährlichen Staatssubvention auf 2000 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Funke).*“

„Petition des politisch-landwirtschaftlichen Vereines der Landwirte und des landwirtschaftlichen Vereines der Bezirke Klattau-Planic um Schutz der Landwirtschaft durch Belassung des Vieheinfuhrverbotes aus Rumänien und um Verbot der Einfuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*“

„Petition der Stadtgemeinden Göding und Lundenburg in Mähren um Ablehnung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Stöhr).*“

„Petition der Bezirksvertretung Windischgraz in Steiermark um Aufrechthaltung der Grenzsperre für Rinder gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Robič).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Neuhaus und des Landesculturrathes, böhmische Section, in Prag um Errichtung von Viehsalzverschleißstellen *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*“

„Petition der Gemeinde Ulgersdorf (Bezirk Tetschen an der Elbe) um Ablehnung der Heimatsgesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier).*“

„Petition des allgemeinen österreichischen Gärtnerverbandes in Wien um Abstellung der Übelstände des Hausirhandels mit gärtnerischen Erzeugnissen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet).*“

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung übermittelt werden.

Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat sich zur Beantwortung einer Interpellation zum Worte gemeldet.

Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Ackerbauminister Graf **Falkenhayn:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 14. November 1894 haben die Herren Abgeordneten Siegmund und Genossen eine Interpellation in Betreff der am 10. November auf den Plutoschächten bei Wiesa erfolgten Schlagwetterexplosion eingebracht.

Hiebei haben die genannten Herren Abgeordneten an mich die Anfrage gestellt, ob ich in der Lage sei, dem Abgeordnetenhause folgende Auskünfte zu ertheilen *(liest)*:

„Wie stellt sich der eigentliche Sachverhalt heraus? Trifft irgend jemand ein Verschulden, und wäre die Katastrophe durch Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln, wie sie die bestehenden Vorschriften, wie nicht minder die bergtechnischen Wissenschaften und Erfahrungen an die Hand bieten, nicht hintanzuhalten gewesen?

Ist vorgesehen worden, dass der momentanen Bedrängnis der hinterbliebenen Familien ausgiebige Abhilfe zutheil wurde?

Ist die Regierung bereit, angesichts der sich in erschreckender Weise mehrenden Häufigkeit solcher Katastrophen und in Anbetracht der sich mit aller Macht immer mehr ausbreitenden Bergwerksindustrie, mit größtmöglichster Beschleunigung durch legislatorische Maßnahmen oder im Verordnungswege Mittel und Wege zu finden, um derlei Katastrophen, wenn auch nicht ganz und gar unmöglich zu machen, so doch auf das menschenmöglich geringste Ausmaß zu beschränken?“

Ich beehre mich, diese Interpellation, wie folgt zu beantworten:

Die Ursachen der Katastrophe konnten bisher nicht mit Sicherheit festgestellt werden, weil die von der Explosion betroffene Grubenabtheilung bald nach dem Unfalle wegen Anzeichen eines vorhandenen Grubenbrandes und wegen der hiedurch nahegerückten Gefahr weiterer Explosionen abgemauert werden musste, wodurch also die bergpolizeiliche Erhebung, soweit sie sich auf den Augenschein in der Grube zu erstrecken hat, bis auf weiteres unmöglich geworden ist.

Die Zeugeneinvernahmen, auf welche sich sonach die Erhebungen bisher beschränken mussten, haben eine Aufklärung über die Entstehungsursache und die näheren Umstände der Explosion nicht erbracht. Es liegen jedoch Anhaltspunkte vor, welche darauf hinweisen, dass die unmittelbare Ursache der Katastrophe in einem Grubenbrande zu suchen sei, welcher durch die in den nordwestböhmischen Braunkohlenrevieren so häufig vorkommende Selbstentzündung der Kohle verursacht worden ist.

Die Untersuchung wird, sobald das Erlöschen des Brandes den Zutritt in die abgesperrte Grubenabtheilung gestattet, mit aller Energie und Strenge fortgeführt werden; solange dieselbe jedoch nicht abgeschlossen ist, entzieht sich die Frage, ob jemand ein Verschulden an dem Unfalle trifft und ob die Katastrophe bei Anwendung der durch die bestehenden Vorschriften,

durch die Wissenschaft und Erfahrung gegebenen Vorsichtsmaßregeln hintanzuhalten gewesen wäre, einer bestimmten Beantwortung.

Der Katastrophe sind, wie die Herren Interpellanten richtig angegeben haben, 19 Arbeiter zum Opfer gefallen, welche 8 Witwen und 17, beziehungsweise mit Hinzurechnung eines noch nicht geborenen Kindes 18 Kinder hinterlassen haben. Die Hinterbliebenen haben zunächst Anspruch auf die statutenmäßige Provisionirung durch die Bruderlade.

Die Creditanstalt für Industrie und Handel in Dresden, welcher die Plutoschächte gehören, hat überdies die Summe von 10.000 fl. für die Hinterbliebenen (nebst 1000 fl. für die Rettungsmannschaft) gespendet und ferner zugesichert, dass sie die der Bruderladenkrankenkasse anlässlich des Unfalles obliegenden Leistungen aus Eigenem bestreiten werde. Eine weitere Hilfsaction ist von den Brüx-Dux-Oberleutensdorfer Reviergewerken in Aussicht genommen.

Zu dem letzten Punkte der an mich gestellten Anfrage beehre ich mich Folgendes zu bemerken:

Obwohl das erst in den letzten Jahren, seit dem Aufschlusse größerer Teufen in den Braunkohlenbergbauen fühlbarer gewordene Auftreten schlagender Wetter von den Bergbehörden keineswegs übersehen worden, vielmehr zum Gegenstande vielfacher und weitgehender Sicherheitsvorschriften gemacht worden war, so hat sich das Ackerbauministerium doch zu Beginn des Jahres 1893 veranlasst gefunden, sämmtliche Gruben in den Amtsbezirken der Berghauptmannschaften Prag und Klagenfurt, in denen bis dahin Schlagwetter constatirt worden waren, einer eingehenden Untersuchung unter Mitwirkung eines in der Schlagwetterfrage erfahrenen Fachmannes unterziehen zu lassen, auf Grund welcher Untersuchungen sodann die Berghauptmannschaften einheitliche Vorschriften für den Betrieb solcher Gruben zu erlassen hatten.

Das Ergebnis dieser Arbeiten speciell für die böhmischen Braunkohlenbergbaue bildet die Verordnung der k. k. Berghauptmannschaft Prag vom 28. December 1893, Nr. 4253, in welcher unter Zugrundelegung der von der Schlagwettercommission aufgestellten Grundsätze ausführliche Vorschriften über den „Betrieb von Braunkohlenbergbauen mit schlagenden Wettern und gefährlicher Kohlenstaubentwicklung" gegeben worden sind.

Die Besonderheiten der in den nordwestböhmischen Braunkohlenrevieren zumeist eingeführten Abbaumethode und die Gefahren, welche bei Vorhandensein von schlagenden Wettern, zumal mit Rücksicht auf die leichte Selbstentzündlichkeit der Kohle, aus dieser Abbaumethode resultiren, haben dem Ackerbauministerium übrigens im heurigen Jahre Anlass geboten, die schon wiederholt ventilirte Frage der Abänderung jener Abbaumethode einem neuerlichen Studium zu unterziehen; hierüber sind die Erhebungen im Zuge.

Wie dem hohen Hause bekannt ist, hat das Ackerbauministerium ferner aus Anlass der Karwiner Schlagwetterkatastrophe dieses Jahres zwei Specialcomités (in Mährisch-Ostrau und in Segen-Gottes) bestellt, deren Aufgabe es ist, auf Grund der seit der Auflösung der Schlagwettercommission gesammelten Erfahrungen, speciell die Frage der Zulässigkeit der Sprengarbeit und der Verwendung elektrischer Lampen in Schlagwettergruben zu studiren; es ist abzuwarten, inwieferne die Arbeiten dieser Comités auch für schlagwetterführende Braunkohlengruben praktische Verwendung finden werden.

Das hohe Haus wolle aus diesen Mittheilungen entnehmen, dass die Regierung der Bekämpfung der Schlagwettergefahr unausgesetzt ihre volle Fürsorge zuwendet.

Ob es gleichwohl auch bei Ausnützung aller durch die Wissenschaft und Erfahrung gebotenen Hilfsmittel und bei strengster Handhabung der hiernach gegebenen Vorschriften in menschlicher Macht gelegen ist, Katastrophen, wie die vorliegende, ganz zu verhindern, mag dahingestellt bleiben.

Präsident: Auch Seine Excellenz der Herr Minister des Innern wünscht eine Interpellation zu beantworten.

Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 10. November dieses Jahres haben die Herren Abgeordneten Dr. Tuček, Seichert und Genossen an mich in Betreff der Ausfolgung eines Wahlcertificates für den Landtag der Markgrafschaft Mähren an Herrn Franz Rund in Pohrlitz eine Interpellation mit der Anfrage gerichtet:

1. ob ich von der bezüglichen Amtshandlung des Statthalters Kenntnis habe, und

2. wie ich dieses ungesetzliche Vorgehen zu erklären, eventuell zu corrigiren gedenke.

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich, über die Vorgänge bei der Neuwahl eines Landtagsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Kromau, Eibenschitz, Mährisch-Ludwitz, Pohrlitz und Jarmeritz folgende Mittheilungen zu machen:

Für die Vornahme dieser infolge Ablebens des Landtagsabgeordneten Herrn Karl Panofsky erforderlichen Neuwahl wurde vom Statthalter der Wahltag auf den 8. October ordnungsmäßig ausgeschrieben und kundgemacht.

Da in Städtewahlbezirken Mährens nach dem Gesetze vom 14. April 1894, L. G. Bl. Nr. 42, jede Stadt zugleich Wahlort ist, so muss in jeder der in einem städtischen Wahlbezirke zusammengefassten Städte im Grunde der §§. 38 und 47 L. W. O. die Wahlhandlung mit Einschluss der Bildung einer besonderen Wahlcommission und der

Zählung der im Wahlorte abgegebenen Stimmen sowie der Bekanntgabe des Resultates der Stimmzählung vollzogen werden.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen ist denn auch am 8. October l. J. die Wahlhandlung und Stimmzählung in den Wahlorten Kromau, Eibenschitz, Mährisch-Budwitz und Pohrlitz vorgenommen worden, wobei sich das Resultat ergab, dass von 725 giltig abgegebenen Stimmen 526 auf Herrn Franz Rund, Bürgermeister in Pohrlitz, gefallen sind.

In dem Wahlorte Jarmeritz konnte an diesem Tage die Wahlhandlung nicht vollzogen werden, weil die zur Bildung der Wahlcommission erforderliche Zahl von Wahlberechtigten sich nicht zusammengefunden hat.

Der Statthalter hat deshalb im Grunde des §. 38 der Landtagswahlordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Mai 1870, L. G. Bl. Nr. 29, für den Wahlort Jarmeritz zur Vornahme der Wahlhandlung einen neuerlichen Wahltag auf den 24. October festgesetzt und in gesetzlicher Weise verlautbart.

Als nun auch an diesem Tage wegen Ausbleibens der Wahlberechtigten in Jarmeritz die Wahlhandlung nicht vollzogen werden konnte, musste im Hauptwahlorte zur Ermittlung und schriftlichen Darstellung des Gesammtergebnisses der zusammengehörigen Abstimmungen aus den Wahlorten Kromau, Eibenschitz, Mährisch-Budwitz und Pohrlitz geschritten und constatirt werden, dass im Wahlorte Jarmeritz keine giltigen Stimmen abgegeben worden sind.

Sonach erschien Herr Franz Rund mit absoluter Mehrheit der Stimmenden zum Landtagsabgeordneten für den gedachten Städtewahlbezirk gewählt, und konnte demselben im Grunde des §. 52 der Landtagswahlordnung (Gesetz vom 1. Mai 1870, L. G. Bl. Nr. 29) das Wahlcertificat nicht vorenthalten werden, da gegen denselben einer der nach §. 18 L. W. O. normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit nicht vorliegt.

Ich glaube noch bemerken zu sollen, dass die Zahl der für Herrn Franz Rund abgegebenen 526 Stimmen auch die absolute Mehrheit der Stimmenden repräsentiren würde, wenn alle Wahlberechtigten des Wahlortes Jarmeritz sich an der Wahl betheiligt hätten, so dass die Enthaltung derselben von der Wahl von keiner ausschlaggebenden Bedeutung war.

Bei dieser Sachlage halte ich das Vorgehen des Statthalters in Mähren in dieser Wahlangelegenheit für vollkommen gesetzmäßig und habe keinen Anlass, zu einer Correctur desselben zu schreiten.

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Ritter v. Zaleski auf Grund des §. 11 der Geschäftsordnung sein Mandat in den Montanausschuss niedergelegt hat. Ich werde die Nachwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Adámek und Genossen.

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den bereits im Vorjahre in Aussicht gestellten Entwurf eines neuen Gewerbegesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

In formeller Beziehung wird beantragt: Dieser Antrag ist mit den nach §. 42, Alinea 4 ad 1 und 2 der Geschäftsordnung zulässigen Abkürzungen zu behandeln und mit Beseitigung jeder Vorberathung sofort der Beschlussfassung zuzuführen.““

Wien, am 21. November 1894.

Seichert.	Adámek.
Dr. Vašatý.	Čestmír Lang.
Dr. Kurz.	Dr. Šil.
Schwarz.	Dr. Brzorád.
Dr. Kaunic.	Dr. Kramář.
Sokol.	Spindler.
Dr. Blažek.	Dr. Dvořák.
Dr. Slavík.	Dr. Engel.
Formánek.	Březnovský.
Eim.	Dr. Sláma.
Kaftan.	Krumbholz.
Dr. Žáček.	Dr. Kaizl.
Teklý.	Dr. Samánek.
Purghart.	Hájek.“

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht das Wort zur Begründung der Dringlichkeit. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Es dürfte wohl kaum jemals so leicht gewesen sein, die Dringlichkeit eines Antrages zu begründen, als es heute der Fall ist in Betreff des Antrages, welchen zu vertreten ich die Ehre habe. Ich werde mich sowohl deshalb, als auch aus dem Grunde möglichst kurz fassen, um der Einwendung zu begegnen, als ob wir diesen Antrag nur deshalb gestellt hätten, um über die dringend nothwendige Reform unserer Gewerbeordnung Reden zum Fenster hinaus zu halten. Wenn wir nur das Interesse unserer Partei vor Augen gehabt hätten, so hätten wir diesen Antrag, mit welchem wir die Regierung aus ihrer beschaulichen Ruhe aufrütteln wollen, mit der sie diese hochwichtige Reform des Gewerbegesetzes parlamentarisch versumpfen lässt, gewiss nicht gestellt. *(Bravo!)* Wir urgiren die Vorlage des bereits im Vorjahre in Aussicht gestellten Gewerbegesetzentwurfes, dessen Dring-

lichkeit wohl von keiner Seite wird bestritten werden können. In den letzten zwei Jahren sind zahlreiche Gewerbetage und -Congresse abgehalten worden, in welchen Hunderttausende von Interessenten einstimmig mit aller Entschiedenheit die rationelle Durchführung der Reform des Gewerbegesetzes gefordert haben.

Dem hohen Hause liegen zahllose Petitionen vor; zahlreiche Initiativanträge, welche auf die Abänderung der Gewerbeordnung abzielen, sind in dem hohen Hause eingebracht worden.

Alles das beweist, wie allgemein das Streben nach Durchführung dieser Reform ist und wie tiefe Wurzeln diese Reformbestrebungen bereits gefasst hatten.

Aber auch das hohe Haus und die Regierung haben die Dringlichkeit der Durchführung dieser Reform anerkannt, als im Jahre 1893 beschlossen wurde, einen eigenen Ausschuss zur Vorberathung, das heißt zur Beschleunigung dieser Reformaction einzusetzen und dieser Ausschuss permanenzirt wurde.

Ich glaube wohl auf die diesbezügliche Debatte und die Sitzung dieses hohen Hauses vom 14. März 1893 zurückgreifen zu müssen, um zu beweisen, dass damals auch in diesem hohen Hause von keiner Seite die Nothwendigkeit der beschleunigten Revision der Gewerbeordnung bestritten worden ist.

Meine Herren! Der permanente Gewerbeausschuss hat den ersten Theil seiner Aufgabe erfüllt, er hat nämlich eine große Gewerbeenquête im Jahre 1893 einberufen, deren Berathungen am 10. August 1893 abgeschlossen wurden. In dieser Enquête sind von allen Seiten dringende Wünsche erhoben worden, um diese Reformaction mit möglichster Beschleunigung zum Abschlusse zu bringen.

Was ist aber seit der Zeit geschehen? Im Vorjahre, als der Reichsrath zusammentrat, wurde ein voluminöser Band der stenographischen Protokolle der Enquête vertheilt, etwa 1200 Seiten stark.

Außerdem hat nachträglich die Regierung den Bericht über die Resultate ihrer schriftlichen Enquête im hohen Hause vertheilt, und man hätte erwarten können, der permanente Gewerbeausschuss werde sich nun an die Arbeit machen und endlich zur Bearbeitung dieses schätzbaren Materiales schreiten. Es ist dies aber nicht geschehen. Der Gewerbeausschuss hat in dem Sessionsabschnitte 1893 bis 1894 nur zwei Sitzungen abgehalten. *(Hört! Hört!)* In der ersten Sitzung am 6. April 1894 wurden Referate vertheilt, in der zweiten wurde unter dem Hochdrucke der Regierung beschlossen, dass der Ausschuss nicht permanent sein soll, dass nämlich nach Vertagung des Reichrathes die Arbeiten des Ausschusses nicht aufgenommen werden sollen. *(Hört!)* Gleichzeitig hat die Regierung die Erklärung abgegeben, sie werde selbst den Entwurf einer Gewerbegesetznovelle einbringen.

Seit jener Zeit wurde nur noch eine Sitzung des Gewerbeausschusses abgehalten, in welcher wieder ein Subcomité zur Vorberathung der dem Ausschusse zugewiesenen Entwürfe gewählt wurde.

Meine Herren! Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass in den Interessentenkreisen der Glaube an den Ernst dieser Action schwindet *(Sehr richtig!)*, dass das Misstrauen zur Gesetzgebung immer mehr im Wachsen begriffen ist; daher darf die Gesetzgebung ohne schwere Schädigung ihrer Autorität und Popularität die Lösung dieser Aufgabe nicht länger vertagen. Wir haben den vorliegenden Antrag deshalb gestellt und halten die Dringlichkeit schon dadurch für begründet, dass die Legislaturperiode ihrem Ende naht. Und wie berechtigt die Befürchtungen sind, dass, wenn mit der Einbringung der von der Regierung im Vorjahre in Aussicht gestellten Vorlage des neuen Gewerbegesetzes noch eine weitere Verzögerung eintreten sollte, diese Reform überhaupt in dieser Legislaturperiode nicht unter Dach gebracht werden kann, beweist das Factum, dass zur Vorberathung der Novelle vom Jahre 1883 der Ausschuss nicht weniger als 160 lange und anstrengende Sitzungen gebraucht hat. Es fragt sich nur, meine Herren, halten Sie eine solche parlamentarische Arbeitsleistung unter den gegenwärtigen parlamentarischen Verhältnissen für möglich? Ich glaube, dass schon aus diesem einzigen Factum zu entnehmen ist, wie wichtig es ist, dass ohne Verzögerung an die Lösung dieser Reformaufgabe geschritten werde.

Wir gehören nicht zu denjenigen, welche von der Gesetzgebung allein Wunder erwarten würden bei Sanirung der kritischen Verhältnisse im Gewerbestande. Das Gesetz allein kann die Ursachen großer gewerblicher und wirtschaftlicher Krisen nicht beseitigen. Wir müssen aber fordern, dass diese angestrebte Reform rechtzeitig zustande komme, weil durch dieselbe viele berechtigte und täglich begründete Forderungen des Gewerbestandes in Erfüllung gehen werden, wodurch das Selbstvertrauen wieder in diesen Kreisen einkehren und Umsichgreifen des vergiftenden Pessimismus Einhalt gethan werden wird. Wenn dies nicht geschieht, wenn die Gesetzgebung diese Reform nicht rechtzeitig durchführt und dadurch das Selbstbewusstsein in jenen Kreisen nicht hebt, so wird auch die Selbsthilfe gelähmt, ohne welche an die wirkliche Hebung des Kleingewerbestandes nicht gedacht werden kann.

Das sind vor allem die Gründe, welche es uns zur Pflicht gemacht haben, von dem einzigen parlamentarischen Mittel, welches uns als Opposition zu Gebote steht, Gebrauch zu machen und im hohen Hause diesen Dringlichkeitsantrag einzubringen. Und wir hoffen, dass das hohe Haus im vollen Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit und der großen Bedeutung dieser Reformfrage bei Erledigung dieses Antrages Anlass nehmen wird, seinen Ernst kundzugeben und durch einstimmige Annahme unseres Antrages der Regierung nahezulegen, dass wir nicht gesonnen sind, die schwere

Verantwortlichkeit für eine weitere Vertagung, beziehungsweise Vereitelung dieses Reformwerkes, welches für den Gewerbestand eine so große Bedeutung hat, zu übernehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Die Regierung ist sich, wie in allen Fällen, so auch in den Fragen der gewerblichen Gesetzgebung ihrer vollen Verantwortung vollständig bewusst.

Eben deshalb muthet es mich eigenthümlich an, wenn ich Vorwürfe höre, als ob die Regierung in beschaulicher Ruhe unter den gegenwärtigen Verhältnissen zum Nichtsthun verurtheilt wäre; dieser Vorwurf ist gewiss eigenthümlich gegenüber der Fülle von Gesetzen, welche die Regierung in gewerblicher und socialpolitischer Hinsicht dem Gewerbeausschusse schon vorgelegt hat, ohne dass diese Gesetze zur raschen Durchführung gelangen.

Es ist nicht das erstemal, dass ich selbst von dieser Stelle den Wunsch ausspreche, dass die gewerblichen Angelegenheiten in einer rascheren Behandlung durch das Parlament gelangen. Denke ich zum Beispiel auf das Hausirgesetz, so ist es eigenthümlich, dass gerade der Herr Vorredner, der hier die Dringlichkeit betont und auf eine rasche Durchführung dieser Gesetze ein großes Gewicht legt, der Berichterstatter über dieses Hausirgesetz sein sollte, es aber vorgezogen hat, auf die Generaldebatte zu warten, um sich überhaupt dazu zu entschließen. Hier im Hause wird die Dringlichkeit immer betont, in den Arbeiten selbst erscheint sie mir weniger durchgeführt, und dies deshalb, weil sich viel leichter sagen läst, gewerbliche und socialpolitische Gesetze seien zu erlassen, als sie im einzelnen durchzuberathen und durchzubringen. Diese Gesetzgebung ist wirklich sehr verwickelt und schwierig und bedarf reiflicher Überlegung. Was die Gewerbenovelle betrifft, liegt die Sache so: Nach der mündlichen Enquête, deren Protokolle den Herren vorgelegt wurden, war es an dem Ausschusse, die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die Gewerbenovelle ausgeführt werden solle.

Aber auch das Aussprechen dieser Grundsätze war dem Permanenzausschusse so schwierig, dass schließlich an die Regierung die Aufforderung gestellt wurde, eine solche Novelle zu verfassen.

Es sind nun an alle Handelskammern und an die berufenen Corporationen Anfragen gestellt worden, und es ist ein weiteres sehr ausgedehntes schriftliches Material eingelaufen, das verarbeitet werden musste. Diese kolossale Arbeit hat das Ministerium im Laufe des Sommers vollendet und die Regierung hat, sich der großen Wichtigkeit wohl bewusst, unausgesetzt an dieser Novelle gearbeitet, und ist sich über die Reform der Gewerbeordnung klar geworden. Damit ist aber noch nicht genug gethan. Ich wünsche, dass die gewerblichen Fragen im Hause des politischen Charakters nach und nach entkleidet und sachlich behandelt werden und deshalb strebe ich darnach, dass es zu einer sachlichen Behandlung im Ausschusse komme.

Es muss der Regierung vorbehalten sein, den Zeitpunkt der Einbringung solcher großen Gesetze selbst zu beurtheilen, weil sie ihrer Verpflichtung nicht damit entledigt zu sein glaubt, Gesetze nur einzubringen; sie will sie auch durchgeführt sehen *(Richtig!)* und sie eben nicht versumpfen lassen.

Gerade die Versumpfung der gewerblichen Angelegenheit ist dasjenige, was im Gewerbestande diese permanente Unruhe erzeugt, dieses Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung und den Glauben, dass diese allein die wirtschaftliche Hebung des Gewerbestandes herbeiführen kann.

Es ist mir sehr angenehm, dass auch von jener Seite gesagt wird: das allein kann den Gewerbestand nicht heben, wesentlich für ihn ist auch sein Selbstvertrauen *(Bravo!)*, dass er concurrenzfähig ist, und das Bewusstsein, dass die Regierung und die autoritativste Körperschaft, das Parlament, ihn in seinen Bestrebungen auf das wohlwollendste unterstützen.

In diesem Sinne glaube ich, die unliebsamen Bemerkungen des Herrn Vorredners gegen die Intentionen der Regierung beantwortet zu haben und glaube nicht, dass es nothwendig ist, die Dringlichkeit zu votiren, nachdem die Regierung sich ihrer Pflicht und der Wichtigkeit der Angelegenheit vollständig bewusst ist. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit. Zum Worte haben sich gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Kaizl und Dr. Lueger. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ich sehe mich leider veranlasst, gegen Seine Excellenz den Herrn Handelsminister einige Bemerkungen zu machen und nochmals leider zu constatiren, dass ich Bemerkungen in ähnlichem Sinne bereits einmal zu machen veranlasst gewesen bin. Seine Excellenz hat uns gesagt, es werde von dem Vorredner unserer Partei die Sache so dargestellt, als ob die Regierung in beschaulicher Ruhe dastände und sich um die Fragen ihres Ressorts nicht kümmerte. Gewiss war die Intention des Herrn Collegen Adámek eine ähnliche; allein, in allem und jedem hat der Herr Vorredner Seiner Excellenz beschauliche Ruhe gewiss nicht vorgeworfen. Nein, meine Herren! Blicken Sie auf die Activität Seiner Excellenz in Eisenbahnangelegenheiten, blicken Sie auf die Ergebnisse, welche er auf dem Effectenmarkte durch seine Action hervorgerufen hat, dann wird man ihm beschauliche Ruhe in dieser Hinsicht gewiss nicht vorwerfen können. *(Heiterkeit.)* Allerdings — und da komme ich zu einem Falle, der bereits in diesem hohen Hause besprochen wurde — zwischen einer bewussten und beharrlichen Activität der Regierung, welche zu praktischen

Erfolgen führt, und zwischen dem bloßen Einbringen von Gesetzentwürfen ist ein gewaltiger Unterschied.

Die hohe Regierung bringt ja manchmal Gesetzesvorlagen ein, an welchen ihr gewiss gelegen ist, und die Herren wissen ja, wie da die Regierung die Sachen zu betreiben versteht *(Sehr richtig!)*, und wie das hohe Präsidium des Hauses — es möge mir nicht übel genommen werden, wenn ich das erwähne — es versteht, die Sitzungen tagelang auszusetzen, wie die Ausschüsse zusammenberufen werden, wie Tag und Nacht berathen werden muss, damit eine Vorlage, an welcher der hohen Regierung gelegen ist, schleunigst zur zweiten Lesung gelange. Das finden wir bei den Gewerbevorlagen der Regierung nicht. Seine Excellenz hat es zwar einmal riskirt, in diesem Hause dem Gewerbeausschusse eine Art Vorwurf zu machen, allein die Herren erinnern sich, wie sich dann alles in eitel Wohlgefallen aufgelöst hat, und trotz dieses kleinen häuslichen Missverständnisses blieb alles beim alten und wir sehen nicht, dass die Regierung dem Gewerbeausschusse auf den Fersen wäre und ihn zu unausgesetzter Thätigkeit antriebe.

Ich will nicht vorgreifen, denn es wird der angegriffene Collega sich selbst besser zu verantworten wissen; aber ich, der ich in die Geschehnisse des Gewerbeausschusses nicht eingeweiht bin, finde so von ferne her gar nichts Eigenthümliches daran, wenn jemand bei einem Gesetzentwurfe, dem gegenüber so verschiedenartige Meinungen laut wurden, sich es überlegt, ob er vor Beginn der Generaldebatte das Referat übernehmen soll, und zuwartet, um sich darüber erst nach durchgeführter Generaldebatte zu erklären. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube, dies ist die einzige parlamentarische Möglichkeit, vorzugehen, und es wäre sehr eigenthümlich, wenn der Herr Collega anders vorgegangen wäre. Übrigens haben wir als Opposition nach den Erfahrungen und nach der Behandlung, die wir in diesem hohen Hause bisher erfahren, gewiss umsomehr Veranlassung *(Sehr richtig!)*, es uns wohl zu überlegen, wenn uns irgendwo ein Referat auch nur, ich möchte sagen, von weitem angeboten wird. *(Heiterkeit.)*

Wir haben erst neulich eine Erfahrung im Verwaltungsausschusse bei der Vorberathung des Gesetzes über das Heimatsrecht gemacht. *(Sehr richtig!)*

Seine Excellenz der Handelsminister sagte, es solle doch zunächst der Ausschuss sich über die Grundsätze der Gewerbereform geeinigt haben. Meine Herren! Wir würden diesen constitutionellen Standpunkt recht gerne acceptiren, allein wir wundern uns, dass zur Zeit der Coalitionsregierung eine derartige Initiative des Ausschusses überhaupt noch nothwendig erscheint.

Wie wurde es, meine Herren, vor Jahresfrist hochgepriesen, dass nun endlich eine echt constitutionelle Regierung gebildet ist *(Gelächter)*, dass auf den Ministerbänken der Executivausschuss der coalirten Parteien sitzt. Da sollte man glauben, es wird dieser Ausschuss, der auf den Bänken der Regierung sitzt, doch imstande sein, einen Entwurf auszuarbeiten, und die Sicherheit haben, denselben bei den Parteien, welche die Minister in der Regierung vertreten, ohneweiters durchzusetzen.

Da brauchte man dann auch nicht mit den einzelnen Vorlagen, wie dies ein mir nicht ganz verbürgtes Gerücht besagt, bei den einzelnen Clubs *(Rufe: Hausiren!)* herumzugehen — ich will nicht sagen: zu hausiren, obwohl dies ein gewerberechtlicher Ausdruck ist *(Heiterkeit)* — um sich der Zustimmung im vorhinein zu vergewissern.

Ich will auf die weiteren Anschauungen Seiner Excellenz nicht eingehen, und nur noch eines sagen: dass es mir etwas — wie soll ich sagen, um nicht verletzend zu sein — etwas sehr fromm vorkommt, wenn Seine Excellenz das Bestreben ausspricht, die gewerblichen Fragen von allem politischen Beigeschmacke zu trennen. *(Heiterkeit.)*

Ja, meine Herren, heute nach der Auffassung der Gesellschaft und der politischen Factoren der Gesellschaft und nach dem — ich will wieder nicht socialistisch reden — immer stärkeren Andringen der zum Theile gewiss berechtigten materialistischen Auffassung der früher rein ideal aufgefassten politischen Verhältnisse, nach diesem Stande der Forschungen scheint es doch wirklich naiv, wenn man meint, durch den frommen Wunsch der Regierung die politische Seite von allen gewerblichen Fragen trennen zu können.

Meine Herren! Sehen Sie nicht, wie diese politische Versammlung aus den wirtschaftlichen Schichten heraus construirt ist? Glauben Sie nicht, dass eine Interessenvertretung, wie dieses hohe Haus es ist, dieses ihr wirtschaftliches Interesse bei jeder Vorlage, insbesondere aber bei Vorlagen, wie es die specifisch wirtschaftlich rechtlichen, also auch gewerblichen Fragen sind, in allererster Linie in Betracht ziehen muss und auch jedesmal ziehen wird? Warum wehrt sich denn dieses hohe Haus gegen das Hereinlassen jener Classen, welche bisher vom Wahlrechte ausgeschlossen sind? Doch nicht wegen eines gewissen Idealismus? Nein, meine Herren! Zunächst aus wirtschaftlichen Gründen und aus Furcht, gewisse wirtschaftliche Interessen könnten geschädigt werden. *(So ist es!)*

Ich kann also den Wunsch des Herrn Handelsministers, wir mögen bei wirtschaftlichen Fragen das politische Element ganz beiseite lassen, nicht quittiren und annehmen; und ich glaube, niemand im hohen Hause, wer aufrichtig und mit Sachkenntnis den Gegenstand überlegt, kann sich auf diesen Standpunkt des Herrn Handelsministers stellen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine sehr geehrten Herren! Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat durch seine heutige Rede in Wahrheit am besten bewiesen, wie dringlich der von dem Herrn Collegen

Adámek gestellte Antrag ist. Es hat mich daher gewundert, dass er mit den Worten geschlossen hat, das hohe Haus möge die Dringlichkeit ablehnen.

Ich habe erwartet, er werde dem hohen Hause empfehlen, den vom Abgeordneten Adámek gestellten Antrag einstimmig zum Beschlusse zu erheben. Seine Excellenz der Herr Handelsminister ist, wie ich glaube, irrthümlicher Anschauung, wenn er der Meinung ist, dass die Spitze des Antrages sich gegen seine Person richtet. Im Gegentheil, wenn ich für die Dringlichkeit bin und dieselbe anerkenne, so geschieht dies deswegen, um Seine Excellenz den Herrn Handelsminister aus der Gefangenschaft, in welcher er sich jetzt befindet, zu befreien. *(Sehr gut!)* Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat, wie sich die Herren vielleicht erinnern werden, in Graz eine außerordentlich gewerbefreundliche Rede gehalten. Es ist auch in den Zeitungen weiters zu lesen gewesen, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister bereits eine Gewerbegesetznovelle ausgearbeitet habe. Es war auch in den Zeitungen zu lesen, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister vor das Forum der vereinigten Linken geladen worden sei *(Aha!)*, um dort Reue zu erwecken.

Es ist auch weiters zu lesen gewesen, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister dort erklärt habe, er werde gewiss nichts thun, was gegen die Intentionen der vereinigten deutschen Linken gerichtet wäre. Wenn Seine Excellenz der Herr Handelsminister nichts thut, was gegen die Intentionen der vereinigten deutschen Linken gerichtet ist, dann kann er leider auch nichts zu Gunsten des Gewerbestandes thun. *(So ist es!)*

Es ist weiters in den Zeitungen gestanden, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister jetzt von einer Partei zur anderen zu gehen scheint, und er war mit den Grundsätzen seiner Gewerbegesetznovelle vor allem bei der nobelsten und einflussreichsten Partei, nämlich bei den Polen. *(Sehr gut!)*

Welche Aufnahme er bei den Polen gefunden hat, weiß ich nicht, das habe ich auch nicht genau gelesen. Aber denken Sie sich: jetzt ist er bei den Polen, also beim Anfange; dann muss er zur vereinigten deutschen Linken gehen und dann muss er noch zum Grafen Hohenwart gehen *(Heiterkeit.)* Wie lange es also dauert, bis er die Gewerbegesetznovelle einbringen kann, können Sie daraus selbst ermessen.

Ich habe mich auch zum Worte gemeldet, um dieses Vorgehen der hohen Regierung etwas zu kritisiren. Ich bin nämlich der Meinung, dass dieser Vorgang ein solcher ist, welcher den parlamentarischen Grundsätzen geradezu widerspricht. *(So ist es!)* Die Art und Weise, wie da vorgegangen wird, hebt den Parlamentarismus vollständig auf *(Sehr richtig!)*, und ich würde dem hohen Ministerium empfehlen, vielleicht einen Gesetzentwurf des Inhaltes einzubringen: Die Minister haben mit den drei coalirten Parteien zu reden; sind die drei coalirten Parteien einig, so werden die anderen gar nicht mehr gefragt, und das betreffende Gesetz ist fertig *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*; sind sie aber nicht einig, so hat überhaupt nichts zu geschehen.

Das wäre viel einfacher, und wir würden Zeit ersparen, wir brauchten hier nichts mehr zu reden und könnten mehr fürs Volk arbeiten. So aber müssen wir hier sprechen und versäumen die Zeit zu den Volksversammlungen und zur Aufklärung des Volkes. *(Heiterkeit.)*

Seine Excellenz der Herr Handelsminister scheint wirklich von einem guten Willen beseelt zu sein, ich habe dies auch öffentlich und wiederholt anerkannt, aber er befindet sich in der Gefangenschaft seiner Partei *(Sehr gut!)* und aus dieser Gefangenschaft muss er erlöst werden. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat auch über den Gewerbeausschuss gesprochen, er hat sich über denselben bitter beschwert; er hat gemeint, er trachte dahin, im Gewerbeausschusse eine sachliche Debatte hervorzurufen; nicht wahr, das hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister gesagt? *(Ja wohl!)* Ich frage nun Seine Excellenz den Herrn Handelsminister: Welche Mitglieder im Gewerbeausschusse unterstützen ihn? Da findet er in erster Linie die Mitglieder, welche der čechische Club in den Gewerbeausschuss entsendet hat. Die sind die besten Stützen im Gewerbeausschusse, dann helfe auch ich ihm zuweilen. *(Heiterkeit.)* Wenn sich Seine Excellenz der Herr Handelsminister aber umsieht und seine Gegner im Gewerbeausschusse erkennen will, so muss er sie dort suchen, wo sie wirklich zu finden sind, nämlich im Schoße seiner eigenen Partei. *(So ist es!)* Die sind es, welche ihm fortwährend die Prügel vor die Füße werfen, diese sind es, welche es ihm unmöglich machen, dass in jener Weise gearbeitet wird, wie Seine Excellenz es wünscht.

Darum hätte ich gedacht, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister heute an seine Partei einen Appel richten werde, endlich einmal ihm, dem Minister der Partei, in kräftigster Weise Unterstützung zu gewähren.

Das hat aber Seine Excellenz der Herr Handelsminister nicht gethan, sondern er sagt, er werde selbst wissen, wann er die Gewerbenovelle einbringen werde.

Nein, es hängt nicht von seinem Willen ab, sondern von dem Willen der coalirten Parteien, und wenn diese gegen die Dringlichkeit stimmen, wissen wir, dass Seine Excellenz, der Herr Handelsminister den Auftrag erhalten hat, die Gewerbenovelle überhaupt nicht einzubringen. *(So ist es!)* Das werden wir wissen und das wird auch die Bevölkerung wissen, und sie wird sich über den Charakter der Coalition und über die Qualität der einzelnen Parteien vollständig im klaren befinden. *(Abgeordneter Hauck: Wir sind schon im klaren!)* Jawohl, wir sind uns schon darüber

klar, aber es gibt noch große Kreise der Bevölkerung, welche der Meinung sind, dass von den Coalitionsparteien und insbesondere von der liberalen Partei doch noch etwas zu erwarten ist. *(Gelächter.)* Diese Kreise müssen von dieser irrigen Meinung endlich geheilt werden, und deshalb halte ich hier bei solchen Gelegenheiten einzelne Reden, damit die Bevölkerung aufmerksam gemacht werde. *(Sehr richtig!)*

Der Herr Abgeordnete Adámek hat gesagt, er halte keine Rede zum Fenster hinaus; ich sage es offen, wenn ich hier rede, so spreche ich nur zum Fenster hinaus *(Heiterkeit)*, denn ich kenne keinen anderen Zweck meiner Reden *(Erneuerte Heiterkeit)*, meine Reden haben nur den Zweck, die Bevölkerung aufzuklären, und ich glaube, es jedem Herrn anempfehlen zu können, von diesem Standpunkte aus zu sprechen; die Bevölkerung muss wissen, ob derjenige, der hier spricht, die Interessen der Bevölkerung wirklich vertritt. *(So ist es!)*

Ich habe noch nie etwas von Reden gehört, die geheim zu halten sind, denn geheime Reden sind gewiss schlechte Reden, die nicht im Interesse der Bevölkerung sind.

Ich bin überzeugt, dass der Herr Abgeordnete Adámek sich gegen die Angriffe Seiner Excellenz selbst vertheidigen wird, und ich glaube, dass Seine Excellenz fehlgeschossen, sehr weit fehlgeschossen hat und sich lieber hätte eine andere Persönlichkeit aufs Korn nehmen sollen, nicht aber den Collegen Adámek. *(Sehr gut!)*

Wenn er einmal den Muth haben wird, ohne Rücksicht auf Politik und politische Parteiangehörigkeit auch der vereinigten deutschen Linken die volle und reine Wahrheit zu sagen, dann wird Seine Excellenz der Herr Handelsminister nicht mehr ein Minister einzelner Parteien, sondern dann wird er wirklich ein Minister des Volkes sein.

Von diesem Standpunkte aus bitte ich Sie, die Dringlichkeit des Antrages anzunehmen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** In voller Erkenntnis der großen Bedeutung und Wichtigkeit des baldigen Zustandekommens der rationellen, den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen vollständig entsprechenden Reform des Gewerbegesetzes, als auch im vollem Bewusstsein der großen Verantwortlichkeit für die Consequenzen, welche sich aus der Vereitelung der Durchführung dieser Reform in dieser Legislaturperiode ergeben würden, die uns treffen würde, wenn wir uns etwas zuschulden kommen ließen, wodurch direct oder indirect die Durchführung dieses großen Reformwerkes, welches für die mittleren Gewerbetreibenden Classen eine so große Wichtigkeit hat, vertagt oder gar in dieser Legislaturperiode unmöglich gemacht würde, können wir auch nach den nur theilweise interessanten Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers die Position, welche wir mit unserem Antrag eingenommen haben, nicht aufgeben und das um so weniger, je trauriger und unbefriedigender die Erfahrungen darüber sind, welche praktische Bedeutung ähnliche Erklärungen von der Ministerbank haben.

Ich will des weiteren auf diese interessante parlamentarische Frage nicht eingehen, aber zwei Facten will ich doch anführen.

Bereits im Jahre 1882, und zwar in der Sitzung vom 28. Februar, wurden in diesem hohen Hause, und seither noch zu wiederholtenmalen Verhandlungen über die Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Civilingenieure und Architekten in Aussicht gestellt. Seither wurde sie bei der Berathung des Baugewerbegesetzes wiederholt urgirt, und die Vorlage wurde trotzdem noch nicht eingebracht. *(Hört!)* Im Gewerbeausschusse wurde im Jahre 1893 die Vorlage der Gewerbestatistik, welche grundlegend ist für die Durchführung der geplanten Gewerbegesetzreform, bereits angekündigt, und es wurde uns zugesichert, dass diese Statistik noch im Laufe des Jahres 1893 vertheilt werden würde. Jetzt geht das Jahr 1894 seinem Ende zu, und sie wurde bisher nicht vertheilt. *(Hört! Hört!)* Das ist der Ernst, mit welchem solche Erklärungen seitens der Regierungsbank abgegeben werden.

Wir müssen die Dringlichkeit unseres Antrages umso intensiver und entschiedener betonen, als es ja ein sonderbares Licht auf die parlamentarischen Verhältnisse wirft, wenn mit parlamentarischem Hochdruck und zugleich auch mit nichts weniger als parlamentarisch üblichen Mitteln die Durchführung des Strafgesetzes, der Civilprocessordnung und der Steuerreform urgirt und pressirt wird, während man eine so wichtige Reform wie die des Gewerbegesetzes unter beschaulicher Ruhe der Regierung von der parlamentarischen Bildfläche verschwinden läßt. *(Zustimmung.)*

Übrigens glaube ich, wenn es der Regierung und Seiner Excellenz wirklich so ernst wäre mit der Durchführung der Gewerbegesetzgebung, so hätte er, wie bereits der Herr Abgeordnete Dr. Lueger treffend hervorhob, keinen Grund gehabt, sich unserem Antrage gegenüber so entschieden ablehnend zu verhalten. Im Gegentheil!

Seiner Excellenz wäre in diesem Falle, wenn jene Voraussetzung zutreffend wäre, unser Antrag nur willkommen gewesen, denn er wäre einmal in die angenehme Lage versetzt worden, einem Beschlussantrage des hohen Hauses rechtzeitig entsprechen zu können. *(Bravo!)* Seine Excellenz hat diesen Vortheil der Situation nicht ausgenützt, und das ist ein Grund mehr dafür, dass wir auf der Dringlichkeit

des Antrages und der Annahme desselben entschieden beharren müssen.

Nun bin ich durch die Freundlichkeit Seiner Excellenz, mit welcher er sich meiner parlamentarischen Thätigkeit zuzuwenden beliebte, genöthigt, mit ihm ein Sträußchen zu pflücken.

Es ist sehr schwer mit einem neuen Minister überhaupt zu polemisiren, weil es scheint, dass er noch nicht die nothwendige Muße gefunden hat, um sich über die Details in seinem Ressorts eingehend zu informiren. *(Heiterkeit.)* Wenn dies der Fall wäre, so bin ich überzeugt, dass der Herr Minister als Minister der Regierung der Offenheit und Wahrheit seine heutigen Fehlschüsse gewiss nicht gethan hätte. Seine Excellenz hat zum Beispiel gesagt, die Regierung habe im Laufe dieses Sommers das schätzbare Material ihrer schriftlichen Enquête bearbeitet und vertheilt. Wenn ich mich gut erinnere, wurde das Resultat der schriftlichen Regierungsenquête bereits im Vorjahre in Druck vertheilt. *(Heiterkeit.)* Ich begreife nicht, wie man das Resultat der Bearbeitung des Enquêtemateriales, welches im Jahre 1894 vorgenommen worden sein soll, bereits im Jahre 1893 vertheilen konnte? *(Heiterkeit.)* Das berüchtigte Hausirgesetz scheint Seiner Excellenz sehr ans Herz gewachsen zu sein und deshalb begreife ich seinen Vaterschmerz, wenn er in mir denjenigen gefunden hat, der die Absicht gehabt haben sollte, dieses, ich will nicht sagen, todtgeborene Kind zu begraben. Nein! Der Gewerbeausschuss — erlauben Sie, dass ich einfach Facten recapitulire — war so freundlich und hat in einer Sitzung, in welcher ich, durch wichtige Angelegenheiten verhindert, nicht anwesend war, in Aussicht genommen, mir diese Vorlage zuzuweisen. Gleich am zweiten und dritten Tage, und zwar — ich bin in der Lage das Datum zu citiren — am 15. März 1894 habe ich den Herrn Obmannstellvertreter des Ausschusses gebeten, er möge sofort eine allgemeine Besprechung dieses Gesetzentwurfes im Ausschusse einleiten, nachdem dieser Entwurf ein so wichtiger ist, dass es sich empfiehlt, vor allem eine Generaldebatte über die Hauptprincipien zu führen und erst nach dieser Debatte die Wahl des Referenten vorzunehmen. Ich habe dabei insbesondere hingewiesen auf die traurigen Erfahrungen, die wir mit dem Baugewerbegesetz gemacht haben, gerade deshalb, weil von vornherein eine solche Debatte nicht abgeführt wurde, weil von vornherein vor der Wahl des Referenten eine Vereinbarung in Betreff der principiellen Bestimmungen nicht zustande kam, so oft Schiffbruch gelitten hatte.

Es hat sich gezeigt, dass infolge nachträglich zutage getretener principieller Gegensätze drei und vier Referenten das Referat zurücklegen mussten, und daraus folgte, dass diese wichtige Reform durch viele Jahre im Gewerbeausschusse unerledigt schwebte.

Gerade die Absicht, das Hausiergesetz womöglich schnell zustande zu bringen, hat mich geleitet, diese Forderung zu stellen, und den Ehrgeiz, Referent eines solchen Entwurfes zu sein, zu unterdrücken, und wie berechtigt meine Anschauung war, hat die Folge gezeigt. Es ist nicht meine Schuld, dass die Generalbesprechung nicht in dem vorigen Sessionsabschnitte, sondern erst heuer stattfand.

In dieser Debatte hat es sich gezeigt, dass ich und zwei Collegen principiell einen anderen Standpunkt einnehmen, wie die Majorität und hätte ich das Referat angenommen, wäre eine Verzettelung und Vertragung der Behandlung dieses Entwurfes im Ausschusse die Folge gewesen. Sohin verdiene ich nicht den Vorwurf Seiner Excellenz, sondern gerade dadurch, dass ich meinen Ehrgeiz unterdrückte, das Referat nicht annahm und eine principielle Beschlussfassung provocirt, habe ich mir gewiss ein Verdienst um die Beschleunigung der Erledigung dieses Gesetzentwurfes erworben. *(Beifall.)*

Nach dieser Aufklärung glaube ich die Belehrung Seiner Excellenz über parlamentarische Pflichten dankend und mit aller Entschiedenheit ablehnen zu können. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Záček hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Záček:** Hohes Haus! Die gesammten gewerbetreibenden Kreise Österreichs erwarten schon lange mit Ungeduld eine Gewerbegesetznovelle und es ist daher begreiflich, wenn sich, nachdem sie bis jetzt fort und beständig vergeblich warten, endlich im Hause eine Stimme erhebt und drängt, dass endlich von Seite der Regierung eine solche Vorlage eingebracht werde. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat dieses Drängen damit beantwortet, dass er erklärt, die Regierung sei sich ihrer Verantwortung bewusst.

Ich zweifle gar nicht daran, dass sich die Regierung der Verantwortung bewusst ist.

Aber von diesem Bewusstsein, von dieser inneren Überzeugung der Regierung allein werden die Gewerbetreibenden in aller Ewigkeit eine Besserung ihrer Verhältnisse nicht erhalten können. Ein zweiter Ausweg, den Seine Excellenz suchte, ist heute nicht zum erstenmale, sondern wiederholt eingeschlagen worden, nämlich der, immer die Schuld von der Regierung auf die Schultern des Gewerbeausschusses zu überwälzen, indem darauf hingewiesen wird, dass der Gewerbeausschuss nicht einmal die Vorlagen arbeitet, welche ihm zugewiesen wurden. Sagen wir einmal offen, wie die Verhältnisse sind. Der Gewerbeausschuss leidet in seiner Thätigkeit, wenn ihm ein Vorwurf gemacht werden kann, an unseren gesammten politischen Verhältnissen, an diesen unnatürlichen Verhältnissen, welche seit einem Jahre in diesem Hause und auf den Regierungsbänken bestehen. Gewiss hat die Gewerbeenquête, welche im Jahre 1893 abgehalten wurde, in der gesammten interessirten Bevölkerung Österreichs

die freudige Hoffnung erregt, dass, nachdem durch diese Enquête die Wünsche und Forderungen der Gewerbetreibenden in unzweifelhafter Weise dargethan wurden, und zwar ohne Rücksicht auf Nationalität und die politische Schattirung, nun in der That zu einer Reform des Gewerbegesetzes werde geschritten werden, und zwar auf Grund der Ergebnisse der Enquête. Ich habe die feste Überzeugung, dass, wenn mittlerweile nicht das große Glück oder Unglück eingetreten wäre, dass wir eine große Coalition der Parteien und eine neue Regierung im Herbste des vorigen Jahres erhalten hätten, in der That die Frage bereits vorgeschritten wäre und dass es nur das Verdienst dieser Regierung und dieser Coalition ist, dass die Frage ruht und dass die Gewerbetreibenden wieder umsonst und vielleicht noch jahrelang auf die Erfüllung ihrer Wünsche warten werden. *(So ist es!)*

Der permanente Gewerbeausschuss trat im vorigen Jahre wiederholt bereits unter dieser Regierung zusammen, um die Frage zu erwägen, was nun eigentlich mit den Ergebnissen der Gewerbeenquête zu geschehen habe. Seine Excellenz der Herr Handelsminister wird sich vielleicht auch erinnern, dass in diesem Ausschusse im Frühjahre 1894, seitdem er ein halbes Jahr im Amte war, die Frage berührt wurde: soll der Gewerbeausschuss selbst an die Verarbeitung des Materials der Enquête herantreten oder nicht? Ich habe damals entschieden die Ansicht vertreten, dass es allerdings die Aufgabe des Ausschusses sei, nachdem die Regierung bis jetzt nichts gethan habe, das Material zu verarbeiten und, wie sich heute Seine Excellenz ausgedrückt hat, wenigstens die Grundsätze zu formuliren, auf Grund deren eine Gewerbegesetznovelle ausgearbeitet werden könnte. Die coalirten Parteien haben sich im Ausschusse unisono dagegen erklärt. *(Hört!)* Sie haben es für die Pflicht der Regierung erklärt, eine solche Novelle auszuarbeiten, und Seine Excellenz der anwesende Herr Handelsminister war bereit, sofort zu erklären, dass er, wenn die Parteien das wünschen, bereit sei, eine solche Novelle auszuarbeiten, und er erklärte, im Herbste eine solche Novelle dem Hause unterbreiten zu können. Der Herbst ist gekommen, aber was nicht gekommen ist, das ist die Vorlage einer Gewerbenovelle.

Wir sitzen bereits über einen Monat hier und warten vergeblich auf eine solche Vorlage, und da ist es begreiflich, dass man endlich einmal anfragt, was es damit ist. Leider, es ist dies schon von mehreren Rednern hervorgehoben worden, ist wenig Hoffnung vorhanden, dass eine solche Novelle eingebracht werde, wenn der Weg eingehalten wird, den bisher Seine Excellenz geht. Das ist ja das Unglück der Gewerbegesetznovelle, dass sie von Seite der Majorität und der Regierung rein vom politischen Standpunkte aus betrachtet wird.

Das ist eben das Unglück, dass Seine Excellenz zuerst trachtet, die politischen Missverhältnisse und Missverständnisse in den coalirten Parteien auszugleichen und diese coalirten Parteien zum Einverständnis über eine Gewerbenovelle zu bringen. Das wird ihm, wenn er wirklich etwas für die Gewerbetreibenden Ersprießliches vorschlagen und leisten will, in aller Ewigkeit nicht gelingen *(So ist es!)*; denn es ist unmöglich, dass die Coalitionsparteien, die diametral entgegengesetzte Ansichten vertreten, in dieser Frage jemals sich über eine Novelle einigen, welche den Interessen der Gewerbetreibenden entsprechen könnte. Ist Seine Excellenz wirklich gesonnen, den Wünschen der Gewerbetreibenden entgegenzukommen, so muss er ohne Rücksicht auf die coalirten Parteien die Gewerbenovelle einbringen und trachten, ohne Rücksicht auf die politischen Strömungen in dem hohen Hause eine Majorität zu finden, welche Herz und Sinn für die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden hat und eine solche Vorlage, wenn sie den Wünschen der Gewerbetreibenden entspricht, annimmt. Wird Seine Excellenz diesen Weg nicht einschlagen, dann wird er umsonst auf der Ministerbank sitzen, die Zeit wird verfließen, er wird nicht mehr Minister sein, und die Gewerbereform wird auch nicht Gesetz geworden sein.

Aus diesen Gründen hätte Seine Excellenz dem Antrage nicht widersprechen, sondern ihn unterstützen sollen, weil er dann in der Lage wäre, die Gewerbenovelle einzubringen und dann allerdings die Verantwortlichkeit für das Zustandekommen derselben auf das Haus zu überwälzen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Es wird geklagt, dass in letzterer Zeit das Haus mit Dringlichkeitsanträgen behelligt wird. Der heute vorliegende Dringlichkeitsantrag ist aber so wichtig, dass man ihn gewiss ernst nehmen muss.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um Folgendes zu constatiren:

Es ist uns im Gewerbeausschusse im Frühjahre von der Regierung versprochen worden, dass sofort bei oder vor Zusammentritt des Reichsrathes im Herbste dem Ausschusse die Grundprincipien der Gewerbereform zur Vorberathung zugewiesen werden. *(Hört!)* Ich habe ferner in der letzten Sitzung des vorigen Sessionsabschnittes vom 2. Juni d. J. hier den Obmann des Ausschusses interpellirt, ob er in dieser Richtung beruhigende Zusicherungen geben könne. Herr Abgeordneter Dr. Weigel sagte *(liest)*:

„Soweit mir bekannt ist, ist die hohe Regierung in der Lage, wenn der permanente Gewerbeausschuss um zwei bis drei Wochen eher einberufen wird, das von ihm zurechtgelegte Material zur Realisirung der in der Gewerbeenquête gemachten Vorschläge zu liefern."

Es wurde also von autoritativer Seite erklärt, dass sofort bei oder vor Zusammentritt des Reichs-

rathes das Material vorgelegt wird. Nun sind wir schon beinahe seit sechs Wochen beisammen, und es ist nichts vorgelegt worden, weder im Ausschusse noch im Hause. Wir wissen auch aus Zeitungsnachrichten, warum dem so ist. Wir können bestimmt annehmen, dass die Regierung ihre Anträge fertiggestellt hat, dass aber in den Parteien sich Reibungen ergeben haben, dass insbesondere in der Vereinigten Linken der Widerstand zu suchen ist *(Hört!)*, dass trotz der Erklärungen, die von einzelnen Mitgliedern dieser Partei im gewerbefreundlichen Sinne abgegeben wurden, doch hier ein Widerstand geleistet wird. Ich verweise nur auf eine Rede, die ein Mitglied dieser Partei gestern gehalten hat, und in der er erklärte, dass das Hausirgesetz, das Ratengesetz reactionäre Gesetze seien und nur den extremen Parteien zuliebe von der Regierung eingebracht wurden. Wir brauchen aber keine Gesetze im Interesse der Parteien, sondern Gesetze im Interesse der Bevölkerung *(Beifall)* und die Gewerbereform ist auch eine Angelegenheit, die nicht zuliebe oder zuleid einer Partei gemacht werden soll, sondern zum Wohle der Bevölkerung, und deshalb werden wir für die Dringlichkeit des Antrages stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Gegenstand der Abstimmung ist der formelle Antrag, dass der vom Herrn Abgeordneten Adámek und Genossen eingebrachte Antrag mit der Abkürzung des §. 42, Absatz 4, Alinea 1 und 2 der Geschäftsordnung sofort der Beschussfassung des Hauses unterzogen werde.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich hätte die namentliche Abstimmung über diesen Antrag verlangt, wenn dieselbe aber abgelehnt wird, möchte ich um die Constatirung des Stimmenverhältnisses bitten.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, und ersuche die Herren Schriftführer die Auszählung des Hauses vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Die Dringlichkeit ist mit 119 gegen 60 Stimmen abgelehnt; der Antrag wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden *(1009 der Beilagen)*.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung; erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der neulich abgebrochenen Specialdebatte über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Ausverkäufe *(918 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Gross besteigt die Tribüne)*.

Wir gelangen zu §. 6, zu welchem ein Minoritätsvotum eingebracht wurde. Ich ertheile dem Herrn Minoritätsberichterstatter Dr. Exner das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Exner:** Hohes Haus! Es bedarf vielleicht einiger Worte der Entschuldigung, dass der Minoritätsberichterstatter von dem Gebrauchsrechte nicht Nutzen gezogen und in der Generaldebatte nicht gesprochen hat. Zugleich wird diese Darstellung auch eine Rechtfertigung dafür sein, dass ich mich bei Begründung des Minoritätsvotums der größten Kürze befleißen werde.

In einer Zeit, in welcher nicht nur das hohe Haus, sondern alle eines öffentlichen Urtheiles fähigen Kreise der Bevölkerung das intensivste Interesse wichtigen Aufgaben zuwenden, zum Beispiel der schwebenden Wahlreform, den Zweigen der Gesetzgebung, welche nicht aus der illoyalen Concurrenz entstanden sind, sondern, welche sich auf die Verhältnisse beziehen, welche die loyale Concurrenz geschaffen hat, also das Gesammtgebiet der Socialpolitik; in einer Zeit, wo große Productionen, wie die Montanproduction, nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in technischer Beziehung die Pflege seitens des Parlamentes und der Regierung erwarten und zu erwarten das Recht haben, in einer solchen Zeit kann man, wenn man ein halbwegs einsichtsvoller Politiker ist, diesem Gesetze nicht ein Übermaß an Zeit zuwenden und daher in der Berathung bei Begründung eines Minoritätsvotums nicht die Prätention erheben, eine große Zeit in Anspruch zu nehmen.

Ich werde mich daher auch nur auf wenige Bemerkungen beschränken und nur dasjenige vorbringen, was einerseits zur Begründung des Minoritätsvotums unumgänglich nöthig ist, und ferner dasjenige, was damit unmittelbar zusammenhängt.

Ich möchte nach der Rede des Collegen Wrabetz noch ausdrücklich constatiren, dass das Bestehen eines Minoritätsvotums durchaus nicht zeigen soll, dass eine tief einschneidende Meinungsdifferenz unter den Mitgliedern des Gewerbeausschusses geherrscht hat. Das ist nicht der Fall. Wir stehen alle und zwar sowohl Majorität als Minorität diesem Gesetze kühl gegenüber.

Wir sind vielleicht nur in einer Beziehung verschiedener Meinung, nämlich in der Richtung, dass die einen glauben, dieses Gesetz werde alle Auswüchse, wie man sich hier auszudrücken pflegt, und alle Übelstände beseitigen, während die anderen glauben, dass dies nicht der Fall sein werde; es bestehen daher, was die Wirkungen betrifft, Hoffnungen und Befürchtungen bezüglich dieses Gesetzes und darin Abstufungen im Grade. Ich gehöre nicht zu denjenigen, die dieses

Gesetz für ganz nutzlos halten, durchaus nicht, sonst hätte ich auch gar kein Minoritätsvotum beantragt, sondern hätte mit meinen engeren Gesinnungsgenossen gegen das Gesetz sprechen und die Ablehnung desselben schon in der Generaldebatte beantragen müssen. Ich hätte mich auf ein Eingehen in die Specialdebatte nicht einlassen können.

Ich bitte, das ernst zu nehmen und nicht immer zu behaupten, dass wir durch allerhand Winkelzüge Dinge aufhalten wollen, die, wie man glaubt, uns nicht ganz congenial sind.

Ich habe die Ansicht, dass schon die Einbringung dieses Gesetzes und die Debatte am vorgestrigen Tage einen Nutzen gestiftet hat, und wäre es kein anderer als der, dass das Publicum aus der Thatsache, dass das hohe Haus einen derartigen Gesetzentwurf behandelt, wenn es überhaupt noch urtheilsfähig gemacht werden kann, folgern muss, dass in den Ausverkäufen, in diesen kaufmännischen Operationen möglicherweise Gefahren für den Consumenten liegen. Und wenn solche Ausdrücke fallen, wie sie der Abgeordnete Morre gebraucht hat, dass die „Dummheit des Consumenten“ Veranlassung sei, warum dieses Gesetz eingebracht wird, so wird derjenige, welcher diese Rede gelesen hat, fragen, ob er einer dieser Dummen ist oder nicht *(Heiterkeit)*, und wird trachten, bei der nächsten Gelegenheit, wenn er einer Ausverkaufsankündigung gegenübersteht, zu erwägen, ob nicht da für ihn möglicherweise die Gefahr einer Schädigung besteht. Also schon die ganze Behandlung des Gesetzes im Hause — und das soll auch sein, ich stimme da sogar Herrn Dr. Lueger zu — wirkt aufklärend und belehrend und wird also auch gegenüber den Schäden, welche mit diesem Gesetze bekämpft werden sollen, eine gewisse Wirkung haben. Dieses Gesetz gehört einer Gruppe der Gesetzgebung an, die man Desinfectionsgesetzgebung nennen könnte, weil sie sich damit beschäftigt, gewisse Krankheitserscheinungen, die zum Theil auch epidemisch auftreten, auszumerzen oder zu entkräften.

Unser Standpunkt, wonach wir diese Gesetzgebung von einem höheren allgemeinen Gesichtspunkte aus behandelt wissen wollen, so wie es zum Beispiel heute in Amerika beabsichtigt ist, wo man eine Gesammtgesetzgebung gegen alle betrügerischen Missbräuche und Gepflogenheiten beabsichtigt, wie das der Congress, der anlässlich der Weltausstellung in Chicago abgehalten wurde, beweist, veranlasst uns doch nicht, diesem kleinen Gesetze Hindernisse zu bereiten. Ja, damit Sie sehen, wie ich mich in den Ideengang der besonders enthusiastischen Anhänger dieses Gesetzes hineindenken kann, will ich Ihnen sogar noch ein Argument an die Hand geben, das merkwürdiger Weise keiner der Pro-Redner vorgebracht hat, und das ich hier erwähnen muss, weil es mit der Gebürenfrage im unmittelbarsten Zusammenhange steht.

Wir haben immer nur von der concurrence déloyale gehört, also immer nur von einem Vorgange, welcher durch die Ausverkäufe den reellen oder legitimen oder sesshaften Kaufmann schädigt. Wir haben immer nur von einer Concurrenzfrage im engsten Sinne des Wortes gesprochen, von einer Art von Concurrenz, welche die Franzosen sehr zutreffend concurrence déloyale genannt haben, „ungesetzlich“, eigentlich „unehrenhaft“ in einem etwas weiteren Sinne des Wortes.

Diese Ausverkäufe haben aber noch eine ganz andere Seite, die nach meiner Ansicht von dem Politiker noch mehr ins Auge gefasst werden muss, als auf Grund der Klagen seiner Wähler. Wir in Wien haben eine Specialität von Ausverkäufen, welche eine viel bedenklichere Seite haben, als die darin besteht, dass sie irgend einen braven, ordentlichen Geschäftsmann schädigen. Das sind die sogenannten Möbelausverkäufe. Diese Möbelausverkäufe bestehen darin, dass eine große Anzahl von Gegenständen, die oft für diese Ausverkäufe eigens angefertigt werden, plötzlich durch einen solchen Ausverkauf, und zwar zu sehr geringen Preisen, meist absolut niedrigen Preisen an den Mann gebracht werden. Die Wirkung dieser Ausverkäufe besteht nicht allein darin, dass irgend ein braver, ordentlicher Tischler oder solider Möbelhändler getroffen wird, nicht darin allein, sondern sie besteht auch darin, dass eine ganze Branche, auf die man mit Recht stolz ist, in ihrem Rufe geschädigt wird; und dadurch, dass auf diesem Wege massenhaft Artikel ins Publicum gelangen und die Consumenten getäuscht werden, entwickelt sich die Auffassung, als ob es in Wien, einem Hauptsitze des Kunstgewerbes, der in Bezug auf kunstgewerbliche Production in der Holzbearbeitung mit allen Städten des Continentes zu concurriren in der Lage ist, außer der tüchtigen, kunstgewerblichen Production eine recht elende und das ganze Gewerbe compromittirende Production von quantitativer Bedeutung gäbe.

Für diese Concurrenz ist der Ausdruck concurrence déloyale nicht genug, man müsste sagen: concurrence pernicieuse, schändliche, elende, verderbenbringende Concurrenz, weil sie nicht nur einzelne trifft, sondern weil sie den Ruf eines ganzen Productionszweiges einer Stadt oder eines Landes schädigt. Ich kann nur hinzufügen, dass gerade in Frankreich, wo die Saisonverkäufe eine so große, wirtschaftliche Wichtigkeit erlangt haben und von niemand bekämpft werden — weder auf gesetzlichen, noch auf anderem Wege — solche Ausverkäufe wie die Möbelausverkäufe nicht bestehen. Der Faubourg St. Antoine kennt diese Einrichtung nicht, und wir sind leider auf diesem Gebiete um eine Specialität reicher, und wenn dieses Gesetz, was ich allerdings nicht als sicher annehme, eine nachhaltige Einschränkung dieser Specialität herbeiführen sollte, wird niemand mehr erfreut sein, als ich und die Minorität.

Ich möchte noch eine Bemerkung machen, die vielleicht beachtenswert ist. In anderen Ländern wird die concurrence déloyale nicht auf dem Gesetzeswege bekämpft, sondern es gibt hiefür ein Mittel, das auch für Österreich vielleicht noch wirksamer wäre, als das Gesetz, und welches von allen Schattenseiten des Gesetzes, von denen ich gleich sprechen werde, befreit. Das ist nämlich die öffentliche Bekanntmachung aller einschlägigen Vorfälle. Die Handelskammer von Braunschweig hat ein Beispiel gegeben. Es liegt mir ein Buch vor, das von Dr. Stegemann, Syndicus der Handelskammer für das Herzogthum Braunschweig, herausgegeben wurde. Es ist das erste Heft einer Publication, die fortgesetzt werden wird, und darin finden Sie alle auf die concurrence déloyale bezüglichen Facten, mit Nennung des Namens, des Ortes, der Consequenzen u. s. w. Ich glaube, dass dieser Vorgang, der von den Handelskammern Goslar, Göttingen, Halberstadt, Halle an der Saale, Hannover, Hildesheim, Cassel, Minden, Nordhausen und Osnabrück gleichfalls eingeschlagen wird, höchst beachtenswert ist. Dabei erspart man sich alle Bedenken, die bei einem solchen schwierigen Gesetze auftauchen müssen.

Ich habe die Ehre, ein Minoritätsvotum zu §. 6 zu vertreten, und ich bitte, dasselbe nicht dahin aufzufassen, als ob wir einen formulirten §. 6 der Annahme des hohen Hauses empfehlen wollten, sondern ich bitte das hohe Haus und auch Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, der Auffassung des Minoritätsvotums in der Weise Rechnung zu tragen, dass diejenigen, die den §. 6 der Regierungsvorlage perhorresciren, gegen denselben stimmen und ihn dadurch aus dem Gesetze herausfallen machen.

Nun, sehen wir uns den §. 6 näher an. Der §. 6 normirt, dass von jedem von der Behörde gestatteten Ausverkaufe eine Gebür zu entrichten ist. Finanzwissenschaftlich ist das ganz richtig, denn die Finanzwissenschaft sagt, dass bei jeder Steigerung des Verkehres, aus welcher für denjenigen, der diese Verkehrssteigerung herbeiführt, voraussichtlich ein größerer Vortheil erwächst, auch ein Vortheil — jetzt lassen wir die Frage offen, nennen wir es: Staatsfinanzen — für die Staatsfinanzen erwachsen soll. Das ist der Grundgedanke des ganzen Gebürenwesens. Ich gebe also zu, dass die Finanzverwaltung in dem Falle das Recht hat, auf diese Ausverkäufe aufmerksam zu sein und aus diesen ein Profitchen herauszuschlagen. Dann müsste aber diese Gebür zu dem Umfange desjenigen Geschäftes, welches mit der Gebür belegt wird, in einem Verhältnisse stehen. Der Quittungsstempel zum Beispiel steht in einem ganz bestimmten, durch das Gesetz festgestellten Verhältnisse zu dem Betrage, der quittirt wird. Hier hilft sich aber das Gesetz über diese Forderung dadurch hinaus, dass es sagt *(liest)*:

„1. Für Wien sammt Polizeirayon mit 10 fl. bis 100 fl.;

2. für andere Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 5 fl. bis 50 fl.;

3. für alle übrigen Orte mit 2 fl. bis 30 fl."

Sie werden zugeben, dass diese Aufstellung eine ganz willkürliche ist, und dass man gegen dieselbe, wenn man sich dazu Zeit nehmen wollte — wenn es der Mühe wert wäre, sage ich aufrichtig — sehr lange polemisiren könnte. Man könnte fragen: warum gerade diese Sätze? warum sind die Intervalle zwischen 10 und 100 fl., zwischen 5 und 50 fl. so groß? Warum schätzt man das Erträgnis der Ausverkäufe an den übrigen Orten um so viel niedriger als in Wien u. s. w.? Gerade in der Aufstellung dieses Tarifes liegt also eine große Schwäche, denn vielleicht könnte gerade ein Ausverkauf, der in der Provinz stattfindet und bewilligt wurde, einer viel stärkeren Belastung ausgesetzt werden, als ein solcher in Wien.

Das schlimmste an der Sache ist aber, dass es im letzten Alinea heißt *(liest)*: „Diese Gebür ist fallweise mit Bedachtnahme auf den Umfang des Ausverkaufes von der Gewerbebehörde festzusetzen."

Diese Zumuthung an die Gewerbebehörde zu stellen, sie möge im vorhinein wissen, wie groß der Umfang des Ausverkaufes ist, sie solle ein Mittel erfinden, um einen Schlüssel zu bekommen, nach welchem für diesen Ausverkauf die Gebür bemessen werden soll, und dann noch der Gewerbebehörde den großen Spielraum zu lassen, zwischen 10 fl. und 100 fl. 2c., das halte ich für sehr bedenklich. Dazu kommt noch, dass eine ganz verschiedene Praxis eintreten wird. Die eine Gewerbebehörde wird die Gebür hoch hinaufschrauben, die andere niedrig bemessen, nicht vielleicht an verschiedenen Orten, nicht vielleicht verschiedene Behörden, sondern dieselbe Behörde wird, je nachdem der eine oder der andere Beamte arbeitet, je nachdem er — seien wir aufrichtig — gelaunt, mehr oder minder übellaunig ist, nachdem er keinen anderen Schlüssel hat, in der Bemessung der Gebür, verschieden vorgehen. Das ist also kein Mittel, das wir in der Gesetzgebung empfehlen können.

Ich habe aber noch andere Gründe — diese Gründe sind mehr allgemeiner Natur — gegen den §. 6. Man hat von einer Analogie gesprochen, und hat gesagt: ja, bei Feilbietungen wird auch eine Gebür eingehoben. Das sind aber, meine Herren, Procente, und man weiß daher ganz genau, wie man diese Gebür zu bemessen hat, man weiß weiters, wohin das Geld kommt, denn bekanntlich fließt es in den Armenfond, während man dies bei der jetzigen Vorlage nicht bestimmt weiß.

Hier heißt es nämlich *(liest:)*

„Diese Gebür fließt, wenn der Bewerber einer Genossenschaft angehört, in die Kasse derselben und

sonst in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes."

Es ist also auch die Bestimmung des Geldes durch das Gesetz vollständig unsicher, und es wird davon abhängen, ob der Ausverkaufsveranstalter einer Genossenschaft angehört oder nicht, und er wird, wenn er das Geld der Genossenschaft zuwenden will, der Genossenschaft beitreten; wenn er das aber nicht will, fließt es in den Armenfond der Gemeinde.

Nun aber gar, was die Wirkungen der Sache anlangt, darin gibt man sich einer großen Täuschung hin. Wir setzen voraus, dass die Ausverkäufe, wenn sie illoyal sind, überhaupt nicht bewilligt werden. Nach dem Sinne des Gesetzes werden also diese Gebürenbestimmungen die sogenannten illoyalen Ausverkäufe gar nicht treffen, denn dieselben werden ja nicht bewilligt, und es kann also auch keine Gebür von ihnen eingehoben werden. Man hat uns auch gesagt, dass Saisonverkäufe nicht in den Rahmen des Gesetzes fallen.

Also auch diese werden die Gebür nicht zahlen. Wer wird also die Gebür zahlen? Diese Gebür werden sonach nur diejenigen Ausverkäufe zahlen, welche der Gesetzgeber unbedingt zulassen muss, die bewilligt werden müssen, und das sind die Ausverkäufe, die durch Nothlage entstehen, die durch einen Todesfall, durch Übersiedlung, durch Concurs oder durch was immer für eine missliche Geschäftslage herbeigeführt worden sind.

Also gerade in solchen Fällen, wo der Ausverkauf durch eine Nothlage begründet ist und infolge dessen bewilligt werden musste, nehmen sie dem Manne noch eine Gebür ab, die, wie Sie zugeben werden, für die ohnehin schwer Betroffenen und wirtschaftlich sehr tief Stehenden, sehr schmerzlich sein wird!

Ich könnte in dieser Beziehung nur wiederholen, was Seine Excellenz der Herr Handelsminister in der letzten Sitzung vorgebracht hat. Dieser hat nämlich die Erklärung abgegeben — und ich bin ihm dafür außerordentlich dankbar — dass die Regierung keinen Wert auf den §. 6 legt, und dass, wenn dieser Paragraph vom hohen Hause abgelehnt würde, dies kein Sanctionsbedenken bilden werde. Um diese Haltung der Regierung zu begründen, hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister eine Reihe von Momenten angegeben, die sich mit dem decken, was ich soeben die Ehre hatte zu sagen, dass es nämlich odios ist, hier mit der Einhebung einer Gebür vorzugehen; und in der That wird doch niemand das Peinliche und Schmerzliche bestreiten können, das für den ohnehin wirtschaftlich Gesunkenen darin liegt, dass man ihm auch noch das Geld wegnehmen will, das für ihn als letztes Rettungsmittel bestimmt gewesen ist. Ich kann es nicht einmal so gut und formvollendet sagen, als es der Herr Minister gesagt hat. Ich berufe mich daher ausdrücklich auf ihn, und ich hoffe, dass diese von Seiner Excellenz eingehaltene Position auch für die Abstimmung des hohen Hauses maßgebend sein wird.

Wenn Sie aber vielleicht glauben, dass durch diese Gebür doch noch der eine oder der andere Veranstalter eines Ausverkaufes, der trotz des Gesetzes bewilligt werden würde, gestraft oder geschädigt werden wird, so möchte ich Ihnen Folgendes zu bedenken geben. Wenn jemand einen unreellen Ausverkauf veranstaltet, bedarf er dazu der Reclame, der Lärmtrommel, der marktschreierischen Ankündigung in hohem Maße. Die Reclame muss da den Mangel reeller Absichten decken, und diese Reclame ist sehr kostspielig. Ich kann Sie versichern, dass ein einziges Zeitungsinserat, ein einziges Placat mehr kostet, als diese Gebür beträgt. Mit dieser Gebür können Sie also gar nichts ausrichten, damit werden Sie der illoyalen Concurrenz nicht wirksam begegnen. Die einzige Wirkung also, die von dem einen oder anderen noch durch die Gebür erhofft werden kann, ist also ebenfalls illusorisch. Ich will aber eine Wirkung zugeben, die fast komisch ist. Es ist von einem Herrn, den ich sehr schätze, gesagt worden: „Ja, aber die anderen haben eine Freude daran, dass der Ausverkäufer zahlen muss!" Meine Herren! Wenn jemand eine Freude und eine Befriedigung daran hat, dass ein anderer zahlen muss, das kann doch kein Motiv für die Gesetzgebung sein.

Ich glaube noch auf einen Umstand hinweisen zu sollen, und das ist eine Frage der öffentlichen Moral. Ich glaube, dass niemand im Hause mir widersprechen und dass mir auch jeder innerlich Recht geben wird, wenn ich behaupte: Die ärgste concurrence déloyale äußert sich im Denunciantenthum. Etwas Ärgeres als das Denunciantenthum gibt es überhaupt nicht, und wenn man ein Gesetz machen könnte zur Bekämpfung desselben, so würden wir natürlich mit flatternden Fahnen in das Lager des Gesetzgebers gehen. Dieser §. 6 aber enthält, wenn nicht eine Aufforderung, so doch einen Anreiz zur Denunciation, was mich an den sogenannten Ergreiferlohn erinnert, den man bei Gefällsübertretungen in Aussicht stellt, wenn irgendwo ein gegen das Gebürengesetz gerichtetes Delict vorkommt.

Da bekommt bekanntlich derjenige, der diesen Verstoß entdeckt, eine Prämie, welche nach einem Schlüssel gegenüber dem erreichten Erfolge für die Staatsfinanzen berechnet wird. Ich glaube nicht etwas darüber sagen zu sollen, wie man im allgemeinen darüber in der Gesellschaft urtheilt.

Einen Ergreiferlohn wird man hier allerdings nicht gesetzlich statuiren, aber gewiss ist, dass man den Genossenschaften, nachdem ihnen diese Gebür zufällt, eine Art von pflichtmäßiger Obsorge gesetzlich auferlegt, dass ihnen ja nirgends eine solche Gebür entgehe.

Dies scheint mir mit der Aufgabe der Genossenschaften selbst, wenn ich da ganz genau dem Begriffe folge, den man ihnen von irgend einer Seite vindicirt, nicht in Übereinstimmung zu stehen. Es ist das keine

Aufgabe der Genossenschaften, sich förmlich darauf zu verlegen, irgendwo eine Gebür zu erhaschen. Das führt — ich will nicht sagen: nothwendigerweise — zu einer Art von Denunciantenthum in ganz bestimmter Form, und ich würde glauben, dass man das den Genossenschaften nicht zumuthen soll.

Mit einigem Scharfsinn wird sich wohl diese Bestimmung vertheidigen lassen; ich glaube, dass sich damit auch der ganze Paragraph vertheidigen lässt, wenn man will. Mit Scharfsinn lässt sich überhaupt alles vertheidigen. Aber ich glaube, dass die Gründe, die ich die Ehre hatte vorzubringen, so schwerwiegende sind, dass das hohe Haus dem Gesetze nur nützen wird, wenn es diese odiose und in jedem Falle missliebige und zu Complicationen der verschiedensten Art führende Maßregel aufhebt.

Ich bin, wenn ich damit durchdringe, ein Verbesserer des Gesetzes, und ich glaube, dass diejenigen, welche das Gesetz überhaupt zustande bringen wollen, nichts anderes thun können, als der Minorität so rasch als möglich in diesem Punkte zu folgen.

Da ich aber gerade beim Worte bin, so werde ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten noch auf die anderen Minoritätsanträge zu sprechen kommen, und das wird sich sehr rasch erledigen. Ich könnte, wenn ich die Geduld des Hauses missbrauchen wollte, über die Saisonverkäufe, wie sie jetzt genannt werden, sehr ausführlich sprechen und habe das auch im Ausschusse gethan. Ich könnte darauf hinweisen, welche wirtschaftliche Bedeutung diese Saisonverkäufe nicht bloß für den Kaufmann, der sie einleitet, sondern insbesondere für den Consumenten haben.

Ich könnte endlich auf das geradezu glänzende Beispiel hinweisen, in welcher Weise sich diese Saisonverkäufe in Deutschland, Frankreich, England entwickelt haben, wo sie eine ständige, wohlthuende und von keinem Menschen angefochtene Einrichtung sind. Nicht bloß in den Großstädten, sondern in den kleinsten Orten ist das dort eine Einrichtung, mit welcher der Familienvater, der Beamte, kurz wer sich auch mit unmodernen Kleidungsstücken zu begnügen genöthigt ist, rechnen muss. Dagegen wird man auch nichts sagen können, und ich kann zu meiner Freude constatiren, dass auch in der bisherigen Debatte diese ständige Einrichtung von niemand ernstlich angefochten worden ist.

Es hat sich der Minorität bei §. 8 bloß darum gehandelt, authentisch zu erfahren, ob diese, eine regelmäßige Einrichtung des Kaufmannstandes darstellenden theilweisen Räumungen des Lagers unter dieses Gesetz fallen oder nicht.

Schon im Gewerbeausschusse hat der Vertreter der Regierung ganz bestimmt und in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise erklärt, dass diese Saisonverkäufe nicht unter dieses Gesetz fallen. Man hat sich aber darüber nicht recht beruhigen können, weil es doch im Ausschusse auch Mitglieder gegeben hat, die behaupteten, dass diese Kategorie von Ausverkäufen trotz der Erklärung des damaligen Regierungvertreters doch durch dieses Gesetz getroffen werde. Die Erklärung des Regierungsvertreters wurde auch in den Bericht des Berichterstatters aufgenommen. Aber es ist noch mehr geschehen. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat die Güte gehabt, in der Generaldebatte, anlässlich des Minoritätsvotums sehr drastisch und in einer Art, die, ich möchte sagen, den Beruf des Lehrers documentirt, zu zeigen, dass in der That weder die Tendenz des Gesetzes, noch die Formulirung desselben eine Einbeziehung dieser Saisonverkäufe in das vorliegende Gesetz möglich macht.

Er hat sogar ein Beispiel angezogen und verlesen und an der Hand dieses Beispieles die nothwendigen Erläuterungen gegeben. Es ist daher die Erklärung der Regierung für mich, beziehungsweise für die Minorität vollständig beruhigend. Sie ist mir aber auch ausreichend, und zwar deshalb, weil ich überzeugt bin, dass die Gewerbebehörden den Chef des Handelsamtes in der Praxis nicht desavouiren werden. Sollte dies aber dennoch der Fall sein, so hat man ja dagegen die bekannten Rechtsmittel. Ich bin aber vollkommen überzeugt, dass die Gewerbebehörden sich nicht verleiten lassen werden, Dinge, die nicht unter das Gesetz fallen, in das Gesetz einzubeziehen und an der Hand des Gesetzes quasi zu verfolgen.

Nachdem diese autoritativen Erklärungen in vollständig erschöpfender und beruhigender Form von der Regierungsbank aus gegeben worden sind, ziehe ich den Antrag der Minorität, betreffend die Hinzufügung eines Alinea zu §. 8, zurück und bitte somit denselben nicht weiter in die Debatte einzubeziehen.

Damit fällt aber auch das letzte Minoritätsvotum weg, welches übrigens nur einem Missverständnisse entsprungen ist, der Antrag nämlich, dass im §. 10 das Wort „gleichfalls“ wegzufallen hätte. Es bleibt somit nur die Absicht der Minorität aufrecht, den §. 6 zu Falle zu bringen, und ich wiederhole, dass wir damit dem Gesetze durchaus nicht entgegentreten wollten, sondern vielmehr glauben, dass das Gesetz dadurch von einer wesentlich schädlichen, gefährlichen und den Absichten des Gesetzes durchaus nicht zuträglichen Bestimmung befreit werden wird. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gemeldet sind die Herren Abgeordneten Adámek, Dr. Lueger und Dr. Scheicher. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Von dem principiellen Standpunkte ausgehend, den wir dieser Vorlage gegenüber in der Generaldebatte eingenommen haben, muss ich allerdings auch heute gegen den Antrag der Minorität, was ich bereits in der Generaldebatte angemeldet habe, Stellung nehmen.

Die verehrte Minorität geht bei der Beurtheilung dieser Vorlage, trotz der harmlosen Form der

interessanten Ausführungen ihres verehrten Herrn Berichterstatters einfach von dem Standpunkte der absoluten Verkehrsfreiheit aus. Nachdem sie erkannt hatte, dass die absolute Freiheit der Ausverkäufe nicht zu retten ist, versuchte sie es nun, in diesem Antrage und auch in dem soeben zurückgezogenen Antrage zu §. 8 wenigstens die Beschränkungen, welche auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens durch das Gesetz eingeführt werden, zu retten, was zu retten war, und diese Beschränkungen womöglich abzuschwächen und zu mildern. Es sind das principielle Gegensätze, deren Ausgleichung zwar angestrebt, aber in absehbarer Zeit nicht erreicht werden kann.

Die Gebürenfrage, welche bei §. 6 zu lösen ist, hat durch die Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers in der Generaldebatte, welche seitens des verehrten Herrn Berichterstatters der Minorität soeben in anerkennender Weise quittirt wurden, was von seinem Standpunkte allerdings vollständig begreiflich ist, ein besonderes Interesse gewonnen.

Es muss hervorgehoben werden, dass der §. 6, welcher die Gebürenfrage behandelt, der ursprünglichen Regierungsvorlage wörtlich entnommen ist, und dass dieser Paragraph, betreffend die Einführung einer besonderen Abgabe von den Ausverkäufen, auch im Schoße des Gewerbeausschusses von der Regierung nicht bloß nicht fallen gelassen, sondern sogar ziemlich entschieden vertheidigt wurde, und zwar aus Gründen, die ja bekannt sind und theilweise bereits in der Generaldebatte geltend gemacht wurden.

Nun kommt der Herr Handelsminister in der Generaldebatte und bringt eine sehr interessante Belehrung vor über Verkäufe und Ausverkäufe, sowie auch über die Gebürenfrage.

Seine Excellenz erklärte unter anderem, dass er diese Vorschreibung einer besonderen Gebür für Ausverkäufe vollständig gerechtfertigt finde, nachdem, wie er sagt, für solche Ausverkäufe geradeso eine besondere Gebür einzuheben sei, wie eine solche für Licitationen, Erbschaften u. s. w. gefordert wird, denn diese Ausverkäufe stünden ja den Licitationen außerordentlich nahe u. s. w.

In seinen weiteren Ausführungen hat aber Seine Excellenz ganz klar gezeigt, was heute auch der Minoritätsberichterstatter in sehr warmen Worten anerkannte, dass er der Eliminirung dieser besonderen Gebür keine Thräne nachweinen würde. Diese Stellungnahme Seiner Excellenz zu diesem Punkte finden wir heute um so erklärlicher, als ja der Herr Minoritätsberichterstatter bereits angekündigt hat, dass er durch diese Ausführungen befriedigt, den Minoritätsantrag zu §. 8 zurückziehe. Wir finden diesen Frontwechsel auf der Ministerbank vom Standpunkte der Coalition aus vollkommen begreiflich, aber auch Seine Excellenz wird es begreiflich finden, dass dies für uns nur ein Grund mehr ist, um gegen den Minoritätsantrag zu stimmen.

In der Einführung einer besonderen Gebür erkennen wir das wichtigste Mittel zur Beschränkung der speculativen Ausverkäufe, der sogenannten Auswüchse auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens, um deren Beseitigung es sich uns handelt. Sollte die Gebür nicht in das Gesetz aufgenommen werden, dann würde eines der wichtigsten Mittel zur Sanirung dieser ungesunden Verhältnisse eliminirt.

Wir haben im Laufe der Debatte wiederholt gezeigt, dass es uns thatsächlich darum zu thun ist, auf diesem Gebiete Ordnung zu schaffen. Und wenn wir dieses Ziel anstreben, dann dürfen wir auch vor den Mitteln, die zu diesem Ziele führen, nicht zurückschrecken. Und die Einführung einer besonderen Abgabe ist offenbar ein solches Mittel.

Wenn der Herr Minoritätsberichterstatter soeben darauf hinwies, dass es nothwendig wäre, eine Abstufung dieser Gebüren präcise im Gesetz durchzuführen, so stimme ich da mit ihm vollständig überein; und sollte in dieser Beziehung von irgend einer Seite ein Antrag gestellt werden, so werden wir gewiss die letzten sein, die einen solchen Antrag, welcher entschieden auf eine Beschränkung des Verfügungsrechtes der Behörden hinauslaufen würde, ablehnen würden.

Der Herr Minoritätsberichterstatter hat ferner gegen diese besondere Gebür eingewendet, dass dadurch eine Unklarheit und Unsicherheit in das Gesetz gebracht würde, weil es schwer zu entscheiden wäre, wohin die Gebüren fließen sollen, zu welcher Genossenschafts- oder Armenkasse u. s. w. Ich sehe das nicht ein. Die Mitglieder der Genossenschaften werden ja in Evidenz gehalten, und bei Bewilligung eines Ausverkaufes wird ja anzugeben sein, welcher Genossenschaft der betreffende Bewerber angehört, woraus die Frage, welche der Herr Minoritätsberichterstatter aufgeworfen hatte, und die er so bedenklich findet, sofort mit voller Klarheit wird entschieden werden können.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat auch darauf hingewiesen, dass die Ausverkäufe ohnehin durch besondere Auslagen für Reclame u. s. w. besteuert sind. Das ist richtig. Aber da dies richtig ist, so würde ich für eine noch höhere Gebür von den Ausverkäufen stimmen, gerade um diese Reclame indirect einzuschränken und die Ausverkäufler zu vermögen, dass sie in der Reclame nicht so weit gehen wie bisher, wodurch dem größten Schwindel gesteuert werden würde.

Ich glaube der Mahnung des Herrn Berichterstatters folgeleisten zu sollen, welcher selbst sagte, er wolle sich kurz fassen, und will mich thatsächlich kurz fassen und mir nur noch erlauben, mit ein paar Worten auf eine Lücke des Entwurfes hinzuweisen, welche auszufüllen wäre. Es werden allerdings nach §. 4, Alinea 3 die gegenwärtig beliebten Ausverkäufe auch außerhalb des Standortes der Firma wesentlich beschränkt werden, aber es werden keineswegs die Ausverkäufe der Filialen und Zweigniederlassungen

unmöglich gemacht, und da ist in dem Entwurfe nicht vorgesehen, wem dann in einem solchen Falle die bemessene Gebür zufließen soll? Wir nehmen in dieser Frage den Standpunkt ein, dass in einem solchen Falle die Gebür unbedingt dem Armenfonde des Ortes zufließen soll, wo der Ausverkauf stattgefunden hat, und in dieser Beziehung erlaube ich mir zu §. 6 Alinea 2 folgenden Ergänzungsantrag zu stellen *(liest)*:

„Diese Gebür ist fallweise mit Bedachtnahme auf den Umfang des Ausverkaufes von der Gewerbebehörde festzustellen und fließt, wenn der Bewerber einer Genossenschaft angehört, in die Kasse derselben, und sonst, als auch wenn der Ausverkauf außerhalb des Sitzes der Genossenschaft, welcher der Bewerber angehört, stattfindet, in den Armenfond des Standortes des Ausverkaufes."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine sehr geehrten Herren oder richtiger, wie ich bereits einmal gesagt habe, meine sehr geehrten leeren Bänke! *(Heiterkeit.)* Ich constatire, dass im ganzen 35 Abgeordnete hier in diesem sogenannten hohen Hause anwesend sind, es fehlen also über 300 Abgeordnete. Nachdem die anderen auch mitstimmen und wissen sollen, ob sie sich für den Antrag der Minorität oder Majorität entscheiden können, die Betreffenden aber nicht anwesend sind, und daher das Reden nichts nützt, verzichte ich auf das Wort. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich sollte eigentlich ganz und gar dasselbe thun *(Rufe: Jawohl!)*, allein ich will doch wenigstens das eine constatiren *(Rufe: Verzichten!)* . . . Also verzichte ich auch auf das Wort.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Exner:** Ich habe nur einige Worte zu sagen. Der Herr Abgeordnete Adámek hat mir nämlich das stärkste Argument, das man sich denken kann, an die Hand gegeben. Er hat nämlich den §. 6 selbst als nicht ausreichend präcis bezeichnet und hat gesagt, es müsse für denjenigen Fall vorgesorgt werden, wo eine Firma an mehreren Orten Ausverkäufe vornimmt, das sei im Gesetze durchaus nicht berücksichtigt. Und darin hat der Herr Abgeordnete Adámek ganz recht. Wenn man auf dem Standpunkte des §. 6 steht, wie er, so müsste wirklich eine Änderung vorgenommen werden. Das beweist aber nur wieder, wie recht die Minorität hat, wenn sie sagt, man möge den §. 6 fallen lassen, denn, wenn dieser Paragraph nicht einmal denjenigen convenirt, die dafür sind, so bleibt nichts übrig, als ihn fallen zu lassen. Ich muss daher dem Herrn Abgeordneten Adámek verbindlichst dafür danken, dass er mich auf ein weiteres Gebrechen des §. 6 aufmerksam gemacht hat, welches mir entgangen ist, weil ich keine solche Spürnase für alle Erscheinungen im Ausverkaufswesen habe, die zu bekämpfen sind. Durch seine Ausführungen ist also nur der Standpunkt der Minorität gestärkt worden. In einer anderen Beziehung hat mich der Herr Abgeordnete Adámek missverstanden, es ist aber, glaube ich, nicht nothwendig, dass ich das noch berichtige.

Noch weiters bin ich dem Herrn Abgeordneten Adámek sehr dankbar, dass er sich demaskirte. Wenn ich hätte ahnen können, dass meine kurzen Auseinandersetzungen den Erfolg haben würden, dass sich die geehrten Gegner in solcher Weise demaskiren, dass man fast sagen könnte, sie würden sich in solcher Weise bloßstellen, so würde ich noch mit viel größerem Animo in diese Auseinandersetzungen eingetreten sein. Er hat gesagt und es verdient dies auch von hier aus vor einem etwas volleren Hause constatirt zu werden: „Wir erblicken in diesem Gesetze das wichtigste Mittel zur vollständigen Beseitigung der Ausverkäufe."

Wir haben also jetzt erfahren, was die Herren wollen. Sie haben sich in eine falsche Pose gestellt, indem sie gesagt haben, „wir wünschen schon Ausverkäufe, nur die unreellen wollen wir bekämpfen". Allein, die Herren haben sich durch das classische Zeugnis des Herrn Abgeordneten Adámek demaskirt, sie wollen Ausverkäufe überhaupt nicht, sie wollen diese Form des kaufmännischen Verkehrslebens beseitigt haben, und weil sie das wollen, darum verlangen sie den §. 6. Ich glaube aber nicht, dass es außer den enragirtesten und verbissensten Gegnern des Zwischenhandels jemand gibt, der den Muth hat, zu sagen, er wolle die Ausverkäufe beseitigen. Das hat man nicht einmal beim Ratengesetze erlebt, dass jemand gesagt hat, er wolle den ganzen Ratenhandel beseitigen. Wir wissen, dass dies die Tendenz einer gewissen Partei ist. Dass dies aber in so trockener Weise ausgesprochen wurde, veranlasst zu haben, ist das Verdienst der Minorität, welches ich namens der Minorität in Anspruch nehme. Nach dem Verlaufe der Debatte kann ich übrigens mit voller Bestimmtheit voraussagen, dass der §. 6 fallen wird.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Groß:** Ich habe in der Generaldebatte bemerkt, dass ich mich bezüglich des §. 6 als Berichterstatter in einer einigermaßen schwierigen Lage befinde. Ich habe in der Meinung, dass die Regierung großen Wert darauf legt, im Ausschusse nicht gegen §. 6 Stellung genommen, habe aber die Vertretung des §. 6 im Ausschusse bereits vollkommen der Regierung überlassen. Die Majorität des Ausschusses hat den §. 6 in der Fassung, wie sie Ihnen vorliegt, angenommen. Ich halte mich persönlich durch diesen Beschluss der Mehrheit des Ausschusses für gebunden; allein, ich überlasse es dem hohen Hause, in der oder jener Weise abzustimmen. Ich halte mich als Berichterstatter nicht für verpflichtet, Argumente für den §. 6 vorzubringen. Ich möchte nur noch bemerken, dass, was den Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek betrifft, derselbe allerdings eine Ergänzung und Richtigstellung des letzten Alinea des §. 6 bedeutet. Ich würde daher für den Antrag Adámek, der das letzte Alinea abändert, stimmen.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Adámek das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Der geehrte Herr Berichterstatter der Minorität hat in seiner Schlussrede die vollständig unrichtige Behauptung aufgestellt, ich hätte offen bekannt, dass wir die Ausverkäufe überhaupt unterdrücken wollen.

Das ist thatsächlich nicht richtig. Wir haben bereits in der Generaldebatte wie im Laufe der Specialdebatte durch die Stellung unserer Anträge gezeigt, welche Ausverkäufe wir mit diesem Gesetze treffen wollen, nämlich die unreellen, und haben nur von jenen bösartigen Auswüchsen der Ausverkäufe gesprochen, welche eine Krebsbildung des Verkehrslebens sind. In Bezug auf die soliden Ausverkäufe, inwieweit man von solchen sprechen kann, stehen wir auf demselben Standpunkte, wie der Herr Berichterstatter der Minorität. Wir wollen nur die unsolide Concurrenz, welche die speculativen Ausverkäufer treiben, treffen und deshalb haben wir es versucht, durch unsere Anträge diesen Entwurf in dieser Richtung womöglich auszugestalten und zu verschärfen.

Präsident: Wir gelangen zur Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Zu dem letzten Alinea des §. 6 ist von dem Herrn Abgeordneten Adámek ein Abänderungsantrag gestellt worden. Das Minoritätsvotum lautet auf Streichung des Paragraphen.

Diesem Antrage wird bei der Abstimmung dadurch Rechnung getragen werden, dass jene Herren, welche für das Minoritätsvotum, das ist gegen die Gebür sind, sitzen bleiben, also gegen den Paragraphen stimmen. Ich werde so vorgehen, dass ich zunächst den ersten Theil des Paragraphen bis zum dritten Punkte zur Abstimmung bringen werde. Wird dieser Theil abgelehnt, so entfällt selbstverständlich die Abstimmung über das letzte Alinea. Wird er angenommen, so wird das letzte Alinea nach dem Amendement Adámek und im Falle der Ablehnung desselben nach dem Wortlaute des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden. Wird dagegen eine Erinnerung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich werde daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 6 mit vorläufiger Auslassung des letzten Alineas annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Dieser Theil des §. 6 ist mit 76 gegen 59 Stimmen abgelehnt, und es entfällt daher die Abstimmung über das letzte Alinea, beziehungsweise der ganze Paragraph ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zu §. 7, jetzt §. 6. Der Herr Berichterstatter wird einige Worte dazu sprechen.

Berichterstatter Dr. **Groß:** Zu §. 7, nunmehr §. 6 hat infolge der Ablehnung des früheren §. 6 die Änderung einzutreten, dass die Worte „und vor der Entrichtung der im §. 6 festgesetzten Gebür" entfallen.

Der nunmehrige §. 6 hat daher zu lauten *(liest)*:

„Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt, noch begonnen werden, derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden."

Präsident: Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche §. 7, jetzt §. 6, in der vom Herrn Berichterstatter rectificirten Form annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 jetzt §. 6, ist in dieser Fassung angenommen.

Wünscht jemand zu §. 8, jetzt 7, zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 9, jetzt 8? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 10, jetzt 9? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 11, jetzt 10? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 12, jetzt 11, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die eben citirten Paragraphen, jetzt 7 bis 11, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Der Ausschuss beantragt weiter:

„Das hohe Haus wolle die Petition des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft **Nr. 2770 ex 1893 für erledigt erklären.**"

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses **über die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden** *(531 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Šuklje** *(von der Tribüne):* Hohes Haus! Der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, trägt das Datum des 10. November 1892. Es sind somit mehr als zwei Jahre verstrichen, seit der Bericht in Druck gelegt worden ist.

Ich darf daher voraussetzen, dass das Haus hinlänglich Zeit gehabt hat, sich mit dem Berichte und dem Gegenstande desselben eingehend zu beschäftigen.

Im Hinblicke darauf, dass die Motive, welche den Ausschuss geleitet haben, des ausführlichen im Berichte dargelegt sind, verzichte ich auf jede einleitende Begründung und bitte das hohe Haus, auf dieser Grundlage in die Berathung der Vorlage einzugehen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz übernehmend):* Ich eröffne die Generaldebatte.

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass als Regierungsvertreter hier erschienen sind Sectionschef Freiherr v. Weigelsperg und Sectionsrath Freiherr v. Schwartzenau.

Es haben sich zu diesem Gegenstande folgende Redner eintragen lassen, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Dvořák, Polzhofer, Adámek, Schlesinger, Biankini und Dr. Scheicher, pro: die Herren Abgeordneten Lupul, Ritter v. Proskowetz, Dr. Roser, Dr. Habermann und Dr. Zurkan.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dvořák.

Abgeordneter Dr. **Dvořák:** Hohes Haus! Bei der ganzen bisherigen Berathung über den vorliegenden, das physische Wohl ganzer Volksclassen so innig berührenden Gesetzentwurf hat man den auch bei vielen sanitären und sogar die vitalen Interessen des ärztlichen Standes betreffenden Gesetzesvorlagen bei uns eingebürgerten Usus geübt, die Juristen das ausschlaggebende Wort führen zu lassen, ohne auch gleichzeitig die ärztlichen Fachmänner gehört zu haben. Dies geschah wohl dadurch, dass in dem jetzigen volkswirtschaftlichen Ausschusse der ärztliche Stand gar nicht vertreten ist.

Ob aber eine derartige Außerachtlassung zu Gunsten dieser so hochwichtigen Vorlage war, will ich dem Ermessen und Urtheile anderer überlassen, muss jedoch für die Zukunft bei der Behandlung von hygienisch-wirtschaftlichen Vorlagen in gesetzgebenden Körperschaften für die ärztlichen Fachmänner das ihnen gebürende Recht, im Interesse der Sache ihr Votum abzugeben, bei dieser Gelegenheit reclamiren.

Infolge der bei den bisherigen Berathungen stattgefundenen Unterlassung möge es mir somit gestattet sein, den vorliegenden Gesetzentwurf vom hygienisch-volkswirtschaftlichen Standpunkte einer etwas eingehenderen Erörterung zu unterziehen und zu ihrer Vervollkommnung einige wichtigere Gesichtspunkte zu entwerfen.

Indem dieser Gesetzentwurf in die Interessen großer und mächtiger Gesellschaftsclassen, von Brantweinproducenten, welche bedeutende Capitalien in Spiritusbrennereien investirt haben, sowie auch von Gewerbetreibenden und Consumenten so tief einschneidet, und indem auch die Staatsverwaltung als Theilnehmer am Gewinn participirt, dürfte voraussichtlich im Laufe der Debatte ein großer Zwiespalt von Ansichten zu Tage treten.

Deswegen erachte ich es für meine Pflicht, den sanitären und humanitären Standpunkt auf dem Niveau der modernen Hygiene unvoreingenommen und bescheiden, jedoch zielbewusst und offen zu präcisiren und mit desto größerem Nachdruck denselben unumwunden zu vertheidigen, damit derselbe bei großer Divergenz von Gesichtspunkten und Ansichten als der einzig ideale und vermittelnde dienen könnte.

Bei der Behandlung dieser Vorlage betreten wir — wenn wir das geistige Auge nicht absichtlich zumachen wollen — ein wahrlich unheimliches Gebiet des menschlichen Elendes, welches leider in nicht letzter Reihe die Spuren einer den Wahn und die Beschränktheit, man könnte sagen, die Verdummung des Volkes ausbeutenden Steuerpolitik vieler maßgebender Staatsmänner an sich trägt, die, einzig und allein durch

praktischen Materialismus geleitet, nur den fiscalischen Standpunkt als den vermeintlich überwiegenden befolgten, die hygienischen, wirtschaftlichen und sittlichen Schäden, den physischen, geistigen und moralischen Verfall und Ruin ganzer Volksclassen jedoch gänzlich außeracht ließen.

Auch in dieser an administrativen Abschwächungen so reichen Vorlage überwiegt ganz evident der fiscalische Standpunkt des Staates und das Interesse der Producenten das hygienische und volkswirtschaftliche Interesse. Demgegenüber muss ich im voraus erklären, dass ich dieses so wichtige Thema nur von dem obersten Grundsatze der Staatswirtschaft: „Volkswohl ist Staatswohl, des Staates Größe“ zu behandeln bestrebt sein werde, indem ich die feste Überzeugung habe, dass man nur von diesem hohen Gesichtspunkte ausgehend, imstande sein wird, die zur Tilgung des in allen Volksschichten so tief eingewurzelten Übels ausreichenden Mittel zu schaffen.

Vom hygienischen Standpunkte muss die Trunksucht als eine Krankheit, als ein schweres, hartnäckiges, an und für sich sowie in seinen Folgen gefährliches Leiden gedeutet werden.

Diese Krankheit ist um so gefährlicher, als ihr nicht nur ein einziges Individuum, sondern ganze Familien, ja Generationen zum Opfer fallen, weswegen sie auch im wahren Sinne des Wortes eine Volkskrankheit genannt wird.

Diese Krankheit ist ferner um so gefährlicher, als sie wohl nicht miasmatisch oder contagiös ansteckend, dennoch aber in Form von Epidemien auftritt und daher mit vollem Rechte zu den verheerendsten Seuchen gerechnet wird, welche mehr als Cholera, Pest und alle die gefürchtetsten Seuchen das menschliche Geschlecht decimirt.

Sie ist jedoch um so verheerender, als sie in einem vorgeschrittenen Stadium allen Mitteln trotzt, indem in einem von ihr bereits behafteten Organismus die restitutio ad integrum, das ist die vollkommene Genesung nur selten gelingt, und indem sie im menschlichen Organismus nicht bloß locale und temporäre pathologische Veränderungen hervorruft, sondern sehr häufig zur Degeneration des ganzen Organismus und zum vorzeitigen Marasmus führt, ja sogar ihre deletäre Wirkung auch auf die Nachkommenschaft fortpflanzt.

Ja, die Gefahr dieser Krankheit gipfelt darin, dass sie auch auf die geistigen und psychischen Functionen deletär einwirkt, dass sie zuweilen in ihren Folgen zum Blödsinn, Idiotismus, zur sittlichen Decadenz, zum Verfall des Scham und Ehrgefühls, zum Verlust der Pietät zu Gott, den Eltern, dem Vaterlande und den Menschen, überhaupt zum Verluste jedes idealen Strebens, zum Indifferentismus, ja zu Neid, Hass und Verachtung, zum Cynismus und zu allen schädlichen psychologisch pathologischen Neigungen führt — und somit die Trunksucht als Krankheit in ihren Folgen zum Laster ausartet, für welches selbe von andern, namentlich von vielen Juristen und Criminalisten, erachtet wird.

Aus diesem progressiven und so verpestend einwirkenden Agens der Trunksucht ist hinreichend ersichtlich, wie schwer es ist, geeignete heilsame Mittel zur Sanirung derselben als Krankheit zu ersinnen — es gibt ja kein Specificum gegen dieselbe — und warum sie eine so große Ausbreitung in allen Staaten und in allen Völkern gefunden hat, ohne dass es bis dato gelungen wäre, selbe erfolgreich zu tilgen und den Keim auszurotten.

Die Hauptursache der bisherigen Misserfolge der Bekämpfung der Trunksucht lag meiner Ansicht nach in erster Reihe in einer unzureichenden Aufklärung der Volksmassen, in dem Mangel einer zutreffenden Diagnose, in der Nichtanwendung der zu Gebote stehenden Mittel von Seite der leitenden Staatsmänner zur Bekämpfung derselben und in der Huldigung gegenüber dem unersättlichen Haschen der Capitalisten nach finanziellen Erfolgen auf Kosten der untersten unaufgeklärten Volksschichten.

Bei der Bekämpfung der Trunksucht muss man sich in erster Reihe die bei der Bekämpfung anderer Seuchen gewonnenen Erfahrungen zur Richtschnur nehmen, nämlich — und dies bitte ich, meine Herren, stets berücksichtigen zu wollen — alle bewährten Maßregeln gegen das Entstehen der Krankheit anzuwenden, alle Krankheitskeime in statu nascenti zu tilgen und nicht erst die Entwicklung der Krankheit abzuwarten, und erst dann die bereits zutage getretene Krankheit behandeln zu wollen. Die bisher in anderen Staaten, namentlich in Norwegen und Schweden, bei der Bekämpfung der Trunksucht gewonnenen Erfahrungen haben hinlänglich erwiesen, dass der Prophylaxis auch bei dieser Krankheit das größte Verdienst der gewonnenen Resultate gebürt.

Somit lege ich auch im vorliegenden Entwurfe auf die in den §§. 1 bis 6 enthaltenen präventiven — wiewohl unleugbar unzureichenden — Maßregeln einen viel größeren Wert, als auf alle die in den weiteren §§. 7 bis 15 angeführten repressiven Strafbestimmungen, welche mehr indirect auf das Enthalten, als gegen die offenbare Trunksucht wirken können und deren Kritik mehr in die Sphäre der Juristen gehört.

Um dem dieser so gefährlichen Krankheit zugrundeliegenden schädlichen Agens mit Erfolg steuern zu können, ist es unsere Pflicht, dasselbe einer ernsten und eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Vom Standpunkte der modernen Wissenschaft muss man das die Trunksucht bedingende Agens, nämlich den Alkohol, unbedingt als ein Gift erklären. Zur Begründung der Nothwendigkeit der gegen die Trunksucht anzuwendenden Mittel muss ich somit ganz besonders hervorheben, dass der Alkohol von allen modernen Physiologen in der Reihe der Gifte angeführt wird, und dass auch alle modernen Pathologen

und Statistiker den Alkoholismus in der Rubrik der Intoxicationen führen.

Ich bitte hauptsächlich die Gegner dieser Gesetzesvorlage, diesen Umstand zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Mit Rücksicht auf die betäubende Wirkung könnte man den Alkohol der Kategorie von Opiaten hinzufügen, indem er wohl in kleinen Gaben erregend, in etwas größeren Gaben jedoch ähnlich dem Morphium nach kurzer Zeit betäubend und in noch größeren lähmend und tödtend wirkt.

Seine tödtliche Wirkung hängt nicht bloß von der Quantität, sondern auch von seiner Qualität ab.

Während die Dosis toxica circa auf ein Kilogramm Versuchsthier vom reinen Äthylalkohol (oder dem absoluten Alkohol) 8·0 Gramm beträgt, reichen vom Prophylalkohol bereits 3·90, vom Buthylalkohol 2·0 und vom Amylalkohol (oder dem erzeugten Fusel) bereits 1·70 Gramm zur Tödtung des Thieres hin.

Nach Taylor beträgt für Erwachsene die Dosis letalis 60 bis 180 Gramm Alkohol.

Freilich wird von den Alkoholisten nicht purer Alkohol consumirt, indem ja der zumeist genossene Trinkbrantwein 25, 40 bis 55 Procent, der belgische Genèvre 49 Procent, der russische Wodka 50 Procent, der englische Whisky 59 Procent, der englische Rum 71 bis 77 Procent und eine amerikanische Ingweressenz sogar 90 Procent enthält.

Die giftige Wirkung des Trinkbrantweins hängt nicht nur von seinem Inhalte an Amylalkohol (Fusel) ab, von welchem nach Sell in jedem Brantwein mit vollkommener Sicherheit 0·01 Volumenprocent nachweisbar ist, sondern auch von der Concentration desselben.

Es ist ja erwiesen, dass der Alkohol in concentrirter Form stärker wirkt, als die gleiche Menge Alkohols in stärkerer Verdünnung; das ist auch der Grund, weshalb die Schnapstrinker eher erkranken als die Bier- und Weintrinker, und weshalb gegen den durch den übermäßigen Consum von Bier und Wein bedingten Alkoholismus bisher legislatorische Maßnahmen nirgends getroffen wurden.

Die weniger concentrirten und weniger Fusel enthaltenden Brantweine sind wohl weniger giftig, allein auch der reinste Äthylalkohol ist ein höchst gefährliches Gift, je nachdem es in der oder in jener Dosis consumirt wird, und wirkt bei einem continuirlichen, unmäßigen Genusse ebenfalls verheerend auf unseren Organismus, und zwar circa fünfmal schwächer als der Amylalkohol.

Nach dieser durch reichliche Erfahrungen erwiesenen Thatsache dürfte die über die physiologischen Wirkungen und über den Nährwer 1 des Alkohols noch herrschende Meinungsdifferenz für unsere Schlussfolgerungen über denselben als Gift, sowie auch über die Maßregeln gegen seine destructive Einwirkung wenn nicht irrelevant, dennoch weniger maßgebend sein. Wird der Alkohol durch die Theorie und Praxis von allen Autoritäten als Gift declarirt und ist seine giftige Wirkung für den Organismus einmal sichergestellt, dann werden auch die Vertreter der Gewerbetreibenden und Producenten, sowie auch der ihn preisenden Consumenten zugeben müssen, dass es die Pflicht des Staates ist, gegen den Handel mit demselben ähnliche Maßregeln zu treffen, wie gegen den Handel mit anderen Giften. Wiewohl ich gar nicht verlange, dass der Handel mit Alkohol, sowie mit anderen medicamentösen Giften auf die Apotheken allein eingeschränkt werde, so sehe ich mich dennoch veranlasst, an die Legislative die Anforderung zu stellen, die Production und den Handel mit denselben derart einzuschränken, dass hiedurch das öffentliche Wohl nicht bedroht werde. Es ist kein Zweifel, dass der Genuss des Alkohols in der Dosis als Medicament nach Bedarf und individuell wohl nicht schädlich, sondern als Medicament zuweilen sogar heilsam; als Genussmittel jedoch, in einer beliebig großen Gabe und Menge genossen, mindestens ganz überflüssig ist — wie die physische und geistige Entwicklung eines unserer hervorragendsten Collegen, des Herrn Abgeordneten Dr. Herold, der bisher nie irgend ein Alkoholicum genossen hat, am besten beweist — und sehr häufig sogar als Genussmittel höchst nachtheilig dem menschlichen Organismus ist. In demselben Sinne hat sich mit seltener Einmüthigkeit sowohl der im Jahre 1887 in Wien, als auch der im Jahre 1891 in London und der heuer in Budapest abgehaltene Congress für Hygiene ausgesprochen. Alkohol wird wohl von den meisten Physiologen unter die Genussmittel gerechnet; und leider ist außer vielen anderen Behagen und Vergessen hervorbringenden Wirkungen des Alkohols der Hauptantrieb zum Alkoholgenuss, welcher wohl auch am meisten zur Ausbreitung des Alkoholismus beiträgt, darin gelegen, dass er nach Professor Gruber und anderen Hygienikern und Physiologen als Nährstoff wirkt, und dass er wenigstens für einige Zeit eine Verbesserung der Kost und Erleichterung der Ernährung, somit ein Corrigens für die ärmere Bevölkerungsclasse, bildet.

Allein trotzdem der Alkohol als leichtes Verbrennungsmittel reichen Spannkraftsvorrath und in kleinen Mengen viel Energie liefert, ist der Nährwert desselben nach Ansicht der berühmtesten Physiologen und Pathologen, wie Virchov, Brücke, Landois und andere, doch ein sehr problematischer, indem ja seine örtlich reizende Eigenschaft in erster Linie darauf beruht, „den Geweben Wasser zu entziehen und das Eiweiß zu füllen". Alkohol fördert somit nicht — wie man gewohnt ist, irrthümlich zu behaupten — den Verdauungsprocess, indem er ja bekanntermaßen eine Verlangsamung der normalen Oxydationsvorgänge bedingt und nur in einer minimalen Gabe, in der größten Verdünnung und bei gut genährten und normalverdauenden Menschen durch den Reiz auf die Magenschleimhaut die Production des Magensaftes

anregt, in einer größeren Concentration und in einer größeren Dosis und bei gestörter Verdauung dagegen die Thätigkeit der Labdrüsen hemmt und die Verdauung somit retardirt.

Alkohol täuscht somit (nach Professor Gruber) die Erleichterung der Verdauung, Kraft und Wärme bloß vor, indem ja das durch die paretische Gefäßerweiterung der Haut bedingte Wärmegefühl nur ein vorübergehendes ist und baldigst einer bedeutenden Wärmeabnahme des Körpers weicht, wie auch der so häufige Erfrierungstod der Alkoholiker und die bei fieberhaften Krankheiten gewonnenen Erfahrungen hinreichend beweisen.

Wir sehen, dass die Engländer zum Beispiel sehr viel Alkohol statt anderer Antipyreticis bei Typhus und anderen mit hohem Fieber verlaufenden Krankheiten geben und dass nach größeren Dosen von Alkohol, hauptsächlich Cognac, in den meisten Fällen eine Temperaturabnahme des Körpers eintritt.

Außerdem wird aber der Nährwert des Alkohols auch dadurch erheblich beeinträchtigt, dass er als Genussmittel für die ärmeren Volksclassen verhältnismäßig zu geringwertig ist, da zum Beispiel ein Zehntelliter 50procentigen Alkohols (im Werte circa = 2·4 kr.) dem Körper eines Arbeiters ebensoviel Spannkraftsbedarf zuführt, wie viel enthalten ist in 71·6 Gramm Mais (= 1·3 kr.), 119 Gramm gekochten Weizens (= 1·7 kr.), 122 Gramm Roggenbrot (= 1·5 kr.), 288 Gramm Kartoffel (= 1·4 kr.), 324 Gramm gekochten Reis (= 2·2 kr.). Er verdient somit wahrlich nicht den Namen „Nährstoff" und sollte von der Ernährung unbedingt ausgeschlossen werden, indem die Vortheile der erleichterten Nahrungsaufnahme auch beim mäßigen Genusse beiweitem durch seine nachtheiligen Folgen überwogen werden.

In ökonomischer Hinsicht erleidet der Nährwert des Alkohols auch dadurch eine beträchtliche Einbuße, dass ja (nach Binz, Schmidt und Bodländer) erwiesen ist, dass vom consumirten Alkohol durch die Niere 1 bis 1·5 Procent (nach Strassmann sogar 2·5 Procent), durch die Lunge 1·6 bis 2·5 Procent (nach Strassmann sogar 5 bis 6 Procent) unverändert weggeht, alles andere dagegen im Körper verbrannt wird.

Das übrige im Organismus zurückgebliebene Quantum Alkohol, das im Körper verbrannt wird, ruft beim fortgesetzten übermäßigen Genusse seine verheerende pathologische Folgen und die ganze Serie von Schädlichkeiten in unserem Organismus hervor; denn die schädlichen Einwirkungen beim chronischen Alkoholgenusse, die sich in den unheimlichen und so alltäglichen Katarrhen der Verdauungsorgane äußern, bleiben nicht in dem Verdauungstractus localisirt, sondern die Irritation pflanzt sich bald auf ein wichtiges Organ, nämlich auf die Leber fort, welche nach vorangehender interstitieller und parenchymatöser Entzündung durch Fettablagerung häufig degenerirt.

Der verderbliche Verfettungsprocess pflanzt sich jedoch weiter auf die Intima der Gefäße, auf die Niere, die Muskelfibrillen, namentlich des Herzmuskels, und die Ganglienzellen des Gehirnes fort, worauf ein ganzes Kabinet von Erkrankungen beruht, worunter die häufige Lebercirrhose, Wassersucht, Carcinom, Apoplexie, Tuberculose, vorzeitige Impotenz, Sterilität, Abortus etc. angeführt zu werden verdienen.

Der ganze Organismus verliert an seiner normalen Resistenzfähigkeit und verfällt einer Disposition zu verschiedenen, namentlich entzündlichen und Infectionskrankheiten. So erlagen in Glasgow bei Ausbruch der Cholera im Jahre 1832 von den Temperenzlern bloß 19 Procent, von den Trinkern 91 Procent. *(Hört!)*

Durch den anhaltenden Reiz auf das Gehirn entwickelt sich außerdem eine centrale Störung der Sinnesthätigkeit, Abnahme und Verfall der psychischen Kräfte, Delirien, Irrsinn, Paralyse, Selbstmordtendenzen, Kleptomanie, Pyromanie etc. Ja in vielen Fällen ließe sich die in unserem Zeitalter so ausgebreitete Nervosität als die Folge des Alkoholgenusses herleiten, und glauben Sie mir, meine Herren, dass auch die Spiegelfläche unseres politischen und gesellschaftlichen Lebens beiweitem nicht durch tobende Wellen so bewegt und aufgebraust wäre, wenn die Menschheit dem Alkoholconsum etwas weniger huldigen würde. In Österreich kommen nach Dr. Baer im Quinquennium vom Jahre 1876 bis 1880 auf je 100 Irrsinnige im Durchschnitte jährlich 8·6 Alkoholisten, und zwar bei Männern 13·8 Procent. *(Hört! Hört!)*

Es zeigt sich auch unverkennbar ein Zusammenhang zwischen dem Brantweinconsum und den Geisteskrankheiten in den einzelnen Königreichen und Ländern des Staates.

In unserer Monarchie haben die Geisteserkrankungen, veranlasst mittelbar oder unmittelbar durch chronische Alkoholvergiftung, in den letzten Jahren bedeutend zugenommen.

Nach Professor Gausters Nachweisungen waren in den Jahren 1853 bis 1856 in der öffentlichen Irrenanstalt in Wien 11·2 Procent, vom Jahre 1871 bis 1882 nach Dr. Tilkowsky 25·3 Procent der durch Alkoholmissbrauch irrsinnigen Männer, und in den letzten Jahren beträgt nach Professor Krafft-Ebbing die Zahl der durch Alkoholmissbrauch allein erkrankten Irren wenigstens 25 Procent und derjenigen, welche durch Mitwirkung des Übergenusses geistiger Getränke geisteskrank geworden sind, abermals 25 Procent. *(Hört!)*

Im Jahre 1890 betrug in unserer Monarchie die Zahl der in allen Irrenanstalten an Trunksucht Behandelten unter 15.813 Irrsinnigen überhaupt 1812, das ist 11·4 Procent und die Zahl der in den Krankenanstalten Behandelten 1294 und jene der außerhalb der Irrenanstalten befindlichen Irrsinnigen 17.244; freilich muss ich bemerken, dass man diese Daten nur mit einer gewissen Reserve hinnehmen muss.

Von den vom Jahre 1886 bis 1888 in den preußischen Irrenanstalten aufgenommenen Kranken waren 23 Procent Opfer des Trunkes, bei Männern 35 bis 40 Procent. *(Hört! Hört!)* In den Irrenhäusern Deutschlands bilden die Säufer 28 bis 49 Procent des gesammten Bestandes. In Belgien vermehrten sich in den letzten Jahren bei Zunahme von 37 Procent des Schnapsverbrauches die Fälle von Wahnsinn und Blödsinn um 45 Procent. *(Hört! Hört!)* Und in Frankreich hat sich während der letzten 50 Jahre der Alkoholismus verdreifacht, aber auch die Zahl der Geisteskranken vervierfacht. *(Hört! Hört!)*

Auch in Russland sterben alljährlich mehrere tausend Menschen an Alkohol.

In England starben im Jahre 1888 nicht weniger als 1356 Menschen an Säuferwahnsinn.

Nur ein Gang durch die Parterreabtheilung der Klinik des berühmten Professor Kraft-Ebbing würde Ihnen, meine Herren, genügen, um sich ein Bild über das durch den übermäßigen Brantweingenuss bedingte menschliche Elend in seiner nackten Form machen zu können.

Bei Besichtigung dieser unheimlichen Abtheilung äußerte sich zu mir dieser große, so sehr sympathische Lehrer und Humanist: „Wenn es den Alkoholismus und die Syphilis nicht gäbe, könnten wir diese Abtheilung sicherlich gänzlich sperren". *(Hört! Hört!)*

Allein das perniciöse Krankheitsvirus bleibt nicht auf das betroffene Individuum beschränkt, sondern es äußert seine verderblichen Folgen auch auf die Nachkommenschaft, was sich vorwiegend durch angeborne Schwäche, durch frühzeitige Sterblichkeit der Kinder, durch Idiotismus, Epilepsie, Disposition derselben zur Trunksucht 2c. kundgibt. *(Zustimmung.)*

Nach Professor Mosler in Greifswald wurde constatirt, dass unter 300 blödsinnigen Kindern, deren Eltern in Bezug auf ihren Gesundheitszustand und ihre Lebensweise untersucht wurden, 145 sich befanden, deren Eltern Gewohnheitstrinker waren. *(Hört!)*

In Belgien hat man die Beobachtung gemacht, dass von sämmtlichen blödsinnig gewordenen Kindern 48 Procent einen Trunkenbold zum Vater hatten.

Ja, es ist durch verschiedene Statistiken erwiesen, dass ein großer Theil der Epileptiker, Schwach- und Blödsinnigen durch eigenen Trunk oder durch Heredität krank geworden sind. *(Hört!)*

Zu der langen Reihe der durch Alkoholismus bedingten socialen und volkswirtschaftlichen Übel gehören vor allem die enormen ökonomischen Verluste an Arbeitsleistung und Erwerbsfähigkeit eines stets zunehmenden Procentes aller Volksclassen für den Staat, welche durch die Decadenz und den vorzeitigen Verfall des menschlichen Organismus, sowie durch die Zunahme der durch Alkoholismus bedingten Krankheiten entstehen. Hiezu gehört auch die große Summe der vorzeitigen Todesfälle der in den schönsten Jahren stehenden Mitglieder aller Gesellschaftsclassen. *(Zustimmung.)*

Ich werde mir erlauben, nur einen kleinen Versuch zu machen, ein Miniaturbild der ökonomischen Verluste an Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und durch den vorzeitigen Tod bei der Arbeiterclasse zu entwerfen.

Hiezu habe ich die amtlichen Daten der österreichischen Krankenkassen, sowie die Ergebnisse der Krankheitsstatistik zu Hilfe genommen. Nehmen wir an, dass bei der Zahl der Mitglieder der Krankenkassen im Jahre 1892 per 1,741.074 und bei den constatirten 46 Procent von Erkrankungen überhaupt nur 10 Procent durch übermäßigen Alkoholgenuss bedingt waren, so ergibt sich die Summe der Erkrankten mit 63.588 Arbeitern. *(Hört! Hört!)* Und indem auf einen Arbeiter durchschnittlich acht Krankentage kamen, und die durchschnittlichen Kosten eines Arbeitstages 79 kr. betragen haben, so stellt sich heraus, dass die Behandlungskosten, bedingt durch übermäßigen Alkoholgenuss, auf 401.481 fl. sich bezifferten.

Rechnet man hiezu noch den Verlust an Krankengeld mit 48 Kreuzer pro Tag, ist gleich 243.936 fl., so ergibt sich, dass die Kosten der durch Alkohol bedingten Erkrankungen in einem Jahre 645.417 fl. betragen.

Und rechnet man außerdem nur zwei Kreuzer täglich auf Verminderung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit, ist gleich jährlich 34.822 fl., so ergibt sich eine Verlustsumme von 680.209 fl. *(Hört!)* Und nehmen wir endlich an, dass von der Summe der Mitglieder dieser Krankenkassen nur bei 10 Procent der Tod durch Alkoholismus gut um fünf Jahre früher eintritt und dass der Verdienst eines Arbeiters jährlich nur eine Summe von 220 fl. (bei 60 Kreuzer täglichem Verdienst) ausmacht, so stellt sich der ökonomische Verlust durch vorzeitige Todesfälle infolge von Alkoholismus mit 191,691.807 fl. heraus, und mit der obigen Summe im ganzen 193,197.909 fl. Zu bemerken ist, dass darin die Verluste durch vorzeitigen Marasmus und durch die Decadenz der Nachkommenschaft gar nicht enthalten sind.

Norman Kerr schätzte auf dem Londoner Congress für Hygiene im Jahre 1891 die Zahl der vorzeitigen Todesfälle in Großbritannien und Irland infolge persönlicher Unmäßigkeit jährlich auf 40.000 Menschen. Interessante Daten für eine kürzere Lebensdauer der Trinker befinden sich in der Statistik vieler englischer Lebensversicherungsgesellschaften, welche für die Versicherung zwei Sectionen bilden und für die Abstainers sogar Prämienverminderungen von fünf bis acht Procent gewähren. In der Enthaltsamkeitssection ist der Tod von den erwarteten Todesfällen in 71 Procent, in der allgemeinen Abtheilung dagegen in 97 Procent eingetreten.

Es sterben somit von den Abstainers 26 Procent, das ist ein Viertel Personen weniger als bei den Nichtabstainers.

Nach den schweizerischen Todesursachenstatistiken verkürzt der Alkoholismus die Lebensdauer bei

mindestens 10 Procent der Männer sehr beträchtlich. Nach Dr. Konrad dürfte bei 12 Procent der Selbstmörder der Trunk im Spiele sein. Von einer eminenten Wichtigkeit für die Wehrkraft des Staates ist der durch die Beobachtungen gediegener Fachmänner erwiesene Einfluss des Alkoholconsums auf die Zahl der Militärpflichtigen *(Sehr richtig!)*, welche auch in unserer Monarchie durch die drohend zunehmende Decadenz der heranwachsenden Recruten in vielen Gegenden in steter Abnahme sich befindet. *(So ist es!)*

Nach Dr. Baer nimmt man sogar in den einzelnen Königreichen und Ländern unserer Monarchie einen eclatanten Zusammenhang der Zahl der bei den Recrutirungen wegen zu geringen Körpermaßes und der wegen körperlicher Gebrechen Zurückgestellten mit dem Consum der berauschenden Getränke wahr.

Zum Behufe der approximativen Schätzung der im Staate durch den Alkoholgenuss bedingten ökonomischen und finanziellen Verluste wäre es von nicht geringem Interesse, die jährlichen Kosten für den consumirten Brantwein in den einzelnen Staaten kennen zu lernen. Die deutsche Nation gibt nach Dr. Konrad jährlich 22 Milliarden Gulden für geistige Getränke aus; in unserer Monarchie wurde im Jahre 1886 um 57 Millionen Gulden Brantwein consumirt, im preußischen Staate im Jahre 1882 um 221 Millionen Mark; in Belgien im Jahre 1888 um 27½ Millionen Francs, und erreichten die Ausgaben für Genèvre in letzter Zeit die ungeheure Summe von 135 Millionen Francs. In Russland betrug im Jahre 1888 die Brantweinsteuer mehr als ein Drittel der gesammten Staatseinnahmen, das ist circa 888 Millionen Rubel. In Frankreich betrug im Jahre 1885 die vereinahmte Brantweinsteuer über 238 Millionen Francs. *(Hört! Hört!)*

Nicht minder empfindlich sind für den Staat die enormen Verluste, welche er durch den geistigen und sittlichen Verfall der Bevölkerung infolge des übermäßigen Alkoholgenusses erleidet.

Die Kriminalstatistik, welche uns leider in unserer Monarchie ein sehr spärliches Material bietet, weist uns in anderen Staaten hiefür eine lange Reihe von Daten, von denen ich mir nur einige interessantere anzuführen erlaube.

Nach Dr. Baer findet man in unserer Monarchie — wenn man vom Jahre 1876 bis 1880 die Zahl der wegen Mord oder Todschlag Verurtheilten mit der Summe der wegen Trunksucht Bestraften vergleicht — dass neben dem Einflusse anderer Factoren ein gewisser Zusammenhang mit den schweren Verbrechen nicht zu verleugnen ist, welches Factum auch die Zusammenstellung nach einzelnen Königreichen und Ländern nachweist.

Nach Dr. Krohne (Strafanstaltsdirector in Berlin) stehen 70 Procent aller Verbrechen und Vergehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhange mit dem Brantweinconsum. *(Hört! Hört!)*

Und Colleridge, Lord-Oberrichter in England, sagt: „Neun Zehntel der Gefängnisse würden wir leeren können, wenn wir England nüchtern machen könnten“.

Die Trunksucht fördert auch mittelbar das Verbrecherthum dadurch, dass sie in ungünstiger Weise das sittliche Leben im allgemeinen und besonders das sittliche Familienleben beeinflusst. *(Sehr richtig!)*

Es gibt sogar Criminalstatistiker, welche die Hälfte aller Gewaltthätigkeiten auf die Rechnung des Trunkes setzen.

Nach der Behauptung des Ministers Everett hat der Consum von Spirituosen in den Vereinigten Staaten vom Jahre 1860 bis 1870 wenigstens 150.000 Leute in die Gefängnisse und Arbeitshäuser geführt. *(Hört!)*

Wie vielen Unglücksfällen vorzubeugen man imstande wäre, wenn der Alkoholismus nicht so große Dimensionen erreicht hätte, hiefür bieten uns die Unfallsstatistiken eine nicht zu erschöpfende Zahl von Daten. Und was den durch den Alkoholismus bedingten Pauperismus anbelangt, so wollen die Gegner dieser Vorlage hervorragende Fachmänner der Armenpflege fragen, ob die Verarmung in der Mehrzahl der Fälle die Folge oder die Ursache der Trunksucht sei, und sie werden von unvoreingenommenen und glaubwürdigen Männern mit Daten überhäuft, dass 50 bis 90 Procent aller Armut auf den übermäßigen Trunk zurückzuführen sei *(Hört!)*, dass ferner die Trunksucht die Hauptursache der Vagabundage ist, und dass unzweifelhaft ein großer Antheil alles sittlichen Elends mittelbar oder unmittelbar vom übermäßigen Trunke herrührt. *(So ist es!)*

Mit vollem Rechte sagt Dr. Baer: „Der Brantwein führt der Verarmung zahlreiche Opfer zu und hält mit eisernen Fesseln den ihm Anheimgefallenen fest; er ist der bedeutsamste Vermehrer und Förderer des Pauperismus.“

Nach Dr. Kobert sind in England unter allen verarmten, auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Familien 75 Procent durch die Trunksucht des Familienhauptes in dieses Elend gerathen *(Hört!)*, in Genf und Paris 80 Procent, in Deutschland sogar 90 Procent. *(Hört!)*

Wiewohl man den Alkoholismus auch als eine häufige Folge der Armut nicht ausschließen kann, ist es dennoch sichergestellt, dass nicht immer Noth, sondern im Gegentheile günstigere Erwerbs- und Ernteverhältnisse, Steigerung des Wohlstandes, Erhöhung der Löhne und Gehalte, besonders wenn sie plötzlich auftreten, trunkbefördernd einwirken. Nach Dr. Baer wird von socialdemokratischer Seite dagegen umgekehrt die sociale Misère als Hauptursache des Alkoholismus hingestellt; das ist jedoch der Thatsache nicht entsprechend.

Denn in manchen Ländern, namentlich in Holland hat man bewiesen, dass in den ärmeren Provinzen weniger getrunken wird, als in den reicheren.

Und es ist ferner erwiesen, dass in guten Jahren, zum Beispiel in der Gründerzeit oder jetzt in Böhmen bei gesteigerten Löhnen der Trunk bei den Arbeitern außerordentlich gestiegen ist.

Um jedoch zu vermeiden, dass die Armut der Trunksucht Vorschub leiste, sollten die Taglöhner und Arbeiter zu regelmäßigen Einlagen in Sparkassen gesetzlich angehalten werden, damit sie im Alter nicht der Heimatsgemeinde zur Last fallen.

Es lässt sich wohl nicht leugnen, dass vorwiegend in der Arbeiterclasse und bei ärmeren Landleuten, bei den Besitzlosen überhaupt, die schlechte, schwer verdauliche, voluminöse, zumeist aus Vegetabilien bestehende Kost, sowie die dunstigen, unfreundlichen Wohnungen eine Vorliebe zum Brantweingenusse herbeiführen.

In den meisten Fällen kann man jedoch annehmen, dass die Trunksucht als sociale Erscheinung vornehmlich durch die Gewohnheit von der Jugend an, durch Nachahmung der Älteren von Seite der Jüngeren *(So ist es!)*, durch häufige Gelegenheit, durch übermäßiges Angebot und übermäßige Production, durch das Zunehmen von Schankstellen *(So ist es!)*, durch verschiedene Vorurtheile über die angeblich wohlthätige Wirkung der alkoholischen Getränke, durch verschiedene sociale, politische und gesellschaftliche Strömungen und Sitten, sowie durch Verfall der Moral und Sitten überhaupt erzeugt und vermehrt wird.

Eine große Mehrzahl der Kenner nimmt mit Dr. Baer an, dass die Trunksucht in den allermeisten Fällen in einem directen Verhältnisse zur Zahl der verschiedenen Schankstellen stehe. *(So ist es!)* So ist namentlich in Belgien, Holland und in der Schweiz durch statistische Daten erwiesen, dass zur Verbreitung der Trunksucht in erheblichem Grade die übergroße Anzahl der Schankstellen beigetragen hat.

Das seinerzeit von Bowdisch, sowie von Montesquieu für die Trunksucht aufgestellte sogenannte „kosmische Gesetz der Unmäßigkeit“, nach welchem die Trunksucht vorwiegend in dem rauhen und nördlichen Klima hause und vom Äquator bis zum Pol nach den Breitegraden und nach der Feuchtigkeit zunehme, ist neuerer Zeit einerseits durch die erfreuliche Erscheinung der Abnahme der Trunksucht in Norwegen, anderseits durch die rapide Zunahme der Brantweinseuche im nördlichen Italien, hauptsächlich jedoch in Frankreich und sogar unter den einheimischen Racen in Afrika genügend widerlegt.

Aus dieser, so weit als möglich kurzgefassten Darstellung der Ursachen und Folgen der Trunksucht geht einerseits die unumgängliche Nothwendigkeit gehöriger Maßregeln gegen die Ausbreitung derselben hervor, anderseits ist aber hieraus ersichtlich, wie ausgedehnt, wohlbedacht und sinnig die Maßregeln zur Hintanhaltung der Trunksucht sein müssten, um die rapide Verbreitung des so gefährlichen Krankheitsagens und die so ausgebreitete Volksseuche zu beschränken, denn an eine gänzliche Ausrottung der Trunksucht zu denken, wäre unter den gegebenen Verhältnissen eitler Wahn.

Es ist selbstverständlich, dass ich das Erscheinen einer Gesetzvorlage gegen die Trunksucht in unserem Parlamente höchst willkommen heiße und für jeden noch so mangelhaften Gesetzentwurf im Nothfalle meine Stimme abgeben werde. Allein, ich kann nicht umhin, schon ad priori meiner festen Überzeugung Ausdruck zu geben, dass mir der vorliegende Gesetzentwurf zur Erreichung eines so hohen Zieles nicht nur in sich, sondern auch für sich selbst in diesem harten Kampfe gegen die auch bei uns so ausgebreitete Volksseuche höchst mangelhaft, unzureichend, defect und ohnmächtig erscheint.

In sich ist dieser Gesetzentwurf schon deshalb mangelhaft und defect, weil er einerseits die zur Bekämpfung der Trunksucht unumgänglich nöthigen präventiven Maßregeln und Bestimmungen nicht hinreichend erschöpft, anderseits die in den ersten Absätzen der einzelnen Paragraphe aufgestellten Grundsätze und ganz vortrefflichen Bestimmungen durch verschiedene, den politischen Behörden unbegründeter- und ungerechterweise gemachten Zugeständnisse und Machtbefugnisse, sowie durch verschiedene administrative Abschwächungen zum großen Nachtheile modificirt und beschränkt.

Dieser Gesetzentwurf versucht nach dem Muster des niederländischen Gesetzes vom Jahre 1881 den Anbot von Brantwein durch Verringerung der Zahl der Schankstellen und durch Verkürzung der Schankzeit entsprechend einzuschränken, was gewiss namentlich nach den in Norwegen gemachten Erfahrungen als ein bewährtes Mittel vollkommen zu billigen wäre und auch ganz zutreffend ist.

Allein schon die zu milde Bestimmung in §. 1, nach welcher ein zu niedriges Quantum von fünf Litern angenommen wurde, unzureichend, um auch die niedrigsten Bevölkerungsclassen zu hindern, sich Vorräthe von Brantwein zu machen, sowie die Weglassung der verschärften Bestimmung in §. 2, dass „die Brantweinausschank- und Kleinverschleißlocalitäten mit keinem anderen Verkaufslocale in innerer häuslicher Verbindung stehen dürfen“, geben den Bestimmungen nach den in Holland gemachten Erfahrungen eine empfindliche Blöße.

Ferner ist im §. 3 die Exception für das Propinationsrecht, sowie die festgesetzte Ausnahme für die Orte mit lebhaftem Verkehre eine die wohlthätigen Tendenzen dieses Gesetzes, hauptsächlich in Galizien und der Bukowina, alterirende und paralysirende Bestimmung.

Höchst bedenklich ist jedoch die in den §§. 3 und 6 enthaltene Bestimmung, nach welcher einerseits die Maximalziffer der Ausschankconcessionen nach dem Gutdünken der politischen Behörden ganz willkürlich ohne nähere Präcision der Beweggründe überschritten

werden darf, anderseits den politischen Behörden das Recht zusteht, nach den bestehenden Orts- und socialen Verhältnissen die Ermächtigung zu ertheilen, von der Beschränkung der Ausschankzeit Ausnahmen zu machen.

Es sollte im allgemeinen in diesem, in die so sehr differenten gesellschaftlichen, gewerblichen und socialen Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder unserer Monarchie tief einschneidenden Gesetze der Landes- und Gemeindeautonomie mehr Spielraum gelassen werden *(Sehr richtig)*, statt durch Generalisirung und Uniformität der Vorschriften die vitalen Interessen ganzer Classen von Gewerbetreibenden unnützerweise zu verletzen und zu bedrohen. Soll gegen das Übel eine entsprechende Abhilfe geschaffen werden, dann darf nicht die Theorie maßgebend sein, sondern die Mittel müssen nach genauer Kenntnis der Verhältnisse den in den einzelnen Ländern obwaltenden Bedürfnissen angepasst werden.

Außerdem sind die Beamten der politischen Behörden schon derzeit mit Pflichten und Obliegenheiten derart überbürdet, dass ihnen nicht nur die physische Möglichkeit, sondern auch die nöthigen Kenntnisse fehlen werden, den Geist und die Intentionen des Gesetzes den jeweiligen localen und socialen Verhältnissen entsprechend anzupassen.

Dies ist ein so großer Mangel in dieser Gesetzvorlage, dass zu befürchten ist, dass die wohlthätigen Folgen derselben hiemit alterirt werden.

Die von mir in den §§. 3 und 6 perhorrescirten Bestimmungen entsprechen außerdem ganz und gar nicht dem Geiste des Gesetzes.

Ferner sind die besonderen Begünstigungen und Ausnahmsbestimmungen für die Zuckerbäcker durchaus ungerechtfertigt, indem es ja durch diese Ausnahmsbestimmungen unzweifelhaft dazu kommen dürfte, dass künftighin Schnapsschänker als Zuckerbäcker auftreten werden. *(Sehr richtig!)*

Nicht minder bedenklich ist die Bestimmung bezüglich der Kleinverschleiße, indem ja mit der Zeit die meisten dieser Kleinverschleiße als verkappte Schankstellen sich entpuppen werden. *(Sehr richtig!)*

Die Beurtheilung der in den §§. 6 bis 15 enthaltenen Strafbestimmungen überlasse ich gänzlich den Juristen. Nur das will ich bemerken, dass man nach den in England und Frankreich schon seit jeher gewonnenen Erfahrungen, mit repressiven Mitteln und hauptsächlich mit Strafbestimmungen gegen die Brantweinseuche wohl auch bei uns wenig erfreuliche Resultate zu erzielen imstande sein wird.

Außerdem ist diese Vorlage auch insoferne in sich unzureichend, indem sie meiner Ansicht nach noch eine weitere Bestimmung über die unumgänglich nothwendige Errichtung von Trinkerasylen von Seite des Staates, sowie über die zwangsweise Unterbringung der Gewohnheitstrinker in dieselben auf Grund des richterlichen Spruches enthalten sollte, da ja an eine Besserung und eventuellen Heilung und Rettung der Gewohnheitstrinker ohne derartige staatliche Institute gar nicht zu denken ist. *(Sehr richtig!)* Die in Nordamerika durch derartige Heilanstalten gewonnenen Resultate sind ermunternd; dieselben haben sich überall bewährt.

In der Reihe der Maßregeln im Kampfe gegen die Trunksucht darf auch die gesetzliche Bestimmung nicht fehlen, dass nur fuselfreie, gebrannte, geistige Getränke in Verkehr gebracht werden können. Diese Maßregel sollte meiner Ansicht nach ebenfalls in diesem Gesetzentwurfe Ausdruck finden. *(Sehr richtig!)* Ob diese Maßregel durch das bevorstehende Alkoholmonopol die erwünschte günstige Erledigung finden wird, muss ich noch dahingestellt lassen.

Nicht minder bedauernswert ist es, dass in dem vorliegenden Gesetzentwurfe auf die Bildung von Schankgesellschaften nach Gottenburger System gar keine Rücksicht genommen wurde, welche Bestimmung wohl selbstverständlich die gleichzeitige dementsprechende Änderung des Gewerbegesetzes bedingen würde.

Durch die Bildung derartiger Wohlthätigkeitsgesellschaften und durch die Abschaffung des Brantweinausschankes als Privatgeschäft, ließe sich nach Professor Gruber einzig und allein der höchst schädlichen und ausgedehnten Pantscherei des Trinkbrantweins durch die Herstellung desselben und verschiedener Liqueure auf kaltem Wege begegnen, und es sollten die Bestimmungen über die höchst schwierige Controle hierüber in der vorliegenden Gesetzesvorlage wenigstens angedeutet werden.

Allein nicht nur in sich, sondern auch für sich allein wird das Gesetz, welches auf der Basis und in den Grenzen der vorliegenden Gesetzvorlage verfasst sein wird, mangelhaft und dem Zwecke unzureichend sich erweisen, indem mit diesem Gesetze Hand in Hand, ja sogar demselben vorangehend, das Gesetz gegen die Lebensmittelverfälschung, welches wenigstens eine gewisse Controle schaffen würde, hätte creirt werden und ins Leben treten sollen.

Gleichzeitig wäre es jedoch auch angezeigt, wenn ein Gesetz, womit die Hygiene nicht nur in den Mittel- und Hochschulen, sondern auch in den Volksschulen *(Sehr richtig!)* als obligater Gegenstand eingeführt wird, endlich auch in unserer Monarchie beschlossen würde.

Denn es ist ein durch Thatsachen und Erfahrungen erwiesenes Factum — und dies bitte ich, meine Herren, nicht außeracht zu lassen — dass alle und sogar die strengsten repressiven Maßregeln gegen die Trunksucht als vollkommen vage und eitel sich erweisen würden, wenn im Geiste des Volkes für noch so vollkommene und gediegene Verwaltungs- und gesetzgeberische Bestimmungen der fruchtbare Boden nicht geschaffen und vorbereitet wäre. *(Sehr gut!)*

Und diese Vorbereitung besteht in der Heranbildung und Aufklärung der großen Volksmassen über

die schädlichen Folgen des Alkoholgenusses; und dieses so wirksame Mittel, welches zu der erwünschten Aufklärung zu führen vermag, lässt sich einzig und allein durch die baldigste Einführung des allgemeinen obligaten Unterrichtes der Hygiene in den Schulen erreichen; denn nur durch den von der Schule aus gegen den Alkoholismus geführten Kampf ist der Sieg gesichert.

Ich bedauere, dass ich eine Broschüre von einem geehrten Herrn Collegen über dieses Thema nicht früher in die Hand bekam; denn, meine Herren, diese Broschüre des Herrn Abgeordneten Dr. Victor Ritter v. Kraus ist sehr schätzenswert.

Es ist wahrlich sowohl für die Volksvertreter wie auch für die Regierung ein trauriges Zeichen, dass der wiederholte Ruf nach Einführung der Hygiene in den Schulunterricht bisher kein Echo gefunden hat, und dass sogar in einem bis dato in die Reihe der civilisirten Staaten nicht gerechneten asiatischen Staate, in Japan, schon seit dem Jahre 1882 die Grundzüge der Hygiene *(Hört! Hört!)* und Physiologie in der Volksschule gelehrt werden, eine Einführung, die sich dort zur Beseitigung der alten, falschen gesundheitlichen Anschauungen vorzüglich bewährt hat.

Allein, nicht nur in Japan, sondern auch bei uns gibt es leider eine ganze Masse derartiger schädlicher Vorurtheile sogar über den Alkoholgenuss, so dass eine derartige Aufklärung für das geistige, moralische und sittliche Niveau die besten Folgen hätte.

Dann wäre hoffentlich auch bei uns der Boden für die Bildung von verschiedenen Mäßigkeitsvereinen, die sich ja in den nördlichen Staaten, namentlich in Norwegen, Schweden und England, so sehr bewährt haben, geschaffen.

Es wäre ferner durch eine geeignete, moderne Erziehung der Jugend in der Hygienie der humanitäre Sinn breiter Volksschichten herangebildet für das Lesen und für die Verbreitung von verschiedenen Schriften und Werken über die zweckmäßige Ernährung, über die Schaffung gesunder Wohnungen. Hiedurch würde ferner auch ein edles Streben nach materiellem und sittlichem Gedeihen der Besitzlosen durch Verbesserung der Kost und Wohnungen derselben, Errichtuug von Volkskaffeehäusern, von Trinkerasylen, von allerart praktischen Schulen und humanitären Anstalten geweckt werden.

Auf diesem so fruchtbaren und veredelten Boden des Geistes breiter Volksmassen würden in dem harten Kampfe gegen die so tief eingewurzelte und ausgebreitete Volksseuche und gegen das durch sie bedingte Laster und menschliche Elend die verschiedenen präventiven und repressiven legislatorischen Maßnahmen der Staatsverwaltung erst die schönsten Früchte tragen.

Außer den bereits angeführten und glossirten Maßregeln erlaube ich mir noch folgende anzuführen:

Höhere Besteuerung des Brantweins, mäßige Besteuerung der minder alkoholischen Getränke, namentlich des Bieres; Sorge für absolute Reinheit des Trinkbrantweins; verschärftere Maßregeln gegen die Gewohnheitstrinker, theils durch Entmündigung, theils durch Unterbringung derselben in verschiedenen Heilanstalten und Trinkerasylen; Abschaffung der Milderungsbestimmungen für die Trunkenheit in Strafsachen.

Nur mit solchen Waffen kann die Staatsverwaltung den Kampf gegen den Alkohol, den Vernichter von allem, was gut und tüchtig ist, mit Hoffnung auf einen glorreichen Sieg aufnehmen.

Nur in dieser Richtung und bei diesen Mitteln kann man ihr zurufen: „In hoc signo vinces!" *(Lebhafter Beifall — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident **Dr. Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lupul.

Abgeordneter **Lupul:** Hohes Haus! Die Bekämpfung des Alkoholismus, dieses ärgsten Feindes der menschlichen Gesellschaft, wird in vielen Staaten bereits seit geraumer Zeit angestrebt und versucht. Anfangs waren es Vereinigungen philantropisch gesinnter Männer, welche sich die Aufgabe gestellt haben, durch Bildung von Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen, durch Aufklärung und Belehrung der öffentlichen Meinung über die Schäden und Gefahren des Alkoholismus gegen die Trunksucht zu wirken. Durch die in verhältnismäßig kurzer Zeit erzielten günstigen Erfolge ermuthigt, suchten sie hierauf der vorgesetzten Aufgabe dadurch näherzurücken, dass sie die Gesetzgebung zur Ergreifung von geeigneten Maßnahmen beeinflussten, um dem Alkoholismus möglichst enge Schranken entgegenzusetzen.

Im letzten Decennium dieses Jahrhunderts sind zu diesem Zwecke in vielen Staaten gesetzliche Maßnahmen getroffen worden. Die hierüber gewonnenen Nachweise haben gezeigt, dass diese Bestimmungen geeignet sind, der gemeingefährlichen Ausbreitung des Alkoholismus entgegenzutreten und eine Einschränkung des übermäßigen Alkoholgenusses zu bewirken. Damit soll und wird den verderblichen Folgen der Trunksucht vorgebeugt, welche die körperliche und geistige Gesundheit des Individuums, wie der Familie untergräbt, das sittliche und wirtschaftliche Gedeihen des einzelnen und der Gesammtheit zerstört, das individuelle und allgemeine Wohl in so hohem Grade schädigt.

Die hohe Bedeutung dieser Erfahrungen macht es zur Pflicht für Staat und Gesellschaft, auf der bewährten Bahn nicht innezuhalten, sondern fortzuschreiten und alle Mittel in Anwendung zu bringen, um den Alkoholismus nach Kräften zu bekämpfen.

Es ist wohl überflüssig, den eminenten Vortheil und die Nützlichkeit hier hervorzuheben, welche einer solchen gesetzgeberischen Arbeit innewohnen. Sie

springen von selbst in die Augen, wenn man den großen Einfluss berücksichtigt, welchen der Alkoholismus auf die Frequenz der Strafhäuser, Spitäler und Irrenanstalten ausübt, wenn man die täglichen Erscheinungen der zunehmenden Verarmung nicht unbeachtet läſst, durch welche infolge der Trunksucht ganze Familien ins Verderben und Elend gestürzt werden, wenn man sich der unleugbaren Thatsache nicht verschließt, daſs der Alkoholismus mehr Verderben und Unheil verursacht und noch immer hervorbringt, als die größte Calamität imstande ist, es zu bewirken. Die Frage, meine Herren, ist längst entschieden, daſs der Alkoholismus ein sociales Übel sei. Wir müssen daher das Bestreben, welches mit der gegenwärtigen Vorlage an den Tag gelegt wird, den Alkoholismus zu bekämpfen, mit Freude begrüßen und willkommen heißen. Es liegt darin eine im hohen Grade humanitäre Tendenz, welche im weiteren Ausbau der socialpolitischen Reformen die Grundfeste bildet zu deren gedeihlicher Ausführung.

Mit der Einbringung ihrer Vorlage hat die Regierung die Nothwendigkeit anerkannt, in den Ländern und Königreichen der diesseitigen Reichshälfte gegen die Trunksucht geeignete Maßnahmen zu treffen. Es erscheint hiemit das Vorhandensein der Trunksucht in diesen Königreichen und Ländern constatirt. Es sei mir gestattet, eine betreffende Stelle zu verlesen, welche dies eben erhärtet.

Es heißt darin *(liest)*:

„Die Wahrnehmungen, die über die bedauerliche Ausbreitung der Trunksucht auch in dem Bereiche der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gemacht wurden, haben schon seit längerer Zeit nicht nur die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen, sondern auch in der öffentlichen Presse, in Vereinen und in sonstigen berufenen Kreisen Aufnahme gefunden."

Unter diesen berufenen Kreisen sind diejenigen Landesvertretungen zu verstehen, welche diese Angelegenheit zum Gegenstande legislativer Anregungen gemacht haben. An diese schließen sich die vielen Kundgebungen der Bezirksausschüsse, Gemeinden und sonstigen Corporationen an, welche in zahlreichen Petitionen gegen die zunehmende Trunksucht Klage führen und als Ursache des sittlichen und wirtschaftlichen Niederganges die Ausbreitung des Alkoholismus ansehen.

Die vielseitige Übereinstimmung in diesem Urtheile kann füglich als Beweis der Thatsache gelten, daſs in der diesseitigen Reichshälfte der Alkoholismus besteht und an Ausbreitung gewinnt. Hiefür finden Sie Belege in den statistischen Angaben, die doch auf Erfahrung beruhen. Man braucht nur die betreffenden Ziffernsätze genau zu lesen, um daraus die richtigen Schluſsfolgerungen ziehen zu können. Bei einem flüchtigen, oberflächlichen Blicke auf diese statistischen Daten finden wir, daſs auf rund 24 Millionen Einwohner der diesseitigen Reichshälfte der durchschnitt- Jahresverbrauch pro Kopf an Wein 15·3 Liter, an Bier 31·4 Liter, an Brantwein 6·25 Liter 50gradigen Gehaltes beträgt. Im Vergleiche zu vielen anderen Staaten kann man wohl annehmen, daſs dieser Verbrauch nicht exorbitant groß sei, und es gewinnt die Ansicht an scheinbarer Berechtigung, daſs in der diesseitigen Reichshälfte der Alkoholismus nicht besteht, und daſs gesetzliche Maßnahmen zu dessen Hintanhaltung nicht nothwendig wären.

So entfällt beispielsweise pro Kopf und Jahr:

in Frankreich	7·28	Liter 50gradiger Brantwein,	119·20	Liter Wein,	21·10	Liter Bier
in Rußland	8·08	„ „ „			4·65	„ „
in Schweden	8·14	„ „ „	0·36	„ „	11·00	„ „
in Deutschland, und zwar namentlich im Reichssteuergebiete	8·60	„ „ „	6·00	„ „	65·00	„ „
in Baiern	4·31	„ „ „			262·00	„ „
in Württemberg	4·87	„ „ „	28·63	„ „	203·00	„ „
in Großbritannien	5·37	„ „ „	2·9	„ „	143·00	„ „

Diese Vergleichung zwischen dem Alkoholverbrauch in der diesseitigen Reichshälfte und dem in anderen Staaten berechtigt jedoch keineswegs zu den vorerwähnten Schluſsfolgerungen.

Diese Vergleichung kann nur zu der Conclusion führen, daſs in anderen Staaten eben mehr getrunken wird, als es in Österreich der Fall ist, und die Behauptung ist, meinem Dafürhalten nach, daher nicht stichhältig, daſs in der diesseitigen Reichshälfte der Alkoholismus nicht besteht.

Es ist dies leider der Fall und es wird mehr getrunken, als es zum Heile des einzelnen und zum Wohle der Allgemeinheit dienlich ist.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daſs ich Ihnen diese meine Annahme auf Grund der von mir angeführten statistischen Daten näher beleuchte.

Bei einer Bevölkerung von 24 Millionen Seelen und bei der Annahme, daſs pro Kopf der Consum an Brantwein 6·25 Liter beträgt, an Brantwein, den ich vor allem anderen berücksichtigen will, nachdem im vorliegenden Gesetzentwurfe es sich vornehmlich um den übermäßigen Genuſs dieses verderblich wirkenden Getränkes handelt, beträgt der Jahresverbrauch 1 1/2 Millionen Hektoliter.

Sie müssen jedoch von dieser Gesammtzahl der Bevölkerung die Hälfte, also 12 Millionen in

Abschlag bringen, da diese Hälfte auf die weibliche Bevölkerung entfällt, die nur zum geringsten Theile und nur ausnahmsweise dem übermäßigen Genusse geistiger Getränke fröhnt.

Von dem übrigen Theil der männlichen Bevölkerung aber muss naturgemäß ein Theil — und ich nehme davon nur die Kinder bis zu 15 Jahren in der Gesammtzahl von 4 Millionen in Abrechnung, da doch Kinder bis zu diesem Alter kaum Spirituosen genießen — in Abfall kommen: es bleiben sonach etwa 8 Millionen Menschen übrig, welche ein Quantum von $1\frac{1}{2}$ Millionen Hektoliter vertilgen. Das verdreifacht aber den Consum und es beträgt nach dieser Rechnung der Jahresverbrauch pro Kopf $18\frac{3}{4}$ Liter.

Allein, die Rechnung stellt sich noch ungünstiger dar, wenn man den intelligenten, gebildeten und wohlhabenden Theil der Bevölkerung berücksichtigt, welcher doch dem übermäßigen Alkoholgenuss nicht ergeben ist. Ich berechne diesen Theil mit 2 Millionen, so dass ich annehmen kann, dass nur der vierte Theil der Gesammtbevölkerung, also 6 Millionen, diese $1\frac{1}{2}$ Millionen Hektoliter Brantwein vertilgt. Nachdem aber der Brantwein in der Stärke von 50 Grad nicht zum Consum gelangt, sondern durch Zugabe von Wasser eine Verdünnung auf 25 bis 20 Grad erfährt, so glaube ich annehmen zu können, dass beiläufig 2 Millionen Hektoliter Brantwein auf diese 6 Millionen entfallen; das macht beiläufig 33 Liter pro Kopf und Jahr.

Meine Herren! Ein horrendes Ausmaß und eine schreckliche Vergeudung an Gesundheit und Geld. Denn wenn ich nur 40 Kreuzer per Liter berechne, so macht das die Summe von 8 Millionen, und wenn Sie in gleicher Weise in Bezug auf den Consum von Wein und Bier die Rechnung aufstellen, so werden Sie finden, dass 20 bis 25 Millionen einfach durch die Kehle hinuntergejagt werden, welche Beträge denn doch nützlicher und zweckentsprechender zur Aufbesserung des Lebensunterhaltes der Betreffenden verwendet werden könnten.

Diese kurzen Andeutungen werden wohl genügen, um den Nachweis als erbracht anzusehen, dass in der diesseitigen Reichshälfte der Alkoholismus thatsächlich besteht. Wird dies aber zugestanden, dann müssen Sie, meine Herren, auch die Nothwendigkeit zugeben, der Erlassung von gesetzlichen Maßregeln zur Bekämpfung desselben, und das ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes.

In Österreich ist bis nun zur Bekämpfung des Alkoholismus weder von Seiten des Staates, der Gesetzgebung, noch seitens der Privatthätigkeit viel geschehen.

Die wenigen privaten Vereine geben sich wohl die größte Mühe, um gegen die Zunahme des Alkoholismus anzukämpfen; allein die Geringfügigkeit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, die Passivität der Bevölkerung ihren Bestrebungen gegenüber, zumeist aber die geringe Unterstützung seitens der Gesetzgebung lähmen den Erfolg ihrer Wirksamkeit, welcher in den anderen Staaten auf diesem Gebiete in so ausgiebiger Weise durch die Vereinsthätigkeit erzielt wurde.

In Österreich existiren wenig gesetzliche Bestimmungen gegen die Trunksucht. Vor allem sind es die §§. 236, 523 und 524 des Strafgesetzes, welche die Trunkenheit an und für sich für strafbar erklären; dann die Gesetze, betreffend den Verkauf geistiger Getränke und bezüglich der Brantweinerzeugung, bei deren Erlassung zwar nur fiscalische Rücksichten maßgebend waren, welche demungeachtet aber der strengeren Bedingungen wegen bei Verleihung der Concession zum Verkaufe von Brantwein und infolge des erhöhten Steuersatzes für die Brantweinbereitung geeignet sind, eine eindämmende Wirkung auf den übermäßigen Brantweingenuss auszuüben.

Dazu kommen noch die bloß für Galizien und die Bukowina geltenden Trunkenheitsgesetze vom Jahre 1877.

Der Umstand, dass die Landtage von Mähren und Schlesien die Regierung angegangen haben, die für Galizien und die Bukowina giltigen Gesetze auch in ihren Ländern in Wirksamkeit zu setzen, sowie die vielen Resolutionen anderer Landesvertretungen, durch administrative Maßregeln der überhandnehmenden Trunksucht vorzubeugen, bewogen die Regierung im Jahre 1887 — wenn ich nicht irre, war es im October — eine Vorlage zur Hintanhaltung der Trunksucht einzubringen.

Dem Motivenberichte der Regierung zufolge haben humanitäre Rücksichten und wirtschaftliche Erwägungen dabei bestimmend mit eingewirkt und sind die Beschlüsse berücksichtigt worden, welche vom VI. Congress für Hygiene und Demographie hier in Wien in dieser Richtung gefasst wurden.

Seit der Zeit sind sieben volle Jahre vergangen, und wenn das Sprichwort „Gut Ding braucht Weile" wahr ist, dann muss das vorliegende Gesetz ein ausgezeichnet gutes sein.

Ich halte es thatsächlich für ein gutes und ein zweckdienliches, schon in Ansehung des Zweckes und Zieles, dann weil das Gesetz, dem diese Bestimmungen entnommen sind, von dem besten und erfreulichsten Erfolge begleitet ist. Es ist dies, wie Sie wissen, das niederländische Gesetz vom Jahre 1881, dessen Tendenz auf die Bekämpfung des Alkoholismus gerichtet ist.

Wie jenes Gesetz, so auch der vorliegende Entwurf erhalten Bestimmungen, welche sich als wirksam bewährt haben und welche durch Einschränkung des Schankgewerbes das Concessionswesen zur Ausübung des Brantweinausschankes in einengende Schranken stellen, einen geordneten Betrieb des bezüglichen Gewerbes unter Androhung schwerer Strafen zu erreichen suchen und nebstdem eine strenge Ahndung der Trunksucht überhaupt aussprechen.

In die Begründung der Einzelbestimmungen dieses Gesetzes einzugehen, halte ich in der Generaldebatte nicht für geboten. Dazu wird die Specialdebatte erforderlichenfalls Gelegenheit geben. Ich möchte Sie aber ersuchen, mir noch zu gestatten, derjenigen Mittel und Einrichtungen auch zu erwähnen, welche außer den gesetzlichen Maßnahmen bei Bekämpfung des Alkoholismus als zweckentsprechend sich bewährt haben.

In erster Linie sei hier der Privatthätigkeit gedacht, und da muss ich bemerken, dass namentlich bei Bekämpfung des Alkoholismus man nicht alles und jedes nur von der Gesetzgebung und vom Staate verlangen soll, und dass da eben die Privatthätigkeit mitwirken muss. Erfreuliche Beispiele in dieser Richtung sehen wir in England, in Schweden und Norwegen, in den Niederlanden, in Dänemark und in vielen anderen Staaten. Der Vorgang, welchen diese Privatgesellschaften einhalten, besteht zumeist in der Abhaltung von Versammlungen, bei welcher Gelegenheit sie ihren Anschauungen Ausdruck geben, auf die Massen einzuwirken trachten und Anhänger für ihre Ansichten zu gewinnen suchen, sie gehen von der sehr gegründeten Ansicht aus, dass bei Theilung der Arbeit der Erfolg sicherer zu gewärtigen sei; deswegen haben sie sich in Sectionen getheilt, welche unter den verschiedenen Schichten und Ständen der Bevölkerung wirken. Namentlich aber haben sie ihr Augenmerk auf die Jugend und auf die Schulkinder gerichtet, in der festen und gegründeten Überzeugung, dass die Empfänglichkeit des zarten, unverdorbenen Alters eine sichere Gewähr des Erfolges für die Zukunft bietet. Sie haben daher für die Schulkinder Innungen geschaffen, und finden in ihnen dann späterhin die besten und wärmsten Verfechter ihrer Tendenzen.

Ein weiteres Mittel ist die Presse, die Zeitschriften, welche von diesen Mäßigkeitsvereinen ausgegeben werden. Sie wirken belehrend auf die öffentliche Meinung, manchmal auch in recht eindringlicher, drastischer Weise, und gelangen so zu ihrem Ziele. In England hat in letzter Zeit ein sehr einfaches und vielleicht seiner Einfachheit wegen zweckmäßiges Mittel Eingang gefunden. Es sind dies, wie hier schon erwähnt wurde, die sogenannten Kaffeeschenken, in welchen an Stelle der Spirituosen Kaffee und Thee gegen ein sehr billiges Entgelt verabreicht werden. So kostet zum Beispiel in einer solchen Kaffeeschenke in England eine kleine Schale Kaffee einen halben Penny, eine kleine Tasse Thee einen Penny. Die Errichtung solcher Kaffeeschenken wurde durch die gewonnene Überzeugung hervorgerufen, dass nicht die alkoholischen Getränke zum Besuche der Schanklocale locken, sondern dass vielmehr die Scheuten an den Genuss alkoholischer Getränke gewöhnen.

Von dieser richtigen Ansicht ausgehend, fand der Gedanke der Errichtung solcher Kaffeeschenken seine Verwirklichung. Anfangs waren es schüchterne Versuche; in kurzer Zeit entstanden sie in weitreichender Ausdehnung, und gegenwärtig sind solche Schenken über das ganze Land zu Tausenden verbreitet.

Auf den Fortgang dieser Bewegung haben aber namentlich zwei Umstände wesentlich fördernd eingewirkt. Zum ersten, dass sich an die Spitze dieser auf Actien gebildeten Gesellschaften bedeutende einflussreiche Männer gestellt haben, zum anderen, dass diese Actienunternehmungen sich mit der Zeit als sehr lucrativ erwiesen haben; manche von ihnen haben ein Erträgnis von vier, fünf, sechs und noch mehr Procent.

In den skandinavischen Ländern haben die gesetzlichen Maßnahmen und die private Thätigkeit seitens der Ausschantsactiengesellschaften eine wesentliche Unterstützung erfahren, deren Einrichtung unter dem Namen des Gothenburger Systems, das Ihnen allen bekannt ist, ihren Ausdruck gefunden hat.

Der Zweck ist die Einschränkung der Schankstellen, insbesondere aber die Bekämpfung der Förderung des Alkoholconsums seitens des privatwirtschaftlichen Schankbetriebes im Wege der Verzichtleistung auf den eigenen Gewinn.

In Schweden liefern auch die Actiengesellschaften den Überschuss, welchen sie nach Abzug der landesüblichen Verzinsung des investirten Capitals aus der Unternehmung erzielen, an die Gemeindekassen. In Norwegen bleibt die Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken den betreffenden Unternehmungen freigestellt, unter Vorbehalt der behördlichen Bestätigung. Ich möchte zum Schlusse noch in Kürze erwähnen, dass ein wesentliches Mittel, ja eine Nothwendigkeit, wenn man die Ausbreitung des Alkoholismus erfolgreich bekämpfen will, die Errichtung von Trinkerasylen ist. *(Abgeordneter Ritter v. Proskowetz: Sehr richtig!)* Es ist eine bekannte Thatsache und allgemein anerkannt, dass die Trunksucht eine physische Krankheit sei, welche bei richtiger Behandlung zu heilen ist. Aus dieser anerkannten Thatsache entspringt für den Staat die Verpflichtung, so wie bei anderen Krankheiten auch in diesem Falle Anstalten zu errichten. Die Erfolge sind sehr erfreuliche. Nach den Ausweisen, welche in dieser Richtung vorliegen, verlassen diese Anstalten ein Drittel als vollständig geheilt, ein Drittel als wesentlich gebessert und nur ein Drittel kann als nicht zur Heilung gekommen angenommen werden.

So lohnend es nun wäre, in dieser wirklich wichtigen Angelegenheit weitere Ausführungen vorzubringen, namentlich aufmerksam zu machen, welche gesetzlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht in den verschiedenen europäischen Staaten und jenen über den Ocean festgestellt wurden, muss ich dennoch darauf verzichten, um nicht Ihre Geduld zu missbrauchen.

Die Angelegenheit ist übrigens vom Herrn Vorredner in eingehender Weise besprochen worden und ich schließe mit der Erklärung, dass ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Polzhofer hat das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer:** Hohes Haus! Ich habe mich zu dieser Gesetzesvorlage als Contra-Redner eintragen lassen, und Sie werden aus meinen Ausführungen herausfinden, dass ich allerdings nicht contra spreche, sondern dass ich mich vielmehr mehr oder weniger für das Gesetz einsetzen werde. Ich bin allerdings mit der Gesetzesvorlage, wie sie uns vorliegt, nicht ganz einverstanden, und werde mir deshalb auch bei einzelnen Paragraphen des Gesetzes Abänderungsanträge zu stellen erlauben. Zum Theil werde ich die Bestimmungen der Vorlage abschwächende, zum Theil dieselben verschärfende Abänderungen beantragen, weil mir das Gesetz in mancher Beziehung zu hart, in anderer Richtung zu zahm erscheint.

So oft ich im hohen Hause das Wort zu ergreifen die Ehre hatte, habe ich mich — das wird mir jedes Mitglied des hohen Hauses zugeben — immer streng auf einer rein volkswirtschaftlichen Basis bewegt, ich habe die hohe Politik beiseite gelassen und immer nur von solchen Dingen gesprochen, von denen ich etwas verstehe und bezüglich deren ich, da ich aus dem Gewerbestande gewählt bin, glaubte, meine Erfahrung im hohen Hause zur Geltung bringen zu sollen.

Mit dem vorliegenden Gesetze habe ich mich nicht bloß als Abgeordneter, sondern auch als Gewerbetreibender zu befassen, da ich hinsichtlich dieses Gegenstandes über eine ausgebreitete Erfahrung verfüge.

Ich habe den beiden Herren Vorrednern mit Aufmerksamkeit zugehört, und ich erkläre, dass ich alles, was von den beiden Herren Vorrednern vorgebracht wurde, von Anfang bis zum Ende unterschreiben kann. Diese beiden Reden waren aber doch nichts anderes, als wissenschaftliche, rein akademische Abhandlungen. Ich habe weder von dem ersten, noch von dem zweiten Herrn Redner, irgend welche praktische Vorschläge gehört, wie man endlich ein radicales Mittel schaffen könnte, um der Trunksucht in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Alle in dieser Beziehung bisher vorgeschlagenen Gesetze sind lauter Halbheiten. Damit ist noch nichts gethan, dass man über die Trunksucht schimpft, dass man über das Brantweintrinken schimpft; es hätten vielmehr schon längst entsprechende, klare Gesetze geschaffen werden sollen, um der Sache entgegenzutreten.

Der Ausschank von geistigen Getränken ist heute an eine Concession gebunden. Wer ein derartiges Geschäft führen will, muss einen sittlichen Befähigungsnachweis erbringen, er wird auf Herz und Nieren geprüft bis in seine frühesten Jugendjahre zurück, man zwingt ihn, sich sehr lästigen Normen zu fügen, und schließlich wird er in sehr ausgiebigem Maße zur Steuerleistung herangezogen.

Trotzdem er allem diesem entsprechen muss, darf er nur diesen einen Artikel führen, dagegen gestattet man einer Unmenge von Gewerbetreibenden, vielleicht in hundertfacher Anzahl, denselben Artikel neben vielen anderen Artikeln zu führen. Das ist ein großer Übelstand. Wenn man der Überzeugung ist, dass der Genuss von Brantwein schädlich ist — und der übermäßige Genuss ist gewiss schädlich — so muss man den Handel mit diesem Getränk in bestimmte abgegrenzte Bahnen lenken. So lange das nicht geschieht, nützen alle schönen Reden, Citate und statistischen Daten nichts.

Nun liegt uns ein Gesetzentwurf vor, dem ich gewiss nicht hinderlich in den Weg treten will. Sie werden sehen, dass ich mit Vergnügen bereit bin, in die Specialdebatte einzugehen, und dass ich sogar bei einzelnen Bestimmungen Verschärfungen wünsche.

Das Gesetz lag seit sieben Jahren mehr oder weniger im Archive fix und fertig und wird erst heute im hohen Hause zur Verhandlung gebracht.

Der internationale hygienische Congress sprach im Jahre 1887 den Wunsch aus nach Schaffung eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht. Es wird aber darauf vergessen, dass im Jahre 1888 die Consumsteuer eingeführt wurde, welche ein ganz wirksames Trunkenheitsgesetz war. Wie diese Steuer in den einzelnen Kronländern wirkte, weiß ich nicht im Detail, ihre Wirkung in Wien aber kenne ich sehr genau, da ich daselbst seit dem Jahre 1866 Gewerbetreibender dieser Branche bin.

Seit dem Jahre 1888, also seit Einführung der Consumsteuer, hat der Consum von Brantwein mindestens um 50 Procent abgenommen. Der Beweis hiefür ist leicht zu erbringen, weil in den verhältnismäßig wenigen Spiritusraffinerien, wo Trinkbrantwein, respective rectificirter Sprit erzeugt wird, der Consum dieses Artikels in Wien um 50 Procent zurückgegangen ist.

Ich muss zugeben, dass vor dem Jahre 1888 abänderungsbedürftige Zustände in Wien geherrscht haben, und zwar in erster Linie darum, weil damals der unbefugte Ausschank gebrannter geistiger Getränke in riesigem Umfange bestand, der allerdings auch heute noch besteht, aber in etwas geringerem Maße, weil die Geschäfte nicht mehr so lucrativ sind. Seit der Erhöhung der Spiritussteuer sind vielleicht zehnmal so viel Schankstätten unter dem Deckmantel des Handels errichtet worden, als concessionirte Verschleißstellen. Jeder Kreuzer Geld, der in diesen unbefugten Schankstätten eingenommen wurde, war ein unbefugt eingenommener. Alle Versuche, dem zu steuern, die Anzeigen bei dem Magistrat, bei den Finanzbehörden, welche Anzeigen nach Zehntausenden zählten, waren vergeblich. Ich glaube daher, dass nur

ein klares, den Verhältnissen entsprechendes und zweckdienliches Gesetz die ersehnte nothwendige Hilfe bringen könnte. Ich muss aber aufrichtig sagen, dass die Berathung über dieses Gesetz hätte verschoben werden können bis zur Einbringung des von dem Herrn Finanzminister signalisirten Gesetzes über das Brantweinmonopol; das wäre der richtige Zeitpunkt für die Behandlung eines solchen Gesetzes gewesen. Es ist schwer, jetzt dieses Gesetz anzunehmen und dann die Verhältnisse, welche nach Einführung des Brantweinmonopols bestehen werden, damit in Einklang zu bringen. Es wäre darum besser, jetzt die Zeit für andere Entwürfe zu verwenden, als sich vor der Einbringung des Monopolsgesetzes mit der Bekämpfung der Trunksucht zu befassen und die Zeit gleichsam zu vertrödeln.

Da aber die Debatte schon eröffnet ist, so bleibt mir nichts übrig, als meine Meinung über das vorliegende Gesetz zu äußern. Um aber das verständlich zu machen, was ich später sagen werde, muss ich darauf zurückkommen, dass es nicht richtig ist, dass, wie auch von Seite des Herrn Finanzministers bereits gesagt worden ist, der Detailverkauf in dieser Branche ein ungeheuer lucratives Geschäft sein soll. Früher hatten in Wien vielleicht zwei bis drei Geschäftsveränderungen jährlich stattgefunden, und das hat lange Jahre so fortgedauert, und zwar deshalb, weil thatsächlich die Geschäfte früher besser waren und die betreffenden Händler, wenn auch keinen besonderen Gewinn, so doch ein gut bürgerliches Auskommen hatten. Seit dem Jahre 1892 — ich habe nur die Ziffern der letzten drei Jahre hier — sind bei einem Bestande von 854 concessionirten Gewerben dieses jetzt bedeutend vergrößerten Wien mit allen neu einbezogenen Vororten Veränderungen im Besitze vorgekommen: im Jahre 1892 126, im Jahre 1893 120 und im Jahre 1894 — also nicht einmal in einem ganzen Jahre — 130. Wenn nun dieses Geschäft gar so glänzend wäre, so wäre diese große Anzahl von Veränderungen ganz und gar unerklärlich, und zwar schon aus der Ursache, weil früher beinahe gar kein Besitzwechsel stattgefunden hat, ausgenommen dann, wenn zum Beispiel jemand ein hohes Alter erreicht hatte oder mit Tod abging, oder wegen Kränklichkeit, oder sonst einer zwingenden Ursache sich vom Geschäfte zurückgezogen hat.

Und nun — es muss von mir auch dieses Beispiel angezogen werden, es ist sehr praktisch, und wenn man hie und da Ziffern anführt, erspart man sich dann längere Ausführungen — wenn von einem großen Gewinne, speciell in Wien, gesprochen wird, so muss ich, der ich die Verhältnisse genau kenne, Ihnen einfach sagen: der Bedarf, respective der Consum eines sogenannten gutgehenden concessionirten Brantweingeschäftes, einer Ausschankstätte ist im Monate ein Fass mit circa 700 Liter.

Der Bedarf ist im Winter vielleicht etwas größer, im Sommer etwas kleiner. Der Durchschnitt ist gewiss richtig. Ein Fass mit 700 Liter kostete — ich befleiße mich der vollständigen Wahrheit, um nicht irgendwie widerlegt zu werden — vor dem Jahre 1888 196 fl. bei einem Hektoliterpreise von 28 fl. Heute kostet der Hektoliter 62 fl., dasselbe Fass kostet daher 434 fl.; der Unterschied dieser beiden Preise beträgt also per Monat 238 fl., demnach für das ganze Jahr 2856 fl., für welchen ungeheuren und unverhältnismäßig hohen Betrag der kleine Schänker, der nur mit zwei-, drei- oder vierkreuzerweisem Verkaufe arbeitet, aufkommen muss.

Dass dies also ein gutes Geschäft sein soll, davon ist gar keine Rede.

Ein Geschäft mit einem monatlichen Verbrauche von 700 Liter ist aber schon eines der besten Geschäfte; die große Mehrzahl der concessionirten Gewerbe hat nur einen Monatsverbrauch von 200 bis 300 Liter.

Nun muss aber — ich kann das sofort mit dieser Angelegenheit verbinden — der kleine Schänker auch mit der Schanksteuer, welche die ungerechteste, unvernünftigste und die härteste Besteuerung ist, die man sich überhaupt denken kann, herhalten und sich bedeutend höher besteuern lassen als der große. Ein kleiner Geschäftsmann, der in Wien nothdürftig sein Leben fristet und kaum so viel verdient, um den Zins hereinzubringen — in der Regel ist ein derartiger Geschäftsmann nebstbei ein Handwerker oder Diener in einem Geschäfte und dergleichen — muss heute 100 fl. jährlich Schanksteuer zahlen und überdies noch die hohe Erwerb- und Einkommensteuer.

Derjenige aber, der nicht ein einfacher Schänker, sondern ein großer Fabrikant in dieser Branche ist, der mit fünf bis sechs Paar Pferden seine Ware verführt, der einen Riesenconsum hat, dieser zahlt nur den fünften Theil der directen Erwerbsteuer als Schanksteuer. Dass das ein Widersinn ist, und dass der kleine Schänker ungeheuer und ungerecht getroffen wird, ist klar und liegt auf der Hand. Darum sage ich, es ist nicht richtig, dass man hergeht und jenen trifft, der wirklich nicht zu treffen ist, hingegen jenen schützt, der nicht zu schützen ist.

Nun frage ich: Ist ein Trunkenheitsgesetz überhaupt nothwendig? Ich sage rundweg ja; aber es wird hier immer nur vom Brantweinconsum gesprochen. Ist denn der Rausch nicht gerade so verächtlich und verwerflich, wenn er durch Bier, Wein oder Champagner herbeigeführt ist?

Wenn ein armer Teufel, der bei schlechter Kost und bei geringem Lohn vielleicht stundenlang in sein Arbeitsdomicil gehen muss, der im Winter dem Schnee, im Sommer der Hitze ausgesetzt ist, und der trockenes Brot genießen muss, einen Schluck Brantwein zu sich nimmt, so gilt das als verwerflich.

Wenn aber ein anderer in einem Chambre separée in einer angenehmen, wenn auch vielleicht

etwas zweifelhaften, aber schönen Gesellschaft sich mit Champagner besäuft und sich dann in seiner Equipage nach Hause führen lässt, so wird darüber nichts gesprochen. *(Heiterkeit und Zustimmung.)*

Der Rausch des armen Teufels, den die Verzweiflung dazu bringt, sich etwas aufzuheitern, ist ekelhaft, sehr ekelhaft, aber ebenso ekelhaft wie der Brantweinrausch ist auch der Champagnerrausch, der Bierrausch und Weinrausch. Rausch bleibt Rausch! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ich frage nun, meine Herren, fürchten sich vielleicht die Geschäftsleute, die von diesem Gesetze betroffen werden, vor dem Trunkenheitsgesetze? Ich sage nein. Wenn das Gesetz in solcher Weise angenommen wird, dass eine Regelung des Ausschankes und des Handels in diesem Artikel herbeigeführt wird, dann soll das Gesetz nur eingeführt werden und recht scharf sein; wenn das Gesetz für alle Geltung hat, welche dieser Branche angehören, so braucht sich niemand davor zu fürchten.

Ich komme nun auf den schwerwiegenden §. 6 dieser Vorlage zu sprechen. Da heißt es, die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen diese Verbote für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden außer Wirksamkeit zu setzen.

Ich bin mit diesem Passus vollständig einverstanden. Wenn Sie, meine Herren, beschließen wollten, dass die sogenannten concessionirten Ausschankstätten in Wien geschlossen werden, während alle übrigen Locale in denen Brantwein erhältlich ist, offen bleiben, so ist es besser, Sie machen das Gesetz gar nicht, weil Sie das Übel auf diese Weise nicht beheben, sondern es noch zehnmal vergrößern.

Denn derjenige, welcher gewöhnt ist, die ganze Woche hindurch eine Gattung von spirituösem Getränke als Gewohnheits- oder Bedürfnisgetränk, möchte ich sagen, zu sich zu nehmen, wird, wenn er am Samstag sieht, dass sein gewöhnlicher Bezugsort geschlossen ist, dorthin gehen, wo er sein Getränk bekommt. Nachdem jedoch nur 854 concessionirte Stätten in ganz Wien bestehen, aber in vielleicht 10.000 oder 15.000 Geschäftslocalen Brantwein in irgend einer Form entweder im Ausschank oder flaschenweise zu haben ist, so wird der Betreffende selbstverständlich das für ihn nothwendige Getränk, den Brantwein, dort suchen, wo es zu finden ist.

In Wien, mit einer Bevölkerungszahl von 1,400.000 Einwohnern, wo eine so ungeheure Anzahl von Gewerbe- und Berufskategorien vorhanden, wo die territoriale Ausdehnung eine so große ist, kann man eine derartige Bestimmung nicht einführen. Nach meiner Ansicht ist diese Sperrung für Samstag 5 Uhr nach nur für das flache Land oder bestimmte Gegenden gedacht; deshalb sollen auch die politischen Landesbehörden ein Urtheil darüber abgeben, in welchen Gegenden die Sperrung nothwendig ist. In Wien dagegen würde, wie ich bereits gezeigt habe, die Schließung der behördlich überwachten concessionirten Schankstätten das Übel nur verschlechtern. Denn, wenn heute ein solcher Mensch die concessionirte Schankstelle, in der er sich nicht lange aufhalten kann und darf, weil ihm dort keine Bequemlichkeit geboten wird, weil dort für Annehmlichkeit nicht vorgesorgt und kein Spiel gestattet ist, geschlossen findet, so geht er einfach in sogenannte Volkscafés, welche mitunter nichts anderes sind als verkappte große Brantweingeschäfte. Diese haben das Recht, eventuell bis 2 Uhr nachts offen zu halten, und er bekommt dort nicht nur Kaffee und Thee, sondern jede Gattung Brantwein, wie in einem Brantweingeschäft, er kann dort Billard spielen, Karten spielen, er kann überhaupt spielen, was er will.

Sie würden also durch die Schließung der concessionirten Schenken allein die Sache nicht besser machen, sondern das Übel nur bedeutend vergrößern. In solchen Localen haben die Leute Gelegenheit, zu außergewöhnlicher Zeit Brantwein zu trinken, da werden sie zum Genusse von Spirituosen manchmal verleitet, sie kosten vielleicht zuerst, gewöhnen sich aber daran und werden langsam Trinker. Man sollte daher in dieser Hinsicht sehr vorsichtig sein und eine Remedur nur dort vornehmen, wo sie wirklich nothwendig ist. Ich verweise diesbezüglich auf England, wo an Sonntagen alle Gasthäuser und Schankstätten gesperrt sind, und trotzdem gibt es gerade an Sonntagen die meisten betrunkenen Leute, wie mir Reisende erzählen, mit denen ich in Geschäftsverbindung stehe.

Da das Gesetz nun hierin Abhilfe schaffen soll, so möchte ich Sie bitten, gerade in der Beziehung den §. 6 nicht so, wie er in der Vorlage enthalten ist, anzunehmen, sondern in der Fassung des Minoritätsvotums I nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kozłowski.

Fasst man alles von mir Vorgebrachte zusammen, so hat man sich zuerst die Frage zu stellen: Ist der übermäßige Consum schädlich und hat man Ursache, die Art des Verkaufes zu regeln? Jeder wird sagen: Ja! Und trotzdem ist bis heute noch lange nicht das geschehen, was hätte geschehen können und hätte gethan werden sollen. Es wurden stets nur halbe Maßregeln getroffen, daher ist es nothwendig und den Wünschen eines jeden anständigen Gewerbetreibenden entsprechend, in dieser Beziehung jene Remedur zu schaffen, die schon längst hätte eintreten sollen.

Ich empfehle darum das Eingehen in die Specialdebatte und behalte mir vor, bei den einzelnen Paragraphen das Wort zu ergreifen und die nothwendigen, der Sachlage und den Bedürfnissen eines klaren Gesetzes entsprechenden Abänderungsanträge zu stellen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Proskowetz.

Abgeordneter Ritter von **Proskowetz:** Hohes Haus! Besorgen Sie nicht, dass ich sehr lange sprechen werde, obwohl der in Berathung stehende Gegenstand so interessant und so wichtig ist, dass ich darüber sehr lange sprechen könnte, umsomehr, als mir ein reichliches Material und eine Decennien alte Erfahrung zu Gebote steht. Aber bei der vorgerückten Stunde und bei dem sich ausgestaltenden Vacuum im hohen Hause, welches mich befürchten ließe, dass, wenn ich lange spräche, der Spiritus sich verflüchtigen und nur das Phlegma bleiben könnte *(Heiterkeit)*, werde ich mich so kurz als möglich und der Sache würdig und angemessen fassen. Fürchten Sie nicht, meine verehrten Herren, dass ich Ihnen die Greuel der Verwüstung schildere, welche der Branntweingenuss, oder feiner gesagt, der Alkoholismus in allen Bevölkerungsschichten, von oben bis herunter, anrichtet und die natürlich in den untersten Schichten eine ganz kolossale ist. Fürchten Sie nicht, dass ich Ihnen — ich nenne es beim wahren Namen — dieses Nationalunglück ausmalen werde. Ist es ja nicht einmal dem genialen Maler Hogarth gelungen, diese Verheerungen drastisch in einem Bilde zur Darstellung zu bringen.

Ich bedauere nur, dass das vorliegende Gesetz, das sich bereits seit dem 10. November 1892 in Ihren Händen befindet, und das auch schon in der Allerhöchsten Thronrede in Aussicht gestellt worden war, nicht schon früher auf die Tagesordnung gestellt worden ist. Wenn eben dieses Gesetz, selbst mit den ihm vorgeworfenen Unvollkommenheiten, in Wirksamkeit getreten wäre, so würden tausende von Existenzen bislang gerettet worden sein. Aber besser später als gar nicht!

Zum eigentlichen Gegenstande übergehend, halte ich es für meine Pflicht, als einer der Mitgründer des im Jahre 1884 geschaffenen „Österreichischen Vereines gegen die Trunksucht", und als Mitglied desselben, noch einiges vorzubringen.

Wer der Rettungsgesellschaft für die seit Decennien — verzeihen Sie mir diesen Vergleich — im Branntwein Ertrinkenden oder schon Ertrunkenen angehört, wer alle die fürchterlichen Greuel der Trunksucht angesehen hat und noch immer ansehen muss, wer die über diese Frage erschienene bedeutende Literatur studirt und deren Inhalt nicht vergessen hat, wer sich nicht gescheut hat — und es gehört ein gewisser Muth dazu — in gewisse Spelunken, in Wien „Gifthütten" genannt, mindester Sorte bei Nacht einzutreten und dort die Devastation zu beobachten, welcher das Menschenmaterial und die Moral durch den Alkoholismus ausgesetzt ist, der wird mit diesem Gesetze trotz der demselben vorgeworfenen Unvollkommenheiten sympathisiren müssen. Ich werde Ihnen aus diesem Besuche in einer solchen Spelunke ein Momentbild vorführen.

Man muss eben, wie schon angedeutet, zur späten Nachtzeit hinkommen. Ich kam nun in Begleitung — allein hätte ich mich nicht getraut, eine solche Spelunke aufzusuchen — ich trat ein: schlechte Beleuchtung, widerlicher Fuselgeruch, catilinarische Existenzen an zwei Tischen, unter dem Tische schläfrige oder schlafende Kinder! Und die Reden, die da zu hören waren! Da haben Sie das Bild einer solchen kleinen Brutstätte der Anarchie.

Wer an die moralischen Gebrechen der Jugend auf dem Lande denkt, die in einer Broschüre von Johann Drescher, Oberlehrer in Graz, sehr gut beschrieben sind, und wer über die Verwahrlosung unserer Jugend auf dem Lande und in den Städten ernstlich nachdenkt, die in einem Buche von Hans Marx, Lehrer im Steiermark (Verlag des Lehrerbundes), in trefflicher Weise zur Darstellung gelangt, wer die Verbrecherstatistik durchsieht, namentlich die der jugendlichen Verbrecher vom 10. bis zum 17. Jahre — und mir wurde gesagt, dass der Procentsatz sich bereits auf 24 beläuft — wer ferner die lesenswerte Broschüre: „Bier und Branntwein und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit" vom Professor der Physiologie und der Gesundheitspflege an der Universität Erlangen, Rosenthal, gelesen hat, wer auch in dem Sonderabdrucke aus der „Kirchlichen Monatschrift": — „Ein Zeitbild" von Dr. Wilhelm Martius in Magdeburg — nachliest, worin es sich um die Mäßigkeitsbestrebungen in England, Deutschland, sowie in Schweden und Norwegen handelt; wer das vortreffliche Buch: „Die Wohnungsverhältnisse in Wien" von Professor Dr. Eugen v. Philippovich gelesen hat und die Wechselwirkung auffasst, vermöge deren diese Wohnungsnoth, dieses Wohnungselend mit dem Entstehen oder der Potenzirung des Alkoholismus proportionaliter wächst, wer die Sanitätsberichte aus Mähren liest, wonach die Zahl der notorischen Trunkenbolde, die den dortigen Gemeinden zur Last fallen, heute bereits über 10.000 beträgt, und wer bedenkt, dass sich zumeist aus diesen die Verbrecher rekrutiren; wer die Wahrnehmungen bei den Rekrutenstellungen in Mähren, wenigstens in meiner Gegend kennt, deren Resultate zu dem Verlangen nach den schärfsten Remeduren geführt haben — es ist darüber zu lesen im „Hospodářský Obzor", welcher in Kremsier herausgegeben wird —; wer einige Congresse, auf denen die vorliegende Frage verhandelt wurde, besucht hat, wie den von Zürich und von Haag, der heuer stattfand und wer, um figürlich zu sprechen, bei diesen Debatten Gelegenheit hatte, in den moralischen Abgrund zu blicken und zu sehen, was uns bevorsteht; wer da nachrechnet, dass, wenn in einer Familie nur ein Glied ist, das der Trunksucht fröhnt, dies 10 bis 20 kr., für die ganze Familie 50 kr. ausmacht, wer bedenkt, dass sich da Ziffern von jährlich 18 bis 182 fl. ergeben, wer bedenkt, dass der Genuss des übermäßig theueren Bieres, wovon ein Liter 20 oder 28 kr. kostet, sich im Jahre auf 73 bis 102 fl. stellt, und dass die betreffenden Individuen natürlich lieber dem Trunke huldigen, als dass sie die Summen allenfalls

zu Assecuranzzwecken verwenden würden; wer die Ehre gehabt hat, wie meine Wenigkeit, mit den hervorragendsten Psychiatern des In- und Auslandes zu verkehren und unter ihrer Begleitung in manchen Irrenhäusern einen Rundgang zu machen, und wer dabei erfahren hat, dass der Procentsatz der durch Trunksucht geisteskrank Gewordenen heute nahezu 47 beträgt, und dass darunter leider sehr viele Frauen sich befinden — der wird denn doch zugeben müssen, dass dies schlagende Beweise dafür sind, wie verheerend der Alkoholismus wirkt. Wer schließlich einigen Strikes beigewohnt und ihre Entstehung mitangesehen hat, zum Beispiel den Strike in Bilietz-Biala, der muss wahrgenommen haben, dass diese armen Leute, durch den Schnaps, durch dieses Gift, irritirt und bis zur Brutalität angefacht, dann zu Excessen förmlich getrieben worden sind. Und wer erinnert sich nicht — ich weiß es direct von Freunden, welche während der schauerlichen Periode in Paris gelebt haben — wie die Communards, nur von Spirituosen inflammirt, ganz Paris beinahe eingeäschert hätten!

Wer alle diese thatsächlich entsetzlichen Wahrnehmungen und Erfahrungen gemacht und sie nicht vergessen hat, der wird das vorliegende Gesetz lebhaft begrüßen. Auch ich begrüße dasselbe mit Lebhaftigkeit, obgleich die Vorlage meiner Überzeugung nach nicht so ganz der Strenge entspricht, die ich gewünscht hätte.

Meine Herren! Die hohe Legislative, die hohe Regierung und die Gesellschaft müssen sich zusammenthun in dem Bemühen, den Alkoholismus, der zu derart entsetzlichen Consequenzen führt, radical auszurotten oder ihn wenigstens möglichst abzuschwächen.

Meine Herren! Es drängt sich wohl die Frage auf: Gibt es außer diesem Gesetze nicht noch andere Mittel, um diesem Übel abzuhelfen, dieses Nationalunglück zu paralysiren? Ich sage: Gewiss, es gibt noch andere Mittel. Ich werde dieselben zunächst taxativ anführen und mir sodann noch einige Bemerkungen dazu erlauben. Als solche Mittel stellen sich dar: einmal das Brantweinmonopol, ferner billiges, gutes Bier, gesunde, billige Wohnungen *(Sehr richtig!)*, stetige, lohnende Arbeit, Trinkerasyle, und, um diese errichten zu können, ein Entmündigungsgesetz, dann die Bestimmung, dass endlich einmal — vielleicht habe ich das bei der Debatte über das Strafgesetz überhört — die schuldbare absichtliche Trunkenheit, und sie ist ja sehr oft eine solche, nicht mehr als Milderungsumstand, sondern als erschwerender Umstand bei der Beurtheilung der Verbrechen gelte, und endlich, was schon heute sowohl von dem Herrn Abgeordneten Dr. Dvořák, als von dem Herrn Abgeordneten **Lupul** erwähnt wurde, die Schule, die, ohne dass es großer Vorauslagen und großer Mühe bedürfte, neben diesem Gesetze zur Bekämpfung des Alkoholismus wirksam dienen soll.

Ich will nun einige Worte zu diesen Mitteln bemerken.

Was das Brantweinmonopol betrifft, so bin ich ein Schwärmer für dasselbe, und so oft im Laufe der Jahre in diesem Hause ein Brantweinsteuergesetz in Verhandlung stand, habe ich — die Herren müssen sich daran erinnern oder haben es wenigstens in den stenographischen Protokollen gelesen — bei jedem solchen Gesetze gesagt: Wir sind nun bei dem so und sovielten Experimente angelangt.

Und so kam es auch weiter. Das Brantweinmonopolgesetz, welches uns Seine Excellenz der Herr Finanzminister in seinem Budgetexposé in Aussicht gestellt hat, halte ich in dieser Richtung für ein großes Remedium. Sie können sich, meine Herren, davon überzeugen. Ich habe hier den letzten diesfälligen Bericht, aus der Schweiz vom Jahre 1893 und die darin angeführten Resultate können einen nur noch mehr in dem Entschlusse bekräftigen, für das Brantweinmonopol zu stimmen.

Seine Excellenz, der königlich ungarische Ministerpräsident und Finanzminister, Dr. Wekerle, sagte am 16. November in der Budgetdebatte, „dass das Brantweinmonopol der armen Bevölkerung nur zum Vortheil gereichen werde. Die königlich ungarische Regierung beabsichtige nicht etwa eine Erhöhung der Steuer, sondern durch die Schmälerung des Verdienstes der Zwischenhändler finanzielle Vortheile zu erringen.“

Meine Herren! Interessant ist die über die Reform der Brantweinsteuer durch den Monopolzwang, respective durch den Raffinirungszwang des Brantweines, aus der Feder des berühmten Professors der Finanzwirtschaft in Paris, E. Alglave, erschienene Darstellung. Derselbe befasst sich seit mehr als einem Decennium mit dem Studium des Brantweinmonopols. Es ist von vollem Gewicht und er legt denn auch allen Nachdruck darauf, dass das Brantweinmonopol nicht nur ein System finanzieller, sondern auch hygienischer Natur sei, dass nämlich diese Reform den Zweck hat, die Ausbreitung des Alkoholismus hintanzuhalten, der heute zu einer Geißel in Europa geworden ist, aus dessen Opfern sich die Hälfte der Verbrecher und die Hälfte der Irrsinnigen rekrutirt, und welcher, wie der Herr Collega auf der rechten Seite dieses Hauses so ausgezeichnet dargestellt hat, Krankheiten erzeugt, die vernichtender sind, als die gefürchtetsten Epidemien.

Man wird es nicht glauben, aber Thatsache ist es, dass in der Türkei in neuester Zeit Studien gemacht worden sind über die Einführung des Brantweinmonopoles. Ebenso hat Lord Rosebery am 15. November d. J. in Glasgow in einer Rede eine Gesetzesvorlage in Aussicht gestellt über ein Verkaufsverbot in Bezug auf Spirituosen.

Allüberall also, meine Herren, rüstet man sich zum Kampfe gegen den erbittertsten Feind der Menschheit, gegen den Alkoholismus, und ich glaube, dass Österreich sich nicht von dieser Action zurückziehen kann, dass es vielmehr in diesen Kampf miteintreten muss; ich vermag mir wenigstens nicht vorzustellen, dass es sich da passiv verhalten sollte.

Meine Herren! Ich komme nun zu einem weiteren Punkte. Durch gutes und billiges Bier kann man, wie man zu sagen pflegt — verzeihen Sie mir den populären Ausdruck — den Teufel mit dem Beelzebub austreiben; der Beelzebub ist das Bier, und der Spiritus ist der Teufel. *(Heiterkeit.)* Geben Sie dem kleinen Manne ein gesundes und billiges Bier, und ich garantire Ihnen, dass Sie den Brantweingenuss sehr bald auf ein Minimum reducirt sehen werden. Da wird aber doch nichts übrig bleiben, als die Malzsteuer mit einer billigen Biersteuer anzuwenden. Das ist eine conditio sine qua non. Aber theueren Brantwein und theueres Bier, das geht nicht an, meine Herren! Der kleine Mann hat ein gutes Recht darauf, dass, wenn Sie den Brantweingenuss unmöglich machen, er ein anderes billiges Getränk bekomme, nämlich billiges und gesundes Bier. Mehreres hierüber zu sprechen wird bei der nächsten Budgetdebatte die Zeit sein.

Über die Wohnungsmisère, namentlich bei den Arbeitern, habe ich hier schon oft das Wort ergriffen, allein ich muss heute abermals darauf zurückkommen. Eine höchst lehrreiche Darstellung dieser Verhältnisse finden wir in dem bereits erwähnten, ganz ausgezeichneten Buche des Professors v. Philippovich; dieses Buch sollte namentlich hier in Wien in keinem Hause und in keinem Ministerium fehlen; in jedem Ministerium sollte es von jedem Herrn, vom Minister angefangen bis zum geringsten Beamten, gelesen werden, und insbesondere sollte es von jedem Gemeinde- und Stadtrathe und auch vom Herrn Bürgermeister gelesen werden. Freilich muss ich fürchten, dass ich mir durch diese letztere Bemerkung wieder die Ungnade des Bürgermeisters zuziehen werde. *(Heiterkeit.)*

In diesem Buche, das ich selbst zu lesen nicht unterließ, werden nun gewisse Wohnungsverhältnisse in abschreckender Weise geschildert. Übrigens habe ich auch selbst die Wohnungen aufgesucht und in denselben vielfach geradezu menschenunwürdige Zustände vorgefunden. Was sagt die Moral zum Beispiel zu so vielen Wohnungen in der Brigittenau, in Hernals und Ottakring, wo oft 40 Personen verschiedenen Alters und Geschlechtes bei einander wohnen? Ich will jedoch das Bild nicht selbst weiter ausmalen, sondern mir nur erlauben, einige Worte aus dem genannten Buche zu verlesen. Auf Seite 26 sagt Professor v. Philippovich bezüglich der Wohnungsfrage *(liest)*:

„Und immer wieder musste ich, wenn ich solche Wohnungen besucht hatte, an den Ausspruch eines englischen Richters denken, der erklärte, nichts wundere ihn mehr, als dass nicht im Winter der Osten Londons sich in Bewegung setze, um den Westen zu plündern. Will jemand die Brutstätten des Anarchismus suchen, hier findet er sie."

Es muss also alles angewendet werden, um auch diese Frage endlich einmal zu erledigen, denn sie hängt mit der Frage des Alkoholismus innig zusammen.

Was nun das billige Leben, die billige Ernährung anbelangt, so gehört dazu vor allem eine ordentliche Approvisionirung der Städte und eine Reorganisirung derselben. Auch darüber wird demnächst sich Gelegenheit bieten, ausführlich zu sprechen.

Über das Erfordernis einer stetigen, lohnenden Arbeit möchte ich nur einige Worte sprechen. Auch damit hat es sein nisi. Was hat man da alles anlässlich der Schaffung der Verkehrsanlagen in Wien gehört! Wie viele Leute werden da Arbeit finden! Nun, Arbeit ließe sich genug schaffen, aber man darf nur nicht davor zurückschrecken, auch Geld à fond perdu auszugeben. Ich muss da wieder beispielsweise auf die Marchfeldbewässerung und auf den vielbelachten Donau-Odercanal zurückkommen. Schaffen Sie Arbeit, und der Proletarier — wie man ihn gewöhnlich nennt — wird gerne arbeiten und verdienen wollen, und er wird dann nicht mehr jenen Ideen zugänglich sein, die wir leider schmerzlich beklagen müssen.

Wie oft habe ich schon — um zu dem nächsten Punkte überzugehen — Seine Excellenz, den gegenwärtigen Herrn Justizminister und dessen Vorgänger gebeten, endlich einmal ein Entmündigungsgesetz dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Ich habe im Frühjahre — das genauere Datum ist mir im Augenblicke nicht gegenwärtig — diesfalls auch eine Interpellation an ihn gerichtet, aber sie ist bis heute noch nicht beantwortet. *(Hört! Hört!)* So viel ist sicher: ohne ein Entmündigungsgesetz für Gewohnheitstrinker ist es nicht möglich, Trinkerasyle zu errichten.

Mähren und Niederösterreich haben bereits bedeutende Vorauslagen zu diesem letzteren Zwecke gemacht, aber es ist, wie gesagt, nicht möglich, solche Anstalten zu activiren, so lange nicht das Entmündigungsgesetz in Wirksamkeit tritt. Ohne Entmündigungsgesetz stellt man bei uns den Süffling erst dann unter Curatel, wenn er seine Familie bereits ruinirt und bettelarm gemacht hat und seiner Gemeinde zur Last fällt. Da gilt es aber präveniren, und deshalb ist das Entmündigungsgesetz nothwendig. Über die Details werde ich ein anderesmal sprechen. Heute beschränke ich mich auf die dringende Bitte, die diesem Gesetzentwurfe beigeschlossene Resolution III anzunehmen. Ich glaube, der Herr Justizminister, der Herr Finanzminister und auch der Herr Unterrichtsminister brauchen nicht besorgt zu sein, dass ein solches Entmündigungs-

gesetz in irgend einer Richtung schädlich wirken könnte.

Zum Schlusse eilend, komme ich zu dem letzten Punkte. In vollkommener Übereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten von der rechten Seite und mit dem Herrn Collegen Lupul halte nämlich auch ich die Schule für ein außerordentlich wirksames, unerlässliches Mittel, das neben diesem Gesetze gegen den Alkoholismus wirken soll. Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, Ihnen hier eine preisgekrönte Schrift produciren zu können, die von unserem sehr geehrten Collegen Dr. Victor Ritter v. Kraus geschrieben ist. Der „Österreichische Verein gegen die Trunksucht" in Wien hat einen Preis ausgeschrieben für die beste Beantwortung der Frage: „Wie kann durch die Schule dem zur Unsitte gewordenen Missbrauche geistiger Getränke entgegengetreten werden?" und es freut mich, constatiren zu können, dass unter 96 Bewerbern unser College Kraus den Preis errungen hat *(Bravo!)* Ich empfehle Ihnen, diese preisgekrönte Schrift zu lesen; sie ist auch sehr billig zu haben, ich glaube, sie kostet nur 60 Heller. Das Buch sollte wenigstens von jedem Collegen hier im Hause gelesen werden. Es klingt paradox, aber es ist doch wahr, und ich habe es in anderer Hinsicht in meiner langjährigen Praxis erfahren, dass es auch Momente gibt, wo die Kinder die Eltern erziehen *(Ganz richtig!)*, wo sie dieselben warnen, belehren und aufmerksam machen, und zwar gilt dies besonders in einer dem Trunke verfallenen Familien. *(Sehr richtig!)* Das Kind kommt in seiner Unschuld nach Hause, es erzählt, was es in der Schule gehört hat, und ich glaube, kein Vater und keine Mutter wird so ganz verstockt sein, um nicht darauf zu hören und darüber nachzudenken. Auf diese Wirksamkeit der Schule lege ich also großen Wert. Auch hier, gegenüber dem Alkoholismus, muss es heißen: si vis pacem, para bellum! Es muss ein Krieg geführt werden, denn anders geht es nicht. So wie es jetzt gegangen ist, kann es nicht weitergehen, es muss etwas Entschiedenes geschehen.

Und nun erlauben Sie mir, dass ich Ihnen noch etwas vorführe, was der jetzige preußische Finanzminister Miquel seinerzeit als Oberbürgermeister von Frankfurt in einer Generalversammlung des „Vereines gegen Missbrauch geistiger Getränke" in Darmstadt gesprochen hat *(liest)*:

„Die Holländer, ein sehr freies und freisinniges und frei regiertes Volk, sind uns auf dem Gebiete des Kampfes selbst mit Zwangsgesetzen gegen das übermäßige Trinken weitaus voraus, wie überhaupt die freiesten Völker in der entschiedensten Weise vorgegangen sind. Ich brauche nur an Amerika, an Norwegen, an Schweden, an die Schweiz, an Holland zu erinnern, wobei die despotisch regierten Staaten, wie Russland, so gut wie nichts gethan haben, und wir Deutsche stehen leider, man kann es kaum sagen, in der Mitte." Ich will da keine Anwendung auf Österreich machen, aber bei uns sieht es auch nicht so ganz günstig aus. Aber wenigstens können wir in diesem Gesetze den Anfang zu einem entschiedeneren Vorgehen begrüßen.

Man sollte wirklich nicht immer nur von Macht- und Geldfragen sprechen und diese stets als die wichtigsten ansehen. Das wirtschaftliche Leben hat auch seine sittliche Seite; wenn Sie diese sittliche Seite vernachlässigen oder gar missachten, so geht nicht nur das Volk und die Wirtschaft, sondern es geht auch das Volk sammt der Sittlichkeit zugrunde:

„Nicht in die ferne Zeit verliere Dich,
Den Augenblick ergreife, der ist Dein" —

sagt Schiller in „Macbeth". „Gehorche der Zeit und dem Gesetze der Stunde" —
sagt Schiller in „Maria Stuart".

Ich schließe mit den Worten zweier berühmter Staatsmänner: Gladstone und Beaconsfield. Beaconsfield sagte *(liest)*:

„Die öffentliche Gesundheitspflege ist die erste, heiligste Pflicht eines jeden Staatsmannes" und Gladstone sagte über den Alkoholismus die Worte, die unser werter College Herr Dr. Ritter v. Kraus als Motto seiner preisgekrönten Schrift vorangesetzt hat: „Der Alkohol richtet mehr Verwüstungen an, als Pest, Hungersnoth und Krieg."

Meine Herren! Ich bitte Sie, bekämpfen Sie dieses Gesetz nicht zu sehr, und wenn Sie es schon bekämpfen wollen, so nehmen Sie den Kampf dahin auf, dass Sie es verschärfen, denn es ist dieses Gesetz denn doch ein Anfang zur Bekämpfung der furchtbaren Brantweinpest, dieses Nationalunglückes. Ich bitte Sie, schaffen Sie kein Echappatoire für die Schädlinge und Verderber des Volkes. Nur immer etwas Ganzes und keine Halbheiten, meine Herren, sonst würde man eine Unterlassungssünde an der Menschheit begehen, die unverantwortlich wäre. Il n'y a plus une faute à commettre — es darf nicht ein Fehler mehr begangen werden. Ich schließe, indem ich dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz empfehle. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Obwohl ich ein entschiedener Gegner der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bin, in der festen Überzeugung, dass ihr unmäßiger Genuss überaus schädliche Wirkungen auf die moralischen, physischen und ökonomischen Verhältnisse der Menschheit hat, kann ich doch nicht für diesen Gesetzentwurf stimmen, weil er für Dalmatien nicht nothwendig ist, daselbst keine richtige Anwendung finden kann, und Dalmatien infolge dessen nur Vexationen und neue fiscalische Bürden würde ertragen müssen. *(Hört!)*

Dieser Entwurf beweist wieder die Wahrheit, wie unpassend für eine so große Monarchie eine gleichartige und allgemeine Gesetzgebung für alle Königreiche und Länder ist, die untereinander so verschieden sind *(Zustimmung)*, und die gemäß ihrer staatsrechtlichen und historischen Entwicklung auch besondere autonome Gesetze brauchen. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Ein Gesetz behufs Einschränkung der Trunksucht, der Brantweinpest, ist überhaupt ein Nonsens für Dalmatien. In Dalmatien ist, Gott sei Dank, die Trunkenheit, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen Districtes, im allgemeinen sehr wenig verbreitet. Unsere wenigen Trunkenbolde betrinken sich mit echtem Wein *(Heiterkeit)*, aber nicht mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die dieser Gesetzentwurf allein vor Augen hat.

Wenn man in Dalmatien gegen die Trunksucht einen Damm errichten will, so muss man es dem Landtage überlassen, ein Gesetz zur Beschränkung des Weingenusses in den Weinschänken zu verfassen, der wahrlich jetzt, seit der Stockung des Weinhandels infolge der famosen Weinclausel des Handelsvertrages mit Italien, die Trunksucht fördert. *(Hört!)* Er ist ja so billig!

Das kroatische Volk in Dalmatien trinkt den Brantwein und andere gebrannte Flüssigkeiten sehr wenig. Der Brantwein ist besonders für unsere Ackerbauer ein wichtiges Lebensmittel. In der Früh stehen sie auf, essen fünf bis sechs Feigen oder ein Stück Brod und trinken ein Gläschen Brantwein, dann gehen sie zur schweren Arbeit. Und das ist, meine Herren, ihre ganze Nahrung bis Mittag, und manchmal für die Ärmeren bis Abend!

Vor dem strengen Gesetze über die Brantweinerzeugung bereiteten fast alle Bauern bei uns zu Hause den Brantwein für den eigenen Verbrauch und tranken guten, echten, gesunden Brantwein. Nun müssen wegen der hohen Steuern und der Vexationen der Finanzwache viele ihre Drop (Treber) wegwerfen *(Hört! Hört!)* und den Brantwein kaufen. Aber leider kaufen sie statt des guten Brantweines sehr oft den schlechtesten Kartoffelspiritus oder andere schädliche Mischungen, weil nach dem strengen sogenannten Schanksteuergesetze man nicht mehr wie früher in Schankstätten echten Rebenbrantwein findet.

Wenn der hohen Regierung wirklich der Fortschritt und die Gesundheit des Bauernstandes in Dalmatien am Herzen liegt, müsste sie das Brantweinsteuer- und Schanksteuergesetz abschaffen, weil diese Gesetze ihren Zweck nicht erreichen und dem armen Bauer ein gesundes Lebensmittel wegnehmen. *(Sehr richtig!)*

Dieser Gesetzentwurf kann auch nicht in Dalmatien seinen Zweck erreichen, er wird dem Handel und der Industrie nur Schwierigkeiten und Lasten bringen, und wir werden das schöne Beispiel haben, dass trotz des Gesetzes gegen die Trunksucht und seinen drakonischen Bestimmungen die Trinker in Dalmatien sich zehnmal im Tage mit gutem Weine betrinken und auf den Straßen frei gehen können *(Heiterkeit)*, aber nicht ein einzigesmal mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Also arme Leute, sie besaufen sich mit dem landesüblichen Wein wie sie wollen, nur nicht mit Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum und Liqueur! *(Erneuerte Heiterkeit.)*

Sie lachen, meine Herren, aber dieser Unsinn des in Verhandlung stehenden Gesetzes wird doch den Bauern in Dalmatien viele Chicanirungen bringen. Wenn bei uns der Bauer manchmal zu viel trinkt — und das geschieht gewöhnlich, wenn er in die Stadt oder den Marktflecken kommt, um etwas zu kaufen oder zu verkaufen — und wenn ihm auf dem Rückwege ein Gendarm begegnet und ihn im Trunkenheitszustande findet, so kann er, obwohl der Bauer ohne Zweifel mit Wein sich berauscht hat, ihn auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes anmelden und bis zu einem Monate Arrest oder Geld bis zu 50 Gulden bestrafen lassen. *(Hört!)* Denn wie kann der arme Bauer beweisen, dass er infolge des Weingenusses und nicht durch den Brantweingenuss betrunken war? *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Wenn Sie solchen Gesetzen auch für Dalmatien Geltung verschaffen wollen, so müssen Sie auch die Verhältnisse des Landes kennen *(Sehr richtig!)*; und wenn es nicht anders geht, schaffen Sie doch noch wenigstens einen Zusatz zu irgend einem Paragraphen und sagen Sie:

„Die Trinker in Dalmatien müssen ein Trinktaschenbuch mit sich führen, um den Behörden mit der Unterschrift des Schänkers zu beweisen, dass sie nicht den landesüblichen Wein, sondern Spiritus getrunken haben." *(Lebhafte Heiterkeit. — Bravo! Bravo!)*

Sie lachen, meine Herren, ich lache auch über diesen Unsinn des Gesetzes; aber es wäre zum weinen, wenn man bedenkt, mit welcher Leichtsinnigkeit die Gesetze in Österreich geschaffen werden. *(So ist es!)* Es wäre nicht so, wenn man die althistorischen, autonomen Rechte der Königreiche und Länder dieser Monarchie respectiren, ja wenn man die ganze Monarchie auf der festesten ihrer natürlichen Festen, der föderalistischen Basis einrichten wollte! *(Zustimmung.)*

Im Frühjahre hat dieses hohe Haus in das Landsturmgesetz einige Bestimmungen aufgenommen, die in Dalmatien wegen des Mangels der Communicationsmittel ganz unausführbar sind.

Heute schaffen Sie, meine Herren, ein Gesetz, das ein Nonsens ist und das dem armen Volke bloß Vexationen von Seite der Behörden, und dem Kleinhandel und Gewerbe Schaden bringen wird. *(Sehr richtig!)*

Wir haben in Dalmatien die berühmte Rosoglioindustrie und die Erzeugung verschiedener Magenliqueure, wie: Vlahov, Rob Coccola, Rika u. s. w.

Besonders in den Städten am Meere, wo die Dampfschiffe verkehren, verkaufen viele kleine Handelsleute den Reisenden diese Liqueure in kleinen, verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als fünf Litern. Diese Liqueure trinkt gewöhnlich nicht das Volk, sie sind nicht ein Mittel der Trunkenheit im Lande und doch können sie nach §. 1 des in Verhandlung stehenden Gesetzes nicht mehr frei verkauft werden, sondern sie unterliegen einer Concession. *(Hört!)* Also für Dalmatien dient dieser Paragraph nicht zur Hintanhaltung der Trunksucht, sondern zur Hintanhaltung der Rosoglioindustrie und der Erzeugung der anderen heimischen Liqueure, die außer Dalmatien ihren Absatz finden. Sehr bedauerlich!

Das sei auch gesagt für den Kleinverkehr mit Brantwein an der croatischen und bosnisch-hercegovinischen Grenze, der bisher auch in Mengen von weniger als fünf Litern getrieben wurde und den Weingartenbesitzern in Dalmatien so nützlich war. Mit diesem Gesetze und unter diesem Titel der Hintanhaltung der Trunksucht wird dieser Kleinhandel vernichtet *(Hört!)*, wie den größeren dalmatinischen Brantweinhandel mit Bosnien-Hercegowina schon der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 10. Juli l. J. vernichtet hat, was ich ein anderesmal ausführlich beweisen will.

Meine Herren! Ich müsste noch viele andere Unzukömmlichkeiten dieses Gesetzentwurfes für Dalmatien darstellen, besonders den Schaden und die Demoralisation, die der Kleinhandel in Dalmatien erleiden wird infolge des §. 9 über die Unklagbarkeit der Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Litern; aber ich weiß schon, dass ich in deserto predige. Die Coalition hat beschlossen, dass dieses Gesetz zustande kommen muss, und es muss gehen trotz der Gründe, die man dagegen vorbringen könnte. *(So ist es!)* In plurimae republica corruptissima leges!

Ich muss aber dennoch, meine Herren, meine Pflicht thun, und schließe, indem ich den Antrag als Zusatz zu dem §. 19 stelle *(liest)*:

„Dieses Gesetz hat keine Wirksamkeit für das Königreich Dalmatien."

(Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Biankini hat einen Zusatzantrag zu §. 19 gestellt. Ich werde denselben zur Unterstützung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und wird bei §. 19 weiter verhandelt werden.

Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)* Es ist eine Zuschrift vom Herrn Finanzminister eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 18. November l. J. beehre ich mich, im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz *(1007 der Beilagen)* sammt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 20. November 1894.

Der k. k. Finanzminister:
E. Plener."

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlage in Druck legen, vertheilen lassen und sie, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist demselben zugewiesen.

Es sind mehrere Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Laut Zeitungsnachrichten und laut einer dem Erstgefertigten zugekommenen, mit mehreren Unterschriften versehenen Zuschrift, wird seitens des durch seine Thaten und sein Benehmen in der Tafelaffaire in Istrien bekannten Bürgermeisters von Pirano, mit Hilfe einiger anderen, die slovenische Bevölkerung aus den vier Dörfern (Novavas, Sv. Peter, Padena und Kastel), welche zur Ortsgemeinde und zum Gerichtsbezirke Pirano gehören, gegen die doppelsprachige Aufschrift auf dem Amtsschilde des k. k. Bezirksgerichtes in Pirano aufgewiegelt.

Der Bürgermeister ist, laut erwähnter Zuschrift, am 13. l. M. nach Novavas und Sv. Peter gekommen, um die dortigen Bewohner für nur italienische Aufschrift und Sprache zu gewinnen, indem er sie eingeladen hat, nach Pirano zu ihm zu kommen, das diesbezügliche Gesuch zu unterfertigen, und indem er ihnen versprochen hat, sie werden in Pirano schön aufgenommen, bewirtet und mit Musik begleitet werden, er werde ihnen die Zuschläge erniedrigen lassen u. s. w. Den Bewohnern von Padena hat er am 14. l. M. sagen lassen, sie sollen auf ihn warten, er werde auch dorthin kommen, was er jedoch nicht gethan hat. Am 15. d. M. hatte er denselben Dorfbewohnern durch einen gewissen Fernas sagen lassen, dass einige, es scheint Piraneser, nach Kastel sich begeben haben, er sich aber nach Novavas und Sv. Peter begibt, und

dass sich alle, falls auch die Bewohner von Padena zufrieden sind, für nur italienische Sprache sich zu äußern, endlich in Padena versammeln werden. Die Bewohner von Padena haben schriftlich antworten lassen, dass man nicht braucht zu ihnen zu kommen, weil sie das diesbezügliche Gesuch nicht unterfertigen werden.

Weiter wird in der gedachten Zuschrift bekannt gegeben, dass die Bewohner der vier slovenischen Dörfer befürchten, sie werden, ganz unschuldigerweise, die Auslagen für das Militär, das sich in Pirano befunden hat und noch theilweise befindet, tragen müssen.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz den Herrn Minister der Innern die Anfrage zu stellen:

„„1. Ist Seiner Excellenz die hier beschriebene Aufwiegelung bekannt, und welche Schritte gedenkt Seine Excellenz dieser Aufwiegelung gegenüber zu thun, um zu verhindern, dass auch Leute aus den Dörfern der Ortsgemeinde Pirano unglücklich gemacht werden, wie mehrere Bewohner der Stadt Pirano durch eine ähnliche Aufwiegelung unglücklich gemacht wurden?

2. Ist Seine Excellenz gewillt, das Nöthige zu verfügen, dass die Bewohner der genannten Dörfer die eventuellen Auslagen für das Militär in Pirano nicht werden tragen müssen?““

Wien, am 21. November 1894.

Dr. Lang.	Spincić.
Dr. Tuček.	Dr. Kaunic.
Dr. Lueger.	Dr. Vašatý.
Biankini.	Dapar.
Borčić.	Březnovský.
Perić.	Seichert.
Gregorec.	Hájek.
Dr. Gregorčič.	Sláma.
Dr. Slavik.	Krumbholz.
Dr. Engel.	Troll.
Dr. Sil.	Dr. Brzorád.
Dr. Dyk.	Čestmír Lang.“

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Ackerbaues, des Handels, der Finanzen und des Innern.

Man möchte fast sagen, dass ein böses Missgeschick auf unserer Weincultur ruht. Jeden Tag tauchen neue Feinde auf, um sie zu schädigen. Als ob nicht genug wäre an den alten Feinden und Unglücksfällen, welche sie unterdrücken, wie die fatale Weinclausel, die schändlichen Verfälschungen durch alle Arten von Extracten, der Schmuggel von türkischen und griechischen Weinen, welche unter dem Namen italienischer Weine den Markt überschwemmen — kommt jetzt noch die Verfälschung des Weines durch Tamarinde hinzu.

Dieses Falsificat ist um so gefährlicher für die Weincultur, nachdem der mit Tamarinde gefälschte Wein, wenn er mit dem griechischen Wein von S. Maura gemischt worden — welcher sich wegen seines Gypsgehaltes am besten eignet — eine solche Ähnlichkeit in Farbe und Geschmack mit dem natürlichen Wein hat, dass es fast unmöglich ist, ihn zu erkennen. Nicht einmal dem Chemiker gelingt es leicht, den Tamarindenwein von echtem Wein zu unterscheiden, so sehr ähnlich sind die Bestandtheile der beiden. Diesbezüglich genügt die Bemerkung, dass die französische Regierung eine Prämie von 100.000 Francs ausgesetzt hat für denjenigen, welcher ein sicheres Mittel findet, um den Tamarindenwein von dem echten zu unterscheiden, welche Prämie aber noch niemand erhalten hat.

Dieses Tamarindengemisch, welches sehr wenig kostet, und in welchem sich nicht mehr als 10 bis 20 Procent von wirklichem Weine befinden, ist nicht nur für den Handel, sondern auch für die Gesundheit der Consumenten sehr schädlich.

Und doch haben fünf Fabriken in Barkola bei Triest diesen Wein auch in diesem Jahre öffentlich producirt, und wer weiß, welche Menge dieses Tamarindenpräparates heute noch in die verschiedenen Provinzen verschickt wird, wo insgeheim solcher Wein fabricirt und wird unter dem Namen von echtem Wein den Handel kommt.

Es ist eine Thatsache, dass der Import der Tamarinde in der letzten Zeit unverhältnismäßig gewachsen ist und dass auch sehr viel griechischer Wein von S. Maura unter dem Namen italienischer Wein nach Österreich-Ungarn kommt.

Tausende und tausende von Hektolitern Tamarindenweines wurden in diesem Jahre in der Monarchie, besonders in Ungarn, verkauft, und das zu so niedrigen Preisen, mit welchen ein ehrlicher Weinhändler nicht concurriren kann.

Infolge einiger Maßregeln, welche die Regierung in letzter Zeit gegenüber den Fabriken von Tamarindenweinen in Barkola löblicherweise genommen hat, scheinen diese ihre Thätigkeit eingestellt zu haben. Aber diese Maßregeln sind nicht ausreichend, um an allen Punkten der österreichisch-ungarischen Monarchie diese betrügerische und der Gesundheit sowie dem Handel und der Weincultur schädliche Speculation zu verhindern. Von verschiedenen Seiten der Monarchie kommen Nachrichten, nach welchen die Fabrication des Tamarindenweines geheim getrieben wird, und dass diese, mehr als jede andere Kunstweinfabrication, die Basis des ehrlichen Weinhandels schädigt und unterminirt.

Daher fühlen sich die Gefertigten verpflichtet, im Interesse der so sehr unterdrückten Weinproduction,

Ihre Excellenzen die Herren Minister des Ackerbaues, des Handels, der Finanzen und des Innern zu interpelliren:

„„Um die Fabrication des Kunstweines im allgemeinen zu beschränken und insbesondere um die Fabrication des Tamarindenweines — welcher so schädlich für die öffentliche Gesundheit, für die Weinproduction und für den ehrlichen Weinhandel ist — gänzlich zu verhindern, sind Ihre Excellenzen die Herren Minister geneigt, in Ermanglung anderer wirksamer Mittel, wenigstens eine hohe Taxe auf die Fabrication des Kunstweines überhaupt und einen noch höheren Einfuhrzoll auf die Tamarinde einzuführen?““

Wien, am 21. November 1894.

	Biankini.
Dr. Engel.	Perić.
Teklý.	Spinčić.
Vašatý.	Dapar.
Purghart.	Dr. Laginja.
Dr. Kramář.	Fax.
Dr. Adámek.	Troll.
Formánek.	Salvadori.
Kaftan.	Dr. Scheicher.
Dr. Kaizl.	Polzhofer.
Dr. Kaunic.	Schider.
Dr. Brzorád.	Lienbacher.
Seichert.	Hauck.
Kaiser.	Březnovský.
Dr. Blažek.	Dr. Kurz.
Sokol.	Schwarz.
Eim.	Čestmír Lang.
Dr. Slavík.	Krumbholz.
Dr. Gregorec.	Dr. Lueger.
Dr. Dvořák.	Dr. Gessmann.
Robič.	Dr. Sláma.
Schneider.	Dr. Gregorčić.
Dr. Samánek.	Liechtenstein.
Hájek.	Campi.
Dr. Tuček.	Schlesinger.
Dr. Lang.	Dr. Sil".

„Interpellation des Abgeordneten Michael Vošnjak und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Minister für Cultus und Unterricht und an Seine Excellenz den Herrn k. k. Minister des Innern.

Am 14. d. M. kam der k. k. Bezirkshauptmann von Cilli, Herr Dr. Wagner, nach Sachsenfeld und machte, nachdem der dortige Herr Bürgermeister abwesend war, dem ersten Gemeinderathe folgende Mittheilung: „Es ist ausgemacht, dass das neue utraquistische Untergymnasium, welches nach dem Staatsvoranschlage pro 1895 in Cilli seinen Sitz haben soll, nicht in Cilli, sondern an einem anderen Orte außerhalb Cilli errichtet werden wird; wenn nun der Markt Sachsenfeld um diese Lehranstalt petitioniren würde, so garantire er (nämlich der genannte Bezirkshauptmann), dass dann dieses Gymnasium dort (in Sachsenfeld) errichtet werden wird und würden der Gemeinde dadurch keine Auslagen erwachsen, weil das Anstaltsgebäude und auch Wohngebäude für die Professoren durch das Ärar gebaut werden würden; die Sache wird aber als dringlich betrachtet, und der Beschluss des Gemeindeausschusses müsste sofort oder längstens in drei Tagen gefasst werden, da sonst andere Märkte mit einer solchen Bitte zuvorkommen könnten."

Infolge dieser Eröffnung von Seite des k. k. Bezirkshauptmannes hat nun am 18. d. M. eine außerordentliche Sitzung der Gemeindevertretung des Marktes Sachsenfeld stattgehabt, in welcher Sitzung folgender Beschluss gefasst wurde: Über Aufforderung von Seite des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes von Cilli, es soll sich die Gemeindevertretung von Sachsenfeld darum bewerben, dass das neue utraquistische Untergymnasium anstatt in Cilli in Sachsenfeld errichtet werde, fasste die Gemeindevertretung heute folgenden Beschluss: „Der Gemeindeausschuss des Marktes Sachsenfeld betrachtet die Errichtung dieser neuen, für den südlichen Theil Untersteiermarks bestimmten Mittelschule einzig und allein nur in Cilli als natürlichem Mittelpunkte dieses Gebietes möglich, daher der Gemeindeausschuss bei seiner in der Sitzung vom 26. August 1894 einstimmig gefassten und an das hohe k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Petition verbleibt, in welcher gebeten wird, dass diese Lehranstalt in Cilli errichtet werde, und wird erwartet, dass die slovenischen Abgeordneten mit aller Entschiedenheit für die Realisirung dieser Forderung eintreten werden."

Am Tage nach dem Besuche des genannten k. k. Bezirkshauptmannes in Sachsenfeld, das ist am 15. d. M., kam aber dieser nach St. Georgen an der Südbahn und machte dort dem Gemeindevorsteher die Eröffnung, dass es gewiss ist, dass das oben erwähnte Untergymnasium nicht in Cilli seinen Sitz haben wird, sondern dass dasselbe in St. Georgen errichtet werden würde, wenn um diese Anstalt sogleich petitionirt wird, indem sonst andere Orte mit einer solchen Bitte zuvorkommen könnten.

Am 17. d. M. erschien dieser k. k. Bezirkshauptmann abermals in St. Georgen und ließ, währenddem er selbst im Gasthause den Erfolg abwartete, durch den Gemeindevorsteher zwei von ihm (dem Bezirkshauptmanne) mitgebrachte Petitionen, und zwar eine an das hohe Abgeordnetenhaus, die andere an das hohe k. k. Unterrichtsministerium gerichtet, im Orte colportiren, um Unterschriften zu sammeln, wobei den Leuten bedeutet wurde, die Petition müsse sofort unterschrieben werden, da sonst Gefahr vorhanden wäre, dass Sachsenfeld zuvorkommen könnte; nach

Empfang der so zustande gekommenen Petitionen fuhr der genannte k. k. Bezirkshauptmann nach Cilli zurück. Mehrere der angesehensten Bürger und Steuerzahler des Marktes St. Georgen traten jedoch sogleich nach der von Seite des genannten k. k. Bezirkshauptmannes inscenirten Unterschriftsammlung zusammen und erkannten die Unmöglichkeit der Ausführung der von ihm in Aussicht gestellten Errichtung der fraglichen Anstalt in St. Georgen und beschlossen die Absendung einer neuen an das hohe Abgeordnetenhaus gerichteten Petition, in welcher gebeten wird, diese Lehranstalt in Cilli zu errichten, weil sie nur dort ihrem Zwecke entsprechen könnte.

Als aber die Bevölkerung von St. Georgen Tags darauf von dem gleichzeitigen in Sachsenfeld aufgeführten Doppelspiele des k. k. Bezirkshauptmannes erfuhr, entstand darüber eine allgemeine Entrüstung, welche die Bewohner von Sachsenfeld ebenfalls theilten, als sie von den Ereignissen in St. Georgen hörten, indem beiderorts die Meinung platzgriff, dass man das Opfer einer sogenannten „Bauernfängerei“ werden sollte.

Auf Grundlage dieser Vorkommnisse stellen nun die Gefertigten an die zwei oben genannten Herren Minister folgende Anfragen:

„„1. War der k. k. Bezirkshauptmann von Cilli von Seite der hohen k. k. Regierung ermächtigt, in Sachsenfeld und St. Georgen zu erklären, dass es schon „ausgemacht“ sei, dass die fragliche, neu zu errichtende Lehranstalt, entgegen der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1895, nicht in Cilli errichtet werden wird?

2. War der genannte k. k. Bezirkshauptmann ermächtigt, die „Garantie“ dafür auszusprechen, dass diese Lehranstalt in Sachsenfeld errichtet werde, wenn die Gemeindevertretung dieses Ortes darum ansucht?

3. Was gedenkt die hohe k. k. Regierung vorzukehren, damit ähnliche, das Ansehen der Regierungsbehörden schädigende, die Bevölkerung aber aufregende und irreführende Agitationen k. k. Beamter in Hinkunft unterbleiben?““

Wien, am 20. November 1894.

Dr. Žáček.	Vošnjak.
Radimský.	Robič.
Dr. Gregorec.	Klun.
Povše.	Pfeifer.
Dr. Fuchs.	Šuklje.
Dr. Gregorčič.	Dr. Schorn.
Plaß.	Doblhamer.
Globočnik.	Dr. Dostal.“

„Interpellation des Abgeordneten Sokol und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern und an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Es ist uns von glaubwürdiger Seite mitgetheilt worden, dass vor heuriger Assentirung die k. k. Statthalterei mit dem Corpscommandanten in Böhmen an alle Bezirkshauptmannschaften und Assentirungscommissionen den Befehl ergehen ließ, dass sie einen jeden auch nur gewissermaßen tauglichen jungen Mann assentiren und die Gesuche um Erleichterungen im Sinne des §. 34 des Wehrgesetzes so viel als möglich ausnahmslos abweisen, und dass ein jeder Vater, der um eine solche Erleichterung für seinen Sohn nachsuchen möchte, in der Regel für erwerbsfähig erklärt werden möchte. Infolge dessen sind heuer so viele Rekruten assentirt worden, dass der Bedarf für reguläre Truppen schon aus der ersten Classe und aus dem ersten Drittel der zweiten Classe gedeckt wurde.

Die Gefertigten fragen demnach:

„„Ist den Herren Ministern dieser Erlass bekannt, und wie wollen Sie denselben rechtfertigen?““

	Sokol.
Teklý.	Dr. Kramář.
Dr. Dvořák.	Dr. Vašatý.
Spindler.	Seichert.
Dr. Herold.	Svozil.
Hájek.	Purghart.
Adámek.	Březnovský.
Dr. Engel.	Formánek.
Dr. Brzorád.	Dr. Fořt.“

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen an Seine Durchlaucht den Ministerpräsidenten Fürsten Windisch-Graetz und Seine Excellenz Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand.

Dem Kanzlisten der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Alois Schaffer wurde nach fast zwanzigjähriger, mehrfach belobter Dienstleistung seitens der Direction jener Gesellschaft im Beginne des laufenden Jahres der Dienst „ohne Angabe von Gründen“ dreimonatlich gekündigt.

Mündlich wurde dem Alois Schaffer als Grund angegeben, er habe ein nicht standesgemäßes Nebengeschäft ohne Erlaubnis der Direction betrieben; dagegen wurde der k. k. Generalinspection, welche infolge eines Gesuches Schaffers intervenirte, berichtet, dieser sei vollständig unfähig gewesen — nach zwanzigjähriger, belobter Dienstleistung!

Durch jene Dienstesentlassung ist der genannte Kanzlist, ein Mann von 49 Jahren, weil dem Pensionsfonds nicht angehörig, vollständig brotlos geworden und so ohne jedes eigene Verschulden dem Elende preisgegeben.

Das k. k. Handelsministerium, respective die k. k. Generalinspection sind nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht berufen, den An-

gestellten der Eisenbahngesellschaften gegen etwaiges Unrecht, entstanden aus dem Dienstverhältnisse, Schutz und Hilfe zu gewähren, während die ordentlichen Gerichte mit Berufung auf die disciplinare Natur der Angelegenheit sich incompetent erklären.

Infolge dieser Sachlage sind die Angestellten der Verkehrsanstalten, obwohl mit ganz besonderen staatlich beaufsichtigten Obliegenheiten betraut, trotz der humanen Intentionen des k. k. Handelsministeriums der Willkür der betreffenden Verwaltungen schutzlos ausgeliefert.

Nachdem sich ähnliche Fälle, wie der geschilderte, in den letzten Jahren wiederholt ereignet haben, ja, eine bedenkliche Neigung zur häufigeren Wiederholung zu erkennen ist, anderseits gerade das öffentliche Interesse im Hinblicke auf die für Sicherheit der Personen und Sachen höchst wichtigen Obliegenheiten der Verkehrsbediensteten eine solch schutzlose Stellung dieser Bediensteten sehr bedenklich erscheinen läßt, erlauben sich die Gefertigten an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Windisch-Graetz und Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand nachstehende Anfrage zu stellen:

„„Ist die hohe Regierung geneigt, mit aller Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen eine staatliche Instanz geschaffen wird, welche in allen die disciplinare Behandlung und das Dienstverhältnis der Eisenbahnbediensteten berührenden Angelegenheiten über Berufung der Betroffenen die Entscheidung zu fällen hat?““

Wien, am 21. November 1894.

	Dr. Gessmann.
Dr. Vašatý.	Schlesinger.
Liechtenstein.	Dr. Pattai.
Dr. Dyk.	Troll.
Dr. Gregorčič.	Jax.
Dr. Engel.	Spinčić.
Dr. Brzorád.	Dr. Scheicher.
Krumbholz.	Dr. Hofmann.
Svozil.	Kaiser.
Schneider.	Garnhaft.
Dr. Lueger.	Polzhofer.“

„Interpellation des Abgeordneten Šil und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Am 10. October l. J. veröffentlichten die „Radikalní Listy“ in der 16. Nummer einen Theil aus der Rede des Delegirten Kaftan, die er in der heurigen Delegation gesprochen hat, treu nach dem stenographischen Protokolle.

Die „Radikalni Listy“ wurden vom k. k. Bezirkshauptmann in Kolin wegen der Veröffentlichung dieses Auszuges der Rede des Delegirten Kaftan confiscirt.

Den Einwendungen gegenüber, dass die Rede eines Abgeordneten immun ist, erwiderte der k. k. Bezirkshauptmann, dass der Abgeordnete und seine Rede nur dort immun sind, wo die Rede vorgetragen wurde.

Am 20. November brachten die „Radikalní Listy“ in der 20. Nummer einen Theil der Rede des Abgeordneten Dr. Šamánek, die am 19. November im Wiener Parlamente vorgetragen wurde, wieder treu nach dem stenographischen Protokolle. Der k. k. Bezirkshauptmann in Kolin confiscirte die „Radikalni Listy“ mit dem Bescheid vom 20. November l. J., Z. 442, wegen der Veröffentlichung dieser Rede.

Als von Seite des Herausgebers darauf hingewiesen wurde, dass die Rede treu, so wie sie gesprochen wurde, in der Zeitschrift vorkommt, wovon sich der k. k. Bezirkshauptmann durch die einfache Einsicht in das stenographische Protokoll überzeugen kann, so antwortete der k. k. Bezirkshauptmann mit der Frage, wer ihm dafür bürgt, dass das stenographische Protokoll echt ist.

Da ein solches Vorgehen des k. k. Bezirkshauptmannes von Kolin und solche Ausdrücke eines Staatsbeamten als ein Hohnsprechen und eine Geringschätzung der Gesetze zu betrachten ist, so fragen die Gefertigten:

„„Ist Seine Excellenz gewillt, solche Beamte zu bestrafen, und die Autorität des Rechtes und des Gesetzes zu vertheidigen?““

Wien am 21. November 1894.

Adámek.	Dr. Šil.
Březnovský.	Dr. Tuček.
Krumbholz.	Sokol.
Dr. Dyk.	Formánek.
Svozil.	Dr. Vašatý.
Hoch.	Dr. Engel.
Dr. Kaizl.	Dr. Brzorád.
Dr. Kramář.	Eim.
Teklý.	Seichert.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herrn Ministern zugemittelt werden.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Freiherr von **Hormuzaki:** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen, betreffend den Zollrestitutionsverkehr in fremdländischem, speciell rumänischem Weizen 1010 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsgemäß behandelt werden.

Ich habe folgende Ausschussitzungen bekannt zu geben:

Sitzung des permanenten Gewerbeausschusses, Freitag, den 23. d. M., 11 Uhr vormittags in Abtheilung III. Tagesordnung:

1. Referat über die Sonntagsruhe.
2. Referat über Flaschenbierenquête.

Der Petitionsausschuss hält Samstag, den 24. November 1894 um 10 Uhr vormittags in der Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung: Referate über Petitionen.

Der Immunitäts-Ausschuss hält Samstag, 24. d. M., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung VI. Sitzung. Tagesordnung:

1. Bestellung eines Berichterstatters für die Fälle Ciani und Garnhaft.
2. Berichterstattung über den Fall Kleist.

Der permanente Strafgesetz-Ausschuss hält Mittwoch, den 21. l. M. abends 6 Uhr in der Abtheilung I eine Sitzung.

Sitzung des Subcomités des permanenten Steuerausschusses für das II. und IV. Hauptstück Donnerstag, den 22. d. M. vormittags, 11 Uhr in Abtheilung II. Tagesordnung: Rentensteuer.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag den 24. November, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Montanausschuss an Stelle des Ageordneten Ritter von Zaleski.
2. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe *(1008 der Beilagen)*.
3. Fortsetzung der Verhandlung über den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden. *(531 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 35 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 321. Sitzung,

am 24. November 1894.

Inhalt:

Enthebung des Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer von der Mitgliedschaft im Wahlreformausschusse (Seite 15838.)

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** des Handelsministeriums; Ministerialrath Dr. **Braunhofer** Edler v. **Braunhof** und Sectionsrath Freiherr **Strein** v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern; Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Treuinfels hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Der Herr Ackerbauminister hat mittels Zuschrift den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1893 *(1011 der Beilagen)* eingebracht.

Ich habe diese Regierungsvorlage sammt Zuschrift in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet *(niemand meldet sich)*, dem Budgetausschusse zuweisen. Sie ist zugewiesen.

Vom Präsidium der Staatsschuldencontrolcommission ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest:)*

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den beifolgenden vierundzwanzigsten Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, betreffend die Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1893 *(1012 der Beilagen)* zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu überreichen.

Wien, am 22. November 1894.

Der Präsident:

Hauswirth."

Präsident: Diese Zuschrift wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebürenbefreiungen aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz *(1007 der Beilagen)*;

die Anträge der Abgeordneten Adámek und Genossen *(1009 der Beilagen)* und Dr. Fořt und Genossen *(1010 der Beilagen)*;

die Referentenanträge welche, anläslich der in der Generaldebatte über den Strafgesetzentwurf angemeldeten Amendements von den Berichterstattern nach Einvernehmung der Ausschussmitglieder zu dem Strafgesetzentwurfe und Einführungsgesetze gestellt werden.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Petition der Genossenschaft der Handelstreibenden, der Gemischtwarenhändler der Gemeinden Obernberg, Reichersberg und Ort in Oberösterreich, um Abänderung des Artikels VIII des Gesetzes über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Kyrle)*."

„Petition des Stadtrathes Aussig, betreffend die Abänderung des §. 8 des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Beraun und Umgebung in Böhmen, um Aufrechterhaltung der Grenzsperre für Rinder gegen Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des Bezirksausschusses Kamenic a. L. in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition des Gemeinderathes der Ortsgemeinde Pettau in Angelegenheit der Cillier Gymnasialfrage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg)*."

„Petition der Stadtgemeinde Steyr, betreffend die Abänderung des §. 8 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Edlbacher).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Vierzighuben, politischer Bezirk Mährisch-Trübau in Mähren, um Ablehnung des Heimatsgesetzentwurfes *(überreicht durch Abgeordneten Habicher).*"

„Petition der Stadt Trautenau in Böhmen, betreffend die Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition der vorarlbergischen Ärztekammer in Bregenz um Freilassung von der Erwerbsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waibel).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Brüsau wegen Abänderung des §. 8 des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition der österreichischen Eisenbahnverkehrsanstalten in Wien um Ergänzung des Entwurfes für das Localbahngesetz *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner).*"

„Petition der Gewerbetreibenden und Gewerbegenossenschaften von Pilsen, Rokycan, Přestic, Menklin, Strunkovic in Böhmen um Beschränkung des Kleiderconfectionsgeschäftes in Bezug auf Annahme von Bestellungen durch Maßabnehmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schwarz).*"

„Petition des Stadtrathes Bensen und der Gemeinde Niederkamnitz in Böhmen um Ablehnung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen Radešin, Rokilno, Hlinne, Sirokepole und Imramov, Bezirk Neustadtl in Mähren, um Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Potvorov und Umgebung in Böhmen, in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten König).*"

„Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien, um gesetzliche Regelung des Auctionswesens *(überreicht durch Abgeordneten Mauthner).*"

„Petition des Bezirksausschusses Feldbach in Steiermark, betreffend die rumänische Grenzsperre *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz, betreffend die Regierungsvorlage über die Arbeitsstatistik *(überreicht durch Abgeordneten Ludwig).*"

„Petition des Vereines „Sloga" in Görz in Betreff der neuen Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gregorčič).*"

„Petition des Centralverbandes der Handelstreibenden von Knittelfeld und Umgebung um Einführung des Befähigungsnachweises beim Handelsgewerbe, Abschaffung des Hausirhandels und Einführung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Rottmayr).*"

„Petition der ostgalizischen Ärztekammer in Lemberg in Angelegenheit der zeitgemäßen Reform der gerichtsärztlichen und gerichtschemischen Entlohnungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Piniński).*"

„Petition der Genossenschaft der Handelstreibenden in Peuerbach (Oberösterreich), betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Kyrle).*"

„Petition des Abgeordneten Pernerstorfer, betreffend die Beschlüsse des am 8. und 9. December 1893 in Lemberg abgehaltenen Krankenkassetages *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer).*"

„Petition der Stadtgemeinde Wels in Oberösterreich, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer).*"

„Petition des Gemeindevorstandes der Ortsgemeinde Altstadt und Neuland in Ulgersdorf, Bezirk Tetschen um Ablehnung der Regierungsvorlage vom 16. October 1894, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Johann Hermann Kindermann).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Johann Hermann Kindermann das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Johann Hermann **Kindermann:** Hohes Haus! Aus Anlass der in diesem hohen Hause zur Vertheilung gelangten Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse abgeändert werden, sind mir aus meinem Wahlbezirke von 62 Gemeinden Zuschriften zugegangen, wobei sich ungefähr drei Viertel der Gemeinden für die Beibehaltung des alten Gesetzes aussprechen *(Hört!)*, ein Viertel für die Einführung eines neuen Gesetzes.

Nachdem auf Grund dieser vielfachen Äußerungen die Sache von weitergehendem Interesse ist, so möchte ich um Zustimmung bitten zu meinem Antrage, dass die Petition der Gemeinde Altstadt dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. **Ebenhoch** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Atzenbrugg in Niederösterreich um Abstellung des

Saatenmarktes und unlauteren Termin- und Differenzspieles respective Handels an der Fruchtbörse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Scheicher)."*

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich möchte nur den Antrag stellen, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es ist mir ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden; ich werde aber, um die Verhandlung nicht zu stören, denselben am Schlusse der Sitzung zur Verlesung bringen lassen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Montanausschuss an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Zaleski.

Ich ersuche um Abgabe der Stimmzettel.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Das Scrutinium wird im Verlaufe der Sitzung vorgenommen und sodann das Resultat der Wahl bekannt gegeben werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe. *(1008 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Groß** *(von der Tribune)*: Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme des Gesetzes, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, bei welchem in der Sitzung vom 21., beziehungsweise 29. d. M. die §§. 2 und 3 abgeändert wurden und §. 6 gänzlich entfallen ist, in der in der zweiten Lesung beschlossenen Fassung nunmehr in dritter Lesung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, nunmehr in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, ist in dritter Lesung angenommen. *(1008 der Beilagen.)*

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden. *(531 der Beilagen — Berichterstatter Šuklje besteigt die Tribüne.)*

Nachdem zuletzt ein Contra-Redner gesprochen hat, so gelangt heute zunächst als Pro-Redner der Herr Abgeordnete Dr. Roser zum Worte. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Meine Herren! Lassen Sie mich meine Rede zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den wichtigen Worten des berühmten Professors Forel in Zürich beginnen, mit den Worten eines Mannes, der sich seit unzähligen Jahren die Frage des Alkoholismus und seiner nachtheiligen Wirkungen auf den menschlichen Organismus zum Studium gemacht hat.

Seine Worte lauten *(liest)*:

„Alle alkoholischen Getränke sind Gifte, in erster Linie Gehirngifte. Bei längerem Gebrauche derselben werden viele Körpergewebe bleibend entartet und das Leben verkürzt. Das toxische Agens, der Mörder von Leib und Seele, ist und bleibt der Äthylalkohol."

Der übermäßige Genuss alkoholischer Getränke, besonders des Brantweins — und den habe ich im Auge — ist ein großes Übel, und mit Recht hat mein Freund Proskowetz in seiner Rede gesagt, dass die Trunksucht ein großes Nationalunglück ist.

Meine Herren! Die Trunksucht bewirkt in erster Linie Erkrankungen und Entartungen der wichtigsten Organe des menschlichen Körpers, des Magens, der Leber, der Nieren, des Herzens, der nervösen Apparate und der Blutgefäße.

Die Trunksucht führt auch zu geistigen Störungen. 28 Procent aller Irrenhäuserinsassen recrutiren sich aus Säufern, und sehr hervorragende Psychiatriker, wie zum Beispiel Griesinger, Wilkins und Krafft-Ebing behaupten sogar, dass die Trunksucht zur Erzeugung von Geistesstörungen eine weit mächtigere Ursache abgibt, als alle anderen Ursachen zusammen. Man wundert sich, wenn oft plötzlich an einem Tage viele Menschen geisteskrank werden. Ich wundere mich darüber nicht. Da trägt jedenfalls der Alkoholismus die größte Schuld. In Wien wurden im August 1894 zwölf Säufer an einem Tage geisteskrank. *(Hört!)* Sowohl die körperlichen Erkrankungen als geistigen Störungen erben sich fort bis in die zweite, dritte Generation, und nach Legrain, Garnier und Demme bewirkt die Trunksucht eine allgemeine körperliche und geistige Entartung der Nachkommenschaft. Von 57 Kindern aus zehn Trinkerfamilien waren bloß neun körperlich und geistig gesund, während von 61 Kindern aus zehn nüchternen Familien 50 gesund geblieben waren. *(Hört!)*

Die Trunksucht vermehrt die Verbrechen, und 50 Procent aller Verbrechen kommen durch Alkoholexcesse zustande. Welchen Umfang die Trunksucht in Wien schon seit längerer Zeit angenommen hat, geht daraus hervor, dass die Sicherheitswache im Jahre 1871 in 4644, im Jahre 1872 in 5893, im Jahre 1873 in 6751, im Jahre 1874 in 6338, im Jahre 1875 in 6092, zusammen in dem Zeitraume vom Jahre 1871 bis 1875 in 25.718 Fällen gegen Trunkene einschreiten musste. *(Hört! Hört!)*

Den Gewinn, den der Staat aus der Brantweinsteuer zieht, setzt er jedenfalls reichlich durch die großen Kosten der Irrenhäuser, Gefängnisse und Criminaljustiz zu. Denn die großen Zahlen der Irren und Gefangenen, welche unter dem Einflusse der Trunksucht Verbrechen begangen haben, spricht laut und offen für die großartigen Verwüstungen, welche die Trunksucht im Volksleben anrichtet. Wenn auch der übermäßige Genuss geistiger Getränke, besonders des Brantweins, nicht vollständig unmöglich gemacht werden kann, so liegt es doch im Bereiche der Möglichkeit, den Genuss zu erschweren, oder den Missbrauch zu verhindern.

Meine Herren! Durch dieses Gesetz allein werden Sie die Trunksucht nicht verhindern, alle gesetzgeberischen Maßregeln bleiben ohne Erfolg, solange nicht jene Ursachen, welche die Trunksucht erzeugen, behoben werden, und auch hier gilt der Satz des Hippokrates: Tollatur causa, tollatur morbus; wenn die Ursache entfernt ist, kann die Krankheit geheilt werden.

Der erste Übelstand, der die Trunksucht am meisten vermehrt, ist die große Anzahl der Brantweinschenken, Brantweinkneipen. Es gibt ja mehr Brantweinstätten als Schulen, und man geht bei diesen Schenken meist vom fiscalischen Standpunkt aus und vergisst dabei den ethischen. *(Sehr richtig!)* Soviel sich auch die Gemeinden gegen die Bewilligung von Schenken sträuben, der Bewerber recurrirt und siehe da, der Brantweinschank ist bewilligt. Aber wie merkwürdig die Behörden den ethischen Standpunkt wahren, sehen Sie aus einem Falle aus Galizien, den ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten verlesen werde *(liest)*:

„In Denysow, Tarnopoler Bezirk lebt der ruthenische Probst Witoszyenski, der sich zur Aufgabe gestellt hat, seine Pfarrkinder zur Enthaltung vom Brantwein zu bestimmen und vor Trunksucht zu bewahren *(Bravo!)* er gründete einen Mäßigkeitsverein, der sich auch bewährte.

Der Propinationspächter wendete sich an die politische Behörde mit der Beschwerde, dass der Pfarrer von Denysow die Gemeindemitglieder von dem Besuche der Schenken abhalte und sich dadurch einer gesetzwidrigen Handlung schuldig mache. *(Hört! Hört!)*

Der Bezirkshauptmann von Tarnopol ertheilte dem pflichteifrigen Seelsorger im schriftlichen Wege einen Verweis *(Hört!)*, welcher unter Zahl 8577 wie folgt, lautete:

„Der Propinationspächter in Denysow hat sich darüber beschwert, dass der Ortsvorsteher im Vereine mit Pater Witoszyenski sich illegaler Handlungen schuldig machen *(Hört!)*, um die Insassen zur Enthaltung von geistigen Getränken zu zwingen und dieselben von dem Besuche der Dorfschenke vollständig abzuhalten, wodurch die Propination beeinträchtigt wird. Bevor ich die zur Anzeige gebrachten Thatsachen untersuchen lasse, fordere ich Euer Hochwürden auf, unverzüglich die Belästigungen und Chicanen einzustellen, denen der dortige Schankwirt ausgesetzt ist, und nichts mehr zu unternehmen, was geeignet wäre, das Propinationsrecht zu untergraben, widrigenfalls ich jedes derartige ungesetzliche Vorgehen auf Kosten der Schuldigen, die strenge zur Verantwortung gezogen werden sollen, auf das genaueste erheben lassen werde.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Tarnopol, 6. Mai 1890

Madurowicz."

(Hört! Hört!)

Bravo! Herr Bezirkshauptmann! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Den größten Nachtheil bringt eigentlich die Verabreichung des fuselhältigen Brantweins.

Emil Aglave, Professor der Finanzwissenschaften in Paris, legt das größte Gewicht auf die staatliche Controle des eingeführten und erzeugten Brantweins und betrachtet die Reinigung desselben vom schädlichen Gehalte des Fusels als das Ideal, als die Panacee des einzigen Mittels gegen die Trunksucht. Mit der obligatorischen Controle, sagt Aglave, wäre mehr gethan als mit den strengsten Gesetzen; denn noch mehr als das Übermaß schädigt das Fuselöl die Kunden der Brantweinkneipen.

Man prüft, sagt Aglave, Gold- und Silberwaren auf ihren Reingehalt, und der Brantwein, der das Leben und die Gesundheit Tausender schädigt, soll auf seine Reinheit nicht geprüft werden?

Auch der Wiener hygienische Congress erklärt die obligatorische Reinigung des Brantweins wichtiger, als alle Strafbestimmungen; denn der Fusel ist es, welcher vergiftend wirkt. In Deutschland und in der Schweiz besteht dieser Reinigungszwang schon längst. Daher erlaube ich mir folgende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„In Erwägung, dass fuselhältiger Brantwein vergiftend auf die Gesundheit und das Leben der Trinker wirkt, und der Reinigungszwang des Brantweins das beste Mittel gegen die Trunksucht ist und fast überall von staatswegen eingeführt wurde, wird die k. k. Regierung aufgefordert, denselben auch in Österreich einzuführen.“

Ich mache darauf aufmerksam, dass mein Freund Proskowetz bereits vor vielen Jahren auf die obligatorische Reinigung des Brantweins vom Fuselöl hingewiesen hat und ich wundere mich nur, dass in dieser Richtung nichts geschehen ist.

Sehr viel zur Verbreitung der Trunksucht tragen die mangelhafte Beaufsichtigung der Brantweinschenken und besonders der Winkelschenken, die Cantinenwirtschaften in den Kasernen und auf den Bauten bei. *(Sehr richtig.)* In der Cantine lernt der Soldat Schnapstrinken; dadurch gewöhnt er sich aber an den Schnaps. Durch die Beseitigung der Cantinen auf den Bauten würde so manches Unglück verhütet werden. Die Cantinen sind wahre Lockpfeifen für die Arbeiter und so ereignen sich dann auf den Bauten so manche Unglücksfälle, für die dann der Baumeister oder Polier wegen mangelhafter Aufmerksamkeit zur Verantwortung gezogen wird, während in gar vielen Fällen nur die in den Cantinen wachgerufene Trunksucht an dem Unglücksfalle die Schuld trägt. Ich habe immer nur die Brantweinkneipen im Auge — sie sind der Magnet, wodurch die Leute angezogen werden — sie sind die Sammelplätze des Lasters, Zechens, Stehlens und die Stätten des Lärms, der Schlägereien, des Schmutzes und der Straßencrawalle. Je mehr Brantweinkneipen, desto mehr Säufer.

Ohne Bier, Wein und Brantwein kann der Mensch leben, allein da die Bevölkerung Genussmittel haben will, so sollten, um den Brantwein zu verdrängen, mehr leichtere Biere gebraut und nicht noch durch eine allzu hohe Besteuerung vertheuert werden, denn leichtere Biere berauschen und betäuben ihres geringeren Alkoholgehaltes wegen nicht so wie der Brantwein und stehen auch im Preise nicht so hoch.

Auch der Wiener hygienische Congress machte auf die Förderung der Biererzeugung von geringerem Alkoholgehalte aufmerksam.

Deshalb erlaube ich mir folgende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„In Erwägung, dass leichtere Biere nicht so berauschen und betäuben, wie der Brantwein, wird die k. k. Regierung aufgefordert, behufs Eindämmung des Brantweinconsums zu veranlassen, dass die Biererzeugung von geringerem Alkoholgehalte gefördert und die leichteren Biere äußerst gering zur Besteuerung herangezogen werden.“

Meine Herren! Mit dem Wachsen des socialen Elends wächst auch die Zahl der Trinker, und der Hang zur Trunksucht ist am meisten bei armen, unzulänglich und schlecht genährten Menschen zu finden.

Eine weitere Ursache der Trunksucht ist die leidige Wohnungsfrage, besonders wenn Schmalhanns Küchenmeister ist.

Manche Wohnung ist eng, dumpf, feucht, sonnenlos. Es gibt Wohnungen, die gut sind für alte Fässer und Kartoffeln, aber nicht für Menschen.

Meine Herren! Eine menschenwürdige Wohnung und eine gesunde Ernährung sind die grundlegenden Bedingungen eines ordentlichen Familienlebens, sie tragen dazu bei, den Menschen sittlich zu machen und zu erziehen. Wie es in Wien mit den Wohnungen aussieht, dafür möchte ich einen Gewährsmann anführen, der die Sache genau studirt hat, nämlich Professor v. Philippovich. Er sagt in seinem Werke, dass in Wien im Jahre 1890 90.000 Menschen in übervölkerten Wohnungen lebten, in welchen jeder Raum vier oder mehr Bewohner beherbergte, dass 23.149 Wohnungen mit 64.629 Bewohnern aus einem einzigen Raum bestanden, dass es in 28.469 Wohnungen mit 76.330 Bewohnern Wiens keine Küche gab, und dass 93.091 Bewohner Wiens als Aftermieter und 86.423 als Bettgeher gezählt wurden. *(Hört!)*

Nun frage ich Sie: Ist es unter solchen Wohnungsverhältnissen ein Wunder, wenn der arme Mann, der Arbeiter seine dumpfe, schlechte Wohnung flieht und die Brantweinkneipe aufsucht, um dort jene Erholung zu finden, die ihm Bedürfnis ist, und die er in seiner Wohnung nicht findet?

Der größte Feind der Trunksucht und wirksamer als alle Gesetze ist wohl eine erhöhte Volks- und Schulbildung, worauf schon die Herren Abgeordneten Proskowetz und Dvořák aufmerksam machten. Der Lehrer sollte in der Schule dem Kinde die Nachtheile des Brantweingenusses vorführen.

Meine Herren! Seien Sie überzeugt, dass ein Laster wie die Trunksucht nur durch Erziehung und günstige sociale Verhältnisse geheilt werden kann, und dadurch wird der Lehrer auch auf die Eltern des Kindes einwirken, indem die Kinder, wenn sie nach Hause kommen, erzählen werden, heute haben wir einen Vortrag gehört, der Herr Lehrer hat auf die traurigen Zustände aufmerksam gemacht, welche die Trunksucht hervorruft.

Ich kann nicht umhin, auch noch der Trinkerasyle zu erwähnen, auf die ja schon zwei Redner, die Herren Abgeordnen Ritter v. Proskowetz und Dr. Dvořák, aufmerksam gemacht haben. Herr v. Proskowetz hat das Verdienst, diese Sache bereits im mährischen Landtage angeregt zu haben. Meine Herren! Durch die Errichtung von Trinkerasylen werden viele unglückliche Menschen, welche ohne ihr Verschulden

das geworden sind und nicht die moralische Kraft besitzen, sich zu helfen, gerettet und dadurch die allgemeine Sittlichkeit gehoben werden.

Von nicht minder großem Werte ist die Schenkenreform nach gothenburgischem System. Da vielleicht viele von Ihnen das Gothenburgische System nicht kennen, erlaube ich mir, Ihnen mit wenigen Worten zu sagen, dass das gothenburgische System darin besteht, dass die Stadtverwaltung den gesammten Ausschank und Verkauf von Brantwein dem Privatgewerbe abnimmt und einer gemeinnützigen Gesellschaft überlässt, welche sich natürlicherweise damit befasst, der Trunksucht so viel als möglich vorzubeugen, ferner verschiedene gute Einrichtungen zu schaffen u. s. w. Dieses System ist seit 1871 allmählich in allen Städten Norwegens eingeführt. Die Zahl der Schankstätten ist in diesen Städten von 501 auf 227 herabgegangen.

In Norwegen kommt auf 6600 Einwohner ein Schankplatz, während bei uns schon auf 120, 180 und höchstens auf 203 ein solcher kommt.

Ich bin gerade nicht begeistert von allen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, viele müssen noch verbessert werden und viele sind zu milde, andere wieder zu strenge. Ich hoffe, dass die Juristen des Hauses, welche ja natürlich die eigentlichen Gesetzesmacher sind, verbessernd einwirken werden.

Zum Schlusse will ich noch einiger Bestimmungen des Gesetzentwurfes erwähnen: zunächst des Absatzes 3 des §. 2, wo es heißt *(liest)*:

„In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden."

Diese Bestimmung ist dem holländischen und auch dem amerikanischen Gesetze entlehnt, nach diesen darf ein solches Local keine andere Beschäftigung damit verbinden. Das ist ganz richtig, denn sonst würde die Trunksucht natürlicherweise noch mehr zunehmen.

Als einer der wichtigsten Paragraphe erscheint mir §. 6 — und da bin ich für die Regierungsvorlage — welcher nach dieser lautet:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Sonntag 5 Uhr nachmittags, ferner an hohen Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt."

Nennen Sie mich meinetwegen einen Clericalen, aber ich habe seit jeher, seitdem ich Abgeordneter bin, für die Sonntagsruhe geschwärmt, nicht allein aus sittlich-religiösen, sondern überhaupt aus sanitären Rücksichten. Durch die Sonntagsruhe, meine Herren, wird der Arbeiter zum Menschen. Die Sonntagsruhe wird für ihn ein Tag der Erbauung, der Erholung sein, er wird sich mehr mit seiner Familie beschäftigen und — ich möchte sagen — mehr die Reinlichkeit pflegen können. Das sind wichtige Momente für die Gesundheit des Menschen und auch für das sittliche Moment der Arbeiter. Man wundert sich bei uns, dass diese Sperre stattfinden soll. Ich kenne das norwegische Gesetz vom Juli 1894; dieses Gesetz geht noch weiter, es enthält das Verbot des Brantweinausschankes von Sonnabend 1 Uhr nachmittags bis Montag früh 8 Uhr und auch an allen Werktagen vor 8 Uhr früh, die Festtage werden wie die Sonntage behandelt. Die Polizei kann dort — ebenso ist es auch in Amerika — bei großen Menschenansammlungen, zum Beispiel bei Wahlen, an Markttagen, bei Militäraushebungen, bei Auctionen u. s. w. das Ausschenken verbieten.

Was den §. 9 betrifft, so stimme ich ganz dafür. Ich habe durch Erfahrungen mich überzeugt, dass bei gewissen Gelegenheiten dem Betreffenden immerfort zugetrunken wird und es gibt genug ordinäre Leute, welche dem anderen schließlich sogar den Alkohol in den Mund gießen.

Ich bin also ganz für diesen Paragraphen, weil ich denke, dass der Brantweinschenker sich hüten wird, einzuschänken, wenn er weiß, dass er Trinkschulden nicht einklagen kann. Auf dem Lande kommt es vor, dass Verträge über Käufe von Häusern u. s. w. in den Kneipen abgeschlossen werden. Wenn nun der Arme nach Hause kommt, sieht er, dass er getäuscht wurde und ruft: Um Gottes Willen, was habe ich da gethan! Der §. 10 wird nun solche Dinge verhindern. Die Controle der Trinker nach §. 13 lässt sich höchstens in kleinen Orten durchführen, in großen Städten nicht.

Ich bin zu Ende und schließe mit den Worten des Präsidenten des Wiener Vereines gegen Trunksucht, Herrn Dr. Max v. Proskowetz:

„Möge die Regierung eine Reform zustande bringen, welche das Volk körperlich zu kräftigen, sittlich zu heben, finanziell zu ordnen vermöchte zum Wohle der gegenwärtigen wie der kommenden Geschlechter."

An Seine Excellenz, den von mir hochgeachteten Herrn Minister des Innern, richte ich die Bitte, so strenge als möglich bei Concessionen vorzugehen und so viel als möglich beizutragen, dass die Trunksucht, dieses nationale Unglück, möglichst hintangehalten werde.

Ich empfehle das Eingehen in die Specialdebatte. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Präsident: Zum Worte gelangt Seine Excellenz der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Die Redner in der schwebenden Debatte haben mich im Grunde der Aufgabe und Mühe enthoben, allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Es scheint ziemliche Übereinstimmung zu herrschen über das Wesen, den Zweck und den Inhalt des in Berathung befindlichen Gesetzes.

Allgemein herrscht die Ansicht vor, dass der übermäßige Genuss alkoholhältiger Getränke von Übel sei, dass es geboten erscheine, auch von staatswegen diesem Übel zu steuern, wenn man es schon nicht beseitigen könne, dass die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Vorschriften eine ausreichende Handhabe den Verwaltungsbehörden hiezu nicht bieten, dass aber die Maßregeln, die durch diesen Gesetzentwurf vorgeschlagen werden, im großen und ganzen geeignet seien, diesem Zwecke zu dienen.

Ich bin gleichfalls der Ansicht der Herren Redner in der Debatte, welche in Übereinstimmung mit dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses erklären, dass dieses Gesetz, um eine volle Wirkung zu sichern, keine vereinzelte Action bleiben dürfe, dass noch weitere gesetzgeberische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen seien, dass solche aber auch nicht vollständig ausreichen können, dass die Verwaltung auch dann noch eine große Aufgabe zu erfüllen habe, dass Kirche und Schule, Staat und Gesellschaft, die Öffentlichkeit und die Presse und nicht zum mindesten die Vereine ein Feld fruchtbarer Thätigkeit vor sich haben und segensreich wirken können.

Wenn ich nun auf den Gesetzentwurf übergehe, so bemerke ich, dass er aus privatrechtlichen, strafrechtlichen, gewerberechtlichen und gewerbepolizeilichen Bestimmungen besteht. Ich werde mich auf die kurze Besprechung der gewerberechtlichen und gewerbepolizeilichen Bestimmungen beschränken, da die privatrechtlichen und strafrechtlichen das Ressort des Ministeriums des Innern nicht in erster Linie berühren.

Die gewerberechtlichen und gewerbepolizeilichen Bestimmungen enthalten ihrem Charakter nach eine Einschränkung. Das ist aber auch selbstverständlich. Wenn man zu der Ansicht gelangt, dass die gegenwärtig in dieser Richtung bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausreichende Handhabe den Verwaltungsbehörden, um die Trunksucht hintanzuhalten, nicht bieten, so kann die Remedur nicht in einer Aufrechthaltung oder gar Erweiterung, sondern nur in einer Einschränkung dieser Bestimmungen gelegen sein. Die Einschränkungen sollen nun in vierfacher Hinsicht erfolgen: in Bezug auf das Locale, in welchem der Ausschank und der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, in Bezug auf die Zeit, in Bezug auf die Voraussetzungen der Ausübung und in Bezug auf die Zahl der Ausschankstätten.

Was zunächst das Locale betrifft, in welchem der Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in Hinkunft betrieben werden darf, so enthält der Gesetzentwurf die Bestimmung, dass in demselben Locale ein anderes Gewerbe gleichzeitig nicht ausgeübt werden darf.

Die Erwägungen, die zu diesem Vorschlage führten, sind einfach. Sie sind im Ausschussberichte enthalten, und sie sind insbesondere in einer interessanten Darstellung, die vom Tiroler Landesausschusse ausgeht, gekennzeichnet worden. Namentlich auf dem Lande geht jeder in den Kramladen; Frauen und Kinder, die sich scheuen würden, eine Schenke zu betreten, kommen in den Kramladen, und wenn hie und da die Gepflogenheit besteht, dass der Krämer ein Gläschen anbietet, um sein Geschäft erträgnisreicher zu gestalten, so liegt die Versuchung nahe und es wird die Neigung zum Trinken frühzeitig in Kreise getragen, in denen dasselbe besonders verderblich wirken kann. Diese Erwägung hat der Ausschuss vollständig gebilligt, und er hat nur die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung ausschließen zu sollen geglaubt, weil er den jetzt bestehenden derartigen Geschäften keine zu große Erschwernis bereiten wollte, und es vielleicht nicht überall so leicht ist, ein anderes Local zu beschaffen. Das sind Erwägungen, die in der Billigkeit begründet sind, denen ich nicht entgegentreten will, obwohl wir uns nicht verhehlen dürfen, dass die volle Wirksamkeit dieser einschränkenden gesetzlichen Bestimmung nicht sofort, vielleicht nicht so bald eintreten könnte.

Wichtiger ist die Bestimmung bezüglich der Einschränkung der Zahl der Concessionen.

Der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses erwähnt in seiner großen Gewissenhaftigkeit, dass die Frage, ob mit der Vermehrung der Zahl der Schankstätten auch die Neigung zum Consume und dadurch der Consum steige, in der Theorie bestritten sei, und ich begreife, dass der Ausschussbericht dahin kommt, diese Bemerkung aufzunehmen. Er ist dazu gelangt einerseits durch die Ergebnisse der interessanten Enquête, die im Ausschusse abgehalten wurde, anderseits durch die einschlägige Literatur; aber was ist nicht alles in der Theorie streitig! In der Praxis wird sich die Sache wohl so gestalten, dass mit der Vermehrung der Zahl der Schenken die Gelegenheit, dieselben zu besuchen, wächst, und dass der Concurrent, um sein Geschäft betriebsfähig zu erhalten, wohl nicht davor zurückschrecken wird, das Publicum zum Besuche der Schenken und dadurch zu einem erhöhten Consum einzuladen.

Nimmt man diesen Grundsatz als richtig an, so wird man wohl auch damit einverstanden sein, dass man die Zahl der Concessionen in ein Verhältnis zur Bevölkerung in der Gemeinde bringt. Es ist das wohl das dem thatsächlichen Stande entsprechendste Verhältnis, und man ist zu den Zahlen, die im Gesetz

entwurfe enthalten sind, sowohl durch die Erfahrungen und durch die Beobachtung der Verhältnisse als auch durch die Gesetze gelangt, die in den nordischen Staaten eine ähnliche Bestimmung bereits getroffen haben.

Dabei ist selbstverständlich der politischen Behörde erster Instanz — ich komme darauf noch ausführlich zu sprechen — die Ermächtigung eingeräumt, die Orte zu berücksichtigen, die einen starken Fremdenverkehr haben; und wenn sonst rücksichtswürdige Verhältnisse obwalten, hat die politische Behörde zweiter Instanz die Befugnis, auch ausnahmsweise über diese Zahlen hinauszugeben. Das Verhältnis ist bei uns kein günstiges, denn nach der Volkszählung von 1880 kommt schon auf 262 Einwohner eine Schankstätte, ein viel ungünstigeres Verhältnis, als es in anderen Staaten besteht, und dabei ist zu bemerken, dass das von mir eben erwähnte Gesetz in den nordischen Staaten in verhältnismäßig kurzer Zeit eine rasche Änderung der Verhältnisse herbeigeführt hat. Die wichtigste dieser einschränkenden Bestimmungen, allerdings auch — ich gebe das zu — die einschneidendste ist die, dass der Detailhandel in Hinkunft an eine Concession geknüpft wird. Ich bin der Ansicht, dass das bisher bestehende Gesetz keinen richtigen Grundsatz enthält, wenn es die Betriebsstätten in Ausschank, Kleinverschleiß und Handel theilt, und nur die zwei ersteren an die Concession knüpft. Es ist ganz richtig, was in dem Berichte einer Landesstelle, die sich besonders mit den Verhältnissen, wozu das betreffende Land Anlass bot, beschäftigt hat, enthalten ist, dass sich der Brantweinconsum in diese Detailhandelsgeschäfte gezogen hat, und dass die gewünschte Wirkung nicht erzielt werden kann, wenn man auch die Zahl der Schenken verringert, solange der Detailhandel ein freies Gewerbe ist. Einen solchen Detailhandel kann jedermann anmelden. Das Gesetz verlangt sehr geringe Voraussetzungen, unter welchen der Betrieb des freien Gewerbes gestattet ist, und jeder politische Beamte und überhaupt vielleicht jeder, der auf dem Lande lebt und die Verhältnisse kennt, wird Ihnen bestätigen, dass eine wirksame Controle nur dadurch möglich ist, dass dieser Detailhandel an eine Concession geknüpft wird. Es ist ganz richtig, dass, wenn der unreelle Detailhändler unbefugt Brantwein ausschänkt, er auch jetzt der Strafe verfällt. Aber wie schwer, meine Herren, ist dieser Beweis herzustellen! Die Leute — Sie können das auf dem Lande leicht beobachten — kaufen den Brantwein in den sogenannten verschlossenen Gefäßen, in Flaschen, die nicht viel mehr als ein Glas enthalten. Allerdings trinken sie es nicht im Locale selbst, sondern sofort außerhalb des Locales in der Nähe, gehen wieder hinein und lassen sich die Flasche wieder füllen und pro forma schließen. Wir haben uns hier im Hause sehr oft beschäftigt mit dem unbefugten Ausschanke, der durch die sogenannten verschlossenen Gefäße, namentlich beim Biere herbeigeführt wird. Die Anzeige, dass ein solcher Detailhändler unbefugt ausschenkt, geht selten von jenen aus, die dort ihren Bedarf decken, höchstens hie und da, wenn ihnen der Credit verweigert wird, meistens pflichtmäßig von der Gendarmerie. Wie schwer, meine Herren — ich sage das noch einmal — ist aber dann der Beweis herzustellen? Zeugen müssen aufgebracht werden, sie müssen bei der Stange bleiben, dann erfolgt das Straferkenntnis erster Instanz, dann ist ein Recurs möglich, und ehe ein solches Straferkenntnis, wenn es auch auf eine strenge Strafe lautet, in Rechtskraft erwachsen ist, hat der betreffende unreelle Geschäftsmann den sogenannten Detailhandel, das heißt den unbefugten Ausschank durch einige Zeit noch ausgeübt.

Die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung hat allerdings im volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Beunruhigung Anlass gegeben. Die Majorität des Ausschusses hat sich jedoch durch die Erklärung beruhigt, die seitens der Regierungsvertreter im Ausschusse abgegeben wurde und die ich keinen Anstand nehme, im offenen hohen Hause zu wiederholen, dass der reelle Gewerbetreibende nicht zu befürchten hat, dass ihm bei der Erlangung der Concession Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Eine weitere Bestimmung ist die Beschränkung bezüglich der Zeit. Da hat man nun ein schrittweises Zurückweichen von der ursprünglichen Regierungsvorlage zu beobachten. Die erste Vorlage der Regierung war sehr streng. Sie schlug vor, die betreffenden Geschäfte von Samstag fünf Uhr nachmittags den ganzen Sonntag hindurch, die Nacht von Sonntag auf Montag bis Montag fünf Uhr früh zu sperren.

Die zweite Vorlage enthält nur mehr die Sperre von Samstag fünf Uhr nachmittags bis Sonntag fünf Uhr nachmittags. Der Ausschuss sagt in seinem Berichte, wenn man diese Maßregel als richtig anerkenne, müsse sie reichsgesetzlich getroffen werden; die Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse könne dann durch die Ermächtigung erfolgen, die den politischen Behörden ertheilt sei, hier den Landesbehörden, für Orte und Bezirke, für Tage und Stunden Ausnahmen zu treffen. Der Ausschuss schlägt aber nur die Sperre von Samstag fünf Uhr nachmittags an, den Samstag hindurch und Sonntag während des Gottesdienstes vor und überlässt die übrige Zeit am Sonntag der Landesgesetzgebung. Das Minoritätsvotum dagegen will die Sperre nur am Sonntag während des Gottesdienstes eintreten lassen und auch die Sperre sowohl am Samstag als am Sonntag der Landesgesetzgebung überlassen sehen. Ich bemerke noch nachträglich, dass die Argumente dieses Vorschlages darin bestehen, dass erfahrungsgemäß der Samstag und Sonntag das größte Contingent an Trunkenen stellen und dass, da doch in der Regel die Lohnauszahlungen am Samstag erfolgen

die Möglichkeit gegeben sein soll, dass der Betreffende, der den Lohn erhält, ihn nur einmal nach Hause bringt, wo der Hausgeist seine feste Hand auf denselben legt. *(Heiterkeit.)*

Nun wird allerdings dagegen eingewendet, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Kronländern diesfalls sehr verschieden sind, dass in manchen Ländern der Procentsatz der eigentlichen Schankstätten gegenüber den Gastgewerben ein so großer ist, dass durch eine vollständige Sperre auch derjenige, der einfach eine Erfrischung oder Stärkung sucht, dieser Möglichkeit beraubt wird, dass die Lohnauszahlungen nicht überall am Samstag, sondern auch an anderen Tagen erfolgen, dass sie in manchen Geschäften und in manchen Gegenden auch täglich stattfinden.

Die Verschiedenheiten gebe ich ja zu. Wenn die Lohnauszahlungen an einem anderen Tage als Samstag erfolgen, und Wert darauf gelegt werden würde, diese Maßregel zu treffen, die ich gekennzeichnet habe, so könnten sich die Arbeitgeber und Unternehmer leichter an das Gesetz halten, als umgekehrt das Gesetz diesen Sprüngen folgen kann. Wenn aber die Lohnauszahlungen in manchen Geschäften und manchen Gegenden täglich erfolgen, dann würde auch die Landesgesetzgebung in dieser Beziehung keine wirksame Remedur durch eine Bestimmung treffen können. Da indessen diese Bestimmung sehr umstritten ist, würde ich, wie immer das hohe Haus über die drei Vorschläge entscheiden wird, darauf Wert legen, dass zwei Principien in dem Reichsgesetze enthalten seien, einmal das Princip der Sperre während des sonntägigen Gottesdienstes und dann das Princip, dass die Landesgesetzgebung ermächtigt sei, weitere Einschränkungen zu treffen. Dies ist das Minimum, das die Regierung, glaube ich, beanspruchen darf, aber jedes Mehr würde mir willkommen sein.

Ich muss den Rednern, die für die Vorlage gesprochen haben, für die wirksame Vertretung derselben meinen verbindlichsten Dank aussprechen, insbesondere dem Herrn Abgeordneten für die Olmützer Handels- und Gewerbekammer, welcher auf Grund einer Decennien umfassenden Erfahrung und auf Grund persönlichen, vielleicht nicht immer angenehmen Augenscheines in überzeugender Weise für die Vorlage eingetreten ist.

Ausführlicher muss ich mich natürlich mit den Contra-Rednern befassen. Der erste Contra-Redner in der Debatte, oder richtiger, der erste contra eingetragene Redner war der Herr Abgeordnete für die Königgrätzer Landgemeinden. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete für die Vorlage sprechen wollte; ich glaube ihn aber versichern zu können, dass er mit der Fülle statistischen, sehr interessanten Materials, das ebensoviel glänzende Argumente für die Vorlage abgab, in wirkungsvoller Weise für die Vorlage eingetreten ist.

Ich glaube daher, den ersten Herrn Contra-Redner in den Dank einbeziehen zu können, welchen ich eben jenen Herren Abgeordneten, die für die Vorlage eintraten, ausgesprochen habe. *(Sehr gut!)*

Es machte mir während der Rede des Herrn Abgeordneten für die Königgrätzer Landgemeinden den Eindruck, als ob der wissenschaftliche Standpunkt des Fachmannes, der Standpunkt, von welchem der Herr Abgeordnete die Frage behandelte und auch zu behandeln berufen war, zeitweise den parteimäßigen Standpunkt des oppositionellen Herrn Abgeordneten zurückgedrängt hat. *(Sehr gut!)*

Um dem letzteren, dem oppositionellen Standpunkte Rechnung zu tragen, hat der Herr Abgeordnete jedoch auch eine Kritik geübt sowohl an den vorbereitenden Stadien des Gesetzentwurfes, als auch an einzelnen Bestimmungen desselben, und der Herr Abgeordnete wird nicht verwundert sein, dass ich diesen kritischen Bemerkungen nicht so unbedingt beipflichten kann, wie seinen wissenschaftlichen Ausführungen.

Der Herr Abgeordnete hat zunächst gerügt, dass die ärztlichen Fachmänner im vorbereitenden Stadium des Gesetzentwurfes und auch später während der Berathungen desselben nicht gehört worden seien. Das ist nicht richtig. Ich weiß allerdings momentan nicht, wieweit die Umfrage sich erstreckt hat, die vor vielen Jahren das Ministerium des Innern abhalten ließ; allein das Ministerium des Innern hat und hatte die Gepflogenheit, bei Gesetzentwürfen, die sanitäre Interessen berühren, das Gutachten der vornehmsten Autorität auf diesem Gebiete: des Obersten Sanitätsrathes, einzuholen.

Es dürfte auch dem Herrn Abgeordneten gegenwärtig sein, dass während der Enquête, die der volkswirtschaftliche Ausschuss abgehalten hat, demselben die Gelegenheit geboten war, drei medicinische Autoritäten zu hören, worüber gewiss der verehrte Herr Berichterstatter noch Näheres dem Hause mitzutheilen geneigt sein wird.

Ich finde es aber vom speciellen Fachstandpunkte des Herrn Abgeordneten für die Königgrätzer Landgemeinden vollkommen begreiflich, dass er einen großen Wert darauf legt, dass bei solchen, die sanitären Fragen berührenden Gesetzentwürfen den ärztlichen Fachmännern Gelegenheit geboten werde, sich zu äußern, und ich benütze daher die Gelegenheit, um ihm mit Beziehung auf eine Anfrage, die er mit mehreren Genossen an mich gestellt hat, warum in Betreff einer Reform des Krankenversicherungsgesetzes nicht auch die ärztlichen Kreise um Erstattung ihres Gutachtens angegangen worden seien, zu erwidern, dass dies nur deshalb nicht geschehen ist, weil zur Zeit der Feststellung des bezüglichen Fragebogens die Ärztekammern noch nicht constituirt waren. Die Constituirung der Ärztekammern hat aber mittlerweile überall, mit Aus-

nahme von Böhmen und Krain, stattgefunden, sie ist in diesen beiden Ländern auch dem Abschlusse nahe, und ich habe daher, und zwar vor der Interpellation des Herrn Abgeordneten für die Königgrätzer Landgemeinden bereits veranlasst, dass der betreffende Fragebogen auch den Ärztekammern zugesendet werde, womit ich den Wünschen des Herrn Abgeordneten vollkommen entsprochen zu haben glaube.

Nun wendet der Herr Abgeordnete gegen den Gesetzentwurf, den er als einen vortrefflichen bezeichnet, ein, dass den politischen Behörden zu weitgehende Ermächtigungen eingeräumt worden seien. Das liegt auch in der Natur der Sache. Wenn man einen solchen Gesetzentwurf für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beschließt, und dabei doch von der Ansicht ausgehen muss, dass die Verhältnisse nicht gleich liegen, so bleibt eben nichts anderes übrig, als den politischen Behörden die Facultät einzuräumen, von den einschränkenden Bestimmungen Ausnahmen machen zu dürfen.

Allerdings meint der Herr Abgeordnete, es wäre besser gewesen, hier der Landes- und Gemeindeautonomie einen größeren Spielraum zu gewähren; ich hingegen meine — ich möchte mich in die Frage der Compentenz so wenig als möglich einlassen, diese privatrechtlichen, strafrechtlichen und gewerberechtlichen Bestimmungen sind im Wege eines Reichsgesetzes zu beschließen — ich also meine, dass die Verhältnisse nicht bloß von Land zu Land, sondern auch innerhalb eines Landes von Gegend zu Gegend und selbst von Ort zu Ort so liegen, dass im Falle der Beschließung eines Landesgesetzes den politischen Behörden solche Facultäten eingeräumt werden müssten.

Wenn der Herr Abgeordnete ferner hinweist, dass die politischen Behörden so überbürdet sind, dass es nicht möglich sein wird, dieses Gesetz entsprechend zu handhaben, so gebe ich diese Überbürdung der politischen Behörden vollkommen zu. Ich habe auch darüber in der vorjährigen Budgetdebatte im hohen Hause ausführlich gesprochen, bin aber nicht beim Sprechen geblieben, sondern habe — wie es dem fleißigen Herrn Abgeordneten für die Königgrätzer Landgemeinden wohl nicht entgangen sein wird — dank dem bereitwilligen Entgegenkommen meines verehrten Collegen des Herrn Finanzministers, eine nicht unbedeutende Vermehrung der politischen Behörden in Böhmen, Galizien, Dalmatien, Kärnten, Krain und Tirol für das Jahr 1895 in Aussicht genommen.

Wenn aber der Herr Abgeordnete weiters meint, dass die politischen Behörden nicht die Kenntnis hätten und kaum in den Geist dieses Gesetzes einzudringen vermöchten, so glaube ich doch, dass die Anforderungen, die an die politischen Behörden gestellt werden, zu entscheiden, ob die Sperre der Schankstätten stattfinden oder ob ein Detailhändler eine Concession bekommen könne, nicht so weitgehend sind, als dass sie ihnen nicht zu entsprechen vermöchten.

Und wenn endlich der Herr Abgeordnete ein größeres Vertrauen in die Gemeindeautonomie bezüglich der Handhabung dieses Gesetzes setzt, so glaube ich, dass jeder, der wie er auch die Verhältnisse auf dem Lande gründlich kennt, doch nicht unbedingt beistimmen kann, dass die Handhabung eines solchen Gesetzes durch die Functionäre einer Landgemeinde correcter erfolgen wird, als durch die Beamten der politischen Behörden selbst. *(Heiterkeit.)*

Zwei Bestimmungen habe ich noch zu besprechen, welche der Herr Abgeordnete für die Königgrätzer Landgemeinden kritisirt hat, das ist zunächst die Bestimmung der Menge von fünf Litern als Grenze für den Begriff des Detailhandels. Die Regierung, wie auch der volkswirtschaftliche Ausschuss sind zu dieser Ziffer gelangt, und zwar auf Grund der Erfahrungen und auf Grund der Ergebnisse der Enquête.

Es haben sich die Fachmänner in der Enquête dafür ausgesprochen, dass diese Ziffer anzunehmen sei, weil sie den Verkehrsverhältnissen entspreche, weil eine größere Quantität in der Regel nicht von den Consumenten, sondern von Wiederverkäufern bezogen wird.

Die Besorgnis, dass die den Zuckerbäckern eingeräumten Begünstigungen geeignet seien, die Umgehung des Gesetzes zu erleichtern, theile ich nicht. Es ist nicht so leicht, Zuckerbäcker zu sein oder zu werden. *(Heiterkeit.)* Der Zuckerbäcker ist ja an den Befähigungsnachweis gebunden, es kann also nicht so ohneweiters dieses Gewerbe angemeldet werden, um damit einen Schank zu verbinden, und die Gewerbeordnung, sowie das in Berathung stehende Gesetz enthalten Bestimmungen genug, um die Scheinanmeldung oder den Scheinbetrieb eines Zuckerbäckergewerbes hintanhalten zu können.

Auch der Herr Abgeordnete für die Hietzinger Landgemeinden, der als Contra-Redner aufgetreten ist, hat eigentlich nicht gegen das Gesetz gesprochen. Wohl hat er eine weitere Verschiebung der Berathung des Gesetzes gewünscht, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass es noch wichtigere, noch bedeutendere Gesetze gibt, die der dringlichen Behandlung seitens des hohen Hauses würdig sind. Dem stimme ich vollständig zu. Allein diese noch wichtigeren und bedeutenderen Gesetze sind vorläufig noch in den Ausschüssen, und ich glaube, das in Berathung befindliche Gesetz ist wichtig genug, dass in dieser Zwischenpause das hohe Haus sich damit beschäftige. Allein, wenn wir uns in Erinnerung zurückrufen, dass viele Landesvertretungen die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes betont und ihre Gutachten abgegeben haben, in einem Zeitpunkte, seit welchem seither 12 bis 14 Jahre verstrichen sind *(Hört!)*, und dass der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses zwei Jahre alt ist, so — glaube ich — wird eine Überhastung in der Berathung dieses Gesetzes dem hohen Hause wohl nicht zur Last gelegt werden können. *(Sehr gut!)*

Ein wertvolles Zugeständnis, das der Herr Abgeordnete der Hietzinger Landgemeinden gemacht hat, ist, wie ich meine, seine Erklärung, dass er der Ansicht ist, dass sich die Geschäftsleute, die durch die einschränkenden Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden, vor dem Gesetze nicht fürchten, dass sie keine Besorgnisse in dieser Richtung hegen. Nun meint der Herr Abgeordnete aber, das Gesetz sei in manchen Bestimmungen zu strenge, in manchen wieder zu wenig strenge, und er behält sich Anträge für die Specialdebatte vor. Da ich diese Anträge nicht kenne, kann ich darüber nicht sprechen. Allein, es ist dieser Vorwurf, dass das Gesetz zu wenig strenge sei, von mehreren Rednern gemacht worden. Ich gebe ja zu, dass durch noch radicalere und noch schärfere Maßregeln vielleicht rascher und wirksamer der gewünschte Erfolg erzielt werden kann. Aber wir dürfen doch nicht vergessen, dass, wie schon erwähnt, die Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Gegenden nicht gleich liegen, dass — ich glaube es sagen zu dürfen — in der Mehrzahl der Länder und Bezirke der Brantweingenuss noch nicht so erschreckende Dimensionen angenommen hat, dass es heute schon berechtigt wäre, mit den allerschärfsten Maßregeln vorzugehen, mit Maßregeln, die immer in Rechts- und Interessensphären eingreifen. Da muss man sich hüten, zu weit zu gehen, und nur das ist zu rechtfertigen, was unvermeidlich ist. Denn sonst würden die Vortheile, die erzielt wurden, vielleicht durch die Nachtheile aufgewogen werden, die eine noch nicht am Platze befindliche Maßregel herbeiführen würde.

Wenn aber der Herr Abgeordnete der Hietzinger Landgemeinden es besonders getadelt hat, dass der Zustand der Trunkenheit, wenn er durch übermäßigen Genuss von Champagner herbeigeführt wird und sich nach dem Beispiel, das der Herr Abgeordnete anführte, ausschließlich innerhalb eines cabinet particulier äußert, nicht unter Strafe gestellt ist, so möchte ich darüber Folgendes sagen: In diesem Falle ist nicht die Qualität des Getränkes die Ursache der Straflosigkeit, sondern der Umstand, dass nach §. 8 das Moment des öffentlichen Ärgernisses hier fehlt.

Gesetzliche Maßnahmen aber gegen die übermäßige Verbreitung des Genusses von Champagner zu treffen, das würde wohl den thatsächlichen Verhältnissen noch nicht entsprechen. *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

Nun komme ich zu dem geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden von Sebenico.

Er hat uns zuerst mitgetheilt, dass das Gesetz für Dalmatien eine Nothwendigkeit nicht sei, dass eigentlich eine Neigung zur Trunksucht in Dalmatien, mit Ausnahme eines Bezirkes vielleicht, nicht bestehe, und er hat den Antrag gestellt, wonach das Gesetz für Dalmatien keine Anwendung zu finden habe. Das ist eine ganz ernsthafte Einwendung, die auch ernsthaft behandelt sein will.

Nun, wir haben uns ja, wie ich schon so oft erwähnt habe, bei Schaffung dieses Gesetzes vor Augen gehalten, dass die Verhältnisse verschieden sind. Allein, was enthält dieses Gesetz? Repressivbestimmungen, Strafen und vorbeugende Bestimmungen. Wenn der Zustand der Trunksucht auf öffentlichen Plätzen in Dalmatien sich nicht offenbart, oder nur sehr selten, so werden Strafen nicht oder nur sehr selten zur Anwendung kommen.

Ich glaube, darin liegt ja für kein Land eine Beschämung, dass eine Strafe in Aussicht genommen ist, die vielleicht in dem betreffenden Lande nicht zur Anwendung kommen wird. Der Grundsatz, dass man strafbare Handlungen in einem Gesetze nicht in Aussicht nimmt und keine Strafen für dieselben festsetzt, weil man die Hoffnung hat, es werde sich diese strafbare Handlung nie ereignen, war in früheren, alten Gesetzgebungen enthalten, ist aber jetzt schon antiquirt.

Das Gesetz enthält weiter vorbeugende Bestimmungen, und wenn der Herr Abgeordnete sagt, es werde nicht Brantwein in Dalmatien getrunken, so wird auch gar kein Anstand dagegen sein, dass Schenken in geringerer Zahl bestehen, oder dass sie zu gewissen Zeiten gesperrt werden. Allein, der Herr Abgeordnete sagt, es werde kein Brantwein in Dalmatien getrunken, obwohl der Brantwein für die ackerbautreibende Bevölkerung ein wichtiges Lebensmittel ist, und er wäre daher der Ansicht, dass statt des in Berathung befindlichen Gesetzes die Schanksteuer aufgehoben werde.

Er würde, um der ackerbautreibenden Bevölkerung den Genuss dieses gesunden Lebensmittels zu erleichtern, also eigentlich nicht für einschränkende Bestimmungen sein, sondern für einen Gesetzentwurf, betreffend die Förderung des Brantweintrinkens innerhalb gewisser Grenzen, wie ich sofort zugebe, nicht zur Förderung der Trunkenheit.

Nun, nach diesen ganz ernsthaften Bemerkungen hat der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Sebenico einen humoristischen Ton angeschlagen und in lebhafter Weise eine Bestimmung des Gesetzes, die ihm besonders ein Greuel schien, kritisirt. Er hat uns auf ein großes Versehen, das wir uns zuschulden kommen ließen, aufmerksam gemacht, nämlich auf §. 8, auf die von mir bereits erwähnte Frage, wornach angeblich die Trunksucht auf öffentlicher Straße u. s. w. nur dann strafbar sei, wenn sie durch gebrannte geistige Getränke herbeigeführt wird.

Der Herr Abgeordnete hat dann gemeint, seine Rede mache ihm den Eindruck einer Predigt in der Wüste, die Coalition habe das Gesetz beschlossen, das Gesetz sei ein Unsinn, denn in Dalmatien betrinke man sich — und es gebe nur sehr wenig Trunkenbolde — mit gutem dalmatinischen Wein, der billig geworden sei, und nicht mit gebrannten geistigen Getränken. Diese Art der Trunkenheit sei aber nicht strafbar, es brauche nur der Betreffende nachzuweisen, dass er in diesen

Zustand durch dalmatinischen Wein gekommen sei, nicht durch gebrannte geistige Getränke, oder vielmehr es läge dem Strafrichter der Beweis ob, dass der Zustand der Trunkenheit durch gebrannte geistige Getränke und nicht durch echten guten dalmatinischen Wein herbeigeführt wurde. Und nun schließt der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Sebenico pathetisch: „Es ist schrecklich, mit welchem Leichtsinn in Österreich Gesetze geschaffen werden!"

Nun, meine Herren, wenn man den §. 8 des Gesetzentwurfes nicht bloß kritisirt, sondern sogar liest *(Heiterkeit und Sehr gut!)*, so findet man darin, dass die Strafe sofort eintritt, wenn jemand in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten in einem Zustande offenbarer Trunkenheit getroffen wird.

So hat es die Regierung vorgeschlagen, so fasst es der volkwirtschaftliche Ausschuss auf, und der Irrthum des Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Sebenico ist nur dadurch entstanden, dass er die vorhergehenden Paragraphe, in welchen ausschließlich von gebrannten geistigen Getränken gesprochen wird, einer größeren Aufmerksamkeit gewürdigt hat als den §. 8. Meine Herren, es ist schrecklich, mit welchem — Mangel an Gründlichkeit Gesetze hie und da kritisirt werden. *(Heiterkeit!)* Ich kann nur dem verehrten Herrn Berichterstatter für den Strafgesetzentwurf beistimmen, dass es sich außerordentlich empfiehlt, die Gesetzentwürfe zu lesen; es würde dies unsere Debatten wesentlich vereinfachen und vielleicht auch kürzen.

Dass diesem Gesetzentwurfe Unvollkommenheiten anhaften, das gebe ich dem Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Sebenico zu, wie jedes menschliche Werk überhaupt unvollkommen ist; allein der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche richtig, verständnisvoll und den Verhältnissen entsprechend gehandhabt, auf socialpolitischem wie auf volkswirtschaftlichem Gebiete segensreich wirken können, und deshalb, glaube ich, verdient der Gesetzentwurf, der wohlwollenden Würdigung des hohen Hauses empfohlen zu werden. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Ich habe noch die Resolutionen des Herrn Abgeordneten Dr. Roser zur Unterstützung zu bringen. Die erste lautet *(liest)*:

„In Erwägung, dass fuselhältiger Brantwein vergiftend auf die Gesundheit und das Leben der Trinker wirkt, und der Reinigungszwang des Brantweines das beste Mittel gegen die Trunksucht ist und fast überall von staatswegen eingeführt wurde, wird die k. k. Regierung aufgefordert, denselben auch in Österreich einzuführen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Die zweite Resolution lautet *(liest)*:

„In Erwägung, dass leichtere Biere nicht so berauschen und betäuben, wie der Brantwein, wird die k. k. Regierung aufgefordert, behufs Eindämmung des Brantweinconsums zu veranlassen, dass die Biererzeugung von geringerem Alkoholgehalte gefördert, und die leichteren Biere äußerst gering zur Besteuerung herangezogen werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Seichert.

Abgeordneter **Seichert:** Hohes Haus! Ich habe mich als Contra-Redner zum Worte gemeldet, nicht etwa deswegen, weil ich ein principieller Gegner des vorliegenden Gesetzentwurfes wäre, sondern hauptsächlich darum, weil ich diese Gesetzvorlage bei manchen Paragraphen für viel zu milde und unzulänglich halte, als dass sie in allen Kronländern Cisleithaniens, deren nationalökonomischen Verhältnisse und Bedürfnisse mitunter grundverschieden sind, die immer größere Dimensionen annehmende Trunksucht, recte Brantweinpest radical curiren könnte.

Nachdem ich aber ein, wenn auch mangelhaftes Gesetz zur Hintanhaltung der Trunksucht immerhin für besser halte als gar kein Gesetz, so will ich für den vorliegenden Entwurf mit den entsprechenden Verschärfungen stimmen.

Die Trunksucht, meine Herren, ist bekanntlich so alt wie das Menschengeschlecht selbst, zu einem socialen Übel aber, welches ganze Länder und Völker bedroht, hat sie sich erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts entpuppt.

Schon der erste Schiffscapitän, Vater Noah, hat sich in einer schwachen Stunde einen schneidigen Rausch angetrunken, welcher seinem Ansehen unter den eigenen Kindern gewaltig schadete. Griechen und Römer fröhnten bei diversen Libationen diesem Laster und der illustre Philosoph Aristoteles hat schon 350 Jahre vor Christi Geburt den beachtenswerten Ausspruch gethan, dass die Kinder trunksüchtiger Eltern wieder trunksüchtig werden müssen.

So rächen sich die Sünden der Väter an den Epigonen!

Der große Sachsentödter Kaiser Karl und der eiserne Schwedenkönig Karl XII. haben in ihren Staaten, die zum Nationallaster gewordene Trunksucht mit harten Strafen geahndet, und in Gegenwart des Königs und Kaisers Ferdinand I. hat der böhmische Landtag im Jahre 1556 hochnothpeinliche Gesetze gegen die Trunksucht beschlossen, welchem lobesamen Beispiele in demselben Jahre der mährische Landtag gefolgt ist, indem er ein Landesgesetz schuf, laut welchem die hohe Obrigkeit auf dem flachen Lande und in den Städten verpflichtet war, notorische Trunkenbolde mit Kerkerstrafen zu curiren.

Dabei wurden auch die dem öffentlichen oder geheimen Sufe ergebenen Herren und Ritter vor den gestrengen Landeshauptmann citirt, welcher ihnen entweder eine Strafe von zehn Schock böhmischen Groschen oder vierzehntägigen Arrest audictiren konnte.

Sie sehen, meine Herren, um wie viel gerechter — fast hätte ich gesagt, um wie viel gescheidter — dieses Landesgesetz war, als das vorliegende Reichsgesetz, gemäß welchem der minderbemittelte Schnapsbruder unnachsichtlich gestraft wird, wogegen der noble, über die Fahrtaxe eines verschwiegenen Fiakers disponirende Cognactrinker und die mitunter auch distinguirte aber alleweil stille Trinkerin von Eau de Cologne — welche sich diesen duftenden Lethe aus jeder Parfümerie verschaffen kann — durch die weiten Lücken des soeben in Berathung stehenden Gesetzentwurfes frank und frei durchschlüpfen können.

Mehrere sehr geehrte Herren Vorredner, die mich in ihren langen Expectorationen um einen großen Theil meines gesammelten Materiales leichter machten — was ich ihnen durchaus nicht verarge — haben so oft und so weite Excursionen in aller Herren Länder gemacht, um die Schädlichkeit der Trunksucht zu beweisen und Recepte zu sammeln für eine möglichst radicale Heilung dieser modernen Krankheit, dass ich mich jetzt wohl kurz fassen kann, indem ich mich bloß auf die wahrheitsgetreue Schilderung der verheerenden Wirkung der im Kronlande Mähren überhaupt und in meinem Wahlbezirke insbesondere von Jahr zu Jahr überhandnehmenden Brantweinpest beschränke und die k. k. Regierung um baldige energische Abhilfe ersuche; dass die Schnapsseuche in unserer Markgrafschaft wirklich schon seit langer Zeit das geistige, körperliche und materielle Wohl der Bevölkerung — insbesondere des armen Landvolkes und der Arbeiter — in entsetzlicher Weise untergräbt, davon gibt ein beredtes Zeugnis ein in der siebenten Sitzung der ersten Session des mährischen Landtages am 3. October 1878 — also schon vor 16 Jahren — von dem böhmischen Abgeordneten Domvicar P. Ignaz Wurm und Genossen eingebrachter Antrag, dahin lautend:

1. Die Regierung wird aufgefordert am competenten Orte den Entwurf eines Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht, giltig für die Markgrafschaft Mähren, vorzulegen, wie ein solches Gesetz bereits für Galizien und die Bukowina besteht.

2. Die Regierung wird aufgefordert, bei Ertheilung der Verschleißlicenzen für Brantwein (Spirituosen) mit größter Strenge vorzugehen und diese Licenzen nur in Fällen des dringendsten Bedarfes zu ertheilen.

Dieser Antrag wurde der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt und in der 11. Sitzung am 9. October 1878 vom Antragsteller Abgeordneten Wurm glänzend begründet, hierauf vom Landtage dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen.

Mittlerweile wurde das Reichsgesetz vom 23. Juli 1881 gegen die Trunksucht erlassen, welches sich aber speciell in Mähren so wenig bewährte, dass sich die böhmischen Abgeordneten bemüßigt sahen, mit Domvicar P. Wurm an der Spitze in der Sitzung der II. Session am 7. December 1885 folgenden Antrag zu unterbreiten *(liest)*:

„Mit Rücksicht auf die verderblichen geistigen und körperlichen Folgen, welche der unmäßige Genuss von Spirituosen — der trotz des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, immer mehr und mehr sich ausbreitet — nach sich zieht, wolle der hohe Landtag die nachfolgende Resolution beschließen: „Die Regierung werde aufgefordert, dem Reichsrathe ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen dem überhandnehmenden unmäßigen Genusse geistiger Getränke (Brantwein) in Mähren ein Ziel gesetzt wird."

Dieser Antrag wurde in der 13. Sitzung der II. Session des mährischen Landtages am 14. December 1885 vom Abgeordneten P. Wurm in einer ebenso überzeugenden als wirkungsvollen Rede begründet und einhellig dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, in dessen Namen sodann Abgeordneter Graf Zierotin in der 20. Sitzung derselben Session am 19. December 1885 als Berichterstatter folgende Anträge zur Annahme empfahl:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch

a) die Klagbarkeit und Intabulationsfähigkeit von Zechschulden behoben wird;

b) die Wirksamkeit des für Galizien und die Bukowina erlassenen Gesetzes zur Hintanhaltung der Trunksucht vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, auf Mähren ausgedehnt wird;

c) die hohe Regierung werde ferner aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwiefern die Ertheilung von Concessionen zum Kleinverschleiße gebrannter geistiger Flüssigkeiten gänzlich zu untersagen, den Handel mit diesen Flüssigkeiten als concessionirtes Gewerbe zu erklären, die Verbindung dieses Handels mit einem Kaufmannsgeschäfte, sowie das Offenhalten der Brantweinschenken in der Zeit von 5 Uhr nachmittags an Sonn- und Feiertagen bis 5 Uhr früh des nächstfolgenden Tages zu verbieten, endlich die Concessionirung von Brantweinschänken für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gast- und Schankgerechtigkeiten an ein bestimmtes Verhältnis der Bevölkerungszahl zu binden wäre und die geeigneten Verfügungen hiezu im Verordnungswege zu treffen, beziehungsweise, soweit nothwendig, die geeigneten Vorlagen wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, respective der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, dem hohen Reichsrathe zu unterbreiten."

Doch auch diese vom mährischen Landtage beifällig angenommenen Anträge fanden bei der k. k. Regierung in Wien durch lange Zeit kein Gehör, da dieselbe erst jetzt, nach einem Zeitraume von 9 respective von 16 Jahren — wenn man die vom Abgeordneten P. Wurm im mährischen Landtage am 3. October 1878 gestellten und dortselbst angenommenen Anträge in Betracht zieht — einen Gesetzentwurf auf den Tisch des hohen Hauses legt, welchen selbst die besten Freunde der Regierung nicht als Panacee zur radicalen Heilung der bereits chronisch gewordenen Brantweinpest betrachten können.

Wie viel unsägliches Elend könnte in unserem Lande vermieden werden, welch riesiger Verlust an Volkswohlstand, Familienglück und Menschenleben könnte erspart bleiben, wenn sich die k. k. Regierung beeilt hätte, dem Nothrufe des mährischen Landtages schneller Folge zu leisten, oder wenn der Landtag die Machtvollkommenheit gehabt hätte, durch ein eigenes Gesetz die Brantweinseuche im Lande selbst bekämpfen zu können.

Damit Sie sich, meine sehr geehrten Herrn, einen Begriff von den gräslichen Folgen des in Mähren im stetigen Wachsthum begriffenen Alkoholismus machen können, will ich Ihnen einige naturgetreue Bilder aus meinem Wahlbezirke, welcher die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Mährisch-Ostrau, Místek, Frankstadt, Rožnau, Walachisch-Meseritsch Vsetin, Vyrovic, Walachisch-Klobouk und Ungarisch-Brod umfasst, vor die Augen führen.

In vielen walachischen und slovakischen Ortschaften dieses ausgedehnten, zumeist von armen Einwohnern bewohnten Wahlbezirkes sind die Schnapsboutiquen gewöhnlich mit Schnittwaren, Gemischtwaren oder Victualienhandlungen verbunden und befinden sich zum größten Theile in den Händen speculativer Geschäftsleute, deren Abstammung und Confession man seit einiger Zeit in diesen heiligen Hallen nicht eitel nennen darf, wenn man sich keinen Ordnungsruf zuziehen will.

Ein solcher „Pantáta“ — die Schnapsschenker werden in den an Ungarn grenzenden slovakischen Theile meines Wahlbezirkes so genannt — kommt oft nur mit einem kleinen Bündel abgenützter Kleider ins Dorf. Schlau wie er ist, weiß er sich die Gunst oder wenigstens die Neutralität der maßgebenden Persönlichkeiten im Orte zu erschmeicheln und bald ist er Herr der Situation, dessen Geschäft in jeder Hinsicht florirt.

Nachdem der Geldwucher verboten ist, leiht der speculative Menschenfreund den armen und leichtsinnigen Leuten das Getreide zum Anbau, welches sie ihm nach der Ernte in vier bis fünffacher Menge retourniren müssen.

Den mit Weideplätzen gesegneteren Posekern und Kopanicern — welche oft empfindlichen Mangel an Vieh leiden — gibt er junge Kälber feminini generis in Erziehung, die sie ihm im dritten Jahre retourniren müssen — natürlich als erwachsene milchtragende Kühe.

Die Gutherzigkeit des speculativen Geschäftsmannes bringt es mit sich, dass er für Schnittwaren, Colonialwaren, diverse süße und bittere alkoholische Getränke u. s. w. von den wenig berechnenden Dorfleuten, deren Familien, Dienstboten und Taglöhnern verschiedene landwirtschaftliche Producte, Geflügel ja sogar Gegenstände von altem und neuem Eisen an Zahlungsstatt annimmt.

Sind so mit der Zeit die Dorfleute verarmt und verdorben, so gewöhnen sie sich dann leichter an den permanenten Genuss des Lethe der Armut und Verzweiflung, an den Fusel. Es tritt eine allgemeine Demoralisation ein, welche sich wie ein Krebsschaden weiter verbreitet.

Ich habe, meine Herren, Fälle erlebt, wo die dem Brantweine ergebenen Weiber von Taglöhnern, zu faul, um den hungernden Kindern eine Suppe zu kochen, denselben zum Frühstücke Fuselschnaps mit kalten Kartoffeln oder verschimmeltem Brote vorsetzten.

Der „Pantáta“ gibt ja lieber Schnaps und verdorbenes Brot auf Borg als andere Victualien, bei denen nicht so viel zu verdienen ist.

Um sich Ruhe zu verschaffen, pflegen die dem Trunke huldigenden Mütter ihren Säuglingen Brot in Schnaps getaucht in der Form des landesüblichen „Zummels“ in den Mund zu stecken.

Die vom Alkoholismus besessenen Bewohner der walachischen Poseken und slovakischen Kopovicen pflegen ihren eine oft stundenweit entfernte Schule besuchenden Kindern zum Mittagsessen kalte Kartoffeln oder wenn es hoch hergeht, ein Stück mit Schnaps getränkten Brotes mitzugeben.

Der Wohlthätigkeitssinn der Einwohner der Städte Rožnau und Vsetin hat für diese bedauernswerten Kinder Suppenanstalten errichtet, welche humane Einrichtungen bereits gottlob auch in anderen Gemeinden nachgeahmt werden.

Ich weiß mich auf einen Fall zu erinnern, wo die von einer in der Kirche vorgenommenen Taufe nach Hause im Schlitten zurückfahrende Gesellschaft in total berauschtem Zustande, den sie sich unterwegs bei einem „Pantáta“ holte, einschlief, das Kind verlor, welches später erfroren bei einem Meilensteine aufgefunden wurde.

Dass ein Trunkenbold sich vor nichts scheut, habe ich glauben gelernt, als ich einmal sah, dass ein Quartalsäufer einen im concentrirten Alkohol aufbewahrten Bandwurm sammt und sonders verschluckte, ohne sich im geringsten davor zu ekeln. Ich habe während meiner mehrjährigen Wirksamkeit als Gemeinderath und Polizeicommissär bei verschiedenen Assentirungen die traurige Erfahrung gemacht, dass die Enkel und Söhne gewesener Grenadiere, Kürassiere und Dragoner infolge des in der Familie grassirenden Alkoholismus für gänzlich untauglich befunden werden mussten.

Bei einer Bereisung meines Wahlbezirkes war ich einmal genöthigt, der großen Kälte wegen zeitlich früh in das einzige Wirtshaus eines kleinen slovakischen Dorfes einzutreten, wo ich zu meinem Entsetzen wahrnahm, dass die holde Gemahlin des Schnaps-Pantáta ihre Toilette damit beendete, dass sie — hinter dem Schanktische sich unbeachtet wähnend — den Mund mit Brantwein ausspülte und diese sothanerweise „orientalisch“ parfumirte Flüssigkeit in die große Mutterflasche zurückspuckte, aus welcher sie den später sich einfindenden Stammgästen den Morgentrunk credenzt haben würde, wenn ich ihr nicht sofort diese Schweinerei vorgehalten hätte, infolge dessen sie sich gezwungen sah, den ganzen Inhalt dieser Flasche auf die Straße zu gießen.

Diese kleine Galerie höchst trauriger Bilder möge Ihnen, meine Herren, als Beleg dienen zu den statistischen Daten, welche unser hochgeschätzter College Ritter v. Proskowetz aus dem Sanitätsberichte des mährischen Landessanitätsrathes angeführt hat.

Schließlich muss ich in voller Übereinstimmung mit meinem Collegen Dr. Dvořák den überaus wichtigen Umstand eigens hervorheben, dass man nicht mit repressiven, namentlich mit Strafmaßregeln gegen die Trunksucht zum erwünschten Ziele zu kommen imstande sein wird, sondern einzig und allein, sowie bei allen Seuchenkrankheiten, durch successive Maßregeln durch eine entsprechende Prophylaxis. Auch die enragirtesten Gegner dieser Vorlage können unmöglich die vom Collegen Dvořák hervorgehobenen Facten bestreiten, dass der Alkohol ein gefährliches Gift ist und dass man somit gegen den Handel mit demselben wie mit anderen giftigen Stoffen zum Schutze des Volkswohles einschränkende Maßnahmen von staatswegen zu treffen bemüssigt sein wird. Eine weise Staatsverwaltung wird sich somit nicht durch egoistische Bestrebungen von Brantweinproducenten und -Verschleißern, nicht von einem Haufen Gewerbetreibender und von Liebhabern des Brantweingenusses verleiten lassen, sondern sie wird in ihren legislatorischen Tendenzen nur das höchste Gut des Staates, nämlich das Volkswohl, vor Augen behalten.

Und wenn unsere Regierung auf diesen durch die Gebote der Hygiene und Menschlichkeit vorgeschriebenen Standpunkt sich nicht emporheben wollte, dann müsste ich ihr zurufen: Caveant consules! *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Habermann.

Abgeordneter Dr. **Habermann**: Hohes Haus! Die Nothwendigkeit, gegen die Trunksucht Maßnahmen zu treffen und gegen sie einzuschreiten, wird so allgemein anerkannt, dass es ja ganz überflüssig erscheint, diesbezüglich auch nur ein Wort zu verlieren, und ich bekenne mich frei und offen und ohne Anführung weiterer Argumente auch zu jenen, welche die Nothwendigkeit von weitgehenden Maßregeln gegen die Trunksucht anerkennen.

Aber ebenso offen und frei gestehe ich, dass ich den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner gegenwärtigen Fassung nicht für geeignet erachte, dem Übel in erheblicher Weise zu steuern, ohne berechtigte Interessen, empfindlich zu schädigen. Ich werde also für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen, werde aber meine Schlussabstimmung in Bezug auf das Gesetz von den Änderungen abhängig machen, welche in der Specialdebatte angenommen wurden. Eine Reihe von Bestimmungen, wie sie vorliegen, scheint mir ganz und gar unannehmbar.

Der Zweck meiner Ausführungen ist indessen in erster Reihe nicht dahin gerichtet, das zu constatiren, sondern ich möchte den Gegenstand, der in Verhandlung steht, von mehr sachlichem Standpunkte behandeln; dies scheint mir insbesondere deshalb nothwendig, weil der Gegenstand seit langer Zeit, wenn ich so sagen darf, auf der Tagesordnung der Öffentlichkeit steht, wobei nicht ausbleiben konnte, dass man vielfach mit Schlagworten und zum Theile auch mit Missverständnissen arbeitet.

Es scheint mir daher nothwendig, im hohen Hause diese Missverständnisse aufzuklären und Behauptungen auf das möglichst richtige Maß zu reduciren, damit wir mit voller Klarheit an die Beschlussfassung des Gesetzes gehen können. Diesfalls muss ich auch auf eine Bemerkung des Herrn Collegen Dvořák zurückkommen. Derselbe sagte (Seite 15763 des stenographischen Protokolles) Folgendes *(liest)*:

„Seine“ — hiebei muss ich das Wort „Seine“ nämlich des Alkohols, besonders betonen — „tödliche Wirkung hängt nicht bloß von der Quantität, sondern auch von seiner Qualität ab“.

Während die Dosis toxica circa auf ein Kilogramm Versuchsthier vom reinen Äthylalkohol (oder dem absoluten Alkohol) 8·0 Gramm beträgt, reichen vom Prophylalkohol bereits 3·90, vom Buthylalkohol 2·0 und vom Amylalkohol (oder dem erzeugten Fusel) bereits 1·70 Gramm zur Tödtung des Thieres hin.“

Aus dieser Folge geht in unwiderleglicher Weise hervor, dass der Herr Abgeordnete Dvořák der Ansicht ist, dass Äthyl-, Prophyl-, Buthyl- und Amylalkohol ein und derselbe Körper sind.

Das ist aber ein Grundirrthum. Bei Berathung des vorliegenden Gesetzes interessirt uns zunächst der Äthylalkohol und das sogenannte Fuselöl oder der Hauptbestandtheil desselben, der Amylalkohol.

Der Begriff des Alkoholes in wissenschaftlicher Beziehung ist ein viel allgemeinerer als gewöhnlich angenommen wird und was auch der Herr College Dvořák zu glauben scheint.

Wir zählen in der Chemie den Zucker, das Glycerin 2c. auch zu den Alkoholen, und in diesem Sinne sind Prophyl- und Buthylalkohol von einander

zu unterscheiden, sie sind vollständig verschiedene Substanzen. Wir kennen indessen nicht einen, sondern eine ganze Reihe von Amylalkoholen. Es ist nicht gut, dass man solche Ausdrücke gebraucht, wenn man nicht weiß, was darunter zu verstehen ist, umsoweniger gut, als für die ganze vorliegende Frage der Butyl- und Propylalkohol gar nicht in Betracht zu kommen brauchen.

Diese Stoffe finden sich nur spurweise unter den Gährungsproducten und in geringer Menge im concentrirten Fuselöl; im reinen Zustande aber sind sie überdies so theuer und so wenig genussfähig, dass sie nicht in Betracht kommen können. Mit solchen Missverständnissen — es ist gewiss ein verzeihliches Missverständnis — und mit Schlagworten wird leider vielfach gearbeitet. Es sei mir gestattet, dass ich für die freundlichen Zuhörer ein Privatissimum über diesen Gegenstand vom chemischen Standpunkte halte.

Ich werde mich dabei möglichst kurz fassen, und nicht, um mir einen gelehrten Anstrich zu geben, auf die alten Griechen und nicht auf Noah zurückgehen. Das ist auch gar nicht nothwendig, denn das ganze Gesetz richtet sich hauptsächlich gegen den Brantweingenuss, und derselbe war den alten Griechen gar nicht bekannt, weil die den Brantwein nicht gekannt haben, denn dieser ist eine Erfindung des späteren Mittelalters. Aber eine Schlussforderung möchte ich aus den diesbezüglichen Bemerkungen doch machen.

Es haben der Herr Abgeordnete Dr. Dvořák und zuletzt der Herr Abgeordnete Seichert auf das graueste Alterthum zurückgegriffen, und sie haben darauf hingewiesen, dass in früherer Zeit gelegentlich auch unmäßig viel getrunken wurde, dass man auch Maßnahmen dagegen getroffen hat u. s. w.

Das Facit war: Die Maßnahmen sind erfolglos geblieben, die Trunksucht hat sich zum Beispiel bei den Römern immer mehr und mehr ausgebreitet, wobei ich noch hinzufügen will, dass die Menschheit als solche denn doch nicht degenerirt ist. Es ist also das Übel in übertriebener Weise geschildert worden. Wir sollen aber nicht übertreiben, es ist das Übel an sich noch immer groß genug.

Nun gestatten Sie mir, meine Herren, etwas weiter auszuholen. Alle geistigen Getränke sind, wie wir zu lehren heute begründete Ursache haben, das Resultat eines physiologischen Processes der weingeistigen Gährung. Das gilt vom Weine, das gilt vom Biere und auch vom Brantweine, vom Kumys, vom Kephir und ähnlichen Getränken. Bei dieser Gährung entsteht nun in der Hauptsache der sogenannte Äthylalkohol, kurzweg Alkohol oder Weingeist genannt, und als Nebenproduct entstehen immer Producte, die wir auch Alkohole nennen, und die in den Gesammtbegriff Fuselöl zusammengefasst werden; und daraus erklärt sich, dass alle die genannten Stoffe: Bier, Wein und auch Brantwein Fuselöl enthalten müssen.

Es ist ein Irrthum, wenn man immer nur von fuseligem Brantwein spricht und nicht auch von fuseligem Wein und Bier. Der Unterschied ist bloß der: bei dem Fuselöl des Weines nennt man es Bouquet, zum Theile wenigstens, beim Biere wieder wird es verdeckt durch eine Reihe anderer Stoffe, die dem Hopfen entstammen.

Allerdings, das gebe ich ohneweiters zu, sind die Mengen des Fuselöles in den einzelnen Getränken sehr verschieden, aber dass zum Beispiel im Weine Fuselöl enthalten ist, können wir am Cognac erproben, der ein Destillationsproduct des Weines ist, worauf ich später noch zurückkomme; dass im Cognac Fuselöl enthalten ist, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen. Fusel ist also in allen weingeistigen Getränken vorhanden, und man mag daraus die Schlussfolgerung ziehen, dass die verheerenden Wirkungen geringer Fuselmengen denn doch nicht so fürchterliche sein können, wie das immer dargestellt wird.

Ich will, wenn ich so sagen darf, programmmäßig vorgehen und wende mich nun der Besprechung der einzelnen geistigen Getränke zu, zuerst also des Brantweins und des Hauptbestandtheiles desselben, des Alkohols oder Spiritus oder Weingeistes.

Nehmen wir an, die betreffende zuckerhältige Flüssigkeit hat die Gährung durchgemacht. Die vergohrene Maische wird destillirt, wobei sehr verschiedenartige Apparate benützt und sehr verschiedenartige Resultate erzielt werden. Arbeitet man direct auf den sogenanten Trinkbrantwein, so genügen sehr einfache Apparate, das ist zum Beispiel beim Cognac, beim Slivowitz, beim echten Kornbrantwein, der bei uns nur noch selten erzeugt wird, der Fall.

In den meisten Brantweinbrennereien und in den Spiritusfabriken wird heute nur noch hochgradiger Spiritus erzeugt, das heißt, die Destillation wird in solchen Apparaten ausgeführt, dass man ein Product von 90 bis 95 Procent Alkohol erhält, der Rest ist Wasser. Ich theile dies deshalb mit, weil damit ein zweiter Vorgang aufs innigste zusammenhängt.

Die Erzeugung von hochgradigem Spiritus ist in gewissem Sinne gleichbedeutend mit der Reinigung desselben.

Je hochgradiger der Spiritus erzeugt wird, desto vollständiger ist im allgemeinen die Reinigung, desto geringer ist die Menge des darin enthaltenen Fuselöles. Das liegt im Apparat und in der Destillation, in dem niederen Siedepunkte des Äthyls und dem verhältnismäßig hohen Siedepunkte des Fuselöls. Was ergeben sich daraus für Consequenzen? Diejenigen Producte, welche man direct aus der vergohrenen Maische zu Trinkbrantweinen verarbeitet hat, wie zum Beispiel Cognac, Slivowitz, echter Kornbrantwein u. s. w., enthalten regelmäßig mehr Fuselöl — es thut mir leid, dass ich das sagen muss — als der gewöhnliche Trinkbrantwein, den man in der Regel so erzeugt, dass man hochgradigen Spiritus mit der entsprechenden Menge Wasser verdünnt, versüßt 2c. Diese Verdünnung kann nun außerordentlich weit gehen.

Der Trinkbrantwein enthält mitunter nicht mehr als 12 bis 13 Procent Spiritus, während fast alles andere Wasser ist, und dazu nimmt man gewöhnliches Wasser; wenn man gutes Hochquellenwasser hat, wird vielleicht auch noch Hochquellenspiritus oder Hochquellenbrantwein verkauft werden.

Damit glaube ich einiges richtig gestellt zu haben, und ich glaubte mich verpflichtet, dies zu thun.

Ich halte mich ganz objectiv an Thatsachen und habe auch kein persönliches Interesse an der Sache, da ich weder Trinker noch Brantweinschänker bin und ohne Voreingenommenheit der Wahrheit die Ehre geben will.

Aus den Thatsachen aber müssen wir das eine folgern: die ordinären Trinkbrantweine enthalten verhältnismäßig wenig Fuselöl, und gerade die feinen Specialbrantweine enthalten verhältnismäßig mehr davon. *(Ruf: Bouquet!)* Ja, man nennt es Bouquet, aber die Grundlage des Bouquets im Cognac, des Cognacbouquets ist der Amylalkohol, das bleibt der Menge nach der Hauptbestandtheil.

Wir dürfen daraus aber noch eine zweite Folgerung ziehen. Die notorisch schädlichen Wirkungen eines starken Brantweingenusses sind wenigstens nur zum Theil auf das Fuselöl zurückzuführen und sind zum überwiegenden Theil auf Rechnung des übermäßigen Genusses des gewöhnlichen oder Äthylalkohols zu setzen, und dass dieser Körper giftig ist, und dass der übermäßige Genuss desselben auch in verdünntem Zustande schadet, kann keinem Zweifel unterliegen. Das gilt übrigens von einer großen Reihe anderer Körper ebenfalls. Über die schädlichen Wirkungen des Äthylalkohols, über die schädlichen Wirkungen der gebrannten weingeistigen Getränke will ich nicht weiter sprechen, weil darüber schon sehr viel gesprochen wurde. Aber es ist anderseits zu wenig davon gesprochen worden, dass der Genuss weingeistiger Getränke auch einige Lichtseiten hat, und gar nichts von der Art dieser guten Wirkungen.

Ich übernehme es also, meine Herren, Sie auch auf einige vortheilhafte Wirkungen des Brantweingenusses und des Genusses von weingeistigen Getränken überhaupt aufmerksam zu machen. Sie gestatten mir hiebei ein offenes Wort.

Keiner von uns fällt unter das Gesetz, keiner fühlt sich durch dasselbe tangirt, und darum kann ich es hier sagen: Die wohlthätigen Wirkungen hat jeder von uns unter Umständen an sich selbst ausprobirt Die wohlthätigen Wirkungen sind die, dass der mäßige Genuss, namentlich von Brantwein, also von concentrirter Form eines weingeistigen Getränkes, auf die Verdauung erregend wirkt.

Es wirkt, wenn ich mich der Worte eines sehr geistreichen Fachmannes bedienen darf, der Weingeist und andere sogenannte Genussmittel auf den Magen, wie die Peitsche auf das Pferd. Und das ist ein zutreffender Vergleich. Durch die Genussmittel wird die Verdauung angeregt, dieselbe vollzieht sich energischer und das ist gewiss unter Umständen eine wohlthätige Wirkung, die wir mitunter brauchen können. Was machen wir zum Beispiel, wenn wir im Begriffe stehen, ein ausgiebigeres Mahl zu nehmen? Wir trinken vorher ein Gläschen Sherry oder starken Schnaps. Und warum thun wir dies? Weil wir das Bewusstsein haben, dass wir im Begriffe stehen, mehr zu essen als eigentlich nothwendig ist, und um dieses Plus gewissermaßen zu bewältigen. Das ist die einfache Thatsache, die auch nicht bestritten werden kann.

Werden denn nicht von Ärzten, namentlich wenn die Verdauung gesteigert werden soll, weingeistige Getränke ordinirt? Gewiss, es wird Champagner, Cognac und anderes ordinirt, und das thun die Ärzte gewiss nur, weil sie von der wohlthätigen Wirkung der alkoholischen Getränke überzeugt sind.

Und das, was die Ärzte, was wir selbst unter Umständen wohlthätig finden, sollen wir dem Arbeiter, dem zwar nicht reichliche, aber schwer verdauliche Nahrung zur Verfügung steht, unbedingt versagen?

Erlauben Sie mir aber noch auf etwas aufmerksam zu machen. Der Alkohol ist in gewissem Sinne auch Nahrungsmittel, so sehr man dies immer bestreiten mag. Die Herren verzeihen, wenn ich dies in sachlicher Weise bespreche; es ist nothwendig, damit wir in die Sache Klarheit bringen. Wir unterscheiden, populär ausgedrückt, bei den Nahrungsmitteln die fleischbildenden, das sind die sogenannten Eiweisstoffe, und die sogenannten Respiration oder Wärme erzeugenden Stoffe. Strenge ist diese Unterscheidung nicht zu machen, da die betreffenden Wirkungen vielfach ineinander hinübergreifen.

Zu den wärmeerzeugenden Stoffen zählen wir unsere stärkemehlhältigen Stoffe, wie das Brot, dann den Zucker, und auch das Fett; und zu diesen gehört auch der Alkohol, was Ihnen schon darum verständlich sein wird, weil zum Beispiel der Zucker von den Chemikern auch zum Alkohol gezählt wird.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass der Alkohol als Respirationsmittel auch seine Bedeutung hat, was auch durch Versuche nachgewiesen ist; dass er aber kein normalmäßiges Nahrungsmittel ist, ist ebenso richtig. Sein Genuss ist vielleicht nur dann am Platze, wenn man plötzlich eine rasche, energische Wärmeentwicklung braucht, dann aber ist er bei mäßigem Genusse gewiss vortheilhaft.

Nun die Schattenseite. Es ist zweifellos, dass das Übermaß von Alkohol außerordentlich nachtheilig wirkt, weil es die Verdauung verlangsamt, während der Alkohol in geringer Menge für die Verdauung von Vortheil ist. Diesbezügliche Versuche sind auch angestellt, aber vielfach misgedeutet worden, weil man dieselben in Glasgefäßen ausgeführt hat. Ich habe selbst eine Reihe von solchen Versuchen angestellt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass reichlicher Alkoholgenuss thatsächlich auf das Verdauungsferment nachtheilig einwirkt. Aber wir haben Glasgefäße

angewendet und nicht unseren Magen, und der reizende Einfluss auf die Drüsen unseres Verdauungstractes geht eben beim Glasgefäß ganz verloren. Man darf also solch weitgehende Schlussfolgerungen aus diesen Versuchen nicht ziehen, wie sie gezogen wurden.

Ich will mich mit dem Gegenstande nicht weiter beschäftigen. Vom Fuselöl und seinem Werte habe ich bereits gesprochen. Ich will nur einige Worte noch darüber sagen.

Sämmtliche Fuselöle aus den verschiedensten Gährungsproducten enthalten immer als Hauptbestandtheil den sogenannten Amylalkohol. Ich kenne diesen auch recht genau, er ist ein furchtbarer Körper; er ist aber in allen Gährungsproducten in so geringer Menge enthalten, dass es nach meiner Ansicht unrichtig ist, die schädlichen Wirkungen weingeistiger Getränke ausschließlich dem Fuselöle zuzuschreiben; dieselben sind wenigstens ebensosehr auf Rechnung des Äthylalkohols, also des gewöhnlichen Alkohols zu setzen.

Ich möchte hier auch darauf aufmerksam machen, dass auch beim Brantwein Verfälschungen vorkommen, allerdings verhältnismäßig viel geringfügiger als bei anderen Genussmitteln, und namentlich beim Wein, welcher bekanntlich das den Verfälschungen am meisten ausgesetzte geistige Getränk ist.

Der Wein besitzt — wie nach meinen Ausführungen selbstverständlich erscheint — bis zu einem gewissen Grade auch den Wert eines Reizmittels, allerdings nur in geringerem Grade, als ein guter Schnaps, und dies hauptsächlich deshalb, weil er den Alkohol verhältnismäßig stark verdünnt enthält. Der gewöhnliche Tischwein mit durchschnittlich 8 Procent Alkohol übt natürlich einen geringeren Reiz als 15- bis 40procentiger Schnaps. Doch die Thatsache braucht nicht bewiesen zu werden, und ebensowenig die, dass ein Übermaß von Wein ebenfalls schädlich wirkt, und dass es Weintrinker gibt, die der Trunksucht verfallen sind.

Nun kommt das Bier. Dieses hat — ich will immer den doppelten Gesichtspunkt: Reiz- und Nahrungsmittel ins Auge fassen — als Reizmittel den ungeordnetesten Wert, denn der Alkoholgehalt eines gewöhnlichen Bieres beträgt circa 3 Procent und weniger; aber dennoch kann man mit dem Bier große Mengen von Alkohol zu sich nehmen.

Nehmen Sie zum Beispiel 1/8 Liter Cognac zu sich, das ist 125 Cubikcentimeter Cognac; berechnet man für dieses Quantum 50 Procent Alkohol — er hat sie nicht — so haben Sie 62·5 Cubikcentimeter Alkohol getrunken. Berechne ich nun den Alkoholgehalt des Bieres mit 3 Procent, so sind in 1 Liter Bier schon 30 Cubikcentimeter Alkohol enthalten und 3 Liter repräsentiren schon 90 Cubikcentimeter Alkohol; und doch gilt jemand, der 3 Liter Bier trinkt, noch gar nicht als Säufer; aber wenn er 125 Cubikcentimeter Cognac, das ist 1/8 Liter, trinkt, so kann er schon als ein Trunkenbold erscheinen.

Es sind also — das müssen wir uns vor Augen halten — nicht allein die Substanzen an sich, sondern der Grad ihrer Verdünnung zu beachten.

Dass auch das Bier, wenn auch in geringster Menge, Fuselöl enthalten kann und Fälschungen ausgesetzt ist, brauche ich nach dem bisher Gesagten nicht weiter auszuführen. Ich möchte jedoch auf einiges reagiren, was immer und immer wieder zu Gunsten des Bieres vorgebracht wird und doch nicht richtig ist.

Man hat das Bier — ich weiß nicht, ob dies hier im hohen Hause geschehen ist — das flüssige Brot genannt. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann ich absolut nicht zugeben, und selbst wenn ich es für einen Augenblick thun wollte, müsste ich das Bier als ein sehr theueres Brot bezeichnen. Ich will dies kurz auseinandersetzen.

Das Bier enthält neben den 3 Procent Alkohol vielleicht 5 Procent sogenannten Extract und dieser offenbar soll das Brot sein. Diesen Extract mit Brot zu vergleichen, ist aber gar nicht richtig. Der Extract enthält Gummiarten u. s. w., die wirklich zum Theil verdaulich sind; aber nicht alles, was in diesem Extract enthalten, ist verdaulich oder leicht verdaulich und nicht alles im Extracte hat den Wert eines wirklichen Nahrungsmittels. Jedes gute Nahrungsmittel muss Eiweiß enthalten und man behauptet auch, dass das Bier Eiweiß enthalte, allerdings nur in Zehntelprocenten. Da muss ich nun constatiren, dass wir die Natur der sogenannten Eiweißstoffe des Bierextractes gar nicht kennen, also auch von ihrem Nährwert nichts wissen, und dass man sich bei seiner Bestimmung damit begnügt, den Stickstoffgehalt zu bestimmen und diesen mit 6¼ zu multipliciren. 6¼ ist nämlich der Coefficient, nach welchem man den Eiweißgehalt aus dem Stickstoffgehalt zu berechnen pflegt. Aber ein Beweis ist damit noch nicht geliefert, dass da wirklich Eiweißstoffe als Resultat der Rechnung herauskommen, es sind vielleicht eiweißähnliche Stoffe oder Spaltungsproducte aus Eiweiß oder dergleichen, aber einen Beweis für das Vorhandensein eigentlichen Eiweißes hat man nicht. Der Nährwert des Bieres ist überhaupt keine unbestrittene Sache und jedenfalls recht gering.

Nun komme ich auf die Kosten dieses „flüssigen Brotes" zu sprechen. Nehmen wir an, ein Liter Bier kostet 20 kr. — In dem Liter Bier sind circa 50 Gramm Extract, und wenn Sie den Alkohol auch als Nahrungsmittel nehmen, rund an 80 Gramm Nährstoffe enthalten.

Diese kosten also 20 kr. Und was kostet ein Kilo Erdäpfel? Hoch gerechnet in den größeren Städten 3 bis 4 kr. Und trotzdem ist der Nährwert dieser Erdäpfel mindestens doppelt oder dreimal so groß, denn dieselben enthalten bei 20 Procent Stärkemehl und mehr als ein Procent Eiweiß.

Man unterlasse es also, das Bier als flüssiges Brot zu bezeichnen; das Bier ist ein Genussmittel, und

nur zum Theile ein Nahrungsmittel von minderer Bedeutung, und nicht mehr.

Man hat das Bier mit Rücksicht auf seinen Extract als Brotextract bezeichnet, so wie man auch vom Fleischextract spricht. Das hat schon eher etwas für sich. Aber dass man von Fleischextract allein sich nicht nähren kann, und dass ein übermäßiger Genuss desselben sogar schadet, ist bekannt, und dasselbe muss man schon darum auch vom Bier, wenn man dieses als Brodextract bezeichnen will, gelten lassen.

Also keine Übertreibung, meine Herren! Ich kann insbesondere nicht zugeben, dass man die Trunksucht beim Brantwein dadurch bekämpft, dass man die Trunksucht beim Bier fördert. Man hat da gesagt, man müsse den Teufel mit Beelzebub austreiben. Aber Beelzebub ist auch ein Teufel, Teufel ist Teufel, und wir sollten mit Teufelszeug überhaupt nichts zu thun haben.

Wir müssen es uns also möglichst angelegen sein lassen, der Trunksucht auf allen Gebieten entgegenzutreten, ob sie uns jetzt bei den Freunden des Brantweines, des Weines oder des Bieres begegnet. Und die Tendenz des Gesetzes ist auch darauf gerichtet, wenn dasselbe sich auch im ersten Theile überwiegend gegen den Brantweingenuss richtet.

Einer der Herren Vorredner hat vorgeschlagen, man solle dem Genusse geistiger Getränke durch den Kaffeegenuss entgegenwirken. Das ist auch wieder so ein Teufel. *(Heiterkeit.)* Lesen Sie doch das hochinteressante Werk von Nansen über seine Reise durch Grönland. Er sagt, dass die dortige Bevölkerung durch den übermäßigen Kaffeegenuss in der empfindlichsten Weise in ihrer Erwerbsfähigkeit geschädigt wird, und wir müssen uns also auch hier bemühen, zu lehren, Maß zu halten. Maßhalten in allen Dingen, das ist das Richtige. *(Zustimmung.)* Wenn wir den Brantweingenuss, alle möglichen anderen Genüsse einschränken wollen, müssen wir auch den Tabak einschränken. Ich bin selbst ein Raucher, aber den Tabak vermag ich nicht als nützlich und nothwendig zu erkennen. Dass der Tabak im Übermaß nachtheilig wirkt, unterliegt keinem Zweifel und ist auch von medicinischen Autoritäten anerkannt.

Welche Dinge gibt es denn überhaupt, die im Übermaß genommen nicht nachtheilig wirken? Das ist auch in Bezug auf unsere Nahrungsmittel und selbst in Bezug auf das Wasser der Fall. *(Heiterkeit.)* Ich ziehe aus alledem eine Schlußfolgerung und das ist die: Thuen wir alles, was zur Förderung der Mäßigkeit möglich ist.

Was aber die Ausbreitung des Genusses geistiger Getränke betrifft, so wurde schon als bestes Gegenmittel hier die Hebung der Volksbildung betont. Ein wichtiges und wahres Wort, aber in der Fassung doch noch nicht das Richtige treffend. Mir scheint noch viel nothwendiger die Hebung der naturwissenschaftlichen Bildung, diese muss etwas mehr an Boden gewinnen und gerade in den Kreisen der gebildeten Leute. Wir müssen ihr mehr Raum schaffen an jenen Stätten, wo die Gebildeten herangezogen werden. Es ist eigentlich, um auf ein Wort des Herrn Abgeordneten Morre zurückzukommen, doch ganz beschämend, welch geringes Maß von naturwissenschaftlicher Bildung wir in uns so wichtigen Angelegenheiten erweisen.

Der Herr Abgeordnete Morre hat neulich unseren Frauen — ich besitze auch eine Frau und möchte schon deswegen diesen Vorwurf auf das richtige Maß zurückführen, nämlich beweisen, dass wir keinen Grund haben, uns auf das hohe Roß zu setzen — den Vorwurf gemacht, dass sie wohl clavierspielen können und alles mögliche, aber nicht imstande sind, einen Baumwollstoff von einem Leinwandstoff zu unterscheiden. Das ist häufig genug auch wahr; bei meiner Frau trifft das nicht zu. *(Heiterkeit.)* Aber wenn wir selbst nicht imstande sind, zu sagen, was wir eigentlich genießen, wie wir uns vernünftig nähren sollen, so ist das auch eine Thatsache, die uns nicht zur Ehre gereicht, und wir haben keinen Grund, gegen unsere Frauen Vorwürfe zu erheben, solange wir nicht selbst vor der eigenen Thüre genügend gekehrt haben.

Es ist nicht so schwer, zu wissen, welche Bestandtheile Bier und Brantwein haben; dazu sind verhältnismäßig geringe Kenntnisse erforderlich, die man sich auf der unteren Stufe des Bildungsganges aneignen kann, und etwas Selbsterkenntnis wird darum auch nicht schaden, und es wird vielleicht ein geringes Verdienst dieses Gesetzes sein, wenn ich durch meine Bemerkungen dazu beigetragen habe, hier fördernd einzugreifen.

Ich habe bisher eigentlich immer noch nicht zum Gesetze gesprochen, das heißt, ich habe den Gegenstand allgemein tangirt, ohne auf die Vorlage selbst näher einzugehen.

Nun will ich auf das Gesetz selbst eingehen. Bevor ich das thue, will ich offen sagen, dass, so sehr ich mit der Tendenz des Gesetzes einverstanden bin, ich ebensowenig mit der gegenwärtigen Vorlage einverstanden sein kann, und zwar aus zwei Gründen. Erstens darum, weil, wenn ich so sagen darf, der Machtbefugnis, dem freien Ermessen der Behörden ein noch viel weiterer Spielraum eingeräumt wird, als sie bisher besitzen, und zweitens, weil die Verpflichtungen dieser Behörden in einem sehr bedeutenden Maße erweitert werden, und diese Behörden eigentlich mit Verpflichtungen jetzt schon überladen sind. In ersterer Richtung kann ich mich auf eine solche Erweiterung auf Grund meiner eigenen Erfahrung, das heißt, auf Grund der Erfahrungen meiner Wähler nicht ohneweiters einlassen.

Ich werde die bezüglichen Verhältnisse heute nicht schildern, aber ich werde vielleicht gelegentlich der Budgetdebatte oder bei einem anderen Anlasse darauf zurückkommen. Nur soviel will ich sagen, dass ich aus der Kenntnis dieser Verhältnisse zu der

Anschauung gelange, dass es nicht wünschenswert ist, die Befugnisse der Behörden diesbezüglich ohneweiters zu erweitern.

Um das zu rechtfertigen, will ich im allgemeinen das Vorgehen der Behörden bei der Verleihung von Schankconcessionen, wie es eingehalten wird, kennzeichnen.

Es wird immer gesagt und ist auch heute wieder gesagt worden, die Behörden werden schon das Richtige treffen und sich von dem richtigen Geiste leiten lassen. Der reelle Geschäftsmann — auch das wurde gesagt und ist auch, wie ich glaube, im Berichte enthalten — brauche nichts zu fürchten in Bezug auf die Rückwirkung des Gesetzes u. s. w. Ich muss gestehen, dass ich fürchte, dass die Geschäftsleute, wenigstens jene in meinem Wahlbezirke, sich einer gewissen Befürchtung nicht werden entschlagen können, und hierin haben sie, so glaube ich, nicht so ganz unrecht. Sie wissen diesbezüglich etwas zu erzählen. Eine große Anzahl von ihnen hat das Realschankrecht ausgeübt. Das wurde angefochten, als hinfällig erklärt u. s. w.; dann wurden sanitäre Maßregeln vorgeschützt, um die Anzahl der Schankconcessionen einzuschränken, und wenn das auch nicht mehr möglich war und die Gemeinde die Nothwendigkeit eines Schankes anerkannt hat, so wurde einfach die Wohlmeinung der Gemeinde ignorirt, diese Nothwendigkeit nicht anerkannt und die Concessionen nicht ertheilt. Ich bin ja auch für die Einschränkung der Zahl der Concessionen, aber man muss Maß halten und insbesondere müssen die Behörden einmal erworbene Rechte schonen und dürfen nicht von der Ansicht ausgehen, dass hinter jedem Geschäftsmann ein Spitzbube steckt, eine Anschauung, die in den Entscheidungen der Behörden häufig genug zum Ausdruck gekommen ist.

Um Fehlgriffe zu corrigiren, haben wir den Instanzenzug. Das ist richtig. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz kann man an die zweite, gegen die Entscheidung dieser an die dritte Instanz gehen.

Was hört man, wenn man einen solchen Instanzenzug verfolgt? In der dritten Instanz heißt es: Die zwei ersten Instanzen kennen die localen Verhältnisse genau, und es ist schwer, dagegen etwas zu machen. Die zweite Instanz sagt: Es ist schwer, etwas dagegen zu machen. Wenn man endlich zur ersten Instanz kommt — ich wähle den umgekehrten Weg, ich weiß, dass man eine entgegengesetzte Richtung einzuschlagen hat — so sagt sie: Ich muss mich auf die Erhebungen des Gendarmen verlassen. Ja, wenn die Sache so steht, dann frage ich, warum dann der Instanzenzug, es sieht ja die Sache einer Fopperei der steuerzahlenden Staatsbürger gleich! Dann sage man einfach: was die Gendarmen — es sind ja hochehrenwerte Männer, die ich sehr schätze — für gut befinden, hat Rechtskraft, und damit basta! Dann werden wir uns wenigstens viel Zeit, viel Aufregung und viel Geld ersparen.

Die so gekennzeichneten Vorgänge bilden wohl nicht die Regel, aber sind doch recht zahlreiche Ausnahmen von ihr.

Das wollte ich anführen, um zu begründen, warum ich einer solchen Erweiterung der Befugnisse der Behörden nicht zustimmen kann, und ich werde diesbezüglichen Abänderungsanträgen zustimmen.

Seine Excellenz der Herr Minister hat heute gegen die Äußerung eines Vorredners, betreffend die Fähigkeit der Behörden, in den Geist des Gesetzes einzudringen, polemisirt, und er hat sich von seinem Standpunkte aus mit Recht der Behörden angenommen. Aber dass die Behörden nicht immer das Gesetz in seinem Geiste handhaben, geht daraus hervor, dass es erfahrungsgemäß in benachbarten Bezirken in ganz verschiedener Weise gehandhabt wird *(Hört!)*, dass zum Beispiel in der einen Stadt auf das allerentschiedenste und energischeste gegen die Schankstellen vorgegangen wird, während in der unmittelbaren Nachbarschaft — ich habe ein Beispiel vor Augen — der Entwicklung des Schankwesens kein Hindernis in den Weg gelegt wird, weil diese zweite Stadt einem anderen Bezirke angehört. Das kann doch nur darin seinen Grund haben, dass die Behörden es nicht immer verstehen, in den Geist des Gesetzes einzudringen. Ich glaube daher, dass der Vorwurf begründet ist, und dass wir darauf bedacht sein sollten, dass die Beamten der politischen Behörden einen anderen Bildungsgang durchmachen als jetzt, welcher sie besser befähigt, den Geist der Gesetze zu erfassen. Für die Verwaltungsbeamten kann die einseitige, juridische Vorbildung nicht mehr genügen, sondern sie werden sich mehr als bisher mit den Verhältnissen der Industrie, des Handels und des Gewerbes beschäftigen müssen, bevor sie ihre Thätigkeit bei den politischen Behörden beginnen.

Die vorhandenen Kräfte sind aber auch unzulänglich. Was muthen wir nicht alles den Bezirkshauptleuten und den politischen Behörden erster Instanz zu? Welche Gesetze haben wir nicht in den letzten Jahren beschlossen, und die Zahl der Persönlichkeiten, welche die Arbeit bewältigen sollen, wurde nicht vermehrt! Wenn man das eine will, muss man das andere wollen, und wenn wir das andere nicht können, müssen wir in der Gesetzgebung auch etwas vorsichtiger sein, wenn wir nicht das Gegentheil dessen erzielen wollen, was wir anstreben.

Also auch aus diesem Grunde, nämlich wegen der Unzulänglichkeit der vorhandenen Kräfte bei den politischen Behörden, bin ich gegen die Erweiterung des Einflusskreises der Behörden, welche in diesem Gesetze geplant wird.

Ich will mich auf eine nähere Kritik des Gesetzes nicht einlassen, ich werde ja vielleicht in der Specialdebatte hiezu Gelegenheit finden, aber das will ich

ohneweiters zugestehen, dass ich namentlich den §. 1, aber auch den §. 2, einen Theil des §. 3, namentlich aber auch den §. 6 für durchaus unzulänglich und unzutreffend erachte. Da muss Wandel geschaffen werden. Das Gesetz mit diesen Paragraphen annehmen, hieße nach meiner Ansicht wohlerworbene Rechte auf das empfindlichste schädigen, ohne den Zweck des Gesetzes in irgend einer Weise zu erreichen, und das kann denn doch nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein. Also nur unter der Bedingung stimme ich für das Eingehen in die Specialdebatte, dass entsprechende Änderungen des Gesetzes, wenn sie vorgeschlagen werden, auch Annahme finden, nur dann werde ich für das Gesetz stimmen.

Auch an den Resolutionen, welche vorgeschlagen werden, kann ich nicht ganz stillschweigend vorübergehen. Sie werden wohl auch Gegenstand der Specialdebatte sein, aber ich will schon jetzt erwähnen, dass namentlich die Resolution V auf mich einen ganz sonderbaren Eindruck gemacht hat, ja dass ich einfach nicht begreifen kann, wie diese Sache in den Bericht hineinkommen konnte. Wenn wir einmal Vereine für die geplante Thätigkeit heranziehen wollen, dann werden wir es auf einer breiteren Basis thun müssen, dann wird die Gesetzgebung Mittel und Wege finden müssen, um auf breiterer Basis die Sache der Bekämpfung der Trunksucht durch Vereine besorgen zu lassen. Aber in der Form, wie es in der Resolution vorgeschlagen ist, kann ich unmöglich glauben, dass das irgend einen greifbaren Erfolg haben sollte.

Diejenigen, welche in den Vereinen sind, die durch diese Resolution getroffen werden, brauchen keinen Schutz; ich nehme von ihnen an, dass sie alle gegen die Trunksucht gefeit sind; dass aber diese Leute Einfluss besitzen, der Trunksucht außerhalb dieses Kreises in erheblicher Weise entgegenzutreten, kann ich mir nicht vorstellen.

Ich schließe, indem ich unter Einhaltung der angegebenen Gesichtspunkte erkläre, dass ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werde. *(Bravo! Bravo!)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Dr. Kathrein den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Neuber.

Abgeordneter **Neuber:** Hohes Haus! Es haben zwei hervorragende Männer der Wissenschaft, der eine vom ärztlichen Standpunkte, der andere vom Standpunkte des technischen Chemikers, den Gesetzentwurf beurtheilt. Nun erlauben Sie, dass ein ganz einfacher praktischer Geschäftsmann auch das Wort ergreift, um über das Gesetz als solches sich auszusprechen. Selbstverständlich kann ich mich in die Einzelheiten nicht so vertiefen, wie die verehrten Herren Vorredner, und ich wünsche nur, dass die geehrten Herren in der Lage wären, besonders alle die von dem hochverehrten Herrn Collegen, dem Vertreter der Landgemeinden Königgrätz, ausgesprochenen schönen Wünsche auch realisiren zu können. Das scheint mir aber nicht leicht möglich zu sein, weil an und für sich der Mensch gewohnt ist, ein gewisses Quantum von Nährmitteln und Reizmitteln für sich in Anspruch zu nehmen, und weil die Herren Abgeordneten in erster Linie verpflichtet sind, immer mit gutem Beispiele voranzugehen. So hätte ich mich ungemein gefreut, wenn beispielsweise auf Grund der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Dvořák jemand in unserer Restauration erschienen wäre und gesagt hätte: für einen Menschen sind 120 Gramm Eiweiß, 56 Gramm Fett und 500 Gramm Kohlehydrate genügend; folglich, Wirt, gib nur dieses Quantum, und ich werde immer zufrieden sein. Ich habe aber noch keinen in der Restauration gefunden, und ich weiß nicht, ob dieses Quantum in der Restauration erreicht wird, aber das eine steht fest, dass wir alle miteinander viel mehr consumiren, als es das strengste Bedürfnis ist, und das ist natürlich. Wer wird sich denn das ganze Leben auf diese paar Gramm gewisse Nahrungsmittel reduciren lassen, abgesehen davon, dass es factisch ganz unrichtig ist, dass Alkohol nur ein Genussmittel ist, es ist auch ein Nahrungsmittel, und ich kann den genannten Capacitäten eine eben so große entgegensetzen, das ist Voit, der da sagt *(liest)*:

„Mit Unrecht hat man Brantwein als Luxusartikel bezeichnet, denn er ist für die Ernährung fast ebenso unentbehrlich, als die eigentlichen Nahrungsstoffe, indem er, abgesehen von seiner vortheilhaften nervenerregenden Wirkung bei mäßigem Gebrauch hauptsächlich dazu dient, die eigentlichen Nahrungsstoffe für den Organismus erst aufnahmsfähig zu machen."

Ja, meine Herren, er vergleicht das, wie schon der Herr Vorredner gesagt hat, mit der Peitsche, die dem Pferde nothwendig ist.

Das eine steht fest, dass der Alkohol nicht nur als ein Genussmittel, sondern als ein Bedürfnis bezeichnet werden muss, und die Hunderte und Tausende von Arbeitern, welche durch Wochen und Monate gezwungen sind, ein derartiges Genussmittel zu entbehren, kommen factisch in ihrer physischen Ernährung auch zurück. Diese Thatsache wird mir jeder zugeben, der insbesondere landwirtschaftliche Arbeiter zu beobachten Gelegenheit hat, wie nothwendig es ist, neben dem Schwarzbrote und den paar Kartoffeln auch irgend ein Gläschen Wein, Bier oder Brantwein zu nehmen. Die Männer der Wissenschaft haben selbstverständlich Thesen aufgestellt, und ich habe vor mir die „Resultate des hygienischen Congresses vom Jahre 1887". Wir können uns freuen, dass der Staat seit der Zeit bemüht war, seinen Aufgaben zu entsprechen. In dieser Richtung ist eine Hauptthese Nr. 1: die Vertheuerung des Consums muss ange-

strebt werden. Sie sehen, der Staat war schon im Jahre 1888 bestrebt, in dieser Richtung vorzusorgen, und es ist eine entsprechende Erhöhung der Brantweinsteuer eingetreten. Weiters hätte der Staat auf Grund dieser Ausführungen eine Verminderung der Verkaufsstellen auf Grund von Bedürfnisnachweisen eintreten zu lassen. In dieser Richtung soll dieses Gesetz Vorsorge treffen. Dann heißt es, soll für Reinheit des zum Genusse gestellten Brantweines vorgesorgt werden. Auch in dieser Richtung wird der Staat interveniren durch das Brantweinmonopol, weil nur rectificirter Spiritus zum Genusse gelangen soll. *(Abgeordneter Polzhofer: Er ist es heute schon!)* Heute könnte ich das nicht behaupten; in Österreich existiren circa 110.000 Kesselbrennereien und mir ist noch nicht bekannt geworden, dass die Producte einer Kesselbrennerei der Rectificirung unterzogen werden. Was für Wien gilt, gilt nicht auch für das flache Land, und wenn das Monopol eingeführt wird, so dürften eben diese Kesselbrennereien die meisten Hindernisse bereiten.

Auch für die Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit ist vorgesorgt, insofern jeder von den Brantweinschänkern verpflichtet ist, sich — ich kann den Ausdruck nicht anders formuliren — Knappen zu halten, die im gegebenen Falle die Betrunkenen expediren. Das erinnert mich an ein Stück Mittelalter, wo es auch der Fall gewesen sein soll, dass die etwas weinseligen Ritterleute durch eine eigene Abtheilung Knappen nach ihrer Heimat befördert wurden.

Auch die zwangsweise Unterbringung der Gewohnheitstrinker in staatlich eingerichteten Anstalten ist zu wünschen, und ich kann dafür nur eintreten.

Nun aber kommt das Gesetz als solches. Wir alle haben erklärt, dass wir wie ein Mann für ein Gesetz, welches die Trunkenheit bekämpft, eintreten werden. Ist aber dieses vorliegende Gesetz so construirt? Ich muss da mit einem vernehmlichen „nein“ antworten. Das Gesetz hat an und für sich solche Mängel, dass es absolut der Trunkenheit nicht steuert. Im Gegentheile, sie wird dadurch unter Umständen sogar poussirt.

Wenn von den derzeit bestehenden 119.732 Ausschankstätten auf Grund des Gesetzes 45.637 geschlossen werden, so ist es einfach, zu constatiren, dass 74.095 Schänken offen bleiben.

Wie kommt es, dass Sie, wenn Sie schon eine Restriction vornehmen, einen Theil der ohnedies schwer besteuerten Mitbürger treffen und ihnen das Geschäft durch den dritten Theil des ganzen Jahres sperren wollen, während Sie für 74.095 Staatsbürger, die notorisch eine viel geringere Steuer bezahlen, diese Einschränkung nicht machen wollen?

Das scheint mir ein ziffermäßiges Unrecht zu sein, und ich erlaube mir, auf die Wiener Verhältnisse hinzuweisen. In Wien ist es leicht, die 854 Brantweinschänken zu überwachen. Erstens einmal sind sie schon durch die Schilder ausgezeichnet, dann können selbstverständlich die Polizei und die betreffenden Organe in jedem Momente eine Controle vornehmen.

Wie aber steht es mit den nach Hunderten zählenden kleinen Cafés, den sogenannten Tschecherln, wo die Controle erschwert ist? Da werden sich die Betreffenden, die dem Brantwein huldigen, in diese Locale zurückziehen, wo eine Controle beinahe unmöglich ist. Ich möchte einen Ausweis des Herrn Polizeipräsidenten haben, um nachweisen zu können, dass die meisten Spitzbuben nicht in den Brantweinläden, sondern in diesen Winkelcafés gefunden werden, wo der Verkehr an und für sich ein angenehmerer ist, wo sie sich hinsetzen und einzelne ihrer Finanzpläne ausarbeiten können, was im Locale des Brantweinschänkers nicht möglich ist. Sie sehen, dass einer großen Zahl von hartbesteuerten Mitbürgern ein absolutes Unrecht geschieht. Interessant ist aber, wie der Gesetzentwurf über die erworbenen Rechte von Tausenden von Kaufleuten zur Tagesordnung übergeht. Tausende Kaufleute haben heute auf Grund der Dreitheilung des Spiritushandels das Recht, Spiritus zu verkaufen, abgesehen davon, dass diese Artikel ein integrirender Bestandtheil der Kaufmannsartikel sind.

Heute haben Sie es soweit gebracht, dass Sie einzelne Artikel den Droguisten weggenommen und den Apothekern zugewiesen haben. Ich weiß nicht, warum man zum Beispiel Kamillenthee in der Apotheke besser kaufen soll als bei einem Kaufmanne. Ich weiß nicht, ob das Ministerium sich diese Frage vorgelegt hat. Anderseits ist jeder Greißler heute in der Lage, alle Artikel des Kaufmannes zu führen, den Gewerbetreibenden ist aber eine ganze Reihe von diesen Consumartikeln Bedürfnis.

Jeder Tischler und Drechsler braucht Spiritus, der auch als Putzmittel verwendet wird. Sie werden sagen: Wir haben ja denaturirten Spiritus. Da möchte ich Sie bitten, in Magazine zu gehen, wo denaturirter Spiritus als Putz- oder Auflösungsmittel für Lack gebraucht wird. Ich kann Ihnen eine ganze Reihe von Erklärungen hiesiger erster Gewerbsleute vorlegen, die gesagt haben: Wir müssen uns anderen Spiritus kaufen, denn der ekelerregende Geruch des denaturirten Spiritus ist so stark, dass uns die Leute aus den Werkstätten weglaufen. Es ist eine Thatsache, dass für viele Lackfabrikate heute nur reiner und nicht denaturirter Spiritus gebraucht wird. Das liegt in der Natur der Sache. Sie werden von der Frau nicht verlangen, wenn sie in der Früh das Brenneisen warm macht, dass sie denaturirten Spiritus nimmt, Sie würden ja vorzeitig aus der Wohnung hinausgetrieben. Das ist wohl nicht die Absicht, wenn sich die Frau die Haare brennt. *(Heiterkeit.)*

Es steht fest, dass diesen Kaufleuten ein schweres Unrecht angethan wird. Haben Sie dagegen gelesen, dass ihnen infolge der Restriction der Artikel eine

Steuerermäßigung zugesprochen wird? Davon steht nichts im Gesetze, sondern es steht nur: Deine Rechte werden eingeschränkt, weil es möglich ist, sich auch mit Spiritus zu betrinken.

Nächstens haben wir die angekündigte Monopolvorlage für Spiritus zu erwarten. Durch die Einführung des Trunkenheitsgesetzes treffen Sie 120.000 Familien in ihrem Gewerbe, und durch Einführung des Monopoles werden Sie wieder diese 120.000 Familien in Aufruhr bringen. Dieses ziffermäßige Unrecht ist zu bedenken. Wie kommt man dazu, 120.000 Familien in ihren erworbenen Rechten zu depossediren? Durch die Handelsverträge wollen Sie eine gewisse Stabilität in den Erwerbsverhältnissen — nach außen — erzielen: wie kommen Sie nun dazu, jedes halbe Jahr die Leute aus ihren Stellungen herauszureißen und ihre Existenz zu untergraben? Weil in einzelnen Ländern wirklich unangenehme Fälle von Trunkenheit vorgekommen sind? Es wird gesagt: In anderen Ländern hat man in dieser Richtung manches erreicht. Ich gebe es gerne zu. In Norwegen und Schweden ist es leicht. In ganz Norwegen und Schweden gibt es nur 45, sage fünfundvierzig Brennereien, die dann natürlich leicht unter einen Hut zu bringen sind. Dann sagt man, in Amerika existiren solche Schenken nicht. Ganz richtig. In dieser Façon nicht, allein es ist ziffermäßig nachgewiesen, dass dort alljährlich — verzeihen Sie mir den Ausdruck — acht Millionen Dollars versoffen werden, eine Ziffer, die gewiss auch Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister imponiren wird. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Um den Consum von Brantwein einzudämmen, kann von Seite Privater und privater Gesellschaften viel geschehen, und ich verrathe ja kein Geheimnis, sondern constatire nur eine Thatsache, wenn ich mittheile, dass sich eine Reihe Industrieller zusammengethan hat, welche ihren Arbeitern, die in hoher Temperatur beim Kessel u. s. w. zu thun haben und daher in rasche Transpiration gerathen, die Möglichkeit bieten, umsonst Kaffee zu sich zu nehmen. Das, meine Herren, ist eine wohlthätige Einrichtung, denn, wenn der Mann Wasser trinkt, geräth er in noch raschere Transpiration, durch Bier wird er matt, Wein kann er sich keinen kaufen, und er wäre daher wieder auf den Schnaps angewiesen. Hier also eröffnet sich der privaten Thätigkeit ein großes Feld.

Es ist aber auch bezüglich der Zahl der zu erlaubenden Schenken sehr willkürlich vorgegangen worden. Es heißt in dem Gesetze: bei 500 Einwohnern ist eine Schenke zu bewilligen. Das trifft aber, meine Herren, nicht immer zu, wie ich Ihnen gleich beweisen werde. Diese Bestimmung ist schon ad absurdum geführt, wenn ich Ihnen sage, dass in Wien beiläufig 1,400.000 Einwohner existiren. Würde man also für je 500 Einwohner eine Schenke errichten dürfen, so müssten hier, wo sich derzeit 854 Schenken befinden, 1900 neue Concessionen ertheilt werden. Nun, ich glaube, selbst der enragirteste Pro-Sprecher wird es nicht unternehmen, beantragen zu wollen, dass man 1900 neue Concessionen gebe. Das Gesetz mag also für das eine oder das andere Territorium passen, aber es im allgemeinen zu empfehlen, das scheint mir etwas gewagt zu sein.

Ich muss mich also vom Standpunkte der Kaufleute schon darum entschieden gegen dieses Gesetz verwahren, weil es einer großen Anzahl von Persönlichkeiten, die bereits gewisse Rechte erworben haben, dementsprechend sie auch ihre Steuern zahlen, einen großen Theil ihres Erwerbes wegnimmt. *(Zustimmung.)*

Auch möchte ich die Herren bitten, darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Detailbestimmungen in dem ganzen Gesetze vage und unbestimmt sind. So sind Sie zum Beispiel auf Grund des §. 3 nicht in der Lage, zu sagen, wer eigentlich immer berechtigt ist, die Concession zu geben. Hier wird sogar von einem Landesausschusse gesprochen. Ja, hat dieser je einer politischen Behörde Vorschriften zu machen oder ist er etwa zur Ertheilung der Concession das richtige Organ? Das scheint mir überhaupt nur ein lapsus linguae zu sein.

Meine Herren! Es wird weiter in dem §. 6, der schon von allen Seiten so zergliedert wurde, von den Feiertagen gesprochen! Was ist der Begriff von Feiertagen? Haben wir nicht beispielsweise in Galizien Gemeinden, die entweder griechisch-orientalisch oder griechisch-katholisch oder sogar, wie die Stadt Sereth, rein israelitisch sind? Was ist denn ein Feiertag?

Es ist eine Thatsache, dass während der Weihnachtsfeiertage, wo die griechisch-katholischen sich an die römisch-katholischen Feiertage anreihen, wir von Weihnachten bis zum 13. oder 14. Jänner immer Feiertage haben. Wo ist da die Grenze zu finden? Da führt ein allgemeiner Begriff zu besonderen Anomalien. Eine solche Anomalie möchte ich damit beweisen, dass ich Ihnen ein kleines Beispiel erzähle, welches mir von autoritativer Seite mitgetheilt wurde, mit dem Rechte, es öffentlich zu sagen.

Im Norden unseres schönen Reiches ist eine Stadt mit 4000 Einwohnern, die ein sehr schön und gut eingerichtetes Hotel hat, und in diesem Hotel hat man selbstverständlich, wie überall, sich auch einen Thee mit Rum, eventuell auch ein Gläschen Sherry oder Cognac geben lassen können. Der Besitzer dieses Hotels stirbt — ich werde, um jede Weitschweifigkeit zu vermeiden, den Namen der Stadt nennen, es soll dies in Grulich vorgekommen sein — der Hotelbesitzer also stirbt, und der Bezirkshauptmann, der jedenfalls ein sehr gestrenger Herr ist, und auch vielleicht mit Recht, das weiß ich nicht, hat unter allen Umständen darnach getrachtet, dass auf Grund des eventuell durchzuführenden neuen Gesetzes nicht unnöthige Concessionen hinausgegeben werden, und hat den Erben derzeit die Concession nicht gegeben. Daher ist

es in einer Stadt, wo eine rege Industrie und ein ziemlicher Verkehr besteht, derzeit nicht möglich, in dem ersten Hotel dieser Stadt einen Thee mit Rum zu trinken, weil auf Grund des Gesetzes eine Concession bis jetzt nicht ertheilt wurde. Zu solchen Anomalien kommt man. Dieses Grulich soll eine sehr hübsche Stadt sein, ich weiß es nicht, ich war nicht dort, aber wenn ein Fremder hinkommt, wird er glauben, er sei in Krähwinkel, und er ist doch in Grulich. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube, dass dies eine sehr unschickliche Art und Weise der Gesetzesinterpretation ist, wenn gesagt wird, es wird dem Kaufmanne vor allem anderen Rechnung getragen und jeder anständige Mann wird die Concession bekommen. Ja, meine Herren, wer beurtheilt denn das? Jedenfalls in erster Instanz die Gewerbebehörde, und Sie wissen, wie heute confessionelle und nationale Momente mitspielen: wenn der Bewerber zufälligerweise Itzeles oder Kohn heißt, wird er die Concession nicht bekommen, auch wenn sonst nichts gegen ihn vorliegt.

Es muss also doch die Sache in irgend einer Weise im Gesetze zum Ausdruck kommen. Sie können dies denn doch nicht einem einzelnen Bezirkshauptmann oder vielleicht einem Kanzlisten überlassen; das sind ja gewöhnlich diejenigen, die solche Sachen erledigen, weil sie zwischen 8 und 9 Uhr erledigt werden, wo man nicht verlangen kann, dass der betreffende Beamte schon da ist. Es wird dann der betreffende Gendarm, wie der geehrte Herr Vorredner schon gesagt hat, interveniren. Das ist der berühmte Fachmann, gegen den die erste, zweite und dritte Instanz sich nichts mehr zu reden traut, weil sie sagen: das ist der Autoritative, der unter allen Umständen die Sache beurtheilen kann, wir kennen die localen Verhältnisse nicht, wir können daher in dieser Richtung nicht interveniren. Da stellen Sie die Existenz und die Existenzmöglichkeit von Tausenden von Kaufleuten aufs Spiel.

Dass sich die Kaufleute das nicht gefallen lassen, ist wohl selbstverständlich, und ich muss daher gegen diesen Paragraphen entschieden Stellung nehmen.

Weiters wird gesagt, dass man eine Schuld, die speciell auf Grund von Spirituosen zurückzuführen ist, nicht einklagen kann.

Ja, meine Herren, das wird für viele sehr unangenehm werden. Denken Sie, jemand, der an dem Zahlen nicht eine besondere Freude hat, kauft sich eine Flasche Cognac um 7 fl., eine Flasche Rum um 3 fl. u. s. w., der wird einfach die betreffende Post aus dem Monatsbüchel herausstreichen und sich denken: diese brauche ich auf Grund des Gesetzes ohnehin nicht zu zahlen; die Post werde ich überhaupt negiren.

Denken Sie sich eine ganze Reihe von Geschäftsleuten, bei denen es immer Usance ist, das alte Sprichwort zu gebrauchen: „Eine Hand wäscht die andere."

Der Brantweinverschleißer hat einen Bedarf an Cerealien, er hat einen Bedarf bei seinem Schuster und seinem Schneider.

Jetzt muss man den Mann warnen, wenn der Schuster ihm das Paar Stiefel bringt und dagegen Spiritus nimmt; denn die Stiefel müssen bezahlt werden, der Spiritus nicht.

Sie sehen, meine Herren, zu welchen Anomalien Sie kommen, wenn Sie diese Bestimmung allgemein nehmen. Wie wollen Sie dem ehrlich denkenden Kaufmann das Recht nehmen, die Forderung einzutreiben? Ist es soweit in einem Rechtsstaate gekommen, dass, weil Diebereien vorkommen, der Kaufmann nicht mehr seine Forderung einklagen kann? Das scheint mir doch zu weit gegangen.

Damit ist also jedenfalls constatirt, dass manches in dem Gesetze einer Modification bedarf, vielleicht nur einer Aufklärung. Wenn ich mir nun in der Specialdebatte erlauben werde, die Rückleitung des Gesetzes an den Ausschuss zu beantragen, so möchte ich darauf hinweisen, dass ich das Gesetz nicht ad Kalendas Graecas verschoben haben will, sondern nur dem verehrlichen Ausschusse einen Präclusivtermin stellen möchte, indem ich sagen möchte, der Ausschuss sei verpflichtet, binnen vier Wochen das Gesetz wieder vorzulegen und alle jene Mängel zu beheben, die von Seite der Herren angedeutet worden sind.

Da kann uns nicht der Vorwurf gemacht werden, dass wir gegen das Gesetz sind und dass wir es auf die lange Bank hinausschieben wollen; wir wollen nur dem Gesetze, das bereits durch sieben Jahre warten musste, bis es in das Haus gelangt ist, noch weitere vier Wochen Scadenz bewilligen. Das ist ein minimaler Wunsch, den wir da aussprechen.

Ich möchte schließlich noch auf §. 16 aufmerksam machen. Da wird mit Umgehung des Pächters der betreffende Inhaber des Gewerbes gestraft und unter Umständen ihm die Concession entzogen. Wo ist denn der berühmte Jurist des Ausschusses gewesen? Ist da überhaupt an eine Abstrafung zu denken, wenn die Sache vielleicht vor 20 Jahren geschehen ist? Es ist ja hier gar keine Verjährungsfrist festgestellt, die man doch bei jedem Delicte feststellen muss. Wenn jemand vor 40 Jahren beanständet wurde, dass er einen Betrunkenen nicht rechtzeitig an die Atmosphäre gedrückt hat, so wird ihm heute nach 40 Jahren die Concession entzogen. Das ist denn doch wohl zu weit gegangen.

Ich glaube also, den verehrten Herren empfehlen zu sollen, dass sie den zum §. 1 gestellten Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss wärmstens befürworten mögen. *(Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Klun hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Klun:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Klun beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Es sind noch eingezeichnet: pro der Herr Abgeordnete Dr. Zurkan und contra die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Adámek, Schlesinger, Hájek, Dr. Lang, Dr. Brzorád und Teklý, welche ersucht werden, sich auf einen Generalredner zu einigen.

Nachdem zuletzt ein Contra-Redner gesprochen hat, so gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Zurkan zum Worte. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zurkan:** Hohes Haus! Nach den ausführlichen, wahrlich classischen und statistisch allseits begründeten Ausführungen der in der gegenständlichen Generaldebatte bereits zum Worte gelangten ausgezeichneten Vorredner über die Ursachen und Folgen der als verheerende Pest grassirenden Trunksucht, halte ich mich wohl für entbunden, hiezu noch etwas beizufügen und über die unberechenbaren Nachtheile des Alkoholismus noch Worte zu verlieren.

Ich habe mich zum Worte gemeldet, um für das Eingehen in die Specialdebatte des in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes zu sprechen, nicht etwa in der Überzeugung, dass durch diese Gesetzesvorlage die Absicht der Regierung und des hohen Hauses, der Trunkenheit mit Erfolg entgegenzusteuern, ganz sicher erreicht wird, und dass dieses Gesetz zur Hintanhaltung der um sich greifenden Trunksucht schon vollkommen ausreichen würde, nein, ich thue es in der festen Überzeugung, dass hiedurch ein ernster Schritt zur Ausrottung der allseits als höchst verderblich anerkannten Trunkenheit, daher offenbar ein Fortschritt eingeleitet und dass durch dieses Gesetz die Grundlage geschaffen wird, auf welcher dann ein weiteres Wirken zur Bekämpfung der Trunksucht und zur Förderung der Sittlichkeit und des materiellen Volkswohlstandes, insbesondere der Arbeiterschaft und der bäuerlichen Bevölkerung ermöglicht wird und auch erfolgreich sich entfalten könnte.

Meine Herren! So unverkennbar, ja unschätzbar der wohlthätige Zweck ist, der mit diesem in Verhandlung stehenden Gesetze erreicht werden will, so muss ich doch auf Grund meiner bisher geschöpften Erfahrung offen gestehen, dass durch die in dieses Gesetz aufgenommenen Bestimmungen die Trunksucht und der übermäßige Genuss der alkoholischen Getränke noch nicht aus der Welt geschafft wird.

Meine hochgeehrten Herren! Wir haben ja schon ein Trunkenheitsgesetz — das Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67 — welches für Galizien und die Bukowina erlassen wurde und welches mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe §§. 8 bis 16 nahezu wörtlich übereinstimmt, ja noch einige schärfere Bestimmungen enthält. Und glauben Sie, meine Herren, dass seit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zahl der leidenschaftlichen Trinker in der Bukowina sich schon vermindert hat?

Glauben Sie, dass zufolge der in den §§. 1, 2 und 13 des Gesetzes vom 19. Juli 1877 enthaltenen Strafbestimmungen, welche auch im vorliegenden Gesetzentwurfe §§. 8, 9 und 13 enthalten sind, in den Gast- und Schankhäusern, auf der Straße und an sonstigen öffentlichen Orten, ja selbst vor den Magistrats- und Gerichtsgebäuden seither weniger Individuen im Zustande offenbarer Trunkenheit umhertaumeln, als vor Erlassung dieses Gesetzes? Leider muss ich constatiren, dass mit diesem in der Bukowina bisher in Kraft stehenden Gesetze die Trunksucht entweder gar nicht oder nur unmerklich hintangehalten wurde, und dies offenbar nur aus dem Grunde, weil die Ausführung der das allgemeine Wohl der gesammten Bevölkerung bezweckenden gesetzlichen Bestimmungen aus vermeintlich humanitärer Rücksicht für die dadurch in ihrem Erwerbe etwas eingeschränkten Brantweinschänker und Propinationspächter seitens der Aufsichtsorgane nicht mit gehöriger Strenge überwacht und nicht ernst gehandhabt wird, und weil anderseits die dabei betheiligten Verkäufer der alkoholischen Getränke in verschiedener, oft meisterhafter Weise das Gesetz zu umgehen wissen. *(So ist es!)*

Und so ist es trotz des für die Bukowina in Kraft bestehenden Trunkenheitsgesetzes dahin gekommen, dass insbesondere die bäuerliche Bevölkerung in der Bukowina aus Ursache der infolge der listigen Verlockungen überhandnehmenden Trunksucht nicht nur dem sittlichen Verfalle, sondern auch dem gänzlichen wirtschaftlichen, materiellen Ruin unrettbar anheimgefallen ist, und dass — wie aus der Czernowitzer Amtszeitung zu entnehmen ist — von Tag zu Tag eine Bauernwirtschaft nach der anderen wegen der Verschuldung licitando veräußert wird, und die meisten derselben in die Hände der Gläubiger, zumeist der Brantweinschänker und Spirituosenverschleißer, gelangen, bei denen dann die verarmten früheren Eigenthümer der Grundstücke als Knechte und Taglöhner in Dienste treten. *(Hört! Hört!)* Ich muss daher der von den meisten Herren Vorrednern ausgesprochenen Ansicht vollkommen beipflichten, dass das vorliegende Gesetz auch bei der größten Verschärfung einzelner Bestimmungen zur Hintanhaltung und Ausrottung des so verderblichen Alkoholismus nicht ausreichen wird, dass nebstbei auch die Mitwirkung der Privaten, der Vereine, der Schule, und — ich muss noch ausdrücklich beifügen — auch der Kirche, und namentlich der Seelsorgegeistlichkeit in Anspruch genommen werden muss. *(Zustimmung.)*

Wohl hat die Bukowinaer Curatgeistlichkeit in treuer und gewissenhafter Ausübung ihres Berufes das Volk auf die abschreckenden Beispiele der infolge der Trunkenheit erfolgten moralischen Verkommenheit und Verarmung einiger Grundwirte aufmerksam gemacht, sie hat durch eindringliche Belehrungen und Predigten die nachtheiligen Folgen des übermäßigen Brantweingenusses ihren Pfarrlingen ans Herz gelegt und alle ihr zu Gebote stehenden geistlichen Mittel angewendet, um die bäuerliche Bevölkerung zur Mäßigkeit und gänzlichen Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken zu veranlassen; infolge dessen bildeten sich in letzter Zeit, seit einigen Jahren in der Bukowina zahlreiche Mäßigkeitsvereine; die Leute kommen endlich zur Einsicht der ihnen vom Genusse geistiger gebrannter Getränke drohenden Gefahr; ganze Gemeinden, sowohl in rumänischen als auch in ruthenischen Ortschaften beschlossen feierlichst, dem Genusse alkoholischer Getränke gänzlich zu entsagen, den Mäßigkeitsvereinen oder wie sie diese zu nennen pflegen, „swiatoi twerezosty", das ist der heiligen Nüchternheit, beizutreten.

Und um diesen ihren Entschluss desto fester und ernster zu bethätigen, beschlossen sie nach christlichem Brauch den göttlichen Beistand und himmlischen Segen hiezu zu erflehen, und, wie es bei uns zu Land gewöhnlich üblich ist, zu diesem Zwecke öffentliche Bittgebete, und feierliche Andachten, sogenannte liturgie en sobor durch mehrere gemeinsam fungirende Priester in solenner Weise zu veranstalten, denen nicht nur die Ortsgemeinden, sondern auch zahlreiche fromme Besucher aus anderen benachbarten Ortschaften beiwohnen, welche durch zweckentsprechende kirchliche Predigten und geistliche Belehrungen, wie auch durch das nachahmungswürdige Beispiel zu gleichen frommen Entschlüssen und zum Beitritte zu der sogenannten heiligen Nüchternheit aufgemuntert werden.

Bei dieser Gelegenheit wird gewöhnlich zum Andenken an das feierlich abgelegte Gelübde der Enthaltsamkeit vom Genusse der Spirituosen ein von der Gemeinde angefertigtes Kreuz von den fungirenden Priestern eingeweiht, in feierlicher Procession auf den hiezu auserwählten, geeigneten Platz getragen und dort nach Verrichtung der Wasserweihe und Abhaltung einer dem Zwecke entsprechenden Festpredigt in Anwesenheit einer zahlreichen Volksmenge in feierlicher Weise aufgestellt, was die moralische Wirkung hat, dass der Anblick dieses heiligen Kreuzes die Ortsinsassen stets an ihr feierlich gemachtes Gelübde der Nüchternheit, der Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken erinnert und sie zur gewissenhaften, unverbrüchlichen Einhaltung ihres Gelübdes mahnt und verpflichtet.

Ich glaube, meine Herren, dass solche moralische, geistliche Mittel weit eher geeignet sind, bei dem gläubigen christlichen Volke zur Hintanhaltung der Trunksucht und zur Förderung der Sittlichkeit und des materiellen Wohlstandes beizutragen, als alle physischen Zwangsmittel und Strafbestimmungen, und es wäre nur zu wünschen, dass solche religiöse Gebräuche und fromme Intentionen der christlichen Bevölkerung, wie auch die Belehrungen der Geistlichkeit auch seitens der politischen Verwaltungs- und Polizeibehörden und sämmtlicher staatlichen Organe auf das kräftigste unterstützt und gefördert würden. Aber meine Herren! Wie benehmen sich dabei die staatlichen Organe in der Bukowina?

Das hohe Haus wolle mir gestatten, dies nur durch ein einziges Beispiel zu beleuchten und die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf diesen in der Bukowinaer Provinzzeitung: „Prawostawnaja Bukowyna" Nr. 11 ex 1894 kundgemachten Fall zum Zwecke der thunlichsten Abhilfe zu lenken. In einer an Galizien angrenzenden Ortschaft „Babin" des Kotzmaner politischen Bezirkes beschloss die Gemeinde einen feierlichen Gottesdienst — liturgie en sobor — am 24. Mai d. J. durch mehrere Priester verrichten zu lassen, und hat hiezu nebst dem Ortspfarrer noch einige benachbarte Priester, darunter auch den Bezirkserzpriester eingeladen, um bei diesem Anlasse das Gelübde der Enthaltsamkeit von alkoholischen Getränken in feierlicher Weise abzulegen und hiezu, wie erwähnt, den göttlichen Beistand zu erbitten, zugleich auch das zur Erinnerung an dieses Fest von der Gemeinde aufgestellte Kreuz einzuweihen. Als die dortigen Brantweinschenker hievon Kenntnis erlangten und besorgten, dass sie durch Begründung des Nüchternheitsvereines an ihrem Erwerbe geschädigt werden, erstatteten sie sofort an die Bezirkshauptmannschaft die Anzeige, dass die Gemeinde Babin einen Aufruhr intendirt und zu diesem Zwecke auf den 24. Mai 1894 eine Volksversammlung einberufen hat, und baten um Abhilfe.

Der k. k. Bezirkshauptmann entsendete sofort annoch am Vortage der angeblichen Versammlung einen Conceptspraktikanten namens Buxbaum nach Babin und beorderte zugleich dahin alle im Bezirke stationirten Gendarmen zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung.

Der delegirte Commissär erschien auch wirklich am besagten Tage, am Vortage, in Babin, ließ den Ortspfarrer, den Lehrer, den Gemeindevorsteher, die Kirchenepitropen und mehrere Mitglieder des Lesevereines zu sich vorladen, nahm mit ihnen ein umständliches Protokoll auf, und inquirirte namentlich, wer den morgigen feierlichen Gottesdienst veranstaltet, über wessen Initiative die Leute das Brantweintrinken aufgeben, wer das Kreuz der Nüchternheit angefertigt und wer die Leute zur Enthaltsamkeit vom Schnapstrinken und zum Beitritte zum Mäßigkeitsvereine aufgemuntert hat? Er gab dann dem Gemeindevorsteher den strengsten Auftrag, auf allen ins Dorf führenden Eingangsstraßen Wachen aufzustellen, um niemand aus den benachbarten Ortschaften zur heiligen Andacht in die Kirche zuzulassen *(Hört!*

Hört!); zugleich verbot er dem Ortspfarrer, die beabsichtigte Einweihung des Kreuzes zu vollziehen, mit der Drohung, dass er sonst bemüßigt sein werde, die Procession und das versammelte Volk auseinander zu treiben.

Tags darauf wurde doch der angesagte heilige Gottesdienst in der Kirche und der übliche Parastas, das ist eine Seelenandacht für die Verstorbenen im Kirchhofe von drei Priestern in feierlichster Weise verrichtet, zwei Predigten, die eine in der Kirche, die zweite im Kirchhofe während der Seelenandacht abgehalten, während die Gendarmen vom Commissär beauftragt wurden, im Dorfe und um den Kirchhof herum zu patrouilliren und die zur Andacht Kommenden zurückzuweisen; und bevor noch diese kirchliche Function vollendet war, wobei das Kreuz geweiht werden sollte, befahl der Commissär den Gendarmen, diese Zusammenrottung — wie er die Versammlung im Kirchhofe unter freiem Himmel, die Anwesenheit der zur Andacht Versammelten nannte — also diese „Zusammenrottung" auseinander zu treiben und die sich dagegen Sträubenden zu arretiren, was natürlich eine große Aufregung und Entrüstung im versammelten Volke verursachte.

Alle Vorstellungen des Erzpriesters, der Geistlichkeit und des anwesenden Kirchenpatrones Johann Ritter v. Draginicz, dass die kirchliche Function noch nicht beendigt sei, und dass die Leute nach Schluss der Function friedlich und ruhig auseinandergehen werden, halfen nichts; der genannte Commissär stampfte mit dem Fuße, fuchtelte mit der Faust um sich herum und schrie mit Ungestüm: „Ich will von Eurem Parastas nichts wissen; wollt Ihr eine feierliche Andacht und öffentliche Procession verrichten, so müsset Ihr die k. k. Bezirkshauptmannschaft um Bewilligung bitten, und die Einweihung der Kreuze werden wir Euch nicht gestatten" und dergleichen, wobei er sogar einen Priester öffentlich beleidigte und ihn vor dem versammelten Volke zu compromittiren suchte, was aus der bei dem k. k. Bezirksgerichte in Zastawna diesbezüglich gepflogenen Gerichtsverhandlung zu ersehen sein dürfte.

Die hierüber äußerst erbitterte Gemeinde beschloss sofort den Gemeindevorsteher in die nächstgelegene Stadt Horodenka abzusenden, um im telegraphischen Wege bei der k. k. Landesregierung und bei dem Consistorium wegen dieser Religionsstörung sich zu beschweren; allein die Gendarmen ließen es nicht zu, indem sie dem Gemeindevorsteher bedeuteten, dass sie den Auftrag haben, ihn, der die Gemeinde aufwiegelte, nicht aus dem Auge zu lassen

So wird, meine Herren, bei uns in der Bukowina das Trunkenheitsgesetz gehandhabt, so wird zum Schutze der Brantweinschenker gegen die Gemeinden, welche dem Genusse der alkoholischen Getränke gänzlich entsagen und den Nüchternheitsvereinen beitreten wollen, seitens der staatlichen Behörden verfahren, und in den Parteizeitschriften wird das Bestreben der Seelsorger, ihre Pfarrgemeinden zur Enthaltsamkeit von Spirituosen zu ermahnen, entsprechend zu belehren und Nüchternheitsvereine zu begründen, als verderblicher Antisemitismus und als Verhetzung des Volkes, als Aberglauben, ja sogar als Irredentismus und zur Anarchie führender Socialismus proclamirt, und die Hilfe der Behörden angerufen, wie dies in der Zeitung „Bukowinaer Post" Nr. 118, 138, 155 und in der „Bukowinaer Rundschau" Nr. 1652 ex 1894 zum Ausdruck gebracht wurde.

Ist es nun zu erwarten, dass bei einem solchen Vorgehen der politischen Behörden und der Presse das bereits erlassene Gesetz gegen die Trunkenheit, sowie das zur Hintanhaltung der Trunksucht zu erlassende neue Gesetz von Erfolg sein wird, und dass es den Behörden mit der Einschränkung der Trunkenheit Ernst ist?

Meine Herren! Von mehreren Herren Rednern wurde hervorgehoben — und mit Recht — dass der Alkoholismus ein bedeutendes Contingent für die Irrenanstalten liefert, und mir ist es auch bekannt, dass viele unverbesserliche Brantweintrinker infolge der Trunksucht in Säuferwahnsinn verfallen und in die Irrenanstalt abgestellt werden müssen; aber bei uns in der Bukowina ist es so weit gekommen, dass derjenige, der gegen die Trunksucht predigte und durch seine Lehren und Ermahnungen das Volk zur Mäßigkeit und gänzlichen Enthaltsamkeit vom Brantweintrinken aufmunterte, als gemeingefährlicher Propagator der Nüchternheit von den politischen Behörden ins Irrenhaus abgestellt wurde. *(Hört! Hört! Scandal!)* Es ist auch Grund, das so zu nennen. Ein solcher Fall hat sich in einem nahe an Czernowitz gelegenen Dorfe, Mahala zugetragen. Wie aus dem vorliegenden an das k. k. Landespräsidium erstatteten Berichte des k. k. Bezirkshauptmannes vom 27. Juni 1893, Zahl 8332 zu ersehen ist, hat dort ein junger Bursche, namens Stefan Sainczuk, unter Erscheinungen eines lethargischen oder somnambulen Zustandes unter anderem dem herbeiströmenden Volke gepredigt, dass er im directen täglichen Verkehre mit Gott stehe, den heiligen Geist zum Beschützer und steten Begleiter habe und als Abgesandter Gottes ausersehen sei, das Volk vor dem Schnapstrinken zu warnen und zum fleißigen Kirchenbesuche zu verhalten und dergleichen. *(Rufe: Das ist ja sehr gut!)* Jawohl ist das gut. *(Heiterkeit.)*

Das hatte zur Folge, dass das leichtgläubige, man kann sagen, annoch auf der untersten Culturstufe stehende, gemeine Landvolk diesen an religiösen Wahnideen leidenden Burschen, welcher so heilsame Lehren ertheilte, die Leute zur Mäßigkeit, Nüchternheit und zum Kirchenbesuche ermahnte und den Brantwein als teuflisches, der Gesundheit schädliches Getränke darstellte, als einen von Gott erwählten Propheten ansah, seinen Lehren und Ermahnungen willige Folge leistete und Hunderte, ja Tausende von den Dorfinsassen

aus Mahala und den benachbarten Ortschaften den Brantweingenuss gänzlich aufzugeben und der von diesem sogenannten Propheten empfohlenen Nüchternheit beizutreten sich entschlossen haben, was offenbar die Propinationspächter, Gast- und Schankwirte in ihrem Erwerbe bedeutend schädigte.

Nun wurde dieser Propagator der Nüchternheit als gemeingefährlicher Wahnsinniger erklärt und sofort über Veranlassung des Ortsvorstandes in die Landesirrenanstalt abgeführt; und trotzdem der betreffende Psychiater, nämlich der Primararzt der Irrenabtheilung, und die Direction der Landeskrankenanstalt, deren Vertreter in unserer Mitte ist, denselben nach mehrwöchentlicher Beobachtung als harmlosen, bloß an religiösen Wahnideen leidenden, gar nicht gemeingefährlichen Schwärmer zur Entlassung beantragten, musste derselbe dennoch über Einschreiten des k. k. Bezirkshauptmannes in der Irrenanstalt behalten werden, bis er endlich nach mehreren Monaten gegen Revers der Angehörigen entlassen wurde.

Abgeordneter **Schlesinger:** Und man hat den Bezirkshauptmann nicht in das Irrenhaus gesperrt?

Abgeordneter Dr. **Zurkan:** Ah! *(Fortfahrend:)* Aber gerade diese seine unverdiente Detention in der Irrenanstalt hat die hierüber entrüstete Bevölkerung veranlasst, ihn für einen religiösen Märtyrer anzusehen und seinen fortgesetzten Belehrungen und Ermahnungen zur Enthaltsamkeit vom Schnapstrinken einen desto größeren Eingang zu verschaffen.

Er wanderte von Dorf zu Dorf, hielt überall an das zu ihm herbeiströmende Volk seine Wandervorträge über die Schädlichkeit des von ihm als Teufelsgetränke bezeichneten Brantweins; er kam bis in die Ortschaften des über zehn Meilen entfernten Homorer und Kimpolunger Bezirkes, wurde überall mit Freuden und Ehrfurcht empfangen, und seinen heilsamen Belehrungen und Ermahnungen zur Nüchternheit und Enthaltsamkeit vom Schnapstrinken wurde willige Folge geleistet, so dass mehrere Gemeinden dieser Bezirke dem Brantweingenusse gänzlich entsagten und zum Beitritte zu der von ihm empfohlenen Nüchternheit sich bereit erklärten. *(Bravo!)*

Aber meine Herren! Welchen Einfluss haben seine Wandervorträge auf die Propinationspächter und Brantweinschenker geübt, und welche Folgen für den armen Nüchternheitsprediger selbst nach sich gezogen? Dies wollen Sie, meine Herren, aus den bezüglichen an den Kimpolunger Bezirkshauptmann und an das Bukowinaer Consortium gerichteten Erlässen des Bukowinaer Landespräsidiums vom 16. September und 1. October 1894, Zahl 3740 und 3529, ersehen, aus welchen ich mit Bewilligung des Herrn Präsidenten einige Absätze zu verlesen mir erlauben werde.

In dem Erlasse an die Bezirkshauptmannschaft Kimpolung wurde unter anderem gesagt: „Mit der beiliegenden Zuschrift hat die Bukowinaer Propinationsdirection zur hierämtlichen Kenntnis gebracht, dass der sogenannte „Prophet aus Mahala", der 22jährige Bursche Stefan Sainczuk, nunmehr auch im Kimpolunger Bezirke Wanderversammlungen abhält und die Enthaltung vom Brantwein predigt. Stefan Sainczuk leidet, wie Euer Wohlgeboren bekannt ist, an religiösem Wahne, ist durch einige Zeit in der Irrenabtheilung der allgemeinen Landeskrankenanstalt in Behandlung gestanden und am 16. September 1893 seinen Angehörigen, angeblich in gebessertem Zustande, gegen Revers übergeben worden.

Die agitatorische Thätigkeit dieses Individuums scheint keineswegs harmloser Natur zu sein, es gewinnt vielmehr die Ansicht an Wahrscheinlichkeit, dass Sainczuk von gewissen Personen zu diversen subversiven Zwecken „bezogen" wird, sowie dass seine Wanderungen auch auf gewinnsüchtige Absichten seiner Angehörigen zurückzuführen sind.

Es ist daher einerseits die Befürchtung gegründet, dass diese Provocationen zu ernstlichen Ruhestörungen und Ausschreitungen, namentlich im antisemitischen Sinne führen könnten, wie diese bereits in Mahala . . ."

Dann heißt es weiter *(liest):* „dass der an sich löbliche Zweck der Hintanhaltung der Trunksucht in wirklich nachhaltiger Weise nur durch das Mittel der allgemeinen Aufklärung und der Verbesserung des Volkswohlstandes, keineswegs aber durch die unter allen Umständen verwerflichen und schädlichen Mittel des Aberglaubens und der Aufreizung, wie es von Sainczuk und seinen Beförderern practicirt wird, erreicht werden kann."

Zuletzt wurde der Auftrag ertheilt, diesen Wanderversammlungen ein Ende zu machen und Sorge dafür zu tragen, dass dieser Irrsinnige den Bezirk verlasse und in seine Heimatsgemeinde abgeschoben werde.

Von dem zweiten Erlasse, den das Bukowinaer k. k. Landespräsidium an das Consistorium gerichtet hat, will ich nur ganz kurz einen Absatz citiren *(liest):*

„Die Nummer 1652 der „Bukowinaer Rundschau" vom 29. September l. J. bespricht in den Artikeln „Culturbilder aus Halbasien" u. s. w. die Agitationen, welche im Kimpolunger Bezirke zur Hintanhaltung des Brantweintrinkens betrieben werden. Nach Inhalt dieser Publicationen handelt es sich hiebei eigentlich um eine antisemitische Agitation *(Hört!)*, verbunden mit rumänischer irredentistischer Propaganda" — sic! — „und steht an deren Spitze die griechisch-orientalische Geistlichkeit."

Am Schlusse wird dann für diese „Ausschreitungen" der Geistlichkeit das Consistorium verantwortlich gemacht.

Abgeordneter **Schlesinger:** Was hat denn da das Consistorium gethan?

Abgeordneter Dr. **Zurkan:** Dasselbe hat seine Schritte gemacht und geantwortet. Aber weiteres ist mir nicht bekannt, denn ich bin dann gleich hieher abgereist. *(Fortfahrend:)* Dabei muss ich nur noch die Bemerkung beifügen, dass diese Erlässe nicht vom gegenwärtigen Bukowinaer Landespräsidenten ausgegangen sind, welcher bei seiner bekannter Parteilosigkeit und erleuchteten Umsicht zu einem solchen Schritte durch unbegründete und tendenziöse Zeitungsnachrichten ohne vorhergegangene amtliche Erhebung der Thatsachen sicher sich nicht verleiten lassen würde, sondern diese Erlässe wurden in Abwesenheit des Landespräsidenten von seinem Stellvertreter ausgefertigt und expedirt. Aus dem Dargestellten wollen Sie aber, meine Herren, ersehen, in welchem Lichte die Thätigkeit der Geistlichkeit in der Bukowina zur Hintanhaltung der Trunksucht bloß auf Grund der in den Parteiblättern verbreiteten Verleumdungen und Entstellungen der Thatsachen seitens der staatlichen Organe angesehen und ohne vorläufige amtliche Erhebungen als strafbare Ausschreitungen verurtheilt wird, und wie sehr ein solches Vorgehen der Behörden das Ansehen und die Autorität der Priester im Volke herabzusetzen und die heilsamsten Belehrungen und Ermahnungen derselben zum Nachtheile der Kirche und des Staates zu paralysiren geeignet ist.

Was glauben Sie aber, ist mit dem Prediger gegen die Trunksucht geschehen? Nun, meine Herren, der erwähnte „gemeinschädliche" Prediger gegen die Trunksucht und Propagator der Nüchternheit wurde auch wirklich sofort in seine Heimat abgeschoben und — wenngleich als gemeingefährlicher Irrsinniger erklärt — zum Militär assentirt *(Heiterkeit)*, wo er wahrscheinlich für die Brantweinhändler und -Schenker nicht gefährlich sein dürfte.

So wird bei uns in der Bukowina auch die harmloseste, auf die Hintanhaltung der Trunksucht und auf Enthaltsamkeit vom Brantweingenusse abzielende Thätigkeit als eine antisemitische Bewegung und Aufreizung der Bevölkerung gegen die Juden, ja sogar als rumänische, irredentistische Propaganda stigmatisirt und strengstens verurtheilt.

Es kann wohl nicht geleugnet werden, und ich gebe es auch selbst zu, dass die in dem eben citirten Landespräsidialerlasse zur Hintanhaltung der Trunksucht vorgeschlagenen Mittel der allgemeinen Aufklärung und der Verbesserung des Volkswohlstandes die zweckmäßigsten und nachhaltigsten sind, aber ich möchte mir erlauben, die Frage zu stellen: Soll bis zu der Zeit, in welcher die allgemeine Aufklärung und der Volkswohlstand erreicht sein wird, nichts geschehen? Und weiter: In welcher Weise wird die allgemeine Aufklärung und die Verbesserung des Volkswohlstandes erzielt, wenn die bisherigen Belehrungen der Priester und Lehrer als antisemitische Agitation und Aufreizung des Volkes angesehen und leider in der Bukowinaer Presse als verdammungswürdige, die Existenz der Juden bedrohende und der christlichen Nächstenliebe zuwiderlaufende Thätigkeit verurtheilt werden? Ich glaube, dass bis die jetzige Generation der bäuerlichen Bevölkerung zu einer höheren Culturstufe gelangen und deren materieller Wohlstand verbessert wird, die Trunksucht aus Noth von selbst aufhören und auch der jetzt noch wohlhabende Bauer seine Grundwirtschaft an die *(Rufe: Juden!)*, ich will nicht sagen Juden, um nicht des Antisemitismus beschuldigt zu werden *(Heiterkeit)*, ich will sagen Brantweinverschleißer, Gast- und Schankwirte abtreten und selbst auswandern, dass sonach dann nichts mehr zu retten sein wird. *(Sehr richtig!)*

Darum empfehle ich zur Hintanhaltung und Ausrottung der Trunksucht und zur Begegnung ihrer höchst nachtheiligen Folgen nicht nur das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes und die strengste Handhabung desselben, sondern auch die eifrigste und gewissenhafteste Mitwirkung der Kirche und Schule, respective der Seelsorgergeistlichkeit, der Lehrer und aller hiezu berufenen Factoren zum Zwecke der Förderung der religiös-sittlichen Volksbildung, der allgemeinen Aufklärung und des Volkswohlstandes.

Ich werde daher für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen und behalte mir vor, in der Specialdebatte die entsprechenden Abänderungsanträge zu §. 6 zu stellen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Es ist gewiss keine beneidenswerte Aufgabe, am Schlusse einer so langen, so sachlich und so gründlich geführten Debatte in einem Momente als Generalredner das Wort zu ergreifen, wo aus der Mitte der Majorität des hohen Hauses bereits ein Begräbnisantrag für den in Verhandlung stehenden Entwurf angemeldet worden ist.

Es ist das eine jener Überraschungen, welche wir in der letzten Zeit in diesem hohen Hause bereits so oft erlebt haben, die aber heute umso sonderbarer wirkt nach der gewiss hochinteressanten und mit so großer Wärme und Sachlichkeit geführten Vertheidigung des Entwurfes von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern. Wir werden übrigens noch Gelegenheit haben, in der Specialdebatte uns mit diesem Antrage auf Rückverweisung an den Ausschuss zu beschäftigen, bis er im vollen Wortlaute und mit seiner näheren Begründung uns vorliegen wird.

Die geehrten Herren Vorredner, welche an dieser Debatte theilgenommen haben, haben das große und wichtige Problem der Bekämpfung des Alkoholismus nach jeder Richtung hin, und zwar sowohl vom wissen-

schaftlichen, als auch vom wirtschaftlichen, culturellen und socialpolitischen Standpunkte aus, nicht bloß in großen Umrissen entworfen, sondern auch so naturgetreu ausgemalt, dass ich wohl darauf verzichten könnte, in Bezug auf diesen ersten Theil ihrer Ausführungen dieses gespensterhaft düstere Gemälde in seinen Details weiter auszumalen. Die beiden Herren Vorredner aber, welche vor Schluss der Debatte heute sprachen, und welche sich so große Mühe gegeben haben, das Bild der verheerenden Wirkungen des Alkoholismus, wenn auch indirect, in helleren Farben erscheinen zu lassen, veranlassen mich dennoch, auch in dieser Beziehung noch einige Bemerkungen zu machen. In der bisher abgeführten Debatte wurden mit vollem Rechte die wirtschaftlichen und culturellen Interessen, welche durch den Alkoholismus bedroht werden, in den Vordergrund der Discussion gestellt, und es nimmt mich fürwahr Wunder, wenn die beiden geehrten Herren, welche vor Schluss der Debatte sprachen, es auch nur versuchen, direct oder indirect gewissermaßen abschwächend auf die Gemüther in dieser Beziehung zu wirken. Über die Wirkung des Alkoholismus nach diesen Richtungen hin, kann nicht schlimm genug gedacht werden. *(Zustimmung.)*

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Habermann hat eine wissenschaftliche Discussion eingeleitet über die Bedeutung des Alkohols und seiner Abarten und dabei seine Vorredner in dieser Richtung angegriffen. Er wird es wohl begreiflich finden, dass ich mit ihm diese Controverse nicht aufnehmen kann, und es wird den Angegriffenen wohl Gelegenheit geboten sein, sich zu vertheidigen; da er aber zu beweisen versuchte, dass die gebrannten geistigen Getränke gewissermaßen ein nicht abweisbares Bedürfnis des menschlichen Haushaltes seien, dass sie einen gewissen Nährwert haben und so fort, so kann ich doch nicht umhin, diesen seinen Bemerkungen einige Entgegnungen und Citate von Autoritäten entgegenzustellen, deren Bedeutung wohl auch er nicht unterschätzen wird.

Zur Ausdehnung der Trunksucht hat gewiss die irrige Meinung von dem Nährwerte der alkoholischen Getränke am wesentlichsten beigetragen, aber ebenso richtig ist es, dass diese irrige Annahme schon von Dr. Liebig und seither von den vornehmsten und hervorragendsten Autoritäten der Wissenschaft aufs gründlichste widerlegt wurde und dass namentlich in unserer Enquête vom Jahre 1889 die ersten Forscher auf diesem Gebiete den Alkohol in allen seinen Formen als giftig und gesundheitsschädlich bezeichnet und nachgewiesen haben, dass es durchaus irrig sei, zu glauben, dass irgend einem Menschen der Alkoholgenuss nothwendig sei, dass der Brantwein, welcher nur reizt und betäubt, auch wirklich erwärme und stärke. *(Sehr richtig!)* Ich erlaube mir, nur darauf hinzuweisen, dass in der Enquête unter anderen Dr. Gruber eingehend nachgewiesen hat, dass gebrannte geistige Getränke kein Lebensbedürfnis seien; er hat unter anderem gesagt *(liest)*:

„Es gibt keine Lebenslage, in der es nothwendig wäre, Alkohol zu genießen, kranke Individuen ausgenommen, für die er unter Umständen von großem Werte sein kann.“ In derselben Enquête sagte ein anderer Fachmann, und zwar Dr. Gauster, dass der Alkohol in allen seinen Formen giftig wirke, und der bekannte Dr. Baer, eine unanfechtbare Autorität auf diesem Gebiete, hat dargelegt, dass der fünfte Theil aller vorzeitigen Todesfälle dem Alkoholismus zuzuschreiben sei. *(Hört!)* An Alkoholismus gehen mehr Menschen zugrunde als an der Cholera. Welche Panik ruft immer das Herannahen der Cholera in Europa hervor und mit welcher Gleichgiltigkeit stehen wir noch immer der grassirenden Brantweinpest gegenüber? Diese wenigen Bemerkungen dürften wohl genügen, um die entgegengesetzte Behauptung des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Habermann auf das richtige Maß zurückzuführen. Ich füge nur noch hinzu was bereits vor mir auch von vielen Seiten betont wurde, dass die Folgen des Alkoholismus auch erblich sind. Bei der Eröffnung des internationalen Congresses in Paris hat der Präsident Labaulaye unter anderem gesagt: „Seit 50 Jahren sind die Culturvölker von einer neuen fürchterlichen Pest, vom Alkoholismus, heimgesucht. Durch den Alkolismus werden nicht bloß unsere Zeitgenossen, sondern auch die kommenden Geschlechter vergiftet.“ *(Hört!)*

Und nach den Erhebungen, welche in der Schweiz seit dem Jahre 1884 in den dortigen Rettungsanstalten vorgenommen wurden, hat es sich gezeigt, dass 45 Procent Knaben und 50 Procent Mädchen solche waren, deren Eltern entweder beide oder eines dem Alkoholismus verfallen waren. *(Hört!)*

Ich glaube wohl, dass diese wenigen Bemerkungen genügen, um die Behauptungen, welche von unserer Seite über die verheerenden Wirkungen des Alkoholismus gemacht wurden, in ihrem vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung wirkt der Alkoholismus unbedingt verherrend, vor allem dadurch, dass er die Gesundheit der Bevölkerung untergräbt, dass durch denselben nicht bloß die durchschnittliche Lebensdauer, sondern, was mehr bedeutet, auch die durchschnittliche Dauer der Arbeitsfähigkeit und die Arbeitstüchtigkeit untergraben wird. *(Sehr richtig!)*

Ich will auf dieses Thema des weiteren nicht eingehen, aber eines muss ich doch als durchschlagendes Factum für jene Behauptung anführen, nämlich das Verhältnis der Sterblichkeit und der durchschnittlichen Lebensdauer der Juden und der Andersgläubigen. Es ist bekannt, dass die Juden sehr viel Brantwein erzeugen und verkaufen, aber sehr wenig gebrannte geistige Getränke trinken. *(Richtig!)*

Diesem Umstande wird es vor allem zugeschrieben, dass auch ihre durchschnittliche Lebensdauer

und die Dauer ihrer durchschnittlichen Arbeitsfähigkeit eine längere ist als die der Andersgläubigen. *(Hört!)*

Als Beweis dafür citire ich wieder, weil ich gegen Autoritäten zu kämpfen habe, Autoritäten.

Dr. Baer und andere haben berechnet, dass sich die durchschnittliche Lebensdauer der Juden zu jener der Andersgläubigen verhält, wie 36 : 26. *(Hört!)*

Körösi hat nachgewiesen, dass die Mortalität der Juden in Budapest um den dritten Theil geringer ist als die der Andersgläubigen. *(Hört!)*

Was das in wirtschaftlicher und in social-politischer Beziehung zu bedeuten hat, brauche ich wohl nicht auseinanderzusetzen.

Und in unserer Enquête, auf die ich mich berufen habe, und in welcher dieses Trunkenheitsgesetz berathen wurde, hat unter anderen Dr. Gruber, also kein Antisemit, aber ein ausgezeichneter Fachmann, in dieser Beziehung folgende Erklärung abgegeben *(liest)*:

„Die rastlose Energie, durch welche die jüdische Rasse sich auszeichnet, und anderen Rassen gefährlich wird, steht mit ihrer Nüchternheit, mit ihrer Mäßigkeit im Genusse geistiger Getränke im Zusammenhange. Auch das blödsinnige Biersaufen so vieler Studenten ist ein Unglück, lähmt jede Thatkraft und raubt den Sinn für Höheres."

„Es wäre eine Hauptaufgabe der Antisemiten" — sagte damals Dr. Gruber — „wenn sie die Juden bekämpfen wollen, den Missbrauch des Alkohols in der christlichen Bevölkerung einzudämmen." *(Sehr richtig!)*

Ich glaube, dass diese Worte wohl beherzigt werden sollen, denn diese Differenz der durchschnittlichen Lebensdauer und der Arbeitsfähigkeit ist in den wirtschaftlichen Concurrenzkämpfen von außerordentlicher Bedeutung.

Es wird wohl darüber gestritten, ob der Alkoholismus der Vater der Armut oder die Armut die Mutter des Alkoholismus ist. Ich halte diesen Streit für überflüssig. Unzweifelhaft besteht zwischen Pauperismus und Alkoholismus eine wechselseitige Beziehung. *(Zustimmung.)* Es können Ausnahmen von der Regel localer Natur vorkommen, aber im allgemeinen muss dieser innere Zusammenhang unbedingt anerkannt werden, und dafür spricht klar und deutlich auch die Statistik.

Es ist allbekannt, dass mancher Arme zunächst sich aus Verzweiflung mit Brantwein betäubt, um sein Elend zu vergessen, nach und nach aber Gewohnheitstrinker wird, sowie, dass die Trunksucht auch Wohlhabende an den Bettelstab gebracht hat.

Ich will Sie, meine Herren, nicht mit zahllosen statistischen Daten belästigen, obwohl mir dieselben in reichlichem Maße zur Verfügung stehen, und ich beschränke mich bloß darauf, einiges nur zu constatiren.

In England sind 75 Procent, in Paris und Genf 80 Procent, in Deutschland 90 Procent der von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Armen infolge des übermäßigen Brantweingenusses verarmt.

90 Procent aller Bettler in England sind Alkoholisten.

In Dänemark waren in den Armenhäusern 30 Procent von den verpflegten Armen ehemalige Trunkenbolde.

Ähnliche Verhältnisse finden wir in fast allen übrigen europäischen Staaten.

Übrigens wurde auch diese Frage in unserer gewiss hochinteressanten Enquête sehr eingehend behandelt, und da war es wieder Dr. Gruber, welcher ein reichliches Material zur Beleuchtung dieser Verhältnisse vorbrachte und den Beweis des inneren Zusammenhanges des wirtschaftlichen Niederganges und des Umsichgreifens des Alkoholismus unwiderlegbar erbrachte.

Meine Herren! Ich habe gesagt, dass der Alkoholismus in wirtschaftlicher Beziehung von außerordentlicher allgemeiner Bedeutung ist, indem durch denselben die Arbeitstüchtigkeit untergraben wird. Wenn wir das weite Gebiet, auf welchem wir heute auf den Weltmärkten mit den überlegenen Nachbarconcurrenten stehen, überblicken, so gelangen wir gewiss zur Überzeugung, dass in der Erhaltung der Arbeitstüchtigkeit unserer Arbeiter die vornehmste Gewähr der Concurrenzfähigkeit unserer Industrie gelegen ist, dass daher im Interesse derselben alles vermieden werden muss, wodurch die Arbeitstüchtigkeit unserer Arbeiter direct oder indirect gelähmt oder untergraben werden könnte.

Unsere Gewerbeinspectoren bezeichnen in ihren Berichten den Alkoholismus als eine der Hauptursachen nicht bloß des materiellen Elends, sondern auch der geringen Arbeitsfähigkeit der Arbeiter in vielen Gegenden unserer Reichshälfte und erblicken in dieser Pest eine große Gefahr für die Zukunft unserer Industrie.

Indem ich voraussetze, dass diese Berichte allen verehrten Mitgliedern dieses hohen Hauses bekannt sind, beschränke ich mich darauf, auf das reichhaltige Material, das in diesen Berichten aufgezeichnet ist, hinzuweisen, und erlaube, mir nur, aus dem Berichte des Reichenberger Gewerbeinspectors vom Jahre 1884 Folgendes zu citiren:

„Hohe Preise, schlechte Nahrung und Getränke, Brantwein, Kartenspiel, Tanzmusiken u. d. gl. Gelegenheiten zur Ausschweifung, sind die schweren Schäden, denen der Arbeiter nur allzuhäufig ausgesetzt ist." Der Gewerbeinspector für Tirol und Vorarlberg, v. Rosthorn, hat in seinem Berichte für das Jahr 1884 ausführlich dargelegt, dass der Arbeiter durch den Brantwein vergiftet werde. Der Gewerbeinspector für Galizien und Bukowina findet in dem unmäßigen Brantweingenuss die Hauptursache der kläglichen Lage der dortigen Arbeiterschaft u. s. w.

Aus diesen Berichten wird jeder objectiv Denkende zu der Überzeugung gelangen, dass die Gefahren, welche die Entwicklung unserer Industrie durch das Umsichgreifen des Alkoholismus bedrohen, nicht unterschätzt werden dürfen. *(Bravo!)*

Meine Herren! Durch den Alkoholismus werden aber auch auf die Gemeinden, Bezirke, Länder und auf den Staat ungeheure Lasten überwälzt. Es wurde bereits in dieser Debatte davon Erwähnung gethan, in welchem Maße diese Lasten wachsen und in welchem Maße das Erfordernis unserer Kranken- und Siechenhäuser, unserer Corrections- und Strafanstalten wächst. Ich will dieses interessante Thema nicht weiter ausspinnen, aber als Illustration der Gestaltung dieser Verhältnisse sei mir die Bemerkung gestattet, dass im Jahre 1893 das Erfordernis des Königreiches Böhmen für Kranken-, Siechen- und Irrenhäuser, sowie für die Correctionsanstalten rund 3·3 Millionen Gulden oder 27 Procent der gesammten Landesauslagen betragen hat. *(Hört! Hört!)*

Wenn von den Landeserfordernissen der Aufwand für das Volksschulwesen mit 6·6 Millionen Gulden abgezogen wird, so beträgt das Erfordernis dieser Anstalten, welche namentlich durch Opfer des Alkoholismus angefüllt werden, 58·9 oder beiläufig 59 Procent des Gesammtbedarfes unseres Landes. *(Hört!)*

Im Laufe dieser Debatte wurde auch berührt, dass durch den Alkoholismus die Wehrfähigkeit, die Wehrkraft des Staates bedroht wird. Auch diese Frage ist nicht so leicht zu nehmen. Die Wehrfähigkeit der Staaten steht mit den verheerenden Wirkungen des Alkoholismus auf die Gesundheit der Völker und ihrer Entwicklung innig zusammen.

Die Zahl der wehrfähigen Männer, namentlich in den von dieser Pest verseuchten Gegenden ist infolge der körperlichen Degeneration der Bevölkerung in stetiger Abnahme begriffen.

In den Jahren 1867 bis 1888 ist der Procentsatz der dienstuntauglichen Rekruten in Österreich von 40·33 auf 76·36, in Ungarn von 21·56 auf 75·49 gestiegen. Im Jahre 1892 sind in Österreich bloß 19·41, in Ungarn 22·3 Procent Rekruten assentirt worden. *(Hört!)* Die Misserfolge der französischen Waffen im Jahre 1870 wurden vor allem auf den unmäßigen Genuss der gebrannten geistigen Getränke in der französischen Armee zurückgeführt.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass der Alkoholismus auch in cultureller Beziehung verhängnisvoll ist, und es ist jedenfalls eine unwiderlegt nachgewiesene Thatsache, dass gerade in jenen Ländern, in welchen der Alkoholismus am meisten grassirt, auch die meisten Verbrecher und Analphabeten sind; Je mehr Brantweinschenken, destoweniger Schulen und destomehr Analphabeten und Verbrecher, welches Verhältnis durch die Statistik, namentlich in unserer Reichshälfte vollständig nachgewiesen ist.

Nach den amtlichen Berichten des galizischen Landesausschusses vom Jahre 1878 waren daselbst 80·23 Procent Gemeindevorsteher, 88·8 Procent Mitglieder der Gemeindevorstehungen volle Analphabeten. In den östlichen Provinzen Preußens sind 50 Procent der Wähler Analphabeten, während Nordamerika fast gar keine Analphabeten mehr hat. *(Hört!)*

Diese Differenzen der culturellen Entwicklung sind ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung nicht bloß für den Concurrenzkampf auf den culturellen, sondern auf allen Gebieten der Volkswirtschaft.

Ich kann mich auf diese wenigen Bemerkungen umsoeher beschränken, als es von keiner Seite ernstlich und sachlich wird bestritten werden können, dass der Alkoholismus eine der fürchterlichsten Begleiterscheinungen der culturellen Entwicklung unserer Zeit und eines der wichtigsten Hindernisse der culturellen und wirtschaftlichen Entfaltung der Völker, die Hauptquelle des socialen Elends ist. *(Sehr richtig!)*

Es kann nicht Wunder nehmen, dass unter solchen Verhältnissen die Bekämpfung des Alkoholismus längst aufgehört hat, bloß eine wissenschaftliche Fachfrage der Hygiene zu sein, sondern dass sie bereits allgemein als ein Postulat der wahren Humanität und der staatserhaltenden Politik anerkannt wird.

Bahnbrechend sind in diesem Kampfe allen europäischen Staaten Schweden und Norwegen, ferner die Niederlande vorangegangen.

In Schweden wurde bereits im Jahre 1854 ein besonderer Ausschuss zum Studium dieser Frage eingesetzt, welcher die Resultate seiner Erhebungen in einem umfassenden und äußerst interessanten Berichte niederlegte.

Der ausführliche Bericht dieses Ausschusses ist in dem Kampfe gegen den Alkoholismus ein unschätzbares Document, und es ist jedem, der sich für die Sache interessirt, zu empfehlen, diesen Bericht zu lesen. Ich kann allerdings aus demselben heute keine langen Citate bringen, aber es sei mir doch gestattet, aus demselben zwei kleinere Absätze zu citiren. In diesem Berichte vom Jahre 1854 heißt es unter anderem *(liest)*:

„Selten ist wohl je eine Überzeugung so allgemein und so unzweideutig laut geworden, als in den letzten Jahren die Erkenntnis der Nothwendigkeit energischer Maßregeln gegen das physische, ökonomische und sittliche Verderben, womit der unmäßige Verzehr geistiger Getränke das Volk bedroht.

Des Denkers Forschung und des gewöhnlichen Mannes Instinct sind zu demselben Schlusse gelangt, dass des schwedischen Volkes Wohlergehen, ja seine Fortdauer als eine gebildete, fleißige und gesetzliebende Nation auf dem Spiele stehen, wenn nicht ein Mittel gefunden wird, dem Alkoholismus entgegenzutreten.

Darin stimmt jedermann, der in der Frage sich ausgesprochen hat, überein und eine große Menge

von Personen aus allen Ständen und Classen hat die Gelegenheit gesucht, ihre Meinung dahin zu äußern.

Ein Angstruf geht durch des schwedischen Volkes Herz und richtet an alle, welche auf des Landes Schicksal Einfluss haben, die dringende Bitte um Abwendung der Plage, welche die voraufgehende Gesetzgebung geschaffen und erhalten hat, u. s. w.

Nicht minder ernst sind die Darstellungen des königlichen Vorschlages. Es ist eine ebenso allgemeine als herbe Erfahrung, dass die meisten Morde und Selbstmorde und der größte Theil der übrigen Verbrechen im betrunkenen Zustande verübt werden. Dem Trunkenbolde ist nichts heilig. Wenn er der Menschheit stärkste Bande zerrissen hat, schließt er zumeist sein verbrecherisches Leben unter dem Arm der Gerechtigkeit oder es trifft ihn der Natur rächende Hand, indem sie ihn schließlich der Vernunft beraubt, die er so lang zu zerstören bemüht war und ihn sein Leben in einem Zustande körperlicher und seelischer Zerrüttung enden lässt, u. s. w."

Seit jener Zeit wird der Alkoholismus nicht bloß in Schweden, sondern auch in Norwegen von der Gesetzgebung und den Regierungen unter eifriger Mitwirkung aller Volksfreunde mit consequenter Energie und mit außerordentlichem Erfolge bekämpft.

Die niederländische Regierung hat in den Motiven zu ihrem Gesetzentwurfe, betreffend die Bekämpfung der Trunksucht, vom Jahre 1881 unter anderem hervorgehoben:

„Der Staat, welcher um die Erziehung des Volkes in der Schule sorgt, welcher durch den Ausbau der Bahnen u. s. w. die materielle Entwickelung der Bevölkerung fördert, der Staat, welcher durch seine Strafrichter u. s. w. für die öffentliche Sicherheit sorgt, hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den größten Feind der Bildung, des Wohlstandes und der öffentlichen Sicherheit, den Alkoholismus, auf das entschiedenste zu bekämpfen. *(Hört!)* Und wenn der Staat von diesem Rechte keinen Gebrauch macht und diese Pflicht nicht erfüllt, so wäre er mitschuldig an den Verheerungen, welche der Alkoholismus verursacht. *(Hört!)*"

Im Jahre 1882 haben die angesehensten Bürger von Belgien dem Parlamente eine Monstrepetition zur Bekämpfung des Alkoholismus eingebracht, welche mit folgenden Worten schließt *(liest)*:

„Dieses Werk ist über alle Parteizwistigkeiten hoch erhaben, in dieser Frage müssen alle belgischen Patrioten eines Sinnes sein."

Der Bundesrath der Schweiz hat in seiner Botschaft vom 20. November 1884 unter anderem erklärt: „Der Staat muss den Alkoholismus bekämpfen, weil der Trunkene nicht bloß seine eigenen, sondern auch die öffentlichen Interessen gefährdet."

„Der Staat darf nicht dulden, dass von den Alkoholikern die öffentliche Moral und die Sicherheit der Person und des Eigenthums gefährdet werde und so weiter."

Seiner Zeit sagte Gladstone, als er über den Alkoholismus sprach, „diese Pest sei in unserer Zeit verheerender als alle Kriege, Seuchen und so weiter, und wenn das Volk den Alkoholismus nicht ausrotte, so werde es selbst von dieser Seuche vernichtet werden". *(Hört!)* Das sind Worte, welche anders klingen als die die wir heute in diesem Hause vor Schluss der Debatte vernommen haben.

Und auch in dem internationalen Congresse, welcher im Jahre 1887 in Wien tagte, wurde von allen Seiten die Nothwendigkeit der energischen, rücksichtslosen Bekämpfung des Alkoholismus anerkannt.

Die Verhandlungen verdienen eine besondere Aufmerksamkeit insbesondere derjenigen, welche bei der Lösung dieser großen Frage so gerne das Interesse der Schnapserzeuger und Verschleißer in den Vordergrund stellen möchten.

In den letzten Decennien haben auch fast alle Landtage der Königreiche und Länder sich mit dieser Frage befasst, und aus allen ist der einmüthige Ruf erschollen, es möge endlich an die Regelung dieser Verhältnisse und an die entschiedene Bekämpfung dieser Seuche geschritten werden. Im böhmischen Landtage wurden im Jahre 1885 nicht weniger als 274 Petitionen von Bezirksvertretungen, Gemeindevertretungen und anderen Corporationen eingebracht, welche einmüthig für die energische Stellungnahme gegen die Ausdehnung der Brantweinpest petirten. Unter solchen Umständen erscheint es wohl begreiflich, dass die Bevölkerung mit einer gewissen Ungeduld auf die endliche Erledigung des in Verhandlung stehenden Gesetzes gedrängt hat, und es würde gewiss eine peinliche Rückwirkung bei der Bevölkerung hervorrufen, wenn es wirklich gelänge, diesen Entwurf nochmals an den Ausschuss zurückzuleiten und dadurch eine weitere Vertagung der Lösung dieser brennenden Zeitfrage herbeizuführen, weil dadurch möglicherweise die Erledigung dieses Entwurfes noch in dieser Legislaturperiode unmöglich gemacht wird. *(Bravo!)*

So allgemein auch die Anerkennung ist, dass der Alkoholismus als eine verheerende Seuche mit aller Entschiedenheit bekämpft werden muss, so gehen doch die Meinungen in Betreff der Wahl der Mittel und der Waffen in diesem Kampfe mitunter ziemlich wesentlich und ziemlich weit auseinander. In einer Beziehung besteht volle Übereinstimmung, dass nämlich auch in diesem Heilungsprocesse prophilaktische Mittel wichtiger sind, wie Repressivmaßregeln, durch welche die ausgebrochene Seuche unterdrückt werden kann, dass deshalb die Ursache dieser Seuche und ihre Ausdehnung erhoben werden muss, bevor die Heilmittel gewählt werden.

Der Alkoholismus wurzelt vor allem in den socialen und wirtschaftlichen Missständen unserer Zeit,

sein Mutterboden ist die Armut, das wirtschaftliche Elend der breitesten Schichten der Bevölkeruug. Die Armut ruft infolge der ungenügenden Ernährung das Bedürfnis nach Brantwein hervor, der unmäßige Brantweingenuss vermehrt die Nothlage der ärmeren Volksschichten.

Der Alkoholismus wird insbesondere auch durch die Vernachlässigung der sittlichen Erziehung und fachlichen Ausbildung namentlich der verwaisten oder verlassenen Jugend gefördert.

Auch die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Gebiete der Industrie und in unserem Leben überhaupt, wo auf allen Gebieten des culturellen und wirtschaftlichen Strebens eine so intensive Concurrenz herrscht, haben mit dazu beigetragen, dass der Alkoholismus so sehr um sich greift.

Es ist bekannt, dass durch den Genuss alkoholischer Getränke die Nerven nicht nur gestillt, sondern auch gereizt werden.

Der Industrialismus hat mit der rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeitskraft aller Arbeitsclassen, auch der Kinder und Frauen, sehr wesentlich zur Lockerung der Familienbande in der Arbeiterschaft dadurch indirect auch zur Auswucherung der Trunksucht beigetragen.

Der Arbeiter kann sich unter den bestehenden Verhältnissen in den seltensten Fällen ein geordnetes Heim gründen.

Der unzufriedene, in seiner elenden Wohnung sich unbehaglich fühlende Arbeiter sucht Trost und Erholung in der Schenke, in dem betäubenden Brantweingenusse.

Der Landesculturrath für das Königreich Böhmen hat bereits im Jahre 1885 die Hungerlöhne, welche die entsprechende Ernährung der Arbeiter unmöglich machen, als eine der Hauptursachen des Umsichgreifens des Alkoholismus bezeichnet.

Unsere Gewerbeinspectoren haben in ihren Berichten eingehend nachgewiesen, dass unsere Arbeiter unter den gegenwärtigen Verhältnissen, bei dem Mangel eines geregelten Haushaltes durch ihr unwirtliches Daheim, durch die schlechte Ernährung und bei dem Mangel geistiger Anregung zum Wirtshausbummeln und zur Trunksucht geradezu gedrängt werden und dass in diesen Verhältnissen und in der allzu großen, ja erschreckenden Häufigkeit der Schenken die Hauptursache des Umsichgreifens des Alkoholismus in diesen Bevölkerungsclassen zu suchen sei.

Unter diesen Verhältnissen ist allerdings das wirksamste prophylaktische Mittel gegen den Alkoholismus die Hebung der materiellen und geistigen Lage der darbenden Volksmassen, unter welchen diese Pest am verheerendsten grassirt, welche vor allem angestrebt werden muss, die rationelle Ausgestaltung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, ferner durch Kräftigung des Familienlebens in den breitesten Schichten der Bevölkerung, durch die gründliche sittliche Erziehung und rationelle, allgemeine, als auch fachliche Ausbildung ihres Nachwuchses u. s. w.

Es wäre wohl überflüssig, des näheren darzulegen und nachzuweisen, wie nothwendig es sei, das Familienleben namentlich in der Arbeiterschaft zu läutern und zu kräftigen, vor allem durch die entsprechende Einschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, damit es auch der Arbeiterin möglich wäre, ihrer heiligen Pflicht als Mutter und Hausfrau voll und ganz zu entsprechen und ein geordnetes Heim nicht nur zu gründen, sondern auch führen zu können. *(Bravo!)*

Es wäre wohl überflüssig, des Näheren die große Wichtigkeit der humanen Fürsorge um die verwahrloste und verwaiste Jugend auch von diesem Gesichtspunkte aus nachzuweisen.

Weiter ist dringend nothwendig, dass die brennende Wohnungsfrage, die bereits Herr v. Proskowetz mit solcher Wärme besprochen hat, einer befriedigenden Lösung zugeführt werde. Der Einfluss der Wohnungsverhältnisse auf das häusliche Leben des Arbeiters, beziehungsweise aber auch auf die Ausdehnung der Trunksucht kann nicht bezweifelt werden und wurde insbesondere von Herrn v. Proskowetz klar nnd bündig dargestellt. Die gesunde Arbeiterwohnung ist nicht bloß für die Hebung der materiellen, sondern auch der geistigen Wohlfahrt der Arbeiterschaft von außerordentlicher Wichtigkeit.

Die große Bedeutung der Beschaffung von gesunden und wohlfeilen Arbeiterwohnungen wurde in diesem hohen Hause bereits zu wiederholtenmalen so gründlich dargelegt, dass ich nicht in der Lage wäre, noch neue Argumente dafür ins Treffen zu führen, dass es eine der wichtigsten Wohlfahrtsfragen der arbeitenden Classen sei, deren gedeihliche Lösung unter Mitwirkung aller berufenen Factoren dringend nothwendig geworden ist.

Zur Verbreitung des Alkoholismus hat aber auch die relative Wohlfeilheit des Brantweins, raffinirte Verleitung zum Brantweintrunke und namentlich das „Auf Borg-Trinken" wesentlich beigetragen. Der Brantweinconsum wird indirect auch durch die relativ hohen Bier- und Weinpreise gefördert, und es kann nicht genug betont werden, wie nothwendig es sei, dass auch durch fiscalische Maßnahmen das Bier und der Wein nicht vertheuert werden sollen.

Mit der Steigerung der Bier- und Weinpreise steigt in der Regel auch der Brantweingebrauch.

Obwohl die alkoholischen Getränke kein unabweisbares Bedürfnis des menschlichen Haushaltes sind, so ist dennoch der Consum so allgemein verbreitet, dass heutzutage an die vollständige Eindämmung dieses Consums nicht zu denken ist.

Den ärmeren Volksclassen ist das Bier und der Wein zu theuer und deshalb sind sie vor allem an den Genuss des wohlfeilen schlechten Brantweines angewiesen.

Es muss vor allem diesen Volksclassen für die gesundheitsschädlichen Spirituosen Ersatz geschaffen werden durch gutes wohlfeiles Bier, leichten Wein, Obstmost u. s. w. und diese Genussmittel dürfen durch Steuern und Abgaben nicht vertheuert werden; ja es ist nothwendig, dass durch die Differenzirung der Besteuerung der betreffenden Productionszweige der Consum dieser Getränke womöglich gefördert werde.

Die Bedeutung der Schnapsbuden für die Auswucherung des Alkoholismus wird wohl sachlich kaum bestritten werden können.

Die Einschränkung der Gelegenheit zum Brantweintrunke, sohin die Reducirung der Zahl der Brantweinschenken, ist ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht.

Auf diese Frage werde ich in der Specialdebatte des näheren eingehen.

Auch der Brantweinschank in den Cantinen der Fabriken, verschiedener Bauunternehmungen ist schon aus dem Grund zu verbieten, weil durch denselben den Polirern und anderen Aufsehern die Möglichkeit geboten wird, die Arbeiter durch einen entsprechenden Druck aus Gewinnsucht zum Brantweintrinken zu verleiten und zu zwingen.

Deshalb sollte die sechste Resolution, welche sich mit diesen Verhältnissen befasst, einfach das stricte Verbot des Verkaufes von Brantwein in allen Cantinen anstreben.

Die Brantweinschenken erfreuen sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch einer allzu milden Polizeiaufsicht. Wenn es Unternehmungen gibt, welche von Seite der Polzeiorgane auf das strengste überwacht werden sollen, so sind es gewiss die Brantweinschenken. In Mähren wurde am 10. November 1885 ein Erlass der Statthalterei herausgegeben, durch welchen die politische Beaufsichtigung der Brantweinschenken organisirt wurde. Es ist nur zu bedauern, dass dieser Erlass eine vereinzelte Erscheinung in unserer Reichshälfte geblieben ist.

Wichtig ist die zeitliche Beschränkung des Brantweinausschankes nicht bloß an Sonn- und Feiertagen, sondern auch an Werktagen. Wir werden in der Specialdebatte Anträge stellen, welche weiter gehen, als der Ausschuss, weil wir von der Überzeugung durchdrungen sind, dass namentlich die Sonn- und Feiertagsruhe die große socialpolitische, wirtschaftliche und und ethische Bedeutung insolange nicht gewinnen wird, solange die Brantweinschenken an diesen Tagen durch den ganzen Tag nicht geschlossen werden. *(Sehr richtig!)*

Von besonderer Wichtigkeit ist die Hintanhaltung den Verschleißes und Ausschankes von unreinen Brantweinsorten.

Die vergiftenden Wirkungen des Brantweins sind nicht allein durch die Quantität des Consums, sondern vor allem auch durch die Qualität desselben bedingt.

Die verheerenden Wirkungen des Brantweins werden vor allem durch die Verunreinigungen desselben mit giftig wirkenden Alkoholen — Fusel — und anderen Ingredenzien, welche bei der Brantweinerzeugung verwendet werden, erhöht.

Der schädlichste ist allerdings der unreine Kartoffelbrantwein, welcher am meisten consumirt wird.

„Würde der Gehalt an Fuselölen im Brantwein als das behandelt, was er wirklich ist, nämlich ein intensiv wirkendes Gift," schrieb der schweizerische Fabriksinspector Dr. Schuler; „würde dem Schnaps durch das Verbot dieser Giftmischerei ein erheblicher Theil seines Reizes für die depravirten Geschmacksorgane des Trinkers seiner erregenden Wirkung entzogen; würde endlich der Anlass zur Beschaffung des Schnapses spärlicher gemacht, dann erst könnte eine verbesserte Ernährung dem Brantwein eine erfolgreiche Concurrenz machen."

Dr. Baer befürwortet das absolute Verbot des Verschleißes von Brantwein, welcher auch nur mit 0·3 Procent Fusel verunreiniget ist.

Welcher Schwindel wird heutzutage mit der Erzeugung von Brantwein auf kaltem Wege betrieben und was alles wird als Brantwein verkauft?

Im mährischen Landtage wurde unter anderem die ganz einfache Methode der Erzeugung von echtem Rum aus unserem denaturirten Spiritus mitgetheilt u. s. w.

Ich glaube wohl in dieser Generaldebatte nicht näher darauf eingehen zu sollen, wie nothwendig es ist, dass namentlich die Erzeugung des Brantweins auf dem sogenannten kalten Wege womöglich unterdrückt oder wenigstens auf das strengste polizeilich überwacht werde.

Es ist zu bedauern, dass es bisher nicht gelungen ist, den Rectificationszwang bei uns gesetzlich zu statuiren. Bei der ersten Vorlage des Entwurfes in der X. Session wurde bereits diese Frage angeregt, damals aber hieß es, es wäre passender, diese Frage in dem Gesetze gegen die Lebensmittelverfälschung zu lösen. Nun ist aber weder das eine noch das andere geschehen, und das Gesetz gegen die Verfälschung der Lebensmittel schwebt in den Sphären des Herrenhauses und kann noch immer nicht realisirt werden. Es ist nicht nöthig, mit der Einführung des Rectificationszwanges erst auf die Einführung des Brantweinmonopols zu warten. Beweis hiefür ist das von mir bereits Gesagte, dass man die Absicht hatte, bei der ersten Vorlage des Trunkenheitsgesetzes diese Frage zu lösen, und dass die Absicht bestand, diese Frage durch das Gesetz gegen die Verfälschung der Lebensmittel der Lösung zuzuführen; es ist aber dringend

nothwendig, dass endlich einmal der Rectificationszwang bei uns eingeführt werde, weil es sonst bei aller und bei der strengsten Polizeiaufsicht nicht gelingen wird, durch Fusel und andere Beimischungen vergiftete Brantweine nicht in den Verkehr gelangen zu lassen. In dieser Richtung beschränkt sich der Ausschuss wieder nur auf eine Resolution, und zwar die Resolution 4, deren meritale Wichtigkeit gewiss nicht unterschätzt werden darf, deren praktische Bedeutung aber leider — nach den bisherigen Erfahrungen nicht allzuhoch angeschlagen werden kann. Ich muss wieder nur bedauern, dass es dem Ausschusse nicht gelungen ist, auch diese Bestimmung sofort in das Gesetz aufzunehmen.

Es werden auch finanzielle Maßregeln gegen die Ausbreitung des Alkoholismus empfohlen. Ich will dieselben keineswegs unterschätzen; aber das eine steht fest, dass derartige Maßnahmen nur dann Bedeutung und eine ersprießliche Wirkung haben, wenn mit der Einführung derselben gleichzeitig die Erzeugung und der Verschleiß anderer unschädlicher Getränke systematisch gefördert werden und wenn der Ertrag insbesondere der Brantweinschankabgaben der Gemeinde zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der materiellen und geistigen Wohlfahrt der breitesten Volksschichten zugewendet werden würde.

Diese Forderung ist um so berechtigter, je größer die Lasten sind, welche gerade die Gemeinden infolge der zunehmenden Trunksucht, namentlich auf dem Gebiete der Armenversorgung zu tragen haben.

Es ist zu bedauern, dass in dieser Richtung bei uns bisher nichts geschehen ist. Wenn es gilt, neue Steuern zu erfinden, dann haben unsere Staatsmänner immer Energie genug *(So ist es!)*, aber wenn es gilt, Maßregeln zu treffen, welche im Interesse der wahren Humanität der Volkswohlfahrt nothwendig erscheinen, welche aber auch einen finanziellen Aufwand erfordern, dann haben wir immer finanzielle Rücksichten, aus welchen solche Maßnahmen nicht getroffen werden dürfen. *(Lebhafter Beifall.)* Bei dieser Vorlage ist am meisten zu bedauern, dass wir die praktischen Erfahrungen, welche auf diesem Gebiete namentlich in den nordischen Staaten und in Holland gemacht wurden, nicht verwertet haben. Man hat unlängst erfahren, dass im Rathe unserer Götter bereits die Einführung des Brantweinmonopols eine beschlossene Thatsache sei, aber unsere Staatsmänner haben nicht den Muth, das Privilegium der Schnapsbarone anzugreifen und den Brantweinverkauf durch gemeinnützige Gesellschaften monopolisiren zu lassen, das Gothenburgische System bei uns einzuführen.

Von welchen schönen Erfolgen wäre auch bei uns die Einführung des Gothenburgischen Systems begleitet worden, welches bereits in den Sechzigerjahren in Gothenburg begründet und in Norwegen im Jahre 1871 gesetzlich eingeführt worden ist?

Ich glaube wohl nicht auf das Wesen und die Details dieses Systems des näheren eingehen zu sollen, weil dies allen, die sich um die Frage des Alkoholismus interessiren, bekannte Dinge sind.

Die Erfolge dieses Systems, nach welchem der Brantweinschank in den Händen gemeinnütziger Gesellschaften concentrirt worden ist, welche nur rectificirte Getränke verkaufen und den Gewinn nur zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur geistigen und materiellen Hebung der arbeitenden Classen verwenden, müssen in jeder Beziehung als glänzend bezeichnet werden.

Diese Gesellschaften haben sehr wesentlich zur Einschränkung des Alkoholismus beigetragen und Millionen zu humanen Zwecken gewidmet.

In Stockholm betrugen diese Beiträge der Gothenburgischen Gesellschaften im Jahre 1881 770.000 fl., im Jahre 1882 790.000 fl, per Einwohner 3 fl. bis 4 fl. 50 kr. *(Hört!)*

Die Stadt Gothenburg allein hat von dem Reinertrage der dortigen Brantweinschenken im Jahre 1883 5625 fl. zur Errichtung von vier Volkslesehallen gewidmet, in welchen abends auch Kaffee, Thee, Milch, leichtes Bier u. s. w. verabreicht wird.

Als der deutsche Verein gegen Missbrauch der geistigen Getränke eine eigene Commission zur Untersuchung der diesbezüglichen Verhältnisse in den nordischen Staaten entsendet hatte, da hat diese Commission in ihrem Berichte für dieses System geradezu geschwärmt, dasselbe und als ein Ideal dieser Organisation gepriesen.

Es ist zu bedauern, dass man angesichts dieser Erfahrungen und der wohlthätigen Folgen dieses Systems, welches ja nicht bloß zur Reducirung der Schenken, sondern auch zur Beschränkung des Alkoholismus in Schweden und Norwegen so wesentlich beigetragen hat, bei uns bei dem ersten Versuche der Reform dieselben nicht verwertet hat, wie man es hätte verwerten können und sollen.

Meine Herren, die Trunksucht wird auch durch Arbeitslosigkeit, beziehungsweise Vagabundage verbreitet, und das ist auch eine ernste Frage, die ich allerdings heute nur aufwerfen kann; aber eines möchte ich doch hervorheben, nämlich wie nothwendig es ist, dass endlich bei uns, nachdem das Gothenburg'sche System in absehbarer Zeit nicht eingeführt wird, ein etwas rascheres Tempo zur Bekämpfung der Vagabundage eingeschlagen werden möge, namentlich durch allgemeine Errichtung von Verpflegsstationen für herumziehende Arbeiter, ferner durch die Einrichtung von Werkstätten für solche Arbeiter, von Arbeitsvermittlungs- und Anmeldebureaux u. s. w. Auch in dieser Beziehung sind bei uns nur einzelne Versuche unternommen worden, die zwar von guten praktischen Erfolgen begleitet waren. So lange eine allgemeine diesbezügliche Organisation nicht eingeführt wird, können auch diese an sich wichtigen und wohlthätigen Maßnahmen zu den erwünschten allgemeinen Erfolgen nicht führen. *(Bravo!)*

Im Kampfe gegen den Alkoholismus sind allerdings auch Repressivmaßregeln von außerordentlicher Bedeutung, und da muss ich erklären, dass wir mit den diesbezüglichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes im allgemeinen nicht einverstanden sind. Die Trunkenheit darf kein Freibrief sein für alle Vergehen und Verbrechen, und sie muss, namentlich wenn sie sich öffentlich zeigt und öffentliches Ärgernis erregt, strenge bestraft werden.

Dies ist bereits in anderen Staaten, so in England, Schweden und Holland, der Fall, und es wird allerdings Aufgabe des hohen Hauses, namentlich bei der Reform des Strafgesetzes sein, in dieser Beziehung entsprechende Maßnahmen im Strafgesetze selbst zu treffen.

Die bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen unseres Strafgesetzes sind gewiss unzureichend, bildet ja nach unserem Strafgesetze die Trunkenheit einen Entschuldigungsgrund für verübte strafbare Handlungen u. s. w.

„Psychiatrisch ist es richtig" — erklärte Dr. Gauster in der Enquête — „dass ein Mensch in einem solchen Zustande nicht weiß, was er thut, dann soll er aber, falls er in dieser Berauschung einen Schaden verübt hat, eben wegen der Berauschung, die er sich zugezogen hat, sehr strenge bestraft werden."

„Wenn der Rausch naturgemäß die Bestrafung für die in diesem Zustande verübte That mindert oder ganz ausschließt, so müsste dafür eine umso strengere Bestrafung des Berauschten eintreten, dass er sich in diesen Zustand versetzt und zu einem gemeingefährlichen Menschen gemacht hat."

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete v. Proskowetz hat bereits darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, dass Gewohnheitstrinker nicht bloß entmündigt, sondern auch in Trinkerasylen und anderen Correctionsanstalten detenirt werden.

Meine Herren, dies hat eine außerordentliche Bedeutung, und wenn diese Maßnahme nicht getroffen wird, so werden wir mit allen Gesetzen gegen die Trunksucht wenig ausrichten. *(Bravo!)*

Ich möchte nur an diese wichtige Bemerkung noch ein paar Worte knüpfen. Es ist dringend nothwendig, dass die Errichtung dieser Asyle und ähnlicher Correctionsanstalten auch von staatswegen gefördert werde, und dass namentlich solche Anstalten aus dem Ertrage der Schanksteuer und anderer Brantweinabgaben nicht bloß errichtet, sondern auch erhalten werden *(Zustimmung)*, und dass mit der Errichtung und Erhaltung dieser Anstalten nicht wieder die Königreiche und Länder belastet werden. Wenn der Staat den Alkoholismus fiscalisch ausnützt, so ist er auch verpflichtet, in dieser Richtung für seine Folgen aufzukommen. *(Zustimmung.)*

Es wird auch nothwendig sein, darüber Beschlüsse zu fassen, dass namentlich die Gewohnheitstrinker nicht bloß strenge bestraft, sondern auch ihrer politischen Ehrenrechte entkleidet werden. Auch das ist — ich möchte sagen — in pädagogischer Richtung wichtig, und es wird bereits in anderen Staaten, namentlich in Frankreich, mit gutem Erfolge prakticirt.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgenommenen Strafbestimmungen sind unserer Ansicht theilweise zu scharf, theilweise zu gelinde.

Zu scharf, wo es sich um die Bestrafung einfacher Trunkenheit handelt, welche kein öffentliches Ärgernis gibt, zu milde, wo es sich um die Verleitung zur Trunkenheit, vor allem Unmündiger, handelt. *(Sehr richtig!)* Wir müssen bemängeln, dass diese Strafen nicht entsprechend abgestuft sind, und darauf bestehen, dass namentlich in Wiederholungsfällen, insbesondere wo es sich um dieses schwerste Delict, der Verführung Unmündiger zur Trunkenheit handelt, die Geldstrafen vollständig ausgeschlossen werden.

Dieses schwere Vergehen kann nach unserer Ansicht nicht genug strenge geahndet werden. *(So ist es!)* Wir werden trachten, in der Specialdebatte diesen unseren Anschauungen durch Stellung von Abänderungsanträgen bei den betreffenden Paragraphen Geltung zu verschaffen.

Im allgemeinen wird gegen dieses Gesetz eingewendet, dass es nicht nothwendig sei, durch ein Reichsgesetz in der ganzen Reichshälfte so einschneidende Maßnahmen gegen den Alkoholismus zu treffen, nachdem diese Seuche nicht überall gleich und überhaupt nicht in allen Königreichen und Ländern verbreitet sei. Ich will mich mit diesen Einwendungen nicht weiter beschäftigen. Es fällt niemand ein, wenn sich ansteckende Krankheiten ausbreiten und Vorsichtsmaßregeln gegen die Ausbreitung derselben getroffen werden, die Nothwendigkeit dieser Maßregeln in Frage zu stellen, und ebenso ist es auch hier. Wir können nicht warten, bis alle Königreiche und Länder von dieser Seuche so heimgesucht werden, wie es in einzelnen Bezirken bereits jetzt der Fall ist. *(Sehr richtig!)* Es ist eine hochernste Aufgabe, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit sich die Seuche nicht ausbreite; für diejenige Gegend, wo sie bisher nicht grassirt, hat das Gesetz nur schützende Kraft und Bedeutung, aber dort, wo sie bereits herrscht, kann und wird es wohlthätig wirken.

Die Trunkenheit, der Alkoholismus kann allerdings durch Gesetze allein nicht mit vollem Erfolge bekämpft werden, es ist vielmehr nothwendig, dass an dieser wichtigen gesellschaftlichen Rettungsarbeit alle Menschenfreunde und alle wahren Volksfreunde theilnehmen. Vor allem ist es nothwendig, dass auch auf diesem Gebiete die Selbsthilfe nach allen Richtungen sich bethätige.

Sollte es nicht gelingen, zu dem Kampfe gegen diese Seuche die Gesammtbevölkerung zu organisiren, so ist es allerdings richtig, dass auch dieses Gesetz den von uns gewünschten Erfolg nicht haben wird und nicht haben kann. So tief eingewurzelte Volkslaster lassen sich überhaupt durch bloße Reglementirung von oben herab nicht ausrotten.

Die Maßnahmen der Gesetzgebung im Kampfe gegen den Alkoholismus können und werden nur dann vom erwünschten Erfolge begleitet werden, wenn diese Bestrebungen von der Gesammtbevölkerung gefördert und unterstützt werden. Ohne diese Mitwirkung würden auch die besten Gesetze todte Buchstaben bleiben. *(So ist es!)*

Minister Moddermann sagte bei der Vorlage des Trunkenheitsgesetzes in dem niederländischen Parlamente: Das Gesetz allein vermag wenig, aber mit dem Gesetze vermag das Volk sehr viel.

Das Gesetz ist nur ein Mittel, kein beseelendes Element, die Bewegung, die Beseelung, die Kraft, muss vom Volke selbst ausgehen. *(Bravo.)* Im Kampfe gegen den Alkoholismus muss vor allem das Volk angeleitet werden, an diesem Kampfe mit aller Energie zielbewusst theilzunehmen. Das Gesetz kann nur die Bahn dem Fortschritt zu diesen Zielen ebnen. Auch in dem Kampfe gegen den Alkoholismus muss sich vor allem die Selbsthilfe energisch bethätigen. Die Gesetzgebung muss in ihrer Reformarbeit von der Bevölkerung, von allen aufrichtigen und wahren Menschenfreunden werkthätig unterstützt werden.

Die Selbsthilfe muss sich vor allem auf dem wichtigsten Gebiete der Präventive im Kampfe gegen den Alkoholismus, nämlich bei allen auf die materielle und geistige Hebung der arbeitenden Classen abzielenden Bestrebungen bethätigen.

Unser Generalgewerbeinspector Dr. Migerka hat es in seinem Berichte im Jahre 1884 bereits dargelegt, indem er sagte: „Gute Nahrung ist das wirksamste Schutzmittel gegen die Brantweinpest und deren verheerende Wirkungen; als alleiniges Ersatzmittel der aufgebrauchten und als Bildungsmittel mit neuer Kraft erfüllt sie eine der wesentlichsten Bedingungen, um die mittlere Dauer der Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu erhöhen."

Die humane Fürsorge kann und hat auf diesem Gebiete bereits Großes geleistet.

Für die bessere Ernährung der ärmeren Volksclassen muss durch Errichtung rationell organisirter Verkaufshallen, Volksküchen, Volkskaffee- und Theehäuser, Suppenanstalten u. s. w. gesorgt werden.

Solche Anstalten müssen in der Regel neben den Schnapsschenken, ferner in den belebtesten Orten, so in der Nähe der Kirchen errichtet und allerdings auch materiell von Volksfreunden, sowie von den öffentlichen Organen unterstützt werden, insbesondere durch Erleichterung der Beschaffung von Nahrungs- und Genussmitteln, Herabsetzung der Transporttarife, Steuererleichterungen u. s. w.

Ähnliche Anstalten sind bereits in England und in den nordischen Staaten in ausreichendem Maße vorhanden. Wir müssen es auf das lebhafteste bedauern, dass bei uns in dieser Beziehung bis auf wenige Ausnahmsfälle leider fast gar nichts geschehen ist.

Eine wichtige Maßnahme zur materiellen Hebung, als auch zur moralischen Kräftigung der arbeitenden Classen ist die Errichtung von kleinen Spar- und Vorschussvereinen, durch welche die Arbeiter zum emsigen Wirtschaften mit ihrem oft so schwer verdienten Lohne angeleitet und der oft leichtsinnigen Vergeudung desselben abgewöhnt werden. *(Bravo!)*

Diese Vereine verdienen vor allem allgemeine Unterstützung von den Ländern, wie zum Beispiel die Raiffeisen'schen Kassen.

Die Regierung sollte die Errichtung solcher Vereine womöglich unterstützen, keineswegs aber durch politische und andere Maßnahmen erschweren.

Die Anleitung und Anspornung zum Sparen ist auch im Kampfe gegen den Alkoholismus von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Durch Selbsthilfe könnten auch viele eingebürgerte Missstände abgeschafft werden.

Ich weise nur auf den Missstand, ja geradezu auf den Unfug hin, dass zum Beispiel während der Erntezeit besondere Arbeitsleistungen der Arbeiter mit Brantwein entlohnt werden u. s. w.

Mit vollem Rechte urgiren unsere Gewerbeinspectoren das Verbot des Brantweinschankes in den Fabrikscantinen, ferner überall dort, wo mit Maschinen gearbeitet wird.

Bei öffentlichen Arbeiten, welche von den Communen, Bezirken, Ländern und vom Staate unternommen werden, sollte — wie dies bereits in anderen Staaten zum Theile geschieht — die Verabreichung des Brantweines an die Arbeiter vollständig untersagt werden.

Meine Herren! Ich will noch eine Frage berühren, welche meiner Ansicht im Kampfe gegen den Alkoholismus außerordentlich wichtig ist, nämlich die Frage der Verköstigung unserer Soldaten. Bei der allgemeinen Wehrpflicht hat ja die Art und Weise, wie die Mannschaft verköstigt wird, auch in dieser Beziehung eine außerordentliche Bedeutung. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden die Soldaten durch ihre missliche materielle Lage geradezu gedrängt, Brantwein zu trinken, und viele haben sich gerade während ihrer Dienstzeit das Brantweintrinken angewöhnt.

In dieser Beziehung kann und muss Abhilfe geschaffen werden. Leider haben wir seit Jahren ohne Erfolg darauf gedrängt, dass endlich die Mannschaftskost gebessert werde. Auch von diesem Gesichtspunkte aus ist es nothwendig, dass diese berechtigten Forderungen endlich von Seite unserer Kriegsverwaltung erfüllt werden. *(Bravo!)* Allerdings hat das Reichskriegsministerium in einem Erlasse vom 24. December 1886, Zahl 4060, angeordnet, dass die Marketender in den Kasernen zu verpflichten seien, neben guten geistigen, auch andere anregende warme Getränke: Thee, Kaffee u. s. w. in guter Qualität zu billigen

Preisen zu verkaufen. Ferner, dass strenge dafür gesorgt werden solle, dass nur fuselfreier Brantwein den Soldaten verkauft werde u. s. w. Die Soldaten sind über die schädlichen Wirkungen des Brantweintrinkens zu belehren und in ihren diesfälligen Neigungen unausgesetzt zu überwachen u. s. w.

Es liegt uns gewiss ferne, die guten Absichten, welche dieser Verordnung zu Grunde liegen, irgendwie verkennen zu wollen, aber mit solchen Maßnahmen wird solange wenig Gutes gestiftet und erreicht, insolange die seit Jahren geltend gemachten Forderungen, betreffend die Aufbesserung der Mannschaftskost in unserer Armee nicht in Erfüllung gehen werden. *(Beifall.)*

Der französische Kriegsminister hat mit Decret vom 10. August 1872 auf die Trunkenheit der Soldaten schwere Strafen verhängt.

Meine Herren! Außerordentlich wichtig ist es, dass durch Selbsthilfe auch auf die geistige Hebung der Volksmassen gewirkt werde. Um die geistige Hebung dieser Volksschichten haben sich in andern Staaten, so namentlich in England, Frankreich, in der Schweiz, in Schweden u. s. w. insbesondere die Fachvereine, dann die Gothenburgischen Gesellschaften durch Errichtung von öffentlichen Bibliotheken, Lesehallen und Museen, ferner durch Begründung von Bildungs- und Geselligkeitsvereinen viel verdient gemacht.

Auch in dieser Beziehung haben wir bisher nichts oder sehr wenig gethan.

Bleiben wir eingedenk der Worte, welche Dr. Daun in unserer Enquête sprach:

„Die Brantweinfrage ist ein Theil der socialen Frage und kein unwichtiger, und Fragen dieser Art können nur dann befriedigt und gelöst werden, wenn die besitzenden und darum maßgebenden Classen das Vertrauen der Arbeitenden und Erwerbenden durch eine weise und opferwillige Selbstbeschränkung erworben haben, und wenn diese unteren Classen auf ein höheres sittliches Niveau, zu der richtigen Einsicht ihrer eigenen Interessen und Folgen ihres Handelns, zu Sparsamkeit und Wohlstand emporgehoben sein werden."

Welche Bedeutung die Selbsthilfe auf diesem Gebiete hat, beweist am besten die Geschichte der Mäßigkeitsvereine, nicht bloß von Nordamerika, sondern auch von Europa im Kampfe gegen den Alkoholismus.

Der Energie dieser Vereine, welche bereits in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ins Leben gerufen wurden, ist es in den letzten 50 Jahren gelungen, den Brantweingenuss in diesen Ländern auf ein Minimum zu reduciren, und gerade in den Staaten, in denen die Mäßigkeitsbewegung am intensivsten geworden ist, ist der wirtschaftliche und culturelle Fortschritt am größten und erfreulichsten.

Diese Vereine zählen in England über vier Millionen, in Norwegen bei einer Gesammtbevölkerung von 1·6 Millionen über 400.000 Mitglieder u. s. w. und glänzen durch opferwillige Aufopferung. Leider muss ich wieder dem tiefsten Bedauern Ausdruck geben, dass bei uns für die Mäßigkeitsvereine, mit Ausnahme von Wien, wo ein Mäßigkeitsverein nur durch Hinzuthun weniger Humanisten mit großer Opferwilligkeit ins Leben gerufen worden ist, fast gar nichts geschehen ist. *(Hört!)* Die Organisirung der Mäßigkeitsvereine in unserer Reichshälfte ist gewiss eine hochwichtige Aufgabe, an deren Lösung sich in erster Linie die Geistlichkeit, unsere Lehrer, ja alle wahren Humanisten mit aller Energie betheiligen müssen. Möchte die diesbezüglich vom Ausschusse beantragte fünfte Resolution vom besten Erfolge begleitet werden.

In dieser Richtung muss auch bei uns energisch an die Organisirung dieser Vereine geschritten werden, und wenn diese gelingt, wird ein großes Stück Arbeit gegen den Alkoholismus gethan werden. *(Bravo!)*

Der Herr Abgeordnete Polzhofer hat in seiner Rede vor der Überschätzung gesetzlicher Maßnahmen im Kampfe gegen den Alkoholismus überhaupt und vor der Überschätzung des vorliegenden Gesetzentwurfes insbesondere gewarnt.

Wenn ich auch mit ihm principiell in dieser Beziehung übereinstimme, und obwohl ich auch mit dem vorliegenden Entwurfe in seinen wichtigen Specialbestimmungen nicht einverstanden bin, so kann ich doch nicht umhin, auch zu warnen, die positive praktische Bedeutung dieses Gesetzentwurfes zu unterschätzen.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass wir versuchen werden, in der Specialdebatte Verbesserungs- und Ergänzungsanträge zu stellen, aber es wäre lebhaft zu bedauern, wenn dieser erste Versuch einer Organisirung des Kampfes gegen den Alkoholismus kläglich Schiffbruch leiden sollte. Von diesem Standpunkte aus werden wir für die Specialdebatte stimmen und in derselben Abänderungsanträge stellen. Wir halten dieses Gesetz für den ersten, keineswegs aber letzten Schritt auf der Bahn dieser Reformaction, wir sind vielmehr von der Überzeugung durchdrungen, dass es Aufgabe der Gesetzgebung sein wird, auf diesem einmal betretenen Wege rastlos vorwärts zu schreiten und dieses Gesetz, so mangelhaft es auch ist, nach und nach auszubilden und auszugestalten.

Der Ausschuss hat selbst diese Mängel des Entwurfes anerkannt und in seinen Resolutionen eine Reihe von wichtigen Anregungen gegeben, deren Realisirung angestrebt werden muss.

Heute müssen wir uns nur mit dem Wunsche begnügen, diesen Resolutionen möge das gewöhnliche Schicksal unserer Resolutionsbeschlüsse nicht beschieden werden.

Das in Berathung stehende Gesetz, dessen Wichtigkeit wir trotz seiner Unvollständigkeit nicht verkennen wollen, wird nur dann zu positiven praktischen Erfolgen führen, wenn vor allem gleichzeitig auch das Gesetz gegen die Fälschung von Lebensmitteln erlassen, wenn ferner die Arbeiterschutzgesetzgebung ausgestaltet und das Strafgesetz und das allgemeine bürgerliche

Gesetzbuch in dieser Richtung abgeändert und vervollständigt werden.

Je größere Bedeutung wir namentlich der baldigen Erlassung des Gesetzes gegen die Fälschung der Lebensmittel beimessen, desto lebhafter müssen wir es bedauern, dass es bisher trotz aller Urgenzen nicht gelungen ist, die definitive parlamentarische Erledigung dieses auch in den Kampf gegen den Alkoholismus so wichtigen Entwurfes herbeizuführen.

Durch das in Berathung stehende Gesetz, welches — wie unsere Reichsgesetze überhaupt — von der Blässe der bei uns so beliebten Compromisse angekränkelt ist — wird die große Frage der Bekämpfung des Alkoholismus der definitiven Lösung nicht zugeführt werden, durch dasselbe soll nur ein Provisorium geschaffen werden.

Wir wollen keineswegs die Schwierigkeiten verkennen, welche angesichts der großen Mannigfaltigkeit der diesbezüglichen Verhältnisse in den Königreichen und Ländern unserer Reichshälfte der rationellen und erfolgreichen Bekämpfung der Trunksucht durch die Reichsgesetzgebung im Wege stehen, und wir sind von der Überzeugung durchdrungen, dass auch auf diesem Gebiete die Mitwirkung der Landtage und der autonomen Organe zur unabweisbaren Nothwendigkeit werden wird.

Wir werden versuchen, in der Specialdebatte in dieser Beziehung Verbesserungen des Gesetzes zu beantragen, die darauf hinausgehen, dass autonomen Behörden und den Landtagen bei Organisirung dieses Kampfes gegen den Alkoholismus eine entscheidendere Einflussnahme eingeräumt werde. *(Bravo!)*

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat selbst zugestanden, wie nothwendig es sei, allen diesen mannigfaltigen Verhältnissen und Bedürfnissen im Reichsgesetze zu entsprechen. Der hygienische Congress vom Jahre 1887 hat unter anderem eine Resolution beschlossen, welche dahin geht, „es sei eine umfassende Erhebung in allen Königreichen und Ländern unserer Reichshälfte über die vorkommenden Detailursachen, die Folgen der chronischen Alkoholvergiftung und über die für die einzelnen Länder gemeinsam und local durchzuführenden Maßregeln gegen Getränke, Verschleiß und Trinker zur Abwehr und Verminderung zu pflegen."

Mit dieser Aufgabe müssen allerdings Enquêten von berufenen Fachmännern betraut werden, und diese Enquêten müssen selbständig in den einzelnen Königreichen und Ländern tagen.

Auf dieser Grundlage wird es erst möglich werden, den Kampf gegen den Alkoholismus auf der ganzen Linie rationell zu organisiren und mit dem erwünschten Erfolge weiter zu führen.

Es ist eine hochernste Pflicht der Regierung, auf der mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe betretenen Bahn unentwegt vorwärts zu schreiten und mit thatkräftiger Initiative die vollständige Lösung dieses großen Problems durch die Gesetzgebung anzubahnen und zu fördern.

Wir alle müssen aber stets eingedenk bleiben, dass bei der Durchführung dieser Reformen die vitalsten Interessen des Staates und der Gesellschaft in Schwebe stehen. Wir werden den Entwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Biankini das Wort.

Abgeordneter **Biankini:** Hohes Haus! Gegenüber den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern muss ich nur einige thatsächliche Bemerkungen machen, da die Geschäftsordnung mir verbietet, in eine weitgehende Debatte mich einzulassen.

Also ich constatire thatsächlich, dass ein Gesetz vor allem unzweideutig und klar sein muss, was von diesem Gesetzentwurfe über die Trunksucht nicht gesagt werden kann. Der Herr Berichterstatter selbst brauchte alle Hilfsmittel der Hermeneutik, um den versteckten Sinn einiger Paragraphen klarzustellen.

Ich bemerke thatsächlich, dass die Tendenz des ganzen Gesetzes gegen den unmäßigen Genuss der gebrannten geistigen Flüssigkeiten gerichtet ist, dass diese Tendenz ausdrücklich mit den Worten „gebrannte, geistige Flüssigkeiten" fast in jedem Paragraphen bezeichnet wird, und zwar dreißigmal in einem Gesetzentwurfe von 18 Paragraphen. Dagegen werden „geistige", also nicht gebrannte geistige Flüssigkeiten nur in den §§ 8, 9 und 14 erwähnt, ohne logische Verbindung und ohne Zusammenhang, weder mit dem Wortlaute der anderen Paragraphen, noch mit der Haupttendenz des Gesetzentwurfes.

Ich constatire thatsächlich gegenüber den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, dass §. 1 dieses Gesetzes ausschließlich den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten berührt, und daher den Handel mit Wein nicht tangirt, da dieser keine gebrannte geistige Flüssigkeit ist. Infolge dessen wird man in Dalmatien in jeder Handlung Wein in verschlossenen Gefäßen in Mengen von mehr oder weniger als fünf Liter verkaufen können, weil dieser Verkauf keiner Concession unterliegen wird, und so wird das Gesetz auch keine Weintrinksucht hintanhalten. Der Zweck dieses Gesetzes wird also in Dalmatien nicht erreicht.

Ich constatire thatsächlich, dass die §§. 2, 3, 4, 5, die sich mit Concessionen zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Flüssigkeiten beschäftigen, in Dalmatien bezüglich des Ausschankes oder Kleinverscheißes von Weinen keine Anwendung werden finden können. Wohl aber werden jene Paragraphen bedauerlicherweise den kleinen Grenzhandel mit Brantwein, den kleinen Handel mit Rosoglio und Magenliqueur in Dalmatien schädigen, obwohl diese Getränke die Trinksucht bei dem Volke nicht fördern.

Ich constatire thatsächlich gegen die Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, dass die §§. 6 und 7 des Gesetzentwurfes lächerliche Widersprüche in Dalmatien hervorrufen werden; nämlich das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverscheiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird . . .

Präsident *(unterbrechend):* Darf ich bitten! Diese Ausführungen überschreiten doch den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung. Ich ersuche den Herrn Redner, sich lediglich an die thatsächliche Berichtigung zu halten und nicht weiter über das Gesetz selbst zu sprechen.

Abgeordneter **Biankini** *(fortfahrend):* Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, wird am Samstag von 5 Uhr nachmittags angefangen, sowie an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt, während die Weinschenken offen gehalten werden, weil die Weinschenken in Dalmatien nur echten Wein schenken und keine gebrannten geistigen Getränke. Also wird es in Dalmatien möglich sein, auch am Samstag, an Sonn- und Feiertagen in öffentlichen Localen sich mit Wein zu berauschen, nicht aber mit gebrannten geistigen Getränken.

Ich constatire weiter thatsächlich, dass das erste Alinea des §. 8 in Dalmatien denselben Widerspruch hervorrufen wird . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich ersuche abermals, sich an die thatsächliche Berichtigung zu halten. Das sind meritorische Ausführungen über den Inhalt des Gesetzes, welche in die General-, beziehungsweise Specialdebatte gehören, aber keine thatsächlichen Berichtigungen. Zu meinem Bedauern würde ich genöthigt sein, dem Herrn Redner das Wort zu entziehen, wenn er in dieser Weise fortfahren würde.

Abgeordneter **Biankini:** Ich constatire nur thatsächlich, dass Widersprüche vorhanden sind.

Präsident: Ich bitte, die Constatirung von Widersprüchen ist keine thatsächliche Berichtigung.

Abgeordneter **Biankini** *(fortfahrend):* Also ich berichtige thatsächlich *(Heiterkeit)*, dass auch der §. 10 ein Nonsens für Dalmatien ist, weil in Dalmatien, wo es keine Trunkenheit infolge Branntweingenusses gibt, ein ehrlicher Kaufmann wegen einer Schuld aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter vor Gericht nicht wird klagen können, wohl aber die größten Forderungen gegen den Trinker, der in Weinschenken sein Vermögen durchgebracht hat, geltend machen kann.

Ich berichtige weiters thatsächlich, dass nach §. 13 in Dalmatien gestraft wird, wer . . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte um Entschuldigung, aber ich muss dem Herrn Redner, nachdem er sich an meine Ermahnungen nicht hält, das Wort entziehen. *(Widerspruch.)*

Abgeordneter **Biankini:** Ich muss . . . . .

Präsident: Ich habe Ihnen das Wort entzogen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

(Abgeordneter Biankini: Redefreiheit! Österreichischer Constitutionalismus!)

Berichterstatter **Šuklje:** Zwei Vorfragen muss sich jeder von uns beantworten, bevor er ein abschließendes Urtheil über die Vorlage fällen soll.

Die eine Vorfrage geht dahin: Ist die Trunksucht — das ist der habituell gewordene Missbrauch alkoholischer Getränke — wirklich von so deletärer Wirkung, dass sie das Einschreiten der staatlichen Gesetzgebung bedingt? Hat man einmal diese Vorfrage generell beantwortet, so knüpft sich daran von selbst die zweite Vorfrage, dahin lautend: Sind auch bei uns in Österreich die Verhältnisse bereits derartige geworden, dass ein solches Eingreifen der staatlichen Legislative durch dieselben gerechtfertigt erscheint?

Was die erste Vorfrage anbelangt, so kann ich nur constatiren, dass sie in der Debatte allseitig bejaht worden ist. Es hieße offene Thüren einrennen, wenn ich das reichliche Material, das bisher von den Herren Rednern, und zwar sowohl von den pro als den contra eingetragenen Rednern in dieser Beziehung zutage gefördert worden ist, noch vermehren wollte.

Was die zweite Vorfrage: ob gesetzgeberische Maßnahmen in Österreich gerechtfertigt seien, betrifft, so möchte ich constatiren, dass in der Debatte bisher auch diese zweite Frage von keiner Seite entschieden verneint worden ist. Es wäre ja schließlich nicht leicht gewesen, das Gutachten der obersten Sanitätsbehörde, die zahlreichen warnenden Stimmen, die seitens der ersten medicinischen Autoritäten unseres Reiches erhoben wurden, einfach zu übergehen.

Am allerwenigsten könnte aber die Reichsvertretung Berathungen und Beschlüsse so vieler Landesvertretungen ignoriren, welche sich dahin ausgesprochen haben, dass in diesem Kampf gegen die Trunksucht auch seitens Österreichs Schritte unternommen werden sollen.

Ich concludire daher, dass das Princip, auf welchem diese Vorlage beruht, und aus welchem dieselbe hervorgegangen ist, anerkannt wurde. Die Angriffe richten sich nur gegen die Form, in welcher dieses Princip in der Vorlage sich ausgestaltet hat.

Wenn ich nun die Herren, welche contra gesprochen haben, Revue passiren lasse, so könnte ich sie eigentlich in zwei große Gruppen theilen; die einen haben sich gegen die Vorlage des Ausschusses aus dem

Grunde eintragen lassen, weil sie ihnen zu matt und zu schwächlich ist, für die anderen war sie wieder zu weit gehend.

Die Herren erlauben, dass ich zunächst mit jenen Herrn Vorrednern beginne, welche Anstoß nehmen an der Mattheit und Halbheit dieser Vorlage, und ich rechne hiezu in erster Linie die verehrten Herren Collegen der jungčechischen Partei und insbesondere auch den Herrn Generalredner derselben, dem ich, obwohl er contra eingetragen war, für die warme Fürsprache für das Gesetz meinen persönlichen Dank abzustatten genöthigt bin.

Die Herren haben sofort durch den Mund ihrees ersten Redners eine Reihe von Bedenken gegen die Vorlage erhoben und dieselben dahin gekennzeichnet, dass sie in sich und für sich — wie der verehrte Herr Collega Dr. Dwořák sich ausdrückte — höchst mangelhaft, unzureichend, defect und ohnmächtig erscheint. Ich konnte dem eigentlich nicht entgegentreten, ich selbst als Referent fühle es — und ich hatte reichlichst Zeit, mich in diesen Gegenstand hineinzuarbeiten, er hat uns ja durch volle fünf Jahre, von 1887 bis 1892 beschäftigt — ich selbst fühle es und jeder von uns, die wir im Ausschusse das Gesetz berathen haben, musste es fühlen, dass unser Werk an einer gewissen inneren Inconsequenz, an einer gewissen Halbheit leidet. Aber man wird, um billig zu sein, das eine nicht verkennen dürfen, dass sowohl dem Ausschuss, wie auch der Regierung durch vielfache Rücksichten die Hände gebunden waren, dass wir mit Verhältnissen rechnen und sie in den Bereich des Calculs ziehen mussten, die einmal gegeben waren, und die wir nicht schlechthin ungeschehen machen konnten. Wir haben uns auf den Standpunkt gestellt: Soll das Gesetz thatsächlich wirken, seinen Zweck erfüllen und zur Eindämmung der Trunksucht beitragen, so ist es eine unerlässliche Vorbedingung, dass es von unserer Bevölkerung aufgenommen wird und sich nicht a priori in einen zu scharfen Gegensatz mit den eingewurzelten Lebensgewohnheiten der Bevölkerung setzt.

Es wäre viel leichter gewesen, dem Wunsche der einen Gruppe der Contra-Redner entsprechend ein viel rigoroseres und logisch richtigeres Gesetz zustande zu bringen; allein, was wäre der Effect? Wir haben einmal in Österreich keinen Boden für puritanische Anschauungen, es ist einmal Thatsache, dass diese vielgerühmte österreichische Leichtlebigkeit auch einen gewissen Beisatz von Alkohol zum Gedeihen braucht; das sind Verhältnisse, die wir vorfinden, und mit drakonischer Gesetzgebung würde dagegen sehr wenig ausgerichtet werden. Und wenn Sie heute die berühmte oder — wenn Sie wollen — berüchtigte Prohibition Law bei uns copiren wollten, einführen, so würde ich überzeugt sein, dass Sie damit gar nichts richten, weil das im Widerspruch wäre mit der Empfindung unserer Bevölkerung und weil dies die Consequenz hätte, dass Sie nur ein Gesetz mehr auf dem geduldigen Papier hätten.

Ein zweiter Umstand hat uns weiters zu einer gewissen Vorsicht veranlasst, und ich scheue mich nicht, ihn offen zu besprechen. Man kommt gegen ihn nicht auf, wenn man, wie der Herr College Dr. Dvořák, sich darauf beruft, dass der Alkohol ein Gift sei.

Wenn Sie nämlich diesen Standpunkt in der Gesetzgebung bis in alle seine Consequenzen verfolgen, so würde sich eine sehr aufliegende Folge daraus ergeben. Sie würden jemand sehr nahe treten müssen, der ja thatsächlich von dem Vertriebe von Giften lebt, und das ist niemand geringerer als Seine Excellenz der Herr Finanzminister. Sowie wir aus dem österreichischen Budget alle jene Posten entfernen, welche mit der Besteuerung von Objecten zusammenhängen, die vom physiologischen und chemischen Standpunkte aus als Gifte bezeichnet werden müssen, streichen wir soviel von der Bedeckung unseres Budgeterfordernisses, dass der Staat in demselben Momente bankerott würde.

Ein dritter Umstand, der vom Ausschusse auch nicht ignorirt werden konnte, war die Rücksicht auf gewisse Interessensphären, auf die Interessen gewisser gewerblicher Kreise. Auch hier war der Ausschuss bemüht, möglichst die richtige Mitte zu halten und nicht durch einen zu scharfen Conflict mit den Interessen von Gewerbetreibenden dem Gesetzentwurfe von vornherein die Antipathie sehr weiter Kreise zuzuziehen.

Was die gewerberechtlichen Bestimmungen betrifft, so hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern mit so viel Nachdruck und einem solchen Geschicke dieselben gegenüber einzelnen Herren Rednern verfochten, dass ich in dieser vorgerückten Stunde nicht das Bedürfnis empfinde, speciell auf diese Punkte weiter einzugehen, insoferne sich dieselben auf die Auseinandersetzungen beziehen insbesondere der Herren jungčechischen Redner.

Jedoch möchte ich mir ihnen gegenüber eine andere Bemerkung erlauben. Der Abgeordnete Dvořák hat daran Anstand genommen, dass das Gesetz viele andere Dinge nicht enthält, die es nach seiner Ansicht enthalten sollte, so zum Beispiel dass in dem Gesetze über das Gothenburger System Bestimmungen nicht enthalten sind, dass ferner das Gesetz keine Bestimmung über die Einführung der Hygiene als selbständigen Unterrichtsgegenstand enthält, und dass auch von den Trinkerasylen im Gesetze geschwiegen wird, und mehr oder weniger ist dieser Ansicht auch der Herr Generalredner contra. Nun, meine Herren, ich glaube, man muss da unterscheiden. Was speciell das Gothenburger System betrifft, so bin ich der allererste, der die außerordentlichen Vorzüge dieses Systems zugibt. Ich betrachte es als die geeignetste

Waffe zu einem glücklichen Kampfe gegen die Trunksucht, aber derartige Institutionen lassen sich nicht durch Gesetze dictiren, sie müssen einen vorgearbeiteten Boden haben. In Skandinavien besteht ein derartiger Boden vermöge der ganzen Lebensanschauung der Bevölkerung. Ich mache die Herren darauf aufmerksam, dass aus dem Grunde, den ich mir da anzudeuten erlaubt habe, gerade das Gothenburger System, das bereits 30 Jahre besteht — im Jahre 1865 ist es zuerst in Gothenburg ins Dasein gerufen worden — trotzdem nur in Schweden und in Norwegen eingeführt ist, sowie in dem historisch und zum Theile auch ethnographisch damit verbundenen Finnland. Zu uns eine derartige fremde Institution zu transplantiren, würde glaube ich, von keinem praktischen Erfolge begleitet sein. Es ist sehr leicht, zu sagen: Bildet solche Genossenschaften, solche gemeinnützige Gesellschaften! Ja, bevor Sie bei uns eine Actiengesellschaft zusammenbringen, welche darauf ausgeht, die Schankstätten zu pachten nur zu dem Zwecke, um den Consum von Brantwein zu veringern und dadurch den Reinertrag herabzusetzen, dazu, glaube ich, würde es noch viel Zeit brauchen, und ich bin der Ansicht, es wäre ein sehr unberechtigter Optimismus, wenn man von analogen, gesetzlichen Bestimmungen vorerst sehr viel erwarten wollte.

Was speciell die Trinkerasyle betrifft und die Einführung der Hygiene als Unterrichtsgegenstand in den Schulen, so sind das Dinge, die an und für sich sehr empfehlenswert sind, aber in dieses Gesetz gehören sie nicht, das widerstrebt der Structur des Gesetzes. Die Trinkerasyle werden jedenfalls den Gegenstand einer besonderen Gesetzesvorlage bilden müssen, und der Ausschuss ist seiner Pflicht nachgekommen, indem er in einer Resolution die Regierung zur Einbringung eines solchen Gesetzes auffordert. Was hingegen die Vorsorge für die Gesundheitspflege als Unterrichtsgegenstand an den Schulen betrifft, ist, glaube ich, der richtige Ort dafür bei Abfassung der Unterrichtspläne, beziehungsweise bei Einbringung eines neuen Reichsvolksschulgesetzes, aber nicht in dem vorliegenden Entwurf. Es ist außerordentlich gefährlich, nicht Zusammengehöriges zu vermengen. Sie haben ja heute ein schlagendes und gleichzeitig ein warnendes Beispiel, wohin derartige an und für sich ja sehr wohlgemeinte Bestrebungen führen können. Ich meine hier den Antrag, der uns von einem geehrten Collegen übermittelt worden ist und den Sie alle auf Ihren Pulten vorgefunden haben. Ich glaube nicht, dass man vom Berichterstatter erwarten darf, dass er Stellung nehmen sollte speciell gegen diesen Antrag. Ich für meinen Theil kann ihn nur als nicht discutabel betrachten.

Für eines bin ich sowohl dem Herrn Abgeordneten Dr. Dvořák wie auch dem Generalredner contra dankbar, nämlich dafür, dass sie in geradezu schlagender Weise eine Einwendung aus dem Wege geschafft haben, welche man sehr oft zu hören bekommt, nämlich die Einwendung, dass man sagt, die Trunksucht ist entstanden aus dem Pauperismus; wer die Trunksucht beseitigen will, hat zuerst aufzuräumen mit der Massenarmut der Bevölkerung. Die Gründe, die angeführt worden sind, sind schlagend und ich möchte mir erlauben, nur einen Umstand vorzubringen, um die Sache noch mehr zu erhärten.

Verzeihen Sie, wenn ich dabei übergehe auf die heimischen Verhältnisse meines engeren Heimatlandes Krain. Ich concretire gerne auf solche Verhältnisse aus dem Grunde, weil ich sie am besten kenne. Wir haben in Krain wohl die beste Evidenz über den Brantweinconsum seit der Zeit, als wir unsere selbständige Landesauflage in eigener Regie einheben. Was ergibt sich nun speciell?

Wer das Land kennt, wird wissen, dass unbedingt die wohlhabendsten Bezirke des Landes die Bezirke Radmannsdorf und Krainburg sind. Von einem Nothstand kann da nicht gesprochen werden, nicht einmal von einem Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse, vielleicht sogar vom Gegentheil, und wissen Sie, wie groß der Brantweinconsum nach den Erhebungen des Landesamtes in diesen Bezirkshauptmannschaften war? Wir finden, dass im Jahre 1892 allein auf den politischen Bezirk Radmannsdorf pro Kopf ein versteuerter Brantweinconsum von 5·32 reinen Alkohols entfällt. Das ist circa 17 bis 18 Liter Trinkbrantwein pro Kopf. In der Bezirkshauptmannschaft Krainburg haben wir ein Quantum von 5·03, somit nahezu ebensoviel, das repräsentirt wieder etwa 17 bis 18 Liter Trinkbrantwein.

Die ärmste Bevölkerung dagegen findet sich in dem politischen Bezirk Tschernembl, der wirtschaftlich zurückgeblieben ist; es stellt sich der gesammte besteuerte Consum an Brantwein in diesem Bezirke per Kopf auf 0·01 Liter reinen Alkohols.

Man sieht somit, dass die wohlhabenden Bezirke in Krain 40- bis 50 mal mehr Brantwein trinken, als in den ärmeren getrunken wird. Man kann da nicht mit der Einwendung kommen, dass der Bezirk Tschernembl zu den Weingegenden gehöre. Seit nahezu einem Decennium hat die Reblaus mit den Weingärten total aufgeräumt und heute muss der Weinbedarf des Bezirkes Tschernembl durch Import gedeckt werden.

Ich übergehe nun zu einem anderen Herrn Redner, dem hochwürdigen Abgeordneten aus Dalmatien. Ich habe nicht gedacht, dass ich es noch nothwendig hätte, mich mit ihm zu beschäftigen, denn es kam mir vor, dass seine Abführung durch den Herrn Minister des Innern in einer solchen Weise vorgenommen worden ist, dass er dagegen nicht mehr remonstriren würde.

Er hat sich aber zu einer thatsächlichen Berichtigung veranlasst gefühlt. Da ist ihm nur gelungen, eines nachzuweisen. Der Herr Minister hat den einfachen Wahrheitssatz ausgesprochen, dass man füglich eine Vorlage wenigstens lesen muss, bevor man über dieselbe eine Rede hält. Dagegen protestirte der verehrte Herr College. Ich könnte ihm nun insofern Recht geben, dass er die Vorlage vielleicht gelesen hat, glaube aber, dass er sie entschieden nicht verstanden hat. Denn wo steht denn im Gesetze, dass thatsächlich nur die durch den Genuss von Brantwein erzeugte Trunkenheit beanständet wird? Das Gesetz spricht von der Trunkenheit überhaupt, ohne auf die stoffliche Provenienz der Räusche Rücksicht zu nehmen. Die ersten sieben Paragraphe allerdings haben es nur mit dem Ausschank, Kleinverschleiß und dem Handel gebrannter geistiger Getränke zu thun. Was aber weiter in den Paragraphen 8 bis zum Schlusse kommt, das trifft ganz ohne Unterschied auch die Genesis sämmtlicher Formen der Trunkenheit.

Der verehrte Herr College kann daher vollkommen darüber beruhigt sein: wenn sein biederer dalmatinischer Landsmann nach Hause schwankt — nach seiner Darstellung — den Sinn gefesselt vom überreichen Genuss echten landesüblichen Dalmatinerweines, und einem Gendarmen begegnet und von diesem angehalten wird, so wird er nicht nach dem Vorschlage des Herrn Collegen in die Rocktasche zu greifen brauchen, um sein Trinkerdiarium herauszuziehen und mit der beglaubigten Unterschrift des Wirtes nachzuweisen, dass sein Rausch von landesüblichem Weine und nicht von schnödem ausländischen Schnapse stamme. Woher die Extase kommt, ist gleichgiltig. Er wird bestraft oder eingesperrt. Ebenso wird, wenn ihm die Versetzung in einen solchen Zustand durch den freigebigen Gebrauch der Kreide seitens des Gastwirtes erleichtert worden ist, der Wirt darauf verzichten müssen, die Zechschuld einzuklagen wieder ohne Rücksicht darauf, ob die Zeche in Wein, Bier oder Brantwein gemacht wurde. Möge sich der verehrte College, der mit dem ganzen Aufgebot seiner reckenhaften Stimme uns neulich vorgehalten hat, dass dieses Gesetz der Gipfelpunkt des Unsinns sei, sich dies ein bisschen zu Gemüthe führen, vielleicht wird sich sein Urtheil über das Gesetz dann in etwas mildern.

Mit dem verehrten Collegen für die Hietzinger Landgemeinden möchte ich nicht viel polemisiren. Seine Stellung zu dem Gesetze war zwar nicht ganz klar in der Debatte, er war contra eingetragen, hat aber zum Theile pro, zum Theile contra gesprochen. Vielleicht wäre er ein noch wärmerer Fürsprecher des Gesetzes geworden, wenn dasselbe sich nur auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken beschränkt und nicht auf den Ausschank und den Kleinverschleiß in seinem Bereich gezogen hätte.

Er hat aber die Bemerkung gemacht, die auch publicistisch erörtert wurde, dass das beste Mittel gegen die Trunksucht die hohe Besteuerung des Brantweins sei; er wies auf das 1888er Gesetz hin und sagte, aus der Verminderung des Consums ersehe man, wie eine derartige Steuer dem Missbrauche des Alkohols vorbeuge. Abgesehen von dem verehrten Collegen **Polzhofer**, möchte ich einen Passus aus dem Pilsener Handelskammerberichte citiren; es wird darin von einer Consumverminderung allerdings nicht von 50 Procent, wohl aber von 25 Procent gesprochen; es heißt dort nämlich *(liest)*:

„Die sprungweise Erhöhung der Steuer für Spiritus von 5 fl. auf 35 fl. pro Hektoliter und die dadurch bedingte Vertheuerung des Artikels war von einem namhaften Comsumrückgange begleitet, welchen man ruhig auf 25 Procent schätzen kann, so zwar, dass das neue Brantweinsteuergesetz nach dieser Richtung ausgiebiger wirkte, als dies alle Trunkenheitsgesetze vermochten."

Ganz kann nicht einmal eine thatsächlich nachgewiesene Mindererzeugung an Spiritus beruhigen, weil ja der Schenker, der Verschleißer und der Händler ein Mittel hat, darüber hinwegzukommen. Er gießt allerdings mehr Wasser in den Brantwein, der Brantwein enthält weniger Spiritus, aber es gibt Essenzen, gewisse ätzende Zusätze und der gesundheitsschädliche Effect ist derselbe. Aber wenn man auch darauf nicht dieses Gewicht legen sollte, so verträgt der Alkohol eine ganz merkwürdige Belastung, und da möchte ich wieder auf die Erfahrungen verweisen, die wir in Krain gemacht haben.

Wir haben nahezu in derselben Zeit, in welcher der Staat den großen Sprung von 11 fl. nominal = 5 oder 6 fl. effectiv auf 35 fl. effectiv gemacht hat, eine sehr hohe Landesauflage beschlossen, die höchste in Österreich.

Wir heben in Krain seit 1887 nicht weniger als 18 fl. vom Hektoliter reinen Alkohol ein. Während früher der Hektoliter Spiritus nominell alles zusammen mit 11 fl., thatsächlich mit 5 bis 6 fl. versteuert war, haben wir in einem Jahre den Sprung von 6 fl. auf 53 fl. gemacht, nämlich 35 + 18, und trotzdem kann von einem Consumrückgange bei uns nicht gesprochen werden.

Für eines aber bin ich dem Collegen **Polzhofer** dankbar, nämlich für die Beleuchtung, welche §. 1 durch ihn erfahren hat, und ich werde mich in meiner Polemik gegen den verehrten Collegen **Neuber** insbesondere in der Specialdebatte bei §. 1 wesentlich auf die fachkundigen Argumente des verehrten Collegen **Polzhofer** berufen, um nachzuweisen, dass eine Remedur gerade bei dem §. 1 anfängt und in gar keiner anderen Richtung gesucht werden kann, als in jener, welche die Regierungsvorlage und der Ausschussbericht vorschlägt.

Nun erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen gegen denjenigen der verehrten Herren Vorredner, den ich als den gefährlichsten für das Zustandekommen des Gesetzes ganz offen bezeichne; es ist der sehr verehrte Herr College Neuber. Er hat sich nicht eingeführt als Gegner eines Trunkenheitsgesetzes überhaupt, es sind nur einzelne Bestimmungen, welche er mit seiner gewohnten milden Bonhommie hervorgehoben hat, aber er hat bereits die Stellung eines Rückverweisungsantrages an den Ausschuss angekündigt, und diese Ankündigung ist von dem Herrn Generalredner contra ganz richtig in dem Sinne aufgefasst worden, dass damit ein Begräbnisantrag für dieses Gesetz bezweckt wird. Nun, ich frage mich zunächst, welche Gründe sollten denn eigentlich diese Rückverweisung rechtfertigen; in der Debatte, die bereits zwei Sitzungen hindurch dauert, sind derartige Gründe bis jetzt nicht hervorgehoben worden; vielleicht, dass sie die Specialdebatte bringen wird.

Man sagt, wir wissen ja doch nicht, wie es mit dem Brantweinmonopol steht. Das kann keine Ursache und Veranlassung für das hohe Haus sein, wenn es die Nothwendigkeit gesetzlicher Maßregeln gegen die Trunksucht annimmt, mit diesen Maßregeln innezuhalten.

Ich erlaube mir, auf die Art zu verweisen, wie sich die frühere Regierung und die frühere Majorität in diesem Falle verhalten haben. Wann ist denn der ursprüngliche Gesetzentwurf eingebracht worden? Gerade im Jahre 1887, zu derjenigen Zeit, wo der Finanzminister den Entwurf des Spiritussteuergesetzes entschieden bereits im Finanzministerium ausgearbeitet gehabt hat, und wo Österreich in seiner Spiritussteuer den kolossalen Sprung unternommen hat, von thatsächlichen 5 bis 6 fl. auf 35, respective 45 fl.

Damals hatte die alte Majorität und die alte Regierung anders gedacht, als es heute von einigen Herren beabsichtigt zu sein scheint. Ich sehe auch den Grund nicht ein; wenn zuviel Alkohol getrunken wird, macht es keinen Unterschied, ob dieser Alkohol in irgend einer Form monopolisirt oder ob er Gegenstand des freien Vertriebes ist. Aber man sagt, §. 1 rechtfertigt die Rückverweisung, darin steckt eigentlich die materia peccans, in §. 1 und auch in §. 2. Ich erkläre Ihnen ganz rund heraus, soweit ich in der Lage war, mir einen Einblick in die thatsächlichen Verhältnisse zu verschaffen, so muss ich sagen, §. 1 kann wirksam in einer andern Form gar nicht gefasst werden!

Das Gros meiner Argumente muss ich mir natürlich für die Specialdebatte vorbehalten, nur zwei Bemerkungen möchte ich hier bereits anführen.

Man hat uns eine Ziffer genannt — es war der Herr College Polzhofer — wie viel Schenken es in Wien gibt, ich glaube 854. Nun, das statistische Jahrbuch der Stadt Wien kennt noch viel weniger Schenken; nach diesem Jahrbuche bestanden am Schlusse des Jahres 1892 im alten Gemeindegebiete von Wien 347, im neuen Gemeindegebiete 309, summa summarum 656 concessionirte Brantweinschenker. Da könnte man thatsächlich ausrufen: Glückliches Wien, idyllische Zustände, in Wien gibt es keine Brantweinpest.

Machen Sie aber einen Spaziergang durch Wien, durch seine entlegeneren Bezirke, auf Schritt und Tritt begegnen Sie solchen Brantweingeschäften, in jedem dritten, vierten Hause finden Sie solche. Die Exterieurs der Geschäfte sind dieselben, der Kundenkreis derselbe, ein kleiner Unterschied besteht nur in Bezug auf die Tafel, ob nämlich dort steht „Concessionirter Brantweinschank" oder „Lager von geistigen Getränken", „Depot von geistigen Getränken", „Fabriksniederlage von Rum, Rosoglio u. s. w.", schließlich kommen selbst anderssprachige Tafeln vor, und es ist merkwürdig, dass sie noch nicht Anlass zu einer Tafelaffaire gegeben haben.

Was sind das? Das sind nur derartige Geschäfte, welche als Handelsgewerbe angemeldet sind, und als solche einer Concession nicht bedürfen. Die Verhältnisse in Wien sind derartige, und es braucht nur einfach eines Hinweises darauf, um die Frage zu beantworten, ob ein Bestehenlassen dieser Verhältnisse, dieser — wie der Herr Collega Neuber euphemistisch sich ausgedrückt hat — erworbenen Rechte vom öffentlichen Standpunkte zu rechtfertigen ist oder nicht.

Übrigens ist mir überall, wo ich Verwaltungsbeamte gesprochen habe, gesagt worden, so lange der Handel als freies Gewerbe besteht, ist der Trunksucht nicht beizukommen. Ich verweise auf die Verhandlungen der Brünner Kammer gelegentlich der ersten Einbringung des Gesetzes, wo seitens des Regierungsvertreters, des landesfürstlichen Commissärs, die Frage mit aller Klarheit besprochen und beantwortet worden ist. Er hat erklärt, dass ohne eine Concessionirung des Brantweinverschleißes, des Brantweinhandels, dem unbefugten Brantweinhandel nicht zu steuern ist. Er sagt weiter, es ist soweit gekommen, dass Leute den Gemischtwarenhandel angemeldet haben, nur um Brantwein verschleißen zu können. Wenn man derartigen Zuständen gegenüber sich auf erworbene Rechte beruft, dann opfert man das öffentliche Interesse den gewerblichen Interessen einer verhältnismäßig geringen Menge.

In der Specialdebatte wird sich Gelegenheit genug finden, um den Standpunkt des Ausschusses zu vertheidigen. Ich gestehe offen, dass ich zu weitgehendem Entgegenkommen in Bezug auf §. 6 bereit bin, dass aber in Bezug auf §. 1 nach meinem Dafürhalten etwas Eingreifender in einer anderen als der vom Ausschusse vorgeschlagenen Art nicht wird gerichtet werden können; er enthält so essentielle Bestimmungen, dass es, wenn man §. 1 fallen lassen wollte, viel besser wäre, rund heraus zu sagen, man wolle kein Trunkenheitsgesetz, die Leute sollen ganz ruhig weiter trinken.

Sie werden begreifen, meine Herren, dass zu einer so vorgerückten Stunde der Berichterstatter auch selbst gerne zum Schlusse eilt. Ich möchte nun mit zwei Bemerkungen schließen. Mich ficht es nicht an, wenn man dem Gesetze vorwirft, es werde seinen Zweck nicht erfüllen, die Trunkenheit nicht aus der Welt schaffen. Es gibt keine staatliche Action, welche das durchzuführen imstande wäre. *(Zustimmung.)* Dieses Übel ist zu eingelebt, zu eingewurzelt, sein Umfang ein zu großer als dass der Staat bei all seiner Omnipotenz dieses Kunststück zustande zu bringen vermöchte. Es muss zusammengewirkt werden. Es ist die Aufgabe der Kirche, Schule, Presse, der Vereinsthätigkeit, um im gemeinsamen Kampfe gegen diese eminent gefährliche Volkskrankheit aufzutreten.

Aber der Staat darf sich nicht ferne halten. Es ist Ehrensache von ihm, sich an diesem Kampfe in geeigneter Weise zu betheiligen, es ist seine Pflicht; er würde gegen seine Idee, gegen seine Wesenheit verstoßen, wenn er im Kampfe gegen die Trunksucht mit verschränkten Armen nach dem Satze laissez faire, laissez aller zusehen würde.

Und, meine Herren, noch ein anderes. Ich glaube, wenn je die Nothwendigkeit vorhanden war, ernstlich zu schreiten an die Erlassung eines Trunkenheitsgesetzes, so sind es gerade die schweren Zeitläufte, in denen wir uns gegenwärtig befinden. Unsere Zeit ist erfüllt von dem großen socialen Problem, welches unaufhaltsam seiner Lösung entgegenstrebt und die Art und die Form, in welcher es gelöst werden wird, wird den Inhalt der künftigen Weltgeschichte bilden. Die populären Leidenschaften sind entfesselt, das spüren wir alle; beugen wir wenigstens dem einen vor, dass ihre natürliche Gewaltsamkeit nicht verdoppelt und vervielfacht werde durch die künstlichen Reizungen, welche der Alkohol in die Massen wirft.

Damit schließe ich. Ich habe keine zwingenden Gegengründe in der Debatte zu hören bekommen und kann daher nichts anderes thun, als dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte zu empfehlen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche die Herren, die Plätze einzunehmen. Wir werden abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte machen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Ich werde mir nun mit Zustimmung des hohen Hauses erlauben, die Verhandlung abzubrechen und zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Ich habe mitzutheilen, dass bei der Wahl in den Montanausschuss der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Milewski einhellig mit 111 Stimmen gewählt wurde.

Der Herr Abgeordnete Johann Haase hat sich unwohl gemeldet.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium einen Gesetzentwurf, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden *(1013 der Beilagen)* sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. November 1894.

Der k. k. Finanzminister:

E. Plener."

Präsident: Ich werde diese Regierungvorlage in Druck legen, vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Es ist mir ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Kvekvić und Genossen.

Im Monate September d. J. haben fast alle Gemeinden in dem Bezirke der Bocche von Cattaro, namentlich aber die Gemeinde Castelnuovo und besonders die Ortschaften Kuli, Kombur, Podi, Sasović, Topla und Trebesin, durch den Hagelschlag großen Schaden erlitten.

Die Nothlage der Bevölkerung ist dort aufs höchste gestiegen und ist es demnach dringend geboten, dass ihr sofort Hilfe geleistet werde.

Für einige Ortsgemeinden wurde bereits der Schaden behufs Steuerabschreibung auch behördlich constatirt.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch den Hagelschlag im Sommer laufenden Jahres hart betroffenen und in Nothlage versetzten Gemeinden der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cattaro in Dalmatien, namentlich der politischen Gemeinde Castelnuovo eine ausreichende Staatshilfe zu gewähren."

In formeller Beziehung wird beantragt: Das hohe Haus wolle diesen Antrag als einen dringlichen auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung dem

Budgetausschusse zur Vorberathung zuweisen, um darüber ehestens mündlich zu berichten.

	Dr. Kvekvič.
Tekly.	Bonda.
Seichert.	Malfatti.
Povše.	Campi.
Globočnik.	Dr. Debiasi.
Klun.	Bazzanella.
Pfeifer.	Dr. Engel.
Dr. Lang.	Dr. Šamánek.
Dr. Ferjančič.	Dr. Brzorád.
Spindler.	Dr. Gregorčič.
Dr. Kurz.	Dr. Kaizl.
Kušar.	Formánek."

Präsident: Zur Begründung der Dringlichkeit wünscht der Herr Antragsteller das Wort. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Kvekvič:** Es ist bekannt, dass Dalmatien ein armes Land ist. Wenn andere viel reichere Länder unseres Reiches von irgend einem Elementarereignisse heimgesucht werden, bleibt die staatliche Hilfe nicht aus, was allerdings nur zu billigen ist.

Dies ist zwar manchmal auch für Dalmatien geschehen, leider aber selten oder in geringem Maße. Ich muss dennoch mit Freude constatiren, dass die zwei unlängst seitens meiner dalmatinischen Collegen gestellten Anträge, betreffend die Nothlage in den Gemeinden Knin, Drniš und Sebenico, von diesem hohen Hause unterstützt und der hohen Regierung empfohlen wurden, und ich glaube hoffen zu dürfen, dass die Regierung der diesbezüglichen Aufforderung des hohen Abgeordnetenhauses auch ehethunlichst und in hinreichender Weise Folge leisten wird, da die genannten Gemeinden in den vorigen Monaten von Elementarschäden thatsächlich sehr gelitten haben.

In Dalmatien gibt es aber einen Landstrich, wo die Armut besonders herrscht, und wenn dieser Landstrich noch von Elementarereignissen getroffen wird, dann ist wohl das Elend unaussprechlich.

Diese ärmste unter allen armen Gegenden Dalmatiens ist der Bezirk der Bocche von Cattaro, welcher auch heuer stark vom Hagel heimgesucht wurde, besonders aber die Gemeinde Castelnuovo mit deren Fractionen Kuti, Kombur, Podi, Sasovic, Topla und Trebesin. Die dortige Bevölkerung befindet sich in sehr misslicher Lage, und es steht zu befürchten, dass im Winter die Hungersnoth einziehen wird, wenn nicht sofort Hilfe geleistet wird. Die arme Bevölkerung würde sich damit begnügen, wenn ihr irgend eine gemeinnützige Arbeit verschafft werden sollte, um sich das Brot zu verdienen. Sie wäre zufrieden, wenn eine entsprechende Geldsumme behufs Straßenbauten, Wildbachregulirungen oder Verrichtung anderer Arbeiten zur Verfügung gestellt würde.

Ich glaube mit diesen wenigen Argumenten meinen Antrag und dessen Dringlichkeit genügend begründet zu haben und bitte daher, das hohe Haus wolle denselben annehmen. Ich schließe mit dem Satze: Bis dat qui cito dat.

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, der darüber mündlich zu berichten hat, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist dem Budgetausschusse zugewiesen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dyk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister und an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Am 30. October d. J. verschied in Miličov, Bezirk Kralovitz, nach kurzer Krankheit der dortige hochangesehene Bürger Josef Chrz. Der denselben während der Krankheit behandelnde Arzt, MUDr. Wenzel Leipert aus Čistá, stellte nach genauer Leichenbeschau als Todesursache Cholera nostras fest. Der Verstorbene wurde am 1. November d. J. unter großer Betheiligung der Bevölkerung ordnungsgemäß beerdigt.

Über die völlig aus der Luft gegriffene, jeder Begründung entbehrende Anzeige des k. k. Gendarmeriewachtmeisters Koc, der lediglich aus persönlicher Feindschaft gegen den Verstorbenen und dessen Familie das k. k. Bezirksgericht in Kralovitz auf die Möglichkeit einer Vergiftung aufmerksam machte, ordnete der Vorsteher des letzteren, ohne vorher den behandelnden Arzt einvernommen und einen Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft abgewartet zu haben, einige Tage später die Exhumirung und Obduction der Leiche an.

Diese wurde dann auch thatsächlich trotz des lebhaften und wegen der hiemit verbundenen eminenten Gefahr für die Gesundheit der Einwohner von Miličov begründeten Protestes der Bevölkerung sogar ohne Beobachtung der dringend gebotenen Vorsicht vorgenommen, indem die Leiche bei Tag ausgegraben, durchs ganze Dorf bis ins Gemeindehaus getragen

und daselbst geöffnet wurde. Die Obduction ergab die Grundlosigkeit der Anzeige und die Richtigkeit der ärztlich constatirten Todesursache.

Durch dieses die Gesundheit gefährdende und die religiösen Gefühle verletzende Vorgehen der staatlichen Organe wurden nicht nur die Gemüther der Einwohner tief erbittert, sondern überdies die Gattin des Verstorbenen aufs Krankenlager geworfen.

Im Grunde dessen stellen die Gefertigten nachstehende Interpellation:

„„1. Ist Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister das eigenmächtige und unqualificirbare Vorgehen des k. k. Gendarmeriewachtmeisters Koc aus Kric bekannt, und gedenkt derselbe derartigen gefährlichen Übergriffen eines Sicherheitsorganes für die Zukunft Einhalt zu thun?

2. Ist Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister die der klaren Bestimmung des §. 127, Absatz 2 St. P. O., und der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 26, §. 4, widerstreitende Anordnung des Gerichtsvorstehers des k. k. Bezirksgerichtes in Kralovitz bekannt, und was gedenkt derselbe zu veranlassen, um die erregten Gemüther der Einwohnerschaft von Milićov zu beruhigen und künftighin ähnliche folgenschwere Übereilungen der Gerichtsbehörden hintanzuhalten?““

Wien, am 24. November 1894.

	Dr. Dyk.
Perić.	Sokol.
Eim.	Dr. Samánek.
König.	Dr. Brzorád.
Purghart.	Dr. Engel.
Spinčić.	Dr. Dvořák.
Dr. Lang.	Formánek.
Dr. Laginja.	Dr. Slavík.
Biankini.	Seichert.
Dapar.	Dr. Kramář.“

„Interpellation des Abgeordneten Sokol und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Euer Excellenz! Zum Bezirkshauptmann in Teplitz (Böhmen) wurde heuer der Prinz Hohenlohe-Schillingsfürst ernannt. Dieser Herr trat als Praktikant in den Staatsdienst am 25. Mai 1888. Binnen sechs Jahren, in einer Zeit also, wo so mancher Auscultant seine Auscultantenjahre, wo so mancher Supplent seine Supplentenjahre nicht beendet hat, brachte er es vom Praktikanten bis zum Bezirkshauptmann. Nur bei dieser letzten Ernennung präterirte er im Beamtenstatut des Königreiches Böhmen 72 Bezirkscommissäre und 15 Statthaltereisecretäre, nicht gerechnet jene 31 Bezirkscommissäre, welche zwar als Commissäre im Amte ihm nachstanden, aber insgesammt mehr Dienstjahre haben als er.

Da nun dieses offenbare und nicht vereinzelte Protegiren nicht als gerecht angesehen werden kann,

da es geeignet ist, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unparteilichkeit der Regierung zu erschüttern,

da es fähig ist, auch die untergeordneten Beamten zu einer gleichen Parteilichkeit zu verleiten, so fragen die Gefertigten:

„„Wodurch kann Euer Excellenz diese so auffallende Parteilichkeit rechtfertigen?““

Wien, am 24. November 1894.

Spinčić.	Sokol.
König.	Tekly.
Adámek.	Sehnal.
Biankini.	Purghart.
Dr. Brzorád.	Krumbholz.
Formánek.	Eim.
Spindler.	Dr. Engel.
Dr. Kurz.	Hájek.
Dr. Samánek.	Perić.“

„Interpellation der Abgeordneten Perić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Gemeinde Imotski steht, obgleich mehr als 60 Kilometer entfernt, in baulichen Angelegenheiten unter der Abhängigkeit von Makarska, von wo die Ingenieure einerseits wegen der mangelhaften Verkehrsmittel, anderseits wegen der nicht unbeträchtlichen Entfernung — hauptsächlich im Winter, wenn Schnee die Wege erfüllt — beim besten Willen nur schwer in den Bezirk von Imotski gelangen können.

Zieht man hiebei in Betracht, dass den erwähnten Ingenieuren die ganze Narenta, die Küste von Makarska, die gesammte Gegend von Vrgorac anvertraut ist, so kann man es mit Beruhigung ein Wunder nennen, wenn sie noch Zeit finden, auch nur einmal im Jahre den Bezirk von Imotski zu besuchen.

Aus den eben angeführten Ursachen erscheint es unerlässlich, dass für den Bezirk von Imotski bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft eine technische Abtheilung eingerichtet werde. Damit würde diesem sehr ausgedehnten Bezirke geholfen, ohne dass dem Ärar besondere Lasten auferlegt würden, wenn man erwägt, was die Reisekosten für den Ingenieur von Makarska bei Inspicirung der Arbeiten, bei der Collaudirung derselben betragen, und ferner was erspart werden könnte bei Reparatur der Pfarrwohnungen und Pfarrkirchen, wenn beizeiten und insolange der Schaden noch unbedeutend ist, der Ingenieur das Erforderliche veranlasst, worauf derzeit infolge der Entfernung öfter ein halbes Jahr und noch länger gewartet werden muss.

Mit Rücksicht darauf, dass beinahe ohne ärarische Kosten einem nothwendigen Erfordernisse jener Gegend entsprochen werden könnte, und

mit Rücksicht darauf, dass der Ingenieur von Makarska beim besten Willen und bei gebotener Opferwilligkeit — welche zur Steuer der Wahrheit anerkannt werden muss — nicht in der Lage ist, seinen Pflichten zur erforderlichen Zeit nachzukommen, stellen die Unterfertigten die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, in Erwägung der angeführten Gründe sobald als möglich dem Bezirke von Imotski einen Ingenieur zuzutheilen?““

Wien, 1894.

Dr. Vašatý.	Perić.
Dr. Engel.	Biankini.
Dr. Sil.	Dapar.
Dr. Lang.	Spinčić.
Dr. Sláma.	Dr. Laginja.
Dr. Kramář.	Dr. Gregorec.
Krumbholz.	Dr. Dyk.
Dr. Brzorád.	Dr. Gregorčič.
Hájek.	Eim.“

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Am 10. März 1893, also bereits vor mehr als $1^1/_2$ Jahren, richtete der Gefertigte, unter besonderem Hinweis auf die Eingabe der Maschinenführer und Conducteure der österreichischen Bahnen vom Jahre 1889, an den damaligen Herrn Handelsminister eine Anfrage bezüglich der Dienst- und Lohn-, sowie der Disciplinarverhältnisse der Beamten und sonstigen Bediensteten der österreichischen Privatbahnen.

Diese Anfrage ist bisher nicht beantwortet, und es ist, soviel den Fragestellern bekannt, seitens der Regierung in der angedeuteten Richtung bisher nichts veranlasst worden. Und doch ist der gegenwärtige Zustand ein unhaltbarer: Die k. k. Generalinspection der Eisenbahnen hat zwar gegenüber den Eisenbahnbediensteten weitgehende Überwachungs- und Strafbefugnisse, sie hat aber auch bei dem besten Willen nicht die Macht, die Beamten gegen etwaige Willkürlichkeiten der Verwaltungen zu schützen; der Rechtsweg aber ist verschlossen, da nach oberstgerichtlichen Entscheidungen das betreffende Dienstverhältnis, daher auch alle daraus entspringenden Differenzen nicht in den Wirkungskreis der ordentlichen Gerichte fallen. Wo sollen also diese Bediensteten ihre Klagen und Beschwerden gegen willkürliche und ungerechte Maßnahmen der Verwaltungen vorbringen, wo sollen sie dagegen Schutz suchen?

Es ist begreiflich, dass schon zu widerholtenmalen aus den Kreisen der Eisenbahnbediensteten der dringende Wunsch nach einer Besserung dieses recht- und schutzlosen Zustandes laut geworden ist, leider bisher ohne Erfolg.

In Erwägung der angeführten Umstände, sowie mit Rücksicht auf den seither in der Leitung des Handelsamtes eingetretenen Wechsel richten die Gefertigten, unter Hinweis auf die erwähnte Anfrage vom 10. März 1893, an den Herrn Handelsminister die neuerliche Anfrage

„„Ist Seine Excellenz gewillt, das Nöthige vorzukehren, damit eine staatliche Instanz geschaffen oder namhaft gemacht werde, welche in allen die Dienst- und Lohn-, sowie Disciplinarverhältnisse der Beamten und sonstigen Bediensteten der österreichischen Privatbahnen betreffenden Angelegenheiten über Berufung des Betheiligten die Entscheidung zu fällen oder aber dieselbe dem hiefür als competent zu bestimmenden Gerichte zur Entscheidung zu übergeben befugt wäre?““

Wien, den 24. November 1894.

	Dr. Hofmann v.
Rigler.	Wellenhof.
Garnhaft.	Skala.
Steinwender.	Prade.
Dötz.	Polzhofer.
Dr. Kindermann.	Schlesinger.
Hauck.	Fürnkranz.
Posch.	Tschernigg.
Dr. Kokoschinegg.	Forcher.
Kaiser.	Dr. Scheicher.
Pernerstorfer.	Dr. Kraus.
Jax.	Richter.“

„Interpellation an Seine des Herrn Friedrich Grafen v. Schönborn, k. k. Justizministers, Excellenz.

Zufolge Verfügung der k. k. Wiener Staatsanwaltschaft ddo. 17. November 1894 wurde die Beschlagnahme der Nummer 7 der in Wien erscheinenden Wochenschrift „Zeit“ wegen eines Artikels, betitelt: „Das ethische Moment der Coalition“, verfügt.

In diesem Artikel wird nur unter vollkommen objectiver Darstellung allgemein bekannter wahrer Thatsachen das gegenwärtig herrschende System der Coalitionsregierung kritisirt.

So wird aus den Vorgängen anläfslich der Wahlreform die eigensüchtige Tendenz der Coalitionsparteien gefolgert, sich gegenseitig ihren Besitzstand an Mandaten zu sichern; aus einer auf dem niederösterreichischen Katholikentage gefallenen Äußerung und aus einer Rede des Abgeordneten Stephanowicz

wird gefolgert, dass die Coalitionsparteien von der Regierung wirtschaftliche Begünstigungen für ihre speciellen Wählergruppen zu erreichen sich bestreben; das jüngste Avancement des Herrn Grafen Stürgkh, die Berufung der Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Ritter v. Madeyski wird besprochen, und der Hinweis auf verschiedene Fälle zu dem Schlusse benutzt, dass die Anhänger der Coalition, wo es sein kann, zu guten Stellungen kommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Ähnliches auch unter dem Regime Taaffe stattgefunden habe, sowie auf die Verwendung des Herrn Ritter v. Madeyski als Beamten zur aushilfsweisen Dienstleistung im Justizministerium unter dem Ministerium Pražák, sowie auf die diesfällige Interpellation des Abgeordneten Dr. Sturm im Budgetausschusse über diese Angelegenheit.

Der incriminirte Artikel weist nach, dass, wie er ausdrücklich hervorhebt, in unvergleichlich crasserer Art ein ähnliches System in Frankreich unter Thiers und Guizot bestand, welches von dem Geschichtschreiber Louis Blanc als „corruption“, von dem Philosophen Auguste Comte als „corruption systematique“ bezeichnet und dargestellt wurde.

Der Artikel kommt mit Berufung auf die Ausführungen Comte's zum Schlusse, dass ein solches System mit Nothwendigkeit fallen müsse, weil es schließlich mehr Ansprüche hervorrufe, als es zu befriedigen vermöge. Dieses sei das Schicksal des Ministeriums Taaffe gewesen und werde auch das Schicksal des Ministeriums Windisch-Graetz sein.

Nachdem dieser Fall der Confiscation eines Journales wegen einer im maßvollsten Tone gehaltenen Kritik des Coalitionsministeriums und der Coalitionsparteien kein vereinzelter ist, sondern die Confiscationen von Journalen der verschiedensten Parteirichtung wegen Artikel gegen die Tendenzen und die bisherigen Actionen der Coalition sich in letzterer Zeit in bedenklichster Weise häufen, stellen die Gefertigten die Frage:

„„Ist seitens des hohen k. k. Justizministeriums an die k. k. Staatsanwaltschaften behufs Invigilirung und eventueller Verfolgung jener Journale, welche die Tendenzen der Coalitionsregierung und der Coalitionsparteien nicht vertreten, eine specielle Weisung ergangen; und wenn dieses der Fall war, ist Seine Excellenz der Herr Justizminister geneigt, diesen Erlass zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen?““

Dr. Kronawetter.
Dr. Engel. Dr. Laginja.
Eim. Pernerstorfer.
Dr. Dvořák. Purghart.
Dr. Kurz. Sokol.
Dr. Brzorád. Dr. Kaizl.
Sehnal. Adámek.
Seichert. Hájek.“

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Finanzminister.

Die Versuche der Finanzbehörden, Arbeiterinstitute zu Steuern und Gebüren heranzuziehen, wiederholen sich in Wien in auffälligem Maße und steigern die ohnehin große Erregung in den betheiligten Kreisen.

Die Gehilfenversammlung der Wiener Tischlergenossenschaft hat das Vermögen der alten Krankenkasse in der Höhe von rund 3600 fl. dazu verwendet, um sie als Stiftungscapital anzulegen, aus dessen Zinsen jährlich zu Weihnachten Witwen und Waisen von verstorbenen Tischlergehilfen mit kleinen Gaben betheilt werden.

Mit Zahlungsauftrag vom 26. October 1894, Reg.-Nr. 14666, hat nun das k. k. Centraltax- und Gebürenbemessungsamt in Wien den Gehilfenausschuss der Tischlergenossenschaft aufgefordert, von dem obigen Stiftungscapitale eine Gebür von zusammen 358 fl. zu entrichten.

Dasjenige, was somit für den Zweck der Unterstützung von Witwen und Waisen nach Proletariern Verwendung finden soll, will der Fiscus an sich reißen. Die Verzinsung ergibt jährlich etwa 150 fl.; behält das Centraltax- und Gebürenbemessungsamt in Wien Recht, so werden die Witwen und Waisen durch dritthalb Jahre die ihnen zugedachte Unterstützung nicht erhalten.

Wir begnügen uns, diesen Vorfall zur Kenntnis des Herrn Finanzministers zu bringen und an ihn die Anfrage zu stellen:

„„Ist er gewillt, die Angelegenheit ehestens zu untersuchen und hier Abhilfe zu schaffen? Hält er es nicht für geboten, den Übereifer der Wiener Finanzorgane im Auffinden von Steuerobjecten unter der Arbeiterschaft zu dämpfen?““

Wien, 24. November 1894.

Pernerstorfer.
Dr. Kaizl. Dr. Scheicher.
Dr. Samánek. Kaiser.
Sokol. Polzhofer.
Schlesinger. Dr. Bareuther.
Purghart. Dr. Kraus.
Formánek. Dr. Brzorád.
Dr. Kurz. Dr. Engel.
König. Dr. Kronawetter.
Teklý. Adámek.
Dr. Sláma. Dr. Hofmann.“

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Interpellation an Seine des Herrn Friedrich Grafen v. Schönborn, k. k. Justizministers Excellenz.

Am 18. d. M. wurde die Nummer 145 des demokratischen Parteiorganes „Volksstimme“ wegen eines Artikels, der gegen die Auffassung des Staatsanwaltes polemisirte, dass ein Angriff auf König Philipp II. von Spanien als Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses zu verfolgen sei, von der Wiener k. k. Staatsanwaltschaft mit Beschlag belegt.

Sonntag den 18. d. M. um 1/28 Uhr früh erschien ein Organ der Presspolizei im Redactionsbureau, welches sich in der Wohnung des Redacteurs Siegfried Fleischer, IX., Berggasse Nr. 30, jedoch abgesondert von den Wohnräumen, befindet. Da der Redacteur noch zu Bette lag, ließ der erwähnte Functionär die schriftliche Confiscationsordre durch das Dienstmädchen präsentiren und zugleich nach der Höhe der Auflage fragen. Als der Redacteur eine Auskunft über diese Frage verweigerte, betrat der Mann ohneweiters die Wohnung, öffnete die Thüre des Schlafzimmers, in welchem auch noch die Gattin des Redacteurs schlief, und wiederholte hier seine Frage. Erst über energische Zurückweisung des Redacteurs verließ der Abgesandte der Staatsanwaltschaft das Schlafgemach.

Da eine Confiscationsordre des Staatsanwaltes keineswegs einem richterlichen Befehl zur Hausdurchsuchung gleichkommt, erblicken die Unterzeichneten in diesem Vorgange eine flagrante Verletzung des Hausrechtes und eine den Anstand gröblich verletzende Überschreitung der Amtspflicht und richten daher an Seine Excellenz den Herrn Justizminister folgende Anfrage:

„„1. Billigt Seine Excellenz das hier geschilderte Vorgehen der Presspolizei, und wenn nicht, ist Seine Excellenz geneigt, den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und Vorsorge zu treffen, dass derartige Eingriffe in das Hausrecht sich nicht mehr wiederholen?

2. Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen vermag es Seine Excellenz zu rechtfertigen, dass bei jeder Confiscation sowohl Redaction als Administration mit zudringlichen Fragen nach der Höhe der Auflage belästigt werden?““

Wien, am 21. November 1894.

Dr. Kronawetter.
Seichert. Dr. Engel.
Dr. Laginja. Purghart.
Pernerstorfer. Sokol.
Hájek. Eim.
Formánek. Dr. Kurz.
Dr. Kaizl. Dr. Brzorád.
Adámek. Sehnal.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Baernreither legt auf Grund des §. 11 der Geschäftsordnung sein Mandat in den permanenten Gewerbeausschuss und in den Wehrausschuss nieder.

Ferner ersucht der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer, welcher allerdings nur zwei Ausschüssen angehört, ihn von der Mitgliedschaft im Wahlreformausschusse zu entheben.

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dies nicht der Fall, somit ist der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wildauer von der bezeichneten Mitgliedschaft enthoben.

Die betreffenden Nachwahlen werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

Ich habe folgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Dienstag, den 27. d. M. abends 6 1/2 Uhr eine Sitzung in Abtheilung III. Tagesordnung: 1. Fortsetzung der Generaldebatte über den Antrag Tausche und Genossen, betreffend Hebung der Rindviehzucht. 2. Eventuell Wahl eines Subcomités.

Der Verwaltungsausschuss hält Montag, den 26. November 7 Uhr abends in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung: Bericht über das Pfarrconcurrenzgesetz *(991 der Beilagen)*.

Der Budgetausschuss versammelt sich Montag, den 26. d. M. abends 7 Uhr. Montanwerke, Pensionsetat. Berichterstatter Lupul. Post- und Telegraphenanstalt. Berichterstatter Exner. Kaiserliche Verordnung, Nothstände betreffend, Dringlichkeitantrag, Nothstand Stryj. Berichterstatter Steinwender.

Sitzung des permanenten Gewerbeausschusses Dienstag, den 27. d. M. 11 Uhr vormittags in Abtheilung III. Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlung, betreffend:
1. Referat über die Sonntagsruhe.
2. Referat über Flaschenbierenquête.

Das Subcomité für das Urhebergesetz hält Mittwoch, den 28. November um 7 Uhr abends in Abtheilung IV eine Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 26. November 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl je eines Mitgliedes in den permanenten Gewerbeausschuss und in den Wehrausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Baernreither und eines Mitgliedes in

den Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer.

2. Fortsetzung der Verhandlung über den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.

3. Specialdebatte über den Strafgesetzentwurf, und zwar über den I. Theil [Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis inclusive 83] *(709 der Beilagen)*.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, somit bleibt es bei meinem Vorschlage. Ich ersuche diejenigen Herren, welche in der Specialdebatte über das Strafgesetz, beziehungsweise über den I. Theil, allgemeine Bestimmungen, sprechen wollen, in meinem Bureau Montag um 1/2 11 Uhr vormittags zur Vormerkung sich gefälligst einfinden zu wollen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 5 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 320. Sitzung, vom 21. November 1894 soll es auf

Seite 15760, Spalte rechts, Zeile 25 und 26 von oben richtig heißen: „Dieser Theil des §. 6 ist mit 76 gegen 69" — nicht 59 — „Stimmen abgelehnt" u. s. w.

Seite 15781, Spalte links, Zeile 18 von unten hat es statt: „In plurimae republica corruptissima leges" zu lauten: „In corruptissima republica plurimae leges".

Anhang I.

Petition des Gemeindevorstandes der Ortsgemeinden Altstadt und Neuland in Ulgersdorf, Bezirk Tetschen, um Ablehnung der Regierungsvorlage vom 16. October 1894, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse.

Hohes Abgeordnetenhaus des Reichsrathes!

Durch die von der hohen Regierung im hohen Abgeordnetenhause eingebrachte Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 8 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, würden, falls diese Vorlage Gesetzeskraft erlangen sollte, die Industrieorte und Gemeinden mit Arbeiterbevölkerung nicht nur arg geschädigt werden, sondern es würde auch das freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde aufgehoben werden; denn während der §. 8 des in Geltung stehenden Gesetzes der Gemeinde die Entscheidung und freie Beschlussfassung über Ansuchen um die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband einräumt, beabsichtigt die Vorlage, dieses freie Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde gänzlich illusorisch zu machen.

Ist nun schon an und für sich diese neue Bestimmung eine starke Schädigung der durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862, betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens, gewährleisteten Gemeindeautonomie, so involvirt dieselbe im Zusammenhange mit §. 3 des Entwurfes auch eine arge Belästigung der Gemeinde in Ansehung der Armenversorgung.

Und namentlich würden jene Gemeinden, welche eine starke Arbeiterbevölkerung besitzen, durch das neue Gesetz sehr betroffen, und es wäre nicht abzusehen, welche Dimensionen die Armenversorgung annehmen würde, wenn die Arbeiter, deren Zuzug in die industriereichen Gemeinden ein sehr starker ist, in den Gemeindeverband aufgenommen werden müssten.

Ist schon heute die Last der Armenversorgung für die Gemeinden eine bedeutende, so würde sich diese durch das neue Gesetz in einer Weise steigern, dass der Aufwand unerschwinglich wäre.

Da weder der Staat, noch das Land den Gemeinden für ihre Armenversorgung einen Beitrag leistet, soll auch das der Gemeinde bisher gewährleistete selbständige Recht der Entscheidung über die nachgesuchte Aufnahme in den Heimatsverband unangetastet gelassen werden, denn es wäre eine Anomalie, wenn auf der einen Seite der Gemeinde eine größere Last aufgebürdet, auf der anderen Seite aber ein Recht, welches mit dem ersteren Gegenstande im innigen Zusammenhange steht, genommen werden würde.

Der Abänderung des Heimatsgesetzes muss erst die Abänderung der Armengesetzgebung vorausgehen und erst dann, wenn die Last der Armenversorgung gleichmäßig auf Staat, Land und Gemeinde vertheilt sein wird, kann an eine Abänderung des Heimatsgesetzes geschritten werden.

Der ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeindevorstand sieht sich daher namens der Ortsgemeinde Altstadt, Bezirk Tetschen, veranlasst:

Einem hohen Abgeordnetenhause die Bitte um Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu unterbreiten.

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang II.

Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Atzenbrugg in Niederösterreich um Abstellung des Saatenmarktes und unlauteren Termin- und Differenzspieles, respective Handels an der Fruchtbörse.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Nachdem der alljährlich in Wien abzuhaltende Saatenmarkt das Princip verfolgt, durch übertriebene statistische Zahlen über den Ertrag der Landwirtschaft (Getreidemenge), welche Zahlen oft ins Lächerliche gehen, den Getreidepreis zu drücken, und ist es dieser Institution, welche fast ausschließlich aus Leuten besteht, die noch keinen Pflug geführt, keinen Samen gestreut, schon seit ihrem Bestehen gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Der Getreidepreis ist ein derartiger, dass kaum mehr die Arbeitskosten entlohnt sind, wo bleibt dann die Möglichkeit den Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und Familienforderungen nachzukommen; infolge dessen ist der Bauer in Schulden gekommen, die stetig wachsen müssen, weil bei obigen Umständen die fälligen Zinsen nicht mehr gezahlt werden können.

Nachdem ferner durch das Differenzspiel an der Fruchtbörse, bei welcher um eine Unmasse von Getreide, die gar nicht existirt, ein ekelhafter Schacher getrieben wird, dessen Gewinn nur wieder solchen zu Nutzen kommt, die nicht säen und pflügen, aber ernten, mithin Saatenmarkt und Fruchtbörse Hand in Hand gehen, den Bauer an den Bettelstab zu bringen, denn mit dem Sinken der Getreidepreise sinkt der Grundwert, der bäuerliche Credit und eine Wirtschaft nach der anderen geht unter den Hammer.

Infolge des gewaltigen Preissturzes des Getreides seit einer Reihe von Jahren verlegen sich Landstriche, die einst durch Körnerbau hervorragten, mehr und mehr auf Viehzucht, wodurch in diesem Zweige der Landwirtschaft eine Überproduction entstehen muss, die den Wert des Viehes herabdrückt und man die Bemerkung machen muss, dass der Auftrieb auf den Viehmärkten immer mehr zunimmt, während die Zahl der Käufer sich vermindert.

Abgesehen von einigen wenigeren Landwirten aus besserer Zeit, ist der Bauernstand in besorgniserregender Weise verarmt und diese Verarmung nimmt immer mehr zu, falls dem Treiben solch gewissenloser Speculanten, den Blutegeln des Bauernstandes, dem Fruchtbörsen- und Differenzschwindel nicht ein rasches Ende gemacht wird. Der Bauernsohn, dem der Vater außer geringer Nahrung und nothwendigster Kleidung nichts gewähren kann, kehrt vielfach dem väterlichen Hause den Rücken, in Fabriken eine bessere Existenz suchend.

Nachdem ferner ungeachtet der nichtigen Preise der landwirtschaftlichen Producte auch eine Verbilligung der Lebensmittel nicht nur nicht, sondern das Gegentheil wahrnehmbar ist, und allgemeine Klage über Vertheuerung der Lebensmittel sich kundgibt, indem fast jeder Markt in den Händen jener Partei ist, die es versteht, direct oder indirect alle Preise so zu regeln, dass sie einen doppelten Profit habe, so unterbreitet der landwirtschaftliche Bezirksverein Atzenbrugg die dringende Petition:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sofort im Gesetzeswege die Abstellung des österreichischen Saatenmarktes, sowie des unlauteren Differenzspieles und Terminhandels an der Fruchtbörse als einstimmig verurtheilt beschließen, respective die Fruchtbörse abschaffen.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 322. Sitzung,

am 26. November 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**, **Ochrymowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** des Handelsministeriums; Ministerialrath Dr. **Braunhofer** Edler v. **Braunhof** und Sectionsrath Freiherr **Strein** v. **Schwarzenau** des Ministeriums des Innern; Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 24. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der für die Landgemeinden Kolin, Poděbrad ꝛc. in Böhmen gewählte Abgeordnete Franz Rašin ist in hohem Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche, die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Brzorád verliest die Angelobungsformel in deutscher und böhmischer Sprache. — Abgeordneter Rašin leistet die Angelobung.)*

Vom Herrn Finanzminister sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 23. November 1894 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(1014 der Beilagen)* nebst Bemerkungen hiezu mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Zugleich beehre ich mich, die in den Bemerkungen bezogene Broschüre: „Die Vertheilung der Culturflächen auf die einzelnen Classen des Tarifes der jochweisen Reinerträge“ in 400 Exemplaren zu übersenden.

Wien, am 25. November 1894.

Der k. k. Finanzminister:
E. Plener.“

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894 *(1015 der Beilagen)* sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 25. November 1894.

Der k. k. Finanzminister:
E. Plener.“

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlagen in Druck legen, werde dieselben vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet erstere dem Steuerausschusse, letztere dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen: Die Regierungsvorlage, betreffend Gebürenbegünstigungen für das Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden *(1013 der Beilagen).*

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Königgrätz in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*“

„Petition der Gemeinde der königlichen Stadt Königinhof um Abänderung des §. 8 des Gesetzentwurfes über das Heimatrecht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sláma).*“

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Altenmarkt, betreffend Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Böhmisch-Brod in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes, betreffend die Vagabunden und Zigeuner *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*“

„Petition der Gemeinden Königswald und Niedergrund an der Elbe, der Gemeinden Eulau, Bezirk Tetschen in Böhmen, um Ablehnung der Heimatgesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier).*“

„Petition des Josef und Johanna Gaisch, Müller in St. Ruprecht an der Raab im politischen Bezirke Weiz in Steiermark, um Subvention anläßlich durch Hochwasser herbeigeführten, drückenden Nothstandes *(überreicht durch die Abgeordneten Hagenhofer und Dr. Ritter v. Kraus).*“

„Petition der Bezirksvertretung Gröbming, Steiermark, um Aufrechthaltung der Grenzsperre für Rinder gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten v. Forcher).*“

„Petition der Gemeindevertretung Krumau um Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Pauschalbetrages von 5000 fl. behufs Erhaltung des Krumauer k. k. Staatsobergymnasiums *überreicht durch Abgeordneten Dr. Nitsche).*“

„Petition der Genossenschaft der Handelsleute Schwannenstadt, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Wenger).*“

„Petition des Verbandes der österreichischen Spiritus-, Liqueur- und Essigfabrikanten in Wien um Abänderung des Verbotes der Anwendung von Theer- und Anilinfarben zu Nahrungs- und Genussmitteln *(überreicht durch Abgeordneten Neuber).*“

„Petition des Vereines der Montan-, Eisen- und Maschinenindustriellen in Österreich in Wien gegen die Gesetzesvorlage, betreffend die Errichtung

von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition der Gewerbetreibenden des politischen Bezirkes Proßnitz um Abänderung des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Schneider)*."

„Petition des Bezirksausschusses Stainz in Steiermark um Aufrechthaltung der Grenzsperre für Rinder gegen Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg)*."

„Petition der Gemeindevertretung Semun in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Sokol)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Königgrätz und Ledeč in Böhmen in Betreff des Grundsteuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des Bezirksausschusses Milevsko in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes, betreffend Vagabunden und Zigeuner *(überreicht durch Abgeordneten Čestmir Lang)*."

„Petition der Haus- und Realitätenbesitzer im Gerichtsbezirke Möttling um Erlassung eines Gesetzes, dass Pupillardepositen und Vadiengelder bei den Vorschusskassen angelegt werden dürfen *(überreicht durch Abgeordneten Šuklje)*."

„Petition der Gemeindevertretung Velké Malovice, Bezirk Netolic in Böhmen, um Innehaltung von Executionen, Pfändungen und Verkauf von Realitäten für die nicht gezahlten Steuern, infolge der Elementarereignisse *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition der Stadt Rumburg um Ablehnung des Entwurfes der hohen Regierung zur Abänderung des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pergelt)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pergelt zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pergelt:** Hohes Haus! Im nördlichen Böhmen macht sich gegen die von der Regierung eingebrachte Vorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes, eine große Bewegung geltend. Es sind mir von mehreren Städten meines Wahlbezirkes Zuschriften zugekommen, welche sich gegen die Annahme dieser Regierungsvorlage aussprechen, und ich hatte heute die Ehre, eine Petition der Stadt Rumburg, einer alten, bedeutenden Industriestadt meines Wahlbezirkes, welche denselben Zweck verfolgt, zu überreichen.

Bei dem großen Interesse, welches die betheiligten Wählerschaften diesem Gegenstande entgegenbringen, und bei der unleugbaren Wichtigkeit der Angelegenheit scheint es mir nothwendig, dass die Mitglieder dieses hohen Hauses in die Kenntnis der Gründe gelangen, welche so bedeutende Wählerschaften bewegen, sich gegen die Annahme dieses Gesetzes auszusprechen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Theodor Haase mit Rücksicht auf sein andauerndes Unwohlsein ersucht hat, ihn von der Mitgliedschaft im Wahlreformausschusse zu entheben. Ist kein Widerspruch? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und der Herr Abgeordnete Theodor Haase somit dieses Mandates enthoben. Es werden demnach, da ohnehin eine Wahl in diesen Ausschuss auf der heutigen Tagesordnung steht, zwei Herren in denselben zu wählen sein.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben wäre die Ersatzwahl je eines Mitgliedes in den permanenten Gewerbe- und in den Wehrausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Baernreither, dann in den Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer.

Da die Stimmzettel, beziehungsweise der Wahlvorschlag noch nicht vorliegen, so übergehen wir zum zweiten Punkte der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Šuklje besteigt die Tribüne.)

Wir gelangen zur Specialdebatte.

Wünscht der Herr Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten? *(Derselbe verzichtet.)*

Es ist nicht der Fall. Ich eröffne die Debatte. Zu diesem Gegenstande sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Pfeifer, Hájek, Adámek, Dr. Götz, Schlesinger, Dr. Scheicher, Dr. Menger und Biankini; pro der Herr Abgeordnete Kaiser.

Der Herr Abgeordnete Pfeifer hat das Wort.

Abgeordneter **Pfeifer:** Um nicht missverstanden zu werden, wenn ich bei §. 1 als Contra-Redner eingetragen bin, muss ich sofort erklären, dass auch ich den übermäßigen Genuss von Brantwein in moralischer, sanitärer und ökonomischer Beziehung für verderblich und entsprechende Maßnahmen dagegen zu ergreifen für erspießlich erachte.

Es ist sehr bedauerlich, dass man bei Bekämpfung des übermäßigen Schnapstrinkens mit moralischen Mitteln nicht aufzukommen vermag, man daher Zuflucht nimmt zu gesetzlichen Bestimmungen civil-, strafrechtlicher und polizeilicher Natur; ob diese sich als wirksam erweisen werden, der Brantweinpest zu steuern, lasse ich dahingestellt sein, wünsche aber sehnlichst, dass die wohlthätigen Folgen, die man in dieser Beziehung vom §. 1 erhofft, nicht zu lange Zeit möchten auf sich warten lassen.

Durch §. 1 des in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes wird das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, in einem wichtigen Punkte wesentlich modificirt; dieses Gesetz, genannt das Schanksteuergesetz, unterscheidet bezüglich des Brantweinhandels dreierlei Gewerbeberechtigungen:

1. den Ausschank,
2. den Kleinverschleiß, und
3. den Detailhandel gebrannter geistiger Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen.

Die dritte Gewerbekategorie (der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen) ist im Sinne des bezogenen Gesetzes ein freies Gewerbe, während es zur Gewerbekategorie sub 1 und 2 (zum gewerbemäßigen Ausschanke, sowie zum gewerbemäßigen Kleinverschleiße der bezeichneten Flüssigkeiten) einer behördlichen Concession bedarf.

Nun wird die bisherige Freihaltung des Detailhandels vom Concessionszwange durch §. 1 der heutigen Vorlage dahin abgeändert, dass der Handel mit gebrannten Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als fünf Litern einer Concession unterliegt.

Indem sohin Kaufleute, welche heute den Kleinhandel mit Brantwein in geschlossenen Gefäßen als freies Gewerbe betreiben, ihrer bisherigen Gewerbeberechtigung verlustig werden, dagegen Ausschänker und Kleinverschleißer ihre Gewerbeberechtigung behalten, müssen die Kaufleute um die verlorene Berechtigung neu einkommen, wobei sie befürchten, dass man deren Wiedererlangung Schwierigkeiten bereiten werde.

Die betroffenen Kreise gründen ihre Befürchtung einerseits auf die einschränkende Bestimmung des §. 1, Alinea 2, wonach diese Concession (Detailhandel in verschlossenen Gefäßen unter 5 Litern) nur von solchen Gewerbeinhabern erlangt und ausgeübt werden kann, in deren Gewerbeumfang nach den bestehenden Vorschriften der Handel mit gebrannten geistigen Getränken gelegen ist, anderseits befürchten sie, dass die im §. 3, Alinea 1, enthaltene Beschränkung, wonach die Anzahl der Concessionen zum Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde gesetzlich beschränkt ist, im Verordnungswege auch auf die Gewerbekategorie sub 3 (Handel in verschlossenen Gefäßen) ausgedehnt werden könnte.

Vor dem Verordnungswege hat man bei uns eine eigene Scheu *(Sehr gut!)* und nicht mit Unrecht; manches gute Gesetz wird bei uns nachträglich durch die Verordnung todtgeschlagen — ich verweise nur auf das billige Viehsalz, welches das Gesetz gegeben, die Verordnung aber genommen hat.

Zwar enthält der Ausschussbericht die beruhigende Zusicherung, dass der solide, anständige Gewerbetreibende den ausdrücklichen und wiederholten Erklärungen des Regierungsvertreters zufolge nicht zu befürchten hat, dass ihm bei der Wiedererlangung der Berechtigung Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

So wertvoll eine solche Erklärung seitens des Regierungsvertreters sein mag, so würde sie erst durch Aufnahme ins Gesetz im Wege eines Zusatzantrages unumstößliche Kraft erlangen. Sollte ein Amendement in diesem Sinne gestellt werden, so würde ich demselben zustimmen. Einstweilen bescheide ich mich mit der seitens der Regierungsvertreter im Ausschusse abgegebenen beruhigenden Erklärung, welche der Herr Minister im offenen Hause in der letzten Sitzung wiederholt, daher mit seiner Autorität gedeckt hat.

Es handelt sich, meine Herren, um den Schutz erworbener Rechte, es handelt sich darum, dass dem soliden Gewerbsmanne, in dessen Locale Schnaps nicht getrunken, sondern nur in verschlossenen Gefäßen abgegeben wird, der Handel mit Brantwein nicht aus seinem Gewerbeumfange entzogen werde, weil dies zur Folge hätte, dass man den Besuch der Brantweinschenken — wo geschnapst und gezecht wird — nicht erschweren, die Kunden aber zwingen würde, die Stätten der Schnapsbrüder zu betreten, um ihren Bedarf an Rum, Cognac &c. abzuholen.

Auf diese Art würde den Schnapsbuden nicht nur der bisherige Zecherkreis erhalten, sondern durch Hinzutreten jener Kunden erweitert, welche bisher im Kaufmannsladen den Bedarf an Spiritus &c. bezogen haben.

Weil aber der Gesetzgebung die Favorisirung von Schnapsbuden ferneliegen muss, hege ich mit Rücksicht auf den ethischen Zweck der Vorlage die gegründete Erwartung, dass bei richtiger Ausführung des Gesetzes die hiebei in Betracht kommenden Gewerbekategorien derart geregelt werden, dass dem soliden Geschäftsmanne und dem Publicum, dessen enorme Mehrzahl nicht aus Trunkenbolden besteht, keinerlei Anlass zu Beschwerden gegeben werde.

So wie bei jedem anderen Gesetze an einer geschickten Durchführung alles gelegen ist, so auch bei dem vorliegenden, was umso leichter sein wird, weil dasselbe den Schnapsrausch den sonstigen Trunkenheitszuständen, was immer für einen Namen sie in ihren Nuancen führen mögen, gleichstellt, so dass in unserem polyglotten Staate wenigstens auf diesem

Gebiete die in den Staatsgrundgesetzen gewährleistete Gleichberechtigung durchgeführt erscheint. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Hiebei wäre es wahrhaft verlockend, dieses Princip, dem Grundsatze der Parität folgend, in das liberale Land jenseits der Leitha zu verpflanzen und zu sehen, wie in einem bekannten Vorfalle Urheber und Theilnehmer sich nicht mehr auf Trunkenheit oder gar Unzurechnungsfähigkeit berufen könnten, sondern man ihnen vielmehr das schwere Wort „In vino veritas" entgegenschleudern *(Heiterkeit)* und ins Gesicht sagen dürfte, dass sie nicht vom Champagner, Bier oder Wein und auch nicht von geistigen Getränken überhaupt, sondern von einem anderen Geiste erhitzt waren. *(Sehr gut!)*

Ich schließe mit dem Wunsche, dass dieser erste legislatorische Schritt zur Bekämpfung der Trunksucht andere Maßnahmen socialer und moralischer Natur unterstützen und, mit diesen vereint, erfolgreich wirken möge. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Es wurde von unserer Seite im hohen Hause bereits Stellung für den Gesetzentwurf genommen, dabei aber zugleich betont, dass wir in der Specialdebatte zu einzelnen Punkten unsere abweichende Meinung zum Ausdrucke bringen und Abänderungsanträge stellen werden.

Heute handelt es sich aber nicht darum, ob der oder jener Abänderungsantrag siegen soll, sondern um den bereits angekündigten Antrag, das Gesetz an den Ausschuss zurückzuverweisen mit dem schönen Auftrage, in vier Wochen zu berichten, oder, wenn wir aufrichtig sind, das Gesetz einfach zu begraben. *(Sehr richtig!)* Was es heißt, die Berichterstattung auf vier Wochen zu verschieben, da wir in diesem Jahre nur mehr wenige Tage hier weilen und wenn wir wieder zusammenkommen, die Budgetdebatte vor uns haben werden, wissen Sie alle. Das Gesetz soll einfach begraben werden.

Ich bin weit entfernt zu sagen, dass man zu allen Bestimmungen dieses Gesetzes ja und Amen sagen kann; ich würde es auch begreifen, wenn irgend ein Abänderungsantrag gestellt werden würde, aber dass gerade §. 1 eine solche Anfechtung erfährt, verstehe ich ganz und gar nicht.

Wer die Verhältnisse kennt, in der Stadt wie auf dem Lande, wird zugeben, dass ein Hauptübelstand darin liegt, dass nicht nur controlirbare und controlirte Schänken vorhanden sind, sondern auch eine Unzahl von Winkelschänken, die sich an den Kleinhandel anschließen.

Wenn nun die Regierung den Kleinhandel dadurch zu beschränken sucht, dass sie auch den Kleinhandel unter den Concessionszwang stellt, so muss das jeder, der die Verhältnisse kennt, mit Freuden und mit Dankbarkeit begrüßen. Die autonomen Behörden, die Gemeindevorsteher, wie die politischen Behörden werden in dieser Beziehung eines Sinnes sein; sie werden sagen, der Hauptübelstand sei der, dass der nichtconcessionirte Kleinhandel besteht, dass infolge dessen ein nicht controlirbarer Ausschank gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, und dass hiedurch nicht nur die Gewerbetreibenden, die Schenker geschädigt werden, sondern auch die Trunkenheit in großem Maße begünstigt wird.

Eigenthümlich ist auch, dass man in diesem Hause dazu gekommen ist, so gerne unfruchtbar zu arbeiten. In jedem Gesetze wird ein Haken gefunden, oder es wird eine Bestimmung hineingenommen, die das Gesetz von vornherein unfruchtbar macht, und wenn es unser Haus nicht macht, so geschieht es im anderen Hause. *(Richtig!)*

Und so kommt es, dass wir hier beisammen sitzen, der Bevölkerung Geld kosten und gar nichts zustande bringen. *(So ist es!)* In der ganzen Zeit, die wir beisammen waren, haben wir nichts zutage gefördert, als die Bewilligung des Recrutencontingents. Nun kommt ein Gesetz, von dem man, wie ja Seine Excellenz der Herr Minister des Innern ganz richtig hervorgehoben hat, denken sollte, dass es doch schon hinlänglich vorberathen und durchberathen ist, nachdem es so lange in den verschiedenen Ausschüssen gelegen hat; da wird aber neuerdings der Hebel angesetzt.

Ja, meine Herren, was macht man da alles geltend? Man sagt, dass eine Anzahl Kaufleute geschädigt werden.

Ich glaube, dieser Schade, wenn er wirklich entsteht, wird noch immer geringer, und wenn wir den Schaden wirklich zufügen sollten, so wird er immer noch gerechter sein, als die derzeitige Schädigung des Schenkers. Der Schenker hat ja diese Einnahmsquelle, diesen Erwerb für sich allein, er wird in seinem einzigen Erwerbszweig dadurch, dass der Kleinhandel in dieser Weise heute im Vortheile ist, geschädigt.

Der Kaufmann hat noch immer eine Menge Gegenstände, mit denen er handelt, er wird diesen Schaden gut verwinden können.

Wenn der Herr Abgeordnete Reuber in seiner Rede gesagt hat, dass dies Rechte des Kleinhandels seien, die man schon deshalb wahren müsse, weil der betreffende Kaufmann seine Steuer zahlt, so ist auch dies keine richtige Einwendung.

Meine Herren! In dem Augenblicke, wo dem Betreffenden die Concession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken nicht mehr gegeben würde, würde er die für den Kleinhandel vorgeschriebene Steuer — sagen wir ein Fünftel des Ordinariums der Erwerbsteuer — nicht mehr zu zahlen haben, es würde in

die'en Fällen in der Besteuerung auch eine Berücksichtigung erfolgen.

Wenn aber weiter gesagt worden ist, dass dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft haben soll, und dass diejenigen, welche das Recht bereits erworben haben, in demselben geschützt werden sollen, so hat Seine Excellenz der Herr Minister darüber beruhigende Auskunft gegeben.

Ich bin auch — und ich muss sagen, nicht zu meiner Freude — beruhigt, dass man da sehr zuvorkommend vorgehen wird. Wenn aber wirklich gegen den nicht concessionirten Kleinhandel geistiger Getränke in vielen Fällen ein gerechtfertigtes Misstrauen bei der Bevölkerung und bei den Behörden besteht, so glaube ich, ist es ganz gut, wenn das Gesetz eine Handhabe gibt, solchen Händlern die Concession nicht mehr zuzugestehen. Dass aber heute schon mit einer gewissen Sicherheit damit gerechnet werden kann, dass die Regierung den bestehenden Handel mit geistigen Getränken auch fernerhin verlässlichen Kleinhändlern zugestehen wird, — dass diese Zuversicht besteht, geht daraus hervor, dass mir von Einem, der die Verhältnisse sehr gut kennt, mitgetheilt wurde, es sei gerade in der letzten Zeit eine Unzahl Anmeldungen für den Kleinhandel erfolgt in der Absicht, sich jenes Recht, welches jetzt geschützt werden soll, zu erwerben.

Auch ein anderes Bedenken scheint mir hinfällig zu sein.

Der Herr Abgeordnete Neuber hat gemeint, die Bestimmung, dass auf 500 Einwohner eine Schenke zu entfallen habe, würde eben dazu führen, dass man die Schenken besonders in Wien in bedeutendem Maße vermehren müsste. Ich fasse das Gesetz nicht so auf, und die Regierung, glaube ich, wird es auch nicht so auffassen. Es liegt in dem Gesetze nicht der Zwang, dass diese Ziffer genau eingehalten werde, sondern dies ist nur eine Maximalgrenze, die insbesondere auf dem Lande geltend gemacht werden wird.

Ich muss auch auf etwas hinweisen, über dessen Berücksichtigung im Gesetze ich mich freue und das gewiss bei der Concessionirung des Handels und auch der Schenken Berücksichtigung finden soll, dass nämlich ganz besondere Verhältnisse auf dem Lande eine Concession als nothwendig erscheinen lassen. Dort, wo zum Beispiel eine Ausspannung stattfindet, wo ein natürlicher Verkehrsmittelpunkt ist, wird man nicht engherzig den Ausschank überhaupt oder gebrannter Getränke verweigern können. Ich schließe. Wir müssen uns klar werden: Sind wir für eine Einschränkung der Trunksucht oder nicht? Alle Herren, welche pro und contra gesprochen haben, sagten, wir wollen eine Einschränkung, wir sehen ein, dass die zunehmende Trunksucht einen großen Nachtheil mit sich bringt, dass dadurch die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung herabgehen, dass infolge dessen die Wehrverhältnisse, die wirtschaftlichen Verhältnisse geschädigt werden, aber ein anderer Theil schließt daran doch den merkwürdigen Antrag, dass das Gesetz zurückverwiesen werde, und will es so auf eine ganz unbestimmte Zeit vertagt sehen. Dem kann ich mich nicht anschließen. Wenn auch manche Bestimmungen anfechtbar sind, schon wegen des §. 1, wenn er auch allein stehen bliebe, würde das Gesetz volle Berechtigung haben, und ich erlaube mir daher das hohe Haus zu bitten, von den vorgebrachten, nach meiner Ansicht nicht stichhältigen Gründen sich nicht beeinflussen zu lassen, sondern den §. 1, wie er von der Regierung in der Rede Seiner Excellenz befürwortet wurde, und wie ihn auch der Ausschuss beantragt, hier im hohen Hause anzunehmen.

Mit dieser Bitte schließe ich. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Hájek das Wort.

Abgeordneter **Hájek:** Hohes Haus! Der heute in Verhandlung stehende Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden sollen, ist eigentlich ein Gesetz zur Förderung der Brantweinschenken, da nach diesem Gesetze der Verkauf von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Hinkunft ausschließlich den Brantweinschenken zukommen soll.

Sollte der §. 1 dieser Vorlage angenommen werden, so wird durch dessen Bestimmung dem Handelsstande abermals ein Stück Gewerbeberechtigung und somit eine Einnahmsquelle entzogen und damit die Existenz von beinahe 50.000 Kaufleuten bedroht, indem dann alle gebrannten geistigen Getränke aus dem Gewerbeumfange der Kaufleute ausgeschlossen werden, um damit die Einnahmsquellen der Brantweinschenker zu bereichern.

Ich will für meine Person im voraus erklären, dass ich im Principe gegen die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes nichts einzuwenden hätte, im Gegentheile finde ich manche dieser Bestimmungen für sehr mäßig; es sollten daher viel schärfere Maßnahmen zur Geltung gebracht werden; so möchte ich beispielsweise in den Städten erst bei 3000 Einwohnern eine Brantweinschenke bewilligt haben. Aber den Handelsstand von diesem Gewerbe vollkommen auszuschließen, betrachte ich nicht nur für zwecklos und schädlich, sondern auch für ganz ungerechtfertigt. Nimmt man an, dass ein Kaufmann, einer zum andern, an dem Verschleiße der geistigen Getränke, bei welchen Waren doch noch etwas zu verdienen ist, gering genommen jährlich 100 fl. verdient, so würde mit Annahme des §. 1 dieses Gesetzes den 50.000 Kaufleuten ein reiner Gewinn von circa fünf Millionen Gulden entgehen. Das ist doch eine sehr ernste Sache, aber kein Spielball, und schon aus diesem Umstand soll man diese Angelegenheit etwas ernster auffassen.

Hohes Haus! In der Generaldebatte wurden mitunter wirklich sehr schöne akademische Reden auf

theoretischer Basis gehalten, wobei sogar von einem Herrn Redner ein neuer Wunsch ausgesprochen wurde: es wäre die Pflicht des Staates, gegen den Handel mit Alkohol ähnliche Maßregeln zu treffen, wie gegen den Handel mit Giftstoffen; mit anderen Worten gesagt, der Handel und Verschleiß mit geistigen Getränken möge fortan von den Kaufleuten an die Apotheker übertragen werden. Ich muss sagen, diese Praxis ist nicht neu, womöglich alles dem Kaufmanne wegzunehmen und es dem Apothekergewerbe zuzuschanzen; dies wird ja von der Regierung schon seit mehreren Jahren prakticirt. Nach meinem Wissen hat ja der Sanitätsrath die größten Sorgen darum, die Materialwarenhändler vollkommen zu ruiniren, denn wie ja bekannt, dürfen diese jetzt nicht einmal das Korneuburger Viehpulver verkaufen. Es wird sich vielleicht die Gelegenheit bieten, über dieses Thema ausführlich zu sprechen.

Hohes Haus! Es ist ja eine Thatsache, dass es infolge der Vertheuerung von Kaffee eine Nothwendigkeit geworden ist, sich auf das Trinken von Thee mit Rum oder Cognac zu verlegen, und es bilden demnach heute Spiritus, Rum, Cognac und manche Liqueure nicht einen Schank-, sondern einen Bedarfsartikel, so dass, wenn deren Verkauf bei den Kaufleuten aufhören würde, dies eine Störung im Publicum verursachen müsste.

Viele Gewerbsleute brauchen zu ihrer Arbeit Spiritus, aber auch im Haushalte wird dieser, sowie der Rum und Cognac fast täglich gebraucht. In größeren Orten wird sich diese Unannehmlichkeit weniger fühlbar machen, aber auf dem Lande wird es sehr traurig aussehen. Dort, wo noch keine Brantweinschenken bestehen, müssen solche errichtet werden, um den erwähnten täglichen Verbrauch von Spiritus, Rum oder Cognac bei diesen zu decken, welche Ware früher beim Kaufmann erhältlich war.

Nach dem §. 1 dieses Entwurfes ist also bestens Sorge getragen, beim Publicum den Besuch in den Brantweinschenken zu fördern. Diejenigen Personen, die sich heute noch scheuten, in eine Schnapsboutique zu gehen, werden gezwungen sein, dieses Local zu betreten, und so wird die Arbeitsfrau, das Dienstmädchen, der Lehrling und andere Personen, die zur Bereitung ihres Frühstückes Spiritus oder Rum benöthigen, zum Brantweiner gehen müssen, um dort die nicht gar erbaulichen Reden eines Brantweintrinkers anzuhören.

Viele Menschen sind heute noch keine Brantweintrinker, aber, wie das alte Sprichwort sagt: „Gelegenheit macht Diebe“, daher werden jene, welche sich heute noch scheuten, in eine Brantweinbude einzutreten, sich daran gewöhnen und die Trunksucht wird dann ein viel rascheres Tempo annehmen. Solche Gefahren sind jedoch beim Kaufmann vollkommen ausgeschlossen, da ja im Kaufmannsladen nicht geschenkt, sondern nur gehandelt wird.

Ich glaube also in Kürze bewiesen zu haben, dass der §. 1 dieses Gesetzentwurfes den nöthigen Anforderungen zur Hintanhaltung der Trunksucht nicht entspricht, im Gegentheile durch Annahme desselben die Trunksucht viel mehr um sich greifen wird, wenn den Kaufleuten der Verschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten entzogen würde.

Ich kann nicht umhin, noch hier kurze Erwähnung zu machen, dass sich die ganze Handelswelt diesem vorliegenden Gesetze schroff entgegengestellt hat; ich will nur darauf hinweisen, dass am 10. Juni 1889 eine Versammlung böhmischer Kaufleute in Chrudim abgehalten wurde, worin gegen dieses Gesetz entschieden Stellung genommen und eine Resolution in dem Sinne angenommen wurde, dass die Annahme dieses Gesetzes vollkommen zwecklos erscheint, und zur Hintanhaltung der Trunksucht ganz andere Vorkehrungen als in diesem Gesetze getroffen werden sollen, und zwar:

1. Strenge Bestrafung der Brantweinschenken, welche die Trunksucht fördern,

2. strenge Bestrafung der Betrunkenen,

3. eine strenge Controle über die zur Verabreichung gelangten geistigen Getränke,

4. die möglichste Unterstützung zur Bereitung und zum Ausschank des Obstweines und

5. Herabminderung der Biersteuer, damit der Genuss des Bieres auch den Minderbemittelten ermöglicht werde.

Indem aber das jetzt bestehende Gesetz vom 23. Juni 1881 zur Einschränkung des Brantweinschankes vollkommen hinreicht, wovon ich selbst aus meiner Heimat hinlängliche Beweise, aber keine Fabeln liefern könnte, stelle ich den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Der §. 1 dieses Gesetzes hat gänzlich zu entfallen.“

Sollte jedoch dieser mein Antrag nicht angenommen werden, stelle ich zum Schlusse des §. 1 folgenden Zusatzantrag:

„Der Verkauf von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen von weniger als fünf Liter hat für die Specerei-, Material- und Vermischtwarenhändler als freies Gewerbe zu gelten.“

Zum Schlusse sei mir noch eine kleine Bemerkung erlaubt.

Laut Motivenbericht hat die Landesregierung von Kärnten sich dahin geäußert, dass die Hauptbezugsstätten des Brantweines nicht Schankhäuser, sondern der Kleinverschleiß und Handelsstätten sind.

Wenn die Landesregierung in Kärnten für die Überhandnahme der Trunksucht den Handelsstand verantwortlich macht, so ist es ein Beweis, dass der betreffende Referent irgendwo etwas beim grünen Tische oder von einem Sanitätsrathe gehört haben mag.

Ich gebe zu, daſs solche vereinzelte Fälle vorkommen, dann ist es aber die Pflicht der politischen Verwaltung, mit Energie entgegenzutreten und solchen Unfug abzuschaffen.

Aber die Landesregierungen haben andere Sorgen. Es sind ja bei der Generaldebatte auch so manche Fabeln erzählt worden, welche kaum glaubwürdig sind, aber den ganzen Kaufmannsstand in so einer unqualificirbaren Weise anzugreifen, finde ich nicht am Platze.

Ich fühle mich daher als Kaufmann veranlaſst, im Namen dieses Standes diesen von der kärntnerischen Landesregierung gemachten Vorwurf als einen vollkommen grundlosen auf das entschiedenste zurückzuweisen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hájek stellt einen Eventualantrag für den Fall, als §. 1 angenommen werden sollte. Der Antrag lautet *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für die Ersatzwahlen in Ausschüsse abzugeben. Die Diener werden die Stimmzettel einsammeln, und ersuche ich die Herren Schriftführer, die Abgabe der Stimmzettel zu überwachen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmzettel sind abgesammelt, und wird das Scrutinium im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir werden in der Berathung fortfahren. Nachdem der Herr Abgeordnete Schlesinger, welcher früher contra eingetragen war, sich nun als Pro-Redner eintragen ließ, gelangt er nunmehr zum Worte.

Abgeordneter **Schlesinger:** Sehr geehrte Herren! Ich habe mich deshalb pro eintragen lassen, weil es in dem §. 1 und auch in vielen anderen Paragraphen Punkte gibt, welche gewiſs verdienen, daſs sie angenommen werden, aber manches ist auch darin, was eine Ablehnung verdient oder in anderer Weise stilisirt werden sollte.

Ich hätte gewünscht, daſs dem §. 1 einige andere Paragraphen vorangesetzt worden wären, welche sich auf die Allgemeinheit des Gesetzes beziehen, Paragraphen, welche im wesentlichen dazu dienen sollen, die Trunksucht hintanzuhalten.

Ich habe mir in der vorigen Sitzung erlaubt, Ihnen einen Vorschlag vorzulegen. Wenn derselbe auch nicht in einer solchen Form gefaſst ist, wie es in gesetzgeberischer Weise geschehen soll, so wollte ich damit nur den Inhalt andeuten, welcher der betreffenden Fassung gegeben werden sollte.

Vor allem anderen wäre es mir erwünscht gewesen, wenn in diesem Gesetze im ersten Paragraphen gefordert würde, daſs man an höheren Lehranstalten, insbesondere an Universitäten, Lehrkanzeln errichte, an welchen die Gefahren des Alkoholgenusses in wissenschaftlicher Weise dargelegt würden. Diese Lehrkanzeln hätten lediglich den Zweck, ein Material von Lehrkräften heranzubilden, welches geeignet wäre, über die ganzen Länder unserer Reichshälfte sich zu verbreiten und gegen die Trunksucht zu wirken.

Die Gründung von solchen Lehrkanzeln würde gleichfalls dazu beitragen, daſs auch in den gebildeten Kreisen die Trunksucht, die sich dort ja sehr häufig findet, möglichst hintangehalten werde. Jedoch würde mit der Gründung von solchen Unterrichtsstätten allein noch nicht genug gethan sein, sondern es müſste auch von dieser Seite aus dahin getrachtet werden, daſs „Vereine zur Verhütung der Trunksucht" gebildet werden; daſs also solche Vereine vorzugsweise von jenen Lehrkräften, welche eben an den Universitäten sich die „Bekämpfung der Trinksitten" zur Aufgabe gestellt haben, ins Leben gerufen werden sollten, ist selbstverständlich.

Ich wäre ferner der Meinung, daſs diese Unterrichtsstätten auch dahin zu wirken hätten, daſs von ihnen eine „Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten" herausgegeben werden sollte. Es besteht schon eine „Internationale Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten" in deutscher Sprache, und an diese könnte ja der Anschluſs ganz gut gefunden werden. Es wären schließlich auch „Enthaltungsvereine" zu gründen, Vereine nämlich, die dahin zu wirken hätten, daſs die ihnen angehörigen Mitglieder sich des Genusses aller alkoholhältigen Getränke gänzlich enthalten. Durch die Erfahrung ist dargethan, daſs selbst der mäßige Genuſs von Bier, Wein und anderen alkoholhältigen Getränken außerordentlich schädlich ist. Es sei hier auf die Erfahrungen hingewiesen, welche in der englischen und amerikanischen Armee gemacht wurden, wo man beobachtete, daſs in den heißesten wie in den kältesten Gegenden und bei jeder Witterung diejenigen Mitglieder des Heeres, welche Enthaltsamkeitsvereinen angehörten, viel mehr Strapazen ertrugen, als diejenigen Soldaten, welche einem mäßigen Genusse der alkoholhältigen Getränke sich hingaben. Es hat sich ferner in solchen Vereinen, welche besonders in England gegründet wurden, auch gezeigt, daſs die Zahl der Krankheitstage bei den Arbeitern, welche sich des Genusses alkoholhältiger Getränke gänzlich enthielten, nur halb so groß war, als bei denjenigen, welche dem mäßigen Trinken alkoholischer Getränke huldigten, und weiters hat sich gezeigt, daſs auch die Lebensdauer der absolut Enthaltsamen im Durchschnitte um zehn bis zwölf Jahre größer ist, als bei den mäßigen Trinkern. Viele, viele solcher Fälle sind in der Literatur angeführt und sie beweisen, daſs selbst der mäßige Genuſs geistiger Getränke offenbar einen Schaden mit sich bringt.

Mäßiger Genuſs wirkt ungefähr gerade so wie der Tropfen, der fort und fort auf dieselbe Stelle eines

Steines fällt und ihn aushöhlt: das Gehirn wird nach und nach ruinirt, auch beim mäßigen Trunke.

Ich will mich nicht lange bei dieser Sache mehr aufhalten und empfehle Ihnen eine Resolution zur Annahme, welche für die Gesetzesbestimmung in entsprechende Paragraphen zu kleiden wäre. Die Resolution lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. An jeder Universität der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wäre ein jährlich abzuhaltender „Curs zur Bekämpfung der Trinksitten" einzurichten, und wären die hiefür erforderlichen Kosten in das Budget einzustellen;

2. eine populär gehaltene „Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten" zu gründen und wegen unentgeltlicher Massenverbreitung derselben das Nöthige zu veranlassen;

3. die Gründung von Enthaltsamkeitsvereinen werkthätig zu fördern;

4. eine Gesetzesvorlage behufs Errichtung von Trinkerasylen und zwangsweiser Anhaltung von Alkoholikern in denselben einzubringen."

Nun will ich zu dem §. 1, wie er in der Regierungsvorlage steht und wie er auch vom Ausschusse angenommen worden ist, einige Bemerkungen beifügen.

Das Alinea 3 des §. 1 lautet *(liest)*:

„Die Concession ist in der Regel vom Concessionsinhaber persönlich auszuüben. Die Ausübung dieses Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen."

Da möchte ich vorschlagen, dass man die Genehmigung nicht bloß von der Gewerbebehörde, sondern auch von der Zustimmung der Gemeindevertretung abhängig mache. Ich schlage daher vor, dass in der vierten Zeile nach dem Worte „Gewerbebehörde" einzusetzen sei: „mit Zustimmung der Gemeindevertretung."

Im Alinea 4, welches lautet *(liest)*:

„Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen an ein und dieselbe Person in ein und derselben Ortschaft" — auch hier möchte ich die Einsetzung der Worte: „mit Zustimmung der Gemeindevertretung" beantragen „eine zweite Concession zur Ausübung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken ertheilt werden. Die Ertheilung steht in einem solchen Falle der politischen Landesbehörde zu."

Hier möchte ich bitten, nach „Falle" das Wörtchen „jedoch" einzuschalten.

Im sechsten Alinea heißt es *(liest)*:

„Wenn die Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleiße derselben an Gewerbsleute ertheilt wurde, welche dieselbe im Vereine mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erlischt sie zugleich mit diesen Gewerbsberechtigungen." Hier möchte ich die Einschaltung der Worte „und darf überhaupt ohne die anderen Gewerbsunternehmungen nicht ausgeübt werden," beantragen. Dann muss es statt: „sie kann zurückgenommen werden" heißen: „sie wird zurückgenommen", *(liest)*: „wenn der Betrieb des Gewerbes, an welches die Concession geknüpft ist, binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist."

Das wäre dasjenige, was ich zu §. 1 hinzuzufügen habe. Hiemit schließe ich meine Ausführungen zu §. 1.

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat zu §. 1 eine Resolution beantragt, ebenso Zusatzanträge zu §. 1 gestellt, welche von ihm dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht wurden.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution, beziehungsweise diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen mithin in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek**: Hohes Haus! Es wurde bereits in der Generaldebatte von vielen Seiten gründlich nachgewiesen, dass der eigentliche und gefährlichste Infectionsherd des Alkoholismus die Brantweinschenken sind, und dass die Zahl derselben, beziehungsweise ihre Zu- oder Abnahme in directem Verhältnisse steht zur Zu- oder Abnahme des Alkoholismus selbst.

Professor Finkelnburg aus Bonn hat anlässlich der Berathung der Frage des Alkoholismus seinerzeit unter anderem gesagt *(liest:)*

„So lange der Bürger und Arbeiter auf jedem Wege an Häusern vorbeikommt, aus denen ihnen die Flasche winkt, so lange ihm beim Bäcker und beim Gewürzhändler, bei jedem Geschäftsgang und jedem Ruhepunkte ein Glas des verführerischen Sorgenbrechers für wenige Pfennige zur Hand steht, so lange wird es vergeblich sein, Enthaltsamkeit zu predigen oder die Säufer durch Polizeistrafen bessern zu wollen. Hier liegt der Schlüssel des ganzen Feldzuges gegen die Trunkenheit."

Außerordentlich interessant und lehrreich ist der diesbezügliche Theil des ausführlichen Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Landtages von Tirol, welcher sich im Jahre 1887 mit dieser Frage, nämlich mit der Bekämpfung des Alkoholismus, befasste und in welchem namentlich auf die sogenannten Nebengeschäfte der Schnapsverkäufer, so auf das Pfandnehmen und Pfänderverschleudern, auf die wucherische Ausbeutung der Opfer des Alkoholismus, ferner auf die Demoralisirung der Jugend in diesen Pflanzstätten des Lasters mit großer Sachkenntnis und Wärme eingehend und gründlich hingewiesen wurde.

In demselben Berichte wurden insbesondere die Krämereien, in welchen auch der Brantwein ausgeschenkt wird, als die gefährlichsten Brutstätten des Alkoholismus bezeichnet, weil in denselben der vorhandenen Neigung zum Trinken eine überreiche Gelegenheit geboten wird.

In diesem Berichte des Tiroler Landtages wird auch der durchschlagende Beweis erbracht, dass der Schwerpunkt des Kampfes gegen den Alkoholismus in dem Kampfe gegen die Brantweinschenken liegt. Diese Anschauungen theilen auch hervorragende Fach- und Staatsmänner.

Ich will nur zwei Autoritäten citiren. So hat der Obergeheimrath Illing nachgewiesen, dass dem in Deutschland in erschreckender Weise zunehmenden Verbrecherthume auch durch die weitgehendsten Verschärfungen der Strafgesetze nicht gesteuert werden kann, insolange die Trunksucht, insbesondere durch die Reducirung der Zahl der Brantweinschenken, energisch bekämpft wird. Fürst Bismarck hat anlässlich der Berathung der Vorlage zur Bekämpfung der Trunksucht gesagt, die Reducirung der Brantweinschenken sei eines der wichtigsten Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht, da diese Schankstätten am meisten zur Verbreitung derselben beitragen u. s. w.

Diese Frage der Nothwendigkeit der Reducirung der Brantweinschenken wurde auch in unserer Enquête eingehend behandelt und die hervorragendsten Fachmänner, welche wir damals gehört haben, haben einmüthig erklärt, dass der Kampf gegen den Alkoholismus vor allem mit der möglichsten Einschränkung der Zahl der Brantweinschenken geführt werden muss.

Ich erinnere Sie vor allem an die interessanten Darlegungen von Gauster und anderen Autoritäten. Dr. Gauster hat diesbezüglich folgende Erklärung abgegeben: „Bei dem Umstande, als der Brantwein das gefährlichste Mittel für die Vergiftung der Menschennatur ist, ist die möglichste Verminderung der Schankstätten angezeigt und sind die Schankstätten derart einzurichten, dass die Verlockung so wenig wie möglich stattfindet. Der Ausschank geistiger Getränke sollte mit Ausnahme des Gastgewerbes absolut mit keinem anderen Gewerbe zu verbinden gestattet sein."

In dieser Enquête sagte ferner Dr. Daun: „Nichts kann für eine Bevölkerung, welche ohnedies an dem Mangel an moralischer Widerstandskraft leidet, gefährlicher sein, als wenn ihr ein Getränk, welches in großen Mengen um einen billigen Preis leicht zu haben ist, reichlich dargeboten wird."

Von Gesetzeswegen wird die Zahl der Brantweinschenken vor allem durch die Concessionspflicht und durch die Feststellung des Verhältnisses der Zahl derselben zur Größe der Gemeinden, beziehungsweise der Bevölkerungszahl, festgestellt.

Diese beiden Grundsätze finden im vorliegenden Entwurfe, und zwar in den §§. 1 und 3 principiell ihre Anerkennung, wenn auch, was ich von vornherein bemerke, keine vollständige und consequente Durchführung, was ich in mancher Beziehung bedauere.

Die Einführung des Concessionszwanges für alle Brantweinschänken und -Verschleiße ist von außerordentlicher Wichtigkeit und wurde bereits auch in anderen Staaten eingeführt und zwar vor allem in den nordamerikanischen Staaten und auch in jenen Staaten in Europa, wo der Kampf gegen den Alkoholismus mit großer Energie und in rationeller Weise organisirt ist. Und in allen diesen Staaten hat sich gezeigt, dass die Einführung des Concessionszwanges wohlthätige Folgen hatte, nicht bloß in Bezug auf die Abnahme der Brantweinschänken, sondern auch dadurch, dass eine entsprechende Grundlage zur scharfen polizeilichen Beaufsichtigung dieser Unternehmungen gelegt worden ist.

In unserer Reichshälfte hat man versucht, mit dem berüchtigten Schanksteuergesetze vom 23. Juni 1881 in dieser Richtung durch die Einführung einer beschränkten Concessionspflichtbarkeit und einer besonderen Schankabgabe den ersten Schritt zu unternehmen; diese Maßregel ist leider misglückt.

Bei der Berathung dieses Gesetzes hat die Regierung stets betheuert, mit dieser Maßregel solle gegen den Alkoholismus, durch die Vertheuerung des Brantweines, Verminderung der Schankstellen u. s. w. ein wichtiger Schlag geführt werden.

Nun hat es sich aber in der Praxis bald gezeigt, dass die hygienischen und volkswirtschaftlichen Interessen, welche bei der Berathung dieses Gesetzes im Vordergrunde standen, durch rein fiscalische Interessen zurückgedrängt worden sind *(Zustimmung)* und deshalb sind auch die Hoffnungen, dass dieses Gesetz, an welches man so manche Hoffnung in Betreff der Bekämpfung des Alkoholismus geknüpft hat, diesen Absichten in der Praxis nicht entsprochen hat und bei der beliebten Durchführung desselben auch thatsächlich nicht entsprechen konnte. *(Zustimmung.)* Die Zahl der Brantweinschänken und Verschleiße hat sich bei uns seit Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1881 nicht bloß nicht verringert, sondern sie ist noch viel größer geworden. Als Beweis dafür führe ich an die stetige Zunahme des Ertrages der Schanksteuer. Im Jahre 1881 wurde dieser Ertrag mit 800.000 fl. beziffert und für das Jahr 1895 ist derselbe mit 1,150.000 fl., also um 350.000 fl. oder um 43·7 Procent höher eingestellt. *(Hört!)* In unserer Reichshälfte existirten im Jahre 1882, die geheimen Schnapsbuden nicht gerechnet, 106.659 Brantweinschänken.

Es entfielen also auf eine Schankstätte, nach Abrechnung der Kinder unter 15 Jahren und der Weiber, 67 Männer. *(Hört!)*

Im Jahre 1885 waren in unserer Reichshälfte 50.216 ausschließliche Brantweinschenken, 39.178 Gast- und Schankgewerbe, in welchen der Brantwein nebenbei geschenkt wurde, 6943 Brantwein-Kleinverschleiße, 2143 ausschließliche Brantweinhandlungen

und 7358 Handelsstätten, in welchen der Brantwein nebenbei geschenkt wurde, also zusammen 105.838 Brantweinhandlungen und Schenken.

Im Jahre 1886 ist die Zahl der Brantweinhandlungen auf 10.027, der Brantweinverschleiße auf 108.188, der Ausschankstätten auf 90.755 und der Kleinverschleißstätten auf 7313 gestiegen. *(Hört!)*

In den Jahren 1883 bis 1887 hat die Zahl der Brantweinschankstätten um 9381 oder 16 Procent, der Brantweinkleinverschleiß um 598 oder 8¾ Procent, ferner der Brantweinhandlungen um 6162 oder 74 Procent zugenommen.

Außerdem waren im Jahre 1882 in unserer Reichshälfte 96.540 Brennereien, welche ebenfalls die Trunksucht nicht unwesentlich gefördert haben.

Zu solchen Resultaten hat das berüchtigte, angeblich gegen den Alkoholismus geplante Schanksteuergesetz vom Jahre 1881 geführt.

Diese Ziffern beweisen, wie nothwendig es sei, dass auch bei uns mit möglichster Energie Vorsorge getroffen werde, dass endlich einmal der unverhältnismäßigen Vermehrung der Gelegenheit zum Brantweintrinken Einhalt gethan werde durch entsprechende Beschränkung der Schenken und Verschleiße.

Unter solchen Verhältnissen kann es nicht Wunder nehmen, dass der Wunsch immer allgemeiner wird, man möge einmal zur durchgreifenden Revision dieses Gesetzes schreiten.

Es war vor allem der mährische Landtag, der am 19. December 1885 eine Resolution beschlossen hat, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, reiflich zu erwägen, ob die Ertheilung der Concessionen zum Brantweinschanke überhaupt nicht einzustellen wäre und ob nicht auch für den Brantweinhandel die Concessionspflicht einzuführen sei. In dieser Resolution wurde ferner hingewiesen, wie nothwendig es sei, die Brantweinschänker von anderen Gewerben zu trennen. Diesen Postulaten des mährischen Landtages hat der vorliegende Entwurf in wichtigen Bestimmungen zum Theile entsprochen.

Der Landesculturrath von Tirol hat bereits im Jahre 1887 die Entziehung der Concession zum Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, beziehungsweise die Beseitigung oder wesentliche Abänderung des Brantweinschankgesetzes vom Jahre 1881 als eines der wichtigsten Mittel zur Bekämpfung der Trunksucht empfohlen.

Auch der volkswirtschaftliche Ausschuss dieses hohen Hauses beschränkt sich nicht bloß auf die im §. 1 des vorliegenden Gesetzes beantragte Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1881, sondern beantragt eine Resolution, welche ebenfalls auf eine durchgreifende Revision des Gesetzes vom Jahre 1881 hinausgeht und welcher Resolution wir auch zustimmen, weil wir sie sachlich für vollkommen begründet halten.

Wie ich bereits bemerkt habe, muss ich mich für die Ausdehnung der Concessionspflicht, wie dieselbe im §. 1 geplant wird, aussprechen, weil ich dafür halte, dass ohne dieselbe die Bedeutung dieses Gesetzes im Kampfe gegen den Alkoholismus so wesentlich abgeschwächt werden würde, dass wir die Hoffnung auf eine entsprechende Wirkung desselben im Kampfe gegen den Alkoholismus aufgeben müssten.

Reformbedürftig ist allerdings auch die Bemessung der Schanksteuer und die diesbezüglich erhobenen Klagen und Beschwerden der Interessentenkreise verdienen gewiss volle Würdigung. Allerdings ist es nicht möglich, aus Anlass der Berathung dieses Gesetzes diese Beschwerden näher zu erwägen, es ist ja absolut ausgeschlossen, denselben bei diesem Anlasse direct oder indirect gerecht werden zu können.

Die Concessionirung der Brantweinschenken und Verschleiße darf nicht fiscalisch ausgenützt werden; bei derselben müssen, nach den gemachten Erfahrungen, die fiscalischen Interessen in den Hintergrund treten, und es muss das große Interesse, welches die Allgemeinheit, der Staat und die ganze Gesellschaft an der rationellen Bekämpfung der Trunksucht hat, im Vordergrund stehen bleiben *(Bravo!)* und deshalb können wir uns mit gewissen Ausnahmsbestimmungen des §. 1 nicht befreunden, durch welche den Verwaltungsbehörden bei Ertheilung der Concessionen so weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, weil wir befürchten, dass bei dem großen materiellen Werte dieser Concessionen mitunter die Verleihung derselben auch zu ganz anderen Zwecken missbraucht werden könnte, zur Prämiirung besonderer Dienstleistungen u. s. w.

Wir werden daher diesbezüglich einschränkende Anträge stellen, eventuell auch für solche sachlich bebegründete Anträge, welche von anderer Seite gestellt werden würden, stimmen. Es wäre zu empfehlen, die Concessionen zum Brantweinschank nur auf bestimmte Zeit zu ertheilen, wie dies in anderen Ländern der Fall ist, so namentlich in Holland, wo Concessionen regelmäßig auf ein Jahr verliehen werden.

Es ist dies deshalb wichtig, weil bei einer solchen Einführung die Möglichkeit geboten ist, die Concession denjenigen Concessionären zu entziehen, welche durch die Ausübung derselben das Vertrauen, das in sie gesetzt wurde, nicht bethätigt haben. *(Sehr richtig!)*

Der Missbrauch der Brantweinschankconcessionen muss allerdings auf das strengste geahndet werden und wir müssen in dieser Beziehung dafür eintreten, dass Garantien geschaffen werden, dass in jedem Falle diese Bestrafung consequent und mit der größten Rücksichtslosigkeit erfolge, weil nur dann diese Bestimmung des geplanten Gesetzes und der geplanten Reform auch wirklich praktische Bedeutung gewinnen kann. Dringend nothwendig erscheint es auch, dass eine strenge Beaufsichtigung namentlich der kleinen Brennereien eingeführt werde, weil diese kleinen Brennereien mitunter die gefährlichsten Schnapsbuden und die gefährlichsten Infectionsherde des Alkoholismus sind. *(So ist es!)*

—

Mit den in diesen Paragraphen eingeräumten Zugeständnissen in Betreff der Verpachtung der Schenken, der Vertretung des Concessionärs als auch der ausnahmsweisen Concessionirung einer zweiten Schenke an eine und dieselbe Person, können wir uns nicht einverstanden erklären, weil wir dafür halten, dass diese Ausnahmsbestimmungen mit dem Principe, mit dem eigentlichen Wesen der Concessionirung im directen Widerspruch stehen, weil dadurch die Concessionspflicht umgangen werden und die unmittelbare persönliche Verantwortlichkeit der Concessionäre wesentlich erleichtert werden würde.

Bei der Ertheilung der Concession soll nach den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vor allem auf die persönliche Eignung, beziehungsweise die Verlässlichkeit des Concessionswerbers Rücksicht genommen werden. Diese persönliche Eignung muss bei der Ertheilung der Concession ausschlaggebend sein. Mit diesem Grundsatze, mit diesem Wesen der Concessionirung steht in directem Widerspruche die Möglichkeit, dass derjenige, der die Concession persönlich erworben hat, dieselbe an einen Anderen verpachtet oder durch einen Anderen ausüben lassen könnte.

Damit steht auch im directen Widerspruche die Möglichkeit, dass in einer und derselben Hand zwei Concessionen vereinigt werden. Wir glauben daher, dass durch diese Ausnahmsbestimmungen es wieder nur ermöglicht werden solle, die principielle Bestimmung des Gesetzes, welche wirklich einschränkend wirken kann, abzuschwächen, beziehungsweise zu umgehen, dass dies ein Hinterpförtlein wäre, durch welches das Princip der Concessionirung wieder hinausschlüpfen könnte. *(Sehr richtig!)*

Diese Ausnahmsbestimmungen können wir umsoweniger annehmen, als in Alinea 3 die „wichtigen Gründe", aus welchen die Gewerbebehörden die Ausübung des Schankgewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung desselben genehmigen können, nicht näher präcisirt sind und als durch die Consequenzen dieser Befugnisse der eigentliche Zweck des Concessionszwanges sehr wesentlich alterirt werden könnte.

Durch die Einräumung des Rechtes zur Verpachtung der Brantweinschenken, beziehungsweise zur Stellvertretung bei der Ausübung der Concession zum Brantweinschenken, würde die eingeführte Concessionspflichtigkeit mitunter zur leeren Form werden.

Bei der Ertheilung der Concession ist ja vor allem die persönliche Eignung des Concessionswerbers ausschlaggebend, es wäre daher widersinnig, sollte gesetzlich zugelassen werden, dass eine solche Concession hinterher an eine andere Person überlassen und durch Stellvertreter ausgeübt werden könne.

Wenn dieses Recht den Concessionisten eingeräumt werden sollte, so wird dadurch auch die Möglichkeit gegeben Brantweinschankconcessionen materiell auszunützen.

Es ist höchst an der Zeit, damit bei uns mit dem beliebten Schattenspiel, mit der Praxis gebrochen werde, dass in den ersten Paragraphen unserer Gesetze wichtige Postulate zur principiellen Anerkennung gelangen, dass man aber in den folgenden Paragraphen soviele Ausnahmsbestimmungen schafft, durch welche diese grundsätzlichen Zugeständnisse und Anerkennungen jede positive, praktische Bedeutung verlieren und illusorisch werden. *(Bravo!)*

Das wäre auch der Fall, wenn die von mir angefochtenen Ausnahmsbestimmungen angenommen werden sollten. Der Grundsatz, dass an einen Concessionswerber nur eine Concession ertheilt werden darf und ertheilt werden kann, ist bereits im §. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 zur principiellen Anerkennung, allerdings nicht zur consequenten Durchführung gelangt.

Unter solchen Verhältnissen müssen wir aus sachlichen Gründen zum ersten Paragraph folgenden Antrag stellen, und zwar habe nach unserem Antrage Alinea 3 zu lauten *(liest)*:

„Die Concession ist vom Concessionsinhaber persönlich auszuüben."

Dementsprechend beantrage ich die Streichung der Worte „in der Regel" im Alinea 3, ferner die Streichung des Satzes „Die Ausübung . . . zu genehmigen" und endlich auch die Eliminirung des Alinea 4.

Dieser unser Standpunkt wird zur Geltung gelangen, wenn eine getrennte Abstimmung vorgenommen wird, um welche ich ersuche.

Nun gestatte ich mir zu dem in der Generaldebatte angemeldeten Rückverweisungsantrage Stellung zu nehmen. Ich bedauere, dass ich nicht Gelegenheit habe, in der Reihe der Redner erst dann zum Worte zu gelangen, bis dieser Antrag, was voraussichtlich geschehen wird, heute gestellt wird und dass ich mich daher nur an die Ausführungen, mit welchen dieser Antrag in der Generaldebatte begründet wurde, halten und beschränken muss. Ich erkläre im vorhinein, dass dieser Antrag für uns unannehmbar ist.

Der verehrte Herr Abgeordnete der Wiener Handelskammer hat sich die Begründung seines in den Consequenzen sehr wichtigen Antrages sehr leicht gemacht, indem er einfach darauf hinwies, dass in dem vorliegenden Entwurfe manches einer Modification, manches vielleicht auch nur einer Aufklärung bedarf und dass deshalb der Entwurf an den Ausschuss zurückverwiesen werden muss. Der Antrag hätte gewiss eine gründlichere Motivirung verdient, denn mit dieser allgemeinen Begründung könnte man jeden Antrag und jeden Ausschussbericht an den Ausschuss zurückleiten und so die praktische, positive Thätigkeit dieses hohen Hauses unmöglich machen. *(So ist es!)* Die sachlichen Gründe, die der verehrte Abgeordnete so nebenbei vorgebracht hat, sind bereits durch Seine Excellenz den Minister des Innern und heute durch den vorletzten

Herrn Redner so entkräftet und sachlich wiederlegt worden, dass ich wohl der Pflicht enthoben bin, auf dieselbe des Näheren einzugehen und mich beschränke, darauf zu verweisen, dass die Bedenken des verehrten Herrn Abgeordneten ohne Schwierigkeit in der Specialdebatte durch Stellung entsprechender Amendements oder Ergänzungsanträge zur Geltung gebracht werden könnten, und es ist doch die Aufgabe der zweiten Lesung, dass allen Parteien des hohen Hauses die Möglichkeit geboten werde, an den in Berathung stehenden Entwürfen Kritik zu üben, Ergänzungs- oder Verbesserungsanträge zu stellen.

Wenn von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, so ist wenigstens nach dem, was bisher zur Begründung des Rückverweisungsantrages gesagt worden ist, klar, dass keine Nothwendigkeit vorliegt, den Entwurf an den Ausschuss zurückzuleiten. Wir müssen daher diesen Antrag auch als sachlich nicht begründet bezeichnen. Auch wir verkennen keineswegs die Schwächen und Lücken des Entwurfes und auch wir werden in der Specialdebatte Verbesserungsanträge zur Ausfüllung dieser Lücken und zur Verbesserung des Gesetzes stellen. Aber es fällt uns nicht ein, aus diesem Standpunkte die Conclusion abzuleiten, den Entwurf an den Ausschuss zurückzuweisen. *(So ist es!)* Diese Nothwendigkeit liegt nicht vor, außer, wenn die absichtliche Verzögerung der Erledigung dieses Entwurfes beabsichtigt wird. *(Zustimmung.)* Der Herr Abgeordnete für die Wiener Handelskammer mag versichert sein, dass es uns ferne liegt, bei Erledigung dieses Entwurfes die berechtigten Interessen oder Rechte, welcher Interessentengruppe immer, verkürzen zu wollen, und dass wir bemüht sind, berechtigten Forderungen, soweit es möglich ist und soweit sie mit dem großen Ziele, welches mit diesem Gesetze angestrebt ist, vereinbar sind, Rechnung zu tragen.

Den Antrag auf Rückverweisung des Entwurfes an den Ausschuss können wir auch unter der beschränkenden Bestimmung nicht annehmen, dass der Ausschuss verpflichtet sein soll, binnen vier Wochen Bericht zu erstatten. Meine Herren! Was heißt das, binnen vier Wochen Bericht zu erstatten?

Vor Weihnachten wird der Ausschuss den Bericht nicht erstatten. Die Tage dieses Sessionsabschnittes sind bereits gezählt und für den zweiten Abschnitt dieser Session ist das Arbeitsprogramm, wie bekannt, festgestellt und, nach diesem Programm zu schließen, wäre dann für die Erledigung dieses Gesetzes in der zweiten Lesung absolut kein Raum mehr zu finden. Es bedeutet daher die Zurückweisung an den Ausschuss nicht bloß die Vertagung der Erledigung dieses Entwurfes in diesem Sessionsabschnitte, sondern vielleicht in der ganzen Legislaturperiode. *(So ist es!)*

Und wie berechtigt, meine Herren, diese Befürchtung ist, mögen Sie daraus entnehmen, dass ja dieser Entwurf bereits vor zwei Jahren vertheilt worden ist, nämlich am 10. November 1892, dass diese Vorlage von der Regierung bereits im Jahre 1887 in dieses Haus kam und dass wir trotz so vieler Urgenzen erst jetzt in die Lage kommen, diesen Entwurf in der zweiten Lesung zu discutiren.

Überdies darf auch nicht übersehen werden — und die Erfahrungen bestätigen das — dass bei Zurückweisung dieses Entwurfes an den Ausschuss auch die Eventualität nicht ausgeschlossen ist, dass bei einer durchgreifenderen, principiell wichtigen Abänderung derselben zur Wahl eines neuen Referenten geschritten werden müsste, wodurch unbedingt eine solche Verzögerung eintreten würde, dass an die Erledigung dieses Entwurfes in dieser Legislaturperiode nicht gedacht werden kann. *(Sehr richtig!)* Und Sie können sich nicht wundern, meine Herren, dass wir zu einer solchen Verzögerung, welche mit der Vereitlung dieser Reform gleichbedeutend ist, unsere Hand nicht bieten können und auch nicht bieten werden. *(Zustimmung.)* Meine Herren! Der Rückverweisungsantrag hat nach den Ereignissen der letzten Tage auch eine gewisse politische Bedeutung, die ich nur streifen will.

Wir haben mit besonderem Interesse in der letzten Sitzung die hochinteressante Rede Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern gehört, in welcher er mit der ihm eigenen feinen Schärfe, aber mit der bei ihm selteneren warmen Energie für das Zustandekommen dieser Reformen eingetreten ist; und kaum dass er geschlossen hat, kommt aus der Mitte der coalirten Majorität ein Antrag auf Rückverweisung dieses Entwurfes, das heißt, wie ich nachgewiesen habe, auf Vertagung, beziehungsweise auf Vereitlung dieser Reformaction.

Meine Herren! Das ist keine einzelne Erscheinung, es ist eine symptomatische Erscheinung des Kampfes um die Erhaltung der Coalitionsmajorität. *(Bravo!)* Ich erinnere Sie nur an die interessante Geschichte des Ratengesetzes. Ich will hier nicht an den Beschlüssen des hohen Herrenhauses Kritik üben, es wird mir aber doch gestattet sein zu bemerken und zu constatiren, dass das hohe Herrenhaus an unseren Beschlüssen bezüglich des Ratengesetzes so tief einschneidende Änderungen vorgenommen hat, dass endlich auch die führende Partei der Coalition, nämlich unsere verehrte Linke mit dem Gesetze in seiner jetzigen Gestalt zufrieden sein dürfte.

Meine Herren! Vor wenigen Tagen haben wir das Ausverkaufsgesetz berathen; bei §. 6 tritt Seine Excellenz der Herr Handelsminister auf und vertheidigt die sachliche Berechtigung und Nothwendigkeit der Einführung der besonderen Abgabe von Ausverkäufen. Kaum, dass er geschlossen hat, wenige Stunden darauf wird abgestimmt, §. 6 fällt, die Ausverkäufe werden von besonderen Abgaben befreit, der §. 6, welcher wortgetreu aus der Regierunsvorlage entnommen wurde, fällt mit einer Majorität, welcher sich auch vier Mitglieder der Regierung der Offenheit und Wahrheit angeschlossen haben. *(Hört! Hört!)*

Durch diese Amputation ist auch dieses Gesetz für die bekannte Kategorie von Geschäftsleuten, an deren Zufriedenheit der verehrten Linken soviel als an deren Unterstützung gelegen ist, wesentlich unschädlicher geworden.

Wie lange ist es denn her, dass sich die verehrte Majorität veranlasst fand, unseren Antrag auf beschleunigte Erledigung und Inangriffnahme der Gewerbereform zurückzuweisen? Es wurde damals gesagt, es sei deshalb geschehen, weil noch Zeit gewonnen werden müsse, um außerparlamentarisch gewisse Conflicte zwischen dem Handelsminister und der leitenden Partei der Coalition zu beseitigen.

Wenn Sie alle diese Acte zusammenfassen, so werden Sie finden, dass sie ein rother Faden verbindet, nämlich das Zurückweichen der coalirten Parteien vor der Linken, deren außerparlamentarisch bedrohten Positionen durch solche parlamentarische Erfolge gekräftigt und befestigt werden sollen. *(Zustimmung.)*

Nun, das kann nicht wundernehmen, eine solche parlamentarische und politische Taktik ist zwar neu, aber nicht unbegreifbar.

Wir beneiden weder die Linke, noch die Coalition und ihre Regierung um diese Erfolge und Siege nicht, aber, wenn sie schon, meine Herren, den Pfad des puren Optimismus wandeln wollen, spielen Sie wenigstens nicht mit Grundsätzen und Programmen, welche Sie entweder nicht realisiren wollen oder nicht realisiren können *(Beifall)*, und vergessen Sie nicht, dass die Zeit, wo man sociale und wirtschaftliche Politik mit bloßen Worten und Phrasen machen konnte, längst vorüber ist, und dass bei dem kleinen Manne, den Sie in Schutz nehmen, wenn Sie ihn brauchen, Ihre Worte und Ihre Versprechungen keinen Glauben mehr finden. *(Beifall.)* Nach den Erfolgen der letzten Tage hat die führende Partei der Coalitionsmajorität keinen Grund, noch durch die Zurückverweisung des Trunkenheitsgesetzes an den Ausschuss eine neue Belastungsprobe Ihrer Machtfülle und der Geduld der Bevölkerung zu unternehmen.

Es wäre zu viel des Guten, wenn die verehrte Majorität schon heute wieder das Trunkenheitsgesetz einsargen würde, dessen Bedeutung im Kampfe gegen den Alkoholismus alle Menschenfreunde, Volkswirte und Socialpolitiker nach Gebür schätzen müssen.

Wir werden gegen den Rückverwerfungsantrag stimmen, weil wir von der Überzeugung durchdrungen sind, dass durch dieses Gesetz einem großen Bedürfnisse entsprochen werden soll, und dass man sociale und gewerbliche Reformen nicht im Interesse parlamentarischer Parteien oder einer parlamentarischen Partei, sondern im Interesse des Staates und der Gesammtbevölkerung unternehmen soll. *(Beifall.)*

Wir warnen Sie vor der Annahme des Antrages auf Zurückverweisung an den Ausschuss. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich ertheile dem Herrn Ageordneten Dr. Götz das Wort.

Abgeordneter Dr. **Götz**: Hohes Haus! Ich werde nicht auf die Generaldebatte zurückkommen. Ich werde den Antrag stellen auf Rückverweisung dieses Gesetzentwurfes an den Ausschuss und werde diesen Antrag mit den verschiedenen Bedenken und Mängeln dieses Entwurfes begründen, und ich versichere Sie, meine Herren, ich habe da so viel Materiale, wenn ich an die Mängel dieses Gesetzes denke, dass ich es nicht nothwendig habe, auf die Generaldebatte zurückzugreifen, und dass ich es auch wirklich nicht nothwendig habe, mich mit den Herren Vorrednern mehr als nothwendig zu beschäftigen.

Ich habe für das Eingehen in die Specialdebatte gestimmt, ich habe dadurch meiner Überzeugung Ausdruck gegeben, dass es Pflicht der österreichischen Gesetzgebung ist, dem unmäßigen Alkoholgenusse entgegenzutreten, dass es Pflicht derselben ist, den Alkoholmissbrauch durch Präventiv- und Repressivmaßregeln zu bekämpfen, hintanzuhalten oder mindestens einzuschränken.

Nun, meine Herren, mir handelt es sich wesentlich darum, wie und auf welche Weise werden die Gedanken, die Ideen, die in dieses Gesetz hineingelegt werden wollen, in den Theilbestimmungen der Vorlage zur Ausführung gebracht? Sind die Detailbestimmungen des Gesetzes geeignet, dem Übel zu steuern, den intendirten Zweck des Gesetzes zu erreichen, sind sie nicht zu weit gehend, so dass sie berechtigte Interessen Dritter gefährden?

Für den Fall, als diese Detailbestimmungen aber nicht in der Lage sind, den intendirten Zweck, die Trunksucht hintanzuhalten, zu erfüllen, ist es nicht gefährlich, durch diese Bestimmungen bisher erworbenen Interessen und Rechten entgegenzutreten, nicht bloß die Bevölkerung, sondern insbesondere gewisse Gewerbe, einzelne Handelsgewerbe zu erschweren oder zu schädigen, so dass der Effect des Gesetzes einfach der sein wird: Der eigentliche Zweck des Gesetzes wird nicht erfüllt, die Bevölkerung ist geschädigt.

Ich werde den Rückverweisungsantrag stellen, und werde denselben — die Herren werden schon verzeihen — etwas ausführlicher begründen. Ich bin dazu gezwungen durch eine Rede Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, der letzthin die Bemerkung gemacht hat, es sei schrecklich, mit welchem Mangel an Gründlichkeit Gesetze hie und da kritisirt werden. Es wäre mir unangenehm, wenn er nach meiner Rede sich wieder zu einem solchen Ausrufe veranlasst fühlen könnte.

Also ich muss schon das Gesetz genau kritisiren, um meinen Antrag zu rechtfertigen.

Mein Rückverweisungsantrag geht dahin *(liest)*:

„Das hohe Haus beschließe auf Grund des §. 38 E der Geschäftsordnung: Der vorliegende Gesetzentwurf werde mit Rücksicht auf die in der Debatte vorgebrachten Bedenken gegen viele Detailbestimmungen desselben nochmals an den Ausschuss verwiesen, und hat derselbe binnen drei Wochen neuerlichen Bericht zu erstatten."

Der Ausschuss kann auch binnen zwei Wochen oder acht Tagen Bericht erstatten, und ich halte die Bemerkung durchaus nicht für begründet, dass der Zweck dieses Antrages der sei, das Gesetz zu begraben.

Meine Herren! Ich habe öfter hier sagen gehört: Um sociale Schäden zu heilen, ist ein, wenn auch schlechtes Gesetz immer besser, als gar kein Gesetz. Ich bin nicht dieser Meinung, ich will nur gute Gesetze haben *(Sehr richtig!)*, denn nur die finden Eingang in die Bevölkerung und finden dort einen gesunden, fruchtbaren Boden.

Machen Sie einmal zur Hintanhaltung eines socialen Übels ein schlechtes Gesetz, so entziehen Sie selbst späteren guten Gesetzen den gesunden Boden.

Nehmen Sie zum Beispiel das famose Schanksteuergesetz. Dieses sollte auch dem Alkoholismus entgegentreten und was ist aus dem ganzen Gesetze geworden? Ein Abgabengesetz, ein Gesetz für das hohe Ärar.

Ich glaube, es hat noch selten ein Gesetz eine so berechtigte Erbitterung in der Bevölkerung hervorgebracht, wie das Schanksteuergesetz *(Sehr richtig!)*, insbesondere deshalb, weil die Veranlagung als Steuergesetz eine vollständig ungerechte ist. *(So ist es!)* Denn der Grundsatz, dass dieselben Gewerbe gleich besteuert werden sollen, weil sie in derselben Stadt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes, ist der ungerechteste, den man annehmen kann.

Wir haben die Pflicht, wenn wir Gesetze machen, dieselben gut zu machen, und sind die Gesetze, welche der Ausschuss uns vorlegt, nicht gut, so muss er eben weiter über die Sache nachdenken und bessere Gesetze machen.

Ich muss nun auf die einzelnen Bestimmungen des §. 1 und 2 zurückgehen, muss aber meiner Meinung dahin Ausdruck geben, dass ich, nachdem der Antrag auf Rückverweisung ein allgemeiner ist, auch berechtigt bin, zu anderen Paragraphen als zu den genannten Stellung zu nehmen.

§. 1 der Vorlage hat sich den famosen Bestimmungen des Schanksteuergesetzes angeschlossen. Im Schanksteuergesetze wird der Verschleiß von gebrannten geistigen Getränken eingetheilt: in Ausschank, Kleinverschleiß in Mengen von mehr als $^1/_8$ Liter, in offenen Gefäßen und weiters in Handel in geschlossenen Gefäßen ohne Rücksicht auf die Menge. Die ersten zwei Kategorien des Ausschankes hat das Schanksteuergesetz an eine Concession gebunden, den Handel aber nicht. Darüber gibt es verschiedene Meinungen, ich aber sage, ich sehe gar keinen Grund dafür ein, dass der Kleinverschleiß an eine Concession gebunden sein soll, der Handel in verschlossenen Gefäßen aber nicht. Wenn ein Gewerbe ausgeübt wird, das nicht Ausschank ist, so bleibt es sich gleich, ob der Verschleiß sich in verschlossenen Gefäßen vollzieht oder in unverschlossenen. Es ist daher vollständig berechtigt, wenn verlangt wird, dass auch der Handel in verschlossenen Gefäßen an eine Concession gebunden sein soll. Was liegt weiter denn für ein Grund vor, dass beim Kleinausschanke der betreffende Kaufmann nicht unter $^1/_8$ Liter Brantwein, Spiritus u. s. w. verkaufen darf? Ich habe darüber schon sehr viel nachgedacht, bin aber auf keinen Grund gekommen. Es wäre denn höchstens der, dass, wenn jemand zu einem Kaufmann kommt und sagt: gib mir $^1/_{32}$ oder $^1/_{16}$ Liter, dieser ihm erwidert, das kann ich nicht, du musst $^1/_8$ Liter nehmen, worauf der Mann mit dem einen Achtel nach Hause geht und das Quantum richtig austrinkt. *(Sehr richtig! und Heiterkeit.)* Und das nennt man „Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht"! *(Sehr richtig!)* Es ist also im Schanksteuergesetze ein Gegensatz gemacht worden zwischen Kleinverschleiß und Handel. Ich habe schon gesagt, was die Concession anlangt, ist kein innerer Grund zu dieser Zweitheilung vorhanden.

Nun schließt sich aber das vorliegende Gesetz an das Schanksteuergesetz an und fixirt noch weiters Gegensätze rücksichtlich des Handels und rücksichtlich des Kleinverschleißes.

Die Vorlage bestimmt, dass der Kleinverschleiß in einem abgesonderten Locale durchgeführt werden muss, der Handel dagegen nicht. Der Kleinverschleißer darf an Sonn- und Feiertagen, überhaupt in den verbotenen Zeiten nicht schenken, derjenige aber, welcher bloß den Handel hat, darf an Sonn- und Feiertagen schenken *(Rufe: Schenken darf er nicht, sondern verkaufen!)*, also verkaufen. Jetzt, meine Herren, sagen Sie mir, was ist da für ein innerlicher Grund? Ich glaube, es ist doch ganz gleichgiltig, ob der A hingeht mit dem Fläschchen im Gewande und dasselbe dem Verkäufer hingibt und nachdem dieser eingeschenkt und zugestopft hat, hinausgeht und es austrinkt. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Einschenken im Gewölbe darf kein Händler!)* Das ist nicht wahr. Ich habe vom Kleinverschleiß gesprochen. In diesem Falle, wenn der Gemischtwarenverschleißer oder Krämer den Kleinverschleiß hat, so gehe der Mann mit dem offenen Gefäß hin und der Krämer schenkt in dasselbe ein. Etwas darf nicht geschehen; austrinken darf der Mann das Getränke nicht im Locale; einschenken im Geschäfte aber darf der Händler. Ich bitte mir also nicht immer zu widersprechen, wenn Sie es nicht verstehen. *(Fortfahrend)*: Also man geht einfach zum Kleinverschleißer und bekommt diesen Achtel- oder Viertelliter. Was ist also da für ein Unterschied,

wenn ein anderer zum Händler geht. Dieser gibt ihm dasselbe Achtel in einem vorbereiteten Gefäße, wo er einfach oben irgend eine Marke des Geschäftsinhabers aufklebt, die er — er soll es nicht thun — das bemerke ich gleich, um nicht wieder einen Widerspruch zu erfahren — sehr oft erst aufklebt, wenn er das Fläschchen hingibt. Zwischen dem Handel und dem Kleinverschleiße ist also kein innerlicher natürlicher Unterschied und infolge dessen soll bei der Durchführung des Gesetzes zwischen Handel und Kleinverschleiß kein Gegensatz gemacht werden, sondern rücksichtlich beider sollen gleiche Bestimmungen gelten.

Der Ausschuss ist merkwürdigerweise selbst dieser Meinung. Er sagt nämlich in der Begründung der Resolution I, dass die Eintheilung in die drei Kategorien: Ausschank, Kleinverschleiß und Handel innerlich nicht begründet sei. Die Consequenz wäre nun doch die, dass, wenn etwas innerlich begründet ist, man ein neues Gesetz auf jene Grundsätze macht, die begründet sind. Aber dies macht der Ausschuss nicht; er bringt nur die Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1881" — den Titel des Gesetzes hat schon der Ausschuss redigirt, darüber hinaus ist er aber nicht gekommen — „auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten. Hiebei hätte als Grundsatz zu gelten, dass die bisherige Scheidung der Verschleißstätten in die drei Kategorien des Ausschankes, Kleinverschleißes und Handels aufzulassen und durch die Untertheilung derselben in die zwei Hauptgruppen des Ausschankes und Detailhandels zu ersetzen ist."

Wenn also der Ausschuss schon die Überzeugung hat, dass die Dreitheilung nicht zulässig, sondern nur die Zweitheilung begründet ist, so mache er ein derartiges Gesetz, in welchem die Zweitheilung durchgeführt ist. Es kommt mir das so vor, als wenn wir bei der Debatte im Strafgesetze einsehen würden, ein Paragraph sei nicht richtig, die Grundsätze seien nicht richtig, wir müssen andere Grundsätze anwenden; wenn wir aber dann sagen würden: Wir werden den Paragraphen doch so beschließen, und hohe Regierung, du wirst aufgefordert, einen besseren Paragraphen zu machen.

Dieser Grund allein erweist also schon die Berechtigung des Antrages, dass dieses Gesetz einfach an den Ausschuss zurückgewiesen werden und dass der Ausschuss im Einklange mit seinen Intentionen ein besseres Gesetz machen solle.

Ich gehe nun weiter auf die Bestimmungen des §. 1 ein, welche eine gewisse Erregung in der Handelswelt hervorgerufen haben. Es ist hier im Hause viel für und gegen die Kaufleute gesprochen worden: hie Kleinverschleiß, hie Ausschank.

Meine Herren! Ich bin weder ein Ausschenker, noch ein Händler; ich glaube also, dass ich vielleicht in diesem Streite das Richtige und Unparteiische treffe. Wenn man die Motive der Regierungsvorlage und des Berichtes liest und manche Reden hört, so findet man die Idee ausgesprochen, als ob die Verkaufsstellen beim Handel, bei den Gemischtwarenhändlern die wirklichen Höhlen des Lasters wären, in welchen diesem Alkoholgenusse gefröhnt wird, während hingegen die Brantweinschenken förmliche Heilungsanstalten wären, als wenn die Absicht derselben dahin gehen würde, denjenigen, die dort hinkommen, nach und nach das Trinken abzugewöhnen.

Meine Herren! Im Handel wird ein unbefugter Ausschank allerdings hin und wieder geführt, aber da ist eben die politische Behörde da, um diesem Unfuge zu steuern.

Sehen Sie, meine Herren, ich habe die ganz entgegengesetzte Erfahrung. Ich weiß, dass geradezu in den Gemischtwarenverschleißen auf dem Lande die einzelnen Kaufleute den Absatz von Schnaps u. s. w. zum persönlichen Genusse gar nicht wünschen, dass sie aber zur Anmeldung des Handels und nöthigenfalls zur Erwerbung der Concession des Kleinverschleißes durch das Brantweinsteuergesetz gezwungen worden sind, aus dem einfachen Grunde, weil sie diese gebrannten geistigen Flüssigkeiten vorzugsweise zu gewerblichen und zu Zwecken des Hauses verkaufen wollen.

Das war der Grund, aus welchem diese Geschäfte angemeldet worden sind und aus welchem gleich nach der Wirksamkeit des Schanksteuergesetzes eine große Anmeldung neuer Kleinverschleißgeschäfte stattgefunden hat. Das hat nicht die Trunksucht bewirkt, sondern das Schankgesetz mit seinen kindischen Bestimmungen.

Meine Meinung nun ist die, dass der Handel ebenfalls concessionirt sein soll. Aber es handelt sich jetzt darum, was mit jenen geschieht, die bereits den Handel als freies Gewerbe ausgeübt haben. Da halte ich nun die Bestimmung, dass diejenigen, welche bereits den Handel in gebrannten geistigen Flüssigkeiten ausgeübt haben, jetzt um eine Concession ansuchen müssen und dass der Fortbetrieb davon abhängig sein soll, ob ihnen eine Concession gewährt wird, für ungerecht und allerdings für einen Eingriff in die bereits erworbenen Rechte.

Der Ausschuss war nicht immer der Meinung, die in §. 1 ausgedrückt ist; es gilt als allgemeines Gesetz, dass Gesetze nicht rückwirken, und wenn sich die Herren an das Baugesetz erinnern wollen, so werden sie wissen, dass wir auch dort bestimmt haben, dass das Gesetz nicht rückwirke und dass diejenigen, welche bis jetzt berechtigt waren, den Bau auszuführen, auch für die Zukunft dazu berechtigt seien.

Der Ausschuss steht auf diesem Standpunkte, aber nicht im §. 1, sondern erst im §. 2. *(Sehr gut!)* Dort heißt es in Alinea 3 *(liest)*:

„In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden."

Und in Alinea 3 *(liest)*:

„Die Ausübung des Ausschankes und Kleinverschleißes seitens der Personen, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes hiezu eine Concession erlangt haben, wird durch die Bestimmung des dritten Absatzes dieses Paragraphen nicht berührt."

Also im §. 2 sagt der Ausschuss: das Gesetz wirkt nicht zurück, im §. 1 lässt er es zurückwirken. Wo da die Consequenz ist, weiß ich nicht.

Natürlich haben wir dann gehört, im Ausschusse habe wohl über die betreffende Bestimmung des Gesetzes eine Beunruhigung stattgefunden, diese Beunruhigung sei aber durch die Motive des Berichtes zum §. 1 behoben werden, wo es heißt *(liest)*:

„Auch die rückwirkende Kraft dieser Bestimmung auf Handelsunternehmungen, welche derzeit den Detailhandel als freies Gewerbe betreiben, von nun an aber um die Concessionirung werden einschreiten müssen, hat nichts Bedenkliches. Der solide anständige Gewerbetreibende hat, den ausdrücklichen und wiederholten Erklärungen des Regierungsvertreters zufolge, nicht zu befürchten, dass ihm bei der Erlangung der Concession Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden."

Die gleiche Erklärung hat Seine Excellenz der Herr Minister hier im hohen Hause gegeben, und es handelt sich darum, ob diese Erklärungen beruhigen können. Vielleicht beruhigen diese Erklärungen den Herrn Referenten und einige Redner, den praktischen Juristen werden dieselben gewiss nicht beruhigen. Der politische Beamte hat die Entscheidung nach dem Wortlaute des Gesetzes zu fällen, er darf sie nicht nach den beruhigenden Erklärungen des Ministers oder des Herrn Referenten fällen. Solche Erklärungen soll man also gar nicht geben, weil ich aus der Praxis weiß, dass sich die Behörden und namentlich der Verwaltungsgerichtshof um derlei Erklärungen nicht kümmern *(So ist es!)*, dass sich dagegen das Volk mitunter durch diese Erklärungen vor der Hand beruhigen lässt, bis es durch den Schaden klug wird und zu der Einsicht gelangt, dass solche Erklärungen keinen Zweck haben.

Wie soll der politische Beamte entscheiden? Es ist hier die Rede von Concessionen und es heißt diesbezüglich *(liest)*:

„Bewerber um eine solche Concession haben überdies die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen."

Das heißt, sie haben ihre Verlässlichkeit und Unbescholtenheit nachzuweisen. Und weiter *(liest)*:

„Auch ist bei der Verleihung solcher Concessionen auf die im Schluss-Alinea des §. 23 des eben citirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen."

Das heißt, der Beamte hat auf die localen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, und wenn der Beamte auf Grund dessen demjenigen, der um die Concession ansucht, dieselbe verweigert, so hilft die Erklärung des Ministers gar nichts und auch der Verwaltungsgerichtshof wird entscheiden: der Beamte hat nach dem Gesetze und nicht nach den Erklärungen des Ministers vorzugehen.

Wenn Sie wirklich wollen, dass das durchgeführt werde, was in den Motiven steht, so müssen Sie es auch in das Gesetz hineinnehmen *(Sehr richtig!)*, sonst — seien Sie nicht böse — foppen Sie das Publicum.

Ich werde daher, für den Fall, als mein Rückverweisungsantrag nicht angenommen werden sollte, in dem soeben entwickelten Sinne einen Antrag stellen, welcher meinem Gedanken dahin Ausdruck geben soll, dass, wenn nicht ausdrücklich die rückwirkende Kraft ausgeschlossen wird, wenigstens ausgesprochen werde, dass bei denjenigen, die den Handel bereits ausüben, hinsichtlich der Concessionsertheilung nur die Verlässlichkeit und Unbescholtenheit zu berücksichtigen, in anderen Fällen aber auch auf den Localbedarf Rücksicht zu nehmen ist.

Wenn die Regierung und der Ausschuss — wie die Motive besagen — wirklich dieser Anschauung sind, so kleide man dieselbe in eine gesetzliche Form, denn die Behörden lesen weder die Motive, noch dürfen sie auf Erklärungen der Regierungsvertreter Rücksicht nehmen.

In dem vorletzten Alinea ist bestimmt *(liest)*:

„Wenn die Gewerbeberechtigung durch den Todfall des Inhabers erlischt, kann der Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder der Kleinverschleiß derselben für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben (§ 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Concession nicht fortgeführt werden."

Warum hält man sich bei dieser Bestimmung, nicht an die Bestimmung der Gewerbeordnung im allgemeinen?

In §. 56 der Gewerbeordnung heißt es *(liest)*:

„Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder minderjähriger Kinder bis zur Erreichung der Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grund einer alten Concession fortgeführt werden."

Ich glaube, wenn diese Bestimmung bei allen concessionirten Gewerben, also selbst bei der Schankgerechtigkeit eingeführt ist, so sehe ich keinen Grund ein, warum dieselbe hier plötzlich aufgehoben werden soll und warum möglicherweise durch dieses Gesetz vielleicht Witwen oder Kinder in Nothstand versetzt werden sollen. Es liegt dafür keine Nothwendigkeit

vor, und darum heben Sie diesen Paragraphen auf oder, wenn Sie meiner Anschauung folgen, denken Sie im Ausschusse wieder darüber nach.

In §. 2 ist folgende Bestimmung getroffen *(liest)*:

„In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden."

So wie das hier im Gesetze steht, kann ich mich nicht damit einverstanden erklären. Ich finde es vollständig berechtigt, dass, wenn mit irgend einem Handelsgewerbe, zum Beispiel einer Spezerei, der Ausschank von geistigen Getränken an stehende Gäste verbunden ist, ein abgesondertes Locale für diesen Ausschank eingerichtet sein muss. Ja, ich gehe noch weiter; das allein genügt noch nicht. Denn es ist ja auch in der Enquête gesagt worden, dass das nichts nützen wird, weil man einfach durch eine Bretterwand oder sonst einen Verschlag das Locale in zwei Theile theilen wird; durch diesen Verschlag würde eine Thür mit einem Glasfenster führen und also der angestrebte Zweck nicht erreicht werden. Es sei daher nothwendig, auf das niederländische Gesetz zurückzugehen und zu bestimmen, dass die beiden Locale auch in keiner inneren Verbindung miteinander stehen dürfen.

Es ist nun allerdings richtig, dass dadurch der Dienstbote oder das Kind, das in das Geschäft eines Kaufmannes kommt und sieht, wie dort aus den sogenannten Gläschen getrunken wird, auch einen Gusto bekommt und zum Trinken verführt wird.

Es ist richtig, dass, wenn auch der Ausschank an Lehrbuben verboten ist, der betreffende nach dem Satze: Verbotene Früchte schmecken gut, sich wenigstens darauf freuen wird, dass auch er in einiger Zeit trinken dürfen wird. Ich bin auch der Anschauung, dass der Ausschank von Spirituosen an stehende oder sitzende Gäste eigentlich nicht zu dem natürlichen Umfange eines Spezerei- oder eines anderen Handelsgewerbes gehört. Aber wozu ist denn die Bestimmung da, dass beim Kleinverschleiße der Ausschank nicht in demselben Locale stattfinden darf? Ist denn beim Kleinverschleiße irgendwo eine Verleitung vorhanden? Wenn eine Köchin oder ein Kind einen Thee und dazu ein wenig Rum kauft, ist dann eine Verleitung zum Trunke darin gelegen, dass jemand, der daneben steht, für den Hausgebrauch zum Beispiel Spiritus kauft. Da ist gewiss von einer solchen Verleitung keine Rede. Ich gehe sogar noch weiter und beziehe das selbst auf den Fall, dass jemand im Kleinverschleiße einen Schnaps kauft. Es ist also nicht nothwendig, dass solche Bestimmungen getroffen werden. Diese Bestimmungen sind einfach vom niederländischen Gesetze abgeschrieben. Dieses letztere Gesetz sagt dasselbe, aber es kennt nicht den Unterschied zwischen dem Kleinverschleiße und der Ausübung des Ausschankes. Das niederländische Gesetz läßt eine Concession nur für den Verkauf en détail unter zwei Litern zu.

Der die Concession hat, kann den Kleinverschleiß führen oder den Ausschank an Gäste, oder er kann Handel treiben. Das niederländische Gesetz muss, weil es diese Unterscheidung nicht hat, eine Bestimmung für das ganze Geschäft treffen. Wir haben diese Unterscheidung schon, haben also Maßregeln zu treffen für jene Art des Verkaufes, bei welcher diese Maßregel zur Hintanhaltung der Trunksucht nothwendig ist, brauchen aber im anderen Falle die Leute nicht zu sekiren.

Es sind hier soviele Bedenken vorhanden und müssen, um dieselben zu beseitigen, so viele Anträge gestellt werden — vier oder fünf Anträge haben wir heute schon gehört — dass es nach meiner Meinung nicht möglich ist, in der Vollversammlung des Hauses über alle diese Anträge schlüssig zu werden und eine gute Entscheidung zu fällen. Es bleibt nichts übrig, als das Gesetz an den Ausschuss zurückzuweisen. Das ist aber nicht nur bei §. 2 nothwendig, es sind noch viel ärgere Dinge im Gesetze.

Ich bin Jurist und Juristen sind oft gewöhnt zu nergeln; ich will dies aber nicht thun, sondern das Nebensächliche bei Seite lassen. Ich könnte übrigens auch nergeln an der Bestimmung des §. 3, Alinea 2, wo es heißt, in Gemeinden bis 500 Einwohnern darf nur eine Concession verliehen werden. In größeren Städten kann auf je volle 500 Einwohner eine solche Concession verliehen werden. Das hängt wieder ab von dem Gutdünken des Bezirkshauptmannes. Warum will man nicht eine klare Bestimmung treffen? Im niederländischen Gesetze heißt es: die Anzahl der verliehenen Bewilligungen in Gemeinden darf nicht mehr betragen als eine auf 500 Einwohner, es ist also gesagt, es darf nicht mehr geben, bei uns heißt es „kann", das soll auch deutlicher stilisirt werden.

Die §§. 4 und 5 will ich übergehen und komme zu §. 6. Dieser §. 6 hat die Tendenz, in bestimmten Stunden gewisser Tage, an denen der Trinker mehr Geld hat und von seinem Geschäfte nicht so aufgehalten wird, für denselben den Alkohol nicht erhältlich zu machen.

Ich bin vollständig für diese Idee und bin einverstanden, dass selbst von Samstag abends an der Ausschank nicht stattfinden soll, weil die Erfahrung beweist, dass Samstag abends die Auszahlung bei der Arbeiterbevölkerung stattfindet, und doch das Geld nicht sofort in die Schenken gebracht werden soll. Jeder hat vielleicht aus eigener Erfahrung als Student Kenntnis davon, dass um die Zeit nahe dem Ersten herum mehr Stoff getrunken wird *(Heiterkeit)*, weil man mehr Geld hat.

Diese Thatsache steht vollständig fest, daher ist das Motiv des Gesetzes vollständig begründet. Aber wie wird dasselbe ausgeführt?

Wunderbar! Es heißt: Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben

wird, ist an diesen und jenen Stunden untersagt. Von dieser Bestimmung werden diejenigen Gast- und Schankgewerbe nicht betroffen, welche den Ausschank dieser Getränke nur nebenbei betreiben, zum Beispiel die Zuckerbäcker und Mandolettibäcker. Mit anderen Worten, man will verhindern, dass an diesen Stunden die Arbeiter übermäßig geistige Getränke genießen, und da sagt man: in diese Locale darfst du nicht gehen, dort bekommst du keinen Schnaps, aber in jenen Localen, wo der Ausschank geistiger Getränke nur nebenbei betrieben wird, wie beim Zuckerbäcker und beim Mandolettibäcker, beim Gastwirte und beim Händler bekommst du sie. Man will die Trunksucht heilen und schickt sie zur Heilung ins Wirtshaus. Nun, sagen Sie mir, meine Herren, warum werden da die Wirte und Händler bevorzugt? Es sind auch Gründe dafür angeführt. In dieser Beziehung hat der Herr Referent wohl Gewissensbisse gehabt, ob das Gesetz in der Bevölkerung auch eine gute Aufnahme finden werde, da er sagt: „die Wirkung des Gesetzes hängt zum großen Theile von der Aufnahme ab, welche dasselbe in der Bevölkerung findet. Man will das Publicum nicht zwecklosen Vexationen aussetzen. Das wäre aber zweifelsohne der Fall, wenn beispielsweise an einem Sonntage in einem Café zur Tasse Thee kein Rum oder in einem Hotel nach dem Diner kein Gläschen Cognac mehr verabreicht werden dürfte." Also damit irgend ein Feinschmecker im Café zum Kaffee seinen Chartreuse oder nach einem opulenten Diner seinen Cognac bekommt, muss der Zweck des Gesetzes in die Schanze geschlagen werden, aus Rücksicht auf diesen wird die Bestimmung getroffen, dass, obwohl man es für nachtheilig ansieht, der einfache Mann ins Wirtshaus gewiesen wird, um dort seinen Schnaps zu trinken. Meiner Meinung nach ist das Gesetz dahin vernünftiger zu stilisiren, dass man sagen soll, der Ausschank, Kleinverschleiß und Handel ist an den verbotenen Stunden des Tages untersagt. Dann wird man es dahin bringen, dass nicht getrunken wird. Noch etwas anderes ist zu erwägen. Nehmen Sie einen Gastwirt, welcher das Recht hat, geistige Getränke zu schenken, welcher aber auch das Recht hat, Wein und Bier zu schenken und auszukochen. Wenn nun der Ausschank nicht nebenbei betrieben wird, so heißt dies, das Local wird gesperrt; also an den bestimmten Tagen darf er nicht bloß keinen Schnaps ausschenken, sondern auch keinen Wein und kein Bier. Seien Sie nicht böse, aber auf diese Weise macht man nicht Gesetze, das geht einmal nicht.

Nehmen Sie eine anderweitige Bestimmung dieses Paragraphen. Da hat die Regierung den ganz richtigen Grundsatz gehabt, dass hier eine Angelegenheit vorliegt, die die Reichsgesetzgebung angeht und nicht die Landesgesetzgebung. Denn, was für Bestimmungen haben wir hier?

Gewerbe-, civil- und strafrechtliche Bestimmungen sind Sache der Reichsgesetzgebung, und wir sind gar nicht berechtigt, irgend einen Gegenstand unserer Gesetzgebung der Landesgesetzgebung abzutreten. Aber man kommt in der letzten Zeit von dieser Anschauung ab; immer, wenn in den Ländern verschiedene Verhältnisse sind, sagt man, man gibt allgemeine Grundsätze und überlässt der Landesgesetzgebung die nähere Ausführung. Weil das eine allgemeine Anschauung ist, will ich mein Gewissen beruhigen und nicht opponiren. Aber, wenn man schon nicht opponirt, so wäre es doch einfacher und sicherer, man nimmt das Minoritätsvotum Kozlowski an; wenn man schon einen Gedanken durchführen soll, warum soll man denn in der Mitte stehen bleiben und ihn nicht weiter ausführen?

Ich komme nun zu §. 8. Es heißt dort: Wer sich im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, wird arretirt und bestraft. Wenn jemand anderer den Trunkenen in den Zustand offenbarer Trunkenheit versetzt, wird da der Trunkene auch bestraft?

Im Absatz 2 heißt es *(liest)*:

„Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankräumlichkeiten oder von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die sich im Zustande erkennbarer Trunkenheit befinden, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreichen oder verabreichen lassen."

Ich bin mit der Tendenz des Paragraphen vollkommen einverstanden. Was heißt aber „außer dem Falle des Bedürfnisses?" Was für ein Bedürfnis liegt vor dafür, dass ein zehnjähriger Bursch Schnaps trinkt? Es ist auch nicht klar, was die Worte „ältere Personen" bedeuten sollen; sie stehen im Gegensatze zu unmündigen Personen; also wenn ein Unmündiger in Begleitung eines Vierzehneinhalbjährigen ist, so gilt §. 8 nicht.

Aber nun eine andere Bestimmung. Eigentlich kann der Inhaber eines solchen Gewerbes auch in seinem Hause, also nicht im Locale, einem Unmündigen keine geistigen Getränke geben, denn es steht nicht „in seinem Locale". Sie haben so viele Bestimmungen aus dem niederländischen Gesetze genommen, nehmen Sie auch die auf: „Der Verkäufer von geistigen Getränken oder sein Stellvertreter wird bestraft, welcher in Ausübung seines Gewerbes . . ." Ich will nichts von der technischen Mache sagen, wenn es heißt: „Als Erschwerungsgründe sind anzunehmen, wenn". So reden die Juristen nicht *(Abgeordneter Dr. Scheicher: So reden sie schon!)*, aber sie sollen es nicht.

§. 10 verbietet, um nach Studentenart zu reden, den sogenannten Pump. Ist jemand etwas für geistige Getränke schuldig geblieben, so soll die zweite Schuld nicht klagbar sein. Ich bin damit vollkommen einver-

standen. Ich weiß aus Erfahrungen, dass das Nehmen von geistigen Getränken auf Credit in der landwirtschaftlichen Bevölkerung den Ruin von einzelnen und von ganzen Familien verursacht hat. Ich habe gestaunt, dass ich als Advocat oft vor der Ernte Rechnungen gesehen habe von 300, 400 bis 500 fl., alles für Trinken auf Puff oder auf Kreide.

Ich bin also vollständig mit dieser Bestimmung einverstanden. Wenn aber diese Bestimmung Einfluss haben soll auf die Verabreichung zum sofortigen Genuss, so sehe ich nicht ein, warum diese Bestimmung auch Anwendung finden muss beim gewerblichen Verkaufe. Ich sehe nicht ein, warum der Kaufmann, wenn er dem Tischler Spiritus verkauft, wenn er dem Gastwirte Rum verkauft u. s. w., in diesem Falle dahin beschränkt sein soll, diese Geschäfte nur in Barem abzuschließen.

Dafür liegt absolut kein Grund vor; da ist das Gesetz wieder in der Hälfte des Weges stehen geblieben. Es heißt hier *(liest)*:

„Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

Es ist also der weitere Antrag berechtigt, den ich stellen wollte, nämlich:

„Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde, wie auch auf Forderungen an Gewerbetreibende für die Abnahme gebrannter geistiger Flüssigkeiten zu gewerblichen Zwecken hat das Gesetz keine Anwendung zu finden.“

Was §. 14 anbelangt, so ist hier wieder eine neue Bestimmung. Ich weiß nicht, ob sie anderswo zu treffen ist; ich habe nachgesucht, sie aber nirgends gefunden.

Wenn der Gast- und Schankwirt jemand, der betrunken ist, hinausweist, wird er arretirt und bestraft. Nun, das ist wirklich sehr schwer für die Stellung des Geschäftsmannes; er wird dadurch fürchterlich sekirt. Erstens weiß er ja nicht, wann eigentlich der Mann betrunken ist, oder was eigentlich der Zustand offenbarer Betrunkenheit ist. Es hat da der Herr Abgeordnete Schlesinger einen Antrag gestellt, dass an der Universität Curse zur Bekämpfung der Trunksucht eingerichtet werden; vielleicht wären diese nothwendig, um den Wirt zu unterrichten, damit er die besonderen Merkmale und Erfordernisse der Trunkenheit erkenne. *(Heiterkeit.)* Ich will mich über diese Gesetzesvorlage des Abgeordneten Schlesinger nicht besonders ausbreiten, aber ich habe die Empfindung, solche Vorlagen sind des Hauses unwürdig, ob sie nun ein Scherz oder ernst gemeint sind; sie würden der Bevölkerung ein ganz eigenthümliches Bild von unserem Ernst und von unseren Fähigkeiten, Gesetze zu machen, geben, wenn man derlei Machwerk als Gesetzvorschläge in das Haus bringt. *(Bravo! Bravo!)*

Streichen Sie daher §. 14, er ist nicht nothwendig. Aber der Herr Referent geht noch weiter. Die Strafen, die er vorschlägt, sind entsetzlich. Wenn jemand Einen einmal ausweist, wird er merkwürdigerweise gar nicht gestraft, wenn er ihn ein zweitesmal ausweist, wird er vielleicht auch nicht gestraft, wenn er ihn aber wiederholt hinausgewiesen hat, besteht die Strafe darin, dass ihm das Gewerbe entzogen wird. Geht das dem Referenten und Ihnen, meine Herren, nicht über den Strich? Es kommt ein vielleicht schon halb Betrunkener, der sich vielleicht anderswo angetrunken hat, in ein Wirtshaus, der Wirt weist ihn hinaus; und dies geschieht ihm das zweite- und drittemal, er geht dann zu Gericht und sagt, der Wirt hat mich dreimal hinausgewiesen, er hätte mir Hilfe leisten sollen.

Nun kann dem Wirte das Gastgewerbe entzogen werden, ohne dass er früher bestraft wurde. Meine Herren! Nur nicht alles bestrafen. Es wird endlich so weit kommen, dass gerichtliche Unbescholtenheit schon ein besonderer Vorzug sein wird, denn, wo man geht und steht, kommt schon die Polizei, kommt das Gericht, kommt schon die Arretirung.

Ich komme nun weiter zu den Bestimmungen des §. 16. Derselbe steht eigentlich im Gegensatze mit der ganzen behaupteten Tendenz des Gesetzes. In den Motiven wird gesagt, die einzige Ursache oder die Hauptursache des übermäßigen Genusses ist der Umstand, dass die Händler, die den Kleinverschleiß haben, unbefugt ausschenken.

Man sollte also glauben, durch das Gesetz werde für den unbefugten Ausschank eine ganz besonders große Strafe ausgesprochen werden. Im Gegentheile, §. 16 sagt: „Übertretungen des §. 1 und 2 dieses Gesetzes sind als Übertretungen der Gewerbeordnung zu bestrafen“; die übrigen Bestrafungen erfolgen von Seite der Strafgerichte. Wenn also irgend jemand gut aufgelegt war, und etwas mehr getrunken hat, hängt ihm die Strafe hiefür durch das ganze Leben hindurch an, derjenige aber, welcher der Trunkenheit am meisten Vorschub leistet, wird nach der Gewerbeordnung bestraft, nach welchen die Strafen nach §. 131 sind: Verweis, Geldbußen und im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest; für den Fall der Betreibung eines concessionirten Gewerbes ohne Concession (und dieser Fall liegt hier vor) sind nur Geldstrafen von 5 bis 200 fl. festgesetzt.

Gegen Absatz 2 des §. 16 könnte man auch so manches einwenden; es heißt, die Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes kommt dem Bezirksgerichte zu. Bloß den Bezirksgerichten steht die Bestrafung zu, die Berufung an die zweite Instanz ist ausgeschlossen. Man sagt aber auch nicht „Bezirksgerichten“, sondern „Strafgerichten nach dem Verfahren in Übertretungsfällen“.

Meine Herren! Ich habe Ihnen eine Lese der verschiedenen Mängel und Bedenken gegeben. Ich bitte, nicht wieder im hohen Hause die Abstimmung durchzubringen und ein schlechtes Gesetz zu schaffen. Ich habe so oft, wenn derlei nicht gute Gesetze

beschlossen wurden, die Erfahrung gemacht, dass, wenn man nachhause kommt, die Wähler sagen: Jetzt habt ihr wieder ein gescheites Gesetz gemacht. Mir fällt es gar nicht ein, das Gesetz begraben zu wollen, ich will, dass das Gesetz durchgeht, und wenn der Herr Abgeordnete Adámek der Meinung ist, dass das mit Rücksicht auf die Coalition geschehen ist, so täuscht er sich ungeheuer. Die Coalition hat in dieser Angelegenheit gar nichts beschlossen. Aus sachlichen Gründen, zum Zwecke, dass ein ordentliches Gesetz zustande kommt, stelle ich den Antrag und bitte ihn anzunehmen.

Aber als Advocat bin ich vorsichtig. Für den Fall, als der besagte Antrag nicht durchdringt, stelle ich den Eventualantrag, dass diese Bestimmungen des §. 1 keine Rückwirkung haben auf jene Handelsunternehmungen, welche derzeit Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in geschlossenen Gefäßen in was immer für Mengen als freies Gewerbe betreiben.

Geht auch dieser Antrag nicht durch, so stelle ich den weiteren Eventualantrag, dass es heiße:

„Bewerber um eine solche Concession haben lediglich die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes in den §§. 22 und 23 vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen, wenn sie bereits den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten als freies Gewerbe betreiben.

Bei der Verleihung der Concession an andere Bewerber ist noch außerdem auf die im Schluss-Alinea des §. 23 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen."

Ich beantrage weiters in §. 1, Alinea 6, die Worte: „Wenn die Gewerbeberechtigung durch den Todfall des Inhabers erlischt, kann der Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder der Kleinverschleiß derselben für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben (§. 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Concession nicht fortgeführt werden", zu streichen und werde begehren, dass über diese Worte gesondert abgestimmt werde.

Im §. 2 würde ich im Falle der Nichtannahme meines Rückverweisungsantrages beantragen, im dritten Alinea die Worte: „oder Kleinverschleißes" . . .

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Berichterstatter Abgeordneter **Šuklje:** §. 2 steht ja gar nicht in Verhandlung.

Abgeordneter Dr. **Götz:** O ja! Ich bitte schön. *(Widerspruch.)* Ich bitte, Herr Präsident, steht §. 2 auch in Verhandlung?

Präsident: Nein!

Abgeordneter Dr. **Götz:** Also dann habe ich jetzt keinen Antrag mehr zu stellen.

Ich bitte Sie also vor allem, nehmen Sie meinen ersten Antrag an, nicht damit das Gesetz begraben, sondern damit ein wirklich gutes Gesetz geschaffen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Götz hat einen Rückverweisungsantrag gestellt. Ich werde denselben zur Unterstützung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den soeben verlesenen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es sind ferner zwei Eventualanträge vom Herrn Abgeordneten Dr. Götz gestellt worden. Ich ersuche jene Herren, welche diese Eventualanträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Eventualanträge sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Ich ersuche nun jene Herren, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Adámek unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit gleichfalls in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Polzhofer. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer:** Hohes Haus! Solange ich dem hohen Hause angehöre, ist es mir noch nicht vorgekommen, dass von Seite des löblichen Präsidiums eine so ungeheuere Rücksicht gegen einen Redner geübt wurde, wie heute. *(Sehr richtig!)* Ich glaube, wenn auf unserer Seite in einer solchen Form gesprochen würde, so würde dem betreffenden Redner schon vielleicht nach dem zehnten Satze das Wort entzogen worden sein. Ich bin jedoch dem hohen Präsidium sehr dankbar dafür, dass diese Rücksicht geübt worden ist, ich danke auch dem Herrn Abgeordneten Dr. Götz, dass er, obwohl kein Angehöriger des Gast- und Schankgewerbes, sich doch so in die Sache hineingelebt hat; er hat viel Verständnis für die Sache bekundet, wofür ihm die Angehörigen des Gast- und Schankgewerbes gewiss Dank wissen werden.

Ich muss aufrichtig sagen, dass ich keineswegs gewillt war, zu §. 1 das Wort zu ergreifen. Ich habe mich wohl seinerzeit für die Generaldebatte und einzelne Punkte der Specialdebatte zum Worte gemeldet, habe es aber nicht für nothwendig erkannt, speciell zu dem §. 1 zu sprechen.

Der bisherige Gang der Debatte veranlasst mich jedoch nunmehr in dieselbe einzugreifen.

Wenn man sich nun mit dieser Gesetzesvorlage befasst und davon durchdrungen ist, dass gegen den übermäßigen Consum von gebrannten geistigen Getränken und Bier, Wein, Champagner überhaupt ein Gesetz erlassen werden soll, so hat man in erster Linie sich mit den grundsätzlichen Dingen vertraut zu machen. Da sagt der Herr Berichterstatter in seinem Berichte allerdings, dass es zu den unerläßlichen

Requisiten gehört, dass auch der Handel einer Concession unterworfen werde.

Ich habe in der Generaldebatte gewiss nicht nur als Abgeordneter, sondern auch als Gewerbetreibender gesprochen, habe aber den Gewerbetreibenden erst in zweite Linie gestellt, weil ich weiß, dass ein Abgeordneter nicht darauf Bedacht nehmen darf, ob durch ein anzunehmendes Gesetz Jemandem ein Vortheil oder ein Nachtheil erwächst. Ich also war objectiv, und weil ich es gewesen bin, wie mir doch gewiss jeder in diesem hohen Hause zugeben wird, bin ich in der Presse in einer geradezu merkwürdigen Weise angegriffen worden und will nun die Gelegenheit benützen, ganz offen darüber meine Meinung auszusprechen.

Die Tonart, welche mir gegenüber, der ich in diesem hohen Hause wirklich ganz objectiv gesprochen hatte, von der Presse angeschlagen wurde — die „Allgemeine Zeitung" zum Beispiel schrieb: „Das Freiheitsideal des Herrn Polzhofer" — muss in diesem hohen Hause entsprechend zurückgewiesen werden, und ich weise diese boshaft entstellende Art und Weise in den Ausdrücken und in der Behandlung hiemit zurück, weil es diese Herren nicht anders verdienen.

Ich habe in der Generaldebatte gesagt, das Gesetz scheine mir in manchen Dingen zu hart, in manchen Dingen wiederum zu milde, und sowohl in der Presse als auch in diesem hohen Hause bin ich deshalb in versteckter Weise angegriffen worden, aber merkwürdigerweise ist gerade von jener Seite, welche für das Gesetz gesprochen hat, schon bei §. 1 darauf hingewiesen worden, dass durch das Gesetz eine bestimmte Kategorie von Gewerbetreibenden zu leiden haben würde. Wir haben uns aber bei Berathung solcher Gesetze nicht darum zu kümmern, ob Jemandem ein Vortheil oder Nachtheil aus dem zu beschließenden Gesetze erwächst, sondern nur darum, ob es im allgemeinen Interesse begründet ist, und das ist bei dem vorliegenden Gesetze doch gewiss der Fall.

Wenn nun, wie von einer Seite in versteckter Weise behauptet wurde, durch das Trunkenheitsgesetz vielleicht den Schenkern in manchen Städten gewisse Vortheile erwachsen werden, so werden diese kleinen Vortheile durch die großen Nachtheile weitaus überwogen. Nun soll man hergehen und soll durch ein Trunkenheitsgesetz zustande bringen, dass der Genuss nicht so leicht gemacht und dass der übermäßige Genuss vermieden werde, will aber, dass jene Gewerbetreibenden, welche ohnedies schon unter einer besonderen Beaufsichtigung der Behörde stehen, durch das Gesetz noch viel ärger getroffen werden, man will sie drangsaliren und auf ihren Ruin hinarbeiten und bewirken, dass noch andere Bezugsorte in vielleicht fünfzigfacher Anzahl durch dieses Gesetz einen ungeheueren Vortheil erlangen.

Ich glaube, dass ein Trunkenheitsgesetz sehr kurz sein und ungefähr folgendermaßen lauten könnte.

„§. 1: Handel und Ausschank werden geregelt." — Die Durchführungsbestimmungen werden in das Gesetz hineingenommen.

„§. 2: Wer in einem trunkenen, Ärgernis erregenden Zustande sich befindet, wird bestraft."

„§. 3: Wer zur Trunkenheit verleitet und sein Recht in Bezug auf den Ausschank oder den Handel missbraucht, wird bestraft und es wird ihm das Gewerbe entzogen." Fertig! Das wäre das beste Trunkenheitsgesetz.

Und nun will ich mich mit einem Herrn Vorredner befassen, der gesagt hat, dass er Kaufmann sei und dass, wenn das Gesetz angenommen würde, 50.000 Kaufleute einen Schaden von fünf Millionen erleiden würden. Fragt denn jemand den concessionirten Schenker, ob er etwas verliert, wenn er ein Drittel des Jahres zusperren muss? Fragen Sie doch die Besitzer der bestgehenden Restaurationen oder Kaffeehäuser, ob sie imstande wären, und wenn die Geschäfte noch so ausgezeichnet gehen, ein, zwei oder acht Tage zu sperren? Jeder wird Ihnen sagen: In dem Momente, wo er das thun müsste, wäre er total ruinirt, weil sich das Schank- und Gastgewerbe mit einem anderen Gewerbe nicht vergleichen läßt, weil ein Gast- und Schankgewerbe, ob es nun ein Kaffeehaus, Gasthaus oder ein Brantweinschank ist, auf den täglichen Verdienst und auf die tägliche Regie angewiesen ist. Es ist dem Gastwirte nicht möglich, dass er sein Geschäft so ausbreitet, dass er in die Provinzen arbeitet, denn es kann von ihm nicht verlangt werden, dass er etwa eine Portion Fleisch oder ein Glas Bier in die Provinz schickt. Das ist ganz ausgeschlossen. Und bei dem Kaffeesieder und dem Brantweinschenker, der sich in der Regel nicht mit dem Großhandel befasst, ist dasselbe Verhältnis.

Ich glaube nun, dass die Ausführungen, die seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Götz gemacht wurden, allerdings in Berücksichtigung zu ziehen sind, und es wäre für mich sehr verlockend, gleich ihm das ganze Gesetz sofort zu behandeln. Von dieser außergewöhnlichen Bevorzugung, welche der Herr Präsident meinem Vorredner hat angedeihen lassen, will ich aber nicht Gebrauch machen und ich behalte mir vor, bei den einzelnen Paragraphen die entsprechenden Anträge zu stellen, aus denen Sie ersehen werden, dass ich keineswegs im subjectiven Interesse für eine bestimmte Gewerbekategorie sprechen werde.

Im Gegentheile, ich weiß es heute schon, dass ich in Bezug auf einzelne von mir zu stellende Anträge gerade in gewissen Kreisen kein Entgegenkommen finden werde. Was mir aber in meiner Eigenschaft als Abgeordneter in erster Linie vorschwebt, das ist, dass ein praktisches, den allgemeinen Bedürfnissen angepasstes Gesetz endlich einmal zur Durchführung gelange.

Ich will das hohe Haus nicht lange aufhalten, sondern will mich jetzt nur noch kurz mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Adámek befassen. Derselbe führt 106.000 Schankstätten u. s. w. an. Ja, in diesen 106.000 Schankstätten sind nicht allein die sogenannten Brantweinschenker, das sind diejenigen, die den Brantweinschank an und für sich betreiben, sondern auch die Gast- und Schankgewerbetreibenden, überhaupt alle diejenigen, welche nebst ihren anderen Berechtigungen, auch die Berechtigung des Ausschankes haben, enthalten.

Ich bin dem Herrn Referenten dafür sehr zu Dank verpflichtet, dass er die Güte hatte, in seinem Schlussworte in der Generaldebatte zu sagen, dass gerade meine Ausführungen diejenigen sind, auf welche er sich stütze, welche ihm die Handhabe bieten, für den §. 1 des Gesetzes sich einzusetzen.

Ich erkläre Ihnen, meine Herren, wenn es Ihnen ernstlich darum zu thun ist, ein ordentliches, klares Trunkenheitsgesetz zu schaffen, so müssen alle Bedenken, die in der Debatte zum Ausdrucke gekommen sind, berücksichtigt werden. *(Sehr richtig!)*

Das kann aber hier im hohen Hause geschehen und es ist nicht nothwendig, dass wir das Gesetz wieder an den Ausschuss zurückverweisen. Die Ansicht ist begründet, dass wir, wenn wir heute dieses Gesetz zurückweisen, es vielleicht in dieser Legislaturperiode im Hause nicht mehr sehen werden. *(Sehr richtig!)*

Es ist auch richtig, dass, wenn heute das Gesetz zurückgewiesen wird, der jetzige Referent selbstverständlich ein zweitesmal nicht mehr referiren wird. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, dass der Herr Hofrath sein Mandat niederzulegen beabsichtigt, aber es müsste auch dann, wenn er es nicht thäte, bei der neuerlichen Berathung ein anderer Referent gewählt werden, da wohl schwerlich anzunehmen ist, dass der gegenwärtige Herr Berichterstatter auch ein neues Gesetz hier vertreten würde, welches auf anderen Principien aufgebaut wäre.

Bis nun ein neuer Referent sich in solche Einzelheiten hineindenkt und die einzelnen diesbezüglichen Anträge, welche im Hause schon vielfach gestellt, oder bereits signalisirt wurden, in Berücksichtigung zieht, auf ihren Wert prüft und das Gesetz ändert, ist viele Zeit erforderlich, so dass es nicht möglich ist, dass wir schon in drei bis vier Wochen uns wieder in diesem hohen Hause mit einem derartigen Gesetzeswerke befassen könnten.

Weil aber dann die Weihnachtsferien kommen und im nächsten Jahre das Budget und andere wichtige Gegenstände zur Berathung gelangen, so kann von dem Trunkenheitsgesetze ganz und gar keine Rede mehr sein. Darum glaube ich, ist es am Platze — ich will nebenbei noch bemerken, dass ich noch über verschiedenes Vorgebrachte sprechen könnte, ich will aber so kurz als möglich sein — dass diese einzelnen Anträge in der Specialdebatte gestellt werden.

Wenn es den Herren darum zu thun ist, dass das Gesetz zum Beschlusse erhoben wird, so wird man über die einzelnen, uns triftig erscheinenden Anträge nicht lange Debatten halten, und wenn sich jeder bei seinen Ausführungen der möglichsten Kürze befleißt, so kommen wir auch hier vorwärts, und in zwei oder drei Sitzungen würde sich das Gesetz fertig stellen lassen, so dass es endlich einmal durchgeführt werden kann.

Auf Eines will ich noch hinweisen. Wenn man sich ernstlich mit dem Gedanken vertraut macht, den concessionirten Schenker zu veranlassen, zu einer bestimmten Zeit zu sperren, so muss man auch dafür Vorsorge treffen, dass zur Zeit, wo der behördlich beaufsichtigte Geschäftsmann gesperrt hat, in keinem anderen Geschäfte dieses Getränk zu erhalten sei, denn sonst ist die ganze Geschichte direct eine Komödie.

Denn man kann nicht dem Einen sagen: „du darfst das nicht thun, obwohl du das Recht hast schon durch deine Concession", während man dem Anderen, der nebstbei vielleicht noch 200 Artikel führt, bei dem also die Verleitung in dieser Beziehung eine viel größere ist, und der mehr oder weniger am Samstag oder Sonntag gerade das beste Geschäft macht, eine Prämie verschafft. Dadurch wird der behördlich beaufsichtigte Schankgewerbetreibende dem Ruine entgegengeführt.

Von diesem Gesichtspunkte lasse ich mich leiten, und werde in dieser Hinsicht bei dem betreffenden Paragraphen nähere Ausführungen mir zu machen erlauben.

Vorderhand aber bitte ich Sie, meine Herren, wollen Sie den Antrag auf Rückverweisung nicht annehmen. Wenn es Ihnen um die Durchführung des Gesetzes Ernst ist, so bitte ich Sie, die weitere Berathung vorzunehmen. Die einzelnen nothwendigen Abänderungsanträge können gestellt werden, und wir werden uns befleißen, so rasch als möglich mit dieser Sache zu Ende zu kommen. Ich ersuche Sie also, meine Herren, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz nicht anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rolsberg zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Freiherr v. **Rolsberg:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rolsberg beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Scheicher, Dr. Menger, Biankini, Noske, Dr. Hofmann v. Wellenhof, Hütter und Demel.

Ich ersuche die Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Es wurde Herr Abgeordneter Dr. Menger zum Generalredner contra gewählt; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Nach den sehr eingehenden Ausführungen, welche verschiedene Redner von dieser und jener Seite vorgebracht haben, kann ich wohl sehr kurz sein.

Es handelt sich hier wesentlich darum, ob es zweckmäßiger ist, zu versuchen, den §. 1, wie er hier vorliegt, durch Amendements im Hause zu verbessern, eventuell Resolutionen dazu zu stellen, welche gewisse Mängel zu beseitigen sich bemühen, die sich in der Debatte aufgedrängt haben, oder ob es im Dienste der Sache, vorzüglich auch der rascheren Erledigung der Gesetzesvorlage zweckmäßiger ist, die Angelegenheit an den Ausschuss zurück zu verweisen.

Hiebei bemerke ich, dass ein Trunkenheitsgesetz nach den Erfahrungen, die ich speciell auch im schlesischen Landtage gemacht habe, ganz ohne Zweifel wünschenswert ist. Ich will nicht sagen, dass die Übelstände, welche hier hervorgehoben wurden, in allen Gegenden Österreichs vorkommen; da gibt es sehr große Verschiedenheiten. Es läßt sich aber gar nicht leugnen, dass es ganze Landstriche und auch gewisse Oasen und sonst nicht verseuchte Gegenden gibt, in welchen sehr bedauerliche Verhältnisse in Bezug auf die Trunkenheit herrschen und wo ein strenges Einschreiten des Gesetzes durchaus nothwendig wäre, sowohl im Interesse des culturlichen als des volkswirtschaftlichen Fortschrittes, welche sonst in erheblicher Weise geschädigt würden.

Ich habe darum diesen §. 1 einer aufmerksamen Betrachtung unterzogen, und da finde ich allerdings neben den großen Übelständen, welche schon von früheren Rednern hervorgehoben wurden und welche ich nicht wiederholen will, auch eine Anzahl von Übelständen, welche jedenfalls beseitigt werden müssen, wenn dieses Gesetz überhaupt zustande kommen soll. Denn Sie müssen sich doch klar machen, dass, wenn ein sehr mangelhaftes Gesetz den anderen Factoren der Gesetzgebung vorgelegt wird, wir dann wieder erleben, was wir schon wiederholt erlebt haben, dass nämlich seitens des Herrenhauses eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes stattfindet, dass uns somit der Gesetzentwurf wieder zurückgesandt wird, was dann allerdings eine sehr lange Verzögerung bedeutet.

Wir haben ja in verschiedenen Fragen, als das Herrenhaus anderer Meinung war, einen vollständigen Sieg errungen *(Abgeordneter Dr. Kaizl: Juridische Studienordnung!)*, jawohl, bezüglich des Gesetzes, betreffend die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und verschiedener anderer Gesetze. Dagegen haben wir in manchen Fällen Niederlagen erlitten, und es ist für ein Abgeordnetenhaus immerhin sehr peinlich, wenn es auf die Mängel seiner Gesetzesarbeit vom Herrenhause aufmerksam gemacht und wenn der Gesetzentwurf wegen großer Mängel zurückgesandt wird, was eine Verzögerung auf lange Zeit zur Folge hat. *(Sehr richtig!)*

Neben den schon von anderen Rednern hervorgehobenen Mängeln ist mir vornehmlich eine Frage auf dem Herzen. Die große Anzahl der kleineren Kaufleute, wie Gemischtwarenhändler, Krämer u. s. w. wird durch das Gesetz erhebliche Beschränkung erfahren müssen. Auch ich bin der Ansicht, dass dies nicht zu vermeiden ist, das ist, dass man, wie das Gesetz es vorschlägt, diesen Handel an eine Concession knüpfen muss. In dieser Richtung bin ich mit dem Herrn Vorredner einverstanden. Aber es darf auch nicht vergessen werden, dass es sich hier um den Stand der Kaufleute, einen sehr ehrenwerten Stand handelt, dem doch auch viele tausende vortreffliche Menschen angehören. Es geht daher nicht an, in einem Lande wie Österreich, wo so große politische, religiöse und nationale Verschiedenheiten bestehen, einen so großen Stand in einer derartigen Frage geradezu in seinen Lebensinteressen einer Entscheidung preiszugeben, welche, wenn genaue Bestimmungen nicht ins Gesetz aufgenommen werden, in vielen Fällen trotz aller Erklärungen, die hier abgegeben werden, vorwiegend auf Willkür beruhen wird.

Gestatten Sie mir nun, dass ich Ihnen ganz kurz den Sachverhalt darlege. Ein Herr Vorredner hat erklärt, die Kaufleute werden auch, wenn sie kein Fläschchen Rum, Liqueur und keinen Sprit mehr verkaufen dürfen, noch andere Gegenstände behalten.

Sollten demgemäß, so meinte dieser Redner, viele Kaufleute auch keine Concessionen für den Handel mit geistigen Getränken bekommen, so müssen sie dies eben ertragen.

Ich glaube nun, dass der Herr Vorredner doch übersehen hat, um was es sich hier handelt. Wenn einem Kaufmanne das Recht entzogen wird, auch nur ein Fläschchen Rum oder Spiritus für gewerbliche Zwecke zu verkaufen, dann verliert er nicht nur den Absatz dieser Gegenstände, sondern die Leute bleiben überhaupt aus und gehen zum Concurrenten, der alle Gegenstände führt. Das wird Ihnen jeder praktische Kaufmann bestätigen, und mir sind diesbezüglich Zuschriften von sehr achtbaren Kaufleuten zugekommen.

Es handelt sich demgemäß für die hunderttausend Kaufleute in ganz Österreich, die zum größten Theile hochrespectable Leute sind und im öffentlichen Leben, in der Gemeinde und im Bezirke oft sehr wichtige Functionen bekleiden, um eine Existenzfrage. Denn, wenn man einem solchen Kaufmanne das Recht wegnehmen will, auch nur ein Fläschchen Rum oder Liqueur oder auch nicht denaturirten Spiritus zu verkaufen, so ist dies für ihn geradezu eine Lebensfrage. Eine Menge von Gewerbetreibenden und auch

von Leuten, die den Spiritus als Brennstoff benützen, kaufen nicht den denaturirten Spiritus, weil er einen so bedauerlichen Geruch hat, dass viele gewissenhafte Tischler, Hutmacher u. s. w. guten Spiritus kaufen, weil ihnen die Leute bei der Arbeit krank oder ohnmächtig geworden sind. Alle diese Kunden bleiben aus, die bei der Gelegenheit auch vieles andere gekauft hätten, was sie nunmehr natürlich auch nicht mehr bei diesem Gemischtwarenhändler kaufen. Es handelt sich also geradezu um die Existenz vieler braver Kaufleute. Erwägen Sie doch! Es verlangen die Beamten mit Recht Sicherung gegen willkürliche Behandlung in allen Fällen, wo es sich um ihre Existenz handelt, sie verlangen mit Recht strenge gesetzliche Ordnung in dieser Richtung. Lässt es sich da nun rechtfertigen, wenn man einer Entscheidung, die, wie ich dargethan habe, in vielen Fällen auf Willkür oder Voreingenommenheit hinauslaufen wird, es überlässt, dass über die Existenz von Tausenden, Zehntausenden und mehr achtbarer kleiner Kaufleute, Gemischtwarenhändler u. s. w. entschieden wird? Ich habe es ja hervorgehoben, dass in verschiedenen Gegenden Übelstände vorhanden sind, dort muss man entschiedenst einschreiten. Derartige Übelstände sollen aber durch Bestimmungen des Gesetzes, durch genaue gesetzliche Vorschriften beseitigt werden, aber nicht durch oft geradezu willkürliche Entscheidungen, welche oft sehr achtbare Männer aufs äußerste schädigen, sie dem Gutdünken Einzelner preisgeben. Wie würden sich diese Entscheidungen gestalten? Es müsste jeder Kaufmann, der bisher den Handel mit geistigen Getränken getrieben hat, wenn er denselben in gleicher Art weiter führen will — und davon hängt oft seine Existenz ab — eine Concession bekommen. Über diese Concession entscheidet die politische Behörde. Wenn nun diese parteiisch oder voreingenommen ist! Dies müsste ein sehr ungeschickter Beamter sein, welcher, falls er dem Betreffenden, auch wenn er der achtbarste Kaufmann ist, keine Concession geben will, nicht irgend welche Gründe im Sinne der §§. 22 und 23 der Gewerbeordnung zu finden wüsste. Persönliche Verlässlichkeit! Das kann wohl sehr subjectiv aufgefasst werden, da müsste doch im Gesetze gesagt werden, was unter persönlicher Verlässlichkeit verstanden wird.

Irgend eine politische Behörde kann ja unter Verlässlichkeit verstehen, dass jemand auch in politischer Beziehung verlässlich ist, dass nicht zu befürchten ist, dass, wenn Leute zu ihm kaufen kommen, er irgendwelche politische oder nationale Mittheilungen macht. In Bezug auf nationale Verhältnisse ist der Willkür gar Thür und Thor geöffnet. Wie, wenn ein deutscher Kaufmann unter Čechen wohnt! Ist es richtig, dass wir ein Gesetz geben, welches einem großen Theile unserer Wähler große Opfer auferlegt, und wenn wir uns gar nicht die Mühe geben, in dem Gesetze Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche die Kaufleute gegen Willkür schützen!

Bedenken Sie, dass wir in einem Staate von großen politischen und nationalen Verschiedenheiten leben. Der politische Beamte ist oft nicht derselben politischen und nationalen Überzeugung wie der betreffende Kaufmann. Außerdem kommt es oft auf das Gutachten und die Entscheidung der Gemeinde an. Welche Verschiedenheiten, welche politischen, nationalen und andere Kämpfe gibt es da, und da will man rückwirkend über hunderttausend Kaufleute auf Gnade und Ungnade solchen Entscheidungen preisgeben! Das kann ich durchaus nicht billigen. Wenn von einer Seite gesagt wurde, dass in letzter Zeit zahlreiche Anmeldungen gemacht wurden, um hiedurch gewissermaßen solche Concessionen zu eludiren, so ist das ein Bedenken, welches der Ausschuss berücksichtigen sollte. Man sollte da jene Leute, welche gewissermaßen dolo malo sich eine solche Concession erschleichen wollen, durch eine gesetzliche Bestimmung zurückweisen. Aber gesetzliche Bestimmungen, nicht Willkür müssen herrschen, wenn nicht eine ganze Reihe braver, verlässlicher Leute getroffen werden soll.

Kommt das Gesetz, das ich ja, aber in zweckmäßiger Weise, wünsche, in so unvollendeter, mangelhafter Art zustande, so wird in kurzer Zeit geradezu ein Sturm der Entrüstung durch die intelligenten und derzeit schon so stark belasteten Mitglieder des Kaufmannsstandes gehen. Ich spreche von den soviel belasteten Kaufleuten. Wenn die Dinge so weiter gehen, so wird endlich der Gemischtwarenhandel und der Detailhandel nur von großen Unternehmungen geführt werden können. Denn erwägen Sie, was in der letzten Zeit dem Detaillisten alles genommen, welche Lasten ihm auferlegt wurden. Es wurden ihnen weggenommen die Droguen, sie wurden beschränkt in Rücksicht auf eine Reihe anderer Artikel, sie müssen Bücher und Aufschreibungen führen in Rücksicht auf eine dritte Reihe von Artikeln; Kaffee, Petroleum, Sprit und andere große Artikel werden durch den Staat vertheuert — und das macht es dem Manne von kleinem Vermögen immer schwerer, ein kaufmännisches Detailgeschäft zu führen.

Nun will man auch noch jene Artikel nehmen, welche bewirkt haben, dass viele Leute zu den kleinen Kaufleuten kamen, man will sie in Bezug auf Lebensfragen auf Gnade und Ungnade der Entscheidung einer Behörde preisgeben.

Doch weiter! Ist es denn recht, dass man einer so großen Anzahl von Geschäftsleuten eine solche Last auferlegt, sie in solche Gefahr bringt, sie einer solchen Willkür ausliefert und sie außerdem noch besondere hohe Gebüren und hohe Steuern, welche für ganz andere Verhältnisse berechnet waren, zahlen lässt?

Der kleine Kaufmann wird um die Concession ansuchen müssen. Das ist ja, wie Sie alle wissen, keine so ganz billige Sache. Er wird hiezu einen Advocaten nehmen müssen, dazu kommen die Stempel und Taxen. Das alles geschieht doch wegen des öffentlichen

Interesses, nicht wegen der Interessen Einzelner, und man sollte, wie in anderen Gesetzen, auch da auf die Gebürenfreiheit bedacht sein. Der Herr Vorredner hat, glaube ich, nicht recht, wenn er sagt, derjenige, der die Concession nicht bekommt, finde schon dadurch einen Ersatz, dass der entsprechende Theil der Schanksteuer entfällt. Es ist zu erwägen, dass der Betreffende in seinem ganzen Umsatze weit über den Absatz von Liqueur und Spiritus geschädigt wird, dass gleichzeitig mit der Einführung des Gesetzes, wenn er keine Concession erhält, die ganze Ertragsfähigkeit sinkt, und dass diese geringere Ertragsfähigkeit zumindest eine Ermäßigung der Erwerb- und Einkommensteuer mit sich bringen sollte.

Ich habe versucht, eine andere bessere Stilisirung dieses Paragraphen zu finden. Der Paragraph nahm jedoch hiedurch einen solchen Umfang an, dass ich ihn in mehrere Paragraphe hätte zerlegen und noch mehrere Resolutionen hätte verfassen müssen. Der Vorschlag des Ausschusses genügt nicht; eine Stilisirung, wie sie hier im vollen Hause gemacht werden könnte, hängt von Zufällen ab und dürfte den Erwartungen nicht entsprechen. Die Folge davon wäre die, dass das Gesetz vom Herrenhause zurückgewiesen würde, und die Consequenz davon wieder eine lange Verzögerung. Wie die Dinge stehen, dürfte es am zweckmäßigsten sein und würde ich es darum vorziehen, wenn der Ausschuss, der ja rasch arbeiten kann, uns das Gesetz in kurzer Zeit umgearbeitet, mit Berücksichtigung der in dieser Debatte vorgelegten Bedenken, wieder vorlegen würde. Ich gehe auf die schon vorher erörterten Bedenken nicht ein, sie sind schon dargestellt worden. Ich glaube, dass die Erledigung beschleunigt und die Beseitigung gerechtfertigter Bedenken ermöglicht wird, wenn das hohe Haus dem Rückverweisungsantrage Göß zustimmt. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje:** Meine verehrten Herren! Es ist bei §. 1 ein Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss gestellt worden. Was bedeutet ein Rückverweisungsantrag, wenn er angenommen wird? Offenbar nur das eine, dass das hohe Haus der Ansicht ist, der Ausschuss habe in Erfüllung seiner Aufgabe nicht alle in Betracht kommenden wichtigen Momente ins Auge gefasst und sei daher nicht mit jener Umsicht und jener Gründlichkeit vorgegangen, welche zu wünschen gewesen wäre. Es hat nicht der ausdrücklichen Hervorhebung seitens des verehrten Herrn Antragstellers bedurft — einer Hervorhebung, die in folgenden Worten ausgesprochen wurde: wenn der Ausschuss kein gutes Gesetz macht, so soll er sich nochmals mit dem Gesetze beschäftigen, also nachsitzen — sondern jeder Rückverweisungsantrag ist ein Misstrauensvotum gegen den Ausschuss, selbst in dem Falle, wenn inzwischen seit Erstattung des Berichtes eine Reihe neuer gewichtiger Thatsachen vorgekommen sind, was ja bekanntlich bei dieser Vorlage nicht der Fall gewesen ist.

Nun, meine Herren, ich möchte mir zuerst die Frage erlauben, hat denn der Ausschuss in der That seine Aufgabe bei dieser Vorlage sich gar so leicht gemacht? Gestatten Sie mir, auf die Genesis dieser Vorlage zurück zu verweisen. Die Vorlage ist im Jahre 1887 eingebracht worden. Schon in der vorigen Session wurde sie in dem damaligen volkswirtschaftlichen Ausschuss und im Subcomité auf das eingehendste und gründlichste durchberathen. Nicht genug damit. Eine Enquête wurde einberufen, zusammengesetzt aus den Vertretern der verschiedensten Kreise und wurde abgehört. Und das Ergebnis dieser nicht uninteressanten Enquête liegt vor in der Form der stenographischen Aufzeichnungen. In dieser Saison nun beschäftigte die Vorlage abermals den volkswirtschaftlichen Ausschuss, der aus nicht weniger als 36 Mitgliedern besteht und jede Bestimmung auf das eingehendste discutirte. Es haben sich bei manchen Paragraphen allerdings tiefgehende Discrepanzen gezeigt, das ist richtig, aber das auffällige liegt darin, dass für den §. 1, der heute zum Vorwande genommen wurde, um die Rückverweisung der Vorlage zu beantragen, sich im Ausschusse nahezu Einhelligkeit ergeben hat. *(Hört! Hört!)* Wenn die Dinge so liegen, da ist die Frage denn doch wohl berechtigt, hat der Ausschuss in der Sache gefehlt oder ist es nicht möglich, dass vielleicht von jener Seite, von welcher der Rückverweisungsantrag ausgeht, die Sache nicht mit der nothwendigen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit approfondirt worden ist?

Diese Frage bleibt vorderhand offen trotz aller Deferenz, die ich vor den ausgezeichneten Qualitäten des Herrn Antragstellers Dr. Göß habe. Das hohe Haus wird mit seinem Votum entscheiden, wer diesbezüglich das richtige getroffen hat, der Ausschuss oder der verehrte Herr Antragsteller.

Nun, meine Herren, gehe ich in medias res ein.

Wie ernst diese Rückverweisung zu nehmen ist und welche Tragweite sie hat, ersieht man am besten aus folgendem Umstande. In drei Wochen, glaubt der verehrte Collega Göß, wird der volkswirtschaftliche Ausschuss die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllen können. Ich muss bei dieser Gelegenheit darauf verweisen, dass er vor allem einen Fehler hervorgehoben und seine Sanirung nachdrücklich verlangt hat. Diese Schwäche ist vom Ausschusse anerkannt worden und wird auch im Berichte besprochen, es ist nämlich der innere Connex mit dem Schanksteuergesetze.

Es verlangt also Collega Göß, das Schanksteuergesetz muss reformirt werden, diese Basis muss bereinigt erscheinen in der Vorlage, welche der volkswirtschaftliche Ausschuss in drei Wochen auszuarbeiten hätte.

Das Schanksteuergesetz ist seit mehr als 13 Jahren in Kraft. Die Bedenken gegen dasselbe werden jeden Tag offenkundiger, sie fanden die eingehendste Erörterung im Budget- und im Steuerausschusse und wir sind doch noch immer auf dem alten Fleck. Es ist noch immer nicht möglich gewesen, ein neues Gesetz an dessen Stelle zu setzen. Wenn es sich aber darum handelt, dieses höchst intricate Problem zu lösen — das Schanksteuergesetz ist viel schwieriger, als man nach dem verhältnismäßig geringen budgetären Ertrage annehmen könnte — so ist doch nicht der volkswirtschaftliche Ausschuss dazu berufen. Auch unter uns sind die Competenzen vertheilt. Da müsste der Collega Götz sich an einen anderen Factor wenden, vor allem an die Regierung und dann an den Steuerausschuss, nicht aber an den volkswirtschaftlichen Ausschuss.

Sie sehen also, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss dieser Anforderung in der kurzen Frist gerecht zu werden absolut außerstande ist.

Ich gehe nun weiter. Es ist wieder von dem schwerbelasteten Handelsstande gesprochen worden; so von dem Herrn Generalredner contra. Der kleine Geschäftsmann ist in den Vordergrund der Discussion geschoben worden. Wie liegen nun die thatsächlichen Verhältnisse in den Ländern? Ich habe erst neulich hervorgehoben, dass in Wien nur ein verhältnismäßig kleiner Theil der Geschäfte, welche den Brantweinschank betreiben, die Concession hat, die Mehrzahl treibt ihn unbefugt. Thatsache ist, dass jene, deren Concessionsgesuch abgewiesen wird oder die die Abweisung voraussehen, den Handel mit gebrannten geistigen Getränken als freies Gewerbe anmelden, um unter der Hand Winkelschank zu treiben. Wenn die Dinge in Wien speciell so liegen, wenn zahlreiche Geschäfte sich der nothwendigen Controle entziehen, da bei nicht concessionirten Geschäften eine Controle unmöglich ist, so muss ich mich wundern, wie man da von erworbenen Rechten sprechen kann, welche ängstlich geschont werden müssen. Für mich liegt die Sache so, dass hier ein Unfug vorliegt, dem auf das energischeste und gründlichste sofort gesteuert werden muss. *(Sehr richtig!)*

Wie liegen nun die Dinge in den Alpenländern? Ich habe in dem Berichte hingewiesen auf eine officielle Äußerung, welche Kärnten betrifft, auf eine Broschüre, betitelt „Brantweingenuss in Kärnten", herausgegeben von der k. k. Landesregierung. Und was lesen wir in dieser Broschüre? Da finden wir den Ausspruch, dass die Hauptbezugsstätten des Brantweines nicht die Schankhäuser, sondern die Kleinverschleiße und Handelsstätten sind, von denen der schlechteste Spiritus in beliebig kleinen und großen Quantitäten bezogen wird.

Und weiter heißt es da *(liest)*:

„So paradox es auch klingen mag, es wäre unter den hiesigen Verhältnissen wünschenswert, die Trinker wieder in die Schenken zu bringen, wo die öffentliche Befriedigung ihrer Trunksucht weit weniger gefährlich ist und nie solche Dimensionen annehmen wird, wie der private und geheime Trunk des von Privatverschleißern oder Händlern bezogenen Spiritus."

So liegen die Dinge in Kärnten.

Was die Sudetenländer betrifft, so hat der landesfürstliche Commissär, auf welchen ich mich in der letzten Sitzung berufen habe, in der Brünner Handelskammer hervorgehoben, dass namentlich im nördlichen Mähren, in den Bezirken gegen Schlesien und Polen gar keine concessionirten Kleinverschleiße existiren und dass alle unbefugt den Brantweinverschleiß betreiben.

Wie liegen nun die Dinge in Krain? Ich erlaube mir da auf die Verhandlung über einen Gesetzentwurf zu verweisen, der im Jahre 1884 den krainischen Landtag beschäftigt hat. Berichterstatter war ein hervorragender nationaler Abgeordneter, der Landtagsabgeordnete Svetec, dessen charakteristische Äußerung ich mir zu verdeutschen erlaube. Er sagte: „Die Folgen des Brantweintrunkes, wie sie einstimmig von politischen und geistlichen Stellen und von den Gendarmerieposten beschrieben werden, sind fürchterlich. Das Vermögen und die Gesundheit wird vergeudet *(Hört!)*, die Arbeit vernachlässigt, die Bevölkerung verwildert im Rausche, ergeht sich in wüsten Prügeleien und Todtschlägereien, das menschliche Geschlecht geht zugrunde, es verkümmert körperlich und geistig, so dass bei unseren einst von Kraft strotzenden Oberkrainern nach einstimmiger Angabe der Berichte es nicht mehr möglich ist, die erforderliche Anzahl von Militärtauglichen zu gewinnen."

Angesichts derartiger Verhältnisse, meine Herren, ist es nicht möglich, mit jener ängstlichen Schonung erworbener Rechte, wie man sich ausdrückt, vorzugehen, sondern der volkswirtschaftliche Ausschuss ebenso wie die Regierung haben geglaubt, dass rasche Abhilfe unerlässlich ist.

Nun ist gleichwohl gesagt worden, wenn man schon §. 1 annimmt, so möge man ihn wenigstens nicht rückwirkend machen.

Was ist denn die Consequenz davon? Dass diese Übel, welche vorhanden sind, wie ich mir jetzt nachzuweisen erlaubt habe, einfach weiter fortbestehen werden, dass wir zu einer Perennirung der jetzigen ungesunden und abträglichen Zustände kommen und dass eine Gesundung der Verhältnisse in eine ganz unabsehbare Ferne hinausgeschoben ist, in eine Zeit, wo es zu spät sein wird, den begangenen Fehler wieder gutzumachen. Nun erscheint aus diesem Grunde gerechtfertigt, dass gerade §. 1 im Ausschusse ebenso wie in der Regierungsvorlage rückwirkende Kraft vindicirt worden ist. Gleich §. 2, den der verehrte Herr Collega Dr. Götz auch in Betracht gezogen hat, liefert den klarsten Beweis dafür, wie sehr der Ausschuss bemüht war, bestehende gewerbliche Interessen zu schonen, wo es nur halbwegs möglich war.

Jener Paragraph, der sich bezieht auf Eignung der Locale und auf das Verbot der Vermengung von Ausschank und Kleinverschleiß mit anderen gewerblichen Betrieben, ist jedenfalls hochwichtig. Dennoch hat man gedacht, um die materielle Lage gewisser gewerblicher Interessenten nicht zu erschweren, solle diesem Paragraphen rückwirkende Kraft nicht zukommen und weiterhin nicht bloß der Handel, sondern auch Kleinverschleiß und Ausschank in Localen vor sich gehen, welche nicht jene im §. 2 sonst stipulirte Eignung zu besitzen brauchen. Bei §. 1 war es jedoch unmöglich, so vorzugehen, aus dem bereits angeführten Grunde, weil sonst horrende Übelstände einfach zur weiteren Fortdauer auf lange Zeit hinaus verurtheilt wären.

Der Rückverweisungsantrag ist gestellt. Die Entreprise des pompes funèbres wartet bereits vor der Thür und als Conductansager hat sich Herr Collega Dr. Götz präsentirt. Motivirt ist der Rückverweisungsantrag bei §. 1 sehr schwächlich. Ich werde mir erlauben, den Nachweis zu führen. Ich habe bereits gesagt, von einer Aufhebung der rückwirkenden Kraft könne gerade bei diesem Paragraphen ganz und gar nicht gesprochen werden. Nun handelt es sich darum, wie es um die anderen Umstände bestellt ist, auf welche der verehrte Herr Abgeordnete für Nikolsburg verwiesen hat. Er hat gesagt, es sei da vor allem nothwendig, dass man nicht bloß beruhigende Erklärungen im Motivenberichte abgebe, sondern dass eine klare Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, welche diejenigen Handeltreibenden vor Vexationen schützt, die um eine Concession im Grunde des §. 1 jetzt einzuschreiten haben.

Was kann diese Bestimmung besagen, und was wird hier als Eventualantrag in Aussicht gestellt? Dass nur Rücksicht genommen werde auf Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und dass man abstrahire von dem localen Bedarfe. Ich wieder bin der Ansicht, dass Verlässlichkeit und Unbescholtenheit ja die Hauptsachen sind, um die es sich handeln wird, und der Localbedarf speciell beim Handel mit gebrannten geistigen Getränken nur eine außerordentlich untergeordnete Rolle werde spielen können. Halten Sie es denn für möglich, dass die Gewerbebehörde, die über die Concessionsertheilung zu urtheilen hat, den localen Bedarf, das Bedürfnis in Abrede stellt, beispielsweise in dem Falle, wenn es sich darum handelt, dass in demselben Geschäfte, wo Thee verkauft wird, auch gleichzeitig Rum in geschlossenen Gefäßen verabfolgt werde, oder dass dort, wo man Kaffee kauft, auch Spiritus erhältlich sei, um mit demselben den Kaffee zu kochen? Die Hauptsache bleibt die Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Concessionswerbers. Das ist nach meinem Dafürhalten irrelevant, ob das ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird, oder darin nur implicite enthalten ist, in jenen Paragraphen der Gewerbeordnung, nämlich auf welche sich das betreffende Gesetz beruft. Aber deshalb braucht der Herr Collega aus Nikolsburg gar keinen Rückverweisungsantrag zu stellen. Ich glaube, diese Bestimmung ist schon von Haus aus gegeben und ist bereits im §. 1 enthalten. Wenn sich aber der verehrte Herr Collega in seinem Gewissen beschwert fühlt, so soll er ein Amendement stellen, ich würde von meinem Standpunkte aus demselben nicht entgegentreten. Aber die Rückverweisung einer Vorlage, welche bereits sechs Jahre in den verschiedenen Ausschüssen herumgeworfen wird, deshalb zu beantragen, halte ich für unnöthig.

Auch §. 6 ist angeführt worden. Nach meinem Dafürhalten zeigt es von einer weitgehenden Nachsicht Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten, dass er bei §. 1 die ganze Specialdebatte über die Vorlage hat abführen lassen. Ich glaube, man hätte sich füglich auf §. 1 beschränken sollen. Ich werde daher auf die verschiedenen citirten Paragraphen nicht eingehen, umsomehr, da ich glaube, dass es sich hier mehr um Nörgeleien als um wirklich triftige Gegengründe handelt. Nur in Bezug auf §. 6 werde ich mir einige kurze Bemerkungen erlauben.

Man sagt, man solle in der verbotenen Zeit alle Geschäfte ohne Unterschied schließen. Das wäre selbstverständlich. Wie würde es aber die Bevölkerung aufnehmen, wenn man von Samstag 5 Uhr im Café kein Gläschen Liqueur bekommen könnte, ebenso in dem Conditorladen und im Gasthause? Ist aber thatsächlich jene Verschiebung des Consums zu befürchten, mit welcher Collega Dr. Götz manipulirt hat? Ich stelle das in Abrede. Es ist nicht richtig, dass die Gast- und Schankgewerbe jene Trinker aufnehmen werden, welche Samstag abends und an Sonn- und Feiertagen während der betreffenden Stunden ihre Brantweinschenken und Kleinverschleiße geschlossen finden. Ich bezweifle es, dass die aus einer Brantweinschenke Hinausgewiesenen bei Demel oder Leidinger oder in einem Hotel mit Freuden aufgenommen werden *(Heiterkeit)*, oder dass unsere gewöhnlichen bürgerlichen Gasthäuser sich beeilen werden, diesen Elementen Platz zu schaffen. Es wird sich eben nur darum handeln, dass eine bestimmte Anzahl von Gast- und Schankgewerben, in welchen nebenbei der Ausschank betrieben wird, für diese Leute vorsorgt. Eine gewisse Controle wird immer vorhanden sein. Schon die Concurrenten werden dafür sorgen. Die Finanzbehörde wird aufmerksam gemacht werden, dass der Vertrieb gebrannter geistiger Getränke in diesen Geschäften derartig bedeutend ist, dass die Cynosur des Nebenbei-Vertreibens nicht mehr Anwendung zu finden hat, sondern der Brantweinschank ganz einfach als Hauptgeschäft erklärt werden müsse. Mit demselben Moment findet die Bestimmung des §. 6 Alinea 1 Anwendung, und es entfällt hier jene Verschiebung, von der gesprochen wurde.

Ich habe gesagt, meine Herren, der Herr Collega Götz sei der Conductansager für das Trunkenheitsgesetz, und ich sage ganz offen und rückhaltslos, die Herren Abgeordneten Adámek und Kaiser haben vollkommen

Recht, wenn sie den Rückverweisungsantrag als einen Begräbnisantrag für das Gesetz charakterisirt haben.

Geben wir uns doch darüber keiner Täuschung hin! Was heißt das Gesetz auf drei Wochen zurückverweisen, gerade jetzt, in diesen Zeitläuften? Es ist eine Erfahrung, die man in diesem Parlamente sehr bald macht, dass derartige Gesetze dann nicht vom Flecke gebracht werden können, wenn die parlamentarische Campagne ihren Höhepunkt erreicht hat. Das sind Dinge, die man zu Anfang einer Campagne richten kann, in einem vorgeschrittenen Stadium derselben richtet man sie nicht mehr. Wie wird sich die Situation in diesen zwei bis drei Wochen, die wir noch beisammen sitzen, gestalten? Der Budgetausschuss wird doch einmal zu arbeiten anfangen müssen, wenn der Herr Finanzminister überhaupt im Laufe des Jahres 1895 irgend einen Staatsvoranschlag bekommen soll. Das Interesse und die Leistungsfähigkeit des Hauses wird sich also vor allem dem Budgetausschuss zuwenden. Dann kommt der Wahlreformausschuss, von dem man hört, dass er morgen mit seiner Berathung beginnt, der morgen darangehen wird, das verschleierte Bild der österreichischen inneren Politik seiner Hülle zu entkleiden. Das sind Dinge, welche das hohe Haus so vollauf in Anspruch nehmen werden, dass von einer Möglichkeit des volkswirtschaftlichen Ausschusses, dieses Gesetz neuerlich zu berathen, im Verlaufe von 14 Tagen das gut zu machen, was nach der Ansicht der Herren in fünf bis sechs Jahren nicht geschehen ist, gar nicht gesprochen werden kann. In drei Wochen tritt aber bereits die Vertagung ein, es kommen die Landtage und das hohe Haus wird sich erst in der zweiten Hälfte des Monats Februar versammeln. Was wird dann geschehen? Wird vielleicht da das hohe Haus Gelegenheit finden, neuerlich die Berathung des Trunkenheitsgesetzes vorzunehmen? Lassen wir doch diese Täuschung fahren!

Da werden Sie auf dem vollbedeckten Tische des hohen Hauses vorfinden: zuerst die Steuerreform, den Staatsvoranschlag, die großen Justizcodificationen, die Vorlagen, mit denen der Herr Handelsminister kommt und die er urgirt. Es ist also absolut unmöglich, dass vor einem Jahre der an den Ausschuss rückverwiesene Antrag in diesem Hause seiner Erledigung zugeführt wird und wissen Sie, was das bedeutet? Dann sind wir bereits am Schlusse der Session angelangt und dann dürfte sich erfahrungsgemäß folgendes ergeben. Es sind die Wählerclassen, welche von dieser Vorlage tangirt werden, entschieden recht einflussreiche Leute. Der Kaufmann, der Gastwirt und auch der Schenker sind Wähler, mit denen gerechnet wird und es gibt eine große Anzahl von Abgeordneten — ich verrathe da ein offenes Geheimnis — die einen gewissen Werth darauf legen, ihre Mandate recht pupillarsicher zu gestalten. *(Heiterkeit.)* Glauben Sie, dass unmittelbar vor Schluss das hohe Haus wirklich Lust haben wird, ein derartiges Gesetz zu berathen und durchzubringen, und dass die Chancen dieses Gesetzes sich nach einem Jahre günstiger gestalten werden als gegenwärtig?

Und so, meine Herren, ist meine Aufgabe ganz klar. Ich bin mit mir selbst darüber im reinen und wenn ich noch irgend einen Zweifel hätte, so würde eine Erwägung denselben gründlich verscheuchen. Es ist merkwürdigerweise in der abgeführten Debatte von einem Factor wenig oder gar nicht gesprochen worden, der das höchste Interesse daran hat, dass das Trunkenheitsgesetz bald zustande komme und dass die Bevölkerung vor der alkoholischen Intoxication bewahrt werde. Dieser Factor, meine Herren, ist die Heeresleitung. Es ließe sich mit einem gewissen Fug und Recht die Ansicht vertreten, dass diese Vorlage auch von dem Herrn Landesvertheidigungsminister in diesem Parlamente vertheidigt werden sollte. Den vernichtenden Einfluss, welchen der Missbrauch des Alkohols auf die militärische Leistungsfähigkeit ausübt, kann eigentlich nur derjenige beurtheilen, der selbst in der Lage war, persönlich derartige Dinge zu erleben.

Verzeihen Sie, meine Herren, dass ich Sie mit einem kurzen Detail behellige, das ich selbst erlebt habe. Es war am 29. Juni 1866, als die Brigade, in der ich damals stand, im Bivouak bei Josefstadt, beziehungsweise bei Neupless war; es wurde abgekocht und die Mannschaft erhielt statt des Weines eine Brantweinration. Mit einemmale hören wir Kanonenschüsse und die Brigade muss im beschleunigten Marschtempo dem Feinde entgegengehen.

Ein Marsch von nicht ganz zwei Stunden in der Mittagshitze hat genügt, um die taktische Einheit der Truppen sozusagen vollkommen aufzulösen, und sie in ungeordnete zusammenhanglose Haufen zu verwandeln. Es hat thatsächlich dieser kurze Marsch unter der Einwirkung des geschenkten Fusels mehr Leute kampfunfähig gemacht, als ein mäßiges kleines Gefecht.

So liegen die Dinge. Das, meine Herren, soll auch beherzigt werden, und gerade die Rückwirkung, welche die alkoholische Degeneration auf die Wehrkraft des Reiches hat, hat offenbar dazu beigetragen, dass sich selbst die Allerhöchste Thronrede mit der Trunksuchtsvorlage besonders beschäftigte.

In der Thronrede, mit welcher diese Legislaturperiode eröffnet wurde, finden Sie den Passus *(liest)*:

„Weiter in Vorbereitung sich befindende Gesetzentwürfe verfolgen den Zweck, den berechtigten Klagen über die zunehmende Verfälschung der Lebensmittel abzuhelfen und der Trunksucht entgegenzuwirken."

Die Allerhöchste Thronrede sagt also: „den berechtigten Klagen über die Trunksucht entgegenzuwirken". Ich überlasse es Ihrem Urtheile, meine Herren, ob den Intentionen der Allerhöchsten Thronrede damit entsprochen wird, dass man aus nichtigen Gründen die Rückverweisung eines wohlerwogenen Gesetzentwurfes an den Ausschuss in diesem Stadium

beantragt. Ich habe dem gar nichts weiter beizufügen, als das hohe Haus zu bitten, dass es den Rückverweisungsantrag ablehnt und den §. 1 des Gesetzes in jener Fassung, in welcher er von der Regierung sowohl als dem volkswirtschaftlichen Ausschusse vorgeschlagen wurde, annimmt. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir nunmehr abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zunächst ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Götz ein Rückverweisungsantrag gestellt worden, welcher zuerst zur Abstimmung gelangen wird.

Im Falle seiner Ablehnung wird Alinea 1 und 2 des §. 1, zu welchem kein Abänderungsantrag gestellt worden ist, zur Abstimmung gelangen.

Abgeordneter Hájek beantragt, dass §. 1 dieses Gesetzes gänzlich zu entfallen habe. Das ist ein negativer Antrag, welcher nicht zur Abstimmung gebracht wird. Diejenigen Herren, welche für den Antrag Hájek sind, werden eben gegen den ganzen Paragraphen stimmen.

Zu Alinea 3 ist vom Herrn Abgeordneten Adámek die Auslassung der Worte „in der Regel" im ersten Satze beantragt worden.

Ich werde den ersten Satz des Alinea 3, mit Auslassung der Worte: „in der Regel" vorerst zur Abstimmung bringen, und im Falle derselbe angenommen wird, über diese Worte dann besonders abstimmen lassen.

Zum zweiten Satze hat Abgeordneter Schlesinger einen Zusatzantrag gestellt, dass nämlich die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung" einzuschalten seien. Ich werde zuerst über den zweiten Satz des Alinea 3, wie er vorgedruckt ist, abstimmen, im Falle der Annahme desselben über den Zusatzantrag Schlesinger.

Ebenso beantragt der Herr Abgeordnete Schlesinger zu Alinea 4 einen gleichen Zusatzantrag. Ich werde hier in derselben Weise, wie soeben bezeichnet, vorgehen.

Der Herr Abgeordnete Schlesinger beantragt weiter, dass nach den Worten „in einem solchen Falle" das Wörtchen „jedoch" eingeschaltet werde. Auch darüber wird selbständig abgestimmt werden.

Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt die Streichung des Alinea 4. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen werden, dass es den Herren, die dafür sind, frei steht, gegen Alinea 4 zu stimmen.

Zu Alinea 5 beantragt Herr Abgeordneter Dr. Götz eventuell ein Amendement, für den Fall nämlich, dass sein Rückverweisungsantrag abgelehnt wird. Wir werden Alinea 5 zuerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Götz zur Abstimmung bringen und für den Fall der Ablehnung des Amendements das Alinea 5 in der Fassung des Ausschusses.

Zu Alinea 6 ist vom Herrn Abgeordneten Schlesinger ein Abänderungsantrag gestellt worden. Wir werden das Alinea 6 zuerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Schlesinger zur Abstimmung bringen und für den Fall der Ablehnung die Fassung des Ausschusses.

Endlich werden wir über das letzte Alinea abstimmen, zu welchem kein Amendement gestellt worden ist.

Der Herr Ageordnete Dr. Götz hat weiters einen Eventualantrag gestellt, bezüglich der Nichtrückwirkung des Gesetzes, welchen Antrag er jedoch zurückgezogen hat.

Endlich werde ich einen Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hájek, den er für den Fall der Annahme des §. 1 gestellt hat, zur Abstimmung bringen.

Ist etwas gegen diese Reihenfolge zu erinnern? *(Abgeordneter Dr. Götz meldet sich).*

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Ich habe in meiner Rede den Antrag gestellt, den zweiten Absatz des Alinea 6, dahin lautend *(liest):*

„Wenn die Gewerbsberechtigung durch den Todfall des Inhabers erlischt, kann der Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder der Kleinverschleiß derselben für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben auf Grundlage der alten Concession nicht fortgeführt werden"

nicht anzunehmen. Ich stelle das Ersuchen, dass darüber separat abgestimmt werde.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Zur Abstimmung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Lueger zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich beantrage die namentliche Abstimmung über den Antrag Götz auf Rückverweisung des Gesetzes an den Ausschuss.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt die namentliche Abstimmung über den Antrag Götz. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Götz stellt folgenden Antrag *(liest):*

„Der vorliegende Gesetzentwurf werde mit Rücksicht auf die in der Debatte vorgebrachten Bedenken gegen viele Detailbestimmungen desselben nochmals an den Ausschuss verwiesen, und hat derselbe binnen drei Wochen neuerlichen Bericht zu erstatten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Rückverweisungsantrage zustimmen, über Namensaufruf mit Ja, jene Herren, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

(Über Namensaufruf seitens der Schriftführer Hütter und Dr. Grafen Belcredi stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Abrahamowicz David, Abrahamowicz Eugen, Auersperg, Auspitz, Baernreither, Beer, Bobaty, Bonda, Brenner-Felsach, Cieński, Coronini Franz, Demel, Doblhoff Heinrich, Doblhoff Rudolf, Dubsky Adolf, Dubsky Guido, Edlbacher, Eltz, Exner, Forcher, Fürstl, Fux Hugo, Ghon, Götz, Groß, Hackelberg, Hellrigl, Hirsch, Hütter, Jaksch, Keil, Kopp, Kronawetter, Krynicki, Kübeck, Kuenburg, Kurle, Loś, Malfatti, Marchet, Menger, Milewski, Miskolczy, Neuber, Nitsche, Noske, Pergelt, Piętak, Piniński, Pirquet, Polak Otto, Promber, Rainer, Rizzi, Rogl, Rott, Rottmayr, Ruß, Rutowski, Scharschmid, Schier, Siegmund, Sokolowski, Sommaruga, Spens, Suttner, Terlago, Tersch, Vielguth, Wannieck, Weeber August, Weigel, Widmann, Wimhölzel, Włodek, Zaleski, Zedtwitz Karl Moriz.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Adámek, Bareuther, Barwiński, Bauer, Belcredi, Berchtold, Biankini, Březnovský, Brzorád, Chotek, Czernin, Dipauli, Dötz, Dyk, Eim, Engel, Falkenhayn, Formánek, Fuchs Victor, Garnhaft, Gasser, Globočnik, Gregorčič, Dr. Hofmann Paul, Hofmann Vincenz, Hübner, Jax, Jordan, Kaiser, Kaizl, Kathrein, Kindermann Johann Hermann, Kirschner Franz, Klun, König, Kohler, Kulp, Kurz, Laginja, Dr. Lang, Liechtenstein, Lueger, Lupul, Morre, Morsey, Oberndorfer, Oppenheimer, Pattai, Peitler, Pernerstorfer, Peschka, Pfeifer, Podlaszecki, Pollak Leopold, Polzhofer, Posch, Povše, Prade, Proskowetz, Radimský, Rašin, Rammer, Rolsberg, Roser, Rozkošný, Salvadori, Šamánek, Scheicher, Schider, Sil, Schlesinger, Schneider, Schorn, Šuklje, Svlc, Schwarz, Schwarzenberg Johann, Seichert, Skala, Sláma, Slavík, Sokol, Spinčić, Spindler, Steinwender, Svozil, Swoboda, Teklý, Treuinfels, Troll, Tschernigg, Vašatý, Wachnianin, Weber Franz, Wolan, Wolkenstein, Zallinger-Stillendorf, Zedtwitz Karl Max, Zierotin, Zurkan, Záček.)

Der Rückverweisungsantrag ist mit 101 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

Wir werden nunmehr in der Weise abstimmen, wie ich dies bereits dem hohen Hause mitgetheilt habe.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 1 und 2 des Ausschussantrages annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche im ersten Satze des Alinea 3 die Worte „die Concession ist vom Concessionsinhaber persönlich auszuüben“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche die Worte „in der Regel“ aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben.

(Nach einer Pause und Vornahme der Auszählung:)

Meine Herren! Es werden vom Präsidium 74 Stehende und 72 Sitzende gezählt. Angesichts dieser geringen Differenz muss ich die Herren Schriftführer um die Auszählung des Hauses ersuchen, umsomehr als ich höre, dass einigen Herren Abgeordneten der Gegenstand der Abstimmung nicht ganz klar ist. Ich ersuche nun nochmals diejenigen Herren, welche die in dem Ausschussantrage, beziehungsweise in der Regierungsvorlage bereits aufgenommenen Worte „in der Regel“ annehmen wollen, sich zu erheben und stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, und ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag, dass die Worte „in der Regel“ aufgenommen werden, ist mit 125 gegen 57 Stimmen angenommen.

Ich ersuche aber die Herren, während der Abstimmung möglichst ruhig zu sein. Gerade dieser Fall beweist, dass, obwohl ich ziemlich laut spreche, die Herren die Abstimmung, wie ich sie verkündet habe, nicht vernommen haben.

Wir werden nun über den zweiten Satz in Alinea 3 vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schlesinger abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten Satz des Alinea 3, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Worte „Gewerbebehörde“ nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schlesinger aufgenommen wissen wollen die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wir werden nunmehr über das Alinea 4 abstimmen. Der Herr Abgeordnete Adámek hat dessen Streichung beantragt; er und diejenigen Herren, die gleichen Sinnes sind, werden daher dagegen stimmen. Es liegt hier ferner ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schlesinger vor, welcher vorbehalten wird, nämlich dass die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung“ auch in diesem Alinea, und zwar nach dem Wort „Ortschaft“, aufgenommen werden, und dass nach den Worten „in einem solchen Falle“ das Wort „jedoch“ aufgenommen werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche vorbehaltlich dieser Einschaltungen das Alinea 4 dieses Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Worte „Ortschaft" die Worte „mit Zustimmung der Gemeindevertretung" nach dem Antrage des Abgeordneten Schlesinger annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich ersuche um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird selbstverständlich Rechnung getragen werden, und ich ersuche die Herren, stehen, respective sitzen zu bleiben.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 114 gegen 75 Stimmen abgelehnt. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schlesinger in Alinea 4 nach dem Worte „in einem solchen Falle" das Wörtchen „jedoch" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Zu Alinea 5 *(Unruhe)* ... Ich bitte, meine Herren, doch um Ruhe, sonst können Sie mich nicht vernehmen. Zu Alinea 5 hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz einen Abänderungsantrag eingebracht, welcher lautet *(liest)*:

„Bewerber um eine solche Concession haben lediglich die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes in den §§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen, wenn sie bereits den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten als freies Gewerbe betreiben. Bei Verleihung der Concession an andere Bewerber ist noch außerdem auf die in dem Schluss-Alinea des §. 23 des eben citirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen."

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 5 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Nun ersuche ich jene Herren, welche Alinea 5 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 5 ist in der Ausschussfassung angenommen.

Von dem Alinea 6 kommt zunächst der erste Theil, und zwar vorerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Schlesinger zur Abstimmung, wonach der erste Theil zu lauten hätte *(liest)*:

„Wenn die Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleiße derselben an Gewerbsleute ertheilt wurde, welche dieselbe im Vereine mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erlischt sie zugleich mit diesen Gewerbsberechtigungen und darf überhaupt ohne die anderen Gewerbsunternehmungen nicht ausgeübt werden; sie wird zurückgenommen werden, wenn der Betrieb des Gewerbes, an welches die Concession geknüpft ist, binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Theil des Alinea 6 in dieser von dem Herrn Abgeordneten Schlesinger beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, diese Fassung ist daher abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den ersten Theil des Alinea 6 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Theil ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche den zweiten Satz des Alinea 6 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Satz ist gleichfalls angenommen.

Nun bitte ich diejenigen Herren, welche das letzte Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Nunmehr werden wir über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hájek abstimmen.

Der Herr Abgeordnete Hájek beantragt, dass dem §. 1 ein weiteres Alinea nachstehenden Wortlautes beigefügt werde *(Lebhafte Unruhe)* ... Darf ich um Ruhe bitten! Es ist unendlich ermüdend, eine so complicirte Abstimmung bei einem so lauten Gespräche, wie es die Herren führen, zu verlautbaren. Ich glaube, die Herren haben doch selbst ein Interesse, zu wissen, worüber sie abstimmen. *(Unruhe.)* Ich bitte nochmals um Ruhe.

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Hájek lautet *(liest)*:

„Der Verkauf von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefäßen von weniger als 5 Litern hat für die Spezerei-, Material- und Vermischtwarenhändler als freies Gewerbe zu gelten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt. Die Abstimmung über den §. 1 ist nunmehr beendet und wir gelangen zu §. 2.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Es ist nicht der Fall.

Zum §. 2 sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Polzhofer, Dr. Scheicher und Hájek.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Polzhofer.

Abgeordneter **Polzhofer:** Ich wünsche nur, dass einige wenige Worte zu dem §. 2 hinzugefügt werden.

Im dritten Alinea heißt es *(liest)*:

„In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden.“

Ich bin im großen und ganzen allerdings mit diesem Alinea einverstanden, nur darf man nicht so weit gehen, wie es im Gesetze zum Ausdrucke kommt. Gerade die allerfeinsten, besten und verläßlichsten Geschäfte, welche das Recht des Ausschankes haben — befassen sich in der Regel mit dem Verkaufe von trockenem sogenannten russischen Thee, und da auch sehr viele Thee- und Rumhandlungen das Recht des Ausschankes haben, so sollte man auch im Gesetze diesbezüglich Vorsorge treffen und einen Zusatz in der Weise annehmen, dass das dritte Alinea heißen sollte *(liest)*:

„In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden, mit Ausnahme des Verschleißes von Thee und Sodawasser.“

Ich glaube, Thee und Sodawasser dienen keineswegs dazu, um die Trunkenheit zu befördern. Ich bitte sonach das Haus, meinen Zusatzantrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Polzhofer beantragt, dass zu Alinea 3 des §. 2 die Worte „mit Ausnahme des Verschleißes von Thee und Sodawasser“ beigefügt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ein Mangel dieses Paragraphen scheint mir darin zu liegen, dass in demselben nicht unterschieden wird zwischen compatiblen und nichtcompatiblen Geschäften. Es ist gar nichts daran gelegen, wenn zum Beispiel ein Händler mit Brantwein, dem das Schankrecht bereits ertheilt ist, ein Geschäft hat, das mit dem Schankgeschäfte in gar keiner Weise in eine weitere Berührung kommt; wohl aber ist sehr viel daran gelegen, wenn zum Beispiel ein Brantweinschenker ein Trödler- oder ein sogenanntes Productengeschäft betreibt.

So weit meine Erfahrungen reichen, weiß ich sehr gut, dass gerade die gewissen „Stromer“, wie wir sie zu nennen pflegen, ihren Consum immer und immer in den Brantweinschenken suchen und wenn sie kein Geld haben, ihre Kleider oder die Kleider anderer, die sie irgendwo annectirt haben, verkaufen. Denn das ist das dasjenige, was dort am meisten Anklang findet und immer abgenommen wird. Man hat in der letzten Zeit, wenigstens bei uns, zwar dem abgeholfen; da hat man nämlich diese Geschäfte getrennt, allein das ist rein nur eine Formsache. Früher war in der Auslage die Schnapsflasche zwischen den Fenstern, daneben einige alte Schuhe und alte Hemden, wie sie eben die Stromer irgendwo auf den Zäunen oder auch in den Häusern finden. Nachdem man das getadelt hat, ist es abgestellt worden.

Allein, meine Herren, Sie würden sich sehr irren, wenn Sie glauben wollten, dass nicht überall in solchen Geschäften noch heute mit alten Kleidern, überhaupt mit altem Trödel gehandelt wird; und das ist geradezu eine Aufforderung für die Stromer, dass sie dort ihrem Schnapsgenusse huldigen, und dass sie daher zu diesem Zwecke etwas mitgehen lassen sollen.

Wenn wir also haben wollen, dass derartige Leute nicht dem Schnapsgenusse fröhnen und der Gesellschaft dadurch immer gefährlicher werden, müssen wir unter allen Umständen verhindern, dass derselbe Geschäftsmann mit Schnaps handelt und dann einen Tauschhandel mit alten Kleidern und anderen Producten anstellt.

Ich habe ferner gesagt: es wird gut sein, noch ein anderes Geschäft für incompatibel zu erklären.

Es ist merkwürdig, was man heute alles unter Productengeschäften versteht. Ich habe schon das Unglaublichste unter diesem Namen im Handel gesehen. Aber es ist auch gewiss: wenn ein Schnapsschenker den sogenannten Productenhandel führt, so ist er ein sehr guter Abnehmer für die Knechte und Taglöhner des Bauern. *(Sehr richtig!)* Wenn diese von dem Hause fortgehen, so nehmen sie solche Producte mit und tragen sie dem Schnapshändler zu, und dafür bekommen sie das, was sie haben wollen.

Ich glaube, meine Herren, Sie werden mir also zustimmen, dass, wenn man im kurzen Wege des Gesetzes diesen Missständen abhelfen kann, man dies auch thun soll. Ich habe eingangs schon angedeutet, dass dies nach meiner Ansicht sehr einfach geht; wir müssen nur zwischen compatiblen und nicht compatiblen Geschäften unterscheiden. Die compatiblen Geschäfte können wir ja definiren, damit das Gesetz klar ist, und ich meine, wir haben alles gethan, wenn wir sagen: „der Handel mit alten Kleidern, überhaupt der Trödlereihandel und das sogenannte Productengeschäft.“

Ich würde mir daher erlauben zu beantragen, dass zu Alinea 3 angefügt werde:

„Schenker und Verschleißer dürfen nicht zugleich ein Trödler- oder Productengeschäft betreiben.“

Damit haben Sie den Landsleuten etwas Gutes gethan. Sie haben aber auch den Stromern selbst

nahe gelegt, dass sie für derartige Producte sich nicht Getränke anschaffen können. Ich empfehle diesen meinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hájek.

Abgeordneter **Hájek:** Zum §. 2 erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass in Alinea 3 die Worte „oder Kleinverschleißes" wegzulassen seien.

Dieses Alinea würde dann lauten:

„In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden."

Wenn der §. 2 so stilisirt bleibt, wie er ist, wäre es beim Kaufmanne eine Unmöglichkeit, den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu betreiben, wenn dieser Handel in einem abgesonderten Locale von seinem eigentlichen Handelsgewerbe getrennt sein müsste.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hájek beantragt, dass im §. 2 die Worte „oder Kleinverschleißes" wegfallen sollen. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung über diese Worte Rechnung getragen werden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schlesinger.

Abgeordneter **Schlesinger:** Sehr geehrte Herren! Bei dem Kleinverschleiße kommt es mitunter vor, dass mit demjenigen Locale, in welchem der Ausschank und der Verschleiß mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten erlaubt ist, andere Locale in Verbindung stehen; diese Locale können dazu benützt werden, dass auch solche Getränke ausgeschenkt und verschlissen werden. Auf diese Weise wird dieser Paragraph umgangen.

Ich würde daher beantragen, es sei am Schlusse des zweiten Alinea noch hinzuzufügen:

„In Localen, welche an jene zum Ausschank oder zum Verschleiße bestimmten Locale anstoßen, ist der Ausschank und Verschleiß gebrannter geistiger Getränke verboten."

(Rufe: Das ist ja selbstverständlich!) Es ist aber gut, wenn es gesagt wird.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schlesinger stellt zu Alinea 2 einen Zusatzantrag *(wiederholt denselben)*. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

Abgeordneter Dr. **Götz:** Ich habe nur die Bemerkung zu machen, dass ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Hájek unterstütze. Ich wollte nämlich auch diesen Antrag stellen.

Im §. 2 heißt es nämlich *(liest)*:

„In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden."

Ich habe bei meiner früheren Auseinandersetzung schon bemerkt, dass diese Bestimmung rücksichtlich der Ausübung des Ausschankes an stehende oder sitzende Gäste vollständig begründet ist, dass aber bei bloßer Ausübung des Kleinverschleißes eine Begründung hiefür nicht vorliegt, dass vielmehr eine unnöthige Belästigung des Gemischtwarenhandels vorliegen würde.

Ich bitte daher die Worte „oder Kleinverschleißes" auszulassen, und accommodire mich da vollständig den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Hájek.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich stimme mit den Anträgen der Herren Abgeordneten Götz und Hájek überein. Ich glaube, dass sonst wirklich eine sehr starke Beschwerung des achtbaren Theiles der Gemischtwarenhändler eintreten müsste.

Für den Fall jedoch, als der Antrag Hájek nicht angenommen werden sollte, würde ich beantragen, dass zu den Worten: „ferner die Ausübung des Ausschankes und Kleinverschleißes seitens der Personen, welche vor Wirksamkeit dieses Gesetzes hiezu eine Concession erlangt haben", noch hinzugefügt werde: „oder diese später erhalten, jedoch schon früher den Handel mit geistigen Getränken unbeanständet durch längere Zeit betrieben haben."

Es hätte dies den Vortheil, dass, wenn ein Gemischtwarenhändler durch längere Zeit unbeanständet den Handel betrieben hat, er dann berechtigt wäre, wenn er die Concession bekommt, auch unter jene Ausnahmen zu fallen, unter welche jene fallen, die den Ausschank und den Kleinverschleiß bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Polzhofer das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer:** Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und dessen Vorredners sind ganz gegen die Intentionen des Gesetzes gerichtet. *(So ist es!)* Derjenige, der Gelegenheit hatte, sich in der Praxis davon zu überzeugen, muss sagen, dass, wenn dieser Paragraph nicht in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen wird, das ganze Gesetz geradezu illusorisch gemacht wird. *(Sehr richtig!)* Ich werde dies sofort beweisen.

Wenn heute derjenige, der auf Grund der Concession ein Recht zum Kleinverschleiße hat, spirituose Getränkte bis zu $^1/_8$ Liter in seinem Locale offen verabreichen darf, so ist ihm damit die Handhabe zum unbefugten Ausschanke gegeben; denn, wenn ich in ein Geschäft hineingehe, wo man 200 andere Artikel und auch spirituose Getränke bis zu $^1/_8$ Liter bekommt, so kann ich mir diese ganz kleine Quantität in ein mitgebrachtes Gefäß geben lassen und den Inhalt sofort im Locale austrinken, ohne dass es dem Geschäftsmanne möglich ist, diesen sofortigen Genuss zu verhindern.

Sie sehen also, dass ein solcher Kleinverschleiß gefährlich ist, wenn er zum Beispiel mit einem Krämergeschäfte oder mit anderen früher angedeuteten Artikeln geführt wird.

Abgesehen von der Qualität oder Quantität der am Lager befindlichen Artikel halte ich also das Gesetz für undurchführbar, wenn diese Bestimmung nicht in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form angenommen wird. Wenn Sie ein Trunkenheitsgesetz einführen wollen, welches seinem Zwecke entsprechen soll, so müssen Sie Handel und Ausschank scharf abgrenzen, und es ist unbegreiflich, dass — wie bereits von einem Redner bemerkt wurde — noch so ein Zwitterding, wie der „Kleinverschleiß" zwischen Handel und Ausschank eingeschoben werden soll. Ich werde übrigens noch bei dem Resolutionsantrag, welcher bezweckt, dass der Kleinverschleiß überhaupt aufgelassen werden soll, darauf zu sprechen kommen.

Ich bitte, den §. 2 so anzunehmen, wie ihn der Ausschuss beantragt. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Der geehrte Herr Vorredner hat mit großem Feuer gesprochen, aber dabei nicht erwogen, um welche Verhältnisse es sich hier handelt.

Ein kleiner Kaufmann, der das Recht des Handels hat, bekommt nun das Recht zum Kleinverschleiß. Seine Existenz beruht darauf, und es ist auch durch die Concession und alle mögliche Vorsicht dafür gesorgt, dass nur ganz verlässliche Leute dieses Recht erhalten. *(Widerspruch.)* Ich bitte, wenn die Concession nicht einmal diese Verlässlichkeit verbürgt, dann hat die Concession gar keinen Wert. *(Fortfahrend.)* Wenn wir den Ausschussantrag, wie er vorliegt, annehmen, so wäre die Folge die, dass die ungeheure Mehrzahl der kleinen Kaufleute auf dem Lande thatsächlich auf das Recht des Kleinverschleißes verzichten müsste, auch wenn sie noch so verlässlich sind und die localen Verhältnisse dafür sprechen, dass ihnen dieses Recht belassen werde.

Ein kleiner Kaufmann kann sich nicht so leicht daneben noch ein Gewölbe mieten. Es würde also dahin kommen, dass nur die Schnapsschenker das Privilegium hätten, und dass die Leute immer mehr in die Schnapsläden gedrängt würden. Man soll die Verleihung solcher Concessionen an alle möglichen Vorsichten knüpfen, man soll die Behörden anweisen, bei derartigen Verleihungen sehr vorsichtig vorzugehen, aber man soll den Kaufleuten, die ohnehin nicht auf Rosen gebettet sind, nicht noch solche Schwierigkeiten verursachen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pattai:** Es ist eine bekannte Thatsache, dass heute schon der Kleinverschleiß von Spirituosen meistens dazu missbraucht wird, um jene Gesetze zu umgehen, welche den Ausschank an eine Concession binden. Das weiß jeder, der einigermaßen die localen Verhältnisse in Wien und auf dem Lande kennt. Es hat in der That gar keinen Wert, wenn man den befugten Ausschenker daran bindet, dass er kein weiteres Geschäft betreiben darf, während man dem Kleinverschleißer dies erlaubt. Es wird eben das geschehen, was der Herr Abgeordnete Polzhofer gesagt hat: aus dem Kleinverschleiße wird eine unbefugte Brantweinschenke *(Zustimmung)*, und daneben dürfen dort noch alle möglichen anderen Dinge verkauft werden. Es ist auch nicht wünschenswert, den Brantweinconsum in dieser Weise zu vergrößern.

Wenn die gesetzliche Bestimmung überhaupt eine ratio für sich hat, dann darf man auch beim Kleinverschleiße keine Abänderung an derselben machen.

Noch weniger halte ich den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger für berechtigt, indem dadurch thatsächlich eine Art Sanctionirung für jene Kleinverschleißer statuirt wird, die bis jetzt unbefugt den Handel mit Spirituosen ausgeübt haben. Nach dem Antrage Menger wird man demjenigen, der keine Concession besitzt, aber diesen Handel schon längere Zeit unbeanständet betrieben hat, eine Prämie für das Unrecht geben, das geschehen ist.

Ich bitte deshalb, die gestellten Abänderungen nicht zu genehmigen und den Paragraphen gemäß der

Vorlage der Regierung und des Ausschusses anzunehmen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen?

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich bitte um das Wort . . .

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, Sie haben schon zweimal gesprochen.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Zu einer thatsächlichen Berichtigung bitte ich um das Wort.

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, die Debatte ist noch im Zuge, ich kann Ihnen daher derzeit das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung nicht ertheilen. *(Abgeordneter Rottmayr meldet sich zum Worte.)* Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rottmayr.

Abgeordneter **Rottmayr:** Ich finde, dass hier in sehr vielen Fällen sehr stark „Wienerei" getrieben wird. Alles wird nach den Wiener Verhältnissen behandelt und betrachtet. Es kann ja sein, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben, dass in Wien solche Dinge bezüglich des Kleinverschleißes und des Ausschankes zutreffen. Aber versetzen Sie sich einmal in die Lage des Landbewohners. In den tausenden von Märkten und kleinen Städten auf dem Lande ist es ja ein Bedürfnis, eine Nothwendigkeit, dass das kleine Publicum von dem soliden Kaufmann oder Krämer Brantwein bekommt, und zwar um einen billigen Preis. Den Brantwein bekommt man in den Kaufläden durchwegs um 50 Procent billiger als in den Brantweinschenken *(Ruf: Das ist eben das Gefährliche! Das soll eben nicht sein!)* Ja, meine Herren, braucht denn der kleine Mann nicht den Brantwein, wollen Sie ihm denselben verwehren? Was hat denn der kleine Mann? Kann er sich Bier kaufen, wovon der halbe Liter auf dem Lande 9, 10 und 11 kr. kostet? Was soll denn der Taglöhner, der vielleicht Weib und Kind hat, trinken? Er muss sich doch in den Zwischenpausen am Vormittage und am Nachmittage mit irgend einem Getränke stärken. Wenn er sich ein Viertelliter um 7 kr. kauft, so bekommt er auf dem Lande im Kaufladen schon einen ordentlichen Brantwein.

Und wenn von der Gesundheitsschädlichkeit des Spiritus die Rede ist, so ist das so ein bodenloser Unsinn. *(Widerspruch und Heiterkeit.)* Ja, ich sage, es ist ein bodenloser Unsinn. Ich rufe die Wissenschaft, die Chemie zu Zeugen an, ob in Spiritus mehr Fusel enthalten ist, als in dem besten, feinsten Cognac, Arrack, Rum oder in dem gewöhnlichen echten Brennbrantwein aus Obst oder Beeren, wie wir ihn zum Beispiel in Salzburg haben. In allen diesen ist immer noch mehr Fuselöl enthalten als im Spiritus.

Ich muss bei dieser Gelegenheit etwas weiter ausholen. Es sind ja über den Artikel Spiritus so verschiedene Ansichten verbreitet. Ich glaube, 50 Procent der ganzen Bevölkerung wissen nicht, was Spiritus ist. „Weingeist", das ist wieder ganz etwas feines, weil das Wort „Wein" mit verflochten ist.

Im Handel kennt man aber keinen Unterschied. Jeder Spiritus und Weingeist wird aus Getreide oder Kartoffeln gebrannt; durch die Rectification auf 90 oder 95 Procent getrieben, verflüchtigt sich beinahe das ganze Fuselöl, welches in diesem Spiritus enthalten war. Ein gewöhnlicher Brantwein mit 45 und 50 Procent Alkoholgehalt hat mehr Fuselöl als ein Liter mit 90 oder 95 Procent Spiritus, und zwar um vieles mehr. Wenn ein solcher Trinkbrantwein bereitet wird, zum Beispiel ein Liter oder ein Hektoliter Spiritus oder Weingeist, so werden zwei Hektoliter Wasser genommen . . . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich mache darauf aufmerksam, dass wir bei §. 2 sind, und ich bitte zu §. 2 zu sprechen.

Abgeordneter **Rottmayr** *(fortfahrend)*: Wie ich einen Doctor medicinae über diese Dinge sprechen hörte, habe ich mir gedacht: siste viator — Wanderer stehe still und höre und staune, was uns alles aufgetischt wird! *(Heiterkeit.)*

„Ein reines Gift ist der Spiritus, unter staatliche Controle soll er gestellt werden, wie die Giftartikel." Wir haben gar keinen Begriff, wie weit die Unkenntnis und die Lust, sich reden zu hören und andere mit fortzureißen, schon gegangen ist. Ich möchte nur die Herren bitten, was wirklich zum Gegenstande gehört, das Recht der soliden Kaufleute auf dem Lande, der kleinen Krämer, die dem armen Teufel auf billige Weise einen Schnaps zukommen lassen, durch Annahme dieses Paragraphen nicht einzuschränken. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat das Wort.

Abgeordneter **Schlesinger:** Es ist hier das Wort gefallen, es sei ein Unsinn, wenn man glaubt, dass der Alkohol schädlich sei *(Abgeordneter Rottmayr: Das ist es auch! — Heiterkeit.)* Es wird das wiederholt. Wir können denn doch auf zahllose praktische Erfahrungen hinweisen, aus welchen sich die Thatsache ergibt, dass der Genuss alkoholhältiger Getränke überhaupt schädlich ist.

Ich habe heute schon erwähnt, dass man bei der Verpflegung der englischen und nordamerikanischen Armee die Erfahrung gemacht hat, dass alle diejenigen Mitglieder des Heeres, welche Enthaltsamkeitsvereinen

angehört haben, welche absolut keine alkoholartigen Getränke tranken, die Strapazen besser überstanden, als diejenigen, welche diese Getränke in mäßigem Maße genossen haben.

Ferner ist in England constatirt worden, dass die Anzahl der Krankentage bei denjenigen geringer war, die sich des Genusses vollkommen enthalten haben, als bei denjenigen, die solche Getränke mäßig genossen. Ich will das sagen, um darzuthun, dass es nicht ein Unrecht ist, wenn man verlangt, es möge dem armen Manne kein Schnaps geboten werden, es möge die Regierung dahin wirken, dass andere Anstalten, zum Beispiel Cafés und Theeanstalten errichtet werden, die statt des Schnapses solche warme Getränke zu billigem Preise verabreichen.

Präsident: Es ist niemand mehr eingetragen, die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje:** Ich erlaube mir zunächst auf jene Momente aufmerksam zu machen, welche die Fassung des §. 2 rechtfertigen. Es sind das zwei Gründe. Auf der einen Seite wurde auf eine entsprechende Eignung der Locale Gewicht gelegt, damit jene, welche sich dem Alkoholgenusse hingeben und dadurch keinen Vortheil für ihre Gesundheit, sondern, man kann wohl sagen, stets eine Beeinträchtigung derselben erfahren, nicht noch obendrein dadurch zu Schaden kommen, dass diese Locale dumpf, feucht, kurz ungeeignet sind, deshalb wurde eine Bestimmung, betreffend die Locale aufgenommen. Weiters soll verhütet werden, dass durch die Vermengung von verschiedenen anderen Gewerben mit dem Ausschanke oder dem Kleinverschleiße dem Privatkundenkreise ein böses Beispiel gegeben und dieser zum Consum alkoholischer Getränke verleitet wird.

Dennoch hat der Ausschuss unbeschadet der Wichtigkeit dieser Motive geglaubt, gewissen gewerblichen Interessen Rechnung zu tragen. Er ging in dieser Rücksichtnahme soweit, dass er gesagt hat, §. 2 habe auf die bereits bestehenden Unternehmungen keine Anwendung zu finden, solle daher keine rückwirkende Kraft haben, sondern nur für die neu entstehenden Unternehmungen gelten.

Ich habe die Ehre zu erklären, dass nach meinem Dafürhalten mit dieser Fassung das Ausmaß der Zugeständnisse im wesentlichen erschöpft sein muss und dass ein Darüberhinausgehen den Effect der Maßregeln und damit jenen des ganzen Gesetzes nur beeinträchtigen könnte.

Ich werde mich daher gegen sämmtliche Anträge mit einer einzigen Ausnahme ablehnend zu verhalten genöthigt sehen. Was zunächst den Antrag Schlesinger betrifft, ist er allerdings sehr wohl gemeint, er entspricht dem Geiste eines rigorosen Gesetzes gegen die Trunksucht. Aber ich halte ihn im Hinblicke auf die Gesammtheit der Bestimmungen für überflüssig und könnte ihn demnach dem hohen Hause nicht zur Annahme empfehlen.

Was den Antrag Hájek betrifft, der auch von dem Collegen Götz befürwortet wurde, so ist gerade das Gegentheil richtig. Mit Fug und Recht ist auch der Kleinverschleiß in diese Kategorie einbezogen worden, aus Gründen, auf die der verehrte Herr Abgeordnete Polzhofer hingewiesen hat. Die Grenze zwischen Ausschank und Kleinverschleiß ist sehr labil. Man muss berücksichtigen, dass gerade der Verschleiß in offenen Gefäßen eine natürliche Verlockung enthält, dass die betreffenden geistigen Getränke auch in den Gewerberäumlichkeiten consumirt werden und infolge dessen erscheint eine differentielle Behandlung des Kleinverschleißes gegenüber dem Ausschank nicht gerechtfertigt.

Auch gegen den Antrag Scheicher muss ich mich aussprechen. Er wird zu Alinea 3 gestellt und bedeutet in dieser Position keineswegs eine Verschärfung, sondern eine Abschwächung des Intendirten.

Zustimmen kann ich jedoch dem Antrage des Herrn Collegen Polzhofer, da ich glaube, dass mit Rücksicht auf den Verschleiß von Thee und Sodawasser eine Ausnahme concedirt werden könnte, und zwar nicht bloß in Beziehung auf die jetzt bestehenden Geschäfte, sondern dass auch in den neu zu errichtenden Geschäften, wo neben Rum, Liqueuren auch Thee in trockenem Zustande verabreicht wird, eine solche Ausnahme innerlich gerechtfertigt erscheint.

Endlich möchte ich bitten, dass das hohe Haus dem Antrage des verehrten Collegen Menger nicht zustimme. Es ist gewiss nicht begründet, wenn der Herr College Menger behauptet, dass eine ungeheuere Mehrheit von kleinen Kaufleuten auf ihr Gewerbe geradezu verzichten müssten, wenn der Antrag des Ausschusses in dieser Fassung angenommen würde.

Was es gegenwärtig an Gewerben gibt, ohne Rücksicht darauf, ob Ausschank, Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken, das wird sich in denselben Räumlichkeiten abspielen können wie bisher. Die Bestimmung gilt nur für neue gewerbliche Unternehmungen.

Da aber ist diese Ausnahme, welche für den Handel, wenn auch mit gewissen Cautelen, beantragt wird, nicht gerechtfertigt, und ich muss daher bitten, mit Rücksicht auf die wichtige Tendenz des §. 2, dass das hohe Haus die gestellten Anträge ablehne, mit Ausnahme des zu Alinea 3 von Seite des Herrn Collegen Polzhofer gestellten Antrages, den auch ich von meinem Standpunkte empfehlen kann. *(Bravo!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai beruht auf einem Irrthum. Ich constatire hiemit: es handelt sich nur lediglich darum, dass dasselbe Recht, welches vom Ausschusse selbst dem früheren Schenker und Kleinverschleißer eingeräumt wird, jenen alten verlässlichen Kaufleuten, welche durch längere Zeit unbeanständet ihren Handel getrieben haben, für den Fall eingeräumt werde, wenn auch ihnen seitens der Behörde eine Concession gegeben wird.

Der Zweck meines Antrages geht dahin, die wirklich sehr großen Härten zu beseitigen, welche in gewissen Fällen bei den kleinen Kaufleuten eintreten können, die nicht das Geld haben, sich einen zweiten Laden zu mieten.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Zu Alinea 1 und 2 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden. Dieselben kommen daher in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Jedoch hat aber Herr Abgeordneter Schlesinger einen Zusatzantrag gestellt.

Zu Alinea 3 ist zunächst beantragt, dass die Worte „oder Kleinverschleißes" auszubleiben haben. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen werden, dass Alinea 3 mit vorläufiger Auslassung dieser Worte zur Abstimmung gebracht wird; und hierauf werden die Worte „oder Kleinverschleißes" abgesondert zur Abstimmung gebracht werden.

Dann sind zwei Zusatzanträge gestellt worden; von diesen ist der weitergehende Antrag der des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher. Es wird daher zunächst über den Zusatzantrag Scheicher abgestimmt werden, sodann über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Polzhofer.

Hierauf kommen wir zum vierten Alinea.

Hiezu ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Menger ein Abänderungsantrag gestellt worden.

Zunächst werden wir über Alinea 4 in der vom Abgeordneten Dr. Menger beantragten Fassung und im Falle der Ablehnung dieses Antrages über Alinea 4 in der Fassung des Ausschusses abstimmen.

Ist etwas gegen diese Reihenfolge zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden also in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 1 und 2 des §. 2, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schlesinger nach Alinea 2 einen Zusatz aufnehmen wollen, welcher lautet *(liest):*

> „In Localen, welche an jene zum Ausschanke oder zum Verschleiße bestimmten Locale anstoßen, ist der Ausschank und Verschleiß gebrannter geistiger Getränke verboten",

sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minorität, der Antrag ist sonach abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche Alinea 3, wie es vorgedruckt ist, jedoch mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder Kleinverschleißes" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses auch die Worte „oder Kleinverschleißes" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher diesem Alinea den Zusatz beifügen wollen *(liest):*

> „Schenker und Verschleißer dürfen nicht zugleich ein Trödler- oder Productengeschäft betreiben",

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche weiter diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Polzhofer diesem Alinea den Zusatz beifügen wollen *(liest):*

> „mit Ausnahme des Verschleißes von Thee und Sodawasser",

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche Alinea 4 nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Menger, welches lautet *(liest):*

> „Die Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken in den zur Ausübung der im §. 16, lit a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bestimmten Localitäten, dann in den Verkaufslocalitäten der Zuckerbäcker und Mandolettibäcker durch denselben Gewerbsinhaber, ferner die Ausübung des Ausschankes und Kleinverschleißes seitens der Personen, welche entweder vor Wirksamkeit dieses Gesetzes hiezu eine Concession erlangt oder diese später erhalten, jedoch früher den Handel mit geistigen Getränken unbeanständet durch längere Zeit betrieben haben, wird durch die Bestimmung des dritten Absatzes dieses Paragraphen nicht berührt",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Wünschen Herr Abgeordneter Noske die Constatirung des Stimmenverhältnisses?

Abgeordneter **Noske:** Ich verzichte darauf.

Präsident: Der Antrag Menger ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche Alinea 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen

wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 4 des §. 2 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen und somit dieser Paragraph erledigt.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und weil bei §. 3 eine längere Debatte nothwendig wird, würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Ich habe die Ehre, die Wahlresultate zu verkünden.

Für die Wahl in den Wahlreformausschuss wurden abgegeben 128 Stimmen. Gewählt erscheinen mit allen abgegebenen Stimmen die Herren Abgeordneten Dr. Beer und Ritter v. Moro.

Für die Wahl in den Wehrausschuss wurden abgegeben 128 Stimmen. Gewählt erscheint mit allen Stimmen Herr Abgeordneter Graf Auersperg.

Für die Wahl in den permanenten Gewerbeausschuss wurden abgegeben 128 Stimmen. Gewählt erscheint mit allen Stimmen Herr Abgeordneter Dr. Funke.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ackerbauminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 21. November l. J. beehre ich mich, in der Anlage den Gesetzentwurf über die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) *(1003 der Beilagen)* sammt den zugehörigen „Erläuternden Bemerkungen" mit dem Ersuchen zu übermitteln, das löbliche Präsidium wolle den Gesetzentwurf gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wien, den 25. November 1894.

Der k. k. Ackerbauminister:
Graf Falkenhayn."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen und wenn kein Widerspruch stattfindet, dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Der Herr Abgeordnete Rašin hat mich ersucht, eine Erklärung abgeben zu dürfen. Ich nehme keinen Anstand, diesem Ersuchen in der gebräuchlichen Weise stattzugeben.

Abgeordneter **Rašin** *(gibt eine Erklärung in böhmischer Sprache ab.)*

Präsident: Es ist inzwischen der neugewählte Herr Abgeordnete Baron Moscon im hohen Hause erschienen und wird die Angelobung leisten. Ich ersuche um die Verlesung der Angelobungsformel in deutscher Sprache.

(Schriftführer Dr. Graf Belcredi liest die Angelobungsformel. — Abgeordneter Freiherr v. Moscon leistet die Angelobung.)

Es ist vom Herrn Abgeordneten Morre ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag des Abgeordneten Morre und Genossen, betreffend die Bewilligung von Staatsbeiträgen zur Ermöglichung der Herstellung von Wehr- und Uferschutzbauten im Kainachthale — 1016 der Beilagen.)*

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, mit Rücksicht auf §. 31 der Geschäftsordnung diesen Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Březnovský und Genossen an Seine Excellenz den Finanzminister.

Anlässlich der im Jahre 1893 herrschenden Dürre haben die Grundsteuerzahler in der Stadt Blatná als Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke einen sehr empfindlichen Schaden erlitten und haben deshalb um eine entsprechende, gesetzlich zulässige Abschreibung der Grundsteuer gebeten. Die betreffenden amtlichen Erhebungen sind den k. k. Finanzbehörden auch vorgelegt worden.

Obwohl nun das Jahr 1893 bereits verflossen und auch das laufende bereits an der Neige ist, obwohl den Grundsteuerzahlern mehrerer anderer Gemeinden im Bezirke Blatná aus dem angeführten Grunde Grundsteuerabschreibungen gewährt worden sind, wie zum Beispiel in Bělčic, Čečerovic u. s. w., warten die betreffenden Grundsteuerzahler in Blatná noch immer vergeblich auf die Gewährung des sicherlich zu gewärtigenden Nachlasses, beziehungsweise Abschreibung der Grundsteuer pro 1893.

Sie beklagen sich, dass in anderen Steuergemeinden desselben Bezirkes, die verhältnismäßig denselben Schaden erlitten haben, an der Grundsteuer unvergleichlich viel höhere Abschreibungen bereits erfolgt sind, als betreff ihrer in der Gemeinde Blatná versteuerten Grundstücke. Die Schuld diesfalls träfe den damals in Blatná amtirenden Steuerinspector, der ganz willkürlicherweise die Schäden taxirt hatte. Die Gemeindeinsassen von Sedlice desselben Bezirkes, welche an Grundsteuer ungefähr dieselbe Summe wie jene in der Stadt Blatná jährlich zahlen, wären bei gleichen Schäden mit einem Nachlasse über 1500 fl. bedacht worden, während man denen in Blatná lediglich eine Abschreibung von 287 fl. gewährt habe.

In ihrer äußerst bedrückten Nothlage haben überdies die betreffenden Grundsteuerträger der Stadt Blatná, da man sie mit der executiven Eintreibung der Rückstände verfolgt, laut Erlasses der k. k. Finanzlandesdirection in Prag vom 25. August 1894, Zahl 63183, eine Zuwartung bis Ende September 1894 erwirkt.

Trotz dieser Fristbewilligung jedoch verlangt nunmehr das k. k. Steueramt in Blatná außer Berichtigung der rückständigen Grundsteuer auch noch die Verzugszinsen von denselben.

Da dieses Verlangen jedoch mit dem Inhalte und Sinne der citirten Fristbewilligung im vollen Widerspruche steht, indem ja die Betreffenden bei Bewilligung der Frist doch nicht als im Verzuge mit der Zahlung angesehen werden können, die Wohlthat der gewährten Stundung derart ganz illusorisch wäre, ja noch zum Schaden der Betheiligten gereichen würde — da sie ja bei den derzeitigen Verhältnissen des niedrigen Zinsfusses bei öffentlichen Geldinstituten im Vergleiche mit den vom k. k. Ärar geforderten Verzugszinsen durch die bewilligte Zuwartung einen noch weiteren Schaden erleiden würden — da Seine Excellenz der Herr Finanzminister wiederholt die gesetzlich zulässigen Grundsteuerabschreibungen in den im Vorjahre durch die Dürre hart betroffenen Gegenden in Aussicht gestellt hat, und es selbst im Interesse der Staatsfinanzen gelegen sein muss, die Steuerkraft der Bevölkerung möglichst intact zu erhalten, stellen die Gefertigten die Anfrage:

Ist Euer Excellenz geneigt:

„„1. Die Gründe untersuchen zu lassen, weshalb die den Grundsteuerzahlern in der Stadt Blatná anläßlich der im Jahre 1893 herrschenden Dürre gebürende Grundsteuerabschreibung entweder im ganz geringfügigen dem Gesetze nicht entsprechenden Maße oder bisher überhaupt noch gar nicht erfolgt ist, und gedenkt

2. Euer Excellenz nach gepflogener Untersuchung auch gegenüber den erwähnten benachtheiligten Steuerzahlern die Wohlthat des Gesetzes wegen Abschreibung eintreten zu lassen?““

Wien, am 25. November 1894.

Dr. Šil.	Březnovský.
Dr. Dyk.	Sokol.
Dr. Engel.	Formánek.
Teklý.	Dr. Vašatý.
Adámek.	Schwarz.
Eim.	Hájek.
Dr. Brzorád.	Dr. Grégr.
Dr. Sláma.	Dr. Kurz.
König.	Dr. Slavík.
Sehnal.	Dr. Zamánek.
Spindler.	Rašín.“

„Anfrage des Abgeordneten Schlesinger und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten.

In der Sitzung vom 17. November d. J. hat Seine Excellenz eine Anfrage, betreffend die Berichterstattung des k. k. Telegraphencorrespondenzbureau dahin beantwortet, dass es unwahr sei, dass das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau tendenziös entstellte Berichte über die Verhandlungen des ungarischen Reichstages veröffentlicht. Die Abendausgabe des „Vaterlandes“ vom 22. November d. J. stellte nun ebenfalls fest, dass wiederum der Bericht des k. k. Telegraphencorrespondenzbureau über die Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 21. November wesentliche Äußerungen des Abgeordneten Busbach unterdrückt habe. Das Abendblatt der officiösen „Presse“ vom 23. November d. J. bestätigte diese Thatsache und zwar mit den Beifügungen, dass der betreffende Bericht dem k. k. Telegraphencorrespondenzbureau vom ungarischen Telegraphenbureau bereits in der entstellten Form übermittelt worden sei.

Mit Bezug auf die angeführten Thatsachen stellen die Unterzeichneten an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

„„Ist es Thatsache, dass, wie die die „Presse“ mittheilt, das ungarische Telegraphenbureau dem k. k. Telegraphencorrespondenzbureau einen tendenziösen Bericht übermittelt hat, und welche Schritte gedenkt Seine Excellenz zu unternehmen, damit in Hinkunft das k. k. Telegraphencorrespondenzbureau in der Lage sei, über die Verhandlungen des ungarischen Abgeordnetenhauses wahrheitsgemäße Berichte zu veröffentlichen?““

	Schlesinger.
Dr. Gessmann.	Kaiser.
Jax.	Biankini.
Dr. Scheicher.	Tschernigg.
Dr. Lueger.	Schneider.
Dr. Gregorčič.	Rigler.
Troll.	Dr. Hofmann.
Spinčić.	Polzhofer.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád hat sich zu einer Anfrage an den Herrn Obmann des Wahlreformausschusses zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** In der Sitzung vom 17. April 1894 hat der Wahlreformausschuss den Beschluss gefasst, dass die Berathung über die Wahlreformvorschläge auf solange vertagt werden

soll, bis die Regierung selbst dem Hause einen Wahlreformentwurf vorlegen wird.

Wir haben zwar einen Dringlichkeitsantrag gestellt, dass der Wahlreformausschuss beauftragt werde, sogleich in die Verhandlung der ihm zugewiesenen Anträge einzugehen. Dieser Antrag wurde damals von der Majorität des hohen Hauses abgelehnt.

Eben dasselbe ist geschehen, als der Herr Abgeordnete Pernerstorfer im heurigen Jahre seinen Antrag in derselben Richtung gestellt hat.

Auf einmal bekommen wir jetzt, obwohl die Regierung noch gar keine Wahlreformvorlage dem hohen Hause vorgelegt hat, eine Einladung zu einer Sitzung des Wahlreformausschusses mit der Tagesordnung: Mittheilung der hohen Regierung. Wir sind zwar sehr befriedigt darüber, dass der Wahlreformausschuss endlich einmal zusammenkommt, und es ist uns Recht gegeben worden, als wir behauptet haben, dass man über die Wahlreform auch berathen und beschließen könne, ehe die Regierung einen Wahlreformentwurf vorlegt. *(Sehr richtig!)*

Aber es wird doch die Herren, die in die Coalitionsgeheimnisse nicht eingeweiht sind, interessiren, wie das auf einmal gekommen ist, wie diese Inconsequenz zu erklären ist, dass der Wahlreformausschuss jetzt einberufen wird, obwohl er seinerzeit beschlossen hat, keine Sitzung abzuhalten, bis ein Wahlreformentwurf der Regierung dem hohen Hause vorgelegt wird. Ich erlaube mir daher an den Herrn Obmann des Wahlreformausschusses die Anfrage, was man eigentlich in der morgigen Sitzung zu verhandeln haben wird.

Präsident: Zur Beantwortung dieser Anfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Widmann.

Abgeordneter Freiherr v. **Widmann:** Ich kann darauf nur erwidern, dass die Zusammenberufung des Wahlreformausschusses zu einer Sitzung am morgigen Tage über ausdrückliche Anregung der hohen Regierung erfolgt ist, welche mir am gestrigen Tage die Absicht eröffnet hat, dem Wahlreformausschusse in Angelegenheit seines Wirkungskreises eine mündliche Mittheilung zu machen, und zum Behufe der Ermöglichung der Realisirung dieser Absicht die Abhaltung einer Sitzung gewünscht hat. Es geht dies auch aus der von mir festgesetzten Tagesordnung hervor, welche ausdrücklich erklärt, dass in der morgigen Sitzung eine Mittheilung der hohen Regierung erfolgen wird.

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, dass Herr Abgeordneter Dr. Kopp mit Rücksicht auf den §. 11 der Geschäftsordnung, da er mehreren Ausschüssen angehört, sein Mandat im Wahlreformausschusse niederlegt. Ich werde die Wahl an Stelle des Herrn Abgeordneten Dr. Kopp auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Ich habe nachfolgende Ausschussitzungen anzusagen:

Der Wahlreformausschusse hält Dienstag, den 27. November um 7 Uhr abends Sitzung in Abtheilung IV. Tagesordnung: Mittheilung der hohen Regierung.

Der Eisenbahnausschuss hält Donnerstag, den 20. d. M., vormittag 11 Uhr, in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung:

1. Localbahngesetz (Referent Dr. Russ).
2. Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn (Referent Szczepanowski).

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 28. November, 11 Uhr vormittag, mit der Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Kopp.
2. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.
3. Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 30 Minuten.)

Anhang.

Petition der Stadt Rumburg um Ablehnung des Entwurfes der hohen Regierung zur Abänderung des Heimatgesetzes.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die von der hohen Regierung im Abgeordnetenhause eingebrachte Vorlage zur Abänderung des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, enthält eine schwere Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden und eine große Gefahr für das materielle Aufblühen der Städte und Industrieorte.

Schon jetzt findet überall von dem Lande aus ein überaus starker Zuzug von arbeitsuchenden Personen in die großen Städte und namentlich in die Industrieorte statt, und gerade unter diesen Zugewanderten befindet sich eine große Menge vollständig mittelloser Personen und Familien, die im Falle eines Rückschlages in der Industrie und sonstigen Erwerbsverhältnissen heute den zeitweilig gewählten Aufenthaltsort verlassen und ihren Lebensunterhalt irgendwo anders suchen, nach Annahme des neuen Gesetzentwurfes aber an dem letzten Platze unter allen Umständen verbleiben und dort der Gemeinde zur Last fallen werden.

Das Recht, sich das Heimatrecht mit der geringsten oder selbst ohne jede Steuerleistung in einer wohlhabenden Stadt- und Industriegemeinde zu erwerben, wird viele Fremde, die anderwärts nichts zu verlieren haben, verleiten, die wenigen Jahre in der Gemeinde, wo sie sich einbürgern wollen, zuzubringen, und im Falle eines Rückschlages in den Industrie- und Erwerbsverhältnissen dieser Stadt wird dieselbe als neue Zuständigkeitsgemeinde kurzweg gehalten sein, diese in guten Zeiten so zahlreich zugewanderten mittellosen Familien auch zu erhalten.

Eine diesbezügliche Belastung des Gemeindevermögens durch die Inanspruchnahme der Armenunterstützung würde die meisten Industriegemeinden dem materiellen Niedergange zuführen müssen.

Dieselben werden ohnehin durch jeden Rückgang in ihren Industriezweigen schwer genug getroffen, die Consequenzen eines solchen Rückschlages sind aber ganz und gar unberechenbar, wenn dadurch auch noch die Unterstützungspflicht für eine große Anzahl fremder Familien erwachsen sollte, die während guten Zeiten zugewandert sind und hier ihren Verdienst gefunden hatten.

Den Landgemeinden würde aber sogar die Gelegenheit geboten, ihre missliebigen Heimatangehörigen einer anderen Gemeinde, wo sich die Betreffenden die genügende Anzahl Jahre aufgehalten haben, zwangsweise zuweisen zu lassen.

Den Stadtgemeinden werden heute im öffentlichen Verwaltungsdienste immer mehr und mehr Verpflichtungen auferlegt, dagegen sollte aber doch auch ihr Selbstbestimmungsrecht in rein internen Angelegenheiten und insbesondere in der Wahrung des Rechtes zur Aufnahme in ihren Gemeindeverband gewahrt und ihnen diesbezüglich nicht eine Last aufgebürdet werden, welche die größten Gefahren für die Zukunft mit sich bringt.

Der ergebenst Gefertigte in Vertretung des Gemeinderathes der Stadt Rumburg stellt daher die ergebene Bitte:

„Ein hohes Haus der Abgeordneten geruhe die Vorlage der hohen Regierung zur Abänderung des Heimatrechtes abzulehnen."

Rumburg, 22. November 1894.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 323. Sitzung,

am 28. November 1894.

Inhalt:

4. des Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen an den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern, betreffend die ehethunlichste Berathung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, im Herrenhause (Seite 15937);

5. des Abgeordneten Biankini und Genossen an den Finanzminister und den Handelsminister, betreffend den den Einwohnern von Vinjerac, Bezirk Zadar, entzogenen Transport ärarischen Salzes (Seite 15938);

6. des Abgeordneten Klaić und Genossen an den Justizminister, betreffend eine Äußerung des Vertreters der k. k. Staatsanwaltschaft in der am 6. November 1894 vor dem Gerichtshofe in Zara durchgeführten Schlussverhandlung (Seite 15939);

7. des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an den Justizminister, betreffend die Untersuchung der aus der Prager Untersuchungshaft herstammenden sogenannten „Omladinisten“ in Bory durch einen Specialarzt für Lungenkrankheiten und das Vorgehen bezüglich der als tuberculos Befundenen unter denselben (Seite 15939);

8. des Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen an den Handelsminister, den Ackerbauminister und den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Meldung eines Triester Blattes von der Einführung italienischer Weine in den Wiener Krankenhäusern, sowie voraussichtlich auch in militärischen Kreisen (Seite 15940).

Abwesenheitsanzeige (Seite 15941).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Freiherrn v. Styrcea aus dem Steuerausschusse (Seite 15941).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: **Noske**, Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** des Handelsministeriums; Ministerialrath Dr. **Braunhofer** Edler v. **Braunhof** und Sectionsrath Freiherr **Strein** v. **Schwarzenau** des Ministeriums des Innern; Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll der Sitzung vom 26. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Freiherr v. Moscon in die V. und der Herr Abgeordnete Rašín in die VIII. Abtheilung eingelost wurden.

Die auf die Wahl der Abgeordneten Freiherr v. Moscon und Rašín bezugnehmenden, dem Präsidium zugekommenen Acten habe ich dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Vom Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Auf Grund erhaltener Allerhöchster Ermächtigung wird die dem löblichen Präsidium mit hierämtlicher Note vom 9. October 1893, Z. 3207/M. I., übermittelte Regierungsvorlage, womit die Reichsrathswahlordnung ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird *(724 der Beilagen)* von der Regierung zurückgezogen.

Hievon beehre ich mich dem löblichen Präsidium die Mittheilung zu machen.

Wien, am 27. November 1894.

Bacquehem m. p.“

Präsident: Dient zur Kenntnis. Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Reichenberg um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend einige Abänderungen der Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Prade)*.“

„Petition der Stadtgemeinde Arnau, betreffend die Abänderung des §. 8 des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*.“

„Petition der Curcommission in Bad Gastein um Gewährung hinreichender Mittel zur Verbesserung und entsprechenden Instandhaltung der Reichsstraße

zwischen Lend und Bad Gastein *(überreicht durch Abgeordneten Rottmayr).*"

„Petition der Stadtvertretung in Feldbach in Steiermark um Verhütung der Utraquisirung des Gymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus).*"

„Petition der steiermärkischen Ärztekammer in Graz wegen Befreiung von der Erwerbsteuer auch nach dem neuen Steuergesetze und wegen gänzlicher Eliminirung des §. 249 desselben Gesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Skala).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz, betreffend die Vorlage über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Ludwig).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines der Bezirke Kralowitz und Manetin um Schutz der Landwirtschaft gegen die Öffnung der rumänischen Grenze für die Vieheinfuhr und Verbot der Zufuhr des australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition der westgalizischen Ärztekammer in Krakau um Einberufung einer Enquête behufs Revision und Abänderung der Verordnung vom 17. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die gerichtsärztlichen Gebüren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Sokołowski).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Kralowitz und einer Anzahl Gemeinden des Bezirkes um Abschreibung von Staatsvorschüssen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Kralowitz um Erlassung eines Reichsgesetzes behufs gänzlicher Abschreibung der aus Anlass der Überschwemmung im Jahre 1872 gewährten Staatsvorschüsse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk).*"

„Petition des Landesculturrathes für Österreich ob der Enns in Linz um Reform der Erntestatistik *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer).*"

„Petition des Landesculturrathes für Oberösterreich in Linz, betreffend erstens die Revision des Grundsteuercatasters und zweitens die Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Doblhamer).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Pisek um Einschränkung der Vagabundage *(überreicht durch Abgeordneten Hájek).*"

„Petition des Josef Johann Marumlewicz in Oświecim in einer Verlassenschaftsangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Swieży).*"

„Petition des Bezirksausschusses Königinhof um Verbot der Einfuhr von rumänischem Vieh und australischem Fleisch *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser).*"

„Petition der Gemeinden Nové Veseli, Strahujovic und Podoli, Bezirk Neustadtl in Mähren, um Regulirung des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition der k. k. Grundbuchsführer aus Böhmen, Prag, um Einreihung der Grundbuchsführer der Gerichtshöfe und eines Drittels der Grundbuchsführer bei den k. k. Bezirksgerichten in die IX. Rangsclasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Czernin.)*"

„43 Petitionen der Gemeindevertretungen des Bezirkes Holič, Přelouč und Pardubic in Böhmen gegen die Öffnung der rumänischen Grenze für Vieh und gegen die Zufuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Formánek).*"

„Petition der Stadtgemeinde Třebič in Mähren um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend das Heimatgesetz *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Werfen, betreffend Errichtung von Berufsgenossenschaften für Landwirte und von Rentengütern *(überreicht durch Abgeordneten Rottmayr).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Neu-Bydžov in Böhmen in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Rašin.)*"

„Petition der Stadtgemeinde Bystřic im Iglauer Kreise in Mähren um Revision der Grundsteuergesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

„Petition der Stadtgemeinde Biala, betreffend die Regelung des Heimatrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Stadtgemeinde Jauernig in Schlesien um Bau der Eisenbahnlinie Lindewiese—Barzdorf bis Jauernig (dreiviertel Meilen) auf Staatskosten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort erbeten; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit, die der Gegenstand, von welchem die von mir überreichte Petition handelt, für die ganze dortige Gegend hat, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger beantragt, dass die eben verlesene Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest):*

„Petition der „Matice" in Göding, Mähren, um jährliche Subvention zur Erhaltung der böhmi-

schen Realschule daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Weber).*"

„Petition der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Heimatrecht) *(überreicht durch Abgeordneten Noske).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Noske das Wort erbeten: ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Noske:** Unter den großen Gemeinden des Reiches, welche von den finanziellen Wirkungen des geplanten Heimatgesetzes schwer betroffen werden, steht die Gemeinde Wien obenan. Wenn sie daher zu dem Heimatgesetze Stellung nimmt, so vertritt sie nicht nur die eigenen vollberechtigten Interessen, sondern auch die einer Reihe großer Gemeinwesen. Ich glaube daher, dass sowohl die Mitglieder des hohen Hauses als auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, dass diese Petition — was ich hiemit beantrage — dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Noske beantragt, dass die von ihm überreichte Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)*

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Slavik und Genossen, betreffend die Bekanntgabe der Daten über die Steuerleistung der Reichsrathswähler bei den letzten allgemeinen Wahlen nach Wahlbezirken — 1020 der Beilagen).*

Präsident: Der Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind auch Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Engelbert Pernerstorfer und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Am Dienstag, den 13. November 1894 um 4 Uhr früh, wurde der in Wielands, Gerichtsbezirk Schrems, Niederösterreich, wohnhafte Anton Gruber, Zimmergehilfe, Vater von sechs Kindern, durch heftiges Pochen an der Thüre seiner Wohnung geweckt. Als derselbe öffnete, traten ihm zwei Gendarmen mit aufgepflanzten Bajonnetten entgegen, welche ihn aufforderten, sofort mitzukommen, um in Schrems seine zwölfstündige Arreststrafe abzusitzen. Anton Gruber erwiderte darauf, dass er nirgends und von niemand eine Strafe zudictirt erhielt. Daraufhin wurde ihm von einem Gendarmen ein Schriftstück vorgelesen, worin es hieß, dass Anton Gruber, in Wielands Nr. 7 wohnhaft, im Jahre 1893 zu einer zwölfstündigen Arreststrafe vom Bezirksgerichte Schrems verurtheilt wurde. Anton Gruber wohnt aber seit $2^1/_2$ Jahren auf Nr. 46 in Wielands. Aus diesem Grunde und aus dem Umstande, dass er sich absolut keiner Schuld bewusst war, wollte er der Aufforderung nicht sogleich Folge leisten. Daraufhin fällten die Gendarmen das Bajonnett, und der Gewalt weichend, fügte sich Gruber, bat aber die Gendarmen, mit ihm vorerst zum Bürgermeister gehen zu wollen. Der Gendarmenpostenführer sagte: „Ja, gehen thun wir, aber — nach Schrems."

In Schrems angekommen, wurde dem Gruber von der Frau des Gerichtsdieners, welch letzterer zugleich Gefangenwärter ist, ein Zettel vorgewiesen, auf welchem ebenfalls zu lesen war, dass Anton Gruber aus Wielands zu einer zwölfstündigen Arreststrafe verurtheilt wurde. Gruber protestirte neuerdings dagegen und bemerkte, dass hier unbedingt eine Verwechslung in der Person vorliegen müsse. Die Obrigkeit war aber unbeugsam. Es wurden ihm alle seine Habseligkeiten abgenommen und ohne Erfüllung seiner Bitte, vor einen Richter geführt zu werden, wurde er eingesperrt.

Um etwa $^1/_2$3 Uhr nachmittags desselben Tages wurde dem Häftling mitgetheilt, dass über telegraphische Weisung seitens der Gemeinde Wielands er sofort enthaftet werde, „da er nicht der richtige Anton Gruber sei". Der ohne jeden Grund verhaftete und nach Schrems transportirte Gruber eilte nun heimwärts und fand seine Frau krank darniederliegen. Dieselbe hatte im Laufe des Vormittags infolge der Scene vom Morgen einen schweren Ohnmachtsanfall. Die Nachbarn, welche ihr zu Hilfe eilten, meinten, die Frau sei todt. Einer von ihnen lief zum Gemeinderathe Meindl. Dieser begab sich zum Bürgermeister, welcher am Felde arbeitete, und der ließ sofort telegraphisch den Sachverhalt klarstellen.

Es verdankt mithin Anton Gruber seine Enthaftung nur der Erkrankung seiner Frau, da es sich hiebei erst herausstellte, dass er thatsächlich der Unrichtige sei, und der richtige Anton Gruber (recte Schneider) im Frühjahre 1894 in der Strafanstalt Stein gestorben ist.

Dieser wahrheitsgetreu geschilderte Vorfall zeigt so recht, wie in Österreich durch die Schlamperei der Amtsorgane gänzlich schuldlose Staatsbürger unter großem Aufsehen in den Arrest gesteckt werden können,

und wie leicht es bei uns ist, arme Familienväter ums tägliche Brot zu bringen.

Die Gefertigten fragen demnach:

„„1. Gedenkt Euere Excellenz den oben berichteten Vorfall gründlich untersuchen zu lassen und die nachlässigen Amtsorgane zur Verantwortung zu ziehen?

2. Ist Euere Excellenz geneigt, dem armen Teufel neben der ihm zukommenden Satisfaction auch dafür sorgen zu wollen, dass er für den Verdienstentgang und andere Auslagen entschädigt wird?““

Wien, den 28. November 1894.

	Pernerstorfer.
Kaftan.	Dr. Scheicher.
Dr. Brzorád.	Prade.
Tschernigg.	Schlesinger.
Dr. Herold.	Dr. Kronawetter.
Dr. Kramář.	Kaiser.
Schwarz.	Polzhofer.
Dr. Šamánek.	Eim.
Spindler.	Rigler.
König.	Posch.
Dr. Kaizl.	Richter.“

Schriftführer Freiherr v. **Hormuzaki** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Am 22. October l. J. kam Herr Johann Jirmann, Leiter der böhmischen Privatvolksschule in Tetschen, wegen eines angeblichen Steuerrückstandes per zehn Gulden vom Hause Nr. 25 in Tetschen zum k. k. Steueramte daselbst. Auf seine böhmische Anfrage antwortete der k. k. Steueramtscontrolor, dass er nicht böhmisch könne. Der Herr Steuereinnehmer bemerkte unwirsch, dass hier niemand böhmisch kann, und dass er (Johann Jirman) mit einem deutsch reden oder sich einen Dolmetsch mitbringen müsse. Im Verlaufe der weiteren Controverse sagte genannter Steuereinnehmer: Ich werde hier mit Ihnen nicht böhmisch reden, gehen Sie nach Prag, Ihnen zu liebe wird niemand hier böhmisch lernen, gehen Sie sich zum Bezirkshauptmann beschweren. Endlich wurde nach langem Suchen constatirt, dass am Hause Nr. 25 kein Steuerrückstand haftet und dass schon am 23. Juli l. J. die Gesammtsteuer per 57 fl. 58 kr. beim Gemeindeamte Tetschen bezahlt wurde.

Derselbe Steuereinnehmer hatte schon am 2. März l. J. dem Vater des Herrn Johann Jirmann deshalb den Patentalgehalt nicht ausgezahlt, weil er eine böhmische Quittung vorlegte; die Auszahlung geschah erst einen Monat später infolge einer eingebrachten Beschwerde.

Diese Thatsachen beweisen:

1. Dass die Beamten des k. k. Steueramtes in Tetschen entweder die böhmische Landessprache nicht kennen oder nicht sprechen wollen;

2. dass sie nicht mit der nöthigen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit ihres Amtes walten, und

3. dass sie ihre amtliche Stellung zur Agitation für die deutsche Sprache missbrauchen.

Die Gefertigten fragen:

„„I. Ist Seine Excellenz gewillt, bei den k. k. Steuerämtern nur solche Beamte anzustellen, welche beider Landessprachen vollkommen mächtig sind?

II. Ist Seine Excellenz geneigt, das ungehörige und die böhmischen Steuerzahler beleidigende Benehmen des k. k. Steuereinnehmers in Tetschen zu rügen?

III. Ist Seine Excellenz gewillt, genügende Maßregeln zu treffen, dass die k. k. Steuerbeamten deutscher Zunge in Böhmen sich jedweder Agitation für die deutsche Sprache während ihrer Amtshandlungen enthalten?““

Wien, am 28. November 1894.

	Dr. Šamánek.
Dr. Brzorád.	Biankini.
Dr. Slavík.	Dr. Vašaty.
Dr. Pacák.	Teklý.
Dr. Engel.	Spindler.
Dr. Kaizl.	Weber.
Schwarz.	Dr. Šil.
Dr. Herold.	Hoch.
Seichert.	Dr. Kramář.
König.	Rašín.
Kaftan.	Purghart.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag vom Herrn Abgeordneten Pacák und Genossen auf Abänderung des §. 28 des Pressgesetzes eingebracht worden. Ich werde diesen Antrag vor Schluss der Sitzung *(Ruf: Oho!)* — Gewiss! — zur Verhandlung bringen.

Es hat sich jedoch hiezu der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Die Anregung Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten bringt uns eine Überraschung, auf welche — aufrichtig gesagt — weder wir, noch sonst jemand anderer in diesem hohen Hause gefasst war. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Es handelt sich darum — und ich bitte die Mitglieder des Hauses, dieser Angelegenheit als einer überaus wichtigen ein wenig Beachtung zu schenken — es handelt sich darum, die Bestimmung

des §. 42, Alinea b), der Geschäftsordnung in einer Weise zu interpretiren, welche, wie ich glaube, den Intentionen des Legislators direct zuwiderläuft. *(So ist es!)* Die Bestimmung des §. 42, Alinea b), lautet *(liest)*:

„Jeder Abkürzungsantrag ist sogleich in die Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Abkürzung beschränkt bleiben muss."

Wenn es in der Geschäftsordnung heißt „sogleich", so bedeutet das nichts mehr und nichts weniger als das, was das Wort „sogleich" im gewöhnlichen Sprachgebrauche bedeutet. *(Zustimmung.)* „Sogleich" heißt aber nicht „am Schlusse der Sitzung", am Schlusse einer Sitzung, welche vielleicht bis fünf oder sechs Uhr dauern mag, und wo es dann selbstverständlich ist, dass das Interesse des Hauses an jedwedem Verhandlungsgegenstande erschöpft ist. *(Zustimmung.)*

Es liegt in diesem Alinea b); sowie in den anderen Bestimmungen des §. 42 ein überaus wichtiges Recht, welches — ich will nicht sagen: der Minorität, — sondern jedem einzelnen Abgeordneten oder jeder Gruppe von Abgeordneten gewährt werden will. *(So ist es!)* Es kann sich — ich sage: ganz abgesehen von irgend welchen boshaften Absichten — um Fälle handeln, wo es jedenfalls angezeigt erscheint, über eine Sache im Parlamente sofort eine Discussion zu eröffnen. Und durch die vorgeschlagene Maßregel des Präsidenten schneiden Sie diese Möglichkeit ab und stellen Sie es — ich darf es vielleicht sagen — dem guten Ermessen oder der Willkür des jeweiligen Präsidenten anheim, ob eine derartige Frage wirklich so, wie es die Geschäftsordnung erheischt, behandelt werden soll, oder auf eine andere Weise.

Wenn Sie von der Annahme des gewöhnlichen Sprachgebrauches hinsichtlich des Wortes „sogleich" absehen, so ist der Willkür Thür und Thor geöffnet *(Lebhafte Zustimmung)*, dann könnte es auch bedeuten: es kann in einer Abendsitzung desselben Tages verhandelt werden, und wenn schon in einer Abendsitzung desselben Tages, so kann es am nächsten Tage oder vielleicht noch im Laufe dieser Sessionsperiode geschehen, wie wir ja neulich hörten, dass Gegenstände, die demnächst hier in Vorschlag gebracht werden sollen, bis zum Ablaufe der Sessionsperiode hinausgeschoben werden.

Ich bitte also, nicht auf diese Interpretation des Herrn Präsidenten einzugehen.

Ich weiß, Sie werden sagen, es ist die verletzte Minorität des Hauses, welche sich gegen eine derartige Maßregel sträubt. Zugegeben, es sei die Minorität, welche sich dagegen sträubt. Wer, meine Herren, garantirt denn aber den Parteien, welche jetzt coalirt sind und die Majorität haben, dass sie immer in der Majorität sein werden *(Beifall)* und dass nicht das hodie mihi, cras tibi den nächsten Tag gegen Sie in Anwendung gebracht wird? Meine Herren! In jedem Parlamente ist es ein Grundsatz, dass die Minorität geschützt und respectirt wird. *(Beifall.)* Wir sind nun im hohen Hause der Coalition gegenüber eine numerisch schwache Minorität. Allein, meine Herren — noblesse oblige — desto größer ist die Verpflichtung zur möglichst großen Convenienz, wenn ich nicht sagen soll: zu rücksichtsvollem Anstand der Minorität gegenüber, und es ist von jeher die Pflicht des Präsidenten gewesen, die Minorität zu schützen. *(Beifall.)*

Hier stehen wir leider vor der Thatsache, dass das Präsidium sich anschickt, die Rechte der Minorität zu verkürzen, und, meine Herren, wir appelliren an das Haus, wir appelliren an die Majorität, es zu dieser Beeinträchtigung und Verkürzung der Stellung und der Rechte der Minorität nicht kommen zu lassen. *(Bravo!)*

Seine Excellenz bringt in Vorschlag, dass das Votum des hohen Hauses zum Ausdrucke komme. Es soll klargestellt werden, ob die Majorität des hohen Hauses wirklich den klaren Wortlaut der Geschäftsordnung einhalten will, ob die Majorität des Hauses gewillt ist, Anstand und Billigkeit der Minorität des Hauses gegenüber walten zu lassen. *(Beifall.)*

Damit diese Meinung klar und deutlich zum Ausdrucke komme, stelle ich den Antrag für den heutigen Fall — wir wahren uns aber das Recht, in jedem einzelnen Falle wieder einen Beschluss des Hauses zu provociren — es sei über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák die Verhandlung sofort einzuleiten, und zweitens zur Abstimmung erlaube ich mir zu beantragen, über diesen meinen Antrag namentlich abzustimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Dem Wunsche des geehrten Herrn Vorsprechers, die Meinung des hohen Hauses über diese Frage einzuholen, werde ich selbstverständlich in diesem, sowie in jedem anderen künftigen ähnlichen Falle Rechnung tragen, weil ja in der That das Haus über die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zur Verhandlung gelangen sollen, entscheiden muss, sobald der Antrag des Präsidenten von irgend einer Seite angefochten wird.

Ich möchte jedoch vor allem die Versicherung geben, dass ich die Rechte der Minorität in gar keiner Weise beeinträchtigen will. *(Oho!)*

Es liegt mir aber ebenso daran, dass die Verhandlungen in diesem hohen Hause in einer dem Gewichte der Angelegenheit entsprechenden Weise geführt werden. *(Bravo!)*

Dass das Wort „sogleich" nicht so ausgelegt werden kann, wie der geehrte Herr Vorsprecher dies thut, das liegt in der Natur der Sache *(Gelächter)* . . . . ich bitte sehr um Ruhe — und das ist wiederholt anerkannt worden. Ich sage: das liegt in der Natur der Sache; denn, wenn das Wort „sogleich" so aus-

gelegt würde, wie es der geehrte Herr Vorsprecher gethan hat, dann könnte jeder mitten in einer Debatte einen Dringlichkeitsantrag einbringen und auf Grundlage des §. 42 verlangen, dass dieser Dringlichkeitsantrag mit Unterbrechung der Debatte in Verhandlung genommen werde, und ich kann constatiren, dass ein solches Begehren bereits mir gegenüber gestellt worden ist. *(Hört! Hört!)* Die Herren werden aber begreifen, dass das gewiss gegen den Geist der Geschäftsordnung wäre.

Es sind aber auch meritorische Gründe, meine verehrten Herren, welche mich dazu veranlassen, die erste Gelegenheit zu benützen, um dasjenige, was übrigens ohne Widerspruch bereits geschehen ist, dem hohen Hause auch heute vorzuschlagen, obwohl ein Widerspruch dagegen erhoben worden ist.

Bei dem Umstande, als dermalen von dem Rechte des §. 42, Dringlichkeitsanträge zu stellen, wiederholt Gebrauch gemacht worden ist *(Rufe: Dazu ist ja die Bestimmung da!)* — ich bitte mich gütigst ausreden zu lassen — hat es sich in wiederholten Fällen ergeben, dass bei sofortiger Verhandlung dieser Dringlichkeitsanträge die betreffenden Herren Ressortminister nicht anwesend waren, nicht herbeigeschafft werden konnten; und man kann von ihnen doch absolut nicht verlangen, dass sie Sitzungen anwohnen, in welchen nicht Angelegenheiten ihres Ressorts auf der Tagesordnung stehen.

Ebensowenig ist es aber den Parteien möglich, zu den gestellten Anträgen sofort Stellung zu nehmen; es ist mit einem Worte dadurch sehr häufig eine Überrumpelung des Hauses möglich.

Ich glaube nun, es liegt im Interesse der Sache, dass das nicht stattfindet, und ich sehe absolut nicht ein, welches Recht der Minorität dadurch gekränkt werden sollte, dass ein solcher Dringlichkeitsantrag statt um ½12 Uhr um 3 oder 4 Uhr in Verhandlung gezogen wird. Handelt es sich um einen wirklich überaus dringenden Fall, und würde der Präsident trotz dieser erwiesenen Dringlichkeit, dass die Verhandlung schon um 11 Uhr stattfinde, dem Wunsche nicht Rechnung tragen, so wird an das Haus appellirt werden.

Ich glaube aber, es wird der Präsident ebensowenig wie das Haus in dem Falle einer solchen Dringlichkeit, wo es sich um Stunden handelt, gegen die sofortige Behandlung sich aussprechen. Aber es liegt gewiss weder im Sinne des §. 42, noch auch im Geiste der Geschäftsordnung, dass jeder Dringlichkeitsantrag gerade am Beginn der Sitzung und nicht vor Schluss derselben behandelt werden soll. Ich werde aber das Haus selbstverständlich darüber befragen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich erkläre im voraus, dass ich mit der Erklärung, mit der Explication Seiner Excellenz, betreffend das Wort „sogleich" nicht übereinstimmen kann und, wie ich glaube, niemand. Möge Seine Excellenz jeden einfachen Mann, dem er auf der Straße begegnet, fragen, ob er mit ihm übereinstimmt, und jeder wird ihm sagen, dass er Unrecht hat.

Wenn die Geschäftsordnung dadurch, dass Dringlichkeitsanträge nach §. 42 erst um 4 Uhr statt um 11 Uhr verhandelt werden sollen, die gehörige Auslegung gefunden haben sollte, so könnte das nach meiner Überzeugung nur mit Einwilligung der Antragsteller geschehen, nicht anders. Wenn es nicht geschieht, so ist das nach meiner Überzeugung eine Verletzung der Geschäftsordnung.

Von einer Überrumpelung durch Dringlichkeitsanträge kann man von unserer Seite nicht sprechen. Denn es ist notorisch, dass bei uns zu Lande im Königreiche Böhmen von den Gerichten und Behörden die Gesetze nicht gehalten, sondern willkürlich verletzt werden, und die Regierung dabei mit dem schlechtesten Beispiele vorangeht. *(Sehr richtig!)*

Das sind also nicht Überrumpelungen, wenn wir uns wegen Willkür und Gewalt beklagen. Wir haben keinen anderen Schutz, wir sind schutzlos vor der Willkür der Regierung und jener der Majorität, welche das Programm aufgestellt haben, dass das Unrecht in perpetuum erklärt werden soll, dass gegenüber den slavischen Völkern und insbesondere dem böhmischen Volke gegenüber Gesetze straflos nicht befolgt und unwirksam sein sollen.

Der Herr Präsident war so gefällig, wo wir uns nur gegen Gewalt wehren, einem unserer Collegen zu drohen, dass, wenn wir mit Dringlichkeitsanträge öfter kommen sollten, die Geschäftsordnung abgeändert werden würde. *(Hört! Hört!)*

Schon die frühere Rechte wollte als Majorität die Geschäftsordnung bekanntlich einmal gründlich zur Beschränkung parlamentarischer Rechte abändern und aus demselben Grunde und wegen der viel heftigeren damaligen factiösen Opposition der Linken, als wir sie machen. Aber die Rechte in Majorität hat es sich unter Graf Hohenwart dreimal überlegt und hat diese Absicht wohlweislich auch im eigenen Interesse fahren lassen. Nun, das hodie mihi, cras tibi kann auch auf die Linke angewendet werden, und zumal nach den Erfolgen der Coalition, wie sie gestern anlässlich der Mittheilung über die Wahlreform zutage getreten sind, sollte sie das Schicksal der Minorität morgen oder übermorgen erwarten, wenn die Regierung nach ihrem Programme vorgehen, sich einrichten sollte.

Es liegt heute eine eigenmächtige Verletzung der Geschäftsordnung durch das Präsidium vor. Ich will hier keine langen Beweise hierüber führen, aber ich constatire und es muss da jeder mit mir überein-

stimmen, dass eine solche Verletzung der Geschäftsordnung von Seite des Präsidiums seit dem Bestande constitutioneller Institutionen in dieser Reichshälfte und seit dem Bestande dieser Geschäftsordnung, welche jene *(linke)* Seite des hohen Hauses gemacht hat, niemals stattgefunden hat. *(So ist es!)* Mehr zu bemerken ist nicht nothwendig, als dass die Geschäftsordnung heute bezüglich §. 42 das erstemal so flagrant verletzt worden ist. *(Sehr gut!)*

Haben wir denn heute ein provisorisches Budget oder ein Recrutengesetz während eines Krieges auf das schleunigste und dringendste zu berathen, gibt es solche Dinge im Hause? Nein! Wir werden die nächsten Sitzungen mit der Behandlung des Strafgesetzes ausfüllen, und es ist der Bevölkerung ziemlich gleich und insbesondere dem böhmischen Volke, ob dieses einige Tage früher oder später zustande kommt.

Ich bitte daher das hohe Haus, seien Sie gewarnt, achten Sie wenigstens die Geschäftsordnung des Hauses gegenüber der Minorität, wenn die durch die Minorität vertretene Majorität der Völker schon gegenüber den geschriebenen Gesetzen schutzlos ist und von der Regierung und den Behörden willkürlich behandelt wird. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Was heute vom Herrn Präsidenten, der der liberalen Partei angehört, hier versucht worden ist, ist ein bis jetzt noch nicht dagewesenes Attentat auf die Geschäftsordnung. *(Beifall.)* Es war nothwendig, dass die liberale Partei zur Regierung kam und dass die Coalition geschlossen wurde, damit solche Dinge geschehen, wie sie heute geschehen. Unter dem Grafen Taaffe, dessen Freund ich nicht bin, und unter seiner Regierung, welche den einen Vorzug vor der heutigen hatte, dass sie offen und wahr anerkannt hat, dass sie sich so fortwurstelt, ist so etwas nie geschehen. Seit aber die hohen Staatsmänner der liberalen Partei, welche bis heute Positives zu leisten nicht imstande waren *(Sehr richtig!)*, auf der Ministerbank sitzen, geht man daran, die wichtigsten formalen Rechte dieses Hauses beschneiden zu wollen *(Zustimmung)*, und ich gratulire der liberalen Partei zu den Erfolgen, die sie nach rückwärts gemacht hat. *(Sehr gut!)*

Es ist zweifellos, dass §. 42, Alinea b) deutlich und entschieden spricht, und wenn man hier interpretiren will, dass „sogleich“ alles Mögliche heißen könne, nur nicht sogleich *(Heiterkeit und Sehr gut!)*, so ist das eine Auffassung, um die auch der Herr Präsident nicht zu beneiden ist. Wenn Sie aber glauben, durch solche Kunststückchen in der Bevölkerung für sich wieder Liebe erwecken zu können, so irren Sie sich. Soviel weiß auch die Bevölkerung, dass die formalen Rechte eines Parlamentes von der ungeheuersten Wichtigkeit sind *(So ist es!)* und dass, wer heute in der Majorität ist, morgen in der Minorität sein kann. Es ist bisher auch niemals der Fall gewesen, dass bei Dringlichkeitsanträgen nicht die sofortige Berathung stattgefunden hätte, außer wenn der Antragsteller sich bereit erklärt hat, die Berathung zu verschieben. *(So ist es!)* Es ist daher zweifellos, dass, wenn der Antragsteller die sofortige Berathung verlangt, niemand das Recht hat, ihm das zu verweigern *(So ist es! und Rufe: Auch das Haus nicht!)*; und wenn Sie heute in Ihrer Mehrheit beschließen sollten, dass eine solche Praxis platzgreife, so beschimpfen Sie sich selbst. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich beantrage daher, dass über den Antrag, ob sofort in die Berathung eingegangen werden soll, namentlich abgestimmt werde *(Beifall)*, damit man alle diejenigen kennen lerne, die es wagen, sich zu gleicher Zeit liberal zu schimpfen und solche Beschlüsse zu fassen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Es bietet sich nicht zum erstenmale das eigenthümliche Schauspiel, dass hier in dem hohen Hause jene Vertreter, welche von Mitgliedern der liberalen Partei immer als Rückschrittliche, als Reactionäre bezeichnet werden, berufen sind, die Freiheit gegenüber den Liberalen zu vertheidigen. *(Sehr richtig!)* So ist es auch hier. Dass Seine Excellenz der Herr Präsident mit seiner Auslegung im Unrechte sich befindet, dürfte wohl von niemand bezweifelt werden. Wenn seine Anschauung richtig wäre, so würde der Gesetzgeber nicht sagen: „sogleich“, sondern er würde sagen, es ist in derselben Sitzung oder im Laufe derselben Sitzung *(So ist es!)*, in welcher der Antrag eingebracht wurde, hierüber zu verhandeln. Das steht aber nicht hier, sondern es steht das Wörtlein „sogleich“ hier, Herr Präsident!

Dieses Wort bedeutet allerdings, dass ein solcher Antrag auch mit Unterbrechung einer Debatte verhandelt werden muss. *(So ist es!)* Ich acceptire alle Folgerungen Seiner Excellenz; wenn ein solcher Dringlichkeitsantrag gestellt wird, so muss er unmittelbar, auch mit Unterbrechung einer anderen Debatte verhandelt werden. Es können auch solche Fälle vorkommen, welche absolut eine derart dringliche Behandlung erfordern.

Seine Excellenz der Herr Präsident hat aber auch auf das Meritum der Sache angespielt. So viel ich weiß, handelt es sich bei dem vorliegenden Dringlichkeitsantrage um die Verletzung der Immunität. In jedem anderen Parlamente würde ein solcher Antrag sofort zur Verhandlung gelangen *(So ist es!)*; denn die Immunität ist das kostbarste Recht der Abgeord-

neten, nicht bloß der antiliberalen, sondern auch der liberalen Abgeordneten, und in keinem Parlament würde sich die Majorität bereit finden, einen Angriff auf die Immunität des Abgeordneten irgend einer Partei in Schutz zu nehmen oder die Berathung hierüber zu vertagen: es würde sich jeder für verflichtet halten, einen solchen Angriff sofort zurückzuweisen.

Deswegen habe ich es sehr bedauert, dass gerade bei diesem Anlasse der Herr Präsident eine solche Auslegung des Gesetzes vorgenommen hat.

Meine Herren! Ich stimme ungern für den Antrag des geehrten Herrn Collegen Professor Dr. Kaizl und ich sage Ihnen warum. Ich bin nämlich der Meinung, dass das Gesetz auch durch einen Beschluss des Hauses nicht geändert werden kann. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Ich bedauere es und ich spreche zu Gunsten einer Persönlichkeit, die ich nicht besonders liebe, um vielleicht dieses Schauspiel zu verhindern. Der Präsident einer jeden parlamentarischen Körperschaft sollte eigentlich nicht mehr Parteimann sein. *(Zustimmung.)*

Meine Herren! Der Präsident sollte, sowie er diesen Stuhl oben besteigt, den Parteimann ausziehen, er ist dann nicht mehr Liberaler, er ist nicht mehr Antiliberaler, er ist nichts anderes als der Wahrer der Rechte des Parlaments. *(Lebhafter Beifall.)* Das soll auch der Präsident unseres Hauses sein.

Es ist aber schon zu wiederholtenmalen geschehen, dass Seine Excellenz etwas den Parteirock angezogen hat, wenn er Deputationen von Abgeordneten zu den Ministern geführt hat, und auch in anderen Fällen. In diesen Fällen wäre es seine Pflicht gewesen, auch gegen den Willen seiner Partei die Rechte des Parlamentes zu vertreten. *(Lebhafter, andauernder Beifall.)* Das wäre die Aufgabe des Präsidenten gewesen.

Nun ist appellirt worden an das hohe Haus. Ich weiß es — ich habe das innerste Gefühl in mir — die liberale Partei wird auch heute geschlossen gegen die liberale Auslegung des Gesetzes stimmen, sie wird auch heute dafür stimmen, dass das Recht des Parlamentes und auch eines jeden einzelnen Mitgliedes in unerhörter Weise verkürzt werde. *(So ist es!)*

Sie werden sich dann bei den Wählern ausreden, dass Missbrauch mit dem Rechte getrieben wird. *(Widerspruch.)*

Ich bitte, das thun Sie ja in der Regel so. Erstens ist es aber nicht richtig, dass Missbrauch mit diesem Rechte getrieben wird, und zweitens, wenn auch Missbrauch getrieben wird, so darf doch nie ein Recht in ein Unrecht verwandelt werden. *(Beifall.)*

Sie haben nicht das Recht, gegen die Geschäftsordnung zu stimmen; ich bitte daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl anzunehmen.

Ich würde es aber mit Freude begrüßen, wenn Seine Excellenz aus eigenem Antriebe, als Wahrer der Rechte des Parlamentes, als unabhängiger, unparteiischer Mann seinen Entschluss zurückziehen und den Dringlichkeitsantrag sofort zur Verhandlung bringen würde. *(Anhaltender, lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Nachdem niemand mehr zum Worte gemeldet ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Zur Aufklärung bemerke ich nur noch — über die persönlichen Anwürfe, die gemacht wurden, werde ich selbstverständlich kein Wort verlieren — dass es sich nicht um eine Abänderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung, sondern um die Auslegung eines Paragraphen der Geschäftsordnung selbst handelt, welche das hohe Haus in eigener Machtvollkommenheit sich selbst gegeben hat; es erscheint daher das Forum des hohen Hauses zur Auslegung der Geschäftsordnung als ein vollkommen richtiges.

Es wird nun über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl abgestimmt werden, dass der vorliegende Dringlichkeitsantrag vor Übergang zur Tagesordnung und nicht am Schlusse der Sitzung zur Verhandlung gelange, und es ist dazu von den Herren Abgeordneten Dr. Kaizl und Pernerstorfer der Antrag gestellt worden, dass hierüber namentlich abgestimmt werde.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die namentliche Abstimmung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist gehörig unterstützt, und es wird daher namentlich abgestimmt werden.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl stimmen wollen, dass der Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen vor der Tagesordnung zur Verhandlung gelange, über Namensaufruf mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Über Namensaufruf seitens der Schriftführer Noske und Dr. Brzorád stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Adámek, Bareuther, Biankini, Blažek, Brzorád, Coronini Alfred, Dötz, Dyk, Eim, Engel, Forcher, Formánek, Fořt, Gregorčič, Gregorec, Hájek, Hauck, Herold, Hoch, Dr. Hofmann Paul, Jax, Kaftan, Kaiser, Kaizl, Klaić, König, Kokoschinegg, Kramář, Kraus, Kronawetter, Krumbholz, Kulp, Laginja, Dr. Lang, Čestmír Lang, Lienbacher, Ludwig, Lueger, Pacák, Perić, Pernerstorfer.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Abrahamowicz David, Abrahamowicz Eugen, Auersperg, Auspitz, Bartoli, Bauer, Baumgartner, Beer, Böns, Bohaty, Borkowski, Chotkowski, Chrzanowski, Czecz-Lindenwald, Demel, Dipauli, Doblhamer, Doblhoff Heinrich, Doblhoff Rudolf, Dubsky Adolf, Edlbacher, Elbl, Eltz, Fabian, Fournier, Fries, Fürstl, Funke, Fux Hugo, Gasser, Götz, Groß, Haase Johann, Habermann, Hackelberg, Hallwich, Heinemann, Hellrigl, Henzel, Herk, Hirsch, Hofmann Vincenz, Hohenwart, Hompesch, Hormuzaki, Hübner, Hütter, Jaksch, Jedrzejowicz, Jordan, Karlon, Kathrein, Keil, Kielmansegg, Kindermann Johann Hermann, Kirschner Franz, Klein, Kleist, Klucki Sobeslaus, Kopp, Kopyciński, Kübeck, Kuenburg, Kyrle, Los, Ludwigstorff, Madeyski, Marchet, Mauthner, Menger, Miskolczy, Moro, Moscon, Neuber, Nitsche, Noske, Oppenheimer, Pabstmann, Pálffy, Peez, Peitler, Pergelt, Peschka, Plass, Plener *(Ironische Bravorufe auf der äußersten Linken und auf den Bänken der Jungčechen. — Rufe auf der äußersten Linken: Hoch Plener! Ein Freiheitsheld! — Anhaltender Lärm.)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe. *(Fortdauernde Unruhe und Lärm.)* Meinen die Herren, dass ein solches Verhalten anständig ist?

(Nach einer Pause:)

Ich bitte, im Namensaufruf fortzufahren.

(Über Namensaufruf seitens des Schriftführers Dr. Brzorád stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten:

Podlaszecki, Polzhofer, Posch, Prade, Purghart, Rašin, Richter, Romanczuk, Rozkošný, Salvadori, Šamánek, Scheicher, Schider, Sil, Schlesinger, Schneider, Schwarz, Seichert, Skala, Slavík, Spinčić, Spindler, Steinwender, Svozil, Teklý, Teliszewski, Troll, Tschernigg, Tuček, Vašaty, Weber Franz, Záček.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten:

Podlewski, Polak Otto, Popowski, Popper, Promber, Proskowetz, Radimsky, Rizzi, Roser, Roit, Rottmayr, Ruczka, Russ, Schauer, Schier, Šuklje, Šulc, Schwab, Schwarzenberg Johann, Schwegel, Serényi, Siegmund, Starszewski (Zuk), Skrzyński, Spaun, Stadnicki, Stalitz-Valrisano, Stephanowicz, Stöhr, Struszkiewicz, Stürgkh, Suttner, Szczepanowski, Tausche, Terlago, Tersch, Treuinfels, Vielguth, Wanniek, Weeber August, Weigel, Widmann, Wiedersperg, Wimhölzel, Wlodek, Wodzicki, Wolański, Wolkenstein, Wrabetz, Zedtwitz Karl Moriz, Zierotin.)

Der Antrag Kaizl ist mit 136 gegen 73 Stimmen abgelehnt. Ich werde daher den Dringlichkeitsantrag vor Schluss der Sitzung zur Verhandlung bringen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Kopp.

Ich ersuche die Herren um die Abgabe der Stimmzettel und bitte die Herren Schriftführer, die Stimmenabgabe zu überwachen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Die Stimmzettel sind abgegeben. Ich werde das Scrutinium im Laufe der Sitzung vornehmen lassen.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Šuklje besteigt die Tribüne.)*

Wir stehen in der Specialdebatte bei §. 3.

Wünscht der Herr Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten? *(Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.)*

Der Herr Berichterstatter hat auf die Einleitung der Debatte verzichtet.

Es sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Rogl, Adámek, König, Dr. Lang, Dr. Scheicher, Dr. Hugo Fux, Dr. Habermann, Dr. Steinwender; pro die Herren Abgeordneten Schlesinger und Schneider.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Rogl.

Abgeordneter **Rogl:** Hohes Haus! Ich habe für die Zurückweisung des vorliegenden Gesetzes gestimmt, aber nicht deshalb, weil ich gegen diese Vorlage, gegen die Schaffung eines Trunkenheitsgesetzes bin, sondern weil die in Verhandlung stehende Vorlage, was nicht bestritten werden kann, manche Mängel enthält.

Es haben dies sämmtliche Redner in der Generaldebatte dadurch bewiesen, dass sie viele solche Mängel constatirten. Also ich bin kein Gegner eines Trunkenheitsgesetzes. Ich glaube aber, zur Behebung der vorhandenen Mängel wäre der Ausschuss denn doch das geeignete Organ, und könnten diese Mängel am besten durch den Ausschuss richtiggestellt werden. Dies sind die Gründe, warum ich für die Zurückweisung an den Ausschuss gestimmt habe.

Nun, es handelt sich, meine Herren, um den §. 3. Dieser Paragraph ist ein Ausfluss von einer Verordnung des Ministeriums, welche aber nicht publicirt wurde, sohin nie Gesetzeskraft erlangte, sondern nur als Weisung an die Behörden hinausgegeben wurde.

Diese Verordnung, meine Herren, hat aber in meinem engeren Heimatlande, in Oberösterreich, seit Jahren viel Staub aufgewirbelt und große Klagen und Beschwerden hervorgerufen. Gegen die Durchführung dieser Verordnung seitens der Behörden wurden im Abgeordnetenhause des Reichsrathes schon vor zwei Jahren mehrere Petitionen überreicht, und zwar Petitionen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und von Genossenschaften der Gastwirte.

Es wurde auch von der Handels- und Gewerbekammer in Oberösterreich gegen die Durchführung dieser Bestimmung Stellung genommen, und es wurde auch vom oberösterreichischen Landtage bereits am 8. April 1892 gegen dieses Gesetz oder eigentlich gegen die Bestimmung der von mir erwähnten Ministerialverordnung Beschluss gefasst. Und jetzt, meine Herren, geht man daran, diese Verordnung, welche, wie ich früher gesagt, nicht Gesetzeskraft erlangte, zum Gesetze zu machen; also jetzt, durch diese Gesetzesvorlage sollen erst recht die nachtheiligen Bestimmungen, welche in meinem engeren Heimatlande zu so viel Klagen Anlass gegeben haben, gesetzlich festgesetzt werden, damit diese Beschwerden endlich gar keine Aussicht mehr auf eine Berücksichtigung hätten.

Nun, meine Herren, ich habe bereits erwähnt, es wurden Petitionen überreicht von landwirtschaftlichen und Gastwirtgenossenschaften, und ich werde mir erlauben, einige Ausführungen, welche in diesen Petitionen enthalten sind, hier zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen.

Die Landwirte in Oberösterreich erzeugen in manchen Jahren ziemlich viel Zwetschkenbrantwein, und die Gastwirte sind zumeist ihre Abnehmer, und sie sagen daher in ihrem Gesuche mit Recht, dass dadurch, dass den Gastwirten der Ausschank von Brantwein entzogen wird, sie für ihr edles Product keinen directen Absatz mehr finden, durch die Zwischenhändler aber der Preis herabgedrückt und die echte Ware gefälscht in den Handel gebracht wird, wodurch ihnen nicht nur die Einnahme beschränkt, sondern auch ihr Erzeugnis in Misscredit gebracht wird.

Die Gastwirte, meine Herren, beklagen sich über die von mir erwähnte Verordnung deshalb, weil sie ganz gleich mit den eigentlichen Brantweinschenkern in Behandlung genommen werden. Das Verhältnis ist nämlich so. In der wiederholt erwähnten Verordnung ist bestimmt, dass auf je 500 Einwohner einer Gemeinde nur eine Concession zum Ausschank von Brantwein bewilligt werden darf. Dagegen haben wir in Oberösterreich gar nichts einzuwenden, damit sind wir vollkommen einverstanden. Allein von Seite der Behörden wird diese Verordnung nicht nur auf die Brantweinschenker angewendet, sondern auch auf die Gastwirte, welche den Brantweinschank nur nebenbei betreiben, und es wird ihnen bei Besitzveränderungen einfach der Ausschank von Brantwein gänzlich entzogen, sie werden also außerstand gesetzt, an ihre Gäste Brantwein, wenn auch nur das geringste Quantum, zu verabfolgen, und werden dadurch in ihrem Geschäfte sehr bedeutend beeinträchtigt, da sie hiedurch sehr viele Gäste verlieren, die zu denjenigen Wirten gehen, welche diese Berechtigung noch inne haben.

Bei uns in Oberösterreich ist der Brantweingenuss noch ein minimaler, bei uns herrscht keine Brantweinpest, wie dies nach den Ausführungen mancher Herren in anderen Ländern der Fall ist. Bei uns sind überhaupt nicht viele Brantweinschenker, aber die Gastwirte haben durchgehends bisher die Berechtigung gehabt, auch nebenbei den Ausschank von Brantwein zu betreiben, das heißt dann und wann ein Gläschen an die Gäste zu verabfolgen.

Nun gibt es Leute, welche in den Gasthäusern nur Bier trinken. Wenn sie nun etwas Fettes genießen, verlangen sie, um ihre Gesundheit nicht zu schädigen, vorerst ein Gläschen Slivowitz oder guten Brantwein, um dann ungenirt wiederum Bier genießen zu können. *(Heiterkeit.)* Sie lachen, das ist aber Thatsache. Derjenige Gastwirt nun, der nicht in der Lage ist, diesem Wunsche zu entsprechen, vertreibt solche Gäste, denn die gehen einfach zu demjenigen, wo sie ein Gläschen Schnaps erhalten.

Wie geht man nun bei Entziehung des Brantweinschankes vor?

Ich habe das bereits in der vorjährigen Reichsrathssession erwähnt. Wenn bei Gasthäusern, und sollten sie Jahrhunderte lang bestehen, eine Besitzveränderung stattfindet, wird einfach der Ausschank von Brantwein nicht bewilligt, währenddem aber, wenn eine Brantweinschenke ohne eine Besitzveränderung länger fortbesteht, der Ausschank von Brantwein stattfindet. Was nützt aber die Entziehung des Brantweinschankes bei den Wirten, die denselben nur nebenbei betreiben? Derjenige, der Schnaps trinkt — wir haben in Oberösterreich nicht viele davon — geht erstens in kein ordentliches Gasthaus, weil ihm dort der Brantwein zu theuer ist. Denn der Gastwirt schenkt nur echten, reinen Brantwein, zumeist Zwetschkenbrantwein, oder wie man in Wien sagt, Slivowitz, welcher von den sogenannten Kesselbrennern erzeugt wird, und zwar ganz so wie der Cognac. Ich habe mir vor Jahren eine Cognacfabrik in Dornbach angesehen, wo der Cognac ganz so wie bei uns der Zwetschenbrantwein erzeugt wird. Dieser Brantwein ist aber theuer und einen theueren Brantwein kauft sich der Schnapsbruder nicht, er geht dorthin, wo er einen billigen Fusel bekommt, in die Brantweinschenke oder zum Krämer, oder er kauft sich einen Spiritus und bereitet sich sein Getränk selbst. Er nimmt also zum ungesunden Fusel seine Zuflucht. Der Gastwirt wird also unnöthigerweise geschädigt, denn durch die Entziehung des Brantweinschankes bei den Gastwirten wird dem übermäßigen Brantweingenuss nicht gesteuert.

So steht bei uns in Oberösterreich die Sache. Damit Sie nun ein Bild bekommen, wie vielen Gastwirten bei uns schon der Brantweinschank entzogen worden ist, so kann ich Ihnen die Mittheilung machen, dass zu Beginn des Jahres 1892 in dem kleinen Gerichtsbezirke Kirchdorf an der Krems bereits elf Gastwirten der Brantweinschank entzogen worden ist. In einer einzigen Gemeinde des Gerichtsbezirkes Grimburg durften damals schon vier Gastwirte keinen Brantwein mehr schenken. Das ist aber eine Gebirgsgemeinde, wo die Leute manchmal um zwei oder drei Uhr früh ausfahren ins Gebirge hinein und oft den ganzen Tag brauchen, bis sie mit ihrer Fuhre nachhause kommen. Wenn ein solcher Fuhrmann bei einem Gasthause vorüberfährt, so möchte er zu seinem Frühstück ein Gläschen Brantwein haben. Der Wirt soll ihm aber einen solchen nicht verabreichen dürfen.

Ich könnte Ihnen eine Menge solcher Beispiele anführen, ich will Sie jedoch nicht länger belästigen, um zu beweisen, wie ungerecht dieser Vorgang ist, und in welcher Weise die Gastwirte geschädigt werden.

Ich habe aber weiter gesagt, auch die Handels- und Gewerbekammer von Oberösterreich hat sich gegen diese Bestimmung ausgesprochen und hat auch eine diesbezügliche Eingabe an den Reichsrath überreicht. In dritter Linie war es der Landtag von Oberösterreich, welcher gegen diese Bestimmung Stellung genommen hat. Ich werde mir erlauben, Ihnen in aller Kürze über die damalige Landtagssitzung zu berichten. Es handelte sich um den Antrag, welcher von den Abgeordneten Huber und Genossen eingebracht worden ist, dahin gehend, es möge der Landtag beschließen, eine Eingabe an die Regierung zu richten, des Inhaltes, die hohe Regierung möge geneigtest dahin wirken, dass den Gastwirten, welche den Brantweinschank nur nebenbei betreiben, mit der Concession der Gastwirtgerechtigkeit auch die Bewilligung zum Ausschanke von Brantwein nicht verweigert werde. Der Antrag wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen, und ich erhielt das Referat. Der Ausschussantrag, der im Hause zur Berathung kam lautete *(liest)*:

„1. Die hohe k. k. Regierung wird dringend ersucht, bei Verleihung von Gastgewerben die in Oberösterreich obwaltenden Verhältnisse zu berücksichtigen und in dieser Concession auch den Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten als Nebensache nicht auszuschließen.

2. Der Landesausschuss wird beauftragt, mit möglichster Beschleunigung an den hohen Reichsrath eine Eingabe zu richten, worin dieser Landtagsbeschluss bekanntgegeben und unter Hinweisung auf die in diesem Berichte angeführten Gründe die dringende Bitte gestellt wird: Es wollen bei Berathung des Trunkenheitsgesetzes die Verhältnisse der einzelnen Länder berücksichtigt und die Verhältniszahl von 500 Personen auf je eine Brantweinschankstätte in Oberösterreich nicht auch auf jene Gastgewerbe, bei welchen der Ausschank von Brantwein nur nebenbei betrieben wird, ausgedehnt werden, beziehungsweise wolle diese Bestimmung den einzelnen Landtagen zur den dortigen Verhältnissen entsprechenden Durchführung vorbehalten bleiben."

Der erste Theil dieses Antrages wurde im Hause einstimmig angenommen. Bezüglich des zweiten Theiles wurde von dem Abgeordneten Edlbacher, der damals noch unter uns weilte, folgender Abänderungsantrag gestellt *(liest)*:

„Der Landesausschuss werde beauftragt, mit möglichster Beschleunigung an den hohen Reichsrath eine Eingabe zu richten, worin dieser Landtagsbeschluss bekanntgegeben und unter Hinweisung auf die in diesem Berichte angeführten Gründe die dringende Bitte gestellt wird, es wolle das Land Oberösterreich von der Wirksamkeit des Trunkenheitsgesetzes ausgenommen werden."

Dieser Antrag wurde mit Mehrheit angenommen.

Ich möchte mir noch erlauben, einige Stellen aus der Begründungsrede des Abgeordneten Edlbacher zu citiren. Er sagte unter anderem *(liest)*:

„Der Gedanke, dass es in Oberösterreich je ein Trunkenheitsgesetz geben soll, thut mir wirklich wehe, denn ich glaube, wir thun unserer oberösterreichischen Bevölkerung ein großes Unrecht, wenn wir sie reif zu einem Trunkenheitsgesetze halten." *(Rufe: Sehr richtig!)*

Und nach einigen Ausführungen sagte dieser Abgeordnete weiter *(liest)*:

„Wer die Verhältnisse Oberösterreichs, sowie unsere städtische und ländliche Bevölkerung kennt, wird mir zugestehen und muss das Zeugnis abgeben, dass sie für ein Trunkenheitsgesetz Gott sei Dank nicht reif ist, und ich halte es für eine Beleidigung des oberösterreichischen Volkes, wenn man demselben überhaupt zumuthet, dass es bei ihm schon soweit gekommen ist, dass ein Trunkenheitsgesetz nothwendig wäre." *(Sehr gut!)*

Also dies die Worte, welche von dem Abgeordneten Edlbacher damals gesprochen wurden. Wie gesagt, wurde der Antrag des Abgeordneten Edlbacher mit Majorität angenommen, dass in Oberösterreich ein Trunkenheitsgesetz gar nicht geschaffen werden soll. Ich verlange dies aber nicht, meine Herren, ich bin für ein Trunkenheitsgesetz, und die meisten meiner engeren Gesinnungsgenossen sind auch für ein solches, aber wir wollen ein Gesetz, welches die Verhältnisse der einzelnen Länder berücksichtigt.

Meine Herren! So wie in verschiedenen anderen Gesetzen ist auch in dieser Vorlage der Hauptfehler der, dass die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Länder zu wenig oder gar nicht berücksichtigt werden. *(Bravo! Bravo!)*

Es wäre sehr wünschenswert, wenn dieses Gesetz — ich habe mich dieser Hoffnung hingegeben — an den Ausschuss zurückgewiesen und wenn ein Reichsgesetz nur als Rahmen geschaffen würde, in welchem die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Länder durch die Landtage berücksichtigt und dementsprechende Bestimmungen geschaffen werden könnten.

Das wäre mein Wunsch gewesen. Da aber dieser Wunsch nicht in Erfüllung gegangen ist, sehe ich mich bei §. 3 gezwungen, zu Alinea 4 desselben einen Abänderungsantrag zu stellen, welcher dem von mir vorgelesenen Ausschussantrage des oberösterreichischen Landtages entspricht.

Ich möchte nämlich beantragen, dass Alinea 4 des §. 3 gestrichen und statt desselben folgende Bestimmung eingesetzt werde *(liest)*:

„Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen auch auf Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen, diversen Getränken und Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, Anwendung finden, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Es ist dies ein Antrag, welcher nur den Verhältnissen der einzelnen Länder Rechnung trägt. In denjenigen Ländern, wo wirklich der übermäßige Brantweingenuss in so greulicher Weise, wie er hier geschildert worden ist, stattfindet, steht es dem Landtage frei, diese Bestimmung so einzurichten, wie es den dortigen Verhältnissen entspricht; in anderen Ländern wiederum, wie zum Beispiel in meinem engeren Heimatlande, wird auch der Landtag bestrebt sein, diese Bestimmung ihren Verhältnissen entsprechend einzurichten.

Es wird mit diesem Antrage das Gesetz nicht verschärft, es wird nicht abgeschwächt, kurz, dieser Antrag läst das Gesetz, wie es ist, sondern stellt nur die Bestimmungen eines einzigen Alinea des §. 3 der Landesgesetzgebung zur Verfügung, und ich glaube, das ist denn doch gar nicht viel verlangt. Ich möchte mir daher die Bitte an das hohe Haus erlauben, denn doch diesem meinem Antrage beistimmen zu wollen, denn er schadet niemand, er nützt aber vielen.

Ich schließe mit den Worten: Es möge auch die hohe Regierung geneigtest diesem meinem Antrage die Sanction nicht verweigern. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abgeordneten Schlesinger das Wort.

Abgeordneter **Schlesinger:** Hohes Haus! Die Fassung des §. 3 nach der Regierungsvorlage ist vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses angenommen worden, und es haben damit die Regierung und der Ausschuss bewiesen, dass es beiden mit der Hintanhaltung der Trunksucht eigentlich nicht recht ernst sei. Wäre es ihnen ernst, so würden sie gewiss nicht beantragen, dass in Gemeinden bis 500 Einwohnern je eine Concession zum Brantweinausschanke gegeben werde und dass Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern auf je 500 Einwohner eine solche Concession bewilligt oder gegeben werde. Ich denke mir in einem solchen Falle die Sache so. Wenn 500 Einwohner vorhanden sind, so sind unter diesen auch die Frauen, die Mädchen und die Knaben mitgezählt, und wenn wir einen Durchschnitt annehmen, so dürfte vielleicht auf je fünf Einwohner ein Mann kommen, und so würde es sich ergeben, dass, wenn man für je 500 Einwohner einen Brantweinschank bestimmt, eigentlich für 100 Männer ein Brantweinschank errichtet würde, da die Kinder und die Frauen zu den Brantweintrinkern nicht zuzurechnen sein sollten. *(Zustimmung.)* Wenn im Gesetze eine so niedrige Grenze für den Schnapsausschank gezogen wird, und wenn überdies noch Concessionen zum Verschleiße an die Gastwirte oder auch vielleicht noch besondere Concessionen zum Verschleiße von Brantwein gegeben werden, so geht daraus hervor, dass im Durchschnitte für weniger als 500 Einwohner, vielleicht schon für 300 Einwohner ein solcher Brantweinschank bestimmt wird, und das soll ein Gesetz sein, welches zur Hintanhaltung der Trunksucht dient!

Nun bitte ich zu bedenken, dass ja auch in den Gasthäusern, welche Bier, Wein und nebstbei Schnaps ausschenken, sehr häufig der Fall vorkommt, dass das Schnapsgeschäft eigentlich das Hauptgeschäft ist. Ich weiß auf dem Lande sehr viele solche Fälle, wo man eigentlich auf dem Tische nur Schnaps sieht, Wein gar nicht, und auch Bier gehört zu den Seltenheiten. Wenn wir den §. 3 so annehmen würden, wie er uns vorgelegt ist, dann könnte sich Österreich wohl rühmen, dass es die Verblödung seiner Völker mit Hilfe des Gesetzes anstrebt, und Verblödung muss entstehen, wenn man dem Volke so zahlreiche Quellen eröffnet, an welchen es sich dem Brantweintrinken ergeben kann.

Sie, meine Herren, ordnen dann durch das Gesetz die Verleitung des Volkes zur Trunksucht an und bedenken nicht, dass Gelegenheit Diebe und ebenso auch Trinker macht. Es ist ein entsetzliches Unglück, mit welchem Sie Ihr Gewissen belasten, wenn Sie Hunderttausende von den 24 Millionen Einwohnern Österreichs zum Brantweintrunke verleiten, zum unnöthigen Hinauswerfen ihres Geldes auf alkoholische Getränke. Unzählige Männer vergeuden dann ihr Geld zum Genusse von Schnaps, verlieren Arbeitszeit und das gilt nicht nur vom Schnaps, sondern auch von Bier und Wein. Durch den Zeitverlust ruiniren sie ihre Geschäfte, Wirtschaften und stürzen sich und ihre Familie ins tiefste Elend.

Es kann der Fall sein, dass in einigen Ländern die Trunksucht noch nicht in diesem Grade vorgeschritten ist, und der geehrte Herr Vorredner hat j

eben gesagt, dass Oberösterreich eines jener Länder sei. Das kann wohl sein bezüglich des Brantweines, allein wir müssen auch bedenken, dass auch Wein und Bier berauschend wirken und dieselben Wirkungen in etwas verändertem Grade verursachen wie der Schnaps.

Sonderbar aber hat mich die Bemerkung berührt, welche der Herr Vorredner gemacht hat, als er sagte: Wir wären in Oberösterreich vollständig einverstanden, wenn auf je 500 Einwohner ein Schnapsgeschäft käme und es geht auch seine Ansicht dahin, dass, wenn man Concessionen für das Schnapsgeschäft im Verhältnis zur Größe der Bevölkerung verleiht, jene Wirtsgeschäfte, welche Brantwein als Nebengeschäft betreiben, dabei nicht mitgezählt werden. Ich lasse es zu, dass es für Oberösterreich so ohne Nachtheil sein kann, aber in vielen anderen Ländern ist das gewiss nicht so. Auch lasse ich es zu, wenn der Herr Abgeordnete sagt, dass man es als eine Beleidigung der Bewohner Oberösterreichs angesehen hat, wenn man ihnen ein Trunkenheitsgesetz zumuthet. Das wäre ein Beweis, dass die dortige Bevölkerung sich in mäßigem Grade der alkoholischen Getränke bedient, und ich sage, es ist auch eine Schande für Österreich überhaupt und für jeden Staat, wo ein Trunkenheitsgesetz nothwendig wird. Denn wenn die Trunkenheit in einem solchen Staate herrscht, so ist darin ein Beweis gelegen, dass die Regierung nicht imstande war, die Gesetze derart zu geben, dass in diesen Ländern die Trunksucht nicht um sich gegriffen hätte. Ein solches Trunkenheitsgesetz ist immer ein Armutszeugnis für die betreffende Regierung und das betreffende Parlament.

Ich bitte Sie, meine Herren, bedenken Sie doch, ehe Sie über §. 3 abstimmen, dass der Genuss alkoholischer Getränke die Erscheinung nach sich zieht, in fast allen Menschen, und bei größerem Genusse ganz gewiss, das Vergessen auf die Pflichten gegen sich und seine Angehörigen hervorzurufen. Derjenige, welcher die geistigen Getränke in größerem Maße genießt, wird immer in einen Zustand gerathen, in welchem er an seine sonstigen Verhältnisse nicht denkt, dass er zuhause Frau und Kinder zu erhalten hat, in welchem er vergisst, dass er durch seine Anwesenheit in Schnapsschenken oder Wirtshäusern sein Geschäft ruinirt, und dieses Vergessen des betrunkenen oder angeheiterten Menschen an seine Pflicht ist dasjenige, was so außerordentlich schädlich wirkt. Was müsste also §. 3 anrichten, wenn wir ihn so annehmen, wie er ist? Er würde ungeheuer viel Männern durch die Verleitung zum Trunke alkoholischer Getränke das Gehirn in Unordnung bringen, den Geist unfähig machen, Verstand und Vernunft richtig zu gebrauchen, und dies ist ja Verblödung des Menschen. Solch eine Verblödung kann den Zusammenhang von Ereignissen nicht mehr richtig erschauen, und wird diese Verblödung durch zu häufiges Trinken herbeigeführt, so wird sie chronisch, und solch' ein Mensch wird selbst in nüchternem Zustande nicht mehr imstande sein, richtig zu urtheilen; solch' einem Manne wird Wahrheit zum Unsinn, die thierische Selbstsucht wird vom umnebelten Geiste nicht mehr in Schranken gehalten, solch' ein Mensch verliert seine Würde, ein Vernunftmensch zu sein, er sinkt in das Reich der Thiere herab, welche in Menschengestalt auf der Erde wandeln, er wird kurzweg ein Thiermensch.

Dahin muss Ihr § 3 führen, und ich hoffe, Sie werden sich wohl überlegen, kaltblütige Mörder der keineswegs zu hohen Cultur unseres christlichen Volkes zu werden, Mörder der Cultur, wie wir sie leider in manchen Kronländern in ziemlichem Maße und sogar unter den Behörden ausgebreitet finden. Vor einigen Tagen hat der hochwürdige Herr Abgeordnete Dr. Zurkan die Zustände in der Bukowina geschildert, und wahrlich, es ist ein schauderhaftes Bild, das er uns von den dortigen Zuständen entworfen hat, und ich muss es beklagen, wenn von Seite der hohen Regierung nicht irgendwelche Anordnungen getroffen wurden, solche Bezirkshauptmänner, wie sie dort amtiren und die Trunkenheit fördern, ihres Amtes zu entheben. Es ist auch noch furchtbar, wenn man bedenkt, wie Personen, welche es mit der Sache gut meinen, welche die Trunkenheit hintanhalten wollen, in ihrem Bestreben in der unwürdigsten Weise von Seite der Behörde misshandelt werden. Es ist ebenfalls von dem hochwürdigen Herrn Abgeordneten Dr. Zurkan ein Beispiel angeführt worden und dieses Beispiel zeigt, dass, als ein Mann hinging und das Volk begeistert lehrte: Seid mäßig, enthaltet Euch des Trinkens alkoholischer Getränke, werdet wahrhafte Menschen! — dass ein solcher Mann ins Irrenhaus gebracht, aber nicht für unfähig erachtet wurde, dass man ihn zum Militär nahm und dort als vernünftigen Menschen behandelte.

§. 3 bietet aber noch eine andere Seite zur Beachtung dar und dies ist die Seite, die den Herrn Finanzminister angeht, die finanzielle Seite. Der Herr Berichterstatter meinte zwar, es gehe nicht an, den Standpunkt einzunehmen, Alkohol sei ein Gift, denn wir würden dadurch dem Herrn Finanzminister zu nahe treten, der ja thatsächlich von dem Vertriebe der Gifte lebt. Und der Herr Berichterstatter sagte weiter: So wie wir aus dem österreichischen Budget alle jene Posten entfernen, welche mit der Besteuerung von Objecten zusammenhängen, die vom physiologischen oder chemischen Standpunkte aus als Gifte bezeichnet werden müssen, streichen wir so viel von der Bedeckung unseres Budgeterfordernisses, dass der Staat in demselben Momente bankerott würde.

Meine Herren! Es ist das wirklich ein trauriges Zeichen der wirtschaftlichen und finanziellen Zustände unseres Reiches, wenn von der Rednerbühne des Parlamentes herab verkündet wird, der Finanzminister könne nur dann die Geschäfte des Staates fortführen und den Staat vor dem Bankerotte bewahren, wenn

er auf die Trunksucht seiner Bewohner speculirt, wenn er mit Hilfe der Trunksucht den Leuten das Geld abnimmt und auf diese Weise die Geschäfte des Staates besorgt. Es ist aber noch viel trauriger, wenn man bedenkt, dass derselbe Herr Finanzminister darauf rechnet, die Einnahmen aus dem Brantwein dadurch zu steigern, dass er das Brantweinmonopol einführen und aus den Ergebnissen dieses Monopols dann diejenigen Mittel aufbringen will, die nöthig sind, um den Staatsbeamten die Gehalte zu erhöhen.

Es ist dies ein Gedanke, von welchem ich sagen muss, jeder ehrliche und vernünftige Mann muss vor einer solchen Verwendung des Schnapses wirklich zurückschaudern. Aber unser Finanzminister thut das nicht.

Sie sehen also, meine Herren, die Grundlage der Finanzwirtschaft unseres Finanzministers Dr. v. Plener ist so beschaffen, dass sie der Unterstützung und Förderung der Trunksucht bedarf. Zuerst sollen wir also mit dem §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes zahlreiche Schnapshütten schaffen, Schnapshütten, über die ganzen Länder unserer Monarchie ausbreiten, und dann soll noch das staatliche Brantweinmonopol geschaffen werden, damit er nur ja recht viel Geld aus der Schnapswirtschaft einnimmt. Durch die Verblödung der Volksmassen die Staatseinnahmen zu steigern und durch die schmählichste Förderung der Interessen einer internationalen jüdischen Hochfinanz die Staatseinnahmen der Hochfinanz im großen Stile dadurch zuzuwenden, dass ihr die Zinsen der Staatsschuld gezahlt werden: dies sind die Grundzüge der Finanzweisheit des Herrn Finanzministers.

Und diese Finanzweisheit sollen wir mit dem §. 3 unterstützen!

Dieser §. 3 ist ferner eine Abweisung des Gothenburger Systems. Der Herr Berichterstatter war auf das Gothenburger System nicht gut zu sprechen, und kann ich ihm nur Recht geben, wenn er auf dieses System nicht eingeht. Der Grund aber, warum ich ihm Recht gebe, ist ein anderer; er ist der, dass durch das Gothenburger System die Trunksucht nicht aufgehoben, sondern nur in den Getränken verschoben wird. Der Schnapsgenuss geht allerdings zurück, aber der Genuss an Bier und Wein hat sich gesteigert.

Meine Herren! Ich habe Ihnen Vorschläge unterbreitet, welche, wenn sie ausgeführt würden, wirklich die Trunksucht, wenn auch nicht ganz verhindern, so doch wesentlich herabmindern könnten. Und was sagte vorgestern der Herr Abgeordnete Dr. Götz zu diesem meinem Bestreben?

Er sagte *(liest)*:

„Ich habe die Empfindung, solche Vorlagen sind des Hauses unwürdig, ob sie nun ein Scherz oder ernst gemeint sind; sie würden der Bevölkerung ein ganz eigenthümliches Bild von unserem Ernst und von unseren Fähigkeiten, Gesetze zu machen, geben, wenn man derlei Machwerk als Gesetzvorschläge in das Haus bringt."

An einer anderen Stelle hat der geehrte Herr Abgeordnete gesagt, er sei ein Jurist und als Jurist sei er das Kritisiren gewöhnt. Nun mag ja diese abfällige Beurtheilung, die er hier gemacht hat, auf seine Gewohnheit, kritisch vorzugehen — ob es recht oder unrecht ist, mag dahingestellt bleiben — zurückzuführen sein.

Aber, meine Herren, ich glaube, es ist doch mindestens unanständig, wenn im Abgeordnetenhause von Seite eines Abgeordneten gegenüber einem anderen Abgeordneten, der es gewiss mit seiner Vorlage, die er hier zur Kenntnis gebracht, ehrlich und aufrichtig gemeint hat, gesagt wird, es sei unwürdig, dem Hause einen solchen Antrag vorzulegen. *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Du brauchst Dir nichts daraus zu machen!)* Ich mache mir auch nichts daraus. Aber es zeigt nur, dass diese Herren geneigt sind, jedem, der es mit dem Volke ehrlich meint, sofort irgendwie zu Leibe zu rücken und ihm Worte zuzuwerfen, mit welchen sein Charakter beleidigt wird.

Meine Herren! Ich sage: Der Ernst des Hauses wird gewiss nicht durch den Entwurf, den ich Ihnen vorgelegt habe, beeinträchtigt werden; wohl aber wird der Ernst des Hauses durch eine Zahl von Vorlagen, welche die Herren von der anderen *(linken)* Seite in einer gewissen Weise behandeln, sehr beeinträchtigt. Sie bringen hier vor, Sie wollen nur gute Gesetze machen und wollen nur aus diesem Grunde die gegenwärtige Gesetzesvorlage an den Ausschuss zurückverweisen. Allein, wir wissen recht gut, dass eine solche Zurückleitung nichts anderes ist als ein Begräbnis des ganzen Gesetzes, und wir wissen ganz gut, dass durch das gegenwärtige Gesetz, wenn es angenommen werden und zur Durchführung kommen sollte, eine große Anzahl von solchen Geschäftsleuten, welche durchaus nicht in ehrlicher Weise das Geschäft des Brantweinschankes oder des Schankes anderer alkoholhältiger Getränke betreiben, geschädigt wird. Dass diese Geschäftsleute aber, namentlich bezüglich des Brantweines, in übergroßer Zahl jüdische Geschäftsleute sind, ist doch eine bekannte Sache. Es handelt sich also bei der gewollten Rückverweisung dieses Gesetzes an den Ausschuss nur darum, jenen Juden, welche das Volk durch den Brantweinschank in außerordentlichster Weise berauben und ausziehen, einen Schutz zu gewähren. Das ist auch kein Ernst und auch nicht würdig, dass im Abgeordnetenhause in solcher Weise seitens der liberalen Partei vorgegangen wird.

Meine Herren! Ich werde mich nicht lange mehr mit diesem Paragraphen beschäftigen, sondern Ihnen ganz kurz sagen, was ich bei diesem Paragraphen geändert wünschte.

Ich habe Ihnen gesagt, dass, wenn auf je 500 Einwohner eine Concession zum Ausschank von gebrannten geistigen Flüssigkeiten verliehen wird, diese Ziffer viel zu niedrig gegriffen ist.

Es hat der Herr Abgeordnete Neuber auch auf diesen Punkt schon hingewiesen und gesagt, wenn auf je 500 Einwohner eine Concession gegeben werden kann — also nicht gegeben werden muss — so würden in Wien über 1900 neue Brantweinschenken entstehen, während jetzt nur 800 und einige 60 offen gehalten sind.

Ich glaube, es wird auch nicht gut sein, wenn man in den Landgemeinden auf je 500 Einwohner eines Ortes eine Brantweinschenke errichtet, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass auch noch Kaufleute Schnaps schenken oder wenigstens einen Kleinverschleiß haben. Die Ziffer ist also viel zu niedrig gegriffen. Ich würde daher wünschen, dass in Alinea 2 des §. 3 statt der Zahl 500 die Zahl 2000 zu setzen sei.

In Alinea 6 heißt es in Bezug auf die ausnahmsweisen Bestimmungen *(liest)*:

„Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die politische Landesbehörde derlei Ausschankconcessionen über die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl verleihen. In diesem Falle ist nach Anhörung der Gemeinde vorher mit dem Landesausschusse das Einvernehmen zu pflegen."

Hier ist also der Landesbehörde ein maßgebender Einfluss zugewiesen. Dass aber dieselbe oft nicht im richtigen Sinne entscheidet und auch der Ansicht sein kann, dass ein Verbieten oder Einschränken des Ausschankes alkoholischer Getränke schädlich sein kann, somit gegen die Hintanhaltung der Trunksucht ist, hat vor einigen Tagen der Herr Abgeordnete Dr. Zurkan besprochen, indem er Erlässe der Bukowinaer Landesregierung citirte, worin diese Thatsache constatirt erscheint.

Ich würde daher gegen die Ermächtigung der Landesbehörde zur ausnahmsweisen Ertheilung von Concessionen sein, und ich wäre dafür, dass von jeder Ausnahme überhaupt Umgang genommen werde.

Aus diesem Grunde **beantrage** ich die Streichung des Alinea 6 und statt desselben folgende Fassung *(liest)*:

„Ausnahmen von den hier festgesetzten Bestimmungen dürfen unter gar keinen Umständen von keiner Behörde zugelassen werden."

Bezüglich des Alinea 7 bin ich für dessen Streichung und Ersatz durch folgende Fassung *(liest)*:

„Concessionen zum selbständigen Kleinverschleiße von gebrannten, geistigen Getränken werden nicht ertheilt."

Dadurch würde dem Vertriebe von Brantwein in erheblicher Weise Einhalt gethan.

Schließlich kann ich nur bedauern, dass das hohe Haus bei Berathung des §. 1 meinen Antrag nicht angenommen hat, dass bei der Verleihung von Concessionen für den Brantweinschank auch der Gemeinde die Zustimmung vorbehalten bleibe. Jetzt wird einfach von der Behörde irgend einem Ansuchen stattgegeben; ob es der Gemeinde recht ist oder nicht, danach wird nicht gefragt.

Und nun will ich nur noch bemerken, dass es mir darum zu thun ist, dass im Volke möglichst wenig Brantwein und alkoholhältige Getränke überhaupt getrunken werden. Dieses Trinken gänzlich aufzuheben, das will ich natürlich nicht erstreben, und das dürfte auch niemals erreicht werden; aber wünschenswert wäre es, wenn man alle jene Einrichtungen und Versuche, welche dahin führen würden, das Trinken alkoholhältiger Getränke möglichst einzuschränken, bei uns einführen würde. Ich würde dafür sein, dass solchen Bestrebungen die möglichste Unterstützung seitens der Regierung und des Parlamentes gewährt werde. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek**: Hohes Haus! Im Laufe dieser Debatte wurde bereits eingehend nachgewiesen, welchen Einfluss die Zahl der Brantweinschenken auf die Auswucherungen des Alkoholismus hat, und es wurde ebenso dargelegt, dass mit der Zunahme der Zahl der Brantweinschenken und -Verschleiße auch der Alkoholismus zunimmt und umgekehrt.

Ich will es heute bei diesem Paragraphen nicht mehr unternehmen, diesen Beweis neuerdings anzutreten, aber ich fühle mich doch durch den geehrten Herrn Abgeordneten Rogl veranlasst, einige Bemerkungen diesbezüglich noch zu machen. Der Herr Abgeordnete Rogl war in der glücklichen Lage, behaupten zu können, dass sein Heimatland Oberösterreich die Erlassung eines Trunkenheitsgesetzes noch heute als eine Beleidigung ansehe, da die Trunkenheit in diesem Lande bei weitem den Umfang noch nicht angenommen habe, um durch gesetzliche Maßnahmen bekämpft werden zu müssen.

Ich habe bereits in der Generaldebatte darauf hingewiesen, dass das in Berathung stehende Gesetz den Zweck hat, nicht bloß die Seuche, wo sie bereits ausgebrochen ist, zu unterdrücken, sondern auch die Verbreitung derselben hintanzuhalten. *(Zustimmung.)* Und von diesem Gesichtspunkte aus hat dieses Gesetz eine große Bedeutung auch für jene Länder — zu welchen also auch Oberösterreich gehört — welche von dieser Pest bis jetzt noch nicht heimgesucht wurden. *(So ist es!)*

In einer so angenehmen Lage, in der sich der Herr Abgeordnete Rogl diesem Gesetzentwurfe gegenüber befindet, befinden wir uns leider nicht. Die Länder der böhmischen Krone gehören gewiss nicht zu jenen, die in cultureller oder wirtschaftlicher Beziehung

zurückstehen. Wenn ich auch nicht behaupten will, dass in denselben die Brantweinpest allgemein verbreitet sei, so muss ich doch hervorheben, dass es eine schwere Heimsuchung unserer Länder ist, dass diese Pest gerade in den ärmeren Gegenden so verheerend wirkt, dass sie den wirtschaftlichen Niedergang und Ruin dieser Volksclassen herbeiführt.

Um dies zu beweisen, erlauben Sie mir nur einige statistische Daten über die diesbezüglichen Verhältnisse in dem reichgesegneten Mähren anzuführen.

Im Jahre 1886 entfielen dortselbst auf eine Brantweinschenke durchschnittlich 208 Einwohner, in manchen Bezirken aber 97 Einwohner *(Hört!)*, und auf 100 Einwohner entfielen nach den einzelnen Bezirken 2·2, aber auch 17·4 solche Brantweintrinker, welche durch ihre habituelle Trunksucht und das Ärgernis, das sie mit derselben geben, in den einzelnen Gemeinden berüchtigt waren.

Das ist eine Ziffer, welche klar erkennen läßt, in welcher Intensivität diese Pest in einzelnen Gegenden Mährens verbreitet ist. Im Jahre 1888 entfiel eine Brantweinschenke durchschnittlich in Mähren auf 293, in Galizien auf 335, Schlesien 361, Böhmen 519 Einwohner u. s. w. Im Jahre 1890 waren in unserer Reichshälfte 91.967 Brantweinschenken, das ist eine Durchschnittsziffer von einer Schenke für 259 Einwohner. Aber diese Durchschnittsziffer fiel in Salzburg auf 140, Tirol auf 169, Kärnten auf 116 Einwohner u. s. w.

Diese Zahlen beweisen zur Genüge, von welchen Gefahren durch die Brantweinseuche manche Länder bedroht werden und lassen erkennen, wie nothwendig es sei, dass von Seite der Gesetzgebung endlich einmal in dieser Richtung ein entscheidender Schritt nach vorwärts gethan werde, um die weitere Ausdehnung dieser Pest energisch hintanzuhalten. Meine Herren! Bei der Beurtheilung dieser Verhältnisse genügt es nicht, nur auf die Zahl der Brantweinschenken und auf das Verhältnis derselben zur Bevölkerungsziffer Rücksicht zu nehmen

Die Gefährlichkeit der Brantweinschankstätten in Betreff der Verbreitung des Alkoholismus ist nicht bloß durch ihre Zahl, sondern vielmehr auch durch die Art und Weise, als auch Ausdehnung ihres Betriebes bedingt.

Es ist bekannt, dass in den Brantweinschenken die Trunkenheit mit großem Raffinement und mit einer Rücksichtslosigkeit gepflegt wird, die mitunter Staunen erregen muss, was allerdings vom Standpunkte der Brantweinschenker wohl begreiflich ist, wenn es richtig ist, was in der Botschaft des schweizerischen Bundesrathes vom 8. September 1886 berechnet wird, dass der Profit bei dem Brantweinkleinverschleiß 650 Procent beträgt, und wenn ferner richtig ist, was Bismarck seinerzeit bei Vertheidigung der Brantweinmonopolvorlage behauptet hat, dass bei gewöhnlichem Brantweinschank 230 Procent, bei Liqueuren 1000 bis 3000 Procent verdient werden. *(Hört!)*

Als Beispiel des Raffinements, mit welchem die Trunksucht verbreitet wird, erwähne ich nur, dass in Galizien und auch anderorts die Übung besteht, dass an Sonn- und Feiertagen die Zugänge zu den Brantweinschenken mit Fuselbrantwein bespritzt werden, um durch dieses Aroma die Säufer anzulocken u. s. w. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Es ist doch dringend nothwendig, dass einem solchen Unfug, dieser künstlichen Züchtung von Trunkenbolden durch strenge Beaufsichtigung dieser Infectionsherde der Brantweinpest zur Ehre des Staates Einhalt gethan wird. *(Bravo!)* Eines der wichtigsten Mittel zu Beschränkung der unverhältnismäßigen Zahl der Brantweinschenken ist allerdings die Einführung des Concessionszwanges, aber nicht minder auch die gesetzliche Feststellung der Zahl der Schenken im Verhältnisse zur Einwohnerzahl, beziehungsweise zur Größe der Gemeinden. Meine Herren! Für diese Maßregel, welche im §. 3 geplant wird, werden wir vor allem deshalb eintreten, weil sich dieselbe in denjenigen Staaten, wo sie bereits eingeführt wurde, im Kampfe gegen den Alkoholismus bereits längst bewährt hat.

Dieses Princip kam in England bereits 1872 zur Geltung. In England ist die Maximalzahl der Brantweinschenken — allerdings in einem anderen Verhältnisse, als dies bei uns geplant ist — und zwar folgenderweise festgestellt: In den Städten bis 1500 Einwohner neun Schenken, bis 3000 Einwohner zwei, bis 4000 Einwohner drei Schenken u. s. w.

Auf dem Lande ist dieses Verhältnis normirt wie 1 : 900, 2 : 1200, 3 : 1800 u. s. w.

Nach dem niederländischen Gesetze vom 27. Juni 1881 darf die Anzahl der Brantweinschankconcessionen nicht mehr betragen, als eine Schenke auf 500 Einwohner in Gemeinden von über 50.000 Einwohnern, eine Schenke auf 400 Einwohner in Gemeinden von 20.000 bis 50.000 Einwohnern, eine Schenke auf 300 Einwohner in Gemeinden von 10.000 bis 20.000 Einwohnern und eine Schenke auf 250 Einwohner in allen übrigen Gemeinden.

Nach diesem Gesetze sollte die Zahl der in den Niederlanden bestandenen 45.000 Wirtschaften auf den vierten Theil reducirt werden. Die günstigen Erfolge, welche auch in den Niederlanden von dieser Maßregel von vielen von vorneherein bezweifelt wurden, haben auch die größten Pessimisten eines anderen belehrt und über die praktischen Erfolge dieser Maßregel hat der Minister Hemskrek in dem gesetzgebenden Körper seinerzeit eine sehr interessante Erklärung abgegeben, indem er anerkannte, dass gerade die praktischen Erfolge dieser gesetzlichen Maßregel die größten Zweifler belehrt hatte, dass sie im

Irrthum waren, als sie diese Maßregel bekämpften. Er sagte unter anderem *(liest)*:

„Die Gegner dieses Gesetzes haben vorausgesagt, dass durch dasselbe das Schnapstrinken nicht eingeschränkt werden würde, aber diese Weissagung hat sich als vollständig unrichtig herausgestellt. Das Gesetz hat die Erwartungen übertroffen, denn schon in den ersten sechs Monaten nach seiner Einführung zeigte sich ein bedeutendes Sinken im Ertrage der Accise. Jedenfalls hat dieses Gesetz circa 12.000 Schenken verschwinden lassen, meist kleine, aber deren jede doch ein Verführungsort für den Arbeiter gewesen ist."

Auch auf dem hygienischen Congresse, welcher in Wien im Jahre 1887 tagte, hat Borgesius über den Erfolg dieses Gesetzes in den Niederlanden ein sehr interessantes Zeugnis abgelegt, indem er unter anderem sagte *(liest)*:

„Jetzt — im Jahre 1887 — wird nur noch durch wenige Personen mehr geleugnet, dass das Gesetz vom Jahre 1881 in verschiedenen Beziehungen schon günstig gewirkt hat."

Einer der heftigsten Kämpfer gegen das Gesetz erklärte in der Sitzung der zweiten Kammer am 27. März 1885: „Günstig ist die Wirkung des Gesetzes, was die Ordnung auf der Straße betrifft. Ich glaube, dass wir alle gerne gestehen werden, dass dieses Gesetz zur Verminderung der öffentlichen Trunkenheit überall im Lande genützt hat."

„Auch wird man nicht leugnen können die günstige finanzielle Wirkung für die Gemeindeverwaltungen. Durch dieses Gesetz ist für die Gemeinden eine Einnahmsquelle erlangt worden, welche leicht ertragen wird und einen nicht unbedeutenden Betrag aufbringt."

In Holland waren im Jahre 1881 43.000, im Jahre 1885 27.975 Brantweinschenken, gleichzeitig fiel der durchschnittliche Brantweinverbrauch von 9·8 auf 8·6 Liter pro Einwohner.

Auch in Belgien wurde dieser Grundsatz, nämlich die procentuale Feststellung der Zahl der Schenken zur Zahl der Bevölkerung durch das Gesetz vom 19. August 1889 angenommen.

In Belgien waren im Jahre 1889 185.036 Brantweinschenken. Im August 1889 wurde gesetzlich die Zahl der Schenken im Verhältnisse zu der Einwohnerzahl normirt und eine Schanksteuer von 60.200 Francs eingeführt.

Im März 1892 waren in Belgien noch 155.141 Brantweinschenken, immerhin noch eine Schenke auf 39·1 Einwohner.

Die Feststellung der Maximalzahl der Brantweinschenken und Verschleiße im Verhältnisse zur Zahl der Bevölkerung ist unbedingt der bisher bei uns bestehenden Übung der fallweisen Entscheidung nach dem vorhandenen Bedürfnisse vorzuziehen.

Das bestehende Bedürfnis ist ein allzu unbestimmter Begriff, es gibt keine äußerlich erkennbaren unzweifelhaften Merkmale desselben, und deshalb ist auch die Beschränkung der Concessionirung der Brantweinschenken nach dem vorhandenen Bedürfnisse keine Schutzwehr gegen die unverhältnismäßige Vermehrung dieser Schankstätten gewesen.

Beweis dessen ist die stetige Vermehrung der Brantweinschenken in unserer Reichshälfte.

Bei der Feststellung der Zahl der Brantweinverkaufsstellen nach der Einwohnerzahl der Gemeinden ist die Bedürfnisfrage zum klaren Ausdrucke gebracht und das willkürliche Ermessen der Behörden, sowie jede Verfolgung verschiedener Nebenansichten bei der Ertheilung dieser Concessionen ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, diese feste Norm, welche vom Ausschusse beantragt wird, anzunehmen, wird ja dadurch der Willkür bei der Concessionirung der Schenken eine feste Grenze, welche von den Behörden und deren Organen nicht überschritten werden darf, gesetzt.

Durch die Feststellung des Verhältnisses der Schenken und Verschleißer zur Einwohnerzahl gelangt unter den gegebenen Verhältnissen diese Frage gewiss zum klarsten Ausdrucke und dies umsomehr, wenn auch die weiteren Bestimmungen des Gesetzes consequent und in gleicher Strenge zur Anwendung gelangen würden. Deshalb und nach den bisherigen Erfahrungen können wir uns allerdings mit den weiteren Ausnahmen, welche gewissermaßen das im ersten Alinea angenommene Princip abschwächen sollen, nicht befreunden und wir können insbesondere die im Alinea 6 dieses Paragraphen eingeräumten Begünstigungen und Ausnahmen nicht acceptiren und werden daher für die Streichung dieses Alinea stimmen.

Der verehrte Herr Abgeordnete Schlesinger hat gegen die Verhältniszahl 1 : 500 Stellung genommen und hat darauf hingewiesen, dass diese Zahl zu niedrig gegriffen sei und dass durch diese Feststellung der unverhältnismäßigen Vermehrung der Brantweinschenken eine entsprechende Grenze nicht gesteckt werden wird.

Er hat dieser Anschauung durch den Antrag Ausdruck gegeben, es möge das Verhältnis von 1 : 2000 angenommen werden. Ich will nicht bestreiten, dass mitunter das Verhältnis 1 : 5000 zu tief gegriffen ist und dass in manchen Gemeinden und insbesondere in den großen Städten nach diesem Verhältnisse die Zahl der Schenken ins Ungebürliche vermehrt werden könnte, wenn auch nicht vermehrt werden müsste.

Aber ich glaube, wenn wir auch jede andere Verhältnisziffer annehmen, ob 1 : 1000 oder 1 : 2000 u. s. w., so gelangen wir immer zu der Überzeugung, dass dieses einheitliche Verhältnis bei der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden im allgemeinen nicht entsprechen wird, so dass nichts anderes übrig bleibt, als ein einheitliches Minimalverhältnis in diesem Gesetze zu normiren,

außerdem aber den Gemeinden, den autonomen Organen einen möglichst weiten Spielraum zu gewähren, damit sie durch ihre selbständigen Beschlüsse den bestehenden Bedürfnissen und Verhältnissen Rechnung tragend, auch eine geringere Anzahl von Schenken festzustellen, berechtigt wären. Wir werden noch einen diesbezüglichen sachlich begründeten Antrag stellen, dass bei der Aufrechthaltung des grundlegenden Verhältnisses von 1 : 500 den Gemeindevertretungen das Recht eingeräumt werden möge, auch über dieses Verhältnis hinausgehende einschränkende Beschlüsse in Betreff der Brantweinschenkenzahl zu fassen. Allerdings wäre es am rationellsten, wenn der ganze Paragraph gestrichen und wenn den Landtagen das Recht eingeräumt werden würde, die Verhältniszahl der Brantweinschenken zu der Bevölkerungszahl überhaupt zu normiren. Wir würden gewiss nicht zögern, einen solchen Antrag zu stellen, wenn überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen Aussicht vorhanden wäre, dass wir mit demselben reussiren.

Weil dies aber unserer Überzeugung nach unter den gegenwärtigen Verhältnissen aussichtslos wäre, so müssen wir, da wir das vorliegende Gesetz zustande bringen wollen, uns darauf beschränken, verbessernde Anträge im Interesse der Sache selbst zu stellen. Wenn wir für die gesetzliche Einschränkung der Zahl der Schenken je nach der Größe, beziehungsweise Bevölkerungszahl der Gemeinden principiell eintreten, so kann ich doch nicht umhin zu betonen, dass angesichts der großen Mannigfaltigkeit der diesbezüglichen Verhältnisse in den Königreichen und Ländern unserer Reichshälfte, insbesondere in Betreff der Maximalzahl der Schenken und Brantweinverschleißstätten in diesem Gesetze allgemein geltende stricte Bestimmungen nicht erlassen werden sollten, dass vielmehr diese Aufgabe, beziehungsweise dieses Recht an die autonomen Organe übertragen werden sollte.

Diese Forderung ist schon aus dem Grunde vollständig berechtigt, als die Gemeinden gesetzlich mit der polizeilichen Überwachung und Beaufsichtigung dieser Schenken betraut sind und als dieselben auch alle Folgen des Alkoholismus am schwersten treffen durch die Vermehrung der Lasten der Krankenpflege, der Pflege der Irren, der Armen-, Witwen- und Waisenversorgung &c.

Wenn man auf der einen Seite die Gemeinde so belastet, so ist es ungerecht, wenn auf der anderen Seite den Gemeinden das Recht nicht eingeräumt wird, sich gegen die Folgen des Alkoholismus im vorhinein dadurch zu wehren und zu vertheidigen, indem sie darauf bestehen, dass die Zahl der Brantweinschenken in ihrem Rayon womöglich eingeschränkt und nicht über das Nothwendigste vermehrt werde.

Es wäre doch schon an der Zeit, dass in unseren maßgebenden Kreisen mit der blassen Furcht vor der Autonomie gebrochen werde *(So ist es!)*, und es ist dies um so nothwendiger, nachdem heute jeder, der halbwegs mit den öffentlichen Verhältnissen sich befasst und sie kennt, anerkennen muss, dass unser Verwaltungsapparat ohne intensive und aufopfernde Mitwirkung der autonomen Organe überhaupt nicht functioniren könnte und nicht functioniren würde. *(Sehr richtig!)* Dieser unser Standpunkt ist aber auch begründet, weil in anderen Ländern ausgezeichnete Fachmänner ähnliche Postulate vertheidigt haben.

Als der bekannte Fachmann Lammers auch für Deutschland die Einführung einer Festsetzung der Zahl der Brantweinschenken im Verhältnisse zu der Zahl der Bevölkerung befürwortete, und zwar nach dem niederländischen Muster, hatte er auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche der Durchführung dieses Systems in dem weiten Deutschen Reiche entgegenstehen, und vor allem dargelegt, dass es bei der großen Ausdehnung dieses Reiches, ferner bei den allzu verschiedenartigen Lebenszuständen und Gewohnheiten in den einzelnen Gebieten desselben unmöglich sei, diese Fragen nach streng einheitlichen Maßstäben zu lösen.

Lammers befürwortete, dass sich das Reichsgesetz nur auf die Ziehung fester Grenzen beschränke, innerhalb deren die einzelnen Staaten, in Preußen sogar die einzelnen Provinzen, je nach den Verhältnissen und Anschauungen die höchst zulässige Schenkenzahl für die Gemeinden ihrer Bezirke anzusetzen berechtigt wären.

Sie sehen, meine Herren, dass Sie in diesem Falle mit keiner Erfindung unserer Opposition zu thun haben, und dass unser autonomistischer Standpunkt in dieser Frage auch auf bedeutende deutsche Autoritäten gestützt werden kann.

Die Einräumung von entscheidenden Befugnissen der Gemeinden bei der Feststellung der Zahl der Schenken, für die wir eintreten, ist ebenfalls nicht neu. In England kann das Brantweinschenken über Beschluss von zwei Drittel der steuerzahlenden Einwohner in der Gemeinde vollständig unterdrückt werden. *(Hört!)* In Schweden wird die Zahl der Brantweinschenken vom Statthalter nach Anhörung der Gemeinden und anderer Vertrauensmänner alljährlich festgestellt, und die Schankconcessionen werden längstens auf drei Jahre versteigert.

In vielen Staaten Nordamerikas ist es der Beschlussfassung der Bürger anheimgestellt, das Brantweinschenken auch vollständig zu unterdrücken. Das Volk von Jova nahm am 27. Juni 1882 mit einer Mehrheit von fast 30.000 Stimmen in die Staatsverfassung folgenden Satz auf: „Niemand soll irgend ein geistiges Getränk zum Trinken, Wein und Bier eingeschlossen, bereiten oder verkaufen."

Auch in Maine besteht ein strenges Verbot des Brantweinschenkens.

Die Erfolge dieser Maßregeln sind außerordentlich erfreuliche. Gerade in diesen Staaten befindet sich die Bevölkerung in einem wirtschaftlichen und cul-

turellen Aufschwunge, durch den sie alle übrigen Staaten überflügelt. Ich kann mich da auf Zeugnisse von hervorragenden nordamerikanischen Staatsmännern berufen. So hat unter anderen Blaine im Jahre 1880 anerkannt, dass der Staat Maine durch den allgemeinen Fortschritt alle übrigen Staaten der Union überflügelt hatte. General Shermann hat seinerzeit in seinem Berichte über die Entwicklung Javas eingehend nachgewiesen, dass dieser Staat infolge der energischen Bekämpfung des Alkoholismus in vollster wirtschaftlicher und cultureller Entfaltung begriffen sei, und dass es eine schwere Versündigung an dem Volke wäre, wenn man mit aller Energie an die vollständige Ausrottung dieser Pest nicht schreiten würde.

Auch in den europäischen Staaten haben sich diese Maßregeln, namentlich die Feststellung der Zahl der Schenken nach der Größe der Gemeinde, im Kampfe gegen den Alkoholismus als sehr wirksam erwiesen.

Für die Einräumung des Rechtes den Gemeinden, die Maximalzahl der Schenken festzustellen, haben sich auch in unser Enquête vom Jahre 1889 gewichtige Stimmen erhoben. In derselben ist vor allem der ausgezeichnete Fachmann Dr. Gruber mit aller Entschiedenheit dafür eingetreten, dass den Gemeinden das Recht eingeräumt werden muss, die Zahl der Brantweinschenken auch unter das gesetzliche Maximum der Schankconcessionen zu reduciren.

Der mährische Landtag ist im Jahre 1885 ebenfalls für die Feststellung der Zahl der Schenken im Verhältnisse zur Einwohnerzahl der Gemeinden unter Berücksichtigung der Einflussnahme der Gemeinden eingetreten. Der Tiroler Landtag ist im Jahre 1887 für die Feststellung der Zahl der Schenken durch ein Landesgesetz eingetreten. *(Hört!)*

Meine Herren! Wie Sie sehen, sind es nicht bloß principielle Gesichtspunkte, von welchen wir in dieser Frage ausgehen, es sind auch Erfahrungen und sachliche Gründe, welche dafür sprechen, dass bei der Lösung dieser wichtigen Frage — und das ist eine der wichtigsten Fragen, welche im ganzen Gesetze vorkommen — die Parteien des hohen Hauses sich auf ein — ich bitte um Verzeihung — höheres Niveau erheben und ohne Voreingenommenheit diese Verhältnisse prüfen und ihre Beschlüsse fassen sollten. Sollte man auch diese Frage nach dem einheitlichen centralistischen Leisten lösen wollen, so wird uns ja die Erfahrung lehren, dass wir den richtigen Pfad zur Lösung derselben nicht gefunden haben und es wird sich zeigen, dass auch diese an sich wichtige Bestimmung des Gesetzes in ihrer praktischen Durchführung die Hoffnungen, welche an dieselbe geknüpft werden, nicht erfüllen wird, was allerdings auf das lebhafteste zu bedauern wäre.

Das wird wohl niemand sachlich widerlegen können, dass die Gemeindevertretungen gewiss in allererster Linie berufen und berechtigt sind, diese Bedürfnisfrage zu lösen, und deshalb beantragen wir, damit denselben wenigstens das Recht eingeräumt werde, auch weitergehendere Einschränkungen der Schenken und Kleinverschleiße feststellen zu können, als dies durch die in diesem Paragraphen aufgenommene Formel 1 : 500 der Fall ist. *(Zustimmung.)*

Die Regierung, meine Herren, müsste sich auch diesem unseren Antrag gegenüber nicht ablehnend verhalten.

Es ist wohl begreiflich, dass die hohe Regierung das Concessionsrecht mit einer gewissen Ängstlichkeit und Eifersucht wahrt, aber hier handelt es sich ja nicht um eine Schmälerung des Concessionsrechtes, sondern einfach und allein um die Bedürfnisfrage, nämlich um die Einräumung des Rechtes der Gemeinden, über die Zahl der zu concessionirenden Schenken zu beschließen. Dadurch wird das Concessionsrecht der Regierung in gar keiner Weise geschmälert, es wird im Gegentheile dieses Concessionsrecht dadurch auf eine feste Basis gestellt. Erst dann wird man erwarten können, dass durch die Einführung des Concessionszwanges einerseits und die Einführung eines festen Verhältnisses zwischen der Zahl der Schenken und der Bevölkerung anderseits, der Alkoholismus bei uns entschieden wird bekämpft werden

Der geehrte Herr Abgeordnete Rogl hat zum vierten Alinea einen Antrag angemeldet, auf dessen sachliche Begründung ich wohl nicht eingehen muss, der sich aber unserem Standpunkte ziemlich nähert, indem er der Autonomie ein weiteres Feld bei der Durchführung dieses Gesetzes einräumen will. Dieser Antrag wurde von dem geehrten Herrn Abgeordneten Rogl eingehend begründet, und ich stehe nicht an, zu erklären, dass ich für denselben stimmen werde.

Eine Bemerkung muss ich aber, da ich von dem Herrn Abgeordneten spreche, an diese seine Ausführungen dennoch knüpfen. Er hat dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass dieser ganze Entwurf nicht an den Ausschuss zurückgeleitet wurde, weil er von der Hoffnung beseelt war, dass es dem Ausschusse gelingen dürfte, bei der Umarbeitung dieses Entwurfes den autonomen Gesichtspunkten mehr Geltung zu verschaffen, als es bisher der Fall war. Ich beneide den geehrten Herrn Abgeordneten um diese Hoffnungsseligkeit *(Heiterkeit)*, aber ich theile sie nicht, denn wäre der Ausschuss vom autonomistischen Geiste beseelt gewesen, so hat er Zeit genug gehabt, diese seine Anhänglichkeit und Sympathien für die Autonomie zu bethätigen. *(Sehr gut!)* Seither haben sich allerdings unter der Coalition die Verhältnisse für die Autonomie nicht zum Besseren geändert, und wenn bei der Zurückweisung dieses Entwurfes an den Ausschuss eine Hoffnung aussichtslos war, so war es gewiss die Hoffnung, welche heute der geehrte Herr Abgeordnete Rogl zum Ausdrucke brachte, nämlich, dass es hätte gelingen können, in dem Ausschusse diesem Entwurfe

einen mehr autonomistischen Anstrich zu verleihen. *(Zustimmung.)*

Dieses Bedauern ist auch deshalb überflüssig, weil sich der verehrte Herr Abgeordnete trösten kann, dass, trotzdem der Entwurf an den Ausschuss nicht zurückgeleitet wurde, es ihm gelingen dürfte, seinen Abänderungsantrag angenommen zu sehen.

Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat angemeldet, dass er Alinea 6 gestrichen wissen will. Auch wir sind von diesem Alinea nicht begeistert und wir werden vielleicht ebenfalls für die Streichung stimmen, denn es handelt sich dabei in diesem Alinea um die Einschränkung der Befugnisse der politischen Behörden bei der Durchführung dieses Gesetzes, für die wir principiell einstehen.

Schließlich komme ich auf eine Lücke im letzten Alinea dieses Paragraphen zu sprechen.

Wenn dieses Alinea in der beantragten Fassung angenommen werden würde, so würde bei der praktischen Durchführung desselben Anlass vorhanden sein zu ungleichmäßigen Deutungen und Auslegungen desselben, und das ist zu vermeiden durch die Einschaltung des Wortes „volle“ vor die Ziffer 1000, denn es war die Intention des Ausschusses, festzustellen, dass eine Verschleißconcession auf volle 1000 Einwohner in einer Gemeinde gegeben werde. Deshalb muss ferner nach dem Worte „Einwohner“ eingeschaltet werden „in einer Gemeinde“.

Im Sinne dieser Ausführungen erlaube ich mir folgende Anträge zu stellen:

„Alinea 6 ist zu streichen“ und deshalb beantrage ich getrennte Abstimmung.

Im Alinea 7 ist vor der Ziffer 1000 einzuschalten das Wort „volle“ und nach dem Worte Einwohner „in einer Gemeinde“.

Außerdem beantragen wir Alinea 8 in folgender Fassung:

> „Das Verhältnis der Maximalzahl der Schenken und Kleinverschleiße zur Bevölkerungszahl der Gemeinden wird zum Behufe schärferer Einschränkung der Trunksucht einer gesetzlichen Revision alle zehn Jahre unterzogen.“

Als Alinea 9:

> „Den Gemeindevertretungen bleibt es vorbehalten, auf Grund der örtlichen Verhältnisse noch eine weitergehende Einschränkung der Zahl der Brantweinschenken und Kleinverschleiße eintreten zu lassen.“

Zu Alinea 8 habe ich noch Folgendes zu bemerken. Durch dieses Gesetz sollen die Verhältnisse auf diesem Gebiete wohl geregelt, aber nicht für unabsehbare Zeit stabilisiert werden. Die Gesetzgebung muss auf dieser einmal betretenen Bahn zielbewusst fortschreiten.

Deshalb erscheint die regelmäßige, gesetzliche Revision des Verhältnisses der Maximalzahl der Schenken und Brantweinverschleiße zum Behufe schärferer Einschränkung der Trunksucht unter Rücksichtnahme auf die Resultate der regelmäßigen Volkszählungen, also alle zehn Jahre, dringend nothwendig.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, dass auch diese beantragte Ergänzung in das Gesetz aufgenommen werde. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieser Anträge. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Bei §. 3 hat bereits früher der Herr Abgeordnete Schlesinger drei Abänderungsanträge, respective Zusatzanträge gestellt, welche das hohe Haus bereits vernommen hat.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Adámek hat beantragt, dass Alinea 6 gestrichen und diesbezüglich getrennt abgestimmt werde.

Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden, indem getrennte Abstimmung vorgenommen werden wird.

Ferner hat derselbe Herr Abgeordnete zu Alinea 7 einen Abänderungsantrag gestellt. Endlich beantragt derselbe zwei neue Alinea 8 und 9. Er hat bereits selbst seine Anträge dem hohen Hause vorgelesen, sie sind daher gehörig bekannt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt und stehen somit in Verhandlung.

Zum Worte hat sich Seine Excellenz der Herr Minister des Innern gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Das Princip, das im §. 3 des Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gelangte, ist, wenigstens für mich, unerwarteterweise im hohen Hause theilweise auf Widerstand gestoßen. Dieses Princip war schon in der ersten Regierungsvorlage enthalten, es überging in die zweite Vorlage und sohin in den Gesetzentwurf, wie er aus den Berathungen des volkswirtschaftlichen Ausschusses hervorgegangen ist.

Die Erwägungen, durch welche die Regierung seinerzeit bestimmt wurde, diesen Grundsatz in die Regierungsvorlage aufzunehmen, waren folgende:

Jene Landesvertretungen — und es waren meines Erinnerns deren sieben — welche sich überhaupt für gesetzliche Maßregeln zur Hintanhaltung der Trunkenheit aussprachen, waren dafür, dass ein den Bestimmungen des §. 3 analoger Grundsatz in ein solches Gesetz aufgenommen werde. So hat sich beispielsweise — wie eben auch der Herr Abgeordnete für die Reichenauer Landgemeinden mitgetheilt hat — der Landesausschuss von Tirol ausgesprochen

Aber selbst jene Landesvertretungen, welche der Ansicht waren, dass in den betreffenden Ländern eine Nothwendigkeit für gesetzliche Bestimmungen noch nicht bestehe, welche also einen Gesetzentwurf nicht empfohlen haben, haben sich für administrative Maßnahmen ausgesprochen im Sinne einer Beschränkung der Schankstätten. Es hat beispielsweise der oberösterreichische Landesausschuss sich für eine möglichst weitgehende Beschränkung der Schankgewerbe ausgesprochen *(Hört! Hört!)*, und der Landesausschuss von Böhmen hat an die Regierung das Ansuchen gerichtet, dass den Gewerbebehörden die strengste Einhaltung der Bestimmungen bei Verleihung von Concessionen eingeschärft werde.

Die dritte Erwägung war die, dass eine solche Bestimmung bereits in ausländischen, denselben Zweck verfolgenden Gesetzen Aufnahme fand, beispielsweise im niederländischen Gesetze, und der Herr Abgeordnete für die Reichenauer Landgemeinden war heute in der Lage, durch Daten nachzuweisen, welche wohlthätige Folgen dieses für die Niederlande erlassene Gesetz thatsächlich gehabt hat.

Im Ausschusse ist die betreffende Bestimmung eingehend discutirt und einhellig angenommen worden. Wie ich schon in der Generaldebatte erwähnte, hat der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses nicht unerwähnt gelassen, dass in der Theorie die Frage, ob mit der Zahl der Schankstätten auch der Consum steigt, bestritten sei, und der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses führt weiter eine Fachautorität an, welche sich in diesem Sinne ausgesprochen hat. Ich habe in der Generaldebatte meine Meinung dahin ausgesprochen, dass sich in der Praxis die Sache so gestalte, dass mit der Vermehrung der Schankstätten jedenfalls die Gelegenheit zum Consum eine größere werde, und ich glaube auch, dass, wenn man von dem Begriffe des stillen, einsamen Zechers *(Heiterkeit)*, welcher doch nicht die Regel ist, absieht, die Atmosphäre der Schenke, das feste Beisammensitzen, das Beispiel, die Anleitung und Aneiferung, vielleicht auch die Hitze der Discussion eher zum erhöhten Consum beitragen werden.

Die Erfordernisse für die Erlangung einer Concession sind nach den dermal bestehenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen die Unbescholtenheit, und zwar in einem höheren Grade, als für den Antritt eines freien Gewerbes vorgeschrieben ist, die Verlässlichkeit in Bezug auf das Gewerbe, sodann das Bedürfnis der Bevölkerung, die Eignung des Locales und die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung.

Der Herr Abgeordnete für die Gmundener Landgemeinden, mit dessen Ausführungen ich mich zunächst beschäftigen will, hat, gleichwie früher ein Herr Abgeordneter aus Dalmatien, die Nothwendigkeit solcher gesetzlicher Bestimmungen für Oberösterreich nicht zugegeben und hat gemeint, dass es eigentlich eine Beschämung für das eine oder das andere Land sei, wenn solche gesetzliche Bestimmungen in Antrag gebracht werden, welche für das betreffende Land Geltung haben sollen. Ich habe mich schon in der Generaldebatte dagegen ausgesprochen, dass man der Sache eine solche Deutung geben könnte. Das Gesetz enthält vorbeugende Bestimmungen, die schließlich keinem Lande schaden können und es enthält Repressivbestimmungen und Strafen, die eben, wenn kein Fall vorkommt, nicht zur Anwendung kommen werden. Wir haben vollkommen zugegeben, dass die Verhältnisse in den einzelnen Ländern verschiedene sind, ebenso verschieden sind sie aber innerhalb eines Landes von Bezirk zu Bezirk, ja hie und da von Ort zu Ort, und wir haben gemeint, dass man nicht von vornherein in Bezug auf die Nothwendigkeit solcher gesetzlichen Bestimmungen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in weiße und in schwarze eintheilen sollte. Eben durch die den politischen Behörden eingeräumten, weitgehenden Ermächtigungen ist die Möglichkeit gegeben, den betreffenden verschiedenen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Nun meinte der Herr Abgeordnete für die Gmundener Landgemeinden, das Gesetz sei ein Ausfluss einer Verordnung des Ministeriums des Innern, die vor einigen Jahren erging und die den Zweck verfolgte, die Zahl der Schankstätten einzuschränken. Das ist nicht richtig. Es ist eigentlich das Gegentheil richtig. Diese Verordnung des Ministeriums des Innern war ein Ausfluss unserer Regierungsvorlage, die um jene Zeit dem Hause zukam. Es ist beinahe keine Budgetdebatte vorbeigegangen, wo nicht die Aufforderung in der Form von Resolutionen an die Regierung gerichtet worden wäre, die betreffenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen namentlich in Bezug auf die Verleihung von Concessionen strengstens zu handhaben.

Nun ist ein Gesetz eingebracht worden, welches im §. 3 die Bestimmung enthält, die Zahl der Schankstätten mit der Bevölkerungszahl in einen Einklang zu bringen und eine Maximalgrenze zu fixiren, über welche unter gewöhnlichen Umständen nicht hinausgegangen werden darf. Die Einbringung einer solchen Vorlage, die einen solchen Grundsatz enthält, wird naturgemäß zur Folge haben, dass sich diejenigen, welche noch eine Concession anstreben, mit ihren Ansuchen beeilen und dieselben bei der Behörde überreichen. Es ist ja nicht anders bei Gesetzen, welche die Erhöhung eines Zolles anstreben. Die betreffenden ausländischen Industriellen werden sich, ehe das Gesetz Rechtskraft erlangt, noch beeilen, die Ware zu importiren. Was macht man nun in einem solchen Falle? Man beschließt ein Sperrgesetz. Eine solche Sperrvorschrift ist seitens des Ministeriums des Innern erlassen worden, und es konnte das im administrativen Wege geschehen. Übrigens, wenn der Herr Abgeordnete für die Gmundener Landgemeinden heute diese Verordnung kritisirt hat, so kann ich mich darauf

berufen, dass anlässlich der Berathung des Budgets für das Jahr 1888 dieses hohe Haus eine Resolution beschlossen hat des Inhaltes: „Die Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass bei Ertheilung von Concessionen zum Brantweinschanke nicht über jenes Maß hinausgegangen werde, welches in der Regierungsvorlage eines Trunkenheitsgesetzes ausgesprochen wird."

Die Regierung hat sich also genau daran gehalten, was das hohe Haus von ihr gefordert hat, und es muss eigentlich Wunder nehmen, dass auch in einem solchen Falle an der Verfügung der Regierung Kritik geübt wird. Übrigens hat die Verstimmung, die, wie mir ja bekannt ist, in Oberösterreich darüber entstanden ist, eigentlich zwei Ursachen gehabt: Einmal ein zu rigoroses Vorgehen der Gewerbebehörden erster Instanz in Handhabung dieser Sperrvorschrift und zweitens ein zu strenges Vorgehen bei der Anerkennung der radicirten Gewerbe.

In letzterer Beziehung habe ich mich meines Erinnerns schon in der vorjährigen Budgetdebatte ausgesprochen: ich müsste allerdings darauf verweisen, dass die Anerkennung eines radicirten Gewerbes nur nach Durchführung eines gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen kann, zu dessen Einleitung auch bestimmte Voraussetzungen vorhanden sind, dass aber die bis dahin allerdings etwas strenge Praxis der oberösterreichischen Verwaltungsbehörden durch Verfügungen des Ministeriums des Innern gemildert wurde, daher in den letzteren Jahren ein weit größerer Procentsatz der Anmeldungen wegen radicirter Gewerbe zur Anerkennung gebracht wird, als es in den früheren Jahren der Fall war.

Die Klagen wegen einer zu rigorosen Handhabung der mehrerwähnten Verordnung des Ministeriums des Innern haben dieses Ministerium auch veranlasst, diese Vorschrift in der Praxis etwas zu mildern, und sind, wie ich, wenn es den Herren Abgeordneten noch nicht bekannt sein sollte, mittheilen kann, etwa vor zwei Jahren Vorschriften ergangen, welche diese Zwecke verfolgen.

Der Herr Abgeordnete für die Gmundener Landgemeinden hat uns nur angeführt, dass gleichwohl diese Verordnung so strenge gehandhabt wird, dass beispielsweise in einer Gebirgsgemeinde — er hat uns nicht gesagt, ob sie klein oder groß ist, ich kenne sie nicht — bereits vier Wirten die Berechtigung zum Ausschank von Brantwein entzogen wurde. Mir ist der Fall nicht bekannt, auch nicht die Gemeinde, und ich kann mich daher darüber nicht äußern, aber der Herr Abgeordnete hat uns nicht gesagt, wie viele Wirte noch in dieser betreffenden Gebirgsgemeinde Brantwein ausschenken dürfen. *(Heiterkeit.)*

Für eine Verschärfung der Bestimmungen in dem Sinne, dass die Verhältniszahl von 500 auf 2000 erhöht werde, und für die Weglassung der Bestimmungen, welche den politischen Behörden die Möglichkeit geben, Ausnahmen zu bewilligen, wie sie der Herr Abgeordnete für den VIII. Wiener Bezirk beantragt hat — und der Herr Abgeordnete für die Reichenauer Landgemeinden hat diesem Grundsatze, wie mir scheint, zugestimmt — könnte ich mich nicht aussprechen.

Durch die Weglassung dieser Facultäten, die den politischen Behörden erster, eventuell zweiter Instanz ertheilt sind, würde es allerdings unmöglich werden, den verschiedenen Verhältnissen, wie sie da vorkommen, Rechnung zu tragen.

Ein Theil der Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Reichenauer Landgemeinden war aber der Forderung gewidmet, dass den autonomen Gemeinden weitergehende Befugnisse ertheilt werden sollen in der Handhabung des Gesetzes, in der Verleihung der Concession, in der Erhöhung der Maximalzahl von 500, als es dermalen nach den gegenwärtig geltenden gewerbegesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Vorlage geschieht.

Sprechen wir einmal, meine Herren, über den Wirkungskreis, den die Gemeinde in dieser Beziehung heute schon besitzt. Es ist vor Ertheilung der Concession die Gemeinde des Standorts des Unternehmens zu hören, namentlich über den Punkt, ob ein Bedürfnis der Bevölkerung für eine neue Concession vorhanden sei, über die Eignung des Locales, über die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung.

Nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen kam der Gemeinde ein Recurs gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz nicht zu. Wie gestaltete sich die Sache also thatsächlich? Wurde die Concession verweigert auf Grund des Gutachtens der Gemeinde oder gegen das Gutachten derselben, so hatte der Concessionswerber den Recurs an die vorgesetzte politische Behörde. Wurde die Concession bewilligt, so war die Sache damit abgethan. Der Concessionswerber hatte keinen Grund, sich mehr zu rühren, und der Gemeinde stand ein Recursrecht nicht zu.

Nun ist hier im hohen Hause und auch in Landtagen geltend gemacht worden — und in diesem Sinne bewegten sich auch die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Reichenauer Landgemeinden — dass die Gemeinden auf diese Weise, wenn eine Gewerbebehörde erster Instanz zu coulant vorgeht, mit Concessionen für Gast- und Schankgewerbe überlastet werden können, und der Herr Abgeordnete für die Reichenauer Landgemeinden hat angeführt, dass dies ein umso größerer Übelstand sei, als ja den Gemeinden schließlich die Sorge für diejenigen zufällt, die sich finanziell oder physisch oder moralisch durch den Brantweingenuss ruinirt haben.

Deshalb ist nunmehr durch die gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gemeinde das Recht eingeräumt, gegen die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz, mit welcher eine

Concession bewilligt wird, den Recurs an die politische Behörde zweiter Instanz zu ergreifen und sogar gegen zwei gleichlautende Entscheidungen den Recurs an die politische Behörde dritter Instanz. Der Gemeinde kommt also sogar der Recurs bei zwei gleichlautenden Entscheidungen zu, nicht so dem Concessionswerber.

Nun müsste man also füglich glauben, dass, nachdem dieses Recht von den Gemeinden so angestrebt und es hier im hohen Hause so befürwortet wurde, dasselbe ihnen zu ertheilen, die Recurse der Gemeinden, die bei den Centralstellen einlangen, dagegen gerichtet sind, wenn die politische Behörde erster Instanz eine Concession bewilligt hat. Nun zeigt sich gerade das Gegentheil.

Ich habe mich, ehe ich heute in das hohe Haus kam, noch aus den Acten darüber informirt und habe gefunden, dass unter zehn Recursen der Gemeinden neun gegen die Verweigerung der Concession gerichtet sind. *(Heiterkeit und Rufe: Hört! Hört!)* Was ich jetzt anführen werde, sind allerdings nur Ausnahmen, aber es kommen da wirklich ganz interessante Fälle vor.

Ein Concessionswerber schritt bei der Bezirkshauptmannschaft ein; die Gemeinde gibt das Gutachten ab: es ist kein Bedürfnis vorhanden. Auf Grund dieses Gutachtens weist die Bezirkshauptmannschaft den Betreffenden ab, ebenso die zweite Instanz.

Nun kommt dem Concessionswerber ein Recursrecht nicht mehr zu gegen zwei gleichlautende Entscheidungen, er kann sich nicht an das Ministerium wenden. Da macht ihm die Gemeinde die Gefälligkeit und wendet sich gegen den verweigernden Bescheid der Statthalterei an das Ministerium *(Hört!)*, obwohl sie bei der ersten Instanz dieses Votum abgegeben hat. *(Hört! Hört! — Heiterkeit.)*

Das ist allerdings ein vereinzelter Fall, aus dem ich ja gar keine Schlüsse ziehen will; ich constatire nur diese Sache, ohne weitere Kritik zu üben. Aber es kommen auch andere Fälle vor, in welchen die Gemeinden für die Ertheilung der Concession eintreten, und zwar mit Rücksicht auf das nach ihrer Meinung vorhandene locale Bedürfnis.

Welche Auffassung haben da nun manche Gemeinden in verschiedenen Ländern über dieses Bedürfnis? Eine sehr verschiedene. Ich war in der Lage, in einen Recurs einer Gemeinde Einsicht zu nehmen, in welchem ein Bedürfnis betont wurde, obwohl in der betreffenden Gemeinde heute bereits auf je 70 Einwohner eine Schankconcession entfällt. *(Hört! Hört!)*

Also, ob eine Nothwendigkeit vorhanden ist, den Gemeinden einen größeren Wirkungskreis einzuräumen, als sie ihn in dieser Beziehung heute schon besitzen, ein Wirkungskreis übrigens, der nach meiner Ansicht vollkommen ausreicht, um die localen Verhältnisse zur Würdigung gelangen zu lassen, das möchte ich wohl bezweifeln.

Es sind vier Principien in diesem Gesetzentwurfe in Bezug auf die gewerberechtlichen Bestimmungen enthalten gewesen, welche ich bereits in der Generaldebatte im Detail besprochen habe. Das erste Princip bezüglich der Concession für den Detailhandel ist sehr umstritten gewesen, bezüglich des zweiten Principes, welches das Locale betrifft, hat der Ausschuss selbst eine Milderung beantragt; das vierte Princip, welches noch zur Debatte gelangen wird, gestaltet sich so, dass drei Modalitäten vorliegen, über welche das hohe Haus entscheiden wird, und es wird — sowie ich meine — weder der verehrte Herr Berichterstatter, noch auch die Regierung, wenn das Minimum dessen gewährt wird, was bezüglich der Sperre der Locale gefordert werden darf, sich gegen die Abänderung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mit Macht wehren.

Das dritte Princip aber, das wir eben besprechen, ist im Ausschusse nach eingehender Berathung einhellig angenommen worden, und auch aus diesem Grunde glaube ich auf die Zustimmung des hohen Hauses für dasselbe rechnen zu dürfen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneider.

Abgeordneter **Schneider:** Hohes Haus! Wer mich kennt und wer den Einfluss kennt, welchen das Judenthum in Bezug auf den Brantweinschank auszuüben in der Lage ist, der wird es mir wohl auf das erste Wort glauben, dass ich bereits in der Generaldebatte das lebhafteste Verlangen empfunden habe, mir das Wort zu erbitten; ich habe mir aber Reserve auferlegt, weil ich erfahren habe, dass auf der linken Seite des hohen Hauses die Absicht bestehe, diesen Gesetzentwurf an den Ausschuss zurückzuweisen, und weil ich daher alles vermeiden wollte, was vielleicht dem einen oder anderen Mitgliede des hohen Hauses Anlass geboten hätte, zu sagen: das Gesetz ist ein antisemitisches, ergo stimme ich nicht dafür.

Nachdem aber in die Specialberathung dieses Gesetzes eingegangen worden ist, somit die Gefahr der Rückverweisung an den Ausschuss wenigstens vorderhand ausgeschlossen erscheint, erlaube ich mir, dem hohen Hause folgende Umstände zur gütigen Erwägung zu unterbreiten.

Die Ertheilung einer Concession zum Ausschank von Brantwein und zum Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke bildet gewissermaßen ein Geschenk, welches je nach dem Orte, an welchem es ertheilt wird, einen mehr oder weniger großen Wert repräsentirt. Wenn daher an die Angehörigen einer gewissen Classe verhältnismäßig viel mehr derartige Concessionen oder Geschenke ertheilt werden, so werden die Angehörigen dieser Classe von Staatsbürgern gegenüber den anderen bevorzugt. Nun besteht aber in Österreich das Gesetz der Gleichberechtigung der

Nationalitäten und der Confessionen, und wenn ich auch diesen Standpunkt durchaus nicht theile weil ich, wie ich schon öfters Gelegenheit hatte zu erklären, der Ansicht bin, dass wir die Aufhebung der Gleichberechtigung der Juden als die mindeste Concession ansehen, die uns ertheilt werden muss, so sehe ich mich gezwungen, vom Standpunkte der praktischen Politik ausgehend, zu erklären, dass das Princip der Gleichberechtigung in Österreich bei der Ertheilung von Concessionen berücksichtigt werden sollte. Es ist vielleicht möglich, dass von der einen oder anderen Seite eingewendet wird: „Mein Gott, was hat denn das confessionelle oder nationale Moment beim Brantweinschank zu thun!" Und ich finde es begreiflich, dass derjenige, der sich noch nicht oder nur sehr wenig in seinem Leben mit der Judenfrage befasst hat, diese Frage vorlegen kann. Derjenige aber, der sich nur einigermaßen mit der Judenfrage befasst hat, der nur einigermaßen Gelegenheit hatte, zu beobachten, welche verheerenden Wirkungen die Brantweinpest nach sich zieht, wer gesehen hat, wie zum Beispiel in Niederösterreich, in Böhmen, in Mähren und ganz besonders in Galizien die Brantweinschenken, die Brantweinjuden die Ursache des Unglückes von zahllosen Familien, ja von ganzen Dörfern geworden sind, wer gesehen hat, wie zum Beispiel in einem oder dem anderen Orte ein Gutsbesitzer sich befindet, der vor etlichen Jahren dort eingezogen war als Nichtsbesitzer, einfach als jüdischer Brantweinschenker, und wie heute die eingeborenen Christen auswandern müssen, um ferne, jenseits des Oceans ein neues Vaterland zu suchen, der wird, selbst wenn er der größte Judenfreund ist, zugeben, dass die Forderung der Einschränkung der Ertheilung von Concessionen an jüdische Brantweinschenker denn doch zum mindesten eine berechtigte ist.

Ich weiß sehr gut, dass nach den bestehenden Staatsgrundgesetzen eine directe Einschränkung nicht verlangt werden kann. Aber eben das Gleichberechtigungsprincip gibt mir das Recht, zu verlangen, dass wenigstens die Confessionen procentuell gleichmäßig betheilt werden. Wenn, um ein Beispiel zu nehmen, in einem Orte x-mal 500 Christen und y-mal 500 Juden sich befinden, so mögen, wenn der Schlüssel, den Seine Excellenz der Herr Minister des Innern soeben vertreten hat, auch angenommen wird, x Concessionen an Christen und y Concessionen an Juden ertheilt werden.

Ich für meine Person habe gar kein Bedürfnis nach Errichtung von Brantweinschenken, weil ich selbst keinen trinke. Aber es gibt eine ganze Masse von Leuten, welche glauben, dass sie ohne Brantweingenuss nicht existiren können, und da wäre ich der Ansicht, dass diesen Leuten dadurch Rechnung getragen werde, dass sie eben auch bei Christen Brantwein bekommen können.

Ich möchte mir daher erlauben zu §. 3 ein Alinea zu **beantragen**, welches zwischen Alinea 2 und Alinea 3 einzuschalten wäre. Dasselbe würde lauten *(liest)*:

„Bei Verleihung von Concessionen zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von gebrannten Getränken sind Juden nur nach ihrer Verhältniszahl zu dem übrigen Theil der Bevölkerung zu berücksichtigen."

(Sehr gut!) Ich bin fertig, Excellenz.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das eben verlesene Amendement des Herrn Abgeordneten Schneider unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete König.

Abgeordneter **König:** Hohes Haus! Indem ich mich bei diesem Paragraphen zum Worte gemeldet habe, will ich gleich anfangs betonen, dass ich die wahre Bedeutung dieses Gesetzes in Hinsicht auf die Einschränkung der Trunksucht anerkenne und mit der Einführung, das heißt mit der Ausdehnung des Concessionszwanges auf alle Arten des Verkaufes von Brantwein vollends einverstanden bin.

Es sind in der Generaldebatte, von vielen Herren Rednern auch schon in der Specialdebatte, viele gewichtige Gründe dafür vorgebracht worden, dass die Errichtung von Brantweinschenken beschränkt werde, und es erhellt auch daraus, dass der Beweis erbracht ist, dass die Trunksucht sehr überhand genommen hat, und dies seine Folgen nicht nur auf einzelne Individuen, sondern auch auf ganze Schichten der Bevölkerung, auf ganze Stände, ja auf ganze Völker ausübt. Im Laufe der Generaldebatte haben wir auch vernommen, dass die Ausbreitung des Alkoholismus gleichen Schritt hält mit der Vermehrung der Brantweinschenken, und darum läßt es sich nicht leugnen, dass dieses Gesetz, welches eine Einschränkung der Ertheilung von Brantweinschankconcessionen bezweckt, eine sociale, wirtschaftliche und in der Folge wohlthuende Bedeutung haben wird.

Es ist bekannt, dass nur Noth und Elend manchen zu der Trunksucht getrieben haben, und dafür spricht der Umstand, dass eben die Brantweinpest in den ärmeren Gegenden mehr grassirt als in den reichen Gegenden. Darum haben die Herren, welche bisher gesprochen haben, das Richtige getroffen, wenn sie auseinandergesetzt haben, dass mit der Besserung der socialen und wirtschaftlichen Zustände auch die Trunksucht und der Alkoholismus nach und nach aufhören würde. Aber leider! Wir haben das Mittel noch nicht gefunden, um dem ganzen Volke, allen seinen Schichten den Wohlstand zu sichern. Es ist leider das menschliche Elend so alt, wie die Menschheit selbst und es dürfte auch erst mit dem Untergang der Menschheit

aufhören. Darum muss es Sache der Gesetzgebung sein, auf andere Mittel zu sinnen und diejenigen Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Anwendung zu bringen, die doch näher liegen und durchführbar sind.

Dazu dient eben die Erlassung dieses Gesetzes das die Trunksucht und den Alkoholismus beschränken würde, wenn dieses Gesetz von manchen auch eine Repressivmaßregel genannt wird.

Ja, es scheint mir sogar, dass das Gesetz in mancher Hinsicht zu milde ist. So zum Beispiel, was das Verhältnis des Brantweinschankes auf 500 und je eines Brantweinkleinverschleißes auf 1000 Einwohner betrifft, so glaube ich, dass dieses Verhältnis zu geringe gestellt ist.

Schon in der Generaldebatte hat der Herr Abgeordnete Neuber darauf hingewiesen, dass zum Beispiel in Wien selbst nach den Bestimmungen des §. 3 vielleicht 1900 Schenken neu zu errichten wären, während es dort deren nur 800 bis 900 gibt. Ich kann anführen, dass in Pilsen kaum ein Drittel der Schenken sind, die nach §. 3 errichtet werden könnten, ebenso ist es in Pisek und anderen Städten mehr.

Es könnte wohl eingewendet werden, dass der Gesetzentwurf nicht die Zahl der Errichtung von Brantweinschenken kategorisch anordnet, sondern nur das Maximum angibt, bis zu welchem eventuell geschritten werden könnte, allein es würde schwer fallen, wenn der Grundsatz einmal ausgesprochen ist, dann die Errichtung bis zur Erschöpfung der Maximalhöhe zu verweigern.

Meiner Ansicht nach wäre hier eine sogenannte verkehrte Progression zu errichten, so dass zum Beispiel in größeren Städten die Errichtung einer Schenke auf eine größere Anzahl Einwohner käme, zum Beispiel auf 1000 oder 2000 Seelen. Es wäre aber schlimm, hier einen Grundsatz zu statuiren; daher werde ich keinen Antrag stellen, sondern erkläre mich mit dem Antrage Adámek einverstanden. In dieser Hinsicht wäre das Verhältnis der Brantweinschenken zur Einwohnerzahl geringer zu stellen.

Ich bin selbst Grundbesitzer und vertrete hier in diesem hohen Hause meistens die bäuerliche Bevölkerung, und da muss ich darauf hinweisen, dass diese Bevölkerung durch die Trunksucht großen Schaden leidet, und zwar nicht nur dadurch, dass die landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde sich der Trunksucht hingeben und so zur Arbeit unbrauchbar werden, sondern auch deshalb, weil das Gesinde dadurch oft zu Veruntreuungen verleitet wird. *(Sehr richtig!)* Aber die verheerenden Folgen der Trunksucht sind schon so grell beleuchtet worden, dass ich davon ablasse, und mich den speciellen Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes zuwende.

Ich möchte vornehmlich darauf hinweisen, dass, was die Ertheilung von Concessionen anbelangt, die Gemeinde in dieser Hinsicht keine Ingerenz hat. Es heißt wohl im §. 18 des Gesetzes vom 15. März 1883, dass vor Ertheilung der Concession die Gemeinde des Standortes von der Gewerbebehörde gehört werden muss. Dieses Äußerungsrecht der Gemeinde ist aber ein sehr problematisches, da die Gewerbebehörde die Gemeinde wohl hören, aber ihre Äußerung nicht respectiren muss, und auch wirklich in den seltensten Fällen respectirt. Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat sich zwar bemüht, diese Behauptung, die auch der Herr College Adámek gestreift hat, zu entkräften, er hat mich jedoch in meinen Anschauungen nicht wankend gemacht, da er nur vereinzelte Fälle angeführt hat. Übrigens ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass bei der jetzigen Art der Concessionirung die Gemeinde überhaupt keine Verantwortung übernimmt. Sollte dieses Gesetz so geändert werden, dass die Gemeinde selbst die Verantwortung für die Errichtung von Schenken übernimmt, dann wäre es etwas anderes, dann würden die Gemeinden bei der Verleihung von Concessionen gewiss vorsichtiger vorgehen. Ich muss darauf hinweisen, dass die Gemeinde in erster Reihe es ist, deren Interessen durch Verleihung von Concessionen in mancher Hinsicht tangirt werden. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass schon im Ausschussberichte in den Motiven der Passus enthalten ist, der für die von mir gestellte Behauptung spricht, dass in erster Reihe körperliche Erkrankungen, eine Schädigung der Erwerbsfähigkeit des Trinkers, eine Erschwerung der Lebensverhältnisse seiner Familie, sehr oft auch eine Vermehrung der Armenlast seiner Gemeinde eintritt.

Nun weiß ich aus meiner langjährigen Erfahrung als Gemeindevorsteher, und es werden in diesem hohen Hause wohl viele Herren sein, die auch diese Wahrnehmung gemacht haben, dass diese Behauptung des volkswirtschaftlichen Ausschusses in hohem Grade zutrifft.

Es werden wenige Gemeinden sein, die nicht einen oder mehrere Fälle anführen könnten, wo der dem Trunke Ergebene seine Gesundheit gänzlich ruinirte, so dass er zur Ernährung seiner Familie gänzlich untauglich wurde, ja sogar sein Leben eingebüßt hat. Die Ernährung der hinterbliebenen Kinder und der Witwe fällt meistens der Gemeinde zu. Aber nicht nur dies. Es kommen auch aus Anlass von Trunkenheit Unglücksfälle vor und dies sogar mit tödtlichem Ausgange.

Aus den statistischen Daten über die Arbeiterunfälle ersieht man, dass 61 Procent der Unfälle nur die Trunkenheit als Ursache haben. *(Hört! Hört!)* Auch hier hat die Gemeinde in vielen Fällen für die Hinterbliebenen zu sorgen und es spricht dies dafür, dass der Gemeinde ein größeres Recht bei Verleihung von Concessionen zum Brantweinschanke eingeräumt werden sollte.

Nun heißt es auch im §. 18 des Gemeindegesetzes, dass vor Verleihung der Concession auf das

Bedürfnis der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen ist. Nun glaube ich, dass nur die Gemeinde allein die Bedürfnisse der Bevölkerung und auch die socialen und wirtschaftlichen Zustände, die Wohlhabenheit der Bevölkerung u. s. w. kennen kann, und dass schon aus diesem Grunde der Gemeinde das Recht eingeräumt werden soll, das entscheidende Wort bei Verleihung von Concessionen zu sprechen.

Weiter ist nach dem schon besagten Gewerbegesetze auf die Eignung des Locales zu sehen. Diese Angelegenheit ist doch in einem innigen Zusammenhange mit einem der Gemeinde gesetzlich eingeräumten Rechte, und dieses ist die Ausübung der Baupolizei.

Nach der Bauordnung steht es der Gemeinde zu, die Eignung von Gebäuden und Räumlichkeiten zur Bewohnung zu prüfen und alle Gebäude in der Gemeinde bezüglich ihrer Bewohnbarkeit in Evidenz zu halten. Nun kann doch auch in dieser Hinsicht, was nämlich die Eignung eines Locales zu einem Schankgewerbe anbelangt, kein Zweifel obwalten, dass nur die Gemeinde allein bei Beurtheilung dieser Frage competent sein kann. *(So ist es!)* Auch dies kann also als Grund angenommen werden dafür, dass der Gemeinde eine entsprechende Ingerenz bei Verleihung von Concessionen zum Brantweinschanke zusteht. *(Sehr richtig!)*

Endlich spricht der §. 18 des Gemeindegesetzes aus, dass bei Verleihung von Brantweinschankconcessionen auf die Thunlichkeit der polizeilichen Überwachung Rücksicht zu nehmen ist.

Die polizeiliche Überwachung gehört doch nach dem Gewerbegesetze und den verschiedenen Landesordnungen zur Autonomie der Gemeinde und steht deshalb dem Gemeindevorsteher oder den Organen der Gemeinde zu, und ist dies ein weiterer Grund dazu, dass der Gemeinde ein größeres Recht bei Verleihung von Concessionen zum Brantweinschanke eingeräumt werde. *(So ist es!)*

Aber ich möchte mir erlauben, bei dieser Gelegenheit noch ein Moment zu berühren. Es ist gewiss und das wird selbst der enragirteste Regierungsfreund nicht bezweifeln wollen, dass die Regierung den Gemeinden, was den übertragenen Wirkungskreis derselben anbelangt, immer neue und neue Lasten auferlegt. *(Zustimmung.)* Es gibt beinahe kein Gesetz, wo die Gemeinde nicht mitzuwirken hätte, und das ist eben das Schlimme dabei, dass, während in den oberen Instanzen die Competenz auf eine Menge von Behörden vertheilt ist, das Gemeindeamt beinahe überall mehr oder weniger competent ist, so dass die Staatsbehörden ohne Mithilfe der Gemeinden unmöglich die ihnen durch die Gesetze übertragenen Pflichten verrichten könnten.

Und nun wolle mir die Frage erlaubt werden: Was hat die Gemeinde dafür? Die Antwort kann nicht anders lauten als: Viele Pflichten, wenig Rechte!

Ja, nicht nur das; ich könnte Fälle anführen, wo die politischen Bezirksbehörden den Gemeindevorsteher auch noch chicaniren *(So ist es!)*, insbesondere wenn er eine schlechte politische Conduite hat. Ich will mich aber heute nicht damit befassen, sondern ich glaube ein anderesmal darüber einiges sprechen zu dürfen. Darum wäre es an der Zeit, dass die Gesetzgebung endlich dazuschreite, die Competenzen und Rechte der Gemeinden gehörig auszugestalten. *(Sehr gut!)*

Nur noch eines! Durch das Gesetz vom 23. Juni 1881 ist bekanntlich für den Brantweinschank eine Abgabe eingeführt worden, welche in die Staatskasse fließt. Diese Abgabe hatte nicht ausschließlich den Zweck, die Staatseinnahmen zu vermehren, sondern ist zur Beschränkung des Alkoholismus eingeführt worden. Nun bildet diese Abgabe keine exorbitante Post im Staatsvoranschlage, sondern beträgt nach dem Herrn Abgeordneten Adámek nur 1,150.000 fl. pro 1895 und würde sich eher zu einer Steuer für die autonomen Körperschaften eignen, hauptsächlich für die Gemeinden.

Ich glaube, es ist auch bei Berathung des Gesetzes von mancher Seite darauf hingewiesen worden: es lassen sich in letzter Zeit Stimmen hören, dass die Regierung den Gemeinden die außerordentlichen Lasten, die ihnen durch den übertragenen Wirkungskreis auferlegt werden, entlohnen möge.

Nun wäre es gerade jetzt an der Zeit, dass die Gesetzgebung ein Gesetz statuire, wornach die Gemeinden für diese außerordentliche Arbeitsleistung materiell entlohnt würden. *(Sehr richtig!)*

Damit schließe ich und erkläre, dass ich für die Anträge des Herrn Abgeordneten Adámek stimmen werde. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli.

Abgeordneter Freiherr v. **Dipauli:** Hohes Haus! Nachdem die Trunksucht ein sehr hässliches Laster und deren Bekämpfung daher offenbar eine Tugend ist, versteht es sich von selbst, dass ich mich als Redner pro eintragen ließ. Das kann mich aber nicht abhalten, meine Herren, einigen Bedenken Ausdruck zu geben, welche gerade bei §. 3 in namhafter Weise an mich herangetreten sind.

Wer die Verhältnisse auf dem Lande kennt, und wer insbesondere die Verhältnisse in Gebirgsgegenden kennt, der weiß, wie schwer es ist, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen diesbezüglich das zu erreichen, was das Gesetz erreichen will. Ich gebe ja vollkommen zu, meine Herren, dass die Tendenz, dass der Wunsch, die Absicht des Gesetzes eine äußerst löbliche ist, ich gebe vollkommen zu, dass, wenn sich das erreichen ließe, was im Gesetze erreicht werden will, damit gewiss ein Damm geschaffen würde gegen das Brant-

weinübel, welches ja bekanntermaßen so viel beiträgt, unsere Strafhäuser, unsere Irrenhäuser zu bevölkern. Ich bin gewiss nicht blind gegen das Laster der Trunksucht, aber eben, weil ich in dieser Beziehung nicht blind bin, möchte ich Sie auf einen Umstand kurz aufmerksam machen, der speciell in §. 3 zur Geltung kommt.

Sie glauben, meine Herren, und der Ausschuss glaubt, dass er die Trunksucht am wirksamsten, am energischesten bekämpfen kann, wenn er den Ausschank, den Verschleiß von geistigen Getränken bei dem Wirte, bei dem Kleinverschleißer ins Auge fasst und trifft. Meine Herren, ich bin nicht derselben Meinung und zwar vom praktischen Standpunkte aus.

Es ist gewiss zu beklagen, wenn der Mann, welcher ins Wirtshaus kommt, zu viel trinkt; es ist aber gar nicht zu leugnen, dass gerade die bäuerliche, die Arbeiterbevölkerung zu einem gewissen Brantweingenusse geradezu gezwungen ist.

Der Mann kann nicht anders, als seinen Brantwein trinken, wenn er den Unbilden der Witterung, den Unbilden seines Berufes, den Strapazen seiner Arbeit ausgesetzt ist.

Und wissen Sie, meine Herren, was Sie erreichen, wenn Sie dem Manne den Brantweingenuss im Gasthause allzusehr erschweren? Sie erreichen gar nichts anderes, als dass Sie den Fusel vom Wirtshause in die Familien hineintreiben. *(Beifall.)* Sehen Sie, meine Herren, so steht die Geschichte. Ich habe in Tirol selbst die Verhältnisse oft genug beobachtet; ich habe schon zu wiederholtenmalen noch im alten Hause vor dem Schottenthor Interpellationen eingebracht, dahingehend, dass die hohe Regierung ihre Aufmerksamkeit darauf wende, dass vor allem dem schlechten, giftigen, fuselhältigen Schnaps gegenüber eine gewisse Sperre gehandhabt werde. Ich habe wiederholt gegen den sogenannten kalt gemachten Brantwein interpellirt, das ist jener Schnaps, der einfach durch Diluirung von Wasser und Spiritus, mitunter Beimischung von Vitriolöl in leichter Menge, bereitet wird. Es ist gewiss ein Unterschied zwischen einem Glase echten, gut gebrannten, zum Genusse hergerichteten Brantweines, den können Sie nicht beanständen, das trinkt jeder von uns — ich habe keine Scheu, es zu erklären — mit Vergnügen. Ich möchte nun fragen, warum wollen Sie das dem armen Manne missgönnen? Gegen jenen billigen Fusel jedoch, welcher die Leute geradezu vergiftet und infolge dessen nach übermäßigem Genusse selbst Fälle von plötzlichem Tode eingetreten sind, gegen den habe ich schon in früheren Jahren die Regierung interpellirt, habe aber bis heute eine Antwort noch nicht erhalten.

Der §. 3 beschäftigt sich vorwiegend damit, dass er die Concessionen zum Ausschanke von gebrannten geistigen Getränken beschränkt. Wir haben in Tirol ich könnte, wenn ich wollte, die Orte nennen, wo es vorgekommen ist wiederholt die Erfahrung gemacht, dass Gemeinden, die sich gerade im Sinne dieses Gesetzes gegen solche Concessionen ausgesprochen haben, welche solche Concessionen verhindert haben, es hervorgerufen haben, dass irgendein Agent einer Schnapsfirma gekommen ist und den Schnapshandel en gros eröffnet hat. Der Mann hat eben über fünf Liter verkauft, darin liegt das Geheimnis, damit war er an keine Concession gebunden; er hat frei nach Belieben verkaufen können. Der Bauer und vor allem die Bäuerin — ich werde das später noch ausführen — ist gekommen und hat diesen Schnaps ins Haus gebracht. Ich weiß Fälle, dass solche Schnapsagenten, die sich in einer Gemeinde etablirt haben, ganze Gemeinden zur Trunksucht gebracht haben. Der Schnaps wurde nicht mehr vom Manne gekauft, sondern das Weib hat ihn gekauft, indem es Milch, Butter, Eier, ja den Strudelteig vom Tisch weg in die Schnapsboutique trug, um acht bis zehn Liter Schnaps dafür zu bekommen. Darin liegt die große Gefahr. Nicht im Schnapsgenusse in der Schenke, sondern in der Familie liegt die Gefahr. Man wird mir entgegnen, diese Gefahr lasse sich nicht beseitigen. Es ist ja richtig, dass man sie vielleicht nicht ganz beseitigen kann, jedenfalls aber hat man bisher noch gar nicht angefangen, sie zu beseitigen.

Ich weiß nicht, inwieweit die bestehenden Gesetze es erlauben, aber Factum ist es, dass in den Alpenländern der Hausirhandel mit gebrannten, geistigen Getränken schwunghaft betrieben wird. Die Leute ziehen von Gemeinde zu Gemeinde und verkaufen einfach im Hausirwege ihren Schnaps. Darin liegt die große Gefahr, dass der Schnaps in die Familien gebracht wird und der Mann zwar nicht des Abends in die Schenke geht, wohl aber zuhause mit Weib und Kind sich besäuft. Eine einzige jüdische Firma, die Firma Abeles, hat in einem Theile des Pusterthales in einem Jahre über 500 Hektoliter Schnaps verkauft, Fuselschnaps natürlich, und zwar nicht an Wirte, an concessionirte Schenker, sondern an die Bauern. Der Agent geht von Haus zu Haus, und darin erblicke ich die Gefahr der Schnapspest für die Familie, und die ist gefährlicher als die für den Mann. Ich habe die Überzeugung, dass hier eine entschiedene Lacune ist, weil jener Detailschnapshandel nicht getroffen wird, der über fünf Liter hinausgeht und der von den gewissen Firmen Abeles und wie sie alle heißen, betrieben wird. Den möchte ich eben treffen. Mit diesem Gesetze chicaniren Sie aber den eingesessenen Wirt zu Gunsten des fremden Händlers, Sie arbeiten im Interesse des Agenten der genannten Firmen, der seinen Schnaps, den er beim Wirte nicht verkaufen kann, bei den Bauern anbringt. Und das, glaube ich, liegt weder in der Tendenz des Gesetzes noch in der Absicht jener, die für das Gesetz eintreten.

Ich weiß ja, meine Herren, es ist eine außerordentlich schwere Sache, in dem vielgestaltigen, vielsprachigen Österreich ein Reichsgesetz zu machen,

welches allen Verhältnissen entspricht, von dem Huzulenlande bis zur Reichshauptstadt, von Dalmatien und Tirol bis zu den Industriecentren Niederösterreichs und Böhmens. Ich halte es daher für ein höchst unglückliches Beginnen, wenn man in diesem Gesetze nicht den Sonderinteressen der Länder Rechnung trägt.

Und, meine Herren, wenn Sie nicht darauf zurückkommen, so wird die Regierung in der Durchführungsverordnung darauf zurückkommen: seien Sie centralistisch im Gesetze, soviel Sie wollen, die Praxis wird die Autonomie unumgänglich nothwendig machen.

Gerade solche Gesetze beruhen ja speciell auf den culturellen Bedingungen des einzelnen Landes. Lassen Sie der Landesgesetzgebung eine gewisse Initiative, das Recht, für das eigene Land das zu beschließen, was sie für gut findet. So viel Vertrauen können Sie zur Landesgesetzgebung haben, die ja auch — und gerade in hervorragendem Maße — an den Lasten der Trunksucht zu tragen hat: sie wird das besser besorgen, als diese Bestimmungen eines Gesetzes, welches, auf einen zu großen Leisten geschlagen, für niemand passt.

Ich komme nun zu einem bestimmten Antrage. In Alinea 4 heißt es *(liest)*:

„Dagegen sind in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben, Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, bei der Ermittlung der vorstehend vorgezeichneten Verhältniszahl außer Anschlag zu belassen."

Nun, meine Herren, die Bestimmung, „welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben" ist so unbestimmt, dass sich darunter jedermann denken kann, was er will. Ich bitte, mir diesen Begriff zu definiren; wenn dies jemand imstande ist, so bin ich sofort bereit, meinen Antrag zurückzunehmen.

Es ist dadurch in das Gesetz eine Latitude hineingetragen, welche in dem einen Falle zu einer zu großen Weite der Auffassung, im anderen Falle zu einem äußerst beschränkten und vielleicht wirklich kleinlichen Maßstabe in der Concessionsertheilung führen könnte und führen würde. Aber noch mehr, meine Herren! Diese Bestimmung des Alinea 4 ist ja eigentlich im Grunde genommen — nicht offen, aber hinter den Coulissen — nichts anderes, als die Beschränkung jeder Concessionsertheilung. Das wird mir auch wahrscheinlich der geehrte Herr Berichterstatter nicht ableugnen.

Es dürfte kaum einen Ort geben, wo sich nicht ein Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, also ein Gasthaus, zur Verabreichung von Speisen eine Restauration, zur Verabreichung von Kaffee ein Kaffeehaus findet. In dem Augenblicke aber, wo ein solches Local auf die 500 Einwohner mitgezählt wird, werden Sie mir zugeben, dass natürlich dieser numerus clausus erreicht ist und dass von der Beschaffung einer neuen Concession absolut nicht die Rede sein kann. Ich würde dann einfach vorziehen, dass man ehrlich und offen sagt, wir geben keine neue Concession mehr, denn dieses Alinea bezweckt nichts anderes.

Ich halte das aber doch für einen Standpunkt, der eben aus den Gründen, die ich angeführt habe, ein zu engherziger ist. Ich bin weit entfernt davon, dem Schnapshandel und der Schnapspest das Wort zu reden, aber man muss doch alles mit einer gewissen Ruhe und Beachtung aller Verhältnisse ausführen. Aus diesen Gründen glaube ich, dass Sie es mir nicht verübeln werden, wenn ich der Ansicht bin, dass eine Concessionsertheilung wohl erschwert, aber nicht direct unmöglich gemacht werden soll. Nach Alinea 4 aber dürfte sie in den meisten Fällen wohl unmöglich sein. Nachdem es sich um Verhältnisse handeln kann in einzelnen Gegenden, einzelnen Bezirken, einzelnen Gemeinden, wo dieser Fall nicht wünschenswert ist, und nachdem wir ja bereits von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern gehört haben, dass ohnedies die politische Behörde in dieser Beziehung bereits eine so feste Cautel und Bestimmungen eingeführt hat, dass ein Missbrauch nicht zu befürchten ist, bin ich so frei, im Einverständnisse mit meinem verehrten Freunde und Collegen Dr. Gasser den Antrag zu stellen, dass in Alinea 4 die Worte: „in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben" auszulassen sind. Damit entfernen wir aus dem Gesetze eine Bestimmung, welche an und für sich sehr schwer zu handhaben ist, wir entfernen aber auch eine Bestimmung, welche meiner Ansicht nach betreffs der Concessionsertheilung eine zu engherzige und kleinliche ist.

Sollten die Herren darauf nicht eingehen und meinen Antrag nicht annehmen, so empfehle ich Ihnen wenigstens den Antrag des Collegen Rogl, wonach eine derartige Bestimmung der Landesgesetzgebung festzusetzen vorbehalten ist. Jenen Herren aber und vor allem dem verehrten Herrn Referenten, dem ja gewiss ebenso wie uns am Zustandekommen des Gesetzes gelegen ist, möchte ich am Schlusse die Worte zurufen: „Le mieux est l'ennemi du bon!" Es lässt sich nicht immer alles erreichen. Es ist besser, man erreicht etwas, als man erreicht nichts. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, getrennte Abstimmung beantragt. Ich werde diesem Wunsche bei der Abstimmung Rechnung tragen.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Hütter das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter **Hütter:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Jene Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche contra eingetragen sind, nämlich die Herren Abgeordneten Dr. Lang, Dr. Scheicher, Wimhölzel, Dr. Fux, Dr. Habermann, Dr. Steinwender, Edlbacher Kyrle, Habicher, Franz Kirschner, Dr. Funke, Rottmayr, sich auf einen Generalredner zu einigen. Pro ist nur mehr der Herr Abgeordnete Schwarz eingetragen, und dieser kommt jedenfalls zum Worte.

Ich habe dem hohen Hause noch mitzutheilen, dass vor Schluss der Debatte der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender einen Antrag überreicht hat, den ich zur Unterstützung bringen werde. Dieser Antrag lautet *(liest)*:

„Der §. 3 habe zu lauten:

„„Die Anzahl der Concessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken kann durch die Landesgesetzgebung beschränkt werden.““

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Wimhölzel gewählt. Dieser hat jetzt das Wort.

Abgeordneter **Wimhölzel:** Hohes Haus! Die große Zahl der Redner, welche sich zum §. 3 zum Worte gemeldet haben, führt mich auf die Vermuthung, dass es ihnen so erging wie mir, dass sie nämlich der Meinung waren, dass der Rückverweisungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Götz bei dem §. 1 in der Specialdebatte angenommen werden wird, daher es überflüssig sei, sich bei der Generaldebatte zum Worte zu melden, weil ja der Herr Antragsteller selbst dem Antrage zum Durchbruche verhelfen werde, und dass nunmehr, nachdem jener Rückverweisungsantrag die Majorität nicht erlangt hat, es naheliegend ist, in der Specialdebatte, insbesondere bei dem §. 3, das Wort zu ergreifen und die Ansichten darzulegen, die uns bestimmen und von denen wir getragen sind, gegen das Gesetz überhaupt aufzutreten.

Meine sehr geehrten Herren! Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und culturellen Verhältnisse der Königreiche und Länder tritt vielleicht bei keinem Berathungsgegenstande so außerordentlich markant und crass hervor, als gerade bei dem vorliegenden Gesetze, und es ist sonderbar, dass man bei einer Verhandlung, durch welche ein Gesetz beschlossen werden soll, bei welchem man von vorneherein zugibt, dass die Verhältnisse in den einzelnen Königreichen und Ländern außerordentlich verschieden seien, dessenungeachtet für diese Königreiche und Länder ein unificirtes Gesetz schaffen will, welches allen recht sein soll und recht sein muss. Wenn die Vertreter mehrerer Provinzen uns dargelegt haben, dass in ihren Districten die Brantweinpest so sehr überhand genommen hat, dass die Bevölkerung ganzer Gemeinden verarme und in die Arme der Propinationspächter und Brantweinschenker getrieben werde und in die abhängigsten Verhältnisse von diesen gelange, und wenn weiters dargelegt wurde, dass die Trunksucht einen so außerordentlichen Umfang angenommen hat, dass es nothwendig sei, durch ein Gesetz derselben entgegenzuwirken, so sind wir in der erfreulichen Lage, wie es bereits vom Herrn Abgeordneten Rogl dargethan wurde, zu sagen, dass wir in Oberösterreich durchaus nicht jene Verhältnisse kennen, wie sie in anderen Provinzen bestehen, und dass wir in Oberösterreich von einem auffallenden Überhandnehmen der Trunksucht oder einer Brantweinseuche nichts wissen.

Dank den Segnungen unseres Reichsvolksschulgesetzes umfasst eine allgemeine Bildung immer weitere und weitere Kreise, und die selbständige Erkenntnis dessen, was dem einzelnen gut und nützlich ist, ist nunmehr auch in die tieferen Schichten gelangt, und es ist gewiss, dass in Oberösterreich die Zahl der Brantweintrinker nicht zugenommen hat, vielmehr in bedeutender Weise zurückgegangen ist.

Ich bin in der Lage, dies beweisen zu können durch den Hinweis auf die Verhandlungen, welche im oberösterreichischen Landtage am 8. April 1892 geführt und welche heute bereits zu wiederholtenmalen vom Herrn Abgeordneten Rogl citirt worden sind, in welchen Seine Excellenz der Herr Statthalter von Oberösterreich folgende Daten angeführt hat: Im Jahre 1882 gab es in Oberösterreich 4688 Ausschankbefugnisse und 1226 Verschleißbefugnisse, also 5914 Bezugsquellen für gebrannte geistige Getränke. Im Jahre 1891 stellte sich die Sache folgendermaßen: 4029 Ausschankbefugnisse und 832 Verschleißstätten, also im ganzen 4861 Bezugsquellen. Somit ist die Zahl dieser Bezugsquellen in den zehn Jahren einer Verminderung um 1053 Bezugsquellen zugeführt worden. Die Zahl der Brantweinschenken und jener Stätten, wo Brantwein verkauft wird, hat sich daher um 25 Procent reducirt und in diesem Verhältnisse auch die der Brantweintrinker.

Das ist gewiss ein außerordentlicher Beleg dafür, dass bei uns für ein Trunkenheitsgesetz keine Nothwendigkeit vorhanden ist, und es hat bereits der Herr Abgeordnete Rogl auseinandergesetzt, dass der oberösterreichische Landtag sich entschieden dagegen ausgesprochen hat, dass ein Trunkenheitsgesetz für Oberösterreich eingeführt werde, und derselbe hat in der Sitzung vom 8. April 1892 den Beschluss gefasst: Es werde an den hohen Reichsrath die dringende Bitte gerichtet, es solle das Land

Oberösterreich von der Wirksamkeit eines Trunkenheitsgesetzes ausgenommen werden.

Wenn das von dem berufenen Factor der Bevölkerung von Oberösterreich, welcher ja die Autorität in dieser Angelegenheit besitzt, in so bestimmter Weise dargethan wird, so muss doch zugegeben werden, dass für unser Land ein Trunkenheitsgesetz nicht nothwendig ist. Da wir aber in dieses Gesetz auch mit einbezogen werden, so ist die Folge und die Voraussetzung, dass eben schon beim §. 1 dieses Gesetz zur Rectificirung an den Ausschuss zurückverwiesen und nochmals berathen werde, eine begründete, und wir bedauern es lebhaft, dass dies nicht zum Durchbruche gelangt ist. *(Zustimmung.)*

Wenn ich nun auseinandergesetzt habe, dass für Oberösterreich ein derartiges Gesetz überhaupt nicht nothwendig ist, so muss ich gestehen, dass die Härte und die Diction der einzelnen Bestimmungen und Paragraphen derart sind, dass ich sie auch für das ganze Reich nicht als zulässig erachten kann. Ich darf mich natürlicherweise, nachdem wir ja bei der Specialberathung sind, im allgemeinen nicht aussprechen, ich werde und muss mich also auf den §. 3 beschränken.

Derselbe macht die Ertheilung einer Concession von der Bevölkerungsziffer von 500 Personen abhängig. Ja, meine Herren, das ist einerseits zu wenig und anderseits zu viel! Es ist das ein gar nicht zutreffender Schlüssel und er ist nicht geeignet, den Verhältnissen jene Abhilfe zu gewähren, die man eben erreichen will, und jene Situation herbeizuführen, die wirklich den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Wie ich gesagt habe, ist die Zahl von 500 auf der einen Seite zu gering, auf der anderen zu hoch. Jedenfalls dürften in manchen Dörfern von 500 bis 1000 Einwohnern bereits mehr als vier oder fünf Verkaufsstätten sich befinden; und es muss daher ein Wirt im allgemeinen als zu wenig erkannt werden; in Städten aber mit vielen tausend Einwohnern ist dies nach meinem Dafürhalten viel zu viel.

Wenn ich als naheliegendes Beispiel die Landeshauptstadt Linz mit 50.000 Einwohnern nehme, so sollten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eigentlich 100 Verkaufsstätten für gebrannte geistige Flüssigkeiten dort existiren; das wären denn doch viel zu viele, und wir haben in Linz thatsächlich nur vier Brantweinschenken und 10 bis 15 Conditoreien, in denen auch gebrannte geistige Flüssigkeiten verkauft werden. Diese Zahl genügt vollends, und wenn mir gesagt wird, dass auch die Kaffee-, Gasthäuser und Hotels gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeben, so ist das wohl richtig, allein die in diesen Localen zum Verschleiße gelangenden Quanitäten sind so unbedeutend, dass mit ihnen nicht gerechnet werden kann.

Leider sind diese Gewerbetreibenden verpflichtet, nach dem Schanksteuergesetze eine eigene Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten zu erwerben, und wenn sie dieselbe erhalten haben, werden sie von der Steuerbehörde mit einem Steuersatz belegt, der — wie ich mich selbst überzeugt habe — bei manchem Betriebe 15 fl. beträgt; die doppelte Gebür macht 30 fl., dazu noch die Gemeinde- und Landeszuschläge 14, respective 20 fl., zusammen also 50 bis 60 fl.

Viele dieser Gewerbsleute haben mich aber versichert, dass sie das ganze Jahr hindurch nicht soviel gebrannte geistige Flüssigkeiten verkaufen, als sie an Steuern abtragen müssen.

Da könnte man sagen, der Betreffende solle die Concession zurücklegen. Das kann er aber nicht, denn wenn zum Beispiel ein Hotelier den Anforderungen seiner Fremden entsprechen will, so muss er ihnen zum Beispiel zum Thee doch ein Gläschen Rum, Cognac &c. geben und zu dieser Verabreichung braucht er eine Concession.

Nun komme ich auf die Verhältnisse im Dorfe, wo nach dem Gesetze für die Erlangung eines Schankrechtes 500 Einwohner vorhanden sein müssen und mehr nicht ertheilt werden dürfen. Stellen Sie sich vor, durch das Gebiet oder die Mitte eines Dorfes zieht die Land- oder Reichsstraße, und an dieser ist ein oder sind mehrere Wirtsgeschäfte errichtet worden; dieselben sind proper eingerichtet, mit größeren Baulichkeiten, Fremdenzimmern und großen Stallungen für die Fuhrleute &c. versehen, kurz, es sind dies Geschäfte, welche jahraus jahrein einen sicheren Erwerb bieten und schon viele Jahre bestehen.

Es ist natürlich, dass ein derartiges Haus, wenn es zum Verkaufe gelangt, einen hohen Preis erzielt, und zwar nicht auf Grund des eingebildeten Wertes, welcher auf das Wirtsgeschäft gelegt wird. So zum Beispiel wird, wenn ein Todesfall eintritt, solch ein Haus bei der Verlassenschaftsabhandlung den Erbberechtigten sehr hoch angerechnet, und der älteste Sohn oder die Tochter muss den Geschwistern oft sehr bedeutende Beträge herauszahlen.

Wenn nun der neue Besitzer dieses Geschäft angetreten hat und an die Behörde herantritt, es möge ihm die Concession zur Ausübung des Schankgewerbes verliehen werden, dann wird ihm, wenn er den Nachweis erbringt — denn es ist das nun in neuerer Zeit eine besondere Vexation für diese Wirtsgewerbe geworden, dass sie eben die Realeigenschaft nachweisen müssen — wenn er also diesen Nachweis geliefert hat und sonst seine Papiere in Ordnung sind, dann wird ihm erst der Ausschank von Bier und Wein recht gerne bewilligt, allein den Ausschank von Brantwein erlangt er nicht, weil in dem Verhältnisse von 500 Einwohnern zu viele Schankstellen in dem Orte bereits bestehen.

Wenn der Betreffende diesen aber nicht erlangt, so ist er in seinem Geschäfte gestört. Denn der Fuhrmann, der spät abends oder früh bei ihm einkehrt, der

verlangt nicht bloß die Betreuung für sein Pferd, er verlangt auch für sich eine Erholung, und diese besteht eben in einem Gläschen Brantwein. Kann nun der Wirt ihm dieses Gläschen Brantwein nicht verabfolgen, dann wird der Fuhrmann das nächstemal in das eine Viertel- oder eine halbe Stunde weiter gelegene Wirtshaus einkehren, auch andere Leute werden das Wirtshaus meiden, und der Betreffende wird mit seinen großen Baulichkeiten zurückgesetzt sein: Die Stallungen werden leer stehen, er wird seinen Verpflichtungen nicht nachkommen können und dem Staate nicht jene Leistungen bieten können, die er bei aufrechtem Bestande des Geschäftes hätte bieten können, und er wird seine Realität um den halben Preis verkaufen müssen.

Diese Verhältnisse, welche ich als Beispiel vorgeführt habe, setzen klar und deutlich auseinander, dass der Schlüssel von 500 gewiss nicht der richtige ist, sondern dass es viel besser wäre, man hätte der politischen Behörde ganz freie Hand gegeben, als dass man sich an eine Bestimmung bindet, welche die Behörden zwingt, nach einem ganz bestimmten Schlüssel vorzugehen und viel Verdruss und Unfrieden im Lande hervorzurufen. *(Sehr richtig!)*

Daher können wir unmöglich mit dem §. 3 in seinem ersten Eingang einverstanden sein. Wenn ich aber nun zu Absatz 4 komme, so hat mein Vorredner, der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dipauli, bereits sehr eingehend die Sache besprochen, so dass ich wohl glaube, mich einer weiteren Auseinandersetzung enthalten zu dürfen. Ich halte es auch für eine unklare Bestimmung, dass in ein Gesetz eine Diction hineingegeben wird, welche sagt: Auf Grund dessen und dessen, also wie es hier heißt, auf Grund eines lebhaften Fremdenverkehres u. s. w. ist die Verabreichung von Speisen &c., sowie von geistigen Getränken gestattet. Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Dipauli überein, dass in einem Gesetze eine klare und deutliche Diction sein muss, dass aber über die Diction „lebhafter Fremdenverkehr" weitgehende Streitigkeiten und Discussionen möglich sein dürften, um genau zu erforschen, was darunter zu verstehen sei.

Nun heißt es in dem Absatze 6 *(liest)*:

„Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die politische Landesbehörde derlei Ausschankconcessionen über die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl verleihen. In diesem Falle ist nach Anhörung der Gemeinde vorher mit dem Landesausschusse das Einvernehmen zu pflegen."

Das ist wohl ein unendlich weiter Weg: die Gemeindevorstehung, der Landesausschuss, die politische Behörde. Und wir wissen ja, wer schließlich den Sieg bei einem derartigen Instanzengange davonträgt: es ist immer die politische Behörde, und wir in Oberösterreich verlangen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, nicht der Willkür der politischen Behörde preisgegeben zu sein, sondern wir wünschen eine genaue Diction, wir wünschen klare Bestimmungen und daher können wir auch aus diesem Anlasse dem vorstehenden Paragraphen unsere Zustimmung nicht geben. *(Sehr richtig!)*

Nun, meine Herren, wenn ich es ausspreche, dass wir dem betreffenden Paragraphen unsere Zustimmung nicht geben können, so bin ich von meinen Gesinnungsgenossen aus Oberösterreich ermächtigt, zu erklären, dass wir auch den Bestimmungen der §§. 6, 8, 13 u. s. f. unsere Zustimmung nicht geben können, sondern dagegen stimmen werden, und dass wir nochmals wünschen, dass durch Rückverweisung an den Ausschuss die Sache in jene Form gebracht werden solle, und dem Gesetze eine Diction gegeben werden würde, welche zutreffend ist. Durch Abänderungsanträge und Zusätze kann dies nicht erreicht werden, mir erscheint als alleiniges Mittel zur Verbesserung des Gesetzentwurfes, wie gesagt, nur die Zurückweisung an den Ausschuss; wenn dies, sage ich, nicht früher eintritt, so erlaube ich mir im Namen meiner Gesinnungsgenossen zu erklären, dass wir auch in dritter Lesung gegen das Gesetz stimmen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Schwarz, der allein pro eingetragen ist.

Abgeordneter **Schwarz:** Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht Seine Excellenz der Herr Minister des Innern gegenüber dem Antrage Adámek eine Stellung eingenommen hätte, welche dahin weist, dass dieser Gesetzentwurf nicht sosehr gegen die Brantweinschenken und Brantweinkleinverschleiße als vielmehr gegen die Gemeinden selbst gerichtet ist.

Wenn es sich um eine Erweiterung des übertragenen Wirkungskreises handeln würde, wo den Gemeinden seitens der Regierung wieder neue Lasten auferlegt werden, dann würde Seine Excellenz wohl anders gesprochen haben.

Wenn Seine Excellenz objectiv wäre, so müsste er auch hier zu anderen Schlüssen gelangen. Die Brantweinschenken und Kleinverschleiße sind doch unsere Hochschulen für die Entsittlichung der Gesellschaft und sind infolge dessen Locale, mit welchen sich die Sittlichkeitspolizei wohl am meisten zu beschäftigen hat.

Nun aber gehört bekanntlich die Sittenpolizei in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde, und die Folge davon muss sein, dass es jedermann und umsomehr der Minister des Innern als oberster Verwaltungsbeamter als berechtigt anerkennen muss, wenn man verlangt, dass den Gemeinden ein Einfluss auf die Anzahl der zu concessionirenden Brantweinschenken und Kleinverschleiße gewährt werde.

Seine Excellenz aber perhorrescirt diese Ansicht und hilft sich bei Abwehr derselben damit heraus, dass er aus seinem statistischen Schatzkästlein Daten anführt, wonach bei dem Ministerium Fälle vorkommen, dass unter zehn Recursen der Gemeinden etwa neun **für die Ertheilung der Concession einstehen.**

Hieraus soll nun — das war der Zweck des Ausspruches Seiner Excellenz — geschlossen werden, dass von den Gemeinden eher eine Vermehrung als eine Restringirung der Brantweinschankconcessionen zu erwarten ist, wenn der Antrag Adámek Aufnahme finden würde.

Aber wohlweislich hat Seine Excellenz nicht angeführt, aus welchen Ländern die betreffenden Recurse stammen. Aus Böhmen stammen sie ganz bestimmt nicht und ganz bestimmt nicht in einer solchen Anzahl.

In den böhmischen Gemeinden geht eben ein Zug auf Verminderung der Brantweinschenken, und wenn in dieser Richtung Recurse im Ministerium nicht vorliegen, so haben sie eben den Weg von der Prager Statthalterei nach Wien noch nicht zurückgelegt. Dort liegen eben, wie wir ganz bestimmt wissen, eine bedeutende Anzahl Recurse der Gemeinden gegen die Vermehrung der Brantweinschenken, ohne ihrer endlichen Erledigung zugeführt zu werden. *(Hört! Hört!)*

Übrigens ist der seitens Seiner Excellenz gemachte Schluss in dieser Frage gar nicht zutreffend. Wenn es auch vielleicht vorkommt, dass in einer Anzahl Gemeinden durch persönliches Interesse ein Recurs im Interesse einer Concession eingereicht wird, so fällt ja hier auf Grund des Antrages Adámek dieses persönliche Interesse vollkommen weg, weil im voraus bestimmt werden soll, welche Zahl von Concessionen für Brantweinschenken und für Brantweinkleinverschleiße festgesetzt wird. Ferner berührt der Antrag Adámek die Minimalzahl, die im Gesetzentwurfe eingeführt ist, nicht im mindesten, es kann also in dieser Beziehung seitens der Gemeinden doch keine Gefahr obwalten.

Es ist doch unzweifelhaft, dass bei der Fixirung der geringsten Einwohnerzahl von 500 Seelen für einen Brantweinausschank und von 1000 Seelen für einen Kleinverschleiß nur die kleineren Gemeinden in Betracht kamen, und dass hieraus den größeren und großen Gemeinwesen, entgegen der Absicht des Gesetzes, eher eine Vermehrung als eine Verringerung der Zahl der Brantweinschenken resultiren wird. So hätte man in Wien auf Grund einer solchen Bestimmung die Zahl von 4000, sage 4000, in Pilsen von 163 Brantweinschenken und Kleinverschleißen zu gewärtigen, eine Zahl, welche ganz bestimmt gegenwärtig nicht erreicht wird und welche zeigt, dass unter solchen Verhältnissen das Gesetz in diesen Städten die Trunkenheit eher fördern als vermindern würde. *(Sehr richtig!)*

Um dem zu steuern und dem Zwecke des Gesetzes in jeder Richtung zur vollen Geltung zu verhelfen, gibt es nur ein einziges Mittel: den Gemeinden das Recht zu verleihen, durch Beschluss der Gemeindevertretung die im Gesetze fixirte Einwohnerzahl höher zu stellen oder, was dasselbe ist, die Maximalzahl festzusetzen, bis zu welcher Brantweinschenken und Kleinverschleiße in der betreffenden Gemeinde concessionirt werden dürfen.

Ich empfehle demnach auf das angelegentlichste im Interesse der Gemeindeautonomie als auch im Interesse des höheren Zweckes dieses Gesetzes die Annahme des Antrages Adámek und habe nur gegenüber dem Antrage Steinwender, der gleichfalls eine Beschränkung der Anzahl der zu concessionirenden Brantweinschenken in Aussicht stellt, indem er die Bestimmung hiefür an die Landesvertretungen verweist, zu bemerken, dass auch wir für den Antrag stimmen würden, da er vollkommen mit unserem Standpunkte vereinbarlich ist. Damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Rogl zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Rogl:** Von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern sind einige Behauptungen ausgesprochen worden, welche ich als nicht richtig bezeichnen muss und bezüglich deren ich glaube, dass ich von Seiner Excellenz nicht richtig verstanden worden bin. Ich sehe mich deshalb veranlasst, dies richtig zu stellen. Seine Excellenz sagte, ich hätte behauptet, in Oberösterreich sei ein Trunkenheitsgesetz nicht nothwendig. Das habe ich für meine Person nicht behauptet, sondern habe nur angeführt, dass bei der von mir bezeichneten Landtagsverhandlung von einem Abgeordneten diese Behauptung ausgesprochen wurde, und dass auf Grund dieser Behauptung ein Abänderungsantrag eingebracht worden ist, dem der Landtag zugestimmt hat.

Zweitens sagte Seine Excellenz, es sei vom oberösterreichischen Landesausschusse bei irgend einer Gelegenheit — ich erinnere mich dessen nicht genau — um die Einschränkung der Schankstätten angesucht worden. Nun, das gebe ich zu; aber da sollte man, wenn um die Einschränkung der Brantweinschankstätten angesucht worden ist, was eigentlich nicht ausgesprochen wurde, die Gastwirte aus dem Spiele lassen. Man soll die Brantweinschankstätten einschränken, wenn ihrer zu viele sind. Ich habe ausdrücklich gesagt, dass ich gegen die Verhältniszahl nichts einzuwenden habe. Wäre aber durch den Landesausschuss die Einschränkung der Schankstätten überhaupt verlangt worden, nämlich auch die der Gasthäuser, so habe ich schon in meinen

früheren Ausführungen dargelegt, dass es eine Zeit gegeben hat, wo die Gasthäuser förmlich aus der Erde herauswuchsen; man konnte sich seitens der Gemeinden dagegen wehren, wie man wollte, es hat nichts genützt, der Bewerber hat die Gasthausconcession erhalten. Wir sind nicht dafür, dass solche Gasthäuser aufrecht erhalten werden sollen, allein, wenn man schon die Gasthäuser reduciren will, wenn man zu der Ansicht gelangt ist, dass es schädlich ist, wenn sich zu viele Gasthäuser in einer Gegend befinden, so soll man dort anfangen, wo man aufgehört hat, nämlich bei denjenigen, welche zuletzt entstanden sind, nicht dass man jene, welche schon seit uralten Zeiten bestehen, chicanirt.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich muss doch den Herrn Redner bitten, sich lediglich auf eine thatsächliche Berichtigung zu beschränken.

Abgeordneter **Rogl**: Dies wollte ich nur gegenüber den Ausführungen Seiner Excellenz bemerken.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje**: Bevor ich daran gehe, mich mit den Ausführungen der einzelnen Herren Contra-Redner zu beschäftigen, erlauben Sie mir eine allgemeine Bemerkung, die vielleicht nicht ganz überflüssig ist.

Der §. 3 ist thatsächlich nicht so harmlos einfach, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, und es hat in der Generaldebatte, wie in der heutigen Debatte über diesen Paragraphen nicht an Symptomen gefehlt, dass einzelnen der Herren Redner die Tragweite desselben nicht vollkommen klar geworden ist. Ich erlaube mir daher darauf hinzuweisen, dass durch diesen Paragraphen nicht bloß die eigentlichen Brantweinschenken, die sogenannten Schnapsbuden getroffen sind, sondern auch sämmtliche Gast- und Kaffeehäuser &c., in denen der Brantweinvertrieb auch nur als ein Nebengeschäft vor sich geht.

Ich übergehe nun zu den einzelnen Herren Rednern und werde hier thunlichst die chronologische Reihenfolge einhalten. Der erste Redner contra war der verehrte College Rogl, der einen Abänderungsantrag zu Absatz 4 gestellt hat. Sie können überzeugt sein, was mich betrifft, so bin ich von dem lebhaften Wunsche beseelt, allen geäußerten Bedenken möglichst Rechnung zu tragen und zwar in der leicht begreiflichen Absicht, das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen. Die Bemerkung, die mir der verehrte Baron Dipauli zugerufen hat, le mieux est l'ennemi du bon, wird von mir vollauf gewürdigt, und ich werde nachgiebig sein, wo ich es mit meinem Standpunkte nur irgend vereinbaren kann. Allein gegen den Antrag des verehrten Collegen Rogl bestehen Bedenken, die trotz der Unterstützung die der Antrag gefunden hat, noch nicht vollkommen beseitigt sind. Ich erwähne nebenbei, dass der verehrte Abgeordnete aus Oberösterreich mit einem gewissen Stolze darauf hingewiesen hat, dass es in Oberösterreich keine Brantweinpest gibt, und dieser Ausspruch wurde auch von dem verehrten General-Redner contra, dem Abgeordneten der Linzer Handelskammer, bekräftigt. Es ist ja richtig, die Herren haben gegründete Ursache, auf ihre Verhältnisse stolz zu sein, ich möchte Ihnen aber trotzdem das Wort zurufen: „Wer da steht, der sehe zu, dass er nicht falle." Auch wenn gegenwärtig gedeihliche Verhältnisse diesbezüglich bestehen, so ist die Trunksucht ein so arger Feind, dass noch immer kein gegründeter Anlass vorhanden ist, prophylaktische rein präventive Maßnahmen gegen dieselbe für das betreffende Land vorweg abzulehnen, und der Ausspruch, den ich Oberösterreich betreffend mache, findet eine gewisse Bekräftigung in den Verhältnissen eines anderen Staates, nämlich Frankreichs. In Oberösterreich bildet ja auch das landesübliche Getränk — in sehr drastischer Weise hat dies der Herr College Rogl zum Besten gegeben — Bier und Obstwein.

Wie liegen nun die Verhältnisse in Frankreich? Ich verweise Sie da auf eines der besten Bücher, die in der Alkoholfrage erschienen sind, es ist die Publication des eidgenössischen statistischen Bureau zur Alkoholfrage, die sich mit den einschlägigen Verhältnissen aller Länder befasst.

Und was finden Sie hier gesagt in Beziehung auf den Alkoholconsum in Frankreich? Da ist nachgewiesen, dass am meisten Brantwein consumirt wird in jenen Departements, in denen gleichzeitig der stärkste Consum von Bier und Obstwein stattfindet.

Warum? Man nimmt den Brantwein, wie man sich auszudrücken pflegt, pour les faire passer, und das schweizerische eidgenössische Bureau drückt sich darüber folgendermaßen aus *(liest)*:

„Der meiste Brantwein wird in den Regionen getrunken, welche zugleich den größten Consum an Obstwein oder Bier aufweisen."

Und es bemerkt weiter, dass Lage, Klima und Lebensgewöhnung zum Trinken eines Getränkes prädisponirt, für dessen Gefahren die Menge des Volkes vollständig blind ist. Das sind Umstände, welche da vielleicht doch zu der Erwägung führen könnten, dass solche prophylaktische, präventive Maßregeln, wie sie hier allgemein ins Auge gefasst werden, auch einem Lande wie Oberösterreich, ganz unbeschadet seiner gegenwärtigen gesunden Consumverhältnisse, doch nicht zum Nachtheile gereichen werden.

Nun hat der geehrte Herr College Rogl einen Antrag gestellt, den ich nicht zu verlesen brauche, da er den Herren ohnedies bekannt ist.

Ich habe gewisse Bedenken gegen denselben und werde mich bemühen, dieselben sofort klar zu machen. Vor allem fällt mir das eine auf: seine ganze Begründung richtet sich nicht gegen §. 3 und gegen die durch denselben erst zu schaffenden Zustände, sondern seine Argumentation spitzt sich zu in eine Polemik gegen eine Verordnung, welche heute bereits in Oberösterreich in Kraft besteht, obschon das Trunkenheitsgesetz noch nicht erlassen ist.

Die Genesis dieser Verordnung ist von dem Herrn Minister des Innern dargethan worden. Es handelt sich eigentlich darum, dass man der allgemeinen Bestimmung der Gewerbeordnung, betreffend den localen Bedarf, eine ziffermäßig bestimmte Directive in Beziehung auf die Durchführung durch die Gewerbebehörden an die Hand gegeben hat. Wenn sich der verehrte Herr College Rogl den §. 3 des genaueren besieht, so wird er finden, dass gerade solche Verhältnisse, wie es die sind, über welche er sich aufgehalten hat, im Grunde des §. 3 nicht werden eintreten können, dass §. 3 hier in seinem Sinne eine Veränderung in melius bedeutet.

Gegenwärtig wird in Oberösterreich, wie ich nach seiner Rede annehmen muss, einfach so vorgegangen, dass wo mehr als eine Concession auf 500 Einwohner vorhanden ist, eine neue Concession nicht mehr ertheilt wird. In Hinkunft, wenn das zum Gesetze wird, was der Ausschuss Ihnen vorgeschlagen hat, wird sich die Sache so gestalten, dass erstens die Anzahl der sogenannten Nebenbeigeschäfte, von denen er gesprochen hat, in Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr in Anschlag nicht zu bringen sind — das ist die eine gewichtige Veränderung — und das zweite ist, dass auch in solchen Orten, wo es einen lebhaften Fremdenverkehr nicht gibt, aber andere berücksichtigungswürdige Verhältnisse vorhanden sind, durch die politische Landesbehörde nach Anhörung der Gemeinde und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse auch über diese Verhältniszahl hinausgegangen werden kann. Also eine entschiedene Besserung gegen dasjenige, was derzeit bereits in Oberösterreich in Kraft ist, obschon wir kein Trunkenheitsgesetz haben.

En passant möchte ich da gegen eine Auffassung mich wenden, welche Collega Wimhölzel in Begründung des Antrages Rogl vorgetragen hat. Das, was er vom Gasthause mit den großen Stallungen u. s. w. gesprochen hat, gehört offenbar unter Alinea 4, man ersieht das aus der Beschreibung des gewerblichen Unternehmens, die er gegeben hat, er sprach somit offenbar von einem jener Orte mit lebhaftem Fremdenverkehr.

Nun steht ja nicht im Gesetze und war durchaus nicht die Auffassung, durch welche sich der Ausschuss hat leiten lassen, dass die Bezeichnung „lebhafter Fremdenverkehr" nur zu beziehen ist auf den Touristenverkehr, auf die Sommerfrischler u. s. w. Nein, in allen jenen Orten, wo beispielsweise ein lebhafter Marktverkehr stattfindet, wo gewisse Industrien stärker vertreten sind und infolgedessen eine größere Arbeiterzahl hinkommt, sind solche Verhältnisse vorhanden, dass dieser Absatz des betreffenden Paragraphen auf sie Anwendung findet.

Was ist hiebei eigentlich die ratio legis? Es wird ein Unterschied gemacht zwischen Orten mit lebhaftem Fremdenverkehr und anderen Orten. Bei letzteren ist maßgebend nur das locale Bedürfnis der in der Gemeinde Ansässigen, und da kann man sagen, wenn auf je 500 Einwohner ein Etablissement seine Pforten öffnet, wo man Brantwein bekommen kann, ist den Bedürfnissen genügend Rechnung getragen.

Überall anderswo aber, wo sich infolge eines intensiveren wirtschaftlichen Lebens die Verhältnisse so gestalten, dass nicht bloß der Bedarf der Ansässigen in Anschlag zu bringen ist, trifft eben die Bestimmung des Absatzes 4 ein und diese Verhältnisse sind da auch genügend berücksichtigt.

Ein zweiter Umstand, den ich gegen den Antrag Rogl, in noch höherem Grade aber gegen die Anträge des Freiherrn v. Dipauli und Steinwender geltend machen muss, ist der Zusammenhang dieser Bestimmung mit dem zweiten Absatze dieses Paragraphen.

Vergleichen Sie gütigst Absatz 2 und 4 des §. 3. Sie werden sofort das Bedenken gewahr werden, auf welches ich aufmerksam mache. So wie Sie sagen, die Bestimmung, die Nebenbeigeschäfte betreffend, habe ihre Regelung durch die Landesgesetzgebung zu finden, hängt in demselben Momente der Absatz 2 in der Luft und ist nicht mehr haltbar.

Wie Sie normiren, dass sich Absatz 2 nicht zu beziehen habe auf jene Geschäfte, in welchen der Ausschank von Brantwein nur nebenbei geübt wird, ist die Verhältniszahl 1 : 500 offenbar zu hoch gegriffen. Auf 500 Leute brauchen Sie kein Brantweingeschäft als Hauptgeschäft, keine eigentliche Schnapsbude. Wie Sie sich demnach auf diesen Standpunkt stellen, müssen Sie unbedingt den Antrag Schlesinger acceptiren, welcher von der Voraussetzung ausgeht, dass erst auf 2000 Einwohner eine derartige Schenke zu entfallen hätte.

Es ist also der innere Connex, der zwischen Absatz 2 und 4 besteht, welcher es mir räthlich erscheinen läßt, den Antrag Rogl, beziehungsweise den Antrag Dipauli nicht der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Beide Anträge, ebenso jener Steinwenders drapiren sich mit dem autonomen Gewande und ich gestehe offen, vom Standpunkte der großen Partei, welcher ich angehöre, bin ich derartigen Begründungen außerordentlich zugänglich. Allein hier, meine Herren, ist die Frage für mich die: Ist wirklich die Beschränkung der Concessionen ein

wirksames Mittel zur Eindämmung der Trunksucht oder nicht? Wie Sie aber die Frage bejahen, so erscheint mir diese Nothwendigkeit gegeben für das ganze Reich, und ich müsste es da als bedenklich bezeichnen, wenn die Action in einer Frage, von der das ganze Reich getroffen wird, sich da auf Actionen von 17 Landtagen vertheilt, wobei es all den Zufällen, die da mitspielen, anheimgegeben bleibt, ob solche Gesetze zustande kommen oder nicht. Das sind Bedenken, die ich gegen den Antrag Rogl und auch gegen die verwandten Anträge — und zwar gegen letztere in noch größerem Maße — hege.

Die Anträge des verehrten Collegen Schlesinger brauche ich nur kurz zu berühren. Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat zu denselben bereits Stellung genommen. Was speciell den ersten Antrag betrifft, der das Verhältnis von einer Schenke auf 2000 Einwohner stipulirt, so könnte er nach meinem Dafürhalten nur dann eine gewisse Berechtigung haben, wenn die Nebenbeigeschäfte nicht einbezogen werden, was aber weder in den Intentionen der Regierung noch des Ausschusses gelegen ist, mit Ausnahme jener Fälle, für welche in Absatz 4 dieses Paragraphen vorgesorgt ist.

Ebensowenig könnte ich den Antrag des verehrten Collegen Adámek empfehlen. Das Princip, auf welchem derselbe beruht, ist ja, wie ich zugeben muss, ein gesundes und es gibt Analogien in auswärtigen Gesetzgebungen, welche auf eine ähnliche Institution hingearbeitet haben. Ich erinnere speciell bezüglich Englands an die sogenannte Permissive Prohibitory Bill, wo die Ertheilung von Licenzen an die Genehmigung der Steuerzahler geknüpft werden soll. Ein ähnliches Einspruchsrecht möchte der verehrte Herr College Adámek den Gemeinden gewährt wissen und ich concediere hier loyal, dass die Sache nicht so aufzufassen ist, dass eine Concession zu ertheilen wäre auf Wunsch der Gemeinde über die Verhältniszahl hinaus, die im §. 3 normirt ist, sondern dass es sich nur darum handelt, eine Concession zu verweigern, wenn sich die Gemeinde dagegen ausspricht.

Aber, meine Herren, in der Praxis können sich doch Fälle ergeben, dass hier unter Umständen einem bestehenden Bedürfnisse nicht Rechnung getragen wird und einem Concessionswerber Unrecht geschieht.

Nehmen Sie unsere Gemeinden, wie sie sich thatsächlich, insbesonders auf dem Lande, sehr häufig finden. Da werden Sie oft finden, dass der größte Einfluss in der Gemeinde einem Gastwirte zukommt.

Wenn nun dieser derzeit im Besitze eines factischen Monopoles ist und die politische Behörde meint, im Grunde des §. 3 könnte einem anderen Concessionswerber doch eine derartige Concession ertheilt werden, wenn ferner das Interesse der Bevölkerung damit übereinstimmen würde, wenn aber in diesem Falle die Gemeindevertretung, da sie unter dem Einflusse dieses Gastwirtes steht, sich dagegen ausspricht, so würde gerade dem betreffenden Concessionswerber ein Unrecht geschehen. Die Sache scheint mir also doch nicht so klar zu sein, dass ich deswegen eine derartige Ausdehnung der Gemeindecompetenz befürworten würde.

Es scheint mir vollauf zu genügen, wenn man sagt, in solchen besonders berücksichtigungswerten Fällen, welche Orte betreffen, die keinen regen Fremdenverkehr haben, solle die politische Landesbehörde über die Verhältniszahl herausgehen dürfen, aber nur unter der doppelten Bedingung, dass sie die Gemeinde befragt und mit dem Landesausschusse das Einvernehmen gepflogen hat.

Wenn sich der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Götz in der Generaldebatte speciell über den Landesausschuss aufgehalten und gefragt hat: „Wie kommt der dazu?", so möchte ich darauf hinweisen, dass die Supposition doch aufrecht besteht, dass über die Bedürfnisse des Landes die oberste autonome Landesbehörde doch gut unterrichtet sein muss, und dass man nicht darauf rechnen kann, dass von Seiten des Landesausschusses der Trunksucht direct Vorschub geleistet wird.

Einige Worte noch gegen den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli.

Er hat sich darauf berufen, dass der Landmann ohne Schnaps nicht auskommen könne, da seine schwierigen mühevollen Anstrengungen eine alkoholische Kräftigung erfordern. Ich erlaube mir — ich bin ja kein Arzt — auf eine Thatsache zu verweisen, die bereits in der Generaldebatte von anderer Seite gestreift wurde, dass nämlich bei mehreren Nordpolexpeditionen der letzten Zeit, wo doch die Strapazen noch ganz andere sind als diejenigen, welche des Landmannes in unseren Breitegraden warten, unter die Mannschaft principiell kein Brantwein vertheilt wurde, ein Beweis, dass ein derartiges Auskommen ohne Brantwein sehr gut möglich ist. Ebenso finden wir in den Verhältnissen, wie sie sich in Canada bei der Miliz herausgestellt haben, sowie in den Tropengegenden in den Aschantikriegen, Beweise dafür, dass die größten Strapazen ohne Alkoholgenuss, ja noch leichter als mit ihm ertragen werden können.

Der verehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli hat aber auch noch eine andere Frage aufgeworfen und hat sie in den Worten zugespitzt: durch die Ausschussvorlage wird die Trunksucht aus der Schenke herausgetrieben, aber sie wird erst recht in die Familie hineinverpflanzt.

Weiters hat er gesagt: den Nachtheil wird der Wirt haben, aber der Schnapsagent, der die größere

Gefahr darstellt, wird dadurch nur gefördert werden. Das, meine Herren, ist eine offene Frage, die von niemand von uns beantwortet werden kann, bei der es nur Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen gibt. Nach meinem Dafürhalten müsste ich aber Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zustimmen, der gesagt hat: die Schenkenatmosphäre ist es, der Anreiz der Umgebung, welcher den Brantweingenuss noch befördert. In der Familie wird weniger Brantwein consumirt werden als in der Schenke. Wenn man aber darauf hinweist: der Schnapsagent kommt dadurch erst zu einem recht rentablen Geschäfte, so läßt sich ja ein diesbezügliches Verbot des Hausirhandels mit gebrannten geistigen Getränken ganz gut in das Hausirgesetz einsetzen. Das Hausirgesetz steht ja gerade in Berathung. Dort wird der richtige Ort sein, eine solche Bestimmung zu erlassen, und wenn der verehrte Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli seine Intention heute in eine Resolution kleiden wollte, durch welche die Regierung aufgefordert wird, diesbezügliche Vorkehrungen zu treffen, so bin ich der erste, der diese Resolution auf das Wärmste begrüßt und unterstützt.

Ich erlaube mir aber zum Schlusse nur auf eines noch aufmerksam zu machen.

Meine Herren! Das Gesetz ist ein schwieriges. Sie sehen ja dies aus der ungemein protrahirten Verhandlung. Der Ausschuss hat sich mit dem Gesetze eingehend beschäftigt, wie ich mir bereits zu wiederholtenmalen zu betonen erlaubt habe. Sie mögen, meine Herren, über die Leistungsfähigkeit des volkswirtschaftlichen Ausschusses denken, wie Sie wollen; meine Persönlichkeit als Referent gebe ich Ihnen unbedingt preis, ich lasse die härteste Kritik über mich ergehen; allein, was den Ausschuss betrifft, so wird doch die eine Voraussetzung aufrecht bleiben müssen, dass gerade der volkswirtschaftliche Ausschuss, ein Sechsunddreißiger-Ausschuss, dem die wichtigen handelspolitischen Agenden und eine Reihe anderer schwieriger Fragen zugewiesen werden, doch nicht aus den unfähigsten und schwächsten Kräften des hohen Hauses zusammengesetzt sein kann.

Der §. 3 des Gesetzes ist nun im volkswirtschaftlichen Ausschusse eingehend discutirt worden und nochmals betone ich, in dieser Fassung, wie sie vorliegt, hat er nach eingehender Debatte die einstimmige Annahme des Ausschusses gefunden. Ich glaube daher, dass Sie über diese Formulirung des Ausschusses doch nicht zur Tagesordnung übergehen sollen, daher bitte ich das hohe Haus, die gestellten Abänderungsanträge abzulehnen bis auf einen, mit dem ich mich einverstanden erkläre, und das ist der Antrag des Herrn Collegen Adámek zum letzten Alinea des §. 3, welcher Antrag dahin geht, dass auf je volle 1000 Einwohner in einer Gemeinde eine Concession zum Kleinverschleiße ertheilt werden kann. Diese technische Abänderung erachte ich im Interesse einer richtigen Fassung gelegen und ich empfehle sie zur Annahme. Bezüglich der übrigen Alinea aber beantrage ich die Fassung des Ausschusses. *(Bravo!)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Wir stimmen jetzt *(Unruhe.)* . . . Ich bitte, meine Herren, um Ruhe. *(Nach einer Pause:)*

Es wird jetzt über den §. 3 abgestimmt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Steinwender hat einen Antrag auf Abänderung des ganzen §. 3 eingebracht. Dieser Antrag wird daher zuerst zur Abstimmung gelangen. Im Falle seiner Ablehnung kommt das erste Alinea des §. 3, wie es vorgedruckt ist, zu welchem kein Abänderungsantrag vorliegt, zur Abstimmung.

Zum zweiten Alinea hat zunächst der Herr Abgeordnete Schlesinger einen Abänderungsantrag gestellt, wonach statt „500 Einwohner" gesetzt werden soll „2000 Einwohner". Ich werde daher das zweite Alinea zuerst in der Fassung, wie sie vorgedruckt ist, mit Vorbehalt der Ziffern, zur Abstimmung bringen, hierauf den Antrag Schlesinger mit der Ziffer 2000, dann die Ziffer 500 nach der Fassung des Ausschusses.

Weiter hat zu Alinea 2 der Herr Abgeordnete Schneider einen Zusatzantrag gestellt, welcher zur Abstimmung gelangen wird.

Zu Alinea 3 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden; dieses Alinea wird daher in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung kommen.

Zu Alinea 4 hat der Abgeordnete Rogl einen Abänderungsantrag gestellt, welcher zuerst zur Abstimmung gelangt; im Falle der Ablehnung wird Alinea 4 mit Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli beanständeten Worte und sodann die Worte, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli gestrichen wissen will, separat zur Abstimmung kommen.

Zu Alinea 5 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden, es kommt daher Alinea 5 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Bei Alinea 6 hat der Herr Abgeordnete Adámek die Streichung desselben beantragt. Dieser Antrag wird dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass die Herren, welche für die Streichung sind, gegen das Alinea 6 stimmen werden.

Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat ein Amendement zu Alinea 6 beantragt. Es wird daher Alinea 6 zuerst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Schlesinger und sodann, im Falle dessen Ablehnung, in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gelangen.

Ebenso hat der Herr Abgeordnete Schlesinger zu Alinea 7 ein Amendement gestellt. Es wird daher auch Alinea 7 zuerst in der Fassung des Herrn

Abgeordneten Schlesinger und sodann, im Falle dessen Ablehnung, in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gelangen.

Im Falle der Annahme des Ausschussantrages wird der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Adámek zu Alinea 7 zur Abstimmung gelangen, welcher vor dem Worte „1000" das Wort „volle" eingeschaltet wissen will.

Sodann werden die Zusatzanträge des Herrn Abgeordneten Adámek, welcher dem §. 3 zwei neue Alinea hinzugefügt haben will, zur Abstimmung gelangen.

Ist etwas gegen diese Reihenfolge zu bemerken? *(Abgeordneter Rogl meldet sich.)*

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rogl.

Abgeordneter **Rogl:** Ich möchte mir die Bitte erlauben, dass zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli abgestimmt werde; denn wird dieser Antrag angenommen, dann wäre ich bereit, meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Ich mache den Herrn Abgeordneten aufmerksam, dass dies nicht gut geht. Der Antrag Dipauli ist lediglich ein Antrag auf getrennte Abstimmung. Ich muss also zuerst den Antrag des Ausschusses, falls Ihrem Wunsche Rechnung getragen werden sollte, und zwar zuerst mit Weglassung der Worte, welche der Herr Abgeordnete Freiherr v. Dipauli beanständet hat, und sodann diese Worte zur Abstimmung bringen. Ist aber einmal dieser Antrag angenommen, so kann über Ihren Antrag nicht mehr abgestimmt werden.

Ich glaube also, es bleibt nichts anderes übrig, als dass zuerst über Ihren Abänderungsantrag abgestimmt wird; wird er abgelehnt, so müssen Sie eben gegen die Aufnahme jener Worte stimmen.

Abgeordneter **Rogl:** Ich bin damit einverstanden.

(Abgeordneter Dr. Kaizl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Excellenz haben verkündet, dass bei Alinea 6 zugleich der negative Antrag des Collegen Adámek auf Streichung zur Abstimmung gelangt.

Präsident: Entschuldigen Sie, das ist ein Irrthum. Ich habe gesagt: Der Antrag auf Streichung ist ein negativer Antrag, und diejenigen Herren, welche für die Streichung des Alinea 6 sind, werden gegen dasselbe stimmen.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bitte um Entschuldigung, es ist mir eben nicht klar, ob die Meinung des Hauses hinsichtlich des Antrages Adámek zum Ausdrucke gelangen kann, sobald zwei verschiedene Texte dieses Alinea — der des Ausschusses und der des Abgeordneten Schlesinger — vorliegen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche überhaupt dagegen sind, dass eine solche Bestimmung aufgenommen werde, werden eben gegen beide Anträge stimmen. Ich kann mir — offen gesagt — eine andere Art der Abstimmung nicht denken. Wird sonst noch eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, werden wir in der von mir bezeichneten Weise vorgehen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 3 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Steinwender annehmen wollen, welche lautet *(liest)*:

„Die Anzahl der Concessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken kann durch die Landesgesetzgebung beschränkt werden,"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich jene Herren, die das Alinea 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Alinea 2 mit Vorbehalt der Ziffer, nämlich ob 500 oder 2000, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist in der Fassung des Ausschusses mit diesem Vorbehalt angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche in Alinea 2 nach Antrag des Herrn Abgeordneten Schlesinger statt der Ziffer 500 die Ziffer 2000 einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Ziffer 500 eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Ziffer ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach Alinea 2 den Antrag des Herrn Abgeordneten Schneider annehmen wollen, welcher lautet *(liest)*:

„Bei Verleihung von Concessionen zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von gebrannten Getränken sind Juden nur nach ihrer Verhältniszahl zu dem übrigen Theil der Bevölkerung zu berücksichtigen,"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist daher abgelehnt. *(Heiterkeit.)*

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 4 nach dem Antrage Rogl, welcher lautet *(liest)*:

„Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen auch auf Gastgewerbe zur Be-

herbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen, diversen Getränken und Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, Anwendung finden, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten,"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 4 ist in dieser Fassung angenommen, daher entfällt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Dipauli und über den Ausschussantrag.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 5 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 5 ist in dieser Fassung angenommen.

Bei Alinea 6 kommt zunächst der Antrag Schlesinger zur Abstimmung, welcher lautet *(liest)*:

„Ausnahmen von den hier festgesetzten Bestimmungen dürfen unter gar keinen Umständen von keiner Behörde zugelassen werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 6 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 6 ist in dieser Fassung angenommen.

Bei Alinea 7 beantragt der Herr Abgeordnete Schlesinger folgende Fassung *(liest)*:

„Concessionen zum selbständigen Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken werden nicht ertheilt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 7 in der Fassung des Ausschusses, vorbehaltlich des Zusatzantrages Adámek, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 7 ist in dieser Fassung angenommen.

Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt, dass vor der Ziffer 1000 das Wort „volle" und nach dem Worte „Einwohner" die Worte „in einer Gemeinde" eingeschaltet werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diese beiden Zusätze annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese zwei Zusätze sind .... Ich bitte noch stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, da ein Zweifel hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmung vorliegt. *(Nach einer Pause:)* Die beiden Zusätze sind abgelehnt.

Wir werden nunmehr über die zwei von dem Herrn Abgeordneten Adámek beantragten neuen Alinea abstimmen, und zwar zunächst über das neue Alinea 8, das er beantragt, und welches lautet *(liest)*:

„Das Verhältnis der Maximalzahl der Schenken und Kleinverschleiße zur Bevölkerungszahl der Gemeinden wird zum Behufe schärferer Einschränkung der Trunksucht einer gesetzlichen Revision alle zehn Jahre unterzogen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Als Alinea 9 beantragt der Herr Abgeordnete Adámek folgende Fassung *(liest)*:

„Den Gemeindevertretungen bleibt es vorbehalten, auf Grund der örtlichen Verhältnisse noch eine weitergehende Einschränkung der Zahl der Brantweinschenken und Kleinverschleiße eintreten zu lassen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist gleichfalls abgelehnt.

Ich werde mir nunmehr erlauben, die Verhandlung abzubrechen. Ich erlaube mir nur noch das Ergebnis der Ersatzwahl in den Wahlreformausschuss mitzutheilen.

Gewählt wurde der Herr Abgeordnete Dr. Russ mit allen 105 abgegebenen Stimmen.

Ich werde nunmehr den zu Beginn der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag zur Verlesung und zur Verhandlung bringen.

Ich bitte um Verlesung desselben.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Antrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen auf Abänderung des §. 28 des Pressgesetzes.

In der in Kolin erscheinenden Nr. 16 des Blattes „Radikální listy" vom 10. October 1894 erschien ein Artikel unter der Aufschrift „Der böhmische Statthalter" (aus der Rede des Delegirten Ingenieurs Kaftan). Dieser Artikel enthält den Schluss der Rede des Abgeordneten Kaftan, welche derselbe in der Delegation des Reichsrathes am 1. October 1894 in Budapest in der zweiten Sitzung der 30. Session hielt.

Diesen Artikel confiscirte der Koliner Bezirkshauptmann Kostka, und das k. k. Kreisgericht Kuttenberg bestätigte mit Entscheidung vom 16. October 1894, St. G. Nr. 7986, diese Confiscation aus folgenden Gründen:

„Weil daraus die Tendenz gegen die Staatsverwaltung Hass und Verachtung zu erwecken klar hervorgehe, dass aus der „angeblichen" Rede des Abgeordneten Ingenieurs Kaftan nur ein Theil über die Thätigkeit des böhmischen Statthalters Grafen Thun entnommen sei, der zugleich die hiemit zusammenhängende Thätigkeit der bezüglichen Staatsverwaltung kritisire, an hervorragender Stelle des

Blattes abgedruckt erscheint mit der Tendenzüberschrift, „Der böhmische Statthalter" versehen ist, dass somit dieser Artikel den Thatbestand des §. 65 und 300 St. G. begründe."

Die gegen diese Confiscation eingebrachten Einwendungen wurden vom k. k. Kreisgerichte in Kuttenberg mit Entscheidung vom 9. November 1894, Z. 8686 St. G., verworfen, die Confiscation bestätigt und erkannt, dass die bezügliche Rede des Delegirten Kaftan den Thatbestand der §§. 300 und 65 St. G. beinhalte. In den Gründen wurde gesagt: „Die Vorschrift des §. 28 P. G. spreche bloß von den straflosen Mittheilungen über die Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage, entscheidend sei in dieser Rücksicht die Vorschrift des §. 23 des Gesetzes vom 21. December 1867, R.G.Bl. Nr. 146, welches diese Bestimmung auf die Verhandlungen der Delegation ausdrücklich nicht ausdehne." *(Hört! Hört!)*

Weiterhin wird in den Gründen ausgeführt, dass das Gericht „den confiscirten Artikel keineswegs als wahrheitsgetreue Mittheilung des Theiles der Rede des Delegirten Kaftan über den böhmischen Statthalter ansehe, weil nach dem vorgelegten amtlichen stenographischen Protokolle zwei Stellen jenes Theiles der Rede im Abdrucke ausgelassen wurden, dann aber, weil durch die Art, wie der Artikel abgedruckt wurde, selbständig beide Strafhandlungen begangen worden sind."

Darin nämlich, dass aus der Rede des Delegirten Kaftan bloß jener Abschnitt, welcher die Person und Thätigkeit des böhmischen Statthalters des Grafen Thun und die mit demselben zusammenhängende Thätigkeit der Staatsverwaltung in verächtlicher Weise kritisirt, dass derselbe an hervorragender Stelle abgedruckt erscheint, dass zugleich jene Zeilen, welche die Thätigkeit des Statthalters Grafen Thun auf das schärfste kritisiren, mit fetten Lettern abgedruckt erscheinen und außerdem noch mit der sehr tendenziösen Überschrift „Der böhmische Statthalter" überschrieben sind, erblickt das Gericht die klare Absicht der Zeitschrift „Radikálni listy" nicht einen Theil der Rede des Delegirten Kaftan mitzutheilen, sondern diese Worte zu benützen, um Hass und Verachtung zu erwecken gegen die Person und Thätigkeit des Statthalters und der Staatsverwaltung.

In diesen Gründen finden wir vor allen den gegen das jus scriptum verstoßenden Grundsatz, dass die in den Delegationen gesprochenen Reden nicht immun sind und dies trotz der klaren Bestimmung des §. 23 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 146 des §. 28 P. G. *(Sehr richtig!)* und trotz der notorischen Thatsache, dass die Delegationen ja nur Ausschüsse des Reichsrathes sind und diesen repräsentiren. Es involvirt somit das Urtheil eine klare Gesetzesverletzung, was destomehr in die Wagschale fällt, wenn man die Plenarentscheidung des Obersten Gerichts als Cassationshofes vom 20. Juli 1882, Z. 6827, in Betracht zieht.

Nicht genug daran, die Koliner Bezirkshauptmannschaft und die Kuttenberger Staatsanwaltschaft confiscirten weiterhin die Nr. 20 der „Radikálni listy" vom 20. November 1894, die Rede des Abgeordneten Dr. Samánek, welche derselbe am 10. November 1894 im Reichsrathe hielt, ja sogar eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Brzorád aus derselben Sitzung über das Verbot dieser Blätter in Prag. *(Hört!)*

Eine derartige Verwirrung der Rechtsansichten verursachte der Bescheid des Justizministers, dass die nichtdeutschen Reden im Parlamente der Immunität entbehren, dass die Sicherheitsbehörden und Gerichte im Königreiche Böhmen nur böhmische und deutsche Parlamentsreden, wenn sie von oppositioneller Seite gesprochen werden, fleißig confisciren. Es ist daher dringend nothwendig, gesetzliche Abhilfe zu schaffen, und zwar durch präcise Stilisirung des §. 28 P. G., wie es schon in den frühern Jahren vom ganzen Hause beschlossen worden war.

Wir beantragen deshalb, das hohe Haus wolle beschließen:

„„1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Dieser Antrag wird dem bestehenden Pressausschusse zugewiesen.""

Gesetz

vom . . . .,

womit der §. 28 des Pressgesetzes von 17. December 1862, Nr. 6, R. G. Bl. 83, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der vierte Absatz des §. 28 des Pressgesetzes hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und hat in Hinkunft zu lauten, wie folgt: Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen und deren Ausschüsse begründen niemals eine strafbare Handlung.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister der Justiz beauftragt.

Wien, am 28. November 1894.

Dr. Pacák.
Dr. Vašatý. Dr. Samánek.
Dr. Slavik. König.
Dr. Tuček. Dr. Kramář.
Seichert. Čestmír Lang.

Krumbholz.	Tekly.
Spinčić.	Adámek.
Purghart.	Dr. Blažek.
Dr. Lang.	Hájek.
Kaftan.	Dr. Kaizl.
Dr. Engel.	Dr. Brzorád.
Rašín.	Formánek.
Dr. Laginja.	Dr. Šil."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wünscht seinen Antrag zu begründen, und zwar zunächst die Dringlichkeit desselben. Ich ertheile ihm zur Frage der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Sie haben den Antrag, der Ihnen soeben vorgelesen wurde, gehört. Es handelt sich um die Wahrung der Immunität der Abgeordneten. Ich glaube, ein solcher Antrag ist gewiss als ein dringlicher zu behandeln. Wir sind zwar gewohnt, hier im hohen Hause Anträge, welche die Immunität betrafen, in einer eigenthümlichen Weise behandelt zu sehen, wie dies zum Beispiel bei der Angelegenheit Spinčić der Fall gewesen ist. Aber, meine Herren, das hätten wir doch nicht erwartet, dass ein Dringlichkeitsantrag, welcher die Confiscation einer in der Delegation gehaltenen Rede betrifft, somit die Immunitätsrechte der Abgeordneten wahrt, so zurückgeschoben wird, wie dies heute vom Präsidium geschehen ist.

Meine Herren! Sie sehen aus den hier vorgelesenen Gründen zu den Urtheilen, welche Schule die Gerichte in Böhmen gemacht haben. Der Herr Minister der Justiz hat den Staatsanwaltschaften und hiedurch quasi den bezüglichen Gerichten die Weisung gegeben, die hier im Hause in böhmischer Sprache gehaltenen Reden zu confisciren, weil sie angeblich der Immunität entbehren. „Wenn wir die böhmischen Reden confisciren können, so confisciren wir auch die deutschen", haben sich die Sicherheitsbehörden und Gerichte gedacht und confisciren unbeirrt böhmische und deutsche Parlamentsreden, weil es zugelassen wurde, dass contra jus scriptum hier gehaltene Reden der Herren Abgeordneten Vašatý und Březnovský vom Prager Landesgerichte confiscirt und die Confiscationen vom Oberlandesgerichte bestätigt wurden, ohne dass eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zugelassen worden wäre.

Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen, damit ich die Dringlichkeit dieses Falles Ihnen vor Augen führen kann, den ganzen Sachverhalt kurz darstelle.

Die Rede des Collegen Kaftan wurde in der Delegation am 1. October 1894 gesprochen, und zwar, ich bemerke das ausdrücklich, in deutscher Sprache. Diese ganze Rede ist natürlich im stenographischem Protokolle, denn nur die böhmischen Reden werden mit den Worten „böhmisch gesprochen" abgefertigt.

Am 10. October erschien ein Theil dieser Rede unter dem Titel „Der böhmische Statthalter" — „aus der Rede des Ingenieurs Kaftan", das steht ausdrücklich darin, in den radicalen Blättern in Kolin „Radikální listy" Nr. 16. Dieses Blatt wurde von dem Bezirkshauptmanne in Kolin, Herrn Kostka, confiscirt, und sagte dieser dem intervenirenden Redacteur, dass die Immunität sich nur darauf beziehe, dass die Abgeordneten einer gegen den anderen Immunität habe *(Hört! und Heiterkeit)*, dass die Reden nur dort immun sind, wo sie gesprochen wurden, aber nicht weiter. *(Heiterkeit.)* Das Kreisgericht Kuttenberg bestätigte diese Confiscation; sagte aber in den Confiscationsgründen: aus der „angeblichen" Rede des Delegirten Kaftan.

Aus dieser Begründung ersehen Sie, welche Schule schon gemacht wurde aus dem berüchtigten Bescheid des Justizministeriums und welche Schlüsse aus den Deductionen des Herrn Justizministers gezogen wurden, wonach derjenige die Beweislast hat, welcher behauptet, dass die Rede im Parlamente gesprochen wurde.

Die gegen die Confiscation eingebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen. Die Gründe hiefür sind sehr interessant. Es wird vor allem gesagt, dass §. 28, Alinea 4 des Pressgesetzes nur von wahrheitsgetreuen Mittheilungen über die Verhandlungen des Reichsrathes und des Landtages spreche, aber nicht über die der Delegationen handle. *(Heiterkeit.)* Es wird sogar weiter gesagt, der §. 23 des Gesetzes vom Jahre 1867, R. G. Bl. Nr. 146, dehne ja die Immunität nicht auf die Delegationsreden aus, respective nicht die Bestimmung des §. 28, Alinea 4 des Pressgesetzes.

Was sagt aber §. 23 des Staatsgrundgesetzes? „Die Delegirten des Reichsrathes genießen in dieser Eigenschaft die nämlichen Rechte der Unverletzlichkeit und der Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrathes kraft des §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zustehen." Klarer kann ein Gesetz nicht sein.

Außerdem ist die Delegation ein Ausschuss des Reichsrathes. Stünde es daher auch nicht wörtlich im Gesetze, so gilt diese Bestimmung auch für die Delegation, weil sie den Reichsrath als dessen Ausschuss repräsentirt.

Die Richter haben quasi selbst gefühlt, dass sie etwas begehen, was mit dem Rechte nicht ganz übereinstimmt, es scheint mir wenigstens so; denn es heißt in den Gründen weiter, der Artikel enthalte gar nicht die wahrheitsgetreue Mittheilung der Rede; denn es ist nur ein Theil der Rede abgedruckt, welche den böhmischen Statthalter betrifft, und hier seien noch zwei Stellen dieser Rede im Abdrucke ausgelassen — ja ausgelassen. *(Heiterkeit.)*

Erlauben Sie mir, dass ich hier auf die oft citirte Plenarentscheidung des Cassationshofes vom

20. Juli 1882, Zahl 6827, hinweise, welche in einem ganz ähnlichen Falle erflossen ist, nämlich als die Rede Schönerers auszugsweise im „Stockerauer Stadt- und Landboten“ erschienen war, und gleiche Gründe für die Confiscation derselben angeführt wurden.

Damals hat der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung zur Wahrung des Gesetzes den Grundsatz ausgesprochen, dass auch den auszugsweisen wahrheitsgetreuen Mittheilungen der Parlamentsreden dieselbe Immunität gebüre. Plenarentscheidungen des Cassationshofes sollten doch maßgebend sein. Wie schon gesagt, sagen die Gründe des Urtheils weiter, dass zwei Stellen aus der Rede weggelassen wurden.

Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen diese Stellen, die ausgelassen sind, vorlese. Es sind folgende Stellen ausgelassen *(liest)*:

„Präsident (unterbrechend): Ich möchte doch bitten, Vorwürfe gegen einen hohen Staatsfunctionär, der weder selbst da ist, noch dessen Chef in der Lage ist, ihn zu vertreten u. s. w. gütigst unterlassen zu wollen.

Delegirter Kaftan: Ich bitte, Excellenz, es fällt mir nicht ein, jemand persönlich anzugreifen; ich spreche nur von Thatsachen, denn es ist nur die Wahrheit, die seit Jahr und Tag überall in Prag öffentlich bekannt ist. Der Statthalter ist unser politischer Gegner und als solchen, nicht persönlich, bekämpfen wir ihn. (Fortfahrend:)“

Nun folgt die Rede, welche in dem Protokolle abgedruckt erscheint.

Es ist also eine Polemik mit dem Präsidenten.

Weiterhin ist ein Passus ausgelassen, welcher lautet *(liest)*:

„Die Zustände im Königreiche Böhmen“ (das ist abgedruckt), „die ja doch auf die Machtstellung der Monarchie großen Einfluß üben und die ich hier nur streifen will und muss auf die Gefahr hin, vom Herrn Präsidenten unterbrochen zu werden“ (das fehlt und es ist nur das Folgende abgedruckt) „sind unhaltbar geworden“.

Das, meine Herren, sind die ausgelassenen Stellen, nämlich diejenigen, welche sich darauf beziehen, dass der Präsident damals eine scharfe Hand über uns hielt, damit wir nicht allzusehr in das Fahrwasser der inneren Politik kommen, weshalb der Herr Collega Kaftan sich eben schon vorher wahrte.

Ein weiterer Grund für die Confiscation ist, dass die Aufschrift „Böhmischer Statthalter“ voransteht, dass diese tendenziös sei, und dass einige Worte mit fetter Schrift abgedruckt sind.

Was ist nun mit fetter Schrift gedruckt gewesen? *(Liest)*:

„Die Zustände im Königreiche Böhmen sind unhaltbar geworden   Willkür des Statthalters — Herr Graf Thun liebt nicht das böhmische Volk. Graf Thun eignet sich nicht zum Statthalter Seiner Majestät des Königs von Böhmen.“

Das sind die Dinge, welche dem Gerichte genug schienen, um auf Grund derselben die Confiscation einer Parlamentsrede zu bestätigen. Und nun sagt das Gericht: Darin, dass aus der Rede des Delegirten Kaftan jener Abschnitt über den Statthalter Grafen Thun aufgenommen wurde, dass die Rede an hervorragender Stelle und mit fetter Schrift abgedruckt wurde, dass sie die Überschrift „Böhmischer Statthalter“ trägt, liege der Thatbestand der strafbaren Handlung, da sie tendenziös zu Hass und Verachtung gegen den böhmischen Statthalter aufreize, und darin liege daher das Verbrechen nach §. 65, St. G. und das Vergehen nach §. 300.

Ich bitte, meine Herren, auf diese Art ist es möglich, jede Rede, die im Parlamente gesprochen wird, zu confisciren und jede Rede unmöglich zu machen. Wenn Staatsanwalt und Gerichte den Standpunkt einnehmen, das Vergehen bestehe nicht im Abdruck der Rede, sondern in der Art und Weise des Abdruckes, und darin stets den Zweck finden, zu Hass und Verachtung aufzureizen, so hört jede Immunität auf, dann ist jede Immunität null und nichtig. *(Lebhafter Beifall.)*

Sie sehen also, meine Herren, wohin Sie dann kommen, wenn solche Verordnungen hinausgegeben werden, wie jene, welche das Justizministerium erlassen hat, nach welcher die Staatsanwaltschaften dahin belehrt wurden, dass Reden, welche in diesem Parlamente in anderer als deutscher Sprache gesprochen werden, Reden, die in das stenographische Protokoll unrechtmäßigerweise nicht kommen, keine Immunität genießen. Jetzt haben Sie die Folgen, jetzt confisciren die Staatsanwaltschaften und Gerichte alle Reden, und die Immunität und Freiheit des Wortes im Parlamente gilt nichts.

Aber erlauben Sie mir eine Bemerkung. Seine Excellenz hat vor einigen Tagen hier eine Lobrede gehalten über die hervorragenden juristischen Kenntnisse des Herrn v. Waser. Das ist ja ganz wahr. Aber ich bitte, lesen Sie nur dessen Artikel in der Gerichtshalle vom 3. September 1894, Nr. 36, den er über die Immunität geschrieben hat. Ich stimme nicht mit seiner Tendenz überein, wo er verlangt, dass alle Reden hier deutsch gesprochen werden, aber mit der, wo er klar sagt: solange im Gesetze steht, dass die Reden im Reichsrathe in allen in dieser Reichshälfte gesprochenen Sprachen, also auch deutsch und böhmisch gehalten werden dürfen, muss ihnen die Immunität unbedingt zugestanden werden, desto mehr aber noch den Reden, welche deutsch gehalten werden, obwohl ich auf dem Standpunkte stehe, dass Reden in jeder Sprache die ganz gleiche Immunität zusteht. *(Sehr richtig!)*

Nun, meine Herren, mit dieser einen Confiscation war die Sache nicht beendet, sie ist weiter gegangen. Der Bezirkshauptmann von Kolin hat nun gesehen, dass die Rede Kaftans confiscirt wurde trotz Immu-

nität und Gesetz. Er fuhr also fort. Nun ist eine neue Rede des Collegen Šamánek confiscirt worden. Diese Rede war hier im Reichsrathe deutsch gehalten und enthielt eine scharfe Kritik des Grafen Thun, welcher wohl noch eine schärfere Kritik verdient und hervorruft, da er ja einer der Hauptgründe und Ursachen und ärgsten Aufwiegler der Unzufriedenheit in Böhmen ist. Der Bezirkshauptmann confiscirte also, wie gesagt, auch diese Rede.

Der Herr Collega Dr. Brzorád interpellirte hier den Minister des Innern über das Verbot des Statthalters, der Verbreitung der Koliner radicalen Blätter in Prag „Ruch“, „Lid“ und „Radikalni Listy“. Der Bezirkshauptmann in Kolin confiscirte auch diese Interpellation.

Nun, ich will es hier zugestehen, von diesen zwei Confiscationen, der Rede des Herrn Collegen Šamánek und der Interpellation des Dr. Brzorád wurde nachträglich von der Staatsanwaltschaft in Kuttenberg abgelassen. Das ändert aber an der Sache nichts, dass der Bezirkshauptmann in Kolin ganz einfach solche Reden und Interpellationen confiscirt. Nun erschienen beim Koliner Bezirkshauptmanne Kostka die Redakteure und gaben ihm die stenographischen Protokolle, in welchen die Rede des Collegen Dr. Šamánek und die Interpellation des Collegen Dr. Brzorád enthalten waren, und er sagte ihnen: Das ist für mich gar nichts *(Hört! Hört!)*, wer bürgt mir dafür, dass dieses das echte stenographische Protokoll ist? *(Heiterkeit.)* Das ist ganz gewiss sehr curios. Er sagte aber den Redacteuren noch eins: Schreiben Sie übrigens, was Sie wollen, aber über den Statthalter dürfen Sie nichts schreiben *(Lebhafte Heiterkeit)*; und deshalb confiscirte er die Reden.

Nun, ich glaube, wir sind es der Würde des Hauses und der Freiheit des Wortes schuldig, dass wir hier Remedur schaffen.

Ich habe einen Antrag auf Abänderung des §. 28, Pressgesetz, gestellt. Ich stelle diesen Antrag nicht zum erstenmale, ich bin mit dem Antrage schon einmal bei der Debatte über das Pressgesetz gekommen. Damals haben die Herren gesagt, das werde ohnehin im Strafgesetze vorkommen. Ja, es ist dort, aber es gehört nicht dorthin, sondern in das Pressgesetz, auch sind die Chancen des Strafgesetzes solche, dass es noch lange dauern wird, bis diese Angelegenheit bei demselben zur Verhandlung kommen wird. Ich beantrage deshalb, dass wir eine Novelle zum Pressgesetze, eine Abänderung des Pressgesetzes schaffen, damit die Immunität der Rede geschützt werde, und ich bitte Sie, dafür zu stimmen, dass dieses Gesetz, wie ich es beantrage, dem Pressausschusse zur Berichterstattung binnen acht Tagen zugewiesen werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile Seiner Excellenz, dem Herrn Justizminister Dr. Grafen Schönborn das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Ich werde sofort zu dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gestellten und begründeten Antrage Stellung nehmen, werde aber dabei den Stand der ganzen Angelegenheit, die Tendenz, von der sich die Gerichte und die Staatsanwaltschaften, und von der ich mich leiten lasse, etwas vollständiger dem hohen Hause bekanntgeben, als es der verehrte Herr Abgeordnete gethan hat. Es ist die Delegationsrede des Herrn Abgeordneten Kaftan Gegenstand mehrerer Confiscationen gewesen, und zwar wurden Auszüge aus dieser Rede in den „Hořické listy“ Nr. 20 und in der „Obrana Severu“, Nr. 19, unter verschiedenen Aufschriften, von den Bezirkshauptmannschaften von Hořitz, beziehungsweise Starkenbach mit Beschlag belegt, jedoch hat in diesen beiden Fällen die Staatsanwaltschaft in Jičin unter Hinweis auf §. 28 des Pressgesetzes die Vertretung der Beschlagnahme abgelehnt und diesen Artikel frei gegeben. Dagegen hat die Staatsanwaltschaft Kuttenberg allerdings, wie der geehrte Herr Vorredner eben erwähnt hat, die Confiscation wegen desselben Auszuges aus der Rede des Delegirten Kaftan, welche von der Bezirkshauptmannschaft in Kolin verfügt worden war und die Nr. 16 der „Radikalni Listy“ getroffen hatte, vertreten und die Beschlagnahme bestätigt. Das ist richtig. Vom Herausgeber ist Einspruch erhoben worden, und dermalen wird die Sache dem Spruche des Obergerichtes in Prag unterzogen werden.

Ich nehme gar keinen Anstand, zu erklären, dass ich der Ansicht bin, dass Delegationsreden ebenso immun sind, wie Reden, die im Abgeordnetenhause oder im Herrenhause gehalten werden. Es ist das eine Ansicht, die, wie ich glaube, juristisch die einzig richtige ist, und ich bin weit davon entfernt, die Confiscation aus diesem Grunde zu billigen.

Aber, meine Herren, das vorausgeschickt, muss ich sagen, dass eine Verletzung des ius scriptum und dass eine so flagrante Gesetzesverletzung, wie sie von dem Herrn Abgeordneten behauptet worden ist, doch nicht in dem Sinne von dem confiscirenden Organe gemeint sein konnte, weil thatsächlich der ganze Verlauf in der Behandlung dieser Angelegenheit in der juristischen Literatur Österreichs und in der Praxis ein vielfach schwankender gewesen ist. Wenn man zum Beispiel sagt, dass wahrheitsgetreue Auszüge aus Reden, die wirklich gehalten worden sind, immun sind, so gebe ich das zu. Allein ich möchte daran erinnern, dass in der Literatur seinerzeit darüber gestritten wurde, ob eine ganz vollständige, nach dem stenographischen Protokolle publicirte Rede immun sei, weil diese nicht ein vollständiges Bild der Verhandlungen des Reichsrathes gebe. *(Gelächter und Zwischen-*

rufe.) Ich bitte, ich halte das — und es ist nicht nothwendig, dass Sie mich deshalb unterbrechen — für eine ganz falsche Ansicht.

Ich will damit sagen, dass sich Residuen von diesen — ich sage nochmals — falschen Ansichten zum Theile auch noch in die jetzige Praxis eingeschlichen haben. Dass ich diese Ansicht nicht billige, kann ich dadurch bekräftigen, dass ich unaufgefordert von dem Herrn Abgeordneten, der mich nur privatim darauf aufmerksam gemacht, aber noch keinen Dringlichkeitsantrag eingebracht hatte, die nöthigen Weisungen an den Oberstaatsanwalt gerichtet habe, dass er sich gegenwärtig halten möge, dass die Delegationsreden immun sind.

Über den Spruch eines Gerichtes und über das, was das Obergericht entscheiden wird, habe ich mich nicht auszulassen, weil ich das grundsätzlich vermeiden werde. Ich werde weder direct noch indirect jemals Einfluss auf den Spruch eines Gerichtes üben *(Lebhafter Beifall)* und ich halte auch heute daran fest. Dem Oberstaatsanwalt glaubte ich die nöthigen Belehrungen in diesem Falle geben zu sollen.

Ich komme nun zu dem Falle, betreffend die Rede des Abgeordneten Dr. Šamánek vom 10. November.

Auch das ist richtig, dass der Auszug aus dieser Rede von der Bezirkshauptmannschaft Kolin confiscirt, und dass die „Radikalny Listy“ mit Beschlag belegt wurden. Die Staatsanwaltschaft Kuttenberg, dieselbe Staatsanwaltschaft also, die in so scharfer Weise angegriffen worden ist, hat in diesem Falle ganz correct und richtig auf Grund des §. 28, Pressgesetz, die Vertretung dieser Beschlagnahme verweigert, wie auch der geehrte Herr Abgeordnete gesagt hat. Wir haben also nicht in ganz denselben, aber in zwei verwandten Fällen vier Confiscationen erlebt. Drei dieser Confiscationen hat die betreffende Staatsanwaltschaft zu vertreten abgelehnt, in einem einzigen Falle hat die Staatsanwaltschaft confiscirt. Ich habe sofort, wie ich von der Sache gehört habe, die nöthige Weisung hinausgegeben, und zwar in einem Sinne, mit dem — glaube ich — der Herr Antragsteller ganz zufrieden sein sollte, und aus diesem Grunde wird heute gesagt, ich sei derjenige, der solche ungesetzliche Dinge inscenirt und befördert, und meine Erlässe haben Schule gemacht!

Meine Herren! Wenn Schule gemacht worden ist, so bewegt sie sich in entgegengesetzter Richtung, wie Figura zeigt und die vorgelesenen Fälle beweisen. *(Lebhafter Beifall.)*

Ich möchte aber zu dem Antrage selbst das Wort ergreifen und kann nicht umhin, auf die Begründung mit einigen kurzen Worten zurückzukommen. Ich thue es deshalb, weil der Herr Redner, der doch, glaube ich, sich selbst die Aufgabe gestellt hat, die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung zu vertreten, den Anlass bedauerlicherweise wieder zu einem sehr heftigen Ausfalle gegen den Statthalter von Böhmen benützt hat, zu einem Ausfalle, den ich als einen ganz ungerechtfertigten erklären muss. Ich will auf gewisse Zwischenrufe nicht zurückkommen, die ich gehört habe, ohne dass ich weiß, wer sie gethan hat, denn ich würde mich einer geradezu unanständigen Verletzung parlamentarischer Sitte schuldig machen, wenn ich einen der Zwischenrufe auch nur wiederholen wollte. Ich weiß, dass das hohe Präsidium ihn nicht gehört hat, und es ist bei dem Lärme, der im hohen Hause herrscht, auch thatsächlich unmöglich, dass jederzeit vom Präsidium die nöthige Remedur eintritt. Umso wünschenswerter wäre es aber, wenn die geehrten Herren sich bei solchen Zwischenrufen ein wenig mäßigen würden. So viel, meine Herren, über die Begründung des Antrages. Und nun gestatten Sie mir, auch über die Vorgeschichte desselben ein paar Worte zu sagen.

Wenn ich in so später Stunde die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch nehmen muss, so geschieht es nicht aus eigener Wahl, nein, meine Herren, es war — das gebe ich zu — von den Herren beabsichtigt, zu Beginn der heutigen Sitzung den Dringlichkeitsantrag des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Pacák zur Verhandlung gelangen zu lassen. Das ist von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten zuerst abgelehnt worden, und diese Ablehnung wurde durch eine Abstimmung des hohen Hauses bestätigt. Und was haben wir heute erlebt? Wir haben zuerst ein Gewitter in Gestalt von vier Reden mit Donner und Blitz erlebt, die über dieses hohe Haus niedergingen, und dann folgte ein leider nicht befruchtender Landregen in Gestalt einer namentlichen Abstimmung. Wenn ich das, meine Herren, sage, habe ich gewiss nicht im entferntesten die Absicht, etwa Kritik an dem Vorgange zu üben, den die geehrte Opposition für passend hielt. Ich will nur darauf hinweisen, dass das ganze Resultat der Voraction des heutigen Vormittags das ist, dass wir um fünf viertel oder eineinhalb Stunden später über die Sache sprechen, als wir sprechen würden, wenn sich die Herren eben dazu geneigt gezeigt hätten, zuzustimmen, dass die Verhandlung zu Ende der Sitzung vorgenommen werde. *(Lebhafter Widerspruch.)*

Ich werde, wenn die nöthige Stille eingetreten sein wird, an das Gedächtnis des hohen Hauses appelliren und sage, dass thatsächlich vier Reden, die ungefähr drei Viertelstunden gedauert haben, gehalten wurden, dass dann die namentliche Abstimmung, die ungefähr eine halbe Stunde zu dauern pflegt, folgte, das macht zusammen fünf Viertelstunden, folglich ist um fünf Viertelstunden später die Verhandlung dieses Gegenstandes auf die Tagesordnung gekommen, als es die Herren gewünscht haben. *(Widerspruch und Unruhe.)* Und nun, ich gebe zu, es kann Fälle geben, aber sie werden sehr selten sein, bei denen eine unmittelbare Verhandlung nothwendig ist, in-

dem die Unmittelbarkeit in dem Falle selbst gegeben ist, aber kann denn wirklich, meine Herren, so leicht der Fall eintreten, dass die Schaffung eines Gesetzes nur dann heilbringend wirkt, wenn sie schon um 11 Uhr beantragt wird, und nicht erst um 3 Uhr nachmittags?

Nun, meine Herren, möchte ich noch auf etwas zurückkommen, was der verehrte Herr Abgeordnete zwar angedeutet, aber etwas flüchtig und wie mir scheint, nicht mit dem nöthigen Accent behandelt hat. Er hat selbst die Güte gehabt, darauf hinzuweisen, dass gelegentlich der Berathung des neuen Strafgesetzes eine Bestimmung, wie er sich sie wünscht, aufgenommen wurde. Sie befindet sich im Artikel XIII des Einführungsgesetzes und lautet — ich lese den Text aus dem officiellen Berichte — folgendermaßen *(liest)*:

„Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung."

Ja, meine Herren, wenn wir das Strafgesetz thatsächlich in Verhandlung haben, wenn wir wissen, dass wir ja jeden Tag, sobald die jetzt unmittelbar in Berathung stehenden Gegenstände absolvirt sein werden, in die Berathung eintreten können, dann bitte ich, warten wir doch bis zu diesem Momente, den ich ja sehnlichst herbeiwünsche, nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch aus vielen anderen Gründen.

Aber, meine Herren, jedesmal, wenn es sich darum handelt, das Strafgesetz zu fördern, dann höre ich gerade von den Bänken jener Opposition und gerade von dem Herrn Antragsteller eine ganze Reihe von Amendements, da wird eine ganze Reihe von Reden angekündigt, die der Obstruction nahe, wenn nicht gleich kommen, und von einem auf die Förderung des Strafgesetzes gerichteten Bestreben, welches von jenen Bänken wirklich ausgeht, habe ich bisher gar nichts bemerkt. *(Sehr richtig!)* Deshalb, meine Herren, gestatten Sie, dass ich zum Schlusse folgendes sage: Ich bitte das hohe Haus, die dringliche Berathung des Antrages abzulehnen, und ich bitte weiters das hohe Haus, wenn es überhaupt etwas dringlich behandeln will, dies zu thun mit dem Entwurfe eines neues Strafgesetzes. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die Dringlichkeit. Der Herr Abgeordnete Dr. Herold hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Seine Excellenz der Herr Justizminister hat — und ich möchte glauben, in einer guten Absicht — der Debatte, die jetzt in einer späten Stunde eingeleitet worden ist, einen meiner Ansicht nach vollkommen gerechtfertigten Vorwurf gemacht. Er hat ausdrücklich hervorgehoben, dass es nicht seine Schuld ist, was ich auch vollkommen glaube, dass über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák erst am Schlusse der Sitzung verhandelt wird, und dass es auch nicht seine Schuld ist, dass die Zeit am Vormittage durch eine Debatte über die formelle Behandlung oder über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages und durch die namentliche Abstimmung verzettelt worden war. Wenn aber durch diese Erklärung Seiner Excellenz den Antragstellern ein Vorwurf gemacht werden sollte, so ist es leicht begreiflich, dass vielleicht kein anderer Vorwurf auf der Welt von uns so leicht zurückgewiesen werden könnte wie dieser. *(So ist es!)* Denn dass darüber debattirt wurde, ob das Wort „sofort" „sofort" bedeutet *(Heiterkeit)* und ob die Geschäftsordnung in dieser Fassung noch gilt, daran haben weder die Redner, noch die namentliche Abstimmung eine Schuld getragen. Es beweist dieser Umstand, von dem selbst Seine Excellenz gesprochen hat, obzwar er mit der Sache gar nicht zusammenhängt, nichts anderes, als dass im öffentlichen, politischen und parlamentarischen Leben es Sachen, Absichten, Thaten und Handlungen gibt, die sich immer rächen werden *(Sehr richtig!)*, und dieses Motiv, das aus der Rede Seiner Excellenz hervorgeht, beweist nur zu viel und nur zu gut, dass seine weiteren Erklärungen, die er rücksichtlich der Confiscation selbst abgegeben hat, wenn man dieselben mit der hier schon vielbesprochenen Frage der Immunität der böhmisch gesprochenen Reden vergleicht, immer wieder dieselben sind, und dass dies eine Angelegenheit ist, von welcher der Dichter sagt, dass das Böse immer weiter noch Böses erzeugt. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube, der Bezirkshauptmann in Kolin ist eigentlich der gerechteste Mensch auf der Welt *(Heiterkeit)*; denn wenn er sieht, dass alle böhmischen Reden im Parlamente confiscirt werden, dann ist es von ihm vollkommen gerecht und es ist die höchste Wahrung der Gleichberechtigung, wenn er auch die deutschen Reden confiscirt. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

So ein Bezirkshauptmann hat diese noble Auffassung von der Gleichberechtigung nicht, die hier im Parlamente zur Geltung gebracht wird *(Heiterkeit)*; der sagt: „Wie kommen diese armen, böhmischen Abgeordneten dazu, wenn sie in ihrer Muttersprache, in der ich auch amtiren muss, sprechen, dass diese Reden dann confiscirt werden; ich confiscire sie auch, wenn sie deutsch reden." *(Lebhafte Heiterkeit.)* Natürlich confiscirt er nur die Reden der böhmischen Abgeordneten. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube also, das ist auch so ein Umstand, über den man nicht so leicht hinweggehen kann. Diese Art und Weise, die da mit der Confiscation der böhmischen Reden inscenirt wurde — ich will nicht das Wort „Verletzung des Gesetzes" gebrauchen — diese Art und Weise, wie das geschieht, ist gerade danach angethan, alle Bezirkshauptleute im Königreiche Böhmen und auch in ganz Österreich darüber

zu belehren, wie sie die Immunität der Abgeordneten aufzufassen haben. *(Beifall.)* Denn es wird kaum ein Bezirkshauptmann auf der Welt sein, der so viel Scharfsinn besitzt, dass er einen Unterschied machen kann, ob eine Rede, die böhmisch gehalten wird, nicht immun und eine andere, die deutsch gehalten wird, immun ist. Und wenn ein Zeugenbeweis bezüglich böhmischer Reden nicht zugelassen worden war, wenn es weiter bei der Confiscationspraxis nicht zugelassen worden war, dass Zeugen nachweisen, dass diese Rede, wie sie gedruckt war, thatsächlich auch im Parlamente gehalten wurde *(Beifall)*, dann hat wiederum der Bezirkshauptmann von Kolin vollkommen Recht, wenn er sagt: Was geht mich denn das stenographische Protokoll an? *(Heiterkeit und Sehr gut!)*, das kann ja einen urkundlichen Beweis nicht liefern; das stenographische Protokoll hat ja keinen Amtsstempel *(Heiterkeit und Sehr gut!)*, ist von keinem Bezirkshauptmanne oder sonst einer Behörde unterschrieben, und für einen so wenig politisch gebildeten Menschen, wie es ein Bezirkshauptmann in Österreich sein muss *(Heiterkeit und Sehr gut!)*, wird das stenographische Protokoll als eine private Lectüre gar nichts und auch für die Zukunft nichts bedeuten.

Also nicht Fälle an und für sich, sondern diese ganze Praxis, die in dieser Angelegenheit sich eingebürgert hat, ist gefährlich, und Seine Excellenz der Herr Justizminister sieht schon heute, wie gefährlich sie ist *(Sehr richtig!)*; und wenn er sich heute darauf beruft, der Bezirkshauptmann habe confiscirt, aber die Staatsanwaltschaft habe das kassirt, und wenn er selbst ausdrücklich zugeben muss, dass er an die Staatsanwaltschaften eine Weisung erlassen hat, dass solche Consfiscationen für die Zukunft aufhören, so muss ich nur als Jurist sagen: Es ist ein verfehlter Vorgang; die Staatsanwaltschaften hätten nicht früher eine Weisung erhalten sollen mit Rücksicht auf die Confiscationen, dann wäre es auch nicht nothwendig, heute den Staatsanwaltschaften zu sagen, dass sie nicht alles confisciren dürfen. *(Sehr gut!)*

Ich glaube, die einzige Belehrung, die von der höchsten Stelle an die Staatsanwaltschaften zu jeder Zeit und in jedem Falle zu ergehen hat, ist nicht die, wie sie in concreten politischen Verhältnissen sich zu benehmen haben *(So ist es!)*, sondern die, die ich ausdrücklich bei der Justizdebatte von Seiner Excellenz gefordert habe: er möge einmal ganz entschieden im Namen des Ministeriums erklären, dass der hauptsächlichste Grundsatz bei der gesammten Jurisprudenz sowohl bei den Staatsanwaltschaften als bei den Richtern die vollständige unparteiische Wahrung des Gesetzes gegenüber allen politischen Parteien ist. *(Lebhafter Beifall.)*

Und wenn die Staatsanwaltschaften immer und überall die Weisung erhalten hätten, sie dürfen vom Gesetze nicht einen Schritt abseits machen, so wäre das Parlament in der Lage gewesen, über solche Dringlichkeitsanträge nicht verhandeln zu müssen. *(Beifall.)*

Meine Herren! Seine Excellenz hat heute ein Wort gesprochen, für das ich ihm danke, er hat nämlich gesagt, er hätte es niemals gethan und werde es auch nie thun, irgendwie auf die Judicate der Richter Einfluss zu üben.

Es ist ein goldenes Wort, das mit fetten Lettern im stenographischen Protokolle gedruckt werden sollte *(Sehr richtig! und Bravo!)*, und es wäre nothwendig, es an alle Richter und Staatsanwaltschaften hinauszugeben, denn wir, die wir die Praxis kennen, wissen auch sehr gut, dass ein directer schriftlicher — ich möchte sagen urkundlicher — Einfluss auf die Unparteilichkeit der Richter wenigstens nicht so offen ausgeübt werden kann, denn dazu haben wir das Gesetz über die Unparteilichkeit; aber im politischen wie im ganzen öffentlichen Leben gibt es gewisse Anzeichen, welche für jeden Menschen, wenn er, und trotzdem er Richter ist, einen gewissen Hinweis enthalten, wie er sich zu benehmen hat.

Und wenn Seine Excellenz heute den Herrn Statthalter gegenüber den Angriffen vertheidigt hat, so kann ich vielleicht zugeben, dass der Herr Statthalter für diese Confiscation in Kolin direct gar nicht verantwortlich gemacht werden kann, und möglicherweise hat er diese Blätter gar nicht gelesen, allein wenn gewisse Blätter, wie zum Beispiel gerade die Blätter „Radicální Listy", „Lid" u. s. w., die in Kolin erscheinen, von der Statthalterei für den Prager Rayon verboten werden, so wissen schon die Staatsanwaltschaften und Behörden, dass diese Blätter beim Herrn Statthalter in Ungunst stehen, und man braucht gar nicht so naiv zu sein, alles direct zu sagen.

Wenn aber heute die Verhältnisse in Böhmen jeden Augenblick schlechter werden *(So ist es!)*, so darf bei dieser Haltung des böhmischen Volkes niemand hier uns sagen, dass vielleicht hier diese Schule gemacht wird *(Lebhafter Beifall)*, sondern es ist leider wahr, was wir fortwährend sagen: Wir sind schon längst die Gemäßigtesten in Böhmen. *(Lebhafter Beifall.)* Nicht wir sind es, welche auf das böhmische Volk demagogisch einwirken, um es zu erregen, nicht wir sind es, die das Volk in Unruhe und Erregung bringen, und nicht wir sind es, welche wünschen, es möge aufgeregt und gehetzt werden, sondern wir sind es dermalen, die das Volk — ich möchte sagen — mäßigen und calmiren, denn wenn wir es nicht thäten, so wären die Verhältnisse in Böhmen noch ganz andere als sie heute sind. *(So ist es!)*

Daran trägt aber nicht nur die Regierung schuld — ich will heute von der Regierung weiter nicht sprechen — sondern das ganze hohe Haus *(Sehr richtig!)* und namentlich die Coalitionsparteien.

Meine Herren! Es ist Ihnen ein Leichtes, es ist nur eine mathematische Frage, wenn man hier einen Dringlichkeitsantrag stellt, der unser Volk angeht und

von welchem wir etwa eine Besserung erwarten, dass eine Majorität die Dringlichkeit niederstimmt. Dazu haben Sie ja das Recht, uns ist es alles eins, ob Sie es aus Überzeugung oder aus Coalitionszwang thun; aber ich glaube, es sitzen hier im Parlamente nicht nur Abgeordnete von Parteien; man sagt doch, es seien hier Staatsparteien *(Sehr richtig!)*, Staatsmänner, die den Staat erhalten wollen *(Heiterkeit)*, die den Frieden im Staate erhalten wollen, und die Coalitionsparteien sind doch Staatsparteien, die sich verbunden haben, um — ich möchte sagen — den Wagen des Gesammtstaates in ein friedliches und sicheres Geleise zu bringen.

Meine Herren! Glauben Sie, dass das die Qualification einer staatsmännischen Behandlung ist, alle derartigen Anliegen und Beschwerden, die von Seite des böhmischen Volkes in diesem hohen Hause vorgebracht werden, wenn es sich um eine formelle Concession, um Dringlichkeitsanträge handelt, wenn man darauf drängt, dass sie sofort zur Verhandlung kommen, niederzustimmen, glauben Sie, Sie erfüllen dadurch einen staatsmännischen Act der Consolidirung der ganzen Monarchie? *(Sehr gut!)* Solche Kleinigkeiten werden im Volke weit besser verstanden als die besten, staatsmännisch gehaltenen Reden.

Meine Herren! Die Phrase, dass man nur das Gute will, und dass man arbeiten will, werden im Volke nicht verstanden, wenn es sieht, dass im Parlamente jede Beschwerde über die Handhabung der Gesetze niedergestimmt wird, als ob Sie das gar nichts anginge. *(Lebhafter Beifall.)*

Wenn wir uns über den Bezirkshauptmann von Kolin, oder ich weiß nicht von wo, beschweren, dass er etwas Ungesetzliches macht, so vertheidigen wir damit nicht unsere Sache, sondern eine Sache, die ja die oberste ist in jedem geordneten Staatswesen, die Sache des Gesetzes. *(Zustimmung.)* Und wenn Sie alle so wenig Verständnis dafür haben, dass die Sache des Gesetzes zu jeder Zeit und überall eine dringende ist, dass sie dringlich zu behandeln ist, dann haben Sie längst das Recht verloren, sich als wahre und wirklich gesetzliche Volksvertreter zu bezeichnen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Als heute zu Beginn der Sitzung über die formelle Angelegenheit die Debatte geführt wurde, da hat sich niemand von den Coalitionsparteien zum Worte gemeldet, um auch nur mit einem einzigen Worte nachzuweisen, dass die Frage von uns unrichtig aufgefasst werde. Man hat dem Präsidenten diese wenig angenehme Aufgabe überlassen, und unser schneidiger Herr Präsident *(Heiterkeit)*, den ich ja ehre, hat es ja in der Ausdrucksweise gezeigt, wie wenig es ihm vom Herzen ging, als er diese Interpretation begründen musste. Warum sind nicht die Coalitionsparteien aufgestanden, warum hat sich kein Mann von Ihnen gefunden, der die Stirne und die Courage gehabt hätte, offen vor dem Volke zu beweisen, dass das eine correcte Handlung war? *(Sehr gut.)* Warum überlassen Sie es stets den Ministern, Dringlichkeitsanträge, die eigentlich das Ministerium nichts angehen, abzulehnen, und treten selbst nicht dagegen auf? Glauben Sie, dass Sie damit Ihre Stellung wahren?

Die Coalition ist heute mächtig; aber sie ist mächtig nur in einem einzigen Punkte, dass sie nämlich für all dasjenige stimmt, was die Völker Österreichs nicht wollen. *(Beifall.)* Dasjenige aber, was die Völker Österreichs wollen, nämlich eine Reform auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens, insbesondere eine Reform auf dem Gebiete des Wahlrechtes, wozu Sie sich ja alle verbunden haben sollen *(Heiterkeit)*, das bringen Sie nie zustande, Sie werden diese Staatsraison Österreichs, diese Grundbedingung seiner Weiterentwicklung deshalb nicht zustande bringen, weil das ganze Gebaren in diesem Parlamente danach angethan ist, dass die Völker Österreichs zu einer Besserung der Verhältnisse dieses Parlamentes alle Hoffnung verloren haben, dass sie Sie nicht als das betrachten, was Sie nach dem Gesetze sein sollen, als die wahren Hüter und Vertreter des Parlamentarismus, als die wahren Hüter und Vertreter des Gesetzes, als die wahren Hüter und Vertreter der Freiheit der Völker gegenüber den willkürlichen Maßregeln der Behörden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Wenn diese Gründe nicht danach angethan sind, dass Sie dermalen für den Dringlichkeitsantrag, der ja mit der Fassung des Strafgesetzentwurfes übereinstimmt, stimmen, so werden die Behörden wissen: das österreichische Parlament ist mit dieser Action, die sie da eingeleitet haben, außerordentlich zufrieden, und das ist ja immerhin angenehm. Ob Sie aber damit zufrieden sein werden, bis Sie einmal in die Minorität kommen werden, das ist eine andere Frage. *(Beifall.)* Denken Sie an diesen Tag, meine Herren! Ich mache nicht gerne in Prophezeiungen, aber es wird eine Zeit kommen, wo die Parteien, die heute im Gefühle des Coalitionsgrößenwahnsinns *(Bravo! Bravo!)* sich befinden, einmal selbst in der Minorität sein werden und namentlich die liberale Partei der Deutschen *(Sehr gut!)*, welche diese Gesetze gemacht hat und sich immer auf die Liberalen hinausspielt, diese Partei wird nicht lange in der Machtstellung, in der sie sich heute befindet, sich befinden. Warum? Weil der Grundgedanke einer jeden liberalen Partei, der Freiheitsgedanke, ihr längst abhanden gekommen ist. *(So ist es!)*

Ich will also damit nur so viel sagen: Ich empfehle, dass man die Dringlichkeit dieses Antrages anerkenne, weniger wegen des Inhaltes des Antrages, mehr aber wegen der Wahrung eines so wichtigen Rechtes, wie es die Immunität der Abgeordneten ist.

Wenn auch die Fassung des Antrages mit der Immunität selbst sich nicht befasst, so würde es ja genügen, wenn durch die Abstimmung die Dringlichkeit

anerkannt werden und der Wille des hohen Hauses geäußert sein würde, dass es die Immunität des Abgeordneten hochhält und als etwas Wichtiges betrachtet, und aus diesem Grunde sollten Sie die Dringlichkeit annehmen und sie nicht aus den Gründen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers ablehnen.

Meine Herren! Bis zur Erledigung des Strafgesetzes sollen Sie nicht damit warten, nicht deshalb, weil vielleicht das Strafgesetz nicht heute oder morgen zur Abstimmung gelangt, sondern diese Sache hat mit dem Strafgesetze nichts zu thun. *(So ist es!)* Diese Sache hat eine politische Bedeutung *(So ist es!)*, sie muss politisch behandelt werden, und wenn Sie sie politisch behandeln wollen im Interesse Ihrer selbst, dann müssen Sie für die Dringlichkeit stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich hätte mich wirklich nicht zum Worte gemeldet, wenn nicht von Seite Seiner Excellenz des Herrn Justizministers eine Kritik an dem Vorgehen der Oppositionsparteien dieses Hauses geübt worden wäre. Meine Herren! Ich erkläre ganz offen, dass dasjenige, was Seine Excellenz der Herr Justizminister bezüglich der in Rede stehenden Fälle gesagt hat, von mir als correct angesehen wird. Ich glaube auch, dass Seine Excellenz der Herr Justizminister das Recht habe, den Staatsanwälten und den Oberstaatsanwälten Belehrungen zugehen zu lassen. Aber man verzeihe es mir, wenn ich die Frage stelle: Was geschieht denn mit dem Bezirkshauptmann von Kolin? Der Bezirkshauptmann von Kolin wird vollständig in seiner Unwissenheit gelassen, wenigstens habe ich nichts davon gehört, dass ihm von Seite eines Herrn Ministers Belehrungen gegeben worden wären, wie er sich in Hinkunft in einem solchen Falle zu verhalten habe. Und der Bezirkshauptmann von Kolin, beziehungsweise alle Bezirkshauptleute, sowie die Polizei sind bei Confiscationen die allerwichtigsten Factoren. *(So ist es!)* Denn wenn einmal ein Blatt confiscirt ist, so nützt das spätere Freigeben nichts mehr. *(Beifall.)* Darum wäre es unbedingt nothwendig, dass auch Seine Excellenz der Herr Minister des Innern spreche.

Aber Seine Excellenz der Herr Minister des Innern ist ein schlauer und ein gewandter Herr. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Er sieht sehr gerne, wie ein anderer Minister die Finger in der Spalte hat, aber er hütet sich, an der Sache zu rühren, und darum frage ich ihn ausdrücklich: Was geschieht mit einem Bezirkshauptmann, der in einer solchen Weise vorgeht, wie es hier geschildert worden ist? Das, was uns hier gesagt worden ist, ist geradezu eine Verhöhnung des Gesetzes und es muss den böseften Eindruck auf die Bevölkerung machen, wenn behördliche Organe, welche verpflichtet sind, das Gesetz zu wahren, in einer derartigen Weise sich vergehen. Ich kann den Versicherungen Seiner Excellenz des Ministers der Justiz nur dann vollen Glauben und auch vollen Wert beimessen, wenn auch Seine Excellenz der Minister des Innern dafür Sorge trägt, dass die ihm unterstehenden Organe die Gesetze respectiren. So lange der Bezirkshauptmann von Kolin, der in einer solchen Weise handelt, wie es hier geschildert worden ist, Bezirkshauptmann von Kolin bleibt, so lange heißt das folgendes: „Mein lieber Herr Bezirkshauptmann! Die jungčechischen Abgeordneten und die Antisemiten und alle, die können reden, was sie wollen, Du thust, was Du willst und sekirst, solange Du kannst." *(Beifall und Heiterkeit.)*

Ich weiß, dass auch andere Bezirkshauptleute in ähnlicher Weise vorgehen. Ich habe es selbst erlebt, was auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens in Böhmen möglich ist. Es ist geradezu unglaublich, wie dort die Gesetze gehandhabt werden, es ist geradezu unglaublich, wie die den Staatsbürgern gewährleisteten Rechte von den betreffenden Organen mit Füßen getreten werden.

Nun aber erlauben Sie mir — und Seine Excellenz der Herr Präsident wird es mir gestatten — dass ich auch auf das übergehe, was der Justizminister bezüglich des Vorgehens der Oppositionsparteien hier in diesem hohen Hause gesprochen hat. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Er hat erwähnt, dass wir heute früh, beziehungsweise vormittag $1\frac{1}{2}$ Stunden versäumt haben; er hat es ganz genau ausgerechnet: $\frac{3}{4}$ Stunden Debatte, $\frac{1}{2}$ Stunde Abstimmung macht $1\frac{1}{2}$ Stunden, er hat sich zwar um $\frac{1}{4}$ Stunde geirrt, das macht aber nichts. *(Heiterkeit.)* Nun möge sich Seine Excellenz der Justizminister selber fragen: wer ist denn schuld an diesem Versäumnis? Nicht die Oppositionsparteien sind schuld, auch nicht die hohe Regierung in dem Falle, sondern es ist die Schuld Seiner Excellenz des Präsidenten des Hauses, welcher, ich könnte sagen, eine formale Frage als Hauptfrage hingestellt hat. Wenn wir heute vormittag die Sache behandelt hätten, wären wir vielleicht in einer halben Stunde fertig gewesen, und die Sache wäre in einer der Würde des hohen Hauses entsprechenden Weise erledigt worden. So aber hat man diesen wirklich berechtigten Antrag dazu benützt, dass durch die Abstimmung des hohen Hauses ein in der Geschäftsordnung den Mitgliedern gewährleistetes Recht förmlich verkümmert worden ist. *(So ist es!)*

Man hat die liberale Partei förmlich gezwungen, gegen ihre Vergangenheit zu sündigen. Man hat Sie gezwungen — vielleicht thut es doch manchem leid — ein Votum abzugeben, von welchem Sie wissen müssen, dass es ein entschieden freiheitsfeindliches ist, ein solches ist, welches das Recht des Parlaments

schädigt. Und, meine Herren, man hat sogar nicht den Minister der eigenen Partei geschont; ein Plener musste heute ein Votum abgeben, welches er gewiss in seinem Innersten bedauern wird, wenn er an seine vergangenen Zeiten als Führer der Opposition zurückdenkt. *(Lebhafter Beifall.)*

Es wird jetzt immer soviel über die Opposition, die sich gegen die Coalitionsparteien gebildet hat, gesprochen. Ich weiß, dass die frühere Opposition — solange nicht der Lloyd gekommen ist, dann sind Sie in die Laube gegangen; wie Sie gesehen haben, es regnet Subventionen, haben die Liebeleien mit dem Taaffe angefangen — in mitleidsvoller Weise mit dem damaligen greisen und wirklich wohlwollenden Präsidenten Smolka umgesprungen sind; und ich kann mich erinnern, dass es hier Scenen gegeben hat, mit denen verglichen die heutigen Scenen geradezu ein Kinderspiel sind.

Wenn Ihnen damals das Unrecht angethan worden wäre, das heute den Oppositionsparteien angethan worden ist, dann hätte es keine Sitzung mehr gegeben. Denn Sie verstehen es, Lärm zu machen, das habe ich schon gekostet. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Sie sind ganz ausgezeichnete — ich versichere Sie — ganz ausgezeichnete — wie drücke ich mich nur parlamentarisch aus? — *(Rufe: Meininger!)* — Meininger will ich nicht sagen — Artisten.

Sie haben auch ausgezeichnete Leiter. Sie wissen genau, wann die Entrüstung loszubrechen hat — ah, das machen Sie famos! Ich habe das alles mitgemacht. *(Heiterkeit.)* Ihr jetziges Verhalten beweist mir, dass Ihre damalige Entrüstung eine reine Comödie gewesen ist, sowie Sie heute eine Comödie gespielt haben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Hauck**.

Abgeordneter **Hauck:** Auch ich muss mich streng dagegen verwahren, dass die wenigen freiheitlichen Rechte, die wir besitzen, geschmälert werden sollen, und dies geschieht thatsächlich, wenn, wie bisher, Parlamentsreden nicht ungehindert der Öffentlichkeit durch den Druck übergeben werden können. Der Herr Justizminister hat uns zwar damit trösten wollen, dass er sagte, er hätte die Staatsanwälte bezüglich des §. 28 belehrt. Ich erinnere aber den Herrn Justizminister daran, dass er seinerzeit auch bezüglich der Übung bei den Beschlagnahmen eine Belehrung hinausgegeben hat. Wir sehen aber fast täglich, dass diese Belehrung von den Staatsanwälten nicht recht ernst genommen wird, sondern dass sie fortfahren, nach wie vorher, willkürlich Beschlagnahmen vorzunehmen.

Wenn es der Herr Justizminister wirklich damit ernst meinte, dass der §. 28 beachtet werden soll, dürfte er nicht dagegen auftreten, dass dieser Dringlichkeitsantrag sofort in Verhandlung genommen wird, er dürfte uns nicht vertrösten wollen bis auf die Zeit, in der das Strafgesetz im Hause verhandelt wird. Das würde viel zu lange dauern. So lange können und dürfen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, dass unsere Parlamentsreden mit Beschlag belegt werden. Er hätte auch auf die Anfragen, die so zahlreich, insbesondere auch von mir, in dieser Sache an ihn gerichtet wurden, antworten sollen, er hätte auch etwas veranlassen sollen, als von mir beantragt wurde, dass den Staatsanwälten das stenographische Protokoll zugesendet werde, damit sie sich nicht ausreden können, sie wüssten nicht, ob das, was angeblich demselben entnommen worden, auch darin steht. Die Beschlagnahme nachträglich aufzuheben, macht nichts gut, weil ein täglich erscheinendes Blatt den Eindruck im Augenblicke machen soll. Ebenso wenig nützt es, wenn bei Versammlungsverboten nachträglich gesagt wird, dass die Versammlung unberechtigt untersagt worden ist.

Jene Staatsanwälte, die unrechtmäßig gegen §. 28 Beschlagnahmen vornehmen, sollten verwarnt, es sollte ihnen, wie ich im Mai dieses Jahres anregte, eine Strafe in Aussicht gestellt werden. Ich glaube, dass gerade durch die Haltung des Hauses, wie sie heute wieder sichtbar geworden ist, die Staatsanwälte mit Recht meinen: uns kann nichts geschehen, die Mehrheit des Parlamentes ist für uns und die paar Oppositionsmänner reden vergebens. *(Sehr gut!)* Es ist leider thatsächlich so. Wenn man aber ein freiheitliches Gesetz, wie den §. 28, berathen soll und man damit anfängt, die Geschäftsordnung so auszulegen, dass eine Einengung freiheitlicher Bestimmungen stattfindet, wohin kommen wir dann? Da werden wir in den nächsten Sitzungen gar keine Rechte mehr haben. Dagegen müssen wir uns und muss ich mich im Namen unserer Wähler kräftigst verwahren. Wir werden für die Dringlichkeit stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat sich zum Worte gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Hohes Haus! Da mein verehrter College, der Herr Justizminister, sich über die berührten Fälle, nachdem er sich mit mir ins Einvernehmen gesetzt hatte, im hohen Hause ausgesprochen hat, so glaube ich, wäre eine unbedingte Nothwendigkeit nicht vorhanden, dass auch ich in dieser Angelegenheit noch das Wort ergreife. Ich meine übrigens, dass der Vorwurf, den der vorletzte Herr Redner mir gemacht hat, dass ich mich in heiklen Angelegenheiten gerne zurückziehe, gerne jemand anderen für mich sprechen lasse, nicht gerechtfertigt ist. Ich glaube vielmehr, das Gegentheil hievon auch in diesem Sessionsabschnitte bei einer Reihe von

Dringlichkeitsanträgen und in manchen Debatten, die nicht zu den angenehmsten gehörten *(Heiterkeit)*, bewiesen zu haben. Indessen, da ich direct hiezu aufgefordert bin, nehme ich keinen Anstand, Folgendes zu sagen:

Der Herr Justizminister hat seine Auffassung über die betreffenden Confiscationsfälle hier im hohen Hause kundgegeben und beigefügt, dass seine Anschauung dem betreffenden Oberstaatsanwalte mitgetheilt werden wird. Diese Anschauung wird selbstverständlich auch den mit den pressopolizeilichen Agenden betrauten politischen Behörden zur Richtschnur zu dienen haben. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist daher geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Pacák beantragt die dringliche Behandlung seines Antrages nach §. 42 der Geschäftsordnung, das heißt, dass die erste Lesung dieses Antrages in der heutigen Sitzung vorgenommen werde, obwohl dieser Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht. Ich ersuche jene Herren, welche dieser Dringlichkeit zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt, und es wird somit die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Antrages eintreten. *(1021 der Beilagen.)*

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich ersuche, meinen Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Pressausschusse mit dem Auftrage zuzuweisen, binnen acht Tagen Bericht zu erstatten.

Präsident: Was die Zuweisung an den Pressausschuss auf Grund des §. 31 betrifft, nehme ich keinen Anstand, diesem Antrage Rechnung zu tragen. Es muss nun noch über die Fristertheilung abgestimmt werden. Ich bitte jene Herren, welche dem Pressausschusse, dem dieser Antrag auf Grund des §. 31 zugewiesen werden wird, eine achttägige Frist zur Berichterstattung setzen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Frist ist abgelehnt. Der Antrag ist daher gemäß §. 31 der Geschäftsordnung dem Pressausschusse zugewiesen.

Ich werde mir nun erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Fořt ersucht, dass sein unter 1010 der Beilagen abgedruckter Antrag auf Aufhebung, beziehungsweise Regelung des Mehlverkehres auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werde. Ich kann diesem Antrage Rechnung tragen, da in diesem Sinne eingelangte Petitionen diesem Ausschusse zugewiesen sind.

Es ist ein Antrag eingelangt, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest den Antrag der Abgeordneten Dr. Dyk, König und Genossen, betreffend die Abänderung der Gesetze über die Abschreibung der Staatsvorschüsse, die den in den Jahren 1871 und 1872 von Überschwemmungen heimgesuchten Gemeinden im Königreiche Böhmen gewährt worden sind. — 1022 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag wird, dem Wunsche des Herrn Antragstellers gemäß, dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen eingebracht worden. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Brzorád:** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ignaz Lang und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem in Betreff der Auflösung der Wählerversammlung in Tábor.

Sonntag, am 25. d. M. um 2 Uhr nachmittags, fand in Tabor eine zahlreich besuchte Wählerversammlung statt, welche von dem Landtagsabgeordneten für die betreffende Städtegruppe, Herrn Josef Vrdlík, Fabrikanten in Sasowitz, in dem großen Saale der neu aufgebauten Schießstätte zu dem Zwecke einberufen wurde, damit derselbe seinen Rechenschaftsbericht erstatten und allfällige an ihn gestellte Anfragen beantworten könne.

Zum Vorsitzenden der Versammlung wurde Dr. J. Bláha, Obmann des politischen Vereines in Tábor und Umgebung, gewählt, welcher sofort dem Herrn Abgeordneten Vrdlík das Wort ertheilte.

Abgeordneter Vrdlík fing nun an, sachlich und würdevoll die Verhältnisse im böhmischen Landtage zu schildern; jedoch schon bei den ersten Worten, mit denen er sich entschuldigt hat, dass die Erfolge der Arbeiten des Landtages nicht den Anforderungen, welche das Königreich Böhmen an denselben stellt, entsprechen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die hohe Regierung demselben nicht die nöthige Zeit und Gelegenheit zur Verfügung stellt, wurde er von dem anwesenden Regierungscommissär Hirsch unterbrochen mit den Worten: „er dulde es nicht, dass man die Regierung kritisire“, und als ferner der Herr Abgeordnete Vrdlík nur den Namen des Statthalters von Böhmen ausgesprochen hat, wurde er abermals vom Commissär unterbrochen mit der Bemerkung: „er verbiete, dass man von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter Grafen Thun hier spreche“.

Der Herr Abgeordnete Vrdlík beschränkte sich nun im Verlaufe seiner Rede bloß auf die Constatirung des Geschehenen und auf die Aufzählung der in der letzten Session des Landtages durchgearbeiteten Vorlagen, sowie der von seiner Partei gestellten Anträge, aber als er den Satz — wir wollen ihn wörtlich wiedergeben — ausgesprochen hat: „ferner hat der Herr Collega Dr. Podlipný einen Antrag auf

Aufhebung des Ausnahmszustandes in Prag gestellt", sprang der Commissär in seiner bis zur Extase gestiegenen Aufregung von seinem Sitze auf und schrie: „ja rozpouštím schůzi, nedám mluvit o vyminečném stavu" (ich löse die Versammlung auf und lasse von dem Ausnahmszustande nicht reden).

Man kann sich leicht die Überraschung und Erbitterung der sehr zahlreich versammelten Wähler — und dies, wir constatiren es ausdrücklich, ohne Unterschied der politischen Parteien — vorstellen, indem sie diese Taktlosigkeit und grundlose Gereiztheit des Herrn Commissärs sahen und eben selbst Zeugen waren, dass der Abgeordnete Brdlik eigentlich noch gar nichts vom Ausnahmszustand gesagt hat, und es ist somit kein Wunder, dass sämmtliche Anwesende den Ausdruck ihrer Unzufriedenheit über ein solches Gebaren des Herrn Commissärs gegeben haben, und nur mit Mühe konnte der Vorsitzende Dr. Bláha die erregten Gemüther zu Ruhe bringen und unter Hochrufen auf den Herrn Abgeordneten Brdlik die Versammlung für geschlossen erklären.

Weil nun ein solches Vorgehen des politischen Commissärs geeignet erscheint, die bis dato wahrhaft ruhige und loyale Bevölkerung der Stadt Tabor zu erregen und bittere Gefühle ihr einzuflößen, indem sie unwillkürlich die jetzigen Verhältnisse im Königreiche Böhmen mit den ganz verschieden freiheitlichen und wahrhaft constitutionellen in anderen Ländern vergleicht, stellen die Unterfertigten an Seine Excellenz diese Anfrage:

„„1. Ist Eurer Excellenz dieser Fall bekannt?

2. Billigt Eure Excellenz dieses Vorgehen des Regierungscommissärs, durch welches das Versammlungsrecht illusorisch gemacht wird, und das geradezu auf eine Aufreizung der Bevölkerung abzielt?""

Wien, am 28. November 1894.

	Dr. Lang.
Spinčić.	Dr. Engel.
Dr. Laginja.	Adámek.
Eim.	Čestmir Lang.
Dr. Slavík.	Spindler.
Dr. Bašaty.	König.
Dr. Brzorád.	Dr. Dyk.
Dr. Kramář.	Dr. Blažek.
Alfred Coronini.	Krumbholz.
Kaftan.	Dr. Šamánek.
Dr. Pacák.	Rašin.

Hájek."

„Anfrage des Abgeordneten Alfred Coronini und Genossen an das Gesammtministerium in Betreff der zweisprachigen Amtstafeln im Küstenlande.

Das Vorgehen der hohen Regierung im österreichisch-illyrischen Küstenlande hat zu zahlreichen Klagen und Beschwerden Anlass gegeben, ohne dass dadurch eine Änderung des politischen Systems erreicht worden wäre. Im Gegentheile sind einige Schritte, welche die Regierung in der letzten Zeit in der küstenländischen Politik gethan hat und noch thut, derart, als wenn die Regierung centrifugale Elemente ermuntern und sich bei der dortigen Bevölkerung um den letzten Rest des Ansehens und der Autorität bringen wollte, den sie noch besitzt.

Bevor die Verordnung bezüglich der zweisprachigen Amtstafeln im Küstenlande zur Ausführung gelangte, wurde unter den Augen von Regierungsorganen, geradeso wie seinerzeit in der Lombardei und im Venezianischen, eine grundlose Beunruhigung der Bevölkerung und ein legal sein sollender Widerstand gegen die Regierungsverordnung inscenirt, der in Auflehnung und thätliche Gefährdung des Eigenthums, der persönlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung ausartete.

Die Regierung sah sich durch die durch öffentliche Organe inscenirten Demonstrationen veranlasst, offen und in aller Form unter dem Hohngelächter des Gassenpublicums den Rückzug anzutreten. Allein die untergeordneten Organe scheinen mit der der Regierung beigebrachten Schlappe nicht zufrieden zu sein, sie fahren mit der Ausführung der sistirten Verordnung fort, um von neuem mit noch größerem Eclat den Rückzug anzutreten.

So wurden in Pirano zufolge Zeitungsnachrichten erst nach dem 31. October im Innern des Gerichtsgebäudes zweisprachige Aufschriften angebracht und auf die Beschwerde der dortigen Malcontenti bald wieder entfernt. Ebenso wurden zufolge denselben Zeitungsberichten im Innern des Gerichtsgebäudes in Monfalcone zweisprachige Amtstafeln, die unlängst angebracht worden sind, wieder entfernt.

Ein solches Vorgehen der Regierung wird von den Demonstranten mit Hohn begrüßt, während die gutgesinnte Bevölkerung, welche noch einen Glauben an den Staat besitzt, dabei mit tiefer Trauer erfüllt wird.

Im Interesse des Staates und der Dynastie ist es höchste Zeit, dass die Regierung diese jammervolle Haltung aufgebe und in andere Bahnen einlenke, falls sie vom Gedanken beseelt ist, dass dieses Land der Monarchie erhalten werden soll.

Mit Bezug auf das Gesagte erlauben sich die Gefertigten an die Gesammtregierung folgende Anfragen zu stellen:

„„1. Beruhen die Nachrichten über die Anbringung und Herabnahme der zweisprachigen Tafeln im Innern der Gerichtsgebäude von Pirano und Monfalcone auf Wahrheit?

2. Wenn ja, wie lange gedenkt die hohe Regierung dieses unwürdige Spiel, das die Gefühle eines ganzen Volkes verletzt, noch

fortzusetzen, und wann gedenkt sie den Provocationen der Regierungsorgane ein Ende zu bereiten?""

Wien, den 28. November 1894.

	Alfred Coronini.
Dr. Fanderlík.	Seichert.
Dr. Žáček.	Spindler.
Svozil.	Schwarz.
Hoch.	Romanczuk.
Hájek.	Dr. Lang.
Formánek.	Dr. Gregorčič.
Dr. Dyk.	Dr. Ferjančič.
Kaftan.	Dr. Klaić.
Dr. Engel.	Spinčić.
Perić.	Biankini.
Jax.	Dr. Laginja.
Kušar.	Dr. Gregorec.
Nabergoj.	Troll.
Dr. Dostal.	Dr. Lueger.
Adámek.	Dr. Scheicher.
Schlesinger.	Rozkošný."

„Interpellation des Abgeordneten Klun und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn Minister des Innern und den Herrn Justizminister.

Die Wiener Blätter vom 26. dieses Monats brachten folgende telegraphische Nachricht, ddo Triest, 26. November:

„Gestern vormittags wurden die vor einigen Tagen im Innern des Bezirksgerichtsgebäudes in Pirano angebrachten zweisprachigen Tafeln auf telegraphischen Befehl der hiesigen politischen Behörde entfernt und durch die alten Tafeln mit bloß italienischen Aufschriften ersetzt. Die erstere Maßregel wurde mit großem Jubel aufgenommen. Wie der „Piccolo" meldet, ordnete die politische Behörde ferner an, dass ohne ausdrücklichen Befehl keinerlei Veränderung des gegenwärtigen Status herbeigeführt werde. Man schreibt diesen Erfolg den Bemühungen der istrianischen Deputirten zu, welche in Wien geltend gemacht haben, dass die dem Coroniniclub gemachten Zusicherungen keinerlei Verschärfung der Verordnung bezüglich der zweisprachigen Tafeln zuließen."

Im zweiten Absatze des erwähnten Telegrammes wird gemeldet, dass der Abgeordnete Dr. Bartoli im „Piccolo" die allgemein verbreitete Ansicht dementirt, als ob ihm die Regierung Ende October erklärt hätte, dass die Anbringung zweisprachiger Tafeln in Pirano nur eine vorübergehende Maßregel sein werde, und constatirt, dass die Regierung von Anfang an darauf bestanden habe, das Prestige der Obrigkeit aufrecht zu erhalten.

In einigen Provinzialblättern hingegen wird über die nämliche Angelegenheit berichtet, dass über telegraphische Weisung des Oberlandesgerichtspräsidenten von Triest der Bezirksrichter Macolin die zweisprachigen Tafeln entfernen und durch einsprachige ersetzen ließ, und dass diese Maßregel unter der slavischen Bevölkerung große Erregung hervorgerufen habe. Auch wird berichtet, dass in Monfalcone etwas Ähnliches wie in Pirano geschehen sein solle.

Ein dalmatinisches Blatt meldet sogar, dass diese Verfügung auf äußere, im vorliegenden Falle ganz unberechtigte Einflüsse zurückzuführen sei. Möge es nun sein, wie es wolle, so viel ist gewiss, dass das nämliche Princip der Gleichberechtigung für die inneren, wie für die äußeren Amtstafeln obwaltet.

Es wäre gewiss ein höchst gefährliches Präcedens, welches die Erhaltung der Ruhe und Ordnung außerordentlich erschweren und zur Lockerung aller staatlichen Bande führen müsste, wenn eine Regierung diejenigen hätscheln wollte, die sich bereits als unruhige Köpfe gezeigt haben, diejenigen hingegen, welche stets treu und fest zur österreichischen Monarchie und der Allerhöchsten Dynastie hielten und das stärkste Bollwerk im Süden gegen auswärtige Aspirationen bilden, vor den Kopf stoßen und ihnen dadurch schlagend vor Augen halten würde, dass Zurücksetzung der Lohn ihrer Treue ist.

Deshalb richten die Gefertigten an Ihre Excellenzen den Herrn Minister des Innern und den Herrn Justizminister folgende Anfragen:

„„1. Ist es wahr, dass die zweisprachigen Tafeln im Innern des Bezirksgerichtsgebäudes in Pirano und Monfalcone entfernt und durch einsprachige ersetzt wurden?

2. Auf wessen Anordnung ist dies geschehen?

3. Wie reimt sich das mit der von der Regierung den italienischen Abgeordneten Istriens gegebenen und von Dr. Bartoli im „Piccolo" bestätigten Erklärung, dass es zur Wahrung der Autorität der Regierung in Pirano bei der vom Oberlandesgerichte getroffenen Verfügung zu verbleiben habe?

4. Glaubt denn die hohe Regierung nicht, dass durch eine so offenkundige Parteinahme für die italienische Minderheit die slavische Bevölkerung Istriens, welche doch die über wiegendste Mehrheit des Landes bildet, sich mit Recht beleidigt fühlen muss, und dass es auf diese Weise zu der von allen wahren, slavischen und italienischen Patrioten gleichmäßig ersehnten Ruhe in Istrien nicht kommen kann?""

Wien, 28. November 1894.

Radimský.	Klun.
Alfred Coronini.	Vošnjak.
Dr. Žáček.	Dr. Laginja.
Dr. Wiedersperg.	Dr. Gregorec.
Dr. Dostal.	Spinčić.

Povše.	Dr. Klaić.
Robič.	Herk.
Wenger.	Peitler.
Globočnik.	Rammer.
Pfeifer.	Karl Max Graf Zedtwitz."

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten und Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Zu den wenigen im Laufe der letzten Jahre vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzen, die in weiten Kreisen der Bevölkerung mit Befriedigung aufgenommen wurden, gehört zweifellos das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, welches nach einer langjährigen Leidensgeschichte und Überwindung mannigfacher Schwierigkeiten am 24. März 1893 vom Abgeordnetenhause in dritter Lesung angenommen wurde. Seitdem sind mehr als $1^1/_2$ Jahre ins Land gegangen, ohne dass dieses Gesetz ins Leben treten konnte, da die Beschlussfassung des hohen Herrenhauses darüber noch immer ausständig ist.

Wie nothwendig aber das endliche Zustandekommen dieses Gesetzes ist, möge aus der einfachen Thatsache entnommen werden, dass im Laufe der letzten Tage nach den Berichten der öffentlichen Blätter eine ganze Reihe von crassen Fällen zur gerichtlichen Amtshandlung gekommen ist, welche hier kurz angeführt werden mögen. So berichtet die „Arbeiterzeitung" vom 23. November:

„Ein Wirt ist angeklagt, schlechtes Fleisch an arme Leute verkauft zu haben. Der Marktcommissär erklärt, dass das Fleisch in einem geradezu unbeschreiblichen Zustande gewesen sei. Es war geradezu Aas, und wer das Stück Fleisch gegessen hätte, hätte daran sterben können. Ein solches Fleisch, sagt der Marktcommissär, sei ihm, der schon viel Ungenießbares gesehen hat, nicht vorgekommen. Der Richter verurtheilt den Wirt zu 15 fl. Geldstrafe. — Eine Delicatessenhändlerin verkauft faulende Salami. In der Verhandlung kommt zutage, dass die ersten Stücke, welche durch längeres Liegen an der Luft gesundheitswidrig und schädlich sind, gesammelt werden, um an arme Leute um ein Geringes billiger verkauft zu werden. Die Salami, welche die angeklagte Händlerin verkauft hat, war vollständig verfault. Sie wird zu 15 fl. Geldstrafe verurtheilt."

Es berichtet ferner das „Wiener Tagblatt" vom 24. November:

„(Lebensmittel, an denen man sterben kann.) Die immer strengere Beurtheilung des Verkaufes gesundheitsschädlicher Lebensmittel scheint noch immer auf gewissenlose Geschäftsleute ihre Wirkung zu verfehlen, denn immer wieder haben sich die Wiener Gerichte mit solchen Fällen zu befassen. Gestern fanden wieder vor dem Strafrichter des X. Bezirkes, Adjuncten Dr. Berger, zwei solche Verhandlungen statt. In der einen hatte sich der in der Kudlichgasse etablirte Fleischermeister Karl Holler zu verantworten, weil er, einem angeblich im X. Bezirke allgemein herrschenden Usus gemäß, bereits verwestes Fleisch pökelte und selchte und dann in den Handel brachte. Das Treiben Hollers fiel dadurch auf, dass es sonst durchaus nicht üblich ist, Rind- und Schaffleisch zu selchen, bei ihm aber solches Fleisch billig zu haben war. Die Organe des Marktcommissariates fanden, dass diese Ware einen auffallend ekelhaften Geruch entwickelte und stellenweise grün war. Holler wurde zu 50 fl. Geldstrafe verurtheilt."

Frau Aloisia Zimmer kaufte jüngst im Laden des Victualienhändlers Heinrich Knöpfelmacher, gleichfalls im Bezirke Favoriten, einen marinirten Aal, den sie jedoch als Curiosum dem Marktcommissariate widmete. Hier ergab sich, dass diese Delicatesse einen ganz schrecklichen Geruch verbreitete und mit Madennestern bedeckt war. Knöpfelmacher bestritt zwar, dass der Aal aus seinem Geschäfte stamme, allein eine amtliche Revision in demselben förderte anderthalb Kilo von „Geschwistern" dieses Aales, in einem Fäßchen verborgen, zutage, ferner 60 Stück bereits höchst schädliche Quargel." Der Angeklagte wurde im Laufe der Verhandlung wegen Angriffe auf die Marktcommissäre disciplinarirter zu 20 fl. und wegen Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu 50 fl. Geldstrafe verurtheilt."

In den angeführten Fällen tritt deutlich zutage, wie unzureichend die heutigen Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung sind. Es muss aber auch das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung geradezu erschüttert werden, wenn sie sieht, wie die geringfügigsten, oft in bitterster Noth begangenen Eigenthumsvergehen mit empfindlichen Freiheitsstrafen, dagegen die gewissenloseste Gefährdung von Leben und Gesundheit durch die schädlichsten „Nahrungsmittel" mit verhältnismäßig ganz geringen Geldbußen geahndet werden.

Es erscheint demnach als eine dringende Nothwendigkeit, dass das Gesetz endlich zur Durchführung komme, und es finden sich die Gefertigten veranlasst, an den Herrn Ministerpräsidenten und den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu richten:

„„Ist die k. k. Regierung gewillt, ihren Einfluss auf die Führung der parlamentarischen Geschäfte dahin geltend zu machen, dass das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, ehethunlichst zur Berathung und Beschlussfassung im hohen Herrenhause gelange und

damit dessen endliche Durchführung ermöglicht werde?""

Wien, 28. November 1894.

	Dr. Hofmann.
Garnhaft.	Dr. Kokoschinegg.
Rigler.	Hauck.
Posch.	Richter.
Polzhofer.	Dötz.
Kaiser.	Pernerstorfer.
Tschernigg.	Dr. Scheicher.
Forcher.	Prade.
Skala.	Dr. Bareuther."

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten J. Biankini und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen und des Handels.

Gegenüber dem hohen Grenzgebirge Velebit, im Bezirke Zadar, liegt das Dorf Vinjerac (venetianisch Casel Vernier), welches 728 Einwohner zählt. Das Dorf ist arm, wie überhaupt jene ganze steinige Gegend: es zahlt nur 60 fl. an directen Steuern. Die Einwohner von Vinjerac mussten, um überhaupt leben zu können, sich dem Seeerwerbe zuwenden.

Ungeachtet der schweren Schicksalsschläge, von welchen unsere kleine und große Küstenschiffahrt betroffen wurde, haben die Seeleute von Vinjerac sich wacker gehalten und waren die einzigen, welche bei unserer Schiffahrtskatastrophe mit heiler Haut davonkamen. Sie erbauten neun große Trabakel und zwei Brazzere, in welche Schiffe sie ihr ganzes Hab und Gut investirten.

Diese ausnahmsweise günstige Position konnten die Einwohner von Vinjerac nur deshalb behaupten, weil sie sich schon seit 40 Jahren mit dem Transporte des ärarischen Salzes aus den Salinen von Piran und Pag nach den verschiedenen Ortschaften Dalmatiens befassten. Die Finanzdirection hat während dieser ganzen Zeit den Transport des Salzes den Familien Knežević aus Vinjerac vergeben, ohne dass sich jemals ein Anstand ergeben hätte.

Von diesem Salztransporte hat nicht nur die ganze Bevölkerung Vinjerac', sondern auch ein Theil jener des Nachbardorfes Ražance einen Nutzen gehabt. Nur diesem Transporte ärarischen Salzes ist es zu verdanken, dass die Küstenschiffahrt in Vinjerac nicht gänzlich zugrunde ging, wie dies leider fast in allen übrigen Häfen Dalmatiens geschah.

Es hat sogar die Seeverwaltung ihre Aufmerksamkeit der Entwicklung der Schiffahrt in Vinjerac zugewendet und in lobenswerter Weise 30.000 fl. für Schaffung und Meliorationen der Hafenanlagen dieses kleinen Dorfes aufgewendet.

Wider Erwarten soll nun diese Ausgabe gänzlich unfruchtbar, die Schiffahrt von Vinjerac zugrunde gerichtet und das ganze Dorf öde werden, weil dessen Einwohnern nichts mehr übrig bleibt als auszuwandern, weil man ihnen den einzigen Lebensunterhalt entzogen hat.

Zu Beginn dieses Jahres wurde die vierzigjährige Salztransportspacht den Einwohnern von Vinjerac abgenommen und einen anderen Pächter nur deshalb zuerkannt, weil die Finanzverwaltung, das Anbot des anderen Pächters annehmend, ungefähr eine Ersparnis von 1600 fl. erzielten konnte. Bisher hat die Regierung für jenen Transport 35.000 fl. ausgegeben, und jetzt wird sie mit der neuen Pacht, für das gleiche Quantum, 33.400 fl. ausgeben.

Aber darf eine Regierung, welche über 200 Millionen Kassaüberschuss verfügt, wegen elender 1600 fl. eine ganze Ortschaft, ihre Schiffahrt, ihre Zukunft vernichten?

Die Gefertigten, überzeugt, dass es Pflicht der Regierung sei, den nationalen Wohlstand zu unterstützen, und dass sie besondere Rücksicht haben muss, um nicht auch den letzten Rest der Küstenschiffahrt Dalmatiens zugrunde zu richten, sind verpflichtet, Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen und des Handels zu interpelliren:

„„I. Ist es Ihren Excellenzen bekannt, dass zu Beginn dieses Jahres den Einwohnern von Vinjerac im Bezirke Zadar in Dalmatien, wegen Ersparnis von einigen elenden Gulden, der Transport des ärarischen Salzes aus Piran und Pag nach den Ortschaften Dalmatiens, welchen sie volle 40 Jahre ohne jeden Anstand besorgten, entzogen, und dass infolgedessen ihnen jeder Lebensunterhalt genommen wurde, so zwar, dass jetzt ihre Schiffe, in welche sie ihre ganze Habe investirten, dem gänzlichen Verfalle preisgegeben worden sind?

II. Sind Ihre Excellenzen gewillt, der Finanzdirection in Zadar anzuordnen, dass sie den Salztransport den Einwohnern von Vinjerac zuwende, und dadurch verhüte, dass jene Ortschaft nicht verarme und zwölf große Schiffe kleiner Küstenfahrt zugrunde gerichtet werden?""

Wien, 28. November 1894.

Dapar.	Biankini.
Perić.	Dr. Samánek.
Dr. Laginja.	Purghart.
Spinčić.	Dr. Kramář.
Dr. Brzorád.	Dr. Engel.
Dr. Slavík.	Dr. Kaizl.
Eim.	Dr. Pacák.
Teklý.	Čestmir Lang.
Spindler.	Adámek.

Seichert.	Dr. Gregorec.
König.	Lienbacher.
Krumbholz.	Schneider.
Polzhofer.	Dr. Lueger.
Dr. Blažek.	Alfred Coronini.
Dr. Sil.	Garnhaft.
Dötz.	Dr. Scheicher.
Kaftan.	Dr. Vašatý.
Schlesinger.	Schwarz.
Jax.	Gessmann.
Hauck.	Troll."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Klaić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Bei der am 6. November l. J. vor dem Gerichtshofe in Zara gegen einige Insassen aus Vodice wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit zum Nachtheile einiger italienischer Matrosen durchgeführten Schlussverhandlung hat der Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft zum Schlusse seiner Ausführungen beiläufig folgende Worte gesprochen: . .„che sgraziatamente da qualche tempo succedono spesso in Dalmazia aggressioni contro gli Italiani, per modo che sembra si voglia dai loro la caccia. .", die in deutscher Übersetzung lauten: . . . dass leider in Dalmatien seit einiger Zeit sich Überfälle gegen Italiener oft ereignen, so dass es den Anschein hat, als wollte man eine Jagd gegen sie insceniren . . ."

Diese Behauptung des Vertreters der k. k. Staatsanwaltschaft ist vollkommen unbegründet. Soweit es den Gefertigten bekannt ist, ist der Fall in Vodice seit geraumer Zeit der einzige, der in Dalmatien zum Nachtheile der Italiener sich ereignet hat. Es ist hingegen jedermann bekannt, dass fortwährend und zu jeder Jahreszeit eine Menge italienische Schiffe in Dalmatien landen, dass die Italiener Obst, Gemüse und anderes in allen an der Küste gelegenen Städten, Märkten und Dörfern verkaufen, ohne dass sie deshalb von irgend jemand belästigt werden; ja mehr, dass die Fischer aus Chioggia das ganze Jahr an der Küste fischen, ohne dass, wenn sie noch so oft gegen die Fischereivorschriften verstoßen, von irgend einer Seite etwas eingewendet werde.

Bei einem solchen Sachverhalte, wie konnte der Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft von einer „Jagd gegen die Italiener" sprechen? Der Überfall in Vodice im vorigen Sommer wurde von fragwürdigen Individuen begangen und ist allgemein, insbesondere aber von der Bevölkerung und von der Gemeindevertretung in Vodice, welch letztere sich die möglichste Mühe gegeben hat, damit die Schuldigen entdeckt und bestraft werden, verdammt worden; und hiefür haben sich sowohl die Gemeindevertretung als die Bevölkerung von Vodice den warmen, durch die dalmatinische Amtszeitung bekannt gegebenen Dank des Eigenthümers des Schiffes, zu welchem die überfallenen Matrosen gehörten, erworben.

Wenn der Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft diesem einzigen Umstande Rechnung getragen hätte, so würde er sich anders geäußert haben und hätte nicht eine so unbegründete Anklage gegen eine ganze friedliebende und gastfreundliche Bevölkerung erhoben. Aber selbst wenn die fraglichen Worte eine Berechtigung gehabt hätten, so hätte sie der Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft aus leicht begreiflichen, hier nicht näher zu erörternden Rücksichten für das In- und für das Ausland nicht gebrauchen sollen.

Der Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft hat sich überdies — vielleicht um seinen Worten eine größere Wirkung zu verschaffen — im Widerspruche mit den klaren Bestimmungen der Verordnung Lasser-Glaser vom 20. April 1872 der italienischen Sprache bedient, wiewohl die Sprache der Angeklagten die kroatische war und er von denselben nicht ermächtigt wurde, der italienischen sich zu bedienen.

Dies vorausgeschickt, beehren sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage zu richten:

„„1. Sind ihm die angeführten Thatumstände bekannt, und wenn nicht, ist er geneigt, die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen, um hienach den Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft ob seiner obangeführten unüberlegten, die Ehre eines Landes und das Ansehen der Regierung verletzenden Äußerungen zur Verantwortung zu ziehen?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, den k. k. Gerichtsbehörden in Dalmatien die strenge Befolgung der obcitirten Verordnung abermals zur Pflicht zu machen?""

Wien, am 28. November 1894.

	Dr. Klaić.
Dr. Fanderlik.	Rozkošný.
Dr. Žáček.	Kulp.
Svozil	Alfred Coronini.
Biankini.	Dr. Laginja.
Hoch.	Dr. Bulat.
Spinčić.	Borčić.
Perić.	Supuk.
Dr. Gregorec.	Klun."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Wie aus Zeitungsnachrichten bekannt ist, wurde der im sogenannten Omladinistenprocess verurtheilte Jaroslav Duda so spät zur Begnadigung vorgeschlagen, dass er nach Erhalt derselben bei seiner Überführung aus der Strafanstalt in Bory auf dem Wege nach Pilsen in der Droschke an Tuberculose starb. Er

kam vollständig gesund am 19. August 1893 in Untersuchungshaft in Prag, von hier aber wurde er nach sechs Monaten krank nach Bory gebracht.

Wie die „Reichenberger Zeitung" vom 18. d. M. meldet, wurde der zu 16 Monaten schweren Kerkers verurtheilte Karl Kukla schon schwer krank nach Bory gebracht und am 17. November l. J. begnadigt. Dieser kam ganz gesund in die Untersuchungshaft nach Prag am 7. September 1893, und ein Jahr Kerkeraufenthalt hat ihn zu einem unheilbar Siechen gemacht.

Ein dritter Prager Häftling namens Truka starb kurz nach seiner Verurtheilung auch an Tuberculose, bevor er noch die Haft in Bory antrat.

Dass so viele von den Häftlingen an Tuberculose erkranken und sterben, daran tragen außer der psychischen Aufregung hauptsächlich zwei Momente Schuld: erstens die zu geringe Bewegung des jugendlichen, in seinem Aufbau noch nicht vollendeten Körpers in freier Luft; zweitens die in jeder Richtung absolut sanitätswidrigen Einrichtungen der Prager Strafanstalt. Die Zellen daselbst sind nämlich nicht genug geräumig (etwa acht Quadratmeter), mit zu kleinen Fenstern versehen, mit Gefangenen überfüllt (statt zwei sind vier und mehr darin), nicht genügend geheizt und gereinigt, die Lüftung höchst mangelhaft. Die Bewegung in freier Luft war für den jugendlichen Körper entschieden unzureichend, der dazu bestimmte Hofraum zu klein und mit stagnirter, von Rauch und Excrementen verunreinigter Luft erfüllt. Die Nahrung war qualitativ und quantitativ unzulänglich. Wie es mit der ärztlichen gewissenhaften Untersuchung und Pflege bestellt war, führe ich nach verläßlichen Berichten nur einige Aussprüche des dazu bestimmten Arztes Dr. Maschka an: klagte jemand über Stechen auf der Brust, sagte der genannte Professor: „Brechen Sie demselben die Spitze ab." Sagte jemand: „Ich habe einen trockenen Husten", antwortete er ihm: „Machens ihn nass!" Bat ihn jemand um bessere Kost (Spitalskost), herrschte er ihn an: „Marsch!" Außerdem ist dieser Arzt nahezu taub.

Unter solchen, jeder Menschlichkeit spottenden sanitären Verhältnissen waren schon während der Prager Untersuchungshaft folgende als krank gemeldet: Holzbach, Dutka, beide Veselý, Mayer, Pospíšil, Kuneš, Synáček, Hain 2c.; diesen letzteren habe ich selbst bei einer im Herbste des Jahres 1893 vorgenommenen Untersuchung als bedenklich krank (tuberculös) vorgefunden. Und wirklich erscheinen nach den mir mitgetheilten Berichten nicht alle im sogenannten Omladinistenprocess Verurtheilten bei den Spaziergängen in Bory, wahrscheinlich wegen Kränklichkeit. Diese Wahrscheinlichkeit aber wird nach dem oben über die desolaten Sanitätsverhältnisse der Prager Untersuchungshaft gesagten zur traurigen Gewissheit.

Da unsere Befürchtungen, dass unter den etwa 39 in Bory untergebrachten jugendlichen Häftlingen viele den Keim der Tuberculose in sich tragen, in dem Angeführten vollkommen begründet sind, und da diese furchtbare Krankheit bei rechtzeitiger Behebung der Anfangsursachen heilbar ist, so richten wir an das Menschlichkeitsgefühl des Herrn Justizministers folgenden Apell:

„„1. Wäre Seine Excellenz geneigt, alle die jugendlichen, namentlich jene unter 24 Jahre alten aus der Prager Untersuchungshaft herstammenden sogenannten Omladinisten in Bory durch einen Specialarzt für Lungenkrankheiten untersuchen zu lassen?

2. Was gedenkt Seine Excellenz im raschesten Wege bezüglich jener vorzukehren, bei denen schon Anfänge — aber noch heilbare — der Tuberculose constatirt wurden?""

Wien, am 28. November 1894.

Dr. Tuček.	Dr. Šamánek.
Dr. Vašatý.	Weber.
Schwarz.	Dr. Fořt.
Dr. Blažek.	Biankini.
Dapar.	Dr. Pacák.
Dr. Sil.	Seichert.
Purghart.	Krumbholz.
Kaftan.	Rašín.
Formánek.	Hoch.
Dr. Brzorád.	Hájek.
Teklý.	Dr. Engel."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. M. Laginja und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Handels, des Ackerbaues und der Landesvertheidigung.

Das in Triest erscheinende Blatt „Il Piccolo della sera" bringt in der Nummer vom Sonntag, 25. November 1894, unter anderem auch die Nachricht, dass die italienischen Weine in die Krankenhäuser in Wien eingeführt wurden und dass Hoffnung vorhanden ist, dass dieselben Weine auch in militärischen Kreisen Aufnahme finden werden.

In Erwägung, dass die südlichen Länder unserer Monarchie durch die bekannte Weinzollclausel ohnehin schwer benachtheiligt wurden;

in Anbetracht ferner, dass die einheimischen Weine, speciell auch jene von Istrien, für die militärischen Kreise unstreitig sehr geeignet und billig genug erscheinen, dass demgemäß die einheimische, ohnehin sehr beeinträchtigte Production zu schützen ist, sind die Gefertigten genöthigt, an Ihre Excellenzen, den Herrn Handelsminister, den Herrn Minister für Ackerbau und den Herrn Minister für Landesvertheidigung die Anfrage zu stellen:

„„1. Ist es wahr, dass in den Wiener Krankenhäusern die italienischen Weine Aufnahme gefunden haben und dass erwartet

wird, dass jene Weine auch in militärischen Kreisen Aufnahme finden?

2. Sind Ihre Excellenzen geneigt, doch etwas vorzukehren, damit die einheimische Weinproduction wenigstens dort geschützt wird, wo dies ohne Schwierigkeit und ohne Opfer mit etwas gutem Willen geschehen kann?""

Wien, 28. November 1894.

	Dr. Laginja.
Spinčić.	Dr. Samánek.
Perić.	Vošnjak.
Dr. Gregorčič.	Krumbholz.
Tekly.	Dr. Blažek.
Dr. Gregorec.	Dr. Pacák.
Rašin.	Kušar.
Nabergoj.	Alfred Coronini.
Dr. Lang.	Dr. Herold."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Herr Abgeordnete Fürnkranz hat sein Ausbleiben durch Unwohlsein entschuldigt.

Der Abgeordnete Freiherr v. Styrcea legt seine Stelle in dem Steuerausschuss nieder. Ich werde die Nachwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Das Zwölfer Subcomité des permanenten Steuerausschusses hält heute 28. d. M. abends 1/2 8 Uhr in Abtheilung V Sitzung. Tagesordnung: Referat des Herrn Abgeordneten Dr. Beer.

Sitzung des permanenten Gewerbeausschusses Donnerstag, den 29. d. M., 11 Uhr vormittags in Abtheilung III. Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlung, betreffend:

1. Referat über die Sonntagsruhe.
2. Referat über Flaschenbierenquête.

Der Budgetausschuss versammelt sich Donnerstag, 29. l. M., abends 7 Uhr. Tagesordnung:

Post und Telegraph (Fortsetzung), Berichterstatter Exner.

Studienfondsforste und Domänen, Berichterstatter Pálffy.

Dikasterialgebäude, Berichterstatter Wolkenstein.

Fiskalitäten und Heimfälligkeiten, Berichterstatter Wolkenstein.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Donnerstag, den 29. d. M., 10 Uhr vormittags in Abtheilung IV eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Generaldebatte über Antrag Tausche und Genossen.
2. Eventuell Wahl eines Subcomités.

Sitzung des permanenten Steuerausschusses Donnerstag, 29. d. M. vormittags 11 Uhr in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Besoldungssteuer.
2. Allgemeine Bestimmungen.
3. Anträge der Mitglieder.

Das Subcomité für das Urhebergesetz hält Freitag, den 30. November, 10 Uhr vormittags in Abtheilung IV eine Sitzung.

Der Thierseuchenausschuss hält Freitag, den 30. November um 11 Uhr vormittags in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Bericht über Petitionen.

Der Wahlreformausschuss hält Freitag, den 30. November l. J. um 11 Uhr vormittags in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über die Wahlreform.

Der Petitionsausschuss hält Samstag, den 1. December 1894 um 10 Uhr vormittags in der Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Zuweisung von Petitionen.
2. Referate über Petitionen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Samstag, den 1. December, 11 Uhr vormittags, mit der Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Steuerausschuss an Stelle des Abgeordneten Freiherrn von Styrcea.
2. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.
3. Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis inclusive 83) *(700 der Beilagen.)*

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, bleibt es bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 45 Minuten.)

Anhang I.

Petition der Stadtgemeinde Jauernig in Schlesien um Bau der Eisenbahnlinie Lindewiese—Barzdorf bis Jauernig ($^3/_4$ Meilen) auf Staatskosten.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Wie bereits wiederholt, so auch in dem Sessionsabschnitte 1893 auf 1894 hat das hohe Abgeordnetenhaus der hohen Regierung wärmstens empfohlen, den Bau einer Bahnabschlusslinie Barzdorf—Jauernig aus der Lindewiese-Barzdorfer Linie auf Staatskosten durchzuführen, für welche gütige Verwendung hiermit ehrfurchtsvoller Dank ausgesprochen wird.

Und in der That ist unsere Verbindung mit einer inländischen Bahnlinie zwingender Natur, denn würde diese nicht gelingen, so würde unsere blühende und lachende, von Naturschönheiten reich erfüllte Gegend gar bald der Sterilität, unsere strebsame, vom wärmsten Patriotismus durchglühte Bevölkerung der Auswanderung und dem geistigen und materiellen Niedergange verfallen, wie denn wirklich jetzt schon, theils wegen der seitherigen Zollverträge und theils wegen unserer Isolirung ein sehr bedeutender Theil der Wohnungen unserer Häuser verödet ist und die Grundstücke und Gebäude keine Käufer finden. Alles, was sich an landwirtschaftlicher Nebenindustrie regt, erstirbt alsbald oder wandert in das an Verkehrsmitteln reiche Ausland, während die Producte der Landwirtschaft und Viehzucht weit unter dem am Weltmarkte üblichen Preise und nur sehr schwer Absatz finden.

Wie bald würde sich aber dieses düstere Bild beleben und erheitern, wenn die Bahnlinie Lindewiese—Barzdorf über diesen Ort hinaus bis nach Jauernig-Johannesberg geführt, hier abgeschlossen würde und uns am Weltverkehre Antheil nehmen ließe.

Die wegen Mangels an Verkehrsmitteln und zu theuerer Verfrachtung verlassenen Eisengruben in Grenzgrund und Waldeck und die Kalkindustrie in letztgenanntem Orte würden bald wieder in Betrieb treten, die Bedürfnisse von 8.500 Einwohnern an Haushaltungs-, Bekleidungs- und Nahrungsmitteln, sowie von mindestens 7000 Touristen, der immense Bedarf an Kohle, die Erzeugnisse der Breslauer fürstbischöflichen Dampfsäge hierselbst, die reiche Ausbeute unserer ausgedehnten Wälder, der nahmhafte Import an Bier und Wein, der äußerst umfangreiche Wechselverkehr in Getreide und Mahlproducten, die stattliche Erzeugung und Verfrachtung von Malz, wofür sich unsere Gerste vorzüglich wie keine andere eignet, die unermesslichen und schon jetzt eifrig ausgebeuteten Basaltlager an der nahen Grenze der Grafschaft Glatz, Braunkohlengruben und Ziegelindustrie im nahen Sörgsdorf, die über den eigenen Bedarf hinausreichende und vielfach zu steigernde Viehzucht, für deren Producte sodann mit einem Schlage der Wiener Markt erreichbar wäre, zwei Zündwarenfabriken, Alles, Alles ersehnt die angestrebte Ab- und Anschlussbahn Jauernig—Barzdorf. Die volle Rentabilität derselben würde schon jetzt vorhanden, schlimmstenfalls in allerkürzester Zeit zu gewärtigen sein, schon jetzt aber würde damit die Rentabilität der Hauptlinie Lindewiese—Barzdorf aufs günstigste beeinflusst, ja vollkommen gesichert werden.

Auf die übereinstimmenden empfehlenden Voten der an der Gesetzgebung betheiligten hohen Körperschaften und auf unsere ehrfurchtsvollen Bitten hin machte das hohe k. k. Handelsministerium laut Erlass vom 15. December 1893, Z. 66.223, seine Entscheidung von der Vorlage eines Projectes mit Kostenvoranschlag abhängig und bewilligte, dass beide Operate von Staatsorganen mittels der k. k. Generaldirection der Staatsbahnen ausgeführt werden dürfen.

Dies ist seither geschehen, und zwar mit dem Ergebnisse, dass diese die Linie Lindewiese—Barzdorf abschließende Endbahn Barzdorf—Jauernig zu den leichtest zu bauenden „Gartenbahnen“, ohne Terrain-

und Objectschwierigkeiten, zählt, nur eine Länge von 5·4 Kilometer oder ³/₄ Meilen hat und den in Beilage nachgewiesenen Baukostenaufwand von 160.000 fl. erfordern wird, verschwindend klein gegenüber dem Erfordernisse von 1,800.000 fl. für die Bahnlinie Lindewiese—Barzdorf und von 570.000 fl. für die Strecke Niklasdorf—Zuckmantel, deren Bau auf Staatskosten durch das Gesetz vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, gewährleistet und dermalen im Zuge ist, da die von der k. k. Generaldirection der Staatsbahnen abgeordnete Eisenbahn-Bauabtheilung bereits im Bezirke fungirt.

Soweit hätte es den Anschein, dass die Umstände uns günstig wären, und wir am Ziele unserer seit 27 Jahren genährten Hoffnungen, wovon unser Sein und Nichtsein abhängt, stünden.

Allein, es droht uns eine neue Gefahr:

Die hohe Regierung hat dem hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes ein neues Gesetz über den Bau von Local- und Kleinbahnen vorgelegt, mittels welchem das Princip des Bahnbaues auf Staatskosten gänzlich verlassen und jedes diesfällige Unternehmen bankmäßigen Geldinstituten und der Börse — einer brandungsreichen See — ausgesetzt werden soll.

Vor dem Betreten dieses uns vollständig fremden Gebietes haben wir die größte Furcht, aber wir hoffen noch, die hohe Staatsverwaltung werde uns nicht von sich stoßen und uns ihren Schutz — auf den wir immerdar vertraut — nicht entziehen.

Unsere von der Natur reich ausgestattete Gegend wurde stets gerne und sehr zahlreich aufgesucht, namentlich weil wir von dem deutschen Bahnnetz nicht gar zu weit entfernt liegen, nun aber bei dem Bestande der Bahnlinie Heinersdorf—Barzdorf—Lindewiese, wird sich der große Strom des Personen- und Warenverkehres auf dieser an uns entfernt vorüber bewegen, die einzige Grundlage der Existenzfähigkeit unserer Einwohnerschaft ist uns damit entzogen, versinken und vergessen werden ist unser Los!

Dies ist wohl eine traurige Zukunft und von sachkundigen, selbst hochstehenden Persönlichkeiten bedauernd anerkannt.

Doch vielleicht gelingt es, das Mitleid der hohen Regierung für uns rege zu machen, und hochdieselbe zu bewegen, uns gerechter- und billigerweise noch nach den früheren Principien zu behandeln — und nach einer anderen Seite würde dies doppelt gerecht und doppelt billig sein.

Bekanntlich ist Jauernig-Johannesberg die Sommerresidenz der Fürstbischöfe von Breslau und Sitz der Bisthumsgüterverwaltung österreichischen Antheils. Bekanntlich hat auch der derzeitige illustre Träger der Breslauer Bischofswürde, Seine Eminenz der Herr Cardinal-Fürstbischof Kopp, den Bau der Bahnlinie Lindewiese—Barzdorf — für welchen die vorgeschriebenen Interessentenbeiträge nicht aufzubringen waren — durch spontane Zuwendung reicher Beiträge und ohne ersichtlichen Vortheil für die Bisthumsgüter ausschlaggebend ermöglicht. Es ist daher des ernstesten Strebens doppelt wert, Seiner Eminenz durch bequemere Gestaltung und durch Abkürzung des Weges zu seinem Residenzschlosse Johannesberg gleichfalls entgegenzukommen.

Die kurze nur dreiviertel Meilen lange Abschlussbahn Jauernig—Barzdorf ist für uns wie oben ehrerbietigst dargestellt, zu unserer Erhaltung und bei der weiteren Erwägung absolut nöthig, weil für Achsenfracht der Bahnhof Barzdorf von uns über eine Meile entfernt ist, eine Strecke, für welche gerade die Fracht am theuersten ist, weil sie die volle Ausnützung der Zeit, des Halbtages und Tages, nicht gestattet, was denn doch sehr bedeutsam ist, nachdem namentlich bei Getreide, landwirtschaftlichen Producten, Kohle u. dgl. heutzutage selbst mit Kreuzern gerechnet werden muss.

Das hohe Abgeordnetenhaus wird hiernach ehrfurchtsvoll ersucht, in der hochgeneigten Erwägung,

1. dass unsere Bestrebungen nach einem Anschlusse an das Bahnnetz der Monarchie schon über ein Vierteljahrhundert zurückreichen,

2. dass die erstrebte Bahnstrecke Barzdorf—Jauernig/Johannesberg den eigentlichen Abschluss der Linie Lindewiese—Barzdorf und für sie eine wichtige Ergänzung bilden würde,

3. dass die veranschlagte Kostensumme von 160.000 fl. für das Staatsbudget, zu dem wir das Unsere seither und in nie ermüdender Weise redlich beigetragen haben, verschwindend klein ist,

4. dass dieser Kostenbetrag sich um drei Achtel vermindern würde, wenn der Bau der Endbahn Barzdorf—Jauernig/Johannesberg unter einem mit der Hauptlinie Lindewiese—Barzdorf erfolgen könnte, für welchen Zweck Baubeamte, Maschinen, Arbeiter u. dgl. bereits zur Stelle sind,

5. daß es nur angezeigt ist, wenn die gar so kurze (3/4 Meilen) Endstrecke Barzdorf—Jauernig / Johannesberg mit der Linie Lindewiese—Barzdorf einen Typus, einen Betrieb und eine Verwaltung erhält,

6. daß es undenkbar wäre, diese kurze Endstrecke als selbständiges Unternehmen, mit einem selbständigen Verwaltungsapparate zu etabliren,

7. daß wir den Schutz und die Hilfe des Staates umso nöthiger haben, als wir vollständig rathlos, nicht bewandert darin sind, für ein selbständiges Unternehmen Finanzkräfte und Bauunternehmer zu suchen und zu gewinnen,

8. daß wir uns bereits erbeten haben, für die Bahn Barzdorf—Jauernig gleichfalls die möglichsten Opfer zu bringen, und daß wir hierin den Interessenten der Bahnen Lindewiese—Barzdorf und Niklasdorf—Zuckmantel nicht nachstehen würden,

sich bei der hohen Regierung hochgeneigtest dahin zu verwenden, daß

a) der Bau der Endstrecke Barzdorf—Jauernig / Johannesberg nach den seither maßgebenden Principien auf Staatskosten und noch jetzt gleichzeitig mit der Linie Lindewiese—Barzdorf erfolge,

b) daß diese Endstrecke mit der Linie Lindewiese—Barzdorf in Anlage, Betrieb und Verwaltung als Staatseigenthum vereinigt und

c) diesemnach die Ergänzung des Gesetzes vom 27. December 1893, R. G. Bl. Nr. 199, hochgeneigtest eingeleitet werde.

Stadt Jauernig, am 26. November 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 (Heimatrecht.)

Hohes Haus der Abgeordneten!

Durch den im hohen Hause der Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, abgeändert werden sollen, wird das finanzielle Interesse der Gemeinde Wien in empfindlicher Weise berührt.

Der Vorlage der hohen k. k. Regierung liegt wohl ein schwerwiegendes, humanitäres Moment zugrunde, da die Härte des bestehenden Heimatgesetzes gemildert wird.

Nach diesem Gesetze können Gemeindegenossen und Auswärtige selbst nach langjährigem Aufenthalte nicht Gemeindeangehörige werden, falls ihnen nicht über ihr Ansuchen von der Gemeinde die Zuständigkeit zuerkannt wird und müssen dieselben ihrer Heimatgemeinde, in welcher sie sich vielleicht während ihres ganzen Lebens nicht aufgehalten haben, späterhin zur Last fallen.

Durch die Vorlage der hohen k. k. Regierung wird diese Härte allerdings gemildert, da nach §. 2 derselben die ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband denjenigen österreichischen Staatsbürgern nicht verwehrt werden kann, welche den sub a) und b) dieses Paragraphen angeführten Bedingungen entsprechen.

Sollte der Entwurf der hohen k. k. Regierung in dieser Form Gesetz werden, so wird sich aber für die Gemeinde Wien eine ungemein große, in ihren gesammten Folgen unfassbare Mehrbelastung der Stadt ergeben.

Die in den §§. 22 bis 31 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, detaillirte Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Armenversorgung verursacht derzeit der Gemeinde schon bedeutende Auslagen. Nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1890 waren von den am 31. December 1890 in Wien gezählten 1,364.548 Bewohnern 476.418 (34 Procent) in Wien heimatberechtigt, 737.460 (54·1 Procent) in fremden Gemeinden zuständige Österreicher und 150.670 (11·1 Procent) Ausländer. Die Bruttoausgabe für die Armenversorgung im Jahre 1892 belief sich auf 3,134.081 fl. 40 kr.; die zur theilweisen Deckung derselben berufenen Einnahmen aus den Fonden 2c. beliefen sich auf 1,858.028 fl. 8½ kr., so dass die Gemeinde aus eigenen Mitteln eine Nettoausgabe von 1,276.053 fl. 31½ kr. bestritt, welche Auslage sich nach dem Rechnungsabschlusse pro 1893 noch steigerte, da von den Auslagen für die Armenversorgung per 3,204.730 fl. 96 kr. die Einnahmen, beziehungsweise die Deckung 1,892.286 fl. 75½ kr. betrug und so sich die aus eigenen Mitteln bestrittene Nettoauslage auf 1,312.444 fl. 20½ kr. bezifferte.

Aus diesen letzten Rechnungsabschlüssen der bereits mit den Vorortegemeinden vereinten Großgemeinde geht zunächst hervor, dass vom Jahre 1892 auf das Jahr 1893 die Mehrleistung der Gemeinde aus den eigenen Geldern 36.390 fl. 89 kr. betrug, was wohl auf eine weitere Steigerung der Auslage hinweisen dürfte.

Für den Fall des Inslebentretens des neuen Gesetzes würde von den 737.000 in Wien lebenden fremdzuständigen Österreichern sicherlich der größte Theil der sesshaften Bevölkerung von der gesetzlichen Wohlthat Gebrauch machen und wenn die fluctuirende Bevölkerung in Abzug gebracht wird, sicherlich eine halbe Million der Bewohner den Gemeindeangehörigen zugeschlagen werden müssen.

Ergab sich nun bei 34·8 Procent heimatberechtigten Bewohnern eine Auslage von über drei Millionen für die Armenversorgung, so wird sich diese Auslage hoch über die dermalige Summe erheben, da als unbestritten angenommen werden muss, dass sich unter den neuaufzunehmenden Bewohnern viel mehr Unterstützungsbedürftige befinden werden, als dies bisher der Fall war und dass dieselben, wenn sie einmal das Heimatrecht in der Stadt Wien erlangt haben, wahrscheinlich dieses Recht zu erhalten suchen werden, schon aus dem Grunde, um die damit verbundene Armenversorgung nicht mit einer schlechteren vertauschen zu müssen.

Wenn nun für diesen Zuwachs ebenfalls eine Auslage von drei Millionen Gulden angenommen wird, so ist dieser Betrag nicht zu hoch gegriffen. Die Stadt Wien wird daher einen Betrag von über sechs Millionen Gulden für die Armenversorgung benöthigen. Werden nun die derzeitigen schlechten Erwerbsverhältnisse und die fortschreitende Verarmung mit in Betracht gezogen, so ergibt sich, dass diese Summe, wenn sie nicht schon jetzt zu niedrig gegriffen erscheint, sich von Jahr zu Jahr steigern und durch die geplante Reform der Armenpflege noch eine bedeutende Erhöhung finden wird.

Wenn aber nur der Betrag von sechs Millionen Gulden angenommen wird, so ist derselbe nach den derzeitigen Verhältnissen der Gemeinde unerschwinglich.

Durch die Vereinigung der Vororte mit der alten Stadt wurde die Gemeinde bedeutend belastet; die Angliederung der neuen Bezirke an die Stadt und die damit verbundenen großen Auslagen für Straßenherstellung und Canalisirung, die colossalen Administrationsauslagen, sowie diejenigen für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, die vielen nothwendigen Schulbauten, die Beitragsleistung zu den unter der Leitung der Commission für Verkehrsanlagen in Wien auszuführenden Arbeiten, die Auslagen für die Ergänzung der Wasserversorgung und die Assanirung der Stadt 2c. verursachen fortdauernde, stetig wachsende Auslagen, welche das Budget der Stadt in einer Weise in Anspruch nehmen, dass eine Mehrbelastung ausgeschlossen erscheint.

Wenn nun auch die Gemeinde der Ansicht zustimmt, dass das bestehende Heimatgesetz in humanitärer Weise gemildert werde, so muss die Gemeinde in dem Momente, wo durch die Beschlussfassung über ein für die finanziellen Verhältnisse der Stadt so weitgehendes Gesetz bevorsteht, der Überzeugung Ausdruck geben, dass das Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, bezüglich der Verpflichtung der Armenversorgung unter Aufrechthaltung seines sonstigen Inhaltes vorerst geändert werde, und zwar nach dem Gesichtspunkte, dass die Armenversorgung als eine Pflicht des Staates, des Landes und der Gemeinden normirt werde, derart, dass, falls der Unterstützungsbedürftige durch mehr als zehn Jahre aus freiem Willen aus seiner Heimatgemeinde abwesend ist, die Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Unterstützung, beziehungsweise Versorgung desselben erlischt.

Diese Pflicht geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über.

Die Gemeinde Wien wäre in diesem Falle bereit, die Armenpflege über jene Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und bezüglich welcher der Staat oder das Land die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates, beziehungsweise des Landes durch ihre eigenen Organe durchzuführen.

Dieser Vorschlag wäre geeignet, eine Ausgleichung in der verschiedenartigen Belastung der einzelnen Gemeinden herbeizuführen und eine unverhältnismäßig große Belastung einzelner Gemeinden, insbesondere großer Städte zu Gunsten anderer Gemeinden zu vermeiden.

Sollte es nicht möglich sein, auf diesen Vorschlag einzugehen, so stellt die Gemeinde die Bitte, an dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe Änderungen vorzunehmen, welche geeignet sind, die außerordentliche Belastung einzelner Gemeinden, insbesondere der Stadt Wien einigermaßen zu verringern.

Zunächst wäre die Zeitdauer der Aufenthaltsfristen (Artikel 1, §. 2) mit 5, beziehungsweise 10 Jahren auf 10, respective 15 Jahre zu erhöhen.

Diese Abänderung würde jenen Bewohnern zugute kommen, von denen angenommen werden kann, dass sie bereits durch eine Anzahl von Jahren Erwerb und Existenz in der Stadt gefunden und sich dauernd angesiedelt haben; jener Theil der fluctuirenden Bevölkerung von wandelndem Erwerbe und nicht stabiler Beschäftigung würde sohin wegfallen und auch die Geschäfte der Gemeinde hinsichtlich der Feststellung der Heimatzugehörigkeit würden sich um ein Bedeutendes vermindern.

Da in der Gesetzesvorlage (§. 2, lit. a) statuirt ist, dass derjenige Bewerber, welcher von einem Realbesitze oder einem selbständig betriebenen Gewerbe, oder von einem Einkommen eine directe Steuer entrichtet, bereits in einem früheren Zeitpunkte, als jener Bewerber, welcher sich bloß auf seine gesetzliche Aufenthaltsdauer beruft, die Zuständigkeit zu erlangen berechtigt ist, würde es sich empfehlen, dass derjenige, welcher eine derartige Auszeichnung in Anspruch nehmen will, auch nachzuweisen hat, dass er seinen staatsbürgerlichen

Pflichten nachgekommen und eine ihn betreffende landesfürstliche Steuer oder gesetzliche Umlage während der Zeit seines Aufenthaltes nicht wegen Uneinbringlichkeit in Abschreibung gebracht worden sei.

Wenn anderseits auch die Fortdauer des bloßen Aufenthaltes die Berechtigung zur Aufnahme in den Gemeindeaerband gewährt, so erscheinen die im Alinea 2 des §. 2, lit. b) gegebenen Einschränkungen desselben nicht genügend, insbesondere mit Rücksicht auf die in der Großstadt vorkommenden sittlich Verfallenen und darauf, dass viele, wenn sie auch nicht der Armenversorgung der Gemeinde zur Last gefallen sind, doch der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen sein können.

Im §. 3 ist die Dauer der Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme bestimmt und wird hiezu nicht bloß der Bewerber, sondern auch sein Nachfolger und die bisherige Heimatgemeinde berechtigt; die Gemeinde stellt hier die Bitte, dass dieser Paragraph dahin abgeändert werde, dass zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des §. 2 nicht bloß der Anspruchberechtigte, sondern im Falle seines Ablebens auch die hinterlassene Ehegattin und die ehelichen minderjährigen Kinder, bei Frauenspersonen auch die minderjährigen unehelichen Kinder berechtigt werden.

Hiedurch würden einerseits diejenigen, welche Anwartschaft auf die Zuständigkeitsverleihung haben, genau präcisirt und der zu allgemeine Ausdruck „Nachfolger" ersetzt, andererseits würde das Recht der Heimatgemeinde, diesen Anspruch selbst geltend machen zu können, entfernt und hiedurch den voraussichtlichen Chicanen der einzelnen Gemeinden gegeneinander ein Ziel gesetzt.

Weiters wäre sinngemäß auch im §. 4 die Beziehung auf die Heimatgemeinde und die Frist von zwei Jahren, binnen welchen der Anspruch auf die Zuständigkeit erloschen erklärt wird, zu eliminiren und der Anspruch für erloschen zu erklären, wenn derselbe nicht vor dem Aufhören des Aufenthaltes geltend gemacht worden ist.

Aus rein formalem Grunde mögen auch die Worte „beim Vorstande" weggelassen werden.

§. 5 des Entwurfes der hohen k. k. Regierung spricht von der Aufnahme der Ausländer in den Heimatverband. Die Gemeinde vertritt hier die Anschauung, dass, wenn es sich um österreichische Staatsbürger handelt, die Erwerbung des Heimatrechtes wohl erleichtert und durch gesetzliche Bestimmungen geregelt werden wolle, dass aber da, wo es sich um fremde Staatsbürger handelt, der Gemeinde darin freie Hand gelassen werden müsse, ob dieselbe dem Ausländer für den Fall der Erlangung der Staatsbürgerschaft die Heimatberechtigung zusichert oder nicht. Die Gemeinde bittet daher, die Bestimmungen des §. 5 wegzulassen, desgleichen die Beziehungen hierauf in den §§. 6 und 7.

Bei der Verwirklichung der Novelle über das Heimatgesetz würde der Zeitpunkt von sechs Monaten, welcher im §. 6 der Regierungsvorlage für die Entscheidung des geltend gemachten Aufnahmsanspruches festgesetzt ist, bei der voraussichtlich großen Zahl der Bewerber zu kurz bemessen sein und erlaubt sich die Gemeinde den Zeitraum eines Jahres zu empfehlen und zu bitten, dass der Aufenthaltsgemeinde die Berufung an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung zuerkannt werden möge.

Nach Artikel II des Gesetzentwurfes soll §. 9 des Heimatgesetzes einen Zusatz erhalten, nach welchem für die ausdrückliche Aufnahme nach §. 2 und 4 eine Gebür nicht erhoben wird.

Die Gemeinde Wien würde durch diesen Zusatz in dieser Form einen bedeutenden Schaden erleiden, da die bisher übliche Taxe für die Verleihung der Zuständigkeit entfallen und sich hiedurch ein Schaden ergeben würde, welcher einen Betrag von durchschnittlich 80.000 fl. pro Jahr erreichen wird. Die Gemeinde Wien stimmt wohl bezüglich der Mittellosen dieser Bestimmung dieses Entwurfes zu, hält es aber dem Gemeindeinteresse für sehr abträglich, wenn auch Bemittelte von der Entrichtung der Taxe befreit würden.

Die Gemeinde bittet daher, den Zusatz „von Mittellosen" aufzunehmen.

Wie aus den vorstehenden Auseinandersetzungen entnommen werden wolle, wird die Gemeinde dadurch, dass die erwähnte Vorlage der hohen Regierung zum Gesetze wird, neuerlich eine große Belastung auf sich nehmen müssen.

Die vielfachen Anforderungen, welche an die Stadt Wien bereits gestellt werden und für dieselbe in naher Aussicht stehen, lassen die Gemeinde mit Besorgnis in die Zukunft blicken.

Die Gemeinde Wien stellt daher die weitere Bitte, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht früher in Kraft trete, bevor nicht von der hohen Regierung im Gesetzeswege der Gemeinde Wien ein den enormen und unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen derselben geradezu unerschwingliche Mehrbelastung entsprechendes Äquivalent gewährt sein wird.

Die Gemeinde Wien ist von der Überzeugung durchdrungen, dass das hohe Haus der Abgeordneten diese berechtigten Wünsche der Reichshaupt- und Residenzstadt würdigen und diejenigen Bestimmungen, welche diesem größten Gemeinwesen des Reiches einen schweren Schlag versetzen würde, beseitigen werde.

Durch die vorstehenden Gründe veranlasst, hat der Gemeinderath in der Sitzung am 23. d. M. beschlossen, mit der vorliegenden Petition sich an die hohe k. k. Regierung und die beiden hohen Häuser des Reichsrathes zu wenden und erlaubt sich die Bitte zu stellen:

Es seien die Bestimmungen des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, bezüglich der Verpflichtung der Armenversorgung unter Aufrechthaltung seines sonstigen Inhaltes nach folgenden Grundsätzen zu ändern:

1. Wenn der Unterstützungsbedürftige durch mehr als zehn Jahre aus freiem Willen aus seiner Heimatgemeinde abwesend ist, erlischt die Verpflichtung der Heimatgemeinde zur Unterstützung, beziehungsweise Versorgung desselben.

2. Diese Pflicht geht, im Falle der Unterstützungsbedürftige in demselben Kronlande seinen dauernden Aufenthalt hat, dem auch seine Heimatgemeinde angehört, an das betreffende Kronland, im anderen Falle an den Staat über.

3. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, die Armenpflege über jene Personen, welche in Wien ihren Wohnsitz haben und bezüglich welcher der Staat oder das Land die Verpflichtung zur Armenversorgung hat, auf Rechnung des Staates, beziehungsweise des Landes durch ihre eigenen Organe durchzuführen.

Sollte auf diesen Vorschlag nicht eingegangen werden, so wird gebeten, an dem Regierungsentwurfe folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Dass die im Artikel I, §. 2 a) und b) beantragten Aufenthaltsfristen von 5, respective 10 Jahren auf 10, respective 15 Jahre erhöht werden.

2. Dass im Artikel I, §. 2, Absatz a) nach den Worten „nicht im Rückstande haften“ eingeschaltet werde „und eine ihn betreffende landesfürstliche Steuer oder gesetzliche Umlage während der Zeit seines Aufenthaltes nicht wegen Uneinbringlichkeit in Abschreibung gebracht worden sei.“

3. Ferner möge der Absatz 2 des Punktes b) dahin geändert werden, dass der Bewerber während der sub a) und b) festgesetzten Aufenthaltsfristen einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel geführt haben müsse und dass weder er, noch ein in seiner Versorgung stehendes Mitglied seiner Familie während dieser Aufenthaltsfrist der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last gefallen sein dürfe.

4. Dass der §. 3 des Gesetzes zu lauten habe: „Zur Geltendmachung des Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband im Sinne des §. 2 ist nicht bloß der Anspruchberechtigte selbst, sondern im Falle seines Ablebens auch die hinterlassene Ehegattin und die ehelichen minderjährigen Kinder, bei Frauenspersonen auch die minderjährigen unehelichen Kinder berechtigt.“

5. Im §. 4 möge das Wort „weder“ in „nicht“ verändert, ferner der Satz „noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes von dem Betreffenden selbst oder von dessen Heimatgemeinde (§. 3)“ entfallen, ebenso wie die Worte „beim Vorstande“, statt deren zu setzen ist „bei . . . . “

6. Der §. 5 der Gesetzesvorlage habe gänzlich zu entfallen.

7. Im §. 6 hätten vorerst in der dritten und vierten Zeile die Worte „beziehungsweise die Zusicherung derselben (§. 5)“ und in den Schlusszeilen ebenfalls „beziehungsweise die Zusicherung desselben“ und „beziehungsweise 5“ zu entfallen und die Frist von sechs Monaten zur Entscheidung des geltend gemachten Anspruches auf ein Jahr zu verlängern.

Am Schlusse des §. 6 sei die Bestimmung aufzunehmen: „Der Letzteren steht gegen solche Entscheidungen die Berufung an die höhere Instanz mit aufschiebender Wirkung zu.“

8. Im §. 7 wäre das Wort „beziehungsweise“ zu streichen.

9. Im Artikel II wäre in der letzten Zeile nach den Worten „von der Gemeinde“ einzufügen „von Mittellosen.

10. Endlich wird die Bitte gestellt, dass das Gesetz nicht früher in Kraft trete, bis nicht von der hohen Regierung im Gesetzgebungswege der Gemeinde Wien ein den enormen und unter den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen derselben geradezu unerschwingliche Mehrbelastung entsprechendes Äquivalent gewährt sein wird, wobei auf das von mir Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister überreichte Memorandum bezüglich der Rückwirkung der Steuervorlagen auf die Finanzen der Stadt Wien Bezug genommen wird.

Wien, am 23. November 1894.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 324. Sitzung,

am 1. December 1894.

Inhalt:

für die durch die vorjährige Dürre geschädigten Steuerzahler des Bezirkes Blatná und Insassen von Rožmitál im Bezirke Březnic (Seite 15996);

5. des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen an den Unterrichtsminister, betreffend die Recurserledigung des Vereines „Komensky“ in Angelegenheit der Eröffnung einer böhmischen Kleinkinderbewahranstalt im III. Bezirke in Wien (Seite 15997);

6. des Abgeordneten Dr. Ritter v. Czecz und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Regelung der Verhältnisse am Centralviehmarkt in St. Marx (Seite 15997);

7. des Abgeordneten Dr. Šil und Genossen an den Minister für Landesvertheidigung, betreffend die Gefährdung von Civilpersonen durch Veranstaltung eines Scheibenschießens in Jičín (Seite 15998).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend den Austritt des Abgeordneten Dr. Schorn aus dem Wahlreformausschusse (Seite 15999).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. Ritter v. **Wielowieyski**, Dr. Graf **Belcredi, Demel,** Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof**, Dr. **Ebenhoch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Freiherr v. **Weigelsperg** des Handelsministeriums; Ministerialrath Dr. **Braunhofer** Edler v. **Braunhof** und Sectionsrath Freiherr **Strein** v. **Schwartzenau** des Ministeriums des Innern; Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 28. v. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Kozlowski ersucht um einen zweiwöchentlichen Urlaub.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Ruczka und Genossen, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der §§. 35 und 36 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche *(81 der Beilagen)* in Übereinstimmung mit dem Herrn Antragsteller auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Verwaltungsausschusse zugewiesen habe.

Von der statistischen Centralcommission sind 12 Exemplare des 2. Heftes des 39. Bandes der „Österreichischen Statistik“ eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1017 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 110, den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse *(1018 der Beilagen).*

Die Anträge der Abgeordneten:

Dr. Slavík und Genossen *(1020 der Beilagen).*

Dr. Pacák und Genossen *(1021 der Beilagen).*

Dr. Dyk, König und Genossen *(1022 der Beilagen).*

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest):*

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Beneschau, Böhmen, betreffend die Berechtigung der Confectionäre zum Maßnehmen und zur Effectuirung von Bestellungen nach Maß *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*“

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines „Libumil“ in Plašic und Kolin in Böhmen gegen die Öffnung der rumänischen Grenze für Vieh und gegen die Zufuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*“

„Petition des landwirtschaftlich-politischen Vereines für Leitmeritz, Trebenitz und Bohunovice in

Böhmen, in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Semil in Böhmen, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kolin in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition der Gemeinde Mährisch-Janovic, Albrechtice in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Kostelec in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition der Gemeindevertretungen Blažkova, Bobrova, Pivonice, Radkov, Reci, Bezirk Neustadtl in Mähren, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petitionen der Gemeindevertretungen Ždánice, Bilnice, Zerawin, Medlovice, Jarošov, Jestřabice, Tešice, Vlkoš, Stražovice, Milotice, Stavěšice, Kosikach, Lanštorf, Zaražice, Kelčany, Nová Ves, Popovice in Mähren um Bewilligung einer Staatssubvention für die böhmische Privatrealschule in Göding *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Žáček).*"

„Petition der Gemeindevertretungen des Bezirkes Ungarisch-Brod, Gaya in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fanderlik).*"

„Petition der Gemeinde Knežpol, Bezirk Ungarisch-Hradisch in Mähren, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition der Gemeindevorstehung St. Georgen an der Südbahn, dass das neue utraquistische Untergymnasium im Sinne des Staatsvoranschlages in Cilli errichtet werde *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition von Gemeindemitgliedern und Steuerträgern von St. Georgen an der Südbahn in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines zu Hohenmauth in Betreff des Verbotes der Vieheinfuhr *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Ärztekammer für Görz und Gradiska um durchgreifende Reform des Tarifes über die Mitwirkung der Ärzte bei gerichtlichen Amtshandlungen *(überreicht durch Abgeordneten Franz Grafen Coronini).*"

„Petition der Ärztekammer für Görz und Gradiska um Erlassung eines Reichsgesetzes, welches die Anzeigepflicht hinsichtlich ansteckender Krankheiten regelt *(überreicht durch Abgeordneten Franz Grafen Coronini).*"

„Petition der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Angelegenheit der Regierungsvorlage, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen und Kleinbahnen getroffen werden *(überreicht durch Abgeordneten Noske).*"

„Petition des Centralvereines der Agenten zu Prag um gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten der kaufmännischen Agenten *(überreicht durch Abgeordneten Schwab).*"

„Petition der Ärztekammer für Görz und Gradiska in Angelegenheit der Einkommensteuer der Ärzte *(überreicht durch Abgeordneten Franz Grafen Coronini).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines zu Napagedl, betreffend die Revision der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

Petition der Gemeinden Neuberg und Land-Übelbach in Steiermark um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition der Gemeinden Rosenthal, Karlsdorf und Lantowitz in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Kaltenegger).*"

„Petition der Gemeinde Donawitz bei Leoben in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez).*"

„Petition der Gemeinde Rottenmann in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten v. Forcher).*"

„Petition der Gemeinden Hainburg und Mödling in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet).*"

„Petition der Gemeinde Trifail in Steiermark in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition der Stadtgemeinde Littau um Ablehnung der Änderung des §. 8 des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Habicher.)*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Promber, Dr. Nitsche, Dr. Funke, Dr. Götz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Nach dem Staatsvoranschlage für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1895, XIII. Ministerium der Justiz, erscheinen

(Erfordernis: Justizverwaltung in den Kronländern) systemisirt (erster Instanz), und zwar:

im Sprengel des Wiener Oberlandesgerichtes: 142 Stellen (Landesgerichtsräthe und Staatsanwälte) der VII. Rangsclasse; 196 Stellen (Bezirksrichter, Secretäre und Substituten) der VIII. (beziehungsweise VII.) Rangsclasse und 275 (Gerichtsadjuncten) der IX. Rangsclasse;

im Sprengel des Prager Oberlandesgerichtes: 152 Stellen der VII., 270 Stellen der VIII. (beziehungsweise VII.), 517 Stellen der IX. Rangsclasse;

im Sprengel des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes: 67 Stellen der VII., 122 Stellen der VIII. (beziehungsweise VII.) und 202 Stellen der IX. Rangsclasse.

Aus diesen Ziffern ergeben sich die im Vergleiche zu dem Wiener Oberlandesgerichtssprengel sehr ungünstigen Avancementsverhältnisse der Gerichtsadjuncten in Böhmen, Mähren und Schlesien.

Schon in der Debatte über das Justizbudget pro 1894 wurde auf diese Ungleichheit hingewiesen und insbesondere (Sitzung vom 22. Mai 1894) angeführt, dass (damals) im Prager Oberlandesgerichtssprengel sich in der VII. und VIII. Rangsclasse 426, in der IX. 497 Justizbeamte befanden, während im Wiener Obergerichtssprengel 345 Beamte in die VII. und VIII. Rangsclasse, dagegen nur 276 in die IX. Rangsclasse eingereiht waren; so dass, wollte man also eine Parallele ziehen zwischen Prag und Wien, in Böhmen 195 Stellen mehr in der VII. und VIII. Rangsclasse creirt werden müssten.

Gestützt auf diese Argumentation wurde in derselben Sitzung folgende Resolution in Antrag gebracht:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag eine solche Anzahl von Stellen der VIII. Rangsclasse für richterliche Beamte zu creiren, dass die Avancementsverhältnisse der Gerichtsadjuncten im böhmischen Oberlandesgerichtssprengel jenen im Sprengel des Wiener Oberlandesgerichtes einigermaßen gleichgestellt werden.

Ebenso wurde anlässlich der Budgetdebatte pro 1894 folgende Resolution beschlossen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Anlass der bevorstehenden Einreihung des dritten Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse die Nothwendigkeit der Systemisirung einer genügenden Anzahl neuer Rathsecretärsstellen bei den Gerichtshöfen erster Instanz in Erwägung zu ziehen.

Inzwischen ist auch im hohen Abgeordnetenhause eine denselben Gegenstand behandelnde Petition der Gerichtsadjuncten im Sprengel des mährisch-schlesischen Oberlandesgerichtes, und zwar in diesem Sessionsabschnitte überreicht worden. Darin wird ausgeführt, dass die Petenten im Hinblicke auf die in dieser Petition dargelegten ungünstigen Avancementsverhältnisse der Gerichtsadjuncten im mährisch-schlesischen Obergerichtssprengel und in Berücksichtigung des weiteren Umstandes, dass selbst die Versetzung eines Fünftels sämmtlicher mährisch-schlesischer Gerichtsadjuncten in die VIII. Rangsclasse unter gleichzeitiger Auflassung einer gleichen Anzahl von Stellen der IX. Rangsclasse nur eine Mehrbelastung von 6000 fl. zur Folge hätte, Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister eine Petition um Versetzung eines Theiles der Gerichtsadjuncten in die VIII. Rangsclasse unterbreitet hätten und sohin darin gebeten:

Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe diese Petition geneigtest zu fördern.

Unter Berufung auf all das Vorangeführte, sowie in Erwägung des Umstandes, dass die Avancementsverhältnisse der Gerichtsadjuncten in den Oberlandesgerichtssprengeln von Prag und Brünn eine Verbesserung dringend und ehestens erheischen, und dass dies durch einen verhältnismäßig sehr geringen Mehraufwand möglich erscheint, erlauben sich die Gefertigten, an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage zu stellen:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, auf die diesbezüglichen Wünsche der Gerichtsadjuncten in den Obergerichtssprengeln Prag und Brünn nach Versetzung eines entsprechenden Theiles derselben in die VIII. Rangsclasse einzugehen?

2. Geruht Seine Excellenz eine hierauf bezügliche Vorlage in der allernächsten Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen und den hiefür nöthigen Nachtragscredit noch zu dem Budget pro 1895 in Anspruch zu nehmen?““

Wien, am 1. December 1894.

Dr. Weeber.	Dr. Promber.
Dr. Fournier.	Dr. Nitsche.
Dr. Habermann.	Dr. Funke.
Dr. Bauer.	Dr. Götz.
Dr. Polak.	Dr. Roser.
Teichel.	Dr. Stöhr.
Demel.	Josef Kirschner.
Kuenburg.	Augsten.
Habicher.	Schier.
Dr. Hirsch.	Eltz.
Edlbacher.	Hübner.
Dr. Fux.	Wimhölzel.
Dr. Russ.	Dr. Heinemann."

Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Doblhamer, Herk und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister.

Seine Excellenz der Herr k. k. Finanzminister hat in der 309. Sitzung am 24. October d. J. dem

hohen Hause die Mittheilung gemacht, „dass behufs der Durchführung der Revision des Grundsteuercatasters hinsichtlich der in den letzten 15 Jahren vorgefallenen Culturänderungen, sowie auch der wesentlichen Verstöße in der Einschätzung die Unterbehörden schon im Laufe des Sommers beauftragt worden seien, die einzelnen Gemeindeorgane und selbst Steuerträger aufmerksam zu machen, damit diese Momente ermittelt und in Evidenz gebracht werden, so dass, wenn das Gesetz über die Revision des Grundsteuercatasters formell beschlossen und sanctionirt sein wird, die Vorarbeiten für die Ausführung dieses Gesetzes bereits zum großen Theile vorliegen werden".

Diese Mittheilung ist vom hohen Hause mit lebhafter Befriedigung aufgenommen worden, weil sie einige Bürgschaft zu geben schien, dass es der hohen k. k. Regierung voller Ernst sei, dass bei der berührten Revision den vielen Beschwerden, betreffend eine ungerechte Überlastung bei der letzten Grundeinschätzung möglichst oder mindestens insoferne Rechnung getragen werden solle, dass man den Grundsteuerträgern schon im voraus Gelegenheit und Anlass bot, ihre Beschwerden anzumelden und zu begründen.

Nun ist es aber leider Thatsache, dass diese Anweisung Seiner Excellenz von den Unterbehörden in den verschiedenen Kronländern bis heute nur in dem einen oder anderen politischen Bezirke zur Durchführung gelangt ist, in anderen aber nicht. Infolge dessen sind daher nur in dem einen oder anderen Bezirke bei der politischen Behörde diesbezügliche Beschwerden angemeldet worden, bei anderen aber nicht. Daraus könnte seinerzeit allenfalls der Schluss gezogen werden, dass in letzteren Bezirken, weil keine Anmeldungen erfolgten, auch keine Beschwerden bestünden, was aber grundfalsch wäre.

Auch dürfte die thatsächlich in vielen Bezirken vorgekommene Verspätung der Durchführung der berührten Anordnung Seiner Excellenz auch noch aus anderen Gründen, speciell deswegen zu beanständen sein, weil, wenn die Verständigung der Gemeinden und der Steuerträger zu so spätem Termine erfolgt, es denselben an der nothwendigen Zeit fehlen wird, die auf ihren Grundstücken seinerzeit vorgekommenen Irrthümer in der Einschätzung in gehörige Erwägung zu ziehen, und sogar sich nicht mehr in der Möglichkeit finden werden, richtige Anmeldungen zu machen, und dieselben auch hinreichend begründen zu können, sowie endlich dass auch, falls diese k. k. Unterbehörden, welche bisher im Rückstande geblieben sind, diese Anordnung Seiner Excellenz erst in letzter Stunde oder gar nicht zur Durchführung bringen sollten, gerade durch diese Säumnis selbst die Arbeiten der einzusetzenden Landescommission manche bedeutende und kostspielig Erschwerung zu erfahren haben würden.

Auf Grund alles dessen stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„1. Sind Seiner Excellenz die angeführten Übelstände bekannt?

2. In welcher Weise gedenkt Seine Excellenz denselben abzuhelfen?

3. Ist Seine Excellenz geneigt, dem hohen Hause die im Sommer an die Unterbehörden erlassene diesbezügliche Anordnung vollinhaltlich mitzutheilen?""

Wien, am 1. December 1894.

Dr. Wolan.	Doblhamer.
Dr. Zurkan.	Herk.
Lupul.	Dr. Ebenhoch.
Dr. Fux.	Hagenhofer
Dr. Rapp.	Kaltenegger.
Johann Schwarzenberg,	Robič.
Serényi.	Peitler.
Karl Max Zedtwitz.	Rogl.
Treuinfels.	Rammer.
Morsey.	Hormuzaki.
Kušar.	Povše.
Zehetmayr.	Kohler.
Plass.	Gasser.
Wenger.	Karlon.

Baumgartner."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Steuerausschuss an Stelle des Abgeordneten Freiherrn v. Styrcea.

Ich bitte um die Abgabe der Stimmzettel und ersuche die Herren Schriftführer, die Abgabe zu überwachen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.

Wir sind in der Debatte bei §. 4 angelangt, bei welchem der Herr Abgeordnete Dr. Fux zum Worte gemeldet ist. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Fux:** Hohes Haus! Zu dem von mir bei §. 4 beabsichtigten Abänderungsantrage muss ich mir doch einige allgemeine Worte vorauszuschicken erlauben.

Wenn, wie von mehreren Seiten behauptet wurde, in unserem Vaterlande wirklich die Trunksucht in besorgniserregender Weise überhand nehmen soll, wovon ich allerdings praktische Beweise aus eigener Erfahrung nur sehr wenig habe, so gebe ich unumschränkt zu, dass der Staat sowohl das Recht, als

auch die Pflicht hat, eventuell Maßregeln gegen die Trunksucht zu ergreifen, und ich bin — ich sage das ebenso unumwunden — mit den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfes vollkommen einverstanden, vollkommen einverstanden mit der Concessionirung des Kleinverschleißes und auch des Handels, vollkommen einverstanden — allerdings mit einer gewissen Einschränkung — mit der Unklagbarkeit von Zechschulden, mit der Sperrung der Localitäten an gewissen Tagen 2c.

Allein im Detail betrachtet, hat dieses Gesetz fast in jedem Paragraphen, vielleicht nur mit Ausnahme des §. 5, so viele Bestimmungen, die vieldeutig sind, die der administrativen Willkür einen so außerordentlichen Spielraum lassen, dass weiters bereits erworbene Privatrechte tangirt, in schonungslosester Weise Witwen und Erben der betreffenden Concessionsberechtigten hintangesetzt werden, dass ich es für ganz unmöglich halte, für dieses Gesetz in unveränderter Fassung einzutreten. Mit Recht hat der Abgeordnete Freiherr v. Dipauli hervorgehoben, dass seit langem schon der Zug der Administrative dahin geht, die Zahl der Schenken zu vermindern, und es war die Meinung der Administrative, dass sie dadurch allein und am wirksamsten der Trunksucht steuern werde. Allein gerade das Gegentheil ist eingetreten. Statt die Trunksucht zu verhindern, sie einzuengen, hat man sie gefördert, weil man bei der Restriction der Gastgewerbe nicht in rationeller Weise, sondern vollkommen mechanisch vorgegangen ist. Das war einer der Gründe, welche mit Recht bei §. 3 von einigen Rednern geltend gemacht wurden. Wenn zufälligerweise eine Erbrichterei oder ein anständiges Gasthaus, wo seit hundert oder mehr Jahren eine Concession betrieben wurde, frei geworden ist, so hat man sich darüber gestürzt als ein willkommenes Object und hat einfach die Concession nicht mehr ertheilt, ohne Rücksicht darauf, dass man dadurch, dass man anständige Gasthäuser nicht concessionirt, die Gifthütten recht sicher macht, weil sie in die Zahl von 500 hineinfallen und man gar keine Handhabe hat, sie im Freiwerdungsfalle aufzuheben.

Ich habe mich wiederholt bei administrativen und politischen Behörden in dem Sinne ausgesprochen; glauben Sie nicht, dass Sie eine Heldenthat vollbracht haben, wenn Sie ein Gasthaus oder eine Erbrichterei, welche seit 200 oder 300 Jahren bestand, aufheben und sich beruhigen, wenn in den Ausweisen, die der Landtag jedes Jahr bekommt, schon wieder ein Gasthaus fehlt. Im Gegentheil haben Sie solche Gasthäuser, die anständig geführt werden, wo auf Ordnung und Sitte geachtet wird und die nur wünschenswert wären, weil derjenige, der einkehrt, nach Durst trinkt, ein übermäßiges Trinken aber nicht geduldet wird, reducirt, die Gifthütten bleiben aber übrig und Sie haben kein Mittel in der Hand, im Gesetzgebungswege dem zu steuern. Die Art und Weise, wie man da vorgeht, ist nicht die richtige.

Wir sehen überhaupt in der Administrative, nicht nur in Schankgerechtigkeiten, sondern überhaupt, merkwürdigerweise einen gewerbefeindlichen Zug. Die Strafen, die in gewerblicher Beziehung bei Übertretungen, namentlich von Schankgerechtigkeiten gezahlt werden, sind horrend. Wenn jemand eine Übertretung begeht, so sollte man glauben, er werde mit 5 bis 10 fl., im Wiederholungsfalle mit 20 bis 50 fl. bestraft. Mir sind aber Fälle bekannt, wo beim ersten Anprall, wenn ich so sagen darf, solche Übertretungen mit Strafen von 100 fl., 200 fl. und noch mehr belegt wurden. Ich kenne eine Bezirkshauptmannschaft, bei welcher wegen Ausschankes in einem Jahre allein über 4000 fl. an Strafgeldern eingehoben wurden, ungerechnet diejenigen, die im Recurswege noch nicht rechtskräftig wurden.

Es geht also ein gewisser gewerbefeindlicher Zug durch die Administrative und dieser würde durch das vorliegende Gesetz eine riesige Verstärkung erhalten, die thatsächlich gegen alle Raison ist. Ich bin dafür, dass man die Trinker straft und auf sie ordentlich achtgibt. Aber dass deshalb, weil einige oder viele Leute sich diesem Laster ergeben, auch alle anständigen, ehrbaren Kaufleute, Zuckerbäcker und selbst ein anständiger Schnapsschenker fortwährend unter dem Damoklesschwert der administrativen und gerichtlichen Verurtheilung und der Concessionsentziehung stehen sollen, das geht mir über den Strich, das ist mir zu viel.

Ich habe deshalb mit voller Überzeugung für die Rückverweisung gestimmt. Ich glaube, das Gesetz hätte gewonnen, und alle hätten ihr Ziel erreicht, die aufrichtig die Trunksucht bekämpfen wollen. Auf diesem Wege wird dies aber nicht erreicht werden, und dies umsoweniger, als durch einzelne Abänderungsanträge hie und da Gesetzesparagraphen irgend eine zweifelhaftere Fassung erlangen werden, so dass das Herrenhaus sich veranlasst sehen wird, auch an diesem Gesetze wie an einem anderen Kritik zu üben und Abänderungen vorzunehmen. Wir bekommen das Gesetz erst recht zurück und dann wird der Zweck, möglichst rasch gegen die Trunkensucht aufzutreten, nicht erreicht werden.

Es wäre früher erreicht worden, wenn der Ausschuss in vierzehn Tagen oder nach Zusammentritt des Reichsrathes im Februar Gelegenheit gehabt hätte, einen Entwurf vorzulegen, welcher die vielfachen Anregungen, Wünsche und Bedenken berücksichtigt. Es wurde von dem Herrn Berichterstatter allerdings die Befürchtung ausgesprochen, dass nach der Zurückweisung das Gesetz überhaupt fallen würde. Er hat folgende Bemerkung gemacht *(liest)*:

„Der Kaufmann, der Gastwirt und auch der Schenker sind Wähler, mit denen gerechnet wird, und es gibt eine große Anzahl von Abgeordneten — ich verrathe da ein offenes Geheimnis — die einen

gewissen Wert darauf legen, ihr Mandat recht pupillarsicher zu gestalten."

Das ist für alle diejenigen, die für die Rückverweisung gestimmt haben, der Vorwurf, die Unterstellung einer Pflichtverletzung; denn, wenn wir die Rücksicht auf unsere Mandate über das allgemeine Wohl und über unsere bessere Überzeugung stellen würden, so wäre das eine Pflichtverletzung. Allein ich glaube, dazu ist kein Anlass und die parlamentarischen Verhältnisse des Berichterstatters hätten, glaube ich, zu der sehr wenig geschmackvollen Bemerkung wohl am allerwenigsten Anlass geben sollen. *(Beifall.)*

Ich muss das auch mit entschiedener Entrüstung zurückweisen. Ich glaube, dass die Haltung derjenigen, die an dem Gesetze Abänderungen beantragt haben, keine solche gewesen ist, welche einen derartigen Vorwurf verdient.

Die Tendenz war von allen Seiten eine wohlwollende, man wollte das Gesetz haben, aber man wollte es besser machen und wenn soviele daran arbeiten, wäre es auch möglich gewesen. Ich mache gar kein Hehl daraus, dass ich es für meine Pflicht halte, auch die Interessen der Kaufleute, Gastwirte, Zuckerbäcker und selbst der Schenker zu wahren, denn sie sind vollberechtigte Staatsbürger, sie sind ein wichtiges Glied des bürgerlichen Mittelstandes in den Städten und auf dem Lande. Sie zahlen enorme Steuern, sie sind mit Lasten allerart überbürdet und haben den Anspruch, dass ihr wohlerworbenes Recht nicht geschmälert werde, wenigstens nicht weiter geschmälert werde, als es das öffentliche Wohl verlangt. Insoweit das öffentliche Wohl es verlangt, so sehe ich ein und wird jeder vernünftige einsehen, dass Privatinteressen hintangesetzt werden müssen.

Die Tendenz des Gesetzes zeigt sich auch im §. 4. Ich muss sagen: es ist in diesem ganzen Gesetze ein Verfolgungsbacillus. Einer der geistvollsten Juristen hat im Herrenhause bei dem Ratengesetze den Ausspruch gethan, man halte heute jeden Gläubiger für einen Wucherer und Ausbeuter und jeden Schuldner für eine verfolgte Unschuld. In dem gegenwärtigen Gesetze ist das in noch viel größerem Maße der Fall. Der Trinker ist das unmündige Kind, welches man unter väterliche Curatel setzt; der Gastwirt, der Kaufmann, der Zuckerbäcker, der Schnapsschenker, das ist der schwarze Peter, der das Volk vergiftet und es unter allen Umständen ausbeutet.

So ohneweiters, summarisch, soll man ganze Bevölkerungsschichten nicht verurtheilen. Am wenigsten verdienen es die Zuckerbäcker.

Soviel ich auch in unserem Vaterlande gereist bin — und das ist viel gewesen, da ich beinahe alle Länder aus eigener Anschauung kenne — kenne ich keinen Zucker- oder Mandolettibäcker, von dem man sagen könnte, dass er wirklich eine gefährliche Trink- oder Gifthütte gehabt hätte, wo Schnaps in einer solchen Weise ausgeschenkt worden wäre, dass es das öffentliche Interesse gefährdet. Selbst in Galizien, wo die Cukierna in der Regel eine allgemeine Restauration ist, wo man Speisen und Getränke bekommt, pflegen nur anständige Leute dorthin zu gehen, und es ist mir kein Fall bekannt, dass es ordinäre Schnapsbuden gewesen wären.

Wenn Sie die ordinären Schnapsbuden verfolgen, so bin ich ganz einverstanden. Ich selbst halte sehr scharfes Regiment und wenn fünf Minuten nach neun Uhr eine Schenke offen gefunden wird, wird sofort amtsgehandelt. Allein man muss auch die Verhältnisse würdigen.

Man kann doch nicht eine Zuckerbäckerei mit einem Schnapsgeschäfte ordinärsten Ranges vergleichen. Ich finde es schon bedenklich, dass es im ersten Absatze heißt *(liest)*:

„Wird die Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke an Inhaber von Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerben ertheilt, so ist ihre Dauer auf die Zeit des Fortbetriebes dieser Gewerbe durch den Concessionsinhaber beschränkt."

Aber gut, ich will zeigen, dass es mir nicht darum zu thun ist, überhaupt an dem Gesetze eine unnütze oder nergelnde Kritik zu üben, und mit der Einschränkung der Concessionen bin ich auch einverstanden. Der Zuckerbäcker soll die Concession zum Ausschanke solange behalten, als sie ausgeübt wird.

Ich bin auch mit dem zweiten Alinea einverstanden, wo es heißt, dass die Concession erlischt, wenn das Hauptgewerbe binnen sechs Monaten nicht angetreten oder ausgesetzt wird. Geradezu eine Ungeheuerlichkeit scheint es mir aber zu sein, dass dort auch steht, dass das Gewerbe dann entzogen wird, wenn das Hauptgewerbe „auffallend vernachlässigt" worden ist.

Sie sehen, es soll ein politischer Beamter, und in der Regel hat der jüngste Beamte die gewerblichen Agenden, also irgend ein junger Conceptsbeamter, der keine weitreichende Lebenserfahrung und Kenntnis im Gewerbe haben kann, beurtheilen, was „auffallend vernachlässigt" ist. Soll der politischen Behörde das Recht eingeräumt werden zu untersuchen, wie der Geschäftsmann sein Gewerbe betreibt, ob er es vernachlässigt oder fleißig ist?

Nehmen wir an, ein Zuckerbäcker geht ins Kaffeehaus und spielt Tarok, da wird der Gendarm oder der politische Beamte sagen: er hat das Geschäft auffallend vernachlässigt, denn sonst müsste er um zwei Uhr im Geschäfte sein — und es kann die Concession entzogen werden.

Oder ein anderer macht eine Reise, er bleibt ein Monat in Italien, er macht eine Romfahrt, wie es viele bei uns thun, ich bin selbst mit Vergnügen nach Rom gefahren; da würde man sagen: der Mann vernachlässigt sein Geschäft. Den Bezirkshauptmann zum Curator irgend eines Geschäftsmannes in seiner inneren Qualification als Geschäftsmann aufzustellen, erscheint

mir eine Ungeheuerlichkeit. Ich weiß ganz gut — der Berichterstatter wird das entgegnen — was gemeint ist.

Man will verhindern, dass eine Zuckerbäckerei angemeldet und unter dem Titel der Zuckerbäckerei ein schwunghaftes Schnapsgeschäft betrieben werde. Da sieht man den Verfolgungsbacillus am deutlichsten. Sagen Sie mir: was kümmert es Sie denn, wie das Geschäft betrieben wird und hat man das Recht, dem Geschäftsmanne in die Bücher zu sehen und ihm einen Vorwurf zu machen, wenn er etwas schwunghaft betreibt? Wenn ein Zuckerbäcker eine Concession zum Ausschank betreibt, so hat er nach meiner Überzeugung das Recht, innerhalb der gesetzlichen Schranken soviel auszuschenken, als man ihm abkauft. Keineswegs aber kann man berechtigt sein, ihm zu sagen: Du hast heute zwei Liter Schnaps ausgeschenkt, dagegen nur fünf Zuckerstangerl oder zwei Mohnbeugel und drei Nusskipfel verkauft *(Heiterkeit)*, folglich steht das Schnapsgeschäft viel höher, denn du hast das Zuckerbäckergeschäft auffällig vernachlässigt, man muss es Dir wegnehmen. Dadurch wird der Willkür Thür und Thor geöffnet, und soweit kann man nicht gehen. Ich halte es überhaupt für ausgeschlossen, dass jemand das Recht hat, irgend einem so in das Geschäft hineinzuschauen. Wenn die politische Behörde jemandem rechtmäßig eine Concession gegeben hat, so kann er innerhalb der gesetzmäßigen Schranken ausschenken, was er will. Wenn er die Gesetze — und das Trunkenheitsgesetz wird ja dazu gehören — nicht beobachtet, wenn er sich mit diesem Gesetze in Conflict setzt, wenn er ein-, zwei-, dreimal abgestraft ist, wenn er sich den gewerbepolitischen Aufträgen nicht fügt, dann soll man ihm die Concession entziehen. Aber, weil jemand in seinem Geschäfte vielleicht momentan oder infolge einer Krankheit oder eines Unglücksfalles das Hauptgeschäft auffallend vernachlässigt, soll ihm gleich das Nebengeschäft entzogen werden? Und ist denn das überhaupt zu besorgen?

Ich habe schon vorhin erwähnt: verfolgen Sie doch nicht die unglücklichen Zuckerbäcker! Bei uns sind diese Zuckerbäcker für ihre communalen Umlagen auf Brantwein, wenn ich nicht irre, mit zwei oder vier Gulden für das ganze Jahr abgefunden. Sie sehen also für wie gering man den Brantweinausschank der Zuckerbäcker hält. Ähnlich wird es mehr oder minder überall sein. Das Aussehen der Localitäten der Zuckerbäcker, der Gesellschaft, die hineinkommt, ist doch meistens ein solches, dass es einem Schnapsbruder nicht einfallen wird, hineinzugehen und dort übermäßig Schnaps zu saufen. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Und wenn einmal in einer Zuckerbäckerei einige Cavaliere zusammenkommen und dort etwas mehr trinken, als sonst üblich ist *(Heiterkeit)*, soll man darum das Geschäft unter Curatel setzen?

Allerdings wird es nach §. 7 möglich sein, dass, wenn ein Minister eine Soirée hält und dann Cognac zum schwarzen Kaffee gibt, er verurtheilt wird. Denn es heißt: Wer zur verbotenen Zeit etwas verabreicht oder hiezu nicht befugt ist, wird verurtheilt. *(Heiterkeit.)*

Ich bitte, das nur zu lesen, es steht so darin. Wenn man also das Gesetz von einem solchen Geiste auffasst, dann geht es zu weit. Ich bin dafür, dass man der Trunksucht steuere, dass man die weitgehendsten Maßregeln dagegen ergreife; aber dass man in das Getriebe eines Geschäftes und in das Gewerbe eines durch die Concession und den Befähigungsnachweis gedeckten Geschäftsmannes so tief eingreift, halte ich auch durch die vorhandenen Verhältnisse für nicht gerechtfertigt und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, dass die Worte: „oder auffallend vernachlässigt" wegfallen.

Ich sage jetzt schon, dass ich angesichts der Stimmung des Hauses noch immer die Hoffnung habe, dass bei einem späteren Paragraphen ein Rückverweisungsantrag gestellt und angenommen wird.

Es wäre die einzige Rettung des Gesetzes. Zugleich wird aber das ganze doch den großen Nutzen gehabt haben, dass von allen Seiten des Hauses die Anschauungen der betreffenden Herren dem Ausschusse zur Kenntnis gebracht worden sind.

Endlich eine thatsächliche Berichtigung zur Ehrenrettung meines lieben Heimatlandes Mähren. Ich hänge an diesem Heimatlande und bin stolz darauf und mit Recht. Es wurde immer als eine der ersten Perlen der Krone Österreichs hervorgehoben und hat wiederholt die Allerhöchste Anerkennung für beide Volksstämme gefunden. Nun habe ich hören müssen, dass dieses hochcultivirte und hochstehende Land so geschildert wird, als ob lauter Säufer darin wären. *(Heiterkeit.)* Ich kenne alle Bezirke meines Heimatlandes sehr genau und kann sagen, dass mit Ausnahme des Wahlbezirkes des Herrn Abgeordneten Seichert *(Lebhafte Heiterkeit)*, welcher allerdings viel zu wünschen übrig lässt — er hat es ja selbst hervorgehoben, deshalb darf ich ihn nennen — von einer Trunksucht im bedenklichen Sinne in Mähren nicht die Rede sein kann. Allerdings hat der Landtag im Jahre 1885 die vorgelesene Resolution beschlossen, aber mit 54 gegen 26 Stimmen, und nachdem im Jahre 1878 der Landtag einen Antrag des Abgeordneten Pater Wurm abgelehnt hatte.

Ich stehe zwar nicht auf dem Standpunkte der Oberösterreicher, dass ich es als Schande empfinden würde, wenn ein Trunkenheitsgesetz gemacht würde, ich würde aber überhaupt glauben, dass es zweckmäßiger wäre, das Trunkenheitsgesetz auf jene Bezirke einzuschränken, wo man es als nothwendig erkennt. *(So ist es!)* Da würde die Landesgesetzgebung den richtigen Maßstab dafür geben. Warum aber ganze Länder und Bezirke unter Curatel und unter solche gerichtliche Vexationen setzen, wo diese absolut nicht nothwendig sind, das begreife ich nicht.

Und was Mähren betrifft, so kann ich zum Beispiele hervorheben, dass ich in meinem Wahlbezirk, welcher einer der größten ist — er erstreckt sich auf 11 Gerichtsbezirke — nur eine einzige deutsche Gemeinde kenne, wo die Trunksucht herrscht, und auch zur Ehre der čechischen Gemeinden meines Wahlbezirkes kann ich nur sagen, dass dieselben culturell und wirtschaftlich außerordentlich emporsteigen, und dass auch dort von der Trunksucht absolut nicht die Rede sein kann. Ich habe es nur für meine Pflicht gehalten, mein engeres Heimatland doch in seiner Ehre und Reputation zu retten, beziehungsweise zu vertheidigen; denn so steht die Sache nicht. In einzelnen Bezirken ist die Trunksucht vorhanden, aber in diesen Bezirken gerade nur wegen des außerordentlichen Pauperismus der dortigen Bevölkerung *(Hört! Hört!)* und dem werden Sie nicht steuern mit einem Trunkenheitsgesetze; eine gute Schule, ein guter Pfarrer wird in der Gemeinde mehr leisten, als das Gesetz über die Trunksucht, und trachten Sie dieser Bevölkerung durch wirtschaftliche Maßregeln beizuspringen, dass sie materiell und wirtschaftlich sich kräftigt, wie in anderen Gegenden, dann werden Sie der Trunksucht auch dort wirksam steuern. Ich erlaube mir deshalb meinen Antrag der gütigen Unterstützung zu empfehlen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Fux hat den Antrag gestellt, dass in Alinea 2 des §. 4 die Worte „oder auffallend vernachlässigt" weggelassen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje:** Hohes Haus! In der Hauptsache bin ich bezüglich des §. 4 derselben Ansicht, wie der geehrte Herr Vorredner. Allerdings glaube ich, dass den Zuckerbäckern und Mandolettibäckern, welche den Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Nebengeschäft betreiben wollen, die Concession verweigert werden könne, aber nur nicht übers Ziel hinausschießen, man würde sonst einerseits das consumirende Publicum beeinträchtigen, auf der anderen Seite würde man einer bestimmten Kategorie sehr anständiger Geschäftsleute schweren Schaden zufügen. Allein, unbeschadet dieses Standpunktes glaube ich doch, dass in dem Gesetze selbst gegen einen immerhin möglichen Missbrauch Vorkehrungen getroffen werden müssen. In der Debatte, die wir hier abführen, ist auf einen solchen Missbrauch bereits hingewiesen worden. Es hat in der Generaldebatte der verehrte College aus Böhmen, der den Anfang in der Rednerliste gemacht hat, die Bezeichnung gebraucht, dass es durch diese Ausnahmsbestimmungen unzweifelhaft dazu kommen dürfte, dass künftighin Schnapsschenker als Zuckerbäcker auftreten werden. Und, meine Herren, das war nicht lediglich eine vox clamantis in deserto. Ich bitte Umschau zu halten, Sie werden einen ganzen Stoß von Petitionen finden, die im hohen Hause gerade zu dieser Vorlage eingebracht wurden, in denen auf diese Möglichkeit hingewiesen wird. Nun hat der Herr College aus Neutitschein Anstoß genommen an dem Passus „oder auffallend vernachlässigt".

Er hat selbst bei mehreren Gelegenheiten mit Stolz auf die sprichwörtlich gewordene Findigkeit seiner engeren Connationalen hingewiesen. Mich will dünken, dass gerade diese ausgezeichnete Qualität nicht so vollkommen in seinen Ausführungen zum Ausdruck gelangt ist, denn, wenn er sagt, es wäre möglich, dass die Gewerbebehörde findet, das Geschäft werde vernachlässigt, weil der Gewerbetreibende ins Kaffeehaus geht, so würde ich bitten, den Text genau anzusehen, und da werden Sie finden: „durch sechs Monate auffallend vernachlässigt". Es ist der Fall denkbar, dass jemand ein Gewerbe als Zuckerbäcker, beziehungsweise als Mondolettibäcker anmeldet und nebenbei eine Concession für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke haben will. Er tritt das Gewerbe an, er betreibt es weiter. Allein die Gewerbebehörde überzeugt sich, dass die Sache eigentlich eine spanische Wand war, hinter welcher ein veritabler Schank verborgen ist. Dass vielleicht in der Auslage petrificirte Mandelbäckereien vorhanden sind und ein alter gebackener Mohnbeugel dort war, dass aber in Wirklichkeit das Ganze nichts anderes ist als ein gewöhnlicher Brantweinschank.

Das Gesetz muss demnach eine besondere Handhabe haben, da die Bestimmungen des §. 57 der Gewerbeordnung speciell für diesen Fall nicht ausreichen. Es bleibt also nichts übrig, als zu sagen: „Wenn durch sechs Monate eine auffallende Vernachlässigung platzgreift." Ich glaube, dieser Zeitraum ist genügend, denn die Gewerbebehörde soll in die Lage versetzt sein, unter Umständen auch mit der Entziehung vorzugehen. Ich bitte also, nicht dem Antrage des verehrten Herrn Collegen, sondern dem des Ausschusses beizustimmen.

Ich möchte aber noch eine persönliche Bemerkung machen. Der verehrte Herr Collega hat mich missverstanden, wenn er in meinen neulichen Worten irgend eine Unterstellung sieht. Die Schärfe, mit welcher er meine Ausführungen zurückgewiesen hat, war nicht am Platze. Ich bin schon zehn Jahre im Hause und es kann mir wohl niemand den Vorwurf machen, dass ich irgendwie aggressiv gegen meine Collegen vorgegangen wäre; das liegt nicht in meiner Natur. Ich wollte mit jenen Worten nichts anderes gesagt haben, als die eine Thatsache constatiren, dass es nicht entsprechend scheint, Gesetzesvorlagen, durch welche starke

Interessen von Wählerkreisen tangirt werden, im letzten Momente, unmittelbar vor Schluss einer Session in Verhandlung zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn es sich darum handelt, irgend eine neue Steuer in das hohe Haus zu bringen. Die Regierung pflegt gleichfalls nicht mit derartigen Projecten im letzten Momente im hohen Hause sich einzufinden. Das hat mich bei jenen meinen Ausführungen geleitet.

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu §. 4 ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Fux der Antrag gestellt worden, die Worte: „oder auffallend vernachlässigt“ wegzulassen. Es wird daher §. 4 mit vorläufiger Weglassung dieser Worte zur Abstimmung gelangen und im Falle §. 4 angenommen wird, über die Worte: „oder auffallend vernachlässigt“ separat abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 4 mit vorläufiger Weglassung der Worte: „oder auffallend vernachlässigt“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4 ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Worte: „oder auffallend vernachlässigt“ nach Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Einschaltung dieser Worte ist abgelehnt. Diese Worte entfallen daher.

Zu §. 5 ist niemand eingetragen. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche den §. 5 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist nach dem Ausschussantrage angenommen.

Wir gelangen zu §. 6. Der Herr Berichterstatter wünscht einige Worte zur Einleitung zu sprechen.

Berichterstatter **Šuklje:** Meine Herren! Gegen meine sonstige Gepflogenheit möchte ich die Berathung über diesen Paragraph, der im Ausschusse der meistumstrittene der ganzen Vorlage gewesen ist, mit einigen Worten einleiten. Sie sind dictirt von der Absicht, die Verhandlung zu erleichtern und abzukürzen und von dem ernsthaften Bestreben, die Vorlage des Ausschusses durch die vielen derselben drohenden Fährlichkeiten glücklich in den sicheren Hafen zu steuern. Dieses Bestreben legt dem Referenten die Pflicht auf, möglichst nachgiebig gegen alle jene Abänderungsanträge zu sein, welche nicht das Wesen des Gesetzes in Frage stellen und sich mit der Tendenz desselben nicht im offenen Widerspruche befinden.

Wenn ich mir nun das erste Minoritätsvotum ansehe, welches seitens der Herren Abgeordneten Galiziens und der Bukowina eingebracht worden ist, so ergibt sich, dass die Discrepanz keine weitgehende genannt werden kann. Das Princip kommt sowohl in dem Antrage der Ausschussmehrheit als in dem der Minderheit zum Ausdrucke, beide normiren den Grundsatz der verbotenen Zeit, der Sperre für den Ausschank und Kleinverschleiß.

Des weiteren nehmen beide Anträge ihre Zuflucht zur Landesgesetzgebung, nur in dem Umfange, in welchem die Landesgesetzgebung herangezogen werden soll, gehen sie auseinander und zwar speciell in Bezug auf den Samstag. Während nämlich die Ausschussmehrheit geglaubt hat, dass die Sperre für den Samstag von fünf Uhr abends an im Wege der Reichsgesetzgebung zu statuiren ist, sind die Herren aus Galizien und der Bukowina der Ansicht gewesen, dass die Festsetzung der verbotenen Zeit am Samstag lediglich der Landesgesetzgebung zu überlassen sei. Begründet wurde dieser Antrag durch die ganz aparten Verhältnisse, welche man in Galizien und der Bukowina in Bezug auf die Schankgewerbe vorfindet.

Meine Herren! Wenn Sie den Bericht durchlesen, so werden Sie finden, dass ja da gesagt wird, es sei in der That nicht zu verkennen, dass sich für den Vorschlag der Minorität gewichtige Argumente ins Treffen führen lassen. An einer anderen Stelle werden die Gegengründe der Minorität „nicht ungegründete Einwendungen“ genannt.

Ich muss in der That zugeben, dass gewisse gewichtige Argumente sich für den Antrag der Minderheit ins Treffen führen lassen.

Nun, meine Herren, ich habe noch immer die Ansicht, dass die Fassung der Mehrheit in vielfacher Beziehung den Vorzug verdient vor jener, welche seitens der Minderheit des Ausschusses proponirt worden ist. So verschieden auch die Verhältnisse liegen mögen, so enthält gerade der zweite Absatz des §. 6 die Möglichkeit, auch diesen verschiedenartigen Verhältnissen im Wege der politischen Landesbehörde Rechnung zu tragen.

Auf der andern Seite wird man nicht behaupten können, dass die Verhältnisse eines einzigen Landes, vor allem des großen Landes Galizien, so durchaus uniform wären, dass es möglich wäre, lediglich im Wege eines Landesgesetzes allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung zu tragen und, ich weiß nicht, ob, wenn der ganze Paragraph der Landesgesetzgebung überlassen wird, sich nicht die Nothwendigkeit herausstellen könnte, trotzdem die Landesbehörde als Succursale heranzuziehen.

Sei dem, wie ihm wolle, ich betone, dass die Discrepanz zwischen dem Antrage der Ausschussmehrheit und jenem der Ausschussminderheit, welche sich für den Antrag Kozlowski ausgesprochen hat, keine bedeutende ist, und ich glaube, dass ich das Zustandekommen des Gesetzes nur erleichtere, ohne meiner Pflicht als Berichterstatter etwas zu vergeben, wenn ich nach gepflogener Rücksprache mit der Mehrzahl jener Ausschussmitglieder, welche im Ausschusse die Majorität gebildet haben, offen erkläre, dass ich keine Veranlassung habe, dem Antrage, wie

er durch den verehrten Collegen Kozłowski im Ausschusse gestellt worden ist, in der Discussion irgend welche Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Ich bitte, von dieser Erklärung gütigst Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Nachdem zu diesem Paragraphen ein Minoritätsvotum angemeldet ist, ertheile ich dem Vertreter desselben Herrn Abgeordneten Ritter v. Jędrzejowicz das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Jędrzejowicz:** Hohes Haus! Ich habe im Namen einiger Mitglieder des volkswirtschaftlichen Ausschusses hier im Hause ein Minoritätsvotum zu vertreten. Ich möchte die Ansicht aussprechen, dass Maßregeln gegen die Trunkenheit im allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen werden sollen. Da aber im Jahre 1877 ein diesbezügliches Reichsgesetz für Galizien beschlossen wurde und demnach ein Präcedens geschaffen ist, und da ich auch nur bei diesem Paragraphen in der Specialdebatte eingetragen bin, will ich darüber nicht weiter sprechen. Ich muss jedoch betonen, dass, wenn das Reichsgesetz allgemeine Bestimmungen statuirt, es im Interesse der Sache selbst liegt, dass specielle Bestimmungen, welche den Verhältnissen der einzelnen Länder mehr entsprechen, durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

In der Richtung könnte das Reichsgesetz durch Bestimmungen des Landesgesetzes erweitert und ergänzt werden. Ich glaube, die Sphäre der Reichsgesetzgebung wird dadurch gar nicht tangirt. *(Zustimmung.)*

Es ist auch nicht meine Sache hier über das ganze Gesetz zu reden. Es sei mir jedoch erlaubt als Vertreter von Galizien aus Erfahrung dem hohen Hause zu sagen, dass das Gesetz sich bei uns in jeder Beziehung bewährt hat *(Hört!)*, und dass die Erfolge des Gesetzes vom Jahre 1877 gegen die Trunkenheit und weiters die ins Leben gerufenen Enthaltsamkeitsvereine, die durch den Eifer unserer Geistlichkeit sich im Lande verbreitet haben, viel dazu beitrugen, dass die Trunksucht in Galizien seit der Zeit glücklicherweise abgenommen hat. Es beweisen dies nicht nur die statistischen Daten, sondern auch die Hebung unseres Landvolkes in wirtschaftlicher, ethischer und auch hygienischer Richtung. Das sind die Erfolge des Trunkenheitsgesetzes, und deshalb will ich, dass ein solches Gesetz auch für die anderen Länder der Monarchie geschaffen werde.

In §. 6, welcher von der Ausschussmajorität beantragt wird, heißt es *(liest)*:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist Samstag von 5 Uhr nachmittags angefangen, sowie an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten zu bestimmen, ob an Sonn- und Feiertagen solche Locale auch außer dieser Zeit geschlossen zu halten sind.“

Der Antrag der Ausschussminorität schließt sich principiell diesem Antrage an, indem er sagt *(liest)*:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist an Sonntagen und an hohen Feiertagen während des vormittägigen Gottesdienstes und am Samstag und Sonntag nachmittags in den von der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Stunden untersagt.“

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse unseres Landes wie auch jene der Bukowina — sind eben anders als in den industriereichen Ländern. Bei uns werden die Arbeiter nicht am Samstag, sondern täglich ausbezahlt.

Wir haben in unserem Lande weder in den Dörfern noch in den kleineren Städten irgendwelche Locale und Hotels, in welchen die Arbeiter Unterkunft finden könnten. Bei unserem rauhen Klima und bei der schweren Arbeit ist es doch nicht möglich, einem Arbeiter zu verbieten, dass er in mäßiger Weise ein Glas eines gebrannten geistigen Getränkes zu sich nehme. Das ist ein Gebot der Nothwendigkeit. Wenn wir auch alle beistimmen, dass an Sonn- und Feiertagen nicht nur aus religiösen, sondern auch aus ethischen Rücksichten es nicht passend ist, dass während des Gottesdienstes die Schenken offen bleiben, so muss man doch mit den Gewohnheiten und Verhältnissen der einzelnen Länder rechnen. Ich habe von einem geehrten Mitgliede des hohen Hauses, welches aus den Alpenländern ist, gehört, dass die Leute, die vom Hochgebirge weit in die Kirche gehen, doch vor oder nach dem Gottesdienste in die Schenke gehen müssen, um sich zu erwärmen und etwas zu genießen. Das ist auch eine Nothwendigkeit, mit der man rechnen muss. Also, meine Herren, es ist recht und billig, dass derartige Bestimmungen, die das Gesetz principiell nicht tangiren, der Landesgesetzgebung überlassen werden.

Ein derartiges Gesetz soll nicht schablonenmäßig verfasst werden, man muss die Details desselben den Landesgesetzgebungen überlassen. Wenn ich auch ganz damit einverstanden bin, dass der Zug der jetzigen Gesetzgebung die früheren allzu liberalen Bestimmungen einschränkt und dass wir mit der volkswirtschaftlichen Theorie: Laissez faire, laissez aller glücklicherweise gebrochen haben, so muss doch die Theorie in der Gesetzgebung und jede, auch die beste Theorie mit der Praxis des Lebens in Einklang gebracht werden, und dies ist eben die Richtschnur, welche wir in allen wirtschaftlichen und derartigen Gesetzgebungen festhalten müssen, wenn diese Gesetze wirklich einen guten Erfolg haben sollen. Wir haben

das Gesetz in unserem Lande — ich wiederhole es — seit dem Jahre 1877 und der Erfolg desselben ist ein kolossaler, und doch statuirt dieses Gesetz nicht diese Einzelheiten und ist jedenfalls mäßiger als die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes.

Aus diesem Grunde hat sich eine Minorität des Ausschusses veranlasst gesehen, diesen Antrag vorzubringen, und ich ersuche das hohe Haus, denselben anzunehmen im richtigen Verständnisse der Tendenz des Gesetzes, damit es einerseits das erreiche, was wirklich zu erreichen bezweckt ist und anderseits doch der Bevölkerung nicht zur Last falle.

Meine Herren! Wenn man in unserem Lande dem Landvolke sagen würde: Am Samstag sind die Schanklocale geschlossen, so würde jedermann sich wundern, warum wir den Samstag dem Sonntage und dem Feiertage gleichstellen, und ich muss offen sagen, dass es eine logische Folgerung wäre, wenn wir zum Beispiel auch für den Montag dasselbe bestimmen. Da nun der geehrte Referent der Majorität unserem Antrage principiell auch nicht entgegengetreten ist, so ersuche ich das hohe Haus, unserem Minoritätsvotum beizustimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, dass das zweite Minoritätsvotum vom Herrn Antragsteller als Minoritätsvotum nicht aufrecht erhalten wird.

Ich eröffne nunmehr die Debatte über §. 6. In derselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Adámek, Polzhofer, Schlesinger, Hájek, Biankini, Dr. Scheicher; pro die Herren Abgeordneten: Dr. Zurkan, Dr. Rott, Povše, Seichert, Dr. Dvořák.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Adámek.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Bei dem in Berathung stehenden Paragraphen stehen wir vor der Lösung des großen Problems der Sonn- und Feiertagsruhe, allerdings nur auf dem beschränkten Gebiete des Brantweinschankes und Verschleißes.

Ich halte es nicht für geeignet, bei diesem Anlasse die große Frage der Sonn- und Feiertagsruhe in ihrer Gesammtheit aufzurollen und in all ihren Consequenzen zu beleuchten. Es dürfte sich ja bald dazu bei einem anderen Anlasse eine bessere und geeignetere Gelegenheit bieten, ich werde mich daher bloß darauf beschränken, die Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe in dem durch diesen Entwurf beschränkten Gebiete näher ins Auge zu fassen.

Die Sonn- und Feiertagsruhe in den Brantweinschenken und Verschleißen ist nicht bloß von großer allgemeiner, ethischer und socialpolitischer, sondern auch von specieller Bedeutung, für das in diesen Betrieben beschäftigte Personale.

Die Sonn- und Feiertagssperre dieser Schank- und Verschleißstätten, die entsprechende zeitliche Beschränkung des Brantweinschankes überhaupt gehört zu den wirksamsten Mitteln zur Hintanhaltung und Bekämpfung des Alkoholismus.

Deshalb hat die Sonn- und Feiertagsruhe auf diesem Gebiete eine viel größere Bedeutung und Wichtigkeit, als auf allen anderen Gebieten des gewerblichen Lebens und des Verkehres, und deshalb müssen bei der Lösung dieser Frage für diese Betriebe diesbezüglich verschärfte Ausnahmsbestimmungen durch das Gesetz erlassen werden.

Meine Herren! Solange es nicht gelingt die vollständige Ruhe in den Brantweinschenken und Verschleißen an Sonn- und Feiertagen zustande zu bringen und strenge durchzuführen, insolange wird man bei uns von einer Sonn- und Feiertagsheiligung nur sprechen; eine wirkliche Sonn- und Feiertagsruhe und Heiligung wird es aber bei uns nicht geben. *(Zustimmung.)*

Als Beleg dafür könnte ich Ihnen eine ganze Gallerie von drastischen Bildern aus dem Sonn- und Feiertagsleben in unseren Brantweinschenken und Verschleißen vorführen.

Diese düsteren Erscheinungen sind aber in all jenen Gegenden, welche von der Brantweinsucht heimgesucht sind, so allgemein, dass ich es wohl unterlassen kann, diese Situation eingehender zu illustriren, und mich bloß darauf beschränken darf, Ihnen nur ein einziges Bild aus diesem Leben zu skizziren. *(Hört!)*

In einer bedeutenderen, industriellen Stadt des südöstlichen Böhmens ist die dortige Decanatkirche von einem Kranze blühender Brantweinschenken enge umschlossen. *(Hört!)* Unmittelbar an der Kirchenstiege ist die größte Brantweinschenke; im Umkreise sind drei ebenfalls bedeutende Brantweinschenken, ja wenige Schritte voneinander entfernt, und alle diese Schenken umschließen die Kirche, wie Bastionen des Alkoholismus und beherrschen den ganzen Kirchenplatz. *(Hört!)*

Wenn im Sommer die Kirche geöffnet ist und auch diese Schenken geöffnet werden, was im Sommer namentlich nothwendig ist, dann kann man die interessanten Debatten aus den Brantweinschenken und das Gejohle ihrer Gäste, welche sich an Sonn- und Feiertagen sehr zahlreich einfinden, in der Kirche ganz gut hören, und es geschieht sehr oft, dass in der Hitze des Gefechtes so mancher von den edlen Gästen an die freie Luft gesetzt wird.

Es ist auch nicht selten, dass sich diese Gefallenen vor der Kirche in Blutlachen wälzen. *(Hört!)*

An Sonn- und Feiertagen hat die Stadtpolizei dort nichts anderes zu thun, als für die sichere Beförderung dieser Trunkenbolde in ihre Heimat zu sorgen oder sie in den städtischen Gefängnissen zu deponiren.

Meine Herren! Solche Verhältnisse finden Sie überall dort, wo die Brantweinpest grassirt, und schon daraus ist zu erkennen, wie nothwendig es ist, dass einmal ein entschiedener Schritt zur Hintanhaltung dieses Unfuges geschehe. Diese Skizze, die ich entworfen habe, verdient namentlich auch von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern beachtet zu werden; sie liefert den Beweis dafür, in welch unrigoroser Weise die betreffenden Behörden bei der Concessionirung solcher Schenken mitunter vorgehen. *(Sehr richtig!)*

Wenn dies in einer bedeutenderen Stadt geschehen kann, die ich angeführt habe, was geschieht erst in den kleineren Landgemeinden?

Ich kann leider nicht zugeben, dass einzig und allein durch die weitgehende Ingerenz der politischen Behörden es möglich gemacht werden könnte, dass in Betreff der unverhältnismäßigen Vermehrung der Brantweinschenken Abhilfe geschaffen werde.

Meine Herren! Für die Sonn- und Feiertagsruhe in den Brantweinschenken müssen wir auch deshalb eintreten, weil die Statistik lehrt, dass gerade an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, als auch an Sonn- und Feiertagen selbst der meiste Brantwein consumirt wird, und dass gerade um diese Zeit die meisten Excesse in den Brantweinschenken stattfinden. Schon dieser Umstand allein ist ein durchschlagender Grund dafür, wie nothwendig es sei, dass durch das vorliegende Gesetz vorgesorgt werde, dass die Sperre der Brantweinschenken bereits an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen zur That wird.

In unserer Reichshälfte, welche mit billigem Fusel geradezu überschwemmt ist, ist es bisher trotz aller Versuche leider nicht gelungen, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, denn was auch bisher bezüglich der Einführung der Sonntagsruhe versucht worden ist, waren nur halbe Maßregeln und haben deshalb missglücken müssen.

Es ist bekannt, dass mit §. 75 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 sehr wenig geleistet wurde, weil die in diesem Paragraph principiell anerkannte Sonntagsruhe in den gewerblichen Betrieben durch eine Reihe von Ausnahmen, welche im Rahmen der der Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugnisse wesentlich beschränkt, ja fast vollständig verschwunden ist.

Auch der gegenwärtige socialreformatorisch angehauchte Herr Handelsminister hat mit seinem bekannten Erlasse, mit dem er die Sonntagsruhe auszugestalten versuchte, keinen wesentlichen Schritt nach vorwärts gethan und auch seine neueste Gesetzvorlage, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, beweist, dass er nicht den Muth hatte, die Sonntagsruhe namentlich in den Brantweinschenken mit aller Entschiedenheit zur vollen Geltung zu bringen. Die diesbezüglichen Bestimmungen des in Berathung stehenden Paragraphen lassen ebenfalls klar und deutlich erkennen, dass man bei uns noch immer die große Bedeutung der absoluten Sonntags- und Feiertagsruhe in den Schnapsschenken nicht erkannt hat und nicht erkennen will, obwohl es auch bei uns seit Jahren an intensiven Bestrebungen nicht gefehlt hat, die Durchführung dieser Reform zu beschleunigen. So ist unter anderen der mährische Landtag am 19. December 1885 für die Schließung der Brantweinschenken an Sonn- und Feiertagen eingetreten.

Auch an den Reichsrath sind diesbezüglich unzählige Petitionen gerichtet worden und namentlich in der Enquête vom Jahre 1889 sind alle wissenschaftlichen Autoritäten einmüthig dafür eingetreten, dass vor allem dafür gesorgt werden müsse, dass in Brantweinschenken und -Verschleißen die vollständige Sonn- und Feiertagsruhe eingeführt werde, wenn man überhaupt entsprechende Maßregeln in dem Kampfe gegen den Alkoholismus zu ergreifen gesonnen ist.

In der Enquête vom Jahre 1889 hat Dr. Gruber nachgewiesen, wie nothwendig es sei, die absolute Sonntags- und Feiertagsruhe in den Brantweinschenken und zwar ohne jede Ausnahme einzuführen und energisch durchzuführen. Dr. Gruber hat auch vor den geplanten Ausnahmsbestimmungen auf das nachdrücklichste gewarnt und vor allem darauf hingewiesen, dass derartige Ausnahmsbestimmungen nur dazu führen würden, dass sich die Brantweinschenken unter dem Aushängeschilde eines Zuckerbäckers und eines Kaffeehauses einnisten würden.

Um diesen Missbrauch zu verhüten, befürwortet Dr. Gruber, dass auch die Kaffeehäuser, Gastwirtschaften u. s. w., welche die Nebenconcession für den Brantweinschank erworben haben, ihre Locale sowohl an Sonn- und Feiertagen als auch an Wochentagen ebeso lange gesperrt zu halten verpflichtet sein sollen, wie die eigentlichen Brantweinschenken.

Dr. Gauster befürwortete ebenfalls die Schließung der Brantweinschenken von 5 Uhr nachmittags des den Sonn- und Feiertagen vorangehenden Wochentages bis 5 Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages, außerdem aber das Verbot des blauen Montages.

Auch Dr. Daun und andere Fachmänner sind in dieser Enquête für das absolute Verbot des Brantweinschankes an Sonn- und Feiertagen auf das entschiedenste eingetreten. Selbst Popper fand die Gleichstellung des Brantweinschankes und Kleinverschleißes mit anderen Handelsgewerben in Betreff der Sonntagsruhe als wünschenwert.

Der vorliegende Entwurf ist gewissermaßen als ein Compromiss anzusehen und leidet auch an allen Mängeln und Schwächen eines Compromisses. *(Bravo!)* Ich frage nun, nach welchem Maßstabe wird die Sonntags-, beziehungsweise Feiertagsruhe in denjenigen Gemeinden bemessen oder geregelt werden, in welchen überhaupt kein Gottesdienst stattfindet, weil dort keine Kirche ist; und das ist ja die überwiegende Mehrzahl unserer Gemeinden. In solchen Gemeinden würde es

auch nach Erlassung dieses Gesetzes in den Brantweinschankstätten keine Sonn- und Feiertagsruhe geben. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Regelung dieser Sperre an die Abhaltung des vormittägigen Hauptgottesdienstes gebunden. Nach diesem Wortlaute muſste man annehmen, daſs die Sonn- und Feiertagsruhe nur in den Pfarrgemeinden, wo eine Pfarrkirche besteht oder der Vormittaggottesdienst abgehalten wird, eingeführt werden wird. Ich gewärtige von Seite des Herrn Referenten diesbezügliche Ausführungen, welche calmirend wirken könnten. Mit vollem Rechte wird eingewendet, daſs durch diese Einführung der Sonn- und Feiertagsruhe unter Beziehung auf den vormittägigen Hauptgottesdienst eine ungleichmäßige Regelung dieser Verhältnisse eintreten müſste.

Es ist ja bekannt, daſs nach den örtlichen Verhältnissen und confessionellen Übungen der Hauptgottesdienst nicht zu gleicher Zeit beginnt und auch nicht zu gleicher Zeit abgeschlossen wird. So gibt es zum Beispiel Gemeinden, wo der vormittägige Hauptgottesdienst in den Frühstunden beginnt und um 9 Uhr schon abgeschlossen wird; hingegen wieder Gemeinden, wo er bis 1 Uhr nachmittags dauert. Ich muſs nicht erst darauf hinweisen, welche Folge diese Nichteinheitlichkeit für die Verhältnisse der Sperrung der Schenken, beziehungsweise Verschleiß nach sich ziehen müſste. In der Generaldebatte hat ferner der Herr Abgeordnete für die Wiener Handelskammer darauf hingewiesen, welche Schwierigkeiten es mit sich bringt, daſs die Feiertage nicht bloß nach den einzelnen Confessionen, sondern auch nach den Königreichen und Ländern verschieden sind. Man will diese Schwierigkeiten im Verordnungswege beseitigen. Die bezogene Einwendung des Herrn Abgeordneten der Wiener Handelskammer ist für uns nur ein Grund mehr dafür einzustehen, daſs diese Verhältnisse nicht einheitlich durch ein Reichsgesetz geregelt werden und daſs die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe bei der Mannigfaltigkeit der bestehenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte. *(Zustimmung.)* Von nicht geringerer Wichtigkeit sind die Bestimmungen für die entsprechende Sperre dieser Schankstätten auch an Wochentagen. Ich will die Frage nicht näher behandeln und erklären, daſs ich principiell den Standpunkt einnehme, daſs die Brantweinschenken und Verschleiße wo möglich später als andere Gasthäuser und Schenken geöffnet und auch abends früher als jene geschlossen werden sollen.

Es ist ja bekannt, daſs in späten Nachtstunden gerade in diesen Schenken die meisten und gefährlichsten Excesse stattfinden. Diese beschränkende Verfügung ist bei uns in Böhmen bereits von vielen Gemeinden getroffen, so in Eger u. s. w., und es wäre wünschenswert, daſs diese Maßregel verallgemeinert werde. Die Ausnahmsbestimmungen, welche im Alinea 2, wonach die politischen Landesbehörden ermächtigt werden, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dieses Verbot für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, außer Wirksamkeit zu setzen, können wir aus dem Grunde nicht acceptiren, weil wir darin eine große Gefahr für die Ausgestaltung der Sonntagsruhe erblicken und weil wir principiell dagegen sind, daſs bei Durchführung dieses Gesetzes den politischen Behörden so weitgehende Befugnisse eingeräumt werden, weil die Erfahrung lehrt, daſs durch den Miſsbrauch oder unrichtige Anwendung so wichtiger Befugnisse eventuell die Durchführung der essentiellsten Bestimmungen der Gesetze alterirt oder in Frage gestellt wird.

Besondere Beachtung verdienen auch die finanziellen Maßregeln, welche zur freiwilligen Durchführung der Sonn- und Feiertagssperre in den Brantweinschenken in anderen Ländern, namentlich in England und den Niederlanden ergriffen worden sind. In England wird demjenigen Schenker, der den ganzen Sonntag geschlossen hält, der siebente Theil der hohen Schanksteuer nachgesehen. In den Niederlanden wird die Abgabe vom Brantweinschanke nach der Ausdehnung, beziehungsweise dem Mietwerte bemessen. Diejenigen Schenker, welche zwischen Samstag 6 Uhr abends und Montag 6 Uhr früh keine spirituosen Getränke schenken und verkaufen, wird der vierte Theil der Steuer nachgesehen.

Bei der Einführung der Sonn- und Feiertagssperre können fiscalische Momente nicht in die Wagschale fallen, und ich finde es gerecht, wenn eine strenge Sonn- und Feiertagsruhe in diesen Betrieben eingeführt werden soll, dementsprechend auch die Schanksteuer und andere Abgaben zu regeln, und sollte von irgend welcher Seite ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden, werde ich gewiſs der letzte sein, welcher einen solchen Antrag ablehnen würde. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend können wir uns allerdings mit der vom Ausschusse beantragten Lösung dieser wichtigen Aufgabe nicht befreunden. Angesichts der zahlreichen, sachlichen Bedenken, welche gegen die einheitliche Regelung der Sonn- und Feiertagssperre in den Brantweinschenken und -Verschleißen erhoben werden, halten wir dafür, daſs die Regelung dieser Verhältnisse überhaupt der Landesgesetzgebung vorbehalten werden sollte.

Diese Lösung ist gewiſs dem vorliegenden Antrage des Ausschusses vorzuziehen, nach welchen der Landesgesetzgebung bloß vorbehalten bleiben soll, zu bestimmen, ob an Sonn- und Feiertagen solche Locale auch länger als in diesem Paragraphen bestimmt wird, gesperrt bleiben sollen und nach welchem die politischen Behörden ermächtigt werden sollen, diese Verbote für bestimmte Bezirke und Orte, für bestimmte Tage und Stunden außer Wirksamkeit zu setzen. Wir beantragen daher in erster Linie:

„Die Regelung der Sperre von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß

von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Dieser Antrag kann weder von der Majorität noch von der Minorität des Ausschusses principiell bekämpft werden, da der demselben zugrunde liegende Grundsatz sowohl in dem vorliegenden Antrage der Majorität, als auch in dem Minoritätsvotum Kozlowski ebenfalls zur Geltung gelangt ist.

Von diesen Anträgen unterscheidet sich unser Antrag darin, dass wir die vollständige und consequente Durchführung dieses Principes in der Überzeugung anstreben, dass mit halben Maßregeln der erwünschte Erfolg nicht erreicht werden kann.

Sollte dieser unser Antrag von der leitenden Partei der Coalition und mit Unterstützung der coalirten Autonomisten geworfen werden, stellen wir den Eventualantrag *(liest)*:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von 5 Uhr nachmittags des den Sonn- und Feiertagen vorangehenden bis 5 Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages untersagt.

Die Bezeichnung dieser Feiertage, sowie die weitere Ausdehnung dieser Ruhezeit im ganzen Lande oder in einzelnen Bezirken oder Gemeinden bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Consequenterweise wäre dann das zweite Alinea dieses Paragraphen zu streichen. Die Sperre der Brantweinschenken und Verschleiße wollen wir auch auf die Vorabende der Sonn- und Feiertage vor allem deshalb ausdehnen, weil an diesen Tagen in der Regel der Lohn ausgezahlt wird, und da die meiste Gelegenheit geboten ist, den hart erworbenen Lohn mitunter leichtfertig zu vergeuden. Die Statistik lehrt, dass gerade an diesen Tagen der meiste Brantwein consumirt wird und ich brauche wohl nicht hervorzuheben, wie nothwendig es in wirtschaftlicher Beziehung ist, durch diese Maßregel wenigstens die Gelegenheit zu unmäßigem Brantweingenusse zu entziehen.

Aus diesem Grunde erscheint mir auch die Verallgemeinerung der Bestimmung des §. 78 Gewerbeordnung vom 8. März 1885, nach welcher die Auszahlung der Löhne der gewerblichen Arbeiter in den Wirtshäusern und Schanklocalitäten untersagt ist, dringend nothwendig. Dieselben Gründe, welche für die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz vom Jahre 1885, in Rücksicht auf die gewerblichen Arbeiter geführt haben, dieselben Gründe müssen zur allgemeinen Durchführung solcher Maßregel führen. Ich erlaube mir daher zu §. 6 als letztes Alinea folgenden Antrag zu stellen *(liest)*:

„Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklocalitäten ist im allgemeinen untersagt."

Zu diesem Paragraphen hat ferner im Ausschusse der ehemalige Abgeordnete Wohanka einen Minoritätsantrag gestellt, welcher in dieser heutigen Debatte nicht aufgenommen worden ist. Dieser Antrag bezweckt keine meritale Änderung des vorliegenden Paragraphen, sondern vielmehr nur eine klare Fassung desselben und es wäre die Annahme desselben schon deshalb zu empfehlen, weil dadurch die Garantie für eine einheitliche und klarere Auslegung des Gesetzes geschaffen würde.

Ich erkläre daher im vorhinein, dass, falls dieser Antrag im Laufe dieser Debatte aufgenommen werden sollte — was voraussichtlich geschehen wird — ich und meine Collegen für denselben stimmen werden. Ich empfehle die Anträge, welche ich gestellt habe, dem hohen Hause zur Annahme. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Die Herren haben den vom Herrn Abgeordneten Adámek gestellten Antrag vernommen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Zurkan.

Abgeordneter Dr. **Zurkan:** Hohes Haus! Wenngleich in den Bukowinaer Parteiblättern jede Thätigkeit zur Bekämpfung des Alkoholismus und Einführung der Nüchternheit und der gänzlichen Enthaltsamkeit vom Genusse gebrannter geistiger Getränke als antisemitische Agitation, ja sogar als zur Anarchie führender Socialismus ausgeschrien wird, will ich dennoch, selbst auf die Gefahr hin, als prononcirter, eifrigster Antisemit proclamirt zu werden *(Heiterkeit)*, für die möglichste Verschärfung der in dem vorliegenden, in Berathung befindlichen Gesetzentwurfe zur Hintanhaltung der Trunksucht normirten Bestimmungen eintreten, und habe mir das Wort erbeten, um für die Einschränkung der im §. 6 festgesetzten Zeit des Offenhaltens der Gast- und Schankhäuser einige wichtige Gründe vorzubringen, und weil ich mit meiner Rede denselben Zweck verfolge, den die Regierung und der löbliche volkswirtschaftliche Ausschuss mit diesem Gesetze zu erreichen beabsichtigen — nämlich die Hintanhaltung der Trunksucht — so habe ich mich deshalb als Pro Redner eintragen lassen, wenn auch ich einige geringfügige Abänderungen zu dem §. 6 im Sinne der Regierungsvorlage zu beantragen mir erlauben werde.

Ich habe bereits in der Generaldebatte der von den meisten Rednern ausgesprochenen und auch seitens der Regierung als begründet anerkannten Ansicht beipflichtend in meinen Ausführungen ausdrücklich hervorgehoben, dass das in Verhandlung stehende Gesetz zur Hintanhaltung der Trunksucht für sich allein nicht aus-

reichend sei, dass vielmehr nebstbei die Mitwirkung der Kirche und der Schule, namentlich die Thätigkeit der Seelsorgegeistlichkeit zum Zwecke der Förderung der religiös-sittlichen Volksbildung und der allgemeinen Aufklärung unumgänglich erforderlich sei, was offenbar nur durch einen zweckentsprechenden Jugendunterricht und durch eine gedeihliche, religiös-sittliche Erziehung der Jugend mit Erfolg erzielt werden kann; deshalb ist auch die Ertheilung des nachmittägigen katechetischen Religionsunterrichtes — der sogenannten Christenlehre — an die zur Vesper versammelte Jugend, als heiligste und unerlässliche Pflicht der Seelsorgegeistlichkeit strengstens eingebunden.

Wenn aber im Sinne der vom löblichen volkswirtschaftlichen Ausschusse im §. 6 des in Berathung befindlichen Gesetzentwurfes uns zur Annahme empfohlenen Bestimmungen die Gast- und Schankhäuser an Sonn- und Feiertagen nur während des vormittägigen Hauptgottesdienstes gesperrt bleiben, hingegen nach Beendigung dieses Gottesdienstes und während der nachmittägigen Andacht und des daran unmittelbar sich anschließenden gesetzlich vorgeschriebenen katechetischen Religionsunterrichtes offen bleiben, dann wird den Seelsorgern die Erfüllung ihres hohen Berufes bezüglich des Jugendunterrichtes unmöglich gemacht, indem es mit Grund zu besorgen ist, dass alsdann die der Schule entwachsene und auch die vom Schulbesuche befreite Jugend — insbesondere bei uns auf dem Lande — diesem so unentbehrlichen Religionsunterrichte sich gänzlich entziehen und ihren gewöhnlichen Belustigungen und Tanzunterhaltungen in Wirts- und Schankhäusern sich hingeben wird, somit der Seelsorgegeistlichkeit die beste Gelegenheit — ja ich möchte sagen — die einzige Möglichkeit benommen werden würde, den zarten Herzen der noch unverdorbenen Jugend die verheerende Wirkung und Schädlichkeit des Alkoholismus frühzeitig einzuprägen und derselben die gänzliche Enthaltsamkeit vom Genusse geistiger Getränke und die ihr Lebensglück begründende Nüchternheit mit Erfolg einzuschärfen.

Aber, meine Herren, nicht nur die Ertheilung des katechetischen Religionsunterrichtes an die erwachsene und die Schule nicht besuchende Jugend wird bei Annahme des §. 6 des vorliegenden Gesetzentwurfes in der vom Verwaltungsausschusse beantragten Fassung gänzlich unmöglich gemacht und dadurch der löbliche Zweck, der mit diesem Gesetze erreicht werden will, vereitelt, vielmehr der überhandnehmenden Trunksucht Thür und Thor geöffnet, sondern es ist noch ein weiterer wichtiger Grund vorhanden, den ich gegen die Annahme dieses §. 6 anzuführen nicht unterlassen kann.

Gerade derselbe Grund, der sowohl im Ausschussberichte als auch von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zur Motivirung des §. 6 für die Sperre der Gast- und Schankhäuser am Samstage von 5 Uhr nachmittags angeführt wurde, nämlich, dass dadurch dem Arbeiter die Möglichkeit geboten werde, seinen während der Woche verdienten Lohn einmal nachhause zu bringen, wo dann, wie Seine Excellenz bemerkt hat, der Hausgeist in die Lage kommt, zum Wohle der Familie schon seine feste Hand auf denselben zu legen, gerade derselbe Grund spricht bei uns zu Lande für das nothwendige Verbot des Offenhaltens dieser Locale an Sonn- und Feiertagen nicht nur während des vormittägigen Hauptgottesdienstes, sondern während des ganzen Tages von Früh bis zum späten Abende, eigentlich bis Montag 5 Uhr früh, wie dies die erste Regierungsvorlage in Vorschlag brachte; denn, meine Herren, bei uns in der Bukowina gibt es keine Fabriken und keine so zahlreichen Industrieunternehmungen, wie in anderen Ländern; wir haben außer den wenigen, bei dem Häuserbaue in den fünf Städten, dann bei dem Montanwerke und der Holzindustrie des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes, wie auch zum Theile bei der in Pacht des hohen Militärärars sich befindenden rationell betriebenen Musterwirtschaft der Radautzer Religionsfondsherrschaft verwendeten Arbeitern, welche gewöhnlich am Samstage ausbezahlt werden, sonst keine oder äußerst wenige industrielle Arbeiter. Die übrigen größeren Religionsfonds- und Privatgüter befinden sich meistens in Händen der Pächter, welche ihre bei der Landwirtschaft und in den Forsten verwendeten Arbeiter nie am Samstage, sondern gewöhnlich und stets nur am Sonntage abrechnen und theils mit barem Gelde, theils auch öfters mit einer Anweisung an den Brantweinschenker auf Ausfolgung eines Quantums von Brantwein quittiren.

Wenn nun am Sonntage das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, nur während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt, hingegen während der übrigen Zeit und den ganzen Nachmittag hindurch gestattet wird, so trifft bei uns gerade das ein, was hier in Wien und in anderen industriellen Ländern am Samstage vermieden werden will. Die landwirtschaftlichen und die in den verpachteten Forsten beschäftigten Arbeiter werden ihren ganzen ins Verdienen gebrachten Lohn für den während der Woche auf Borg oder Credit genommenen und an Sonn- und Feiertagen in Fülle genossenen Brantwein in den Schenken zurücklassen, und so ihre armen Familien der äußersten Noth, dem Hunger und Elende preisgeben.

Ferner ist bei Erlassung dieses in Berathung befindlichen Gesetzes auch noch darauf Rücksicht zu nehmen, dass in den verschiedenen, im Reichsrathe vertretenen Ländern eigene Feiertage bestehen. Nicht nur der Landespatron wird in jedem einzelnen Lande an einem anderen Tage als ein hoher Feiertag geheiligt, sondern es werden auch — wie bekannt —

wegen des verschiedenen Kalenders dieselben Feiertage von der Bevölkerung des Landes an den von ihrer Kirche gebotenen Tagen entweder nach dem Julianischen oder nach dem Gregorianischen Kalender gefeiert.

In der Bukowina zum Beispiel werden auf Grund der bestehenden Allerhöchsten Entschließungen die in dem Diöcesankalender roth gedruckten Feiertage gesetzlich als gebotene hohe Festtage gehalten, an welchen sonach die Gast- und Schankhäuser während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes geschlossen werden müssten.

Aus diesen Gründen sehe ich mich veranlasst, den §. 6 des vorliegenden Gesetzenwurfes in nachstehender Fassung zu beantragen: Der §. 6 hätte zu lauten: *(liest):*

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Montag 5 Uhr vormittags, ferner an gebotenen Feiertagen des Landes während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre untersagt.

Das Alinea 3 des §. 6 des Gesetzentwurfes hat zu unterbleiben."

Für den Fall aber, als dieser Antrag abgelehnt werden sollte, erlaube ich mir folgenden eventuellen Antrag zu stellen, welcher lautet:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Sonntag 5 Uhr nachmittags, ferner an gebotenen Feiertagen des Landes während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre untersagt.

Das Alinea 3 des §. 6 des Gesetzentwurfes hat zu unterbleiben."

Es wird mir vielleicht von mancher Seite eingewendet werden, dass durch das vorliegende Gesetz und namentlich durch die Bestimmungen des §. 6 in der von mir beantragten Fassung viele freie Staatsbürger in ihrem Erwerbe beeinträchtiget werden und dadurch deren Existenz hart geschädiget wird.

Allein, meine Herren, abgesehen davon, dass bei den allseits anerkannten höchst nachtheiligen Folgen des Verderben bringenden Alkoholismus es ungerecht und unverantwortlich, ja staatsgefährlich wäre, die gesammte Bevölkerung des Reiches durch Unterlassung des Zustandekommens eines ihren thatsächlichen Verhältnissen und dem dringenden Bedürfnisse entsprechenden Trunkenheitsgesetzes oder gar durch Schaffung eines die Trunksucht fördernden Gesetzes sowohl der Gefahr des sittlichen Verfalles auszusetzen, als auch dem gänzlichen materiellen wirtschaftlichen Ruin preiszugeben, und zwar nur aus dem Grunde, um ja nur nicht einige Individuen oder — sagen wir — eine Classe von Staatsbürgern, nämlich die Brantweinschenker und ihre Gehilfen in ihrem bisherigen Erwerbe zu beschränken, um ihnen ja nicht die Gelegenheit zu benehmen, gerade an den Tagen, an welchen sie auf das größte Einkommen rechnen könnten, die bisherigen herrschenden Gewohnheiten und Schwachheiten insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung und der Arbeiterschaft zu ihrem Vortheile auszunützen; abgesehen — sage ich — davon, kann ich Sie, meine Herren, versichern, dass diese Classe von erwerbsfähigen Leuten, welche den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken betreiben, durch das vorliegende Gesetz in ihrer Existenz nicht gefährdet und nie zugrunde gerichtet werden wird, denn bekanntlich befindet sich bei uns der Handel mit Brantwein und der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken zumeist in den Händen eines Volksstammes, von dem ich zu seiner Ehre lobend behaupten muss, dass die diesem Angehörigen sehr strebsam, äußerst unternehmend und genug erfinderisch sind, um selbst in dem Falle, wenn die ganze Bevölkerung dem Brantweingenusse entsagen und der Verschleiß und Ausschank des Brantweines gänzlich aufhören würde, sich wohl einem anderen einträglicheren Erwerbe zuzuwenden, wozu ihnen insbesondere die Landwirtschaft und die verschiedenen neu auftauchenden Fabriken und Industriezweige ein ausreichendes Feld darbieten.

Übrigens erlaube ich mir noch, meine Herren, zu Ihrer Beruhigung die Bemerkung beizufügen, dass in der Bukowina, wie bekannt, schon seit dem Jahre 1877 ein solches Trunkenheitsgesetz, und zwar noch in schärferer Form als das in Berathung befindliche in Kraft besteht, und dennoch sind seit dieser Zeit von nahezu 18 Jahren die Brantweinschenker und Kleinverschleißer von gebrannten geistigen Getränken nicht zugrunde gegangen und auch nicht in ihrer Subsistenz gefährdet worden, vielmehr sind sie in jüngster Zeit in die Lage gekommen viele wegen Verschuldung veräußerten Bauernwirtschaften käuflich an sich zu bringen und sonach bei zunehmender Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung ihre materielle Lage bedeutend aufzubessern.

Es ist daher die von mancher Seite ausgesprochene Besorgnis, dass die Brantweinschenker durch dieses Gesetz vielleicht in ihrer Existenz geschädigt werden, ganz und gar ungegründet, und ich bitte Sie, meine Herren, um geneigte Unterstützung und Annahme meines zu §. 6 gestellten, auf das allgemeine Wohl der gesammten christlichen Bevölkerung abzielenden Antrages.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den soeben vernommenen Antrag, respective Eventualantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind gehörig unterstützt und stehen in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Polzhofer.

Abgeordneter **Polzhofer:** Hohes Haus! Ich habe mir schon einigemale in der vorliegenden Angelegenheit das Wort zu ergreifen erlaubt und heute sehe ich mich dazu geradezu gezwungen, weil der §. 6 einer jener Paragraphen ist, welcher im Ausschusse zu den umstrittensten gehört hatte.

Ich würde mich mit allergrößtem Vergnügen dem Antrage der Regierung oder des Ausschusses anschließen, wenn ich durch die Fassung eines solchen Beschlusses die Überzeugung gewinnen könnte, dass dadurch etwas zur Hintanhaltung der Trunkenheit in allen Ländern geschehen könnte.

Sie werden aber aus meinen Ausführungen, welche sich auf persönliche Erfahrungen stützen und so objectiv als möglich gehalten sein werden, ersehen, dass es absolut unmöglich ist, ein Gesetz zu schaffen, welches überall mehr oder weniger generalisirend für alle Länder eingeführt werden und für alle Verhältnisse gelten soll.

Ein solches Gesetz muss sich naturgemäß nach den örtlichen Verhältnissen richten, weil diese so grundverschieden sind, dass, wenn das Gesetz in allen Ländern durchgeführt würde, es in einigen Gegenden wohl Nutzen bringen, in anderen aber das Gegentheil dessen bewirken würde, was angestrebt wird.

Ich werde mich, wie immer, der größten Kürze befleißen und mich gleich zu §. 6 wenden. Derjenige, der kein Praktiker ist, sondern die Frage nur theoretisch kennt, lässt sich natürlich von anderen Gesichtspunkten leiten als derjenige, der auf diesem Gebiete praktische Erfahrungen hat. Ich will gleich im vorhinein bemerken, dass mir keineswegs imputirt werden darf, dass ich subjectiv spreche. Ich möchte betonen, dass ich heute gewiss in der angenehmen Lage bin objectiv zu sein. Ich werde daher vom Standpunkte des Abgeordneten und nicht vom Standpunkte des Gewerbetreibenden sprechen.

Es liegt mir hier eine periodische Zeitschrift vor, aus welcher ich mir mit gütiger Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige Stellen vorzulesen erlauben werde. Ein Herr Vorredner, welcher zu einem früheren Paragraphen gesprochen hat, hat darauf hingewiesen, dass in seinem Lande eine Trunksucht überhaupt nicht bestehe. Das ist meines Erachtens nur wieder ein Beweis dafür, dass die Verhältnisse in Österreich nicht überall gleichartig sind.

Auf das entschiedenste muss ich mich gegen einen gebrauchten Ausdruck verwahren, nachdem hier niemand den Muth findet, gegen diesen Ausdruck, womit eine ganze Gewerbebranche belegt wird, Protest zu erheben.

Wenn man sagt, dass der Brantwein Gift sei, so glaube ich, sollte man nicht ein Trunkenheitsgesetz beschließen, sondern man müsste einfach sagen: in Österreich darf ein Trinkbrantwein überhaupt nicht erzeugt werden. Solange man das nicht thut, darf man auch nicht von Gift sprechen. Und es ist sehr bedauerlich, dass man eine ganze Reihe von Gewerbetreibenden als Gifthüttenbesitzer bezeichnet, die doch nichts anderes thun als Getränke verkaufen, welche in einer Unzahl von anderen Gewerbekategorien jetzt und wohl auch in Hinkunft verkauft werden.

Ich bitte nur zu bedenken, dass dieses „Gift" nicht bloß in den Schenken, sondern auch in den feinsten Hotels und in den Delicatessenhandlungen verkauft wird. Darum muss ich diese Bezeichnung mit der größten Entschiedenheit zurückweisen. Die concessionirten Brantweinschenker müssen doch einen Befähigungsnachweis auch in sittlicher Beziehung erbringen, bevor sie überhaupt das Gewerbe betreiben dürfen und diese Geschäftsleute erlaubt man sich als „Gifthüttenbesitzer" zu bezeichnen! Das kann man sich aber auch nur in diesem hohen Hause erlauben; wenn mir das jemand außerhalb des Hauses sagen würde, dann würde ich wohl wissen, wie ich mit diesem Herrn zu verfahren hätte.

Nun ist gegen früher in Bezug auf die concessionirten Brantweinschenken eine große Veränderung eingetreten. Diejenigen, welche sich die Verhältnisse in Wien objectiv vor Augen halten, werden zugeben, dass zwischen dem Zustande von heute und jenem vor zehn Jahren ein himmelweiter Unterschied ist. Heute werden diese concessionirten Gewerbe ganz anders betrieben als vor zehn Jahren. Es ist ganz richtig, was der seinerzeit als Experte vernommene Herr Baczewski aus Lemberg gesagt hat, und was auch der Herr Berichterstatter heute hervorgehoben hat: Wer durch die Straßen von Wien geht, wird absolut nicht sagen können, dass es in Wien eine Brantweinpest geben könne, weil es ja in dem ganzen großen Wien nicht mehr als 854 concessionirte Brantweinschenken gibt. Diese müssen aber auf ihrem Buckel alles das ausdreschen lassen, was andere Leute verbrechen. Neben diesen concessionirten Brantweinschenken besteht aber infolge einer ganz unbegreiflichen Duldsamkeit der Gewerbebehörden eine drei- oder vierfach so große Anzahl von nicht concessionirten Schenken, und man kann durch eine Gasse gehen, in der sich fünf oder sechs Brantweinschenken befinden, von denen aber nicht eine einzige concessionirt ist.

In Wien sind in der Regel sämmtliche concessionirte Schenken elegant eingerichtete Localitäten. Meistentheils sind sie nicht in kleinen, niedrigen, sondern in eleganten Häusern untergebracht. Die Besitzer derselben zahlen sehr viel Zins und betreiben ihr Geschäft in der That in vollkommenster Ordnung. Der beste Beweis dafür ist — und ich spreche das mit Ruhe und Genugthuung aus — dass in den concessionirten Schankstätten — nur von diesen spreche ich — niemals Fälle vorgekommen sind, welche zur

Schande des Standes gereichen. Wenn in Wien hie und da Trunksucht existirt, so ist sie nicht in concessionirten Schenken zu suchen. Ich bitte nur an Sonntagen jene Leute anzusehen, welche Sie mit Recht bekämpfen. Diese kommen nicht aus den concessionirten Schenken heraus, sondern kommen zunächst von den Heurigenschenken oder anderen Schankstätten.

Es ereignet sich nun nicht selten, dass ein solcher Betrunkener in eine concessionirte Schenke hinein kommt. Dort verlangt er irgend ein Glas Schnaps, aber in der Regel — ich betone das — wird einem derartig in betrunkenem Zustande Befindlichen nichts verabreicht. Die Folge davon ist, dass der Betrunkene, der in einer anständigen Brantweinschankstätte nichts mehr bekommt und hinausgewiesen wird, darüber aufgebracht auf der Straße Krawall macht, und das vorübergehende Publicum sagt dann: In dieser Brantweinbude geht es sonderbar zu.

Ich erlaube mir diesbezüglich aus einer periodischen Zeitschrift, die den concessionirten Schenken nicht besonders freundlich ist, eine Stelle vorzulesen. Da heißt es *(liest)*:

„Sehen wir uns heute einmal die Brantweinschenken — zumal in den Städten — an. Die Einrichtung der Schenken ist splendid, elegant und in den meisten Fällen findet sich weder Tisch noch Stuhl in der Schenke. Die modernen Brantweinschenker dulden keinen längeren Aufenthalt in den Localen und es ist nicht zum geringsten ein Verdienst der Concessionsinhaber, dass die Trunkenheit von Jahr zu Jahr zusehends abnimmt.

Wenn sich also die Brantweintrinker bei ihrem Gläschen ruhig und gemächlich niederlassen und unterhalten wollen, dann frequentiren sie nicht die Schenken, sondern allenfalls Gast- und Einkehrwirtshäuser. Dort gibt es Tische und Bänke, dort gibts aber überdies auch keine auf die frühen Abendstunden gesetzlich festgesetzte Sperrstunde und die „wankenden Gestalten“, welche des Nachts auf den Straßen zu sehen sind, konnten sich schon deshalb ihr Räuschlein nicht in der Schenke geholt haben weil — wie bereits erwähnt — die Brantweinschenken in zu früher Abendstunde geschlossen werden müssen.“

Meine Herren! Ich habe bereits durch meine früheren Ausführungen, wie ich glaube, den Beweis für das soeben angeführte erbracht. Wie stellen Sie sich denn das Verhältnis vor, wenn man zum Beispiel in Wien die concessionirten Schenken zur Sperrung veranlasst, obwohl noch eine große Menge Locale existiren, wo gebrannte geistige Getränke erhältlich sind?

Es ist doch selbstverständlich, dass derjenige, welcher gewohnt ist, ein Glas gebranntes geistiges Getränk entweder aus Bedürfnis oder aus Gewohnheit zu sich zu nehmen und die ganze Woche hindurch dieses Glas Brantwein sich an einer bestimmten Bezugsstelle verschafft, wenn er diesen Bezugsort geschlossen findet, sich in das nächstbeste Geschäftslocal begibt, wo dieses Getränk entweder in handelsüblicher Weise oder im Nebenausschank oder vielleicht auch unbefugterweise verabreicht wird.

Wenn Sie nun den unbefugten Ausschank, der in kolossaler Weise in Wien existirt, in der Weise begünstigen, dass Sie den concessionirten Schenker verpflichten, zu sperren, so bewirken Sie nichts anderes, als eine Verschiebung in der Consumtion. Es wird der unter Aufsicht der Behörde schankbetreibende Geschäftsmann gezwungen, sein Geschäft zu sperren, während alle Trinker in die anderen Locale gewissermaßen hinüberverpflanzt werden. Und das birgt die allergrößten Gefahren in sich. Während der concessionirte Schenker, der unter der Aufsicht der Behörde sein Geschäft betreibt, verpflichtet wird, sein Geschäft zur bestimmten Stunde zu sperren, obwohl in solchen Schenken weder ein Spiel gestattet ist, noch dem Besucher sonst eine Annehmlichkeit geboten wird, während der betreffende Schenker zu früher Abendstunde verpflichtet wird, sein Geschäft zu sperren, bleiben die übrigen Bezugsquellen offen, und dadurch wird der betreffende Gast gerade am Samstag, wo er Geld hat, dazu veranlasst, sich längere Zeit in einem sogenannten Volkskaffeehaus oder „Tschecherl“ oder Gasthause aufzuhalten, wo er sich ebenfalls gebrannte geistige Getränke verschaffen kann.

Dadurch ist die Gefahr bedeutend größer, weil dann der Betreffende nicht um 10 Uhr nachhause gehen muss, sondern in Gasthäusern 2c. verbleiben kann, wo er nebst Brantwein auch Bier und Wein bekommt, wo er Karten, Domino, Billard und andere Spiele spielen kann, und wo er mitunter auch Frauenspersonen findet, die einen zweifelhaften Ruf haben, während Sie in den concessionirten Schenken derartige Zustände absolut nicht vorfinden.

Darum muss man einen Unterschied zu machen wissen und die Verhältnisse so in Betracht ziehen, wie sie thatsächlich bestehen.

Was soll also durch diesen §. 6 erreicht werden? Ich will mir wieder erlauben, ganz kurz einiges zu citiren, weil mir dadurch erspart ist, längere Ausführungen zu machen *(liest)*:

„Die mit Steuern und Abgaben überlasteten Brantweinschenker, welche eine ansehnliche und nicht zu unterschätzende Steuerquelle bilden, werden durch den §. 6 nicht nur empfindlichen Schaden erleiden, sondern auch in ihrer Existenz bedroht sein. Dafür aber werden aus diesem Paragraphen die geringe Abgaben leistenden Nebenbeischenker Vortheil ziehen, und es werden, was nicht unerwähnt bleiben darf, die sogenannten „Winkelschenken“ üppiger denn je zuvor wuchern und gedeihen.

Die Gewerbebehörde mag allen Fleiß aufwenden, und ihre Organe mögen die tüchtigsten und fleißigsten sein; die Winkelschenker schießen doch wie die Pilze aus der Erde, und wir schließen uns der Meinung des

Herrn Baczewski an, welcher in der Expertise die Äußerung that: „Haus an Haus sieht man Winkelschenken, die gefährlichsten aller Brantweinschenken."

Und, meine Herren, selbst der Herr Berichterstatter sagt in seinem Motivenbericht, man dürfe doch nicht gar zu weit gehen und es eventuell dem Hotelgaste unmöglich machen, dass er nach eingenommener Mahlzeit ein Glas Cognac sich zu Gemüthe führt und sich zu seinem Glas Thee auch ein Glas Rum verschafft. Warum, meine Herren, diese Rücksicht üben speciell für denjenigen, der ins Hotel geht? Der Arbeiter zum Beispiel kann nicht ins Hotel gehen, für den ist es aber oft gerade so nothwendig, ja vielleicht nothwendiger, ein spirituoses Getränk zu sich zu nehmen als für den betreffenden Hotelgast, der nach quantitativ und qualitativ ausgezeichneter Mahlzeit zur besseren Verdauung ein bis zwei Glas Cognac sich zu Gemüthe führt. Aber das zeigt eben die Ungerechtigkeit, und dass man da mit zweierlei Maß misst.

Nun ist eine Petition eingelaufen — und ich glaube, dass die Herren dieselbe wohl berücksichtigt haben werden — in welcher klar zum Ausdrucke kommt, dass es nicht möglich ist, einen Geschäftsmann, der auf Grund seiner Geschäftskategorie auf den täglichen Verdienst angewiesen ist, beinahe den vierten Theil des Jahres zum Sperren zu zwingen, ohne dass man ihm dafür irgendwie ein Äquivalent bietet.

Ich bitte Sie gefälligst — ich habe das schon einmal gesagt — Folgendes in Betracht zu ziehen: Die Gast- und Kaffeehäuser und die Brantweinschenken basiren auf denselben Grundlagen, auf denen allein überhaupt ein derartiges Gast- und Schankgewerbe geführt werden kann. Die Leute haben mit der Regie zu rechnen und sind auf den täglichen Verdienst angewiesen. Es ist das nicht so wie bei den handwerksmäßigen Gewerben. Einen Hut, einen Rock, einen Kasten, Tisch oder Ofen muss man sich gerade nicht am Sonntag kaufen. Solche Artikel kann man die Woche hindurch jeden Tag beschaffen. Aber ein Glas Bier, Wein oder Brantwein oder Rum zum Thee, das ist ein momentan eintretendes Bedürfnis; denn man kann nicht für den einen oder anderen Tag voressen oder vortrinken.

Wenn man aber glaubt, dass der Betreffende eine Quantität Spirituosen mit nach Hause nehmen soll, um am nächsten Tage, wo geschlossen ist, den entsprechenden Vorrath zu haben, so ist das verfehlt, und zwar aus dem Grunde, weil man dann den Brantwein flaschenweise kaufen muss und ihn nach Hause trägt, wo Weib und Kinder davon trinken, während Spirituosengetränke doch gar nicht in die Familie gehören.

Nun habe ich zu meiner großen Verwunderung und Erstaunen vom Herrn Abgeordneten Adámek gehört, es existire eine Stadt in Südböhmen, wo rings um die Kirche herum lauter Brantweinschenken sind, wo die Leute raufen, herausgeworfen werden und sich in ihrem Blute wälzen, das ist etwas, was mir unwahrscheinlich dünkt: denn ich glaube, es ist im Gesetze begründet, — und in Wien wird es seit Jahren so gehalten —, dass in der Nähe einer Kirche, Schule oder eines Krankenhauses eine concessionirte Schenke absolut nicht errichtet werden darf.

Wenn die Zustände dort anders sind als in Wien, so muss man das Gesetz einfach so machen, dass es den einzelnen Verhältnissen, Gegenden und Provinzen angepasst wird. Darum ist es allerdings richtig, wenn seitens des Minoritätsberichterstatters gesagt worden ist, dass man ein Reichsgesetz in dieser Form nicht schaffen kann. Die Verhältnisse sind nun einmal verschieden, und Sie können doch nicht ein Gesetz machen, welches gerade denjenigen am härtesten trifft, der am wenigsten zu treffen wäre.

Denn der concessionirte Schenker von heute, speciell in Wien, ist nicht der Brantweinbudenbesitzer von ehemals; es ist ein kolossaler Unterschied, und die Herren, welche sich von dem, was ich sage, überzeugen wollen, mögen gefälligst das erstbeste Geschäft dieser Branche besuchen. Darum kann ich das hohe Haus nur bitten, das Minoritätsvotum des Herrn Abgeordneten Kozłowski anzunehmen. Denn dadurch werden Sie bewirken, dass für einzelne Gegenden und Provinzen das geschaffen werden soll, was unbedingt nach dem Geiste des Gesetzes nothwendig ist. Aber ganz einfach sagen: Ihr müsst sperren, womit gar kein Zweck erreicht, sondern nur eine Anzahl von anständigen Geschäftsleuten ohne Nöthigung und Nutzen und ohne Erreichung des vorgesteckten Zieles direct dem Ruine zugeführt wird, das wäre geradezu eine Barbarei; und im Interesse dieser anständigen Gewerbetreibenden bitte ich das hohe Haus, das Minoritätsvotum Koslowski anzunehmen. *(Beifall.)*

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident Dr. Kathrein den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rott.

Abgeordneter Dr. **Rott:** Hohes Haus! Ich erkläre vor allem, dass ich mit der Tendenz des §. 6, wie dieselbe in der Regierungsvorlage und in der Vorlage des verehrten Ausschusses ihren Ausdruck findet, vollkommen einverstanden bin, dass ich mir jedoch erlauben werde, einen Abänderungsantrag zu §. 6 zu stellen, welcher wohl all den verschiedenen Bedenken, die die Bestimmungen desselben hervorgerufen haben, Rechnung zu tragen geeignet sein dürfte.

Ich werde mir erlauben, um die Herren in Kenntnis davon zu setzen, was ich eigentlich beabsichtige, wenigstens den ersten Theil meines Abänderungsantrages sogleich zur Verlesung zu bringen *(liest)*:

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit an Sonn- und Feiertagen und an den Wochentagen, an denen landesüblich die Arbeiterauszahlungen

erfolgen, die Locale, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, geschlossen zu halten sind."

Wir sehen in dem Antrage des Ausschusses, dass erstens für Samstag von 5 Uhr nachmittags an der Schluss der Schanklocalitäten angeordnet wird, und dass zweitens an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes die gleiche Sperre angeordnet werden soll.

Bezüglich des Samstages ist bereits vielfach hervorgehoben worden, dass derselbe insbesondere in Galizien und in der Bukowina nicht jener Tag sei, an welchem die Arbeiterauszahlungen stattfinden, dass somit die Bestimmung, wonach die Schenken von Samstag nachmittags 5 Uhr bis zum Schlusse des Samstages geschlossen bleiben sollen, für unsere Bevölkerung ohne Wert wäre.

Wie der Herr Abgeordnete Dr. Zurkan ganz richtig bemerkt hat, ist bei uns der Sonntag der landesübliche Auszahlungstag, und es kommen thatsächlich bei uns hauptsächlich nur die landwirtschaftlichen Arbeiter in Betracht; diese werden aber nicht am Samstag, sondern täglich oder an jenen Tagen ausbezahlt, welche den Markttagen der nächstliegenden größeren Gemeinde unmittelbar vorhergehen. Weiters ist aber auch die Verbotszeit von 5 Uhr bis zum Schlusse des Samstags eine für uns ganz ungeeignete, denn unsere landwirtschaftlichen Arbeiter sind vom frühesten Morgen bis zum Sonnenuntergange im Schweiße ihres Angesichtes beschäftigt; sie haben von einem achtstündigen Arbeitstage noch nicht im entferntesten einen Begriff. Wozu soll man da die Schenken schon um 5 Uhr nachmittags sperren, wenn unsere Feldarbeiter noch drei bis vier Stunden später im Feld bei ihrer Arbeit sind?

In dem zweiten Alinea des §. 6 ist die Bestimmung getroffen, dass an Sonn- und Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes alle Schanklocalitäten geschlossen sein müssen. Nun ist allerdings der Sonntag wenigstens für alle christlichen Confessionen ein ganz bestimmter Begriff, bezüglich der Feiertage ist es aber ganz anders.

Wir haben in Ostgalizien, in der Bukowina verschiedene, in Czernowitz allein sogar fünf Confessionen; wenn nun von einem Verbote, Schanklocalitäten an Feiertagen offen zu halten, die Rede sein sollte, so müssten entweder ganz bestimmte Feiertage einer bestimmten Confession als jene Tage festgesetzt werden, an welchen die Brantweinschenken geschlossen zu halten sind, oder es müssten am Ende gar die Feiertage aller Confessionen als gleichberechtigt angesehen werden.

Wir haben ja in Österreich keine Staatsreligion, es könnte daher jede Confession für sich denselben Anspruch erheben.

Wir haben ohnedies schon Feiertagsschwierigkeiten in den Schulen, und wenn die Herren wüssten, wie viele Schultage wegen der Nothwendigkeit, die verschiedenen Confessionen an diesen Feiertagen vom Schulbesuche zu befreien, im Jahre entfallen, und wie die Erfolge im Schulunterrichte darunter leiden, so würden Sie gewiss anstehen, eine solche Bestimmung, welche auch in gewerblicher Beziehung große Störungen hervorrufen würde, einzuführen.

In Wien oder Niederösterreich und manch anderen Kronländern, wo die katholische Religion — ich möchte sagen — die herrschende ist, ist der Begriff des Feiertages ein ganz concreter, bei uns in der Bukowina jedoch ist dieser Begriff ein sehr unbestimmter, und es wäre daher wenigstens eine genaue gesetzliche Bestimmung zu treffen nöthig, nach welcher die Schanklocalitäten an bestimmten als Feiertage normirten Tagen geschlossen bleiben müssen.

Besonders der Absatz 2 des §. 6 nimmt mich aber gegen den ganzen Paragraphen ein. Ich habe schon neulich die Ehre gehabt, im hohen Hause zu erwähnen, dass die Tendenz unserer neueren Gesetzgebung dahin zielt, dass überall und überall das freie Ermessen, respective die Willkür der Behörden vergrößert und erweitert wird. Es ist dies auch von den verschiedensten Seiten des Hauses hervorgehoben worden. Auch in diesem Gesetze finden wir wieder: die politische Behörde „kann", das heißt, wenn sie will, die politische Behörde „darf", das heißt, wenn sie dazu gelaunt ist, nirgends aber finden wir eine bestimmte Norm für die politische Behörde.

Nun, meine Herren, in diesem Absatze 2 ist aber, ich möchte sagen, in der allercrassesten Weise, dieses Princip, die Machtvollkommenheit und Allmacht der politischen Behörde zum Ausdrucke gekommen. Ich glaube nicht, dass es in einem anderen österreichischen Gesetze irgendwo heißt, es wird der politischen Behörde die Macht eingeräumt, ein Reichsgesetz außer Wirksamkeit zu setzen. Hier aber ist ausdrücklich gesagt, dass die politischen Landesbehörden ermächtigt sind, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen diese Verbote für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, außer Wirksamkeit zu setzen.

Freilich heißt es hier: für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Orte. Was aber für den einen Ort oder Bezirk gilt, kann auch für den andern gelten, und wenn sich herausstellt, dass zum Beispiel in einem Kronlande, welches 30 Bezirke hat, in 20 Bezirken die betreffenden Verfügungen des Gesetzes unpraktisch sind und außer Wirksamkeit gesetzt werden, und wenn man dann findet, dass auch den weiteren Bezirken die gleiche Verfügung, nämlich die gleiche Aufhebung des Reichsgesetzes nothwendig ist, so werden wir dazu kommen, dass in einem ganzen Kronlande, und dass am Ende, weil etwas in einem Kronlande möglich war, es auch in anderen möglich ist, dass im ganzen Reiche der §. 6 des Reichsgesetzes durch die politischen Behörden außer Wirksamkeit gesetzt sein wird.

Ich bin der Ansicht, dass, wenn eine Remedur gegen eine allgemeine Bestimmung nothwendig, wenn der Absatz 2 selbst ausspricht, dass der Absatz 1 dieses Paragraphen nicht im ganzen Reiche, wenigstens nicht zweckmäßig, angewendet werden kann, eine solche Remedur viel besser der Landesgesetzgebung überlassen bliebe, als der politischen Behörde. Es ist ja ohnehin charakteristisch, dass sowohl der Antrag der Majorität des Ausschusses als auch das Minoritätsvotum sich auf die Landesgesetzgebung berufen, und dass man es nothwendig findet, wenigstens in gewissen Fällen bei Anwendung des §. 6 die Landesgesetzgebung zu Hilfe zu nehmen.

Nun, meine Herren, ich bekenne mich Ihnen als einen strammen Centralisten, ich bin einer von jenen, die da wünschten, dass in Österreich, soweit die schwarzgelben Pfähle reichen, alles nach einem Muster, nach einem Gesetze geregelt und gehandhabt wird, und das gleiche Recht für alle österreichischen Unterthanen gelte. Aber, meine Herren, selbst der verbissenste Centralist muss doch zugeben, dass es Dinge gibt, welche nach einer Schablone zu behandeln nicht möglich ist, und ich glaube, gerade die Bestimmungen, welche diesen Paragraphen betreffen sollten, sind solche, welche unmöglich über einen Leisten im ganzen Reiche geschlagen werden können. Es handelt sich hier um etnographische, es handelt sich um locale, es handelt sich um confessionelle und nationale Unterschiede und da ist es ganz und gar unmöglich, das alles nach einer Schablone zu behandeln; dazu glaube ich, ist die Landesgesetzgebung da, und hier wird ein fruchtbares Feld für dieselbe sein, diejenigen Mittel zu finden, durch welche am geeignetsten die Tendenz des ganzen Gesetzes erreicht wird. Man kann zwar einwenden: Ja, dazu gehört in erster Linie eine ganze Reihe von Landesgesetzen, dazu gehört eine lange Zeit und bis das normirt sein wird, werden die Bestimmungen des Gesetzes nicht voll und ganz in ihre Wirksamkeit treten.

Wenn alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes, sowohl die Bestimmungen bezüglich der Concessionirung wie die strafrechtlichen Bestimmungen in Wirksamkeit getreten sein werden, wird es wohl nicht viel verschlagen, wenn vielleicht in einem oder dem anderen Kronlande bis zum Zustandekommen eines solchen Landesgesetzes am Samstag von 5 Uhr an es noch möglich ist, sich in irgend einer Brantweinschenke ein Räuschchen anzutrinken, und das wäre ja die einzige Folge, denn die anderen Bestimmungen treten sofort in Wirksamkeit. Aber die Landtage werden wohl von demselben Geiste beseelt sein, von dem das ganze hohe Haus und die Regierung beseelt ist, und werden sich beeilen, diese Gesetze zu beschließen. Ich bin überzeugt, auch die hohe Regierung wird nicht säumen, die betreffenden Vorlagen bei den Landtagen einzubringen und die Landvertretungen zur baldigen Beschlussfassung zu bewegen.

Mein Antrag geht also dahin, dass §. 6 zu lauten hätte *(liest)*:

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit an Sonn- und Feiertagen und an den Wochentagen, an denen landesüblich die Arbeiterauszahlungen erfolgen, die Locale, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, geschlossen zu halten sind."

Bevor ich in der Verlesung der von mir beantragten Fassung des §. 6 fortfahre, bemerke ich nur noch, dass ich mit dem Absatze 3 dieses Paragraphen, so wie er von der Regierung und dem Ausschusse vorgeschlagen wird, vollkommen einverstanden bin und dass ich glaube, dass die Schank- und Gastgewerbe, sowie die Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerbe von den Bestimmungen des §. 6, respective von den in dieser Beziehung zu erlassenden Landesgesetzen ausgenommen werden sollen. Ich bin daher dafür, dass dieser Passus in das Gesetz aufgenommen werde. Nachdem aber nach meinem Antrage im ersten Absatze die Bestimmungen, die diesbezüglich zu gelten haben, nicht definitiv ausgesprochen, sondern erst der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, so müsste die Stilisirung des dritten Absatzes geändert werden, und zwar beantrage ich folgende Stilisirung *(liest)*:

„Doch können hiedurch Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschank gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen, im §. 16, lit. a, b, c, f des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, dann Zuckerbäcker- und Mandolettigewerbe, sofern in diesen Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird, nicht getroffen werden."

Das heißt: die Landesgesetzgebung, welche bezüglich derjenigen Tage und bezüglich derjenigen Tagesstunden, in welchen Locale, wo gebrannte geistige Getränke ausgeschenkt werden, geschlossen bleiben sollen, die Bestimmung zu treffen hat, könnte diese Bestimmungen auf Gast- und Schankgewerbe, auf Zuckermandolettibäckergewerbe nicht ausdehnen.

Ich glaube, dass durch diesen Antrag den Ansichten, die von verschiedenen Seiten des Hauses geltend gemacht worden sind, Rechnung getragen wäre, und glaube auch, dass sich mein Antrag von dem Minoritätsvotum des Herrn Abgeordneten Ritter v. Kozlowski und Consorten nicht wesentlich unterscheidet, indem darin nur der Landesgesetzgebung ein etwas erweiterter Wirkungskreis eingeräumt wird. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, dass die Herren meinem Antrage ihre Zustimmung nicht versagen werden. *(Bravo!)*

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Rott unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Lewicki zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Lewicki:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Diejenigen Herren, welche Schluss der Debatte annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich erlaube mir mitzutheilen, dass mir der Herr Abgeordnete Hájek vor Schluss der Debatte einen Antrag übergeben hat, den ich nun zur Unterstützung bringen werde.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Zu §. 6 ist noch am Schlusse folgender weitere Absatz anzureihen:

Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen findet auf jene Locale keine Anwendung, in denen kaufmännische Gewerbe betrieben werden und deren Inhaber vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits eine Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken erlangt haben. In denselben darf jedoch während der im ersten Absatze festgesetzten Zeit der Sperre der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke nicht betrieben werden."

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Ich ersuche nunmehr die contra eingetragenen Herren Abgeordneten Schlesinger, Hájek, Biankini, Dr. Scheicher, Březnovský, Dr. Dyk, Krumbholz, Sokol und Dr. Pacák einerseits, dann die pro eingetragenen Herren Abgeordneten Povše, Seichert und Dr. Dvořák andererseits, sich auf je einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)*

Als Generalredner contra ist Herr Abgeordneter Biankini, als Generalredner pro Herr Abgeordneter Seichert gewählt.

Der Herr Abgeordnete Biankini hat das Wort.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt sohin in deutscher Sprache fort)*: Hohes Haus! Ich habe mich zu diesem Paragraphen zum Worte gemeldet, um die Antwort zu geben, welche ich Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern am Ende der Generaldebatte schuldig geblieben bin, nachdem Seine Excellenz der Herr Präsident mir nicht erlaubt hat, zur thatsächlichen Berichtigung weiter zu sprechen.

Ich hoffe heute glücklicher zu sein, in der Überzeugung, dass die Redefreiheit in diesem hohen Hause nicht ein leeres Wort sein kann, insbesondere, wenn sie zur Vertheidigung wichtiger Interessen des Volkes angestrebt wird.

Da die wenigen Worte, die ich sagen will, doch in engem Zusammenhang mit den in Berathung sich findenden Paragraphen stehen, so bitte ich Seine Excellenz den Herrn Präsidenten mir ein bisschen mehr Freiheit freundlichst zu gewähren, in Anbetracht auch dessen, dass die Debatte über den §. 1 automatischerweise *(Heiterkeit)* geschlossen wurde, knapp, als ich zum Worte zu gelangen hatte, als letzter der ordentlich eingeschriebenen Redner zum §. 1, wo ich ausführlicher sprechen wollte.

Meine Herren! Die Antwort Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern konnte mich nicht befriedigen, vor allem, weil er sich nur mit einem einzigen Punkte — und das nicht mit dem wichtigsten — meiner Rede über diesen Trunkenheitsgesetzentwurf befasst hat.

Und er hat diesem einzigen Punkte, nämlich dem §. 8 des Gesetzentwurfes, eine Interpretation gegeben, welche, ich bin auch heute fest überzeugt, den logischen Criterien nicht entspricht.

Es ist ein elementares juristisches Princip, dass die Paragraphen eines Gesetzes im engeren Zusammenhange stehen müssen und dem Hauptzwecke des gesammten Gesetzes nicht widersprechen dürfen. *(So ist es!)* Der Hauptzweck dieses Gesetzentwurfes ist die Bekämpfung der Brantweinpest.

Alle Paragraphen dieses Entwurfes, der Bericht des Ausschusses, die ganze Generaldebatte, alles dies liefert den Beweis, dass die Bekämpfung der durch gebrannte, geistige Flüssigkeiten herbeigeführten Trunksucht angestrebt wird. Wenn man nun beachtet, dass das erste Alinea des §. 8 in enger Verbindung und im Zusammenhang mit dem dritten Alinea des in Berathung sich befindenden §. 6, betreffend die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, der Gast- und Schankgewerbe steht, da muss man logisch schließen, dass die Trunkenheit nur bestraft werden kann, insoferne sie in und von solchen Localen mit gebrannten geistigen Getränken vorkommt. *(Zustimmung.)* Das bestätigt, wenn auch nicht direct, auch der Bericht des Ausschusses, welcher sagt: „Ein Antrag, den Zustand der Trunkenheit im allgemeinen, von der Örtlichkeit ganz abgesehen, unter Strafe zu stellen, fand nicht die Zustimmung des Ausschusses."

Aber, meine Herren, damit will ich mich nicht weiter beschäftigen, sondern ich wünsche, dass, wenn dieser Paragraph den Sinn haben soll, welchen der Herr Minister des Innern ihm beigelegt, dass dieser Sinn deutlich und klar ausgedrückt werde. Denn die

Klarheit des Gesetzes ist die erste Eigenschaft, welche zur präcisen, eine Willkür ausschließenden Ausführung desselben nothwendig ist. *(Sehr gut!)*

Wenn die Gesetzentwürfe der Regierung immer die nothwendige Klarheit haben werden, wird Seine Excellenz der Herr Minister des Innern nicht es nöthig haben zu bemerken, dass die Abgeordneten die Gesetze nicht richtig lesen oder nicht richtig studiren *(Hört!)*, und er wird nicht einen so leichten Prätext suchen, um sich der Pflicht zu entziehen, die ernsten Einwendungen, welche man der Regierungsvorlage macht, zu widerlegen und zu bekämpfen.

Solche Bemerkungen des Herrn Ministers können zwar von der „Neuen freien Presse“ als geistreich bezeichnet und gelobt werden, aber mir scheint, dass in diesem Falle der Humor Seiner Excellenz nicht gut und geistreich war, und wenn er etwas geistreich war *(Heiterkeit)*, so war es nicht von echtem, raffinirtem Geiste. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Allerdings in diesen trüben Zeiten der Coalitions- und Wahlreformübel, ist es doch gut, wenn die Herren Minister den Humor nicht verlieren! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat nicht einen einzigen der wichtigen Gründe, welche ich gegen die einzelnen Paragraphen dieses Gesetzentwurfes vorgebracht habe, widerlegt.

Er hat nicht mit einem einzigen Worte — und der Herr Referent noch weniger — meine Bemerkung widerlegt, warum, nach dem §. 1 dieses Gesetzentwurfes der Kleinhandel mit Brantwein, Rosoglio und Magenliquereun in Dalmatien so schädlich eingeschränkt werden soll, wenn das Volk von den gebrannten geistigen Getränken in Dalmatien einen sehr mäßigen Gebrauch macht. Fördert man mit solchen unnöthigen Bestimmungen die Industrie, den Handel, die bedrückten Interessen der Landwirtschaft? Gehören auch diese Bestimmungen zu jenen, die, wie Seine Excellenz gesagt hat, keinem Lande schaden können? *(Sehr gut!)* Ich bitte darauf klar zu antworten.

Seine Excellenz der Herr Minister hat weiter nicht gerechtfertigt, warum dieser Gesetzentwurf, welcher wirklich einen sehr guten Zweck verfolgt, allein die Brantweinschenken einschränken soll, welche für das Volk in Dalmatien nicht gefährlich sind, und nicht die Weinschenken trifft, die gerade für das Volk in einzelnen Orten Dalmatiens schädlich sind. *(Hört!)*

Er hat nicht bewiesen, ob es vernünftig und ernst von einer Regierung ist, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher in dem nun in Berathung stehenden §. 6 sagt *(liest)*: „Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist Samstag von 5 Uhr nachmittags angefangen, sowie an Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt“ u. s. w. und vergisst, dass in Dalmatien nach diesem Paragraphen die Weinschenken während derselben Zeit geöffnet bleiben können, und das Volk sich daher nach Gefallen dort betrinken kann. *(So ist es!)*

Ist es weiter vernünftig, auch für Dalmatien, wo keine Brantweinsucht vorhanden ist, ein Gesetz zu schaffen, wo, wie in dem §. 9 festgestellt wird, „die Forderungen aus dem Handel mit gebrannten, geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Litern nicht klagbar sind“? Betrachten Sie, meine Herren, wie das demoralisirend auf den Handel wirken muss, und ob es nicht vernünftiger wäre, diesbezüglich „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“, wie Seine Excellenz gesagt hat, „in weiße und schwarze abzutheilen!“

Warum wird nach dem §. 13 dieses Gesetzentwurfes in Dalmatien bestraft, „wer für gebrannte geistige Getränke im Kleinhandel, im Ausschanke oder Kleinverschleiße, anstatt der Barzahlung, andere Sachen, insbesondere landwirtschaftliche Producte annimmt“, und warum wird nicht derjenige bestraft, der dieselben Producte annimmt für echten Wein *(Hört!)*, der allein in Dalmatien zu solchen Unzukömmlichkeiten führen kann?

Warum hat der Herr Minister des Innern und der Herr Referent nicht ein Wort gefunden, um diese Vorwürfe zu bekämpfen und zu beweisen, dass sie nicht begründet sind? Hic Rhodus, hic salta! *(Beifall.)*

Aber, um nicht weiter zu gehen, und den Nonsens und die Widersprüche der übrigen Paragraphen für Dalmatien zu erörtern . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, sich in der Debatte auf §. 6 zu beschränken.

Abgeordneter **Biankini** *(fortfahrend)*: erwähne ich noch schließlich, meine Herren, dass nach §. 17 dieses Gesetzentwurfes der Wortlaut der §§. 8 bis inclusive 16 dieses Gesetzes in allen Localen, in welchen der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter, der Ausschank oder der Kleinverschleiß derselben betrieben wird, an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten ist, — während diese Kundmachung in den Weinschenken in Dalmatien, wo allein die Trunkenheit gefördert wird, nicht zu lesen sein wird.

Meine Herren! Bei solchen Mängeln und Widersprüchen dieses Gesetzentwurfes lasse ich es Sie entscheiden, ob es der Regierung Seiner Majestät und des Parlamentes würdig und der Humor Seiner Excellenz des Herrn Ministers am Platze war, als er sagte, dass die Abgeordneten die Gesetzentwürfe nicht nur kritisiren, sondern auch lesen müssten, und ob es daher nicht viel treffender wäre, wenn die Abgeordneten dem Herrn Minister sagten: „Excellenz! Sie müssten nicht nur die Gesetzentwürfe lesen, die Ihre

Referenten vorbereiten, sondern auch studiren! *(Beifall.)* Sie müssten insbesondere die Verhältnisse der verschiedenen Königreiche und Länder kennen lernen *(Sehr gut!)*, damit in der trüben Coalitionszeit keine schädlichen, unvernünftigen und widerspruchsvollen Gesetze herausgegeben werden! *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Generalredner pro, Abgeordneten Seichert, das Wort.

Abgeordneter **Seichert:** Hohes Haus! Ich habe schon in der Generaldebatte erklärt, dass ich den vorliegenden Gesetzentwurf, welchem ich meine aufrichtigsten Sympathien entgegenbringe, in einigen Paragraphen für unzureichend halte und dass ich, wo es mir angezeigt erscheinen wird, für deren Erweiterung und schärferen Präcisirung eintreten und stimmen werde.

Aus diesem Grunde stimme ich bei Alinea 1 des in Verhandlung stehenden §. 6 — gegen welchen ich schon im volkswirtschaftlichen Ausschusse meine Bedenken geäußert habe — sowohl in principieller als auch in formeller Beziehung mit dem Antrage meines liebwerten Freundes Adámek vollkommen überein, welcher lautet:

„Die Regelung der Sperre von Localen, in welcher der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Dieser Antrag, welcher den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder das Recht zuerkennt, je nach den Verhältnissen des betreffenden Landes oder dessen einzelner Bezirke und Gemeinden die zeitweise Sperre der Schnapsschenken zu regeln, begrüße und befürworte ich hauptsächlich auch schon deswegen, weil ich fest überzeugt bin, dass die Landtage von Böhmen, Mähren und Schlesien — getreu ihren bisherigen Principien und Intentionen in dieser Angelegenheit — nur solche Gesetze beschließen werden, welche den Bedürfnissen dieser Kronländer in jeder Hinsicht entsprechen werden. *(Bravo! Bravo!)*

Sollte aber dieser Antrag wider Erwarten abgelehnt werden, dann würde ich mich dem Eventualantrage unseres Collegen Adámek anschließen, welcher lautet:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von 5 Uhr nachmittags des den Sonn- und Feiertagen vorangehenden bis 5 Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages untersagt.

Die Bezeichnung dieser Feiertage, sowie die weitere Ausdehnung dieser Ruhezeit im ganzen Lande oder in einzelnen Bezirken oder Gemeinden bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Meine Herren! Als Vertreter des Landbezirkes von Mährisch-Ostrau, in welchem die größte Kohlen- und Eisenindustrie unseres Kronlandes ihren Sitz hat, kann ich mir lebhaft vorstellen, dass diejenigen Arbeiter, welche dem übermäßigen Schnapsgenusse huldigen, dann, wenn die Brantweinschenken — wie es in der Gesetzesvorlage steht — bloß an jedem Samstage von fünf Uhr nachmittags angefangen, sowie an jedem Sonn- und Feiertage nur während des vormittägigen Hauptgottesdienstes gesperrt bleiben sollten, dem gewohnten Laster des maßlosen Alkoholgenusses umsomehr vor diesem Hauptgottesdienste und nach demselben — um das Versäumte nachzuholen — bis in die tiefe Nacht fröhnen würden, so lange sie noch einen Heller von dem Wochenlohne in der Tasche hätten.

Es würde sich da an diesem dem Dienste Gottes und der Ruhe und Erholung der Menschen geweihten Tagen in den Schnapsspelunken Scenen abspielen, von denen der Dichter treffend sagt:

„Es lösen sich die Bande frommer Scheu
Und alle Laster werden frei."

Aus diesen Lasterhöhlen, aus diesen Brutstätten des Nihilismus und Anarchismus würden dann spät in der Nacht oder erst zeitlich früh des nächsten Tages die Trunkenbolde mehr noch vom Laster, als von der Arbeit entnervt, fahl und blass, rudelweise nach Hause taumeln, wo sich dann grässliche Scenen menschlichen Elends abspielen müssen zwischen entarteten Söhnen und deren trostlosen Eltern, zwischen dem verthierten Manne, dem jammernden Weibe und den hungrigen Kindern!

Dies alles an Sonn- und Feiertagen, wo der Arbeiter sich geistig und körperlich erholen und seine Pflichten gegen Gott und seine Familie erfüllen soll, in deren trautem Kreise er stille frohe Stunden genießen, sich des leiblichen und geistigen Gedeihens seiner Kinder erfreuen und durch wechselseitiges freundliches Gespräch die sittlichen und heiligen Bande der Familie fester knüpfen soll!

Nun gestatten Sie, meine verehrten Herren, dass ich Sie in ein slovakisches Dorf Mährens führe, wo sich die Giftbude des speculativen „Pantáta" — welchen ich Ihnen schon in der Generaldebatte vorgestellt habe — gewöhnlich in nächster Nähe der Kirche, sehr oft vis-à-vis dem Hauptportale befindet.

Was könnten Sie da an Sonn- und Feiertagen, vor und nach dem vormittägigen Hauptgottesdienste erleben!

Während in der Kirche der Frühgottesdienst oder der Nachmittaggottesdienst unter frommen, zur Andacht mahnenden Gesängen abgehalten wird, „accompagniren" dazu die Stammgäste des „Pantáta" — der es vortrefflich versteht, seinen Höllentrank durch Zusatz von Alaun oder Bleizucker „stärker", „schneidiger" und „pikanter" zu machen — mit wüstem Gejohle und Brüllen.

Das würde Ihnen, meine sehr geehrten Herren, die Sie doch der überwiegenden Mehrzal nach aufrichtige Christen sind, gewiss ebensowenig gefallen, wie ich selbst kein Gefallen finden konnte an der bekannten Scene in dem sogenannten Volksstücke „der Pfarrer von Kirchfeld", wo der johlende und jodelnde Hochzeitszug einer betenden Procession ebenfalls „accompagnirt".

Und auf der Bühne sind die Hochzeitsgäste doch noch nüchtern!

Meiner festen Überzeugung nach sollten schon deswegen in der ganzen Monarchie sämmtliche Schnapskneipen von fünf Uhr nachmittags des den Sonn- und Feiertagen vorangehenden bis fünf Uhr morgens des nächstfolgenden Werktages gesperrt bleiben — in anderen Ländern, namentlich in Norwegen dauert diese Sperrzeit bekanntlich noch länger — weil die Verbrecherstatistik lehrt, dass in dieser Zeit die meisten Raufereien, Verwundungen, Todtschläge, Raubmorde, Diebstähle, Brandlegungen und andere Verbrechen stattfinden. *(Sehr richtig!)*

Auf Wunsch des geehrten Collegen Povše, welcher leider bei diesem Paragraphen nicht mehr zum Worte gelangen konnte, erlaube ich mir zur Bekräftigung meiner Ausführungen nachfolgende Criminalstatistik aus Deutschland mitzutheilen, wonach auf Grund der Erhebungen in 61 Strafanstalten nachgewiesen wird, dass bei 2178 wegen körperlicher Verletzung oder Todtschlag verurtheilten 32 Procent ihr Verbrechen am Sonntag, 58 Procent am Samstag abends begangen haben. *(Hört!)* Von 816 Brandstiftungen wurden 17 Procent, von 807 Raubanfällen wurden 20 Procent an Sonntagen verübt. Unter den 215 Männern, die ihre Verbrechen am Montag begangen haben, waren 53 Procent, welche den berüchtigten blauen Montag „feierten". *(Hört!)* Von 929 Fällen von sittlichen Verbrechen waren 22 Procent an Sonntagen verübt. Von 173 Raufereien waren 60 Fälle am Sonntage, 143 Fälle am Samstage verübt. *(Hört!)* Angesichts dieser schrecklichen Ziffern muss ich leider gestehen, dass die Verhältnisse in unseren an Preußen grenzenden Kronländern auch nicht besser sind.

Ich werde daher aus vollster Überzeugung für diese Anträge des Collegen Adámek stimmen, sowie auch für seinen dritten Antrag, den er zum letzten Alinea dieses Paragraphen im ureigensten Interesse der arbeitenden Classen gestellt hat dahin, lautend: „Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklocalitäten ist im allgemeinen untersagt." Hiemit schließe ich und empfehle Ihnen, meine Herren, diese Anträge unseres Collegen Adámek wärmstens zur Annahme. *(Beifall.)*

Präsident: Nachdem der Herr Berichterstatter der Minorität nicht das Wort wünscht, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter der Majorität des Ausschusses das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje:** Ich kann mit einer gewissen Befriedigung constatiren, dass meine einleitenden Worte wenigstens den Effect gehabt haben, dass die rednerische Effusion, wenn ich so sagen darf, bei diesem Paragraph doch keine gar so große war, wie bei den vorhergehenden. Infolgedessen werde auch ich mich bemühen, so kurz als möglich meinen Standpunkt zu präcisiren. Es ist eine Reihe von Anträgen eingebracht worden, und ich werde mich zunächst mit dem Antrag des verehrten Collegen Zurkan beschäftigen. Ich betone, dass ich nicht imstande bin, denselben dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Es enthält ja der Antrag Zurkan eigentlich nichts anderes als was in der ersten Regierungsvorlage enthalten war. Ich habe seinerzeit im Ausschuss gegen diesen Vorschlag der Regierung Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass eine Sperrung von Samstag 5 Uhr abends bis Montag 5 Uhr früh allerdings im Interesse einer energischen Action gegen die Trunksucht gelegen wäre, dass man aber auf der anderen Seite das gewerbliche Interesse von so vielen Steuerträgern nicht ignoriren kann, welche durch eine derartig rigorose Bestimmung thatsächlich auf das härteste betroffen, ja vielleicht in ihrem Bestand gefährdet würden.

Anders ist meine Stellung gegenüber dem Antrag, der von Seite des verehrten Herrn Collegen Rott eingebracht wurde und mit dem sich der Hauptantrag des Herrn Collegen Adámek im Grunde genommen deckt. Wenn der verehrte College Rott seinem Antrag die Fassung gegeben hätte, dass es der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe, ob überhaupt Bestimmungen in Bezug auf die verbotene Zeit getroffen werden, so müsste ich von diesem Platz aus einem solchen Antrag entschieden entgegentreten. Das Princip, dass es eine Sperre geben soll, muss aufrecht erhalten bleiben. Nun hat aber der verehrte College Rott nicht diese Fassung gewählt.

Er hat dieses Princip wenigstens stillschweigend zugegeben, und in Bezug auf das Ausmaß die Form gewählt, dass die Landesgesetzgebung zu bestimmen habe, inwieweit diese Sperre stattzufinden habe. Dass meine Auffassung die richtige ist, erhellt nicht bloß aus der Begründung, die der verehrte College seinem Antrage gegeben hat, sondern auch vor allem daraus, dass derjenige Abgeordnete — ich constatire das mit lebhaftem Danke — der mit der allergrößten Energie strenge Bestimmungen gegen die Trunksucht verlangt, der verehrte Herr Abgeordnete Adámek, in seinem Antrage eigentlich ganz dasselbe gesagt hat. Denn auch er hat sich dahin ausgedrückt, dass eine Regelung der Sperre von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben soll; ich finde somit keinen rechten Unterschied zwischen dem Antrage der Minorität und den Anträgen der

verehrten Collegen Rott und Adámek und nach dem weitgehenden Entgegenkommen, das ich bereits in der Einleitung zu dieser Debatte gezeigt habe, bin ich in der Lage, dem hohen Haus zu empfehlen, dass es den Antrag des verehrten Collegen Rott acceptiren möge; er scheint mir in stilistischer Beziehung geeigneter, zur Annahme empfohlen zu werden als der Antrag Adámek.

Seitens des Herrn Abgeordneten Adámek ist dann noch ein Zusatz dem hohen Hause zur Annahme empfohlen worden, dahin gehend, die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern und Schanklocalitäten ist im allgemeinen untersagt. In sachlicher Beziehung stimme ich dieser Anregung vollkommen bei und hätte gegen diesen Antrag nichts einzuwenden. Ich glaube, dass eine solche Bestimmung thatsächlich am Platze wäre, insbesondere in den industriellen Gegenden, wo gerade an den Tagen der Lohnauszahlung die größten Excesse in puncto Trunksucht erfolgen. Eine andere Frage aber ist die, ob eine solche Bestimmung in diesem Gesetze am Platze wäre. Ich glaube, meine Herren, das ist eine Sache, die in der Gewerbeordnung geregelt werden muss. Aus diesem rein formalen Grunde könnte ich mich der Aufnahme dieses Zusatzes beim §. 6 nicht anschließen.

Ferner wurde ein Antrag des verehrten Collegen Hájek angemeldet, der jedoch in der Debatte nicht zur Sprache gekommen ist, sich aber inhaltlich mit jenem zweiten Minoritätsvotum deckt, welches seinerzeit im volkswirtschaftlichen Ausschusse gestellt worden ist.

Der Antrag lautet *(liest)*:

„Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen findet auf jene Locale keine Anwendung, in denen kaufmännische Gewerbe betrieben werden und deren Inhaber vor der Wirksamkeit des Gesetzes bereits die Concession zum Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke erlangt haben. In denselben darf jedoch während der im letzten Absatz festgesetzten Zeit der Sperre der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke nicht betrieben werden."

Was diesen Antrag betrifft, so äußert sich bereits der Bericht des Ausschusses dahin, dass in materieller Beziehung keine Bedenken dagegen vorliegen. Auch der Ausschuss war — ich constatire dies — einhellig der Ansicht, dass, wenn der Ausschank oder Kleinverschleiß in Verbindung steht mit einem Handelsgeschäfte, bei welchem im Sinne des letzten Alinea des §. 2 nicht die Forderung erhoben wird, ein eigenes Local beizustellen, auch in Hinkunft in der verbotenen Zeit das Local nicht gesperrt zu werden braucht, jedoch mit der Maßgabe, dass während der sogenannten verbotenen Zeit der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in diesem Locale nicht vor sich gehen dürfe.

Wir haben, meine Herren, in unserem gewerblichen Leben gewisse Analogien. Beispielsweise ist es in Tabaktrafiken, in welchen auch häufig Schreibrequisiten geführt werden, in Wien an Sonntagen nachmittags nicht erlaubt, Papier zu verkaufen; der Tabak darf verkauft werden, die Schreibrequisiten jedoch dürfen nicht zum Verkaufe kommen. Eine ganz analoge Bestimmung wird hier in Bezug auf die Handelsgeschäfte intendirt, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß mit irgend einem anderen Handelszweige in Verbindung steht.

Ich hätte sachlich dagegen nicht das Mindeste einzuwenden, auch an formellen Bedenken würde ich mich in meiner weitgeübten Nachgiebigkeit nicht stoßen, aber auf etwas müsste ich aufmerksam machen, nämlich dass, falls zu Absatz 1 der Abänderungsantrag Rott angenommen würde, dieses neue Alinea in eine formelle Übereinstimmung mit demselben gebracht werden müsste, was ja leicht geschehen könnte.

Ich wende mich zum Schlusse, indem ich darauf verzichte, mit dem verehrten Herrn Abgeordneten Biankini mich noch in weitere Auseinandersetzungen einzulassen. Dieser Herr Redner hat auf das ganze Gebiet der Generaldebatte ausgegriffen und ich müsste, wollte ich ihm folgen, speciell darauf hinweisen, dass das vorliegende Gesetz nicht ein Gesetz gegen die Brantweinsucht, wie er sich ausdrückte, sondern ein Gesetz gegen die Trunksucht überhaupt ist und dass es nach allen Paragraphen, auf die er sich bezogen hat und namentlich nach §. 16 ganz offenbar ist, dass die betreffenden Bestimmungen nicht bloß auf die Brantweinschenken, sondern ganz ohne Unterschied auf alle Gastwirtschaften Bezug haben.

Ich schließe somit mit der ausdrücklichen Erklärung, dass ich meinerseits dem Antrage des verehrten Herrn Collegen Rott zum Alinea 1 und der dementsprechenden Änderung des Alinea 2 nicht entgegentrete.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 6 sind eine Reihe Abänderungsanträge gestellt worden von den Herren Abgeordneten Dr. Zurkan, Adámek, Dr. Rott, Hájek und dann liegt das Minoritätsvotum vor.

Von dem Antrage des Ausschusses weicht am allermeisten der Hauptantrag, respective der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zurkan ab, weil er die Bestimmung des §. 6 ausschließlich durch die Reichsgesetzgebung, und zwar in weiterem Umfange als es die Regierung und der Ausschuss beantragten, geregelt wissen will.

Wir werden daher zunächst über den Antrag Zurkan und im Falle der Ablehnung desselben über den Eventualantrag, welcher Absatz 1 der Regierungsvorlage betrifft, abstimmen.

Hierauf kommen jene Anträge zur Abstimmung, welche sich insbesondere auf die Competenzfrage beziehen und von welchen mir als weitest gehender der Antrag Adámek erscheint, welcher die Regelung der Sperre u. s. w. der Landesgesetzgebung vorbehalten wissen will.

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages kommt der Antrag Rott zur Abstimmung, im Falle der Ablehnung des Antrages Rott das Minoritätsvotum; im Falle der Ablehnung des letzteren der Eventualantrag Adámek und, falls dieser Eventualantrag abgelehnt wird, das erste Alinea nach dem Ausschussantrage.

Wird ein Antrag angenommen, der sich lediglich auf Alinea 1 bezieht, dann kommen die beiden folgenden Alinea getrennt zur Abstimmung, da der Herr Abgeordnete Adámek gegen das zweite Alinea zu stimmen wünscht.

Für den Fall der Annahme des ersten Alinea nach dem Eventualantrage Adámek oder nach dem Antrage Zurkan, oder nach dem Antrage des Ausschusses, oder nach dem Minoritätsvotum werden Alinea 2 und 3 zur Abstimmung gebracht werden.

Bezüglich der Zusatzanträge stelle ich zunächst an den Herrn Abgeordneten Hájek die Frage, ob er seinen Zusatzantrag auch für den Fall der Annahme des Antrages Rott zur Abstimmung gebracht wissen will.

Abgeordneter **Hájek:** Ich bin mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden.

Präsident: Der Herr Referent hat sich nur bezüglich des Zusatzantrages Adámek ausgesprochen?

Berichterstatter **Šuklje:** Nein, ich habe auch über den Antrag Hájek gesprochen, ich habe aber darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle der Annahme des Antrages Adámek oder Rott der Zusatzantrag Hájek stilistisch geändert werden müsste.

Präsident: Ich werde also den Zusatzantrag Hájek und den Antrag Adámek zum Schlusse zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich der Umstilisirung des ersteren, welche bei der dritten Lesung vorgenommen werden würde. Sind die Herren damit einverstanden? *(Zustimmung.)* Ich werde also in dieser Weise vorgehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Zurkan beantragt §. 6 hätte zu lauten *(liest)*:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten, geistigen Getränken betrieben wird, ist von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Montag 5 Uhr vormittags, ferner an gebotenen Feiertagen des Landes während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes und während der Christenlehre untersagt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommt der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zurkan zur Abstimmung, welcher lautet *(liest)*:

„Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Sonntag 5 Uhr nachmittags, ferner an gebotenen Feiertagen des Landes während des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes und während der Christenlehre untersagt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt §. 6 hätte zu lauten *(liest)*:

„Die Regelung der Sperre von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten, geistigen Getränken betrieben wird, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rott beantragt §. 6 hätte zu lauten *(liest)*:

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwieweit an Sonn- und Feiertagen und an den Wochentagen, an denen landesüblich die Arbeiterauszahlungen erfolgen, die Locale, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten, geistigen Getränken betrieben wird, geschlossen zu halten sind.

Doch können hiedurch Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter, geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im §. 16, lit. a, b, c und f des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, dann Zuckerbäcker- und Mandolettigewerbe, sofern in diesen Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird, nicht getroffen werden."

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 6 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist in dieser Fassung angenommen, es entfällt hiedurch sowohl der Antrag der Minorität,

wie auch der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Adámek.

Wir kommen nun zu den Zusatzanträgen, welche vorbehaltlich der Stilisirung zur Abstimmung zu bringen sind.

Der Herr Abgeordnete Hajek beantragt *(liest)*:

„Die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen findet auf jene Locale keine Anwendung, in denen kaufmännische Gewerbe betrieben werden und deren Inhaber vor Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits eine Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten, geistigen Getränken erlangt haben. In denselben darf jedoch während der im ersten Absatze festgesetzten Zeit der Sperre der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter, geistiger Getränke nicht betrieben werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete Adámek beantragt einen Zusatzantrag, welcher lautet *(liest)*:

„Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklocalitäten ist im allgemeinen untersagt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zu §. 7. Zu diesem Paragraphen sind zum Worte gemeldet: die Abgeordneten Polzhofer und Dr. Lang.

Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Polzhofer.

Abgeordneter **Polzhofer:** Hohes Haus! Ich will nur eine ganz kurze Ausführung zu §. 7 vorbringen. Derselbe besagt, dass derjenige bestraft wird, der dem bestehenden Verbote zuwider das Locale offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte, geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, und zwar mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl.

Ferner wird derjenige bestraft, der diese Übertretung begeht, ohne zum Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken befugt zu sein, und zwar mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl.

Meine Herren! Ich gehe nun von der Ansicht aus, dass derjenige, der sein Geschäft offen hält oder es in versteckter Weise betreibt in der Zeit, wo es geschlossen sein soll, nicht mit Geld gestraft werde, sondern, dass man gegen ihn sofort mit Arreststrafe vorgehe, und zwar aus folgendem Grunde: Es kann ja hie und da einen besser gestellten Schenker geben, der sein Local so einrichten kann, dass die Leute, welche dort zechen, ganz unauffällig kommen und fortgehen können.

Wird ein solcher Schenker endlich einmal von der ohnehin mangelhaften Controle ertappt, so hat er bereits 50fach das verdient, was die Geldstrafe ausmacht, und er wird sich vor derselben darum auch nicht fürchten. Bedroht man ihn aber mit Arrest, so wird er es sich wohl überlegen, eine solche Übertretung zu begehen. Darum glaube ich — und bitte den Berichterstatter, er möge sich damit einverstanden erklären — dass bei §. 7 die Geldstrafe eliminirt werden solle. Und dies ist auch mein Antrag.

Präsident: Herr Abgeordneter Polzhofer wünschen also mit anderen Worten die getrennte Abstimmung über die Worte „oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl." im ersten Absatze und der Worte „oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl." im zweiten Absatze? *(Abgeordneter Polzhofer: Ja!)* Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Zum Worte gelangt nunmehr Abgeordneter Dr. Lang.

Abgeordneter Dr. **Lang:** Hohes Haus! Es sei mir erlaubt als Vertreter der gewiss ärmsten Gegenden im südlichen Böhmen, in denen die Armut Hand in Hand geht mit der Trunksucht, gleich untrennbaren Schwestern, Unheil und Unglück anstiftend, auch in diese Debatte einzugreifen. Da ich in der Generaldebatte nicht zum Worte kam, will ich nun etwas weniges aus meiner eigenen Erfahrung dem hohen Hause vor die Augen stellen. Von den verheerenden Folgen des missbräuchlichen Genusses alkoholischer Getränke sowohl für die körperlichen, moralischen und geistigen Fähigkeiten der Trinker selbst und für die Verhältnisse der unglücklichen Familien, sowie von den unheilvollen Wirkungen für die Gemeinden, ja für die ganze Gesellschaft wurde in der Generaldebatte bereits genügend gesprochen; das wurde auch durch zahlreiche Beweise aus der Statistik erhärtet, so dass eine fernere Auseinandersetzung diesfalls überflüssig erscheint. Gewiss traurig schaut es in den schönen wohlhabenden Ortschaften aus, in denen sich diese verheerende Pest einbürgert, und bis jetzt ist nirgends eine Aussicht auf Besserung. Auch heute hat Ihnen der hochverehrte College Adámek ein schauderhaftes aber wahres Bild aus dem südlichen Böhmen entworfen, welches seinesgleichen sucht; aber ich kenne Personen, die noch vor 10 bis 15 Jahren ganz ehrbare und wohlhabende und verschiedene Ehrenämter bekleidende Individuen waren, die jetzt aber, nachdem sie das Gift kennen gelernt haben, Taugenichtse und Bettler geworden sind.

Man macht zuerst in die Boutique nur einen Sprung auf ein kleines Glaserl, das anderemal placirt man sich schon ein wenig, späterhin bis in die Nacht; des Mannes Beispiel folgt das Weib, sie fängt

an mit Allasch und seinen Arten, den Eltern folgen dann die Kinder, der Familie das Gesinde u. s. f., bis die ganze Umgebung von der Seuche angesteckt wird. Endlich nimmt der Landmann den Brantwein nach Hause, damit er ihn für die Arbeiter — eigentlich für sich selbst — bei der Hand hat, er trinkt den bitteren, das Weib den süßen, ein jeder macht einen Schluck beim Tag und so findet man das ganze Haus den ganzen Tag besoffen.

Es ist nun kein Wunder, dass so viele Besitze executiv verkauft werden; denn sie werden nicht vielleicht wegen den Beträgen, welche man fürs Anschaffen von Brantwein ausgibt, executiv verkauft, sondern wegen Mangel der Vernunft, wegen der Vernachlässigung der Feldarbeiten, kurz der Bewirtschaftung, die die Trunksucht notorisch nach sich zieht.

Ich will nun streichend noch auf die üblen Folgen hindeuten, welche dieses Laster auf die zukünftigen Generationen, auf die Qualität, nämlich auf die Tüchtigkeit des Heeres auszuüben vermag, denn jetzt schon kommen verschiedene Fälle vor, dass man von den zu stellenden Recruten die erforderliche Anzahl aus den Bezirken — ich will sie geflissentlich nicht nennen — in welchen eben das verderbliche Gift verbreitet ist, nicht recrutiren kann, weil sie mehr Krüppel als jugendlich taugliche Personen sind, so dass man die fehlende Zahl aus anderen günstigeren Bezirken ersetzen muss. Nun, wie kommen denn diese Gegenden dazu, dass sie außer dem auf sie entfallenden Contingente auch das in den übrigen Bezirken fehlende stellen sollen, dass in ihnen alles assentirt werden muss?

Das vorliegende Gesetz soll nun diesen unglückseligen Verhältnissen ein Ende machen, und zwar auf zweierlei Weise, nämlich: durch die in §§. 1 und 3 angeführte Verminderung der Concessionen, anderseits aber durch die Auferlegung der Strafe nach §. 7 des Gesetzentwurfes. Diese Maßregeln werden jedoch für sich allein die gewünschte Hilfe nicht beibringen, und dieser Schritt der Regierung, diese Vorlage bleibt doch nur der erste Schritt auf dem Wege zum Besseren. Denn wenn der Staat, die staatliche Gesellschaft dem Trinker den Becher, mit Gift gefüllt, von der Lippe gewaltsam abreißt, so muss ihm als Entgelt etwas anderes zum Stärken gereicht werden, also ein Bier, Wein u. d. gl., welche Flüssigkeiten jedoch viel billiger als jetzt sein müssen. Daraus folgt, dass die Regierung die jetzige hohe Steuer, die sie vom Biere, Weine bezieht, im Interesse der Erreichung dieses humanitären Zweckes auf das Minimum reduciren muss; die Regierung muss ferner darum sorgen, damit die Nahrungsmittel, ohne welche die armen Leute nicht existiren können, nicht zu theuer kommen, muss somit die Abgaben, Zölle u. d. gl. auch zu reduciren trachten; ferner wäre es wünschenswert, die Errichtung der Gemeindeküchen in den Städten und Ortschaften mit allen Kräften zu unterstützen, damit die armen Leute dort eine gute Suppe, billigen Kaffee oder Thee insbesondere in Winterzeiten bekommen könnten. Ferner wäre es Aufgabe der Regierung, die Mäßigkeitsvereine, so wie sie in Amerika bestehen, dann unsere Presse, der man viel verdankt, dass sie die Leute über die üblen Folgen aufklärt, womöglich unterstütze, Belehrungsschriften prämiirt u. d. gl.

Nach dieser kleinen Abschweifung will ich nun zur Kritik des §. 7 schreiten. In diesem Paragraphen heißt es nun wörtlich: „Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Local offen hält oder zu verbotener Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate oder an Geld von 5 bis zu 50 fl. bestraft. Wird die Übertretung von jemand begangen, welcher zum Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken nicht befugt ist, so wird derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten und an Geld von 10 bis zu 100 fl. bestraft."

Was diesen Paragraphen anbelangt, so muss ich zuerst Nachstehendes sagen: Wir stehen jetzt vor der Berathung. Das neue Strafgesetz und das vorliegende Gesetz soll neben dem neuen Strafgesetze zum Gesetze erhoben werden. Und wie heißt — vorerst will ich die Sache formell nehmen — diese Strafe im neuen Strafgesetzentwurfe? Das neue Strafgesetz kennt im §. 1 keinen Arrest mehr, sondern an dessen Stelle die „Haft", denn es heißt hier ausdrücklich im §. 1: „Handlungen, die mit Haft oder mit Geld bis zu 300 fl. bedroht werden, sind Übertretungen". Also für Übertretungen hat das neue Strafgesetzbuch die Haft und nicht mehr den Arrest, wie das alte Strafgesetz. Also schon jetzt sollte auf das neue Strafgesetz Rücksicht genommen werden bei der Formulirung des vorliegenden Gesetzes. Das wäre das eine! Wir wissen aber auch, dass im neuen Strafgesetze der Strafsatz nur maximal, also nicht im Minimum, in welchem man bis auf 50 kr. heruntergehen kann, ausgesprochen ist.

Es heißt zum Beispiel im neuen Strafgesetzbuch nicht „von zwei Monaten bis zu" oder nicht „von 50 fl. oder 100 fl. bis zu", sondern „bis zu zwei Monaten" oder „bis zu 100 fl." und in dieser Richtung will ich folgenden formellen Abänderungsantrag stellen *(liest)*:

> „Wer dem vorstehenden Verbote zuwider das Local offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte, geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft."

Alinea 2 sollte dann heißen *(liest)*:

> „Wird die Übertretung von jemand begangen, welcher zum Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten, geistigen Getränken nicht befugt ist, so wird derselbe mit Haft bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft."

Da wir vor der Berathung des neuen Strafgesetzes stehen, so kann das hohe Haus auch diese meine Anträge annehmen.

Schließlich erlaube ich mir noch einen Zusatzantrag als Alinea 3 zu stellen.

„Im Falle der Wiederholung soll die Geldstrafe wegfallen.“ Da das neue Strafgesetz die erschwerenden Gründe nicht kennt, so würde im Falle einer Wiederholung die Strafe nicht erschwert werden können. Aber wir wissen doch, dass die Inhaber der Gast- und Schankräumlichkeiten vermögende Leute sind, denen die Entrichtung einer Geldstrafe nicht wehe thäte, denen wenigstens diese Strafe nicht so fühlbar ist als die Freiheitsstrafe. Darum ist es, wenn man schon auf Verschärfung dieses Paragraphen eingeht, nothwendig, dass man zu Alinea 2 das Alinea 3 in meinem Sinne hinzufügt. Ich bitte daher um die Annahme dieser meiner Anträge. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lang stellt folgenden Antrag *(liest den ersten Antrag)*.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lang stellt weiters folgenden Antrag *(liest den zweiten Antrag)*.

Ich ersuche jene Herren, welche auch diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht gleichfalls in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Es ist eine sehr undankbare Sache zu diesem Gesetze das Wort zu ergreifen, weil verschiedene Bestimmungen schon in dieses Gesetz aufgenommen wurden, von denen ich überzeugt bin, dass sie geändert werden müssen, wenn das Gesetz überhaupt durchgeführt werden und nicht zu sehr unangenehmen und lästigen Consequenzen führen soll. Aber es gibt doch gewisse Stilisirungen, welche, ich bitte die Bemerkung zu entschuldigen, mein juristisches Gewissen nicht ruhen lassen. Wenn ich mit Bestimmtheit voraussehe, dass nach einer Stilisirung, irgend eine judicirende Instanz, irgend ein Mensch, welcher darüber zu entscheiden hat, und strenge oder unerfahren ist, dann Judicate fällen kann, die ja sicher nicht in der Absicht des hohen gesetzgebenden Körpers liegen, dann muss man auch, wenn man im allgemeinen etwas verstimmt ist über verschiedene Beschlüsse, denn doch auf diesen Mangel aufmerksam machen und die betreffenden Anträge stellen.

Denken Sie sich in die Lage irgend eines Richters oder Beamten, der nach §. 7 zu judiciren hat.

Es ist klar, dass derjenige zu strafen ist, welcher dem bestehenden Verbote zuwider das Locale offenhält.

Aber, meine Herren, dann heißt es weiters: „Wer zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt“, das heißt mit oder ohne Entgelt irgendwo. Wenn also nach dem Wortlaute, wie er hier ist und wie er Ihnen anzunehmen zugemuthet wird, irgend jemand ein Diner gibt zu einer Zeit, wo man allerdings im allgemeinen in einem Locale Getränke nicht verabreichen darf, und er hat bei diesem die Schwäche, den Leuten auch ein bißchen Liqueur verabreichen zu lassen, dann, meine Herren, kann er mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat oder an Geld von 5 fl. bis 50 fl. bestraft werden.

Meine Herren! Ich weiß, was man dagegen erwidern kann; es steht darin, aber so einen Unsinn wird ja doch niemand judiciren. Erinnern Sie sich, was man in den bekannten Briefen von dem Adjuncten Habermayer gesagt hat, der so judicirt hat; er sagte nämlich: Pereat mundus fiat justitia, es steht hier, ich judicire so. Und wer praktischer Jurist ist, weiß, dass häufig solche himmelschreiende Judicate gefällt worden sind.

Nun, meine Herren, die Absicht des Gesetzes, glaube ich allerdings, ist nicht die, sondern es ist eine, die sich billigen läßt. Ich glaube, dass die Absicht des Gesetzes, wenngleich sie nicht hervorgeht aus dem, was hier steht, sondern daraus etwas ganz anderes hervorgeht, die ist, dass man wünscht, erstens dem bestehenden Verbote zuwider soll kein Locale offen gehalten werden — ohne Zweifel — dann zweitens, dass zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke gegen Entgelt nicht verkauft und überhaupt in den Localen auch unentgeltlich nicht verabreicht werden sollen.

Das sind, glaube ich, die drei Fälle, die man hier feststellen will, aber ich glaube, es kann kein Zweifel bestehen, dass weder das hohe Haus, noch der Referent, noch der Ausschuss der Ansicht sind, dass beispielsweise jemand, der einem Treiber oder einem Diener, welcher zu ihm kommt und stark verkühlt ist, auch während der verbotenen Zeit ein Gläschen Schnaps verabreichen läßt oder bei einem Diner seine Leute damit bewirtet, eingesperrt werden soll. *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Kronawetter: Wenn es während des Gottesdienstes ist, kann man es nicht wissen!)* Darum glaube ich, dass folgendermaßen stilisirt werden soll und ich will unmaßgeblich diese Stilisirung vorschlagen. Meine Stilisirung wird alle drei Fälle ins Auge fassen.

Sie lautet *(liest)*:

„Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Local offen hält“

— da ist die Strafe klar — „oder in einem solchen überhaupt“ — wenn in einem solchen Locale während der verbotenen Zeit überhaupt Getränke entgeltlich oder unentgeltlich verabfolgt werden, dann, glaube ich, ist

die Strafe gerecht — „oder außerhalb eines solchen" – das ist die gefahrvolle Stelle —

„gegen Entgelt zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßst"

wird gestraft.

Da sind alle Fälle getroffen, die man strafen will. Wenn der Mensch das Locale zu verbotener Zeit offen läßst, wird er gestraft, ob er Getränke verabreicht oder nicht. Es hat das seinen guten Grund, denn wenn er auch keine Getränke verabreichen läßst, so muss dieses Verbot aufrecht erhalten werden, weil sonst das Gesetz überhaupt ganz umgangen werden könnte.

Wer in einem solchen Locale überhaupt während der verbotenen Zeit Getränke verabreicht oder nicht, den muss man auch strafen, selbst wenn er unentgeltlich die Getränke verabreicht, weil sonst der Defraudation Thür und Thor geöffnet sind. Wie kann ich als Richter oder politischer Beamter darauf kommen, dass der Mann nicht ungebürlich verkauft habe, wenn er sagt, er habe unentgeltlich das Getränk hergegeben? Aber außerhalb eines solchen Locales muss es heißen „zur verbotenen Zeit gegen Entgelt verabreichen", sonst ist die Folge, dass, wenn während dieser Zeit ein Diner gegeben wird, oder wenn man während dieser verbotenen Zeit einem Freunde ein Gläschen einschenkt, man eine Strafe bekommt.

Demgemäß würde ich diese Stilisirung zur Annahme empfehlen und würde nur wünschen, dass der geehrte Herr Referent mit Rücksicht auf die künftige Jurisdiction sich diesem Antrage anschließe.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche sich dem von Herrn Dr. Menger gestellten Antrage anschließen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje:** Erlauben Sie mir zunächst eine Bemerkung über den soeben vom Herrn Dr. Menger gestellten Antrag. Es ist selbstverständlich, dass dem Ausschusse keine andere Absicht vorgeschwebt haben konnte, als jene, von welcher der geehrte Herr Abgeordnete von Jägerndorf gesprochen hat. Niemand von uns ist es in den Sinn gekommen, dass die unentgeltliche Verabfolgung von Brantwein durch einen derartigen Gewerbetreibenden außerhalb des Locales mit Strafe belegt werden soll.

Wir haben jedoch gleichwohl gedacht, dass die Textirung des §. 7, wie sie von der hohen Regierung, und zwar durch das Justizministerium vorgeschlagen wurde, denn doch eine solche sei, dass auch der rigoroseste Richter nichts anderes darunter subsumiren könne.

Der Ausdruck „verabreichen" enthält in sich das Merkmal der Verabfolgung gegen Entgelt. Wir haben selbst in unserem Gesetze bereits den Ausdruck in diesem Sinne gebraucht, und zwar im §. 3, wo gleichfalls von der Verabreichung von Speisen und Kaffee die Rede ist. Damals hat im ganzen hohen Hause niemand Anstoß genommen, es war selbstverständlich, dass unter Verabreichung nur eine Verabfolgung gegen Entgelt verstanden wird. In diesem Sinne wird der Ausdruck auch in der Gewerbeordnung im §. 16 gebraucht, wo von der Verabreichung von Speisen gesprochen wird. Dieser Ausdruck hat also in unserer gesetzlichen Terminologie bereits eine feste Umgrenzung. Es ist also nicht nothwendig, ausdrücklich zu sagen: „ohne Entgelt", weil sich das bei dem Ausdrucke „Verabreichung" von selbst versteht.

Indes will ich mich gleichwohl nicht gegen die beantragte Fassung aussprechen. Ich könnte dieselbe selbst zur Annahme empfehlen, denn wenn überhaupt Zweifel auftreten, und der heutige Antrag Menger ist ein Beweis dafür, ist es zweifelsohne besser, dass es im Gesetze noch ausdrücklich erklärt und erläutert werde.

Ich habe also gegen den Antrag Menger nichts einzuwenden. Ich möchte nur den Ausschuss dagegen verwahren, dass er in der Sache leichtfertig vorgegangen sei.

Den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lang möchte ich bitte nicht anzunehmen. Es geht nicht an, auf ein Strafgesetz hinzuweisen, das wir noch gar nicht haben. Verzeihen Sie mir die triviale Wendung, es ließe sich da das alte Wort anwenden: Die Nürnberger hängen niemand, den sie nicht haben. Wenn wir heute den Antrag in dieser Fassung annehmen, wo von Haft gesprochen wird, nicht vom Arrest, so könnte das Gesetz nicht zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden, weil der Ausdruck Haft in unserem Strafgesetze nicht vorkommt. Ebenso ist es doch wünschenswert, dass im Gesetze nicht bloß die Maxima, sondern auch die Minima bezeichnet werden.

Ich resumire daher, dass ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger zur Annahme empfehle, das hohe Haus aber bitte, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lang seine Zustimmung nicht geben zu wollen.

Präsident: Ich bitte die Herren die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

Zu §. 7 sind mehrere Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lang beantragt eine wesentlich abgeänderte Fassung des §. 7. Wir werden daher über diese Fassung und vorbehaltlich der Frage der Geldstrafe, welche der Herr Abgeordnete Polzhofer abgelehnt wissen will, abstimmen.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages wird §. 7, Alinea 1, in der Stilisirung des Abgeordneten Dr. Menger, wieder vorbehaltlich der Frage der Geldstrafe, zur Abstimmung gebracht werden. Sowohl für den Fall, als §. 7 in der Fassung des Abgeordneten Dr. Lang, als auch für den Fall, als er in der Fassung des Ausschusses angenommen würde, werden die Bestimmungen über die Geldstrafe separat zur Abstimmung gebracht werden.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den §. 7 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Lang, vorbehaltlich der Abstimmung über die Bestimmung der Geldstrafe, angenommen wissen wollen, welche lautet *(liest)*:

„Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Locale offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Haft bis zu einem Monate bestraft.

Wird die Übertretung von jemand begangen, welcher zum Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken nicht befugt ist, so wird derselbe mit Haft zu zwei Monaten bestraft —"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche Alinea 1 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Menger, welche lautet *(liest)*:

„Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Locale offenhält oder in einem solchen überhaupt oder außerhalb eines solchen gegen Entgelt zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft"

vorbehaltlich der Abstimmung über die Frage der Geldstrafe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Alinea 1 ist vorbehaltlich dieser Worte angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche zum Alinea 1 auch die Worte „oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl." annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind gleichfalls angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche Alinea 2 vorbehaltlich der Abstimmnug über die Worte „oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl." annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist vorbehaltlich dieser Worte angenommen.

Jene Herren, welche die Worte: „oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl." annehmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind gleichfals angenommen.

Alinea 2 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich werde nun den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lang zur Abstimmung bringen, welcher lautet *(liest)*:

„Im Falle der Wiederholung soll die Geldstrafe wegfallen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag somit abgelehnt.

Wir gelangen zu §. 8. Der Herr Berichterstatter wünscht die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Šuklje:** Ich möchte mir bezüglich des dritten Alinea des §. 8 aus stilistischen Rücksichten eine andere Fassung vorzuschlagen erlauben, welche jedoch inhaltlich ganz dasselbe besagt, wie die gegenwärtige Fassung.

Man hat nämlich an der Textirung „als Erschwerungsgründe sind anzunehmen, wenn . . ." Anstoß genommen. Ich erlaube mir daher zu proponiren, dass es hieße:

„Als erschwerende Umstände sind anzunehmen die Wiederholung der in den obigen Absätzen bezeichneten Übertretungen, ferner die Versetzung offenbar Unmündiger in den Zustand der Trunkenheit."

Präsident: Ich eröffne die Debatte über §. 8 mit der vom Herrn Referenten soeben beantragten stilistischen Änderung des dritten Alinea.

Zum Worte sind gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Polzhofer, Biankini, Dr. Scheicher, Hájek und Dr. Fux; pro die Herren Abgeordneten Rogl und Dr. Kramář.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Polzhofer das Wort.

Abgeordneter **Polzhofer:** Ich erlaube mir, auch bei diesem Paragraphen das Wort zu einer kurzen Ausführung zu ergreifen.

Ich lebe seit langem in Wien und weiß genau, in welcher Weise man hier die verschiedenen Grade eines Rausches bezeichnet. Man kennt einen „Schwips", einen „Spitz", einen „Fetzen", einen „Rausch", einen „Mordsrausch", einen „Bärenrausch" und einen „Kanonenrausch". *(Heiterkeit.)*

Wenn man aber im Gesetze gewissermaßen eine Unterscheidung bezüglich des Rausches trifft, so muss dann der Gesetzgeber auch darauf Bedacht nehmen, Sachverständige im Rauschfache anzustellen *(Heiterkeit)*, damit man weiß, wo die eine und wo die andere Kategorie der Räusche beginnt. Ich möchte mir daher zu beantragen erlauben, dass statt der Worte „im Zustande erkennbarer Trunkenheit" gesetzt werde:

„im trunkenen, Ärgernis erregenden Zustande".

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat):* Der Herr Abgeordnete Polzhofer beantragt, dass im zweiten Alinea des §. 8 statt der Worte: „im Zustande erkennbarer Trunkenheit" gesetzt werde: „im trunkenen, Ärgernis erregenden Zustande".

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht in Verhandlung.

Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Rogl.

Abgeordneter **Rogl:** Hohes Haus! Ich theile die Ansicht meines unmittelbaren Herrn Vorredners doch nicht ganz und gar, sondern ich glaube, dass die Trunkenheit dort anfängt, wenn jemand nicht mehr imstande ist, sich fortwährend auf den Füßen zu erhalten. Da, glaube ich, fängt die Trunkenheit an. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Nicht richtig!)* Bevor dieser Zustand eintritt, kann man doch noch von keinem Rausch reden. *(Heiterkeit.)* Das ist meine Ansicht. Ich will jedoch darüber nicht weiter reden, sondern ich habe ein anderes Bedenken.

Durch das Gesetz will man ja doch, was die Bestrafung anbelangt, nur den Gewohnheitstrinker treffen; nur dieser soll nach meiner Ansicht gestraft werden. Nun gibt es aber Fälle — das wird niemand bestreiten — dass der ordentlichste Mensch bei irgend einer Gelegenheit aus Unvorsichtigkeit sich zu weit einläßt und einen Rausch bekommt. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Das ist sehr leicht möglich. Nehmen Sie beispielsweise an — ich könnte Ihnen viele Beispiele anführen — es ist irgend eine Gesellschaft beisammen, in welcher um ein Glas mehr als gewöhnlich getrunken wird, und man glaubt, ein sonst ganz ordentlicher Mensch ist, wie der Wiener sagt, nur etwas angeheitert. Nun verläßt dieser das Local der Gesellschaft, um sich nach Hause zu begeben, kommt in die frische Luft, da wird ihm der Kopf immer dicker *(Lebhafte Heiterkeit)*, und nachdem er eine Strecke gegangen ist, versagen ihm auf einmal die Füße den Dienst. *(Anhaltende Heiterkeit.)*

Ja, meine Herren, Sie mögen lachen wie sie wollen, das sind Thatsachen, die ich beweisen werde und ein solcher Mensch soll zu seinem eigenen Verdruss dann noch empfindlich gestraft werden. Das, meine Herren, ist, glaube ich, doch zu viel verlangt. Ich habe schon erwähnt, dass ich Ihnen viele solche Beispiele anführen könnte, damit Sie aber sehen, dass das, was ich sage, auch richtig ist, so möchte ich mir erlauben, nur um Sie nicht zu ermüden, einen einzigen Fall hier zu erzählen. *(Heiterkeit.)*

Sie lachen, meine Herren, ich nehme es aber ernst. Warum soll ein Mensch gestraft werden, der sonst durch und durch ganz ordentlich ist. Meine Herren! Nicht weit von mir entfernt lebte vor einigen Jahren ein Bursche, der etwas über 20 Jahre alt, schon selbständig das Schneiderhandwerk betrieb und im vollen Sinne des Wortes die Stütze seiner alten Eltern und in der Umgebung allgemein beliebt war. Man fand ihn äußerst selten in einer Gesellschaft, denn er war sparsam und arbeitsam, wie man es nur wünschen konnte. Nun, einmal befand er sich doch in einer fröhlichen Gesellschaft. Wie ich schon vorhin sagte, wird in einer solchen Gesellschaft häufig auch ein Glas mehr als gewöhnlich getrunken, und so kam es auch, das dieser Bursche des Guten ein wenig zu viel gethan, doch glaubte die Gesellschaft als er sich auf den Heimweg begab, er sei nur angeheitert. Nun geht er ganz allein fort, geht eine Strecke Weges von ungefähr einer halben Viertelstunde, er fällt, erhebt sich, fällt wiederum und endlich, als er sah, dass er sich nicht mehr halten kann, schleppte er sich auf eine Wiese neben der Straße und blieb da im bewusstlosen Zustande liegen. Bekannte, welche ihn in diesem Zustande fanden, rüttelten ihn auf, allein es half nichts, er war bewusstlos und konnte sich nicht auf den Füßen erhalten. Sie verständigten hierauf seine Eltern, welche veranlassten, dass er per Wagen nach Hause gebracht wurde. So sehr grämte sich dieser Bursche über seine Unvorsichtigkeit, dass er die darauffolgenden Tage darüber weinte und sich geraume Zeit nicht mehr unter die Leute getraute.

Wenn nun dieses Gesetz, so wie es vorliegt, in Kraft tritt und solch ein Mensch in diesem Zustande getroffen und angezeigt wird, wird er zu dem Malheur, welches ihm passirte, noch unnachsichtlich gestraft werden. Und dass dies geschehen soll, ist denn doch nicht Ihre Absicht, meine Herren.

Ich möchte mir daher zu §. 8 einen Antrag erlauben. §. 8 lautet *(liest):*

„Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, in Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten, geistigen Getränken betrieben wird, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet," . . . . u. s. w.

Ich möchte nun beantragen, dass nach dem Worte „Orten" das Wörtchen „wiederholt" eingeschaltet werde.

Da wäre dem vorgebeugt, dass, wenn es gerade jemand ereilt und er aus Unvorsichtigkeit in einen solchen Zustand verfällt, derselbe, wenn es das erstemal geschieht, bestraft wird; sondern erst, wenn es früher auch schon vorgekommen ist, soll ihn die Strafe treffen, damit er sichs merkt.

Ich bitte diesen meinen Antrag anzunehmen. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Biankini hat sich streichen lassen und es

gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher zum Worte; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine sehr verehrten Herren! Das Gesetz zur Verhütung der Trunkenheit beginnt erst eigentlich mit diesem Paragraphen seinen Namen zu verdienen. Bis jetzt haben wir gar nichts gethan, was die Trunkenheit verhüten könnte; bis jetzt hat man sich nur abgemüht, die Paragraphe sozu stilisiren, dass ja niemand, der mit geistigen Getränken handelt, in seinem Erwerbe geschädigt werde.

Das ist aber nicht der Weg, meine Herren, wie man gegen die Trunkenheit ankämpft. Da, muss ich Ihnen sagen, ist es mir im großen und ganzen jetzt ziemlich gleichgiltig, ob aus dem Gesetze noch etwas wird oder nicht; es sind bereits solche Dinge darin, von denen ich die feste Überzeugung habe, dass sie absolut gar keine Wirksamkeit haben können und werden.

Noch viel mehr gilt dies aber vom §. 8. Denn dieser Paragraph ist einerseits ein ganzer Rattenkönig von Widersprüchen, er ist aber anderseits auch nichts anderes als eine Übertreibung, welche es im voraus schon angelegt zu haben scheint, dem ganzen Gesetze jede praktische Wirkung zu entziehen. Ich werde das gleich beweisen.

Wenn das hohe Haus gleich im ersten Anfang uns die Möglichkeit gegeben hätte, sei es bei der Generaldebatte oder bei §. 1 zu sprechen, so bin ich überzeugt, hätten wir Ihnen Argumente und Vorschläge gebracht, wie das Gesetz im Hause so zugerichtet werden könnte, dass es zur praktischen Wirksamkeit käme.

Die Herren aber haben das nicht gethan, sondern nur diejenigen zum Worte zugelassen, von welchen sie gewusst haben, dass sie keinen principiellen Widerstand leisten. Ja, sie haben es sogar soweit gebracht, dass jene Herren, welche contra eingetragen waren, am begeistertsten für das Gesetz gesprochen haben. Das rächt sich selbstverständlich in den folgenden Paragraphen.

Man hätte sich doch in allererster Linie klar werden müssen, was man mit diesem Gesetze eigentlich will. Will man verhindern, dass die Leute sich keinen Rausch antrinken, will man überhaupt die Trunksucht verhindern?

Das ist gar nicht der Fall; im Gegentheil, man würde sich aufhalten, wenn die guten Weine Österreichs nicht getrunken würden und wenn die Bierindustrie zurückginge. Will man das Brantweintrinken aufgeben? Auch nicht weil die Brantweinindustrie wieder da ist, welche man schützen zu sollen glaubt, und die Paragraphe, die wir jetzt durchgenommen haben, hätten gar keinen anderen Zweck, als die Brantweinindustrie möglichst intact zu lassen, und es einer großen Anzahl von Menschen möglich zu machen, Schnaps, Brantwein u. s. w. auszuschenken.

Wenn man ganz ehrlich sein will, so wollte man nichts anderes, als jene Schnapstrinker treffen, welche Scandal machen, welche ihre Familie ins Unglück stürzen und zum Schluss den Gemeinden zur Last fallen.

Das war der tiefere Grund; den hätte man aber auch irgendwie angeben und die anderen Paragraphe so stilisiren sollen, dass man gerade jene Leute trifft, die man treffen will. Man hat einen großen Anlauf genommen; man spricht von einem Gesetze zur Verhütung der Trunksucht und bestimmt dann, dass auf je 500 Menschen ein Brantweinschenker kommen darf.

Meine Herren, wir haben bei uns auf dem Lande vier Schenken, drei jüdische und eine christliche, und nach der Anzahl der Einwohner müssten wir 22 Schenken haben. Wir bekommen sie auch ganz sicher, und wenn sie einmal da sind, werden die Schenker schon Sorge tragen, dass die Leute hinkommen und trinken.

Da hätte man eingreifen müssen, und ebenso hätte man bei anderen Maßregeln etwas machen sollen und gegen die Trunksucht derjenigen zu wirken, die man als schädlich erkannt hat. Anne nimis . . . Alles, was zu viel ist, hat die gegentheilige Folge, es schadet. Schauen Sie sich aber jetzt diesen Paragraphen an. Sie werden mir wohl Recht geben, wenn ich sage, dass an diesem Paragraphen die Ausführung dieses Gesetzes ganz und gar scheitert; denn nach diesem würde eigentlich jeder, der sich einen Rausch, sei es im Gasthaus, oder in einem Privathaus angetrunken hat und damit auf die Gasse gegangen ist, oder, wie mein verehrter Herr Vorredner gesagt hat, der vielleicht aus einem Keller heimkehrt, und wenn er auf die Gasse kommt, etwas unsicher in seinen Bewegungen ist, vielleicht sogar umfällt und liegen bleibt, dieser würde bestraft werden. Seien Sie überzeugt, meine Herren, diejenigen, welche zu den Spitzen der Gesellschaft gehören, werden auch in Zukunft nicht bestraft werden; diejenigen, welche sich mit etwas feineren Getränken diesen Zustand zuziehen, werden in Zukunft geradeso unbestraft bleiben wie jetzt, und an diesem Princip werden auch die Ausführungen des Gesetzes in Bezug auf diejenigen scheitern, welche man treffen will.

Ich muss auf das zurückkommen, was der verehrte Herr Vorredner aus Oberösterreich gesagt hat. Er hat uns nämlich die Definition des Rausches gegeben und gemeint, berauscht sei derjenige, welcher sich nicht auf den Füßen halten könne.

Es ist dies kein richtiges Kennzeichen, sondern wenn ein Mensch des Gebrauches des Verstandes nicht mehr mächtig ist, dann wird er — wie wir in der Moral sagen — dejicitur ad brutam, das heißt, er sinkt zum Thiere herab.

Das Kennzeichen eines Betrunkenen ist, dass er nicht mehr weiß, was er thut. Dass einer eventuell — wir nennen das tubari pedibus — nicht gut stehen kann, wie es wieder in der Moral heißt, das hängt mit den Nerven zusammen und man kann daher nicht sagen, dass der Betreffende betrunken ist.

Ich wollte das constatiren, weil sonst unter dem Begriffe Rausch alles mögliche zusammengefasst wird, das nicht dazu gehört. Der Richter oder die Polizei oder überhaupt derjenige, welcher einen solchen in die Hand bekommen wird, wird gewiss einsehen, dass man einen solchen Menschen unmöglich strafen kann. Wenn man aber in dieser Weise angefangen hat, so kommt dann die Gewohnheit, und man wird nicht das erreichen, was man mit dieser Bestimmung erreichen will. Wenn man aber Bestimmungen treffen will, so muss man sich vollständig darüber bereits in den Principien klar sein.

Es heißt nun weiter, dass derjenige, der im Zustande erkennbarer Trunkenheit sich befindet, dieses Wort „erkennbar" ist bereits besprochen worden, aber ich glaube, es wäre viel besser, wenn man sagen würde: In einem solchen Zustande, in welchem er Scandale erregt, Unruhe gestiftet, etwas zerstört u. s. w. Das hat mehr Sinn, solche Handlungen kann man auch bestrafen; wenn Sie aber Leute strafen wollen, welche sich zum Beispiel hinlegen, um ihren Rausch auszuschlafen, so treffen Sie damit gar nichts. Es wird auch da nichts geschehen, und Sie werden wieder ein Gesetz haben, welches, wie viele andere österreichische Gesetze nur auf dem Papiere stehend und nicht ausgeführt werden.

Man muss sich also von vorneherein klar machen, wen man mit dieser Bestimmung treffen will. Dann muss man aber die Principien auch getreu durchführen.

Ich bin auch damit nicht einverstanden, dass hier im §. 8 es heißt, dass derjenige strafbar ist, der jemand in den Zustand der Trunkenheit versetzt.

Ich weiß nicht, ob Sie, meine Herren, sich alle dasselbe denken. Ist vielleicht derjenige, welcher dem anderen zutrinkt, der vielleicht schon die Grenze überschritten hat, oder derjenige, welcher auf eine Persönlichkeit ein Hoch ausbringt, welche nicht ablehnen kann, auch unter diese Bestimmung einbezogen? Oder ist es vielleicht der Wirt, der nicht mehr einschenken darf?

Auch diese Bestimmung wird undurchführbar sein. Hier allerdings ist es leichter, in Wien gibt es viel Polizeileute und der Wirt wird, wenn er einen solchen Gast nicht wegbringen kann, einfach den Polizeimann rufen und den Mann abführen lassen. Bei uns aber draußen auf dem Lande, wo in der ganzen Gemeinde vielleicht ein einziger hinkender Polizeimann ist, ist es nicht so; wenn ein Wirt einen halb Betrunkenen nichts mehr einschenken, dieser aber nicht weggehen will, so wird dem Wirte kein Wachmann helfen können und wenn er nicht einschenkt, wird der Betreffende ausarten und alles zusammenschlagen; dann ist aber der Scandal auch fertig. Daran ist aber die Gesetzgebung schuld, wenn solche Bestimmungen im Gesetze Eingang finden, die sich nicht mit den thatsächlichen Verhältnissen decken, somit undurchführbar sind.

Es ist in diesem §. 8 weiter die Rede von „offenbar Unmündigen", das sind doch die Unmündigen unter 14 Jahren. Nun, das läśst sich ganz gewiss erkennen.

Es heißt aber allsogleich daneben, „insoferne sie nicht in Begleitung von älteren Personen erscheinen". Es frägt sich aber nun: was ist eine ältere Person? Wer von Ihnen wird es wagen, zu sagen, dass darunter solche Personen gemeint sind, welche 24 oder 30 Jahre oder noch mehr alt sind. Älter aber als der kleine Unmündige wird bald einer sein. So haben auch wir als Studenten es sehr gut verstanden, uns als die Kleineren an solche aus der 7. oder 8. Classe anzuschließen und mit ihnen ins Wirtshaus zu gehen. Und dies wird ganz gewiss auch hier geschehen.

Ich hätte es für besser gefunden, wenn es heißen würde, unmündige Personen sollen in Schnapsschenken überhaupt nicht zugelassen werden. Denn bei diesen Unmündigen treffen jene Momente nicht ein, wie bei Erwachsenen, die oft infolge des Genusses von Lebensmittel, die zu genießen sie gezwungen sind, Schnaps zur Verdauung bedürfen. Darum wäre es viel besser, wenn in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen würde, dass Unmündige weder in Begleitung noch ohne dieselbe in Schnapsschenken zugelassen werden dürfen.

Gegen den Schlusspassus, nach welchem diejenigen mehr strafbar sind, welche einem unmündigen Kinde einen Rausch anzechen, habe ich nichts dagegen. Es würde aber sehr gut sein, wenn diese Strafe öfter zur Anwendung komme; auch die Eltern solle dieselbe treffen. Denn, wenn Eltern ihre Kinder ins Gasthaus mitnehmen und denselben dort gewissermaßen das Gift eingießen, so ist dies ja ein Verbrechen an den Kindern.

Aber auch die anderen Bestimmungen müssen geändert werden, wenn sie haben wollen, dass das Gesetz eine Wirksamkeit habe, denn mit diesen exorbitanten Bestimmungen wird in der Praxis nichts erreicht werden.

(Während vorstehender Rede hat der Präsident den Vorsitz wieder übernommen.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Ich muss mir erlauben, im Namen der Regierung das Wort zu ergreifen zu dem, was die geehrten unmitelbaren beiden Herren Vorredner gesprochen haben. Ich werde zunächst darüber sprechen, was der Abgeordnete Rogl

bemerkt hat, und ich werde auch den Antrag besprechen, den er gestellt hat.

Ich gestehe, meine Herren, dass ich die gewiss sehr menschenfreundliche und in der Tendenz billige Auffassung nur anerkennen kann, von der sich der Herr Antragsteller leiten ließ, wenn er will, dass die im §. 8 vorgesehenen Trunkenheitsfälle nur im Wiederholungsfalle bestraft werden sollen. Ich kann mich aber gleichwohl nicht für die Annahme einer solchen Bestimmung aussprechen, denn ich bitte sich nur gegenwärtig zu halten, wie schwer es in der Praxis sein wird, zu constatiren, was ein Wiederholungsfall sei.

Gerade dieses Delict ist ja ein solches, welches nur dadurch bestraft werden kann, wenn es in flagranti constatirt wird; da wird das betreffende Sicherheitsorgan den Fall vor Augen haben, wird dagegen einschreiten und die Anzeige machen.

Nunmehr aber zurückgehen im Leben dieses Menschen und nachforschen, ob er das erstemal betrunken ist oder ob er schon 4-, 10- oder 15mal betrunken war, das ist eine Schwierigkeit, vor der, glaube ich, der Wunsch, den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Rogl anzunehmen, wird zurückweichen müssen. Ein anderes ist die Frage, ob man hier von einer Ärgernis erregenden Trunkenheit sprechen soll. Das ist eine Sache, die wirklich viel für sich und manches gegen sich hat.

Man kann nicht verkennen, dass in dem Gesetze vom 19. Juli 1877 auch von einer Ärgernis erregenden Trunkenheit die Rede ist, dass damals schon die Absicht der Regierung dahin gerichtet war, wohin heute der Abänderungsantrag zielt.

Leugnen kann ich nicht, dass das Moment des Ärgerniserregens nach dem Urtheile vieler Criminalisten sehr viel Subjectives an sich hat, was leicht zu Schwierigkeiten in der Judicatur führen kann.

Meint das hohe Haus, dass es zu großen Härten vorbeugt, werde ich es begreifen, wenn es dieses Amendement annimmt, denn natürlich wird das Constatiren des Ärgernisses ein Stück der Beweislast mehr sein, das von der Anklage prästirt werden muss.

Ich möchte mit wenigen Worten darauf zurückkommen, was der Herr Abgeordnete für St. Pölten soeben gesagt hat.

Ich möchte das hohe Haus dringend bitten, dass es zum mindesten nicht von der Regierung und nicht von den Herren, die bisher für das Gesetz eingetreten sind, etwa meinen möge, es solle ein Streich ins Wasser sein und das Gesetz sei im vorhinein schon mit der gewissen Absicht, vielleicht mit Dingen verknüpft, die seine Realisirung unmöglich machen. Das ist nicht der Fall und die Regierung wird gewiss für dasjenige, was sie empfohlen hat, auch einzustehen wissen.

Ich spreche jetzt zunächst nicht von meinem Ressort, aber von meiner früheren dienstlichen Thätigkeit und wende mich gegen die Meinung des Herrn Abgeordneten für St. Pölten, die dahin geht, dass infolge des Gesetzes nunmehr auf je 500 Seelen ein Schankgewerbe wird concessionirt werden müssen. Das ist nicht der Fall und darauf hat mein College, der Herr Minister des Innern in der Generaldebatte hingewiesen. Ich kann aus meiner praktischen Erfahrung bestätigen, dass schon seit Jahren die politischen Behörden bestrebt sind, möglichst einschränkend zu wirken.

Speciell weiß ich, dass in der ersten Zeit meiner Amtirung als Statthalter in Mähren in den wöchentlich stattfindenden Gremialsitzungen der mährischen Statthalterei jedesmal 40 bis 50 Recurse wegen verweigerter Schankconcession vorlagen und alle Recurse fast ohne Ausnahme zurückgewiesen wurden. Das zeigt von einem gewissen Ernste der politischen Behörden, die Schenken nicht vermehren zu lassen.

Wie in Mähren ist, wie ich vermuthe, auch in den übrigen Verwaltungsgebieten prakticirt worden. Nun hat der Herr Abgeordnete von St. Pölten auch gemeint, es werde sehr schwer sein, diesen Paragraphen durchzuführen, weil die vom Glücke Begünstigten, die mit kostbaren Getränken statt mit Fusel sich berauschen, nicht werden getroffen werden. Das ist eine willkürliche Voraussetzung und die Regierung wird dafür sorgen, dass alle bestraft werden, die man im Zustande der Trunkenheit betritt, ohne Rücksicht auf den Stand oder die chemische Zusammensetzung des Getränkes, deren sie sich bedient haben, um den Rausch herbeizuführen.

Nun komme ich zu dem Worte „Rausch". Das hat der Herr Abgeordnete für St. Pölten in strafrechtlichem Sinne richtig definirt. Es handelt sich nicht um eine mehr weniger angeheiterte Stimmung; man spricht nicht umsonst von dem traurigen oder gereizten Zustand mancher Leute, sondern es handelt sich darum, ob jemand sich seiner Sinne beraubt, also in einen Zustand versetzt hat, der offenbar des Menschen unwürdig ist und erfahrungsgemäß oft zu Verbrechen führt. Die Bestrafung der absichtlichen Herbeiführung eines solchen Zustandes kann in einzelnen Fällen zu Härten führen.

Aber ich glaube, wir müssen zu diesem Mittel greifen, denn wenn die Herren gütigst erwägen, was von Seite des Herrn Ministers des Innern angeführt worden ist, was ich mir jetzt anzuführen erlaubt habe, nämlich dass schon seit einer Reihe von Jahren die politischen Behörden das Brantweintrinken und das Trinken überhaupt einzuschränken trachten, und dass doch alles nicht genügt hat. Da muss man doch zu Strafbestimmungen greifen, um den Ernst des Gesetzes zu documentiren.

Aber ich möchte den verehrten Abgeordneten von St. Pölten bitten, nicht zu meinen, dass diese Strafbestimmung blos auf dem Papiere bleibt. Er hat darauf hingewiesen, dass auf dem Lande die Polizei nicht so zahlreich sei, wie in der Stadt und hat gemeint,

in der Stadt wird man leichter einen Trinker erwischen und anzeigen können, als auf dem Lande.

Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass in Galizien, wo ein solches Gesetz bereits besteht, durchschnittlich im Jahre bis 20.000 Verurtheilungen wegen Trunkenheit vorkommen. Das ist also doch gewiss ein sehr starkes Resultat, ein Resultat in einem Lande, wo es doch nicht an uniformirten und disciplinirten Sicherheitswachmännern in allen Landgemeinden wimmelt, sondern wo im Gegentheile die Zustände in der Beziehung vielleicht etwas zurück sind im Vergleiche zu manchen anderen Ländern der Monarchie. Ich glaube also, wenn man diese Erfahrungen in Galizien gemacht hat und wenn man anderseits sich den Paragraphen in seiner Tendenz gut vor Augen hält, dass man ihn mit Beruhigung annehmen kann.

Nur würde ich nochmals bitten, die Einschaltung wegen der Wiederholung nicht anzunehmen. Der Fall, den der Herr Abgeordnete Rogl vor Augen hat, ist ein solcher, der gewiss Mitleid und ein gewisses Mitgefühl verdient.

Aber soweit, ich muss es gestehen, meine bescheidenen Erfahrungen reichen, sind diese Fälle ziemlich selten und in Gegenden, wo überhaupt getrunken wird, wird nur zu schnell ein junger und selbst ein älterer Mensch dahin gelangen, gar keine Schande darin zu finden, sondern eine Art Sport oder Auszeichnung oder Kraftprobe und deshalb bitte ich, den §. 8 in dem Sinne anzunehmen, wie ich ihn empfohlen habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář**: Hohes Haus! Der sehr geehrte Herr Abgeordnete von St. Pölten hat meines Erachtens in einer Sache recht, nämlich in der, dass es bei diesem ganzen Gesetze doch vor allem darauf ankommt, das Trinken womöglichst einzuschränken, viel mehr als darauf, dass in einem speciellen Falle, wenn schon jemand das Unglück hat, sich einen Rausch zu holen, er bestraft werde. In dem Sinne gebe ich ihm vollkommen Recht.

In dieser Beziehung bedaure ich auch, dass wir im §. 3 unseren Antrag nicht durchgesetzt haben, dass man wenigstens den Gemeinden das Recht gegeben hätte, der Schenken etwas weniger zu machen, als im Gesetze erlaubt ist. Das ist schon vorbei, und es handelt sich darum, was wir mit dem Paragraphen machen sollen, welcher vorliegt.

Nun, trotz der Ausführungen Seiner Excellenz des Justizministers bin ich doch nicht so überzeugt, als dass ich ohneweiters den Absatz 1 annehmen könnte.

Ich will mich auf die Definition des Rausches nicht einlassen. Es wurden schon so viele Definitionen gegeben, und ich habe leider zu wenig Erfahrung, als dass ich noch etwas zu dieser Definition beitragen könnte, aber es handelt sich nicht so sehr darum, was man definirt.

Es wird am meisten von dem abhängen, der das beurtheilt, und das ist der springende Punkt in der ganzen Sache.

Wenn Sie die Fassung „offenbare Trunkenheit" annehmen, so hat der Richter die Macht einzusperren, wie es ihm einfällt. *(So ist es!)* Es mag ja sein, dass es manchmal ganz in der Ordnung wäre. Aber wir haben der Polizeiwirtschaft schon so viel, dass wir nicht Ursache haben, noch weiter zu gehen, was absolut unnütz ist. Nehmen Sie zum Beispiel den Fall, dass bei einer Kirchweih die Gäste in einer heiteren Stimmung sind. Da könnte der Richter, wenn er offenbare Trunkenheit annimmt, einfach das ganze Dorf einsperren. Aber noch etwas anderes. Es heißt, dass in gewissen Ländern und Bezirken auch Wahlen so zustande kommen. *(Heiterkeit.)* Bedenken Sie nun, dass ein Richter, der über den Ausgang der Wahl ärgerlich ist, die ganze Wählerschaft einsperren kann. Das können wir doch nicht wollen. Das würde doch zu weit gehen. Sie dürfen es uns nicht übel nehmen, dass wir namentlich in der Lage, in der wir uns gegenwärtig in Böhmen befinden, gerade in solchen Sachen etwas heikel sind. Sie haben schon gehört, wie man bei uns mit den Confiscationen parlamentarischer Reden umspringt, obwohl man keine gesetzlichen Bestimmungen dafür hat. Jetzt denken Sie sich, was unsere Richter, Bezirkshauptleute und die ganze Polizei machen würden, wenn sie in diesem Gesetze eine Handhabe hätten, wegen offenbarer Trunkenheit einzusperren. Da würde es ja dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sein, die ganze Opposition einzusperren.

Es ist ja Niemandem angenehm, wegen eines solchen Delictes eingesperrt zu werden; das ist ja nicht ohne eine gewisse Wirkung auf die sociale Stellung eines einzelnen, und man könnte ganz unschuldig in die Sache hineinkommen. Wir müssen also vorsichtig sein, und es wird darum am besten sein, den ganzen ersten Absatz zu streichen, was ich auch beantrage.

Ich sehe auch nicht ein, warum wir das zweite Alinea aufrecht erhalten sollen. Wenn man daran festhält, so könnte man die Bestimmung in ein anderes Alinea bringen; da ist die ganze Sache nicht so bestimmt und präcis, dass man deswegen eine Strafe statuiren müsste. Auch hier würde der Willkür Thür und Thor geöffnet werden. Aber, wenn sie schon das Alinea annehmen, so nehmen Sie wenigstens die Worte „öffentliches Ärgernis" hinein. Sie werden sagen: ja das ist auch unbestimmt! Aber wenn Sie zwei unbestimmte Dinge haben, so nehmen Sie wenigstens vier unbestimmte Dinge; es ist denn doch für den Richter wenigstens etwas schwerer, in dieser Sache willkürlich vorzugehen und namentlich der Begriff „Ärgernis" gibt gewisse Anhaltspunkte, mit welchen man sich da behelfen kann.

In gewissen Dörfern und Städten gibt es Gewohnheitstrinker, die sich immer einen Rausch antrinken und ein öffentliches Ärgernis geben und man kann gegen sie sonst nicht vorgehen. Gegen diese würde nun eine Handhabe geboten sein. Auch das könnte man aus dem ersten Alinea entnehmen, aber wenn Sie schon das Alinea annehmen, so bitte ich auch, den Eventualantrag anzunehmen, lautend: Derjenige, welcher sich im Zustande offener Trunkenheit befindet und öffentliches Ärgernis erregt.

Und jetzt lassen Sie mich noch ein paar Worte über die folgenden Alinea sagen. Ich finde keine gute Graduirung, kein gutes System in dieser Bestrafung. Zuerst, meine Herren, werden Sie, wenn Sie Alinea 1 annehmen, die einfache Trunkenheit, welche ja in sehr vielen Fällen absolut nichts Strafbares in sich begreifen kann, gerade so strafen, wie Sie die Inhaber von Gast- und Schankräumlichkeiten strafen werden, welche an Personen, welche sich im Zustande erkennbarer Trunkenheit befinden oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreichen oder verabreichen lassen.

Diese zwei Sachen sind doch principiell ganz verschieden und verdienen eine ganz andere Behandlung: das geht meines Erachtens nicht, das ist doch ein viel weiter gehender Grund zur Strafe, was hier steht, wenn sich jemand zufälligerweise einen Rausch holt, auch wenn ihm das Malheur passirt, dass der Rausch so groß ist, dass er öffentliches Ärgernis erregt. In dieser Beziehung, glaube ich, muss abgestuft werden und deswegen wäre ich für die Streichung des Alinea 1. Aber wenn Sie es auch behalten, so sollten Sie doch vielleicht etwas im Alinea 2 ändern, und zwar in der Richtung, dass Sie im Alinea 2 die Worte „die nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen" einfach streichen. Es ist genug, meine Herren, wenn Sie sagen „außer dem Falle des Bedürfnisses". Wenn es für kleine Kinder absolut nothwendig ist, und zwar aus sanitären oder hygienischen Rücksichten, wie Sie es nennen wollen, in einem Schanklocale zu erscheinen, so muss das doch berücksichtigt werden. Hier ist aber eine Ausnahme, die sehr weit geht, oft zu weit, und wenn Sie das an die Bedingung knüpfen, dass diese Unmündigen in Begleitung älterer Personen erscheinen, so ist das meines Erachtens absolut unnütz.

Was den Einwand des geehrten Herrn Abgeordneten von St. Pölten anbelangt, der sich dagegen ausgesprochen hat, dass auch der Fall, dass der Brantweinschenker oder Pächter an Personen, die sich im Zustande erkennbarer Trunkenheit befinden, aufgenommen werde, so könnte ich mich nicht dafür aussprechen. Er hat gesagt, das wird nicht erkannt. Die Brantweinschenker, welche eine große Übung in diesen Sachen haben, werden in der Lage sein, zu erkennen, ob jemand noch trinken kann oder nicht; aber das ist klar und das wissen alle, dass die gröbsten und ärgsten Missbräuche dadurch entstehen, dass die Brantweinschenker und deren Pächter, Leute, welche nicht mehr ein großes Unterscheidungsvermögen besitzen, noch weiter zum Trinken aneifern und öfters auch zwingen. In dieser Beziehung also müssen wir etwas im Gesetze schaffen.

In Bezug auf Alinea 4, wie es vorliegt, habe ich keine Änderung zu beantragen; aber Alinea 3 möchte ich als Alinea 4 setzen und es ganz anders fassen. Ich glaube, dass es nicht nothwendig ist, zuerst zu sagen, dass es nur Erschwerungsgründe sind, „wenn die Wiederholung der in den obigen Absätzen bezeichneten Übertretungen eingetreten ist, ferner wenn offenbar Unmündige in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden sind".

Ich glaube, was in dem Alinea statuirt ist, ist eine solche Übertretung, ein solches Delict, welches nicht verdient, nur durch eine Geldstrafe schonend geahndet zu werden; ganz im Gegentheile glaube ich, dass in dem Falle, und namentlich wenn, was in dem zweiten Satze steht, offenbar Unmündige in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden sind, keine Geldstrafe am Platze wäre, da muss nur eine Arreststrafe eintreten. Bedenken Sie, wen Sie damit treffen: die Inhaber von Gast- und Schanklocalitäten oder deren Vertreter — und das sind Leute, welchen eine Geldstrafe nicht viel ist.

Wenn Sie also in dieser Beziehung wirklich etwas erreichen wollen, so müssen Sie mit schwereren Strafen vorgehen, und zwar mit Arreststrafen, und ich glaube, gerade wo es sich um offenbar Unmündige handelt, welche man in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, handelt es sich um eine bodenlose Gewissenlosigkeit und — meines Erachtens — um ein Verbrechen, gegen das man mit einer Geldstrafe absolut nicht auskommen kann.

Ich beantrage daher als Alinea *(liest)*:

„Wenn die Wiederholung der in den obigen Absätzen bezeichneten Übertretungen eingetreten ist, ferner wenn offenbar Unmündige in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden sind, ist die Geldstrafe ausgeschlossen."

Ich empfehle Ihnen die Anträge zur Annahme. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Ich ersuche jene Herren, welche die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Kramař unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Robič hat sich zur formellen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Robič**: Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Robič beantragt den Schluss der Debatte; ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche die eingetragenen Herren Contra-Redner Dr. Hájek, Dr. Fux, Dr. Menger und Dr. Funke sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause):* Der Herr Abgeordnete Dr. Menger wurde zum Generalredner gewählt. Pro ist niemand mehr eingetragen.

Die Herren Abgeordneten Hájek und Dr. Fux, welche als Redner eingetragen sind, haben mir Abänderungsanträge überreicht, und zwar beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Fux *(liest:)*

„Im §. 8, Alinea 1, statt des Wortes „offenbarer" die Worte „Ärgernis erregender" bei der Strafbestimmung statt „mit Arrest . ." die Worte „mit Geld von 5 fl. bis 50 fl., im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft" zu setzen;

weiters zu §. 8, Alinea 2, in der siebenten Zeile statt des Wortes „erkennbarer" die Worte „Ärgernis erregender".

Der Herr Abgeordnete Hájek beantragt:

„Beim §. 8, Alinea 1, haben die Worte „oder Kleinverschleiß oder Handel" zu entfallen."

Ich ersuche jene Herren, welche die Abänderungsanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Fux und des Herrn Abgeordneten Hájek unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen in Verhandlung.

Ich ertheile dem Herrn Generalredner Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Der Gang der Debatte über diesen Paragraphen gibt doch in ganz eigenthümlicher Weise jenen Herren Recht, welche bei §. 1 die Zurückweisung dieses Gesetzes an den Ausschuss behufs Umarbeitung beantragt haben. Damals wäre es noch möglich gewesen, das Gesetz in solcher Weise umzuarbeiten, dass es in der That den Übelständen, denen es vorbeugen soll, vorbeugen würde, ohne neue große Übelstände zu schaffen.

Ich dachte mir damals die Umarbeitung in folgender Weise: Für jene Gegenden, in denen die Trunksucht wirklich zu einer Höhe gestiegen ist, welche eine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft in jener Gegend bietet, müssen sehr strenge und wie ich zugebe manche strengere Bestimmungen im Gesetze sein, als sie im jetzigen sind. Es ist das auf diesem Gebiete, was etwa auf einem anderen Gebiete das Standrecht ist. Man hätte dann den Behörden allenfalls im Einverständnis mit dem Landesausschusse das Recht einräumen müssen, in diesen verseuchten Gebieten, in welchen wirklich ein großer Theil der bürgerlichen Gesellschaft von diesem verhängnisvollen Laster ergriffen ist, ein derartiges strenges Gesetz einzuführen, wie man da oder dort das Standrecht einführt. Aber meine Herren, Sie haben einen großen Fehler gemacht, indem Sie die Zurückweisung nicht beschlossen haben. *(So ist es!)* Dadurch haben Sie angeordnet, dass das Standrecht in ganz Österreich eingeführt werden muss, damit es in einigen Gegenden wirksam sei. Was ist die Folge davon? Dass einerseits das Gesetz abgeschwächt wurde und es sich anderseits zeigt, dass dieses abgeschwächte Gesetz — und ein classischer Zeuge dafür ist, sicher ein Freund des Gesetzes, der Abgeordnete für St. Pölten — auch nicht durchführbar ist, außer in diesen verseuchten Gegenden. Man kann eben gegen die Natur gewisser Verhältnisse nicht ankämpfen. Wie gesagt, ein strenges Gesetz muss auch wirklich streng durchgeführt werden in jenen verseuchten Gegenden, und ich würde es für angezeigt erachten, dass ein viel strengeres Gesetz für diese Gegenden über Beschluss der Regierung allenfalls im Einvernehmen mit dem Landesausschusse durchgeführt würde.

Das wäre der richtige Weg gewesen. Dagegen haben Sie das Gesetz dadurch unwirksam und unmöglich gemacht, dass Sie es wegen dieser verseuchten Gegenden auf ganz Österreich ausgedehnt haben. Ich hätte es wirklich nicht nothwendig, noch eine weitere Kritik zu üben, nachdem hier schon von mehreren Herren, so von dem Herrn Abgeordneten für St. Pölten, von dem Herrn Abgeordneten für Hietzing und verschiedenen anderen, Kritik geübt wurde. Ich möchte nur noch einiges dazu bemerken. Vor allem halte ich es durchaus nicht für unwahrscheinlich und ich glaube, die praktischen Juristen werden mir nicht ganz Unrecht geben, dass vielleicht nicht absolute Gewissheit, aber die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Delicte, welche hier angeführt werden, also auch die einfache Trunkenheit als Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit aufgefasst werden. Meine Herren, im dreizehnten Hauptstück unseres bestehenden Strafgesetzbuches heißt es ja *(liest):*

„Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffenlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Ärgernis zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Vorbereitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind."

Das passt auf diese mit Arrest und Geldstrafen bedrohten Handlungen ganz und gar. Und wenn Sie weiter in diesem Hauptstücke blättern, so finden Sie, dass die Trunkenheit und die eingealterte Trunkenheit unter gewissen Beschränkungen ohnedies schon als Übertretung nach dem bestehenden Strafgesetze beurtheilt

wird. Nun denken Sie sich, meine Herren, dass derjenige, der einfach einmal betrunken war, zu einer Arrest- oder Geldstrafe verurtheilt wird. Ich gehöre zu den Leuten, welche den Genuss alkoholischer Getränke stärker perhorresciren als die meisten anderen Menschen. *(Heiterkeit.)* Dies wissen, alle Herren die meine Lebensgewohnheiten näher kennen. Aber ich kann mir nicht verhehlen, dass in einem sehr großen und sehr respectablen Theile der Bevölkerung andere Lebensanschauungen und Lebensgewohnheiten herrschen und da bin ich in der seltenen Lage, den Ausführungen des Herrn Abgeordneten von St. Pölten vollständig zustimmen zu können. Ich bringe zum Beispiel den Sommer in einem Dorfe in den niederösterreichischen Voralpen zu, in welchem eine vortreffliche, ehrliche, brave und tapfere Bevölkerung wohnt. Ich kann Sie aber versichern, wenn Sie am Kirchweihtag hinkommen, so werden Sie von allen diesen vortrefflichen Menschen kaum einen finden, der nicht betrunken wäre *(Lebhafte Heiterkeit)*, wobei sie sich in einem im Sinne dieses Gesetzes öffentlich Ärgernis erregenden Zustande befinden, denn sie lassen sich ja in diesem trunkenen Zustande nachhause führen und da muss die Musik vorangehen, man nennt das „heimgeigen“. *(Heiterkeit.)*

Nun denken Sie sich, wenn zufällig diese Leute von Gendarmen angetroffen werden und das Gesetz ist in Kraft.

Dann werden Sie wahrscheinlich von Mitgliedern des löblichen Gemeinderaths angefangen bis herunter zur hoffnungsvollen heranwachsenden männlichen und manchmal auch weiblichen Jugend *(Lebhafte Heiterkeit)* von 20 Jahren aufwärts die ganze Gemeinde in Untersuchung ziehen, und Sie werden in Mödling — der Ort gehört nämlich zu Mödling — kaum geräumige Arreste genug finden, um alle Leute auch nur einer Gemeinde aufzunehmen. *(Heiterkeit.)* Solche Gesetze darf man doch um aller Welt willen nicht geben.

Wenn solche Gesetze gegeben werden, so werden unsere Bauern, welche im gewöhnlichen Leben brave nüchterne Leute sind, die Arreste bevölkern. — Sie trinken manchmal ein Gläschen über den Durst. *(Rufe: Das kommt auch bei Diners vor! — Heiterkeit.)* Kommt auch vor. Aber am Kirchweihtage werden zehn solche Gesetze die Bauern vom Trinken nicht abhalten. Der Bauer will sich einmal im Jahre austoben. Das liegt in seiner Natur. Es ist vielleicht das Zechen ein Fehler des deutschen Bauers und ein Trost hiefür liegt vielleicht darin, dass dieses Laster seit Uranfang bestand, und dass die Slaven und andere Völkerschaften zum Theile auch diesen Fehler haben. Da wird kein Gesetz etwas nützen. Sie geben also ein Gesetz, wo es zu folgender Alternative kommt, entweder wird es nicht durchgeführt, das ist sehr schlimm oder wird es durchgeführt — dann bitte ich aber vorher einige Millionen für neue Arreste zu votiren. *(Lebhafter Beifall.)* Denn man muss doch die Leute irgendwo einsperren *(Heiterkeit)* und die gegenwärtigen Arreste genügen nicht für eine Gemeinde, geschweige für 50 oder 60. Ich berufe mich da auch auf die Herren, welche das Landleben kennen.

Nun ist es aber nicht das allein. Nehmen Sie, meine Herren, die Hochzeiten.

Bei den Hochzeiten auf dem Lande, aber auch manchmal in der Stadt trinken die Leute sehr oft tapfer darauf los. Es ist ja eine alte Sitte der Deutschen und auch der Nichtdeutschen, alles Ideale mit Essen und Trinken zu feiern.

Das geschieht in der Regel. Es wird nicht nur gegessen, sondern auch getrunken, und viel getrunken. Wollen Sie denn, meine Herren, den freudig erregten Bräutigam *(Lebhafte Heiterkeit)*, wollen Sie den Brautvater und die Brautmutter von der Hochzeit weg direct dem Strafrichter überliefern? *(Erneuerte lebhafte Heiterkeit.)*

Ja, meine Herren, das duldet das Volk nicht. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das ist unmöglich!)* Also unmöglich. Ein classischer Zeuge, nämlich der Herr Abgeordnete von St. Pölten ruft mir zu, das sei unmöglich.

Ich bin ein großer Gegner des Umstandes, dass in den Studentenkreisen das Zechen so stark herrscht, und ich wünsche sehr dringend, dass dies abgestellt werde.

Es hat viele Übelstände im Gefolge. Aber, meine Herren, Sie werden die Studenten nicht abgewöhnen, dass sie hin und wieder Commerse halten, und wenn Sie sie verhindern, es öffentlich zu thun, so werden sie es heimlich thun und dass dabei leider über den Durst getrunken wird, das geschieht eben. Und wollen Sie auch alle diese Leute einsperren? *(Abgeordneter Dr. Zurkan: Abschaffen!)* Ja, abschaffen, aber die Sitte ist stärker, als dass sie durch ein solches Gesetz abgeschafft werden könnte.

Aber weiter, meine Herren! Haben die Herren einmal eine Weinlese mitgemacht? *(Heiterkeit.)* Göthe der größte Dichter, des deutschen und vielleicht auch vieler anderen Völker, haben die Weinlese als eines der schönsten Feste gefeiert, die bestanden haben und bestehen.

Bei der Weinlese, meine Herren, werden nicht nur die Trauben geschnitten, sondern es wird auch älterer Wein genossen. Es ist eben ein heiteres Fest. Da, meine Herren, bitte ich auch in jenen Bezirksgerichten, die sich in Weingegenden befinden, die Arreste sehr erheblich vergrößern zu lassen. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Aber weiter. Beim Abziehen des Weines habe ich oft gesehen, dass die Leute, welche den Wein abziehen, und gerade nicht viel trinken wollen, berauscht werden, wenn der Wein stark ist.

Die Leute verhalten sich bei dieser Arbeit ganz mäßig, wenn aber ein solcher Mensch aus dem Local herausgeht, so fühlt er sich berauscht. Es ist aber

im Gesetze nicht gesagt, dass, wenn jemand in seiner gewerblichen Thätigkeit einen Rausch bekommt *(Lebhafte Heiterkeit)*, er dann frei ist, sondern er wird verurtheilt und wird, sobald er von Gendarmen gesehen wird, eingesperrt.

Meine Herren! Solche Gesetze darf man nicht geben, und das war einer der Hauptgründe, warum wir wünschten, dass diese Kritik, die nicht nur von uns, sondern auch von sehr conservativer Seite und der christlich-socialen Seite u. s. f. an diesem Gesetze geübt wird, nicht öffentlich geübt werde.

Denn es ist für jedes Mitglied des österreichischen Parlaments nicht angenehm, dass uns von unserem Ausschusse derartige Gesetze vorgelegt werden, welche dann eine solche Kritik erfahren.

Nach meiner Ansicht werden alle Bemühungen diesen Paragraphen zu verbessern, scheitern, und zwar darum, weil Sie bei der Änderung dieses Gesetzes einen Unterschied machen müssen zwischen den Gegenden, in denen Trunksucht nicht herrscht und den Gegenden, in denen gegen die Trunksucht, welche dort überwuchert, ein sehr starker Kampf geführt werden muss, da mögen auch solche Bestimmungen nicht ungerechtfertigt sein. Wo Standrecht herrscht, muss man sich vieles gefallen lassen. Aber, meine Herren, dieses Gesetz will gegen eine Volkssitte ankämpfen, welche sehr stark verbreitet ist und nicht auf eine Krankheit des Volkskörpers hinweist, dagegen, dass unsere Bauern einmal im Jahre am Tage der Kirchweih mehr Wein oder Bier, als sie sollten, trinken, oder dass dies bei Hochzeiten vorkommt.

Es kann doch gewiss nicht als zutreffend angesehen werden, dass man gegen die Volkssitte einen Kampf eröffnet, welcher neuerdings die Überzeugung bestätigen könnte, dass man durch Gesetze Übelstände und Laster bekämpfen kann, aber gegen allgemeine Volkssitten ein Gesetz machtlos ist.

Ein solcher versuchter Kampf führt lediglich dazu, dass das Gesetz erlahmt, und es ist das Schlimmste, wenn Gesetze gegeben und nicht gehalten werden.

Ich werde daher gegen das ganze Alinea 1 stimmen. Wenn es aber doch zur Grundlage der Abstimmung genommen wird, werde ich für „wiederholt“ und „öffentliches Ärgernis erregend“ stimmen, damit wenigstens ein großer Theil der Übelstände beseitigt wird. Das Beste wäre, wenn der ganze Paragraph und wenn möglich das ganze Gesetz umgearbeitet würde. *(Sehr richtig!)* Ein Gesetz über die Trunkenheit ist, wie ich aus eigener Beobachtung weiß, sehr nöthig, aber auf anderen Grundlagen als dieses. *(Lebhafter Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje:** Hohes Haus! Sie werden es vielleicht nicht ganz unbegreiflich finden, wenn ich meine Verwunderung ausdrücke über den Gang, welchen die Debatte bei §. 8 genommen hat, namentlich nach der zuletzt gehörten Rede, welche sich als ein wahrer Panegyrikus auf gewisse Trinksitten herausstellt.

Ich sage, meine Herren, ich bin verwundert über den Gang der Debatte und weshalb? Dasjenige, was im §. 8 Ihnen vorgeschlagen wird, ebenso wie die folgenden Strafbestimmungen, ist kein Novum in der österreichischen Gesetzgebung. Es ist ja der Wesenheit nach durchaus, zum großen Theile aber auch sogar wörtlich aus einem Gesetze hinübergenommen, welches im Jahre 1877, also vor 17 Jahren, in diesem hohen Hause für Galizien und Bukowina beschlossen worden ist.

Wenn ich nicht sehr irre, haben damals auch die Herren von der Vereinigten Linken, möglicherweise auch der verehrte Herr Collega Dr. Menger selbst für die Strafbestimmungen gestimmt, die in Galizien und Bukowina seither angewendet werden und heute haben wir aus sehr berufenem Munde, von Seite eines Abgeordneten von den Polenbänken, eine Kritik dieses Gesetzes gehört.

Der Herr Abgeordnete Jędrzejowicz hat sich mit dankenswerter Offenheit dahin ausgesprochen, dass das Gesetz vom Jahre 1877, giltig für Galizien und Bukowina, mit den nämlichen Strafbestimmungen, wie sie hier in Vorschlag gebracht sind, sehr segensreich gewirkt hat.

Wir sehen heute einen hocherfreulichen Aufschwung in Galizien; man kann von einer wirtschaftlichen und culturellen Wiedergeburt dieses Landes reden. Ich würde aber bei den verehrten Herren aus Galizien Umfrage halten, ob dieser Aufschwung, diese Hebung der niederen Classen thatsächlich bei ihnen erreicht worden wäre, wenn nicht Maßnahmen gegen die Trunkenheit getroffen worden wären, in ähnlicher Weise, wie jene, die hier vorgeschlagen werden.

Der verehrte Herr College Dr. Menger hat in gewohnter Weise seine ironisirende Kritik an dem Gesetze geübt und den §. 8 ins Lächerliche zu ziehen getrachtet. Diesmal nimmt es mich speciell bei ihm Wunder. Man mag ja über die Qualitäten des Herrn Abgeordneten Dr. Menger und über seine öffentliche Thätigkeit urtheilen, wie immer man will, das eine Zeugnis wird man ihm nicht versagen können, dass er ein außerordentlich belesener Mann ist, der sorgfältig in den Legislativen anderer Staaten Umschau hält. Hat er nun speciell bei §. 8 übersehen, dass wir mit ähnlichen Bestimmungen beileibe nicht vereinzelt dastehen würden? Haben nicht auch andere Staaten ganz analoge, ja noch schärfere Strafbestimmungen? Da geht es nicht an, zwischen verseuchten und nicht verseuchten Gegenden einen Unterschied zu machen.

Wie ist man in Frankreich vorgegangen? Dort sind die culturellen Verhältnisse gewiss nicht schlechter

als bei uns und man kann im allgemeinen auch nicht behaupten, dass in Frankreich die Trinksitten stärker eingewurzelt wären als in unserer Reichshälfte; im Gegentheil. Die Masse des französischen Volkes ist nüchtern und mäßig, das liegt schon im Charakter der romanischen Race und doch wie ist man in Frankreich nach dem Feldzug vom Jahre 1870, wo der Alkoholismus seine verderblichen Consequenzen offen dargethan hatte, vorgegangen? Das Gesetz vom 3. Februar 1873 bestimmt? Es besagt ausdrücklich *(liest)*:

„Wer auf Straßen oder Wegen, in Wirtschaften oder anderen öffentlichen Orten in offenbar betrunkenem Zustande betroffen wird, hat gemäß des Urtheiles des Polizeigerichtes eine Buße von ein bis fünf Franken zu erlegen."

Diese Buße steigert sich aber nach dem französischen Gesetze im Wiederholungsfalle in ganz außerordentlicher Weise; das französische Gesetz kennt keinen Unterschied, wie ihn der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Menger für unser Gesetz vorschlägt, zwischen verseuchten und nicht verseuchten Orten oder zwischen Bezirken, in denen ein Standrechtsgesetz gelten soll, und solchen, in denen es keine Veranlassung dazu gibt, sondern dort wird ganz ausnahmslos im Wiederholungsfalle die Steigerung soweit getrieben, dass nicht bloß Gefängnis von sechs Tagen bis zu einem Monate und Geldstrafen von 16 bis 300 Franken normirt sind, sondern dass außerdem noch die drakonische Bestimmung besteht, dass wer wegen Trunkenheit vom correctionellen Gerichte zweimal verurtheilt wurde, mit dem zweiten Urtheile zur Ausübung folgender Rechte unfähig erklärt wird: des Wahl- und Stimmrechtes, der Wählbarkeit, der Ausübung eines öffentlichen Amtes und des Waffentragens auf zwei Jahre vom Inkrafttreten des Urtheiles an gerechnet.

So geht man vor in dem nüchternen und mäßigen Frankreich, bei uns aber wird in ganz merkwürdiger Weise vom Herrn Generalredner geradezu ein Panegyrikus auf die Trinksitten angestimmt.

Es ist darauf verwiesen worden, dass es eingewurzelte Gewohnheiten der Bevölkerung sind, mit denen man sich in Widerspruch setzt.

Aber nicht die Frage über den Umfang dieser Lebensgewohnheiten ist für mich entscheidend, sondern lediglich, ob diese Lebensgewohnheiten die richtigen sind oder nicht. Sind diese Lebensgewohnheiten an und für sich abträglich oder kann ein größeres Unheil daraus entstehen, so ist es die Pflicht der Gesetzgebung, auch gegen diese eingewurzelten Lebensgewohnheiten *(Sehr richtig!)* Stellung zu nehmen.

Was soll es denn heißen, wenn der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Menger sagt, von der Hochzeit weg will das Gesetz den Bräutigam dem Strafrichter überantworten! Ich glaube, es wird im Interesse der geheiligten Handlung des Ehebundes sein, wenn in einem derartigen Falle mit der Bestrafung vorgegangen wird.

Das sind keine Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, die man in dieser Weise in Schutz zu nehmen sich verpflichtet fühlen sollte, und deshalb werde ich, meine verehrten Herren, trotz aller Opposition, welche der §. 8 im hohen Hause findet, denselben ungeändert zur Annahme empfehlen. Selbst der Abänderungsantrag, mit dem ich mich noch am ehesten einverstanden erklären könnte, an die Stelle von „offenbarer Trunkenheit", wie der verehrte Herr College Polzhofer meint, den Passus zu setzen „ärgerniserregende Trunkenheit", selbst damit könnte ich nicht recht einverstanden sein. Im galizischen Trunkenheitsgesetz findet sich allerdings eine ähnliche Bestimmung, allein, meine Herren, es ist doch vielleicht zu viel subjectives Moment in dieser Fassung. Nehmen wir an, in irgend einem Brantweinschanke betrinkt sich jemand so, dass er unter den Tisch fällt. Wenn Sie nun das Kriterium des Ärgernisses in Betracht ziehen, müssen Sie die Frage aufwerfen, wer in diesem Locale findet sich dadurch verletzt, wer empfindet das Ärgernis? Ich glaube, der Schenker wird sich darüber nicht ärgern, er wird kein Ärgernis empfinden, und die Zechgenossen noch weniger. Es steckt mir also darin zu viel subjectives Moment und ich glaube, das bloße Kriterium des Offenbaren würde genügen.

Ebenso müsste ich mich aussprechen gegen den Antrag des verehrten Collegen von Neutitschein, welcher die Geldstrafe nur im Uneinbringlichkeitsfalle mit einer Arreststrafe vertauschen will, gerade deswegen, weil wir nicht ein Gesetz machen, das lediglich den armen Mann treffen soll, sondern weil wir ein Gesetz zu beschließen haben, das derartige Ausschreitungen überhaupt unter Strafe stellt. Ohne Rücksicht auf die Wohlhabenheit des Betreffenden soll dem Richter die Möglichkeit an die Hand gegeben sein, nach seinem Ermessen mit dem einen oder mit dem anderen vorzugehen, und zwar nach diesem Maßstabe, ob die Geldstrafe oder ob die Arreststrafe als die empfindlichere zu betrachten ist. Nicht begriffen habe ich den Antrag des verehrten Collegen Dr. Kramář, der sich gegen das ganze Alinea 1 aussprach. Er proponirt somit ein Trunkenheitsgesetz, in welchem die Trunkenheit straflos ausgeht, somit staatlich erlaubt ist. Selbst die absichtliche Versetzung in den Zustand der Trunkenheit stellt er nicht unter Strafe, gleichwohl aber will er in dem Alinea 3 eine außerordentliche Erschwerung haben für diejenigen, welche offenbar Unmündige in den Zustand der Trunkenheit versetzen. Das Alinea 1 bedroht mit Geldbuße, beziehungsweise mit Arrest denjenigen, der jemand absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt. Da glaubt der verehrte Herr College Dr. Kramář, wenn der Betreffende nicht unmündig ist, könne — und dieses Delict, nach meinem Dafürhalten ist es ein Delict, einen Menschen absichtlich des Gebrauches seiner Sinne und seiner Vernunft zu berauben — straflos ausgehen; nicht einmal eine Geldbuße

soll über den Betreffenden verhängt werden. Wenn aber jemand einen Unmündigen, das heißt, der das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht hat, in den Zustand der Trunkenheit absichtlich versetzt, dann verhängt er über ihn obligatorisch die Arreststrafe. Sie sehen, meine Herren, es ist ein gewisser Widerspruch darin, zu sagen, wenn du jemand über 14 Jahre absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzest, bist du straflos, wie aber der Kalender einige Tage unter 14 Jahre ausweist, dann ist mit Arrest vorzugehen.

Wenn ich auf alles das Rücksicht nehme, finde ich dennoch, dass die Bestimmungen, wie sie der Ausschuss nach reiflicher Erwägung dem hohen Hause vorschlägt, besser sind als sämmtliche gestellten Abänderungsanträge, und erlaube mir daher damit zu schließen, dass ich trotz der Opposition, welche der §. 8 gefunden hat, im Hinblicke auf die segensreiche Wirkung des für Galizien und die Bukowina geltenden Trunkenheitsgesetzes, im Hinblicke ferner auf die Analogie, die wir in anderen Culturstaaten finden, dem hohen Hause die Annahme des §. 8 in der Fassung des Ausschusses anempfehle.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wir werden abstimmen.

Zu §. 8 sind mehrere Abänderungsanträge eingebracht worden, und wir werden in folgender Weise vorgehen.

Vor allem hat der Herr Abgeordnete Hájek beantragt, es mögen im Alinea 1 die Worte „oder Kleinverschleiß oder Handel" ausgelassen werden.

Diesem Antrage wird durch gesonderte Abstimmung über diese Worte Rechnung getragen werden.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Kramář den Antrag gestellt, dass nach den Worten „Trunkenheit befindet", die Worte eingesetzt werden „und öffentliches Ärgernis erregt".

Das ist ein Zusatzantrag, und es wird daher nach Annahme des Alinea 1 separat über den Antrag Kramář abgestimmt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fux stellt zu Alinea 1 den Antrag, statt des Wortes „offenbarer" die Worte zu setzen „Ärgernis erregender".

Wir werden daher über Alinea 1 abstimmen mit Auslassung der Worte „oder Kleinverschleiß oder Handel" und des Wortes „offenbarer"; dann wird abgestimmt über die erstbezeichneten Worte, sodann über das Amendement Fux, und wenn dasselbe fällt, über das Wort „offenbarer".

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Fux am Schlusse dieses Alineas anstatt der Worte „mit Arrest u. s. w." die Worte zu setzen „mit Geld von 5 fl. bis 50 fl., im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft".

Wir werden daher abstimmen über Alinea 1 mit Auslassung der beiden letzten Zeilen, dann separat über den Antrag Fux und, wenn derselbe abgelehnt wird, über jene Fassung des Schlusses dieses Alineas, wie sie im Ausschussberichte abgedruckt ist.

Wir werden also abstimmen zuerst über Alinea 1 mit Weglassung der Worte „oder Kleinverschleiß oder Handel", ferner des Wortes „offenbarer" und der letzten Worte, welche die Strafe betreffen.

Wird Alinea 1 mit diesen vorläufigen Weglassungen angenommen, so wird über die Anträge Fux abgestimmt werden, dann über den Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Kramář und dann über den Zusatzantrag Rogl, welcher beantragt, dass nach dem Worte „Orten" in der fünften Zeile das Wort „wiederholt" eingesetzt werden soll.

Ich werde also mit Rücksicht auf die gestellten Abänderungsanträge den §. 8, Alinea 1 mit Weglassung erstens der Worte „oder Kleinverschleiß, oder Handel mit," zweitens des Wortes „offenbarer" und drittens der Worte „mit Arrest von drei Tagen" u. s. w. bis zum Schlusse zur Abstimmung bringen. Wenn der Paragraph in der von mir formulirten Fassung angenommen ist, so wird über die einzelnen Abänderungsanträge, beziehungsweise über die bis dahin noch in Schwebe gelassenen Worte und endlich über die Zusätze abgestimmt werden.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um das Wort zur Abstimmung über Alinea 1.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich würde bitten, dass über Alinea 1 getrennt abgestimmt werde, nämlich zuerst über den Fall, wenn jemand sich im Zustand offenbarer Trunkenheit befindet, und zweitens über den Fall, wo jemand einen anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat.

Ich würde gegen den ersten Absatz stimmen, wohl aber für den zweiten. Alinea 1 enthält eben zwei Übertretungen: Die eine Übertretung betrifft den Zustand offenbarer Trunkenheit und die zweite die Versetzung in diesen Zustand.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Entschuldigen Sie, Herr Präsident, dass ich mich jetzt auf §. 60 der Geschäftsordnung berufe. Zum ersten Alinea des §. 8 sind viele Zusatz- und Abänderungsanträge gestellt worden, und es gibt viele Herren im Hause, welche, wenn Alinea 1 in der vorliegenden Fassung angenommen werden würde, für diesen oder jenen Zusatzantrag stimmen würden, so dass es mir angezeigt erscheint, nach §. 60 der Geschäftsordnung zuerst die principielle Frage zur Abstimmung zu bringen und das hohe Haus zu befragen, ob es geneigt ist, in Alinea 1 principiell ein Delict der Trunkenheit und eine besondere Bestrafung dieses Delictes zu beschließen.

Wenn das hohe Präsidium eine solche Abstimmung über dieses Princip annimmt, so wird es eine bedeutende Klärung in die ganze Abstimmung bringen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Eine solche principielle Abstimmung, welche eine Richtschnur für die weiteren Abstimmungen bieten soll, erscheint nach der Geschäftsordnung als zulässig.

(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich zur Abstimmung zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe bereits erwähnt, dass im Alinea 1 zwei Übertretungen normirt sind. Ich bitte daher, darüber principiell abstimmen lassen, erstens ob das hohe Haus will, dass der bloße Zustand der Trunkenheit eine Übertretung sein soll, und zweitens, ob es auch damit einverstanden ist, dass die Versetzung in den Zustand der Trunkenheit als solche behandelt werde.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich werde in diesem Sinne vorgehen.

Ich stelle daher zunächst an das hohe Haus die Frage, ob dasselbe principiell den Zustand der Trunkenheit als Delict behandelt zu haben wünscht. Jene Herren, welche diese Frage bejahen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte um die Auszählung des hohen Hauses. *(Nach Auszählung des Hauses):* Das hohe Haus hat mit 86 gegen 82 Stimmen sich dahin ausgesprochen, dass die Trunkenheit nicht als Delict anzusehen ist.

Wir werden nun abstimmen über die principielle Frage, ob die Versetzung in den Trunkenheitszustand als Delict zu betrachten ist.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche für die Bejahung dieser Frage stimmtn, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diese principielle Frage bejaht.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend):* Mit Rücksicht auf eine soeben vollzogene principielle Abstimmung möchte ich empfehlen, die weitere Abstimmung über den §. 8 zu suspendiren und dem Herrn Berichterstatter Zeit lassen, nunmehr mit Rücksicht auf die soeben gefassten principiellen Beschlüsse den §. 8 so zu formuliren, wie er infolge dieser Beschlüsse vom hohen Hause zu beantragen sein wird. Sind die Herren damit einverstanden? *(Zustimmung.)*

Wir gelangen nun zu §. 9 *(Rufe: Schluss der Sitzung!)*

Ich möchte doch recht sehr bitten, noch einige Paragraphen des Gesetzes heute der Erledigung zuzuführen. *(Neuerliche Rufe: Schluss! Schluss!)*

Zu §. 9 sind als Redner eingetragen die Herren Abgeordneten Biankini und Dr. Scheicher *(Erneuerte lebhafte Rufe: Schluss der Sitzung!)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte zur formellen Geschäftsbehandlung um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat zur formellen Geschäftsbehandlung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Da der Gewerbeausschuss nach Schluss der Plenarsitzung noch eine Sitzung abhalten soll, würde ich bitten, die Plenarsitzung jetzt zu schließen und stelle den diesbezüglichen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt mit Rücksicht darauf, dass der Gewerbeausschuss jetzt noch zusammentreten soll, den Schluss der Sitzung. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Sitzung ist angenommen.

Ich habe noch zu verkünden, dass der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hormuzaki einhellig mit 112 Stimmen in den Steuerausschuss gewählt worden ist.

Von Seiner Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest):*

„Seine k. und k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November l. J. den Hofrath im Ruhestande, Reichsrathsabgeordneten Max Freiherrn Scharschmid v. Adlertreu zum ständigen Mitglied des Reichsgerichtes allergnädigst zu ernennen geruht.

Ich beehre mich, Euere Excellenz hievon unter Bezugnahme auf die geschätzte Note vom 24. October l. J., Z. 3475/A. II., in die Kenntnis zu setzen.

Wien, am 1. December 1894.

Windisch-Graetz."

Präsident: Einige Herren Abgeordnete, welche selbständige Anträge eingebracht hatten, haben den Wunsch ausgesprochen, dass ihre Anträge auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung bestimmten Ausschüssen zugewiesen werden; und zwar hat der Herr Abgeordnete Schwarz, bezüglich des Antrages, betreffend die Behandlung der Regierungsvorlage über die Reform der directen Personalsteuern seitens des Steuerausschusses *(456 der Beilagen)*;

der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, bezüglich der Anträge Nr. 924 der Beilagen auf Abänderung einiger Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Bergbaue; Nr. 925 der Beilagen, über das Verbot der Werksconsumvereine; Nr. 926 der Beilagen über die Unterstützung der Hinterbliebenen der in Polnisch-Ostrau und Falkenau getödteten Arbeiter;

der Herr Abgeordnete Dr. Tuček bezüglich des Antrages Nr. 941 der Beilagen, bezüglich einer Bestimmung wegen der stenographischen Protokolle solche Anträge gestellt.

Hienach soll der erstgenannte Antrag dem Steuerausschusse, die drei Anträge des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer dem Montanausschusse und der letzterwähnte Antrag des Herrn Dr. Tuček dem Pressausschusse zugewiesen werden.

Ich nehme keinen Anstand, diese Zuweisungen auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung zu veranlassen, nachdem diese Gegenstände im Zusammenhange mit in diesen Ausschüssen in Verhandlung stehenden Angelegenheiten sich befinden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Juray Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Ackerbaues Grafen Falkenhayn, an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand und an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Dr. Edler v. Plener.

Es ist eine traurige Wahrheit, dass der einstens lebhafte Handel zwischen Dalmatien und Bosnien-Hercegovina fast ganz vernichtet ist. Nach der Occupation hörte der lebhafte Zwischenhandel mit Dalmatien auf; es blieb keine Spur von den großen Karawanen, welche nach den Küstenstädten Dalmatiens die reichen Ausfuhrsproducte Bosnien-Hercegovinas führten und dagegen aus Dalmatien Wein, Brantwein, Fische, Salz und allerlei Colonialwaren heimführten.

Und alles dies war nicht die Folge in Natur gelegenen Verhältnisse, welchen sich der Handel selbst nicht entziehen kann, sondern gerade gegentheilig, kraft vielfacher künstlicher Hindernisse, welche den bosnisch-hercegovinischen Handel von seinem natürlichen Wege, vom Meere, ablenken und ihn in das ungarische Gebiet leiten wollen.

Dalmatien ist heute auch in commercieller Beziehung als Glied von seinem Rumpfe unbarmherzig abgeschnitten, als Gebiet ohne Hinterland, ohne Verbindung, ohne Lebenskraft, als verlassene Waise am Strande der Adria, von welcher es bisher keine eroberende Hand abtrennen konnte.

In jüngster Zeit wurde mit Verordnung des Finanzministeriums ddo. 10. Juli d. J. auch dem kleinen Grenzhandel mit dem Brantwein, welcher seit Menschengedenken zwischen Dalmatien und Bosnien-Hercegovina getrieben wurde, der Todesstoß gegeben. Diesbezüglich ist es der Mühe wert, dass die Herren Minister den verzweifelten Ruf der Bevölkerung vernehmen, welcher auch in den öffentlichen Blättern den Wiederhall findet. Dieser Tage wurde aus der Umgebung von Omiš (Almissa) dem Zadarer „Narodni List“ geschrieben: „Auch dieses Jahr haben wir die Kotlarina (Brantweintaxe) gezahlt und die Treber gebrannt, aber den Brantwein will niemand kaufen, als ob es Wasser wäre, weil die Bosnier dieses Jahr nicht einmal in Feldflaschen einen halben Liter Brantwein über die Grenze führen dürfen, da ihnen sonst das Pferd und der Brantwein verfällt und sie überdies noch einer Strafe anheimfallen. Da unsere Ortschaften fernab vom Meere und Zollämtern liegen, haben die Bosnier, um sich der schweren Mühe und Zeitverlust den Brantwein hin und retour zu führen, den Brantweinhandel aufgegeben, und wir blicken gegen den Himmel, aber es gibt keine Hilfe. Als bei uns diese schädliche Einrichtung eingeführt wurde, warum hat die Regierung sich nicht bemüht, Zollämter in Aržano und Bielibrig aufzustellen, damit die Bosnier bei ihrer Rückkehr den Brantwein verzollen können?“

Diese traurigen Folgen der Ministerialverordnung vom 10. Juli d. J. fühlt man nicht nur im Bezirke Omiš, sondern auch in ganz Dalmatien, es ist daher die äußere Nothwendigkeit vorhanden, dass die hohe Regierung sofort ihre Aufmerksamkeit auf dieselben lenke und hintanhalte.

Und das ist einzig und allein möglich, wenn die oberwähnte Verordnung ausnahmsweise für Dalmatien gänzlich aufgehoben wird, oder mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse, dass sich die Regierung begnügt, von den Zollämtern, von der Eisenbahnstation in Metrović, von den einzelnen Liqueurfabriken oder bei den Dampfschiffahrtsagentien, die erforderlichen Daten über den Brantweinexport einzuholen, sonst müsste die Regierung in jedem Orte, in jedem Dorfe wenigstens eine Finanzwache aufstellen, welche ermächtigt wäre, alle in der vorgenannten Verordnung angeführten Geschäfte, welche gegenwärtig von Finanzabtheilungen in größeren Städten und Marktflecken besorgt werden dürfen, abzufertigen.

Es ist deshalb unsere Pflicht, Ihre Excellenzen die Herren Minister des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen zu interpelliren:

„„1. Ist es Ihren Excellenzen bekannt, dass infolge der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 10. Juli d. J. der Grenzhandel mit Brantwein zwischen Dalmatien

und Bosnien-Hercegovina fast gänzlich aufgehört hat, und dass insbesondere die von Zollämtern fernliegenden Orschaften ihren Brantwein um keinen Preis verkaufen können?

II. Was gedenken Ihre Excellenzen zu verfügen, um die schweren Folgen abzuhalten, welche dadurch für die, die Agricultnr betreibende Bevölkerung Dalmatiens, bezüglich des Grenzhandels zwischen Dalmatien und Bosnien-Hercegovina, entstehen?""

Wien, am 1. December 1894.

Schneider.	Biankini.
Fürnkranz.	Dr. Kaizl.
Rigler.	Čestmír Lang.
Dr. Vašatý.	Dr. Slavík.
Alfred Coronini.	Dr. Blažek.
Hájek.	Krumbholz.
Dr. Dyk.	Dr. Pacák.
Kaftan.	Sehnal.
Adámek.	Dr. Kurz.
Schlesinger.	König.
Dapar.	Březnovský.
Seichert.	Dr. Tuček.
Schwarz.	Dr. Kramář.
Dr. Lang.	Samánek.
Spinčić.	Dr. Sil.
Perić.	Teklý.
Dr. Laginja.	Dr. Sláma.
Troll.	Dr. Geßmann.
Dr. Lueger.	Eim."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister.

In dem Wunsche über die wahrhaft unhaltbaren Zustände in Istrien und über die Absichten der k. k. Regierung weiters unterrichtet zu werden, sehen sich die Gefertigten genöthigt, an Seine Excellenz den Herrn Minister für Cultus und Unterricht nachstehende Anfragen zu stellen:

„„1. Ist es wahr, dass in der Diöcese Parenzo-Pola viele Pfarrbeneficien, wie beispielsweise Novaki, Kaštelir, Sv. Nedilja-Labinci, Sv. Ivan-Sterna, Fontane, Stinjan, Pomer, Loborika, Altura, Medulin, Premantura, Barban, Plomin, nicht definitiv besetzt sind, sondern durch provisorische Pfarrverweser administrirt werden — welche doch in jeder Beziehung ihre Pflicht erfüllen und die betreffenden Concursprüfungen entweder bestanden haben oder solche ohne Schwierigkeit zu bestehen imstande wären — wodurch diesen Priestern sehr namhafte finanzielle Nachtheile erwachsen und die betreffenden Beneficien, wie auch die Landbevölkerung geschädigt wird, da ein Priester, sehr oft der einzige, welcher belehrend wirken könnte, keine Lust haben kann, sich mit irgend einem Zweige der Landwirtschaft zu befassen, wenn er befürchten muss, dass er nach gemachten Meliorationen und Auslagen versetzt werden wird?

2. Ist es wahr, dass dies aus dem Grunde geschieht, weil jene Pfartpfründen im Falle der Concursausschreibung nur solchen Geistlichen verliehen werden könnten, welche entweder ihrer Nationalität nach Croaten sind, oder diese Sprache doch vollkommen beherrschen müssen, und weil jene Pfarrverweser, von ihrem Bischof mitunter als „Kanonenfutter des Laginja und Spinčić" bezeichnet, bei dem Werke der Italienisirung Istriens nicht mitwirken wollen?

3. Ist es wahr, dass mit Umgehung sogar der in Istrien geborenen Geistlichen, solche aus dem Königreiche Italien und mitunter auf sehr wichtige Posten bestellt werden, wie beispielsweise im Diöcesanconvicte in Kopar-Capodistria und in der Pfarre Visinada, welche zum guten Theil von Kroaten bewohnt ist?

4. Ist es wahr, dass bessere Pfarrpfründen und Canonicate kurze Zeit nach deren Erledigung dennoch besetzt werden, sobald sich ein „gutgesinnter", das heißt ein Priester italienischer Partei dafür findet, wie zum Beispiel in S. Vicenti und Montona?

5. Ist es wahr, dass, während den mitten der croatischen Bevölkerung lebenden Priestern verwehrt wurde, das in Triest erscheinende croatische Volksblatt „Naša Sloga" für mehrere Pfarrangehörige gemeinschaftlich zu abonniren und ihnen zu vertheilen, selbst auf den Tischen der Ordinariatskanzlei in Parenzo auch solche italienische Druckschriften erliegen und mit gewissem Wohlgefallen gelesen werden, welche unausgesetzt alles verunglimpfen, was der croatischen Bevölkerung Istriens theuer und heilig ist?

6. Ist es wahr, dass die Diöcesancurie von Parenzo-Pola sich der italienischen Sprache auch dort bedient, wo sie nach Recht und Pflicht die croatische gebrauchen müsste, und dass kein Domherr in Parenzo der croatischen Sprache mächtig ist?

7. Ist es wahr, dass selbst gegen die Überreste der croatischen Liturgie in Istrien — welche doch nach der competentesten zu Anfang dieses Jahrhunderts von der heiligen Congregation „de propaganda fide" abgegebenen Erklärung mächtig dazu beitrug, dass wenigstens ein Theil der croatischen

Nation bei der römisch-katholischen Kirche verblieb — ein erbitterter Kampf gerade von Seite der dem bischöflichen Ordinariate vor- und nahestehenden Personen geführt wird?

8. Ist es wahr, dass diesem Umstande zugeschrieben werden muss, wenn vor kurzer Zeit ein junger Priester italienischer Nationalität den croatisch sprechenden Andächtigen in der Kirche von Marčana erklären konnte, dass, wenn andere „gesündigt" (sich nämlich althergebräuchlich der croatischen Sprache in der Liturgie mehr bedient haben, als es ihm dünkt), er nicht „sündigen" will, und dass derselben Bevölkerung in gleichem Sinne der Erzpriester dennoch, um ja keinem Zweifel platzzugeben, in italienischer Sprache von der „Sünde" gesprochen hat.""

Wenn dies alles, oder auch nur theilweise wahr ist, stellen wir an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister, welcher zugleich Sohn eines par excellence katholischer Nation und Bürger eines in überwiegender Majorität katholischen Staates ist, die Anfrage:

„„Ob solche Verhältnisse noch weiter geduldet werden können?""

Wien, den 1. December 1894.

Hájek.	Dr. Laginja.
Eim.	Spinčić.
Rašín.	Perić.
Dapar.	Dr. Sil.
Schwarz.	Dr. Pacák.
Dr. Lang.	Dr. Slavík.
Dr. Kramář.	Tuček.
Čestmír Lang.	Seichert.
Dr. Blažek.	Dr. Samánek.
Dr. Dyk.	Krumbholz.
Biankini.	Sehnal."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn Minister des Innern und den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Um über gewisse Verhältnisse in Istrien aufgeklärt zu werden und die Meinung der hohen k. k. Regierung zu erkennen, sehen sich die Gefertigten veranlasst an Ihre Excellenzen den Herrn Minister des Innern und den Herrn Minister der Landesvertheidigung folgende Anfragen zu stellen:

„„1. Ist es wahr, dass vor ungefähr anderthalb Jahren ein höherer Officier der k. und k. Armee aus der südlichen Gegend Istriens nach Barban fuhr, in der festen Überzeugung, dass er sich von dort mit seinem Wagen auch weiter nach Labin (Albona) auf guter in den Militärkarten eingezeichneten Fahrstraße wird begeben können?

2. Ist es wahr, dass der besagte Herr zu seinem größten Erstaunen die seit nahezu 30 Jahren projectirte Fahrstraße in der Wirklichkeit nicht gefunden hat, und den wichtigen Punkt Labin nur mit Mühe, die eigene Kutsche auf einen Bauernwagen geladen, durch kaum passirbare Stege erreichen konnte?

3. Sind Ihre Excellenzen nicht der Meinung, dass der Ausbau der in Rede stehenden Fahrstraße nicht nur ein wahrer Segen für jene arg vernachlässigte Bevölkerung, sondern auch vom strategischen Standpunkte, als die passendste Verbindung der Seefestung von Pola mit der Fiumaner Straße von unverkennbarer Wichtigkeit wäre?

4. Gedenken daher Ihre Excellenzen aus beiden oben angeführten Gründen alles Mögliche aufzubieten, damit die Fahrstraße Barban-Labin ehestens zum Ausbau gelange?""

Wien, am 1. December 1894.

	Dr. Laginja.
Dr. Dyk.	Spinčić.
Dr. Slavík.	Dr. Kramář.
Seichert.	Čestmír Lang.
Dr. Lang.	Dr. Pacák.
Biankini.	Sehnal.
Perić.	Dr. Tuček.
Krumbholz.	Schwarz.
Kaftan.	Rašín.
Dr. Blažek.	Dr. Sil.
Hájek.	Dapar.
Dr. Samánek.	Eim."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Die Gefertigten haben am 26. Mai 1894, Z. 3308 A. H., an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister eine Interpellation im Namen von 105 Steuerzahlern aus verschiedenen Gemeinden des Bezirkes Blatná aus dem Grunde überreicht, weil ihre namentlich dort angeführten Mandanten anlässlich der im Vorjahre durch herrschende Dürre erlittenen großen Schäden der gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibung an der Grundsteuer nicht theilhaftig geworden sind.

Sie haben angeführt: „Dass alle im Gesetze wegen Grundsteuerabschreibung vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen worden sind, sowie, dass verhältnismäßig gleich beschädigten Nachbaren die gesetzliche Steuerabschreibung gewährt, den Beschwerdeführern aber grundlos verweigert wurde.

Das derart angelegte ungleiche Maß sei umsoweniger zu begreifen, als alle Grundbesitzer im selben Orte, ja im ganzen Bezirke Blatná verhältnismäßig denselben Schaden erlitten hätten, dass daher die

Verweigerung der Abschreibung den Beschwerdeführern eine völlig grundlose sei und dass da thatsächlich nur das willkürliche Ermessen des intervenirenden Finanzbeamten ausschlaggebend war." In der erwähnten Interpellation wurden auch specielle Beispiele der völligen Ungleichheit des Vorganges angeführt.

Da Seine Excellenz der Herr Finanzminister wiederholt im vorigen Jahre und auch in der Session des laufenden Jahres immer nur trostvolle Worte in Betreff der Steuerabschreibung für die betreffenden bedürftigen Steuerzahler, die aus Anlass der vorjährigen Dürre so hart betroffen waren, gesprochen hat, die im erwähnten Bezirke, sowie auch in dem Bezirke Březnic betreffs 25 (in der erwähnten Interpellation angeführten) Insassen von Rožmitál stattgefundene auffallende Ungleichheit in Betreff der Grundsteuerabschreibung mit den Zusagen von der Regierungsbank, sowie mit den Vorschriften des Gesetzes aber nicht zu vereinbaren ist; da der Herr Finanzminister überdies in seinem letzten Finanzexposé die im Jahre 1893 und bis Ende August 1894 in dieser Reichshälfte stattgefundenen Abschreibungen selbst nur mit 1,300.000 fl. und 550.000 fl., zusammen daher mit 1,850.000 fl., also mit Rücksicht auf die Gesammtsumme dieser Steuer in einem sehr geringen Maße angeführt hat, während er an Kassabeständen bereits bis 208,000.000 fl. constatiren konnte, ist es evident, dass für die durch die vorjährige Dürre so hart betroffenen Grundsteuerzahler die bisherigen Abschreibungen ganz und gar ungenügend, ja mit Rücksicht auf die finanzielle derzeitige Möglichkeit völlig unerklärlich sind, und die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, die in der Interpellation vom 26. Mai 1894, Z. 3308, betreffs verweigerter Grundsteuerabschreibung gegenüber den dort angeführten 105 Steuerzahlern des Bezirkes Blatná und 25 Insassen von Rožmitál (Bezirk Březnic) angegebenen, mit dem Gesetze unvereinbarlichen Umstände untersuchen zu lassen, beziehungsweise diese Untersuchung und Vorlage des Resultates zu beschleunigen und den betheiligten Grundsteuerzahlern die Rechtswohlthat des Gesetzes wegen Abschreibung zur Geltung zu bringen?""

Wien, am 25. November 1894.

Březnovský.	Dr. Vašatý.
Dr. Engel.	Dr. Šil.
Dr. Lang.	Dr. Grégr.
Dr. Brzorád.	Dr. Slavík.
Sehnal.	Seichert.
König.	Dr. Kurz.
Kaftan.	Schwarz.
Dr. Samánek.	Adámek.
Sokol.	Dr. Sláma.
Špindler.	Rašín.
Teklý.	Dr. Kaizl."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister.

Der Verein „Komenský" in Wien hat am 9. September 1893 bei dem k. k. Landesschulrathe um die Bewilligung zur Eröffnung einer böhmischen Kleinkinderbewahranstalt im III. Bezirke Wiens eingereicht. Zugleich wurde der Wiener Magistrat ersucht, die Sanitätscommission mit der Besichtigung der Localitäten zu beauftragen.

Den 11. December 1893 wurde den Gesuchstellern jedoch der Erlass des k. k. Landesschulrathes, Z. 11160, zugestellt, wodurch das Gesuch abweislich erledigt wurde.

Den 27. December wurde nun vom Vereine „Komenský" ein Recurs gegen die Entscheidung des k. k. Landesschulrathes bei dem k. k. Unterrichtsministerium eingebracht. Nachdem nun von der obersten Unterrichtsbehörde keine Entscheidung herablangte, urgirten die Beschwerdeführer am 17. Mai 1894 zum ersten- und am 6. August zum zweitenmale die Erledigung ihrer Eingabe. Aber bis heute hatten diese Urgenzen keinen Erfolg.

Da nun diese Verschleppung den genannten Verein sehr empfindlich dadurch schädigt, dass derselbe genöthigt ist, bereits über ein Jahr den Mietzins für die als geeignet befundenen Localitäten zu zahlen, da ferner solche Verschleppungen in Behandlung von Eingaben böhmischer Gesuchsteller überhaupt geradezu absichtlich und systematisch vorzukommen scheinen, erlauben wir uns unter gleichzeitiger Hinweisung auf unsere Interpellation vom 19. November d. J. die Anfrage zu stellen:

„„Ist Euere Excellenz bereit:

1. die angeregte Entscheidung ehethunlichst veranlassen, und

2. in Zukunft solchen Vorkommnissen vorbeugen zu wollen?""

König.	Dr. Kurz.
Dr. Tuček.	Březnovský.
Dr. Lang.	Dr. Dvořák.
Rašín.	Teklý.
Dr. Dyk.	Dr. Slavík.
Sehnal.	Adámek.
Dr. Blažek.	Dr. Pacák.
Kaftan.	Hájek."

„Interpellation des Abgeordneten Czecz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Der Borstenviehhandel in Galizien ist constant den größten Schwierigkeiten unterworfen, welche in

den allerletzten Wochen neuerdings den Ruin von elf Geschäftsleuten provocirte, nachdem dieselben zufolge der Vorkommnisse am Wiener Centralviehmarkte in St. Marx Concurs ansagen mussten.

Dadurch werden nicht nur die Händler, sondern insbesondere die Producenten — die kleinen Landwirte — auf das empfindlichste geschädigt und es muss auf das bestimmteste hervorgehoben werden, dass die Schweinezucht in Galizien durch den mit der Ministerialverordnung vom 15. Mai 1893, R. G. Bl. Nr. 83, neuerlich ausgesprochen, in den heutigen Veterinärverhältnissen aber nicht mehr begründeten Confinirungszwang, sich den andern Ländern gegenüber in wesentlich ungünstigeren Verhältnissen befindet. Es haben sich nämlich inzwischen die veterinären Verhältnisse in Galizien wesentlich gebessert und ist das Land dermalen und schon seit längerer Zeit fast ganz frei von Maul- und Klauenseuche, während dieselbe in anderen Ländern, insbesonders aber in der ungarischen Reichshälfte nach wie vor grassirt und von dort aus in den letzten Wochen der Wiener Markt wieder inficirt wurde.

Während nun jedes Stück Borstenvieh, welches aus dem unverseuchten Galizien auf den Wiener Markt kommt nnd bisher gegenüber andern Provenienzen mit den Confinirungskosten von 60 kr. bis 1 fl. per Stück belastet ist — welche Kosten natürlich auf den Producenten überwälzt werden — können die verseuchten Schweine anderer Provenienzen ganz frei nach Wien kommen.

Trotz der strengen und bisher tadellosen Confinirung will das Marktcommissariat gefunden haben, dass die Maul- und Klauenseuche jüngst aus der Confinirungsanstalt in Biala auf den Markt in St. Marx gebracht wurde, infolgedessen ein Einfuhrverbot erlassen wurde, welches den Concurs von elf Händlern zur Folge hatte.

Nun wurde aber constatirt, dass Biala seuchenfrei war, ferner dass die Seuche an dem galizischen Borstenvieh sich zeigte, nachdem dasselbe schon fünf bis acht Tage am Wiener Markte stand, also daher mit Bestimmtheit resultirt, dass die Inficirung desselben erst am Wiener Markte, und zwar durch ungarische Schweine stattgefunden hat.

Solche Vorkommnisse sind nicht die ersten ihrer Art, wie die vor einigen Monaten stattgehabte Inficirung galizischer Schweine am Wiener Neustädter Markt beweist. Diese Inficirung scheint die Schließung der deutschen Grenze zur Folge gehabt zu haben und fällt dieselbe wenigstens mit der Inficirung zeitlich zusammen. Für die thatsächlich immer verseuchten ungarischen Provenienzen aber ist die Grenze offen geblieben?

Nachdem nun die Production durch diese Misstände ganz unberechenbar geschädigt wird und die Schädigung regelmäßig vom Centralviehmarkte in St. Marx ihren Ausgang nimmt und mit Verseuchungen in Ungarn zusammenzuhängen scheint, erlauben sich die Gefertigten Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern zu fragen:

„„1. Wäre Seine Excellenz nicht geneigt auf Grundlage des §. 9 des Thierseuchengesetzes und anderer einschlägiger Bestimmungen die Verhältnisse am Centralviehmarkt in St. Marx einer eingehenden Prüfung und Regelung zu unterziehen und eventuell die Veterinärpolizei auf diesem Markte zu verstaatlichen?

2. Nachdem das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in der Sitzung vom 16. Juli 1892 eine Reihe von Resolutionen angenommen hat, in welchen einerseits dem Gedanken der Confinirung des galizischen Borstenviehs zugestimmt wird, anderseits aber in der Resolution II, Punkt 8, auch der Gedanke nahegelegt wurde, die Schweine aus Ungarn, Croatien, Slavonien und deren Hinterländern zu confiniren, bevor ihnen die Circulation in dieser Reichshälfte gestattet wird, wäre Seine Excellenz nicht geneigt, ehestens das Nöthige verfügen zu wollen, um der fortlaufenden Schädigung des diesreichsseitigen Handels und der Productionsverhältnisse einen Damm durch die Confinirung dieser Provenienzen zu setzen?

3. Gedenkt Seine Excellenz nicht der Viehseuchenconvention mit Deutschland, insbesondere Artikel II und VI derselben so viel Geltung zu verschaffen, um die deutsche Regierung zur Öffnung der Grenze für galizische Schweine zu bewegen, da die Bedingungen hiezu in Galizien vorhanden sind und die Grenze vertragsmäßig geöffnet sein sollte, während ungarische Provenienzen, die nicht seuchenunverdächtig sind, anstandslos nach Deutschland exportirt werden können?““

Wien, am 29. November 1894.

Dr. Czecz.
Zaleski. Dr. Chotkowski.
Dr. Roszkowski. Eduard Gniewosz.
Dr. Lewicki. Wladimir Gniewosz.
Dr. Piniński. Borkowski.
Eugen Abrahamowicz. Łos.
Włodek. Henzel.
Cieński. Popowski.
Dr. Milewski. Struszkiewicz.
Dr. Podlewski. Hofmokl.
Potoczek. Dr. Starszewski."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šil und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister der Landesvertheidigung.

Aus verlässlicher Quelle erfahren wir Folgendes:

Auf der Neustadt in Jičin ist die achte Reservecompagnie des 74. Infanterieregimentes im Gasthause des Herrn Fuchs untergebracht.

An dieses schließt sich ein großer Garten an, wo die erwähnte Compagnie ohne Gefahr ihre Schießübungen mit dem Zimmergewehre vornehmen könnte, wenn die entsprechenden Sicherheitsmaßregeln getroffen würden.

Der Feldwebel der obgenannten Compagnie wählte sich aber dazu einen ganz anderen Ort. Er ließ nämlich die Scheibe auf dem Ringplatze aufstellen.

Der Wirt machte ihn auf die Möglichkeit eines Unglückes für die vorübergehenden Passanten aufmerksam.

Ungeachtet dessen ließ der Feldwebel seine Mannschaft zu wiederholtenmalen auf dem Ringplatze Scheiben schießen.

Und so geschah wirklich am 16. November l. J. ein höchst bedauernswertes Ereignis.

Es wurde nämlich das Töchterlein des Wirtes Fuchs, welches sich zufälligerweise am Ringplatze, aber in bedeutender Entfernung von der Scheibe, befand, ins Gesicht geschossen. Das Projectil drang so tief ein, dass es mittels ärztlicher Hilfe entfernt werden musste.

Auch andere Passanten bestätigen, dass Projectile in einer großen Entfernung von der Scheibe die Vorübergehenden bedrohten.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich, dass die Selbstüberhebung und Willkür im k. k. Heere schon einen solchen Grad erreicht hat, dass die Vorgesetzten mit Hintansetzung aller bestehenden Gesetze und Vorschriften das Leben und die Gesundheit der Civilbevölkerung in die Schanze schlagen.

Die Gefertigten fragen daher:

„„Gedenkt Euere Excellenz diesen Fall untersuchen zu lassen?

Und mag der Minister im k. k. Heere vorzukehren, dass ähnliches das Leben der Civilpersonen bedrohendes Vorgehen unmöglich gemacht werde?““

Wien, am 1. December 1894.

Dr. Slavík.	Dr. Šil.
Čestmír Lang.	Dr. Kurz.
Dr. Kaizl.	Dr. Tuček.
Dr. Kramář.	Březnovský.
Dr. Dyk.	Sehnal.
König.	Sokol.
Dr. Dvořák.	Dr. Pacák.
Dr. Samánek.	Dr. Blažek.
Teklý.	Krumbholz.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Schorn legt sein Mandat in den Wahlreformausschuss auf Grund des §. 11 Geschäftsordnung zurück. Die Nachwahl wird in der nächsten Sitzung vorgenommen werden.

Der permanente Gewerbeausschuss hält heute Samstag, den 1. December d. J. nach Schluss der Haussitzung in Abtheilung I eine dringliche Sitzung. Tagesordnung: Dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Sonntagsruhe.

Der Wehrausschuss hält heute Samstag, 1. d. M. um 7 Uhr abends in Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung: Specialdebatte über das Gendarmeriegesetz.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Dienstag, den 4. d. M., 10 Uhr vormittags Sitzung in Abtheilung III. Tagesordnung:

1. Generaldebatte über das Gesetz, betreffend die zum Zwecke der Bodenverbesserung aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen).

2. Eventuell Bericht des Subcomités über den Dringlichkeitsantrag Herk und Genossen.

Das Subcomité für das Urhebergesetz hält Montag, den 3. d. M. 1/27 Uhr abends in Abtheilung IV eine Sitzung.

Der Wahlreformausschuss hält Dienstag, den 4. December um 11 Uhr vormittags in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über die Wahlreform.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält Montag um 10 vormittags in Abtheilung IV eine Sitzung.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 3. December 1894, 11 Uhr vormittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Schorn.

2. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.

3. Bericht des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1017 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 110) den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse *(1018 der Beilagen)*.

5. Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 325. Sitzung,

am 3. December 1894.

Inhalt:

Interpellation des Abgeordneten Dr. Kramář und Genossen an den Minister des Innern, betreffend die Bestrafung und Ausweisung des croatischen Hörers der Rechte an der böhmischen Universität in Prag, Stephan Radić (Seite 16036).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**, **Ochrymowicz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 1. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Herrenhaus ist laut Zuschrift des Präsidiums in seiner Sitzung vom 1. d. M. dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe, ohne Änderung in dritter Lesung beigetreten.

Ferner ist das Herrenhaus in derselben Sitzung dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung, mit Änderungen *(1028 der Beilagen)* beigetreten.

Ich habe diesen Beschluss in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde denselben, wenn kein Widerspruch stattfindet *(niemand meldet sich)*, dem Justizausschusse zuweisen. *(Nach einer Pause.)* Er ist zugewiesen.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*: „Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung, beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895 *(1019 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 1. December 1894.

Der k. k. Finanzminister:
E. Plener."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde sie, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Dieselbe ist zugewiesen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(1023 der Beilagen)*;

den Bericht des Thierseuchenausschusses über die Petition des Tiroler Landesculturrathes in Angelegenheit des Veterinär- und Marktwesens *(1024 der Beilagen)*;

den Bericht des Permanenzausschusses für die Reform des Civilprocesses, über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren *(1026 der Beilagen)*;

den Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbung der Böhmischen Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn für den Staat *(1029 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Friedek um Ablehnung der Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 8 des bestehenden Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klucki)*."

„Petition des Gremiums der Kaufmannschaft in Graz um gesetzliche Einführung des Befähigungsnachweises im Handelsgewerbe *(überreicht durch Abgeordneten Ludwig)*."

„Petition der Gemeinde Stadt Hallein um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatrechtsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Rottmayr)*."

„Petition der Gemeinde Kapfenberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten v. Forcher)*."

„Petition der Marktgemeinde Kindberg in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof).*"

„Petition der Stadtgemeinde Kojetein und 37 Landgemeinden des Bezirkes Kojetein in Mähren um Revision des Grundsteuerkatasters und Erleichterung an Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition der Stadtgemeinde Innsbruck, betreffend die Abänderung des §. 10 des Heimatgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Wildauer).*"

„Petition des Bezirksausschusses Třebor in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes, betreffs der Vagabunden- und Zigeunerwanderung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Slavík).*"

„17 Petitionen der Gemeinden des Bezirkes Ungarisch-Brod und Ungarisch-Hradisch in Mähren um Staatssubvention zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Göding *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petitionen der Gemeinden Velka Lhota, Stříbrnice, Kudlovice, Staré Město, Velehrad, Hluk, Sušic, Tersle im Ungarisch Hradischer Bezirke, Svatobořice, Zeravic, Veterov, Petruvka, Brumov, Bohuslavice im Ungarisch-Broder und Ratejov im politischen Bezirk Göding in Mähren, der Gewerbegenossenschaft in Steinitz und der Gewerbegenossenschaft des politischen Bezirkes Auspitz in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Haida um die Erbauung eines Gebäudes auf Kosten des hohen k. k. Postärars zum Zwecke der Unterbringung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Haida *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Nimburg in Böhmen, betreffend die Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Jizernim Vtelné in Böhmen, in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des Josef Pegoretti aus Povo bei Triest um Reform des §. 4, Alinea 2 des Gesetzes, betreffend die Gemeindewahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bazzanella).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines zu Senftenberg, betreffend die Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Třebov in Böhmen, in Betreff der Vieheinfuhr aus Rumänien und der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Eim).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Dolni Třebonin in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Dolni Třebonin in Böhmen um Revision des Grundsteuerkatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Böhmisch-Třebov in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Eim).*"

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Ochrymowicz** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Russ und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Am 27. März 1891 verunglückte in einer Braunkohlenzeche bei Ottowiz der Bergarbeiter Anton Dietz und hinterließ eine Witwe und vier unmündige Kinder.

Aus dem von den zwei oberen Instanzen bestätigten Urtheil des Bezirksgerichtes Karlsbad vom 31. October 1892 geht hervor, dass der Tod des genannten Bergmannes nicht durch ein „Verschulden" der Bergbauunternehmung herbeigeführt, diese daher nicht entschädigungspflichtig sei.

Die Witwe Dietz wendete sich nun an die Karlsbader Bergrevierbruderlade um Bemessung von Versorgungsgebüren und erhielt im ganzen für sich und ihre vier Kinder den Betrag von jährlich 20, sage zwanzig Gulden zugewiesen.

Ihre weiteren Schritte, die sie unter Berufung auf das Gesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, und 17. December 1892, R. G. Bl. Nr. 178, unternahm, um auf Grund der Bestimmungen desselben einen Provisionsbetrag von jährlich 75 fl. für sich und ihre Kinder zu erhalten, waren von keinem Erfolge begleitet, weil das angerufene Schiedsgericht für die Bruderladen des Revierbergamtsbezirkes Elbogen die Witwe damit abwies, dass die Karlsbader Bergreviersbruderlade ihr Statut mit dem oben citirten Gesetze noch nicht in Einklang gebracht habe, somit vorläufig nicht verpflichtet sei, Versorgungsbezüge anders als nach den alten Statuten zu gewähren.

In Erwägung nun, dass es aus allgemein menschlichen, insbesondere aber socialpolitischen Gründen äußerst bedenklich erscheint, dass nach 5½jähriger Geltung des neuen Bruderladengesetzes eine Witwe mit vier Kindern auf den Bezug von 20 fl. jährlich angewiesen wird, angesichts der viel höheren Normalsätze des bezogenen Gesetzes — stellen die Gefertigten an den Herrn Ackerbauminister die Anfrage:

„„1. Warum hat die Karlsbader Bergrevierbruderlade ihre Statuten noch immer

nicht den citirten Gesetzen vom Jahre 1889 und 1892 angepasst?

2. Wann endlich werden bei dieser Bergrevierbruderlade die gesetzlichen Zustände geschaffen werden?““

Wien, am 1. December 1894.

	Dr. Russ.
Hübner.	Dr. Nitsche.
Tausche.	Dr. Groß.
Mauthner.	Dr. Roser.
Johann Kindermann.	Augsten.
Auspitz.	Hütter.
Elbl.	Edlbacher.
Stürgkh.	Schier.
Zedtwitz.	Bendel.
Dr. Rott.	Josef Kirschner.
Dr. Vielguth.	Dr. Bauer.
Ghon.	Dr. Götz.“

„Interpellation der Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Minister des Innern.

Zu wiederholtenmalen ist sowohl in diesem Hause, als auch in den öffentlichen Blättern darauf hingewiesen worden, dass die politischen Behörden das Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens in ungesetzlicher Weise handhaben. So zum Beispiel hat der Abgeordnete Pernerstorfer in der Sitzung vom 5. November 1894 eine Reihe von derartigen Fällen erwähnt, und seither ist in besonders gesetzwidriger Weise die Abschaffung des Bergarbeiters August Prokisch in Ziebitz, dann der Gärbergehilfen Stefan Divis und Johann Plocek und des Zeitungsadministrators Johann Hochmeister in Wien, und zwar rücksichtlich aller dieser Personen aus dem ganzen betreffenden Kronlande verfügt worden.

Ohne dass die Voraussetzungen des citirten Gesetzes zutreffen, werden österreichische Staatsbürger aus ihren Domicilen, in welchen sie sich durch viele Jahre unbeanständet aufgehalten hatten, anlässlich geringfügiger Delicte nach einmaliger Abstrafung von den landesfürstlichen oder Communalbehörden aus ganzen Kronländern für immer abgeschafft.

Die Abschaffungserkenntnisse werden von den Landeschefs in letzter Instanz ausnahmslos bestätigt, was auf eine ausdrückliche, von der Centralstelle ausgehende Weisung schließen läßt.

Diese Praxis wird insbesondere seit dem Amtsantritte der gegenwärtigen Regierung mit besonderer Härte und Consequenz geübt, ungeachtet nach der jahrelangen, ständigen Spruchpraxis des Reichsgerichtes, in welche allerdings in letzter Zeit durch Neuernennungen Bresche zu legen versucht wird, derartige Abschaffungen regelmäßig als Verletzung des durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechtes der Freizügigkeit erklärt wurden. Durch ein derartiges Vorgehen wird die Existenz ganzer Familien vernichtet und werden ungezählte Staatsbürger der Vagabundage oder dem Verbrechen in die Arme getrieben.

Die Unterzeichneten richten daher an den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„Was gedenkt der Herr Minister zu veranlassen, damit derartigen gesetzwidrigen und eines Rechtsstaates unwürdigen Ausschreitungen der politischen Behörden ein Ziel gesetzt werde?““

Wien, 3. December 1894.

Dr. Kronawetter.	Pernerstorfer.
Dr. Kaizl.	Schwarz.
Dr. Fořt.	Purghart.
Dr. Pacák.	Dr. Engel.
Dr. Tuček	Sokol.
Dr. Slavík.	Dr. Kurz.
Dr. Kramář.	Dr. Sláma.
Adámek.	Krumbholz.
Rašín.	Hájek.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, dass der Herr Abgeordnete Graf Lós sein Mandat in den volkswirtschaftlichen Ausschuss auf Grund des §. 11 der Geschäftsordnung zurückgelegt hat.

Ich werde die Nachwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Das Wort hat der Herr Obmann des Budgetausschusses zur Stellung eines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Ruß:** Die Herren Abgeordneten Dr. Kvekvić und Genossen haben einen Dringlichkeitsantrag, betreffend den durch einen Hagelschlag verursachten Nothstand in dem Bezirke der Bocche di Cattaro gestellt.

Der Budgetausschuss hat darüber berathen, und stelle ich namens desselben die Bitte und den Antrag:

„Das hohe Haus wolle mit Rücksicht auf die im §. 42 der Geschäftsordnung gegebenen Facilitäten sofort in die Berathung des vom Budgetausschusse gestellten Antrages eintreten.“

Präsident: Wünscht jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen.

Das Wort hat der Herr Referent zur mündlichen Berichterstattung.

Berichterstatter Dr. **Kathrein** *(von der Tribüne)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Kvekvić und Genossen hat am 25. November d. J. folgenden Dringlichkeitsantrag gestellt *(liest)*:

„Im Monate September d. J. haben fast alle Gemeinden in dem Bezirke der Bocche di Cattaro, namentlich aber die Gemeinde Castelnuovo und besonders die Ortschaften Kuli, Kombur, Podi, Sasovic, Topla und Trebesin durch den Hagelschlag großen Schaden erlitten.

Die Nothlage der Bevölkerung ist dort aufs höchste gestiegen, und ist es demnach dringend geboten, dass ihr sofort Hilfe geleistet werde.

Für einige Ortsgemeinden wurde bereits der Schaden behufs Steuerabschreibung auch behördlich constatirt.

Es wird daher beantragt:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den durch den Hagelschlag im Sommer laufenden Jahres hart betroffenen und in Nothlage versetzten Gemeinden der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cattaro in Dalmatien, namentlich der politischen Gemeinde Castelnuovo eine ausreichende Staatshilfe zu gewähren.““

In Vertretung des Budgetausschusses habe ich dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen über die infolge Hagelschlages im Bezirke der Bocche di Cattaro unter der Bevölkerung eingetretene Nothlage zur Linderung derselben das nöthige vorzukehren und zu dem Zwecke die entsprechenden Credite in Anspruch zu nehmen.“

Ich ersuche das hohe Haus, diesen Antrag zum Beschlusse zu erheben.

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Budgetausschusses ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung: Erster Gegenstand derselben wäre die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Schorn.

Ich werde die Wahl im Laufe der Sitzung vornehmen lassen, bis der Wahlvorschlag vertheilt ist.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden *(531 der Beilagen)*.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist in der letzten Sitzung beauftragt worden, mit Rücksicht auf den gefassten principiellen Beschluss nunmehr seine Anträge bezüglich des §. 8 zu stellen. Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, im Namen des Ausschusses diesfalls einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter **Šuklje:** Das hohe Haus hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, den §. 8 der Vorlage behufs formeller Umarbeitung desselben an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückzuweisen. Derselbe hat sich nun heute mit der Frage beschäftigt, hat aber sofort gefunden, dass durch eine Umarbeitung dieses Paragraphen eine Reihe anderer Bestimmungen des Gesetzes in Mitleidenschaft gezogen wird. Aus diesem Grunde ist er zu dem Antrage gekommen, den ich dem hohen Hause zur geneigten Annahme zu empfehlen mir erlaube *(liest)*:

„In Erwägung, dass der in der letzten Sitzung des hohen Hauses gefasste principielle Beschluss eine wesentliche Rückwirkung auf mehrere folgende Paragraphen des Trunkenheitsgesetzes ausübt, werden §. 8 und die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zur neuerlichen Berichterstattung und Antragstellung zurückgewiesen.“

Präsident: Zu diesem Antrage hat sich zum Worte gemeldet Abgeordneter Dr. Kramář. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Für den Antrag, den der Herr Berichterstatter im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses vorgelesen hat, werden wir stimmen. Wir glauben auch, dass es nothwendig ist, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss darüber berathe, obzwar vielleicht die Sache kürzer gemacht werden könne durch eine principielle Abstimmung im Hause. Nun hat der Ausschuss diesen Beschluss gefasst, und wir wollen uns dem nicht entgegenstellen, müssen aber an diesen Beschluss gewisse Verwahrungen, gewisse Reservate anknüpfen. Erstens ist es unsere Überzeugung, dass das Haus durch einen principiellen Beschluss über den Zustand der Trunkenheit als Delict einmal seinen Willen fest ausgesprochen hat, dass in dieser Beziehung keine Revotirung möglich ist. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine qualificirte Trunkenheit, eine Trunkenheit, welche öffentliches Ärgernis erregt, zum Beschlusse des hohen Hauses erhoben werden könnte. Aber darauf müssen wir principiell und auch auf Grund der Geschäftsordnung bestehen, dass eine Revotirung des einmal ge-

fassten Beschlusses über den einfachen Zustand der Trunkenheit nicht möglich ist. Das ist das Eine. Das Zweite ist, dass wir durch die Rückverweisung an den Ausschuss auf keinen Fall wollen, dass die Berichterstattung und Beschlussfassung verzögert werde, vielleicht bis über Weihnachten und damit ins unbestimmte; und weil es sich hier um einen Paragraphen handelt, respective um Änderung des §. 15, so glaube ich, dass es nicht unbillig ist, wenn man vom Ausschusse verlangt, dass er uns binnen drei Tagen Bericht erstatte. Die Sache ist ja einfach und lässt sich in einer oder zwei Stunden präcisiren.

Der Bericht braucht auch nicht groß zu sein, und so könnten wir am Freitag wieder in die Berathung des Gesetzes eintreten.

Ich erlaube mir daher zu dem Antrage des geehrten Herrn Berichterstatters den Zusatzantrag zu stellen, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss vom hohen Hause aufgefordert werde, binnen drei Tagen dem hohen Hause Bericht zu erstatten. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Der Antrag, den uns der volkswirtschaftliche Ausschuss durch seinen Referenten vorlegt, beweist denn doch, dass der Antrag, der in einem früheren Stadium der Debatte von Herrn Dr. Götz gestellt worden ist, zweckmäßig war, und dass dessen Annahme vielleicht wesentlich zur Abkürzung der ganzen Debatte beigetragen hätte. Der Ausschuss wäre dann muthmaßlich in der Lage gewesen, heute oder schon früher ein den Ansichten des Hauses entsprechendes Elaborat vorzulegen. Es konnte auf diese Weise ein wirklich zweckmäßiges Gesetz in kurzer Zeit zustande kommen.

Derzeit musste die Zurückweisung infolge eines principiellen Antrages, der von Seite eines Mitgliedes des čechischen Clubs gestellt wurde, beschlossen werden, und der Ausschuss selbst musste zu der Überzeugung kommen, dass die Rückweisung unausweichlich sei.

Während der Debatte kamen auch mancherlei Erscheinungen hervor, bezüglich deren es sehr wünschenswert ist, dass der hohe Ausschuss denselben einige Rücksicht gewähre.

Es lässt sich doch nicht leugnen, dass aus den verschiedenen Lagern wohlwollende, verständige, die Verhältnisse genau kennende Männer für sehr verschiedene Ansichten als Redner auftraten.

Auf der einen Seite wurde vom Herrn Abgeordneten Seichert erklärt, dass das Gesetz zu wenig scharf sei, auf der anderen Seite wurde von den Herren Abgeordneten Rogl und Dr. Götz erklärt, dass das Gesetz zu streng und für ihre Gegenden nicht geeignet sei. Weiters wurde mitgetheilt, dass der oberösterreichische Landtag in einem Beschlusse erklärt habe, dass ein solches Gesetz für Oberösterreich überhaupt nicht wünschenswert sei, und der Herr Abgeordnete Biankini erklärte, dass er sich verwahren müsse, dass das Gesetz in Dalmatien eingeführt werde u. s. w.

Da ist es wohl entsprechend, nachzudenken, woher diese Erscheinungen kommen. Es scheint mir, dass das Gesetz die Frage auf einem Wege zu lösen sucht, welcher zu mancherlei schweren Übelständen führen muss. Ich bin der Ansicht, dass ein Gesetz gegen die Trunksucht eine absolute Nothwendigkeit ist, denn sowohl nach den Mittheilungen der verschiedenen verehrten Collegen, wie auch nach den Debatten, die im schlesischen Landtage abgeführt worden sind, und auch auf Grund der Beobachtungen, die ich in einzelnen Gegenden machen konnte, ist es unzweifelhaft, dass verschiedene Gegenden von der Trunksucht — entschuldigen Sie den Ausdruck — durchseucht sind, und dass wirklich strenge Maßregeln nothwendig sind, wenn wir nicht die große Verantwortung auf uns laden wollen, dass derartige vergiftende Strömungen einen immer weiteren Kreis ergreifen. Ebensowenig darf man aber vergessen, dass sehr ausgedehnte Gegenden von der Trunksucht nicht verseucht sind; der oberösterreichische Landesausschuss hat zum Beispiel eine statistische Aufnahme gemacht, und die Erhebungen haben ergeben — Oberösterreich ist doch ein ziemlich lebensfrohes Land — dass, wie mir ein verehrter oberösterreichischer College sagt, es in ganz Oberösterreich eine verschwindend geringe Anzahl von Leuten gibt, die man Trunkenbolde nennen kann. Die Leute trinken gern ein Glas Wein, noch lieber ein Glas Bier *(Rufe: Most!)* und auch Most, aber Trunkenbolde sind sie nicht. Sie wollen auch darum das Gesetz für ihr Land nicht haben.

Wenn nun die Sache so ist, ist der Vorgang richtig, wie er bisher beliebt wurde? Nach meiner Überzeugung wird, wenn ein Gesetz ausnahmslos für ganz Österreich gegeben wird, die Folge sein, dass, weil man große nicht verseuchte Gegenden mit unter das Gesetz stellt, das Gesetz sehr milde ausfallen muss — die Debatte hat es schon gezeigt — weit milder, als es für die verseuchten Gegenden nothwendig ist. Der Herr Abgeordnete Seichert, der unter den Eindrücken sprach, die in ihm die Beobachtung zahlreicher schwerer Übelstände, wahrscheinlich in seinem Wahlbezirke, erweckt hat, übersieht, dass, wenn die nicht verseuchten Gegenden unter das Regime eines solchen Gesetzes kommen, beziehungsweise wenn hochachtbare nach Hunderttausenden zählende Stände der Kaufleute, Krämer, Gastwirte rc. durch Bestimmungen getroffen werden, welche die Mitglieder dieser Stände in empfindlichster Weise bedrücken, schädigen, dies große Unzufriedenheit erwecken und das ganze Gesetz discreditiren muss. Darum empfehle ich dem hohen Ausschusse, einen der beiden Wege zu wählen.

Das Gesetz müsste jedenfalls verschärft werden, wenn es wirksam sein soll. Es sollte jedoch der Regie-

rung im Einvernehmen etwa mit dem Landesausschusse das Recht eingeräumt werden, dieses verschärfte Gesetz in jenen Gegenden einzuführen, in denen die Trunksucht wirklich eine bedentliche Höhe erreicht hat. In diesen Gegenden wird dann ein strenges Regime sein; auch in Schlesien gibt es einige wenige Gegenden, wo ich ein solches Gesetz haben möchte, und wo es sich als nothwendige Maßregel empfiehlt, ebenso auch in anderen Ländern.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte nur zu dem Antrage zu sprechen.

Abgeordneter Dr. **Menger**: Es handelt sich um die Zurückweisung, ich muss doch sagen, von welchen Grundsätzen der Ausschuss bei der nochmaligen Berathung ausgehen soll. *(fortfahrend)*.

Sollte aber der hohe Ausschuss dieser Ansicht nicht Folge leisten wollen, so wäre noch ein anderer Weg möglich, nämlich der, dass das Gesetz verschärft wird, das ist unbedingt nöthig, dass aber gleichzeitig ausgesprochen werde, dass die Regierung das Recht hat, das Gesetz für jene Länder und Landstriche außer Kraft zu setzen, in welchen die Trunksucht nicht herrscht. Dadurch werden Sie ein wirklich wirksames, ein strenges Gesetz schaffen, können aber darauf dringen, dass es dort durchgeführt wird, wo es am Platze ist, werden aber nicht den Schaden stiften, der eintritt, wenn Sie versuchen, das Gesetz dort durchzuführen, wo der Übelstand nicht herrscht und wo selbst die Landtage sich dagegen wehren.

Weiter möchte ich, da der ganze Rest des Gesetzes zurückgewiesen werden soll, darauf aufmerksam machen, dass die §§. 9 und 14 schon im Strafgesetzbuche sind, dass also darüber bei Berathung des Strafgesetzes mit entschieden werden soll.

Diese meine Bemerkungen wollte ich nur machen, weil ich wünsche, dass, wenn das Gesetz zustande kommt, es ein solches sei, welches wirklich zweckmäßig ist und dem Abgeordnetenhause zur Ehre gereicht, nicht aber, dass wir damit peinliche Dinge erleben, die ich nicht weiter darstellen will. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Götz.

Abgeordneter Dr. **Götz**: Hohes Haus! Sie werden entschuldigen, wenn ich zu diesem Vertagungsantrage eine ganz kurze Bemerkung mache. Ich muss dieselbe machen, weil meiner Meinung nach, durch den Vertagungsantrag die Richtigkeit meiner, vor einigen Tagen geäußerten Anschauung bestätigt worden ist, dass das Gesetz eigentlich im ganzen und großen nichts taugt, und dass einschneidende Abänderungen vorgenommen werden müssen.

Der Herr Berichterstatter hat wohl die Meinung ausgesprochen, die ganze Rückweisung habe lediglich den Zweck, den §. 8 mit Rücksichtnahme auf den gefassten Beschluss etwas umzuändern, und er scheint offenbar der Meinung zu sein, der Ausschuss werde gar nichts weiter thun, als in dem Passus: „im Zustande offenbarer Trunkenheit“ nach dem Worte: „offenbarer“ einzuschalten: „Ärgernis erregender“, und dann die anderen Paragraphen mit Rücksicht auf die Festsetzung der Qualification der Trunkenheit umzuändern. Ich würde es aber recht sehr bedauern, wenn die Thätigkeit des Ausschusses sich allein darauf beschränken würde; ich hätte es viel lieber gesehen, wenn auch die früheren Bestimmungen einer genaueren Durchsicht und Abänderung unterzogen worden wären, und ich möchte auch recht sehr bitten, auch die dem §. 8 nachfolgenden anderen Paragraphen einer Abänderung zu unterziehen, wenn sie auch nicht im Zusammenhange mit der Bestimmung: „offenbarer Trunkenheit“ oder „Ärgernis erregender Trunkenheit“ stehen.

Es ist auf §§. 11 und 14 hingewiesen worden. Ich muss dem Herrn Berichterstatter als Jurist die Meinung ausdrücken, dass der §. 9 eigentlich gar nicht in dieses Gesetz, sondern in das Strafgesetz hineingehört. Der Herr Referent hat aber den §. 471 der Strafgesetzvorlage als §. 9 hier aufgenommen, aber noch dazu diesem Paragraphen des Strafgesetzbuches eine andere Stilisirung gegeben, infolge dessen diese Bestimmung schlecht stilisirt, und er hat weiters im §. 9 eine geringere Strafe, als selbst im §. 471 des Strafgesetzentwurfes bestimmt ist, festgesetzt. Nun, meine Herren, das geht denn doch nicht an, dass wir bei einem Gesetze zur Hintanhaltung der Trunkenheit irgendwelche Bestimmungen aus dem Strafgesetze hineinnehmen, welche mit der Hintanhaltung der Trunkenheit gar nichts zu thun haben.

Nun scheint es mir weiter nicht anzugehen, dass hier §. 9 gegenüber dem §. 471 des Strafgesetzentwurfes in unveränderter Form angenommen wird und dann vielleicht im Strafgesetze der §. 471, gegen dessen ersten Theil bei der Anmeldung der Abänderungsanträge gar keine Einsprache erhoben wurde, wieder im Wortlaute desselben unverändert angenommen wird. Ebenso ist dies der Fall bei §. 14, der auch nicht in das Trunkenheitsgesetz passt.

Insbesondere möchte ich den Ausschuss bitten, es sich angelegen sein zu lassen, bei §. 12 eine Einschränkung, eine Exemtion der Nichtklagbarkeit rücksichtlich jener Forderungen vorzunehmen, welche aus der Verabreichung gebrannter geistiger Getränke an Gewerbsleute zu gewerblichen Zwecken entstehen. *(Richtig!)* Wenn Sie die Bestimmung so lassen, wie sie hier ist, so ist eine große Anzahl von Kaufleuten ganz berechtigt, zu sagen, dass sie diese Bestimmung unnöthigerweise benachtheiligt und schädigt.

Ich will die Debatte nicht weiter aufhalten; ich werde für den Antrag des Ausschusses stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Sowohl Seine Excellenz der Herr Präsident, als auch der Herr Referent haben uns erklärt, es sei in der Sitzung vom Samstag vom hohen Hause der Beschluss gefasst worden, den Ausschuss zu beauftragen, den §. 8 neu zu stilisiren, das heißt das Gesetz zunächst an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zurückzuweisen.

Ich möchte dem gegenüber doch berichtigen, dass ein derartiger Beschluss im hohen Hause nicht gefasst worden ist, sondern dass einfach vom Herrn Präsidenten enuncirt wurde, er wolle die Verhandlung abbrechen, um dem Herrn Berichterstatter Zeit zu lassen, nunmehr mit Rücksicht auf die soeben gefassten principiellen Beschlüsse den §. 8 so zu formuliren, wie er infolge dieser Beschlüsse dem hohen Hause zu beantragen sein wird.

Ich glaube deshalb, dass eine Veranlassung nicht vorlag, ad hoc den volkswirtschaftlichen Ausschuss einzuberufen, ich bezweifle, dass es nothwendig war, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss hieher mit besonderen Anträgen komme, ja ich glaube sogar, es geht gar nicht an, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss mitten in der Verhandlung über dieses Gesetz, in zweiter Lesung neuerdings Anträge stelle. Der Herr Referent hatte die Aufgabe, uns die veränderten Texte vorzulegen, und diese Aufgabe war keine gar so schwierige.

Es wurde der Beschluss gefasst, das eine Princip des §. 8 nicht anzunehmen. Dieses Princip lautet: Die Strafbarkeit der bloßen Trunkenheit. Gegen dieses Princip haben wir angekämpft und dieses Princip wollten wir aus dem Gesetze eliminirt haben. Es geht doch wirklich nicht an, für die gesammten Königreiche und Länder etwas Strengeres zu statuiren, als im Trunkenheitsgesetz für Galizien statuirt wird, wo nur eine besonders qualificirte Trunkenheit als Delict erklärt wird. *(So ist es!)* Es wird eingewendet: Das ist logischer Unsinn, wenn Ihr die Verleitung zur Trunkenheit und zum Betrunkensein bestraft, den Zustand selbst aber nicht für strafbar erklärt. Nein, erlauben Sie mir den Vergleich: Wenn ich jemand vergifte oder zum Consum von Giften verleite, so kann ich dadurch strafbar werden; aber den Zustand an demjenigen, der vergiftet worden ist oder mit fremder Beihilfe sich vergiftet hat, werden Sie doch nicht für einen strafbaren Zustand erklären.

Ich bitte also, das ist das Princip, nämlich die Erklärung der einfachen Trunkenheit zum Delicte, gegen welches wir angefochten haben, und welches das hohe Haus auch verworfen hat; der Ausschuss und auch das gesammte hohe Haus ist fortan an diese principiellen Beschlüsse gebunden und es kann weder der Ausschuss noch das hohe Haus einen weiteren Beschluss fassen, welcher die einfache Trunkenheit zu einem Delicte erklären wollte.

Ich kann übrigens den Herren erklären: Wir, die wir gewissermaßen die Urheber dieses Beschlusses waren, hatten für die Strafbarkeit einer qualificirten Trunkenheit Maßregeln in petto, nur hatten wir sie zum §. 13 der Regierungsvorlage, respective zu §. 15 des Ausschussentwurfes vorbereitet und zwar ergänzende Bestimmungen, nach welchen die qualificirte Trunkenheit zu bestrafen ist.

Ich habe noch einige Worte darauf zu entgegnen, was von den beiden Herren Rednern von der linken Seite des hohen Hauses eben gesagt wurde. Wie die Dinge heute stehen — glaube ich — müssten nicht nur wir, sondern das ganze Haus uns auf das entschiedenste dagegen verwahren, dass das Mandat des Ausschusses in irgend einer andern Weise aufgefasst werde, als dass er §. 8 sammt der principiellen Consequenz unseres Beschlusses im hohen Hause, und dann, was unmittelbar mit der Materie zusammenhängt, neuerdings der Berathung und Beschlussfassung unterzieht. *(So ist es!)*

Abgeordneter Dr. **Menger:** Und alle folgenden Paragraphen!

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Selbstverständlich, weil in einigen der folgenden Paragraphen Consequenzen unseres principiellen Beschlusses zu ziehen sind.

Aber, meine Herren, man sieht eine eigenthümliche Lust, das ganze Gesetz auf der ganzen Linie zu attaquiren, bereits gefasste Beschlüsse einer neuen Beschlussfassung des Ausschusses zugrunde zu legen. Es geht doch nicht an, die Sache so darzustellen, als ob der Ausschussbericht und Antrag auf jeden Fall so lauten müsste, dass er, so wie er ist, ohneweiters vom hohen Hause angenommen oder abgelehnt werden müsste.

Da verkennen die Herren das Wesen der parlamentarischen Behandlung in zweiter Lesung. Sie haben ja die Möglichkeit, Amendements zu stellen, und es ist auch jetzt geschehen. Woher nun diese parlamentarische Auffassung? Es ist nichts anderes, als der verdeckte Ingrimm gegen das ganze Gesetz überhaupt *(So ist es!)*, der aus den Ausführungen der Herren klar hervorgeht. Das ist der Sinn der unbegreiflichen Rede, als ob in der zweiten Lesung im Hause eine Remedur nie zu erzielen wäre.

Meine Herren! Wenn ich schon von dieser Sache spreche, lassen Sie mich nur noch einige Worte von weiterer Bedeutung sagen. Sie sagen immer, meine Herren, es bestehe jetzt eine Coalition, welche die politischen Fragen. . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, zum Gegenstande zu sprechen.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bin beim Gegenstande, Excellenz, ich will nur den Zustand des Parlamentes mit wenigen Worten darstellen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, der Zustand des Parlamentes hat doch mit diesem Gegenstande nichts zu thun. *(Widerspruch.)*

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bitte, Excellenz, ich werde gleich bei der Sache sein. Ich will nur constatiren, dass in dem Parlamente gerade bei Berathung des Trunkenheitsgesetzes sich eine vollständige Zerfahrenheit und Führungslosigkeit manifestirt hat *(So ist es!)*, und dass in dem Parlamente, von welchem man sagte, dass es die wirtschaftliche Gesetzgebung in erster Linie in Angriff nehmen müsse, diese Fragen nicht vom Flecke rücken, während in großen politischen Fragen und Bedürfnissen die Zerfahrenheit sich wiederum manifestirt.

Auch in wirtschaftlichen Fragen, meine Herren, sehen wir sie auf Schritt und Tritt und jetzt zunächst darin, dass dieses Trunkenheitsgesetz mit so außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Hat das hohe Haus wirklich eine sogenannte working majority, dann soll sie sich hier zeigen, wo es sich um wirtschaftliche und sociale Maßnahmen handelt. Hat das hohe Haus eine solche aber nicht — und es hat sie wirklich nicht *(So ist es!)* — so bedeutet das eben die Zerfahrenheit, wie sie sich jetzt manifestirt, wo der Referent sein Referat zurücklegen will, und wo wir in letzter Stunde einen Rückverweisungsantrag annehmen müssen.

Im Drange der Verhältnisse, weil wir vor der Zurücklegung des Referates seitens des Referenten stehen, der im Ausschusse die Niederlegung schon angekündigt hat, im Drange des Bestrebens, ein Trunkenheitsgesetz zustande zu bringen, bin ich für den Vertagungsantrag, allein mit dem Zusatze, den bereits der Herr Abgeordnete Dr. Kramář beantragt hat, es sei binnen drei Tagen Bericht zu erstatten. Ich meinerseits erlaube mir noch ausdrücklich das Ersuchen an den Herrn Präsidenten zu stellen, nach diesen drei Tagen, sobald der Ausschuss seinen Bericht vorgelegt haben wird, den Bericht des Ausschusses an erster Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lupul.

Abgeordnete **Lupul:** Hohes Haus! Alle Parteien dieses hohen Hauses ausnahmslos, die Coalition als auch die Opposition erkennen die Nothwendigkeit, die dringende Nothwendigkeit des Gesetzes an, und dennoch werden diesem Gesetze Hindernisse in den Weg gelegt, welche — ich befürchte es — bei der Kürze der Zeit, die uns gegeben ist, es uns unmöglich machen werden, das Gesetz endgiltig zu berathen und zu beschließen. Der gegenwärtige Standpunkt, welchen der volkswirtschaftliche Ausschuss einnehmen musste, war hervorgerufen durch die in der samstägigen Sitzung getroffene Entscheidung des hohen Hauses. Es muss also nothwendigerweise eine Umarbeitung des Gesetzes platzgreifen, namentlich müssen spätere Bestimmungen nach §. 8 in Einklang gebracht werden mit den Beschlüssen über §. 8.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss aber glaubt, dass eine solche Umarbeitung nicht bloß in formeller Beziehung zur Geltung zu kommen hätte, sondern dass diese Rückverweisung an den Ausschuss gleichzeitig die Ermächtung gibt, materielle Abänderungen vorzunehmen, und darauf lege ich besonderes Gewicht, weil ich für meine Person es nicht gerne sehen würde, wenn in einem Gesetze über die Hintanhaltung der Trunkenheit, das Wesen der Trunkenheit straflos ausgehen würde. Abgesehen davon, dass in vielen Staaten, wo das Gesetz wirksam sein soll und wirksam ist, eine solche Bestimmung aufgenommen ist — und ich erinnere daran, wie weit man in Frankreich geht, dass nämlich, wenn jemand wiederholt im trunkenen Zustande angetroffen wird, er selbst sein Wahlrecht verliert — abgesehen davon, dass eine solche Bestimmung gegen die bestehenden Bestimmungen des Strafgesetzes verstößt, und ich glaube kaum, dass die Absicht vorgewaltet hat, mit den Bestimmungen des Strafgesetzes hier in eine gewisse Collision zu gerathen, glaube ich, dass, wenn Sie wirklich die Trunksucht hintanhalten wollen, eine solche Bestimmung als nothwendig erscheint.

Ich halte also dafür, dass eine solche Bestimmung platzgreifen soll; deswegen glaube ich die Zurückweisung so verstehen zu sollen, dass dieselbe dem Ausschusse auch die Möglichkeit gibt, materielle Abänderungen herbeizuführen. *(Bravo!)*

Was nun, meine Herren, das Vorgehen seitens des hohen Präsidiums des hohen Hauses anbelangt, so ist es Thatsache, dass Seine Excellenz der Herr Vorsitzende gesagt hat, dem Berichterstatter des Ausschusses müsse die Zeit gegeben werden, um das Gesetz mit Bezugnahme auf den principiellen Beschluss des hohen Hauses umzuändern.

Aber, man kann doch nicht unserem Herrn Vorsitzenden unterschieben, dass das ausschliesslich der Person des Berichterstatters galt; es ist doch selbstverständlich, dass, wenn so wesentliche, weitgehende, weittragende Abänderungen vorgenommen werden sollen, dies in der Aufgabe des Ausschusses als solchen liegt, und dass der Berichterstatter des Ausschusses bloß das Organ des Ausschusses ist, dass aber nicht einer Person, einem Mitgliede des Ausschusses das Recht eingeräumt wird, diese Abänderungen vorzunehmen. Ich glaube also, dass der Vorwurf, welcher Seiner Excellenz gemacht wurde, vollständig ungerechtfertigt ist.

Noch ein anderer Umstand ist aber vorhanden. Es wurde ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass der Ausschuss innerhalb drei Tagen mit dem Berichte vor das hohe Haus trete. Das steht in einem gewissen

Widerspruche mit dem, was von vielen Seiten verlangt wurde.

Von einer Seite wurde verlangt, dass nicht nur die Bestimmungen des §. 8 und der mit ihm zusammenhängenden Paragraphen abgeändert werden, sondern dass eine große Abänderung aller Bestimmungen vorgenommen werden möge, ja von einem der Herren Redner wurde das Verlangen gestellt und der Wunsch ausgesprochen, dass auch die bereits beschlossenen Paragraphen einer Abänderung unterzogen werden sollen, wogegen ich mich vollständig aussprechen und Stellung nehmen müsste, denn dadurch würde eine Verzögerung herbeigeführt werden, welche als versteckter Wunsch angesehen werden kann, das Inslebentreten des Gesetzes so lange als möglich hintanzuhalten. Allein ich glaube, dass angesichts der geäußerten Wünsche, welche der volkswirtschaftliche Ausschuss allenfalls zu berücksichtigen haben wird, und angesichts des Umstandes, dass noch andere wichtige Ausschüsse und das Haus selbst zu tagen haben werden, der Ausschuss nicht in der Lage sein wird, diese kurze Frist einzuhalten. Seien Sie überzeugt, dass dem volkswirtschaftlichen Ausschusse — und er hat davon den Beweis geliefert — selbst sehr daran gelegen ist, das Gesetz so bald als möglich zustande zu bringen. Ich glaube also, dass der Ausschuss es sich selbst angelegen sein lassen wird, mit thunlichster Beschleunigung die abgeänderte Vorlage zur Berathung wieder vorzulegen. Ich glaube daher, dass die Bestimmung zu entfallen hätte, der Ausschuss möge mit genauer Einhaltung der dreitägigen Frist eine Abänderung in der angedeuteten Richtung vornehmen. Das ist dasjenige, was ich mir vorzubringen erlauben wollte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Šuklje:** Meine verehrten Herren! Gegen den Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses sind keine Einwendungen erhoben worden, ich bin deshalb der Mühe enthoben, denselben besonders vertheidigen zu müssen. Nur einige Bemerkungen, welche in der Debatte gemacht worden sind, nöthigen mich, mit einigen Worten darauf zurückzukommen. Zunächst stimme ich vollkommen der Anschauung bei, welche der verehrte Herr Obmann des volkswirtschaftlichen Ausschusses ausgesprochen hat, gegenüber dem geehrten Collegen Dr. Kaizl. Dieser hatte gemeint, der Antrag auf Umstilisirung habe nur den Referenten angegangen, es sei daher gar nicht nothwendig gewesen, dass man den Ausschuss zu einer neuerlichen Berathung bemüht habe. Nun, meine Herren, glaube ich, versteht es sich von selbst, dass der Referent gar nicht das Recht hat, seine eigene Anschauung im Hause zu vertreten. Er spricht stets nur nomine des Ausschusses und infolgedessen war die Interpretation von selbst gegeben, dass dieser durch das Präsidium an den Referenten gerichtete Auftrag zu vollziehen sei im Wege des Ausschusses.

Von jener Seite, von welcher der principielle Antrag in der letzten Sitzung ausgegangen ist, wurde demselben heute eine Deutung gegeben, die ich mit Vergnügen constatire. Diese Deutung lautet dahin, dass nur die einfache Trunkenheit, aber nicht jene, welche ein öffentliches Ärgernis erregt, als kein Delict, als straflos bezeichnet worden ist. Es wird sich also darum handeln, bei der materiellen Berathung dieser Interpretation auch den richtigen Ausdruck zu geben, einer Interpretation, welche ich als vollkommen zutreffend betrachte.

Ich wende mich nun mit einigen Worten gegen die Ausführungen der geehrten Herren Collegen Dr. Menger und Dr. Götz.

Herr Dr. Menger wie sein Parteigenosse waren der Ansicht, gerade der Gang der Verhandlung habe bewiesen, wie richtig der Rückverweisungsantrag gewesen sei, der bereits in einem früheren Stadium der Debatte gestellt worden war.

Mit Verlaub, meine verehrten Herren, damit wurde gar nichts in der Richtung bewiesen, denn ich verweise nur darauf, dass wir eine ganze Reihe der wichtigsten Bestimmungen meritorisch im hohen Hause bereits erledigt haben, und die Rückverweisung, um die es sich jetzt handelt, betrifft doch nur einen bestimmten Gesichtspunkt, eine relativ geringe Anzahl von Paragraphen, da nämlich nur drei Paragraphen in Betracht kommen, und so wird es denn doch möglich sein, das Gesetz, welches sonst ad kalendas graecas verschoben worden wäre, rechtzeitig fertig zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger meinte, es wäre ein Ausweg in dem Sinne möglich, dass nur für bestimmte Gegenden ein strenges Gesetz eingeführt werde, aber er hat dabei vielleicht nicht recht bedacht, dass es von Haus aus wohl als eine Unzukömmlichkeit bezeichnet werden müsste, ein derartiges Gesetz gewissermaßen nur bezirksweise zur Geltung zu bringen, und er hat auch weiters nicht genügend erwogen, dass eine ganze Reihe von Ländern, im Wege ihrer Landesvertretungen, des Landtages oder des Landesausschusses sich bereits dahin ausgesprochen hat, dass derartige Strafbestimmungen, wie sie für Galizien und die Bukowina seit dem Jahre 1877 in Kraft sind, auch für das ganze Gebiet dieser Länder in Kraft treten sollen. Einen weiteren Ausweg hat er darin erblickt, dass es dem Ermessen der politischen Landesbehörden anheimgestellt bleiben soll, dieses Gesetz für jene Länder, in denen keine verbreitete Trunksucht besteht, außer Kraft zu setzen. Ja, da ersuche ich den geehrten Herrn Collegen, sich vorerst gefälligst mit jenen Abgeordneten der eigenen Partei auseinander zu setzen, welche einen so weitgehenden

Spielraum, wie er dem Ermessen der politischen Behörden bereits in dieser Vorlage gegeben wurde, auf das lebhafteste bekämpft haben.

Die Ermächtigung, das ganze Gesetz für ganze Länder außer Kraft zu setzen, geht aber weit über das hinaus, was in dieser Vorlage bezüglich des Spielraumes der politischen Behörden vorgeschlagen ist. Auf das energischeste aber müsste ich mich gegen jene Deutung verwahren, welche dem Antrage auf Rückverweisung an den Ausschuss seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Götz gegeben wurde. Dieser ist der Ansicht, alle Paragraphen von 8 bis 20 inbegriffen, wären in Bezug auf die materielle Umarbeitung an den Ausschuss zurückzuweisen. Nein! Eine derartige Interpretation ist entschieden unstatthaft; nur jene Paragraphen, in welchen jenes Princip direct tangirt ist, wonach somit der Zustand der einfachen Trunkenheit als kein Delict, als straflos hingestellt wird, können den Ausschuss beschäftigen.

Zum Schlusse, meine Herren, will ich noch Folgendes bemerken. Es wurde ein Präclusivtermin von drei Tagen beantragt. Was mich, den Referenten, betrifft, so wäre ich unbedingt imstande, mit meiner Arbeit innerhalb dieses Termins fertig zu werden. *(Bravo!)*

Eine andere Frage ist jedoch, ob der volkswirtschaftliche Ausschuss in dieser kurzen Frist die nothwendige Zeit findet, um die gemachten Vorschläge einer gedeihlichen und gründlichen Berathung unterziehen zu können. Ich bin nicht in der Lage, diese Frage vorweg zu bejahen. Ich glaube daher, dass dem volkswirtschaftlichen Ausschusse die Hände nicht soweit gebunden werden können, und dass doch ein weiterer Termin in Aussicht genommen werden sollte.

Wohl aber kann ich die Zusicherung abgeben, dass der Referent sein Möglichstes thun wird, um die Sache so rasch als möglich zu perfectioniren, und dass auf der andern Seite der volkswirtschaftliche Ausschuss, wie es der verehrte Obmann desselben verkündet hat, seinerseits alles aufbieten wird, um noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes, das ist vor Weihnachten, die Vorlage zur endgiltigen Erledigung im hohen Hause kommen zu lassen. *(Bravo!)*

Präsident: Der Ausschuss beantragt die Rückverweisung. Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář beantragt die neuerliche Berichterstattung binnen drei Tagen. Über diesen Antrag wird im Falle der Annahme des Rückverweisungsantrages abgestimmt werden.

Der Antrag des Ausschusses lautet *(liest)*:

„In Erwägung, dass der in der letzten Sitzung des hohen Hauses gefasste principielle Beschluss eine wesentliche Rückwirkung auf mehrere folgende Paragraphen des Trunkenheitsgesetzes ausübt, werden §. 8 und die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzentwurfes an den volkswirtschaftlichen Ausschuss zur neuerlichen Berichterstattung und Antragstellung zurückgewiesen."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Kramář, dass dem Ausschusse zu dieser Berichterstattung und Antragstellung eine dreitägige Frist gestellt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt nunmehr die Nachwahl eines Mitgliedes in den Wahlreformausschuss an Stelle des Abgeordneten Dr. Schorn.

Ich bitte um die Abgabe der Stimmzettel und ersuche die Herren Schriftführer, die Abgabe zu überwachen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmenabgabe ist vollzogen; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatmitteln zur Linderung des Nothstandes *(1017 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Steinwender** *(von der Tribüne)*: Ich habe die Ehre, namens des Budgetausschusses den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.""

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zu dieser sind gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten: Dr. Dyk, Purghart und Teklý. Das Wort hat zunächst der Herr Abgeordnete Dr. Dyk.

Abgeorgneter Dr. **Dyk:** Hohes Haus! Der vorliegende Bericht des Budgetausschusses behandelt die Action, welche auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, eingeleitet und durchgeführt wurde. Es ist bekannt, dass damals vom hohen Hause eine Unterstützungssumme von 400.000 fl. votirt wurde, wovon ein Theilbetrag per 200.000 fl. als unverzinslicher Vorschuss für die durch Brand in Neu-Sandec verursachten Schäden verwendet wurde, wogegen der Rest von 200.000 fl. in den verschiedenen Königreichen und Ländern für den Fall, als eine

Linderung der Noth unter der Landbevölkerung nöthig erscheinen sollte, zu Verwendung kommen sollte.

In dem uns vorgelegten Berichte wird auch im Detail angeführt, in welcher Weise die Regierung diese zweite Hälfte der bewilligten Summe per 400.000 fl. vertheilt hat, und zum Schlusse wird erwähnt, dass von diesem Restbetrage die Summe von 90.000 fl. anlässlich der in Böhmen eingetretenen Elementarereignisse vertheilt wurde.

Gerade diese Bestimmung ist — ich möchte sagen — in eine sonderbare Verbindung gestellt mit dem vorhergehenden Satze, welcher von der Vertheilung zweier kleineren Summen per 4000 und 6000 fl. an Istrien und Krain handelt und worin darauf hingewiesen wird, dass diese Länder sehr arm seien, und dass vielleicht für Böhmen kein Unterstützungsbetrag hätte bewilligt werden sollen, nachdem eine Hilfsaction von Seite dieses Landes nicht eingeleitet wurde.

Ich finde es seltsam, dass dieser Betrag von 90.000 fl. verausgabt wurde, ohne dass im ganzen Bericht erwähnt wird, auf welcher Basis die Vertheilung geschehen ist, ob sie den Landwirten zugute gekommen ist, ob sie von den Bezirken vertheilt wurde, oder ob dieselben Grundsätze in Anwendung gekommen sind, welche im Jahre 1893 gehandhabt wurden.

Ich glaube, das mit Recht hervorheben zu können, und erwarte von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters und der Regierung über den Sachverhalt Aufklärungen. Aber abgesehen davon, erlaube ich mir, als Vertreter der bäuerlichen Bevölkerung, bei dieser Gelegenheit das Wort zu ergreifen, um auf eine Action hinzuweisen, welche gerade dem Königreiche Böhmen bevorsteht.

Die Herren werden sich wohl an die Debatte erinnern, welche hier im Jahre 1893 über den Nothstand der bäuerlichen Bevölkerung durchgeführt wurde. Es ist Ihnen ja bekannt, dass wir damals die Hilfe des Staates in Anspruch genommen haben, und Sie wissen auch, wie spärlich und kläglich diese Hilfsaction ausgefallen ist. Sie wissen, dass ein so geringer Betrag zur Linderung der Noth in den nördlichen Bezirken votirt wurde, dass derselbe absolut nicht ausreichte, um dem Elend der bäuerlichen Bevölkerung zu steuern.

Es sind also die Wunden, welche das Jahr 1893 dem Bauernstande geschlagen hat, noch lange nicht geheilt, und nun im Jahre 1894 haben sich die Verhältnisse nicht nur nicht gebessert, sondern geradezu verschlechtert. *(Zustimmung.)*

Ich will nun auf einen andern Umstand hinweisen, der ein entscheidendes Licht auf die Beurtheilung der ganzen Frage wirft. Es ist dies der Preis des Weizens, also beinahe des einzigen Artikels, welchen die Bauern der westlichen und südlichen Bezirke noch auf den Markt bringen.

Während in den Siebziger- und Achtziger-Jahren noch 9, 10 und 11 fl. per Hektoliter gezahlt wurden, ist heuer der Preis bis auf 5 fl. 50 kr. und 6 fl. gesunken, also beinahe auf die Hälfte dessen, was der Landwirt früher durchschnittlich für den Weizen bekommen hat.

Wenn Sie darauf Rücksicht nehmen, dass die Arbeitslöhne, die Steuerlasten und auch die sonstigen Bedürfnisse des Bauernstandes, der sich ja auch mit den Fortschritten der Zeit im Gleichgewicht halten muss, sich von Jahr zu Jahr vermehren, während der Preis dessen, was der Bauer verkaufen kann, um die Hälfte gesunken ist, so müssen Sie zugeben, dass die Noth des Bauernstandes sich stets vergrößert, und dass es Pflicht der Regierung wäre, hier thatkräftig einzugreifen.

Sie erinnern sich, dass, als im Jahre 1893 über diesen Gegenstand debattirt wurde, Seine Excellenz der Herr Finanzminister das Wort ergriff und uns damit vertröstete, dass er wohl einsehe, dass mit diesem kleinen Betrage, der aus Staatsmitteln votirt werde, keinesfalls das Übel sanirt werden kann; aber er hat uns damals auch versichert, dass, falls später sich die Notwendigkeit einer weiteren Action herausstellen sollte, die Regierung unverzüglich an das hohe Haus mit der betreffenden Vorlage herantreten werde. Nun ist aber seit der Zeit gar nichts geschehen. Wohl hat man damals in Verbindung mit dieser Action den Bauern Grundsteuernachlässe gewährt. Aber jetzt, nachdem die Action vorüber ist, kann man beurtheilen, wie sie durchgeführt wurde.

Wenn zum Beispiele in einem Bezirke zwei Gemeinden neben einander gelegen sind, so kam es vor, dass in der einen Gemeinde, wo der Schaden gering war, die ganze Steuer oder ein bedeutender Theil nachgelassen wurde, während in der Nachbargemeinde, wo der Schaden viel größer war, die Steuernachlässe ganz oder zum größten Theile verweigert wurden. Und derlei flagrante Fälle kamen bei dieser Action in großer Anzahl vor.

Ich könnte aus eigener Erfahrung eine ganze Reihe von Fällen aus meinem Wahlbezirke anführen, wo diese Missstände geherrscht haben, wo man in einer Gemeinde, in der ein geringerer Schaden war, mehr Steuer nachgelassen, und in einer andern, in der der Schaden viel höher war, gar keinen Nachlass gewährt hat. Mit Rücksicht darauf wäre es schon jetzt Pflicht der Regierung, dass sie wieder mit einer Vorlage hervortrete, um dem weiter und weiter fortschreitenden Verfalle unserer bäuerlichen Bevölkerung entgegenzutreten.

Was sehen wir aber in Wirklichkeit? Es sind mir aus meinem Wahlbezirke Nachrichten zugegangen, dass einzelne Bezirkshauptmannschaften von Seite der Finanzverwaltung die Weisung erhalten haben, gerade jetzt nach Neujahr die Rückstände von den Staatsvorschüssen, die einzelnen Privaten, Bezirken und Gemeinden

im Jahre 1871 und 1872 aus Anlass der Überschwemmung gewährt wurden, einzutreiben. Ich glaube, das wäre wohl etwas zu weit gegangen, wenn die Regierung zu einer Zeit, wo der Bauernstand sich in einem solchen Verfalle befindet, uns wieder damit kommen wollte, diese Rückstände der Vorschüsse einzutreiben. Wir haben nichts dagegen, wenn bei Stryj und den galizischen Bezirken der Staatssäckel das nöthige Geld hergibt, allein nur dann, wenn auch für unsere bäuerliche Bevölkerung das Nöthige geschieht. Erlauben Sie mir, die Aufmerksameit des hohen Hauses und der hohen Regierung auf den bereits von mir in der vorigen Woche gestellten Antrag zu lenken. Ich will damit erzielen, dass einmal die Regierung mit den Vorschüssen, die aus Anlass der Überschwemmung im Jahre 1871 und 1872 gewährt wurden, Ordnung macht und entschieden erklärt, welche Stellung sie hiezu einnimmt. Ein diesbezüglicher Antrag wurde bereits vor fünf Jahren von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Trojan und Genossen gestellt und war von sämmtlichen Abgeordneten aus Böhmen unterstützt. Bis jetzt ist aber nichts geschehen, nur dass die Regierung in manchen Bezirken bis jetzt zugefristet hat; das genügt uns aber nicht, denn wenn Sie die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung kennen, werden Sie zugeben, dass auf Jahre hinaus gar keine Hoffnung vorhanden ist, dass man diese Vorschussreste von der Bevölkerung eintreiben könnte, ohne den wirtschaftlichen Ruin des Bauernstandes herbeizuführen.

Es ist daher Pflicht der Regierung, dass sie mit einer Vorlage vor das Haus trete, damit die Rückstände der Vorschüsse zur Gänze abgeschrieben werden. Bevor aber dieses Gesetz zustande kommt, hoffen und erwarten wir von der Regierung, dass sie die von mir gestellte Resolution würdigen werde, und dass, so lange die Sache hier im legislativen Wege nicht geordnet sein wird, wenigstens die untergeordneten Finanzbehörden aufgefordert werden, mit der zwangsweisen Eintreibung dieser Staatsvorschüsse innezuhalten.

Ich glaube, dass meine Worte nicht ungehört verhallen werden, wie die Stimme eines Predigers in der Wüste. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Purghart.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Es möge mir als Vertreter der Landgemeinden in einer der ärmsten Gegenden des Königreiches Böhmen gestattet sein, in dieser Situation, welche für den armen Bauer im südlichen Böhmen eine äußerst kritische ist, das Wort zu ergreifen. Ich würde wünschen, dass Sie in die Gegend des Budweiser Wahlbezirkes kommen und dort sehen, wie sich der Bauer im Schweiße seines Angesichtes von zeitlich früh bis spät in die Nacht abplagt, damit er nur für sich Kartoffeln und Brot erwirbt, um sogar seinem Gesinde mehr bieten zu können.

Es herscht wirklich ein großes Elend. Wenn man fragt, wodurch dieses Elend hervorgerufen wurde, so finden wir eine große Zahl von Gründen, die ich nicht alle anführen will, um die Geduld des hohen Hauses nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen. Ich will also nur einige von ihnen hervorheben, bezüglich deren bei gutem Willen der Regierung und des hohen Hauses eine Sanirung herbeigeführt werden könnte.

Der Landwirt ist im vorigen Jahre in mehreren Gegenden außerordentlich durch Elementarereignisse geschädigt worden. Sie werden sich vielleicht zu erinnern wissen, dass ich im vorigen Jahre mittheilte, dass Pferde, die sonst um 200 fl. verkauft wurden, um 20 fl. abgegeben und sogar geschlachtet wurden und Absatzsohlen fast umsonst verkauft wurden.

Ich will das nicht wiederholen. Man hätte aber doch erwarten können, dass die Regierung der Landbevölkerung in einer solchen Situation hilfreiche Hand bieten würde.

Wie aber geschah dies? Vor Jahren hat hier eine Enquête der Müller stattgefunden, welche darüber berathen hat, wie den Müllern und somit auch den Landwirten zu helfen wäre, damit den letzteren der Weizenabsatz erhalten werden kann.

Es wurden Anträge gestellt, die von Vertretern aller Parteien des hohen Hauses einhellig angenommen wurden. Wo sind aber die Thaten? Die sehen wir leider nicht.

Bedenken Sie, meine Herren, dass in Pest und Umgebung, bei günstigen Communicationsverhältnissen, 22 bis 24 große Mühlen sind.

Einzelne von diesen Mühlen mahlen täglich 36 Waggons, also einen großen Lastzug Getreide. Die Bauern wollen aber auch leben, sie wollen ihr Getreide verwerten. Ja, wenn sie es in dieser Hinsicht verwerten würden, dann würden wir nichts dagegen haben, aber die kleinen Müller in Ungarn sind durch diese Exportmühlen so geschädigt wie die Müller im Königreiche Böhmen.

Denn diese großen Müller führen ihr Mehl auf unsere Märkte unter dem Vorwande, dass es Exportmehl sei. Es wird nämlich ein Wechsel ausgestellt und derselbe fortwährend prolongirt. Man kann das geradezu als einen geduldeten Betrug bezeichnen. Jedoch dieses Mehl ist kein Exportartikel, sondern wird auf unsere Märkte geführt, sozusagen geworfen, und unsere Müller und Landwirte stehen hilflos da. Wohin soll nun unser Landwirt den Weizen geben? Er kann ihn nicht dem Müller verkaufen, und er kann ihn nicht exportiren, denn er ist kein Exportgegenstand infolge Weltconcurrenz. Man könnte sagen, er könne das Getreide verfüttern. Wenn er es auch thun könnte — er hat ein gutes Vieh, er kann gut mästen; unsere Landwirte sind ja berühmte Mäster, und etlichen Landwirten ist es auch gelungen, das Vieh nach

Wien zu verkaufen, aber ich sage etlichen und auf eine Weise, die nicht so leicht zu beschreiben ist. Man weiß ja überall, wie das Vieh hieher verkauft wird. Es kommt nach Wien . . .

Präsident: Darf ich bitten, sich an den Gegenstand zu halten!

Abgeordneter **Burghart:** Ich will nur beweisen, dass die Landwirte das Vieh nicht veräußern können. Es wird hier mit Salzwasser, dann mit Kukuruz gefüttert, so dass die Thiere am Gewichte zunehmen . . .

Präsident: Ich bitte doch, diesen Gegenstand fallen zu lassen.

Abgeordneter **Burghart:** Ich will mich fügen und nicht davon sprechen. Ich sprach davon, um darzuthun, dass der Landwirt hier in Wien das Vieh nicht verkaufen kann. Wohin soll er es liefern? Etliche Großcapitalisten und Kaufleute verlangten die Aufhebung der Grenzsperre gegen Rumänien, die Landwirte aber nur die Aufrechterhaltung derselben. Wenn die Grenze geöffnet werden sollte . . .

Präsident: Ich muss neuerlich bitten, diesen Gegenstand zu verlassen; die Grenzsperre gegen Rumänien ist nicht in Verhandlung. Ich bitte sich lediglich auf den Gegenstand zu beschränken.

Abgeordneter **Burghart:** Ich wollte eben beweisen, dass der Landwirt hier sein Vieh nicht veräußern kann, und dass er sich so kein Geld verschaffen kann. Wo soll der Landwirt dann das Geld zur Zahlung der fortwährend steigenden Steuern und Abgaben hernehmen?

Um nun auf den Nothstand zurückzukommen, möchte ich zeigen, wie in Südböhmen die Hilfsaction aussieht. Der Bezirk Netolitz, der zu meinem Wahlbezirk gehört, war durch vier Jahre durch Elementarereignisse getroffen worden. Trotzdem der Gemeinde Groß-Malowitz daselbst mittelst eines k. k. Beamten, dem sie vertraute, die Anerkennung drei Viertel beschädigter Fläche zugesichert wurde, hat sie keinen Kreuzer bekommen, und es wurden sogar die armen Leute exequirt, gepfändet und mit dem Verkaufe aller Realitäten bedroht. Ich habe natürlich in dieser Angelegenheit meine Schritte gemacht und will hoffen, dass es nicht so weit kommen wird, dass die Leute, die heute keinen Kreuzer Geld haben, vollends um ihr Vermögen gebracht werden.

Unter solchen Verhältnissen ist es zu verwundern, dass die Landwirte den Lebensmut nicht verlieren. Ich sage es aufrichtig, es ist keine Formel und keine unwahre Schilderung: es wäre nicht zu verwundern, wenn unter solchen Umständen, wenn sie anhalten sollten, der Muth zum Kampfe ums Dasein sinken würde.

Solchen Zuständen muss ein Ende gemacht werden, und den Leuten, welche den Willen und den Muth haben, gegen ungünstige Verhältnisse zu kämpfen, muss man die Hilfe nicht nur nicht versagen, sondern ihnen auch zur rechten Zeit die Möglichkeit geben, zu existiren.

Wenn die Dinge so weiter gehen, und die Landbevölkerung den Muth verliert, dann stehen wir vor einer sehr weitläufigen Frage. Diese Frage kann natürlich jetzt noch durch vernünftige Unterstützung, durch vernünftige Behandlung und Entgegenkommen beseitigt werden.

Ich will nicht weiter darüber sprechen, um mich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, dass ich von dem Gegenstande der Tagesordnung abweiche, und will nur noch darauf hinweisen, dass auch in anderen Gegenden — ich nenne nur den Ort Plavo bei Budweis, wo die Leute Jahr für Jahr durch das Austreten des Wassers aus den Ufern geschädigt werden, seitdem ich es gedenke — die Leute sehr wenig Unterstützung bekommen haben.

Was sollen sich die Leute denken? Sie sagen uns: Ja, Ihr seid im Parlamente, Ihr habt dort das Recht, zu sprechen, warum erhebt Ihr nicht Eure Stimme, und warum zeigt Ihr nicht auf unser Elend? Ihr seid daran schuld, dass uns nicht Hilfe zukommt.

Und es ist nicht das erstemal, meine Herren, in jedem Jahre habe ich das Wort ergriffen, und auf dieses Elend hingewiesen, aber alle meine Worte waren vergebens!

Meine Herren, solche Verhältnisse sind geeignet, die Landbevölkerung wie jeden Steuerträger missmuthig zu machen; denn, wenn der Landwirt nichts hat, hat niemand etwas, das ist sicher, das brauche ich nicht weiter zu beweisen.

Gehen Sie hin, und schauen Sie sich die Verhältnisse an, Sie werden sich dann bei solchen Nothstandsactionen ganz anders verhalten, Sie werden die Sachen ganz anders eruiren.

Ich constatire hier weiter, dass in meinem Wahlbezirke, und zwar eben in diesem Bezirke Netolitz nach Groß-Malovitz ein Bezirkscommissär gekommen ist und gesagt hat: Ja, Ihr armen Leute seid zu bedauern, Ihr habt ja einen Schaden von mehr als drei Viertel des Ertrages, sorget für gar nichts, ich werde mir die Ausweise machen, unterschreibet mir nur die Ausweise. Die Leute haben ihm getraut, sie haben die Ausweise in bianco unterschrieben. Und, meine Herren, was ist geschehen? Dieser k. k. Beamte, der das Recht wahren soll, hat ihnen statt drei Viertel nur ein Viertel des Ertrages als Schaden zuerkannt. Die Leute, welche durch Dürre geschädigt wurden, haben nicht einen Kreuzer bekommen, sie haben die Steuern bezahlen müssen, und heute stehen sie vor einem Elend, welches so groß ist, dass sie mich flehentlich

baten, ich solle doch einmal im hohen Hause ernstlich auftreten und sagen, wie sich die Sache verhält.

Ganz dasselbe ist aber nicht nur dort geschehen, auch in andern Gegenden des Königreiches Böhmen bestehen solche Verhältnisse.

Dasselbe ist im Schwarz-Kosteletzer Bezirke geschehen.

Auch im Vorjahre habe ich das hier vorgetragen, und was war der Erfolg? Weder im Schwarz-Kosteletzer noch im Groß-Malowitzer Bezirke ist hinlänglich Steuer abgeschrieben oder vergütet worden. Wie ich bereits sagte, werden die Leute wegen der Steuern gepfändet und wird ihnen sogar mit Verkauf ihrer Realitäten gedroht.

Das sind Verhältnisse, gegen welche man sich verwahren muss, und ich erhebe das Wort und sage: Hohes Haus! In dieser Hinsicht sollen wir alle einig sein und allen solchen Machinationen, welche von k. k. Beamten ausgehen, sollen wir entgegentreten. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Ich hatte nicht die Absicht das Wort zu ergreifen, denn die Auskünfte, die der Herr Abgeordnete der Pilsener Landgemeinden in Betreff der Vertheilung der 90.000 fl., die von den Nothstandsgeldern auf Böhmen entfielen, verlangt, wäre der Herr Berichterstatter zu ertheilen gewiss in der Lage. Allein ich finde die Nöthigung dazu, mich an der Debatte zu betheiligen, in einem Ausspruche des Herrn Abgeordneten, der zuerst das Wort ergriffen und behauptet hat, die ganze Nothstandsaction des Vorjahres sei eine klägliche gewesen, sei eigentlich vollkommen im Sande verlaufen, und es sei so gut wie gar nichts geschehen. Das ist ein so ungerechtfertigter Vorwurf, und namentlich, was die Durchführung der Nothstandsaction betrifft, so ungerecht gegen die politische Landesverwaltung in Böhmen, dass ich mich doch verpflichtet fühle, mit positiven Daten auf diesen Gegenstand näher einzugehen.

Als ich das letztemal — es war, wenn ich nicht irre, im Herbste vorigen Jahres — die Gelegenheit hatte, über eine legislative Nothstandsaction im hohen Hause zu sprechen, habe ich meine Ausführungen mit der Versicherung geschlossen, dass die Regierung nach wie vor diese Verhältnisse sorgsamen Auges beobachten und nicht säumen werde, erforderlichen Falles die nöthigen Maßnahmen zu treffen, beziehungsweise einzuleiten. Nun ist die Regierung dieser Zusicherung durch die kaiserliche Verordnung, die in Verhandlung steht, gerecht geworden, indem theils, als sich das hohe Haus auf Ferien befand, Elementarereignisse, Überschwemmungen und Brände stattfanden, welche die Nothstandsaction von Seite des Staates nothwendig machten, theils die Erhebungen über früher stattgefundene Elementarereignisse noch nicht abgeschlossen waren, als das hohe Haus versammelt war.

Gegen die Verwendung eines Betrages von 400.000 fl. zu diesem Zwecke und gegen die Rechtfertigung dieser kaiserlichen Verordnung ist von keiner Seite Einwendung erhoben worden, daher ich darauf nicht einzugehen brauche. Aber es wurde die Frage gestellt, wie und auf welcher Grundlage der Betrag von 90.000 fl., der auf Böhmen entfiel, zur Vertheilung gelangte. Über die Grundlage werde ich später sprechen. Ich erwähne nur vorläufig, dass Netolitz 50.000 fl. erhielt. Ich weiß nicht, ob diese Thatsache dem Herrn Abgeordneten für die Budweiser Landgemeinden, welcher über die Nichtberücksichtigung des Gerichtsbezirkes Netolitz geklagt hat, bekannt war. Der Gerichtsbezirk Prachatitz erhielt 10.000 fl., Březnitz 4000 fl., Ronsperg 1000 fl., Kolin 800 fl. Ja, der Herr Abgeordnete für die Strakonitzer Landgemeinden lächelt wegen der Geringfügigkeit dieses Betrages, allein dieser Betrag war bestimmt für zwei arme Häusler, denen ihr Häuschen sammt Habe weggeschwemmt wurde. Moldauthein erhielt 3000 fl., Neustadt an der Mettau 4000 fl., Selčan 500 fl., Wotiz 2000 fl. und Wolin 1500 fl.

Das sind zusammen 84.300 fl., nnd ist zur Zeit, als diese Erhebungen an das Ministerium einlangten, der Betrag von 5700 fl. noch nicht zur Verwendung gelangt gewesen. Nun sind ja allerdings die Beträge, nämlich wie sie aus Anlass der großen Dürre im vorigen Jahre in Böhmen und aus Anlass anderer Elementarereignisse in andern Ländern zur Vertheilung gelangten, in keinem Verhältnisse zur Schadensziffer, das gebe ich vollkommen zu. Heute lässt sich der Schaden, der in Böhmen durch die Dürre im Vorjahre entstanden ist, so ziemlich feststellen und ich glaube, er wird mit der Summe von neun Millionen nicht zu hoch gefasst sein.

Allein, ich habe mir im hohen Hause wiederholt auseinanderzusetzen erlaubt, dass es nicht Zweck und Aufgabe einer Nothstandsaction ist, den Schaden zu ersetzen. Die Aufgabe einer Nothstandsaction ist es, jenen Persönlichkeiten, welche in eine augenblickliche Nothlage gerathen sind, aus dieser Nothlage herauszuhelfen und sie wieder wirtschaftlich existenzfähig zu machen. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Und die Grundsteuerabschreibungen?)* Auf die Abschreibungen der Grundsteuer, welche in sehr bedeutendem Maße und Umfange erfolgt sind, werde ich sofort zu sprechen kommen.

Nun sind allerdings seit der Zeit, als diese kaiserliche Verordnung erlassen wurde, wieder Elementarereignisse vorgekommen, und das hohe Haus hat sich in Form von Dringlichkeitsanträgen und Resolutionen damit beschäftigt. Es ist beinahe in allen Fällen an

die Regierung die Aufforderung ergangen, Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe des Ergebnisses derselben das Erforderliche vorzukehren. Dieser Aufforderung bedarf es eigentlich im Grunde nicht. Die politische Behörde gelangt von jedem Elementarereignisse durch die Berichte der Gemeindeämter, durch die Rapporte der Gendarmerie, durch Gesuche der Landwirte um Abschreibung der Steuern in Kenntnis und es liegt in ihrem Pflichtenkreise, das Erforderliche sofort vorzukehren, entweder im eigenen Wirkungskreise oder, wenn das über den Wirkungskreis der politischen Behörde erster Instanz hinausgeht, Anträge an die höhere Behörde zu stellen. Ich muss den politischen Behörden das Zeugnis ausstellen, dass sie dieser Pflicht mit der größten Umsicht nachkommen. Allerdings kommen die Dringlichkeitsanträge, beziehungsweise Resolutionen wegen Elementarunfälle jetzt immer häufiger im hohen Hause vor, in viel größerer Zahl, als es beiläufig noch vor einigen Jahren der Fall war. Ich will keine Kritik daran üben und finde es begreiflich, dass, wenn die ersten, vielleicht alarmirenden Nachrichten einlangen, bei Elementarereignissen der Schade sich im ersten Augenblicke größer darstellt und die Meinung vorhanden ist, es müsste, nachdem die Hilfe der localen Factoren nicht ausreicht, Staatshilfe eintreten. Es ist nur in einer Beziehung dieser Umstand misslich, weil in manchen Fällen, in welchen wirklich von einem Nothstande nicht die Rede sein kann, in manchen Schichten der ländlichen Bevölkerung, welche die parlamentarischen Begriffe von Resolution, Dringlichkeitsantrag oder Beschluss des Hauses nicht gut auseinanderhalten, vielleicht eine Hoffnung erregt wird, die dann nicht realisirt werden kann.

Nun kommen wir aber auf die Durchführung der Nothstandsaction im Königreiche Böhmen zu sprechen, welche heute Gegenstand einer so lebhaften Kritik im hohen Hause gewesen ist.

Es ist zunächst für diese Nothstandsaction infolge der Dürre der staatliche Betrag von 500.000 fl. zur Verfügung gestanden.

Die Herren werden sich erinnern, dass das betreffende Gesetz eine Summe von 800.000 fl. festsetzte, wovon der größere Theil, 500.000 fl., auf Böhmen entfiel. Vom Lande ist für nicht zurückzuzahlende Unterstützungen ein Betrag von 400.000 fl. votirt worden, und außerdem eine Summe von 600.000 fl., und zwar zur Zahlung von Zinsen der Darlehen, welche von den einzelnen Bezirken aufgenommen werden sollten. Es sind solche Darlehen auch thatsächlich von den Bezirken aufgenommen worden, und es ist infolge des Beschlusses des Landtages die Verzinsung von Nothstandsdarlehen verschiedener Bezirke im Betrage von 2,340.500 fl. auf den Landesfond übernommen worden. Die Bezirke haben aber noch weitere Darlehen aufgenommen, und zwar im Betrage vom 2,865.850 fl., so dass mit Hinzurechnung der Staatsunterstützung für die Action in Böhmen ein Betrag von 6,100.000 fl. zur Verfügung stand.

Nun wurde heute nach den Grundlagen gefragt, nach welchen diese Auftheilung auf die einzelnen Bezirke verfügt wurde.

Ich bemerke zunächst, dass diese Auftheilung von der Statthalterei im vollsten Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen stattfand. Als Grundlage dienten aus Gründen, die ich eben angeführt habe, nicht bloß die Schadensziffer, sondern auch der Umfang des Bezirkes — ich spreche immer von Vertretungsbezirken — die Größe der Bevölkerung, die Viehstandsausweise, die Futterbedarfsausweise, die Nothstandsberichte und — ein sehr sicherer Maßstab zur Beurtheilung der Hilfsbedürftigkeit des Bezirkes — die eigene Hilfsaction, die der Bezirk eingeleitet hat. Gleichzeitig mit Staats- und Landesunterstützungen sind in Böhmen 93 Bezirke betheilt worden. Eine weitere Anzahl von Bezirken ist mit Unterstützungen nur vom Lande betheilt worden.

Die individuelle Vertheilung ist durch den Bezirksausschuss erfolgt, und zwar wieder im vollsten Einvernehmen mit dem Bezirkshauptmann. Sie ist heute, soviel ich weiß, in allen Bezirken durchgeführt.

Es wurden aber bei der individuellen Vertheilung auch weitere Vertrauensmänner vernommen, die landwirtschaftlichen Gesellschaften, Delegirte des Landesculturrathes, Gemeindevorsteher u. s. w.

Ich kann nur sagen, dass diese Art der Vertheilung sich nach dem Ausspruche des Herrn Statthalters vollständig bewährt hat. Es wurde nämlich zum erstenmale die Mitwirkung der autonomen Factoren bei der Durchführung von Nothstandsactionen in höherem Maße in Anspruch genommen. Da hat es sich gezeigt, dass dieser Vorgang ein ganz richtiger ist.

Ich gebe nun beiden Herren der jungčechischen Partei, die das Wort ergriffen haben, zu, dass die Grundwirte in Böhmen sich von den Folgen der abnormen Dürre noch nicht vollständig erholt haben. Es zeigt sich dies auch dadurch, dass die steuerkräftige, und wie ich gerne zugebe, die steuerzahlungswillige Bevölkerung in Böhmen mit den Landesumlagen bis vor kurzer Zeit noch mit einem Betrage von 300.000 fl. rückständig war, obwohl das Ernteergebnis des letzten Jahres ein verhältnismäßig günstigeres war und auch eine reichlichere Ernte infolge starker Niederschläge im Frühjahre in Grünfutter erzielt wurde. Im großen und ganzen aber kann ich sagen, dass das Ziel der Nothstandsaction, die in Böhmen eingeleitet wurde, soweit ich dieses Ziel eben definirt habe, durch diese Action auch erreicht wurde.

Nun kommt aber noch eine Reihe von Maßnahmen in Betracht, welche sich zu der Vertheilung dieser Vorschüsse und Subventionen gesellten, und ich bitte mir zu gestatten, diese einzelnen Maßnahmen anzuführen. Die Stempel- und Gebürenfreiheit ist für die gesammte Nothstandsaction in ausgedehntestem

Maße und für alle hiebei in Betracht kommenden Acte gewährt worden. An der Grundsteuer wurden Abschreibungen im Gesammtbetrage von 1,235.448 fl. bewilligt. *(Hört! Hört!)* Es ist mir sehr angenehm, dass ich die betreffenden Daten zur Hand hatte.

Ebenso sind im weitestgehenden Maße Steuerzufristungen gewährt worden. Ein sehr wesentliches Förderungsmittel für die Hilfsaction war die Ermäßigung der Eisenbahntarife für Futter, Futter- und Düngemittel und Saatgut.

Ein weiteres Mittel war die Hinausgabe des Viehsalzes schon mit 1. Jänner 1894 statt mit 1. April. Ein weiteres Förderungsmittel war die seitens des Ackerbauministeriums angeregte Ermittlung von Bezugsquellen und Preisen für den Ankauf von Vieh und Futter, die Verabfolgung von Roggenkleie aus der ärarischen Regievermahlung an die landwirtschaftlichen Kreise, dann die Bewilligung zur Sammlung von Waldgras, Forstkräutern und Futterlaub, sowie auch zum Anbau von Futterpflanzen in Kahlschlägen der ärarischen Forste Bohutin, Joachimsthal, Platten und in den Forsten der Invalidenfondsdomäne Horitz, und die Bewilligung zum unentgeltlichen Torfbezuge aus dem im forstärarischen Wirtschaftsbetriebe stehenden Torflager Joachimsthal.

So sieht diese Action aus, die heute im Hause eine klägliche genannt wurde, und das sind jene Maßnahmen, die ich der Behauptung gegenüberstellen kann, dass seitens der Regierung schon wieder gar nichts geschehen ist. Ich kann diese Ausführungen nur mit der erneuerten Versicherung schließen, die ich auch am Beginne derselben ausgesprochen habe, dass die Regierung nach wie vor diese Verhältnisse sorgsam beobachten und erforderlichen Falles, wie der Beweis eben erbracht wurde, nicht säumen wird, dasjenige vorzukehren, was dem Zwecke entspricht. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Teklý.

Abgeordneter **Teklý:** Hohes Haus! Ich muss mich an erster Stelle gegen die Ausführungen Seiner Excellenz wenden, um den Beweis zu geben, dass der Ausspruch des Collegen Dyk, dass nämlich die Nothstandsaction eine klägliche war, ganz am Platze ist.

Meine Herren! Was haben wir aus den Auseinandersetzungen Seiner Excellenz erfahren? Wir haben erfahren, dass zur Linderung der Noth ein Betrag von 90.000 fl. für Böhmen votirt wurde, und dass der Bezirk Netolitz allein 50.000 fl. erhalten hat, während die anderen Bezirke sich nur mit einigen hundert Gulden begnügen mussten.

Seine Excellenz hat den Schaden, den die Trockenheit im vorigen Jahre verursacht hat, auf 9 Millionen Gulden geschätzt. Diese Schätzung beweist, dass sie von einem Nichtfachmann vorgenommen worden. *(So ist es! — Abgeordneter Dr. Vašáty: Willkürlich!)* Die Schätzung ist ganz willkürlich, ohne alle Grundlage erfolgt, denn man kann wohl sagen, dass der Schaden vielleicht dreimal so hoch war, als Seine Excellenz ihn schätzte.

Meine Herren! Seine Excellenz hat weiters erörtert, dass zur Linderung der Noth, durch Trockniß verursacht, ein Betrag von 500.000 fl. vom Parlamente votirt wurde; und was hat er gleich hinzugefügt? Er hat hinzugefügt, dass die Landwirte in Böhmen ein Darlehen von 6,100.000 fl. aufnehmen mussten, um nur ihr kärgliches Leben zu fristen. Nun erlauben Sie mir, dass ich die Frage aufwerfe: ist der Betrag von 500.000 fl. zu dieser enormen Summe von 6,100.000 fl. in einem Verhältnisse? *(Sehr gut!)* Auf diese Frage muss man erwidern, dass der Staat einen sehr minimalen Beitrag zur Linderung der Noth gegeben hat.

Meine Herren! Wenn man weiter darauf Rücksicht nimmt, dass das Land, welches für den Staat eine Menge Angelegenheiten übernehmen muss, aus den geringen Mitteln, die es zur Verfügung hat — nachdem wir nur auf die Landesumlagen angewiesen sind — einen Betrag von 400.000 fl. und 600.000 fl. gegeben hat, so muss man wieder sagen, dass der Staat dem Königreiche Böhmen gegenüber stiefmütterlich gehandelt hat. *(Sehr richtig!)*

Seine Excellenz hat weiters erwähnt, dass ein Betrag von 1,235.448 fl. Steuer abgeschrieben wurde. Das ist eben ein Beweis, dass Böhmen in Bezug auf seine wirtschaftliche Lage sehr schlecht daran ist, nachdem der Staat ja genöthigt war, trotzdem, dass er mit unserer Bevölkerung stiefmütterlich umgeht, einen so großen Betrag von 1,235.448 fl. abzuschreiben.

Er hat uns weiters damit vertröstet, dass Viehsalz zur Vertheilung gekommen ist. Ich glaube, dass Seine Excellenz doch davon Kenntnis hat, dass diese Viehsalzvertheilung unsere Landwirte durchaus nicht befriedigt hat. Im Gegentheil, unsere Landwirte haben das Viehsalz nicht annehmen wollen und zur Disposition gestellt, weil dasselbe schlecht war. *(So ist es!)*

Seine Excellenz hat auch den Erlass, betreffend das Verbot der Futterausfuhr erwähnt. Ein solcher Erlass ist thatsächlich herausgegeben worden *(Abgeordneter Vašáty: Er ist zu spät gekommen!)*, er ist aber zu spät ergangen und viel zu früh wieder aufgehoben worden *(So ist es!)*, so dass das nicht erzielt wurde, was man damit erzielen wollte.

Im Berichte wird ein Unterschied gemacht zwischen armen und reichen Ländern und diesen letzteren wird das Königreich Böhmen zugezählt, und in der That, wenn es sich darum handelt, dass unser Land etwas aus Staatsmitteln bekommen soll, so wird es immer an die letzte Stelle gesetzt, wenn aber der Staat

Geldquellen für sich beansprucht, ist das Königreich Böhmen wieder an erster Stelle genannt.

Aber selbst wenn man Böhmen wirklich als reiches Land bezeichnen wollte, so muss man sich doch fragen, ob der böhmische Landwirt reich ist. Dafür kann ich leider den Gegenbeweis bringen.

Seit Jahren hat die Landwirtschaft eine Krisis durchzumachen, deren Folgen sich bereits fühlbar in dem Verarmen des Bauernstandes repräsentiren. Der staatserhaltende Bauernstand schwindet und an seine Stelle treten die Proletarier. *(Sehr richtig!)* Dass dies aber keine bloße Phrase ist, das beweist:

a) Das Anwachsen der Hypothekarschulden, welche im Königreiche Böhmen im Jahre 1892 bereits die Summe von 999·5 Millionen Gulden erreicht hatten *(Hört! Hört!)*;

b) dass auch die Personalschulden in den zwei letzten Jahren sehr angewachsen sind. *(So ist es!)*

Ein fernerer Beweis dafür, dass die Vermögensverhältnisse der Landbevölkerung sich verschlechtert haben, sind die häufig sich wiederholenden Executionsverkäufe und weiters auch der Umstand, dass viele Gläubiger mit ihren Forderungen leer ausgehen. *(Sehr richtig!)*

Alljährlich werden 10- bis 12.000 Bauerngüter im Executionswege verkauft *(Hört! Hört!)*, was damit gleichbedeutend ist, dass circa 80- bis 100.000 Mitglieder der Bauernfamilien Proletarier werden. *(So ist es! und Hört! Hört!)* Den Verfall der Landwirtschaft in Böhmen illustrirt am besten das Factum, welches von niemand bestritten werden kann, dass Bauernwirtschaften von 25 bis 100 Joch Areale schwinden. So sind in der Periode von 1872 bis 1890 2126 Bauernbesitzungen im Ausmaße von 50 bis 100 Joch und 7528 Besitzungen im Areale von 25 bis 50 Joch verschwunden. *(Hört! Hört!)* Diese Güter haben sich einestheils in Parcellen aufgelöst und anderseits sind sie von den Großgütern aufgesogen worden. *(So ist es!)*

Zur Proletarisirung unseres Bauernstandes hat sehr viel der Umstand beigetragen, dass, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Dyk bemerkte, die Getreidepreise infolge der amerikanischen Concurrenz stark gefallen sind und dass die Regie infolge Vertheuerung der Arbeit und infolge der immerfort steigenden Steuern und Abgaben von Jahr zu Jahr bedeutend angewachsen ist. *(Sehr richtig!)*

Zur Verarmung des Bauernstandes haben auch viel beigetragen die beiden letzten Missjahre, mit welchen unser böhmischer Bauer zu kämpfen hatte.

Die andauernde Trockenheit im Jahre 1893 vernichtete die Futterernte fast gänzlich, so dass die Bauern genöthigt waren, sich ihres Viehes zu Schleuderpreisen zu entledigen. Die Folgen dieses Trockenjahres haben sich auch noch anders gezeigt; die Viehherden wurden decimirt, einestheils durch den Nothverkauf, anderseits durch die Knochenbrüchigkeit, welche sich infolge einer schlechten und unzureichenden Fütterung eingestellt hatte. *(Zustimmung!)* Heute hat der Bauer kein Geld, um Vieh kaufen zu können! *(Hört!)* Diesem Trockenjahr folgte ein nasses Jahr. Infolge der anhaltenden Nässe ist das Getreide gelagert, gewachsen, so dass sich die Qualität bedeutend verschlechtert hat. Viel Futter ist gänzlich verdorben, verfault, und das Getreide, das mit Aufopferung von großen Kosten eingeheimst wurde, hat keinen Preis. *(So ist es!)*

Einen Beweis für meine Behauptung, dass der Ertrag der Landwirtschaft in den beiden letzten Jahren sehr zurückgegangen ist, liefert die publicirte Handelsbilanz in den letzten zehn Monaten. Aus dieser Bilanz geht hervor, dass in dem ersten Semester der Import an Getreide sehr groß war. So wurden z. B. in den ersten zehn Monaten des Jahres 1893 blos 975.938 Metercentner eingeführt, während in den ersten zehn Monaten dieses Jahres 4,397.355 Metercentner Getreide, also um 3,421.417 Metercentner mehr als im Vorjahre importirt wurden. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Ich muss weiters auch erwähnen — was für den böhmischen Landwirt entscheidend ist — dass die Zuckerpreise so zurückgegangen sind, dass die Zuckerfabriken mit einem großen Verluste arbeiten, was wieder zur Folge haben wird, dass die Preise der Zuckerrübe im nächsten Jahre bedeutend fallen werden. *(Sehr richtig!)*

Bei dieser Sachlage muss man die Frage aufwerfen: wie kann der böhmische Bauer den vielen an ihn gestellten Forderungen nachkommen, wie kann er das bestreiten, was von ihm der Staat an Steuern, das Land, der Bezirk und die Gemeinde an Zuschlägen verlangt? Wie kann der Bauer bei diesen Umständen den gerechten Anforderungen der Familie entsprechen?

Ich glaube, meine Herren, dass wir aus dem, was hier erwähnt und gesagt wurde, zu der Schlussfolgerung kommen müssen, dass der Staat für das Königreich Böhmen sehr wenig gethan hat, und dass es höchste Zeit ist, dass die Regierung die Sache ernst auffasse, um den Bauernstand, dem der Untergang droht, zu bewahren.

(Während vorstehender Rede hat Vicepräsident David Ritter v. Abrahamowicz den Vorsitz übernommen.)

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich Abgeordneter Ritter v. Stalitz zum Worte gemeldet.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Ich beantrage Schluss der Debatte. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Ich bitte, das Stimmenverhältnis zu constatiren. Wir sind nicht beschlussfähig! — Nach einer Pause:)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rašin.

Abgeordneter **Rašín** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Graf Bonda zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Graf **Bonda:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Graf Bonda beantragt den Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Ich ersuche demnach die contra eingetragenen Herren Abgeordneten Dötz, Purghart und König, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner wurde der Herr Abgeordnete Purghart gewählt. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Ich hätte mich nicht mehr zum Worte gemeldet, wenn nicht einige Bemerkungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern mich dazu nöthigen würden. Es wurde hier gesagt, dass das Königreich Böhmen ein Geschenk von $1^{1}/_{2}$ Millionen bekommen habe. Was sind aber $1^{1}/_{2}$ Millionen gegenüber dem, was das Königreich Böhmen leistet? Es liefert allein über 70 Millionen an den Staat ab, wovon 40 Millionen ins Land zurückkommen, so dass $33^{1}/_{2}$ Millionen in der Staatskasse bleiben; für diese $33^{1}/_{2}$ Millionen hat das Königreich Böhmen doch das Recht zu fordern, dass, wenn ein Nothstand eintritt, ihm geholfen werde.

Ähnlich ist es in Mähren und Schlesien. Mähren führt um 10 Millionen, Schlesien, das kleine Land, um 3 Millionen mehr ab, als es bekommt; da haben gewiss auch diese Länder das Recht, eine Restitution zu verlangen. Wir wollen gar kein Geschenk, sondern wir wollen, dass, wenn in dem einen oder anderen Königreiche und Lande ein Nothstand entsteht, man sofort helfe, nicht erst nach einem Jahre, wie es geschehen ist. Wäre sofort geholfen worden, dann wären viele Wirtschaften erhalten geblieben, die zugrunde gegangen sind. In solchen Fällen — und da gilt das „heute mir, morgen Dir" — darf die Hilfe nicht erst nach langer Überlegung und nach vielem Fragen, sondern sie muss sogleich kommen. Der Landesculturrath des Königreiches Böhmen hat am 7. Juni seine Vorschläge in einer Eingabe erstattet. Erst im Herbste erfolgte die Antwort, und wir wissen nicht einmal, wie die Unterstützungen des Staates vertheilt wurden. Von jenen des Landes wissen wir, dass sie Ende des vorigen Jahres und auch zu Anfang des heurigen Jahres vertheilt wurden. Die Hilfe nach einem Jahre kommt zu spät. Denn als sie kam, war das lebende Inventar schon verkauft und das Feldinventar schlecht besorgt.

Seine Excellenz sagte, es seien Erleichterungen gewährt worden. Der Landesculturrath des Königreiches Böhmen verlangte, dass auch für manche Futterarten, zum Beispiel für Rübenschnitzel und ähnliche Futtermittel die Fracht verbilligt werde; und nicht einmal die Verbilligung der Fracht auf Rübenschnitzel, das hauptsächlichste Futter, welches in den mittleren Gegenden des Königreiches Böhmen gebraucht wird, wurde bewilligt. Die Frachtverbilligung trat nur für Stroh und Heu ein, aber für das hauptsächlichste Futtermittel der am meisten geschädigten Gegend, zum Beispiel des Bezirkes Laun, wo hauptsächlich mit Schnitzeln gefüttert wird, wurde die Fracht nicht herabgesetzt.

Man hat uns auch gesagt, es wurde Salz gegeben. Ich constatire, dass im Jahre 1893 kein Salz gegeben wurde, und ich constatire, dass sogar nicht einmal das Dungsalz verabfolgt wurde, dass viele der Petitionen um Salz nicht einmal günstig erledigt wurden, obzwar dieses Dungsalz in den Salinen herumliegt und man nicht weiß, was man damit machen soll. Nicht einmal dieses Salz wurde gegeben, lieber lässt man das Salz ins Meer hineinfließen, als dass man dem Landwirte hilft.

Es ist auch, wie ich höre, gesagt worden, dass die Landwirte Kleie bekommen konnten. Ich constatire, dass nicht eine einzige Gemeinde der böhmischen Gegenden, soviel ich weiß, Kleie bekommen hat. Dem Landesculturrathe wurde ein Erlass gegeben, dass die Landwirte Kleie bekommen. Man hat sich durch den Landesculturrath an die Intendanz gewendet, was hat aber diese geantwortet? — „Die Kleie ist schon nicht mehr vorräthig."

Und, meine Herren, an dem einen Tage wurde die Bekanntmachung bezüglich der Kleie publicirt und bald darauf ist schon das Gesuch abgegangen, und die Verpflegsverwaltung hat keine Kleie mehr zur Verausfolgung gehabt. Vielleicht, ich sage vielleicht, ist die Kleie Protectionskindern gegeben worden; so scheint es wenigstens, denn den empfohlenen Ansuchen aus böhmischen Gegenden ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, nicht willfahrt worden.

So war es auch mit anderen Sachen. Der Landesculturrath hat ersucht, man möge die Streueinfuhr erleichtern. Meine Herren! Es wurde lange, lange nicht die Bewilligung gegeben; endlich ist die Bewilligung gekommen, aber die Streu war nicht mehr zu bekommen. Ich constatire, dass im Königreiche Böhmen gar keine Streu zum Vorstreuen für das Vieh vorhanden war, auch nicht aus den Wäldern.

Ich wundere mich, dass Seine Excellenz auch gesagt hat, der Bezirk Netolitz hätte 50.000 fl. Unterstützung bekommen. Ich frage, wenn dieser Bezirk 50.000 fl. Unterstützung bekommen hat, wie kommt es, dass die Gemeinde Groß-Malowitz, welche am

meisten geschädigt wurde, nicht einen Kreuzer Unterstützung bekommen hat? Es musste also da wieder ein anderer Umstand obwalten, vielleicht stand die Gemeinde Groß-Malowitz jemand nicht gut zu Gesichte.

Ich constatire noch einmal, dass diese Gemeinde nichts bekommen hat und dass, wie ich mir sagen ließ, in den anderen Gemeinden dieses Bezirkes, wo 50.000 fl. vertheilt wurden, die einzelnen Landwirte zu 28 kr. bekommen haben sollen. Ich kann es nicht verbürgen, aber mir wurde gesagt, dass es so geschehen sei. Es scheint aber, dass auch in diesem Momente nicht die Humanität, sondern gewisse politische Zwecke entschieden haben, und gegen eine solche Vertheilung müssen wir uns verwahren. *(Bravo!)*

Ich will das hohe Haus nicht länger aufhalten, sondern nur constatiren, dass das Land das Geld vertheilt und gesagt hat, wer etwas bekommen hat. Ich bedauere sehr, dass nicht einmal der Landesculturrath gewusst hat, in welchen Gemeinden Unterstützungen aus Staatsmitteln vertheilt wurden. Man weiß das bis heute nicht. Bei einer so großen Action sollte wenigstens die höchste Institution der Landwirte im Lande in Kenntnis davon kommen, was die einzelnen Gemeinden erhalten haben. Wenn wir das gewusst hätten, hätten wir auch auf die Ziffern Seiner Excellenz antworten können. Da wir aber diese Ausweise nicht in Händen haben, stehen wir hier, ohne antworten zu können. Ich constatire nur, dass niemand weiß, und dass auch wir im hohen Hause nicht wissen, wer etwas bekommen hat; vielleicht würden diese Ziffern interessante Deductionen vorführen. Das will ich constatirt haben. *(Bravo!)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Steinwender:** Hohes Haus! Auf die allgemeinen Ausführungen über die Lage der Landwirtschaft will ich nur mit der Bemerkung eingehen, dass ich nicht glaube, es sei den Intentionen der Redner mit einer solchen beiläufigen Behandlung einer so hochwichtigen Sache bei Gelegenheit eines Nothstandsgesetzes gedient. Denn das werden die Herren Redner selbst am allerbesten wissen dass der Noth der Landwirtschaft durch ein solches Nothstandsgesetz und milde Beiträge nicht abgeholfen werden kann.

Wenn ich also davon absehe, so erlaube ich mir nur einige Bemerkungen auf einzelne, hinsichtlich dieser Action vorgebrachte Äußerungen.

Wenn Herr Dr. Dyk gefragt hat, wie denn diese Unterstützungssumme verwendet wurde, so hat er darauf die Antwort bekommen erstens im Motivenberichte der Regierung — welcher doch neben dem Berichte des Referenten auch zu lesen wäre — und zweitens in den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers.

Die weitere Behauptung, die Action bezüglich des Nachlasses der Grundsteuer sei eine total verfehlte, wird der Herr Abgeordnete wohl auch kaum mehr aufrecht halten können, wenn er gehört hat, dass anlässlich der Dürre in Böhmen über 1,200.000 fl. an der Grundsteuersumme nachgelassen wurde. Dass bei Vertheilungen Ungleichheiten vorkommen, ist selbstverständlich und unvermeidbar. Der Würdigung der Regierung möchte ich aber die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk empfehlen, welche er bezüglich der Rückzahlung der Vorschüsse gemacht hat. Es würde wohl nur — wie ich glaube — einer löblichen bestehenden Gewohnheit und wiederholten Äußerungen sowohl des früheren als auch des gegenwärtigen Finanzministers entsprechen, wenn bei Rückzahlung der Vorschüsse die äußerste Rücksicht geübt und die Rückzahlung nicht etwa zu einer Zeit verlangt würde, wo sich die einmal Unterstützten von ihrem Schaden noch gar nicht erholt haben.

Der Herr Abgeordnete Purghart hat eine Anzahl von Bemängelungen vorgebracht, die sich aber denn doch, glaube ich, durch die Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern als größtentheils irrthümlich darstellen. Er hat behauptet, dass der Bezirk Netolitz gar nichts bekommen hätte. *(Abgeordneter Purghart: Das habe ich nicht gesagt!)* Gewiss, er musste sich dafür die Belehrung gefallen lassen, dass dieser Bezirk 500.000 fl., also mehr als die Hälfte der auf das Königreich Böhmen entfallenden Summe erhalten hat.

Was es mit der Ortschaft Malowitz für ein Bewandtnis hat, bin ich natürlich nicht imstande zu erklären.

Ich habe aber aus der ganzen Rede des Herrn Abgeordneten bemerkt, dass er den Nothstand des heurigen Jahres anlässlich des Hochwassers mit dem Nothstande des vorigen Jahres anlässlich der Dürre fortwährend verwechselt. Es wäre also nicht leicht möglich, ihm auf diesem Gebiete zu folgen.

Ich glaube auch, dass das keine Constatirungen sind, die hier als solche vorzubringen versucht wurde. Es wurde zum Beispiel „constatirt", dass im Jahre 1893 kein Salz zu billigem Preise verkauft wurde. Natürlich nicht, es wurde dies aber auch von gar niemand behauptet. Aber statt im April 1894 wurde schon im Jänner 1894 Salz zu ermäßigten Preisen verabfolgt. Es ist also da nichts zu „constatiren".

Ebenso kann es nicht als Constatirung anerkannt werden, wenn behauptet wird, dass die Kleie, die verabreicht wurde, keiner böhmischen Gemeinde verabreicht wurde.

Auch das lässt sich nicht constatiren, außer man wäre in jeder Gemeinde bekannt und wüsste etwas davon.

Der Schlusspassus in meinem Berichte hat, wie es scheint, einigen Ärger erzeugt, aber ich glaube mit Unrecht. Es ist vollständig richtig, wenn darauf hingewiesen wird, dass solche Unterstützungen aus Staatsmitteln in der Regel nur dort stattfinden, wo, sei es durch Privat- oder Landeshilfe, die Hilfsbedürftigkeit ganz deutlich nachgewiesen ist, und sich diese Hilfe durch Privat- oder Landesmittel als nicht ausreichend gezeigt hat. So war es in Galizien, in Niederösterreich, in Mähren und Schlesien, und wenn in Böhmen, trotzdem von Seite des Landes gar nichts geschehen ist, von Seite der Regierung 90.000 fl. zu diesem Zwecke angewiesen wurden, so kann man nicht sagen, dass gerade Böhmen schlecht behandelt worden sei, und es muss einigermaßen Wunder nehmen, dass gerade von Seite der Vertreter des Königreiches Böhmen diesbezüglich Einwendungen erhoben wurden.

Ich bitte also um Genehmigung des Antrages.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat sich der Herr Abgeordnete Purghart das Wort erbeten; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Ich muss thatsächlich constatiren, dass der Herr Minister des Innern mir nicht geantwortet hat, wie es mit dem erwähnten Beamten gewesen ist. Natürlich konnte er es nicht thun, weil er die Behelfe nicht hier hatte.

Aber ich constatire noch einmal, dass dieser k. k. Beamte versprochen hat, dass er drei Viertel der Geschädigten anerkenne, dass er die Leute sich unterschreiben ließ, und dass er bei der Vertheilung weniger als ein Viertel vielleicht hineingeschrieben hat.

Gegenüber dem Herrn Berichterstatter constatire ich thatsächlich, dass ich mich gar nicht geirrt habe, dass ich nicht den Nothstand anläßlich der Dürre mit dem Nothstande anlässlich der Wasserschäden verwechselt habe. Da hat er mir nicht gut zugehört. Denn, hätte er mir gut zugehört, so hätte er gehört, dass die Gemeinde Malowitz durch vier Jahre und auch durch die Dürre des Vorjahres geschädigt wurde.

In Bezug auf das Salz habe ich nichts zu bemerken; was aber die Kleie anbelangt, so wurde ich auch nicht widerlegt. Ich constatire nochmals, dass von den böhmischen Landwirten niemand Kleie bekommen hat.

Präsident: Es liegt lediglich der Antrag des Ausschusses zur Abstimmung vor, welcher lautet *(liest)*:

> „Der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1894, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, wird die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das hohe Haus hat diesem Antrage zugestimmt, und damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 110) den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse *(1018 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Steinwender:** Namens des Budgetausschusses beantrage ich die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet, contra: der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, pro: der Herr Abgeordnete König.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich bin mit der Vorlage einverstanden, weil sie ja einem Nothstande entgegenkommt, wo wir abseits allen politischen Rücksichten stehen, beantrage aber die Annahme folgender Resolution:

> „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung vorzulegen, wodurch die in den Jahren 1872, 1873 und 1883 den Gemeinden im Königreiche Böhmen gegebenen Nothstandsvorschüsse zur Abschreibung gelangen."

Meine Herren! Diesen Antrag erlaube ich mir ganz kurz zu begründen. Es handelt sich hier um die Verlängerung von Nothstandsvorschüssen, welche auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1886 der Gemeinde Stryj in Galizien gegeben wurden. In Böhmen sind in den Jahren 1872, 1873 und 1883 Nothstandsvorschüsse gegeben worden, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, und für dieselben wird weder eine Verlängerung noch eine Abschreibung verlangt.

Daraus erhellt, mit welcher Elle gemessen wird in Böhmen und in Galizien, und es ist gut, darauf hinzuweisen und das Ansuchen zu stellen, dass die Nothstandsvorschüsse, welche böhmischen Gemeinden in den Jahren 1872, 1873 und 1883 gegeben wurden, in derselben Art und Weise behandelt werden, wie hier gegen Galizien vorgegangen wird.

Ich erlaube mir auf einen Fall hinzuweisen, der schon seit dem Jahre 1891 pendent ist. Ich habe in der Sitzung vom 31. October 1891 einen Dringlichkeitsantrag eingebracht rücksichtlich der Gemeinden

Kobylnic und Habrkovic (Kuttenberger Bezirk im Königreiche Böhmen).

Diese Gemeinden haben, von neuen Nothständen gedrängt, Petitionen an das hohe Haus eingebracht, und haben gebeten, man möge die Nothstandsvorschüsse, welche diesen Gemeinden gegeben wurden, zur Abschreibung bringen, da sie diese beim besten Willen nicht bezahlen können.

Sie haben bereits im Jahre 1888 und in den weiteren Jahren petitionirt. Diese Petitionen wurden der Regierung zur eingehendsten Würdigung anempfohlen, und es ist für diese Gemeinden nichts geschehen, obwohl nachgewiesen war, dass sie die Vorschüsse nicht zu zahlen imstande sind infolge der Nothstände, welche in diesen Gemeinden in den folgenden Jahren eingetreten sind. Ich habe selbst, wie gesagt, am 31. October 1891 einen diesbezüglichen Dringlichkeitsantrag in diesem hohen Hause eingebracht.

Damals wurde mein Dringlichkeitsantrag, in welchem die Regierung aufgefordert wurde, eine Gesetzesvorlage einzubringen, demzufolge sie bevollmächtigt werde, die Nothstandsvorschüsse abzuschreiben, dem Budgetausschusse mit dem Bedeuten zugewiesen, er möge mit aller Beschleunigung des §. 42 diese Vorlage erledigen. Das geschah am 30. October 1891. Damals handelte es sich um Vorschüsse, welche mit dem Gesetze vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 42, gegeben worden waren. Die dringliche Vorlage gelangte erst am 25. Juli 1892 vom Budgetausschusse an das hohe Haus — also ein Jahr später — und auf Grund eines Antrages des Herrn Referenten Dr. Kathrein wurde einstimmig beschlossen, diesen meinen Dringlichkeitsantrag der Regierung mit dem Bedeuten zu empfehlen, sie möge einen Gesetzentwurf einbringen, der sie bevollmächtigen würde, diese im Jahre 1883 gegebenen Vorschüsse aus den in dem Dringlichkeitsantrage angeführten Gründen zur Abschreibung zu bringen. Das war im Jahre 1892. Heute haben wir bereits December 1894 und die Regierung hat der einhellig ausgesprochenen Aufforderung des hohen Hauses nicht entsprochen. *(Hört!)* Das also bezieht sich auf Vorschüsse aus den Jahren 1871, 1873 und 1883 im Königreiche Böhmen, und heute liegt vor Ihnen eine Vorlage für Galizien aus dem Jahre 1886. Dort geschieht nichts, hier wird gleich Galizien entgegengekommen. Es ist doch jedenfalls auffallend, meine Herren, dass dem Königreiche Galizien in so zuvorkommender Weise entgegengekommen wird, während die Regierung, trotzdem diesbezüglich bereits ein Beschluss des hohen Hauses vorliegt, die uns berührenden Gesetzentwürfe nicht einbringt. Da tritt also deutlich zutage, dass mit zweierlei Ellen gemessen wird. Wir anerkennen als ganz berechtigt, was gegenüber Stryj geschieht, müssen aber verlangen, dass uns gegenüber in gleicher Weise vorgegangen werde, und hier noch insbesondere aus dem Grunde, weil das hohe Haus am 5. Juli 1892 beschlossen hat, die Regierung aufzufordern, einen Gesetzesentwurf wegen Abschreibung der Vorschüsse einzubringen.

Ich empfehle deshalb meinen Resolutionsantrag zur Annahme und hoffe, dass es nicht wieder zwei Jahre dauern wird, bevor die Regierung diese Resolution in Erwägung ziehen wird, denn, nachdem sie in Galizien schon Vorschüsse aus dem Jahre 1886 zur Abschreibung bringt, wäre es angezeigt, auch die aus den Jahren 1871, 1873 und 1883 im Königreiche Böhmen in derselben Weise zu behandeln. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben gestellten Resolutionsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete König.

Abgeordneter **König:** Hohes Haus! Ich habe mich zu diesem Gegenstande pro eintragen lassen, weil ich erstens will, dass der Gemeinde Stryj die Vorschüsse nachgewartet werden, aber dann noch in der Absicht, weil ich darauf hinweisen will, dass auch die Bezirke Manetin, Kralowitz und Rakonitz sich in derselben Lage befinden. Diese Bezirke haben aus Anlass der großen Überschwemmungen, die im Jahre 1872 stattgefunden hatten, damals auch unverzinsliche Staatsvorschüsse erhalten. So hat, wie ich als Mitglied des Bezirksausschusses in Manetin bestimmt angeben kann, dieser Bezirk einen Staatsvorschuss von 47.000 fl. erhalten. Davon wurde ein Betrag von 42.000 fl. abgeschrieben, so dass der Bezirk noch 5.000 fl. zu zahlen hat. Dieser Bezirk ist eigentlich ein sehr armer. Er bezahlt nur 56.000 fl. Steuern, ist also einer der ärmsten des Königreiches Böhmen. Es hat der Bezirk deshalb schon zu wiederholtenmalen darum angesucht, dass ihm diese 5000 fl. abgeschrieben werden mögen.

Zu dieser Forderung war der Bezirk umso mehr berechtigt, als derselbe auch im Jahre 1893 infolge der damaligen Dürre einer der am härtesten betroffenen Bezirke war. Dieser Bezirk allein hat einen Schaden von 750.000 fl. erlitten, und zwar ist in dieser Ziffer nicht der Schaden mitbegriffen, den der Großgrundbesitz erlitten hat.

Es handelt sich darum, dass diese 5.000 fl. noch abgeschrieben werden, und ich hatte die Ehre, eine bezügliche Petition dieses Bezirkes an dieses hohe Haus zu überreichen.

Die Bezirkshauptmannschaft in Kralowitz hat schon dem Steueramt in Manetin die executive Eintreibung dieses Betrages aufgetragen, und es ist auch factisch schon die Sequestration der Einnahmen des Bezirkes in Angriff genommen worden. Ich möchte also nur die hohe Regierung ersuchen, bevor diese 5000 fl. zur Abschreibung gelangen, eventuell

bevor darüber entschieden wird, dahin zu wirken, dass die Execution eingestellt werde.

Hohes Haus! Ich habe mich schon bei der vorigen Angelegenheit, über die bereits abgestimmt wurde, zum Worte gemeldet, und zwar nicht nur dessentwegen, was ich jetzt angeführt habe, sondern auch, weil ich auf einige Äußerungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern reagiren wollte.

Da die Debatte abgeschlossen worden ist, so verlor ich das Wort, und deshalb ließ ich mich bei dieser Angelegenheit als Redner eintragen.

Seine Excellenz hat angeführt, dass im Königreiche Böhmen ein Schaden von 9,000.000 fl. constatirt worden ist, dass dagegen die Steuerabschreibung 1,235.000 fl. betragen hat. Man sieht, dass, nach dieser Steuerabschreibung zu schließen, der Schaden viel größer sein muss, und wenn ich nur anführe, dass zum Beispiel die Hypothekarinstitute, wenn sich jemand bei ihnen um ein Darlehen bewirbt, den Wert einer Wirtschaft so berechnen, dass sie entweder den 20fachen Reinertrag oder die 100fache Steuer annehmen, so erhellt daraus, dass das Königreich Böhmen allein einen Schaden von 100,000.000 fl. erlitten hat.

Nun, meine Herren, bitte ich zu bedenken, was das bedeutet, wenn ein Land, wie das Königreich Böhmen, eine Subvention von 500.000 fl. bekommt. Es ist wirklich ein wahres Almosen! Ich selbst als Mitglied des Bezirksausschusses war bei der Vertheilung dieser Subvention zugegen und ich weiß, wie dieselbe auf die einzelnen Steuerträger vertheilt wurde. Es haben manche Grundsteuerträger 1 fl. bekommen, und der höchste Betrag, den einer erhalten hat, war 8 bis 10 fl. Daraus kann man sich also ein Urtheil darüber bilden, ob diese Beträge imstande sind, der Noth, die in Böhmen eingetreten ist, zu steuern.

Es ist aber noch ein weiterer Schaden durch den steten Verkauf von Vieh entstanden, zu welchem die Bauern durch die große Futternoth im vorigen Jahre genöthigt waren; aus diesem Anlasse hat sich der Viehstand in Böhmen um 50 Procent verringert, und man weiß ganz gut, dass das Vieh um 20 Procent des wahren Wertes verkauft werden musste. Dass aber infolge dieser Reducirung auch nicht mehr so viel Dünger erzeugt werden kann und darunter die Felder leiden, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Der Herr Collega Purghart und andere haben darauf hingewiesen, dass wir uns nicht so wegen der Ziffer der Steuerabschreibung als über die Ungleichheit derselben beschweren. Ich selbst könnte viele Fälle von Ungleichheit anführen, will aber nur einen einzigen vorbringen. In einer Gemeinde war ein Steuerträger mit einem Catastralreinertrag per 187 fl. 31 kr., der durch die Dürre verursachte Schaden wurde mit 66 fl. 26 kr. constatirt, aber trotz der erfüllten Bedingung, dass jeder Steuerzahler nur ein Drittel Schaden erlitten haben müsse, ist dieser Mann gar nicht berücksichtigt worden.

Wenn Seine Excellenz für die Regierung das Verdienst der Landessubvention annectiren wollte, so muss ich darauf reagiren und behaupten, dass es kein Verdienst der Regierung ist, wenn das Königreich Böhmen an Stelle der Regierung sich so außerordentlich anstrengt, um der bedrängten Landwirtschaft zu helfen.

Ich will mich über diese Angelegenheit nicht weiter verbreiten, sondern schließlich nur noch ersuchen, die Regierung wolle die den Bezirken Manetin, Kralovitz, Rakonitz und andern anlässlich der Überschwemmungen im Jahre 1892 gewährten Staatsvorschüsse abschreiben und mit der Execution bis zur Entscheidung dieser Angelegenheit zuwarten. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Hohes Haus! Der Herr Minister des Innern wollte die hier gemachten Einwendungen und Beschwerden auf die ihm eigenthümliche Art widerlegen. Er macht sich die Sache immer sehr leicht. Er verliert sich in einer historischen Erzählung und gibt sich so einen unschuldigen Anschein, als wenn er recht hätte. Thatsächlich aber, meine Herren, haben wir aus seiner Rede gar nichts Neues erfahren, sondern die klarste Überzeugung gewonnen, dass mit der halben Million, welche nach Böhmen wegen der Dürre gegeben wurde, gar nichts geschehen ist. Es wurde hier von meinen Vorrednern bemerkt, dass der Schade im Vorjahre in Böhmen an 40 Millionen sicher betragen hat. Und da wird jeder zugestehen, dass eine Hilfe von einer halben Million gar nicht der Rede wert ist.

Seine Excellenz ist ein sehr geschickter Debatter, weil er besonders gegen seine Gegner — ich möchte sagen — immer Glacéhandschuhe anzieht, aber manchmal ist er auch nicht glücklich in dieser seiner Sanftmuth. Er hat des Guten heute zu viel gesagt, indem er die Action des böhmischen Landtages und die autonomen Actionen der Bezirke, betreffend die Abhilfe in der Noth, ins Treffen geführt hat. Dadurch hat er gerade eingestanden, dass der Staat seine Schuldigkeit nicht gethan hat, indem er das Große dem Lande überwies.

Er ist auch auf die Grundsteuerabschreibungen zu sprechen gekommen, und da muss ich aufrichtig sagen, und nicht nur sagen, sondern Gegenbeweise vorlegen, dass er von der Wahrheit ganz abgewichen ist. Ich habe im Vorjahre interpellirt, dass 105 Grundsteuerzahlern im Bezirke Blatná ohne jeglichen Grund die Grundsteuerabschreibungen gänzlich abgesprochen wurden, obwohl ihre Nachbarn in denselben

Gemeinden, in anderen Städten und in den Nachbargemeinden eine, wenn auch geringe, aber doch eine Abschreibung bewilligt erhielten. Ich habe da der Regierung die Vorstellung gemacht, dass man nicht begreifen könne, welchen Maßstab denn die Steuerbehörden anlegen, da man dem einen Steuerabschreibungen gewährt, dem andern verhältnißmäßig gleich Beschädigten aber gar nichts abschreibt. Es ist eben alles das, was Seine Excellenz sagte, nicht richtig, und insbesondere hätte er die Finanzorgane nicht so sehr loben sollen, denn überall muss die steuerzahlende Bevölkerung den Steuerorganen die Schuld mit Recht zuschreiben, wenn den Nachbarn, wiewohl die Elaborate bei gleicher Beschädigung ganz gleich sein sollen, eine Grundsteuerabschreibung gewährt wird, deren sie selbst nicht theilhaftig wird. Dasselbe ist auch der Fall in Rožmitál, Bezirk Březnic, betreffend 25 Steuerzahler. Es wurde ihnen ohne Grund jede Steuerabschreibung verweigert.

Der Grund, dass die Regierung im ganzen gegen 1,800.000 fl. an Grundsteuer zur Abschreibung gebracht hat, ist ein sehr unglückliches Argument. Dieses Argument ist umso unglücklicher, wenn man erwägt, dass in dieser Reichshälfte die Grundsteuer 35 Millionen beträgt . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich glaube, dass der Herr Redner polemisirt und wieder auf den vorigen Gegenstand zurückkommt.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich bin damit schon zu Ende. Ich wollte es als thatsächliche Berichtigung nicht vorbringen, weil es zu umständlich gewesen wäre *(Heiterkeit — fortfahrend)*:

Es ist insbesondere nicht zu begreifen, dass der Herr Minister . . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich ersuche, mit der Rede des Herrn Ministers in der früheren Debatte nicht zu polemisiren. Der vorhergehende Gegenstand ist bereits erledigt; jetzt sind wir beim Falle Stryj. Ein solches Zurückgreifen geht geschäftsordnungsmäßig nicht an.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: *(spricht sodann böhmisch, worauf er folgendermaßen fortfährt)*: Und nun, meine Herren, erlauben Sie mir, dass ich einiges zur Vorlage spreche. *(Große Heiterkeit.)* Ich bin nicht gegen dieselbe, weil es sich ja hier thatsächlich um Nothstandsbedürftige handelt, denen vom Staate nachgeholfen werden soll, und weil es ja die allgemeine Überzeugung ist, dass der Staat bei 208 Millionen Cassabeständen etwas leisten sollte, dass er nicht alles auf die Rüstungen verwenden und immer von progressiven Rüstungen im tiefsten Frieden sprechen sollte. Es soll also der Stadtgemeinde Stryj die Rückzahlung von 92.000 fl. zugefristet werden und den anderen Realitätenbesitzern 300.000 fl. Ich habe nichts dagegen, weil Galizien als ein actives Land, in welchem Wohlstand herrscht, nicht bekannt ist. Auch der Finanzminister Dr. Steinbach hat uns ja zu Gemüthe geführt, da er noch im Amte war, dass dort die größten Steuerrückstände sind. In Böhmen hätte er das nicht geduldet, ebenso wie es der Herr Finanzminister Dr. Plener nicht duldet. Nun sollten wir einmal eine Resolution vorschlagen, dass man alle Hilfsbedürftigen gleich berücksichtigen und ihnen die Zufristung gestatten solle, dass man aber von der Finanzverwaltung immer fordere, anzugeben, welche Länder und mit welchem Betrage sie im Steuerrückstande sind. Es wäre dies eine Übersicht für das Abgeordnetenhaus und eine Basis zur Behandlung vieler Vorlagen. Jeder muss für die Vorlage stimmen und dies umsomehr, als es auch in unserem Vaterlande viele Nothbedürftige gibt. Man kann nicht sagen, dass Böhmen ein reiches Königreich sei, weil es Rübenboden besitzt. Heuer rentirte sich der Anbau von Rüben nicht mehr. Zudem kommen hier nur gewisse Gegenden, nämlich die an der Elbe in Betracht. Die anderen um das Gebirge liegenden Bezirke, wo keine Industrie ist, sind die ärmsten Bezirke in Österreich. Wir finden aber kein Gehör, nicht einmal bei der vorjährigen Dürre haben dort Grundsteuerabschreibungen stattgefunden.

Nun, meine Herren, ich hoffe, dass Sie, wie wir coulant für diese Vorlage stimmen, auch für den Antrag Dyk, der freilich nur in geringem Maße Abschreibungen wegen der Überschwemmungen im Jahre 1871 und 1872 beantragt, stimmen werden.

Bei Besichtigung der Vorlage, die ich in der Hand habe, muss ich vor allem meiner Verwunderung Ausdruck geben. Wir finden, dass der Stadtgemeinde Stryj wegen eines Vorschusses noch gewartet werden soll, den sie anlässlich eines Brandes vor Jahren erhalten hat. Wir haben überdies eine kaiserliche Verordnung vom 24. Juli 1894, in welcher aus dem gleichen Anlasse der Stadt Neu-Sandec ein unverzinslicher Vorschuss von 200.000 fl. bewilligt wurde. Vielleicht kommen dann später auch die Neu-Sandecer wegen der gleichen Zuwartung.

Ich muss da bemerken, dass die vielgepriesene väterliche Fürsorge der Regierung, die man so oft vorhält, gegen unser Land nicht dieselbe ist, wie gegen Galizien. Wenn die Regierung in Galizien vielleicht nicht das Nothwendige thut, so thut sie bei uns gar nichts.

Vor Jahren ist zum Beispiel die Stadt Koncemburk in Böhmen ganz ausgebrannt.

Es ist eine arme Stadt, und 2000 Seelen waren nach dem Brande obdachlos und hungernd. Der Staat hat für diese Stadt nicht einen Heller gehabt. *(So ist es!)*

In Adler-Kostelec sind ganze Gassen ausgebrannt. Der Staat hat auch da nichts gethan.

Ich beneide die Herren Abgeordneten und die Bevölkerung von Galizien nicht um diese Unterstützun-

gen. Auffallend aber ist, dass man selbst für das Nothdürftigste in unserem Vaterlande in der Staatscassa keinen Kreuzer findet. *(So ist es!)*

Ich erinnere dagegen wieder zum Beispiel an Karlsbad, dem sich seinerzeit die Staatscassa sofort eröffnete! Da muss man aber geradezu sagen, dass die Politik hier schon eine Rolle spielt.

Ja, die Politik spielt hier eine Rolle! Ich halte es den Herren Abgeordneten aus Galizien zugute, dass sie sich ihres Landes annehmen, um Unterstützungen zu erlangen. Sie sind ja in der Regierungspartei, sie halten ja die schwächliche Coalition. Ob es aber demgegenüber politisch-moralisch ist, ein Land, dass activ ist, in ähnlichen Fällen ganz zu übergehen, ob dies der Staatsraison entspricht, das muss ich Ihrer Beurtheilung selbst überlassen.

Aber weil wir schon Unterstützungen seitens des Staates anlässlich von Bränden besprechen, so möchte ich in Erinnerung bringen, dass es von der Regierung und auch von dem hohen Hause, beziehungsweise seiner Majorität und vom Präsidium unverzeihlich ist, dass die Vorlage über die zwangsweise Versicherung, beziehungsweise der Bericht des Ausschusses nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Wir haben das hohe Präsidium wiederholt gemahnt, diese Pflicht zu erfüllen. Der Bericht über den Antrag des Herrn Grafen Wurmbrand ist fertig. Aber der Herr Präsident meinte sich dadurch zu rechtfertigen, dass er sagte, die hohe Regierung werde demnächst eine Vorlage einbringen, damit nicht alljährlich solche Unterstützungen votirt werden müssen. Meine Herren, ich traue der Regierung nicht, dass sie eine Vorlage einbringen werde . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte den Herrn Redner ersuchen, zur Sache zu sprechen.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich spreche von den Unterstützungen infolge von Bränden.

Warum sollte ich nicht sagen, dass es die Schuld des Hauses ist, dass es solche Vorlagen wegen Nichtverhandlung des erwähnten Berichtes selbst auch verschuldet! Ich glaube daher, dass meine Erinnerung ganz besonders zur Sache gehört. *(Fortfahrend)*: Es ist unverantwortlich von dem Präsidium und der Regierung, dass die zwangsweise Versicherung nicht eingeführt wurde.

Ich habe gar kein Vertrauen zur Regierung der „Offenheit und Wahrheit“, ich habe nur Misstrauen gegen sie.

Sie hat keine ihrer Zusagen eingehalten, sie pflegt nicht das materielle Wohl, was sie sich zur Aufgabe gestellt hat.

Wenn sie ihre Pflicht erfüllen würde, müsste sie eine Vorlage über die zwangsweise Versicherung einbringen, beziehungsweise den Wurmbrand'schen Antrag als den ihrigen annehmen.

Die zwangsweise Versicherung gehört zwar vor die Landtage . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich rufe Sie zum zweitenmale zur Sache, weil Sie eine Vorlage besprechen, die nicht zum Gegenstande gehört. *(Widerspruch.)*

Abgeordneter Dr. **Vašatý** *(fährt in böhmischer Sprache fort und schließt folgendermaßen)*: Ich schließe mit der Bemerkung, dass bei Unterstützungen die sogenannte Wiener väterliche Regierungsfürsorge derart geübt wird, dass die politische Stellung und jetzt die Erhaltung der Coalition entscheidet; das ist unmoralisch, und ich stimme nur darum für die Vorlage, weil sie für Galizien nothwendig ist. *(Beifall.)*

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen, die Generaldebatte daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Steinwender**: Hohes Haus! So weit mir die Debatte verständlich war, hat man sich mit dem Gesetze selbst nicht beschäftigt; ich muss aber annehmen, dass der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Vašatý in jenen Theilen seiner Rede, die mir unverständlich geblieben sind, sich mit der Vorlage selbst beschäftigt haben dürfte. Herr Dr. Vašatý hat jedoch, darüber offenbar hinausgehend, auch einige Dinge vorgebracht, die ich als Berichterstatter nicht ohneweiters unwidersprochen lassen darf. Er hat gesagt, dass, wenn irgend wo anders und namentlich in Galizien ein Brand vorkommt, dann die Regierung mit der Dampfspritze in Form von Unterstützungen angefahren komme, wogegen bei Bränden in Böhmen regelmäßig nichts geschehe. Nun, thatsächlich verhält es sich etwas anders. Es wird von Seite des Staates in unterstützender Weise bei Bränden überhaupt nur ganz ausnahmsweise eingegriffen, die Fälle Neusandec, Stryj, Joachimsthal und dann Ungarisch-Hradisch sind die einzigen, auf die man in der langen Reihe von Jahren überhaupt kommen kann. Unter diesen Fällen war gerade einer in Böhmen, nämlich der von Joachimsthal. Es kann also nicht behauptet werden, dass mit einer gewissen Absichtlichkeit Böhmen übergangen werde.

Es ist auch etwas merkwürdig, zu behaupten, es geschehe nichts für Böhmen, in dem Augenblicke, wo soeben eine kaiserliche Verordnung genehmigt wurde, durch welche gerade Böhmen, und zwar gewiss ohne dass es unbedingt nothwendig gewesen wäre, 90.000 fl. zu den im Vorjahre bewilligten 50.000 fl. dazu erhalten hat.

Es ist überhaupt nicht recht, hier uns anderen und dem ganzen hohen Hause in einemfort die active Bilanz dieses Königreiches vorzuhalten und vorzurechnen, weil sie einer näheren Prüfung gegenüber

auch nicht Stand hielte, weil schließlich nicht derjenige die Steuer bezahlt, der sie entrichtet, sondern häufig derjenige, auf den sie überwälzt wird. Ich werde also darauf jetzt nicht weiter eingehen und noch weniger auf die Forderung einer zwangsweisen Versicherung gegen Feuer, welche ja Gegenstand einer eigenen Action sein kann, aber doch wieder nicht so beiläufig incidenter angeknüpft werden sollte.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat einen Antrag gestellt, welchen ich in dieser Form zur Annahme nicht empfehlen kann. Er hat nämlich beantragt, die Regierung werde aufgefordert, eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die den Gemeinden des Königreiches Böhmen gegebenen Nothstandsvorschüsse zur Abschreibung gelangen. Erstens in formaler Beziehung ist es doch zu beanständen, dass dies an eine Vorlage angeknüpft wird, durch welche etwas ganz anderes regulirt wird, nämlich eine Erstreckung für Stryj; aber auch abgesehen davon, wird hier für Stryj nur eine Erstreckung, nicht eine Abschreibung eines Vorschusses beantragt.

Auch kann das Haus wohl nicht ohne jede Prüfung auf eine solche Resolution eingehen, und zwar umso weniger, als, wie auch der geehrte Herr Redner schon bemerkt hat, wir im Jahre 1892 durch eine Resolution die Regierung aufgefordert haben, bezüglich dieser rückständigen Vorschüsse Erhebungen zu pflegen und darnach dem hohen Hause eine Vorlage zu machen. Das geht nicht so ohneweiters, und deswegen bitte ich — und ich glaube, damit wird auch der Herr Antragsteller einverstanden sein — dass dieser sein Antrag vorderhand nur dem Budgetausschusse zugewiesen werde. Im übrigen empfehle ich dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte über das vorliegende Gesetz.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1, 2 und 3 sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Wir gelangen nun zur Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák und ich beehre mich, dem hohen Hause mitzutheilen, dass der Antragsteller sich damit einverstanden erklärt hat, dass seine Resolution dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters die vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gestellte Resolution dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat in diesem Sinne beschlossen.

Berichterstatter Dr. **Steinwender:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 110) den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1018 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

Ich werde mit Zustimmung des hohen Hauses in die Debatte §. 1 und 8 bringen, weil in diesen insbesondere das Princip der Todesstrafe entschieden wird. *(Zustimmung.)* Der Herr Berichterstatter wünscht die Debatte einzuleiten. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kopp** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Nachdem das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen worden ist, wäre es zulässig gewesen, sofort in die Specialdebatte einzugehen, denn der Unterschied des Verfahrens in diesem von dem in anderen Fällen besteht eben nur darin, dass in der Specialdebatte nur jene Paragraphe in Discussion gezogen und zur besonderen Abstimmung gebracht werden sollen, zu welchen in der Generaldebatte Anträge gestellt worden sind. Es hat sich aber sofort gezeigt, dass es zweckmäßiger ist, zur Vorbereitung der Berathung die in der Generaldebatte angemeldeten Anträge in Druck zu legen, damit von vorherein alle Mitglieder des Hauses übersehen können, welche Anträge angekündigt sind und daher bei der Special-

debatte in Berathung kommen. Auch haben es die Mitglieder des Ausschusses für zweckmäßig befunden, dass über diese Anträge Besprechungen stattfinden, welche als Ausschussitzungen nicht betrachtet werden konnten, weil der Ausschuss, sobald er seinen Bericht an das hohe Haus übergeben hat, gar nicht mehr das Recht hat, eine Abänderung vorzuschlagen, und das hohe Haus durch die Verweigerung der Zurückweisung an den Ausschuss, dem Ausschuss die Möglichkeit benommen hat, irgend eine Abänderung zu beschließen. Allein es haben die Referenten unter sich und sohin mit Zuziehung der Mitglieder des Ausschusses, welche an diesen Conferenzen theilnehmen wollten, die Anträge durchgegangen und theils mit Zustimmung der Collegen, theils aus eigener Initiative bezüglich jener Paragraphe, bei welchen Abänderungsanträge angekündigt wurden, sich vorbehalten, als Referenten gewisse Anträge zu stellen, womit manchen der angekündigten Anträge vollständig, manchen auch nur theilweise nachgekommen wurde. Das ist der Hergang seit der letzten Abstimmung.

Nun schreite ich zur Besprechung der Anträge, welche zu den Paragraphen 1 und 8 gestellt wurden. Da handelt es sich zunächst um den Antrag Pacák, welcher in erster Linie darauf hinausgeht, die Todesstrafe zu beseitigen. Dieser Antrag ist im wesentlichen auch im Antrage Pernerstorfer in der Form enthalten, dass derselbe eine Fassung des §. 1 empfiehlt, in welcher von der Todesstrafe nicht mehr die Rede ist.

Es hat weiter bei §. 8 sowohl der Herr Abgeordnete Pernerstorfer als auch Herr Dr. Sil und Herr Dr. Sláma beantragt, einfach diesen Paragraph zu streichen, welcher die Art des Vollzugs der Todesstrafe behandelt. Selbstverständlich liegt darin die Beseitigung der Todesstrafe, wenn die Vollzugsart einfach beseitigt wird.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat das in die Form gekleidet, dass er die Fassung beantragt: die Todesstrafe wird abgeschafft. Ich bemerke gleich, in dieser Fassung ist es gewiss nicht zulässig, denn man kann, wenn das alte Strafgesetz geblieben wäre und nur eine Novelle geschaffen wird, sagen: Das und das wird im bestehenden Gesetze abgeschafft. Wenn aber das ganze Gesetz abgeschafft wird, indem ein neues an dessen Stelle tritt, so wäre die Todesstrafe einfach dadurch beseitigt, dass sie im neuen Strafgesetze nicht mehr vorkommt.

Das sind die verschiedenen Formen, in welchen die Beseitigung der Todesstrafe angestrebt wird.

Ich bemerke hiebei, dass ich im Ausschusse als Specialreferent ebenfalls die Beseitigung der Todesstrafe beantragt habe, daselbst aber nur eine kleine Minorität dafür gestimmt hat. Ich habe mir, sowie jedes andere Mitglied, das Recht vorbehalten, persönlich nach eigener Überzeugung zu stimmen, aber ich bin nicht in der Lage, eine der Anschauung des Ausschusses gegentheilige Ansicht hier zu vertheidigen oder zu empfehlen, weil ich im Namen des Ausschusses spreche.

Der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák geht dahin, an Stelle des Wortes: „Zuchthaus“ das Wort: „Kerker“ zu setzen. Es ist ein Antrag, der schon vom Herrn Abgeordneten Dr. Weeber angekündigt worden ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma beantragt ebenfalls, an die Stelle des Wortes: „Zuchthaus“ das Wort: „Kerker“ zu stellen.

Das sind zwei principielle Fragen.

Was die Wahl des Wortes: „Kerker“ anstatt „Zuchthaus“ betrifft, so habe ich mich, wenn ich nicht irre, beim Eingange der Generaldebatte, jedenfalls aber am Schlusse derselben sehr ausführlich darüber geäußert und halte es daher nicht für geboten, noch ein Mehreres beizufügen.

Wir haben das Wort: „Zuchthaus“ mit Vorbedacht gewählt, weil wir eine Verwirrung der Begriffe befürchteten, wenn wir für eine neue Sache einen alten Ausdruck wählen. Es ist das eine Art und Weise, wie man Gesetze unverständlich macht, wenn man etwas ganz anderes creirt und ihm einen anderen Inhalt, aber keinen anderen, sondern den alten Namen gibt. Da muss man den alten Namen vernachlässigen. Das hohe Haus wird wohl mit mir darin einverstanden sein, dass man nicht zwecklos einen Ausdruck verläßt, an den man sich gewöhnt hat. Hier aber hat dieser Wechsel einen guten und triftigen Zweck, und darum verbleiben wir bei dieser Ansicht.

Es hat dann aber auch noch der Herr Abgeordnete Dr. Slavík beantragt, §. 1 zu streichen.

Ich glaube, dass dies nur eine andere Form der Ablehnung des Gesetzes ist; wenn man §. 1 nicht annimmt, so ist alles, was darauf folgt, an und für sich damit begraben.

Der Herr Abgeordnete Vašatý hat eine Textirung des dritten Absatzes empfohlen, welche haargenau dasselbe besagt und besagen will, wie der Ausschussantrag. Es soll gar nichts daran geändert werden. Da ist es nun Sache des Geschmackes, was eben besser gefällt, anzunehmen. Angenommen, glaube ich, könnte auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý werden, ohne dass das Geringste abgeändert wird. Doch scheint es mir, als sei die Textirung des Abgeordneten Dr. Vašatý minder glücklich.

Alinea 3 fängt an mit den Worten *(liest)*:

„Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft.“

Der Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt folgende Fassung *(liest)*:

„Ein Verbrechen kann nur eine vorsätzliche Handlung sein.“

Das ist ganz dasselbe. Weiter heißt es im Ausschussantrage *(liest)*:

„Als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur inso-

ferne bestraft, als dies im Gesetze insbesondere angeordnet ist."

Also das Erfordernis der Vorsätzlichkeit wird vermuthet, wenn nicht im Gesetze ausdrücklich gesagt wird, dass diese Handlung, auch fahrlässig begangen, bestraft wird.

Abgeordneter Dr. Vašatý sagt *(liest):*

„Auch zu einem Vergehen wird Vorsatz erfordert, wenn das Gesetz sich nicht insbesondere mit bloßer Fahrlässigkeit begnügt."

Also gewiss das Gleiche. Ebenso heißt es am Schlusse des Ausschussantrages *(liest):*

„Als Übertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, wenn das Gesetz die Strafandrohung nicht auf vorsätzliche Handlungen beschränkt."

Hier ist das Umgekehrte. Der Herr Abgeordnete Vašatý sagt *(liest):*

„Zu einer Übertretung genügt bloße Fahrlässigkeit, wenn das Gesetz nicht insbesondere Vorsätzlichkeit erfordert."

Also absolut dasselbe, wobei ich nur sage: es gefällt mir weniger, wenn man sagt: „Es genügt", also man hätte eigentlich ein Recht auf mehr, aber man begnügt sich damit.

Auch klingt es nicht gut, wenn man sagt, „das Gesetz fordert bösen Vorsatz".

Das ist natürlich nicht so gemeint, aber der Textirung nach klingt es so, und darum halte ich die Textirung des Ausschusses für die glücklichere.

Der Herr Abgeordnete Sláma will allerdings etwas ganz anderes, er will nämlich, dass in dem dritten Alinea der erste Satz allein bleibt, welcher lautet: „Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft". Ob auch bei Vergehen ein Vorsatz sein muss, damit eine Strafe eintrete, oder ob auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft werden — insbesondere bei Übertretungen — darüber schweigt er, darüber wird nichts gesagt. Nun, zur Noth könnte man sich vielleicht damit behelfen; man müsste das Gesetz nochmals genau durchgehen, ob es angeht. Aber eine Lücke ist es immer. Unwillkürlich fragt jeder, wenn es zuerst heißt, als Verbrecher werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft: Ja, wie steht es denn bei Vergehen? Werden da auch nur vorsätzliche bestraft oder auch fahrlässige? Es ist das eine Frage, die sich sozusagen jedem auf die Zunge legt: Wie ist es bei Vergehen und Übertretungen? Nun, diese Frage ist in der Ausschussvorlage correct und deutlich ausgedrückt, und so meine ich, dass diese Streichung nicht gerechtfertigt wäre.

Jetzt haben wir in dieser Richtung noch den Antrag Pernerstorfer, der allerdings einschneidend ist, den ich aber für einen so verderblichen halte, dass ich glaube, das Gesetz wäre mit diesem Antrage allein, wenn er angenommen würde, vollständig begraben.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer will nämlich in Alinea 1 folgendes sagen *(liest):*

„Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 500 fl. oder mit Gefängnis über sechs Monate bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Geldstrafe bis 500 fl., mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Haft bedroht, sind Übertretungen."

Es würden also — darin liegt die Abänderung — während nach dem Vorschlage des Ausschusses und der Regierung alle mit Gefängnis bedrohten Handlungen Vergehen sind, dieselben, wenn die Androhung nicht über sechs Monate beträgt, Übertretungen sein. Nun, damit würde zunächst das ganze System des Gesetzes vollständig zerstört. Als Übertretungen sollen nahezu schon ausschließlich, jedenfalls ganz überwiegend, nur Delicte bestraft werden, die man sonst als Polizeiübertretungen bezeichnet, also solche, wo gegen ein Verbot oder gegen ein Gebot gehandelt wird, wenn das Verbot oder Gebot dazu bestimmt ist, Gefahren zu beseitigen, Gefahren zu begegnen. Also wenn jemand ein brennendes Zündhölzchen wegwirft, wo ein Unglück geschehen kann, wenn jemand in einer Scheune Tabak raucht, wenn jemand in einem Donauarme unbekleidet badet, das sind Übertretungen, außerdem auch gewisse dolose Handlungen. Das ist die Tendenz.

Durch den Antrag Pernerstorfer würde das — kurz gesagt — auf den Kopf gestellt, und das Schlimmste, was sich unserem jetzigen System nachsagen läßt, würde nicht nur beibehalten, sondern würde noch bedeutend verschlechtert. Wir beklagen es ja jetzt, die Juristen wenigstens und auch andere, die sich damit beschäftigen, dass als Übertretungen auch ganz und gar verächtliche und gemeingefährliche Handlungen bestraft werden. Die Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, des Betruges, lauter Delicte, mit welchen Rechtsfolgen verbunden sind, Delicte, welche den Menschen in der That als einen bemakelten erscheinen lassen, diese alle haben wir heute kunterbunter mit den von mir beispielsweise angeführten. Das würde noch bedeutend verschlimmert. Eine ganze Reihe von Delicten würde dann zu einfachen Übertretungen werden, wie zum Beispiel leichtere Fälle von Urkundenfälschung, selbst Unzuchtsdelicte leichterer Art. Es wäre das System vollständig verlassen und kein anderes an seine Stelle gesetzt. Das wäre geradezu unhaltbar, und zu was für Consequenzen würde das führen? Bei Übertretungen bestraft das Gesetz den Versuch nicht. Bei solchen Lapalien will das Gesetz den Versuch nicht bestrafen. Sie können doch aber nicht den Versuch des Diebstahls von 100 fl. nicht bestrafen? Bei Übertretungen wird der Gehilfe nicht bestraft, derjenige, der etwa dem Taschendiebe die Mauer macht, wie sich die Spitzbuben ausdrücken, oder etwa die Leiter zum Einsteigen hält u. d. gl. Bei solchen Kleinigkeiten ist das Bedürfnis zur Bestrafung nicht so vorhanden, das könnte aber bei Betrug, Dieb-

stahl u. s. w. unmöglich beibehalten werden. Weiter wäre dann die ganz neue wichtige Bestimmung des Gesetzes der sogenannten bedingten Verurtheilung oder des Strafaufschubes in der jetzigen Fassung unmöglich. Derjenige, der noch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft war, soll nämlich, wenn er zu einer geringen Strafe verurtheilt wurde, mit der Verurtheilung nach Hause gehen, ohne dass er die Strafe abzusitzen hat. Das würde nun einem, der schon wiederholt wegen Diebstahls oder Betrug bestraft war, zugute kommen. Es wird ihm nach diesem Gesetze die Strafe erlassen, wenn er in einer bestimmten Zeit, zwischen einem und drei Jahren kein Verbrechen oder Vergehen begeht. Bei Übertretungen sieht man hinweg. Das könnte nicht mehr geschehen, wenn Diebstahl u. dgl. unter die Übertretungen gehören würden. Es ist einfach undenkbar. Das ganze System wäre zerstört.

Und zu welchen Consequenzen käme es weiter? Heutzutage ist jede Verletzung der Ehrfurcht vor Seiner Majestät dem Kaiser ein Verbrechen, welches mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft wird. Nach dem Entwurfe ist die einfache Ehrfurchtsverletzung ein Vergehen, welches höchstens mit sechs Monaten Gefängnis bestraft wird, also ein ganz gewaltiger Unterschied: fünf Jahre schwerer Kerker und sechs Monate Gefängnis! Diese Ehrfurchtsverletzung käme ebenfalls unter die kleinen Diebstähle, unter die unbekleidet Badenden und die unvorsichtig Rauchenden, und ich glaube, ein natürliches Gefühl muss Ihnen sagen, dass das doch nicht geht. Das geht aber noch weiter. Selbst die einfache, aber ernste Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, also zum Beispiel der Kaiserin oder des Thronfolgers, wird heute mit Kerker bis zu fünf Jahren bestraft, würde aber künftig, wenn nicht qualificirende Erschwerungsumstände da sind, als einfaches Vergehen mit höchstens sechs Monaten Gefängnis zu bestrafen sein. Wollen Sie das ebenfalls unter die Übertretungen einreihen? Passt das zusammen? Sagt Ihnen nicht ein natürliches Gefühl, dass dies nicht angeht?

Es würde das System vollständig zerstört; es wäre unmöglich, mit dem zweiten Paragraph auch nur anzufangen, und das Haus wäre auch gar nicht in der Lage, so wenig wie der Ausschuss, jetzt an die Stelle dieses Gesetzes ein anderes zu setzen, und es müsste ein anderes kommen, denn das vorliegende wäre in seinen Fundamenten aufgehoben. Ich denke, diese Bemerkung wird wohlgenügen. Ich rede nicht von dem kleinen Verstoße, der praktisch sehr bedenklich wäre, dass nicht enthalten ist, wie eine Handlung zu beurtheilen ist, die mit höchstens fünf Jahren Staatsgefängnis bedroht ist. Das ist zufälligerweise übersehen worden. Ich bitte daher vor allem, diesen Antrag, der das Gesetz in seinen Wurzeln zerstört, nicht zu acceptiren.

Ich habe noch zum §. 8 ein Wort über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zu reden, welcher wünscht, es solle die Todesstrafe mit der Guillotine vollzogen werden.

Ich glaube, die Herren werden alle begreifen, dass wir hier an einem Punkte sind, wo ein gewisses natürliches Zartgefühl uns nicht gestattet, auf einen solchen Antrag einzugehen. Dies ist in Österreich nicht möglich, und die Vortrefflichkeit der Guillotine wäre auch noch zu erweisen. Auch da haben wir in Zeitungen Fälle gelesen, in welchen die Maschine nicht so correct arbeitete oder der, der sie bediente, ungeschickt gewesen ist, und auch da abscheuliche Scenen vorgekommen sind, vielleicht mehr noch als sie bei dem Strange vorkommen. Ich kann daher auch diesen Antrag nicht empfehlen und möchte das hohe Haus bitten, die §§. 1 und 8 nach den Ausschussanträgen anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte.

Als Regierungsvertreter bei diesem Gegenstande ist im hohen Hause seitens des Justizministeriums der Herr Sectionschef Dr. Ritter v. Krall erschienen, welchen ich hiemit dem hohen Hause vorzustellen die Ehre habe.

Zu den in Verhandlung stehenden Paragraphen haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Slavík, Dr. Šil, Dr. Sláma, Sokol, Pernerstorfer; pro der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Roszkowski.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Slavík.

Abgeordneter Dr. **Slavík:** Hohes Haus! Wenn der Herr Referent hier gesagt hat, dass ich die Streichung des §. 1 aus dem Grunde beantragt habe, weil ich damit documentiren wollte, dass ich hiemit gegen das ganze Gesetz stimmen will, so ist dies nicht richtig.

Durch die Streichung des §. 1 wollte ich mich nur gegen die Schachteleintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen erkären.

Wodurch unterscheidet sich das Verbrechen vom Vergehen, das Vergehen von der Übertretung? Die Unterscheidungsmerkmale sind in den Worten selbst nicht zu finden, weil in diesen eben das Unterscheidende nicht liegt. Dieses muss immer erst durch das Gesetz bestimmt werden.

Nach dem bestehenden Gesetze sind Verbrechen, Vergehen, Übertretungen diejenigen Handlungen, die im Gesetze als solche erklärt werden.

Der Entwurf sagt ähnliches, aber mit anderen Worten und in verschlechterter Ausgabe, wenn er sagt, dass als Verbrechen, Vergehen und Übertretung das anzusehen sei, was mit dieser oder jener Strafe, entweder mit der Todesstrafe oder mit der betreffenden Freiheitsstrafe bedroht sei. Ebensowenig zeigt uns der letzte Absatz des §. 1 ein Unterscheidungsmerkmal,

denn als Verbrechen werden vorsätzliche Handlungen bestraft, aber als Vergehen und Übertretungen werden ebenfalls vorsätzliche Handlungen bestraft.

Wir sehen sonach, dass es ein Unterscheidungsmerkmal zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen dem Worte und Sinne nach nicht gibt, und dass erst das Gesetz ein solches feststellen muss.

Und da ist, meine Herren, vor allem zu untersuchen, ob das Unterscheidungsmerkmal, das im Entwurfe aufgestellt wurde, das nothwendige und richtige ist.

In dieser Richtung will ich gleich sagen, dass eine solche Eintheilung nach den benannten Kategorien nicht nur nicht nothwendig, sondern auch unrichtig erscheint.

Man hat diese Eintheilung aus technischen Gründen beibehalten, um leichter zu stilisiren, bezüglich der einzelnen strafbaren Handlungen, bezüglich ihrer Folgen, bezüglich der Competenz der Gerichte u. s. w.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe wurde aber dieser Grundsatz theilweise abgeändert. Man weist hier die Vergehen, zum Beispiel bald den Collegial-, bald den Einzelnrichtern zu, und was die Folgen anbelangt, so spricht der §. 38 und ff. nicht mehr von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sondern bindet sie an ganz andere Merkmale. Wo es aber noch vorliegen könnte, dass diese Folgen an Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gebunden werden, da könnte dies durch eine stricte Einführung bei der betreffenden strafbaren Handlung gelöst werden, ohne dass eine solche Eintheilung weiter durchzuführen nöthig wäre.

Aber es gibt auch einen weiteren Grund, warum ich gegen diese Eintheilung auftrete, und der ist, dass diese Eintheilung nicht richtig ist.

Mit den Namen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen bezeichnet man gewöhnlich die schweren, die minder schweren und die leichten Verletzungen der Rechtsordnung.

Und da frage ich, kann man in vielen Fällen feststellen, ob durch die strafbare Handlung die Rechtsordnung schwer oder minder schwer verletzt wurde? Sie werden finden, meine Herren, dass selbst im Gesetze dies abgeändert wird.

Wenn es, meine Herren, schon schwer ist, eine Definition bezüglich einer Kategorie der strafbaren Handlungen zu geben, so ist es in vielen Fällen unmöglich, zu sagen, ob durch eine bestimmte strafbare Handlung die Rechtsordnung schwer oder nur leicht verletzt wurde. Das kann man immer erst in jedem einzelnen Falle sagen. Denn sehr oft kommt es auf die Person des Thäters und auf die, die That begleitenden Umstände u. s. w. an. Alles das im Gesetze anzuführen, ist nicht möglich, und sobald dies nicht möglich ist, kann man auch nicht sagen, ob die durch die strafbare Handlung erfolgende Rechtsverletzung eine schwere oder eine leichte sei.

Das hat man auch in dem Gesetzentwurfe anerkannt, indem man bei vielen Vergehen auch die minimalste Strafe von einem Tage zuließ. Wenn aber jemand wegen einer strafbaren Handlung zu einem Tage Gefängnis, was in der Wirkung einem Tage Haft gleich sein kann, verurtheilt wird, wie kann man da wohl in diesem Falle von einer schweren Verletzung sprechen?

Das Urtheil, das nachher lauten würde, es werde jemand wegen eines Vergehens zu einem Tage Gefängnis abgeurtheilt, enthält eine contradictio in sich, denn dem Worte „Vergehen" nach wird er wegen einer schwereren Verletzung der Rechtsordnung bestraft.

Aber noch besser wird dies durch eine Vergleichung der Strafen illustrirt. Da ist es möglich, dass jemand wegen eines Vergehens zu einem Tage (§. 106) und ein anderer wegen einer Übertretung zu zwei Monaten Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Wie wird man bei dieser Sachlage sagen können, dass derjenige, der zu einem Tage verurtheilt wurde, eine schwere Verletzung, der zu zwei Monate Verurtheilte dagegen nur eine leichte Verletzung der Rechtsordnung begangen habe? Und da kann es noch geschehen, dass der wegen eines Verbrechens Abgeurtheilte überhaupt gemäß §. 24 St. G. E. die Strafe nicht abbüßt.

Übrigens illustrirt die Labilität dieses Begriffes am besten das sogenannte Viehgesetz.

Im §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, wird die daselbst bezeichnete Handlung ein Vergehen genannt, und die Verurtheilung wurde seinerzeit in der Weise durchgeführt, dass derjenige, der Vieh ohne Pass auf den Markt gebracht hat, gewöhnlich nur mit einem Gulden bestraft wurde, und zwar aus dem Grunde, weil man, da zuviel solcher Fälle vorgekommen sind, eingesehen hat, dass solche strafbare Handlungen keine große Rechtsverletzung bilden.

Zwei Jahre darauf, im Gesetze vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, wird diese Handlung als eine Übertretung bezeichnet und nach dem Artikel III des vorliegenden Gesetzentwurfes, soll diese Handlung wiederum als ein Vergehen bezeichnet werden.

Übrigens glaube ich, dass zwischen dem ersten und zweiten Absatz des §. 1 ein Widerspruch ist, denn der Absatz 1 des §. 1 besagt *(liest)*:

„Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bedroht, sind Vergehen."

Wir haben hier viele als Verbrechen angeführte strafbare Handlungen, die wahlweise mit Gefängnis,

beziehungsweise Staatsgefängnis unter fünf Jahren, bedroht erscheinen.

Weiter aber sagt der Absatz 2 *(liest):*

„Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart angedroht ist."

Wenn diese beiden Bestimmungen zusammengefasst werden, so findet man, dass der §. 1 eigentlich lauten sollte:

„Handlungen, welche dieses Gesetz mit Gefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht oder eventuell auch mit Gefängnis oder eventuell auch mit Staatsgefängnisstrafe unter fünf Jahren, sind Verbrechen". Das ist eine contradictio in adjecto. Aus diesem Grunde ist es klar, dass eine solche Schichteneintheilung, wie sie im §. 1 statuirt ist, einerseits nicht nothwendig, anderseits unrichtig ist. Aus diesem Grunde werde ich gegen §. 1 stimmen.

Schließlich will ich noch etwas sagen. In seiner letzten Rede hat Seine Excellenz gesagt, dass von diesen Bänken dem Strafgesetz Obstruction droht. Da will ich vor allem erklären, dass diese Ansicht Seiner Excellenz nicht die richtige ist. Wenn wir Anträge zu dem Strafgesetze eingebracht haben, so haben wir diese Anträge aus der besten Überzeugung eingebracht, dass das, was wir beantragten, das richtige ist, und es steht niemand das Recht zu, unsere Überzeugung diesfalls in Zweifel zu ziehen. *(So ist es!)* Auch aus diesem Grunde werde ich gegen den §. 1 stimmen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roszkowski.

Abgeordneter Dr. **Roszkowski:** Als der permanente Strafgesetzausschuss seine Berathungen über den jetzt in Verhandlung stehenden Strafgesetzentwurf begonnen hat, erwarteten alle, welche sich für das Strafrecht interessiren, mit Spannung, wie die Entscheidung des Ausschusses, betreffend die Todesstrafe, ausfallen werde. Der Ausschuss hat sich für die Aufrechthaltung der Todesstrafe erklärt, und hiemit wurde die diesbezügliche Bestimmung des jetzt geltenden Strafgesetzes in den Entwurf herübergenommen.

Es wäre meinerseits unbillig, zu behaupten, dass diese Bestimmung anachronistisch sei, weil die Todesstrafe noch heute sehr viele Anhänger zählt. Allein ich erachte es für meine Pflicht, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf den großen Zug unseres Jahrhunderts bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe zu lenken.

Dieser wichtigen Angelegenheit möchte ich heute einige — um die Debatte nicht zu verzögern — kurze Worte widmen. Jedoch bemerke ich, dass ich nur in meinem eigenen, und nicht im Namen des Clubs, dem ich anzugehören die Ehre habe, sprechen werde.

Die historische Entwicklung der Todesstrafe bei allen Völkern weist nach, dass dieselbe nicht aus dem Gerechtigkeitsgefühle entsprungen ist, sondern ihre Entstehung vielmehr der Anschauung zu verdanken hat, dass die öffentliche Ordnung und Ruhe im gesellschaftlichen Leben anders nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Besorgnis, dass ohne die Todesstrafe die schwersten Verbrechen sich allzusehr vermehren werden, und zwar gerade diejenigen, welche jene Institutionen bedrohen, an deren Schonung der Gesellschaft am meisten gelegen ist, bildet das Hauptmotiv, warum die Todesstrafe eingeführt wurde.

Infolgedessen wurden ursprünglich die religiösen und politischen Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht, und das erklärt uns, dass im Alterthume meistens die Götterlästerung und die Verbrechen gegen den Staat durch den Tod bestraft wurden. Erst im Mittelalter wurde die Todesstrafe auf die gemeinen Verbrechen ausgedehnt und nach Behauptung Guizot hat die Todesstrafe sogar die civilisatorische Mission erfüllt, indem sie dazu bestimmt war, die Ausübung der Privatrache entbehrlich zu machen.

Mit dem Momente der Consolidirung der staatlichen Verhältnisse ist dieses Motiv der Todesstrafe entfallen, allein man hat dieselbe aus anderen Motiven aufrecht erhalten. Wiedervergeltung sollte die Grundlage aller Strafen sein. „Zahn für Zahn, Auge für das Auge, Leben fürs Leben" klang die Parole. Später wurde hervorgehoben, man müsse abschreckend wirken, um die Leute von den Verbrechen abzuschrecken und zu diesem Zwecke wurde die Todesstrafe beibehalten.

Und dieser letzte Charakter der Todesstrafe als eines Mittels der Abschreckung ist bis heute verblieben. Infolgedessen findet in den Epochen der Reaction, der politischen Bedrückung und religiösen Verfolgung die Todesstrafe eine erschreckend große Anwendung und wird auf unmenschliche Weise mit Grausamkeit zur Ausführung gebracht.

In vielen Staaten, zum Beispiel in Russland, wurde in neuester Zeit die Todesstrafe für gemeine Verbrechen aufgehoben, nur für politische Delicte reservirt, woraus zur Genüge klar ist, dass die Todesstrafe nicht zum Ausmaße der Gerechtigkeit dient, sondern aus anderen exeptionellen, aus politischen Motiven beibehalten wurde.

Die Theoretiker und Praktiker haben Verschiedenes zur Rechtfertigung der Todesstrafe citirt. Filangieri meinte, sie bilde die Nothwehr der Gesellschaft, Kant hat sie für nothwendig erklärt, weil die Strafe dem Verbrechen entsprechend sein soll, Fielste fand sie gerechtfertigt infolge eines vermuthlichen Contractes zwischen dem Verbrecher und dem Staate, welcher dem letzten das Recht, im Falle des von ihm verübten Verbrechens das mit ihm zu thun, was ihm beliebt, überträgt. Hegel meinte, durch die Todesstrafe übe der Staat die Rache für die schwer verletzte Moral

Für die Praxis ist die Abschreckungstheorie immer die wichtigste. Allein diese Theorie erscheint gerade in der Praxis als eine vollständig irrige, denn die Todesstrafe schreckt weder die gemeinen noch die politischen Verbrecher ab. *(So ist es! Sehr richtig!)*

Die größten Verbrechen kommen so wie früher auch heute vor, trotzdem dass ihre Thäter auf das Schaffot geführt werden. *(So ist es!)*

Jeder Verbrecher glaubt, dass er nicht eruirt werden wird. *(So ist es!)* Als ein Untersuchungsrichter einen Mörder gefragt hat: Hat das auf dich keinen Einfluss gemacht, dass eine Woche vor deiner Mordthat ein Mörder hingerichtet wurde? — so antwortete der Inquisit: Ich glaubte doch nicht, dass ich es so dumm machen würde wie jener!

In jenen Zeiten, in welchen die härtesten Strafen obwalteten, in welchen gerädert, gebrannt, gepfählt und gesäckt wurde, wurden die allerschwersten Verbrechen begangen. *(So ist es!)*

Dass die Vollziehung der Todesstrafe keine abschreckende Wirkung auf die Verbrecher ausübt, beweist der Umstand, dass die Enquête, welche das englische Parlament über die Frage der Todesstrafe niedergesetzt hat, auf Grund der statistischen Daten constatirt hat, dass von 167 Personen, die hingerichtet worden sind, 164 früher bereits Hinrichtungen beigewohnt haben. *(Hört! Hört!)*

Es wurde sogar festgestellt, dass auf dem Platze der Hinrichtung und während derselben die Vorbereitungen getroffen werden, wie zum Beispiel Verabredungen u. dgl. zur Ausübung von Verbrechen, welche den Thäter ebenfalls zum Schaffot führen. *(Hört! Hört!)*

Soviel über die gemeinen Verbrechen.

Auch politische und religiöse Bewegungen wurden nie durch Repression aufgehalten *(So ist es!)*, weil die Apostel der großen religiösen und politischen Ideen sich sogar durch den Märtyrertod nie abschrecken ließen. *(Sehr gut!)*

Anderseits verletzt die Todesstrafe unsere religiösen Überzeugen sowie auch diejenigen Ansichten, die wir der heutigen Civilisation zu verdanken haben. *(Sehr richtig!)* Die christliche Lehre tadelt entschieden die Motive, welche zur Aufrechterhaltung der Todesstrafe angeführt wurden, und die Theologen begannen erst dann die Todesstrafe in Schutz zu nehmen, als die Kirche auf den Staat und weltliche Angelegenheiten starken Einfluss erlangt hat. *(Sehr richtig!)* Die Nächstenliebe, die Barmherzigkeit, die Schonung des Lebens, welche so inständig von der christlichen Religion empfohlen werden, sind nicht mit der Todesstrafe vereinbar, und ich muss mich nur verwundern, dass die clericale Partei, welche den weitgehenden Einfluss der Religion auf die weltlichen Angelegenheiten sichern will, sich nicht für die Abschaffung der Todesstrafe energisch einsetzt. *(Sehr gut! und Beifall.)*

Die Todesstrafe widerspricht dem heutigen Begriffe der Strafe, welche — unter anderen — den Verbrecher zu bessern den Zweck hat. *(Sehr richtig!)* Folglich gibt es heutzutage keine Mittel, um den Irrthümern der Richter vorzubeugen, und sogar in den westeuropäischen Staaten ist es nicht einmal vorgekommen, dass die Schuldlosigkeit des Verurtheilten leider erst nach der Vollziehung der Todesstrafe nachgewiesen worden ist. *(Hört! Hört!)* Der berühmte Denker da Maistre meinte zwar: Der Tod eines unschuldig Verurtheilten ist ein Unglück so wie ein anderes. Diese Auffassung wird kaum von jemand gebilligt, sowie auch das Argumet des Fürsten Bismark, welcher zur Begründung der Todesstrafe unter anderem angeführt hat, dass, wenn wir an die Unsterblichkeit der Seele glauben, einem zum Tode Verurtheilten weniger Unrecht geschieht, als wenn wir ihn jahrelang im Gefängnisse schmachten lassen.

Gegen die Todesstrafe spricht auch der Umstand, dass, wenn die Todesstrafe von Verübung der Verbrechen abschrecken soll, sie mit Grausamkeit ausgeführt werden soll, weil dadurch ihr Zweck besser realisirt werden wird.

Diese Auffassung hat in der Philosophie der bekannte Denker Bentham vertreten, und darauf basirten bis zur neueren Zeit verschiedene europäische Gesetzgebungen, darunter auch die preußische bis zum Jahre 1841. Es muss auch hervorgehoben werden, dass die öffentliche Vollziehung der Todesstrafe eine Verwildung des Volkes zur Folge hat *(So ist es!)*, was am besten sowol die Executionen in der Zeit der großen französischen Revolution als auch in der letzten Zeit in Paris nachweisen, wo das gebildete französische Publicum die Functionirung der Guillotine wie eine Theatervorstellung verfolgte und das Herabfallen des Beiles mit frenetischem Beifall und Händeklatschen begrüßt hat.

Für die Abschaffung der Todesstrafe spricht vor allem der Geist der heutigen Civilisation, demzufolge nicht nur die breiten Schichten der aufgeklärten Bevölkerung die Abschaffung der Todesstrafe verlangen, sondern auch so conservative, legislative Körper, wie die zweiten Kammern, Senate u. s. w. so in Belgien, in vielen deutschen Staaten u. s. f. die Aufhebung derselben beschlossen haben. Die heutige Civilisation hat es verursacht, dass die Todesstrafe in vielen Staaten aufgehoben wurde, oder dort, wo sie noch gesetzlich besteht, gar nicht zur Vollziehung kommt, da der Verurtheilte immer begnadigt wird, wie zum Beispiel in Belgien, Holland u. s. w. und in anderen Staaten, und dennoch nimmt die Zahl der Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, immer mehr ab. Weiters spricht für die Abschaffung der Grundsatz der heutigen Gesetzgebungspolitik, nach welchem der Mensch nie als Mittel zu irgend welchem Zwecke, ja sogar zur Abschreckung von Verbrechen dienen sollte. Ferner belehrt uns die Erfahrung, dass die Aufhebung der Todes-

strafe keine Vermehrung der schweren Verbrechen zur Folge hat.

In dieser Angelegenheit ist eine interessante Erklärung von der sächsischen Regierung im deutschen Reichstage, während der Debatte über die Todesstrafe, abgegeben worden. Seine Excellenz der Herr Präsident werden die Güte haben, mir zu erlauben, den Wortlaut jener Erklärung zu verlesen *(liest):*

„Man hat in Sachsen vor eineinhalb Jahren die Todesstrafe abgeschafft, und wer den damaligen Verhandlungen gefolgt ist, wird den Eindruck empfangen haben, dass man mit reiflicher Überlegung in gründlicher Vorbereitung an diesen wichtigen Schritt herangetreten ist.

Die Regierung konnte sich getrost auf die Stimme der Wissenschaft, der Praxis und der Erfahrung bei ihrer Vorlage berufen; aber auch die Mehrheit der Stände, welche sich ihr anschloss, hat in ihren Reden bewiesen, dass ihre Entschließung das Werk reiflicher und inniger Überlegung war. Man hält noch jetzt in Sachsen diesen Schritt für einen entschiedenen Fortschritt auf dem Wege der Cultur und des Rechtslebens, und die Erfahrungen, die man seit jener Zeit gemacht hat, sprechen mindestens nicht gegen diese Annahme."

So wurden die Verhältnisse geschildert in diesem Staate, in welchem die Todesstrafe abgeschafft wurde. Schließlich, meine Herren, das Verbrechen hat nicht nur im ausgearteten Willen des Verbrechers seine Grundlage, sondern Temperament, Klima, Race, krankhafte Imagination, schlechte Erziehung u. s. w. wirken dabei mit, also eine ganze Reihe von Momenten, welche in ihrem Ganzen der gewissenhafteste Richter schwerlich zusammen fassen und streng vom verbrecherischen Willen abzusondern vermag, um nur diesen letzteren als Grundlage seines Urtheils zu nehmen.

Die Behauptung des bekannten Schriftstellers Alf. Karr: Wir werden die Todesstrafe aufheben, aber die Herren Mörder sollen den Anfang machen — wurde nicht ernst gemeint, ist aber jedenfalls unrichtig, denn es ist die Aufgabe und Pflicht der Staatsgewalt, die Massen dem Fortschritte und der Veredlung zuzuführen.

In der Literatur sind zwei, Pro- und Contra-Auffassungen, in Bezug auf die Todesstrafe vertreten. Ich kann jedoch nicht umhin, zu bemerken, dass die ersten Koryphäen sowohl auf dem Gebiete der Philosophie, als auch der Jurisprudenz sich für die Abschaffung der Todesstrafe erklärt haben.

Dr. Berger in seiner Schrift über die Todesstrafe macht eine Bemerkung, die ernste Erwägung verdient. Mit Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten bin ich so frei, seine Worte zu citiren, welche lauten *(liest):*

„Leben, Tod und was ihm nachfolgt, sind und bleiben trotz aller entgegengesetzten Bemühungen und Bestrebungen des Materialismus und seiner Philosophie metaphysische Probleme. Der Staat, seine Herrschaft, sein Gericht und sein Gesetz sind nur „von dieser Welt" und haben sich auf diese irdische Welt zu beschränken. Jeder Übergriff über die Grenzen dieser sichtbaren Welt, jedes Eingreifen in das Problem, das durch den Tod aus diesem Leben führt, liegt jenseits der Aufgabe des Staates. Die Todesstrafe greift mit kühner, aber blinder Hand in die metaphysischen Geheimnisse des Lebens und ob sie einen Sokrates tödtet, der im Beweise der Unsterblichkeit der Seele fortfährt, nachdem er bereits den Giftbecher getrunken, oder einen Pommerais, der den Glauben für etwas hält, „was gut für die Kinder" ist: sie vermag in dem einen wie in dem anderen Falle den Umfang und die Tiefe ihres Thuns nicht ganz zu definiren, sie verknüpft eine unendliche incommensurable Folge mit einer endlichen begrenzten That, und das ist der metaphysische Widerspruch der Todesstrafe!"

Das sind die Gründe, welche meiner innigsten Überzeugung nach für die Abschaffung der Todesstrafe sprechen.

Da jedoch die Meinungen in dieser Angelegenheit sehr auseinandergehen, so habe ich weder den Antrag auf die Abschaffung der Todesstrafe aus dem uns vorliegenden Strafgesetzentwurfe gestellt, noch die Zurückweisung desselben an den Ausschuss beantragt, weil man nicht wissen kann, ob bei der eventuellen Redaction des neuen Strafgesetzes nicht wieder die Auffassung die Oberhand gewinnt, die Todesstrafe solle in demselben beibehalten werden.

Ich nehme keinen Anstand für das vorliegende Strafgesetz zu stimmen, ich habe es nur für meine Pflicht gehalten, in der wichtigen Frage der Todesstrafe meiner innigsten Überzeugung Ausdruck zu geben.

Ich hege den festen Glauben an den Triumph der Wahrheit über Vorurtheile und falsche Auffassungen, und deswegen gebe ich mich der Hoffnung hin, dass die Stunde nicht weit entfernt ist, in welcher Österreich, dem guten Beispiele der anderen Staaten folgend, die Todesstrafe aufheben wird, was zur Ehre der heutigen Civilisation und zum Wohle des Staates gereichen würde. Das walte Gott! *(Lebhafter Beifall. — Redner wird von allen Seiten des Hauses beglückwünscht.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Sil das Wort.

Abgeordneter Dr. **Šil** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Ich bitte um das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung.

Präsident: Ich habe bereits dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher das Wort ertheilt.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Ich bitte um das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung, da ich den Schluss der Sitzung beantragen möchte.

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, das Wort hat bereits der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher, und nach ihm wird die Sitzung sogleich geschlossen werden.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Es war gar nicht meine Absicht, in der Debatte über die Todesstrafe für oder gegen das Wort zu ergreifen. Ich fühle mich jedoch gezwungen, mit Rücksicht auf gewisse Behauptungen, welche von der anderen Seite des Hauses gefallen sind, wenigstens in etwas den theologischen Standpunkt bezüglich der Todesstrafe auseinanderzusetzen. Der sehr verehrte Herr Abgeordnete von der anderen Seite des Hauses hat vollständig unrichtig gesagt, dass eigentlich die Kirche, beziehungsweise die Geistlichen es gewesen seien, welche den unschuldigen Staat in die Laube geführt und ihn veranlasst hätten, die Todesstrafe einzuführen. So, meine Herren, ist es nicht, und es kann auch so gar nicht sein. Es gibt keine theologische Lehre, welche sagte, die Todesstrafe müsse eingeführt oder beibehalten werden.

In der Theologie kann es sich nur darum handeln, nachzuweisen, ob die Todesstrafe unter gewissen Umständen erlaubt sei oder nicht. Nur dieser Nachweis, dass unter Umständen die Todesstrafe anzuwenden erlaubt sei, wird von der Theologie allgemein vertreten, und er lässt sich vertreten.

Wir Moraltheologen — und ich habe ja 16 Jahre Moral vorgetragen — kennen alle die verschiedenen Anschauungen, welche uns der Herr Abgeordnete von drüben zum besten gegeben hat. Er hat darauf hingewiesen, dass alle die philosophischen Entschuldigungen und Rechtfertigungen der Todesstrafe durchaus nicht zutreffen, er hat hingewiesen auf die Abschreckungs-, auf die Besserungstheorie, auf das jus talionis, das Wiedervergeltungsrecht, und er hat daraus geschlossen: Alle diese Theorien können von der gegenwärtigen Civilisation nicht acceptirt werden. Aber wir brauchen ja gar nicht zu der gegenwärtigen Civilisation zu greifen, das hat die Civilisation vor 1800 Jahren gerade so gut getroffen. Alle diese Theorien, die da vorgebracht worden sind, haben auch in Wirklichkeit gar keinen Halt.

Das jus talionis ist eine altjüdische Einführung. Dort hat es geheißen: Auge um Auge, Zahn um Zahn; das ist nicht die christliche Anschauung. Mit Recht hat der Redner gesagt, wenn diese Theorie Anwendung fände, dann müsste man eigentlich immer für die qualificirte Todesstrafe eintreten, wie es in der Zeit des Mittelalters wirklich geschehen ist. Wenn einer mit besonderer Grausamkeit gemordet hatte, dann wurde er auch mit besonderer Grausamkeit vom Leben zum Tode befördert. Aber diese Art und Weise der Todesstrafe hat die Theologie nicht zu vertreten und auch nicht vertreten können.

Und, meine Herren, das Vergeltungsrecht, das beiläufig auf dieses Jus talionis hinausgeht, ist in Wirklichkeit ganz illusorisch. Es ist ja doch keine Vergeltung für den Getödteten, wenn der andere, der ihn getödtet oder sonst ein Verbrechen an ihm begangen hat, nun auch getödtet wird.

Es ist auch die Besserungstheorie ein Nonsens im wahren Sinne des Wortes. Wer soll denn, meine Herren, gebessert werden? Derjenige, der zum Tode verurtheilt wird, meine Herren? Entweder ist er schon gebessert, wenn er geköpft oder gehängt wird, und dann sollte er nach dieser Theorie nicht mehr getödtet werden, oder er ist nicht gebessert, und dann will man ihn nicht besser werden lassen, weil man ja seinen Lebensfaden abschneidet.

Oder nehmen Sie die sogenannte Abschreckungstheorie. Die Moral, meine Herren, kann dieser Theorie auch nicht beistimmen; sie kann nicht sagen: Tödten wir den einen, damit die anderen abgeschreckt werden und nicht etwas Böses begehen.

Man warf heute der Theologie etwas vor, woran die Theologie ganz gewiss gar keine Schuld hat. Was sagt denn die Theologie von der Todesstrafe?

Die Theologie sagt: die Todesstrafe ist erlaubt, sie ist aber durchaus nicht nothwendig. Ja die Todesstrafe ist nur dann erlaubt, wenn sie nothwendig ist, das heißt, wenn sie zur Erhaltung der Gesellschaft angewendet werden muss. Die Gesellschaft hat geradeso das Selbst-Vertheidigungsrecht, wie der einzelne Mensch. Wir sagen da, seipsum defendere omnia jura permittunt, sich selbst vertheidigen erlauben alle Rechte, das Naturrecht ebenso wie das göttliche Recht. Da haben Sie dasjenige, was die katholische Kirche bezüglich der Todesstrafe immer gelehrt hat.

Der Herr Abgeordnete hat gemeint, die Staaten hätten dann erst zu dieser blutigen Strafe gegriffen, als die kirchlichen Persönlichkeiten die Herrschaft über die letzteren hatten. Gerade das Gegentheil ist der Fall. So lange die Kirche für sich frei war und ihre Lehre frei bekennen und ausüben konnte, athmete sie den Geist der Milde.

Ich könnte Ihnen eine Menge Stellen von Vätern anführen bis ins fünfte Jahrhundert herauf, in welchen jene alle oftmals protestiren, dass das Blut der Menschen vergossen werde.

Erst als der Staat, vom Byzantinismus erfüllt, die Herrschaft über die Kirche und deren vorgesetzte Persönlichkeiten bekommen hat, da allerdings haben einzelne kirchliche Personen ihren Nacken gebeugt und dasjenige, was der übermächtige Staat für gut gefunden hat, mit theologischer Münze vergoldet. Das ist aber nicht die Kirche, das ist nicht die Theologie, das sind einzelne Menschen, die gefehlt haben. Also

ich bitte, in dieser Beziehung nur gerecht zu sein und zu urtheilen.

Es hat einer der Herren von drüben auch behauptet, nach den Grundsätzen der katholischen Kirche dürfe überhaupt niemals von einer Todesstrafe die Rede sein. Dafür gibt es andere, die das gerade Gegentheil lehren, welche da sagen: Ja, in der Schrift steht zum Beispiel qui gladio occidit, gladio peribit, wer mit dem Schwerte tödtet, soll wieder mit dem Schwerte getödtet werden; oder wieder eine Stelle, si malum feceris, wenn du böses gethan hast, time principem, fürchte den Fürsten, non sine causa gladium portat, er trägt nicht ohne genügende Ursache das Schwert.

Aus dieser Stelle und aus vielen ähnlichen Stellen, die in der Schrift zu finden sind, wollten manche ableiten, dass es gewissermaßen eine verfluchte Schuldigkeit des Fürsten wäre, gewisse Verbrecher vom Leben zum Tode zu befördern. Meine Herren! Das ist unrichtig. Das heißt aus einem biblischen Texte etwas schließen, was darin nicht enthalten ist. Freilich auf der anderen Seite ist es auch wieder nicht wahr, weil es im fünften Gebote heißt: du sollst nicht tödten, dass es dem Staate nie erlaubt sei, jemand zum Tode zu verurtheilen.

Meine Herren! Unter gewissen Cautelen kann der Staat verurtheilen, kann die Gesellschaft ein Mitglied, das sie nicht anders unschädlich machen kann, auch auf diesem Wege unschädlich machen. Denn was müsste daraus folgen, wenn man den Grundsatz acceptiren und sagen würde, niemals sei die Todesstrafe erlaubt? Dann liefere man alle unschuldigen Menschen den ausgearteten Menschen aus. Das würde nur einen Freibrief denjenigen geben, welche böse sind. Ich meine, das natürliche Gefühl muss schon den Menschen sagen, sowie ich mich gegen jeden vertheidigen kann, der mich persönlich angreift, so kann auch die Gesellschaft ihre Existenz gegen diejenigen vertheidigen, welche dieselbe in Frage stellen, wenn sie das nicht genügend in anderer Weise thun kann.

Nun dieses „wenn sie das nicht in anderer Weise thun kann" ist das, was man bei der persönlichen Vertheidigung eben Nothwehr nennt — moderamen inculpatae tutelae, die Nothwehr, die einem aufgedrungen wird. Das sagen wir Theologen alle und ich glaube nicht, dass ein einziger lebt, der sagen würde, wenn der Staat heute oder morgen ein bischen drakonisch vorgehen wolle, so könne er das nach Belieben thun, er habe objectiv das Recht dazu. Nein, meine Herren, das wäre ganz falsch. Sie müssen den Staat immer nur als Mandatsträger Gottes ansehen. Er hat von Gott dem Herrn die Pflicht zur Erhaltung der Gesellschaft; so weit es nothwendig ist, und nicht soweit es die Willkür das Beneplacitum, die subjective Anschauung des Einzelnen mit sich bringt, darf er anordnen beziehungsweise strafen. Das Gegentheil wäre ein Abfall von seiner Idee, von der Aufgabe, für die er eingesetzt ist. Das abzustreiten, wäre nicht bloß höchst bedenklich, sondern im wahrsten Sinne des Wortes unchristlich.

Wenn Sie mich fragen — und mit diesen Worten schließe ich — ob ich ein Anhänger der Todesstrafe bin oder nicht, so sage ich Ihnen: Die Moral lehrt, wenn es nothwendig ist, wenn die Gesellschaft nicht anders bestehen kann, muss auch die Todesstrafe angewendet werden. Ich glaube, gerade das haben mehr weniger die Staaten heutzutage längst acceptirt. Wie wenige Todesurtheile werden in der Welt wirklich in Vollzug gesetzt, trotzdem das Recht dazu den Staaten von Gesetzeswegen zuerkannt wird. Das wird gewiss auch in Zukunft so sein. Es kann möglicherweise unter den verschiedenen Staatsmännern eine Controverse geben. Der eine kann sagen, in dem einen Falle sei die Todesstrafe zur Erhaltung der Gesellschaft nothwendig, was der andere leugnen wird. Das wird es immer geben, so lange es Menschen auf Erden gibt. Menschen werden immer menschlich fühlen und entscheiden. Darin liegt aber kein Grund, dass wir uns Bedenken machen, in der Einschränkung, wie die Moral sie gibt, uns auch für die Todesstrafe zu entscheiden. Damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Da der nächste Herr Redner voraussichtlich zu seinen Ausführungen längere Zeit benöthigen wird, so erlaube ich mir, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Das Ergebnis der Nachwahl in den Wahlreformausschuss ist folgendes: Abgegeben wurden 147 Stimmzettel; einhellig gewählt wurde der Herr Abgeordnete Freiherr v. Morsey.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlen v. Rapaport einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Graf Wurmbrand.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1883 wurden die Post- und Telegraphenanstalten vereinigt, dessen zufolge sind auch manche Änderungen eingetreten, welche im Handelsministerialerlasse vom 24. Jänner 1886, Z. 2901 enthalten und in dem Post- und Telegraphen-Verordnungsblatte veröffentlicht worden sind. Der Beamtenstand der so vereinigten Post- und Telegraphenanstalten gliedert sich seit jener Zeit in fünf Kategorien: 1. administrativer Beamte; 2. technische Beamte; 3. Rechnungsbeamte; 4. Beamte der Postdirectionscassen und 5. Verkehrsbeamte.

Es wurden sodann vom Handelsministerium für jede der erwähnten Kategorien besondere Prüfungen

vorgeschrieben. Gegen eine solche Einführung ist nichts einzuwenden, da sie dahin zielen soll, für den Postdienst solche Beamte zu schaffen, welche eine gewisse praktische und theoretische Bildung besitzen.

Das gleiche kann man jedoch bezüglich der Verfügung des §. 10 des vorerwähnten Ministerialerlasses vom 24. Jänner 1886, Nr. 2901, wonach „die administrative, technische und Amtsleiterprüfung, dann die Prüfung über den Dienst des Rechnungs- und Fachrechnungsdepartementes bei der Post- und Telegraphencentralleitung in Wien abzuhalten ist", insofern nicht sagen, als weder von dem genannten Paragraphen noch von irgend welchem sonstigen auf dieses Fach bezughabenden Gesetze die Sprache bestimmt erscheint, in welcher solche Prüfungen abzulegen sind.

Es ist nun bekannt, dass diese Prüfungen sowohl schriftlich als mündlich ausschließlich in der deutschen Sprache abgehalten werden.

Es ist zwar eine Ungerechtigkeit, dass die administrativen und technischen Beamten aus Dalmatien, obwohl es hier keine Deutschen gibt, die technische Prüfung in der deutschen Sprache abzulegen haben, eine Ungerechtigkeit, welche mit den Staatsgrundgesetzen absolut nicht in Einklang zu bringen ist. Diese Verfügung will man damit rechtfertigen, dass erwähnte Beamten bereits vorher bei den Universitäten die Prüfungen in dieser Sprache abgelegt haben, und daher auch derselben in der Regel mächtig sind.

Hingegen muss man für eine Ungerechtigkeit und einen absoluten Unsinn das Verlangen bezeichnen, wonach die Post- und Telegraphenbeamten aus Dalmatien, die unter dem §. 10 des oben angeführten Ministerialerlasses subsumirt werden können, die vorgeschriebene Prüfung in einer ihnen fast ganz unbekannten Sprache abzulegen genöthigt sind, so dass die Prüfung sehr oft in eine factischen Komödie ausartet.

Im Interesse der Gerechtigkeit und des dalmatinischen Post- und Telegraphenpersonals wäre dieses Übel, durch welches manchem sonst verdienstvollen Beamten jeder Weg zu einem Avancement für immer gesperrt wird, unbedingt und ehebaldigst abzustellen, und sollte den betreffenden Beamten gestattet werden, dass sie in ihrer kroatischen Muttersprache die vorgeschriebene Prüfung ablegen, wie es das k. und k. Kriegsministerium bezüglich der dalmatinischen Reservelieutenants bereits angeordnet hat.

Mit Rücksicht darauf, und in Anbetracht, dass in Dalmatien das Deutsche nicht als landesübliche Sprache zu betrachten ist, und dass kein Gesetz vorhanden ist, auf dessen Grund die deutsche Sprache als Amtssprache in Dalmatien eingeführt werden kann, beehren sich die Unterzeichneten, Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu interpelliren:

„„I. Ob Seine Excellenz der Herr Handelsminister geneigt sei, den oberwähnten von keinem gesetzlichen Standpunkte aus gerechtfertigten Übelstand zu beseitigen.

II. Ob Seine Excellenz geneigt sei, die Verfügung des §. 10 des Ministerialerlasses vom 24. Jänner 1886, Zahl 2901 über die Prüfung der Post- und Telegraphenbeamten ehebaldigst außer Wirksamkeit zu setzen, und dieselbe mit einer solchen zu substituiren, welche den dalmatinischen Post- und Telegraphenbeamten ermöglicht, alle ihre Prüfungen in der kroatischen Muttersprache bei der Post- und Telegraphendirection in Zadar abzulegen.""

Wien, am 3. December 1894.

	Biankini.
Rašín.	Dr. Gregorčič.
Dr. Kurz.	Dr. Dvořák.
Eim.	Dapar.
Dr. Vašatý.	Perić.
Dr. Blažek.	Dr. Laginja.
Spinčić.	Dr. Šil.
Dr. Slavík.	Březnovský.
König.	Dr. Pacák.
Dr. Kaizl.	Sokol.
Dr. Sláma.	Dr. Samánek.
Dr. Engel.	Krumbholz.
Adámek.	Dr. Fořt.
Formánek.	Schwarz.
Teklý.	Dr. Dyk.
Purghart.	Hájek.
Seichert.	Dr. Tuček.
Dr. Lang.	Kramář."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Kramář und Genossen an Seine Excellenz den Minister des Innern.

Am 14. November l. J. wurde Herr Stephan Radić aus Kroatien, Hörer der Rechte an der böhmischen Universität Prag, vom k. k. Bezirksgerichte Prag wegen verschiedener politischer Übertretungen zu zehn Tagen strengen Arrest verurtheilt. Aus dem Arrest wurde derselbe direct zur k. k. Polizeidirection abgeführt, dort in Haft belassen und am 28. November aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ausgewiesen und auch an die Grenze verführt. Es wurde ihm nicht die Möglichkeit geboten, seine Angelegenheiten in Prag zu ordnen, ja, nur auf wiederholtes Ersuchen wurde erlaubt, dass sein Quartiergeber und einer seiner Collegen mit ihm einige Augenblicke reden konnten. Und doch hat Herr Radić während seines Aufenthaltes in Prag nicht den geringsten Anlass der k. k. Polizei zu einem Einschreiten gegeben, war ordnungsmäßig als ordentlicher Hörer der juridischen Facultät inscribirt, und sein einziges Vergehen war jener Auftritt während des letzten Versammlungsabendes des aufgelösten

Vereins „Slavia", wofür er wohl durch die zehntägige Arreststrafe genügend bestraft wurde.

Weil es nun bisher nicht üblich war, dass die k. k. Polizei ordentliche Hörer der Universität mit der härtesten Strafe, der Ausweisung, straft, welche die ganze Existenz des Studenten in Frage stellt, weil es bisher Sitte und Recht war, dass die Relegirung von der Universität das ausschließliche Recht der akademischen Behörden ist, in welches die k. k. Polizei auch nicht indirect durch polizeiliche Ausweisung eingreifen darf, erlauben sich die Gefertigten folgende Anfragen an Euere Excellenz:

„„1. Ist dieser Vorfall Eurer Excellenz bekannt?

2. Was will Euere Excellenz veranlassen, damit solch ein willkürliches Eingreifen in die Gerechtsame der akademischen Behörden seitens der k. k. Polizei verhindert werde, und

3. Was will Euere Excellenz vorkehren, dass die k. k. Polizei in der Ausführung ihrer Maßnahmen und Verfügungen jede unnütze Härte vermeidet?""

Wien, 3. December 1894.

	Dr. Kramář.
Purghart.	Dr. Samánek.
Eim.	Teklý.
Dr. Fořt.	Dr. Kaizl.
Formánek.	Dr. Dyk.
Krumbholz.	Sokol.
Dr. Blažek.	Rašín.
Dr. Engel.	Dr. Šil.
Dr. Pacák.	König.
Dr. Sláma.	Březnovský.
Dr. Slavík.	Dr. Tuček."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Ich habe die Ehre, folgende Ausschussitzungen zu verkünden.

Der Sanitätsausschuss hält morgen, den 4. December, vormittags 11 Uhr eine Sitzung in Abtheilung VI. Tagesordnung:

1. Zutheilung von Petitionen.

2. Berathung über die Petition des allgemeinen, österreichischen Frauenvereines wegen der Errichtung öffentlicher Häuser.

Der Verwaltungsausschuss hält Mittwoch, den 5. d. M., abends 1/27 Uhr in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung: Berathung über das Pfarrconcurrenzgesetz.

Der permanente Steuerausschuss hält Dienstag, den 4. d. M., abends 7 Uhr in Abtheilung II eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Bestimmungen über den Finanzreformplan.

2. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes.

3. Anträge der Mitglieder.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch, den 5. December 1894, 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes in den landwirtschaflichen Ausschuss an Stelle des Herrn Abgeordneten Grafen Loš.

2. Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so bleibt es dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 4 Uhr 20 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 326. Sitzung,

am 5. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký.**

Schriftführer: Dr. **Brzorád, Demel,** Freiherr v. **Hormuzaki, Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 3. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Kyrle habe ich einen dreitägigen Urlaub ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister Graf Wurmbrand entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung durch Unwohlsein. Die Herren Abgeordneten Dr. Promber und Dr. Fanderlik entschuldigen ihr Ausbleiben von der heutigen Sitzung durch eine wichtige Landesausschussitzung.

Laut Zuschrift des Herrn Ministers für Landesvertheidigung wurde dem Gesetzentwurfe, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des

Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1895, die Allerhöchste Sanction ertheilt.

Vom Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird *(1030 der Beilagen)*, nebst beigefügter Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 3. December 1894.

Der k. k. Handelsminister:
Graf Wurmbrand."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, heute vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Ich habe heute vertheilen lassen den Bericht des Thierseuchenausschusses über den Resolutionsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Menger *(1027 den Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzoráb** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Jaroměř und Opočno in Böhmen um Revision des Grundsteuerkatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Chotěboř in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Neustadtl, Březi, Divišov, Dalečin, Daukovic, Krasne, Veseli Německé und des landwirtschaftlichen Vereines Neustadtl, der Gemeinden des Bezirkes Gaya in Mähren um Revision des Grundsteuerkatasters und Erleichterung an Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition der Egerer Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Bohaty)*."

„Petition der Gemeinden der Gerichtsbezirke Haidenschaft und Umgebung Görz um den Ausbau der Eisenbahnstrecke Görz—Haidenschaft—Loitsch, eventuell Adelsberg *(überreicht durch Abgeordneten Alfred Grafen Coronini)*."

„Petition der Gemeinde Jipas, Bezirk Kolomea in Galizien um freien Bezug des Salzwassers aus Salzquellen *(überreicht durch Abgeordneten Podlaszecki)*."

„Petition der Gemeinde Witkowitz in Mähren um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatrechtsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Habermann)*."

„Petition der Gemeinde Sternberg in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer)*."

„Petition der Gemeinde Köflach in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Morre)*."

„Petition der Gemeinde Knittelfeld in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten v. Forcher)*."

„Petition der Stadtgemeinde Roveredo gegen die Heimatsgesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Malfatti)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Lesevereines in Lobositz in Böhmen um Schutz der Landwirte durch Verbot von Einfuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten König)*."

„Petition des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Neuber)*."

„Petition des Bezirksausschusses Windischgrätz um Errichtung des slovenisch-deutschen Gymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Robič)*."

„Petition des Stadtrathes Hohenelbe und der Stadtgemeinde Braunau in Böhmen, betreffend die Regierungsvorlage wegen Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des römisch-katholischen Collegiatcapitels in Rovigno um Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bartoli)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Hracholusk, Krute, Česky-Dub, Neupaka, Červeny-Pečky, Leitomischl, Trebenic und Münchengratz in Böhmen um Revision des Grundsteuerkatasters *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Chotěboř in Böhmen gegen die Öffnung der rumänischen Grenze für die Vieheinfuhr und um Verbot der Zufuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Chotěboř in Böhmen um Verschärfung des Gesetzes, betreffend die Vagabunden- und Zigeunerwanderung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pacák)*."

„Petition der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Retz um Festhaltung des bestehenden Zolles

auf Einfuhr französischer Weine *(überreicht durch Abgeordneten Rigler).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Rigler das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Rigler:** Diese Petition ist eine von sämmtlichen Gemeinden des weinbautreibenden Gebietes Retz hinsichtlich der Herabsetzung des französischen Weinzolles eingebrachte, und es handelt sich hier um die Existenz vieler Tausende von arbeitsamen Familien, daher ich diese Petition als höchst wichtig anerkenne.

Ich ersuche daher das hohe Haus, dass es zustimme, dass diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle vollinhaltlich beigedruckt und dem Weinculturausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rigler beantragt die Drucklegung dieser Petition und die Zuweisung an den Weinculturausschuss. Letzterem Antrage wird entsprochen werden; bezüglich der Drucklegung werde ich die Abstimmung vornehmen. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Rigler, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde, zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat in diesem Sinne beschlossen. *(Anhang.)* Die übrigen Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es ist eine Interpellation eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Noske:** *(liest):*

„Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Durch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, und durch frühere Verordnungen wurde bestimmt, dass für den Betrieb von Dampfkesseln, mit Ausnahme jener von 80 Liter und weniger Rauminhalt, ein geprüfter Heizer erforderlich ist.

Vor Ablegung dieser Prüfung hat der Candidat nachzuweisen, dass er durch mindestens sechs Monate bei einem Dampfkessel, dessen Größe, Construction und Spannung gleichgiltig ist, unter Aufsicht eines geprüften Heizers praktisch thätig war.

Aus diesen Bestimmungen ergeben sich manche Unzukömmlichkeiten. Einerseits ist es möglich, dass ein bei einem Kleinkessel angelernter Wärter als geprüfter Heizer einen großen Dampfkessel von ihm ganz unbekannter Construction zu überwachen hat, ohne dafür die praktische Eignung zu besitzen; anderseits wird denjenigen, welche nur bei einem bestimmten Kleinkessel Verwendung finden wollen, die Prüfung unnöthig erschwert und durch die geforderte halbjährige Praxis ebenfalls unnöthig vertheuert. Noch mehr belastet sind dadurch jene kleinen Gewerbetreibenden, welche einen Dampfmotor oder nur einen kleinen Dampfkessel für Heiz- und Dampfzwecke besitzen. Besonders im letzteren Falle kommt es zumeist vor, dass der Kessel nur einige Stunden im Tage, manchmal auch nur einige Tage in der Woche gebraucht wird, dass ihn ein in dem betreffenden Fabricationszweige beschäftigter Arbeiter ganz gut nebenbei bedienen könnte, dafür aber ein separat angestellter geprüfter Heizer verwendet werden muss, der natürlich hohe Lohnansprüche macht, weil er sich bewusst ist, jederzeit auch bei einem anderen Dampfkessel eine Stelle finden zu können. Solche Situationen sind nicht selten, sie kommen bei diversen Gewerben, zum Beispiel bei Tischlern, Bäckern, Erzeugern von Wirkwaren und Hüten, beim Kellereibetriebe &c. vor, und sind in Wien allein circa 100 Dampfkessel von nur 2 1/2 Quadratmeter und weniger Heizfläche im Betriebe.

In einigermaßen ähnlicher, wenn auch nicht so peinlicher Lage befinden sich auch manche Industrien an entlegenen Orten, besonders Bergbaue, bezüglich der Maschinenwärter.

Es werden dort Söhne von Arbeitern oft jahrelang zur Wartung einer bestimmten Dampfmaschine, beispielsweise einer Fördermaschine oder Pumpmaschine angelernt, verstehen natürlich diese Maschine ganz genau und würden sich sehr gut zur Wartung derselben qualificiren, können aber die Wärterprüfung nicht bestehen, weil sie dabei auch Kenntnisse von anderen Dampfmaschinen (Condensations- oder Compoundmaschinen &c.) nachweisen sollen.

Der Dampfmaschinenbesitzer ist gezwungen, statt des für sich herangezogenen, guten und billigen Maschinenwärters einen „Geprüften" zu verwenden, der theurer, manchmal auch schlechter ist und ihm sogar nicht bleibt.

Diese unzweifelhaft bestehenden Übelstände veranlassen die Gefertigten zu folgenden Anfragen:

„„1. Ist Seine Excellenz, der Herr Handelsminister geneigt, außer den bestehenden Normen für Prüfung von Wärtern großer Dampfkessel eine Prüfungsinstruction für Wärter von Kleinkesseln zu erlassen, in welcher die Zeit der Vorpraxis ausgiebig reducirt erscheint, und der Candidat nur für solche Dampfkessel, welche nach den Vorschlägen des Österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines als Kleinkessel bezeichnet sind (Product aus Wasserraum und Spannung), concessionirt wird?

2. Ist Seine Excellenz ebenfalls geneigt, anzuordnen, dass auch Wärter nur auf eine bestimmte vorhandene Dampfmaschine, bei welcher sie prakticirt haben, und zwar vor dieser Maschine selbst geprüft werden und bei

Erfolg ein Zeugnis nur für diese Maschine erhalten?""

	Ludwig.
Forcher.	Rigler.
Polzhofer.	Kaiser.
Dr. Hofmann.	Prade.
Habicher.	Wannieck.
Dr. Kindermann.	Dr. Habermann.
Demel.	Bohaty.
Skala.	Kaftan.
Dr. Blažek.	Dr. Steinwender."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zugefertigt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl eines Mitgliedes in den landwirtschaftlichen Ausschuss an Stelle des Abgeordneten Grafen Los.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmzettel sind nunmehr abgegeben; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Wir schreiten zum zweiten Punkte der Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den ersten Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 1 bis inclusive 83 [709 der Beilagen]. — *(Berichterstatter Dr. Kopp besteigt die Tribüne.)*

Wir stehen in der Berathung der §§. 1 bis 8.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Von der Regierungsbank wurde uns unlängst zum Vorwurfe gemacht, dass wir das Zustandekommen des neuen Strafgesetzes nicht fördern, sondern durch viele Anträge — die von meinen Parteigenossen gestellt worden sind — das neue Gesetz umbringen wollen.

Dieser Vorwurf ist jedenfalls ganz und gar ungerechtfertigt. Ich kann mich wohl auf das Zeugnis der Mitglieder des permanenten Strafgesetzausschusses berufen, dass wir, und zwar sowohl mein College Dr. Pacák als auch ich die Verhandlungen des Strafgesetzausschusses in keiner Weise gestört haben. Wir haben zwar Anträge gestellt, dies thaten aber die Mitglieder anderer Parteien ebenfalls und jedenfalls in ausgedehnterem Maße. Als wir sahen, dass unsere Anträge gewöhnlich durchfallen, haben wir die Sitzungen nicht gemieden, sondern wir haben — und ich hebe dies mit Betonung hervor — sehr oft durch unsere Gegenwart zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses beigetragen.

Und wenn wir zur Specialdebatte mehr Anträge gestellt haben, als die coalirten Parteien, so darf nicht vergessen werden, dass wir ja dadurch, dass das unglückselige sogenannte abgekürzte Verfahren für die Behandlung dieses Strafgesetzes im hohen Hause zum Beschlusse erhoben wurde, dazu förmlich gezwungen wurden. Wir haben bis jetzt daher ganz loyal gehandelt.

Meine Herren! Im ungarischen Parlamente — um nur ein Beispiel anzuführen — hat die Debatte über das Strafgesetz beinahe vier Monate gedauert, und wir sollten mit der Specialdebatte in zwei oder drei Sitzungen, wie es allgemein hieß, fertig werden?

Ein so wichtiges, tief in das Leben einschneidendes Gesetz, wie das Strafgesetz, kann und darf im Parlamente nicht so oberflächlich und bagatellmäßig verhandelt und zum Beschlusse erhoben werden, denn sonst wäre das Parlament bloß eine Abstimmungsmaschine, und die Bevölkerung und insbesondere die Juristen außerhalb dieses Hauses, die sich um die Begründungen der einzelnen Paragraphen lebhaft interessiren, würden eigentlich nichts erfahren, als dass das Gesetz angenommen wurde.

Wenn ich, meine Herren, gerne zugebe, dass die Anzahl der angemeldeten Abänderungsanträge eine zu große ist, ja dass einzelne Anträge vielleicht gar nicht gestellt worden wären, wenn man nicht das verunglückte Abkürzungsverfahren beschlossen hätte, so bitte ich, für das eventuelle Nichtzustandekommen des neuen Strafgesetzes nicht uns verantwortlich zu machen, sondern sich selbst, nämlich die löbliche coalirte Majorität, welche das abgekürzte Verfahren trotz unserer Einwendung beschlossen und bis jetzt bloß zwei oder drei Tage für die Specialdebatte gefunden hat.

Ich kann nur die Versicherung abgeben, dass wir den besten Willen haben, die Specialdebatte sachlich zu führen und zu Mitteln der Nothwehr nur dann zu greifen, wenn wir hiezu gezwungen werden sollten.

Meine Herren! Über die gegenwärtige Opposition können Sie sich nicht beklagen, gar so böse ist sie nicht, wie sie von der Regierungsbank geschildert wurde, denn die Herren brauchen sich nur zu erinnern, dass seinerzeit, als die Linke in Opposition war, es in diesem hohen Hause gar nicht einmal zu einer Generaldebatte kam, während wir schon die Generaldebatte hinter uns haben und eben im Begriffe sind, den §. 1 zu beschließen. Dieser Paragraph enthält die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach dem alten französischen Systeme und conform dem bisherigen Strafgesetze. Ich glaube, dass diese Eintheilung keine glückliche ist. Diesbezüglich gefällt mir mehr die Eintheilung der neueren Gesetze, so des schweizerischen und des italienischen, nämlich die Zweitheilung in Verbrechen und Übertretungen oder wie im italienischen Strafgesetzbuche in Vergehen und Übertretungen. Der College Slavík hat bereits darauf hingewiesen, dass die Eintheilung der strafbaren Handlungen nach der

Strafart, respective nach der Strafdauer eine unglückliche ist, weil es sehr oft vorkommen kann, dass jemand wegen einer Übertretung eine höhere Strafe bekommt, als ein anderer wegen eines Verbrechens. Ich will diesbezüglich nicht viel Worte verlieren, weil ja in dieser Beziehung auch kein Antrag gestellt wurde, außer dem Antrag auf Streichung dieses Paragraphen. Aus diesem Grunde will ich nur kurz betonen, dass von vielen Juristen diese Dreitheilung der strafbaren Handlungen als eine unlogische bezeichnet wird, was ich auch für richtig halte.

In diesem Paragraphen ist auch von der Todesstrafe die Rede. Was diese anlangt, hat bereits Professor Roszkowski eine ausgezeichnete Rede vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus gehalten und Collega Sil vom ärztlichen Standpunkte aus, und da ich annehme, dass auch meine Nachredner, nähmlich der Herr Abgeordnete Sokol und der Herr Abgeordnete Pernerstorfer über die Todesstrafe längere Ausführungen halten werden, enthalte ich mich diesbezüglich weiterer Erörterungen. Ich will bloß auf eines hinweisen. Mein Standpunkt ist derselbe, welchen auch der Ausschuss bei dem Entwurfe 2 vertrat. Ich bin nämlich, wie der damalige Ausschuss, welcher mit 11 gegen 4 Stimmen die Aufhebung der Todesstrafe beschlossen hat, der Meinung, dass die Todesstrafe nicht erforderlich ist, um die bürgerliche Gesellschaft gegen die schwersten Ausschreitungen zu schützen und dass sie, wenn auch nicht absolut, so doch relativ dem Rechte widerspricht, wenn zu einer gegebenen Zeit und in einem bestimmten Staate jene Momente nicht gegeben sind, welche die Todesstrafe zu einem unersetzlichen Schutzmittel der Gesellschaft stempeln, und weiter bin ich der Meinung, dass bei der Seltenheit, mit welcher Todesurtheile in Österreich vollzogen werden, von einer wirklichen Abschreckung kaum mehr die Rede sein kann.

In der Generaldebatte ist auch von dem Ausspruche Erwähnung gethan worden, dass die Herren Mörder eigentlich zuerst aufhören sollten, zu tödten. Meine Herren! Ich glaube nicht, dass wir uns an das Beispiel der Mörder halten sollen; ich glaube, wir, die Nichtmörder, sollen mit gutem Beispiele vorangehen und zeigen, dass wir die gewaltsame Tödtung eines Menschen verabscheuen.

Freilich wird hier alles Reden umsonst sein: Die Todesstrafe wird beschlossen werden. Ich kann also in diesem Stadium nichts anderes thun, als meiner Überzeugung Ausdruck geben, dass es, da ich meine, dass einmal doch die Todesstrafe in Österreich aufgehoben werden wird, für den Übergang vielleicht doch besser gewesen wäre, wenn wir im Gesetze die Todesstrafe nicht absolut androhen würden. Die absolute Androhung der Todesstrafe ist unrichtig.

Wenn wir auch annehmen sollten, dass der Mord ein todeswürdiges Verbrechen ist, so frage ich: wieviele Nuancen gibt es auch hier, Nuancen, welche die moralische Verwerflichkeit des Verbrechers vermehren oder vermindern! Und da soll es für alle diese Fälle des Mordes eine Strafe geben: die absolut und unabänderlich vom Richter auszusprechende Todesstrafe?

Was die absolute Androhung der Todesstrafe anbelangt, finde ich in den Regierungsmotiven einige Bemerkungen, in denen gegen diejenigen Stellung genommen wird, welche gegen die absolute Androhung der Todesstrafe sind. Es wird nämlich in den Regierungsmotiven gesagt, dass bei der gegenwärtigen principiellen Bewegung hinsichtlich der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe die individuelle Meinung des Richters unwillkürlich dessen Ausspruch beeinflussen kann, und dass auch abgesehen hievon eine durchaus gleichförmige Judicatur im Hinblicke auf die große Zahl der dazu berufenen Gerichtshöfe unmöglich erwartet werden könne. Nun glaube ich, meine Herren, dass es doch nicht richtig ist, zu behaupten, dass die individuelle Meinung des Richters, ob nämlich die Todesstrafe aufzuheben oder beizubehalten ist, bei dem Richterspruche entscheiden kann. Der österreichische Richter pflegt sich nicht nach seiner Überzeugung zu richten, sondern er muss sich an das Gesetz halten, und trachtet, seiner Überzeugung nur im Rahmen des Gesetzes Ausdruck zu geben. Die in den Regierungsmotiven enthaltene Befürchtung theile ich daher nicht.

Was aber die gleichförmige Judicatur anbelangt, so ist es richtig, dass, wenn die Todesstrafe absolut angedroht wird, man eine Gleichförmigkeit der Judicatur zustande bringt, nämlich zum Beispiel beim Verbrechen des Mordes werden alle Urtheile auf Todesstrafe lauten, aber die Todesstrafe wird doch in den meisten Fällen, wie eben die Statistik lehrt, nicht vollzogen; also, wenn auch die Judicatur eine gleichförmige ist, so ist das Resultat des ganzen strafgerichtlichen Verfahrens doch ein ungleichförmiges.

Ich glaube, meine Herren, die Richter sind dazu da, um nach Beschaffenheit des Falles Recht zu sprechen. Durch die absolute Strafandrohung aber werden die Richter zur mechanischen Anwendung des Gesetzes degradirt; sie müssen die Todesstrafe aussprechen und wenn sie den Vollzug derselben nach der Beschaffenheit des Falles und der Person des Verbrechers nicht wünschen, die Begnadigung des Verbrechers, nämlich die Umwandlung des Todesstrafe in die Freiheitsstrafe, beantragen.

Hier werden also die Richter, welche eigentlich nach durchgeführter Strafverhandlung den Straffall und die Person des Verbrechers besser kennen, als dies dem Justizministerium aus den Acten möglich ist, zu bloßen Antragstellern, das Recht selbst aber wird zur Gnade.

Und nun sehen wir uns ein wenig die statistischen Daten an, welche in der Regierungsvorlage vorkommen.

Laut dieser Statistik wurde in einem gewissen Zeitraume bei den wegen Mordes gefällten 275 Todesurtheilen von den Gerichten in 250 Fällen der Antrag auf Begnadigung gestellt. In 31 Fällen wurde die Todesstrafe vollzogen.

Also daraus ersieht man, dass in 6 Fällen, wo die Gerichte den Antrag auf Begnadigung stellten, die Begnadigung nicht ertheilt, sondern die Todesstrafe in Vollzug gesetzt wurde.

Daraus lässt sich also verschiedenes auch gegen die absolute Todesandrohung schließen.

Es ist von uns beantragt worden, dass das in den Regierungs- und Ausschussvorlagen gebrauchte Wort „Zuchthaus" durch das Wort „Kerker" zu ersetzen sei. Diesbezüglich hat der sehr verehrte Herr Berichterstatter bei Einleitung zu diesen Paragraphen erwähnt, dass eben das Zuchthaus etwas Neues bedeuten soll und dass man daher einen neuen Ausdruck dafür gebrauchen möge.

Nun, ich glaube, dass in dieser Richtung der Herr Berichterstatter doch nicht vollständig Recht hat, denn es werden wohl wegen des neuen Gesetzes unsere Kerkerzellen nicht umgebaut werden, sondern die alten Kerkerzellen werden wieder als Zuchthauszellen benützt werden.

Man wird sogar die größeren Ausgaben umsomehr scheuen, als die Regierung im Motivenberichte bezüglich des Fallbeiles bemerkte, dass man dasselbe nicht einführen kann, weil es zu viel Kosten verursachen würde.

In §. 8 heißt es: „Die Todesstrafe wird mit dem Strang vollzogen." Ich habe nun die Streichung dieses Paragraphen aus dem Grunde beantragt, weil nach meiner Meinung auch für den Fall, als die Todesstrafe als solche angenommen wird, dieser Paragraph keinesfalls in das Strafgesetz gehört, sondern als eine Vollzugsvorschrift in die Strafprocessordnung eingeschaltet werden sollte.

Ich habe also die Streichung des §. 8 nicht aus dem Grunde beantragt, weil ich — was übrigens auch richtig ist — gegen die Todesstrafe bin. Dass diese Bestimmung in die Strafprocessordnung gehört, beweisen auch die Gesetze der anderen Staaten, so zum Beispiel das Gesetzbuch Finnlands, wo eine solche Bestimmung im Strafgesetze nicht vorkommt, sondern in den Vorschriften bezüglich des Vollzuges der Strafen.

Aber noch eine Änderung ist im §. 1 von mir beantragt worden, welcher Antrag eigentlich mit dem seinerzeit vom Professor Zucker in Druck gelegten identisch ist, dass nämlich im dritten Absatze nur der erste Satz bleiben, alle anderen entfallen sollen.

Der sehr geehrte Herr Berichterstatter war so gütig, sich diesbezüglich dahin zu äußern: „Man muss unwillkürlich fragen: Wie steht es bei Vergehen?" Ich will mit ihm nicht polemisiren, aber nur bemerken, dass überhaupt auch der Absatz bezüglich der Verbrechen als überflüssig entfallen könnte. Ich habe die Streichung des Verbrechen-Absatzes nicht beantragt, weil hier die Stilisirung des Ausschussentwurfes ganz klar ist; wenn man aber sagt: „Als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze insbesondere angeordnet ist" u. s. w., so erlauben Sie, meine Herren, das ist keine glückliche Stilisirung!

Herr Professor Zucker hat bereits seinerzeit darauf hingewiesen, und ich kann es nur wiederholen, dass bei der Übersetzung solcher gedrängter unklarer Sätze in unsere sieben Sprachen sich gewisse Schwierigkeiten ergeben würden, ferner dass ja bei Vergehen und insbesondere bei Übertretungen nicht alle strafbaren Handlungen bloß auf Vorsatz oder auf Fahrlässigkeit beruhen, sondern es gibt ja auch andere strafbare Handlungen, welche weder dem Vorsatze, noch einer Fahrlässigkeit entspringen.

Da kann ich also dem Herrn Berichterstatter, welcher fragte: was ist es mit den Vergehen? ähnlich mit der Frage antworten: was ist es mit den strafbaren Handlungen, wo es weder auf den Vorsatz noch auf die Fahrlässigkeit ankommt?

Meine Herren! Sie sehen, dass wir uns in unseren Ausführungen ganz sachlich halten und dass die Vorwürfe, die gegen uns erhoben worden sind, dass wir nämlich Obstruction treiben, nicht richtig sind. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich noch als Pro-Redner der Herr Abgeordnete Dr. Fux eintragen lassen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Fux**: Hohes Haus! Ich habe mich pro eintragen lassen, weil ich es für eine Verpflichtung hielt, dass auch jemand für den Entwurf des Ausschusses und für den Entwurf der Regierung eintritt, und ich thue dies aus zweifachen Gründen: einmal weil nach meiner Überzeugung der Paragraph den Bedürfnissen unserer heutigen Gesellschaft, namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Österreich vollkommen entspricht, und zweitens aus dem praktischen Gesichtspunkte, dass ich es für unsere Pflicht halte, alles zu vermeiden, was das möglichst baldige Zustandekommen des Gesetzes hindern oder beeinträchtigen könnte.

Ich scheue mich nicht, es offen auszusprechen, dass, wenn auch dieser Gesetzentwurf vielleicht nicht in allen Detailbestimmungen jedem einzelnen von uns oder vielleicht auch vielen nicht entspricht, er doch im großen und ganzen einen außerordentlichen Fortschritt gegenüber unserem bestehenden Strafrechte beinhaltet, und wir würden ja auch mit noch so großen Vorbereitungen niemals ein Gesetz zustande bringen, welches allen recht wäre. Mit Rücksicht darauf, dass im großen und ganzen zweifellos jeder Unbefangene zugestehen muss, dass das

Gesetz ein wesentlicher Fortschritt ist, dass an demselben seit vielen Jahren gearbeitet wurde und dass es endlich ein Armutszeugnis ersten Ranges für das Parlament wäre, wenn es auch heute noch nicht in der Lage wäre, diesen Entwurf zur Verwirklichung zu bringen, halte ich es für sehr gefährlich, an dem Gesetzentwurfe so wesentliche meritorische Änderungen vorzunehmen. Ich glaube nicht, dass es einfach genügen würde, im §. 1 und im §. 8 die Todesstrafe zu eliminiren, sondern das ganze Gesetz müsste an den Ausschuss zurück. Ich werde das später bei der meritorischen Begründung des einzelnen näher ausführen. Aber es gibt einen praktischen Gesichtspunkt, von dem aus sich wohl auch selbst die Gegner der Todesstrafe veranlasst sehen werden, für das Gesetz zu stimmen, weil es uns nämlich heute nach dem angenommenen Beschluss des hohen Hauses, dass Abänderungsanträge in der Specialdebatte nicht gestellt werden dürfen, welche nicht schon gestellt sind, nicht mehr möglich wäre, wie es im Jahre 1874 für den Gesetzentwurf vorgesehen war, für das Standrecht die Todesstrafe in das Gesetz einzuführen, und ich glaube, selbst diejenigen, welche Gegner der Todesstrafe sind, würden es sich überlegen, selbst im standrechtlichen Verfahren, wo Ausnahmsgesetze zum Schutze der Gesellschaft eintreten müssen, die Todesstrafe nicht mehr zu reactiviren. Dieser Umstand sollte auch die Gegner der Todesstrafe zwingen, für den Regierungsentwurf zu stimmen.

Zu diesen Gegnern zähle ich mich nicht, und ich scheue mich nicht, ganz offen für die Todesstrafe einzutreten. Ich will nicht vom philosophischen oder ärztlichen Standpunkte sprechen, obwohl mir die vielen philosophischen Abhandlungen bekannt sind, welche nachweisen wollen, dass die Todesstrafe den heutigen Auffassungen unserer menschlichen Gesellschaft nicht entspreche. Auch vom ärztlichen Standpunkte kann ich nicht sprechen, weil ich nur ein Laie bin und nichts davon verstehe.

Allein ich bin ein praktischer Jurist, der durch mehr als zwanzig Jahre bei Hunderten und Hunderten von Fällen — ich habe, wenn ich nicht irre, vor kurzer Zeit zum tausendstenmal als Vertheidiger fungirt — und auch bei Verhängung von Todesstrafen intervenirt und kann als solcher absolut mit Bestimmtheit und aus Überzeugung im Interesse der menschlichen Gesellschaft für die Todesstrafe eintreten, und zwar auf Grund der Gesetze und der heutigen menschlichen Gesellschaftsverhältnisse. Bis jetzt hat die menschliche Gesellschaft nicht auskommen können ohne die Todesstrafe, und auch die allgemeine Meinung ist dafür. Ich bin überzeugt, dass bei einer Volksabstimmung die Todesstrafe mit erdrückender Majorität angenommen würde.

Selbst der Rechtslehrer und spätere Minister Glaser, der in seinen Vorträgen, die ich zu hören das Glück hatte, sich entschieden gegen die Todesstrafe ausgesprochen hatte, hat als Minister für die Todesstrafe im Ausschusse gesprochen und das allerdings damit begründet — für uns ein wichtiges Argument — dass man nicht in einem Momente die Todesstrafe aufheben könne, wenn man nicht überzeugt sei, dass dieselbe auch für immerwährende Zukunft beseitigt bleiben könne und nicht etwa durch die allgemeine Meinung des Volkes zur Wiedereinführung gebracht werden müsste. Diesen Standpunkt müssen wir auch heute einnehmen. Sollen wir das Beispiel der Schweiz nachahmen, wo in mehreren Cantonen die Todesstrafe aufgehoben wurde, infolge dessen in diesen Cantonen die sonst mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen in auffallender Weise sich vermehrten — ja, ich habe mir sagen lassen, dass die Verbrecher in diese Cantone gingen, um das Verbrechen zu begehen, weil sie vor der Todesstrafe sicher waren — und dann von den meisten Cantonen die Todesstrafe wieder eingeführt wurde? So würden auch wir uns dieser Eventualität gegenübersehen. Ein Gesetz kann nur gut wirken und im Volke wurzeln, wenn es der lebendigen Überzeugung und der Rechtsanschauung des Volkes entspricht, und diese Anschauungen sind für die Todesstrafe.

Ich glaube, mit Recht wird dem Einzelnen das Recht der Nothwehr zuerkannt. Wenn mich jemand an Ehre, Vermögen, Leib oder sogar Leben bedroht, bin ich berechtigt, ihn mit Gewalt, sogar mit Tödtung zurückzuweisen.

Die gerechte Nothwehr wird allerdings anerkannt und die Überschreitung derselben wird verhältnismäßig nur als sehr geringe Übertretung bestraft. Die Gesellschaft aber, die Vereinigung so vieler sollte nicht dieses Recht haben solchen Leuten gegenüber, welche alle Gesetze, alle menschlichen Empfindungen von sich geworfen haben und vom Menschen nichts anderes mehr als das Äußere an sich tragen? In einer Zeit, wo thatsächlich Verbrechen zutage getreten sind, welche die menschliche Gesellschaft zwingen, eventuell die strengsten Mittel der Gegenwehr in Anspruch zu nehmen, ich glaube, in der heutigen Zeit wäre es am allerwenigsten geeignet, sich durch eine zu weitgehende Humanitätanschauung verleiten zu lassen, diese noch wirksame Waffe des Schutzes der Gesellschaft aufzugeben.

Ich bin der Ansicht, in dem Momente, wo wir die Todesstrafe aufheben, müssen eine ganze Reihe von Gesetzen einer grundsätzlichen Änderung unterzogen werden. Denn vom Militärstrafgesetze abgesehen gibt es in unseren Civilgesetzen unzählige Fälle, wo der Staat seinen Organen das Recht einräumt, von der Waffe Gebrauch zu machen. *(Abgeordneter Dr. Pacák: Das ist etwas ganz anderes!)*

Ich bitte sehr, wenn der Gendarm in Verfolgung eines Diebes berechtigt ist, wenn dieser auf seinen Haltruf sich nicht stellt, oder sich zur Wehre setzt, von der Waffe Gebrauch zu machen und den Menschen zu tödten, können wir es unmöglich dulden, dass die Todesstrafe im allgemeinen abgeschafft wird. Oder wenn der Cordon bei der Rinderpest, wo es sich also

um die Sicherung des Vermögens handelt, berechtigt ist, von der Waffe Gebrauch zu machen, so ist es unmöglich, die Todesstrafe allgemein aufzuheben. Mir sind aus meiner Praxis sehr viele Fälle bekannt, bei denen ich mit vollster Beruhigung der Gesellschaft das Recht zuerkennen konnte und musste, solche Menschen aus dem Wege zu räumen.

Ich erinnere an den Fall Schimak in Mähren, der mehrere Morde und Mordversuche verübte, der ganz Mähren in Angst versetzte, so dass sich in unserer Gegend niemand um 6 Uhr abends traute, ohne Revolver auszugehen. Endlich gelang es, seiner habhaft zu werden, und dieser Mensch soll nicht definitiv beseitigt werden, er, der ärger als ein Thier? Und wenn er seine Thätigkeit fortgesetzt hätte, hätten wir vielleicht den Collegen **Habicher** nicht in unserer Mitte, denn in dem Buche, welches der Mörder angelegt hatte, war genau angegeben, wie er zu **Habicher** ins Haus kommen werde, und **Habicher** stand auf der Liste derjenigen, die zunächst ums Leben gebracht werden sollten. Dieser Mensch hat am hellichten Tage Mordversuche begangen. In einem anderen Falle wurde ein Vater in der schrecklichsten meuchlerischesten Weise gemordet Soll man da nicht das Recht haben, einen solchen Mörder unschädlich zu machen? Bei uns kam der Fall vor, dass ein Mensch von dreien so zerstückelt wurde, dass die Sachverständigen erklärten, Indianer hätten ihn nicht ärger zerfleischen können; soll die Gesellschaft in solchen Fällen nicht das Recht der Unschädlichmachung haben? Ich bin mit vollster Überzeugung für die Todesstrafe, weil ich weiß, dass ein Fall, wo der Tod einen Unschuldigen treffen könnte, nach unserer österreichischen Praxis ausgeschlossen ist. Auf einen Indicienbeweis hin wird niemals das Todesurtheil vollzogen, sondern auch in schweren Fällen tritt die Begnadigung ein, außer es wird ein directer Beweis durch Zeugen oder Geständnis geführt.

Vielleicht werden wir einmal durch die Erhöhung der Volksbildung und Ausbreitung der Humanität auf den Standpunkt kommen, dass die Todesstrafe aufgehoben wird. Heute halte ich sie nicht für überflüssig und stimme mit vollster Überzeugung für dieselbe. Ich muss überhaupt sagen, dass wir — gestatten Sie das harte Wort — unsere Humanitätsduselei für die Verbrecher etwas einschränken sollten. Es ist wirklich in manchen Fällen so, dass man viel mehr Rücksicht nimmt auf das Wohlergehen der P. T. Verbrecher als auf ehrliche, brave und fleißige Arbeiter. Herr College **Kirschner** aus Kärnten hat mir heute mitgetheilt, dass, wenn ich nicht irre, bei der Drauregulirung Sträflinge als Arbeiter verwendet werden. Dieselben haben nur eine achtstündige Arbeitszeit, dreimal im Tage Fleisch, sind gut gekleidet und bei einer Temperatur unter sechs Grad dürfen sie nicht zur Arbeit hinaus.

Die anderen, civilen Arbeiter, die ehrlichen Leute haben nichts anzuziehen *(So ist es!)*, die haben kein Fleisch zu essen und die arbeiten 12 bis 14 Stunden um einen Taglohn von 60, 70 Kreuzer. *(Abgeordneter* ***Sokol****: Das ist eine andere Frage, die sociale Frage muss anders gelöst werden!)* Ja wohl, ich bin auch der Ansicht. Ich glaube aber, dass das verfehlt ist. Wir verlangen für unsere Sträflinge Ventilation, wir verlangen für sie alle möglichen wunderbar schönen Räumlichkeiten. Ich bin ja auch dafür, dass sie human behandelt werden, ich bin dafür, dass man bei der Beurtheilung, ob jemand schuldig ist, mit der allerstrengsten Genauigkeit vorgehe, und dass man durch das Gesetz und durch die Anstellung tüchtiger Richter möglichst verhüten soll, dass Unschuldige von der Strafe ereilt werden, aber anderseits geht man bei uns füglich zu weit.

Das ist gewissermaßen — ich sage es ganz offen — eine Heuchelei. Wir haben vor allem gegen diejenigen Verpflichtungen, welche das Gesetz nicht übertreten, und wir haben sehr oft nicht die Lust und die Mittel dazu, diesen Leuten zu helfen. Mit denjenigen aber, die das Gesetz übertreten, die sich als Feinde der menschlichen Gesellschaft offen bekennen, soll in so außerordentlicher Weise die Humanität betrieben werden? Das, meine Herren, geht zu weit.

Diejenigen, die sich außerhalb der menschlichen Gesellschaft gestellt haben, die deren Gesetze so übertreten haben, verdienen nicht diese Humanität, zu weiteren Gesetzübertretungen verleitet zu werden.

Wenn der Staat in außerordentlichen Fällen von seinem Rechte Gebrauch macht gegen diese Leute, dann hat er gewiss nichts Inhumanes gethan, sondern nur dasjenige, was der einzelne zu thun berechtigt ist. Mich wundert, dass man ihm heute wirklich dieses Recht absprechen will.

Man verlangt, dass der Staat heute überall eingreift, man macht den Staat bald für das Wohl jedes Einzelnen verantwortlich: soll man ihn nicht auch verantwortlich machen können für das Wohl und die Sicherheit der Gesellschaft? Und soll man ihm nicht das Recht einräumen, diejenigen, die gegen diese Gesellschaft in horrender Weise — und nur dann geschieht es — auftreten, eventuell zu tödten?

Ich stimme daher mit Überzeugung für den Regierungsentwurf, und zwar erstens, weil ich mit aller Wärme für das neue Strafgesetz eintrete und es für ein Unglück halten würde, wenn das Zustandekommen des Gesetzes neuerdings verzögert würde, und endlich, weil ich es geradezu als eine Gefahr für die Gesellschaft und für den Staat betrachten müsste, wenn man nicht einmal im Standrechte von der Todesstrafe Gebrauch machen könnte.

Denn es wird auch der Herr Berichterstatter zugeben müssen, dass, nachdem ein Antrag zu dem Paragraphen über das Standrecht nicht vorliegt, und nachdem, wenn wir die Todesstrafe eliminiren, dieselbe im

Standrechte nicht eingeführt werden könnte, die Gesellschaft auch in solchen Fällen nicht die Mittel haben würde, sich zu helfen. Dabei mitzuwirken, wird sich doch jeder überlegen. Ich werde daher für die Todesstrafe stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sokol hat mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák in der Reihe der Redner den Platz getauscht. Daher gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák zum Worte. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich hätte in dieser Debatte zu §§. 1 und 8 nicht das Wort ergriffen, um gegen die Todesstrafe zu sprechen, weil ich glaube, dass von Seite der Redner, welche gegen die Todesstrafe sprachen, und zwar insbesondere von den Herren Dr. Roszkowski und Dr. Sil in erschöpfender Weise die Gründe gegen die Todesstrafe angeführt wurden.

Ich sehe mich jedoch deshalb veranlasst, das Wort zu ergreifen, weil ich zu §§. 1 und 8 selbst Anträge stellte, und zwar, dass die Todesstrafe aufzuheben sei und dass an Stelle des Wortes „Zuchthaus“, welches aus der deutschen Gesetzgebung entnommen ist, das Wort „Kerker“ gesetzt werde, um also einige Worte zur Begründung dieser Anträge vorzubringen.

Es müsste natürlich bei Annahme dieses Antrages das ganze Gesetz zurück an den Ausschuss gehen, weil ja die Todesstrafe sowohl als die Zuchthausstrafe im Gesetze in systematischer Weise durchgeführt ist und deshalb das ganze System abgeändert werden müsste.

Ich weiß leider, dass das nicht geschehen wird, würde es aber von meinem Standpunkte wünschen. Ich möchte, wie College Sláma es schon gethan, eine Äußerung des Justizministers hier erwähnen.

Meine Herren! Von Seite des Herrn Justizministers wird uns immer vorgeworfen, dass wir Obstruction treiben gegen das Strafgesetz, wenn wir Abänderungsanträge zu demselben stellen.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, der Vorwurf ist wirklich nicht richtig und auch nicht passend, denn wenn das Stellen von Anträgen bei dem vorliegenden Gesetze, wo ja das Abkürzungsverfahren eingeführt wurde, nicht zulässig wäre, dann wäre es ja unmöglich, überhaupt Anträge zu stellen und dann wäre der Coalitionsglaube der, alles zu glauben, was die Regierung sagt, ob es nun gut ist oder nicht, und die Coalitionsarbeit die, nur das zu machen, was die Regierung wünscht.

Aber erlauben Sie mir, die Frage umzukehren. Machen Sie, nämlich die Regierung, nicht dadurch, dass Sie darauf dringen, das Strafgesetz jetzt vor den Weihnachten zu verhandeln, Obstruction gegen alle vernünftigen Handlungen des Hauses? Es liegen uns ja zur Verhandlung vor: Das Localbahn-, das Gendarmeriegesetz, wodurch die Landesfonde entlastet werden, das Gesetz, betreffend die Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn, das Provisorium — und nur aus reiner Rechthaberei werden einige Paragraphen des Strafgesetzes durchgepeitscht, damit man sagen könne, die Specialdebatte werde geführt. Alles andere bleibt dann liegen und wird dann per Dampf in den letzten Sitzungen mit Zuhilfenahme von Nachtsitzungen durchgepeitscht werden müssen. Ich glaube, dass man Ihnen eher das Wort „Obstruction“ entgegenschleudern könnte.

Nun zu meinen Anträgen. Ich werde gegen die Todesstrafe stimmen, und eine ganze Reihe von Mitgliedern des hohen Hauses, glaube ich, und insbesondere meine Clubgenossen werden ebenso vorgehen. Es ist ja das nicht zum erstenmale in diesem hohen Hause. Collega Sláma hat schon hervorgehoben, dass bei Berathung des zweiten Entwurfes der Ausschuss die Todesstrafe mit 11 gegen 4 Stimmen aufgehoben hat. Auch heuer ist im Ausschusse die Zulassung der Todesstrafe nur mit einigen Stimmen Mehrheit beschlossen worden.

Ich werde, nachdem bereits vorgestern die Collegen Roszkowski und Sil in erschöpfender Weise gegen die Todesstrafe gesprochen haben, nicht die philosophischen und medicinischen Gründe gegen die Todesstrafe hervorheben. Ich werde, wie Collega Fux es gethan, vom rein praktischen Standpunkte sprechen und die theoretischen Gründe beiseite lassen. Schon Collega Roszkowski hat darauf hingewiesen, dass die größten Denker, und ich sage auch die größten Juristen — ich nenne Beccaria, Feuerbach, Mittermaier, Holtzendorf — sich gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben. Aber, meine Herren, was für mich als praktischen Juristen von Bedeutung ist, ist das, dass nach allen den Erfolgen, die wir in aller Herren Länder sehen — und da muss ich dem Herrn Collegen Dr. Fux erwidern, dass er vollkommen im Unrechte ist, wenn er behauptet, dass in der Schweiz in der und der Art die Mörder in gewisse Cantone gingen, um da zu morden, weil daselbst die Todesstrafe nicht eingeführt war — die Todesstrafe den Zweck, den sich dabei die Gesellschaft gesetzt hat, nämlich die Abschreckung, nicht erreicht.

Meine Herren! Von einer Besserung bei den anderen Mitgliedern der Gesellschaft — denn bei dem Betreffenden, der gehängt wird, kann man davon nicht sprechen — ist auch in keiner Art und Weise etwas vorgekommen. Meine Herren, dass die Todesstrafe nicht abschreckt, zeigt eben der Umstand, dass die Verbrechen, auf welche die Todesstrafe angedroht ist, sich ja wiederholen.

Aber eines, meine Herren, ist interessant, und das können Sie in den statistischen Daten überall verfolgen, das sehen wir in England, das sehen wir in Frankreich und Deutschland. Zur Zeit als auf die kleinen Verbrechen, zum Beispiel in England sogar

auf kleine Diebstähle, die Todesstrafe angedroht war, haben die Verbrechen nicht abgenommen, hingegen haben diese Verbrechen dann, als die Todesstrafe abgeschafft wurde, nach den statistischen Daten sich vermindert.

Sie werden wohl vielleicht sagen: mit der fortschreitenden Bildung! Mag sein, aber es ist jedenfalls ein interessanter Zug, welchen die Statistik in allen Staaten erweist, dass die Todesstrafe nirgends die Begehung dieser Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war, minderte.

Ich glaube, meine Herren — und da spreche ich als Praktiker gegen den Praktiker Collegen Dr. Fux — dass die Dauer und Intensität der Freiheitsstrafe bei weitem eine größere Wirkung auf den Gestraften hat als die Todesstrafe selbst.

Herr College Dr. Fux hat einen praktischen Fall angeführt; erlauben Sie mir gegen einen prak-Fall einen anderen praktischen Fall anzuführen. Ich bin ein um fünf Jahre jüngerer Vertheidiger in Strafsachen als Dr. Fux, vertheidige aber doch schon über 15 Jahre, habe aber leider schon viele Todesurtheile miterlebt. Vor drei oder vier Jahren ist bei Goltsch-Jenikau ein Fall vorgekommen, wo drei oder vier Leute einen Gendarm ermordeten, die Herren werden sich vielleicht an den Fall erinnern, er machte seinerzeit großen Eclat. Alle drei wurden zum Tode verurtheilt; bei dem einen war aber eine etwas entferntere Mitwirkung, und ich brachte daher als ex offo-Vertheidiger ein Gnadengesuch ein, welches zugleich mit dem Antrage des Kreisgerichtes an den Obersten Gerichtshof ging. Das Todesurtheil wurde in zwei Fällen bestätigt und bei dem dritten wurde es abgeändert und er wurde anstatt zur Todesstrafe zu lebenslänglichem schweren Kerker verurtheilt. Als das Todesurtheil publicirt wurde, wurde zugleich diesem das Urtheil publicirt. Der Mann ließ mich als seinen ex offo-Vertheidiger rufen und sagte mir Folgendes: „Herr Doctor, warum haben Sie das Gnadengesuch eingebracht? Es wäre ja beiweitem vernünftiger, wenn ich mit den zwei Freunden gehängt worden wäre, als das ganze Leben im Kerker zu sein."

Ich bitte, hier haben Sie einen praktischen Fall, wo der Mann den Tod dem schweren Kerker vorgezogen hätte, und ich bitte, Herr Collega Dr. Fux, hier haben Sie einen Praktiker gegen einen Praktiker.

Als im deutschen Reichstage das Strafgesetz verhandelt wurde, trat ein Praktiker ersten Ranges, Dr. Schwarze, auf — ich glaube, er war Präsident des Obersten Gerichtshofes in Sachsen — und sagte, er habe allen den daselbst gefällten Todesurtheilen in letzter Instanz beigewohnt und er könne mit voller Gewissheit sagen, dass die Dauer und Intensität der Freiheitsstrafe eine weit größere Wirkung ausübe als die Todesstrafe, und er sei für die Aufhebung der Todesstrafe. Was ist im deutschen Reichstage geschehen? Die Majorität der Praktiker stimmte für die Aufhebung der Todesstrafe, die Theoretiker waren für die Beibehaltung derselben. Und wenn Sie die Theorie des großen Beccaria in seinen Schriften verfolgen, so finden Sie in seinen Schriften denselben Grundsatz ausgesprochen, wo er gegen die Todesstrafe schrieb und nur eine andere Art der Bestrafung anstrebte. Freilich muss man zurückdenken an die Zeit, in der er schrieb und kann den grausamen Mitteln, die er anräth, nicht zustimmen.

Aber die Idee, dass die Freiheitsstrafe in Dauer und Intensität bei weitem wirkungsvoller ist und mehr Erfolg hat als die Todesstrafe, liegt allerdings schon in diesen Ideen Beccarias.

Ich habe schon von den statistischen Daten gesprochen und verweise auf die früher jährlich erscheinende englische „Nation", welche statistische Daten über die ganze culturelle Entwicklung in England enthält.

In dieser „Nation" sind auch Daten über das Zunehmen und Abnehmen der Verbrechen enthalten, und da findet sich ein Auszug aus einigen der letzten Jahrhunderte, aus welchem man ersieht — in England wurden ja in früheren Zeiten kleine Diebstähle, Vagabondage, Geldfälschung u. dgl. mit Todesstrafe bestraft — dass wirklich bei jenen Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt war, eine Abnahme nicht erkennbar ist, dass hingegen nach der Abschaffung das Heruntergehen wirklich sichtbar ist.

Eines ist interessant: Diese statistischen Daten, welche dies in Frankreich und England nachweisen, erweisen es auch in Deutschland. Als im deutschen Reichstage über die Todesstrafe verhandelt wurde, saßen dort die Vertreter von vier bis fünf Staaten — es waren Oldenburg, Anhalt, Nassau und Bremen — in welchen die Todesstrafe aufgehoben war, dabei, und von keinen dieser Staaten wurde darüber Klage geführt, dass vielleicht durch die Aufhebung der Todesstrafe in diesen Staaten eine Vermehrung der Verbrechen, auf welche die Todesstrafe angedroht ist, sich gezeigt habe.

Nun, meine Herren, ich will auf etwas anderes hinweisen. Herr College Dr. Roszkowski hat in seiner ausgezeichneten Rede, als er von der Abschreckung sprach, gesagt, dass es sichergestellt wurde, dass auf dem Platze der Hinrichtung und während der Vorbereitung, Vorbereitungen zur Ausübung von Verbrechen geschehen sind.

Dr. Schwarze hat in der Sitzung des deutschen Reichstages, als es sich um die Todesstrafe handelte, ausdrücklich aus seiner Praxis als Präsident solche Fälle angeführt.

Er sagte: „Ich kann Ihnen aus meiner eigenen Praxis zwar sehr frappante Beispiele anführen, aber ich will, um sie nicht zu ermüden, nur einen erzählen. Ich will nur bemerken, dass in einem Falle ein junger Mann und eine Ehefrau sich verabredet hatten, bei der Hinrichtung sich zu treffen, um sich zu verab-

reden, wann der Ehemann dieser Frau vergiftet werden sollte, damit sie sich beide heiraten können."

Meine Herren! Das ist so ein Zeugnis der Abschreckung. Und meine Herren, wenn man fragt, wann wurden die größten Verbrechen begangen, so muss man dem zustimmen, dass sie wirklich in der Zeit geschahen, wo die größten Strafen angewendet wurden. *(So ist es!)*

Aber der schrecklichste Grund, der eigentlich hier noch nicht angeführt wurde, ist der des möglichen Irrthums des Gerichtes und einer Irreparabilität bei einem irrthümlichen Urtheile. Herr Collega Dr. Fux ist über diesen Umstand sehr leicht hinweggegangen und hat gesagt, bei unserer Rechtssprechung ist das nicht möglich. *(Oho!)*

Ich will weder den Gerichten, noch den Geschworenen nahetreten. Aber Herr Dr. Fux, erinnern Sie sich noch des bekannten Falles, wo hier in Wien ein Mord geschehen ist, und ein Sohn eines hohen Staatsbeamten dann wirklich als der Mörder beeinzichtigt wurde, wo die Frau, diejenige, die als Mörderin freilich nur zu einer Freiheitsstrafe, verurtheilt wurde, dann freigelassen werden musste. Aber wie viel hat gefehlt, dass sie aufs Schaffot gekommen wäre? Solche Fälle der Irreparabilität sind es, welche einen veranlassen müssen, gegen die Todesstrafe zu stimmen.

Herr Collega Fux hat sich für die Todesstrafe ausgesprochen, wie er gesagt hat, nicht aus philosophischen, nicht aus medicinischen, sondern rein aus praktischen Gründen.

Ich spreche mich dagegen aus, nicht aus philosophischen, nicht aus medicinischen, sondern rein aus praktischen Gründen. Ich habe darauf hingewiesen, dass im deutschen Reichstage im Jahre 1874 wirklich die Praktiker es waren, welche für die Aufhebung der Todesstrafe stimmten.

Collega Fux hat die Todesstrafe vertheidigt, indem er gesagt hat: ja Nothwehr ist nothwendig, des einzelnen gegen den einzelnen, als der Gesellschaft gegen den einzelnen. Ich bitte, das ist etwas ganz anderes. Ich, als einzelnes Individuum, bin berechtigt, gegen einen Anfall, den ich nicht anders zurückschlagen kann, als mit Nothwehr, sogar zu tödten, aber ich frage Sie, Herr Dr. Fux, kann die Gesellschaft sich nicht auf andere Art wehren, und ist denn die Todesstrafe eine Nothwehr? Das ist ja eine Strafe, und daher kann der Begriff der Nothwehr auf dieselbe nicht angewendet werden. Die Auseinandersetzungen, dass wir die Gesetze ändern müssten, weil durch die Abschaffung der Todesstrafe der Grundgedanke der Nothwehr erschüttert wäre, weil zum Beispiel dann auch der Gendarm selbst beim Überfall nicht mit der Waffe gegen den Angreifer vorgehen und ihn eventuell auch tödten könnte, das sind wirklich nur sophistische Auseinandersetzungen und ein Verkennen des Einzelnen und der Gesellschaft. Ich kann wohl als Einzelner in Nothwehr gegen den Einzelnen soweit gehen, um zu tödten, aber die Gesellschaft braucht eine derartige Nothwehr nicht zu üben, weil sie ja genug andere Mittel hat, um dagegen anzukämpfen.

Wenn von Humanitätsduselei gesprochen wird und davon, dass mehr Rücksicht genommen werde auf Verbrecher als auf Arbeiter, so wundere ich mich, wie ein liberaler Abgeordneter diesen Standpunkt einnehmen kann. Das ist nicht bloß eine rein juristische, sondern eine eminent sociale Frage, die mit der ganzen socialen Frage zusammenhängt.

Weil gerade der Herr Abgeordnete Scheicher hier sitzt, so will ich auch auf etwas zurückkommen, was der Herr Abgeordnete Dr. Roszkowski erwähnt hat. Er hat gemeint, dass es eigenthümlich ist, dass die christliche Partei diejenige ist, welche für die Todesstrafe plaidirt. Collega Scheicher hat mit einer sophismatischen Ausgestaltung dieser Frage gleichfalls für die Beibehaltung der Todesstrafe sich ausgesprochen.

Vielleicht nicht er, aber die ultramontane Partei beruft sich hiebei auf die heilige Schrift, weil dort angeblich steht: wer durch Schwert tödtet, muss durch Schwert umkommen. *(Abgeordneter Sokol: So steht es nicht dort!)* Ganz so, wie ich es vorgelesen habe, steht es nicht dort, es wird verschieden ausgelegt. Das ändert aber nichts an der Sache. Diese Frage wurde auch im deutschen Reichstage berührt, und da sagte ein ausgezeichneter Redner den Clericalen gegenüber ganz trefflich: Wenn die Todesstrafe eine göttliche Einführung ist, wie ist es möglich, dass den Monarchen das Recht gegeben ist, diese göttliche Einrichtung durch die menschliche Gnade zunichte zu machen? *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das sagt ja niemand!)* Ich wiederhole nur, was im deutschen Reichstage gesagt wurde. Ebenso wie von den Liberalen wundert es mich also von den Christlich-socialen, dass die Todesstrafe bei ihnen Vertheidiger findet, weil ja die Lehre Christi in ihrer Reinheit nicht diese Schroffheit der Auffassung hat, wie sie von vielen Seiten — ich will nicht sagen, von dem Herrn Abgeordneten Scheicher, denn der hat sich sehr vorsichtig ausgedrückt — verlangt wird.

Ich werde also gegen die Todesstrafe stimmen aus dem Grunde, weil sie, wie gesagt, nicht abschreckt, aber auch nicht die übrige Gesellschaft bessern kann, und weil der Erfolg derselben nach all den Ausweisen, die wir aus allen möglichen Staaten haben, gleich Null ist.

Nun gehe ich zu meinem zweiten Antrage über, dass das Wort „Kerker" statt „Zuchthaus" zu setzen sei. Der Antrag ist von dem Abgeordneten Dr. Weeber im Ausschusse gestellt, aber nicht mehr wiederholt worden, und ich habe ihn aufgenommen und zwar nicht aus bloßer Wortklauberei. Ich habe schon in der Generaldebatte gesagt, dass ein Gesetzeswerk, wie es das

Strafgesetz ist, mit einer Rechtscontinuität auf dem früheren aufgebaut sein muss und dass insbesondere Rechtsbegriffe, welche im Volke eingewurzelt sind, beizubehalten sind. Ich will zugestehen, es ist vieles beibehalten worden, es sind Umänderungen im Ausschusse gemacht und die alten Begriffe wieder hergestellt worden, verschiedene „Beugungen" sind nicht mehr aufgenommen worden, die früher da waren, allein ich sehe nicht ein, warum man das Wort „Zuchthaus" statt des im Volke eingewurzelten Wortes „Kerker" aufnimmt. Es ist ja nicht wahr, dass das Wort „Zuchthaus" volksthümlich ist. Mit dem Begriffe „Kerker" ist das Diffamirende ebenso verbunden, wie mit dem, was Sie erreichen wollen durch das Wort „Zuchthaus". Aber eine Frage an den Justizminister.

Will der Herr Justizminister nach Beschließung dieses Gesetzes wirklich Anstalten schaffen, welche Zuchthäuser, Staatsgefängnisse und Gefängnisse beinhalten? Will man das nicht, so bleibt es, wie es heute ist, dann haben wir das wieder auf dem Papier, aber in der Praxis werden wir wieder gar nichts haben.

Wie sieht es, meine Herren, heute aus? Heute haben wir „schweren Kerker", „Kerker", „strengen Arrest" und „Arrest".

Der schwere Kerker war noch von Bedeutung, als die Ketten waren. Als aber im Jahre 1867 die Ketten entfielen, so war schwerer Kerker, Kerker, strenger Arrest und Arrest alleseins. Ja, ich will Ihnen sagen: wer den Arrest bei den Bezirksgerichten kennt, der wird sagen, der Arrest bei den Landes-, Kreis- und Bezirksgerichten ist viel ärger und schlimmer, als in den Strafanstalten. Warum? weil in den Strafanstalten doch verhältnismäßig anständige Zellen vorhanden sind, wogegen bei den bezüglichen Unterbehörden die Kerkerzellen derart sind, dass die Strafe bei weitem schwerer ist, als oben.

Mit Rücksicht darauf möchte ich nur wissen, ob Seine Excellenz einen Credit in Anspruch nehmen wird und geneigt ist, derartige neue Häuser zu bauen, und wir legen darauf Gewicht, dass speciell diese Zucht- und Staatsgefängnishäuser selbständig geführt werden und nicht wieder zusammenhängend, insbesondere aber darauf, dass wir Häuser für die verwahrloste Jugend, für die jugendlichen Verbrecher erhalten, weil es sonst gar nichts nützt, wenn wir es im Gesetze, aber nicht in Wirklichkeit haben.

Meine Herren! Wenn Sie schon reformiren werden und wollen, ich weiß es nicht, ob Sie mit diesen Kerkern und Zuchthäusern bei den Bezirks-, Kreis- und Landesgerichten die Individualisirung, die Sie anstreben, werden durchführen können.

Und, wenn Sie dann schon zur Reorganisirung des Strafvollzuges treten werden, was ja eigentlich das wichtigste sein wird, dann bitte ich Sie, auf die Art und Weise der Untersuchungshaft Rücksicht zu nehmen, denn Sie lesen es ja in allen Werken, die über den Strafvollzug handeln, dass bei den Untersuchungen eigentlich die erste Grundlage ist, wo bessernd eingegriffen werden soll. Und die Untersuchungshaften sind heute durchwegs von einer, ich möchte sagen, schlechten Art.

Ich möchte also von Seiner Excellenz eine directe Antwort haben, ob man wirklich darauf bedacht ist, nicht nur auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit diese Anstalten zu schaffen.

Custodia honesta, Staatsgefängnis. Ich habe schon gesagt, ich bin damit ganz einverstanden, nur eines befürchte ich, nämlich, dass die ganzen Bestimmungen der custodia honesta durch die Hausordnungen wieder aufgehoben werden.

Es wird im Paragraph 4, 5 oder 6 gesagt, dass die Hausordnungen das Entscheidende sein werden, und heute ist es ebenso. Heute haben wir Ministerialverordnungen vom Jahre 1849 und 1864. Darin ist präcise und bestimmt angeordnet, wie mit den bezüglichen politischen Häftlingen, welche eigentlich auch custodia honesta haben, verfahren werden soll.

Aber was geschieht? Diese Ministerialverordnungen, die klar und bindend lauten, die, wie ich schon einmal hier hervorgehoben habe, gegen die politischen Häftlinge im Königreiche Böhmen von Herbst und Giskra gehandhabt wurden, werden jetzt nicht gehandhabt.

Und warum? Weil man diese Ministerialverordnungen den Hausordnungen unterordnet und sagt, der betreffende Sträfling müsse sich den Hausordnungen fügen. Weil ich nun befürchte, dass dies auch in Zukunft geschehen wird, so habe ich auf Seite 22 des Ausschussberichtes eine Resolution beantragt *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Verfassung der Hausordnungen für Staatsgefängnisse und Gefängnisse rücksichtlich der politischen Verbrecher alle Erleichterungen, welche bereits in den Verordnungen vom Jahre 1849 und 1864 vorhanden waren, zu berücksichtigen und aufzunehmen."

Meine Herren! Schauen Sie sich die custodia honesta an, wie sie in Ungarn und wie sie trotz der Bestimmung der Ministerialverordnungen vom Jahre 1849 und 1864 in dieser Reichshälfte gehandhabt wird.

Ich erlaube mir, einige Vergleiche anzustellen, wie die politischen Sträflinge in Szegedin und wie sie zum Beispiel in Bori und Pankratz behandelt werden.

Die politischen Sträflinge in Szegedin können jeden Tag Briefe empfangen und absenden. Das ist auch in den Verordnungen vom Jahre 1849 und 1864 enthalten, wird aber nicht gehandhabt. Die erhaltenen Briefe werden ihnen unmittelbar von der Post zugestellt, das heißt uneröffnet *(Hört!)*, die abzusendenden Briefe müssen sie jedoch zur Censur des Directors vorlegen.

Hier in dieser Reichshälfte werden die politischen Sträflinge nach der Hausordnung in drei Classen eingetheilt. In der ersten dürfen sie nur einmal in acht Wochen von ihren Angehörigen Briefe empfangen *(Hört!)* und sie beantworten, beides unter Controle und Censur des Directors. In der zweiten Classe ist die Zeit für Empfangen und Absenden der Briefe auf sechs, in der dritten auf vier Wochen gesetzt. — Das steht in der Hausordnung, aber es widerspricht den Verordnungen von 1849 und 1864, denn die sind das Entscheidende. Die sind als Ausnahmsbestimmung auch strenge auszulegen und nach denselben zu verfahren.

Erlauben Sie weiter:

Besuche können die politischen Sträflinge in Szegedin täglich von 9—12 vormittags und nachmittags von 2—5 empfangen, sowohl von den Familienangehörigen als auch sonst von Freunden, und zwar nach Bewilligung des Directors.

Bei uns sind die Besuche ebenso beschränkt, wie die Briefe. Das ist nach der Hausordnung ja richtig, aber wenn die Ministerialverordnungen vom Jahre 1849 und 1864 bei anderen Gelegenheiten gehandhabt werden, warum nicht in diesem speciellen Falle?

Bücher und Zeitschriften sowohl politischen als belletristischen Inhalts können die Sträflinge in Ungarn täglich erhalten. Bei uns dürfen sie nur die officiellen und die officiösen Blätter lesen. Und über die Bücher entscheidet allein die Ansicht des Directors, was oft ins Kleinliche geht. So zum Beispiel wurde die „Quintessenz des Socialismus" von dem ehemaligen Minister Schäffle vom Director als verderblich zurückgewiesen.

Ich erinnere mich auch an frühere Zeiten, wo wir dort alle politischen Bücher gehabt haben. Ich erinnere daran, dass wir damals sogar trotz der Inspection Paines „Common sense" lasen, von dem man nicht behaupten kann, dass er in einer den Staatsgrundgesetzen ganz angepassten Art von der Gesellschaft spricht. Dieses Buch wurde damals erlaubt, weil es nicht gegen die Ministerialverordnungen anstieß. Warum jetzt unter dem Minister Schönborn eine andere Praxis? Ebenso ist es bei den Spaziergängen und bei der Kost der Sträflinge. — Ich werde die Sache nicht weiter ausführen. Ich möchte aber Seine Excellenz ersuchen, wenn er ein solcher Anhänger der custodia honesta in der Theorie ist, dieselbe auch in praxi durchzuführen, nachdem er in den Verordnungen vom Jahre 1849 und 1864 die Handhabe hat. Ich werde gegen die Todesstrafe stimmen, dagegen für die Abänderung des Ausdruckes „Zuchthaus" in „Kerker" und für die Zurückweisung des Antrages an den Ausschuss. *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist im Hause nicht anwesend, verliert daher das Wort. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Als der Entwurf eines neuen Strafgesetzes — nicht diesmal, sondern das erste Mal, als ich die Ehre hatte, ihn einzubringen — im Ausschusse verhandelt wurde, da wurde sogleich, als es sich um das wichtige und ernste Capitel handelte, welches auch heute in Debatte steht, nämlich um die Todesstrafe, die Bemerkung gemacht, dass eine sehr geringe Neigung vorhanden war, darüber zu debattiren. Es mag dies auf den ersten Blick etwas befremdend erscheinen, ist aber eigentlich ganz natürlich, und irre ich nicht sehr, so war es ein ausgezeichnetes Mitglied des hohen Hauses, nämlich der damalige und noch jetzige verehrte Herr Berichterstatter über den allgemeinen Theil, der mit Recht die Bemerkung gemacht hat, dass in Bezug auf die Todesstrafe sich allseits die Ansichten bereits geklärt und festgesetzt haben dürften.

Es ist auch in der That nicht leicht vorauszusetzen, dass irgend ein Mitglied des hohen Hauses heute etwa in das hohe Haus gekommen wäre und sich gedacht hätte: ich werde mich je nach den Gründen pro oder contra entscheiden und für oder gegen die Todesstrafe votiren. Nein, ein Jeder weiß schon, wie er stimmen wird, und indem ich natürlich wiederholt erklären muss — und gerade den Herren, die sich gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben, bin ich es schuldig, diesfalls eine Antwort zu geben — dass ich diesen Vorschlag der Regierung aufrecht halten muss, indem ich also dies thue, erkläre ich gleichzeitig, dass ich in hohem Grade die Bedenken achte und zu würdigen weiß, welche manche Mitglieder des hohen Hauses bestimmen, gegen die Todesstrafe zu stimmen. *(Beifall.)*

Wenn ich mir nun dennoch einige Worte der Erwiderung erlaube, so geschieht das — wie gesagt — aus Gründen parlamentarischen Anstandes weit mehr als zu dem Zwecke, um Proselyten für meine Anschauungen zu machen. Ich bin dies eben, wie gesagt, jenen Herren schuldig, die als Gegner der Todesstrafe aufgetreten sind, und wenn ich auch nicht erschöpfend sein werde, so möchte ich doch einige der hauptsächlichsten Argumente, die vorgebracht worden sind, besprechen und kurz zu ihnen Stellung nehmen.

Ein geehrter Abgeordneter aus Galizien hat in sehr wirkungsvoller Weise sich an die Spitze jener gestellt, die bisher gegen die Todesstrafe gesprochen haben, und er sowohl, als auch seine sämmtlichen Nachfolger in dieser Richtung haben sehr stark damit operirt, dass sie sagten, die Todesstrafe schrecke nicht ab.

Da scheint mir wirklich ein gewisser Widerspruch häufig von den Gegnern der Todesstrafe begangen zu werden, indem sie einerseits die Todesstrafe mit Recht als etwas Furchtbares und Entsetzliches hinstellen, anderseits aber behaupten, dass sie

trotz dieses ihres furchtbaren Charakters nicht abzuschrecken vermöge. Das ist offenbar ein Widerspruch *(O nein!)*, und ich glaube ausdrücklich auf denselben hinweisen zu sollen.

Ich will zugeben, dass die Waffen nicht ganz gleich vertheilt sind bei dem Kampfe für und gegen die Todesstrafe, indem immer diejenigen, welche für die Aufhebung plaidiren, wirksamere Argumente vorführen können, weil sie an die Gefühle appelliren, weil sie sich auf den Fortschritt, auf die Civilisation, auf humanitäre Grundsätze und sogar, wie wir es gestern und auch heute gehört haben, auf religiöse Anschauungen berufen. Was das Letztere betrifft, so hat zum Schluße der letzten Sitzung in einer Weise, für die ich nur dankbar sein kann, ein theologisch gebildeter Fachmann seine Meinung ausgesprochen, und ich habe nicht die Absicht, das zu ergänzen oder zu überbieten, aber schon gar nicht die Absicht, dem zu widersprechen, was er gesagt hat. Es ist mir lieb, dass dies gerade von Seite eines hochgebildeten katholischen Priesters geschehen ist. Denn, wenn ich auch nie der Ansicht war und auch jetzt nicht der Ansicht bin, dass man alles dasjenige, was die christliche Moral lehrt, erschöpfend umsetzen könne in dispositive Bestimmungen von Civil- oder Strafgesetzen, so bin ich doch unbedingt der Ansicht, dass niemals ein staatliches Gesetz der christlichen Moral widersprechen soll, und immerhin ist es mir lieb, dass auch eine Stimme von dieser Seite sich für die Zulässigkeit der Todesstrafe ausgesprochen hat.

Ich will also auf diese Seite der Frage nicht eingehen, wohl aber das berühren, was der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Roszkowski über den Stand der jetzigen Civilisation gesagt hat, mit welchem er die Todesstrafe als uncompatibel erklärte. Ich bin weit entfernt, ein blinder laudator temporis acti sein zu wollen, ich verkenne gar nicht die großen Fortschritte der jetzigen Zeit, ich verkenne nicht, dass sie in Rücksicht auf große Postulate der Menschlichkeit große Fortschritte gemacht hat und hoffentlich noch machen wird.

Aber, meine Herren, leider muss ich sagen, die ganze Entwicklung des Kriegs- und Heerwesens ist ja nothgedrungen für jeden einzelnen Staat eine solche, dass wir unmöglich, wenn von zarter Schonung des Menschenlebens, von kostbarem Menschenmateriale die Rede ist, auf die jetzigen Zeitströmungen, Tendenzen und Einrichtungen uns berufen können.

Nein, wir müssen leider sagen, dass die jetzige Zeit eine solche ist, welche in gewissen Epochen Opfer an Menschenleben erheischt, wie vielleicht nicht alle vorhergegangenen Epochen. Ich bin der Ansicht, dass der Herr Abgeordnete Ritter v. Roszkowski und die Herren, die nach ihm gesprochen haben, im Rechte sind, wenn sie meinen, die Civilisation müsse dahin streben, es nach und nach zu erreichen, dass auch die Strafmittel milder werden, und dass insbesondere dieses furchtbare Strafmittel verschwinde; damit bin ich ganz einverstanden.

Aber ist nicht auch hier vor allem in der Erziehung das Mittel gelegen, um der Begehung von Verbrechen vorzubeugen? Und können wir sagen, dass die moderne Erziehung durchwegs eine solche ist, dass die Einflüsse auf unsere Jugend durchwegs solche sind, dass die Zahl der Verbrechen und auch die der blutigen Verbrechen sich vermindern wird? Ich fürchte, dass von vielen — ich spreche nicht von den Herren, die da gesprochen haben, ich will niemand verdächtigen — dass von vielen, die großen Einfluss in dieser Richtung haben, von vielen Vertretern der Literatur, von vielen, welche den einen oder den anderen Weg zu den jugendlichen Herzen zu finden wissen, auf eines vergessen wird, was unbedingt nothwendig wäre, um jenen civilisatorischen Fortschritt im höchsten Sinne zu erreichen, und das ist das religiöse Fundament. *(Beifall.)* Solange nicht auf Grund dieses Fundamentes und nach diesem Ziele ein stetiger, sicherer und allgemeiner Fortschritt sich vollzieht, werden wir es in der einen Epoche und dem einen Lande mehr, zu einer anderen Zeit und in einer anderen Gegend weniger, aber doch immer wieder auch mit schrecklichen Ausschreitungen und blutigen Verbrechen zu thun haben.

Meine Herren! Ich habe schon gelegentlich der Generaldebatte gesagt — und ich hoffe, ich habe es deutlich genug gesagt — wie schwer es mir wird, für die Todesstrafe zu sprechen, und wie sehr dies meinem Gefühle widerspricht. Allein ich darf mich nicht von Gefühlsaccenten leiten lassen, sondern muss das vertreten, was ich für nothwendig erkenne, wenn es auch eine dira necessitas ist, und als solche betrachte ich die Aufrechthaltung der Todesstrafe. Ich möchte dabei an das erinnern, was ja auch in loyaler Weise von mehreren Gegnern zugegeben wurde, dass nämlich die Zahl der vollzogenen Todesurtheile sich außerordentlich vermindert hat.

Wenn ein geehrter Herr Redner neulich gesagt hat, dass in einer längeren Beobachtungsepoche jährlich durchschnittlich sieben Todesurtheile stattfinden, so mag das rechnungsmäßig ganz richtig sein, aber für eine ganze Reihe von Jahren zurück ist es als Beobachtungsresultat nicht richtig.

Thatsächlich kann man sagen, dass in den letzten Jahren höchstens zwei Todesurtheile jährlich vollzogen werden, und auch das ist noch zu hoch; denn ich erinnere daran, dass im heurigen Jahre, welches bereits seinem kalendermäßigen Abschlusse zueilt, noch nicht eine Hinrichtung vollzogen wurde. Die Herren können also daraus ersehen, dass von diesem äußersten und furchtbaren Mittel ein sehr sparsamer Gebrauch gemacht wird.

Nun wird noch — das brauche ich wohl nicht hervorzuheben — im Falle der Annahme des neuen Strafgesetzes eine ganze Reihe, und zwar die Majorität von solchen Fällen ausgeschieden, auf Grund

deren heute die Todesstrafe verhängt wird. Es wird also die Möglichkeit des Vollzuges noch um ein Bedeutendes eingeschränkt. Rechnen wir dazu noch, dass von den Fällen, die dann noch übrig bleiben — ich habe mich soeben auf diese Erfahrung berufen — zufolge der Allerhöchsten Gnade nur eine verschwindende Minorität zum Vollzuge gelangt, so werden wir, glaube ich, begründete Hoffnung haben können, dass es nur sehr, sehr seltene Fälle sein werden, in denen die Todesstrafe vollzogen wird.

Nun, meine Herren, ich weiß, es gibt manche nicht unbedeutende Stimmen, die einerseits die Todesstrafe im Zuge des gewöhlichen Verfahrens nicht verhängen wollen, anderseits aber für deren Zulassung im Standrecht plaidiren. Und sehr merkwürdigerweise muss ich den geehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien daran erinnern, dass jener ausgezeichnete Jurist, Publicist und Politiker Dr. Berger, den er gestern erwähnte, allerdings eine auch von mir bei ihrem Erscheinen nicht ohne Bewegung gelesene Schrift gegen die Todesstrafe veröffentlicht hat, jedoch wenige Jahre nachher als Mitglied der Regierung sich genöthigt gesehen hat, in Dalmatien das Standrecht zu verhängen.

Meine Herren! Das ist, ich muss es offen gestehen, ein Standpunkt, der mir gar nicht congenial ist. Ich verstehe viel eher denjenigen, der unbedingt gegen jede Todesstrafe sich ausspricht, als denjenigen, der sie im ordentlichen Verfahren, wo doch die Cautelen für eine ganz begründete Rechtsprechung, für das sorgfältige Erwägen der Thatumstände bestehen, und auch die Gelegenheit zur Begnadigung gegeben ist und im überreichen Maße geübt wird, ausgeschlossen sehen will, während er sie im Standrechte, wo sie manchmal auch nothwendig sein kann, wo aber die Gefahr einer Verurtheilung gewissermaßen aus einem ab irato-Zustande der Gesellschaft heraus leichter gegeben ist, zulassen will.

Unter den Gegnern der Todesstrafe findet sich auch der geehrte Abgeordnete für Wiener-Neustadt, der unmittelbar, bevor ich die Ehre hatte, das Wort zu ergreifen, von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten aufgerufen worden ist, sich aber nicht im Hause befunden hat und folglich *(Abgeordneter Pernerstorfer: Ich habe mich schon wieder eintragen lassen!)* — wenigstens in diesem Momente — nicht zum Worte kam.

Ich werde mir erlauben, darauf zu reagiren — nicht auf das, was der Herr Abgeordnete heute sagen will, das kann ich natürlich nicht, wohl aber auf dasjenige, was er bei einer früheren Gelegenheit gesagt hat. Der Herr Abgeordnete gehört auch zu denjenigen, welche sich auf das Christenthum berufen haben, und hat sogar auf das Gebot „Du sollst nicht tödten" hingewiesen.

Nur ist mir nicht recht erklärlich, wie der Herr Abgeordnete diesen theoretischen Standpunkt vereinigen will mit einem anderen Standpunkt, den er eingenommen hat in einer Rede, die er am 19. October d. J. zu seinem Dringlichkeitsantrage gehalten hat. Er hat sich damals als einen Solchen erklärt, der jederzeit bestrebt sei, die Arbeiterbevölkerung von Excessen abzuhalten, er hat mit sehr starken Worten an die Regierung appellirt und ihr Saumseligkeit vorgehalten oder wenigstens sie gewarnt, sie solle nicht saumselig sein, und er hat gesagt *(liest)*:

„Sie werden die Verantwortung tragen, wenn das gereizte und provocirte Volk sich nicht zu helfen weiß und einen thörichten Streich begeht. Ich sage das nicht, um zu drohen; ich gehöre nicht zu denen, die so etwas thun, ich gehöre zu denen, die hundertmal den Arbeitern gesagt haben, sie sollen sich heute nicht in einem Kampfe opfern, der für sie aussichtslos ist. Ich stehe nicht an, zu sagen, dass, wenn ich wüsste, dass der Kampf ein aussichtsvoller wäre, ich der erste wäre, ihn anzurathen."

Mir ist nicht erklärlich, wie man, wenn man auch momentan aus praktischen Gründen vor einem Kampfe gewarnt hat, sich doch als einen solchen erklärt, der den Kampf, wenn er Aussicht hat, provocirt — es wäre das ein sehr blutiger Kampf, der Tausenden das Leben kosten könnte — und andererseits das Gebot „Du sollst nicht tödten" in der allgemeinen und exclusiven Weise auslegt, wie es der Herr Abgeordnete gegenüber der Todesstrafe gethan hat.

Es ist auch hingewiesen worden auf das Beispiel anderer Staaten, und der von mir wiederholt citirte Herr Redner aus Galizien hat auch im Laufe seiner interessanten Darstellung gesagt: Die Todesstrafe ist eingeführt worden aus den und den Gründen. Ich bitte um Entschuldigung, aber ich halte das historisch nicht für einen richtigen Ausdruck. Wir wissen eigentlich nicht genau, wann und wo die Todesstrafe eingeführt wurde. Wir müssen sagen, dass sie in historischen Zeiten fast überall bestanden hat und dass sie heutzutage auf dem weitaus größten Theile der Welt besteht. Ich weiß, man hat in manchen Ländern den Versuch gemacht, sie aufzuheben; in einzelnen Ländern ist man wieder davon zurückgekommen; ob man in anderen Ländern davon zurückkommen wird, weiß ich natürlich nicht. Wenn aber der geehrte Herr Abgeordnete Roszkowski uns auf die Erfahrungen von Sachsen hingewiesen hat, so lässt sich selbst die Stimme, die er zu citiren die Güte hatte, dahin vernehmen, dass man von Seite der sächsischen Regierung gesagt habe, „die Erfahrungen von $1 \frac{1}{2}$ Jahren lassen uns noch nicht bedauern, dass wir die Todesstrafe aufgehoben haben".

Ja meine Herren, $1 \frac{1}{2}$ Jahre eingeschränkt auf das Königreich Sachsen, sind denn doch eine etwas kleine Beobachtungszeit und haben gewiss einen interessanten Wert für das Studium, aber noch keinen entscheidenden statistischen Wert, und die meisten großen Culturstaaten haben sich auch heute noch nicht entschließen können, die Todesstrafe aufzuheben, und

wenn ein großer Nachbarstaat im Osten sie aufgehoben hat, so hat er sie eben auch nur ausgehend von jenem Standpunkte, den ich vorhin als einen mir unbegreiflichen bezeichnet habe, nur für politische Verbrechen und eine ganz specielle Art von Verbrechen belassen, sie aber für alle gemeinen Verbrechen aufgehoben. Ob aber jene Straf-coercitiv- und Repressivmaßregeln, die dem russischen Reiche zur Verfügung stehen und dort häufig angewendet werden, unseren jetzigen Anschauungen homogen wären, und gerade jenem verehrten Herrn Abgeordneten, der als Gegner der Todesstrafe aufgetreten ist, möchte ich bezweifeln. Für mich steht die Sache so:

Ich habe mich hier in diesem hohen Hause und auch anderwärts wiederholt als einen Anhänger der gemischten Strafrechtstheorie bekannt, das heißt, ich glaube, dass die Strafe abschrecken, dass sie bessern und dass sie sühnen soll, und sehe sehr gut ein, dass in Bezug auf den Besserungszweck, der mir vor allen Zwecken am höchsten steht, allerdings die Todesstrafe sich schwer rechtfertigen lässt. Aber, meine Herren, wir haben es andererseits gewiss mit einem Nothstande der Gesellschaft zu thun, und wer den Nothstand der Gesellschaft annimmt, wie ich es thue, kann nicht für die Aufhebung der Todesstrafe sein. Es ist das nicht ein Nothstand, wie der verehrte letzte Herr Redner es ausgelegt hat. Man kann natürlich nicht so unmittelbar den einzelnen Menschen und den einzelnen Vertheidigungsact eines in der Nothwehr begriffenen Menschen mit der Nothwehr der Gesellschaft vergleichen. Warum nicht? Weil die Gesellschaft sich da nicht gegen den einzelnen Fall wehrt, nicht gegen den einzelnen begangenen Mord, das ist klar, wohl aber gegen die Wiederkehr der Morde, und ich möchte wirklich fragen, ob alle jene, welche gegen die Todesstrafe zu stimmen gesonnen sind, mit gutem Gewissen sagen können, dass sie überzeugt sind, die Zahl der todeswürdigen Verbrechen werde dadurch nicht wesentlich zunehmen. Ich bin es nicht, meine Herren, und weil ich es nicht bin, so darf ich nicht für die Aufhebung der Todesstrafe sein, so leid es mir thut und mit so großem Widerwillen ich dies auch ausspreche, was ich offen einbekenne. Denn ich gestehe, dass ich die Sühne, die auch etwas für sich hat, allein nicht für ein genügendes Motiv halten würde, von meinem individuellen Standpunkte aus, die Todesstrafe aufrecht zu erhalten.

Was ich über diesen Punkt gesagt habe, ist natürlich lange nicht erschöpfend, das weiß ich sehr gut, und ich weiß, dass ich sehr bedeutende Gegner in diesem hohen Hause habe. Ich möchte Sie bitten, dasjenige, was ich gesagt habe, mehr als eine wiederholte Erklärung der Stellung anzunehmen, zu der ich glaube verpflichtet zu sein. Ich kann nicht darauf Anspruch erheben — ich glaube, meine einleitenden Worte schützen mich davor — ex cathedra das hohe Haus über Dinge zu belehren, wo jeder einzelne längst einen Beschluss gefasst hat und stimmen wird, wie es sein Gewissen und seine Überzeugung erheischt, was ich ja niemanden verübeln werde.

Ich resumire dahin: in erster Linie deshalb, weil ich es doch für sehr möglich halte, dass die Todesstrafe vielen Unschuldigen, die sonst auf grausame Weise ums Leben kommen könnten, das Leben schützen und erhalten kann, bin ich für die Aufrechthaltung der Todesstrafe. Wenn Sie mir sagen, das sei nicht bewiesen, so verzeihen Sie, dass ich ein Argument anwende, welches ich in einem schwachen publicistischen Versuche angewendet habe. Ich habe damals den Gegnern der Todesstrafe gegenüber gesagt: wie will man beweisen, wie viele Kesselexplosionen durch die Sicherheitsventile verhütet worden sind? — und man hält doch die Sicherheitsventile für nothwendig.

Ich komme nun zu dem Übrigen, was zum §. 1 gesagt worden ist. Ich muss mich erstens darüber wundern, dass der verehrte erste Herr Contra-Redner, der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Wittingau-Neuhaus, einfach den §. 1 streichen will, ohne dass mir recht kar ist, wie er ihn ersetzen will; ich hätte mir seine Haltung erklärt, wenn er etwa zu jenen praktischen Resultaten gekommen wäre, zu denen man in der Schweiz oder in Holland gelangt ist, zu der schematischen, einheitlichen Gestaltung des Strafrechtes, wo man bei den Delicten oder den Strafen nur eine einzige Kategorie kennt und keine sonstige Eintheilung; aber das thut er nicht; er bricht nur gewissermaßen ein Stück aus dem Gesetze, ohne dass ich den praktischen Zweck recht zu sehen vermag.

Ich möchte übrigens auch noch erwähnen, dass sowohl dieser vorige Redner, als mehrere andere Redner nach ihm, sich in sehr energischer Weise dagegen verwahrt haben, dass ich bei einer früheren Gelegenheit — es geschah, wenn ich nicht irre, anlässlich eines Dringlichkeitsantrages — gesagt habe, es drohe uns die Obstruction von jener Seite. Da muss ich wirklich bitten, dass die Herren sich unter einander ausgleichen.

Nicht aus meinem Kopfe habe ich diese Besorgnis genommen, wohl aber aus verschiedenen Reden und sonstigen Äußerungen, die von der Partei, der die Herren Redner angehören, ausgegangen sind. Ich möchte daran erinnern, dass schon der Generalredner zum Justizbudget im heurigen Jahre, der verehrte Herr Abgeordnete für den Städtebezirk Časlau, gesagt hat *(liest)*:

„Sie sollten den Wählern wenigstens das Eine bringen und sagen: im Zeitalter der Coalition gibt es keine politischen Verbrecher. Das wäre wenigstens etwas; ob Sie sich darüber einigen werden, weiß ich nicht. Wenn nicht, so ist es nicht unsere Schuld und auch nicht die der Opposition. Dann aber darf Seine Excellenz" — das bin ich — „uns nicht einladen, dass wir vor allem auch an der großen codificatorischen Arbeit mitthun, um die Coa

lition mit einer gloire de l'ésprit zu beschönigen."

Der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat als Generalredner über das Strafgesetz am 6. November 1894 gesagt *(liest)*:

„. . . es ist ein Grund für uns, gegen das neue Strafgesetz zu stimmen, und zwar wegen der Zusammensetzung dieses Hauses, welches eigentlich eine Interessenvertretung ist. . . ."

Ich muss schon sagen: Wenn eine Partei beharrlich gegen jeden Schritt, den die parlamentarische Entwicklung eines Gesetzes nach vorwärts macht, und namentlich gegen das Eingehen in die Specialdebatte stimmt, so erklärt sie sich doch als Gegner des Gesetzes und nicht als Freund desselben. Ich glaube, da wird mir jeder Recht geben. Und nun hat der Herr Abgeordnete — und da komme ich auf den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete für Wittingau und Neuhaus mir vorgestern gemacht hat, zurück — nun hat der Herr Abgeordnete für Czaslau weiter Folgendes gesagt *(liest)*:

„. . . aller Wahrscheinlichkeit nach wären die Anträge nicht in der Zahl eingebracht worden, wenn man nicht dem Parlamente, wie mir ein Mitglied dieses hohen Hauses sagte, „einen Maulkorb angelegt hätte."

Er sagte weiters *(liest)*:

„Ich gestehe geradezu, dass wir diese Reihe von Anträgen gebracht haben, um das Gesetz, wie es uns heute vorliegt, zum Falle zu bringen, aber auch um die Freiheit der Debatte zu wahren."

Wenn der Generalredner der Opposition, ein Mitglied Ihrer Partei das gesagt hat, so muss ich das ernst nehmen *(Rufe: Das ist keine Obstruction!)* . . ., ich bitte um Vergebung, ich werde gleich die Sache weiter begründen. Ich habe schon einmal gesagt, dass aus taktischen Gründen Anträge eingebracht wurden, und sage auch heute, dass eine solche Behandlung des Gesetzes nicht vielleicht das ist, was man gewöhnlich Obstruction nennt, aber dem „sehr nahe, wenn nicht gleichkommt" — das war der Ausdruck, den ich neulich wörtlich gebraucht habe, und das deshalb: Wenn ich einen Antrag aus rein sachlichen Gründen einbringe, dann will ich auch, dass er zum Beschlusse erhoben werde, dann will ich, dass das Gesetz in diesem Punkte geändert werde, und das kann ich thun, ob die Specialdebatte in gewöhnlichem Sinne oder das abgekürzte Verfahren nach dem Gesetze vom Jahre 1867 eingeschlagen wird. In beiden Fällen, meine Herren, war es möglich. Wenn man aber eine Reihe von Anträgen bringt und hinterher sagt, wir wollen nicht, dass diese Anträge Gesetz werden, wir thun es nur, um darüber reden zu können, so ist das ein Vorgang, der vielleicht taktisch sehr empfehlenswert sein mag, aber für eine ernste Unterstützung des Gesetzes, für eine ernste Unterstützung der parlamentarischen Reform gewiss nicht angeführt werden kann. Und wenn die Herren mir heute sagen, es sei ihnen doch Ernst, sie seien nicht gegen das Gesetz, so werde ich diese Erklärung sehr gerne zur Kenntnis nehmen und davon Act nehmen, und werde eine gegentheilige Behauptung nicht mehr aufstellen; wenn ich aber diese Äußerungen hier, zu denen ich noch manche andere — das Materiale ist nicht erschöpft, aber ich will die Sache nicht zu lange ausdehnen — hinzufügen könnte, vor mir habe, und die Herren mir dann das sagen, so muss ich eine Gegenbemerkung machen: die Sprache, die Sie in den bisherigen Stadien dem Strafgesetzentwurfe gegenüber geführt haben, war außerordentlich geschickt, um Ihre wohlwollenden Gedanken für das Gesetz zu verbergen.

Ich möchte noch eines hinzufügen. Wenn man sich erinnert, welche Sprache Ihr führendes Organ, die „Národni Listy", gebraucht, ein Organ, das aber nicht führt in dem Sinne, dass es am äußersten linken Flügel vorausgeht, wenn wir uns die Sprache dieses Organes gegenwärtig halten, dessen Correspondent aus Wien bei jedem Schritt, den das Gesetz vorwärts gemacht hat, immer sagte: Es darf nichts daraus werden, es wird nichts daraus werden, es kann nichts daraus werden, und wenn dieses Organ niemals mit einem Worte von Ihnen desavouirt wurde, dann, meine Herren, erklären Sie sich nicht als Freunde des Strafgesetzes oder wenigstens nicht als Freunde dieser Reform, was ja nicht hindert, dass Ihre einzelnen Anträge gewiss ehrlich in dem Sinne gemeint sind, dass Sie dasjenige, was Sie vorschlagen, für besser halten, als das, was jetzt besteht.

Zum Schlusse komme ich noch zu einigem, was mehrere verehrte Herren Redner des heutigen Tages bemerkt haben; ich werde mich aber da nur kurz fassen, um das hohe Haus nicht zu ermüden.

Der hochverehrte Herr Abgeordnete Dr. Sláma hat gewissermaßen einen Appell an die Regierung und das hohe Haus gerichtet und gesagt, man solle doch nicht begehren, dass das Strafgesetz in zwei oder drei Sitzungen zu Ende berathen werde. Ein solches Begehren hat niemand an Sie gestellt, wir haben schon mehr als zwei oder drei Sitzungen gehabt, und wenn es von mir allein abhängen würde, darüber zu entscheiden, würden wir uns sehr lange damit beschäftigen; mir würde es an Geduld und gutem Willen nicht fehlen. Anderseits ist aber gerade wieder von einem seiner Parteigenossen, dem letzten Redner, Herrn Dr. Pacák, gesagt worden, die Regierung treibe Obstruction gegen die vernünftigen Handlungen des Parlaments — ich habe mir das wörtlich notirt. Warum? Weil wir eigentlich über Eisenbahnvorlagen verhandeln sollten, und es wird beigefügt, dass die Regierung aus Eigensinn auf der Behandlung des Strafgesetzes bestehe. Ich glaube, bisher hat man es nicht als Eigensinn betrachtet, dass, wenn eine Vorlage jahrelang berathen worden ist, dann spruchreif geworden ist, das Parlament darüber entscheiden könnte: ja oder nein. Und jene Herren, welche die

Güte haben, meinen Worten einige Beachtung zu schenken, werden sich erinnern, dass ich stets und wiederholt an das hohe Haus appellirt und gebeten habe, man solle über das Strafgesetz verhandeln, und immer gesagt habe, wenn das hohe Haus darauf nicht eingehen will, dass ich wenigstens wissen möchte, was zu thun ist, ob eine novellarische Gesetzgebung möglich ist u. s. w.

Aber, meine Herren, das ist nicht der Zweck der parlamentarischen Berathung, dass man jahrelang arbeitet und dann, wenn das Gesetz einmal auf der Tagesordnung steht, die Berathung willkürlich immerfort durch andere vielleicht nützliche Dinge unterbrochen und höchstens davon gesprochen wird, um — sit venia verbo — die Vorlage zu Tode zu amendiren.

Ich glaube, meine Herren, der Herr Abgeordnete, den ich gebeten habe, er solle meinen Worten ein wenig Aufmerksamkeit schenken — er pflegt das nicht zu thun, sonst hätte er den Schluss seiner heutigen Rede nicht sprechen können — hat mich gefragt, und zwar sehr bestimmt, und mich aufgefordert, Antwort zu ertheilen, ob ich es mir gegenwärtig halte, dass wir ganz andere Einrichtungen in unseren Haftlocalen haben müssen, wenn dieser Entwurf Gesetz werden soll.

Ich bedauere, ich musste unmittelbar nach ihm sprechen, ich habe also keine Zeit gehabt, mir den Wortlaut der Rede zu requiriren, die ich in der Generaldebatte gehalten habe, und wo ich auf das Bestimmteste erklärt habe: wir wissen schon heute, welche von den jetzt bestehenden Strafanstalten als Zuchthäuser und welche als Gefängnisse benützt werden; und ebenso sage ich auch heute, dass wir bei den Bezirksgerichten — und da wird am allermeisten zu thun sein — eine ganze Reihe von Vermehrungen der Ubicationen und andere Anstalten treffen müssen; und wir rechnen damit. Aber das können Sie wohl nicht begehren, dass wir diese kostspieligen Einrichtungen treffen, ehe das Zustandekommen des Gesetzes parlamentarisch gesichert ist, und das Gesetz die Allerhöchste Sanction erhalten hat.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat mich ferner auf die Verordnung vom Jahre 1849 über die Behandlung politischer Sträflinge verwiesen. Auch da muss ich sagen: Es ist über angebliche Verletzung dieser Verordnung hier eine sehr detaillirte Rede von einem Herrn Abgeordneten aus Böhmen gehalten worden, und ich habe Punkt für Punkt diese Rede widerlegt. *(Abgeordneter Sokol: Excellenz waren schlecht berichtet!)* Ich bitte um Vergebung, aber ich kann doch wohl keine anderen Quellen benützen, als die mir zu Gebote stehen, und ich bitte um Entschuldigung, wenn ich den amtlichen Berichten, die ich habe, mehr Glauben schenke, als dem, was auf Grund von Informationen vorgebracht wird, deren Provenienz mir nicht bekannt ist und die auch nicht immer die richtigsten sein mögen.

Ferner hat der verehrte Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, dass das wenigstens in Zukunft anders sein sollte. Ich erlaube mir, darauf zu bemerken, dass das Strafvollzugsgesetz, welches ebenfalls dem hohen Hause vorgelegt wird, in dieser Beziehung und auch in Beziehung auf die Behandlung der politischen Sträflinge eingehend Vorsorge treffen wird, und dass es sich auch in dieser Beziehung empfehlen würde, mit dieser Reform einmal zu Ende zu kommen.

Aber, wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, dass heute die Hausordnung über der ministeriellen Verordnung steht, so erlaube ich mir, ihn zu erinnern, dass diese ministerielle Verordnung, die gewiss ihren sehr guten Zweck hat und auch erfüllt, sehr allgemein gehalten ist und nicht so detaillirt, dass man sagen könnte, im Vorhinein werden schon die einzelnen Hausordnungen dadurch tangirt. Wenn es beispielsweise in der Ministerialverordnung heißt, dass die Sträflinge Briefe oder Besuche empfangen dürfen, so ist damit doch noch nicht die Zahl der Briefe und Besuche geregelt. Ich bin also gerne bereit, wenn Beschwerden in den einzelnen Fällen an mich kommen, sie zu prüfen, und, wenn nöthig, auch Abhilfe zu treffen.

Der Herr Abgeordnete hat erwähnt und höhnisch bemerkt, dass den Sträflingen nur officiöse Blätter zugewiesen werden. Das habe ich schon einmal widerlegt, und übrigens hat er selbst gesagt und implicite zugestanden, dass auch andere Literatur den Sträflingen zu Gebote steht.

Aber wenn ich in einzelnen Fällen die Gewissheit habe, dass ungerechtfertigte Härten begangen werden, und es in meiner Macht und nicht im Widerspruche mit dem Gesetze steht, so bin ich gerne bereit, Abhilfe zu schaffen. Allein man sollte doch nicht immer in so allgemeiner Form behaupten, dass eine Verfolgungssucht herrsche, die mir wirklich ferneliegt. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Excellenz kümmern sich nicht darum! Ich habe in meiner Rede den Fall von Troppau erwähnt!)* Ich bitte den Herrn Redner, zu warten, bis er an die Reihe kommt. Ich habe gerade die Ehre gehabt, die einzelnen Fälle im Detail anzuführen. Ich bitte meine Rede nachzulesen. Ich bitte mich im Detail zu widerlegen, dass die einzelnen Punkte, die ich angeführt habe, unwahr sind, und dann bitte ich, mich in der Weise zu unterbrechen, wie es jetzt geschehen ist.

Ich werde also meine Ausführungen damit schließen, dass ich die Herren bitte, für den Bericht zu stimmen, und nur vor dem Schlusse noch Eines sagen.

Es hat ein geehrter Abgeordneter von der linken Seite des Hauses in sehr warmen Worten für das Gesetz plaidirt, und ich bin ihm dafür sehr dankbar. Ich möchte aber eine einschränkende Bemerkung zu dem machen, was er gesagt hat, und gerade diese einschränkende Bemerkung, sowie manches, was ich im Laufe von sechs Jahren gesprochen und nicht bloß

gesprochen, sondern auch gethan habe, sollte mich vielleicht vor dem Vorwurfe — ich will das Adjectiv nicht gebrauchen, das dieser Vorwurf verdient — schützen, dass ich mich um den Strafvollzug nicht kümmere.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fux hat gemeint, dass unsere Zeit allzugelinde mit den Sträflingen umgehe, und dass schwere Verbrecher — das sieht man gerade bei Verwendung schwerer Verbrecher bei Landesculturactionen — es besser haben, als ehrliche Arbeiter, die mit dem Gesetze nie in Conflict gekommen sind. Ich will die Möglichkeit und das Vorhandensein solcher Fälle gewiss nicht leugnen, aber ich muss sagen, und habe es schon einmal gesagt: ich halte den Staat für verpflichtet, dass er jene, die in seiner custodia sind, ob sie nun eine custodia honesta ist oder nicht, das macht keinen Unterschied, nach Möglichkeit in ihrem Gesundheitszustand schütze.

Ich glaube, für diese Integrität ist der Staat verantwortlich, und deswegen muss den Leuten nach Möglichkeit die Bewegung in freier Luft, es muss ihnen eine den Umständen angemessene, möglichst gute Ernährung gegeben werden, damit sie schwere Arbeit verrichten können, und wenn ich auch zugebe, dass man in einzelnen Fällen sagen kann, es wird der eine oder andere Sträfling gelinder behandelt, als er es verdient, und dass es vielleicht solchen, die keine Sträflinge sind, viel schlechter geht, als diesen, so bitte ich doch nicht zu vergessen, dass jeder, der mit dem Strafvollzuge zu thun hat, beständig ein furchtbares Gespenst vor Augen haben muss, es heißt Tuberculose.

Wollen Sie erwägen — und jeder Arzt wird mir darin Recht geben — dass der Klimax von einer gewissen Abspannung zur Anämie, von der Anämie zu verschiedenen Gattungen von Bronchialkatarrhen und von da zur Tuberculose ein solcher ist, der nur zu leicht bei ganz gesunden Leuten eintritt, wenn man sie einmal in Haft gebracht hat, und dies muss immerhin vermieden werden. Wenn ich mich also leider für die Aufrechterhaltung der Todesstrafe aussprechen muss, dafür kann ich mich unmöglich aussprechen, dass der Häftling — und das will gewiss der Herr Abgeordnete für Neutitschein auch nicht — so behandelt wird, dass er durch den Strafvollzug grausam und qualvoll zugrunde gehen müsse. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Sokol.

Abgeordneter **Sokol:** Hohes Haus! Seit vielen Jahren erheben sich Stimmen tiefer Denker, die nach der Aufhebung der Todesstrafe verlangen. Diese Stimmen sollten in der jetzigen Zeit, wo man daran ist, Gesetze zu verbessern, nicht unbeachtet bleiben. Sie sind auch nicht unbeachtet geblieben, und es haben bessere Redner als ich die Nothwendigkeit der Todesstrafe glänzend widerlegt, und wenn ich mich nach ihnen zum Worte melde, so geschieht es nicht, um etwas Neues vorzubringen, sondern weil es nicht genug Stimmen geben kann, die in dieser wichtigen Angelegenheit sich erheben, die gegen die Todesstrafe ankämpfen, und dann auch deswegen, weil ich glaube, Seiner Excellenz dem Herrn Minister damit dienen zu können, dass ich mich mehr auf den pädagogisch-religiösen Standpunkt in dieser Angelegenheit stelle. Vorher muss ich aber, weil ich so frei war, Seine Excellenz den Herrn Justizminister in seiner heutigen Rede zu unterbrechen, diese Unterbrechung begründen. Ich behaupte, dass dasjenige, was der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák hier hinsichtlich der politischen Sträflinge vorgebracht hat, ganz richtig ist, und dass Seine Excellenz nicht gut berichtet war, als er das in einer seiner früheren Reden widerlegen wollte. Es ist ganz wahr, dass die politischen Sträflinge in drei Abtheilungen getheilt werden und dass in der ersten Abtheilung jeder Sträfling erst nach acht Wochen Briefe empfangen kann. *(Hört! Hört!)* Meine Herrn! Einzelhaft ist an und für sich etwas Schreckliches. Sie wird nur für die größten Verbrecher bestimmt bei unpolitischen Verbrechen, bei politischen Verbrechen wird sie aber bei Sachen verhängt, die gar nicht der Rede wert sind *(Hört!)*, und diese Einzelhaft wird noch dadurch verschärft, dass man alles Mögliche ausübt, um sie zu erschweren. Ja, meine Herren, ich kenne einen Fall, wo ein Vater seinem Sohne in acht Wochen einmal einen Brief geschrieben hat und der Sohn hat den Brief nicht erhalten. *(Hört! Hört!)* Es ist ganz wahr, dass die Lecture sehr beschränkt wird, nicht zwar, was die Anzahl der Bücher anlangt, aber was ihren Inhalt betrifft. Da hängt es ganz und gar von dem Oberdirector ab, was er bewilligen will und was nicht. Man hat es da doch nicht mit kleinen Kindern zu thun, denen man eine gewisse Lecture selbst auswählen muss! Da sind gebildete Männer, die eine gewisse Lecture brauchen, und der Director kann nicht einmal die Sachkenntnis besitzen, um zu unterscheiden, was den Sträflingen zu bewilligen und was zu verwehren wäre.

Seine Excellenz hat in einer der vorigen Reden gesagt: Ja, man hat den Sträflingen sechs Paar Rebhühner gebracht; man kann doch diese den Sträflingen nicht geben, man kann diese Rebhühner aber auch nicht aufbewahren. Der Betreffende hat aber nicht ein einziges Rebhuhn erhalten *(Hört! Hört!)*, weil es eine Luxussache ist, aber dreimal in der Woche zum Mittagessen Kartoffel zu bekommen, das ist kein Luxus. Die Leute werden strenge behandelt. Es ist ganz wahr, was der Herr Vorredner gesagt hat, dass man bezüglich der Besuche ebenso strenge vorgeht, wie bezüglich der Briefe, und nur in höchst seltenen Ausnahmen wird ein Besuch außer der vorgeschriebenen Zeit bewilligt.

Ich will nun von diesem Punkte abgehen, denn ich hoffe noch bei einer anderen Gelegenheit darauf zu kommen, und heute habe ich es nur deswegen gethan, weil die Gelegenheit dazu sich von selbst ergeben hat.

Meine Herren! Wir gehen alle von dem Grundsatze aus, dass eine gewaltsame Tödtung des menschlichen Lebens ein Verbrechen ist. Was geschieht aber bei der Vollstreckung der Todesstrafe? Da wird ein Leben gewaltsam getödtet. Dass dies nach dem Gesetze ist, das macht freilich den Thäter straflos, aber es bleibt immer ein Zweifel übrig, ob dies auch nach Recht ist. Wer berechtigt einen Menschen, ein Gesetz herauszugeben, nach welchem ein anderer Mensch das Leben verlieren soll? Wer berechtigt uns Abgeordnete, dass wir durch unsere Abstimmung dazu beitragen, dass ein solches Gesetz zustande kommt? Ich fühle mich dazu durchaus nicht berechtigt, und wenn ich für die Todesstrafe stimmen würde, würde ich mein Gewissen mit Vorwürfen belasten, dass ich die Mitschuld an allen jenen trage, welche durch dieses Gesetz werden verurtheilt werden.

Ich finde die Todesstrafe zwecklos und deshalb unberechtigt, erstens weil sie keinen Ersatz für das erlittene Unrecht bieten kann, zweitens, weil sie einem zukünftigen Verbrechen nicht vorgebeugt und drittens, weil sie auch nicht geeignet ist, die begangene Schuld zu sühnen. Einer der Herren Abgeordneten sagte, die Gesellschaft müsse sich wehren. Gut. Wenn die Todesstrafe Nothwehr wäre, dann dürfte kein vernünftiger Mensch gegen sie auftreten, aber sie ist ja keine Wehr, weil sie der Gefahr erst nachkommt.

Die Todesstrafe gibt unmöglich einen Ersatz dafür, was begangen worden ist. Oder wird einem Ermordeten dadurch sein Leben zurückgegeben, dass die sogenannte menschliche Gerechtigkeit ein Gesetz hat, nach welchem der Mörder auch getödtet werden soll? Neben dem einen Leben geht noch ein anderes zugrunde, das ist Alles. Oder wenn nach dem Ermordeten noch jemand zurückbleibt, was hat der für einen Ersatz durch die Todesstrafe? Wenn mir ein theures Wesen ermordet wird, was habe ich davon, dass der Mörder desselben auch zum Tode verurtheilt wird?

Wenn Kinder nach einem ermordeten Vater bleiben, die eines Ernährers und Erziehers bedürfen, was haben sie davon, wenn derjenige, der ihren Vater ermordet hat, auch mit einem gewaltsamen Tode abgeht? Ich glaube, es wäre ihnen besser, wenn der Mörder angehalten würde, zu arbeiten, oder mit seinem Vermögen dazu beizutragen, dass diese Kinder für den verlorenen Ernährer und Erzieher einen Ersatz bekämen. Was für einen Ersatz hat Frankreich davon gehabt, als es den Mörder Carnots hinrichten ließ?

Man wird wohl sagen: Das begangene Unrecht kann nicht mehr gut gemacht werden, das Geschehene lässt sich nicht ungeschehen machen; aber für die Zukunft ist es eine Warnung, eine Abschreckung für diejenigen, die im Sinne hatten, künftig einen Mord zu begehen.

Auch das ist schon hinlänglich widerlegt worden. Trägt sich jemand längere Zeit mit der Absicht herum, einen Anderen aus der Welt zu schaffen, so sinnt er gewiss auch auf die Mittel, um der Strafe zu entgehen, und wird einmal der Gedanke, die Absicht zur That, so hat der Thäter auch die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben. Dass ihn diese Hoffnung gewöhnlich täuscht, das entscheidet in diesem Falle nicht; uns muss die Erfahrung genügen, dass die Angst vor der Todesstrafe nicht stark genug war, um ihn von dem Verbrechen abzuhalten. Auf zartere Gemüther mag wohl die Todesstrafe als eine Warnung wirken, aber diese zarten Gemüther ließen sich auch durch die Aussicht auf andere Strafen vor dem Verbrechen zurückschrecken; und wer den Mord in der Aufwallung einer heftigen Leidenschaft begeht, der bedenkt erst sehr wenig die Folgen, ja es ist dem betreffenden Menschen sogar sein eigenes Leben weniger wert, als dass die Todesstrafe für ihn ein Abschreckungsmittel sein könnte.

Noch weniger dürfte die Todesstrafe bei denjenigen als Abschreckungsmittel gelten, die durch die Gedanken eine gewisse That begehen, auf welche sich die Worte der Bibel beziehen: Wir haben das Gesetz und nach dem Gesetz soll er sterben, weil er sich zum Sohne Gottes machte.

Denn diese Männer des Gedankens richten sich wieder nach einer anderen Bibelstelle: Fürchtet nicht jene, die den Leib tödten, nicht aber die Seele tödten können.

Die Todesstrafe ist aber auch nicht geeignet, die begangene Schuld zu sühnen. Man kann davon sprechen, dass die Schuld gesühnt wird, wenn man für das begangene Verbrechen etwas Gutes zu thun sich bemüht.

Wenn zum Beispiel ein Mörder, obwohl er nicht den Ermordeten ins Leben zurückrufen kann, sein Leben daran setzen würde, andere aus Todesgefahr zu erretten; wenn er sein Vermögen daran setzen würde, um Menschen, welche dem Verhungern nahe sind, vor dem Hungertode zu erretten, da könnte man davon sprechen, dass er wenigstens bemüht ist, seine Schuld zu sühnen.

Aber wird jemand zum Tode verurtheilt, so wird ihm ja, wie auch schon von einer Seite ganz gut bemerkt worden ist, sogar die Gelegenheit genommen, zu beweisen, dass er ernstlich gewillt ist, sich zu bessern oder die Schuld zu sühnen. So wie eine Lüge nicht durch eine andere Lüge, ein Raub nicht durch einen anderen Raub, eine Ehrverletzung nicht durch eine andere Ehrverletzung, sowie eine Unkeuschheit nicht durch eine andere Unkeuschheit gesühnt werden kann, so kann auch ein Mord durch einen anderen nicht gesühnt werden.

Man kann nur von Rache sprechen, gerächt kann der Tod werden durch die Todesstrafe, aber Rache und Sühne sind ganz entgegengesetzte Begriffe. Man könnte daher die Todesstrafe nur als eine durch das Gesetz gestattete Rache bezeichnen.

Ich kann für die Todesstrafe nicht stimmen, denn mein ganzes Fühlen und meine Überzeugung sträuben

sich dagegen: es ist aber möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe nicht durchdringt, und für diesen Fall mache ich das hohe Haus aufmerksam, dass es sowohl die Hinrichtung mit dem Strang, wie auch jene anderen Todesarten, die mit überflüssigen körperlichen und geistigen Qualen verbunden sind, abschaffe. Zwar ist die Hinrichtung mit dem Strang nicht die langwierigste und schmerzlichste, das Alterthum und Mittelalter kannten ganz andere und viel schrecklichere und langsamer wirkende Todesarten: aber es wäre eine sonderbare Gerechtigkeit, welche sich diese vergangenen Zeiten als Muster nehmen wollte, wo die herrschenden Classen der Gesellschaft oft grimmiger auftraten, als die Raubthiere.

Viel menschlicher wären alle Strafen, wenn sich ein Gesetzgeber die Frage stellen würde, wie es wäre, wenn er von einer solchen Strafe ereilt würde. Dass man die Strafen nur für Verbrecher feststellt, entscheidet nicht, denn jeder Mensch kann unter Umständen zum Verbrecher, ja sogar zu einem großen Verbrecher werden. So wie ein gesunder Mensch nie sagen kann, dass er nie von einer schweren Krankheit heimgesucht werden wird, so kann auch ein sogenannter Tugendhafter nicht sagen, dass er nicht einmal oder einigemale ein schweres Verbrechen begehen wird. Man kann sowohl eine Krankheit, als auch das Schlechte meiden, auch die Ursache einer Krankheit und eines Verbrechens kann man meiden, aber der Mensch bleibt Mensch, schwach und dem Falle unterworfen.

Auch der Verbrecher ist ein Mensch, und wenn auch seine That noch so verabscheut und verachtet wird, er hat doch als Mensch auf Milde Anspruch, je höher wir uns in sittlicher Beziehung über ihm fühlen; fühlen wir uns aber nicht viel höher über ihm, dann haben wir weniger Recht, ihn zu verurtheilen, nach dem Worte der Schrift: „Wer von Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein nach ihr."

Die Hinrichtung mit dem Strange dauert zwar nicht lange, aber doch einige Minuten, und der Todeskampf mag schrecklich sein, insbesondere, wenn die Hinrichtung öffentlich vor den Augen neugieriger und gefühlloser Zuschauer vollzogen wird. Zu den körperlichen Qualen gesellen sich auch geistige, die Minute wird zur Ewigkeit, und ich halte es der menschlichen Gesellschaft unwürdig, wenn sie, dieser ungeheure Koloss, bei einem Würmchen, dem sie das Leben nehmen will, noch darauf sinnt, seine letzten Augenblicke mit Qualen zu erfüllen. Man hat es doch gewöhnlich mit einem Menschen zu thun, den man schon dahin gebracht hat, dass er sein Verbrechen erkannt und es bereut hat, dass er sich also so viel, als es ihm möglich war, mit Gott und den Menschen ausgesöhnt hat. Warum soll man also den Menschen in einem solchen Zustande noch zu Tode foltern? Was mag sich der Unglückliche in seinen letzten Augenblicken von seinen Peinigern denken? Ich finde da die menschliche Gesellschaft auf einer tieferen Stufe, als den Verbrecher selbst. Denn sie hat ein falsches Spiel mit ihm getrieben, sie hat ihn zur Versöhnung gebracht, und gleich nach der Versöhnung begeht sie an ihm dasselbe Verbrechen, das sie ihm früher vorgeworfen hat.

Auf welche Art die Todesstrafe vollzogen werden sollte, das kann ich, der ich überhaupt gegen die Todesstrafe bin, freilich nicht sagen. Man sollte bei Ärzten darüber nachfragen, welche Todesart mit den wenigsten körperlichen und geistigen Qualen verbunden ist. Und ist jeder gewaltsame Tod, wie ich glaube, mit großen Qualen verbunden, und ist die Erwartung des Todes nach bestimmter Zeit, nach bestimmten Stunden mit unsäglichen geistigen Qualen verbunden, so sollte man den Verbrecher in einen Zustand bringen, dass er sich dessen nicht bewusst ist.

Ich habe neulich gelesen, dass zu einem Anarchisten — ich glaube Salvador — vor der Hinrichtung sein Scharfrichter in die Kerkerzelle trat, vor ihm auf die Knie fiel und ihn bat, er möge ihm nicht fluchen für das, was er an ihm vollziehen müsse. Schon daraus ist zu ersehen, dass das Metier eines Scharfrichters nicht alles Rechte an sich hat, dass da etwas Unrechtes vorliegt. Aber auf den Verbrecher hat dies eine so gewaltige Wirkung gemacht, dass er in Ohnmacht fiel. Ich frage, warum hat der Scharfrichter diesen Augenblick nicht benützen dürfen, um ihm den Tod zu geben? Warum hat er warten müssen, bis er zum zweitenmale zum Leben erwachte, um wieder zum zweitenmale zu sterben? Vor einer schmerzlichen Operation wird der Kranke von den Ärzten narcotisirt. Eine gewaltsame Todesart, die Todesstrafe ist gewiss eine der schmerzlichsten Operationen. Warum sollte da der Mensch nicht narcotisirt werden?

Seine Excellenz der Herr Minister hat gesagt, man sollte sich da auf einen pädagogisch-sittlichen Standpunkt stellen. Nun wohl, ich stelle mich auf diesen Standpunkt, und als ein Augenzeuge der alten Schule, wo man manchmal körperlich strafte und manchmal auch hart strafen musste, weil die einzelnen Umstände darnach waren, als Augenzeuge dieser älteren Schulzustände kann ich sagen, dass harte Strafen auf das Gemüth keine bessernde und keine warnende Wirkung haben. Sie erfüllen mit einem gewissen Trotz sowohl denjenigen, der sie erduldet, als auch diejenigen, die zusehen. Bei einem schwachen Gemüthe bleibt dieser Trotz zwar auf die innere Seite, auf das Gemüth selbst beschränkt, aber bei starken Naturen wird dieser Trotz zu einer Kraft, welche gerade zu jenen Thaten treibt, die man verhindern will. Die Todesstrafe als härteste Strafe muss diese Wirkung am meisten haben. Handelt es sich um die Besserung der Menschheit, so sollte man nach den Ursachen sehen, aus welchen die Verbrechen entstehen. Die eine Hälfte der Verbrechen entsteht aus dem übermäßigen Elend, in welchem ein großer Theil der menschlichen Gesellschaft steckt, und der andere

Theil der Verbrechen aus dem großen Reichthume, der zur Schwelgerei und Üppigkeit führt.

Will man die Menschheit bessern, so sollte man das Beispiel unseres Heilands nachahmen, man sollte trachten, dass der Unterschied zwischen Reichthum und Armut entweder aufhöre oder sich sehr vermindere.

Man sollte die Reichen anhalten, dass sie auf eine andere Art ihr Vermögen benützen, nämlich nicht dazu, um sich Genüsse zu verschaffen, die nur dem Reichthume zugänglich sind, sondern zur Linderung des menschlichen Elends, und das würde besser als alle Todesstrafen und alle Strafgesetzbücher helfen.

Man wird mich vielleicht auch der Humanitätsduselei beschuldigen. Nun, derjenige Herr, der dies gethan hat, müsste bei anderen Gelegenheiten bewiesen haben, dass es ihm um die Linderung des menschlichen Elends mehr zu thun ist, als denjenigen, welche für die Abschaffung der Todesstrafe sind. Ich erinnere an die Vorgänge bei Falkenau und Ostrau. Da hat es dieser Herr mit seiner Partei nicht bewiesen. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung wünscht der Herr Abgeordnete Hütter das Wort. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Hütter:** Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich bitte jene Herren, die dem Antrage auf Schluss der Debatte zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte die Herren Schriftführer um die Auszählung des Hauses. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag auf Schluss der Debatte ist mit 103 gegen 28 Stimmen angenommen.

Pro ist nur der Herr Abgeordnete Treuinfels eingetragen, der jetzt zum Worte kommt. Auf der Contra-Seite sind eingetragen die Herren Abgeordneten Kaiser, Pernerstorfer, Dötz und Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Ich bitte diese Herren, sich auf einen Generalredner zu einigen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Kaiser gewählt.

Der Herr Abgeordnete Treuinfels hat das Wort.

Abgeordneter **Treuinfels:** Ich verzichte.

Präsident: Der Generalredner contra, Herr Abgeordneter Kaiser, hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Es ist vielleicht nicht ohne Belang, dass in der gegenwärtigen Debatte, welche sich hauptsächlich um die Beibehaltung der Todesstrafe drehte, Pro-Redner sehr wenige waren und dass, als es nun zum Schlusse der Generaldebatte kam, der Herr Generalredner pro so freundlich war, auf das Wort zu verzichten. Ich begrüße das aber nicht nur als ein Zeichen dafür, dass der Gründe für die Todesstrafe sehr wenige sind, sondern auch deshalb, weil ich es wirklich sehr bedauert hätte, wenn ein Priester hier als Redner für die Beibehaltung der Todesstrafe aufgetreten wäre. *(So ist es!)*

Ich glaube — und ich werde mir erlauben, dies später weiter auszuführen — dass vom christlichen Standpunkte für die Todesstrafe das Wort nicht ergriffen werden kann.

Aber auch in anderer Hinsicht hat das Bild von heute gegen früher gewechselt, wenn man an die Zeit zurückdenkt, als in der parlamentarischen Bretterbude am Schottenringe, die zwar von außen unansehnlich war, in der aber so herrliche Schlachten geschlagen wurden und so manche Errungenschaften zu verzeichnen waren, die liberale Partei sich für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzte und wie sie ihren Stolz gerade in der Vertretung dieser Forderung von ihrer Seite und von Seite des Dr. Mühlfeld finden konnte.

Dr. Mühlfeld hätte es sich gewiss nicht träumen lassen, dass er in dieser Hinsicht von der späteren Generation seiner Partei werde im Stiche gelassen werden und dass sogar ein Redner, dieser Partei — wie der Herr Abgeordnete Dr. Fux — sich nicht bloß aus Zweckmäßigkeitsgründen, sondern, was mir ganz unerfindlich ist, sogar mit einer gewissen Leidenschaft dafür einsetzen werde, dass die Todesstrafe auch weiterhin verbleibe.

Der Herr Abgeordnete Fux hat gesagt — um ihm gleich auf einige seiner Bemerkungen zu erwidern — dass er vor wenigen Tagen seine tausendste Vertretung geführt habe und dass ihn diese tausend Vertretungen über die Nothwendigkeit der Todesstrafe belehrt hätten. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, dass unter diesen tausend Vertretungen, die er geführt hat, gewiss nur eine sehr kleine Anzahl von Fällen war, vielleicht zwei oder drei, wo er bezüglich seines Clienten mit der Todesstrafe zu rechnen hatte. Was haben also die anderen Fälle mit der Sache zu thun? Ich glaube, dass es mit Mähren, dem Grenzlande für Schlesien, nicht so arg bestellt ist, dass ein Vertreter sich auf tausend Fälle berufen könnte, durch welche er sich die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Todesstrafe verschaffen konnte.

Ich möchte nun aber auch noch einen anderen Gegensatz hervorheben. In diesen Dingen spricht, wie auch der Herr Justizminister gesagt hat, nicht nur die Überzeugung, sondern auch das Gefühl mit. Es hat mich, aufrichtig gesagt, sehr unangenehm berührt, dass

von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Fux mit einer gewissen Bestimmtheit gesagt wurde: die Todesstrafe ist nothwendig, wir brauchen sie, denn es wäre schade, wenn man den und jenen laufen ließe und ihn nicht köpfen oder hängen würde, dass also Herr Dr. Fux dafür mit solcher Leidenschaft eingetreten ist. Der Vertreter der Regierung, Seine Excellenz der Herr Justizminister hat allerdings gesagt, von seinem Standpunkte müsse er für die Aufrechthaltung der Todesstrafe eintreten, gleichwohl aber hat er warme Worte dafür gefunden, wie schwer es gerade für einen Vertreter der Regierung sei, für die Aufrechthaltung einer so strengen Strafe eintreten zu müssen. Ich werde in manchen Punkten den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers entgegetreten müssen, aber das kann ich nicht leugnen, dass seine Ausführungen über die Todesstrafe jene Stimmung zeigten, die den überlegten Pro-Redner allein in diesem Falle beherrschen sollte und kann.

Nun erlauben Sie mir, auf die vorgebrachten Gründe näher einzugehen. Es ist richtig, dass, wie Seine Excellenz gesagt hat, die Verhandlung sich nicht mehr in so großem Umfange abgespielt hat, wie ehedem und dass dies hauptsächlich darin liege, dass eine ausgebreitete Literatur über diesen Gegenstand bereits vorhanden sei, dass die ganze Frage bei jedem einzelnen Falle wieder in der öffentlichen Verhandlung stand und dass daher mit Recht angenommen werden könne, dass jeder von uns bereits sein Urtheil pro oder contra habe. Das bringt mit sich, dass man mit dem statistischen Materiale und mit den verschiedenen Gründen für und gegen heute nicht so weit ausgreift als ehedem.

Aber ich muss auch auf Folgendes diesbezüglich hinweisen. Aus der ganzen Debatte geht hervor, dass in unserem Abgeordnetenhause gerade über so wichtige Dinge sehr oberflächlich gesprochen wird, denn eine eingehende Darlegung der Gründe ist nur von wenigen Rednern versucht worden.

Nun hat aber Seine Excellenz auch gesagt, er meine, die Gegner der Todesstrafe hätten, das gestehe er zu, von vorneherein einen leichteren Standpunkt, denn sie appelliren an das Gefühl. Ich muss sagen, dass ich das nicht für richtig halte. Ich glaube im Gegentheile, die Pro-Redner haben es nach außen leichter. Mit Gefühlen zu arbeiten, ist leider heute ziemlich schwer. Die derzeit traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse haben die einzelnen Charaktere viel härter, viel rücksichtsloser gemacht, da wird weniger erwogen, da gilt der Kampf ums Dasein und dieser Kampf ums Dasein, der jeden Augenblick im wirtschaftlichen Leben auftritt, beeinflusst auch die Stimmungen und Gefühle. Also nicht die Contra-Redner, sondern die Pro-Redner haben es nach außen leichter. Ein schlagender Beweis dafür ist gerade die feurige Pro-Rede des Abgeordneten Dr. Fux. Ich bin Landgemeindenvertreter und stehe nicht an, zu sagen, dass eine große Zahl meiner Wähler mit mir in dem Punkte vielleicht nicht einverstanden sein dürfte. Wenn ich dennoch nicht nur gegen die Todesstrafe stimmen werde, sondern auch gegen dieselbe hier spreche, so geschieht es, weil ich glaube, dass der Abgeordnete ohne Rücksicht auf einzelne Strömungen nach seiner eigenen besten Überzeugung hier stimmen und sprechen muss. *(So ist es!)* Ich gestehe: Heute, wo die Verhältnisse so traurige sind, wo der einzelne im menschlichen Kampfe oft so hart geworden ist, findet oft viel mehr Anklang die Ansicht: der Mörder hätte noch viel ärger gestraft werden sollen, das ist noch viel zu gering, der soll eine viel größere Sühne zu tragen haben, und die Ansicht, welche der Herr Abgeordnete Dr. Fux ausgesprochen hat, dass man nämlich die Zwänglinge zu menschlich behandle, dass man sie strenger behandeln und möglichst schlechter stellen solle als einen Freien, die findet gerade draußen im Volke die weiteste Verbreitung, ich möchte sagen, wohl aus dem Gefühle der Gerechtigkeit heraus, aber ohne die Sache weiter zu beurtheilen und zu erwägen.

Wenn heute, meine Herren, die sanitären Vorsichtsmaßregeln in den einzelnen Gefangenhäusern nicht mehr beachtet werden sollten, wenn bezüglich der Ernährung und der ganzen Haltung der Zwänglinge nicht mehr entsprechend Vorsorge getroffen würde, dann würden ja nicht nur diejenigen, die in diesen Arrestlocalen sind, baldigst dem Tode überliefert, es würden Krankheiten und Seuchen nicht nur unter ihnen häufiger entstehen, sondern diese Arrestlocale würden Seuchenherde sein, von denen dann das Land selbst in Mitleidenschaft gezogen würde.

Ich glaube also, derjenige, der contra spricht, ist nach außen nicht in der besseren Lage, nein, meine Herren, ich stehe nicht an, zu sagen und beklage es, für unsere Zeit es sagen zu müssen: er ist in der schlechteren Lage.

Warum wollen Sie die Todesstrafe aufrecht erhalten? Gehen wir alle Gründe durch, welche in der Verhandlung für die Todesstrafe angeführt wurden.

Es wurde unter anderem angeführt, die Todesstrafe solle als Sühne aufrecht erhalten werden, und Seine Excellenz der Herr Justizminister hat gleichfalls gesagt, er könne sich nicht von der Vorstellung losreißen, dass sie eine Sühne sei, eine entsprechende Sühne und als Sühne aufrechterhalten werden müsse. Wie stimmt das aber damit, dass wir erst in den letzten Tagen in den Zeitungen gelesen haben, dass ein zum Tode Verurtheilter, als ihm die Begnadigung mitgetheilt wurde, erklärte, er wolle keine Begnadigung haben, er wolle getödtet werden. Wie stimmt das mit dem überein, was Herr Dr. Pacák über einen ganz ähnlichen Fall heute hier mitgetheilt hat? Ich glaube auch, dass, wer sich die Marter der lebenslänglichen Gefangenschaft vorstellt, wer sich überlegt, dass, wie auch der Herr Justizminister ausgeführt hat, der Betreffende fast ausnahmslos einem

traurigen Siechthum überliefert ist, der sagen muss: lieber den Tod, als solch' eine lange Strafe und Qual.

Aber, meine Herren, bleiben wir bei dem Worte „Sühne". Gerade, wenn die Todesstrafe eine Sühne sein soll, lässt sie sich nicht rechtfertigen. Steht denn die einfache Todesstrafe in einem entsprechenden Verhältnisse zu einem grausamen, vielleicht vielfachen Morde? Wenn wir diese Strafe als Sühne, als entsprechende Sühne und Vergeltung hinnehmen wollen, müssen wir die Todesstrafe wie ehemals qualifiziren, müssen wir grausame Verschärfungen dazu eintreten lassen; das ist aber etwas, wozu ganz gewiss — und das ist nur mit Stolz und Freude auszusprechen — kein einziger in diesem Hause sich bereit finden wird.

Wir bleiben aber doch noch immer bei der Meinung, es solle eine Sühne sein; derjenige, welcher ein Verbrechen begangen hat dadurch, dass er einen anderen aus der Welt geschafft und dadurch vielleicht dessen Familie in Noth und Elend gestürzt hat, soll jetzt bloß durch einen kurzen Kampf von wenigen Stunden vor seinem Ende Sühne geben, und um seine und die geschädigte Familie hat er sich nicht weiter zu kümmern! Wer sorgt denn für die Familie? Für die Familie sollen auch die sorgen müssen, welche ein Verbrechen begangen und dadurch diese Familie ins Unglück gestürzt haben. Man zwinge den Sträfling zu den härtesten, zu den anstrengendsten und gefährlichsten Arbeiten, man halte ihn so einfach wie möglich, man verwende so wenig Geld für ihn als eben nur nothwendig ist. Aber gerade in dem genannten Falle soll auch der Sträfling verpflichtet sein und herangezogen werden, mit seiner Arbeit für die Unglücklichen zu sorgen, welche durch sein Verbrechen unterstützungsbedürftig geworden sind.

Soll vielleicht die Gemeinde für die Familie des Mörders, für diejenigen, die er geschädigt hat, aufkommen? Wäre es nicht gerechter, ihn am Leben zu erhalten und durch Anhaltung zu harter Arbeit ihn zu nöthigen, dass auch er wenigstens einigermaßen diese Familien unterstütze und erhalte? Aber von dieser Sühne ist nicht die Rede gewesen, man ging darüber hinaus.

Ein anderes Moment: Ist es denn nicht möglich, dass ein Unschuldiger verurtheilt wird? Dasselbe Haus, welches ein Gesetz beschlossen hat, wonach der Staat aufgefordert wird, unschuldig Verurtheilte zu entschädigen, soll eine Strafe feststellen, durch welche man dem möglicherweise nachträglich als unschuldig Befundenen überhaupt nicht mehr irgendeinen Ersatz, eine Entschädigung leisten kann? *(So ist es!)* Glauben Sie denn wirklich mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Fux, dass ein solcher Irrthum ausgeschlossen ist? Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat Ihnen ein Beispiel angeführt, das jedem von Ihnen bekannt ist, den Fall, in welchem eine Frau eines Mordes für schuldig erklärt, dann später aber ein Student als Mörder festgestellt wurde. Die Frau wurde zum Tode verurtheilt, aber begnadigt. Wenn da kein Justizmord geschehen ist, so ist das nur dem Umstande zu danken, den ich an dieser Stelle dankend anerkenne, dass dort, wo die Gnade geübt wird, von derselben der weitestgehende Gebrauch gemacht wird.

Ist es denn aber für einen Gesetzgeber angezeigt, dass er nach den heutigen Verhältnissen die Sache sich so zurechtlegt? Ist es denn nicht möglich, dass vielleicht einmal eine andere Art der Begnadigung platzgreift?

Kein Mensch, und mag er auch noch so hoch stehen und dem Parteigetriebe entrückt sein, kann sich den Verhältnissen seiner Zeit und den Vorkommnissen derselben ganz entziehen.

Denken Sie sich, dass der genannte Vorfall in eine Zeit gefallen wäre, wo viele grausame Morde vorgekommen wären. Hätte man da auch so leicht die Begnadigung erreicht? Gerade das Begnadigungsrecht rücksichtlich der Todesstrafe ist etwas, was ich im Interesse desjenigen, der die Begnadigung übt, für sehr gefährlich halte. Ein Mann, der sich im Kampfe gegen die Todesstrafe große Verdienste erworben hat, der nicht nur im Kampfe der Worte dagegen aufgetreten ist, sondern seinerzeit auch, als er an das Regierungsruder berufen war, kein Todesurtheil vollziehen ließ, der aber heute hochbetagt ist, und leider in den letzten Zügen liegt — ich meine das Herrenhausmitglied Freiherrn v. Hye — hat einmal in der juristischen Gesellschaft auseinandergesetzt — ich habe den Vortrag selbst angehört — wie ganz merkwürdig verschieden die Begnadigungen sind, so dass manchmal ein sehr grausamer Mord Begnadigung fand, ein anderer, geringer qualificirter dagegen nicht.

Sollten wir deswegen einen Vorwurf erheben? Nein! Ungleichheit wird immer platzgreifen und überall im menschlichen Leben sich geltendmachen, aber bei keiner anderen Strafe wird so sehr eine solche Ungleichheit als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, trotzdem dabei gewiss die höchste Gerechtigkeit geplant war.

Nun zu einem anderen Grunde für die Todesstrafe. Man hat gesagt, die Todesstrafe müsse aufrecht erhalten bleiben als Abschreckungsmittel.

Sie haben alle, meine Herren, Geschichte gelernt und wissen, dass gerade in denjenigen Zeiten, in welchen die grausamsten Todesstrafen bestanden, wo die Todesstrafe sehr häufig vollzogen wurde, die meisten und gräslichsten Verbrechen begangen wurden. Wo liegt da der Beweis für die Abschreckung?

Meine Herren, wenn Sie immer sagen, da und dort, wo man die Todesstrafe aufgehoben hat, haben sich die Morde um zwei bis drei vermehrt — und ein anderes Verhältnis hat sich nirgends ergeben — meine Herren, da beachten Sie doch auch, dass im gesellschaftlichen Leben auch diesbezüglich die sonstigen Verhältnisse beeinflussend sind. Die wirtschaftlichen Verhältnisse nehmen doch einen wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der schweren Verbrechen, so dass, wenn

eine solche Zunahme sich irgendwie zeigt, es unrichtig wäre, diese Erscheinung ausschließlich auf das Conto der Abschaffung der Todesstrafe zu setzen.

Meine Herren! Sie erinnern sich alle, dass früher die Todesstrafe, da man sie eben als Abschreckungsmittel ansah, öffentlich vollzogen wurde, dass der Delinquent durch die Straßen der Stadt hinausgeführt wurde, um öffentlich das Urtheil über sich ergehen zu lassen. Was sah man da? Da wurden solche Hinrichtungen öffentliche Schauspiele und Belustigungen, tausende und tausende zogen hinaus, nicht um sich abschrecken zu lassen, sondern um sich zu unterhalten.

Weiter! Es wird in der Literatur gegen die Todesstrafe vielfach darauf hingewiesen, dass gerade bei solchen Hinrichtungen eine große Zahl von Verbrechen wieder begangen wurde, dass Leute zu dieser Stunde und an diesem Orte sich zusammengefunden und sich zu Verbrechen verabredet haben.

Wo ist da also die Abschreckung. Meine Herren! Derjenige, welcher nicht zum Galgen geschleppt wird, lässt sich nicht damit abschrecken, denn der Verbrecher, der bei allem, was er unternimmt, doch auch zumeist Leben und Gesundheit aufs Spiel setzt, wird sich nicht so leicht abschrecken lassen vor einem kurzen ziemlich schmerzlosen Tode.

Nun möchte ich aber noch auf andere Dinge kommen. Es ist nach meiner Ansicht nicht richtig, was Seine Excellenz der Herr Justizminister gesagt hat, dass es nämlich gefehlt ist, für die Todesstrafe im Standrecht zu sein und gegen die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren. Meine Herren, ich glaube, das lässt sich ganz gut rechtfertigen und erlauben Sie mir, dass ich bei dieser Gelegenheit ausspreche, dass ich kein Anhänger jener Theorie bin, welche entwickelt wurde, als man zuerst gegen die Todesstrafe auftrat. Die Anhänger dieser Theorie wollten dem Staate überhaupt nicht das Recht geben, jemand zu tödten. Der Staat, die Gesellschaft ist aber nicht auf Grund eines freiwilligen Vertrages der Einzelnen zustande gekommen, wie man damals gleichfalls behauptete; der Staat und die Gesellschaft ist etwas, was in der menschlichen Natur gelegen ist und sich aus derselben heraus gebildet hat, und der Staat darf daher das Recht für sich beanspruchen, sich zu schützen und zu vertheidigen, auch mit den weitest gehenden Mitteln. Wenn ich also hienach dem Staate das Recht einräume, auch von der Todesstrafe Gebrauch zu machen, so frage ich doch anderseits: in welchem Falle hat er das Recht dazu? Da glaube ich, dass wir alle anerkennen müssen, dass für den Staat in sittlicher Hinsicht dieselben Anforderungen bestehen, wie für den Einzelnen, dass die Gesammtheit gerade soweit gehen darf, wie der Einzelne, dass also auch der Staat nur im Falle der Nothwehr das Recht hat, zu tödten. Diese Nothwehr kann aber im ordentlichen Verfahren, bei solchen Zeitverhältnissen also, wo die öffentliche Ordnung und Rechtsprechung nicht gestört ist, nicht als bestehend anerkannt werden.

Weil ich nun die Todesstrafe auch für den Staat nur von dem Standpunkte der Nothwehr für gerechtfertigt halte, eben deshalb ist die Todesstrafe für das Standrecht gerechtfertigt, für das ordentliche Verfahren aber nicht. Wenn der Herr Justizminister aber sagt, das ist doch merkwürdig, bei dem ordentlichen Verfahren, wo man viel mehr Mittel hat, für die Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen, will man die Todesstrafe beseitigen, bei dem Standrechte aber nicht, so muss ich sagen, das ist in den Verhältnissen begründet.

Wir haben jetzt im Ausschusse eine Vorlage über die Gendarmerie, wo darüber Bestimmungen getroffen werden, wann der Gendarm berechtigt sein soll, von der Waffe Gebrauch zu machen. Es wird der Herr Justizminister gewiss nicht so weit gehen wollen, zu sagen, weil wir in außerordentlichen Fällen, im Kriege, während eines Aufstandes dem Gendarmen das Recht geben, von der Waffe Gebrauch zu machen, deswegen müsse er auch unbedingt im Frieden das Recht des Waffengebrauches haben. Gerade so ist es auch bezüglich des Strafverfahrens. Es kann nur dann die Todesstrafe gerechtfertigt erscheinen, wenn ein außerordentlicher Nothstand besteht. Seine Excellenz hat aber damit geschlossen, dass er sagte, es bestehe ein solcher Nothstand und deshalb glaube er, dass die Todesstrafe aufrecht erhalten werden müsse. Ich glaube nun, das zunächst in seinem Sinne dahin richtig stellen zu können, dass ein Rechtsnothstand bei uns nicht besteht. Traurig wäre es für Österreich, wenn der Justizminister hier sagen könnte: ich brauche eine Strafe, weil unser Staat in einem Nothstande sich befindet. Nein, meine Herren, so weit sind wir noch nicht gekommen, es sind noch geordnete Verhältnisse bei uns und wir haben es daher nicht nothwendig, dem Staate so außerordentliche Machtbefugnisse einzuräumen.

Außer den Gründen aber, die ich mir gegen die Todesstrafe anzuführen erlaubt habe, ist es noch ein Grund, der mich am meisten gegen die Todesstrafe stimmt und der merkwürdigerweise, soviel ich die Verhandlung verfolgt habe, bisher in derselben noch von keiner Seite hervorgehoben wurde. Meine Herren! Das Leben eines Menschen muss doch von dem Staate als heilig hingestellt werden, und umsomehr wird sich jeder vor dem Morde scheuen, je heiliger die Aufrechthaltung des Lebens im Staate gehalten wird. Wie können wir das aber vereinbaren, wenn der Staat es als das schwerste Verbrechen hinstellt, jemand zu morden, dann aber eine Diätenclasse hat, welche um Geld morden muss? Wie wollen Sie das in Einklang bringen damit, dass man einen gezahlten Henker hat? Würde eine Todesstrafe möglich sein, ohne dass ein anderer Mensch sich mit Menschenblut beflecken müsste, ich glaube, wir ließen da eher noch mit uns sprechen. Aber, meine Herren, der Staat, der einen Menschen verurtheilt, weil er gemordet hat, gibt

einem anderen Rang, Amt und Besoldung. damit er recht kühl und überlegt und recht gut den Menschen vom Diesseits in das Jenseits befördere! Wo ist da die Consequenz? Sie wissen es Alle, wie das Volk schon zu den ältesten Zeiten den größten Widerwillen und Abscheu vor den Henkern hatte, wie die Henker sich, von allen gemieden, außerhalb der Stadt ansiedeln mussten, um nur ihres Lebens sicher zu sein. Ich habe nicht geglaubt, dass ich in der heutigen Debatte das Wort werde ergreifen müssen und nur die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Fux hat mich hiezu bewogen, sonst hätte ich Ihnen aus der Literatur eine große Zahl von Aussprüchen von Henkern vorführen können. Henker haben es in ihren alten Tagen oder nachdem sie mehrere Hinrichtungen vorgenommen hatten, gesagt, wie furchtbar sie selbst darunter leiden, dass sie sich zu derartigem Dienste hergegeben haben.

Meine Herren! Sie werden sagen: Ja, der Soldat muss auch tödten, er muss im Kriege tödten, und wenn heute nach dem Militärrechte jemand zum Erschießen verurtheilt wird, so kommt eine Abtheilung um den Betreffenden niederzuschießen. Meine Herren! Dieser Vergleich stimmt ja gar nicht. Im Kriege ist Nothwehr von Staat zu Staat, von Volk zu Volk, von Armee zu Armee. Im Kriege wird die Waffe ganz gewiss auch in der größten, weitgehendsten Leidenschaft geführt. Und wenn Sie endlich davon sprechen, dass die Truppe commandirt wird, einen anderen zu erschießen, so mache ich Sie auf den bestehenden Unterschied aufmerksam: Hier Commando, dort beim Henker freiwilliges Angebot; hier Erfüllung der vorgeschriebenen Pflicht, dort das freiwillig gesuchte Amt; hier der einzelne Fall, dort der grässliche Lebensberuf.

Meine Herren! Wen erfasst nicht Grauen und Entsetzen, wenn er sich denkt, dass der Staat eine Institution aufrecht erhalten soll, die zugleich nothwendigerweise einen gedungenen Mörder aufstellen muss; wer das überlegt, der muss gegen die Todesstrafe sein. Meine Herren! Lassen Sie mich meine Ausführungen mit Folgendem schließen. Ich glaube, dass jeder, der sich die Sache überlegt oder überlegt hat, weiß, was es für eine Verantwortung bringt, jemand zu tödten, obwohl man nie sicher seine Schuld wissen kann, obwohl man nie wissen kann, ob es nicht doch möglich wäre, ihn vielleicht auf eine bessere Bahn zu bringen und den Verbrecher als Ernährer seiner Familie, den Ernährer der unglücklichen Opfer seines Verbrechens am Leben und in der Arbeitskraft zu erhalten. Ich glaube, niemand kann für die Todesstrafe sein, wenn er bedenkt, dass sie eine Diätenclasse im Staate mit sich bringt, welche nichts anderes ist, als eine Classe gedungener kaltblütiger Mörder. Meine Herren! Lassen Sie mich in jener Weise schließen, wie es Seine Excellenz der Herr Justizminister gethan hat. Seine Excellenz der Herr Justizminister sagte, er wolle nicht mit der Sache ganz abschließen, vielleicht und hoffentlich werde eine Zeit kommen, die es dem Staate und der Gesetzgebung ermöglicht, von der Todesstrafe abzusehen. Seine Excellenz sagte weiter: „Und wenn Sie das unterstützen wollen, dann beachten Sie wohl, dass auf die Verringerung der Verbrechen, der schweren Verbrechen insbesondere, eine gute, eingehende, allgemeine und religiöse Erziehung Einfluss nehmen kann." Ja, Seine Excellenz der Herr Justizminister hat Recht, und wir alle müssen da zusammenarbeiten, um das Volk in dem idealen Streben zu erhalten. Wir dürfen nicht noch dazu die Leidenschaften schüren, welche draußen für die Todesstrafe sind, wir dürfen uns nicht davon beeinflußen lassen, dass viele draußen über die Sache nicht nachgedacht haben, dass viele, die heute im heißen Kampfe ums Dasein etwas hart im Herzen geworden sind, die Todesstrafe weiter aufrecht zu erhalten wünschen.

Nein, meine Herren, gerade diejenigen, welche die fortschrittliche Sache vertreten, müssen denken, dass etwas auch der Macht des Staates entwunden sein muss, dass vor etwas auch der Staat mit Ehrfurcht still zu stehen hat und das ist das menschliche Leben, welches er nicht gegeben, welches der Schöpfer gegeben und welches daher nur der Schöpfer zurücknehmen kann.

Aber nicht nur Erziehung wird Vortheil bringen, sondern, wollen wir die Verbrechen mindern, wollen wir insbesondere das schwere Verbrechen des Mordes etwas seltener erscheinen lassen, dann schaffen wir auch günstigere sociale Verhältnisse.

Meine Herren! Wir, die wir hier sitzen, wir, das sogenannte Volkshaus und die Regierung sind auch mit Schuld daran, wenn so viele Verbrechen geschehen. Denken Sie an die traurigen Verhältnisse der weiten Arbeiterkreise, welche heute von früh bis in die Nacht wie das arme Vieh zu arbeiten haben, welche sich um ihre Familie nicht kümmern können und ihre Kinder oft geradezu verwildern lassen müssen.

Denken Sie daran, dass heute so crasse Gegensätze in den Besitzverhältnissen bestehen und dass der Arme, der sieht, dass er nie auf einen grünen Zweig kommt, der sieht, wie auf der einen Seite Millionen zusammengescharrt werden, während auf der anderen mit dem halben Kreuzer geknausert wird, sich vielleicht verleiten lässt, zu denken: Ja warum soll ich mir denn da nicht selbst eine bessere Lage durch die Gewalt meiner Hände verschaffen?

Solche Ideen, so verwerflich sie sind, so wenig sie zu begreifen sind, entstehen nicht nur durch verwahrloste Erziehung, die leider auch mit unseren wirtschaftlichen Verhältnissen zusammenhängt, sondern stehen auch mit den traurigen Auswüchsen des Großcapitales und dem Zuwachs des Proletariats in Zusammenhang.

Wirken wir alle zusammen, sehen wir darauf, dass der Einzelne ein Mensch sein kann, dass er seinen Rasttag hat, dass seine Familie leben und er um die Erziehung seiner Familie sorgen kann. Schaffen wir

wieder die Möglichkeit eines guten christlichen Familienlebens, schaffen wir aber auch die Möglichkeit, dass auf allen Gebieten, auf rechtlichem und wirtschaftlichem, auch der Ärmste zu einer menschenwürdigen Existenz und zu seinem Rechte kommt, und es wird dann der Zeitpunkt eintreten, wo auch Seine Excellenz der Herr Justizminister — wie wir heute schon — für die Abschaffung der Todesstrafe wird eintreten können und müssen.

Nicht um Sie mit einer Rede hinzuhalten, habe ich das Wort ergriffen, sondern weil die vorliegende Frage gerade ein Gegenstand ist, der mich im Innersten ergreift und wo ich glaube, dass wirklich jeder verpflichtet ist, dafür einzutreten, dass da etwas geschehe. Denn, wer es nicht thut, der hat — und das gelte als Entschuldigungsgrund für jene, die pro stimmen werden — nicht nachgedacht über die Schwere des Entschlusses.

Lassen Sie mich hoffen, dass ein so schwerer Beschluss für Jahre hinaus nicht in diesem hohen Hause gefällt wird. *(Beifall.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Fux das Wort.

Abgeordneter Dr. **Fux:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Kaiser hat die Sache so dargestellt, als ob ich erwähnt hätte, dass die vielen Vertheidigungen, in denen ich intervenirt habe, sich auf lauter todeswürdige Verbrechen bezogen hätten. Das ist selbstverständlich nicht der Fall gewesen, denn die weitaus größere Mehrzahl betraf unbedeutende Fälle.

Auch in dem Falle von Schimak, den ich erwähnt habe, war ich nicht selbst Vertheidiger — zu meinem großen Vergnügen — sondern habe der Verhandlung als Zuhörer beigewohnt.

Endlich hat er — ich weiß nicht, ob absichtlich oder unabsichtlich — überhaupt meinen Standpunkt total missverstanden. Denn ich habe nicht etwa aus Vergnügen für die Todesstrafe plaidirt, ich habe auch nicht gesagt, es wäre schade, dass der oder jener hingerichtet würde, sondern ich habe gesagt, dass mir gegenwärtig nicht die Zeit gekommen scheint, wo sich die Gesellschaft des außerordentlichen Mittels der Todesstrafe entäußern könnte.

Ich habe ausdrücklich denselben Standpunkt eingenommen, den der Herr Abgeordnete Kaiser eingenommen hat. Er selbst vindicirt dem Staat das Recht, gleichwie dem einzelnen, im Falle der Nothwehr auch zur Tödtung zu schreiten. Die Differenz ist nur die, dass er die Nothwehr für das ordentliche Gerichtsverfahren ausschließen will und nur im Falle des Standrechtes zugesteht. Da weiß ich nicht, ob nicht sehr beachtenswert ist, was Seine Excellenz der Herr Justizminister gesagt hat. Gerade im ordentlichen Verfahren ist die Sache weniger bedenklich, weil ein langes Untersuchungsverfahren vorausgeht und der Richter mit Ruhe und Unbefangenheit urtheilt, während im standrechtlichen Verfahren sehr oft die Leidenschaft und die Besorgnis, sich im Publicum unbeliebt zu machen, auf ihn einwirken könnte.

Ich bemerke nur, dass ich ausdrücklich sagte: aus dem Grunde, weil ich die Überzeugung habe, dass wir mit Rücksicht auf unsere gegenwärtigen wirtschaftlichen Zustände und die Bildungsstufe unseres Volkes heute die Todesstrafe nicht aufheben können, muss ich gegen deren Aufhebung sein. Ich würde es aber entschieden zurückweisen müssen, wenn man allenfalls glauben würde, dass es mir ein Vergnügen macht, für die Todesstrafe einzutreten. Ich vertrete den humanen Standpunkt, dass wir die Todesstrafe aufheben werden, wenn es thunlich ist. *(Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Das hohe Haus hat sich in der Debatte über die §§. 1 und 8 des Strafgesetzes beinahe darauf beschränkt, für und gegen die Todesstrafe zu sprechen. Diese Frage erfüllte begreiflicherweise alle Reden, ich aber werde in dieser Angelegenheit nur die wenigsten Worte finden.

Dieses Thema ist ein so bedeutendes, schwieriges und tiefernstes, dass man wohl nur die Wahl hat, entweder zu schweigen und zu stimmen, oder aber den Gegenstand zu approfondiren bis zu den letzten historischen und psychologischen Wurzeln *(So ist es!)* und sich zur Höhe einer Weltanschauung aufzuschwingen, von der man geleitet wird. *(Sehr richtig!)*

Ich habe nicht gefunden, dass die Debatte diesen Weg genommen hat. *(Heiterkeit.)* Der letzte Herr Vorredner ist ganz meiner Meinung und beklagt sich über die Oberflächlichkeit, mit der dieses Thema behandelt wurde; ich habe aber nicht gefunden — wahrscheinlich liegt die Schuld an mir — dass diesem Mangel durch seine Rede abgeholfen wurde. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Ich habe — es sind nunmehr volle 20 Jahre — in den Ausschüssen des hohen Hauses für die Aufhebung der Todesstrafe gekämpft, und meine Überzeugung hat sich in keiner Weise geändert; sie hätte sich ändern können, weil der Mensch im Verlaufe von 20 Jahren ein anderer wird und mehr Erfahrungen sammelt, und da es ganz leicht geschehen kann, dass er auch in manchen Fragen seine Ansicht gründlich ändert.

Bezüglich der Todesstrafe habe ich eine solche Änderung an mir nicht erfahren und werde daher für meine Person — ich habe nicht das Recht, für irgend welche Parteien, oder auch nur für eine Partei zu sprechen — gegen die Todesstrafe stimmen. Damit ist alles gesagt, was ich über dieses Thema sagen wollte;

die Stimme wird meine Überzeugung zum Ausdrucke bringen, während ich mir nicht im entferntesten zutraue, dass meine geringen Kräfte und meine unbedeutende Rednergabe je imstande wären, in einer solchen Frage — in einer solchen Frage bemerke ich — auch nur ein Mitglied im Handumdrehen umzustimmen. *(Sehr richtig!)* Das würde aber auch einem Besseren und Stärkeren, als ich bin, nicht leicht gelingen.

Ich gehe nun der Vollständigkeit wegen auf einige der übrigen gestreiften Fragen über, und da kommt wieder die ewige Frage: Zuchthaus- oder Kerkerstrafe? Heute ist wenigstens nicht mehr das Märchen darüber verbreitet worden, dass das deutsche Strafgesetzbuch einfach abgeschrieben wurde. Eine Vergleichung des deutschen Strafgesetzes mit diesem Entwurfe wird Ihnen zeigen, dass der Text desselben und seine Ausdrücke nur zum kleinsten Theile beibehalten worden sind.

Wir haben uns aber nie gefragt, sollen wir es annehmen, weil es im deutschen Gesetze — es war damit nicht zu Ende — oder im schweizerischen oder niederländischen oder im finnländischen Gesetze enthalten ist, sondern wir haben nach Gründen gesucht und dann, wie wir glaubten, dass es richtig ist, den Ausdruck gewählt. Lassen wir also diesen Vorwurf mit dem Abschreiben. Ich könnte denselben einem der heutigen Redner mit Bezug auf seinen Antrag geradeso entgegenbringen.

Die Frage nämlich, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu einem Vergehen oder zu einer Übertretung nothwendig sei, ist hier gelöst und in dem deutschen Gesetzbuche ist darüber geschwiegen. Ich habe das für eine Lücke des deutschen Gesetzbuches gehalten und daher daran mitgewirkt, dass diese Lücke hier ausgefüllt werde. Also bezüglich des Abschreibens werfen wir uns gegenseitig nichts vor, ich würde sonst im Laufe der Debatte Gelegenheit nehmen, den Herren, welche gegen das Abschreiben so wüthen, zu zeigen, dass wir ihnen noch zu wenig abgeschrieben haben, indem sie selbst vieles aus dem deutschen Gesetzbuche noch hereinnehmen. Wir haben uns also gegenseitig keine Vorwürfe in dieser Richtung zu machen.

Die Frage, ob Zuchthaus oder Kerker, ist nicht ohne Bedeutung, wiewohl auch schließlich das Gesetz daran nicht zugrunde gehen wird. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen: Wenn Begriffe geschaffen werden, die bisher nicht existirten, so ist es gut, dafür ein neues Wort zu finden. Was hat man dagegen eingewendet? Ja, Zuchthaus, das heißt nichts, sagen wir Kerker, wie es bisher war.

Meine Herren! Da haben wir nun folgende Frage: Wir haben „schweren Kerker" und „Kerker" schlechtweg. Wenn man nun wenigstens statt „Zuchthaus" „schwerer Kerker" gesagt hätte, so hätte man wenigstens äußerlich eine Anlehnung an das bestehende Gesetz. Das will man aber wieder nicht. Und andererseits habe ich von anderen Herren sehr lebhaft den Satz verfechten hören: Der Kerker ist dasselbe, was im neuen Entwurfe das Gefängnis ist, während ich mit mehr Schein von Grund — allerdings auch ohne Grund — behaupten könnte, das Gefängnis ist unser heutiger Arrest, denn die Mehrzahl der Delicte, die hier mit Gefängnis bestraft werden sollen, sind solche, auf welche heute einfacher oder strenger Arrest gesetzt ist.

Sie sehen also, von einem Klappen in der Art, dass man nur die alten Ausdrücke beibehält und hier anwendet, kann überhaupt nicht die Rede sein, sowie ja auch von Seite der Herren, welche den Ausdruck Kerker perhorresciren, kein Antrag gestellt wurde, den Ausdruck Gefängnis, Staatsgefängnis oder Haft wegzulassen. Und das ist alles aus dem deutschen Gesetze herübergenommen. Wenn Sie diese Wurzel des Ursprunges abgraben wollten, dann müssten Sie noch viel weiter gehen.

Ich würde daher sehr bedauern, wenn ein solcher Ausdruck, der vollständig verstanden wird, der vollständig populär ist, wegfallen würde, während der Ausdruck Kerker von niemand gebraucht wird, selbst von den Juristen nicht, außer wenn sie direct ein juristisches Thema besprechen. Es wäre also besser, wenn wir es bei dem Ausdrucke Zuchthaus bewenden ließen. Da wir schon von fremden Gesetzen sprechen, so bemerke ich, dass auch in dem Schweizer Gesetze, welches übrigens kein Gesetz, sondern nur der Entwurf zu einem Gesetze ist, der Ausdruck Zuchthaus adoptirt ist. Wir können also, ohne uns eines um das andere zu kümmern, ruhig dabei bleiben.

Den Antrag eines Herren, die Bestimmung darüber auszulassen, ob vorsätzliche Handlungen als Vergehen, respective Übertretungen bestraft werden, habe ich schon besprochen.

Aber man hat da sonderbare Einwendungen gemacht. Man sagte, diese Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen tauge überhaupt nichts. Warum? Weil es geschehen könne, dass jemand für eine Übertretung eine längere Strafe bekommt, als für ein Verbrechen. Das ist richtig. Es kann jemand für eine Übertretung zwei Monate Haft bekommen und für ein Verbrechen auch nur drei oder acht Tage Gefängnis.

Aber wie soll man das anders machen? Haben wir das nicht heute in viel grellerer Weise? Ich kenne den Fall einer Verurtheilung wegen Verbrechens zu drei Tagen Kerker. Dagegen gibt es für Vergehen Fälle der Verurtheilung zu drei Monaten Arrest; für ein Vergehen haben Sie eine 365mal strengere Strafe als für ein Verbrechen.

Aus dem kommen Sie nicht heraus, außer Sie glauben, Sie können festsetzen, dass da für jede einzelne concrete That, die dem Richter vorgelegt wird, ein bereits ganz bestimmter Strafsatz in das Gesetz aufgenommen werde. Das wäre der äußerste Unsinn und es ist dies von niemand in unserer Zeit noch ver-

sucht worden. Es kann vielleicht noch geschehen, bis heute ist es noch nicht geschehen.

Man hat auch gesagt, es gibt Übertretungen, wo weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegt. Ich möchte solche Fälle kennen. Mir ist absolut keiner bekannt. Ich finde dass allerdings entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit nothwendig ist, entweder der Wille, das zu thun, was das Gesetz unter Strafe verbietet, oder Nachlässigkeit, Unbedachtsamkeit, Mangel an Aufmerksamkeit. Also auch diese Einwendung wird kaum stichhältig sein.

Ein geehrter Herr will sogar den §. 1 ganz streichen. Obwohl ich aufmerksam zugehört habe und andere sehr erfahrene Mitglieder fragte, wie das gemeint sei, hat doch kein Mensch eine Antwort geben können. Ich glaube, dass, wenn §. 1 gestrichen wird, es mit der Sache fertig ist, weil das, was darin enthalten ist, nicht vermisst werden kann. Es müsste etwas anderes an dessen Stelle treten, aber die Streichung ist die Nullificirung des Gesetzes überhaupt. Dieser Antrag kann, glaube ich, nur derart zur Abstimmung gebracht werden, dass über alle positiven Anträge abgestimmt wird: wer dagegen ist, auch derjenige, der den ganzen Paragraphen gestrichen haben will, stimmt gegen diese Anträge.

Es ist endlich sehr viel über die Behandlung der politischen Verbrecher gesprochen worden. Wir haben da auf der einen Seite gehört, dass es denen viel zu gut geht, dass sie brillant behandelt werden, dass es Gegenstand des Neides für viele Arme wäre, wegen politischer Verbrechen eingesperrt zu werden. Anderseits wurde gesagt, dass gegen diese grausam vorgegangen, werde und es wurden Verordnungen citirt, die ich nicht kenne, die nicht beobachtet wurden, weil Hausordnungen gekommen sind, die etwas anderes bestimmen. Wer dieser Ansicht ist — und vieles wird ja richtig sein — sollte alles aufbieten, dieses Gesetz durchzubringen, welches bereits in einigen der erwähnten Punkte Abhilfe schafft. Besonders aber wurde uns gesagt — was auch selbstverständlich ist — dass das Gesetz nur eingeführt werden kann und wird, wenn das Strafvollzugsgesetz angenommen ist. Jetzt haben wir nur Verordnungen der Regierung. Wir haben Hausordnungen, die werden auch von der Regierung bestimmt; da sehen Sie, da liegt der Mangel darin, dass man dann Gesetze hat, die von Hausordnungen beseitigt werden, weil es eben keine Gesetze im technischen Sinne sind, sondern auch nur Verordnungen. Nun will ja eben das Strafvollzugsgesetz das ordnen, dann kann eine Hausordnung unmöglich dagegen bestehen, es wäre das eine directe Gesetzesverletzung. Heute ist das nicht der Fall, heute kann die Regierung eine Hausordnung machen, die gegen die übrigen Verordnungen ist. Hier ist dann Verordnung gegen Verordnung. Daher ist es wünschenswert, dass dieses Gesetz zustande komme, welches einem Theile der gerügten Übelstände selbst abhilft, und welches den Weg andeutet, auf welchem die weitere Abhilfe gefunden werden kann.

Ich glaube, mit diesen wenigen Worten schließen zu können, ohne meine Verpflichtung als Berichterstatter zu verletzen. Ich glaube, wer bis jetzt informirt ist und informirt sein will, wird wissen, wie er abzustimmen hat, eine Umstimmung werde ich nicht hervorbringen. Ich bitte Sie aber, den Entwurf in den §§. 1 und 8 anzunehmen, wie sie gedruckt vorliegen, und alle Amendements abzulehnen. Es sind sehr einschneidende Amendements von einem Abgeordneten gestellt und angekündigt worden. Es hat aber keiner der heutigen Redner ein Wort davon erwähnt. Ich habe in den einleitenden Worten diese Amendements auf das lebhafteste bekämpft; es bleibt mir aber jetzt gar kein Object mehr, weil ich nur das wiederholen könnte, was ich im Eingange gesagt habe. Ich bitte daher um unveränderte Annahme.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen und mit den Conversationen innezuhalten, da wir eine etwas complicirte Abstimmung vorzunehmen haben. *(Nach einer Pause:)*

In Verhandlung stehen die §§. 1 und 8 des Entwurfes. Zu diesen Paragraphen sind Abänderungsanträge gestellt worden, worüber jetzt abgestimmt werden wird, zunächst Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák, welcher die Aufhebung der Todesstrafe wünscht, ferner anstatt des Wortes „Zuchthaus“ das Wort „Kerker“ angewendet wissen will, und für diesen Fall die Rückleitung des Entwurfes an den Ausschuss zur Umarbeitung beantragt.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt Alinea 1 anders zu fassen. Sein Antrag bezüglich des ersten Satzes enthält die Aufhebung der Todesstrafe, bezüglich des zweiten Satzes eine Abänderung in der Grenzlinie zwischen Vergehen und Übertretungen.

Die Herren Abgeordneten Sláma und Dr. Weeber beabsichtigen gleichfalls Zuchthaus an Stelle von Kerker zu setzen, und der Herr Abgeordnete Sláma wünscht, dass vom Alinea 3 nur der erste Satz angenommen werde.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt eine geänderte Fassung des Alinea 3. Abgeordneter Dr. Slavík wünscht die Bestimmung des §. 1 ganz wegzulassen.

Zu §. 8 hat Abgeordneter Dr. Kronawetter eine abgeänderte Fassung des ersten Alinea beantragt. Die übrigen Antragsteller, die Herren Abgeordneten Pernerstorfer, Dr. Šil, Dr. Sláma und Dr. Vašatý stellen Anträge gegen die Todesstrafe, theils negativ, theils mit den Worten „die Todesstrafe wird abgeschafft.“

Wir werden folgendermaßen vorgehen: Was zunächst den Antrag Slavík, welcher die Weglassung des §. 1 bezweckt, anlangt, so werden die Herren,

welche dieser Ansicht sind, einfach gegen alle Bestimmungen des §. 1 zu stimmen haben.

Das erste Alinea des §. 1 wird in zwei Abtheilungen zur Abstimmung gebracht, nämlich zunächst die Begriffsbestimmung über Verbrechen, sodann die Begriffsbestimmung über Vergehen und Übertretungen. Bezüglich des ersten Satzes, welcher die Begriffsbestimmung über Verbrechen enthält, wird mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder mit dem Tode", der Satz, wie er vorgedruckt ist, jedoch mit der Nomenclatur „Kerker" statt „Zuchthaus", zur Abstimmung gebracht, sodann für den Fall, als er in dieser Fassung abgelehnt wird, mit der Nomenclatur „Zuchthaus".

Dadurch werden die Anträge Sláma, Weeber und Pacák in dieser Richtung erledigt.

Hierauf kommen die Worte: „oder mit dem Tode" separat zur Abstimmung. Hiedurch kommen alle jene Anträge zum Ausdrucke, welche die Beseitigung der Todesstrafe wünschen.

Hierauf kommt der zweite Satz zur Abstimmung, und zwar wird zuerst in der abändernden Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, und für den Fall der Ablehnung in der Fassung, wie dieselbe vorwie gedruckt ist, abgestimmt werden.

Gegen das zweite Alinea ist kein Abänderungsantrag gestellt. Es wird also einfach über die Fassung, wie sie vorgedruckt ist, abgestimmt werden.

Bezüglich des dritten Alinea ist ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý gestellt worden. Es wird daher zunächst Alinea 3 in der Fassung Vašatý zur Abstimmung gelangen. Im Falle diese abgelehnt wird, kommt der erste Satz „Als Verbrechen u. s. w." zur Abstimmung, und hierauf der zweite Satz „Als Vergehen" bis zu Ende.

Bei §. 8 wird gleichfalls über jedes Alinea separat abgestimmt werden. Das erste Alinea wird nach dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Abstimmung gebracht werden, für den Fall der Ablehnung nach dem Antrage des Ausschusses. Hierauf kommt das zweite Alinea, gegen welches eine Einwendung nicht erhoben wurde, zur Abstimmung.

Ist eine Einwendung gegen diesen Vorgang? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer**: Ich beantrage, dass über die Worte: „oder mit dem Tode" namentlich abgestimmt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist nicht gehörig unterstützt.

Abgeordneter **Pernerstorfer**: Dann bitte ich um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den ersten Theil des §. 1 in der Fassung, welche von dem Herrn Abgeordneten Pacák, beziehungsweise Sláma und Weeber beantragt wurde, mit vorläufiger Auslassung der Worte: „oder mit dem Tode", so dass dieser Satz zu lauten hätte *(liest)*:

„Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder Kerker bedroht, sind Verbrechen"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder mit dem Tode" nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die in suspenso gelassenen Worte: „oder mit dem Tode" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Die Aufnahme dieser Worte ist mit 148 gegen 66 Stimmen beschlossen und es ist damit der erste Satz nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den zweiten Satz des ersten Alinea nach der Fassung Pernerstorfer, lautend *(liest)*:

„Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 500 Gulden oder mit Gefängnis über sechs Monate bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Geldstrafe bis zu 500 Gulden, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, oder mit Haft bedroht, sind Übertretungen"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt. Ich ersuche jene Herren, welche den zweiten Satz des ersten Alinea wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das dritte Alinea des §. 1 nach dem Wortlaute, wie er vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý beantragt ist, nämlich *(liest)*:

„Ein Verbrechen kann nur eine vorsätzliche Handlung sein. Auch zu einem Vergehen wird Vorsatz erfordert, wenn das Gesetz sich nicht insbesondere mit bloßer Fahrlässigkeit begnügt.

„Zu einer Übertretung genügt bloße Fahrlässigkeit, wenn das Gesetz nicht insbesondere Vorsätzlichkeit erfordert",

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist somit abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Satz des dritten Alinea, nämlich die Worte: „Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den zweiten Theil dieses Alinea 3, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen. Somit ist der ganze §. 1 nach dem Wortlaute des Ausschusses angenommen.

Wir haben nun über §. 8 abzustimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 8 nach dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter annehmen wollen, wonach Alinea 1 zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Todesstrafe wird mit der Guillotine vollzogen",

sich zu erheben. *(Geschieht.)* **Es ist die Minorität, somit der Antrag abgelehnt.**

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des §. 8 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* **Angenommen.**

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea des §. 8 nach dem Wortlaute des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* **Es ist angenommen und somit §. 8 gleichfalls nach dem Wortlaute des Ausschusses angenommen.**

Zu §. 2 ist kein Abänderungsantrag angemeldet worden, es wird daher über denselben erst zum Schlusse abgestimmt werden.

Ich stelle nunmehr die §§. 3 bis 7 zur Debatte. Zu diesen Paragraphen haben sich zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Slavík, Dr. Sláma und Dr. Pacák.

Ich ertheile vorerst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Kopp: Der §. 5 des Gesetzes hat die Bestimmung, dass Übertretungen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, nur dann zu bestrafen sind, wenn dies durch besondere Gesetze und durch Verträge angeordnet ist. Da hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Sláma einen Abänderungsantrag gestellt, dass es bei dem Worte „Verträge" heißen soll „verfassungsmäßig genehmigte oder verfassungsmäßig zustande gekommene".

Obwohl das nach unserer Ansicht selbstverständlich ist, so glaubte denn doch der Referent und mit ihm auch die Mitglieder des Ausschusses, dass man dem entgegenkommen könne, wenn auch nicht mit diesen Worten, aber mit anderen, welche auch ihn beruhigen werden, nämlich, dass es dort nicht heißen soll „durch Verträge" sondern „durch im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verträge," was ein verfassungsmäßiges Zustandekommen involvirt. Übrigens handelt es sich dabei nur um unbedeutende Dinge, nur um Übertretungen, die eigentlich nur im Grenzverkehre bei gewissen Eisenbahnstationen u. d. gl. beiderseits bestraft werden, damit gleichmäßige Ordnung herrsche.

Weiter hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý bei §§. 6 und 7 den gleichen Antrag gestellt. Es ist hier die Rede von den Angehörigen der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist. Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt nun, dass es heißen soll: „Königreiche und Länder". Nun, auch das ist selbstverständlich, und es würde auch, wenn es bloß hieße: „der Länder", dasselbe sein. Allein, es ist offenbar die Rücksicht auf den verfassungsmäßig-technischen Ausdruck, welcher dazu veranlasst, dass man von Königreichen und Ländern spricht.

Da uns nun ganz und gar nicht darum zu thun ist, hier irgend eine Verfassungsfrage aufwerfen zu wollen, und da es überdies auch ganz correct ist, und unseren Staatsgrundgesetzen entspricht, so werde ich beantragen, dass in den Paragraphen, wo von Ländern die Rede ist, es wörtlich nach dem Antrage Vašatý heiße: „Königreiche und Länder".

Diese drei Anträge stelle ich in Abänderung derjenigen, welche hier vorgedruckt vorliegen, und zwar, wie ich beifüge, mit Zustimmung meiner Collegen im Ausschusse.

Die übrigen Einwendungen, welche erhoben wurden, behalte ich mir bevor, im Verlaufe oder am Schlusse der Debatte zu besprechen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Slavík das Wort.

Abgeordneter Dr. **Slavík:** Ich stelle zu §. 3 den Antrag, im §. 3 die Worte „im Inlande" durch die Worte „in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern" zu ersetzen.

Diesen Antrag stelle ich aus nachfolgenden Gründen. Im §. 3 steht nämlich: „Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen".

Nun, meine Herren, was ist Inland? Das wissen wir nicht, es muss uns dies erst im Gesetze gesagt werden, und da heißt es weiter: „Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen wird". Welches Gebiet ist nun dieses Gebiet, für welches dieses Gesetz erlassen wird? Das sind die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Es wäre also ganz einfach gewesen, wenn man im §. 1 statt des Wortes „Inland" gleich den Ausdruck gebraucht hätte, zu welchem man schließlich durch Construction gelangen muss.

Aber es ist die Frage: Warum wurden gerade hier die Worte „Königreiche und Länder" ausge-

lassen? Es ist dies aus einer bestimmten Absicht geschehen. Man will nämlich die Königreiche und Länder, diese einzelnen Individualitäten, in einen Topf werfen, man will aus dem ganzen ein „Inland“ creiren, das ist die klare Absicht.

Der Herr Referent hat soeben gesagt, dass der Ausdruck „Königreiche und Länder“ der gesetzmäßige ist. Ist das richtig, warum wurde dann dieser Ausdruck hier ausgelassen? Es ist klar, dass man sich auch bisher im allgemeinen der Worte „Königreiche und Länder“ bedient, so zum Beispiel hat man im Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 gesagt: Für alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Dasselbe wiederholt auch das Gesetz über die Einsetzung des Reichsgerichtes, und mit Recht; denn gemäß §. 1 des Gesetzes vom December 1867 ist der Reichsrath zur gemeinsamen Vertretung der in diesen Paragraphen genannten Königreiche und Länder berufen, und gemäß §. 8 des Gesetzes vom 21. December 1867 leistet der Kaiser das eidliche Gelöbnis, die Grundgesetze der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren. Nun, meine Herren, wird niemand bestreiten, dass zu den Grundgesetzen des Staates die pragmatische Sanction, insbesondere aber das kaiserliche Patent vom Jahre 1804 gehört, und in diesen wird darauf hingewiesen, dass die sämmtlichen Staaten, aus welchen die österreichische Monarchie gebildet wurde, selbständige und unabhängige Staaten sind, bezüglich deren der kaiserliche Titel angenommen wurde. Jetzt, meine Herren, soll man auf einmal alle diese „Königreiche und Länder“ beiseite lassen und daraus ein „Inland“ creiren!

Meine Herren! So lange die Regierung, die wir da haben, so vorgehen wird, wie sie vorgeht, wird sie eben die gesetzlichen Bestimmungen, die wir haben, auf den Kopf stellen. Und da sehen wir, dass wir in Österreich ein dreifaches Inland haben werden: dieses Inland des Strafgesetzes, dann wieder das Inland, welches gemäß §. 2 der Vorerinnerungen zu dem Gefällsstrafgesetzbuche sowohl Cis- als Transleithanien umfasst, und dann haben wir bezüglich des Zollgefälles ein drittes Inland, wozu nicht nur Cis- und Transleithanien, sondern auch Bosnien und Hercegovina gehört. Es wäre doch einfacher und klarer, wenn man bei der jetzigen Titulatur geblieben wäre. Aus diesem Grunde beantrage ich, dass statt des Wortes „Inland“ die Worte „Königreiche und Länder“ gesetzt werden. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma**: Hohes Haus! Ich habe bei §. 3, erster Absatz, den Antrag gestellt, hinter das Wort „begangenen“ das Wort „strafbaren“ zu setzen. Es würde dann der erste Satz lauten: „Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen strafbaren Handlungen.“

Ich glaube nämlich, dass die Handlungen an und für sich dem Strafgesetze nicht unterstehen, sondern nur strafbare Handlungen. Dass es kein Pleonasmus ist, was ich beantrage, erhellt daraus, dass auch in der Regierungsvorlage und in dem Ausschussentwurfe im zweiten Abschnitte des §. 3 wirklich die Rede ist von begangenen strafbaren Handlungen.

Ich glaube daher, es wäre auch im ersten Absatze correct, wenn man hinter das Wort „begangen“ das Wort „strafbar“ setzt.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat, was den zweiten Absatz anbelangt, den Antrag gestellt, dass da einzuschalten sei „so ist eine neuerliche Bestrafung unzulässig“.

Nach dem bisherigen Strafgesetze hat der Staat in diesem Falle das Recht gehabt, die Acten durchzuprüfen, und wenn nach österreichischem Gesetze eine größere Strafe auf die begangene strafbare Handlung zu entfallen hatte, als diejenige, welche thatsächlich im Auslande verhängt wurde, dieses Mehr auch noch hier im Inlande nachträglich zu verhängen. Ich glaube, daher, dass es erwünscht sei, wenn man das bisherige Recht beibehält, da es sonst nach dem Antrage Pernerstorfer möglich wäre, dass derjenige, der nach Begehung einer strafbaren Handlung im Inlande die Flucht ergriffen hat, nach dem ausländischen Gesetze eine bedeutend kleinere Strafe erhalten würde, als derjenige, der sich im Inlande abstrafen ließ.

Ich muss mich also gegen den Antrag Pernerstorfer in der von ihm beantragten Fassung aussprechen.

Weiters habe ich zu §. 5 den Antrag gestellt, dass zu den Worten „durch Verträge“ noch die Worte hinzukommen möchten: „verfassungsmäßig zustande gekommenen Verträge“. Den Sinn meines Antrages hat der Herr Berichterstatter angenommen, wofür ich mich nur bedanken kann, und ich verzichte diesbezüglich auf jedes weitere Wort, muss aber zugleich meiner Freude darüber Ausdruck geben, dass die Königreiche, welche im Regierungsentwurf und im Ausschussberichte in Verlust gerathen waren, endlich wieder gefunden wurden und damit schließe ich.

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák**: Ich habe zu dem §. 4 den Antrag gestellt, es solle in Absatz 1 in den Schlusswörten zu „§. 248“ — soll richtig heißen: „§. 239“ — hinzugefügt werden „Absatz 2“, so dass der Schlusssatz lauten würde: „oder das im §. 239, Absatz 2, bezeichnete Verbrechen begangen wurde“. Dieser Antrag ist schon in den Abänderungsanträgen enthalten, welche der Herr Abgeordnete Zucker dem Ausschusse vorgelegt hat. Die Bestim-

mungen des alten §. 248, respective 239 sind zweierlei Art. In Alinea 1 wird der Menschenraub behandelt, in Alinea 2 der Sclavenhandel. Nun hat der Ausschuss beschlossen, den ganzen §. 248, respective §. 239 mit seinem Inhalte aufzunehmen, nämlich alle Begehungsarten des Menschenraubes, und begründet diese Aufnahme, wie dies auch Zucker in seinen Ausführungen hervorhebt, damit, dass diese Bestimmung nach der Brüsseler Conferenz aufzunehmen sei. Die Brüsseler Conferenz bezieht sich aber einzig und allein auf den Sclavenhandel, und es passt diese Bestimmung des ganzen §. 239 in den §. 4, Absatz 1 nicht hinein, und zwar aus folgenden Gründen: Die Bestimmungen des §. 248, respective §. 239, Alinea 1, lassen sich mit diesen Bestimmungen nicht in Einklang bringen. So macht sich zum Beispiel auch jener nach dem §. 248, respective §. 239 des Menschenraubes schuldig, wer sich eines Menschen durch List oder Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in Sclaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen. Es beschränkt sich mithin diese Bestimmung auf jene Thathandlung, die darin besteht, dass Angehörige des österreichisch-ungarischen Staates aus dem österreichischen Staatsgebiete mit List und Drohung herausgelockt werden. Es kann daher dieses Delict, wie Dr. Zucker ganz richtig bemerkte, nur gegenüber österreichischen Staatsbürgern begangen werden, nicht aber an Fremden im Auslande. Ich habe deshalb den Antrag des Dr. Zucker wiederholt, weil es mir scheint, dass er der correctere ist, und ich ersuche, diesen meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sláma hat das Wort, um über §. 7 einige Worte zu sprechen.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Der §. 7 lautet *(liest)*:

„In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein Strafurtheil, welches von der Behörde eines fremden Staates oder der Länder der ungarischen Krone gefällt wurde, niemals vollzogen werden."

Zu diesem Paragraphen stelle ich den Antrag, dass nach den Worten „oder der Länder der ungarischen Krone" noch der Zusatz „und der Länder Bosnien und Hercegovina" aufgenommen werde.

Diese Länder sind nämlich weder ein fremder Staat, noch gehören sie zu den Ländern der ungarischen Krone, sie sind auch kein Inland in dem Sinne, wie früher der Herr College Slavík erörtert hat, sie gehören nämlich nicht zu den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Wenn dieser Paragraph in der vom Ausschusse beantragten Stilisirung ohne meinen Zusatz zum Beschlusse erhoben werden sollte, so könnte sich daraus die Praxis entwickeln, dass unsere Gerichte, wenn auch vielleicht nur einzelne derselben, glauben könnten, dass sie verpflichtet seien, bosnische Strafurtheile zu vollziehen. Ich will zwar die Qualität dieser Urtheile nicht prüfen, ich bin überzeugt, dass die Justiz dort eine gute ist, aber ich will doch darauf aufmerksam machen, dass die Zusammenstellung der dortigen Gerichte eine ganz andere ist, als bei uns, und dass dort der Absolutismus herrscht. Auch wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse ist es dringend nothwendig, dass der von mir beantragte Beisatz in den §. 7 aufgenommen werde. Damit schließe ich. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist somit geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Zu §. 3 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, die letzten Worte des Alinea 2 haben zu lauten: „so ist eine neuerliche Bestrafung unzulässig". Auf was bezieht sich das? Das bezieht sich auf Delicte, welche in Österreich begangen wurden, und da ist im §. 1, Alinea 2, das sogenannte Territorialprincip durchgeführt, das heißt: wer hier delinquirt hat, ist nach den Gesetzen des Landes zu behandeln, wo er delinquirt hat. Nun kann es sein, dass der Mann ins Ausland geht und dort gestraft wird. Was ist da Rechtens? Nach dem bestehenden Rechte nichts anderes, als dass er hier neuerlich in Untersuchung gezogen wird, etwas, was für ihn von großer Wohlthat sein kann, denn es kann eben die ausländische Judicatur ungerecht gewesen sein, er hätte vielleicht gar nicht verurtheilt werden sollen. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass er im Auslande außerordentlich milde gestraft wurde; er kann irgendwohin gegangen sein, wo man — ich könnte solche Länder nennen — gegen Betrug und ähnliche Delicte, wie sie bei uns auch vorkommen, außerordentlich zart ist und wo man vielleicht mit ein paar Gulden, Dollars oder Rubel davonkommt, während hier bei uns Zuchthaus darauf steht. Hat er nun in Österreich delinquirt, so soll er sich nicht damit gleichsam freikaufen, es soll nicht eine Immunisirung des Menschen geschaffen werden, und darum wollen wir das bestehende Gesetz aufrecht erhalten, was übrigens auch der Herr Abgeordnete Sláma von seinem Standpunkte für gut befunden hat.

Was den Antrag betrifft, dass im §. 3 das Wort „strafbaren" beigesetzt werde, so kann man zunächst, wenn man Worte klaubt, sagen, die Fassung des Ausschusses würde sich auch auf nicht strafbare Handlungen beziehen.

Es werden zum Beispiel gewisse Handlungen nicht gestraft, wenn sie von einem Kinde begangen werden. Die Bestimmung also, dass solche Handlungen,

von Kindern begangen, nicht gestraft werden, muss auch hier zur Anwendung kommen.

Im übrigen wäre diese Einschaltung ziemlich überflüssig, und man müsste sehr weit gehen, sie auch überall sonst im Gesetze vornehmen, so zum Beispiel gleich im Beginn des §. 1, den wir angenommen haben. Da heißt es: „Handlungen, welche dieses Gesetz mit Staatsgefängnis u. s. w. bedroht, sind Verbrechen." Wir haben da auch nicht gesagt: „strafbare", denn es versteht sich von selbst, wenn die Handlungen mit Zuchthaus bedroht sind, dass sie strafbar sind, und dass, wenn das Strafgesetz auf sie Anwendung findet, es eben strafbare Handlungen sind. Ich glaube also, eine solche Änderung hätte da keinen Wert.

Es hat aber der Herr Abgeordnete Slavík insbesondere gemeint, es solle nicht heißen: „im Inland", sondern: „in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern".

Meine Herren! Das haben wir hauptsächlich darum nicht aufgenommen — übrigens ist, soweit ich mich erinnere, gar kein bezüglicher Antrag gestellt worden — weil in dieser Weise die Sache außerordentlich schleppend würde, und es käme dann ein Ungethüm von Satz heraus: „Auf alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern begangenen Handlungen."

In vielen anderen Paragraphen, so auch gleich im nächsten Paragraph, in §. 4, finden Sie wieder das Wort: „Inland". Da heißt es: „Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inland verübt werden..." Hier ist aber kein Antrag gestellt worden, hier würde: „Inland" doch wieder bleiben.

Es kommt aber auch der Gegensatz von: „inländisch" und „ausländisch vor. Wie wollen Sie zu: „im Reichsrathe vertretene Königreichen und Ländern" das entsprechende Adjectiv bilden? *(Sehr gut!)* Da ist es doch besser, man lässt es bei dem unschuldigen, und selbst das zarteste staatsrechtliche Gewissen nicht bedrückenden Worte: „Inland". Dass ich und die Ausschussmitglieder diesem Antrage durchaus nicht aus staatsrechtlicher Bosheit entgegentreten, geht schon daraus hervor, dass wir ohne Anstand die Fassung: „Königreiche und Länder" acceptirt haben, weil dieselbe nicht schleppend und nicht so schlecht handsam ist. Diejenige Fassung aber, die ich soeben besprach, würde außerordentlich unhandsam sein, und darum möchte ich diese Worte nicht aufgenommen wissen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat hier beim §. 4 etwas Böses gefunden. Da muss ich doch ein paar Worte über diesen Paragraph sagen.

Während der vorhergehende Paragraph besagt, dass im Inlande begangene Handlungen immer nach diesem Gesetze behandelt werden, also die im Auslande begangenen nicht, sind im §. 4 dreierlei Fälle angeführt, in welchen gleichwohl auch ein im Auslande begangenes Delict im Inlande zu bestrafen ist.

Im ersten Absatze stehen zweierlei Sorten von Delicten: erstens solche Delicte, die am österreichischen Staate begangen werden, nämlich Hochverrath und Münz- und Creditpapierfälschung, wenn es sich um inländische Münzen und Creditpapiere handelt. Es ist klar, dass diese Delicte auch dann im Inlande bestraft werden müssen, wenn sie von einem Ausländer im Auslande begangen wurden. Es gibt zum Beispiel im italienischen Grenzgebiete solche Einrichtungen, wo österreichische Staatspapiere nachgeahmt werden. Wenn wir den betreffenden Nachahmer erwischen — natürlich das immer vorausgesetzt, denn das Nürnberger Recht gilt da immer *(Heiterkeit)* — so ist es klar, dass er auch hier bestraft werden muss.

Außerdem sind aber zwei, ich möchte sagen internationale Delicte da, nämlich solche, an deren Bestrafung alle gesitteten Staaten ein eminentes Interesse haben. Da ist eines über Antrag hier hineingenommen worden, der sogenannte Mädchenhandel, wenn nämlich anständige Frauenzimmer durch betrügerische Vorspiegelungen u. d. gl. ins Ausland verlockt werden, um — sagen wir es kurzweg — dort an die Bordelle ausgeliefert zu werden.

Es ist dies ein Delict, bei dem es recht ist, wenn nicht erst gefragt wird, ob es ein Inländer oder ein Ausländer ist, ob das Verbrechen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sondern, wo man ihn erwischt, wird er bestraft.

Das ist auch beim Sclavenhandel der Fall, und in der That wird nach der internationalen Convention überall so gestraft. Dieser Paragraph spricht allerdings nicht bloß vom Sclavenhandel — und es ist der ganze Paragraph citirt worden — aber ist es denn ein großes Unglück, wenn man einen Sclavenjäger ebenso behandelt, wie den Sclavenhändler oder den Sclavenfrächter, oder denjenigen, der Gewalt anwendet, um einen aus dem Vaterlande fortzuführen, um ihn einer fremden Knechtschaft oder fremdem Kriegsdienst auszuliefern? Es besteht diesfalls allerdings keine internationale Convention, allein eine solche gibt es auch rücksichtlich des Mädchenhandels nicht. Wir haben indessen gefunden, dass dies so abscheuliche Dinge sind, dass man nicht erst fragen soll, wo sie begangen wurden. Ich möchte daher bitten, hier keine Änderung anzubringen.

Eine größere Abänderung hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt. Es handelt sich dabei um eine Bestimmung, welche ganz gewiss sehr selten zur Anwendung kommen wird. Es kann nämlich sein, dass jemand irgend ein Delict im Ausland begeht, wofür er dann, wenn er erwischt wird, ausgeliefert wird.

Hat zum Beispiel jemand einen Raub oder Mord in Deutschland begangen, und wird er hier gefangen, so wird er ausgeliefert. Es gibt aber auch Länder, mit denen Auslieferungsverträge nicht geschlossen

wurden, welche daher uns nicht den Dienst erweisen werden, einen inländischen Verbrecher auszuliefern, welcher dorthin sich geflüchtet hat.

Je nachdem also der Fall liegt, kann der österreichische Staat ein Interesse daran haben, dass der Mann gestraft wird, insbesondere aber in jenen Fällen, wo das Opfer des Delictes ein Österreicher ist. Wenn zum Beispiel ein Österreicher in Amerika von einem Engländer getödtet wurde, so mag es unter Umständen nützlich sein, wenn er nach Österreich kommt, ihn, um dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen, hier festzunehmen und zu bestrafen.

Verzeihen Sie, wenn ich auf etwas ganz Exotisches komme. Es kann vorkommen, dass im Innern von Afrika, im Lande der Betschuanen oder Hottentotten ein Verbrechen geschieht; da wird dieser Verbrecher nicht ausgeliefert. Es gibt zum Beispiel Forschungsreisende, die das Opfer eines Raubes oder Mordes werden; sagen wir, Emin Pascha und Stanley hätten einander getroffen und der eine hätte, um sich die Elephantenzähne des anderen anzueignen, diesen umgebracht. In derlei Fällen kann es, wenn das Opfer ein Österreicher ist, unter Umständen sehr gut sein, den Thäter auch hier zu bestrafen, weil es mit der Auslieferung nicht geht.

Das sind also exotische Fälle. Man kann mithin das Gesetz nicht so präcisiren, sondern nur sagen: wenn man ihn bekommt, so hat die Strafe einzutreten.

Wir haben daher zu dem Auskunftsmittel gegriffen, dass der Justizminister es sein soll, welcher sagt: hier ist ein solcher Fall, die Gerichte sollen darüber urtheilen. Nicht der Justizminister selbst soll also urtheilen, sondern er soll nur das Urtheil provociren.

Diese Lücke hat man in Deutschland in anderer Art auszufüllen gesucht, es gibt überhaupt verschiedene Formen dafür; wir haben diese Form wieder für gut befunden, und ich glaube nicht, dass man ernste Bedenken dagegen erheben könnte.

Was den Paragraph 5 betrifft, so erklärte sich der Herr Abgeordnete Dr. Sláma mit meinem Antrage zufrieden, dass die Worte „Königreiche und" vor dem Worte „Länder" eingeschaltet werden sollen.

Bezüglich der Paragraphen 6 und 7 haben die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Sláma ziemlich gleichlautende Anträge gestellt, welche von „Bosnien und Hercegovina" sprechen.

Nun, er hat selbst erwähnt: dass ist nicht Ungarn, das ist nicht Inland und ist auch nicht Ausland. Damit hat er die Sache ganz gut bezeichnet. Hier haben wir es mit einem staats- und völkerrechtlichen Gebilde zu thun, bei dem, wie ich glaube, auch die Staats- und Völkerrechtslehrer sehr viel zu thun haben werden, um die Geschichte ins Geleise zu bringen und eine Theorie aufzustellen, nach welcher man dieses Gebilde zu beurtheilen hat.

Der Kaiser von Österreich regiert de facto in Bosnien und der Hercegovina; insoferne können wir das Land nicht als etwas ganz Fremdes betrachten, indem der Monarch Österreichs auch dort regiert. Aber Souverän ist der Sultan in Constantinopel. Das ist eben ein Zustand, der durch den Berliner Vertrag geschaffen wurde, mit dem man sich abfindet, so gut es eben geht, und ich glaube, es geht ganz gut. Aber im Strafgesetze ist doch nicht der Ort, in welchem diese difficile völkerrechtliche Frage entschieden werden kann. Und deshalb haben wir es für besser befunden, dieser Sache für jetzt aus dem Wege zu gehen. Heute besteht ja diesfalls auch keine Bestimmung, und dennoch geht es ganz gut, indem, wie ich weiß, die Delinquenten von dort einfach an das betreffende bosnische oder Hercegovinaer Gericht ausgeliefert werden. Es hat sich also eine Praxis herausgebildet, die bisher noch zu gar keinen Inconvenienzen geführt hat, während, wenn wir hier eine bestimmte Ausdrucksweise wählen würden, dies dann per analogiam auf ein anderes Gebiet deducirt werden könnte, wo es durchaus nicht am Platze wäre.

Die beiden Anträge, von denen ich gesprochen habe, sind in ihrer Fassung zwar etwas verschieden, haben aber beide das eigenthümliche, dass hier eine staats- und völkerrechtliche Frage gleichsam implicite gelöst werden soll, und das wollten wir nicht.

Der Herr Abgeordneter Pernerstorfer hat hier einen Antrag gestellt, der sich in der einen oder in der anderen Form öfters wiederholt, den ich auch schon öfters besprochen habe und nun abermals kurz besprechen will.

In §. 6 im zweiten Absatze heißt es *(liest)*:

„Die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind zu dem erwähnten Zwecke" — nämlich zur Strafverfolgung — „wenn die Voraussetzungen der Auslieferung eintreten, immer den Behörden ihres Heimatlandes zu übergeben."

Damit wird über die Auslieferung nichts festgesetzt, sondern nur gesagt: wenn sie ausgeliefert werden, so sind sie nicht dem Auslande, wo sie vielleicht delinquirt haben, sondern immer nur Ungarn auszuliefern. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer sagt nun, dies soll nur „wegen gemeiner Delicte" stattfinden. Ja, wenn man das wüsste, was eigentlich „gemeine Delicte" sind. Unser Gesetzbuch enthält in dieser Beziehung absolut keine Bestimmung, und, wie ich beifüge, kann es sie gar nicht enthalten. Es kann irgend eine Handlung zu politischen Zwecken begangen werden, die eigentlich eine gemeine Handlung ist, und anderseits kann unter einem politischen Vorwande sehr Gemeines gesündigt werden. Denn es kommt nicht darauf an, was der Mensch thut, sondern aus welchen Motiven er es thut.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer wird gewiss den starren Republikaner Verrina und den fiescischen Mohren nicht gleichgestellt wissen wollen,

wenn auch beide die Revolution mitgemacht haben. Selbst wenn der Mohr nicht gestohlen hat, so wird man ihn doch anders beurtheilen, und denjenigen, der sich für gutes Geld dingen läßt, um bei einer Revolution Morde zu verüben, wird er nicht bevorzugen wollen. Das läßt sich also nicht festsetzen. Mit dem Ausdrucke „wegen gemeiner Delicte" geht es gar nicht, weil wir gar keinen Anhaltspunkt hätten, was „gemeines Delict" ist.

Ich erlaube mir daher die Anträge, wie sie gedruckt vorliegen, mit den beiden Abänderungen, die ich vorgelesen habe und welche die Herren im Ausschusse gebilligt haben, zur Annahme zu empfehlen; die anderen Anträge bitte ich abzulehnen.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause):* Zu den §§. 3 bis 7 ist eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt worden, über welche nunmehr abzustimmen sein wird. Um jedoch die Fragestellung nicht zu verwirren, werde ich bei jedem einzelnen Paragraphen die Reihenfolge der Abstimmungen verkünden, über den betreffenden Paragraphen abstimmen, hierauf zu dem nächsten Paragraphen die Reihe der Abstimmungen verkünden u. s. w.

Wir werden daher zunächst über §. 3 abstimmen.

Zu diesem Paragraphen sind Abänderungsanträge gestellt worden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík wünscht das erste Alinea in anderer Fassung; weiters ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Sláma zu diesem Alinea ein Zusatzantrag gestellt worden, nämlich, dass es statt „Handlungen" heißen soll „strafbaren Handlungen", ein Antrag, welcher sowohl für den Fall der Annahme des Antrages Slavík als für den Fall der Annahme des Ausschussantrages gilt.

Zu dem zweiten Alinea hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Abänderungsantrag gestellt.

Wir werden daher zunächst über das erste Alinea nach der Fassung des Abgeordneten Slavík und im Falle der Ablehnung desselben nach der Fassung des Ausschusses abstimmen; in beiden Fällen, mag der Antrag des Abgeordneten Dr. Slavík oder jener des Ausschusses angenommen werden, wird über den Zusatzantrag Sláma separat abgestimmt werden.

Hierauf werden wir über das zweite Alinea nach dem Wortlaute des Abgeordneten Pernerstorfer und im Falle der Ablehnung dieses Antrages über die Ausschussfassung abstimmen.

Ist etwas dagegen einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 3 nach der vom Herrn Abgeordneten Dr. Slavík beantragten Fassung annehmen wollen, wonach dieses Alinea zu lauten hätte *(liest):*

„Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern begangenen Handlungen"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das erste Alinea — vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Sláma — in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschussantrag ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage Sláma im ersten Alinea nach dem Worte „begangenen" das Wort „strafbaren" einschalten wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag also abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das zweite Alinea nach der Fassung des Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, wornach dieses Alinea zu lauten hätte *(liest):*

„Wurde für die im Inlande begangene strafbare Handlung außerhalb dieses Gebietes eine Strafe in Vollzug gesetzt, so ist eine neuerliche Bestrafung unzulässig"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag mithin abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu §. 4 sind zwei Anträge gestellt worden. Abgeordneter Pacák wünscht, dass in Punkt 1 nach dem Worte „239" die Worte „Absatz 2" beigefügt werden.

Abgeordneter Pernerstorfer wünscht gegen die Punkte 3 bis zum Schlusse zu stimmen. Wir werden daher über die ersten drei Alinea, das heißt über den Kopf des §. 4, dann die Punkte 1 und 2 separat abstimmen, vorbehaltlich des Zusatzantrages Pacák.

Hierauf werden wir die Punkte 3 bis zum Schlusse gleichfalls separat zur Abstimmung bringen, wodurch dem Antrage Pernerstorfer Rechnung getragen wird.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den ersten Theil des §. 4 bis inclusive Punkt 2, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Pacák, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche in Punkt 1 nach „239" nach dem Antrage Pacák hinzugefügt wissen wollen die Worte „Absatz 2", sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Rest des §. 4, wie er vorgedruckt ist, von Punkt 3 angefangen, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist angenommen und somit §. 4 unverändert angenommen.

Bei §. 5 beantragt der Referent mit Zustimmung des Ausschusses die Aufnahme der Worte „im Reichsgesetzblatte kundgemachte".

Der Herr Abgeordnete Sláma accommodirt sich diesem Antrage. Wir werden also über §. 5 in der vom Ausschusse beantragten abgeänderten Fassung abstimmen, wonach §. 5 zu lauten hätte *(liest)*:

„Übertretungen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch im Reichsgesetzblatte kundgemachte Verträge angeordnet ist."

Ich ersuche jene Herren, welche §. 5 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 6 ist ein Abänderungsantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gestellt worden, welcher jedoch zurückgezogen worden ist.

Zu §. 6 hat zum ersten Alinea der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý einen Zusatzantrag gestellt, welcher vom Ausschusse angenommen worden ist, wonach das Alinea 1 zu lauten hat *(liest)*:

„Angehörige der Königreiche und Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges nicht ausgeliefert werden."

Zum zweiten Absatze des §. 6 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Abänderungsantrag gestellt.

Wir werden daher über das erste Alinea in der vom Ausschusse amendirten Fassung abstimmen; über das zweite Alinea zunächst in der Fassung Pernerstorfer, und im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung des Ausschusses.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche das erste Alinea in der nunmehr abgeänderten Fassung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, wonach es zu lauten hätte *(liest)*:

„Angehörige der Königreiche und Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges nicht ausgeliefert werden",

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das zweite Alinea nach der Fassung Pernerstorfer, wonach es zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind zu dem erwähnten Zwecke, wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung eintreten, nur wegen gemeiner Delicte den Behörden ihres Heimatlandes zu übergeben."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das zweite Alinea des §. 6 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Im §. 7 hat sich der Ausschuss gleichfalls veranlasst gesehen, im Sinne des Antrages des Herrn Abgeordneten Vašatý statt der Worte: „den Ländern" zu setzen: „den Königreichen und Ländern".

Der Herr Abgeordnete Sláma hat den Zusatzantrag gestellt, nach dem Worte: „Krone" einzuschalten: „oder der occupirten Länder Bosnien und der Hercegovina."

Ich werde §. 7 in der vom Ausschusse im Sinne des Antrages Vašatý verändert vorgeschlagenen Fassung zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag Sláma.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 7 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen veränderten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Sláma, dass nach dem Worte: „Krone" einzuschalten ist: „oder der occupirten Länder Bosnien und der Hercegovina" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass bereits um sechs Uhr mehrere Ausschüsse tagen, bin ich von vielen Seiten ersucht worden, die Verhandlung abzubrechen. Ich würde mir daher erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Bei der in den landwirtschaftlichen Ausschuss vorgenommenen Wahl wurden 124 Stimmzettel abgegeben. Einstimmig gewählt wurde der Herr Abgeordnete Ritter v. Czecz.

Es ist eine Zuschrift seitens des Herrn Finanzministers eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes wegen Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Mai 1894 (L. G. Bl. Nr. 28) zu einer Ortsgemeinde mit dem Namen Floridsdorf zu vereinigenden Gemeinden Floridsdorf, Jedlesee, Donaufeld und einem Theile der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf *(1033 der Beilagen)* sammt Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 5. December 1894.

Der k. k. Finanzminister:

Plener".

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen und bereits vertheilen lassen und werde dieselbe, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Budgetausschuss zuweisen. *(Zustimmung.)* Sie ist zugewiesen.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Noske** *(liest den Antrag des Abgeordneten Peitler und Genossen, betreffend die Verstaatlichung des Notariates oder die Überweisung der Agenden desselben an die Gerichtsbehörden. — 1034 der Beilagen.)*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šil und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

„Es ist nicht lange her, da der Smichover Bezirkshauptmann Petrzikowski drei Tage lang Herrn Karl Wolf in Smichov deshalb in Haft gehalten hat, weil er zu sich Leute zu vertraulichen Sitzungen lud, in welchen er mit ihnen betete und ihnen das Wort Gottes erklärte. Er bestrafte aus demselben Grunde Herrn Josef Ptáček in Kladno zweimal mit 25 fl. Die Statthalterei gab dem Recurse nicht statt, ja verbot schlechtweg die Berufung an das Ministerium.

Die Lorbeeren des Herrn Petrzikowski in Smichov in der Unterdrückung der Gewissensfreiheit und den bürgerlichen Freiheiten blieben nicht vereinzelt. Auch der Prachatitzer Bezirkshauptmann glaubt, dass ihm allerlei Macht gegeben, die gesetzlich verbürgten Rechte und Freiheiten den Bürgern vorzuenthalten und diese zu verfolgen. Der Verlauf der Persecutionen ist folgender:

Bei dem Geburtshause Huss' in Husinec befand sich eine Scheuer. Diese kaufte Herr A. Adlof aus Prag und erbaute an ihrer Stelle ein Haus. Dorthin übersiedelte am 11. Juli der Prediger der freien christlichen reformirten Kirche Herr Paul Zelinka. Dort eingezogen, übte er nur mit seiner Frau häusliche Andachten. Manchmal besuchte ihn irgend ein Freund von anderwärts. Solche Gelegenheit benutzten sie zum gemeinsamen Gebet und zur gemeinschaftlichen Erbauung an dem Worte Gottes. Bald kamen Leute aus Husinec, anzufragen, ob sie sich an solchen Andachten auch betheiligen können. Herr Zelinka theilte ihnen mit, dass sie nach dem Gesetze eingeladen werden müssen. Also kamen sie bitten, dass sie Herr Zelinka einlade, und er willfahrte ihrer Bitte.

Sofort, weil daraus kein Geheimnis gemacht wurde, wurde es der Bezirkshauptmannschaft in Prachatitz hinterbracht. Diese entsendete Sonntag zu der Andacht den Commissär Böhm, welcher rücksichtslos die Andächtigen störte und Herrn Zelinka nach den Namen der Versammelten frug. Der bestürzte Herr Zelinka konnte sich nicht sofort zweier Namen erinnern. Der Commissär löste die Versammlung auf und zeigte Herrn Zelinka dem Gerichte an. Über 20 Zeugen konnten bestätigen, dass alle eingeladen wurden, aber immer fehlte noch irgend einer, und so war die Verhandlung erfolglos. Das drittemal, den 27. October, wurde Herr Zelinka auf 9 Uhr vorgeladen. Dort angekommen, wurde er weggeschickt. Er soll nach $1^1/_2$ Stunden kommen. Von neuem kommend, musste er $1^1/_2$ Stunden warten. Darauf sagte ihm der Richter, dass die Verhandlung abermals aufgeschoben wird, weil sie einen gewissen Pecka nicht finden können, er soll auch dabei gewesen sein, und dass man noch einen Pecka aus Husinec vorladen werde, ob er es nicht ist. Der Richter sagte: „So werden Sie noch eine Verhandlung haben, jetzt können Sie wieder spazieren gehen." Es ist ersichtlich, dass auch das Gericht Herrn Zelinka durch Chicanen ermüden will.

Den 27. August 1894 sandte die Bezirkshauptmannschaft dem Herrn Zelinka folgendes Verbot zu:

„Herrn Zelinka, Prediger der freien reformirten Kirche zu Husinec. Es wurde festgestellt, dass Sie in dem hinter dem Hause Nr. 36 in Husinec erbauten Hause häuslichen Gottesdienst verrichten, an welchem sich meist die katholische Einwohnerschaft aus dem Städtchen Husinec und aus den nachbarschaftlichen Gemeinden betheiligen. Da aber die freie christliche Kirche, deren Prediger Sie sind, bislang durch den Staat nicht anerkannt ist und weiters, weil nach der Bestimmung des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, Z. 142, einzig den Anhängern irgend einer vom Staate anerkannten Kirche häuslichen Gottesdienst zu verrichten erlaubt ist, insofern dieser dem Gesetze nicht widerspricht und die Sitten nicht verletzt, theile ich Ihnen das Verbot, häuslichen Gottesdienst zu veranstalten, an welchen sich die anderen Bekenntnissen angehörige Einwohnerschaft betheiligen würde, mit und bringe Ihnen in Erinnerung, dass im Falle des Nichtbefolgens gegen Sie nach der Bestimmung des Ministerialerlasses vom 30. September 1857, Z. 198, R. G. Bl., mit Strafe von 1 bis 100 fl., beziehungsweise mit Haft von 6 Stunden bis 14 Tagen vorgegangen wird. Es steht Ihnen frei, gegen dieses Verbot innerhalb 14 Tagen zur hochlöblichen Statthalterei in Prag, durch Vermittlung der hiesigen Behörde zu recurriren.

K. k. Bezirkshauptmann:

Stitzenberger."

Gegen dieses Verbot reichte Herr Zelinka zur Statthalterei den Recurs ein. Es ist dies ein ungesetzliches, jedes häusliche und bürgerliche Recht ver-

letzendes, und insbesondere den §. 2 des Versammlungsgesetzes (über vertrauliche Zusammenkünfte) verspottendes Verbot. Das Verbot verdreht auch den §. 16 der Grundgesetze durch Einschiebung des Wörtchen „einzig“. Die Statthalterei bestätigte das Verbot, ohne Angabe der Gründe und ignorirte vollständig das in dem Recurse citirte Gesetz.

Gleichzeitig ließ die Bezirkshauptmannschaft in Prachatitz Kundmachungen an den Ecken in Husinec und auch an dem Thor, durch welches man zum Herrn Zelinka kommt, anschlagen. In diesen Kundmachungen verbietet man allen der freien christlichen Kirche nicht angehörigen Einwohnern zu Herrn Zelinka zum Gebete und Erbauung an dem Worte Gottes zu gehen, und es wird mit einer Strafe von 5 bis 100 fl. oder mit Haft von 1 bis 14 Tagen gedroht.

Diese Verbote machten großen Eindruck und es ist nur der großen Fortgeschrittenheit der Einwohnerschaft und der Beliebtheit, welcher sich Herr Zelinka in Husinec erfreut, zuzurechnen, dass die Bezirkshauptmannschaft die Einwohnerschaft nicht zu religiösen Hass bewogen hat.

Herr Zelinka hörte auf Gottesdienste abzuhalten, aber seine Gäste lehrte er den Gesang und die biblischen und katechetischen Wissenschaften. Aber auch dies zog ihm Verfolgung zu. Den 22. September 1894 wurde er auf der Bezirkshauptmannschaft vernommen, woselbst er zu Protokoll gab:

„Den 9. September nachmittags waren also bei mir 16 Personen, welche ich im Gesang unterrichtete, und weiters habe ich sie in der Bibel und im Katechismus belehrt. Dasselbe that ich auch am 16. September, an welchem Tage bei mir 11 Personen waren. Gottesdienste habe ich von der Zeit an keine verrichtet, als es mir verboten wurde.

Trotz dieser protokollirten Erklärung, dass er keine Gottesdienste abgehalten, wurde er sofort wegen Abhaltung verbotener Gottesdienste mit 10 fl. bestraft. Der Recurs zur Statthalterei wurde auch ohne Angabe der Gründe und ohne Rücksicht auf das im Recurse citirte Gesetz abgewiesen.

Als die Leute sahen, dass ihnen Verfolgung droht, wenn sie zum Herrn Zelinka zu welch immer Zwecke gehen werden, haben sie sich entschlossen, der Bezirkshauptmannschaft anzumelden, dass sie jetzt der freien christlichen Kirche angehören werden.

Einige von ihnen thaten auch so. Aber auch dann wurden sie von der Verfolgung nicht verschont.

Einer, namens Thejbal, wurde zuerst zum Gemeindeamte und dann auf die Bezirkshauptmannschaft vorgeladen, wo ihm fest zugeredet wurde, dass er von seinem Vorhaben abstehe und er wurde anstrengend zu überreden gesucht, seinen Schritt zurückzunehmen; als auch dies nichts nützte, ließ der Bezirkshauptmann den Fabrikanten Stránský, bei welchem Thejbal beschäftigt war, sagen, er möge Thejbal aus der Arbeit entlassen, da dieser Socialdemokrat sein soll.

Die Andachtsversammlungen wurden immer durch die Ankunft des Gendarmen gestört. Dieser erschien immer in voller Rüstung und verhörte sofort alle, fragte gleich aus, wovon heute die Rede war, notirte die Namen &c.

Ist ein Mitglied aus der benachbarten Hauptmannschaft dabei, muss Herr Zelinka nach Prachatitz zur Rechtfertigung. Auf die Frage, ob er fortwährend vorgeladen werden wird, antwortete der Bezirkshauptmann Herr Zelinka: „Wir können uns, wann wir wollen und wen immer herrufen.“

Derartig werden die Gesetze verletzt!

Die Gefertigten fragen:

„„Wie gedenkt die hohe Regierung gegen solche, uns in der Fremde beschämenden Übergriffe einzuschreiten, und dem Rechte, der Gerechtigkeit und dem Gesetze Geltung zu verschaffen?““

Wien, am 5. December 1894.

	Dr. Šil.
Dr. Blažek.	Dr. Samánek.
Dr. Kaizl.	Krumbholz.
Dr. Tuček.	Teklý.
Dr. Kaunic.	Dr. Brzorád.
Spindler.	Dr. Vašatý.
Březnovský.	Dr. Kurz.
Sláma.	Dr. Slávík.
Čestmír Lang.	Dr. Engel.
Dr. Herold.	Purghart.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher dem Herrn Minister des Innern zugefertigt werden.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Montanausschuss hält Freitag, den 7. December d. J., um 7 Uhr abends, eine Sitzung in Abtheilung III. Tagesordnung:

1. Mittheilung des Einlaufes.
2. Referatszuweisung.
3. Bericht über die Sanirung der Bruderlade Příbram.

Der Immunitätsausschuss hält Freitag, den 7. d. M., um 10 Uhr vormittags, in Abtheilung VI Sitzung. Tagesordnung:

Berichterstattung über den Fall Garnhaft.

Der Ausschuss für das Urheberrecht hält Dienstag, den 11. December 1894, abends 7 Uhr, in Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung:

Mittheilungen des Subcomités.

Der Budgetausschuss versammelt sich morgen Donnerstag, den 6. December, um 11 Uhr. Tagesordnung:

1. Wahl des zweiten Obmannstellvertreters.
2. Bericht des Subcomités für Regulirung der Beamtengehalte.

3. Bericht über Beilage 1007, Staatseigenthum in Olmütz; Bericht über Beilage 1013, Begünstigungen für Anlehen, Gniewosz.

4. Bericht über Beilage 963, Evidenzhaltungsbeamte, Szczepanowski.

5. Nachtragscredite für 1894, Dr. Kathrein, Szczepanowski, Dr. Piętak, Piniński, Dr. Rutowski.

6. Theilvoranschlag: Tabak, Klun.

Der permanente Steuerausschuss hält Mittwoch, den 5. d. M., abends 6 Uhr, in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes.

2. Besprechung, eventuell Beschlüsse über die Berichterstattung.

3. Anträge der Mitglieder.

Der Wahlreformausschuss hält heute Mittwoch, den 5. December, um 7 Uhr abends, in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über die Wahlreform.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält morgen, Donnerstag 6. d. M., um 10 Uhr vormittags, in Abtheilung III Sitzung. Tagesordnung:

1. Gesetz, betreffend die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien.

2. Trunkenheitsgesetz.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Freitag den 7. December l. J., 10 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung der Böhmischen Westbahn, Mährischen Grenzbahn und der mährisch-schlesischen Centralbahn für den Staat *(1029 der Beilagen).*

2. Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen, §§. 9 bis inclusive 83). *(709 der Beilagen.)*

Zur Begründung theile ich mit, dass dem ersten Gesetze ein Termin gesetzt ist, so dass es, damit es rechtzeitig an das Herrenhaus gelangt, ohne Verzug in Verhandlung gezogen werden muss.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 50 Minuten.)

Anhang.

„Petition der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Retz um Festhaltung des bestehenden Zolles auf Einfuhr französischer Weine."

Hohes Abgeordnetenhaus!

Bereits durch zwanzig Jahre hat die österreichische weinbautreibende Bevölkerung gegen die Verheerungen der Reblaus, wie auch anderer Rebkrankheiten zu kämpfen; ebenso hat auch die Herabsetzung des italienischen Weinzolles dem österreichischen Weinbau erheblichen Schaden verursacht.

Durch diese Verhältnisse erscheint der österreichische Weinbau geradezu in Frage gestellt und ist daher für den österreichischen Weinbau eine um so größere Gefahr, wenn, wie Zeitungsnachrichten und Gerüchte besagen, auch die Herabsetzung des Zolles auf französische Weine in nächster Zeit geplant sein soll.

Es würde dadurch die ohnehin schon sehr verschuldete und verarmte weinbautreibende Bevölkerung vollständig zugrunde gerichtet und dadurch nicht nur tausende arbeitsamer, fleißiger Familien zum Bettelstab gebracht, sondern auch der Staat durch den Entfall bedeutender Cultursteuern einen großen Verlust erleiden.

Die ehrfurchtsvoll gefertigten Gemeindevorstände des Bezirkes Retz erlauben sich daher die Bitte zu unterbreiten:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle die Regierung veranlassen, den bestehenden Zolltarif auf Einfuhr von französischen Weinen festzuhalten und gegen etwaige derartige Vorschläge der k. k. Regierung rechtzeitig energisch Stellung zu nehmen.

Gemeinden:

Dainzendorf, Dietmansdorf, Fellung, Hofern, Mallerbaz, Merhersdorf, Obernalb, Pulkau, Ober-Retzbach, Unter-Retzbach, Altstadt Retz, Kleinriedenthal, Ober-Markersdorf, Riegersburg, Schrattenthal, Nieder-Flading, Pleißing, Ober-Fladnitz, Waschbach, Waizendorf, Hardegg, Watzelsdorf, Unternalb, Klein-Höflein, Brodagger, Heufurth, Pillersdorf, Platt, Zellerndorf.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 327. Sitzung,

am 7. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Demel,** Dr. **Ebenhoch,** Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof,** Dr. Ritter v. **Wielowieyski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek**, Ministerialrath Dr. **Hardt** und Oberinspector **Buschmann** des Handelsministeriums; Sectionschef Dr. Ritter v. **Böhm** des Finanzministeriums; Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 5. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister entschuldigt sein Fernbleiben von der heutigen Sitzung durch einen in der Familie eingetretenen Todesfall.

Der Herr Abgeordnete Ochrymowicz hat auf Grund des §. 8 der Geschäftsordnung sein Mandat als Schriftführer niedergelegt.

Ich werde die erforderliche Ersatzwahl auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.

Laut Zuschrift des Herrn Justizministers wurde dem Gesetzentwurfe, betreffend die Berathung und Beschlussfassung über die auf Einführung einer neuen Civilprocessordnung sich beziehenden Gesetzentwürfe die Allerhöchste Sanction ertheilt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Bestimmungen über die Anlage und den Betrieb von Local- und Kleinbahnen *(1032 der Beilagen)*;

den Bericht des landwirtschaftlichen Ausschusses über den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Herk und Genossen, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(1035 der Beilagen)*;

den Antrag der Abgeordneten Peitler und Genossen *(1034 der Beilagen)*.

Ich bitte um Verlesung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Wielowieyski** *(liest)*:

„Petition von Vertretern und Hausbesitzern in den ehemaligen Wiener Vorortegemeinden um Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 97, betreffend die Veranlagung der Hauszinssteuer bis zum Jahre 1900 *(überreicht durch Abgeordneten Noske)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Chlum und Blažim in Böhmen, betreffend die Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Verdek in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Dr. Abgeordneten Dr. Dvořák)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Sobotka in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Jičin, Libun in Böhmen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine Rokyčan, Horovic, Velke, Vejvanov und Belov in Böhmen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten König)*."

„Petition der Gemeinden Branšov, Voitechov, Bezirk Neustadtl in Mähren, betreffend die Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Kulp)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Nepomuk und Čista in Böhmen, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk)*."

„Petition der Gemeinden Vitochov, Najdek, Zlatkov, Janovic, Křidle, betreffend die Regelung des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček)*."

„Petition der Gemeinde Czerny-Dujanec, Bezirk Neumarkt in Galizien um Staatssubvention aus Anlass der herrschenden Viehseuche *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Struszkiewicz)*."

„Petition der Gemeinde Zahorske, Bezirk Pisek in Böhmen um Verbot der Zufuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý)*."

„Petition der Handelsangestellten der Kleiderbranche in Wien um Abänderung des Artikel VIII der Regierungsvorlage über die Ausdehnung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Noske)*."

„Petition des gesammten Handwerkerstandes von Zaleszczyki und Umgebung durch seinen Verein „Austria" in Zaleszczyki (Galizien) gegen die Gesetznovelle über die Verschärfung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Abänderung des Hauszinssteuergesetzes bezüglich uneinbringlicher Mietzinse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der schlesischen Ärztekammer in Troppau um gesetzliche Regelung der gerichtsärztlichen Gebüren *(überreicht durch Abgeordneten Demel)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Salzburg um Abänderung des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, über die Regelung der Heimatsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gemeinde Unzmarkt, um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Forcher)*."

„Petition des Vereines freisinniger Gewerbetreibender in Wien in Sachen der herrschenden Fleischtheuerung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kronawetter)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Lemberg, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

„Petition des Gemeindeamtes Ober-Nösel mit Nieder-Nösel und Ninderzepiek in Böhmen um Unterstützung des Projectes der nordböhmischen Transversalbahn Teplitz—Lobositz—Leitmeritz—Auscha—Leipa-Reichenberg, eventuell um Ertheilung der Concession für die Bahnstrecke Teplitz—Lobositz nur unter Vorbehalt der Verpflichtung zum Weiterbau und insbesondere des Baues der Elbebrücke zwischen Leitmeritz und Lobositz *(überreicht durch Abgeordneten Křepek)*."

„Petitionen der Gemeinden Tasova, Lanzhot, Terezova, Straznice, Bohuslavice, Vacenovice, Oshovanek, Necice, Borsov, Zlamanec, Nevadasov, Znorova, Tučop, Bilovic, Šalaše, Tupesy, Polehradice, Bezirk Göding, Gaya und Ungarisch-Hradisch in Mähren um Staatssubvention zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Göding *(überreicht durch Abgeordneten Veselý)*."

„Petition des Gemeindeamtes Mittelgrund (Böhmen) um Ablehnung der Heimatsgesetzvorlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fournier)*."

„Petition der Gemeinde Andritz um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez)*."

„Petition des Decanats-Clerus von Tamsweg (im Lungau, Salzburg) um Regelung der Congrua, beziehungsweise um Abänderung des Congruagesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuchs)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Der Herr Abgeordnete Kaiser beantragt, dass sein Antrag, 501 der Beilagen, betreffend die Abänderung der §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen worden, auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem Verwaltungsausschusse zugewiesen werde, mit Rücksicht auf den Zusammenhang dieses Antrages mit der dort in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage, betreffend die Änderung der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Diesem Antrage wird Rechnung getragen werden, und daher ist der Antrag, Nr. 501 der Beilagen, des Herrn Abgeordneten Kaiser auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Verwaltungsausschusse zugewiesen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung der Böhmischen Westbahn, Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn für den Staat *(1029 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Szczepanowski** *(von der Tribüne)*: Ich verweise auf den vorliegenden Bericht des Ausschusses und beantrage, das hohe Haus wolle in die Specialdebatte eingehen.

Präsident: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause als Regierungsvertreter namhaft zu machen die Herren: Seine Excellenz Sectionschef Dr. Ritter v. Wittek, Sectionschef Dr. Ritter v. Böhm-Bawerk, Ministerialrath Dr. Hardt und Oberinspector Freiherr v. Buschmann.

Ich eröffne die Generaldebatte. In derselben sind zum Worte gemeldet und zwar contra: Die Herren Abgeordneten Kaftan, Schwarz, Hájek, König, Březnovský, Dr. Fořt; pro: die Herren Abgeordneten Dr. Menger, Dr. Fux, Kaiser und Vincenz Hofmann.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Kaftan das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Die Böhmische Westbahn bildet seit ihrer Eröffnung eine wichtige handelspolitische Linie, welche das Centrum des Königreiches Böhmen mit dem böhmischen Westen und den angrenzenden Ländern in der kürzesten und zweckmäßigsten Weise verbindet und deren Hauptstationen ebensoviele wichtige Knotenpunkte für einmündende Hauptbahnlinien bilden.

Dieses und der Reichthum an Naturproducten, insbesondere Kohle, durch welche sich der böhmische Westen auszeichnet, sind die Ursache der außerordentlichen Lebensfähigkeit und Prosperität dieser Bahnstrecke, welche eine Gesammtlänge von 200 Kilometern aufweist.

Zahlreiche Industrien, insbesondere die Eisen-, Glas-, chemische Industrie, landwirtschaftliche Fabriken, Kalk- und Cementfabriken, Mahl- und Sägemühlen 2c., haben sich an der Böhmischen Westbahn angesiedelt und verschickten weit und breit ihre Producte.

Bis zum Jahre 1883 konnten dieselben auch ganz gut mit fremden Producten im In- und Auslande concurriren. Nach Ausdehnung des Staatsbahnbetriebes und Einführung der neuen Gütertarife am 1. Juli 1883 änderte sich die Sachlage. Diese relativ niedrigen, günstigen Tarife der Staatsbahnen,

welche letztere nach erfolgter Einlösung oder Inbetriebnahme zahlreicher Privatbahnen zu einem Netze von 7000 Kilometern anwuchsen, übten einen gewaltigen Druck auf die übrigen Privatbahnen aus, von denen die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und Buschtěhrader Bahn bald die Einheitssätze des Staatsbahnbarêms einführten, das sich hierauf auf ein Bahnnetz von 8623 Kilometern erstreckte. Durch die Einführung der billigen Localtarife seit 1. Jänner 1891 bei den ungarischen Staatsbahnen und auf den gemeinsamen österreichisch-ungarischen Eisenbahnen wurden die niedrigen Bahntarife auf ein Netz von 18.018 Kilometer ausgedehnt, dem sich ein großer Theil der westlichen Privatbahnen angeschlossen hatte.

Nur die Böhmische Westbahn hält wesentlich bis heute noch fest an dem Tarifminimum der Concessionsurkunde vom Jahre 1859.

Ich will nur einige Tarifeinheitssätze der Böhmischen Westbahn, welche ich dem Protokolle der Pilsener Handelskammer vom 27. April 1891 entnehme, für 100 Kilogramm und 1 Kilometer bei 75 Kilometer Entfernung, welche die erste Staffel des Westbahntarifes bildet, anführen und dieselben mit gleichartigen Tarifen anderer Bahnen vergleichen. Es beträgt die Fracht in Kreuzern für Classe A: bei der Böhmischen Westbahn 0·46 kr., bei k. k. Staatsbahnen 0·36 kr., ebensoviel bei der Buschtěhrader und Kaiser Ferdinands-Nordbahn, bei den preußischen Staatsbahnen 0·23 kr. Ähnlich bei Classe B und C für Specialtarif 2: bei der Böhmischen Westbahn 0·40 kr., bei den k. k. Staatsbahnen 0·23 kr., bei der Buschtěhrader und Kaiser Ferdinands-Nordbahn 0·24 kr., bei den Preußischen Staatsbahnen 0·16 kr.

Darnach stellt sich die Fracht bei Specialtarif 2 auf der ganzen Westbahnlänge von 191 Kilogramm pro 100 Kilogramm auf 63·7 kr., bei den Staatsbahnen auf 41·6 kr., bei der Buschtěhrader und Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf 36·3 kr.

Die Zufuhr eines Waggons Getreide von Furth nach Prag auf 191 Kilometer kostet 84 fl. 90 kr., von Prag nach Borovan (Forbes) auf 198 Kilometer bloß 48 fl. 60 kr., daher um 36 fl. 30 kr. weniger als auf der Böhmischen Westbahn.

Ein weiteres Beispiel von Tarifungleichheiten ist folgendes: Auf der Pilsen-Priesener Bahn von Pilsen nach Saaz, wo die Entfernung 106 Kilometer beträgt, zahlt man für Eilgut 1 fl. 80 kr., für ermäßigtes Eilgut 66½ kr. In der gleichen Länge, in der Strecke von Carlstein nach Staab, beträgt der gleichartige Tarif 2 fl. 20 kr. und für ermäßigtes Eilgut 87·4 kr. Für Güter nach Specialtarif I zahlt man von Pilsen nach Saaz 31 fl. 30 kr., auf der Westbahn 50 fl. 90 kr.; nach Specialtarif II 28 fl. auf der Staatsbahn, bei der Westbahn 41 fl. 60 kr. Das sind doch ganz gewaltige Differenzen!

Die Böhmische Westbahn gewährt zwar für gewisse Massenartikel, wie Kohle, Holz, Roheisen, Erze &c. in gewissen Concurrenzrelationen, wenn sie überhaupt dahin fahren will, verbilligte Ausnahmesätze, jedoch rein nach ihrem Belieben bezüglich des Quantums, der Zeitdauer und der Höhe der Refactie und gegen Widerruf. Zudem sind die Ausnahmssätze für selbe Artikel ungleich.

So beträgt die Fracht von Kohle auf der Strecke Pilsen—Nýřan (14 Kilometer) pro Tonne 70 kr., also pro Tonnenkilometer 5 kr., für Regiezwecke der bayerischen Staatsbahnen bloß 1·45 kr., für Roheisen von Nýřan nach Pilsen 5 kr., von der Strecke Prag—Zdic nach Nýřan bloß die Hälfte pro Tonnenkilometer.

Zufolge der angeführten Umstände wird den Industrien an der Böhmischen Westbahn die Concurrenz nach Prag und darüber hinaus sehr erschwert, oft unmöglich gemacht. So zahlt beispielsweise Eisendraht von Pilsen nach Prag (110 Kilometer) bei 5000 Kilogramm Fracht pro Tonne nach Prag 4 fl. 75 kr., die Saazer Concurrenz (104 Kilometer) bloß 3 fl. 33 kr.

Dasselbe gilt von der Bier- und Mühlenindustrie. Für die Papierindustrie, Hohlglas-, Chamotte-, Steingutfabrication ist das Absatzgebiet im nördlichen Böhmen, Mähren, Schlesien verloren gegangen, einzelne Industrien des Pilsener Kammerbezirkes haben sogar das frühere Absatzgebiet in Prag zufolge der hohen Westbahntarife gänzlich eingebüßt.

Drückender als die hohen Tarife der Böhmischen Westbahn ist, wie schon bemerkt, für die an derselben liegenden Industrien die Ungleichheit der Tarife mit den Nachbarbahnen. Denn nur durch die Parität der Tarifsätze in einem und demselben Industriebezirke wird der ganzen Industrie und dem Handel eine einheitliche gerechte Tarifbasis gegeben und die nachtheiligen Schwankungen im Tarifwesen behoben.

Die Industrie an der Böhmischen Westbahn musste schwer den Fehler büßen, den die Regierung durch das erneuerte Übereinkommen mit der Böhmischen Westbahn am 23. October 1860 gemacht, wodurch der Staat auf das ihm nach dem Concessionsgesetze zustehende Recht der Tarifreduction zugunsten einer mächtigen und rücksichtslosen Bahngesellschaft verzichtet und den ganzen Bezirk dem Willen und der Laune einer Privatgesellschaft preisgegeben hat. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Das war auch die Ursache zahlloser Petitionen der Pilsener Handelskammer, der Städte, Bezirke, der Interessenten an der Böhmischen Westbahn um die Verstaatlichung dieser Bahn, da man doch — und mit Recht — voraussetzen konnte, dass hiedurch das Staatsbahnenbarême auch auf die Linien der Böhmischen Westbahn ausgedehnt werden würde *(So ist es!)*, wie dies bei den vorhergehenden Verstaatlichungen und Staatsbetrieben in Galizien, Nieder- und Oberösterreich und in den anderen Kronländern geschah.

Nach dem vorliegenden Gesetze soll es aber anders kommen.

Aus dem Motivenberichte und der demselben beigegebenen Rentabilitätsberechnung ist zu entnehmen, dass die Regierung die hohen Westbahntarife beizubehalten gedenkt.

Dadurch würde selbstverständlich den Petenten nicht geholfen *(Zustimmung)*, sondern das bisherige Unrecht in den Westbahnbezirken stabilisirt werden. *(So ist es!)* Es ist ein Unrecht, wenn bei einer wichtigen, im Staatsbesitz befindlichen Bahn im Königreiche Böhmen unvergleichlich höhere Bahntarife eingehoben werden, als solche bei den übrigen Staatsbahnen in den anderen Königreichen und Ländern eingeführt sind.

Darum erlaube ich mir, weil ich glaube, dass die Frage ganz klar zutage liegt und weiterer Beweise nicht bedarf — übrigens werden meine Collegen auch ihr Schärflein zur Klärung der Angelegenheit beitragen — nachstehende Resolution dem hohen Hause zur gütigen Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, mit dem Tage der Übernahme des Betriebes der Böhmischen Westbahn durch die k. k. Staatseisenbahnverwaltung die Tarife der k. k. Staatsbahnen auf den gesammten Bahnlinien der Böhmischen Westbahn einzuführen.““

Meine Herren! Ich glaube, es ist auch nicht anders möglich, denn nach der Verstaatlichung der Bahn hört ja gewissermaßen individuell die Böhmische Westbahn als solche auf und wird ein Theil des ganzen großen Staatsbahnkörpers. Durch Beibehaltung der hohen Tarife würde ein fremdes Element in den großen Staatsbahnkörper hineinkommen. Sie kämen auch bei der Tarifirung in große Verlegenheiten, ich möchte sagen, zu Ungerechtigkeiten. Denn schließlich müsste die Staatseisenbahnverwaltung je nach dem Bedarfe und der Zweckmäßigkeit die Güter auf diese Linien dirigiren. Ist die Westbahn überlastet, so wird sie die Güter allerdings um die Staatsbahntarife auf anderen Staatsbahnrouten führen. Wie kommt aber der inländische Interessent dazu, wenn man für Güter, welche über Prag transitiren, gegen die Seite nach Schwandorf, die niederen Staatsbahntarife berechnen wird, dass den fremden Waaren ein Vortheil zuwächst und die Güter, welche im Inlande von inländischen Producenten auf der Böhmischen Westbahn befördert werden, ungünstiger als die fremden behandelt werden.

Das wäre jedenfalls eine Anomalie, und ich glaube, das darf sich der Staat nicht zu schulden kommen lassen. Bezüglich der Karl Ludwig-Bahn war in der Verstaatlichungsvorlage die Bestimmung über Einführung der Staatsbahntarife wohl nicht enthalten. Dieselben wurden wohl nicht gleich, aber nach einem halben oder drei Viertel Jahr zum Nutz und Frommen des ganzen Bezirkes eingeführt. Warum soll die Böhmische Westbahn erst auf die von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Grafen **Wurmbrand** in Aussicht gestellte Ausgleichung der Tarife warten? Wie die Ausgleichung zu verstehen ist, werden Sie leicht begreifen. Man wird, wie Seine Excellenz im Eisenbahnausschusse gesagt, die Staatsbahntarife heben, das ist hinaufschrauben, die Privattarife senken, und wo beide zusammentreffen, da ist die Ausgleichung. Ich will zugeben, dass es damals übereilt war, ohne Übergang plötzlich die Staatsbahntarife um ein so bedeutendes Procent herabzusetzen. Nun, wir haben es nicht verschuldet. Und dennoch sollen die Interessenten an der Böhmischen Westbahn diesen Fehler büßen. Ich glaube, dies kann nicht verlangt werden.

Ähnlich verhält es sich auch bei den and'ren zwei Bahnen: bei der Mährisch-schlesischen Centralbahn und bei der Mährischen Grenzbahn.

Meine Herren! Es ist merkwürdig, dass für die übrigen Staatsbahnen in anderen Kronländern die Staatsbahntarife die Regel bilden sollen, dagegen aber nur in dem Königreiche Böhmen bei einer der wichtigsten Bahnen eine Ausnahme stattfinden soll. *(Sehr gut!)* Nach den Erfahrungen, die wir bisher gesammelt haben, hat man für Böhmen immer nur Ausnahmen geschaffen. *(Sehr richtig!)* Man ist sogar weiter gegangen und hat für Prag einen politischen Ausnahmszustand geschaffen, der natürlich in Permanenz erklärt wird. Ich glaube also, dass es angezeigt wäre, in dieser Beziehung volle Gerechtigkeit walten zu lassen. Es betrifft keine politische, sondern eine wirtschaftliche Frage. An dieser Frage sind ja, was insbesondere das Königreich Böhmen anbelangt, in gleichem Maße die Bewohner böhmischer wie deutscher Zunge interessirt, weshalb ich hoffe, dass auch von der anderen Seite des hohen Hauses ein Mitglied jener großen Partei, die sich als Regierungspartei betrachtet, das Wort ergreifen und in ähnlichem Sinne wie ich, für die Einführung der Staatsbahntarife auf der Böhmischen Westbahn sprechen wird. Ich empfehle daher nochmals dem hohen Hause meine Resolution zur gütigen Annahme. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. **Menger**.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Meine Herren! Mit der Vorlage, über welche wir heute berathen, ist ein lang gehegter Wunsch des Landes Schlesien erfüllt worden, welchem dasselbe durch seinen Landtag schon seit vielen Jahren in ganz entschiedenen Resolutionen Ausdruck gegeben hat.

Schlesien ist derzeit noch und wird auch nach der Verstaatlichung noch immer in Bezug auf seinen Eisenbahnverkehr nicht so gut daran sein wie andere Länder. Es werden da noch immer viele Abnormitäten vorkommen, welche die hohe Regierung abzustellen sich bemühen sollte.

Ich glaube nicht, meine Herren, dass es noch ein anderes österreichisches Land gibt, in dem die doch bedauerliche Anomalie vorkommt, dass die Bewohner eines im Vergleiche zu der Ausdehnung des ganzen Landes überhaupt großen, hochcultivirten und sehr stark bevölkerten Landestheiles per Bahn nach der Landeshauptstadt nicht anders kommen können, als indem sie über das Gebiet eines fremden Staates fahren.

Ebenso, meine Herren, ist es doch eine Anomalie, dass ganze Bezirke, in denen eine sehr schwunghafte Industrie durch Jahrhunderte geherrscht hat, die noch derzeit eine überaus dichte und sehr fleißige Bevölkerung haben, welche, wenn auch zu geringen Löhnen, nur Arbeit wünscht, keine Bahn haben, infolgedessen eine neue Industrie im modernen Sinne dort nicht eingeführt, also nicht Arbeit geschaffen werden und auch die schon bestehende Industrie nur mit äußerster Anstrengung fortexistiren kann.

Es sind das Zustände, welche sicher bedauerlich sind. Ich lege der hohen Regierung sehr ans Herz, dass die Wünsche, die der Landtag schon seit vielen Jahren durch Resolutionen immer wieder zum Ausdruck gebracht hat, endlich Berücksichtigung finden.

Es ist doch ein ganz abnormer Zustand, dass beispielswise ein Industriebezirk wie die Gegend um Engelsberg und Lichtewerden derzeit keine Bahnverbindung besitzt. Es sind dort große, industrielle Orte, wie Engelsberg, Lichtewerden, Klein-Mohrau und andere, welche derzeit noch jeder Bahnverbindung entbehren. Die dort befindlichen Industrien sollen mit modernen, industriellen Etablissements concurriren, welche in Gegenden gelegen sind, die neben anderen Vortheilen auch den einer modernen Bahnverbindung genießen.

Da ist es doch durchaus wünschenswert, dass diese Gegenden eine Eisenbahnverbindung bekommen. Ich glaube daher der Regierung es aufs allerentschiedenste ans Herz legen zu sollen, dass die Linien ausgebaut werden, welche der schlesische Landtag wiederholt gefordert hat. Es ist dies einerseits die Verbindung von Bennisch mit Kriegsdorf, dann jene mit Freudenthal, andererseits eine neue Linie Freudenthal—Engelsberg—Klein-Mohrau an die Mährisch-schlesische Centralbahn, welche den Industriebezirk von Engelsberg—Klein-Mohrau—Lichtewerden endlich mit einer Eisenbahnlinie bedenken würde.

Weiters ist das ganze Oppathal von Olbersdorf herauf so dicht bevölkert, wie kaum ein anderer Bezirk und entbehrt noch einer Eisenbahnverbindung. Da sollte doch die seit Langem gewünschte Bahnlinie gebaut werden.

Ferner bemühen sich zwei Städte um eine Eisenbahnverbindung, welche, wenn sie in einem anderen Staate gelegen wären, bereits eine Verbindung besäßen. Zunächst die Stadt Jauernig, die Haupteinbruchsstation für die norddeutschen Vergnügungswanderer, der Sitz des Fürstbischofs. Die Stadt hat eine außerordentlich schöne landschaftliche Lage an der Grenze der großen norddeutschen Ebene. Der schon jetzt sehr starke Touristenzug würde sich bei Herstellung einer Eisenbahnverbindung noch sehr vergrößern. Mit Unterstützung des Landes bemüht sich die Stadt seit langer Zeit um eine Bahnlinie, Stadt und Land wünschen aufs allerdringendste, dass diese Linie zugleich mit der bereits concessionirten Linie Lindewiese—Reichsgrenze gebaut werde, der Landtag hat sogar die zur Tracirung nothwendige Summe votirt. Aber alle diese Bestrebungen sind bisher noch von keinem endgiltigen Erfolge gekrönt.

Ich glaube kaum, dass in einem anderen Staate eine solch dringende Bahnlinie noch ungebaut wäre.

In einer ähnlichen Situation ist die Stadt Weidenau, der Sitz eines Gymnasiums, zahlreicher Ämter und eines nicht unbedeutenden localen Handelsverkehres. Auch hier sind Stadt und Land zu Opfern bereit und wünschen den Bau dieser Bahnverbindung zugleich mit dem der Linie Lindewiese—Reichsgrenze. Auch hier hat der schlesische Landtag eine Summe für die Tracirung der Linie votirt und seine Unterstützung für den Bau zugesagt. Aber es sollte hier wie dort von Seite des Staates mit der nöthigen Beschleunigung vorgegangen werden. Nach der Zusage der Regierung werden diese Linien zwar einmal gebaut werden, aber es handelt sich nicht allein darum, dass sie überhaupt, sondern dass sie schnell gebaut werden. Denn es leidet die Bevölkerung jener Gegend, es leiden Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie dieser Bezirke, wenn sie den Transport durch die Eisenbahn entbehren müssen. Die Bezirke verlieren auch an Bevölkerung, da diese durch Noth und Arbeitslosigkeit zur Auswanderung gedrängt wird. Die Statistik erweist es thatsächlich, dass in den letzten Jahren die Bevölkerung mancher Gegenden nicht zugenommen, sondern eher an Zahl verloren hat. *(Hört!)*

Ich will auch die Hoffnung aussprechen, dass die Regierung bei der Übernahme der Mährisch-schlesischen Centralbahn den Wünschen der Bevölkerung in der Richtung entgegenkommen wird, dass sie Haltestellen bewilligen wird, welche dringend nothwendig sind, doch wegen ganz geringer Kosten bisher nicht errichtet wurden.

So ist in Schlesien, in Burgberg bei Jägerndorf, wo in der Nähe viele und große Fabriken sich befinden, nur für den Personenverkehr eine Haltestelle; die Errichtung einer Frachtenstation wurde bisher leider noch nicht bewilligt. In anderen Fällen wurde die Errichtung einer Haltestelle nur für den Fall zugesagt, als die Gemeinde auf ihre Kosten die nöthigen Baulichkeiten errichten würde. Auch die bereits wiederholt angesuchte Haltestelle bei Wiese ist noch nicht bewilligt. Das ist aber kein

Standpunkt, wenn es sich um die Hebung des Verkehres handelt.

Ich gehe nun zu anderen Fragen über. Eine derartige Veränderung, wie die Verstaatlichung einer Bahn, zieht immer die Schädigung einzelner Verhältnisse nach sich.

Es ist zu wünschen, dass auf die Gemeinden jede Rücksicht genommen werde, welche möglich ist. Diesbezüglich möchte ich hervorheben, dass Seine Excellenz der Chef der Staatsbahnen zugesagt hat, dass die Stadt Jägerndorf, welche manche Beamte, die bisher dort waren, verlieren wird, dadurch einen Ersatz erhalten werde, dass die dortigen Maschinenwerkstätten u. s. w. erheblich ausgedehnt werden. Das wäre für die Gemeinde ein in hohem Grade wünschenswerter Ersatz.

Ich komme nun zu einer Angelegenheit, die mir von einer Anzahl schlesischer Industrieller sehr lebhaft ans Herz gelegt wurde, und bezüglich deren sie wünschen, dass sie auch bei dieser Gelegenheit zur Sprache komme. In der ganzen Welt bemüht man sich, durch Erniedrigung der Tarife der hart bedrängten Industrie zu Hilfe zu kommen.

Ich wünsche, dass die Verstaatlichung überhaupt rasch zur Herabsetzung der Tarife führe. Eine merkwürdige Ausnahme bildet die Mühlenindustrie in unserem Landestheile. Diese ist durch die neuen Tarife in einer Weise behandelt worden, als ob es sich darum handeln würde, diese Industrie geradezu zu schädigen. Dies ist denn auch gelungen, und wenn die Dinge so weiter gehen, so erkläre ich, dass nach Mittheilungen, die mir von sachkundiger Seite zugekommen sind, die schlesischen Grenzmühlen den Betrieb werden einstellen müssen. Es ist dies eine sehr wichtige, für die Steuerkraft des Landes, aber auch für Landwirtschaft und Gewerbe bedeutungsvolle Industrie. Wenn die Sache so weiter geht, so wird dieselbe in den Grenzbezirken geradezu aufhören müssen.

Wollen die Herren erwägen, wie die Sachen stehen. Die schlesischen Grenzmühlen, zum Theile große, leistungsfähige Etablissements, sind vorzüglich entstanden in jener Zeit, wo die Ausfuhr österreichischer Mahlproducte nach dem Deutschen Reiche schwunghaft betrieben wurde. Sie haben sich darauf eingerichtet. Nun kamen aber die hohen Zölle des Deutschen Reiches. Hiedurch wurde die Ausfuhr entweder ganz oder nahezu ganz unterbunden. Aber nicht genug daran. Überdies wurden die Tarife nach jenen Absatzgegenden, welche für die schlesischen Grenzmühlen derzeit von besonderer Wichtigkeit sind, in ganz unglaublicher Weise erhöht. Ich habe hier ein Verzeichnis dieser Tarife, wie sie waren, und wie sie derzeit nach der Erhöhung sind. Es ist wünschenswert, dass die Herren einige dieser Ziffern zu hören bekommen. Diese schlesischen Mühlen haben ihren Absatz jetzt nicht mehr nach dem Deutschen Reiche, sondern nach dem nördlichen Böhmen und den angrenzenden Gegenden.

Es sind die Tarifsätze zum Beispiel von Jägerndorf nach Eger um nicht weniger als 42 Procent, von Jägerndorf nach Ober-Graßlitz um 43 Procent, nach Unter-Graßlitz ebenfalls um 43 Procent, nach Weipert um 38 Procent und nach anderen Relationen um 25, 21 und 20 Procent erhöht worden. Ich bin bereit, jedem der Herren das Verzeichnis vorzulegen, welches ich in der Hand habe. Nun ist es keine Kleinigkeit, wenn unsere Mühlenindustrie dort zugrunde gehen würde. Denn dann haben auch die Landwirte für ihr Getreide, ob sie jetzt viel oder wenig erzeugen, die Abnehmer verloren. Dadurch leidet die Steuerkraft des Landes, und derartige Industrien lassen sich nicht wieder ins Leben rufen, wenn sie einmal zugrunde gegangen sind. Deshalb ersuche ich die hohe Regierung dringend, diesen Übelstand zu beseitigen. Diese Mühlenindustrie würde nach den dargelegten Umständen wohl noch manche weitergehende Rücksicht verdienen, aber es sollte doch wenigstens der Ausnahmetarif 27 im Güterverkehr zwischen österreichischen Grenzstationen, Theil 2, giltig vom 1. März 1894, so wieder ins Leben gerufen werden, wie er bis zum 31. Juli 1894 bestand. Seit dem 31. Juli 1894 ist dieser Tarif bedeutend erhöht worden. Die betreffenden Etablissements haben ohnedies sehr schwer zu kämpfen, und jetzt sind auch noch die Tarife so bedeutend erhöht worden.

Da muss Abhilfe geschaffen werden, sonst gibt man ja unsere Mühlenindustrie geradezu der übermächtigen ungarischen Concurrenz preis *(Sehr richtig!)*, und zwar dermaßen, dass es endlich dahin kommen wird, dass unser Getreide nach Ungarn geführt, dort gemahlen und dann als Mehl zurückkommen wird, so dass wir nicht nur in industrieller, sondern auch in landwirtschaftlicher Beziehung sehr großen Schaden erleiden werden. Da ersuche ich doch dringendst, dass derartige Fehler nicht gemacht werden und wenn sie leider gemacht worden sind, sie schleunigst wieder verbessert werden.

Nun sei es mir gestattet, mit Rücksicht auf eine Reihe geradezu rührender, herzbewegender Zuschriften, die ich aus Arbeiterkreisen erhalten habe, einige Worte zu sprechen.

Die Arbeiter der Mährisch-schlesischen Centralbahn sind, wie ich gerne und dankbar anerkenne, durch gewisse Bestimmungen des Übereinkommens gesichert. Es macht den contrahirenden Theilen Ehre, dass sie daran dachten, dass alle Personen, die jetzt angestellt sind, übernommen werden, dass sie in ihren Stellungen verbleiben. Noch mehr Ehre macht es den betreffenden Persönlichkeiten, dass es im §. 10 des Übereinkommens heißt *(liest)*:

„Jenen Personen, welchen bisher von der Verwaltung der Mährisch-schlesischen Centralbahn aus Billigkeitsrücksichten fortlaufende jährliche Unter-

stützungen bewilligt worden sind, werden diese Unterstützungen nach Maßgabe der Bewilligung auch künftig gezahlt werden."

In dieser Rücksicht hatte ich sehr bange Sorgen. Denn eine ganze Anzahl von braven Leuten, welche ihr Leben und ihre Gesundheit gewagt haben im Interesse des Verkehrs, bekommen gewisse Unterstützungen, weil sie im Dienste verunglückt sind und daher den Dienst nur in sehr bescheidenem Maße weiter leisten können. Es sei mir gestattet, Ihnen manche Fälle anzuführen *(liest)*:

„Johann Klement wurde am linken Arm gelähmt, dem Wenzel Ostasil wurde das linke Auge ausgeschlagen, der Verschieber Heiduschek kam um den linken Arm im Dienste, dem Weichensteller Johann Pichler wurde das rechte Schulterblatt zerschmettert und er erlitt mehrere Rippenbrüche, Weichensteller Schmied: Verletzung am Schienbein; Locomotivführer Hubert Gürtler erhielt beim Hinausbeugen auf der Maschine von einem zu nahe stehenden Wasserkrahn zum Geleise einen starken Schlag auf das Hinterhaupt und leidet seither an Gedächtnisschwäche."

Alle diese Leute können den Dienst nicht mehr so erfüllen, wie sie ihn bis zu dem Unglücksfalle, der sie getroffen, erfüllt haben. Wenn sich der Staat rein auf den Standpunkt stellen würde, wie irgend ein sehr hartherziger Arbeitgeber, so würden diese Leute in eine verzweifelte Lage kommen. Aber ich hoffe, dass auf Grund dieses Alineas diesen armen Leuten das, was sie bis jetzt erhalten, nicht nur nicht genommen wird, sondern dass, soweit es die Mittel irgendwie gestatten — und es handelt sich um kleine Beträge — für diese Leute, die wie brave Soldaten auf dem Felde der Ehre, auf dem Felde der Arbeit eine Verwundung erlitten haben, gesorgt wird. Das wäre geradezu eine Ehre für die Staatsverwaltung, das würde den besten Eindruck auf die Bevölkerung machen.

Diese kleinen Beträge würden durch den besseren Geist und die größere Hingebung der Arbeiterschaft sicher hereingebracht werden.

Dabei komme ich zu einer Angelegenheit, bezüglich deren ich ernste Sorgen habe. Im allgemeinen werden die Bezüge beim Staate besser sein, aber eine Ausnahme findet statt, und zwar bei einer Art von Arbeitern, denen die verantwortungsreichsten und schwierigsten Aufgaben überwiesen sind, von denen eine bis zur Aufopferung des Lebens gehende Opferwilligkeit, eine ganz unbegrenzte Hingebung verlangt wird, ich meine die Heizer und Locomotivführer.

Ich bekam von einem Obmanne eines Eisenbahnarbeitervereines einen Brief. Es sind geradezu herzbewegende Mittheilungen, die in demselben gemacht werden, welche Opfer diese Bediensteten bringen müssen, damit die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet werde, wie sie eigentlich keinen freien Tag haben. Wenn sie einmal eine freie Stunde haben, denken sie in erster Linie an ihre Maschine, damit kein Übelstand eintrete.

Diese haben bei der Mährisch-schlesischen Centralbahn bisher einen etwas höheren Gehalt gehabt, als sie bei den Staatsbahnen haben. Weiters zahlen die Bahnen von den verschiedenen Zügen dem Locomotivführer wie dem Heizer ein gewisses Kilometergeld, das bei der Mährisch-schlesischen Centralbahn bisher höher gewesen ist als bei den Staatsbahnen. Männer, die mit großen Summen zu arbeiten gewohnt sind, werden diese Beträge freilich klein finden. Das Kilometergeld beträgt nämlich bei einem Personenzug bisher für einen Locomotivführer 1 kr. und für den Heizer ½ kr., bei den Staatsbahnen dagegen nur 0·8 kr. und 0·2 kr. Der Unterschied ist also 0·2 kr. und 0·3 kr. Diese Leute durchfahren aber fast täglich viele Kilometer, sie durchfahren die Strecke häufig und wenn man das im Jahre summirt, so ergibt sich eine für die Verhältnisse der Betreffenden nicht unbedeutende Summe. Es wäre sehr hart und bedauerlich, wenn diese Beträge für die armen Leute verloren gingen. Sie haben ja ihren ganzen Lebensfuß darauf eingerichtet und sie haben ein Anrecht auf diese Bezüge durch die Hingabe an den Dienst, die im schlimmsten Falle auch vor dem Opfer des Lebens nicht zurückscheut, erworben.

Ich richte an die hohe Regierung die dringende Bitte, hier nicht eine Ersparnis am unrechten Orte eintreten zu lassen. Es handelt sich alles in allem nur um einige 100 fl. Diese aber den Locomotivführern und Heizern zu entziehen, wäre geradezu ein grobes Unrecht, wäre eine Maßregel von bedauerlicher Härte. Ich glaube hiemit schließen zu sollen und lege der hohen Regierung die von mir ausgesprochenen Wünsche auf das lebhafteste ans Herz. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaftan hat eine Resolution beantragt, welche die Herren gehört haben. Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Schwarz.

Abgeordneter **Schwarz:** Bevor ich in die Sache selbst eingehe, halte ich es für nothwendig die Art und Weise zu besprechen, in welcher die Regierung bei Begründung von Verstaatlichungsvorlagen vorgeht.

Obwohl mit jeder Verstaatlichung von Eisenbahnen die Staatsschuld millionenweise anwächst und obwohl bei den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen der Staatseisenbahnen damit auch das Anwachsen der Staatsausgaben gleichen Schritt hält, also der Staatshaushalt in diesen beiden Richtungen bedeutenden Verschiebungen ausgesetzt ist, beschränkt sich die Regierung in ihrer Begründung von Verstaatlichungen

nur auf eine kurze Schilderung der commerciellen Bedeutung und auf die Angabe einiger Zahlen über die Länge und die Betriebserträgnisse der zu verstaatlichenden Bahnen und fügt dem eine einfache Bilanz bei, welche für den Staatsschatz aus der Verstaatlichungsaction resultirt.

Solche allgemein gehaltene Ausführungen können kein klares Bild der betreffenden Verstaatlichungsaction geben, sie können einem Parlamente, welches auch die Nachwirkungen einer solchen Action auf das reiflichste zu erwägen hat, nicht genügen, und müssen — wie wir es in dem vorliegenden Falle sehen — Anschauungen hervorrufen, welche den factischen Verhältnissen geradezu widersprechen.

Die Motive einer Regierungsvorlage sollen ins Detail der Betriebs- und Ertragsverhältnisse der zu verstaatlichenden Bahn in Bezug auf die Personen- und Fachtenfrequenz und die Regiekosten eingehen und überhaupt alle Momente darstellen, welche durch die Verstaatlichung einer Bahn eine Änderung erfahren und damit auf den künftigen Ertrag derselben zurückwirken werden.

Alles das vermissen wir in der Regierungsvorlage umso schwerer, als eine Klarstellung der bei der Böhmischen Westbahn vorherrschenden Verhältnisse ganz bestimmt dahin geführt hätte, den Standpunkt, welchen die Regierung in der Tariffrage nach Verstaatlichung dieser Bahn eingenommen hat vollständig zu untergraben.

Damit bin ich zu dem Meritorischen der Frage gelangt. College Kaftan hat bereits den Standpunkt präcisirt, welchen unsere Partei in dieser Frage einnimmt. Sie ist für das Gesetz, nach welchem die Westbahn verstaatlicht werden soll, sie perhorrescirt aber mit aller Entschiedenheit die Absicht der Regierung, nach dieser Verstaatlichung die bisherigen hohen Tarifsätze auf dieser Bahn weiter bestehen zu lassen, und damit hauptsächlich ein System einzuführen, wonach es Staatsbahnen zweierlei Art geben soll, Bahnen mit einheitlichen Tarifen und Bahnen mit selbständigen Tarifen.

Es ist ein die gegenwärtigen politischen Verhältnisse charakterisirender Umstand, dass es der Coalitionsregierung vorbehalten war, ihre erste Verstaatlichungsvorlage mit der Absicht zu machen, bei den zu verstaatlichenden Bahnen die bestehenden Personen- und Frachtentarife beizubehalten, dieselben also den gegenwärtigen Staatsbahntarifen nicht anzupassen, so dass es Bahnen geben wird mit allgemeinen niedrigen Tarifen und Bahnen mit höheren Tarifen, ein System, welches wohl die ganze Welt als ein wirtschaftliches Monstrum, als eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Staatsbürger jener Gegenden, welche von Bahnen mit höheren Tarifen durchkreuzt werden, bezeichnen muss. *(So ist es!)*

Wie wir es in diesem Staate schon gewohnt sind, müssen es wieder nur böhmische und mährische Bahnen sein, welche den Sündenbock abgeben sollen, für die — ich gebe es zu — in mancher Hinsicht verfehlte finanzielle Eisenbahnpolitik.

Indessen böhmische Bahnen sind es nicht, welche den Staatsschatz belasten. Allein davon abgesehen ist die Frage erlaubt, ob der Staat, welcher zu dem eigenen Eisenbahnetat schon beizuschießen hat, es nicht aushalten würde auch in dem Falle, wenn der Zuschuss sich infolge der zu verstaatlichenden Bahnen um etwas vergrößern würde und zwar nur für die kurze Zeit, in welcher, wie man es ja allgemein ausspricht, die Tarife auf den Staatsbahnen erhöht werden sollen.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat ja in Bezug auf die Personenfahrtarife vorgestern eine solche Erhöhung im Budgetausschuss in Aussicht gestellt.

Allein diese Erhöhung hat nach seiner Erklärung nicht den Zweck, den Staatseisenbahnfond activ zu machen, sondern — so hat er sich ausgesprochen — der Staatsverwaltung die Möglichkeit zu geben, die Gehalte der Staatsbeamten der letzten vier Kategorien zu erhöhen.

Wir werden gewiss die Ersten unter denen sein, welche für eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Regulirung der Beamtengehalte eintreten werden.

Allein es scheint mir, dass die Erklärung, welche der Herr Finanzminister in dieser Beziehung gegeben hat, doch keine glückliche war, ja, dass sie darnach angethan ist, um überhaupt unter der Bewohnerschaft einen schlechten Eindruck von der Erhöhung der Beamtengehalte zu machen, weil ja — das ist ja doch selbstverständlich — eine allgemeine Erhöhung der Personentarife auf den Staatsbahnen ganz bestimmt auf allgemeinen Widerspruch stoßen wird.

Nun, ebenso wie wir für die Erhöhung der Beamtengehalte einstehen werden, müssen wir auf einer gleichartigen Behandlung aller Gegenden in Bezug auf das Staatseisenbahntarifwesen bestehen. Jede Ungleichheit in dieser Beziehung ist, wie Herr College Kaftan bemerkt, ein Unrecht im wahren Sinne des Wortes. Findet es der Staat für nothwendig, die Tarife auf seinen Eisenbahnen zu erhöhen, so thue er es, aber auf allen Staatsbahnen müssen die Personen- und Frachtentarife immer gleich sein. *(Sehr richtig!)*

Umso schreiender ist das Unrecht, welches die Bewohner des westlichen Böhmens erleiden würden, wenn bei der Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn die eben bestehenden Staatsbahntarife nicht eingeführt werden würden.

Ich wundere mich nur über eines, dass ein so gewiegter Nationalökonom und Eisenbahnpolitiker, wie es der Herr Referent Szczepanowski ist, dieses Unrecht nicht einsieht und gegen dasselbe nicht ankämpft. Die Böhmische Westbahn ist nach den Motiven der Regierungsvorlage „eine der ältesten, bestsituirten und ertragreichsten Privatbahnen,“ das ist richtig. Was hat sie aber dazu gemacht? Die unqualificirbare Ver-

tragsänderung vom Jahre 1860, wie schon der Herr College Kaftan bemerkt hat, in welche die damalige Regierung eingegangen ist, und welche zum Nachtheile des öffentlichen Verkehrs die auf die Böhmische Westbahn angewiesenen Gegenden in Bezug auf das Tarifwesen auf Gnade und Ungnade dieser Bahn überliefert hat. *(Sehr richtig!)*

Wenn die Regierung diese Vertragsänderung unterlassen hätte, so wären an der Böhmischen Westbahn heute andere Tarife und auch die Einlösungssumme für diese Bahn wäre eine andere, als sie heute ist.

Es würde sich die Böhmische Westbahn im Jahre 1869 auch kaum der Garantie begeben haben können, wenn dieser Umstand nicht obgewaltet hätte.

Das alles aber haben die an der Böhmischen Westbahn gelegenen Gegenden ermöglicht, und dafür, dass der Staat infolge der hohen Tarife und der Concurrenzlosigkeit der Böhmischen Westbahn, die Garantiepflicht bei dieser Bahn los wurde, sollen diese Gegenden — es ist zum verwundern, dass man es sagen soll — mit höheren Tarifen noch gestraft werden.

Wenn ein Abgang infolge der Tarifverminderung in dem Ertrage der Böhmischen Westbahn eintreten würde, was ja möglich ist, so hat ja die Bevölkerung des westlichen Böhmen dem Staate für einen solchen Abgang schon damit Deckung gegeben, dass sie durch Zahlung höherer Tarife den Staat von jeder Garantiezahlung befreit hat.

Der Herr Referent hat ganz darauf vergessen, dass die Einlösungssumme bei der Mährischen Grenzbahn sich um die Forderungen des Staates für geleistete Garantie mit der Summe von 6,419.833 fl. vergrößert, sonst hätte er in der Frage der Einführung der Staatsbahntarife auf der verstaatlichten Böhmischen Westbahn zu der Überzeugung kommen müssen, dass es eben die hohen, der Bevölkerung auferlegten Tarife waren, welche mindestens einen gleichen Verlust des Staates bei der Böhmischen Westbahn verhinderten.

Unter solchen Umständen, die von niemand bestritten werden können, kann es wohl keinen rechtlich denkenden Mann geben, welcher nicht die Überzeugung hätte, dass mit dem Augenblicke, wo die Böhmische Westbahn zu einer Staatsbahn wird, auf derselben auch die Staatstarife eingeführt werden müssen. *(Ganz richtig!)*

Ich vergleiche ungern das Thun und Lassen verschiedener politischer Parteien, weil ja bei einer jeden Partei andere Strömungen und Verhältnisse sich vorfinden, welche ihr Thun und Lassen bedingen, und weil man infolgedessen bei einer solchen Vergleichung gar oft zu falschen Schlüssen gelangt.

Allein diesmal will ich mich an einen Vergleich doch heranwagen. Wenn die Carl Ludwigsbahn unter solchen Auspicien verstaatlicht worden wäre, wie es der Fall ist mit der Böhmischen Westbahn, so hätten sich sämmtliche Abgeordnete Galiziens, Polen und Ruthenen, wie ein Mann dagegen erhoben. Die Abgeordneten aus Böhmen, welche der Coalition angehören, thun das nicht, obgleich es, da sie Regierungspartei sind, geradezu für sie eine Pflicht war, gegen das offenbare Unrecht, welches durch die Aufrechthaltung der bisherigen Tarife nach der Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn dem gesammten Königreiche Böhmen geschieht, mit aller Entschiedenheit aufzutreten. Ich sage dem gesammten Königreiche, weil es das ganze Land ist, welches Waren und Producte aus dem westlichen Böhmen mittelst dieser Bahn bezieht und demnach die hohen Tarife auch mittragen wird

Ich gelange nun zu der Pilsener Bahnhoffrage, welche wie manche andere wichtige Frage in den Motiven der Regierungsvorlage nur so nebenbei gestreift wird. Der der Regierungsvorlage beigeschlossene Bericht sagt über den gegenwärtigen Zustand dieses Bahnhofes Folgendes:

„Insbesondere hat sich bezüglich der wichtigen Industriestadt Pilsen, wo die Linien der verstaatlichten Kaiser Franz Josef-Bahn und Pilsen-Priesener-Bahn in die Böhmische Westbahn einmünden, und ein außerordentlich reger Personen- und Frachtenverkehr zu bewältigen ist, die Trennung des Eigenthums und zum Theile auch Betriebes der dortigen eng zusammengedrängten Stations- und Werkstättenanlagen zwischen zwei verschiedenen Bahnverwaltungen als ein für die Verkehrsabwicklung und die zeitgemäße Umgestaltung dieses wichtigen Bahnhofes empfindlicher Übelstand herausgestellt."

Darnach würde nur die Trennung des Eigenthumes und des Betriebes schuld sein an der Unzulänglichkeit der Pilsener Bahnhofanlage und nichts anderes. Nein, meine Herren, so ist es nicht. Die ganze Bahnhofanlage selbst ist unzulänglich; sie ist in einem solchen Zustande, dass man eine zweite ihresgleichen nicht findet.

Das Stationsgebäude des Pilsen-Priesener Bahnhofes ist ein wahrer Käfig, in welchem, wenn ein Andrang von Passagieren eintritt, dieselben nicht einmal unter Dach gebracht werden können, und dann ist es ein vor 20 Jahren aufgeführter Riegelbau. Wie er aussieht, kann man sich denken. Die Cassen sind in einem Corridor, der zur Restauration führt und etwa zwei Meter breit ist. Erwähnenswert ist auch, dass inmitten der beiden Bahnhöfe ein Gemeindeweg führt, welcher am Rande der Westbahn den Bahnkörper im Niveau der Bahn übersetzt.

Am zweiten Bahnhofe, wo zweimal des Tages, und Nachts fünf bis sechs Züge auf einmal eintreffen, müssen dieselben auf offenem Geleise stehen bleiben und die Passagiere über diese Geleise bei Wind und Regen verkehren.

Außerdem sind die Frachtenmagazine nach allen Seiten hin vertheilt, so dass eine wahre Zeit-

verschwendung bei der Besorgung der Verfrachtung stattfindet.

Alles das haben Regierungsorgane verschuldet, weil sie beim Baue der Kaiser Franz Josefs-Bahn und der Pilsen-Priesener und Eisensteiner Bahn den Unternehmungen Concessionen gemacht haben, welche sowohl den Anforderungen des Verkehres hinderlich, als auch den Bestimmungen der Eisenbahnpolizei zuwider waren.

Die Regierung hätte seit der Übernahme der Kaiser Franz Josef-Bahn und der Pilsen-Priesen-Eisensteiner Bahn alle diese Mängel schon längst saniren sollen, allein sie hatte dazu immer die Ausrede, dass es der Mitbesitz der Bahnhofanlage seitens der Böhmischen Westbahn ist, der sie daran hindert.

Nun, wir werden sehen, ob nach der Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn, wenn dieses Hindernis beseitigt sein wird, die Pilsener Bahnhoffrage rasch und den Bedürfnissen entsprechend gelöst sein wird.

Viel Vertrauen, ich sage es aufrichtig, haben wir in dieser Beziehung nicht, denn — gestatten Sie mir, die schon oftmals hier wiederholte, aber auch durch viele Thatsachen berechtigte Behauptung — wenn es sich um einen Bahnhof in einer böhmischen Stadt handelt, so ist die österreichische Staatseisenbahnverwaltung immer auf dem Standpunkte der Sparsamkeit zu finden.

Es sind Erfahrungen und auch die Motive der Regierungsvorlage, welche mich zu diesem Ausspruche berechtigen.

Es ist nicht lange her, dass betreffs Errichtung eines Centralbahnhofes in Pilsen ein fertiges Project seitens der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vorgelegt und von einer politischen Commission der Prüfung unterworfen wurde. Dabei wurde auch über dasselbe grundsätzlich eine allgemeine Übereinstimmung erzielt.

Das Project erforderte einen Aufwand von über fünf Millionen Gulden. Dasselbe wurde fallen gelassen, und heute erfahren wir aus den Motiven der Regierungsvorlage, in welchem Umfange etwa der Umbau des Pilsener Bahnhofes stattfinden wird.

Ich schließe auf diesen Umfang nach der Höhe des Investitions-fondes, welcher der Staatseisenbahnverwaltung mit dem Betrage von 2,949.200 fl. vorbehalten bleibt, freilich in der Voraussetzung, dass die Kosten des Pilsener Bahnhofumbaues in diesen Betrag einbezogen sind, da sowohl der Motivenbericht der Regierungsvorlage als auch der Ausschussbericht keine Erwähnung davon macht, ob nicht auch der anderweitige Staatseisenbahnfond für einen Theil dieser Baukosten nomine der Kaiser Franz Josephs-Bahn und der Pilsen-Priesener Bahn aufzukommen haben wird.

Ein Investitionsfond von 2,949.200 fl. für die Böhmische Westbahn mit der Verpflichtung, es sei aus demselben der Umbau des Pilsener Bahnhofes durchzuführen, könnte nur den Zweck haben, an diesem Bahnhofe zu flicken, nicht aber denselben in einen solchen Zustand zu bringen, welcher allen modernen Anforderungen des Verkehres vollkommen entsprechen würde.

Es ist gewiss gleichgiltig, ob die staatliche Eisenbahnverwaltung das Geld aus dem Investitionsfonde der Böhmischen Westbahn oder aus dem allgemeinen Staatseisenbahnfonde entnimmt, und damit erhält wohl meine Befürchtung, dass in dieser Frage nicht gerecht vorgegangen wird, ihre Berechtigung, und das umsomehr, weil es schwer zu begreifen ist, wieso es kommt, dass die Regierung bei den anderen zu verstaatlichenden Bahnen, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn, im Verhältnisse der Länge dieser Bahnen viel höhere Investitionsfonde sich reservirt hat als bei der Böhmischen Westbahn.

Es erheischt auch die Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen, soweit sie durch die Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn berührt wird und eine Zutheilung dieser Bahn erfordert, eine kurze Ausführung.

Pilsen ist eine eminente Industrie- und Handelsstadt und der Sitz des gesammten Kohlengeschäftes für den Pilsener Kohlenbecken. Was das für den Eisenbahnverkehr bedeutet, brauche ich nicht auseinanderzusetzen. Die Staatseisenbahnverwaltung wird hiefür genug Beweismaterial haben.

Es ist begreiflich, dass die Großindustrie und der Großhandel in hohem Grade von der administrativen Organisation der in Pilsen einmündenden Bahnen berührt wird, und zwar in dem Sinne, dass dieselbe womöglich einheitlich sei.

Es ist für solche Unternehmungen — und insbesondere für die großen Kohlengeschäfte und Brauereien — von großer Wichtigkeit, dass dieselben nur mit einem eisenbahnlichen Centralorgane zu thun haben und nicht mit mehreren.

Pilsen ist der Sitz einer Betriebsdirection der Staatsbahnen, es geht demnach der Wunsch jener Unternehmungen dahin, dass alle in Pilsen entrirten Verladungsgeschäfte auch von dieser Direction allein geleitet werden.

Dieser Wunsch kann bei der Frage der Zuweisung der Böhmischen Westbahn in die bestehenden Verwaltungsbezirke der Staatsbahnen erfüllt werden.

Diesem Umstande Rechnung tragend, hat auch die Pilsener Handels- und Gewerbekammer an das Handelsministerium eine Eingabe gerichtet, in welcher die bestehenden Verkehrsverhältnisse klar dargestellt und die Forderung, es möge die Böhmische Westbahn der Betriebsdirection Pilsen zugewiesen werden, des näheren begründet wird.

Es ist mir nicht bekannt, welchen Erfolg diese Eingabe erzielt hat, nachdem Seine Excellenz der Herr Handelsminister auf eine in dieser Richtung im Eisenbahnausschusse an ihn von dem Abgeord-

neten Herrn Dr. Russ gerichtete Anfrage, für welche ich dem Herrn Abgeordneten freundlich danke, die Antwort verweigert hat.

Nun, ich glaube, dass — nachdem die Frage der Steuerzuschläge bei der Böhmischen Westbahn durch die Gesetzesvorlage gelöst wird — sich doch ein Mittel finden wird, den Wünschen des Pilsener Platzes entgegenzukommen.

Es wäre dem schon genügt, wenn mindestens die Strecke Furth—Pilsen—Zditz der Direction Pilsen zugewiesen werden würde.

Zum Schlusse nur noch eine Bemerkung. Ich halte es für eine Pflicht, der von der Leitung der Böhmischen Westbahn abtretenden Verwaltung das Zeugnis zu geben, dass sie, obwohl an ihrer Spitze ein Deutscher steht, in minutiöser Weise immer die sprachliche Gleichberechtigung in allen Fällen des Verkehres eingehalten hat. Ich sage minutiös, weil es keine andere Bahn insbesondere in Böhmen gibt, welche ein solches Vorgehen beobachten würde. Ebenso ist es mit der socialen Stellung der Beamten. Auch diese lebten mit der Bevölkerung längs der Bahn immer in dem freundlichsten Verhältnisse, und wenn diese Gegenden darnach streben, dass die Böhmische Westbahn verstaatlicht werde, so sind wirklich nur die hohen Tarife und nicht das Gebahren der Bahn selbst schuld daran.

Ich würde unseren Staatsbahnen empfehlen, dass sie ein gleiches Verhalten in der Frage der sprachlichen Gleichberechtigung und ein gleiches Verhalten in socialer Beziehung ihren Beamten zur Richtschnur geben möchten. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Fux.

Abgeordneter Dr. **Fux:** Hohes Haus! Ich werde die Zeit des hohen Hauses nur wenige Minuten in Anspruch nehmen, da ich weiß, wie dringlich die Behandlung der Vorlage ist, und mir an der Erledigung derselben außerordentlich gelegen ist. Auch im Namen eines Theiles meines Wahlbezirkes drücke ich der Regierung für die Verstaatlichung der Mährischen Centralbahn und ebenso auch dem Ausschusse für die wohlwollende Behandlung der bezüglichen Regierungsvorlage den wärmsten Dank aus. Es geht damit ein langjähriger Wunsch in Erfüllung, und ich freue mich, an dem Beschlusse hier mitwirken zu können.

Sachlich kann ich mich vollkommen den Worten, die der Herr Abgeordnete Dr. Menger bereits gesagt hat, anschließen und will denselben nur noch einen Wunsch beifügen, welchen er, weil er speciell sich nur auf Schlesien beschränkte, vorzubringen unterlassen hat. Es betrifft dies die von mir hier im hohen Hause schon wiederholt zur Anregung gebrachte Localbahn Olbersdorf—Hotzenplotz. Bezüglich dieser Bahn wurde nicht bloß die Tracenrevision bereits durchgeführt, welche die Nothwendigkeit dieser Localbahn evident nachgewiesen hat, sondern es haben sich auch opferwillige Leute gefunden, welche das Capital zur Verfassung des Detailprojectes hergegeben haben. Dieses Detailproject wurde vorgelegt und um die Begehungscommission gebeten. Die Begehungscommission hat aber nicht stattgefunden und zwar, wie der Herr Referent im Handelsministerium ausdrücklich mitgetheilt hat, deshalb, weil die Regierung nicht in der Lage wäre, in dem Momente, wo sie bezüglich der Verstaatlichung der Centralbahn in Verhandlungen stehe, die Concessionirung an einen Privatunternehmer überhaupt zu gestatten. Infolge der Verhandlungen mit der Centralbahn sind wir also schon an sich um ein ganzes Jahr gekommen und wir konnten auch nicht einmal die weiteren Verhandlungen bezüglich der Inscenirung dieser Localbahn durchführen, weil eben die Regierung erklärt hat, vor allem müsse abgewartet werden, was mit der Mährischen Centralbahn geschehen werde. Wir haben auch dieses Jahr gerne gewartet. Ich würde aber jetzt, nachdem seitens beider Häuser des Reichsrathes zweifellos diese Vorlage angenommen wird und die Centralbahn nunmehr in den Staatsbesitz übergeht, im Interesse dieses wirklich so arg vernachlässigten Bezirkes dringend bitten, dass die hohe Regierung, beziehungsweise der Staat, nun auch endlich die Pflichten erfülle, die er gegen diesen vergessenen und verlassenen Bezirk unbedingt hat. Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat einige Städte und Bezirke genant, aber keiner derselben ist so schlecht daran, wie der Bezirk Hotzenplotz. Dieser Bezirk geht so zugrunde, dass, wenn der Staat nicht bald etwas thut, dort thatsächlich ein Nothstand ausbricht.

Vor wenigen Tagen hat mir der Herr Landesculturinspector Baron Schwarz hier im Foyer gesagt: Trachten Sie nur für diesen Bezirk eine Bahn zu erringen! Ich antwortete darauf: An meinen Bemühungen wird es gewiss nicht fehlen, wenn nur die Regierung selbst die Geneigtheit zeigt, für diesen Bezirk etwas zu thun.

Ich habe im Handelsministerium stets das größte Wohlwollen und Entgegenkommen gefunden und ich würde nur bitten, dass dieses Wohlwollen und Entgegenkommen sich praktisch so bald als möglich bethätige, denn dort drängt wirklich die Noth. Ich bemerke, dass ich mich bemühen werde, im mährischen Landtage heuer noch eine ausgiebigere Subvention oder Antheilnahme des Landes an dieser Bahnlinie herbeizuführen, als dies im vorigen Jahre möglich war, und so viel mir aus einer Mittheilung bekannt ist, dürfte dies auch gelingen. Allein, wenn dann auch die Interessenten große Opfer bringen — für die Stadt Hotzenplotz ist das, was sie zu subscribiren sich bereit erklärt hat, ohnehin sehr viel — dann bitten wir dringend, auch diese Stadt und diesen Bezirk nicht zu vergessen, und es wird ganz gewiss die Regierung unter allen Umständen ein gutes Werk geschaffen haben; ihrerseits wird sie aber auch zur Verbesserung

ihrer verstaatlichten Linien selbst beitragen, wenn sie möglichst viele Saugadern für diese Linien schafft.

Ich erlaube mir daher folgenden Resolutionsantrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Verbindung der Stadt Hotzenplotz mit der Mährischen Centralbahn durch eine Localbahn mit aller Beschleunigung durchgeführt werde.““

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Der Herr Abgeordneter Hájek hat das Wort.

Abgeordneter **Hájek:** Hohes Haus! Wenn ich mich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande zum Worte gemeldet habe, so geschah dies in der Absicht, eben dieselben Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, welche bereits von den Herren Vorrednern unserer Partei in der Debatte in der ausführlichsten Weise erörtert wurden. Ich habe daher in dieser Sache nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Es ist eine Thatsache, dass sich alle interessirten Kreise und so auch die Handelskammer in Pilsen — welche Körperschaft ich die Ehre habe im hohen Hause zu vertreten — um die Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn ausschließlich aus dem Grunde und mit dem vollen Bewusstsein eingesetzt haben, damit endlich auch in diesem Verkehrsgebiete für die Landwirtschaft, den Bergbau, die Industrie und den Handel gleich günstige Verkehrs- und Concurrenzbedingungen eintreten, wie sich solcher die gleichartigen Unternehmungen in dem Verkehrsgebiete der Staatsbahnen schon seit einer Reihe von Jahren zu erfreuen haben.

Die Regierung scheint jedoch eine andere Ansicht zu haben, indem sie in ihrem Motivenberichte besagt, dass die gegenwärtigen hohen Tarife auf der Böhmischen Westbahn bis auf weiteres zu verbleiben haben. Dies wäre meiner Ansicht nach ein zweiter Ausnahmszustand — wie ja heute hier schon bemerkt wurde — in dem glorreichen Königreiche Böhmen, und ich muss zu meinem großen Bedauern erklären, dass vielleicht keine zweite Regierung auf Gottes Erdboden sich befindet, welche eine solche ungeheuerliche Ungerechtigkeit zuwege bringen möchte.

Ich bin daher der Ansicht, dass es die heilige Pflicht des Staates ist, für das Verkehrsgebiet der Böhmischen Westbahn, sowohl beim Personen- als auch beim Frachtenverkehr dieselben Begünstigungen zur Geltung zu bringen, wie dies vor nicht gar langer Zeit bei der Galizischen Karl Ludwig-Bahn zustande kam; denn ich glaube, meine Herren, dass gar kein gewichtiger Grund vorhanden ist, im Königreiche Böhmen mit einem anderen Maße zum Nachtheile der böhmischen Bevölkerung zu messen, als in Galizien *(Sehr richtig!)*, und dies umsomehr, wenn man in Betracht nimmt, um wie viel mehr das Königreich Böhmen an Steuern dem Staate abliefert, als Galizien. *(Sehr richtig!)*

Bei der Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn musste ja schon im voraus damit gerechnet werden, dass sowohl die Personen- als die Frachtentarife auf die vollkommen gleiche Höhe mit den Tarifen auf den übrigen Staatsbahnen gestellt und geregelt werden.

Darauf zu warten, bis die Reform bei den Tarifen der Staatsbahnen vorgenommen wird, finde ich nicht für gerechtfertigt, und ich werde daher auch aus den bereits angeführten Gründen für die Resolution des Herrn Abgeordneten Kaftan stimmen, damit die Personen- und Frachtentarife auf der Böhmischen Westbahn sofort in der Weise herabgesetzt werden, wie solche bei den anderen Staatsbahnen bestehen.

Insbesondere lege ich darauf Gewicht, dass die Personentarife unverzüglich nach dem jetzt bestehenden Zonentarif der österreichischen Staatsbahnen geregelt werden; denn wenn man heute von Pilsen nach Prag mit der Bahn billiger fahren will, ist man gezwungen, statt 110 Kilometer über Zdic zu fahren, die 213 Kilometer lange Strecke über Saaz zu benützen. *(Hört!)* Diesen Vortheil benützen auch die Bewohner von Písek, wo ich selbst wohne; sie fahren lieber die 164 Kilometer lange, aber billigere Strecke über Tabor nach Prag, als dass sie die nur 138 Kilometer lange, aber theuerere Strecke über Zdic benützen würden. *(Sehr richtig!)*

Für den Geschäftsverkehr erscheint es auch wünschenswert, dass die Böhmische Westbahn wenn nicht ganz, so doch zum mindesten von Zdic bis nach Furth der Pilsener Betriebsdirection aus den bereits vom Herrn Abgeordneten Schwarz angeführten Gründen zugewiesen werde.

Schließlich sei mir noch erlaubt, einen schon längst angestrebten gerechten Wunsch zum Ausdrucke zu bringen, dass nämlich bei der bevorstehenden Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn von Protivin via Zdic nach Prag directe Personenzüge ohne Umsteigung in Zdic, und zwar mit beschleunigter Fahrt eingeführt werden, indem ja dies auch zur Erleichterung des Dienstes im Zdicer Bahnhofe viel beitragen wird. *(Sehr gut!)*

Diese angestrebte beschleunigte Fahrt ist vollkommen gerechtfertigt, wenn man annimmt, dass man von Protivin nach Prag die Strecke von 151 Kilometer in $5^1/_2$ Stunden zu fahren hat, wogegen die 250 Kilometer lange Strecke von Protivin nach Wien in $5^1/_4$ Stunden zurückgelegt wird. *(Hört!)*

Ich hoffe daher, dass diesem schon längst gehegten gerechten Wunsche die Eisenbahnverwaltung endlich einmal entspricht. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Wittek.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek:** Hohes Haus! Die mir übertragene Aufgabe, den Gesetzentwurf über die Verstaatlichung der Böhmischen Westbahn und der beiden mährischen, respective schlesischen Bahnen gegen etwaige Einwürfe zu vertreten, wird mir dadurch außerordentlich leicht gemacht, dass während der bisherigen Debatte eigentlich gegen den Gesetzentwurf solche Einwendungen nicht erhoben worden sind.

Der einzige Punkt, über den wir Äußerungen der geehrten Herren Contra-Redner vernommen haben, bezieht sich nicht auf den Gesetzentwurf, sondern auf die aus dem Motivenberichte und den Erklärungen der Regierung im Eisenbahnausschusse entnommene Intention, die Tarife der Böhmischen Westbahn nicht sofort auf das Niveau des Staatsbahnbarêmes herabzusetzen, sondern zu diesem Zwecke einen voraussichtlich nicht allzulangen Übergangszustand eintreten zu lassen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, könnte man eigentlich sagen, dass die geehrten Herren Redner, welche contra gesprochen hatten, für den Gesetzentwurf sich vernehmen ließen, denn es ist klar, dass bei der Alternative, die Bahn nicht zu verstaatlichen und die von vielen Seiten als zu hoch bezeichneten Tarife fortbestehen zu lassen, und der anderen Alternative, die Verfügung über die Tarife im Wege der Verstaatlichung in die Hände des Staates zu legen, gerade diejenige Herren, welche gegen den Fortbestand der jetzigen Tarife sind, nur mittels der Verstaatlichung die von ihnen gewünschte Änderung früher oder später erreichen können. Es ist mir in dieser Beziehung aufgetragen, zu verweisen auf die Bemerkungen und Erklärungen, die Seine Excellenz der Herr Handelsminister im Eisenbahnausschusse abgegeben hat, aus welchen die Absicht der Regierung bezüglich dieser Tariffrage mit vollständiger Klarheit hervorgeht.

Es ist nicht gemeint, den jetzigen Zustand permanent aufrecht zu halten, und es besteht durchaus nicht die Absicht, wie es einige der sehr geehrten Herren Redner aus Böhmen vorausgesetzt oder angenommen haben, dass die jetzigen Tarife etwas für alle Zeit Unabänderliches sein sollen, sondern es ist gemeint, dass eine sorgfältige Prüfung der Bedürfnisse sich unmittelbar an den Übergang dieser Bahnen — und das gilt ebensowohl für die Böhmische Westbahn als für die Mährisch schlesische Centralbahn — in den Staatsbetrieb anzuschließen haben wird, so dass man den wahrgenommenen Bedürfnissen einstweilen durch singuläre Maßregeln entgegenkommen wird, und dass dann in einer voraussichtlich nicht sehr fernen Zukunft die zwischenweilige Regulirung der Tarife der älteren Staatsbahnen das Mittel bieten wird, um das auch von der Regierung unverrückt im Auge behaltene Ziel einer übereinstimmenden Tarifirung auf den verschiedenen Hauptlinien des Staatsbahnnetzes in Vollzug zu setzen.

Dieses Ziel ist so naheliegend, es ist so sehr im wohlverstandenen Interesse der Staatseisenbahnverwaltung gelegen, dass schon darin eine ganz ausreichende Gewähr geboten erscheint, dass gerade die Staatseisenbahnverwaltung das Bestreben haben wird, diesen Zustand, der eigentlich der normale Zustand ist, sobald als möglich eintreten zu lassen. Der Übergangszustand wird daher voraussichtlich von nicht allzu langer Dauer sein. Immerhin wird schon der Übergangszustand die Gelegenheit bieten, auch jene Wünsche, die bezüglich der sogenannten Grenzmühlen an der Mährisch-schlesischen Centralbahn geäußert worden sind, sorgfältig zu prüfen und, wenn es irgend angeht, in dieser Beziehung den Bedürfnissen auch dieses Theiles der heimischen Mühlenindustrie entgegenzukommen. Es ist übrigens nicht richtig, wenn die sehr geehrten Herren, welche als Contra-Redner gesprochen haben, meinen, dass solche Übergangszustände nicht schon vordem bestanden haben. Auch bei den bisherigen Verstaatlichungen ist in kürzerer oder längerer Dauer immer ein Übergangszustand gewesen, und auch was speciell die Karl Ludwigbahn betrifft, ist ein gar nicht so unbedeutender Zeitraum verflossen, bevor man von dem Tarife der Gesellschaft auf das Staatsbahnbarême übergegangen ist. Der Fall liegt übrigens bei der Karl Ludwigbahn etwas anders. Die Karl Ludwigbahn hatte nämlich das Staatsbahnbarême früher schon auch, und zwar darum, weil neben der Karl Ludwigbahn eine dem Staate gehörige Linie der Transversalbahn gelegen ist, deren Tarife für alle Knotenpunkte auf die Tarife der Carl Ludwigbahn regulirend gewirkt haben.

Bei der Karl Ludwigbahn waren also die höheren Tarife der Gesellschaft eigentlich nur im Localverkehr geltend, und es ist nur bezüglich des Localverkehres nach einer Zeit von, ich glaube drei Viertel Jahren jener Ausgleich durchgeführt worden, welcher von den geehrten Herren heute besprochen worden ist.

Ich bitte also auch daraus zu entnehmen, dass von irgend einer principiell verschiedenartigen Behandlung der Eisenbahnen in den verschiedenen Königreichen und Ländern durchaus nicht die Rede sein kann. Ich müsste mich mit aller Entschiedenheit namens der Staatseisenbahnverwaltung gegen die Äußerung eines der geehrten Herren Vorredner wenden, der gesagt hat, man gehe da bezüglich des Königreiches Böhmen anders oder weniger günstig vor, als bei anderen Ländern. Es hat sofort eigentlich einer der späteren Herren Redner das dadurch corrigirt, dass er erwähnt hat, dass nicht bloß bei der Böhmischen Westbahn ein Übergangszustand hinsichtlich der Tarife als ein von der Regierung nothwendiger ins Auge gefasst werde, sondern dass dies ebenso be-

züglich der Mährisch-schlesischen Centralbahn der Fall ist, also einer Bahn, welche nicht im Königreiche Böhmen gelegen ist, sondern die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien durchzieht. Es sind aber die Absichten der Staatseisenbahnverwaltung gewiss die gleichen gegenüber den verschiedenen Ländern, in denen Staatsbahnen gelegen sind.

Wenn einer der geehrten Redner davon gesprochen hat, dass die Staatseisenbahnverwaltung, wenn es sich um böhmische Städte handelt, auf Seite der Sparsamkeit zu finden sei, so kann ich darin einen Vorwurf nicht erblicken. Es ist die Pflicht der Staatseisenbahnverwaltung, in jedem Falle die gebotene Sparsamkeit wahrzunehmen, und es würde ganz sonderbar aussehen, wenn man der Staatseisenbahnverwaltung vorwerfen könnte, dass sie deshalb, weil eine Station oder Bahn in diesem oder jenem Lande liege, die ihr pflichtmäßig obliegende Sparsamkeit außeracht gelassen hätte.

Was speciell den Bahnhof in Pilsen betrifft, so möchte ich, um das hohe Haus nicht zu ermüden, dem sehr geehrten Vertreter für Pilsen auf dieses Gebiet nicht folgen. Er hat da verschiedene Projecte besprochen und ist schließlich dazu gelangt, anzunehmen, es seien die drei Millionen, welche als Investitionsfond in der Vorlage figuriren, ausschließlich für den Pilsener Bahnhof bestimmt.

Ich muss in dieser Richtung seiner Erwartung die Aufklärung entgegenstellen, dass diese drei Millionen nicht ausschließlich für den Pilsener Bahnhof bestimmt sind, sondern dass auch ein sehr ansehnlicher Theilbetrag, über 600.000 fl. dazu bestimmt ist, um den Fahrpark der Böhmischen Westbahn aufzufrischen, theils durch Cassirung alter Typen, theils durch Anschaffung neuer Maschinen und Wagen nach verbesserten Typen, wie dies den heutigen Bedürfnissen entspricht. Wir glauben dadurch einem sehr lebhaft geäußerten und begründeten Wunsche der Interessenten nachzukommen.

Ich kann also nur zusagen, dass das Umbauproject des Pilsener Bahnhofes, dessen Studium die Generaldirection der Staatsbahnen lebhaft beschäftigt, immer auch die Rücksichtname auf die gebotene Sparsamkeit bedingt und dass wir hoffen, auch dieses recht schwierige Problem in einer den berechtigten Wünschen der Interessenten Rechnung tragenden Weise recht bald der Lösung zuzuführen. Ebenso werden auch die anderen Wünsche, welche mehrere der geehrten Pro- Redner geäußert haben, den Gegenstand der eingehenden Würdigung der Staatseisenbahnverwaltung, beziehungsweise des Handelsministeriums bilden.

Ich glaube aber, in diesem Augenblicke mich auf die verschiedenen angeregten Localbahnen in Schlesien und in einem Theile von Mähren nicht weiter einlassen zu dürfen, weil ja die Gelegenheit, über diese Dinge zu sprechen, sich bei einem anderen in naher Aussicht stehenden Gegenstande der Tagesordnung dieses hohen Hauses ergeben wird.

Ich kann also namens der Regierung nur bitten, dem Antrage des Eisenbahnausschusses zustimmen und das Gesetz zur Grundlage der Specialdebatte annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter **Kaiser:** Hohes Haus! Auch ich schließe mich jenen an, welche die Verstaatlichung der drei Bahnen, insbesondere der Mährisch-schlesischen Centralbahn mit Freude begrüßen. Es ist dies etwas, was schon lange verlangt wurde, und was den Wünschen und den wirtschaftlichen Interessen Schlesiens entspricht. Ich möchte dabei aber doch erwähnen, dass, wenn wir auch mit der Verstaatlichung einverstanden sind, wir doch an diese einerseits auch weitere Erwartungen und Wünsche knüpfen und solche zu knüpfen berechtigt zu sein glauben, und anderseits auch meinen, dass in der Ausführung besonders bezüglich eines Punktes ein möglichst rasches Tempo eingeschlagen werden möge.

Es hat bereits ein Vorredner über die noch immer ziemlich stiefmütterliche Berücksichtigung Schlesiens hinsichtlich des Communicationswesens gesprochen. Ich kann das nur vollends unterschreiben und bestätigen, dass wir, speciell also jener Wahlkreis, welcher von Herrn Dr. Menger in den Städten und von mir in den Landgemeinden vertreten wird, noch immer die Landeshauptstadt nur über preußisches Gebiet zu erreichen vermögen. Ich weiß, dass durch die Übernahme der Mährisch-schlesischen Centralbahn in die Staatsverwaltung dieser Übelstand zunächst nicht wegfallen wird, aber ich hoffe, dass, nachdem jetzt ein Staatsbetrieb von viel größerer Ausdehnung auf schlesischem und mährischem Gebiete sein wird und nachdem die Mährisch-schlesische Centralbahn an die jetzt bestehende Staatsbahn Hannsdorf—Ziegenhals Anschluss findet, auch der Staat die Anregung haben wird, seine Linien dadurch möglichst fruchtbar und ertragreich zu gestalten, dass er, wie der Herr Abgeordnete Dr. Fux richtig gefordert hat, auch die nöthigen Saugadern schaffe, welche dieser Hauptlinie Schlesiens den entsprechenden Frachten- und Personenverkehr zuführen und den Vortheil des Eisenbahnverkehres, der heute überall nothwendig ist, in möglichst weite Kreise des Landes dringen lassen.

Es ist daher nothwendig, dass, was ich bereits in einer Interpellation gefordert habe, beim Ausbau der Linie Lindewiese—Barzdorf—Heinersdorf ein rasches Tempo eingeschlagen werde. Es ist unverzeihlich, dass man die Sache so lange hinauszieht, da, nachdem der Credit längere Zeit schon bewilligt ist, gar kein Grund dafür vorliegt, den dortigen Industriellen einen solchen Nachtheil zuzufügen. Wie früher

hervorgehoben wurde, erfordert auch diese Linie die nothwendige Ergänzung durch weitere Saugadern und insbesondere möchte ich auf die nothwendige Verbindung zwischen der Stadt Weidenau einerseits mit Haugsdorf und anderseits der Stadt Jauernig mit Heinersdorf-Barzdorf hinweisen.

Es wäre doch eigenthümlich, wenn man in einem Landestheile gerade die Städte außerhalb des Eisenbahnverkehres ließe, die immerhin heute schon einen größeren Personen- und Frachtenverkehr haben oder doch, wenn sie einbezogen werden, das Entstehen von Industrien sichern.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass Weidenau nicht nur als eine Stadt, die ein Obergymnasium besitzt, zu berücksichtigen ist, sondern auch wegen der in der Nähe befindlichen wertvollen Steinlager. Ebenso ist Jauernig wegen des großen Touristenverkehres, wie auch besonders deshalb, weil der dortige Getreidemarkt allein schon einen größeren Frachtenverkehr bietet, ins Bahnnetz einzubeziehen.

Jauernig ist einer der bedeutensten Getreidemärkte Schlesiens, und es werden namentlich große Quantitäten Gerste von dort hauptsächlich nach dem Deutschen Reiche befördert. Außerdem haben wir in der Nähe Jauernigs sehr wertvolle Steinlager, und die Staatsverwaltung hat dort Steinbrüche zu pachten sich bemüssigt gesehen, um das gewonnene Material für das ganze ausgedehnte Gebiet der Staatsstraßen zu verwenden.

Alles das empfiehlt, dass diese Linie möglichst gleichzeitig mit dem Baue der Linie Lindewiese—Hannsdorf und möglichst bald ausgeführt werde.

Aber damit wäre noch nicht alles geschehen. So wäre es, wie schon hervorgehoben wurde, nothwendig, eine Verbindung zwischen der Linie Troppau—Benisch und der Mährisch-schlesischen Centralbahn herzustellen. Man mag streiten, welche Linie diese Richtung nehmen solle, aber das steht fest, dass die heute bestehende Sackbahn den Bedürfnissen nicht entspricht und dass, wie von der Kriegsverwaltung seinerzeit anerkannt wurde, durch die Verbindung der Linie Troppau—Benisch mit der Centralbahn und durch die schon ziemlich sichergestellte Verbindung von Rabersdorf nach Kriegsdorf an das mährische Netz die kürzeste Verbindung zwischen Böhmen und Galizien hergestellt werden würde, welche somit nicht nur für den Frachten- und Personenverkehr, sondern auch in strategischer Hinsicht eine große Bedeutung hätte. Es ist auch nothwendig, dass durch den Ausbau der Linie Zuckmantel—Niklasdorf der Nothstand der im Bezirke Zuckmantel besteht, gelindert werde, und ich möchte mich endlich dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Fux auch vollkommen anschließen, dass die Linie von Hotzenplotz nach Olbersdorf ausgebaut werde.

Diese Linie sollte auch darum in Angriff genommen werden, weil eine entsprechende Fortführung sich von Olbersdorf über Hermanstadt zum Anschlusse an Zuckmantel ergibt. In dem einen Falle — würde man in Zuckmantel Halt machen — würde eine ziemlich unfruchtbare Sackbahn vorhanden sein, im anderen Falle aber ein großer Theil Mährens und Schlesiens in das Eisenbahnnetz einbezogen.

Ein anderes zu berücksichtigendes Gebiet, das von dem ersten Herrn Redner bereits berührt wurde, ist das um Freudenthal. Wer diese herrliche Gegend kennt, wer weiß, wie die Landwirtschaft infolge des Fleißes und Eifers der tüchtigen Bevölkerung dort blüht, wie trotz der ungünstigen Verhältnisse, insbesondere der Communicationsverhältnisse sich bedeutende Industrien in Mohrau, Lichtewerden und anderen Orten entwickelt haben, wird zugeben, dass eine Eisenbahnverbindung von Freudenthal gegen Mohrau dringend nothwendig wäre, um nicht nur neue Industrien daselbst zu ermöglichen, sondern auch die bestehenden, dem Lande und den Gemeinden unentbehrlich gewordenen Industrien zu erhalten.

Nun gestatten Sie mir, bezüglich der Mährisch-schlesischen Centralbahn noch auf einen Punkt einzugehen, welcher auch von dem ersten Herrn Redner erwähnt wurde, und zwar deswegen, weil nicht nur Gemeinden eines benachbarten Wahlbezirkes dadurch betroffen werden, sondern auch eine sehr große Gemeinde meines Wahlbezirkes das gleiche Interesse mit Gemeinden des Troppauer Landgemeindebezirkes hat. Bei der Begehung der Trace der Mährisch-schlesischen Centralbahn haben nämlich die Gemeinden, die zwischen Jägerndorf und Freudenthal liegen, also an der Bahn interessirt waren, sich gegen die damals beliebte Anlage der Bahnhöfe ausgesprochen; sie haben sogar dagegen protestirt, dass die Frachtstation für alle diese Gemeinden bis nach Neu-Erbersdorf verlegt werde. Den Wünschen und dem Proteste der Gemeinden wurde aber nicht Rechnung getragen. Was die Gemeinden voraussagten, ist aber auch eingetroffen: der Personenverkehr ist sehr spärlich und der Frachtenverkehr konnte sich meist nach den ganzen Terrainverhältnissen nicht nach Erbersdorf ziehen, so dass die meisten Gemeinden, welche eine nähere Frachtenstation wünschen und wünschen müssen, mit ihrer Fracht zurück bis nach Jägerndorf zu fahren gezwungen sind.

Was das bedeutet, dass man eine Bahn — ich möchte sagen, beinahe vor der Nase hat, aber doch gerade so wie früher, eine sehr lange Fracht mit der Axe aufgebürdet erhält, das werden Sie wohl Alle wissen, das ist auch deshalb nicht unbedeutend, weil in diesem Bezirke zahlreiche industrielle Unternehmungen bestehen, wie eine Tabakfabrik, eine Stärkefabrik, eine Färberei, mehrere Kunstmühlen, eine Maschinenbauanstalt, mehrere Brettsägen und andere. Alle diese Unternehmungen haben zusammen einen großen Bedarf an Frachtbeförderung.

Es ist daher auch nicht nur ein Nachtheil für die Gemeinden, welche zu der jetzigen Frachtenbahnhofanlage in Erbersdorf nicht kommen können, sondern

auch für die Bahn selbst, weil der ganze locale Frachtenverkehr auf der Strecke Jägerndorf—Freudenthal dadurch ungemein gering ist und nur dadurch bedeutender werden könnte, wenn eben der Frachtenbahnhof richtiger nach den Terrainverhältnissen und der Lage der einzelnen Gemeinden angelegt würde, wie es bei der Anlage und jetzt auch in einer Petition der Gemeinde Braunsdorf und mehrerer anderen Gemeinden, so Wiese, Lichten, Seifersdorf, Friedersdorf, verlangt wurde.

Die Gemeinden sind auch schon wiederholt an die Mährisch-schlesische Centralbahn mit diesem Begehren herangetreten, und diese hat das nicht als unberechtigt abgewiesen, im Gegentheile, ihre Erledigung lautete immer dahin, dass sie dieses Verlangen als vollkommen begründet erachte, aber dass sie als eine nothleidende Bahn leider nicht imstande wäre, diese neue Bahnhofanlage zu machen. Ich glaube daher, dass mit dem in der Vorlage vorgesehenen Betrage für Investitionen vielleicht bereits etwas geschehen könnte, wenn aber das für diesen Zweck nicht hinreicht, die Regierung dennoch etwas thun solle, denn es ist nicht nur im Interesse ihrer selbst, dass der Frachten- und Personenverkehr sich hebt, was nur durch diese richtigere Anlage der Bahnhöfe erreicht werden könnte, sondern auch im Interesse von vielen Gemeinden, welche überhaupt nur dann einen wirklichen Vortheil von dieser Eisenbahnlinie hätten, während diese Gemeinden heute, wie sie einmüthig sagen, von der Bahn eigentlich keinen nennenswerten Vortheil zu verzeichnen haben.

Auch möchte ich noch darauf hinweisen, dass es keine Kleinigkeit ist, wenn die bestehenden Fabriken etwa nach und nach, wie es eine Tuchfabrik schon gethan hat, ihren Betrieb einstellen, weil sie infolge der schlechten Communicationsverhältnisse, infolge der großen Entfernung der nächsten Frachtstelle, nicht bestehen können.

Es werden hunderte von Arbeitern brotlos werden, es werden natürlich die betreffenden Steuern entfallen und den betreffenden Gemeinden auch die Möglichkeit genommen, die Umlagen darauf zu erheben. Diese Gemeinden sind heute schon in einer traurigen wirtschaftlichen Lage und werden dadurch in eine noch ungünstigere wirtschaftliche Lage gebracht werden.

Auch möchte ich mir erlauben, Ihnen zu empfehlen, dass Sie die Resolution des Herrn Abgeordneten Kaftan unterstützen, dahingehend, dass die Regierung gleich oder möglichst bald wenigstens auch die Tarife auf diejenige Höhe bringe, welche die Staatsbahnen überhaupt aufweisen.

Gerade bei der Mährisch-schlesischen Centralbahn besteht ganz gewiss ein begründetes Anrecht hiefür, denn der Verkehr war, weil es eine nothleidende Bahn war, bis jetzt unbedingt ein nicht zufriedenstellender und vollkommener, alle Bedürfnisse deckender.

Außerdem kommt noch dazu, dass nicht nur große Leute im Besitze der Actien der Mährisch-schlesischen Centralbahn sind, sondern, weil seinerzeit der Bau einer Bahn auf mährisch-schlesischem Gebiete mit Freude begrüßt wurde, auch zahlreiche Actien in den Händen der Bauernschaft und kleiner Gemeinden sind. Diese haben dabei ohnehin genug verloren, und man könnte sie wenigstens dadurch berücksichtigen, dass man einerseits ihren gerechten Wünschen bezüglich der Verbesserung der Bahnhofanlagen und ihren sonstigen Wünschen nachkommt, anderseits aber auch die Tarife möglichst bald den Staatsbahntarifen gleichsetzt.

Es wird in späterer Zeit gewiss Gelegenheit sein, auch noch eingehender als es heute geschehen ist — es war aber gewiss gut, dass es geschehen ist — zu verlangen, dass besonders bezüglich der Mühlenindustrie die Tarife entsprechend erniedrigt werden.

Ich unterstütze das, was diesbezüglich vorgebracht wurde, aus vollem Herzen, weil ich auch die Verhältnisse kenne und nur bestätigen kann, dass, wenn da nicht etwas geschieht, ein wichtiger, viele Leute beschäftigender und Ertrag und Existenz gewährender Erwerbszweig vollkommen unmöglich gemacht werden wird.

Nun erlauben Sie mir zum Schlusse mit wenigen Worten auf eine Angelegenheit noch einzugehen, welche mit der Vorlage ebenfalls zusammenhängt. Es wird durch die Übernahme der Mährisch-schlesischen Centralbahn ein Netz von Staatsbahnen für Schlesien in größerem Umfange als es jetzt besteht, geschaffen werden und das ist mit Freude zu begrüßen, weil wir wohl dann eine bessere, einfachere Zugsverbindung und Verwaltung haben werden, und weil wir wünschen, dass die Tarife entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verminderung erfahren.

Aber ich muss auch darauf aufmerksam machen, dass in Schlesien oft von der Staatsbahnverwaltung nicht jene Rücksicht genommen wird, welche berechtigt ist. Ich meine da einen bestimmten Ort, welcher an der Staatsbahn Hannsdorf—Ziegenhals liegt. Es ist das Nieder-Lindewiese, ein Ort, welcher einen bedeutenden Personen- und Frachtenverkehr hat. In Nieder-Lindewiese befindet sich keine Wage, alle dort aufgegebenen Frachten gehen nach Goldenstein, respective Ziegenhals, und die Leute müssen nicht nur die Fracht auf dieser Strecke zahlen, sondern es kommt dadurch vor, dass, wenn eine Überladung vorhanden ist, dieselbe dort abgeworfen wird und die Leute sich die Ware mit neuen Kosten holen müssen. Ich möchte da zwei Fälle anführen. Ein Industrieller, Josef Hohlbaum, schreibt mir *(liest)*:

„Ich habe am 7. September einen Waggon Bretter nach Pirna in Sachsen gesandt. Dieser Waggon wurde in Station Nieder-Lindewiese übernommen. In Goldenstein bei der Abwage stellt es sich heraus, dass dieser Waggon mit 1230 Kilo überlastet war. Nun muss ich die Fracht hiefür bis Goldenstein mit 5 fl. bezahlen. Die sämmtlichen Bretter sind dort zur Rück-

fahrt abgeworfen worden. Nun ist durch das Spazierenfahren der Bretter ein Viertel des Preises der ganzen Ware aufgegangen . . . ."

Ein anderer Fall betrifft das Abgehen einer Sendung an Wilhelm Liebstein in Pilsen nach Station Rumburg via Ziegenhals. In dem bezüglichen, an mich gerichteten Briefe heißt es *(liest):*

„Die Bretter gingen über die Wagstation Freiwaldau, Sandhübel, Nickelsdorf bis Ziegenhals, von da zurück nach Hennersdorf. Dort erst wurden sie abgewogen und 1000 Kilo wegen Überlast abgeworfen . . . ."

Der Betreffende erhielt nach einigen Tagen die Mittheilung, dass er dort die Bretter zurückholen könne. Dadurch erwuchsen ihm wieder Kosten, und zwar eine Mehrausgabe von 5 fl. Ich glaube also, dass in einer Station, wo ein so großer Frachtenverkehr, wie in Nieder-Lindewiese ist, auch eine Wage errichtet werden sollte. Es hat dieser Übelstand die Industriellen geradezu schon aufs ärgste bedrängt und zu Auslagen genöthigt, die sie nicht leicht tragen können. Es ist seinerzeit ein Ansuchen diesbezüglich an die Staatseisenbahndirection ergangen, man hat das Unrecht eingesehen und gesagt, dass eine Wage werde errichtet werden, aber erst anlässlich des Baues der Localbahn Lindewiese — Barzdorf. Nachdem man aber mit diesem Bau sehr langsam vorgeht und jeder Tag in dieser Hinsicht die Bevölkerung in und um Lindewiese schwer schädigt, möchte ich nun bei dieser Gelegenheit das neuerliche Ersuchen an das Handelsministerium und die Staatseisenbahndirection stellen, dass diesem Übelstande endlich gesteuert werde und nicht durch Ersparung von einigen wenigen Gulden — denn die Errichtung einer Wage kommt bei dem großen Apparate der Staatseisenbahnen wenig in Betracht — die Industriellen derart geschädigt werden.

Ich empfehle den Gesetzentwurf zur Annahme und hoffe, dass die von mir im Interesse der betreffenden Gegend vorgebrachten Wünsche von Seite der Verwaltung günstig berücksichtigt und den Beschwerden, die ich vorgebracht habe, möglichst bald Abhilfe gegeben werde.

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Stanislaus Klucki das Wort erbeten; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Stanislaus **Klucki:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluss der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Als Contra-Redner sind noch eingetragen die Herren Abgeordneten König, Březnovský und Fořt, als Pro-Redner die Herren Abgeordneten Vincenz Hofmann und Demel.

Ich ersuche diese Herren, sich auf je einen Generalredner zu einigen.

Der Herr Abgeordnete Demel hat mir vor Schluss der Debatte eine Resolution überreicht, welche lautet *(liest):*

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass der Bau der Bahn Troppau—Wigstadtl mit Zweigbahnen nach Wagstadt und Fulnek baldigst durchgeführt werde."

Jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Fořt, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Vincenz Hofmann gewählt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Fořt hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Fořt:** Hohes Haus! Um die Debatte nicht in die Länge zu ziehen, werde ich mich ausschließlich auf die Behandlung der Tariffrage rücksichtlich der Böhmischen Westbahn beschränken und gedenke mich dabei — ich verspreche das den Herren schon im voraus — der möglichsten Kürze befleißen. Ich nehme vor allem mit Befriedigung die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Sectionschefs Freiherrn v. Wittek zur Kenntnis, die dahin ging, dass die Regierung das Übergangsstadium, innerhalb dessen das Staatsbahnbarême auf der Linie der Böhmischen Westbahn eingeführt werden soll, nicht gewissermaßen als Permanenzzustand zu betrachten die Absicht hat, sondern bestrebt sein wird, dieses Übergangsstadium womöglich abzukürzen.

Ich möchte bei diesem Anlasse darauf hinweisen, dass höchstwahrscheinlich der Endpunkt dieses Übergangszustandes erst dann eintreten wird, wenn es einmal gelingt, die allgemeine Revision des gegenwärtigen Staatsbahntarifsystems durchzuführen. Ich möchte daran den Wunsch knüpfen, dass diese Revision thunlichst bald in Angriff genommen werde, denn je länger der Zustand andauert, desto bitterer wird das Gefühl der Enttäuschung sein, welches selbstverständlich in den betreffenden Interessentenkreisen die differentielle Behandlung des Westbahngebietes hervorrufen muss.

Allein, meine Herren, ich möchte dieses Moment nicht weiter ausspinnen und habe mich nur deshalb zum Worte gemeldet, um eine Anregung zu geben und einen, ich möchte sagen, Vorschlag zur Güte zu machen, dessen Berücksichtigung geeignet erschiene, schon innerhalb des Übergangsstadiums die Nachtheile des lucrum cessans — etwas anderes ist das nicht, was aus der nicht sofortigen Einführung des Staatsbahnbarêmes den betreffenden Interessenten erwächst — wenigstens theilweise abzuschwächen. Ich will nämlich beantragen, dass die Böhmische Westbahn als verstaatlichte Linie nicht ungünstiger behandelt werden möge,

als es bereits rücksichtlich einer Privatbahn, nämlich der Böhmischen Nordbahn, der Fall ist. Ich verrathe kein Geheimnis, wenn ich dem hohen Hause mittheile, dass die Transportinteressen im Bestreifungsgebiete der Böhmischen Nordbahn von Warnsdorf, Bodenbach, Böhmisch-Leipa bis Prag herüber bereits heute in der Lage sind, gewisse und zwar nicht unbedeutende Vortheile aus dem Staatsbahnbarème zu schöpfen. Schlagen Sie im Generalgütertarif, Theil II, Abtheilung I, nach, so werden Sie finden, dass unter der Nummer 13 A ein Tarif in Kraft steht, welcher nichts anderes ist, als die Anwendung des Barèms der Staatsbahnen im Anschlussverkehre an die Linie der Böhmischen Nordbahn. Es geschieht das im Wege der sogenannten Durchrechnung des Barèms. Ich will nur ein Beispiel anführen.

Nehmen wir die Relation Böhmisch-Leipa—Tabor, die 232 Kilometer beträgt. Der Tarifsatz, welcher für diese Relation in dem berührten Tarife Nr. 13 A enthalten ist, beträgt in der Tarifclasse „Specialtarif I" 57 kr. Ich führe diese Tarifclasse bloß als Beispiel an, in den übrigen Tarifclassen ist das Verhältnis dasselbe. Nun, dieser Satz von 57 kr. entspricht genau den Taxen des Barèms der österreichischen Staatsbahnen. Wenn Sie nämlich für die angeführte Distanz einen normalmäßigen Tarif berechnen wollten, müssen Sie folgendermaßen zu Werke gehen. Sie müssten zunächst die Distanz der Staatsbahnstrecke Tabor—Prag berücksichtigen, die 105 Kilometer beträgt, und für welche unter Zugrundelegung der Taxen des Staatsbahnbarèms ein Satz von 30 kr. sich ergibt. Sie müssten daran den Frachtsatz anstoßen, der für die Distanz Prag—Böhmisch-Leipa in einer Entfernung von 127 Kilometer unter Zugrundelegung der Taxen des Barèms der Böhmischen Nordbahn resultirt, welcher Satz 58½ kr. betragen würde. Zusammen betragen diese beiden Sätze 88½ kr., also um fast 32 kr. mehr als der jetzige, auf Grund der Durchrechnung des Staatsbahntarifes auf der Böhmischen Westbahn bestehende Tarifsatz ausmacht.

Es scheint mir nun eine Ungerechtigkeit zu sein, wollte man einer verstaatlichten Linie dasjenige vorenthalten, was einer Privatbahn seitens des Staatsbahnbetriebes anstandslos gewährt wird. Man wende mir nicht ein, dass etwa tariftechnische Gründe da hindernd im Wege stehen, indem die Rücksicht auf dieselben es nicht gestatte, die Durchrechnung sofort ins Leben treten zu lassen. Das Steckenpferd der sogenannten tariftechnischen Hindernisse wird bekanntlich bei derlei Anlässen sehr oft ins Treffen geführt, allein mit Unrecht. Ich möchte behaupten, in Wirklichkeit bestehen sogenannte tariftechnische Hindernisse einfach nicht. Denn woraus besteht ein Tarif? Aus der Multiplication der kilometrischen Distanz und der Taxen des betreffenden Barèms. Nachdem nun diese beiden Factoren, die Taxen des Barèms und die kilometrische Distanz ganz genau bekannt sind, so kann man doch eine Multiplicirung ohne weiters vornehmen und der Tarifsatz ist spielend fertig. Es ist richtig, dass die von mir ventilirte Durchrechnung einen gewissen finanziellen Ausfall zufolge haben würde. Der Ausfall wäre allerdings nicht so groß, als wenn man das Barème auch im Localverkehre sofort zur Einführung bringen ließe. Indessen, ein gewisser Ausfall ist jedenfalls zu gewärtigen. Kann dies jedoch ausschlaggebend sein? Es sei mir, meine Herren, bei dieser Gelegenheit gestattet, darauf hinzuweisen, dass vor nicht langer Zeit eine im Eisenbahnfache einflussreiche Persönlichkeit in diesem hohen Hause dem Gespenste des finanziellen Ausfalles, welcher bei Fortsetzung der Verstaatlichung unter dem Regime des gegenwärtigen Staatsbahnbarèms einzutreten droht, in einer ganz energischen Weise entgegengetreten ist. Es war dies niemand geringerer, als Seine Excellenz der Herr Präsident des Staatsbahnbetriebes selbst. Es möge mir mit gütiger Genehmigung des Herrn Präsidenten gestattet sein, die diesbezüglich in einer Rede vom 21. Mai d. J. gemachten Äußerungen zur Vorlesung zu bringen. Der Herr Präsident Dr. Biliński sagte nämlich in einer Polemik mit Collega Kaizl Folgendes *(liest)*:

„Freilich sagt der Herr Abgeordnete: wenden Sie das Staatsbahnbarème auf die Böhmische Westbahn an, und Sie werden sehen, dass Sie ein Deficit haben. Ja, wenn ich mechanisch das Werk vollziehe und nichts anderes beobachte, dann ist das richtig; es ist aber unrichtig, es reicht durchaus nicht aus für die Beurtheilung der Frage, ob eine Bahn vom finanziellen Standpunkte richtig verstaatlicht werden kann oder nicht, lediglich zu berechnen: wie viel Ausfall werden wir haben, wenn wir an Stelle der höheren Tarife das Staatsbarème einführen? Ich will davon absehen, dass infolge der niedrigen Tarife der Verkehr später steigt und sich das theilweise ersetzen wird. Aber es hängen an der Verstaatlichung einer Privatbahn eine solche Masse von finanziellen und volkswirtschaftlichen Interessen, dass man, wenn man alle diese Angelegenheiten in Rechnung zieht, diesen Ausfall immer decken kann. Es werden für Privatbahnen eine Menge von Tarifen aus Concurrenzrücksichten construirt, die bei der Verstaatlichung nicht mehr nothwendig sind. Es kommt eine Menge von Verkehr den Staatsbahnen nicht zugute, aus weiter hinter den Linien der Staatsbahn gelegenen Gegenden, den die Staatsbahn nicht hat, wenn sie die betreffende Bahn nicht besitzt. Die Staatsbahnen sind nicht gezwungen, mit Privatbahnen Cartelle in Bezug auf die Instradirungen der Bahnen zu schließen. Wenn man also die Sache so rechnet, wird es sich durchaus nicht herausstellen, als ob infolge der gegenwärtig zu niedrigen Tarife eine weitere Fortsetzung der Verstaatlichungsaction unmöglich würde."

Meine Herren! Wenn das leitende Organ des k. k. Staatsbetriebes die Dinge derart auffasst, so kann ich absolut nicht begreifen, wie es sich ereignen konnte, dass diese seine Auffassung über die indirecte Deckung des finanziellen Ausfalles rücksichtlich der Böhmischen Westbahn auf einmal nicht zutreffen sollte. Allein ich hatte keineswegs die Absicht, Kritik zu üben, und es handelt sich mir einzig und allein um Erreichung eines positiven Zweckes. Obzwar, wie es scheint, es eine ausgemachte Sache ist, so lange überhaupt eine allgemeine Revision des Staatsbahnbarêms nicht durchgeführt werden wird, die Staatsbahntarife auf der Böhmischen Westbahn im Localverkehr nicht einzuführen, so glaube ich dennoch an die betreffenden Factoren appelliren und ihnen an das Herz legen zu sollen, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Interessenten einer verstaatlichten Bahn zum mindesten nicht ungünstiger behandelt werden, als es rücksichtlich der Transportanten einer Privatbahn der Fall ist. Aus diesem Anlasse möge mir gestattet sein, folgende Resolution in Vorschlag zu bringen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit der Übernahme des Betriebes der Böhmischen Westbahn zu veranlassen, dass, insolange auf derselben das Staatsbahnbarême im Localverkehre nicht zur Einführung gelangt, zum mindesten im Anschlussverkehre die Durchrechnung dieses Barêmes in der Weise platzgreife, wie es rücksichtlich des Wechselverkehres zwischen den k. k. Staatsbahnen und der Böhmischen Nordbahn seit 1. August 1892 bereits der Fall ist.““

Ich erlaube mir, das hohe Haus dringend zu ersuchen, diese meine Resolution, die ein bescheidenes, aber berechtigtes Postulat in sich schließt, zum Beschlusse erheben zu wollen. Wenn es angesichts der geschlossenen Reihen der Coalition vielleicht nicht möglich ist, volle Gerechtigkeit gegenüber der Böhmischen Westbahn, respective deren Interessenten walten zu lassen, so glaube ich, dass es noth thut, wenigstens von einer offenbaren, von einer, ich möchte sagen, schreienden Ungerechtigkeit abzusehen, einer Ungerechtigkeit, welche nach meiner Ansicht darin bestünde, wenn die Verkehrsinteressenten einer verstaatlichten Bahn, die allerdings nur zufällig zumeist böhmisches Gebiet durchzieht, anders und ungünstiger behandelt würden, als es rücksichtlich der Interessenten einer Privatbahn, die allerdings auch zufällig meistentheils das deutsche Gebiet durchzieht, der Fall ist. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Fort beantragte Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Resolution ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Vincenz Hofmann.

Abgeordneter Vincenz **Hofmann:** Hohes Haus! Als Vertreter eines Wahlbezirkes, der seiner ganzen Länge nach von der Böhmischen Westbahn durchzogen ist und dessen Bevölkerung in allen ihren Verkehrsbedürfnissen auf die bisher so theuere Bahn angewiesen ist, ferner als Überreicher zahlreicher Petitionen wegen Verstaatlichung dieser Bahn, erlaube ich mir auch einige wenige Worte zu diesem Gegenstande zu sprechen. Es sind dies zunächst Worte des Dankes an die hohe Regierung für die endliche Inangriffnahme dieser Verstaatlichungsaction, welchen ich namens der Bevölkerung der betreffenden Gegend hier öffentlich auszusprechen mich verpflichtet erachte. Gleich bei dem Bekanntwerden des Vertrages zwischen der hohen Regierung und der Gesellschaft ging es wie ein frischer Hauch über diese Gegend. Man wusste, dass nun auch die Bahnhoffrage in Pilsen ihre Lösung finden werde, und die heutigen Worte Seiner Excellenz des Herrn Regierungsvertreters bestätigen dies. Wer jemals Gelegenheit hatte, in den Abendstunden auf diesem Bahnhofe zu verkehren, wird von der Dringlichkeit dieser Sache gewiss überzeugt sein. Die Industrie, die Landwirtschaft, Handel und Gewerbe fassten frische Hoffnung und wenn sich dieselbe nur zum geringen Theile erfüllen würde, würde sich der Verkehr auf dieser Bahn in einer bisher vielleicht nicht gekannten Weise steigern. Freilich, die Bedingungen hiezu müssen erst geschaffen werden. Die Bevölkerung hat es bisher schwer empfunden, von dieser Bahn schlechter behandelt zu werden, als dies von anderen Bahnen der Fall ist. Die Industrie konnte vermöge der hohen Tarife nicht concurriren, Handel und Gewerbe stockt, die Landwirtschaft konnte ihre in reichem Maße vorhandenen Bodenproducte ebenso wenig verfrachten, als sie etwa die zu einem intensiven landwirtschaftlichen Betriebe nöthigen Hilfsmittel beziehen konnte. Es musste sich alles im localen Verkehre in langsamer Weise und um billigen Preis abwickeln. Es ist daher begreiflich, dass die Bevölkerung darüber befremdet ist, dass dieser Zustand auch nach der Verstaatlichung dieser Bahn fortdauern soll.

Ich habe zahlreiche Aufforderungen in Briefen und Telegrammen nicht nur von Privaten und einzelnen Interessenten, sondern auch von vielen autonomen Körperschaften erhalten, dafür einzutreten, dass die Tarife sofort auf das Ausmaß zurückgeführt werden, wie es bei den Staatsbahnen besteht.

Ich glaube, die Erklärung der Regierung in der heutigen Sitzung dürfte die großen Befürchtigungen der Bevölkerung in dieser Hinsicht zerstreuen, indem erklärt wurde, dass die Herabsetzung dieser Tarife in nicht allzu ferner Zeit bevorstehe.

Ich hoffe daher, dass auch die hohe Regierung in anderen Fragen, nämlich in der Localbahnfrage

dieser Gegend, das gleiche Wohlwollen entgegenbringen wird, welche Localbahnen als Saugadern zu dieser Bahn bestimmt sind.

Es werden in nächster Zeit diesbezüglich Gesuche einlangen, namentlich bezüglich der Linien Nürschau, Kladrau, Haid, Stankau, Bischofteinitz, Hostau u. s. w.

Es ist ferner ein Gebot der Gerechtigkeit die Verlängerung der Transversalbahn, von irgend einem Punkte der Böhmischen Westbahn, und wenn es sich bestätigen wird, dass die Regierung in dieser Hinsicht auch entgegenkommen wird, dann wird sich das Erträgnis dieser nun zu verstaatlichenden Bahn nicht nur sehr steigern, sondern die Bevölkerung wird auch gerne bereit und auch befähigt sein, anderweitige Opfer zu bringen.

Ich erkläre nochmals, dass ich mit Freuden für die Verstaatlichung dieser Bahn stimmen, aber aus den eben angeführten Gründen sehe ich mich ebenfalls bemüssigt, für die Resolution des Herrn Abgeordneten Kaftan zu stimmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Hohes Haus! Gegen die Verstaatlichung selbst ist gar nichts vorgebracht worden, also werde ich in dieser Beziehung mich auch auf gar keine weiteren Auseinandersetzungen einlassen.

Der wichtigste Gegenstand der Verhandlung war eigentlich die Tariffrage, und in dieser Hinsicht bin ich dem geehrten Herrn Contra-Redner Abgeordneten Dr. Fořt sehr dankbar, dass er hier die Erklärungen Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten der Staatseisenbahnen vorgelesen hat. Denn, wenn es irgend eines Beweises bedürfen würde, dass die hohe Regierung gar keine Absicht habe, das gegenwärtig hohe Barème auf der Westbahn festzuhalten, so sind es ja die heutigen Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Sectionschef Wittek und die vor ein paar Monaten erfolgte Erklärung des Herrn Präsidenten der Staatseisenbahnen.

Es geht aus dieser Erklärung deutlich hervor, dass die Staatsbahndirection alle diejenigen Erhebungen schon gepflogen und dass sie das Augenmerk darauf gerichtet hat, ob es nicht möglich wäre, das Staatsbahnbarême auch auf diese neu zu verstaatlichenden Linien anzuwenden. Aber ich glaube an die geehrten Herren Redner der Opposition mit der Frage appelliren zu dürfen, ob sie nicht das Verstaatlichungswerk an und für sich erschweren würden, wenn auch nur momentan eine Verschlechterung der Staatseinnahmen aus dem Staatsbahnsystem erfolgen würde.

Sie können ja aus den Worten des Herrn Präsidenten der Staatsbahnen ersehen, dass er selbst daran glaubt, dass der Ausfall minimal sein wird, aber nur unter der einen Voraussetzung, wenn er die Zeit und Möglichkeit hat, eine Reihe von compensirenden Elementen in Anwendung zu bringen. Dieselben beziehen sich einerseits auf gewisse Ersparungen und Vereinfachungen in der Administration und andererseits auf gewisse neue Verkehrsmengen, welche durch die Verstaatlichung für die Strecke gewonnen werden können.

Wir haben also in der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters die Gewähr, dass die Gleichstellung in der Intention der Regierung gelegen ist, und auch der Ausschuss hat sich in dieser Richtung ausgesprochen. Es ist ja einfach unmöglich, jahraus jahrein die parlamentarische Behandlung des Staatsbahnbudgets durchzumachen, bei welcher sich ausnahmsweise Bedingungen für gewisse Staatsbahnstrecken finden ließen.

Die Gleichstellung ist jedenfalls in den Intentionen der Regierung gelegen, und nach den Auseinandersetzungen des Herrn Präsidenten sehen wir, dass die Staatsbahnverwaltung, deren Meinung doch einen hohen Wert haben muss, den Ausfall, der durch das Staatsbahnbarême herbeigeführt würde, als keinen sehr großen betrachtet.

In dieser Beziehung dürften sich die Herren Redner mit derjenigen Resolution zufrieden geben, die ich selbst im Namen des Ausschusses vorschlage, dass nämlich diese Gleichstellung baldmöglichst erfolge.

Ich glaube, dass sie so schnell erfolgen wird, als überhaupt die Ausführung aller nothwendigen Veränderungen es zulässt, um eben die Compensation für den mechanischen Ausfall zu gewinnen.

In dieser Richtung ist auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Fořt eine Resolution beantragt worden, dass zum mindesten im Anschlussverkehre die Durchrechnung des Barêms erfolge. Diese Frage wird wohl jedenfalls eine der ersten sein, welche von Seite der Regierung studirt werden muss, um diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche sich nach der Verstaatlichung nothwendigerweise ergeben werden. Der Herr Abgeordnete kann auf die wohlwollendste und geneigteste Behandlung dieser Resolution zählen, und wenn die Sache vielleicht auch nicht sofort zur Anwendung kommen wird, so wird es jedenfalls doch recht bald möglich sein, so wie es in der Ausschussresolution ausgesprochen ist. Ich sehe also keinen Grund, mich gegen die Resolution des Herrn Abgeordneten Fořt zu erklären, zumal Analogien bei anderen Bahnen bereits für diesen Vorgang zu sprechen scheinen.

Was die Resolution wegen des Baues gewisser Localbahnen in Schlesien betrifft, so habe ich gleichfalls keine Ursache, mich dagegen auszusprechen. Es ist ja einleuchtend, dass, wenn das Staatsbahnsystem größer wird, auch der Anschluss und Ausbau dieser Saugadern erleichtert wird, und da ohnehin nach der Erklärung der Herren Abgeordneten der schlesische Land-

tag sich geneigt zeigt, seine Unterstützung in dieser Richtung zu gewähren, so glaube ich, dass gegen die Annahme dieser Resolutionen kein Anstand besteht.

Ich bitte das hohe Haus, in die Specialdebatte über das vorliegende Gesetz eingehen zu wollen.

Präsident: Wir werden nun abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Zu Artikel I sind zum Worte gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten König, Dr. Kurz, Březnovský und Dr. Vašatý. Der Herr Abgeordnete König hat das Wort.

Abgeordneter **König:** Es haben bis jetzt über die Böhmische Westbahn nur diejenigen Herren gesprochen, die das gesammte Interesse der Bevölkerung hervorgehoben haben.

Nun habe ich die Absicht, als Vertreter der Landgemeinden, vom Standpunkte der Landwirtschaft einige Worte zu sprechen. Ich erachte dies umsomehr als meine Pflicht, als diese Angelegenheit für die Landwirtschaft von großer Wichtigkeit ist. *(Sehr richtig.)*

Es gab eine Zeit, wo die Bauernbevölkerung im Königreiche Böhmen und auch in anderen Ländern sich, ich will nicht gerade sagen, eines Reichthumes erfreuen konnte, aber so doch ziemlich ihr Auskommen fand.

Zu dieser Zeit waren die Bedürfnisse dieser Bevölkerung nicht groß, die Absatzartikel hatten einen größeren Preis, und es standen überhaupt die Ausgaben zu den Einnahmen in einem günstigeren Verhältnisse. Diese Verhältnisse will ich hier nicht schildern, sondern ich musste diese Angelegenheit nur so vorübergehend streifen. Aber leider! Dieser Zustand währte nicht lange. Er nahm seinen Anfang, als die Bauernwirtschaft, von den Banden der Robot gelöst, ihre ganze Zeit und Kraft der Bearbeitung der Felder und der ganzen Wirtschaft überhaupt zuwenden konnte, und nahm seinen Abschluss dann, als die volkswirtschaftlichen Verhältnisse sich zu ändern begannen, und dies geschah damals, als mit dem Baue von Eisenbahnen begonnen worden ist. Gleich mit dem Baue der ersten Eisenbahnen sind die günstigen Verhältnisse, so weit sie die Landwirtschaft betreffen, so weit verschoben worden, dass daraus in der Landwirtschaft eine Disharmonie entstanden ist.

Diese Zustände haben sich verschlechtert, als der Bau von Eisenbahnen weiter und weiter fortgesetzt wurde. Die Verschlimmerung dieser Verhältnisse entstand erstens dadurch, dass der auswärtigen Concurrenz, wie man sagt, Thür und Thor geöffnet worden ist, ferner dadurch, dass die Getreidepreise gesunken sind, endlich auch dadurch, dass zugleich ein Emporblühen der Industrie entstanden ist, wodurch die Arbeitspreise gestiegen sind. Das Sinken der Getreidepreise ist nun soweit vorgeschritten, dass es der Landwirtschaftsbevölkerung überhaupt unmöglich ist, dabei ihr Auskommen zu finden.

Nun haben aber doch die Landwirte in denjenigen Gemeinden, die von der Eisenbahn berührt worden sind, sich diesen Verhältnissen angepasst, das heißt, sie haben die Art der Bewirtschaftung ihrer Gründe geändert, indem sie den Anbau von Getreide beschränkten und dafür sich auf die Cultur von Industriepflanzen geworfen haben, wie Zuckerrüben, Hopfen &c. Dadurch sind die ungünstigen Einflüsse paralysirt worden.

Die Landwirte in denjenigen Gegenden, die von einer Eisenbahn unberührt geblieben sind, sind aber verhältnismäßig immer mehr und mehr zurückgegangen. Es waren die Getreidepreise in solchen Gegenden immer niedriger, als in denen, die eine Eisenbahnverbindung hatten.

Diese Differenz betrug einen nicht unbeträchtlichen Betrag, sie betrug oft einen Gulden per Metercentner, das ist beiläufig so viel, als die Zufuhr des Getreides nach einem an der Bahn gelegenen Orte ausmacht. *(Hört!)*

Nun habe ich dies deshalb angeführt, damit ich hier eine Parallele ziehen kann. Gerade so, wie es sich mit eisenbahnarmen Gegenden gegen solche, die Eisenbahnen im Überflusse haben, verhält, gerade so verhalten sich zu einander Gegenden, welche von Staatseisenbahnen durchgekreuzt werden, und Gegenden, wo es nur Privateisenbahnen gibt. Auch hier besteht eine Differenz in den Getreidepreisen und diese Differenz ist umso größer, je höher die Differenz der Tarife zwischen Staats- und Privatbahnen ist.

Nun steht es doch außer Zweifel, dass die Tarife der Böhmischen Westbahn die höchsten in ganz Österreich-Ungarn sind. *(So ist es!)* Die Differenz gegenüber den Staatsbahnen beträgt — natürlich bei verschiedenen Güterclassen — von 22·8 Procent bis 75·4 Procent.

Es würde schwer sein, nachzuweisen, welche Güterclasse am meisten bei der Böhmischen Westbahn befördert wird, man kann also annehmen, dass die Differenz beim Güterverkehre durchschnittlich 25 Procent beträgt.

Wenn man nun annimmt, dass die Böhmische Westbahn für die Güterbeförderung im Jahre 1893 2,878.086 fl. 71 kr. eingenommen hat, so erhellt daraus, um was für einen hohen Betrag die Industriellen, Landwirte u. s. w. mehr entrichten mussten als diejenigen, die so glücklich waren, nur mit Staatsbahnen zu thun gehabt zu haben.

Was nun den Personentransport anbelangt, so betrugen die Einnahmen im Jahre 1893 826.122 fl. 48 kr. Auch hier sind die Tarifsätze im Verhältnisse

zu dem Zonentarife auf den Staatsbahnen um beiläufig 50 Procent höher. Um den Mehrbetrag der Einnahmen der Westbahn gegen Staatsbahnen sind also die Interessenten verkürzt.

Nun kann man sich leicht denken, mit welchen frohen Hoffnungen der endlichen Verstaatlichung entgegengesehen wurde; und nun nachdem dieser Zeitpunkt endlich herangerückt ist, welche Enttäuschung! Welche Erbitterung bemächtigte sich des ganzen Westens im Königreiche Böhmen, als man erfahren hat, dass die jetzigen Tarife aufrecht bleiben!

Die Regierung wird zwar der Staatskasse einige Hunderttausende mehr Einnahmen sichern, dies steht aber in keinem Verhältnisse zu der Erbitterung, die infolge dieser Maßregel bei der Bevölkerung hervorgerufen wird.

Ich habe, wie erwähnt, die Absicht, nur vom Standpunkte der Landwirtschaft zu sprechen, und da wollte ich darauf hinweisen, wie speciell die Landwirtschaft in den Gegenden, die von der Böhmischen Westbahn durchkreuzt werden, bisher schwer geschädigt wurde, denn an dem Gütertransporte, der im Jahre 1893 1,859.736 Tonnen betragen hat, participirt die Landwirtschaft gewiss mit einem beträchtlichen Antheile, denn es wird fast auf der ganzen Strecke zwischen Pilsen und Prag ein sehr starker Zuckerrübenbau betrieben. Und dieser Zustand soll nun stabilisirt werden!

Und was die Zuckerrübe und deren Verfrachtung anbelangt, so konnten die Producenten damit eben wegen der hohen Tarife nicht so frei verfügen, wie jene, welche die Rübe per Staatsbahn verfrachten.

Ich könnte nun einen kleinen Beweis liefern. Die Landwirte aus der Umgebung von Pilsen haben heuer die Rübe nach Brüx geliefert. Die Rübe ist in Pilsen und in Kosolup verladen worden und ist bis über 150 Kilometer weit transportirt worden.

Die Kosten der Beförderung an der Böhmischen Westbahn würden gewiss die ganze Zuckerrübe aufzehren! Es geht nun durch aller Interessenten Mund eine Stimme, die sich in heftigen Ausdrücken äußert.

So eine Verstaatlichung ohne Herabsetzung der Tarife, sagt man, nützt niemand und sie hätte ganz unterbleiben können und sollen. Und dies mit vollem Rechte. Ich habe die feste Überzeugung, die auch von Fachmännern und eingeweihten Personen getheilt wird, dass die Böhmische Westbahn die Herabsetzung der Güter- und Personentarife selbst durchgeführt hätte, wenn sie nur dessen sicher gewesen wäre, dass die Concession nur um zehn Jahre verlängert worden wäre. Natürlich konnte man der Böhmischen Westbahn nicht imputiren, dass sie die Herabsetzung einige wenige Jahre vor der Verstaatlichung durchführe, da sich doch natürlich für die erste Zeit ein Ausfall an Einnahmen eingestellt hätte, der freilich dann später, wenn nicht ganz, so doch theilweise, sich ausgleichen würde. Infolge des niedrigen Ertrages würde sich natürlich auch das Einlösungscapital niedriger stellen und kleiner ausfallen. Die Verwaltung wusste aber, dass in den nachfolgenden Jahren der Ausfall durch die Steigerung des Verkehrs sich ausgeglichen hätte.

Der Herr College Fořt hat diese meine Anschauung bestätigt, indem er die Äußerung Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten der Staatsbahnen in einer gleichen Angelegenheit anführte.

Ich möchte nun darauf hinweisen, dass eine Steigerung des Gütertransportes zu gewärtigen wäre, und führe nur einen Grund an. Es sind bekanntlich an der Strecke große Lager von Kalkstein, wahre Schätze, die nur auf die Erniedrigung der Tarifsätze warten, um behoben werden zu können. Man könnte da einwenden, dass eben der Bedarf an Kalk gedeckt ist. Nun, das kann wohl wahr sein, was nämlich Baukalk, Cement u. s. w. anbelangt. Aber es ist noch ein großer Consument da, und dies ist die Landwirtschaft.

Es ist ja bekannt, dass der Boden im Königreich Böhmen an Kalk zum großen Theile sehr arm ist, und es daher nothwendig wäre, diesem Mangel durch Zugabe von Kalk abzuhelfen. Man war vor noch nicht langer Zeit in den landwirtschaftlichen Kreisen der Ansicht, dass der Kalk für die Felder nur ein Treibemittel ist. Aus dieser Zeit datirt auch das Sprichwort, dass der Kalk den Vater reich, aber die Kinder zu Bettlern macht.

Nun weiß man aber schon ganz gewiss, dass der Kalk ein nothwendiges Düngemittel für den Boden ist, und deshalb warten einzelne Landwirte und landwirtschaftliche Vereine auf die Erniedrigung der Tarifsätze, um Kalk als Düngemittel aus der Umgebung von Beraun u. s. w. zu beziehen. Also schon von diesem einen Rohstoffe allein ließe sich schon erwarten, dass der Gütertransport steigt. Es hat also beinahe ganz Böhmen ein Interesse an dieser Angelegenheit, und darum darf man sich nun nicht wundern, wenn Stimmen auftauchen, die überhaupt gegen die Belassung der Tarife auf der verstaatlichten Westbahn remonstriren.

Auch ich hätte nicht übel Lust, gegen die Verstaatlichung zu stimmen, und wenn ich es dennoch nicht thue, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich hoffe, dass die Regierung auf die Stimmen, die sich heute so eindringlich äußern, doch Bedacht nehmen und wenigstens die Personentarife gleich mit der Übernahme herabsetzen wird.

Hohes Haus! Wir hören fortwährend, dass die Landwirtschaft sich in einer traurigen Lage befindet; erst vor einigen Tagen haben wir sehr ernste Stimmen über dieses Thema und die Forderung hier im hohen Hause vernommen, dass etwas für die Landwirtschaft geschehen müsse, aber leider, wir appelliren stets umsonst!

Ich glaube, dass die landwirtschaftliche Frage noch mehr als die Arbeiterfrage eine sociale Frage ist,

eine Frage, die sich nur durch Schaffung von durchgreifenden Reformen lösen läßt.

Alle die Mittel und Wege, welche die Regierung bis jetzt gewählt hat, hatten keinen Erfolg. Es zeugt davon, dass die Regierung eigentlich für die bedrängte Landwirtschaft nichts thun will.

Auch dieser Gesetzentwurf ist ein Beweis, wie es die Regierung mit der Unterstützung der Landwirtschaft ernst meint. Sie sollte doch trachten, dass die Landwirte im ganzen Reiche gleich concurrenzfähig sind. Hat ja doch die Verstaatlichung der Eisenbahnen hauptsächlich den Zweck, durch Herabsetzung der Tarife der Industrie und der Landwirtschaft aufzuhelfen.

Wir haben hier einmal eine Stimme vernommen, eine Mahnung, dass sich das Volk zu Gott wenden solle. Nun, ich habe nichts dagegen, ich bin aber gewohnt, solche Worte nur von der Kanzel zu hören. Es läßt sich schwerlich mit solchen Worten eine sociale Frage lösen.

Darum möchte ich mir erlauben, eine Mahnung an die Regierung zu richten, dass der Landwirtschaft durch eine ausgiebige Action geholfen werde.

Die sofortige Herabsetzung der Tarife auf der Böhmischen Westbahn käme zwar allen Interessenten zugute, wäre aber doch eine kleine Abschlagszahlung an die landwirtschaftliche Bevölkerung für ihre großen, dem Staate geleisteten Dienste.

Vor einigen Tagen ist der, wie man sagt, verdienstvolle Wiener Bürgermeister Felder zu Grabe getragen worden. Bei Schilderung seiner Verdienste ist eines Spruches von ihm Erwähnung gemacht worden. Er sagte nämlich aus Anlass eines Conflictes der Commune Wien mit der Regierung, dass an dem Grabe der Gemeinde der Staat der erste Leidtragende sein wird. Nun, ich möchte diesen Spruch auch hinsichtlich der Lage der Landwirtschaft anwenden.

Es ist ganz gewiss hier eine Analogie zu finden, nur müsste dieser Ausspruch etwas schärfer gefasst werden. Und da könnte man sagen: An dem Ruine der bäuerlichen Bevölkerung werden noch andere Institutionen der Gesellschaft und des Staates in Trümmer gehen. Ich habe geschlossen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat):* Das Wort hat nunmehr der Herr Abgeordnete Březnovský.

Abgeordneter **Březnovský**: Hohes Haus! Ich werde diesmal eine Ausnahme machen und mich der deutschen Sprache bedienen, damit mich der Herr Handelsminister verstehe, von dem man es weiß, dass er der böhmischen Sprache nicht mächtig ist. Ich sehe aber, dass derselbe nicht anwesend ist und ich kann nicht begreifen, dass er bei der Verhandlung über eine solche Vorlage nicht im Hause ist. Übrigens kann er meine Rede lesen.

Ich habe mich deswegen contra einschreiben lassen, weil ich durch die Regierungsvorlage sehr enttäuscht bin, und meine Wähler mit dem, wie die Regierung die Verstaatlichung der Westbahn erledigt hat, ganz und gar nicht zufrieden sind. Die Bewohnerschaft des westlichen Theiles von Böhmen hat wiederholt nach der Verstaatlichung dieser Bahn gerufen, ich selbst habe den Herrn Minister interpellirt; der Ruf nach der Verstaatlichung wurde deswegen an das Ministerium gerichtet, damit die Bevölkerung nicht länger durch die überaus hohen Tarife, welche die Westbahn hat, geschädigt werde.

Man vergleiche nur diese Tarife der Westbahn mit denen anderer Bahnen. Es sind wahre Wuchertarife. Von Prag nach Furth, auf einer Strecke von 191 Kilometern zahlt man in der dritten Classe 5 fl. 53 kr., auf der Franz Josefsbahn, einer verstaatlichten Bahn von Prag nach Wien, also auf einer Strecke, die beinahe noch einmal so lang ist, die 350 Kilometer hat, zahlt man 3 fl. 57 kr. Ist das nicht enorm? Und diese hohen Tarife sollen weiter bleiben? Das wäre eine wahre Ausbeutung der armen Bevölkerung.

Was würde die Bevölkerung von der Verstaatlichung haben? Gar nichts.

Den größten Profit werden wieder die Herren Actionäre haben, die bekommen die Bahn gut bezahlt. Ich habe schon einmal darauf hingewiesen, dass die Actien der Westbahn sich in den Händen sehr hoher Persönlichkeiten, man kann sagen der höchsten Personen befinden.

Au contraire, mit der Verstaatlichung werden viele Interessenten geschädigt, wie zum Beispiel die Stadt Smichow.

Bei anderen Bahnen handelt die Regierung anders, wie zum Beispiel in Galizien, wo gleich mit der Verstaatlichung die Herabsetzung der Tarife erfolgt.

Ich muss es aufrichtig sagen und bin davon überzeugt: der Herr Minister würde auch bei der Verstaatlichung dieser Bahn anders handeln als er handelt, wenn die Böhmische Westbahn eine Gegend durchstreifen würde, welche von einer durchwegs deutschen Bevölkerung bewohnt wäre.

Aber die Städte, die an der Böhmischen Westbahn liegen, haben das Malheur, von einer böhmischen Bevölkerung bewohnt zu werden, und da glaubt der Herr Minister, der böhmische Bauer, Bürger und Arbeiter sind gut dazu, diese enorm hohen Wuchertarife weiter zu zahlen.

Es wird zwar von der Regierung versprochen, dass die Tarife der Westbahn „baldmöglichst“ erniedrigt werden.

Meine Herren! Ich glaube den Versprechungen der Regierung nichts; ich glaube überhaupt keinem österreichischen Minister, wenn es es sich um die Interessen des böhmischen Volkes handelt.

Ich bin überzeugt, dass das „baldmöglichst" sehr lange dauern wird. Wir kennen das „baldmöglichst" der österreichischen Minister.

Ich sehe in dem Antrage der Regierung keinen Vortheil für die Bevölkerung von Westböhmen, da ist es mir gleichgiltig, wenn die Westbahn weiter einer Privatgesellschaft angehört, denn mit einer Privatgesellschaft ist es den Parteien immer leichter, zu handeln, als mit der schwerfälligen staatlichen Verwaltung. Und dann muss ich der jetzigen Verwaltung der Westbahn das Zeugnis geben, dass sie, was die Gleichberechtigung der böhmischen Sprache anbelangt, sich tolerant benommen hat, was man von der Direction der Staatsbahnen nicht sagen kann, und das Protegiren der deutschen Beamten, wie es die Staatsbahndirection macht, kann man ihr auch nicht vorwerfen. Unter solchen Verhältnissen kann ich mich nicht für die Verstaatlichung der Westbahn ereifern, und ich werde für die Resolution des Herrn Abgeordneten Kaftan stimmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kurz das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kurz:** Hohes Haus! Erlauben Sie mir, noch von einer anderen Seite, die vielleicht noch auffallender die Ungleichheiten in der Tarifirung hervorkehrt, die Sache zu beleuchten.

Ich will vom Standpunkte des kleinen Steuerzahlers, der in der dritten Classe fährt, die Sache darstellen.

Ich habe die Ehre, die Stadt Taus hier zu vertreten. Nun verbindet meinen Wahlort Taus die Böhmische Westbahn auf dem directesten Wege mit Prag in einer Länge von 169 Kilometer, für die Fahrt zahlt man in der dritten Classe 4 fl. 10 kr. und die Fahrt dauert fünf Stunden. Derjenige, dem an dem Zeitverluste nichts gelegen ist, wählt aber lieber den Weg von 15 Stunden Eisenbahnfahrt *(Hört!)* von Taus über Klattau, Schüttenhofen, Horažďovic, Strakonic, Ražice, Písek, Tabor und Beneschau nach Prag; er fährt 303 Kilometer und zahlt im ganzen 3 fl. 32 kr., hat somit 80 kr. in der Tasche, das ist für ihn zuweilen ein großes Geld; freilich fährt er 15 Stunden. Etwas Ähnliches ist es mit der Verbindung der zwei ganz nahen Städte Taus und Pilsen. Mit der Westbahn beträgt die Entfernung 59 Kilometer, der Tarif der dritten Classe beträgt 1 fl. 43 kr., die Fahrtdauer eine Stunde 45 Minuten.

Bis zum Vorjahre war es möglich, weil der Anschluss der Staatsbahnen vortheilhaft war, denselben Weg über Klattau zurückzulegen, das waren 88 Kilometer, und der Reisende bezahlte von Taus bis Klattau 41 kr., von Klattau bis Pilsen 51 kr., zusammen also 92 kr., er ersparte also immerhin noch 51 kr. bei einer Entfernung von 59 Kilometer und Fahrtdauer von 3¾ Stunden.

Es scheint mir, dass dieser Vergleich zum Nachdenken Anlass gibt.

Leider ist es dem kleinen Manne nicht mehr möglich, diesen Weg von Taus nach Pilsen zu benützen, weil — ich weiß nicht aus welchen Gründen — die Staatsbahnen, die Transversalbahn und die Eisenstein-Pilsener Bahn ihre Verbindung so geändert haben, dass absolut kein Anschluss vorhanden ist, der früher bestanden hat.

Abgeordneter **Sokol:** Die Absicht liegt nicht weit!

Abgeordneter **Kurz:** Ja, es ist dies vielleicht nicht unabsichtlich geschehen. *(Fortfahrend:)*

Wenn man nun diese Tarifirungen vergleicht, so muss man wirklich den Unterschied einen himmelschreienden nennen, und ich kann nicht mit meinem geehrten Vorredner König übereinstimmen, der gesagt hat, dass der Unterschied zwischen den Personentarifen nur 50 Procent beträgt. Er beträgt in Wirklichkeit 140 Procent in der dritten Wagenclasse! Denn für einen Kilometer zahlt man auf der Staatsbahn einen Kreuzer, auf der Westbahn 2·43 Kreuzer, also 140 Procent mehr.

Abgeordneter **König:** Aber in der zweiten Wagenclasse!

Abgeordneter **Kurz:** In der zweiten Wagenclasse allerdings ist der Unterschied nicht so groß.

Aber ich habe mich auf den demokratischen Standpunkt der dritten Wagenclasse von vornherein gestellt. *(Fortfahrend:)*

Solche Zustände können nun bei einer und derselben Bahnverwaltung doch nicht bestehen. Deshalb hat ja der verehrte College Kaftan durch seine Resolution in Antrag gebracht, die Tarife sogleich zu ändern.

Wir wissen ja, was dieses Wort „sogleich" in unserem Abgeordnetenhause bedeutet *(Heiterkeit)*, das Wort „sogleich" bedeutet „zuletzt". *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Nur wenn die Regierung will!)* Ja, es ist ein beliebiger Zeitpunkt. Also in dieser Hinsicht können Sie getrost für die Resolution Kaftan stimmen, auch die Herren von den Polenbänken und vom Centrum.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Es ist ja niemand da!

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Der einzige Spinčić.

Abgeordneter **Kurz:** Nun, man wendet sich an die Bänke, wenn sie nicht besetzt sind. *(Heiterkeit.)*

Aber es ist noch ein anderer Interessent da, der nicht unserem Kreise angehört. Es sind die deutschen Fabrikanten ebenso interessirt.

Abgeordneter **König**: Und die deutschen Landwirte!

Abgeordneter **Kurz**: Aber die deutschen Fabrikanten noch mehr, weil die Fabriken an der Böhmischen Westbahn auch in deutschen Händen sind.

An die Herren vom Centrum möchte ich noch die Mahnung richten, dass bei der Südbahn, die ja demnächst auch zur Verstaatlichung gelangen wird, ganz ähnliche Verhältnisse sind, und dass es ihnen ebenso unangenehm sein wird, wenn ein Jahr oder eine unbestimmte Zeit verfließen wird, und sie dann noch immer 2·37 Kreuzer für eine Entfernung bis 300 Kilometer, respective 1·90 und 1·85 Kreuzer für den Kilometer auch an die verstaatlichte Südbahn zahlen werden.

Im Eisenbahnausschusse ist von einem geehrten Herrn Redner der Vereinigten Linken der Ausspruch gethan worden, die Calculation mit den hohen Tarifen sei jetzt schon in Übung, und es wäre an die betreffenden Gewerbetreibenden, Fabrikanten u. s. w. ein unverhofftes Geschenk, wenn man ihnen plötzlich jetzt den Tarif erniedrigen würde.

Ich kehre die Spitze um, das Umgekehrte ist wahr. Alle Interessenten haben sich gefreut, dass mit 1. Jänner 1895 die Tarife auf das Normale erniedrigt werden. Nun sind sie enttäuscht, sie haben ihre Calculationen wirklich schon auf Grundlage der niedrigen Tarife gemacht, jetzt werden dadurch Verluste entstehen. Also nicht von einem Geschenke, sondern von Verlusten muss die Rede sein. In Anbetracht der Dinge, die ich vorgebracht habe, werde ich für die Resolution Kaftan stimmen und bitte das hohe Haus, dieser Resolution zuzustimmen. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Nachdem von den Herren Vorrednern die Tarife der zu verstaatlichenden Bahnen, insbesondere der Böhmischen Westbahn besprochen wurden, erkläre ich im vorhinein, dass ich auch für die Resolution Kaftan stimmen werde. Weil aber, wie erwähnt, wenig Hoffnung ist, dass das hohe Haus dieser Resolution beitrete, werde ich noch eine besondere Resolution vorschlagen. Es ist sehr misslich, sich diesfalls an das hohe Haus zu wenden, nachdem kaum ein Drittel der zur Beschlussfähigkeit nöthigen Zahl von Mitgliedern hier ist.

Wir sprechen also vor leeren Bänken. So werden die Constitutionalien gestützt und Institutionen, welche die Regierung in ihrem Programme zu stärken versprochen hat, von der Coalitionsmajorität gestützt!

Ich schlage also für den Fall, als die Resolution Kaftan nicht angenommen wird, in Betreff der Personentarife, weil diese ausschlaggebend sein, folgende Resolution vor *(liest)*:

> Die Regierung wird aufgefordert, auf den genannten zu verstaatlichenden Bahnen nach Übernahme des Betriebes die Personentarife mit jenen der übrigen Staatsbahnen gleichzustellen und die Gütertarife baldmöglichst zu regeln."

Diese Resolution, welche nicht die sofortige Gleichstellung der sämmtlichen Tarife fordert, könnte das hohe Haus, glaube ich, annehmen. Es ist insbesondere die Herabsetzung der Personentarife entscheidend, denn die zahlreichen Petitionen von Hunderten von anliegenden Ortschaften und Städten fordern die Verstaatlichung, um die gleichen Begünstigungen bezüglich der Personentarife, wie sie auf anderen Staatsbahnen bestehen, zu erlangen. Wenn nicht einmal diese Resolution angenommen wird, und wenn, wie zu erwarten ist, die Regierung derselben die gewöhnliche Aufmerksamkeit, d. h. Rücksichtslosigkeit zuwenden wird, ist die Verstaatlichung, um welche die Bevölkerung seit Jahren bittet, ganz überflüssig, denn was die Gütertarife anlangt, zahlen sie im großen und ganzen nur die Großcapitalisten, die Besitzer von Bergwerken in der Umgebung von Pilsen und die dortigen großen Brauereien, die bei dem Ertrage ihrer Actienantheile noch immer das beste Unternehmen in Händen haben. Also diese können die Gütertarife — das ist das Gros der Einnahmen der Westbahn — noch Jahre lang ertragen, aber für die große Mehrheit der Bevölkerung ist die Verstaatlichung wertlos, wenn nicht einmal die Personentarife herabgesetzt werden. Ich empfehle also meine Resolution zur Annahme.

Überdies erlaube ich mir nach den traurigen Erfahrungen, die ich seit 1879 im hohen Hause mit der Gleichberechtigung gemacht habe, sowohl unter den früheren Regierungen als unter der jetzigen, folgenden Antrag zu dem Gesetze zu stellen *(liest)*:

> „Das im Dienste der angeführten Bahnen anzustellende Personale hat die Kenntnis beider Landessprachen auszuweisen."

Ich bitte um Aufnahme dieses Antrages in das Gesetz, und zwar aus folgenden Gründen.

Ich werde die Gleichberechtigungsfrage hier nicht des Breiten entwickeln, es wäre ja vor leeren Bänken, und da ist mir meine Stimme noch zu theuer. *(Heiterkeit.)*

Ich werde nur auf meine Erfahrungen während der früheren Majorität der Rechten, des sogenannten eisernen Ringes hinweisen. Damals wurde die Franz Josefs-Bahn verstaatlicht, und da bat ich meine Parteigenossen, welche in der Majorität waren, einen ähnlichen Antrag in das Gesetz aufzunehmen, beziehungsweise die Annahme desselben im hohen Hause zu bewirken. Ich bin jedoch mit meinem Antrage bei meinen Parteigenossen durchgefallen, welche sagten: „Wir sind in der Regierungsmajorität, wir haben Zutrauen zu der Regierung, wir haben Staatsgrundgesetze; die Regierung wird schon die Gleichberechtigung bei der

Franz Josefs-Bahn einführen, denn es ist ja kein Gesetz vorhanden, welches der deutschen Sprache eine Prärogative einräumen würde. Der Antrag ist also überflüssig". Und so musste ich wegen der Parteidisciplin den Antrag zurückziehen. Wie aber wurde die Zuversicht meiner Parteigenossen getäuscht! Wir haben Staatsgrundgesetze, wir haben Justizgesetze, in welchen für die deutsche Sprache keine Prärogative normirt wurde, allein diese Gesetze werden, wenn es sich um böhmische Angelegenheiten handelt, nicht beachtet.

Der Herr Justizminister — weil er zufällig der einzige von der Regierung zugegen ist — sagt uns gewöhnlich: in der Gerichtsinstruction steht von der böhmischen Sprache nichts. *(Abgeordneter Sokol: Von der deutschen auch nicht!)* Aber von der deutschen auch nicht. Er will auf diese Weise die große Last, die auf seinem Amtseide liegt, leicht abschütteln, indem er sagt: „Ja, es ist dort von der böhmischen Sprache nicht die Rede, also handeln die Gerichte correct, wenn sie im Innern deutsch amtiren, wenn sich der Oberste Gerichtshof diesfalls über alle Gesetze hinwegsetzt." Wenn man uns also von der Regierungsbank solches tradirt, wundern Sie sich dann nicht, wenn wir mit solchen Anträgen daher kommen. Wir thun nur unsere Pflicht und müssen die Rechte unserer Nationalität wahren, gleichviel ob wir einen Erfolg hier erzielen oder nicht. *(Sehr traurige Verhältnisse!)*

Wir haben überdies bei den Staatsbahnen die traurige Erfahrung gemacht, dass unsere Petenten um Staatsbeamtenstellen gewöhnlich abgewiesen werden, ja, wir haben in dieser Beziehung etwas ganz Unerhörtes erlebt bei der Concursausschreibung der Betriebsdirection in Villach. Dort wurde besonders hervorgehoben, dass die Competenten ein Zeugnis über die abgelegten Studien an einer polytechnischen Anstalt mit deutscher Vortragssprache vorzulegen haben, das heißt, dass die Bewerber von slavischen technischen Anstalten gänzlich ausgeschlossen sind *(Hört! Hört!)*; das ist insbesondere die böhmische Technik in Prag und auch die Technik in Lemberg. Letztere wird aber derzeit nicht so stark betroffen, weil Herr v. Biliński, ein Pole, Generaldirector der Staatsbahnen ist, und seine Landsleute nicht benachtheiligen wird. Ich constatire aber, dass erst unter der Ära der Coalition eine so odiose, handgreifliche Verletzung der nationalen Gleichheit stattgefunden hat, und dass gerade ein Pole es ist, unter dessen Directive eine so schreiende Verletzung aller slavischen Nationalitäten stattfinden konnte. Es lässt sich einmal gar nicht denken, dass eine Betriebsdirection derartige Concurse ausschreiben würde, wenn der Generaldirector, das Haupt der Verwaltung, damit nicht übereinstimmen würde. *(So ist es!)* So traurig, meine Herren, ist unsere gemachte Erfahrung. Und dann wundern Sie sich nicht, dass wir, die wir bei der Regierung auf unsere Wünsche immer Verweigerung erlebten, und eine solche jetzt auch bei der Administration der Staatsbahnen erleben, dass wir, sage ich, die Ungläubigen sein müssen, weil man uns in diesem Rechtsstaate die Zusagen überhaupt nie zuhält, und dass wir verlangen, dass diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Dann wird wenigstens die Regierung oder werden die künftigen Regierungen nicht sagen können: Ihr habt gar kein Recht, das gleiche Sprachenrecht an den Staatsbahnen zu fordern, wie die Deutschen.

Ich bemerke überdies, dass der Concurs, von dem ich gesprochen, für Staatsbahnen ausgeschrieben wurde, welche zum größten Theile durch slavisches Gebiet gehen, und ich stelle es dem hohen Hause anheim, zu beurtheilen, ob die Rücksichtslosigkeit noch weiter gehen könnte.

Meine Herren! So wird gehandelt gegen unsere Bevölkerung in diesem Reiche, wo sie zu Hause ist und wo sie ihre Blut- und Geldsteuern liefert. In dem fremden, großen, so verspotteten Russland werden aber unsere Techniker nach der Erfahrung sehr gerne aufgenommen, und haben dort gute Stellungen. Ebenso finden sie in Deutschland gute Stellungen; ich habe im vorigen Jahre Beispiele angeführt, dass sechs Schüler des Herrn Professors Kurz von böhmischen Realschulen und von der böhmischen Technik gerade in Dresden bei Eisenbahndirectionen angestellt wurden, und dass man ihnen gegenüber das zuvorkommendste Benehmen beobachtet.

Meine Herren! So ist das Ausland und so sind unsere inländischen Verhältnisse. Wenn es sich um Slaven handelt: Rücksichtslosigkeit und grenzenlose Willkür. *(So ist es!)*

Weil ich von dem Concurse der Direction in Villach gesprochen habe, sei mir noch zu bemerken gestattet, dass dort außer anderen Erfordernissen auch noch das Erfordernis aufgenommen ist, dass die Competenten auszuweisen haben, dass sie ein sicheres Jahreseinkommen von 800 fl. haben. Was bedeutet das wieder anderes, als dass die ärmeren Classen, die Studenten, welche die ärmsten sind und gerade die besten Studien gemacht haben, vom Staatsdienste völlig ausgeschlossen werden sollen? *(Sehr richtig!)* Und das geschieht in dem sogenannten Rechtsstaate, in dem constitutionellen Freiheitsstaate, dieser namenlosen Reichshälfte des Staates Österreich-Ungarn, unter dem sogenannten liberalen Regime kann man sagen, weil die liberale Linke darin die ausschlaggebende ist.

Ich schließe dieses Capitel mit der wehmüthigen Erinnerung, dass wir schon gegenüber dem geltenden Gesetze, den Versprechungen der Regierung und überhaupt den Versprechungen in Österreich jeden Glauben verlieren, und dass wir daher bitten, dass der Antrag über die Gleichberechtigung der Sprachen in das Gesetz aufgenommen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bringe beide Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý zur Unterstützung. Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Anträge sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Die Debatte über den Artikel I war eigentlich nur eine Fortsetzung der Generaldebatte, und die Argumente, welche ins Treffen geführt wurden, sind eigentlich dieselben gewesen, welche schon bei der Generaldebatte erledigt worden sind.

Das besondere Argument des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, dass nur die Personentarife die ärmere Bevölkerung berühren, die Frachtentarife aber nur von den Capitalisten gezahlt wurden, ist sehr seltsam; als ob nicht gerade die Frachtentarife die Basis wären, auf Grund deren die ganze Bevölkerung ihr Brot verdient.

Das ist so eigenthümlich, dass ich das nicht näher beleuchten will. Ich erkläre mich auch gegen die Anträge, die von ihm gestellt wurden, insbesondere gegen jenen welcher die Sprache der Beamten betrifft. Denn derselbe berührt einen Gegenstand, der durch die allgemeinen Dienstesvorschriften der Staatsbahnen geregelt ist; etwaige Wünsche aber würden ja beim Budget der Staatseisenbahnen vorzubringen sein.

Ich beantrage die unveränderte Annahme des Artikels I.

Präsident: Zu Artikel I ist kein Abänderungsantrag gestellt worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý stellt einen Antrag auf Fassung eines Artikels, welcher als neuer Artikel VIII einzureihen wäre; ich werde ihn dort zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artitel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Wünscht jemand zu Artikel II zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel IV? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II bis IV annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu Artikel V sind zum Worte, und zwar contra gemeldet die Herren Abgeordneten Kaftan und Dr. Kaizl.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Bisher wurde nach den bestehenden Gesetzen vom 8. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 61, und 19. März 1887, R. G. Bl. Nr. 33, die ermittelte Erwerb- und Einkommensteuer für die Böhmische Westbahn — nach Abzug von 10 Procent, welche am Sitze der obersten Geschäftsleitung in Wien zu zahlen sind — also 90 Procent dieser Steuer in Smichov, als dem Sitze der Betriebsleitung vorgeschrieben.

Nach Verstaatlichung dieser steuerpflichtigen Bahn ab 1. Jänner 1895, hätte nach Abzug von 10 Procent, die in Wien vorzuschreiben sind, die Vorschreibung der restlichen 90 Procent nach §. 3 des citirten Gesetzes vom 19. März 1887, letzter Absatz, in der Landeshauptstadt, also in Prag zu erfolgen, welche künftighin der Sitz der Betriebsleitung aus betriebstechnischen Gründen sein wird.

Nun fühlen wir wohl, dass es recht und billig ist, dass der Stadt Smichov, welche aus der Steuervorschreibung der Böhmischen Westbahn dortselbst an Umlagen circa 50.000 fl. bisher bezog, diese Einnahme nicht mit einem Ruck entzogen werden kann, und es hat darauf der Artikel V des Regierungsentwurfes gebürende Rücksicht genommen. Auch wir, die wir die Ehre haben, Prager Bezirke im Reichsrathe zu vertreten, können uns diesen Billigkeitsgründen nicht entziehen und hätten für den Vorschlag der Regierung gestimmt, weil Smichov in dieser Sache der successiv verlierende, Prag der successiv gewinnende Theil ist, welche Stadt erst später in den Genuss der durch das Gesetz ihr zukommenden Vortheile tritt.

Der Eisenbahnausschuss hat jedoch eine einschneidende Änderung dieses Artikels vorgenommen und dabei die Bestimmungen der §§. 104 bis 106 des neuen Steuergesetzentwurfes acceptirt, wodurch das Königreich Böhmen, insbesondere aber die königliche Hauptstadt Prag, welche sich ohnehin der Gunst der Regierung nicht sehr erfreut *(So ist es!)* und durch die rücksichtslose Verlegung der Betriebsleitung der Nordwestbahn von Prag nach Nimburg eine große Einbuße erlitten hat, sehr geschädigt werden würde. *(Sehr richtig.)*

Darnach würde sich im Hinblick auf die angeführten Gesetze vom Jahre 1869 und 1887 der Entgang für die königliche Landeshauptstadt Prag beziffern, wie folgt:

von 1895 bis Ende 1899 auf 67·5 Procent,
„ 1899 „ „ 1904 „ 63·75 Procent,
„ 1904 „ „ 1909 „ 60 Procent.

Nach Ablauf der ersten 15 Jahre fallen der Stadt Wien von der Böhmischen Westbahn im ganzen 25 Procent zu, auf Prag aber, als die Landeshauptstadt des Königreiches Böhmen, dessen Staatsbahnnetz circa 1600 Kilometer, also 20 Procent des ganzen Staatsbahnnetzes beträgt, bloß 11·25 Procent, auf Böhmen überhaupt nur 15 Procent. *(Hört! Hört!)*

Gegen einen solchen Vorgang muss ich mich ernstest verwahren *(So ist es!)*, da die Gesetzvorlage, betreffend die Steuerreform, erst vorgestern im Steuer-

ausschusse zu Ende berathen wurde, also noch nicht vom Abgeordnetenhause in Berathung gezogen, geschweige denn angenommen werden konnte. *(Hört! Hört!)*

Ja, es ist die Möglichkeit von wesentlichen Änderungen der diesbezüglichen Paragraphen nicht ausgeschlossen *(Sehr richtig!)*, in welchem Falle der Artikel V des vorliegenden Gesetzentwurfes nach Antrag des Eisenbahnausschusses für die Böhmische Westbahn eine Ausnahme oder gar eine Sonderbestimmung bilden würde. *(Sehr gut!)*

Ich kann daher nicht nur nicht für den ersten und zweiten Absatz des Artikel V nach der Fassung des Eisenbahnausschusses stimmen, sondern werde auch entschieden gegen den dritten Absatz stimmen, weil derselbe überflüssig ist, ja sogar ein gefährliches Präjudiz enthält, und bitte daher Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, bei dem Artikel V absatzweise die Abstimmung vorzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Diesem Antrage wird Rechnung getragen werden. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bitte um Entschuldigung, dass ich die Debatte, welche ohnehin sehr wenig Beifall im hohen Hause findet, noch um eine kleine Weile verlängere. Ich thue dies nicht, um zunächst gegen die Ausführungen des Herrn Collegen für die Landeshauptstadt Prag zu polemisiren, sondern um der Regulirung der Steuervorschreibung, wie sie durch die Vorlage der Regierung, sowie durch die des Ausschusses normirt werden soll, einige Worte zu widmen. Und da erlauben Sie mir, vorerst dem Herrn Referenten und dem Eisenbahnausschusse meine Anerkennung hier öffentlich auszusprechen, dass er auf die berechtigten Wünsche der Stadt Smichow, in welcher bisher der Sitz der Direction der Böhmischen Westbahn sich befindet, in entgegenkommender Weise Rücksicht genommen. Ich glaube nicht, dass die Regierung in ihrer Vorlage bereits diese Rücksicht genommen hat. Die Regierungsvorlage hätte die Stadt Smichow um 50 Procent der Eisenbahnsteuer sofort herabgedrückt und einen nur fünfjährigen Übergang festgestellt und, meine Herren, welche Bedeutung das für diese Stadt hätte, möge aus wenigen Ziffern klar werden. Es wird in Smichow eine Gesammtsteuervorschreibung an directen Steuern im Betrage von 501.000 fl. ausgewiesen. Dazu trägt die Westbahn allein 198.000, also rund 200.000 fl. bei, das heißt die Basis für die Gemeinde- und Bezirksumlagen dieser Stadt wird zu zwei Fünftheilen durch die Westbahn geboten. Da wäre es doch unbillig, ohne jeden Übergang, mit einemmale, wie es die Regierungsvorlage verlangte, die Steuervorschreibung der Böhmischen Westbahn in Smichow um 50 Procent zu reduciren. Das wäre eine wahrhaftige Revolutionirung der gesammten Gemeindeumlagen, und es ist daher vollauf berechtigt, dass der Eisenbahnausschuss und sein Referent die Regierungsvorlage soweit rectificirten, dass sie eine billige, fünfzehnjährige Übergangsdauer normirten. Ich glaube nicht, dass durch diesen Vorgang das Königreich Böhmen irgendwie geschädigt ist. Ich glaube vielmehr, dass in dem Interessengegensatz, der zwischen der Stadt Smichow einerseits und der königlichen Hauptstadt Prag andererseits besteht, der richtige Mittelweg gefunden ist; die Stadt Prag muss wohl zunächst auf ein lucrum cessans für eine Weile verzichten, wogegen für die Stadt Smichow ein damnum emergens für dieselbe Zeit vermieden wird: ein solcher Schaden sollte ihr durch die Regelung widerfahren, welche die Regierungsvorlage beabsichtigte.

Lassen Sie mich meine wenigen Bemerkungen damit schließen, dass ich das hohe Haus bitte, der Billigkeit gegenüber der Stadt Smichow, welcher ja nach 15 Jahren die Steuervorschreibung der Böhmischen Westbahn dennoch entgehen wird, insoweit Rechnung tragen zu wollen, dass Sie den Antrag, wie ihn der Ausschuss vorgelegt hat, annehmen.

Ich will, da wir ja in der Specialdebatte bei diesem Artikel stehen, auf anderes nicht zurückkommen und nur den Wunsch mir auszusprechen erlauben, es möge die Eisenbahnverwaltung nunmehr in Rechnung ziehen, dass das staatliche Eisenbahnnetz in der Markgrafschaft Mähren nahezu auf 500 Kilometer ausgedehnt ist und dass es somit auch vom technischen Standpunkte angezeigt wäre, die Eisenbahnverwaltung für Mähren von der Verwaltung für Westgalizien zu trennen und eine eigene Betriebsdirection für die staatlichen Eisenbahnen in Mähren zu errichten.

Ich will aber jetzt auf diesen Gegenstand nicht mehr zurückkommen. Das Haus hat ohnehin keine Aufmerksamkeit für diese Vorlage und darum wäre es auch ganz deplacirt, wenn man darüber sprechen wollte, dass die Regierung eine Tariferhöhung an dem unpassendsten Orte, nämlich mit der Reform der Personentarife beginnt; darüber werden wir an anderer Stelle des Ausführlicheren zu sprechen Gelegenheit haben. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Nach den Ausführungen des Herrn Vorredners erübrigt mir nur, die unveränderte Annahme des Artikel V zu beantragen.

Präsident: Bei Artikel V wird vom Herrn Abgeordneten Kaftan die absatzweise Abstimmung

beantragt. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das erste Alinea ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea, beginnend mit den Worten „Dieser Betrag", a) b) c), wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist angenommen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche Alinea 4, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 4 ist angenommen und somit Artikel V unverändert angenommen.

Wünscht jemand zu Artikel VI das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel VII? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche die Artikel VI und VII annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel VI und VII sind angenommen.

Es kommt nun der Antrag Vašatý zur Abstimmung, der als Artikel VIII einen neuen Artikel eingeschaltet wissen will, des Inhalts *(liest)*:

„Das im Dienste der angeführten Bahnen anzustellende Personale hat die Kenntnis beider Landessprachen auszuweisen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche einen solchen Artikel aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu Artikel VIII, Titel und Eingang, das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte jene Herren, welche Artikel VIII, Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den Resolutionen, über welche die Debatte bereits abgeführt worden ist. Es sind dies zunächst Abänderungsanträge zu der vom Ausschusse beantragten Resolution. Als die weitestgehende ist die Resolution Kaftan anzusehen, welche die sofortige Einführung der Staatseisenbahntarife auf dem Betriebe der Staatsbahnen wünscht.

Die zunächststehende Resolution ist jene des Herrn Abgeordneten Vašatý, welcher die Personentarife eingeführt wissen will; hierauf kommt die Resolution des Ausschusses zur Abstimmung, und falls sie angenommen wird, die Resolution Fořt, welcher für diesen Fall wünscht, dass wenigstens bezüglich einiger sogenannter Durchrechnungstarife das Staatsbahnbarême eingeführt werde.

Dann kommen die selbständigen Resolutionen der Abgeordneten Dr. Fux und Demel zur Abstimmung, welche andere Eisenbahnlinien betreffen.

Ist gegen diese Reihenfolge etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir werden demnach so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kaftan annehmen, welche lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit dem Tage der Übernahme des Betriebes der Böhmischen Westbahn durch die k. k. Staatseisenbahnverwaltung die Tarife der k. k. Staatsbahnen auf den gesammten Bahnlinien der Böhmischen Westbahn einzuführen,"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Resolution in der Fassung des Abgeordneten Dr. Vašatý angenommen wissen wollen, welche lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf den genannten zu verstaatlichenden Bahnen nach Übernahme des Betriebes die Personentarife mit jenen der übrigen Staatsbahnen gleichzustellen und die Gütertarife baldmöglichst zu regeln,"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Resolution des Ausschusses, wie sie vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Fořt, welche lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit der Übernahme des Betriebes der Böhmischen Westbahn zu veranlassen, dass, insolange auf derselben das Staatsbahnbarême im Localverkehre nicht zur Einführung gelangt, zum mindesten im Anschlussverkehre die Durchrechnung dieses Barêmes in der Weise platzgreife, wie es rücksichtlich des Wechselverkehres zwischen den k. k. Staatsbahnen und der Böhmischen Nordbahn seit 1. August 1892 bereits der Fall ist."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diese Resolution angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Fux, welche lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Verbindung der Stadt Hotzenplotz mit der Mährischen Centralbahn durch eine Localbahn mit aller Beschleunigung durchgeführt werde."

annehmen wollen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich ersuche endlich jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Demel, welche lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass der Bau der Bahn Troppau—Wigstadtl mit Zweigbahnen nach Wagstadt und Fulnek baldigst durchgeführt werde"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist gleichfalls angenommen.

Die Petition Nr. 4553 erscheint hiedurch erledigt. *(Nach einer Pause:)* Das hohe Haus stimmt dem zu.

Wir haben somit den Gegenstand in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Böhmischen Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-Schlesischen Centralbahn für den Staat, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1029 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes und zwar über den ersten Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 9 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Kopp besteigt die Tribüne.)

Es werden die §§. 9 bis inclusive 12, welche die verschiedenen Grade der Haft behandeln, unter Einem in die Debatte gebracht. Zu diesem Gegenstande haben sich zum Worte gemeldet und zwar contra: die Herren Abgeordneten Purghart, Dr. Sláma, Sokol und Dr. Slavik.

Der Herr Abgeordnete Purghart hat das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Ich sehe mich abermals genöthigt, das Wort zu ergreifen, wenn ich auch erwarten kann, dass wieder in verschiedenen Zeitungen gesagt wird, dass ich als Nichtjurist solche Sachen bleiben lassen kann, und dass ein Schuster bei seinem Leisten bleiben soll. Ich mache mir gar nichts daraus, da ich meine, wenn man eine gerechte Sache vertritt, brauche man nicht Jurist zu sein und könne sie trotzdem immer gut vertreten. Ich habe mich deswegen zum Worte gemeldet, um auf einige Einwendungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers gegen meine Ausführungen betreffs des Vollzuges der Strafe zurückzukommen.

Vor allem möge Seine Excellenz die Versicherung entgegennehmen, dass ich in dieser Hinsicht nur vom Standpunkte der Humanität aus das wiedergegeben habe, was unbestreitbar ist, und dass mich dazu der Umstand führte, von welchem ja die Praxis selbst spricht.

Meine Herren, wollen Sie nur in der Statistik nachsehen, wollen Sie nur die Ziffern verfolgen und Sie werden zu dem Resultate kommen, dass es sehr wenige gibt, welche aus den Anstalten gebessert herauskommen *(So ist es!)* und es ist unter den Menschen auf dem Lande, welche ja nicht viel mit den scharfen Vorschriften in Contact kommen, allgemein bekannt, dass die gewöhnlichen Verbrecher noch viel verhärteter herauskommen als sie früher waren.

Wenn man die Leute vollkommen in der Hand hat, wenn sie keinen eigenen Willen haben dürfen, warum, frage ich, zeigt man hier nicht die Kunst der Erziehung, warum geht man mit gebildeten, aber zufällig verurtheilten Menschen so um, dass man die Kunst der Pädagogie nicht ausnützt? Es ist natürlich leicht, sich barsch zu benehmen gegen jene, welche machtlos sind. Doch ich meine, dass man das Gegentheil thun sollte und man sollte auf solche Stellen die bewährtesten Pädagogen stellen, welche auch die Psychologie zu studiren imstande wären. Es geschieht jedoch das Gegentheil, und es scheint, als ob man wollte, dass nur Härte obwalte, denn es ist allgemein bekannt, dass in unseren Strafanstalten sich jeder Bedienstete, jeder Beamte vor dem anderen in Angst befindet, auch bei pünktlichster Befolgung der Vorschriften, dass er disciplinariter verfolgt werden könnte.

Ich finde mich veranlasst, nur einen Ausspruch eines Directors, wie ich mir sagen ließ, wiederzugeben. Derselbe ließ laut werden, dass er gewisse Sträflinge, welche erst in eine Anstalt kommen sollten, schon „bewillkommen" wird. *(Hört!)*

Nun, meine Herren, bedenken Sie diesen Ausspruch. Die Sträflinge sind noch nicht in der Anstalt, und derjenige, welcher hier eigentlich pädagogisch und psychologisch einwirken soll, der sagt: „Wartet, ich

werde sie schon bewillkommnen!“ Zum Glücke konnte er seine Vorhersagung nicht ausführen, denn selbst Personen, die ganz intact sind, bemühten sich, dass diese seine Prophezeihung nicht zustande komme.

Ich spreche daher den Wunsch aus, dass solche Stellen künftighin nur erfahrenen Pädagogen vorbehalten bleiben, welche gewiss mit Hilfe humaner Geistlicher vieles an dem jetzigen Übel ändern könnten.

Ja, meine Herren, lasset die Humanität überall walten und Ihr werdet anstatt verhärtete, verbesserte Sträflinge der geordneten Gesellschaft zurückbringen. Da uns nicht concrete Anträge vorlagen, war ich bemüht, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken. Wir sind schon immer gewöhnt, Überraschungen bei ähnlichen Angelegenheiten zu erfahren, und weil der jetzige Stand Befürchtungen für die Zukunft erregt, wollten wir die Vorlage in unserer Hand haben, um wenigstens unsere Stimmen zu erheben, falls die biegsamen Paragraphen der Anordnungen aus der jetzigen Erfahrung eine Gefahr ahnen ließen. Wir wissen es ja gut genug, dass bei uns in Österreich vieles im vorhinein bestimmt ist, also auch der Vollzug der Strafe, und ich meine, es geschieht gewiß auch auf gewisse Winke, so wie es manchmal mit der Gerechtigkeit überhaupt geschieht, und ich kann es betheuern, denn als ich noch studirte und einem Herrn Richter seine Unabhängigkeit hervorgehoben habe und ihm sagte: „Herr, Sie nehmen einen schönen Platz ein, Sie sind ein vollkommen unabhängiger Mensch und das ist gewiss sehr viel“ — was antwortete er mir, dieser Richter, welcher — ich kann es constatiren — sehr viele Belobungen erhielt, welcher überhaupt ein vorzüglicher Beamter war? Er erwiderte: „Ja, eine Visitkarte genügt, um vieles abzuändern.“ Nun, ich meine, dass es auch in der Coalitionsära nicht anders ist, und ich meine, dass Seine Excellenz der Herr Statthalter von Böhmen recht viel Visitkarten verbrauchen musste, wo ihm die Telephonverbindung nicht zu Gebote stand.

Nun, ich will nach dieser Einführung Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister, dem der Herr Statthalter gewiss ein guter Rathgeber war, auf seine Bemerkungen und Erwiderungen reagiren.

Seine Excellenz sagte nämlich, ich hätte die Pilsener Strafanstalt im Auge gehabt. Nun, ich will ihm erklären, dass er vielleicht nur von dieser Anstalt Berichte hier vorbrachte und die anderen Anstalten außer Auge ließ, ich dagegen über Vorkommnisse von verschiedenen Anstalten Erfahrungen geschöpft habe. Weil aber Seine Excellenz schon so freundlich war, Pilsen in dieser Hinsicht vorzuziehen, so will ich nach gemachter Information sagen, was Pilsen angeht und was nicht.

Seine Excellenz war so freundlich, zu sagen, dass für unangenehme Arbeiten besondere Hausarbeiter bestimmt sind. Das ist ganz richtig und ich kann es nicht widerlegen. Aber diese Arbeiter arbeiten bloß zur Hälfte, die andere muss sich der Sträfling allein machen, denn ich bleibe bei meiner Betheuerung: es wird schon richtig sein, dass gewisse Gefäße von den Sträflingen selbst durch die Zellen getragen werden. Was die Kost anbelangt, kann ich constatiren, dass es unter der Ära Koller den politischen Sträflingen viel besser ergangen ist, wie mir Männer, welche auch von jener Seite des hohen Hauses hoch geschätzt wurden, persönlich mittheilten, und ich meine, wenn eine solche Heiterkeit über die zwölf mitgebrachten Rebhühner hier obwaltete, so wird sie von neuem erregt werden, wenn ich bemerke, dass bereits Herr Collega Sokol constatirte, dass von diesen zwölf Rebhühnern nicht einmal eines dem Sträflinge zugute kam. Und was ist ein Rebhuhn für ausgehungerte und mit bloßen Kartoffeln dreimal in der Woche gefütterte Magen? Dass zwölf Rebhühner mitgenommen wurden, war vielleicht gut gemeint, damit die Arbeit schon dafür stehe.

Wegen Abänderung des Speisezettels hat mir Seine Excellenz gar nichts erwidert. Ich meine, es wird beim alten Speisezettel bleiben und der Sträfling wird Kartoffel, Suppe, Brot, Wasser und wieder Kartoffel, Suppe, Brot und Wasser bekommen.

Was die Heizung anbelangt, gab Seine Excellenz mir zu, sie mag unangenehm sein, und tröstete mich, dass auch in luxuriös ausgestatteten Wohnungen Luftzug vorkommt. Ich glaube jedoch, das ist ein bischen sophistisch, wenn man Löcher an der Wand, in die man Finger hineinlegen kann, mit einer modernen Ventilation vergleicht, welcher ja die Herrschaften in einem bequemen Fauteuil, in welchem sie sich hin- und herrollen lassen, oder dadurch, dass sie in ein anderes Zimmer gehen, ausweichen können.

Und wenn sich so ein großer Herr verkühlt, hat er genug Gelegenheit, und kann auch alles Mögliche anwenden, dass er den Katarrh wieder los wird, was natürlich der arme Sträfling nicht kann. Denn ich meine, man wird auf seine Katarrhe sehr wenig Bedacht nehmen. Dass die politischen Sträflinge Briefe erst nach acht Wochen empfangen dürfen und dass ihnen sogar diese nicht zugestellt werden, hat ja Herr Collega Sokol schon constatirt und daher bewiesen, dass ich ganz gut informirt war.

Auch ist es wahr, dass ihnen wissenschaftliche Notizen abgenommen werden und doch sind sie Eigenthum des Sträflings. Denn diese Notizen kann er ja, wenn er einmal herauskommt, benützen, er kann ja zufällig einen großen, einen neuen Gedanken haben, wenn er so viel Ruhe hat — und da kommen ja Gedanken — einen Gedanken, welcher, wenn er ihm als freiem, unabhängigen Menschen kommt, ihm zu hohem Ansehen verhelfen kann.

Wenn man dem Sträflinge also seine Notizen nimmt, so nimmt man ihm sein Eigenthum, und ich meine, dass man doch noch nicht soweit ist, jemand das Vermögen zu nehmen, wenn man ihm die Frei-

heit genommen hat, wenn es auch geistiges Vermögen ist.

Was Besuche anbelangt, so dürfen selbe bloß in der Frist — nach drei Classen — von acht, sechs und vier Wochen stattfinden für die politischen Sträflinge ebenso wie für die gemeinen. Eine Ausnahme findet äußerst rar statt. Brieflicher Verkehr ist daher oft besser. Und was hauptsächlich zu tadeln ist, ist das, dass die Aufseher sich noch beim mündlichen Verkehr ins Gespräch einmischen, um so quasi ihre Wichtigkeit darzuthun. Sie haben einen kleinen Wirkungskreis und denken sich: wenn einmal ein anständiger Mensch hereinkommt, werde ich ihm zeigen, dass ich auch ein wichtiger Mensch bin.

Was Verleihung der Bücher anbelangt, constatire ich nochmals, das Dr. Schäffles Werke, also Werke eines gewesenen Ministers nicht zugelassen wurden und es kann ja geschehen, dass vielleicht auch die Werke Seiner Excellenz für beanständet erscheinen werden, weil ja schon öfters verschiedene Citate selbst in diesem hohen Hause unangenehm tangirten.

Was die Einzelnhaft anbelangt, constatire ich dass Seine Excellenz Worte herausgerissen hat und dass er anders citirte als ich sprach, und will nur constatiren, dass er mich nicht widerlegte und meine Erörterung, welche ganz anders lautet — ich werde mir erlauben, selbe mit Bewilligung des Herrn Präsidenten zu citiren — nicht bestritten hat und nicht bestreiten konnte.

Ich sagte in der 312. Sitzung vom 31. October 1894, Seite 15328 *(liest)*:

„Es ist auch nicht sichergestellt, wie es mit der Einzelhaft zu verstehen ist.

Das Gesetz vom 1. April 1872, Nr. 43 des Reichsgesetzblattes (Manz'sche Ausgabe Nr. 471), definirt in dem §. 1 folgendermaßen: „ . . . in Einzelhaft vollzogen, dass der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.“ Die kaiserliche Verordnung vom 28. October 1849 (Kaserer, III. St., 183) sagt: „soferne nach den Verhältnissen der Anstalt die vereinzelte Anhaltung derselben nicht ausführbar ist, sind sie in Arresten zu je zwei Köpfen anzuhalten.“

Es ist hier also nicht angedeutet, dass dies „unausgesetzt“ geschehen müsse; man könnte also bei Spaziergängen davon abstehen.

Wenn man aber einwenden würde“ — und darauf hat sich Seine Excellenz besonders gestützt — „dass die kaiserliche Anordnung vom Jahre 1849 durch das Gesetz vom Jahre 1872 nichtig gemacht wurde, dann ist es unbegreiflich, dass in manchen Gefängnissen politische Sträfling schon neuneinhalb Jahre in Einzelhaft sich befinden, und dass erst nach drei Jahren gemeinschaftliche Ausgänge gestattet werden.“

Seine Excellenz kann also nach dem, was ich verlesen habe, nicht bestreiten, dass in manchen Gefängnissen Sträflinge sich neuneinhalb Jahre in Einzelhaft befinden, und wenn er schon so vorsichtig meine Rede gelesen hat, so hat er mich nicht widerlegt oder nicht zu widerlegen versucht.

Wenn schließlich Seine Excellenz hervorhebt, dass jemand eine Bemerkung geschrieben hat, so weiß ich nicht, ob es eben politische Sträflinge angeht, denn ich meine, dass sie vielleicht nicht so unüberlegt wären, etwas zu schreiben, was auf ihre Schuld hindeuten würde, deren sie sich wenigstens nach den Zeitungsnachrichten, und nur aus diesen kenne ich den Process, nicht bewusst sind.

Endlich möge mir gestattet sein, abermals hervorzuheben, dass gebildete politische Sträflinge — und das tangirt eben Pilsen nicht — welche zur vollsten Zufriedenheit durch Schreiben beschäftigt waren, auf bloßen Wink und ohne Ursache angefahren wurden und ihnen die geziemende Arbeit, also eine geistige Beschäftigung abgenommen wurde. Ich habe daher ganz recht gehabt, wenn ich constatirte, dass der Geist der politischen Sträflinge abzutödten getrachtet wird, und dies von k. k. Räthen, in denen doch die Humanität selbst verkörpert sein sollte.

Ich könnte noch so manches Interessante anführen, besonders wie in manchen Gefängnissen bloß Verhaftete, denen die Schuld noch nicht nachgewiesen wurde, geprügelt werden, wie dies selbst auf öffentlichen Gassen geschieht, wie auch Abgeordnete durch fixirte Briefe zu verschiedenen Thaten verlockt werden, selbst von Wien aus, wie über ihre Haftnehmung in k. k. Statthaltereien berathen wird 2c. 2c. Doch ich will beweisen, dass ich viel schonender bin, als man mich hinstellt, und diese Erfahrungen haben mich dazu geführt, Fürsorge zu tragen für die, an welchen politische — ich will es nicht aussprechen, aber man sagt allgemein — Morde geschehen, dass sie beim Vollzuge der Strafe auch nicht körperlich getödtet werden, und ich wundere mich, dass betreffs der Füllung unheimlicher Friedhöfe bei den Strafanstalten Seine Excellenz nicht reagirt hat.

Ich bemerke nur, dass auch durch herben Vollzug der Strafe unsere Nation nicht vom Kampfe für ihre Rechte, für ihre Existenz und für ihre Zukunft sich abhalten lassen wird, und deswegen wollte ich, dass uns hierüber eine Vorlage erstattet werde.

Ich ende mit den Worten eines unserer unvergesslichen größten Männer, und diese Worte lauten *(liest)*:

„Trapte si nás, mučte si nás, zrádci nikdy nebudeme!“ *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher, welcher sich als Redner pro eintragen ließ.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Ich ergreife nicht das Wort, um das Strafgesetz durch eine lange Rede noch theuerer zu machen, als es uns wahr-

scheinlich an und für sich schon kommen wird; ich habe mich auch nicht als Redner eintragen lassen, um über die Art und Weise des Strafvollzuges irgend welche tiefsinnige Erörterungen anzustellen. Ich war allerdings bei der Rede meines verehrten Herrn Vorredners versucht, auf eine Entgegnung zu denken, respective eine Bemerkung zu dem, was er sagte, hinzuzusetzen, als er uns nämlich sagte: es wäre besser, wenn man zur Ausführung der Strafe Pädagogen anstellen würde. Ich erlaube mir ein wenig daran zu zweifeln, ob die Pädagogen die Sache stets gut machen würden.

Ich habe in der alten Zeit noch verschiedene Schulmeister gekannt, ich kenne auch in der neueren Zeit einige Lehrer, welche ihre Kinder außerordentlich schlecht erzogen sehen mussten, trotzdem sie gewiss die besten pädagogischen Grundsätze angewendet haben.

Meine hochverehrten Herren! Die Art und Weise, die Sträflinge durch die Pädagogen allein zu bessern, kann ich nie und nimmer für gut halten. Es ist auch nicht meine Absicht, jetzt in die Art und Weise der Einrichtung der Gefängnisse einzugehen. Wenn ich es mit einem Worte sagen darf, welche Einrichtung ich für gut hielte, so wäre es diese: man führe die Sträflinge, wenn sie Katholiken sind, irgendwo hinaus zu landwirtschaftlichen Arbeiten unter der Ägide oder unter der Aufsicht von Trappisten. Das ist die einzige Art und Weise, wie man hoffen könnte, die Leute wieder zu guten Staatsbürgern zu machen.

Allein, meine Herren, zunächst habe ich das Wort ergriffen, um einer Resolution zu präludiren, welche ich zum Schlusse der Verhandlung über das Strafgesetz einzubringen gedenke. Dieser Resolution muss ich jetzt darum präludiren, weil bereits im §. 9 ein Wort vorkommt, auf welches sich dieselbe beziehen wird. Es heißt hier im zweiten Alinea *(liest)*: „Sie sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten." Es ist vielleicht ein oder zwei Jahre her, da hatte ich Gelegenheit, mit einem Kerkermeister zu sprechen, der mir erzählte, in welcher Weise bei ihm die Sträflinge beschäftigt werden. Sie müssen nämlich die alten Schuhe, welche ein Jude in der Stadt zusammenkauft, zuerst klein zerstückeln und diese Stücke dann zusammenleimen und zusammennähen, und aus diesen Stücken werden neue Schuhe hergestellt, welche der Trödler, das ist der nämliche Jude, an die verschiedenen Kunden, die derselben bedürfen, verkauft. In derselben Stadt, wo dies geschieht, haben wir einige 50 Schuhmacher, wovon mindestens 40 nothleidend sind. Es muss daher ohne allen Zweifel und ohne Zögern dafür Sorge getragen werden, dass nicht durch die Arbeit in den Gefängnissen den ehrlichen Gewerbetreibenden irgend ein Eintrag geschehe. *(Sehr richtig!)* Das muss unbedingt vermieden werden, meine Herren.

Ich weiß, jetzt bei diesem Paragraphen können wir das nicht endgiltig entscheiden; ich wollte das auch gar nicht deswegen zur Sprache bringen, sondern nur, wie ich gesagt habe, um der Resolution zu praludiren, die ich seinerzeit beantragen werde.

Jedenfalls ist es aber gut, wenn in diesem hohen Hause bei einer jeden Gelegenheit und so oft es möglich ist, der Hilferuf an die hohe Regierung ertönt: keine Beschäftigung, keine Gewerbeausübung in den Strafhäusern, welche unseren ehrlichen Geschäftsleuten irgendwie Eintrag thun würde! *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Die Sträflinge müssen vom Staate, also von den Steuerträgern, erhalten werden, die Gewerbetreibenden leiden deswegen Noth, gehen zugrunde, werden dann eventuell ebenfalls Verbrecher und müssen dafür eingesperrt werden. Dem allen lässt sich abhelfen, wenn unter den Worten „eingeführte Arbeiten" nicht diejenigen verstanden werden, welche heute noch, leider Gottes, vielfach in Verwendung kommen, sondern wenn man auf andere Arbeiten bedacht ist, welche keine Concurrenz machen.

Ob Sie nun darauf eingehen wollen, respective ob die hohe Regierung meinen Gedanken, unter der Leitung der Trappisten landwirtschaftliche Arbeiten, Entwässerungs-, Regulirungsarbeiten einzuführen, aufnehmen will, das muss ich selbstverständlich ihr überlassen.

Nur glaube ich die Bemerkung nicht zurückhalten zu sollen, dass in diesem Falle dann auch dasjenige nicht zu fürchten ist, was ein verehrter Herr Redner neulich hier berührt hat.

Er hat nämlich gesagt, es müsse die Humanität in den Gefängnissen unter allen Umständen gewahrt werden. Man müsse für Sträflinge in den Gefängnissen mehr Sorge tragen, als für Personen, die außerhalb sind, weil sie ja dadurch, dass sie der frischen Luft und der Bewegung entbehren, sehr leicht der Tuberkulose ausgesetzt seien.

Das alles hört von selbst auf, wenn die Beschäftigung nicht zwischen vier Wänden geschieht, sondern wenn man die Leute in die frische, freie Luft gibt. Das ist nämlich eine Lösung der Frage, die einerseits unseren Gewerbetreibenden zugute kommt und andererseits auch für die Sträflinge ganz gewiss dienlich ist. Das wird nämlich auch die Arbeit sein, von der ich überzeugt bin, dass sie gewiss bessernd einwirkt. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordneten Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Die in Rede stehenden §§. 9, 10 und 11 regeln den Strafvollzug. Hier kann ich daher nur dasselbe wiederholen, was ich bereits bei §. 8 gesagt habe, nämlich dass diese Paragraphen nicht ins Strafgesetzbuch gehören, welches denn doch ausschließlich Bestimmungen

über das materielle Recht enthalten soll, sondern in die Strafprocessordnung oder in eine Vollzugsvorschrift. Freilich ist §. 8 und damit auch das Princip angenommen. Infolge dessen muss ich auch die Annahme der §§. 9, 10 und 11 erwarten.

Zu §. 9 habe ich nun den Antrag gestellt, statt: „zur Zuchthausstrafe" zu setzen: „zur Kerkerstrafe".

Nachdem aber das hohe Haus bereits bei §. 1 principiell statt des Wortes „Kerker" das Wort „Zuchthaus" angenommen hat, so ziehe ich diesen meinen Antrag hiemit zurück.

Der zweite und dritte Absatz des §. 10 lautet *(liest)*:

„Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet.

Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Anhaltung zur Arbeit findet nicht statt."

Der Herr Abgeordnete Collega Dr. Slavik beantragt nun *(liest)*:

„Die Absätze 2 und 3 des §. 10 sind zu streichen und an ihre Stelle kommt nachstehende Bestimmung:

„„Die im Staatsgefängnisse Verwahrten können sich ihre Beschäftigung und insbesondere die Lectüre nach ihrem Belieben wählen und ihre Lebensweise in dem ihnen zugewiesenen Raume während der Tageszeit nach ihrem Gutdünken einrichten; nur dürfen sie die Ruhe des Gefängnisses ohne Einwilligung des Leiters des Gefängnisses nicht stören.

Desgleichen ist denselben wenigstens durch eine Stunde eine Unterredung mit Personen nach ihrem Wunsche gestattet. Sie sind berechtigt, sich auf eigene Kosten zu verpflegen, und sind auf die von der Anstalt gebotene Nahrung, Kleidung und Lagerstätte nicht beschränkt. Eine zwangsweise Anhaltung zur Arbeit findet bei ihnen nicht statt.""

Nachdem der Antragsteller Herr Dr. Slavik heute kaum mehr zum Worte gelangen dürfte, so erlaube ich mir, diesen Abänderungsantrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Für den Fall aber, als derselbe abgelehnt werden sollte, bitte ich das hohe Haus, wenigstens die von dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer in Antrag gebrachte Stilisirung bezüglich Alinea 3 anzunehmen, wonach zu Alinea 3 hinzugefügt werden soll *(liest)*:

„In der Auswahl der Lectüre dürfen sie nicht behindert werden. Ebenso haben sie das Recht, Schreibmaterialien und dergleichen zu benützen."

Zu §. 11 stellte der Herr Abgeordnete Pernerstorfer den Antrag *(liest)*:

„Absatz 3 statt „in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann" u. s. w. hat es zu lauten: „Handelt es sich um politische Delicte, so ist dem Verurtheilten 2c."

Diesem Antrage kann ich leider nicht zustimmen, da ich die Stilisirung des Ausschussantrages besser finde, welcher sich nicht nur auf politische, sondern auch auf alle anderen Häftlinge bezieht und somit liberaler ist.

Wenn man jedoch dem Antrage Pernerstorfer schon eine Concession machen wollte — und ich möchte eine solche befürworten — so könnte man ihn so annehmen, dass hinter die Worte „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen" gesetzt wird „oder wo es sich um politische Delicte handelt". Also in diesem Sinne schließe ich mich dem Antrage Pernerstorfer an, respective stelle einen solchen eventuellen Antrag.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren, nachdem ich mich so kurz gefasst habe, mit einigen Worten auf die Specialdebatte zum §. 1 zurückzukommen, denn ich will den Gang der Debatte nicht verzögern. Es handelt sich mir nämlich um die Übertretungen und um den Begriff der Übertretungen, der eigentlich auch zu den weiteren Paragraphen gehört; ich werde also jedenfalls vom Herrn Präsidenten nicht gestört werden.

Ich habe nämlich damals gegen die Theorie angekämpft, die im dritten Absatz aufgestellt ist, sowie auch gegen die Stilisirung desselben, indem ich behauptete, dass es auch Übertretungen gibt, bei welchen weder der Vorsatz noch die Fahrlässigkeit vorhanden ist. Nun entgegnete der sehr geehrte Herr Berichterstatter darauf Folgendes *(liest)*: „Ich möchte solche Fälle kennen, mir ist absolut keiner bekannt." Diesbezüglich bin ich also in der Lage, dem Herrn Berichterstatter mit solchen Fällen zu dienen.

Es sind dies insbesondere Fälle, wo es sich um Übertretungen eines Gebotes oder eines staatlichen Verbotes handelt, die sogenannten reinen Ungehorsamsfälle. Diesbezüglich hat bereits Herr Professor Zucker in seinen im Laufe der Arbeiten des permanenten Strafgesetzausschusses gedruckten Abänderungsanträgen sich etwas weitläufiger geäußert und hat darauf verwiesen, dass auch gelehrte Fachmänner, wie zum Beispiel Binding, Liszt, Merkl und andere dieser Ansicht beipflichten. Beispiele hiefür sind: Das Waffentragen ohne behördliche Erlaubnis *(§. 405 des Entwurfes)*, Veranstaltung der festlichen Beleuchtung einer Ortschaft *(§. 416, Absatz 2)*, das maskirte Erscheinen auf öffentlichen Straßen *(§. 416, Absatz 3)*, Zuwiderhandeln gegen ortspolizeiliche Aufträge, dann bezüglich des Wohnungswechsels *(§. 419)* u. s. w. Das sind, meine Herren, lauter Übertretungen, wo weder ein Vorsatz, nämlich im Sinne des dolus, noch

keine culpa vorhanden ist; es sind eben lauter reine Ungehorsamsdelicte, und diese haben eine selbständige Theorie.

Damit schließe ich. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Die Paragraphe, die in Verhandlung stehen, beschäftigen sich hauptsächlich mit den Gefängnissen und ihrer Einrichtung, und bei dieser Gelegenheit muss hervorgehoben werden, wie sehr bedauerlich es ist, dass wir mit der Reform des Strafgesetzes nicht auch zugleich die Reform des Gefängniswesens vor uns liegen haben, weil es gerade bei Berathung über diese Paragraphe von großem Nutzen wäre, wenn man wüsste, wie weit die Regierung in Bezug auf das Gefängniswesen überhaupt gehen will. Es ist in der Debatte schon ausgesprochen worden, dass eine Reform des Strafgesetzes ohne eine Reform des Gefängniswesens ganz undenkbar ist. Leider wissen wir gar nicht, nach welcher Richtung die Regierung sich die Reform des Gefängniswesens vorstellt. Die Bestimmungen, wie sie in den §§. 9, 10, 11 und 12 festgesetzt werden, sind eben nicht sehr viel verheißend in Bezug auf das, was man aus ihnen für die Reformbestrebungen der Regierung in Bezug auf das Gefängniswesen folgern kann.

Von mehreren Rednern ist schon Einiges angedeutet worden, was von großer Wichtigkeit ist. Der Herr Abgeordnete Burghart hat darauf hingewiesen, von welch ungeheurem Werte es wäre, wenn die Directoren und Leiter der Gefängnisse pädagogisch gebildete Personen wären. Wie wenig das bei uns der Fall ist, dürfte vielleicht bekannt sein. Ja, bisweilen kommt es vor, dass Directoren von Gefängnissen nicht nur keine pädagogisch veranlagten oder gebildeten Personen sind, sondern das contradictorische Gegentheil davon. So ist mir einer bekannt, den ich privatim sehr gerne auch zu nennen bereit bin, der seine militärischen Gewohnheiten im Gefängnisse fortsetzt und die Leute ziemlich en canaille behandelt, natürlich auch gegen die Bestimmungen der Gesetze, wie ja das in Gefängnishäusern so oft vorkommt.

Mehrfach ist in diesen Paragraphen von der Hausordnung die Rede, und leider vermissen wir — vielleicht kommt das bei dem zu erwartenden Gesetze über die Reform des Gefängniswesens vor — dass gewisse Normen für die Hausordnung aufgestellt wären.

Heute ist es Thatsache, dass die Directoren der Gefängnisse bei einem Einwande des Sträflings sagen: bei uns gilt nicht das Gesetz, bei uns gilt die Hausordnung! — und thatsächlich habe ich einen Fall aus Troppau angeführt, wo ein Sträfling gegen das Gesetz behandelt wurde und nur durch seine Energie die Behandlung nach dem Gesetze durchgesetzt hat; es ist ihm nicht ganz, sondern nur zum Theil gelungen. Wie nothwendig es ist, solche Bestimmungen ins Gesetz aufzunehmen, wie ich sie bei §. 10 beantragt habe, können Sie auch aus der Praxis entnehmen. Der Fall, den ich aus Troppau angeführt habe, war ein solcher. Da hat man einen Menschen, der nach dem Gesetz das Recht gehabt hätte, sich selbst zu beschäftigen und die Lectüre zu wählen, zuerst zwingen wollen, für die Anstalt Schreiberdienste zu verrichten. Er war mit einigen Leuten zusammen im Gefängnis. Er hat anfangs diese Schreiberdienste willig geleistet und hat sich auf dem Papiere, das er zu benützen hatte, Notizen gemacht — es ist ein akademisch gebildeter Mann, ein Doctor — welche nichts Politisches oder sonst Gefährliches oder Actuelles betrafen, sondern rein wissenschaftlicher Natur waren. Er hat, was ihm einfiel, notirt, um es später zu verwerten. Während einer Nacht nun wurden ihm diese Notizen aus seinem Rocke genommen von einem Mitsträfling, einem sehr gemeinen Verbrecher, und als er sich darüber beklagte, wurde ihm gesagt: der hat recht gethan, dass er das gemacht hat. Er remonstrirte und als er in eine eigene Zelle gebracht war, beanspruchte er das Recht, sich seine Lectüre selbst zu bestimmen, und um ja sicher zu gehen, verlangte er nicht etwa wieder Bücher, die irgendwie gefährlich wären, sondern er verlangte wissenschaftliche Bücher: sie wurden ihm verweigert. Er verlangte die Werke von Rodbertus, der bekanntlich ein sehr conservativer Schriftsteller ist: sie wurden ihm verweigert. Und so musste er, wie ich schon in meiner Rede in der Generaldebatte erzählt habe, sich damit begnügen, Don Quixote, auch ein interessantes Buch, zu lesen, das ihm aber nicht genügen konnte, weil er an etwas derbere wissenschaftliche Kost gewöhnt war.

Es sollte daher eine derartige Bestimmung, wie ich sie zu §. 10 beantrage, in das Gesetz hineinkommen.

Wenn es bei diesem Paragraphen sehr zu bedauern ist, dass keinerlei Andeutungen über eine Gefängnisreform, die nach meiner Ansicht hier im Gesetz recht gut gemacht werden könnten, zu finden sind, so will ich diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne darauf hinzuweisen, dass thatsächlich in Bezug auf das Gefängniswesen in der neueren Zeit so große und fruchtbare Erfahrungen gemacht worden sind, dass man sich billig wundern muss, dass in Österreich noch von keiner maßgebenden Stelle diese Erfahrungen praktisch verwertet worden sind. Ich weise nur auf ein Beispiel hin, welches nach dem, was ich darüber gelesen habe, geradezu großartig genannt zu werden verdient, auf die Strafanstalt Elvira im Staate New-York, wo man mit einer rationellen Art der Behandlung der Häftlinge ganz außerordentliche Resultate erzielt hat. Um einen Punkt zu besprechen, welcher von einem Vorredner berührt wurde, möchte ich gleich

anführen, dass in diesem Gefängnis längere Zeit hindurch gewerbliche Arbeiten, die anderen Arbeiten Concurrenz machen könnten, verboten waren, was nicht gehindert hat, andere Arten der Beschäftigung aufzufinden, welche für das psychische und physische Wohlergehen der Leute von großem Belange sind.

Diese Beschäftigungen, die hauptsächlich in körperlicher Übung bestanden, hatten auch den weiteren Erfolg, dass sie, so weit dies natürlich möglich war, auf das psychische Leben dieser Leute einwirkten, und dass die Leute, die einige Wochen unter diesem Regime verlebten, in ihren psychischen Äußerungen andere wurden als sie vordem waren.

Die Worte, die hier am Schlusse des §. 9 stehen, weisen darauf hin, dass man nicht daran zu denken scheint, hier diese neueren Erfahrungen irgendwie zu verwerten. Es heißt nämlich *(liest)*:

„Die zum Zuchthaus Verurtheilten können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet, müssen aber hiebei von anderen Arbeitern getrennt und überhaupt von anderen Personen thunlichst ferngehalten werden."

Es ist ein völlig richtiger Gedanke, dass man Zuchthaussträflinge nicht mit — wie soll ich sagen — minderwertigen, das heißt mit solchen Sträflingen, die geringere Strafen haben, zusammenfügt, aber es ist ein falscher Gedanke, dass man Zuchthaussträflinge vom Leben ganz absperrt. In Elvira geschieht es nicht und andere Versuchsanstalten haben geradezu gestrebt, diese Leute wieder in anständige Gesellschaft zu bringen.

Wie im Gefängnisse die unanständigen Leute die anständigen verderben, so darf der Gedanke nicht außeracht gelassen werden, dass es auch möglich ist, dass das umgekehrte eintritt.

Dieser ganze Complex von wichtigen Fragen, welche an die Gefängnisreform anknüpfen, wird uns hoffentlich einmal, wenn das Strafgesetz wirklich Gesetz wird, in längerer und ausführlicherer Weise beschäftigen müssen. Ich möchte auf ein Buch hinweisen, das vor einigen Wochen erschienen ist, und insbesondere auf das große Material, das in demselben gesammelt ist. Es ist das Buch „Verbrecher und Verbrechen" von Havelok Ellis, übersetzt von Dr. Hans Kurella, Verlag von Georg Wigand in Leipzig, ein in jeder Beziehung vortreffliches Buch, welches auch in Bezug auf andere Gebiete, die bei der Reform eines Strafgesetzes in Betracht kommen, große Aufschlüsse gibt.

Zu §. 11 habe ich einen Abänderungsantrag gestellt, der von Herrn Dr. Sláma modificirt wurde. Es freut mich, dass der Herr Präsident mir gegenüber diese Art der Modificirung als eine zulässige erklärt hat, dass also dieser Abänderungsantrag in der geänderten Form zur Abstimmung gelangt.

Wäre diese Auslegung des Herrn Präsidenten nicht erfolgt, so würde sich gezeigt haben, welche Folgen die gegenwärtige Berathungsart des Strafgesetzes bezüglich solcher Abänderungsanträge hätte, die naturgemäß erst während der Debatte aufsprießen können, wie das Amendement des Herrn Abgeordneten Sláma bezüglich meines Antrages.

Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne darauf hinzuweisen, dass es von außerordentlicher Wichtigkeit ist, dass die Hausordnungen der Gefängnisse einheitlich gestaltet werden, soweit nicht locale Hindernisse vorliegen, so dass die Willkür einzelner Leiter von Strafanstalten so wenig als möglich Spielraum habe, und wir es nicht erleben, dass Dinge geschehen, die wir alle missbilligen müssen.

Mit diesen wenigen Andeutungen begnüge ich mich und hoffe ich, mich bei einer anderen Gelegenheit etwas ausführlicher über die Dinge aussprechen zu können, die ich erwähnt habe.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Sokol hat das Wort.

Abgeordneter **Sokol:** Wir sind jetzt daran, gesetzlich zu bestimmen, wie man die politischen Verbrechen strafen soll. Da sollte man sich zuerst die Frage stellen, wie sich die politischen Verbrechen zu den gemeinen verhalten, ob sie als kleinere, gleiche oder größere Verbrechen anzusehen sind als diese. Wir wissen es wohl aus der Geschichte aller Völker und ebenfalls auch aus der Geschichte der österreichischen Monarchie, dass sie oft viel härter bestraft wurden, als die größten Verbrechen unpolitischer Art. Wir wissen es sogar aus der heiligen Schrift, welche auch in dieser Beziehung sehr viel Belehrendes enthält, dass ganz gemeine Verbrechen, wie Raub und Mord vor der hochobrigkeitlichen Barmherzigkeit eher Gnade fanden, als dem Anscheine nach unschuldige Handlungen, durch welche die Macht des Staates oder der Kirche sich berührt fühlte. Dieser Umstand aber kann bei der Beurtheilung der politischen Verbrechen nicht maßgebend sein. Denn wir wissen ebenfalls aus der Geschichte, dass die gemeinen Verbrechen in allen Zeiten für gemein gehalten wurden, wogegen politische Handlungen, die man in einer Zeit als Verbrechen bestrafen zu müssen glaubte, wenn nicht gleichzeitig, so doch in kurzer Zeit darauf als hohe Tugenden und höchst verdienstliche Thaten anerkannt und gepriesen wurden.

Um Anhaltspunkte zur Beurtheilung der politischen Verbrechen zu bekommen, müssen wir unser Augenmerk darauf richten, wie sie entstehen. Und ich erlaube mir, in dieser Beziehung gleich anfangs einen Unterschied zu machen zwischen wirklichen und scheinbaren politischen Verbrechen. Unter wirklichen politischen Verbrechen verstehe ich jene, wo die Absicht unverkennbar ist, weil sie sich in Thaten äußert, die geeignet sind, eine politische Macht zu stürzen oder bestehende politische Verhältnisse gewaltsam zu ändern. Unter scheinbaren politischen Verbrechen verstehe ich

jene, wo die Absicht nur vermuthet wird, sich aber durchaus nicht in geeigneten Handlungen äußert.

Nun, wie entstehen wirkliche politische Verbrechen? Die Bibel belehrt uns darüber: Als Pharao das Volk Israel stark unterdrückte, da schickte Gott seinem auserwählten Volke Moses. Und Moses hat — freilich durch Beistand Gottes — zehn harte Schläge über das Kastenreich Ägypten geschickt und führte endlich die Israeliten durch das Rothe Meer auf den Weg zum gelobten Land.

Was waren die Israeliten in den Augen der Ägypter? Nichts als Rebellen. Was war Moses? Ihr Anführer. Und doch war Moses ein von Gott gesandter Mann und die Israeliten das auserwählte Volk. Ja, wird man vielleicht sagen, die Israeliten hatten eine Ausnahmsstellung in der Geschichte, da müssen also auch ihre Thaten anders benannt werden, als bei den übrigen Völkern. Diese Ansicht ist nicht unbestreitbar, doch wenden wir uns zu anderen Völkern. Was waren die Griechen in den Augen eines Daraios, eines Xerxes? Was war in den Augen dieser Weltbeherrscher ein Miltiades, ein Themistokles, ein Leonidas? Und was sind diese Männer der jetzigen gebildeten Welt? Was waren die Mailänder in den Augen eines Friedrich Barbarossa? Was sind sie den jetzigen italienischen Geschichtsschreibern? Was war Wilhelm Tell? Was Kosziuszko? Was Kossuth? Was Andrássy? Was Langiewicz? Niemand wird es einem polnischen Patrioten einreden, dass diejenigen Söhne seiner Nation, welche das Bestreben zeigten, ihr in ihrem großen Unglück zu helfen, Verbrecher gewesen wären.

Wir haben historische Thaten betrachtet, bei denen die Absicht unverkennbar war, in einer strittigen politischen Sache Gewalt gegen Gewalt zu setzen. Wir haben gesehen, dass solche politische Thaten zwei Seiten haben. Von der einen Seite betrachet, sind das immer Verbrechen, sehr schwere Verbrechen, von der anderen Seite betrachtet jedoch hohe patriotische Tugenden, wahre Muster der Nachahmung für alle Zukunft. Es sind dies Tugenden, welche im glücklichen Falle die Errettung, den Ruhm eines Volkes, im unglücklichen Falle sein Märtyrerleben zur Folge haben.

Wie solche Thaten, wenn sie einen unglücklichen Ausgang haben, bestraft werden, zeigt die Geschichte der böhmischen und polnischen Nation. Ohne Barmherzigkeit. Wie sie im glücklichen Falle belohnt werden, zeigt die neueste Geschichte Ungarns. Das liegt, meine Herren, ganz offenbar vor unseren Augen, daran lässt sich nichts leugnen, darüber lässt sich nicht streiten. Es entwinden sich jedoch solche Thaten den Bestimmungen eines Strafgesetzbuches, denn es handelt sich bei denselben nicht um die Verletzung des Rechtes, sie bestehen im Kampf um das Recht, welches die beiden kämpfenden Parteien für sich in Anspruch nehmen und welches sie sich gegenseitig absprechen. Der Ausgang des Kampfes ist nicht Belohnung oder Bestrafung, sondern Sieg oder Niederlage. Als wirkliche politische Verbrechen sind ferner Attentate auf machthabende oder einflussreiche Personen, sowie auch jene Handlungen anarchistischer Art aufzufassen, wo ein Einzelner oder eine kleine Anzahl von Menschen gewaltsame Angriffe auf die Gesellschaft unternehmen, wenn solchen Handlungen politische Motive zugrunde liegen. Diese Verirrungen des menschlichen Geistes sind ernste Symptome eines höchst bedenklichen, krankhaften Zustandes, in dem das Menschengeschlecht sich befindet. Und es sollten jene Männer, in deren Händen das Wohl der Völker liegt, ernstlich darüber nachdenken, ob da ein bloßes noch so strenges Bestrafen solcher Verbrechen das geeignetste Mittel ist, die Menschheit aus diesem gefährlichen Zustande zu bringen, oder ob es nicht rathsam wäre, zu trachten, dem Übel auf den Grund zu kommen und diesen Grund zu beseitigen.

Nun komme ich auf scheinbare politische Verbrechen zu sprechen, bei welchen die Absicht, bestehende Verhältnisse gewaltsam zu stürzen, nur vermuthet wird. Diese scheinbaren politischen Verbrechen kommen da am häufigsten vor, wo es eine scheinbare Constitution gibt, wo eine Verfassung proclamirt wird, die nicht besteht und nicht bestehen darf, wo es staatsgrundgesetzlich gewährleistete Rechte gibt, von denen niemand Gebrauch machen darf.

Diese scheinbaren politischen Verbrechen werden nach der Lehre der österreichischen Bureaukratie durch Schrift, Wort, Bild, durch eine Promenade, oder sonst eine Demonstration begangen. Und es hängt ganz von der Willkür eines Staatsbeamten, oder vielleicht von dem ihm gegebenen Winke seitens seiner Vorgesetzten ab, in der maßvollsten Äußerung über eine öffentliche Angelegenheit eine böse Absicht gegen den Staat oder gegen das, was er schützt, zu suchen, zu finden, und ein beliebiges Verbrechen daraus zu machen.

Wort und Schrift sind die einzigen Waffen, welche der beherrschten Klasse in einem constitutionellen Staate übrig bleiben, um sich gegen die Übergriffe der Regierungsorgane zu schützen, und es ist kaum ernstlich daran zu denken, dass man mit derselben gegen die bewaffnete Macht im Staate etwas ausrichten könnte. Deshalb bleiben auch die schärfsten Reden gegen die bestehenden Verhältnisse, abgesehen davon, ob sie berechtigt sind oder nicht, nur scheinbare Bemühungen, diese Verhältnisse gewaltsam zu ändern.

Ich habe die politischen Verhältnisse im Königreiche Böhmen vor Augen. Diese werden der österreichischen Bureaukratie noch lange, vielleicht für immer unverständlich bleiben. Sie verfolgt Schriften, die in anderen Ländern ganz frei erscheinen dürfen sie verfolgt Reden, in denen ein politisch gebildeter Mann durchaus nichts Anstößiges finden würde, sie verhängt schreckliche Strafen über Handlungen, die nicht im Entferntesten jenen Charakter tragen, den

man wirklichen politischen Vergehen beilegen muss, und die gegen die staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Bürgerrechte, selbst der jetzigen sehr wenig freien Verfassung nicht im geringsten verstoßen.

Warum thut sie das? Nun, sie ist ein blindes Werkzeug, wohl immer eher zur Unterdrückung, als zur Förderung der Volksfreiheit geeignet.

Nicht in der Bureaukratie ist der Grund dieser betrübenden Thatsachen zu suchen, höher nach oben **muss man schauen.**

Bemerken Sie, meine Herren, nicht, dass es dunkel wird? Schatten eines neuen Absolutismus steigen über den politischen Horizont, und das, was sie in ihrem Schoße bergen, bedeutet neue Verknechtung der Völker. Von dem maßgebendsten Throne werden Stimmen laut, welche das verkünden, was man anderwärts wohl schon prakticirt, aber noch in Orakelsprüche verhüllt.

Die Volksfreiheit soll als eine Verbrecherin geächtet werden, und das Volk soll selbst behilflich sein, sie in Fesseln zu schlagen. Es soll dazu gebracht werden, seiner Erretterin zu entsagen, ihr zu fluchen.

Es muss deshalb von dem Volke alles entfernt werden, wodurch es über den wahren Zustand der Dinge aufgeklärt werden möchte.

Es erinnert mich die jetzige Zeit sehr an die unglücklichste Periode unserer Geschichte. Damals war das böhmische Volk tief religiös. Es hat eine Religion gehabt, die es sittlich sehr gehoben hatte. Es hatte aber auch Sinn für die Freiheit, es war kein knechtisches, sondern ein freisinniges Volk. Dieses Volk konnte man damals in diesem Reiche nicht brauchen. Man hat seine Güter einfach confiscirt und vertrieb es aus seiner Heimat. Und damit vielleicht in den schwachen Überbleibseln des Volkes, die im Heimatlande verblieben sind, der alte Geist nicht wieder aufwache, so musste alles entfernt werden, woran er sich neubeleben möchte. Die Tröster des Volkes wurden verfolgt, seine Bücher verbrannt und neue Lehrer, neue Bücher wurden ihm aufgezwungen, welche einen furchtsamen, demüthigen, knechtischen Sinn ihm einflößen sollten. Und was geschieht jetzt bei uns? Schriften, welche das Volk im freiheitlichen Sinne aufklären möchten, werden confiscirt, Confiscation folgt auf Confiscation, sie hört nur da auf, wo sie dem gänzlichen Verbot Platz macht. Dagegen werden solche Schriften, welche den letzten Funken der Freiheit im Menschen ersticken, überall frei colportirt, ja sogar durch Kirche und Schule dem Volke aufgedrungen.

Wer dagegen auftritt, der wird einfach beseitigt **— man sperrt ihn als politischen Verbrecher ein.**

Der bekannte Process, zu dem die Prager Polizei den Namen Omladina ersonnen hat und der in den juridischen Annalen kaum seines Gleichen finden wird, ist nur aus dem Grunde inscenirt worden, um einige muthige Freiheitskämpfer von dem böhmischen Volke zu entfernen. Das böhmische Volk ist wieder anders, als man es hier in Wien haben will. Es scheint den Herren da, dass es zu wenig Schafsgefühl, zu wenig Botmäßigkeitssinn äußert, sie können nicht begreifen, dass es nach Rechten verlangt.

Nicht nur, dass sie nicht gesonnen sind, seinen wohlberechtigten Wünschen nachzukommen, sondern es muss auch dafür gestraft werden, dass es überhaupt den Muth hat, seine Wünsche zu äußern. Ja, das sind unsere Zustände. Der neue Absolutismus ist bei **uns eingekehrt und hofft von da in die übrigen** Länder dieser Reichshälfte einzuziehen. Über die Leitha, wo das Bestreben Kossuth des Vaters auf Kossuth den Sohn übergegangen zu sein scheint, dahin traut er sich noch nicht. Aber in dieser Reichshälfte hat er leichte Arbeit, denn dieses hohe Haus, wo die einstigen Freiheitshelden und die sogenannten Liberalen den Feudalen die Hand geboten haben, um bei uns einen Ausnahmszustand zu schaffen, der uns über 230 Jahre schweren Kerker eingetragen hat, ist das gefügigste Werkzeug des Absolutismus. Und darnach werden auch die neuen Strafbestimmungen über politische Verbrechen ausfallen.

Wird einst ein Mann des Gesetzes oder ein ernster Historiker den von mir erwähnten Process, den neuesten Abschnitt unseres Märtyrerthums in diesem Reiche sorgfältig untersuchen — und es wird jedenfalls dazu kommen — so wird er nicht im Zweifel bleiben, ob da die strafende Gerechtigkeit jene Objectivität, Besonnenheit, Ruhe und auch jenes selbst den Gestraften schuldige Mitgefühl sich behalten hat, ohne welche Eigenschaften sie eigentlich zur Rache ausartet.

Die wahre Gerechtigkeit hätte es nicht nöthig gehabt, sich unter den Ausnahmszustand zu flüchten und vor dem Urtheil der Geschworenen ihr Ohr zu verschließen. Die wahre Gerechtigkeit hätte es nicht nöthig gehabt, durch Polizeischliche, durch Drohungen und Versprechungen Aussagen zu erpressen, die jedem Unbefangenen als erdachte Lügenmärchen auf den ersten Anblick sich erweisen mussten. Die wahre Gerechtigkeit hätte diese erlogenen, einander widersprechenden Aussagen nicht zur Grundlage der Anklageschrift gemacht. Die wahre Gerechtigkeit hätte den Angeklagten gestattet, ihre, durch die Polizei erzwungenen oder verdrehten Aussagen zu berichtigen. Sie hätte ihnen nicht mit Strafen gedroht, wenn sie erzählen wollten, durch welche unerlaubte Mittel der Polizei die unrichtigen, zur Grundlage der Anklageschrift gemachten Aussagen entstanden sind. Die wahre Gerechtigkeit hätte nicht die Partei der Polizei gegen die Angeklagten ergriffen, sondern der Wahrheit den freien **Weg geöffnet.**

Die wahre Gerechtigkeit hätte einen Mann, dem sie vorwirft, dass er vor ihren Augen falsch geschworen, nicht als Belastungszeugen auftreten lassen, sondern seine weiteren Aussagen als ganz unverlässlich einfach ignorirt. Die wahre Gerechtigkeit hätte nicht Kinder und Personen, deren moralischer Wert sehr

zweifelhaft erschien, als Zeugen gegen die Angeklagten auftreten lassen. Die wahre Gerechtigkeit hätte die Vertheidigung der 70 Angeklagten nicht dadurch vereitelt, dass sie dieselben am Tage, wo die Plaidoyers beginnen sollten, unter die Aufsicht der bewaffneten Polizisten stellte, die mit aufgepflanzten Bajonnetten den Gerichtssaal besetzten. Die wahre Gerechtigkeit hätte nicht höheren Orts nachgefragt, ob die Strafen, welche sie den Angeklagten zu bestimmen gesonnen war, genug groß sind. Die wahre Gerechtigkeit hätte an den übermäßig großen Strafen, zu welchen sie die Angeklagten verurtheilt hat, nicht Freude geäußert. Wenn schon Nichtjuristen an diesem Process so viel auffallende Mängel entdecken mussten, so lässt es sich erwarten, dass ein Mann des Gesetzes bei einer sorgfältigen Prüfung noch mehr finden würde, was dann die ganze Begebenheit ganz anders erscheinen lässt.

Man hat den im Omladinaprocesse Verurtheilten die Einzelhaft bestimmt, die schwerste Strafe, welche der gegenwärtige Stand der Gerichtspflege zulässt. Und man führt diese Strafe so streng durch, dass man nicht einmal bei Spaziergängen den Sträflingen erlaubt, mitsammen zu sprechen. Ihr Spaziergang ist ein stummer, abgemessener Marsch, die Entfernung der Sträflinge von einander beträgt zehn Schritte. Man erschwert die Einzelhaft noch dadurch, dass man den Sträflingen nicht erlaubt, von der Außenwelt Briefe zu empfangen, und dass man ihre Lectüre ungemein beschränkt. Auch die Kost war sehr mangelhaft, erst im letzten Monat hat sie sich etwas gebessert, die Zellen sind gegen den Luftzug schlecht geschützt und die Heizung lässt viel zu wünschen übrig.

Die Folgen der schweren Einzelnhaft sind nicht ausgeblieben. In der kurzen Zeit einiger Monate sind schon zwei der Verurtheilten der Kerkerluft und den Kerkerbeschwerden erlegen — einige dürften noch nachfolgen. Und so sind diese jungen Männer nicht nur zum Kerker, sondern sogar zum Tode verurtheilt worden.

So weit trieb Sie der Hass gegen das böhmische Volk, dass Sie nicht einmal Anstand nahmen, unschuldiges Blut zu einem langsamen Tode zu verurtheilen. Kann man noch glauben, dass Sie fähig sind, für das, was man politische Verbrechen nennt, angemessene Strafen zu ermessen? Sie müssten zuerst beweisen, dass Sie sich von der blinden Parteileidenschaft nicht leiten lassen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall, die Debatte sonach geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Hohes Haus! Wir haben von den Bänken, von denen aus beinahe ausschließlich jetzt gesprochen wurde, sich beklagen gehört über Seine Excellenz den Herrn Justizminister, über dessen, wie man sagte, ungerechten Vorwurf, dass die Absicht bestehe, das Gesetz durch Reden und Widerreden einfach unmöglich zu machen, was man mit dem üblichen Ausdruck „Obstruction" bezeichnet.

Ich habe nicht die Aufgabe, den Herrn Minister zu kritisiren oder zu rechtfertigen; wenn aber die Herren sich über diesen Vorwurf beklagen, dann dürfen von ihrer Seite zum mindesten nicht Reden gehalten werden, wie die letzte, wo ein geehrtes Mitglied beinahe eine Stunde eine von mir aufmerksam angehörte Rede gelesen hat, in welcher auch nicht eine einzige Silbe vorkommt, welche mit den jetzt in Verhandlung befindlichen Paragraphen oder mit dem ganzen Strafgesetzbuche auch nur im entferntesten in Zusammenhang steht. Er hätte geradeso über chinesische Geschichte oder über die neuesten Ergebnisse der botanischen Wissenschaft sprechen können, dies hätte gerade so dazu gehört, wie seine Rede. Wir wurden sogar darüber unterrichtet, wie die Kost der, wie er sich ausdrückt, im Omladinaprocesse ungerecht Verurtheilten beschaffen ist, dass sie im letzten Monate besser geworden ist, dass die Zellen zugig sind u. s. w., alles, was keinen Zusammenhang mit dem Gegenstande der Verhandlung hat, wie schon daraus hervorgeht, dass er nicht einmal andeutungsweise für oder gegen den Ausschussantrag, für oder gegen die gestellten Amendements gesprochen hat. Es wäre entschieden nicht abzusehen, welche Ansicht er über diese Amendements oder über den Ausschussantrag hat. Ich weiß es wenigstens nicht. Ebensowenig hat er einen selbständigen Antrag gestellt.

Wenn Sie sich also über die Vorwürfe des Herrn Justizministers aufhalten zu dürfen glauben, so bitte ich dieselben nicht noch zu illustriren und selbst kräftigst zu begründen.

Was die gestellten Anträge betrifft, so entfällt jede Bemerkung meinerseits zu §. 9.

Da wurde ein einziger Antrag, und zwar von dem Herrn Abgeordneten Sláma gestellt, jedoch von ihm in loyaler Weise zurückgezogen, weil das, was er beantragte, bereits abgethan oder, wie man sagt, gegenstandslos geworden ist durch die Abstimmung über den §. 1.

Was den §. 10 betrifft, so erlauben Sie mir, denselben im allgemeinen zu begründen. Wir haben alle die Überzeugung, dass neben dem Strafgesetze ein Strafvollzugsgesetz oder ein Gefängnisgesetz, wie Sie es nun nennen wollen, kommen soll und kommen muss, wie es auch der Herr Minister sagte. Ohne dieses ist das Strafgesetz nicht vollständig. Allein was in das Strafvollzugsgesetz gehört, gehört eben nicht in das Strafgesetz.

Was enthält nun in dieser Beziehung das Gesetz in allen vier jetzt in Verhandlung stehenden Paragraphen? Es enthält so viel über den Strafvollzug, als

nothwendig ist, um die vier verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe in allgemeinen Umrissen zu charakterisiren.

Innerhalb dieses Rahmens hat sich dann das Strafvollzugsgesetz zu bewegen, und da ist es allerdings ganz gut möglich, dass einer meint, es stehe noch zu wenig hier zur Charakterisirung, ein anderer, es stehe hier wieder zu viel, wie zum Beispiel der Herr Abgeordnete Sláma bemerkt hat, dass eigentlich alles ins Strafvollzugsgesetz gehöre. Aber immerhin ist es nothwendig, hier etwas zu sagen, um den Charakter der verschiedenen Strafarten zu bezeichnen. Das bildet dann den Rahmen für das Strafvollzugsgesetz.

Diese Bemerkung ist, wie ich glaube, von ausschlaggebender Bedeutung für die Anträge Slavík und Pernerstorfer. Diese beiden Anträge bringen nur einige Sätze mehr aus dem Strafvollzugsgesetze her.

Darüber läſst sich in der That schwer streiten, man kann finden, es ist zu viel oder zu wenig.

Da haben wir zum Beispiel den Antrag Pernerstorfer, welcher bei Alinea 3 beim Staatsgefängnis beigefügt haben will: „In der Auswahl der Lectüre dürfen die Sträflinge nicht behindert werden; ebenso haben sie das Recht, Schreibmateriale u. dgl. zu benützen."

Ich finde das vollkommen in der Ordnung, aber das ist jedenfalls nicht ausreichend. Man muss das ins Strafvollzugsgesetz hineinbringen, denn man könnte die Leute, trotzdem man sie lesen und schreiben läſst, noch in anderer Beziehung martern und schlechter behandeln als Zuchthaussträflinge.

Ebenso ist es mit dem Antrage Slavík, welcher noch mehr ausdrücken will. Da zeigt es sich gleich, wie gefährlich es ist, so eine Einzelheit herauszureißen.

„Die im Staatsgefängnisse Verwahrten können sich ihre Beschäftigung und insbesondere ihre Lectüre nach ihrem Belieben wählen." „Jede Beschäftigung", meine Herren, geht doch nicht an. Wie, wenn der Mann im Gefängnis eine Waffenschmiede errichten und mit Waffen Handel treiben will? Das geht denn doch nicht an. Das ist zu viel gesagt. „... und können die Lebensweise in dem ihnen zugewiesenen Raume während der Tageszeit nach ihrem Gutdünken einrichten, nur dürfen sie die Ruhe des Gefängnisses ohne Einwilligung des Leiters des Gefängnisses nicht stören." Ich glaube, der Leiter des Gefängnisses darf es gar nicht erlauben, dass die Ruhe gestört wird; und dann ist immer die Frage, was man unter Störung der Ruhe versteht.

„Desgleichen ist denselben wenigstens eine Stunde Unterredung mit Personen gestattet." Im allgemeinen wird das wenig sein, unter Umständen wieder kann an einem Tage eine Unterredung nicht stattfinden.

„Sie sind berechtigt, sich auf eigene Kosten zu verpflegen." Das steht ohnedies im Gesetze. „Eine zwangsweise Anhaltung zur Arbeit findet nicht statt." Das versteht sich von selbst.

Es hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer auf einen von mir natürlich nicht gekannten Fall hingewiesen, dass man einem — wahrscheinlich politischen — Sträfling eine gewisse Lectüre verboten und ihm auch nicht gestattet hat, so literarisch zu schreiben, wie er will; er hat ferner gemeint, die Hausordnung verstoße gegen das Gesetz. Nun, ich möchte wünschen, dass er mir das Gesetz zeige, gegen welches die Hausordnung verstößt; es wird das wohl eine Verordnung sein, und da soll eben ein Vorzug, den das neue Strafgesetz bringt, darin bestehen, dass die Bestimmungen der bisherigen Verordnungen auf diesem Gebiete wenigstens ihrem Geiste nach zum Gesetze werden.

Nicht der Gefängnisdirector kann die Hausordnung machen, sondern sie wird im Verordnungswege geregelt, und da kann sie gegen irgend eine andere Verordnung verstoßen. Dann steht eine Verordnung gegen die andere, eine jüngere gegen die ältere. Damit aber dem abgeholfen wird, brauchen wir ein Gesetz, und zwar ein Strafvollzugsgesetz; wer demnach dafür stimmt, wird dieses Gesetz nicht unmöglich machen wollen.

Wenn ich also um die Ablehnung der bisher besprochenen Anträge bitte, so geschieht es nicht als Feindseligkeit gegen die darin ausgedrückten Gesinnungen und Bestrebungen, sondern weil sie über das Strafgesetz hinausgehen und vielmehr in den Strafvollzug gehören.

Zu §. 11 hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger einen heute nicht besprochenen Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellt, der mir nicht recht verständlich ist, denn im Ausschussantrage ist gegenüber der Regierungsvorlage nur im zweiten Absatze das Wort „Beschäftigung" in „Arbeit" abgeändert. Uns schien „Arbeit" der richtigere Ausdruck; es gibt ja auch zum Beispiel einen „beschäftigten" Müßiggang, also das Wort Beschäftigung ist für Strafanstalten nicht angemessen und das Wort „Arbeit" ist ein edles Wort und es bedeutet keine Feindseligkeit, wenn es hier aufgenommen wurde.

Ferner werden in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dem Verurtheilten gewisse Milderungen zugestanden, die der Ausschuss nur unbedeutend vermehrt hat; er darf sich nicht nur selbst verpflegen, sondern erhält auch die Erlaubnis, die eigenen Kleider zu tragen. Es wird wohl niemand an dieser Milderung Anstoß nehmen.

Ferner hat der Ausschuss beschlossen, dass die Sträflinge außerhalb der Anstalt nur mit ihrer Zustimmung zu Arbeiten verwendet werden dürfen.

Ich glaube, solche Arbeiten — und da komme ich auf die Idee des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher — sind allerdings besser und physisch und geistig nützlicher, aber sie lassen sich nicht überall durchführen, obwohl sie sich in unserer Zwangsarbeits-

anstalt in physischer und moralischer Beziehung ausgezeichnet bewährt haben und daher im allgemeinen zu wünschen wären.

Allein, es gibt Leute, welche solche Arbeiten allzuschmerzlich empfinden müssten, da es nicht zu vermeiden wäre, dass sie bei ihrer Arbeit im Freien gesehen werden.

Nicht alle Menschen haben das menschlich richtige Gefühl, solche Personen zu bedauern, sondern sie verhöhnen sie sogar oft, und so mag die Arbeit außerhalb des Gefängnisses für so manche hart und schmerzlich sein.

Naturgemäß sind diese Arbeiten rein physische, und da wird es für einen gebildeten Menschen schmerzlich sein, wenn man ihn zum Beispiel zu einer Wildbachverbauung oder zu einem Straßenbau hinausschickt. Das soll ihm also unter Umständen nachgelassen werden können, eine Milderung, welche, wie ich glaube, gleichfalls keine Anfechtung verdient. Ich möchte deshalb nicht empfehlen, die Regierungsvorlage pure et simple zu restituiren, wie es der Antrag Menger beabsichtigt.

Es liegt aber noch ein weiterer Antrag Pernerstorfers vor und zu demselben ein Amendement, welches ich noch nicht gesehen, aber flüchtig gehört habe. Die geänderte Fassung lautet: „bei insbesondere rücksichtswürdigen Fällen oder wo es sich um politische Delicte handelt". Es ist diese Fassung jedenfalls besser als der ursprüngliche Antrag Pernerstorfers, weil derselbe auf die sogenannten, gemeinen Sträflinge gar keine Rücksicht nimmt, die unter Umständen noch mehr Rücksicht verdienen als politische Sträflinge.

Eine Mutter, welche stiehlt, um ihr verhungerndes Kind zu retten, wird man, glaube ich, doch auch berücksichtigungswürdig finden.

Ich glaube also, wie gesagt, dass die jetzige Fassung des Antrages besser ist als die frühere, bitte Sie aber gleichwohl, den Antrag nicht zu acceptiren, und zwar aus einem Grunde, den ich bereits am Schlusse der Generaldebatte angeführt und gestern wiederholt habe, und auf den ich leider denn doch immer wieder zurückkommen muss. Und dieser Grund besteht darin, dass es uns an dem Begriffe des politischen Delictes absolut fehlt, und dass ein solcher Begriff absolut nicht zu finden ist. Es ist nicht richtig, dass jeder, der ein politisches Delict begeht, ein politischer Verbrecher ist. Er kann ein sehr gemeiner Verbrecher sein. Ich komme da auf einen von mir bereits in der letzten Sitzung erwähnten Fall zurück. Wenn es zum Beispiel ein gedungener Mensch ist, der mit aller Bereitwilligkeit heute jener, morgen dieser Partei, immer derjenigen dient, die am besten zahlt, so begeht er allerdings dabei politische Delicte; aber ich glaube, der verdient gewiss die größte Verachtung, das ist doch ein ehrloser Mensch.

Es fehlt also an jedem Begriffe, was politisches Delict ist, an jedem Begriffe, was politischer Delinquent ist. Ich bitte Sie daher, den Antrag nicht anzunehmen.

Nach §. 11 wünscht der Herr Abgeordnete Pernerstorfer etwas, was gewiss auf einem Irrthum seinerseits beruht.

Er will einen Paragraph der Regierungsvorlage wieder aufnehmen, und das zwingt mich, die Sache näher zu erörtern. Ursprünglich war die Sache in dem früheren Entwurfe so, dass diese Milderungen in der Ausführung der Gefängnisstrafe auf zweierlei Art zugestanden werden können: Einmal in gewissen Fällen ex lege, schon nach dem Gesetze, ohne dass der Richter ein Urtheil darüber zu fällen hat, und zweitens, wenn der Richter aus rücksichtswürdigen Gründen dies ermisst. Die erstere Art der Milderung wurde davon abhängig gemacht, dass der Schaden gut gemacht, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt und die Kosten des Strafvollzuges sichergestellt sind.

Das war ursprünglich statuirt. Das haben wir nun schon im vorigen Ausschusse verworfen, und auch die Regierung hat es fallen gelassen, weil es eine grelle, schmerzliche Begünstigung des Wohlhabenden oder desjenigen ist, der wohlhabende Verwandte oder Freunde hat, die alles zahlen. Diesem kommen dann Begünstigungen zugute, die ein armer Teufel nicht haben kann, weil er das Geld nicht hat. Das haben wir also gestrichen.

Damals nun, wo diese Bestimmung darin enthalten war, dass unter den erwähnten Umständen die Milderung von selbst eintrete, ohne Urtheil des Richters, glaubte man das abschwächen zu müssen, und daher dieser Paragraph, dessen Restituirung der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt.

Man wollte nämlich, dass auch dann, wenn der Mann alles mögliche gethan hat, oder seine Freunde es für ihn gethan haben, diese Milderung den eigentlich Rückfälligen bei gewissen Delicten nicht zugute komme. Diese mussten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Es geht doch nicht an, dass man Einem, der drei- oder viermal gestohlen oder veruntreut hat, wenn der Schade von guten Freunden gutgemacht wird, zum dritten- und viertenmale die Begünstigung gewährt. Dies musste abgeschnitten werden. Jetzt hat das keinen Zweck. Wenn ich sage, „besonders rücksichtswürdige Fälle", so gehören Rückfällige doch nicht darunter. Soviel Vertrauen muss man zum Gerichte haben, dass es nicht einen Gewohnheitsverbrecher milder behandeln und einen „besonders rücksichtswürdigen Fall" bei ihm finden wird. Jetzt ist das wie eine Beleidigung des Richters, denn berücksichtigenswert ist Einer, der wiederholt stiehlt, nicht, und der Zweck, der früher erreicht werden sollte, steht nicht mehr, weil man ex lege die bloße Schadensgutmachung gestrichen hat. Unter diesen Umständen glaube ich, dass der Herr Abge-

ordnete Pernerstorfer in einem Irrthum war, als er diese Wiederherstellung beantragt hat.

Nun komme ich zu §. 12. Da haben die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Vašatý Anträge gestellt. Es heißt nämlich in der Regierungsvorlage bei der Haft: dieselbe besteht in einfacher Freiheitsentziehung, also ohne weitere Erschwerung. Auf ganz ausdrückliche gesetzliche Gestattung kann auf Anhaltung des Gefangenen zur Arbeit erkannt werden. Man kann streiten, ob die Auswahl der Fälle eine richtige ist. Ich bin auch nicht mit allen Fällen einverstanden, wo auf Anhaltung erkannt werden kann; aber wenn durch eigenes Urtheil eine Verschärfung der Freiheitsentziehung durch Zwangsarbeit eintritt, kann man doch nicht auch die Auswahl der Arbeit gestatten, man kann den Betreffenden nicht die angenehmste Form der unangenehmen Sache aussuchen lassen, und praktisch wäre das auch nicht.

Bei Übertretungen kann Haft bis zu höchstens zwei Monaten verhängt werden. Wie oft kommt es vor, dass man bis auf das Maximum geht? Es werden sechs Wochen, ein Monat, vierzehn und acht Tage verhängt und da soll die Auswahl der Arbeit stattfinden? Selbst wenn das im Gesetze stehen sollte, läßt es sich nicht durchführen.

Herr Dr. Vašatý will aber den letzten Absatz streichen, wornach ein Häftling zu Arbeiten außerhalb des Gefängnisses nur mit seiner Zustimmung verwendet werden kann. Ich bin mir nicht klar, was das Streichen bedeuten soll. Entweder soll das heißen: es braucht dazu seiner Zustimmung gar nicht, er muss arbeiten, wo man ihn hinstellt; oder: er darf außerhalb des Gefängnisses überhaupt nicht zur Arbeit verwendet werden, das heißt gerade die Arbeit, die man gerade am nützlichsten findet, darf ihm nicht auferlegt werden.

Ich kann darin absolut keine Verbesserung, sondern nur eine Verschlechterung finden, und sehe mich daher diesmal zu meinem Bedauern genöthigt, das hohe Haus zu bitten, alle Anträge abzulehnen.

Präsident: Zu §. 9 ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Sláma ein Antrag gestellt worden, der jedoch zurückgezogen wurde, weil der Antrag durch Annahme des §. 1 principiell abgelehnt ist.

Ich werde daher §. 9, so wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 9, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Bei §. 10 ist zu Alinea 1 kein Abänderungsantrag gestellt worden. Alinea 1 wird daher nach der Fassung des Ausschusses, beziehungsweise der Regierungsvorlage zur Abstimmung gebracht werden.

Zu Alinea 2 und 3 hat der Herr Abgeordnete Slavík einen Abänderungsantrag gestellt. Ich werde daher Alinea 2 und 3 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Slavík und für den Fall der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat einen Zusatzantrag zu Alinea 3 gestellt. Dieses wird sohin, wie es vorgedruckt ist, zur Abstimmung gelangen, und sodann der Zusatzantrag Pernerstorfer.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Wird die Verlesung des Antrages Slavík gewünscht? *(Niemand meldet sich.)* Sie wird nicht gewünscht.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 und 3 in der Fassung Slavík annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 und 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag Pernerstorfer, welcher lautet *(liest)*:

„In der Auswahl der Lectüre dürfen sie nicht behindert werden. Ebenso haben sie das Recht, Schreibmaterialien u. dgl. zu benützen,"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt, somit §. 10 unverändert angenommen.

Zu §. 11 hat der Herr Abgeordnete Menger den Antrag gestellt, dass derselbe im Sinne der Regierungsvorlage angenommen werde.

Darüber wird zuerst abgestimmt werden.

Ferner hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, sich conformirend mit einem Abänderungsantrage Sláma, welcher, weil er nur eine bessere Stilisirung des Pernerstorfer'schen Antrages ist ohneweiters zugelassen werden konnte, einen Antrag gestellt. Dadurch wird der Antrag zu einem Zusatzantrage.

Für den Fall der Annahme des dritten Alinea in der Fassung des Ausschusses werden die Worte: „oder wo es sich um politische Delicte handelt", nach dem Worte: „Fällen" zur Abstimmung gelangen.

Wird keine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und so werde ich in diesem Sinne vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 11 nach dem Antrage Menger in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche das 1. und 2. Alinea des §. 11 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Nun bitte ich jene Herren, welche das Alinea 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer-Sláma nach dem Worte: „Fällen" die Worte: „oder wo es sich um politische Delicte handelt", annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.) Ist abgelehnt, somit §. 11 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass §. 12 der Regierungsvorlage, dessen Auslassung der Ausschuss beantragt, wieder eingesetzt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Wir gelangen zu §. 12, wie er vorgedruckt ist. Ich werde zunächst über das erste und zweite Alinea abstimmen, zu welchen kein Abänderungsantrag gestellt wurde.

Nach Annahme der ersten zwei Alinea wird der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zur Abstimmung gebracht werden, welcher lautet *(liest)*:

„In Alinea 2 hat der Satz beigefügt zu werden: „„Dem Verurtheilten wird unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit gestattet.““

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt die Ablehnung des dritten Alinea; diesem Antrage wird durch die getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste und zweite Alinea des §. 12, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer dem Alinea 2 den bereits verlesenen Satz *(wiederholt denselben)* zugefügt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das dritte Alinea des §. 12 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen und somit ist der §. 12 gleichfalls unverändert angenommen.

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer beantragt, dass nach §. 12 ein neuer Paragraph als §. 13 eingeschaltet werde, welcher lauten soll *(liest)*:

„Die Strafe der Züchtigung besteht, außer den unter die Bestimmung des §. 61 kommenden Fällen, bei Jünglingen bis unter 18 Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen und kann höchstens 25 Streiche betragen.

Sie darf nur gegen Rückfällige bei den §§. 229, 230, 231, 232, 233, 248, 257, 259, 260, 261, 262, 322, 323, 324, 326, 327, 328, 416, 419 und 465 erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, dass sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, während der Dauer der Freiheitsstrafe nicht öfter als einmal und nie öffentlich vollzogen werden.

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Haft Anwendung finden.“

Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Ich beantrage die Nichtannahme dieses Antrages.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche nach §. 12 einen neuen Paragraph im Sinne des Antrages Hagenhofer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich bitte um das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl hat das Wort zur formellen Geschäftsbehandlung.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Meine Herren! Wir sitzen heute seit zehn Uhr, also sechs Stunden, und stehen vor zwei Feiertagen, wegen deren mehrere Herren Wien verlassen möchten.

Ich glaube, es wäre billig, wenn die Herren beschließen, dass heute der Arbeit genug geschehen ist, und daher erlaube ich mir, den Schluss der Sitzung zu beantragen.

Präsident: Ich will selbstverständlich dem Beschlusse des Hauses nicht vorgreifen; aber es wäre sehr erwünscht, wenn noch im Zusammenhange mit der heutigen Debatte der §. 13, zu welchem nur zwei Abgeordnete eingetragen sind, behandelt werden würde. Das sage ich unvorgreiflich des Beschlusses des hohen Hauses. *(Rufe: Das Haus ist nicht beschlussfähig!)* Wir werden ja über den Schluss der Sitzung abstimmen . . .

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Ich beantrage die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche für den Schluss der Sitzung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, respective sitzen zu bleiben, weil ich das Stimmenverhältnis constatiren lassen werde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 90 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Zu §. 13, welcher nunmehr zur Verhandlung kommt, sind als Redner gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Sláma.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordnete Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Nach sechsstündiger Arbeitszeit zu einer so wichtigen Angelegenheit, wie es die Strafverschärfungen sind, das Wort ergreifen zu müssen, ist ganz gewiss nicht angenehm, und es wäre angezeigt, nachdem es sehr zweifelhaft ist, ob wir wirklich beschlussfähig sind, die Berathung und Beschlussfassung dieser wichtigen Frage zu vertagen, denn es würde ja wahrlich dem Strafgesetze kein Unglück geschehen, wenn über den §. 13 erst am Montag oder Mittwoch statt am heutigen Tage verhandelt und abgestimmt würde.

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde nun, werde ich mich über diese ganze Angelegenheit trotz deren ungemeiner Wichtigkeit ganz kurz fassen.

Ich habe zu §. 13 den Antrag gestellt, „die Bestimmungen über Strafverschärfungen haben gänzlich zu entfallen".

Was enthält nun §. 13. §. 13 sagt:

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe bei gemeinen Verbrechen mit Ausnahme der politischen, kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters, insbesondere dadurch, dass er rückfällig (§. 12) geworden ist, eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, auf nachstehende Weise verschärft werden, und zwar durch Fasten, durch hartes Lager, durch einsame Absperrung u. s. w.

Ich beantrage, diese Strafverschärfungen im Strafgesetze zu streichen.

Der Herr Justizminister hat in seiner Rede vom 5. December hier, bei §. 1, mir gegenüber gesagt, dass ich seine Reden fleißiger anhören, respective fleißiger lesen sollte, damit ich nicht über Dinge, die schon einmal hier besprochen wurden, neuerdings frage.

Ich gestehe zu, dass es zwar kein Verdienst ist, ministerielle Reden anzuhören, er hat mir aber in dieser Angelegenheit Unrecht gethan. Ich habe zwar jene Rede gelesen, aber trotzdem beim bezüglichen Paragraphen gefragt und werde diese Frage wiederholen, ob der Herr Justizminister Geld hat, um die Gefängnisse und Zuchthäuser, wie sie im Gesetze vorgezeichnet sind, in Wirklichkeit auch zu schaffen? Diese Frage werde ich so lange wiederholen, bis die Worte zur That geworden, denn sonst hat das Gesetz keinen praktischen Erfolg.

In jener Rede hat Seine Excellenz auch gesagt, dass er ein Anhänger der gemischten Strafrechtstheorie ist, dass heißt, dass er glaube, die Strafe solle sühnen und bessern; aber in erster Reihe hat er darauf hingewiesen, dass die Besserungstheorie die wichtigste ist.

Diese Worte, welche Seine Excellenz in dieser Hinsicht gesprochen hat, unterschreibe ich voll und ganz.

Ich bin mit dieser Äußerung vollkommen einverstanden und würde nur wünschen, dass diese seine Äußerung in dem Vollzuge der Freiheitsstrafen wirklich zum Durchbruch und Ausdruck komme.

Ich gestehe zu, dass die Strafe wirklich den Zweck hat, nicht nur zu bessern und abzuschrecken, sondern auch zu sühnen. Ich bin auch damit einverstanden, wenn er gesagt hat, die Strafhäuser würden ganz im Sinne des Gesetzes auch in Wirklichkeit errichtet werden, und will auf diese Frage nicht weiter zurückkommen, sondern abwarten.

Ich will aber nun mit Rücksicht darauf, dass Seine Excellenz gesagt hat, dass die Besserungstheorie die erste ist, welcher er huldigt und welche er an die Spitze seines Strafvollzuges stellt, darauf hinweisen, dass diese Strafverschärfungen, wie sie im Gesetze vorkommen, mit dieser Besserungstheorie nicht im Einklange sind.

Wenn wir den Strafvollzug betrachten, wie er schon vor Seiner Excellenz und auch unter ihm in unseren Strafhäusern eingeleitet wurde, so ist in demselben auch der Besserungstheorie Ausdruck gegeben. Ich verweise auf die alten Einführungen des Classensystems, nach welchem die einzelnen Sträflinge in Classen eingeheilt wurden, nach welchem der Sträfling, wenn er sich besserte, in die höhere Classe aufsteigt und verschiedene Verbesserungen an Kost, Überverdienst, Correspondenz und Besuchen hat.

Wir sehen weiterhin auch, dass der Durchführung der Besserungstheorie in dem Strafvollzuge weiter gehuldigt wird, weil im Strafvollzugsgesetze, welches Seine Excellenz uns zugleich mit dem Strafgesetze, um welches es sich eben handelt, vorgelegt hat, das sogenannte irische System mit Anfang der Einzelhaft, weiterer Ausgestaltung der Haft, mit der bedingten Freilassung u. s. w. befolgt wird, und nun glaube ich, dass, wenn wir diese Bestimmung schaffen, wenn wir diese Verschärfungen einführen, wir mit all diesen Besserungstheorien in Widerspruch kommen.

Ich will bei dieser Gelegenheit eine Einwendung des Herrn Abgeordneten Scheicher berühren, welcher darauf hingewiesen hat, dass eine Besserung vielleicht zu erwarten sei, wenn die Sträflinge zu wirtschaftlichen Arbeiten unter der Leitung von Trappisten und nach Art derselben verwendet werden, natürlich katholische Sträflinge.

Meine Herren! Das, was uns hier Abgeordneter Scheicher anempfiehlt, ist schon ein lange überwundener Standpunkt. Dieses Schweigsystem — ich glaube, es hat den Namen Auburne'sches System — ist ja, ich glaube in der Schweiz und in England prakticirt worden, aber was war die Folge? Erstens ist eine ganze Reihe von Sträflingen wahnsinnig geworden, was ganz gewiss nicht Zweck des Strafvollzuges ist, zweitens aber hat man hiedurch die Leute dem gewöhnlichen Leben ganz entwöhnt.

Die Strafanstalt hat aber den Zweck, neben der Sühne und neben der Besserung, den Sträfling für das Leben vorzubereiten, damit er in der menschlichen

Gesellschaft, wenn er gebessert hinauskommt, wieder ein gehöriges Mitglied dieser Gesellschaft ist, was bei dem Auburne'schen oder Schweigsystem nicht der Fall ist. Durch dieses System ist ein Pharisäerthum bei den Sträflingen eingeführt worden, wie es nicht ärger sein kann. Es ist also dieses System das unglücklichste, das man einführen kann.

Nun erlauben Sie mir, kurz darzuthun, dass diese Verschärfungen, wie sie der jetzige Antrag will, wirklich gegen die Besserungstheorie sind und ich werde, um nicht lange sprechen zu müssen, die Gründe zweier Regierungsentwürfe gegen einanderhalten und zwar die Gründe des Entwurfes, über den wir soeben verhandeln, vom Jahre 1889, und die Gründe des Berichtes vom Jahre 1874. Diese Gründe selbst sind es, welche beweisen, wie — nach meiner subjectiven Ansicht wenigstens — grundfalsch es ist, diese Verschärfungen in das Gesetz aufzunehmen

Es wird zur Begründung der Aufnahme der Strafverschärfungen im nunmehrigen Entwurfe vom Jahre 1889 Folgendes angeführt *(liest)*:

„Eine . . . strengere Bestrafung des Thäters ist namentlich geboten bei Rückfälligen" — nun gut, ich würde dagegen gar nichts einwenden, wenn diese Verschärfungen nur bei Rückfälligen ausnahmsweise eingeführt werden — „und zur Bekämpfung der bedrohlichen Erscheinung des Rückfalles, wie dieselbe erfahrungsgemäß auftritt, nicht zu entbehren; es wäre aber nicht zweckmäßig, die Zulassung der Verschärfung im Gesetze auf den Fall des Rückfalles einzuschränken, weil auch andere Fälle eintreten können, wo eine gleich strenge Behandlung ihre ausreichende Rechtfertigung in der Art der Begehung der strafbaren Handlung oder in der Individualität des Thäters findet."

Nun, das sagen die Gründe des nunmehrigen Regierungsentwurfes.

In den Gründen des Regierungsentwurfes vom Jahre 1874 — wo die Verschärfungen gestrichen wurden — heißt es *(liest)*:

„Der Entwurf kennt ebensowenig als die (Hye'sche) Regierungsvorlage vom Jahre 1867 und der Ausschusentwurf von 1870 besondere „Verschärfungen" der Strafe und unterscheidet sich hiedurch von dem jetzt geltenden Strafgesetze, welches Fasten, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft und einsame Absperrung in dunkler Zelle als Verschärfungen der Strafe zugelassen hat.

Die Entfernung aller durch das Urtheil auszusprechenden Verschärfungen ist nothwendig, wenn man daran festhält, dass zu den Strafzwecken die Anstrebung der Besserung des Sträflings gehört, denn die Erfahrung hat gezeigt, dass es auf den Sträfling verbitternd und daher für die Besserung abträglich wirkt, wenn ungeachtet untadelhaften Benehmens, ohne sichtbare Ursache von Zeit zu Zeit eine Strafverschärfung, ein besonderes Übel, eintritt, welches sonst nur als Disciplinarstrafe in Anwendung kommt.

Der Zusammenhang mit dem Urtheile ist ein zu ferner, als dass nicht der Unmuth über die Nutzlosigkeit der guten Aufführung die vielleicht eingetretene Wendung zum Bessern aufheben sollte.

Körperliche Peinigungen wirken entsittlichend, wenn sie periodisch auch bei musterhafter Aufführung wiederkehren."

Das sagen die Gründe des Regierungsentwurfes vom Jahre 1874 und ich stimme damit vollkommen überein, meine Herren, wenn die Strafe bessern soll.

Setzen wir den Fall, dass der Sträfling ins Classensystem eingereiht wird und durch sein Benehmen von Classe zu Classe steigt — und trotz dieses Benehmens nach dem rechtskräftigen Urtheile mit hartem Lager, mit Fasten und mit allen Strafverschärfungen, wie sie hier vorkommen, gequält wird, so muss es ihn wirklich verbittern. Der ausgezeichnete Strafrechtlehrer Zucker hat in einer Broschüre darauf hingewiesen, es wäre vielleicht denkbar, dass sich die Ansichten der Regierungen, wie es die Entwürfe von 1874 und 1889 zeigen, hätten ändern können, wenn sich die Verhältnisse verschlechtert hätten, wenn die Zahl der Verbrechen oder Übertretungen in dieser Zeit angewachsen wäre und dass dann zu schärferen Mitteln hätte gegriffen werden müssen.

Das ist aber nicht der Fall, denn die Zahl der Verbrechen ist vom Jahre 1874 an gerechnet von 20.074 auf 13.651 zurückgegangen, und die Anzahl der Rückfälligen von 1879 bis 1888 von 40.000 auf 35.000 gesunken.

Es ist nicht wahr, dass die Verschärfung der Strafen von Einzelnrichtern sowohl als Collegialrichtern der Besserung wegen verhängt wird, sondern sie wird aus ganz anderen hier nicht näher zu erörternden Gründen verhängt. Die Strafverschärfungen, wie sie nun geplant sind, widersprechen der Besserungstheorie, da sie, wie Zucker nachweist und wie es mir auch von Strafhausdirectoren bestätigt worden, die Disciplinarbestrafung der Sträflinge, wenn nicht ganz unmöglich machen, so doch erschweren, aber gewiss ihrer Intensität und Wirkung hinderlich sind.

Wenn Sie die neuen Strafgesetzgebungen und die Theorien derselben durchsehen, werden Sie sehen, dass der Zug der modernen Strafgesetzgebung gegen die Strafverschärfungen geht, weil sie der Besserungstheorie widersprechen.

Ich beantrage sonach §. 13 zu streichen und die Strafverschärfungen aus dem Gesetze zu eliminiren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Bei den §§. 9 bis 12 hat sich der geehrte Herr Berichterstatter beklagt, dass College Sokol eine lange Rede hielt, welche, wie

er erwähnte, mit dem Strafgesetze vielleicht in einem solchen Zusammenhange steht, wie die chinesische Geschichte mit dem Strafgesetze. Ich will nicht polemisiren und kann nur auf den Standpunkt, den ich bei diesen Paragraphen präcisirt habe, zurückkommen. Diese Paragraphen gehören eben nicht ins Strafgesetz, weil sie das materielle Recht nicht betreffen. Wenn man sie nicht aufgenommen hätte, hätte College Sokol nicht die Möglichkeit gehabt, darüber zu sprechen und uns aufzuhalten. Es kommt also nur darauf an, dass man Bestimmungen, welche in ein Gesetz nicht hineingehören, auch nicht hineinnimmt. Dann wird man sich auch nicht darüber beklagen können, dass man hier unnütze Reden hält.

Was nun den §. 13 anlangt, meine Herren, so bin ich mit dem, was der Herr Collega Dr. Pacák gegen die Strafverschärfungen gesagt hat, vollkommen einverstanden. Auch die Theorie und die meisten modernen Gesetze haben sich gegen die Strafverschärfungen ausgesprochen und auch die früheren Entwürfe dieses Gesetzes, welches wir jetzt zum Beschlusse erheben sollen, waren gegen die Strafverschärfungen. Auf einmal kommen wir nun wieder damit. Ich habe bereits in der Generaldebatte erklärt, dass das neue Strafgesetz viele sehr sympathische Bestimmungen enthält, und es muss uns nur schmerzen, wenn wir darin solche Bestimmungen finden, welche einfach unannehmbar sind und einen Rückschritt bedeuten. Dieser Paragraph gehört unter die rückschrittlichen. Die Sache muss auch von der praktischen Seite betrachtet werden. Es werden vom Richter Urtheile gefällt, wo zum Beispiel auf eine Woche zwei Fasttage und noch andere Verschärfungen kommen. Wenn nun der Sträfling im Gefangenhause selbst etwas begeht, so muss er noch disciplinariter bestraft werden. Er hat aber schon vermöge des Urtheiles solche Verschärfungen, dass es manchmal unmöglich ist, ihn für seine Handlung im Strafhause weiter zu bestrafen, und der Kerkermeister und der Vorstand des Strafhauses ist manchmal da ganz rathlos. Ich glaube aber, die Disciplinargewalt im Strafhause soll sehr strenge und unnachsichtig gehandhabt werden, da sonst Ordnung und Sicherheit dort gefährdet sind. Schon aus diesem Grunde muss ich gegen die Strafverschärfungen sprechen.

Es gibt aber auch noch andere Gründe dagegen. Ich gebe zu, dass der Ausschuss diesen Paragraph etwas verbessert hat, indem er die Bestimmung aufgenommen hat gegenüber der früheren, nicht gegenüber der jetzigen Regierungsvorlage, dass die Verschärfung der Strafe der Haft nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung angeordnet werden kann. Wenn wir nun auch, meine Herren, bei Verbrechen Verschärfungen zulassen mögen, so müsste ich mich doch ganz und gar gegen solche bei der Haft aussprechen, denn abgesehen davon, dass diese gewöhnlich viel kürzer sind, sprechen noch andere Gründe dagegen. Diese Strafe wird gewöhnlich von dem Einzelrichter ausgesprochen, und gerade bei den Bezirksgerichten wird gewöhnlich der jüngste Richter zur Handhabung des Strafrechtes bestellt. Es gibt darunter — es ist das nur eine Ausnahme — aber es gibt darunter auch jüngere und unerfahrene Leute, welche den Verhältnissen nicht Rechnung tragen. Nehmen wir einen concreten Fall. Es wird ein Vagant aufgegriffen. Der Mann ist vielleicht 70 Jahre alt. Er kann sich durch Arbeit nicht mehr ernähren, denn er ist arbeitsunfähig, solche Fälle sind mir bekannt, wo die Richter solche Menschen, die eigentlich in eine Versorgungsanstalt gehören, freisprechen. Es sind mir aber auch Fälle bekannt, wo solche Greise, die schon arbeitsunfähig sind, doch verurtheilt wurden. Ist es human, wenn man solchen sozusagen sterbenden Menschen noch Fasten, hartes Lager und solche Verschärfungen auferlegt? Und die zweite Instanz kann hier nicht Abhilfe schaffen, weil der betreffende Mann von seinem Berufungsrechte gewöhnlich nicht Gebrauch macht. Es ist dies auch sehr schwer. Die Vagantengeschichten werden gewöhnlich sehr eilig abgethan. Die Belehrungen werden gewöhnlich nur sehr oberflächlich gegeben, der Mann versteht es auch nicht, wenn er auch berufen möchte. Man muss sich die Sache nur vorstellen, wie sie in Wirklichkeit ist. Der Mann ist in Haft, jetzt beruft er, entscheiden wird das Kreisgericht vielleicht in drei bis vier Wochen, inzwischen muss er in Haft sitzen. Da ist es für ihn besser, dass er gleich die Strafe absitzt. Aus diesen Gründen möchte ich auch gegen die Verschärfungen der Haft sprechen.

Übrigens muss ich auch noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Bezüglich der Todesstrafe haben die Regierungsmotive angeführt, dass die absolute Androhung der Todesstrafe schon aus dem Grunde nothwendig sei, damit die Gleichförmigkeit der Urtheile erzielt wird, damit nämlich alle Urtheile auf Todesstrafe lauten. Gerade bezüglich dieser Verschärfungen werden wir eine Gleichförmigkeit nie herbeiführen, denn es gibt Bezirke je nach der Individualität des Richters, wo der Richter fast gar keine Verschärfungen bei den Strafen vornimmt, und anderseits wieder Bezirke, wo sehr viel mit Verschärfungen gearbeitet wird.

Die Herren Vaganten — ich spreche hauptsächlich von dieser Sorte von Leuten — meiden zumeist die Bezirke, wo Verschärfungen angewendet werden, und werfen sich in jene Bezirke, wo die Verschärfungen nicht vorkommen. Auch aus diesen Gründen muss ich mich gegen die in dem Gesetze allgemein ausgesprochene Verschärfung erklären und ich bin deshalb auch für die Streichung dieses Paragraphen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ist

die Debatte geschlossen, und der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Die Herren haben gehört, dass zwei Redner gegen die Verschärfung der Strafe überhaupt gesprochen haben. Ich würde mich denselben augenblicklich anschließen, wenn etwa der Antrag Hagenhofer irgend eine Aussicht hätte, angenommen zu werden. Bei den Verschärfungen aber, die hier vorliegen — man darf eben nicht von Verschärfungen in abstracto sprechen, sondern von den wesentlich noch durch den Ausschuss gemilderten, die nur auf hartes Lager, Dunkelhaft und Kostbeschränkung gerichtet sind und auch dies in sehr bescheidenen Dosen — will ich denn doch glauben, dass man den Anforderungen entsprechen solle, welche dahin gehen, die Strafe als Strafe erscheinen zu lassen. Es gibt Leute, Naturen, ja, ich kenne solche und jeder hat Gelegenheit, sie kennen zu lernen, bei denen jede Art der Freiheitsentziehung gar nichts Schreckhaftes hat und es gibt insbesondere so trotzige Naturen, dass irgend ein physisches Übel beigefügt werden muss, damit sie die Strafe als Strafe empfinden.

Das sind die Gründe, welche man dafür anführt, und da die Verschärfungen durchaus nicht inhumaner Art sind, so werden wir doch gut thun, den Anforderungen der Regierung zu entsprechen. Mit Enthusiasmus kann kein Mensch dafür sprechen.

Über den Antrag Hagenhofer habe ich bereits gesprochen. Was den Antrag Pernerstorfer betrifft, so sind es ein paar Milderungen mehr. Da heißt es: Wasser und Brod und warme Suppe" oder wie im Ausschussantrage: „Wasser und Brod". Entscheiden Sie, wie Sie wollen; das ist wahrhaftig kein essentieller Antrag, der etwas ändert.

Noch weniger hat es Bedeutung, wenn er weiter beantragt, dass die verschiedenen Verschärfungen nicht zweimal, sondern nur einmal in der Woche stattfinden sollen. Wir haben die Milderung bereits angebracht; niemals an zwei aufeinanderfolgenden Tagen. Sie haben also wieder hier die Wahl.

Weiters: Die Dunkelhaft nicht über 24 Stunden. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer begnügt sich mit sechs Stunden. Da verzichte ich auf dieses Verschärfungsmittel überhaupt. Diese sechs Stunden verschläft man sehr angenehm. *(Heiterkeit.)*

Ernsthafter ist der Eventualantrag Vašatý.

Einmal beantragt er, diesen ganzen Paragraph bis auf den letzten Punkt auszulassen. Ich glaube, das beruht auf einem Schreib- oder Druckfehler. Denn der letzte Satz spricht nur davon, dass eine Freiheitsstrafe, die aus der Geldstrafe durch Umwandlung, und zwar wegen Uneinbringlichkeit entstanden ist, nicht verschärft werden darf. Wenn man die ganzen Verschärfungen streicht, dann hat der letzte Satz keinen Sinn. Man kann ja doch nicht sagen: da darf die Verschärfung nicht angewendet werden, wenn sie überhaupt im Gesetz nicht existirt. Gegen diesen seinen Antrag muss ich mich also entschieden erklären.

Es heißt hier nämlich: „Die Verschärfung kann vom Gerichte ausgesprochen werden, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist, oder durch die Eigenschaft des Thäters, insbesondere dadurch, dass er rückfällig geworden ist, eine strengere Strafe geboten ist." Er will nur das auf Rückfällige allein beschränken, und das ist entschieden unrichtig.

Es kommt auf die „Umstände an, unter welchen die strafbare Handlung begangen wurde". Wenn nämlich diese Handlung von besonderer Rohheit zeugt, eine qualvolle Misshandlung zum Beispiel der Gattin oder der Kinder durch den Vater ist, so sind die Umstände derart, dass man wohl demjenigen, der diese Handlung sich zu Schulden kommen ließ, in irgend einer Weise die Haft empfindlich machen muss.

Ebenso die Persönlichkeit. Meine Herren! Bei trotzigen Naturen, die sich ihrer That noch rühmen und in keiner Weise irgend welche Reue auch nur heucheln, bei denen sind, auch wenn kein Rückfall eingetreten ist, Verschärfungen anzuwenden, wenn man sie überhaupt zulässt. Aber beim bloßen Rückfall die Verschärfungen anzuwenden, ist gerade so verfehlt, wie wenn man wegen einzelner qualificirender Elemente immer eine höhere oder mildere Strafe eintreten lassen würde.

Ich empfehle daher dem hohen Hause, den §. 13 anzunehmen, wie er vorliegt.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen.

Zu §. 13 haben die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Sláma beantragt, dass derselbe zu streichen, beziehungsweise die Strafverschärfungen zu entfallen haben.

Den Antrag Vašatý auf Streichung des ersten und zweiten Alinea glaube ich gleichfalls — wie der Herr Berichterstatter — als einen Antrag auffassen zu sollen, dass die Strafverschärfungen zu entfallen haben. Da jedoch der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý für den Fall der Annahme der Strafverschärfungen zum ersten Alinea einen Eventualantrag gestellt hat, so kann — nach meiner Meinung — seine Ansicht und die Ansicht derjenigen, welche mit ihm übereinstimmen, nur dadurch zum Ausdrucke gelangen, dass ich eine principielle Abstimmung über die Frage einleite, ob die Bestimmungen über die Strafverschärfungen im Strafgesetze als §. 13 aufzunehmen sind. Für den Fall, als diese Frage bejaht würde, wird dann über §. 13 absatzweise abgestimmt werden, und zwar zunächst über den Eventualantrag Vašatý als erstes Alinea, und wenn derselbe abgelehnt wird, über den ersten Absatz, wie er vorgedruckt ist.

Zum Punkt 1 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass die Worte „oder bloß auf Wasser und Brot", sowie die Worte „und nicht

an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen" zu entfallen haben, und dass statt „zweimal": „einmal" gesetzt werde.

Wir werden daher Punkt 1 mit vorläufiger Auslassung der vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte, sowie des Wortes „zweimal" und hierauf erst die beanständeten Worte, respective das Wort „einmal" zur Abstimmung bringen.

Bei Punkt 2 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen ähnlichen Antrag bezüglich des Wortes „zweimal" gestellt und die Auslassung der Worte „und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen" beantragt; es wird daher dieser Punkt mit vorläufiger Auslassung dieser Worte zur Abstimmung gelangen und hierauf diese Worte selbst, dann das Wort „einmal" und im Falle der Ablehnung dieses Wortes das Wort „zweimal".

Zu Punkt 3 beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass statt „24 Stunden" gesetzt werde „6 Stunden"; es wird daher Alinea 3 zuerst in der Fassung Pernerstorfer und im Falle der Ablehnung nach dem Ausschussantrage zur Abstimmung kommen.

Der Herr Abgeordnete Hagenhofer stellt den Zusatzantrag *(liest)*:

„4. Durch körperliche Züchtigung unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 13."

Die letzteren Worte wären mit Rücksicht auf den früher gefassten Beschluss auszulassen, aber über die Worte „körperliche Züchtigung" müsste abgestimmt werden, weil sie als Verschärfung gedacht werden können, wenn die körperliche Züchtigung auch nicht als Strafe anerkannt wurde.

Zu den beiden letzen Alinea sind keine Anträge gestellt worden, sie werden daher nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gebracht werden.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich bitte um die Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Wünschen Herr Abgeordneter die Constatirung des Stimmenverhältnisses bei allen Punkten oder nur bei der principiellen Abstimmung?

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich bitte, ich glaube, das Haus ist nicht beschlussfähig, und ich möchte deshalb die Auszählung desselben erwirken.

Präsident: Wenn wir beim ersten Punkte, über den wir abstimmen, das Stimmenverhältnis constatiren, so wird damit wohl Ihrem Wunsche gemäß vorgegangen werden.

Wir werden also zunächst principiell abstimmen. *(Mehrere Abgeordnete entfernen sich.)*

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass in dem Momente, wo wir zur Abstimmung schreiten wollten und die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde, mehrere Herren hinausgegangen sind — wie ich glaube, um die Beschlussfähigkeit des Hauses in Frage zu stellen — werde ich zum Schlusse der Sitzung schreiten und die Abstimmung, welche einen wichtigen Gegenstand betrifft, in der nächsten Sitzung vornehmen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Abgeordneter **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Bianchini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

In der gesammten Presse der Monarchie wird nach eintretenden Nothständen, nach Hagelschlag, Schadenfeuer, Überschwemmungen u. s. w. sehr oft das Bedürfnis einer „Organisation der privaten Wohlthätigkeit" für die „erste rasche Hilfe" der Geschädigten oder Bedürftigen besprochen, weil bekanntlich locale Hilfsactionen zumeist unzulänglich auf die Nothwendigkeit einer über alle Königreiche und Länder sich erstreckenden Organisation hinweisen und weil nur durch ein „Spendensammelsystem" es möglich wird, überall, auch dort sofort helfend einzugreifen, wo die locale Action nicht zu unterstützen vermag.

Die Wiener Tagesblätter — die „Presse" am 28. März, das „Fremdenblatt" am 17. März und 1. Juni d. J., das „Neue Wiener Tagblatt" am 23. December v. J. — haben über eine Organisation der „ersten raschen Hilfe" Andeutungen gebracht, wobei die Einführung von sogenannten „Wohlthätigkeits-Postkarten" betont wurde, um als einfaches und allgemeines Spendemittel zu dienen, und welche es ermöglichen sollen, mit den minimalsten Beträgen den Bedürftigen zu helfen.

Es ist auch bekannt, dass auf dem VIII. internationalen Congress für Hygiene und Demographie in Budapest in der XIX. Section für Samariterwesen eine Resolution gefasst wurde, anzustreben, dass in jedem einzelnen Staate für dessen ganzen Bereich eine Organisation des Samariterwesens platzgreife, um durch Vereinigung der moralischen und materiellen Mittel größere humanitäre Aufgaben zum Nutzen der Gesammtheit durchzuführen.

Nachdem sich fast alljährlich infolge von Hochwasser, Hagelschlag oder durch anhaltende Dürre die Nothstände wiederholen, Schadenfeuer sehr oft vorkommt, die Unterstützung durch die Regierung zumeist spät eintrifft, eine private Organisation für die Bethätigung der „ersten raschen Hilfe" nicht besteht, die privaten Hilfsactionen weder ein bestimmtes System haben, noch rechtzeitig eingeleitet werden, so fallen die vom Unglück Betroffenen nicht nur in vielen, sondern in den meisten Fällen den Wucherern anheim, und in der Consequenz eines solchen Missgeschickes folgt zuletzt Execution, Verarmung, ja oft der —

Bettelstab. Wenn auch die Regierung helfend eingreift, so kann sie in solchen Fällen der Privatwohlthätigkeit nicht entbehren und es muss unser aller Streben als Menschen darauf gerichtet sein, Mittel und Wege zu finden, eine „erste rasche Hilfe“ für alle Königreiche und Länder zu organisiren, um nach jedem Nothstande oder an die Unglücksstätten sofort stets verfügbares Geld oder Getreide ꝛc. absenden zu können.

Wir stellen daher auf Grund der vorgeschilderten Umstände an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen:

„„1. Ist Seine Excellenz, der Herr Minister des Innern aus den Verhandlungen des VIII. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie, bezüglich des dabei erörterten Samariterwesens, dann aus den Tagesblättern darüber berichtet, dass allseits die Bestrebungen dahin gehen, eine Organisation für die öffentliche Wohlthätigkeit zu schaffen, um jederzeit verfügbare Hilfsfonde zu haben?

2. Ist Seine Excellenz geneigt, eine solche Organisation für private Wohlthätigkeit selbst anzuregen oder eine solche wenigstens moralisch zu fördern?

3. Ist Seine Excellenz geneigt, im Falle solche Wohlthätigkeitsvereine für alle Königreiche und Länder zustande kämen, Einfluss zu nehmen, dass die weitesten Kreise, vielleicht die Gesammtbevölkerung als Mitglieder corporativ beitreten?

4. Ist Seine Excellenz geneigt, etwa durch ein Post- oder sonstiges Wertzeichen es zu ermöglichen, dass mit den minimalsten Beträgen jedermann für Wohlthätigkeitszwecke in einfachster Art ohne Umständlichkeit spenden könne, so dass diese Wertzeichen überall in den Trafiken und bei sonstigen Verschleißern erhältlich wären?““

Wien, 7. December 1894.

	Biankini.
Dapar.	Dr. Kaizl.
Dr. Kurz.	König.
Perić.	Dr. Kramář.
Dr. Laginja.	Tekly.
Spinčić.	Dr. Pacák.
Šim.	Spindler.
Dr. Šamánek.	Jax.
Březnovský.	Dr. Scheicher.
Schlesinger.	Troll.
Kaftan.	Sláma.
Dr. Foŕt.	Purghart.
Čestmír Lang.	Hájek.
Sokol.	Alfred Coronini.
Dr. Dvořák.	Liechtenstein.
Schwarz.	Lienbacher.
Schneider.	Dr. Lueger.
Brzorád.	Vašatý.“

„Interpellation des Abgeordneten Krumbholz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Am 13. Mai l. J. wurde vom Turnverein „Sokol“ in Hořic ein öffentlicher Ausflug auf den Hügel Zvičín (Bezirk Arnau) veranstaltet. Der Zweck des Ausfluges war: Unterhaltung in Grenzen des Gesetzes und der Vereinsstatuten.

Nach der Musikproduction bestieg Herr Dr. Moravec aus Königinhof die improvisirte Rednertribüne und brachte einige Sätze über den Zweck und Pflichten der Sokolvereine vor; der Inhalt der kurzen Rede war: Der Sokolist habe nicht nur den Körper zu üben, sondern auch den Geist zu bilden und die Fachbildung, insbesondere für den Handel und die Industrie zu suchen und so zur Hebung der industriellen Entwicklung im böhmischen Volke beizutragen, damit beide Völker Böhmens sich in dem Streben begegnen, zum Aufblühen des gemeinsamen Vaterlandes in der Arbeit sich zu überbieten, sonst aber in freundschaftlicher und nachbarlicher Eintracht nebeneinander zu leben.

Als die Zuhörer die Rede mit Beifall begleiteten, erschien der k. k. Regierungscommissär aus Hohenelbe in der Nähe des Redners und sprach denselben deutsch an, worauf Herr Dr. Moravec das Ersuchen stellte, der Regierungscommissär möge sich der böhmischen Sprache bedienen. Der letztere gab sich zwar alle Mühe, böhmisch zu sprechen, brachte jedoch bei seiner höchst mangelhaften Kenntnis der böhmischen Sprache bloß Folgendes heraus: Ne politicky — bavit — mluvit ano — ne politicky — bavit — welche Worte er einigemal wiederholte.

Herr Dr. Moravec gab hierauf dem Herrn Regierungscommissär die nothwendige Aufklärung, dass er nicht politisch, sondern wie ein Sokol spricht, dass er nämlich belehrt — im patriotischen Geiste, worauf er die Anfrage beifügte, ob es ihm erlaubt sei, weiter patriotisch zu sprechen. Hierauf bekam er zur Antwort: Mluvit dovolit — vlastenecky ano, bavit — ne politicky.

Der Redner setzte daher seine Rede fort; als aber das Auditorium seinen Beifall äußerte, wurde derselbe vom Herrn Regierungscommissär gerade in demselben Augenblicke, als von rein wirtschaftlichen Dingen die Rede war, mit folgenden Worten gestört: Nesmit mluvit.

Herr Dr. Moravec fügte sich daher diesem Verbote und nach ihm ergriff mit Einwilligung des Regierungscommissärs Herr J. Langer aus Königinhof, Redacteur der Zeitschrift „Český Venkov“ das

Wort, um ein neues Werk des Schriftstellers Dr. Řezníček über ein geschichtliches Thema und über die nationale Wiedergeburt zu besprechen.

Doch wurde derselbe gleich bei den ersten Sätzen, gleich nach dem Beifalle des Publicums vom Regierungscommissär gestört und zum Weiterreden nicht zugelassen trotz ausdrücklicher Versicherung, dass er keine politische Rede halten, sondern bloß das erwähnte Werk besprechen werde.

Der Regierungscommissär zog nämlich aus der Tasche ein Blatt heraus, und wenn schon früher die hier versammelte böhmische Gesellschaft darüber indignirt war, dass der Commissär nicht böhmisch sprechen kann, so wurde ein öffentliches Ärgernis hervorgerufen, als es sich herausstellte, dass der Regierungscommissär nicht imstande ist, aus dem jedenfalls schon aus Hohenelbe mitgebrachten Blatte einige böhmische Sätze herunterzulesen, welche mit den Worten endeten: Menem sakona šuze je spustena.

Die Thatsache, dass der Regierungscommissär grundlos und offenbar bloß aus Unkenntnis der Sprache, deren sich die Redner bedienten, die belehrende Unterhaltung störte, ferner die höchst traurige Thatsache, dass der Regierungscommissär nicht einmal einige böhmische Sätze zu verlesen verstand, rief unter den Anwesenden eine Erbitterung hervor, die sich auch in Zurufen äußerte. Freilich gelang es den erwähnten Rednern und den Vertretern der Sokolvereine, durch mäßigende Worte auf das erbitterte Volk einzuwirken und dasselbe zu beruhigen, trotzdem wurden aber noch die Redner Dr. Moravec und J. Langer, obwohl sie keine strafbare Handlung begangen haben, mit Umgehung des ordentlichen Gerichtes, ohne dass Zeugen zur Einvernehmung zugelassen worden wären, nach §. 11 des kaiserlichen Patentes vom 20. April 1854, Nr. 96, zu Geldstrafen von 50 Gulden — eventuell Arreststrafen — von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe verurtheilt und mit ihrer Berufung gegen diese Strafverfügung von der k. k. Statthalterei zurückgewiesen.

Beide Redner wurden daher bestraft auf Grund eines der böhmischen Sprache unkundigen Organes, und die von ihnen geführten Zeugen, durch welche der Beweis hergestellt worden wäre, dass die Aussage des Regierungsorganes eine unwahre sei, wurden gar nicht zugelassen. Es ist auch auffallend, dass die Anklage des politischen Amtes fast wörtlich nach dem Berichte des wegen seiner Unverträglichkeit bekannten „Trautenauer Wochenblattes“ verfasst war.

Es wird daher die Anfrage gestellt:

„„1. Ist es Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern bekannt, dass zu ausschließlich böhmischen Versammlungen Beamte entsendet werden, welche der böhmischen Sprache höchst unvollkommen kundig sind, und dadurch ein öffentliches Ärgernis hervorrufen?

2. Billigt es Seine Excellenz, dass unschuldige österreichische Bürger von den politischen Ämtern, wie in diesem Beispiele, mit Umgehung der ordentlichen Gerichte, ohne Einvernehmung von unbedenklichen Zeugen auf Grund von aus dem Absolutismus stammenden Patenten verfolgt werden?

3. Was gedenkt Seine Excellenz vorzukehren gegen Wiederholung solcher Unzukömmlichkeiten, und damit die erwähnten Verurtheilten zu ihrem Rechte gelangen?““

Dr. Sláma. Krumbholz.
Purghart. Březnovský.
Seichert. Dr. Dvořák.
Dr. Brzorád. Dr. Kramář.
Dr. Pacák. Teklý.
Dr. Šamánek. Eim.
Hájek. Dr. Kurz.
Kaftan. Schwarz.
König. Sokol.
Čestmír Lang. Dr. Foŕt.“

„Interpellation des Abgeordneten Alfred Coronini und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister, betreffend die Verbindung des Küstenlandes mit dem Innern der Monarchie durch den Bau von Eisenbahnen.

Die von der k. k. Regierung im Küstenlande zum Nachtheile der Dynastie, des Gesammtstaates, der Provinz und des gut gesinnten Theiles ihrer Bevölkerung schon seit Jahrzehnten betriebene Politik ist eine Thatsache, welche durch die letzten Ereignisse die volle Bestätigung ihrer Schädlichkeit erfahren hat. Leider macht sich diese Richtung auch in verkehrspolitischer Beziehung durch die daselbst befolgte Eisenbahnpolitik bemerkbar.

Bekanntlich perhorrescirt die irredentistische Partei in Triest und Görz jede Eisenbahnverbindung mit dem österreichischen Hinterlande, während dieselbe einem näheren Anschlusse an das benachbarte Italien die freudigste Unterstützung zutheil werden läßt.

Die zahlreich ins Leben gerufenen Eisenbahnprojecte, wie Triest—Görz—Predil, Divača—Laak, Görz—Haidenschaft—Adelsberg, Görz—Sa. Lucia—Wochein, mögen vorwiegend den besten Intentionen entsprungen sein, werden aber dazu benützt, Gegensätze und Verwirrung hervorzurufen, um so mit mehr Erfolg jede Eisenbahnverbindung mit dem Innern der österreichischen Monarchie zu hintertreiben.

Dagegen wurde die Linie Monfalcone—Cervignano gebaut, welche durch den Ausbau der ganz kurzen Theilstrecke nach S. Giorgio di Nogaro wahrscheinlich schon in nächster Zeit ihre Auferstehung als „Direttissima“ zwischen Triest und Venedig feiern dürfte.

Nun geht man daran, die Stadt Görz durch eine Dampftramway nach Cervignano mit der Reichsgrenze besser zu verbinden, ein Unternehmen, für das auch die slovenischen Steuerträger des Landes, ebenso wie für die obengenannte Bahn, als misera contribuens plebs, herangezogen werden.

Die arge Vernachlässigung des slovenischen Theiles dieses Grenzlandes in Bezug auf den Bahnbau, das beklagenswerte Schicksal der Predilbahn, der Ausbau der Pontebbabahn — einer der größten handelspolitischen Fehler Österreichs unter liberalem Regime — sind gewiss Umstände, die Misstrauen und Unzufriedenheit erwecken müssen und ein ganz eigenthümliches Licht auf das Wohlwollen und die Befähigung der hiebei thätigen Regierungen werfen.

An der jetzigen Regierung, die das wirtschaftliche Programm auf ihre Fahne geschrieben hat, läge es, mit dieser unglückseligen Verkehrspolitik, einer der Hauptursachen der im Süden bestehenden reichsfeindlichen Verhältnisse, zu brechen und die centrifugalen Elemente durch Schienenwege an das Reich zu ketten.

Ein sehnlicher, lang gehegter Wunsch der Bevölkerung des Wippachthales wäre eine Eisenbahnverbindung Görz—Haidenschaft—Adelsberg. Es würde zu weit führen, die wechselnden Phasen dieses Projectes des Näheren hier auseinanderzusetzen, es möge nur darauf hingewiesen werden, dass ein Gesuch um Vorconcession für eine Straßenbahn zwischen Görz und Haidenschaft abschlägig beschieden wurde, weil die Kriegsverwaltung die Normalspur verlangte, dass infolgedessen der Landtag der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska einstimmig einen Betrag für die Vorararbeiten und den Bau der gewünschten normalspurigen Bahn bewilligte, und dass nach Fertigstellung des Generalprojectes derselben die Begehung der vorgeschlagenen Trace bereits im Jahre 1893 stattfand.

Doch knapp am Ziele, sollte, wahrscheinlich aus Rücksichten auf den Kostenpunkt, der alte Widerstreit zwischen Normal- und Schmalspur wieder aufleben.

Es wurde abermals die Schmalspur ins Auge gefasst, und als zu diesem Zwecke im verflossenen Sommer die Strecke durch hohe und maßgebende Persönlichkeiten bereist wurde, fanden dieselben bei der Bevölkerung, welche genügsam und bescheiden sich in die veränderte Sachlage fügte, einen jubelnden Empfang.

Da jedoch die hohe Kriegsverwaltung aus gewichtigen strategischen Gründen auf einer normalspurigen Eisenbahn Görz—Haidenschaft—Adelsberg verharrt, es jedoch noch unbekannt ist, welchen Standpunkt die betheiligten Ministerien des Handels und der Finanzen hiezu einnehmen, hat sich eine große Niedergeschlagenheit und Missmuth der Bevölkerung, die sich bereits so oft in ihren Erwartungen getäuscht sah, bemächtigt.

In Anbetracht des Gesagten und des Umstandes, dass es im höchsten Grade unbillig wäre, wenn die große slovenische Majorität der Bevölkerung, auf Grund eines, ihren Vertretern aufgedrungenen Landtagsbeschlusses, zu Beitragsleistungen für Eisenbahnbauten in Friaul herangezogen würde, um für ihr gutes Geld Versprechungen, wenn auch solche eines Statthalters, und Zusicherungen, die entweder durch Intriguen vereitelt oder in „nobler" Weise, wie die Subvention der Gemeinde Görz, zurückgezogen werden, einzutauschen, ohne ihre gerechten Ansprüche auf eine passende Eisenbahnverbindung mit den Reichscentrum erfüllt zu sehen;

in Anbetracht der traurigen wirtschaftlichen Lage, in welcher sich die fast ausschließlich ackerbautreibende Bevölkerung des slovenischen Landestheiles durch die übermäßig hohe Grundsteuereinschätzung, die Activirung der Weinzollklausel, die fortwährende Ausbreitung der Reblaus, das Sinken der Getreidepreise, das Zurückgehen der Seidencultur und den Mangel an entsprechenden Straßen befindet;

in Anbetracht, dass das slovenische Volk durch seine stets bewährte Treue zu Kaiser und Reich wenigstens einige Beachtung verdienen würde und bei einem engeren Anschluss an seine Stammesgenossen und an das Reich geradezu berufen wäre, ein Bollwerk gegen die Feinde der Monarchie zu bilden, sollte die Regierung sich solchen „Argumenten" nicht verschließen und mit der Herstellung einer zweckentsprechenden Bahn beginnen.

Darauf gestützt, erlauben sich die Gefertigten Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu fragen:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, Görz durch einen directen Schienenweg in der allernächsten Zukunft mit dem Innern des Reiches zu verbinden?

2. Welche Aussichten auf Verwirklichung hat im bejahenden Falle das Eisenbahnproject Görz—Haidenschaft—Adelsberg?""

Wien, 7. December 1894.

Jax.	Alfred Coronini.
Kaftan.	Dvořák.
Sláma.	Dostal.
Dr. Gregorčič.	Ferjančič.
Spinčić.	Dr. Bulat.
Šupuk.	Perić.
Schlesinger.	Dapar.
Dr. Scheicher.	Dr. Klaić.
Biankini.	Troll"

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Gregorčič und Genossen an die hohe k. k. Regierung, betreffend die Absage einer slovenischen Volksmission in Triest.

Laut Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, hat in Österreich jede gesetzlich anerkannte Kirche das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung; die k. k. Regierung dagegen hat die Pflicht, die öffentliche

Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und jeden Versuch, dieselbe zu stören oder in Frage zu stellen, energisch zurückzuweisen.

Mit Rücksicht darauf war das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat von Triest auch staatlicherseits befugt, für die Zeit vom 8. bis 17. December d. J. für die slovenischen Besucher der St. Antoniuskirche in der Neustadt, wo seit dem Bestande der Kirche slovenische Predigten und auch Missionen gehalten werden, eine öffentliche Volksmission anzuordnen.

Dem widersetzte sich jedoch die italienische ultranationale Partei in Triest, weil bei der Mission die Muttersprache des die Kirche besuchenden Publicums hätte in Anwendung kommen sollen. In der Gemeinderathssitzung vom 27. November d. J. stellte ein Gemeinderath an den Bürgermeister die Anfrage, ob ihm dieses Vorhaben des bischöflichen Ordinariates, welches er als eine Provocation der italienischen Nationalität und eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung bezeichnete, bekannt sei und was er dagegen zu thun gedenke.

Der Bürgermeister bestätigte das Vorhandensein einer solchen Absicht, schloss sich den Ansichten des Fragestellers bezüglich der abzuhaltenden Mission an und erklärte, bei der k. k. Statthalterei bereits Schritte gethan zu haben, damit durch ihre Intervention die Abhaltung der angesagten Mission verhindert werde.

Überdies erklärte sich der Bürgermeister bereit, auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderathes ein Memorandum an den heiligen Stuhl zu stellen, welches „alle die italienische Nationalität verletzenden Acte des bischöflichen Ordinariats", vermehrt um den in Rede stehenden Fall, enthalten sollte, ohne dass der anwesende Regierungscommissär gegen eine solche Stellungnahme des Bürgermeisters gegenüber der kirchlichen Behörde, welche sich weigert, ihre Stellung einem falsch verstandenen Nationalitätsprincipe dienstbar zu machen und ihr Vorgehen danach einzurichten, etwas einzuwenden für gut befunden hätte.

Es sind auch sonst Fälle vorgekommen, dass im Gemeinderathe von Triest, welcher 149.000 Katholiken neben 8000 Andersgläubigen vertritt, die katholische Kirchenbehörde in einer Weise angegriffen wurde, die sich als grobe Verletzung der jener Behörde schuldigen Ehrfurcht und Achtung darstellt, ohne dass die k. k. Regierung, deren Autorität in der christlichen Religion stets die beste Stütze gefunden hat, dagegen reagirt hätte.

Die kirchenfeindlichen Manifestationen blieben nicht immer auf die Gemeinderathsstube beschränkt, sondern pflanzten sich mitunter auf die Gasse fort und entpuppten sich da als „Bubenstücke", bei welchen der zur Kathedrale fahrende hochwürdigste Bischof mit Steinen beworfen und vor die bischöfliche Wohnung Petarden gelegt wurden, ohne dass die k. k. Regierung die Consequenzen solcher Vorfälle gezogen hätte.

Insbesondere scheint der Gemeinderath den Beweis erbringen zu wollen, dass Triest eine rein italienische Stadt ist, obwohl nach der letzten Volkszählung neben 100.039 einheimischen und bei 20.000 ausländischen Italienern auch 27.725 Slovenen in der Gemeinde wohnen, von denen 8564 auf die Stadt, 9332 auf die Vororte und 9829 auf das Gebiet von Triest entfallen.

Seitdem das Gassenpublicum in der Istrianer Amtstafelaffaire den Sieg über die Regierungsvertretung davongetragen und unter Vortritt des Gemeinderathes mit lärmenden Demonstrationen gefeiert hat, befindet es sich — seiner Macht bewusst — im Zustande leichter Erregbarkeit, und eine im Gemeinderathe gegebene Andeutung auf die Möglichkeit der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wie sie in der Sitzung vom 27. November gegeben wurde, ist — wenn ihr von der k. k. Regierung nicht allsogleich widersprochen wird — geeignet, die Gefahr einer solchen Störung thatsächlich herbeizuführen.

Daher war es Pflicht des anwesenden Regierungscommissärs, derartige Befürchtungen sogleich zu zerstreuen und auf das Schwert hinzuweisen, welches Gott der weltlichen Macht anvertraut hat, damit sie Ruhe und Ordnung erhalte.

Statt dessen hat die k. k. Regierung dem vom Bürgermeister an sie gestellten Begehren willfahrt und dem bischöflichen Ordinariate eröffnet, dass sie im Falle der Abhaltung der angesagten Mission für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht gutstehe, und demselben nahegelegt, die Mission an einem Orte in der Umgebung von Triest abhalten zu lassen.

Infolgedessen musste das bischöfliche Ordinariat die angeordnete Mission absagen, und der Bürgermeister beeilte sich, der k. k. Statthalterei den Dank für die geleisteten Dienste auszusprechen.

Darob großer Jubel in Israel und seiner Presse, welche in die Worte ausbrach: E poi si dirà che gridar non serve. Die Schreier und Demonstranten haben wieder gesiegt.

Darauf gestützt, erlauben sich die Gefertigten, an die hohe k. k. Regierung die Anfrage zu stellen:

„„1. Sind der hohen k. k. Regierung die Schwierigkeiten, welche dem hochwürdigsten Ordinarius von Triest in der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten vom dortigen Gemeinderathe und der k. k. Statthalterei bereitet werden, bekannt?

2. Billigt sie die von der k. k. Statthalterei und der k. k. Polizeidirection in Triest abgegebene Erklärung, dass sie im Falle einer slovenischen Mission in der St. Antonikirche der Neustadt in Triest nicht imstande wären,

die öffentliche Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten?

3. Hält sie die Zustände eines Landes für normal, wo die oberste k. k. Landesbehörde erklärt, ihrer Pflicht nicht nachkommen zu können?

4. Glaubt sie nicht, dass die Autorität des Staates unter solchen Verhältnissen leidet, und dass eine radicale Abhilfe nothwendig ist?

5. Hält sie nicht dafür, dass es an der Zeit ist, den unruhigen Elementen in Triest entgegenzutreten und der bedrängten katholischen Bevölkerung, auch wenn sie der slovenischen Nationalität angehört, in ihrer gemeinsamen öffentlichen Religionsübung den gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen?""

Wien, am 7. December 1894.

	Dr. Gregorčič.
Alfred Coronini.	Dr. Bulat.
Biankini.	Šupuk.
Dapar.	Dr. Wolan.
Spinčić.	Nabergoj.
Dr. Scheicher.	Dr. Klaić.
Liechtenstein.	Kušar.
Jax.	Dr. Ferjančič.
Troll.	Romanczuk.
Dr. Dostal.	Teliszewski."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten Fürsten Windisch-Graetz und an Seine Excellenz den Herrn Justizminister Grafen Schönborn.

Das Tagblatt „Reichspost" veröffentlicht in seiner Nummer 281 vom 7. l. M. an leitender Stelle unter der Spitzmarke „Verboten und doch erlaubt" einen Artikel, in welchem auf das Verbot geheimer Gesellschaften und auf die gleichzeitige Angehörigkeit österreichischer Staatsbürger zum Freimaurerorden hingewiesen wird. Zum Beweise der Richtigkeit seiner Behauptung führt das genannte Blatt folgendes aus:

1. Eine Einladung der Loge „Socrates" in Pressburg vom 25. November 1894, in welcher als Suchende der praktische Arzt Sigmund Fried und der Schauspieler Anton Amon und andere, sämmtlich in Wien unter Angabe ihrer genauen Adresse angeführt sind. Unterfertigt ist die Einladung von Hans Roth, Secretär, und Hans Theyer, Meister vom Stuhle, beide in Wien ansässig.

2. Eine Liste der Functionäre der Loge „Socrates", untertheilt in ein Beamtencollegium und Comités für den Bruderladenvorstand, für die Feriencolonien, für die Vorprüfung, für die Sammelkasten, für Literarisches und Bibliothek, für Vergnügungen. Fast sämmtliche, namentlich aufgezählte Functionäre und Comitémitglieder sind Österreicher und, nebenbei bemerkt, Juden.

Das citirte Blatt weist ausdrücklich auf diese Umstände hin und fügt der Thatsache, dass mehr als 90 Procent Juden unter den aufgezählten Personen sich befinden, die Bemerkung bei, dass diese Juden es sind, welche auch in der Theilnahme an der Freimaurerei ihrer Gegnerschaft gegen das Priesterthum unverhohlen Ausdruck geben.

3. Ein Verzeichnis der in Wien bestehenden Logen sammt den Vertretern der Loge „Socrates" bei denselben und vice-versa, wie folgt:

Vertreter der Loge „Socrates" bei den Schw∴-Logen:

Loge „Humanitas": Br∴ Friedrich Fanto.
Loge „Zukunft": Br∴ Sigmund Schoepl.
Loge „Schiller": Br∴ Dr. B. Lederer.
Loge „Freundschaft": Br∴ H. Steiner.
Loge „Eintracht": Br∴ Dr. Josef Dobner.
Loge „Columbus" z. W.: ∴ Alexander Frankl.
Loge „Treue": Br∴ . . Drechsler.
Loge „Goethe": Br∴ Ed. Stern.

In dem gemeinsamen Centralunterstützungscomité die Br∴ A. Frankl und Moritz Spitzer.

In der Wirtschaftscommission die Brr∴ Ignaz Barany, Josef Drexler, R. Richter.

In das Comité des Kinderasyls im Kahlenbergerdorf Br∴ Aron Kohn.

Vertreter der Schw∴-Logen bei der Loge „Socrates":

Loge „Humanitas": Br∴ H. Groß, I. Bezirk, Lugeck; Br∴ Frankl, I. Bezirk, Zelinkagasse 11.

Loge „Zukunft": Br∴ J. Bunzl, I. Bezirk, Schottenring 4.

Loge „Schiller": Br∴ Serg. Sommer, I. Bezirk, Renngasse 1.

Loge „Freundschaft": Br∴ Münz, IX. Bezirk, Berggasse 13 (Redacteur des „Neuen Wiener Tagblatt").

Loge „Eintracht": Br∴ J. C. Barolin, VII. Bezirk, Dreilaufergasse 18.

Loge „Columbus": Br∴ Moritz Siegl, II. Bezirk, Untere Augartenstraße 18.

Loge „Treue": Br∴ Sigmund Pollak, Herausgeber der „Österreichisch-ungarischen Gasthauszeitung", II. Bezirk, Fugbachgasse 16, und Br∴ Dr. J. D. Lustgarten, IX. Bezirk, Porzellangasse 43.

Loge „Goethe": Br∴ Ludwig Kassowitz, IX. Bezirk, Garnisonsgasse 10.

Nachdem unsere Gesetze den Bestand von geheimen Gesellschaften sowie von Vereinen mit geheimen Satzungen verbieten und die Zugehörigkeit zu solchen Gesellschaften und Vereinen mit strengen Strafen bedrohen, so muss es auf den Sinn für Recht und Gesetz im Volke vom nachtheiligsten Einflusse sein, wenn jenes Verbot ganz offen und ungenirt übertreten wird,

und die Übertreter vollkommen unbeanständet und straflos bleiben: diese Verletzung des Rechtsgefühles muss aber umso nachtheiliger wirken, wenn man berücksichtigt, dass gerade die jüdischen Staatsbürger, die mit bedauerlicher Consequenz und leider meist ungestraft die Gefühle des christlichen Volkes für Religion und Sitte in Wort und Schrift verhöhnen, das Hauptcontingent und die führenden Elemente zu den geheimen Gesellschaften beistellen. Eine potenzirte Übertretung der Gesetze, ja geradezu eine Gefahr für den Staat liegt aber in der aus Punkt 3 ersichtlichen engen Verbindung der in Österreich und in Ungarn, respective im Auslande bestehenden Freimaurerlogen untereinander.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage zu stellen, ob der hohen Regierung die angeführten Umstände bekannt sind, und was sie zu thun gedenkt, um der latenten Gesetzübertretung im Interesse des Staates und der Erhaltung und Hebung des Rechtsgefühles im Volke mit allen ihr gesetzlich zustehenden Mitteln ein Ende zu machen.

Wien, am 7. December 1894.

Dr. Gessmann.

Schlesinger.	Jax.
Kaiser.	Polzhofer.
Dr. Scheicher.	Schneider.
Alfred Coronini.	Dr. Lueger.
Troll.	Liechtenstein.
Dr. Gregorčič.	Thurnher.
Schider.	Dr. Pattai."

„Interpellation des Abgeordneten Klun und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Der Pfarrer von St. Antonio nuovo in Triest hielt es als gewissenhafter Seelsorger für seine Pflicht, seinen Pfarrkindern slovenischer Nationalität, für welche in der besagten Kirche jeden Sonn- und Feiertag regelmäßig zwei slovenische Kanzelvorträge, und zwar in der Frühe die Predigt und nachmittags die Christenlehre abgehalten werden, eine dreitägige Volksmission zu veranstalten, welche sich stets und überall als das beste Mittel zur Belebung des christlichen Glaubens und zur Ausrottung von eingewurzelten Lastern bewährt hat.

Die Erlaubnis hiezu wurde ihm von der Kirchenbehörde schon vor ein paar Monaten ertheilt. Inzwischen kam der Rummel mit den zweisprachigen Gerichtstafeln in Istrien, und der Stadtrath von Triest, welcher sich bei dieser Affaire in ganz unberufener Weise in die Angelegenheit eines andern Landes mengte, wollte diese Gelegenheit benützen, um auch zu Hause seiner Feindseligkeit gegen die slavische Bevölkerung Ausdruck zu geben und Triest als eine rein italienische Stadt darzustellen. Zu dem Ende richtete er an den k. k. Statthalter ein Memorandum, um ihn zu veranlassen, dass er im Sinne des Municipiums gegen die Abhaltung der slovenischen Volksmission auftrete. Anstatt einer solchen nationalen Unduldsamkeit, welche die slovenische Bevölkerung sogar an der Ausübung ihrer religiösen Pflicht zu hindern sucht, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, soll sich der k. k. Statthalter wirklich zum Bischofe von Triest begeben und ihm nahegelegt haben, die beabsichtigte Mission in eine Kirche der Umgebung von Triest zu verlegen. Der Bischof konnte das schon deshalb nicht thun, weil kein Pfarrer der Umgebung um die Erlaubnis zur Abhaltung einer Volksmission beim bischöflichen Ordinariat eingekommen war und weil die Missionen immer nur in jenen Pfarrsprengeln und Kirchen abgehalten werden können, deren Seelsorger dieselben als erwünscht und nothwendig erachten. Deshalb werden die Missionen nicht regelmäßig in ein und derselben Kirche und auch nicht alljährlich an demselben Orte, sondern in längeren, regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten in der vom betreffenden Pfarrer dafür ausgesuchten Kirche abgehalten. Voriges Jahr fand eine solche Volksmission mit slovenischen Predigten in der Pfarrkirche von St. Jacob, vor einigen Jahren in der Kirche von St. Antonio nuovo statt, wo sie heuer wieder erneuert werden sollte, ohne dass früher jemand einen Anstoß daran genommen hätte. Der Bischof konnte aber die Mission auch deshalb nicht in eine in der Umgebung befindliche Kirche verlegen, weil er sich nicht dem Vorwurfe aussetzen konnte, als ob er die slovenischen Gläubigen zwingen würde, dass sie aus der Stadt in die Umgebung wandern müssen, um ihrem religiösen Bedürfnisse zu genügen. Aber wenn ihm von den für die Aufrechterhaltung der Ordnung bestellten Organen nahegelegt wird, dass Ausschreitungen zu befürchten seien und dass es schwer sei, die Verantwortung hiefür zu übernehmen, so ist es begreiflich, dass sich der Bischof nicht dem Vorwurfe aussetzen konnte, als hätte er die Unruhen verschuldet, und dass er die Abhaltung der Mission lieber sistirte.

Um Gewissheit darüber zu erlangen, dass die Abhaltung von katholischen Missionen nicht etwa von der Willkür einer Stadtvertretung abhängig gemacht wird, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfragen:

„„1. Ist Seiner Excellenz der Vorfall von Triest bekannt?

2. Welche Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen sind für die Behörden in Betreff der Volksmissionen maßgebend?

3. Ist die hohe Regierung geneigt, den in letzter Zeit immer herausfordernder sich gestaltenden Ausschreitungen der Italiener in Triest, welche nicht nur die nationalen, sondern, wie die vorerwähnten Vorgänge im Stadtrathe von Triest zeigen, nun auch schon die religiösen Gefühle eines glaubens- und staatstreuen Volkes

tief kränken und erbittern müssen und im directen Widerspruche zu allen Artikeln der Staatsgrundgesetze stehen, mit allem Ernste entgegenzutreten und ein für allemal ein Ende zu machen?""

Wien, 7. December 1894.

Dipauli.	Klun.
Gasser.	Povše.
Dr. Rapp.	Pfeifer.
Pálffy.	Hagenhofer.
Wiedersperg.	Plass.
Pabstmann.	Zehetmayr
Radimský.	Robič.
Dr. Schorn.	Seichert.
Jax.	Peitler.
Wolkenstein.	Doblhamer.
Johann Schwarzenberg.	Baumgartner.
Treuinfels.	Thurnher."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Die Reichenberger Böhmen sind wegen Inanspruchnahme der ihnen nach den Staatsgrundgesetzen gebürenden Rechte schon seit vielen Jahren Gegenstand des Hasses seitens der extremdeutschen Mitbewohner.

Dieser Hass wird hauptsächlich von den Organen des Magistrates bei der Bevölkerung in jeder Richtung genährt, so namentlich bezüglich der Anwendung der böhmischen Sprache bei der Amtirung im Rathhause, wo der böhmisch Sprechende verhöhnt, ja sogar hinausgewiesen wird. Im materiellen Boycott gegen die Böhmen geht der löbliche Magistrat und seine Beamten der deutschen Bevölkerung als leuchtendes Beispiel voran.

Unter solchen Umständen ist es erklärlich, dass kein Friede zwischen den beiden Nationalitäten eintreten kann, und dass in rohester Weise gegen die Böhmen vorgegangen wird. Vom Beschimpfen und Anspucken auf der Gasse bis zum körperlichen Verwunden, Einwerfen von Fenstern, Stehlen von böhmischen Firmatafeln &c. mehr.

Ein besonders gesuchtes Object dieses Hasses ist das Gebäude des Vereines „Česká beseda". Abgesehen von den Gräuelthaten aus den früheren Jahren erwähne ich nur einiges aus dem heurigen Jahre. Im Frühjahre wurde die Thür beim Brunnen zertrümmert, bei der Waschküche wurden zwei Fensterflügel gestohlen, im Juli zweimal die Fenster eingeschlagen — einmal mit einem großen Stein und ein zweitesmal mit einem Weinglas, zur Zeit als Gäste im Locale saßen; im November ein Fenster über der Stiege mit dem Stocke zerschlagen.

Dies alles wurde der löblichen, nur dem Magistrate unterstehenden Polizei gemeldet oder der k. k. Staatsanwaltschaft angezeigt, aber umsonst; weder die Thäter wurden eruirt, noch weitere Attentate verhindert. So wurden am 2. d. M. um 3 Uhr nachts wieder vier Fenster im Gebäude der „Česká beseda" mit Steinen eingeschlagen, Vorhänge beschädigt &c.

Da die städtische, vom Bürgermeister allein abhängige Polizei absolut unfähig ist, die Böhmen am Leben und Eigenthum genügend zu schützen, und da magistratische Organe die Verhetzung der beiden Volksstämme als eine Hauptaufgabe ihrer amtlichen Thätigkeit betrachten, fragen die Gefertigten:

„„Ist vielleicht Euere Excellenz geneigt, dem Reichenberger Magistrat seine Pflichten gegenüber der böhmischen Bevölkerung so einzuschärfen, dass diese endlich genügenden Schutz ihrer Sprache und ihres materiellen Eigenthums bei ihm finden kann?""

Wien, 7. December 1894.

	Dr. Šamánek.
Dr. Šil.	Dr. Vašatý.
Dr. Kaizl.	Dr. Kramář.
Sokol.	König.
Dr. Kurz.	Březnovský.
Dr. Pacák.	Krumbholz.
Čestmir Lang.	Dr. Sláma.
Dr. Dyk.	Dr. Lang."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Der Staatsrechnungshofausschuss wird für Dienstag, den 11 d. M., um 6 Uhr abends in Abtheilung III zu einer Sitzung eingeladen.

Der Petitionsausschuss hält Montag, den 10. December 1894 um halb 10 Uhr vormittags in der Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Referat über Petitionen Nr. 3791, 4229, 4254, 4302, 4381, 4408, 4409, 4434, 4514, 4525, 4628.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hält heute Freitag, den 7. December, um 7 Uhr abends in Abtheilung I Sitzung. Tagesordnung: Antrag des Abgeordneten Dr. Fořt und Genossen, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise Regelung des Wahlverkehres *(1010 der Beilagen)*.

Der Wahlreformausschuss hält Dienstag, den 11. December, um 10 Uhr vormittags Sitzung in Abtheilung II. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über die Wahlreform.

Sitzung des Steuerausschusses Freitag, den 7. December 1894 abends ½8 Uhr in Abtheilung II. Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage, betreffend die Revision der Grundsteuer.
2. Anträge der Mitglieder.

Der Budgetausschufs versammelt sich Montag, den 10. December, früh 10 Uhr. Tagesordnung:

Steuerprovisorium: Berichterstatter Szczepanowski.

Mauten, Punzirung: Berichterstatter Wolkenstein.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 10. December um 11 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Ersatzwahl eines Schriftführers an Stelle des Abgeordneten Ochrymowicz;

2. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen, §§. 13 bis inclusive 83 [709 der Beilagen]).

3. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Local- und Kleinbahnen (1032 der Beilagen).

Ist dagegen etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also bei meinem Vorschlage.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 4 Uhr 50 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1214

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 328. Sitzung,

am 10. December 1894.

Inhalt:

5. des Abgeordneten Dr. Bartoli und Genossen an den Justizminister, betreffend die Verfassung der Geschworenenlisten im Kreisgerichte Rovigno (Seite 16194);
6. der Abgeordneten Richter, Kaiser und Genossen an den Handelsminister, betreffend die Schädigung der österreichischen Mühlenindustrie durch Ausnützung des Veredlungsverkehres in Getreide, seitens des ungarischen Mühlenbetriebes (Seite 16195);
7. des Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen an den Justizminister, betreffend die Freilassung der in gerichtlicher Haft in Triest befindlichen Franz Kravoš und Ivan Jajčić (Seite 16196);
8. der Abgeordneten Alfred Grafen Coronini, Dr. Gregorec und Genossen an den Justizminister, betreffend die Schwurgerichte in Görz (Seite 16196).

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 20 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 7. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Proskowetz habe ich einen achttägigen und dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Skrzyński einen sechstägigen Urlaub von heute ab bewilligt.

Vom k. k. Landesgerichte in Zara ist eine Zuschrift in einer Immunitätsangelegenheit gegen den Herrn Abgeordneten Biankini eingelangt. Ich werde diese Zuschrift sammt Beilagen dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *(1031 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebürenbefreiung aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des unbeweglichen Staatseigenthumes im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz *(1036 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinde Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden *(1037 der Beilagen)*;

die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl:

des Abgeordneten Peitler *(1038 der Beilagen)*;

des Abgeordneten Tschernigg *(1039 der Beilagen)*;

den Bericht des Immunitätsausschusses über das Ansuchen des Bezirksgerichtes Laa um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Garnhaft *(1040 der Beilagen)*;

den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über Petitionen, betreffend die Wiedergestattung der Rindereinfuhr über die rumänische Grenze *(1042 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der Genossenschaft der Zuckerbäcker, Lebzelter ꝛc., betreffend die Regierungsvorlage zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Es ist eine große und zahlreiche Genossenschaft, nämlich die der Zuckerbäcker, welche durch mich diese Petition überreicht hat, in welcher sie ihre Wünsche in Bezug auf das Gesetz, betreffend die Sonntagsruhe, zum Ausdruck bringt.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit, und da bereits die Vorberathung dieses Gesetzes beendigt ist, erscheint es wünschenswert, dass diese Petition jedem der Herren Abgeordneten bekannt werde, und ich erlaube mir daher zu beantragen, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang I.)* Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Wadowice in Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Popowski).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Tuchów, Neuiandec, Crudec, Strzyzow (Galizien), betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Cieszanów, Rzymanów, Obertyn, Zmigród, Lysiec, Zurawno, Pruchnik, Ujście, Biskupie, Sniatyn, Rudki (Galizien), betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Turka, Zborów, Komarno, Rozdol, Sassów, Bobowa, Mielnica, Bolechów, Jaroslau (Galizien), betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Rzeszów und Jaroslau (Galizien), betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jędrzejowicz).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Nawarya bei Lemberg (Galizien), betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz).*"

„Petition des katholischen slovenischen politischen Vereines in Radmannsdorf, Krain, um Staatshilfe für die volkswirtschaftlich in größter Nothlage sich befindende Bevölkerung in Krop *(überreicht durch Abgeordneten Povše).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Košeri in Böhmen, betreffend die Vieheinfuhr aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*"

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Jungbunzlau in Böhmen gegen die Öffnung der rumänischen Grenze für Vieh und gegen die Zufuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition der Gewerbegenossenschaften in Chrudim, Böhmen, um Beschränkung des Kleiderconfectionsgeschäftes in Bezug auf Annahme von Bestellungen durch Maßnehmen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herold).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Böhmisch-Brod in Böhmen gegen die Öffnung der rumänischen Grenze für Vieh und gegen die Zufuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel.)*"

„Petition des Gemeinderathes der landesfürstlichen Stadt Iglau um Erlassung eines Gesetzes wegen Steuerbefreiung für die uneinbringlichen Mietzinse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Groß)*".

„Petition der mährischen Ärztekammer in Angelegenheit des Steuergesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Rzeszów und Jaroslau in Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jędrzejowicz).*"

„Petition des kaufmännischen Vereines für Mariaschein und Umgebung, betreffend die Aufhebung der Consumvereine *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gessmann).*"

„Petition des allgemeinen Wiener Bautechnikervereines in Angelegenheit der Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gessmann).*"

Präsident: Zu diesen beiden Petitionen hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Hohes Haus! Bei der Wichtigkeit, welche sowohl die erste Petition bezüglich der gesetzlichen Maßnahmen über die Consumvereine als auch die zweite Petition, betreffend die Frage der Altersversorgung für die Angestellten des Baufaches besitzen, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diese beiden kurzen Petitionen in ihrem Wortlaute dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung anfügen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Dr. Gessmann, dass die beiden eben verlesenen Petitionen dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Haus hat in diesem Sinne beschlossen. *(Anhang II und III.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Potvorov (Böhmen) um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dyk.)*

„Petition des Bezirksausschusses Mürzzuschlag, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition des katholisch-slovenischen Arbeitervereines in Laibach um Einführung des allgemeinen

directen Wahlrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Povše).*"

„Petition der am 2. December abgehaltenen Versammlung der Lebensmittelhändler, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handelsbetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Skala).*"

„Petition der mährischen Ärztekammer in Brünn, betreffend die Regelung der gerichtsärztlichen Gebüren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber).*"

„Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Neubistritz in Böhmen gegen Eröffnung der rumänischen Grenze behufs Einfuhr von Vieh aus Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Hütter).*"

„Petition der Gemeinde Mürzzuschlag um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatrechtsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Posch).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Drohobycz, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roszkowski).*"

„Petition des Stadtrathes der königlichen Hauptstadt Prag, um Genehmigung einiger Änderungen und Zusätze zum Gesetzentwurfe über den Bau und Betrieb von Bahnen minderer Ordnung *(überreicht durch Abgeordneten Kaftan).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Kaftan das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Die königliche Hauptstadt Prag hat eine Petition an das hohe Haus gerichtet, betreffend einige Änderungen und Zusätze zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe über den Bau und Betrieb von Bahnen niederer Ordnung. Da diese Petition ein allgemeines Interesse haben dürfte, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, dass diese Petition der königlichen Hauptstadt Prag im vollen Wortlaute dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Kaftan, dass die eben verlesene Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Im übrigen werden die Petitionen den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn Finanzminister und den Herrn Handelsminister.

Am 9. December 1894 fand in Wien eine Versammlung der Müller, Mühleninteressenten und der Vertreter der landwirtschaftlichen Gesellschaften statt, in welcher auf Grund einer eingehend gearbeiteten Denkschrift ernste Beschwerden über den Missbrauch erhoben wurden, welcher, wie behauptet wird, von einer Anzahl großer ungarischen Mühlen in Rücksicht auf den sogenannten Mahlverkehr getrieben wird, infolge welchen Missbrauches den erwähnten Mühlen eine nicht unbedeutende, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ungerechtfertigte Productionsprämie auf Kosten des Gesammtstaates entsteht.

Hierunter leidet sehr erheblich das österreichische Mühlgewerbe, in Rücksicht auf welches von mehreren Seiten bei der erwähnten Versammlung hervorgehoben wurde, dass, wenn die Dinge so weiter fortgehen, zahlreiche Etablissements die Lebensfähigkeit verlieren. Es leidet hierunter auch die österreichische Landwirtschaft, welche, wenn zahlreiche Mühlen zugrunde gehen oder doch ihren Betrieb beschränken müssten, ihre beste Absatzquelle verliert und zu den anderen auf den Preis der Brotfrüchte ungünstig wirkenden Einflüssen auch noch den Verlust naher und sicherer Absatzquellen erleiden müsste. Es leiden hierunter die Finanzen des Gesammtstaates, somit indirect auch die des österreichischen Staates.

Zahlreiche statistische Daten werden von der Denkschrift für ihre Schlussfolgerungen ins Feld geführt.

Mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit dieser Frage für Landwirtschaft, Industrie und die finanziellen Verhältnisse Österreichs stellen die Unterzeichneten an Ihre Excellenzen die Herren Minister für Finanzen und Handel nachfolgende Interpellation:

„„Gedenken die Herren Minister für Finanzen und Handel die Frage, ob derzeit die großen ungarischen Cartellmühlen durch den Mahlverkehr auf Kosten des Gesammtstaates eine ungerechtfertigte, die österreichischen Finanzen, die Landwirtschaft und das Mühlengewerbe Österreichs schädigende Productionsprämie erhalten, unverzüglich einem genauen Studium zu unterziehen und für den Fall, als die betreffenden Erhebungen die erwähnten Beschwerden bestätigen, unverzüglich die nöthigen Maßnahmen zur Beseitigung derselben einzuleiten?""

Edlbacher. Dr. Menger.
Widmann. Tausche.
Johann Herm. Kindermann. Spaun.

Dr. Groß.	Dr. Roser.
Dr. Marchet.	Franz Kirschner.
Josef Kirschner.	Peschka.
Dr. Bauer.	Wimhölzel.
Dr. Hirsch.	Johann Haase.
Neuber.	Elbl.
Pergelt.	Demel.
Eltz.	Klein.
Hütter.	Hübner.
Siegmund.	Dr. Hallwich."

„Interpellation des Abgeordneten Wrabetz und Genossen an Seine Excellenz den Minister des Innern.

In letzterer Zeit mehren sich die Fälle, dass die k. k. Bezirkshauptmannschaften unter Berufung auf zwei Entscheidungen des hohen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. October und 7. December 1893, an die registrirten Spar- und Vorschussvereine mit der Aufforderung herantreten, nicht nur ihre Beamten und Diener, sondern auch ihre Vorstandsmitglieder auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, für den Krankheitsfall versichern zu lassen.

Hiebei wird in der Regel kein Unterschied gemacht, ob der betreffende Verein mit Nichtmitgliedern Darlehensgeschäfte macht, also ein gewerbmäßig betriebenes Unternehmen ist, welches zweifelsohne unter die Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888 fällt, oder ob er nur an seine Mitglieder Darlehen gewährt, in welchem Falle ein gewerbsmäßiger, auf die Erzielung eines Gewinnes gerichteter Betrieb nicht vorliegt.

Ferner wird nicht unterschieden zwischen den Vorstandsmitgliedern, welche nach §. 15 des Gesetzes vom 9. April 1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Repräsentanten des Vereines, mithin die Arbeitsgeber sind, und den Beamten, welche in Diensten des Vereines stehen. Endlich wird auch fast ausnahmslos keine Unterscheidung gemacht, ob die betreffenden Vorstandsmitglieder oder die Beamten ihre Arbeitskraft berufsmäßig der Genossenschaft widmen und dabei ihren Lebensunterhalt finden, oder ob sie ihre Functionen im Vereine nur als zeitweise Nebenbeschäftigung außerhalb ihres eigentlichen Berufes ausüben.

Durch diese Außerachtlassung wesentlicher, für die Versicherungspflicht maßgebender Momente, werden selbständige Landwirte, Handels- und Gewerbetreibende, ja selbst Geistliche, welche ihre freie Zeit den genannten gemeinnützigen Vereinen widmen, in die Listen der versicherungspflichtigen Arbeiter eingereiht und den Vereinen neue, den Credit ihrer Mitglieder vertheuernde Lasten auferlegt.

Nachdem eine derartige Auslegung des Gesetzes vom 30. März 1888 offenbar den Intentionen desselben nicht entspricht, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern folgende Anfrage zu stellen:

„„1. Ist derselbe geneigt, bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes vom 30. März 1888, die Frage der Versicherungspflicht der Vorstandsmitglieder und Beamten von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in einer allen Zweifel ausschließenden, die vorangeführten Unterschiede berücksichtigenden Weise zu regeln?

2. Ist derselbe geneigt, die k. k. Bezirkshauptmannschaften anzuweisen, bis zur Austragung dieser Angelegenheit im Wege der Revision des Gesetzes vom 30. März 1888, weder Vorstandsmitglieder noch Beamte einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, wenn deren Thätigkeit sich nur als eine Nebenbeschäftigung darstellt, zur Krankenversicherung heranzuziehen?""

Wien, am 10. December 1894.

	Wrabetz.
Eltz.	Dr. Russ.
Dr. Fournier.	Dr. Groß.
Peschka.	Dr. Roser.
Pergelt.	Klein.
Spaun.	Joh. Herm. Kindermann.
Edelbacher.	Joh. Haase.
Jos. Kirschner.	Wimhölzel.
Schwab.	Hübner.
Nitsche.	Dr. Baernreither.
Neuber.	Widmann.
Zedwitz.	Noske.
Popper.	Demel.
Brenner.	Auspitz."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý ein Dringlichkeitsantrag überreicht worden, den ich am Schlusse der heutigen Vormittagssitzung zur Verhandlung bringen werde.

Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich constatire nur, dass bei Dringlichkeitsanträgen durch zwei Decennien das Wort „sogleich" immer als „sogleich" erklärt und demgemäß Dringlichkeitsanträge auch sogleich verhandelt werden; jetzt aber, in der Coalition, soll das „sogleich" „zuletzt" heißen. Sie sollten darüber doch nachdenken.

Präsident: Nachdem Herr Abgeordneter Dr. Vašatý keinen Antrag gestellt hat, wird in der von mir bezeichneten Weise vorgegangen werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Ersatzwahl eines Schriftführers an Stelle des Abgeordneten Ochrymowicz.

Ich ersuche, die Stimmzettel abzuverlangen, und die Herren Schriftführer, die Abgabe der Stimmzettel zu überwachen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Abgabe der Stimmzettel hat stattgefunden; das Scrutinium wird im Laufe der Sitzung vorgenommen werden.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den ersten Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 13 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen).*

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über §. 13.

Ich habe bereits in der letzten Sitzung die Art der Abstimmung verkündet, werde sie aber heute wiederholen, damit das Haus über die Vornahme der Abstimmung vollkommen im klaren ist. Ich beantrage, dass zunächst eine principielle Abstimmung erfolgt über die Frage, ob Bestimmungen über die Strafverschärfung im Strafgesetze als §. 13 aufzunehmen sind. Für den Fall, als das hohe Haus diese principielle Frage bejaht, werden wir das erste Alinea des §. 13 nach dem Amendement des Abgeordneten Dr. Vašatý und für den Fall der Ablehnung desselben das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, zur Abstimmung bringen.

Hierauf kommt Punkt 1 zur Abstimmung mit vorläufiger Auslassung der Worte „einmal“, dann „oder bloß auf Wasser und Brot“ und endlich „nicht an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen“. Für den Fall der Annahme der sohin zur Abstimmung gelangenden Worte wird über das Amendement Pernerstorfer abgestimmt werden, welcher „zweimal“ statt „einmal“ warme Suppe beantragt, und im Falle der Ablehnung das Wort „einmal“.

Hierauf wird separat abgestimmt werden über die ausgelassenen Worte „oder bloß auf Wasser und Brot“ und „nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen“.

Ein ähnliches Amendement ist bei Alinea 2 gestellt worden. Wir werden also Punkt 2 mit vorläufiger Auslassung der Worte „zweimal“ und der Worte „nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen“ und im Falle der Ablehnung dieses Antrages das Amendement Pernerstorfer bezüglich des Wortes „zweimal“, und „und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen“ zur Abstimmung bringen.

Sodann gelangt Alinea 3 mit vorläufiger Auslassung der Worte „nicht über 24 Stunden“ zur Abstimmung. Im Falle der Annahme kommt das Amendement Pernerstorfer, welcher statt dieser Worte gesetzt wissen will, „nicht über sechs Stunden“, und im Falle der Ablehnung dieser Worte die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Dann werden die letzten zwei Alinea, wie sie vorgedruckt sind, bezüglich deren Abänderungsanträge nicht gestellt sind, zur Abstimmung gelangen.

Ist etwas gegen die Reihenfolge zu bemerken? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen. Ich ersuche die Herren, welche wünschen, dass Bestimmungen über Strafverschärfungen in das Strafgesetz als §. 13 aufzunehmen sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat diesen principiellen Beschluss gefasst.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das erste Alinea des §. 13 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen. Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea mit Auslassung der Worte „einmal“, dann „und bloß auf Wasser und Brot“ und „oder nicht an zwei aufeinanderfolgenden Tagen“ annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer statt der Worte „einmal warme Suppe“ die Worte „zweimal warme Suppe“ setzen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Wort „einmal“ nach dem Antrage des Ausschusses gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche die Worte „oder bloß auf Wasser und Brot“ nach dem Antrage des Ausschusses angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche ferner die Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses auch die Worte „und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen“ angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist gleichfalls angenommen.

Alinea 2 bringe ich zunächst zur Abstimmung mit Auslassung der Worte „zweimal, und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen“.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die vom Ausschusse sonst beantragten Worte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche statt des Wortes „zweimal“ nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer das Wort „einmal“ angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche die weiteren vom Ausschusse noch beantragten Worte „zweimal und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen" angenommen haben wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das dritte Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, nämlich dass es heißen soll „durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über sechs Stunden und dann erst nach einem Zwischenraum von einem Monat wieder stattfinden darf", annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche Alinea 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die beiden letzten Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen; somit ist der §. 13 in der Fassung des Ausschusses angenommen worden.

Wir gelangen nun zu den nächsten Paragraphen und ich schlage vor, dass die §§. 14 bis 17 unter einem in Verhandlung gezogen werden.

Zu diesen Paragraphen sind zum Worte gemeldet und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Sláma, Ritter v. Czaykowski und Dr. Pacák.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Die Zuchthausstrafe ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe entweder eine lebenslängliche oder eine zeitliche. Die zeitliche soll nach dem Gesetzentwurfe höchstens 20 Jahre betragen. Diesbezüglich habe ich den Abänderungsantrag gestellt, dass die längste Dauer der Zuchthausstrafe nicht 20, sondern 15 Jahre betragen solle, und zwar deshalb, weil ich von der Ansicht ausgehe, dass derjenige Sträfling, der sich während der 15 Jahre, die er in Strafhaft zubrachte, nicht gebessert hat, sich auch nicht in den weiteren fünf Jahren bessern werde. Das deutsche Strafgesetz, das ungarische Strafgesetz und der schweizerische Gesetzentwurf behandeln auch die Zuchthausstrafe derart, dass die längste Dauer der Zuchthausstrafe mit 15 Jahren bemessen wird.

Ich empfehle also diesen meinen Abänderungsantrag zur Annahme.

Weiters habe ich aus denselben Gründen beantragt, dass die längste Dauer der Strafhaft sechs Wochen betragen soll.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Czaykowski.

Abgeordneter Ritter v. **Czaykowski:** Hohes Haus! In der Sitzung vom 30. October d. J. habe ich unter anderem zu §. 14 ein Amendement gestellt und in weiterer Ausführung desselben gesagt *(liest):*

„Meine Stellung gegenüber allen diesen Richtungen, die ich nur registrirt habe, ist die, welche meine näheren Gesinnungsgenossen einnehmen werden."

Es ist selbstverständlich, dass ich an diesem Grundsatze festhalte.

Ich habe damals meine Rede mit folgenden Worten geendet *(liest):*

„Ich hoffe und ich glaube, dass aus der Thesis der streng wissenschaftlichen idealen Richtung, die nicht immer der Wirklichkeit Rechnung trägt, und der Antithesis der dem Leben entnommenen Motive als Synthese die Reform zustande kommen wird."

Dieser Idee ist die Regierung in schroffer Weise gegenüber getreten, und wenn ich heute für die Regierungsvorlage spreche, so sei es mir gestattet, Seine Excellenz den Herrn Justizminister zu bitten, dies als den Ausdruck meines Vertrauens entgegen zu nehmen.

Es gereicht mir zur großen Ehre, dass der geehrte Herr Berichterstatter Dr. Kopp mir, dem kleinen Manne, in dieser großen Debatte ein nicht unbedeutendes Atom in seiner großen Rede gewidmet hat. Der geehrte Herr Berichterstatter sagte belehrend, man dürfe nicht ein Rädchen aus dem Ganzen ohne Überlegung herausnehmen.

Ich war damals, wie diese Worte gesprochen wurden, nicht im Hause, sonst hätte ich gleich richtig gestellt, dass ich mit voller Verantwortung, mit vollem Bewusstsein, mit voller Überlegung und auch im Einverständnisse mit meinen Gesinnungsgenossen gehandelt habe. Ich weiß, welche Consequenzen mein Amendement nach sich ziehen konnte, ich habe aber deshalb nicht eine Reihe von Amendements zugleich gestellt, weil ich nicht zu den Obstructionären gehöre. Wenn man mit 800 Amendements vor das Haus kommt, so müsste man zunächst aus dem Hause einen Permanenzausschuss machen und das wird doch nicht angehen.

Ich habe gemeint, der geehrte Herr Berichterstatter wird aus diesen Amendements selbst die Consequenz ziehen. Ich habe zur Genüge die Leistung des Ausschusses gelobt. Die Anträge der Abgeordneten Piniński und Abrahamowicz sind von großer Bedeutung, aber ich habe mir das Zustandekommen des Gesetzes anders gedacht, ich habe gemeint, dass das Gesetz nicht durch eine Menge von speciellen Amendements gebessert werde, sondern dass der Ausschuss seine Hand an das Herz des hohen Hauses legen und nicht die Einzelheiten, sondern die Grundidee, welche hier von ernstlicher Seite erörtert wurde, in gnädige Erwägung ziehen und vielleicht mit einer Vorlage vor uns treten werde, in welcher manches aus dem Herzen des hohen Hauses gesprochen wäre, und dann würde vielleicht das Zustandekommen des Werkes erleichtert.

Ich habe zu §. 14 den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellt. Dort heißt es

nämlich: „Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt zwanzig Jahre.“

Nun sagte der verehrte Herr Berichterstatter, man habe Manches, was die Regierung vorgeschlagen hat, über den Haufen geworfen, und so auch hier die Bestimmung gestrichen und statt zwanzig Jahre hat man fünf Jahre gesetzt.

Der verehrte Herr Dr. Kopp meint, durch meinen Antrag könnte die Idee des Staatsgefängnisses gefördert werden. Meritorisch hat mein Amendement mit dem Staatsgefängnis nichts zu thun, freilich müsste dann manche stilistische Abbreviatur fallen. Dann könnte das Wort „Staatsgefängnis“ nicht dahin definirt werden, dass es heißt: „einen Tag bis fünf Jahre Gefängnis“, und vom Standpunkte des Systems dieser Kunstschrift, welche mit mehreren Schlüsseln dechiffrirt werden muss, wird mein Amendement nicht verständlich, aber es wird jenem Sträfling verständlich werden, der ins Zuchthaus kommen wird, ohne dahin zu gehören, der mit geschorenem Haupte und im Schandkleide sein Leben verschmachtet, um die sehr schätzbaren, stilistischen Abbreviaturen zu retten.

Mein Amendement wird auch dem Richter verständlich sein, der gegen sein besseres Wissen und Gewissen zu urtheilen gezwungen wird.

Der verehrte Herr Berichterstatter fragt weiter, welche Consequenzen eine solche ungeschickte Correctur nach sich zieht. Heißt Gefängnis fünf Jahre oder zwanzig Jahre, heißt ein bestimmtes Delict Verbrechen oder Vergehen? Welche Rückwirkung hat das auf den §. 1?

Der Herr Berichterstatter verlangt mit Recht, dass ich nicht ein Rädchen aus dem ganzen herausnehme. Darf ich aber nicht nach dem Gesetze der Nächstenliebe um dasselbe bitten, dass er nicht einen Theil aus dem Zusammenhange meiner Rede bringe? Hätte er den zweiten Theil meiner Rede gehört, so hätte er die Beantwortung dieser Frage gefunden. Ich habe den sehnlichsten Wunsch der Vertreter der praktischen Richtung dahin ausgesprochen, dass die traditionelle österreichische Terminologie, sofern sie klar ist, der neuen, sofern sie weniger klar ist, vorzuziehen sei.

Ich habe in dem stenographischen Protokolle vom Jahre 1870 auf die klare Herbst'sche Verfassung hingewiesen, wo es im §. 1 heißt *(liest)*:

„Verbrechen und Vergehen sind nur diejenigen strafbaren Handlungen, die in diesem Gesetze dafür erklärt werden.“

Da stehen wir auf österreichischem Boden; das ist österreichisch klar gesprochen. Die Folge davon ist: es muss bei jedem anderen Delict angegeben werden, ob es ein Verbrechen oder Vergehen ist. Das ist auch österreichisch gesprochen. Es werden auch die Normalstrafsätze angegeben. Ich vertheidige mich, Herr Berichterstatter, ich will niemandem etwas zuschulden kommen lassen. Es hat der Minister Glaser die Sache so auf eine schiefe Ebene gestellt, sie ist im Rollen, wir laufen ihr nach. Aber wenn den Vertretern der praktischen Richtung aus den Höhen des Olymps zugerufen wird: „Ihr seid schuld daran, dass das Gesetz nicht zustandekommt“, so kann man weniger apodiktisch und doch vielleicht mehr unparteiisch fragen: Fällt nicht ein Theil der Schuld auch auf diejenigen, welche sich gegen die Rechtsbildung und Rechtsentwicklung erklärt, welche den österreichischen Boden verlassen und welche auch die minimalen Wünsche für das Erhalten der klaren Begriffe und klarer, österreichischen Terminologie als ihrer Erwägung unwürdig von sich gewiesen haben?

Der verehrte Herr Berichterstatter hat gefunden, dass durch mein Amendement die Idee des Staatsgefängnisses gefährdet wird. Er fürchtet, die richterliche Freiheit in diesem einen Punkte zu erweitern. Ich constatire, dass wir hier die Rollen verwechselt haben. Bis jetzt haben die Vertreter der praktischen Richtung darauf hingewiesen, dass man die Macht des Richters maßlos erweitert. Sie haben nachgewiesen, dass die im Strafgesetze vorliegenden Strafsätze außerhalb des logisch normalen Strafausmaßes fallen, dass also, wenn sie im Gesetze fehlten, die bunteste Phantasie des Richters diese Grenzen nicht tangiren könnte.

Man könnte alle diese Strafsätze in einem Satze zusammenfassen: Jede strafbare Handlung wird nach dem Ermessen des Richters bestraft werden.

Der Berichterstatter spricht für die Einschränkung der richterlichen Freiheit; er will nicht dreifache Strafen in der Hand des Richters lassen und sagt dazu sehr geistreich *(liest)*:

„Der Richter wird bei solchen politischen Delicten, die doch der Regierung gewiss nicht angenehm sind, sagen: Zuchthaus kann ich dem Manne nicht geben, aber wir haben das Gefängnis, damit sind keine Rechtsfolgen verbunden; das Staatsgefängnis behalte ich mir für Wilhelm Tell, Brutus u. s. w.“

Ich möchte den Gedanken weiter ausführen. Nachdem die Todesstrafe nicht abolirt wurde, fällt auch die Ausnahme weg. Der Richter wird wissen, dass Wilhelm Tell u. s. w. vom Scharfrichter nicht wird gerettet werden können und so hat man durch mein harmloses Amendement die Idee des Staatsgefängnisses aus der Welt geschafft — quod demonstrandum erat.

Nun, verehrter Herr Berichterstatter vous prêchez le converti.

Ich habe stets meine Lanze dafür eingelegt, dass die Fälle, in welchen Staatsgefängnis eintritt, besser präcisirt werden.

Wenn das Staatsgefängnis bloß auf dem Papier bleiben sollte, so ist der Grund davon offenbar nicht in meinem Antrage, sondern im Mangel dieser Präcision zu suchen, namentlich im §. 15.

Dort ist nicht kategorisch gesagt, dass in den Fällen, wo das Gesetz Staatsgefängnis zulässt, darauf zu erkennen sei, sofern die strafbare Handlung nicht aus unehrlichen Motiven entspringt. Über die Wahl zwischen Gefängnis und Zuchthaus (der Unterschied ist doch enorm) ist im §. 15 kein Wort.

Nur noch eine Bemerkung: Diesem Richter, der, wie Sie sagten, um jemand zu gefallen, auf die Institution des Gefängnisses verzichten wird, diesem Richter fürchten Sie nicht in allen übrigen Punkten eine maßlose Freiheit in die Hand zu legen?

Sie fürchten nicht, die Macht dieses Richters sonst maßlos auszudehnen, vielleicht die Macht eines italienischen Richters, der einen Kroaten verurtheilen wird — oder umgekehrt; die Macht eines Semiten, der über einen Christlichsocialen zu Gerichte sitzen wird — und seien wir unparteiisch — die Macht eines antisemitischen Richters, der über die ehrliche oder unehrliche Gesinnung eines Juden nach seiner individuellen Überzeugung urtheilen wird.

Ich begreife diesen Standpunkt von Seite derjenigen, die unseren Richtern vollkommenes Vertrauen schenken. Dieses Vertrauen ist aus den citirten Worten des Herrn Berichterstatters nicht zu entnehmen. Ich schließe mit dieser Analyse. *(Beifall. — Der Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Pacák hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich habe nur wenige Worte beizufügen. Ich beantrage stante concluso, nachdem die Strafverschärfungen angenommen wurden, ein neues Alinea zu §. 14, Nr. 9 anzunehmen, welches lautet *(liest)*:

„Der Strafvollzugscommission wird das Recht eingeräumt, im Falle vollkommen entsprechender Führung des Sträflings die Fortsetzung des Vollzuges dieser Verschärfungen unter Vorbehalt des Widerrufes zu suspendiren."

Seine Excellenz, der Herr Präsident hat letzthin verlautbart, dass Anträge, respective Abänderungen, bei jenen Paragraphen, welche in Debatte stehen, zulässig erscheinen. Nun stelle ich einen Antrag zu §. 14 aus folgenden Gründen. Wenn dieser Antrag nicht nach dem abgekürzten Verfahren zulässig ist, so wird das Präsidium oder das Haus hierüber zu entscheiden haben. Aber ich glaube, nach der letzten Enuncirung des Herrn Präsidenten ist er ganz zulässig.

Ich habe in der letzten Sitzung beim §. 13 darauf hingewiesen, dass Strafverschärfungen der Besserungstheorie zuwider sind und eine Verbitterung des Sträflings bei musterhafter Aufführung hervorrufen.

Nachdem aber Strafverschärfungen aufgenommen worden sind, so bitte ich, meinen Antrag anzunehmen, den ich den Vorschlägen der Herren Professoren Wahlberg und Friedmann entnommen habe, um einen solchen Paragraph zu schaffen, wodurch der Einwendung zuvorzukommen ist, dass Strafverschärfungen der Besserungstheorie entgegenstehen.

Ich empfehle diesen Antrag zur Annahme. Über die Zulässigkeit desselben wird wohl der Herr Präsident und das Haus entscheiden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák stellt einen Antrag, wonach bezüglich der Strafverschärfungen eine neue Bestimmung in dem Gesetze aufgenommen werden soll. Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, einen solchen Antrag zur Unterstützung, beziehungsweise zur Verhandlung zu bringen. Ich habe neulich zugelassen, dass eine veränderte Stilisirung eines in Verhandlung stehenden Antrages, welcher rechtzeitig in der Generaldebatte gestellt war, beantragt und mit Zustimmung des Herrn Berichterstatters auch angenommen wurde. Das ist jedoch kein Präjudic für den vorliegenden Fall. Ich muss mich als Präsident an den Wortlaut des Beschlusses halten; der Beschluss lautet dahin, dass Anträge auf Zusätze oder Abänderungen der vom Ausschusse eingebrachten Vorlage, sowie Weglassungen einzelner Bestimmungen in der Generaldebatte anzumelden sind; der vorliegende ist ein Antrag, welcher daher in der Generaldebatte hätte angemeldet werden müssen, ein Eventualantrag, geradeso wie der Antrag des Herrn Dr. Vašaty, welcher, trotzdem er gegen die Strafverschärfung ist, einen Eventualantrag gestellt hat. Punkt 2 der Beschlüsse sagt ausdrücklich, was Gegenstand der Specialdebatte ist, er lautet nämlich *(liest)*:

„In der Specialdebatte findet eine Discussion und abgesonderte Abstimmung nur über jene Paragraphe statt, zu welchen in der Generaldebatte Anträge angemeldet worden sind."

Punkt 2 gestattet also nicht, weitere Abänderungs- oder Zusatzanträge zu stellen.

Ich bin daher nicht in der Lage, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich bitte, ich habe mich früher zum Worte gemeldet.

Präsident: Wir debattiren nur über diesen Zwischenfall und zu diesem habe ich dem Herrn Berichterstatter, welcher ja immer sprechen kann, das Wort ertheilt; Sie werden es dann auch bekommen.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Ich möchte nur Herrn Dr. Pacák beruhigen, und wie ich glaube vollkommen darüber beruhigen, dass das, was er will, bereits im Gesetze steht, und ich darf sagen, dass es mit meinem Verschulden im Gesetze steht.

Ich habe schon in der Generaldebatte geahnt, dass er einen solchen Antrag stellen wird, wo er als einen Hauptgrund gegen die Strafverschärfung den angegeben hat, dass, wenn einmal eine solche beschlossen ist, und der Mensch sich dann gebessert hat, man sagen muss: ja es ist kein Grund mehr, eine solche Verschärfung anzunehmen; wenn die Verschärfung bleibt, so verbittert sie nur. Dasselbe habe ich an einem anderen Orte auch gesagt, und so ist ein entsprechender Paragraph in das Gesetz hineingenommen worden, der das vollständig erledigt. Es ist dies der §. 23: „Wenn auf Verschärfung der Freiheitsstrafe erkannt worden ist, so kann dem Sträfling die Verschärfung auf Widerruf nachgelassen werden, wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen lässt." Was er wünscht, kann also nach §. 23 ganz gut geschehen, und in Bezug auf die Competenz, wer es zu thun hat, ist allerdings eine Abweichung von dem Vorschlage Pacáks beschlossen worden, aber vielleicht wird es dem Herrn Abgeordneten Pacák so wie mir besser gefallen als das, was er vorschlägt.

Es ist dies nämlich der Artikel XLI des Einführungsgesetzes, wo es heißt *(liest)*:

„Über die Nachsicht der Verschärfung der Freiheitsstrafe und über den Widerruf entscheidet das Oberlandesgericht."

Es ist also genau gesagt, dass die Verschärfung nachgelassen werden kann und wer sie nachzulassen hat, und zwar in einer Weise, die dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák besser gefallen wird, als wenn seinem Antrage entsprechend die Nachsicht der Strafvollzugscommission überlassen bliebe.

Ich glaube also, sein Antrag ist dadurch thatsächlich gegenstandslos geworden.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Hohes Haus! Ich möchte mich vor allem mit einigen Worten gegen die Interpretation des hohen Präsidiums betreffs des Beschlusses vom 12. December 1893 wegen der Behandlung des Strafgesetzes, wenden.

Es ist allerdings hier bestimmt, dass Anträge zu diesem Gesetze und Abänderungen der vom Ausschusse eingebrachten Vorschläge eines Strafgesetzes, sowie Weglassungen mit Angabe jener Punkte, auf welche sie sich beziehen, bereits in der Generaldebatte anzumelden sind.

Aber, meine Herren, wenn dieser Beschluss des hohen Hauses wirklich zurecht besteht, so ist doch unzweifelhaft, dass die Debatte und Verhandlung durch diesen Beschluss ausdrücklich vorbehalten ist. Wenn aber die Debatte vorbehalten ist, so ist es in der Natur der Sache gelegen, dass man auch Abänderungsanträge stellen kann.

Wenn die Erklärung des hohen Präsidiums aufrecht bestehen sollte, dann weiß ich nicht, wie das Gesetz am Ende, wenn es angenommen wird, aussehen wird. Es wird dann ein abschreckendes Beispiel des Beschlusses dieses hohen Hauses sein, es wird ein Gesetz sein, wie ein solches nicht gemacht werden sollte. Es werden Widersprüche entstehen, das Gesetz wird nicht kurz und nicht bündig sein. Was endlich §. 14 anlangt, so möchte ich mich vor allem mit den Abänderungsanträgen des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer einverstanden erklären. Ich glaube, dass die Dauer der Zuchthausstrafe und der Staatsgefängnisstrafe von 20 Jahren, sowie die lebenslängliche Strafe, wenn sie an Stelle der Todesstrafe tritt, eine zu lange ist, und dass die Sträflinge erfahrungsgemäß den Zeitraum von 20 Jahren im Kerker nicht überdauern. Wenn die Strafe den Zweck der Besserung haben soll, so glaube ich, ist die Strafe von 15 Jahren, welche der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, vollständig hinlänglich. Betreffs des §. 15 hat nun der Herr Abgeordnete Pernerstorfer die Weglassung der ersten Alinea beantragt. Ich bin mit diesem Antrage einverstanden, weil dadurch das Gesetz wirklich nur an Klarheit gewinnen würde, und ich habe auch nichts gegen den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński einzuwenden. Ich glaube aber, dass durch den von mir zu diesem Paragraphen in Vorschlag gebrachten Antrag dieser Paragraph an Klarheit und Prägnanz mehr gewinnen würde. Ich möchte mich hier auf die Autorität des ausgezeichneten Strafrechtslehrers Professor Zucker berufen. Dieser sagt ganz vortrefflich und in Übereinstimmung mit dem Entwurfe des Gesetzes, dass bei Verbrechern die Staatsgefängnisstrafe eine ordentliche Strafe ist, wofern die Handlung nicht aus einer verächtlichen Gesinnung entspringt, und diese Verbrechen seien insbesondere: der Hochverrath, der Staatsverrath, die Majestätsbeleidigung und die Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die Gewaltthätigkeit gegen die Vertretungskörper u. s. w. Bei diesen Delicten nun solle das Staatsgefängnis eintreten, es wäre denn, dass dem concreten Falle ein verächtliches Motiv, eine Roheit oder eine Unsittlichkeit zugrunde liegen würde. In diesen Fällen, aber auch nur in diesen Fällen soll an Stelle des Staatsgefängnisses, der custodia honesta, die in dieser Strafart liegt, die Zuchthausstrafe treten, weil der Sträfling des Staatsgefängnisses unwürdig ist. Ich glaube in Übereinstimmung mit Professor Zucker, dass das erste Alinea diesen Gedanken nicht so prägnant gibt; denn man könnte versucht sein, zu glauben, dass in den Fällen des Hochverrathes und Staatsverrathes das Gericht auf Zuchthausstrafe erkennen muss, wenn

die strafbare Handlung aus ehrloser Gesinnung entstanden ist, dass es ihm aber in ander n Fällen eines solchen Verbrechens freisteht, entweder auf Zuchthaus oder Staatsgefängnis zu erkennen, und das wäre zum Beispiel nach §. 84 bei dem Hochverrathe der Fall, und zwar nach Alinea 2 und 3, wo dem Gerichte wirklich die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis überlassen ist.

Ich glaube also, dass der Intention des Gesetzes durch meinen Antrag mehr entsprochen ist, welchen ich an Stelle des Alinea 1 vorgeschlagen habe, welcher dahin geht, dass, wenn das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis zulässt, auf Zuchthausstrafe nur dann zu erkennen ist, wenn die strafbare Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist.

Was nun §. 16 anbelangt, so ist die Terminologie, die ganze Fassung desselben eines Gesetzes nicht würdig, indem hier von der Würdigkeit einer Strafe gesprochen wird. Ich stimme vor allem mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter überein, dass hier in dem ersten Satze anstatt des Wortes „kann" das Wort „ist" gesetzt werde, weil darin eine bestimmte Diction des Gesetzes gegeben ist. Aber ich bleibe bei meinem Antrage betreffs dieses Paragraphen, dass die beiden Absätze wegfallen und anstatt derselben eine prägnantere, von mir vorgeschlagene Diction eintreten möge.

Es ist doch — obwohl ich mich nicht auf einen deutschen Grammatikallehrer hinausspielen will — nicht gut, zu sagen, dass jemand einer Strafart würdig ist. Einer Vergünstigung kann man wohl würdig sein.

Ich beantrage daher, dass anstatt des Wortes „würdig" gesetzt werde: „einer solchen Vergünstigung würdig erscheint".

Der zweite Absatz scheint noch unrichtiger, indem es hier heißt: „Die Strafe des Staatsgefängnisses ist jedoch unbedingt ausgeschlossen." Wenn sie ausgeschlossen ist, so ist sie ja unbedingt ausgeschlossen, denn was das Gesetz sagt, ist ja unbedingt; es scheint mir das also ungereimt zu sein. Ich bin daher auch für die Auslassung dieses Wortes und beharre bei meinem Antrage, wie er zu diesem Paragraphen vorgedruckt ist:

„In den Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird" — ich schließe mich diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter an — „ist auf Staatsgefängnis zu erkennen, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Strafart würdig erscheinen läßt.

Die Strafe des Staatsgefängnisses ist jedoch unbedingt ausgeschlossen bei allen Handlungen, die von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis geben. Ich bitte, diese verbesserten Anträge anzunehmen."

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich habe zu dem in Rede stehenden Paragraphen einige Abänderungsanträge gestellt, die ich in Kürze begründen möchte. Es wird überhaupt meine Aufgabe, sowie die aller derjenigen, welche Abänderungsanträge gestellt haben, insbesondere solche, die von einem freisinnigeren Geiste erfüllt sind, sein, während der Debatte wenigstens bei prägnanten Stellen hervorzuheben, inwiefern hier im neuen Strafgesetze Veränderungen gegenüber dem alten Status zu finden sind, und gleich im §. 14 haben wir eine solche im Alinea 3.

Bis jetzt — wenn ich recht berichtet bin — kann Nachsicht der Todesstrafe eine Umänderung der Strafe in zwanzigjährige Kerkerstrafe zur Folge haben. Nach dem vorliegenden Gesetze hat bei Nachsicht der Todesstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe einzutreten, eine jener unnöthigen Härten im Gesetze, bei welchen man sich vergeblich fragt, wozu sie da sind.

Zum §. 15 beantrage ich, das erste Alinea entfallen zu lassen. Sie haben im Gesetze mehrfach dem Richter eine weite Freiheit gegeben in seiner Entscheidung. Warum geben Sie ihm hier eine Vorschrift, die ja eigentlich aus dem ganzen Contexte ohnehin zu erkennen ist? Warum sagen Sie ihm, wenn das Gesetz die Wahl lässt zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis, er müsse auf Zuchthaus erkennen, wenn die strafbare Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist? Wenn Sie sonst dem Richter soviel Freiheit geben, können Sie es auch ruhig seinem Ermessen überlassen, dort, wo ehrlose Gesinnung vorliegt, wirklich das Zuchthaus anzuwenden.

Zu Alinea 2 dieses Paragraphen habe ich einen Abänderungsantrag gestellt. In der Vorlage des Ausschusses lautet dieses Alinea:

„Bei der vom Gesetze gestatteten Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen." Das ist wieder eine jener merkwürdigen Bestimmungen, die im Gesetze so oft wiederkehren, die zu Missbräuchen benützt werden können und zu gewissen Zeiten und Umständen zu Missbräuchen geradezu herausfordern. Unter „Gesinnung" des Thäters kann unter Umständen auch die politische Gesinnung verstanden werden. Wenn wir heute die Lage der civilisirten Welt überblicken und sehen, welche Bestrebungen durch manche Culturländer gehen, so werden wir von banger Sorge ergriffen, was die Gesetzgebung noch alles zu machen imstande sein wird, und wenn wir insbesondere nach Italien blicken, so sehen wir ein geradezu scheußliches Regiment,

welches sich unbedingt auch den Richterstand gefügig gemacht hat und welches unter Gesinnung des Thäters sehr häufig geradezu die politische Gesinnung meint.

Warum sagen Sie hier nicht, wie sonst an anderen Stellen des Gesetzes, „ehrlose Gesinnung?"

Ich beantrage, dass hier, und zwar in verstärkter Form: „nur bei verächtlicher und ehrloser Gesinnung des Thäters" gesagt werde. Das ist ein Begriff, der zwar noch immer missbraucht werden kann, aber doch einigermaßen stricter und präciser ist, als die Fassung des Ausschusses.

Im §. 16, zweites Alinea, ist der Begriff „Schamlosigkeit" aufgenommen, auch so ein Ausdruck, der zu allen möglichen Deutungen missbraucht werden kann. Ich beantrage daher, dass das Wort „Schamlosigkeit" ersetzt werde durch die Worte „ehrlose Gesinnung". Unter „Schamlosigkeit" ist schon verstanden worden, wenn jemand eine radicale politische Gesinnung äußert.

In einem monarchischen Staate kommt es vor, dass die monarchischen Parteien die republikanische Gesinnung eines Menschen als „schamlos" bezeichnen. Auch hier muss also eine präcisere Fassung platzgreifen.

Der Herr Abgeordnete Dr Vašatý hat ganz recht, wenn er es im Alinea 2 des §. 16 bemängelt, dass das Wort „unbedingt" vorkommt. Es ist überflüssig, in einem Gesetze an einer Stelle, wo man etwas ausschließt, zu sagen: es wird „unbedingt" ausgeschlossen. Entweder es wird ausgeschlossen oder es wird nicht ausgeschlossen.

Es leidet der Entwurf an dieser Stelle, wie sonst auch, an einer greisenhaften Geschwätzigkeit, die sich in vielen Worten ergeht, so dass man oft den Eindruck, gewinnt, als sollte eigens etwas verhüllt werden.

Die Fassung, die in §. 16, Alinea 1, von mir beantragt wird, nämlich an Stelle des Wortes „wird" die Worte „werden kann" zu setzen, deckt sich im wesentlichen mit dem Antrage Kronawetter.

Insbesondere möchte ich noch bei §. 16, Alinea 1, aufmerksam machen auf die „Persönlichkeit des Schuldigen".

Es ist hier nämlich davon die Rede, dass die Persönlichkeit des Schuldigen einer solchen Strafart würdig ist. Ich habe diesfalls keinen Abänderungsantrag gestellt, aber auch diese Stelle ist bedenklich. Wir wissen ja, was unter der „Persönlichkeit" des Schuldigen zu verstehen ist. Wenn irgend ein Gräflein etwas gethan haben wird *(Heiterkeit)*, was unter das Strafgesetz fällt, und wenn das trotz aller Mittel nicht mehr verschwiegen werden kann, dann wird diese Qualität des verehrten Inculpaten als eine solche angesehen werden, die dazu führt, ihn geringer zu qualificiren und milder zu behandeln.

Sie lachen, aber wir erinnern uns ja an Fälle, die sich jedes Jahr ereignen und erst unlängst wieder vorgekommen sind. Ich gehöre zu jenen, welche im Punkt der Strafbarkeit der Ansicht sind, dass die Zurechnungsfähigkeit gegenwärtig zu brutal bemessen wird. Jeder Mensch wird für alles zurechnungsfähig erklärt, während ich glaube, dass in vielen Fällen, wo eine Verurtheilung erfolgt, die Verurtheilung eines Unschuldigen insofern erfolgt, als er wegen eines moralischen oder physischen Defectes nicht die volle Verantwortlichkeit haben kann. Aber die Praxis der Gerichte geht dahin, den Mangel der Zurechnungsfähigkeit auszuschließen, und wenn die Vertheidiger die Untersuchung verlangen, so werden sie gar häufig brüsk abgewiesen. Es hat sich also der Fall ereignet, dass ein junges Herrchen in sehr sonderbarer Weise sich benommen hat, verschwenderisch war und in strafgerichtliche Untersuchung gekommen ist; und plötzlich hat man entdeckt, er sei geisteskrank, da hat sich die Unzurechnungsfähigkeit herausgestellt! Da war auch die Qualität der Persönlichkeit des Schuldigen sehr ausschlaggebend.

Nicht als ob ich sagen wollte, es sei nicht wirklich das Moment der Unzurechnungsfähigkeit vorhanden gewesen — ich neige überhaupt der milderen Stimmung zu — ich habe aber diesen Fall deshalb hervorgehoben, weil man in hundert anderen Fällen anders vorgeht und mit Rücksichtslosigkeit und Brutalität auch nur die Untersuchung des Geisteszustandes ablehnt.

Sie finden also hier, sowie an anderen Stellen des Entwurfes, allerhand unbestimmte Begriffe, die zu Fußangeln werden, an denen später die Leute gefangen werden, und sie werden gefangen werden.

Man wird auch in Österreich versuchen, was bereits anderwärts, freilich ohne großen dauernden Erfolg versucht wurde, nämlich gewisse große geistige und politische Strömungen mittels Bestimmungen des Strafgesetzes aufzuhalten, und mir kommt vor, als ob den Verfassern des Strafgesetzes, wenn auch unbewusst, dergleichen Zwecke und Absichten nicht so fern gelegen wären.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dyk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Ich halte dafür, dass die Enunciation des hohen Präsidiums auf einer unrichtigen Interpretation des abgekürzten Verfahrens über die Behandlung des Strafgesetzes beruht. Was bestimmt der zweite Absatz des §. 2 des Abkürzungsgesetzes in Bezug auf die Specialdebatte? Er bestimmt ausdrücklich, dass in der Specialdebatte eine Discussion und abgesonderte Abstimmung nur über jene Paragraphen stattfindet, zu denen solche in der Generaldebatte gehörig unterstützte Anträge angemeldet wurden.

Es lautet also dieser Passus ganz allgemein dahin, dass über jene Paragraphen des Strafgesetzes, bezüglich deren noch im Laufe der Generaldebatte

gehörig unterstützte Abänderungsanträge gestellt wurden, eine abgesonderte Debatte und Abstimmung, also in der Art, wie sie die Geschäftsordnung vorschreibt, stattfindet. Wenn die Ansicht des Präsidiums die richtige wäre, so müsste es im zweiten Absatze des §. 2 heißen, dass nur über die Anträge des Ausschusses und über die Anträge, welche in der Generaldebatte gestellt wurden, eine Berathung und Abstimmung erfolgen kann. Das steht aber im Absatz 2 des §. 2 nicht. Folglich kann man auch diesen Paragraph nicht so interpretiren.

Ich glaube aber auch, dass die Enunciation des hohen Präsidiums im Widerspruche steht mit der Praxis, welche von Seite des hohen Präsidiums selbst bisher gepflogen wurde. Wir haben eine Reihe von Referentenanträgen zum Strafgesetzentwurfe vor uns. Über diese Anträge ist bisher immer separat verhandelt und abgestimmt worden, ohne dass sie doch Anträge des Ausschusses sind: es sind nur Anträge, die der Herr Berichterstatter persönlich und nicht im Namen des Ausschusses vertreten hat, was ja klar ist, weil überhaupt der Ausschuss keine nachträglichen Beschlüsse gefasst hat.

Die heute erfolgte Enunciation des hohen Präsidiums steht also im offenbaren Widerspruche mit der bisherigen Praxis.

Die Einwendung, die der geehrte Herr Berichterstatter gemacht hat, es sei das, was Herr Dr. Pacák in seinem Antrage zu §. 14 bezweckt, schon im Gesetze enthalten, ist hier ganz irrelevant, denn das betrifft die sachliche Frage, während wir im Augenblicke die formelle Frage entschieden wissen wollen, ob es zulässig ist, dass Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Paragraphen, welche in Verhandlung stehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie so oder so stilisirt sind, zur Verhandlung und Abstimmung zu bringen sind oder nicht. Wir sind der Ansicht, dass dies nach §. 2 des Abkürzungsgesetzes unbedingt zulässig ist. Es handelt sich also nur darum, ob der Antrag Pacák ein Ergänzungs- oder Abänderungsantrag zu irgend einem in Verhandlung stehenden Paragraphen ist. Darüber kann nun kein Zweifel bestehen. Der §. 14 steht in Berathung und es muss also über alle zu demselben eingebrachten Abänderungs- und Ergänzungsanträge, wenn sie auch heute erst im Hause gestellt werden, separat debattirt und schließlich abgestimmt werden. Ich appellire daher an das hohe Haus, dass dasselbe die Abstimmung über den Antrag Pacák zulassen wolle, und stelle den Antrag:

„Das hohe Haus beschließe:

Es werde über die Zulässigkeit der Abstimmung über den Antrag Pacák der Beschluss des hohen Hauses eingeholt."

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzoráb.

Abgeordneter Dr. **Brzoráb:** Ich kann nur der Ansicht des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk beipflichten, und diese Ansicht scheint mir aus dem Wortlaute des Abkürzungsgesetzes klar hervorzugehen. Wenn über einen Paragraphen verhandelt und abgestimmt wird, so muss über alle Anträge zu diesem Paragraphen auch abgestimmt werden. Denn im anderen Falle hätte der Gesetzgeber gesagt, dass nur über die Anträge, welche in der Generaldebatte angemeldet worden sind, abgestimmt werden kann. Für mich hat das insofern eine Wichtigkeit, als ich noch einen Abänderungsantrag stellen werde, freilich nur einen solchen, der eine abweichende Stilisirung des Antrages Vašatý bezweckt, der also selbst nach der Interpretation Seiner Excellenz zulässig ist. Es kann aber bei einem anderen Paragraphen vorkommen, dass neue praktische Anträge angemeldet werden und dass es für das Gesetz von Schaden wäre, wenn sie nicht zugelassen würden. Es geht aber aus dem §. 3 des Abkürzungsgesetzes klar hervor, dass so etwas möglich ist, denn dieser Paragraph sagt *(liest)*:

„Werden infolge dieser Berathung abändernde Beschlüsse bezüglich einzelner in die Specialdebatte gezogener Paragraphen gefasst, so sind dieselben zu dem Ende an den Ausschuss zu überweisen, damit die hiemit in Zusammenhang stehenden sonstigen Bestimmungen zur dritten Lesung in meritalen und stilistischen Einklang gebracht werden."

Hier ist also der Fall vorgesehen, dass auch andere Anträge gestellt werden, als die früher gestellten. *(Sehr richtig!)*

Was die Sache selbst anbelangt, so bin ich für alle gestellten Abänderungsanträge, weil die meisten derselben wirklich eine Verbesserung in stilistischer und sachlicher Hinsicht bedeuten. Jedenfalls gilt dies zum Beispiel bezüglich des Antrages Kronawetter, wonach die „Persönlichkeit" des Angeklagten kein Grund zu einer anderen Behandlung desselben sein soll. Das ist ganz richtig, denn es muss sich immer um die Sache handeln und nicht um die Persönlichkeit.

Ich habe mich aber hauptsächlich deshalb zum Worte gemeldet, um bei §. 15 für den Fall, als der Antrag Pernerstorfer abgelehnt werden sollte, nach welchem das Alinea 1 dieses Paragraphen ganz wegzulassen wäre, folgende Stilisirung zu beantragen *(liest)*:

„Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, kann nur dann auf Zuchthaus erkannt werden."

Mir scheint diese Stilisirung sehr wichtig, denn nach der Stilisirung des Ausschusses und auch vielleicht nach jener des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, obgleich die letztere schon besser ist, könnte man glauben, dass der Richter auf Zuchthaus erkennen muss, wo die That aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist.

Der Grund dieser Bestimmung scheint mir aber der zu sein, dass der Richter nicht auf Zuchthaus erkennen kann, wenn die strafbare Handlung nicht aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Es soll also dem Richter eine Grenze gezogen werden, wann er auf Zuchthaus nicht zu erkennen hat. Ich glaube, dass es unbegründet ist, wenn man diesen Paragraphen so stilisirt, dass der Richter auf Zuchthaus in einzelnen Fällen erkennen muss. Das soll seiner Überzeugung anheimgestellt werden. Es soll nur dafür Gewähr geleistet werden, dass er auf Zuchthaus nicht erkennen kann, wenn die strafbare Handlung keinen ehrlosen Motiven, zum Beispiel politischen oder anderen edleren Motiven, entspringt.

Ich bitte also, diesen Paragraphen in meiner Stilisirung annehmen zu wollen. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich habe mich in einem Punkte selbst zu berichtigen, und zwar in sehr angenehmer Weise. Ich habe nämlich übersehen, dass zu §. 16 ein Abänderungsantrag des Ausschusses selbst vorliegt, in welchem die Worte „Persönlichkeit des Schuldigen" ersetzt sind durch „derselben zugrunde liegenden Gesinnung des Thäters".

Dadurch entfällt, was ich kritisirend, an die ursprüngliche Fassung des Ausschusses anknüpfend, gesagt habe.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Ich werde, damit die Sache klar werde, wiederum paragraphenweise vorgehen.

Was zunächst den §. 14 betrifft, so haben wir bei diesem Paragraphen in erster Linie den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Czaykowski vor uns, dass beim Staatsgefängnisse das Höchstausmaß statt mit 5 Jahren mit 20 Jahren festzusetzen sei. Vor allem andern kann ich dem geehrten Herrn Abgeordneten nur die Versicherung geben, dass es mir nicht im Traume eingefallen ist, ihm persönlich nahe zu treten, wie ich zu meinem Erstaunen aus seiner heutigen Rede entnommen habe, dass er es so ansieht. Ich habe ganz allgemein davon gesprochen, dass es sehr schwer ist, ein Rädchen aus der Maschine herauszunehmen, ohne die anderen alle zu beachten, weil dann leicht eine Unordnung, eine Incongruenz daraus entstehen kann.

Seinen Antrag führte ich eben nur als Beispiel eines solchen Falles vor, wo ich fand, dass daraus eine Unordnung entstehen kann. Damit glaube ich auch dem allerempfindlichsten Abgeordneten nicht wehe gethan zu haben, denn es ist absolut nicht jedem Abgeordneten zuzumuthen, dass er das Gesetz in seiner Gänze derart im Kopfe habe, dass er selbst beurtheilen könnte, ob sein Antrag eine solche Verwirrung hervorrufen kann oder nicht. Es ist selbst für den Berichterstatter außerordentlich schwer, sich immer darüber im Klaren zu sein, ob ein gestellter Antrag bedenkliche Consequenzen haben kann oder nicht. Ich kann dem Herrn Abgeordneten v. Czaykowski vielleicht keine bessere Genugthuung geben, als wenn ich ihm sage, dass es mir selbst als Referenten im niederösterreichischen Landtage und Ausschusse passirt ist, dass ich einen Antrag für eine ganz schöne Verbesserung meiner Arbeit erklärt habe, dass aber dann, als er angenommen war, sich gezeigt hat, dass jetzt ein vollständiger Unsinn aus dem Gesetze geworden ist, weil es mir selbst im Augenblicke nicht so gegenwärtig gewesen war, dass der neue Paragraph mit einem, 30 Nummern später vorkommenden im Widerspruche steht. Wenn also einem das passirt ist, so ist das nichts, was im entferntesten ihm zur Last gelegt werden kann, und ich wollte dies gewiss auch dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Czaykowski nicht zur Last legen. Was der Herr Abgeordnete heute vorgebracht hat, läßt mich nur bedauern, dass ich nicht seine Rede heute schon gedruckt vor mir habe. Er hat erklärt, ich hätte den zweiten Theil seiner Rede nicht genügend beachtet. Das kann aber leicht geschehen, wenn man eine Rede nur einmal anhört. Vielleicht, dass ich irgend eine Feinheit nicht verstanden habe, das ist meine Schuld, ich bitte mir es nicht übel zu nehmen; aber aufrechthalten muss ich alles das, was ich früher in der Generaldebatte gesagt habe.

Das zwanzigjährige Gefängnis steht in innigem Zusammenhange mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, und wenn Sie die 20 Jahre Gefängnis zulassen, so muss daher das ganze Gesetz umgearbeitet werden, was mir zum Beispiel jetzt gar nicht möglich wäre, daher ich thatsächlich nicht mehr in der Lage sein würde, weiter zu referiren. Ich fürchte also, dass wenn dieser Antrag angenommen und dann die entsprechenden Bestimmungen des übrigen Theiles nach der Regierungsvorlage in toto restituirt würden, wir zu verschiedenen Consequenzen gelangen würden, insbesondere zu einer, die der Herr Antragsteller selbst besprochen und allerdings unbedenklich gefunden hat, dass nämlich in zahlreichen Fällen der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus, Gefängnis und Staatsgefängnis hätte. Nun meint er, wir hätten dem Richter schon sonst soviel Spatium gegeben, dass wir ihm auch noch diese Wahl gewähren könnten. Allein, meine Herren, das hat denn doch seine Grenzen, gar zu weit darf man da auch nicht gehen.

Ein verehrter College im Ausschusse, der gewiss nicht zu meiner Partei gehört, hat in ganz gleicher

Weise die Regierungsvorlage angefochten wie ich, weil auch er besorgte, dass dann das Staatsgefängnis nur ein sehr kümmerliches verborgenes Dasein führen und bloß in ganz vereinzelten, exceptionellen Fällen zur Anwendung kommen würde.

Ich könnte diese Incongruenz nicht anders als in einer einstündigen Rede darlegen. Aber keiner der Herren würde die Geduld haben, zuzuhören und ich kann Ihnen die Geduld auch nicht zumuthen.

Aber ich will gleich etwas anderes bemerken. Der Herr Antragsteller meinte, wir könnten die nöthigen Änderungen später vornehmen. Nun, es ist nicht bloß das, sondern es müsste auch schon der allererste Paragraph umgeändert werden. Auch er wäre nicht mehr haltbar. Denn dort heißt es: „Was mit Gefängnisstrafe bedroht ist, ist ein Vergehen." Darum hat die Regierung bei ihrer Vorlage sehr richtig beigefügt „mit Gefängnis bis zu fünf Jahren". Wir haben aber im §. 1 schlechtweg angenommen: „was mit Gefängnis bedroht ist, gilt als Vergehen". Das würde dann die Folge haben, dass wir Vergehen hätten, die mit zwanzigjährigem Kerker bestraft würden.

Nun ist es aber denn doch nicht möglich, dass wir als Vergehen etwas erklären, worauf 20jähriges Gefängnis gesetzt ist. Es wäre also §. 1 nicht mehr in dieser Form möglich. Wir müssten also damit anfangen, den §. 1 umzugestalten, das hieße aber soviel, als ihn überhaupt fallen lassen, was ja der Herr Antragsteller selbst nicht will. Dasselbe würde bei §. 11 eintreten, wo die Regierungsvorlage von Gefängnis bis zu fünf Jahren spricht. Wir haben „Gefängnis" schlechtweg gesetzt, weil Gefängnis überhaupt nur bis fünf Jahre reicht. Dann wäre der Beisatz „nicht mehr als fünf Jahre" überflüssig. Wäre dagegen die längste Dauer 20 Jahre, dann müssten wir den §. 11 umgestalten, und ich bin thatsächlich heute, wenn Sie mich fragen, außerstande, zu sagen, was alles noch geändert werden müsste, wenn nur diese eine Änderung gemacht würde. Es müssten also in der That äußerst dringende Gründe sein, wenn wir uns dazu entschließen sollten. Diese sind aber nicht vorhanden und diejenigen Herren, welche einen gewissen Wert darauf legen, dass das bestehende Gesetz nicht weiter geändert werde als nöthig, als es seinen guten Grund hat, müssen vor allem gegen diese 20 Jahre sein. Denn wir haben heute den Kerker nur bis fünf Jahre. Was mit mehr als fünf Jahren bedroht ist, ist schon schwerer Kerker, also das ungefähr, an dessen Stelle heute Zuchthaus tritt. Dass man aber 20 Jahre Freiheitsentziehung setzt und dabei dennoch sagt: Ja, das Zuchthaus wäre zu streng für ihn — da ist es besser, Sie schaffen das Zuchthaus ab. Ich glaube, das ist doch das Wesentliche. Wenn jemand bei einem gemeinen Delicte sich so schwer vergeht, dass man sagt, fünf Jahre sind nicht genügend, es müssen 20 Jahre sein, dann ist wohl auch die strengere Strafe angemessen. Aber eine mildere Strafart auf eine so lange Dauer, das ist etwas, was unseren ganzen bisherigen Anschauungen widerspricht. Es hat sich im Ausschusse, wo die Sache nochmals zur Sprache gekommen ist, gezeigt, dass das unthunlich ist und ich bitte Sie daher, die Änderung nicht anzunehmen.

Die Herren Abgeordneten Sláma und Pernerstorfer beantragen, dass sowohl Staatsgefängnis als Zuchthaus nicht länger als 15 Jahre dauern sollten.

Wenn ich da etwas boshaft sein wollte, so könnte ich sagen, gerade der Herr Abgeordnete Sláma und dessen Freunde, die sich gegen das Abschreiben des deutschen Gesetzes so wehren und sagen, man solle bei dem bleiben, was wir haben, haben hier rein abgeschrieben.

Warum 15 Jahre? Warum nicht 20 Jahre? Darüber lässt sich eigentlich nicht disputiren. Die 20 Jahre sind festgesetzt, weil wir heute 20 Jahre als längste Dauer der Strafe haben, und in Deutschland sind 15 Jahre festgesetzt, weil das preußische Gesetz auch 15 Jahre gehabt hat.

Man hat beim deutschen Gesetz einfach den vorhandenen Zustand beibehalten und auch wir haben das gethan. Wie gesagt, ob 15 oder 20 Jahre, das ist kein Gegenstand einer mathematischen Berechnung, aber wir haben keinen Grund, von etwas abzugehen, was bisher zu irgend welchen Beschwerden weder Theoretikern noch Praktikern Anlass gegeben hat.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat sich nun ganz bedeutend geirrt, indem er sagte: Wir haben hier eine Verschlechterung, eine Erschwerung, eine Verschärfung vorgenommen, die man bisher nicht gekannt hat, dass nämlich an die Stelle der Todesstrafe die lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten kann. Er sagt, man hat höchstens 20 Jahre gegeben. Das ist nicht richtig *(Abgeordneter Pernerstorfer: Das habe ich auch nicht gesagt!)* Es ist jetzt unzähligemale vorgekommen, dass an Stelle der Todesstrafe die Lebenslänglichkeit getreten ist. Das ist aber auch kein durchschlagender Grund, wir haben, glaube ich, einen besseren. Die Begnadigung ist Sache der Krone, und wenn Seine Majestät der Kaiser meint, es sei bedenklich, jemand mit 20 Jahren durchkommen zu lassen, indem der Mensch so gefährlich ist für die menschliche Gesellschaft, dass man ihn unschädlich machen muss, er will aber nicht den Tod des Menschen haben, er will eine lebenslängliche Einkerkerung haben, so würden wir, wenn wir die lebenslängliche Strafe eliminiren, nur bezwecken, dass weniger zum Tode Verurtheilte begnadigt würden, weil wir Seine Majestät hindern würden, an Stelle der Todesstrafe die lebenslängliche Strafe zu setzen. Diese lebenslängliche Strafe hat aber, abgesehen von dem Abscheu vor der Todesstrafe, den ich mit dem Abgeordneten Pernerstorfer theile, das Gute, dass der Mann noch immer die Aussicht auf Begnadigung hat, wenn er auch auf lebenslänglich verurtheilt worden ist.

Darum wollten wir diese Beschränkung, die wir für unpassend halten in einem monarchischen Staate, nicht einführen, wir wollen dem Kaiser die Möglichkeit lassen, auch eine höhere Strafe auszusprechen an Stelle der Todesstrafe, die dieser gegenüber aber immerhin eine Milderung ist.

Wir haben aus dem Gesetze selbst — und das wird dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer vielleicht nicht unangenehm sein zu hören — allmählich im Verlaufe der Berathungen seit 20 Jahren die lebenslängliche Kerkerstrafe als eine Androhung im Gesetze auf weniger Fälle beschränkt, so dass es in der letzten Regierungsvorlage nur mehr einen Fall gegeben hat. Es ist mir gelungen, meine Collegen zu überzeugen, dass es doch eigenthümlich wäre, wegen eines einzigen Delictes eine besondere Strafe noch beizubehalten, und so ist diese lebenslängliche Strafe, die der Richter decretiren kann, vollständig beseitigt worden, aber der kaiserlichen Gnade in dieser Weise eine Schranke zu setzen, schien uns selbst im Interesse der Verurtheilten nicht zulässig zu sein.

Der Herr Abgeordnete Sláma wünscht bei der Haft statt zwei Monate als Maximum sechs Wochen. Das ist eine Licitation nach auf und ab, für die sich nichts anführen lässt. Es ist uns vorgekommen, dass wir fanden, die Haft sei mit zwei Monaten ein bisschen zu kurz bemessen. Man solle drei oder sechs Monate für zulässig erklären. Es lassen sich dafür auch nicht principielle Gründe anführen und so haben wir es bei den 2 Monaten als Maximum der Strafe gelassen, auf welches ja unsere Richter in den seltensten Fällen erkennen. Darum bitte ich, es dabei bewenden zu lassen. Damit sind die Vorschläge bezüglich des §. 14 besprochen.

Was den §. 15 betrifft, so ist mir der Antrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer nicht ganz sicher verständlich gewesen. Ich habe ihn anders ausgelegt, als er heute von ihm ausgelegt wurde. Er sagt: Streichen wir ganz die Bestimmung, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, auf Zuchthaus sei zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist. Das will er streichen; nun sage er mir aber, wo die Cynosur liegen soll. Der Richter muss wählen, man sagt ihm aber gar nichts. Ich habe ihn nun so verstanden, und vielleicht war das auch ursprünglich seine Idee.

Er hat, wenn ich recht nachgesehen habe, alle Fälle beseitigt, wo Zuchthaus und Staatsgefängnis wahlweise angedroht sind, es gibt nach seinem Antrag für den besonderen Theil keinen Fall, wo der Richter zu wählen hätte. Dann ist es auch consequent, dass man den ersten Satz auslässt; denn, wenn kein Fall einer solchen Wahl existirt, so braucht man dem Richter nicht zu sagen, wie er sich bei der Wahl zu benehmen hat. Das hätte ich also begriffen. Nicht begreifen würde ich allerdings, wie man überhaupt bei gewissen Delicten die Zuchthausstrafe ganz ausschließt und nur die Staatsgefängnisstrafe hinstellen kann. Ein Redner hat allerdings gemeint, bei Hochverrath, Staatsverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses würde bloß Staatsgefängnis zulässig sein. Ja, meine Herren, das ist eine ganz wunderbare Idee. Wenn Sie bei der Majestätsbeleidigung und bei der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bloß das Staatsgefängnis androhen, dann können Sie zum Beispiel alle Zwangsarbeitshäuser augenblicklich sperren, denn es braucht der betreffende Strolch gar nichts anderes zu thun, als eine unfläthige, beleidigende Äußerung über Mitglieder des kaiserlichen Hauses zu begehen, und er kommt aus dem Zuchthaus oder aus der Zwangsarbeitsanstalt ins Staatsgefängnis und lebt dort als ein gnädiger Herr *(Heiterkeit.)*

Das ist doch undenkbar und schon aus diesem praktischen Grunde unmöglich. Heute hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, wenn ich ihn recht verstanden habe, noch einen anderen Grund angegeben. Er meint, man solle dem Richter so etwas nicht sagen. Denn, wenn man das sagt, so wird der Richter immer finden, es ist eine ehrlose Gesinnung. Man überlasse das dem Richter; erstlich wünschen wir denn doch, so viel Cynosur dem Richter zu geben, als man verständigerweise in einem allgemeinen Gesetze geben kann. Aber er kommt mit sich selbst in Widerspruch, indem er beim folgenden Paragraph wünscht, dass man anstatt von Schamlosigkeit von Ehrlosigkeit spreche, da findet er es für zweckmäßig, dass man dem Richter eine Cynosur gibt.

Ich glaube, wir haben ihm hier auch eine zu geben, und es ist ihm genügend, wenn man sagt „ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist". Ja, wenn wir Richter haben, wie sie nach seiner Meinung — ich habe natürlich von der Tribüne aus keine auszusprechen oder zu theilen — aus Connivenz gegen die Staatsgewalt bei dieser Wahl vorgehen, dann sperren wir lieber einfach die Gerichtshöfe zu, dann sind wir überhaupt fertig. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Einzelne solche Richter gibt es gewiss, wie der Holzinger!)* Ich kann nicht zugeben, dass ein Ehrenmann beschimpft werde, lassen wir das. Ich nenne auch keine Namen. *(Abgeordneter Pernerstorfer: Ich werde ihn nennen, so lange ich im Hause bin!)* Wenn ich nicht auf der Tribüne stehe, geht es mich nichts an, aber wenn ich hier stehe, kann ich nicht zugeben, dass ein achtbarer Richter von Wien in dieser Weise beschimpft werde, ohne dass ich dagegen protestire. Aber lassen wir das. Im allgemeinen, muss man doch sagen, ist es besser, dem Richter eine Cynosur an die Hand zu geben, als ihm keine zu geben und ich glaube, wir haben genug scharfe gegeben.

Nun hat der Abgeordnete Vašatý einen Antrag, der auch, ich weiß nicht, von einem anderen Herrn gestellt wurde, ich hörte es nicht, gestellt, und zwar will er im §. 17 anstatt „ist auf Zuchthaus zu erkennen“ sagen „ist nur dann auf Zuchthaus zu erkennen“.

Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, den Unterschied zu finden. Das ist ja ganz dasselbe. Es ist eben in diesem Falle auf Zuchthaus zu erkennen, wenn eine ehrlose Gesinnung vorhanden ist. Soweit meine bescheidene Kenntnis der deutschen Sprache reicht, scheint mir das vollkommen genügend und es scheint mir gerade die rechte Prägnanz zu sein, wenn das Gesetz dictatorisch sagt: Wenn du das aus ehrloser Gesinnung gethan hast, ist auf Zuchthaus zu erkennen. Das ist deine Cynosur, Richter. Ich glaube, mit der kann man sich begnügen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, der den ersten Absatz gestrichen haben will, um dem Richter keine Directive zu geben, will in dem unmittelbar darauffolgenden doch wieder eine Directive geben, da will er sagen, dass auf Zuchthaus nur bei verächtlicher und ehrloser Gesinnung zu erkennen ist.

Da, wo es sich um die Wahl zwischen Gefängnis und Zuchthaus handelt, hat das keine Bedeutung mehr, denn da würde auf Zuchthaus beinahe immer erkannt werden müssen. Das ist eine große Härte. Was sind denn die häufigsten Delicte, das tägliche Brot bei unseren Gerichten wenigstens — und anderswo wird es auch so sein? Das sind Diebstahl, Betrug, Veruntreuung u. d. gl. Die entstehen doch nicht aus einer ehrenhaften Gesinnung, sondern da ist doch meist eine verächtliche oder ehrlose Gesinnung zugrundeliegend.

Ich habe eine 40jährige Praxis in der Vertheidigung, und ich habe immer gefunden, dass Diebstähle aus wirklich bitterer Noth die allerseltensten sind. Der Unglückliche, Verzweifelte, geht eher ins Wasser, als dass er stiehlt. Andere allerdings stehlen oft bloß, um sich ein bisschen besser zu befinden. Das ist wohl keine ehrenhafte Gesinnung. Da müssten die Leute, wenn es sich um Diebstahl handelt, alle ins Zuchthaus wandern. Das ist mir zu streng, und deshalb bin ich nicht für diesen Absatz.

Der Herr Abgeordnete Graf Piniński hat bei diesem Paragraphen einen Antrag gestellt, der aber hier nicht zur Verhandlung kommt. Sein Antrag wurde Wort für Wort angenommen, aber mit seiner Zustimmung wurde er in einen späteren Paragraphen, nämlich in §. 25, eingeschoben, wo er besser passt. Das hat auch der Herr Abgeordnete Graf Piniński gebilligt und es wird daher von diesem Antrage bei §. 25 die Rede sein.

Nun kommen wir zu §. 16. Da will Herr Dr. Kronawetter den bösen Satz ausgelassen haben, der von der Rücksicht auf die Persönlichkeit spricht. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, der das noch ein bisschen schärfer ausdrückt, hat jetzt bereits nachträglich entdeckt, dass ich den Antrag stelle, nicht „Persönlichkeit des Schuldigen“, sondern „derselben zugrunde liegende Gesinnung“ zu sagen.

Ich glaube zwar, es ginge mit dem Worte „Persönlichkeit“ auch, denn die Deutung, die der Herr Abgeordnete Pernerstorfer gegeben hat, haben wir darin nicht gefunden, dass man etwa auf den Stand, auf die Ahnen derselben Rücksicht zu nehmen hat. Aber um die billige Verunglimpfung des Gesetzes womöglich abzuschneiden, haben wir den Antrag so formulirt, wie er, glaube ich, jetzt zu keinem Bedenken mehr Anlass gibt, und glaube ich, dass auch der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter mit dieser Formulirung einverstanden sein wird.

Wir haben ferner gesagt: „Ausgeschlossen ist Umwandlung in das Staatsgefängnis dann, wenn eine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt wird“.

Der Herr Abgeordnete will, dass es heiße „verhängt werden darf“.

Praktisch fällt das vollständig zusammen; theoretisch ist das, was wir vorbringen, milder; wir wollen die Umwandlung nämlich nur dann ausschließen, wenn der Richter die Schmälerung verhängt, aber nicht wenn er sie nach dem Gesetze theoretisch verhängen durfte.

Es ist also unsere Fassung theoretisch milder als der Antrag Pernerstorfer, praktisch sind beide Fassungen gleichartig.

Der Herr Abgeordnete will ferner in dem Satze „Unredlichkeit oder Schamlosigkeit genügen, um die Umwandlung in das Staatsgefängnis auszuschließen,“ statt des Wortes „Schamlosigkeit“ das Wort „Ehrlosigkeit“ setzen.

Ich bitte das nicht zu thun.

Zu der Idee, man würde eine politisch radicale Äußerung „schamlos“ nennen, schwingen wir uns allerdings nicht auf, und wenn ein Richter einmal soweit geht, dass er eine wirklich politische Äußerung, die Äußerung einer politischen Überzeugung, eine Schamlosigkeit nennt, dann wird er gar keine Schwierigkeit haben, sie auch ehrlos zu finden. *(Sehr richtig!)* Da nützt uns der Ausdruck „Ehrlosigkeit“ gar nichts. Da wird man sagen: Wer in Österreich lebt, wer die Wohlthaten des Staates genießt, wer unter dem milden Scepter des Kaisers lebt und dagegen remonstrirt, der ist ein ehrloser Mensch. Wir haben aber das Wort aus einem anderen Grunde hineingenommen. Wir dachten nämlich an die Schamlosigkeit bei den Unzuchtsdelicten, und da ist der Ausdruck „Schamlosigkeit“ am Platze.

Da wollten wir nicht, dass hier eine Umwandlung in Staatsgefängnis platzgreife, während es sehr leicht sein kann, dass der Richter findet, der Mann war von der Leidenschaft übermannt, der Mann ist

physisch so veranlagt, er kann nicht anders, ehrlos ist der Mensch nicht.

Wir werden es vielleicht auch nicht sagen, aber eine Schamlosigkeit ist es, und da wollten wir das Staatsgefängnis davon bereinigen. Und jemehr man in der Beziehung thut, desto höher steht das Staatsgefängnis, wenn nicht jeder nächste Beste, der sich bedenklich benimmt, ins Staatsgefängnis wandert.

Wir wünschen die Herren in einer anständigen Gesellschaft, nicht in einer schamlosen. *(Heiterkeit!)*

Der Herr Abgeordnete Pacák hat zu §. 17 einen Antrag gestellt, er gehört aber zu §. 16. Es ist vielleicht ein Schreib- oder ein Druckfehler, mir wenigstens hat der Herr Abgeordnete gesagt, er habe bereits gemeldet, dass er diesen Antrag zurückziehe. *(Abgeordneter Pacák: Ja wohl!)* Dann brauche ich nichts weiter darüber zu sprechen.

Dieser Antrag gehört entschieden zu §. 16. Sie sehen also, wenn ich glaube entnehmen zu können, welches die Absicht des Antragstellers ist, so klammere ich mich nicht daran, wo er gedruckt ist und wo es dann ein Unsinn wäre, sondern forsche nach, was der Antragsteller gemeint haben kann. Und da habe ich das Richtige getroffen, somit ist die Sache beseitigt.

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý auch den Antrag gestellt, ich muss denselben vorlesen, ich konnte mir ihn nicht merken. Es ist auf Seite 81. Ich bin nicht imstande herauszufinden, wo die Verbesserung liegt. Den Text können die Herren vergleichen. Der Antrag Vašatý geht dahin *(liest)*:

„In den Fällen, in welchen Gefängnis, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist“ — das ist wörtlich so — „und die Schmälerung des staatsbürgerlichen Rechtes“ — das soll heißen „der staatsbürgerlichen Rechte“, das ist richtig deutsch nicht, „des Rechtes“, sondern „der Rechte“ — „nicht verhängt war“ — wir sagen „verhängt wird“; verhängt „war“ deutet auf etwas Vergangenes, das meint man nicht, man meint, in dem Urtheile selbst darf die Schmälerung nicht verhängt werden — „kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen einer solchen Vergünstigung würdig erscheinen lassen“.

Der folgende Satz ist bloß umgedreht *(liest)*:

„Ausgeschlossen ist jedoch die Strafe des Staatsgefängnisses bei allen Handlungen, die von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis geben.“

Wir kehren das um und fangen an: Die Strafe des Staatsgefängnisses ist jedoch ausgeschlossen. Der kleine Unterschied ist, dass es bei uns heißt „unbedingt“ ausgeschlossen. Ja, wenn wir derart anfangen, können wir über jeden Paragraph einen Tag reden. Ob das Wort „unbedingt“ einen Zweck hat, ist zweifelhaft. Derselbe Herr hat auch wo anders das Wort „nur dann“ hineingeflickt, wo es auch überflüssig ist. Das Wort „unbedingt“ ist auch gleichgiltig. Das ist gar keine Frage. Es ist gerade so, wie wenn ich sage: ein katholischer Priester darf nicht heiraten. Ob ich nun sage: „darf unbedingt nicht heiraten“ oder „darf nicht heiraten“ kommt auf dasselbe hinaus. Also nörgeln Sie doch nicht an solchen unschuldigen Wörtlein, die nach keiner Richtung etwas schaden. Dann gefällt ihm auch der Ausdruck „Strafart“ nicht. Es heißt in der Regierungsvorlage, es kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn das und das den Schuldigen als einer solchen Ausnahme würdig erscheinen läßt.

Das haben wir nicht sagen wollen, damit wir das Staatsgefängnis nicht als etwas Außerordentliches hinstellen, daß es nur ganz ausnahmsweise geschehen kann. Da wollen wir nicht den Richter förmlich warnen, um ja nicht leicht so etwas zu verhängen, sondern nur in besonderen Fällen, wir sagen vielmehr „einer solchen Strafart“. Er meint: „einer solchen Begünstigung“. Das kommt auf dasselbe hinaus, ist aber mehr nach der Regierungsvorlage. Er nennt das eine Vergünstigung. Das ist in solchen Fällen ein böser Ausdruck. Der Richter erweist gleichsam eine Gnade. Das wollen wir nicht sagen, wir wollen sagen: Wenn der Mann einer solchen niedrigen Strafart würdig ist, nicht gleichsam, wenn er einer Begünstigung, einer Protection würdig ist. Darum können wir uns damit nicht einverstanden erklären.

Somit empfehle ich Ihnen, diesmal die Anträge des Ausschusses ebenfalls anzunehmen und die Verbesserungen an den Verbesserungen, die theils gleichgiltig, theils Verschlechterungen sind, abzulehnen.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Czaykowski das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Czaykowski:** Ich constatire, daß ich nicht für das alte Gesetz eingetreten bin. Ich bin nur eingetreten für die traditionelle, klare, unzweideutige Terminologie gegenüber derjenigen, welche Zweifel enthält.

Mein Antrag bedeutet auch nicht, das Gesetz zu Fall zu bringen, sondern nur die Regierungsvorlage, auch wohl mit entsprechenden Amendements, wiederherzustellen. Das Hauptargument dagegen ist: zu viel Arbeit.

Es würde sich der Mühe lohnen, diese Arbeit vorzunehmen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Bevor wir zur Abstimmung über die einzelnen Paragraphe schreiten, bezüglich deren ich paragraphenweise die Fragestellung beantragen werde, um dieselbe nicht zu verwirren, will ich einem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Dyk Rechnung tragen und die Frage, ob

das Amendement Pacák Gegenstand der Abstimmung sein soll, der Beschlussfassung des hohen Hauses unterziehen.

Ich erlaube mir, nur mit wenigen Worten den Standpunkt des Präsidiums in dieser Frage zu kennzeichnen.

Das Amendement Pacák, welches er, allerdings, glaube ich, ganz unrichtig zu §. 14 gestellt hat, welcher von der Dauer des Staatsgefängnisses, der Gefängnisstrafe und der Haft spricht und daher kaum wohl damit beginnen kann, dass über die Frage der Verschärfungen eine Bestimmung in denselben Paragraphen aufgenommen werden kann, ist eigentlich ein Amendement zu §. 23, wie er vom Ausschusse beantragt worden ist und welcher eine Nachsicht der Strafverschärfung auf Widerruf zulässt, welche Dr. Pacák auch, aber von der Strafvollzugscommission beschlossen wissen will. Es ist also ein Amendement zu §. 23 der Ausschussvorlage.

Nun hat das hohe Haus beschlossen, dass Anträge auf Zusätze oder Abänderungen zu dem vom Ausschusse vorgelegten Entwurfe eines Strafgesetzes sowie auf Weglassung einzelner Bestimmungen bereits während der Generaldebatte einzubringen sind. Das fasst das Präsidium dahin auf, dass neue, andere Abänderungsanträge zu den Ausschussanträgen in der Generaldebatte haben gestellt werden müssen und in der Specialdebatte nicht mehr zulässig sind. Bezüglich der von einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge, von denen der Absatz I nicht spricht, erscheint es allerdings möglich und zulässig, bei den zur Discussion gelangenden Paragraphen zu Abänderungsanträgen Anträge zu stellen, weil diese Abänderungsanträge ja den geehrten Mitgliedern nicht bekannt waren, es daher ganz richtig ist, dass zu diesen Abänderungsanträgen Subanträge bei der Discussion gestellt werden können, aus welchem Grunde daher das Präsidium auch keinen Anstand nahm, neulich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sláma und heute einen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Brzoráb zur Abstimmung zu bringen. Das ist die Auffassung des Präsidiums. Ich bitte aber selbstverständlich das hohe Haus, welches diesen Beschluss gefasst hat, und denselben in jedem einzelnen Falle oder auch für die ganze Zukunft abändern kann, darüber zu entscheiden. Ich werde also die Entscheidung des hohen Hauses einholen, ob über das Amendement Pacák eine Abstimmung folgen soll, obwohl dasselbe in der Generaldebatte nicht angemeldet wurde. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche diese Abstimmung zulassen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, und es erscheint daher der Vorgang des Präsidiums durch den Beschluss des hohen Hauses gerechtfertigt.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den §. 14. Es sind Abänderungsanträge gestellt worden und zwar vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zu Alinea 1, welcher statt 20 die Ziffer 15 gesetzt wissen will; zu Alinea 2 vom Herrn Abgeordneten Czaykowski, welcher die Restituirung der Regierungsvorlage beantragt, mit dem Beisatze, dass die Durchführung dieses Princips im ganzen Gesetze zu erfolgen habe. Ebenso hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma wie der Herr Abgeordnete Dr. Pacák denselben Antrag zu Alinea 1 gestellt.

Zu Alinea 2 hat ferner der Herr Abgeordnete Dr. Sláma den Antrag gestellt, dass die Haft auf sechs Wochen statt auf zwei Monate im Maximalumfange ausgemessen werde.

Zu Alinea 3 hat der Abgeordnete Pernerstorfer der Antrag gestellt, dass statt „lebenslängliche" „höchstens fünfzehnjährige" gesetzt werde.

Wir werden also in folgender Reihe abstimmen:

Wir werden zuerst das Alinea 1 nach dem Antrage Pernerstorfer zur Abstimmung bringen mit 15 Jahren, und im Falle der Ablehnung nach dem Antrage des Ausschusses.

Alinea 2 werden wir zuerst nach dem Antrage Czaykowski zur Abstimmung bringen mit den Worten „sechs Wochen" statt „zwei Monate" und im Falle der Ablehnung nach der Fassung des Ausschusses.

Zu Alinea 3 werden wir zunächst über den Abänderungsantrag Pernerstorfer, welcher dahingeht, statt lebenslänglicher, 15jährige Zuchthausstrafe zu setzen, und im Falle der Ablehnung über den Ausschussantrag abstimmen. Über das letzte Alinea wird in der Fassung des Ausschusses abgestimmt werden.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden daher so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer wünschen, das erste Alinea habe zu lauten:

„Die längste Dauer des Zuchthauses und des Staatsgefängnisses beträgt 15 Jahre"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Fassung ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage Czaykowski annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage des Ausschusses annehmen

wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea nach der Fassung Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das dritte Alinea nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das vierte Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 4 ist angenommen und somit §. 14 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Bei §. 15 entfällt der vom Herrn Abgeordneten Grafen Piniński angemeldete Antrag, welcher bei §. 25 zur Verhandlung kommen wird.

Zum 1. Alinea hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý einen Abänderungsantrag stilistischer Natur gestellt und der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád einen Abänderungsantrag zum Antrage Vašatý.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt die Streichung des 1. Alinea. Zu Alinea 2 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Abänderungsantrag gestellt.

Wir werden so vorgehen: Zunächst werden wir über das 1. Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád abstimmen, im Falle der Ablehnung nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý und im Falle der Ablehnung dieses Antrages nach der Fassung des Ausschusses.

Das 2. Alinea wird zunächst in der Fassung Pernerstorfer und im Falle der Ablehnunng nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung gebracht werden.

Das 3. Alinea, zu welchem kein Abänderungsantrag gestellt ist, wird in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gebracht.

Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir werden demnach so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Brzorád, dass es heißen solle: „kann nur dann auf Zuchthaus erkannt werden . . . .“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 nach dem Antrage Vašatý, wie er im Verzeichnis vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche dieses Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 nach der Fassung Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 2 ist in dieser Fassung angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 3 ist in dieser Fassung und somit §. 15 nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Bei §. 16 habe ich zunächst mitzutheilen, dass der Ausschuss, beziehungsweise der Herr Berichterstatter im Namen des Ausschusses eine Änderung des §. 16 in dem Sinne vorschlägt, dass statt der Worte „Persönlichkeit des Schuldigen“ zu setzen ist „derselben zugrunde liegende Gesinnung des Thäters“.

Nachdem von keiner Seite der ursprüngliche Wortlaut aufgenommen worden ist, werde ich §. 16 in der nunmehr abgeänderten Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Zu §. 16 sind Abänderungsanträge gestellt worden, und zwar zunächst der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý, welcher den Paragraphen anders stilisirt wissen will. Ich werde daher den §. 16 nach dem Wortlaute des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý zur Abstimmung bringen.

Im Falle der Ablehnung kommt dann das 1. Alinea zur Abstimmung, und zwar in einem Amendement, wie selbes vom Abgeordneten Dr. Kronawetter gestellt worden ist. Für den Fall der Ablehnung des Antrages Kronawetter kommt das 1. Alinea in der Fassung, wie es von Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beantragt worden ist, welcher statt „wird“ setzen will „werden kann“, zur Abstimmung und für den Fall der Ablehnung das Alinea 1 in der Fassung des Ausschusses.

Zu dem 2. Alinea hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer statt des Wortes „Schamlosigkeit“ die Abänderung beantragt „ehrloser Gesinnung“.

Ich werde daher Alinea 2 zuerst in der Fassung Pernerstorfer und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Ist eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden also so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 16 nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Vašatý, wie selber im Verzeichnisse vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, wie selbe im Verzeichnisse vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, wie selbe im Verzeichnisse vorgedruckt ist, wonach es statt „wird“ heißen soll: „werden kann“, annehmen

wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 in der nunmehr amendirten Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, wonach zu setzen ist statt „Schamlosigkeit" „ehrloser Gesinnung", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 17. Hiezu hat der Herr Abgeordnete Hagenhofer einen Zusatzantrag angemeldet, welcher jedoch mit Rücksicht auf den Beschluss, dass körperliche Züchtigung als Strafe nicht einzutreten hat, entfällt. Herr Dr. Pacák hat seinen Antrag zurückgezogen. Es kommt daher §. 17 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 17 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

§. 18 steht nicht in Discussion, weil hiezu kein Abänderungsantrag gestellt wurde.

Ich stelle nunmehr die §§. 19 bis 23 in Discussion. Zu diesem Gegenstande ist der Herr Abgeordnete Dr. Pacák gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich habe beantragt, dass die §§. 19 bis 24 aus dem Entwurfe des Strafgesetzes gestrichen werden. Ich will nicht, dass man glaube, ich beantrage diese Streichung deshalb, weil ich vielleicht mit den Bestimmungen dieser Paragraphe nicht einverstanden bin. Nein! Das gerade Gegentheil ist richtig, denn ich stimme mit diesen Bestimmungen vollkommen überein, und zwar sowohl mit der bedingten Freilassung als auch mit dem Strafaufschub, wie sie im Gesetzentwurfe statuirt sind, denn es sind dies wirklich Bestimmungen, durch welche das Strafgesetz eine Verbesserung erfährt. Aber es ist mein Antrag nur ein formeller. Es scheint mir nämlich, dass diese Bestimmungen, wie es auch der Herr Abgeordnete Sláma bei anderen Paragraphen hervorgehoben hat, nicht in dieses Gesetz gehören, sondern in das Strafvollzugsgesetz.

Das Justizministerium hat uns ein Strafvollzugsgesetz vorgelegt, in welchem es den Vollzug der Freiheitsstrafen ordnet, und ich glaube, dass diese Bestimmungen eben in dieses Gesetz hinübergenommen werden sollten.

In das Strafgesetz gehört ja eigentlich nur das, was die Strafe anlangt, bis zur Urtheilsfällung. Mit der Urtheilsfällung ist die Aufgabe des Strafgesetzes vollendet, und es tritt das Strafvollzugsgesetz in Kraft; in dieses sollten diese Bestimmungen meiner Ansicht nach hineingehören.

Das Strafvollzugsgesetz, welches uns vorgelegt wurde, hat viele Bestimmungen, mit denen man sich wohl auch einverstanden erklären könnte. Es führt das sogenannte Classensystem bei der gemeinschaftlichen Haft, es führt beim Staatsgefängnis und beim Gefängnis die gemeinschaftliche Haft, aber bei Zuchthausstrafe führt es das sogenannte irische oder Croftonische System ein, nach welchem im ersten Stadium des Vollzuges der Strafe Einzelhaft und in dem späteren Zeitraum gemeinschaftliche Haft bestimmt ist.

Nun fehlt aber im Strafvollzugsgesetz die weitere Ausführung dieses Systems, nämlich die bedingte Arbeit im Freien und die bedingte Freilassung; diese weitere Ausführung ist im Strafgesetze enthalten. Ich halte dies für eine Zerstückelung und beantrage deshalb die Streichung dieser Paragraphen im Strafgesetze und Übertragung derselben in das Strafvollzugsgesetz. Mein ganzer Antrag ist daher nur ein rein formeller.

Nun möchte ich mir noch erlauben, im §. 21 eine andere Stilisirung zu beantragen, und dies ist, glaube ich, nach der Enuncirung des Herrn Präsidenten zulässig. Es heißt hier: „Unter den im ersten Absatz des §. 20 erwähnten Voraussetzungen kann in dringenden Fällen u. s. w. auch die Sicherheitsbehörde des Ortes die vorläufige Verwahrung verfügen."

Ich möchte dieses Rechtsinstitut nicht in die Hand der Sicherheitsbehörden legen, weil ja, wie die Herren wissen, zu befürchten ist, dass die Sicherheitsbehörden dasselbe missbrauchen. Es ist ja die polizeiliche Aufsicht, wie sie im Gesetze gemeint ist, durch diesen Missbrauch statt zu einer gesetzlichen Wohlthat, zu etwas geworden, was wir nicht gewünscht haben. Ich würde deshalb wünschen, dass es hier heiße:

„die Staatsanwaltschaft auf Antrag der Sicherheitsbehörde und nach Anhörung der Strafvollzugscommission."

Dann würde ich glauben, dass ein Misstrauen unmöglich ist.

Ich empfehle meine Anträge dem hohen Hause zur Annahme.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend):* Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Meine Herren! Zu diesem Paragraphen sind viele Anträge gestellt worden, von denen ich zu sprechen habe, wenn auch nur ein einziger geehrter Herr sich heute geäußert hat. Wir haben den Fall der Entlassung auf Widerruf vor uns. Das ist für uns eine Neuerung und man kann uns

allenfalls den Vorwurf machen, dass wir zu sparsam und zu vorsichtig vorgegangen sind; aber wir lassen uns diesen Vorwurf lieber gefallen als den, dass wir bei einer Neuerung zu kühn und energisch vorgegangen sind und damit vielleicht ein gewiss wohlthätiges Institut in der Bevölkerung discreditiren können. Ich habe in der Bevölkerung selbst manches darüber reden gehört: Ja, was ist denn das? Da lässt man die Leute, ehe sie noch ihre Strafe abgebüßt haben, schon wieder heraus in unsere Mitte! Was können wir da alles erwarten? Wir sind daher sehr vorsichtig vorgegangen, aber immerhin weiter als die Regierungsvorlage. Die Regierungsvorlage will die Entlassung nur zulassen bei Sträflingen, welche schon ein Jahr in der Strafhaft zugebracht haben. Das klingt uns denn doch zu herb. Wenn der Mann wirklich nach seinem Vorleben und ganzen Benehmen eine solche Begünstigung, dass er gleichsam im freien Zustande seine Strafe abbüßen kann, genießen soll, ist es uns zu streng, dass er ein ganzes Jahr gesessen sein muss. Wir haben dies daher nur auf sechs Monate reducirt. Die weiteren Abänderungen, welche wir angebracht haben, sind einige rein textuelle und unbedeutende. Aber die gestellten Anträge gehen sehr weit. Der Herr Abgeordnete Kronawetter hat hier insbesondere einen Antrag gestellt, der sich sehr wesentlich von der Regierungsvorlage und von dem Ausschussantrage unterscheidet. Er sagt nämlich: „Sträflinge, welche zu zeitlichen Freiheitsstrafen verurtheilt sind, sind, nachdem sie sechs Monate in der Strafhaft zugebracht und zwei Drittel ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf zu entlassen," — das ist wörtlich der Ausschussantrag. Nun kommt der Unterschied — „wenn sie durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiß die Hoffnung auf Besserung erfüllt haben."

Gute Aufführung und Fleiß, das ist wohl keine entsprechende Bezeichnung. Wir sagten: Wenn ihr Verhalten während ihrer Strafhaft in Verbindung mit den übrigen Umständen eine hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen wird. Es gehört eben etwas mehr dazu, als gute Aufführung u. s. w.

Gute Aufführung, meine Herren, kommt nach den Erfahrungen der Gefängnisdirectoren gewöhnlich bei den schlimmsten Leuten vor, bei solchen, die schon öfters gesessen sind. Die wissen, es ist nicht zu spassen, sie sind hier nothgedrungen einer gewissen discretionären Gewalt eines Gefängnisdirectors überlassen, und wenn sie sich wirklich übel aufführen, werden sie disciplinariter bestraft.

Wenn die also in der Zeit, während sie drinnen sind, nichts anstellen, so will dies nichts besagen. Ebenso ist es mit dem Fleiße; wenn die Leute zur Arbeit disciplinariter angehalten werden, so will der Fleiß nichts besagen. Es gehört mehr dazu; es müsste sonst heißen, dass jeder zu entlassen ist, außer wenn er disciplinariter bestraft worden ist, und damit würde in der That ein Drittel der Strafe in den meisten Fällen von selbst entfallen.

Das ist denn doch zu weit gegangen. Wir kommen auch mit dem Fleiße über die Schwierigkeit nicht hinaus.

Es wird immer noch Sache des Gefängnisdirectors und der Strafvollzugscommission sein, zu controliren, ob die Aufführung gut ist oder nicht. Die bloße Nichtbestrafung ist noch keine gute Aufführung.

Ich glaube, es ist besser, wir lassen es bei einer weiteren Textirung, wodurch der Strafvollzugscommission eine gewisse Directive gegeben wird, die allerdings gewisse Auslegungen zuläßt, das ist kein Zweifel, aber die Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter läßt sie ebenfalls zu.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wünscht, dass dieser und der vorige Paragraph in das Strafvollzugsgesetz komme. Ich muss vor allem einen Irrthum berichtigen, der aus der Rede des Herrn Abgeordneten Pacák entstehen könnte, als ob ein Strafvollzugsgesetz schon zur Berathung vorläge. Dem ist nicht so. Es ist bloß ein erster Entwurf beigedruckt worden, damit wir daraus entnehmen können, wie sich die Regierung das denkt und vorstellt, aber es ist noch keine definitive Regierungsvorlage. Nun findet er selbst, es seien darunter eine Reihe Verbesserungen. Warum diese auf das Strafvollzugsgesetz verschieben, wenn sie heute schon gemacht werden können? Er geräth mit sich selbst in Widerspruch. Er hat selbst Anträge über Nachlass der Strafverschärfungen gestellt, und heute sagt er: Mit dem Urtheile ist die Aufgabe des Strafgesetzes vollendet, alles weitere gehört nicht mehr in das Strafgesetz.

Da würde sein Antrag wegen Nachlasses der Strafverschärfungen auch nicht hierher gehören. Mit der absoluten Systematik kommt man eben in praktischen Fällen nicht aus. Wenn das, was er findet, Verbesserungen sind, so glaube ich, nehmen wir sie schon heute an, wenn sie uns geboten werden.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat allerdings eine sehr einschneidende Bestimmung beantragt: Er will aus dem Texte der Ausschussvorlage die Worte „in Verbindung mit den übrigen Umständen" gestrichen haben.

Wir können im vorhinein alle die Umstände, welche dahin führen, dass man glaubt, man könne den Mann ohne Gefährdung entlassen, nicht einzeln anführen, sondern es müssen auch verschiedene andere Umstände mit in Berücksichtigung kommen.

Ich kann mir ganz gut denken, dass man, wenn die Betreffenden zu ihren Eltern zurückkommen, welche wiederholt abgestrafte Personen sind, etwas ängstlicher mit der Entlassung ist, weil man weiß, die jungen Menschen kommen sofort wieder in schlechte

Gesellschaft. Das sind Umstände, die auf vernünftige Menschen einwirken, aber im vorhinein nicht textirt werden können.

Was der Herr Abgeordnete mit seinen weiteren Anträgen meint, verstehe ich nicht. Er will die Bestimmung gestrichen haben: wenn alle die Umstände Beruhigung darüber gewähren, dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Wenn man also auch annimmt, dass ihr Benehmen, sobald sie herausgekommen sind, wieder dem Gesetze nicht entspricht, soll man sie wieder auslassen; das ist zu weit gegangen. Wenn sie sich schlecht aufführen und dem Gesetze nicht entsprechen, kann man sie doch nicht auslassen. Diese Streichung wäre also nicht gerechtfertigt.

Bei §. 20 kommen wir zu etwas ernsterem, nämlich, wann die Entlassung widerrufen werden kann, und da hat Herr Abgeordneter Dr. Kronawetter einen Antrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„Die bedingt Freigelassenen unterstehen bezüglich ihres Aufenthaltsortes, sowie bezüglich ihrer Aufführung und Lebensweise besonderen Vorschriften, und der Justizminister kann, wenn sie diese Vorschriften verletzen, die bedingte Freilassung widerrufen."

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter glaubt, das sei präciser, denn der Mann wisse dann, was er zu thun hat, damit die Freilassung nicht widerrufen werden kann. Ich glaube aber, dass das nicht präciser ist, denn die zu erlassenden Vorschriften müssen sehr allgemeiner Natur sein; man kann nicht präcisiren, wie sich der Mann zu benehmen hat. Es wird das so allgemein sein, wie es hier steht, und es wäre damit nichts gewonnen; sonst würde dagegen nichts einzuwenden sein.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat einen Antrag gestellt, der offenbar nicht so gemeint war. Er sagt: Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Betreffende das gleiche Delict nochmals begeht. Wenn einer also als Dieb eingesperrt ist und dann einen Raub begeht, so könnte die Entlassung nicht widerrufen werden, denn es ist nicht das gleiche Delict. Es ist das also offenbar nicht wohl bedacht. Es soll nicht bloß das eine Delict ausgeschlossen sein, sondern auch dann, wenn der Betreffende sich sonst übel aufführt und mit dem Gesetze in Conflict kommt, ist der Widerruf ein beinahe selbstverständlicher. Diesen Antrag brauche ich daher nicht besonders zu bekämpfen.

Was den §. 21 betrifft, nämlich dass die Sicherheitsbehörde des Ortes auch die vorläufige Verwahrung verfügen kann, so wurde darüber sehr viel vom Herrn Regierungsvertreter gesprochen. Das läßt sich nicht so allgemein fassen, wie der Herr Abgeordnete meint, denn wenn der Mann auch nichts anstellt, so kann sein Benehmen doch ein solches sein, dass jeder einsieht: es ist Zeit, den Mann wieder auf „Numero Sicher" zu bringen.

Wenn er zum Beispiel nichts arbeitet, wenn er das Geld, welches er aus dem Strafhause mitbringt, vergeudet, wenn er, statt zu arbeiten, sich in Schenken verdächtiger Art umtreibt, mit allerlei ortsbekanntem Lumpengesindel verkehrt und den anständigen Leuten ausweicht, da können Sie doch unmöglich von der Sicherheitsbehörde verlangen, dass sie die Hände geradezu in den Schoß legt. Das ist nicht möglich, da wird die Nothwehr dazu zwingen, den Mann rechtzeitig, ehe er einen neuen Einbruch oder Diebstahl begangen hat, zu versichern.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák erklärt, dass er kein Vertrauen zu den politischen Behörden habe. Ja, dann ist nicht zu helfen. Ich spreche gar nicht allgemein zu Gunsten der Sicherheitsbehörden; ich sage nur, wenn man das einmal glaubt, dann ist eigentlich die Existenz der Sicherheitsbehörden etwas höchst Sicherheitswidriges, da müsste man sie auch in allem anderen beschränken oder sie ihre Thätigkeit ganz einstellen lassen. Das ist also in dieser Weise nicht zu machen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat hier einen bestimmten Antrag gestellt, dass es nämlich heißen soll *(liest)*:

„Die bedingt Freigelassenen unterstehen bezüglich ihres Aufenthaltortes, sowie bezüglich ihrer Aufführung und Lebensweise besonderen Vorschriften, und der Justizminister kann, wenn sie diese Vorschriften verletzen, die bedingte Freilassung widerrufen."

Das ist entschieden nicht genügend. Den §. 21 will er ganz ausgestrichen haben. Ich erlaube mir, zu bemerken, dass ich mit Rücksicht auf die Bedenken des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter einen Abänderungsantrag gestellt habe. Er sagte: „Jeder Bürgermeister in einem kleinen Orte, der vielleicht nicht einmal recht lesen und schreiben kann, kann dann den Mann in jedem Augenblicke zusammenpacken" und das scheint ihm gefährlich zu sein. Wir kommen ihm nun entgegen und sagen: Nicht die Sicherheitsbehörde des Ortes, sondern die landesfürstliche Sicherheitsbehörde. In dieser Fassung liegt doch eine größere Gewähr. In der That können beim Bürgermeister des Ortes Umstände mitwirken, die ihn schrecken, Verbindungen, die er hat und die ihn nöthigen, den Mann zusammenzupacken u. s. w. Wir können aber annehmen, dass die landesfürstliche Behörde, die Bezirkshauptmannschaft oder die Polizeidirection sich nicht von solchen Rücksichten leiten läßt.

Es ist das also eine Verbesserung, es ist zwar nicht das, was Herr Dr. Kronawetter vorschlägt, aber es ist doch eine Verbesserung in seinem Sinne.

Zu §. 22 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Antrag gestellt, der, glaube ich, gegenstandslos geworden ist. Es ist dort die Rede davon, wenn ein lebenslänglich Verurtheilter auf Widerruf entlassen wird. Er wollte nun die lebenslängliche

Strafe nicht haben; dieselbe wurde aber für den Fall angenommen, dass sie statt der Todesstrafe verhängt wird.

Es muss also etwas im Gesetze darüber enthalten sein.

Was den §. 23 betreffs Erlassung der Verschärfung auf Widerruf betrifft, so enthält dieser Paragraph dasselbe, was Herr Dr. Pacák früher zur Verhandlung bringen wollte, und es ist sonderbar, dass er die Streichung des §. 23 beantragt, weil er in das Gesetz über den Strafvollzug gehöre, während er bei einem anderen Paragraphen, wo es nicht passt, genau dasselbe haben will.

Der Antrag Kronawetter beantragt: „Wenn der Sträfling während der Strafzeit sich keines Disciplinarvergehens schuldig gemacht hat." Die bloße Thatsache, dass der Mann sich nicht eines Disciplinarvergehens schuldig gemacht hat, kann aber noch keinen Grund bilden, die Verschärfung nachzusehen.

Ganz unmöglich und unbedacht ist aber der Antrag Pernerstorfer, der eigentlich in diesem Falle keinen Sinn hat. Er will nämlich die Verschärfung der Strafe nachgelassen haben unter den Bedingungen des §. 19. Der §. 19 spricht aber von der Entlassung auf Widerruf, von dem Urlaub gleichsam, der eintritt, wenn der Mann voraussichtlich nichts mehr anstellen wird. Das hat aber mit der vorliegenden Bestimmung gar nichts zu thun; diese Bedingungen stehen in gar keinem inneren Zusammenhang mit dem Nachlasse der Verschärfung. Ich bitte daher, diese Anträge abzulehnen.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Wir werden abstimmen.

Zu §. 19 liegt ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Kronawetter vor, welcher an Stelle der beiden ersten Alinea eine neue Fassung beantragt. Ferner beantragt Herr Abgeordneter Dr. Pacák die Weglassung dieses, sowie der nächstfolgenden Paragraphen aus dem Strafgesetze und deren Überstellung in die Strafvollzugsbestimmungen. Weiters beantragt der Abgeordnete Pernerstorfer, die Worte: „in Verbindung mit den übrigen Umständen" und „und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen", zu streichen und die Eliminirung des zweiten und dritten Alinea. Ich werde zunächst das erste und zweite Alinea des §. 19 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kronawetter zur Abstimmung bringen.

Für den Fall der Ablehnung des Antrages Kronawetter gelangt das erste Alinea mit Auslassung der von dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beanständeten Worte, und im Falle der Annahme diese Worte separat zur Abstimmung. Sohin werden wir über das zweite, dritte und vierte Alinea abstimmen. Besteht eine Einwendung dagegen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir werden demnach so vorgehen.

Abgeordneter **Vašatý**: Ich bitte, Excellenz, es sind kaum 70 Abgeordnete im Hause anwesend. Ich bitte also die Beschlussfähigkeit zu constatiren oder aber nach der Geschäftsordnung die Sitzung zu schließen.

Präsident: Ich möchte die Herren dringend bitten, bei den Abstimmungen des Hauses anwesend zu bleiben; das nächstemal werde ich durch Namensaufruf constatiren lassen, wer im Hause anwesend ist. *(Bravo! Bravo!)* Es ist nämlich neuestens die Übung eingetreten, dass Abgeordnete, welche auf Constatirung des Stimmenverhältnisses oder der Beschlussfähigkeit dringen, sich aus dem Hause entfernen. *(Bravo! Bravo!)* Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 und 2 nach dem Wortlaute des Abgeordneten Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich ersuche, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, weil die Constatirung des Stimmverhältnisses gewünscht wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 106 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Alinea 1, wie es vorgedruckt ist, mit vorläufiger Auslassung der Worte „in Verbindung mit den übrigen Umständen" und „und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch die Worte „in Verbindung mit den übrigen Umständen" und „und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch das zweite, dritte und vierte Alinea, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und somit dieser Paragraph erledigt.

Bei §. 20 hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter einen Abänderungsantrag gestellt und zwar zu dem ganzen Paragraphen, welcher Antrag daher zunächst zur Abstimmung kommen wird. Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Weeber einen Antrag gestellt, welcher als Amendement in zweiter Linie zur Abstimmung kommt. Im Falle der Ablehnung des Antrages Weeber kommt das erste Alinea nach dem Antrage Pernerstorfer zur Abstimmung, und im Falle der Ablehnung dieses Antrages erfolgt die Abstimmung über die Fassung des Ausschusses. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat die Streichung dieses Paragraphen beantragt; diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen werden, dass die Herren, welche dieser Ansicht sind, gegen §. 20 stimmen werden. Ist etwas gegen diese Reihenfolge der Abstimmung einzuwenden? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in diesem Sinne vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 20 nach dem Antrage Kronawetter, wie er im Verzeichnis vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 20 nach dem Antrage Weeber, wie er im Verzeichnisse vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 20 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, wie dieselbe in dem Verzeichnisse abgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das erste Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen, somit §. 20 erledigt.

Wir gelangen zu §. 21. Zu diesem Paragraphen hat der Herr Referent namens des Ausschusses beantragt, dass statt der Worte „Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält," zu setzen sei „landesfürstliche Sicherheitsbehörde". Da kein Gegenantrag gestellt worden ist, so wird §. 21 in dieser Fassung zur Abstimmung gebracht werden.

Die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Pacák und Pernerstorfer beantragen, dass dieser Paragraph entfalle. Diesem Antrage wird einfach durch die Abstimmung in positiver Art Ausdruck gegeben werden.

Herr Dr. Pacák beantragt zu §. 21 ein neues Amendement. Mit Rücksicht auf den früher gefassten Beschluss bin ich jedoch nicht in der Lage, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche §. 21 in der nunmehr vom Herrn Berichterstatter abgeänderten Fassung des Ausschusses, also mit den Worten „landesfürstliche Sicherheitsbehörde" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 21 ist in dieser Fassung angenommen.

Zu §. 22 hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák lediglich beantragt, dass dieser Paragraph zu entfallen habe; wir werden daher über §. 22, wie er vorgedruckt ist, abstimmen.

Der Antrag Pernerstorfer ist, wie ich meine, gegenstandslos geworden, da ja bereits bei §. 14 die Strafe der lebenslänglichen Haft angenommen wurde. Nicht wahr, Herr Abgeordneter? *(Abgeordneter Pernerstorfer: Ja!)* Wir haben daher lediglich den §. 22, wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung zu bringen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 22, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 23. Zu diesem Paragraphen hat der Abgeordnete Dr. Kronawetter einen Abänderungsantrag gestellt. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wünscht die Streichung desselben. Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass nach dem Worte „Verschärfung" beizufügen sei „unter der Voraussetzung des §. 19", und dass dann die Worte „wenn sein Verhalten ....." u. s. w. bis zum Schlusse zu entfallen haben.

Dem negativen Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, sowie auch jenem des Herrn Abgeordneten Vašatý wird durch die positive Abstimmung über §. 23 Rechnung getragen.

Zunächst also kommt §. 23 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kronawetter zur Abstimmung. Für den Fall der Ablehnung derselben wird §. 23 zunächst in zwei Theile getheilt werden, das heißt, es werden die letzten Worte: „wenn sein Verhalten u. s. w." separat zur Abstimmung gebracht. Wenn dann der ganze Paragraph angenommen ist, kommt noch der Antrag, dass nach dem Worte „Verschärfung" einzufügen sei „unter der Voraussetzung des §. 19", zur Abstimmung.

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall, wir werden also in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche dienigen Herren, welche den §. 23 in der vom Abgeordneten Dr. Kronawetter beantragten Fassung, wie sie im Verzeichnisse der Abänderungsanträge vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den §. 23 mit vorläufiger Auslassung der Worte „wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen läßt" und vorbehaltlich des Zusatzantrages Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Ausschussantrage auch die Worte „wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen läßt" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Antrag Pernerstorfer, dass nach dem Worte „Verschärfung" einzufügen sei „unter der Voraussetzung des §. 19" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist abgelehnt. Der §. 23 ist somit gleichfalls ohne Abänderung angenommen.

Wir gelangen zu §. 24. Wünscht jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Sláma meldet sich.)* Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Sláma das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Die im §. 24 enthaltene Bestimmung ist ein großer Fortschritt gegen das geltende Strafgesetz und ich glaube, es wird sich im hohen Hause niemand finden, der gegen

das hier zur Anwendung kommende Princip etwas einzuwenden hätte.

Dieser Paragraph bestimmt nämlich, dass das Gericht in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Aufschub des Vollzugs einer zuerkannten Strafe mit der Wirkung beschließen kann, dass die Strafe als abgebüßt anzusehen sein wird, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen haben wird. Nun heißt es aber im zweiten Absatze des §. 14: „Dieser Beschluss ist unzulässig bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist.“ Diese Stilisirung veranlasste mich, einen Abänderungsantrag zu stellen. Ich glaubte nämlich, dass die Fassung der Regierungsvorlage und des Ausschussentwurfes nicht ganz richtig ist. Wenn gesagt wird, dass dieser Beschluss unzulässig sei bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist, so könnte man von der Wohlthat des §. 24 auch solche Leute ausschließen, welche gar kein Verschulden daran tragen, dass eben ihr Wohnsitz nicht festgestellt werden kann.

Manchmal sind die Betreffenden, deren Wohnsitz nicht festgestellt werden kann, gar nicht schuld daran, dass ihr Wohnsitz dem Gerichte nicht bekannt ist. Deswegen habe ich eine Abänderung beantragt und zwar in folgender Stilisirung:

„Dieser Beschluss ist unzulässig bei Personen, deren Wohnsitz wegen ihres herumziehenden Lebenswandels, ihrer Ausweis- und Heimatlosigkeit nicht festgestellt werden kann.“

Nun habe ich dabei vergessen, dass noch diejenigen Personen, welche bereits eine Freiheitsstrafe abgebüßt haben, respective zu derselben verurtheilt worden sind, auch einzubeziehen wären. Ich kann daher mit Rücksicht darauf, dass der Herr Abgeordnete Pernerstorfer ebenfalls zu diesem Absatze des §. 24 einen Abänderungsantrag gestellt hat, welcher lautet:

„Dieser Beschluss ist unzulässig bei Personen, welche bereits von einem inländischen Gerichte wegen Verbrechen oder Vergehen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.“

erklären, dass ich auch diesem Antrage des Abgeordneten Pernerstorfer zustimme und mich demselben anschließe.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Vašatý hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich unternehme es sehr ungern, stilistische Abänderungen oder Verbesserungen vorzunehmen, aber nachdem betreffs der Stilisirung dieses Paragraphen selbst ein Professor der böhmischen Universität, nämlich Professor Zucker, auf den merkwürdigen Klang der Worte „anzusehen sein werden“, „begangen haben wird“ aufmerksam gemacht hat, muss ich mir erlauben, wegen der Dissonanz einen Abänderungsantrag zu diesem Paragraphen dahin zu stellen, wie er auf Seite 81 abgedruckt ist, nämlich dass an Stelle des ersten Absatzes des §. 24 Folgendes gesetzt werde *(liest)*:

„Das Gericht kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten, die Dauer von drei Monaten nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung beschließen, dass die Strafe als abgebüßt anzusehen ist, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahre von der Rechtskraft des Urtheiles anzusetzen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen haben wird.„

Ich glaube, dass es in einem Falle, wo das Gericht vom Urtheil in der Gegenwart spricht, nicht angeht, im Gesetze das Futurum zu gebrauchen. Das Gericht wird sicher sagen, die Strafe ist als verbüßt anzusehen, wenn das und das geschieht. Es wird aber nicht sagen „anzusehen sein wird“.

Es ist das einfach mit der Logik nicht vereinbar und ich erlaube mir in dieser Beziehung auch auf die Analogie des §. 67, betreffend die Verjährung der Strafen, hinzuweisen, wo es auch nicht heißt „die Strafbarkeit wird als erloschen anzusehen sein“, sondern „die Strafbarkeit erlischt, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Handlung nicht verfolgt worden ist“.

Deswegen glaube ich, dass die von mir geänderte Stilisirung, wie ich sie beantragt habe, am Platze und richtiger ist als der Ausschussantrag, und bitte daher um Annahme meines Abänderungsantrages.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Was den letzten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý betrifft, so ist er eben ein stilistischer. Er sagt selbst, er stellt nicht gerne solche Anträge, aber er stellt sie fleißig; er thut eben sehr oft, was er nicht gern thut, und ich würde es ihm auch schenken.

Ich kann mich nicht in grammatikalische Auseinandersetzungen einlassen, ob etwas in der Gegenwart oder im Futurum zu setzen ist. Es würde ziemlich lange dauern und ist überflüssig. Es ist richtig, wenn man von dem spricht, was geschehen soll: Die Strafe wird als verbüßt anzusehen sein, wenn er kein Verbrechen begangen haben wird. Ein Verbrechen der Vergangenheit zählt nicht, sondern das fällt in die Zukunft. Es ist das auch mit dem Paragraphen im Einklang; wenn man von der Vergangenheit spricht, so wird das Präteritum gebraucht, und wenn man von der Zukunft spricht, gebraucht man die Zukunft. Die übrigen Anträge wurden von den Antragstellern nicht

begründet und ich glaube daher ihrer Zustimmung sicher zu sein, wenn ich in die Details mich nicht einlasse, sondern nur ihre Tendenz im allgemeinen und unsere Tendenz kennzeichne.

Wir haben es gewiss mit einem wohlthätigen Institut zu thun. Der erste Herr Redner hat gesagt: „Kein Mensch wird dagegen sein.“ Es sind aber viele dagegen. In der Bevölkerung, welche die Sache nicht genau kennt, macht es unliebsames Aufsehen. Ich musste selbst von gebildeten Leuten hören: Ja, was ist das für eine Verurtheilung, wenn der Mann nach Hause geht und ihm nichts geschieht! Der Mensch kann das erstemal stehlen, da wird er nicht eingesperrt, erst beim zweitenmal wird er eingesperrt: die Sache begegnet also einem entschiedenen Misstrauen. Und daher ist Vorsicht nothwendig. Alle Anträge laufen darauf hinaus, die bedingte Verurtheilung zu erleichtern. Auch ich denke, dass man wird weiter gehen können, aber nur nicht zum Beginne. Wenn da ein kleines Versehen begangen wird, so discreditirt dies das ganze Institut, so dass es angefeindet und nicht weiter entwickelt, sondern eher zurückrevidirt wird. Also im Interesse dieses von allen Seiten wohlwollend aufgenommenen Institutes möchte ich bitten, auf die Abschwächung nicht einzugehen, sondern den Paragraphen so anzunehmen, wie er vorgedruckt ist. Es ist ein Fortschritt, aber ein bedächtiger Fortschritt, den wir da wünschen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt die Streichung des §. 24. Diejenigen Herren, welche dieser Meinung sind, werden gegen den Paragraphen stimmen. Da verschiedene Abänderungsanträge gestellt wurden, werden wir absatzweise abstimmen. Zum ersten Alinea hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý einen Abänderungsantrag gestellt, über welchen wir zunächst abstimmen werden. Ferner hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass im ersten Alinea das Wort „besonders“ zu entfallen habe. Über dieses Wort wird separat abgestimmt werden. Derselbe Herr Abgeordnete beantragt, dass statt „einem Jahr“, „einem halben Jahr“ und statt „drei Jahren“, „einem Jahre“ gesetzt werde. Wir werden daher zunächst über diese Abänderungsanträge und dann über die Fassung des Ausschusses abstimmen.

Zu Alinea 2 liegt ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer vor. Wir werden über dieses Alinea zunächst in dieser Fassung abstimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt die Streichung der Worte: „auf Verschärfung der Freiheitsstrafe.“

Im Falle der Ablehnung des Antrages Pernerstorfer werden wir daher über Alinea 2 in der Fassung des Ausschusses mit Auslassung der Worte: „auf Verschärfung der Freiheitsstrafe“ und hierauf über diese Worte abstimmen.

Bei Alinea 3 beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass das Wort „Geldstrafen“ zu entfallen habe.

Ich werde daher Alinea 3 mit Vorbehalt der Abstimmung über dieses Wort und sodann dieses Wort separat zur Abstimmung bringen.

Ist keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Wir werden so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 24 nach der Fassung Vašatý, wie selbe im Verzeichnisse vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 mit vorläufiger Auslassung des Wortes „besonders“ nach dem Antrage Pernerstorfer, wonach es statt „einem Jahre“ lauten soll: „einem halben Jahre“ und statt „drei Jahren“ „einem Jahre“, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 mit vorläufiger Auslassung des Wortes „besonders“ nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses auch das Wort „besonders“ aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 mit vorläufiger Auslassung der Worte „auf Verschärfung der Freiheitsstrafe“ nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Worte: „auf Verschärfung der Freiheitsstrafe“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3 mit vorläufiger Auslassung des Wortes „Geldstrafen“ nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das Wort „Geldstrafen“ annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist gleichfalls angenommen, somit §. 24 unverändert angenommen.

Wir gelangen zur Verhandlung über die §§. 25, 26 und 27. Zu diesem Gegenstande hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Slavík, und zwar contra zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Slavík:** Ich habe den Antrag gestellt, den §. 26 zu streichen und insbesondere das erste Alinea, wonach im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe und der Uneinbringlichkeit derselben eine Freiheitsstrafe eintreten soll.

Mir scheint die Bestimmung, dass eine Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln sei, nicht richtig.

Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich, das heißt die Gesetze sollen so beschaffen sein, dass durch dieselben die Staatsbürger gleich behandelt werden.

Dieses wird aber durch die Bestimmung des §. 26 negirt. Dieser Paragraph macht einen Unterschied zwischen den Personen, die Geld haben, und denen, die keines besitzen. Diejenigen, die Geld haben, können die Strafe bezahlen, diejenigen, die keines haben, müssen die Freiheitsstrafe abbüßen. Das ist nicht die gleiche Behandlung der Reichen und der Armen. Die Freiheitsstrafe wird immer als eine schwerere Strafart angesehen (§. 15) als die Geldstrafe. Nun soll der zu einer leichteren Strafart Verurtheilte deshalb, weil er arm ist, zu einer schwereren Strafart verurtheilt werden.

Wenn es sich um Verurtheilung zu einer Geldstrafe handelt, so liegt das Schwergewicht immer auf der Verurtheilung und nicht an den paar Gulden. Hat jemand dieses Geld, so erlegt er's, hat er's nicht, so kann er's halt nicht erlegen, verurtheilt bleibt er doch.

Wenn er aber das Geld nicht erlegen kann und eine Freiheitsstrafe antreten muss, so erscheint es, dass er deswegen um seine Freiheit, sei es auch für einen Tag, gebracht wird, weil er arm ist und nicht zahlen kann.

Was liegt, meine Herren, einem reichen und auch einem wohlhabenden Menschen daran, ob er einen oder zwei Gulden Strafe zahlt, durch den Erlag dieses Betrages wird er nicht geschädigt, er fühlt es nicht. Bedenken wir aber, was mit der Freiheitsstrafe bei den Armen verbunden ist, für eine Arbeitsfamilie bedeutet ein verlorener Arbeitstag oft sehr viel, er bedeutet die Schädigung des Lebens, die Schädigung der Existenz der Armen, und darin liegt wohl die größte Ungerechtigkeit, die durch eine solche Umwandlung eintritt. *(Sehr richtig!)*

Vollends ungerecht erscheint die Bestimmung, dass schon 1 fl. der Strafe einer eintägigen Haft gleichzuachten sei.

Ich will nicht darauf hinweisen, dass die kleinste Freiheitsstrafe sechs Stunden beträgt und dass, wenn man eine Geldstrafe von 1 fl. dictirt, man nach den gewöhnlichen Begriffen unter dieses Maß geht. Hier aber bei Umwandlung erscheint als die kleinste Freiheitsstrafe ein Tag; ich will nur darauf hinweisen, dass es geschehen kann, dass dort, wo der Reiche 1 fl. erlegt, der Arme um einen Taglohn von 1 fl. 50 kr. verkürzt werden kann, sonach, weil er arm ist, höher bestraft wird als der Reiche.

Das ist doch gegen jedes Gerechtigkeitsprincip. *(Zustimmung.)*

Außerdem, meine Herren, wenn wir die Bestimmung des §. 26 auslassen, treffen wir keine neue Bestimmung.

Wir haben schon in unseren Gesetzen ein Vorbild dafür, und zwar im Artikel IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887, Z. 51, wo steht, dass, wer unbefugt Banknoten etc. ausgibt, mit dem Zehnfachen der von ihm ausgegebenen Wertzeichen, wenigstens aber mit 2000 fl. zu bestrafen sei. Da finden wir die Bestimmung hinzugesetzt: „Eine Umwandlung der obigen Geldstrafe in Arreststrafe ist unzulässig." Wenn also hier die Umwandlung, wo es sich um große Beträge handelt, unzulässig sei, warum soll dies anderwärts zulässig sein, wo es sich um 2 oder 3 fl. handelt? *(Sehr gut!)*

Wir haben aber auch hier eine Analogie im §. 24, wo es heißt: „Das Gericht kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten Freiheitsstrafe veranlassen." Wenn also schon bei einer Freiheitsstrafe das gestattet ist, so könnte man es umsomehr bei der Geldstrafe thun.

Schließlich will ich noch darauf hinweisen, dass der Antrag gestellt wurde, dass im §. 25 bestimmt werden solle, dass es auch eine Strafe von 50 kr. geben kann. Also diese 50 kr. Strafe wird gleich geachtet mit einem Tage Arrest. Aus allen diesen Gründen werde ich für die Streichung des §. 26 stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krynicki:** Hohes Haus! Ich habe mir erlaubt, den Antrag zu stellen, dass nach §. 26 des Ausschussantrages der gestrichene §. 29 der Regierungsvorlage restituirt werde. Dieser Paragraph lautet *(liest)*:

„Der Vollzug einer an die Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe kann durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden."

Es ist dies ein unansehnlicher Paragraph, aber derselbe enthält eine gerechte und humane Bestimmung, eine Bestimmung, die auch von einiger Tragweite ist angesichts der Rolle, welche den Geldstrafen im neuen Strafsystem zugewiesen ist. Der geehrte Ausschuss hat denn doch geglaubt, diesen Paragraphen streichen zu sollen, weil er von der Voraussetzung ausging, dass in einem solchen Falle der Verurtheilte es habe gewissermaßen darauf ankommen lassen, dass die Geldstrafe für uneinbringlich erklärt werde, weil er den Versuch, die Probe machen wollte, was weniger empfindlich wäre, die Geldstrafe oder die Haft. Diese Argumentation, diese Voraussetzung, abgesehen von der Curiosität eines solchen Beginnens des Verurtheilten, ist nicht zutreffend. Denn erst nach erfolglosem Versuche der zwangsweisen Einbringung einer Geld-

gelangen. Von irgend einem Belieben des Verurtheilten kann hier absolut nicht die Rede sein. Es ist daher nicht einzusehen, warum nicht genüge geschehen soll der eigentlichen Intention des Richters, in sehr vielen Fällen auch des Gesetzes, dass nämlich der Betreffende in Freiheit gesetzt werde, wenn er zu Geld kommt. Und das kann doch auf ganz correcte Weise geschehen. Vergegenwärtigen wir uns den Fall in einem Bilde. Ein Handwerksmann in einer Provinzstadt, sonst ein anständiger Mensch, nehmen wir an, ein Schneider, kommt in die fatale Lage, ein Delict zu begehen, er wird zu einer Geldstrafe verurtheilt und weil er eben kein Geld hat und auch der Amtsdiener kein Geld bei ihm findet, muss er in die Haft. Sein Weib, welches die Kunden und auch die Schuldner kennt, läuft in ihrem Jammer herum, bringt das Geld zusammen und trägt es zum Richter, sie bittet ihn, das Geld in Empfang zu nehmen und den Mann in Freiheit zu setzen. Ich kann nicht, sagt der Richter; und er kann es wirklich nicht, wenn der Paragraph gestrichen wird. Um des Himmels willen, sagt das Weib, mein Mann ist doch zu einer Geldstrafe verurtheilt worden und ist nur aus dem Grunde in die Haft gekommen, weil er kein Geld hatte. Hier ist es, ich bitte das Geld anzunehmen. Der Richter sagt wiederum, es kann nicht sein. Und so verläſst in persönlichem Unmuth die arme Frau den Richter, überzeugt, dass das ein ungerechter Richter ist, weil sie eben das Ganze nicht begreifen kann.

Das, meine Herren, ist der gewöhnliche und natürliche Verlauf eines solchen Falles und nur an einen solchen Verlauf soll der Gesetzgeber seine Entschließungen knüpfen. Die Gesellschaft, sagen wir der Staat, haben gewiss kein besonderes Interesse daran, dass in einem solchen Falle just nur die Haft vollzogen werde. Denn der Staat hat nur das allgemeine Interesse, dass die Strafurtheile nach ihrem Inhalte zum Vollzuge gelangen und in erster Linie lautet doch das Strafurtheil auf eine Geldstrafe. Ein besonderes Interesse hätten aber hier die Armen, nachdem die Geldstrafen gesetzlich den Armenfonds zugewiesen werden. Durch Streichung dieses Paragraphen wird nun — ich weiß nicht in welchem Umfange — das Recht der Fonds verkümmert und hintendrein noch dem Staate die Aufgabe zugewälzt, eine Daraufzahlung zu leisten für die Kosten des Vollzuges der Haft, die bei einer solchen Sachlage für uneinbringlich werden erklärt werden. Aber es kommt noch eines dazu. Nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze kann ein Fall, wie wir ihn vor Augen haben, gar nicht vorkommen. Es steht nämlich hier im Wege diejenige Bestimmung der Strafprocessordnung, welche verbietet, dass die Vollstreckung einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe unterbrochen werde. Da drängt sich mir wirklich die strafe und nach vorschriftsmäßiger Constatirung der Erfolglosigkeit kann die eventuell an die Stelle der Geldstrafe bestimmte Freiheitsstrafe zum Vollzuge Frage auf, wo denn und wann der geehrte Ausschuss die Gelegenheit hatte, diejenigen Wahrnehmungen zu machen, aus denen er die Schlussfolgerung gezogen hat, dass in einem solchen Falle der Verurtheilte auf eine Probe ausgeht. Aber ich will die Sache nicht weiter verfolgen und ich wiederhole: Nach dem gegenwärtig geltenden Gesetze kann ein Fall nach §. 29 R. V. nicht vorkommen. In der Zukunft wird es aber anders sein. Die Entlassung auf Widerruf hat eine Bresche in die Anordnung des §. 401 geschossen. In der Zukunft wird man nicht mehr sagen können, die Bestimmung des §. 401 gilt voll und nun, wenn alsdann ein solcher Fall dem Richter vorkommt, wird er gewiss im Zweifel sein, wie er zu entscheiden hat; denn es können sich ebenso triftige Gründe finden für die Zurückweisung eines solchen Gesuches, wie für die Bewilligung desselben. Wir sehen daraus, dass durch die Streichung dieses Paragraphen eine Lücke im neuen Strafgesetze geschaffen worden ist, welche nur ausgefüllt werden kann durch die Restituirung dieses Paragraphen oder durch Einstellung eines Paragraphen, der etwas ganz Entgegengesetztes anordnet.

Ich erlaube mir den Antrag auf Restituirung dieses Paragraphen zu stellen, nachdem, wie gesagt, dieser Paragraph eine Bestimmung enthält, die gerecht und human ist und dazu beitragen wird, dass ein Gebot der Billigkeit erfüllt wird und dass die Strafvollstreckung auf die ursprüngliche Intention des Richters zurückgeführt wird.

Es werden durch diese Bestimmung manche Strafgelder den Armen zugewendet, die sonst denselben verloren gegangen wären und wird der Staat auch befreit von den Kosten des Vollzuges einer Haft, an der der Staat gar kein Interesse hat. Deshalb empfehle ich dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Pernerstorfer meldet sich.)* Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Der in Verhandlung stehende §. 26 spricht von Geldstrafen. Es fällt mir nicht ein, mich über das System der Geldstrafen überhaupt auszulassen. Ich habe das schon in meiner Rede in der Generaldebatte gethan, obwohl damals ein großes Blatt in Wien die Sache so dargestellt hat, als ob ich mir hätte einfallen lassen, nur über Geldstrafen zu sprechen. Ich habe es aber nicht einmal erwähnt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Slavík hat schon ganz vortrefflich in Kürze die ungeheuren Schwierigkeiten, die mit dem System der Geldstrafen verbunden sind, angedeutet. Dass die Geldstrafe überhaupt in jedes Gesetz, in welchem sie vorkommt, einen unangenehmen Charakter hineinbringt, liegt auf der

Hand. Es wird immer in tieferen Schichten bittere Gefühle erwecken, dass die einen durch Geld sich freimachen können von der Strafe, während die anderen dies zu thun nicht imstande sind, abgesehen davon, dass für manche Kreise eine sehr hohe Geldstrafe verhältnismäßig ganz unbedeutend ist. Ich hätte daher gemeint, dass der Ausschuss wenigstens bei §. 25 in Bezug auf einen von mir gestellten Antrag etwas zuvorkommender gewesen wäre. Im §. 25 heißt es im zweiten Alinea:

„Bei Bemessung der Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen."

Dazu habe ich einen Zusatzantrag gestellt, der lautet *(liest)*:

„Insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob das Einkommen aus eigener Arbeit fließt."

Es ist ein großer Unterschied, ob ein reicher Mann zu einem Geldbetrage verurtheilt wird oder ein Mensch, von dem der Richter weiß, dass er sich seinen Lebensunterhalt durch tägliche Arbeit erwirbt. Daher wäre es wohl am Platze gewesen, vielleicht, möchte ich sagen, nur symbolisch anzudeuten, dass Sie einer solchen Richtung und einem solchen Gedankengange entgegenkommen, wenn Sie dem von mir gestellten Zusatzantrag etwas mehr Entgegenkommen bewiesen hätten. Dieser Antrag hätte im großen und ganzen Ihre Kreise nicht gestört, es hätte das aber gezeigt, dass es Ihnen darum zu thun sei, dass solche exceptionelle Verhältnisse auch vom Richter erwogen werden. Ich möchte also bitten, meinen Zusatzantrag zum Alinea 2 des §. 25 anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Wir kommen zum fatalen Fall der Geldstrafe. Wir wissen alle, dass dies ein sehr schwieriges Capitel ist, dass die Geldstrafe absolut nicht zu entbehren ist, weil sie für manche Fälle und manche Delicte das einzig Passende ist. Eine Geldstrafe und zwar nicht so in Bagatellen, wie wir sie jetzt haben, sondern in die Tausende, kann außerordentlich empfindlich sein und das richtige Motiv der strafbaren Handlung treffen. Nun gilt dies aber wiederum in anderer Rücksicht von den Armen. Sehen Sie, gerade dem Armen, dem eine kleine Geldstrafe dictirt wird, ist dieselbe viel lieber als auch nur die geringste Freiheitsstrafe, nicht nur, weil er den Verdienst verlieren kann, sondern weil auch das Ehrgefühl in ihm rege ist und er daher auch eine kleine Haftstrafe perhorrescirt. Wir haben in der Generaldebatte eine Rede gehört, worin von einem armen Teufel erzählt wurde, dass er sich beklagte, dass er eingesperrt wurde, während er gebeten hat, man möge ihm doch eine entsprechende Geldstrafe geben; es solle ihm doch die Schande, zu sitzen, erlassen werden.

Das findet sich erfahrungsgemäß bei den armen Leuten sehr häufig und darum können wir die Geldstrafe nicht entbehren.

Eine Anregung des Abgeordneten Pernerstorfer haben wir wohl beachtet; er wollte beim Verbrechen hinaufgehen bis 100 fl. Das würde für den armen Teufel außerordentlich empfindlich sein.

Eine Geldstrafe, die sich einmal auf 10, 20, 50 und bis 100 fl. erstreckt, wird der arme Teufel, der von seiner Arbeit lebt, niemals erschwingen, und wenn er das Unglück hat, ein Verbrechen zu begehen, wäre er dem Gefängnis ausgeliefert. Wir haben daher die Erhöhung auf 100 fl. nicht acceptiren können. Wir sind ihm aber in demselben Sinne entgegengekommen, indem wir beantragten, bei Vergehen solle die mindeste Strafe 1 fl., bei Übertretungen nur 50 kr. betragen. Die Besorgnis, dass der Mann dann einen Tag Haft büßen muss, habe ich nicht, denn schließlich eine Strafe von 50 kr. bringt ein Bettler zusammen, wenn er einige Tage ein bisschen fleißiger bettelt. Das wird leicht abzutragen sein.

Der Herr Abgeordnete will aber — und hat es in seiner Art bei der Motivirung sehr gewürzt — es solle darauf Rücksicht genommen werden, ob jemand durch Arbeit sein Einkommen verdient. Gewiss ist das zu berücksichtigen, gewiss stört das unsere Kreise nicht, aber es ist bedenklich, ein einziges Moment besonders hervorzuheben, wenn diese Hervorhebung nicht immer richtig ist. Es gibt Leute, welche durch ihre Arbeit Jahr für Jahr 50.000, 100.000 fl. und noch darüber verdienen. Ich möchte nun wissen, warum man außerordentlich milde sein soll, weil der Betreffende bedeutende Beträge verdient. Ich spreche nicht von gewissen Herren, die durch Spiel an der Börse viel verdienen; wahrscheinlich wird man sagen, das ist keine Arbeit, technisch genommen aber ist es dasselbe. Es gibt auch andere, Ärzte, Maler, Advocaten, die ein sehr bedeutendes Einkommen von ihrer Arbeit ziehen. Warum sollen diese milder bestraft werden, als ein anderer?

Ich empfehle daher, bei dem zu bleiben, was der Ausschuss vorschlägt, statt 2 fl. — 1 fl. und statt 1 fl. — 50 kr. zu setzen.

Hier ist auch Platz für den Antrag Piniński, von dem ich früher gesprochen habe. Er lautet *(liest)*:

„Bei allen mit Geldstrafe ausschließlich oder wahlweise bedrohten Vergehen kann, insoferne die Handlung weder aus Gewinnsucht begangen wurde, noch die Absicht, Vermögensnachtheile zuzufügen, vorlag, in den Fällen, wo das im Gesetze angedrohte Höchstmaß der Geldstrafe 1000 fl. nicht übersteigt, höchstens auf 300 fl., sonst höchstens auf ein Viertheil

des angedrohten Höchstmaßes der Geldstrafe erkannt werden."

Mit anderen Worten: man will für politische Delicte, wo ebenfalls hohe Geldstrafen angedroht sind, nicht einen Passus haben, der zu einer Vermögensconfiscation führen kann, man will die Geldstrafe nicht zu hoch haben. Das haben wir auch acceptirt.

Nun kommen wir zu §. 26. Da ist ein Antrag gestellt worden, der sehr kurz ist: „Eine Geldstrafe ist in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln". Der geehrte Herr hat aber nicht angegeben, was zu geschehen habe, wenn die Geldstrafe nicht einzubringen ist. Das würde dahinführen, dass man mit großer Härte vorgehen würde.

Man will die Leute nicht ungestraft lassen. Wenn jetzt der Betreffende sagt, ich kann nicht zahlen, so nimmt das der Richter so ziemlich als erwiesen an und untersucht die Sache nicht näher; wenn es aber heißt, dass jemand, der die Geldstrafe nicht zahlen kann, gar nichts geschieht, so geht das nicht; denn dann müsste mit der größten Strenge vorgegangen werden. Nun haben wir einen Antrag, welcher dahin geht, die Regierungsvorlage zu restituiren, ein Antrag, welcher heute sehr lebhaft besprochen wurde: der Vollzug einer an Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe kann durch Erlegung eines Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden.

Ich kann diesen Antrag nicht unterstützen, er hat auch im Ausschusse absolut keine Zustimmung gefunden. Ich will eben, dass mit der Strafe nicht gespielt werde, es würde das regelmäßig dahin führen, dass die Leute, die nicht zahlen können, einfach probiren, zu sitzen, und wenn sie finden, dass es unangenehmer ist, als sie sich vorgestellt haben *(Heiterkeit)*, so zahlen sie den Rest. Es wurde gefragt, woher ich das wisse, weil das ja bis jetzt nicht zulässig war. Wir wissen es, weil es ja auf der Hand liegt. Der Mann kann sich immer sagen, probiren wir es, vielleicht genirt ihn die Geschichte nicht; dann aber genirt sie ihn vielleicht und er zahlt lieber. Solche Spielereien wollen wir absolut nicht einführen

Dann hat man gesagt, das gilt hauptsächlich für die Armen. Nein, das ist hauptsächlich für die Reichen, welche leichter zahlen können. Wenn einer nicht bezahlen kann, dann muss er ohnedies sitzen; bei den Armen ist dies selbstverständlich, das liegt in der Tendenz des Gesetzes, ich glaube, die Strafe wird nicht so hoch sein, daher wird die Freiheitsstrafe auch eine geringe sein, und kaum dass er sitzt, wird er auch schon die Strafe abgebüßt haben.

Wenn aber jemand zu einer Strafe von 4000 Gulden verurtheilt wird, so kann der Mann es immerhin ein paar Wochen probiren, und wenn es ihm zu viel wird, kann er sagen, jetzt löse ich mich los. Eine viel wichtigere Bestimmung finden Sie im Einführungsgesetz. „Das Gericht kann auch ratenweise Zahlungen bewilligen." Das ist von großer Bedeutung; dass demjenigen, der sich sein Geld verdienen muss, Raten bewilligt werden, wodurch er sich von der Freiheitsstrafe loslösen kann, das ist eine sehr wichtige Bestimmung.

Endlich ist noch ein Antrag gestellt worden, den der Abgeordnete Pernerstorfer, der ihn gestellt hat, heute nicht erwähnt hat.

Ich muss aber doch einige Worte darüber sprechen, da er ihn auch nicht zurückgezogen hat. Es ist ein Antrag zum Schutze der Verwandten, der aber auf einem offenbaren Missverständnisse beruht. In der Regierungsvorlage heißt es: „Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist. Die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe darf nur insoweit stattfinden, als hiedurch nicht der Nahrungsbetrieb des hinterlassenen Ehegatten oder der Kinder gefährdet wird." Das will der Herr Abgeordnete Pernerstorfer wieder haben.

Dieser Paragraph spricht nur von dem Falle, wenn der Verurtheilte gestorben ist, da sollen seine Hinterbliebenen geschont werden.

Wir gehen im Ausschusse weiter. Wir sagen: Aus dem Nachlasse des Verurtheilten darf eine Geldstrafe nicht eingebracht werden. Also die Leute sind gewiss geschützt, weil überhaupt nichts eingebracht werden darf, ohne Rücksicht darauf, ob die Erben etwas bekommen oder nicht. Das haben wir hauptsächlich darum gethan, weil wir sagen: gestraft wird derjenige, der verurtheilt ist; ist er gestorben, so würden dann die anderen gestraft.

Es ist ja richtig, dass die Strafe des Verurtheilten sehr ungünstig auf die Angehörigen desselben wirkt, indem ihnen der Ernährer entzogen wird oder die Strafe von dem Gelde gezahlt werden muss, wovon sie leben sollen.

Das lässt sich leider nicht hindern. Aber in dem Augenblicke, wo der Verurtheilte gestorben ist, soll es auch aus sein, es soll kein weiterer Vollzug gestattet sein, der gar nicht mehr ihn, sondern nur Schuldlose trifft. Damit gehen wir vielleicht weiter als der Abgeordnete Pernerstorfer und ich bitte daher, seinen Antrag, der vielleicht weniger milde ist und sogar grausam sein kann, nicht anzunehmen.

Präsident: Ich bitte die Herren Abgeordneten, die Sitze einzunehmen, wir werden abstimmen. Der §. 25 wird von dem Ausschusse, respective vom Herrn Berichterstatter, in einer etwas veränderten Fassung beantragt, indem es nämlich statt der Worte „2 fl." und „1 fl." heißen soll „1 fl." und „50 kr.". Diesbezüglich ist kein Gegenantrag gestellt worden. Wohl aber wünscht der Herr Abgeordnete Pernerstorfer, dass statt der Worte „10 fl.", „100 fl." gesetzt werde. Ferner wünscht er nach Alinea 2 einen

Zusatzantrag zu stellen. Wir werden daher über den ersten Absatz, nämlich über die Geldstrafe für Verbrechen zunächst abstimmen und zwar nach der Fassung des Antrages Pernerstorfer, im Falle der Ablehnung nach der Fassung des Ausschusses. Hienach werden wir über den zweiten Absatz, nämlich die Geldstrafe bei Vergehen und Übertretungen abstimmen und zwar nach der richtig gestellten Fassung, wie sie durch den Berichterstatter mitgetheilt wurde.

Hienach kommt ein neues Alinea nach dem Antrage des Abgeordneten Piniński, beziehungsweise des Ausschusses, zur Abstimmung.

Dieser Zusatzantrag wird also zwischen dem ersten und zweiten Alinea als neues zweites Alinea zur Abstimmung gelangen.

Ist hiegegen eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde also in diesem Sinne vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des §. 25 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, wonach er lauten sollte *(liest)*: „Geldstrafen dürfen bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als 100 fl. betragen", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz in der Fassung des Ausschusses, nämlich mit der Statuirung von 10 fl. als Minimum annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Rest des ersten Alinea nach der verbesserten Fassung des Ausschusses, das heißt mit 1 fl., respective 50 kr. statt 2 fl. beziehungsweise 1 fl., annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche zwischen dem ersten und zweiten Alinea den verbesserten Antrag des Ausschusses, welcher lautet *(liest)*:

„Bei allen mit Geldstrafe ausschließlich oder wahlweise bedachten Vergehen kann, insoferne die Handlung weder aus Gewinnsucht begangen wurde, noch die Absicht, Vermögensnachtheile zuzufügen, vorlag, in den Fällen, wo das im Gesetze angedrohte Höchstmaß der Geldstrafe 1000 fl. nicht übersteigt, höchstens auf 300 fl., sonst höchstens auf ein Viertheil des angedrohten Höchstmaßes der Geldstrafe erkannt werden."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das letzte Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zum Alinea 2, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt, somit §. 25 nach dem veränderten Antrage des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 26.

Zu diesem Paragraphen ist seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Slavík ein Abänderungsantrag gestellt worden, welcher an Stelle des ganzen §. 26 nur einen Satz angenommen wissen will, nämlich:

„Die Geldstrafe ist nie in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln."

Wir werden über diesen Antrag zunächst abstimmen, dann über den §. 26 nach dem Antrage des Ausschusses.

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche den §. 26 nach dem Wortlaute, wie derselbe vom Herrn Abgeordneten Dr. Slavík beantragt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den §. 26 nach dem Wortlaute des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nun beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński, dass als nächster Paragraph der §. 29 der Regierungsvorlage angenommen werde, während der Ausschuss beantragt, dass der §. 29 der Regierungsvorlage entfalle.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński §. 29 der Regierungsvorlage hier aufnehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über §. 27, zu welchem der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Zusatzantrag gestellt hat; wir werden daher über §. 27 zunächst nach dem Wortlaute des Ausschusses abstimmen, hierauf wird als zweites Alinea der Antrag Pernerstorfer zur Abstimmung gelangen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 27, wie er seitens des Ausschusses beantragt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt und somit §. 27 unverändert angenommen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass mir zwei Dringlichkeitsanträge übergeben worden sind, welche heute noch zur Verhandlung kommen, und da auch die Absicht besteht, eine Abendsitzung abzuhalten, werde ich die Verhandlung abbrechen und sonach zum Schlusse der Sitzung schreiten, nachdem die Dringlichkeitsanträge abgethan sein werden.

Ich ersuche zunächst um die Verlesung des Dringlichkeitsantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen.

Der vor einiger Zeit erfolgten Wahl des Grundbesitzers August Marek zum Obmanne der Bezirksvertretung von Tabor wurde die Allerhöchste Bestätigung versagt.

Andere ähnliche Vorfälle übergehend, wurde in diesem Jahre ebenso der Wahl des Grundbesitzers Franz Steiner zum Obmanne der Bezirksvertretung von Blatna laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1894, Z. 22996, die Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt.

In den beiden berührten Fällen waren die Gewählten vollkommen unbescholten, genossen das volle Vertrauen ihrer Mitbürger und wurden deshalb des öfteren von den Gemeinden zu Vertrauens- und Ehrenstellen berufen, überdies wurde Franz Steiner seit dem Bestande der Bezirksvertretungen im Königreiche Böhmen (1864) immer zum Mitgliede der bezüglichen Bezirksvertretung von Blatna und in den Ausschuss derselben, sowie bereits wiederholt zum Bezirksobmanne gewählt; auch wurde Franz Steiner bei den letzten Wahlen in den Landtag des Königreiches Böhmen entsendet.

Da somit die persönliche Qualification der Genannten ganz außer Zweifel steht, so muss angenommen werden, dass diese Nichtbestätigungen nur infolge eines abweislichen Antrages der politischen Organe, insbesondere des Statthalters in Böhmen, erfolgten, und dass diesen negativen Anträgen offenkundige, rein politische und parteitaktische Erwägungen zugrunde lagen, um durch die bezweckte Nichtbestätigung die betreffenden Vertrauenspersonen des Volkes für ihre politische Thätigkeit zu strafen.

Indem durch einen derartigen Vorgang das freie Wahlrecht der Mehrheit illusorisch gemacht, ja thatsächlich aufgehoben wird, und den Regierungsorganen, zumal in einem constitutionellen Staate, es nicht zustehen kann, in Bezug auf politische Ziele hinter das Ansehen der Krone sich zu verbergen,

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die untergeordneten politischen Organe zu beauftragen, bei Berichterstattung über Wahlen, die der Allerhöchsten Bestätigung unterstehen, jede politische Parteinahme beiseite zu lassen.

In formeller Beziehung werden die nach der Geschäftsordnung, §. 42, Absatz C, Z. 1 und 2, zulässigen Beschleunigungsmittel, betreffs Behandlung dieses Antrages, in Vorschlag gebracht.

Wien, den 9. December 1894.

Spinčić.	Dr. Vašatý.
Březnovský.	Dr. Samánek.
Rašín.	Dr. Kurz.
Dr. Slavík.	Hájek.
Dr. Sláma.	Purghart.
Svindler.	Dr. Brzorád.
Krumbholz.	König.
Dr. Šil.	Dr. Dvořák.
Dr. Pacák.	Teklý.
Dr. Tuček.	Dr. Engel.
Kaftan.	Pernerstorfer.
Formánek.	Dr. Lang.
Sokol.	Dr. Kvekvić.“

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(den Vorsitz übernehmend)*: Zur Begründung der Dringlichkeit hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Hohes Haus! Vor allem erlaube ich mir, an das hohe Präsidium und die Parteien der Coalitionsmajorität die sehr dringende Bitte zu richten, unseren heutigen Antrag nicht als einen obstructiven ansehen zu wollen, sondern als einen solchen, durch welchen wir nach der Lage der Sache zu einer dringlichen Behandlung gezwungen sind, um unserer Pflicht nachzukommen. Wollen Sie mir, meine Herren, nur wenige Augenblicke Ihr geneigtes Gehör schenken, und Sie werden nach meiner Überzeugung derselben Ansicht mit uns sein, dass uns nicht um Obstruction zu thun ist. August Marek, Bürgermeister in Sestebnic, wurde zum Bezirksobmanne der Bezirksvertretung in Tabor gewählt, und obgleich er ganz wohlverhalten ist, ist seiner Wahl die kaiserliche Bestätigung versagt worden ohne Angabe von Gründen, notorisch aber deshalb über Antrag der Unterbehörden, weil er unserer politisch unabhängigen, freisinnigen Partei angehört.

Laut Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. September 1894, Z. 22996, wurde auch der Wahl des Franz Steiner zum Obmanne der Bezirksvertretung von Blatna die kaiserliche Bestätigung versagt, obwohl derselbe auch wohlverhalten ist und das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger besitzt. Er wurde zu wiederholtenmalen in verschiedenen Gemeinden des Bezirkes Blatna zum Ortsvorsteher, und seitdem Bezirksvertretungen im Königreiche Böhmen bestehen, seit dem Jahre 1864, stets in die Bezirksvertretung von Blatna und wiederholt zum Obmanne gewählt. Er ist wohlverhalten, und wurde auch bei den letzten Landtagswahlen in den böhmischen Landtag gewählt.

Auch bei Fr. Steiner ist kein anderer Grund der Nichtbestätigung vorhanden, als dass er zu den

treuesten Anhängern unserer politischen, freisinnigen Partei gehört.

Daraus ist es, meine Herren, klar, dass hier die politische Überzeugung, die politische Gegnerschaft systematisch gestraft wird, und dies ohne jegliche Schuld gegen Gesetz und höchst willkürlich, und zwar über Antrag der unteren Behörden, was sicherlich eines Rechtsstaates höchst unwürdig ist, und deshalb ist schon die dringliche Behandlung unseres Antrages angezeigt, damit der behördlichen Willkür Schranken gesetzt werden.

Es ist daher im Gesammtinteresse gelegen, wenn wir uns an das hohe Haus mit der dringenden Bitte wenden, damit derartige Sachen für die Zukunft aufhören und damit der gesetzliche Zustand geschaffen werde. *(Sehr gut!)* Als gerechte Männer müssen Sie mir zugestehen, dass wir nach der Lage der Dinge und nach unserer Stellung in diesem hohen Hause auf die Einbringung eines Dringlichkeitsantrages unbedingt angewiesen sind. Erwägen Sie nur, ob uns diesfalls eine Interpellation nützen würde! Das Interpellationsrecht ist in diesem Hause längst illusorisch geworden *(Sehr richtig!)*; erstens werden die Interpellationen kaum gelesen oder, wenn sie überhaupt auszugsweise gelesen werden, wie es bei den Petitionen geschieht, werden sie gar nicht angehört. Die Regierung antwortet in der Regel sehr spät oder gar nicht, und kommen wir mit einem Antrage auf Besprechung der Antwort der Regierung, so wird dieser von der Coalitionsmajorität niedergestimmt. Vielleicht sollen wir aber gar mit einem gewöhnlichen Antrage kommen? Ich habe ihrer in dieser Session viele eingebracht, aber kein einziger ist auch nur zur ersten Lesung gediehen. Also Sie sehen, wir sind durch die Schuld des hohen Präsidiums, der Coalitionsmajorität und der Regierung einzig und allein auf den Dringlichkeitsantrag angewiesen, und ich glaube, es ist nicht Schade, wenn mit solchen Ungerechtigkeiten und Willkürlichkeiten rasch aufgeräumt wird. Wir haben ja eigentlich gar keine constitutionellen Rechte! In andern Parlamenten braucht die Behandlung der Interpellationen meistens eine halbe Sitzung, und sie gehen voran. Bei uns wird aber von Ihrer liberalen Majorität *(Heiterkeit)* jeder Antrag, über die Beantwortung einer Interpellation die Debatte zuzulassen, regelmäßig heldenmäßig niedergestimmt.

Die Dringlichkeit ist umsomehr hier über diesen unseren Antrag erforderlich, als hier die Bestrafung ohne Schuld, ungerecht, über einen geheimen Antrag der Unterbehörden, über einen geheimen Bericht erfolgt, aber die Strafe dabei eine öffentliche und daher sehr empfindliche ist; denn die Nichtbestätigung wird öffentlich publicirt, sie wird in der vollen Bezirksvertretung zur Kenntnis gebracht; es ist eine öffentliche Strafe vor der ganzen Wählerschaft, also die empfindlichste Strafe. *(So ist es!)* So was sollte nur und konnte unter der Herrschaft des crassen Absolutismus vorkommen, aber in geordneten Zeiten, in einem constitutionellen Rechtsstaate sollten derartige Strafen, welche mit Unrecht dictirt werden, welche willkürlich zugefügt werden, ganz ausbleiben, eine solche Zufügung von Unrecht sollte im constitutionellen Staate gar nicht vorkommen. *(Sehr richtig!)*

Jede Bestrafung setzt doch ein Urtheil, eine Verurtheilung voraus; ohne rechtskräftiges Urtheil soll es keine Strafe geben und selbst nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzentwurfes, über den wir verhandeln, soll der Verlust eines politischen Rechtes nach beendeter Strafe aufhören; ohne Verurtheilung soll es überhaupt keine Strafe geben, und wenn die Strafe abgebüßt ist, soll auch der Genuss der politischen Rechte wieder eintreten.

Hier aber erfolgt eine Strafe ohne Schuld, ohne Verurtheilung über einen geheimen Bericht und Antrag; es erfolgt eine öffentliche Bestrafung politischer Gegnerschaft, der politischen Überzeugung. Es ist daher, meine Herren, die dringende Verhandlung nöthig im Interesse der Gerechtigkeit, es erfordert sie der politische Anstand. *(Zustimmung.)*

Die die Wahl Franz Steiners begleitenden Umstände sprechen selbst deutlich für die Dringlichkeit. Ich will den Gang der Wahl, ohne mich in Details zu verlieren, nur kurz berühren. Am 20. September 1893 wurde Franz Steiner zum Bezirksobmann gewählt. Seitdem verfloss ein halbes Jahr, ohne dass er bestätigt worden wäre. Er begab sich wegen an ihn erfolgter Anfragen in den Bezirksvertretungssitzungen zum Bezirkshauptmann und erkundigte sich darüber. Dieser sagte ihm, die Acten seien bereits vorgelegt. Nach einiger Zeit erfuhr er aber, dass das eine Unwahrheit sei, die ihm durch den Bezirkshauptmann gesagt wurde, und er begab sich anfangs April noch einmal ins Bureau des Bezirkshauptmannes, um ihn zu befragen. Dieser versicherte ihn, dass die Acten bereits am 10. April l. J. nach Prag abgegangen sind. Wer aber zweimal von dem Bezirkshauptmanne in seiner Amtseigenschaft hintergangen wurde, glaubt nicht mehr seinen amtlichen Worten, und so erkundigte sich Franz Steiner bei der Statthalterei in Prag selbst, ob die Wahlacten bereits vorgelegt worden sind.

Da erfuhr er aber zum großen Erstaunen, dass zwar am 2. April 1894, Z. 44626, eine Eingabe des Baron Hillebrand bei der Statthalterei betreffs der Wahl Franz Steiners erledigt worden ist, dass aber die Wahlacten noch immer nicht vorgelegt worden seien. Wir haben deshalb im Monate Mai eine Interpellation hier eingebracht, und infolge dessen sind die Acten dann wirklich an die Statthalterei und nach Wien gekommen, und wir waren endlich seit der Wahl nach elf Monaten so glücklich, am 24. October l. J. eine Antwort zu bekommen vom Minister des Innern, wo er sagte: „Es ist richtig, dass die Vorlage des

erwähnten Wahlactes seitens der Bezirkshauptmannschaft Blatna in ungerechtfertigter Weise verzögert wurde. Vom Statthalter des Königreiches Böhmen seien Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich derartiges in Zukunft nicht mehr wiederhole. Die Sache selbst habe mittlerweile ihre meritorische Erledigung gefunden." Nun hat der Herr Minister aber wohlweislich unterlassen, zu bemerken, wie die meritorische Erledigung erfolgt ist. Er hat zu sagen unterlassen, dass die kaiserliche Genehmigung nicht ertheilt, sondern versagt wurde, offenbar in dem peinlichen Bewusstsein, dass er nicht imstande wäre, von sich selbst einen Theil der Schuld der Nichtbestätigung abzuwälzen, und anderseits in der Überzeugung, dass er sich nicht hinter das Ansehen der Krone verbergen kann. *(Sehr richtig!)*

Es ist nicht anzunehmen, undenkbar, dass, wenn die Wahl Steiners zur Allerhöchsten Genehmigung vorgeschlagen worden wäre, dieselbe seitens des constitutionellen Monarchen hätte unterbleiben können. Das ist nicht möglich und es ist daher absolut sichergestellt, dass von Seite des Ministers des Innern nur ein negativer Antrag vorgelegt worden ist. Aber eine constitutionelle Regierung ist selbst nach der Decemberverfassung für eine den Gesetzen entsprechende Verwaltung verantwortlich und die Regierung der Coalition ist umsomehr dazu verpflichtet, als sie ja die Hebung der parlamentareschen Institutionen im hohen Hause am ersten Tage ihres Daseins versprach. *(So ist es!)*

Eine constitutionelle Regierung darf sich gar nicht hinter dem Ansehen der Krone verstecken, weil sie der Legislative für jede ihre That Rechenschaft schuldig ist und sie rechtfertigen soll. Thut sie es nicht, dann verbirgt sie sich hinter dem Ansehen der Krone, so missbraucht und schädigt sie dasselbe. *(Sehr richtig!)* Deshalb ist aber die dringliche Behandlung unseres Antrages umsomehr angezeigt, um in Hinkunft wenigstens die behördliche Willkür zu hintertreiben. *(Zustimmung.)*

Für die Dringlichkeit spricht aber auch der Umstand, dass durch die erwähnten und ähnliche Vorgänge das freie Wahlrecht illusorisch gemacht, dass es thatsächlich aufgehoben wird; das freie Wahlrecht ist aber die Basis der constitutionellen Einrichtungen. Diese Regierung hat zwar eine Wahlreform versprochen — ich will das nur mit wenig Sätzen berühren — sie hat eine umfassende Wahlreform dem hohen Hause vorzulegen zugesagt, sie hat diese feierliche Zusage wiederholt, aber nach Jahresfrist kam sie zu der Überzeugung und gestand, dass sie hiezu unfähig, zu schwach, und selbst nicht imstande sei, dieselbe vorzulegen und das gegebene Versprechen einzulösen; dagegen aber hat sie die Fähigkeit erwiesen, den Rest der politischen Rechte, welche wir bei autonomistischen Instituten noch in Böhmen übrig haben, illusorisch zu machen und zu verderben. *(Zustimmung.)*

Es ist daher zum Schutze der Gerechtigkeit und der freien Wahl eine Abhilfe dringend nothwendig.

Dies ist besonders in unseren böhmischen Bezirken, wo die freisinnige Partei in Majorität ist — und das ist in den meisten Bezirken der Fall — nothwendig.

Hier ist die Function des Bezirksobmannes das gesuchteste Streitobject zwischen den Großgrundbesitzern und dem Bauernstande. Dabei werden die Großgrundbesitzer, welche in der Coalition sind, von der Regierung und ihren Organen und insbesondere vom Statthalter kräftigst unterstützt.

Um zu zeigen, dass ich nicht bloß anschwärzen will, sondern, dass ich nur die Wahrheit sage, erlaube ich mir, aus dem Urtheil des k. k. Kreisgerichtes Písek vom 21. August 1880, Zahl 2931 einiges über die Wahlbestechungen im Bezirke Blatna selbst mitzutheilen. Es wurden damals im Jahre 1880 in den Anklagestand versetzt: Vier Wirtschaftsbeamte, und zwar 1. Johann Kudrlička, Oberförster des Baron Hildtprandt in Blatna, weil er dem Vorsteher von Kaplowitz zugeredet hatte, er möge bei der Bezirkswahl den Baron Hildtprandt von Blatná zum Obmanne wählen, und er werde hiefür von ihm eine gute Belohnung erhalten. 2. Wurde in Anklagestand versetzt, Josef Urban, landwirtschaftlicher Ökonomiebeamter des Baron Hildtprandt von Blatná, welcher den Wähler Matěj Kuctěj, Gemeinderath von Malkov zu überreden suchte, er solle dem Baron Hildtprandt seine Stimme zum Obmanne zu geben, er bekomme dafür eine ordentliche anständige Belohnung. 3. Wurde in den Anklagestand versetzt Václav Jandura, Ökonomiedirector des Baron Hildtprandt in Blatná, weil er den Josef Řízký, Ortsvorsteher von Zakaní beredete, den Baron Hildtprandt als Obmann zu wählen, und zwar werden ihm sofort aus eigener Tasche 50 fl. ausgezahlt werden, und überdies werde er vom Baron Hildtprandt noch eine ordentliche Belohnung erhalten. Endlich wurde in Anklagestand wegen Wahlbestechung versetzt Josef Peřina, Verwalter auf der Domäne Schlüsselburg, des Barons Lilgenau, welcher Wenzel Beneš, den Vorsteher von Kladrubitz zu überreden suchte, indem er ihm versprach, er werde für die Herstellung der dortigen Volksschule *(Hört! Hört!)* alle Schritte thun, alle Eingaben besorgen, die Schule zustande bringen, überdies aber bekomme der Vorsteher noch von Baron Hildtprandt 100 fl. ausgezahlt. *(Hört! Hört!)*

Das ist ein amtlicher Act, der Zeugnis gibt, wie man bei der Wahl in Blatná vorgegangen ist. Das war im Jahre 1880. Franz Steiner wurde aber damals gegen Baron Hildbrandt dennoch zum Obmann gewählt und — zur Ehre der Ära Taaffe sei es gesagt — auch bestätigt. *(Hört!)* Seit dieser Zeit ist Franz Steiner immer wohlverhalten geblieben. Aber in der gegenwärtigen Ära der Offenheit und Wahrheit wird er über einen geheimen Antrag dieser

Coalitionsregierung nicht bestätigt. Derartige Wahlagitationen durch Wahlbestechungen, durch besondere Bestechungen haben sich im Jahre 1880 als sehr gefährlich erwiesen, und deshalb hat man im Jahre 1893 und 1896 zu einem andern Mittel zur Erkämpfung gegriffen, nämlich zu dem Mittel der Verzögerung der Vorlage der Wahlacten. Man hat die Wahlacten erst im zehnten oder elften Monat vorgelegt, obwohl die Wahl des Franz Steiner nicht angefochten war. Bei der Statthalterei fand man aber dennoch eine Eingabe des Baron Hildtbrandt vom 2. April 1894, Z. 44626! Was hatte Baron Hildtbrandt aber betreffs der Wahl des Franz Steiner bei der Statthalterei anzusuchen, nachdem er bei der Wahl nicht betheiligt und dieselbe völlig unangefochten war? *(Hört!)* Es muss auch bemerkt werden, dass auch der Statthalterei, dem Statthalter die erwähnte verzögerte Actenvorlage zuzuschreiben ist. Dafür spricht seine Vergangenheit!

Wir haben oft in diesem Hause das Motto des Grafen Thun der Regierung bei verschiedenen Beschwerden wiederholt mitgetheilt: Er werde die freisinnige Partei, wo er ihr begegne, schädigen, er müsse sie zertreten. *(Hört!)* Der Regierung muss also diese Thatsache bekannt sein. Die Regierung hat schon in meiner erwähnten Interpellation vom Mai l. J. genug Anhaltspunkte betreffs der Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Blatná in der Hand gehabt, und aus der ganzen Sachlage konnte Se. Excellenz die Überzeugung gewonnen haben oder doch schließen, dass die ganzen Berichte der Hauptmannschaft und des Statthalters parteiisch, von parteiischem Standpunkte geführt, verfasst sind. Er sollte denselben daher nicht Glauben schenken und andere, verlässliche Informationen suchen, dies umsomehr als vom Grafen Thun bekannt ist, dass seine eigentliche Amtsthätigkeit wahrhaft darin besteht, bis zum Wahnwitz unsere freisinnige Partei überall, wo er kann, systematisch zu verfolgen und zu bekämpfen.

Es wird ihm zuliebe der Ausnahmszustand in Prag verlängert, ohne dass nur ein Grund dafür vorhanden ist, ohne dass er überhaupt begründet war, und er wird ins Infinitum wegen des Grafen Thun gezogen. Das ist in einem constitutionellen Staate ein Schandfleck, und die Regierung sollte, falls es ihr wirklich um die Zufriedenstellung der Völker und auch etwas des böhmischen Volkes zu thun ist, die von dem Statthalter abgegebenen Berichte und Anträge sorgfältigst abwägen und sich andere, verlässlichere Informationen verschaffen.

Aus den angeführten Umständen ist nur deutlich zu ersehen, dass diese Regierung in allem dem Grafen Thun kräftigst die Stange hält und seine Wünsche wie Dicta erfüllt.

Meine Herren! Ich kann den ganzen Vorgang auch nicht vereinbar finden mit den Worten Seiner Excellenz, welche er im December 1893 gesprochen hat, als er über den Ausnahmszustand beziehungsweise über die Verlängerung desselben in Prag sprach. Damals hat er von den früheren Regierungen gesprochen, wie diese gegen die böhmische Opposition verfahren sind, und da hat er unter anderem gesagt:

„Dass es, als er als politischer Beamter in Böhmen vor Jahren fungirte, eine bewegte Epoche gewesen sei. Das böhmische Volk stand in schroffer Opposition gegen die damalige Regierung. Hervorragenden Mitgliedern des Adels, welche zu Obmännern von Bezirksvertretungen gewählt wurden, wurde die Bestätigung als solchen versagt".

Und Seine Excellenz sagte, er wolle nicht über die damalige Handlungsweise der Regierung den Stab brechen, aber aus seinen Worten ging es hervor, dass das gegenwärtige Ministerium, die Regierung der sogenannten Offenheit und Wahrheit, nach den Grundsätzen der Regierung Herbst-Giskra mit Koller nicht vorgehen wolle. *(Hört!)* Aber trotzdem sehen wir, was die Regierung für eine Gewaltthat gegen die Wahl Franz Steiners begangen hat. Das ist das gerade Gegentheil des vom Minister des Innern Zugesagten, von einem Mitgliede der Regierung der sogenannten Offenheit und Wahrheit. *(Sehr gut!)*

Der Herr Minister sagte in seiner Antwort auf meine Interpellation, der Statthalter habe schon das Nothwendige vorgekehrt, damit derartiges nicht mehr in Blatná geschehe. Nun wollen Sie sehen, was die Regierung, beziehungsweise Graf Thun in Blatná vorgekehrt hat, und schon dies, was ich sagen werde, macht die dringlichste Behandlung meines Antrages im Interesse der Abhilfe erforderlich.

Sofort, als der abschlägige Erlass des Ministeriums am 16. October 1894 intimirt wurde, wurde auch bereits die Wahl des neuen Bezirksobmannes auf den 22. October l. J. angeordnet. Also schon nach sechs Tagen. Es wurde seitens der Bezirksvertretung dagegen demonstrirt und verlangt, dass zuerst die Ergänzungswahl in die Bezirksvertretung angeordnet werde, weil eines der Mitglieder inzwischen mit Tod abgegangen war. Aber dieses Ansuchen wurde sofort vom Bezirkshauptmann zurückgewiesen und es musste bei der Anordnung der Wahl auf den 22. October l. J. sein Bewenden haben. Die Wahl sollte also nach sechs Tagen und gerade an dem Kirchweihmontag stattfinden, an einem Tage überdies, wo in den Städten Blatná und in Kasejovic die wichtigsten zwei Jahrmärkte abgehalten werden, wo man offenbar sicher darauf rechnete, dass die Bauernwähler nicht erscheinen und daher die Großgrundbesitzer mit einigen ins Schlepptau genommenen Stadträthen in der Majorität sein werden.

Unsere braven Wähler sind aber trotzdem sämmtlich weiter Wege gekommen und hatten die Majorität. Was geschah nun aber vom Bezirkshauptmanne nach der Wahl, als wieder ein Landwirt, ein gewisser Zibla gewählt wird, und Baron Hildtprandt mit

seinen zusammengeschweißten Anhängern in der Minorität blieb?

Es trat der Bezirkshauptmann sofort auf den Gewählten zu und katechisirte ihn in beleidigendem Tone: Sind Sie in die Schule gegangen, können Sie lesen und schreiben? *(Hört! Hört!)* Gehören Sie freisinnigen Vereinen an? *(Hört! Hört!)* Ist dies das Benehmen eines Bezirkshauptmannes, nachdem überdies laut Antwort des Ministers der Statthalter in Böhmen betreffs der Wahl Franz Steiners das Nöthige bereits vorgekehrt hat?

Hat dieser Bezirkshauptmann das besondere Privilegium des Grafen Thun, derart vorzugehen? Das ist der Ausbruch größter Willkür und erfolgt nur deswegen weil die Majorität der Stimmen bei der so willkürlich angeordneten Neuwahl der freisinnigen Partei abermals zugefallen ist!

Meine Herren, Sie sehen, dass in Böhmen die Berichte der Unterbehörden die sorgfältigsten Prüfungen und Erhebungen erfordern.

Ich will nicht darauf hinweisen, dass durch dieses Vorgehen der Regierung und der Behörden die politische Moral zu Grabe getragen werden muss, wenn der Landmann sieht, dass er nur Steuern zahlen soll, dass er die Gesetze befolgen soll, dass aber anderseits die Behörden, der Statthalter, die Regierung ihre amtliche Stellung nur missbrauchen, um den Rest der freien Wahl, des letzten politischen Rechts noch zu vernichten. Da muss die politische Moral auf diese Art zu Grabe getragen werden. Wir bitten Sie, meine Herren, dass Sie im Interesse der Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetze, der Wiederherstellung der Achtung vor den Behörden, im Interesse der Wiederherstellung des nothwendigen Vertrauens in die amtliche Thätigkeit, also im gesammten Interesse, unseren Antrag dringlich behandeln.

Wenn Sie, meine Herren, das nicht thun, wenn Sie diese unsere begründete Klage nicht gerecht würdigen, wenn Sie unseren Antrag verwerfen, dann unterstützen Sie nur die grenzenlose Willkür, dann untergraben Sie den letzten Rest der Rechtsordnung. Seien Sie aber darauf bedacht, dass dann schließlich die erwägenden Wählerschaften über diese Art des Verfahrens dennoch einmal wirklich ihr vernichtendes Urtheil fällen werden. *(Beifall.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hauck.

Abgeordneter **Hauck**: Es freut mich sehr, dass mir durch den Dringlichkeitsantrag Gelegenheit geboten ist, auf eine Angelegenheit zurückzukommen, die mir ihrer Wichtigkeit wegen zu einer Anfrage Anlass gegeben.

Nämlich nicht bloß in Böhmen, auch anderwärts, in der Steiermark, geht man gegen jene, welche der Regierung und ihren Organen nicht recht genehm sind, ganz außerordentlich willkürlich vor, indem man ohne maßgebende Gründe die Bestätigungen versagt.

In der 194. Sitzung am 3. Februar 1893 führte ich an, dass durch einen Statthaltereierlass vom 9. Jänner 1893 Herr Alois Langer verständigt worden sei: mit Allerhöchster Entschließung vom 27. December 1892 werde ihm, dem bisherigen Obmannstellvertreter der Bezirksvertretung Mahrenberg, und zwar ohne Angabe der Gründe, seine Bestätigung als Obmann der Bezirksvertretung Mahrenberg versagt; ich sagte weiters, es erregte großes Aufsehen, dass ein bisheriger Obmannstellvertreter der Bezirksvertretung die Allerhöchste Bestätigung als Obmann nicht erlangen konnte. Ich betonte damals in meiner Anfrage, dass eigentlich kein Grund vorgelegen, ihm diese Bestätigung zu versagen, da er nicht bloß einmal, sondern bereits zweimal Obmannstellvertreter gewesen ist. Der Ministerpräsident — damals Graf Taaffe — hat mir auf meine Anfrage keine Antwort gegeben, und das ist eben der Fluch der bösen That: weil damals keine Antwort gegeben wurde — es konnte eben keine Antwort, keine befriedigende Antwort gegeben werden — muss ich heute über diese Angelegenheit sprechen und so Ihre Geduld in Anspruch nehmen.

Herr Anton Langer steht bei allen Bewohnern der Gegend in Ansehen, und sie haben ihn zu dieser Ehrenstelle, ob des Vertrauens, das er allerwärts genießt, auserwählt. Es konnte ihm nichts vorgeworfen werden, und dennoch hat er die Bestätigung nicht erlangt. Man suchte daher allgemein nach Gründen, die allenfalls vorgeschützt werden konnten. Da fanden sich zwei Thatsachen vor, die allenfalls das Missfallen der Behörden hervorgerufen haben könnten, zwei Vorfälle, die sich vor der Wahl ereigneten und denen Langer nicht ferne gestanden.

Einmal ist es in Mahrenberg einem Juden verwehrt worden, ansässig zu werden, und ein anderesmal wurde Georg Schönerer zum Ehrenbürger von Mahrenberg ernannt. Das scheint dazu bewogen zu haben, dem Herrn Alois Langer die Bestätigung zu versagen.

Nun, wenn solche Gründe des politischen Glaubensbekenntnisses bei der Regierung und den Allerhöchsten Stellen maßgebend werden, um den Wünschen der Wähler entgegenzutreten, da schaut es wohl mit unserer politischen Freiheit und den Rechten der Gemeinden sehr traurig aus. Wohin soll das führen, wenn man einer Gemeinde so willkürlich das Recht nehmen will, diejenigen zu Mitgliedern werden zu lassen, die ihr angenehm sind? Gienge es so fort, dann würde es mit den Gemeindeverwaltungen bald sehr schlecht ausschauen. Leider ist schon manches vorgefallen, was Anlass genug zu Klagen bot.

Ich will noch bemerken, dass es sich hier nicht um einzelne Fälle handelt.

Aus dem vom Herrn Vorredner vorgelegten Falle konnte man dies schon entnehmen, aber auch bei anderen Wahlen, nicht bloß bei den Wahlen in die Bezirksvertretung, sowie bei anderen Angelegenheiten wird immer die Verweigerung der Allerhöchsten Bestätigung, das Missfallen der Behörden in den Vordergrund geschoben; wenn es sich darum handelt, eine Sache nicht zum Durchbruche gelangen zu lassen, einzuschüchtern, flugs wird von der Nichtbestätigung gesprochen. Im niederösterreichischen Landtage haben wir es erlebt und auch vom Herrn Statthalter selbst wurde uns da mitgetheilt, dass diese oder jene Sache die Allerhöchste Bestätigung nicht erhalten werde. Auch bei Gemeindewahlen ist dieser Fall vorgekommen.

Es wurde zum Beispiel gesagt: dieser Mann wird die Bestätigung als Bürgermeister nicht erlangen — das war erst jüngst. Ich stellte in dieser Sache, die Pettau betraf, ebenfalls eine Anfrage, die noch unbeantwortet ist. Wo bleiben denn unter solchen Umständen unsere Rechte? Dass solche Zustände endlich einmal ein Ende finden möchten, muss wohl der Wunsch eines jeden freisinnigen Mannes sein, ja noch mehr, ich glaube, dass jeder Mann in diesem Hause damit einverstanden sein sollte, dass solche Zustände beendet werden.

Jeder leidet darunter, wenn wir zur nächsten Wahl kommen und es dem Bezirkshauptmanne oder seinen Organen oder gar dem Gendarmen beliebt, zu sagen: Wenn der Mann gewählt wird, so wird er von der Regierung missliebig angesehen, so wird er nichts erreichen können u. s. w., wählt daher einen anderen — was dann? *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Corruption!)*

Ja, das ist eine Beeinflussung, die wirklich eine reine Corruption ist, wie soeben der Herr College gesagt hat. Die Regierung sollte nicht einmal den Schein auf sich lasten lassen, dass sie zu solcher Corruption beiträgt; ihre Organe sollten nicht einmal den leisesten Verdacht aufkommen lassen, dass sie diejenigen seien, welche diese Corruption üben oder gut heißen.

Da der Dringlichkeitsantrag einigermaßen geeignet erscheint, diesen Zuständen Abhilfe zu schaffen, stimme ich demselben zu; ich halte die Berathung deshalb für dringlich, weil man es nicht dulden sollte, dass auch nur 24 Stunden länger derartige Missbräuche weiter bestehen können. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich.)* Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einige Behauptungen meiner unmittelbaren Herren Vorredner richtigzustellen und einige Fragen zu beantworten. *(Heiterkeit.)* Ich schicke voraus, dass ich auch einer Partei angehöre, welche das Glück hätte, mit einigen nichtbestätigten Personen aufzuwarten, aber ich will Sie mit der Erzählung der betreffenden Geschichten verschonen.

Es ist ja immer das alte Lied. Wenn jemand einer sogenannten extremen Richtung angehört, wird er nicht bestätigt. In Wirklichkeit sind die extremen Parteien in diesem hohen Hause, wie ich des öfteren auseinandergesetzt habe, die staatserhaltenden, und die wirklich extremen Parteien sind die sogenannten Coalirten, denn sie thun das Extremste, um die Freiheit der Völker Österreichs zu unterdrücken. *(Zustimmung.)*

Mein politisches Gegenüber, Herr Dr. Vašatý, hat die Frage gestellt: Wo bleibt da die politische Freiheit? Aber Herr Dr. Vašatý, Sie leben ja in Österreich! *(Sehr gut!)* Da gibt es noch gar keine politische Freiheit und sie wird noch längere Zeit in Österreich nicht erscheinen, bis es uns gelungen sein wird, die politische Freiheit wirklich zu erobern.

Der unmittelbare Herr Vorredner hat gesagt: Wo bleiben die politische Rechte und unsere Rechte?

Ich habe mir schon längst abgewöhnt, von unseren Rechten zu sprechen. Das Volk in Österreich hat keine Rechte; ob es jetzt deutsch oder slavisch spricht, ist vollständig gleichgiltig. Es haben nur die coalirten Parteien Rechte; aber auch nicht die Wähler der coalirten Parteien, sondern nur die Gewählten *(Heiterkeit)*, sonst ist alles in Österreich vollständig rechtlos, und ich begreife gar nicht, wie ein Mitglied einer so extremen Partei, wie es die Schönerianer sind, die Frage aufwerfen kann: Wo bleiben unsere Rechte? Die liegen im Papierkorb und kommen nie heraus und eine solche Frage ist eigentlich gar nicht gestattet, es ist das die größte Revolution, die man begehen kann, wenn man in Österreich nach Rechten fragt. In Österreich darf man nur fragen, ob man überhaupt geduldet wird. Das ist noch gestattet, ein Mehreres ist nicht erlaubt und es sollten die Mitglieder der nicht coalirten Parteien Gott dem Herrn danken, dass wir hier überhaupt reden können. Es wird nicht lange mehr dauern, und wir werden auch hier nicht mehr reden können. Die coalirten Parteien werden das noch zustande bringen, dass sie uns um unsere sogenannten parlamentarischen Rechte bringen.

Meine sehr geehrten Herren Vorredner! Stellen Sie fleißig Dringlichkeitsanträge, so lange es Gott dem Herrn und den coalirten Parteien gefällt, damit die Völker Österreichs erfahren, wie viel wir eigentlich wert sind. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Minister des Innern zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Ich werde mich strenge im Rahmen des Dringlich-

keitsantrages halten und auf diejenigen Ausführungen nicht reflectiren, die über diesen Rahmen hinausgegangen sind.

Der Herr Abgeordnete für die Strakonitzer Landgemeinden ist bei seinen Ausführungen und bei der Begründung seines Dringlichkeitsantrages von der Annahme ausgegangen, als ob die Nichtbestätigung eines gewählten Obmannes der Bezirksvertretung, oder gewählter Obmänner der Bezirksvertretungen in Böhmen ausschließlich aus politischen Rücksichten erfolgt sei, was vollständig unrichtig ist, und hat weiter behauptet, dass durch die Art und Weise, wie die Regierung in solchen Fällen vorgehe, das Wahlrecht der Bezirksvertretungen illusorisch gemacht werde, was ebenso unrichtig ist. Wenn in dem Gesetze über die Bestellung von Bezirksvertretungen im Königreiche Böhmen vom Jahre 1864 und zwar im §. 41 ausdrücklich die Nothwendigkeit der Bestätigung eines Obmannes der Bezirksvertretung vorgesehen ist, so liegt der Grund dieser seit 30 Jahren in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmung darin, dass es der Regierung vorbehalten bleiben muss, zu prüfen und zu erwägen, ob eine zum Obmanne der Bezirksvertretung gewählte Persönlichkeit die Eigenschaften auf sich vereinige, die Bürgschaften biete, um von ihr nach menschlicher Voraussicht eine ersprießliche Verwaltung der autonomen Angelegenheiten des Bezirkes erwarten zu können. Es kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass ein besonders extremes Auftreten einer Persönlichkeit in manchen Fällen die Befürchtung aufkommen lässt, dass die autonomen Agenden des Bezirkes, an deren Erledigung schließlich nicht bloß der gewählte Obmann der Bezirksvertretung und die Majorität der Bezirksvertretung, die ihm ihr Vertrauen geschenkt hat, sondern die ganze Bevölkerung des Bezirkes, wenn sie auch einer anderen Nationalität oder einer anderen politischen Richtung angehört, das lebhafteste Interesse hat, dass diese Agenden des Bezirkes nicht mit der nöthigen Sachlichkeit und Objectivität behandelt werden.

Dass aber die politische Gesinnung der zum Obmann der Bezirksvertretung gewählten Persönlichkeit oder, um deutlicher zu sprechen, etwa die Angehörigkeit zur jungčechischen Partei oder die oppositionelle Haltung des Betreffenden kein Hindernis bilden, um seitens der Regierung zur Bestätigung als Obmann einer Bezirksvertretung vorgeschlagen zu werden, zeigen zahlreiche Erfahrungen während des letztabgelaufenen Jahres, das beweist dem hohen Hause vornehmlich die Thatsache, dass der Herr Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages heute nur zwei Fälle aufbringen konnte, den Fall in Tabor und den zweiten Fall in Blatná, zwischen welchen die geraume Zeit von mehr als fünf Jahren verstrichen ist.

Was insbesondere die Fälle betrifft, die zur Sprache gelangten, so ist es bei Gelegenheit von Dringlichkeitsanträgen, die jetzt im hohen Hause immer häufiger werden, für den betreffenden Ressortminister schwierig, sofort Aufschluss zu ertheilen. Er kann ja schließlich beim besten Willen der Welt sich nicht alle Verwaltungsacte gegenwärtig halten, namentlich solche, die vor mehreren Jahren erfolgt sind, als er das betreffende Ressort noch nicht zu leiten die Ehre hatte. Es ist ja den Herren, welche Dringlichkeitsanträge stellen, daran gelegen, Aufschluss seitens der Regierung zu erhalten und gewiss nicht, den betreffenden Ressortminister zu überrumpeln. Ich kann also über den zweiten Fall, den ein zweiter Redner angeführt hat und der sich in Steiermark ereignet hat, keinen Aufschluss geben. Er hat ja selbst gesagt, dass er in früheren Jahren stattgefunden hat. Die zwei Fälle in Böhmen sind mir bekannt. Es ist richtig, dass der gewählte Obmann der Bezirksvertretung in Blatná die Bestätigung nicht erhalten hat und zwar aus denselben Gründen — und ich muss da die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für die Strakonitzer Landgemeinden berichtigen — aus welchen auch der Wahl derselben Persönlichkeit im Jahre 1888, also vor sechs Jahren gleichfalls die Bestätigung versagt wurde.

Es hat also eine Neuwahl stattgefunden und es ist eine Persönlichkeit gewählt woren, welche — die Herren werden es bestätigen — aus ihrer Gesinnung kein Hehl macht und als ein entschiedener Anhänger der jungčechischen Partei zu betrachten ist. Die Bestätigung ist aber anstandslos erfolgt.

Was den Fall in Tabor betrifft, so hat es mich eigentlich gewundert, dass er angeführt wurde, weil ich voraussetzen durfte, dass die betreffenden Herren, welche die Verhältnisse in Böhmen jedenfalls genauer kennen als ich, darüber informirt sein dürften, dass die Nichtbestätigung der betreffenden Persönlichkeit vor mehr als fünf Jahren aus Gründen erfolgte, die mit der politischen Haltung dieser Persönlichkeit in keinem Zusammenhange standen. Das ist vor fünf Jahren geschehen. Ich weiß nicht, warum die Sache auf einmal so dringlich geworden ist *(Heiterkeit)*, dass sie in der heutigen Sitzung behandelt werden musste.

Da ich aber mit dem Antrage, welcher in Berathung steht, aufgefordert werde, den politischen Behörden in Böhmen jedwede Parteinahme bei der Erstattung ihrer Anträge zu untersagen, diese Aufforderung daher meines Erachtens die Annahme involvirt, als ob sich die politischen Behörden in Böhmen, welche allerdings berechtigt und verpflichtet sind, in solchen Fällen die gewählten Persönlichkeiten nach den Gesichtspunkten, die ich angeführt habe, bezüglich ihrer Vertrauenswürdigkeit und Eignung nach jeder Richtung zu schildern, einer Parteinahme bereits schuldig gemacht hätten, so muss ich diesen schwerwiegenden Vorwurf gegen die Behörden entschieden zurückweisen. Ich habe bei dem gesetzmäßigen und correcten Vorgehen der Behörden in Böhmen

keinen Anlass, ihnen Weisungen zu ertheilen, welche auf eine Abänderung des von ihnen bisher eingehaltenen Vorgehens abzielen würden, und aus diesen Gründen ist meines Erachtens kein Anlass vorhanden, den gegenwärtigen Antrag als dringlich zu behandeln. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Der Herr Minister hat auf §. 41 des Gesetzes über die Bezirksvertretungen im Königreich Böhmen hingewiesen, nach welchem die Wahl der Bezirksobmänner der kaiserlichen Bestätigung unterliegt. In dieser Beziehung hat uns Seine Excellenz gar nichts Neues gesagt, das wissen wir, aber das hat er zu sagen vergessen, warum er den negativen Antrag mit den Berichten vorgelegt hat. Es ist sicher, dass, wenn er den positiven Antrag gemacht hätte, und dazu war er verpflichtet, nachdem Franz Steiner unbescholten dasteht und schon bestätigt war und auch unbescholten geblieben war, derselbe bestätigt worden wäre, denn es lässt sich nicht annehmen, dass Seine Majestät, welche den Franz Steiner nicht kennt, irgend eine Animosität gegen denselben hat und ihn deswegen nicht bestätigt hätte, wenn er in Antrag gebracht worden wäre. Die Regierung hat es veranlasst, und es ist ihre Pflicht als constitutionelle Regierung, ihre Handlungen vor der Legislative zu verantworten. Sonst versteckt sie sich ja in einer sehr unwürdigen Weise hinter dem Ansehen der Krone, und es liegt im allgemeinen Interesse, dass sie es vor allem nicht thue und mit dem guten Beispiele vorangehe.

Der Herr Minister hat uns keinen Beweis dafür gegeben, dass Franz Steiner zum Bezirksobmann nicht geeignet ist, dass die Agenden unter ihm irgendwie gelitten hätten. Er hat immer den Bezirk verwaltet, er hat die Last der Agenden geführt, der Bezirk war in bester Ordnung und er hat die besten Straßen.

Seine Excellenz sagte, dass ja die Regierung ihre Pflicht thut, weil ich nur zwei sporadische Beispiele angeführt habe. Meine Herren! Ich habe das deswegen gethan, um das Haus nicht mit Dringlichkeitsanträgen zu überhäufen. Wir könnten eine ganze Reihe von Fällen anführen, wo die gewählten Bezirksschulräthe vom Statthalter nicht bestätigt wurden. Darüber wollen wir aber am gehörigen Orte, nämlich im böhmischen Landtage, sprechen. Seine Excellenz weiß, dass der Statthalter den zum Präses des böhmischen Landesculturrathes gewählten Landtagsabgeordneten Nickelfeld nicht zur kaiserlichen Bestätigung vorgeschlagen, dass er dasselbe beim Abgeordneten Janda gethan hat, weil die Regierung die Partei des Statthalters ergreift. Er kann keinen einzigen Grund angeben, dass die Landtagsabgeordneten Nickelfeld und Janda den Posten eines Präses des Landesculturrathes nicht vorzüglich verwaltet hätten.

Deshalb thut die Regierung nicht ihre Pflicht, sondern sie hält der Statthalterei bei ihren Gesetzwidrigkeiten noch die Stange. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wir schreiten zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt, dass sein Antrag nach §. 42 der Geschäfsordnung dringlich behandelt, das heißt noch heute zur Verhandlung zugelassen und sofort in die meritorische Berathung desselben eingegangen werde. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit dieses Antrages annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit abgelehnt, und es wird der Antrag daher im geschäftsordnungsmäßigen Wege behandelt werden. *(1049 der Beilagen.)*

Es ist ein weiterer Dringlichkeitsantrag gestellt worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Robert Pattai, Dr. Albert Gessmann und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

A.

Gesetz vom . . . ., womit den k. k. Staatsbeamten der 8., 9., 10. und 11. Rangsclasse außerordentliche Gehaltszulagen gewährt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den k. k. Staatsbeamten der 8., 9., 10. und 11. Rangsclasse wird für das Jahr 1895 eine außerordentliche Gehaltszulage (Theuerungszulage) gewährt.

§. 2.

Diese Gehaltszulage ist mit 1. Jänner 1895 zugleich mit dem Gehalte zu erfolgen und beträgt für jeden Beamten der im §. 1 genannten Rangsclassen je 200 fl.

§. 3.

Mein Gesammtministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

B.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, für die schleunigste verfassungsmäßige Behandlung dieses Gesetzes Sorge zu tragen.

C.

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, innerhalb der ersten Hälfte des Jahres 1895 einen

Gesetzentwurf über die definitive Regelung der Gehalte der k. k. Staatsbeamten zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

In formeller Beziehung wird beantragt, es wolle das Verfahren des §. 42 der Geschäftsordnung auf diesen Antrag Anwendung finden.

Wien, am 10. December 1894.

Dr. Ferjančič.	Dr. Pattai.
Troll.	Dr. Geßmann.
Dr. Gregorčič.	Kaiser.
Lienbacher.	Dr. Bareuther.
Alfred Coronini.	Kraus.
Dr. Scheicher.	Zax.
Richter.	Dr. Hofmann.
Schlesinger.	Liechtenstein.
Schneider.	Dr. Lueger.
Hauck.	Beich.
Garnhaft.	Forcher.
Töt.	Kigler."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat zur Begründung der Dringlichkeit das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pattai:** Der Antrag, den ich die Ehre hatte einzubringen, zerfällt in drei Theile. Der erste Theil desselben geht dahin, es möge im Gesetzgebungswege festgesetzt werden, dass den Beamten der vier untersten Diätenclassen mit kommendem 1. Jänner eine Theuerungszulage von à 200 fl. ö. W. anzuweisen sei. Der zweite Theil des Antrages geht dahin, die Regierung werde aufgefordert, die nöthige Beschleunigung in der parlamentarischen Behandlung auch, nachdem der Antrag das Haus passirt haben wird, eintreten zu lassen, so dass der Termin der Zulage eingehalten werden kann. Der dritte Theil des Antrages geht dahin, die Regierung möge aufgefordert werden, innerhalb der ersten Hälfte des kommenden Jahres ein Gesetz der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, womit die Gehalte der Beamten überhaupt einer definitiven Regelung zugeführt werden. Ich habe gegenwärtig nur die Dringlichkeit zu begründen und thue dies leicht und in wenigen Worten mit Folgendem: Bei der Natur meines Antrages, welcher dahin geht, es möge schon mit 1. Jänner die bezügliche Theuerungszulage flüssig gemacht werden, versteht sich die Dringlichkeit von selbst: denn wenn wir nicht sofort in die Berathung eingehen, so ist es der Regierung gar nicht möglich, die weitere verfassungsmäßige Behandlung der Sache rechtzeitig durchzuführen.

Ich weise auch darauf hin, dass die Dringlichkeit aber nicht nur in der Form des Antrages, sondern auch im Gegenstande selbst begründet ist. Es handelt sich hier nicht um eine Dienstalters- oder Activitätszulage, sondern dasjenige, was ich beantrage, ist nur eine Theuerungszulage. Und dass das Factum der Theuerung und zwar in ganz außerordentlichem Grade besteht, ist allgemein anerkannt. Nichts aber ist dringlicher, als solchen Leuten, die ihre Pflichten gegen den Staat erfüllen müssen, auch die Mittel in die Hand zu geben, über diese Theuerung hinwegzukommen. (*Bravo!*)

Deswegen ist auch der Antrag ein solcher, dass er für die vier untersten Diätenclassen auf die gleiche Zulage mit je 200 fl. reflectirt, weil, wenn schon von einer Theuerungszulage die Rede ist, eine Abstufung derselben nach unten in sich logisch widersprechend ist. Der Minderbezahlte braucht die Zulage eher noch als der Mehrbezahlte.

Es ist eigentlich in Wesenheit mit einer Theuerungszulage zugegeben, dass das, was jetzt ausgeworfen ist, nicht genügt, um den Lebensunterhalt des Beamten zu fristen, ergo muss der Gehalt verbessert werden, bis er zu dieser Fristung genügt.

Gewiss aber darf man dem Minderbesoldeten nicht noch weniger zulegen, als demjenigen, der schon um etwas besser steht. Das hat mir eben an der Äußerung der Regierung missfallen, dass selbe die Zulagen nach unten abstufen, ja der letzten Diätenclasse nur 60 fl. geben will, was offenbar unzulänglich ist. Wenn Sie sich nur flüchtig die Lage der Beamten in den unteren vier Diätenclassen vor Augen halten, deren Gehalte von 900 bis 1800 fl. variiren, und wenn ich appellire an die Erfahrung eines jeden, was das gewöhnliche Leben, der Verkehr des Ledigen im Gasthause oder die einfachsten Lebensmittel für die Familie kosten, so wird er mir in der That zugeben, dass nichts dringlicher ist, als diese Zulage. Es ist ein Wunder, dass unsere Beamten, ohne große Schulden zu machen und ohne finanziellen Krach überhaupt bei diesen Verhältnissen bestehen können; und es ist eines Staates nicht würdig, die Beamten in solcher Weise darben zu lassen; nothwendig ist es daher, dass endlich und rasch etwas geschehe, daher auch die Zeitbestimmung bis 1. Jänner, die ich beantrage.

Diese ganze Hilfe hat nur dann einen Wert, wenn sie auf einmal kommt und wenn sie bald kommt. Gerade Neujahr ist der Zeitpunkt, wo so viele Dinge zu ordnen sind, wo viele Anforderungen herantreten, die, wenn sie nicht geordnet sind, wie eine Schleifkugel wieder von dem Betreffenden fortgeschleppt werden müssen, dabei aber stets wachsen und im Laufe des Jahres oft zur doppelten und dreifachen Belastung werden.

Ein dritter Gesichtspunkt zur Begründung der Dringlichkeit liegt gerade in der Lage unserer Staatsfinanzen. Sie werden sich vielleicht wundern, dieses Argument zu hören. Aber nachdem wir wissen, dass wir bei 200 Millionen bare Kassenbestände haben, so zieht das Argument gar nicht, man befürchte eine Steuererhöhung.

Die Steuern sind schon gezahlt — sie waren geflissentlich zu hoch vorgeschrieben — das Geld ist schon eingeflossen. Nun, was hören wir aber, was mit dem Gelde geschehen soll? Wir hören im Budgetausschusse

wieder von der Begebung eines neuen Goldanlehens *(Hört!)*, wir haben heuer schon eine freiwillige Erhöhung des Zinsfußes der Salinen gehabt, es wird wieder auf die Einführung der Goldwährung hingearbeitet, die uns so merkwürdig schrittweise meuchlerisch beigebracht wird, so dass man immer bei dem einen Schritt von dem nächsten noch nicht reden soll. Ich finde eine sehr große Gefahr darin, wenn man dem Finanzministerium einen so großen Betrag von 200 Millionen an Kassenbeständen in Händen lässt. *(So ist es!)* Es ist viel besser, man verwendet wenigstens einen kleinen Theil, um die armen Beamten für ihre gerechten Ansprüche zu bezahlen. Damit kommt das Geld auch in den Verkehr. Das ist weit besser, als wenn es nur für die hohe Finanz aufbewahrt wird und schließlich dieser zufällt, was ja der ganze Finanzplan zu sein scheint.

Was aber die beiden anderen Anträge betrifft, die ich sub B und C gestellt habe, so ist der Antrag B selbstverständlich. Es muss an die Regierung auch die Aufforderung ergehen, das, was wir hier beschließen, mit der nöthigen Beschleunigung im Herrenhause durchzubringen.

Das Herrenhaus ist noch beisammen und soll so lange beisammen bleiben, dass nicht nur wir unsere Feiertage, sondern auch die Beamten ihr gehöriges Neujahr haben und leben können.

Was endlich den letzten Antrag betrifft, so verlangt derselbe, dass die Regierung innerhalb des ersten Semesters des nächsten Jahres eine definitive Regelung der Beamtengehalte vornehme. Wenn wir das nicht mit Dringlichkeit beschließen, so kommt auch da wieder nichts in Ordnung.

Ich weise schließlich darauf hin, dass es unwürdig ist für den Stand der österreichischen Staatsbeamten, dass sie sich stets Aushilfen von Fall zu Fall nach mehrfachen Debatten in den Ausschüssen schenken lassen sollen. Sie haben ein Recht darauf, dass im Gesetzgebungswege die Sache geordnet werde. Sie müssen ihre entsprechende Entlohnung bekommen in der Form, wie man ein Recht bekommt. Deswegen müssen wir verlangen, dass die Regierung endlich Zustände in Ordnung bringe, die bei den heutigen allgemeinen Theuerungsverhältnissen nicht nur in Wien, sondern auch in allen Provinzen nicht mehr haltbar sind. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage ich über meinen Antrag die namentliche Abstimmung. *(Beifall.)*

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte sind gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Geßmann, Dr. Hoffmann v. Wellenhof, Hauck und Schlesinger. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Geßmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Geßmann:** Über die traurige Lage des Beamtenstandes in Österreich auch nur ein Wort zu verlieren, wäre ganz überflüssig. Es ist von der hohen Regierung wiederholt anerkannt worden, dass dieselbe sich im Laufe der Zeit so verschlimmert hat, dass unbedingt in dieser Richtung etwas geschehen müsse. Aber was ist geschehen! Es werden fortwährend Wechsel auf die Zukunft ausgestellt. Da heißt es einmal, es kommt eine Gehaltsregulirung unter der Bedingung, wenn das Brantweinmonopol angenommen ist, dann werden die Beamten wieder auf die Erhöhung der Eisenbahntarife vertröstet u. s. w., aber in der That geschieht nichts.

Nun empfiehlt sich der Antrag des Dr. Pattai auch aus dem Gesichtspunkte einer schnellen Abhilfe, da er als eine Art Nothstandsvorlage aufgefasst werden muss.

Es ist ja nicht bloß dem Herrn Justizminister, sondern auch den Chefs der anderen Ressorts bekannt, wie außerordentlich weit die Verschuldung des österreichischen Beamtenstandes gediehen ist. Derselben muss namentlich in den unteren Kategorien einmal durch eine ausgiebige That abgeholfen werden. Der Antrag bezweckt meiner Auffassung nach eine Art momentane Schuldentlastung, und als solche hat er eine außerordentliche Bedeutung. Mit Recht wurde vom Herrn Vorredner darauf hingewiesen, dass, so oft es sich um irgendwelche Actionen für Ansprüche des großen mobilen Capitales handelt, sowohl die hohe Regierung, als auch dieses hohe Haus eine offene Hand hat. Bei Subventionen für die verschiedenen Actiengesellschaften ist es mit der Erledigung solcher Vorlagen außerordentlich rasch gegangen. Da sind zwar keine Dringlichkeitsanträge gestellt worden, aber in Wirklichkeit wurden diese Angelegenheiten außerordentlich dringlich behandelt und das ganze Parlament musste zum Beispiel bis tief in den Sommer hinein beisammenbleiben, um die Goldwährung durchzubringen.

Die österreichischen Beamten haben das Recht, endlich einmal auch berücksichtigt zu werden, und insbesondere eine solche Action, wie sie der von uns eingebrachte Antrag bezweckt, dient nicht nur dem Beamtenstande allein, sondern die wohlthätigen Folgen desselben machen sich den weitesten Kreisen der Bevölkerung fühlbar. Ich spreche es ganz offen aus: Wenn dieser Antrag zum Gesetze erhoben wird, participiren nicht nur die Beamten daran, sondern er kommt auch den Schustern, Schneidern, Greißlern und allen den Leuten zugute, welche die Lieferanten des kleinen Beamtenstandes sind und die mit Sehnsucht darauf warten, dass die Lage desselben sich verbessere. Denn die kleinen, insbesondere mit Familien gesegneten Beamten sind heute selbst bei der weitestgehenden Sparsamkeit nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen gegenüber den Geschäftsleuten nachzukommen.

Es ist daher in der That eine Nothstandsgabe, die damit bezweckt werden soll. Und ich erinnere Sie mit Rücksicht auf die für den Antrag begehrte Dringlichkeit daran, mit welcher Schnelligkeit seinerzeit beim

Krach eine Subvention von 80 Millionen Gulden gewährt wurde, um einigen Bankerotteuren der Hochfinanz und Großindustrie und Börsenspeculanten, die sich bei ihrer Jobberei verhaut hatten, unter die Arme zu greifen.

Ich glaube, der österreichische Beamtenstand hätte ein ganz anderes Recht auf Berücksichtigung als verkrachte Actiengesellschaften und Börsenjobber, und wenn wir nur die Subventionen an dergleichen Institute in den letzten Jahren in Betracht ziehen, so kommen wir zu einer Summe, die genügen würde, um auf zehn Jahre hinaus den Nothstand der österreichischen Beamtenschaft zu beheben.

Der Hauptzweck dieses Antrages ist vor allem, dass dieser Scandal, dieser leider specifisch österreichische Scandal des Almosengebens an die Beamten des Staates endlich beseitigt werde. Es war eine total verfehlte und unglückliche Idee, diese individuelle Aushilfenbetheiligung, und man hätte bei dem Wechsel der Regierung erwartet, dass das neue Cabinet bessere, tüchtigere, vernünftigere, den Dienstesinteressen und der Würde des Beamtenstandes entsprechendere Gesichtspunkte in der Frage einhalten würde. Was ist aber geschehen? Die Bettelei und die Almosengeberei ist auch weiter prakticirt worden. Wer nur einigermaßen Einblick hat in die Missstände, die dieses System herbeigeführt hat, in die Corruption, in die Protectionswirtschaft, in die Herabwürdigung des ganzen Beamtenstandes dadurch, dass der Einzelne die Schäden seiner wirtschaftlichen Existenz vor der ganzen Welt oder mindestens vor seinen Vorgesetzten bloßlegen muss, der müsste schon aus diesem Grunde dafür sein, dass endlich wenigstens für das nächste Jahr ein entscheidender Schritt auf diesem Gebiete gemacht werde.

Ich bitte deshalb die Dringlichkeit dieses Antrages, der den Beamten zeigen würde, dass es dem österreichischen Abgeordnetenhause wirklich in ehrlicher Weise darum zu thun ist, die Lage derselben zu verbessern, anzunehmen. Der österreichische Beamtenstand ist es im höchsten Grade überdrüssig, ewig und ewig sich mit solchen Anweisungen auf die Zukunft und endlosen Verhandlungen, bei denen absolut nichts herauskommt, hinhalten zu lassen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Beer hat nunmehr das Wort.

Abgeordneter Dr. **Beer:** So groß auch die Sympathien sind, welche ich der Regelung der Beamtenbezüge entgegenbringe, und so sehr ich, wie dem hohen Hause bekannt ist, stets mein Schärflein beigetragen habe, um die Lage der Staatsbediensteten aller Kategorien zu verbessern, bin ich doch nicht in der Lage, dem Dringlichkeitsantrage beizustimmen, und sehe mich genöthigt, das Wort zu ergreifen, um die Ablehnung desselben zu beantragen.

Ich würde mich durchaus nicht gewundert haben, wenn die Herren Antragsteller vor acht oder vierzehn Tagen ihren Antrag mit der Dringlichkeit begründet hätten, und ich würde da wahrscheinlich der erste gewesen sein, der dafür gestimmt hätte, denn die Bemühungen, welche wir seit einer Reihe von Monaten für die Lösung dieser Frage an den Tag gelegt haben, haben leider erst vor kurzer Zeit zu einem Resultate geführt, und ich würde mich mit der Dringlichkeit einverstanden erklärt haben, wenn ich gesehen hätte, dass dieser Sessionsabschnitt verlaufen würde, ohne dass für die Beamten etwas geschehen wäre. Nun haben die Herren vor einigen Tagen in den Zeitungen gelesen, dass im Budgetausschusse die Angelegenheit ausführlich erörtert worden ist, dass der gesammte Budgetausschuss, nicht bloß meine Parteigenossen, dann würde ich diesen Antrag begreifen *(Sehr gut!)*, sondern alle, der gesammte Budgetausschuss, sämmtliche Parteien und nicht bloß die coalirten Parteien, sondern auch die Mitglieder solcher Parteien, welche der Coalition nicht angehören, für diesen Antrag, den ich in einigen Tagen dem hohen Hause schriftlich begründet vorlegen werde, sich einstimmig ausgesprochen haben.

Wir haben allerdings bei diesen unseren Anträgen, welche ich in vielleicht drei bis vier Tagen schon dem hohen Hause unterbreiten werde, auf die finanzielle Lage des Staates Rücksicht genommen, und bloß mit Rücksicht auf diese finanzielle Lage, weil wir nicht ins Blaue hinein Ausgaben votiren können, haben wir uns beschränkt, dasjenige zu gewähren, wodurch den Beamten wenigstens momentan eine gewisse Aushilfe bereitet wird. Wir haben dabei die Erwartung ausgesprochen, ja mit Bestimmtheit gefordert, dass das nicht eine Abschlagszahlung sein soll, wodurch die definitive Regelung ad calendas graecas vertagt wird, sondern wir sind alle einmüthig von der Überzeugung beseelt, dass diese Angelegenheit binnen kurzem zu einem bestimmten Ergebnisse, und zwar zu einem abschließenden, für die Beamten günstigen Ergebnisse führen soll. Allein, einen Antrag dem hohen Hause vorzulegen und als dringlich zu bezeichnen, ohne auch nur einigermaßen anzugeben, welche Mittel dazu erforderlich sind, um diesem Dringlichkeitsantrage Genüge zu leisten, ist im Grunde genommen gar nichts anderes als ein Überbietungsantrag. *(Lebhafter Beifall.)* Der Budgetausschuss hat den Antrag gestellt, dass denjenigen Beamten, die in der Dienstzeit schon vorgerückt sind, eine Alterszulage, die in die Pension eingerechnet werden soll, den übrigen Beamten aber eine Art Theuerungszulage gewährt werden soll. Der Budgetausschuss bringt diesen Antrag mit der Ziffer von 100 fl., die Herren aber sagen: schaut, wir sind liberaler, wir geben Euch 200 fl., nur wir haben Euch geholfen! Wie viel dies aber beträgt, hat sich niemand die Mühe genommen, zu berechnen, ja mein unmittel-

barer Herr Vorredner hat eine Thatsache besprochen, über die er sich nicht einmal unterrichtet hat.

Ich bitte die Dringlichkeit des Antrages abzulehnen, weil doch ein gewisser leichter Sinn dazu gehört, dem hohen Hause die Leichtfertigkeit zuzutrauen, die Dringlichkeit anzunehmen, ohne die Tragweite des Antrages in finanzieller Beziehung auch nur im entferntesten zu kennen. Es genügt nicht, dass wir 200 Millionen Überschuss haben. Es ist richtig, wir könnten vielleicht diese Summe bestreiten, es werden aber zwei Millionen mehr gefordert, als der Budgetausschuss berechnet. Es handelt sich aber nicht darum, im Moment Abhilfe zu schaffen, sondern auch darum, das den Beamten Gewährte ihnen nicht wieder zu nehmen. *(Sehr richtig!)* Wer bürgt dafür, dass wir im Jahre 1895 einen Überschuss haben und in der Lage sein werden, diese Ausgabe zu bestreiten? Das hohe Haus hat, namentlich in den letzten Jahren, ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass der Staatshaushalt im Gleichgewichte bleibe. Unsere Berechnungen und Vorschläge sind derart, dass auf die finanzielle Lage des Staates Rücksicht genommen wird und dass innerhalb des Budgets gewissermaßen, ohne außerordentliche Ersparnisse hinzuzunehmen, den Beamten Hilfe gebracht werde. Aus allen diesen Gründen beantrage ich die Ablehnung des Dringlichkeitsantrages. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Rogl das Wort.

Abgeordneter **Rogl:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Ich bin dem Herrn Hofrathe Dr. Beer dankbar dafür, dass er in so aufrichtiger und entschiedener Art sich gegen die Dringlichkeit des Antrages Pattai ausgesprochen hat, und ich glaube vor dem hohen Hause dem Herrn Abgeordneten Dr. Beer das Zeugnis geben zu sollen, dass seine Bemühungen um Aufbesserung der Lage der Beamten in der That von stärkerem Erfolge begleitet gewesen sind, als derartige parlamentarische Überrumpelungen, wie der Antrag des Herrn Dr. Pattai im gegenwärtigen Momente. Hofrath Beer setzt seit mehr als zwei Jahren in allerernstester Weise im Budgetausschusse und im Subcomité desselben seine Bemühungen wegen Aufbesserung der Beamtengehalte fort, und seinem ruhigen, aber sicheren Drängen ist es gelungen, die Situation herbeizuführen, welche in der letzten Sitzung des Budgetausschusses öffentlich bekannt wurde, und in welcher sich die Regierung in Übereinstimmung mit dem Subcomite bereit erklärte, eine Reihe von Schritten im Interesse der Aufbesserung der Bezüge der Beamten eintreten zu lassen.

Das ist der ernste, sachliche Weg, der allerdings hie und da mit Verantwortlichkeit und dem Gefühle der Selbstbeschränkung verbunden ist, aber zuletzt wirklich zu positiven Erfolgen führt, während, wie die Antragsteller wohl selbst wissen, ein solcher Schritt, wie sie ihn beantragen, in diesem Momente unmittelbaren, praktischen Effect nicht haben könnte.

Der Herr Antragsteller hat eigentlich — und offenbar sollte es ein taktisches Manöver für die Öffentlichkeit sein *(Beifall)* — von dem Inhalte der letzten Vorgänge im Budgetausschusse gar kein Wort gesprochen. Das wird einfach ignorirt und es soll dann vor der Öffentlichkeit kundgegeben werden, dass im letzten Momente, wenn Gefahr im Verzuge ist, ihre Partei einspringt, um die bedrohten Interessen der Beamten mit allem Nachdrucke zu vertreten. *(Beifall.)* Das ist nicht einmal ein sehr geschicktes Manöver. Denn die Beamten sind wenigstens soweit selbständig in ihrem Urtheile und in der Auffassung der öffentlichen Dinge, dass sie die Zeitungen lesen, und sie sind bereits seit fünf oder sechs Tagen aus den Zeitungen über das, was im Budgetausschusse vorgegangen ist, vollkommen informirt, ja ich kann hinzusetzen, sie sind nicht bloß informirt, sondern, wie ich aus dem eigenen Munde berufener Vertreter jener Kreise gehört habe, sie sind davon auch befriedigt, indem sie sich bei mir persönlich für diese Action bedankt haben. *(Hört! Hört!)*

Das sind praktische Actionen, nicht aber solche parlamentarische Schlusseffecte einer ermüdenden Sitzung, die vielleicht momentan die erschöpfte Nervenkraft ein wenig anspannen, die aber den Beamten nicht nur nicht 200 fl. pro Kopf, sondern nicht einmal einen Kreuzer sichern. Das, was wir anstreben, ist nicht gering. Denn gerade dasjenige, was den ersten Theil der Action, welche ich im Budgetausschusse angekündigt habe und welche die einstimmige Zustimmung des ganzen Ausschusses gefunden hat, betrifft, ist die Gewährung von sogenannten Personal-, Dienstes- und Alterszulagen für diejenigen Beamten der unteren Kategorien, welche eine Reihe von Jahren — 15 und 20 Jahre — in derselben Rangsclasse zugebracht haben.

Es ist eine notorische Thatsache, dass gerade diese Beamten dieser unteren Kategorie, wenn sie bereits ein höheres Lebens- und Dienstesalter in dieser Stufe erreicht haben, eigentlich mehr oder weniger der Chancen, zu avanciren, verlustig sind, so dass die Möglichkeit der Verbesserung der Lebensstellung und der Erhöhung der Bezüge unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum mehr eine günstige Wendung finden kann.

Diesem argen Übelstande, diesen mit Recht empfundenen Beschwernissen abzuhelfen, dazu ist der erste Theil der Action bestimmt, und es ist mir nicht bloß von den Repräsentanten der ganzen Action, sondern auch von vielen individuellen Stimmen aus den Kreisen der Beamtenschaft selbst in den letzten Tagen

mitgetheilt worden, dass gerade diese Maßregel wenn sie auch finanziell keine außerordentlich große ist — denn der Ziffernbetrag ist ungefähr eine Viertelmillion — von den Beamten als eine Wohlthat und dankbar aufgenommen wurde *(So ist es!)*

Es ist überhaupt nicht berechtigt, der Regierung vorzuwerfen, dass sie kein Herz für Beamte habe, dass sie nichts thue und die Nothlage der Beamten mit einer gewissen Gleichgiltigkeit, mit einem Mangel an Sympathie betrachte. Die gegenwärtige Regierung — das habe ich bereits in meiner Rede, als ich die Ehre hatte, das Budget dem hohen Hause vorzulegen, erwähnt — und auch die frühere Regierung kann dies Verdienst für sich in Anspruch nehmen — ist neben dieser Action seit einigen Jahren bestrebt, die systematischen Veränderungen der kleineren Beamten im Beamtenschema allmählich so zu bessern, dass das Verhältnis der Zahl der höheren Stufen zu den unteren Stufen gebessert wird.

Gerade heute morgens hatten wir im Budgetausschusse einen Fall an der Hand des Detailvoranschlages für das Punzirungswesen, wo von Seite mehrerer Ausschussmitglieder mit Befriedigung constatirt wurde, dass durch die Verbesserungen des Gehaltschemas des ganzen Punzirungsdienstes, die ich im Laufe der letzten Monate vorgenommen habe, eine wesentliche Besserung des ganzen Vorrückungssystems der kleinen Beamten in die höheren Gehaltsstufen herbeigeführt wurde.

Das sind auch praktische Maßregeln, die unmittelbar den kleineren Beamten zugute kommen, und bei welchen sie gescheit genug sind, sofort den praktischen Nutzen dankbar anzuerkennen, den sie davon haben. Jetzt bitte ich aber fortfahren zu dürfen. Das Gesagte bezog sich bisher auf die sofort zu gewährende Personalalterszulage; das ist der eine Theil der Action, der sofort durchgeführt werden kann. Der zweite Theil derselben ist auch im Budgetausschusse ausführlich besprochen worden und hat gleichfalls die Zustimmung aller Parteien, wie Hofrath Beer mit Recht erzählte, gefunden, das ist nämlich die Gewährung von Subsistenzzulagen für die Beamten bis zum Zeitpunkte der allgemeinen gesetzlichen Regelung der Beamtengehaltsverhältnisse, und bei dem Gedanken dieses zweiten Theiles befindet sich die Regierung und der Reichsrath in voller Übereinstimmung mit den Wünschen, welche die Beamten selbst bei allen ihren Kundgebungen, insbesondere bei der letzten Kundgebung vor die Öffentlichkeit gebracht haben, indem die Beamten selbst einsehen, dass eine sofortige allgemeine totale Revision des Gesetzes, betreffend die Regelung der Beamtengehalte vom Jahre 1873 nicht möglich ist, und daher gebeten haben, einstweilen eine Subsistenzzulage eintreten zu lassen.

Ich habe bereits den ganzen Aufbau derselben im Budgetausschusse vorgelegt und auch seine Zustimmung dafür gefunden. Wenn ich aber bei derselben Gelegenheit den Grundsatz aufstellte, dass, wenn dem Staatsbudget eine sehr bedeutende Mehrauslage aufgebürdet wird, der Staat, die Finanzverwaltung und ich glaube auch die Gesetzgebung verpflichtet ist, für die Bedeckung derselben zu sorgen, so ist dies ein absolut richtiger Grundsatz, von dem weder ich, noch wie ich hoffe, irgend jemand, der an dieser Stelle steht, je abgeben wird, und wir werden uns durch gar kein Drängen, durch keine drohende Sprache irgendwie verleiten lassen, infolge einer momentanen Aufwallung und der Einschüchterung eines Dringlichkeitsantrages in einen Zustand uns zu begeben, welcher uns wieder in ein Deficit bringt. *(Zustimmung.)*

Wir haben bereits erklärt, wie wir diese Ausgabe decken werden, und über die Form dieser Bedeckung werden die Herren seinerzeit Gelegenheit haben, sich zu äußern; ich halte den gegenwärtigen Moment nicht für geeignet, darüber im Detail zu sprechen. Allein wir haben die Absicht, die Subsistenzzulagen eintreten zu lassen und zwar in nicht allzu geringem Ausmaße.

Allerdings hat der Herr Antragsteller ein höheres Ausmaß beantragt, aber das ist wohl auch jenen taktischen Motiven zuzuschreiben, von denen wir wissen, dass sie in der Ziffer immer über dasjenige, was möglich, was durchführbar und was ernsthaft gemeint ist, hinausgehen. Und hätte die Regierung eine Vorlage gemacht, worin 200 fl. per Kopf als Zulage festgestellt wird, so bin ich fest überzeugt, dass sofort von Seite der Partei des Herrn Antragstellers Anträge gestellt worden wären, eine solche von 300 oder 400 fl. zu gewähren. *(Lebhafter Beifall.)* Diese Dinge kennen wir seit langem und wir haben über den praktischen Wert dieser Dinge eine so langjährige Erfahrung, dass, wie ich glaube, auch niemand außerhalb des Hauses sein wird, der sich nicht eine richtige Meinung über diese taktischen Züge wird bilden können.

Ich glaube ferner, gerade der Nutzen dieser Action ist die Beseitigung jenes Zustandes, von dem ein anderer Redner, ich glaube, Herr Dr. Gessmann, gesprochen hat, nämlich die Beseitigung der jetzigen ungeregelten, individuell ausgemessenen allgemeinen Unterstützungen. Dass dies kein gutes System ist, empfinden wir alle und wir haben es alle empfunden. Allein es ist in den letzten Jahren gar nicht möglich gewesen, sofort eine Änderung eintreten zu lassen.

Für den ersten Moment haben wir diese Ziffer etwas erhöht und der Sache eigentlich doch genützt; allein ich habe bei jener Gelegenheit, als wir die Ziffer erhöhten, und auch bei anderen Gelegenheiten, als dieser Gegenstand im Hause zur Sprache kam, der Meinung Ausdruck gegeben, dass auf die Dauer das Auslangen — nicht im finanziellen Sinne, sondern in der Art der Durchführung — nicht gefunden werden könne, und dass das System der individuellen Almosen,

der Austheilung und Unterstützung auf die Dauer absolut zu verlassen sein würde.

Um aber dasselbe verlassen zu können, ist gerade dieser sogenannte zweite Theil unserer Action bestimmt, und ich habe den Herren im Budgetausschusse ausdrücklich gesagt, dass in dem Momente, wo wir diesen zweiten Theil der Action durchführen werden, sofort durch die Verwendung eines großen Theiles dieses außerordentlichen Unterstützungscredites diese individuelle persönliche Vertheilung der Beamten aufhören, und diese allgemeine Subsistenzzulage im normalen und regulären Wege den Beamten in der Weise werde zutheil werden. Dass ein Theil des Credites von anderthalb Millionen einstweilen — ich hoffe auch nur einstweilen — für die Unterstützung der Diener und Diurnisten bestehen bleiben wird, ist richtig, allein das ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht anders möglich, und ich glaube, es ist besser, dass gerade bei dieser Kategorie von Bediensteten diese Form der Betheiligung gewählt wird, unter der sicheren Erwartung, dass auch bezüglich der Diener der Moment eintreten wird, hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit, wo es möglich sein wird, eine gesetzliche Regelung auch dieser Bezüge eintreten zu lassen.

Sie sehen also, die Regierung geht — ich möchte sagen — schrittweise vor, aber mit einer ganz klar bestimmten Marschroute auf der Bahn der Verbesserung der Gehälter der Staatsbediensteten überhaupt. Dass sie nicht so large austheilen kann, wie sie möchte, und wie ich selbst die Berechtigung in einzelnen Fällen anerkennen muss, das liegt in der Natur der großen Verpflichtungen, welche die Staatsverwaltung hat. Aber dass sie trotz dieser Pflichten auch ihre Verpflichtungen gegenüber den Beamten nicht aus dem Auge lassen wird, sondern, dass sie, wo es möglich sein wird, Abhilfe treffen wird, das liegt in den Erklärungen, welche die Regierung im Budgetausschusse abgegeben hat, und welche — worauf ich stolz bin — allgemeine Zustimmung dort gefunden haben. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Abgeordneter Dr. **Hofmann v. Wellenhof:** Ich gehöre zwar nicht zu den engeren Parteigenossen des Herrn Antragstellers, allein ich werde nichtsdestoweniger für die Dringlichkeit des von ihm gestellten Antrages stimmen und ich glaube, dass jene Entgegnungen, welche von Seite der sehr geehrten Herren Vorredner, von Seite des Herrn Hofrathes Dr. Beer und seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, gebracht worden sind, doch nicht als ganz gerechtfertigt angesehen werden können. Gestatten Sie mir vor allem auf ein Moment hinzuweisen. Es ist ja offenbar gar nicht richtig, dass auf die Verhandlungen des Budgetausschusses und auf das Ergebnis derselben einfach von Seite des Herrn Antragstellers gar keine Rücksicht genommen worden sei. Es ist nicht richtig, dass ein Antrag gewissermaßen hier hereingeschneit gekommen ist, ohne dass man irgendwie sich daran erinnert hätte, dass ja im Budgetausschusse in den letzten Tagen diese Sache in Verhandlung gestanden sei und zu einem gewissen Ergebnisse geführt habe.

Nein! Gerade das Gegentheil ist richtig. Weil die Verhandlungen im Budgetausschusse nach einer so langen Verzögerung dieser ganzen Angelegenheit, deren Lösung von der Beamtenschaft so sehnlich erwartet wird, ein so geringfügiges Ergebnis zutage gefördert haben, ein ganz unzureichendes Ergebnis, welches die Erwartungen jenes Theiles der Beamtenschaft, welcher sehnlichst eine endliche Aufbesserung seiner Lage herbeiwünscht, durchaus enttäuschen muss, mit Rücksicht darauf ist der Antrag gestellt worden und das ist seine Daseinsberechtigung. *(Sehr richtig!)*

Sie führen, meine Herren, eine nicht sehr loyale Kampfesweise, wenn Sie einem solchen Antrage dadurch die Spitze abzubrechen suchen, dass Sie ihn als Überbietungsantrag hinstellen. Wenn man von agitatorischer Wirkung spricht, auf welche das Vorgehen des Antragstellers berechnet sei, so ist das ein Pfeil, der sehr leicht auf den Schützen zurückprallen kann. *(Beifall.)*

Ich hatte gar nicht die Absicht, mit einem Worte auf dieses Capitel einzugehen, allein ich muss jetzt ein paar Worte darüber sagen, ich muss jetzt über jene eigenthümliche Methode sprechen, mit welcher die liberale Partei, beziehungsweise ihre Presse, gewissermaßen die Beamtenfängerei — wie man sonst von Bauernfängerei spricht — zu betreiben scheint. Es ist höchst eigenthümlich, wenn wir in einem großen liberalen Wiener Blatte als Schlussmoral aus der langen Erzählung von den großen Errungenschaften, welche nunmehr die Beamtenschaft zu verzeichnen habe, den Satz finden, dass die Beamtenschaft nun aber auch dankbar und dessen eingedenk sein möge, dass sie der sogenannten Fortschrittspartei und deren Vertretern diese neuesten Errungenschaften zu verdanken habe.

Ich hatte — wie gesagt — nicht die Absicht, darüber zu sprechen, denn es kommt mir eigentlich angesichts dieses minimalen Erfolges für die Beamten, der wirklich vorliegt — und um einen Erfolg ist es ihnen ja nur zu thun — lächerlich vor, um die Priorität zu streiten; aber es muss hier besprochen werden.

Es berührt doch eigenthümlich, wenn wir lesen, wie man zuerst, weil eine große Anzahl von Beamten in einem Wiener Wahlbezirke oppositionell gewählt hat, mit der Peitsche gekommen ist und mit frommem Augenaufschlag nach oben die Beamtenschaft des Bezirkes denuncirt hat, ihr landesverrätherische und preußenseuchlerische Gesinnung vorgeworfen hat, und nunmehr kommt man mit dem Zuckerbrötchen und sagt: „Wenn Ihr brav seid, dann verschafft Euch die liberale Partei wie Ihr seht, diese großartigen Errungenschaften“. Wenn wir uns auch auf den Stand

punkt stellen wollten, könnten wir darauf hinweisen, dass von unserer Seite in einer großen Anzahl von Fällen und bei vielen Gelegenheiten in Dringlichkeitsanträgen, in gewöhnlichen Anträgen, in Anfragen u. s. w. immer und immer hingewiesen wurde auf die Unhaltbarkeit der heutigen Beamtengehaltsverhältnisse in Österreich. Wir könnten die Priorität für uns in Anspruch nehmen und sagen: „Wir sind diejenigen, denen Ihr das zu danken habt“. Wir thun das nicht, schon deshalb, weil die Sache eine so geringfügige ist, bei der es sich gar nicht lohnt, um die Priorität zu streiten.

Ich erinnere mich recht gut an jene Sitzung, in welcher ich eine Anfrage an den gegenwärtigen Herrn Finanzminister richtete, auf welche mir Seine Excellenz in einem gereizten Tone sofort im Laufe derselben Sitzung — was sonst nicht seine Gewohnheit bei uns ist — antwortete und sagte, dass ohnedies alles in die besten Bahnen geleitet sei und demnächst eine entsprechende Action werde eingeleitet werden.

Mit solchen Vorwürfen, wie „Überbietungsanträge“ und „agitatorischen Anträge“ soll man also nicht kommen. Solche Waffen sind zweischneidiger Natur. *(Sehr richtig!)*

Auf die Sache selbst übergehend, möchte ich nur einige wenige Worte hier vorbringen. Ich möchte vor allem anderen hervorheben, dass demjenigen, was in den Anträgen des Budgetausschusses vorliegt, allerdings von allen Seiten zugestimmt werden konnte, auch von Seite solcher Abgeordneten, die nicht der Coalition angehören.

Wenn man sieht, dass im Budgetausschusse mehr nicht durchzusetzen ist, so stimmt man lieber für das Minimum als für nichts. *(So ist's!)* Das ist begreiflich, und ich hätte stante concluso schließlich auch für diese Dinge gestimmt. Die Dienstalterszulage, von der Seine Excellenz ausführlicher gesprochen hat, hat ja ohne Zweifel eine gewisse Berechtigung, allein sie kommt doch nur einem verschwindend kleinen Theile der Beamten, wenn ich recht berichtet bin, im ganzen höchstens 2000 Beamten, zugute.

Was die Theuerungszulage betrifft, so läge natürlich auf dieser das Hauptgewicht, und wenn Seine Excellenz gesagt hätte, dass vom 1. Jänner 1895 eine solche Theuerungszulage den Beamten der unteren Rangsclassen zugebilligt werden wird, so wäre wirklich keine Veranlassung gewesen, einen solchen Dringlichkeitsantrag zu stellen. Dass derselbe gestellt wurde, hat seinen Hauptgrund darin, dass die Theuerungszulage neuerdings in eine nicht ganz absehbare Zukunft hinausgeschoben erscheint, dass sie abhängig gemacht erscheint von dem Zustandekommen einer Mehreinnahme, wegen deren erst das Einvernehmen mit dem Handelsministerium gepflogen werden muss, und zwar einer Mehreinnahme, deren Charakter, wenn wir recht berichtet sind, ganz dazu angethan ist, um diese Beamtengehaltaufbesserung bei den großen Schichten der Bevölkerung möglichst unpopulär erscheinen zu lassen. *(So ist es!)*

Auf die Kassenbestände Österreichs ist gerade so von den Herren Vorrednern bereits hingewiesen worden, wie auf die Angelegenheit der Conversion, auf die großen Gewinste, welche dabei von Seite der Hochfinanz gemacht worden sind, und ich brauche mich darüber nicht weiter zu verbreiten.

Gestatten Sie mir noch, um das dringliche dieses Antrages aus den bestehenden traurigen Verhältnissen zu rechtfertigen, nicht aus einem agitatorischen Bedürfnisse dieser Seite des Hauses, Ihnen einige wenige Zahlen aus einer lehrreichen Zusammenstellung in den „Deutschen Worten“ unseres Collegen Pernerstorfer vorzutragen. Es geht aus dieser Zusammenstellung, bei welcher weder die Diener, noch die zahllosen Diurnisten, noch die zahlreichen Beamten, welche Jahre hindurch umsonst oder um weniger als 600 fl. dem Staate dienen, berücksichtigt sind, hervor, dass mehr als ein Viertel der übrigen Beamten — das ist also schon die Aristokratie *(Sehr richtig!)*, denn die Plebs ist ausgeschieden — über 26 Procent bis 700 fl. und 55 Procent bis 1000 fl. Gehalt beziehen.

Noch schlechter steht die Sache bei jener großen Gruppe von Beamten, welche nach dem Vorschlage des Budgetausschusses, allerdings auch nach dem vorliegenden Dringlichkeitsantrage eigenthümlicherweise ausgeschlossen werden sollen auch von der Theuerungszulage, das sind die Beamten der k. k. Staatsbahnen.

Es ist allerdings richtig, dass diese in den eigentlichen Status der Staatsbeamtenschaft nicht aufgenommen sind, es ist richtig, dass sie nach einem anderen Schema besoldet werden. Aber der Hunger thut ihnen nach jenem eigenthümlichen Schema nicht minder weh, wie den anderen Staatsbeamten. Dass bei jenen die Verhältnisse noch schlimmer sind, mögen Sie daraus ersehen, dass nach dieser Zusammenstellung unter 5442 Beamten 2559, das heißt fast 50 Procent für einen so schwierigen und verantwortungsvollen Dienst einen Gehalt — wenn man das überhaupt so nennen will — von 600 bis 800 fl. und weiter 1208 Beamte von 900 bis 1000 fl. beziehen.

Es ist hier noch eine ganze Anzahl von sehr lehrreichen Daten angeführt, welche eine Thatsache feststellen, die mir selbst noch neu gewesen ist, dass nämlich die Kindersterblichkeit in den Kreisen der Subalternbeamten sich am allerungünstigsten darstellt, ungünstiger als in den höheren Ständen und als im Gewerbe- und Arbeiterstande. Es scheint demgemäß richtig, dass die Subalternbeamten sich einer schlechteren Lebenshaltung zu erfreuen haben, als die qualificierten Arbeiter, sofern diese ständig beschäftigt sind. *(Widerspruch.)*

Wenn im Budgetausschusse und in den Erklärungen des Finanzministers auf die Mehrforderungen, welche der Militäretat auch in der Zukunft bean-

sprochen wird, hingewiesen wurde, so ist das leider wahrscheinlich richtig.

Ich bin auch fest überzeugt, dass diesen erhöhten Mehrforderungen des Militärwesens kein unüberbrückbares Hindernis entgegenstehen wird und dass denselben, wenn es nicht anders geht, auch die Rücksichten auf das Gleichgewicht im Staatshaushalte werden weichen müssen.

Die Mehrforderungen im Militärwesen werden mit der Großmachtstellung Österreichs begründet; es ist aber mit dieser Großmachtstellung nicht vereinbar, wenn der hungernde Subalternbeamte noch länger auf der Tagesordnung des Staates und der Gesellschaft steht. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abgeordnete Rogl zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Rogl:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Rogl beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Contra ist noch der Herr Abgeordnete Dr. Exner gemeldet, pro die Herren Abgeordneten Hauck, Schlesinger, Dr. Pattai, Dr. Scheicher und Dr. Lueger.

Ich ersuche die letztgenannten Herren, einen Generalredner zu wählen.

Zunächst hat der Herr Abgeordnete Dr. Exner das Wort.

Abgeordneter Dr. **Exner:** Ich habe mich deshalb zum Worte gemeldet, weil ich das Votum, welches, wie ich erwarte, vom ganzen Hause gegen die Dringlichkeit abgegeben werden wird, motiviren will.

Ich will nicht in den Fehler meines unmittelbaren Herrn Vorredners verfallen, über das Meritorische der Beamtenfrage und die Regelung der Beamtengehalte im allgemeinen zu sprechen. Ich gebe zu, dass es verlockend ist, die Gelegenheit zu benützen, um die wirklich schwere wirtschaftliche Bedrückung und die peinliche Nothlage des Beamtenstandes hier in Discussion zu ziehen, und ich begreife, dass, wenn jemand die Dringlichkeit eines Antrages auseinanderzusetzen bestrebt ist, er nachzuweisen sucht, dass nicht einen Augenblick gewartet werden kann, dass die Theuerung eine außerordentliche ist, dass die Beamten trotz ihrer ausgezeichneten Leistungen seit einer Reihe von Jahren eine viel bessere Stellung verdienen, als sie sie thatsächlich haben.

Aber das ist eher Aufgabe für eine Wählerversammlung, als für das hohe Haus; hier ist eine derartige Auseinandersetzung am unrechten Orte *(Widerspruch)* — ich bitte, mitten in einer Verhandlung — und am unrechten Momente.

Ich glaube, dass der Vorgang, welcher von den Antragstellern eingehalten wurde, in verschiedener Weise charakterisirt werden könnte, nicht nur mit der Bezeichnung, die ihm durch Herrn Dr. **Beer** zutheil wurde, sondern man könnte noch andere Bezeichnungen finden, die zutreffender wären. Aber ich will diese Prioritätsfrage und die taktische Frage nicht weiter erörtern.

Das Los der Beamten verdient nicht eine parteimäßige Behandlung. *(Sehr richtig!)* Wir sind alle derselben Meinung, dass die Zustände im Schema der Beamtenstellungen unhaltbar sind. Die Angelegenheit ist ja im Jahre 1873 geregelt worden. 21 Jahre sind seither verflossen, die Preis- und Existenzverhältnisse haben sich wesentlich geändert, so dass es für jeden sofort klar sein muss, dass sie den im Jahre 1873 construirten Stellungen nicht mehr entsprechen können. Darüber ist gar nichts zu sagen. Es handelt sich nur darum, zu entscheiden, ob jetzt für den Antrag die Dringlichkeit nothwendig und möglich ist. Nur darum handelt es sich. Denn, dass wir alle die Verbesserung der Lage der Beamten wollen, dass wir noch viele andere Dinge wollen, die heute nicht berührt worden sind, wie die moderne Ausgestaltung der Dienstespragmatik und vieles andere, darüber ist kein Wort zu verlieren. Das ist selbstverständlich und es gibt da keine Meinungsverschiedenheit. Nun wollen wir bloß die Dringlichkeit untersuchen und da muss ich im eigenen Namen und im Namen vieler Gesinnungsgenossen erklären, dass diese Dringlichkeit nicht angenommen werden kann, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn Sie, wie der Herr Antragsteller will, eine Summe von circa neun bis zehn Millionen ausgeben wollen *(Widerspruch)*, ich bitte, es ist nicht gesagt worden, wie viel der Antrag Kosten erfordert.

Es sollen 53.000 Beamte vorhanden sein, mit 200 multiplicirt gibt das sogar über zehn Millionen. Der Antragsteller weiß es selbst nicht *(Abgeordneter Dr. Pattai: In der meritorischen Debatte werden wir die Daten bringen!)* Das wollte ich den Herren nur herauslocken. *(Abgeordneter Dr. Pattai: Geben Sie uns die Möglichkeit einer meritorischen Debatte, dann werden die Herren es erfahren!)* Es ist übrigens ganz gleichgiltig, ob es zehn Millionen oder sechs Millionen sind; ich constatire nur mit Vergnügen, dass die Herren darüber selbst keine positiven Anhaltspunkte gegeben haben.

Nehme ich aber auch nur fünf Millionen, so werde ich Ihnen gleich beweisen, dass trotz dieser jetzigen Minuendolicitation Ihr Dringlichkeitsantrag nicht angenommen werden kann. Wenn Sie irgend eine erhebliche Ausgabssumme von mehreren Millionen machen, so muss dies doch in irgend einer Weise gesetzmäßig erledigt werden. Das Jahr 1894

ist abgelaufen, ein Nachtragscredit für das Jahr 1894 kann wohl nicht mehr eingebracht werden, auch wenn heute die Dringlichkeit beschlossen würde. Sie werden zugeben, dass in den vier bis fünf Tagen, die wir für diese Session noch zur Verfügung haben, dies nicht geschehen kann.

Soll nun ein Nachtragscredit zu dem in Verhandlung stehenden Finanzgesetze für 1895 innerhalb dieser wenigen Tage eingebracht werden? Das ist auch nicht möglich und nützt nichts, da doch der Nachtragscredit nicht vor dem Hauptgesetz verhandelt werden kann. Sie können nur eines machen, nämlich dem Herrn Finanzminister die Ermächtigung ertheilen, das vorzubereiten, und das ist bereits seitens des Budgetausschusses geschehen. Ich will Ihnen aber noch etwas aus dem Budgetausschusse erzählen, was nicht in die Zeitungen gekommen ist und was die Herren Antragsteller überraschen wird.

Es ist nämlich nicht richtig, dass sämmtliche Mitglieder des Budgetausschusses ohneweiters der von uns beantragten Maßregel zugestimmt haben. Es hat ein Vertreter einer Oppositionspartei sogar in feierlicher Weise dagegen protestirt, dass die vom Herrn Finanzminister angekündigten Maßregeln in dieser Form durchgeführt würden. *(Abgeordneter Dr. Pacák: In dieser Form!)* Ja, in dieser Form, obwohl dabei vom Finanzminister die erste Hälfte 1895 und nicht der 1. Jänner 1895 in Aussicht genommen war. Und bei der Verhandlung über das Budgetprovisorium hat wieder ein Vertreter dieser Partei sein Votum gegen das Provisorium abgegeben, mit dem Hinweis darauf, dass er die Absicht des Herrn Finanzministers, in der Beamtenfrage so rasch vorzugehen, nicht für vollständig gesetzmäßig halte.

Also es wurde sogar ein legislatorisches Bedenken selbst gegen den Vorgang erhoben, den der Herr Finanzminister angekündigt hat, obwohl der Herr Finanzminister Vorsorge getroffen hat, jene Zuschüsse für die Bedeckung auch budgetmäßig, bilanzmäßig herbeizuführen. Darin sehen Sie den großen Unterschied zwischen der Behandlung der Sache im Budgetausschusse und derjenigen, welche die Dringlichkeit beabsichtigt. Ich behaupte, dass der Dringlichkeitsantrag Pattai gar nicht möglich ist, denn Sie müssten dazu auch die Bedeckung geben. *(Abgeordneter Dr. Pattai: Sie ist ja vorhanden!)* Ich bitte, die Kassenbestände sind doch keine Bedeckung. *(Widerspruch.)* Wenn der Herr Dr. Pattai glaubt, dass man einfach etwas aus den Kassen herausnehmen kann? *(Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Pattai: Man muss ein Gesetz machen!)* Aber Sie werden doch nicht glauben, dass man in fünf Tagen ein Gesetz vorbereiten, alles nöthige erwägen und dasselbe dann einbringen kann. *(Abgeordneter Dr. Pattai: Es ist ja ein Gesetz eingebracht!)* Es ist nicht eingebracht. Ja, wenn man das Gesetz, wie es formulirt ist, ohne Vorstudien, ohne sich von seiner finanziellen Wirkung zu überzeugen, einbringt, dann wäre es möglich. Aber wir können diesen Weg nicht einschlagen. Das ist für eine oppositionelle Partei, die keine Verantwortung hat, sehr leicht. *(Zustimmung.)* Wer keine Verantwortung für die Führung der Staatsgeschäfte hat, der könnte auch viel mehr beantragen, und ich wundere mich auch wirklich, dass die Herren in ihren Absichten nicht weiter gegangen sind. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das ist ja eine Anerkennung!)* Gewiss! Bei der Raschheit, welche die Herren zwischen vorgestern und heute entwickelt haben, hätten dieselben vielleicht auch 300 fl. oder noch mehr beantragen können. *(Heiterkeit.)*

Die Sache hat aber auch eine ernste Seite. Ich bitte, die Wirkung dieser Anträge gegenüber der Beamtenschaft zu betrachten. Die Antragsteller glauben natürlich an eine gute Wirkung für sich selbst. *(Sehr gut!)* Sonst würden sie den Antrag nicht stellen. *(Heiterkeit und Widerspruch.)* Das ist ja gar kein Vorwurf. Ich bitte, nicht so furchtbar empfindlich zu sein. Die Empfindlichkeit, welche die Herren da entwickeln, ist sehr bezeichnend für ihre Motive. *(Sehr gut!)* Das Subcomité des Budgetausschusses hat schon im Frühjahre dieses Jahres einen umfassenden Antrag eingebracht bezüglich einer definitiven Regelung der Beamtengehalte. Es hat sich aber herausgestellt, dass für die Bedeckung, welche für diesen Antrag nothwendig wäre und die über fünf Millionen ausmacht, vielleicht im Jahre 1895, aber gewiss im Jahre 1896 ein Budget nach seinem jetzigen Stande kaum gefunden werden könnte, und deshalb musste dieser Antrag zurückgestellt werden. Also uns kann man nicht den Vorwurf machen, dass wir die Angelegenheit in den letzten Tagen erfunden haben.

Ich will aber von der Wirkung auf die Beamtenschaft sprechen. Die Beamten haben durch eine Deputation nicht nur dem Herrn Finanzminister, sondern durch eine Deputation, welche von der letzten Beamtenversammlung gewählt worden ist, auch heute dem Herrn Abgeordneten Dr. Beer den Dank ausgesprochen. Sie haben gesagt, dass sie mit diesen Maßregeln zufrieden sind, und haben bei anderen Mitgliedern des Hauses den Wunsch vorgetragen, sie mögen sich diesen Anträgen ja nicht widersetzen. Waren sie nicht auch bei dem Herrn Antragsteller? *(Abgeordneter Dr. Pattai: Nein!)*

Thatsache ist — und dafür verbürge ich mich — dass die Herren bei dem Obmann des Clubs der Conservativen, Herrn Grafen Hohenwart, waren und ihn gebeten haben, er möchte seinen Einfluss aufbieten, um unsere Anträge, welche von Seite des Budgetausschusses eingebracht werden, zum Beschlusse zu erheben.

Das ist doch ein Beweis, dass die Beamten mit diesem Vorgange zufrieden sind, also mit der Verwendung der 1,900.000 fl., welche für sie doch gewiss ein wesentlicher Fortschritt wäre, besonders deshalb,

weil dies in das zukünftige System der Regelung der Beamtengehalte ganz anders hineinpasst, als die Zuerkennung von Theuerungszulagen, die für die Beamten doch keine bleibende Bedeutung haben.

Auch hat der Budgetausschuss eine definitive Regelung der Beamtengehalte durch eine Resolution gefordert und begründet. Nun kommt ein anderer Antrag und durch diesen wird mehr gefordert.

Nun, da sagen die Beamten, welche die Sache etwas weniger untersuchen oder zu untersuchen in der Lage sind: ja, da hätte doch viel mehr geschehen können! — und die Zufriedenheit von heute verwandeln Sie also in eine Unzufriedenheit von morgen. Ich glaube, dass das nicht zweckmäßig ist. Ich glaube, dass die Herren mit diesem Antrage keinen wohlthätigen Erfolg haben werden.

Ja, Sie werden einen gewissen Erfolg haben, einen parteimäßigen Nutzen, das kann schon sein *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Den Nutzen, dass die Beamten 60 fl. wenigstens bekommen!)*, und in dem Sinne ist ja der Antrag ausgezeichnet. Wenn der Antrag der Dringlichkeit den Zweck hat, die Anträge des Budgetausschusses zu unterstützen, wie es gesagt wird *(Heiterkeit)*, so sind wir ja ungeheuer dankbar. Da hätten Sie aber nicht nothwendig gehabt, zu licitiren, sondern nur in Wirklichkeit auf die Berathung des Antrages des Budgetausschusses zu dringen brauchen. *(Sehr gut!)*

Das wäre nicht nur außerordentlich loyal gewesen, sondern es wäre auch ein solcher Antrag, der nicht missverstanden werden kann. So wie der Dringlichkeitsantrag aber vorliegt, muss ich den Herrn Antragsteller aufmerksam machen, dass er bei urtheilsfähigen Beamten sehr leicht missverstanden werden kann.

Warum haben Sie den Dringlichkeitsantrag erst drei Tage darnach gestellt, nachdem der Budgetausschuss die Sache behandelt hat? Ist vielleicht die Fleischtheuerung erst vor drei Tagen eingetreten? Warum nicht zwei Tage vorher, bevor der Budgetausschuss sich damit befasste? *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Zehnmal haben wir das gethan!)* Als Dringlichkeitsantrag noch niemals!

Ich glaube also die Motive genügend gekennzeichnet zu haben, aus welchen der Antrag eingebracht worden sein dürfte.

Und schließlich darf ich nicht verschweigen und muss es nochmals betonen, dass das Residuum der Wirkung dieses Antrages in der Stimmung der Beamten ein ungünstiges sein wird, und zwar auch ungünstig für Sie.

Übrigens handelt es sich gar nicht um die Stimmung der Beamten den politischen Parteien gegenüber, sondern um die Befriedigung der gerechten Wünsche der Beamten; dass die bisherige Gratification eine verletzende Form für die Beamten war, das ist klar. Dieselbe wird aber nun durch den Antrag des Budgetausschusses beseitigt, und das ist ein Erfolg, welchen der Budgetausschuss und die Regierung immer für sich in Anspruch nehmen werden und wenn sie auch zehn Dringlichkeitsanträge einbringen!

Die Herren könnten also nichts Besseres thun, als ihren Dringlichkeitsantrag zurückzuziehen und sich an Stelle desselben mit der Erklärung zu begnügen, dass sie zufrieden sind, wenn die Anträge des Budgetausschusses angenommen werden. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Wir sind ja zufrieden!)* Das ist aber gerade gesagt worden von Seite der Gesinnungsgenossen. Ein Vorwurf kann ihnen nicht erspart werden: Dieser Antrag ist ohne genügende Motivirung in Bezug auf die finanzielle Tragweite eingebracht worden, daher unreif. Darum muss derselbe abgelehnt werden, und wir werden daher gegen die Dringlichkeit des Antrages stimmen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine hochverehrten Herren! Seitdem die verehrte vereinigte Linke den coalirten Parteien angehört, ist sie um das Gleichgewicht im Staatshaushalte ängstlich besorgt. *(Sehr gut!)* Es gab eine Zeit, in welcher sie um dieses Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht so ängstlich besorgt war. Wenn die Herren uns heute den Vorwurf machen, dass wir ins Blaue arbeiten, so erkläre ich Ihnen: Wir arbeiten nicht so sehr ins Blaue, wie die Herren ins Blaue gearbeitet haben, insbesondere zu jener Zeit, als Sie der Opposition angehört haben und als Sie mit leisen Schritten, jedoch — um mich eines ministeriellen Ausdruckes zu bedienen — mit vorgezeichneter Marschroute sich in das Lager des Ministeriums begeben haben. Damals, als die Frage der Dotation oder Subvention an die Donaudampfschifffahrtsgesellschaft an Sie herantrat *(Rufe: Das ist richtig! — Unterbrechungen.)* — ich bitte, das muss ich sagen, ich sage es ja nicht Ihretwegen, ich sage es des Volkes wegen — da haben Sie auch nicht gefragt: wie wird das Gleichgewicht erhalten werden? Als es sich um acht Millionen für den „Lloyd" handelte, haben Sie auch nicht gefragt: wie soll man das Gleichgewicht im Staatshaushalte erhalten? *(Rufe: Galizische Bahnen!)* Ja, und bei den galizischen Bahnen! Ja, warum haben Sie damals nicht gefragt und ängstlich verlangt, dass eine Bedeckung ausgewiesen werde für diese Millionen? Damals wussten Sie, wo diese Bedeckung zu finden ist, nämlich im großen Steuersäckel — dort haben Sie sie gesucht und wahrscheinlich auch gefunden.

Ganz merkwürdig ist es auch, dass der Herr Finanzminister heute so ängstlich besorgt ist um die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte. Ja, warum ist er nicht auch so besorgt gewesen um die Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, als es sich um die sogenannte Goldwährung, um die neue Valuta handelte? Schulden sind damals gleich gemacht worden. An diese berühmte Gold-

anleihe erinnere ich Sie, da zahlen wir so viele Millionen Zinsen, als wir kaum für die Durchführung der von uns heute verlangten Maßregeln brauchen würden. Aber da fragt kein Mensch um das Gleichgewicht im Staatshaushalte. Da heißt es: Bauer zahl! Da fragt man weiter nicht. Aber wenn irgend etwas den armen Beamten gegeben werden soll, da wird erst studirt, wie die Bedeckung zu finden ist.

Sehen Sie nicht, dass das, was Sie uns da vormachen, doch auch etwas nach Heuchelei riecht? *(Sehr gut!)* Der unmittelbare Herr Vorredner hat mit Recht bemerkt, es sei nicht gut, dass die Frage des Beamtenelendes in das Parteigetriebe hineingezogen werden soll. Wer hat aber diese Frage hineingezogen? Hat nicht der Herr Abgeordnete Dr. Pattai in vollster Objectivität seinen Antrag begründet *(Sehr richtig!)* und war es nicht Hofrath Beer, Mitglied der Vereinigten Linken, also auch einer meiner besten Freunde, der sofort die Sache in das Parteigetriebe hineingezogen hat?

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat mir heute eine große Freude bereitet, er hat nämlich gerade so gesprochen, als wenn er noch immer Führer der Opposition wäre. Er hat nicht so gesprochen, wie ein Minister sprechen soll, rein sachlich, sondern er hat sofort etwas hinter dem Antrage gesucht, so eine Art Beamtenfang, mit einem Worte: er hat gesprochen, wie wenn er noch auf den Bänken der Opposition sitzen würde. Ich versichere, mir macht das eine Freude, den Minister Plener heute so zu sehen, als wenn er noch Ihr Führer, der Führer der Opposition wäre, weil ich ihm nun auch entsprechend antworten kann. Was hat er denn gesagt?

Vor allem hat der Herr Minister mit besonderer Klugheit sein Compliment vor dem Hofrath Beer gemacht und hat gesagt: O, was der Herr Hofrath Beer schon seit Jahren gearbeitet hat, diese stille Thätigkeit des Hofrathes Beer *(lebhafte Heiterkeit)*, die hat viel mehr gewirkt, als der lärmende Antrag des Dr. Pattai! Ja, ja! So eine stille Thätigkeit, von der erfährt man immer erst dann etwas, wenn ein Anderer mit einem lärmenden Antrag kommt. *(Sehr gut!)*

Wissen Sie, dass Sie, meine Herren, wenn schon von Partei die Rede ist, auch solche Fragen nur nach Ihrem Parteistandpunkte behandeln? Wissen Sie das, meine Herren? Mir werden Sie gewiss das Eine zutrauen, vielleicht die eine Kunst zuschreiben können, dass ich mich auf dem Gebiete der Agitation etwas auskenne. *(Heiterkeit.)*

Ich versichere Sie, bei meinen Pürschgängen bemerke ich manchmal, dass einer von Ihnen auf der gleichen Fährte sich befindet *(Heiterkeit)*, und ich habe mir, wie ich das Resultat der Landtagswahl im Bezirke Wieden vernommen habe, sofort gedacht: da wird jetzt etwas geschehen. Und sehen Sie, richtig ist dann die Beamtendebatte im Ausschusse gekommen. Der Zusammenhang ist so klar und deutlich gewesen. Mich als alten Praktiker wird weder der Hofrath Beer, noch der Finanzminister täuschen. Das war, was man so sagt, erst recht aufgedrungene Arbeit, zur Beruhigung des Beamtenstandes. Das war Ihre Thätigkeit. Am liebsten wäre Ihnen gewesen, wenn Sie nicht darüber hätten reden müssen. Aber die Noth zwingt Sie und daher reden Sie, und uns wollen Sie etwas vorsprechen von der stillen Thätigkeit des Hofrathes Beer!

Ja, natürlich werden Sie mir oder dem hohen Hause nicht mittheilen, welchen Endzweck und welches Endziel Sie verfolgen. Das ist selbstverständlich, aber wir sind, um mich wieder ministeriell auszudrücken, so gescheit, das zu wissen. Sie brauchen uns, wenigstens mir, nicht zu sagen, wohin Sie wollen. Ich kann Ihnen sofort die Directive geben, weil ich weiß, was Sie wollen, Ihre ganze Agitations- und Kampfesweise seit Jahren kenne, und kein noch so schlauer Fuchs oder irgend jemand aus einem anderen Geschlechte kann mich darüber täuschen.

Aber sehen Sie, der jetzige Minister Dr. v. Plener, der einstmalige gewaltige Führer der Opposition, hat auch einmal einen sogenannten Wählerfangantrag gestellt, der berechnet war, speciell gegen unsere Partei zu wirken; er hätte so eine Art Mine, eine kleine Dynamitbombe sein sollen, die man legt, um einen andern in die Luft zu sprengen. Das war der berühmte Antrag, die Erwerbsteuer nachzulassen bei gewissen Steuerpflichtigen.

Hat damals der jetzige Minister gefragt, wo er die Bedeckung findet? Nein. er hat nicht danach gefragt, er hat rein einen Agitationsantrag gestellt. Das, was dem damaligen Dr. Plener gestattet war, kann doch auch jetzt dem Dr. Pattai gestattet sein; vielleicht wird auch er einmal Minister *(lebhafte Heiterkeit)*, wie es der Plener geworden ist. Es hat der Plener, um mich seiner Sprechweise zu bedienen, kein Privilegium, ewig Minister zu bleiben, er kann auch von einem anderen abgelöst werden, und mein Gott, der Staat Österreich wird nicht viel verlieren. Denn was der Minister v. Plener trifft, treffen viele hier in diesem hohen Hause.

Er hat aber auch weiter gesagt: Ja, die Beamten werden so gescheit sein und werden wissen, warum Dr. Pattai diesen Antrag gestellt hat. Nun, mir ist es recht, wenn die Beamten so gescheit sind, mir wird es sogar sehr angenehm sein.

Aber die Beamten werden den geehrten Herren zu gescheit, sie wissen, wie viele Versprechungen gehalten werden, wie viel Vertrauen der liberalen Partei zu schenken ist, sie wissen, dass Versprechungen gemacht worden sind, dass aber die Versprechungen nicht gehalten wurden.

Ich erinnere mich, dass im dritten Bezirke der Candidat der liberalen Partei — er ist natürlich auch gewählt worden — die Beamten zu einer sogenannten

Beamtenmatinée — nicht Beamtenversammlung — zu einer Beamtenmatinée *(Heiterkeit)* einberufen hat. Er wird höchstwahrscheinlich auch im Matinéeanzuge erschienen sein *(Heiterkeit)*, und in dieser Beamtenmatinée hat er alle möglichen Wunder versprochen, die Gehaltsaufbesserung, eine Dienstpragmatik, kurz der Baron v. Sommaruga, einer der intimsten Freunde des Herrn v. Plener, hat alles, was Gott der Herr wird schenken können, versprochen. Ja, er hat den Beamten gesagt, sie müssen einen Liberalen wählen, denn die liberale Partei ist eine mächtige Partei, und wenn Sie einen Antiliberalen wählen würden, so bekommen Sie nichts. Aber so ein Liberaler verfügt über gewisse Dinge.

Die Beamten haben aber nichts bekommen, die Beamten merken sich das, und wenn wir nicht sind, wir Antiliberalen, würden sie wieder nichts kriegen, und wenn die Beamten etwas bekommen, so verdanken sie es nicht der stillen Thätigkeit des Herrn Hofrathes Beer *(Heiterkeit)* und der eben so stillen Thätigkeit des Herrn Finanzministers v. Plener, sie verdanken es unserer oppositionellen Energie, sie verdanken es dem Umstande, dass wir stets hinten auf den Fersen sind, und „Vorwärts, Vorwärts", rufen und dass Sie nicht ausweichen können, so gerne Sie auch wollten.

Wenn eine Schaar Antisemiten hier sitzen wird, welche den Coalitionsparteien einheizen wird, da werden die Beamten etwas erreichen. Wenn sie aber fromm und gutmüthig sein und wieder die Liberalen wegen ihres mächtigen Einflusses wählen werden, dann werden sie wieder so hintangehalten werden, wie sie bisher hintangehalten worden sind.

Weiters hat der Herr Finanzminister erklärt, ja, welche Wunder er wirken wird. Die neue Zulage, die den Beamten zutheil wird, die 15 Jahre in einer Rangsclasse sind, das ist kolossal, da sollte sich der Finanzminister ein Privilegum bei Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister auf diese Idee erwirken! Wenn ein Beamter es 15 Jahre in der 11. Rangsclasse aushält, dann werden ihm die 100 fl. gewiss nicht helfen. Er ist dann entweder an die Hungerkost gewöhnt oder er ist gestorben. Auf solche Weise sollte man den Beamten nicht helfen wollen, und es war eine unglückliche Idee des Herrn Finanzministers, das Parlament und insbesondere die Opposition belehren zu wollen.

Merkwürdig ist es, wenn ich daran denke, dass der Herr Vorredner gesagt hat, dass gewisse Reden nur in Wählerversammlungen gehören. Ja, ich sage, es gehören gewisse Reden nur in Wählerversammlungen.

Sie sollten auch hier so reden, wie Sie in den Wählerversammlungen reden. Der ist kein richtiger Vertreter, der hier anders spricht, als er in den Wählerversammlungen gesprochen hat. Das ist eben der Fluch der liberalen Partei, dass ihre Mitglieder in den Wählerversammlungen alles Mögliche versprechen und wenn sie da sitzen, verstehen sie entweder nichts und müssen eine Enquête einberufen oder sie verzögern alles oder sie thun so nobel, als wenn sie allein den parlamentarischen Anstand gepachtet hätten und nicht mit solchen odiosen Dringlichkeitsanträgen arbeiten, welche durch die Praxis der verhassten jungčechischen Partei so anrüchig geworden sind.

In den Wählerversammlungen wird an die Beamten appellirt, da wird gesagt, was die liberale Partei für die Beamten alles geleistet hat, und hier sagt man: Nein, wir können für einen solchen Dringlichkeitsantrag nicht stimmen. Ich versichere Sie, wir werden Sie das noch lehren. Sie haben bisher schon vieles begriffen. Wir werden Ihnen die Melodie dazu vorspielen und hoffentlich werden wir an Ihnen gelehrige Nachpfeifer finden. *(Heiterkeit.)*

Es ist weiter darauf hingewiesen worden, wir wissen nicht einmal, wie viele Beamten mit diesen 200 fl. beglückt werden sollen, wir kennen nicht die Ausgaben. Ich habe bereits erwähnt, dass es nicht unsere Pflicht ist, auf dieses Thema einzugehen. Wir sprechen nur über die Frage der Dringlichkeit. Aber mir ist von einer Seite, der ich ebenso viel Vertrauen schenke, wie dem Herrn Finanzminister, sogar noch etwas mehr, weil sie die Beamtenverhältnisse besser kennt, als der Herr Finanzminister, mitgetheilt worden, dass die Ausgaben jährlich fünf Millionen betragen.

Rechnen Sie nach, wie viel Sie in den großen Sack der Millionäre hineingestopft haben, und ob das im Verhältnis steht. *(Widerspruch.)* Sie haben es gethan, das können Sie nicht ableugnen. Ja, wenn es sich nicht um die Beamten, sondern um große Banken handeln würde, da würde die Dringlichkeit angenommen. Weil es aber die armen Beamten sind, ist es nicht dringlich, die können noch weiter hungern.

Es ist uns sogar mitgetheilt worden, dass die jungčechische Partei gegen das Gesetz, das der Herr Finanzminister im Ausschusse eingebracht hat, angeblich war. Darum, meint der Herr Hofrath, möchten wir auch dagegen sein. Ich weiß nicht, was die Herren Jungčechen im Budgetausschusse gethan haben, aber ich erkläre Ihnen offen, wenn die Jungčechen etwas Volksthümliches anstreben, werde ich mit ihnen gehen; wenn sie nichts Volksthümliches wollen, werde ich nicht mit ihnen gehen. Ich gehe nicht mit den Jungčechen der Jungčechen wegen, sondern deshalb in vielen Fällen, weil ich weiß, dass sie ehrliche Volksmänner sind. Wenn sie aber andere Wege gehen wollen, dann trennen sich unsere Wege, dann werde ich ihnen ein eben solcher Feind sein, wie ich sie in manchen Fällen unterstützt habe.

Die heutige Abstimmung ist ein Prüfstein für Sie *(Gelächter)*, um zu zeigen, ob das, was Sie den Beamten immer vorgesprochen und versprochen haben, echtes Gold oder Talmigold ist. Ich fürchte sehr, das, was Sie den Beamten versprochen haben,

wird Talmigold sein, wenn Sie heute gegen die Dringlichkeit stimmen. *(Rufe links: Gewiss!)* Nur muthig gegen das Volk, muthig, und schön niedergekniet vor dem goldenen Kalbe! *(Beifall.)* Wenn Sie auch heute den Antrag ablehnen, er wird immer wieder und wieder kommen, bis die Wünsche der kleinen Beamten befriedigt sind. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Kaizl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Es wurde einigemale des Verhaltens unserer Partei gedacht vis-à-vis einem Antrage, welcher seitens des Herrn Referenten des Subcomités zur Regelung der Beamtengehalte im Budgetausschusse gestellt wurde.

Ich berichtige dem entgegen soviel, dass wir rückhaltlos erfüllt sind von dem Bestreben, der nothleidenden Beamtenschaft — und darunter gehören jedenfalls die vier unteren Rangsclassen — Hilfe zu schaffen, geradeso wie wir gegenüber allen übrigen nothleidenden Classen der Gesellschaft dasselbe Streben haben.

Wenn wir gegenüber den jetzigen Vorschlägen der Regierung eine ablehnende Stellung eingenommen haben, so geschah das erstens deshalb, weil wir nicht die Hand dazu bieten wollten, dass die Befugnisse des Parlaments, mitzusprechen und mitzuentscheiden, beschränkt werden.

Wir wollen es einfach nicht zulassen, dass wesentliche Änderungen eines bestehenden Gesetzes, des Beamtengehaltgesetzes vom Jahre 1873, durch bloße Verfügungen der Regierung bewirkt werden, nachdem doch das Parlament mitzusprechen und mitzuentscheiden befugt ist. Und wir wollten zweitens die Resolution, welche der Herr Abgeordnete Beer beantragte, nicht in der Weise auffassen, dass damit schon der Regierung die Ermächtigung ertheilt werde, Mittel zu schaffen, um damit in eigener Machtsphäre eine Aufbesserung der Gehalte zu bewirken. Das ist unser Standpunkt. Wir waren also nicht von irgend einer Animosität gegen die Gehaltsaufbesserung geleitet. Ich glaube, es ist in dem Sinne gedeutet worden, als ob wir gegen die Gehaltaufbesserung Stellung genommen hätten. *(Widerspruch.)* Das ist nicht, weder jetzt noch früher, der Fall gewesen, wofür unsere Haltung vor zwei und drei Jahren Zeugnis gibt.

Ich verlangte vielmehr selbst, dass eine vollständigere und ausgiebigere Besserung der Beamtengehalte durchgeführt werde, und auch der Herr Abgeordnete Dr. Herold war dieser Ansicht und ich verlangte, dass eine solche Form dafür gewählt werde, welche die Rechte des Parlaments respectirt und nicht schädigt, indem ja die Regierung selbst programmatisch erklärte, es handle sich ihr um die Hebung der parlamentarischen Institutionen.

Und diesen Weg werden wir auch in der Zukunft festhalten und uns nicht durch das hie und da empfundene Bedürfnis leiten lassen, sich für den Augenblick populär zu machen, nachdem . . .

Präsident: Ich bitte, Herr Abgeordneter, nicht zu polemisiren.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Ich will nur meinen Satz vollenden: nachdem gerade die hoch angeschwellten Hoffnungen der Beamten mit einemmale in dem Augenblicke beinahe wieder auf nichts reducirt worden sind, als gewisse Veränderungen im Parteienverhältnisse des Hauses und auf der Ministerbank sich vollzogen hatten.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Hauck das Wort.

Abgeordneter **Hauck:** Im Laufe der heutigen Berathung über den Dringlichkeitsantrag ist die Behauptung gefallen, dass wir in der letzten Minute jetzt mit einem so weitgehenden Antrage kommen und dass unsere Anträge eigentlich, nachdem der Butgetausschuss schon berathen hat, auf Grund dieser Berathungen ihn zu überbieten kommen. Ich berichtige thatsächlich, dass ich vor geraumer Zeit, am 5. November 1894, in Gemeinschaft mit dem Herrn Abgeordneten Dötz eine Anfrage an den Herrn Finanzminister gerichtet habe, ob er geneigt sei, die Regelung der Beamtengehalte und Schaffung einer Dienstpragmatik zu fördern und vorläufig den Beamten eine zehnprocentige Zulage zu geben, bis die Gehaltsregulirung vollzogen sei. Auch der Herr Abgeordnete Richter hat einen ähnlichen Antrag eingebracht. Also kommen wir nicht in der letzten Minute. Wir wollten die Sache nicht überstürzen. Es wäre genug Zeit zur Berathung gewesen, daher der Finanzminister auf meine Anfrage auch hätte Antwort geben können.

Präsident: Wir werden nun darüber abstimmen, ob der vom Herrn Abgeordneten Dr. Pattai gestellte Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung sofort in meritorische Behandlung zu nehmen sei.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pattai hat die namentliche Abstimmung über diesen Antrag verlangt. Ich ersuche jene Herren, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich zu erheben *(Nach einer Pause:)* Er ist nicht genügend unterstützt. Ich ersuche jene Herren, welche die Dringlichkeit des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Pattai anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1050 der Beilagen.)*

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, dass für die Wahl eines Schriftführers

112 Stimmzettel abgegeben wurden, welche sämmtlich auf den Herrn Abgeordneten Dr. Wachnianin entfielen. Mit sämmtlichen Stimmen erscheint daher der Herr Abgeordnete Dr. Wachnianin gewählt.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest den Antrag der Abgeordneten Dr. Pacák, Spindler und Genossen auf Erlassnng eines das Verfahren in Presssachen betreffenden Gesetzes. — 1047 der Beilagen.)*

Präsident: Dieser Antrag wird auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Pressausschusse zugewiesen werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister Dr. v. Plener.

Am 7. Juni d. J. wurde die Stadt Wien von einer furchtbaren Hagelkatastrophe heimgesucht, welche namentlich auch einem großen Theile von Wiener Häusern ganz unberechenbaren Schaden zufügte. Nicht nur Hunderttausende von Fensterscheiben wurden zertrümmert, auch Dächer wurden eingeschlagen, Schornsteine umgestürzt, Mauern bis auf die Ziegeln bloßgelegt, das Wasser drang zumeist auch in das Innere der Häuser, beschädigte da in der ärgsten Weise die Decken, Wände, Fußböden 2c. und durchnässte die schwer zugänglichen Deckenhölzer, hier den Keim zur Fäulnis und damit zu künftigen, noch weiter reichenden Schäden ansetzend. Die zu Eishügeln angehäuften Hagelkörner verstopften die Dachrinnen, Straßen- und Hauscanäle, so dass die später wolkenbruchartig niederstürzenden Wassermassen nicht abgeleitet werden konnten, sondern sich in die Keller- und Parterrelocalitäten ergossen, überall Schaden und Unheil anrichtend.

Zahlreiche Wiener Hausbesitzer sind solcherart empfindlichst zu Schaden gekommen oder eigentlich in ihrem überaus hochbesteuerten Mieterträgnisse verkürzt worden. Die Hausbesitzer namentlich in den exponirteren äußeren Bezirken, welche das Einkommen aus ihren Häusern häufig fast zur Gänze zwischen ihren Hypothekargläubigern und den Steuerbehörden aufzutheilen gezwungen sind, wurden hiedurch geradezu ruinös betroffen.

Nur der mitunter brutalen Rücksichtslosigkeit früherer österreichischer Steuergesetzgeber ist es zuzuschreiben, dass speciell der Realbesitz in Österreich heute schon bis über die äußerste Grenze der Widerstandsfähigkeit belastet erscheint, dass namentlich in Wien dem immobilen Besitze Steuern aufgebürdet worden sind, welche in der ganzen Welt auch nicht entfernt ihresgleichen haben.

Der Wiener Hausbesitzer ist der am stärksten in Anspruch genommene unter allen übrigen österreichischen Steuerzahlern, er muss von seinem auf das Strengste und Peinlichste controlirten Roheinkommen an Staatssteuern und Zuschlägen mehr als 42 Procent abgeben; von dem Reste soll er seine Realität in Stand halten, deren Wert amortisiren, die heutzutage so schwierige und umständliche Verwaltung bestreiten, für die seit der Herrschaft der Executionsnovelle immer größere Dimensionen annehmenden Mietausfälle aufkommen, die Zinsen für die auf seinem Hause lastenden Hypotheken bezahlen und zuletzt erst auch noch sein eigenes investirtes Capital, wenn auch noch so bescheiden, fructificiren. Wenn man die unvermeidlichen, wirklichen Erhaltungskosten vom Zinserträgnisse in Abzug bringt, dann zeigt es sich zur Evidenz, dass der Löwenantheil des Zinseinganges den diversen Steuerbehörden zufällt, und nur der kleinere Rest für den Hausbesitzer erübrigt, welcher damit für Hypothekarzinsen, für die Amortisation, die Hausverwaltungskosten und die unter den heutigen Verhältnissen unvermeidlichen, erschreckend häufigen Zinsverluste vorzusorgen hat. Der Wiener Hausbesitzer erweist sich nach alledem in den meisten Fällen als nichts anderes, denn als unbesoldeter Steuereinnehmer, als ein Vasall und Fructifizirer des mobilen Capitals, dem aber eigenthümlicherweise alle und jede materielle Verantwortlichkeit für alle sich ergebenden Schäden und Verluste allein aufgebürdet ist.

Dass ein Hagelunwetter Häusern so gewaltigen Schaden zuzufügen vermöchte, konnte von der Gesetzgebung nicht leicht vorausgeahnt werden; es ist daher den arg geschädigten und am schwersten besteuerten Hausbesitzern keine legale Handhabe zu Gebote gestanden, wegen eines entsprechenden Steuernachlasses an die zuständigen Behörden heranzutreten. Sie wandten sich daher durch den Wiener Centralverband der Hausbesitzervereine wiederholt an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister Dr. v. Plener mit einer Eingabe, in welcher sie namens der Gerechtigkeit und Billigkeit dahin bittlich wurden: es möge in geeigneter Weise gestattet werden, die jeweilig erhobene Hagelschadensziffer von dem Bruttozinsertrage des betreffenden Hauses in Abrechnung zu bringen, damit die betroffenen Hausbesitzer nicht gezwungen wären, auch noch von dem Belaufe des erlittenen Schadens 42 Procent an Staatssteuern und Zuschlägen zu leisten.

Dieses Ansuchen war gewiss ein wohlbegründetes und es hätte nur einer kurzen Novelle bedurft, um das hohe Haus zu veranlassen, auch den schwer geschädigten Hausbesitzern gegenüber Gerechtigkeit walten zu lassen, gegenüber einem Stande, welcher eine der

wichtigsten, solidesten und verlässlichsten Stützen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bildet, welcher seine Pflichten gegen die Obrigkeit gar schon nach communistischen Zuschnitte und in der ehrlichsten Weise erfüllt, welcher daher gewiss der thunlichsten Rücksichtnahme seitens der hohen Regierung wert erscheint.

Der Herr Finanzminister hat es jedoch für passend erachtet, das bestmotivirte Ansuchen der geschädigten Hausbesitzer vom schroffsten fiscalischen Standpunkte unter überflüssiger Berufung auf die bestehenden oder eigentlich nicht bestehenden Gesetze abzuweisen, als ob die Hausbesitzer sich auf irgend ein Gesetz berufen und nicht mit Rücksicht auf den außerordentlichen, legislativ nicht vorhergesehenen Fall nur das natürliche Recht, das primitivste Gerechtigkeitsgefühl angerufen hätten.

Die Gefertigten erlauben sich daher an Seine Excellenz, den Herrn Finanzminister, die Anfrage zu stellen, ob derselbe geneigt wäre, dem hohen Hause auf kürzestem Wege mit aller nur thunlichsten Beschleunigung

a) eine Novelle zu unterbreiten, welche, auch die letzte Hagelkatastrophe berücksichtigend, für die Zukunft bestimmt, dass, wenn Wohngebäude durch Hagelstürme geschädigt werden, die erhobene Schadensziffer zu den gesetzlich normirten Erhaltungskosten dazugeschlagen und von dem Bruttozinsertrage unversteuerbar in Abzug gebracht werden können;

b) auf die geeignetste Weise dafür zu sorgen, dass die noch im Jahre 1821 fixirten, für die heutigen Verhältnisse total ungenügenden Hauserhaltungskosten von 15 auf 30 Procent des Bruttozinsertrages erhöht werden, welche Ziffer heute allein, den factischen Erhaltungs- und Amortisationskosten insbesondere der älteren Wohngebäude zu entsprechen geeignet wäre und in einzelnen, der angegliederten Wiener Bezirke (Ottakring &c.) sowie in anderen österreichischen Städten bereits thatsächlich in Geltung steht.

Wien, am 10. December 1894.

	Dr. Gessmann.
Dr. Scheicher.	Hauck.
Dr. Lueger.	Jax.
Biankini.	Schlesinger.
Perić.	Polzhofer.
Dr. Hofmann.	Alfred Coronini.
Kohler.	Thurnher.
Dr. Pattai.	Garnhaft."

„Interpellation des Abgeordneten Biankini und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen und des Ackerbaues.

Vor einigen Jahren wurde der Tabakbau in Dalmatien bewilligt, und zwar, nachdem fünfzig Jahre hindurch darum gebeten wurde. Für diese besondere Gunst ist die Bevölkerung allein Seiner Majestät dem Könige selbst Dank schuldig, dessen ausdrücklicher Wille es war.

Leider wurde die Anpflanzung des Tabakes nicht gleich über ganz Dalmatien verbreitet, wie es der lebhafte Wunsch der ganzen Bevölkerung war.

Es ist wahr, dass der Tabakbau von Jahr zu Jahr sich weiter verbreitet, aber das geht sehr langsam und sind die Districte Nord-Dalmatiens, sowie die Inseln bis jetzt davon ausgeschlossen.

Jetzt, wo die Phylloxera vastatrix auch bei uns ihre Invasion beginnt, und zwar gerade im Districte von Zadar, wäre die Cultur des Tabakes das einzige Rettungsmittel der Bevölkerung vor dem totalen Ruine.

Desgleichen könnte diese Cultur wenigstens einigermaßen den enormen Schaden, welchen die Weinelausel über ganz Dalmatien gebracht hat, mildern.

Einige Gemeinden der Districte Nord-Dalmatiens sowie die Bewohner der großen Inseln Central-Dalmatiens haben sich zu wiederholtenmalen an die betreffenden Behörden gewendet, um die Concession des Tabatbaues zu erreichen, aber umsonst. Sie erhielten keine Anzeichen, dass ihre Bitten erhört worden seien, ausgenommen auf der Insel Brač (Brazza), wo die Bewohner infolge von günstigen privaten Nachrichten, dass ihre Bitte erhört sein wird, haben sie schon auch den Boden für die neue Cultur vorbereiten lassen.

In Anbetracht dessen, dass die Districte von Nord-Dalmatien, sowie auch der Inseln jeden Tag mehr ökonomisch zurückgehen; in Anbetracht, dass den Bewohnern von Brač Hoffnung gemacht wurde die Concession des Tabatbaues zu bekommen, und sie infolgedessen schon ihr Terrain vorbereitet — halten die Unterfertigten es für ihre Pflicht Ihre Excellenzen die Herren Minister der Finanzen und des Ackerbaues zu interpelliren:

„„1. Sind Ihre Excellenzen geneigt zu trachten, dass im Interesse der ackerbautreibenden Bevölkerung die Concession für Tabakbau für ganz Dalmatien mit Einschluss der Inseln sofort bewilligt werde?

2. Sind Ihre Excellenzen geneigt sich zu bemühen, dass die Bitte der Bewohner der Insel Brač um die Befugnis der Tabakpflanzung noch in diesem Monate günstig entschieden werde?""

Wien, am 10. December 1894.

Perić.	Biankini.
Dr. Laginja.	Dr. Sláma.

Dapar.	Dr. Kaizl.
Dr. Vašatý.	Sokol.
Alfred Coronini.	Dr. Fořt.
Dr. Brzorád.	Dr. Slavík.
Dr. Engel.	König.
Dr. Kramář.	Kaftan.
Eim.	Polzhofer.
Dr. Kaunic.	Dr. Pacák.
Spindler.	Dr. Dyk.
Dr. Kurz.	Dr. Dvořák.
Troll.	Dr. Gregorčič.
Dr. Rašín.	Dr. Tuček.
Spinčić.	Dr. Gessmann.
Dr. Scheicher.	Schlesinger.
Jax.	Dr. Lueger."

„Interpellation der Abgeordneten Elbl, Kirschner und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Von verlässlichen Seiten wird mitgetheilt, dass die großen ungarischen Cartellmühlen mit dem Zolle, den sie in Rücksicht auf den Mahlverkehr entrichten sollen, so stark im Rückstande sind, dass die betreffenden Beträge Millionen erreicht haben. Selbst ungarische Blätter bestätigen dies.

Durch diesen alles Maß übersteigenden Zollcredit erlangen die großen ungarischen Cartellmühlen einen weiteren Grund der Überlegenheit über die österreichischen Mühlen, ebenso über den österreichischen Getreidebau und schädigen die Finanzen der Monarchie, mittelbar auch die österreichischen Länder überhaupt.

Die Gefertigen stellen daher an Seine Excellenz die Frage:

„„Gedenkt der Herr Finanzminister diese Angelegenheit einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und, wenn sich diese Angaben bestätigen sollten, ohne Verzug die nöthigen Schritte zur Beseitigung dieser bedauerlichen Übelstände einzuleiten?““

Teichek.	Elbl.
Brenner.	Fr. Kirschner.
Dr. Stöhr.	Moro.
Joh. H. Kindermann.	Dr. Bauer.
Suttner.	Vinc. Hofmann.
Demel.	Ludwigstorff.
Hackelberg.	Hübner.
Tausche.	Dr. Roser.
Dr. Marchet.	Peschka."

„Anfrage der Abgeordneten A. Dötz, W. Ph. Hauck und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister.

Einer Anregung entsprechend, die vom Bunde der Landwirte des Deutschen Reiches gegeben wurde, beantragte das Reichskanzleramt vor kurzem beim Bundesrathe, dass die Besoldung von landwirtschaftlichen Beiräthen, welche den Botschaften in Wien, London, Paris, Petersburg und Washington beigegeben werden sollten, in den Staatsvoranschlag des auswärtigen Amtes eingestellt werde.

In dieser Maßregel der deutschen Reichsregierung liegt eine sehr anerkennenswerte und zeitgemäße Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen Deutschlands.

Die Gründe, welche zur bevorstehenden Schaffung dieser Institution im Interesse der deutschen Landwirtschaft führten, sprechen in noch höherem Maße dafür, dass auch die österreichisch-ungarische Monarchie, in der die Landwirtschaft der bedeutendste aller Productionszweige ist, dem gegebenen Beispiele folge.

Es liegt auf der Hand, dass tüchtige Fachmänner bei den Botschaften sowohl der Staaten, welche die hauptsächlichsten Abnehmer unserer landwirtschaftlichen Producte sind, wie das Deutsche Reich und Frankreich, als auch jener, welche mit ihren Producten der österreichisch-ungarischen Landwirtschaft eine leider nur allzu gefährliche Concurrenz machen, höchst ersprießlich zu wirken vermögen, wenn sie ihre Pflichten richtig erfassen, und ihnen ein entsprechender Wirkungskreis eingeräumt wird.

Von diesen Erwägungen ausgehend, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Ackerbauminister die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, in geeigneter Weise dahin zu wirken, dass den k. und k. Botschaften in Berlin, Paris, London, Petersburg, Washington landwirtschaftliche Beiräthe zum Zwecke des Schutzes und der Förderung der heimischen landwirtschaftlichen Interessen beigegeben werden?““

	Dötz.
Dr. Gessmann.	Hauck.
Posch.	Dr. Scheicher.
Rigler.	Jax.
Garnhaft.	Kaiser.
Troll.	Dr. Hofmann.
Schlesinger.	Dr. Lueger.
Dr. Kindermann.	Polzhofer.
Richter.	Tschernigg.
Dr. Steinwender.	Skala."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Bartoli und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister Grafen Schönborn.

Aus ganz zuverlässlicher Quelle wird gemeldet, dass man bei der neulich am Kreisgerichte Rovigno vorgenommenen Zusammenstellung der jährlichen Geschwornenliste, entgegen der bisherigen Praxis, sämmtliche Personen, welche nebst der italienischen einer

anderen slavischen Sprache, sei es der kroatischen oder slovenischen, nicht mächtig sind, ausgeschlossen hat.

Diese Thatsache wird nicht der eigenen Initiative jenes Kreisgerichtes, sondern den Weisungen der Oberbehörden zugeschrieben, und man glaubt darin die Tendenz erblicken zu sollen, das Doppelsprachigkeitsprincip auch auf die Geschwornen zur Anwendung zu bringen, umsomehr, als bei dieser Gelegenheit ganz andere Bürger, als die der früheren Jahre, als Vertrauensmänner berufen würden, welche, dazu ganz unvorbereitet, die nöthigen Einwendungen zu erheben nicht imstande waren.

Nun ist es bekannt, dass in Istrien alle diejenigen, welche die vom Gesetze zum Geschwornenamte verlangte Qualification besitzen, auch wenn sie einer anderen Nationalität angehören, doch fast ausnahmslos des Italienischen mächtig sind, während die von italienischer Nationalität, da ihre Sprache im ganzen Lande allgemein gesprochen und verstanden wird, die anderen Sprachen nicht verstehen.

Daraus folgt, dass wenn es auch möglich wäre, eine genügende Anzahl von Personen in Istrien zu finden, welche nebst der Geschwornenqualification und der Kenntnis der italienischen Sprache auch die Kenntnis der anderen slavischen Sprache besitzen — was sehr zu bezweifeln ist — sämmtliche Bewohner der Städte, welche Italiener sind und die Bildung und Intelligenz Istriens vertreten, nothwendigerweise von dem Geschwornenamte ausgeschlossen werden müssten.

Eine soche im Gesetze kaum gegründete Maßnahme würde eben infolge der Ausschließung des gebildeten Theiles der Bevölkerung von der Ausübung eines ihr bis jetzt gesetzlich gesicherten Rechtes das geistige Niveau der Assisengerichte erniedrigen und dem Geiste, welcher das Geschworneninstitut beleben muss, zuwiderlaufen, was zu großem Schaden der Justizverwaltung gereichen würde.

In der Erwägung, dass die angeblich getroffene Verfügung eine Gesetzesverletzung und eine in geradem Widerspruche mit dem wiederholt versicherten Wohlwollen der Regierung stehende Gefährdung der Rechte der Italiener von Istrien in sich birgt, erlauben sich die Unterfertigten, an Seine Excellenz den Herrn Justizminister folgende Interpellation zu richten:

„„1. Ist Seiner Excellenz bekannt, dass bei der neulich am Kreisgerichte in Rovigno vorgenommenen Zusammenstellung der jährlichen Geschwornenliste, eine große Anzahl von Bürgern, welche die Qualification zum Geschwornenamte besitzen, unter dem Vorwande, dass sie keiner anderen als der italienischen Sprache mächtig sind, entgegen der bisherigen Praxis, ausgeschlossen wurde?

2. In bejahendem Falle, wie vermag Seine Excellenz diese Verfügung mit den Erfordernissen einer geordneten Justizverwaltung, mit der gebürenden Achtung vor den Rechten der italienischen Nationalität und mit den Gesetzesbestimmungen in Einklang zu bringen?

3. Ist Seine Excellenz geneigt, das Nöthige zu veranlassen, damit die Geschwornenlisten für das künftige Jahr 1895 berichtiget und überhaupt in der Zukunft so verfasst werden dass sie, wie bis jetzt, den Gesetzesbedingungen entsprechen?““

Wien, 7. December 1894.

	Dr. Bartoli.
Campi.	Dr. Rizzi.
Bonda.	Ciani.
Stalitz.	Dr. Bazzanella.
Burgstaller.	Salvadori.
Luzzatto.	Dr. Debiasi.
Richter.	Malfatti.
Bohaty.	Dr. Kraus.“

„Interpellation der Abgeordneten Franz Richter, Kaiser und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Am zweiten März d. J. haben die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister eine Anfrage wegen der missbräuchlichen Ausnützung des Veredlungsverkehrs im Getreide seitens der ungarischen Mühlenbetriebe zum schweren Nachtheile der österreichischen Mühlenindustrie, Landwirtschaft und des Staatsschatzes gerichtet.

Auf diese Anfrage ist bis heute weder eine Antwort erfolgt, noch wurde bekannt, dass seitens der k. k. Regierung ernstliche Schritte unternommen wurden, um Abhilfe zu schaffen, obwohl die diesbezüglichen Verhältnisse sich in den letzten Monaten noch wesentlich verschlimmert haben.

Die Unterzeichneten erlauben sich deshalb, an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage zu richten:

„„Aus welchen Gründen hat die k. k. Regierung, obwohl sie wiederholt auf die schwere, sich fortwährend steigernde Schädigung der österreichischen Mühlenindustrie und Landwirtschaft durch die missbräuchliche Ausnützung des Veredlungsverkehrs in Getreide seitens der ungarischen Mühlenbetriebe aufmerksam gemacht wurde, bisher keine Schritte unternommen, um in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen und die diesseitige Reichshälfte vor dauernder, großer Benachtheiligung zu bewahren?““

Wien, den 10. December 1894.

Dr. Kokoschinegg.	Richter.
Fürnkranz.	Kaiser.

Skala.	Tschernigg.
Dr. Hofmann.	Polzhofer.
Dr. Bareuther.	Forcher.
Dr. Steinwender.	Garnhaft.
Posch.	Rigler.

Prade."

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Justizminister, eingebracht von Dr. M. Laginja und Genossen.

„Anlässlich einer am 12. November l. J. vor dem Magistratsgebäude in Triest stattgefundenen Demonstration wurden fünf Slovenen und ein Italiener verhaftet und der Gerichtsbehörde überliefert.

Es sei gleich hier bemerkt, dass so ziemlich feststeht, dass bei jenem Anlasse die Slovenen sich auf die Rufe „Zivila Austrija, Zivili Slovenci, Zivio Nabergoj“ beschränkten, während die italienischen Demonstranten „abbasso i Sciavi“ (nieder mit den Slaven) riefen.

Die Verhafteten, bis auf Franz Kravos und Ivan Jajčić, wurden auf freien Fuß gestellt und werden die zwei erwähnten noch immer in Haft gehalten, obwohl die Untersuchung zu Ende geführt und die Anklageschrift gegen dieselben, wie auch gegen die anderen Mitschuldigen erhoben wurde und obwohl die Anklage gegen Kravos und Jajčić nur auf eine Handlung lautet, welche mit der höchsten Strafe von einem Monate Arrest geahndet wird, während der Slovene Pozega und der Italiener Pacor einer bis zu sechs Monate Arrest strafbaren Handlung angeklagt und dennoch auf freien Fuß gestellt wurden.

In Erwägung, dass der im §. 175, Z. 4, der Strafprocessordnung vorgesehene und von der Gerichtsbehörde für die Verlängerung der Haft in Beziehung auf Franz Kravos und Ivan Jajčić geltend gemachte Grund nicht stichhältig sein kann, zumal derselbe für die anderen Mitschuldigen fallen gelassen wurde, welche, wie gesagt, nach der Anklage höher zu bestrafen wären;

in Anbetracht, dass Kravos und Jajčić Familienväter sind und durch die verlängerte Haft in ihrem Erwerbe arg geschädigt werden;

in Erwägung, dass auch die Möglichkeit einer Wiederholung der That ausgeschlossen erscheint, wenn eine Provocation von anderer Seite wirklich nicht mehr zu erwarten ist;

in Erwägung endlich, dass der auf freiem Fuß gesetzte italienische Demonstrant Pacor gegen die Anklageschrift Beschwerde erhoben hat, während die Verhafteten auf dieselbe verzichtet haben, folglich die Abhaltung der Hauptverhandlung ohne ihr Verschulden verzögert wird, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage:

„„1. Sind Seiner Excellenz die eben besprochenen Thatsachen bekannt? Und wenn ja:

2. Wird Seine Excellenz das Geeignete verfügen, damit die in gerichtlicher Haft in Triest befindlichen Franz Kravos und Ivan Jajčić gleich anderen Mitschuldigen behandelt und unverzüglich auf freien Fuß gesetzt werden?““

Wien, 10. December 1894.

Spinčić.	Dr. Laginja.
Dr. Kurz.	Hájek.
König.	Alfred Coronini.
Dr. Rašín.	Biankini.
Schwarz.	Dapar.
Dr. Vašatý.	Dr. Dyk.
Dr. Kramář.	Perić.
Dr. Slavík.	Dr. Kaunic.
Dr. Pacák.	Dr. Brzorád."

„Interpellation der Abgeordneten Alfred Coronini, Dr. Gregorčič und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister, betreffend die Schwurgerichte in Görz.

„In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca steht nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung einer Bevölkerung von 76.514 Italienern eine solche von 135.020 Slovenen gegenüber.

Nachdem die slovenische Bevölkerung der friaulschen in jenen Eigenschaften, die sie für das Geschwornenamt befähigen, zum mindesten nicht nachsteht, sollte man meinen, dass auch in den Geschwornenlisten ein gerechtes Verhältnis zwischen den Angehörigen der zwei Nationalitäten obwaltet. Allein dem ist es nicht so.

Seitdem die Geschwornengerichte bestehen, war das italienische, beziehungsweise das friaulsche Element in den Geschwornenlisten stets in erdrückender Majorität. Nur selten erblickte man auf der Geschwornenbank einen, höchstens zwei slovenische Geschworne.

Nach der herrschenden Praxis ist dies auch kaum anders möglich. In die Jahreslisten kommen kaum ein bis zwei Procent von jenen slovenischen Staatsbürgern, welche die gesetzliche Qualification für das Geschwornenamt besitzen, weil bei der Zusammenstellung derselben die Nichtkenntnis der italienischen Sprache grundsätzlich als Ausschließungsgrund vom Geschwornenamte angesehen und behandelt wird. So hat beispielsweise der politische Bezirk Tollmein mit einer slovenischen Gesammtbevölkerung von nahezu 40.000 Einwohnern in der Jahresliste für 1894 nur neun Geschworne, während er in früheren Jahren deren gar nur vier bis sechs hatte. Von den in der Jahresliste erscheinenden slovenischen Geschwornen werden selten mehr als drei bis vier ausgelost, die aber dann in den meisten Fällen entweder vom Staatsanwalte oder vom italienischen Vertheidiger

abgelehnt werden, falls sie nicht schon vorher vom Präsidenten befreit wurden.

So kommt es, dass die Geschwornengerichte in Görz ein durchaus italienisches Gepräge tragen.

Die Aussagen der Beschuldigten und der Zeugen, welche in slovenischer Sprache abgegeben werden, kommen den Geschwornen mittels einer unvollständigen und häufig auch unrichtigen Übersetzung durch Dolmetsche zur Kenntnis. Ist hingegen zufälligerweise unter den Geschwornen ein Slovene, so wird ihm das, was italienisch verhandelt wird, nicht verdolmetscht. Die Aussage eines Italieners, sei es Zeuge oder Beschuldigter, wird nicht ins Slovenische übertragen. Staatsanwalt und Vertheidiger plaidiren immer in italienischer Sprache und der Vorsitzende hält nie ein slovenisches Resumée. Diese Reden werden dem slovenischen Geschwornen nie ins Slovenische übersetzt.

Vom slovenischen Geschwornen verlangt man, dass er die volle Kenntnis des italienischen Idioms besitze, während man vom friaulichen Geschwornen nicht die geringste Kenntnis des Slovenischen fordert.

Welche misslichen Folgen eine derartige Zusammenstellung der Geschwornenbank nach sich zieht, haben einige Processe der letzten Jahre, welche auch vor dem Cassationshofe zur Entscheidung kamen, und in welchen sich Parteien verschiedener Nationalität gegenüberstanden, in trauriger Weise documentirt.

In diesen Processen wurden gewöhnlich alle Schuldfragen ganz genau mit jener Stimmenzahl (12, 11, 10) bejaht, welche der Zahl der italienischen Geschwornen entsprach.

Die slovenische Bevölkerung ist sich nun des Unrechtes, welches ihr hiedurch angethan wird, klar geworden, und verlangt nach Remedur, die in Anbetracht der durch die letzten Ereignisse im Küstenlande hervorgerufenen gereizten Stimmung um so dringender geboten erscheint.

Nachdem die slovenische und italienische Bevölkerung in der Grafschaft Görz und Gradisca territoriell von einander geschieden ist, und nachdem seit mehr als einem Jahrzehnt die Geschwornensessionen in Görz nur zweimal im Jahre abgehalten werden, so wäre eine Zweitheilung der Geschwornenbank bei Einhaltung der durch das Gesetz vorgeschriebenen vier Sessionen geeignet, diesen Übelständen abzuhelfen.

Es wurde bereits in der Interpellation vom 9. December 1893 auf diese Zustände beim Schwurgerichte in Görz hingewiesen und hiebei der Standpunkt vertreten, dass durch genaue Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Bildung der Geschwornenliste im administrativen Wege den wiederholt beklagten und unhaltbaren Zuständen gesteuert werden könnte. Da nun von Seite der hohen k. k. Regierung dieser Weg bisher nicht betreten wurde, erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herr Justizminister folgende Anfrage zu stellen:

„„1. Ist Seine Excellenz geneigt, strenge darauf zu achten, dass in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca die Jahreslisten der Geschwornen genau nach den gesetzlichen Normen gebildet werden, dass speciell von den Slovenen alle diejenigen aufgenommen werden, die die gesetzliche Qualification dafür haben, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Sitze des Gerichtshofes und ohne Rücksicht auf ihre Kenntnis des italienischen Idioms.

2. Ist Seine Excellenz geneigt, im gesetzlichen Wege auf eine Zweitheilung der Geschwornenbank in Görz hinzuarbeiten, und zwar derart, dass gegen slovenische Angeklagte nur in slovenischer, und gegen italienische Angeklagte nur in italienischer Sprache verhandelt werde.““

Wien, 10. December 1894.

Dr. Ferjančič.	A Coronini.
Nabergoj.	Dr. Gregorčič.
Dr. Spinčič.	Biankini.
Dr. Geßmann.	Laginja.
Dr. Brzorád.	Dr. Dvořák.
Liechtenstein.	Thurnher.
Dapar.	Jax.
Kušar.	Dr. Scheicher.
Perić.	Dr. Lueger.

Schlesinger.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der Petitionsausschuss hält heute Montag, den 10. December 1894, um halb 7 Uhr abends in der Abtheilung VI eine Sitzung. Tagesordnung: Referate.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Dienstag, den 11. d. M. vormittag, 10 Uhr in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Specialdebatte über das Meliorationsdarlehensgesetz (Berichterstatter Dr. v. Milewski).

Da Dienstag, den 11. December 1894 eine Abendsitzung des Hauses stattfindet, so findet die für Dienstag, den 11. December 1894, für 7 Uhr abends einberufene Sitzung des Ausschusses für das Urheberrecht an dem genannten Tage um 11 Uhr vormittags in Abtheilung IV statt. Tagesordnung: Mittheilungen des Subcomités.

Die nächste Sitzung beantrage ich für heute um 7½ Uhr, und als Tagesordnung: 1. Den Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Local- und Kleinbahnen *(1032 der Beilagen)*, und 2. die Fortsetzung der Specialdebatte über das Strafgesetz.

Zur formellen geschäftlichen Behandlung hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort erbeten. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Meine Herren! Wir sind ermüdet; wir sitzen heute schon sechs Stunden *(Widerspruch)* und das hohe Haus war heute wiederholt schon beschlussunfähig. Das wird sich am Abend wiederholen und das erachte ich für keine parlamentarische Behandlung. Wir haben am Abend ein sehr wichtiges Gesetz über Localbahnen und ich beantrage bei dieser factischen Sachlage, die nächste Sitzung erst morgen zu halten.

Ich erinnere daran, dass wir wöchentlich drei Sitzungen und zwei Tage nacheinander frei hatten, und jetzt soll auf einmal gedrängt werden? Das ist keine parlamentarische Behandlung und ich bitte das hohe Haus, es solle die nächste Sitzung morgen 11 Uhr stattfinden, mit der heutigen Tagesordnung.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Es hat der Herr Präsident die Güte gehabt, zu verkünden, dass er auf die Tagesordnung zu setzen gedenkt: 1. Das Gesetz über die Local- und Kleinbahnen und 2. die Fortsetzung der Specialdebatte über den Strafgesetzentwurf. Ich bin nun der Meinung, dass wir mit dem Strafgesetzentwurfe gewiss nicht im Laufe dieser Woche fertig werden, dass jedoch die Berathung anderer Gesetzesvorlagen beendet werden kann. Ich beantrage daher an Stelle der Fortsetzung der Specialdebatte über den Strafgesetzentwurf, die Berathung und Beschlussfassung über den Bericht des Gewerbeausschusses, betreffend die Sontagsruhe auf die Tagesordnung zu setzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich will mich nicht in eine Controverse darüber einlassen, wer daran Schuld ist, dass wir so lange Sitzungen halten, und dass wir auch am Abend uns hier versammeln müssen. Das mögen Sie verfügen, wie Sie wollen, denn Sie sind die Mehrheit. Ich möchte aber den Herrn Präsidenten fragen, ob er Vorsorge getroffen hat, dass nicht dieselben Stenographen, die heute an demselben Tage hier und — schließlich ist es dasselbe Bureau — auch im Herrenhause sehr viel zu thun hatten, denen man die Übermüdung thatsächlich ansieht und die kaum mehr schreiben können, sich wieder am Abende hier abzuschinden haben, ob also dafür vorgesorgt ist, dass eine Abwechslung eintritt.

Präsident: Was die letzte Frage betrifft, so erwidere ich, dass die Eintheilung der Arbeit der Stenographen dem Herrn Regierungsrath Stern und nicht mir zusteht.

Was die gestellten Anträge betrifft, so werde ich selbstverständlich über dieselben abstimmen lassen und bitte die Plätze einzunehmen. *(Nach einer Pause.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý beantragt, dass die nächste Sitzung nicht heute abends, sondern morgen um 11 Uhr vormittags stattfinde. Allerdings muss ich aufmerksam machen, dass die für morgen angesagte Sitzung des Wahlreformausschusses entfallen müsste.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage Vašatý zustimmen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause.)* Es ist die Minorität.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt als Punkt 2 der Tagesordnung statt der Fortsetzung der Specialdebatte über den Strafgesetzentwurf, der selbstverständlich heute abends nicht zur Debatte kommen würde, auf die Tagesordnung zu setzen die Berathung des Berichtes des Gewerbeausschusses über die Sonntagsruhe. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage Lueger zustimmen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause.)* Es ist die Minorität; es bleibt also bei meinem Vorschlage und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 5 Uhr 40 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 327. Sitzung am 7. December soll es Seite 16096, Spalte links, Zeile 26 von unten nicht „Hannsdorf", sondern „Heinersdorf"; Seite 16097, Spalte links, Zeile 8 von oben nicht „Braunsdorf", sondern „Bransdorf"; Seite 16098, Spalte links, Zeile 6 von oben nicht „Nickelsdorf", sondern „Niklasdorf"; Seite 16098, Spalte links, Zeile 10 von oben nicht „Hennersdorf", sondern „Hannsdorf" heißen.

Anhang I.

Petition der Genossenschaft der Zuckerbäcker, Lebzelter &c., betreffend die Regierungsvorlage zur Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die ergebenst gefertigte Genossenschaft der Zuckerbäcker, Lebzelter &c. in Wien sieht sich gedrängt, gegen die Gesetzesvorlage der hohen Regierung betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe Stellung zu nehmen.

Was zunächst die Zuckerbäcker betrifft, so ist die Anwendung des Artikel I der Regierungsvorlage, wonach an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat, gleichbedeutend damit, dass das Zuckerbäckergewerbe auf den Aussterbeetat gesetzt wird.

Das Geschäft an den Wochentagen, welches nie ein sehr bedeutendes war, ist heute durch die unbefugten Übergriffe der Bäcker, durch die massenhafte fabriksmäßige Erzeugung von Canditen u. d. gl., das von Jahr zu Jahr mehr zunehmende Hausiren mit Gefrorenem in den Straßen &c. nahezu vollkommen lahm gelegt.

Das einzige Mittel, den Zins, die Steuern, Arbeitslöhne und sonstigen Regieauslagen neben dem eigenen Lebensunterhalte zu verdienen, ist der Bedarf des consumirenden Publicums an den Sonntagen, an welchen — abgesehen davon, dass sehr viele Familien, welche an den Werktagen einen sehr bescheidenen Tisch führen, sich gerne an Sonn- und Feiertagen Torten, Kuchen und andere Bäckereien vergönnen — mit besonderer Vorliebe Taufen, Trauungen, Diners und sonstige Festlichkeiten abgehalten werden. Nun ist es absolut unmöglich, die zu solchen Gelegenheiten nothwendigen feineren Zuckerbäckerwaren, insbesondere aber das Fruchteis auf Vorrath zu arbeiten. Sie müssen im Gegentheile an demselben Tage, manches muss — wie besonders das Gefrorene — wenige Minuten vor der Ablieferung fertiggestellt werden.

Nicht minder wäre den Zuckerbäckern bei der Durchführung des Artikels I auch in ihrem Gewerbe die Beistellung der Buffets bei den Sonntags stattfindenden Concerten, Theatervorstellungen, Bällen &c. vollkommen unmöglich gemacht.

Aber nicht nur die völlige Einstellung der Sonn- und Feiertagsarbeit ist bei dem Zuckerbäckergewerbe unmöglich, sondern auch die Beschränkung der Arbeit auf gewisse Tagesstunden. Der Bedarf des Publikums vertheilt sich von 11 Uhr Vormittags bis zu den späten Nachtstunden.

Nun brauchen alle Zuckerbäckererzeugnisse einer längeren Vorbereitung, bevor sie in den Backofen kommen können. Die meisten Zuckerbäcker haben aber nur kleine Backöfen, so dass der nothwendige Bedarf nur durch oftmalige Beschickung des Backofens hergestellt werden kann.

Das gleiche Verhältnis wie bei der Sonntagsarbeit bei Erzeugung der Zuckerbäckerartikel obwaltet auch bezüglich des Offenhaltens der Verkaufsstätten, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass einerseits die Zuckerbäcker zum größten Theile das Eis zu Eisumschlägen liefern, andererseits aber den Kranken sehr häufig zur Kühlung Fruchteis verordnet wird, woraus erhellt, dass schon aus sanitären Rücksichten das Offenhalten der Verkaufsläden der Zuckerbäcker auch an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages nothwendig ist.

Die Bitte der Genossenschaft geht aus den vorausgeführten Gründen dahin: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle das eingangs bezogene Gesetz dahin amendiren, dass den Zuckerbäckern die Arbeit zur Erzeugung ihrer Artikel, sowie der Verkauf derselben auch an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tages

gestattet sei, wogegen sie verpflichtet seien, den am Sonntage beschäftigten Arbeitern, in Zeiten, wo ein Wechsel möglich ist, jeden zweiten Sonntag, bei stärkerem Bedarfe aber insbesondere, im Fasching einen halben Wochentag frei zu geben.

Die Consequenz dieser Gesetzesänderung wäre auch, dass es dem Zuckerbäcker, welche allein ohne Hilfsarbeiter sein Geschäft betreibt, unbenommen bleibt, den ganzen Sonn- und Feiertag zu arbeiten und zu verkaufen, also sein Geschäftslocale offen zu halten.

Bezüglich der gleichfalls der Genossenschaft incorporirten Lebzelter erlaubt sich die gefertigte Vorstehung darauf hinzuweisen, dass die wenigsten derselben Verkaufsläden für ihre Erzeugnisse haben, da sie die Miete für dieselben nicht bestreiten könnten. Sie sind daher darauf angewiesen, ihre Waren auf Ständen bei Kirchweihfesten, zur Oster-, Pfingst- und Weihnachtszeit und bei ähnlichen Gelegenheiten zu verkaufen. Schon von Seiner Majestät Kaiser Leopold I. und Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia waren sie zu dieser Verkaufsart ausdrücklich privilegirt und es wurde auch während der Concordatszeit an diesem Privilegium nicht gerüttelt, sondern ihnen nur aufgetragen, zur Zeit des Mittagsgottesdienstes ihre Waaren mit Tüchern zu verdecken.

Wenn den Lebzeltern der Verkauf in der bisherigen Weise an Sonntagen durch ihre unbedingte Unterwerfung unter das Gesetz, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe unmöglich gemacht würde, so wäre mit dieser Maßregel das Ende dieses Gewerbszweiges besiegelt und eine Anzahl von Familien der Armenversorgung anheim gegeben.

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle daher das Gesetz dahin amendiren, dass der Artikel VIII desselben auf die Lebzelter keine Anwendung finde.

Sollte jedoch ein hohes Abgeordnetenhaus finden, dass eine Amendirung des Gesetzes angesichts der Artikel VI und VII derselben nicht erforderlich sei, so möge es in einer Resolution das Verlangen stellen, dass diese beide Gesetzesartikel im Sinne der in der vorliegenden Petition niedergelegten dringenden Wünsche der Zuckerbäcker und Lebzelter angewendet werden.

Wien, den 7. December 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang II.

Petition des kaufmännischen Vereines für Mariaschein und Umgebung, betreffend die Aufhebung der Consumvereine.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der kaufmännische Verein für Mariaschein und Umgebung, mit dem Sitze in Mariaschein, erlaubt sich in Erwägung der trostlosen Verhältnisse, welche zur Zeit im Kaufmannsstande, besonders aber im Spezereihandel herrichen, ein hohes Haus der Abgeordneten um eine entsprechende Abänderung der Gewerbegesetze, respective der Handelsgesetze zu bitten, damit wenigstens in Hinkunft der Kaufmannsstand nicht schutzlos dem Ruin preisgegeben werden kann.

Insbesonders bittet der kaufmännische Verein für Mariaschein und Umgebung um eine genauere Präcisirung des Befähigungsnachweises, damit den gemeinschaftlichen Elementen, welche sich, ohne das Kaufmannsgeschäft erlernt zu haben, in den Kaufmannsstand hineingedrängt und diesen altehrwürdigen Stand durch eine unreelle Geschäftspraxis schwer geschädigt haben, endlich das Handwerk gelegt, und eine Gesundung in den geschäftlichen Verhältnissen wieder herbeigeführt werden könne.

Ferner bittet der obgenannte Verein um die vollständige Aufhebung der Consumvereine, weil dieselben den mit Steuern und Abgaben schwer belasteten Kaufmannsstand in seiner Existenz auf das empfindlichste gefährden, eventuell die Consumvereine so wie den Kaufmann mit gesetzlich vorgeschriebenen Steuern zu belasten.

Mariaschein in Böhmen, 11. November 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

„Petition des allgemeinen Wiener Bautechnikervereines in Angelegenheit der Alters-, Invaliditäts- und der Witwen- und Waisenversicherung.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

In pflichtgemäßer Verfolgung seiner statutarischen Aufgabe, die materiellen, sowie Standesinteressen der Bautechniker zu fördern und zu vertreten, erlaubt sich der ergebenst unterzeichnete allgemeine Wiener Bautechnikerverein einen von dieser Standesgruppe tief gefühlten und von der gesammten arbeitenden Welt getheilten Wunsch einem hohen Hause der Abgeordneten zu unterbreiten und zu bitten, denselben durch eine wohlwollende Aufnahme und Würdigung der Erfüllung zuzuführen.

Die Erreichung einer Alters- und Invaliditäts-, einer Witwen- und Waisenversorgung ist das ersehnte Ziel, nach dem das Streben der halben Welt der vom Arbeitsertrage Lebenden gerichtet ist; wieder ergibt sich kein anderer Weg dahin, als der der obligatorischen Versicherung. Die Zwangsversicherung in dieser Richtung unter staatlicher Ingerenz stellt sich dar als die durchaus nothwendige Consequenz des social-politischen Gedankens, als ein noch fehlendes Glied der bereits wirksamen Arbeiterversicherung.

Die Einsicht des hohen Abgeordnetenhauses verbürgt, dass schon bei Schaffung der Kranken- und Unfallversicherung die Alters- und Invaliditätsversicherung ins Auge gefasst wurde, so dass die Erwartung, alle betheiligten Factoren an die Verwirklichung dieser Pläne schreiten zu sehen, bald gerechtfertigt wird.

Darum bitten alle arbeitenden Stände, denen die Sorge um die Zukunft noch allein überlassen ist — und sie ersehnen mit bangem Verlangen, beengt durch die immer schwieriger sich gestaltenden Lebens- und Erwerbsverhältnisse, dass der trübe Ausblick in die Zukunft, der schwere Druck der Sorge benommen und auch ihnen durch gemeinsame Hilfe das geboten wird, was sie sich selbst zu verschaffen für immer außerstande sind.

Wie leider nur zu bekannt, ist es so gut wie ausgeschlossen, dass ein Arbeiter, mag er welcher Berufssphäre immer angehören, auf dem Wege der Selbsthilfe durch Sparsamkeit das vom Erwerbe zu erübrigen vermag, was zur Sicherung seines Alters, zum Ersatze im Falle der Erwerbsunfähigkeit und zur Erhaltung seiner Hinterbliebenen nöthig wäre.

Die Arbeit und die Arbeitskraft sind die Grundlagen des gesammten Verkehres; ihre Erhaltung bildet die Lebensbedingung des Staates, ihre Kräftigung und Vermehrung den ureigensten Vortheil der Gesammtheit und des einzelnen, der als Unternehmer die Arbeitskraft anderer benützt.

Demnach ist es nicht bloß human zu nennen, wenn Staat und Unternehmer herangezogen werden, um ein Zusammenwirken mit der Arbeiterschaft selbst, die gleichsam das investirte lebende Maschinenmateriale des gesammten Betriebes bildet, zu deren Sicherung im Falle verminderter oder erloschener Erwerbsfähigkeit beizutragen.

Die Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung erfordern, sollen sie thatsächlich eine wirksame Hilfe sein, bei weitem größere Geldmittel, als die Kranken- und Unfallsversicherung; ohne das Hinzukommen staatlicher Hilfe würden die Prämien für den Arbeiter unerschwinglich hoch, die Rente hingegen nicht höher als ein besseres Almosen sein.

Wie bei keinem anderen Versicherungszweig ist hier eine möglichst weitere Versicherungsbasis, aus der Natur der Sache selbst folgend ein Gebot der Nothwendigkeit, weshalb die gesammte arbeitende Classe mit der Unternehmerschaft zur obligatorischen Versicherung unter thatkräftiger Mitwirkung und Ingerenz des Staates vereinigt werden muss.

Was im allgemeinen seitens der meisten Erwerbstände hier als Argument angeführt werden kann, ist auch in manchen Punkten gewiss im erhöhten Maße vom Stande der Bautechniker anzuführen.

Wie triste heutzutage deren Erwerbverhältnisse gestaltet sind, beweist klar der nachweisbare Umstand, dass gegenwärtig kaum 10 Procent sämmtlicher Bautechniker selbständige Baumeister werden können, während 90 Procent, trotzdem eine gewiss stattliche Anzahl derselben die Befähigung und Concession als Baumeister besitzt, niemals aus dem Abhängigkeitsverhältnisse sich zu lösen vermögen, während noch vor etlichen Jahrzehnten jeder einigermaßen theoretisch und praktisch befähigte Baubeflissene auf die Selbständigkeit rechnen konnte.

Durch ungewöhnliche Anstrengungen des Berufes erschöpft sich die Kraft und versagt das Augenlicht schon im 45. bis 50. Lebensjahre, also in einem Alter, in dem bei vielen Berufszweigen noch volle Arbeitskraft vorhanden ist.

Nach langen, dem Studium gewidmeten Jahren und nach nicht geringem Kostenaufwande tritt der Bautechniker in die Praxis ein, gewöhnlich in einem Alter, in dem andere schon zu den „alten Arbeitern" zählen. Aus dem fast allgemein sehr kargen Verdienste kann er kaum die Existenzkosten bestreiten, geschweige denn Ersparnisse erzielen.

Das einzige Capital, das ihn und die Seinen erhält, bleibt seine Arbeitskraft, und diese sieht er stets gefährdet.

Näher und näher rückt der Moment, in welchem er nach einer außerordentlich anstrengenden Berufsthätigkeit, welche mehr anderen als sich selbst genützt, arbeitsunfähig, erwerbs- und mittellos der Noth gegenüber steht. Was geschieht mit ihm, was mit der von ihm erhaltenen Familie?

Diese quälende, das ganze Denken gefangen haltende Sorge äußert zweifellos die nachtheiligste Rückwirkung auf die individuelle Arbeitskraft; ebenso gewiss ist, dass die Befreiung von dieser Sorge eine erhöhte Arbeitsleistung zur Folge hätte, weil der Geist, befreit vom niederhaltenden Drucke, höherer Leistungen fähig und das physische Können unbeeinflusst und freudiger zu entfalten imstande wäre. Und wieder erwächst durch solche Vermehrung der Arbeitskraft jenen Factoren der größte Vortheil, die zum Wohle, zur Sicherung der Arbeiterschaft beizutragen sich angelegen sein lassen würden.

Diese Ausführung schließend, erlaubt sich der ergebenst gefertigte allgemeine Wiener Bautechnikerverein nicht nur im Namen seiner Standesgenossen, sondern auch im Interesse der gesammten arbeitenden Bevölkerung einem hohen Abgeordnetenhause die von anderen Stellen wiederholt erhobenene Bitte neuerdings vorzutragen, der Frage der obligatorischen Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung geneigte Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch deren gesetzliche Regelung drückenden Kummer zu verscheuchen aus den Herzen tausender, ohnehin nicht an der Lebenslichtseite stehender arbeitender Menschen.

Einem hohen Hause der Abgeordneten geharrt indess mit schuldiger Ehrfurcht der allgemeine Wiener Bautechniker Verein.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang IV.

Petition des Stadtrathes der königlichen Hauptstadt Prag um Genehmigung einiger Änderungen und Zusätze zum Gesetzentwurfe über den Bau und Betrieb von Bahnen niederer Ordnung.

Vysoká sněmovno poslanců!

Osnova zákona v příčině zařízení a provozování drah místních a malých má za účel, aby zřizován nových místních drah zejmena též menších drah pro dopravu místní v jednotlivých městech, jakož i provozování a dopřava po těchto drahách byly co nejvíce usnadněny.

Rozvoj obchodu a průmyslu a vzrůst měst vyžaduje toho, aby pro dopravu osob a zboží i na menší vzdálenosti co nejvíce a nejlevnějších prostředků dopravních bylo opatřeno.

Tomu odpomoci mají dráhy místní vyhovující potřebám jednotlivých míst a okresů. Ustanovení zákonná pak v té příčině musí býti upravena tak, aby povzbuzovala chuť k zakladání nových takových drah, jichž potřeba bude uznána, a aby při nejnižších pokud možno sazbách zabezpečeno bylo súrokování a umoření nákladů zařizovacích.

Předložená osnova zákona hledí nedostatkům v té příčině posud se jevícím odpomoci, vyžaduje ale v některých nutných a důležitých kusech opravy a doplnění.

V uvážení toho má obec Pražská za nutné, majíc v první řadě na zřeteli potřebu nových, modernim požadavkům vyhovujících, jakož i účelné udržování a provozování dosavadních drah městských, aby do osnovy zákona o místních a malých drahách pojaty byly následující změny a dodatky:

1. Aby článek IV. doplněn byl ustanovením, že osvobození od kolků a poplatků požívají smlouvy o vyhrazeni práv věcných a jiných, poněvadž zejmena v příčině užívání městských cest a ulic pro malé dráhy uzavírány bývají smlouvy o nájem a pacht, tudíž dle systemu občanského zákonníka smlouvy o osobní práva k věcem.

2. Aby v článku V. oddílu *a)* první odstavec ku konci doplněn byl ustanovením, že od kolků a poplatků osvobozeny jsou úřední výkony k cíli vykoupení pozemků a k vyhražení jiných práv.

3. Aby v témž článku V., v oddílu *d)*, vypuštěno bylo obmezení, že osvobození od daně z výdělku a příjmu a jiných dávek tam uvedených přestane, dosáhne-li výtěžek z místní dráhy výše v článku tom naznačené, po případě, aby obmezení to jen tenkráte mělo platnosti, není-li koncessionářem dráhy některý sbor samosprávný.

4. Aby v témž článku V. připojena byla další výhoda pro místní dráhy, že jsou osvobozeny od ekvivalentu poplatkového.

5. Aby v článku VI. osvobození od kolků a poplatků královstvím a zemím vyhražené rozšířeno bylo též na okresy a obce, a aby to osvobození vztahovalo se i na případy opatření kapitálu pro nové investice na místních drahách již zařízených.

6. Aby v článku VIII., oddíl *d)*, v druhém odstavci přiznána byla pupilární jistota i úpisům při půjčkách jiných sborů samosprávných (okresů a obcí).

7. Aby v článku XII. odstavci prvním právo spoluužívání místních drah vyhraženo bylo i drahám, jež jsou ve správě samosprávných sborů (království, zemí, okresů a obcí), a pokud se týká spoluužívání pro dráhy soukromé, aby v případu nedohodnutí se ponecháno bylo rozhodnutí ministerstvu obchodu.

8. Aby v článku XVI. v odstavci prvním vypuštěna byla slova: „zcela podřízeného významu“, poněvadž o městských drahách, zejmena ve větších městech, jež jsou nevyhnutelným prostředkem komunikačním po dopravu osob do vzdálených částí a do okolí města, nelze nikterak tvrditi, že by byly zcela podřízeného významu, jakož i aby v témž odstavci vypuštěna byla slova „jež nemají spojení se železnicí vyššího řádu aneb mají toliko jednostranné připojení k takové dráze.“

9. Aby v témž článku XVI., v odstavci druhém ustanovena byla doba trvání koncesse, žádají-li o ní sbory samosprávné (království, země, okresy a obce) na 90 let.

10. Aby v témž článku XVI. ku konci připojen byl nový odstavec toho znění, že ustanovení §. 9. *b)* ministerského nařízení ze dne 14. září 1854. č. 238 Ř. Z., dle něhož podnikatel dráhy nabývá koncessí výhradné právo ke stavbě dráhy a po dobu trvání koncesse nikomu není dovoleno, mezi těmitéž body konečnými jinou dráhu zříditi — při drahách tercierních uvnitř obvodu měst nemá platnosti

Důvod tohoto požadavku leží na snadě, poněvadž k usnadnění komunikace v městě může nastati potřeba zřízení různých souběžných a tytéž body uzlové spojujících drah.

11. Aby v článku XVII. v odstavci prvním místo slova: „zařízení dopravní“ vloženo bylo slovo „doprava“.

12. Aby v článku XIX. v odstavci prvním bylo připojeno, že podnikatelství malých drah pro upravení sazeb jízdních a dopravních vymoci si musí schválení samosprávných sborů, jimž náleží správa dotýčných cest a silnic.

13. Aby v témž článku XIX. v posledním odstavci právo státní správy ke snížení maximálních sazeb vyloučeno bylo v těch případech, ve kterých správu místní dráhy provozuje sbor samosprávný.

14. Aby v článku XX. doba osvobození od daní i pro malé dráhy (tercierní) ustanovena byla na 30 let, a aby v příčině poplatku z jízdních listků pojato bylo ustanovení obdohné dle zákona z 11. května 1891, č. 39 Ř. Z., a ze dne 30. března 1875., č. 42 z. z., pro všechny druhy malých drah bez obmezení výše jízdních sazeb.

15. Aby v článku XXI. ustanoveno bylo, že vůči sborům samosprávným stát musí se vzdáti práva vykoupení dráhy a práva nápadu státního, a to nejen pokud se týče drah, jež teprvé zříditi se mají, ale i v příčině drah místních již zřízených, pokud dle tohoto zákona spadají pod pojem malých (tercierních) drah.

16. Aby v článku XXIII. uloženo bylo, že na zřízené již dráhy ustanovení tohoto zákona použita býti mohou, pokud tomu svolí sbory autonomní, spravující dotýčné cesty a silnice.

17. Aby v článku XXIV. pojato bylo ustanovení, že zákon tento platí na dobu 10 let do 31. prosince 1904.

Důvody pro změny a doplňky tuto požadované (pokud v jednotlivých případech již uvedeny nebyly) jsou ty, aby pro zřizování a provozování drah místních a zejmena malých drah městských poskytnuty byly co největší úlevy a výhody finanční, tak aby i při nízkých sazbách, jež k usnadnění komunikace nejširším vrstvám jsou žádoucí, umožněno bylo přiměřené súrokování a umoření kapitálu zařizovacího.

Ponévadž pak péče o komunikace veřejné náleží v první řadě obcím a jiným sborům autonomním a sborům těm zajisté při zřizovaní nových drah místních buď ve vlastní správě, buď ve správě soukromníků nové a značné povinnosti nastanou, jsou oprávněny ony požadavky, jež týkají se vyhražení zvláštních výhod a práv sborům samosprávným.

V uvážení všeho toho žádá v úctě podepsaná rada městská:

Vysoká sněmovno poslanců račiž při poradě o osnově zákona o ustanoveních pro zřizování a provozování drah místních a malých navržené tuto a sub 1 — 17 uvedené doplňky a změny schváliti a do zákona pojmouti.

V Praze, dne 7. prosince 1894.

Starostův náměstek:

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 329. (Abend-) Sitzung,

am 10. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 7 Uhr 45 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecky.**

Schriftführer: **Demel**, Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki, Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: die Ministerialräthe **Wrba** und **Wurmb** des Handelsministeriums; Ministerialrath Ritter v. **Froschauer** und Sectionsrath Dr. **Meyer** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, bitte ich einen Dringlichkeitsantrag zu verlesen.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Kramář und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

§. 26 des Pressgesetzes ist folgendermaßen abzuändern:

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch das Gesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. §. 26, Alinea 2 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 für 1863, hat zu entfallen.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung als dringlich zu behandeln, denselben dem bestehenden Pressausschusse zuzuweisen mit der Aufforderung, noch in diesem Sessionsabschnitte darüber Bericht zu erstatten.

Wien, am 10. December 1894.

	Dr. Kramář.
Eim.	Dr. Rašín.
Spindler.	Hájek.
Pernerstorfer.	Dr. Slavík.
Dr. Kronawetter.	Kaftan.
Dr. Kaizl.	König.
Dr. Dyk.	Dr. Pacák.
Dr. Kaunic.	Dr. Brzorád.
Dr. Tuček.	Dr. Kurz.
Sokol.	Teklý.
Dr. Vašatý.	Dr. Engel."

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht die Dringlichkeit seines Antrages zu begründen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář**: Mein Antrag ist so gefasst, dass die Herren vielleicht nicht sofort unterrichtet sind, worum es sich handelt. Gestatten Sie mir daher das Alinea 2, welches in Frage steht, vorzulesen. Dasselbe lautet *(liest)*:

„Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium verfügt werden."

Ich beantrage, dass dieses Alinea gestrichen werde, und ich habe die Pflicht, dieses Begehren etwas näher zu begründen.

Es handelt sich um die am 2. December d. J. vom Ministerium des Innern verfügte Postdebitentziehung der „Frankfurter Zeitung". Ich glaube, dass ich nicht übertreibe, wenn ich sage, dass die Entziehung des Postdebits gerade für die „Frankfurter Zeitung" nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande die größte — ich will mich gelinde ausdrücken — Aufmerksamkeit erregt hat, und der Grund dafür ist ja sehr leicht zu finden.

Ich will wahrlich nicht den politischen Inhalt der „Frankfurter Zeitung" vertheidigen, oder mich mit dem politischen Inhalt derselben für eins erklären, aber das muss man sagen, meine Herren, die „Frankfurter Zeitung" ist ohne Zweifel eines der angesehensten Blätter Deutschlands, und namentlich die Berichte, welche sonst für das Ansehen einer Zeitung die gefährlichsten sind, die Berichte über den finanziellen Theil sind meines Erachtens und nach einer längeren Erfahrung — ich selbst habe bei meinen Arbeiten sehr viel gerade diese Berichte benützen können — die verlässlichsten und besten, die man überhaupt finden kann.

Es ist unzweifelhaft, dass gerade deswegen für specielle Zwecke die „Frankfurter Zeitung" auch in unserem Staate ein großes Interesse gewinnt, und dass man durch die Postdebitentziehung ein legitimes Interesse indirecter Leserkreise ganz ungerechtfertigterweise tangirt. Was uns speciell anbelangt, so haben wir, was unsere nationalen Rechte anbelangt, in der „Frankfurter Zeitung" wenn auch keine Vertheidigung, so doch eine objective und gerechte Beurtheilung gefunden.

Und noch etwas meine Herren. Es ist so merkwürdig, dass man in Österreich gerade der „Frankfurter Zeitung" das Postdebit entzieht, und man wäre da beinahe geneigt, von der berühmten österreichischen Undankbarkeit zu reden.

Als im Jahre 1866 die Preußen in Frankfurt einzogen, war es ihre erste That, dass sie das Redactionsbureau der „Frankfurter Zeitung" militärisch besetzten, so dass die Redacteure der „Frankfurter Zeitung" — ich glaube durch ein Jahr — genöthigt waren, in Stuttgart die Zeitung herauszugeben, und jetzt kommt man und maßregelt die Zeitung als eine staatsfeindliche. Warum?

Es werden zwei Gründe angegeben, der eine Grund mehr im Vertrauen, und der zweite öffentlich. Der eine Grund sei die Schreibweise der „Frankfurter Zeitung" über Ungarn und was damit zusammenhängt, namentlich über die Kossuthfrage, und der zweite Grund, der auch ganz merkwürdigerweise gerade in Wien veröffentlicht und auf den gerade hier das Gewicht gelegt wurde, ist der, dass die „Frankfurter Zeitung" in einer ziemlich scharfen Weise über die Coalition schreibt.

Es ist jetzt für uns die Frage, was wohl der ausschlaggebende Grund gewesen sei für die Postdebitentziehung.

Was Ungarn betrifft, so habe ich alle die Artikel, welche über Ungarn geschrieben wurden, hier; ich erkläre es ganz offen, dass insbesondere der eine Artikel, der wohl den Anlass zu dieser Maßregel gab, nicht so geschrieben ist, wie man über gewisse Sachen zu schreiben verpflichtet ist, und ich begreife, dass eine so ängstliche Presscensur, wie die unserige einschreiten zu müssen glaubte. Aber niemand wird bestreiten, dass auch der Ton und die Schreibweise dieses Artikels höchst anständig und vornehm ist. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass in den ungarischen Zeitungen, welche in Wien aufliegen und nicht confiscirt wurden, ganz andere Sachen standen und in einem anderen Tone geschrieben wurden. Wenn ich aber auch zugebe, dass jener Artikel über das hinausgeht, was man als erlaubt ansehen kann, so konnte man ihn ganz einfach confisciren. Damit hätte man das gemacht, was man hier für die Pflicht einer Staatsverwaltung ansieht — in Ungarn herrscht über diese Sache wohl eine andere Anschauung, weil man den Artikel nicht verfolgt hat — und damit wäre die Sache abgethan gewesen; die „Frankfurter Zeitung" ist doch kein Blatt, das in Österreich eine groß angelegte agitatorische Politik treiben will; hätte sie gesehen, dass der Artikel wegen seines Tones oder Inhaltes confiscirt wurde, so hätte sie ganz einfach diese Art des Schreibens eingestellt; damit wäre der Sache abgeholfen, und es war nicht nothwendig, sofort mit der strengsten Maßregel vorzugehen. Es scheint mir, dass in dieser Beziehung die Schule Thun, welche in Prag prakticirt wird, nicht ohne Spuren an dem Ministerium des Innern vorbeigegangen ist. *(Sehr richtig!)* Da ich nun bewiesen zu haben glaube, dass in dieser Sache durch eine einfache Confiscation am besten abgeholfen werden konnte, so muss man natürlich einen anderen Grund für das Verbot suchen, und der kann nur dann gefunden werden, dass sich die „Frankfurter Zeitung" erlaubt hat, über die Coalition so zu schreiben, wie es eben hier nicht gefällt. *(So ist es!)*

Man wollte offenbar einen Druck ausüben und zwar nicht nur auf die „Frankfurter Zeitung", sondern auch auf die gesammte auswärtige Journalistik *(So ist es!)*, denn, wenn Sie den auswärtigen Zeitungen die Macht der presspolizeilichen Willkür fühlen lassen, dann wird niemand darüber im unklaren sein können, dass es sich Ihnen nur darum handelt, dass Sie in

Bezug auf die innere Politik in fremden Zeitungen eine andere Tonart erzwingen, als es diejenige der „Frankfurter Zeitung“ war. Das ist ein Verhalten gegenüber der Journalistik der ganzen Welt, das sich nicht rechtfertigen lässt. Hier muss im Gesetze eine Abhilfe geschaffen werden. Erstens ist, und das lässt sich nicht leugnen, diese ganze Polizeimaßregel der Entziehung des Postdebits, die ohne jeden richterlichen Spruch vor sich geht, ohne jede frühere Confiscation und Confiscationsbestätigung, eine Sache, wodurch wir die ganze auswärtige Journalistik beinahe außerhalb des Gesetzes stellen; denn das Grundprincip unseres Gesetzes ist, dass in dem Pressverfahren die administrative Willkür beseitigt werden muss, und dass die Verfolgung eines jeden Journals und einer jeden Zeitung nur auf Grund eines richterlichen Spruches geschehen kann.

Dieser Grundsatz ist für die auswärtigen Zeitungen durchbrochen. Sie werden mir es nicht verübeln, wenn ich ganz kurz auf die Geschichte der Pressgesetzgebung, welche in dieser Beziehung sehr interessant ist, eingehe.

Als die Regierung im Jahre 1861 ein neues Pressgesetz vorlegte, hat sie natürlich auch dieses polizeiliche Verbot und die Entziehung des Postdebits in diesen ihren Entwurf aufgenommen; damals war es aber niemand anderer als der Führer der liberalen Partei — Dr. Herbst — welcher mit der ganzen Schärfe seines juristischen Wissens dagegen aufgetreten ist und es soweit gebracht hat, dass der Ausschuss, welcher zur Prüfung des neuen Pressgesetzes eingesetzt war, einstimmig diesen Vorschlag der Regierung verworfen hat *(Hört! Hört!)*, indem er von dieser Postdebitentziehung nichts wissen wollte, sondern die Bestrafung der ausländischen Journale und jener der inländischen auf das gleiche Niveau setzte, und zwar so, dass gegen ausländische wie inländische Zeitungen ein Verbot nur durch einen Richter ausgesprochen werden konnte, und zwar wegen Verbrechen, auf welche mehr als fünf Jahre Kerker gesetzt sind, und das Verbot konnte nur auf eine bestimmte Zeit ausgedehnt werden. Aber von einer Postdebitentziehung wollte Dr. Herbst nichts wissen. Es sei mir mit besonderer Erlaubnis Seiner Excellenz des Herrn Vorsitzenden gestattet, eine diesbezügliche Stelle zu verlesen *(liest)*:

„Dagegen wird freilich eingewendet, die Post ist eine Staatsanstalt und man könnte dem Staate nicht zumuthen, dass er selbst das transportiere, was gegen ihn gerichtet ist, dass er Waffen, die man gegen ihn schmiedet, selbst in die Hände derer liefere, die von ihnen vielleicht Gebrauch machen wollen. Das hat allerdings einiges für sich. Die Post ist eine Staatsanstalt, aber sie ist eben nicht eine Regierungsanstalt allein; die Post ist ein Monopol und darum ist sie auch verpflichtet, Briefe zu befördern. Der Private, der eine solche Beförderungsanstalt nicht monopolistisch errichten würde, wenn er dazu berechtigt wäre, der hätte allerdings das Recht, die Beförderung zu verweigern, eben weil er keine monopolistische Stellung hat. Und hat er einmal das Recht zu verweigern, so kann er das ein für allemal oder in bestimmten Fällen gewissen Personen gegenüber thun.

Aber der Staat hat, insoferne er eine Postanstalt unterhält, eben eine monopolistische Stellung, und darum hat er nicht bloß das Recht, zu befördern, ein Recht, von dem er Gebrauch machen kann oder nicht Gebrauch machen kann, sondern hat auch die Pflicht dazu und dieser Pflicht kann er sich nicht dadurch entziehen, dass er sagt: Diese bestimmte Schrift befördere ich nicht. Geradeso könnte er mit gleichem Rechte zuletzt sagen: An einen bestimmten Menschen befördere ich keine Briefe, der ist mein Feind, oder der ist mir missliebig, oder ich nehme keine Briefe von ihm an. Zwischen beiden Fällen ist in der That kein principieller Unterschied. Wenn man einmal das Recht der Postanstalt, Briefe oder überhaupt Sachen zu befördern, zu übernehmen oder deren Übernahme zu verweigern, anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum zwischen Zeitschriften und Briefen ein Unterschied sein soll; und ich sehe auch nicht ein, warum nicht zuletzt auch das Recht, die Briefe eventuell wenigstens zu eröffnen, als Bedingung, das Recht an die Beförderung sollte geknüpft sein dürfen.“

Das ist also der Grund, warum die Postdebitentziehung als letzter Rest der administrativen Maßregelung der Presse principiell sich nicht billigen lässt. Und er schließt seine Rede *(liest)*:

„Was nicht strafbar ist, dessen Verbreitung darf auch nicht gehindert werden, und ob es strafbar ist, darüber hat nur der Richter zu entscheiden.“ *(Sehr gut!)*

Ich glaube, meine Herren, das ist der einzig richtige Grundsatz in dieser Sache. Aber die Regierung hat durch den Einfluss des Herrenhauses doch Recht behalten, und auch 1868, als das Verbot der inländischen Zeitungen aufgehoben wurde, behielt man doch die Postdebitentziehung der ausländischen Blätter, das wohl nicht zur besonderen Ehre unserer Pressgesetzgebung gereicht.

Was die Literatur anbelangt, so will ich Sie nicht mit einer Vorlesung belästigen, was ein Liszt und sogar Lienbacher darüber sagt, aber auf eines möchte ich aufmerksam machen. Schon ein altes preußisches Gesetz hatte die Postdebitentziehung auf richterlichen Spruch basirt, und das neue Reichspressgesetz bestimmt Folgendes im §. 14: „Ist gegen eine Nummer, Stück, Heft einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund der §§. 41 und 42 St. G. erfolgt“ — das ist das objective Verfahren gegen ausländische Zeitungsherausgeber — „so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt

der Rechtskraft des Richterspruches dies Verbot bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen."

Sie sehen, hier spricht zwar der Reichskanzler dieses Verbot aus, aber erst nachdem durch richterlichen Spruch festgestellt ist, dass hier eine strafbare Handlung vorliegt. Was unsere Verhältnisse anlangt, so glauben wir, dass wir mit der einfachen Abschaffung des Postdebits ausreichen werden. In Deutschland sind die Confiscationen nicht so in Praxis, wie bei uns, und bei uns kann schon die Behörde ohneweiters confisciren, was sie will; das Gericht wird es immer bestätigen, es wird sogar vielleicht mehr bestätigen, als selbst die Regierung will. *(Sehr gut!)*

Sie haben ja die Zeitungen durch die Post in der Hand und brauchen Sie nicht herauszugeben, bevor sie der Censor gelesen hat. Infolgedessen ist es bei uns vollständig ausreichend, wenn wir der Regierung nur die Confiscation überlassen. Aber, wenn Sie schon die einfache Confiscation für nicht genügend halten, so ändern Sie wenigstens das Gesetz in dem Sinne, wie es einst von Herbst beantragt wurde, dass nämlich das Verbot nur durch richterlichen Spruch erfolgen kann, und dass die Entziehung des Postdebits nur in dem Falle stattfinden kann, wenn die Zeitung schon zweimal gestraft wurde, und auch dann nur auf gewisse Zeit. Auf diese Weise werden Sie den Unterschied, welcher zwischen den inländischen und ausländischen Zeitungen besteht, aufheben und die Sache etwas gerechter behandeln.

Es kommt nun noch eine Sache in Betracht. Wir haben in unseren Handelsverträgen die gleiche Behandlung, zum Beispiel der reichsdeutschen mit den österreichischen Gewerbetreibenden ausgesprochen.

Es scheint mir, dass auch schon aus diesem Grunde eine Änderung unseres Gesetzes nothwendig ist, und ich glaube mich nicht zu irren, dass in dieser Beziehung ganz gewiss eine gewisse Agitation in Deutschland in Scene gesetzt wird, welche von der Regierung verlangen wird, dass sie in dieser Beziehung die Rechte der deutschen Zeitungsherausgeber gegenüber den österreichischen geltend mache.

Aber, meine Herren, ich glaube, Sie haben auch aus politischen Gründen die Pflicht, in dieser Richtung etwas zu machen. Der Fall der „Frankfurter Zeitung" ist kein geringer. Diese Zeitung ist ein zu bedeutendes Blatt, als dass sie, ohne Aufsehen im Auslande verboten werden könnte. Es hat das bereits großes Aufsehen gemacht, es interessirte die ganze Journalistik Europas, und in dieser Richtung muss doch das Parlament zeigen, dass es nicht weiter dulden will, dass die gesammte ausländische Presse in Österreich einfach der Polizeiwillkür unterstellt bleibt. Und was die Polizeiwillkür bei uns bedeutet, darüber ist man sich auch schon im Auslande klar. Und es ist unsere Pflicht dem Auslande gegenüber, den auswärtigen Journalen denselben Rechtsschutz zu gewähren, den wir unseren Zeitungen bieten. Und da muss ich, wozu ich so oft genöthigt bin, an die liberale Partei appelliren *(Gelächter)*. Ich sage es aufrichtig, ich thue es mit einem gewissen Skepticismus.

Aber es handelt sich um eine gerechte Sache, für welche die liberale Partei so oft gekämpft hat, und für welche gerade ihr verewigter Führer, der ihr wirklich nicht zur Schande dient, Dr. Herbst so überzeugende, Worte gesprochen hat, es handelt sich um eine Sache die gerade Ihre Koryphäen vertheidigt haben. Ich glaube, dass man doch wenigstens diesen Appell wagen kann und dass ich Sie bitten darf, diese Sache vom Standpunkte ihrer Principien, auf denen Sie noch immer zu stehen vorgeben, zu beurtheilen.

Die Sache ist nicht so unwichtig, als sie aussieht. Ich werde einen Fall citiren. Er betrifft wieder die „Frankfurter Zeitung". Vor vier Jahren hat auch ein energischer Minister, wie man bei uns solche hat, Francesco Crispi, den Correspondenten der „Frankfurter Zeitung" einfach abgeschoben, weil er sich erlaubt hatte, über die italienischen Finanzverhältnisse die Wahrheit zu sagen. Im vorigen Jahre haben wir gesehen, wie der Mann Recht hatte, und wie tief er eingeblickt hat in die italienische Misswirtschaft. Die Panaminosache und der italienische Krach haben die ganze Welt belehrt, dass die „Frankfurter Zeitung" Recht hatte. Es wiederholt sich sehr viel in der Welt. Kann es nicht passiren, dass vielleicht noch in kürzerer Zeit die ganze Welt sieht, dass der Correspondent der „Frankfurter Zeitung", der so ungenirt über die Coalition urtheilt, nicht so ganz Unrecht hatte, und dass die Regierung, die ihn gemaßregelt hat, eine ganz merkwürdige Waffe gegen seine Argumente angewendet hat? Die Regierungen sind vergänglich, sie können sich alles Mögliche erlauben, es kommt schon eine andere, aber die Parteien haben mit der Zukunft zu rechnen und es gereicht ihnen nicht zur Ehre, wenn sie zugeben, dass auf eine, wenn auch schneidige, aber billige und gerechte Kritik mit Polizeimaßregeln geantwortet wird. In dieser Richtung steht das Interesse jeder Partei höher als das der Regierung, und wenn Sie schon eine Regierung haben, die nicht anders zu regieren weiß, als durch Polizeimaßregeln, welche sich gegen eine gerechte Kritik nicht anders wehren kann, als durch die Maßregelung des Correspondenten, so ist es Pflicht der Coalitionsparteien, diese Waffe der Regierung aus der Hand zu nehmen. Darum bitte ich, meinen Antrag anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Ich werde kurz sein, weil ich mich strenge auf die Frage der Dringlichkeit des gestellten Antrages beschränken will, und ich werde daher auf die Aus-

führungen des Herrn Abgeordneten der Jičiner Landgemeinden nur das erwidern, was mir für die Stellungnahme der Regierung in dieser Frage unbedingt nothwendig zu erwidern scheint.

Wenn der Herr Abgeordnete der Jičiner Landgemeinden der Meinung ist, dass irgend eine Verfügung des Ministers des Innern auf Grund des §. 26, Alinea 2, des Pressgesetzes nicht zureichend begründet war, so möge er an dieser Verfügung Kritik üben, und er hat es auch gethan, und zwar, wie ich zugebe, in durchaus maßvoller Weise. Es wird dann Sache der Regierung sein, die Verfügung zu erklären und zu rechtfertigen. Ich muss daher sofort der Annahme, die, wie der Herr Abgeordnete uns mitgetheilt hat — ein Umstand, der mir nicht bekannt war — namentlich in Wien verbreitet ist, entschieden entgegentreten, als ob die Regierung sich zu dieser Verfügung durch Artikel des betreffenden Blattes veranlasst gesehen hätte, mit welchen die Coalition oder die Regierung angegriffen wurde. Die Verfügung ist vielmehr infolge eines Artikels erfolgt, der unsere dynastischen Gefühle verletzen musste. Ich sage, wenn also der Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden meint, es hätte diese Verfügung nicht oder nicht sofort erfolgen sollen, so begreife ich noch immer nicht, wie er von dieser seiner Auffassung in dem concreten Falle nunmehr zu dem ganz allgemein gehaltenen Antrage kommt: also muss der Regierung das Recht überhaupt ein- für allemal entzogen werden, ausländischen Druckschriften den Postdebit zu entziehen.

Wir haben im vorigen Jahre im Pressausschusse Abänderungen des Pressgesetzes berathen und es ist die Regierung, wie mir scheint, in wichtigen Punkten, auch in solchen, die das Ressort des Ministeriums des Innern berühren, den Wünschen des Pressausschusses entgegengekommen, und dadurch ist das Zustandekommen einer sogenannten Pressnovelle ermöglicht worden. Es sind sowohl im Ausschusse als im hohen Hause damals weitergehende und ich nehme keinen Anstand zu sagen, von meinem Standpunkte weitgehende Anträge gestellt worden, ich kann mich aber nicht erinnern, dass damals ein Vorschlag wegen Abänderung des zweiten Alinea des §. 26 des Pressgesetzes aufgetaucht wäre, nicht einmal in einem früheren Stadium, als der Pressausschuss sozusagen ex professo die Pressreform berieth und mit einem fertiggestellten Entwurfe vor das Haus trat. In der alten Pressordnung vom Jahre 1852 war die Bestimmung enthalten, dass die oberste Polizeistelle ausländische Druckschriften überhaupt verbieten könne. Diese Bestimmung ist in das Pressgesetz vom Jahre 1862 nicht übergegangen, es ist nur die Entziehung des Postdebits für ausländische Druckschriften geblieben und die Staatsgrundgesetze haben erklärt, dass auf inländische Druckschriften administrative Postverbote keine Anwendung finden dürfen.

Wie sieht es mit der Handhabung dieser Bestimmung aus? Im Jahre 1894, für welches Jahr ich die Verantwortung zu tragen habe, ist 19 ausländischen Druckschriften der Postdebit entzogen worden. Unter diesen 19 befinden sich 11 in Amerika erscheinende Zeitschriften, größtentheils anarchistischen Inhaltes und 3 in Italien erscheinende Zeitschriften mit irredentistischer Tendenz. Also 19 Postdebitentziehungen gegenüber — ich habe momentan nicht in Erinnerung, wie viele ausländische Druckschriften nach Österreich eintreten, aber inländische und ausländische zusammen werden bei uns 5952 verbreitet.

Nun deutet allerdings der verehrte Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden an, es könnten ja unter Umständen diese Bestimmungen bezüglich des Postdebits durch ähnliche Bestimmungen ersetzt werden, wie sie im deutschen Reichspressgesetze enthalten sind, allein vorläufig ist es ihm mit seinem Antrage nur darum zu thun, „die Bestimmung des Postdebits zu beseitigen". Das will er dringlich behandeln und überlässt es dann der Initiative der Regierung, den Versuch zu machen, ob eventuell weitergehende Bestimmungen, wie sie im deutschen Reichspressgesetze enthalten sind, die Annahme im hohen Hause finden würden.

Der Herr Abgeordnete sagt, man könne ja die ausländischen Blätter auch mit Beschlag belegen, und er deutet an, es wäre denn doch möglich, bei jeder Poststelle, bei welcher ausländische Druckschriften einlangen, die Blätter zunächst durch einen Censor lesen zu lassen, eventuell wegen ihres strafbaren Inhaltes deren Beschlagnahme zu veranlassen und sie erst im entgegengesetzten Falle freizugeben. Vom oppositionellen Standpunkte des verehrten Herrn Antragstellers hat es mich eigentlich überrascht, dass er diese Einrichtung für so unbedingt zulässig hält; ich habe von meinem Standpunkte keine Veranlassung, gegen die Zulässigkeit einer solchen Einrichtung zu polemisiren, aber durchführbar ist sie auf keinen Fall.

Was nun aber die Bestimmungen der ausländischen Gesetzgebung betrifft, so ist im deutschen Reichspressgesetze allerdings das Verbot ausländischer Druckschriften an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Dann handelt es sich aber nicht bloß um die Entziehung des Postdebits, sondern um das förmliche und ausschließliche Verbot dieser Druckschriften. Und in der französischen Republik sind die Befugnisse der Administration auch weitergehende, indem nach Artikel XXIV des betreffenden Gesetzes die Verbreitung von Journalen und periodischen Druckschriften, die im Auslande veröffentlicht werden, durch einen speciellen Ministerrathsbeschluss, also eine administrative Verfügung, einfach verboten werden kann.

Was bezweckt, meine Herren, dieser Antrag? Wir sollen im Auslande erscheinenden Blättern — wir haben hiefür Beispiele — Blättern, die Artikel veröffentlichen, welche unsere dynastischen und patriotischen

Gefühle empören, welche eine feindselige Haltung gegen die Monarchie oder den einheitlichen Staatsverband bekunden, welche, wie mehrere in Amerika erscheinende Blätter, anarchistische Tendenzen an den Tag legen und in jeder Nummer Artikel enthalten, die den Thatbestand des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung begründen, — wir sollen Blättern, die, wie gewisse Emanationen eines bekannten irredentistischen Vereines in Mailand, solchen Tendenzen dienen, unsere Postanstalten bereitwilligst zur Verfügung stellen, wir sollen ihnen die Begünstigungen ohneweiters gewähren, welche die Postverwaltung auf Grund internationaler Übereinkommen unter Kreuzband versendeten Druckschriften einräumt? Dazu können wir uns nicht bereit erklären. Die Regierung kann nach den Erfahrungen, die sie gemacht hat, auf diese nun seit dem Jahre 1862 in beschränktem Umfange in Kraft stehende Befugnis nicht verzichten und deshalb erlaube ich mir, das hohe Haus zu bitten, die Dringlichkeit der Berathung des vorliegenden Antrages abzulehnen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat sich noch zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Die Antwort des Herrn Ministers auf die Rede des Collegen Dr. Kramář ist natürlich so ausgefallen, wie wir sie von den Mitgliedern dieses Ministeriums zu erwarten allen Grund haben. Administrative Gewalten irgendwie einschränken zu lassen, dazu hat dieses Ministerium gar keine Lust. Es hat aber auch nicht die geringste Veranlassung dazu, weil dieses Ministerium wirklich ohne diese administrative Gewaltmaßregeln wahrscheinlich nicht sehr lange leben könnte, weil das Fundament dieser Regierung die administrative Gewalt ist, die sie rücksichtslos anwendet.

Befremden musste es, wenn der Herr Minister gemeint hat, bei den Reformbestrebungen im Ausschusse habe man vom zweiten Absatze des §. 26, der die Bestimmungen über das Postdebit enthält, nichts gesprochen.

Ich war damals lange Zeit im Pressausschusse. Es scheint uns das wirklich entgangen zu sein. Aber, meine Herren, das beweist ja gar nichts. Bei dem Wust von reactionären Bestimmungen, die das Gesetz enthält, ist es leicht möglich, dass die eine oder die andere dieser Bestimmungen einem entgeht. Gewiss gehört diese Bestimmung nicht zu jenen, welche die fortgeschrittenen Mitglieder des Pressausschusses zu schützen irgendwie Veranlassung gehabt hätten.

Der Herr Minister hat uns mitgetheilt, es sei nicht wahr, was allgemein behauptet wird, dass die Entziehung des Postdebits für die „Frankfurter Zeitung" deshalb erfolgt sei, weil sie gegen die Coalition Stellung genommen hat, sondern die Maßregel sei erfolgt, weil ein Artikel dieses Blattes das dynastische Gefühl verletzt habe.

Meine verehrten Herren! Diesen Artikel kenne ich auch, und es ist nur sehr sonderbar, dass in Ungarn — und der Artikel befasst sich mit Ungarn — der „Frankfurter Zeitung" das Postdebit nicht entzogen worden ist *(Hört!)*, dass also unsere österreichische Regierung die Aufgabe hat, den Ungarn gegenüber offenbar an einer gewissen Stelle zu zeigen, wie die dynastischen Gefühle geschont und geschützt werden! Diese Regierung hat es aber eben nothwendig, mit allen Mitteln zu arbeiten, um ihre Stellung zu befestigen, und so ist ihr auch dieses Mittel nicht zu schlecht gewesen. Wenn der Herr Minister gesagt hat, dass im Jahre 1894 nur 19 ausländischen Druckschriften das Postdebit entzogen worden ist, so beweist das an und für sich gar nichts — nicht zu reden von der Rechtlichkeit eines solchen Zustandes, bei dem es möglich ist, solche Entziehungen vorzunehmen — es beweist nur, dass bei der gegenwärtig so riesigen Zahl von Zeitschriften, welche hereinkommen, diese kleine Anzahl von Zeitschriften, denen das Postdebit entzogen worden ist, wohl auch, im Sinne der Regierung gesprochen, sehr geringen Schaden hätte anrichten können.

Interessant war es auch und es verdient ebenfalls eine liebevolle Anmerkung, dass der Minister von seinem Standpunkte gegen die Einrichtung eines Censors nichts einzuwenden gehabt hat, und auch diese kleine, im gefälligen Tone gemachte Bemerkung des Herrn Ministers ist wieder kennzeichnend für die ganze Stimmung dieses Kabinets. Thatsächlich haben wir in Österreich die Censur und thatsächlich haben wir einen Censor, nur heißen die Dinge bei uns anders.

Sie wissen, dass der Staatsanwalt in seinem Kämmerlein sitzt, die Zeitungen liest und censurirt, und dass bei gewissen kleinen Blättern — bei Tagesblättern geschieht es nicht — zwischen dem Staatsanwalt und dem Redacteur eine Art Freundschaftsverhältnis besteht, welches zur Folge hat, dass man sich oft förmlich darüber einigt, was in dem Blatte stehen zu bleiben hat. Und das ist die Censur und das ist der Censor.

Mir selbst ist es einmal bei einer solchen Gelegenheit begegnet, dass der betreffende Staatsanwalt gesagt hat: „Das Blatt kann erscheinen, aber Sie müssen das weglassen und dürfen nicht sagen, dass es confiscirt worden ist", und dass ich ihm sagte: „das ist die reine Censur", worauf er sofort moralisch entrüstet war, wie das ja immer so ist, dass, wenn man einem die Wahrheit sagt, der Betreffende moralisch entrüstet ist.

Am allerunglaublichsten ist es aber, dass der Minister von „Begünstigungen" der Postverwaltung spricht. Es existiren doch internationale Übereinkommen, denen zufolge gewisse Beförderungsarten der Post überall bestehen; aber zu glauben, dass diese Art

der Postbeförderung eine Begünstigung ist, das geht denn doch nicht an.

Es scheint so, als ob wirklich der Herr Minister in dem Glauben befangen wäre, die Postverwaltung sei ein integrirender Bestandtheil der Staatsverwaltung in dem Sinne, dass mittels der Postverwaltung auch die jeweiligen Zwecke einer Regierung gefördert werden sollen.

Die Postverwaltung ist eine Institution, welche den Zwecken der Staatsbürger zu dienen hat, ohne jegliche Unterscheidung, ohne jede Beschränkung. Es ist eine rückständige Meinung, eine Meinung, würdig des Coalitionscabinets, wenn da irgend ein solcher Unterschied gemacht wird. Aber, meine Herren, die Sache wird doch noch etwas anders, wenn man daran denkt, dass der Correspondent der „Frankfurter Zeitung", der ja freilich nicht ausgewiesen werden kann, wie seinerzeit Grunewald von Crispi, weil er ein Österreicher ist, dass also der Correspondent der „Frankfurter Zeitung", Dr. Heinrich Kanner, ein außerordentlich fähiger Journalist ist und der Coalition und ihrer Methode journalistisch schon tiefe Wunden geschlagen hat, und wenn man bedenkt, dass es vielleicht dieser Regierung, die ja bisher wenigstens von großen Gesichtspunkten nicht beseelt war, einigermaßen Befriedigung gewährt, kleine Stiche auszutheilen, und vielleicht wollte man, indem man der „Frankfurter Zeitung" das Postdebit entzog, eigentlich den Herrn Dr. Heinrich Kanner treffen und verwunden. Das wird selbstverständlich nicht gelingen. Die „Frankfurter Zeitung" wird ihren Correspondenten nicht fallen lassen, im Gegentheil, ich glaube, solche Correspondenten sind der „Frankfurter Zeitung" gerade sehr wertvoll.

Die „Frankfurter Zeitung" ist ein Weltblatt und man wird in Deutschland mit noch viel größerem Interesse die Correspondenzen über Österreich lesen, wenn man weiß, dass diesem Blatte in Österreich das Debit entzogen wird. Weiß man, dass dieser Correspondent in Wien die „Zeit" herausgibt, in welcher er in ausgezeichneter politischer Art die Thätigkeit und das Wesen dieses Coalitionsministeriums beleuchtet hat, so wird es noch viel wahrscheinlicher, dass die Regierung wenigstens noch einen Nebenzweck verfolgt hat, als sie der „Frankfurter Zeitung" das Debit entzog, nämlich den Correspondenten empfindlich zu treffen. Wenn Sie diese Zeitschrift, die in diesem Sinne in gewissem Zusammenhange mit der „Frankfurter Zeitung" steht, anschauen, so finden Sie Nummer für Nummer Artikel, welche in der schärfsten Weise die Coalitionsregierung und dieses Cabinet angreifen in seiner Wesenheit, in seiner Zusammensetzung und in seinen Personen, und in Österreich ist nichts geschrieben worden, was zutreffender und mehr verwundend für dieses Cabinet sein könnte, als diese Artikel des Correspondenten der „Frankfurter Zeitung". In diesen Artikeln wird diesem Cabinet ein Spiegelbild vorgehalten, in dem es seine eigene Charaktermaske sehen kann und weil die Herren sich in diesem Spiegel in einer Art und Weise sehen, die wirklich geeignet wäre, ihnen bisweilen eine erhebliche innere Erregung zu verschaffen, kann man begreifen, dass ein besonderer Groll gegen dieses Blatt und dessen Correspondenten besteht.

Es ist keine kleine Sache, um die es sich hier handelt, sondern gewiss eine dringliche Sache. Bis wir wieder zusammenkommen, vergehen Wochen und Wochen und es handelt sich darum, Zustände aus der Welt zu schaffen, die — ich weiß nicht, ob ich so sagen soll — Österreichs nicht würdig sind; es scheint beinahe, dass sie Österreichs würdig sind und das würde ich als Patriot einigermaßen bedauern. Es handelt sich darum, nicht ein Organ gänzlich zu unterdrücken, welches, wenn es gleich in einzelnen Artikeln über die Schnur haut, wie es in jeder Zeitung vorkommt, dies doch nicht dauernd thut, und es ist an Ihnen, meine Herren von der liberalen Partei, zu zeigen, ob Sie auch in diesen Dingen diesem Ministerium blinde Gefolgschaft leisten oder ob es in Ihrem politischen Leben doch noch Momente gibt, wo Sie sich an Ihre, allerdings weit zurückliegende politische Vergangenheit erinnern.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kramář das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Gegenüber den Ausführungen Seiner Excellenz muss ich doch einiges bemerken. Vor allem constatire ich, dass er gesagt hat, dass es sich wirklich nur um einen einzigen Artikel in der „Frankfurter Zeitung" gehandelt hat. Es ist demnach meine Ansicht vollständig gerechtfertigt, wenn ich sage: dem hätte abgeholfen werden können durch eine einfache Confiscation, und es war vollständig unnütz, mit dem Verbote der schärfsten Strafe vorzugehen.

Ich constatire weiter, dass in diesem Artikel von der Person Seiner Majestät in der ehrfurchtsvollsten Weise gesprochen wurde.

Wenn sich Seine Excellenz darüber wundert, warum ich diesen speciellen Fall sofort zu einem generellen gemacht habe, so kann er über die Antwort nicht im Unklaren sein. Es handelt sich wirklich darum, dass wir die ganze ausländische Presse in Schutz nehmen müssen.

Wenn schon wegen eines Artikels einem so angesehenen Blatte das Postdebit entzogen wird, so müssen wir befürchten, dass vor der Willkür, welche hier geherrscht hat, auch andere Blätter nicht gesichert sind. Deswegen war es unsere Pflicht, in dieser Sache der Polizeiwillkür der Regierung einen Riegel vorzuschieben und die gesammte auswärtige Journalistik zu schützen, umsomehr als wir das bei der Reform des Pressgesetzes vergessen haben. Und da hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer mit Recht aufmerksam

gemacht, dass wir im Innern so viel zu thun haben, um wenigstens einigermaßen die Bahn etwas freier für unsere Presse zu gestalten, dass wirklich solche Sachen dabei ganz gut übergangen werden konnten, umsomehr, als in letzter Zeit kein so eclatanter Fall vorgekommen ist.

Seine Excellenz thut so schön damit, dass im vorigen Jahr nur 19 Blätter verboten wurden. Er nimmt da die in- und ausländischen Blätter zusammen, obwohl auf die letzteren ein viel geringeres Procent kommt. Über diese sonderbare Statistik will ich mich nicht weiter verbreiten, aber man kann das nicht zusammenwerfen.

Ich bin über die Daten nicht unterrichtet, aber unter diesen 5000 Blättern fallen sicher 30 Procent auf die ausländischen und 70 Procent auf die inländischen; also die Ziffer des Verbots wird sich nur auf die 30 Procent beziehen, und Seine Excellenz hat uns nicht gesagt, wie viel Verbote schon bestehen, da wäre die Ziffer eine andere.

Seine Excellenz hat über mich gelächelt, dass ich gesagt habe, dass Censoren hier bestehen könnten. Ich habe die Sache nur mit dem wahren Namen benannt; ob das Censor oder Staatsanwalt heißt, darauf kommt es nicht an; aber der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat vollständig recht, dass unsere Staatsanwälte wahrhaftig nichts anderes sind als Censoren und manchmal Censoren im schlimmsten Sinne des Wortes.

Wenn ich gesagt habe, die Regierung habe es in der Hand, die Blätter auf der Post aufzuhalten, so ist das nicht unmöglich bei den ausländischen Zeitungen, denn diese kommen nur auf bestimmten Wegen per Bahn an, es ist also keine so große Zersplitterung; wenn sich das übrigens nicht so rigoros wird durchführen lassen, dann werde ich mir nichts daraus machen.

Wenn zum Schlusse Seine Excellenz gesagt hat: wie können wir so hochverrätherische Sachen auf der Post befördern? so hat schon der Herr Abgeordnete Pernerstorfer bemerkt, dass das keine Begünstigung ist, weil wir internationale Verträge eingegangen sind. Ja, das ist auch nichts Neues. Der selige Polizeiminister Mecsery hat ja in demselben Tone und Geiste im Reichsrathe gesprochen, schon im Jahre 1861 und ich muss aufrichtig sagen, dass Seine Excellenz unser Herr Minister des Innern, wirklich ein consequenter Nachfolger dieses Herrn Polizeiministers ist.

Leider sind die anderen nicht so consequente Nachfolger derer, die damals diesem Polizeiminister geantwortet haben. Diesem Polizeiminister hat sofort Dr. Herbst geantwortet und das ganze Haus war für ihn, und seine Anträge wurden angenommen. Leider scheint nur die Regierung consequent zu sein bei der Handhabung der Polizeigewalt, aber dem Liberalismus der Parteien scheint die Consequenz verloren gegangen zu sein. Damit schließe ich. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kramář beantragt, dass sein Antrag nach §. 42 der Geschäftsordnung dringlich behandelt, das heißt sofort zur ersten Lesung gebracht werde. Ich ersuche jene Herren, welche die Dringlichkeit des Gegenstandes anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit abgelehnt, der Gegenstand wird demnach geschäftsordnungsmäßig behandelt werden. *(1054 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Local- und Kleinbahnen *(1032 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Russ besteigt die Tribüne.)*

Als Regierungsvertreter sind im hohen Hause erschienen die Herren Ministerialräthe des Handelsministeriums Wrba und Wurmb und seitens des Finanzministeriums der Herr Ministerialrath Ritter v. Froschauer und Herr Sectionsrath Dr. Meyer. Der Herr Berichterstatter Dr. Russ verzichtet auf die einleitenden Worte. Zum Worte sind gemeldet: contra die Herren Abgeordneten Kaftan und Biankini, pro die Herren Abgeordneten Ritter v. Stalitz und Ritter v. Struszkiewicz. Der Herr Abgeordnete Kaftan hat das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** Hohes Haus! Das Eisenbahnwesen, insbesondere aber das Localbahnwesen hat in unserem Gesammtstaate eine harte Schule durchgemacht; die Monarchie besaß in der Semmeringbahn die erste große Gebirgsbahn in Europa, welche mit ihren Engerth'schen Gebirgslocomotiven bahnbrechend für ähnliche Unternehmungen geworden ist, in der schmalspurigen Bahn Lambach—Gmunden im Jahre 1855 die erste Localbahn. Wie man über die Localbahnen damals dachte, erhellt am besten aus dem im Jahre 1866 vom Ministerialrath im Finanzministerium Dr. Gobbi veröffentlichten Gesetzentwurf, nach welchem die Hauptbahnen ausschließlich vom Staate, die Nebenbahnen ausschließlich von Privatunternehmungen zu bauen wären.

Man übersah dabei gänzlich, dass ein Strom sein Leben und seine Existenz den Zuflüssen verdankt, welche ihn speisen und ihn in den Stand setzen, die schwersten Lasten vortheilhaft zu befördern.

In der That geschah gerade das Entgegengesetzte, was der besagte Gesetzentwurf beabsichtigte: die Privatthätigkeit wendete sich vorwiegend dem Baue der Hauptbahnen zu, worin sie von der Regierung unterstützt wurde, das Localbahnwesen blieb jetzt wie vorher vernachlässigt, welchem Umstande zum großen Theile die geringe Prosperität der meisten neuentstandenen Hauptbahnen zuzuschreiben ist; es fehlten ihnen eben

die wichtigen Zufuhrswege, die kraft- und saftbringenden Zufuhrsadern.

Die große Finanzkatastrophe vom Jahre 1873 ertheilte der Regierung die ernste Mahnung, dem vernachlässigten Localbahnbaue ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und so kamen auf Grund von Specialgesetzen die Localbahnen, respective Secundärbahnen Kriegsdorf—Römerstadt, die dalmatinischen Staatsbahnen, die Linien Erbersdorf—Würbenthal, Mürzzuschlag—Neuberg und Unter-Drauburg—Wolfsberg mitzusammen 191 Kilometer zustande, wodurch auch das Privatcapital einen neuen Anreiz erhielt und sich an der Schaffung der Privatnebenbahnen Elbogen—Neusattel, Leobersdorf—St. Pölten, Leobersdorf—Gutenstein, Pöchlarn—Gaming (im Jahre 1877) betheiligte.

Man kam zu der richtigen Erkenntnis, dass man den bisherigen Weg der Finanzirung, der Capitalsbeschaffung, welcher 30 bis 60 Procent des emittirten Capitals verschlungen, sowie auch die bisherige, sich ängstlich an die Type der Hauptbahnen anschmiegende Bau- und Betriebsweise der Localbahnen verlassen und neue Wege betreten müsse, wenn dem dringenden Bedürfnisse nach zweckmäßigen, billigen Transportmitteln überhaupt entsprochen werden solle.

So brachten denn am 14. October 1879 30 Abgeordnete im Reichsrathe den Antrag ein:

„Die Regierung möge in einem Gesetzentwurfe die Bedingungen feststellen, unter denen der Staat allen denjenigen Gebieten, die durch den Bau von Secundärbahnen dem wirtschaftlichen Niedergange entrissen würden, die Herstellung solcher Anlagen ermöglichen würde."

Der damalige Handelsminister Freiherr v. Korb-Weidenheim erklärte, dass er gänzlich auf dem Standpunkte der Antragsteller stehe und demnächst ein diesbezügliches Gesetz im Abgeordnetenhause einbringen werde.

Die neuen Nebenbahnen sollten so angelegt werden, dass ihre Erweiterung und Fortsetzung möglich sei, wodurch der von Nördling propagirten und vom Parlamente bekämpften Schmalspur der Boden entzogen wurde, doch wolle sich der Staat am Zustandekommen von Localbahnen nicht finanziell betheiligen; dagegen sei er bereit, durch Einräumung von Steuerfreiheit, Befreiung von Stempelgebüren, Benützung von Reichsstraßen, weiterhin durch bau- und betriebstechnische Erleichterungen den Bau derselben kräftigst zu fördern.

In der That wurde am 29. November 1879 ein solcher Gesetzentwurf im Reichsrathe eingebracht und nach einer sehr bewegten Debatte am 6. März 1880 angenommen.

Schon damals befürwortete der erste Referent der Localbahnvorlage Dr. Rieger eine autonomistische Ausgestaltung des Gesetzes, wonach die Concession für solche Bahnen, die gänzlich innerhalb der Landesgrenzen liegen, von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu ertheilen sei; für den Fall einer Subvention der Bahn durch das Land solle die Concessionsertheilung durch ein Landesgesetz erfolgen, wobei allerdings der Regierung das Einspruchsrecht zu wahren sei. Der Landesgesetzgebung wäre auch vorzubehalten, ob und in welchem Maße Bezirke und Gemeinden zur unentgeltlichen Beschaffung der zum Bahnbaue nöthigen Grundflächen und anderen Leistungen herbeigezogen, wie weit sie im Interesse des Bahnbaues belastet werden können, schließlich solle ein Maximalgrundeinlösungspreis nach Maßgabe des Catastralreinertrages bestimmt werden. Alle diese Vorschläge wurden im Hause heftig bekämpft und schließlich von der Majorität abgelehnt. Am 25. Mai 1880 wurde das Localbahngesetz sanctionirt.

Es entwickelte sich bald darauf eine sehr lebhafte Bauthätigkeit auf dem Gebiete des Localbahnwesens. Im Jahre 1880 wurden 101 Kilometer Bahnen, im Jahre 1881 schon 500 Kilometer, im Jahre 1882 332 Kilometer concessionirt. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft, welche ihr Calcul auf eine vollkommen richtige Basis gestellt hat, auf das Princip der Frachtgarantie. Derzeit entbehrten noch viele Industrieorte und Productionsstätten, insbesondere eine große Zahl von Zuckerfabriken in Böhmen und Mähren einer Geleiseverbindung mit den zunächstliegenden Hauptbahnen. Die Frachtbewegung einer solchen mittleren Zuckerfabrik beträgt 400.000 bis 500.000 Metercentner, welche an und für sich schon imstande sind, eine mittlere Localbahnstrecke zu alimentiren. Durch contractliche Zusicherung von festen Frachtmengen war daher die Gesellschaft, welcher auch andere Unternehmungen folgten, in die Lage versetzt, das Baucapital leicht aufzubringen und die Bahnverbindung herzustellen.

So entstanden die Localbahnen: Časlau—Zleb—Závratec, Peček—Zásmuk, Časlau—Močovic, Kasic—Schönhof, Brandeis—Čelakovic Mochov, die böhmischen Commercialbahnen Olmütz—Čelechovic, weiter Chodau—Neudek und viele andere mehr, alle ohne jede Subvention des Staates oder Landes. Es war dies die Ära der Verstaatlichung und Ausbreitung der Localbahnen.

Am 26. December 1882 wurde die Wirksamkeit des Localbahngesetzes bis Ende 1884 verlängert, allein in dem Ausbaue der Nebenbahnen trat ein Rückschlag ein, im Jahre 1883 wurden bloß 146 Kilometer concessionirt.

Die lucrativen Strecken waren zum großen Theile ausgebaut, zudem gewannen die Localbahnen eine andere Bedeutung, seitdem viele Eisenbahnprojecte, die früher als Hauptbahnprojecte gescheitert waren, nach und nach als Localbahnprojecte ihre Auferstehung zu feiern sich anschickten — ich erinnere hier zum Beispiel an die Fortsetzung der Prag—Duxer Bahn: von Klostergrab nach Moldau — was ohne Beihilfe

des Staates nicht durchzuführen war. Die gefällsämtlichen, bau- und betriebstechnischen Begünstigungen und Erleichterungen der Gesetze vom Jahre 1884 und 1887 allein genügten nicht, um dem Privatcapitale die Betheiligung am Localbahnbaue begehrlich zu machen, die gewissen, von der Regierung dieser Reichshälfte so ausgiebig protegirten großen Bankinstitute suchten beim Baue der serbischen, bulgarischen, rumänischen und türkischen Bahnen Beschäftigung für das heimische Capital. *(So ist es!)*

Und doch bedarf das inländische Localbahnnetz dringend einer rationellen Ergänzung, insbesondere in dieser Reichshälfte, wenn wir nicht bald von Ungarn überflügelt werden sollen, wo die Bauthätigkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, namentlich des Localbahnbaues auf Grund des Gesetzartikels XXXI vom Jahre 1880 einen außerordentlichen Aufschwung genommen hat. *(Sehr richtig!)* Ein Vergleich der Eisenbahnkarte vom Jahre 1870 und 1894 demonstrirt diesen Aufschwung auf dem Gebiete des Communicationswesens in Ungarn besser, als es die glänzendste Rede imstande wäre; und ruft dieser Reichshälfte ein ernstes „Remember“ zu. *(Sehr gut!)*

Vom Jahre 1887 an vollzog sich der Bahnbau in Österreich nicht mehr im „Zeichen des Verkehres“, sondern vorwiegend im „Zeichen der Strategie“ oder, wie man sagte, „im gesammtstaatlichen Interesse“. *(Hört! Hört!)* Für wirkliche Localbahnen war von der Regierung keine ausgiebige Unterstützung zu erlangen und man begann schon jene Kronländer zu beneiden, welche an das Gebiet des damaligen „Reichsfeindes“ grenzten; für den Bahnbau im Königreiche Böhmen und in Mähren war der Dreibund nicht vom Vortheile. *(Sehr richtig!)*

Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass die Angelegenheit der Vervollkommnung und Ausbreitung der wirtschaftlich nothwendigen Communicationsmittel, die Ergänzung des Localbahnnetzes unausgesetzt den Gegenstand der sorgfältigsten Erwägungen in den Landtagen der Königreiche und Länder gebildet hat, und dass dieselben, müde der Passivität der Regierung, zur Selbsthilfe griffen.

Den Anfang machte im Jahre 1890 in verdienstvoller Weise das Herzogthum Steiermark, dem bald darauf im Jahre 1892 die Königreiche Böhmen und Galizien folgten.

Die beiden ersteren scheuten bisher keine Opfer, um das Zustandekommen von wichtigen Localbahnen zu ermöglichen, sie thaten dies allerdings unter der Voraussetzung, dass auch die Regierung aus ihrem bisherigen platonischen Wohlwollen hervortreten und diese eminent wirtschaftlichen Unternehmungen in ausgiebigerer Weise als bisher unterstützen wird.

Es erscheint dies umsomehr gerechtfertigt, als unser Eisenbahnnetz noch wenig verdichtet ist, weshalb die Ergänzung unseres Localbahnnetzes eine größere wirtschaftliche und strategische, daher gesammtstaatliche Bedeutung hat, als in Deutschland und den westlichen Culturländern.

Es entfällt pro 100 Quadratkilometer an Bahnlänge: im Gesammtstaate 4·1 Kilometer, in der diesseitigen Reichshälfte 5·2 Kilometer in Deutschland 8·0 Kilometer, in Bayern 7·5 Kilometer, in der Schweiz 7·9 Kilometer, in Frankreich 7·0 Kilometer, in England 10·3 Kilometer, in Sachsen 16·7 Kilometer, in Belgien 18·0 Kilometer, also 3 1/2 mal soviel als in Österreich. *(Hört!)*

Frankreich zahlte auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1865 in der Zeit von 1865 bis 1880 an 36 Millionen Francs als Unterstützung für Nebenbahnen, die Regierung wurde durch Gesetz vom 11. Juni 1880 zu einer Zinsengarantie bis 5 Procent des Anlagecapitals bei Localbahnen ermächtigt, welche durch Beihilfe von Departements und Gemeinden entstanden sind, und in der That zahlte der Staat im Jahre 1891 an Annuitätszuschüssen für 1750 Kilometer Neben- und Kleinbahnen an 2,670.000 Francs. Wenn Sie das capitalisiren, so bekommen Sie ein Einlagecapital von 66 Millionen, also per Kilometer circa 40.000 Francs.

In Preußen wurden die meisten Localbahnen als Staatsbahnen gebaut, durch Gesetz vom 27. Jänner 1894 wurde neuerdings zum Ausbau neuer 325 Kilometer Nebenbahnen die Summe von 25·4 Millionen Mark votirt. Die Beiträge der Kreise, Gemeinden und Interessenten an Grunderwerbungskosten und baren Zuschüssen betrugen 15 Procent der ganzen Bausumme.

In Frankreich und in Deutschland haben die Regierungen zu Gunsten des Localbahnbaues kräftigst eingegriffen, und da solche Bestrebungen sehr anregend wirken, drängte auch die Öffentlichkeit und das Parlament dieser Reichshälfte zur Vorlage eines Gesetzes, welches intensiver als das bisherige zur Förderung des Localbahnwesens beitragen würde.

Die Folge davon war die Einberufung einer Enquête, allerdings wie gewöhnlich mit sorgfältiger Umgehung aller der Opposition angehörigen fachlichen Elemente, und die Verfassung eines Gesetzentwurfes, der uns hier vorliegt.

Im allgemeinen kann der vorliegende Gesetzentwurf als ein Fortschritt gegenüber dem Localbahngesetze vom Jahre 1887 bezeichnet werden, insoferne die Regierung nicht bloß ermächtigt, sondern verpflichtet wird, Erleichterungen in Bezug auf die Vorarbeiten, Bau und Ausrüstung zu gewähren, was auch bedingungsweise schon bestehenden Localbahnstrecken zugestanden werden kann.

Desgleichen erhielt der Artikel V, welcher über die Stempelgebüren und Steuerbefreiungen handelt, statt der früher in die Form einer facultativen Ermächtigung gekleideten Bestimmung eine imperative Fassung und in Bezug auf die Dauer der Begünstigung für Rechtsacte, welche mit der Grundeinlösung

zusammenhängen, den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechend eine zweckmäßige Verlängerung bis zum Schlusse des dritten Betriebsjahres.

Die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer wurde durch die Regierungsvorlage für die Localbahnen auf 30 Jahre fixirt, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Befreiungen insoweit außer Kraft zu treten haben, als die eigenen Erträgnisse der Localbahn nach Abrechnung der gesetzlich zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen ausreichend sind, um das gesammte genehmigte Anlagecapital, und zwar die Anlehen mit höchstens vier Procent, die Actien mit höchstens fünf Procent zu verzinsen.

Da ist wohl die Frage erlaubt: wie werden die etwaigen Abgänge der vorhergehenden Betriebsjahre berücksichtigt? Deswegen erscheint der Antrag des Eisenbahnausschusses, nach welchem die Befreiungsfrist 25 Jahre ohne jede Einschränkung dauern soll, vortheilhafter.

Der Artikel III des Gesetzentwurfes ermächtigt die Regierung, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von dem Gesetze vom 15. Juli 1877, betreffend die Maximaltarife 2c., zu gewähren. Der §. 12 des ungarischen Localbahngesetzes vom Jahre 1888 bestimmt, dass der concessionsmäßig festgestellte Tarif von der Regierung herabgesetzt werden könne, sobald der Reinertrag der drei aufeinanderfolgenden Jahre sieben Procent erreicht. Der Tarif der Localbahnen soll einfach, leicht verständlich und beweglich sein, damit er sich der jeweiligen Conjunctur rasch anpassen kann, allerdings unter Berücksichtigung der rechtzeitigen Publication; von einem Grundtarife, wie ihn die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen anstrebte, soll abgesehen werden.

Jedenfalls soll den Localbahnen freie Tarifirung zugestanden werden, so lange das Anlagecapital eine Verzinsung von fünf Procent nicht erreicht.

So vortheilhaft diese erweiterten Begünstigungen für die Localbahnen sind, die Hauptursache der langsamen Entwicklung unseres Localbahnwesens bildete immer die schwierige Finanzirung der Eisenbahnen niederer Ordnung. Durch die theilweise Überwälzung der Verpflichtung des Staates, sich materiell an dem Zustandekommen dieser Bahnen zu betheiligen, auf die Königreiche und Länder gelang es, ein rascheres Tempo in den Ausbau dieser wichtigen Communicationsmittel zu bringen, doch reichte dies nicht vollständig aus und sucht daher die Regierung durch die Einführung des Pfandbriefprincips das Interesse auch großer Privatfinanzinstitute und des Privatcapitals zu wecken, welche auf Grund einer speciellen Ermächtigung der Regierung einheitliche Eisenbahnobligationen ausgeben dürfen, für welche die hinterlegten Prioritäten der Localbahn oder die Annuitäten des Staates, der Länder, der Bezirke, Gemeinden und die hypothekarisch sichergestellten Beiträge der Privaten als gemeinsame Sicherheit dienen.

Durch Ausdehnung der zur Fundirung solcher Eisenbahnanlehen im Gesetze bestimmten Sicherheiten auch auf das eigene Capital und Vermögen der betreffenden Emissionsinstitute würde sich die Bonität der diesbezüglichen Papiere jener der Landesbanken nähern, für welche die betreffenden Königreiche und Länder subsidiär die Haftung übernommen haben.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass hiedurch ein viel höherer Emissionscurs der Bahnpapiere, also günstigere finanzielle Bedingungen für die Localbahnen erzielt werden, als durch die bisher übliche, allerdings an gewisse Cautelen gebundene Ausgabe von separaten Prioritäten, deren Absatz sich doch nur auf einen geringen Kreis, etwa auf die Sparkassen und Vorschusskassen des betreffenden Bahnbezirkes beschränken müsste.

Der Artikel IX stellt den Localbahnen in Bezug auf Betriebsführung, Mitbenützung bestehender Anlagen der Staatsbahnen, Ausführung von Anlagen in der Anschlussstation, Beförderung von Bau- und Betriebsmaterialien und Fahrbetriebsmitteln auf den Staatsbahnen Begünstigungen in Aussicht, welche das Localbahnunternehmen allerdings wesentlich entlasten und somit auf die Bauthätigkeit sehr förderlich einwirken würden, wenn die Regierung von der stipulirten Ermächtigung ausgiebigen und vor allem gerechten Gebrauch machen wird.

Denn kommt eine Localbahn billig zustande, so wird sie in der Regel auch prosperiren, fördernd auf die wirtschaftliche Hebung ihres Bahnbezirkes wirken und der Stammbahn reichliche Frachten zuführen, welche auf der letzteren oft hundert und mehr Kilometer weit verfrachtet werden und derselben bedeutende Einnahmen verschaffen, die relativ weit die Betriebsausgaben übersteigen, die sich erfahrungsgemäß für den Zuwachsverkehr auf 30 bis 40 Procent der ordentlichen Ausgaben reduciren.

Ist es doch evident, dass eine jede Bahngesellschaft sehr gerne bereit sein dürfte, ihre Stationen zu vergrößern, mit Rampen, Magazinen, größeren Aufnahmsgebäuden und Geleiseanlagen auszustatten, wenn der Personenverkehr und die Güterzufuhr zur Station aus dem Bahnrayon namhaft steigt.

Warum sollte sie es nicht umsomehr thun für die neue Anschlussstation einer Localbahn, welche ein neues, weit reichendes Wirtschaftsgebiet aufschließt, das vordem — weil bloß auf die Achsfracht angewiesen — entweder gar nicht oder nur spärlich exploitirt werden konnte und das ihr nun so viel Tausende Metercentner Fracht zuführt als früher Hunderte und noch weniger aufgegeben wurden, wie zahlreiche Beispiele beweisen.

Dazu ist die Hauptbahn in ihrem eigensten Interesse vernünftigerweise verpflichtet.

Es darf in einem geordneten Staatswesen nicht mehr vorkommen, dass das Zustandekommen der Localbahnen einfach unmöglich gemacht wird durch die

unsinnigen, exorbitanten Forderungen der Stammbahn für die Einmündung der Localbahnen, für Herstellungen und Manipulation in der Anschlussstation.

Die Localbahnen bringen Kraft und Saft den Anschlussbahnen zu, ja, man kann angesichts dieser Güterzubringer viel eher von Unterstützungen sprechen, welche die Localbahnen den Staats- und Privatbahnen bringen, als von jenen, welche die letzteren den Localbahnen gewähren. Deshalb sollen die Ausästungen der Bahnstrecken in immer weitere und weitere Gebiete von den Hauptbahnen begünstigt werden und ist es angezeigt, dass die Regierung bei den diesbezüglichen Anschlussverhandlungen mit den Privathauptbahnen zu Gunsten der Localbahnunternehmungen kräftig intervenire.

Berechnet doch Ingenieur Considère auf Grund zahlreicher Beispiele, dass die Erhöhung der Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehre der Hauptbahnen 1·4 des Verkehres der an dieselben anschließenden Secundär- und Localbahnen beträgt; es verschafft daher ein jeder Gulden Einnahme auf einer Zufahrtsbahn den Hauptbahnen eine Ergänzungseinnahme von 1 fl. 40 kr.

Es würde sich daher empfehlen, dass der Staat bei Localbahnen, auf welche die Waggons der Hauptbahn übergehen können, den Betrieb gegen bestimmte Procente der Bruttoeinnahmen, also etwa mit 40 bis 50 Procent übernimmt, wie es bei der Linie Fehring—Fürstenfeld und Hartberg—Fürstenberg der Fall ist. Dabei soll die Localbahn nicht etwa als Strafstation für die Staatsbahnbeamten angesehen werden, man sollte die tüchtigsten und rührigsten Beamten dortselbst exponiren, welche für reichlichen Güterzuzug aus dem Bahnrayon Sorge tragen würden.

Bei vollspurigen Localbahnen sollen die Anlagen in der Anschlussstation entweder gänzlich auf Kosten der Hauptbahn hergestellt oder gegen Refundirung in Stammactien der Localbahn zur Ausführung übernommen werden, der eigene Fahrpark der Localbahn sollte auf den Localverkehr beschränkt und die für den Transitverkehr bei normalspurigen Localbahnen nothwendigen Lastwaggons ohne Anrechnung von Waggonmiete und Manipulationsgebür seitens der Hauptbahn beigestellt werden.

Im Falle ausschließlicher Lieferung von Fahrbetriebsmitteln durch die Staatsbahn sollen dieselben der Localbahn gegen jährlichen, 4 Procent Annuität der Selbstkosten nicht übersteigenden Pachtzins überlassen werden, wie der steierische Landesausschuss beantragt hat.

Durch solche Begünstigungen wird das Interesse der Hauptbahn mit dem Interesse der Localbahn am innigsten verknüpft und die Prosperität der beiden am besten gefördert.

Der §. 6 des ungarischen Localbahngesetzes vom Jahre 1888 gestattet dem Communicationsminister, zu bewilligen, dass die Maschinenfabrik der ungarischen Staatsbahnen und das Diosgyörer Stahl- und Eisenwerk Locomotiven und Oberbaumaterial den Localbahnen auf mehrjährige Tilgung creditiren.

Der Artikel X stellt financielle Unterstützungen aus Anlass von Ersparnissen beim Post-, Telegraphen-, Straßen-, Forstärar, Staatseisenbahnverwaltung &c. in Aussicht. Insbesondere kann die Ersparnis beim Straßenärar bedeutend werden. So haben sich im Kreise Gronau in Hannover die Erhaltungskosten der Ärarialstraße, welche durch die acht Kilometer lange neue Nebenbahn entlastet wurde, von 20.000 Mark auf 2.000 Mark jährlich reducirt. *(Hört.)*

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, welch hohe wirtschaftliche Bedeutung die systematische Ausgestaltung des Localbahwesens für die einzelnen Königreiche und Länder sowohl, als auch für die Monarchie hat und es wäre daher lebhaft zu wünschen, dass die im Artikel XI in Aussicht gestellte Betheiligung des Staates in ausgiebigster Weise stattfinde. *(Bravo.)*

Dagegen kann ich mich mit der Bestimmung des Artikel XII, betreffend das bedingungslose, jederzeitige Einlösungsrecht des Staates auf die Localbahnen, nicht befreunden. Diese Bedingung erscheint mir zu hart, und würde es sich empfehlen, das Einlösungsrecht erst nach Ablauf von 20 Jahren zu stipuliren. Das ungarische Gesetz gestattet die bedingungslose Einlösung erst nach 30 Jahren auf Grund des Reinerträgnisses der letzten sieben Jahre.

Desgleichen finde ich die Beanspruchung des Heimfallsrechtes seitens des Staates bei Localbahnen nicht gerechtfertigt, welche ohne finanzielle Beihilfe des Staates entstanden sind, bei denen der Staat weder eine Zinsengarantie für das bevorrechtete Capital in der Höhe von 70 Procent, noch eine Subvention in der Höhe von wenigstens 15 Procent des Anlagecapitales à fond perdu oder gegen Refundirung in Stammactien geleistet hat. Die Ausübung des Heimfallsrechtes nach Ablauf der Concession sollte unbedingt dem jeweiligen Lande zukommen, wenn dasselbe ohne die erwähnte Betheiligung des Staates zum Zustandekommen der Localbahn durch eine Zinsengarantie des bevorrechteten Anlagecapitals in der Höhe von mindestens 70 Procent beigetragen oder sich gemeinschaftlich mit den Interessenten durch Übernahme von Stammactien in der Höhe von mindestens 30 Procent der Anlagesumme betheiligt hat.

Übergehend zu Artikel XV, welcher den Localbahnen die Verpflichtung auferlegt, den Betrieb im Mobilisirungs- und Kriegsfalle jederzeit ohne Entschädigung einzustellen, muss ich mich gegen diese ungerechte Bestimmung entschieden erklären, weil dieselbe dem Wesen einer Localbahn gänzlich widerspricht; desgleichen sollen angeordnete Herstellungen auf Localbahnen zu militärischen Zwecken, wie Kanonenrampen, über den gewöhnlichen Bedarf gehende Ausgestaltung der Stationen mit Geleisen, dann Brückenverstärkungen,

Colonnenobjecte 2c. aus Staatsmitteln — weil im gesammtstaatlichen Interesse gelegen — den Localbahnen vergütet werden, da sonst eine jegliche richtige Calculation und Rentabilitätsberechnung der Localbahn unmöglich wäre.

Über die Kleinbahnen oder Tertiärbahnen habe ich meine Ansicht in der 295. Sitzung des hohen Hauses am 21. Mai l. J. gelegentlich Entwicklung unseres Localplanprogrammes ausführlich geäußert.

Es sollen dies die letzten Zufuhrswege, die Saugadern unseres bestehenden Bahnnetzes sein, welche auch Punkte und Productionsstätten verbinden, die durch gewöhnliche Localbahnen ohne großen unverhältnismäßigen Aufwand nicht erreicht werden können.

Die Leitung und Vertheilung des flüssigen Verkehres bis in die abgelegensten Winkel des Landes, wo zahlreiche Naturproducte ihrer Erlösung aus dem Banne der starren Nutzlosigkeit harren oder wo mächtige Wasserkräfte ihrer rationellen Ausnützung entgegensehen, das ist die Aufgabe der künftigen Tertiärbahnen.

Von großer Bedeutung sind diese Schienenwege für den intensiven Wirtschaftsbetrieb unserer, unter dem Drucke maßloser fremder Concurrenz arg darniederliegenden Landwirtschaft und für den Gewerbsmann in den kleinen Landstädten. Der Industrielle, der große Kaufmann kann seine Thätigkeit an die Ufer der großen schiffbaren Wasserstraßen oder an die Knotenpunkte des Hauptbahnnetzes verlegen, nicht so der Landmann, der an die Scholle gebunden ist, der Gewerbetreibende, der in der kleinen abseits vom Weltverkehre gelegenen Landstadt sein festes Anwesen besitzt und sein karges Einkommen durch den Ertrag seines Kartoffelfeldes oder Gartens aufzubessern sich bemüht.

Beide sind Staatsbürger, beide müssen Steuern zahlen, oft relativ sehr hohe Steuern, beide sind daher nicht minder berechtigt, zu verlangen, dass sie auch der Wohlthat einer zweckmäßigen Bahnverbindung — wenn auch in allerbescheidenstem Maße — theilhaftig werden.

Hiezu soll ihnen das neue Kleinbahnengesetz verhelfen.

Ich hatte in meiner eben citirten Rede versucht, den Beweis zu erbringen, dass sich für solche Bahnen am besten die Schmalspur eignet, welche trotz ihrer Billigkeit den normalspurigen Nebenbahnen an Leistungsfähigkeit nicht viel nachsteht. Insbesondere machte ich dabei auf die 60 Centimeter-Spur, System Decauville, aufmerksam, welche sich seit vielen Jahren ausgezeichnet bewährt hat und deren Herstellung bloß 30 bis 40 Procent der Anlagekosten einer vollspurigen Localbahn beansprucht.

Ganz vorzüglich eignen sich die 60 Centimeter-Spurbahnen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und landwirtschaftlicher Industrien, welche sich der fliegenden Feld- und Wirtschaftsgeleise mit 60 Centimeter Spur zum Transporte von Kalk, Düngmittel, Rübe, Kartoffeln, Ziegeln, Bau- und Brennholz, Thon 2c. schon lange bedienen. Die Decauvillegeleise werden bald zum Inventar einer jeden größeren, rationell betriebenen Wirtschaft gehören; durch den Anschluss derselben an die gleichfalls 60 Centimeter-spurige Stammbahn können die Waggons von der Bahnstation bis aufs Feld, in den Wirtschaftshof, in die Fabrik, in die Ziegelei, in den Wald geschoben werden. Erst dann vermag die Kleinbahn in fast unbeschränktem Maße ein wirtschaftliches Cultur- und Hilfsmittel zu werden, welches Zeit und Arbeitskraft erspart und diese anderweitig zu concentriren gestattet.

Auf der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn ist diese Praxis eingeführt und hat sich glänzend bewährt. Aus gewöhnlichen Feldeisenbahnen von 60 Centimeter Spur zur Urbarmachung des Friedländer Moores hat sich ein Tertiärbahnnetz mit gleicher Spur von 100 Kilometer Länge entwickelt, welches gegenwärtig Tausende Centner Fracht und Hunderte Personen täglich befördert, wo wenige Jahre zuvor in förmlicher Einöde von einem Verkehre kaum die allerschwächsten Anfänge bemerkbar waren.

Im heurigen Herbste lagerten in Böhmen an 18 Millionen Metercentner Rübe im Werte von 20 Millionen Gulden auf dem freien Felde, den Unbilden der Witterung ausgesetzt, die Zuckerfabriken mussten den begonnenen Betrieb einstellen, weil zufolge der nassen Witterung die Abfuhr der Rübe vom Felde auf den durchweichten Wegen und Straßen absolut unmöglich war. Wie wohlthätig hätten in diesem Falle die geschilderten, billigen Kleinbahnen gewirkt, wie viel Millionen Gulden Nationalvermögen wären dadurch erspart worden!

Das Zustandekommen solcher Kleinbahnen muss daher vom Staate aufs kräftigste und intensivste gefördert werden dort, wo sie ihre Berechtigung haben.

Vor allem sollte die Concession für Kleinbahnen — ähnlich wie in Preußen vom Oberpräsidenten — von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ertheilt werden, welche die Bedürfnisse des jeweiligen Königreiches oder Kronlandes am besten kennen sollen.

Weiterhin sollen die größtmöglichsten Betriebserleichterungen und vollständige Tariffreiheit den Kleinbahnen gewährt, und dieselben von der Herstellung von Betriebstelegraphen — so lange keine Züge kreuzen — von Leistungen zu Gunsten der Militärverwaltung, von der Einrichtung eines regelmäßigen Zugsverkehres enthoben und ihnen für eventuelle Postbeförderung eine reichliche Vergütung, ähnlich wie in Ungarn, geboten werden.

Die Steuerbefreiung sollte bedingungslos auf 20 Jahre erweitert werden und in der Anschlussstation nach erfolgter, durch die Kleinbahnunternehmung bewirkter Güterumladung keine Manipulations-

gebür seitens der Anschlussbahn, ebensowenig eine Gebür für Mitbenützung der Personenwartelocalitäten seitens der Hauptbahn eingehoben werden.

Das Heimfallsrecht für die Kleinbahnen — mit Ausschluss der Stadtbahnen — muss den betreffenden Ländern nach Ablauf der Concessionsdauer zustehen, welche auf 75 Jahre zu verlängern wäre, um das Privatcapital leichter heranzuziehen.

Im Gesetze ist wohl nicht ausdrücklich von Städtebahnen die Rede, obwohl die Straßenbahnen angeführt sind. Nach der im Eisenbahnausschusse durchgeführten Discussion ist aber anzunehmen, dass das Kleinbahngesetz auch auf Städtebahnen angewendet werden soll. Für diesen Fall würden wir unbedingt beantragen, dass die Concessionirung für solche Städtebahnen in Städten mit eigenem Statut der Gemeindevertretung, in den übrigen Städten aber der politischen Behörde erster Instanz, im Einverständnisse mit dem Gemeindeausschusse, zustehe.

Was das Heimfallsrecht anbelangt, so ist schon eine Bestimmung diesbezüglich in dem Antrage des Ausschusses aufgenommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf übergeht mit Stillschweigen zwei wichtige Hilfsmittel, welche das Zustandekommen von Local- und Kleinbahnen wesentlich zu fördern geeignet sind.

Jeder praktische Eisenbahntechniker weiß sehr wohl aus Erfahrung, welche Schwierigkeiten und Verzögerungen bei jedem Bahnbaue die Erwerbung des nöthigen Grundes, hauptsächlich aber die Anlegung der Eisenbahnbücher bereitet. Das Eisenbahnbuchgesetz vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, ist veraltet, passt nicht mehr für moderne Local- und Kleinbahnen, seine Bestimmungen sind nicht ganz klar, weshalb sie von den zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz verschieden ausgelegt und prakticirt werden, was den Bahnunternehmungen nicht nur bedeutende Verzögerungen, sondern auch namhaften Geldaufwand verursacht und die definitive, glatte Geschäftsabwicklung hemmt.

Das Gesetz schreibt zweierlei Verfahren behufs Ermittlung der Eisenbahngrundstücke vor: im §. 19 für Bahnen oder Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen, und im §. 35 für bereits im Betriebe befindliche Bahnen. Obwohl die Rechtsverhältnisse einer erst im Baue befindlichen Bahn und einer dem öffentlichen Verkehre bereits übergebenen Bahn grundverschieden sind, und der Moment, wo eine öffentliche Bahn dem öffentlichen Betriebe übergeben wird, seine unvermeidlichen Consequenzen zieht, weil von demselben an aus öffentlichen Rücksichten der bereits bestehende Besitz der Bahn nicht mehr in Frage gestellt werden darf, wird nicht der Betrieb oder Nichtbetrieb der Bahn zum Kriterium für die Anwendung des §. 19 oder §. 35 gemacht, sondern es wird, entgegen den Motiven des Gesetzes und aller Logik, von den Gerichten nur jene Bahn als eine im Betriebe stehende angesehen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes, nämlich am 2. Juni 1874 schon im Betriebe stand, während alle anderen Bahnen, wenn sie auch jahrelang im Betriebe stehen, in Hinsicht auf das Gesetz über die Anlegung der Eisenbahnbücher als noch nicht im Betriebe stehend angesehen und der aus dem §. 35 fließenden Erleichterungen bei Anlage der Eisenbahnbücher nicht theilhaftig werden.

Im Gesetze ist weiter nicht bestimmt, wie die grundbücherliche Ordnung in Betreff derjenigen Grundstücke durchzuführen ist, welche zwar nicht Eisenbahngrundstücke geworden sind, beim Bahnbaue aber zum Zwecke der Verlegung oder Herstellung neuer Communicationen zu Fluss- und Bachcorrectionen &c. mit eingelöst werden mussten.

Auch ist in dem Eisenbahnbuchgesetze nichts wegen der bücherlichen Sicherstellung der mit dem Besitze der Bahn verbundenen Rechte, zum Beispiel Grunddienstbarkeiten, welche auf dem Bahnbestandblatte, II. Abtheilung, Aufnahme zu finden haben, vorgesorgt, was oft später zu langwierigen Streitigkeiten und kostspieligen Processen führen kann.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir, folgende Resolution *(liest)*:

> „Die Regierung ist aufzufordern, das bestehende Gesetz über Anlegung der Eisenbahnbücher vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, einer gründlichen Revision zu unterziehen und nach Einvernahme von Fachmännern ein neues, zweckentsprechendes Gesetz dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen"

dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Das zweite wichtige Hilfsmittel zur Förderung des Eisenbahnwesens niederer Ordnung besteht in der Gründung von Eisenbahngenossenschaften auf Grund ähnlicher Bestimmungen, wie solche durch das Wasserrechtsgesetz vom 30. Mai 1869 für Gründung von Wassergenossenschaften gegeben wurden. Selbstverständlich hätte das Reichsgesetz abermals nur die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, worauf dann der betreffende Landtag ein den jeweiligen Verhältnissen des Landes entsprechendes Eisenbahngenossenschaftsgesetz auszuarbeiten hätte.

Es sind dies insbesondere die Kleinbahnen, deren Interesse mit dem Interesse der berührten Gemeinden sehr eng verknüpft ist. Man schätzt erfahrungsgemäß diese Interessensphäre auf circa drei Kilometer Breite links und rechts der Bahn. Durch ein Eisenbahngenossenschaftsgesetz würden auch jene größeren Interessenten, welche sich sonst gerne den Opfern für das Zustandekommen einer Local- oder Kleinbahn — die ihnen doch wieder zumeist zugute kommt — zu entziehen wissen, zur Schaffung dieser wichtigen wirtschaftlichen Werke herangezogen werden.

Ich erlaube mir daher weiters, nachstehende Resolution zu beantragen *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, im Interesse des Eisenbahnwesens niederer Ordnung ein zweckentsprechendes Gesetz über die Bildung von Eisenbahngenossenschaften auszuarbeiten und baldmöglichst dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Diese Resolution wurde vom Eisenbahnausschusse nicht genehmigt, aber ich erlaube mir in Anbetracht der Wichtigkeit derselben sie nochmals im hohen Hause vorzubringen: ich hatte mir das Recht hiezu schon im Eisenbahnausschusse gewahrt. Wenn auch diese Resolution nicht angenommen werden sollte, so bin ich doch sehr wohl überzeugt, dass wir das Eisenbahngenossenschaftsgesetz, wenn wir es auch jetzt nicht ausarbeiten, über Deutschland sicher und recht bald bekommen.

Sollen nun die künftigen Neben- und Kleinbahnen rationell und zweckentsprechend hergestellt werden, so ist hiezu eine fachmännische und thunlichst billige Aufsicht nothwendig.

Eine solche könnte mit voller Beruhigung den betreffenden Landeseisenbahnämtern, wo solche creirt sind, anvertraut werden, da doch die Königreiche und Länder an der soliden und möglichst billigen Herstellung dieser Bahnen das größte Interesse haben und mit den eigenen Verhältnissen am besten vertraut sind. Eventuell könnte diesem Zwecke auch die jeweilige künftige Landeseisenbahndirection nach durchgeführter, immer dringender nothwendiger Decentralisation der Staatsbahnen dienen, weshalb ich der Regierung empfehle, sich mit dieser Frage eingehend zu befassen.

Durch das vorliegende Localbahngesetz werden der Regierung wichtige Befugnisse ertheilt; das Parlament verzichtet dadurch zu Gunsten der Regierung auf seine Prärogative. Wiewohl ich als Ingenieur sehr wohl einsehe, dass dies in vielen Fällen behufs rascherer Erledigung der diesbezüglichen Concessionsgesuche, zum schnelleren Zustandekommen dieser oder jener Bahn zweckdienlich sein kann, so können wir nach den Erfahrungen, die in früheren Jahren das Königreich Böhmen und die Markgrafschaft Mähren mit der staatlichen Förderung des Localbahnwesens dortselbst gemacht haben, unsere Bedenken und Befürchtungen nicht unterdrücken, dass auch in dieser eminent wirtschaftlichen Frage gegenüber der Opposition der Coalitionsstandpunkt geltend gemacht werden könnte. Es sollte uns freuen, wenn sich diese Befürchtungen als grundlos erweisen würden.

Aus diesen Gründen können wir das neue Localbahngesetz nicht — wie die Regierungsvorlage verlangt — auf unbegrenzte Dauer, sondern höchstens auf 10 Jahre — wie der Eisenbahnausschuss auch vorschlägt — votiren, welcher Zeitraum zur Sammlung und Verwertung von diesbezüglichen Erfahrungen vollständig genügt. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kaftan hat mir zwei Resolutionen übergeben. Ich glaube jedoch, dass bezüglich der ersten Resolution ein Irrthum obwaltet; denn dieser Resolutionsantrag ist wörtlich gleichlautend mit jener Resolution, welche im Berichte beantragt ist, es entfällt daher die Unterstützung, da die Resolution mit dem Antrage des Ausschusses identisch ist. Die zweite Resolution werde ich zur Unterstützung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution *(wiederholt dieselbe)* unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat nunmehr Seine Excellenz der Herr Handelsminister.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Ich muss stets dankbar sein, wenn mir meine Aufgaben erleichtert werden. Die eingehende Rede, die wir soeben von dem fachkundigen Herrn Vorredner gehört haben, entlastet mich wesentlich. Sie hat nicht nur die geschichtliche Entwicklung des Localbahnwesens in Österreich überhaupt beleuchtet, sondern sie hat auch das ganze Gesetz und zwar in den einzelnen Paragraphen durchgearbeitet, und wer sich bis jetzt noch nicht die Mühe genommen hat, dasselbe durchzulesen, der hat dadurch einen ausführlichen Commentar erhalten. Auch bin ich dankbar, dass mein Princip der Behandlung volkswirtschaftlicher Angelegenheiten allmählich zur Geltung kommt; denn, wenn ich heute Vormittag im Herrenhause Gelegenheit hatte, gegen Mitglieder der liberalen Partei ein Gesetz zu vertheidigen, so finde ich, — und ich bin dafür dankbar — in einem Herrn Abgeordneten vom jungčechischen Club einen ebenso eifrigen als verständigen und klaren Verfechter der Regierungsvorlage und des Principes der Localbahnen. Das ist wirklich ein Zustand, den man ja nur wünschen kann, dass, wie ich gesagt habe, die politischen Rücksichten dort schwinden, wo es sich um allgemeine volkswirtschaftliche Fragen handelt.

Ich kann den Ausführungen, die wir soeben gehört haben, im allgemeinen nichts hinzufügen. Im besondern muss ich jedoch meiner Ansicht in der Richtung Ausdruck verleihen, dass, so sehr ich selbst geglaubt habe, dass die Autonomie der Länder auch in die Fragen des Eisenbahnbaues herangezogen werden soll und mit Vortheil mitherangezogen werden kann, und so sehr ich glaube, dass der Credit der Länder bei der Finanzirung der Bahnen von Wichtigkeit ist, ich in der Autonomie der Landesgesetzgebung nicht soweit gehen möchte, als es der Herr Vorredner gewünscht hat.

Ich kann mir eine Concessionsertheilung durch die Länder nicht vorstellen und ich kann mir auch

nicht vorstellen, dass man der Landesgesetzgebung ein so weitgehendes Expropriationsrecht zuerkennen sollte, welches zum Beispiel bestimmen würde, dass die Gemeinden und Grundbesitzer eo ipso verhalten sind, ihren Grund unentgeltlich für eine Bahn abzutreten.

Das sind nicht principiell politische, sondern administrativ-technische Fragen, die auf diesem Gebiete der Länderautonomie nicht soweit hinaus gespielt werden können und dürfen, ohne dem Grundgedanken des Localbahngesetzes Schaden zu bringen.

Dieser Grundgedanke, der — wie der Herr Vorredner bemerkt hat — zuerst in Steiermark thatsächlich zur Geltung gelangt ist, der mit diesem Gesetze des breiteren ausgeführt wird, ist immer derselbe, und zwar ein sehr einfacher, nämlich, dass Localbahnen im großen Maßstabe nur dann gebaut werden können, wenn sie so billig hergestellt werden, dass sie sich mit mindestens drei Procent verzinsen.

Das ist der Grundgedanke, und wir glauben, dass durch die Erleichterungen, welche dieses Gesetz bringt, noch außerordentlich viele solche Bahnen in Österreich gebaut werden können.

Dazu kommen die technischen Fortschritte, welche die Anlage von billigen Bahnen, Vicinal- und Kleinbahnen ermöglichen, von der Hauptbahn herab bis zur Secundärbahn, zur Vicinalbahn, zur Kleinbahn und zur Tramway.

Dieses Gesetz hat die Vortheile dieses ganzen Complexes von Secundär- und Kleinbahnen aufgenommen, deren Förderung entspricht den Interessen des Staates, und ist es eine dankenswerte Aufgabe, das Eisenbahnsystem bis in das kleinste Räderwerk zur Ausbildung zu bringen, weil ein solches System von Saugadern unserem großen staatlichen Eisenbahncomplex jedenfalls zugute kommt. Für den Staat ist es aber in vielen Fällen unmöglich, in das Detail der einzelnen Fragen so genau einzugehen und die Bedürfnisse in jedem Lande genau kennen zu lernen und auch die Erträgnisfähigkeit aller Projectslinien genau studieren zu können.

Auch ist der Staat finanziell nicht immer in der Lage, Unterstützungen zu gewähren und nicht genau studirten Bahnen ohneweiters eine Garantie zu gewähren.

Nach dem Beispiele Steiermarks, welches auch der Herr Vorredner erwähnt hat, hat eine ganze Reihe von Ländern, wie Böhmen, Galizien, solche Gesetze gemacht, und wie ich hoffe, werden in kürzerer Zeit Niederösterreich, Mähren und vielleicht auch Oberösterreich und Tirol diesem Beispiele folgen, so dass nur ein kleiner Kreis von Ländern übrig bleiben wird, der sich noch immer gegen dieses Princip zu wehren versucht.

Ich bedauere das, denn ich fürchte, dass diese Länder im Bau der Localbahnen zurückbleiben; begreiflich finde ich es von dem Standpunkte aus, weil diese Länder, die in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und finanziellen Leistungsfähigkeit noch zurückgeblieben sind, die ärmsten sind und nicht recht wagen, mit der Garantie vorzugehen, solange nicht die Erfahrungen in anderen Ländern gezeigt haben, ob solche Garantien wirklich in Anspruch genommen werden. Ich verdenke ihnen das nicht, aber ich hoffe, dass wir in wenigen Jahren genügende Erfahrungen gesammelt haben werden, und nur, wenn die Landesgarantien nicht, oder nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden, so sind auch die ärmeren Länder in der Lage, solche Garantien zu gewähren. Der Gedankengang in dem Gesetze ist nun weiter der, dass es auch Bankinstituten ermöglicht werden soll, auf Grund entsprechender Garantien und sonstiger Unterlagen die Geldbeschaffung für die Bahnen zu vermitteln, welche ja in verschiedenen Formen erfolgen kann. Das Beispiel, welches Steiermark gegeben hat, indem es selbst die Finanzirung übernommen hat, ist nach meiner Überzeugung zweifellos das billigste. Wenn man diesem Beispiele nicht folgen will, so hat man, wie Böhmen und Galizien, die Möglichkeit, Banken zu schaffen, welche Obligationen unter Garantie der Länder ausgeben, welche dann auch dieselben Begünstigungen genießen, wie die vom Lande selbst ausgegebenen.

Ich kann heute schon versichern, dass die Regierung in Ergänzung dieses Gesetzes noch in dieser Session auch ein anderes Gesetz zur Vorlage bringen wird, in welchem für die Obligationen der galizischen Landesbank die Pupillarsicherheit erklärt wird, damit auch Galizien in der Lage sei mit einem billigen Capital seine Eisenbahnprojecte zu fördern. Sehr befriedigend für mich ist es, zu sehen, dass nach diesem Princip, welches erst durch dieses Localbahngesetz vollständig geregelt und durchgeführt wird, nicht nur eine ganze Reihe von Localbahnen gebaut worden ist, wie in Böhmen und Steiermark, sondern dass auch in einem anderen Lande eine Verständigung mit dem Landesausschusse über die dort gewünschten Bahnen auf Grund dieses Principes außerordentlich leicht vor sich gegangen ist, während es außerordentlich schwierig sowohl für die Regierung, als auch für die Vertreter der Länder ist, dort, wo dieses Princip nicht zur Durchführung gekommen ist, auch nur eines unter den für die Landesinteressen sehr wichtigen Bahnprojecten zur Durchführung zu bringen. Jahrelang, 10, 15, 20 Jahre lang existiren Projecte, die eben nicht zur Durchführung kommen und nicht zur Durchführung kommen können, weil der Staat nicht in der Lage ist, diese Localbahnen auf seine Kosten zu bauen oder zu seinen Lasten zu garantiren.

Ich will nicht in die Einzelheiten des Gesetzes eingehen, es bleibt dies der Specialdebatte vorbehalten, doch glaube ich sagen zu können, dass in den Ausschussverhandlungen das Einverständnis zwischen den Mitgliedern des Eisenbahnausschusses und der

Regierung so schnell vor sich gegangen ist, dass die Berathung als eine sehr coulante betrachtet werden kann, und spreche ich die Hoffnung aus, dass dasselbe hier im Hause der Fall sein wird.

Ich möchte davor warnen, hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes noch weitere Ausdehnungen zu versuchen, die von der Regierung nicht mehr acceptirt werden könnten, weil ich fürchte, dass dadurch das Gesetz selbst in Gefahr käme, und es mir außerordentlich wichtig erscheint, dass dieses Gesetz noch in dieser Session und vor Weihnachten zustande komme, damit die Landtage auf Grund dessen ihre Arbeiten beginnen und, wenn das Haus wieder zusammentritt, bereits auf Grundlage dieser Arbeiten Anträge über eine Reihe von Localbahnprojecten vorgelegt werden können. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Stalitz.

Abgeordneter Ritter v. **Stalitz:** Ich werde mich sehr kurz fassen. Dadurch, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister seine Eisenbahnpolitik mit dem Bau einer Reihe von Localbahnen eingeleitet hat, hat er — ich bekenne es ganz offen — eine kleine Enttäuschung in mir hervorgerufen.

Es hat sich nämlich Seine Excellenz bei der ursprünglichen Erwähnung seines Eisenbahnprogrammes in einer Weise ausgesprochen, dass man annehmen musste, dass es nunmehr Absicht der hohen Regierung sei, den tiefgefühlten Bedürfnissen einer besseren Bahnverbindung in südlicher Richtung abzuhelfen, so dass damals schon eines der hervorragendsten Blätter der Residenz sich veranlasst gefunden hat, die Überzeugung auszusprechen, dass es sich dabei offenbar nur um eine Hauptbahn im Interesse Triests handeln könne, und diese Auffassung schien vollkommen berechtigt durch den späteren, wiederholt ausgesprochenen Grundsatz Seiner Excellenz selbst mit Bezug auf die ganz besondere Bedeutung Triests als einzigen Seeemporiums der Monarchie, das er zu dem bringen wolle, was es werden soll. Daraufhin hat auch das hohe Haus in der Sitzung vom 31. Mai d. J. die von den nächstbetheiligten Abgeordneten eingebrachte Resolution angenommen, wodurch die hohe Regierung aufgefordert wurde, bei Eröffnung der kommenden Herbstsession — das ist der gegenwärtigen — eine Vorlage einzubringen, durch welche der Bau der vorstehend erwähnten Bahnverbindung — es handelt sich um die Tauernbahn — Triests mit dem Hinterlande sichergestellt wird.

Es ist mir daher ganz unbegreiflich, wie es gekommen sein mag, dass im Staatsvoranschlage für 1895 von dieser Bahn nicht mit einer Silbe Erwähnung gethan ist, obgleich dieselbe wegen des durch den Suezcanal neu eröffneten Weges von Centraleuropa nach Hinterasien zur Höhe einer bedeutenden Weltbahn emporgehoben wird, und die bezüglichen Tracirungsstadien soweit vorgeschritten sind, dass die hohe Regierung das ohneweiters hätte aussprechen können. Ich kann mir die Sache nur so erklären, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister bei der allgemein bekannten Raschheit und Energie, mit der er, wie wir alle wissen, bei Ausführung seiner einmal als richtig anerkannten Idee vorzugehen pflegt, und eingedenk dessen, was in der vorhergehenden Session über diese Frage sowohl von der Ministerbank als von der Tribüne gesprochen und versprochen wurde, sich die Kundgebung vorbehalten habe, mit welcher in allernächster Zeit diese für Triest so wichtige Frage geregelt werden soll. In dieser Hoffnung und in dieser Erwartung werde ich für das vorliegende Gesetz stimmen, behalte mir aber vor, wenn es nöthig sein sollte, bei der nächsten passenden Gelegenheit die Angelegenheit eingehender zu besprechen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in croatischer Sprache und fährt dann fort):* Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht etwa um den Localbahngesetzentwurf zu bekämpfen, wie man vielleicht glauben könnte, nachdem es ein Abgeordneter für Dalmatien ist, welcher das Wort ergreift, Dalmatiens, wo die wahren Eisenbahnen eine Mythe, eine unbekannte Sache für den größten Theil des Landes sind, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es in Dalmatien eine wirkliche Eisenbahn nicht gibt. *(Hört!)*

Und wo es in Dalmatien eine Eisenbahn gibt, ist es nur ein unfertiges Stück, abgeschnitten und wie aus den Wolken herabgefallen, ein unnöthiger Torso ohne jeden ökonomischen Zweck und Sinn *(Hört!)*, ohne Vortheil und Nutzen für das Land, außerhalb des Bahnnetzes der Weltbahnen stehend.

Aber, meine Herren, diese dalmatinische Eisenbahn fin de siècle ist doch ein kostbares Kinderspielzeug *(Heiterkeit)*, welches dem Staate viele Tausende jährlich passiv ist.

Ja, die dalmatinische Torsoeisenbahn ist auch ein Wunder der Schnelligkeit! *(Heiterkeit.)* Diese classische Eisenbahn, die von Split nach Drniš, Knin und Sibenik führt, ist so rationell construirt und bewegt sich so rapid, dass man von Sibenik nach Drniš weit schneller mit einem gewöhnlichen Wagen vorwärts kommt! *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Denken Sie, meine Herren, welche Vorstellung sich das Volk in Dalmatien über die Vortheile und den Nutzen des Eisenbahnwesens machen kann, wenn es dasselbe beurtheilen sollte nach dem schönen Exemplar, mit dem es von der Regierung vor einigen Jahren beschenkt wurde. Bedenken Sie noch, meine Herren, ob die Repräsentanten der Interessen

Dalmatiens in diesem hohen Hause über irgend einen Eisenbahnentwurf sprechen können, ohne die größte Empörung zu fühlen gegen eine Regierung, welche noch heute so viel Geld ausgibt für diese monstruöse Eisenbahn *(Hört!)* und sich nicht endlich einmal entschließen kann, dieselbe entweder zu demoliren, ja, ganz aufzuheben, oder — was ihre positive Pflicht ist — *(Sehr gut!)* sie zu verlängern bis zum Bahnnetze der Monarchie, nämlich von Knin nach Novi, wie es schon projectirt und bestimmt war, auf Grund sehr wichtiger strategischer und ökonomischer Interessen. *(So ist es!)*

Trotz alledem, meine Herren, verstehen wir Croaten in Dalmatien die großen Vortheile der Eisenbahnen — seien es Hauptbahnen, Vicinalbahnen, Localbahnen u. s. w. — sehr zu schätzen, und verstehen auch, in welcher schrecklichen Verlassenheit wir uns auch in dieser Beziehung befinden! Für uns gilt nicht einmal der Spruch: Ignoti nulla cupido.

Wir sind alle aufs innigste überzeugt, dass nur ein directer Anschluss Dalmatiens an das Bahnnetz der Monarchie es von dem gänzlichen Untergange retten kann und der Monarchie selbst sehr vortheilhaft wäre. *(So ist es!)*

Vor wenigen Tagen las ich eine Studie von Herrn J. R. v. Wenusch über die Vortheile der Localbahnen, nicht nur für den Handel und die Industrie, sondern auch für den Staat. Unter anderem sagt der Autor, dass die Bruchsteine aus dem Steinbruche von Aschach an der Donau, welche früher als gänzlich wertlos in die Donau geworfen wurden, seit dem Bestehen der Localbahn auf derselben verfrachtet werden und als Bausteine gute Verwertung finden. Diese Bahn beförderte in den letzten fünf Betriebsjahren in runder Zahl nebst anderen Frachten 10.000 Waggonladungen Steine und bei 600.000 Personen. Diese 10.000 Waggons Steinladungen repräsentiren nun am Absatzort einen Wert von ungefähr 130.000 bis 150.000 fl. *(Hört!)* Durch den billigen Transport auf der Localbahn wurden die früher fast wertlosen Steine zu einem gesuchten Handelsartikel, der wieder die Bauthätigkeit erhöhte und dadurch vielen anderen Productionszweigen und Gewerben Vortheile brachte. Das Finanzärar nimmt an Personen-Fahrkartenstempel, an Frachtbriefstempeln und ärarischen Recepissgebüren allein jährlich 1300 bis 1400 fl. von dieser Localbahn ein. *(Hört!)*

Nicht geringere Vortheile bringt die Kremsthalbahn für das Finanzärar und für Oberösterreich, wo man vor dem Bahnbau, wenn die Obsternte ausgiebig war, einen Theil des Obstes auf dem Boden liegen und verfaulen lassen musste. Jetzt kommen aus Württemberg, Baden, aus der Schweiz zahlreiche Käufer für diesen sonst sehr geringwertigen Artikel und bringen eine Viertelmillion Gulden ins Land und außerdem den Staatsbahnen eine Fracht einnahme von ungefähr 70.000 fl. *(Hört!)*

Meine Herren! Wenn die Herren Minister bedenken wollen, welches Capital an Steinen, Wein, Öl u. s. w. wir aus Dalmatien exportiren könnten, wenn wir eine Eisenbahn hätten, wenn sie wüssten, welche Schätze an Seefischen und Südfrüchten wir produciren und exportiren könnten, und welche Menge wir jetzt in das Meer werfen müssen, weil wir keine directen Mittel haben, sie auf die großen Handelscentren der Monarchie zu bringen — ich glaube, sie würden nicht ruhig einschlafen können, denn das abgezehrte und bleiche Gespenst Dalmatiens müsste ihre nächtliche Ruhe stören, gleichwie der Geist Banko's den Macbeth. *(Beifall.)* Aber es scheint, dass die Herren Minister wenig oder gar nicht an Dalmatien denken, ausgenommen vielleicht dann, wenn es sich darum handelt, Steuern und Rekruten auszuheben. Und selbst da brauchen sie nicht an Dalmatien zu denken, denn es thut immer seine Pflicht.

Auf keinen Fall haben die Herren Minister an Dalmatien gedacht, als im Ministerrathe der Gesetzentwurf für die Localbahnen angenommen wurde, denn wenn sie an Dalmatien gedacht hätten, sie würden sogleich gefunden haben, welch ein Nonsens dieser Entwurf für jenes Land ist, und dass er hier nicht zur Anwendung kommen kann. *(Bravo!)* Nun, Gesetze creiren, welche absolut nicht ausgeführt werden können und ein todter Buchstabe bleiben müssen, ist eines Staates sowie einer Gesetzgebung unwürdig. *(Sehr richtig!)*

Bedauerlich, meine Herren: noch haben wir in Dalmatien ja keine Eisenbahn, welche direct über die Grenzen unseres Landes in die Monarchie führt, und in welche Localbahnen einmünden könnten. *(Hört!)* Und der gute Gott weiß, wann wir eine solche haben werden, wenn diese unglückselige politische Situation, überhaupt die magyarische Präpotenz in der ganzen Monarchie andauert! *(Beifall.)*

Seit fast einem halben Jahrhundert bitten wir um die rationelle Eisenbahnverbindung Knin-Novi zu Gunsten unseres materiellen Fortschrittes und im Interesse der Monarchie selbst. Es wurden zwar viele Projecte gemacht, aber wir sind in dieser Beziehung noch immer zurückgeblieben, wie eine asiatische Provinz. *(Hört!)* Die Magyaren wollen nicht die directe Verbindung Dalmatiens mit der Monarchie! Und das ist auch ein schwarzer Punkt, eine schändliche Wunde der österreichischen Regierung. Diese Regierung hat nicht so viel Muth, in einer rein ökonomischen Frage den allmächtigen Kossuthsöhnen zu sagen: Wegen ihrer engherzigen egoistischen Interessen soll eines der schönsten und wichtigsten Länder der Monarchie nicht zugrunde gehen. *(Beifall.)*

Wegen dieser Eisenbahnfrage, meine Herren, sind wir alle in Dalmatien stets erbittert und empört, wir sind in permanenter Erregung und Verzweiflung.

(Hört!) Wir sind auf dem Punkte angelangt, dass wir Bosnien und die Hercegovina um ihre Eisenbahnen beneiden müssen, dass wir es beklagen müssen, dass nicht auch Dalmatien unter den Türken noch einige Jahre geblieben ist *(Hört!)*, dass die genialen Franzosen nicht länger es occupirten, dass es heute nicht ein solches occupirtes Land sei!

Meine Herren! Noch länger über dieses Argument zu sprechen, über welches ich so oft in diesem hohen Hause — leider vergeblich — gesprochen habe, ist mir sehr peinlich und schmerzlich. Darum will ich schließen, indem ich nur noch dem hohen Hause empfehle, in den Localbahngesetzentwurf noch einen Artikel aufzunehmen, und zwar den folgenden *(liest)*:

> „Artikel XXXIII. Dieses Gesetz gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ausgenommen für Dalmatien, wo es noch keine Haupteisenbahn gibt, in welche Localbahnen einmünden könnten.“ *(Bravo! Bravo!)*

Meine Herren! Es ist sehr traurig für treue Staatsbürger, für Volksvertreter, dass man solche Anträge stellen muss, aber es ist doch nothwendig, die bittere Wahrheit zu sagen *(Zustimmung)*, ja es ist meine positive Pflicht, bei jeder Gelegenheit Ihnen und der hohen Regierung in Erinnerung zu bringen, dass die habsburgische Monarchie am Schlusse des XIX. Jahrhunderts noch nicht ihr dalmatinisches Abdera abgeschafft hat! *(Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Biankini hat folgenden Antrag, welcher als neuer Artikel angefügt werden soll, eingebracht. Derselbe lautet *(wiederholt denselben)*.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Struszkiewicz wünscht noch eine ganz kurze Rede zu halten; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Struszkiewicz:** Hohes Haus! Das Gesetz vom 17. Juni 1887, welches schon zweimal verlängert wurde, läuft in diesem Jahre ab. Es bestand also die Nothwendigkeit, ein neues Gesetz vor das hohe Haus zu bringen, um überhaupt nicht die Localbahnen ohne die betreffenden Gesetze zu lassen.

Nun, wir begrüßen mit Befriedigung das vorliegende Gesetz, insoferne als es eine breite, eine viel breitere Basis zur Ausgestaltung der Localbahnen überhaupt bietet.

Man mag vielleicht meinen, dass man das Gesetz vielleicht noch besser ausgestalten, vielleicht noch Mehreres von Seite des Staates erreichen könnte; aber ich bin der Ansicht, dass man das vorliegende Gesetz als einen großen Fortschritt bezeichnen muss, und dass man wirklich mit Befriedigung bezüglich der Entwicklung der Localbahnen auf Grund dieses Gesetzes in die Zukunft blicken kann.

Der eigentliche Grund, weshalb ich mich zum Worte gemeldet habe, ist eigentlich nach der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers entfallen. Wir nehmen mit Befriedigung Kenntnis von dieser Erklärung, dass in der nächsten Zeit ein Gesetz eingebracht werden wird, durch welches die Pupillarsicherheit der durch das Land Galizien zu vergebenden Titres für Localeisenbahnbau ausgesprochen wird. Es ist eine Nothwendigkeit, dass dies schon jetzt geschehe, weil die große Action, welche bei uns im Lande betreffs der Localbahnen entwickelt wird, nothwendig eines solchen Gesetzes bedarf, weil sonst die Geldbeschaffung auf ungemein große Schwierigkeiten stoßen würde.

Ich nehme, wie gesagt, mit Befriedigung Act von der Erklärung Seiner Excellenz, und wir hoffen, dass wir in der Session noch vor Weihnachten das betreffende Gesetz vorgelegt bekommen werden, und ich erkläre auch, dass wir auf Grund dessen für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen werden. *(Bravo!)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Dr. Bartoli das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bartoli:** Mit Rücksicht darauf, dass der Gegenstand genügend erörtert wurde, und mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde beantrage ich den Schluss der Debatte.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage auf Schluss der Debatte zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Es ist ohnedies nur ein Redner vorgemerkt, der jedoch mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und seine voraussichtlich etwas längeren Ausführungen erst in der nächsten Sitzung zum Worte gelangen wird.

Ich würde mir daher erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Die nächste Sitzung beantrage ich mit Rücksicht darauf, dass morgen vormittags der Wahlreformausschuss

eine Sitzung hält, für morgen Dienstag, den 11. December um 7 Uhr abends und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Generaldebatte über die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Local- und Kleinbahnen *(1032 der Beilagen).*

2. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 28 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen).*

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt daher dabei und ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 330. (Abend-) Sitzung,

am 11. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 7 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz.**

Schriftführer: **Demel**, Dr. Ritter v. **Wielowieyski**, Dr. **Ebenhoch**, Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek**, Ministerialräthe **Wrba** und **Wurmb** des Handelsministeriums; Ministerialrath Ritter v. **Froschauer** und Sectionsrath Dr. **Meyer** des Finanzministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 10. d. M. liegen im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Eduard Ritter v. Gniewosz hat sich unwohl gemeldet.

Laut Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses ist dasselbe in seinen Sitzungen vom 10. und 11. d. M. nachstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses in dritter Lesung beigetreten, und zwar bezüglich der Gesetzentwürfe, betreffend:

die Regelung der Ausverkäufe;

die Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 110, den im Jahre 1886 in Stryj durch Brand Beschädigten aus Staatsmitteln gewährten unverzinslichen Vorschüsse;

die Erwerbung der Böhmischen Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn für den Staat.

Ferner hat das Herrenhaus in seiner Sitzung vom 10. d. M. der kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli l. J., R. G. Bl. Nr. 164, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

Von der statistischen Centralcommission sind je 12 Exemplare des ersten und dritten Heftes des 41. Bandes der „Österreichischen Statistik" eingelangt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Bericht des Montanausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Sanirung der Bruderlade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli-Borromäi-Silber- und Bleihauptwerkes in Přibram *(1043 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, womit Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 84, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters abgeändert wird *(1044 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894 *(1045 der Beilagen)*;

den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien *(1046 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895 *(1052 der Beilagen)*;

Ich bitte um Verlesung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest)*:

„Petition der Landbriefträger aus den Bezirken Persenbeug, Pöggstall, Spitz und Melk in Niederösterreich wegen Stabilisirung der Stellung der Landbriefträger, sowie Regelung der Kranken- und Altersversorgung *(überreicht durch Abgeordneten Fürnkranz)*."

„Petition der Ärztekammer für die Bukowina um Berücksichtigung der schlechten materiellen Lage bei Bemessung der Einkommensteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wolan)*."

„Petition der Gemeinde Gloggnitz um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Troll)*."

„Petition der Gemeinde Birkigt, im politischen Bezirke Tetschen an der Elbe, um Ablehnung der Gesetzesvorlage, betreffend das Heimatsrecht *(überreicht durch Abgeordneten Johann Hermann Kindermann)*."

„Petition der Gemeinden Višnjaves, Maria Gradec, Dobrna, Novacerkev (Neukirchen), St. Martin im Rosenthale, der Marktgemeinde Laufen und der Gemeinde „Umgebung Cilli", politischer Bezirk Cilli, um Errichtung des utraquistischen Gymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Tarnopol, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Krynicki)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Gliniany in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Płażek)*.

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Pomorzany in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Płażek)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Brzesko in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Straszewski)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Baligrod in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde Zaleszczyki in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

„Petition der Bürger von Bruck an der Mur um Errichtung einer Brotschule für Müller und Bäcker in Bruck an der Mur *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez)*."

„Petition der Ärztekammer für die Bukowina um Einberufung einer Enquête zum Zwecke der Reform des gerichtsärztlichen Tarifs *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wolan)*."

„Petition der Handwerker mosaischen Bekenntnisses der Stadt Jasło, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk)*."

„Petition der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Haugsdorf um Festhaltung des bestehenden Zolles auf Einfuhr französischer Weine *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petitionen der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Ravelsbach in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition der landwirtschaftlichen Vereine in Lipa, Hohenmauth, Hermanic, Köstelec an der Adler

und Wildenichwert, betreffend die Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

„Petition der Genossenschaft der Schustermeister in Budweis um Begünstigungen bei Lieferungen im Offertwege *(überreicht durch Abgeordneten Leopold Pollak).*"

„Petition der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer um die Annahme der Regierungsvorlage, betreffend den Hausirhandel *(überreicht durch Abgeordneten Wimhölzel).*"

„Petition der Lehrer der k. k. Staatsgewerbeschulen um eine mindestens ebenso hohe procentuelle Gehaltserhöhung, wie sie den übrigen k. k. Staatsbeamten und Mittelschullehrern zugestanden werden soll *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Beer).*"

„Petition der Section Leoben des berg- und hüttenmännischen Vereines für Steiermark und Kärnten um Einführung eines dreigliedrigen Instanzenzuges bei den Bergbehörden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez).*"

„Petition der landwirthschaftlichen Centralgesellschaft für das Königreich Böhmen in Prag um Belassung der bisherigen gesetzlichen Grenzsperre für Rinder gegen Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Karl Max Grafen Zedtwitz).*"

„Petition der Zuchtgenossenschaft für das Simmenthaler Rind im Markte Kilb und Umgebung um Erlassung eines Gesetzes, womit dieser Zuchtgenossenschaft zur Förderung ihrer Zwecke ein Vorschuss von 10.000 fl. aus Staatsmitteln gewährt wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Marchet).*"

„Petition der Gemeinde Seewiesen um eine Staatssubvention anlässlich des Hagelwetters am 14. Juli 1894 *(überreicht durch Abgeordneten v. Fürstl).*"

„Petition des im August 1894 in Lemberg abgehaltenen Gewerbetages, betreffend Lieferungen für die k. k. Armee *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).*"

„Petition des Stadtrathes in Teplitz in Böhmen um Berücksichtigung der Städte bei der Abänderung des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 *(überreicht durch Abgeordneten Siegmund).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Siegmund zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Siegmund:** Hohes Haus! Ich habe eine Petition überreicht, eingebracht von dem Stadtrathe der Stadt Teplitz, welche bestimmte Bedenken gegen die Regierungsvorlage über das Heimatsgesetz hat. Diese Bedenken sind sehr gewichtiger Natur; sie sind aber auch allgemein typischer Natur, besonders mit Bezug auf solche Städte, welche größere Industrialien und eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung haben; diese würden bei der unveränderten Durchführung dieses Gesetzes sehr geschädigt werden. Dieser Umstand bestimmt mich, den Antrag zu stellen, es sei diese Petition dem heutigen stenographischen Protokolle beizudrucken.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Siegmund zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang.)*

Die Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zugewiesen werden.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag der Abgeordneten Tchernigg, Dr. Steinwender und Genossen, betreffend die Herabsetzung der Übertragungsgebüren — 1056 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird daher geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es ist ein Dringlichkeitsantrag *(Heiterkeit)* überreicht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten A. Dötz, W. Ph. Hauck und Genossen.

Im Monate August 1894, wie auch nur sechs Tage später, am 3. September, haben verheerende Brände den Ort Groß-Gerungs heimgesucht, 19 Wohnhäuser sammt den Wirtschaftsgebäuden und 11 Scheunen fielen dem gefräßigen Elemente zum Opfer.

Die Nothlage der Betroffenen, denen Eigenthum im Werte von 77.445 fl. vernichtet wurde, ist eine außerordentlich große; sie findet nicht einmal durch Entschädigungen der Feuerversicherung eine Linderung, weil nur wenige Besitzer sich um diesen Schutz beworben hatten.

Vom Lande Niederösterreich sind ungefähr 1088 fl. in Aussicht gestellt, die natürlich nur einem Tropfen auf einen heißen Stein vergleichbar sind.

Die Unterzeichneten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der durch die Feuersbrunst hart betroffenen Gemeinde zur Linderung des Nothstandes eine ausreichende Staatshilfe ehestens zu gewähren."

In Bezug auf die Art der geschäftlichen Behandlung wird beantragt:

Das hohe Haus wolle diesen Antrag als einen dringlichen auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung

dem Budgetausschusse zur Vorberathung zuweisen, um darüber ehebaldigst mündlich Bericht zu erstatten.

Dötz.	W. Ph. Hauck.
Ludwig.	Dr. Kindermann.
Dr. Scheicher.	Polzhofer.
Jax.	Schider.
Pernerstorfer.	Dr. Bareuther.
Tschernigg.	Fürnkranz.
Rigler.	Skala.
Dr. Hofmann.	Posch.
Kaiser.	Dr. Steinwender.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Lienbacher.

Dr. Lueger."

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht die Dringlichkeit seines Antrages zu begründen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Dötz:** Am 27. August und 3. September 1894 sind in Groß-Gerungs Brände ausgebrochen, bei denen 19 Wohnhäuser und 11 Scheunen niederbrannten, so dass der ämtlich erhobene Schaden 77.445 fl. betrug. Ich bitte das hohe Haus, beizustimmen, dass mein Antrag wegen staatlicher Hilfeleistung für diesen Fall großen Nothstandes dringlich behandelt und dem Budgetausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag als dringlich behandeln wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen, den Antrag als dringlich zu behandeln. Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dötz, dass der Gegenstand dem Budgetausschusse zur schleunigsten Behandlung zugewiesen werde, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann v. Wellenhof** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Tuček und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Aus Kremsier wird uns Nachstehendes berichtet:

Gestern (Montag den 10. December) abends um 9½ Uhr verließ der Redacteur Hugo Dvořák das Gasthaus „u Kliasiů" in Kremsier.

Vor dem Thore fiel ihn ein Hund an.

Er rief zwei Officiere an, die vorübergingen, sie mögen den Hund zurückrufen, da er voraussetzte, dass der Hund ihnen gehöre.

Einer der Officiere rief ihm zu: „Was willst Du?"

Der so Angerufene verwahrte sich gegen eine derartige Anrede, worauf die Officiere eine drohende Haltung annahmen und ihn unter die Einfahrt des Gasthauses verfolgten.

Der Redacteur machte sofort von dem Vorfalle Anzeige bei der Ortspolizei und kehrte sohin ins Gasthaus zurück.

Dahin kamen nun nach Verlauf einer Viertelstunde die beiden Officiere — begleitet von neun Mann Militär in voller Ausrüstung, besetzten die Einfahrt zum Gasthause, gestatteten niemand — selbst Hausgenossen nicht ausgenommen — den Eintritt, und wollten den Redacteur Dvořák aus der Gasthauslocalität abführen lassen.

Über Intervention der anwesenden Gäste wurde zwar Redacteur Dvořák nicht abgeführt, sondern die Officiere warteten mit ihrer Begleitung die Ankunft des Polizeicommissärs ab, über dessen Einschreiten sie mit ihrer Begleitung das Gasthaus verließen.

Ohne die Anführung dieser uns mitgetheilten Thatsachen mit einem Commentare begleiten zu wollen, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister die Anfrage:

„„Ist Seine Excellenz geneigt, bei Seiner Excellenz dem Herrn Reichskriegsminister dahin zu wirken, dass dieser Vorfall, der in Kremsier peinliches Aufsehen erregte, gründlich untersucht und das geschehene Unrecht gesühnt werde?""

Wien, 11. December 1894.

Dr. Engel.	Dr. Tuček.
Dr. Brzorád.	Seichert.
Dr. Dyk.	Dr. Kurz.
Formánek.	Sokol.
Dr. Kramář.	Dr. Pacák.
Dr. Kaizl.	Sláma.
Schwarz.	König.
Dapar.	Adámek.
Teklý.	Biankini.
Dr. Lang.	Dr. Laginja.
Rašin.	Hájek.

Eim."

Präsident: Die Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird somit dem Herrn Landesvertheidigungsminister zugemittelt werden. Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über die Regierungsvorlage, betreffend den Bau von Local- und Kleinbahnen. *(1032 der Beilagen. — Berichterstatter Dr. Russ besteigt die Tribüne.)*

Die Generaldebatte ist geschlossen, und es gelangt der einzige noch eingetragene Redner, der Herr Abgeordnete Noske zum Worte. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter **Noske**: Von den Herren Rednern, welche bisher in der Generaldebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf das Wort ergriffen, haben zwei die Angelegenheit, welche in Berathung steht, von allgemeinen Gesichtspunkten und drei Redner vom Standpunkte specieller Landesinteressen behandelt. Ich bitte zu gestatten, dass ich, dem Beispiele der Majorität der Redner folgend, gleichfalls einen speciellen Gesichtspunkt in Bezug auf das Localbahnwesen geltend mache, und dies umsomehr, als ich der Anschauung bin, dass über die allgemeine Seite der Frage, die Nothwendigkeit der Förderung des Localbahnwesens, eigentlich die Discussion geschlossen sein kann. Ich meine jedoch, dass vom Standpunkte der großen Gemeinwesen des Reiches und also insbesondere der Gemeinde Wien die Gesetzesvorlage, welche jetzt das hohe Haus beschäftigt, ebenso wohl eine Erörterung und Prüfung verdient als erfordert. Die Rückwirkung dieses Gesetzes auf die großen Gemeinden des Reiches wird sich in zweifacher Richtung geltend machen, einmal in finanzieller Beziehung und zwar darum, weil ja die Träger des Landesbudgets zumeist die großen Städte sind, und weil daher jene Garantien und Leistungen in finanzieller Beziehung, die dieses Gesetz etwa den Landesbudgets auferlegen wird, in letzter Linie auf die finanzielle Gebarung der großen Städte rückwirken werden, welche das Landesbudget der Hauptsache nach bestreiten. Wenn nun die Prüfung der finanziellen Seite des Gesetzes in Bezug auf diesen Standpunkt erfolgen soll, so bin ich mir vollkommen bewusst, dass diese Prüfung nicht eine engherzige, nicht eine solche sein darf, welche etwa von einem rein, wenn ich so sagen darf, fiscalischen Standpunkte der großen Gemeinden dictirt wird; denn die Wechselwirkung, welche zwischen dem Wohle der großen Städte einerseits und dem Bestande eines dichten Localbahnnetzes im Hinterlande dieser großen Städte anderseits besteht, ist eine offenkundige; sie wird sich äußern sowohl im Handel, Wandel und Verkehr, als auch in der Approvisionirung und der Förderung einer Reihe von anderen in Betracht kommenden öffentlichen Interessen der großen Städte. Ich meine daher, dass, selbst wenn die großen Städte durch dieses Gesetz eine finanzielle Belastung erfahren sollten, sie sich dieser Wechselwirkung bewusst sein müssen und in Erkenntnis ihrer Aufgaben und ihrer Stellung den Ländern gegenüber in dieser Wechselwirkung leicht eine Compensation finden werden.

Es wird und kann nicht in Abrede gestellt werden, dass dieses Gesetz eine Reihe wesentlicher Erleichterungen für den Bau und den Betrieb der Local- und Kleinbahnen bringt; es kann aber auch nicht in Abrede gestellt werden, dass im Gesetze einige erschwerende Bedingungen enthalten sind, die zum Theile geeignet sind, die günstige Wirkung der Erleichterungen zu paralysiren. Als solche erschwerende Bedingungen sind in erster Linie in Betracht zu ziehen: das Heimfallsrecht, die Leistungen für militärische Zwecke und das im Artikel XII normirte Recht des Staates, sofort nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn dieselbe einzulösen. Wenn man weiter berücksichtigt, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister in seinen gestrigen Ausführungen die Absicht des Gesetzes dahin kennzeichnete, dass eine mindestens dreiprocentige Verzinsung der Anlagecapitalien bewirkt werden soll, wenn man auf der einen Seite die gewährten Erleichterungen, auf der anderen Seite die von mir hervorgehobenen schwereren Bedingungen berücksichtigt, so wird man sagen können, dass vielleicht das Capital einen besonderen Anreiz, sich in diesen Unternehmungen zu investiren, nicht finden, dass aber Grund genug vorhanden sein wird, den Wirkungen des Gesetzes nicht mit besonderen Erwartungen, aber auch nicht mit besonderen Besorgnissen für die Rückwirkung auf die Finanzen der großen Städte entgegenzusehen. Ich glaube, man wird nicht gut thun, überschwängliche Hoffnungen an dieses Gesetz zu knüpfen; man wird aber auch nicht gut thun, ein allzugroßer Pessimist zu sein, um von dem Gesetze eine wohlthätige Wirkung nicht zu erwarten. Weil ich auf diesem Standpunkte stehe, weil ich meine, dass mit dem Gesetze nicht ein Maximum, sondern ein befriedigendes Minimum in der Förderung des Localbahnwesens geboten wird, verzichte ich darauf, bei dieser Gelegenheit einen Wunsch in einem Antrage zu formuliren, von dem ich glaube, dass er berechtigt wäre, den Wunsch nämlich, dass das Péagerecht, welches dem Staate gegenüber den Privatlocalbahnen zusteht, auch auf solche Bahnen ausgedehnt werde, welche von den Ländern und autonomen Körperschaften gebaut werden. Ich glaube, es würde aus dieser, allerdings eine gewisse Erschwerung in sich schließenden Bedingung nicht eine wesentliche Belastung für die Privatbahnen erwachsen, es würde aber gerade mit Rücksicht auf die Verhältnisse in manchen großen Städten die Möglichkeit geschaffen sein, manche Bahn zuwege zu bringen, die sonst vielleicht nicht zustandekommen kann. Es können die räumlichen Verhältnisse einer großen Stadt darauf hinweisen, dass im Wege eines Péageverkehrs eine Bahn ermöglicht wird, welche nicht ermöglicht wird, wenn dieser Péageverkehr nicht gesetzlich vorgekehrt werden kann.

Ich stelle deshalb keinen Antrag, weil ich keine Erschwerung herbeiführen will, und weil ich der Meinung bin, dass, wenn ein solcher Fall gegeben sein sollte, die Regierung Machtmittel genug an der Hand hat, um einen solchen Péageverkehr zu compensiren, und dass eine solche Frage im einzelnen Falle

immerhin zur Befriedigung des öffentlichen Interesses gelöst werden kann.

Viel wichtiger als diese Frage der finanziellen Rückwirkung des Gesetzes auf große Gemeinden ist die Frage der Kleinbahnen, denn die Kleinbahnen werden das eigentliche Verkehrsmittel auf dem Territorium der großen Städte sein, und es ist daher für die großen Städte und Gemeinwesen der Monarchie — da spreche ich nicht bloß im Interesse des von mir mitvertretenen Gemeinwesens — von großer Wichtigkeit, zu untersuchen, inwiefern die Bestimmungen dieses Gesetzes hinreichen für die Erfordernisse der großen Gemeinden.

Es ist dankend anzuerkennen, dass eine Reihe wichtiger Begünstigungen, welche den Localbahnen zugewendet werden, auch den Kleinbahnen zugewendet werden. Dagegen ist im Artikel XX des Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen, von welcher ich nach reiflichem Studium der Angelegenheit die Überzeugung gewonnen habe, dass sie der Sachlage, den gegebenen Verhältnissen nicht entspricht, und das ist die Bestimmung, dass für die Kleinbahnen eine geringere Steuerfreiheit bewilligt werden soll, als für die Localbahnen in Aussicht genommen ist.

Da ich bei der ausgesprochenen Absicht und der im Gesetze ausgesprochenen Tendenz der Regierung, das Localbahnwesen zu fördern, nicht annehmen kann und darf, dass rein fiscalische Interessen zu dieser Begrenzung der Begünstigung für die Localbahnen geführt haben, so muss ich mir sagen, dass etwa die Voraussetzung zu dieser Bestimmung geführt haben kann, dass man meint, dass die Kleinbahnen entweder in der baulichen Anlage um so viel billiger oder in den Betriebserträgnissen um so viel reicher sind, dass diese beiden Voraussetzungen es rechtfertigen, wenn die Erwartung, dass diese Bahnen sich früher als die Kleinbahnen rentiren, dadurch zum Ausdruck gebracht werde, dass den Kleinbahnen nur eine 15jährige Steuerfreiheit gegenüber den Localbahnen, welche eine 25jährige Steuerfreiheit genießen, zuerkannt werden sollte.

Diese beiden Voraussetzungen treffen aber nicht zu und ich möchte mir gestatten, dem hohen Hause mit der Rücksicht, dessen Geduld nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, einige Ziffern anzuführen, welche das Handelsministerium selbst über den Eisenbahnbetrieb veröffentlicht hat.

Das Anlagecapital in Francs per Kilometer bei den Straßenbahnen in Österreich-Ungarn im Durchschnitt beträgt 278.000 Francs, dagegen bei den Vollbahnen nur 390.000 Francs und es geht daraus schon hervor, dass eine so wesentliche Verschiedenheit selbst zwischen den Vollbahnen und den Localbahnen nicht besteht, welche diese Unterschiede rechtfertigen würde. Wenn man aber die Ziffern im einzelnen verfolgt, so findet man bei einer großen Kategorie von solchen Bahnen, welche den Charakter von Localbahnen haben, dass die Anlagekosten per Kilometer von 58.000 bis 294.000 Francs — das ist die höchste Ziffer, die mittleren Ziffern sind 179.000 und 126.000 Francs — schwanken, während die einzelnen Tramways, die Straßenbahnen in großen Städten ein mindestens gleiches, mitunter aber auch ein wesentlich höheres Anlagecapital per Kilometer erfordern, als diese Localbahnen.

So hatten zum Beispiel die Bahnen in Berlin ein Anlagecapital von 272.000, in Brüssel von 390.000, in London von 488.000, in München von 228.000, in Paris von 287.000, die Wiener Tramway von 250.000, die Neue Wiener Tramway von 302.000 Francs erfordert. Eine Ziffer, auf welche ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses besonders lenken möchte, weil sie geeignet ist, ein gerade actuelles Argument für meine Beweisführung zu liefern, ist die Ziffer für die in London bestehende Bahn London-Highate-Hill, welche 1,527.000 Francs, also nahezu das Fünffache, als die theuerste der Localbahnen erfordert hat, aus dem einfachen Grunde, weil sie zum Theile in Untergrund gebaut ist.

Nun ist bekannt, dass die Gemeinde Wien im Begriffe steht, wegen Errichtung von Untergrundbahnen, von elektrischen Bahnen, worunter auch solche sind, die im Untergrunde gebaut werden sollen, Verhandlungen zu pflegen. Es wird daher die Frage, ob eine Localbahn in Wien, welche im Untergrunde gebaut werden soll, nur eine so geringe Steuerfreiheit genießen und gegenüber den Localbahnen so zurückgesetzt werden soll, für die Gemeinde Wien actuell werden.

Auch wenn man die Betriebserträge in Rücksicht zieht, kann man nicht zu dem Schlusse kommen, dass eine solche Bevorzugung der Localbahnen gegenüber den künftigen Kleinbahnen berechtigt und in der Sache begründet sei. Wir finden, dass per Kilometer Betriebslänge die Grenzen des Betriebsergebnisses bei den Localbahnen für Personen und Gepäck zusammen durch die Ziffern: 1400 und 18.000 fl. im Jahre 1893 per Kilometer gegeben sind; bei den Kleinbahnen dagegen, wo die Gepäcksbeförderung ja in der Regel vollständig entfällt, dagegen ein höherer Ertrag aus dem Personenverkehr erzielt wird, schwankt diese Ziffer von 6000 bis 14.000 fl. mit der einzigen Ausnahme einer Bahn, welche ein Erträgnis von 23.000 fl. per Kilometer und Jahr aufzuweisen hatte. Eine weitere Vergleichung der einzelnen Posten zeigt, dass von 18 Localbahnen 6 den mittleren Durchschnitt des Erträgnisses von rund 6000 fl. erreicht oder überschritten haben, während von 7 Kleinbahnen (nach der künftigen Nomenclatur des Gesetzes) 4 diese Summe von 6000 fl. erreicht oder überschritten haben. Es geht also auch aus der Statistik der Betriebsergebnisse hervor, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Kleinbahnen gegenüber den Localbahnen in der

Steuerfreiheit kürzer zu halten, und dass es, wenn es schon nicht berechtigt wäre, sie höher zu halten, als die Localbahnen, mindestens doch berechtigt wäre, sie den Localbahnen gleichzustellen. Ich weiß aber, dass gewisse Bedenken in den Kreisen der hohen Regierung gegen die Annahme eines Vorschlages sprechen, der eben dahin gienge, die Local- und die Kleinbahnen vollständig gleichzustellen, und ich beschränke mich daher jetzt darauf, einen Antrag für die Specialdebatte anzukündigen, welcher wenigstens die Möglichkeit bieten soll, dass, wenn solche abnorme Verhältnisse vorhanden sind, welche die besondere Kostspieligkeit einer Betriebsanlage herbeiführen, in einem solchen Falle die Steuerfreiheit bis zur Grenze der den Localbahnen zugewiesenen Steuerfreiheit erhöht werden kann.

Es liegt ja auch auf der Hand, dass eine Bahn, welche auf dem flachen Lande gebaut wird, mit wenigen territorialen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und infolge einer billigen Grundeinlösung sich in der Anlage nicht so hoch stellen kann, wie eine Bahn, die in der Stadt gebaut wird, wo sie es erstens mit der räumlichen Beschränktheit zu thun hat, ferner mit einer großen Grundeinlösung, mit erheblichen Schwierigkeiten des Baues und des Betriebes und mit einer großen Anzahl von Vorkehrungen für die Sicherheit des Betriebes, welche auf dem Lande mehr oder weniger wegfallen oder verringert werden.

Ich möchte mir noch erlauben, auf eine Lücke aufmerksam zu machen, welche nach meiner Anschauung im Gesetzentwurfe vorhanden ist. Im Artikel XVII des Gesetzentwurfes ist eine Anzahl von Rechten aufgezählt, welche sich der Staat rücksichtlich der Kleinbahnen vorbehält, und zwar betreffend die Einflussnahme auf den Bau und den Betrieb. Aus der Bestimmung dieses Artikels geht auch hervor, dass der Staat auf eine Anzahl von Rechten verzichtet, rücksichtlich deren es bis jetzt fraglich gewesen ist, wem die Competenz zur Ausübung dieser Rechte zusteht. Das ist neben einigen geringeren Rechten, die ich nicht weiter anführen will, hauptsächlich das Recht der Festsetzung der Fahr- und Betriebsordnung.

Diejenigen, welche in Wien mit Gemeindeangelegenheiten zu thun haben, wissen aus eigener und und nicht sehr erfreulicher Erfahrung, zu welchen Unbequemlichkeiten und Unebenheiten die Thatsache geführt hat, dass bis jetzt über die Competenz rücksichtlich dieser Rechte eine Meinungsverschiedenheit zwischen Gemeinde und Regierung bestanden hat, und sie wissen aus Erfahrung, dass dieser Competenzconflict dazu geführt hat, dass der dritte, nämlich das locale Wiener Verkehrsunternehmen sich über den Streit der Beiden gefreut und eigentlich gethan hat, was ihm beliebte oder wenigstens nicht gehalten hat, was ihm von der einen Seite vorgeschrieben wurde, weil es immer an die andere Seite recurirt hat.

Es wäre unerwünscht, wenn ähnliche Verhältnisse durch das Bestehenlassen der von mir bezeichneten Lücke sich auch im Betriebe der Kleinbahnen, die durch dieses Gesetz gefördert werden sollen, herausbilden würden. Ich vermeide aber deswegen in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, weil einerseits bei jenen Unternehmungen, welche erst neu geschaffen werden sollen, die Stadtgemeinden selbst als Concessionswerber auftreten und sich damit alle jene Rechte sichern können, welche durch die betreffende Bestimmung des Artikels XVII freigelassen werden, und weil bei jenen Unternehmungen, die schon bestehen und die nach einer Bestimmung des Gesetzes demselben unterworfen werden können, die Zustimmung jener Körperschaften, welche die Straßenbenützung gewähren, erforderlich ist und sohin bei den Verhandlungen über solche Gegenstände auch die Gemeinden das Recht und die Gelegenheit haben werden, in dieser Richtung ihre Interessen zu wahren.

Wenn ich alles in allem resumiren will, so kann auch ein Abgeordneter der Stadt Wien dankend anerkennen, dass sowohl der Eisenbahnausschuss als die hohe Regierung und der verehrte Herr Referent bemüht waren, mehreren Wünschen, welche von Seite der Gemeinde Wien und gewiss nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch im Interesse aller großen Gemeinwesen ausgesprochen wurden, gerecht zu werden und dass die Nichterfüllung einiger von mir angedeuteter Wünsche nicht dazu führen muss, diesem Gesetze unsympathisch gegenüberzustehen, sondern dass man dieses Gesetz wirklich mit aufrichtigem Herzen unterstützen kann.

Es tritt auch der erfreuliche Umstand ein, wenn man in dieser Frage überhaupt von Parteien sprechen soll, dass ein hervorragendes Mitglied unserer Partei am Referententische steht, und dass daher die Gefahr nicht vorhanden ist, dass Seine Excellenz der Herr Handelsminister — und ich möchte da auf eine Äußerung, welche derselbe gestern abgegeben hat, zurückkommen — in die Lage kommen würde, ein Gesetz gegen die liberale Partei zu vertheidigen, was ihm gewiss als ein seinen Überzeugungen gebrachtes großes Opfer erscheinen muss, da Seine Excellenz ja aus der liberalen Partei hervorgegangen ist, und was uns auch nicht als ein sehr angenehmes Opfer erscheinen kann.

Ich gebe der Meinung Ausdruck, dass sich bei diesem Gesetze das Wort bewahrheiten wird, dass der wahre und wirkliche Fortschritt nicht nur auf dem Reichthum der Natur, sondern auch auf der Thatkraft des Menschen beruht. Und so wird denn auch, wenn die hohe Regierung, wie auch diejenigen Körperschaften, welche mit der Durchführung dieses Gesetzes zu thun haben werden, sich mit wohlwollendem Verständnisse für die Sache einsetzen und mit voller Hingebung das Localbahnwesen fördern werden, dieses Gesetz zum Besten der Bevölkerung wirken.

Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung möchte ich meine kurzen Ausführungen schließen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Hohes Haus! Die Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete der Inneren Stadt Wien zu diesem Gesetze in der Generaldebatte gemacht hat, gipfeln in einem Antrage zu Artikel XX, weshalb ich mir vorbehalte, über seine Anregung und seinen Antrag bei Gelegenheit der Verhandlung des Artikel XX meine Meinung auszusprechen.

Dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Struszkiewicz hat im voraus schon der Herr Handelsminister durch die Erklärung geantwortet, dass er für die Anlehen des Landes Galizien behufs Erwirkung der Pupillarsicherheit dieser Papiere ein eigenes Gesetz im hohen Hause vorlegen werde.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Biankini ist meines Erachtens nicht ernst zu nehmen. Sollte er aber nochmals vertheidigt werden wollen, so würde ich bei Artikel XXIII darauf zurückkommen können.

Der Herr Abgeordnete Kaftan hat endlich zwei Resolutionen beantragt. Die eine Resolution — es ist dies offenbar ein Übersehen — wird ja vom Eisenbahnausschusse selbst beantragt, die zweite Resolution geht darauf hinaus, dass dem hohen Hause ein zweckentsprechendes Gesetz über die Bildung von Eisenbahngenossenschaften vorgelegt werde. So sympatisch nun der ganze Gedanke ist, so glaube ich doch sagen zu dürfen, dass die Übertragung des Genossenschaftswesens auf den Bau von Eisenbahnen eine in der öffentlichen Meinung Österreichs und in der heimischen Literatur so neue Idee ist, als dass kein Anlass geboten ist, schon derzeit die Regierung zur Vorlage eines bezüglichen Gesetzes aufzufordern.

Es müsste denn doch ein solcher Gedanke und eine solche Forderung auch weiter begründet werden, als dies in den wenigen, wenn auch richtigen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kaftan geschehen ist. Auch im Eisenbahnausschusse ist bereits ein derartiger Antrag gestellt, aber zufolge der von mir jetzt vorgebrachten Einwendungen abgelehnt worden.

Im übrigen kann ich wohl zugestehen, dass im Laufe der Generaldebatte keine Anregungen ausgesprochen worden sind, denen ich als Berichterstatter im Rahmen der Generaldebatte zu folgen die Pflicht hätte. Wir debattiren zu später Abendstunde, wir stehen knapp vor der Vertagung der Session, dieses Gesetz soll mit dem neuen Jahre schon in Action treten, und deshalb wird es das hohe Haus nicht als unangemessen betrachten, wenn ich am Schlusse der Generaldebatte mich auf die Bitte beschränke, den Gesetzentwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehmen zu wollen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wir gelangen zu Artikel I. Zu diesem Artikel hat der Herr Abgeordnete Kaftan das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** Wenn ich mir erlaube, bei den einzelnen Paragraphen in der Specialdebatte Änderungen zu beantragen oder Ansichten auszusprechen, so geschieht das nicht, um vielleicht das Gesetz schlecht machen zu wollen, sondern in der besten Absicht, das Gesetz, soweit es möglich ist, zu verbessern und dem Zwecke, dem es dienen soll, geeignet zu machen.

Ich habe mir zu §. 1 das Wort erbeten, welcher Begünstigungen in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung gewähren will. Ich denke, dass nicht minder wichtig als das Gesetz selbst die Durchführungsvorschriften, sowie die richtige Handhabung für das Gesetz sind. Der praktische Eisenbahntechniker weiß, dass bei den Localbahnen, insbesondere aber bei Kleinbahnen der Hochbau auf den Stationen keine geringe Rolle spielt und dass es sich empfiehlt, bei dieser Art von Bahnen in gewissen nothwendigen Fällen Abweichungen von der bisherigen Regel, wie sie bei den großen Bahnen und später auch bei den Localbahnen prakticirt wurde, eintreten zu lassen. Bei der Projectirung und Ausführung von Eisenbahn-Hochbauten, welche immer isolirte Hochbauten sind, ist die diesbezügliche Bauordnung des betreffenden Königreiches oder Landes maßgebend. Nun sind diese Forderungen in manchen Fällen keine sehr kleinen. Hiezu tritt noch der Umstand, dass es ja Localbahnen gibt und stets geben wird, welche zwei Kronländer berühren, von denen jedes eine andere Bauordnung hat, ja dass sogar manche Stationen an die Grenze zwischen zwei Kronländern zu liegen kommen. Dadurch kommt die Regierung, wenn sie Stationshochbauten genehmigen soll, in Verlegenheit, und dieser Fall ist ja schon einigemal eingetreten. Wenn ich sage, man soll Erleichterungen schaffen in Bezug auf Projectirung von Hochbauten bei Local- und Kleinbahnen, so meine ich Erleichterungen, welche den Rücksichten auf die klimatischen Verhältnisse, sowie auf die localen Verhältnisse des Bahnbezirkes oder Landes, wo die Bahn gebaut werden soll, nicht zuwiderlaufen. Das will nicht etwa sagen, dass man die Wohn- und Aufnahmsgebäude zu leicht, etwa durchwegs aus Riegelwänden herstellen solle, wo die Beamten den Unbilden des Winters ausgesetzt werden würden, das beabsichtige ich nicht, aber zwischen der Bauordnung und der zweckmäßigen, den localen Verhältnissen entsprechenden Ausgestaltung der Eisenbahnhochbauten

gibt es immer einen gewissen Spielraum und habe ich mich zu Artikel I nur in der Absicht zum Worte gemeldet, um die Regierung und ihre Organe aufmerksam zu machen, bei der Prüfung der diesbezüglichen Projecte diesem Umstande Rechnung zu tragen und für die möglichste Erleichterung in dieser Beziehung zu sorgen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Prag sind sehr richtig. Er hat, was mich angenehm überrascht hat, besonders darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass von den subventionirenden Kronländern Forderungen gestellt werden, welche das Anlagecapital bedeutend erhöhen könnten, und es soll mir lieb sein, wenn gerade der Herr Abgeordnete für Prag jedesmal, wenn er in die Lage kommt, die Gelegenheit ergreifen wird, zu hohe Forderungen der Kronländer gegenüber solchen Localbahnen auf das richtige Maß herabzudrücken und den unificirenden vereinfachenden Bestrebungen der Regierungsorgane nicht entgegenzutreten, und in diesem Sinne acceptire ich alle seine Bemerkungen.

Präsident: Ich ersuche die Herren, welche Artikel I, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Zu Artikel II hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Lueger zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe mich in der Generaldebatte nicht zum Worte gemeldet, weil ich der Meinung bin, dass kein Mitglied des hohen Hauses gegen das Eingehen in die Specialdebatte bei einem solchen Gesetze stimmen kann. Anders ist es jedoch mit den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, die nunmehr getroffen werden sollen.

Meine Herren! Ich habe den Entwurf der Regierung und den des Ausschusses nach jenen Erfahrungen beurtheilt, welche ich in meiner Eigenschaft als Mitglied des Gemeinderathes der Stadt Wien mit der Wiener Tramwaygesellschaft gemacht habe. Wenn ich mir nun die Frage vorlege, warum wird denn niemand in Wien der Wiener Tramwaygesellschaft Herr, warum macht sie, was sie will, warum traut sich weder der Statthalter, noch der Minister, gegen die Tramwaygesellschaft vorzugehen, warum ist es dem Gemeinderathe und Stadtrathe nicht möglich, mit Energie vorzugehen, so muss ich sagen, es ist vielleicht auch der Umstand daran schuld, dass die Wiener Tramwaygesellschaft sehr viele Gefälligkeiten erweist. Ich sage es offen: die Wiener Tramwaygesellschaft gibt eine Masse Freikarten aus und auf diese Weise ist es erklärlich, dass die Thatkraft mancher Organe durch Freikarten gelähmt wird. *(Abgeordneter Dr. Stöhr: Das ist ja ein Vertragsverhältnis!)* Aber der Staat schließt kein Vertragsverhältnis mit der Wiener Tramwaygesellschaft, Herr Collega! in der Beziehung ist es anders.

Ich bin nun der Meinung, dass dem Staate bei Localbahnen immer vorbehalten sein soll, gewisse Leistungen im öffentlichen Interesse zu verlangen. Ich werde nicht lange sprechen, sondern erkläre kurz, dass ich die Regierungsvorlage aufnehme, welche es ganz ins Belieben der Regierung stellt, ob gewisse Concessionen wegen der Post u. s. w. von den betreffenden Unternehmungen gemacht werden sollen. Das ist auch der einzig richtige Standpunkt. Dazu bewegt mich auch der Umstand, dass, soviel mir bekannt ist, das Postwesen noch nicht bis zur äußersten Blüte gelangt ist und dass es immerhin zweckmäßig ist, auch solche Verkehrsmittel zur Postbeförderung zu benützen. Es ist das zweckmäßig sowohl in den großen Städten, als auf dem Lande, wo sich eventuell solche Bahnen befinden und daher glaube ich: es liegt im allgemeinen Interesse, dass der hohen Regierung jenes Recht eingeräumt werde, welches sie selbst nach der Regierungsvorlage beansprucht. Ich will nicht, dass diese Local- und Kleinbahnen unbedingt befreit werden, sondern dass die Regierung die Macht habe, zu befreien oder nicht, je nachdem es die Regierung angemessen erachtet. Ich empfehle die Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Es ist peinlich, hier noch gegen einen Antrag sprechen zu müssen, der im Eisenbahnausschusse schon einstimmig abgelehnt wurde. Er hat die Regierungsvorlage, welche eine Ermächtigung zur Enthebung von der unentgeltlichen Beförderung der Post normirt, in eine Verpflichtung zur Enthebung umgewandelt nach dem Vorschlage des ungarischen Gesetzes, und zwar deshalb, weil die unentgeltliche Leistung des Postdienstes manchen Kleinbahnen eine so große Last auferlegt hat, dass sie von vorneherein ihr Actiencapital unverhältnismäßig erhöhen mussten. Es gab keinen Maßstab, keinen Tarif, kein bestimmtes System, nach dem solche Forderungen gestellt werden konnten. Aber es betrifft dieser Artikel nicht bloß die Post, sondern auch polizeiliche und gefällsämtliche Leistungen, welche seitens der Bahnen gefordert werden können, und gerade Wien ist ein Beispiel, dass von gefällsämtlicher Seite an Bahnen übermäßige Ansprüche gestellt wurden, die wahrscheinlich nicht versucht worden wären, wenn der Staat

verpflichtet gewesen wäre, ein Entgelt zu leisten. Es ist aber noch ein Mehr: dadurch, dass die Bahnen enthoben sind von der Unentgeltlichkeit der Postleistungen, werden sie in der Lage sein, mit der Regierung ein Abkommen zu treffen, wonach die Regierung sich verpflichten wird, alljährlich eine bestimmte Summe für die Postleistungen zuzusichern. Diese Zusicherung stellt eine Qualität Garantie vor, und auf Grund derselben wird die Unternehmung der Localbahn leichter in der Lage sein, einen Theil ihres Capitals sicherzustellen. Das sind für diejenigen, die wissen, was die Gründe dieser Änderung waren, ganz klare Dinge.

Nun hat freilich der Herr Abgeordnete für den V. Bezirk ausdrücklich gesagt, dass er das ganze Gesetz wesentlich vom Standpunkte der schon seit dem Jahre 1869 bestehenden Wiener Tramwaygesellschaft betrachte.

Ich habe überhaupt die Empfindung, dass alle Bestrebungen der Gemeinde Wien gegenüber diesem Gesetze wesentlich dahin gehen, das Gesetz rückwirken zu lassen und es auf die Wiener Tramway anzuwenden.

Wenn das einfach ohne Verletzung von Privatrechten ginge, hätte ich dagegen nichts einzuwenden, aber das ist eine Forderung, die viel zu weit reicht und welche auch, wie mir scheint, in einzelnen Punkten, namentlich wenn ich die Wiener Petition betrachte, von den Abgeordneten der Stadt Wien selbst nicht wird vertreten werden können.

Ich möchte das hohe Haus warnen, auf die Regierungsvorlage zurückzugehen, weil dies heißt, eine Entlastung der Unternehmungen und eine Erleichterung ihres Zustandekommens von vornherein entfernen, und ich bitte daher das hohe Haus, nicht auf die Regierungsvorlage, sondern auf den Antrag des Ausschusses einzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger beantragt, Artikel II in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen. Ich werde daher zuerst Artikel II in der Fassung der Regierungsvorlage und im Falle der Ablehnung nach dem Ausschussantrage zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II nach dem Antrage Lueger in der Fassung der Regierungsvorlage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zu Artikel III ist der Herr Abgeordnete Kaftan zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** In Artikel III wird die Regierung ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, sowie von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Tarif- und Transportwesen zu gewähren.

Ich habe sowohl im Eisenbahnausschusse als auch gestern in der Generaldebatte auf das wärmste befürwortet, man solle den Localbahnen in Bezug auf die Tarifirung möglichst freie Hand lassen. Die Localbahnen und Kleinbahnen werden nicht mehr wie früher durch große Erwerbsgesellschaften, sondern hauptsächlich durch das Eintreten der Gemeinden, Bezirke, Länder oder jener Privaten, die ein unmittelbares Interesse an der Bahn haben, hergestellt. Durch diesen Umstand ist gewissermaßen eine Selbstregulirung zwischen zu hohen Tarifen auf der einen und zu hohen Bahnerträgnissen auf der anderen Seite geschaffen. Ich habe schon bemerkt, dass der Tarif der Localbahnen einfach, klar und leicht beweglich sein soll, damit er sich der jeweiligen Conjunctur möglichst rasch anpassen könne. Natürlich ist dabei nothwendig, dass dem Zuviel ein Riegel vorgeschoben werde, damit am Ende nicht die Tariffreiheit in Tarifungebundenheit und Tariflosigkeit ausarte. Das wollen auch wir nicht und deshalb erlaube ich mir folgenden Zusatzantrag zu Artikel III zu beantragen *(liest)*:

> „So lange der Reinertrag der Localbahn den zu 6 Procent Verzinsung des gesammten Anlagecapitales nothwendigen Betrag nicht erreicht, ist der Localbahnunternehmung freie Tarifirung zuzugestehen. Sobald die Localbahn in drei aufeinanderfolgenden Jahren einen Reinertrag von 6 Procent oder mehr erzielt, steht der Regierung zu, den Tarif entsprechend herabzusetzen."

Ich erinnere dabei an Ungarn, wo die Grenze statt mit 6 Procent sogar mit 7 Procent bestimmt ist.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Kaftan unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht in Verhandlung. Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Der Herr Antragsteller hat sich nicht nur hier, sondern auch anderwärts so viele Verdienste um das Localbahnwesen erworben, dass es mir peinlich ist, ihm auch hier entgegentreten zu müssen.

Ich erlaube mir auf den Gedanken zurückzukommen, den ich auch im Berichte niedergelegt habe, dass Localbahnen oder, wie der Ausschussentwurf sagt, Bahnen niederer Ordnung, in Zukunft diejenigen

Bahnen sein werden, welche nicht strenge Hauptbahnen ersten Ranges sind. Das muss man berücksichtigen, wenn man eine Anzahl Erleichterungen vermisst, welche sonst den Localbahnen gewährt zu werden pflegen.

Gerade in dem Kronlande, aus welchem der Herr Abgeordnete Kaftan hiehergesendet worden ist, gibt es Bahnen niederer Ordnung in diesem Sinne, welche sich ganz würdig namentlich in ihrem Betriebe und in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung allen großen Bahnen anschließen. Für diese sollte daher die Tarifhoheit des Staates an und für sich gelten und es ist bereits eine Erleichterung, wenn im Artikel III gesagt ist, dass die Regierung ermächtigt wird, Ausnahmen von diesem Tarife festzustellen.

Der Herr Antragsteller wünscht, dass das, was für Kleinbahnen gesagt wird, auch für die Localbahnen bestimmt werde. Der Unterschied besteht wesentlich darin, dass die Kleinbahnen eine größere Tariffreiheit genießen sollen und genießen müssen, als dies bei den höheren Bahnen niederer Ordnung — wenn ich mich so ausdrücken darf — verlangt werden kann.

Ich bitte daher das hohe Haus, den Antrag des Herrn Abgeordneten Kaftan nicht anzunehmen und sich auf den Artikel III nach der Regierungsvorlage beschränken zu wollen.

Präsident: Wir werden nun abstimmen, und zwar wird zunächst Artikel III, wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung kommen und hierauf der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Kaftan.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Artikel III, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaftan folgenden Zusatz zu Artikel III *(wiederholt denselben)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, er ist abgelehnt.

Zu Artikel IV ist niemand als Redner eingetragen. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sohin diejenigen Herren, welche Artikel IV, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Zu Artikel V sind als Redner vorgemerkt die Herren Dr. Lueger und Kaftan.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Obwohl ich weiß, dass in der Specialdebatte jeder Abänderungsantrag abgelehnt wird, werde ich doch nicht ermüden und einfach meine Pflicht erfüllen. In Artikel V werden von Seite des Ausschusses zwei Hauptänderungen an der Regierungsvorlage beantragt. Die eine Änderung ist die Einschiebung der Bestimmung lit. e, welche lautet: „die Befreiung von der für die staatliche Aufsicht entfallenden Gebür".

Mit dieser Änderung bin ich einverstanden.

Es wird aber von dem Ausschusse auch eine Änderung in dem Punkte d beantragt, mit welcher ich nicht einverstanden bin.

Die Regierung beantragt in ihrem Entwurfe, die Steuerfreiheit sei in der Dauer von 30 Jahren zu bestimmen; jedoch soll diese Steuerfreiheit dann erlöschen, wenn das Reinerträgnis, beziehungsweise das Erträgnis der Bahn dazu hinreicht, das Anlehen mit höchstens 4, das Actiencapital mit höchstens 5 Procent zu verzinsen und planmäßig zurückzuzahlen.

Ich schicke voraus, dass ich der Anschauung bin, dass in dem Gesetze dann, wenn die Concession für die Erbauung solcher Localbahnen oder Kleinbahnen an ein Königreich, an ein Land, an einen Bezirk, eine Gemeinde oder an eine autonome Körperschaft ertheilt wird, für diese Fälle begünstigende Bestimmungen aufgenommen werden sollen. *(Sehr richtig!)*

Ich glaube, dass ich in dieser Beziehung auch mit den Anschauungen des Herrn Ministers übereinstimme. Ich glaube, es sollte gefördert werden, dass diese Localbahnen oder Kleinbahnen nicht so sehr vom Privatcapital gebaut und betrieben werden, sondern dass sie von den betreffenden autonomen Körperschaften selbst gebaut und auch selbst betrieben werden. *(Bravo!)*

Das ist der Standpunkt, den ich in der Sache einnehme.

Ich bin nun der Meinung, dass es nicht schadet, wenn man auch die Rechte des Staates auf die Steuerleistung anerkennt, und ich bin daher in erster Linie in diesem Punkte für die Regierungsvorlage, jedoch mit folgendem Zusatze *(liest)*:

> „Ist die Concession einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder anderen autonomen Körperschaft verliehen, so tritt diese Befreiung innerhalb der obigen 30 Jahre nur insofern und insoweit außer Kraft, als die eigenen Erträgnisse der Localbahn nach Abrechnung der gesetzlich zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen ausreichend sind, um das gesammte genehmigte Anlagecapital mit 5 Procent zu verzinsen und planmäßig zurückzuzahlen."

Wenn Sie die Regierungsvorlage ohne diese Änderung annehmen würden, so würden die Privatunternehmungen, sagen wir, die Actiengesellschaften gegenüber den autonomen Körperschaften begünstigt sein. Diese nehmen nämlich nur Anlehen auf, die können ja keine Actiengesellschaften gründen oder Actien emittiren; sie würden also nur die Large bis 4 Procent haben, während bei den Actiengesellschaften die An-

lehen bis 4 Procent und die Actien bis 5 Procent befreit wären.

Ich bin nun freilich der Meinung, dass Sie diesen meinen Antrag ablehnen werden; ich stelle daher für den Fall, als Sie das Princip des Ausschusses annehmen, wornach einer Zahl von Jahren unbedingt die Steuerfreiheit zugesichert wird, folgenden Zusatzantrag zu Artikel V d *(liest)*:

„auf die ebenso zu berechnende Dauer von 30 Jahren jedoch dann, wenn die Concession einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke oder einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft ertheilt wurde."

Ich glaube, es ist eine gerechte Forderung, dass, wenn für Private 25 Jahre gelten, für die autonomen Körperschaften 30 Jahre gelten sollen, und bitte Sie, wenigstens diesen Eventualantrag anzunehmen. *(Bravo! Bravo!)*.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die beiden eben vernommenen Anträge des Herrn Dr. Lueger, von denen der erste ein Zusatz-, der zweite ein Eventualantrag ist, unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** Ich habe zu Artikel V nur einen kleinen Zusatz zu beantragen, der aber trotzdem von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Es soll nämlich im Alinea d) nach dem Worte „Couponstempelgebüren" hinzugefügt werden: „vom Gebürenäquivalente".

Also auch vom Gebürenäquivalente sollen die Localbahnen befreit werden.

Ich stelle diesen Antrag über speciellen Wunsch der königlichen Hauptstadt Prag, welche sich diesbezüglich gestern mit einer Petition an das hohe Haus gewendet hat; bei dem Umstande aber, als diese Petition kaum noch vor Schluss dieser Debatte im Ausschusse erledigt werden könnte, bin ich gezwungen, diesen Antrag hier zu stellen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den soeben vernommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Kaftan unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte ist geschlossen, der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Der Antrag, welchen der letzte Herr Redner soeben gestellt hat, ist von mir als Referenten des Eisenbahnausschusses auch gestellt worden; es gab einen nicht geringen Kampf gegen die Vertreter des Finanzministeriums, in dem ich unterlegen bin. Es wird daher das hohe Haus begreifen, dass mein persönlicher Standpunkt gegenüber diesem Wunsche ein etwas starker und mein Standpunkt als Berichterstatter ein etwas schwacher ist.

Ich muss aber, nachdem sich der Eisenbahnausschuss endlich gleich mir vor dem Wunsche des Finanzministeriums zurückgezogen hat, bitten, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten des V. Wiener Bezirkes anbelangt, so habe ich zu bemerken: Den autonomen Körperschaften wurden — und ich rechne es mir zu einem Verdienste an — in mehreren Artikeln besondere Begünstigungen, und zwar Artikel VI, XVI und XXI, zugestanden; ich hatte auch den Wunsch, sie im Artikel VIII bei der Pupillarsicherheit zu begünstigen, was, wie die Herren vom Eisenbahnausschusse wissen, mir trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist.

Wenn ich mich gegen den vorliegenden Antrag ausspreche, so liegt der Grund darin, dass — wie mir scheint — eine ausreichende Bevorzugung der autonomen Körperschaften im Rahmen des ganzen Gesetzes bereits erfolgt ist.

Die 25 Jahre, welche ich statt der 30 bedingten unbedingt in den Gesetzentwurf mit Zustimmung des Ausschusses aufgenommen habe, sind eigentlich eine parallele Forderung wie ursprünglich beim Gesetze über die Steuerfreiheit von Neubauten. Bei letzterer Gesetzgebung ist es niemand eingefallen, die Besitzer steuerfreier Neubauten zu fragen, wie viel sie von ihren Neubauten Rente beziehen, und etwa den Versuch zu machen, dass die Steuerfreiheit in dem Augenblicke aufhöre, wo die Neubauten eine bestimmte Rente abzuwerfen anfangen.

Dass die Bedingung der Regierung vom Eisenbahnausschusse gestrichen wurde, hat auch seinen Grund darin, dass man befürchten musste, dass dadurch Tracasserien der Finanzbehörden eintreten, Controlen, Untersuchungen, Forderung von Nachweisungen, welche einem solchen Unternehmen sehr lästig werden können, ja es hätte auch die Bestimmung getroffen werden müssen, dass, wenn die in der Bedingung enthaltene Verzinsung wieder sinkt, die Steuerfreiheit wieder einzutreten hätte. Dann würde es sich gefragt haben, ob die Finanzbehörden die Betriebsrechnungen der betreffenden Unternehmungen gutgeheißen hätten, und ebenso, wie bei garantirten Unternehmungen, würden die Schwierigkeiten und Streitigkeiten zwischen Behörde und Unternehmung dauernde gewesen sein, ob eine bestimmte Post in die Betriebsrechnungen eingerechnet werden darf oder nicht. Es würde so zu fortwährenden Kämpfen mit der Finanzbehörde gekommen sein, und zu fortwährendem Antriebe, gewisse Betriebsrechnungen nicht ganz klar und deutlich aufzustellen.

Weiters ist ein Papier, ein Titre, auf welchem zu lesen ist, dass die Coupons 30 Jahre, aber nur insolange, als nicht das Unternehmen so und so viel trägt, steuerfrei sind, auf dem Geldmarkte nicht beliebt.

Endlich hat ja der Ausschussentwurf gegenüber der Regierungsvorlage die Absicht, die Erleichterungen und Unterstützung des Localbahnwesens zu vermehren, zu vergrößern und erweitern, und in dieser Bestimmung der Unbedingtheit einer um fünf Jahre verkürzten Freiheit liegt die gleiche Tendenz.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, dass es die Anträge, welche die beiden Herren Vorredner gestellt haben, ablehne und dem Ausschussantrage beitrete. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Es sind bei diesem Artikel lediglich zum Punkte d) Abänderungsanträge gestellt worden. Wir können also zunächst über den ganzen Artikel vorbehaltlich des Punktes d) abstimmen.

Zum Punkte d) ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger ein Abänderungsantrag gestellt worden; dieser kommt zunächst zur Abstimmung. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger kommt der Punkt d) in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, und für den Fall der Annahme wird dann der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, der ein Eventualantrag ist, zur Abstimmung gelangen. In beiden Fällen, sei es, dass der Hauptantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger oder der Antrag des Ausschusses angenommen wird, wird über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Kaftan abgestimmt werden, dass nämlich nach dem Worte „Couponstempelgebüren" die Worte „vom Gebürenäquivalente" eingeschaltet werden.

Ist gegen die Reihenfolge etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so werden wir in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel V vorbehaltlich des Punktes d), über welchen später abgestimmt werden wird, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche Punkt d) nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, lautend *(liest)*:

„die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Couponstempelgebüren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, auf die Dauer von 30 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Befreiungen insoferne und insoweit außer Kraft zu treten haben, als die eigenen Erträgnisse der Localbahn nach Abrechnung der gesetzlich zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen ausreichend sind, um das gesammte genehmigte Anlagecapital, und zwar die Anlehen mit höchstens 4, das Actiencapital mit höchstens 5 Procent zu verzinsen und planmäßig zurückzuzahlen.

Ist die Concessian einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft verliehen, so tritt diese Befreiung innerhalb der obigen 30 Jahre nur insoferne und insoweit außer Kraft, als die eigenen Erträgnisse der Localbahn nach Abrechnung der gesetzlich zu entrichtenden Steuern sammt Zuschlägen ausreichend sind, um das gesammte genehmigte Anlagecapital mit 5 Procent zu verzinsen und planmäßig zurückzuzahlen"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche vorbehaltlich der Abstimmung über die Zusatzanträge den Punkt d) nach dem Wortlaute des Ausschussantrages annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche einen Zusatz nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, wornach nach dem ersten Alinea des Punktes d) der Satz *(liest)*:

„auf die ebenso zu berechnende Dauer von 30 Jahren jedoch dann, wenn die Concession einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft ertheilt wurde"

aufzunehmen wäre, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, dieser Zusatz ist somit abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche nach dem Antrage Kaftan nach dem Worte „Couponstempelgebüren" die Worte „vom Gebürenäquivalente" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Einschaltung ist abgelehnt.

Zu Artikel VI ist kein Redner gemeldet. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand zu Artikel VII zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu Artikel VIII? *(Niemand meldet sich.)* Es ist auch nicht der Fall.

Ich ersuche nun jene Herren, welche die Artikel VI, VII und VIII, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Artikel sind angenommen.

Zu Artikel IX sind die Herren Abgeordneten Kaftan und Dr. Lueger eingetragen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kaftan.

Abgeordneter **Kaftan:** In Artikel IX wird die Regierung, respective die Staatseisenbahnverwaltung mit Zustimmung des Finanzministeriums ermächtigt, schon bestehenden und neu herzustellenden Localbahnen namhafte Erleichterungen zu gewähren.

Es ist die Befreiung von der Quote der Verwaltungskosten und eine ganze Reihe von wichtigen Erleichterungen, welche wirklich imstande sind, das Localbahnunternehmen wesentlich zu entlasten. Es ist hier aber auch eine Begünstigung, die ich für sehr wichtig halte, nur facultativ angeführt, respective ihre Gewährung nur dem Ermessen der Regierung überlassen, und diese betrifft die Herstellungen in der Anschlussstation aus Anlass der Einmündung einer Localbahn in die Hauptbahn.

Ich habe gestern schon diesen Punkt berührt und darauf hingewiesen, dass ich es nicht für angezeigt und gerecht finde, wenn die Hauptbahn die Herstellung von Anlagen auf der Anschlussstation aus Anlass der Einmündung einer neuen Bahn auf die einmündende Localbahn überwälzen will, da ja eine solche Einmündung der Stammbahn einen bedeutenden Nutzen bringt.

Ich verglich dies mit dem gewöhnlichen Axverkehr, der sich gegen eine Station bewegt, und habe darauf hingewiesen, dass eine jede Hauptbahnunternehmung sich gewiss über die Zunahme eines solchen Axverkehres sehr freuen und sich beeilen würde, die nothwendigen Erweiterungen in der Station auf eigene Kosten vorzunehmen.

Warum sollte man es nicht thun in der Anschlussstation, in welche eine Localbahn einmündet, die ein neues und weites Wirtschaftsgebiet aufschließt und bedeutende Frachtmengen der Hauptbahn zuführt? Ich habe dies auf Grund der Berechnungen des Ingenieurs Considère ausdrücklich bewiesen.

Wir haben insbesondere in Böhmen in Bezug auf die Anschlussverhandlungen sehr traurige Erfahrungen gemacht, die auch der hohen Regierung noch in Erinnerung sein werden. Ich verweise auf die Localbahn, welche von Königgrätz-Sadowa nach Smiřic führt, wo bis heute noch die Verbindung dieser Bahn mit der Österreichischen Nordwestbahn nicht erfolgt ist, trotzdem von der hohen Regierung — so viel ich mich erinnere — diesbezüglich strenge Aufträge an die Gesellschaft wiederholt ergangen sind. *(Hört!)*

Es hat nämlich die Nordwestbahn beim Baue jener Nebenbahnlinien so exorbitante Forderungen für den Anschluss in Smiřic gestellt, dass es der Localbahn einfach unmöglich war, darauf einzugehen, und es ist daher, so merkwürdig und paradox es klingt, diese Verbindung bis heute unterblieben, bis heute ist die Station der Localbahn in Smiřic mit der Österreichischen Nordwestbahn, obzwar sie knapp neben einander liegen, nicht durch Geleise verbunden, und das geschah in einem der gesegnetsten und fruchtbarsten Landstriche des Königreiches Böhmen.

Damit sich solche Fälle nicht wiederholen, habe ich mir den Antrag zu stellen erlaubt, es sollen die Herstellungen in der Anschlussstation aus Anlass der Einmündung einer normalspurigen Localbahn auf Kosten der Hauptbahnen, eventuell der Staatsbahnen geschehen. Ich glaube, meine Herren, es ist dieses Begehren vollkommen gerecht, da ja sogar dessen Erfüllung unter gewissen Bedingungen auch von der Regierung in Aussicht gestellt wird.

Es ist ja jedes Eisenbahnunternehmen auch ein eminent wirtschaftliches Unternehmen, welches nicht nur der Anschlussbahn, sondern auch dem Staate durch die Meliorirung der wirtschaftlichen Verhältnisse des neuen Bahnbezirkes, also wenigstens indirect durch die Hebung der Steuerkraft einen bedeutenden Nutzen bringt, und es sollte daher das Finanzministerium sich nicht meinem Antrage widersetzen und auf unsere Forderungen eingehen.

Ich erinnere auch daran, dass durch zu hohe Forderungen der Hauptbahn für die Anschlussanlagen der Bau gar mancher nützlichen Localbahn vereitelt werden könnte, und deshalb erlaube ich mir nachstehende Anträge zur Annahme zu empfehlen *(liest)*:

„Im Punkte 3 hat der Anfangssatz:

„„Die Ausführung der infolge der Einmündung der Localbahn in die Anschlussstation der Hauptbahn erforderlichen Anlagen““ wegzubleiben.

Dagegen ist am Schlusse des Punktes 3 der satz anzufügen:

„„Die Ausführung der infolge der Einmündung einer vollspurigen Localbahn in die Anschlussstation einer Staatsbahn erforderlichen Anlagen und Herstellungen ist auf Kosten der Staatsbahnverwaltung auszuführen. Die Erwerbung des für diese Anlagen und Herstellungen nothwendigen fremden Grundes hat die einmündende Localbahn aus Eigenem zu bestreiten.““

Ich empfehle diese Anträge dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich habe mich bei diesem Artikel zum Worte gemeldet, weil, wenn der Punkt 1 des ersten Absatzes unverändert angenommen

würde, gewiss eine Schädigung derjenigen Länder, Bezirke, Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften eintreten würde, welche eventuell eine Concession erwerben.

Der Punkt 1 ist nämlich nur für die Actiengesellschaften gemacht und es heißt, sie genießen die Befreiung für das gesammte Anlagecapital, jedoch bezüglich der Anlehen bis 4 Procent, bezüglich der Actien bis 5 Procent.

Wenn nun ein Kronland, Bezirk oder Gemeinde eine Concession erwirbt, so beschaffen sie das Anlagecapital nicht im Wege von Actien, sondern durch ein Anlehen, anders ist es gar nicht denkbar.

In diesem Falle würde nach Punkt 1 des ersten Absatzes des Artikels IX nur eine Befreiung bis 4 Procent eintreten und da habe ich folgenden Antrag vorbereitet *(liest)*:

„Falls die Concession einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder anderen autonomen Körperschaften ertheilt wurde, zu höchstens 5 Procent, im anderen Falle bezüglich der Anlehen u. s. w.“

Ich habe nun mit dem Herrn Referenten Rücksprache gepflogen und er hat mir gegenüber anerkannt, dass dieses Übersehen im Gesetze vorhanden ist; er hat mir daher vorgeschlagen, folgende Änderung zu beantragen:

Es sollen nämlich statt der Worte „des gesammten genehmigten Anlagecapitals der Localbahn, und zwar der Anlehen zu höchstens 4 und des Actiencapitals zu höchstens 5 Procent“ die Worte gesetzt werden:

„des nicht durch Prioritätsobligationen beschafften Anlagecapitals der Localbahn.“

Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so wird die Ungleichheit, welche ich hervorgehoben habe, vermieden; ich accommodire mich also diesem Antrage und bitte Sie, denselben annehmen zu wollen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz Herr Dr. Ritter v. Wittek.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek:** Hohes Haus! Ich werde mich über den Antrag, den der Herr Abgeordnete für den V. Bezirk gestellt hat, nicht aussprechen, weil diese Modification mit anderen später noch zu besprechenden Stellen des Gesetzes zusammenhängt und vom Herrn Berichterstatter behandelt werden wird.

Ich bin aber beauftragt, mich namens der Regierung gegen den Antrag des sehr geehrten Herrn Abgeordneten aus Böhmen zu äußern und darauf zu verweisen, dass dieser Antrag ein formelles Bedenken hat. Es geht, glaube ich, nicht an, durch ein Gesetz eine ganz unbestimmte finanzielle Belastung auf den Staat zu überwälzen, welche möglicherweise unter Umständen sehr beträchtlich werden könnte und die Staatseisenbahnverwaltung mit einer ganz unbedingten und unbegrenzten Verpflichtung belasten würde.

Es ist dieser Gegenstand auch schon im Ausschusse eingehend besprochen worden, und ich habe damals schon die Ehre gehabt, zu erwähnen, dass, so sehr auch die Staatseisenbahnverwaltung von dem größten Wohlwollen gegenüber den neu entstehenden, an ihre Linien anschließenden Localbahnen durchdrungen ist, dieses Wohlwollen doch begrenzt sein muss durch die Verpflichtung, in der Buch- und Rechnungsführung den reellen Verhältnissen durchwegs Ausdruck zu geben. Es geht also nicht an, aus diesem Wohlwollen eine Ausgabe, welche naturgemäß und sachlich richtig die Localbahnen treffen soll, auf das Conto der Staatsbahnen zu übernehmen, weil dadurch eine Verschiebung, eine Verdunkelung der wirklichen Gebarungsresultate eintreten würde.

Dagegen ist etwas anderes geschehen, was auch die Wünsche und berechtigten Forderungen, welche der Herr Antragsteller mit seinem Antrage verfolgt, befriedigen dürfte.

Es ist nämlich von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister die Generaldirection der Staatsbahnen aufgefordert worden, sich selbst die Frage vorzulegen, wie weit man in Bezug auf die Begünstigungen der Localbahnen bei Anschlussbauten in gemeinsamen Stationen gehen kann.

In dieser Richtung ist ein eingehender, sachlich motivirter Vorschlag von der Generaldirection vorgelegt worden, dessen wesentlichen Inhalt ich bereits im Eisenbahnausschusse darlegte, und den der Herr Berichterstatter in seinem Berichte in gedrängter Kürze aufgenommen hat. Dieser Vorschlag geht dahin, dass alle Bauten, welche sowohl von der Local- als von der Hauptbahn benützt werden, auf das Conto der Hauptbahn genommen werden sollen, und dass nur diejenigen Bauten, welche ausschließlich und allein dem Zugsdienste der Localbahn oder der Unterbringung ihres Personales dienen, die Localbahn treffen. Damit glauben wir an die äußerste Grenze desjenigen gegangen zu sein, was einerseits die pflichtmäßige Rücksicht auf den Staatsschatz, anderseits eine durchsichtige, correcte und klare Rechnungslegung erheischt. Ich glaube aus diesem Grunde bitten zu können, dass das hohe Haus den Antrag des Herrn Abgeordneten für die Stadt Prag nicht annehme, sondern vielmehr jenen des Ausschusses acceptire.

Präsident: Wünscht jemand noch das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Ich muss dem, was der Herr Regierungsvertreter zu sagen Gelegenheit nahm, hinzufügen, dass auf Seite 4 diese Erklärung der Regierung hinsichtlich der Anlastungen der Kosten bei den Anschlussstationen enthalten ist, so dass ich geglaubt habe, den Herrn Abgeordneten für die Stadt Prag ebenfalls beruhigen zu können.

Ich kann mich dem Wunsche des Herrn Regierungsvertreters hinsichtlich der Abstimmung über seinen Antrag anschließen.

Was aber der Antrag des Herrn Abgeordneten für den V. Bezirk anlangt, so hat er selbst darauf hingewiesen, dass der Text desselben mit mir vereinbart wurde, und ich kann nur sagen, dass der Artikel XIX in seinem dritten Absatze genau dieselbe Fassung enthält, wie sie jetzt von ihm vorgeschlagen wurde.

Ich kann mich daher dieser Fassung anschließen, indem ich die Fassung des Ausschusses verlasse, so dass ich erkläre, im Namen des Ausschusses diese Fassung zu acceptiren.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen. *(Nach einer Pause:)* Zum ersten Punkte hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger einen Abänderungsantrag gestellt, den der Herr Berichterstatter des Ausschusses acceptirt.

Ich werde daher Punkt 1 in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Lueger im Einverständnis mit dem Herrn Berichterstatter vorschlägt, zur Abstimmung bringen.

Die nächsten Alinea sind unbeanständet bis zum ersten Absatze des Punktes 3. Zu diesem beantragt der Herr Abgeordnete Kaftan eine veränderte Fassung. Ich werde zunächst diese Fassung und im Falle der Ablehnung den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen. Der Rest des Artikels I, wie er vorgedruckt ist, ist unbeanständet und kommt ohneweiters zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den Kopf und das erste Alinea des Punktes 1 in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger mit Zustimmung des Herrn Berichterstatters vorgeschlagenen Fassung annehmen, wornach es heißen soll *(liest)*:

„1. Die Befreiung von der Anrechnung einer Quote der Centralverwaltungskosten der Staatseisenbahnverwaltung, ferner von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Staatsbahnen und für den in den Anschlussbahnhöfen durch Staatsorgane besorgten Stationsdienst insolange und insoweit, als dies erforderlich erscheint, um die Verzinsung und Tilgung des nicht durch Prioritätsobligationen beschafften Anlagecapitals der Localbahn, und zwar der Anlehen zu höchstens vier und des Actiencapitals zu höchstens fünf Procent aus dem eigenen Reinerträgnisse zu ermöglichen," —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die nächsten zwei Alinea des Punktes 1, sowie Punkt 2, wie dieselben vorgedruckt sind, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 3 des ersten Alinea in der Fassung des Herrn Abgeordneten Kaftan annehmen wollen, welche lautet *(liest)*:

„Die Beistellung von Bau- und Betriebsmaterialien, von Inventargegenständen und von Fahrbetriebsmitteln für die Localbahn gegen Vergütung der Selbstkosten seitens der Localbahnunternehmung, eventuell in zu vereinbarenden entsprechenden Annuitäten.

Ausnahmsweise können die vorangeführten Leistungen der Staatseisenbahnverwaltung zu Gunsten der Localbahnunternehmungen auch unentgeltlich oder im Falle der Bildung von Actiengesellschaften gegen Refundirung in Titres der letzteren (Obligationen, Prioritäts- oder Stammactien) erfolgen, wenn die Herstellung der Localbahn im Interesse des Staatsbetriebes gelegen erscheint und infolge der Inbetriebsetzung der Localbahn nach dem Ermessen der Regierung solche Mehrerträgnisse oder sonstige finanzielle Vortheile für die anschließenden Staatsbahnlinien oder auf Rechnung des Staates betriebenen Privatbahnen zu erwarten stehen, dass durch dieselben die von der Staatseisenbahnverwaltung infolge der obigen Leistungen zu übernehmenden finanziellen Opfer entsprechend compensirt werden.

Die beizustellenden Inventargegenstände und Fahrbetriebsmittel sind in der Regel neu anzuschaffen und nur ausnahmsweise aus den Beständen der Staatsbahnen zu entnehmen. Die Beistellung der Fahrbetriebsmittel kann auch gegen eine in Procenten der Transporteinnahmen zu berechnende jährliche Vergütung erfolgen.

Die Ausführung der infolge der Einmündung einer vollspurigen Localbahn in die Anschlussstation einer Staatsbahn erforderlichen Anlagen und Herstellungen ist auf Kosten der Staatsbahnverwaltung auszuführen. Die Erwerbung des für diese Anlagen und Herstellungen nothwendigen fremden Grundes hat die einmündende Localbahn aus Eigenem zu bestreiten."

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 3 und die anderen Alinea bis zum Schlusse des Artikels,

wie sie vorgedruckt sind, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wünscht jemand zu Artikel X das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel XI? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche die Artikel X und XI, wie sie vorgedruckt sind, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Zu Artikel XII hat der Herr Abgeordnete Kaftan das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** Ich erlaube mir zu Artikel XII eine kleine Abänderung zu beantragen, die aber für die betreffenden Localbahnen von Wichtigkeit ist.

Nach Artikel XII kann die Staatsverwaltung die Bahn jederzeit einlösen. Ich will das hohe Haus nicht durch lange Ausführungen ermüden, um nachzuweisen, wie hart diese Bestimmung ist, und zwar insbesondere bei den Bahnen, welche anfangs mit großen Schwierigkeiten, sogar mit Deficiten zu kämpfen hatten und die wohl später durch die Bemühung einer tüchtigen Leitung zu einem gewissen Ertrage gekommen sind. Es kann ja vorkommen, dass, solange die Bahn passiv ist, die Regierung sich nicht veranlasst findet, die Bahn einzulösen, sondern erst dann, wenn die Bahn namhafte Erträgnisse liefert, die in erster Reihe wieder zur Deckung der Abgänge der früheren Jahre dienen sollen.

Ich erlaube mir daher, hier zu beantragen, dass in der achten Zeile zwischen den Worten „Bedingungen" und „jederzeit" eingeschaltet werde: „nach Ablauf von 20 Jahren". Nach 20 Jahren soll der Staat erst das Recht haben, die Bahn jederzeit einzulösen. Ich empfehle diesen Antrag zur gütigen Annahme.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Wittek.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek:** Wir haben in der That unter dem Begriffe der Localbahnen oder, wie sie jetzt heißen, der Bahnen niederer Ordnung, wenn man von den Kleinbahnen absieht, eine große Reihe von Unternehmungen zu behandeln, welche weit über das Bereich der rein örtlichen Verkehrsinteressen hinausgehen. Dieselben Gesichtspunkte, welche bezüglich der Hauptbahnen dafür sprechen, dem Staate die Möglichkeit zu bieten, dass er derartige Linien zu gelegener Zeit in das Staatseigenthum übernehmen kann, sind daher auch anzuführen zu Gunsten einer gleichen legislativen Vorsorge bezüglich der Localbahnen.

Es ist ja auch möglich, dass bei derartigen Bahnen, welche von Anfang an eine geringere Wichtigkeit für den Verkehr besitzen, diese Wichtigkeit im weiteren Verlaufe der Dinge sich durch das Hinzukommen neuer Anschlüsse und Fortsetzungen bedeutend erhöht. In diesem Falle würde eine Bestimmung, wie sie der sehr geehrte Herr Abgeordnete für Prag vorschlägt, ein Hindernis dafür sein, derartige Bahnen in das Netz des großen allgemeinen Verkehres einzubeziehen und sie der Erwerbung durch den Staat zuzuführen. Es erscheint daher vom Standpunkte der Regierung sehr wünschenswert, dass die auch schon im jetzigen Localbahngesetz enthaltene Bestimmung gleicher Art, welche das sofortige Einlösungsrecht wahrt, auch bei dem neuen Localbahngesetz aufrecht erhalten wird. Ich bitte daher das hohe Haus, den Antrag des Ausschusses annehmen zu wollen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Ich fürchte, dass es nicht das letztemal sein wird, wiewohl es schon das zweitemal ist, dass dieses Gesetz nicht von „Localbahnen", sondern von Bahnen niederer Ordnung, das heißt von allen Bahnen handelt, welche nicht strenge Hauptbahnen ersten Ranges sind, also nicht Bahnen zum Beispiel, welche mit den schwersten Schienen, dem höchsten Oberbau ausgestattet sind, den militärischen Anforderungen genügen und Eilzüge führen. Alle anderen Bahnen sind Bahnen niederer Ordnung.

Ich will hier im hohen Hause nicht wiederholen, was ich im Eisenbahnausschusse gesagt habe, indem ich exemplificirend auf sogenannte Localbahnen der jüngsten Zeit hingewiesen habe, welche nur militärischen Charakters sind, wie sie namentlich im Osten unserer Monarchie gebaut zu werden pflegen, aber auch auf andere Bahnen, welche als reine Transitlinien gebaut sind und als solche betrieben werden. Diesen gegenüber kann man eine so späte Einlösungsfrist des Staates unmöglich aufstellen, und so gerne ich zugeben mag, dass es einzelnen Bahnen gegenüber hart sein mag, so ist es doch im Interesse des Staates und der Eisenbahnpolitik wünschenswert, wenn die Einlösung wichtiger, unter den Titel von Localbahnen fallenden Bahnen dem Staate behufs Vervollständigung seines Eisenbahnnetzes vorbehalten wird.

Präsident: Wir werden abstimmen. Im Alinea 1 soll nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaftan nach dem Worte „Bedingungen" eingeschaltet werden: „nach Ablauf von 20 Jahren". Ich fasse diesen Antrag als einen Abänderungsantrag auf und werde daher über dieses Alinea zunächst in der

Fassung Kaftan, und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses abstimmen.

Zu den übrigen Alinea ist kein Antrag gestellt, über dieselben wird daher nach dem Antrage des Ausschusses abgestimmt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 des Artikels XII nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kaftan annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Alinea 2, 3 und 4 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Bevor wir zu Artikel XIII gelangen, ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort, welcher hier die Einschaltung eines neuen Artikels beantragen will.

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Bevor ich meinen Antrag vorbringe, möchte ich hervorheben, dass sowohl der Stadt- als der Gemeinderath von Wien die Regierungsvorlage, betreffend den Bau und den Betrieb von Local- und Kleinbahnen, einer eingehenden Erörterung unterzogen hat. Ein Resultat dieser Berathungen war es, dass dem hohen Hause eine Petition überreicht worden ist.

In dieser Petition wird von Seite des Gemeinderathes und Stadtrathes der Wunsch zum Ausdrucke gebracht, dass das im Artikel XII den im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen eingeräumte Péagerecht auch den im Betriebe von Königreichen, Ländern, Bezirken und Gemeinden stehenden Bahnen einzuräumen sei.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beschlüsse des Stadtrathes und Gemeinderathes einstimmig gefasst worden sind, dass also alle Liberalen und Antiliberalen für diese Anträge gestimmt haben.

Es nimmt auch daher sehr Wunder, dass man hier in diesem hohen Hause die Vertretung der Wünsche der Gemeinde Wien ausschließlich meiner Person überlässt, und ich hoffe mit Zuversicht, dass bei diesem speciellen Punkte denn doch auch die geehrten Mitglieder der liberalen Partei sich melden und für den Wunsch der Gemeinde Wien eintreten werden, der von außerordentlicher Wesenheit ist.

Wir haben in Wien mit den verschiedenen Verkehrsmitteln die traurigsten Erfahrungen gemacht. *(Rufe: Jawohl!)* Speciell die Wiener Tramwaygesellschaft ist geradezu ein Hindernis der Entwicklung der Verkehrsmittel in Wien. *(Sehr richtig!)* Wir haben zwar mit ihr einen Vertrag, durch welchen sie verpflichtet ist, für kurze Strecken das Péagerecht einzuräumen; aber dieses Recht ist wenig wertvoll.

Wie sich die Wiener Tramwaygesellschaft wehrt, das mögen Sie, meine Herren, daraus ersehen, dass wir jahrelange Verhandlungen durchführen mussten, um endlich die Wiener Tramwaygesellschaft zu zwingen, auf einer kurzen Strecke in der Alserbachstraße der anderen Tramwaygesellschaft das Péagerecht einzuräumen. In dieser Strecke sind nicht weniger als drei Geleise gelegen, zwei der alten Tramwaygesellschaft und eines der neuen Tramwaygesellschaft.

Jahrelang konnte die Straße nicht regulirt werden, weil die alte Wiener Tramwaygesellschaft sich beharrlich geweigert hat, der neuen Wiener Tramwaygesellschaft das Péagerecht zuzugestehen. Endlich ist es uns gelungen, den Widerstand zu brechen.

Was das aber für die Entwicklung einer Stadt bedeutet, brauche ich doch keinem der Herren in irgend einer Weise auseinanderzusetzen. Was aber für Wien gilt, das gilt mindestens auch für alle anderen größeren Städte, und die Herren Collegen, auf welchen Plätzen immer sie sitzen, werden, wenn sie Städte vertreten, bestätigen müssen, dass das Péagerecht ein unbedingt nothwendiges Mittel zur Entwicklung des Verkehrswesens in einer Stadt ist.

Nun weiß ich wohl, meine Herren, dass die hohe Regierung sich dagegen wehrt; sie sagt, es sei unmöglich, das Péagerecht einfach zuzugestehen, das sei nicht durchführbar. Merkwürdigerweise ist es aber, meine Herren, nach Artikel XII, den Sie bereits zum Beschlusse erhoben haben, dann möglich, wenn der Staat die Bahn betreibt; wenn aber der Staat die Bahn nicht betreibt, ist es auf einmal nicht möglich. Warum, weiß ich nicht, dazu muss man selbstverständlich schon ein hochgestellter Staatsbeamter sein, um das begreifen zu können, der gewöhnliche Menschenverstand kann so etwas naturgemäß nicht fassen.

Seine Excellenz der Herr Sectionschef hat mir in Aussicht gestellt, mich zu überzeugen, dass er im Rechte ist. Na, das ist bis jetzt noch wenigen Menschen auf Gottes Erdboden gelungen, mich von der Richtigkeit einer anderen Meinung zu überzeugen. *(Zwischenrufe und Heiterkeit.)* Ja, ja, weil ich mir in der Regel — ich sage nicht immer, wie Dr. Kronawetter — die richtige Meinung selbst zu bilden imstande bin.

Ich fürchte, es wird ihm dies nicht gelingen, ich sage es mit Bestimmtheit, es wird und kann ihm nicht gelingen, weil ich die Schädlichkeit des jetzigen Systems in Wien zu beobachten genug Gelegenheit hatte.

Ich beantrage folgenden neuen Artikel nach Artikel XII einzufügen *(liest)*:

„Ist die Concession zur Erbauung einer Localbahn einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft ertheilt worden, so steht diesen Concessionären bezüglich der ihnen concessionirten Localbahn gegenüber anderen im Privatbetriebe befindlichen Localbahnen dasselbe Recht der Mitbenützung zu, welches im Artikel XII der Staatsverwaltung eingeräumt wurde. Nur hat in diesem Falle

über die Feststellung der für die Mitbenützung zu entrichtenden Entschädigung, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, das k. k. Handelsministerium zu entscheiden."

Sie sehen, meine Herren, ich bringe den Behörden volles Vertrauen entgegen, ich meine, dass das Handelsministerium berufen ist, eventuell als Schiedsrichter zu fungiren, über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden, aber ich will es nur dann mit in den Kauf nehmen, wenn überhaupt das Péagerecht für die großen Städte zugestanden wird.

Wenn auch die Regierung die Sache jetzt bekämpft, das Péagerecht wird einmal den großen Städten zugestanden werden müssen, weil ohne Péagerecht wirklich den Bedürfnissen einer entsprechenden Entwicklung des Verkehrswesens in den großen Städten nicht entsprochen wird.

Denken Sie, meine Herren, wenn jetzt eine elektrische Bahn in Wien gebaut wird, und es besteht kein Péagerecht, da kann es möglich sein, dass eine Gesellschaft durch eine ihrer Linien das Zustandekommen einer anderen Linie unmöglich macht. Wenn Sie das nicht wollen, wenn Sie im Gegentheil wollen, dass wirklich das Verkehrswesen in den Städten einen entsprechenden Aufschwung nehmen und in entsprechender Weise in Scene gesetzt werden könne, dann bitte ich dem von mir gestellten Antrage zuzustimmen.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger unterstützen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat Seine Excellenz Herr Sectionschef Dr. Ritter v. Wittek.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek**: Ich bin beauftragt, mich gegen die vom geehrten Herrn Abgeordneten des V. Wiener Bezirkes beantragte Aufnahme eines neuen Artikels über das den autonomen Körperschaften einzuräumende Péagerecht auszusprechen, und wenn ich auch fürchten muss, dass es mir sehr schwer fallen wird, den Argumenten, welche für die Auffassung der Regierung sprechen, bei dem sehr geehrten Herrn Vorredner Eingang zu verschaffen, so darf mich das doch nicht abhalten, die Frage auf ihren allgemeinen Standpunkt zurückzuführen und zunächst davon ganz Abstand zu nehmen, dass den sehr geehrten Herrn Abgeordneten ein einzelner concreter Fall zur Stellung seines Antrages veranlasst hat. Ich darf ihm also auf das von ihm berührte Gebiet, welches sich ausschließlich auf städtische Straßenbahnen bezieht, schon darum nicht folgen, weil die codificatorische Feststellung eines Grundsatzes, der ja naturgemäß als ein Grundsatz für die künftige Regelung des Gegenstandes durch das Gesetz ausgesprochen werden soll, keineswegs nothwendig zusammenhängt mit der Frage, ob es möglich ist, einem derartigen Grundsatze auch Rückwirkung auf bestehende Verhältnisse und auf vor Erlassung eines solchen Gesetzes erworbene Rechte zu verschaffen.

Die dem entgegenstehenden Bedenken sind ja dem sehr geehrten hohen Hause bekannt. Sie beruhen auf dem Standpunkte unserer Gesetzgebung und sprechen im allgemeinen gegen die Rückwirkung. Hat ja schon das bürgerliche Gesetzbuch ausgesprochen, dass Gesetze nicht zurückwirken, dass sie daher auf vorausgegangene Handlungen und vorher erworbene Rechte keine Anwendung finden. Ich glaube daher, dass die Rücksicht auf die gewünschte oder erhoffte Rückwirkung nicht bestimmend sein kann für die Beurtheilung des zu codificirenden Grundsatzes, der gewürdigt werden muss von dem Standpunkte, dass er der Regel nach erst vom Inslebentreten des Gesetzes ab zu gelten hat. Wenn ich mich auf diesen Standpunkt — den codificatorisch normalen — stelle, so ist der Grundsatz, wie er im Antrage des geehrten Herrn Abgeordneten ausgesprochen wird, sachlich betrachtet, ein solcher, dass man in demselben eine Verbesserung der bestehenden Rechtszustände kaum finden kann.

Ich muss vielmehr gestehen, dass mir da viele Bedenken aufstoßen. Vor allem das Bedenken, dass eine Concurrenz zwischen derartigen Berechtigungen eintreten kann. Es könnte nämlich der Fall eintreten, dass derartige Péagerechte nicht nur dem Staate, sondern auch gleichzeitig autonomen Körpern zustehen, dass also an gewissen privaten Localbahnen deshalb, weil sie einerseits in dem Staate und anderseits in autonomen Körperschaften gehörige Bahnen einmünden, ein doppeltes Péagerecht zur Geltung kommt, welches sich kreuzt und bei der Ausübung Collisionen zwischen Staat und autonomen Körperschaften hervorruft, ganz abgesehen von der außerordentlich misslichen Complication, welche die Betriebsverhältnisse einer derartigen neuen Bahn erleiden müssten, die unter der Concurrenz der verschiedenen Péagerechte steht. Nebenbei bemerkt, wird aber jedenfalls ein Zweck nicht erreicht werden können durch die Statuirung eines solchen Grundsatzes, nämlich der Zweck — der vielleicht auch dem geehrten Herrn Abgeordneten bei der von ihm gewünschten Rückwirkung vorschwebte — die neu zu concessionirende Bahn zu Concurrenzzwecken gegenüber der bestehenden Bahn zu benützen. Denn nach den weiteren Bestimmungen des vorliegenden Artikels muss ausdrücklich davon Umgang genommen werden, es heißt ja, dass das Péagerecht ausgeschlossen ist, insoferne als der Betrieb der Bahn dadurch gestört werden würde, oder als dieselbe zu Concurrenzzwecken gegenüber den Localbahnen ausgenützt werden soll.

Das ist eine so wesentliche Einschränkung, dass der Nutzen der Statuirung einer solchen Bestimmung schon pro futoro, umsomehr aber auch pro praeterito, wo man auch mit der Rückwirkung zu rechnen hat, ein sehr fraglicher wäre.

Aber ich möchte noch auf einen anderen Standpunkt zu sprechen kommen, und das ist der dogmatische Standpunkt. Wie ist es gekommen, dass der Staat, indem er eine Concession ertheilt, mit welcher nach dem bestehenden Gesetze eine mehr oder weniger ausschließliche Betriebsbefugnis verbunden ist, diese Ausschließlichkeit selbst einschränkt, und zwar zu Gunsten seiner eigenen Bahnen? Darin, hohes Haus, ist — wie ich glaube — nichts anderes zu erblicken als eine Concessionsertheilung, die einen wesentlichen Vorbehalt in sich schließt, nämlich den, dass das mit der Concession regelmäßig verbundene Monopol nicht im vollen Umfange eingeräumt, sondern ein Theil desselben, soweit es den nach dieser Bestimmung zuzulassenden Péageverkehr enthält, vom Staate zurückbehalten wird. Dem Staate steht ein derartiger Vorbehalt einfach deshalb zu, weil er derjenige ist, der das Betriebsrecht gibt. Jemand anderer als der Staat kann begrifflich gar nicht ein Péagerecht sich ausbedingen, weil er keine Concessionsbefugnis hat. Der Staat, der die Concession ertheilt, ist in der Lage, diesen Anspruch naturgemäß geltend zu machen zu Gunsten derjenigen höheren Betriebsform, welche heute als die höchste gilt, nämlich des Staatsbetriebes.

Das sind die Gründe, warum ich warnen möchte, von diesem bisher strenge festgehaltenen Grundsatze abzugehen und die Identität der Staatsgewalt, welche einerseits zur Concessionsertheilung berufen ist und anderseits die Bahnen betreibt, zu deren Gunsten die Péagerechte vorbehalten werden, durch die Annahme des Artikels des geehrten Herrn Abgeordneten außeracht zu lassen.

Daher bitte ich, diesen Artikel nicht anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Noske zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Noske**: Ich habe mir das Wort eigentlich zu einer Berichtigung erbeten.

Es scheint, dass der Herr Abgeordnete für den V. Wiener Gemeindebezirk zu Beginn der Debatte nicht anwesend war, denn sonst hätte er nicht die Behauptung aufstellen können, dass ihm allein die Vertretung jener Wünsche überlassen sei, welche die Gemeinde Wien rücksichtlich des Localbahngesetzes ausgesprochen hat, sondern er hätte wissen können und müssen, dass ich als erster Redner in dieser Debatte diesen Wunsch der Gemeinde Wien bereits besprochen und dass ich auch die Gründe damals schon auseinandergesetzt habe, welche mich bestimmen, einen Antrag etwa des Inhalts, wie derjenige, den der Herr Abgeordnete für den V. Bezirk gestellt hat, nicht zu stellen, weil ich glaube, dass die Regierung, wenn es sich um einen flagranten Fall der Nothwendigkeit eines solchen Péageverhältnisses handelt, überhaupt kraft ihrer Machtbefugnisse, insbesondere kraft der Beneficien, die sie nach dem Localbahngesetze zu verleihen hat und noch mehr mit Rücksicht auf den Antrag, den ich gleichfalls in dieser Rede angekündet habe, in der Lage sein wird, dieses Péageverhältnis dort, wo es unbedingt nothwendig ist und wo es nicht dem Zwecke dienen soll, in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen, zur Durchführung zu verhelfen.

Der Unterschied zwischen der Haltung des Herrn Abgeordneten für den V. Bezirk und der meinigen und wahrscheinlich auch der Haltung der übrigen Herren Collegen, welche Mandate der Stadt Wien innehaben, besteht darin, dass wir uns in dem Rahmen des Erreichbaren bewegen wollen und dass wir angesichts der Weigerung der Regierung, dieses Péagerecht im vollen Umfange zuzugestehen, eine Weigerung, welche, ich muss es sagen, durch die letzten Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Regierungsvertreters wohl begründet erscheint, wenigstens vom Standpunkte der Regierung, ich sage, dass wir angesichts dieser Weigerung uns die Frage vorlegen, ob es zweckmäßiger ist, das Zustandekommen des Localbahngesetzes in Frage zu stellen und damit überhaupt zu verhindern, dass irgend eine Localbahn oder Kleinbahn in einer Stadt nach den Grundsätzen und der Tendenz dieses Gesetzes gebaut und gefördert werden kann, ob das Péagerecht diesen ungeheuern Wert hat oder ob nicht vielmehr die Sachlage so gegeben erscheint, dass auf der einen Seite das Péagerecht — und das habe ich nicht in Abrede gestellt, sondern vielmehr in der ersten Ausführung selbst betont — wohl einen sehr bedeutenden Wert in einzelnen Fällen haben kann, dass aber nichtsdestoweniger dieser Wert des Peagerechtes nicht so bedeutend ist, dass man um dessentwillen das Zustandekommen des ganzen Gesetzes gefährden könnte.

Das ist der Standpunkt, welchen ich, gewiss in gleich eifriger Wahrung der von der Gemeinde Wien aufgestellten Forderung, in dieser Frage einnehme und den ich glaube mit Beruhigung einnehmen zu können, und dementsprechend ich glaube, dass mit Beruhigung auch die übrigen Herren Collegen aus dem Wiener Gemeinderathe dieselbe Haltung einnehmen werden. Wenn auch das Peagerecht nicht in der Ausdehnung, wie es der Antrag des Herrn Abgeordneten für den V. Bezirk verlangt, in das Gesetz ausdrücklich aufgenommen werden wird — in allen jenen Fällen, wo es unbedingt nothwendig erscheint, wo es zum Zustandekommen einer Bahn nothwendig sein wird, werden sich die Mittel und Wege, eventuell sogar im Wege einer Specialgesetzgebung, finden können, um dieses Péagerecht durchzuführen. *(Bravo!)*

Präsident: Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Hohes Haus! Ich bedauere sehr, dass ich Sie länger aufhalten muss, aber diese Frage ist eine der wichtigsten, die bei diesem Gesetze zur Entscheidung kommt, und Sie müssen mir daher eine Widerlegung sowohl des unmittelbaren Vorredners, des Herrn Gemeinderathes und Abgeordneten der Inneren Stadt, Noske, als auch des Herrn Vertreters der Regierung gestatten. Der Herr Vertreter der Regierung hat zuerst ausgeführt, dass ich eigentlich nur durch einen einzelnen Fall, den ich angeführt habe, zur Frage des Péagerechtes gekommen sei, und er hat dabei durchleuchten lassen, dass dieser Umstand allein schon beweist, dass die von mir aufgestellte Forderung des Péagerechtes nicht so unbedingt nothwendig sei, als ich sie dargestellt habe.

Der Herr Vertreter der hohen Regierung übersieht, dass ich eben einen Fall nur deswegen angeführt habe, um das hohe Haus mit der Anführung anderer Fälle nicht zu ermüden.

Wie lächerlich aber jetzt die Verkehrsverhältnisse in Wien sind, weil ein Péagerecht nicht vorhanden ist, möge Ihnen ein zweiter Fall beweisen. Die Neue Wiener Tramwaygesellschaft hat eine Linie in Margarethen, die bis zum Opernring geht und dort abbricht. Dann hat dieselbe Gesellschaft eine Linie im IX. Bezirke, welche bei der Polizeidirection beginnt und gegen den Kahlenberg zu führt.

Diese Unternehmung kann diese beiden Linien nicht miteinander verbinden, denn die alte Tramwaygesellschaft lässt sie auf ihren Linien nicht fahren.

Dass dies geradezu ein Unding ist, das wird jeder einsehen. Solche Fälle könnte ich Ihnen aber, wenn auch nicht dutzendweise, so doch in größerer Zahl vorführen.

Nun hat aber der Herr Vertreter der Regierung gemeint, damit schlägt er den Dr. Lueger todt. Der Dr. Lueger will eine Rückwirkung der Gesetze. Der Herr Vertreter hat aber gesagt, vom legislatorischen Standpunkte sei eine solche Rückwirkung der Gesetze ausgeschlossen.

Meine Herren! Merkwürdig ist, dass sowohl im Entwurfe der hohen Regierung, als in dem des Ausschusses eine Rückwirkung ins Auge gefasst ist. Im Artikel XXIII heißt es *(liest)*:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes können auch auf bestehende Bahnen der im Artikel I und XVI dieses Gesetzes bezeichneten Art mit der Beschränkung angewendet werden, dass für dieselben nicht die nach Artikel V, lit. a) bis d) zulässigen, sondern lediglich jene Bestimmungen und finanziellen Begünstigungen zu gelten haben, welche den betreffenden Unternehmungen bei der Concessionsertheilung gewährt worden sind."

Der Ausschuss fügt noch die Bestimmung hinzu *(liest)*:

„Für Straßenbahnen ist jedoch die Zustimmung der Straßenverwaltung erforderlich."

Sie sehen also, meine Herren, die hohe Regierung hat die Rückwirkung des Gesetzes ins Auge gefasst, und mich will der Herr Vertreter der Regierung belehren, dass eine solche Rückwirkung ausgeschlossen ist. Da müssten mir wirklich meine Professoren von der Universität das ihnen nicht gezahlte Collegiengeld zurückgeben *(Heiterkeit)*, wenn ich so beschränkt wäre, und das nicht wissen würde.

Ich weiß sehr wohl, dass eine Rückwirkung der Gesetze ausgeschlossen ist und auch sein soll. Ich spreche aber auch gar nicht von den jetzt bestehenden Bahnen, ich will nicht, dass dies auf die jetzt bestehenden Bahnen Anwendung finde, ich stelle vielmehr den Antrag für die Zukunft.

Wenn ich die jetzt bestehenden Bahnen ins Auge gefasst hätte, dann hätte ich den Antrag dahin stellen müssen, dass das Péagerecht nicht bloß den im Betriebe der Königreiche und Länder befindlichen Bahnen gestattet werden soll, sondern auch gegenüber Privatbahnen.

Den Antrag stelle ich nicht, und selbst wenn Sie ihn zum Beschluss erheben, wäre es gar nicht möglich, die alte Wiener Tramwaygesellschaft zu zwingen, der Neuen Wiener Tramwaygesellschaft das Péagerecht zuzugestehen. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das würde aber nicht schaden!)* Freilich würde das nicht schaden, aber es ist noch weit, bis überhaupt diese Idee in den sogenannten öffentlichen Organen auftauchen wird, dass es möglich ist, der Wiener Tramwaygesellschaft und des Herrn Reitzes Herr zu werden. *(Zustimmung.)*

Nun, meine Herren, wissen Sie, was ich will? Ich will, dass, wenn die Gemeinde Wien eine Linie baut, auf welcher der Betrieb elektrisch geführt wird, sie dadurch Gelegenheit dazu hat. Denn, wenn vielleicht ein anderer Minister kommt — ich muthe es Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Wurmbrand nicht zu, aber mein Gott, er ist bei seiner Partei nicht beliebt und ich weiß nicht, wie lang er Minister bleiben wird *(Heiterkeit)* — wenn ein anderer Handelsminister an seine Stelle kommen würde, der vielleicht wieder die Privatgesellschaften begünstigt, so ist es möglich, dass die Privatgesellschaften die Concession zur Erbauung von elektrischen Bahnen in Wien bekommen, und dann soll vorgesorgt werden, das eventuell die Gemeinde Wien, wenn sie bereits eine Linie hat, im Péagewege die anderen Linien benützen kann.

Also ich schaue nicht rückwärts, sondern ich schaue vielmehr nach vorwärts und deswegen ist mein Antrag auch — ich könnte sagen: nach allen Richtungen — begründet. *(So ist es!)*

Nun komme ich zu meinem geehrten Collegen, dem Abgeordneten der Inneren Stadt, meinem lieben,

intimsten Freund Noske *(Lebhafte Heiterkeit)*, der gesagt hat: Ja — wie sie schon außerordentlich gescheidt sind, die Herren — die Regierung wird schon die nöthigen Machtmittel haben, um eventuell das Péagerecht zu erzwingen. *(Gelächter.)*

Geehrter Herr Collega! Die Regierung hat gar keine Machtmittel und selbst, wenn sie die Machtmittel hätte, so hat die Regierung gar keine Courage, gegenüber Reitzes aufzutreten. *(Beifall.)*

Der Reitzes ist der allmächtige Herr in Wien. Sie müssen nur wissen, wie der regiert. Da kann der Statthalter machen, was er will, da kann der Polizeipräsident machen, was er will, da kann der Minister machen, was er will, der Reitzes thut, was er will, er ist förmlich ein Staat im Staate, und da sagt mein Freund Noske: ach, die Regierung hat schon ihre Machtmittel, um eventuell das Péagerecht zu erzwingen!

Nein, mein lieber Freund, die Regierung hat nicht die Machtmittel, im Gegentheil, sie müssten ihr erst im Gesetzeswege gegeben werden. Und dann kommt es erst darauf an, ob die Regierung von solchen Machtmitteln Gebrauch macht oder nicht.

Er hat weiter gesagt, ja angesichts der Weigerung der Regierung könne er und auch seine Freunde nicht dafür stimmen. Ja, sehen Sie, meine geehrten Herren, ich habe eben immer geglaubt, es sollte vielmehr die Regierung die Durchführerin des Willens sein, der von der Majorität der Abgeordneten ausgesprochen wird. Das scheint mir das Rechte zu sein *(Beifall)*, wenigstens nach den alten constitutionellen Grundsätzen, die doch ein Mitglied der liberalen Partei kennen sollte *(Gelächter)*, jener Partei, welche sich doch zurückdatirt bis auf die französische Revolution. *(Lebhaftes Gelächter.)* Die sollte doch wissen, dass eigentlich das Parlament der Herr sein soll und dass der Minister eigentlich berufen ist, den Willen des Parlamentes durchzuführen, wenn derselbe auch mit der kaiserlichen Sanction versehen ist.

Ja, meine Herren, Ihre Aufgabe wäre es, die Aufgabe der mächtigsten Partei hier in diesem Parlamente, in einer solch vitalen Frage, wie es die vorliegende ist, den Willen des Volkes auch gegenüber dem Minister zur Geltung zu bringen. *(Beifall.)* Aber da kennen wir uns ja aus. Weil das Privatcapital da wieder einigen Schaden erleiden würde und gegenüber dem Privatcapitale wieder eine Waffe für das öffentliche Interesse geschmiedet werden soll *(Widerspruch)*, deswegen sind Sie dagegen und weil Sie nicht den Muth haben, es offen der Bevölkerung gegenüber zu sagen, so verstecken Sie sich feige hinter den Minister und sagen: weil der Minister nicht will, wollen auch wir es nicht.

Nein, sagen Sie es offen heraus, dann weiß die Bevölkerung wenigstens, was sie auch in diesem Punkte von Ihnen zu halten hat. Jetzt können Sie entscheiden, wie Sie wollen. Ich bitte Sie, für meinen Antrag zu stimmen; stimmen Sie aber nicht dafür, so wird die Bevölkerung von Wien wieder wissen, was sie auch auf diesem Gebiete von dieser vielgerühmten Coalition zu denken hat. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Ich halte es für angemessen, die Debatte von der Zeit der französischen Revolution wieder zum Gegenstande zurückzuführen. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube, die letzten Ausführungen des Herrn Abgeordneten für den V. Bezirk nicht zum erstenmale gehört zu haben und ich bin auch überzeugt, dass ich sie auch nicht zum letztenmale gehört habe. *(Beifall.)* Sie können mich aber nicht bestimmen, wenn sie bei einer ganz unpassenden Gelegenheit vorgebracht worden sind, darauf zu antworten. *(Sehr richtig!)*

Ich werde mich daher auf die sachlichen Argumente beschränken *(Unruhe auf der äußersten Linken)*, — ich habe die Herren ganz ruhig angehört und bitte deshalb um Reciprocität.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt, er wolle nichts Rückwirkendes auf die bestehenden Verhältnisse angewendet wissen, sondern schaue in die Zukunft; aber gleich darauf war er wieder bei Herrn Reitzes. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Herr Reitzes ist doch kein Gegenstand der Zukunft *(Lebhafte Heiterkeit)*, der ist doch die reine Actualität, von welcher der Herr Abgeordnete des V. Bezirkes immer gesprochen hat.

Wenn wir ganz ernst sein wollen, warum sind denn so viele Ungeschicklichkeiten gegenüber der Wiener Tramwaygesellschaft seit dem Jahre 1869 geschehen? Die Ungeschicklichkeiten, die in dieser Angelegenheit von allen Seiten — denn peccatum est intra et extra muros — geschehen sind, kann dieses Gesetz nicht gut machen, und auch nicht die flammendste Rede des Herrn Abgeordneten des V. Bezirkes.

In dem Wiener Tramwayvertrag, den ich ja auch kenne — und zwar alle seine Peripetien — ist ein Péagerecht vertragsmäßig festgesetzt. Natürlich muss man den Vertrag lesen, wenn man sich darüber ein Urtheil verschaffen will, und der Herr Abgeordnete des V. Bezirkes kennt den Vertrag gewiss mindestens so genau wie ich.

Es ist ein Peagerecht festgesetzt, es war also Gelegenheit, ein Péagerecht zu erwerben, welches ausgereicht hätte für alle Fälle, wo überhaupt ein Péagerecht denkbar ist. Denn ein Péagerecht kann ja nicht auf der ganzen Linie einer anderen Gesellschaft gefordert werden, sonst wäre das ja nichts anderes, als eine gewöhnliche Betriebsexpropriation oder eine Theilung des Betriebsrechtes.

Es wurde damals festgesetzt, dass sich die Wiener Tramwaygesellschaft ein Péagerecht auf die Länge

von 200 Metern gefallen lassen muss und dass ein zweiter solcher Fall nur wieder in einer Entfernung von einem Kilometer eintreten kann. Als dieses Péagerecht festgesetzt wurde, war die Gelegenheit, auch ein besseres, stärkeres Péagerecht festzusetzen. Es hat sich damals die Gesellschaft nicht gewehrt gegen die Einräumung eines solchen Péagerechtes, und ich bin überzeugt, man hätte sie auch dazu zwingen können. Das ist das Eine. Das Zweite, das man auch nicht vergessen darf, ist, dass die Wiener Tramwaygesellschaft im Jahre 1869 eigentlich als die erste städtische Tramway in ganz Österreich constituirt wurde und dass damals auf die Schaffung der Wiener Tramway nicht das Eisenbahnconcessionsgesetz Anwendung fand, sondern ein alter Erlass aus dem Jahre 1859 über die sogenannten Hipposidirbahnen.

Dieser Erlass war eine einfache Betriebsbewilligung, wie man sie jetzt größeren Erwerbsunternehmungen gibt. Würde man damals, statt den Hipposidirerlass auf diese Unternehmung anzuwenden, weitsichtig genug gewesen sein und erkannt haben, dass es sich hier um ein Unternehmen von ungeheurer Entwicklung handeln kann, dann würde man wahrscheinlich eine ganz andere concessionsmäßige Grundlage seitens der Regierung sowohl, wie seitens der Commune gefunden haben.

Und ich glaube auch nicht, dass es das letztemal im Laufe der Debatte ist, dass ich Gelegenheit habe, auf diesen Vertrag zurückzukommen. Bei der Stadtbahn ist ein Péagerecht auf größere Theile der Betriebslinie nicht denkbar, ohne gleichzeitig eine Concurrenz herbeizuführen; das liegt doch ganz in der Natur der Sache.

Meine Herren! Stellen Sie sich einmal vor, dass auf einer belebten Linie der Wiener Stadtbahn, wo alle fünf, vier oder drei Minuten ein Wagen verkehrt, ein zweites Unternehmen — nehmen wir an, ein elektrisches — auf denselben Schienen mitverkehren sollte. Das ist eine Unmöglichkeit. Ich glaube also, dass eine Inanspruchnahme des Péagerechtes auf den derzeit stark befahrenen Wiener Tramwaylinien überhaupt gar keinen Körper hätte und gar keine Durchführbarkeit, da würde weder das eine, noch das andere Unternehmen, das sich auf diese Weise einen running power verschafft hat, weiter den Betrieb führen können.

Ich bitte sich zu denken, wie bei einer Einbruchstelle der Radial- in die Peripherielinien ein solcher Doppelbetrieb möglich wäre.

Ich glaube vielmehr, dass bei einigem guten Willen von allen Seiten die Angelegenheit der Wiener Tramwaygesellschaft in ganz gute Bahnen gelenkt werden könnte, aber der gute Wille müsste von allen Seiten kommen und es müsste über die Erbitterung, die Ungeschicklichkeiten, die Gewaltthätigkeiten und die Schadenszufügungen der letzten drei Jahrzehnte von allen Seiten endlich der Schleier gebreitet werden, um unbefangen an die Ordnung dieser Angelegenheit schreiten zu können.

Das habe ich gesagt gegenüber dem Standpunkt der Herren Abgeordneten für Wien.

Viel größer sind aber die Einwendungen und richtiger die Argumente, welche die Regierung vorgebracht hat, und ich bin daher nicht in der Lage — ich glaube mich zu erinnern, dass im Eisenbahnausschusse ein solcher Antrag nicht gestellt wurde und nicht zur Ablehnung kommen konnte — für den Artikel einzutreten, wie ihn der Herr Abgeordnete für den V. Bezirk vorgeschlagen hat.

Präsident: Herr Dr. Lueger beantragt zwischen Artikel XII und Artikel XIII einen neuen Artikel einzuschieben, welcher lautet *(liest)*:

> „Ist die Concession zur Erbauung einer Localbahn einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft ertheilt worden, so steht diesen Concessionären bezüglich der ihnen concessionirten Localbahn gegenüber anderen im Privatbetriebe befindlichen Localbahnen dasselbe Recht der Mitbenützung zu, welches im Artikel XII der Staatsverwaltung eingeräumt wurde. Nur hat in diesem Falle über die Feststellung der für die Mitbenützung zu entrichtenden Entschädigung, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, das k. k. Handelsministerium zu entscheiden."

Ich ersuche die Herren, welche diesen Artikel aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Zu Artikel XIII ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht jemand zu Artikel XIV das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Zu Artikel XV? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche die Artikel XIII, XIV und XV annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel XIII, XIV und XV sind angenommen.

Zu Artikel XVI sind zum Worte gemeldet contra die Herren Abgeordneten Dr. Lueger und Kaftan, pro der Herr Abgeordnete Popper.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Von Seite des Ausschusses, sowie auch von Seite der Regierung wird bemerkt, dass es eigentlich nicht möglich ist, die Local- oder Kleinbahnen zu definiren, und trotzdem hat sowohl die Regierung als auch der Ausschuss versucht, eine solche Definition zu schaffen.

Ich wende mich zur Besprechung der Definition des Ausschusses. Da heißt es *(liest)*:

„Unter Kleinbahnen (Tertiärbahnen) im Sinne dieses Gesetzes sind jene für den öffentlichen Verkehr bestimmten Localbahnen zu verstehen, welche für den allgemeinen Eisenbahnverkehr von geringer Bedeutung sind (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen 2c.). Insbesondere sind Kleinbahnen in der Regel solche Bahnen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln, sowie alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden."

Nun, ich glaube, dass der Ausschuss gerade nicht besonders stolz auf seine Definition zu sein braucht. Ich bin der Meinung, dass in der Definition so wenig als möglich zu sagen ist. Ich schlage daher eine vor, welche sich dem Entwurfe der Regierung etwas näher anschließt, und stelle den Antrag, es solle Absatz 1 folgendermaßen lauten *(liest)*:

> „Unter Kleinbahnen (Tertiärbahnen) im Sinne dieses Gesetzes sind jene für den öffentlichen Verkehr bestimmten Localbahnen zu verstehen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln und daher für den allgemeinen Eisenbahnverkehr von geringer Bedeutung sind (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen 2c.)."

Bei der Stimmung des hohen Hauses, Abänderungsanträge nicht anzunehmen, setze ich ruhig voraus, dass Sie den von mir gestellten Antrag nicht annehmen werden. Für diesen Fall bitte ich Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, dass wenigstens über die Worte „sowie alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden" besonders abgestimmt werde.

Der Ausschuss scheint nämlich der Meinung zu sein, dass alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden, naturnothwendig Kleinbahnen oder Tertiärbahnen sein müssen; er setzt also auch voraus, dass alle Bahnen, welche mit elektrischer Kraft betrieben werden, Kleinbahnen oder Tertiärbahnen sein müssen.

Ich kann mich erinnern, vor nicht langer Zeit ein Project gelesen zu haben, welches dahin geht, zwischen Wien und Budapest eine Bahn mit elektrischem Betriebe einzurichten. Auf dieser Bahn soll mit einer ganz merkwürdigen Geschwindigkeit gefahren werden. Ich frage nun den Herrn Referenten, wenn eine solche Bahn gebaut wird, ist das eine Klein-, eine Tertiärbahn oder nicht? Ich bitte, nach seiner Definition ist eine elektrische Bahn, und wenn sie vom Nordpol bis zum Südpol geht, eine Kleinbahn, eine Tertiärbahn, denn sie wird nicht mit Dampf betrieben.

Ich glaube, dass die Anwendung der elektrischen Kraft noch viele Triumphe feiern wird; ich bin der Meinung, dass durchaus nicht feststeht, dass man auf der Erde immer mit der rauchenden Locomotive fahren wird; ich bin fest überzeugt, dass die elektrische Kraft in der Beziehung vielfach Anwendung finden wird. Wenn es also einmal soweit kommen sollte, dass statt der rauchenden Locomotive der elektrische Motor verwendet wird, wird es auf einmal nur Klein- oder Tertiärbahnen geben. So weit sollte man doch nicht gehen. Für die Frage, ob eine Bahn eine Kleinbahn ist, ist nicht das Betriebsmittel entscheidend, sondern der sogenannte Local- oder örtliche Verkehr in einer bestimmten Gemeinde oder zwischen zwei benachbarten Gemeinden, sonst ist gar nichts entscheidend, und ich würde Sie daher bitten, dass Sie, wenn Sie meinen Antrag nicht annehmen, wenigstens auch den Antrag des Ausschusses fallen lassen, nach welchem jede Bahn, die nicht mit Dampf betrieben wird, als Kleinbahn anzusehen ist.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger gestellten und von ihm verlesenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Zum Worte gelangt nun der Herr Abgeordnete Popper; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Popper:** Ich werde mich mit dem zweiten Absatze dieses Artikels sehr kurz beschäftigen. Im zweiten Absatze wird die Concessionsdauer für Kleinbahnen festgesetzt und es ist zu Gunsten der autonomen Körperschaften eine Begünstigung eingeräumt worden, indem denselben das alte übliche Ausmaß von 90 Jahren belassen wurde, Privatconcessionären gegenüber aber die Concessionsdauer auf das Ausmaß von nur 50 Jahren eingeschränkt worden ist. Die wohlwollende Absicht dieses durch und durch wohlwollend gehaltenen Gesetzes ist, das Eisenbahnwesen zu fördern.

Dass es gewiss ein hervorragendes Mittel zur Förderung ist, wenn möglichst viel Privatcapital zu solchen Unternehmungen herangezogen wird, wird nicht in Abrede gestellt werden können.

Der Umstand nun, dass es außerordentlich schwer ist, innerhalb eines so kurzen Zeitraumes von nur 50 Jahren das Anlagecapital für Eisenbahnen zu amortisiren, und die Erwägung, dass diese Bestimmung eher abschreckend als anreizend für das Privatcapital wirken würde, veranlasst mich, um doch den von der Regierung gewünschten Unterschied zwischen Klein- und Localbahnen aufrecht zu erhalten, zu beantragen, dass die Reduction auf ein Drittel der für Localbahnen festgesetzten Concessionsdauer eingeschränkt, mithin

die Concessionsdauer für Kleinbahnen auf 60 Jahre erweitert werden möge. Ich beantrage daher, dass im zweiten Alinea des Artikels XVI die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt und steht mithin in Verhandlung.

Der Herr Abgeordnete Kaftan hat das Wort.

Abgeordneter **Kaftan:** Es möge mir gestattet sein, mit einigen Worten den Antrag des Collegen Dr. Lueger zu streifen, was früher nicht in meiner Absicht gelegen war. Es ist wahr, dass die Definition der Kleinbahnen, wie sie im Artikel XVI gegeben wird, nicht vollkommen zutrifft. Es ist überhaupt schwer, die Localbahnen oder Kleinbahnen so zu definiren, dass kein Zweifel über ihr Wesen obwalten kann. In Deutschland hat man sich durch lange Jahre den Kopf darüber zerbrochen, hat aber bis heute keine Definition gefunden, die ein zweifelloses Merkmal dieser Bahnen bilden würde.

Es steht im Artikel XVI, dass Kleinbahnen diejenigen Bahnen sind, welche für den allgemeinen Verkehr geringe Bedeutung haben. Dadurch würde der Einwand des Herrn Dr. Lueger entfallen, dass eine Verbindung von Wien und Pest durch eine elektrische Bahn auch als Kleinbahn angesehen werden könnte.

Es steht auch hier, dass Kleinbahnen „in der Regel solche Bahnen umfassen, welche den Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln". Diese Definition ist allerdings nicht erschöpfend, denn ich glaube, es werden sehr viele Kleinbahnen, insbesondere in der ersten Zeit gebaut, die nicht zwei, sondern mehrere, oft sehr viele Gemeinden verbinden, und das ist gerade der Zweck der Kleinbahnen, dass durch sie so viele Orte als möglich verbunden werden, allerdings auf die einfachste und billigste Weise, und dass von einer solchen Kleinbahn aus zahlreiche Abzweigungen, fliegende Geleise, Feldeisenbahnen bis auf die Productionsorte hin gebaut werden. So stelle ich mir den Zweck der Kleinbahnen vor, und ich glaube, dass diese Ansicht auch von der Regierung getheilt wird.

Es werden oft Kleinbahnen vorkommen, die eine größere Länge haben und mehrere Gemeinden verbinden.

Das wollte ich vorbringen, damit nicht später der Vorwurf erhoben werden könne, dass niemand das Wesen der Kleinbahnen in seiner vollen Bedeutung erfasst hätte.

Ich habe schon gestern die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, dass gerade bei den Kleinbahnen, wie sonst bei keiner anderen Bahntype die Interessen der Bahn und der von ihr durchzogenen Gegend auf das innigste miteinander verknüpft sind, schon infolge des Charakters der Bahn, welche imstande ist, auch den kleinen Interessen zu dienen. Zum Zustandekommen einer Kleinbahn werden selbstverständlich in erster Linie die an der Bahn wohnenden Interessenten beitragen, außerdem wird auch das Land Beiträge leisten in gewissen, besonders berücksichtigenswerten Fällen, wenn es sich um Verbindung von Punkten mit einer Hauptbahn handelt, welche sonst durch eine normalspurige Bahn ohne großen, unverhältnismäßigen Kostenaufwand nicht erreicht werden könnte, wie zum Beispiel Bahnen in den Gebirgsthälern u. d. gl. Für solche Bahnen, welche auch Kleinbahnen sein werden, wird möglicherweise auch das Land mit Subventionen eintreten, der Staat wird sich für das Zustandekommen solcher Bahnen nicht erwärmen und am allerwenigsten sich finanziell betheiligen, dies wird er den Interessenten überlassen, den Bezirken, den Gemeinden, eventuell dem Lande.

In diesem Falle ist es aber auch gerecht, dass, wenn man den autonomen Körperschaften die Hauptsorge für das Zustandekommen der Bahn überläßt, man ihnen auch gewisse Rechte einräume, mit einem Worte, dass man betreffs der Concessionsertheilung das autonome Element entsprechend berücksichtige, jedenfalls mehr, als es im vorliegenden Gesetze geschieht. Insbesondere trifft dies, meine Herren, bei den Stadtbahnen zu. An diesen haben doch die Städte in erster Linie das größte Interesse.

Bei Städten mit eigenem Statut, welche eigene Bauämter haben, hätte der Magistrat, welcher auch die politische Behörde erster Instanz ist, respective die Gemeindevertretung die Concession für eine Kleinbahn zu ertheilen, bei den übrigen Städten die politische Behörde erster Instanz, allerdings im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschusse. So stelle ich mir die Sache vor. Wenn aber die Bahn mehrere Bezirke berührt, trotzdem aber den Charakter einer Kleinbahn behält, hätte das Land die Concession zu ertheilen.

Aus diesem Grunde will ich denn einen Antrag stellen, der den zweiten Absatz im Artikel XVI in gewisser Beziehung wesentlich ändert. Dadurch würde auch der Haupteinwand, den Seine Excellenz Herr v. Wittek als Regierungsvertreter gegen den Antrag Lueger, betreffend das Péagerecht, erhoben hat, entfallen. Denn dann hätte die Gemeinde, der Bezirk, das Land das Concessionsrecht; dann können dieselben auch das Péagerecht in Anspruch nehmen. In dieser Weise also, glaube ich, ließe sich den Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes am besten begegnen.

Nun will ich aber noch eine zweite Angelegenheit der Aufmerksamkeit des hohen Hauses empfehlen. Nach der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, räumt die Ertheilung der Concession an eine Bahnunternehmung dieser bedeutende Rechte ein, und zwar vor allem das Recht, dass

dieselbe ausschließlich befugt ist, zwischen den zwei Endpunkten einer Bahn eine Linie zu bauen. Jeder andere Unternehmer, der später kommt, darf das erstere Unternehmen durch eine neue Schienenverbindung der gleichen Endpunkte nicht concurrenziren, wenn die neue Bahnlinie nicht andere wichtige, wirtschaftliche und strategische oder commercielle Zwischenpunkte berührt.

Dieser Umstand könnte vielleicht, wenn wir ihn hier mit Stillschweigen übergehen würden, bei Ausführung von Kleinbahnen, insbesondere von Stadtbahnen zu Streitigkeiten und auch zu kostspieligen Processen führen. Wir haben ähnliche Fälle in Prag erlebt, wo wir uns in einer ähnlichen Lage befinden, wie Wien gegenüber der Tramwaygesellschaft. Auch in Prag entspricht die Tramwaygesellschaft den Verkehrsbedürfnissen nicht. Wenn dann die Stadt, um diese Plackereien los zu werden, zur Selbsthilfe greift und selbst eine Linie, etwa eine elektrische Bahn baut, aber dabei denselben Anfangs- und Endpunkt behält, vielleicht auch über den einen Endpunkt hinausgeht — wenn selbe sich daher auch nicht mathematisch mit dem Endpunkte der Tramwaygesellschaft deckt — und die Bahn durch andere Straßen führt, so könnte vielleicht die ursprüngliche Gesellschaft Einwendungen mit Berufung auf den §. 9 der Ministerialverordnung vom 14. September 1854 dagegen erheben. Diesem zu begegnen, bezweckt mein zweiter Antrag.

Es würde also nach meinem ersten Antrage der zweite Absatz des Artikels XVI wegfallen, bis auf die letzten, mit gesperrten Lettern gedruckten Zeilen, und er würde statt dessen folgendermaßen lauten *(liest)*:

„Die Concession für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn mit Ausschluss der Städtebahnen hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausausschusse zu ertheilen, wobei der Staatsregierung das Einspruchsrecht gewahrt bleibt.

Für Kleinbahnen in Städten, welche eigenes Statut haben, ist die Concession durch die Gemeindevertretung zu ertheilen, in den übrigen Städten ist zur Ertheilung der Concession für eine Kleinbahn die politische Behörde erster Instanz im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschusse befugt.“

Dann käme der mit gesperrten Lettern gedruckte Absatz. Nach diesem zweiten Absatze käme dann ein neuer Absatz, welcher folgendermaßen zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Bestimmung des §. 9, lit. b, der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, wonach die Eisenbahnunternehmung durch die erlangte Concession ein ausschließliches Recht erhält zu dem bezüglichen Bahnbaue, als es während der Concessionsdauer niemand gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publicums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch-politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde, hat in Bezug auf die Stadtbahnen innerhalb der Städte außer Kraft zu treten.“

Ich empfehle beide Anträge zur Annahme. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Kaftan gestellten Anträge unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind hinreichend unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Die Kunst, gut zu definiren, ist eine sehr große, die Kunst, Definitionen zu beanständen, sehr klein. Die Definition des Ausschusses ist gewiss nicht die beste, aber sie ist besser als die der Regierung und ist auch im Einvernehmen mit der Regierung beschlossen worden; sie lässt sich folgendermaßen erklären: Die erste Hälfte des ersten Absatzes enthält den weiten Begriff der Kleinbahnen. In der zweiten Hälfte heißt es: „Insbesondere sind Kleinbahnen in der Regel solche Bahnen u. s. w., und alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden.“ Es liegt also darin kein Widerspruch *(Widerspruch)*, gar kein Widerspruch. In dem zweiten Absatze heißt es: „Die Anerkennung einer Localbahn als Kleinbahn steht dem Handelsministerium zu. In der Definition ist also dem Handelsministerium nur eine Directive darüber gegeben, was Kleinbahn ist, und unter welchen Voraussetzungen es eine Bahn für eine Kleinbahn zu erklären das Recht hat. Es liegt daher darin um so weniger ein Widerspruch, als der angefochtene Schlusssatz der Definition des preußischen Gesetzes vom 22. August 1892 über Kleinbahnen nachgebildet ist. Ich glaube nämlich, dass, nachdem dieses Gesetz dort zwei Jahre in Kraft ist, sehr ausführlich berathen wurde, wie bei uns die Folge einer Enquête ist und schon eine Literatur hervorgerufen hat, in welcher nirgends gegen diese Definition ein ernsthafter Widerspruch erhoben wurde, diese Definition ausreichen kann; jedenfalls wird sie so lange ausreichen, bis eine elektrische Hauptbahn von Wien nach Budapest führt, weil dieses Gesetz nur zehn Jahre gelten soll, und ich nicht glaube, dass dieses phantastische Unternehmen wirklich bis dahin ins Leben gerufen wird. Aber wenn dies auch der Fall wäre, so habe ich die Überzeugung, dass die etwa nicht ausreichende Definition des Artikels XVI die elektrische Bahn von hier nach Budapest nicht beeinträchtigen oder behindern oder auch nur verzögern wird.

Wenn eine Bahn Wien—Budapest mit elektrischem Betriebe wirklich zustande kommen sollte, würde man auch wissen, ein Gesetz zu machen, das die schlechte Definition des Artikels XVI des vorliegenden Gesetzes unschädlich macht.

Der Herr Abgeordnete für die Stadt Prag hat einen Wunsch ausgesprochen, der mir an und für sich nicht unsympatisch ist. Ich habe mich schon des öfteren gefragt: Was geht die Tramway in Prag das Handelsministerium an? Diese Staatsaufsicht könnte wirklich auch die Landesbehörde besorgen. Aber nachdem der Artikel XVI besagt, dass das Handelsministerium die Verpflichtung hat, nicht bloß das Recht, darüber zu urtheilen, wann ein solches Unternehmen Kleinbahn ist, also die ganzen Vorarbeiten dem Handelsministerium vorgelegt werden müssen und das Handelsministerium schon zu einer Judicatur in Anspruch genommen wird, so ist es vielleicht eine Verzögerung des Ganges, wenn nunmehr zur Concessionirung der vom Handelsministerium als Kleinbahn erklärten Localbahn erst die Landesregierung in Anspruch genommen werden muss, um die Concession zu ertheilen.

Es ist auch mit Recht eingewendet worden, dass die Verwaltungsbehörden zweiter Instanz Fachleute nicht zur Disposition haben. Dem könnte man entgegnen, dass die nächste Eisenbahnbetriebsdirection des Staates in Anspruch genommen werden könnte; allein die Regierung legt großen Wert darauf, dass diese Competenz nicht verschoben werde, und ich glaube, dass es, namentlich nachdem dieses Gesetz sich erst einleben soll, vielleicht von diesem Gesichtspunkte aus wünschenswert wäre, vorläufig, solange dieses Gesetz nicht ernsthaft ins Leben getreten ist, an der Competenz nicht zu rütteln, umsomehr als für die Localbahnen wie für die Kleinbahnen die nöthigen Verordnungen seitens der Regierung erst erlassen werden müssen.

Den Antrag Popper kann ich acceptiren, weil die Frage, ob eine Concession dem Privatcapital für 50 oder 60 Jahre gegeben wird, eigentlich rechnungsmäßig sehr gleichgiltig ist.

Schon der Unterschied von 50 und 90 Jahren macht in der Amortisationsquote nur wenige Zehntel aus. Es ist Geschmackssache, ob man für 50, 55, 60, 65 oder 70 Jahre stimmt; wenn aber irgendwelche Kreise glauben, dass ein Vortheil für die Entwicklung des Localbahnwesens darin gelegen ist, dass statt „höchstens 50 Jahre" gesagt wird: „höchstens 60 Jahre", wobei noch immer der Regierung freie Hand gegeben ist, auch noch eine viel kürzere als die 50jährige Concessionsdauer zu bestimmen, so ist dies gleichgiltig und ich muss es dem hohen Hause überlassen, ob es für 50 Jahre oder 60 Jahre stimmt.

Im Namen des Ausschusses kann ich mich nicht dafür erklären, allein ich für meine Person könnte mich aus den vorgebrachten Argumenten auch für 60 Jahre entscheiden.

Präsident: Wir werden abstimmen.

Zu Artikel XVI sind mehrere Abänderungsanträge gestellt worden, und zwar zunächst zum ersten und sodann zum zweiten Absatze; zu Alinea 3 nicht.

Alinea 1 wird zunächst in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger beantragten Fassung zur Abstimmung gelangen; für den Fall der Ablehnung kommt die Fassung des Ausschusses zur Abstimmung mit vorläufiger Weglassung der Worte „sowie alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden". Nach der Annahme dieser Fassung werden diese Worte separat zur Abstimmung kommen.

Das zweite Alinea wurde vom Herrn Abgeordneten Kaftan dahin amendirt, dass er den ersten Satz in einem andern Wortlaut angenommen wissen will. Es wird der erste Satz zunächst nach dem Amendement Kaftan und im Falle der Ablehnung nach dem Ausschussantrage zur Abstimmung gebracht werden.

Hierauf kommt der zweite Absatz, und zwar nach der Fassung des Abgeordneten Popper mit „60 Jahren" und im Falle der Ablehnung nach dem Ausschussantrage mit „50 Jahren", sodann der Zusatzantrag Kaftan zur Abstimmung, und endlich kommt das letzte Alinea zur Abstimmung. Ist gegen diese Reihenfolge eine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sonach jene Herren, welche das erste Alinea in der Fassung Lueger annehmen, wonach das erste Alinea zu lauten hätte *(liest)*:

> „Unter Kleinbahnen (Tertiärbahnen) im Sinne des Gesetzes sind jene für den öffentlichen Verkehr bestimmten Localbahnen zu verstehen, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr in einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden vermitteln und daher für den allgemeinen Eisenbahnverkehr von geringer Bedeutung sind (normal- oder schmalspurige Zweigbahnen, Straßenbahnen mit Dampf- oder elektrischem Betriebe, anderen mechanischen Motoren oder animalischer Kraft, Seilbahnen 2c.) —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea mit Vorbehalt der Abstimmung über die zwei letzten Zeilen, nach dem Ausschussantrage annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche noch die Worte beigefügt wissen wollen, „sowie alle Bahnen, welche nicht mit Dampf betrieben werden", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche im zweiten Alinea als ersten Satz den Wortlaut Kaftan annehmen, wonach es zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Concession für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn mit Ausschluss der Städtebahnen hat die Landesregierung im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesausschusse zu ertheilen, wobei der Staatsregierung das Einspruchsrecht gewahrt bleibt für Kleinbahnen in Städten, welche eigenes Statut haben, ist die Concession durch die Gemeindevertretung zu ertheilen, in den übrigen Städten ist zur Ertheilung der Concession für eine Kleinbahn die politische Behörde I. Instanz im Einvernehmen mit dem Gemeindeausschusse befugt."

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des zweiten Alineas, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Derselbe ist angenommen. Ich ersuche jene Herren, welche den zweiten Theil des Alinea nach der Fassung Popper, wonach die Zahl 50 durch die Zahl 60 ersetzt werden möge, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche werde ich Rechnung tragen.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 64 gegen 62 Stimmen angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Kaftan, welcher lautet *(Große Unruhe im Hause)*. . . . .

Ist es vielleicht den Herren gefällig, etwas ruhiger zu sein? Es ist wirklich für den Präsidenten, der so viele Abstimmungen zu leiten hat, außerordentlich ermüdend, bei so laut geführter Conversation so wichtige Sachen, wie es die Abstimmungen sind, dem hohen Hause vorzutragen. Ich bitte daher, meine hochverehrten Herren, während der Abstimmung keine Conversation zu führen *(fortfahrend)*:

Ich ersuche also diejenigen Herren, welche nach dem zweiten Alinea den Zusatz des Herrn Abgeordneten Kaftan, welcher lautet *(liest)*:

„Die Bestimmung des §. 9 lit. b der Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, wonach die Eisenbahnunternehmung durch die erlangte Concession ein ausschließliches Recht erhält zu dem bezüglichen Bahnbaue, als es während der Concessionsdauer niemand gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publicums zu errichten, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch-politisch oder commerciell wichtigen Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde, hat in Bezug auf die Stadtbahnen innerhalb der Städte außer Kraft zu treten" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Zusatzantrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche das letzte Alinea des Artikels XVI, wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Wünscht jemand zu Artikel XVII zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche den Artikel XVII, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wir kommen zu Artikel XVIII.

Zu demselben hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bin neugierig, ob der Herr Referent mit dem von mir zu stellenden Antrage einverstanden sein wird. Bevor ich jedoch meinen Antrag stelle, muss ich Ihnen den Artikel II in Erinnerung bringen.

Der Artikel II des Gesetzes hat nach der Regierungsvorlage dahin gelautet, dass die Regierung berechtigt ist, die Localbahnen von gewissen Leistungen im öffentlichen Interesse zu befreien. Der hohe Ausschuss *(Abgeordneter Dr. Gessmann: Er ist nicht hoch!)*, also der Ausschuss hat diese Gesetzesbestimmung dahin abgeändert, dass jede Localbahn von solchen öffentlichen Leistungen unter jeder Bedingung zu befreien ist. Die Regierung hat im Artikel XVIII zum Unterschiede gegenüber den Localbahnen den Kleinbahnen die Begünstigung gewährt, dass sie von gewissen Leistungen im öffentlichen Interesse unter jeder Bedingung zu befreien sind.

Der Herr Referent und der Ausschuss haben den Artikel einfach stehen gelassen *(Gelächter)* und haben sogar darauf vergessen, dass sie Artikel II der Regierungsvorlage umgearbeitet haben. Und so steht im Artikel XVIII das Nämliche wie im Artikel II. Das nennt man Gesetzesarbeit!

Ich bin neugierig, ob der geehrte Herr Referent wieder mit solchen Witzen über mich herfallen wird, wie er es das letztemal gethan hat. Ich stelle den Antrag, dass bezüglich der Worte *(liest)*:

„im übrigen aber, abgesehen von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der im Dienste reisenden, gehörig legitimirten Staatsaufsichtsorgane und ihres Gepäckes von allen unentgeltlichen Leistungen für öffentliche Zwecke (Post- und Telegraphenverwaltung, Polizei, Finanzwache rc.) enthoben."

getrennt abgestimmt werde, und zwar deswegen weil diese Worte nicht in diesen Artikel hineingehören, nach-

dem nach Artikel II allen Localbahnen diese Befreiung zutheil werden muss.

Präsident: Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger nach getrennter Abstimmung wird Rechnung getragen werden.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen; der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Es thut mir leid, aber der Herr Abgeordnete hat doch Unrecht. Artikel II spricht von Localbahnen und nicht von Kleinbahnen, und wenn man in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes, betreffs der Kleinbahnen, diese pflichtmäßige Enthebung von unentgeltlichen Leistungen wiederholt, so ist es deshalb kein schlechtes Gesetz. *(Abgeordneter Dr. Lueger: So?!)* Das ist Geschmacksache. Ich weiß das natürlich nicht, ich beuge mich ja der unendlich höheren Einsicht sehr gerne *(Gelächter)*; aber ob die Einwendung wichtig genug ist, wird das hohe Haus entscheiden.

Es ist in diesem Artikel XVIII nämlich noch außerdem gesagt, dass die militärischen Verpflichtungen nur beschränkt von den Kleinbahnen zu leisten sind, und es ist noch sonst hinsichtlich anderer staatlicher Leistungen, die im Artikel II nicht genannt sind, eine Ausnahme gemacht und zuletzt gesagt, dass sie „im übrigen aber, abgesehen von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung der im Dienste reisenden, gehörig legitimirten Staatsaufsichtsorgane und ihres Gepäckes, von allen unentgeltlichen Leistungen für öffentliche Zwecke (Post- und Telegraphenverwaltung, Polizei, Finanzwache 2c.) enthoben sind".

Dass dies nicht möglich ist, ist schon ein Beweis darin, dass man den Abschnitt B mit einer neuen Definition der darin enthaltenen Kleinbahnen eingeleitet hat. Ich kann daher das hohe Haus versichern, dass es, ohne sein Gewissen zu beschweren, für den Artikel XVIII, wie er vorgedruckt ist, stimmen kann.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Der Herr Referent hat die Behauptung aufgestellt, dass es nicht richtig sei, dass Bestimmungen des Abschnittes A auch für die Kleinbahnen gelten.

Ich constatire dem gegenüber thatsächlich Folgendes: Die Bestimmungen des Abschnittes A gelten auch für Kleinbahnen insoweit, als nicht im Abschnitte B für letztere andere Bestimmungen getroffen werden. Dass ein Referent so etwas nicht weiß, ist merkwürdig.

Ich constatire weiter thatsächlich, dass im Abschnitte B des Gesetzes nur mehr Bestimmungen aufzunehmen sind, durch welche die Kleinbahnen günstiger als die Localbahnen zu behandeln sind. Darauf beruht die Structur des Gesetzes, und jetzt überlasse ich es dem hohen Hause, zu beurtheilen, ob dieser Absatz, den ich gestrichen wissen will, in den Abschnitt B hineingehört oder nicht.

Ich constatire thatsächlich, dass das, worüber ich die getrennte Abstimmung wünsche, wörtlich im Artikel II bezüglich aller Localbahnen gesagt ist.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause):* Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des Artikels XVIII *(liest):*

„Die Unternehmungen von Kleinbahnen (Tertiärbahnen) sind zur Übernahme der den Localbahnunternehmungen obliegenden Leistungen zu gunsten der Militärverwaltung nur insoweit zu verpflichten, als diese Leistungen mit Rücksicht auf die Anlage der Bahn und deren Betriebseinrichtung überhaupt durchführbar erscheinen", —

wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch den zweiten Satz von „im übrigen" bis zum Schlusse, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. Somit ist der ganze Artikel XVIII, wie er vorgedruckt ist, angenommen.

Zu Artikel XIX hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich erlaube mir zu Artikel XIX, und zwar zunächst zum Absatz 1 folgenden Zusatzantrag zu stellen *(liest):*

„welche zu denselben jedoch in dem Falle, als zur Anlage und zum Betriebe einer Kleinbahn eine öffentliche Straße benützt wird, vor Festsetzung der Fahr- und Frachtpreise die Zustimmung jener autonomen Körperschaft einzuholen haben, in deren Verwaltung sich die betreffende Straße befindet."

Durch die Regierungsvorlage, sowie auch durch die Vorlage des Ausschusses soll die Bestimmung der Fahr- und Frachtpreise bei den Kleinbahnen ausschließlich der betreffenden Unternehmung überlassen werden und nur, wenn eine gewisse Verzinsung des Capitals eintritt, soll das Recht des Staates, einen Einfluss auf die Unternehmung zu nehmen, wieder aufleben.

Eine solche weitgehende Ermächtigung der Privatunternehmungen ist absolut unzulässig; ich glaube, es muss im Interesse eines jeden Abgeordneten gelegen sein, beim Betrieb dahin zu wirken, dass jene autonomen Körperschaften, in deren Verwaltung sich die Straßen befinden, über die Fahr- und Frachtpreise gehört werden und einen gewissen Einfluss auf ihre Höhe haben.

Deswegen habe ich meinen Antrag dem hohen Hause zur Begutachtung unterbreitet. Wenn Sie auch

gegen diesen stimmen, so bedeutet das soviel, dass eine Privatunternehmung, wenn sie eine Kleinbahn baut, thun kann, was sie will. Ob das aber gut und zweckmäßig ist, das werden vielleicht nicht Sie beurtheilen, hoffentlich werden es die Wähler zu beurtheilen wissen. *(Gelächter.)*

Ja, es ist gut, wenn man Ihnen diese Sachen öfter vorbringt. *(Gelächter.)* Sie lachen immer, wenn man von den Wählern spricht. *(Abgeordneter Dr. Funke wendet sich gegen den Redner um.)* Sie, Herr Dr. Funke, schauen erst jetzt her, hinten können Sie freilich nicht lachen. *(Bewegung. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Abgeordneter Dr. **Funke**: Wir sind unseren Wählern allein verantwortlich! Wir wissen, was wir ihnen gegenüber zu thun haben.

Präsident: Ich bitte, Herr Dr. Lueger, einen anständigen Ton anzuschlagen. *(Unruhe.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Was ist denn daran Unanständiges oder Böses? Wenn die Herren *(auf die Abgeordneten der Linken zeigend)* lachen, sobald ich von den Wählern spreche, so kann ich das schon bemerken; und wenn Herr Dr. Funke sich entrüstet umkehrt, so kann ich doch auch sagen, dass er nicht rückwärts lachen kann.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, nicht solche Redensarten zu führen. *(Widerspruch.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Das ist ja nichts Unwürdiges. Ich verletze damit nicht die Würde des Hauses. Ich bitte, stören Sie mich nicht. Lehnen Sie meine Anträge ab, es ist mir ja das Angenehmste, was Sie mir erweisen können. Wenigstens weiß ich, wie ich Sie dann in den Wählerversammlungen zu bearbeiten habe. *(Unruhe.)* Ich versichere Sie, ich werde es gut treffen, ich habe es schon getroffen und werde mit gutem Geschick fortfahren. Also ich erkläre Ihnen: wenn Sie hier nicht die Rechte jener autonomen Körperschaften wahren wollen, in deren Verwaltung sich die Straßenbahnen befinden, dann verdienen Sie gar nicht, Abgeordnete zu sein *(Widerspruch — Zustimmung)*, dann lassen Sie sich von den Banken und Großcapitalisten wählen, aber nicht von jenen Leuten, welche die Straßen mit ihrem schweren Gelde zu bezahlen haben.

Jetzt wissen Sie, was Sie von meinem Antrage zu halten haben, jetzt lehnen Sie ihn ab, wenn Sie die Courage dazu haben. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ**: Es ist in einer fachlichen Angelegenheit außerordentlich schwer, die Debatte ruhig zu führen, wenn ein Herr Antragsteller sagt, es sei ihm angenehm, wenn seine Anträge abgelehnt werden. Es könnte daraus geschlossen werden, dass er die Anträge auch nur zu diesem Zwecke stellt. *(Sehr richtig! — Widerspruch.)* Aber, ich darf doch aus Äußerungen Schlussfolgerungen ziehen, welche weder der Würde, noch dem Anstande des Hauses widersprechen. *(Widerspruch. — Zustimmung.)*

Ich glaube daher, dass ich auch über diesen Antrag verpflichtet bin, als Berichterstatter zu sprechen, weil er die von dem Ausschusse eingefügte „Anhörung" der Unternehmung vor der Herabsetzung der Tarife hier umwandeln will in eine „Zustimmung" der autonomen Körperschaften. So glaube ich wenigstens den Antrag verstehen zu sollen.

Ich würde an und für sich gegen diesen Antrag keine Einwendung erheben, weil derselbe wieder eine Art Begünstigung der autonomen Körperschaften bedeutet, woraus die Herren ersehen können, dass ich mich sachlich zu der Angelegenheit ganz unbefangen verhalte.

Ich habe aber einen ähnlichen Antrag im Ausschusse gestellt und es ist mir nicht gelungen, das Einverständnis desselben dafür zu finden, und wenn ich nicht irre, auch nicht das Einverständnis der Regierung. Ich habe in mehreren Fällen, wo ich Anträge stellte, mich darauf beschränken müssen, entweder diese Anträge nicht festzuhalten oder sie gar nicht ernstlich zu stellen, wo ich nämlich besorgen musste, so ernstlichen Widerstand zu finden, wie dies zum Beispiel bei Artikel VIII der Fall war, dass das Zustandekommen des Gesetzes möglicherweise gefährdet worden wäre. Es ist ja überhaupt eine Änderung des Gesetzes nur zustande gekommen infolge eines Compromisses zwischen der Regierung und dem Ausschusse oder wenn Sie wollen, dem Referenten. Eine größere Anzahl von Anträgen zu diesem Gesetze, die ich noch sehr gern dem Ausschusse vorgelegt hätte, musste ich von vorneherein zurückziehen, und einen Theil der Anträge war ich in der Lage, gegenüber dem Standpunkte der Regierung durchzusetzen.

Ich hätte also persönlich nichts gegen diesen Antrag, kann mich aber im Namen des Ausschusses nicht dafür aussprechen. Der Grund, den der Ausschuss hatte, die Zustimmung der autonomen Organe für eine Herabsetzung der Tarife nicht zuzugestehen, lag in folgendem: Es kann nämlich vorkommen, dass eine Stadtgemeinde selbst Concessionärin einer Stadtbahn ist und hohe Tarife eingeführt hat. Diese Tarife haben es ihr ermöglicht, sehr hohe Zinsen aus ihrem Anlagecapital zu beziehen.

Angesichts dessen solle die Staatsverwaltung auch das Recht haben, gegenüber den Gemeinden durchsetzen zu können, dass die Tarife herabgesetzt werden, wenn es im Interesse der Stadtbevölkerung ist, während möglicherweise die Stadtgemeindevertretung ein übermäßiges Interesse bethätigen wollte, eine große städtische Einnahme zu haben, und zwar über ein Maß hinaus, welches als zulässig erscheint, noch fort aufrecht erhalten zu werden. Es sei also eine gewisse staatliche Oberaufsicht nöthig für einen Tarif, den eine große Bevölkerung zu zahlen gezwungen erscheint; die Staatsverwaltung solle das Recht haben, gegen eine längere als die nothwendige Aufrechterhaltung der höheren Tarife einzuschreiten. Das war der Grund, der die Mehrheit des Ausschusses bestimmt hat, gegen diese Zustimmung der autonomen Körperschaften ebenso, wie gegen die Zustimmung der privaten Unternehmungen sich auszusprechen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Herr Dr. Lueger beantragt zum ersten Alinea einen Zusatz. Wir werden daher zuerst den Wortlaut des Ausschussantrages zur Abstimmung bringen, hierauf den Zusatzantrag Luegers. Das zweite und dritte Alinea sind nicht beanständet.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel XIX, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger annehmen wollen, welcher dahin geht, dass nach dem Worte „vorbehalten" hinzugefügt werde: „welche zu denselben jedoch in dem Falle, als zur Anlage und zum Betriebe einer Kleinbahn eine öffentliche Straße benützt wird, vor Feststellung der Fahr- und Frachtpreise die Zustimmung jener autonomen Körperschaft einzuholen haben, in deren Verwaltung sich die betreffende Straße befindet", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 und 3, wie sie vorgedruckt sind, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Nach Artikel XIX wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Lueger einen neuen Artikel einzuschalten.

Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Meine Herren! Es hat bereits der Herr Abgeordnete Noske darauf hingewiesen, dass durch den Verzicht des Staates auf eine Reihe von Rechten, welche er jetzt gegenüber den Bahnen nach dem bestehenden Gesetze hätte, gegenüber den Kleinbahnen eine Lücke geschaffen wird, welche einer Ausfüllung dringend bedarf. Es geht nicht an, dass man einfach gegenüber derartigen Unternehmungen auf Rechte verzichtet, ohne irgend etwas an deren Stelle zu setzen. Ich sehe sehr gut ein, dass es der Staatsverwaltung nicht angenehm ist, sich mit den sogenannten Kleinbahnen zu beschäftigen.

Meine Herren! Ich werde mir erlauben, Ihnen einen Fall aus der Tramwaygeschichte zu erzählen, weil er so recht den Widerwillen des Ministeriums gegen die Behandlung der Kleinbahnen charakterisirt. Die Wiener Tramwaygesellschaft hat derzeit sowohl eine Winterfahrordnung als auch eine Sommerfahrordnung der Statthalterei vorzulegen. Die Statthalterei hat — ich weiß nicht für welches Jahr, sagen wir für 1893 — die Sommerfahrordnung genehmigt, trotzdem von Seite der Gemeinde Wien dagegen Einspruch erhoben worden ist. Die Gemeinde Wien hat gegen die Entscheidung der Statthalterei an das Ministerium recurrirt. Ich glaube, nach circa einem Jahre ist von Seite des Ministeriums ein Bescheid folgenden Inhaltes gekommen: Ich, Ministerium, entscheide nicht mehr über den Recurs, weil der Termin, für welchen die betreffende Fahrordnung gelten soll, bereits verstrichen ist, und daher entscheide ich nicht. So werden die Tramwayangelegenheiten jetzt im Ministerium behandelt. Ob das entsprechend ist, ob das wirklich eine Fürsorge für die Forderungen des Volkes bedeutet, ob das wirklich eine des Ministeriums würdige Entscheidung ist, darüber will ich heute nicht reden. Gewiss ist das eine, dass das Ministerium jedwede Rechtshilfe der Gemeinde Wien gegenüber der Tramway verweigert hat. Es ist nur ein natürlicher Ausfluss dieses unangenehmen Gefühles, mit welchem im Handelsministerium alle Tramwayangelegenheiten behandelt werden, wenn nunmehr in dieser Vorlage gesagt wird: Ich, Staat, will mit diesen Sachen überhaupt nichts mehr zu thun haben.

In dem Motivenberichte wird angeführt, die Regierung thue es deswegen, damit die autonomen Behörden mehr Einfluss gewinnen können. Ja, wenn dies richtig ist, dann muss auch die Staatsverwaltung jene Rechte, auf welche sie verzichtet, irgend einer anderen Behörde übertragen.

Es ist ja richtig, dass durch den Streit zwischen autonomen und staatlichen Behörden jetzt, gelegentlich der Tramwayfrage, der Tramway ein ziemlicher Nutzen zugeführt worden ist. Nun, wenn die hohe Regierung da endlich einmal Abhilfe schaffen will, so muss sie, wenn sie sich selbst zurückzieht, den anderen berufenen Organen die Waffen in die Hand geben.

Ich beantrage daher folgenden neuen Artikel *(liest)*:

„Alle jene nach den bestehenden Gesetzen bisher der Staatsverwaltung zustehenden Befugnisse öffentlich-rechtlicher Natur, auf deren Ausübung gegenüber den Kleinbahnen nach den vorstehenden Bestimmungen des Abschnittes B dieses Gesetzes von Seite der Staatsverwaltung verzichtet wird, gehen dann, wenn die Bahn in dem Gebiete

nur einer Gemeinde sich befindet, in die Competenz der Gemeinde, dann, wenn sie zwei oder mehrere Gemeinden eines Kronlandes berührt, in die Competenz des Landesausschusses über. Im Falle eine solche Bahn das Gemeindegebiet von Wien berührt, so stehen diese Befugnisse auch dann, wenn die Kleinbahn die Gebiete anderer Gemeinden berühren sollte, der Gemeinde Wien zu."

Die letztere Ausnahme, die ich mache, rechtfertigt sich dadurch, dass die Stadt Wien überhaupt nicht dem niederösterreichischen Landesausschusse untersteht, sondern nur bezüglich einzelner Agenden an die Zustimmung des niederösterreichischen Landtages gebunden ist. Ich empfehle die Annahme dieses Antrages.

Ich lege Ihnen nochmals ans Herz, speciell über diesen Punkt . . . Der Herr College Fürstl von — ich weiß nicht, wie er noch heißt — lächelt schon wieder. Er kann vielleicht darüber lächeln, er vertritt ja nicht Wien. Ich vertrete aber hier Wiener Interessen und ich dulde es nicht, dass ein Vertreter eines anderen Bezirkes, der die Wiener Interessen gar nicht kennt, es lächerlich findet, wenn ein Vertreter der Stadt Wien mit solcher Ausdauer, wie ich es thue, die Interessen seiner Vaterstadt hier vertritt. Von Ihnen werde ich die Vertretung der mir anvertrauten Interessen nicht lernen, im Gegentheil! *(Bravo!)*

Ich lege es Ihnen nochmals ans Herz, diesen Punkt nicht zu vergessen, sonst schaffen Sie einen Zustand der Rechtlosigkeit auf diesem Gebiete, den Sie unter gar keiner Bedingung verantworten können. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses meines Antrages, es ist einer der letzten, die ich zu stellen habe. Es kommen schon noch ein paar. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist genügend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Wittek.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. **Wittek:** Hohes Haus! Ich werde mir nicht erlauben, über den vorliegenden Antrag zu sprechen, welcher schon bei den Verhandlungen des Ausschusses Gegenstand eingehender Erörterung gewesen ist, und auf den voraussichtlich der Herr Berichterstatter zurückkommen wird; aber es obliegt mir, die Darstellung, welche der geehrte Herr Vorredner von der Behandlung eines Recurses gegeben hat, zu ergänzen und einige Momente anzuführen, welche vielleicht ein milderes Urtheil über die Geschäftsbehandlung im Handelsministerium rechtfertigen werden. Diese Recurse sind nämlich ein juristisch etwas schwierig zu behandelnder Gegenstand. Es sind eigentlich nicht Recurse, sondern wiederholte Vorstellungen, welche seit mehreren Jahren regelmäßig vorkommen. Zu jeder Fahrordnung der Wiener Tramwaygesellschaft nämlich, welche von der Statthalterei mit mehr oder weniger Einschränkungen, provisorisch bis auf weiteres oder wie immer genehmigt worden ist, wird von der Gemeine Wien *(Abgeordneter Dr. Lueger: Ein Recurs oder eine Vorstellung überreicht!)*, ich bitte um Entschuldigung, eine Eingabe gemacht, welche sich eigentlich als eine Vorstellung gegen die Verfügung der Statthalterei darstellt, und zwar aus dem Grunde, weil die Statthalterei in diesen Angelegenheiten eigentlich nomine des Handelsministeriums nicht als Unterinstanz, sondern als delegirte letzte Instanz judicirt. Nun ist es vorgekommen und das ist, wie ich glaube, bei zwei Fahrordnungen geschehen *(Abgeordneter Dr. Lueger: Eine Sommer- und Winterfahrordnung!)* — ganz richtig, darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten überein — dass diese übliche Beschwerdeschrift der Statthalterei überreicht und darin eine ganze Reihe von Abänderungen der Fahrordnung verlangt wurde. Die Statthalterei hat nun diesen Verlangen der Gemeinde in einigen Punkten Rechnung getragen, hat aber im übrigen gefunden, dass andere Begehren der Gemeinde in Bezug auf die Änderung der Fahrordnung nicht ausführbar sind. Mit dieser Erledigung der Statthalterei war die Gemeinde aber nicht zufrieden und hat sich neuerdings an das Handelsministerium gewendet und wollte das als Recurs behandelt haben, sie hat es auch Recurs genannt.

Unsere Juristen haben aber — die Sache ist bei uns sehr eingehend geprüft und speciell durch das Rechtsbureau begutachtet worden — gefunden, dass ein Recurs hier nicht vorliege, sondern dass dies nur eine erneuerte Vorstellung gegen die Statthaltereientscheidung sei und es wurde dahin concludirt, nachdem dieser Vorstellung zu einem gewissen Theile ohnehin durch die Verfügung der Statthalterei Rechnung getragen sei, anderseits aber eine Abänderung der Fahrordnung, deren Termin schon zum großen Theile durch den nothwendigen und unvermeidlichen Actenlauf consumirt war, also eine solche Abänderung während der Saison gewiss nicht im Interesse des Publicums gelegen wäre, welches Interesse jedoch für die Stadt Wien gewiss das bestimmende Motiv ihres Vorgehens war, so sei auf diese Angelegenheit weiter nicht zurückzukommen und es sei daher diese Vorstellung als durch die Statthaltereiverfügung erledigt und gegenstandslos zu betrachten, eine Auffassung, welche juristisch vielleicht angefochten werden kann, von der aber doch so viel feststeht, dass sie einen ganz anderen Inhalt hat, als der geehrte Herr Vorredner angenommen hat, nämlich dass man einfach die Sache habe liegen lassen, bis der Geltungstermin der Fahrordnung vorüber war.

Präsident: Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Graf **Wurmbrand:** Die Angriffe gegen die Regierung in Bezug auf die Tramwayangelegenheit, welche die Discussion des ganzen Localbahngesetzes verbittern, kommen immer von einer Seite so oft und so heftig, dass ich zur Vertretung der Regierung das Wort ergreifen muss.

Es ist ein unrichtiger Standpunkt der Herren Abgeordneten von Wien, das Localbahngesetz, das für das ganze Reich gelten soll und alle Gemeinden umfasst, immer nur auf Wien zu beziehen. Ich leugne gar nicht, Wien hat infolge seiner Bedeutung und seiner Größe eine Ausnahmsstellung, aber auch andere Städte, wenn sie auch nicht an diese Bedeutung Wiens heranreichen, könnten in ihrer Eigenschaft als bedeutende Landeshauptstädte besondere Ansprüche erheben.

Wir mussten also an die Gesammtheit der Gemeinwesen denken und konnten, so gerne wir es gethan hätten, keine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, welche direct auf Wien allein und seinen Zwiespalt in der Tramwayangelegenheit passt.

Es ist nicht zutreffend, wenn die Herren Vertreter Wiens der Meinung sind, dass die Regierung als solche ein Interesse für eine Privatunternehmung gegenüber der Gemeinde oder den Bedürfnissen der Bevölkerung Wiens hegt, und es wäre ja der schmerzlichste Anwurf einer Regierung gegenüber, wenn im Ernste auch nur der Gedanke aufkommen könnte, dass eine Regierung sich von einem Privatunternehmer gegenüber dem Gemeinwesen einer Reichshauptstadt beeinflussen ließe.

Ich nehme das wirklich nicht ernst und glaube, dass niemand die österreichische Regierung oder einen Vertreter derselben so tief in seiner Achtung stellt.

Ich kann mich also auch von dieser Stelle nicht veranlasst finden, auf eine solche Insinuation weiter einzugehen. Die Regierung war aber vielmehr der Meinung, in dem Gesetze gerade diesen unglücklichen Verhältnissen, wie sich dieselben infolge der Privatverträge zwischen Tramwaygesellschaften und Communen entwickelt haben, einen Rahmen zu geben, in dem in der Zukunft solche missliche Verträge nicht mehr möglich sein werden.

Mit diesem Gesetze erfahren die Tramways erst eine entsprechende Regelung, gleich den übrigen Eisenbahnen, und der Staat hat dadurch, dass er die Tramways im Gesetzentwurfe unter die Kleinbahnen und die Tertiärbahnen einbezogen hat, auch die Tramways in den Bereich der vom Staate auf gesetzlicher Grundlage zu concessionirenden Eisenbahnen gestellt. Er wird also künftighin die Concession unter solchen Voraussetzungen ertheilen, dass solche Verhältnisse, wie sie bisher bedauerlicherweise bestanden haben, nicht mehr eintreten können. Damit lässt sich natürlich das, was früher durch privatrechtliche Abmachungen nicht entsprechend geregelt worden ist, nicht verbessern; es wird aber für die Zukunft entsprechende Vorsorge getroffen, und deshalb möchte ich mir erlauben, in dieser Hinsicht noch Folgendes vorzubringen.

So sehr ich der Ansicht bin, dass große Hauptlinien allgemeines Interesse für den Staat haben und von Seite des Staates zu bauen sein werden, so sehr ich glaube, dass die Localbahnen von Seite der Privaten, der Länder und Bezirke, deren Interessen die Bahn dienen soll, gebaut oder finanziell unterstützt werden sollen, so sehr bin ich der Ansicht, dass Stadtbahnen von Seite der Städte zu erbauen wären. Würde eine Stadtgemeinde, eine Stadtvertretung auf sich selbst und ihre eigene Verwaltung so sehr vertrauen, dass sie ein solches großes Unternehmen städtischer Verkehrsmittel selbst durchführt, so wird sie auf Grund dieses Gesetzes einerseits außerordentliche Erleichterungen finden, und anderseits mit der Staatsverwaltung nur in jenen Punkten in Beziehung treten, die wirklich ein allgemeines staatliches Interesse betreffen. Der Staat und die Regierung werden solche Bestrebungen auf das kräftigste unterstützen und werden den Gemeindevertretungen die allergrößten Erleichterungen bieten, in der Überzeugung, dass durch solche Unternehmungen sowohl die Stadt als auch die Bevölkerung gut fahren werden. Ich meine hier gut fahren im wirklichen Sinne des Wortes *(Heiterkeit)*, denn es ist natürlich, dass die Stadt selbst ihren Verkehrsbedürfnissen entsprechend am zweckmäßigsten bauen wird, dass sie am billigsten bauen wird, wenn sie das Anlagecapital garantirt oder es selbst aufwendet, und dass auch das Publicum am billigsten fahren wird, weil die Stadt kein anderes Interesse haben kann, als dieses Capital zu verzinsen und zu amortisiren. Je besser der Betrieb ist, desto mehr kann sie den Tarif herabsetzen, während jede Gesellschaft, welche eine solche Stadtbahn aus Privatmitteln baut, sich für die Zukunft naturgemäß einen möglichst hohen Gewinn sichern wird. Denn man darf sicher nicht so weit gehen, wie der Herr Abgeordnete manchmal in seiner allzuheftigen Gegnerschaft gegen das Capital, und gleich dem Capital jeden Vortheil oder jeden Gewinn aus dem Geschäftsbetriebe von vornherein unmöglich machen wollen, denn dann kommt eben die Bahn, die wir wünschen, gar nicht zustande. *(Zustimmung.)*

Diesen Bestrebungen hätte, wie ich glaube, von Seite der Stadt Wien und der Vertreter derselben eine größere Sympathie und ein größeres Verständnis entgegengebracht werden sollen, und ich kann nur sagen, dass die Vertreter der Stadt Wien in dieser Hinsicht in der Regierung selbst die wärmste Vertretung finden werden.

Ich kann nicht zugeben, dass irgend ein Abgeordneter in diesem Hause sich das Recht vindicirt, die Interessen der Stadt Wien allein zu vertreten

(Zustimmung.), oder die Interessen der Reichshauptstadt Wien gegen die Regierung vertreten zu wollen. Die Regierung vertritt die Interessen nicht nur des Reiches, sondern in erster Linie der Reichshaupt- und und Residenzstadt Wien und hat dies in der letzten Zeit in großartiger Weise manifestiert. *(Sehr richtig!)* Es berührt deshalb unangenehm, befremdend und verletzend, wenn im hohen Hause solche heftige Ausdrücke bei einer solchen Gelegenheit vorgebracht werden, welche wieder nur die Grundlage zu einer noch größeren Prosperität von Wien bieten könnte, wenn die Mitglieder der Gemeindevertretung in der Durchführung von größeren Operationen einig wären. *(Beifall.)*

Ich kann auch nicht zugeben, dass die Vertreter der Wähler Wiens im Interesse derselben und im Interesse der Stadt sprechen, wenn sie bei jeder Gelegenheit in so feindseliger Weise gegen die Regierung und die anderen Mitglieder des hohen Hauses auftreten und so die Sympathien, die wir alle für die Reichshaupt- und Residenzstadt haben, bis zu einem gewissen Grade mindern, gewiss aber nicht steigern. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** In erster Linie muss ich Seiner Excellenz dem Herrn Sectionschef bemerken, dass meine Angaben bezüglich des Recurses vollständig richtig sind, und dass er sich nicht genau an die Sache erinnert. Wenn ich nicht irre, behandelt der erste Erlass der Statthalterei die Sommerfahrordnung. Die Statthalterei hatte diese genehmigt. Die Gemeinde Wien hat gegen den betreffenden Erlass nicht eine einfache Beschwerde überreicht, sondern sie hat eine Vorstellung, eventuell Recurs überreicht. Auf Grund dieser Vorstellung, welche als Recurs bezeichnet wurde, hat die Statthalterei einzelne Bestimmungen ihres Erlasses geändert und die Gemeinde Wien hievon verständigt. Da aber dem Recurs, respective der Vorstellung nicht ganz stattgegeben wurde, hat die Commune in einer eigenen Eingabe, die beim Handelsministerium überreicht wurde, darauf aufmerksam gemacht und überdies die Statthalterei gebeten, die Vorstellung als Recurs an das Handelsministerium zu leiten. Dieses hat den Recurs mit der Begründung abgewiesen, dass er erledigt sei durch den zweiten Erlass der Statthalterei und dass die Zeit verstrichen sei, für welche die Sommerfahrordnung zu gelten hat. Das ist das einemal geschehen. Es ist aber noch ein zweiter Recurs gegen den Erlass der Statthalerei, mit welchem die Winterfahrordnung bestätigt wurde, beim Handelsministerium überreicht worden, und diesen Recurs hat das Ministerium mit der Begründung abgewiesen: weil der Winter vorbei ist, machen wir nichts.

Ich bin daher im Rechte, wenn ich sage, dass von Seite der staatlichen Behörden nicht jenes Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Gemeinde Wien und der Bewohner Wiens beobachtet wurde, das nothwendig ist, wenn endlich ordentliche Verhältnisse in der Tramwayfrage geschaffen werden sollen. Der Herr Minister hat gemeint, dass meine Angriffe gegen seine Person gehen. Wenn ich das wollte, ich würde es ruhig sagen, ich genire mich wirklich nicht, gegen einen Minister einen Angriff zu machen, und genire mich nicht, es zu sagen. Aber vielleicht hat es für Seine Excellenz Wert, wenn ich sage, dass ich seine Person für unfähig halte, gegen die Interessen der Stadt Wien zu handeln.

Aber er ist nicht die Regierung, sondern die staatlichen Organe haben dabei zu interveniren, und solange ein Verhältnis existirt, wie in Wien im Tramwayverkehre, so lange muss eine Regierung sich schämen.

Sie wissen doch, dass auf jedem Tramwaywaggon rückwärts angeschrieben ist, wie viele Personen nach polizeilicher Erlaubnis Platz haben dürfen, sagen wir fünf auf der rückwärtigen Plattform. Und wie viele Personen stehen sehr häufig droben? 10, 12, und es gibt niemand, der dagegen Abhilfe schaffen möchte. Es werden diese polizeilichen Vorschriften einfach verhöhnt.

Man hat jetzt eine Wagentype geschaffen, in welcher man eine Überfüllung nicht zulässt. Diese Wagentype ist so beschaffen, dass kein Mensch darin sitzen kann; sie ist eine reine Folterbank.

Und noch etwas Genkiales ist dabei geschehen. Dieser Wagen fährt nach Favoriten hinaus durch einen Viaduct der Südbahn. Der Wagen geht knapp durch *(Hört!)*; wenn einer, der oben auf dem Imperial sitzt, aufsteht, schlägt er sich den Kopf an, und es sind auch schon zwei Conducteure verwundet worden. *(Hört! Hört!)* Wenn ich Ihnen, meine Herren, Geschichten erzählen möchte, wie die Wiener Tramway mit den Kutschern und Conducteuen verfährt, wie sie die altgedienten Kutscher deswegen entläßt, damit sie nicht dem Pensionsinstitute zur Last fallen, wenn ich Ihnen schildern wollte, dass jeder Schritt bei der Polizei und bei dem Statthalter vergebens ist, wenn ich Ihnen schildern wollte, wie die staatliche Gewalt vor Reitzes Halt macht und dieser Reitzes wirklich thun kann, was es will, dann werden Sie mir zugeben: eine Regierung, die so etwas duldet, darf sich nicht in die Pose stellen, die heute Seine Excellenz der Herr Handelsminister mir gegenüber eingenommen hat. *(Sehr richtig!)* Nein, meine Herren, die Regierung ist schuldig und so lange wird sie schuldig sein, als sie solche unerhörte Zustände, wie sie in Wien bestehen, duldet. *(Sehr gut!)*

In keiner anderen Stadt der Welt ist das möglich, was in Wien existirt, nicht in Berlin, nicht in

einer anderen Stadt, nicht in Italien, nirgends, nur in Wien.

Und wissen Sie, warum? Ich sage es offen: weil Freikarten existiren und weil die Leute sich nicht trauen, gegen die Tramwaygesellschaft vorzugehen.

Meine Herren! Glauben Sie vielleicht, dass die Wiener Bevölkerung es nicht weiß? Glauben Sie, dass Sie durch solche Behauptungen, wie sie heute aufgestellt wurden, die Bevölkerung Wiens darüber täuschen, wer eigentlich hier Herr ist, dass hier Reitzes der Herr ist und niemand anderer?

Nun, verlassen wir die Tramwaygesellschaft. Sie gehört vielleicht wirklich in die vergangene Zeit zurück. Wenden wir uns aber zur Zukunft. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat uns dargestellt, dass es die Pflicht der Gemeinde Wien wäre, die elektrische Bahn selbst zu bauen. Ja, Excellenz, wem gegenüber sagen Sie denn das? Mir gegenüber sagen Sie das? Mir, der ich seit jeher ein Verfechter der Theorie bin, dass derlei Institute und Unternehmungen von der Stadt selbst in die Hand genommen werden müssen? Mir gegenüber sagt das Seine Excellenz der Herr Handelsminister, der ich stets den Grundsatz verfochten habe, dass die Concession für solche Bahnen von der Gemeinde Wien zu erwerben ist und dieselben die Gemeinde Wien zu bauen hat! Mir gegenüber sagt das Seine Excellenz der Herr Handelsminister, von dem er wissen muss, dass ich auch in der Frage der sogenannten Wiener Verkehrsanlagen immer den Standpunkt vertreten habe, dass nicht eine Privatgesellschaft die betreffenden Bahnen zu erbauen, sondern dass die Verkehrscommission selbst die Concession zu erwerben und den Bau durchzuführen hat! Ich weiß eine Adresse für Seine Excellenz den Herrn Handelsminister, bei welcher er belehrend in seinem Sinne wirken könnte. Diese Adresse ist aber nicht die Opposition, ist nicht der Dr. Lueger, diese Adresse ist die Majorität des Wiener Gemeinderathes *(Bravo! Bravo!)*, sind die Vertreter der Gemeinde Wien, welche hier der liberalen Partei angehören. *(Beifall.)* Das sind jene Männer, welche immer dafür sind, dass derlei Institutionen, Unternehmungen dem Privatcapitale überlassen werden. *(Sehr richtig!)* So ist es, Excellenz! Sie sind noch wahrlich über den Standpunkt der Parteien nicht gut unterrichtet, sonst würden Sie die Strafpredigt nicht mir, sondern Ihren Parteigenossen gehalten haben. *(Sehr gut!)* Sie verzeihen, dass ich die Geschichte im kurzen Wege mache. Ich überlasse die Rede, welche Seine Excellenz der Herr Handelsminister über die Pflichten der Gemeinde Wien gehalten hat, gütigst der liberalen Partei im Wiener Gemeinderathe *(Sehr gut!)* und den liberalen Vertretern, diese mögen danach handeln. In mir werden Sie dann immer einen Ihrer kräftigsten Unterstützer und Förderer haben. Soviel bezüglich dieses Punktes.

Es ist überhaupt ein merkwürdiger Widerspruch in Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zu finden. Meine Herren! Er lässt sich von dem Benjamin Ihrer Partei *(Sehr gut!)* — er verzeihe schon, dass ich das jetzt erwähne — von dem Reichsrathsabgeordneten Noske — es ist unglaublich — heute so im Tone der Protection sagen: Hoffentlich wird er nicht vergessen, dass er der liberalen Partei angehört.

Excellenz, wenn mir das der Reichsrathsabgeordnete Noske sagen würde, ich muss sagen, der hätte mit mir nicht gut Kirschen essen. *(Heiterkeit.)* Sie sind viel zu gutmüthig, Excellenz, für Ihre Parteigenossen *(lebhafte Heiterkeit)*, Sie passen ja gar nicht in diese Gesellschaft hinein, Sie wissen ja gar nicht, was diese Gesellschaft über Sie denkt, geehrte Excellenz. Wenn ich Ihnen Äußerungen sagen könnte, die ich zufälligerweise gehört habe, Sie würden staunen, welche Anschauungen Ihre werten Parteigenossen über Ihre Excellenz haben.

Ich bitte Sie also: in Hinkunft wenden Sie sich mit Ihren Strafpredigten gefälligst an Ihre eigene Partei. Mich beleidigen Sie nicht; denn ich weiß ja, Sie meinen es herzlich gut und aufrichtig, aber, wie gesagt, Sie verfehlen die Adresse. Es wäre denn, dass Sie mich als chinesischen Prügelknaben betrachten. Sie kennen doch die Geschichte, die Monsignore Scheicher Ihnen erzählt hat.

In China prügelt man nicht die Prinzen, sondern hält einen Prügelknaben, dem man die Schläge versetzt, die der Prinz bekommen soll. So, scheint mir, prügelt mich der Herr Handelsminister und versetzt mir die Schläge, die er der liberalen Partei versetzen soll. *(Heiterkeit.)*

Nun aber, was das betrifft, dass er gesagt hat, er wolle wirklich helfend eingreifen, so meine ich: Wenn Seine Excellenz der Herr Handelsminister wirklich das beabsichtigt, was er in seiner Rede gesagt hat, — und ich zweifle nicht daran — dann muss er meinen Antrag mit Freude begrüßen. Ich will ja nichts anderes, als dass die Rechte, auf welche die Regierung gegenüber den Kleinbahnen verzichtet, auch auf die Commune und die Landesausschüsse und auf andere autonome Körperschaften übergehen.

Das ist man berechtigt, zu verlangen, weil sonst niemand da ist, der diese Rechte auszuüben in der Lage ist. Will also Seine Excellenz der Herr Handelsminister, dass auf diesem Gebiete Ordnung geschaffen werde, so muss er gerade meinen Antrag acceptiren.

Und noch einen Punkt, betreffend das sogenannte Privatcapital. Meine Herren! Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das alte Lied gesungen, das ich schon so oft gehört habe: wir verscheuchen angeblich das Privatcapital.

Meine Herren, wir verscheuchen es nicht, wir sind auch keine Feinde des Privatcapitals, wir wünschen auch, dass das Privatcapital verdiene; aber was wir nicht wünschen, ist, dass das Privat-

capital die anderen Menschen in der unverschämtesten Weise ausbeute.

Und wenn wir sehen, wie zum Beispiel in der Stadt Wien ein Reitzes die gesammte Bevölkerung förmlich als Ausbeutungsobject behandelt; wenn wir sehen, dass ein Reitzes die Menschen schlechter behandelt, als die Kälber nach den polizeilichen Vorschriften behandelt werden dürfen; wenn man sieht, wie für den Reitzes keine staatliche und keine communale Gewalt besteht; wenn man sieht, wie Reitzes alles ist auf der Welt, und wenn man sieht, wie Reitzes Wagen fahren lässt, wie es ihm beliebt und nicht wie die staatliche und irgend eine andere Behörde vorschreibt: dann ist man nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet, gegen einen solchen Missbrauch des Privatcapitals mit aller Entschiedenheit aufzutreten, und ich freue mich, dass mir heute in den verschiedenen Kämpfen Gelegenheit geboten war, endlich einmal die volle Wahrheit über diese unwürdigen und ich könnte sagen, schmachvollen Zustände auszusprechen, welche in Wien im Tramwaybetriebe herrschen.

Vielleicht wird Seine Excellenz der Herr Minister geneigt sein, dieser Angelegenheit näher zu treten; er ist ja ein energischer Mann, energisch auch gegenüber einzelnen Abgeordneten, und er gehört doch zu jenen Leuten, welche Blut in ihren Adern haben. Er schlägt auch mit der Faust auf die Bank, wenn ihm etwas nicht passt.

Also Muth, Excellenz! Schlagen Sie auch bei Reitzes auf die Bank oder schlagen Sie ihn lieber auf den Kopf, damit er nicht mehr lebt. *(Beifall. — Widerspruch. — Grosser Lärm.)*

Präsident: Ich kann Äußerungen nicht dulden, welche geradezu gegen den Anstand und die Sitte verstoßen. Ich rufe daher den Abgeordneten Dr. Lueger zur Ordnung. *(Beifall.)*

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Ruſs:** Ich habe schon angekündigt, dass die Angelegenheit der Wiener Tramway bei diesem Gesetze mehr als einmal wieder zur Sprache kommen wird; das hohe Haus wird sich nun überzeugt haben, dass meine Vorhersage richtig war.

Der Wunsch, alle unleugbaren Übelstände des Wiener Tramwayverkehres im Wege des Gesetzes abzuändern, mag immerhin berechtigt sein, aber er ist unerfüllbar, es wird nämlich auch der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete des V. Bezirkes gestellt hat, diesen Übelständen nicht beikommen und sie nicht beseitigen können, weil eben eine Rückwirkung des Gesetzes soweit nicht möglich ist, als privatrechtliche Grundlagen entgegenstehen.

Aber trotzdem bitte ich mir zu gestatten, damit das hohe Haus eine genauere Kenntnis der Rechtsgrundlage der Wiener Tramway erhält, einige thatsächliche Mittheilungen zu machen, aus denen ich Schlüsse für den heutigen Zustand selbst zu ziehen in der Lage bin. *(Hört!)*

Die Rechtsgrundlage der Wiener Tramway ist der Vertrag vom 7. März 1868, geschlossen zwischen dem Wiener Gemeinderathe und der Wiener Tramwaygesellschaft (C. Schaek-Jaquet und Comp.), durch die Nachtragsbestimmungen vom 8. October 1872, infolge Gemeinderathsbeschlusses und durch das Nachtragsübereinkommen vom Jahre 1882 und vom Jahre 1887 abgeändert.

Was aber nicht abgeändert wurde, sind folgende wichtige und grundlegende Bestimmungen *(liest:)*

„§. 1.

Die Commune Wien ertheilt der Gesellschaft Schaek-Jaquet und Comp. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Pferdeeisenbahnen“. u. s. w.

Hatte nach dem Gesetze die Commune Wien ein solches Recht zu bewilligen, so hatte sie gewiss auch das Recht, alle Bedingungen festzusetzen, welche sie für nothwendig erkennen musste, damit der Betrieb ein richtiger ist.

Es wurden nun über Wagentypen, Fahrpreis und Fahrplan in diesem Vertrage genaue Bestimmungen getroffen, ich will gerne zugeben, dass sie vielleicht nicht zu weitblickend waren.

§. 43 endlich sagt Folgendes *(liest)*:

„Wenn die Unternehmung eine der ihr nach den vorstehenden Bedingungen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder den Vorschriften der Bau- und Betriebsordnung trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, so hat der Gemeinderath das Recht, selbständig und ohne Erwirkung eines Erkenntnisses der Gerichte oder Verwaltungsbehörden sowohl die Caution ganz oder theilweise für verfallen zu erklären und zu Gunsten der städtischen Cassa einzuziehen, als auch die der Unternehmung ertheilte Berechtigung des Pferdebahnbetriebes bezüglich einiger oder aller Linien für erloschen zu erklären“.

Die Macht, welche die Gemeinde Wien sich hier bedungen hat, ist genau dieselbe, welche in den Eisenbahnconcessionen die Staatsverwaltung sich vorbehält. Wenn nun trotz alledem Verhältnisse eingetreten sind, wie die jetzigen, so kann man nicht sagen, dass die damalige Gesetzgebung, die bis heute noch besteht, allein Schuld gewesen ist, sondern mir scheint, man hat in nicht genug weiser Vorsicht damals das Recht sich nicht vorbehalten, gewisse Festsetzungen über die

Fahrordnung, Betriebsordnung und die Fahrpreise abänderbar zu machen, sondern man hat sie für den damaligen Zustand festgesetzt und hat später die Veränderungen und Erweiterungen dieser Bestimmungen im Vertragswege sozusagen erkaufen müssen. *(Ruf: Die Regierung hat sich eingemischt!)* Wenn nun die Staatsverwaltung sich in diese Angelegenheit nach ihrer Überzeugung, nach ihrem Gewissen, eingemischt hat, so ist der Artikel 17 eben dazu bestimmt, diese Einmischung der Staatsverwaltung für alle Zukunft auszuschließen. Er gibt eben den Kleinbahnunternehmungen volle Freiheit, über die Betriebs- und Fahrordnung zu entscheiden, so lange als die Privaten überhaupt selbst die Concessionäre sind, während, wenn eine Stadtgemeinde, wie zum Beispiel im vorliegenden Falle Wien, die Concession selbst seinerzeit erworben hätte, oder in Zukunft erwerben wird, dieselbe alle Freiheit hat, über die Betriebs- und Fahrordnung und auch über die Tarife im Rahmen des Artikels 19 zu bestimmen, wie sie es bis jetzt hinsichtlich der Trammaygesellschaft gewünscht hat. Diese Freiheit der Bewegung soll eben nicht gestört werden, und wenn die Stadtgemeinde Wien nun glaubt, dass sie den Betrieb einer von ihr erworbenen Concession weiter geben würde, weil sie vielleicht der Meinung ist, dass eine Gemeinde oder eine autonome Körperschaft zur Führung eines Eisenbahnbetriebes nicht geeignet ist, so ist sie als Concessionärin in der Lage, gegenüber dem Betriebspächter, um mich ganz verständlich auszudrücken, alle jene Garantien sich selbst vorzubehalten, welche sie für die richtige Ausübung des Betriebes voraussetzt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten für den V. Bezirk würde auch für die Schaffung neuer Competenzen nicht einmal ausreichen. Es haben wohl die Stadtgemeinde Wien und andere große Städte die Organe, um eine solche Aufsicht zu führen und eine solche Competenz für sich in Anspruch zu nehmen.

Aber Bezirke und Gemeinden anderer Art, sowie auch selbst Kronländer haben in der Regel diese Organe nicht. Es würde ihnen eine ganz neue Competenz über Bahnen zugewiesen werden, mit der sie eigentlich im ersten Augenblick gar nichts anzufangen wüssten.

Der Herr Abgeordnete für den V. Bezirk war schon vorsichtig genug, zu sagen, dass, wenn eine Kleinbahn durch mehrere Gemeinden geht, der Landesausschuss diese Competenz erhielte. Für den Fall aber, dass eine Kleinbahn die Grenze zwischen zwei Kronländern überschreitet, hätte er schon keine Vorsorge getroffen. Da würden zwei Landesausschüsse über die Betriebsführung zu entscheiden haben. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Ebenso unmöglich ist es, wenn der Herr Abgeordnete verlangt, dass, sobald eine Kleinbahn auch nur das Gemeindegebiet von Wien berührt, schon die Competenz der Gemeinde Wien eintreten soll. Wenn also bei dem großen Wiener Gemeindegebiet einmal eine Kleinbahn nur in einem Segment von ein paar hundert Meter das Gemeindegebiet berührt, sollte die Aufsichtscompetenz über die Betriebsordnung, die Fahrordnung für diese Bahn auf die Gemeinde Wien übergehen, welche also als Gemeinde Wien eine Eisenbahnbetriebscompetenz im Gebiete einer anderen Gemeinde auszuführen hätte? Das ist auch ein undurchführbarer Vorschlag.

Ich bin daher nicht in der Lage, zu empfehlen, dass der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete und zwar gleichlautend mit der Petition der Gemeinde Wien gestellt hat, angenommen werde, und bitte das hohe Haus, sich diesem Antrage gegenüber ablehnend zu verhalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lueger beantragt die Aufnahme eines neuen Artikels nach Artikel XIX, folgenden Inhaltes *(liest)*:

„Alle jene nach den bestehenden Gesetzen bisher der Staatsverwaltung zustehenden Befugnisse öffentlich-rechtlicher Natur, auf deren Ausübung gegenüber den Kleinbahnen nach den vorstehenden Bestimmungen des Abschnittes B dieses Gesetzes von Seite der Staatsverwaltung verzichtet wird, gehen dann, wenn die Bahn in dem Gebiete nur einer Gemeinde sich befindet, in die Competenz der Gemeinde, dann, wenn sie zwei oder mehrere Gemeinden eines Kronlandes berührt, in die Competenz des Landesausschusses über.

Im Falle eine solche Bahn das Gemeindegebiet von Wien berührt, so stehen diese Befugnisse auch dann, wenn die Kleinbahn die Gebiete anderer Gemeinden berühren sollte, der Gemeinde Wien zu."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Wir gelangen nun zu Artikel XX. Zu diesem Antrage sind zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Dr. Lueger und Noske.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Artikel XX enthält zwei Bestimmungen; die erste betrifft die Einschränkung der Steuerfreiheit. Ich bin mit dieser Einschränkung dann einverstanden, wenn die Localbahn vom Privatcapitale gebaut wird. Ich stelle aber den Zusatzantrag, dass dann, wenn die Local- beziehungsweise die Kleinbahn von autonomen Körperschaften gebaut und betrieben wird, die 30jährige Steuerfreiheit eintreten soll.

Es wird daher nach dem Worte „beschränkt" einzuschalten sein:

„falls die Concession nicht einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft ertheilt wurde."

In diesem Falle soll die Steuerbefreiung 30 Jahre dauern.

Der zweite Theil des Artikel XX betrifft den Personenfahrkartenstempel. In dieser Beziehung mache ich auf Folgendes aufmerksam. Das Gesetz vom 11. Mai 1871 stellt fest, dass Fahrkarten von Unternehmungen, welche bloß den Localverkehr vermitteln, das ist von solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde oder auf den Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebiets beschränken, von diesem Personenfahrkartenstempel befreit werden, wenn der höchste eingehobene Preis für die Beförderung einer Person 20 Neukreuzer nicht übersteigt.

Am 30. März 1874 wurde ein Gesetz erlassen, welches nur die Tramway in Wien betrifft. Es ist nämlich einmal eine Taxe über 20 Kreuzer gestiegen. Infolgedessen wurde der Personenfahrkartenstempel eingehoben. Die Tramwaygesellschaft hat diesen Kreuzer vom Publikum einzuheben versucht. Dagegen ist die Gemeinde Wien eingeschritten und sie hat es auch dahin gebracht, dass die Tramwaygesellschaft von der Einhebung dieses Kreuzers abgestanden ist, und sie hat schleunigst ein Gesetz bewirkt, welches lautet, dass Tramwayunternehmungen, wenn auf sie im übrigen die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Mai 1871 Anwendung finden, auch dann die Begünstigung der Freiheit vom Personenfahrkartenstempel genießen, wenn der höchste Preis 20 Kreuzer übersteigt. Das Gesetz vom 30. März 1875 bezieht sich also nur auf die Tramwayunternehmungen und auf keine anderen Bahnen, und ich erlaube mir daher folgende Resolution zu beantragen, vielleicht haben Sie die Güte wenigstens diese anzunehmen *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, schleunigst eine Gesetzvorlage einzubringen, durch welche die im Gesetze vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, festgesetzte Gebürenfreiheit der Fahrkarten auf alle Arten von Kleinbahnen ausgedehnt werde, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis von zwei Meilen von der Grenze dieses Gebietes beschränken."

Ich empfehle den Abänderungsantrag, sowie die Resolution zur Annahme.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag und die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Noske.

Abgeordneter **Noske:** Ich habe schon in der Generaldebatte mir erlaubt, einen Antrag anzukündigen, dahingehend, dass im Eingange ein Satz eingefügt werde, so dass Artikel XX zu lauten hätte *(liest)*:

„Bezüglich der Kleinbahnen (Tertiärbahnen) wird die Dauer der für Localbahnen normirten Steuerbefreiung auf 15 Jahre beschränkt; die Regierung wird jedoch ermächtigt, bei solchen Kleinbahnen (Tertiärbahnen), deren Herstellung sich mit Rücksicht auf die zu bewältigenden Schwierigkeiten besonders kostspielig gestaltet, auch eine längere Steuerbefreiung innerhalb der nach Artikel V, d) für Localbahnen festgesetzten Grenze von 25 Jahren zu bewilligen.

Ferner wird bezüglich der Kleinbahnen (Tertiärbahnen) die Procentualgebür, welche nach Artikel V, lit. f) an Stelle des Personenfahrkartenstempels treten kann, auf ein Procent des Fahrpreises ermäßigt, sofern nicht in letzterer Hinsicht die Befreiung von der Entrichtung des Personenfahrkartenstempels in Gemäßheit der Bestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 39, und vom 30. März 1875, R. G. Bl. Nr. 42, eintritt."

Ich bemerke gegenüber dem unmittelbaren Herrn Vorredner — ich glaube, er wird mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass es mir ebensowenig Schwierigkeiten machen würde, wie ihm, alles Mögliche und Unmögliche in die Discussion zu ziehen — dass die Kämpfe zwischen der Tramway und der Gemeinde Wien durch dieses Gesetz nicht berührt werden können, und dass ich gegenüber allen Sünden, die er da der liberalen Partei vorwirft, noch viel größere Sünden seiner Partei vorzuwerfen hätte. *(Bravo! Bravo!)*

Ich werde es nicht thun, und zwar in der Erwägung, dass ich glaube, dem hohen Hause die Rücksicht schuldig zu sein, in so vorgerückter Stunde bei diesem Gesetze nur jene Gegenstände zur Sprache zu bringen, welche sich auf dieses Gesetz beziehen und welche durch dieses Gesetz geregelt werden können. So sehr ich gleich dem Herrn Vorredner auf dem Standpunkte stehe, dass die Tramwayverhältnisse in Wien bedauerliche und der Abänderung bedürftige sind, so wird er doch weder mich, noch irgend jemand, der die Sache vorurtheilslos beurtheilen kann, dazu veranlassen können, zu glauben, dass durch dieses Gesetz die Verhältnisse rückwirkend abgeändert werden können. Darum ist es aber dem Herrn Vorredner auch nicht zu thun, sondern es ist ihm darum zu thun, sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal über die Wiener Tramway — ich will keinen anderen Ausdruck gebrauchen — auszureden und die bekannten Schlager gegen die liberale Partei loszulassen, von denen ich behaupte, dass sie nicht neu sind, da er sie im Gemeinderathe bereits hundertmal

wiederholt hat. Deshalb halte ich es auch nicht für geboten, in so später Stunde und bei dieser Gelegenheit die kleinen und bedauerlichen Parteikämpfe im Wiener Gemeinderathe hier aufzufrischen, und aus diesem Grunde verzichte ich auf eine Widerlegung.

Ich constatire dies aber ausdrücklich, und zwar aus dem Grunde, weil ich von dem Herrn Vorredner sicher bin, dass er sonst in allen Wählerversammlungen, wenn das nicht ausdrücklich constatirt wird, sagen würde, wir haben nichts erwidert, weil wir nichts erwidern konnten. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen. Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Der Herr Vorredner hat behauptet, dass ich alles Mögliche und Unmögliche vorbringe. Ich constatire dem gegenüber thatsächlich, dass ich die von Seite des Wiener Gemeinderathes einstimmig beschlossenen Wünsche in Form von Anträgen vorgebracht habe, Wünsche, welche von der liberalen und der antiliberalen Partei beschlossen wurden.

Zweitens hat der Herr Vorredner erwähnt, dass ich hier Trammaygeschichten erzähle, welche schon widerlegt worden sind. Dem gegenüber constatire ich thatsächlich, dass der letzte Beschluss des Stadtrathes in Bezug auf die Tramway, in welchem das Ministerium aufgefordert wird, endlich eventuell durch Verhängung der Sequestration die unwürdigen Tramwayzustände zu beseitigen, über meinen Antrag einstimmig vom Stadtrathe beschlossen worden ist, trotzdem ich der einzige Antiliberale im Stadtrathe bin und alle andern Liberale sind. Das zur Charakterisirung des Herrn Noske.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Noske das Wort.

Abgeordneter **Noske:** Unter allem Möglichen habe ich alles verstanden, was zum Gesetz gehört, und unter allem Unmöglichen habe ich alles verstanden, was nicht dazu gehört, nämlich die Ausführungen über die Tramway und die Parteiverhältnisse, die nicht zur Sache gehören. Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger wird mich auch um 3/4 11 Uhr nachts nicht die Kunst lehren, zu schweigen, wenn er unrichtige Behauptungen aufstellt. *(Anhaltender Lärm — Zwischenrufe seitens des Abgeordneten Dr. Lueger).*

Präsident *(nachdem er wiederholt das Glockenzeichen gegeben)*: Herr Dr. Lueger! Sie sind dem Redner wiederholt ins Wort gefallen. Wegen dieses den Anstand verletzenden Benehmens rufe ich Sie zur Ordnung.

Abgeordneter **Noske:** Ich verzichte auf eine weitere Erwiderung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Russ:** Der Herr Abgeordnete für den V. Wiener Bezirk hat eine Einschaltung beantragt, die darauf abzielt, dass die Bestimmung des Artikels V, lit d) auf die Kleinbahnen übertragen werde. Der Ausschuss ist aber der Meinung, dass es richtig sei, eine kürzere Frist festzusetzen, weil auch die Concession auf eine kürzere Frist festgesetzt ist. Ferner hat der Antrag den Sinn, abermals eine Begünstigung für die autonomen Körperschaften herbeizuführen. Ich habe bereits wiederholt erklärt, dass ich nichts dagegen habe, ich glaube aber, dass im Rahmen des Gesetzes genügende Begünstigungen für die autonomen Körperschaften festgesetzt worden sind.

Was die Resolution des Herrn Abgeordneten anlangt, so würde sie erwägbar sein; ich glaube aber, es wäre richtig, wenn sie gestellt würde, bis wir zu dem Budgettitel „Gebüren" kommen, weil es bis dahin dem Herrn Abgeordneten möglich wäre, einigermaßen den finanziellen Effect einer solchen Maßregel uns wenigstens in allgemeinen Ziffern mitzutheilen, während er von dem finanziellen Effecte einer solchen Maßregel heute nichts angedeutet und doch gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen hat, dass sie so bald als möglich, und zwar, wie er sagte, „mit Beschleunigung" ergriffen werde.

Ich kann aus diesen Gründen einer Resolution nicht zustimmen, welche finanzieller Natur ist, ohne dass auch nur im entferntesten der finanzielle Effect derselben mitgetheilt worden wäre.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten für den I. Wiener Bezirk anlangt, so bin ich in der Lage, mich demselben anzuschließen, weil er sehr bescheiden ist und ganz besondere Voraussetzungen ausspricht. Er sagt nämlich *(liest)*:

„Die Regierung wird ermächtigt, bei solchen Kleinbahnen, deren Herstellung sich mit Rücksicht auf die zu bewältigenden baulichen Schwierigkeiten besonders kostspielig gestaltet, auch eine längere Steuerbefreiung innerhalb der nach Artikel V d) für Localbahnen festgesetzten Grenze von 25 Jahren zu bewilligen."

Er denkt offenbar auch hier wieder an Wien. Ich begreife, dass sein erster Gedanke nicht nur sein Bezirk, sondern seine Vaterstadt und, wie endlich für uns Österreicher alle, die Hauptstadt Wien ist; er denkt dabei an die Nothwendigkeit großer Auslagen für die Erbauung einer elektrischen Untergrundbahn oder einer solchen, welche große Häuserankäufe noth-

wendig macht, so dass der kilometrische Kostenbetrag für die Erbauung einer solchen Bahn ganz besonders hoch sein würde.

Ich glaube daher von diesem Gesichtspunkte aus, und weil nach diesem Antrage diese Ermächtigung der Regierung eine besonders eingeschränkte ist, zustimmen zu können.

Der Text des Antrages lautet *(liest)*:

„Bezüglich der Kleinbahnen (Tertiärbahnen) wird die Dauer der für Localbahnen normirten Steuerbefreiung auf 15 Jahre beschränkt, die Regierung wird jedoch ermächtigt, bei solchen Kleinbahnen (Tertiärbahnen), deren Herstellung sich mit Rücksicht auf die zu bewältigenden baulichen Schwierigkeiten besonders kostspielig gestaltet, auch eine längere Steuerbefreiung innerhalb der durch Artikel V d) für Localbahnen festgesetzten Grenze von 25 Jahren zu bewilligen". Ferner wird es heißen: „die Percentualgebür, welche nach Artikel V lit. f)" u. s. w., wie es im Artikel XX des Ausschussberichtes vorgedruckt ist.

Ich habe noch hinzuzufügen, dass die Regierung sich mit dieser Ausdehnung des Artikels XX mit dieser beschränkten Ermächtigung der Regierung zur Ausdehnung der Steuerfreiheit auf 25 Jahre einverstanden erklärt hat, während sie sich gegen eine Resolution ausspricht, welche eine finanzielle Maßregel beantragt, ohne deren finanziellen Effect auch nur anzudeuten.

Präsident: Wir werden nun abstimmen.

Zu Artikel XX sind zwei Abänderungsanträge gestellt worden, und zwar vom Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, welcher nach dem Worte „beschränkt" den Zusatz einschalten will: „falls die Concession nicht einem der Königreiche oder Länder, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen autonomen Körperschaft ertheilt wurde."

Das ist der weitergehende Antrag und ich werde daher den Artikel XX in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger zuerst zur Abstimmung bringen.

Ebenso hat der Herr Abgeordnete Noske einen Abänderungsantrag gestellt, welchen der Herr Berichterstatter soeben vorgelesen und welchem er sich conformirt hat. Ich werde sohin, falls der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger abgelehnt wird, den Artikel XX in der vom Abgeordneten Noske abgeänderten Fassung zur Abstimmung bringen. Hiernach wird über die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger abgestimmt werden.

Ich ersuche also jene Herren, welche den Artikel XX in der von mir früher verlesenen Fassung des Herrn Dr. Lueger annehmen wollen, sich zu erheben, *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Artikel XX in der vom Herrn Abgeordneten Noske beantragten und vom Berichterstatter acceptirten veränderten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger, lautend *(wiederholt dieselbe)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu Artikel XXI zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel XXII? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel XXIII? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche Artikel XXI, Artikel XXII und Artikel XXIII, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel XXI, Artikel XXII und Artikel XXIII sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu dem bereits in der Generaldebatte gestellten und begründeten Antrage Biankini, wornach nach Artikel XXIII folgender Zusatz aufgenommen werden soll *(liest)*:

„Dieses Gesetz gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ausgenommen für Dalmatien, wo es noch keine Haupteisenbahn gibt, in welche Localbahnen einmünden könnten."

Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Wünscht jemand zu Artikel XXIV, Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche Artikel XXIV, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen, und hiemit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Wir haben noch über eine Resolution des Herrn Abgeordneten Kaftan abzustimmen. Sie lautet *(liest)*:

„Die Regierung ist aufzufordern, das bestehende Gesetz über Anlegung der Eisenbahnbücher vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, einer gründlichen Revision zu unterziehen und nach Einvernahme von Fachmännern ein neues, zweckentsprechendes Gesetz dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist abgelehnt.

Ich habe noch zur Kenntnis zu bringen, dass durch dieses Gesetz die Petitionen Zahl 4358, 4586 und 4650 erledigt sind. *(Niemand meldet sich.)* Es ist keine Einwendung.

Ich erlaube mir nunmehr den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Dr. M. Laginja, Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die Gefertigten sehen sich veranlasst, an Seine Excellenz den Herrn Justizminister folgende Anfrage zu stellen:

„„Ob bei der Zusammenstellung der Jahreslisten der Geschwornen bei den Gerichtshöfen von Triest und Rovigno auf die Kenntnis der kroatischen oder slovenischen Sprache der sonst zu diesem Amte fähigen Personen die gebürende Rücksicht genommen wurde, damit das in dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, ausgesprochene Princip der Gleichberechtigung und die in der bestehenden Strafprocessordnung durchgeführten Principien der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Verfahrens in Beziehung auf die kroatische (slovenische) Nationalität in Istrien endlich zur Geltung gebracht werden?““

Wien, 11. December 1894.

	Dr. Laginja.
Teklý.	Spinčić.
Dr. Dvořák.	Biankini.
Dr. Kurz.	Dapar.
Dr. Brzorád.	Dr. Ferjančič.
Dr. Lang.	Dr. Vašatý.
Dr. Pacák.	Dr. Gregorčič.
Formánek.	Rašín.
Eim.	Spindler.

Dr. Kaizl.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. M. Laginja, Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Die Gefertigten beehren sich an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz gewillt, die Beendigung der bereits angestellten, auf die Theilung des zu sehr ausgedehnten Bezirksgerichtssprengels von Kopar (Capodistria) und Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes in der Gemeinde Dolina abzielenden Untersuchungen zu beschleunigen?““

Wien, 11. December 1894.

Teklý.	Dr. Laginja.
Eim.	Spinčić.
Dr. Kurz.	Dr. Vašatý.
Dapar.	Dr. Lang.
Formánek.	Dr. Brzorád.
Dr. Ferjančič.	Biankini.
Dr. Dvořák.	Dr. Gregorčič.
Dr. Pacák.	Spindler.
Dr. Kaizl.	Rašín.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. M. Laginja, Spinčić und Genossen an Ihre Excellenzen den Herrn Minister des Innern und den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Lussin ließ im verflossenen October die beiliegende Kundmachung ddo. 25. October 1894, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen, in den verschiedenen Ortschaften der Ortsgemeinde Cres (Cherso) anschlagen.

Wie aus der Originalbeilage ersichtlich, war die Kundmachung in deutscher und italienischer Sprache, das heißt eben in jenen Idiomen erlassen, welche die Landbevölkerung nicht spricht, und wurde die landesübliche kroatische Sprache auch in diesem Falle, und zwar nicht nur dort, sondern auch im Bezirk Pola und Parenzo, vollkommen ignorirt, was einen weiteren Beweis liefert, wie der kroatische Volksstamm für seine treuen Dienste, die er dem Staate leistet, systematisch belohnt wird.

Diese nicht genug zu beklagende Zurücksetzung der Sprache der betreffenden Bevölkerung hatte zur Folge, dass sich am bestimmten Tage (9. November) sämmtliche in den Jahren 1852 bis 1856 gebornen Männer dem Gemeindeamte Cherso vorstellten, jedoch selbstverständlich Hunderte von ihnen als nicht meldepflichtig mit der kurzen Bemerkung abgefertigt wurden, sie seien nicht vorgeladen worden.

Hunderte von Männern haben auf diese Art, einem ungemein starken Regengusse ausgesetzt, einen unnützen, mühsamen mehrstündigen Weg von ihren Ortschaften zur Stadt und retour zurücklegen und aus Eigenem auch die damit verbundenen Auslagen bestreiten müssen.

In der Erwartung, dass solchen Missständen einmal doch abgeholfen werden wird, bringen die Gefertigten den eben besprochenen Vorfall Ihren Excellenzen mit der Anfrage zur Kenntnis:

„„Sind Ihre Excellenzen gewillt, die strengsten Aufträge zu ertheilen, damit alle auf die Militär- und Landsturmpflicht bezüglichen Circulare, Druckschriften, Kundmachungen und Verordnungen, soweit sie in Istrien zur Kenntnis gebracht werden sollen, auch in kroatischer Sprache verfasst, beziehungsweise veröffentlicht werden?““

Wien, am 11. December 1894.

Dr. Kaizl.	Dr. Laginja.
Teklý.	Spinčić.
Dr. Dvořák.	Dapar.
Dr. Kurz.	Biankini.
Dr. Lang.	Dr. Ferjančič.
Eim.	Dr. Vašatý.
Dr. Brzorád.	Dr. Gregorčič.
Dr. Pacák.	Formánek.
Spindler.	Rašín.“

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Das Subcomité des Wahlreformausschusses hält Donnerstag, 13. d. M., um 10 Uhr vormittags in Abtheilung IV Sitzung. Tagesordnung: Beschluss über die formelle Geschäftsbehandlung.

Der Steuerausschuss hält Mittwoch, den 12. December 1894, abends halb 8 Uhr in Abtheilung II Sitzung. Tagesordnung:

1. Regierungsvorlage, betreffend die Revision der Grundsteuer.
2. Regierungsvorlage, betreffend die Wahlen der Landtage in die Commission.
3. Eventuelle Wahl von Referenten.
4. Anträge der Mitglieder.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Mittwoch den 12 d. M., um 11 Uhr vormittags *(Zustimmung)* und als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes über Local- und Kleinbahnen *(1055 der Beilagen)*;
2. Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebürenbefreiung aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthumes im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz *(1036 der Beilagen)*;
3. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden *(1037 der Beilagen)*;
4. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes und zwar über den ersten Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 28 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

Ist etwas dagegen zu erinnern? *(Abgeordneter Dr. Lueger meldet sich.)* Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich werde von nun an immer den Antrag stellen, dass an Stelle der Debatte über das Strafgesetz folgende Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, und zwar:

1. Der Bericht des Gewerbeausschusses über die Sonntagsruhe. *(Beifall.)*
2. Der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eröffnung der rumänischen Grenze *(Rufe: Oho!)*, damit auch diese Angelegenheit vor Weihnachten erledigt werde. Es würde vielleicht dadurch, dass wir darüber debattiren, möglich gemacht, dass das Rindfleisch in Wien billiger wird. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Wir werden abstimmen.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte um getrennte Abstimmung über die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger.

Präsident: Ich ersuche also zunächst jene Herren, welche dafür sind, dass die Berathung über die Sonntagsruhe auf die Tagesordnung gesetzt werde, sich zu erheben.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Ich bin nicht in der Lage, das Stimmenverhältnis constatiren zu lassen, und werde daher morgen bei Beginn der Sitzung die Tagesordnung, welche ich vorgeschlagen habe, in Vorschlag bringen und ferner den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger einem beschlussfähigen Hause mittheilen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 11 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 328. Sitzung am 10. December 1894, Seite 16167, Spalte links, sind die drei letzten Zeilen von unten an die Spitze dieser Spalte zu übertragen, so dass der Übergang von Seite 16166 auf Seite 16167 zu lauten hat:

„Denn erst nach erfolglosem Versuche der zwangsweisen Einbringung einer Geldstrafe und nach vorschriftsmäßiger Constatirung der Erfolglosigkeit kann die eventuell an die Stelle der Geldstrafe bestimmte Freiheitsstrafe zum Vollzuge gelangen."

Der Übergang von der linken auf die rechte Spalte der Seite 16167 lautet darnach:

„Da drängt sich mir wirklich die Frage auf" u. s. w.

Anhang.

Petition des Stadtrathes in Teplitz in Böhmen, um Berücksichtigung der Städte bei der Abänderung des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105.

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, durch welche einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, abgeändert werden sollen, hat in allen größeren Städten, besonders aber in solchen, in welchen industrielle Unternehmungen mit einer großen Arbeiterbevölkerung bestehen, schwerwiegende Bedenken hervorgerufen und dieselben bewogen, gegen diese Regierungsvorlage und vor allem gegen die in Nummer 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen derselben Stellung zu nehmen.

Zunächst ist hervorzuheben, dass durch diese Bestimmungen der citirten §§. 2 und 3 ein weiterer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde erfolgt, indem letztere nicht mehr nach freier Wahl berechtigt sein soll, Gemeindegenossen in den Gemeindeverband aufzunehmen, sondern gezwungen wird, denselben unter den in diesen Paragraphen festgesetzten Voraussetzungen die Heimatsberechtigung zuzuerkennen. Diese Änderungen sind aber auch von bedeutendem Einflusse auf die Zusammensetzung der Wahlkörper bei den Gemeindevertretungswahlen; es ist dies insbesondere in Teplitz der Fall, weil viele Personen, welche gegenwärtig im dritten Wahlkörper wahlberechtigt waren, durch die Erlangung des Heimatsrechtes in den zweiten Wahlkörper eingereiht werden müssten, wodurch eine wesentliche Veränderung der Wählerschaft in diesem Wahlkörper zum Nachtheile des Grundsatzes der Wahlkörpereintheilung nach der Steuerleistung eintreten würde.

Nicht minder bedenklich erscheint aber bei diesen Änderungen des Heimatsgesetzes die bedeutende Erhöhung der Lasten der Armenversorgung.

Die Stadt Teplitz hat gegenwärtig schon für 267 Arme zu sorgen, und es ist hiezu ein Aufwand von 14.930 fl. jährlich erforderlich; nach dem neuen Heimatsgesetze würde dieser Aufwand infolge der mit der Zunahme der Zahl der Gemeindeangehörigen auch stetig wachsenden Zahl der Armen noch eine weit größere Summe erreichen.

Endlich müssen aber auch noch die nachtheiligen Folgen in allgemein wirtschaftlicher Beziehung, welche die von der Regierung beantragte Regelung der Heimatsverhältnisse zur Folge haben wird, berücksichtigt werden.

Gegenwärtig wird schon mit vollem Rechte die Abnahme der Landbevölkerung und das unverhältnismäßige Anwachsen der Bevölkerung in den Städten durch Zuwanderung der Bewohner der Landgemeinden als ein für den Betrieb der Landwirtschaft und die Erwerbsverhältnisse in den Städten gleich empfindlicher Nachtheil beklagt. Durch die beabsichtigten Änderungen des Heimatsgesetzes wird dieser Übelstand noch bedeutend größer werden, weil der Zuzug der Landbevölkerung in Städte noch mehr zunehmen wird, da in Städten die Armeninstitute besser und vollkommener organisirt sind und daher die Rechte auf eine Armenversorgung größere Vortheile gewähren als auf dem Lande.

Anderseits wird aber diese vermehrte Zuwanderung in die Städte eine bis zum Unerschwinglichen steigende Belastung der ohnehin schon jetzt durch die immer mehr zunehmende Ausbürdung der Kosten für allgemeine Wohlfahrtseinrichtnngen, wie Schulen, Krankenhäuser, Siechenhäuser, Kinderasyle, Gesundheitsämter u. d. gl. bewirken.

Wenn nicht das gesammte Armenwesen von den Gemeinden auf das Land übertragen wird, womit freilich mit einem Schlage eine gründliche Abhilfe in dieser Sache geschaffen werden könnte, müssen alle Industriegemeinden gegen die in dem Gesetzentwurfe enthaltene unverhältnismäßige Belastung und materielle Schädigung entschieden Stellung nehmen und müssen das hohe Abgeordnetenhaus eindringlichst bitten, wenn dieser Entwurf zum Gesetze erhoben werden sollte, darauf Bedacht nehmen zu wollen, dass in irgend einer Weise eine Entschädigung für die hiedurch zu übernehmenden hohen materiellen Lasten in dem Gesetze selbst ausgesprochen und festgestellt werden möge. Ohne solche Bedachtnahme würde mit der Zeit die Armenlast viel ungerechter vertheilt sein als heute.

In welcher Weise diese Ausgleichsbestimmungen getroffen werden können, und wie diese hochwichtige Frage am besten gelöst werden könne, dies zu bestimmen und zu beurtheilen, wird getrost der Einsicht und dem Billigkeits- und Gerechtigkeitssinne des hohen Abgeordnetenhauses überlassen.

Vom Stadtrathe zu Teplitz in Böhmen, am 7. December 1894.

Der Bürgermeister.

(Folgt die Unterschrift.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 331. Sitzung,

am 12. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz**.

Schriftführer: Dr. Ritter v. **Wielowieyski**, Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński**, **Hütter**, **Wachnianin**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung

Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 10. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat seine Abwesenheit entschuldigt.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest):*

„Petition der Gemeinde St. Paul im Sannthale um Activirung des utraquistischen Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*

„Petition von Hausbesitzern, Gewerbetreibenden, Steuerträgern von Cilli um unveränderte Annahme der im Staatsvoranschlage pro 1895 eingesetzten Post, für die Errichtung eines deutsch-slovenischen Staats-Untergymnasiums in Cilli *(überreicht durch Abgeordneten Vošnjak).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Strakonitz, dass das Gesetz über die Zwangsversicherung vom Landtage ausgehe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Strakonitz um Einführung der directen Wahlen nach dem Anträge des Abgeordneten Dr. Slavík *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Strakonitz, betreffend das Vagabunden- und Zigeunerunwesen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition des Franz Dobišek aus Lultsch in Mähren um Abwendung der Folgen ungerechter Verurtheilung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kramář).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Unter-Počapel um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Všelis in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Teklý).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Rtyn in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dvořák).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Neu-Strašec in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Grafen Kaunic).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Königstadtl in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Rašin).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Kouřim in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordreten Rašin.)*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Manetín in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten König).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Strakonitz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vašatý).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Saar in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petition der Stadt Kunstadt und 42 Gemeinden des Kunstädter Bezirkes in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tuček).*"

„Petition der Gemeinde Heraltitz in Mähren in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordnsten Dr. Tuček).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Sadowa-Wisznia Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Krakowiec, Jaworower Bezirk in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Oświęcim, Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czecz).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Milówka, politischer Bezirk Saybusch, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Czecz).*"

„Petition der israelisischen Cultusgemeinde in Łańcut in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch.)*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Rudnik, Bezirkshauptmannschaft Nisko in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Kolomea in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).*

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Es ist mir von Seite des Herrn Abgeordneten **Biankini** ein Dringlichkeitsantrag in einer Nothstandssache übergeben worden; ich werde denselben vor Schluss der Sitzung zur Verhandlung bringen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich die Ehre dem hohen Hause mitzutheilen, dass gestern am Schlusse der Sitzung von mir die Tagesordnung, welche heute affigirt wurde, dem hohen Hause empfohlen wurde.

Gegen diesen meinen Vorschlag hat der Herr Abgeordnete Dr. **Lueger** den Gegenantrag gestellt, dass der Punkt 4, nämlich die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, zu entfallen habe und an dessen Stelle die Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Sonntagsruhe, und über den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses bezüglich der Fleischtheuerung, beziehungsweise der Öffnung der rumänischen Grenze für die Rindereinfuhr auf die Tagesordnung gesetzt werde.

Da das hohe Haus nicht mehr beschlussfähig war, konnte ich über diesen Antrag nicht abstimmen lassen. Wir werden nun über diese Anträge, und zwar nach Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. **Kronawetter**, getrennt abstimmen.

Ich bemerke nur, dass ich die Absicht habe, den Gesetzentwurf, betreffend die Sonntagsruhe noch im gegenwärtigen Sessionsabschnitte zur Verhandlung zu bringen, und dass dies mit ein Grund war, weshalb die Fortsetzung der Verhandlungen dieses hohen Hauses auch noch für die nächste Woche in Aussicht genommen worden ist.

Was den zweiten Antrag bezüglich des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses anbelangt, so muss ich bemerken, dass, so wichtig diese Angelegenheit ist, es sich hier doch nur um Resolutionsanträge handelt; dass ferners nach der Geschäftsordnung Regierungsvorlagen vorangehen, und dass endlich mir gestern telegraphisch mitgetheilt worden ist, dass der Referent erkrankt ist.

Ich bitte also die Plätze einzunehmen, weil wir **abstimmen** werden. *(Nach einer Pause:)* Ich bitte die Herren Grafen **Pálffy**, Hofrath **Exner** und Dr. **Kaizl**, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Heiterkeit.)*

Ich ersuche jene Herren, welche an Stelle des vierten Punktes, das ist der Specialdebatte über das Strafgesetz, den Bericht des Gewerbeausschusses, betreffend die Sonntagsruhe, auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die **Minorität**.

Ich ersuche jene Herren, welche an Stelle des vierten Punktes den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Vieheinfuhr aus Rumänien, gesetzt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die **Minorität**. Es verbleibt daher bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die **dritte Lesung des Gesetzentwurfes über Local- und Kleinbahnen**. *(1055 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn **Berichterstatter** die dritte Lesung vorzunehmen.

Berichterstatter Dr. **Russ** *(besteigt die Tribüne):* Das hohe Haus hat gestern bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes über Bahnen niederer Ordnung folgende Änderungen vorgenommen:

Im Artikel IX, Absatz 1, wurden an Stelle der Worte *(liest):* „des gesammten genehmigten Anlagecapitals der Localbahn, und **zwar der Anlehen zu höchstens vier und des Actiencapitals**“ die Worte gesetzt: „des nicht durch Prioritätsobligationen beschafften Anlagecapitals der Localbahn.“

Ferner im Artikel XVI an Stelle der Zahl 50 die Zahl 60.

Endlich wurde im Artikel XX nach den Worten: „beschränkt“ der Satz eingefügt: „Die Regierung wird jedoch ermächtigt, bei solchen Kleinbahnen (Tertiärbahnen), deren Herstellung sich mit Rücksicht auf die zu bewältigenden baulichen Schwierigkeiten besonders kostspielig gestaltet, auch eine längere Steuerbefreiung innerhalb der durch Artikel V, d) für Localbahnen festgesetzten Grenze von 25 Jahren zu bewilligen. Ferner wird bezüglich der Kleinbahnen (Tertiärbahnen) . . . . .“ nun folgen die schon im Ausschussberichte enthalten gewesenen Worte *(liest):* „Die Procentualgebür, welche nach Artikel V, lit. f) an Stelle des Personenfahrkartenstempels treten kann . . . . .“ u. s. w.

Ich **beantrage nunmehr die Annahme des Gesetzentwurfes in dritter Lesung**.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche das gestern in zweiter Lesung angenommene Gesetz nun auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das **Gesetz über Bahnen niederer Ordnung ist in dritter Lesung angenommen** *(1055 der Beilagen)* und somit dieser **Gegenstand erledigt**.

Nächster Gegenstand ist der Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebürenbefreiung aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthumes im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz *(1036 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Eduard Ritter v. **Gniewosz** *(von der Tribüne):* In Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1892 hat das Ärar die Festungsgründe der

Stadt Olmütz an die Commune dieser Stadt veräußert und es stellt der Ausschuss den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem anliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Ich bitte das hohe Haus, in die Debatte über das Gesetz einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche diese Vorlage als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche §. 1, §. 2 und §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das vorliegende Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Eduard Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Majorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Stempel- und Gebürenbefreiung aus Anlass der Veräußerung eines Theiles des entbehrlichen unbeweglichen Staatseigenthums im Rayon der aufgelassenen Festung Olmütz an die Stadtgemeinde Olmütz, ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1036 der Beilagen)*.

Somit ist auch dieser Gegenstand erledigt. *(Unruhe.)*

Meine Herren! Ich bin nicht in der Lage, so weiter zu präsidiren, weil bei der lauten Conversation ein Überschreien derselben durch eine dauernde Abstimmung absolut nicht möglich ist.

Ich möchte daher die Herren dringendst bitten, ihre Conversation während der Abstimmung nicht zu halten, denn sonst kann ich wirklich nicht präsidiren.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Gebürenbegünstigungen für Anlehen des Königreiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden. *(1037 der Beilagen.)* Berichterstatter ist derselbe.

Berichterstatter Eduard Ritter v. **Gniewosz:** Der Budgetausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, und ich bitte das hohe Haus, in die Debatte über das Gesetz einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand in derselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zum Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche §§. 1, 2, 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Eduard Ritter v. **Gniewosz:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wiewohl der Gegenstand nicht zur dritten Lesung auf der Tagesordnung steht.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Gebürenbegünstigungen für Anlehen des König-

reiches Böhmen, der Stadtgemeinden Czernowitz und Bielitz, sowie für Coupons von Theilschuldverschreibungen der Länder, Bezirke und Gemeinden, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1037 der Beilagen)*, und somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 28 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Kopp besteigt die Tribüne.)

Wir sind bei §. 28 angelangt und es stehen nun die §§. 28 bis 32 mit Auslassung des §. 30, bezüglich dessen keine Abänderungsanträge gestellt sind, in Verhandlung.

Zu §. 28 ist der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Krynicki:** Ich habe mir erlaubt, zu §. 28 der Ausschussanträge einen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar zum dritten Absatz, indem ich es unternehmen will, das hohe Haus zu veranlassen, den Text des Ausschussantrages durch eine andere Fassung zu ersetzen. Der §. 28 behandelt die Geldbuße und der Absatz 3 dieses Paragraphen enthält eine allgemeine Regel über die Anwendbarkeit der Geldbuße. Der Absatz 3 lautet *(liest)*:

„Die Bestimmung, dass bei der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens neben der Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße erkannt werden kann, findet auch dann Anwendung, wenn eine solche strafbare Handlung zum Thatbestande eines anderen Verbrechens oder Vergehens gehört, wegen dessen der Schuldige verurtheilt wurde."

Der Grund, der mich veranlasst hat, eine Abänderung hier zu beantragen, liegt einfach in dem persönlichen Eindrucke, den ich davon getragen habe, nachdem ich den Absatz mehreremale durchgelesen habe. Ich habe diesen Absatz einfach nicht verstanden. Ich musste zu den Erläuterungen dieses Absatzes greifen, und da war mir die Sache allerdings ganz verständlich. Es heißt nämlich in diesen Erläuterungen, dass die Geldbuße nur dann zugesprochen werden kann, wenn dies das Gesetz ausdrücklich zulässt. Dann heißt es, dass die Geldbußen nicht bei allen Verbrechen und Vergehen vorkommen. Beispielsweise wird gesagt, dass eine Geldbuße bei der Nothzucht nicht vorkommen kann, wohl aber bei Körperverletzungen. Nun kann es sich ereignen, dass zu einer Nothzucht eine Körperverletzung hinzutritt, sogar eine schwere Körperverletzung und selbst der Tod. Nach dem Texte der Regierungsvorlage wäre es nicht möglich, bei der Verurtheilung wegen Nothzucht eine Geldbuße zuzuerkennen und da empfehle es sich, dass dies ausdrücklich im Gesetze als zulässig erklärt werde. Das ist ganz gut verständlich. Nachdem ich nun den Absatz 3 nach dem Texte der Ausschussvorlage nicht verstanden habe — das ist allerdings etwas ganz Persönliches — während ich die Erläuterungen sehr gut verstand, so dachte ich, dass es sich empfehlen würde, diese klaren Erläuterungen ihrem Ideengange nach in entsprechender Form in das Gesetz hineinzunehmen, und da schlage ich den Herren die nachstehende Fassung vor *(liest)*:

„Geldbuße kann auch bei solchen Verbrechen und Vergehen verlangt und zuerkannt werden, wo dies zwar das Strafgesetz ausdrücklich zulässt, aber Thatumstände vorliegen, bei deren Vorhandensein die Zulässigkeit der Geldbuße in anderweitigen Bestimmungen des Strafgesetzes ausgesprochen erscheint."

Ich glaube, dass es ganz klar ist, und dass ein Zweifel darüber, was hier gemeint wird, nicht aufkommen kann. Ich hoffe, auch die Herren werden mir das zugeben, aber selbstverständlich sofort an mich die Frage richten, worin denn das Unklare und Undeutliche des Textes der Ausschussanträge liegt. Die Antwort darauf ist nicht ganz leicht. Aber ich muss sie doch versuchen, auf die Gefahr hin, dass ich dadurch in einen Gegensatz komme mit der Autorität des geehrten Herrn Berichterstatters und möglicherweise auch derselben unterliege, was ich im Interesse der Sache gewiss nicht wünsche.

Einen Anstand finden Sie schon in dem ersten Theile dieses Absatzes nach dem Texte der Ausschussanträge. Es heißt hier *(liest)*:

„Die Bestimmung, dass bei der Verurtheilung wegen eines Verbrechens und Vergehens neben der Strafe auf das Verlangen des Verletzten auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße erkannt werden kann"...

Wenn ich in dem allgemeinen Theile sage, dass irgendwo später im Gesetze eine Bestimmung enthalten ist, welche es zulässt, dass bei einem Verbrechen oder Vergehen auf eine Geldbuße erkannt werden kann, so deutet das doch nach dem Sprachgebrauche darauf hin, dass diese Bestimmung für alle Verbrechen und Vergehen gilt. Das ist aber nicht der Fall. Diese Bestimmung kommt nur bei einigen Verbrechen und Vergehen vor, und es hat auch der geehrte Ausschuss etwas anderes nicht sagen wollen.

Allein, meine Herren, wenn ich einen Satz anders lesen kann, als der Verfasser es gemeint hat, so bin ich schon entschuldigt, wenn ich gestehe, ich habe diesen Satz nicht verstanden.

Aber es ist noch ein anderer Anstand vorhanden, und zwar in dem zweiten Theile dieses Absatzes. Es heißt hier *(liest)*:

„Die obige Bestimmung über die Geldbußen finden auch dann Anwendung, wenn eine solche strafbare Handlung zum Thatbestande eines anderen Verbrechens oder Vergehens gehört, wegen dessen der Schuldige verurtheilt wird."

Das macht nun den Eindruck, als wenn diese strafbare Handlung zum Thatbestande dieses anderen Verbrechens erforderlich wäre. Das ist aber nicht der Fall, denn die Beschädigung ist kein gesetzliches Erfordernis der Nothzucht.

Allerdings kann man das Wort: „gehört" auch in einer anderen Bedeutung nehmen. Man kann damit bloß ein Vorhandensein bezeichnen. Allein eben, weil dieses Wort eine mehrfache Auslegung zulässt, so ist es gefährlich, dasselbe in dem Texte des Strafgesetzes zu lassen, namentlich, meine Herren, wenn dieses Wort in Verbindung gebracht wird mit den Worten: „zum Thatbestande eines Verbrechens oder Vergehens". Der österreichische Richter wird unter allen Umständen unter dem Thatbestande nichts anderes sich denken, als denjenigen Thatbestand, welcher in die Begriffsbestimmung des betreffenden Delictes hineingehört und diesen Thatbestand deckt. Die körperliche Beschädigung ist aber kein gesetzliches Erfordernis zum Thatbestande einer Nothzucht.

Ich glaube, dass diese Erwägungen schon hinreichen, mich zu rechtfertigen, dass ich meinen Abänderungsantrag gestellt habe. Aber ich möchte die Herren noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Der §. 28 steht in dem allgemeinen Theile des Strafgesetzes, und der Absatz 3 enthält eine sehr wichtige allgemeine Regel. Da ist es doch gewiss nothwendig, dass alles möglichst klar und genau gesagt werde und dass irgend einem Zweifel so wenig wie möglich Raum gelassen werde. Ein Zweifel ist aber doch vorhanden, ein Bedenken liegt vor und ich glaube nicht, dass es genügen wird, wenn der geehrte Herr Berichterstatter von der Tribüne aus diesen Zweifel zerstreut. Es muss im Gesetze selbst, im Texte des Gesetzes geschehen, denn die Erläuterungen, wie sie von der Regierung und vom Ausschusse zu den Gesetzvorlagen gemacht werden, die Verhandlungen der gesetzgebenden Körper werden den Gesetzausgaben nicht beigedruckt. Richter, Staatsanwalt und Vertheidiger halten sich an den Text des Gesetzes, und das ist ganz in der Ordnung.

Ich möchte daher gewissermaßen bedauern, dass mein Antrag nicht zum wenigsten die Folge hatte, dass er die Anregung gegeben hätte, mit dem von mir beanständeten Texte dieses Absatzes ganz eingehend und strenge zu Gericht zu gehen und diesen Text womöglich klarzustellen. Es wäre das auch schon an der Hand des Textes der Ausschussanträge nicht so schwer; da hätte man statt der Worte „eines Verbrechens und Vergehens" sagen sollen „einiger Verbrechen und Vergehen" und statt des Wortes „gehört", das Wort „hinzukommt" setzen sollen; denn die andere strafbare Handlung kann hinzukommen, sie gehört aber nicht zum Thatbestande zum Beispiel der Nothzucht; das habe ich aber ganz unmaßgeblich und unvorgreiflich angedeutet, weil der Text der Ausschussanträge vorderhand Eigenthum des Herrn Berichterstatters ist.

Eine Codification, welche alle Zweifel bei der Anwendung des Gesetzes im vorhinein ausschließen wollte, ist gewiss ein Ding der Unmöglichkeit, aber wissentlich einen Zweifel im Gesetze zurücklassen, wo man ihn noch ganz leicht beseitigen könnte, das wäre vielleicht unstatthaft; dass sage ich nur in Beziehung auf meine Person, weil diese Erwägung der Grund war, der mich veranlasst hat, diesen Antrag einzubringen, und ich sage das nur, weil ich gewissermaßen aufklären wollte, wie ich dazu gekommen bin, ein Bedürfnis zu empfinden, meinen Abänderungsantrag zu stellen. Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme desselben. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Es hat sich noch der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Im §. 28 ist im ersten Alinea vor allem angeordnet, dass für eine zuerkannte Geldbuße die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner haften. Nun, mir ist in dieser Bestimmung der Ausdruck „Gesammtschuldner" etwas unheimlich, weil ich schon an unsere alte Nomenclatur „Correalschuldner", „Schuldner zur ungetheilten Hand" gewohnt bin, und ich glaube, auch die meisten praktischen Juristen in dieser Reichshälfte.

Das „Gesammtschuldner" ist bei uns wenigstens nicht gebräuchlich in dieser stricten Bedeutung; ob es in Deutschland so gebräuchlich ist, Gesammtschuldner statt Correalschuldner oder Schuldner zur ungetheilten Hand, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Ich glaube, es wäre für den Berichterstatter, nachdem wir laut Beschluss des Hauses andere Anträge, als die angemeldeten nicht stellen können, ein Verdienst, wenn er hier statt „Gesammtschuldner" „Schuldner zur ungetheilten Hand" substituieren würde. Das ist ihm erlaubt, nicht wahr, nach der vom Präsidenten ausgesprochenen Praxis?

Im zweiten Absatze ist der zweite Satz enthalten folgenden Inhalts: „Wird eine solche" — nämlich Geldbuße — „bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen". Ich glaube, dass diese Bestimmung betreffs des Civilrichters in das Strafgesetzbuch nicht gehört, dass sie für den Civilrichter vielmehr ein Präjudiz enthalten würde. Denn die Geldbuße ist eigentlich eine Strafe, weil sie die Folge einer Verurtheilung ist. Eine Strafe kann ich mir aber nicht anders vorstellen, als dass das betreffende Geld zu öffentlichen Zwecken, aber nicht für einen Privaten als Eigentumsentschädigung bestimmt

wird. Und so glaube ich, dass hier dem Civilrichter nicht vorgegriffen werden sollte, denn der Civilrichter hätte dann gewissermaßen die Hände gebunden.

Es kann eine andere Sachlage sich ergeben, und was der Kläger im Civilrechtswege erhalten hat, muss in der Klage abgerechnet werden. Ich glaube also, dass diese Bestimmung für den Civilrichter überflüssig ist. Erstens sind die Entschädigungsansprüche im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche geregelt, und anderseits glaube ich, dass hier nur eine Veranlassung zu Unklarheiten und Competenzvermischungen gegeben wird.

Ich wäre dafür, dass dieser zweite Satz gestrichen werde. Freilich kann ich den Antrag nicht stellen, und ich möchte es daher dem Herrn Berichterstatter überlassen, die Auslassung zu beantragen.

Der dritte Absatz dieses Paragraphen ist schon nach seinen Lettern vom Ausschusse beantragt und angenommen worden. Es handelt sich um die Bestimmung, dass auf eine Geldbuße zu erkennen ist, welche für den Verletzten auf dessen Verlangen zu erlegen ist. Das scheint mir auch nicht gut annehmbar zu sein. Der Verletzte hat sich wegen der Entschädigungsansprüche an den Civilrechtsweg zu halten, und es ist auch in den Strafverhandlungen in den wenigsten Fällen möglich, dass das Gericht dem Verletzten eine Entschädigung zuerkenne. Wir wissen es aus der Praxis, welcher Beweise, welcher Anstrengungen und welcher Umstände es bedarf, um besonders bei Schadenersatzklagen die Ansprüche festzustellen. Ich kann es auch nicht gut fassen, dass eine Geldbuße anstatt zu öffentlichen Zwecken, an einen Privaten, der auf den Civilrechtsweg gewiesen ist, erlegt werden soll.

Der Schlussſatz endlich „wenn eine solche strafbare Handlung zum Thatbestande eines anderen Verbrechens oder Vergehens gehört, wegen dessen der Schuldige verurtheilt wurde“ scheint mir sowohl für den Strafrichter als für den Civilrichter sehr unangemessen zu sein. Der Ersatz setzt immer ein Urtheil voraus und dieses eine strafbare Handlung. Es muss ein Factum unter die strafbaren Handlungen subsumirt werden, und der Betreffende muss dieser strafbaren Handlung schuldig gesprochen werden. Wenn er nun, wie es hier vorausgesetzt wird, eines anderen Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt wird, so ist es doch nicht einmal logisch fassbar, dass ihm da eine Geldbuße auferlegt wird, wenn diese Handlung zum Thatbestande eines anderen Verbrechens gehört. Wenn jemand einer strafbaren Handlung schuldig erkannt worden ist, so kann er meiner Überzeugung nach wegen einer anderen entfernten strafbaren Handlung, die also nicht einmal den Gegenstand der Strafverhandlung bildet, nicht zu einer Geldbuße verurtheilt werden.

Ich glaube, dass der Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Krynicki in dieser Beziehung die Sache noch verschlechtert, weil da die Weisung für den Strafrichter wie für den Civilrichter eine noch viel vagere ist. Dann wäre der Unsicherheit noch mehr Thür und Thor geöffnet. Auch scheinen mir die Motive zu diesem Paragraphen nicht zutreffend zu sein. Sie sprechen bloß von einem theilweisen Ersatz für den Verletzten, jedoch nur bei jenen Delicten, bei welchen das Gesetz ausdrücklich die Zuerkennung einer Geldbuße zuläßt. In diesem Falle, sagen die Motive, hätte nach dem Texte der Regierungsvorlage dem Verletzten eine Geldbuße nicht auferlegt werden können. Ich glaube, dass diese Bestimmung auch überflüssig ist, weil es dem Verletzten immer frei steht, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er mit dem Ausspruche des Strafrichters nicht zufrieden ist. Es würde also nach meiner Überzeugung zur Klarheit des Gesetzes beitragen, wenn diese Bestimmung fallen gelassen würde, was ich dem Herrn Berichterstatter ans Herz lege, wie ein so oft im hohen Hause gebrauchter Ausdruck lautet.

Der §. 29 der Ausschussvorlage, beziehungsweise §. 32 der Regierungsvorlage handelt davon, dass Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, für verfallen erklärt werden können, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören. Es erscheint mir der Ausdruck „hervorgebracht“ nicht der Sache oder wenigstens nicht der Absicht des Gesetzes entsprechend. Man kann zum Beispiel bei gefälltem, gestohlenem Holze doch nicht sagen, dass es durch den Diebstahl hervorgebracht wurde. Das Holz war ja da und wurde nicht erst durch den Diebstahl hervorgebracht. Dasselbe gilt von getödteten Thieren.

Ich glaube also, dass dieser Ausdruck nicht gut gewählt ist, denn das gestohlene Holz oder Stück Vieh ist nicht durch die vom Diebe begangene Rechtsverletzung hervorgebracht worden, sondern es war schon da, und es ist selbstverständlich, dass, wenn der Diebstahl oder die strafbare Handlung vereitelt wurde, das Holz oder das Vieh beim Eigenthümer von selbst verbleibt und dass es nicht erst verfallen erklärt werden kann. Ich möchte also diese ganz unvoreingenommenen Betrachtungen dem Herrn Berichterstatter zur Erwägung anheimgeben. In dem zweiten Absatze wird gesagt, dass der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, ausgesprochen werden muss, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen. Ich kann auch diese Stilisirung nicht gut finden. Nehmen wir einen praktischen Fall! Wenn jemand einen Todtschlagsversuch mit einem Revolver macht, oder wenn er irgend einen zu vergiften versucht, so ist sicher der Zweck ein rechtswidriger, welchen er mit dem Revolver oder mit dem Gifte beabsichtigt. Aber es wird der Verfall der betreffenden Sache nicht ausgesprochen werden müssen, weil es selbstverständlich ist, dass,

wenn die strafbare Handlung verübt oder nur versucht wurde, das Eigenthum des ursprünglichen Eigenthümers unangetastet bleibt.

Ich glaube also, dass diese Bestimmung überflüssig ist. Insbesondere scheint mir aber überflüssig zu sein der dritte Absatz: „Inwieweit in Übertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.“ Man könnte dann auch beim §. 28 sagen, dass das Übrige im bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. Die Gesetze sollen kurz und bestimmt sein, und die Entscheidung, wohin etwas gehört und nicht gehört, sollte dem Richter überlassen sein.

Der letzte Absatz enthält ein allgemein anerkanntes Princip, dass jemand ohne sein Begehren nicht etwas zugesprochen werden soll. Das gehört aber eben darum nicht in das Strafgesetz, weil es eine allgemein anerkannte, civilrechtliche Norm ist. Das ist im bürgerlichen Gesetzbuche enthalten und hier sollte dieser Passus auch weggelassen werden.

Das wollte ich nur zu diesem Paragraphen bemerkt haben.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Sláma meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Ich bedauere, dass ich mich mit dem Herrn Vorredner, was einige von ihm ausgesprochene Grundsätze anbelangt, nicht einverstanden erklären kann. Ich gehe nämlich von dem Grundsatze aus, dass der Strafrichter, welcher die ganze Strafverhandlung durchführte, nach den Ergebnissen derselben, ich sage nicht immer, aber unter Umständen mit einer bedeutend größeren Sicherheit den Ausspruch über die Entschädigung fällen kann, als der Civilrichter; denn so wie unsere Civilprocessgesetze beschaffen sind, leidet wegen des formalen Rechtes sehr oft das materielle Recht. *(Sehr richtig!)* Die Strafprocessordnung gibt jedoch dem Richter die Möglichkeit, von amtswegen die Wahrheit zu erforschen. Das, was im Civilprocesse sehr oft absichtlich von den Parteien dem Richter verschwiegen wird, darf im Strafprocesse nicht verschwiegen werden, weil der Strafrichter eben verpflichtet ist, auf die Bekennung der Wahrheit zu dringen. Er erfährt daher alles Mögliche, was der Civilrichter aus den Satzschriften nicht erfährt. Es ist daher der Spruch des Strafrichters jedenfalls ein gründlicherer und basirt auf einer festeren Grundlage. Freilich wird in vielen Fällen vom Strafrichter der Beschädigte auf den Civilrechtsweg verwiesen werden, wenn die Entschädigungsfrage nicht gehörig in dem Strafverfahren besprochen werden konnte. Dann wird eben der Civilrichter zu entscheiden haben. Ich glaube daher, dass diese Absätze des Ausschussentwurfes gut sind und infolge dessen nicht zu streichen wären.

Auch die Bestimmungen über die Geldbuße kann ich nur als einen Fortschritt begrüßen. Meine Herren! Wenn der Richter im Strafverfahren dem Beschädigten eine Entschädigung zuspricht, so stellt sich sehr oft, ja vielleicht in den meisten Fällen heraus, dass der Verbrecher entweder gar nichts hat oder dass er sich der Zahlung zu entziehen weiß — und der Beschädigte geht mit der ihm zugesprochenen Forderung leer aus. Des Beschädigten bemächtigt sich dann eine gewisse Erbitterung, wenn er sich überzeugt, dass das Gericht zwar den Schuldigen zur Freiheitsstrafe verurtheilt, er aber anderseits doch, was die vermögensrechtliche Frage anbelangt, nicht zu seinem Rechte gelangen kann. Diese Erbitterung richtet sich nicht nur gegen die Person des Verurtheilten, sondern auch gegen das Gericht selbst, weil der Beschädigte glaubt, der Richter solle ihm eben zu seinem Rechte verhelfen.

Ich finde es daher ganz gerecht, wenn der Richter den Erlös der confiscirten Sachen dem Beschädigten auf Rechnung seiner Entschädigung zuspricht, wie dies jetzt zum Beispiel im schweizerischen Strafgesetzentwurfe stilisirt ist.

Leider haben wir diesbezüglich eine andere Stilisirung, welche mir nicht so sehr gefällt. Es wird nämlich im §. 31 gesagt *(liest)*: „§. 31. Wird dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag oder eine Geldbuße zuerkannt, so sind die für verfallen erklärten Gegenstände (§§. 29 und 30), insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.“

Nun hat zu diesem Paragraphen der Herr Abgeordnete Pernerstorfer den Antrag gestellt, die Worte „insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen“ zu streichen.

Auch mit diesem Antrage kann ich mich nicht einverstanden erklären, und muss mich gegen die Streichung dieser Worte aussprechen, wenn ich auch zugebe, dass die Stilisirung des Ausschussentwurfes vielleicht hätte besser sein können.

Ich will diesbezüglich ein Beispiel geben: Zwei Wilddiebe begegnen sich im Walde und weil sie Feindseligkeiten gegeneinander haben, raufen sie, der eine verwundet den andern und es wird dann anlässlich verschiedener Strafverfolgungen und Untersuchungshandlungen bei dem einen Wilddiebe, der den anderen verwundet hat, ein Gewehr gefunden und confiscirt; es könnte dann in Gemäßheit des Antrages Pernerstorfer vorkommen, dass dieses Gewehr dem anderen Wilddiebe zu seiner Entschädigung ausgefolgt werden würde. Das geht doch, meine Herren, nicht an! Das sind eben die „polizeilichen Bedenken“, und zwar ganz richtige Bedenken!

Der im Ausschusßentwurfe enthaltene Grundsatz ist daher ganz richtig, wenn auch vielleicht nicht ganz klar stilisirt. Übrigens, glaube ich, ist dieser Absatz schon aus der Regierungsvorlage vom Jahre 1874 herübergenommen, er hat schon einige Ausschüsse passirt und es wurde an diesem Grundsatze nichts geändert.

Ich habe bereits gesagt, dass mir diesbezüglich eine andere Fassung angenehmer wäre, und ich mache auf die Bestimmungen des kroatischen Strafgesetzentwurfes aufmerksam, wo es heißt: „Der Gelderlös aus den confiscirten und nicht vernichteten Gegenständen kann auf Verlangen des Beschädigten, dem Schadenersatz zugesprochen wurde, auch zu diesem Zwecke verwendet werden."

Auch der schweizerische Entwurf hat — wie ich glaube — eine bessere Stilisirung, es heißt da: „Der Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände kann dem Beschädigten ganz oder theilweise auf Rechnung der Entschädigung zuerkannt werden, der Verdienstantheil des Sträflings bis zur Hälfte."

Freilich darf ich jetzt diesbezüglich keinen Antrag auf bessere Stilisirung stellen, und es muss Sache des Herrn Berichterstatters sein, ob er eine etwas bessere Stilisirung findet. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Meine Herren! Zu §. 28 hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki einen stilistischen Abänderungsantrag gestellt. Ich will nun gleich meine Stellung zu diesem Antrage klarlegen. Es handelt sich hier darum, eine Lücke auszufüllen, welche jedem erkennbar ist, und ich habe mich bemüht, einen Text zu finden, welcher diesem Zwecke entsprechen sollte. Die Sache ist schwierig zu stilisiren, man mag sie anpacken wie man will. Das habe ich am besten gefühlt, weil ich mich der Arbeit unterzogen habe. Der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki billigte vollständig die Tendenz, die wir verfolgen. Er will nichts an die Stelle setzen der Sache nach, sondern der Form nach, weil es deutlicher ist. Der Herr Abgeordnete sagt: Ich habe persönlich den Eindruck der Unklarheit gewonnen, ich habe es nicht verstanden, und auch ein Commentar von Seite des Berichterstatters auf der Tribüne kann dem nicht abhelfen. Das wäre alles ganz richtig, allein genau dasselbe gilt von dem, was der geehrte Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat. Er brachte nämlich einen Text vor, den ich jetzt verstehe, nachdem ich ihn gehört habe, den ich aber früher auch nicht verstanden habe. Wir befinden uns also in vollkommen gleicher Lage und ich unterlasse es daher, seinen Text zu kritisiren. Er hat es mit dem meinigen gethan, und ich wäre gewiss in der Lage, auch an seinem Texte zu zeigen, dass er auch nicht jedermann verständlich ist und zu Unklarheiten führt.

Ich verstehe meinen Text, weil ich ihn gemacht habe, der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki versteht seinen Text, weil er seinen Text gemacht hat. Wir zwei paaren uns gleichsam in der Abstimmung ab, denn es sind die anderen, dritten, die zu entscheiden haben, was sie deutlicher finden. Der Sache nach stehen wir in keinem Widerspruche. Ich erkläre, dass ich seinen Antrag freundlich begrüße, dass ich ihn aber unklar finde, er findet das von meinem.

Ich glaube, in einem Parlamente, wo wir Juristen nicht unter uns sind, wäre es sehr zweckwidrig, wenn ich mich weiter darüber auslassen würde. Wählen Sie, was Sie wollen. Ich habe meinen Text mühsam gefunden, der Ausschuss hat ihn gut befunden, er hat ihn neuerdings berathen. Es käme zu Schwierigkeiten bei beiden Texten, solange die Praxis sich daran nicht gewöhnt hat. Nicht also, weil der Antrag Krynicki schlechter wäre als der meinige, sondern weil wir finden, dass er nicht besser ist, sind wir bei dem bisherigen geblieben.

Es ist mithin durchaus nicht eine ablehnende, feindselige Haltung, die ich da einnehme, sondern es ist naturgemäß, dass der Verfasser eines Textes den seinen für klarer hält als den Text, den ein anderer gemacht hat.

Was den Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý betrifft, so werde ich ihm umsoweniger antworten, als er bereits aus befreundetem Kreise eine Widerlegung gefunden hat, und ich einen großen Theil seiner Ausführungen nicht verstanden habe, und weil ich finde, dass der Herr Abgeordnete über das ganze Princip im Unklaren ist. Er betrachtet nämlich die Geldbuße als Strafe. Dann hätte er natürlich Recht. Da sie aber absolut keine Strafe sein soll, sind seine Anträge einfach nicht möglich, sie bezwecken etwas ganz anderes, als was er supponirt hat. Damit entfällt also die Angelegenheit.

Nun hat der Abgeordnete Dr. Pacák einen Antrag gestellt, über den er heute nicht gesprochen hat, den er aber wahrscheinlich aufrecht erhält, der auf einem reinen Missverständnisse, auf einem Irrthume seinerseits beruht. Es gibt mehrere Paragraphe, die von der Verfallserklärung von Gegenständen handeln. Nun kann es vorkommen, dass man den Übelthäter nicht strafen kann; er ist zum Beispiel inzwischen gestorben, für geistig krank erklärt, er ist durchgegangen u. d. gl. Man will aber den Verfall der Gegenstände doch aussprechen, man will ihm das nicht belassen, was er unrechtmäßigerweise besitzt. Da muss ein separates Verfahren eingeleitet werden bloß gegen das Object und nicht gegen das Subject. Das ist also eine subjective Verfolgung. Diese hat aber für uns Österreicher einen sehr üblen Beigeschmack, und der eigentliche Kern-

punkt der Beschwerde liegt bei der objectiven Verfolgung im Pressverfahren darin, dass sie angewendet werden kann, wenn man auch den Thäter fassen könnte. Wenn auch der Verfasser eines Artikels sich unterschrieben hat und bekannt ist, kann der Staatsanwalt sagen: lassen wir den beiseite und verfolgen wir das objectiv! Das ist der Grund der Abneigung gegen das objective Verfahren. Nun besorgte man, und der selige Dr. Herbst war es, der zuerst auf diesen Gedanken gekommen ist, es könnte hier wieder so ein objectives Verfahren eingeschmuggelt werden, man könnte den Thäter beiseite lassen und bloß confisciren, um ihm jede Rechtshilfe zu entziehen. Darum hat man am Schlusse aller Paragraphen, die von der objectiven Verfolgung handeln, ausdrücklich beigefügt, dass sie nur dann erkannt werden kann, wenn eine Verurtheilung nicht ausführbar ist. Damit ist der Giftzahn ausgebrochen. Nun will das der Herr Abgeordnete Dr. Pacák ebenfalls, er schiebt aber diese Bestimmung in den ersten Paragraphen und vergisst, dass noch andere Paragraphen kommen, die auch von der objectiven Verfolgung handeln, und dass diese Beschränkung des objectiven Verfahrens daher am Schlusse aller dieser Paragraphen kommen muss, um alle Fälle dieses Verfahrens in sich zu begreifen.

Es würde also sein Antrag geradezu schädlich sein, schädlich in seinem und in unserem Sinne, und darum hätte ich geglaubt, dass der Herr Abgeordnete Pacák auf diesen Antrag, den er offenbar nur in Übereilung gestellt hat, verzichten sollte.

Es ist auch noch etwas anderes beanständet worden, aber der betreffende Antragsteller hat sich nicht gemeldet, dass man nämlich polizeiliche Bedenken berücksichtigen muss. Das wurde schon gesagt, das ist selbstverständlich, dass man zum Beispiel eine Höllenmaschine, die zu verbrecherischen Zwecken construirt wurde, nicht etwa dem Beschädigten als Ersatz gibt, damit jetzt er damit manipuliren kann. *(Heiterkeit.)* Es wurden auch die Worte „ähnliche Verfügungen" beanständet. Wir sind nun nicht in der Lage, alle nach dem Strafgesetze möglichen ähnlichen Verfügungen aufzuzählen, aber ich will nur eine hervorheben. Das ist das Zerlegen des Satzes im Falle des Nachdruckes. Auf das muss objectiv erkannt werden, wenn eine subjective Verfolgung nicht möglich ist. Es ist demnach alles vollständig wohl erwogen und ich empfehle die unveränderte Annahme des Ausschussantrages.

Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý betrifft, dass er wünscht, es solle ermöglicht werden, gegen den dritten Absatz, den er in jeder Fassung, in der des Abgeordneten Krynicki und in meiner perhorrescirt, zu stimmen, so wird ja dem Rechnung getragen, weil ohnedies ein Abänderungsantrag zum dritten Absatze gestellt ist, daher über diesen Absatz separat abgestimmt werden muss.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)* Wir werden zunächst über §. 28 abstimmen. Zum dritten Alinea hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Krynicki eine andere Fassung beantragt. Es wird dieses Alinea daher zunächst in dieser Fassung, und falls dieselbe abgelehnt werden sollte, in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gelangen.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche das erste und zweite Alinea des §. 28 annehmen wollen, so wie sie vorgedruckt sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das dritte Alinea des §. 28 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krynicki annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach einer Pause:)*

Ich bin genöthigt, die Constatirung des Stimmenverhältnisses durch die Herren Schriftführer vornehmen zu lassen, weil die bisherige Auszählung eine fast gleiche Anzahl von Stehenden und Sitzenden ergibt. Ich bitte daher die Herren, stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, und ersuche die Herren Schriftführer, die Auszählung des Hauses vorzunehmen. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Krynicki ist mit 93 gegen 87 Stimmen angenommen. *(Unruhe.)* Meine Herren, ich bitte um Ruhe; ich werde in der Abstimmung erst fortfahren, bis die Ruhe im Hause eingetreten ist. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 29 ist ein Zusatzantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák nach Alinea 1 gestellt; es wird also zuerst Alinea 1, wie es vorgedruckt ist, und dann der Zusatzantrag Pacák, dann die drei weiteren Alinea zur Abstimmung gelangen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea des §. 29, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Hrren, welche die drei weiteren Alinea des §. 29, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

§. 30 ist jetzt kein Gegenstand der Abstimmung, weil er unbeanständet geblieben ist.

Zu §. 31 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer den Antrag gestellt, dass die Worte „insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen" entfallen.

Wir werden daher §. 31 mit vorläufiger Auslassung dieser Worte zur Abstimmung bringen und dann im Falle der Annahme über diese Worte separat abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 31 mit vorläufiger Weglassung der vom Herrn Abgeordneten

Pernerstorfer beanständeten Worte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche im §. 31 auch die Worte „insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen, somit §. 31 unverändert angenommen.

Zu §. 32 wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Pacák die Streichung des ersten Alinea. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen werden, dass über jedes Alinea separat abgestimmt werden wird.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer wünscht, dass die Worte „und ähnlichen Verfügungen" im zweiten Alinea entfallen.

Wir werden daher das zweite Alinea mit vorläufiger Weglassung dieser Worte zur Abstimmung bringen und im Falle der Annahme über diese Worte separat abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 32, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das zweite Alinea mit vorläufiger Weglassung der Worte: „und ähnlichen Verfügungen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch die Worte „und ähnliche Verfügungen" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch diese Worte sind angenommen, somit §. 32 nach dem Wortlaute des Ausschusses angenommen.

Wir gelangen zu §. 33. Zu diesem Paragraphe sind, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Sláma, Dr. Roser, Dr. Ritter v. Wiedersperg und Dr. Brzorád zum Worte gemeldet.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Sláma das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma**: Ich erkläre mich mit diesem Paragraphen ganz einverstanden, habe mich aber dennoch zum Worte gemeldet, weil ich mich verpflichtet fühle, bezüglich eines von einem unserer Clubgenossen gestellten Abänderungsantrages, von dem ich annehme, dass er auf einem Missverständnisse beruht, das Nähere auseinanderzusetzen. §. 33 bestimmt *(liest)*:

„Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich missbraucht, dem kann die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden." u. s. w.

Nun hat Collega Dr. Šamánek beantragt *(liest)*:

„Der §. 33 hat zu lauten:

Wer die Ausübung eines ärzlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse und Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich missbraucht, wird mit Geldstrafe von 100 bis 500 fl. belegt, im Widerholungsfalle wird ihm die Ausübung des Berufes auf ein halbes Jahr untersagt u. s. w."

Der Herr Antragsteller ist zu meinem Bedauern wegen eines Krankheitsfalles in der Familie verhindert, heute im hohen Hause zu erscheinen, um diesen seinen Antrag selbst aufzuklären, er hat mir auch keinerlei Mittheilungen gemacht, warum er den Antrag so formulirt hat.

Ich glaube jedoch, dass hier ein Missverständnis obwaltet, denn wegen eines Verbrechens oder Vergehens wird man doch nicht mit einer Geldstrafe von bloß 100 bis 500 fl. belegt.

Im allgemeinen Theile des Gesetzentwurfes werden nämlich nur die Grundbestimmungen ausgesprochen und erst der specielle Theil setzt die Thatbestände einzelner Verbrechen und die Strafen fest.

Wenn also der betreffende Arzt, Techniker u. s. w. seinen Beruf vorsätzlich zu einem Verbrechen oder Vergehen missbraucht, so ist er eben eines Verbrechens oder Vergehens schuldig und wird der bezüglichen, im speciellen Theil des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe harren.

Was nun den zweiten Antrag des Collegen Dr. Šamánek anbelangt, welcher lautet *(liest)*:

„Der zweite Absatz dieses Paragraphen ist folgendermaßen zu ändern und als selbständiger §. 34 einzuschalten:

Hat eine von den im §. 33 genannten Berufspersonen bei Ausübung ihres Berufes eine strafbare Handlung aus Mangel an Sachkenntnis begangen, und ist nach dem Gutachten der obersten Unterrichtsanstalt seines Faches eine weitere Belassung derselben in ihrer Berufsthätigkeit gefährlich, so ist ihm die Ausübung für solange zu untersagen," u. s. w., so erkläre ich mich mit demselben einverstanden und glaube sogar, dass diese Fassung jedenfalls correcter ist, als die vom Herrn Abgeordneten Dr. Roser beantragte Fassung, die lautet *(liest)*:

„Bevor gegen einen Arzt wegen eines vermeintlichen Kunstfehlers eine Untersuchung eingeleitet wird, ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, das Gutachten eines der medicinischen Professorencollegien einzuholen, ob im gegebenen Falle ein Kunstfehler vorliege."

Dieser Antrag würde gemäß seiner Stilisirung eigentlich als ein Abänderungsantrag der Strafprocessordnung erscheinen. In das materielle Recht gehört er aber nicht!

Diesen Grundsatz habe ich auch bei anderen Paragraphen, welche in der Regierungsvorlage vorkommen, verfochten. Deswegen muss ich auch gegen den Antrag Roser stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Roser.

Abgeordneter Dr. **Roser:** Hohes Haus! Wenn gegen einen Arzt wegen eines begangenen Kunstfehlers die Anklage erhoben wird, so wendet sich der Untersuchungsrichter gewöhnlich an den Gerichtsarzt oder an einen anderen Arzt als Sachverständigen. Bei einer solchen Untersuchung steht der Ausspruch eines Arztes dem eines anderen gegenüber, und es kann ja sehr leicht vorkommen, dass es der Sachverständige ist, der sich irrt.

Dadurch geräth nun der Arzt in die Gefahr, seinen Ruf zu verlieren. Es bedarf ja oft nur eines bösartigen Menschen, der die Anzeige erstattet, und eines wenig scrupulösen Untersuchungsrichters und der Ruf eines Arztes erscheint bloßgestellt und sein Ansehen vernichtet.

Auch ist die Situation für den Gerichtsarzt oft eine so peinliche, dass dadurch die Objectivität, Unbefangenheit der Beurtheilung leicht beeinflusst werden kann.

Meine Herren! Der Arzt lebt von dem Vertrauen seiner Clienten, durch eine solche Anklage kann dieses sehr leicht erschüttert werden, und wie schwer ist es dann wieder zu erlangen, selbst wenn sich die Anklage als unbegründet erwiesen hat. Semper aliquid haeret. Und selbst der Zeitraum zwischen der Erhebung der Anklage und einem eventuellen Freispruche reicht schon hin, die Praxis des Arztes zunichte zu machen. Nicht allein, dass er in seiner Praxis geschädigt wird, sondern es werden auch die Früchte langer Studien vernichtet und seine ganze Existenz für immer zerstört.

In Anbetracht der Verhältnisse und bei dem Umstande, dass die Beantwortung der Frage, ob ein sogenannter Kunstfehler stattgefunden habe, zu den schwierigsten und heiklichsten Aufgaben der gerichtlichen Medicin gehört, erscheint es dringend geboten, dass in allen Fällen sogenannter Kunstfehler das Gutachten einer inländischen medicinischen Facultät einzuholen ist. Daher erlaube ich mir, weil aufgefordert, den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Wenn gegen einen Arzt wegen eines vermeintlichen Kunstfehlers eine Untersuchung eingeleitet wird, ist der Untersuchungsrichter verpflichtet, das Gutachten eines der inländischen medicinischen Professorencollegien einzuholen, ob im gegebenen Falle ein Kunstfehler vorliege."

Ich empfehle diesen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Wiedersperg hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Widersperg:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um in einem ganz ähnlichen Sinne zu sprechen, wie mein verehrter unmittelbarer Vorredner. Der Antrag des Herrn Dr. Roser war bereits in den gedruckten Anträgen enthalten, und es hat Herr Dr. Sláma Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass diese Frage eigentlich nicht ein Gegenstand der Verhandlung über das Strafgesetz, sondern über die Strafprocessordnung wäre.

Ich gebe das gerne zu. Aber nichtsdestoweniger glaube ich, dass die Wichtigkeit der Frage immerhin eine derartige ist, dass man sie auch hier streifen kann. Ich habe aber die Absicht, hier eine Abänderung dieses Antrages vorzubringen, welche nach meiner Ansicht nicht ausschließlich in die Strafprocessordnung sondern wirklich in das Strafgesetz selbst gehören dürfte. Sie wissen, dass die Strafprocessordnung, die bei uns gilt, wenn ich nicht irre, im §. 9 dem Richter erstens das hochwichtige Recht, den Sachverständigen nach eigenem Ermessen zu wählen, vindicirt, und zweitens das noch viel wichtigere Recht der freien Würdigung des Beweismateriales.

Nun, ich will mich durchaus nicht in eine Kritik juristischer Fragen einlassen, die ich zu beurtheilen nicht befähigt bin, aber für uns Ärzte hat diese Frage eine ganz eminente Bedeutung und, wie ich mir an der Hand einiger weniger Beispiele darzuthun erlauben werde, auch eine bedeutende Gefahr.

Ich will zuerst an einem Beispiele erhärten, dass die freie Wahl des Sachverständigen große Unzukömmlichkeiten mit sich bringt. Es ist nicht sehr lange, aber doch schon einige Jahre her, dass hier ein Fall ziemliches Aufsehen erregte. Ein Arzt war wegen eines Kunstfehlers angeklagt worden. Der Richter holte das Gutachten eines Gerichtsarztes als Sachverständigen ein. Dieser gab ein ganz decidirtes Urtheil ab, dass ein schwerer grober Kunstfehler vorliege, und der Richter zog daraus die Consequenzen und verurtheilte den betreffenden Arzt, ich weiß nicht zu welcher Strafe, aber zu gleicher Zeit zum Verluste der venia practicandi.

Halten wir uns vorläufig einen Moment bei diesem Gegenstande auf und vergleichen wir, ob die Aberkennung der Qualification zur venia practicandi für einen Arzt nicht eine himmelweit verschiedene Bedeutung hat, wie für alle anderen Erwerbszweige, von denen der §. 33 handelt.

Was soll der Arzt thun, dem die Praxisberechtigung genommen wird? Für den Arzt bedeutet diese Aberkennung, wenn Sie die Sache streng nehmen, eigentlich ein gelindes Todesurtheil, er ist zum Verhungern verurtheilt und mit ihm seine Familie, wenn sie nicht sonst über Mittel verfügt. Das ist sonst bei

keinem der hier getroffenen Erwerbszweige der Fall. Der Architekt, dem ein Haus einstürzt und einige Leute erschlägt, und der verurtheilt wird, kann in einer Architekturskanzlei sehr gut Risse zeichnen u. s. w. er kann nur nicht selbständig bauen; der Advocat, dem die Advocatursbefähigung entzogen wird, kann doch als Concipient oder als Rechtsconsulent und ich weiß nicht wo überall den Erwerb finden.

Aber was thut ein Arzt? Er steht vor der Alternative, entweder, wenn er nicht über die Mittel verfügt, zu betteln, oder aber eine neue Prüfung zu machen. Ich werde bei Begründung meines Antrages darauf noch zurückkommen. Ich will aber jetzt in meinem Beispiele weiter fortschreiten.

Was geschah? Der betreffende Arzt gerieth in Verzweiflung, suchte und fand den Tod in den Wellen der Donau. Der Fall hat damals viel Aufsehen erregt und Anlass gegeben, dass das Gutachten des betreffenden Gerichtsarztes zum Gegenstande der Erörterung von wirklich sachverständigen und gelehrten Kreisen gemacht wurde, und eine der ersten Zierden unserer hiesigen medicinischen Facultät wies in einer kleinen Brochure nach, dass hier kein Kunstfehler vorliege, sondern dass es nur ein ganz unverständiges Gutachten gewesen ist, welches hier abgegeben worden ist.

Also auf Grundlage dieses Gutachtens ist dieser Mann in den Tod getrieben worden. Derartige Fälle sind allerdings vereinzelt, aber sie sind für diejenigen, die sie treffen, jedenfalls sehr bedeutsam, und ich erlaube mir hier im Interesse des Standes, dem anzugehören ich mir zur größten Ehre rechne, zu sprechen.

Wir sehen also, dass hier ein großer Nachtheil aus dieser freien Wahl hervorgegangen ist. Die Sache hat aber auch eine Kehrseite, es kann auch das Gegentheil eintreten.

Vor gar nicht langer Zeit fand eine Verhandlung gegen einen — leider Gottes — Collegen statt, der sich nicht geschämt hat, mit einer Wunderdoctorin zu einem Geschäft zusammenzutreten, um die Leute einfach auszubeuten. Dieser betreffende Herr hat nebenbei aber auch einen groben Kunstfehler begangen, indem er eine Frau um das Augenlicht gebracht hat, also ein viel schwererer Fall, als der früher von mir geschilderte, wo es sich um den Verlust eines Fingergliedes gehandelt hatte. Der Sachverständige, den der Richter in diesem Falle vernahm, war wirklich eine erste Capacität in oculistischen Fragen. Dieser sagte: es liegt ein ganz eklatanter Kunstfehler hier vor. Der Advocat aber ersuchte um die Vernehmung eines anderen Sachverständigen und nominirte einen Herrn, von dem alle Welt weiß, dass er sich zu allem in Opposition setzt, was nicht Ich ist. Der Kunstgriff gelang, und der betreffende Herr sagte zum größten Verwundern und Staunen aller ärztlichen Kreise aus, es liege zwar ein Kunstfehler vor, aber das sei ein Fehler, der leicht unterlaufen könne und als man ihn fragte; werden Sie einen Candidaten approbiren, der das macht? sagte er: „Ja, approbiren wird man ihn freilich nicht, aber das kann er vergessen haben.“

Ja, meine Herren, worin liegt denn der Kunstfehler, als in dem Vergessenhaben? Da kann sich jeder, der einen Kunstfehler begeht, damit ausreden, er habe es vergessen. Aber sonderbarerweise scheint dieser Ausspruch, so lächerlich und abgeschmackt er auch ist, doch auf den Richter gewirkt zu haben, wenigstens schließe ich das aus dem sonderbaren Erkenntnis, das den betreffenden Herrn nur zu zwölf Tagen Arrest verurtheilt hat. Ich weiß nicht, ob weitere Rechtsfolgen daran geknüpft waren. Die Nachrichten, die ich aus den Zeitungen habe, haben von einem Verluste der venia practicandi nicht gesprochen. Hier haben Sie die Kehrseite. So etwas kann bei einem Facultätsgutachten nicht passiren. Hierin liegt der Schwerpunkt der Frage. Es lagen dem Richter zwei widersprechende Gutachten vor. Seine Aufgabe wäre es eigentlich gewesen, einen Dritten zu befragen und einen Beschluss per majora zu provociren. Aber er vindicirte sich selbst das Recht, zwischen zwei sich widersprechenden Sachverständigengutachten zu dirimiren. Auf Grundlage welcher Kenntnisse er das gethan hat, darüber kann ich kein Urtheil haben und es mir auch nicht gut vorstellen.

Sehen Sie, meine Herren, das ist bei einem Facultätsgutachten nicht möglich, wenn dasselbe im Facultätscollegium gefasst wird. Wenn jemand mit einer solchen Idee kommt, wird kein Referent sich finden, der das in sein Referat aufnimmt, und nur in dieser Weise ist ein objectives Urtheil möglich.

Darum wünsche ich folgendes Alinea an Stelle dessen, was Herr Dr. **Roser** beantragte *(liest)*:

> „Ob ein ärztlicher Kunstfehler vorliegt, und wenn, ob dieser den Verlust der Praxisberechtigung nach sich ziehen soll, sowie durch welche neuerliche Prüfungen die venia practicandi wieder erlangt werden kann, entscheidet die medicinische Facultät in dem in solchen Fällen allemal einzuholenden Facultätsgutachten.“

Wodurch unterscheidet sich diese Fassung? Das Gutachten hat immer nur den Zweck, als gewöhnliches Beweismittel zu gelten. Aber das Beweismittel kann der Richter nach der dermaligen Strafprocessordnung würdigen oder nicht würdigen. Es steht in seinem Belieben, darauf Wert zu legen oder nicht. Hier ist aber das Wort „entscheidet“ darum eingefügt, weil ich mir eben die Beurtheilung der Frage, ob ein Kunstfehler existirt, durchaus nur von den Sachverständigen, welche bei der Approbation bei den Rigorosen die venia practicandi ertheilt haben, als zulässig denken kann. Deshalb habe ich hier gesagt, die betreffende Facultät hat auch zu sagen, ob die venia practicandi dadurch verloren gehen soll, das heißt sie hat die Rechtsfolgen abzuleiten. Denn nur das

Professorencollegium wird in der Lage sein, zu urtheilen: das ist ein so schwerer Verstoß, dass aus der Praxisberechtigung eines solchen Individuums für die Zukunft jenen, die sich ihm zur Heilung anvertrauen, ein Schaden erwachsen kann. Natürlich muss die persönliche Frage des Arztes hinter der Vorsorge zurückstehen, welche die öffentliche Sicherheit dem Staate auferlegt.

Es ist aber noch ein weiterer Umstand zu beachten. Gewöhnlich wird einem solchen Urtheile noch beigefügt: solange er sich nicht einer neuen Prüfung unterzogen hat. Ich habe ein solches Urtheil einmal gelesen und habe gefragt, ja welcher Prüfung? Die betreffenden Herren zuckten die Achseln, sie wussten nicht zu sagen, was damit gemeint ist. Soll derjenige, der den Fehler begangen hat, etwa alle drei Vorprüfungen und die drei Rigorosen, alle Practica und Theoretica wieder machen? Halten Sie das überhaupt für eine Möglichkeit? Darum will ich auch, dass auch über diese Rechtsfolgen die Facultät zu entscheiden habe. Denn aus gewissen Fehlern werden die Professoren des Faches wohl schließen können: er hat eine Unkenntnis in dieser oder auch in jener Hinsicht nachgewiesen. Nehmen wir ein Beispiel. Es geht jemand bei einer Operation zugrunde, und die gerichtliche Section weist nach, dass der Arzt ein Gefäß durchschnitten hat, von dessen Lage er unterrichtet sein soll. Dann wird die Facultät jedenfalls sagen: er hat die Prüfung aus der Chirurgie und Anatomie zu machen.

Wenn aber der Richter einfach sagt: „Bevor er sich mit der Ablegung neuer Prüfungen ausgewiesen hat", so ist das ein viel zu allgemeiner Begriff. Darum aber, dass ich eine entscheidende, also die freie Beweiswürdigung durch den Richter beseitigende Wirkung einem solchen Facultätsgutachten vindicire, glaube ich, dass es in das Strafgesetz gehört und nicht bloß in die Strafprocessordnung. Sollte ich irren, so würde ich wenigstens empfehlen, meine Ausführungen bei Verfassung neuer Strafprocessnormen gütigst würdigen zu wollen. Ich habe darüber nur gesprochen, weil es der allgemeine Wunsch der Ärzte ist. Wir wollen von Sachverständigen beurtheilt und nicht dem Zufalle anheimgegeben sein in einer für die Ärzte so vitalen Frage, wie es die vorliegende ist. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Wiedersperg zur Unterstützung und wenn er unterstützt worden ist, zur Verhandlung bringen, weil er ein Abänderungsantrag zu einem von einem Herrn Abgeordneten gestellten Antrage ist, daher für denselben die Bestimmung, dass keine neuen Anträge gestellt werden können, nach der Auslegung, wie ich sie neulich gab und wie sie das hohe Haus acceptirt hat, nicht zutrifft.

Ich ersuche sonach jene Herren, welche den Antrag Wiedersperg unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Ich habe mich zum Worte gemeldet, um kurz den Antrag des Collegen Slavík, wornach in der Zeile 7 des §. 33 nach dem Worte „bei" zu setzen ist „Verbrechen von", zu begründen.

Ich glaube, dass dieser Antrag berechtigt ist; denn im ersten Absatze des §. 33 wird bestimmt, dass einem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten die Ausübung seines Berufes für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren untersagt werden kann, und es wird dann im weiteren Verlaufe dieses Paragraphen bestimmt, dass „bei besonderer Gefährlichkeit" das Verbot „für immer" geschehen kann. Man könnte nun daraus deduciren, dass, wenn jemand auch nur wegen eines Vergehens verurtheilt worden ist, ihm die Ausübung seines Berufes für immer untersagt werden kann. Aber nach demselben Paragraphen kann es Fälle geben, wo man wegen eines Verbrechens nur für sechs Monate die Berechtigung verliert.

Es läge also hier der Fall vor, dass man wegen eines Vergehens jemand für immer, wegen eines Verbrechens aber für eine Zeit die Berechtigung entziehen könnte, so dass ein Vergehen strenger bestraft werden würde, als ein Verbrechen. Daher ist, glaube ich, der Antrag Slavík berechtigt, dass die „besondere Gefährlichkeit" nur für Verbrechen gelten soll.

Das würde man sicher erzielen, wenn man seinen Antrag annehmen würde, dass nach dem Worte „bei" zu setzen sei „Verbrechen von".

Ich glaube, dass der Herr Referent sich auch diesem Antrage conformiren könnte, denn er entspricht nur der Intention des Gesetzes selbst.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich stimme ebenfalls dem Antrage des Herrn Dr. Slavík bei, weil er der Textirung des ganzen Paragraphen eine klare Ausdrucksweise gibt. Ich stimme aber auch damit überein, was der Herr Abgeordnete Dr. Sláma betreffs des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Roser gesagt hat, dass eigentlich diese Bestimmung in das Gesetz über den Strafvollzug besser hineinpassen würde. Allein ich möchte keine so schroff ablehnende Haltung gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser einnehmen, weil ja die Grenze zwischen dem Strafgesetze und dem Gesetze über den Vollzug der Strafen sehr schwer zu ziehen

ist. Ich stimme also im ganzen mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser überein und bin dafür, dass er als Zusatzantrag eingeschaltet werde.

Ich möchte aber zu diesem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Roser mir einen Eventualzusatzantrag zu stellen erlauben und zwar für den Fall, als der Abänderungsantrag des Heren Dr. Roser angenommen wird.

Ich möchte nämlich zu demselben folgenden Zusatzantrag stellen:

„Ebenso ist in analogen Fällen gegen Techniker das Gutachten einer technischen Hochschule einzuholen."

Ich glaube, meine Herren, dass, wenn der Zusatzantrag betreffs der Ärzte angenommen wird, dieser Fall betreffs der Techniker dieselbe Wichtigkeit in Anspruch nehmen kann. Wir erleben, meine Herren, sehr oft Einstürze bei Neubauten, insbesondere wenn die Zahl der Stockwerke drei, vier oder fünf beträgt; die Häuser stürzen zusammen, obwohl die Baupläne von der Baubehörde genehmigt wurden, so dass hier eigentlich eine zweifache Schuld ist, einmal die seitens des Entwerfers des Planes, des Architekten oder Baumeisters, dann auch seitens der Baubehörde. Ich glaube, dass hier dieser Beisatz umsomehr angenommen werden sollte, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt, wie sie bei den Baubehörden, insbesondere in den großen Städten, bestehen, wo die Anhäufung der Bauvorlagen und des Materials betreffs der Bauangelegenheiten sehr bedeutend ist, zum Beispiel in Wien, Prag und in anderen größeren Städten und wo die Beamtenstellen bei den Baubehörden oft mit Eleven, mit jungen Technikern besetzt sind, welche keine genügende Erfahrung haben. Der Projectant verlässt sich auf die Baubehörde, weil sie ihn gleichsam deckt. Wenn aber ein großer Unglücksfall geschieht welcher oft viele Menschenleben kostet, so ist es, glaube ich, von Wichtigkeit, dass hier die Oberbehörde — ich möchte also sagen, das Professorencollegium der Hochschule — auch einvernommen werde, aus dem Grunde, damit man wisse, wer eigentlich der Schuldtragende ist, ob der Projectant oder die Baubehörde. Deswegen bitte ich um die Annahme meines Eventualantrages für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Roser.

Ich glaube, dass durch meinen Antrag und durch jenen des Herrn Abgeordneten Dr. Roser auch der Intention des Antrages Dr. Samánek, welcher auf Seite 58 enthalten ist, Rechnung getragen wird. Derselbe beantragt nämlich, dass in derartigen Fällen des §. 33 nach dem Gutachten der obersten Unterrichtsanstalt — er nimmt das allgemein — des betreffenden Faches über die weitere Belassung derselben in ihrer Berufsthätigkeit, insoferne sie gefährlich erscheinen sollte, entschieden werden soll.

Ich bitte aus den angeführten Gründen meinen Eventualzusatzantrag annehmen zu wollen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat einen Antrag gestellt, welcher sich als Zusatzantrag zu einem bereits vorgebrachten darstellt. Mit Rücksicht auf die von mir früher erwähnte Auslegung nehme ich keinen Anstand, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen, und ich ersuche jene Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Im §. 33 müssen vor allem die beiden Absätze vollkommen getrennt behandelt werden. Der erste Fall ist der, dass, wenn ein Arzt oder überhaupt jemand, der einen technischen oder einen anderen Beruf hat, diesen Beruf zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich missbraucht, er mit einer gewissen Strafe belegt wird. Wir haben nun einen Antrag gehört, die bleibende Untersagung der Ausübung nur bei Verbrechen eintreten zu lassen.

Meine Herren! Dieser Antrag hat absolut keine Berechtigung. Hier besteht nicht ein Fehler, sondern die böse Absicht, jemand zu schaden, und hiezu wird die Stellung eines Arztes oder Technikers u. s. w. missbraucht. Es wird ein Arzt gerufen, der will den Mann zugrunde richten und behandelt denselben absichtlich so, dass er ein schweres Leiden davonträgt. Der Arzt ist zum Beispiel von dem Betreffenden als Erbe eingesetzt und will denselben allmählich aus der Welt schaffen u. d. gl. mehr. Es ist nun ganz gleichgiltig, ob diese schändliche Handlung als Verbrechen oder als Vergehen qualificirt wird. Muss der Betreffende infolge dieser schändlichen Handlung etliche Monate lang im Bette liegen, so wird sie als Vergehen behandelt, verliert er aber einen Fuß, so wird sie als Verbrechen behandelt, und da soll man dann bezüglich der Untersagung des Berufes bei einem solchen abscheulichen Menschen unterscheiden, ob der Erfolg ein derartiger ist, dass ein Verbrechen oder dass ein Vergehen vorliegt? Das ist nicht möglich.

Viel schwieriger und ernst zu nehmen sind die Anträge, welche sich auf den zweiten Theil dieses Paragraphen beziehen, wo nicht eine absichtliche Handlung vorliegt, sondern wo der Arzt, Techniker u. s. w. das begeht, was ein Kunstfehler sein könnte. Ich begreife und würdige vollständig die Bestrebungen der Herren, welche für den ärztlichen Beruf den möglichsten Schutz verlangen, und ich glaube, auch derjenige, welcher nicht dem Stande angehört, muss dies gerechtfertigt finden und dieser Tendenz beistimmen. Allein die Mittel und Wege, welche die Herren vorschlagen wollen, sind nicht die geeigneten.

Ich beginne mit jener Einwendung, welche für Nichtjuristen allerdings am allerwenigsten Eindruck macht, nämlich dass anerkanntermaßen solche Bestimmungen in die Strafprocessordnung und absolut nicht in das Strafgesetz gehören; aber ich gebe zu, dass jeder Nichtjurist sagt: Man kann doch nicht wollen, dass etwas Gutes an solchen Formalitäten scheitern soll. Man muss aber doch unterscheiden, was in dieses oder jenes Gesetz gehört; es lässt sich sehr schwer in ein Gesetz eine einzelne Bestimmung hineinnehmen, welche in ein ganz anderes Gesetz gehört, und ich will Ihnen das noch des Weiteren begründen.

In Bezug auf die Frage der Einholnng von Gutachten, speciell von Facultätsgutachten, ist unsere Strafprocessordnung sehr verbesserungsbedürftig, aber nicht bloß wo es sich um die Beurtheilung eines Kunstfehlers eines Arztes handelt, sondern wenn es sich überhaupt um ein Gutachten handelt, welches nur ein Sachkundiger abgeben kann. Ich habe einen Fall erlebt, wo jemand schwer gestraft wurde, weil nach dem Gutachten des Arztes der Beschädigte das Gehör verloren hat. Das ist keine Kleinigkeit. Leider war es mir nicht möglich, das Gericht zu überzeugen, dass der Fall so wäre, dass ein Facultätsgutachten einzuholen sei. Ich habe mit Specialisten gesprochen, welche meine laienhafte Bemerkung vollkommen richtig gefunden haben. Es sind nicht einmal die einfachsten, jedermann bekannten Proben von dem Arzte nach der Richtung vorgenommen worden, ob eine Perforation stattgefunden hat oder nicht. Es lassen sich ja mit Kerze und Licht schon gewisse elementare Versuche machen. Das wäre nothwendig gewesen. Das ist aber nicht geschehen. Das ist ein Mangel der Strafprocessordnung überhaupt, ein unter Umständen sehr empfindlicher Mangel, das gebe ich den Herren ohneweiters zu. Aber gerade daraus werden die Herren ersehen, dass es nicht gut angeht, zum Schutze eines einzelnen Standes eine processuale Bestimmung zu treffen, welche in anderen Fällen, wo es sich um den Schutz anderer Leute handelt, nicht erfolgen wird, weil das eben in die Strafprocessordnung gehört. Dort muss der Hebel angesetzt werden, hier nicht, und die Anregung von Seite der Ärztekammer, in Bezug auf diese Bestimmung auch im Wege einer Novelle Abhilfe zu bringen, würde die Zustimmung aller wohldenkenden und überlegenden Menschen finden. Hier kann ich den Herren einmal nicht helfen.

Was aber der Herr Abgeordnete Ritter v. Wiederspera gesagt hat, gehört nicht in die Strafprocessordnung, auch nicht in das Strafgesetz, es gehört in gar kein Gesetz. Es ist etwas ganz anderes. Er will eigentlich sagen, dass der Richter das nicht zu entscheiden hat, dass daher der zweite Absatz einfach zu entfallen hat, dass die Frage wegen eines bloßen Kunstfehlers gar nicht hereingehört, dass das eine administrative Frage ist, die auf einem anderen Wege gelöst werden kann.

Dies in das Strafgesetz oder in die Strafprocessordnung hineinzunehmen, wäre — ich bitte um Entschuldigung, es ist darin kein Vorwurf gegen jemand gelegen — eine Monstruosität, denn es widerspricht allen Grundsätzen sämmtlicher moderner Gesetze, wo dem Richter allemal die freie Beweiswürdigung zusteht und er niemals gebunden ist, das anzunehmen, was ein Sachkundiger sagt. Es zieht sich durch die ganze Civil- und Strafgesetzgebung der Grundsatz, dass der Richter in Bezug auf die Beweisfrage an den Ausspruch der Sachverständigen nicht gebunden ist. Das können wir also nicht hineinnehmen. Der Richter würde geradezu eine lächerliche Rolle spielen, wenn er einfach nur der Executor eines sachverständigen Collegiums wäre und danach zu entscheiden hätte. Das ist nicht denkbar. Sie können dem Richter das Recht ganz nehmen — das wäre das mindeste Unglück — über die Frage zu urtheilen, Sie können das ganz auf den politischen Weg verweisen, aber Sie können nicht dem Richter sagen: Du musst gegen deine Überzeugung urtheilen.

Er meint allerdings, mit der Facultät wäre alles gerettet. Ich glaube, dies ist zu weit gegangen. Es gibt auch Facultätsgutachten, welche später allgemein als haarsträubende Fehler betrachtet worden sind, und an der Facultät selbst sollen es mehrere sein, welche urtheilen. An einer kleinen Facultät, wo für ein Specialfach ein Einziger angestellt ist, wird doch schließlich sein Urtheil überwiegen, und wenn nicht, so kann vielleicht ein großer Unsinn herauskommen, wenn Leute, die nicht Specialisten sind, den Specialisten überstimmen. Und in den Collegien selbst sind die Meinungen naturgemäß geradeso wie bei Richtern und anderen Collegen oft sehr different und es gibt Fälle, wo selbst gewisse Schulen eines Specialfaches, besonders eines medicinischen, einander auf das Feindseligste gegenüberstehen; es kommt auf Universitäten vor, dass der eine Specialist das, was der andere vorträgt und lehrt, als hellen Unsinn hinstellt, und wo es für den, der geprüft wird, ein wahres Unglück wird, wenn er nach dem Collegium des einen etwas gehört hat und von dem anderen geprüft wird. Es sind das also menschliche Unvollkommenheiten, die wir vorläufig nicht beseitigen können, am wenigsten dadurch, dass wir den Richter anweisen, das für gut zu halten, was ihm die Majorität des Collegiums vorträgt.

Noch ein Bedenken wollte ich vorbringen, dasselbe ist aber eigentlich durch die Rede und den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý behoben oder wenigstens gemildert. Auch den Fall habe ich schon gehabt, wo ein Techniker wegen eines Kunstfehlers angeklagt war und wo sehr differente Anschauungen darüber vorhanden waren, ob der Architekt für diese oder jene Handlung oder Unterlassung verantwortlich

gemacht werden könne. Darüber kämen wir hinaus durch den Antrag Vašatý, aber er ist nicht vollständig. Es wird mit den Technikern allein nicht gehen und zum mindesten ist die Angelegenheit höchst unreif und kann in diesem Stadium ein Eingriff in das Gesetz nicht empfohlen werden. Ich bitte Sie daher, die Anträge des Ausschusses, so wie sie sind, anzunehmen und die Abänderungsanträge abzulehnen.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Wiedersperg:** Ich bitte um Vergebung, wenn ich mir zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbeten habe, aber ich scheine von dem verehrten Herrn Referenten in dieser Hinsicht missverstanden worden zu sein. Ich habe mich also wahrscheinlich nicht klar genug ausgesprochen. Es handelt sich in meinem Antrage nicht darum, den Richter zu eliminiren. Ich wollte nur die Feststellung des Thatbestandes durch die Facultät zustande bringen. Der Richter soll daraus die Consequenz, Bestrafung und alles übrige ganz so ziehen, wie es dermal Gebrauch ist. Nur darum hat es sich mir gehandelt.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 33 ist zunächst von dem Herrn Abgeordneten Dr. Samánek ein Abänderungsantrag gestellt worden, welcher sich auf den ganzen Paragraph bezieht und eventuell die Zufügung eines zweiten Paragraphen wünscht.

Wir werden daher zuerst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Samánek abstimmen.

Sodann hat der Herr Abgeordnete Slavík beantragt, dass in dem ersten Alinea die Worte „Verbrechen von" vor den Worten „besonderer Gefährlichkeit" eingefügt werden; wir werden daher sodann über das erste Alinea nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Slavík abstimmen, und endlich über das erste Alinea nach der Fassung des Ausschusses.

Gegen das zweite Alinea ist keine Einwendung erhoben worden, es kommt daher in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Es sind ferner Zusatzanträge gestellt worden, welche in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gelangen. Zunächst kommt der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg zur Abstimmung, weil er am weitestgehenden ist. Im Falle der Ablehnung desselben wird der Zusatzantrag in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Roser, wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung gelangen. Für den Fall der Annahme dieses Zusatzantrages kommt der Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý zur Abstimmung.

Wird eine Einwendung gegen diesen Vorschlag erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, werden wir in dieser Weise vorgehen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den §. 33 in der vom Herrn Abgeordneten Dr. Samánek beantragten Fassung, wie selbe im Verzeichnisse gedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität dafür, diese Fassung ist somit abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das erste Alinea des §. 33 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Slavík, das ist nämlich mit der Einfügung der Worte „Verbrechen von" vor den Worten „besonderer Gefährlichkeit" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität dafür, diese Fassung demnach abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das erste Alinea des §. 33 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Ich ersuche weiters jene Herren, welche das zweite Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das zweite Alinea ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Wiedersperg, welcher lautet *(liest)*:

> „Ob ein ärztlicher Kunstfehler vorliegt, und wenn, ob dieser den Verlust der Praxisberechtigung nach sich ziehen soll, sowie durch welche neuerlichen Prüfungen die Venia practicandi wieder erlangt werden kann, entscheidet die medicinische Facultät in dem in solchen Fällen allemal einzuholenden Facultätsgutachten" —

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche den im Verzeichnisse vorgedruckten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roser als Zusatz aufnehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Zusatz ist gleichfalls abgelehnt, und es entfällt daher die Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý.

Wir gelangen nun zu den §§. 34 und 35.

Zu denselben sind zum Worte gemeldet, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Dr. Pacák, pro der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz** *(den Vorsitz übernehmend)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich will mir nur wenige Worte erlauben, um meinen in der Generaldebatte gestellten Antrag auf Streichung der §§. 34 und 35 — ich hätte gewünscht, dass §. 36, dessen Streichung ich gleichfalls beantragte, auch in Discussion wäre — zu rechtfertigen.

Diese drei Paragraphen haben eigentlich die präventive Bekämpfung der Verbrechen zum Gegenstand; es handelt sich in diesen Paragraphen um ein wichtiges Princip des constitutionellen Regiments. Man sagt, das constitutionelle Regiment unterscheide sich vom absoluten darin, dass dort nur die positiv gesetzte strafbare Handlung verfolgt und nur für eine begangene Verletzung des Gesetzes jemand zur Verantwortung gezogen werden kann, dagegen eine präventive Verfolgung nur vermutheter, aber noch nicht begangener Delicte unstatthaft sei.

Diese drei Paragraphen, von denen §. 34 die Polizeiaufsicht, §. 35 die correctionelle Nachhaft und der §. 36 die Verweisung oder Abschiebung betrifft, haben mit etwas zu thun, was nach meiner Ansicht den Strafrichter in einem constitutionellen Staate gar nichts angeht. Man will durch Übel, die man einer Person zufügt, verhindern, dass von dieser Person eine strafbare Handlung, die man ihr nur zumuthet, in Zukunft begangen werde.

Das sucht man auf dem Wege der Prävention, und wie die Handhabung dieser präventiven Maßnahmen in der Praxis zeigt, durch geradezu barbarische Mittel zu erreichen. Der Herr Referent hat sich die Bekämpfung meiner diesfälligen Bemerkungen in der Generaldebatte sehr leicht gemacht. Er sagte, wir haben gar keine Veranlassung dazu, dass, wenn wir jetzt ein neues Strafgesetzbuch machen, wir über Dinge reden, die in anderen Gesetzen schon behandelt sind; wir haben ja die Gesetze über die Polizeiaufsicht und correctionelle Nachhaft von 1873 und 1885 und über die Verweisung von 1871, und es ist daher gar nicht nöthig, dass wir uns mit den Gegenständen, welche diese Gesetze behandeln, bei Abfassung eines neuen Strafgesetzes weiter beschäftigen; wir haben einfach zu recipiren, was in diesen Gesetzen steht.

Ich theile diese Ansicht durchaus nicht. Wenn man ein Strafgesetzbuch macht und in demselben über derlei Dinge spricht, dann hat man auch den Inhalt der diesfalls bestehenden Gesetze zu überprüfen, zu erwägen und zu beurtheilen, ob sie dem Zwecke entsprechen, der mit dem neuen Strafgesetze verfolgt wird, und ob sie nicht viel mehr Schaden anrichten müssen, als man Nutzen davon erwartet.

Im ungarischen Strafgesetzbuche kommen alle diese Dinge nicht vor, da gibt es nichts mehr von einer Polizeiaufsicht, Zwangsarbeitsanstalt oder von einer Verweisung, und die Ungarn manipuliren schon viele Jahre mit ihrem jetzigen Strafgesetzbuch; sie haben bis heute noch nicht die Nothwendigkeit empfunden, solche Institute fortzuerhalten, oder gar neu zu schaffen.

In Frankreich, dem Staate, in welchem die Polizeiaufsicht zuerst eingeführt wurde — von Frankreich ist diese Institution in die Legislaturen anderer Staaten übergegangen — in Frankreich hat man sie aufgegeben. Deutschland hat sie in einem äußerst geschwächten Maße; Österreich aber unterscheidet sich in derlei Dingen beinahe gar nicht von Russland. In Russland kann die Polizeiaufsicht auch nicht schärfer sein als bei uns, und unsere Verweisung ist nichts als die sogenannte administrative Verschickung Russlands. Es ist das keine Phrase. Ich bitte, aus welchen Gründen kann zum Beispiel die dreijährige Detenirung in einer Zwangsarbeitsanstalt, die viel schrecklicher ist als die in einer Strafanstalt, verfügt werden? Wegen Bettelns. Wie leicht man wegen Bettelns verurtheilt werden kann, wissen die Herren aus den Berichten der Journale über diesbezügliche Gerichtsverhandlungen. Wegen Vagabundage. Auch da kann eine Verurtheilung leicht geschehen. *(Heiterkeit.)* Da braucht man nicht viel angestellt zu haben, besonders in Gegenden, wo politische oder sociale Streitigkeiten vorkommen und wo die Functionäre der Behörden sich mehr oder weniger auf die eine oder die andere Seite der Streitenden stellen, was nicht selten bei Lohnkämpfen vorkommt, bei denen sie sich gerne auf die Seite der Unternehmer und gegen die Arbeiter stellen. Was bei solchen Gelegenheiten vorkommt, habe ich schon oft und oft hier besprochen, und auch das Reichsgericht hat schon wiederholt Gelegenheit gehabt, sich mit den Ungerechtigkeiten zu beschäftigen, die bei solchen Anlässen verübt werden; leider haben die Judicate des Reichsgerichtes auf die Praxis der Behörden bisher in dieser Beziehung nicht den mindesten Einfluss genommen.

Nun, wer kann weiter in die Zwangsarbeitsanstalt kommen? Wenn in einer Gemeinde jemand auf der Gasse herumgeht und nichts zu thun hat, so hat die Polizei, wenn er ein armer Teufel ist, das Recht, zu verlangen, dass er sich in einer bestimmten Zeit bei ihr ausweise, dass er einen Verdienst hat, und wenn er nichts verdient — wie das Gesetz sagt, aus „Arbeitsscheu“ — so kann er wegen Vagabondage gestraft und nach seiner Bestrafung noch drei volle Jahre in correctionelle Nachhaft im Arbeitshause genommen werden.

Was ist „Arbeitsscheu?“ Das zu beurtheilen, ist rein dem subjectiven Ermessen desjenigen überlassen, der als Richter zu urtheilen hat. In einem anderen Paragraphen wird bestimmt, dass jeder Arbeitslose, der keine Subsistenzmittel nachweisen kann, jede Arbeit übernehmen muss, die ihm die Gemeinde gibt, die für ihn passt, und wenn er sie übernimmt, so hat ihm die Gemeinde einen entsprechenden Lohn zu geben, oder

wenn sie will, kann sie statt eines Geldlohnes ihn auch mit Naturalien abspeisen.

Die Gemeinde ist aber oft gar nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob und was der Betreffende zu arbeiten imstande ist, ja sie hat oft gar nicht Gelegenheit, auch den physischen Zustand des Arbeitslosen und dessen Tauglichkeit für die ihm zugemuthete Arbeit untersuchen zu lassen. Nehmen Sie zum Beispiel mich, der ich an Lungenemphysem oder Lungendampf leide, und eine Gemeinde wollte mich vor einen Karren spannen, den ich bergauf und bergab schleppen sollte; als Entschädigung gibt man mir eine elende Kost und weist mich in einen Winkel, in welchem ich schlafen soll; verweigere ich diese für mich nicht geeignete Arbeit, so kann ich wegen Arbeitsverweigerung gestraft und außerdem durch drei Jahre in so eine Zwangsarbeitsanstalt gesperrt werden. *(Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Ritter v. Krall: Das kann der Richter!)* Jawohl, das kann leider der Richter; ich will ihm aber keine so weitgehende Gewalt einräumen. Auf die Verweisung kann übrigens auch die politische Behörde erkennen, denn das Gesetz vom 27. Juli 1871 soll neben dem neuen Strafgesetze noch fortbestehen bleiben. In diesem Gesetze vom Jahre 1871 kommt aber insbesondere auch der furchtbare Passus „ausweis- und bestimmungslos“ vor, und ist die politische Behörde berechtigt, einen „ausweis- und bestimmungslosen“ Menschen aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit dem Verbote, jemals mehr dahin zurückzukehren, zu verweisen.

Während aber das Reichsgericht in seinem Judicate diesen Begriff „ausweis- und bestimmungslos“ cumulativ auffasst und das Zusammentreffen beider Qualificationen zur Statthaftigkeit einer Verweisung fordert, entscheiden die politischen Behörden alternativ, so dass ein armer Mensch ausgewiesen wird, wenn er nicht ausweislos, sondern nur nach Ansicht der Behörde bestimmungslos allein ist. So sind bei Strikes die Strikenden oft durch ganze Kronländer mit ihren Familien abgeschoben worden, weil die politische Behörde sagte: sie striken, jetzt arbeiten sie nicht, folglich sind sie bestimmungslos, folglich „abschieben“.

Die politischen Behörden können trotz dem §. 36 dieses Strafgesetzes selbständig auf Verweisung erkennen, wenn auch das Gericht nicht darauf erkannt hat, weil das Gesetz vom 27. Juli 1871 durch das neue Strafgesetz nicht aufgehoben werden soll.

Auf die correctionelle Nachhaft und Polizeiaufsicht kann allerdings nur der Richter erkennen, und zwar — ich habe die Fälle bereits angeführt — wegen Vagabondage, Bettelei, oder wenn sich der Betreffende der Anordnung der Gemeinde zur Arbeit nicht fügt und die ihm aufgetragene Arbeit nicht übernehmen will, endlich auch wegen Prostitution. In diesen Fällen konnte übrigens schon nach den jetzigen Gesetzen auf die Zulässigkeit der correctionellen Nachhaft erkannt werden. Im gegenwärtigen Strafgesetze kommt aber noch ein neuer Fall dazu, der geradezu entsetzlich ist, nämlich der Fall, dass jemand, gegen den die Polizeiaufsicht verhängt ist, sich auch nur der geringsten Übertretung der ihm diesfalls auferlegten Beschränkungen schuldig macht.

Ich habe ja bereits in der Generaldebatte darüber gesprochen. Was bei uns die Polizeiaufsicht heißt, das ist schrecklich. In gar keinem anderen Staate — außer vielleicht noch in Russland, aber sonst gewiss nirgends mehr — kommt so etwas vor. Ich habe das deutsche Strafgesetzbuch in Vergleich gezogen mit unserem Gesetze über die Polizeiaufsicht. Im deutschen Gesetze steht: die Polizeiaufsicht hat gar keine andere Wirkung, als dass gegen den Betreffenden ohneweiters von der Polizei eine Haus- oder Personenuntersuchung stattfinden kann. Bei uns aber — ich will die betreffenden Gesetzesstellen nicht verlesen, denn das würde zu weit führen — kann die Behörde dem unter Polizeiaufsicht Stehenden jeden Schritt und Tritt, den er machen darf oder nicht machen darf, bis in die kleinsten Details vorschreiben, sie kann ihm vorschreiben, dass er zum Beispiel an einem bestimmten Orte bleiben muss, dass er nach einer bestimmten Stunde nicht nach Hause kommen darf, dass er die Polizei immer besuchen und ihr die Nachweisung erbringen muss, womit er sich täglich beschäftigt, dass er jede Veränderung seines Wohnortes, und zwar nicht binnen 24 Stunden, sondern sofort ihr anzeigen muss, dass er bestimmte Localitäten, die ihm die Polizei vorschreibt, nicht besuchen darf, dass er an Versammlungen, welche die Polizei bestimmt, nicht theilnehmen darf, u. s. w. u. s. w.; das alles kann ihm auf die Dauer von drei vollen Jahren dictirt werden, und wenn der Betreffende eine solche Vorschrift auch nur ein einzigesmal nicht befolgt, wenn zum Beispiel die Polizei ihm vorschreibt, er müsse am Sonntag um neun Uhr nach Hause kommen, und er um zehn Uhr kommt, so begeht er dann eine Übertretung und wegen dieser Übertretung kann er erstens nach dem Strafgesetzbuche bestraft und zweitens nach der Strafe auf drei Jahre in die Zwangsarbeit geschickt werden.

Das sind Bestimmungen, meine Herren, die außer Österreich höchstens noch in Russland existiren. Dort gibt es noch die sogenannte administrative Verschickung!

Ich bitte übrigens noch zu bedenken, dass es sich in allen Fällen, welche die §§. 34 bis 36 zum Gegenstande haben, nicht bloß um die wegen eines Delictes Bestraften, sondern auch um deren schuldlose Familien handelt; die Existenz ganzer Familien kann durch derlei Verfügungen vernichtet werden und wurde schon oft zerstört. Wer nimmt denn zum Beispiel jemand in Arbeit, gegen den durch drei Jahre immer ohne jeden Grund, ohne jede specielle Veranlassung eine Person- oder Hausdurchsuchung vorgenommen werden kann, besonders in Orten, wo noch patriarchalische Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

bestehen, wie es ja auf dem Lande nicht selten noch vorkommt, dass die Gesellen bei dem Meister Wohnung und Kost haben.

Wer wird denn einen solchen Gesellen nehmen, bei dem der Meister durch drei Jahre in fortwährender Gefahr ist, dass, so oft es dem Gemeindewächter einfällt, er ihm ins Haus kommt, dort herumschnüffelt *(Heiterkeit)*, das Oberste zu unterst stiert und die ganze Bewohnerschaft stört. Eine solche Behandlung eines Menschen ist entsetzlich; und wir sind daran, ein Gesetz zu schaffen, welches über solche Straffolgen mit der einfachen Bemerkung hinausgeht, dass darüber ein anderes Gesetz bestehe, welches auch in Zukunft weiter zu gelten hat.

So einfach soll man so wichtige Dinge nicht behandeln. Diese drei Nebenstrafen, von denen die §§. 34 bis 36 handeln, gehören überhaupt nicht in das Strafgesetz eines civilisirten Staates, jedenfalls aber hatte der Strafgesetzausschuss sich meritorisch mit den drei Gesetzen der Jahre 1871, 1873 und 1885 zu beschäftigen und sie nicht in so leichter Weise mit der Bemerkung abzuthun, wie es der Herr Berichterstatter that, der sagte: Ja, das sind andere Gesetze, die haben mit dem Strafgesetze gar nichts zu thun, man hat keine Veranlassung, diese Gesetze dahin zu prüfen, ob das, was darin steht, gut ist oder nicht, ob es zu dem, was im neuen Strafgesetzbuche steht, passe oder nicht, und was für Folgen sie überhaupt für die Bevölkerung während der Zeit ihrer Geltung geübt haben.

Ich will weiter nicht darüber reden, es haben ja auch wissenschaftliche Autoritäten diese Fragen behandelt. Es hat zum Beispiel Dr. Zucker im Laufe dieses Jahres ein Buch über die Polizeiaufsicht herausgegeben, in dem er in absprechender Weise über diese Institution urtheilt. Man ist ja in den modernen Verfassungsstaaten darüber einig: der Richter hat begangene Gesetzesverletzungen zu strafen, nicht präventiv durch sein Judicat zukünftige, etwa vermuthete strafbare Handlungen zu verhindern.

Die traurigen Folgen, welche die Polizeiaufsicht, die correctionelle Nachhaft und die Verweisung nicht bloß für die Person, gegen die sie unmittelbar verfügt wurden, sondern für die schuldlosen Familien der Betroffenen mit sich bringen, erzeugen wegen der Noth und wegen des Elends, die damit untrennbar verbunden sind, eher neue strafbare Handlungen, als dass sie solche verhindern, zumal bei der Praxis, welche die österreichischen Behörden üben.

Ich hätte gewünscht, dass man in dieser Beziehung etwas von den Ungarn gelernt hätte. Die ungarischen Juristen sind ja auch nicht auf den Kopf gefallen, sie haben gewiss gewusst, warum sie Bestimmungen, wie sie die §§. 34 bis 36 enthalten, nicht recipirt haben, sondern sich von freisinnigerer, milderer und humanerer Anschauung bei Abfassung ihres Strafgesetzbuches leiten ließen.

Ich bin für die Streichung der §§. 34, 35 und 36 aus den von mir dargelegten Gründen.

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Sláma hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat sich soeben im allgemeinen und überhaupt gegen die Polizeiaufsicht ausgesprochen und begründet dies damit, dass der Richter bloß über begangene strafbare Handlungen sein Urtheil zu fällen, nicht aber Präventivmaßregeln zu treffen hat. Er nennt diese Präventivmaßregeln barbarische Mittel, die unwürdig sind eines civilisirten Staates u. s. w.

Ich bedauere, dass ich ihm so allgemein nicht beipflichten kann. Ich bin zwar ebenfalls gegen die Verhängung der Polizeiaufsicht von Seite der politischen Behörden, aber ich glaube, dass in unserem Staate mit Rücksicht auf die Verhältnisse in den einzelnen Königreichen und Ländern die Polizeiaufsicht für gewisse gemeine Verbrechen sehr nothwendig ist.

Nach, dem uns vorliegenden Gesetze kann ja der Richter die Polizeiaufsicht nicht mit jeder Verurtheilung verknüpfen, sondern nur dort, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet.

Nun wir werden ja über den speciellen Theil später verhandeln und werden bei den einzelnen strafbaren Handlungen untersuchen, ob die Polizeiaufsicht nothwendig ist oder nicht. Aber im allgemeinen kann ich mich gegen die Polizeiaufsicht nicht aussprechen. Was die Polizei anbelangt, so mag es wohl richtig sein, was der Herr Vorredner anführt, dass sie nämlich sehr oft Missgriffe begeht, vielleicht sehr oft Dummheiten *(Heiterkeit)* u. s. w.; aber Missgriffe sind auch bei höheren Beamten nicht ausgeschlossen, und deswegen, weil wir vielleicht nicht das vollkommen fähige Material bei der Polizei haben, auf dieses sehr wichtige Mittel gegen die Begehung künftiger Verbrechen zu verzichten, scheint mir doch etwas gefährlich zu sein.

Der schweizerische Gesetzentwurf ist jedenfalls einer der liberalsten, das wird der Herr Vorredner zugeben, und ich mache nur darauf aufmerksam, dass der Herausgeber des schweizerischen Entwurfes, Herr Stoos, was die Präventivmaßregeln betrifft, sich wie folgt äußert *(liest)*:

„Der Richter verwahrt gefährliche Geisteskranke in Irrenanstalten und veranlasst die Versorgung anderer Geisteskranker. Er überweist trunksüchtige Verbrecher einer Heilanstalt für Trinker. Er entzieht unwürdigen Beamten, Eltern, Vormündern, Bürgern, Berufs- und Gewerbetreibenden die Gelegenheit zu fernerem Missbrauch ihrer Rechte. Er macht gemeingefährliche Gegenstände, die mit einem Verbrechen in Verbindung stehen, unschädlich. Er leistet der Schadloshaltung

des Geschädigten Vorschub. Er trifft sichernde Maßnahmen gegen die Begehung angedrohter oder beabsichtigter Verbrechen."

Das sind Präventivmaßregeln, die wir insbesondere mit Rücksicht auf gewisse Gegenden Österreichs auch auf die Polizeiaufsicht ausdehnen können.

Es handelt sich nämlich nur um die gemeingefährlichen, eigenthumsgefährlichen Verbrechen. Es ist mir wohl bekannt, dass in Frankreich durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 die Polizeiaufsicht aufgehoben ist, ebenso in Ungarn und Holland; aber vielleicht liegen in diesen Staaten die Verhältnisse anders, vielleicht sind dort mehr Zwangsarbeitsanstalten oder überhaupt Anstalten, die gegen diese gefährlichen Individuen Vorsorge treffen. Ich kenne aus meiner richterlichen Praxis solche Gewohnheitsdiebe, wo es wirklich eine große Wohlthat für die Bevölkerung der Umgebung war, dass dieselben unter Polizeiaufsicht gestanden sind, weil der Gendarm oder Polizist sich jeden Augenblick in die Wohnung des Betreffenden begeben konnte, um zu sehen, ob er zu Hause ist. Wenn zu dieser Zeit ein Verbrechen begangen wird, so hat man gleich ein Verdachtsmoment und kann nachforschen, ob er der Thäter ist oder nicht.

Diese präventive Maßregel ist also sehr wichtig. Freilich aber finde ich es ganz überflüssig, wenn in den §§. 34 und 35 gesagt wird, „ein besonderes Gesetz bestimmt das" und „besondere Gesetze regeln jenes".

Wenn auch diese Zusätze nicht da wären, so würde es sich doch von selbst verstehen, wenn ein solches Gesetz erscheint, dass es auf das Strafgesetz Bezug hat. Es ist dies also eine Überflüssigkeit, was in den zweiten Absätzen der in Verhandlung stehenden Paragraphen steht, und nach meiner Ansicht ist es gut, wenn man das Strafgesetz womöglich sehr einfach fasst und nicht so überflüssige Zusätze macht.

Ich mache auch darauf aufmerksam, dass in Deutschland eine Versammlung des „Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten" sich in einer Resolution dahin geäußert hat, dass die Polizeiaufsicht nicht aufgehoben, sondern in schärferer Form wieder hergestellt werden soll.

Ich muss mich daher aus diesen Gründen für diese Präventivmaßregel, selbstverständlich nur gegen eigenthumsgefährliche Delicte aussprechen.

Hohes Haus! Es haben mich einige Herren auf eine Unklarheit aufmerksam gemacht, indem die Frage ventilirt wurde, was in dem Falle zu geschehen hat, wenn einem Verurtheilten, bezüglich dessen die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt worden ist, im Gnadenwege der Strafrest nachgesehen wird.

Im italienischen Gesetz ist dies klar ausgedrückt, denn im Artikel 86 heißt es: „Die Amnestie hebt die Polizeiaufsicht auf," wenn nämlich im Urtheile die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen worden ist. Nachdem mir diese Frage erst im letzten Moment gestellt worden ist, konnte ich mich nicht näher über dieselbe informiren. Ich glaube aber, dass in dem vorliegenden Gesetze eine specielle Bestimmung hiefür nicht besteht, und es würde nicht schaden, bei dem Vollzugsgesetze oder bei einer anderen Gelegenheit darauf Rücksicht zu nehmen. *(Beifall.)*

Vicepräsident David Ritter v. **Abrahamowicz:** Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich muss mich in diesem Falle gegen die Ansicht meines Freundes und Collegen Sláma aussprechen und für die Ansicht der Herren Collegen Pernerstorfer und Dr. Kronawetter eintreten *(Bravo!)*, weil ich der Meinung bin, dass die Polizeiaufsicht, wie sie heute bei uns besteht und wie sie auch in der deutschen Gesetzgebung besteht, etwas geworden ist, was man bei deren Statuirung nicht geplant hat. Wenn wir sagen, wir wollen die Beseitigung der Polizeiaufsicht, so heißt das, wir wollen die Beseitigung des Institutes der Polizeiaufsicht mit allen seinen Chicanen. *(So ist es!)* Wir sind keineswegs dagegen, dass die Polizei auf gegen das Eigenthum gemeingefährliche Individuen, wie Herr Collega Sláma hervorgehoben hat, in schärferer Weise achtgibt. Wenn wir aber unsere Strafprocessordnung besehen, so finden wir, dass es ja der Polizei- und Sicherheitsbehörde bei der Eruirung von Verbrechern bei schnellen und nothwendigen Recherchen ohnehin in die Hand gegeben ist, Hausdurchsuchungen &c. vorzunehmen und alles das zu thun, was ihr bei dem unter Polizeiaufsicht Stehenden möglich ist. Warum verpönen wir die Polizeiaufsicht? Wegen deren Auswüchse, die das ganze Institut überwuchern. Nehmen wir zum Beispiel einen Mann, der sich wirklich gebessert hat. Ich lebe unter der Landbevölkerung und sehe das ja oft. Der Mensch ist unter Polizeiaufsicht gestanden. Nun kommt er zu einem Landwirte oder einem Geschäftsmanne in die Arbeit; es ist wirklich Hoffnung vorhanden, dass er sich vollständig bessert. Da kommt der Gendarm und sagt zu dem Arbeitsgeber: Wissen Sie, dass der Mann unter Polizeiaufsicht ist? Der Betreffende entläßt ihn augenblicklich. *(Sehr richtig!)* Dagegen arbeiten wir eben. Also nicht die Aufsicht der Polizei, sondern das Institut der Polizeiaufsicht wollen wir abschaffen.

Der ausgezeichnete Strafrechtslehrer Dr. Zucker — ich bedauere nur, dass er heute bei der Verhandlung über dieses Gesetz nicht hier im Hause ist, denn ich glaube, dass er hier in sehr scharfer Weise in die Debatte eingegriffen hätte — hat in einer Broschüre über die Polizeiaufsicht viele ausgezeichnete Gründe gegen dieselbe hervorgehoben und darauf hingewiesen, welche schädliche Wirkungen die Polizeiaufsicht hat. Ich bitte wiederholt, das Institut der Polizeiauf-

sicht nicht mit der Aufsicht der Polizei zu verwechseln, wie es einige Herren gethan haben. Als im Jahre 1867 in diesem Hause der Antrag gestellt wurde, das Institut der Polizeiaufsicht einzuführen, da wurde über die Vorlage zur Tagesordnung übergegangen, und sie wurde deshalb zurückgewiesen, weil man der Ansicht war, dass die Auswüchse bei der Polizeiaufsicht wirklich derartige werden, dass das, was man damit bezweckt, eigentlich in das Gegentheil verkehrt wird.

Als es sich im deutschen Reichstage um die Polizeiaufsicht handelte, haben ganz ausgezeichnete Praktiker gesprochen und haben denselben Standpunkt hervorgehoben, den ich hier markirt habe, dass nämlich dadurch der Besserung des Mannes geradezu entgegengearbeitet wird.

Ich möchte also beantragen, dass über das Princip, ob überhaupt die Polizeiaufsicht in das Strafgesetz aufgenommen werden soll, separat abgestimmt werde.

Ich kann aber, trotzdem ich mit dem Herrn Collegen Kronawetter rücksichtlich der Polizeiaufsicht übereinstimme, demjenigen, was er von den Zwangsarbeitsanstalten sagte, nicht zustimmen.

Ich halte diese für ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Vagabundage; denn es ist kein Zweifel, dass die Vagabundage, wie sie heute besteht, wirklich mit scharfen Waffen bekämpft werden muss; das Gesetz vom Jahre 1873 und respective das Gesetz vom Jahre 1885 reichen dazu nicht hin.

Ich will Ihnen zur Begründung dieser meiner Worte ganz kurz einen praktischen Fall erzählen. Bei einem Bezirksgerichte kommt immer im Winter eine überaus große Menge von Vagabunden zur Aburtheilung; diese Verurtheilungen wiederholten sich, und darum fragte einmal der Adjunct einen Vagabunden: „Warum kommt ihr immer nur zu unserem Bezirksgerichte?"

„Ja," wurde erwidert, „bei Ihnen werden große Strafen gegeben, und dann ist hier ein hübscher Arrest."

Sie sehen also, dieses Gesetz hat nicht geholfen, und es sind andere, schärfere Mittel nothwendig. Die Naturalverpflegsstationen, welche in den Königreichen und Ländern errichtet wurden, haben allerdings Abhilfe geschaffen. Die sind aber nur für jene, welche noch arbeiten wollen. Aber die Krone des ganzen Systems gegen die Vagabundage bilden die Zwangsarbeitsanstalten, in welche die unverbesserlichsten Arbeitsscheuen kommen, während denjenigen, die arbeiten wollen, durch die Arbeitsvergütungen in den Naturalverpflegsstationen geholfen werden kann. Also die Zwangsarbeitsanstalten sind nicht zu entbehren.

Ich bin also für die Aufhebung der Polizeiaufsicht, nehme aber Stellung gegen die Ansicht des Collegen Kronawetter bezüglich der Zwangsarbeitsanstalten. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Und die Verweisung und Abschiebung?)* Über Verweisung und Abschiebung, wie sie im neuen Strafgesetz statuirt ist, werde ich in diesem Augenblicke nicht sprechen, darüber ist ja nicht die Debatte eröffnet, ich halte sie auch für unrichtig. Aber die Zwangsarbeitsanstalten sind gegen unverbesserliche Vagabunden nothwendig.

Ich bitte daher, den Antrag Kronawetter rücksichtlich der Aufhebung der Polizeiaufsicht anzunehmen, und zwar durch die Abstimmung über das Princip, ob überhaupt die Polizeiaufsicht ins Gesetz aufgenommen werden soll. *(Bravo!)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wiederübernommen hat)*: Der Herr Abgeordnete Březnovský hat das Wort.

Abgeordneter **Březnovský** *(beginnt in böhmischer Sprache und fährt dann fort)*: Dieser Tage hat uns der gewesene französische Minister Flourens mit seinem Besuche beehrt. Einige Freunde, an ihrer Spitze der Vicebürgermeister, haben ihm zu Ehren ein Bankett in Prag im Hotel de Saxe veranstaltet. Die Prager Polizei war so keck . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, dieses Wort ist doch unpassend gegenüber einer Behörde.

Abgeordneter **Březnovský**: also so kühn *(Abgeordneter Sokol: So tapfer!)*, nun, so tapfer, dass sie zu dem Hotelier gekommen ist und ihn ersucht hat, er solle den Commissär hinter einer spanischen Wand verstecken, damit er zuhören kann, was dort bei dem Bankett gesprochen wird. *(Hört! Hört!)*

Natürlich hat der Hotelier das nicht zugelassen und der Commissär musste mit langer Nase abziehen. *(Redner schließt seine Rede in böhmischer Sprache.)*

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie werden das Wort erhalten. Vorher aber möchte ich aufmerksam machen, dass Vorgänge, welche einen speciellen Fall betreffen, der mit der principiellen Frage der Polizeiaufsicht nichts zu thun hat, hier nicht besprochen werden können.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Solche Vorgänge werfen aber grelle Streiflichter!

Präsident: Ich kann nur erklären, dass ich derartige Erzählungen anlässlich der Frage, ob die Polizeiaufsicht zu normiren ist, nicht zugeben kann.

Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich will also zu den vorgeschlagenen Paragraphen sprechen. Vor allem

erkläre ich mich mit den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter einverstanden, der überall als zutreffender Behüter freiheitlicher Institutionen auf dem gerade richtigen Fleck sich einfindet. Dabei ist es mir sehr leid, dass ich mich gegen die Ansicht unseres Landsmannes und Collegen Dr. Sláma aussprechen muss, wie es schon der Herr Abgeordnete Dr. Pacák gethan hat.

Ich bin auch für den Antrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, dass die Streichung des §. 34 erfolge. Es ist auch eine Verbesserung im Antrage Pernerstorfer zum Alinea 1 des §. 35, wenn er die Polizeiaufsicht ausdrücklich nur dort zulassen will, wo das Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Nach dem, was wir gehört haben, und aus der Erfahrung, insbesondere in Prag, wo man hinter jedem Windhauche eine Gefährlichkeit, eine Verschwörung, eigentlich immer eine feindselige Gesinnung findet, während diese selbst von der gegnerischen Feindseligkeit der Regierungsorgane eingegeben wird, ist es auffallend bei der Vorlage dieses Strafgesetzes, dass der Polizei ein so großer Wirkungskreis überall eingeräumt werden soll. Auf diese Weise muss sie sicherlich vermehrt werden, wie der Herr Finanzminister sagte, und die Vermehrung des Dispositionsfonds um 50.000 fl. wird auch lange nicht hinreichen. In Prag ist aber insbesondere die Thätigkeit der Polizei zu Hause, aber nicht für die Bevölkerung, zu deren Sicherheit, sondern gerade dazu, um politisch Andersgesinnte zu verbittern. Wir lesen Tag für Tag in unseren Blättern, dass ruhige Fußgänger nach Hause zwischen 10 und 12 Uhr abends sehr selten die Straßen passiren können; eine Polizei ist niemals zu finden, und die Leute brauchen wirklich Rettungsgesellschaften, insbesondere gegen die Ausgelassenheit und Trunkenheit einer gewissen Classe von Studenten; ich will, damit man nicht sage, ich sei national voreingenommen, sie nicht nennen; hier ist die Polizei zur persönlichen Sicherheit nie zur Hand, hier thut sie also nicht ihre Pflicht.

Jemand, der allein ist, wird von 10 oder 12 Uhr in besonders grenzlos ungebundenem Zustande überfallen und da ist die Nothwehr schwer. Aber so was sieht die Polizei in Prag nicht.

Im ganzen ist das Princip der polizeilichen Tendenz in diesem Strafgesetzbuche ausgedrückt. Das Strafgesetz soll nicht nur ein Gesetz für den Strafrichter, sondern auch für die Polizei sein.

Der Polizei wird eine wachende, zubringende, denuncirende Thätigkeit zugemuthet, der Richter wird nur als der strafende Arm angesehen.

Im deutschen Strafgesetzbuche sind einige zehn Polizeiübertretungen, wir haben ihrer hier über 120. Es ist das offenbar eine Verschlechterung der gegenwärtigen Zustände, umsomehr, als hier dieses Princip der Polizei an die Spitze gestellt ist. Überdies wird im Entwurfe noch auf besondere Gesetze verwiesen, auf Verordnungen, wo für die Polizei ein besonderes Strafgesetzbuch erlassen werden sollte. Es wäre besser gewesen, dieses Gesetz allein zu erlassen und die Polizeiparagraphen aus dem Strafgesetzbuche ganz zu streichen. So werden nur Verwirrungen in der Competenz entstehen, ein großartiges Chaos und Unsicherheit. Es wird zum Beispiel im Gesetze vorgeschrieben, dass nach den Polizeiverordnungen vorzugehen ist. Dadurch, dass eine polizeiliche Verordnung ins Gesetz aufgenommen wird, wird sie noch nicht Gesetz. Der Richter hat nach dem Staatsgrundgesetze zu prüfen, ob irgend eine Verordnung überhaupt giltig ist. Aber hier wird vorgeschrieben, er solle die polizeilichen Verordnungen beobachten, und das wird zur Rechtssicherheit nicht beitragen. Auch werden die polizeilichen Verordnungen im Entwurfe manchmal sehr ungenau citirt. Es wird sich sogar auf künftige polizeiliche Verordnungen, die erst erlassen werden sollen, berufen. Ich fürchte — es wird von einem besonderen Gesetze gesprochen, das die Polizeiaufsicht regeln soll — dass wir überhaupt nicht zu einem derartigen Gesetze kommen. Wir sehen ja die Schwierigkeiten, die wir schon bei Berathung des Strafgesetzes haben. Wir haben kein ruhiges Parlament, und das habe ich schon anlässlich des Beschlusses über das abgekürzte Verfahren angeführt.

Wir können dieses Gesetz nicht zustande bringen, wie werden wir dann ein besonderes Gesetz für die Polizei zustande bringen, wenn wir das Hauptgesetz nicht fertig stellen können? Die nachzufolgenden Gesetze kommen überhaupt nicht zustande, und das Strafgesetz wird so unbeendigt, es wird nicht vollständig sein.

In einem geordneten Staatswesen soll die Administration und das Richteramt geschieden werden. Die großartige Vermehrung der Agenden der Polizei — damit möchte ich diese Paragraphen in der Hauptsache gekennzeichnet haben — ist ein sehr schlechtes Denkmal für die Coalitionsära. Die Polizeiaufsicht ist doch ein Theil der Strafe, sie ist eine Verschärfung, und es ist in der Natur der Strafe gelegen, dass sie, wenn sie verschärft wird, kürzer bemessen werden soll oder im Geldbetrage geringer. Die Strafe der Polizeiaufsicht fordert einen richterlichen Spruch, nur in unserer namenlosen Reichshälfte machen wir eine Ausnahme davon; da wird man ohne Urtheil unter Polizeiaufsicht gestellt.

Ich muss deshalb noch einige Worte hier sagen. Es ist notorisch, dass, um das Andenken, die edlen Eigenschaften des großen Friedensschirmers und Beschützers von Frankreich, des unlängst verstorbenen Czars zu ehren, ein großer Theil der französischen Nation officiell an seinem Begräbnisse theilnahm. Demselben Drange folgte, wie vom Vorredner angeführt, der gewesene Minister der auswärtigen französischen Angelegenheiten Herr Flourens.

In Russland, welches immer das absolute, das schreckliche hier genannt wurde, von den Herren von

der Linken, war er ganz unbehelligt, dort konnte er sich frei bewegen. Auch in der anderen Reichshälfte, wo er einige Tage verweilte, war er von der Polizei ganz unbehelligt und wurde von den ausgezeichnetsten Politikern sehr herzlich empfangen, und ich muss zur Ehre der Wiener Polizei auch sagen, dass er, als er in Wien weilte, von der Polizei ganz unbehelligt blieb. Als er aber nach Prag kam, da änderte sich sofort die Situation mit einemmale. Die ganze Polizei gerieth in Aufregung, und Tag und Nacht wurde der harmlose Fremde, der niemand beunruhigt und als Minister die besten Beziehungen zu unserem Staate pflog, bewacht, ja sogar im Wagen wurde ihm nachgefahren. *(Hört! Hört!)*

Solcher Eifer und Thaten sind auf das Conto des Statthalters von Böhmen zu stellen, weil die Polizei nur ein Hilfsamt von ihm ist. Er commandirt die ganze Polizeibehörde und, wie schon oft gesagt wurde, auch das Strafgericht.

Das aber, meine Herren, ist sehr traurig. Dadurch werden die freiheitlichen Zustände unter der gegenwärtigen Ära auch in der Fremde in den schlechtesten Ruf gebracht und man lernt draußen kennen, was für Zustände eigentlich bei uns herrschen. Das wird ein schlechtes Denkmal für die Coalitionsära sein, dass sie aus dem sogenannten Rechtsstaate einen Polizeistaat gemacht. *(Zustimmung.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Nachdem dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Die Aufgabe, die mir hier gestellt ist, ist von einer außerordentlichen Einfachheit. Einer der geehrten Abgeordneten hat in einer Sprache gesprochen, die ich zu meinem Bedauern nicht verstehe, auf die ich daher nicht antworten kann, der andere geehrte Herr Abgeordnete, der letzte Herr Redner, hat von Minister Flourens, von der Prager Polizei, selbstverständlich vom Statthalter von Böhmen, von allem Möglichen gesprochen, obwohl das natürlich mit dem, was uns hier vorliegt, in gar keinem Zusammenhange steht. Da brauche ich auch nicht zu antworten. Wir haben nur zwei zu besprechende Anträge, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter und den Antrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, welche sich aber wesentlich darin unterscheiden, dass der Abgeordnete Dr. Kronawetter sowohl die Polizeiaufsicht als die Existenz der Zwangsarbeitshäuser bekämpft, während der Abgeordnete Pernerstorfer für die Beibehaltung der letzteren ist und nur die Polizeiaufsicht bekämpft.

Für das Princip der Zwangsarbeitshäuser haben sich auch andere Herren, die sonst gegen die Ausschussbeschlüsse sehr oppositionell gesinnt sind, ausgesprochen. Ich habe daher darüber nicht viel zu reden.

Was die Polizeiaufsicht betrifft, so muss ich nach dem Gehörten dreierlei unterscheiden. Es wurde gesagt: Polizeiaufsicht gehört sich überhaupt nicht, das ist etwas, was in einem civilisirten Staate nicht sein soll. Zweitens: das Gesetz über die Polizeiaufsicht ist sehr schlecht, und drittens: Es wird schlecht gehandhabt. Über die Handhabung des Gesetzes hier zu sprechen, wäre meines Erachtens sehr überflüssig, das kann man bei der Budgetdebatte, wo über alles gesprochen werden kann, vorbringen und seine Gravamina über diese oder jene Vorlage an den Mann bringen, aber uns geht das nichts an, in welcher Weise das heute gehandhabt wird oder nicht.

Was das Gesetz über die Polizeiaufsicht betrifft, so ist es eben ein geltendes Gesetz, welches durch die Streichung dieses Paragraphen nicht im entferntesten alterirt wird, es bleibt fortbestehen. Auch dieses Gesetz schließe ich gar nicht in mein Herz, ich glaube, dass in der That vieles, was vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter dagegen vorgebracht wurde, begründet ist, allein das ist dann am Platze zu besprechen, wenn es sich einmal wirklich um einen Kampf gegen dieses Gesetz, um eine Abänderung desselben handelt. Dass aber das Princip der Polizeiaufsicht überhaupt nicht nothwendig sei, das, muss ich erklären, verstehe ich nicht. In dieser Hinsicht hat selbst der Herr Abgeordnete Dr. Sláma, ja sogar der Herr Abgeordnete Dr. Pácak anerkannt, dass dies principiell eigentlich richtig ist. Es hat schon der Herr Abgeordnete Dr. Sláma mit Recht hervorgehoben, diese Aufsicht finde ja nicht im allgemeinen statt, sondern nur gegenüber solchen Verbrechern oder sonstigen Gesetzesübertretern, wo das in diesem Gesetze ausdrücklich enthalten ist. Auch mir kommt vor, dass es ein paarmal zu viel darin kommt, es wird aber dann Sache der Specialdebatte des besonderen Theiles sein, ob man es zuläßt oder nicht, und da wird vielleicht stante concluso der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter auch nichts dagegen haben, wenn man bei einem abgestraften Diebe die Polizeiaufsicht doch bestehen läßt. Allerdings sagt er, das gehe den Richter gar nichts an, der habe bloß die Strafe auszusprechen. Allein erstlich ist die Polizeiaufsicht eben auch eine Strafe und zweitens ist die Prävention etwas, was des Gesetzes durchaus nicht unwürdig ist, sondern im Gegentheil, ich würde die ganze Strafrechtstheorie aufgeben, wenn nur die Gesetze so beschaffen wären, dass möglichst Verbrechen gehindert werden, denn das Strafen ist nicht Selbstzweck für sich allein, das könnte ich durchwegs schenken, aber verhindern, dass strafbare Handlungen begangen werden, das ist ein ganz edles Ziel, und dieses Ziel verfolgt auch die Polizeiaufsicht. Ob das gegenwärtige Gesetz in dieser Beziehung das richtige ist und ob es gut gehandhabt wird, das ist, wie gesagt, auf ein anderes Conto zu

schreiben und geht uns jetzt in diesem Falle gar nichts an.

(Abgeordneter Dr. Vašatý meldet sich zu einer thatsächlichen Berichtigung zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat das Wort, aber nur zu einer thatsächlichen Berichtigung

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Der Herr Berichterstatter meint, dass die derzeitige Thätigkeit der Prager Polizei nicht in die Debatte gehört. Dem, meine Herren, kann man strenge genommen nicht widersprechen, aber ich wollte nur das constatiren, dass ein makelloser Fremder während der Coalitionsära ohne Urtheil in Prag unter Polizeiaufsicht gestellt und während seines Aufenthaltes dortstadts gehalten wurde.

Präsident: Ich bitte, das ist wieder keine thatsächliche Berichtigung. *(Rufe: Aber sehr gut ist es!)* Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir nun abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 34 ist kein Abänderungsantrag gestellt worden, sondern es liegen dazu nur die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Pernerstorfer vor, dass dieser Paragraph zu entfallen habe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat allerdings die principielle Abstimmung gewünscht, aber ich glaube, dass ich von dem mir zustehenden Rechte des §. 60 der Geschäftsordnung, eine principielle Abstimmung einzuleiten, in diesem Falle Gebrauch zu machen, keinen Anlass habe, wenn ich absatzweise abstimme, weil in dem ersten Absatze des §. 34 das Princip der Polizeiaufsicht enthalten ist und ich nichts anderes zur Abstimmung bringen könnte, als dasjenige, was der erste Absatz des §. 34, vielleicht in anderen Worten, enthält.

Ich werde also so vorgehen, dass ich zunächst das erste Alinea des §. 34 zur Abstimmung bringe, welches zugleich das Princip der Polizeiaufsicht enthält, womit wohl der Herr Abgeordnete Dr. Pacák einverstanden sein wird.

Ich ersuche also jene Herren, welche das erste Alinea des §. 34, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen, somit auch diese principielle Frage entschieden.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Zu §. 35 ist ein Antrag Kronawetter auf Streichung gestellt, welcher negativer Natur ist, und welchem durch positive Abstimmung Rechnung getragen wird.

Zum ersten Alinea ist jedoch vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer ein Abänderungsantrag gestellt worden, wie er im Verzeichnisse abgedruckt ist.

Wir werden zunächst das erste Alinea in der Fassung Pernerstorfer und im Falle der Ablehnung in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, hierauf über das zweite Alinea abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea in der Fassung Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste und zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu §. 36. Zu demselben ist nur der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Hohes Haus! Zu dem §. 36 hat der Herr Abgeordnete Dr. Slavík zwei Anträge gestellt, und zwar erstens den Antrag, dass dieser §. 36 wegzulassen sei und für den Fall, als dieser Antrag nicht angenommen wird, einen Eventualantrag folgenden Inhaltes *(liest)*: „Als letzter Absatz des §. 36 soll nachfolgende Bestimmung angenommen werden: Kinder, bezüglich welcher den Eltern obliegt, für ihren Unterhalt und ihre Erziehung zu sorgen, soferne sie im gemeinschaftlichen Haushalte mit ihren Eltern leben, sowie auch Gattinnen, die von ihren Gatten weder geschieden noch getrennt sind, dürfen aus dem Orte, wo die Eltern, beziehungsweise der Mann lebt, nicht verwiesen werden."

Ich erlaube mir, das hohe Haus zu bitten, diese Anträge, respective zunächst den ersten Antrag Slavík anzunehmen. Die Möglichkeit der Verweisung steht eigentlich im Gegensatze zu unseren Staatsgrundgesetzen; denn nach denselben ist für jedermann die Freizügigkeit gewährleistet. Durch diesen Paragraph wird aber eigentlich Artikel I, IV und VI der Staatsgrundgesetze aufgehoben, wo es doch gar nicht möglich ist, mit einer einfachen Majorität die verfassungsmäßigen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze abzuändern.

Es liegt also eine Abänderung der Staatsgrundgesetze in diesem Paragraph, denn, wenn die Freizügigkeit für jeden Staatsbürger gewährleistet ist, so hat niemand, auch nicht das Gericht das Recht, ihn aus einem Orte auszuweisen.

Aber diese Bestimmung des §. 36 hat auch in praktischer Hinsicht keine guten Seiten aufzuweisen. Denn was bedeutet eine solche Ausweisung aus einem Ort in einen andern? Das bedeutet nichts anderes, als dass der Polizeibehörde in einem anderen Orte die Überwachung eines solchen Menschen übertragen wird, welchen zu überwachen der Polizeibehörde des Ortes, von welchem er ausgewiesen ist, schwer war.

Wo wird denn das am meisten prakticirt? Die meisten Leute werden aus großen Städten ausgewiesen und zumeist in kleine Orte abgeschoben. Wie kommen aber diese kleinen Gemeinden dazu, dass sie einen Menschen beherbergen müssen, der, da dort keine solche Polizeimacht wie in großen Städten zur Verfügung steht, dort viel gefährlicher ist und mehr Schaden anrichten kann?

Das ist gegenüber kleinen Gemeinden eine große Ungerechtigkeit und hat überdies keine praktische Wirkung, denn diese Ausgewiesenen kehren sehr oft wieder in die Stadt zurück, wo man lange nichts davon weiß und wo auch die Gemeinde, wohin solch ein Mann abgeschoben worden ist, über ihn keine Evidenz hält, wo er sich gerade aufhält.

Da ich nach der bisherigen Praxis weiß, dass dieser Antrag nicht angenommen werden wird, möchte ich bitten, wenigstens den Eventualantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Slavik anzunehmen; wenn aber auch dieser abgelehnt würde, so werden nach den darin angeführten Fällen Leute durch die Verwaltung bestraft, welche eigentlich gar nichts verbrochen haben, und dadurch auch mehrere andere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben.

Nach dem §. 92 a. b. G. B. ist nämlich die Gattin verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen und in der Haushaltung und Erwerbsangelegenheiten denselben zu unterstützen. Wenn nun die Frau ausgewiesen wird, so involvirt das gleichsam eine Scheidung der Eheleute, denn er wird doch nicht in jedem Falle bei der Ausweisung seiner Frau nachgehen; wenn er dies aber thut, so wird er gleichsam mit abgeschoben.

Dasselbe gilt auch bezüglich der unmündigen Kinder, die mit den Eltern im gemeinschaftlichen Haushalte leben und welche die Eltern zu erhalten und zu erziehen haben. Wenn nun die Eltern aus dem bisherigen Wohnorte verwiesen werden, so können sie sehr schwer für den Unterhalt ihrer unmündigen Kinder sorgen, dieselben sind ihrem Einflusse gänzlich entzogen, und da dies am häufigsten bei armen Eltern geschieht, so müssen diese bedauernswerten unmündigen Kinder in ganz fremden Orten, unter fremden Leuten verderben und wachsen zu schlechten Menschen heran.

Ich empfehle also nochmals in erster Linie dem hohen Hause den Antrag auf Streichung des §. 36 und für den Fall der Ablehnung desselben, wenigstens die Annahme des Eventualantrages des Herrn Abgeordneten Dr. Slavik. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Das geltende Strafgesetz ist, was die Landesverweisung anlangt, jedenfalls sehr streng. Im §. 522 des geltenden Strafgesetzes werden sogar diejenigen Ausländer, welche der Übertretung des Hazardspieles schuldig erkannt werden, des Landes verwiesen. Aber trotzdem ist das geltende Strafgesetz noch bedeutend liberaler, als die Regierungsvorlage und auch als der gegenwärtige Ausschussantrag. Denn während nach §. 522 des geltenden Strafgesetzes die Landesverweisung nur gegen Ausländer ausgesprochen werden kann, wird es nach dem Ausschussentwurfe möglich sein, auch Inländer des Landes zu verweisen.

Diesbezüglich liegen uns einige Abänderungsanträge vor, und zwar erstens vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, welcher im Sinne des bisherigen Strafgesetzes die Landesverweisung bloß auf Ausländer beschränkt haben will, zweitens von dem Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, welcher den ganzen Paragraph streichen will, und drittens von mir, der ich bloß die Worte des ersten Absatzes „oder gegen die öffentliche Sittlichkeit“ streichen will.

Nun erkläre ich mich fürs erste als Anhänger des Antrages Pernerstorfer, da ich glaube, dass es nicht nothwendig ist, die Landesverweisung auf Inländer auszudehnen, hier Neuerungen einzuführen, welche an und für sich eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bedeuten. Denn auch ich bin der Ansicht, dass der §. 36 die bestehenden Staatsgrundgesetze abändert und daher zu diesem Beschlusse eine Zweidrittel-Majorität nothwendig wäre.

Für den Fall, dass das hohe Haus die Streichung dieses Paragraphen und auch den Antrag Pernerstorfer verwirft, wonach diese Verweisung bloß gegen Ausländer möglich wäre, stelle ich den Antrag, im ersten Absatz, wo es sich um die Personen, gegen welche die Landesverweisung ausgesprochen werden kann, handelt, die Worte „oder gegen die öffentliche Sittlichkeit“ zu streichen, weil ich glaube, dass dies doch zu weit geht.

In der ersten Regierungsvorlage war, dies will ich zugeben, die Fassung dieses ersten Absatzes eine noch unglücklichere, da in derselben überhaupt die Landesverweisung für möglich gehalten wurde gegen Personen, welche wegen einer gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

Nun ist die Fassung eine glücklichere, indem gesagt wird, dass die Verweisung möglich ist gegen Personen, welche wegen einer gegen die Sicherheit der Person und des Eigenthums begangenen Handlung verurtheilt worden sind, womit ich mich einverstanden erkläre. Was aber die öffentliche Sittlichkeit betrifft, so muss ich darauf aufmerksam machen, dass im Strafgesetzentwurfe auch solche Delicte, betreffend die öffentliche Sittlichkeit vorkommen, bei denen der unerfahrene Richter sehr oft schreiende Ungerechtigkeiten begehen könnte, wenn er die Ausweisung aussprechen würde. Denn es kommen unter öffentlichen Un-

sittlichkeiten auch Lappalien vor und deswegen wird man doch einen Menschen nicht ausweisen wollen.

Nach dem geltenden Strafgesetze war es Pflicht des Richters, einen Ausländer wegen Hazardspieles aus Österreich zu verweisen. Dadurch sind viele Unglücksfälle geschehen. Ich kenne einen sehr starren ordentlichen Reichsdeutschen, der bei uns eine Buchhalterstelle in einer Bank hatte, der nie gestraft wurde. Einmal wurde er zufälligerweise beim Färbeln im Wirtshause angetroffen, angezeigt, zu einer Geldstrafe verurtheilt und hat die Stellung verloren, weil er im Sinne des Strafgesetzes ausgewiesen werden musste. Solche Härten könnte man in der Praxis abstellen, wenn man die Worte „oder gegen die öffentliche Sittlichkeit" weglässt. Wenn aber das hohe Haus diese Worte doch annimmt, möchte ich wenigstens die Ausweisung auf die Fälle der Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit beschränkt wissen, und ich glaube, dass der Herr Präsident einen solchen Eventualantrag zulassen wird.

Wenn es sich um die Sicherheit der Person oder des Eigenthums handelt, bestehe ich nicht darauf, dass ein Verbrechen als Grundlage der Ausweisung dienen muss, aber bei der öffentlichen Sicherheit wäre das doch erwünscht.

Ich stelle diesen Eventualantrag und empfehle ihn zur Annahme.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp**: Ich werde mich auch diesmal nicht mit allen Einwendungen befassen, welche vorgebracht wurden, insbesondere kann ich den Einwurf aus dem Grunde des Staatsgrundgesetzes nicht ernsthaft nehmen und werde daher darüber nicht sprechen. Dagegen ist es allerdings von Bedeutung, was der letzte Herr Redner gesagt hat, welcher gegen den Ausdruck „gegen die öffentliche Sittlichkeit" Bedenken hat und dies eventuell auf den Fall beschränken will, wenn jemand eines Verbrechens gegen die öffentliche Sittlichkeit sich schuldig gemacht hat. Darauf kann ich sagen, dass ich eher die Verbrechen als die Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit auslassen könnte, denn auf diese beiden letzteren ist ja der Ausdruck hauptsächlich gemünzt. Um was handelt es sich denn? Es handelt sich darum, dass man öffentliche Dirnen, welche Scandal machen, junge Leute verführen und sich gegen die öffentliche Sittlichkeit vergehen, aus einem Orte ausweisen kann. Die möchte ich nicht geschützt haben. Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit, welche einen Menschen bedenklich machen, werden selten eintreten. Es heißt ja nicht, dass jeder ausgewiesen werden kann, sondern er muss sich in der Rücksicht, in der er delinquirt hat, auch bedenklich machen. Darin besteht der Unterschied gegen das bestehende Gesetz. Den Beisatz „öffentliche Sittlichkeit" erachte ich für sehr wesentlich und das Bedenken des geehrten Herrn Vorsprechers stimmt nicht. Er meint, gegenwärtig haben wir die Bestimmung, dass jeder Ausländer, der irgend einmal ein unschuldiges Hazardspiel, zum Beispiel Zwicken, gespielt hat, ausgewiesen werden muss. Es ist richtig, das ist eine horrende Bestimmung, das ist eine der vielen beklagenswerten Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes und einer der hundert Fälle, warum es wünschenswert erscheint, das neue Strafgesetz in Wirksamkeit gelangen zu lassen, damit diese vielen abstrusen Bestimmungen abgeschafft werden.

Da ist der unglückliche Richter gezwungen, obwohl er einsieht, dass es eine Ungerechtigkeit ist, den Mann auszuweisen. Eine solche Gefahr ist aber nach dem neuen Gesetze nicht vorhanden, denn da muss der Mann in einer gewissen Richtung delinquirt haben und in dieser selben Richtung muss sein Aufenthalt im Orte bedenklich sein. Wer wegen Diebstahls verurtheilt worden ist, kann nicht wegen Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit ausgewiesen werden. Diese Beschränkung hat schon der vorige Ausschuss in der letzten Session über eine von uns gewürdigte Einwendung des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter, der diesen Antrag gestellt hat, aufgenommen.

In der Beziehung habe ich nichts beizufügen, wohl aber über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Slavik, für den sehr lebhaft gesprochen wurde. Diesem Bedenken ist abgeholfen. Der Antrag Slavik ist nur eine andere Textirung, und zwar die richtige und von mir empfohlene. Die Mitglieder des Ausschusses haben diese Änderung gebilligt und dieselbe liegt gedruckt vor. Nach seiner Meinung sollten die Frau und die Kinder nicht ausgewiesen werden können. Das wäre nicht richtig. Denken Sie, jemand ist in Wien mit seiner Frau, und die Frau benimmt sich so, dass ihre Ausweisung an und für sich gerechtfertigt wäre. Nun dürfte es aber nicht geschehen, weil der Mann in Wien ist. Wie aber, wenn der Mann nach Brünn geht und dort bleibt, während seine Frau in Wien bleibt? Er ist vielleicht froh, dass er sie los ist. Dann kann sie auch nicht aus Wien entfernt werden, wo also der Grund aufgehört hat, um dessentwillen sie nicht ausgewiesen werden soll. Ich bin der Ansicht und ebenso der Herr Regierungsvertreter, dass es schon nach dem bestehenden Gesetze nicht zulässig ist, die Ehegatten durch die Ausweisung zu trennen. Ich weiß aber, dass auch anders judicirt worden ist und darum ist der Antrag Slavik, in der Form, wie er hier vorgedruckt ist, ein vollkommen richtiger, und ich würde ihn den Herren sehr empfehlen. Derselbe lautet *(liest)*:

„Das Recht auf den gemeinschaftlichen Wohnsitz der Ehegatten und der Kinder mit

ihren Eltern wird durch die verfügte Verweisung nicht beschränkt."

Also die Verweisung wird ausgesprochen. So lange aber die Frau und der Mann beisammen sind, hat sie keine Wirkung. Wenn der Mann aber stirbt oder sonst sich entfernt, so tritt sie in Wirksamkeit; da entfällt der Grund, der den Herrn Abgeordneten Slavík zur Stellung seines Antrages veranlasst hat. Dieser Beisatz ist daher ein sehr wichtiger, und ich bin meinerseits dem Herrn Abgeordneten Slavík dankbar, dass er ihn gestellt hat, weil ich dadurch aufmerksam wurde. Ich würde ihn jedoch nur in dieser Form empfehlen. Damit schließe ich.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt die Streichung dieses Paragraphen. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen, dass jene Herren, die für denselben sind, gegen den Paragraphen stimmen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt zum ersten Alinea, dass statt der Worte: „Gegen Personen" gesetzt werde: „Gegen Ausländer" das heißt, dass die ganze Verfügung der Verweisung nur für Ausländer und nicht für Inländer gelte.

Er hat zwei weitere Anträge gestellt, dass nämlich der zweite Satz des Absatzes 2 zu entfallen und der Absatz 3 anders zu lauten habe. Diese Anträge können aber nur dann zur Abstimmung kommen, wenn sein erster Antrag angenommen wird. Denn er hat nur dann einen Sinn, wenn das hohe Haus entscheidet, dass die Verweisung lediglich für Ausländer gilt. Ich werde daher die Anträge Pernerstorfer zu Absatz 2 und 3 nur dann zur Abstimmung bringen, wenn das hohe Haus im Sinne seines ersten Antrages entscheidet.

Der Herr Abgeordnete Sláma beantragt, dass im ersten Alinea die Worte: „oder gegen die öffentliche Sittlichkeit" ausgelassen werden. Diesem Antrage werde ich dadurch Rechnung tragen, dass ich das erste Alinea zuerst in der Fassung Pernerstorfer und dann in der Fassung des Ausschusses mit Auslassung dieser Worte zur Abstimmung bringe. Dann wird über diese Worte separat abgestimmt werden.

Nachdem er aber in seiner heutigen Rede seinen Antrag verengert hat, nehme ich keinen Anstand, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, indem ich die Worte: „wegen Verbrechen" separat zur Abstimmung bringen werde.

Alinea 3 wird, wie es vorgedruckt ist, zur Abstimmung gelangen.

Für den Fall, als der Antrag Pernerstorfer abgelehnt oder angenommen würde, kommt der Zusatzantrag zur Abstimmung, bezüglich dessen der Ausschuss, beziehungsweise der Herr Berichterstatter sich in merito mit dem Antrage Slavík conformirt hat, jedoch diesen Gedanken in einer anderen Form zur Annahme beantragt. Es wird daher der Zusatz zuerst in der Fassung Slavík, und im Falle der Ablehnung sodann in der Fassung, wie selbe vom Herrn Referenten, beziehungsweise durch den Ausschuss beantragt wird, zur Abstimmung gelangen.

Der Herr Abgeordnete Brzorád hat diesfalls die Verfassungsfrage aufgeworfen und gemeint, es bedürfe dieser ganze Paragraph der Zweidrittel-Majorität, weil er eine Abänderung des Artikel IV des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, der die Freizügigkeit der Person betrifft, bezwecke. Ich bin dieser Ansicht nicht; denn wir hätten in einem viel höheren Grade bei der Verhaftung dieselbe Frage aufwerfen können, da zweifellos durch die Strafe der Einsperrung in ein Gefängnis die Freizügigkeit der Person in einem noch viel höheren Grade eingeschränkt wird, als durch die Verweisung. Ich bin daher nicht der Meinung, dass diese Bestimmung der Zweidrittel-Majorität bedarf.

Wird ein Einwand gegen diesen Vorgang erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es wird daher so vorgegangen werden.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das erste Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „oder gegen die öffentliche Sittlichkeit" in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, wornach es im ersten Alinea statt „Gegen Personen" zu heißen hätte: „Gegen Ausländer", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, mit vorläufiger Weglassung der Worte „oder gegen die öffentliche Sittlichkeit" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche endlich jene Herren, welche im Sinne des Ausschussantrages auch die Worte „oder gegen die öffentliche Sittlichkeit" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Nach dem Eventualantrage Sláma soll es vor den Worten „gegen die öffentliche Sittlichkeit" noch heißen „wegen Verbrechens".

Ich ersuche jene Herren, welche diese Worte noch aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind abgelehnt. Somit ist Alinea 1 nach dem Ausschussantrage angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Mit Rücksicht auf die Ablehnung des ersten Antrages Pernerstorfer kommt Alinea 3 nur in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung, und ich ersuche jene Herren, welche das Alinea 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Nun kommt der Zusatzantrag Slavik, beziehungsweise der Ausschussantrag zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche den Zusatz in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Slavik annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Zusatz in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen, und somit ist auch dieser Paragraph erledigt.

Wir kommen nunmehr zu den §§. 37 bis 45 mit selbstverständlicher Auslassung des §. 42, bezüglich dessen ein Amendement nicht beantragt wurde.

Hiezu haben sich zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Březnovský und Dr. Pacák.

Der Herr Abgeordnete Březnovský hat das Wort.

Abgeordneter **Březnovský** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Die Stilisirung dieses Paragraphen von Seite des Ausschusses gehört zu jenen, von denen man sagen kann, dass dadurch eine Verschlechterung gegenüber der Regierungsvorlage stattgefunden hat.

Alle Entwürfe, und zwar der 1., 2., 3. und 5. Entwurf, haben in ihren Anträgen ausdrücklich den Passus „den Adel zu führen“, ausgelassen. Der Regierungsentwurf hat auch wirklich diesen Satz nicht enthalten und derselbe ist erst im Ausschusse neu hinzugefügt worden. Der Adel, wie er heute besteht, hat ja wirklich nur eine rein gesellschaftliche Bedeutung und nicht mehr jene Bedeutung, die er früher hatte, dass er eine Auszeichnung oder Ehrung des bezüglichen Herrn gewesen ist, wo es dann natürlich war, dass die Verurtheilung den Verlust der Auszeichnung und Ehrung zur Folge hatte. Heute aber bleibe jeder, der verurtheilt wird, nur in der gesellschaftlichen Classe, wo er vor der Verurtheilung war. Man schiebe ihn nicht in eine andere Classe. Und das bezweckt mein erster Antrag.

Einer der früheren Ausschussanträge hat auch vorgeschlagen, dass der Satz: „mit Einschluss der akademischen Grade“ gleichfalls ausgelassen werde, aus dem Grunde, weil man von der Ansicht ausging, dass eben diese akademischen Grade auch nur eine Folge der Prüfungen sind und daher auch zu den Auszeichnungen gerechnet werden können, welche als Folge der Abstrafung verloren gehen können. Und diese beiden Anträge wiederhole ich in meinen gedruckten Vorschlägen.

Der Herr Referent hat den ersten Antrag rücksichtlich des Adels aufgenommen und beantragt, den Passus „den Adel zu führen“ zu streichen; er hat auch im Ausschusse dafür gestimmt, und sein Antrag fiel nur gegen eine oder zwei Stimmen Mehrheit, die für die gegentheilige Ansicht war.

Meinen zweiten Antrag, der einem früheren Ausschussberichte entnommen ist, hat der Referent nicht aufgenommen. Ich empfehle den Antrag des Herrn Referenten zur Annahme, möchte aber auch zugleich den weiteren Antrag empfehlen, den ich in der zweiten Hinsicht gestellt habe. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński das Wort.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, um mich gegen den Antrag des verehrten Herrn Referenten auszusprechen, der bei §. 41 beantragt, dass die Worte „den Adel zu führen“ in der sechsten Zeile des Punktes 2 zu entfallen haben. Ich bin dafür, und zwar in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Ausschusses, dass diese Worte aufrecht erhalten bleiben. Wie der Herr Collega Dr. Pacák soeben gesagt hat, ist die Sache mehrmals im Ausschusse verhandelt worden, und eine Majorität, wenn auch eine unbedeutende, hat sich dafür ausgesprochen, dass die Verurtheilung in diesem Falle, natürlich wenn sie eine infamirende Bedeutung hat, also wenn eine Schmälerung der bürgerlichen Rechte überhaupt eintritt, auch diese Folge nach sich ziehen und der Adelsverlust ad personam eintreten soll. Ich will mich über die Sache nicht verbreiten und sicherlich nicht lange die Aufmerksamkeit des Hauses in Anspruch nehmen. Aber ein par Worte hier vorzubringen, halte ich für nothwendig, um die Anschauungen der Majorität des Ausschusses hier zu vertreten.

Gegen diese Ansicht, dass die Verurtheilung auch den Verlust des Adels ad personam nach sich ziehen soll, sind manche Argumente vorgebracht worden, welche ich nicht als richtig ansehe.

Es wurde gesagt, dass auf diese Weise gewissermaßen die bürgerlichen Kreise sich beleidigt fühlen können *(Rufe: Gewiss!)*, weil die betreffenden Verurtheilten Bürgerliche werden. Dieser Ansicht muss ich ganz entschieden entgegentreten, wie ich es auch in der Generaldebatte gethan habe. Das ist nicht richtig. das ist gerade so, als würde man annehmen, die Nichtbeamten werden dadurch beleidigt, dass man infolge einer Verurtheilung ein Amt verliert, oder dass diejenigen, welche keine Orden besitzen, sich beleidigt fühlen, wenn jemand einen Orden verliert, oder endlich dass diejenigen, welche dem Civilstande angehören, sich beleidigt fühlen müssen, wenn ein Officier seine Charge verliert oder aus dem Militärverbande wegen einer Verurtheilung gestrichen wird. Die Grundlagen sind dieselben; in allen diesen Fällen müsste man eine

Beleidigung aller anderen herausconstruiren. Das ist aber durchaus unrichtig.

Die Frage steht nämlich so: Der Adel wird thatsächlich als Auszeichnung angesehen und verliehen. Ich sehe also nicht ein, warum diese einzige Auszeichnung nicht verloren werden könnte infolge der Verurtheilung wegen eines infamirenden Delictes, während alle anderen Auszeichnungen verloren gehen.

Allerdings aber glaube ich, dass der Standpunkt, auf welchem unser geltendes Recht steht, unrichtig ist. Nach dem geltenden Rechte geht man viel weiter. Jede Verurtheilung wegen eines Verbrechens zieht die Schmälerung der bürgerlichen Rechte nach sich, also auch den Adelsverlust, gleichviel, welche Motive vorhanden sind, ob das Verbrechen einen infamirenden Charakter hat oder nicht. Das ist eine Ungerechtigkeit, die jetzt beseitigt wird.

Zweitens steht unser geltendes Recht auf dem Standpunkte, dass man den Adel unbedingt und definitiv verliert für die gesammte Linie, die vom Verbrecher abstammt, insoferne die Kinder nach Begehung des Verbrechens gezeugt werden. Das halte ich in der That für etwas Grausames. Darin liegt nämlich eine Perpetuirung der Erinnerung an das Verbrechen. Denn es ist dadurch für eine lange Reihe von Jahren, für Generationen festgesetzt, dass die betreffende Linie von einem Verbrecher abstammt. Das halten wir für ungerecht und infolge dessen glauben wir, dass der Standpunkt des Ausschusses ein richtiger ist; da wird ausgesprochen, dass der Adelsverlust ad personam eintritt, dass der Betreffende, der ein infamirendes Verbrechen begangen hat, nicht mehr die Berechtigung hat, den Adel zu führen, dass das aber keine Wirkung auf seine Nachkommenschaft hat. Das entspricht mehr der Gerechtigkeit, und irgend eine Beleidigung der bürgerlichen Kreise ist darin absolut nicht enthalten.

Ich muss noch hervorheben, dass viele Mitglieder des Ausschusses, die Bürgerliche sind und die zweifellos nicht auf dem Standpunkte bestehen, dass sie irgendwelche Bevorzugung dem Adel hätten verleihen wollen, sich auch dafür ausgesprochen haben. Infolge dessen empfehle ich Ihnen die Annahme dieses Antrages, wie ihn ursprünglich der Ausschuss beschlossen hat.

Ich erlaube mir noch ein paar Worte hinzuzufügen. Ich habe bereits in der Generaldebatte gesagt, ich finde nicht, dass die Sache von so eminenter Bedeutung wäre. Wenn die moralische Bedeutung des Adels nur daran hängen würde, ob man ihn wegen eines Verbrechens verliert oder nicht, so wäre sie höchst gering. Nach meiner Ansicht besteht aber die Bedeutung des Adels vorzüglich insoferne, als sich der Adel an den schönen edlen Grundsatz „noblesse oblige“ hält. Aber so lange der Adel als Auszeichnung verliehen wird, finde ich, dass es principwidrig wäre, diese eine Auszeichnung trotz eines infamirenden Delictes fortbestehen zu lassen.

Mit diesen wenigen Worten möchte ich die Ausschussbeschlüsse empfohlen haben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Ich habe zu den §§. 37 und 39 die Streichung beantragt, und zwar nicht aus dem Grunde, weil ich gegen die Möglichkeit, die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte infolge eines begangenen Verbrechens auszusprechen, wäre, sondern mich veranlasste dazu hauptsächlich die Stilisirung dieser Paragraphen. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, dass zum Beispiel §. 37 lautet *(liest):*

„Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.“

Als ich schon im Jahre 1874 als junger absolvirter Jurist den damaligen ersten österreichischen Entwurf las, so kam mir diese Stilisirung aus dem Grunde komisch vor, weil es doch ganz klar ist, dass wenn jemand zum Beispiel hingerichtet wird, er zugleich auch das Amt als Gemeindevorsteher verliert *(Lebhafte Heiterkeit)*, denn nach dem Tode kann er es doch nicht ausüben! Erst der §. 40 des jetzigen Entwurfes, der ebenfalls in der damaligen Regierungsvorlage enthalten war, belehrte mich, was damit eigentlich gesagt werden will. Man will nämlich sagen, dass gewisse Folgen in Bezug auf den Verurtheilten auch nach dessen Tode eintreten. Nun hat aber der Ausschuss im Absatze 2 des §. 40 wieder folgende Stilisirung angenommen *(liest):*

„Tritt bei Nachsicht der Todesstrafe an deren Stelle zeitige Zuchthausstrafe oder wird die an Stelle der Todesstrafe getretene lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Begnadigung erlassen, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.“

Hier wird also ausdrücklich gesagt, dass bei Nachsicht der Todesstrafe eine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auf zehn Jahre eintritt. Ich glaube, die Stilisirung des §. 37 ist, was die Todesstrafe anlangt, eine sehr unglückliche, was ich nur dem Umstande zuschreibe, dass die Stilisirung aus dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich ganz einfach abgeschrieben wurde. Die Streichung dieses Paragraphen wurde deshalb beantragt, weil, wenn das Haus die Streichung annehmen würde, der Ausschuss gezwungen wäre, eine andere Fassung dieses Paragraphen vorzunehmen. Da aber die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Slavik die Streichung des Wortes „zur Todesstrafe“ beantragt haben, was auch meinen Intentionen entspricht, so erkläre ich, dass ich hiemit meinen Antrag auf

Streichung des ganzen Paragraphen zurückziehe und mich den Anträgen der Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Slavík anschließe. Ferner habe ich beantragt, dass im §. 38 statt des Wortes „Gefängnisstrafe“ gesetzt werde „Kerker- oder Gefängnishaft“. Da aber das hohe Haus bereits bei den ersten Abstimmungen principiell zum Beschlusse erhoben hat, dass in dem neuen Strafgesetze die Zuchthausstrafe und nicht die Kerkerstrafe angedroht werden soll, so ziehe ich meinen Antrag auf Einschaltung des Wortes „Kerkerstrafe“ zurück, weil er durch die früheren Beschlüsse des hohen Hauses gegenstandslos geworden ist.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer hat zu §. 38 den Antrag gestellt, hinter das Wort „Gefängnisstrafe“ einzuschalten: „wenn sie die Dauer eines halben Jahres überschreitet“. Ich bedauere sehr, dass ich mich gegen diesen Antrag aussprechen muss. Ich thue es aus folgenden Gründen. Es könnte nämlich vorkommen, dass der Richter die Verhängung der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte in dem gegebenen Falle deswegen für nothwendig erachten würde und nur deswegen, um diese Schmälerung aussprechen zu können, dann infolge der im Sinne des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer stilisirten Gesetzesbestimmung dem Verurtheilten eine längere Strafhaft aufdictiren müsste, als es nach §. 38 der Ausschussanträge der Fall wäre. Es sagt ja der Punkt 1 des §. 38 ausdrücklich, dass der Richter die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte in dem Falle aussprechen kann, „wenn die strafbare That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt“. Ich bitte, meine Herren, da brauchen wir wirklich kein Bedenken zu haben, den Ausschussantrag anzunehmen, denn auf solche Leute, welche unredliche und von Schamlosigkeit Zeugnis gebende Handlungen begehen, besondere Rücksicht zu nehmen, ist nicht nothwendig, diese Leute sind ehrlos, sie verdienen keine besondere Berücksichtigung.

Ich übergehe nun zum §. 39. Derselbe lautet nach dem Ausschussantrage, wie folgt *(liest)*:

„Außer dem Falle des §. 38 kann bei der Verurtheilung zu mehr als dreimonatlichem Staatsgefängnisse oder Gefängnisse auf Verlust aller Staatsämter und Dienste erkannt werden, wenn aus der Beschaffenheit der That oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung ohne Gefahr für das öffentliche Wohl nicht eingeräumt werden könnte.“

Die Streichung dieses Paragraphen beantrage ich auch aus dem Grunde, weil derselbe meiner Ansicht nach ganz überflüssig ist; denn alles das, was in demselben enthalten ist, kann der Richter auch schon auf Grund des §. 38 aussprechen.

Freilich wird hier noch weiter das Merkmal hinzugefügt, „dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung ohne Gefahr für das öffentliche Wohl nicht eingeräumt werden könnte“. Ich glaube aber, dies ist auch schon in den Fällen, wo von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit die Rede ist, enthalten, denn der Staat oder das Land wird doch nicht einen Beamten halten, der sich eine solche strafbare Handlung zuschulden kommen ließ, welche von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt; ein solcher muss ohnehin entlassen werden. Übrigens gibt es auch specielle Gesetze, welche das verfügen. Deshalb erscheint mir der §. 39 nicht nothwendig.

Meine Herren! Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Graf Piniński hat sich in Bezug auf den §. 41 gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters gewendet. Der Herr Berichterstatter hat nämlich unter den zu diesem Paragraphen zur Specialdebatte gestellten Abänderungsanträgen denjenigen, nach welchem die Worte „den Adel zu führen“ gestrichen werden sollen, acceptirt und empfiehlt ihn zur Annahme.

Nun wendet sich der sehr geehrte Abgeordnete Graf Piniński gegen die einzelnen Reden, die hier soeben gehört wurden, und gegen die Ansichten der Minorität des Ausschusses, indem er sagt, dass es nicht richtig sei, dass dadurch, dass der Adelige infolge eines Verbrechens des Adels verlustig erklärt wird, die bürgerlichen Classen beleidigt werden.

Ich bin weit entfernt, eine Feindseligkeit gegen die adeligen Herren zu hegen, aber das wird mir doch erlaubt sein, zu sagen, dass ich den Adel wohl als eine Auszeichnung ansehe — denn das ist jedenfalls die Absicht desjenigen, der den Adel verleiht, gewesen — dass sich aber diese Auszeichnung, mehr mit der Person dessen verknüpft, dem sie verliehen wurde. Dadurch aber, dass diese Auszeichnung, nämlich der Adel, auch auf die Nachkommen übertragen wird, gehört sodann diese Auszeichnung zum Familiennamen. Ich gehe immer von dem Standpunkte aus, dass der Adel eigentlich ein Theil des Familiennamens ist, und kann daher nicht begreifen, warum derjenige Adelige, der eine strafbare Handlung begangen hat, diesen Theil seines Namens verlieren soll.

Es hat auch thatsächlich Vieles für sich, was der Herr Abgeordnete Březnovský in seiner böhmischen Rede sagte, dass nämlich die bürgerlichen Kreise dadurch etwas zurückgesetzt werden, wenn der Adelige erst dann, als er zum Verbrecher gestempelt wird, den ehrlichen, bürgerlichen Kreisen aufgedrängt wird. Die adeligen Kreise verlieren diesen Mann, weil er eben ehrlos geworden ist, er wird dadurch, dass er Verbrecher geworden ist, zum Bürgerlichen, und jetzt sollen die Bürgerlichen diesen Ehrlosen aufnehmen! *(Abgeordneter Freiherr v. Hackelberg: Er wird zum Declassirten!)* Ja, ich hätte nichts dagegen, wenn man drei Classen von Ständen im Staate schaffen würde: die Adeligen, die Bürgerlichen und die Ehrlosen. *(Lebhafte Zustimmung.)* Dann würde man einen solchen Mann aus den zwei ersten Classen aus-

stoßen, welche ihr Ehrgefühl haben, und in die dritte Classe einreihen.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Graf Piniński hat gewisse Vergleiche angestellt. Er hat zum Beispiel den Adel mit der Stellung eines Officiers verglichen; wenn der Officier seine Charge infolge einer strafbaren Handlung verliert, warum solle der Adelige nicht auch den Adel verlieren können? Meine Herren! Das ist doch etwas anderes. Hier hat der Officier infolge seiner Arbeit seine Stelle erworben, den Adel hat der betreffende Adelige aber vermöge der Geburt erhalten. Der Vergleich stimmt also nicht ganz.

Ich beantrage also, den Antrag des Herrn Berichterstatters anzunehmen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Brzorád meldet sich.)* Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Erlauben Sie mir nur einige kurze Bemerkungen gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński zu machen. Derselbe hat gesagt, dass es für den bürgerlichen Stand keine Beleidigung sei, wenn jemand aus dem adeligen Stande wegen einer strafbaren Handlung den Adel verliert und in den Bürgerstand geworfen wird.

Meine Herren! Das ist eine Meinungssache, aber wir Bürgerliche würden es als eine Beleidigung ansehen *(So ist es!)*, und ich glaube, dass in dieser Hinsicht unsere Meinung die maßgebende ist, wenn es sich darum handelt, jemand in unsere Gesellschaft zurückzustoßen in dem Falle, wenn er eine strafbare Handlung begeht.

Es ist nicht richtig, dass der Adel nur eine Auszeichnung ist. Es kann wohl der Adel jemand als Auszeichnung verliehen werden, das geschieht aber nur in Ausnahmsfällen. In den meisten Fällen wird der Adel schon durch die Geburt gegeben, er ist etwas Angeborenes, und bei manchen Angelegenheiten sagen es die Herren doch immer, dass er ihnen angeboren ist.

Der Adel ist ein Standesunterschied und keine Auszeichnung. *(So ist es!)* Es würde also hier etwas zu Ungunsten der Bürgerlichen bestimmt, wenn man jemand in diesen Stand versetzen würde, weil er etwas Schlechtes gethan hat. *(So ist es!)* Dagegen müssen wir uns entschieden aussprechen, und ich bitte daher das hohe Haus, den Antrag des Herrn Referenten auf Streichung der Worte „den Adel zu führen und" anzunehmen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Es ist eine auffallende und keine ganz besonders erfreuliche Erscheinung, dass bei diesen sehr wichtigen und sehr einschneidenden Paragraphen die Debatte sich beinahe ausschließlich um einen einzigen Punkt gedreht hat, der an Wichtigkeit gegen die anderen außerordentlich nachsteht.

Ich werde nun pflichtgemäß einige Worte zu den verschiedenen Anträgen sprechen, mich aber nothgedrungen auch mit der Adelsfrage beschäftigen müssen; ich werde aber nicht mit neuen Gründen kommen, welche übrigens — da alle die Gründe, bereits von anderen ganz gut ausgesprochen worden sind — sehr schwer zu finden wären, sondern ich will das Auffallende hervorheben, was bei keinem anderen Paragraphen noch vorgekommen ist und auch nicht mehr vorkommen wird, dass wir es nämlich mit einem Antrage zu thun haben, der von den Herren Abgeordneten Dr. Sláma, Dr. Pacák und einigen anderen ihrer engeren Gesinnungsgenossen gestellt wurde und der nicht bloß mit den Anträgen der Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter und Pernerstorfer übereinstimmt, sondern auch mit dem Antrage der Regierung und mit der Ansicht des jedenfalls überwiegenden Theiles meiner näheren Gesinnungsgenossen, wenn nicht gar aller, vollständig zusammentrifft.

Hier treffen also Persönlichkeiten auf dieselbe Idee, die in allen anderen Beziehungen sich gewöhnlich diametral gegenüberstehen, und darum glaube ich, dass diese Ansicht im hohen Hause durchdringen wird.

Die Änderung des bisherigen Gesetzes und Entwurfes, welche endlich nach langen Versuchen und Kämpfen im Ausschusse angenommen wurde, halte ich nicht für glücklich, nämlich zu sagen, der Betreffende sei für eine gewisse Zeit nicht berechtigt, den Adel zu führen; es ist das ein ganz neuer Begriff, der zu Inconsequenzen führt.

Nachdem der Betreffende adelig bleibt, nachdem er der Graf So und So oder Fürst So und So bleibt, so weiß ich nicht, ob, wenn zum Beispiel irgend eine Behörde ein Decret erläßt, sie ihn Herrn N. N. oder Graf N. N. nennen soll; er selbst darf den Adel nicht führen, aber die Behörden sind verpflichtet, ihn so zu nennen, wie er wirklich ist.

Dieser Paragraph ist Gegenstand eines uralten Kampfes; ich erinnere mich nicht mehr an alles aus meiner Studentenzeit, aber das weiß ich, dass schon im Jahre 1846, als ich bei dem nunmehr leider hingeschiedenen Hye, meinem unvergesslichen Lehrer, in das Strafgesetz eingeführt wurde, unter uns Studenten und überall, wo man über das Strafgesetz gesprochen hat, eine gewisse Entrüstung darüber herrschte, dass der Adelige infolge einer Verurtheilung den Adel verlieren soll. Nennen Sie das eine verfehlte Ansicht, sagen Sie, dieselbe beruhe auf einem Irrthum, so ist doch nicht zu leugnen, dass in der Bevölkerung nun einmal diese Stimmung dominirend ist, und dass man es als eine

Verletzung betrachtet, wenn der Adelige, wie man sich — ich gebe zu, in unpassender Weise — ausdrückt, zum Bürgerlichen degradirt wird.

Mit diesen wenigen Worten will ich bei dieser vorgerückten Stunde in Bezug auf die Frage des Adels alles gesagt haben, und ich füge dem nichts bei.

Im übrigen hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, die Todesstrafe im §. 37 auszulassen. Das war nur eine Consequenz seines ursprünglichen Antrages und ist daher, glaube ich, gegenstandlos geworden.

Der Herr Abgeordnete Sláma wollte den Paragraphen vollständig gestrichen haben, zog aber diesen Antrag zurück.

Ferner haben wir noch bei §. 38 den Antrag Pernerstorfer, dass neben der Gefängnisstrafe nur bei einer Verurtheilung zu mehr als sechs Monaten diese Folgen eintreten sollen. Mir scheint, für diesen Antrag gar nichts gesagt werden zu können. Der Herr Abgeordnete Sláma hat denselben meines Erachtens sehr treffend widerlegt, und ich möchte Sie bitten, bei der Frage, ob ein unredlicher, ein verächtlicher Mensch auch in seinen staatsbürgerlichen Rechten geschmälert werden soll, es nicht darauf ankommen zu lassen, ob er sechs Monate oder sieben Monate Gefängnis bekommt. Es ist kein richtiger Grund dafür vorhanden.

Was den §. 39 betrifft, so kann ich nur bemerken, dass dies ein sogenannter Compromissparagraph ist. Über diesen Paragraphen und das, was dazu gehört, haben wir — und zwar noch in jedem Ausschusse — lebhaft gestritten. Die Regierung hat immer wieder darauf beharrt, dass bei jeder Verurtheilung zu mehr als sechs Monaten der Verlust von Staatsämtern von rechtswegen, ex lege, eintrete.

Das hat aber noch jeder Ausschuss verworfen und dafür beschlossen, dass der Richter bei einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe auf den Verlust erkennen kann, aber nur kann, und zwar nur dann, wenn aus den Umständen der That hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung ohne Gefahr für das öffentliche Wohl nicht eingeräumt werden könnte. Das ist etwas ganz anderes, als wenn mit der Verurtheilung dieser Verlust eo ipso eintreten würde. Es wird gewiss Fälle geben, in welchen kein Mensch sagen kann, dass der Betreffende durch seine That das Vertrauen des Staates verloren hat. Dann wird der Richter eben nicht auf den Verlust erkennen.

Zu §. 40 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Antrag gestellt, über den nicht gut zu sprechen ist. Er will nämlich, dass die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht fünf Jahre, sondern höchstens drei Jahre dauern soll. Das ist wieder eine Ziffernfrage, bei der man weder pro noch contra etwas anführen, sondern nur sagen kann, dass kein Grund vorhanden ist, unter die Regierungsvorlage herunterzugehen. Denn es trifft ja doch nur Leute, die in der That eine solche Minderung der Standesrechte verdient haben. Ob diese jetzt fünf oder drei Jahre dauert, ist ziemlich gleichgiltig.

Im §. 41 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer eine ganz andere Textirung vorgeschlagen. Es war daher wirklich eine mühselige Sache, bei dieser ganz veränderten Textirung herauszubekommen, was er eigentlich bezweckt, und es ist mir noch nicht vollständig klar. Er spricht so, dass ich daraus nicht imstande bin zu entnehmen, ob der Verlust ausländischer Ehrenzeichen, respective des Rechtes, sie in Österreich zu tragen, damit verbunden sein soll oder nicht. Es ist auch eigentlich, wenn es nicht aus den anderen Umständen ersichtlich wäre, nicht zu entnehmen, wie er es mit dem Adelsverluste meint. Jedenfalls will er, dass die Advocatie, das Notariat und die öffentliche Agentie nicht verloren gehen. Dagegen müsste ich mich auf das lebhafteste aussprechen. Das sind immerhin derartige Berufsarten, welche einen integren Menschen voraussetzen, und wenn jemand sich so benimmt, dass er in das Zuchthaus kommt oder eine Gefängnisstrafe erhält wegen einer unredlichen oder schamlosen Handlung, so soll er diese Berechtigungen verlieren.

Der Herr Abgeordnete hat weiter den Verlust des Rechtes, Vormund oder Curator zu sein u. d. gl. eingefügt. Das ist ein Stück aus dem bürgerlichen Gesetzbuche herausgenommen, das passt nicht. Das bürgerliche Gesetzbuch sorgt für diese Fälle hinlänglich. Das braucht nicht mehr im Urtheile zu stehen, dafür ist im bürgerlichen Gesetzbuche ausreichend vorgesorgt. Ich finde darin keine Verbesserung, ich finde darin Verschlechterungen und nur eine ganz andere Stellung der Sätze, in der ich keinen Vortheil erblicke.

§. 44 wird von einigen Herren vollständig perhorrescirt, dass nämlich der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte während der Dauer derselben ein öffentliches Amt, das Wahlrecht 2c. nicht ausüben kann. Das geht nicht, das wird sich nicht gut machen lassen. Der Betreffende wird auch seinem Berufe nicht nachkommen können. Ich glaube daher, es entspricht ganz und gar, dass man derartige Berechtigungen, während man im Arreste sitzt, nicht ausübt, auch wenn es geschehen könnte.

Bei den §§. 44 und 45 hat der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý einen anderen Text vorgeschlagen. Das sind Vorschläge der Art, wie ich schon einige zu charakterisiren Anlass hatte, nämlich solche, wo ich absolut nicht einsehe, worin der Unterschied und die Verbesserung bestehen soll. Es sind einzelne Worte geändert, einmal ist das Präteritum statt des Futurums u. d. gl. Ich glaube, mit dem wird sich das hohe Haus nicht beschäftigen; es sind andere Wendungen oder Verbindungen gewählt, vielleicht hat der Herr Abgeordnete damit recht, aber ein solches ästhetisches Urtheil zu fällen, sind wir im Parlamente nicht berufen.

Ich kann nur mit dem Ersuchen schließen, dass Sie für die Ausschussanträge stimmen und bezüglich

des Adels sich dem Antrage conformiren mögen, dem auch ich mich conformirt habe.

Präsident: Die zu §. 37 gestellten Anträge entfallen, beziehungsweise sie sind zurückgezogen worden. §. 37 kommt daher nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 37 nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 37 ist angenommen.

Zu §. 38 hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma seinen Abänderungsantrag zurückgezogen.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt eine andere Fassung, indem er einen Zusatz wünscht, so dass es heißen soll „wenn die Gefängnisstrafe ein halbes Jahr nicht überschreitet". Der Paragraph gelangt sonach in dieser Fassung zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 38 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 38 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 39 sind lediglich negative Anträge auf Streichung gestellt; denselben wird durch die positive Abstimmung Rechnung getragen werden.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 39 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Im §. 40 soll es nach dem Antrage Pernerstorfer im ersten Alinea anstatt „fünf Jahre" „drei Jahre" heißen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 40 nach dem Antrage Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 40 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Bei §. 41 sind mehrere Anträge auf Auslassung der Worte „den Adel zu führen und" gestellt worden, denen durch den erneuerten Antrag des Herrn Referenten Rechnung getragen worden ist. Es ist jedoch der frühere Ausschussantrag, nach welchem diese Worte zu bleiben haben, durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Piniński aufgenommen werden.

Überdies beantragt der Herr Abgeordnete Pernerstorfer eine vollkommen veränderte Fassung des §. 41, wie selbe im Verzeichnisse vorgedruckt ist. Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák, dass die Worte „mit Einschluss derjenigen, welche mit den akademischen Graden verbunden sind", zu entfallen haben.

Wir werden zunächst über §. 41 in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Pernerstorfer vorschlägt und wie selbe im Verzeichnisse abgedruckt ist, abstimmen. Im Falle der Ablehnung wird der Eingang und Punkt 1 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gelangen. Punkt 2 wird zunächst mit Auslassung der Worte „mit Einschluss derjenigen, welche mit den akademischen Graden verbunden sind" und mit Ausschluss der Worte „den Adel zu führen und" zur Abstimmung gelangen und hierauf über diese Worte separat abgestimmt werden. Zu den Punkt 3 und 4 ist kein Antrag gestellt worden, dieselben werden demnach in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung gelangen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt die Constatirung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung über die Worte „den Adel zu führen und". Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden. Wird eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden demnach so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 41 in der Fassung des Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Eingang und Punkt 1 des §. 41 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 2, wie er vorgedruckt ist, mit vorläufiger Auslassung der Worte „mit Einschluss derjenigen, welche mit den akademischen Graden verbunden sind" und der Worte „den Adel zu führen und" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Worte: „mit Einschluss derjenigen, welche mit den akademischen Graden verbunden sind" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Grafen Piniński die Worte: „den Adel zu führen und" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, beziehungsweise sitzen zu bleiben, da die Constatirung des Stimmenverhältnisses gewünscht wurde. *(Nach Auszählung des Hauses:)* Diese Worte sind mit 101 gegen 73 Stimmen angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche die Punkte 3, 4 und den Rest des Paragraphen, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

§. 42 wird, weil nicht beanständet, derzeit nicht zur Abstimmung gebracht.

Zu §. 43 hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter einen Antrag gestellt, der nunmehr mit Rücksicht auf die vorherige Abstimmung entfällt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 43 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 44 ist, abgesehen von Anträgen auf Streichung, vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý eine abgeänderte Fassung beantragt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 44 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 44 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 45 hat gleichfalls der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý eine andere Fassung beantragt.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 45 in der Fassung des Abgeordneten Dr. Vašatý annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 46. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Es ist lediglich ein negativer Antrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gestellt werden, diesen Paragraphen zu streichen. Wir werden also positiv abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zum III. Hauptstücke, „Versuch". Es werden in Debatte gestellt die §§. 47 und 48, da die §§. 49 und 50 unbeanständet geblieben sind. Wünscht jemand zu diesen Paragraphen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Zu §. 47 ist ein Abänderungsantrag vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák gestellt worden, wie er vorgedruckt ist. Ich ersuche jene Herren, welche §. 47 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Die Amendements Pernerstorfer zu §. 48 entfallen mit Rücksicht auf den über die Todesstrafe gefassten Beschluss. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu dem IV. Hauptstücke, und zwar zu den §§. 51 und 53, da §. 52 unbeanständet geblieben ist. Zu §. 53 hat der Herr Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Ich will nur bei der Eile, mit der vorgegangen wird, darauf aufmerksam machen, dass vom Herrn Abgeordneten Grafen Piniński die Streichung des §. 53 beantragt wurde, und dass der Ausschuss über meinen Antrag diese Streichung beschlossen hat, nicht weil der §. 53 etwas Unpassendes enthält, sondern weil, wenn er wegbleibt, gar nichts geändert wird; und daher rein äußerliche Gründe für die Weglassung bestehen.

Präsident: Wir werden abstimmen. Zu §. 51 hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt, statt der Worte: „bestimmt hat", das Wort: „anstiftet" zu setzen und die Worte: „(der Anstifter)" zu streichen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche §. 51 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

§. 53 soll nach dem Antrage Piniński, den der Ausschuss befürwortet, gestrichen werden. Ich muss daher §. 53, wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche §. 53 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt und es entfällt daher §. 53.

Wir gelangen nunmehr zum V. Hauptstücke und es stehen, nachdem die §§ 54, 55, 56 und 58 unbeanständet geblieben sind, zunächst die §§. 57 und 59 in Debatte. Wünscht jemand zu den §§. 57 und 59 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir können daher abstimmen.

Zu § 57 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass die Worte: „unverhältnismäßigen und" zu entfallen haben. Ich werde daher §. 57 mit vorläufiger Auslassung dieser Worte zur Abstimmung bringen und im Falle der Annahme über diese Worte separat abstimmen.

Ich ersuche also jene Herren, welche §. 57 mit vorläufiger Auslassung der Worte: „unverhältnismäßiger und" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche die Worte: „unverhältnismäßigen und" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Zu §. 59 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, dass in dem zweiten Alinea nach dem Worte: „Angriff" die Worte: „gegen Körper, Ehre, Freiheit" eingeschaltet werden.

Ich werde daher §. 59, wie er vorgedruckt ist, zur Abstimmung bringen, und im Falle der Annahme die von Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beantragten, eben verlesenen Worte als Zusatzantrag.

Ich ersuche also jene Herren, welche §. 59, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Nun ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer nach dem Worte: „Angriff" die Worte: „gegen Körper, Ehre, Freiheit" eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, dieser Antrag daher abgelehnt.

Wir gelangen nunmehr zu den §§. 60 bis 62. Zu diesen hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pacák zum Worte gemeldet; ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Wir sind bei einem sehr wichtigen Abschnitte des Strafgesetzes angelangt. Bei dieser vollkommenen Theilnahmslosigkeit des Hauses gegenüber dem Strafgesetze ist leider nicht daran zu denken, dass über die Frage, welche diese Paragraphen enthalten, etwas ausführlicher gesprochen und verhandelt werden kann. Es handelt sich hier bei den §§. 60, 61 u. s. w. um die Behandlung der Delicte jugendlicher Personen.

Es ist unbestritten, dass es bei diesen Delicten ungemein wichtig ist, den Umstand nicht aus den Augen zu lassen, dass die Strafe bei den jugendlichen Delinquenten neben Repression und Besserung auch präventiv wirken soll.

Wenn ich auch zugestehen will, dass die Strafe hier bei den jugendlichen Delinquenten nicht ausschließlich dazu bestimmt ist, präventiv zu wirken, weil da die Erziehung in der Familie und in der Schule die Hauptsache ist, so muss doch ein Theil der Prävention hier in der Strafe seinen Platz haben.

Wenn wir die Verhältnisse ansehen, wie sie sich bei den Strafen an jugendlichen Personen nach den statistischen Ausweisen zeigen, so müssen wir leider gestehen, dass das jetzige Strafgesetz in keiner Weise geholfen hat, sondern dass im Gegentheile die statistischen Ausweise bezeugen, dass die Zahl der Verbrechen seitens jugendlicher Personen gewachsen ist. Wir finden, dass vom Jahre 1874 bis 1884 die Zahl der Verbrechen, welche von Personen unter 14 Jahren begangen wurden und daher nach dem bisherigen Strafgesetze nicht so wie bei Großjährigen bestraft werden konnten, von 300 auf 600 gestiegen ist, und die Zahl derjenigen Personen, welche zwischen 14 und 20 Jahren sind, von 4000 auf 5615 gestiegen ist. Abhilfe ist also unbedingt nothwendig.

Es ist auch unbezweifelt, dass eine zweckmäßige Anordnung nothwendig ist im Strafgesetze, weil, wenn die Bestimmungen des Strafgesetzes zweckmäßig sind, eine Besserung erwartet werden kann, wenn das aber nicht der Fall ist, ganz gewiss eine Verschlimmerung zu erwarten ist.

Wir haben nun nach dem deutschen, und zwar nach den §§. 70 und folgenden des deutschen Strafgesetzes in den §§. 61 und seq. eine neue Eintheilung der zu strafenden Unmündigen übernommen, die eine Eintheilung in drei Classen involvirt, dass nämlich bis zu zwölf Jahren keine Bestrafung stattfindet, und dann die weitere Grenze vom 12. bis zum 18. Jahre gesteckt ist, mit dem, dass es dem Gerichte überlassen ist, zu beurtheilen, ob dem Unmündigen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes erforderliche Reife gefehlt hat, und hienach die Bestrafung nach den §§. 61 und 63 St. G. vorzunehmen.

Ich kann mich mit vielen Bestimmungen dieses Dreiclassensystems einverstanden erklären, nur fürchte ich eines, nämlich die Bestimmung, welche im Gesetze gegeben ist, dass der Richter zu entscheiden habe, ob dem Betreffenden zur vollen Kenntnis des begangenen Unrechtes die erforderliche Reife gefehlt hat.

Das ist ein so elastischer Begriff, von dessen Anwendung nach der subjectiven Ansicht des Richters es abhängen wird, ob die Entscheidung richtig sein wird oder nicht. Ich werde nicht dagegen sprechen, weil wir ja Erfahrungen sammeln müssen, wie sich die Judicatur bei dieser Fassung zeigen wird.

Mein Antrag — und deshalb habe ich das Wort ergriffen — geht dahin, die Bestimmung der 12 Jahre auf 14 Jahre zu belassen, weil mir der im Motivenberichte angegebene Grund, dass die 12 Jahre mit Rücksicht auf die südlichen Länder bestimmt wurden, nicht stichhältig scheint, mit Rücksicht darauf, dass in den nördlichen Ländern eine derartige Reife wie in den südlichen Ländern nicht zu erwarten ist und die Stellung der Zwölfjährigen vor das Strafgericht etwas bewirkt, was ich für gefährlich halte. Aber eine Bestimmung, die mir gar nicht gefällt, ist die des zweiten Absatzes des §. 62. Da wird nämlich bestimmt, dass die Freiheitsstrafe solcher jugendlicher Personen „nach Möglichkeit“ in besonderen Anstalten und Räumen zu vollziehen ist. Ich habe schon in der Generaldebatte gesagt, dieses „nach Möglichkeit“ bedeutet in Österreich: Niemals, und ich halte es für einen der wichtigsten Zwecke des Strafvollzuges und insbesondere rücksichtlich der jugendlichen Delinquenten, dass diese abgesondert gehalten werden in besonderen Anstalten, um durch den Contact mit den verderbten alten Verbrechern im Strafhause nicht, statt verbessert, noch mehr verderbt zu werden. *(Sehr richtig!)*

Ich könnte vieles aus meiner Erfahrung erzählen, aber wenn Sie die Literatur über Strafvollzug lesen und Leute fragen, welche die Strafe durchgemacht haben, so werden Sie überall den einen Zug finden, dass die Wünsche dahin gehen, dass die nicht verderbten, respective jugendlichen Verbrecher von den verderbten getrennt werden, und dass daher für diese jugendlichen Delinquenten ganz besondere Strafanstalten geschaffen werden.

Ich will deshalb beantragen, dass die Worte: „nach Möglichkeit“ ausgeschieden werden. Ich habe schon einmal Seine Excellenz darauf verwiesen, wenn er einwenden sollte, er habe kein Geld zum Aufbaue der Strafanstalten für jugendliche Delinquenten, dass die Überschüsse der Waisenkassen zu solchen Bauten verwendet werden können. Seine Excellenz hat gesagt, dass, wenn ich dagegen ankämpfe, dass das Geld der Überschüsse der Waisenkassen für Gerichtsgebäude verwendet werde und ich dieselben für Strafanstalten für jugendliche Delinquenten beanspruche, das alleseins ist. Aber ich meine nicht, dass das alleseins ist. Es ist wahr, die Bestimmung, wem diese Gelder gehören, ist

eine vage, und es müsste das hohe Haus durch ein Gesetz aussprechen, inwieweit diese Überschüsse der Waisenkasse zu verwenden wären.

Dieselben für Gerichtsgebäude zu verwenden, würde dem Zwecke dieser Gelder zu weit entfernt liegen, während, wenn das Justizministerium sich dafür entscheiden würde, diese Überschüsse zu Bauten von Anstalten für jugendliche Delinquenten, von Besserungsanstalten, zu verwenden, das hohe Haus dagegen, glaube ich, gar nichts einwenden würde.

Nachdem ich der Ansicht bin, dass es unmöglich sein werde, bei jugendlichen Delinquenten, neben der Sühne bessernd und präventiv vorzugehen, wenn wir nicht für dieselben bestimmte Anstalten haben, so beantrage ich die Streichung der Worte „nach Möglichkeit".

Zweitens erlaube ich mir Seiner Excellenz ans Herz zu legen, diese Angelegenheit in dem Sinne, wie sie hier von oppositioneller Seite besprochen worden ist, zu erwägen. Denn es wäre besser, die Gelder derart anzuwenden, als sie unfruchtbar liegen zu lassen, wie es jetzt der Fall ist. Dann würden sie einem Zwecke zugeführt werden, der den Intentionen, für welche sie bestimmt sind, näher liegt, als jener Zweck, welchen Seine Excellenz gemeint hat. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ritter v. Podlewski.

Abgeordneter Ritter v. **Podlewski:** Ich habe beantragt, dass nach §. 61 ein neuer Paragraph nachfolgenden Inhaltes einzuschalten wäre *(liest)*:

„Wenn die gerichtliche Bestrafung des Thäters aus den in den §§. 54 und 56 bis 61 angeführten Gründen nicht stattfinden kann, so sind diejenigen, die den Thäter zu der Handlung vorsätzlich veranlasst haben, so zu bestrafen, als hätten sie die Handlung selbst begangen."

Mein Antrag spricht für sich, er bezieht sich auf alle Fälle der Straflosigkeit, wo eine Übelthat nicht bestraft wurde, weil sie aus Irrthum oder im Zustande der Bewusstlosigkeit, im Nothstand oder in der Nothwehr, dann von Unmündigen, die wegen jugendlichen Alters nicht bestraft werden, begangen worden ist; es sollen jene bestraft werden, welche diese Leute entweder angestiftet oder in den Zustand der Bewusstlosigkeit versetzt haben. Ich glaube, ich habe nicht viel zu begründen, denn es liegt schon in der Natur der Sache, dass der Anstifter bestraft werde, wenn auch der Thäter straflos ausgeht. Der Ausschuss hat sich auch für den Antrag ausgesprochen und ich empfehle daher die Annahme des Antrages.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Bei §. 60 und bei den späteren Paragraphen, die zugleich zur Debatte stehen, handelt es sich in erster Linie darum, ob das Alter, bis zu welchem jemand strafrechtlich gar nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, das 12. oder das 14. Lebensjahr sein soll. Der Ausschuss hat sich nach Vorschlag der Regierung für das 12. Jahr ausgesprochen. Einige Anträge gehen dahin, es auf das 14. Jahr auszudehnen, so dass niemand bis zu dem 14. Jahre strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll. Das letztere ist der heutige Rechtszustand und wenn man sonst nichts weiter als die Bestimmung des §. 60 hätte, würde es nothwendig sein, das 14. Jahr beizubehalten, allein, wie es jetzt vorliegt, wäre es ein Fehler. Es ist nämlich, was bis jetzt in Österreich noch nirgends der Fall war, dafür vorgesorgt, dass jemand, der das 12., respective das 14. Jahr schon überschritten hat — und zwar geht das bis zu dem 18. Jahre — von dem Richter unter Umständen als ein solcher erklärt werden kann, auf welchen das Strafgesetz keine Anwendung findet, weil er trotz seines höheren Alters noch nicht die strafrechtlich nöthige Reife hat. Dieser Modus ist der bessere, denn nach dem römischen Satze malitia supplet aetatem gibt es leider Gottes solche Leute, die auch schon mit 13 Jahren vollkommen criminalreif sind. Für diesen Fall nun soll vorgesorgt werden. Darum schließt die Strafbarkeit mit dem 12. Jahre schlechthin und über dieses Alter hinaus soll es dem Richter überlassen bleiben, ob er den jungen Menschen strafrechtlich verfolgen will oder nicht. Damit ist in einer sehr wohlthätigen und humanen Weise vorgesorgt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák will aber auch weiter, dass in dem Satze, wo es heißt, dass die jugendlichen Personen in besonderen Anstalten oder Räumen anzuhalten sind, die Worte „nach Möglichkeit" ausgelassen werden.

Ja, meine Herren, das ist ziemlich gleichgiltig, ob da steht „nach Möglichkeit" oder nicht, denn wenn etwas nicht möglich ist, dann wird es eben nicht geschehen. „Nach Unmöglichkeit" kann man ja etwas nicht thun. Es ist damit schon ausgedrückt, es soll alles geschehen, damit das möglich wird; wenn es aber irgendwo nicht möglich ist, kann es eben nicht stattfinden, und dafür haben wir doch den weiteren Satz: „jedenfalls sind diese Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten."

Es sind dann noch einige andere Anträge gestellt, aber heute nicht begründet worden. Die Kinder bis zum zwölften Jahre sollen von den Eltern gestraft werden, oder wenn, wie es leider oft der Fall ist, die Eltern am wenigsten dazu geeignet wären, einerseits

aus Verzärtelung, anderseits, weil die Eltern selbst die Kinder zum Schlechten anstiften, da muss in anderer Weise vorgesorgt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter meint, nur Angehörige sollen dazu herangezogen werden. Ja, wenn das betreffende Kind einen Onkel hat, der dazu zu brauchen ist, so wird man ihn dazu nehmen. Ein solcher ist aber oft nicht vorhanden, man müsste also erst nachforschen, ob ein Angehöriger zu finden ist. Darauf kommt es nicht an. Bei diesen kleinen Kindern wird, sit venia verbi, ein gesunder Schilling manchmal die einzige zulässige und passende Strafe sein. So entschieden ich mich gegen die körperliche Züchtigung als Strafe ausgesprochen habe, so muss ich doch anerkennen, dass bei solchen Kindern es öfter angezeigt wäre, wenn die Eltern oder andere, die für sie das Recht haben es zu thun, rechtzeitig in dieser Weise einschreiten würden. Nicht die Sicherheitsbehörde soll das thun, sondern die Pflegschaftsbehörde. Was wollen Sie der Pflegschaftsbehörde noch alles auflasten? Diese hat nicht die Leute dazu und soll doch auch nicht mit solchen Lappalien belästigt werden.

Ein anderer Herr Abgeordneter hat gesagt: nur das Gericht, wo man aber nicht weiß, welches Gericht, und einer der Herren hatte gar die Idee, zu sagen: die Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft soll sich um diese Kinder, die gar nicht in Untersuchung gezogen werden, bekümmern. Das geht die Staatsanwaltschaft gar nichts an. Wir können also den betreffenden Antrag unmöglich annehmen.

Ein anderer geehrter Herr Abgeordneter hat beantragt, dieses alles der Landesgesetzgebung zu überlassen. Er hat recht gut gethan, dies nicht begründet zu haben; es wäre schwer herauszubringen, wieso das zur Landesgesetzgebung gehört.

Es ist ferner bei §. 61, der uns große Arbeit gekostet hat, vorgeschlagen worden, einen anderen Ausdruck zu wählen. Wir haben uns bemüht, den richtigen zu finden. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák sagt, der vom Ausschuss beantragte Ausdruck sei dehnbar, aber er ist auch nicht in der Lage, einen nicht dehnbaren Ausdruck zu finden. Wir sagen, es kann auch Kinder oder junge Leute zwischen 12 bis 18 Jahren geben, die nicht gestraft werden, „wenn ihnen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes erforderliche Reife gefehlt hat." Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák will statt „Reife" das Wort „Einsicht". Dagegen haben wir uns entschieden ausgesprochen. Die Einsicht, dass man nicht stehlen soll und dass derjenige, der stiehlt, eingesperrt wird, haben leider Gottes solche durch ihre Eltern früh verdorbenen Kinder; dass das strafbar ist, das wissen sie gut, aber die Reife, um einzusehen, dass es an und für sich etwas Ungerechtes, etwas Schlechtes ist, ist bei solchen Unglücklichen nicht vorhanden und kann nicht vorhanden sein, weil sie das schlechte Beispiel zu Hause haben, weil das Schlechte sie verführt.

Der Ausdruck „Reife" ist also, glaube ich, mit gutem Vorbedacht nach vielen Vorschlägen, die gemacht wurden, gewählt worden. Ich bitte den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

In Bezug auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Podlewski kann ich darauf verweisen, dass der Ausschuss selbst ohneweiters die Annahme dieses Antrages befürwortet, wie er hier abgedruckt ist. Man glaubte ihn entbehren zu können und ich glaube das heute noch; denn es ist gerade so klar für den sachlichen Juristen, dass derjenige, der ein sechsjähriges Kind verleitet, jemand etwas anzuthun, als Thäter gilt, als wenn man — ich bitte um Entschuldigung für den sonderbaren Vergleich — ein wildes Thier auf jemand hetzt, welches dann jemand verletzt und wo der Hetzer der Thäter ist und gestraft wird.

Dieser Antrag ist daher entbehrlich; da es aber gar nichts macht, in einem Gesetzbuche so etwas ausdrücklich zu sagen, so empfehle ich diesen Antrag zur Annahme.

Es ist dann noch bei §. 62 ein schwer verständlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer. Es heißt hier, bei Kindern, wenn sie überhaupt gestraft werden, sei statt Zuchthausstrafe Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen. Der Herr Abgeordnete will den Ausdruck „in gleicher Dauer" nicht haben.

Das ist aber hier eine Milderung, denn wir haben einen eigenen Paragraphen, welcher sagt, wie das Zuchthaus in Gefängnis umzuwandeln ist nach einem Maßstabe, wo acht Monate Zuchthaus gleich ein Jahr Gefängnis ist. Gefängnis muss nämlich länger dauern, wenn es an die Stelle des Zuchthauses tritt; das wollen wir aber bei diesen jungen Leuten nicht, darum wollen wir die gleiche Dauer beider Strafen haben, — was gewiss den Intentionen des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer entspricht, was er aber nicht gewusst hat, weil man von ihm nicht verlangen kann, dass er als Nichtjurist den Zusammenhang der einzelnen Paragraphen einsieht.

Mit diesen wenigen Worten muss ich in dieser wichtigen Angelegenheit schließen, um die Herren nicht weiter aufzuhalten.

Präsident: Ich bitte, meine Herren, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause):*

Zum ersten Alinea des §. 60 ist ein Antrag gestellt worden, dass die strafgerichtliche Unmündigkeit erst mit dem 14. Jahre aufzuhören hat; damit wird zugleich die Frage principiell ausgetragen für die weiteren Paragraphen.

Ferner ist zum Alinea 2 des §. 60 ein Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý gestellt, wonach die ganzen Bestimmungen über die

Bestrafung unmündiger Kinder unter 12 Jahren der Landesgesetzgebung vorzubehalten sei.

Endlich ist vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer beantragt, dass das Wort „Sicherheitsbehörde" durch das Wort „Gericht" zu ersetzen sei und dass der Schluss des Alinea zu lauten habe: „Die Zwangserziehung darf jedoch nicht über das vollendete 18. Jahr ausgedehnt werden.

Zu §. 60 — im Verzeichnisse ist irrthümlich §. 61 angegeben — beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Pacák statt des Wortes „Sicherheitsbehörde" das Wort „Staatsanwaltschaft" zu setzen.

Wir werden also in folgender Weise abstimmen: Zuerst kommt das erste Alinea separat zur Abstimmung, und zwar nach dem Antrage Kronawetter und anderer Herren mit den Worten „14 Jahre" statt „12 Jahre"; im Falle der Ablehnung gelangt das erste Alinea nach dem Ausschussantrage zur Abstimmung.

Das zweite Alinea kommt zunächst in der Fassung des Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý zur Abstimmung, welcher alles der Landesgesetzgebung vorbehalten wissen will; im Falle der Ablehnung in der Fassung des Antrages Kronawetter und im Falle der Ablehnung dieses Antrages wird das zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses, jedoch mit dem Worte „Gericht" statt des Wortes „Sicherheitsbehörde" nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer mit vorläufiger Auslassung des letzten Satzes zur Abstimmung gelangen. Sodann kommt dieses zweite Alinea zur Abstimmung mit Auslassung des letzten Satzes und in der Fassung des Antrages Pacák, statt „Sicherheitsbehörde" das Wort „Staatsanwaltschaft" zu setzen; im Falle der Ablehnung gelangt das zweite Alinea mit Auslassung des letzten Satzes in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung und sodann der letzte Satz in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer und im Falle der Ablehnung kommt derselbe in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Wenn keine Einwendung erhoben wird *(niemand meldet sich)*, so werde ich so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea wie es vorgedruckt ist, jedoch mit den Worten „14 Jahre" statt „12 Jahre" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Antrages Dr. Vašatý annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Antrages Kronawetter annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea mit vorläufiger Auslassung des letzten Satzes nach dem Antrage Pernerstorfer, wonach statt des Wortes „Sicherheitsbehörde" das Wort „Gericht" zu setzen wäre, annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea nach dem Antrage Pacák, wonach statt des Wortes „Sicherheitsbehörde" das Wort „Staatsanwaltschaften" gesetzt werden soll, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Theil des zweiten Alinea in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage Pernerstorfer statt des letzten Alinea, wie es vorgedruckt ist, die Worte „Diese Zwangserziehung darf jedoch nicht über das vollendete 18. Jahr ausgedehnt werden" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den Satz, wie er nach dem Antrage des Ausschusses vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben *(Geschieht.)* Ist angenommen.

§. 60 ist demnach unverändert angenommen.

Zu §. 61 entfallen mit Rücksicht auf den zu §. 60 gefassten Beschluss die Anträge zu Alinea 1, welche statt des 12. das 14. Lebensjahr gesetzt wissen wollen.

Zu Alinea 1 dieses Paragraphen hat jedoch der Herr Abgeordnete Pernerstorfer eine Abänderung beantragt, dass nämlich das Wort „zwar" nach dem Worte „Handlung" eingeschaltet und statt des Wortes „Reife" das Wort „Einsicht" gesetzt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea nach dieser Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Absatz in der Fassung des Ausschusses, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zum zweiten Alinea hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Abänderungsantrag gestellt, wonach der letzte Satz zu lauten hat: „Die Zwangserziehung darf jedoch nicht über das 18. Lebensjahr ausgedehnt werden." Wir werden demnach zuächst das zweite Alinea mit Auslassung des letzten Satzes, hienach den letzten Satz in der Fassung Pernerstorfer und falls diese abgelehnt werden sollte, nach dem Wortlaute des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche das zweite Alinea in der Fassung des Ausschusses mit Aus-

lassung des letzten Satzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den letzten Satz in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche den letzten Satz in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nunmehr kommen wir zu dem neuen Antrage, den der Herr Abgeordnete Ritter v. Podlewski, beziehungsweise der Ausschuss gestellt hat, dass nämlich ein neuer Paragraph als §. 61a, wie er im Verzeichnis der Referentenanträge vorgedruckt ist, zur Einschaltung gelange.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen neuen §. 61a annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Zu §. 62 entfällt zunächst der Antrag Kronawetter, statt des 12. das 14. Lebensjahr zu setzen; ebenso der Antrag Pacák.

Der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt eine vollkommen veränderte Fassung des §. 62. Der Paragraph wird daher zunächst in der Fassung Pernerstorfer zur Abstimmung gelangen. Im Falle der Ablehnung stimmen wir über den Antrag des Herrn Abgeordneten Pacák ab, welcher wünscht, dass das vierte Alinea in einer vollkommen veränderten Fassung angenommen werde. Im Falle der Ablehnung werden wir über Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák das vierte Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „nach Möglichkeit", und im Falle der Annahme dann über die Worte „nach Möglichkeit" gesondert abstimmen. Gegen das fünfte Alinea ist keine Einwendung erhoben.

Ist gegen diese Reihenfolge der Abstimmung keine Einwendung? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich werde daher in diesem Sinne vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 62 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, wie er im Verzeichnisse gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das erste Alinea, ferner die Punkte 1 und 2, wie dieselben vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das vierte Alinea in der Fassung Pacák, wie selbe vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minorität.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das vierte Alinea mit vorläufiger Auslassung der Worte „nach Möglichkeit" im Sinne des Ausschussantrages annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch die Worte „nach Möglichkeit" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche das letzte Alinea, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Wenn das hohe Haus keine Einwendung erhebt, möchte ich zum Schlusse der Sitzung schreiten *(Zustimmung)*, weil noch zwei Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Es ist zunächst ein Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Biankini und Genossen überreicht worden, um dessen Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Wielowieyski** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Biankini und Genossen:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, aus Anlass der durch Regengüsse am 26. November d. J. verursachten Elementarschäden in den Orten Zlarin und Rogoznica bei Sibenik, im Königreiche Dalmatien, mit aller Beschleunigung geeignete Erhebungen zu pflegen und der Bevölkerung zur Linderung des nachgewiesenen Nothstandes eine entsprechende Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren.""

In formeller Hinsicht wird beantragt:

Das hohe Haus wolle diesen Antrag auf Grund des §. 42 der Geschäftsordnung als dringlich behandeln, und dem Budgetausschusse mit dem Auftrage zuweisen, über denselben in allernächster Zeit mündlich zu berichten.

Wien, 12. December 1894.

Dr. Dvořák. Biankini.
Dr. Laginja. Perić.
Dapar. Eim.
Weber. Dr. Vašatý.
Dr. Gregorčič. Dr. Kurz.
Teklý. Dr. Engel.
Dr. Lang. Kaftan.
Rašín. Hájek.
Dr. Tuček. Seichert.
Hoch. Sokol.
Bošnjak. Spinčić.
Dr. Pacák. Alfred Coronini.
Formánek. Dr. Kaizl.
Dr. Gregorec. Dr. Sláma.
Spindler. Schwarz.
Adámek. König."

Präsident: Ich ertheile dem Antragsteller, Herrn Abgeordneten Biankini, das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter **Biankini:** Hohes Haus! Ich würde am liebsten niemals einen Dringlichkeitsantrag vorbringen, besonders dann nicht, wenn er sich auf Elementarschäden bezieht, wie es heute der Fall ist.

Aber bei dem besten Willen, die Verhandlungen des hohen Hauses mit solchen Anträgen nicht zu unterbrechen, muss ich doch meine Pflicht erfüllen, werde mich jedoch sehr kurz fassen.

Wie ich schon früher öfter in diesem hohen Hause erwähnt habe, sind infolge der nicht regulirten Gewässer bei jedem starken Regengusse Elementarschäden in Dalmatien unvermeidlich.

Ein solcher Elementarschaden kam auch am 26. November d. J. besonders in Zlarin und Rogoznica bei Sibenik vor.

Das zerstörende Element hat nicht nur die beste Erde der Weingärten weggeschwemmt, sondern es hat an vielen Orten auch die Reben mitgerissen, die noch nicht ganz beendete Olivenernte vernichtet, die Feld- und Ortsstraßen zerstört, die Umzäunung der Weingärten abgetrennt und die Herbstsaaten ganz vernichtet.

Überdies hat der Wildbach Dolac von Zlarin soviel Steinmassen in den Hafen gebracht, dass selbst kleine Barken nicht mehr ans Ufer gelangen können.

Es ist noch zu bemerken, dass dies der zweite Elementarunfall ist, der innerhalb sehr kurzer Zeit den Ort Rogoznica betroffen hat.

Die Beschreibungen, die man in den Zeitungen Dalmatiens über diese Unglücksfälle liest, sind herzzerreißend, und der Schade ist so groß, dass er weder durch die Gemeinden noch auch aus dem Landesfonde gelindert werden kann, daher eine Hilfe aus Staatsmitteln absolut nöthig ist.

In dieser Überzeugung empfehle ich dem hohen Hause meinen Dringlichkeitsantrag, und zweifle nicht, dass auch die hohe Regierung sobald als möglich ihr Bestes thun wird, um der verunglückten Bevölkerung zu Hilfe zu kommen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zur Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche der Dringlichkeit des Antrages zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat die Dringlichkeit mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität beschlossen. Wünscht jemand zu dem Antrage selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag dem Budgetausschusse zuweisen wollen, der darüber mündlich zu berichten hat, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist dem Budgetausschusse zugewiesen.

Es ist ein zweiter Dringlichkeitsantrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest)*:

„Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen, betreffend den Schutz der Immunität der Reden der Abgeordneten.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 28. November l. J. überreichten wir (unter Nr. 1021 der Beilagen) einen Dringlichkeitsantrag behufs Ergänzung des §. 28, Alinea 4 des Pressgesetzes zur Wahrung der Immunität der in den Delegationen gesprochenen Reden.

Die am 1. October 1894 vom Delegirten Kaftan gesprochene und in der Nummer 16 des Koliner Blattes „Radikální listy" veröffentlichte Rede war vom Koliner Bezirkshauptmann und der Kuttenberger Staatsanwaltschaft confiscirt und diese Confiscation vom Kuttenberger k. k. Kreisgericht mit Entscheidungen vom 16. October 1894, Zahl 7986 Stf. und 9. November 1894, Zahl 8686 Stf., bestätigt worden aus den Gründen, weil der §. 28, Alinea 4 Pressgesetz sich auf die in den Delegationen gesprochenen Reden nicht beziehe, die Rede nur auszugsweise gegeben sei, und durch die Art des Abdruckes der Thatbestand der strafbaren Handlungen des §. 65 und 300 St.G. begründet sei. Die Dringlichkeit unseres Antrages wurde in der Sitzung vom 28. November l. J. abgewiesen, der Antrag dem Pressausschusse nach §. 31 der Geschäftsordnung zur Verhandlung zugewiesen.

Der Justizminister erklärte, dass ja die Sache nun dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorliege, dass er aber auf die Entscheidung der Gerichte keinen Einfluss ausüben könne, mit welcher Äußerung wir in der Rede des Dr. Herold unser volles Einverständnis erklärten.

Nun hat aber das k. k. Oberlandesgericht Prag mit Entscheidung vom 28. November 1894, Zahl 27126 die Entscheidung des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg bestätigt und die in den Delegationen gesprochene Rede des Delegirten Kaftan gleichfalls confiscirt und zwar aus folgenden Gründen:

„Es kann freilich darüber nicht gezweifelt werden, dass die Bestimmung des §. 28, Alinea 4 des Pressgesetzes, insoweit darin bestimmt wird, dass, wenn jemand wahrheitsgetreu die in den öffentlichen Verhandlungen des Reichsrathes oder der Landtage gehaltenen Reden veröffentlicht, er dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, auch dann angewendet werden muss, wenn es sich um die wahrheitsgetreue Veröffentlichung der in den Delegationen gesprochenen Reden handelt, wenn erwogen wird, dass zur Zeit der Herausgabe des Pressgesetzes die Delegationen nicht bestanden und dass denselben im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 21. December

1867, Zahl 146, der Charakter eines Ausschusses des Reichsrathes, gewählt aus der Reihe der Abgeordneten zum Zwecke der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, zuerkannt werden muss; aber der incriminirte Artikel kann deshalb nicht als eine wahrheitsgetreue Mittheilung der in den Delegationen gesprochenen Rede des Delegirten Kaftan angesehen werden, weil in diesem Artikel nur einige Sätze aus dieser Rede aufgenommen wurden und das, was aus dieser Rede reproducirt ist, verbunden und verarbeitet erscheint in einem eigenen Leitartikel mit der Aufschrift der „böhmische Statthalter", so dass das ganze als ein ganz selbständiger Artikel erscheint."

Aus diesen Urtheilsgründen ist zu ersehen, wie dringlich unser Antrag war, den §. 28, Alinea 4, dafür abzuändern, „dass wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen und deren Ausschüssen niemals eine strafbare Handlung begründen."

Wir wollen uns nicht einmischen in die Judicatur der Gerichte, perhorresciren auch jedweden Einfluss des Justizministeriums auf dieselben. Durch diese Gründe aber halten wir jedoch die Immunität der Reden der Abgeordneten nicht nur in den Delegationen, sondern in allen Parlamenten gefährdet, denn es wird in den Gründen ausdrücklich ausgesprochen, dass die auszugsweisen, wenn auch wahrheitsgetreuen Berichte über die Reden der Abgeordneten im Parlamente die Immunität nicht genießen und dies trotz der Plenarentscheidung des obersten Gerichts- als Cassationshofes vom 20. Juli 1882, Zahl 6827.

Wir halten es daher zur Wahrung der Immunität für äußerst dringlich, dass

1. das Justizministerium die k. k. Generalprocuratur veranlasse, gegen die obcitirten Urtheile des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg und des k. k. Oberlandesgerichtes Prag die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zum obersten Gerichts- als Cassationshofe zu überreichen;

2. dass der Pressausschuss unseren Antrag vom 28. November 1894 dringlich erledige.

Wir stellen deshalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Der Justizminister wird dringend aufgefordert, behufs Wahrung der Immunität der Reden der Abgeordneten in den Parlamenten die k. k. Generalprocuratur zu ersuchen, gegen die Urtheile des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg vom 9. November 1894, Zahl 8686, und des k. k. Oberlandesgerichtes Prag vom 28. November 1894, Zahl 27126 Stf., die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zum obersten Gerichts- als Cassationshof einzubringen;

2. den Pressausschuss anzuweisen, seinen Bericht über unseren Antrag vom 28. November 1894 (Zahl 1021 der Beilagen) auf Abänderung des Pressgesetzes, §. 28 Alinea 4 Pressgesetz, binnen acht Tagen dem hohen Hause den Bericht zu erstatten.

In formeller Rücksicht beantragen wir, diesen Antrag mit allen Abkürzungen des §. 42 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung zu setzen und zugleich dringlich zu behandeln.

Wien, 12. December 1894.

	Dr. Pacák.
Dr. Engel.	Dr. Kurz.
Dr. Slavík.	Spindler.
Dr. Tuček.	Kaftan.
Hájek.	Adámek.
Teklý.	Březnovský.
Seichert.	Dr. Dvořák.
Dr. Kaizl.	Dr. Kramář.
Dr. Vašatý.	König.
Dr. Lang.	Formánek.
Dr. Sláma.	Rašín.
Dr. Dyk.	Dr. Brzorád.
Sokol.	Dr. Kaunic.
Dr. Kaizl.	Schwarz."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wünscht die Dringlichkeit seines Antrages zu begründen. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Es handelt sich heute bei diesem Dringlichkeitsantrage um die Wahrung der Immunität der Reden der Abgeordneten in den Parlamenten überhaupt. Dieser Umstand wird es rechtfertigen, wenn in so später Stunde noch ein solcher Dringlichkeitsantrag überreicht wird, und zwar zum zweitenmale in einer und derselben Sache.

Die Dringlichkeit ist heute bei weitem größer als am 28. November l. J., weil es sich nicht nur um die Dringlichkeit der in den Delegationen gehaltenen Reden, sondern um die Immunität von Reden in den parlamentarischen Körperschaften überhaupt handelt.

Nach dem, was ich vorbringen werde, sind die Reden, die in den Parlamenten gesprochen werden, in der Gefahr, dass sie die Öffentlichkeit nicht erreichen, wenn wir nicht gesetzliche Vorkehrungen dagegen treffen.

Es handelt sich heute nicht nur um böhmisch gesprochene Reden, sondern auch um deutsch gesprochene Reden, nicht um Reden, die in den Delegationen gesprochen werden, sondern um parlamentarische Reden überhaupt.

Ich erlaube mir, um Ihnen die ganze Sachlage vor die Augen führen zu können, Ihnen ins Gedächtnis zu rufen, was wir am 28. November hier vorbrachten.

Am 28. November wurde von uns hier gezeigt, dass eine deutsch gesprochene Rede, welche der Abgeordnete Kaftan in den Delegationen am 1. October 1894 gehalten hat, vom Bezirkshauptmanne in Kolin und von der Staatsanwaltschaft in Kuttenberg confiscirt und diese Confiscation vom Kreisgerichte Kuttenberg bestätigt wurde aus den Gründen — kurz gesagt — ,weil die Rede in den Delegationen gehalten wurde, §. 28, Alinea 4, sich aber nicht auf die in den Delegationen gehaltenen Reden beziehe, und weil aus der Rede einige Sätze ausgelassen wurden und weil durch die Art des Abdruckes das Verbrechen nach §. 65, beziehungsweise 300 Strafgesetz begangen worden sei.

Am 28. November hat Seine Excellenz der Herr Justizminister sich in diesem hohen Hause darüber geäußert und gesagt *(liest)*:

„Ich nehme gar keinen Anstand, zu erklären, dass ich der Ansicht bin, dass Delegationsreden ebenso immun sind wie Reden, die im Abgeordnetenhause oder im Herrenhause gehalten werden. Es ist das eine Ansicht, die, wie ich glaube, juristisch die einzig richtige ist, und ich bin weit davon entfernt, die Confiscation aus diesem Grunde zu billigen."

Und weiter sagte er: „er werde weder direct noch indirect jemals Einfluss auf den Spruch eines Gerichtes üben" und fügte bei: „ich halte auch heute daran fest".

College Herold hat darauf sofort erwidert und gesagt, die Worte des Ministers, er werde niemals Einfluss auf die Judicatur üben, seien goldene Worte und verdienen, im Protokolle mit goldenen Lettern verzeichnet zu werden. Das unterschreibe ich und bemerke, dass es auch uns fern liegt, Einfluss auf die Judicatur der Gerichte üben zu wollen, aber dem Gesetze müssen wir Geltung verschaffen.

An demselben Tage aber, am 28. November, eben an dem Tage, wo wir hier über unseren Antrag gegen Immunitätsverletzung beriethen, saß auch das Oberlandesgericht Prag entscheidend über den Recurs gegen diese Immunitätsverletzung zu Gericht und dasselbe bestätigte mit Entscheidung *(Hört! Hört!)* vom 28. November 1894, Zahl 27126 das Urtheil des Kreisgerichtes Kuttenberg vollinhaltlich; also es bestätigte die Confiscation der in den Delegationen deutsch gesprochenen Rede.

Erlauben Sie, dass ich Ihnen die Gründe zur Kenntnis bringe. Es heißt hier: „Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Bestimmung des §. 28, Absatz 4, soweit dadurch bestimmt ist, dass, wenn jemand wahrheitsgetreue Reden in den Parlamenten veröffentlicht, er deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, auch dann anzuwenden ist, wenn es sich um eine wahrheitsgetreue Veröffentlichung der Reden in den Delegationen handelt, wenn erwogen wird, dass zur Zeit der Verfassung des Pressgesetzes die Delegationen nicht bestanden und dass nach §. 6 des Gesetzes vom 21. December 1867 die Delegationen nur ein Ausschuss des Reichsrathes sind."

Also hier hat das Gericht den richtigen Standpunkt eingenommen, dass die Reden in den Delegationen immun sind.

Nun kommt das Eigentliche. Das Kreisgericht Kuttenberg hat nämlich damals gesagt, ja die Rede Kaftan muss auch deshalb confiscirt werden, weil aus dieser Rede des Delegirten Kaftan einige Sätze ausgelassen wurden, dieselbe daher nicht wahrheitsgetreu wiedergegeben sei.

Ich habe Ihnen damals nachgewiesen, dass die ausgelassenen Sätze nur jene waren, wo der Präsident den Collegen Kaftan ermahnte, bei der Sache zu bleiben. Nichts anderes. Nun sagt das Oberlandesgericht: „Aber der incriminirte Artikel kann nicht für eine wahrheitsgetreue Veröffentlichung der Rede des Abgeordneten Kaftan gehalten werden, welche er in der Delegationssitzung gehalten hat, weil in diesem Artikel nur einige Sätze aus dessen Rede aufgenommen sind und weil aus diesen Sätzen, welche in diesem Artikel zu einem selbständigen Artikel verbunden sind, ein eigener Leitartikel gebildet wurde mit der Überschrift: „„Der böhmische Statthalter"", so dass das Ganze sich als ein selbständiger Leitartikel herausstellt."

Das ist eine Sophistik, mit der ich jede in diesem Hause gehaltene Rede confisciren könnte, wenn ich Staatsanwalt wäre. Es heißt dann weiter, der Inhalt dieses Leitartikels begründe den Thatbestand der §§. 65 und 300, wie ihn angeblich ganz richtig das Kreisgericht angenommen hätte.

Nun schauen wir uns das Urtheil an! Es sagt im Gegensatze zu dem Kreisgerichte, die in der Delegation gehaltenen Reden seien immun; das ist immerhin ein Fortschritt. Nun wird aber weiter gesagt, der Bericht sei nicht wahrheitsgetreu, weil einige wenige Worte ausgelassen sind.

Ich bemerke nun, dass die Rede Kaftan nicht als Leitartikel verarbeitet ist, sondern dass das ganze Ende der Rede des Abgeordneten Kaftan abgedruckt ist, und zwar wörtlich und lediglich mit Weglassung der Ermahnungen des Präsidenten.

Ich habe in der früheren Sitzung am 28. November 1894 die Plenarentscheidung des Cassationshofes vom 20. Juli 1882, Zahl 6827 vorgelesen, welche in klarer Weise erklärt, dass auszugsweise Berichte immun sind. Es ist allerdings wahr, was Seine Excellenz der Herr Justizminister gesagt hat, dass in der Literatur die Frage bestritten ist — lesen Sie zum Beispiel Liszt und Lienbacher; im deutschen Reiche sind auch Entscheidungen gefallen, welche diese auszugsweisen Berichte nicht zuließen. Aber in unserer Judicatur — und das ist das Entscheidende — gibt es nur die Entscheidung vom Jahre 1882; diese spricht ganz für unsere Ansicht, und an eine solche Entscheidung sind doch, glaube ich, die Gerichte

gebunden. Wenn aber überhaupt ein Zweifel darüber obwalten könnte, ob diese Judicatur richtig ist, dann wäre doch ein Gesetz zu schaffen, um jedem Zweifel vorzubeugen.

In der jüngst erschienenen Schrift über das deutsche Reichspressgesetz von Klöpl heißt es ausdrücklich *(liest):*

„Das Erfordernis eines wahrheitsgetreuen Berichtes, auf die Spitze getrieben, mangelt allen Berichten.“

Das ist ja wahr. Der Bericht, um den es sich hier handelt, entsprach ganz dem stenographischen Protokolle, nur dass einige wenige Worte weggelassen wurden.

Wir halten es daher für dringend nöthig, dass in dieser Sache Klarheit werde, dass der Cassationshof erkläre, ob die Entscheidung des Oberlandesgerichtes richtig ist oder nicht; es gibt keinen Rechtsweg mehr als den, dass der Justizminister — der berufenste Hüter der Justiz ist ja der Justizminister — die Generalprocuratur ersuche oder anweise, die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes einzubringen, damit wir wissen, welche Entscheidung die richtige ist. Ist es die des Oberlandesgerichtes, dann ist die Schaffung eines neuen Gesetzes unbedingt nothwendig; ist sie nicht richtig, dann ist für diesen Fall entschieden, dass das Gesetz verletzt wurde; aber er wäre auch für fernere Fälle die Immunität zu schützen durch Stilisirung eines neuen Gesetzes.

Es ist diese Angelegenheit weiters dringend, weil sich bei demselben Oberlandesgerichte binnen Jahresfrist die juristischen Ansichten so geändert haben, dass vor Jahresfrist gerade das Gegentheil dessen judicirt wurde, was heute judicirt wird. *(Hört!)* Erlauben Sie mir, dass ich Ihnen das hier vorführe.

In den „Nezávislé listy“ erschien unter der Aufschrift „Unter der Immunität“ ein Leitartikel, in welchem Sätze aus den Reden des Collegen Eim, des Grafen Kaunic, des Dr. Pacák, des Grafen Schönborn, des Dr. Herold, Eim, Pacák, Dr. Vašaty, Pacák und Biankini enthalten waren. Diese Zeitschrift wurde vom Bezirkshauptmanne in Kolin und auch von der Staatsanwaltschaft in Kuttenberg confiscirt. Das Kreisgericht Kuttenberg verweigerte aber damals die Bestätigung, und das Oberlandesgericht hat mit Entscheidung vom 2. November 1893, Z. 8089, entschieden, dass diese in einem eigenen Leitartikel veröffentlichten, aus Reden der Abgeordneten herausgerissenen Sätze nicht confiscirbar sind, und zwar aus folgenden Gründen: „Weil nach dem klaren, ausdrücklichen Wortlaute des §. 28, Absatz 4, für wahrheitsgetreue Mittheilungen aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage, somit für alle jene Mittheilungen, welche unter den Begriff der wahrheitsgetreuen Mittheilung aus dem Reichsrathe fallen, niemand zur Verantwortung gezogen werden kann.“ Ich bitte, das ist aus dem Jahre 1893, und die vorliegende Entscheidung ist aus dem Jahre 1894. Bei einer solchen Umänderung der Rechtsansichten bei einem der Obergerichte, glaube ich, ist es nothwendig, dass man Klarheit schaffe und dass vom Obersten Gerichtshofe eine principielle Entscheidung gefällt werde, damit wir wissen, wie es möglich ist, dass so divergente Entscheidungen getroffen werden, wie wir es in diesem Falle, der noch greller genannt werden kann, als der heutige, gesehen haben.

Nun hat der Herr Justizminister gesagt, er übe keinen Einfluss auf die Judicatur. Das Wort eines Mannes, ausgesprochen im hohen Hause vor den Herren, die hier sind, darf ich doch nicht anzweifeln.

Aber erlauben Sie mir die Frage: Was hat denn die Rechtsverwirrung im Königreiche Böhmen bewirkt? Da behaupte ich positiv: Diese Rechtsverwirrung im Königreiche Böhmen hat jene Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers veranlasst, durch welche zugelassen wurde, dass böhmische Reden confiscirt wurden. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren, ich glaube, ein Parteimann und ein Deutscher ersten Ranges, Dr. Waser, hat es in einem Artikel in der Gerichtshalle klar ausgesprochen: so lange im Hause alle Sprachen gesprochen werden können, sind auch alle daselbst gesprochenen Reden immun.

Diese Verordnung, welche vor einem Jahre erlassen wurde, war dasjenige, was die Rechtsverwirrung veranlasst hat.

Und erlauben Sie mir, wenn wir vom Einfluss sprechen, zu fragen: Ist denn nicht ein anderer Einfluss möglich außer jenem Seiner Excellenz des Justizministers, der sich dagegen verwahrt hat? Ich erinnere Sie an die Worte des Bezirkshauptmannes Kostka in Kolin, der dem Redacteur des confiscirten Blattes gesagt hat: Schreiben Sie alles, nur nicht über den Statthalter! *(Hört!)* Da haben Sie eine Spur für den Einfluss auf die Judicatur im Königreiche Böhmen!

Ich gehe noch weiter und behaupte: noch nie wurde von der Executive so in die Judicatur eingegriffen und der Einfluss ausgeübt, wie es zur jetzigen Zeit in Böhmen der Fall ist. *(Sehr richtig!)* Als die bekannte Adlerbeschmiererei in Prag geschehen war und bei dem delegirten Bezirksgerichte ein Adjunct einen Burschen zu einigen Tagen Arrest verurtheilte, erschien darauf ein geheimer Erlass an die Gerichte, welcher von der Statthalterei an das Oberlandesgericht und von diesem an die Untergerichte ging, mit der Weisung, schärfere Strafen zu geben. Bei dem Seuchengesetze haben wir Ihnen einen Bescheid vorgelesen, in welchem die Statthalterei es den Gerichten quasi verbot, dass sie zu gelinde Strafen verhängen.

Da haben Sie den Einfluss; ich bitte, Excellenz, wenn Sie keinen Einfluss haben wollen auf die Judicatur, wirken Sie dahin, dass dieser Herr den Einfluss

nicht ausübe, lassen Sie sich die geheimen Reservatsbefehle der Statthalterei Prag vorlegen, welche die Bezirkshauptleute in Böhmen überschwemmen, die dann nicht wissen, ob sie dem Gesetze oder den geheimen Reservatsbefehlen des Herrn Grafen Thun gehorchen sollen. Hier liegt der Hund begraben. Das ist der Grund, warum da solche Ansichten entwickelt werden, welche mit den Gesetzen im Widerspruche stehen, wenn sie heute so, morgen so entscheiden müssen.

Ich wüsste ein Mittel. Man sagt: wenn ein Übel da ist, so entferne man es. Entfernen Sie also dieses Übel in Böhmen und es wird vielleicht theilweise besser werden, wenigstens wird dieser üble Einfluss auf die Judicatur weichen. Der Einfluss auf die Judicatur ist das furchtbarste, was es nur geben kann: eine freie, gerechte Judicatur ist die Hauptgrundlage jedes Staates.

Wenn man die freie Judicatur untergräbt und auf dieselbe Einfluss übt, dann untergräbt man die Grundlagen des Staates, und deshalb glaube ich, dass da von der Regierung eingegriffen werden sollte. Freilich bin ich im Zweifel, ob es geschehen wird, denn mächtiger ist der Herr, der den Einfluss hat, als die Regierung selbst; sie hat vielleicht nicht einmal die Macht, ihn unmöglich zu machen, vielleicht wird er noch über ihr sein, dass ist bei uns alles schon möglich. Dies ist also der Punkt, wo Abhilfe zu schaffen wäre.

Ich ersuche Sie daher, meine Herren, für meinen Dringlichkeitsantrag zu stimmen. Er hat zwei Petita: Erstens fordere ich den Herrn Justizminister auf, er möge die Generalprocuratur anweisen oder ersuchen, dass sie eine Beschwerde an den Obersten Gerichtshof zur Wahrung des Gesetzes einbringe; zweitens soll der Pressausschuss aufgefordert werden, mit Rücksicht auf diesen grellen, die Immunität wirklich verletzenden Fall seinen Bericht über unsern Antrag vom 28. November l. J., betreffend den §. 28 des Pressgesetzes, ehestens zu erstatten. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr **Justizminister** zum Worte gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Meine Herren! Ich werde vielleicht zur Abkürzung der Verhandlung etwas beitragen, wenn ich erkläre, dass ich dasjenige, wozu der geehrte Herr Antragsteller mich im ersten Theile seines Antrages auffordert, bereits gethan habe. Ich habe nämlich an den Herrn Generalprocurator bereits das Ersuchen gestellt, auf Grund des von der Nichtigkeitsbeschwerde handelnden §. 33 St. P. O. vorzugehen, und dadurch ist bereits dasjenige geschehen, was der Herr Antragsteller mit dem ersten Theile seines Antrages erzielt haben will.

Ich werde nur in Kürze, damit meine Stellung zur ganzen Angelegenheit nicht an einer gewissen Unklarheit leide, dieselbe dem hohen Hause darlegen, obwohl ich es eigentlich schon zum Theile und grundsätzlich in der letzten Sitzung, in welcher über diese Angelegenheit verhandelt worden ist, zu thun die Ehre hatte.

Ich habe schon neulich gesagt, dass ich Delegationsreden für immun halte. Heute bin ich in der Lage, dasselbe zu sagen von wahrheitsgetreuen Auszügen.

Das ist, meine Herren, meine subjective Ansicht und ich verstehe das so, dass, wenn ein Auszug auch sehr knapp, auch sehr wenig inhaltreich ist, aber wenn er ausschließlich dasjenige bringt, was in einer mit dem Privilegium der Immunität ausgestatteten Körperschaft gesagt wurde, dieser Auszug dann immun ist. Ich glaube, dass diese meine Auffassung eine, wenn ich so sagen darf, ziemlich liberale ist.

Denn in Beziehung auf den vorliegenden Fall muss ich Folgendes sagen: Zum Theile geht es aus den Ausführungen des geehrten Herrn Redners selbst hervor; ich möchte aber doch noch deutlicher sagen, dass es sich hier nicht um die Wiedergabe einer ganzen Rede handelt, dass die meines Erinnerns 13 Druckseiten lange Rede des Delegirten **Kaftan** gar nicht wiedergegeben ist, sondern gerade nur eine Stelle von wenigen Zeilen, welche sich gegen den Herrn Statthalter von Böhmen richtet.

Wenn ich sage, dass ich auch solche Auszüge, vorausgesetzt, dass sie wahrheitsgetreu sind, für immun halte, so glaube ich, ich werde mich in Übereinstimmung befinden mit dem, was der Herr Antragsteller selbst will und dem er Ausdruck gegeben hat.

Natürlich möchte ich eine Einschränkung beifügen. Sie geht dahin, dass solche Auslassungen, die den Sinn nicht etwa der ganzen Rede, aber des Gebrachten, der einzelnen wiedergegebenen Sätze entstellen — Auslassungen, die mitunter in einem einzigen Worte bestehen können — natürlich nicht als solche betrachtet werden können, die man wahrheitsgetreu nennt. Doch das sind Dinge, über die im einzelnen Falle das Gericht zu entscheiden hat. Ich habe die Anschauung gehabt, dass ich, als ich in Kenntnis kam von der Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes, jedenfalls gut daran thun würde, dem Obersten Gerichtshofe Gelegenheit zu geben, den Fall zu prüfen und grundsätzlich darüber zu entscheiden, weil es mir in der That — und darin stimme ich mit dem Herrn Antragsteller überein — sehr zweifelhaft ist, wie dieses Judicat des Prager Oberlandesgerichtes in Übereinstimmung zu bringen ist mit jenem bekannten auch heute und schon wiederholt citirten Judicate des Obersten Gerichtshofes vom 20. Juli 1882. Indem ich also gesagt habe, dass ich die Generalprocuratur in der Richtung bereits beauftragt habe, wie es vom Herrn Antragsteller gewünscht wird, glaube ich hinlänglich Stellung genommen zu haben zu dem ersten Theile des Antrages des Herrn Dr. **Pacák**.

Und nun zum zweiten Theile. Ich kann dem gegenüber heute keine andere Stellung einnehmen als das letztemal. Ich habe schon neulich die Ehre gehabt, darauf hinzuweisen, dass durch das Einführungsgesetz zum neuen Strafgesetzentwurfe sowohl vorgesorgt ist für die Immunität von wahrheitsgetreuen Auszügen als für die Immunität von Delegationsreden, und ich kann nur neuerdings die Herren bitten, das hohe Haus möge mit demselben Eifer und Erfolg, den ich zu meiner großen Freude speciell in der heutigen Sitzung wahrgenommen habe, die Berathung des neuen Strafgesetzes fördern.

Mir scheint zu einer dringlichen Behandlung wegen dieses Theiles des Antrages auch keine Veranlassung gegeben zu sein. Denn, meine Herren, werden wir uns darüber klar, wodurch denn eigentlich überhaupt die Reform des Strafgesetzes herbeigeführt worden ist. Offenbar dadurch, dass die Regierung und dieses hohe Haus zur Ansicht gelangt sind, dass das geltende Gesetz in vielen Punkten nicht mehr entspreche.

Diese Bestimmungen, diese theils unklaren, theils zu engen, theils zu weiten Legaldefinitionen, diese unseren Anschauungen nicht mehr entsprechenden Strafbestimmungen sind es ja, die heute noch in Geltung sind, und jeder — und glauben Sie mir, meine Herren, ich vielleicht mehr, als mancher andere, da ich mir doch einigen Einblick in die Dinge verschaffen kann — steht unter dem Eindrucke, dass Änderungen vorgenommen werden sollen und müssen, und ich glaube nicht, dass irgend ein Mitglied des hohen Hauses, wenn es auch ein Gegner der Reform ist, der Ansicht wäre, das Strafgesetz, wie es heute besteht, wäre ganz so, Wort für Wort, Text für Text aufrecht zu erhalten.

Nun, meine Herren, sage ich: wenn man jedesmal, wo einer der geehrten Herren Abgeordneten eine mit Recht vielleicht als unheilvoll, als bedrückend erscheinende Bestimmung des geltenden Strafrechtes sieht und sich von ihren Wirkungen überzeugt, wenn man jedesmal von der großen Totalreform abspringen und sich auf eine Novelle werfen würde, die diesen einzelnen Punkt regulirt, dann hätten wir Monate und Jahre lang zu thun und würde zu einer totalen Reform nie kommen.

So sehr ich anerkennen muss, dass die Immunität der Herren Abgeordneten und die daraus hervorgehenden Bestimmungen über die Immunität der Reden und über die Wiedergabe der Reden wichtige Dinge sind, so muss ich doch sagen: Wir haben eine Menge anderer Punkte, wo die Judicatur nicht zweifelhaft ist und die Gerichte beständig so entscheiden müssen, wie es vielleicht keinem von uns heute mehr entspricht, und doch haben wir es für das Beste und Passendste gehalten und die große Majorität des hohen Hauses hat sich dafür entschieden, das Strafgesetz in toto zu behandeln und nicht immer einzelne Punkte herauszugreifen und mitten in die Berathung des Strafgesetzes derartige Verhandlungen einzuschieben. Also auch in Beziehung auf die vorliegende Materie kann ich nur die Herren bitten und dringend wünschen, dass das Strafgesetz möglichst bald der Vollendung seiner Codification zugeführt werde.

Auf dasjenige, was der verehrte Herr Vorredner weiter vorgebracht hat, möchte ich nicht allzusehr eingehen, um mich nicht von dem Gegenstande, der mich beschäftigt und der darin besteht, Aufklärung zu geben, allzuweit zu entfernen. Nur eines muss ich sagen.

Ich muss anerkennen, der Herr Redner hat ein Wort für das genommen, was es ist, er hat erklärt, wie ich voraussetzen musste, dass er meiner Versicherung, ich nehme auf die Judicatur keinen Einfluss, Glauben schenke, er hat aber behauptet, dass von anderer Seite, und zwar von Seite des Herrn Statthalters von Böhmen ein geheimer und unheilvoller Einfluss geübt werde.

Meine Herren! So weit ich in der Lage bin, die Dinge zu überblicken, kann ich nur sagen: mir ist von einem solchen Einflusse nichts bekannt und ich würde doch davon wissen, wenn er vorliegen würde. Dass ein gewisser Einfluss von den politischen Behörden durch Strafanzeigen geübt wird, das ist ein vollkommen legaler Einfluss, aber etwaige Reservataufträge des Statthalters an die Bezirkshauptmannschaften kenne ich nicht. Ich habe mich nicht mit ihnen abzugeben und sie stehen weit entfernt von dem Gegenstande der heutigen Verhandlung, weshalb ich nicht darauf eingehen will.

Im übrigen kann ich die Herren nur bitten: stellen Sie sich zu den beiden Anträgen des verehrten Herren Abgeordneten, wie es Ihnen nach meiner Aufklärung für gut scheint; ich prognosticire aber, dass es Ihnen schwerlich angemessen erscheinen wird, die Dringlichkeit in der einen oder der anderen Richtung anzuerkennen. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Nachdem Seine Excellenz der Herr Justizminister erklärt hat, dass er an die Generalprocuratur die nöthige Weisung bereits erlassen habe, was ich mit meinem ersten Absatze zu erreichen beabsichtigte, so glaube ich, kann von einer Abstimmung über den ersten Absatz ganz abgesehen werden, weil durch die Antwort des Herrn Ministers diese Sache erledigt erscheint.

Was aber den zweiten Theil betrifft, so muss ich ersuchen, dass darüber abgestimmt werde, weil ich glaube, dass man in weiteren Fällen nicht sicher wäre, dass die Immunität nicht verletzt wird, wenn sie nicht weiter gesetzlich gesichert wird, selbst wenn der Oberste Gerichtshof die Entscheidung des Obergerichtes cassirt. Denn das ist doch nur eine Entscheidung in einem

speciellen Falle. Entscheidet er im Sinne des Obersten Gerichtshofes vom Jahre 1882, dann ist das Gesetz doch nur in diesem einzelnen Falle gesichert, aber der Zweifel ist doch nicht behoben für die anderen Fälle. Was der Justizminister gesagt hat über schnelle Schaffung des Strafgesetzes, ist nicht zutreffend. §. 28, Alinea 4, Pressgesetz gehört nicht ins Strafgesetz, sondern ins Pressgesetz.

Ich werde mich auf die Polemik nicht einlassen, welche Seine Excellenz bezüglich des Statthalters geführt hat. Über den Einfluss desselben habe ich mich schon geäußert und bleibe dabei, ich müsste nur wiederholen, was ich gesagt habe. Wenn Seine Excellenz gesagt hat, er wisse von Reservatbefehlen nichts, so berufe ich mich auf einen Reservatbefehl, welchen hier College Dr. Herold vorgelesen hat und welcher darauf hinwies, in welch scharfer Weise in die Judicatur eingegriffen wird.

Ich wiederhole nur die Worte: Der Einfluss auf die Judicatur von Seite der Executive ist die Untergrabung der Grundlagen des Staates. Ich bitte in dieser Hinsicht die Regierung, wenn sie überhaupt Einfluss hat, den Einfluss zu üben auf den Mann, welcher Einfluss auf die Judicatur ausübt, und seinen Einfluss zu hindern. *(Beifall.)*

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen. *(Nach einer Pause:)*

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Ich bitte ums Wort!

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung .... Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat zwei Anträge gestellt, und zwar vorerst einen meritorischen Antrag auf Aufforderung an den Justizminister, zu veranlassen, dass die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Obersten Gerichts- als Cassationshof durch die Generalprocuratur gebracht werde.

Dieser einzige meritorische Punkt seines Dringlichkeitsantrages ist vom Herrn Antragsteller soeben zurückgezogen worden und entfällt.

Wir haben somit lediglich einen Punkt auf formelle Geschäftsbehandlung, beziehungsweise auf Ertheilung einer Frist an den Ausschuss, binnen acht Tagen Bericht zu erstatten.

Ich sehe mich nicht veranlasst, auf Grundlage des §. 44 Geschäftsordnung über diesen rein formalen Antrag eine Debatte zuzulassen und werde sofort über diesen Punkt abstimmen lassen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beantragt, dass der Pressausschuss angewiesen werde, seinen Bericht über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pacák und Genossen vom 28. November 1894, Zahl 1021 der Beilagen, auf Abänderung des Pressgesetzes binnen acht Tagen dem hohen Hause vorzulegen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag daher abgelehnt. Dieser Gegenstand ist somit erledigt.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Anfrage der Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

In welcher Weise der geistige Verkehr der Deutschen in Österreich mit ihren Brüdern im Deutschen Reiche zu hindern versucht wird, davon gibt neuerlich die Entziehung des Postvertriebes, welche über die in Hamburg erscheinende Zeitschrift für die deutsche Jugendbundbewegung „Die deutschnationale Warte" verhängt wurde, ein beschämendes Zeugnis.

Den Antrag stellte die Staatsanwaltschaft Troppau, nachdem an der dortigen Lehrerbildungsanstalt Untersuchungen und Ausschließungen stattgefunden hatten, und willig wurde ihr Folge geleistet.

Dass dieses Vorgehen nicht zur Vermehrung der Achtung vor der jetzigen Regierung, an welcher angeblich auch die Deutschen theilnehmen, da zu derselben einige Minister, die als Vertreter der deutschliberalen Partei bezeichnet wurden, beigezogen sind, beiträgt, bedarf keiner Versicherung, diese Knebelung und diese Verletzung der Gefühle aller warm deutsch Fühlenden kann nur die Abneigung vermehren und den Wunsch nach einer Änderung der Zustände lebhafter gestalten.

Nachdem ohnehin das Gewaltmittel der Beschlagnahmeverhängung so außerordentlich häufig in Anwendung kommt und wohl auch für „die deutschnationale Warte" genügt haben würde, sehen die Anfragesteller in der Entziehung des Postvertriebes eine besondere Gehässigkeit zum Ausdrucke kommen, die nicht bloß in den betroffenen Kreisen, sondern, wie Zeitungsstimmen hier und im Deutschen Reiche erkennen lassen, weit außerhalb derselben gefühlt wird und fragen daher Seine Excellenz,

„„ob derselbe, diesem Umstande Rechnung tragend, diese für uns Deutsche in Österreich beschämend wirkende Verfügung aufheben wolle.""

	Hauck.
Dr. Lueger.	Dötz.
Dr. Pattai.	Fürnkranz.
Garnhaft.	Pernerstorfer.
Dr. Hofmann.	Schlesinger.
Kaiser.	Polzhofer.
Troll.	Dr. Bareuther.
Dr. Kokoschinegg.	Dr. Scheicher."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern zugemittelt werden.

Zu einer Anfrage an das Präsidium haben sich die Herren Abgeordneten Dr. Kaizl und Dr. Lueger zum Worte gemeldet. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kaizl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaizl:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort erbeten, um an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten eine Anfrage zu stellen in Betreff einer Angelegenheit, die sich gestern, wenn auch nicht im hohen Hause selbst, so doch bei der Berathung eines Ausschusses ereignet hat — eine Angelegenheit, welche nach meiner Ansicht die Aufmerksamkeit des Herrn Präsidenten in vollem Maße verdient, umsomehr, als dadurch eine Thatsache gesetzt wurde, welche zu der gerade vom Herrn Präsidenten so oft gedachten rechtsbindenden Kraft der Gepflogenheit, sowie auch der Usance wohl aller Parlamente der Welt in schreiendem Widerspruche steht — ich meine die Wahl eines Subcomités im Wahlreformausschusse.

Meine Herren! Die Majorität dieses Ausschusses, welche thatsächlich die Minorität der von diesem hohen Hause vertretenen Bevölkerung bildet *(Sehr richtig!)*, hat den Beschluss gefasst, Millionen von Bewohnern bei der Berathung des Wahlreformprojectes mundtodt zu machen. *(So ist es!)*

Es wurde — erlauben Sie, dass ich das an erster Stelle erwähne — das ganze böhmische Volk von der Berathung über die Wahlreform ausgeschlossen *(Hört!)*, gerade das Volk, gegen welches sich die Spitze der bestehenden Wahlordnung richtet *(Sehr richtig!)*, gerade das Volk, von dessen Vertretern ein ganz klar ausgegearbeiteter Wahlreformantrag vorgelegt wurde, gerade das Volk, auf dessen Vertretung im Ausschusse jeder staatskluge Politiker von vornherein das größte Gewicht zu legen hätte. *(Sehr gut!)*

Aber nicht nur das böhmische Volk wurde ausgeschlossen, sondern alle Südslaven sind ausgeschlossen *(Hört! Hört!)*, es wurden alle Ruthenen ausgeschlossen, es wurden beträchtliche Theile des deutschen Volkes ausgeschlossen, und wenn wir parlamentarisch sprechen sollen, es wurde eine gesammte nicht der Coalition angehörige Gruppe von mindestens 120 Abgeordneten dieses hohen Hauses von der Berathung ausgeschlossen. *(Sehr richtig!)*

Ich habe nur eine Anfrage an den Herrn Präsidenten zu richten und muss mich daher jeder weiteren Polemik enthalten und kurz sein. Ich will nun noch bemerken, dass ich die Verantwortung für diese Leistung zunächst der Regierung zuschiebe, welche immer am Werke ist, sobald es sich darum handelt, die parlamentarischen Rechte zu verkürzen *(So ist es! und Beifall)* und insbesondere die Opposition in einer Weise zu behandeln, gegen welche sie selbst, als ihre Vertreter noch in der Opposition waren, auf das schreiendste und lärmendste aufgetreten wäre. *(Sehr gut!)*

Allein es ist nicht nur die Regierung, sondern es sind auch zwei Parteien der sogenannten Coalition verantwortlich zu machen; die Linke, von welcher wir bisher niemals eine Spur billigen Entgegenkommens gegen unser Volk und unsere Opposition überhaupt bemerkt haben *(Beifall)*, und weiters haben sich unsere Abgeordneten polnischer Zunge in diesem hohen Hause zu diesem sehr odiosen Verhalten gegenüber unserem Volke herbeigelassen.

Es wäre anzunehmen, dass diese parlamentarische Vereinigung, an deren Spitze der Mann steht, der — wenigstens in den Zeitungen — als das intellectuelle Haupt geschildert wird *(Sehr richtig!)*, so viel Staatsklugheit und — ich darf vielleicht sagen — Anstand gehabt hätte, sich diesem Vorhaben zu widersetzen. *(So ist es!)*

Ich sage schließlich nur soviel, dass die Regierung mit allen Kräften dahin arbeitet, eine Beruhigung der Gemüther in unserer Wählerschaft und wohl auch der Wähler anderer nicht coalitionsmäßiger Schichten *(So ist es!)* nicht zustande kommen zu lassen. *(Sehr richtig!)*

Und, meine Herren, es ist ganz parallel dieser Action der Regierung, wenn auch im Hause die Parteien, welche der Regierung fröhnen, eine Thätigkeit entwickeln, welche man geradezu als eine Aufwiegelung, als eine Aufreizung zum Äußersten vis-à-vis allen oppositionellen Parteien bezeichnen muss. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Wohin der Wahlreformausschuss gelangt ist oder gelangen wird, ist natürlich jetzt nicht meine Sache zu besprechen, aber nur soviel ist sicher, dass, nachdem es bei den Vertrauensmännerversammlungen endlich heißen musste: finita la comedia, man endlich über den Umweg, über das Plenum des Wahlreformausschusses zu dem Subcomité und dadurch wieder zu einer anders gearteten Vertrauensmännerversammlung gekommen ist, nachdem Regierung und Majorität es scheuten, die Öffentlichkeit der Verhandlungen, sowie die Kritik der Opposition, ja vielleicht, wenn Sie wollen, auch die Mitarbeit der Opposition zuzulassen. *(Zustimmung.)*

So, meine Herren, sehen die Erfolge der bisherigen Wahlreformthätigkeit aus, und wenn ich eine Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten stelle, so thue ich dies deshalb, weil ich von vornherein weiß, dass irgend ein Protest oder etwas Derartiges in diesem Hause nichts nützt. *(So ist es!)* Auch ein Appell an die Billigkeit, an den politischen Takt, an die Staatsklugheit der Coalirten, auch der ist umsonst; die Regierung kennt ja weiter nicht mehr ein Parlament, sondern die Regierung kennt nur die Coalition *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen)* und, meine Herren, ich appellire daher auch nicht mehr an das hohe Haus, denn ich müsste sagen: an die

hohe Coalition *(Sehr gut und Heiterkeit)*, sondern ich wende mich an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, der ja doch nach seinem Berufe der wahre Hüter nicht nur des geschriebenen Wortes der Geschäftsordnung, sondern auch des Geistes der Geschäftsordnung, wie er bisher noch in jedem Parlamente gewahrt worden, sein soll, ich wende mich an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten mit der Anfrage: Ist Seine Excellenz als Präsident dieses hohen Hauses geneigt, hier öffentlich zu erklären, dass ein Vorgang, wie er im Wahlreformausschuss beliebt worden, dass ein derartiger Vorgang mit den bisherigen Usancen und rechtsbildenden Gewohnheiten nicht übereinstimmt, und dass dieser Vorgang die billige Rücksichtnahme gegenüber der Opposition verletzt? *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich nehme wohl an, dass der geehrte Herr Sprecher, welcher eine angebliche Anfrage an den Präsidenten zum Anlasse nahm, um eine ausführliche politische Rede zu halten, selbst nicht der Meinung ist, dass ich auf seine Frage eine Antwort geben kann und geben werde. *(Lärm.)* Ich bitte die Herren, doch ruhig zu sein!

Die Geschäftsordnung enthält gar keine Bestimmung über die Einsetzung von Subcomités, sondern es ist diesbezüglich eine Form der Behandlung der Geschäfte in den Ausschüssen, die sich allerdings übungsmäßig sehr häufig wiederholt, die aber nichts anderes bezweckt, als eine Vorarbeit für den seinerzeitigen Referenten, beziehungsweise für den Ausschuss. Der Ausschuss hätte ebenso gut sofort einen Referenten über die sämmtlichen vorliegenden Anträge bestellen können, und ich glaube kaum, dass es möglich gewesen wäre, dass dieser Referent zugleich ein Repräsentant der Čechen, Slovenen, Deutschen u. s. w. gewesen wäre. Für diese Vorarbeiten also ist es in der Natur der Sache nicht denkbar, dass alle möglichen Fractionen, Nationen, Unterabtheilungen, Parteien u. d. gl. vertreten sind. *(Gelächter. — Zustimmung.)*

Es ist somit ganz unrichtig, dass irgend eine Partei von der Vorberathung der Wahlreform, die ja Sache des Ausschusses ist, ausgeschlossen wurde.

Ich bin aber auch nach der Geschäftsordnung in gar keiner Weise, sei es ermächtigt sei es berechtigt, nach dieser Richtung hin einen Einfluss auszuüben. Dazu sind die Ausschüsse eben vom hohen Hause eingesetzt und haben die Art ihrer Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

Ich bin daher nicht in der Lage, auf die an mich gestellte Frage irgendwie meritorisch zu antworten. *(Bravo! Bravo!)*

Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Es geschieht nur, um nicht einen rechtsbildenden Usus einreißen zu lassen, wenn ich an Seine Excellenz den Präsidenten folgende Frage richte: Seine Excellenz hat erklärt, dass der zweite Theil des Antrages des Dr. Pacák ein solcher ist, welcher nach §. 44 G. O. behandelt werden kann, und dass daher über denselben die Abstimmung ohne Debatte zulässig ist. Ich bin nun der Meinung, dass die Bestimmung einer Frist für einen Ausschuss nicht ein Antrag auf formale Behandlung ist, weil es immerhin möglich ist, dass der eine oder der andere eine kürzere oder längere Frist beantragt, und dass darüber auch debattirt und abgestimmt wird.

Ich richte daher an den Herrn Präsidenten die Frage, ob er nicht geneigt ist, in ähnlichen Fällen dann doch irgend eine Debatte im hohen Hause zuzulassen.

Präsident: Es ist allerdings richtig, dass bezüglich der Frist verschiedene Anträge gestellt werden können. Aber die Ertheilung einer derartigen Frist ist doch immer ein Gegenstand der formalen Geschäftsbehandlung, und daher ist die Frage, ob eine Debatte — und nur um die hat es sich gehandelt, nicht um eine neue Antragstellung — zulässig ist, durch §. 44 der Geschäftsordnung in die Hand des Präsidenten gelegt.

Ich habe nachfolgende Ausschusssitzungen zu verkünden:

Der Legitimationsausschuss hält am 14. d. M., 7 Uhr abends, auf Abtheilung V eine Sitzung. Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über die protestirte Wahl Borčić.

2. Referat über die protestirte Wahl Dapar.

Der landwirtschaftliche Ausschuss hält Freitag den 14. d. M., abends 7 Uhr, in Abtheilung III eine Sitzung. Tagesordnung: Specialdebatte über das Meliorationsdarlehensgesetz (Berichterstatter Dr. v. Milewski).

Das Subcomité des landwirtschaftlichen Ausschusses (Antrag Tausche) hält morgen, Donnerstag 2 Uhr nachmittags, in Abtheilung IV eine kurze Sitzung. Tagesordnung: Entgegennahme des Referates Tausche.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Donnerstag und den Beginn derselben mit Rücksicht auf den Umstand, dass das Subcomité des Wahlreformausschusses sich um 10 Uhr vormittags versammelt, für 12 Uhr vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien *(1046 der Beilagen)*.

2. Bericht des Montanausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Sanirung der Bruderlade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli-Borromäi-Silber-

und Bleihauptwerkes in Přibram *(1043 der Beilagen)*.

3. Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 63 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

4. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, womit Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 84, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters abgeändert wird *(1044 der Beilagen)*.

5. Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten: Johann Peitler *(1038 der Beilagen)* (Berichterstatter Prade), Johann Tschernigg *(1039 der Beilagen)* (Berichterstatter Prade).

Zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Wenn ich nicht irre, hat Seine Excellenz der Herr Präsident den Beginn der morgigen Sitzung deswegen auf 12 Uhr festgesetzt, weil das Subcomité des Wahlreformausschusses Sitzung hält. Ich bin nun der Meinung, dass die Thätigkeit einiger weniger Mitglieder, ich glaube es sind zehn Mitglieder, das hohe Haus nicht beschränken sollte, sich wie gewöhnlich um 11 Uhr zu versammeln. Es sollen die Mitglieder des Subcomités früher aufstehen oder länger hier bleiben; aber dass unsere Thätigkeit wegen zehn Personen, die eine Sitzung abhalten wollen, eingeengt wird, darauf kann ich mich nicht einlassen.

Ich beantrage daher, dass wir uns um 11 Uhr versammeln, damit wir nachmittags rechtzeitig, mindestens um 1/4 6 Uhr nach Hause kommen. Wenn die Sitzung um 12 Uhr beginnt, so fürchte ich, dass sie bis 6 oder 7 Uhr dauert und wie dann die Sitzungen aussehen, weiß Seine Excellenz ganz genau.

Mein zweiter Antrag betrifft die Tagesordnung. Seine Excellenz hat heute in einer Bemerkung zugesagt, dass das Gesetz über die Sonntagsruhe noch vor Weihnachten zur Berathung gelangen wird. Nun ist eine solche Anzahl von Gesetzentwürfen zur Berathung verkündet worden, dass ich fürchte, das Gesetz über die Sonntagsruhe werde nicht mehr zur Berathung gelangen, insbesondere, wenn man bedenkt, dass das Budgetprovisorium eine längere Zeit, vielleicht zwei Sitzungen in Anspruch nehmen wird.

Das Gesetz über die Sonntagsruhe wurde im Gewerbeausschusse einstimmig beschlossen, es haben dafür Polen, Deutsche, überhaupt alle politischen Fractionen gestimmt, und es wäre sehr traurig, wenn dieses Gesetz vor Weihnachten nicht erledigt würde, und wenn bloß aus Rücksichtnahme auf einen Theil der galizischen Bevölkerung verhindert würde, dass alle übrigen Völker der gesetzlichen Wohlthat der Sonntagsruhe theilhaftig werden können.

Ich stelle daher den Antrag, dass an Stelle — ich will dem Herrn Justizminister nicht wehe thun, weiß aber keinen andern Platz — an Stelle der Specialdebatte über das Strafgesetz die Berathung über das Gesetz, betreffend die Sonntagsruhe, gesetzt werde.

Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich habe bezüglich der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger zur Tagesordnung und, um zugleich das Haus ein wenig zu orientiren, über die Art und Weise, wie die Geschäfte in den nächsten Tagen behandelt werden sollen, Folgendes mitzutheilen. Es wird gewiss im Sinne und Wunsche aller geehrten Herren liegen, dass wir wenigstens den allgemeinen Theil des Strafgesetzes erledigen. *(Zustimmung.)* Zu dem Ende habe ich die verlesene Tagesordnung für morgen in Vorschlag gebracht und einige Gegenstände angesetzt, bezüglich deren die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das hohe Haus sie in rascher Weise erledigen wird, so dass kaum zu zweifeln ist, dass wir mit der vorgeschlagenen Tagesordnung zu ziemlich früher Stunde fertig sein werden. Für Freitag beabsichtige ich das Budgetprovisorium auf die Tagesordnung zu setzen und im Bedarfsfalle auch noch Samstag, eventuell Abendsitzungen für die Behandlung dieses Gegenstandes in Aussicht zu nehmen.

Sodann kommen als größere Gegenstände das Gendarmeriegesetz und die Vorlage über die Sonntagsruhe an die Reihe, wozu, wie ich meine, die uns noch zu Gebote stehenden Tage der nächsten Woche reichlich genügen, da überdies nur noch einige kleinere Gegenstände der dringenden Erledigung harren, welche anstandslos behandelt werden können. Dies ist das Arbeitsprogramm, das ich den Herren vorzuschlagen die Absicht habe und es ist mir sehr angenehm, wenn das hohe Haus darüber sich entscheidet, ob es diesem Arbeitsprogramme zustimmt.

Zunächst haben wir über die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger abzustimmen, dass die morgige Sitzung statt auf 12 Uhr auf 11 Uhr angesetzt werde.

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bitte um Constatirung des Stimmenverhältnisses.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden. *(Nach Auszählung des Hauses:)*

Der Antrag ist mit 85 gegen 63 Stimmen abgelehnt, somit der Antrag, den ich gestellt habe, auf Beginn der Sitzung um 12 Uhr, angenommen.

Wir stimmen nun über den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Lueger ab, dass als Punkt 3 der Tagesordnung an Stelle der Fortsetzung der Specialdebatte über das Strafgesetz die Verhandlung über das Gesetz betreffend die Sonntagsruhe gesetzt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt. Es bleibt somit bei der Tagesordnung, wie ich sie vorgelesen habe.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 5 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 332. Sitzung,

am 13. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký.**

Schriftführer: Graf **Belcredi,** Dr. **Brzorád,** Dr. **Götz,** Freiherr v. **Hormuzaki, Noske.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef Dr. Ritter v. **Krall** des Justizministeriums.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 12. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Laut Zuschrift des hohen Handelsministeriums wurde dem Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung der Böhmischen Westbahn, der Mährischen Grenzbahn und der Mährisch-schlesischen Centralbahn die Allerhöchste Sanction ertheilt.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Die Anträge der Abgeordneten Dr. Pacák, Špindler und Genossen *(1047 der Beilagen);*

Dr. Vašatý und Genossen *(1049 der Beilagen);*

Dr. Pattai, Dr. Gessmann und Genossen *(1050 der Beilagen);*

den Bericht des Budgetausschusses, betreffend Ermäßigungen der Gebüren für Übertragungen unbeweglicher Sachen *(1053 der Beilagen)*;

das zehnte Petitionsverzeichnis.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines Karluv Tyn gegen die Einfuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des Verwaltungsausschusses des Vereines „Plzenska župa lékařska" in Pilsen um Abänderung der Durchführungsverordnung, betreffend das Gesetz über die Ärztekammern, welche mit Kundmachung des k. k. Statthalters von Böhmen vom 15. October 1894, Z. 119.847, für das Königreich Böhmen erlassen wurde *(überreicht durch Abgeordneten Schwarz)*."

„Petition der Obersieder und Feuerschürer Maksym und Semen Załucki, Petro Janowi, Nykola Holijny, Fedor Hrysnak und Walenty Satana bei der k. k. Salinenverwaltung in Lanczyn (Galizien) um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Mandyczewski)*."

„Petition des Stadtrathes in Jistebnitz um Herabsetzung der Präsenzdienstzeit von drei auf zwei Jahre für jene Soldaten, welche die Bürgerschule absolvirt haben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Budweis um Verbesserung der Dienst- und Bildungsverhältnisse ihrer Lehrlinge und Gehilfen, Abschaffung der Strafhausarbeit und des Hausirhandels mit Schuhen *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský)*."

„Petition der Genossenschaft der Schuhmacher in Budweis um Begünstigungen bei Lieferungen für die k. und k. Armee im Offertwege *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský)*."

„Petition der Bezirksvertretung Mautern in Steiermark um Aufrechthaltung des Vieheinfuhrverbotes aus Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Podersam um Belassung der rumänischen Grenzsperre, Freihaltung der Ausfuhr nach Deutschland und Verhinderung der ungerechtfertigten Steigerung der Fleischpreise *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition des Bezirksausschusses Chrudim um Aufrechterhaltung der Grenzsperre gegen Rumänien und Verbot der Einfuhr australischen Fleisches *(überreicht durch Abgeordneten Formánek)*."

„6 Petitionen, und zwar der Gemeinden Langenwang, Allerheiligen, Kathrein, St. Peter, Aflenz, Kindberg um Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Posch)*."

„18 Petitionen, und zwar der Genossenschaft der Kleidermacher in Lundenburg, ferner der Gemeinden: Hrozenko, Bořetic, Uhřic, Bukovan, Nový Podvorov, Dubnian, Spytinov, Prušan, Zvoleňov, Pašovic, Skoronic, Hovorany, Ujezd křivný, Dobrkovic, Lovčic, Kvačic, Ungarisch Brod um Bewilligung einer Subvention zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Göding *(überreicht durch Abgeordneten Weber)*."

„Petitionen der Fleischhauergenossenschaft in Vöcklabruck und der Genossenschaft der Kaufleute des politischen Bezirkes Vöcklabruck, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schauer)*."

„Petition der Genossenschaft der Fleischselcher 2c. in Wien, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Noske)*."

„Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine in Tavle, Karluv-Týn, Unhošt, um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Jistebnitz, um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„20 Petitionen der israelitischen Cultusgemeinden in Ulanov, Brzezan, Nadworna, Sedziszow, Zydaczow, Lubycz, Chorostkow, Lutowiska, Lisko, Bukowsko, Sanok, Borszczow, Buczacz, Klasno, Bohorodczany, Jagielnica, Zołynia, Stanislau, Strusow, Grzymalow, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch die Abgeordneten Grafen Hompesch, Ritter v. Krynicki, Mandyczewski, Ruczka, Ochrymovicz, Wachnianin, Ritter v. Czaykowski, Ritter v. Gniewosz, Grafen Borkowski, Dr. Bloch, Hofmokl, Ritter v. Czaykowski)*."

Präsident: Diese Petitionen werden nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung; der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die weitere provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien. *(1046 der Beilagen.)*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Freiherrn v. Schwegel, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Schwegel** *(von der Tribüne)*: Hohes Haus! Ich erlaube mir, auf den Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses hinzuweisen, in welchem die Motive ausführlich dargelegt sind, durch welche die Regierung bestimmt wurde, den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung des Provisoriums bis Ende Juni 1895, vorzulegen.

Indem ich mich auf diese Ausführungen beziehe, stelle ich im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Antrag, diesem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Nachdem das Gesetz nur eine dispositive Bestimmung in §. 1 enthält, so entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1 und 2, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung genehmigt.

Berichterstatter Freiherr v. **Schwegel:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sogleich in die dritte Lesung einzugehen.

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1046 der Beilagen)*, somit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Montanausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Sanirung der Bruderlade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli-Borromäi-Silber- und Bleihauptwerkes in Přibram *(1043 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Grafen Deym, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Graf **Deym** *(von der Tribüne)*: Die Umstände, welche den Montanausschuss bestimmten, die Regierungsvorlage wegen Sanirung der Bruderlade in Přibram abzuändern und anderseits die Tilgung durch eine vierzigjährige Annuität vom Jahre 1896 ab zu proponiren, sind den Herren durch den Bericht seit mehreren Tagen bekannt. Ich beantrage daher namens des Ausschusses, dem Gesetze zuzustimmen.

Präsident: Als Regierungsvertreter ist Herr Secretär Dr. Engel im Hause erschienen.

Nachdem dieses Gesetz auch nur eine dispositive Bestimmung enthält, entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen und somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Graf **Deym**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, wiewohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Sanirung der Bruderlade des k. k. und mitgewerkschaftlichen Karoli-Borromäi-Silber- und Bleihauptwerkes in Přibram, ist in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1043 der Beilagen)* und somit der Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand ist die Fortsetzung der Specialdebatte über den Entwurf eines Strafgesetzes, und zwar über den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen §§. 63 bis inclusive 83) *(709 der Beilagen)*.

(Berichterstatter Dr. Kopp besteigt die Tribüne.)

Wir gelangen zu §. 63, beziehungsweise zu dem von dem Herrn Abgeordneten Dr. Nitsche zu demselben gestellten Antrage, welchen ich unter einem in die Debatte ziehe.

Es hat sich zum Worte gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Nitsche:** Hohes Haus! Als ein bekannter warmer Freund des Entwurfes, wenn auch nicht in allen seinen Bestimmungen und nur zum Theil vorliegenden Beschlüssen weiß ich, was ich der Debatte schulde. Kürze, Einschränkung des Redeflusses wird mit Recht gewünscht, und als Freund der Gesetzesvorlage komme ich dem willig nach.

Also ganz kurz zur Sache!

Ich habe in der Generaldebatte nachstehenden Antrag angemeldet und es sei mir erlaubt, denselben zu verlesen *(liest)*:

„Zwischen §§. 63 und 64 des Ausschuss-entwurfes sei ein neuer §. 64 nachstehenden Inhaltes einzuschalten:

„„Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Untreue, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbemäßig betrieben wurde, und die in den §§. 312 und 313 (§§. 320 und 322 des Regierungsent-wurfes) erwähnten Vergehen hören auf, straf-bar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwalt-schaft oder einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Hand-lung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz ge-leistet hat.““

Meine Herren! Den Antrag, den ich hier gegen-über dem Ausschusse vertrete, dürfte ich wohl als den conservativsten bezeichnen, der hier im hohen Hause bisher gestellt wurde, denn im Principe ist dieser An-trag im alten Strafgesetze enthalten, das der Aller-höchst selige Kaiser Franz unterzeichnet hatte, er ist enthalten in dem dermal geltenden Strafgesetzbuche, er ist enthalten in allen Entwürfen, die seit dem Jahre 1874 eingebracht worden sind.

Es sind dies die Entwürfe I bis VI, der uns heute als Regierungsentwurf vorliegt. Der Minister Glaser hat einen Paragraph ganz der gleichen Ten-denz eingebracht, Seine Excellenz, der ehemalige Leiter der Justiz Dr. Freiherr v. Prazak, hat uns denselben Paragraph zur Annahme empfohlen, und auch der jetzige Herr Justizminister ist für diesen Paragraph eingetreten.

Man sollte glauben, eine gesetzliche Bestimmung, welche 91 Jahre besteht, die von den Vertretern der verschiedensten Richtungen aufgenommen und als eine alte österreichische Tradition hochgehalten wurde, sollte nicht jetzt auf einmal erst vertheidigt werden müssen. Ich muss schon sagen: Enttäuschung und Verbitterung beschleicht einen alten österreichischen Juristen, wenn er in dieser meiner Situation ist. Ich habe in der Generaldebatte bereits wissenschaftlich geltend gemacht, was für die Aufrechthaltung dieser Bestimmung, dass die thätige Reue eine Erlöschungs-art für einige specielle Delicte zu bleiben habe, spricht. Hier vor mir liegt der Entwurf und die Motive der hohen Regierung und ich darf annehmen, dass die verehrten Herren dieselben vielleicht doch ge-lesen haben. Ich berufe mich bei der Kürze, die ich mir auferlegen muss, auf dieselben. Ich constatire nur, dass ich im Ausschusse in einer anständigen Minorität geblieben bin, dass dem Ausschusse verehrte Mitglieder angehören, die jetzt der Majorität angehören, die aber bereits den früheren Aus-schüssen angehört und dort kein Minoritätsvotum im Sinne ihrer heutigen Haltung angemeldet haben, um dadurch ihrer Rechtsüberzeugung, die sohin an-scheinend erst seit eineinhalb Jahren eine andere ge-worden ist, damals schon Ausdruck zu geben.

Ich sage ganz kurz: Diejenigen, welche die Sache praktisch auffassen, die wünschen, dass, wenn ihnen etwas gestohlen, entwendet oder verhehlt wird, sie zu ihrem Eigenthum mit etwas mehr Sicherheit kommen, mögen ruhig für mich stimmen. Diejenigen, die glauben, dass im Strafgesetze neben der Gerechtig-keit eine gewisse Humanität, Milde und Opportunität Berechtigung hat, mögen beruhigt für den Antrag der Regierung, das ist meine Motion, eintreten.

Diejenigen aber, für welche die Gerechtigkeit eine unnahbare, alte, heidnische Göttin ist, diejenigen, für die der Spruch allein maßgebend ist: Fiat justitia, pereat mundus, mögen gegen mich und gegen eine 91jährige Tradition der österreichischen Strafgesetzgebung stimmen.

Ich bin fertig und bitte den Herrn Präsidenten um eines: bei der Abstimmung über meinen Antrag bitte ich das Stimmenverhältnis constatiren zu wollen. Es ist dies nicht eine Unbescheidenheit meinerseits, aber ich habe die Empfindung, es ist ein gewisser historischer Moment, wenn über diesen Antrag abgestimmt wird, und für mich und für manchen anderen Denker außer-halb des hohen Hauses hat es ein hohes psychologisches Interesse, in welcher Weise und mit welcher Majorität über meinen Antrag, der nichts anderes will, als den Regierungsentwurf in seine Rechte einsetzen, abge-stimmt wird. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeord-nete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Hohes Haus! Zu §. 63 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer einen Abänderungsantrag gestellt, mit dem ich mich nicht einverstanden erklären kann. Es ist richtig, dass der Antrag Pernerstorfer den Vorzug vor dem Ausschussantrag hat, dass darin bei der Verhängung der Geldstrafe die Einrechnung der Untersuchungs- und Verwahrungshaft präciser formulirt ist; dagegen fehlt aber in dem Antrage Pernerstorfer der dritte Absatz des Ausschussentwurfes *(liest)*:

„Auch die ganze im Urtheile bestimmte Freiheits- oder Geldstrafe kann als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden."

Das ist ein Mangel. Außer wegen dieses Mangels empfiehlt sich aber die Annahme des Antrages Perner-storfer auch aus dem Grunde nicht, weil nach diesem Antrage die Anrechnung der Untersuchungs- und Ver-wahrungshaft nur dann zu erfolgen hätte, wenn diese Haft nicht durch Verschulden des Beschuldigten herbeigeführt

wurde. Diese Bestimmung wäre höchst ungerecht, denn wie bereits in den Motiven des Ausschusses zu dem Entwurfe 2 hervorgehoben wurde, läst es sich in sehr vielen Fällen sehr schwer entscheiden, ob eine solche Haft ohne Verschulden des Verurtheilten erduldet wurde, und dann kann es auch Fälle geben, in welchen es die Billigkeit erfordert, auch eine verschuldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ganz oder theilweise anzurechnen. Es ist daher nach meiner Ansicht richtiger, dem Richter die Möglichkeit zu geben, da zu entscheiden.

Zu §. 64 hat der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche einen Zwischenantrag gestellt, indem er den in der Regierungsvorlage enthaltenen §. 66 als neuen Paragraphen zu restituiren empfiehlt. Dieser Paragraph wurde vom Ausschusse aus der Regierungsvorlage gestrichen.

Nach dem bestehenden Gesetze (§§. 187, 188 und 466 St. G. B.) hört die Strafbarkeit des Diebstahls und der Veruntreuung auf, wenn der Thäter oder Theilnehmer „aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht“.

Die bestehende Praxis der Gerichte war in dieser Beziehung sehr widerspruchsvoll und entsprach auch nicht dem Rechtsgefühle der Bevölkerung. Ganz zutreffend machen da die Motive einige Bemerkungen darüber. Nun beruft sich der geehrte Herr Vorredner auf das geltende Strafgesetz und auf die früheren Entwürfe. Ich glaube aber, dass dies kein Beweis für uns sein kann, dass die Bestimmung des alten Strafgesetzes eine gute war. Ich glaube, gerade die Praxis hat uns in dieser Beziehnng belehrt, dass diese Bestimmung keine richtige war, denn sie enthält eigentlich eine Ungleichheit zwischen Armen und Reichen. *(So ist es!)* Wenn der Reiche eine strafbare Handlung — Diebstahl oder Veruntreuung — begeht und durch seine Vermögenslage imstande ist, den Schaden zu ersetzen, so entgeht er der Strafe, an dem Armen aber, der vielleicht aus bitterster Noth eine strafbare Handlung begeht und den Schaden nicht ersetzen kann, an dem wird die Strafe vollzogen. Ich glaube also, gerade vom liberalen und demokratischen Standpunkte sollte man sich nicht dagegen wehren, dass dieser alte österreichische Paragraph, welcher eben schlecht war, beseitigt wird.

Sonst habe ich nichts mehr zu sagen, als nur, dass ich für den Ausschussantrag stimmen werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist somit geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Meine Herren! Ich werde die zwei Anträge: den §. 63 mit den dazu gestellten Anträgen und den neuen Paragraphen, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche eingeschaltet haben will, gesondert behandeln, weil sie vollständig verschiedene Angelegenheiten betreffen.

Bezüglich des §. 63 habe ich Folgendes zu bemerken. Wir haben gegenwärtig eine Anrechnung der Untersuchungshaft in die Strafhaft überhaupt nicht; wir brauchen sie aber auch nicht, denn es besteht anderseits die im Gesetze gegründete Übung, dass bei der Ausmessung der Strafe auf eine erduldete Untersuchungshaft Rücksicht genommen wird.

Wenn Sie aber imperativ hinsetzen, dass unter gewissen Umständen die Untersuchungshaft angerechnet werden muss, der Richter aber diese Anrechnung für den betreffenden Fall unbillig und ungerecht findet, so würde er die Strafe um so höher bemessen und dann die Untersuchungshaft abrechnen. Das ist also ein Schlag ins Wasser. Der Antrag Pernerstorfer scheint mir aber wirklich eine Verschlechterung, weil er diese Anrechnung nur bei der „unverschuldeten“ Verzögerung zuläst. Meine Herren! Was ist „unverschuldete“ Verzögerung?

Wenn sich der Inhaftirte zu helfen sucht und noch irgendwelche Erhebungen verlangt, so thut er schließlich nichts Unrechtes. Es wird ja der Angeklagte selbst für die gröbsten Lügen nicht bestraft, weil man es als gegen die menschliche Natur verstoßend betrachtet, dass der Mann sich selber in den Kerker oder an den Galgen liefern soll. Man wird also, wenn er in dieser Weise sozusagen die Verzögerung verschuldet hat, die Untersuchungshaft doch zu berücksichtigen haben. Dieses sein „Verschulden“ besteht darin, dass er Erhebungen verlangt hat, die zuletzt sich als gleichgiltig herausgestellt haben. Vielleicht hat er aber wirklich ehrlich geglaubt, dass es sich um etwas Relevantes handelt; dafür kann man ihn nicht strafen.

Anderseits wieder schlechtweg die Anrechnung zuzulassen, das würde bei der Frage der Verschuldung zu sehr großen Schwierigkeiten führen. Nehmen wir an, es beruft sich jemand auf einen Zeugen, der in Australien ist. Bis die Sache zurückkommt, vergeht natürlich eine sehr lange Zeit. Der Zeuge ist gestorben oder weiß sich nicht zu erinnern. Das kann ein Tric, gewissermaßen ein Betrug sein, weil er weiß, der Zeuge werde nichts wissen. Es kann aber auch sein, dass er ganz ehrlich glaubte, jener werde etwas für ihn Wichtiges aussagen. Bei den Fragen des Alibibeweises kommt es sehr häufig vor, dass jemand sich auf einen anderen beruft, und der weiß es eben nicht mehr genau, ob der Mann an diesem Tage da oder dort war. Ist das jetzt verschuldet oder nicht verschuldet? Ich glaube daher, es ist besser, Sie belassen es bei dem, was der Ausschuss in Übereinstimmung mit der Regierung vorgeschlagen hat.

Sehr schwer wird mir die Sache gemacht bezüglich des Antrages, den der Herr Abgeordnete Nitsche gestellt hat. Ich werde da nicht bis auf Kaiser Franz zurückgehen, und ich glaube auch, dass dieser Appell an das dynastische Gefühl, wenn ich so sagen darf, gerade nicht am Platze war. Er meint, er sei als alter Jurist in einer sehr beklagenswerten Lage. Nun, ich bin vielleicht noch um ein paar Jahre älter als er, bin also auch ein alter Jurist und ich habe diese Bestimmung, die der Herr Abgeordnete Nitsche eingeführt wissen will, immer als etwas nicht im entferntesten Gerechtfertigtes betrachtet. Das Wichtigste hat der Herr Abgeordnete Sláma gesagt: Das ist so recht ein Paragraph für diejenigen, die entweder selbst Geld haben, oder deren Eltern, Geschwister, Vettern, Freunde das Deficit geschwind decken können. Es ist nun wirklich garstig, wenn zum Beispiel zwei Leute bei der Creditanstalt defraudiren und der eine das Geld nicht mehr hat und es auch nicht geben kann, während der andere alles zu ersetzen in der Lage ist. Der letztere bleibt nun frei, er bleibt für alle Zeiten ein unbescholtener Mensch in jeder Beziehung und leidet gar nichts, der andere aber, der nicht gleich zahlen kann, der leidet. Der Appell an die Humanität ist also da nicht am Platze. Das, was der Herr Abgeordnete will, wird ohnedies in den meisten Fällen eintreten. Wenn der Schaden rechtzeitig gutgemacht wird, so wird keine Anzeige erstattet werden, und wenn das Gericht davon gar nichts erfährt, so wird der Mann eben auch nicht bestraft. Das wird der regelmäßigere Fall sein geradeso wie heute, und es haben daher die Verwandten immer noch ein Interesse daran, zu verhindern, dass die Anzeige gemacht werde. In einem solchen Falle ladet der Kaufmann, dessen Commis gestohlen hat, selbst schon den Vater des Betreffenden ein und sagt: Machet das bis übermorgen gut, dann schweige ich davon. Aber häslich ist es, dass, wenn es einmal zur Anzeige gekommen und alles erhoben ist, der Mann jetzt als unbescholten weggeschickt werden muss, weil er noch rechtzeitig das Geld gehabt hat. Zu dem Gesagten füge ich nur noch das Wenige bei, dass diese Bestimmung, die wir — aber nur in sehr restringirtem Maße — eigentlich haben, schon zu endlosen Controversen und zu verschiedenen Entscheidungen auch des Obersten Gerichtshofes geführt hat. Da ist die Frage, ob, wenn man sich verglichen hat, den Schaden in Raten zu leisten, dies auch schon genüge. Ja, hat es geheißen, das ist genügend. Wenn aber eine Rate nicht gezahlt wird, wenn sie zum Beispiel um einen Tag zu spät gezahlt wird, so ist die Frage controvers, ob man das schon als eine nicht rechtzeitige Gutmachung des Schadens betrachten kann. Kurz, die Sache führt zu sehr großen Controversen, und das soll nun noch in so außerordentlicher Weise ausgedehnt werden. Bei Diebstahl und Unterschlagung, um welche es sich im alten Strafgesetze handelt, ist die Sache noch einfach. Aber wie böse ist die Geschichte bei Betrug, Sachbeschädigung und Hehlerei! Beim Betrug ist es gewöhnlich von vornherein gar nicht herauszubringen, wie groß der Schaden ist, das zeigt sich erst bei den Erhebungen. Der Mann zahlt, und es zeigt sich nun später, dass der Schade viel größer war. Dann hat er es nicht rechtzeitig gutgemacht. Das würde also zu großen Schwierigkeiten führen, die ich hier nicht näher auseinandersetzen kann; das gehört in ein juristisches Collegium. Aber das wird jedermann und auch der Herr Abgeordnete Nitsche als redlicher Mann zugeben, dass dies zu den verschiedensten Auslegungen führen kann.

Das jetzt geltende Gesetz enthält zum Beispiel eine Menge von Cautelen dafür, wann der Schade rechtzeitig gutgemacht ist und wann nicht, weil man sich nach dem Gesetze von Kaiser Franz nicht ausgekannt hat. Aber diese Casuistik, die in das heutige Gesetz hineingekommen ist, hat die Sache eher verschlechtert als verbessert. Also die Humanität bitte ich lieber aus dem Spiele zu lassen. Wo es sich um wirklich ernste Rechtsfragen handelt, da kann ich diese Gutmüthigkeit nicht gelten lassen, die dem zugute kommt, der in der glücklichen Lage ist, etwas zu leisten und das wird viel eher derjenige sein, der den Betrag vergeudet hat, als der arme Teufel, der ihn aus Noth gestohlen und verausgabt hat und ihn im Augenblicke nicht mehr zurückgeben kann.

Ich bitte daher, diese Zusatzanträge nicht anzunehmen.

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden. *(Nach einer Pause:)*

Zu §. 63 ist vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer ein Abänderungsantrag gestellt worden, welcher im Verzeichnisse abgedruckt ist und eine wesentlich andere Fassung des §. 63 bezielt.

Wir werden daher zunächst über diesen Antrag abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 63 in der Fassung des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 63 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Weiters hat der Herr Abgeordnete Dr. Nitsche beantragt, dass nach §. 63 ein neuer Paragraph, welcher mit dem §. 66 der Regierungsvorlage identisch ist — nur mit der richtigen Citirung — aufgenommen werde.

Wir werden daher über diesen Antrag abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Nitsche auf Einschiebung eines neuen Paragraphen nach §. 63 in dem Wortlaute, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte, meine Herren, stehen, respective sitzen zu bleiben,

weil die Constatirung des Stimmenverhältnisses gewünscht wird.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag ist mit 117 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Die Abstimmung über §. 64 des Ausschussentwurfes bleibt der Schlussabstimmung vorbehalten, da zu diesem Paragraphen kein Abänderungsantrag gestellt ist.

Ich bringe nunmehr die §§. 65 bis einschließlich 68 der Ausschussvorlage zur Verhandlung.

Der Herr **Berichterstatter** wünscht die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Es handelt sich hier um eine sehr wichtige und wesentliche Frage, auf welche ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses besonders lenke.

Die Zeitdauer, die verstreichen muss, damit die Verjährung eintritt, ist nicht von Wesenheit, und da kann ich den Antrag Pernerstorfer nicht zur Annahme empfehlen, sondern nur bitten, sich an den Ausschussbeschluss zu halten, welcher mit der Regierungsvorlage übereinstimmt.

Und nun handelt es sich um folgende sehr wichtige Frage: Die Verjährung einer strafbaren Handlung ist ein uraltes Institut, an welchem auch durch die Ausschussvorlage nichts geändert werden soll. Soll aber auch der Vollzug eines rechtskräftigen Urtheiles verjähren? Es ist ein diesbezüglicher Antrag gestellt worden, und ich mache dieser Frage gegenüber nur auf Folgendes aufmerksam.

Was ist der Rechtsgrund der Verjährung überhaupt? Im Grunde genommen widerspricht die Erlöschung der Strafbarkeit bloß durch den Verlauf einer gewissen Zeit dem Rechte, und es war daher zum Beispiel schon im kanonischen Rechte der Grundsatz aufgestellt: Quod ab initio non valuit, tractu temporis convalescere non potest. Das heißt: was von Haus aus nicht recht ist, kann durch bloßen Zeitverlauf nicht zum Rechte werden.

Es sind aber sehr wichtige praktische Gründe, warum gleichwohl alle Rechte, alle mir bekannten Gesetzgebungen, die Verjährung einer strafbaren Handlung eintreten lassen, weil es nämlich nach Verlauf einer langen Zeit für den Ankläger schwierig ist, die Beweise zu erbringen, aber noch viel schwieriger für den Angeklagten, sich zu entlasten.

Es kann ja jemand sehr genau und pedantisch sein, aber sich zehn Jahre jeden Brief und jede Rechnung aufzuheben, das ist eine schwere Sache. Man erinnert sich gar nicht mehr an das, was einmal geschehen ist, man weiß nicht mehr, welche Zeugen dabei waren, auf die man sich berufen kann. Der Ankläger wird natürlich nur dann anklagen, wenn es ihm gelungen ist, die Beweise herbeizuschaffen, der wartet also; der andere aber muss fortwährend gewärtigen, ob nicht irgend einmal nach 20 Jahren eine Anklage gegen ihn erhoben wird, zum Beispiel, dass er einen Geldbetrag, den er als Advocat in Empfang genommen hat, nicht hinausgegeben habe. Nach so viel Jahren hat nicht jeder die Aufzeichnungen und Belege für jeden Kreuzer, und es kann daher derjenige, der im guten Glauben an seine Redlichkeit die Zeit verstreichen lässt und sich nicht jedes Papierschnitzel aufhebt, in die Unmöglichkeit versetzt werden, sich zu rechtfertigen. Das ist der Grund für die Verjährung der Verfolgbarkeit.

Aber dieser Grund existirt absolut nicht für die Verjährung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe. Wenn das Strafurtheil einmal rechtskräftig ist, so kann es nur im Falle einer Wiederaufnahme beseitigt werden. Aber dass jemand sagen kann: „Seit meiner Verurtheilung wegen dieses Delictes sind fünf Jahre verstrichen, jetzt bin ich frei", das widerspricht dem Rechtsgefühle und auch dem Begriffe der Strafhoheit des Staates. Es ist absolut nicht einzusehen, warum der Umstand allein, dass es jemand gelungen ist, sich durch eine gewisse Zeit dem Arme der Gerechtigkeit zum Beispiel durch die Flucht oder die Verborgenhaltung zu entziehen, die Verjährung einer zuerkannten Strafe begründen soll, wobei natürlich von der Voraussetzung ausgegangen wird, dass ein gerechtes Urtheil gefällt worden ist; ein ungerechtes Urtheil kommt ja auch nicht in Betracht. Es ist klar, dass gar kein Rechtsgrund dafür vorliegt.

Man kann sagen, nach so langer Zeit ist Gras darüber gewachsen. Unter Umständen hätte es dort, wo man dieses Institut nicht gewohnt ist, etwas Empörendes, dass jemand zurückkehrt, sich seiner That rühmen kann und doch nicht gestraft wird, obwohl alles klargestellt ist. Die Polizei findet ihn nicht; das Bezirksgericht ist — es sind da kurze Verjährungsfristen — im Strafvollzuge etwas nachlässig; auch ohne Nachlässigkeit kann sich das verzögern, der Mann ist gerade nicht zu finden, er ist anderswo in die Arbeit gegangen, man weiß nicht wo. Es verstreicht eine gewisse Zeit, da kann er kommen, und ist vollkommen frei.

Ich würde daher bitten, dieses Institut, welches uns in Österreich vollkommen fremd ist, nicht aufzunehmen; denn dann müssten sehr einschneidende Gründe der Gerechtigkeit vorliegen. Wir halten ja nicht zähe an dem Bestehenden fest, wir verschließen uns nicht den Wohlthaten neuer Institutionen, das hat Ihnen der Ausschuss wiederholt bewiesen. Aber da hier keine solchen Gründe dafür sprechen, bitte ich, das nicht anzunehmen, und möchte glauben, ohne dem Herrn Präsidenten vorzugreifen, es wäre vielleicht gut, wenn zuerst principiell darüber abgestimmt werden würde, ob die Verjährung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe zulässig ist. Entscheidet sich das Haus dagegen, so ist es einfach. Ist aber das Umgekehrte der Fall, dann werden wir einfach die ganze Regierungsvorlage restituiren. Es empfiehlt sich das auch

deshalb, weil hier verschiedenen Antragstellern etwas Menschliches passirt ist, was mir auch passirt ist, was sogar unserem so sorgfältigen Herrn Präsidenten passirt ist, dass die Nummern links der Regierungsvorlage verwechselt werden mit den Nummern rechts; es sind daher Anträge zu Paragraphen gestellt worden, zu welchen sie absolut nicht passen, wo sie unmöglich sind: man kommt aber darauf, es sind die betreffenden Nummern der Regierungsvorlage gemeint, und auf das concentrirt sich das Ganze. Der Herr Abgeordnete Pacák beantragt, einen Paragraphen aus der Regierungsvorlage aufzunehmen und behufs Herstellung der Übereinstimmung alles an den Ausschuss zurückzuverweisen. Ich glaube nicht, dass das hohe Haus diese Zurückverweisung wünschen wird. Wird einmal die Verjährung der Strafvollstreckung principiell angenommen, dann haben wir die Regierungsvorlage, gegen die wir unter der Voraussetzung, dass überhaupt diese Verjährung acceptirt wird, nichts einzuwenden haben.

Ich bitte daher, in diesem Sinne abzustimmen.

Präsident: Zum Worte ist gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Pacák; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** College Pernerstorfer und ich beantragten die Aufnahme der Verjährung von rechtskräftig zuerkannten Strafen. Der Herr Berichterstatter hat Recht, wenn er sagte, dass da Nummern aus der Regierungsvorlage statt aus dem Ausschussberichte in meinem Antrage irrthümlicherweise citirt erscheinen. Das ist kein so großer Fehler, das kann ja der Berichterstatter ganz gut ordnen, wie es ja eben geschehen ist.

Ich glaube, dass rücksichtlich der Verjährung der Ausschussantrag gegenüber der Regierungsvorlage verschlechtert ist. Bisher galt nach dem nunmehrigen Strafgesetze nur die Verjährung der Strafverfolgung nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes und wenn die gesetzlichen Bedingungen wie Wiedererstattung &c. gegeben waren.

Dagegen kennt unser Strafgesetz die Verjährung der Vollstreckbarkeit von rechtskräftigen Urtheilen nicht.

In der Regierungsvorlage ist dieser principielle Grundsatz aufgenommen. Er war schon in den früheren Entwürfen vom Jahre 1867 und 1870 enthalten. Im Berichte der Regierung wird auch darauf hingewiesen, dass sich der zweite deutsche Juristentag dafür ausgesprochen hat, und auch die deutsche Gesetzgebung — ich glaube im §. 70 — lässt die Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile verjähren. Der Ausschuss hat diesen Grundsatz nun nicht aufgenommen. Die Gründe, die er dafür anführt, sind aber interessant. Es heißt da *(liest)*:

„Es kann allerdings einzelne Fälle geben, in denen die Vollziehung eines vor langer Zeit ergangenen Strafurtheils gegen einen Menschen, der sich seither tadellos benommen hat, dem Billigkeitsgefühle widerstrebt. Ebenso kann es, wenn in politisch bewegter Zeit zahlreiche Strafurtheile gefällt werden, nach längerer Zeit geboten sein, einen Schleier über die Vergangenheit zu ziehen. Da wird aber im rechten Augenblicke die Remedur in Begnadigungsacten oder in der Erlassung einer Amnestie gefunden werden."

Ich glaube, dass dieser Standpunkt nicht richtig ist. Ich habe bereits in der Generaldebatte auf einen praktischen Fall hingewiesen, der die Grundlosigkeit dieses Satzes erweist. Ich werde diesen praktischen Fall kurz wiederholen. Setzen wir den Fall, ein rechtskräftig Verurtheilter flieht. Er wird mit dem Haftbefehl verfolgt. Nach einer langen Reihe von Jahren kehrt er gebessert zurück. Er hat allen Schaden, den er angerichtet, ersetzt. Er kommt mit dem besten Vorsatz ins Land, sein Leben so tadellos zu führen wie er es im Ausland gethan. Was geschieht jetzt? Er wird verhaftet und seine bemakelte Existenz von früher kommt an die Öffentlichkeit, die geplante Existenz wird dadurch vernichtet und die Gnade kommt meiner Ansicht nach zu spät.

Ich bin deshalb dafür, dass wir den Grundsatz, nämlich die Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Strafen, welchen die Regierung nach dem deutschen Gesetze aufgenommen hat, auch aufnehmen.

Der Herr Berichterstatter hat darauf hingewiesen, dass ich beantragt habe, den Entwurf zurückzuverweisen. Nun, ich würde mich auch damit einverstanden erklären und den Antrag zurückziehen, wenn der Paragraph vielleicht nach dem Antrage Pernerstorfer aufgenommen würde, oder wenn der Herr Berichterstatter die Paragraphe, die in der Regierungsvorlage sind und vom Ausschusse ausgelassen wurden, neuerdings aufnehmen würde. Der Grundsatz ist ein vernünftiger, und ich empfehle die Annahme dieses Grundsatzes.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sláma.

Abgeordneter Dr. **Sláma:** Ich kann wirklich nicht begreifen, warum sich der Ausschuss in diesem Punkt gegen die Regierungsvorlage gestellt hat. Die Regierungsvorlage entspricht da vollkommen der Billigkeit und dem bereits auch vom hohen Hause angenommenen Principe der Besserung. *(Richtig!)* Es wird zum Beispiel jemand zu einer Strafe verurtheilt, die an ihm aus Gründen, die ich unerörtert lasse, nicht vollzogen wird. Nach längerer Zeit und nachdem er in der Umgebung als rechtschaffener Mann bekannt ist, soll nun auf einmal die Strafe an ihm vollzogen werden? Das Princip, welches dem bereits vom hohen Hause acceptirten Institut der bedingten Verurtheilung und anderer Institutionen zugrunde liegt, ist ja die Besserung. Der Mann hat sich wirklich

gebessert, und nachdem er sich ohne Strafvollzug gebessert hat, soll die Strafe an ihm vollzogen werden? Das finde ich unlogisch. Ich beantrage daher die Restituirung der Regierungsvorlage. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf Piniński.

Abgeordneter Dr. Graf **Piniński:** Meine Herren! In der Frage, die verhandelt wird, ob nämlich eine Verjährung einer bereits zuerkannten Strafe eintreten soll, befinde ich mich ebenso wie in der Frage, die soeben verhandelt wurde, ob thätige Reue Straflosigkeit begründen soll, ganz in Übereinstimmung mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters. Ich finde es entsprechender und besser, die ursprünglich von der Regierung vorgeschlagene Institution zu eliminiren und die Verjährung auf jene Fälle zu beschränken, wenn es zu einer Entscheidung der Angelegenheit im Wege eines rechtskräftigen Urtheiles nicht gekommen ist. Zu dieser Überzeugung komme ich auf Grund folgender Momente: Die Verjährung ist ja in Bezug auf die Strafverfolgung vollkommen am Platze. Aber man muss die Sache nicht so auffassen, als würde der Ablauf der Zeit einfach eine Sühne bilden und als würde infolge dessen, dass eine längere Zeit verflossen ist, die an und für sich strafbare Handlung straflos werden sollen. Das ist der Fall bei der Verjährung, insoferne es noch nicht zum Urteile gekommen ist. Außerdem ist von größter Bedeutung das Moment, dass, wenn es noch nicht zum Processe gekommen ist, es nach einer längeren Zeit außerordentlich schwer fällt, die strafbaren Momente festzustellen, den Beweis gründlich durchzuführen.

Ganz anders verhält es sich, wenn das Urtheil bereits gefällt ist. Da sehe ich wirklich nicht ein, warum die schon einmal festgestellte Rechtskraft des Urtheils durch den bloßen Ablauf der Zeit hinfällig werden sollte. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák beruft sich auf einen Fall, wo der Verurtheilte, der sich durch die Flucht nach Rechtskraft des Urtheils der Bestrafung entzogen hat, sich indessen während einer längeren Zeit gebessert hat und nun als gebessert wieder zurückkehrt. Vergessen Sie nicht, dass es auch andere Fälle gibt, wo das gerade Gegentheil möglich ist, wo der Betreffende, der rechtskräftig verurtheilt wurde, viele Tausende ins Ausland bringt, sich dort längere Zeit aufhält, dann kehrt er zurück und die Strafe wäre verjährt. Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák spricht von dem Falle, wenn der Schade ersetzt wurde, aber in der Regierungsvorlage ist davon gar nicht die Rede; für diesen Fall wäre dann die Straflosigkeit sicher, was gewiss nicht am Platze ist. Das rechtskräftig ergangene Strafurtheil soll durch den Ablauf der Zeit die Rechtskraft nicht verlieren, und ist es ausnahmsweise nothwendig, dass die Straflosigkeit erfolge, dann kann ja Gnade geübt werden, und in diesem Falle ist gerade Gnade am Platze. Höchstens könnte man aus reinen Opportunitätsgründen annehmen, bei kleineren und geringeren Delicten wäre es entsprechend, ein- für allemal die Sache ruhen zu lassen, nachdem ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Indessen schon mit Rücksicht darauf, dass es sehr schwer ist, die Grenze zwischen diesen kleineren und größeren Delicten zu ziehen, ist es nach meiner Ansicht richtiger, die allgemeine Regel gelten zu lassen, dass die rechtskräftig zuerkannte Strafe nicht verjährt.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Kopp:** Ich habe aufgemerkt, was die geehrten Vorredner gesprochen haben für die Verjährung der zuerkannten Strafe, und habe nur einen großen Fehler darin gefunden.

Es wird immer vorausgesetzt, dass der Mann sich gebessert hat. Der Herr Abgeordnete Graf Piniński hat schon gesagt, dass das gar nicht verlangt wird. Die Sache ist noch ganz anders. Denken Sie sich: Einer ist in Wien zu fünfjährigem Gefängnis oder Zuchthaus verurtheilt, so verjährt die Geschichte in zehn Jahren. Inzwischen geht er von hier fort nach Deutschland oder nach Vorarlberg oder nach Galizien oder in die Bukowina, wo man ja nicht wissen kann, dass er hier schon gestraft worden ist. Dort stiehlt er fleißig und bekommt wieder ein paar Jahre. Die sitzt er ab, dann kommt er hieher zurück und als „gebesserter" Mann kann er wegen dessen, was er hier gethan hat, nicht mehr verurtheilt werden.

Das geht nicht, da müssten ganz andere und sehr complicirte Cautelen sein, und alles das, um einen Grundsatz, der nicht ein Rechtsgrundsatz, der ein Unrechtsgrundsatz ist, aufrechtzuerhalten.

Es kommt aber noch ein Antrag zur Abstimmung, zu dem ich, obwohl der Herr Antragsteller nicht gesprochen hat — er ist, glaube ich gar nicht anwesend — ein paar Worte beifügen muss.

Im §. 67 genirt einen Herrn Abgeordneten der Ausdruck „Verdächtige". Es heißt dort: „Jeder nach den Strafprocessgesetzen wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact". Er will den Ausdruck „Verdächtige" nicht.

Ja, gegen wenn kann eine Verfolgung oder die Untersuchung eingeleitet werden, als gegen einen, der einer strafbaren Handlung verdächtig ist? Das liegt in der Natur der Dinge und steht überdies in der Strafprocessordnung: er ist ein Verdächtiger.

Ferner will er eine sehr nützliche Neuerung abschwächen, nämlich, dass die Verjährung ruht, wenn das strafgerichtliche Verfahren von einer Vorfrage abhängig ist, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss; er will nun, dass es bloß

heiße: in einem anderen gerichtlichen Verfahren. Das ist ganz und gar ungerechtfertigt.

Mir sind amtlich als Landesausschusse viele Fälle bekannt, wo ein gerichtliches Verfahren sistirt wird, um eine administrative Entscheidung einzuholen. In solchen Fällen pflegen die Gerichte, ja der Oberste Gerichtshof erst, wenn es an ihn kommt, den Act an den Landesausschuss zu leiten, damit er über eine sehr wesentliche Vorfrage entscheide, zum Beispiel ob ein Weg ein öffentlicher Weg ist. Die Strafprocessordnung sagt nur, dass der Strafrichter auch über privatrechtliche Fragen entscheidet. Da entscheidet er selbst; was aber administrative Entscheidungen betrifft, so muss er dieselben respectiren, und darum verlangt er das. Das verzögert oft die Entscheidung sehr lange Zeit und es würde dann die Verjährung ohne den mindesten Grund eintreten, der dafür geltend gemacht werden kann. Der Ausdruck „in einem anderen Verfahren" ist daher ein wohl überlegter und richtig gewählter und bitte ich daher, demselben zuzustimmen.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich möchte gegenüber dem Herrn Berichterstatter Folgendes thatsächlich berichtigen. Er hat gesagt, dass mein Antrag voraussetze, dass alle diejenigen, welche zurückkehren, sich bessern, und dass es nur in dem Falle möglich wäre, die Verjährung der Urtheile zuzugestehen. Da hat er etwas übersehen. Ich habe die Rückverweisung an den Ausschuss aus dem Grunde beantragt, weil ich der Ansicht war, dass neben der Besserung der Schadenersatz in diesem speciellen Falle der Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Strafe Voraussetzung sei, und wünschte deshalb auch diesen in dem Gesetze aufgenommen. Dies geht ja sogar aus dem von mir citirten Rechtsfall hervor. Es müsste dies bei Verjährung der rechtskräftig zuerkannten Strafen aufgenommen werden, was nun bei den übrigen Verjährungsbestimmungen nicht in der so scharfen Art besteht.

Präsident: Wir werden nun abstimmen.

Bei §. 65 kommt die Frage zur Entscheidung, ob die Verjährung sich nur auf die Strafbarkeit der Handlungen oder auch auf die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe ausdehnen soll. Den letzteren Grundsatz bezwecken die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Sláma im Sinne der ursprünglichen Regierungsvorlage dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Herr Dr. Pacák hat für diesen Fall Anträge gestellt, nämlich dass die bezüglichen Paragraphe der Regierungsvorlage im Falle der Annahme des Grundsatzes der Verjährung der Vollstreckbarkeit der rechtskräftig zuerkannten Strafe an den Ausschuss zur Redaction rückverwiesen werden. Ebenso hat Herr Abgeordneter Pernerstorfer für den Fall der Annahme dieses Grundsatzes eine Amendirung der betreffenden Bestimmungen gewünscht. Der Herr Berichterstatter hat angeregt, dass eine principielle Abstimmung über die Frage der Verjährung der Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe erfolge. Ich bin auch der Meinung, dass dies für künftige Abstimmungen und für die Erkenntnis des Willens des hohen Hauses eine Erleichterung ist, und ich nehme daher keinen Anstand, auf Grund des §. 60 der Geschäftsordnung die principielle Frage vorerst zur Abstimmung zu bringen und an das hohe Haus die Frage zu richten, ob es gewillt ist, auch die Verjährung der Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe im Strafgesetzbuche zum Ausdrucke zu bringen.

Wir werden also über dieses Princip abstimmen und ich ersuche jene Herren, welche dieses Princip annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Abstimmung hat die Ablehnung dieses Principes ergeben, und es kommt daher §. 65 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 65 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Zu §. 66 ist vom Herrn Abgeordneten Pernerstorfer zu Alinea 1 ein Abänderungsantrag gestellt worden, den ich nicht zur Abstimmung bringen kann, weil er die Voraussetzung hat, dass die Freiheitsstrafe nur mit 15 Jahren ausgesprochen werden kann, welchen Antrag das hohe Haus bereits abgelehnt hat. Dagegen bin ich nicht in der Lage, zu beurtheilen, inwieferne der Herr Abgeordnete, welcher im hohen Hause nicht anwesend ist, seine Abänderungsanträge bezüglich Punkt 3 und 4, beziehungsweise jetzt 4 und 5 des Ausschussantrages aufrecht erhält. Es wird vielleicht das Richtigere sein, den Antrag Pernerstorfer wegen Vereinfachung nach Annahme der Punkte 1 bis 3 des Ausschusses, bezüglich der Punkte 4 bis 7 als ein Ganzes zur Abstimmung zu bringen.

Die zwei vorletzten Alinea sind unbeanständet geblieben.

Das letzte Alinea wird vom Herrn Abgeordneten Dr. Sláma zur Streichung beantragt. Diesem Antrage wird durch getrennte Abstimmung Rechnung getragen werden.

Wir werden also zunächst abstimmen über den Eingang des Paragraphen und die Punkte 1, 2 und 3, wie selbe vorgedruckt sind. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Theil des §. 66 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. Ich ersuche jene Herren, welche statt der Punkte 4, 5, 6 und 7 die Anträge des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer 3 und 4 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche die Punkte 4, 5, 6 und 7 und die zwei nächsten Alinea, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch das letzte Alinea des §. 66, wie solches vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 67. Zu demselben hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer Abänderungsanträge gestellt, beziehungsweise gewünscht, dass die Worte: „wider Verdächtige" im ersten Alinea gestrichen werden, ferner, dass in dem vierten Alinea vor dem Worte: „Verfahren" das Wort: „gerichtlichen" eingesetzt werde und dass der letzte Satz entfalle. Wir werden daher zunächst über das erste Alinea mit Vorbehalt der Worte: „wider Verdächtige" abstimmen und dann über diese Worte separat und über die Alinea 2 und 3 nach der Fassung des Ausschusses, nachdem ein Gegenantrag nicht gestellt worden ist, hierauf über den ersten Satz des vierten Alinea in der Fassung Pernerstorfer und, im Falle der Ablehnung, in der Fassung des Ausschusses und endlich über den letzten Satz separat.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea mit Vorbehalt der Worte „wider Verdächtige" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche auch die Worte „wider Verdächtige" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 und 3, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Satz des vierten Alinea in der Fassung Pernerstorfer mit Einschaltung des Wortes „gerichtlichen" vor „Verfahren" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 4, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen und somit der ganze Paragraph in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir werden nun abstimmen über §. 68, dessen Streichung der Herr Abgeordnete Pernerstorfer beantragt, welcher Antrag mit Rücksicht auf den gefassten Beschluss über die Todesstrafe entfällt.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 68, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Die §. 69 bis inclusive 78 kommen nicht separat zur Abstimmung. Zu §. 78 ist zwar ein Antrag vom Herrn Abgeordneten Hagenhofer gestellt, welcher die Freiheitsstrafe und körperliche Züchtigung betrifft, der jedoch durch den diesfälligen Beschluss des hohen Hauses als erledigt anzusehen ist.

Nun kommen die §§. 79, 80, 81 und 83, zu welchen Abänderungsanträge gestellt worden sind. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden abstimmen. Zu §. 79 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer die Streichung beantragt. Wir werden durch positive Abstimmung diesem Antrage Rechnung tragen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 79, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 80 hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer Alinea 2 in einer anderen Fassung vorgeschlagen. Ferner hat er die Streichung des Alinea 3 beantragt, welchem Antrage durch separate Abstimmung Rechnung getragen wird; wir werden absatzweise abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche das erste Alinea wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung Pernerstorfer annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abgelehnt.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 3, wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 81 liegt ein Abänderungs-, beziehungsweise Zusatzantrag Sláma vor, dass nach dem Worte „Urtheil" die Worte eingeschaltet werden „oder durch Einstellung".

Über diesen Zusatzantrag werden wir nach Annahme des §. 81 separat abstimmen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 81, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche in dem zweiten Alinea nach dem Worte „Urtheil" nach dem Antrage Sláma die Worte „oder durch Einstellung" aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Zu §. 83 hat der Herr Abgeorndnete Pernerstorfer beantragt, dass die letzten Worte „hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die im §. 80 bestimmte Frist bereits verstrichen ist," welche fettgedruckt sind, zu entfallen haben. Wir werden daher über diese Worte getrennt abstimmen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 83, sowie er vorgedruckt ist, mit Ausnahme des soeben verlesenen letzten Satzes angenommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Nun ersuche ich diejenigen Herren, welche auch die fettgedruckten Worte, sowie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Worte sind angenommen. Damit ist der ganze §. 83 gleichfalls unverändert angenommen und daher der allgemeine Theil des Strafgesetzes erledigt. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Berichterstatter Dr. Kopp und Justizminister Dr. Graf Schönborn werden von vielen Seiten beglückwünscht.)*

Wenn das hohe Haus keine Einwendung erhebt, könnten wir zu Punkt 5 der Tagesordnung schreiten, da der Herr Berichterstatter zu dem vorangehenden Punkte momentan im Saale nicht anwesend ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche demnach den Herrn Abgeordneten Grafen Czernin, nachdem Berichterstatter Prade nicht anwesend ist, die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl von Abgeordneten vorzutragen.

Berichterstatter Graf **Czernin** *(von der Tribüne)*: Ich habe zu referieren namens des Legitimationsausschusses über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem Landgemeindenwahlbezirke Spittal, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Obervellach, Winklern, Hermagor, Kötschach in Kärnten (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Kärnten, d 4) *(1038 der Beilagen.)*

Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 28. August l. J. vollgezogene Wahl des Herrn Johann Peitler zum Reichsrathsabgeordneten des Landgemeindenwahlbezirkes Spittal, Gmünd, Millstatt, Greifenburg, Obervellach, Winklern, Hermagor, Kötschach in Kärnten als giltig erklären."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Graf **Czernin**: Nun habe ich zu referiren über die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem Landgemeindenwahlbezirke St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Kärnten, d 2). *(1039 der Beilagen.)*

Ich erlaube mir, namens des Legitimationsausschusses den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die am 28. August l. J. vollzogene Wahl des Herrn Johann Tschernigg zum Reichsrathsabgeordneten des Landgemeindenwahlbezirkes St. Veit, Friesach, Gurk, Eberstein, Althofen, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul in Kärnten als giltig erklären."

Präsident: Wünscht jemand zu diesem Antrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Legitimationsausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Abgeordneter **Březnovský:** Wir sind ja nicht beschlussfähig!

Präsident: Es wurde diesbezüglich kein Antrag gestellt. Diese Punkte sind erledigt.

Es kommt nun der vierte Gegenstand der Tagesordnung zur Verhandlung, das ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, womit Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 84, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenthaltung des Grundsteuercatasters, abgeändert wird. *(1044 der Beilagen.)*

Der Herr Abgeordnete Hofrath Dr. Beer hat die Güte, an Stelle des verhinderten Herrn Abgeordneten Szczepanowski über diesen Gegenstand zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Beer** *(von der Tribüne)*: Sowohl in dem Motivenberichte der Regierung, als auch in dem vorliegenden Berichte des Budgetausschusses sind ausführlich die Gründe dargestellt worden, welche die Regierung bewogen haben, diesen Gesetzentwurf einzubringen, und ich erlaube mir, die Annahme desselben dem hohen Hause zu empfehlen.

Präsident: Da dieses Gesetz nur eine dispositive Bestimmung enthält, so entfällt die Generaldebatte.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wünscht jemand zu §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist auch nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 1 und 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, somit das Gesetz in zweiter Lesung erledigt.

Berichterstatter Dr. **Beer**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sohin jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren, welche das

soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* **Das Gesetz, womit der Artikel II des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 84, betreffend die Regelung der Activitätsbezüge der Beamten zur Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, abgeändert wird, ist auch in dritter Lesung angenommen.** *(Gleichlautend mit 1044 der Beilagen.)* Wir haben somit die **Tagesordnung erschöpft.**

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Noske** *(liest)*:

„**Anfrage des Abgeordneten Dr. Geßmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, Marquis Bacquehem und an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand.**

Wie in den öffentlichen Blättern vor einiger Zeit verlautet hat, gedenkt die Leitung der Wiener Tramwaygesellschaft in nächster Zeit das gesammte Verkehrsunternehmen einer neu zu gründenden Actiengesellschaft zu übertragen, welche als „Wiener Centralbahngesellschaft“ das Tramwaynetz auszubauen und elektrisch zu betreiben hätte.

Offenbar um den Übernahmspreis durch eine künstlich erhöhte Rentabilität möglichst hinaufzuschrauben, hat ein System der Ausnützung menschlicher und thierischer Kraft und Leistungsfähigkeit bei dieser Unternehmung platzgegriffen, welches die Grenze nicht nur des sittlich Erlaubten weit überschreitet, sondern mit den bestehenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften im schreienden Gegensatze steht.

Das Pferdematerial wird bei der Wiener Tramwaygesellschaft in jüngster Zeit so elend gefüttert, dass die Thiere vor Hunger buchstäblich die eigenen Excremente verzehren und es wiederholt vorgekommen ist, dass die Pferde vor Hunger oder Überanstrengung so ermattet waren, dass sie zusammenstürzten und auf der Strecke ausgespannt werden mussten. Zugleich wird die Ersparungssucht so weit getrieben, dass den Pferden im Stalle keine oder nur verschwindend wenig Streu geworfen wird, die im letzteren Falle von den halbverhungerten Thieren sofort verzehrt wird, so dass dieselben sich nicht niederlegen und daher auch nicht ordentlich ausrasten können.

Noch rücksichtsloser wird mit den Bediensteten verfahren, die in der unmenschlichsten Weise ausgebeutet und überdies noch in systematischer Weise durch Strafen jeder Art gequält werden. Wenn die durch Hunger und Überanstrengung herabgekommenen und leistungsunfähig gewordenen Pferde von den Kutschern mit der Peitsche angetrieben werden, so werden die Kutscher wegen des kleinsten Peitschenhiebes mit mehr-, selbst mit achttägiger Suspension vom Dienste, also Lohnverlust, ja sogar mit Entlassung, bestraft. Hält aber der Kutscher nur um einige Minuten die Fahrzeit nicht ein, so wird er anderseits ebenso hart bestraft und so bei dem durchaus erschöpften Pferdemateriale vor ein unlösbares Dilemma gestellt. Der Zweck dieser Seccatur, durch welche die Leute geradezu zur Verzweiflung getrieben werden, ist offenbar, möglichst viele, insbesondere älter gediente und daher provisionsberechtigte Leute aus dem Dienste der Gesellschaft zu treiben, um so die Verpflichtungen des betreffenden Fondes und der Gesellschaft zu erleichtern.

Sehr häufig kommt es vor, dass das Stall- und andere Professionistenpersonale zu Fahrdiensten bis zu einer 20stündigen Arbeitsdauer pro Tag herangezogen wird, während anderseits die Aushilfskutscher und Conducteure durch vier Jahre und länger bei einem so elenden Lohne als provisorisch dienen müssen, dass sie sich nicht genügend Brot für sich und ihre Familie zu kaufen vermögen, und all dies geschieht nur um Ersparungen willen, die thatsächlich diesen armen Leuten vom Leibe geschunden werden.

Ebenso sind die Pferdewärter und Umspannschaffer von der im §. 21 der Dienstordnung festgesetzten Wohlthat einer zwölfstündigen Normalarbeitszeit ausgeschlossen. Sie werden zu einer mindestens 15 bis 16 stündigen Arbeitszeit herangezogen, ihnen aber nicht die in der Dienstordnung bestimmte Entlohnung für geleistete Überstunden gewährt, sondern bei einem Taglohn von 1 fl. 20 kr. für drei bis vier tägliche Überstunden mit 15 Kreuzern entschädigt.

Da nun durch ein solches Vorgehen nicht nur gegen Gesetz und behördliche Vorschriften seitens der Verwaltung der Wiener Tramwaygesellschaft verstoßen wird, sondern auch die Interessen des Verkehres im Wiener Gemeindegebiete bei der Fortdauer solcher Zustände gefährdet erscheinen, somit öffentliche Interessen dadurch in hohem Maße tangirt erscheinen, so stellen die ergebenst Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„‚Ist derselbe geneigt, die ihm unterstehenden Organe zu beauftragen, dass sie im Sinne der staatsbehördlich genehmigten Dienstordnung für das Dienstpersonal der Wiener Tramwaygesellschaft auf die Beseitigung dieser schreien-Missstände hinwirken?‘“ und

an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„‚Ist derselbe geneigt, im legislativen Wege eine staatliche Instanz zur decisiven Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse für alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Verkehrsunternehmungen zu schaffen?‘“

Wien, am 13. December 1894.

Dr. Geßmann.

Schneider. Dötz.

Troll.	Dr. Scheicher.
Dr. Lueger.	Fürnkranz.
Schlesinger.	Kaiser.
Garnhaft.	Alfred Coronini.
Rigler.	Schider.
Spinčić.	Liechtenstein."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher den betreffenden Herren Ministern zugemittelt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Freitag, den 14. d. M. um 10 Uhr vormittags und als Tagesordnung:

1. Bericht des Budgetausschusses über das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895 *(1052 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894. *(1045 der Beilagen.)*

Die Einschreibung für die Verhandlung über das Budgetprovisorium findet morgen um ½10 Uhr vormittags in meinem Bureau statt.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 1 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 333. Sitzung,

am 14. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi, Demel,** Dr. **Ebenhoch,** Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof,** Dr. Ritter v. **Wielowieyski.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Ackerbauminister Graf **Falkenhayn,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Minister des Innern Marquis **Bacquehem,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Handelsminister Graf **Wurmbrand,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath Dr. Freiherr v. **Winterstein** des Finanzministeriums; Ministerialrath Freiherr v. **Czapka** und Ministerial-Vicesecretär **Křikava** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 12. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 13. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Spaun hat sich unwohl gemeldet.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Antrag des Abgeordneten Dr. Kramář und Genossen *(1054 der Beilagen)*;

den Antrag der Abgeordneten Tschernigg, Dr. Steinwender und Genossen *(1056 der Beilagen)*;

den Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Fleischsteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 28, zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Floridsdorf zu vereinigenden Gemeinden Floridsdorf, Jedlesee und Donaufeld, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf *(1057 der Beilagen)*;

die Abänderungsanträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses zum Trunkenheitsgesetze *(1048 zu 531 der Beilagen)*;

den Bericht des Verwaltungsausschusses über den von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden *(1058 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Verlesung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Eisenerz um entsprechende Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der geplanten Abänderung des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Peez)*."

„Petition des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz im Namen der Gemeindevertretung um Nichtannahme oder Änderung der Regierungsvorlage wegen Abänderung des §. 8 des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vielguth)*."

„Petition des Vereines der Müllergehilfen im Königreiche Böhmen um Regelung der Sonntagsruhe in ihrem Gewerbe und zwar von Samstag abends 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr *(überreicht durch Abgeordneten Březnovský)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Krakau, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Rapoport)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Podgórze, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlen v. Rapoport)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Dubiecko, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Dukla (Galizien), betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Sambor (Galizien), betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roszkowski)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Myślenice, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Popowski)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Jaworow, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Lomnitz bei Wittingau um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Wittingau um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Velešin um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Purghart)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für den Bezirk Nechanitz, betreffend die Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Rašin)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines für den Bezirk Nechanitz

1. um Aufrechthaltung der Grenzsperre gegen Rumänien;

2. um Erlassung eines Verbotes, betreffend die Einfuhr des Fleisches aus Australien nach Österreich *(überreicht durch Abgeordneten Rašin)*."

„Petition des Centralausschusses des böhmischen kaufmännischen Vereines in Prag und der Centralvereinigung der böhmischen kaufmännischen Gehilfen für Böhmen, Mähren und Schlesien, betreffend die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Adámek zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Hohes Haus! Die soeben verlesene Petition hat der „Ustřední vybor Československé obchodnické besedy v Praze" gemeinschaftlich mit der „Ustřední jednota česko-

slovanského obchodniho pomocnictva z Čech, Moravy a Slezka auch im Namen von 31 Filialvereinen, welche über 3000 Mitglieder zählen, überreicht.

In dieser Petition wird die Frage der Regelung und Ausgestaltung der Sonntagsruhe auf dem wichtigen Gebiete der Handelsgewerbe mit solcher Gründlichkeit und Sachlichkeit behandelt, dass sie verdient, eingehend gewürdigt und deshalb zur allgemeinen Kenntnis der maßgebenden Factoren gebracht zu werden.

Nachdem keine Aussicht vorhanden ist, dass diese Petition noch vor der zweiten Lesung des betreffenden Gesetzentwurfes in diesem hohen Hause im Gewerbeausschusse behandelt und erledigt werden könnte und nachdem es im Interesse der gedeihlichen Lösung dieser Reform gelegen ist, dass das in dieser Denkschrift enthaltene Materiale womöglich noch verwertet werde, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, diese Petition sei ihrem vollen Wortlaute nach dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang.)*

Im übrigen werden diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung übermittelt werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten v. Burgstaller, v. Stalitz, Franz Grafen Coronini, Lienbacher, Dr. Steinwender und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Die Unterzeichneten haben mit Rücksicht darauf, dass nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums an den Staatseisenbahnrath vom 21. October 1893 die Fertigstellung der Projecte für die beiden Varianten der Tauernbahn in nahe Aussicht gestellt wurde, am 31. Mai d. J. folgenden Antrag gestellt:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Eröffnung der kommenden Herbstsession im hohen Hause eine Vorlage einzubringen, durch welche der Bau einer neuen Bahnverbindung Triests mit dem Hinterlande sichergestellt wird."

Dieser Antrag kam nicht zur Verhandlung, obwohl er von 86 Abgeordneten unterstützt war; auch erfolgte keinerlei Mittheilung von maßgebender Seite über den Stand der Bahnfrage.

Unterdessen dauert die Stockung im Handelsverkehre Triests trotz der dankbar anzuerkennenden Übernahme der Triester Lagerhäuser in staatliche Regie und den dadurch herabgesetzten Lagerspesen fort, und droht bei der scharfen Concurrenz der durch Bahnverbindungen begünstigten Adria- und Nordseehäfen sich zu einem unheilvollen Niedergange des Triester Platzes und unseres gesammten Seehandels zu gestalten.

Für unseren Handel und für Triest gibt es eben nur ein einziges Mittel der Erhaltung und Hebung, und dies besteht in der Herstellung einer Bahnverbindung, welche jenen der concurrirenden Häfen gleichwertig ist, und welche gleichzeitig eine Lebensfrage für die Hinterländer bildet.

Die Unterzeichneten finden sich daher gedrängt, noch vor der demnächst eintretenden Vertagung des Reichsrathes an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die ergebenste Anfrage zu richten, in welchem Stadium sich die Vorbereitungen zur Herstellung einer neuen Bahnverbindung Triests mit dem Hinterlande befinden und ob nach Wiederzusammentritt des Reichsrathes eine diesbezügliche Vorlage seitens der hohen Regierung erwartet werden kann.

Lienbacher.	Burgstaller.
Stalitz.	Franz Coronini.
Dr. Gregorčič.	Dr. Steinwender.
Hormuzaki.	Schider.
Rolsberg.	Polzhofer.
Ludwigstorff.	Campi.
Rottmayr.	Rigler.
Dr. Keil.	Ghon.
Dr. Fuchs.	Peitler.
Styrcea.	Alfred Coronini.
Dr. Kindermann.	Forcher.
Jordan.	Tschernigg.
Dr. Schorn.	Fürnkranz.
Richter.	Dr. Bazzanella.
Luzzatto.	Dr. Debiasi.
Hauck.	Malfatti.
Salvadori.	Bonda.
A. Dubsky.	Dr. Kraus."

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zugemittelt werden.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Budgetausschusses über das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895 *(1052 der Beilagen.)*

(Berichterstatter Szczepanowski besteigt die Tribüne.)

Wünscht der Herr Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten?

(Derselbe verzichtet.)

Ich eröffne die Generaldebatte.

Ich habe zunächst dem hohen Hause mitzutheilen, dass als Regierungsvertreter im hohen Hause schienen sind:

Herr Ministerialrath Freiherr v. Wintersteim, Herr Ministerialrath Freiherr v. Czapka und Herr Ministerials-vicesecretär Křikava.

Zum Worte sind eingetragen, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Dr. Kramář, Ferjančič, Schlesinger, Spinčić, Rašín, Alfred Graf Coronini, Dr. Geßmann, Biankini, Dr. Lueger, Laginja, Pernerstorfer, Dr. Lang, Dr. Vašatý;

pro: die Herren Abgeordneten: Wachnianin, Rizzi, Dr. Scheicher, Polzhofer, Dr. Bartoli, Dr. Steinwender, Dr. Menger, Dr. Bazzanella, Dr. Kindermann.

Das Wort hat der erste Herr Contra-Redner Dr. Kramář.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Hohes Haus! Nach den parlamentarischen Dispositionen werden wir wohl über das Budget nicht früher als im Sommer berathen, und ich glaube, dass es demnach die Pflicht ist, heute bei der Berathung des provisorischen Budgets die ganze politische Situation ins Auge zu fassen und zu beleuchten.

Es wird wohl kein Zweifel darüber sein, dass die ganze politische Situation, in welcher wir uns befinden, vor allem von der Wahlreform beherrscht wird; aber die Abgeordneten des böhmischen Volkes können nicht darauf vergessen, dass sie noch von einem anderen Umstande beherrscht wird, nämlich von der Lage der Dinge in Böhmen und nicht nur als Abgeordnete des böhmischen Volkes, sondern als Abgeordnete überhaupt haben wir es für unsere Pflicht gehalten, den Antrag auf Aufhebung des Ausnahmszustandes in Prag zu stellen.

Denn wir haben nicht die Fähigkeit, uns auf die Höhe der Auffassung Seiner Excellenz des Ministers des Innern hinaufzuschwingen, der es so ganz merkwürdig gefunden hat, dass wir überhaupt mit diesem Antrage ins Haus kamen. Nun, das mag für den leichten Sinn Seiner Excellenz unbegreiflich sein, wir aber sind gewohnt, die Sachen etwas tiefer und ernster anzufassen.

Meine Herren! Ist denn der Ausnahmszustand in Prag und Umgebung, im Herzen Böhmens eine gar so unbedeutende Sache, dass man sich wundert, wenn die Abgeordneten des böhmischen Volkes die Aufhebung dieses Ausnahmszustandes verlangen? Ist denn der Ausnahmszustand an sich etwas so Unbedeutendes, dass man darüber mit ein paar Witzen hinwegkommen zu können glaubt? Ist nicht der Ausnahmszustand für das Ausland, für das Ansehen der Monarchie nach außen hin ein Zeugnis, dass hier in diesem Reiche es nicht nur die sociale Frage ist, welche alle Kreise der Staatsmänner in ganz Europa stört, sondern, dass wir hier auch eine ungelöste nationale Frage haben, mit welcher die Regierung nicht anders auszukommen glaubt, als mit dem Ausnahmszustande? Meine Herren! Ich glaube, es ist für das Ansehen des Reiches im Auslande nicht so ganz gleichgiltig, wenn die Feinde unserer Monarchie sagen können, dass in diesem Reich etwas Faules sein muss, dass die Regierung nicht anders als mit Ausnahmszuständen regieren kann. Und nun kommt Seine Excellenz der Minister des Innern, und mit leichten Worten und Witzen behandelt er die Sache nur als ein harmloses Spielzeug, das man dem Schoßkinde der Regierung, dem Grafen Thun in Böhmen lassen muss, damit er damit seine freie Zeit fristen kann.

Seine Excellenz der Minister des Innern ist bekanntlich fleißig in die Schule des Grafen Taaffe gegangen: von diesem hat man behauptet, dass er eine gewisse Leichtigkeit in der Behandlung von schwierigen Situationen habe; ja, die Herren von der linken Seite des hohen Hauses waren so liebenswürdig, es eine Frivolität zu nennen.

Meine Herren! Wir haben selten so starke Worte gebraucht. Dafür hat man die Herren von der Linken damals in alle Commissionen und Subcomités gewählt und uns schließt man aus, aber das nur nebenbei.

Wenn man aber den Grafen Taaffe ernster und objectiver beurtheilte, musste man herausfinden, dass er noch eine andere Seite hatte, nämlich einen tiefen Ernst, allerdings in einer Richtung, welche nicht allen sympathisch sein konnte, in dem Streben, alles zu thun, um das Ansehen der Krone zu heben auf Kosten aller anderen Staatsfactoren.

Wenn wir die Behandlung der Wahlreform von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern ins Auge fassen, so kann ich sagen, dass er diese zweite Seite des Charakters des Grafen Taaffe nicht ganz in sich aufgenommen hat, aber was die erste Seite anbelangt, die gewisse Leichtigkeit in der Behandlung schwieriger Sachen, so hat er dem Grafen Taaffe seinen Meister gestellt. Und am Ende man kann es ihm auch nicht übel nehmen, denn es ist nicht so einfach, die Gebote des Statthalters von Böhmen durchzuführen, und vielleicht ist es vom Standpunkte Seiner Excellenz noch am besten, mit einem gewissen Humor den Minister seines Statthalters zu spielen. *(Heiterkeit.)* Er kann sich auch damit trösten, dass er in dieser Beziehung sich in guter Gesellschaft befindet. Wenn Graf Thun in Prag etwas ausspricht, so steckt Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister das Fläschchen mit dem idealistischen Öl sofort in die Tasche, sperrt Schulen und straft die armen unschuldigen Schulkinder dafür, dass das Volk oppositionell ist. Und sogar Seine Excellenz der Finanzminister glaubt an die Schauergeschichten der Polizei des Grafen Thun, um seinen

Liberalismus trösten und einschläfern zu können. Und so hat Seine Excellenz die bekannten — ich gebrauche sein Wort — Schauermärchen uns erzählt, wie es in Prag schrecklich aussieht, dass das Volk so tief herabgesunken ist, dass es die Repräsentanz des Ausnahmszustandes des Grafen Thun, die bis zum Übermaß bewaffnete Polizei nicht liebt; er hat uns erzählt von Zetteln, die verstreut wurden, von Geheimbünden, deren Namen wir uns gar nicht merken, denn das merkt sich nur die Prager Polizei; und wem das Gruseln noch nicht kommen wollte, dem hat er von Dynamitattentaten gesprochen.

Damit hat er die famosen Bomben gemeint, die immer mit so vorsichtig gelöschter Lunte versehen sind, dass der Polizeimann, der sie regelmäßig findet, ja nicht zu Schaden kommt *(Heiterkeit)*, und es findet dieselben nur die Polizei mit dem bekannten Scharfblick der Prager Polizei.

Aber diese Schauermärchen haben Seiner Excellenz genügt, um den kühnen Sprung zu wagen: aus dem Ausnahmszustande etwas zu machen, was das Gesetz nie wollte. Im Gesetze wird der Ausnahmszustand nur als Repressivmaßregel behandelt *(So ist es!)* und taxativ werden die Gründe angeführt, aus denen der Ausnahmszustand eingeführt werden kann. Aber mit kühnem Sprunge hat Seine Excellenz aus einer Repressivmaßregel eine Präventivmaßregel gemacht und hat den Ausnahmszustand als etwas construirt, als was er nach dem Gesetze nicht aufrechterhalten werden kann, denn er hat gewusst, dass die liebenswürdige Coalition Bravo! rufen wird — und er hat sagen können: Österreich ist gerettet!

Wenn ich das sage, so gebrauche ich eine Phrase, deren ich mich eigentlich ungerne bediene, aber es ist nicht bloß eine Phrase. In gewissen Kreisen wird der Statthalter von Böhmen Graf Thun, der Retter Österreichs genannt, und man behauptet, dass gerade diese Bezeichnung der Schlüssel zu seiner allmächtigen Position ist. Nun, wenn ich in der Geschmacklosigkeit der Phrase dieser Kreise so weit gehen wollte, wie sie, so müsste ich darauf antworten: Armes Österreich, welches vom Grafen Thun gerettet werden musste!

Denn, meine Herren, fragen wir nur einmal, wovor hat Graf Thun das arme Österreich gerettet? Vor Knabenstreichen, vor Zetteln, die herumgeschüttet wurden, vor einem schrecklichen Geheimbund, den die Prager Polizei nach einem alten Schauerroman construirt hat, sowie vor dem Beschmieren der Briefkästen.

Meine Herren! Ich glaube nicht, dass das eine Heldenthat war, und ich kann umsoweniger behaupten, dass es eine staatsmännische That war. Diese Aufgabe hätte auch ein x-beliebiger mit Generalsrang bekleideter Gendarmeriewachtmeister ebenso glänzend lösen können. *(Sehr richtig!)* Wenn man Soldaten hat, wenn man Polizei hat und wenn man nicht genug staatsmännische Einsicht hat, um damit keinen Missbrauch zu treiben, dann ist es leicht, Leute einzusperren, Vereine aufzulösen und alles zu unterdrücken. Dazu gehört nichts anderes, als eine rauhe Hand. Symptome zu unterdrücken und das Grundübel nicht zu heilen, sondern zu verschärfen, das ist gewöhnlich die Art und Manier von Stümpern und Dilettanten in der Medicin und Politik.

Und was ist denn das Grundübel, um das es sich hier handelt? Das Grundübel, woran Böhmen und Österreich leidet, ist die Unzufriedenheit des böhmischen Volkes, und hat dieses Übel Graf Thun geheilt, frage ich Sie, meine Herren? Nein, im Gegentheil! Ich glaube, niemand hat die Unzufriedenheit des böhmischen Volkes so gesteigert, wie eben Graf Thun, und ich glaube sagen zu können: wenn in dem böhmischen Volke nicht so tief die alte geschichtliche Königstreue eingewurzelt wäre, wenn das böhmische Volk nicht so ruhig und besonnen wäre, Graf Thun wäre derjenige, der im Stande wäre, vieles, worauf der Staat basirt, zu Grunde zu retten. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Ein Staatsmann, der sich genöthigt sieht, starke Mittel anzuwenden, trachtet, wenn er ein Staatsmann sein will, durch positive Maßregeln das Grundübel zu heilen, und sieht es eigentlich nur als eine Nebenaufgabe an, die Symptome der erregten Stimmung zu unterdrücken. Nun frage ich Sie, meine Herren, was hat denn Graf Thun für Böhmen gethan? Am Anfange schien es, als ob Graf Thun etwas besser berathen wäre. Er hat sich um die Prager Ausstellung mit großem Eifer und Ernst angenommen, und da hätte er den besseren Weg sehen können, denn es war eine Zeit, wo er wirklich populär war, und man hat ihm vieles verziehen. Aber dann hat er sich in die Verfolgungssucht so hineingewüthet, dass er nichts anderes gekannt hat, als die Polizei. Und er hätte so viel thun können! Ich frage Sie, was er für Prag gethan hat, was er zum Beispiel für die Vereinigung der Prager Vorstädte, für die Assanirung Prags, für die Durchführung der großen sanitären Aufgaben, welche Prag bevorstehen, gethan hat? Er hätte als Statthalter von Böhmen gar tief und wirkungsvoll eingreifen können, er hätte vieles fördern können, aber er hat gar nichts gethan.

Was hat er denn für die Hebung der Volkswirtschaft Böhmens gethan? Gar nichts. Und wenn Sie damit vergleichen, was Graf Badeni für Lemberg und Galizien gethan hat, so können Sie die staatsmännische Bedeutung des Grafen Thun ohneweiters abmessen. Dafür lastet aber seine Hand schwer auf unserem gesammten geistigen, culturellen und socialen Leben. Wir fühlen nur die starke Hand, in unserer Universität, in der Literatur, in dem ganzen Culturleben, aber auch in der staatlichen Verwaltung. Nie haben unsere Bezirkshauptleute solche Dinge gemacht, wie unter Graf Thun. *(Zustimmung.)* Wir fühlen seine rauhe Hand auch in der Justiz *(So ist es!)* und nie und nirgends sehen wir die Hand eines

Staatsmannes, der in das Leben des Volkes fördernd eingreifen will.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern wird mir vielleicht einwenden: Ja, aber eine gewisse Beruhigung ist doch in Böhmen eingetreten. Ich will es nicht leugnen, es ist eine gewisse Beruhigung eingetreten, aber wahrhaftig nicht aus Furcht vor dem Grafen Thun. Ich will behaupten, dass unsere Beschlüsse vom 14. Juli und vom 21. September mehr zur Beruhigung in Böhmen beigetragen haben, als die Polizeigewalt des Grafen Thun *(Sehr richtig!)*; und nicht aus Furcht vor der Hand des Grafen Thun haben wir diese Beschlüsse gefasst, sondern nur darum, weil wir dem Grafen Thun nicht Gelegenheit zu ganz billigen Erfolgen mit seiner Polizeimacht geben wollten.

Unser ganzes Volk sieht, dass wir dem Regime des Grafen Thun gegenüber die entschiedenste oppositionelle Stellung einnehmen müssen, dass wir unsere Kraft nicht durch kleinliches Reizen seiner Polizeigewalt vergeuden dürfen, dass wir eng aneinander geschlossen stehen müssen, um desto länger und so entschiedener auf dem Platze auszuharren, wo wir uns gegen sein System vertheidigen können, bis es einmal in seiner Haltlosigkeit von selbst zusammenbricht.

Wenn Sie sehen wollen, wie beruhigt Böhmen ist, so sehen Sie sich nur die letzte Reichsrathswahl in Böhmen an. Treue erprobte Anhänger unserer Partei, denen nichts weniger eingefallen ist, als unserer Partei den Rücken zu kehren, sind gegen den officiellen Candidaten unserer Partei aufgetreten, und warum? Um zu zeigen, wie verhasst Graf Thun in Böhmen ist. *(Bravo! Bravo!)* Wenn Graf Thun nur ein wenig staatsmännische Einsicht hätte, müsste er sich sagen, dass er in Böhmen abgewirtschaftet hat. Er hat nichts von alledem erreicht, was er erreichen wollte: Die jungčechische Partei, die er vor allem vernichten wollte, hat er nicht vernichtet, und wenn sich manche Herren damit trösten wollen, dass wir geschwächt sind, so können wir auf die künftigen Wahlen verweisen; die fortschrittliche Partei hat er auf das Piedestal gehoben und die Unzufriedenheit und Missstimmung des böhmischen Volkes hat er auf einen Grad hinaufgeschraubt, an den früher nicht gedacht werden konnte.

Meine Herren! Lassen Sie es sich sagen. Um das böhmische Volk zu beruhigen, wird vieles und viel mehr nothwendig sein, als man heute in Wien glaubt, und dafür können Sie sich bei Ihrem Statthalter, dem Grafen Thun, bedanken.

Das, meine Herren, ist die eine große Frage und ihre Behandlung von Seite der Regierung, die böhmische Frage.

Und nun gestatten Sie mir, dass ich mich zu der zweiten Frage, welche die Frage des Tages ist, zur Wahlreformfrage wende. Es ist wohl schwer, meine Herren, über die Behandlung dieser Frage ernst zu reden. Die ganze Sache ist unzweifelhaft ein trauriges Lustspiel. Nehmen Sie zuerst, meine Herren, die Parteien, und in dieser Beziehung muss ich sagen: Ehre, dem Ehre gebürt, mit den Herren von den Polenclubbänken muss ich anfangen. Vor einem Jahre, meine Herren, standen die Herren aus Galizien kühl bis ans Herz der Wahlreform gegenüber. Ich glaube, keine Partei in dem ganzen hohen Hause hat sich so ganz entschieden ausgesprochen, wie eben damals die Herren aus Galizien; und Sie erinnern sich, meine Herren, dass damals der hochgeehrte Graf **Stadnicki** an einem schönen Tage plötzlich und unbewusst ein berühmter Mann wurde. Und nun, meine Herren, welche Wandlung des Schicksals!

An der Tête der großen Wahlreformbewegung marschirt jetzt vor allem der hochgeehrte Graf **Stadnicki** *(Hört! Hört!)*, und er dankt der Regierung dafür, dass sie sich endlich entschlossen hat, die Wahlreform den Volksvertretern zu übergeben, und unter die Volksvertreter rechnet er natürlich den Auserwählten des Rzeszower Großgrundbesitzes. Und er hat sich in die Rolle des Volksvertreters so hineingelebt, dass er voll von Enthusiasmus ist, dass er an alles glaubt. Er sieht schon die Wahlreform und verkündet der verwunderten Welt zwei große Wahrheiten, erstens: Wir alle wissen, dass wir das allgemeine und directe Wahlrecht nicht wollen, und zweitens: Wir alle wollen eine Wahlreform, und das andere wird sich geben. *(Heiterkeit.)*

Nun, das zweite, was wir gesehen haben, hat uns die sogenannte demokratische Fraction des Polenclubs gezeigt. Sie ist sogar mit einem fertigen Projecte aufgetreten, und nicht nur das, meine Herren, sie hat die Führung der ganzen Wahlreform übernommen. Über das Technische des Projectes selbst will ich nicht reden, ich muss sagen, es war schön stilisirt, schön verfasst, recht vorsichtig, man konnte hineinbringen, was man wollte, alles wurde der geschäftlichen Behandlung im Wahlreformausschusse überlassen, aber es war doch ein führendes Project, ein gewisser führender Gedanke war darin, und so geschah es, dass die Herren von der deutsch-liberalen Seite herzerfreut das Project ergriffen und der ganzen Welt verkündet haben: Endlich haben wir das Gesuchte gefunden!

Meine Herren! Es scheint dieses Wahlreformproject der polnischen Demokraten die erste Sendung des von Seiner Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister angekündigten neuesten Exportartikels aus Galizien zu sein, nämlich des idealistischen Öles; aber leider muss ich sagen, dass diese Probesendung bisher nur bei der deutsch-liberalen Partei günstige Aufnahme gefunden hat, und gerade diese Empfehlung scheint für den Massenconsum nicht die vorzüglichste zu sein. *(Heiterkeit.)*

Aber ich will gerne gestehen, mit Witzen lässt sich diese großartige Leistung nicht abthun, man muss

sie ernster ins Auge fassen. Was wollen die polnischen Demokraten? Eine fünfte Curie; und wie soll diese fünfte Curie ausschauen? Bis jetzt wählen in der Stadt- und Landgemeindencurie alle diejenigen, welche an directer Steuer 5 fl. zahlen. Durch die Gemeindewahlordnungen geschieht es, dass gewisse Wähler wahlberechtigt sind, welche nicht einmal 5 fl. Steuer zahlen. Also, alle diejenigen Leute, welche bisher wahlberechtigt waren, obzwar sie keine 5 fl. zahlen, und alle diejenigen, welche weniger als 5 fl. Steuer zahlen, werden ganz einfach in die fünfte Curie hineinkommen. Das wird eine recht bunte Gesellschaft werden, und ich muss aufrichtig sagen, es ist keine leichte Aufgabe, hier eine Interessengruppe, eine Interessengesellschaft herauszuconstruiren, eine so schwierige Frage, dass sie wirklich des ersten Wahltheoretikers der vereinigten deutschen Linken würdig ist. Dieser Wahltheoretiker hat sich auch kühn an die Arbeit gemacht, obzwar bisher darüber keine Literatur existirt. Er hat in die reichen Gemüthstöne seines tiefen Gemüthes hineingegriffen und den armen braven Mann geschildert, der so an seinem Besitze hängt, und er hat so verlockend und schön vom armen braven Manne gesprochen, dass er, und ich glaube, auch diejenigen, die mit ihm übereinstimmen, absolut keine Gewissensbisse gefühlt haben, wenn man den armen braven Mann aus seiner bisherigen Curie hinauswirft und ihn der socialistischen Agitation preisgibt.

Dieser erste Wahltheoretiker der Linken ist zufälligerweise auch Obmann des Steuerausschusses. Aber, merkwürdig genug, gerade der Obmann des Steuerausschusses hat sich sehr gehütet, über die künftige Steuerreform zu sprechen. Das kann man doch nicht außeracht lassen. Ich glaube, die Steuerreform wird nicht mehr solange auf sich warten lassen, aber auf jeden Fall wird sie viel früher fertig werden, als die Wahlreform *(So ist es!)*, und wir müssen mit der künftigen Steuerreform rechnen, wenn wir überhaupt über die Wahlreform der Zukunft reden.

Wie wird die künftige Wahlreform in diesem Punkte ausschauen? Sie wissen, meine Herren, dass die Erwerbsteuer contingentirt wurde; es wurden Steuergesellschaften gebildet, und in die unterste Steuergesellschaft gehören diejenigen, welche weniger als 30 fl. Steuer zahlen. Diese unterste Steuergesellschaft bekommt einen Steuernachlass von 28 Procent, aber wenn die Steuernachlässe voll eintreten, so glaube ich nicht zu irren, dass der Steuernachlass der letzten Kategorie über 30 Procent steigt.

Nun, das ist noch nicht alles. Das wird vom ganzen Steuercontingent dieser Gesellschaft abgezogen und erst in diesem Contingent wird dann individuell repartirt und es ist ganz natürlich, dass diejenigen, welche wirtschaftlich stärker sind, auch stärker herangezogen werden müssen innerhalb dieser Curie, und dass trotz und über diese Nachlässe die niedrigen Classen noch mehr begünstigt werden müssen.

Das bedeutet in einfachen Worten, dass es nicht übertrieben ist, wenn ich sage, dass alle diejenigen, die heute unter zehn Gulden Steuer zahlen, künftig unter fünf Gulden Steuer zahlen werden. Darum handelt es sich eben. Das weiß man, darauf rechnet man, aber man spricht nicht davon. Dadurch wird nichts anderes gemacht, als einfach die Wahlreform vom Jahre 1882 gutgemacht. Die unbequemen Fünfguldenmänner werden in die fünfte Curie hinausgeworfen und die liberale Partei wird in der Stadt- und Landgemeindencurie wieder ihre alte Hochburg des Liberalismus haben. Ich glaube, dass hiefür auch keine Abhilfe geschaffen wird, wenn gegen den Willen des Obmannes des Steuerausschusses die Bestimmung in die künftige Steuerreform eingereiht wird, dass die künftigen Steuersätze in Bezug auf das Wahlrecht nicht rückwirken können, nämlich, dass alle diejenigen, die bisher in der Stadt- und Landgemeindencurie wahlberechtigt waren, nicht in die fünfte Curie hineinkommen dürfen. Dem wird nicht abgeholfen, denn wir dürfen nicht nur mit den Wählern rechnen, die schon Wähler sind, es handelt sich um die nachwachsende Masse von Wählern und die werden Sie ganz einfach in die fünfte Curie geben.

So sieht das Wahlreformproject der polnischen Demokraten aus, und wir wundern uns wahrhaft nicht, wenn sich die Herren mit der liberalen Linken in inniger Herzensgemeinschaft gefunden haben, denn die Herren von der liberalen Partei denken sich wohl: Sobieski hat einmal Wien von den Türken gerettet und Rutowski soll jetzt Wien von den Antisemiten befreien. *(Heiterkeit.)* Das ist die ganze Sache. Ich begreife es, den Herren ist es ganz gleichgiltig, was mit den Ausgestoßenen aus der Curie geschieht, was mit ihnen in der Curie geschieht, wo sie mit den organisirten Arbeitern beisammen sein werden, denn der liberalen Partei handelt es sich um nichts anderes, als um die Erhaltung der ungerechten Wahlprivilegien, worauf ihre ganze Macht basirt *(Beifall)*, um die Errichtung einer neuen Hochburg gegen die Nationalitäten in Süden und Norden, einer Hochburg gegen die conservativen Alpenländer, einer Hochburg gegen die Antisemiten in Wien. *(Beifall.)* Das ist die ganze Wahlreformfrage für die liberale deutsche Linke. Aber das wäre die politische Seite der Frage.

Nun gestatten Sie mir, dass ich mich einen Augenblick auf den Standpunkt eines conservativen Socialpolitikers stelle und von diesem Standpunkte die fünfte Curie betrachte. Wer wird künftig in der fünften Curie sein? Der kleine Bauer, welcher mit Mühe und Noth seinen ererbten Grundbesitz vertheidigt gegen die Noth der Zeit, der kleine Gewerbetreibende, der mit Mühe und Noth bei dem Glauben erhalten wird, dass in der heutigen Gesellschaftsordnung für ihn noch eine Rettung ist, und neben diesen

eine organisirte Masse der Arbeiter mit einem klaren, wenn auch negativen Programme, mit verlockenden Zusagen für die Zukunft, und mit einer Oppositions- und Agitationskraft, wie sie keine andere Partei besitzt. Und überdies werden, meine Herren, diese kleinen Bauern und Gewerbetreibenden künftig sich selbst überlassen bleiben, denn wenn Sie diese fünfte Curie geschaffen haben werden, wie Sie sich dieselbe denken, dann hat die letzte Stunde unserer Gewerbepolitik geschlagen, denn diese Parteien, welche eine Wahlreform contre coeur machen, nur um die Fünfguldenmänner zu gewinnen, werden sich um die Gewerbegesetzgebung nicht kümmern und es hört auch die Zeit auf für reformatorische Pläne zur Aufrechthaltung des kleinen Grundbesitzes. Denn wenn Sie diese Curie machen, und so ihr Wahlrecht construiren, wird die große Frage keine andere sein als Capitalisten und Socialisten. Das andere, was dazwischen liegt, verliert seine Bedeutung.

Sie werden allerdings sagen, dass es nicht so gefährlich ist und wir werden ganz gewiss hören, was wir im Wahlreformausschusse gehört haben. Der Herr Abgeordnete für Jägerndorf wird wieder dieselben Töne anstimmen von dem kleinen braven Manne, von seinem Hange am Besitz und davon, dass auch der kleine Arbeiter manchmal ein Häuschen sein Eigen nennt, aber wer von Ihnen jemals in einer Wählerversammlung war, wo ein geschickter socialdemokratischer Redner sprach, der kann über die Zukunft nicht im Unklaren sein.

Der kleine Bauer, meine Herren, hat sein Vertrauen an sein kleines Eigen verloren, ihn bedrücken die Noth, die Schulden, die niedrigen Getreidepreise. Der kleine Gewerbetreibende wird, wenn er die socialdemokratischen Reden hört, bald den Glauben an die Allmacht der Gesetze verlieren, denn er weiß sehr gut, dass die nur in einem sehr geringen Grade seine Waffe sind gegen das Capital und gegen die Confectionäre, und dieser Masse gegenüber werden die Socialdemokraten siegen, die Socialdemokraten, welche die besten Agitatoren sind, die man sich vorstellen kann, die überall sind, wo es noththut, und die mit dem Volke auch so reden können, wie wir es einfach nicht imstande sind.

Die Folge wird sein, dass die fünfte Curie nicht nur socialdemokratisch wählen, sondern auch socialdemokratisch wird und sein wird. Diejenigen Herren, welche heute von der Gefahr des allgemeinen Wahlrechtes reden, welche davon reden, dass das allgemeine Wahlrecht die heutige Gesellschaftsordnung bedroht, werden es zustande bringen, dass sie nicht nur nicht die socialdemokratischen Abgeordneten von diesem Hause fernhalten, sondern dass sie auch rettungslos die ganze große breite Masse, welche die heutige Gesellschaftsordnung noch aufrecht hält, der Socialdemokratie preisgeben. Die bisher Privilegirten, der Großgrundbesitz und die so wunderbare Classe der neuprivilegirten Bourgeoisie über 10 Gulden, sind zu winzig und zu gering, als dass sie dem Ansturme der breiten Volksclassen der Millionen widerstehen könnten, und ich muss sagen, dass der Herr Abgeordnete Slavík Recht hatte, wenn er im Wahlreformausschusse sagte, dass das allgemeine directe und gleiche Wahlrecht eine eminent conservative Maßregel ist. Auf der anderen Seite bleibt es ewig wahr, dass die Engherzigkeit und Kleinlichkeit der besitzenden Klassen dem Umsturz immer am meisten geholfen hat. *(Sehr richtig!)* Und von diesem Standpunkte aus begreife ich, dass die Conservativen, welche nicht den kleinen Mann, sondern um den kleinen Mann fürchten, sich gegen diese fünfte Curie mit aller Macht wenden und dagegen ankämpfen. Denn jeder Conservative muss wissen, dass gerade in diesen breiten Schichten der kleinen Gewerbetreibenden und der kleinen Bauern die einzige noch etwas feste Stütze der heutigen Gesellschaftsordnung ist.

Das wäre der Standpunkt eines conservativen Socialpolitikers. Nun gestatten Sie mir, dass ich mit einigen Worten unsere Stellung zur Wahlreformfrage berühre.

Wir, unsere Partei, fürchtet den kleinen Mann auch nicht, aber wir wollen noch etwas mehr; wir wollen auch keine künstliche Wahlordnung, wir wollen eine gerechte Wahlordnung, wir wollen das allgemeine, directe und gleiche Wahlrecht. Wir fürchten unseren kleinen Mann nicht, ganz im Gegentheil, wir wollen allen Schichten unseres Volkes, auch den untersten, das Gefühl der Gleichberechtigung im politischen Leben geben, damit gerade diese untersten Schichten durch dieses beruhigende Gefühl, dass sie an der Gesetzgebung gleichberechtigt mit allen anderen theilnehmen können, an die Gesetzgebung glauben und nicht ihr Heil im Umsturz suchen.

Auf diesem Standpunkte des allgemeinen, gleichen und directen Wahlrechtes bleiben wir fest und unverrückt stehen, und von diesem Standpunkte aus werden wir mit aller Macht jede Verschlechterung der heutigen Wahlordnung bekämpfen, werden wir keiner Wahlreform zustimmen und keine unterstützen, welche nicht wenigstens das große Übel der heutigen Wahlreform beseitigt, nämlich die Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Bezirke, und das große Unrecht, welches unseren Landgemeinden nicht nur durch die zu geringe Zahl der Vertreter, sondern auch durch die indirecte Wahl angethan ist.

Meine Herren! Wenn Sie die Wahlreformfrage von dieser Seite anfassen, werden Sie es mir wohl verzeihen, wenn ich von den gewissen kleinen Künsten nicht rede, welche da zustande gebracht werden, um eine fünfte Curie wenigstens einigermaßen plausibel zu machen, um eine Interessengemeinschaft zu construiren, um eine Curie der Besitzenden oder Besitzlosen aufzustellen.

Sie werden es mir auch erlassen, dass ich diese Sache vom socialreformatorischen, von meinem Stand-

punkte aus beleuchte, was es für einen Sinn hat, in diese Curie alles zusammenzuwerfen, was die Basis der heutigen Gesellschaftsordnung bildet. Ja, die Wahlreform ist eine große Sache, die Wahlreform ist eine Frage der socialen Ordnung der Zukunft, eine Frage, von welcher viel mehr abhängt, als die Herren meinen, und Sie müssen mir zugeben, dass es eine Erniedrigung der großen Frage ist, wenn die ganze Angelegenheit nur vom Standpunkte der Mandate beurtheilt wird *(So ist es!)*, und ich glaube, ich gebrauche kein hartes Wort, wenn ich sage, dass es geradezu beschämend ist, wie diese große Frage in diesem hohen Hause und in dem Ausschusse behandelt wird. *(So ist es!)* Für die demokratischen Polen und für die Deutschliberalen ist die Wahlreformfrage keine Frage der großen Principien *(So ist es!)*, sondern die Frage der kühlen Berechnung, wie viel Mandate sie erhaschen; und wenn Sie dagegen protestiren, so lesen Sie sich die Rede vom Abgeordneten Rutowski. Der hat Ihnen klar nachgewiesen, um was es sich handelt: um die Berechnung, dass niemand gewinnen und niemand verlieren darf. *(So ist es!)*

Und diese Behandlung der Frage wird wahrhaftig nicht besser durch die Art und Weise, wie die hohe Regierung sich zu dieser Wahlreform stellt. *(So ist es!)*

Graf Taaffe hat gewusst, was die Wahlreform ist, er hat gewusst, dass sie der Markstein für die sociale Entwicklung der Zukunft ist, und deswegen hat er gewollt, dass die Krone das Verdienst hat, dass sie über die Parteien hinaus nur die sociale Zukunft gesehen hat.

Darum, meine Herren, ist er gefallen und die jetzige Regierung überlässt es den Parteien, dass sie um die Mandatsfrage in dem Ausschusse handeln.

Sehen Sie sich, meine Herren, die Regierung in dieser Sache an. Die Regierung hat die Zügel aus der Hand fallen lassen, sie steht rath- und hilflos da, weiß nichts anzufangen und nachdem sie aus den Vertrauensmännern der coaliirten Parteien nichts herausgebracht hat, so hat sie den großen Schritt gethan, — den Ausschuss einzuberufen.

Was haben wir, meine Herren, damit gewonnen? Nichts anderes, als dass wir gehört haben, wie die meisten Herren die große Frage kleinlich behandeln. Und das Ende vom Liede ist wieder nichts anderes als dasselbe Subcomité, wo dieselben Herren wieder hineinkommen, welche damals bei der vertraulichen Besprechung waren, — und der Schluss wird derselbe sein, wie früher.

Aber die Regierung scheint zu fühlen, dass es nicht so ganz in der Ordnung ist mit der Behandlung, wie sie sie dieser Sache angedeihen lässt. Sie hüllt sich in den ernsten Mantel des Parlamentarismus, sie sagt: Ja, das ist die echte parlamentarische Regierung, welche alles den Parteien überlässt.

Nun, meine Herren, ich glaube, eine Regierung muss vor allem wissen, was sie will; dann muss sie wollen, was nicht nur den Parteien, sondern auch dem Staate frommt, und drittens muss sie die Energie und die Macht haben, das Gewollte auch gegen den Willen der Parteien durchzuführen.

Das, meine Herren, ist keine parlamentarische Regierung, welche rath- und hilflos dasteht und nicht weiß, was sie anzufangen hat. Das ist nicht nur keine parlamentarische Regierung, das ist keine Regierung überhaupt. *(So ist es!)*

Und, meine Herren, es wundert uns auch nicht, dass die Regierung in ihrer Schwäche und Hilflosigkeit es gewollt hat, dass wir wieder einmal brüskirt und beleidigt werden dadurch, dass die ganze Opposition aus dem Subcomité entfernt wird. Das ist das echt Charakteristische eines schwachen und hilflosen Menschen, dass er wenigstens damit herumschlägt, was er noch in der Hand hat, und ich muss sagen, dass es mir nicht gerade parlamentarisch anständig erscheint, dass die großen Parteien in dieser Beziehung zugestimmt haben, die ganze Opposition, ja die Majorität der Völker Österreichs aus der ganzen Berathung auszuschließen.

Sachlich, meine Herren, ist es für uns allerdings kein großer Schade, denn wir wissen, dass für eine Partei, welche die Gerechtigkeit in der Wahlreform will, in diesem Subcomité nichts zu holen ist. Für die Majorität dieses Subcomités gibt es nur eine Frage, die Mandatsfrage. Deswegen trösten wir uns auch. Wir wissen, dass aus der ganzen Sache nicht viel herauskommt. Die Regierung wird statistisches Material herbeiholen, die Herren anhören und endlich, wenn sie sieht, dass nichts herauskommt, wird sie das thun, womit sie die neue Phase der Wahlreform hätte beginnen sollen und sie wird gehen.

Die Regierung glaubt in einer der wichtigsten Fragen des Staatslebens, in der Wahlreformfrage, keinen festen Standpunkt haben zu müssen. Die hohe Regierung scheint der Ansicht zu sein, dass ein paar gute Sectionschefs und Hofräthe, welche gute, sachliche Vorlagen ausarbeiten, einbringen und vertheidigen, für eine Regierung schon genügen. Aber, meine Herren, dieser hohen Auffassung von der Regierung können wir uns nicht anschließen; für uns ist eine solche Regierung keine Regierung und damit lassen Sie mich schließen.

Wir werden gegen das provisorische Budget stimmen. Einer Regierung, welche die personificirte Schwäche ist, welche von einer Partei zur andern schwankt, welche in der großen Frage der Wahlreform keinen Standpunkt hat und nicht imstande ist, den Staatswillen zum Durchbruch zu bringen, einer Regierung, welche nicht führt, sondern die willenlos geführt wird, einer Regierung, die auf der andern Seite in dem wichtigsten Problem Österreichs, in der Beruhigung des böhmischen Volkes und in der Gerech-

tigkeit gegen dasselbe keinen anderen Ausweg kennt, als die plumpe Polizeigewalt und Androhung von Repressivmaßregeln *(Sehr richtig!)* — einer solchen Regierung können wir das Vertrauen nicht votiren. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wachnianin.

Abgeordneter **Wachnianin:** Hohes Haus! Ich habe mir das Wort hauptsächlich zu dem Zwecke erbeten, um im Namen des ruthenischen Clubs die Erklärung abzugeben, dass wir keinen Anstand nehmen, die gegenwärtige Regierung in der Ausführung ihres volkswirtschaftlichen Programmes auch weiterhin zu unterstützen.

Diese Erklärung resultirt selbstverständlich aus jener Stellung, die wir bereits im Frühjahre eingenommen haben. Der Club der ruthenischen Abgeordneten fand sich damals zu einer Annäherung an die Coalition bewogen, und zwar unter der Bedingung und in der Anhoffung, dass die alliirten Parteien dieses hohen Hauses, wie auch die gegenwärtige Regierung den berechtigten Wünschen des ruthenischen Volkes volle Rechnung tragen werden.

Dieser Anhoffung wollen wir uns auch für die nächste Zukunft nicht verschließen und wir haben auch Gründe dazu.

Die gegenwärtige Regierung hat von unserer, wenn auch bedingten Annäherung nicht nur einfach Notiz genommen, sondern auch Erklärungen abgegeben, die wir mit Genugthuung entgegennehmen konnten. Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat uns damals bedeutet, dass der Zusammenschluss der drei großen Parteien des hohen Hauses keineswegs identisch wäre mit dem Ausschlusse der übrigen Gruppen, und er fühlte sich dabei bewogen, unsere wenn auch bedingte Annäherung an die Coalition aufrichtig zu begrüßen. Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident ließ sich auch damals zu der geneigten Aufklärung herbei, dass das ethische Moment des Coalitionsgedankens eben darin liege, dass man einer Förderung des Gedeihens des Staates und aller seiner Theile und aller seiner Völker entgegensehe und dass die Regierung dieses Ziel stets und unverrückt im Auge behalten und anstreben wolle. Er betonte dabei, dass die Regierung speciell unsere Annäherung an die Coalition aufrichtig begrüße.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat dann das Programm der gegenwärtigen Regierung einer näheren Erörterung unterzogen, dasselbe weiter entwickelt und erklärt, dass die Wahrung des politischen und nationalen Besitzstandes keineswegs gleichbedeutend ist mit der Absicht der Regierung, die Volksstämme in ihrer natürlichen und organischen Entwicklung niederhalten zu wollen. Die Regierung sei bereit, nicht nur jene nationalen Wünsche zu erledigen, die aus einem einheitlichen Landtagsbeschlusse oder aus einer Übereinkunft der Vertreter des Abgeordnetenhauses resultiren, sondern auch in dem Falle dies zu thun, wenn die Regierung die Überzeugung gewonnen haben wird, dass ein nationaler Wunsch seine volle Berechtigung hat.

Ich muss auch auf die von Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister abgegebene Erklärung Bezug nehmen, welche wieder darin gipfelt, dass der Regierung die Absicht ferne liege, die sprachliche Gleichberechtigung der Völker zu schädigen, um so weniger einen Volksstamm in seinen nationalen Gefühlen zu kränken.

Und es ist charakteristisch und symptomatisch, dass, wenn auch die gegenwärtige Staatsverwaltung das bekannte Taaffe'sche Versöhnungsprogramm der Völker Österreichs in ihr Wappen officiell nicht aufgenommen hat, sie dennoch diesem Ziele zuzusteuern scheint.

Alle diese Erklärungen und Äußerungen der Regierung widersprechen nicht im geringsten unseren Überzeugungen und Aspirationen. Unser Streben geht eben dahin, dass die zahlreichen Missgriffe, die hie und da von dieser oder jener Seite, von dieser oder jener Regierung bewusst oder unbewusst auf dem Gebiete der sprachlichen Gleichberechtigung und der Gewährung entsprechender nationaler Bildungsmittel gemacht wurden, dass alle diese Missgriffe und Unbilden möglichst rasch beseitigt werden. Wollte man für diese von den alliirten Parteien und der gegenwärtigen Staatsverwaltung zu vollbringende Aufgabe einen entsprechenden Namen finden, so glaube ich, dass diese Aufgabe am besten bezeichnet werden könnte mit dem Losungswort: Sanirung und noch einmal Sanirung des gegenwärtigen politischen und nationalen Besitzstandes. Ein strammes Festhalten an dem gegenwärtigen Status dürfte unserem Staate wenig frommen und könnte so mancher Regierung in der nächsten Zeit so manche ernste Verlegenheit bereiten. Wenn es Staatsraison ist, den ökonomisch Schwächeren gegen den ökonomisch Stärkeren in Schutz zu nehmen, so glaube ich, ist es auch billig und gerecht, den nationalen Minoritäten eine sichere Gewähr angedeihen zu lassen gegen etwaige Vergewaltigungen von Seite der nationalen Majorität. Schwierigkeiten, die sich der Lösung dieser Aufgabe hemmend in den Weg stellen dürften, sind nicht zu verkennen. Mit der allenfalls vergilbten Theorie von der Ungleichwertigkeit der Völker und Sprachen, mit der unbegründeten Tendenz, dass sich ein Volk auf Kosten eines anderen bereichere und kräftige, mit dem crassen Chauvinismus, mit dem starren Egoismus, ja sogar mit dem wilden Racenhasse ist nicht so leicht zu brechen.

Eine conciliatorische Aufgabe unter diesen Umständen auf sich zu nehmen, ist gleichbedeutend, als wenn sich jemand zwischen die gährenden Feuer-

schlünde der kämpfenden Reihen stellen wollte. Aber nichtsdestoweniger müssen die Völker Österreichs einsehen und zur Überzeugung zu gelangen suchen, dass sie durch fortgesetzten, erbitterten, rücksichtslosen, nationalen Kampf ihre besten Kräfte nur aufreiben und dass dadurch nichts Positives geschaffen werden kann. Man übersieht dabei, dass man durch diese fortgesetzten Reibungen und diesen egoistischen Starrsinn unseren Staat nur von seinem geschichtlichen Laufe consequent abwendet.

Man verkennt dabei, dass Österreichs Bestimmung eben darin liege, ein Hort zu werden für die Rechte der Völker in ihrem einheitlichen, im untrennbaren Bestande. Unseres Erachtens nach dürfte das Schaffen eines nationalen und politischen Verständigungswerkes hauptsächlich durch zwei Momente bedingt sein. Den Unterbau dazu müssen die Völker selbst legen.

Beiderseitige Concessionen, entsprechende loyale Compromisse und ein sachliches, aber aufrichtiges Entgegenkommen sind die Grundpfeiler dazu. Die Völker dürfen die Schlichtung ihrer nationalen Gegensätze nicht immer der Initiative der Regierung überlassen. Im Gegentheile sollen sie als mündige und ihrer weiteren Ziele wohlbewusste Organismen an dieses Werk selbst Hand anlegen.

Ein solches Vorgehen liegt ja auch in dem Begriffe des wahren constitutionellen Lebens und Wirkens. Aus eigenem Antriebe müssen die Völker den Weg suchen und finden, auf dem sie sich freundlich begegnen könnten.

Diese und ähnliche Anschauungen zur Sprache zu bringen habe ich bereits Gelegenheit gehabt bei der im Frühjahre abgeführten Budgetdebatte; aber von einer Seite traf mich damals der Vorwurf, dass ich in dieser Hinsicht ein zu starker Optimist wäre. Dieser Anwurf ist für mich nicht verletzend. Wie dem auch sein sollte, die Überzeugung lasse ich mir nicht nehmen, dass beim Schaffen eines nationalen oder politischen Verständigungswerkes der Optimismus viel wirksamer und zweckentsprechender ist als der crasse Pessimismus.

Der letztere hat das gegen sich, dass er das Sehvermögen bedeutend schwächt, dass wir das Rechte und Wahre nicht so leicht wahrzunehmen imstande sind. Statt der ernsten Thatkraft entwickelt der Pessimismus eine Fülle von Bedenken und Unentschlossenheit, die uns lahmlegt und nicht zum vorgesetzten Ziele führt. Übrigens glaube ich nicht zu irren, wenn ich der Überzeugung Ausdruck gebe, dass sowohl die sogenannten staatserhaltenden Parteien als auch die oppositionellen Unterströmungen allgemein den Wunsch hegen und davon beseelt sind, dass zwischen den nationalen Parteien endlich eine Verständigung zustande komme. Ich darf nicht bezweifeln, dass die nationalen Majoritäten dieser Pflicht sich wohl bewusst sind und dass die nationalen Minoritäten dieses Ziel anstreben müssen.

Wenn nun die Grundpfeiler zum nationalen und politischen Verständigungswerk gelegt sind, so ist es allenfalls Aufgabe der jeweiligen Regierung und der legislativen Körperschaften, alle diese Strömungen zu unterstützen und zu fördern.

Gerechte legislative Bestimmungen und entsprechende Regierungsverordnungen müssen dann das spontane Entgegenkommen und die erzielte Einigung unter den Völkern in feste Form fassen und auch die Ausführung dieser Form strenge und gewissenhaft überwachen. Ein solches Vorgehen dürfte auch als die beste Garantie für den Bestand und die Dauerhaftigkeit des Friedenswerkes gelten.

Wenn Staaten zur Sicherstellung ihrer politischen Existenz gegen äußere Gefahren vor den größten materiellen Opfern nicht zurückscheuen, so glaube ich, wäre es auch billig und gerecht, alle Kräfte aufzuraffen und zu sammeln, um ein einträchtiges Zusammenleben der Völker Österreichs zu schaffen und den längst ersehnten inneren nationalen Frieden herbeizuführen, und zwar vorzüglich in den gemischtsprachigen Ländern, die, wie ich oben bemerkt habe, durch diese nationalen erbitterten Kämpfe nur ihre besten Kräfte aufreiben, vergeuden und verschleudern und dabei ihr Augenmerk der materiellen Hebung des Landes wenig oder gar nicht zuzuwenden imstande sind.

Was speciell uns Ruthenen anbetrifft, so glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu können, dass das spontane Entgegenkommen, das wir vor einem Jahre bei uns zu Hause angebahnt haben, nicht resultatlos vorübergehen dürfte. Die Grundsätze unserer internen Politik dürften sich bald Bahn brechen, vorausgesetzt, das eben die allirten Parteien des Hauses wie auch die gegenwärtige Staatsverwaltung unser Streben in dieser Richtung mit vollem Ernste unterstützen werden. Andeutungen einer solchen Unterstützung sind bereits vorhanden. Nationale Forderungen, die wir an die gegenwärtige Regierung zu stellen in der Lage waren, fanden bei derselben nicht nur willkommenen Eingang, sondern auch theilweise entsprechende Erledigung. Mit Rücksicht darauf aber, dass das Entgegenkommen der gemäßigten Parteien bei uns zu Lande bis nun einen weiteren und festen Boden nicht gewinnen konnte, ist es meine Pflicht, hier offen zu erklären, dass es angezeigt wäre, in der Erledigung dieser unserer nationalen Forderungen ein rascheres Tempo einzuhalten.

Ich will nicht bezweifeln, dass die gegenwärtige Regierung in ihrem Walten von dem Principe ausgehe, den gerechten und pressanten Ansprüchen der einzelnen nationalen Minoritäten, die gewiss so vielfach beeinträchtigt sind, ein williges Ohr zu schenken.

Aber dieser Willigkeit darf auch nicht eine entsprechende Thatkraft fehlen. Das Versäumte muss man nachholen und das Unbillige möglichst rasch

vergüten. Die Interessen der alliirten Parteien dürften dadurch gar nicht tangirt werden. Die ruthenische Frage als solche kann ihre Lösung im Rahmen der gegenwärtigen Staatsordnung finden. Für eine parallele Entwicklung der beiden Volksstämme bietet unser Land genug Raum.

Eine Kräftigung des ruthenischen Elementes ist mit einer Kräftigung des Staates und des Landes congruent.

Wir unserseits werden den concilatorischen Weg, den wir betreten haben, nicht verlassen. Wir wollen auch mit Zuversicht in die nächste Zukunft blicken und uns dabei auch der Hoffnung nicht entschlagen, dass die Bande, die wir an die Coalitionsfactoren geknüpft haben, sich nicht nur nicht lockern werden, sondern dass sie mit der Zeit noch stärker werden dürften. Ich bin ermächtigt, im Namen des ruthenischen Clubs die Erklärung abzugeben, dass wir für das Budgetprovisorium stimmen werden. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič.

Abgeordneter Dr. **Ferjančič**: Hohes Haus! Genau vor Jahr und Tag standen wir ebenfalls bei der Berathung des Budgetprovisoriums, allein es waren andere Verhältnisse als heute. Wir hatten zwar dieselbe Regierung, wir nahmen Stellung zu ihrem Programme; aber innerpolitische Verhältnisse anderer Art beherrschten außerdem die Situation. Ein gewisser Schwerpunkt lag in Prag und in seinem Ausnahmszustande, der zum Theile wenigstens heute noch fortdauert, allein an der Actualität, die er im vorigen Jahre hatte, da er berathen und verhandelt wurde, hat er heute einiges eingebüßt. Es sind aber andere Fragen entstanden, die ihre Richtung nach Süden nahmen. Während die Fragen im vorigen Jahre unser Brudervolk in Böhmen interessirten, sind es heute Fragen, die uns in den südlichen Ländern interessiren, wo es sich gerade um unsere Haut handelt, um uns Slovenen. Ich werde diese Fragen nicht des weiteren umschreiben, denn in den Worten Cilli und Pirano liegt die ganz scharf umschriebene Bezeichnung derselben.

Seit Entstehung dieser Fragen kann man heute zum erstenmale zu diesen Fragen hier im Hause Stellung nehmen. Bisher konnte man davon kein Wort sprechen, man konnte nur interpelliren, es wurde nur hinter den Coulissen gehandelt und verhandelt. Wie verlockend, wie einladend wäre es nun für mich, da ich der erste bin, der zu diesen Fragen hier Stellung nehmen kann, weit auszuholen, eine Geschichte dieser Fragen wiederzugeben, ihr Verhältnis zu dem Staatsgesetze, zu den Parteien u. s. w. zu beleuchten. Aber ich gebe mich dieser Verlockung nicht hin, und will Ihre Aufmerksamkeit nur durch einige Minuten in Anspruch nehmen. Wie könnte ich auch anders handeln? Soll ich etwa nachweisen, dass hier uns Slovenen gegenüber die Staatsgrundgesetze verletzt wurden, sollte ich darauf hinweisen, dass da die elementarsten Rechte eines österreichischen Volksstammes mit Füßen getreten wurden, oder dass die Regierung ihre Autorität in diesem Falle nicht gewahrt hat, dass die Regierung, welche sich kurz vorher so verwahrt hat gegen „Argumente von der Straße“, gerade in Pirano und Triest Argumenten von der Straße gewichen ist?! *(Sehr richtig!)* Es wäre naiv von mir, erst diesen Beweis erbringen zu wollen, und da dem so ist, werde ich mich nur kurz fassen.

Diese Sachen sind jedermann klar, in jedermanns lebhaftester Erinnerung und ich habe mir zur Aufgabe gestellt, nur mehr die Gefühle zum Ausdruck zu bringen, welche mich bei Besprechung dieser Angelegenheiten beherrschen.

Vor Jahr und Tag waren wir zwar auch nicht in der Coalition, aber wir waren coalitionsfreundlicher gesinnt, als heute. Einige Landsleute von uns sind in die Coalition eingetreten, mit einem sich selbst gegebenen und auch uns gegebenen Versprechen, dass sie aus derselben wieder austreten wollen, „wenn ihnen die Regierung in angemessener Frist, das ist bis zur Verhandlung über die Ministerien des Innern, der Justiz und des Unterrichtes im Budgetausschusse nicht die Gewähr für die günstige Erledigung unserer nationalen Ansprüche gibt“. So eine Erklärung lässt sich hören, wir konnten unsere Collegen leichten Herzens in die Coalition ziehen sehen.

Aber die Frist, die sie sich gestellt haben, ist im Frühjahre des heurigen Jahres abgelaufen. Diese Herren haben diese Forderungen, wie sie dieselben in dieser Erklärung zu stellen übernommen haben, nicht gestellt, noch weniger natürlich erhalten, denn die Frage des Erhaltens ist, nachdem nicht gefordert wurde, entfallen. Aber eine Forderung haben sie doch gestellt: sie haben ihre Forderungen eingeschränkt auf das Untergymnasium in Cilli. Auch das ist ein Punkt, von dem man heute das erstemal in diesem hohen Hause sprechen kann.

Ich will jedoch bei Besprechung dieser Frage nicht den Unterschied aufwerfen zwischen Untergymnasium und Parallelclassen an dem bestehenden Gymnasium; ich will nur streifen, dass es zur Creirung der Parallelclassen bloß eines Federstriches des Ministers bedurft hätte und dass sie heute bereits in Thätigkeit wären. Ich will aber diesen Unterschied nicht beleuchten, weil mich das weiter führen würde, als ich mir vorgenommen habe, zu sprechen.

Ich will in dieser Frage auch nichts Eigenes, möchte ich sagen, bringen, ich will nur Umstände vorbringen, welche sich von außen her mir ergeben haben.

Ich bemerke, dass selbst diese bescheidene und nur einen minimalen Theil unseres Programmes bildende

Forderung eine Erwiderung von Seite der Coalitionsparteien erfahren hat, welche jedermann überraschen musste.

Der deutsche Blätterwald begann zu rauschen, Versammlungen aller Art wurden aufgeboten, Gemeindevertretungen fassten und fassen noch heute Beschlüsse gegen diese Forderung der Slovenen, aber wie gesagt, ich will nichts Eigenes in dieser Frage vorbringen, sondern werde mir erlauben, aus einer Zeitschrift, welche mir in die Hände kam, eben als die Wogen wegen Cilli am höchsten giengen, nur ein paar Stellen zu citiren, aus welchen Sie ersehen werden, dass man die Cillier Frage in dieser Weise am richtigsten behandelt. Es heißt da *(liest)*:

„Ein slovenisches Untergymnasium in Cilli — und der innere Friede in der Coalition: kann man sich bei besonnenem Urtheil künstlichere Gegensätze denken? Jean Paul definirt das Komische als das unendlich Kleine; nun, in Bezug auf politische Bedeutung ist ein slovenisches Untergymnasium selbst in Cilli wirklich unendlich klein, und mit Hilfe mathematischer Genauigkeit findet man nur die messende Formel für noch kleineres für diejenigen, die eine solche Unterrichtsanstalt als nationalen Verrath am Deutschthum hinstellen.

Sie sind ihrem politischen Werte nach eine Null, erhoben zur zweiten — Impotenz durch ihr Abgeordnetenmandat. Wirklich die allerkomischesten Käuze! In allen Culturstaaten der Erde ist für die Errichtung einer Bildungsanstalt in erster Linie das pädagogische Bedürfnis, die erziehliche Ersprießlichkeit maßgebend. Ist in irgend einem Bezirke die lernbegierige Jugend in genügender Anzahl vorhanden, dann hat sie an jenem Orte, zu dem die meisten Communicationen führen, eine solche Anstalt zu erhalten; Cilli selbst ist eine deutsche Stadt, ringsherum aber von rein slovenischen Gemeinden umgeben, deren keine zur Aufnahme einer Mittelschule passend ist." In derselben Quelle steht weiter der Satz *(liest)*:

„Es ist eine rein innere, echt österreichische Angelegenheit, die aber nach der Art, in der man sie handhaben möchte, aller Welt Stoff zum Amüsement bietet. Ist es nicht wahrhaft amusant, dass nach der aufrichtigen oder geheuchelten Besorgnis der Deutschnationalen einige Untergymnasiasten das Deutschthum Cillis, ja ganz Untersteiermarks bedrohen und mit der Zeit also vielleicht schon als Obergymnasiasten, vernichten könnten? Das wäre wirklich ein interessantes und völlig neues Erlebnis; bisher hat die Mehrzahl der Mittelschüler kaum den Lehrstoff bewältigen können — in Untersteiermark sollen die slovenischen Jungen die Fähigkeit besitzen, die nationale Cultur eines starken Volksstammes zu überwältigen und über den Haufen zu werfen. Und ein solches Zeugnis nationaler Schwäche und Wehrlosigkeit stellen deutsche Männer öffentlich den eigenen Stammesgenossen aus."

Das Blatt, welches dies schreibt, ist umgeben von Politikern, welche, so oft es sich darum handelt, zwischen uns und Ihnen zu entscheiden, stets auf Ihrer Seite stehen. So schreibt der „Pester Lloyd".

Ich glaube, in dieser Weise ist die Cillier Frage am richtigsten gekennzeichnet.

Ist aber Cilli heute parlamentarisch gesichert? Ich sage: Nein; und wenn es errungen wird, was wir selbst für eine Errungenschaft ansehen, wird es mit den nichtcoalirten Parteien errungen werden. Unsere Collegen, welche ihre Forderungen so sehr eingeschränkt haben, sind in Bangigkeit auch wegen dieses minimalen Theiles unseres Programmes und es wird dabei auch, und zwar von den Regierungsorganen, für den entsprechenden Spott gesorgt. Ein Bezirkshauptmann nimmt sich heraus und geht mit diesem Gymnasium hausiren. Er trägt es nach Sachsenfeld und da er dort abgewiesen wird, kommt er damit nach St. Georgen. Die Erbitterung darüber und der Spott, der darin mit unterläuft, bringt es mit sich, dass unsere Coalirten die Frage an die Regierung richten, in wessen Namen der Bezirkshauptmann handelt und ob die Regierung das weiß und gutheißt; darüber bekommen sie aber nicht einmal eine Antwort. *(Hört! Hört!)*

Nun, kein Wort weiter über diese Frage. Diese Frage ist noch nicht verraucht, als andere uns sehr eingehend interessirende Fragen an ihre Stelle oder neben sie getreten sind. Es ist die Amtsschilderfrage in Istrien. Vor mehr als einem Jahre, und zwar vor der Coalition hat das Justizministerium angeordnet, dass in slovenischen und gemischten Gegenden an den Gerichtsgebäuden Amtsschilder in doppelsprachigen Aufschriften angebracht werden. Dieser Auftrag ist an die Oberlandesgerichte ergangen. Ich will nicht untersuchen, in welcher Ausdehnung dieser Auftrag ausgeführt wurde, allein, so viel steht fest, dass das Oberlandesgericht Triest die Sache lässig behandelte, so wie man eine Sache behandelt, die man nicht mag.

Es ist, wie Sie wissen, zum Aufstand in Pirano gekommen. Ich will die Ereignisse, die in jedermanns lebhafter Erinnerung stehen, nicht schildern. Es ist aber die Coalitionsregierung gedrängt worden, etwas rückgängig zu machen, was ein Coalitionsminister verfügt hat, und durch wen ist die Regierung dazu gedrängt worden?

Durch Volontärs der Coalition, denn die Herren, die dies durchgesetzt haben, sind Volontärs der Coalition in dem Sinne, dass sie der Coalition nicht unerlässlich nothwendig sind, und diese Herren, die der Coalition nicht nöthig sind, und ohne welche die Coalition ganz gut bestehen könnte, haben über den conservativen Club, diesen großen Club und Grundpfeiler der Coalition, den Sieg davongetragen, und unsere Landsleute in der Coalition, die gewiss eine wichtige Stellung in derselben haben, haben sich nicht ermannt, die Consequenzen aus dieser Stellung-

nahme der Coalition zu ziehen. Und ist es eine gleichgiltige Sache, die rückgängig gemacht wurde? An sich erscheint sie wirklich nicht groß, aber in ihrem Principe ist sie sehr weittragend. Seit 27 Jahren steht der Gleichberechtigungsartikel in Geltung und seit 27 Jahren erwarten wir, dass die Gleichberechtigung durchgeführt wird. Sie ist nirgends durchgeführt, und nach 27 Jahren thut man dem slovenischen Volke den Schimpf an, dass man sogar die äußeren Zeichen dieser Gleichberechtigung herunternimmt. Ich sage, es ist nicht würdig eines Staates, der 27 Jahre die Gleichberechtigung auf seinem Banner hält, dass er dieselbe nicht durchführt, ja nach dieser geraumen Zeit nicht einmal die äußeren Zeichen derselben duldet. Es ist eine Erniedrigung für das slovenische Volk gewesen, und diese hätten ihm seine der Coalition angehörigen Söhne, wenn sie Mannes genug gewesen wären und ihren Einfluss in der Coalition geltend gemacht hätten, ersparen können und sollen. Ich will daran erinnern — es sind das übrigens bekannte Sachen — dass es ohne den Grafen Hohenwart eine Coalition nicht gibt, aber gerade so richtig ist es, dass es keinen Grafen Hohenwart in der Coalition gäbe ohne die slovenischen Abgeordneten in der Coalition.

Wenn nun unsere Landsleute diese Stellung in der Coalition ausgenützt und derselben Geltung verschafft hätten, so wäre es zu dieser Erniedrigung, welche unser Volk an der Adria erlebt hat, nicht gekommen.

Es gingen aber die Wogen wegen der Amtsschilder noch sehr hoch und schon trat wieder eine andere Frage dazwischen, und zwar nicht bloß nationalen Charakters, wie die erstere, sondern neben diesem auch religiösen Charakters. Sie wissen, meine Herren, dass ich die slovenischen Volksmissionen in Triest meine. Diese hätten, wie bisher immer, in einer Kirche der Stadt Triest abgehalten werden sollen, wo solche Missionen schon abgehalten wurden.

Das Galeriepublicum des Stadtrathes in Triest droht aber mit Gewaltthätigkeiten, der Statthalter leiht diesen Drohungen sein geneigtes Ohr *(So ist es!)*, begibt sich zum Bischof mit Vorstellungen, erklärt ihm, er könne die öffentliche Sicherheit nicht aufrechterhalten *(Hört! Hört!)*, der Bischof stellt die Missionen ein, darüber im slovenischen Volke eine große Erbitterung, hier im Hause gibt es Interpellationen, auf welche auch heute noch keine Antwort erfolgte. Und die katholische Journalistik in unserer Heimat, welche über diese Verhältnisse Schwefel gespieen hatte, welche gesagt hatte, sie wolle von der Coalition nichts wissen, wenn die Amtsschilderfrage zu unseren Ungunsten ausfalle, und dann erklärt hatte, sie verlange von den Abgeordneten strengste Opposition, wenn die Missionen abbestellt werden — dieselbe Journalistik ist heute ganz zahm.

Es ist heute alles aufgeklärt, sagt sie! Der Bischof kann die Missionen einberufen, wann er will *(Lachen)*, der Statthalter hat nicht auf die Abbestellung derselben hingewirkt. Armer Bischof! Heute ist der Mann selbst schuld daran, dass die Missionen nicht stattfanden. Also, meine Herren, ein Bischof, dem in sein Palais Bomben geworfen wurden, den man bei seiner Ausfahrt gesteinigt hat, dieser Bischof soll etwas thun, wo der Statthalter erklärt, er könne die öffentliche Sicherheit nicht aufrechthalten? Der Bischof wird sich für die Unterstützung, die er von Wien erfahren hat, bedanken und er hat gut daran gethan, nicht viel auf die Hilfe von Wien zu bauen, wenn er die Amtstafelfrage und den Verlauf derselben in Istrien ins Auge gefasst hat.

Es geht hier nicht an, das Unterbleiben der Missionen auf die Nachgiebigkeit des Bischofes zu schieben. Missionen unter dem Schutze der Bajonnette sind doch ein eigenes Ding; niemand kann sie herbeiwünschen.

Wenn aber die slovenischen Missionen nicht abgehalten werden können, so war es Ihre Sache, meine Herren Conservativen — und ich apostrophire alle Conservativen — eine andere Consequenz aus der Sache zu ziehen. Ihre Sache war es, die Amovirung eines Statthalters zu verlangen *(Beifall)*, in dessen Provinz solche Dinge vorkommen, eines Statthalters, der die Quelle der Unzufriedenheit des slavischen Volkes im Küstenlande ist.

Meine Herren Conservativen! Sie sind in die Coalitition gegangen, nachdem Sie folgende Resolutionen gefasst hatten, die im vorigen Jahre durch den Mund eines Collegen, des Herrn Abgeordneten Klun, uns mitgetheilt wurde *(liest)*:

„Der Club der Conservativen hält es in diesem wichtigen Momente für seine Pflicht, öffentlich zu erklären, dass er an allen seinen religiösen, politischen, nationalen und wirtschaftlichen Grundsätzen unentwegt festhält und nur in diesem Sinne die Regierung zu unterstützen bereit ist."

Und weiter:

„Der Club der Conservativen erklärt, unverrückt festzuhalten an der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichberechtigung aller österreichischen Volksstämme, und ist entschlossen, alles aufzubieten, um diesem Grundrechte der österreichischen Verfassung zur praktischen Durchführung zu verhelfen."

Meine Herren Conservativen! Sie haben nicht die religiösen Grundsätze festgehalten, Sie haben am allerwenigsten „unentwegt" daran festgehalten; Sie haben nicht die nationalen Grundsätze festgehalten; Sie haben am allerwenigsten „alles aufgeboten", um die nationalen Grundsätze festzuhalten. Sie haben Beides preisgegeben: Die religiösen Grundsätze in der Missionenfrage und die nationalen Grundsätze in der Amtsschilderfrage. So steht die Sache und sie wird kaum von anderer Seite anders beleuchtet und behan-

delt werden können. Die Verletzung der nationalen und religiösen Grundsätze hat nicht vermocht, Ihr Fischblut zu erwärmen. Es wird vielleicht die Wahlreformfrage dies können, und unsere einzige Hoffnung ist es nun, dass dann, wenn die Wahlreformfrage im Sinne der beiden anderen Gruppen der Coalition zu lösen versucht werden sollte, Sie eingedenk sein werden der Reden Dipauli's, Morsey's und Klun's im Wahlreformausschusse, und dass Sie danach auch handeln werden. Ich schließe mit den Worten des Herrn Abgeordneten Klun vom vorigen Jahre: dass Sie in diesem Falle doch endlich wissen werden, was Sie von der Coalition zu halten haben, und dass Sie danach handeln werden. *(Beifall.)*

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend):* Der Herr Abgeordnete Dr. Rizzi hat nun das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rizzi:** Hohes Haus! Die bekannten letzten Ereignisse und das Auftauchen gewisser symptomatischer Erscheinungen im Küstenlande und speciell in Istrien nöthigen mich, in die Debatte über das Provisorium einzugreifen, um die Stellung, welche die italienischen Abgeordneten der Regierung gegenüber einzunehmen gedenken, mit kurzen Worten zu präcisiren.

Der nationale Kampf, der in meinem Heimatlande geführt wird, nimmt von Tag zu Tag einen heftigeren Charakter an. Gegen den Theil der Bevölkerung, welcher die Intelligenz, die Cultur, den Census einzig und allein im Lande vertritt, hat man bekanntlich die besitzlosen, culturell zurückgebliebenen, slavischen Bauern aufgehetzt. Unter der Fahne des Rechtes auf Entwicklung der Nationalität, oder richtiger gesagt, der ökonomischen Emancipation predigen die Führer dieser Massen den Bürgerkrieg.

Die Argumente, mit welchen die Koryphäen der großkroatischen Partei ihre Action zu rechtfertigen suchen, haben immer — ohne näher geprüft zu werden — bei der Regierung ein gütiges Ohr gefunden, und wie das Kabinet Taaffe bestrebt war, sich den Slaven entgegenkommend zu zeigen, so ist auch das Coalitionsministerium nach demselben Recepte vorgegangen, nur die Methode scheint sich heutzutage etwa dadurch von der früheren zu unterscheiden, dass sie mit weniger Offenheit und deshalb mit größerer Gefahr für die Betroffenen angewendet wird.

Für einen, der die parlamentarische Thätigkeit der Abgeordneten verfolgt und etwa die Muße findet, sich mit den Angelegenheiten, die sich auf mein kleines Heimatsland beziehen, zu beschäftigen, dürfte meine Behauptung, wonach die italienische Bevölkerung des Küstenlandes keine Gunst bei der Regierung findet, unerklärlich sein, wenn er an die Interpellationen und Reden der kroatischen Abgeordneten, an ihre oppositionelle Stellung in diesem hohen Hause denkt, und einen Vergleich zwischen der bisherigen maßvollen Haltung der italienischen Abgeordneten der Regierung gegenüber einerseits und jener ihrer politischen Gegner anderseits zieht. *(So ist es!)* Man sollte wirklich annehmen, dass diejenigen, die am meisten schreien, auch mehr Ursache haben sollten, sich zu beklagen.

Nun, dem ist aber nicht so, meine Herren, und wenn die Herren Abgeordneten für die Landgemeinden Istriens scharf gegen die Regierung auftreten, so thun sie dies einzig und allein, weil sie wissen, dass man bei uns in Österreich, je lärmender und rücksichtsloser man ein, wenn auch nur vermeintliches Recht geltend macht, desto schneller und leichter es erreichen kann.

Ich kann wirklich nicht umhin, meinen politischen Gegnern das Zeugnis zu geben, dass sie durch ihre oppositionelle Haltung das Richtige getroffen haben. Mir und meiner Partei müsste ich hingegen den Vorwurf machen, dass wir an unserer traditionellen Naivität und an unserem Optimismus in der Beurtheilung des Vorgehens der Regierung gar zu lange festgehalten haben. Die neulich gemachten Erfahrungen waren eine zu ernste Mahnung für uns, als dass wir sie vorbeigehen lassen sollten, ohne etwas dabei zu lernen. *(So ist es!)*

Ich werde die bekannte Tafelnaffaire in Istrien in ihren Details nicht aufrollen. Man möge mir nur erlauben, das seitens der Regierung dabei beobachtete Vorgehen ganz kurz zu illustriren.

Während des Bestandes der Coalition, von welcher es allgemein geheißen hat, sie habe an die Spitze ihres Programmes die Zurückdrängung der nationalen Fragen und die Erhaltung des nationalen Besitzstandes gesetzt, werden plötzlich die unglückseligen zweisprachigen Tafeln an den Bezirksgerichtsgebäuden in Istrien angebracht. Wer hat diese Maßnahme getroffen? Das Coalitionscabinet? Der Justizminister? Niemand weiß es. Es heißt wohl, der Regierung soll davon gar nichts bekannt gewesen sein: der Oberlandesgerichtspräsident in Triest will jedoch meinen, er habe eine diesbezügliche Weisung erhalten. Kurz und gut, die Tafeln sind einmal da. Es entsteht eine begreifliche Bewegung im Lande, und die Regierung findet sich veranlasst, die Vollstreckung der Verfügung in später Stunde zu sistiren, wobei sie erklärt, sich vorzubehalten, in jedem einzelnen Falle auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse zu entscheiden, welche Tafel angebracht werden muss. Nur Pirano muss bestraft werden und am Communalgebäude am Hauptplatze, wo das Tartini-Denkmal demnächst inaugurirt werden soll, muss die doppelsprachige Tafel, von Gendarmen bewacht, dastehen, als Mahnung für das Volk, dass die Regierungsmacht alles durchzusetzen vermag! Die Slaven schreien, interpelliren, protestiren — und was geschieht? Zweisprachige Tafeln werden auf einmal im Innern der Gerichtsämter angebracht. *(Hört!)* Auch da meint Seine Excellenz der Herr Minister, er wisse gar nicht, von wem diese Verfügung herrühre, und lässt in zwei Gerichtsämtern — nicht

aber in allen — den status quo ante wieder herstellen.

Neue heftigere Proteste der slavischen Presse und der kroatischen und slovenischen Abgeordneten. Der Regierung wird Nachgiebigkeit den Italienern gegenüber — und ich weiß nicht was — vorgeworfen.

Nun, meine Herren, wollen wir objectiv erwägen, welcher Partei in Istrien durch die Tafelgeschichte eine Concession gemacht wurde. Die Sache verhält sich jetzt nämlich so: Von den alten äußeren italienischen Tafeln existirt heutzutage nur eine; sonst gibt es entweder doppelsprachige oder gar keine Tafeln, und im Innern mehrerer Bezirksgerichte sind anstatt der früheren italienischen die zweisprachigen Inschriften angebracht worden. *(Hört!)* Das ist das Resultat, welches seitens der Kroaten als eine Errungenschaft der Italiener geschildert wird.

Ich erlaube mir nur die Frage: Verräth nicht dieses Benehmen der Regierung, indem sie unaufgefordert diese famose Tafelverfügung trifft und sie nicht zurückziehen will, obwohl sie glauben lassen will, dass nicht sie, sondern ein Beamter — der übrigens leicht zu desavouiren war — die ganze Schuld daran gehabt hat, verräth nicht ein solches Benehmen der Regierung die Tendenz, eine neue Genugthuung den slavischen nationalen Aspirationen zu verschaffen? *(Sehr richtig! und Bravo!)* Ein Kabinet der Coalitionsära, welches von dieser Tendenz nicht geleitet wäre, hätte eine solche Aufregung, wie sie in Istrien war, unnöthigerweise nicht hervorgerufen, oder wenn es daran unschuldig gewesen wäre, hätte es keine Secunde gezögert, den Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen. *(So ist es!)*

Aber es will scheinen, dass auch das jetzige Kabinet das ererbte System des Misstrauens und der Anfeindung den Italienern gegenüber, trotz allen auf Wohlwollen deutenden Erklärungen, nicht aufgeben will. Es hat ja hier in Österreich immer bei jeder Regierung eine Voreingenommenheit gegen das italienische Element geherrscht *(Widerspruch)*, und jede Regierung hat es als eine Staatsnothwendigketi angesehen, die Italiener zu unterdrücken. *(Sehr richtig! und Widerspruch.)* Der Name „Italiener" ist auch heutzutage für jeden Staatsbeamten gleichbedeutend mit „staatsgefährliches Subject". *(Hört! Hört!)* Von einer Regierung der „Offenheit und Wahrheit" dürfte man eigentlich erwarten, dass sie den Italienern das „Lasciate ogni speranza!" rund heraus sagen würde. Sie thut aber das nicht und will den Slavisirungsprocess in Istrien durch den berühmten §. 19 des Staatsgrundgesetzes, respective durch Verweisung auf die Ergebnisse der letzten Volkszählung rechtfertigen. *(So ist es!)*

Nun meine Herren, dass es leicht und bequem sei, auf Grund allgemeiner Theorien und mit Anwendung von Principien genereller Natur in den verschiedenartigen Kronländern Österreichs schablonenmäßig die politische Verwaltung zu führen, wird niemand leugnen. Ob aber dies die Aufgabe einer pflichtgetreuen Regierung sein soll, ob es gut für eine Regierung ist, dass sie in der Geschichte eines Landes, welches sie regiert, ganz unbewandert ist oder es sein will, ob sie in der praktischen Durchführung der Theorien und der Principien die thatsächlichen Verhältnisse eines Landes unberücksichtigt lassen darf, ob sie dabei vergessen darf, dass das summum jus nur zu leicht zur summa injuria wird, lassen wir dahingestellt. *(So ist es!)*

Wenn jemand sagt, dass in einer Provinz neben circa 120.000 Italienern circa 180.000 Slovenen und Serbocroaten wohnen, wer wird den Muth haben zu behaupten, dass letztere auf die Gleichberechtigung in sprachlicher Hinsicht nicht Anspruch haben dürfen? Gewiss niemand, meine Herren, und auch unsere Partei könnte sicherlich nichts dagegen einwenden, wenn die Verhältnisse bei uns so liegen würden, wie sie von denjenigen, die unser Land nicht näher kennen, etwa vermuthet werden.

Unsere Partei hat niemals verleugnet, dass die istrianischen Slaven sich national entwickeln dürfen; sie hat aber wohl auf die Absurdität der Theorie hingewiesen, die nur auf einen nationalen Chauvinismus zurückzuführen ist *(Zustimmung — Widerspruch)*, wonach man in Istrien bei unseren jetzigen Verhältnissen eine übertriebene Parität der Behandlung in sprachlicher Hinsicht für die Slaven in Anspruch nehmen will; sie hat auf den Schaden hingewiesen, welcher selbst unseren Slaven daraus ersteht, dass ihnen beispielsweise Bescheide und Urtheile, in einer Sprache verfasst, die sie bedeutend weniger als die italienische verstehen, zugestellt werden.

Unsere Partei hat soviel Billigkeitsgefühl, dass sie gerechte Forderungen nicht verkennen wird und niemals verkannt hat, soferne sie gewisse Grenzen nicht überschritten und nicht die Tendenz verrathen haben, anstatt die Befriedigung von Volksbedürfnissen einen Angriff gegen die italienische Nationalität zu bezwecken. Dass der Gedanke uns ferne lag, die Slaven in ihrer nationalen Entwicklung zu hindern, haben wir am besten bewiesen, als wir ein Landesschulgesetz geschaffen haben, wodurch den armen slavischen Gemeinden die Möglichkeit geboten wurde, slavische Schulen zu haben. *(Hört!)* Laut §. 62 des Reichsschulgesetzes sind bekanntlich die Gemeinden in erster Linie berufen, für die Erhaltung der Volksschulen zu sorgen. Unsere slavischen Gemeinden sind aber meistentheils derart arm, dass es ihnen unmöglich gewesen wäre, die Kosten für die Erhaltung der Schule zu tragen. Nun votirte der istrianische Landtag ein Gesetz, wonach der Landesfond die Bezahlung der Lehrer übernahm, so dass heutzutage die slavischen Schulen mit den Geldern der Italiener, welche über zwei Drittel der gesammten Steuern und Umlagen in Istrien zahlen *(Hört! Hört!)*, fast ausschließlich

erhalten werden. Und dieser Beschluss des Landtages erfolgte zu einer Zeit, wo noch kein slavischer Abgeordneter im Landtage saß. *(Hört! Hört!)*

Die Italiener Istriens haben sich immer nur dagegen verwahrt, dass der historische Charakter des Landes, auf den sie mit voller Berechtigung stolz sind, durch eine ungerechtfertigte Slavisirung beeinträchtigt werde. *(Zustimmung.)*

Ich will Ihnen, meine Herren, die Geschichte meines Landes hier nicht auseinandersetzen, insbesondere nicht erzählen, wie und wann die verschiedenen slavischen Stämme, deren man über ein Dutzend zählt, nach Istrien gewandert sind. Ich darf Sie aber wohl auf die Art und Weise aufmerksam machen, wie man aus einem auf Grund der geschichtlichen und culturellen Entwicklung rein italienischen Lande eine Provinz zu construiren wusste, wo die nicht italienischen Nationalitäten die Majorität bilden sollten. Man schied ganz einfach von diesem Lande die Gebiete aus, welche, sei es historisch, sei es geographisch und culturell, ihm angehören mussten; andere Länder dagegen, welche in keinem historischen, geographischen oder culturellen Zusammenhange mit ihm standen, wurden ihm einverleibt. Diese Methode hat man seinerzeit auf Istrien angewendet. Triest ist ausgeschieden worden und die liburnischen Bezirke und die quarnerischen Inseln wurden Istrien einverleibt. Hätte Istrien heutzutage seine geographisch-historische Configuration, so würden in ihm neben 228.000 Italienern nur 131.000 Slaven wohnen — und das so oft gebrauchte Argument des Überwiegens der slavischen Bevölkerung würde entfallen.

Ich möchte wissen, was die Herren Jungčechen sagen würden, wenn aus einem von Čechen bewohnten Theile Böhmens auf einmal eine autonome Provinz gebildet würde, und dieser neuen Provinz Gebiete von Nieder- und Oberösterreich derart einverleibt würden, dass die Deutschen darin die überwiegende Majorität bilden sollten: würden sie wirklich als Grundlage ihrer politischen und nationalen Rechte diesen Willküract anerkennen?

Und doch, meine Herren, trotz der Mühe, die sich die Regierungen gegeben haben, um das italienische Element in Istrien zu untergraben, ist es ihnen nicht gelungen, das nationale Gepräge des Landes verschwinden oder abschwächen zu lassen. Und es ist kein Wunder, meine Herren! In Istrien gibt es keine nationale Eigenthümlichkeit, die allen Slaven im Lande gemeinsam wäre, außer jener, dass sie mit sehr wenigen Ausnahmen alle — sich der italienischen Verkehrssprache bedienen. *(So ist es!)* Man mag Istrien nach allen Richtungen durchwandern und wird beinahe nie finden, dass die italienische Anrede nicht verstanden wird. Es gibt in Istrien keinen einheitlichen Slavenstamm, und auch die Ausweise, welche die Regierung als Ergebnisse der Volkszählung zusammenfasste, wonach es in Istrien nur zwei slavische Stämme, nämlich Slovenen und Serbo-Croaten, gäbe, entsprechen der Wahrheit nicht. In Istrien gibt es mehrere Slavenstämme, aber nur eine Verkehrssprache und eine Cultur, und die ist die italienische; und Sie, meine Herren, werden doch zugeben müssen, dass, wenn der Nationalitätenkampf eine Berechtigung hat, als scheidendes Moment doch nur die nationale Cultur und nicht die nationale Abstammung gelten kann. *(So ist es!)*

Dies alles scheint die Regierung nicht würdigen zu wollen, sie scheint nicht anerkennen zu wollen, dass in Istrien infolge seiner geschichtlichen Entwicklung ganz ausnahmsweise Zustände herrschen, die in keinem anderen gemischtsprachigen Kronlande zu finden sind. Nein, meine Herren, für die Regierung sind nur die trockenen Zahlen der von ihr verfassten Ergebnisse der Volkszählung und die Auslassungen der slavischen Abgeordneten maßgebend, welche Istrien als kroatischen Boden reclamiren und auf die Vernichtung der italienischen Nationalität zielen.

Nun, hohes Haus, ich will diesen Herren Abgeordneten nicht nahetreten; ich will glauben, dass ihre Intentionen auf die Verwirklichung eines edlen Ideales gerichtet sind, dass sie dabei den großen Schaden, den sie mit ihrer Politik Istrien bereiten, geringschätzen zu müssen glauben, in der rosigen Erwartung, dass alles wieder gut gemacht werden wird, sobald die istrianische Halbinsel Groß-Kroatien einverleibt sein wird. Aber etwas muss ich mir erlauben zu bemerken. Wenn diese Herren Abgeordneten glauben lassen wollen, dass die Italiener ihre sogenannte bevorzugte Stellung im Lande nicht sich selbst, sondern der Gunst der Regierung schulden, wenn sie nicht loyal zugeben, dass die Italiener — wenigstens solange die Slavisirung bei uns nicht größere Fortschritte macht — die einzigen sind, welche in den Städten und überhaupt im Lande eine Rolle in dem öffentlichen und gesellschaftlichen Leben, in der Culturarbeit zu spielen vermögen, weil bei uns den Slaven im allgemeinen — ich spreche nicht von isolirten Ausnahmen — die Fähigkeiten hiezu fehlen *(Oho! — Widerspruch)*, dann geben Sie der Wahrheit gewiss keine Ehre. Und noch etwas. Die nationalen Bedürfnisse, wie solche von Ihnen geschildert werden, werden vielleicht von Ihnen und von wenigen Ultras, nicht aber vom istrianischen slavischen Volke empfunden. *(So ist es!)* Nein, meine Herren, unsere armen Bauern fühlen sich politisch und national nicht so sehr unterdrückt; sie erwarten von der politischen Action ihrer Abgeordneten nur die Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage, sonst nichts, und ich bin überzeugt, dass mit dem Momente, wo die handvoll Agitatoren von der politischen Scene verschwinden würde, der erkünstelte Nationalitätenkampf bei uns sofort sein Ende nehmen würde. Unsere slavischen Bauern würden sofort den Italienern die Hand reichen und anstatt des blutbefleckten Geistes der Völkerzwietracht

würde bei uns wiederum der segensmilde Genius der Völkerverbrüderung herrschen. *(Bravo!)*

Die Regierung, welche mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln dieses Einverständnis sehr leicht fördern könnte, scheint ihr Möglichstes zu thun, um den Kampf zu verbittern, indem sie den maßlosen Forderungen der Ultrakroaten Rechnung zu tragen trachtet und die höchste Aufregung beim italienischen Elemente hervorruft. Ein jedes Regierungsorgan in unserem Lande, vom höchsten bis zum kleinsten, ist peinlich bestrebt, sich den Slaven, sei es billig oder nicht, gefällig zu zeigen, weil es weiß, dass es sonst von den kroatischen Abgeordneten hier im hohen Hause angegriffen würde und auf die Missbilligung der Regierung gefasst sein müsste.

Um den leidenschaftlichen Kampf zu beschwören, der bei uns immer heftiger werden wird, hat unsere Partei ihr Möglichstes gethan. Sie kann der Vorwurf der Maßlosigkeit gewiss nicht treffen. Auch der Regierung gegenüber hat sie immer ein Benehmen beobachtet, welches letzterer nie Schwierigkeiten bereitet hat. Wenn sie aber von der Regierung in den Kampf gedrängt wird, dann wird ihr nichts anderes übrig bleiben, als den Kampf aufzunehmen.

Es ist von mancher Seite bemerkt worden, dass die istrianische Tafelnaffaire eine zu kleinliche war, als dass es gerechtfertigt gewesen wäre, daraus so viel Lärm zu machen. Ich möchte mit dieser Ansicht übereinstimmen. Es ist aber nicht die Änderung einiger Tafeln allein, die bei uns den großen Unwillen hervorgerufen hat. Nein, meine Herren. Aber der Krug geht solange zum Wasser, bis er voll wird, und die Tafelnaffaire war der letzte Tropfen, welcher die italienische Bevölkerung Istriens bewog, gegen die Tendenz der Regierung Stellung zu nehmen. Bedenken Sie, meine Herren, dass die Slaven bei uns fast jeden Tag eine Errungenschaft zu verzeichnen haben. In einem officiösen Communiqué der „Presse" von vorgestern finden Sie, meine Herren, die Bestätigung, dass die Regierung zum Beispiel einen ganz neuen Modus bei der Verfassung der Geschwornenlisten am Kreisgerichte Rovigno neulich angeordnet hat. Auf das Meritum dieser Verordnung behalte ich mir vor, eventuell bei einer anderen Gelegenheit zurückzukommen. Heute will ich nur die Frage aufwerfen: Besteht dieses Gesetz über die Geschwornen erst seit diesem Jahre? Warum soll der Herr Justizminister gerade jetzt herausfinden, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes anders als bis jetzt zur Anwendung gelangen müssen?

Es wird gewiss nicht übertrieben gefunden werden, wenn ich behaupte, dass die vollständige Slavisirung unseres Landes bevorsteht. Sogar die slavische Liturgie wird jetzt bei uns in den Kirchen eingeführt. Wenn es so fortgeht, werden wir in kurzer Zeit bei den Staatsämtern nur slavische Beamte angestellt sehen. Auf Istrien findet die ganz gleiche Methode Anwendung, mit welcher man seinerzeit Dalmatien behandelt hat, und wiewohl die Verhältnisse in Istrien andere sind, verspricht sich doch die Regierung durch eine erforderlichenfalls intensivere Anwendung des Slavisirungsprocesses bei uns das gleiche Resultat wie dort zu erzielen.

Aus dem Gesagten leuchtet es ein, dass wir uns durch das System, welches die Regierung bei uns anwendet, im höchsten Grade national bedroht fühlen, und dass unser Vertrauen zur Regierung tief erschüttert ist.

Trotz alledem, in der Erwartung, dass die Regierung einmal zur Einsicht kommt, dass es ungerecht ist, die nationale Begehrlichkeit der Kroaten quand même stillen zu wollen, und indem wir uns widrigenfalls vorbehalten, unsere Haltung zu ändern, erklären wir, diesmal für die Indemnitätsvorlage stimmen zu wollen.

Indessen möge die Regierung nachdenken, ob es politisch klug sei, den nationalen Unfrieden in Istrien zu verschärfen und die italienische Partei, die einzige conservative des Landes, in die Opposition zu drängen. *(Lebhafter Beifall. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schlesinger.

Abgeordneter **Schlesinger:** Meine Herren! Die Debatten bei der Bewilligung des Budgets geben immer Veranlassung, über solche allgemeine Verhältnisse zu sprechen, welche sonst gewöhnlich nicht besprochen werden können, wohl aber mit dem Budget in irgend einer Beziehung stehen und der hohen Regierung wie dem Reichsrathe in Erinnerung gebracht werden sollen. Ohne Zweifel werden die wirtschaftlichen Verhältnisse aller cultivirten Staaten der Erde von einem Volksstamm tief, ja oft beträchtlich berührt, von einem Volke, dessen Erwerbsdomäne fast ausschließlich der Handel in des Wortes weitester Bedeutung ist, ich meine die Juden. Daher ist es auch angemessen, bei der jetzt vorhandenen Gelegenheit die Einflüsse des Judenthums auf unsere Volkswirtschaft, ja noch mehr auf die Cultur der christlichen Staaten überhaupt zu besprechen, umsomehr, als wir gerade vor wenigen Tagen durch die Verhandlung über das Localbahngesetz in der Lage waren, an dem Juden Herrn Reitzes so recht ein klares Bild zu sehen, wie dieser Mann aus dem Nichts in kaum 30 Jahren zu einem fünfzigfachen Millionär emporstieg, ein Mann, der ein Heer von Tramwayconducteuren, Kutschern und sonstigen Bediensteten in der scandalösesten Weise an Arbeit und Lohn ausbeutet; das Bild eines Juden zu sehen, der dem Wiener Gemeinderathe, der Statthalterei und der Regierung gegenüber eine geradezu empörende Missachtung ihrer Anordnungen bekundet hat und noch immer bekundet.

Meine Herren! Wenn es auch versucht wird, im Parlamente die Frage des Einflusses der Juden auf unsere Volks- und Staatswirtschaft zu unterdrücken, das heißt die Judenfrage nicht auftauchen zu lassen, so stellt sich diese Frage im Volke doch lebhaft ein, und zwar gerade aus volkswirtschaftlichen Gründen. Die Erfahrung lehrt, dass das Judenvolk im Erwerbe der wirtschaftlichen Güter anderen sittlichen Grundsätzen huldigt *(Abgeordneter Hauck: Unsittlichen!)* als das christliche Volk bei uns, und dass gerade um dieser sittlichen Grundsätze willen das christliche Volk in seiner überwiegenden Mehrheit in Verschuldung und Elend geräth. Es ist wohl richtig, mehr unsittlich zu sagen. Aber unter „sittlich" kann man auch das Unsittliche verstehen. *(Abgeordneter Jax: Jüdische Sitte!)* Ganz richtig bemerkt!

Meine Herren! Sehen wir uns das großartige Beispiel an, welches uns das Haus Rothschild in seinen vier Hauptgeschäften in London, Paris, Wien und Frankfurt am Main bietet. Im Anfange unseres Jahrhunderts hatte der Begründer dieses nunmehrigen Welthauses weder Geld noch Namen. Das Geld war nicht der Rede wert und den Namen nahm er sich von dem rothen Schilde, welches über seinem Gassengewölbe hing.

Meine Herren! Sie werden ja die Entstehungsgeschichte des Rothschild'schen Vermögens kennen oder Sie sollten sie wenigstens kennen und werden wissen, dass nach verläßlichen Schätzungen dasselbe im Jahre 1875 rund an 5000 Millionen Francs betrug.

Meine Herren! Das Haus Rothschild arbeitet mit seinen Riesencapitalien speculativ, aber vorsichtig und versteht es, die concurrirenden Geschäfte mit Erfolg zu unterminiren und im Sturze dieser Concurrenzgeschäfte die riesigsten Gewinne an sich zu ziehen. So war es beim Sturze von Bontoux und der Brüder Baring in London.

Das Haus Rothschild arbeitet mit hohen Procentgewinnen, mit viel höheren Procenten als gewöhnliche Geschäftsleute arbeiten; und wenn schon bei fünf Procent mit Zins von Zins ein Capital sich im Laufe von 14 Jahren verdoppelt, so werden wir gewiss berechtigt sein, anzunehmen, dass beim Hause Rothschild das Capital sich in mindestens 15 Jahren verdoppelt. Wenn also die Verhältnisse so fortgehen wie jetzt, so wird im Jahre 1950 das Vermögen des Hauses Rothschild auf mindestens 160 Milliarden Francs angewachsen sein. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Wenn man es dann wegnimmt, gibt's wenigstens aus! — Heiterkeit.)* Dahin soll es auch kommen.

Nun gibt es aber in Europa über die Hauptstädte der verschiedenen Staaten vertheilt noch eine große Anzahl von zehn- und hundertfachen jüdischen Millionären; wenn bei diesen auch das Vermögen nicht in derselben Weise und in derselben Rapidität wie beim Hause Rothschild zunimmt, so ist es doch gewiss, dass diese Vermögen im Laufe von 50 bis 60 Jahren zu einer immensen Höhe herangewachsen sein werden; sie werden sich auf mehrere Familien vertheilen und unter diesen wird es wieder einige geben, deren Vermögen ein außerordentlich großes sein wird.

Wenn wir nun das Wachsthum dieser Vermögen bedenken, so sind wir wohl berechtigt zu sagen: Es wird ein geradezu ungeheures Vermögen sein, wenn nach 50 bis 60 Jahren das Haus Rothschild allein schon über 160.000 Millionen Francs verfügen wird.

Nun muss man sich aber die Wirkungen solcher Riesencapitalien vorstellen, und daran denken, dass die Chefs der reichen christlichen Familien Fürsten und Grafen sind, in deren Blut nicht das Schachern und Feilschen liegt, wie im Blute der Juden. Die großen Vermögen der Christen werden also nicht so rasch wachsen, wie jene der reichen Juden, und die Folge wird sein, dass die reichen Juden im Laufe eines halben Jahrhunderts die Übermacht über den Reichthum der Christen gewinnen werden.

Und was wird dann geschehen? Zuerst werden sie alle industrielle Großproduction an sich reißen, nach dem großcapitalistischen zum Monopolismus führenden Recept: die erzeugten Waren so lange billiger zu verkaufen, bis der kleinere Concurrent nichts mehr verdient und sein Geschäft aufgeben oder um billiges Geld an den reichen Großbetrieb verkaufen muss. Dadurch erlangt der Großbetrieb das Monopol, bringt frühere Verluste bald reichlich herein und beutet dann das Geld nach Herzenslust aus. *(Sehr richtig!)*

So ist es auch in der That der Fall. Das aus den Geschäftsverkäufen gerettete Vermögen legen die Besitzer, weil sie nicht leicht in neue Geschäfte eintreten können, wieder in Papieren an, um Zinsen zu erhalten und jetzt ist es wieder das Börsentreiben der Juden, welches die Papiere bald hoch hinauf, bald tief herunter drückt, die Besitzer bald ängstigt und sie zum Verkaufe nöthigt oder sie wieder heranlockt, um neue Papiere wieder zu kaufen.

Durch dieses Spiel wird das Geld, welches der bereits halb zugrunde gegangene Besitzer noch gerettet hat, abgeschwindelt. *(Sehr wahr!)*

So werden sich in bewährter Weise die reichen Juden des industriellen Besitzes und des Geldes bemächtigen. Und, meine Herren, was wird mittlerweile mit dem Großgrundbesitze geschehen? Wir finden bereits vielfach, dass der Großgrundbesitz sich in den Händen der Juden befindet. Dann wird aber der weitere Verlauf sich folgendermaßen gestalten: Die enorm reichen Juden schreiten, vielleicht das Haus Rothschild allein, oder ein Ring von großen Capitalisten, an die Monopolisirung des Getreides und des Viehhandels; sie bemächtigen sich mit ihren Riesencapitalien der Exportgetreidevorräthe in Amerika oder bezüglich der Viehproduction der Vorräthe in Australien.

Die fortschreitenden Communicationsverbesserungen bringen es ja mit sich, dass diese Massen von Getreide- und Viehvorräthen sehr billig nach Europa gebracht werden können. Die europäischen Märkte werden dann mit den fremden billigen Agrarproducten überschwemmt und die europäischen Agrarier, also nicht bloß die österreichischen allein müssen ihre Producte mit Schaden verkaufen. Wir sehen es auch, wie in Preußen sich bereits die Agrarier wehren, um nicht diesem Schicksale zu verfallen. Dadurch gehen die europäischen Agrarier nach und nach zugrunde *(Sehr richtig!)*, sie müssen ihre Liegenschaften verkaufen, und die Juden werden die Herren der Herrschaften, welche einst den Christen gehört haben. *(Sehr richtig! — Abgeordneter Dr. Lueger: Sie haben sie eigentlich jetzt schon!)* Gewiss. So wird und muss der christliche bisher noch begüterte Adelstand verarmen und an seine Stelle wird dann ein jüdischer Adelstand treten.

Wie wahr diese Darstellung ist, kann insbesondere heutzutage schon in ausreichendem Maße in Ungarn und Galizien wahrgenommen werden. Die Herren Polen wissen ja, dass die galizischen Herrschaften schon nach Hunderten in Judenhände übergegangen sind und auch in anderen Ländern beginnt dieser Process, wie ich bereits bemerkt habe, sich zu vollziehen. Meine Herren! Ist es da nicht gerechtfertigt, dass dem erschrecklichen Vordringen des Judenthums vorgebeugt werde? Das soll geschehen! Meine Herren, halten Sie es nach einer solchen Perspective noch für eine Schmach des 19. Jahrhunderts, wenn wir Christen Judengegner, das heißt, wenn wir Antisemiten werden? Der Antisemitismus ist eine Schutzmaßregel gegen den wirtschaftlichen Untergang der Christen unter die Herrschaft der Juden, der Antisemitismus will das christliche Volk, arm und reich, beschützen, dass es sein eigener Herr im eigenen Lande bleibe. Der Antisemitismus ist daher, und doch mit Recht, auch ein Gegner nicht nur der Juden, sondern auch aller jener Christen, welche die Macht des Judenthums fördern. Meine Herren! Diese Förderer des Judenthums sind die Liberalen und so ist es nur natürlich, dass die Antisemiten noch entschiedenere Gegner der Liberalen, als der Juden sind, weil die Liberalen ihr eigenes Volk der Judenmacht unterwerfen, weil die Liberalen im eigenen Volke die Liebe zu den Juden predigen, weil sie mit eigener Hand den Juden unter uns Christen die Wege zu unserer Unterjochung ebnen.

Dieses Vorgehen der sogenannten Liberalen ist die ärgste Schädigung unseres Volkes und unseres Staates und es ist tief bedauerlich, dass die vereinigte Linke den unermesslichen Schaden, ja noch mehr, dass sie den Verrath an unserem Volke nicht einsieht, den sie durch die Beschützung der Juden begeht.

Meine Herren Liberalen! Es ist ein falscher Grundsatz, den Juden gegenüber liberal zu sein, und zwar deshalb, weil uns die Juden wirtschaftlich übervortheilen. Meine Herren Liberalen, es ist eine falsche Forderung, wir Christen sollen es den Juden nachmachen, sollen so klug werden wie sie, um uns nicht übervortheilen zu lassen, wir sollen ebenso findig in der Ausnützung von Vortheilen für unsere persönlichen Zwecke sein. Meine Herren, es ist eine falsche Forderung deswegen, weil das ganze Naturell, weil — wie man sagt — das Blut der arischen Völker ein ganz anderes ist, als das der semitischen Völker, insbesondere als das der Juden. Wir arischen Volksstämme können unser Naturel nicht ändern und der Jude kann das seinige auch nicht ändern, das heißt der Arier bleibt Arier, der Jude bleibt Jude, kraft eines unumstößlichen Naturgesetzes. *(Abgeordneter Schneider: Und wenn er hundertmal getauft wird!)* Darauf komme ich noch zu sprechen.

Sie, meine Herren Liberalen, versündigen sich an der Natur, wenn Sie uns arische Christen mit aller Gewalt mit den Juden vermischen wollen; das geht nicht, und wenn die beiden Völker im erzwungenen Verkehr nebeneinander leben, so gibt es ewigen Zwist und Hader, wie ja eine mehrtausendjährige Erfahrung vollständig bewiesen hat.

Meine Herren Liberalen! Sie haben sich geirrt, wenn Sie glaubten, eine allgemeine Bildung werde Zwist und Hader zwischen Juden und Christen nicht aufkommen lassen, denn die Bildung kann zwar die Formen ändern, in welchen sich die Menschen bewegen, aber das Naturell ändert sie nicht. Wer in sich das Zeug hat, andere zu übervortheilen, wird dies bei genossener Bildung auch thun, nur wird die Form eine andere sein, in der er es thut, und Täuschung ist es, wenn man glaubt, der Arier hört auf, Arier zu sein, und der Jude hört auf, Jude zu sein, wenn beide die gleiche Erziehung genießen würden. Der Arier bleibt Arier, der Jude bleibt Jude, jeder mit den seinem Stamme eigenthümlichen Eigenschaften. Jetzt leuchtet aber auch ein, dass ein getaufter Jude sein Naturell nicht geändert haben kann, dass er also nach wie vor im Naturell ein Jude bleibt und nur formell ein Christ geworden ist. Meine Herren! Unsere materialistische Zeit hat keine Zeit, die Menschen im Gefühlsleben zu vertiefen. Es ist daher ohne Sinn, wenn man glaubt, ein im vollen modernen Leben stehender Jude habe aus tiefem Gemüths- und Herzensdrange sich zum Christenthum bekehrt. Der Sinn der Taufe ist nur der, dass die Taufe ihm Gelegenheit gibt, materielle Vortheile zu erreichen, und der Zweck wird gewöhnlich erreicht. Die Judentaufen sind daher fast ausnahmslos Geschäftstaufen, um Carrière zu machen und wie erwähnt, wird der Zweck zumeist erreicht.

Meine Herren! Die Judentaufen haben aber den großen Nachtheil, dass sie Schwägerschaften und Blutsverwandtschaften zwischen Christen und Juden erzeugen und dadurch ein großes Netz von Juden in die intimsten Beziehungen zu Christen bringen.

Die Juden dringen so mit Leichtigkeit in die einflussreichsten christlichen Kreise ein, und nun ist es auch nicht schwer zu begreifen, warum in parlamentarischen Kreisen der jüdische Einfluss so außerordentlich groß ist.

Meine Herren! Stellen Sie sich jetzt vor, was geschehen würde, wenn, wie von liberaler und jüdischer Seite geplant wird, die Civilehe eingeführt würde! Sie müssen zugeben, dass die Einschiebung der Juden in das christliche Leben dann noch viel stärker erfolgen würde, als heute. Dadurch würde ein weiterer Einfluss der Juden auf die Beherrschung der Christen erfolgen.

Meine Herren! Ich bitte sich nur zu vergegenwärtigen, wie es sein wird, wenn das Judenthum in alle christlichen Verhältnisse so eindringt, wie ich es angedeutet habe. Zuerst wird der Stand des wohlhabenden christlichen Volkes wirtschaftlich vernichtet sein, wie ich bereits erwähnte, und zweitens wird das Judenthum in alle intelligenten Kreise und besonders in das Staatsbeamtenthum seinen massenhaften Einzug halten und alle besseren Stellen einnehmen, weil es ja eine Eigenthümlichkeit des jüdischen Naturells ist, nicht bescheiden zu sein. Die Christensöhne werden daher sich mit den untergeordneten Stellen begnügen müssen, und so wird der Jude allüberall zum Herrn über die Christen werden. Das wird aber in allen christlichen Staaten das Ende vom Liede der Verjudung sein, das wird die Weltherrschaft der Juden werden.

Meine Herren! Die Sache ist sehr ernst, die Juden haben sie auch sehr ernst ins Auge gefasst und handeln darnach.

Uns allen ist hoffentlich die Existenz der Alliance israélite universelle mit ihrem Hauptsitze in Paris bekannt, sie sollte wenigstens bekannt sein. Diese Allianz ist ein allgemeiner Judenbund, der alle reichen und irgendwie einflussreichen Juden umfasst. Er ist über die ganze Erde verbreitet, seine Mitglieder stehen mit allen einflussreichen Nichtjuden in Fühlung und alle irgendwie namhaften politischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Nichtjuden sind für die Alliance von Interesse.

Die Alliance israélite wurde von dem Juden Cremieux, der 1870 zum zweitenmale Justizminister in Frankreich war, der in demselben Jahre einen Preis von einer Million Francs auf den Kopf des preußischen Königs und nachherigen deutschen Kaisers Wilhelm gesetzt hat, im Jahre 1860 gegründet, und es verdient sein Aufruf unter uns Christen bekannt zu werden, obgleich er fast durchgehends nur Sätze des Judenglaubens wiederholt. Der hochgeehrte Herr Präsident wolle mir gestatten, diesen nur in zwanzig kurzen Sätzen enthaltenen Aufruf dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen. Er lautet *(liest)*:

„1. Die Alliance, welche wir gründen wollen, ist weder französisch, noch englisch, weder schweizerisch, noch deutsch, sie ist jüdisch, sie ist universell. 2. Die modernen Völker sind in Nationen gespalten. Wir allein haben keine Mitbürger, sondern nur Religionsgenossen. 3." — Dieser Satz ist von besonderer Wichtigkeit, und ich empfehle ihn Ihrer besonderen Würdigung — also „3. Nicht eher werden wir Juden die Freunde des Christen und des Muselmannes werden, als bis das Licht des jüdischen Glaubens, der einzigen Vernunftreligion, überall leuchten wird."

Meine Herren! Ich glaube dass dieser Satz allein schon die Stellung des modernen Alliancejuden gegen Christen und Muselmann genügend charakterisirt. Der Alliancejude anerkennt seine Religion nur als die einzige Vernunftreligion, und er verlangt, dass sie überall leuchten soll. Insolange dies nicht geschieht, ist der Jude der Feind der Christen und Muselmannen. Zu solcher Anmaßung sollen wir Christen schweigen? Das wäre doch unerhört!

„4. Zerstreut inmitten von Völkern, welche" — ich bitte zu achten — „unseren Rechten und Interessen feindlich sind, werden wir vor allem Juden bleiben."

Ja, meine Herren, welche Rechte stehen denn den Juden zu, welche nicht auch den anderen Völkern zukommen sollten? Das ist jüdische Anmaßung, und dass solcher Anmaßung die Nichtjuden Widerstand entgegensetzen, ist klar. Die Feindschaft gegen die Juden ist daher vollauf begründet. *(So ist es!)*

„5. Unsere Nationalität ist die Religion unserer Väter, wir erkennen keine andere an."

Also müssen wir daraus folgern, dass der Alliancejude die anderen Nationen nicht als Nationen betrachtet. Die Engländer, die Franzosen, die Deutschen, die Slaven und wie sie immer heißen, sind nicht Nationen. Die Juden bilden nur allein eine Nation, folglich kann der Alliancejude die anderen sogenannten Nationen gewissermaßen nur wie Horden betrachten, gegen welche sich die Juden in feindlicher Stellung befinden müssen.

„6. Wir wohnen in fremden Ländern, und wir können uns für die wechselnden Interessen dieser Länder nicht interessiren, solange unsere moralischen und materiellen Interessen in Gefahr sind."

Dem Juden stehen also die jüdisch-moralischen und jüdisch-materiellen Interessen höher als das Staatsinteresse *(Hört!)*, das heißt der Alliancejude hat in erster Linie sein jüdisches Interesse im Auge, und nur insoweit, als die staatlichen Interessen jene der Juden fördern, können die Alliancejuden auch für staatliche Interessen sich erwärmen. Die Alliancejuden sind somit eingestandenermaßen die personificirte Selbstsucht, und diese ist es, durch welche der Jude überhaupt allen anderen Völkern verhasst wird.

7. Die jüdische Lehre muss eines Tages die ganze Welt erfüllen.

8. Israeliten! Obgleich zerstreut über alle Punkte der Erde, betrachtet ihr Euch immer als Glieder des auserwählten Volkes.

Meine Herren! Dieser Glaube belebt das israelitische Volk zu allen Zeiten, erhält das Volk der Juden in allen Schicksalen aufrecht; dieser Glaube ist es auch, der die Juden mit der Hoffnung erfüllt, als das auserwählte Volk Gottes einstens über alle Völker zu herrschen, die Weltherrschaft auszuüben. Dieser Glaube bringt es mit sich, dass der Jude, sobald er mächtig und reich wird, stolz die anderen Völker als die ihm untergebenen behandelt, und dieses ist es, wodurch der Jude sich die Sympathie der nichtjüdischen Völker stets verscherzt hat und stets verscherzen wird.

9. Wenn ihr glaubt, dass der Glaube eurer Vorfahren der einzige Patriotismus ist:

10. wenn ihr glaubt, dass ihr trotz eurer äußeren Nationalität nur ein einziges Volk seid;

11. wenn ihr glaubt, dass das Judenthum allein die religiöse und politische Wahrheit repräsentirt;

12. wenn ihr alle diese Dinge glaubt, Israeliten der ganzen Welt, kommt, hört unseren Ruf, bezeuget uns euere Zustimmung.

13. Das Werk ist groß und heilig, der Erfolg gewiss.

Meine Herren! Warum sollten die Israeliten nicht dieses alles glauben, wenn ihnen durch diesen Glauben so große Erfolge winken?

14. Der Katholicismus, unser hundertjähriger Feind, unterliegt, auf das Haupt geschlagen.

Meine Herren! Das schrieb Cremieux mit Rücksicht auf die Erfolge der Freimaurer, mit Rücksicht auf die Erfolge einer materialistischen Naturwissenschaft, welche zusammen den Katholicismus dadurch geschlagen haben, dass sie den Glauben an einen lebendigen, die ganze Welt beherschenden Gott leugnen. Cremieux hielt das christliche Volk deshalb für widerstandsunfähig und schrieb daher:

15. Jeden Tag wird das Netz, welches Israel über den Erdboden wirft, sich ausbreiten, und die erhabenen Prophezeiungen unserer heiligen Bücher werden in Erfüllung gehen.

16. Der Tag kommt, wo Jerusalem das Haus des Gebetes für die vereinten Völker wird.

17. Wo die Fahne des jüdischen Monotheismus auf den entferntesten Küsten weht.

18. Benützen wir alle Umstände.

19. Unsere Macht ist groß, lernen wir sie gebrauchen.

20. Was haben wir zu fürchten? Der Tag ist nicht ferne, wo die Reichthümer der Erde ausschließlich den Juden gehören werden. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Ersehen Sie nicht aus dieser Darstellung die Inbrunst des Juden, mit der er nach Jerusalem blickt, wohin in nicht ferner Zeit alle Völker des Erdballes vereinigt im Gebete blicken und das jüdische Volk als das auserwählte Volk Gottes anerkennen sollen?

Meine Herren! Einige Jahre später, als die Alliance bereits einen mächtigen Aufschwung genommen hatte, schrieb Cremieux in seinen Berichten:

21. Wenn der Jude sich erhebt, so erhebt er sich tüchtig. Wir machen Riesenschritte.

22. Ein neues messianisches Reich, ein neues Jerusalem muss erstehen an Stelle der Kaiser und Päpste.

Meine Herren! So spricht ein moderner Jude, ein französischer Minister. Offenes Niederreißen der Throne verkündet er und ein neues Jerusalem, das, an Stelle der Kaiser und Päpste tretend, die Hauptstadt aller Hauptstädte werden soll!

Nun, wenn auch die Sache nicht ganz wörtlich zu nehmen ist, so ist sie doch im Angesichte der jüdischen Erfolge von ungeheurer Bedeutung. Sie zeigt, wie mitten in der christlichen Bevölkerung ein Verschwörerverein aus Juden besteht, dessen Tendenz die Unterwühlung aller Staaten ist.

Meine Herren! Seien wir nicht blind für solche Erscheinungen! Wenn wir uns nicht entschieden wehren, wird in der That der Tag hereinbrechen, an welchem die Reichthümer der Erde fast ausschließlich den Juden gehören und die Staaten unter jüdischer Oberhoheit seufzen werden. Meine Herren! Mit Ausnahme der Antisemiten leben Sie in einem Traum dahin und sehen nicht die uns drohende Gefahr. Sie lassen sich Tag um Tag von getauften und nichtgetauften Juden die goldigsten Berge für die Zukunft versprechen; Sie lassen sich bethören, als ob es inhuman wäre, gegen die Juden zu energischen Abwehrmaßregeln zu schreiten, und Sie vergessen, dass wir ja unser christliches Volk gegen die Juden schützen müssen, und ein Verlust der christlichen Cultur der schmählichste Undank gegen unsere arischen Vorfahren und Ahnen wäre.

Meine Herren! Geben Sie unser christliches Volk, unseren christlichen Staat dem Judenthume nicht weiter preis; laden Sie nicht den Fluch Ihrer Kinder und Enkel dafür auf sich, in kurzsichtiger Verblendung Förderer des eigenen Unterganges gewesen zu sein; schließen Sie sich vielmehr dem Antisemitismus an, denn nur ein entschiedener und allgemeiner Antisemitismus in allernächster Zeit kann uns noch Befreiung aus der Umklammerung durch die Judenmacht bringen.

Meine Herren! Setzen wir dem allgemeinen Judenbund einen alle Staaten der Erde umfassenden „Allgemeinen Antisemitenbund“ entgegen, und die Mittel und Wege werden sich finden, das Judenthum seiner Allmacht zu entkleiden und in jene Grenzen zurückzuweisen, die seiner nimmermüden Weltherrschaftssucht ein wohlverdientes Ende bereiten.

Meine Herren! Von dem lebhaften Wunsche beseelt, dass Sie in dem Antisemitismus ein vollauf berechtigtes Streben erblicken, die christlichen Staaten und die christliche Cultur vor dem Judaismus für alle Zukunft zu schützen, empfehle ich der Regierung und dem Parlamente die intensivste Würdigung meiner Erörterungen.

Ich schließe jedoch meine Rede mit dem Beifügen, dass eine Regierung das Vertrauen eines antisemitischen Volksvertreters nicht genießen kann, welche in ihrer Mitte einen Mann, der zu Gunsten Rothschilds eine finanzverrätherische Politik an Staat und Volk betreibt *(Sehr wahr!)*, als Minister duldet! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine sehr verehrten Herren! Seit zwei Stunden weiß ich jetzt, dass es wahr ist, was ich früher schon öfter gelesen habe: Budgetdebatte heißt diejenige, in welcher über alles andere, aber nur nicht über das Budget die Sprache ist. *(Heiterkeit.)*

Ich habe heute als Pro-Redner das Wort genommen. Ich konnte das thun, weil es sich ja doch heute nur um ein Provisorium handelt und weil ich ganz gewiss — ich verhehle das gar nicht — die nächsten Monate zu sehen hoffe, wie die hohe Regierung sich zu den Petita des christlichen Volkes verhalten wird. Wir werden ja in der nächsten Zeit ganz wichtige Entscheidungen zu erwarten haben. Es wird sich darum handeln, wie sich die hohe Regierung, aber noch vielmehr dieses hohe Haus zur Wahlreform verhalten wird, es wird sich darum handeln, wie sich dieses hohe Haus in Bezug auf die Einführung französischen Weines zu Ungunsten unserer Landbevölkerung verhalten wird und es wird sich noch um so manche andere Punkte handeln, welche alle zu den Lebensbedingungen unseres österreichischen Volkes gehören.

Wir haben also heute ein provisorisches Budget zu erledigen, es wird also provisorisches Geld zu bewilligen sein. Ich habe schon bei einer anderen Gelegenheit meinem Bedauern Ausdruck gegeben, dass in unserem Vaterlande eben alles provisorisch ist, was im Interesse des Volkes definitiv sein sollte und dasjenige definitiv ist, was nicht bloß nicht definitiv, sondern überhaupt gar nicht vorhanden sein sollte.

Ich war mir am heutigen Tage auch klar, dass die Herren Redner zum Budget mehr oder weniger den Jeremias spielen und ihren Klagen Ausdruck verleihen werden, welche sie über verschiedene Verhältnisse des Vaterlandes vorzubringen haben. Ich nehme es wirklich niemand übel, wenn er bei den gegenwärtigen Zeitumständen ein Jeremias wird; denn wenn je einmal, so gilt heutzutage der Satz: Es ist eine große und wichtige Zeit, aber sehr kleine Menschen leben in derselben. *(Sehr richtig!)*

Ich habe mir von einem oder zweien der Herren Vorredner eine Enttäuschung bereiten sehen müssen, da sie sich mit der Straßentafelfrage beschäftigten. Ich gestehe, es liegt mir ferne, gegen diese Herren eine Polemik zu eröffnen, allein sie werden mir gestatten, zu sagen, was ich mir dabei gedacht habe. Glückliche Menschen, die sich um so etwas gar so sehr aufregen können! Wir in unserem Lande haben wirklich viele andere und ernstere Sorgen *(So ist es!)*, uns liegen ganz andere Dinge am Herzen als die Frage, ob die Straßentafeln in einer oder zwei oder meinetwegen in drei Sprachen abgefasst sein sollen.

Ich bin ein Pro-Redner und es ist selbstverständlich, dass ich es am heutigen Tage gar nicht als meine Aufgabe betrachten kann, die hohe Regierung anzugreifen. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Warum?)* Das werde ich gleich sagen. Die hohe Regierung ist am Ende doch nichts anderes als ein kleiner Extract aus der Majorität dieses hohen Hauses, und die Majorität des hohen Hauses ist ein Extract aus der sogenannten herrschenden Classe der Welt; wenn man daher bessern will, so muss man zuerst dort anfangen, wo die Grundlage ist, das ist die herrschende Classe — Sie sehen, ich gebrauche einen ganz parlamentarischen Ausdruck. Ich könnte Ihnen aber verschiedene Zeitungen, zum Beispiel unserer socialdemokratischen Gegner vorführen, welche niemals „herrschende Classe", sondern Ausbeuter und Ähnliches sagen. Ich will das nicht thun.

Aber ich sage, wenn die Völker Grund haben, unzufrieden zu sein, so müssen sie in erster Linie ihre Unzufriedenheit gegen die herrschende Classe kehren und dann gegen dieses hohe Haus. Letztere ist hier so vertreten, wie es nur eine durch und durch ungerechte Wahlordnung zustande bringen konnte, was selbstverständlich nicht im Interesse der Masse des Volkes ist.

Der Herr Vertreter des IX. Wiener Bezirkes hat neulich den Wunsch geäußert, dieses hohe Haus reformirt zu sehen. Ich habe ihm schon damals, wenigstens innerlich, von ganzem Herzen acclamirt und meiner Gesinnung später auch thatsächlichen Ausdruck gegeben. Das Haus muss reformirt werden und gerade das soll der Punkt sein, für den ich der hohen Regierung einige — wie soll ich sagen — Fingerzeige zu geben mir werde erlauben müssen, damit sie wisse, wie ich mir die Sache vorstelle.

Dieses hohe Haus ist kein Volkshaus. *(Sehr richtig!)* Ein Haus, das die Völker vertreten soll, muss aber ein Volkshaus werden. Da bin ich bei demjenigen Punkte angelangt, welchen einige der Herren Vorredner schon besprochen haben, und welchen ich selbstverständlich auch durchaus nicht übergehen kann und noch weniger übergehen will. Es ist heute öfters das Ministerwort von den Argumenten von der Straße

citirt worden. Ich sage Ihnen, meine Herren, wenn das Haus den Ruf nach Gerechtigkeit, der jetzt von allen Millionen, die unser Vaterland bewohnen, eindringlich an dasselbe gerichtet wird, nicht hören wird, dann werden Sie gezwungen werden, die Argumente von der Straße zu vernehmen. Sie werden diese Argumente von der Straße freilich leicht ein- oder zweimal zum Schweigen bringen — ich zweifle nicht daran — aber vergessen Sie nicht, Menschenblut ist ein kostbarer Saft. Am Menschenblute haftet stets der Fluch. Keine Partei, welche aus eigener Schuld derart vorgegangen ist, dass es zum Vergießen von Menschenblut gekommen ist, wird lange bestehen, vielleicht kaum die gegenwärtige Zeit überleben. *(Beifall.)* Nun sehen Sie, meine Herren, es wäre doch so einfach, die Dinge liegen eigentlich so klar, dass ich wirklich nicht begreife, wie die einzelnen Herren, welche bis jetzt Wahlreformpläne entworfen und dem Ausschusse vorgelegt haben, nicht auf den so natürlichen und naheliegenden Gedanken gekommen sind.

Ich sage Ihnen nochmals, man muss auf jene Wahlreform kommen, welche der Gerechtigkeit Ausdruck gibt. Und wenn Sie nicht im friedlichen Wege darauf kommen oder wenn Sie nicht die Kraft in sich haben, auf allfällige Privilegien, die Sie bis jetzt hatten, zu verzichten, insbesondere auf das Abonnement auf die Reichsrathssitze *(Heiterkeit)* zu verzichten, dann werden Sie und alle, die in diesem Hause sitzen, die Argumente von der Straße wegschwemmen und aus diesem Hause hinausschwemmen. Vergessen Sie nicht: wie die Dinge heute noch stehen, so bleibt es nicht. Ich glaube, dass ich hier, ohne mich mit Falb in irgend eine Concurrenz einlassen zu wollen, sagen kann: Falb will für das Jahr 1899 den Untergang der Welt oder irgend einen kritischen Tag allererster Ordnung vorausgesehen haben. Ich kann aber, ohne mich auf seine Voraussicht zu berufen, sagen: es wird vielleicht nicht so lange dauern und Sie werden sehen, dass Sie den Zeitpunkt versäumt haben, wo den Völkern hätte genüge geschehen können und sollen. Sehen Sie, da wird nun discutirt und disputirt, ob man eine fünfte Curie bilden, wen man in dieselbe hineingeben soll u. s. w. Warum? Nun, ich glaube, der erste Herr Contra-Redner von der anderen Seite des Hauses hat den wahren Thatbestand schon ausgesprochen. Außer der Sicherstellung des Abonnements auf die Reichsrathssitze ist hinter dieser Wahlreform gewiss nichts anderes als der Hass gegen die Antisemiten.

Es soll gar nichts anderes geschehen, als dass die Antisemiten hinausgeworfen werden, und dann hoffen die Herren wieder einige Jahre Galgenfrist im wahren Sinne des Wortes gewonnen zu haben. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Die Wahlreform, und da muss ich sagen, ich wende mich direct an die Herren von der Regierung, läßt sich so einfach und im wahren Sinne des Wortes im conservativen Sinne erledigen. Es ist zwar allerdings möglich, dass einer meiner Freunde recht hat, der behauptete, es lasse sich eine gute Reform im Hause nicht durchbringen, es müsse die Regierung zum Oktroy schreiten und die Frage ein bisschen in der Art und Weise lösen, wie einst der gordische Knoten gelöst worden ist.

Ich lasse das jedoch ganz außer Discussion. Ich habe noch die Hoffnung, dass, wenn die Regierung ernstlich will, sie dann auch ihre Coalirten dahin bringen wird, zuzustimmen. Dies umsomehr, als ich die feste Überzeugung habe, dass ein Theil der Coalirten — ich meine jenen Theil, dem neulich schon von der anderen Seite das Zeugnis gegeben worden ist, dass er sich höchst anständig und gerecht bei der Wahl des Subcomités für das Wahlgesetz benommen hat — ich meine, dass dieser Theil der Coalirten ohneweiters zu gewinnen ist.

Man fasst das Wort „conservativ" oft ganz falsch auf. Ist conservativ im vernünftigen Sinne die Aufrechthaltung alles Alten, Abgelebten, auch des Schwindels, weil er einmal da ist, obwohl er bereits den Existenzgrund verloren hat? Ich glaube, jeder von Ihnen wird sagen, dass er nicht in dem Sinne conservativ ist. Conservativ kann nur bedeuten: den Staat und die Gesellschaft erhaltend denken und fühlen, aber immer mit der den Zeitverhältnissen entsprechenden Fortentwicklung.

In diesem Sinne läßt sich nun ein Wahlgesetz außerordentlich einfach und in leichter Weise geben. Davon müssen Sie selbstverständlich absehen, dass Sie in der Zukunft noch Menschen erster und zweiter Classe unterscheiden. Das ist überhaupt ein nichtchristlicher Standpunkt, und ich habe mich kürzlich geradezu gewundert, als ich den Entwurf eines Wahlgesetzes von Seite eines Mannes gelesen habe, der sich doch auch als Christ fühlt oder als Christ wenigstens sich immer ausgegeben hat. Eine Unterscheidung zwischen Menschen erster und zweiter Classe ist nicht christlich und ich sage Ihnen, ich bin für die Erweiterung des Wahlrechtes auf alle, die einen Anspruch darauf haben, deswegen immer eingetreten, weil ich christlich fühle. Ich meine auch, dass manche Herren dies beherzigen sollten.

Nach zehn und zwanzig Jahren wird anders geurtheilt werden als heute. Wenn heute die Christen oder Katholiken die Rechte aller Menschen nicht anerkennen, wird man ihnen hinterher Vorwürfe machen und ihnen vielleicht sagen: Auch Ihr seid nicht einmal auf dem Standpunkte gestanden, der Euch von Euerem Christenthum vorgezeichnet war.

Ich bin aber durchaus kein Mensch, der alles über den Haufen stürzen möchte; es fällt mir nicht im geringsten ein, auf einmal den Schritt ins Blaue hinein zu machen und mit allem Gegebenen zu brechen. Das würde nicht den geringsten staatsmännischen Kenntnissen entsprechen. Das ist aber hier auch gar nicht nothwendig, im Gegentheile, wenn das hohe Haus hier ein Wahlgesetz auf Grundlage dessen

annimmt, was wir als gerecht erklären und was ich Ihnen gleich weiter auseinandersetzen werde, dann wird im wahren Sinne des Wortes viel gewonnen. Unsere Regierung wird gewinnen, sie wird wieder eine feste Grundlage unter sich haben, sie wird jemand hinter sich haben und die Menschen werden auch wieder an dem Vaterlande festhalten.

Es ist nicht wahr, dass Sie irgend etwas gewinnen, dass unser Staat etwas gewinnen kann, wenn Sie jetzt gegen die Idee des allgemeinen Wahlrechtes, die in der Luft liegt — und sie kommt auch gewiss, entweder mit Ihnen oder gegen Sie — Stellung nehmen.

Da heißt es immer — so sagt man uns wenigstens —: wir können das allgemeine Wahlrecht unmöglich annehmen, weil dadurch der Socialdemokratie Vorschub geleistet wird. Meine Herren! Es war ein Minister Deutschlands, der, ich weiß nicht vor wie vielen Jahren, gesagt hat, man müsse alle Maßregeln, die im Staate getroffen werden, alle Gesetze, die im Staate erlassen werden, immer im voraus untersuchen auf ihren socialen Inhalt; und er hat hinzugefügt, er wenigstens frage sich jedesmal, wie diese oder jene Verordnung, dieses oder jenes Gesetz auf die Socialdemokratie wirken werde. Ich meine nun, es wird gar nicht ohne Nutzen sein, dass wir auch die Wahlreform auf ihren socialen Charakter untersuchen.

Ich gestehe, der Vorschlag, den ich zu machen habe, mag wohl der Socialdemokratie auf den Leib geschrieben scheinen; aber was Sie machen wollen, bringt der Socialdemokratie die Macht, während das, was ich vorschlagen werde, die Socialdemokraten, ich möchte sagen, im conservativen Sinne zur Antheilnahme an den Schicksalen des Staates veranlassen wird. Es kann sein, dass ein Theil der günstigeren Zeit, vielleicht die ganze günstige Zeit vorüber ist.

Indessen, ich bin nicht Pessimist und glaube, dass sie nicht ganz vorüber ist, um das allgemeine Wahlgesetz durchzuführen, wie ich mir dasselbe denke.

Erschrecken Sie nicht: mit gewissen Privilegien muss dabei gebrochen werden. Dass gewisse Herren hier sitzen, welche fünf Wähler oder 18 bis 20 Wähler vertreten, während andere aber 100.000 und noch mehr repräsentiren, das muss aufhören *(Beifall)*, darüber läst sich nicht reden. Es wird auch nothwendig sein, dass die Privilegirten vom Großgrundbesitze in Zukunft im anderen Hause (Herrenhause) sitzen. Dass sie in unserem Hause sitzen, ist keine conservative Maßregel.

Ursprünglich hat man sich die Sache allerdings so gedacht, man hat gemeint, die Herren, welche an der Spitze des Großgrundbesitzes stehen, werden retardirend, zurückhaltend, normirend auf die anderen wirken. Aber an dieses Retardiren glaube ich nicht mehr.

Erlauben Sie mir, bei dieser Gelegenheit, nur im Vorübergehen zu sagen, warum ich neulich beim Strafgesetze gegen den Antrag Piniński in Bezug auf den Adel gestimmt habe. Ich würde mit Vergnügen dem Adel gegeben haben, was ihm gebürt. Aber leugnen wir es nicht, gestehen wir es ein, wir haben nicht bloß einen alten Adel, sondern wir haben auch einen plutokratischen Adel. Wenn nun so einer, der Millionen irgendwo und irgendwie erworben hat und geadelt worden ist, bei einem neuen Erwerbenwollen erwischt wird, so soll er beim Adel bleiben, wir brauchen ihn nicht mehr.

Sonst würde ich, wie gesagt, in dieser Sache mit meinen näheren Freunden für den Antrag Piniński gestimmt haben. Der Adel trat bis in die letzte Zeit bei dem Großgrundbesitze in erster Linie hervor; in neuerer Zeit aber fallen die großen Güter, sofern sie nicht durch Familiengesetze, durch ein Fideicommiss geschützt sind, immer mehr in plutokratische Hände. Und vergessen Sie nicht, die Plutokratie kann nicht staatserhaltend sein, sie ist nur aussaugend und bringt daher das größte Unglück über das Land. *(Bravo!)*

Wenn der Staat einen Großgrundbesitz hat, der wirklich im Interesse des Staates wirkt, so soll man ihn in das andere Haus versetzen, aber in unserem Hause gebürt ihm kein anderer Platz, als derjenige, der ihm etwa durch das Wahlrecht, und zwar durch das allgemeine Wahlrecht, wie für alle anderen zugewiesen wird.

Ich bringe bei unserem Wahlgesetze, wie ich es mir als gerecht denke, fünf Gruppen Menschen heraus. Ich will in Gruppen gewählt haben. Warum? Weil sonst alle unzufrieden sein würden, weil jeder Abgeordnete, der die verschiedensten Gruppen zu vertreten hat, sich immer bei den Wählern ausreden könnte. Wenn einer hier einen Kaufmann, dort einen Bauer, daneben einen Arbeiter vertritt, so kann er immer sagen: für Dich ist die Sache wohl schlecht, aber für den andern ist sie wieder gut. So etwas taugt aber nicht viel. Darum sage ich: bilden wir große Gruppen von Menschen! Bilden wir eine Gruppe der Lehrer, Professoren, Beamten, überhaupt der Studirten, bilden wir eine Gruppe der selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden, eine dritte Gruppe der unselbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden, eine vierte Gruppe der selbständigen Landwirte, ob groß oder klein, und eine fünfte Gruppe der unselbständigen Landwirte. Das ist eine gerechte Eintheilung, und wenn Sie rechnen, dass Sie auf 50.000 bis 60.000 Menschen einen Abgeordneten geben, so haben wir dann in diesem Hause 400 Abgeordnete. Dann sind aber alle vertreten, und zwar nach Interessengruppen.

Das wäre eine wirkliche Interessenvertretung; was aber heutzutage besteht, ist keine Interessenvertretung oder, wenn Sie wollen, es ist die ausschließ-

liche Vertretung der Interessen der herrschenden Classen, derjenigen, die heute überall den Ausschlag zu geben pflegen.

Darum möchte ich die coalirten Parteien davor warnen, auf einen der Wahlreformvorschläge, wie sie Ihnen bis jetzt vorliegen, einzugehen oder zu meinen, dass Sie damit irgendwie die Frage der Wahlreform lösen.

Ich wiederhole aber nochmals: wenn die Frage nicht gerecht gelöst wird, dann kommen die Argumente von der Straße. Die Argumente von der Straße lassen sich zurückschlagen, das ist kein Zweifel. Aber wehe dem, der ohne Grund und Ursache, ohne hinlängliche Noth Menschenblut vergießt.

Das wäre also das eine. Daran habe ich nun noch einige andere Bemerkungen anzuschließen. Es ist allerdings richtig und es wird vielleicht auch für die Zukunft so sein, dass ich wahrscheinlich nur die Stimme des Rufenden in der Wüste vorstelle. Das kann ich nicht ändern. Gewiss ist es, dass, wenn ich der Vorstand oder, wenn Sie wollen, der Häuptling eines großen Clubs wäre, ich etwas thun würde. So aber, als einfacher Wilder, kann ich nichts anderes als dasjenige sagen, was nach meiner innigen Überzeugung gesagt werden muss.

Erlauben Sie mir, auch im Vorübergehen zu sagen, warum ich überhaupt auf diese Seite gegangen bin, warum ich mich unter die sogenannten Wilden gesetzt habe und warum ich mich nicht einem der bestehenden Clubs angeschlossen habe. Es geschah dies aus dem einfachen Grunde, weil ich fürchte, dass der Fluch der Nachkommen alle jene treffen wird, die heute zusammenwirken, um das aufrecht zu erhalten, was einmal nicht zu halten ist. *(Sehr richtig!)*

Wenn ich früher gesagt habe, dass ich die Leute beneide, welche heute über Straßentafeln so herzrührende Klagen ausstoßen, so sage ich Ihnen: wir haben viele andere und wichtigere Dinge auf dem Herzen. Diese Dinge sind keine anderen, als die socialen Reformen. Die hohe Regierung hat es in der Hand, sich augenblicklich zur Herrin des Tages zu machen, wenn sie an diese Frage ernstlich rührt und wenn sie dabei systematisch vorgeht. Das bloße: „Wir wollen ein Budgetprovisorium" erinnert mich an die Taaffesche Ära des Fortfrettens. Mit dem bloßen Fortfretten, mit dem bloßen Erledigen der allgemeinen laufenden Geschäfte wird aber in Österreich gewiss nichts reformirt. Bedenken Sie, meine Herren — und insbesondere die hohe Regierung erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen — dass unter den Völkern, den producirenden Ständen in Wahrheit und Wirklichkeit eine große Unzufriedenheit bei großem Elende herrscht. Es ist von Seite derjenigen Partei, die jetzt den Ausschlag im Hause gibt, eine Schönfärberei, wenn sie sagt: Das sei nicht wahr, im Gegentheil, der Nationalreichthum nehme zu. Nein, die Unzufriedenheit unter den Völkern wächst. Lassen Sie sich durch das Schlagwort „Nationalreichthum" nicht in Irrthum führen. Ein Wachsen des Nationalreichthums nennt man es gewöhnlich dann, wenn sich einige Großcapitalisten bilden. Man sagt dann: „Da sehet, was für Vermögen in unserem Vaterlande erworben werden!"

Allein, meine Herren, jedem solchen großen Vermögen, das da entsteht, geht eine lange Leidensgeschichte jener voraus, die es theils produciren, theils entbehren müssen; denn das sagt Lassalle mit Recht: Wenn man die Capitalien den Entbehrungslohn nennt, so muss man hinzufügen, es ist der Entbehrungslohn jener, welche die Capitalien nicht besitzen, sondern erworben haben. *(So ist es!)*

Es herrscht also eine große Unzufriedenheit, und gewiss mit vollem Rechte. Wo soll ich mit der Aufzählung anfangen? Ich will mit meinem Wahlbezirke anfangen, weil mir aus demselben soeben eine ganz merkwürdige Geschichte mitgetheilt wurde und weil mir ein günstiger Wind etwas anderes noch in die Hände geweht hat, was in Wien im Werke ist.

Sie wissen, dass die Kaufleute auf dem Lande und in den kleinen Städten durch die übermäßige Concurrenz und zum großen Theile durch die Hausirer sehr geschädigt werden. Man sollte nun glauben, dass, wenn sich die Kaufleute dagegen wehren, sie auf das Wohlwollen aller Behörden zu rechnen hätten.

Von der schönen Stadt Tulln habe ich nun folgende interessante Geschichte gehört. Dort kommen in neuerer Zeit die Hausirer, die, wie Sie wissen, mehr oder weniger dem gewissen Volke angehören, häufig zusammen, seitdem die Bezirkshauptmannschaft dort wieder etablirt ist, um die nöthigen Papiere 2c. zu erhalten. Wenn Sie aber einmal in der Stadt sind, so pflegen sie das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden *(Heiterkeit)* und hausiren die Stadt ab. Nun nimmt aber in Tulln die Einwohnerzahl ab, die Kaufleute haben daher ohnedies ein schwieriges Fortkommen. Darum haben sie vor einigen Wochen mit anderen Geschäftsleuten an die Hausbesitzer ein Circular verschickt, in welchem sie dieselben baten, auf die einheimischen Geschäftsleute Rücksicht zu nehmen und in den Häusern anzuschlagen, dass dort das Hausiren verboten sei. Man sollte wirklich glauben, das sei ein Act der erlaubten Selbsthilfe. Wenn die Kaufleute ihre Mitbürger bitten, die Hausirer nicht zuzulassen, weil sie sonst nicht existiren können, so sollte dagegen nichts einzuwenden sein. Aber merkwürdigerweise ist dieses Circulare trotzdem confiscirt worden. *(Hört! Hört!)*

Ich sagte ferner, der Wind weht einem manchmal ganz interessante Sachen in das Haus. Ein günstiger Wind hat mir die Statuten eines Übereinkommens oder eines Ringes in das Haus geweht, welches die Fabrikanten von Holzpappewaren geschlossen haben. Dasselbe beginnt folgendermaßen *(liest)*:

„Die Unterzeichneten haben untereinander und mit dem Wiener Bankvereine nachstehendes Übereinkommen getroffen." Dagegen wäre nun nichts zu sagen. In einem anderen Paragraphen heißt es, dass durch dieses Übreinkommen die unreelle Concurrenz abgehalten, die Überproduction vermieden werden soll 2c. In dem §. 10 aber heißt es *(liest)*:

„Die Verbandsmitglieder erklären sich bereit, zur Bildung eines gemeinschaftlichen oder Garantiefonds von jeder Inlandsfactura weitere zwei Procent" — für einen früher genannten Zweck mussten fünf Procent gezahlt werden — „zurückzulassen, welcher Garantiefond den Zweck hat, in einem Centralverkaufsbureau etwaige Preisdifferenzen zu vergüten, welche entstehen sollten, wenn das Comité über Antrag des Centralverkaufsbureaus beschließt, Offerte von Fabriken zu unterbieten, welche diesem Vereine nicht angehören, so dass dann billiger als zum Normalpreise geliefert werden müsste."

Sagen Sie mir, meine hochverehrten Herren, ist das nicht auch so ein klein bisschen eine Annäherung an jene concurrence déloyale, von der man neulich so viel sprach? Oder sagen Sie mir aufrichtig, wer geht denn schöner vor, die paar Kaufleute in Tulln, die sich wirklich um ihr Leben wehren, oder die Herren dieser Societät, welche Gelder sammelt, um andere Geschäftsgenossen zu ruiniren, sie einfach zugrunde zu richten? Ich glaube, meine Herren, darüber kann gar kein Zweifel sein.

Wenn nun aber hier nichts geschieht, wenn diese Gesellschaft ruhig bestehen, ruhig sich fortentwickeln kann, wenn sie sich da ein Monopol erringen kann, wundert es Sie denn, wenn die Völker, wenn die Gewerbetreibenden und Kaufleute außerordenlich unzufrieden sind?

Gehen wir nun auf ein anderes genus von Menschen über. Unserem Bauernstande sind schon eine Menge Versprechungen gemacht worden, aber man hat ihm noch keine einzige gehalten. Es ist heute schon von einem Herrn Redner gesagt worden, dass die Niedrigkeit der Getreidepreise und der Viehpreise unseren Bauernstand zugrunde richten wird. Ich sage Ihnen, meine Herren, wir sind auf dem besten Wege dazu. Gerade dieser unser Bauernstand bedarf dessen, dass man eingreife. Aber warum wird nicht eingegriffen, warum haben wir die heutigen so niedrigen Getreidepreise, bei welchen die Bauern bei uns zugrunde gehen müssen?

Der Bauer muss ungefähr 10 fl. für den Hektoliter Weizen bekommen, wenn er existiren soll. Heute bekommt er 5 fl., in seltenen Ausnahmsfällen 5 fl. 50 kr.

Warum geschieht da nichts? „Da kann nichts geschehen," heißt es dann. Ja warum kann nichts geschehen? Da müsste man ja abdanken, auf alle Staatsweisheit verzichten, wenn man das sagt. Es ist aber auch nicht wahr, dass nichts geschehen kann.

Meine Herren, wir werden uns auch in diesem Hause noch mit dem Gedanken befreunden müssen, dass nicht von über der Leitha her uns der Brotkorb höher oder niedriger gehängt werden darf *(Sehr richtig!)*, dass wir Österreicher gerade so einen Anspruch haben, selbständig zu sein, wie diejenigen, welche jenseits der Leitha sind, und dass es nicht immerfort angeht, dass wir uns sagen lassen, wir sollten die Gescheidteren sein und nachgeben.

In der üblichen Weise der Furcht vor den Ungarn wird freilich nichts geschehen und den Bauern nicht geholfen.

Auf den anderen landwirtschaftlichen Punkt, nämlich die Viehpreise, gehe ich heute nicht ein; ich hoffe, ja ich möchte fast sagen, ich bin überzeugt, dass jene Vorlage, welche dem hohen Hause in Bezug auf die Öffnung der rumänischen Grenze bereits vorliegt, uns noch beschäftigen wird, dann wird Gelegenheit genug sein, dass ich Ihnen erzähle, wie man in Niederösterreich im Bauernstande denkt und denken muss.

Darum gehe ich heute auf diesen Fall nicht ein. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Mein lieber Freund, die Vorlage kommt nie!)* Wenn die Vorlage nicht kommen sollte, so würde das dann eine beklagenswerte Vernachlässigung unserer Interessen sein. Man arbeitet leider stets nur den Großhändlern in die Hände. Um diese handelt es sich stets zuerst. Auf dem Viehmarkte bestehen gerade dieselben Verhältnisse, wie die, von denen ich Ihnen die Statuten der Cartonagewarenerzeuger vorgelesen habe.

Ja die Großhändler auf dem Viehmarkte haben sogar ein größeres Pönale, wenn sie nachgeben und nicht alle Geschäftsleute ausnützen. Aber ich will doch noch annehmen, dass früher oder später, noch jetzt vor Weihnachten oder doch nach Weihnachten jene Vorlage kommt, und dann reden wir weiter. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Das ist Optimismus!)* Optimismus? Nun, das mag richtig sein. Aber, wenn man ein ganzer Pessimist wird, dann — muss ich gestehen — könnte man sich in der Desparationsstimmung leicht zu Worten verleiten lassen, welche nicht mehr parlamentarisch wären, also bleiben wir lieber bei der Hoffnung.

Ich habe früher gesagt, es seien nicht bloß die Handwerker und die Kaufleute, sondern auch die Bauern unzufrieden. Ich könnte jetzt auch von den Beamten sprechen. Dass die Beamten unzufrieden sind, dass sie auch Grund dazu haben, kennen wir alle; denn wie Sie wissen, meine Herren, die große Masse derjenigen Beamten, die nicht das Glück haben, von großer, hoher Abstammung zu sein, bleibt immer in den letzten Graden sitzen. In diesen letzten Diätenclassen hat man einen niedrigen Gehalt, keine Ferien, das ganze Jahr hindurch Rackerei; man sitzt auch meistens, wie wir es von sehr vielen unserer Staatskanzleien wissen, in

finsteren, ungesunden Localen, so dass man einen solchen armen Beamten wirklich bedauern muss.

Ich will auf diesen Punkt jedoch nicht weiter eingehen, allein etwas puncto Avancement muss ich sagen. Es wäre gut, wenn auch von Seite der hohen Regierung manchmal eine kleine Richtigstellung erfolgen würde. In den Zeitungen ist öfter viel zu lesen von auffallenden Avancements, von einem förmlichen Hinaufstürzen, wo einer sich schon fast das Genick bricht, weil er aus einer sehr niedrigen in eine sehr hohe Diätenclasse hinaufstürzt. Es sollte sich die hohe Regierung wirklich herbeilassen, manchmal zu sagen, das und das sei nicht wahr, solche Protection üben wir nicht; wir wollen nicht lauter Grafen an allen Spitzen haben. Aber wenn Sie, meine Herren, dies und noch manches andere beachten, so werden Sie jedenfalls begreifen, dass die Beamten gerade wie die Völker unzufrieden sind. Wie können wir sie zufrieden machen? Wenn Menschen auseinandergehn, sagen sie: Auf Wiedersehn! Wir gehen in ein paar Tagen auseinander, und da wollen wir zwar nicht untereinander sagen: Auf Wiedersehn! aber mit unseren Wählern werden wir uns wiedersehen. Mir wäre es ein Bedürfnis, meinen Wählern sagen zu können: In diesem hohen Hause des Reichsrathes gibt es eine Anzahl von Menschen, welche staatsmännischen Geist haben und daher ganz gewiss dahin wirken werden, dass nach Ostern, wenn das Budget zur Verhandlung kommt, solche Dinge zur Berathung kommen werden, die den Völkern helfen. Das möchte ich gerne meinen Wählern sagen.

Ich gestehe allerdings, sehr viele Gründe dafür, das zu sagen, habe ich nach den bisherigen Erfahrungen nicht. Ich bin leider nicht in jener glücklichen Lage, in welcher ein verehrter Herr Vorredner gewesen ist, der auch pro gesprochen hat, der sogar der Coalition ein ethisches Moment abgewonnen hat. *(Heiterkeit.)* Er hat gesagt, alles sei gut, in Galizien sei man zufrieden, nur ein klein bisschen rascheres Tempo wünschen sie. Es mag schon sein, dass dort drüben in Galizien alles so glänzend und herrlich geht — bei uns ist dies jedenfalls nicht der Fall. Wenn ich mir jedoch denke, wie es den ruthenischen Bauern in Galizien geht, dann glaube ich nicht, dass bloß ein rascheres Tempo etwas abhilft, sondern dass auch dort etwas Ernsteres geschehen muss, wenn dem Volke geholfen werden soll.

Ich glaube, nun nur noch auf einen Punkt kommen zu müssen; ich glaube, dies mir und meiner Ehrlichkeit selber schuldig zu sein. Ich habe früher gesagt, ein deutschländischer Minister wollte alle Gesetze auf ihren socialpolitischen Gehalt und ihre socialpolitische Wirksamkeit untersucht haben. Das ist dort recht gut. Indessen sagt man auch bei uns: wir thun ja alles Mögliche, um den destructiven Elementen entgegenzuwirken.

Da komme ich auf den Punkt der Religion. Eine Unterstützung der Religiosität im Volke ist gewiss von großer Bedeutung, allein da ist eine Voraussetzung zu machen, die ich der hohen Regierung empfehle.

Es kommt in letzter Zeit vor, dass man den Geistlichen geradezu aufträgt, dass sie der Socialdemokratie und der destructiven Bewegung entgegenwirken sollen, dass sie das ethische Princip ins Volk bringen. Aber so schön das alles gewünscht wird, ist es gar nicht möglich, solange die katholische Kirche, die gesammte Geistlichkeit unter den Händen des Staates ist und von ihm am Zügel geführt wird. Es ist nicht lange her, da habe ich Gelegenheit gehabt, in einer socialdemokratischen Versammlung Folgendes zu hören: Die Regierung betrachtet den Clerus als eine Art Jagdhund; jetzt läßt sie ihn los, dann zieht sie wieder die Leine an, wenn es ihr nicht mehr genehm ist. Wenn so im Volke gesprochen wird, dann wollen Sie nicht glauben, dass es von unserer Seite Nachlässigkeit oder Renitenz sei, wenn wir uns nicht beliebig hetzen lassen wollen. Wir müssen wünschen und verlangen, dass die Kirche endlich einmal nicht als Staatskirche vor der Welt stehe. *(Bravo.)* Es soll nicht immer aus den Kanzleien der Clerus dirigirt werden *(Abgeordneter Dr. Lueger: Und aus den Ministerien!)* und aus den Ministerien. Es wäre geradezu eine Komödie, wenn ich Ihnen das nicht aufrichtig sagen würde. Solange der Clerus vom Bischof bis zum letzten Cooperator vor der Welt nur erscheint als Mittel der Polizei, allerdings der schwarzen Polizei, so lange ist es ganz unmöglich, dass er eine religiöse Wirksamkeit habe. Es mag sein bei abgelegen wohnenden Leuten, die von der Welt in ihrem Zusammenhange keine Kenntnis haben; allein sobald sie zu dieser Kenntnis gelangen, ist es mit dem geistlichen Einfluss zu Ende. Ich gestehe Ihnen: ich als Berufstheologe bin allerdings imstande, mir mit Sicherheit meine religiöse Überzeugung selbst zu bewahren, und wenn die Kirche noch so sehr in Banden und Knechtschaft wäre, ich werde mich durch nichts irreführen lassen *(Beifall)*, ich habe ja Theologie studirt. Allein verkennen Sie nicht, dass andere, die nicht Theologie studirt haben, irre werden müssen, wenn sie sehen, dass die Religion so missbraucht wird, dass alle Angestellten der Kirche vom Ministerium heraus beeinflusst werden.

Ich bin tolerant genug, wenn einer mir einwendet: Lieber Freund, das oder das ist nicht der Geist Gottes, das ist der Geist dieses oder jenes Ministers, dass ich ihm darauf nichts antworten kann. *(Bravo!)*

Dieser Gedanke muss erwogen werden. Wenn die Regierung wünscht, und ich setze es von ihr voraus, dass auch eine ethische Erneuerung in den Herzen

vor sich gehe, so ist dafür eine absolute Voraussetzung, dass der Priester vom Bischof bis zum letzten Cooperator dastehe als Gesandter Gottes. Es darf nicht jener Schmutz an ihm hängen, der zurückgeblieben ist vom Actenstaub, der ihm bei der Ernennung auferlegt wurde, oder vom Streusande, der darauf gestreut worden ist. Er muss dastehen einzig und allein im Namen Gottes.

Damit, meine Herren, erficht man Siege, damit wird man die Geister beeinflussen, damit wird man aber auch die Geister bekehren.

Warum sage ich das alles, meine Herren? Damit es nicht in der Gegenwart heiße: ja, Ihr Priester, weil Ihr vom Staate einen, wenn auch niedrigen — ich möchte sagen, einen Bettelgehalt — habt, darum lasst Ihr Euch alles gefallen. Hauptsächlich sage ich das aber deshalb, damit in der Zukunft nach der Katastrophe, von der viele pessimistisch angelegte Leute glauben, dass sie vieles von der Welt verschwinden machen werde, was uns jetzt noch wichtig scheint, wo aber eines noch da sein wird, unsere katholische Kirche und unser katholischer Glaube, damit, sage ich, in der Zukunft ein Priester jener Zeit in der Lage sein möge, zu sagen, dass es auch früher Priester gegeben habe, die ein Herz für das Volk gehabt haben und auch die Courage, für dasselbe einzutreten. Das ist der Grund, warum ich diese Angelegenheit zur Sprache gebracht habe. *(Bravo!)*

Nun will ich zum Schlusse eilen. Ich habe eingangs gesagt: Eine große Zeit, aber leider kleine Menschen in dieser großen Zeit. Ich wünschte vom ganzen Herzen' dass die nächste Zukunft auch großherzige und vernünftige Menschen bringen möge. Damit aber meinerseits auch die liberale Seite ein wenig berücksichtigt werde, will ich Ihnen ein Urtheil vorlesen, das über die Coalition und besonders über einen Herrn der Coalition, der auch einen Wahlreformvorschlag gemacht hat, in der Arbeiterpresse gefällt worden ist. Achten Sie, meine Herren, die Arbeiterpresse nicht gering, sie hat heute schon mehr Leser als die sogenannten großen Blätter und die Ideen, die von ihr hinausgehen, haben ein großes Publicum und werden sich früher oder später in irgend einer Form zu Thaten krystallisiren. In dieser Presse heißt es mit Hohn *(liest)*:

„Die Liberalen sind endlich klüger geworden, es hat lange gedauert, aber nunmehr sieht selbst Dr. Baernreither ein, dass die Wahlbewegung nicht mehr zur Ruhe kommen wird, und Dr. Menger findet sogar, dass die civilisirten Classen, indem sie die Wahlreform hindern, den Staat schädigen."

Dann geht das Blatt auf einen anderen Herrn über, dessen Namen ich hier zu nennen keinen Anlass habe, denn es wird über ihn ein sehr übles Urtheil gefällt. Es wird gesagt: Der Wahlreformausschuss hat den betreffenden Herrn nicht ausgelacht und das kennzeichnet das geistige Niveau dieser Gesellschaft. So spricht man über Ihre Partei, welcher doch alle diejenigen angehören, welche die Privilegien besitzen, die Großunternehmer, die Großgrundbesitzer, der große Adel. So spricht das Volk.

Ich wünsche, dass in der Zukunft das Volk von Ihnen und von diesem hohen Hause ein anderes, ein besseres Urtheil zu fällen habe, und damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Spinčić.

Abgeordneter **Spinčić** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt dann fort)*: Hoher Reichsrath! Es gibt kein Land in der Monarchie der Habsburger, dessen Majorität der Bevölkerung in der Ära der Constitution so viel gelitten hätte, als die Kroaten und Slovenen Istriens.

In der ersten Zeit der constitutionellen Ära waren diese hier im Reichsrathe nicht einmal vertreten. Durch dreizehn Jahre waren sie durch Männer vertreten, welche nicht nur keine Neigung für sie hatten, sondern welche sogar offene Feinde derselben waren. Als es im Jahre 1873 den Kroaten und Slovenen in drei Bezirken Istriens (Pazin, Volosko und Lošinj) gelang, einen eigenen Reichsrathsabgeordneten, einen Kroaten zu wählen, und als dieser zum erstenmale hier im Reichsrathe der Kroaten in Istrien erwähnte, da sprang der damalige Minister des Innern, einer der tüchtigsten Minister, auf und brach in den Ruf aus: Woher auf einmal die Kroaten in Istrien?

So weit, meine Herren, war man gekommen, dass auch die Minister des Innern nicht gewusst haben, dass Kroaten in Istrien bestehen, obwohl sie das wenigstens aus der Statistik hätten wissen sollen.

Wenn aber der damalige Minister durch den Umstand theilweise zu entschuldigen war, dass die Kroaten hier bis dahin nicht vertreten waren, so können sich die Minister nach dem Jahre 1873, nicht mehr entschuldigen. Durch achtzehn Jahre haben die Kroaten und Slovenen eines Theiles Istriens einen Mann hieher geschickt, welcher bei jeder Gelegenheit die Stimme für die Kroaten und Slovenen erhob, aber diese Stimme hat man wenig beachtet.

In der ersten Periode bis zum Jahre 1879 stand er in der Opposition und in dieser Periode, muss ich erwähnen, war es noch das Gute, dass an der Spitze des Küstenlandes ein Mann stand, welcher die Kroaten und Slovenen des Küstenlandes nicht unterdrückt wissen wollte, und welcher die Interessen unserer Dynastie und Monarchie verstanden hat.

Ärger war es in der Zeit, wo der Abgeordnete der Kroaten und Slovenen Istriens einer der Regierungsparteien angehörte, in der Ära der sogenannten Herrschaft der Slaven vom Jahre 1879 bis 1890. In keiner Ära waren die Slaven Istriens und des Küstenlandes überhaupt so unterdrückt als

gerade in dieser Zeit. *(Hört!)* Die Klagen waren sehr häufig, aber man hat auf dieselben entweder nicht geantwortet oder, wenn man geantwortet hat, waren es Versprechungen und Entschuldigungen, dass man dies und jenes nicht machen könne, weil dies und jenes der damalige Statthalter, der selige Pretis, nicht wolle und man ihn nicht amoviren könne.

Die Verhältnisse wurden immer ärger: man hat unter anderem das Gymnasium in Pasin unterdrückt, man hat vor elf Jahren einen Bischof ernannt, welcher sich gleich an die Seite der Unterdrücker der Slaven gestellt hat *(Hört!)* und alles aufbot und aufbietet, die slavische Sprache auch aus den Kirchen herauszudrängen. Es haben sich jene Zustände herausgebildet, welche gegen 150 Abgeordnete, die in den Jahren 1888 und 1889 auf Besuch in Triest waren, wenigstens theilweise gesehen haben, und welche Zustände den seligen Pretis zu Falle brachten. Er ist gegangen und ist bald nachher auch gestorben. — Gott sei ihm gnädig!

Aber die Politik, die zu jener Zeit getrieben wurde, blieb dieselbe, ja sie wird mit noch größerer Schlauheit und in noch größerem Maße heute getrieben.

In diesen vier Jahren der gegenwärtigen Session haben die istrianischen Abgeordneten kroatischer Zunge, sowie auch andere slavische Abgeordnete aus dem Küstenlande und zwar kroatischer und slovenischer Zunge mit Hilfe theilweise anderer slovenischer und kroatischer Abgeordneter, mit Hilfe der Abgeordneten der böhmischen Nation, sowie der auch gegenüber den Kroaten und Slovenen gerechten Deutschen in vielen Interpellationen und Reden ihre Klagen vorgebracht. Ihre Stimme war, man kann sagen, die vox clamantis in deserto.

Unsere Regierung gleicht meiner Ansicht nach dem Strauße, welcher seinen Kopf in den Sand steckt, um nicht zu sehen, was geschieht. Oder sieht sie, was geschieht, und will — was noch ärger ist — keine Hilfe leisten.

So stellt sich die Angelegenheit auch in der Tafelaffaire. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten für die Städte und Märkte Istriens und dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher, welcher diese Affaire als eine kleinliche bezeichnet hat, zu, aber dennoch erscheint mir alles das, was dabei geschehen und wie man vorgegangen ist, wer die Urheber sind, wie sich die Behörden verhalten haben u. s. w., so wichtig, dass ich mich dabei wohl etwas länger aufhalten und auch einiges über die heurige Mission in Triest hinzufügen darf.

Wie die Herren wissen, ist die Tafelaffaire auf folgende Weise entstanden. Es soll ein Erlass des Herrn Justizministers ergangen sein, nach welchem auf den Bezirksgerichten in Istrien die Tafeln auch in kroatischer, respective slovenischer Sprache, ausgenommen Buje in Istrien und mit Ausnahme von Cervignano und Gradiska im Görzischen, angebracht und auch zweisprachige Siegel und Drucksorten besorgt werden sollen.

Nun fragt es sich, ob dieser Erlass gerecht und gesetzlich war. Darauf kann mit nichts anderem geantwortet werden als mit dem summum jus und summa injuria des Herrn Abgeordneten für die Städte und Märkte Istriens, dass nämlich durch §. 19 des Staatsgrundgesetzes die Gleichstellung aller Volksstämme in Österreich gewährleistet ist. Und nun sehen wir, ob es in Istrien einen kroatischen, respective slovenischen Volksstamm gibt und ob derselbe in einzelnen Bezirken vertreten ist.

Ich bin verpflichtet, das hier vorzubringen, obwohl es vielleicht etwas länger dauern wird. Wir hatten Anlass genug zu Dringlichkeitsanträgen, wir haben sie nicht gestellt, und wenn ich mich heute mit dieser Angelegenheit länger beschäftige, so dürfte wohl niemand eine Ursache zu einer Klage haben.

Ich habe vor mir den Ausweis über die Bevölkerung Istriens nach der Nationalität und zwar vom 31. December 1890.

So zählt der Gerichtsbezirk

	Kroaten	Slovenen	Italiener	
Buzet	14.856 Kroaten,	1834 Slovenen und	990 Italiener	*(Hört! Hört!)*, also nicht einmal 1000 Italiener und trotzdem ist dort noch keine kroatische Aufschrift zu sehen. *(Hört! Hört!)*
Pazin	24.244 „	148 „	„ 1.757 „	
Labin	9.573 „	242 „	„ 4.897 „	also kaum die Hälfte.
Vodnjan (Dignano)	9.306 „	51 „	„ 5,507 „	also kaum etwas über die Hälfte der Zahl der Kroaten. *(Hört! Hört!)*
Volosko	23.732 „	1.371 „	„ 706 „	
Lošinj	6.547 „	22 „	„ 4.921 „	also etwa zwei Fünftel.
Cres	5.289 „	1 „	„ 2.156 „	also etwas über ein Drittel.
Krk (Veglia) . .	18.171 „	26 „	„ 1.516 „	
Kopar (Capodistria)	212 „	22.915 „	„ 14.192 „	also fast zweimal soviel Slovenen als Italiener.

Podgrad	3.817 Kroaten,	12.440 Slovenen und			24 Italiener		*(Hört! Hört!)* — das sind nur die Beamten mit ihren Kindern; sonst gibt es nicht eine italienische Familie in diesem Bezirke. Nun kommen die Bezirke, in denen die Kroaten und Slovenen in Minderheit sind.
Poreč (Parenzo) .	4.555 „	38	„	„	7.593	„	
Motovun (Montona)	6.717 „	888	„	„	10.375	„	
Pola	9.826 „	1.497	„	„	18.689	„	
Rovigno	3.061 „	20	„	„	11.322	„	
Pirano	6 „	2.579	„	„	15.921	„	die 2.579 Slovenen sind auch Staatsbürger der österr.-ungar. Monarchie.
Buje	46 „	499	„	„	17.685	„	

Im ganzen sind im Lande: 140.678 Kroaten, 44.510 Slovenen, zusammmen also 185.188 Slaven, und 118.301 Italiener.

Die Majorität des Landes ist, wie man sieht von Kroaten und Slovenen gebildet und man sieht da, dass die Kroaten in acht Bezirken in der Majorität sind, die Slovenen in zwei Bezirken und die Italiener in sechs Bezirken.

Sollte man nur die Mehrheit berücksichtigen, dann müssten nur kroatische Aufschriften, Drucksorten und Siegel u. s. w. sein in Buzet, Pazin, Labin, Vodnjan, Voloska, Lošinj, Cres, Krk, dann nur slovenische in Kopar (Capodistria) und Podgrad und nur italienische in den übrigen sechs Gerichtsbezirken.

Will man aber auch die Minoritäten berücksichtigen, dann muss man sie alle gleich behandeln. *(Sehr richtig!)*

Im Bezirke Podgrad braucht man eigentlich keine andere als die slovenische Sprache, da die 24 Individuen, wie gesagt, Beamte und ihre Kinder, von heute auf morgen da sind. Wenn man aber rein italienische Aufschriften in Voloska hat, dann müssten slovenische auch in Buje sein, denn da sind verhältnismäßig soviele Slovenen beziehungsweise Kroaten, wie in Voloska eingetragene Italiener, und wenn Buzet, Pazin, Labin, Vodnjan, Lošinj, Cres, Krk, Kopar nebst der kroatischen, beziehungsweise slovenischen, welche bei einigen Bezirken erst angebracht werden müssten, auch italienische Aufschriften haben, dann müssten nebst den italienischen Aufschriften auch kroatische die Bezirke Poreč, Motovun, Pola, Rovigno, Pirano haben.

Die erwähnte Verordnnng erscheint hiedurch auch ganz gerechtfertigt und recht und billig und auch in den Gesetzen begründet und denselben entsprechend.

Der Herr Justizminister hätte aber mit seiner Verordnung auch weiter gehen sollen, er hätte dieselbe im zweifachen Sinne erstrecken müssen auf den Bezirk Buje, weil dort, wie gesagt, so viele Kroaten, respective Slovenen verhältnismäßig vorkommen, wie viele Italiener im Bezirke Voloska als solche eingetragen sind, ohne den Umstand zu berücksichtigen, dass noch heutzutage fast die Hälfte der Bevölkerung des Bezirkes Buje in ihren Häusern kroatisch, beziehungsweise slovenisch spricht; dann auf das städtische Gericht in Triest, wo auf 100.000 Italiener 27.000 Slovenen kommen, dann auf das Landesgericht in Triest, wo auf 130.000 Italiener 90.000 Kroaten und Slovenen kommen, dann auf das Kreisgericht in Rovigno, wo auf 88.000 Italiener 122.000 Kroaten kommen, also eine große Majorität da ist, und dann auf das Oberlandesgericht in Triest, zu welchem das ganze Küstenland gehört mit 294.000 Italienern und 348.000 Kroaten und Slovenen. *(Hört!)*

Der Erlass hätte so vervollständigt werden und sich nicht nur auf Drucksorten, Aufschriften und Siegel erstrecken sollen, sondern auch auf die Amtirung. Denn das frühere ist alles etwas Äußeres, aber man müsste doch einmal dazu kommen, dass man auch schriftlich und mündlich mit den Kroaten und Slovenen in ihrer Muttersprache amtirt. Und das, was der Herr Justizminister schon gethan hat und was er noch thun müsste, müssten auch alle andern Herren Minister in ihren Ressorts machen und einmal eine Verordnung an ihre unterstehenden Behörden und Beamten erlassen, dass sie mit den slovenischen und kroatischen Bewohnern slovenisch und kroatisch mündlich und schriftlich amtiren.

Es wäre wirklich an der Zeit, dass nach 27 Jahren das Gesetz über die Gleichberechtigung aller Volksstämme in Erfüllung gehe. Mit Willen und Ernst könnte man das gewiss auch thun, nicht aber mit der Brosamenpolitik, durch welche die Bevölkerung von Zeit zu Zeit nur erregt wird. Wenn einmal die Regierung den Willen, den Muth und den Ernst zeigen wird, dass sie wirklich die Gleichberechtigung aller Volksstämme will, dann sei sie auch gewiss, dass sie

die weit große Majorität der Bevölkerung von Istrien für sich habe. Auch die Majorität der italienischen Bevölkerung wäre nicht dagegen, dass man auch den Kroaten und Slovenen das gebe, was ihnen in dieser Hinsicht gebürt. Nur durch den Mangel an solchem Willen und Ernst kommt es zu Excessen und zu Erregungen, zu welchen es auch bei Gelegenheit der Tafelaffaire gekommen ist und welche den Rückzug der Regierung zur Folge hatten.

Die Excesse zeigten sich in den Zeitungen; in Straßendemonstrationen in Pirano, Capodistria, Triest, Valle, Rovigno; in der Beschädigung des Eigenthums in Pirano, wie selbst der Minister des Innern erzählt hat; in dem Eindringen in Keller und Gewölbe, wo man von den Inhabern das und jenes zum Essen forderte, während eine Collection von Wein bei den besseren Besitzern für die Leute, welche die Excesse machten, gemacht wurde; die Excesse zeigten sich weiter in Drohungen gegen einzelne Personen, wie gegen die beiden Domherren in Pirano und gegen die zwei Geistlichen Glavina und Legović in Capodistria, gegen slovenische und kroatische Professoren und Studenten mehrere Tage durch; in dem Zerbrechen von 70 Fenstern am Gerichtsgebäude, von Tafeln am Gendarmeriegebäude und von Gemeindetafeln in Valle; im Widerstande gegen die Sicherheitsbehörde, was theilweise in Pirano und Capodistria geschehen ist; in dem Abhalten von Gemeinderathssitzungen und der Fassung von Beschlüssen in ungesetzlicher Weise, weshalb auch diese Beschlüsse von der politischen Behörde sistirt wurden, in öffentlichen Sympathiekundgebungen für den widerspenstigen Bürgermeister auch seitens der Spitzen der Behörden, in Trauer- und Bedauernskundgebungen wegen berechtigter und gesetzlicher Maßnahmen auch seitens des Stadtrathes in Rovigno und seitens des Landeshauptmannes von Istrien; in unzähligen Beschimpfungen gegen die Slaven und namentlich gegen die Kroaten, in Hochrufen auf das muthige Pirano, Italienisch-Istrien, auf Italien und das vereinigte Italien; in solchen Aufschriften namentlich in Capodistria; in der Vertheilung von revolutionären und hochverräherischen Zeitungen und Flugschriften, dann in feindlichen und drohenden Manifestationen gegen das Militär, vereinigt mit den Rufen: Nieder mit den österreichischen Waffen und Tod den Kroaten! Als Demonstrationen können auch die Proteste bezeichnet werden, welche die Triester Delegation, der Triester Stadtrath, der Landesausschuss von Istrien, der Landeshauptmann von Istrien und die Triester Kammer vorgelegt haben, sowie auch die vielen Proteste, welche verschiedene Gemeindevertretungen sowohl in Istrien als im Görzischen gemacht haben; dann auch die Proteste, welche am 27. October in Capodistria bei der Versammlung der Delegirten der Städte Istriens und die Proteste, welche am 2. November in Triest erhoben wurden.

Man fragt sich, ob man da die ganze Bevölkerung Istriens beschuldigen soll. Nein, meine Herren! Ich kenne diese Bevölkerung ganz gut und sie hätte, wie ich schon erwähnt habe, nichts dagegen, wenn man auch den Kroaten und Slovenen die Gleichberechtigung gewähren würde. Die Majorität der Bevölkerung hat sich auch nicht ausgesprochen. Es bleiben noch sehr viele Gemeindevertretungen, die sich gegen die Aufschriften nicht ausgesprochen haben, und wo man sich ausgesprochen hat, da haben nicht alle Bewohner, sondern nur ein Bruchtheil gegen dieselben demonstrirt. Dafür, dass die Bevölkerung nichts dagegen hätte, habe ich mehrere Beweise aus meinem öffentlichen Leben und ich habe Beweise aus der Tafelaffaire selbst. Während der Tafelaffaire ist die zweisprachige Tafel in Labin angebracht worden. Niemand von der Bevölkerung hat sich gerührt. Nur die Gemeindevertretung hat zwei Sitzungen abgehalten und hat gegen diese Aufschriften wiederholt Protest erhoben. In Motovun war im September eine solche zweisprachige Tafel angebracht. Die Bevölkerung war ganz ruhig, nirgends hat man etwas von einer Unruhe gehört. *(Hört! Hört!)* Und in Pola selbst war die zweisprachige Aufschrift schon im April angebracht. *(Hört! Hört!)* Später wurden auch im Innern kroatische Aufschriften angebracht. Niemand von der Bevölkerung, man las wenigstens nirgends etwas, hat sich gerührt. *(Hört! Hört!)* Da rührten sich erst im October nur diejenigen, die an der Spitze der Gemeinde stehen, und die, wie bekannt, von den Organen der k. k. Regierung immer und bei jeder Gelegenheit unterstützt werden.

(Abgeordneter Dr. Rizzi macht eine verneinende Bewegung.)

Ohne die k. und k. Marine wäre Herr Dr. Rizzi nicht Bürgermeister von Pola und er hat doch heute über die Regierung geklagt.

Es wurde schon in einer Interpellation erwähnt, dass Pirano als jene Stadt auserwählt wurde, wo die Action gegen die zweisprachigen Tafeln ihren Ausgangspunkt zu nehmen hätte. Von dem Bezirksgerichte Pirano drang der Erlass des Justizministeriums in die Öffentlichkeit, und zwar am 6. October, in ein progressistisches Blatt in Triest — Il Piccolo. In Pirano fand schon am 7. October eine Sitzung der Gemeindedelegation statt, um die Bevölkerung zu beruhigen, die von dem Erlasse noch gar nichts wusste. In der That machte man die Bevölkerung erst auf den Erlass aufmerksam, und man musste sie durch eine ganze Woche vorbereiten, damit sie am Sonntag demonstriren könne, und zwar unter Vorführung eines Domherren. In Pirano fanden auch bekanntlich am 14., 21., 22. und 23. October Demonstrationen statt; dort war der größte Widerstand. Eine große Rolle bei der ganzen Tafelaffaire spielten der Landesausschuss, der Landeshauptmann von Istrien und nebst dem Bürgermeister von Pirano noch zwei

andere Bürgermeister. Der Landesausschuss von Istrien hat in der Woche vom 7. auf den 14. October eine Protestkundgebung an das Ministerium gesendet, an welchem Tage, weiß ich nicht, das Ministerium wird es wissen; ich habe bloß das Telegramm in dem Amtsblatte des istrianischen Landesausschusses, der „Istria" vom 13. gelesen. Der Landeshauptmann hat nicht nur diese Protestkundgebung unterfertigt, er hat nicht nur Kundgebungen der Trauer und des Bedauerns unterfertigt, sondern er hat auch die Bürgermeister eingeladen, doch etwas gegen die Verordnung zu unternehmen *(Hört!)*, ich habe dafür schriftliche Beweise. Das that auch der hochverehrte College Dr. **Rizzi**, der Abgeordnete der Städte Istriens und Bürgermeister von Pola — ich weiß nicht, ob in der einen oder in der anderen Eigenschaft — indem er solche Briefe wenigstens, soweit mir bekannt ist, an einige Podestàs von Istrien schrieb. Der Bürgermeister von Capodistria hat in einer amtlichen Note vom 29. October mit Timbre, mit Siegel, mit Unterschrift, überhaupt in einer formellen Note die Bürgermeister anderer Gemeinden schriftlich eingeladen, sich an der Versammlung am 2. November in Triest zu betheiligen. Und diese schriftliche Einladung hat er am 31. October auch telegraphisch erneuert.

Hier sei mir, meine Herren, eine Bemerkung erlaubt, welche zur Charakteristik der Personen und namentlich unserer Zustände dient. Am 31. October nachmittags — wahrscheinlich ist die Kunde mit dem Dampfer dorthin gekommen — hat man in Pirano schon gewusst, dass dem Statthalter von Triest die Versammlung der Delegirten der Städte Istriens unangenehm ist, und dass er sie corporativ nicht empfangen werde. An diesem selben Tage hat der Bürgermeister von Capodistria, welchem gewiss die erwähnte Meinung des Statthalters schon damals bekannt war, telegraphisch seine Einladung erneuert, und in der Versammlung selbst am 2. November hat dieser selbe Bürgermeister erklärt, dass sie zu spät von den Ansichten des Herrn Statthalters erfahren haben, obwohl er telegraphisch die Einladung vom 29. October abberufen konnte, wie er sie telegraphisch erneuert hat, und die deutsch-liberalen Blätter haben gleich die Kunde gebracht, dass hiemit die gegen die politische Behörde gerichtete Spitze abgebrochen wurde; und in den Regierungskreisen, meine Herren, hat man das wirklich geglaubt oder glauben wollen. Poveri . .

Unterstützt war die Action durch die Blätter Indipendente, Il Piccolo, Il Paëse in Triest, vom Corriere di Gorizia, von der Istria in Parenzo, vom Il Giovine Pensiero in Pola, ja auch von einigen conservativen Blättern im Küstenlande, denn sie sind ziemlich gleich mit den anderen, wenn es sich um die Gewährung der Rechte an uns Kroaten und Slovenen handelt; dann durch die deutschliberalen Blätter hier in Wien, namentlich aber durch das Hauptorgan der deutschliberalen Partei, die „Neue Freie Presse."

Dieselbe machte da wirklich einen wahren Sturm gegen die Verordnung; in einer Nummer hat sie auf eigene Weise den Herrn Justizminister als Ursache aller Unruhen und Excesse in Pirano bezeichnet. Ich muss sagen, ich war nie so, wie bei dieser Affaire, von der Verworfenheit der Schreibweise einiger Blätter überzeugt. Diese Schreibweise gipfelte darin, dass die zwei Domherren des Capitels von Pirano, Maraspin und Fonda, welche der Geburt, der Erziehung, ihren Gefühlen nach Italiener sind, in diesen Blättern als kroatische Priester und als Urheber der Unordnungen bezeichnet wurden. *(Hört! Hört!)*

Analog diesen Blättern schrieben auch Blätter des Königreiches Italien, so namentlich die Gazzetta di Venezia, Provincia di Brescia, Caffaro aus Genua so auch Fanfulla, Messagero und mehrere andere.

Der L'Eco dell' Alpe Giulia, welcher nach den Angaben des Ministers des Innern in Italien ausgegeben, aber bei uns leider sehr viel gelesen wird, hat hochverrätherische und aufrührerische Artikel gebracht; und als ob die Zeitungen nicht genügt hätten, hat man auch Flugschriften herausgegeben, und zwar am 28. October eine solche seitens der Delegirten der Sectionen des „Circolo Garibaldi" aus Triest, aus Capodistria, Pirano, Rovigno, Pola, Buje, Albona u. s. w., und zwar an die Italiener, und zur selben Zeit ist auch eine Flugschrift vom „Comitato esecutivo-sezioni istriane" an die Istrianer ausgegangen. Es wurden in Italien auch Versammlungen abgehalten, so von der Gesellschaft Dante Alighieri, von den Studenten in Rom, wo sie den „Provocationen Österreichs" die „Hoch! auf Oberdank" entgegengestellt haben, so dass man also den Oberdank als Muster des Kampfes gegen Österreich sich vorstellen muss. *(Abgeordneter Ritter v. Stalitz: Das ist von Italien herübergekommen!)* Der Herr Collega kann später antworten. *(Abgeordneter Ritter v. Stalitz: Das weiß jeder.)* Na also!

Seitens der gemäßigten Italiener in Italien hat man das „Manifesto per l'Istria" unterfertigt, und die Gemäßigten meinten, es genüge, Sympathiekundgebungen zu äußern, und dass schon der Tag der Einigung kommen werde und denselben nicht verhindern werden weder die Kanonen, noch die Festungen Österreichs. Wie bekannt, haben die Herren Imbriani und Barzilai einige Interpellationen schon vorher angekündigt und wollten in der Sitzung vom 6. l. M., dass dieselben am 10. auf die Tagesordnung gesetzt werden, aber Crispi wollte sie nicht annehmen und die Herren Imbriani und Barzilai haben sie nach einigen bezeichnenden (significative) Worten des Crispi zurückgezogen. Sie waren schon gegenstandslos. Aus den Kreisen des Reichsrathes haben sich der Sache angenommen der Herr Abgeordnete der Städte Istriens, welche Städte nicht einmal ein Drittel der Bevölkerung ausmachen, welche nicht alle Italiener sind und nicht alle für ihn gestimmt haben, dann der

Vertreter des istrianischen Großgrundbesitzes, welcher ungefähr 100 Familien mit vielleicht 500 Personen vertritt, und da glauben die Herren und mehrere andere, dass sie im Namen der Istrianer sprechen können. Es hat sich der Sache auch angenommen Seine Excellenz Herr Graf Franz Coronini, welcher seinerzeit von den Italienern sowohl, als auch von den Slovenen der Städte und Märkte gewählt wurde, und bekanntlich hat sich auch der Sache angenommen Seine Excellenz unser hochverehrter Herr Präsident, wohl nicht als Präsident, sondern im Ausflusse seiner Pflichten als Präsidenten, indem er glaubte, eine berechtigte und billige Angelegenheit zu vertreten. Das sind Ansichten.

Wie verhielt sich in dieser Affaire die k. k. Regierung und ihre Organe? Der Erlass ist aus dem Bezirksgerichte in Pirano am 6. October in Abschrift an das Blatt „Piccolo" gekommen. Der Bezirksrichter von Pirano, als er am 18. October von seinem Urlaube zurückkehrte, als ob zwischen dem 6. und 18. das Gericht gesperrt gewesen wäre, hat in der ganzen Stadt Leute gesucht, die ihm die einsprachige Tafel herunterbringen könnten; derselbe Bezirksrichter hat am 23. October eine im Magazin vorgefundene, mit nur italienischer Aufschrift versehene Tafel auf das Gebäude gestellt.

Der k. k. Statthalter von Triest — Gott bewahre, ich will ihm persönlich nicht nahetreten, ich spreche von ihm nur als von einem Beamten und Träger der höchsten Staatsgewalt im Küstenlande — war, wie ich erfahren habe, am 8. October, also wo man schon zwei Tage bei den Redactionen der Zeitungen von der Verordnung wusste, in Parenzo gelegentlich der Abhaltung einer Sitzung des Landesschulrathes für Istrien. Er, wie sein Vorgänger, kommt nur dann gelegentlich dieser Sitzungen nach Parenzo, wenn etwas Wichtiges vorgeht. Gewöhnlich macht man die Erfahrung, dass nie etwas Gutes für die Kroaten gethan wird. Also er war dort und hat, wie das Amtsblatt des istrianischen Landesausschusses berichtet hat, längere Zeit mit dem Landeshauptmann conferirt. Da drängt sich die Frage auf: Hat er über die Verordnung des Herrn Justizministers gesprochen oder nicht? Hat er nicht darüber gesprochen, dann war es ein großer Fehler eines Staatswürdenträgers. Hat er davon gesprochen, dann sind nur zwei Fälle möglich: Dass er etwas Günstiges oder etwas Ungünstiges über die Verordnung gesprochen hat. Wenn er etwas Günstiges gesprochen hat, so konnte man infolge dessen einsehen, dass er keinen Einfluss auch auf seine Lieblinge in Istrien hat. Hat er ungünstig, also gegen die Verordnung sich ausgesprochen, dann müsste er als Theilnehmer an all den Demonstrationen bezeichnet werden. Männer aus den Kreisen, die den Statthalter gut kennen, sind der Meinung, dass er gegen diese Verordnung gestimmt war, und zwar erstens wegen seiner bekannten Feindseligkeit gegen die Slovenen und Kroaten, und zweitens speciell in diesem Falle, weil er sich beleidigt gefühlt hat, dass man ihn von dieser Verordnung nicht in Kenntnis gesetzt hatte. Man vergleiche, meine Herren, das Vorgehen der Staatsanwaltschaften gegenüber der Schreibweise der küstenländischen Blätter in den ersten zwei Wochen der Tafelaffaire, das Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Capodistria, das Vorgehen des Bezirkshauptmannes Hochegger, welcher mit Militär nach Pirano geschickt wurde, und zwar gewiss nicht, ohne zuvor die Instruction vom k. k. Statthalter bekommen zu haben, und dann mache man sich ein Urtheil über die früher ausgesprochene Meinung bezüglich der Ansicht des Statthalters über die Verordnnng. Das Gerücht ist zwar nicht neu, aber doch charakteristisch, dass seit der Zeit der vorletzten Gemeindewahlen in Triest eine Verabredung zwischen der progressistischen Partei und dem Statthalter besteht. Jene hat ihm dann durch ihr Halten geholfen, dass er Statthalter geworden ist, und er hilft ihr jetzt bei jeder Gelegenheit.

Bezeichnend ist auch das Hervorheben einiger Organe über das tactvolle Benehmen der Sicherheitsbehörden; das tactvolle Vorgehen der Sicherheitsbehörde in Pirano, wo alles das geschehen ist, was schon früher erwähnt wurde, das tactvolle Vorgehen der Sicherheitsbehörde in Capodistria, wo man diejenigen, die verhaftet waren, freilassen musste, und wo stundenlang und mehrere Tage hindurch gegen die slavischen Geistlichen, Professoren, Studenten demonstrirt wurde, das tactvolle Vorgehen der Sicherheitsbehörde in Triest am 2. November, wo eine Stunde lang demonstrirt wurde, und das tactvolle Vorgehen der Sicherheitsbehörden jedesmal, wenn die Moretti aus Triest demonstriren. Aus all dem Gesagten ersieht man, dass sich viele Factoren von verschiedenartigen Ansichten zu einem Bunde vereinigt haben, dass sie nicht einmal so viel Gleichberechtigung den Kroaten und Slovenen des Küstenlandes gewähren wollen, dass einfache Tafeln in ihrer Sprache auch angebracht werden könnten.

Die k. k. Regierung hat zufolge der vielen Interventionen, zufolge der Straßendemonstrationen, zufolge der geheimen Besprechungen — ich betone das Wort „geheim" in der Periode der Offenheit — die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit gegenüber der großen Majorität der Bevölkerung des Küstenlandes und namentlich Istriens nicht berücksichtigt, sondern sie hat sich von den Gelüsten der italienischen Excedenten leiten lassen. Sie hat nämlich die Verordnung sistirt und hiemit den Rückzug angetreten *(Hört!)*, welch letzterer — leider muss ich das Wort gebrauchen — von vielen als Schande betrachtet und von den Excedenten und Demonstranten mit Hohn begrüßt wurde. Eine illustrirte Zeitung soll eine Illustration gebracht haben, wo die Herren Minister vor der Irredenta knien und ihr Geschenke darbringen. *(Hört!)*

Ich unterlasse es, zu prüfen, welchen Antheil die einzelnen Herren Minister an dieser Affaire genommen haben: ich übergehe gewisse Äußerungen eines Advocaten in der Advocatenkammer von Triest am 17. November dieses Jahres bezüglich eines Herrn Ministers: ich übergehe gewisse Gerüchte über einen gewissen Drohbrief, den einer der Herren Minister erhalten haben soll. Ich unterlasse es auch, zu prüfen eine gewisse Bestimmung des Vertrages zwischen Österreich-Ungarn und Italien, wonach den Italienern vom Trento, Triest und Istrien der nationale Besitzstand garantirt werden soll, und wie dieselbe mit der Verordnung des Herrn Justizministers in Einklang zu bringen ist. Ich unterlasse es endlich auch, die Intervention der königlich italienischen Regierung zu untersuchen.

Das eine steht fest, dass die sogenannten Progressisten, ermuntert durch die Erfolge in der Tafelaffaire, weiter unberechtigte und nicht zu rechtfertigende Forderungen stellen. Dieselben betreffen erstens die Zusammensetzung der Geschwornenlisten in Rovigno, wo jene auch weiterhin haben wollten, dass die Geschwornen die Sprache der großen Majorität der Bevölkerung nicht kennen, und dann die heilige Mission in slovenischer Sprache in Triest, welche Mission durch die Intervention des k. k. Statthalters vereitelt wurde, was dann gerühmt wurde durch die Notiz: „E poi si dirà che gridar non serve!“ oder durch eine andere: „Le missioni slave in fumo.“

Und dies, meine Herren, unter dem Ministerium Durchlaucht Fürst Windisch-Graetz, in welchem auch die Herren Grafen Falkenhayn, Schönborn und Welsersheimb und die Ritter Jaworski und Madeyski sitzen, und welches Ministerium sowohl von den Vertretern der polnischen, katholischen Nation unterstützt wird, als auch von dem Club der Conservativen.

Ich will mich nicht länger mit der Angelegenheit der heiligen Mission beschäftigen; es hat sie schon Collega Ferjančič beleuchtet. Ich beschränke mich nur auf einige Constatirungen.

Ich constatire, dass wegen dieser heiligen Mission am 27. November der Bischof von Triest in der Sitzung des Stadtrathes von Triest seitens des Mitgliedes desselben, Dr. Angeli, auf das heftigste angegriffen, und dass dort die heilige Mission als eine Provocation der italienischen Nationalität bezeichnet wurde *(Hört! Hört!)*, dass dabei der Herr Regierungscommissär geschwiegen und der Bürgermeister von Triest sich den Ausführungen des Antragstellers Dr. Angeli angeschlossen und versprochen hat, in dieser Angelegenheit bei dem k. k. Statthalter zu interveniren; dass er auch wirklich intervenirt und gesagt hat, man möge die heilige Mission unterlassen, weil man befürchte, es könnten Unruhen entstehen *(Hört! Hört!)*, sowie dass der k. k. Statthalter gesagt hat, er finde diese Befürchtung nicht unbegründet, es solle daher die heilige Mission nicht abgehalten werden, zumal sich die k. k. Polizei dahin ausgesprochen hat, dass sie für die Ruhe und Ordnung nicht haften könnte. *(Hört! Hört! — Abgeordneter Dr. Laginja: Schwarz auf weiß!)* Ja, schwarz auf weiß. Was hätte der Bischof angesichts dieser Erklärung thun sollen? Bei einer eventuellen günstigen Erledigung eines Recurses an das Ministerium wäre es gewiss zu den angekündigten Unruhen gekommen, man hätte sie nicht verhindert

Aber das Parlament und die Regierung dürfen sich in dieser Angelegenheit nicht so viel um den Bischof kümmern, der schon unter diesem Regime so viel gelitten hat, wie früher bereits der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič erwähnte, der doch die Persönlichkeiten kennt, sondern das Parlament und die Regierung müssen sich fragen, ob jene Erklärung des k. k. Statthalters eines Staates würdig ist, in welchem die große Majorität der Bevölkerung aus Katholiken besteht *(Sehr richtig!)*, einer Großmacht würdig. Und das Parlament und die Regierung müssen sich fragen, wie es mit der Autorität der Staatsgewalt bestellt ist, wenn der Würdenträger eines so wichtigen Landes so spricht, wie der Statthalter gesprochen hat. Wie reimt sich das, muss man sich weiter fragen, mit der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung der freien Religionsübung?

Ja, alle können ihre Religion frei ausüben, aber die Katholiken, die bei weitem größte Zahl der Bevölkerung Istriens und unseres Reiches überhaupt, können dies nicht.

Wenn so etwas bei einer anderen Confession geschehen würde *(Heiterkeit)*, welchen Lärm hätte man da geschlagen! Aber bei den Katholiken geschieht das nicht.

Sowohl bei der Tafelaffaire, als auch bei der Angelegenheit der heiligen Mission in Triest handelt es sich nicht um die Wahrung der italienischen Nationalität, nein, hier handelt es sich um die Unterdrückung der kroatischen und slovenischen Nationalität *(So ist es!)*, und nach einem Blatte aus Italien auch um etwas anderes. Und nun soll dieses Blatt selbst sprechen, und ich bitte Seine Excellenz um Erlaubnis, die betreffenden Sätze verlesen zu dürfen.

Der „Osservatore“ von Mailand vom 29. October schreibt — es ist dies nach einem andern Blatte, dem „Rinnovamento“ vom 3. November 1894 citirt — *(liest)*:

„Vorerst muss betont werden, dass die Begebenheiten seitens der jüdisch-irredentistischen Presse übertrieben wurden.

Die zweisprachigen Tafeln sind etwas ganz Natürliches und Gewöhnliches in Österreich. Solche bestehen in Galizien, in Böhmen, im Trentinischen. Warum soll man in Istrien die slavischen nebst den italienischen für die dortigen Slaven nicht einführen? Man weiß nur nicht, warum die österreichische Regierung so lange damit gewartet hat. Wie können solche

Aufschriften der italienischen Nationalität schaden? Um das zu erklären, muss man die Ursache nur im Irredentismus suchen, welcher seine Feuerherde entlang des ganzen Küstenlandes hat."

In einer Nummer des „Osservatore" vom Monate November — ich citire dies gleichfalls aus dem „Rinnovamento" vom 17. November — heißt es wieder *(liest)*:

„Der Effect der Demonstrationen in Istrien hat die Sache überragt; die österreichische Regierung hat den Demonstrationen nachgegeben, obwohl es keine ernste Person gibt, welche zugeben würde, dass die zweisprachigen Tafeln der italienischen Nationalität schaden würden. Es geht hier aber nicht um die Nationalität, weil durch so viele Jahrhunderte der österreichischen Regierung die italienische Nationalität nie einen Schaden gehabt hat, sondern um die Änderung der Regierung." Qui capere vult capiet.

Meine Herren! Ich habe nur noch auf zwei Einwendungen Rücksicht zu nehmen. Man hat nämlich eingewendet, dass die Kroaten und Slovenen des Küstenlandes und namentlich Istriens sich ruhig verhalten haben, und daraus den Schluss gezogen, dass sie mit den einsprachigen Aufschriften zufrieden seien, und dass sie keine Aufschriften in ihrer Sprache wünschen. Das erste, meine Herren, ist richtig, die Slovenen und Kroaten haben sich wirklich ruhig verhalten; der daraus gezogene Schluss ist aber ganz unrichtig. Vom ersten Anfange an wurden Stimmen aus verschiedenen Bezirken laut, man wolle etwas gegen diese Action eines Bruchtheiles der Italiener unternehmen. Es hat aber die Meinung gesiegt, man dürfe keine Action unternehmen, und zwar einerseits deswegen, damit nicht gesagt werden könne: die Italiener fordern das eine, die Slovenen das andere, es soll also alles beim Alten bleiben. Sie waren aber auch von einem anderen Standpunkte dabei geleitet. Sie haben gewusst, dass von gewissen Kreisen die Reaction seitens der Slovenen und Kroaten gewünscht wird *(Zustimmung)*, und dass man hiemit wieder das bezwecken wollte, was ich früher sagte, dass nämlich alles beim Alten bleibe; und hauptsächlich wollte man damit bezwecken, dass die Aufmerksamkeit von dem Getriebe der italienischen Excedenten abgelenkt werde und sich mit ganzer Macht gegen die Slovenen und Kroaten werfe.

Man hat auch in den der Regierung freundlichen Blättern gesprochen von angeblichen Unruhen in Rakitović, Hum, Karkavce und Skedenj oder Servola und es ist auch zu einer Demonstration am 12. November in Triest gekommen, aber wie ganz anders wurde hier vorgegangen! Der arme angebliche Bürgermeister — er ist eigentlich Vorsteher der Ortschaft — von Rakitović und sein Gehilfe wurden auf die bloße Denunciation eines Advocaten verhaftet und wochenlang in Haft gehalten und sind vielleicht noch in Haft — zwei von den Demonstranten vom 12. November in Triest, welche „Živio Austria", „Živio Slovenci" geschrien haben. So ist der Vorgang der Behörde gegenüber den Italienern und gegenüber den Kroaten. Wir haben auch aus der officiösen Zeitung gesehen, was die Herren mit dieser Reaction seitens der Slovenen gewünscht haben. Für die officiöse Zeitung in Triest wiegt die dortig. Demonstration vom 12. November so viel wie alle Demonstrationen in Pirano, Capodistria, Rovigno, Valle u. s. f., sie lobt als einen mit bewunderungswerter Mäßigkeit geschriebenen Artikel den Aufsatz eines italienischen Blattes, in welchem man aufs heftigste die kroatischen und slovenischen Abgeordneten angreift, und sagt, dass eine Verständigung zwischen der slovenischen und der italienischen Partei umso schwieriger ist, als sich das conservative Element hauptsächlich nur auf einer Seite, auf der italienischen, befindet. Das haben Sie auch heute aus dem Munde des Vertreters der Städte Istriens gehört. Ja, was soll man darauf antworten? Soll man sich ärgern? Ich glaube nicht; das zur Kenntnis nehmen, über die Meinungen in den Regierungskreisen sich informiren und sich darnach richten.

Conservative Elemente! Meine Herren! Der Landeshauptmann von Istrien, von dem ich früher erzählt habe, der Landesausschuss von Istrien, die Advocatenkammer in Triest, die Versammlung der Delegirten in Capodistria, in Triest die verschiedenen Bürgermeister, der Podesta von Pirano, welcher für die Ordnung in der Stadt nicht sorgen wollte — er hat es schriftlich und mündlich erklärt — sie sind schön conservativ; mit ihnen wäre eine Verständigung schon möglich, aber nur unter einer Bedingung: dass die Kroaten und Slovenen des Küstenlandes auf ihre Sprache in den Ämtern, in den Schulen, ja auch in den Kirchen verzichten, dass sie auf ihre Existenz Verzicht leisten, dann wäre wohl eine Verständigung mit den conservativen Elementen à la Dr. Rizzi möglich.

Ja, es wird noch eine Einwendung gemacht, und zwar: kann man den Kroaten und Slovenen das geben, was man den Italienern gibt, nachdem man die Kroaten und Slovenen in Istrien etwa erst zehn Jahre kennt?

Es würde mich zu weit führen, über das Dasein der Kroaten und Slovenen in Istrien zu sprechen — ich werde das ein anderesmal thun — aber ich constatire, dass sie nach Papst Gregor I. schon nahezu 1300 Jahre in Istrien sind, und dass Istrien schon im Jahre 1848, allerdings in Zeiten der Gefahr — dieses Document hat College Bartoli beigebracht — als slavisches Land bezeichnet worden ist. Noch damals war Istrien als slavisches Land bezeichnet, und erst den österreichischen Regierungen der neueren Zeit gebürt das Verdienst und die Ehre, dass ganze Städte, Dörfer, ja auch Gegenden durch ihr Vorgehen auf allen Gebieten der Verwaltung italianisirt wurden. Schauen Sie die Umgebung von Buje, Villa Nova, Verteneglio und andere an. Ich selbst habe diese

Theile Istriens bereist; es gibt Pfarrer, die vor 20, 30 Jahren in diesen Ortschaften kroatisch und slovenisch gepredigt haben, wo heute nur italienisch gepredigt wird.

Es ist durch das Vorgehen der Regierungen der neueren Zeit so weit gekommen, dass die Regierung so ohnmächtig ist, dass sie eine unschuldige Tafel mit zweisprachiger Aufschrift nicht anbringen kann, es ist schon so weit gekommen, dass man nicht slovenisch predigen und Missionen abhalten kann, weil dies eine Provocation der italienischen Nationalität ist! Ja, so weit ist es durch das Vorgehen dieser k. k. Regierung gekommen! Bei solchen Zuständen, bei einem solchen Vorgehen der k. k. Regierung, einer so ohnmächtigen oder ohnmächtig sich zeigenden Regierung, welche die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit gegenüber der großen Majorität der Bevölkerung des Küstenlandes, namentlich gegenüber Kroaten und Slovenen nicht berücksichtigt, sondern sich von Gelüsten der italienischen Excedenten und auch vielleicht von den Wünschen der italienischen Regierung leiten läßt, einer solchen Regierung können wir das Vertrauen nicht votiren.

Am Schlusse sei mir erlaubt, mit einigen Worten dem Herrn Abgeordneten Dr. Rizzi zu antworten, obwohl sich die Antwort schon in meiner bisherigen Rede indirect findet. Früher habe ich schon von der Verständigung gesprochen, von welcher die officiösen Blätter in Triest in der früher erwähnten Weise mit Thränen in den Augen sprechen.

Was kann das für eine Verständigung sein bei dem, was früher der Herr Abgeordnete Dr. Rizzi gesagt hat, der nicht Italiener und Slaven kennt, sondern nur Italiener und Bauern? *(Abgeordneter Dr. Rizzi: Das sind sie bei uns!)* Ja, aber Sie könnten Bürger und Bauern einander gegenüber stellen, nicht Italiener und Bauern, mein lieber Herr Collega! *(Ruf: Heloten!)* Die Heloten, wollen Sie vielleicht sagen.

Ja, es ist auch thatsächlich seitens der Italiener gesagt worden, dass man den Slaven keine Schulen geben darf, weil man sich fragen müsse, wer dann die Felder bearbeiten werde, wenn die Slaven etwas erlernen. *(Sehr gut!)*

Über die Neigung der k. k. Regierung gegenüber den kroatischen und slovenischen Abgeordneten und überhaupt dem Volke gegenüber brauche ich nicht weiter zu sprechen und zu polemisiren. Die Italiener finden nach Rizzi keine Gunst, die sind maßvoll. Ich habe früher gezeigt, wie maßvoll sie sind. Wir schreien, sie schreien nicht. *(Heiterkeit.)*

Aber noch eines muss ich hier betonen. Die Herren haben wirklich hier im Parlament geschwiegen, aber sie haben mit den Herren Ministern geheim verhandelt. Es ist doch schöner und loyaler, die Sachen offen im Parlament zu behandeln *(So ist es!)*, als geheime Abmachungen zu pflegen. Zufolge der Tafelaffaire ist eine begreifliche Bewegung im Lande entstanden, sagt der Herr Abgeordnete. Ich habe schon gezeigt, dass sie zumeist künstlich herbeigeführt wurde. Die Durchführung ist sistirt worden, nur Pirano hat eine zweisprachige Tafel. *(Abgeordneter Biankini: Zeitweilig!)* Strafweise und zeitweilig.

Welcher Partei, fragte der Herr Abgeordnete, macht die Regierung Concessionen? Wenn wir von Parteien sprechen wollen, dann können die Herren des liberalen Centrums zufrieden sein. Aber es handelt sich nicht um Parteien, weder hier im Parlamente, noch in Istrien, es handelt sich um die Volksstämme, für welche die Gesetze bestehen, welche Gesetze seitens der Herren Minister durchgeführt werden müssen. *(Sehr richtig!)* Der Herr Abgeordnete sprach auch davon, dass die slavischen Bewohner Istriens die slavischen Urtheile nicht verstehen. Das ist einfach nicht wahr, sie verstehen sie ganz gut, und wenn man überhaupt von Dialecten in Istrien spricht, so ist der Unterschied in den italienischen viel größer, als in den slavischen. Man vergleiche den Dialect von Dignano, von Gallesano, von Rovigno oder Veglia mit den anderen Dialecten und man wird einen Unterschied finden, der bei den slavischen Dialecten nicht vorhanden ist, die sich gegenseitig verstehen. Ich habe in allen Theilen Istriens gesprochen, die Leute haben mich und ich habe sie verstanden; ich habe mich aber dabei nicht der italienischen Sprache bedient, der Cultursprache Istriens, wie der Herr Abgeordnete Dr. Rizzi gesagt hat.

Der Herr Abgeordnete sagte auch, dass die Italiener die slavischen Schulen erhalten, weil sie zwei Drittel der Steuern zahlen. Ich habe nicht die Ziffern berechnet, aber nehmen wir an, dass die Italiener zwei Drittel der Steuern zahlen, dann zahlen die übrigen die Bauern *(Heiterkeit)*, das heißt, die Kroaten und Slovenen das letzte Drittel.

Man berechne dann, was für die italienischen und was für die kroatischen Schulen in Istrien vom Lande ausgegeben wird. Wenn man die Zahl der Schulclassen und Lehrer und die Rangsclasse, in der sich diese befinden, berechnet, dann, der Herr Abgeordnete für die Städte Istriens möge es mir glauben, werden mehr als zwei Drittel dieser Ausgaben für die italienischen Schulen und Lehrer in Istrien ausgegeben und nicht einmal ein Drittel für die slavischen, so dass auch mit slavischen Geldern italienische Schulen erhalten werden. *(So ist es!)*

Der Herr Abgeordnete will gleich den Blättern seiner Partei ein anderes Istrien haben, nämlich das sogenannte geographische, in dem der östliche Theil Istriens abgetrennt und Triest mit den anderen Bezirken Istriens vereinigt wird; er berechnete dann, dass die Italiener in der Majorität wären. Das ist wahr. Aber erstens sind wir jetzt vereinigt und dann würden auch nach seiner Berechnung in dieser neuen Provinz noch immer 130.000 Einwohner slavischer Zunge vorhanden sein, und diese müsste man doch auch berücksichtigen.

Der Herr Abgeordnete meinte auch, dass unter gewissen Bedingungen der Kampf aufhören würde. Ich muss ihm aber sagen: Bei den Ansichten, die er heute hier entwickelte, welche wir von Tag zu Tag in den Zeitungen lesen, und zwar sowohl in den Blättern seiner Partei als auch in denjenigen aus dem Königreiche Italien, ist eine Verständigung nicht möglich und muss der Kampf fortdauern. Denn nach den Gesetzen Gottes, der Natur und der Menschheit ist ein jedes Individuum und eine jede Nation verpflichtet, sich zu wehren und ihre Existenz zu vertheidigen. *(Beifall.)* Und von der k. k. Regierung verlangen wir in diesem Kampfe nichts anderes als die Gesetzlichkeit, die Gerechtigkeit und die Unparteilichkeit gegenüber den beiden kämpfenden Parteien und dazu ist sie verpflichtet. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann, mit dem der Herr Abgeordnete Polzhofer seinen Platz in der Rednerliste getauscht hat.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** Hohes Haus! Ich kann die Debatte über die provisorische Budgetbewilligung für das Jahr 1895 nicht vorübergehen lassen, ohne eines Gegenstandes zu gedenken, den ein ganz eigenthümliches unglückliches Schicksal verfolgt. Bevor ich jedoch näher darauf eingehe, gestatten Sie mir eine Bemerkung. In den Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft ist es Sitte, dass nur der in den Kreis aufgenommen wird, von dem man weiß, dass er die vollste Berechtigung, in denselben einzutreten, hat. Man sollte nun glauben, dass auch das hohe Haus der Abgeordneten in gleicher Weise vorgehen würde. Hier aber erleben wir es, dass, trotzdem wir im Jahre 1891 Neuwahlen hatten, wir im Jahre 1894 noch verehrte Mitglieder hier im Saale sehen, deren Wahl noch nicht verificirt ist, weil Proteste gegen ihre Wahl eingebracht worden sind. Man hilft sich da mitunter, indem man neue Untersuchungen verlangt. Ich hätte dagegen weniger einzuwenden, aber eines sollte das hohe Haus in Anbetracht der eigenen Würde beschließen: dass solche Abgeordnete, gegen deren Wahl Proteste eingebracht worden sind, den Sitzungen des hohen Hauses insolange fernebleiben, bis man sich thatsächlich von der Berechtigung ihres Erscheinens hier überzeugt hat.

Es war am 15. Jänner 1883, dass ich zu dem damaligen Antrag Roser und Tausche über Schaffung eines Nahrungsmittelgesetzes das erstemal gesprochen habe. Das Jahr 1894 geht zu Ende und unsere Monarchie hat noch immer kein Nahrungsmittelgesetz, ein Gesetz, welches dieser abscheulichen Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel energischer zu Leibe geht.

Die Allerhöchste Thronrede vom Jahre 1891 hob ausdrücklich hervor, dass es in den Intentionen der Regierung liegt, ein derartiges Gesetz zu schaffen, und das hohe Haus hat sich im Jahre 1893 eifrig damit beschäftigt, Nachtsitzungen wurden gehalten und endlich am 24. März des Jahres 1893 kam dieses Gesetz, allerdings mit Ach und Weh und unter schmerzhaften Wehen zustande.

Wir waren nicht mit allen Punkten einverstanden, weil wir glaubten, dass dieses Gesetz in manchen Beziehungen jene Wirksamkeit nicht wird entfalten können, die es haben soll; wir haben aber zugestimmt, damit nun wenigstens etwas geschehe. Nun sehen wir, dass seit dem December 1893, also seit einem vollen Jahre, die Sache noch unerledigt im Herrenhause liegt. Ein halbes Jahr sahen wir ruhig zu. In der Sitzung vom 1. Juni l. J. erlaubte ich mir mit meinen Genossen eine Anfrage an den verehrten Herrn Ministerpräsidenten. Am 28. November l. J., nachdem eine Antwort bis dorthin nicht erfolgte, und auch eine Thätigkeit des Herrenhauses in diesem Sinne nicht vor sich ging, hat College Herr Hofmann v. Wellenhof neuerdings eine Interpellation an die hohe Regierung gerichtet. Bis jetzt ist eine Antwort nicht erfolgt, und ich habe Tag für Tag mit Interesse es verfolgt, ob denn im Herrenhause nicht endlich einmal dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Mit nichten; bis jetzt war keine Rede davon! Nun ist es ungeheuer zu bedauern, dass das Haus der Intelligenz „ein Jahr" hat verstreichen lassen, ohne diesen hochwichtigen Gegenstand zu erledigen. College Hofmann v. Wellenhof hat in seiner Interpellation ausdrücklich auf wiederholt vorgekommene Verfälschungsfälle hingewiesen, und seit 28. November konnten Sie in den verschiedenen Tagesblättern neuerdings lesen, welche crasse Verfälschung und welcher abscheuliche Betrug am armen Volke wieder vorgekommen sind. Ich will die Artikelserie von Gerichtsverhandlungen, welche in den Blättern vom 7. und 8. d. M. erschien, nicht citiren, aber ich empfehle sie zur Lectüre und will nur constatiren, dass auch die verehrten Herren im Herrenhause derartige Sachen doch auch lesen, sich aber nicht bewogen fühlen, diesen Gegenstand zu erledigen.

Die Fälscher- und Pantschergesellschaft unserer Monarchie muss geradezu glauben, dass der österreichische Reichsrath nicht imstande ist, ein Gesetz gegen die Nahrungsmittelfälschung zu schaffen, nachdem dasselbe mehr als ein Decennium das hohe Haus beschäftigt. Es ist kein Wunder, wenn die Leute neue Lust zur Fälschung bekommen!

Das hohe Haus beschäftigt jetzt eine sehr wichtige Frage, die Wahlreform. Sie bezweckt, auch jener Bevölkerungsclasse im hohen Hause Sitz und Stimme zu verschaffen, welcher dermalen eine Vertretung nicht gegönnt ist. Es wäre sehr gut, wenn recht bald die Vertreter der Arbeiterschaft in diesem hohen Hause säßen, denn so manche Übelstände würde man dann etwas näher beleuchtet bekommen.

Es wäre auch gar kein Schade, wenn die Herren Collegen in die Arbeiter- und Volksversammlungen gingen, denn dort könnten sie genug Details über das Elend der Arbeitermassen hören, und es liegt sehr nahe und braucht keines großen Studiums, um zu dem Schlusse zu kommen, dass das sociale Elend großartig ist.

Unlängst hatte der hohe Sanitätsausschuss eine Sitzung, um sich mit einer Petition zu beschäftigen. In Ausführung des mir übertragenen Referates habe ich auf eines insbesondere hingewiesen.

Man kann den Verdienst einer Arbeiterin in Wien und auf dem Lande per Woche im Durchschnitte mit 6 fl. annehmen. Auf dem Lande draußen wird allerdings nur eine Arbeiterin, die sehr geschickt und fleißig ist, einen Wochenlohn von 6 fl. haben, in der Stadt kann man etwas mehr annehmen, weil mitunter höhere Löhne gezahlt werden. Nehmen wir also an, eine Arbeiterin hat einen Lohn von 6 fl. per Woche. Die Person muss verwenden: Auf Frühstück 10 kr., auf Mittagessen 25 kr., auf Nachtmahl 20 kr., das macht per Tag 55 kr., per Woche 3 fl. 85 kr. aus. Nun muss man 1 fl. für Quartier, 50 kr. für Wäsche rechnen, das macht 1 fl. 50 kr. summa summarum sohin 5 fl. 35 kr, so dass also dieser Person für Kleidung circa 65 kr. übrig bleiben. Ich erwähne das, damit Sie sehen, welch' kolossales Verbrechen jene hiezu berufenen Factoren begehen, die sich nicht darum kümmern, dass der Verfälschung der Lebensmittel an den Leib gegangen werde. Für die so sauer erworbenen Kreuzer bekommen diese armen Leute noch ein verpantschtes, gesundheitsschädliches Zeug!

Wenn ich mir das alles überlege, wundere ich mich, dass es vorkommen kann, dass Leute, die über die Thätigkeit des Parlamentes abfällig reden, von Richtern verurtheilt werden, wenn ich sehe, dass so hochwichtige Dinge hier nicht erledigt werden. *(Sehr richtig!)*

Wer die Verhandlungen des hohen Hauses aufmerksam verfolgt, wird finden, dass manche Gegenstände eine rasche Erledigung finden, manche eine ungeheuer verzögerte oder gar keine.

Ich habe vor zwei Jahren in der Budgetdebatte beantragt, die hohe Regierung möge dahin wirken, dass die Hebammenschule in Prag in zwei Sectionen, in eine deutsche und eine čechische, getrennt werde. Der Budgetausschuss hat anlässlich der Berathung des Budgets pro 1894 durch den Referenten Hofrath **Beer** einen in diesem Sinne abgefassten Antrag gestellt, mir ist aber nicht bekannt, dass die Regierung in dieser Richtung etwas gethan hätte.

Anlässlich der Berathung des Budgets pro 1895 hat Herr Baron **Sommaruga** eine Resolution vorgeschlagen, es möge das Porto für Hartgeldsendungen herabgesetzt werden. Es ist schon anlässlich der Debatte über die Valutaregulirung von einem der Herren darauf hingewiesen worden, dass die Industriellen durch die Circulation von Hartgeld wesentlich mehr an Porto zu zahlen haben werden. Man hätte schon damals dieses Bedenken berücksichtigen und das Porto herabsetzen sollen.

Die Industriellen können nichts dafür, dass die Valutagesetze geschaffen wurden, aber sie empfinden es schwer, dass sie für Geldsendungen, die sie alle Wochen von hier in ihre Etablissements in den Provinzen hinaussenden, wesentlich mehr an Porto zahlen müssen als früher. Nachdem sie auch durch verschiedene Cassenbeiträge sehr belastet sind, wäre es nur billig, die Wünsche der Industriellen auf Herabsetzung des Portos zu berücksichtigen.

Ein anderer Punkt, welcher der Erledigung harrt, ist folgender: Noch unter Minister Pražak habe ich eine Revision der gerichtsärztlichen Gebüren vom Jahre 1855 beantragt.

Als der Herr Justizminister **Schönborn** das erstemal in der Budgetdebatte anwesend war, stellte ich einen bezüglichen Resolutionsantrag. Auch diesem gerechten Verlangen ist bis jetzt nicht willfahrt worden. So sieht man, dass verschiedene Gegenstände verschieden behandelt werden.

Nun lassen Sie mich einen Punkt, der die deutsche Bevölkerung in jüngster Zeit sehr beschäftigt und besorgt gemacht hat, erwähnen.

Ich halte mich verpflichtet, als deutsch-böhmischer Abgeordneter das Schlagwort Cilli und die damit verbundene Gefahr für unser deutsches Volk zur Sprache zu bringen, umsomehr da ich mich offen und furchtlos als deutsch-nationaler Abgeordneter immer bekannt habe und noch bekenne. Ich gehe dabei von der unumstößlichen Anschauung aus, dass, wer offen wagt, auszusprechen, er hänge mit allen Fasern des Herzens an seinem deutschen Volke, auch Glauben verdient, wenn er sagt, er liebt seinen Kaiser und sein Reich! Ich sage dies deshalb, weil man oft die Verdächtigung hören muss, als wenn derjenige, der sich deutschnational nennt, ein Hochverräther sein könnte.

Wer sein Volk liebt, dem kann man glauben, dass er auch den Kaiser und das Reich liebt. Ich erlaube mir nun, wahr und offen zu sagen, dass es mich sehr schmerzt, dass unter dem gegenwärtigen hohen Ministerium, welches als Programmpunkt aufgestellt hatte, „den nationalen Besitzstand zu wahren“, ein Angriff auf die deutsche Bevölkerung platzgreifen konnte, wie er eben in dem Vorschlage für Cilli stattfindet. Und wahr und offen mache ich kein Hehl daraus, dass es mich sehr schmerzen würde, wenn es durch verschiedene Machinationen dahin käme, dass diese Post aus dem Budget nicht entfernt würde.

Die große Frage, welche dermalen das Parlament eigentlich beschäftigt, ist die Wahlreform. Da muss ich erklären, dass, nachdem 120 Abgeordnete, welche der Opposition angehören, nicht für würdig befunden wurden, im Subcomité vertreten zu sein, man wohl fragen darf, ob es nicht ein Faustschlag war, versetzt

dem parlamentarischen Anstande, eine so große Gruppe von Abgeordneten, welche so viele Tausende, ja Millionen vertreten, von so hochwichtigen Berathungen im Subcomité auszuschließen.

Auf die Frage der Wahlreform selbst will ich nicht näher eingehen, allein eines möchte ich bemerken. Die gesammte Bauernschaft Österreichs gedenkt dankbar des hochseligen Kaisers Josef II., die gesammte Bauernschaft Österreichs jubelt einem Hans Kudlich zu. Ich wünsche nur, dass die gesammte Arbeiterbevölkerung, gleichviel ob landwirtschaftlich, industriell oder gewerblich, dem jetzigen Abgeordnetenhause auch einmal ein dankbares Gefühl bewahren möge. Damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý, der seinen Platz in der Reihenfolge der Redner mit dem Herrn Abgeordneten Rašín getauscht hat.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Hohes Haus! Wir sitzen bereits seit 10 Uhr früh, also jetzt im ganzen sechs Stunden. Wenn die gewesene Majorität auf dieser *(rechten)* Seite des hohen Hauses die Sitzungen forciren wollte, nachdem sie vier bis fünf Stunden gedauert hatten, so ist — mir schwebt das lebhaft in der Erinnerung — damals der Herr Abgeordnete Plener aufgestanden und hat eine zündende Rede gegen das Präsidium gehalten, das sei keine ernste parlamentarische Berathung. In anderen Parlamenten, wo ein wahrer Constitutionalismus bestehe, würde man es nicht einmal zulassen. Wir arbeiten nun schon sechs Stunden und sollen die Sitzung fortsetzen. Beurtheilen Sie selbst, ob hier irgend ein Ernst der Behandlung vorliegt oder nicht, vielmehr eine Durchpeitschung *(Zustimmung)*, um nur das Budget zu haben und uns dann nach Hause zu schicken. Wir hatten, meine Herren, in den ersten Wochen dieses Sessionsabschnittes wöchentlich höchstens drei Sitzungen gehabt und es ist daher diese Art der achtstündigen Behandlung eine unwürdige Behandlung ohne Ernst. Diese parlamentarische Durchpeitschung ist lediglich eine Geißel für die sprechende Opposition und dient nicht zur Hebung der parlamentarischen Institutionen nach dem Programme der Regierung, sondern zu deren Erniedrigung, und nur unter dieser Voraussetzung fange ich, gezwungen, gegen alle parlamentarischen Anstandsregeln, meine Rede in später Stunde an.

(Redner spricht sodann in böhmischer Sprache und fährt hierauf fort:)

Hohes Haus! Ich habe meine Auseinandersetzungen in meiner Muttersprache begonnen, weil ich dazu durch die Lage der Dinge, wie sie sich zu unserem Nachtheile gestalten, durch die über uns hereinbrechende Germanisation, durch die Anstrengungen, um die deutsche Staatssprache einzuführen, genöthigt bin.

Ich erhebe in meiner Muttersprache dagegen Protest, hier an dem Orte, wo die Vertreter aller Nationen dieser Reichshälfte sich versammeln.

Ich bediente mich zu Anfang meiner Auseinandersetzungen meiner Muttersprache auch aus dem Grunde, um der Regierung und den Vertretern der anderen Nationalitäten ins Gedächtnis zurückzurufen, dass unser Volk, solange seine Vertreter in diesem hohen Hause ihre Plätze einnehmen werden, unausgesetzt und laut an die Durchführung der Gleichberechtigung unserer Muttersprache mahnen wird.

Ich bediente mich der böhmischen Sprache auch deshalb, damit ja nicht der Schein der Vermuthung aufkomme, dass wir durch die Nichtausübung des Rechtes unserer Sprache hier auch nur zeitweilig auf dieses Recht verzichten wollten. Ich ergriff auch deshalb böhmisch das Wort, um dem anwesenden Justizminister seine nichtige Verordnung vom 6. Februar d. J. ins Gedächtnis zurückzurufen, um ihm in der eigenen Muttersprache meine Abneigung, meine Missachtung gegen die — ich kann das richtige Wort gar nicht finden — Nullität dieser Verordnung zu zeigen und die tiefste Erbitterung, die er bei dem böhmischen Volke und den anderen slavischen Nationen durch diesen seinen beleidigenden Erlass verursacht hat, um ihn auch so lebhaft daran zu erinnern, dass er durch diese Beleidigung des böhmischen Volkes und der anderen slavischen Völker seine feindseligste Gesinnung gegen die Nichtdeutschen an den Tag gelegt hat. *(Sehr richtig!)*

Wenn ich mich nun zum provisorischen Budget wende, so sage ich im voraus, dass ich die Votirung desselben als eine Vertrauensfrage der jeweiligen Regierung ansehe. Die Thaten dieser Regierung aber können in uns, Abgeordneten des böhmischen Volkes, kein Vertrauen zu ihr erwecken, sondern wir sind mit dem vollsten Misstrauen, und zwar je weiter umsomehr gegen diese Regierung erfüllt. *(So ist es!)*

Die Thaten der Regierung führen überdies nur eine stete Verschlechterung der materiellen Lage der gesammten Bevölkerung herbei.

Die Länder der böhmischen Krone leisten bekanntlich mehr, als den dritten Theil unseres ganzen Budget, also das relativ meiste zu den Staatsauslagen. Der geringste Theil davon aber geht auf die Administration Böhmens, und nur einige wenige Unterstützungen für die Flussregulirungen, die sich von Jahr zu Jahr durch Verlängerung der Frist zur Verwendung hinziehen, und auf einige Localbahnen — das sind die großartigen Beträge, welche wirklich in Anbetracht der großen Steuerlast nicht erwähnenswert sind — gehen in die böhmischen Länder zurück.

Es ist daher natürlich, dass Volk und Land von Jahr zu Jahr ärmer wird. Ich brauche nur die Worte des Finanzministers, die er in seinem Exposé betreffs des Bauernstandes, also betreffs der Hauptclasse der Steuerträger gesprochen hat, zu wiederholen — er wird

hier mehr Glauben finden, als meine eigenen Worte — *(liest)*:

„Die Lage unserer Landwirtschaft, dieses großen Zweiges unserer nationalen Production, ist eine sehr schlechte. Für jeden Patrioten und jeden verantwortlichen Politiker ist es eine sehr ernste Sache, die noch complicirt wurde in einzelnen Ländern durch die danebenlaufenden Elementarereignisse, so dass thatsächlich die Lage dieses Standes und Productionszweiges eine ungünstige ist.“

Meine Herren! Ich habe zu dieser Kritik Seiner Excellenz nichts beizufügen, als bloß in Erinnerung zu bringen, dass bei den großen, durch die vorjährige Dürre in Böhmen entstandenen Schäden eine halbe Million — eine wahre Bagatelle! — aus der Staatskasse zur Unterstützung der Nothleidenden gewährt wurde, und dass auch die vom Finanzminister angeführten Abschreibungen von der Grundsteuer in gar keinem Verhältnisse zu der Grundsteuersumme, welche auf Böhmen, Mähren und Schlesien entfällt, stehen, dass sie auf eine reine Null herabsinken. *(Sehr richtig!)*

Die Worte des Finanzministers, welche er über die Landwirtschaft hier ausgesprochen hat, sind aber die schärfste Anklage gegenüber dem in seinem Budget berechneten Überschusse. Dieser künstlich berechnete Überschuss widerspricht ja völlig der geschilderten schlechten materiellen Lage, wie sie der Herr Finanzminister selbst dargestellt hat, und wenn unsere Grundbesitzer die Grundsteuer noch bezahlen, so liegt der Grund nur darin, dass sie ihre Hypotheken bis auf den letzten Kreuzer verschulden, dass sie also aus ihrem Stammvermögen zahlen. Aus dem Ganzen geht hervor, dass der Grundstein des Staates, die landwirtschaftliche Bevölkerung in ihrer Existenz bedroht ist. *(So ist es!)*

Als der Herr Finanzminister noch Abgeordneter war — es wurde ihm dies erst dieser Tage treffend vom Herrn Abgeordneten für Margarethen in Erinnerung gebracht — hat auch er die traurige Lage der kleinen Handwerkerschaft eingesehen und die Abschreibung einiger Millionen von der Erwerbsteuer in Antrag gebracht, obwohl er wusste, dass auch sein Amtsvorgänger den Überschuss sehr kümmerlich berechnet hatte, und ohne zu fragen, woher dieser Ausfall gedeckt werden sollte.

Der Handwerkerstand ist seither in seiner materiellen Lage noch tiefer gesunken, aber heute hat der Herr Finanzminister 208 Millionen an Kassenbeständen und vergisst dennoch das zu thun, was er als Abgeordneter für seine Pflicht angesehen hat. Freilich hat er — wie gleichfalls der Herr Abgeordnete für Margarethen sehr richtig bemerkt hat — damals Parteirücksichten vor Augen gehabt, während er auch jetzt als verantwortlicher Politiker das Wohl dieser Classe der Bevölkerung nicht aus den Augen verlieren sollte. *(Sehr richtig!)*

So ändern sich die Zeiten und die Ansichten der Politiker!

Ich will die Coalition nicht kritisiren, aber aus dem, was ich jetzt kurz vorgebracht habe, muss jeder Unbefangene erkennen, dass die Coalition das im Programm gemachte Versprechen der Pflege der wirtschaftlichen Interessen nicht eingehalten hat, dass auch diese ihre Zusage zu Wasser geworden ist. *(Sehr richtig!)*

Wollte sie etwas thun, so hatte sie ja die Kassenbestände von 208 Millionen, welche noch nie bei uns vorhanden waren, zur Verfügung.

Da ich nun bei der Besprechung der materiellen Verhältnisse bin, will ich einiges über die Kassenbestände selbst vorbringen. In jedem constitutionellen Staate besteht der Grundsatz, jeden Kreuzer sowohl in den Ausgaben, wie auch in den Einnahmen des Budgets gesetzlich zu präliminiren; der Herr Finanzminister aber als ausgezeichneter Finanzmann — anders darf man ihn bei laesio majestatis nicht nennen *(Heiterkeit.)* — hat uns beim Finanzexposé eine ganze Reihe von außeretatmäßigen Ausgaben im Betrage von 8,424.745 fl. gemacht, ohne dass diese im Staatsvoranschlage eingestellt gewesen wären. Ja, er behauptete auch nicht, dass er zur ungehinderten Deckung der auftauchenden Erfordernisse, zur Leitung und Aufrechterhaltung einer in jeder Richtung bewussten und ungestörten Finanzpolitik eine derartige Höhe von Kassenbeständen von Nöthen hätte. Ja, meine Herren, wenn man in die andere Reichshälfte sieht, so wird man gewahr, dass dort der Finanzminister nur 18 Millionen an Kassenbeständen ausgewiesen hat, aber schon in den Sommermonaten eine Gesetzvorlage versprach, worin über die Bestimmung der Kassenbestände verfügt und die Verwendung derselben zu staatlichen Ausgaben und zu Investitionen bestimmt werden soll.

Und jetzt hat auch der jenseitige Finanzminister sein Wort bezüglich der 18 Millionen Bestände schon eingehalten, und er führt in der Begründung der bezüglichen Regierungsvorlage an, dass ihm eine ordentliche Finanzgebarung schon möglich sei, wenn er 45 Millionen Bestände habe. Da er nur 18 Millionen hatte, hat er als ersten Artikel in die Gesetzvorlage aufgenommen, dass der auf 45 Millionen fehlende Theil in die Kassen zur Ergänzung der Bestände einfließen solle, was die Herren übrigens nicht interessiren wird. In Ungarn — und das muss besonders hervorgehoben werden — bedarf der Minister der Kassenbestände nach seiner ausdrücklichen Erklärung deshalb, weil dort immer im ersten Viertel jedes Steuerjahres ein Ausstand von den Einnahmen in der Höhe von etwa 40 Millionen sich ergibt. Das würde bei uns der Finanzminister, besonders in den böhmischen Kronländern, nicht dulden, da würde alles verkauft und exequirt werden.

Also, der ungarische Finanzminister würde nicht einmal diese 45 Millionen zu seiner ordentlichen Finanzgebarung beanspruchen, wenn dieser Ausstand

sich dort nicht regelmäßig Jahr für Jahr, wie wir aus dem Motivenberichte zu der betreffenden Vorlage ersehen, einstellen würde.

Nun, meine Herren, sind wir sehr oft an die Regierung herangetreten, dass sie dieses oder jenes culturelle Bedürfnis in unserem Vaterlande, das höchst nothwendig war, unterstütze und auch den mehr und mehr verarmenden Ländern etwas zurückgebe. Es wurde aber immer gesagt: das ist unmöglich, die Regierung verfügt nicht über derartige Bestände, über derartige Mittel, um dem betreffenden Begehren zu willfahren.

Nun, meine Herren, weil der gegenwärtige Sessionsabschnitt bereits zu Ende geht, und der Herr Finanzminister mit Ende 1893 nach seinem eigenen Eingeständnisse 208 Millionen Gulden an Kassenbeständen hat — sicher keine geringe Summe — so wundere ich mich, dass in einem constitutionellen Staate, wo über jeden Kreuzer im Budget präliminirt und bestimmt werden soll, eine derartige Summe einer Regierung, mag sie so oder so heißen, anvertraut wird. Wir haben zu dieser Regierung kein Vertrauen, sondern nur ein immer größeres Misstrauen, insbesondere zum Finanzminister, welcher ja seit vielen Jahren unser prononcirter politisch und national entschiedenster Gegner ist, haben wir das geringste Vertrauen. Ich fühle mich daher umsomehr verpflichtet, auf diesen Mangel in unserem Constitutionalismus, den ich eigentlich zu stürzen und nicht aufzubauen trachten sollte, das hohe Haus aufmerksam zu machen und einen diesbezüglichen Resolutionsantrag dem hohen Hause vorzulegen.

Bezüglich des Inhaltes dieses Resolutionsantrages will ich nicht lange Worte verlieren. Der ungarische Finanzminister hat seinen Gesetzentwurf in zwei Artikeln zusammengefasst; im ersten wird bestimmt, dass die und die Einnahmen den Kassenbeständen zufließen sollen, und im zweiten Artikel, dass die Kassebestände zu den Flussregulirungen und Eisenbahnbauten verwendet werden.

Es ist keine große Anstrengung für die Regierung, dass sie dem hohen Hause einen analogen Entwurf eines Gesetzes vorlegte, es hängt nur vom guten Willen der Regierung ab, und nach unseren Verhältnissen wünsche ich, dass die Regierung nach dem betreffenden Gesetze verpflichtet wäre, beim Anfang jedes Sessionsabschnittes uns den ziffermäßigen Stand der Kassenbestände anzugeben, soweit die Abrechnung reicht, dass sie der Legislative anzugeben verpflichtet wäre, wo die Bestände erliegen, wie viel auf dieses oder jenes Kronland entfällt, wo sie angelegt, ob sie fruchtbringend angelegt sind oder unfruchtbar erliegen; wer von denselben Vortheil zieht. Es ist ja zum Beispiel bekannt, dass der böhmische Landtag, das Land, welches auch mehr und mehr selbst in finanzielle Krisen kommt, eine Anleihe von vier Millionen aufnehmen muss zur Deckung des Landesbudgets; ich glaube, das Land muss den Banken vier Procent zahlen, billiger bekommt es kaum das Geld.

Ich weiß aber nicht, ob die Kassabestände, die erwähnten 208 Millionen, überhaupt fruchtbringend angelegt sind, oder ob sie nicht auf 1 Procent oder 1½ Procent bei irgend welchen Banken angelegt sind. Das gehört zu einer regelrechten finanziellen Wirtschaft, die Volksvertreter sollen wissen, wo das Geld erliegt und ob sie einen Anspruch für nationale und politische Bedürfnisse erheben, eine nothwendige Auslage von der Regierung verlangen können. Ich wundere mich nur über einen Umstand, und zwar über den, dass der Finanzminister, der schon eine so lange parlamentarische Laufbahn hinter sich hat, und der während dieser ganzen Laufbahn sich nur auf den Posten des Finanzministers vorbereitet hat, um ihn ausgezeichnet zu versehen, sich von der ungarischen Regierung und dem dortigen Finanzminister den Vorrang hat ablaufen lassen.

Es ist überhaupt merkwürdig, dass auch niemand von den großen Coalitionsparteien, von der Majorität des hohen Hauses, die Bewahrheitung des Princips einer constitutionellen Gebarung gefordert hat und die Sache nicht längst ins gehörige Geleise gekommen ist, da es sich ja doch um eine so große Summe von 208 Millionen und nicht um einige Hunderttausende handelt. Gegen die anderen Abgeordneten will ich schonungsvoll vorgehen, da ich mich auch selbst einbeziehen müsste. Aber betreffs der Regierung ist dieses Saumsal unerklärlich und unverzeihlich, und dadurch gewinnen Sie am wenigsten ein Vertrauen und am allerwenigsten das Vertrauen der Opposition.

Also die Pflege der wirtschaftlichen Interessen, wenn ich nur aus dem Gesagten deducire, hat die Coalitionsregierung laut ihrer programmäßigen Zusage nicht erfüllt.

Ich möchte auch auf ein anderes Saumsal, welches in das Mark der Bevölkerung eingreift, sie schädigt und zwar die niedrigsten Schichten, aufmerksam machen. Es ist das die zwangsweise Versicherung gegen Feuergefahr.

Sie werden sagen: Einmal spricht er von so vielen Millionen und jetzt kommt er auf die zwangsweise Versicherung. Aber, meine Herren, es gehen Jahr für Jahr in die Hände nicht bedürftiger Actionäre, ja ins Ausland Millionen, wodurch die Budgets der Länder, welche jetzt passiv sind, völlig gedeckt werden könnten und wo noch die Versicherten auch gut fahren würden. Jetzt werden Sie schon glauben, dass auch diese Sache sehr wichtig ist, weil hier wirklich nach meiner innersten Überzeugung das schwer gesammelte Vermögen verstreut wird.

Diese Sache gehört eigentlich nach dem Gesetze über die Reichsvertretung vor die Landtage, weil §. 11 dieses Gesetzes taxativ alle diese Gegenstände aufzählt, welche vor den Reichsrath gehören, davon

aber keine Erwähnung geschieht. Gehen wir aber in den böhmischen Landtag, so haben wir dieselbe Coalitionsmajorität vor uns: unsere hier depossedirten Vorgänger, den Coalitionsadel und den Extract der Vereinigten Linken. Wir sitzen also vor derselben Gesellschaft in Essenz wie im Reichsrathe. Ich sträube mich als Autonomist, das im Reichsrathe vorzubringen, aber weil das Übel so groß ist, wird man sogar in seinen eigenen Grundsätzen manchmal erschüttert.

Es ist das eine sehr ernste Sache, weil ich die Übel sehe, die Bettler, welche durch dieses Saumsal der Regierung, namentlich im Königreiche Böhmen, entstehen. Die Regierung trifft aber die größte Schuld, weil es Beschlüsse von Landtagen gibt, zum Beispiel des steiermärkischen Landtages, welche schon durch sechs Jahre zur Bestätigung bei der Regierung liegen, aber immer nicht bestätigt werden. Es ist auch keine Kunst, ein solches Statut zu verfassen, weil man es von bayrischen, sächsischen und schweizerischen diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften mutatis mutandis nur abschreiben kann, aber das Statut wird von der Regierung doch nicht zur Bestätigung unterbreitet. Eine größere Fahrlässigkeit und Indolenz ist wohl kaum denkbar!

Was sagte zum Beispiel Graf Taaffe, der geschmeidige, wenn man ihn wegen der Vorlage urgirte, privatim oder öffentlich? In guter Laune sagte er einmal öffentlich, die Regierung studire die Sache seit ihrem Antritte — das war im neunten Jahre — und nach fünf Jahren, also nach 14 Jahren, studirte man noch immer. Freilich, von dem ministeriellen Assecuranzbureau, wo Hofrath Kaan gesessen ist — ich glaube, er ist nicht mehr am Leben — der selbst Artikel gegen die zwangsweise Versicherung in die jüdischen Blätter fleißig geschrieben hat, konnte man eine Vorlage über die zwangsweise Versicherung nicht erwarten. Mag man ihm nachreden, was man will, diese Artikel lagen gedruckt vor, und er hat es nicht in Abrede gestellt. Auch der niederösterreichische Landtag hat sich für die zwangsweise Versicherung ausgesprochen, aber dem Einflusse des Abgeordneten Granitsch und anderer Herren, welche der verdorbenen hiesigen sogenannten judenliberalen Presse unterliegen, die Hunderttausende von Assecurranzanstalten bezieht, ist es, weil man dieser Moralpresse eben unterliegt und vor ihrem Einflusse sich fürchtet, gelungen, das Zustandekommen eines solchen Gesetzes zu verhindern. Deswegen geht es mit der Angelegenheit nicht vorwärts.

Das war auch die schwache Seite des Grafen Taaffe zum Schaden der Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität. Wenn die großen Männer in Wien sprechen, müssen die vitalsten Interessen der Bevölkerung beiseite bleiben, und das ist traurig.

Ich will nur noch einiges erwähnen. In der Thronrede vom 12. April 1891 hat die frühere Regierung einen die obligatorische Versicherung betreffenden Gesetzentwurf ausdrücklich versprochen, wie sie überhaupt die Pflege der materiellen Interessen am Papier und mit der Beredsamkeit versprochen hat. Auch die gegenwärtige Regierung — ich muss darauf zurückkommen — hat die wirksame Förderung der berechtigten wirtschaftlichen Interessen zumal in socialpolitischer Beziehung in ihr Programm aufgenommen, aber weiter seit Jahresfrist keine Spur von Verwirklichung eingehalten.

Die obligatorische Feuerversicherung wäre wenigstens ein kleiner Theil der Lösung der socialen Frage, durch die man eine ganze Schaar von Bettlern beseitigen würde. Der arme Mann, der abbrennt, würde vollen Ersatz vom Lande bekommen, so aber haben wir durch Mitschuld der Regierungen ganz unschuldige Bettler.

Da wäre ohne eine Anstrengung der Finanzen und ohne Ausgaben wenigstens eine theilweise Lösung der socialen Frage sehr billig möglich, aber der gute Wille muss da sein, man muss die Bedürfnisse des Volkes nicht nur hören, sondern auch fühlen.

Es ist ja die Feuerversicherung keine nationale Sache. Sie berührt jedes Land in gleichem Maße. Der Hauptfehler ist, wie gesagt, dass die Versicherung jetzt der Privatspeculation zur Ausbeutung überlassen ist, wo die Millionen in Privathände oder gar ins Ausland gehen.

Aber, meine Herren, unverzeihlich ist es, dass gerade die armen Classen der Bevölkerung von Jahr zu Jahr durch die Schuld der Regierung und des Parlamentes verarmen.

Die zwangsweise Versicherung gegen Feuersgefahr besteht in allen umliegenden deutschen Ländern, auf die man sich in Bezug auf die gute Verwaltung und die guten Finanzen immer beruft. Warum nimmt man nicht von Baiern oder Sachsen die zwangsweise Versicherung, ohne viel Federlesen und ohne eine Anstrengung machen zu müssen?

Ich habe mich im vorigen Jahre im hohen Hause gegen den Antrag Wurmbrand gestellt, aus Gründen der Autonomie, aber der Antrag des Ausschusses ist einmal ins hohe Haus gekommen, und zwar datirt der Bericht vom 17. März 1893, Zahl 679. Da der Gesetzentwurf, welcher dem Berichte beigeschlossen ist, in der Hauptsache nur das Princip der zwangsweisen Monopolsversicherung statuirt, die weitere Durchführung aber den Ländern überlässt, haben wir wiederholt und wiederholt das hohe Präsidium gebeten, diesen Gegenstand von winzigen zehn Paragraphen, wo sich sicherlich das Haus verpflichtet hätte, im Interesse der kurzen Votirung nichts zu sprechen, auf die Tagesordnung zu geben.

Aber ein Jahr ist verflossen und alle unsere Bitten und Mahnungen sind fruchtlos. Das Strafgesetz aber, wonach die Bevölkerung nicht lechzt, meine Herren, das muss berathen werden, es konnte nicht einmal die zwangsweise Versicherung eingeschoben werden. Ein Jahr ist abgelaufen und der Bericht

kam nicht auf die Tagesordnung. Warum läſst man dann aber die Ausschüsse arbeiten? Ist es nicht ein Leichtsinn von der Regierung, daſs sie den Ausschüssen nicht sagt: Ich werde das Gesetz nicht zur Bestätigung vorlegen? E müſste dann der Ausschuſs nicht vergeblich tagen, sondern er könnte anderen nützlichen Sachen seinen Fleiß zuwenden.

Voriges Jahr sind viele Brandunglücksfälle eingetreten, besonders in Böhmen, in Adlerkosteletz, Ungarisch-Hradisch, in Hall in Oberösterreich und in Neu-Sandec. Aber wer hat eine Staatsunterstützung bekommen? Nur Neu-Sandec. Um die übrigen hat man sich gar nicht bekümmert.

Wir haben in diesem Sessionsabschnitte und auch im vorhergehenden nur für die Bevölkerung onerose Vorlagen votirt. Warum hat man diese Vorlage, die in wenigen Minuten hätte abgethan werden können, nicht auf die Tagesordnung zugelassen? Es ist noch immer der Einfluſs der Wiener verdorbenen Presse, welche die Coalition hält und überall die Oberhand behält, um derentwillen das Interesse der Bevölkerung weichen muſs.

Die Coalitionsregierung mit ihrer Majorität wird sich sicherlich durch eine derartige „Pflege“ der materiellen Interessen, durch eine derartige Ignorirung und Verwerfung derselben kein gutes Denkmal in der Erinnerung der Steuerträger bewahren.

Also die Pflege der wirtschaftlichen Interessen kann insbesondere uns zu der Coalitionsregierung kein Vertrauen einflößen.

Besehen wir uns nun, meine Herren, wie es mit den politischen Rechten aussieht, ob wir da irgend ein Vertrauen zu der Regierung haben sollen.

Ich muſs mich da zuvörderst über den Ausnahmszustand in Prag und Umgebung aussprechen. Warum wurde er verhängt? Die berüchtigte Presse, von der ich gesprochen habe, hat fast einstimmig damals gesagt, die Verfügung der Regierung könne vom Parlamente nicht genehmigt werden, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dazu nicht vorliegen, und später drohten Sie dem Grafen Taaffe, daſs er mit dieser Vorlage im Hause durchfallen werde, wenn er der Linken, den Liberalen nicht Concessionen mache. *(Hört! Hört!)*

Nun ist, meine Herren, das Cabinet Windisch-Graetz-Plener gekommen, welches eine Verlängerung des Ausnahmszustandes, beziehungsweise eine Bestätigung desselben verlangt hat. Es hat sich an der Sachlage damals nichts geändert, Gründe waren nicht da. Aber die betreffende Presse war nach Berufung ihres Plener sofort umgestimmt, und auch die Coalitionsparteien, welche sich zusammengefunden haben, fanden sich bereit, für die Regierung dem Ausnahmszustande zuzustimmen, daſs der Ausnahmszustand aufrecht erhalten werde.

Und warum geschah das, meine Herren, nachdem man neue Gründe nicht gefunden hat? Einfach und allein deswegen, um die Lage so zu schaffen, damit man die damals in Untersuchung stehenden Omladinisten vor ein Ausnahmsgericht stellen kann, damit sie nicht vor das Schwurgericht kommen und damit sie abgekragelt werden. *(Sehr richtig!)* Das ist auch geschehen, sie wurden abgeurtheilt zu strengen Strafen, wie es niemand erwartete, und es war wieder diese Wiener Presse, welche die Hände faltete, daſs da großartige, unerhört strenge Strafen gegen unreife Jünglinge verhängt wurden, das sei früher nie dagewesen; aber die Presse tröstete sich damit, man werde Gnade üben!

Nun, meine Herren, jetzt sind Monate, ja es ist ein Jahr verflossen, die gesetzlichen Voraussetzungen eines Ausnahmszustandes sind nicht vorhanden, die Omladinisten sind eingesperrt, sie sind ganz unschädlich gemacht, in Prag ist kein Aufruhr, gar keine Unruhe — aber man hält den Ausnahmszustand doch aufrecht.

Warum? Das frage man den Minister des Innern, beziehungsweise, um die richtige Adresse zu treffen, den Statthalter Grafen Thun, der hier die entscheidende Stimme führt. Er hat seine Rache noch nicht gehörig ausgeschüttet! Dann sage man uns aber nicht fortwährend, daſs man von Seite der Regierung gegen das böhmische Volk keine feindselige Gesinnung hege. Ich habe die Meinungsäußerungen der öffentlichen Herolde, welche die Coalition stützen, ich habe deren Ansichten citirt; sie hatten in diesen Sachen gewöhnlich die richtige Einsicht bei der Beurtheilung und sie sind doch unsere nationalen Gegner.

Meine Herren, das wäre der kurze Ausnahmszustand im Spiegel! Übrigens habe ich nur beizufügen, daſs der Ausnahmszustand eigentlich in allen böhmischen Gebieten des Königreiches Böhmen thatsächlich prakticirt wird. *(Sehr richtig!)* Beweise, meine Herren, haben Sie in meinem Wahlbezirke, wo der Ausnahmszustand zwar formell nicht erklärt ist, dennoch aber in allen Beziehungen thatsächlich herrscht. In allen diesen Bezirken gilt kein Vereinsgesetz, kein Versammlungsgesetz, kein Preſsgesetz; es wird grenzenlose Willkür getrieben.

Unbescholtene Männer werden wegen ihrer politischen Überzeugung in ihren Ehrenstellen in autonomen Ämtern nicht bestätigt und der Herr Minister sagt, um die Krone und das Ansehen derselben ganz offen und frivol nicht zu miſsbrauchen: ja, die Verwaltung müsse auch überlegen, ob der betreffende Gewählte auch die Interessen der Administration gut besorgen würde. Nun, meine Herren, bestehen denn irgend welche gesetzliche Vorschriften darüber, daſs der Bezirksobmann eine Realschule, ein Gymnasium oder eine juridische Facultät besucht haben muſs?

Solange solche Vorschriften nicht bestehen, ist die Verweigerung der Bestätigung eines unbescholtenen

Mannes eine behördliche Willkür, und das ist meiner Überzeugung nach nichts anderes als die Feindseligkeit, mit welcher man die gegnerische politische Überzeugung, die gegnerische Stellung seitens des Statthalters, und ihm zulieb auch seitens der Regierung verfolgt. Sagen wir es aufrichtig, dass, wenn es von dieser Regierung und selbst von dem meistens anmuthig lächelnden Herrn Minister des Innern abhängen würde, dass auch wir, die Abgeordneten des böhmischen Volkes, bestätigt werden sollten, dann keiner von uns hier sitzen würde *(Lebhafte Heiterkeit)*, und das wäre dann die wahre Freiheit der Coalitionsära, und ihre Consequenz wäre, dass auch hier der Ausnahmszustand offen die Situation beherrschen würde. Daher schützen die Gesetze in der Coalitionsära gar nichts und werden mit Füßen getreten und die Regierung ist es, welche derart das Volk verbittert und reizt, und keine Ruhe und keine beruhigte Stimmung im Lande aufkommen lässt. *(Sehr richtig!)*

Wie ergeht es uns beim Unterrichtswesen? Viele Beamte unserer Landsleute im Unterrichtsministerium, wie: German, Jireček, Weber sind theils mit Tode abgegangen theils haben sie den Ruhestand gewählt.

Die Regierung hat das Princip aufgestellt: „Wahrung des status quo, keine Besitzveränderung". Nun sehen wir, ob sie hier wenigstens bei einer so gewöhnlichen Beamtenfrage ihre Zusage eingehalten hat? Gott bewahre, alle die Zusagen sind Lug und Trug und es wurden gerade die ausgesuchtesten Gegner des böhmischen Volkes, wie Graf Bylandt-Rheidt und Graf Stürgkh, an ihre Stelle berufen, aber kein einziger von unserer Nationalität, ich meine nicht von uns Abgeordneten, denn wegen der Ämter sind wir ja nicht hier, aber es wurde nicht einmal ein böhmischer Beamter an ihre Stelle berufen, wie es wenigstens Graf Taaffe gethan hat.

Melden wir uns bei den 208 Millionen Kassenbeständen um ein Gymnasium, um die Verstaatlichung des schon so viele Jahre bestehenden böhmischen Obergymnasiums in Troppau, der einzigen schlesischen Mittelschule mit böhmischer Unterrichtssprache, so bekommen wir die gewöhnliche Antwort: Die Staatsfinanzen lassen es nicht zu. Und so muss das böhmische Volk, welches von dem Wiener Centralismus am meisten ausgesogen wird, Almosen sammeln, um in diesem sogenannten Rechtsstaate der namenlosen Reichshälfte von Österreich-Ungarn, welche 208 Millionen Kassenbestände aufweist, ein Obergymnasium zu erhalten. *(Scandal!)* Das ist der wahre Rechtsstaat, die diesseitige Hälfte von Österreich-Ungarn. *(Zustimmung.)* Ich glaube, dass man das Bild nicht besser malen kann, als wenn man so die einfache Wahrheit vorbringt.

Also eine Schule bekommen wir gar nicht; unter dieser Regierung ist das unmöglich. Wir wollen auch gar nicht eine neue Schule, sondern nur eine Übernahme in die Staatsregie und das wäre nur die Erfüllung der Pflicht des Staates und der Regierung, weil der Staat verpflichtet ist, für jede Nation die nöthigen Lehranstalten zu unterhalten. Bei uns in Böhmen ist eine bloße Verweigerung für den Statthalter nicht zureichend, hier wird gegen den Willen der Bevölkerung — weil auf Antrag des unumschränkten Statthalters — eine einfache Webeschule in Lomnitz, weil der dortige Stadtrath auch nicht der Coalition, sondern der freisinnigen Partei seiner Überzeugung nach angehört, sofort weggenommen. Das ist aber eine höchst unwürdige Handlungsweise des Unterrichtsministeriums, beziehungsweise des Statthalters von Böhmen. Die erwähnte Stadt bekam plötzlich den Auftrag, die Schule bis zur Eröffnung des Schuljahres zu repariren; die Reparaturen wurden angeordnet und als sie fertig waren, kam per Telegramm der Ukas: Das Schuljahr wird nicht eröffnet und die Schule wurde nun nach Reichenau übersetzt, weil man glaubt, dass dort eine biedere, eine der Regierung oder unseren depossedirten Vorgängern politisch näherstehende Stadtvertretung besteht. Reichenau hat aber gar nicht die Schule verlangt. Ist das ein gerechter, einer umsichtigen Regierung würdiger Vorgang? Das ist ein Schandfleck einer blinden Parteiregierung. *(Zustimmung.)* So eine schlechte, parteiische Verwaltung war bisher nie in dieser Reichshälfte.

Nachdem ich müde bin, soll ich noch die erbärmlichen Justizzustände schildern? Wenn wir in der Majorität wären, möchte ich die Verlegung der Sitzung ansuchen.

Unsere Ober- und Untergerichte erhalten Weisungen vom Statthalter. Ich habe in der Budgetdebatte die Nummer der Erledigung des Strafgerichtes angeführt, wo die betreffende Eingabe eines im Omladina-Processe Verurtheilten dem Statthalter zufolge seiner Weisung zur Begutachtung über die Entscheidung abgetreten wurde, ob der Betreffende Prag verlassen und sich auf zwei Tage aufs Land begeben kann. Man hat mir seitens der Regierung darauf keine Antwort gegeben.

Es wurde ferner von unserer Partei eine Interpellation eingebracht, in welcher der Erlass des Oberlandesgerichtes des Königreiches Böhmen vom 2. März 1894, Z. 4483, citirt wurde, laut dessen die k. k. Statthalterei mit Note vom 24. November 1894, Z. 155712, zwei Fälle angeführt hat, betreffend die Durchführung von gerichtlichen Strafverhandlungen wegen der in denselben ausgesprochenen geringen Strafen anläslich der Übertretung des Viehseuchengesetzes. Die Statthalterei sagt, die Strafe sei zu milde bemessen, es erscheine das nicht angemessen. *(Hört! Hört!)*

Hier ist das Original! *(Hört!)* Ich führe das deswegen an, obwohl es schon in der Interpellation enthalten ist, weil uns vorgestern der Justizminister sagte, dass ihm nichts bekannt sei, dass der Statthalter irgend welchen Einfluss auf die Justiz ausgeübt hätte.

Wenn der Herr Justizminister nicht hier ist, wenn er die Interpellation nicht liest und die amtlichen Documente nicht berücksichtigt, dann besteht nichts, dann ist gar nichts wahr. Ich berufe mich aber auf Documente. So ernst werden unsere Eingaben und Beschwerden von dieser Regierung behandelt.

Ich habe seinerzeit behauptet, dass der Erlass des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, wo nicht deutsche Sprachen vor dem Obersten Gerichtshofe als fremde bezeichnet wurden, unter Einflussnahme, Mitwirkung und Mitwissenschaft des Justizministers herausgegeben wurde. Seit der Zeit haben wir aber auch keine Antwort vom Justizministerium. Er traut sich nicht zu sagen, dass er an dieser Beleidigung nicht theilgenommen hätte, weil das Gegentheil wahr ist.

So häuft man Beleidigung auf Beleidigung gegen das böhmische Volk und dann muss man sich wirklich wundern, wie der Finanzminister im Ernste im Budgetausschusse über Klagen unserer Collegen erwidern kann: Ja, wenn ein so scharfer Ton fort beobachtet wird, ist keine Annäherung möglich! Die Regierung mag zuerst ihre Pflicht thun und die Gesetze selbst beobachten und beobachten lassen und dann ist die Annäherung sofort möglich, dann werden wir nicht provocirt, uns aufzuregen und die Wahrheit so schroff vorzubringen. *(Sehr richtig!)*

Betreffend die Confiscationen, welche infolge des bekannten Erlasses des Justizministers so zahlreich erfolgen, welche die Obergerichte bestätigen und dies selbst gegen Judicate des Obersten Gerichtshofes, hat uns vorgestern der Herr Justizminister das Versprechen gegeben, dass er die Sache der Generalprocuratur zur Behandlung abgetreten hat.

Ich gestehe aber offen, dass ich auch in diese Zusage des Mitgliedes der Coalitionsregierung kein Zutrauen habe. Wer einer Verhandlung, welche am 2. Juni d. J. vor dem Prager Strafgerichte wegen der Confiscation der Reden des Collegen Březnovský und meiner Rede bei Beginn der Budgetberathung stattfand, beigewohnt hat, muss jede Hoffnung in die Zusage dieser Regierung verlieren. Ich will Ihnen nur eine kurze Skizze der Verhandlung geben, welche ich mir zum Gedächtnisse notirt habe, weil ich es vielleicht einmal selbst nicht glauben würde, was bei hierländigen Gerichten geschieht. Die Wiener Presse hat sich damals fast einstimmig gegen die Bestätigung der Confiscation durch das Strafgericht als eine Ungesetzlichkeit ausgesprochen. Der Eindruck, den ich von der Verhandlung mitgenommen habe, bleibt mir unauslöschlich. Ich habe mich als Mitbetheiligter damals zur Zeugenschaft gemeldet, wurde aber nicht zugelassen. Das war der erste Gewaltact. Die Richter sind nach unseren Staatsgrundgesetzen unabhängig und unabsetzbar, in Wirklichkeit aber habe ich die entgegengesetzte Überzeugung mitgenommen. Das Gericht und insbesondere der Vorsitzende machten auf den Zuschauer einen geradezu tristen Eindruck. Man sah es dem Gerichte an, dass die Sache im vorhinein in camera caritatis sehr überlegt, dass auch schon das Urtheil im voraus concipirt war, trotzdem war aber die Verlegenheit des Gerichtes an jeder Handbewegung des Vorsitzenden, an seiner zitternden Stimme auf den ersten Blick wahrnehmbar. Zur Berathung ganz einfacher Fragen hat man sich für eine halbe oder eine ganze Stunde zur Berathung zurückgezogen. Die Vertheidigung hat einen sehr maßvollen Ton angeschlagen, es war kein Publicum vorhanden, da die Verhandlung geheim war. Die Besprechung der erwähnten Verordnung vom 6. Februar hat man aber strenge verboten, es erfolgte Verbot auf Verbot, wie man den Ausdruck „ungesetzlich" gebrauchte. Nun, man muss doch aber davon sprechen können, wenn man eben gegen eine Ungesetzlichkeit ankämpft.

Classisch war aber insbesondere das Urtheil, über das eineinhalb Stunden berathen wurde. Die ganze Verordnung des Grafen Schönborn war von Wort zu Wort in die Gründe aufgenommen und wurde zur Begründung der Bestätigung der Confiscation wörtlich citirt.

Auch die Staatsanwaltschaft schien so, als wenn sie ein Ministerfauteuil einnehmen würde. Man sah auf den ersten Blick, dass der Staatsanwalt directe Informationen von dem Justizminister bekommen habe, wie er die Confiscation rechtfertigen solle. Selbst die Geschäftsordnung des hohen Hauses hat man ihm zugeschickt, die in der staatsanwaltschaftlichen Bibliothek sonst kaum früher zu finden war. Und classisch waren, meine Herren, endlich die Deductionen des Staatsanwaltes aus der Geschäftsordnung.

Derselbe sagte: „Das stenographische Protokoll habe eine vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben, und da die böhmischen Reden darin nicht vorkommen, sei deren Existenz nicht darzuthun." Natürlich uns Zeugen hat man aus Willkür und auf Befehl nicht zugelassen. *(Hört! Hört!)*

Das Strafgericht hat sich in der Entscheidung auf die ungesetzliche Verordnung des Grafen Schönborn berufen, hat seine Worte citirt, ohne zu überlegen und ohne auch davon eine Erwähnung zu thun, dass das Gericht dazu berufen ist, die Giltigkeit der Verordnung zu prüfen und erst, wenn sie mit dem Gesetze in Einklang steht, nach der Verordnung im Einklange mit dem Gesetze zu entscheiden. *(Hört! Hört!)* Davon war gar keine Rede. Man hat entschieden nach der unsinnigen Verordnung des Grafen Schönborn gegen das Gesetz und selbst gegen den Sinn und die Worte der Geschäftsordnung dieses Reichsrathes. *(Schöne Rechtszustände!)*

Meine Herren! Ich habe den Eindruck von dem Gerichte mitgenommen, dass das abhängige Gericht zur Bestätigung der Confiscation geradezu beordert war, und dass auch derart seine Entscheidung eine ganz ungesetzliche sein musste und auch so ausgefallen ist. Und doch sollte der Justizminister der oberste

Wächter über die Einhaltung der Gesetze sein! Was sehen wir aber nach diesem Falle, wenn wir ihn ganz unparteiisch betrachten? Dass er eigentlich der Störer und Umstürzler unserer gesetzlichen Bestimmungen, selbst des Strafgesetzes ist. *(So ist es!)* Es folgt daraus aber auch die traurige Erfahrung, dass wir von der Coalitionsregierung und vom Grafen Schönborn besonders, da er in derselben sitzt, die Befolgung der Gesetze, die Einhaltung seiner amtlichen Pflicht, die Gerichte zur Befolgung der Gesetze laut abgelegten Amtseides anzuhalten, nicht zu erhoffen haben. *(Sehr traurig!)*

Ein Beispiel: Als der Herr Justizminister das Justizfauteuil, wie vom Himmel herabgefallen, bekam, und das erstemal beim Budget sprach, habe ich über die crassen Verletzungen, die Nichtbeobachtung der Gesetze gesprochen: ich habe ihm zu Gemüthe geführt und bewiesen, dass der Oberste Gerichtshof das kaiserliche Patent vom Jahre 1850 nicht befolgt, dass alle Instanzen im inneren Amtsverkehre das kaiserliche Patent vom Jahre 1853 nicht einhalten, dass für sie der Artikel XIX der Staatsgrundgesetze nicht besteht. Und was sagte damals Graf Schönborn insbesondere in Betreff der Zustände in Schlesien? „Ja, wenn sich diese Beschwerden, wie sie hier vorgetragen wurden, wenn sich der Abusus bewahrheiten würde, so würde ich schon die nothwendige Abhilfe verschaffen." Aber, meine Herren, Graf Schönborn war viele Jahre unter Taaffe Justizminister, hat aber damals gar keinen Abusus abgeschafft; alles ist gleich geblieben, wie es damals war.

Ich habe damals gesagt, die Zustände in Schlesien sind in sprachlicher Beziehung wirklich ärger als in der Türkei, und, meine Herren, davon ist gar nichts geändert worden. *(Hört!)*

Dann wundere man sich also nicht, dass ich im voraus sage, dass ich den Versprechungen und Zusagen des Grafen Schönborn keinen Glauben schenke und aus der Erfahrung keinen Glauben beimessen kann.

Dem böhmischen Volke werden niemals die gegebenen Zusagen von Wien aus gehalten.

Meine Herren! Ich gebe Ihnen ein weiteres Beispiel: Als im Jahre 1879 mit den Vertretern des böhmischen Volkes behufs Ablassung von der passiven Opposition und wegen Eintrittes in dieses hohe Haus durch den Grafen Taaffe verhandelt wurde, da gab er über höheren Auftrag die ausdrückliche Zusage: „Beschicket nur den Reichsrath, Ihr werdet in der Majorität sein und Eure gerechten Ansprüche werden befriedigt. So aber kann man Euch entgegen der Verfassung im voraus nicht willfahren. Aber Ihr werdet dann in der Majorität sein, Ihr werdet überdies einen von den Eurigen im Rathe der Krone haben, und da könnt Ihr sicher sein, dass er sich Euerer Anliegen im Rathe der Krone annehmen wird." *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Wir hatten wirklich dort einen Vertreter einige Jahre, aber er war kein Vertreter unserer Interessen, und ich habe ihm dies hier im hohen Hause des öfteren ins Gesicht gesagt. *(Sehr gut!)*

Graf Taaffe hat auch im Jahre 1892 über die Anfrage des Prinzen Schwarzenberg, ob denn diese Zusage wegen Besetzung des Postens des böhmischen Landsmannministers gehalten wird, sofort die Antwort gegeben: Ja, das ist damals eine Abmachung gewesen, und die Regierung wird dieses Begehren nicht aus dem Auge verlieren.

Auch diese sichere Zusage wird nicht eingehalten, und da es ein Zugeständnis war für unseren Eintritt in dieses hohe Haus, so müssen wir es unseren Wählern überlassen, wie lange uns dieselben hier an den Berathungen eines solchen Hauses und unter einer solchen Regierung werden theilnehmen lassen.

Meine Herren! Ich sage das nicht, als ob jemand von uns Minister werden wollte. Gott bewahre, das fällt uns nicht ein. Deswegen sitzen wir nicht hier und niemand würde sich dazu melden unter der Coalitionsregierung.

Aber ich habe das als einen neuen Beleg dafür angeführt, dass dem böhmischen Volke auch die feierlichste Zusage nicht gehalten wird unter der Wiener centralistischen Regierung, und dass wir daher gar kein Zutrauen, umsoweniger zu dieser Regierung haben können, welche das Unrecht für stabil erklärte. *(Sehr gut!)*

Ja, meine Herren, es geht heute die Rücksichtslosigkeit der Regierung und der Coalitionsparteien soweit, dass Sie uns hier — worüber schon von Professor Kaizl Beschwerde erhoben wurde — thatsächlich bereits wie Fremdlinge, wie Feinde behandeln, nachdem Sie einen Vertreter von uns zu den wichtigsten Berathungen der wichtigsten Vorlagen nicht zuziehen. Ob da nach der Maxime, welche so oft in dieser Reichshälfte ausgegeben wurde: Stiftet Frieden unter meinen Völkern! gehandelt wird, das soll die Coalitionsregierung mit ihrem Gewissen und den Staatsinteressen selbst ausmachen. *(Sehr richtig!)*

Meine Herren! Es ist die schwächste und gefährlichste Eigenschaft der alljährlichen Budgets — und ich will zu demselben mit einigen Worten zurückkehren — dass alle Mehreinnahmen durch Mehrbelastung der Völker für todte Auslagen, den Moloch des Militarismus, geopfert werden. Dazu war der Herr Finanzminister so aufrichtig, in seinem Exposé offen zu erklären, dass die Neuorganisirung der Heeresmacht eine neuerliche progressive Steigerung der Militärausgaben zur Folge haben wird.

Dunajewski, der auch Sprechminister war, wie Herr v. Plener, hat eine solche Äußerung von der Regierungsbank nie gethan, ohne auch nur einen Schein der Begründung der Volksvertretung zu sagen. Herr Dr. Plener aber begnügte sich einfach mit dem

hingeworfenen Satze. Ja, wozu braucht man, meine Herren, in dieser Epoche des gesicherten Friedens das Heer neu zu organisiren, die Steuerkraft noch mehr anzustrengen und den Wohlstand der Bevölkerung noch mehr zu zerrütten?

Vor ein paar Jahren sagten wenigstens die Chauvinisten — wie ich sie nennen möchte — das ist gegen Russland, es ist nothwendig. Jetzt hören Sie aber aus amtlichem Munde bestätigt, dass von Russland gar keine Gefahr droht, wie ich es — ohne Anspruch auf den Namen eines Diplomaten machen zu wollen — sieben Jahre behauptet habe, dafür aber von berufenen Diplomaten ausgelacht wurde.

Jetzt ist die Rüstung gegen Russland nicht nothwendig; also gegen wen soll Österreich rüsten?

Weswegen soll es seine Völker, die immer mehr in Armut verfallen, noch unglücklicher machen? Nicht einmal Deutschland wird jetzt Frankreich angreifen wollen, weil es mit der socialen Frage daheim selbst zu viel beschäftigt ist. Gegen Italien brauchen wir doch auch nicht zu rüsten, welches sich ja übrigens vom Dreibund abzukehren scheint, indem es dem Commando von Berlin nicht mehr gehorcht. Es will ja am Kriegsbudget eine Ersparung von 10 Millionen, weil es zur Überzeugung gekommen ist, dass der Dreibund nicht ein Bund des Friedens, sondern für Italien der Ruin, der Zusammensturz seiner Finanzen ist und dieses Schicksal bei der sich stets verschlimmernden materiellen Lage auch dieses Reich hineinziehen kann!

Von Frankreich braucht man ja gar nicht zu reden; denn ihm gegenüber haben wir keine collidirenden Interessen. Wozu all das Rüsten? Das sollte doch eine constitutionelle Regierung vor der Legislative, zumal unter dem Regime der berüchtigten Offenheit und Wahrheit öffentlich mittheilen. Man sollte doch nicht vergessen — und ich berufe mich hier auf Dr. Steinbach, — dass unser Budget kein so glänzendes, dass es labil und unsicher ist, dass es sich selbst macht und beim ersten Windstoß werden auch unsere Finanzen über den Haufen geworfen.

Man sollte nicht vergessen — ich habe ja den Ausdruck nicht erfunden — dass diese Reichshälfte, auch wenn Österreich-Ungarn eine Großmacht ist, für sich allein in finanzieller Beziehung nur eine Macht zweiten Ranges ist, und darnach sollte man sich strecken. Es ist selbstverständlich, meine Herren, dass jeder, der mit dem Volke fühlt, gegen den Dreibund sein muss, schon wegen der materiellen Misere, die slavischen Völker aber noch mehr wegen der Behandlung und Nichterfüllung ihrer berechtigten Ansprüche, was alles meist durch den gefährlichen Einfluss von Norden immer geschieht.

Diese Regierung, meine Herren, welche das früher gehörte österreichische Motto: „Stiftet Frieden unter Meinen Völkern“ nicht in ihr Programm aufgenommen, sondern durch ihre Thaten in das Gegentheil verwandelt hat, diese Regierung, unter welcher die Abgeordneten des böhmischen Volkes als Fremde behandelt werden, welche die Zusagen und geltenden Gesetze nicht beachtet, sondern durch geheime, willkürliche Verordnungen zunichte gemacht, diese Regierung, unter welcher die öffentliche Moral und jede Rechtsordnung, besonders in meinem engeren Vaterlande, geschädigt, ja begraben wird, diese Regierung verdient nicht den Schein unseres Vertrauens, wir müssen als Abgeordnete des böhmischen Volkes ihr gegenüber das größte Misstrauen hegen und können ihr keinen Kreuzer bewilligen. *(Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Bazzanella. *(Rufe: Schluss!)*

Ich bitte, ich habe den Herren in Privatbesprechungen die Wahl freigestellt zwischen einer Abend- und einer längeren Tagsitzung, und es wurde das letztere vorgezogen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Bazzanella.

Abgeordneter Dr. **Bazzanella:** Hohes Haus! Die Antwort Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers auf die Erklärung des Abgeordneten Baron Malfatti im Budgetausschusse in Bezug auf die wirtschaftliche Selbstverwaltung des Trentino veranlasst mich, um jedes Missverständnis zu vermeiden, das Wort zu ergreifen.

Seine Excellenz erklärte bei dieser Gelegenheit, dass die Regierung bestrebt sein wird, die Lösung dieser Frage nach besten Kräften zu fördern.

Es lässt sich nicht leugnen, dass dem Verhalten der früheren Regierung gegenüber ein kleiner Fortschritt verzeichnet werden kann; allein wir gehen von der Überzeugung aus, dass die Lösung dieser für uns äußerst wichtigen Frage nur dann möglich ist, wenn die hohe Regierung die führende Rolle übernimmt.

Nur unter diesen Umständen dürfte nach unserem Dafürhalten das Land, welchem von der früheren Regierung die heutige Haltung aufgedrängt wurde, dem Beginne einer Anbahnung zur Verwirklichung seiner berechtigten Wünsche entgegensehen.

Nur in dieser Voraussetzung können wir sämmtliche Abgeordnete des Trentino noch für das Provisorium stimmen.

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Laginja.

Abgeordneter Dr. **Laginja:** Hohes Haus! Der Standpunkt, welchen die Vertreter der kroatischen Nation in diesem hohen Hause der Regierung gegenüber einzunehmen haben, dürfte, ohne darüber viel zu sprechen, so ziemlich präcisirt werden, indem Tausende unserer Beschwerden und unserer nicht erfüllten Wünsche in politischer, nationaler und wirtschaftlicher Beziehung bei der Regierung

seit Jahr und Tag erliegen, ohne bisher gebürend gewürdigt worden zu sein. *(So ist es!)*

Ich kann mich daher füglich darauf beschränken, einiges davon richtigzustellen, was der sehr geehrte Herr Abgeordnete für die Städte Istriens in seiner heutigen Rede vorgebracht hat.

Ich bin dies dem Ansehen des hohen Hauses schuldig, denn es muss sich doch jemand finden, der die unumwunden unrichtigen Behauptungen widerlegt, welche in Bezug auf Land und Leute als bare Münze hier hingeworfen wurden. Ich bin dies auch meinen Wählern schuldig.

Nun beehre ich mich zu erklären, dass ich nach Möglichkeit bei diesem Falle die größtmöglichste Gemüthsruhe zu bewahren trachten werde, obwohl dies uns in unserer Stellung nicht leicht möglich ist.

Meine Herren! Was sagte in der Hauptsache der sehr geehrte Herr Collega aus dem Städtewahlbezirke? Er beklagte sich über die gegenwärtige Zusammenstellung unseres Landes, welche zum Schaden des italienischen Elementes ausgeführt worden wäre; dann beklagte er sich über die großkroatische Propaganda in Istrien und betheuerte anderseits, dass Istrien mit einigen zwölf slavischen Volksstämmen doch nur eine Cultur und nur eine Verkehrssprache, nämlich die italienische hat, und dass die Gleichberechtigung in Istrien etwas ganz Verschiedenes bedeute, als in anderen Ländern, was ich von seinem Standpunkte zugeben muss. Endlich endete der sehr geehrte Herr Abgeordnete mit der Versicherung, dass das allerconservativste Element in Istrien das italienische sei.

Im großen und ganzen hat also die Rede des verehrten Herrn Abgeordneten den Eindruck gemacht, dass die Regierung die Slaven auf alle mögliche Art begünstigt und die Italiener benachtheiligt, ja er sagte sogar, dass die Thätigkeit der Regierung in dieser Richtung weniger offen, also entgegen ihrer Behauptung, dass sie eine Regierung der Offenheit und Wahrheit sein werde, aber umso gefährlicher sei.

Um dem politischen Gegner gegenüber ganz loyal vorzugehen, muss ich noch hervorheben, dass der Herr Vorredner die Fürsorge der Italiener für die Slaven gepriesen und unter anderem behauptet hat, dass die Italiener mit ihrem Gelde durch den Landesfond zu zwei Dritteln die slavischen Volksschulen erhalten, zu welchen die Italiener zwei Drittel und die Kroaten ein Drittel beitragen.

Nun muss ich in meinen Einwendungen mit einer Bemerkung über eine Thatsache anfangen, die nach meiner Ansicht bei der Beurtheilung unserer Verhältnisse zum großen Nachtheile der wahren Erkenntnis außeracht gelassen wird. Es ist dies die Thatsache, dass man die rein politische Frage in eine Culturfrage umwandelt.

Diese beiden Fragen müssen jedenfalls geschieden werden, denn weder die Italiener, noch die Kroaten, noch irgend eine Nation in einem gemischtsprachigen Lande haben ein Recht darauf, dass die Regierung mit Gewalt und mit Hintansetzung der Gesetze das Fortbestehen einer Cultur „par force“ vertheidige.

Scheidet man diese zwei Elemente von einander, so bleibt bei der politischen Frage die Position der Regierung eine ganz klare und einfache: Die Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen, ohne Rücksicht darauf, ob der eine Volksstamm reicher oder ärmer ist, ob er 2000 Jahre oder nur 1000 oder 500 Jahre alt ist, bedingungslos durchzuführen. Nur wenn sich die Regierung noch mehr auf die christliche Lehre stützen will, müsste sie die Slaven Istriens in wirtschaftlicher Beziehung etwas ausgiebiger unterstützen.

Der kroatische und slovenische Volksstamm des Landes, nach der Behauptung der Italiener selbst, wie wir heute gehört haben, ist nicht so reich, nicht so auf der Höhe der Cultur stehend, wie der andere das Land bewohnende Volksstamm, nämlich der italienische. Dann kommt die Nächstenliebe von sich selbst dazu. Wenn wie gesagt, die Regierung sich mehr auf die christliche Grundlage stellen will, so wird sie jedenfalls uns Slaven in wirtschaftlicher Beziehung mehr geben als den Italienern.

Ich werde kurz nur einige dieser Sachen analysiren, einerseits von meinem Standpunkte als Kroate, anderseits von dem Standpunkte, welchen nach meiner Ansicht eine zielbewusste österreichische Regierung einnehmen müsste.

Ich gebe zu, dass das heutige Istrien aus verschiedenen Gebietstheilen zusammengestellt wurde, und es ist noch nicht genügend aufgeklärt, warum die österreichische Diplomatie viele und viele Jahre studirte und aus jenen verschiedenen Gebieten das heutige Land Istrien construirt hat.

Aber, meine Herren, das ist nicht zu unserem Vortheil geschehen. Man muss die Thatsache ins Auge fassen, dass Österreich, sich als Erben der venetianischen Republik betrachtend, die öffentliche Verwaltung in dem ganzen jetzigen Istrien derart einrichtete, als ob wir alle die ehemaligen Venetianer wären. So hat Österreich nicht nur im exvenetianischen, sondern auch im anderen Theile der jetzigen Markgrafschaft den Italianismus überall, vielleicht auch unbewusst, gefördert. Aber es ist gut, ob bewusst oder unbewusst, dass der verehrte Herr Abgeordnete für die Istrianer Städte sich diese historische Thatsache ein- für allemal gut merke.

Wenn wir von der Überlegenheit der Cultur sprechen wollen, so ist das zuerst Geschmacksache und Ansicht.

Es gibt Leute, die gewisse Künste im Seiltanz, Taschenspielerei ꝛc. schon an und für sich als Cultur

betrachten; ich gestehe aufrichtig, zu dieser Ansicht mich nicht zu bekennen.

Auch ist es sehr fraglich, ob für den Bau eines Amphitheaters und der Tempel in Pola, Ingenieure gerade aus Rom geholt worden waren; feststehen wird es so ziemlich, dass die Arbeit die „Sclaven", wie jetzt die Slaven, verrichteten.

Und wenn diese Slaven behaupten, ein Recht und den Willen dazu zu haben, um aus ihrer Mitte nicht nur Arbeiter, sondern auch Bauführer, im allgemeinen gebildete Menschen zu haben, so darf man ihnen das nicht verwehren, und man darf von ihnen nicht verlangen, dass sie sich anstatt ihrer Nationalsprache nur des Italienischen zu bedienen haben. Man darf ihnen das nicht verwehren und muss ihnen die Mittel beistellen, damit sie sich eben aus dieser niedrigen Stufe, auf der sie gegebenermaßen stehen, emporschwingen. Man darf unter solchen Verhältnissen nicht verlangen, dass irgend ein Slave, Kroate oder Slovene Istriens, sobald er zu lesen oder zu schreiben anfängt, sich der italienischen anstatt der eigenen Muttersprache bedienen soll.

Jene alten Monumente sind heute übrigens Ruinen, sowohl für die Italiener, als für die Kroaten.

Die jetzigen culturellen Einrichtungen müssen die Italiener, also unsere Landsleute, jedenfalls der österreichischen Regierung verdanken, welche sie, wie gesagt, sehr oft auf unsere Kosten begünstigt hat.

Kurze Beweise dafür kann ich Ihnen, meine Herren, im Folgenden liefern. Capodistria hat ein Gymnasium, eine Lehrerbildungs- und eine Strafanstalt. Für eine kleine Stadt sind diese staatlichen Anstalten von übergroßer Wichtigkeit und wird damit nicht nur direct, speciell mit dem Gymnasium mit italienischer Unterrichtssprache, sondern auch indirect durch den erhöhten Wohlstand an und für sich auch die Intelligenz und überhaupt auch der betreffende Volksstamm gehoben. Ohne die drei Anstalten wäre Capodistria zu einem elenden Dorfe herabgesunken, wie wir sie leider in Istrien heutzutage noch zur Genüge haben.

Rovigno hat gegen jede Berechtigung in den heutigen Zeiten — ehemals war es gut und recht — einen Kreisgerichtshof und eine große Tabakfabrik, welche mit derselben Berechtigung im Innern des Landes etablirt werden konnten. Pola hat alles, was ein Staat für eine Seefestung liefern und geben kann, fast alle italienischen Städte sind Sitze der staatlichen, politischen, finanziellen und Gerichtsbehörden, viel- und vielmals zu großem Schaden der entlegeneren Landgegenden, in deren Mitte seit lange schon Bezirksgerichte hätten errichtet werden sollen, wie beispielsweise Dolina und Kanfanar, worüber ich anlässlich einer früheren Debatte etwas mehr gesagt habe, und in welchen im Interesse der gleichen Vertheilung der Justiz die Regierung die Pflicht gehabt hätte, Bezirksgerichte zu errichten.

Nehmen Sie diesen Städtchen, was ihnen Österreich freiwillig geschenkt hat, nehmen Sie der Stadt Parenzo den Landtag und was mit ihm zusammenhängt, so würden Sie bald einsehen, dass in Istrien zwischen Land und Stadt fast kein Unterschied besteht.

Ja, ich muss mich sogar selbst richtigstellen, ich muss behaupten: wenn es eine von sich selbst, ohne irgend welche Hilfe der Regierung, ja sehr oft gegen dieselbe entstandene Cultur im Volke in Istrien gibt, so sieht man sie in jenen herrlichen wie Taubenscharen zerstreuten Weilern um das Städtchen Kastav herum, wo 6000 Einwohner auf einer Quadratmeile wohnen, in ihrem Haushalte, im Landbaue und im Kleingewerbe geradezu wunderlich eingerichtet sind. Also, auf diese Weise wären wir unter uns so ziemlich im klaren über die Verschiedenheit unserer Cultur und über das Verhalten der hohen Regierung uns gegenüber und gegenüber dem anderen Volksstamme des Landes.

Das von mir hier Erwähnte soll nicht die Bedeutung und den Zweck haben, als ob ich wünschte, dass die Regierung dem anderen Volksstamme und den betreffenden Städten wegnehmen sollte, alles was sie in den betreffenden Städten und Landestheilen zu Gunsten der italienischen Nationalität eingerichtet hat. Ich bin weit entfernt davon, aber ich will nur einen Vergleich anstellen, um eben die Unrichtigkeit der Angaben, welche heute hier diesbezüglich vom politischen Herrn Gegner gefallen sind, zu erweisen.

Wenn Sie einmal die Westküste Istriens bereisen, so finden Sie Städte, wie Pirano, Parenzo, Rovigno u. s. w., welche herrliche Hafenanlagen besitzen, welche dem Staate hunderte und hunderte von Tausenden kosten, und welche — wenn wir gerecht sein wollen — eigentlich nicht im Interesse eines großen Handels, etwa für fremde Schiffe und lange Fahrten, sondern mehr oder weniger im Interesse der engsten, kleinsten Schiffahrt angelegt wurden.

Nun erlaube ich mir die Frage: Hat denn die Regierung je für die eigentlichen wirtschaftlichen Interessen der Landbevölkerung, ich will nicht sagen nach demselben Maßstabe, aber vielleicht die Hälfte, den vierten, den zehnten Theil dessen ausgelegt, was sie bei den früher besagten Anlagen ausgelegt hat? Bei weitem nicht! Ich muss eben diese Seite der Thätigkeit unserer Regierung auf das tiefste bedauern. Ich muss meine feste Überzeugung aussprechen, dass, wenn die Regierung sich nicht endlich einmal entscheidet, in wirtschaftlicher und nationaler Hinsicht der Landbevölkerung Istriens dasjenige zu geben, was sie dem anderen Volksstamme des Landes bereits vor Jahren und Jahren gegeben hat, sie uns auf ihrer Seite absolut nie haben kann. Denn, wenn wir auf der Seite der Regierung stünden, so stünden wir nicht auf der Seite des Volkes, welches uns hieher gesendet hat *(Sehr gut!)*, und das ist bei uns die

Hauptfrage, das ist bei uns das Hauptprincip, und wird es immer sein. *(Beifall.)*

Was das Weitere anbelangt, müsste ich unseren Connationalen anderer Zunge noch einige Umstände erwähnen, aus denen sowohl das hohe Haus als sie selbst ersehen können, dass uns himmelschreiendes Unrecht auch in nationaler Beziehung geschieht. Ich vergesse nicht, in dieser Hinsicht vom Standpunkte eines österreichischen Staatsbürgers zu sprechen, und komme zu der Conclusion: Für Cilli streiten Deutsche und Slovenen unter sich, für andere Gegenden streiten Ruthenen und Polen unter sich, für andere Gegenden, sei es um ein Gymnasium oder eine andere Einrichtung streiten Čechen mit Deutschen unter sich. Wer kann bei uns im Lande sich dagegen sträuben, dass wir eine Mittelschule in unserem Lande in nationaler Sprache bekommen?

Sie haben gehört — ich citire nicht und behalte statistische Zahlen nicht gerne im Gedächtnisse — dass in Istrien 180.000 Kroaten und Slovenen gegen 118.000 Italiener sind. Deutsche wird es nach der Volkszählung höchstens 3000 bis 4000 geben. Nun besteht in Istrien ein fast vollkommen deutsches Gymnasium in Pola und ein vollkommenes Staatsgymnasium in Capodistria mit italienischer Unterrichtssprache. Jetzt frage ich jeden loyalen Gegner: Was verliert der italienische Besitzstand in Istrien, wenn die Kroaten ein Gymnasium in ihrer Muttersprache bekommen? Auf diese Frage möchte ich eine präcise Antwort von Seite der hohen Regierung bekommen, von der wir das seit Jahr und Tag erwarten, auch bezüglich der in der Interpellation gestellten Fragen.

Die Befürchtung, dass wir die Italiener slavisiren könnten, kann nicht ernst genommen werden. Die Herren sagen, dass Cultur, Census, Wissenschaft und Kunst, historische Tradition und Schönheit der Sprache für sie spricht. Es ist also unmöglich, dass wir sie mit einem kroatischen Gymnasium kroatisiren oder slovenisiren könnten.

Von der Wahrung eines Besitzstandes kann demnach nicht gesprochen werden, außer wenn man als einen zu schützenden Besitzstand — sagen wir es unumwunden und offen — das betrachtet, was man als Geschenk von der Regierung zu unserem Schaden erhält, was man durch Zufügung allerlei Unrechtes gegen unseren Volksstamm erlangt hat.

Ich muss noch etwas sagen, was die sogenannte großkroatische Propaganda in Istrien anlangt. Es ist — ich muss es aufrichtig sagen — sehr traurig, dass mit diesem Worte hier in den k. k. Ämtern im Küstenlande und bei den höheren Stellen in Österreich geradezu gespielt wird. Was bedeutet das „Großkroatien“? Wo gibt es Kroaten, welche ein Großkroatien zusammenbringen könnten? Gibt es deren vielleicht außer dem Bereiche der Habsburgischen Monarchie? Nein, ich kenne sie nicht, das sind Serben, die außerhalb des Verbandes der Monarchie leben und ganz andere Ansichten und ganz andere politische Programme haben.

Also es ist ein Spiel, wenn man das Ideal einer ganzen Nation, welche nicht ohne großartige Verdienste für diese Monarchie dasteht, mit einem solchen Worte abfertigt. Was ich über das kroatische oder mein Staatsrecht denke, das bleibt vorläufig in meiner Brust, das brauche ich nicht bei jeder Gelegenheit zu betonen und zu behaupten, aber so gescheidt bin ich doch, dass ich diese Parole, die von den Regierungsorganen in den letzten Jahren ausgegeben wurde und die von unseren politischen Gegnern so gut benützt wird, nicht zu jenem Zwecke benützen lassen darf, zu welchem sie benützt wird.

Es ist eine andere Sache, meine Herren, wenn sich da eine politische Partei bildet, welche die jetzige Stellung, die jetzige Organisation und Eintheilung der österreichisch-ungarischen Monarchie auf außerparlamentarischem Wege zu Gunsten eines Großkroatien ändern wollte: dann hätten Sie Recht, gegen mich und gegen alle anderen, welche dieser Meinung wären, alle diejenigen Waffen zu gebrauchen, welche man, von dem gegebenen Standpunkte ausgehend, gebrauchen kann.

Solange wir uns aber im Rahmen der bestehenden Gesetze bewegen, solange wir Ihre Staatsgrundgesetze als unsere Staatsgrundgesetze zur Hilfe anrufen wegen Wahrung unserer nationalen Existenz und behufs Durchführung der nationalen Gleichberechtigung im Küstenlande, solange hat niemand das Recht, und sei es unser schroffster politischer Gegner, gegen uns solche Worte auszuspielen. Dieses Wort wird, wie gesagt, gewissermaßen als Gespenst hingeworfen, um uns dasjenige zu verwehren, was uns nach den Gesetzen, bei deren Fassung und Zusammenstellung wir nicht mitthätig waren, und welche jedenfalls nicht alle unsere Wünsche erfüllen, zusteht, und was die Regierung, wenn sie überhaupt die Gesetze befolgen will, uns geben müsste.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat der Regierung vorgeworfen — uns konnte er den Vorwurf nicht machen, weil wir ja bei der öffentlichen Verwaltung gar nicht thätig sind — dass sie eben auf dasjenige hinziele, was vor Jahren in Dalmatien geschehen ist, dass sie nämlich, sowie die österreichische Regierung, das angeblich italienische Dalmatien kroatisirt habe, nun ebenso Istrien, das Küstenland kroatisiren wolle.

In dieser Beziehung muss ich aufrichtig sagen, dass die Herren sich gewaltig irren. Zuerst hat nach meiner unmaßgeblichen Ansicht, aber nach meiner festen Überzeugung, die Regierung uns gar kein Geschenk damit machen wollen, dass sie Dalmatien kroatisirt hat. Die Regierung hat Dalmatien sich kroatisiren lassen müssen, weil die Bevölkerung es haben wollte, weil da die kroatische Nation wohnt, die ihre Rechte vertheidigt hat, und weil sie die autonomen Einrich-

tungen so getroffen hat, dass es sonst zu regieren nicht möglich gewesen wäre. Aber die Regierung hat den Herren noch ziemlich Gutes in Dalmatien überlassen.

Sie hören ja tagtäglich, dass die Amtssprache in allen k. k. Ämtern in Dalmatien, obwohl das Land angeblich kroatisirt worden ist, die italienische ist. *(Hört!)* Zur Beruhigung meiner Landsleute anderer Zunge muss ich erklären, dass die Verhältnisse bei uns in Istrien den Verhältnissen in Dalmatien nicht eben ganz gleich sind. Ich bin in nationaler Beziehung bei weitem kein solcher Chauvinist, dass ich das Verhältnis der italienischen Bevölkerung in Istrien nach demselben Maßstabe messen wollte, wie das Bevölkerungsverhältnis in Dalmatien.

Wir müssen ja anerkennen, dass es einerseits in Dalmatien so gut wie keine italienische Nationalität gibt. Es gibt dort eine Anzahl Leute, die das Italienische als zweite Cultursprache gebrauchen und pflegen, alle übrigen gehören der kroatischen Nationalität an. Ich muss zugeben, dass dieses Verhältnis in Istrien etwas verschieden ist, und dass es da eine beträchtliche Anzahl eigentlicher Italiener im Lande gibt, welche zu kroatisiren oder zu slavisiren nicht einmal wir die Idee haben, viel weniger eine k. k. Regierung. Das ist meine Überzeugung.

Was die Beiträge der italienischen Steuerträger des Landes für unsere Volksschulen anbelangt, so wurde darauf bereits gebürend geantwortet, aber ich muss diesbezüglich nur noch ein paar ganz prägnante Beispiele geben. Ich habe zuhause in meiner Kanzlei — ich bedauere, es nicht hier zu haben — ein Originaldocument aus dem Jahre 1817, wo die Ortsälteren von Kastelir sich an die damalige Kreisbehörde von Triest mit der Bitte wendeten — im Jahre 1817 wohlgemerkt — es möge eine Vorkehrung getroffen werden, dass mit einem Theile der Erträgnisse der Communalgründe, welche ihnen gehörten und ihnen von der Gemeindebehörde von Visinada, mit welcher Gemeinde sie vereinigt waren, eigenmächtig weggenommen wurden, eine für sie so nothwendige Volksschule gebaut werden möge, und dass ein kleiner Zuschuss zum Gehalte eines aufzustellenden Gemeindearztes bestimmt werde.

Nun, meine Herren, die damalige Regierung hat wahrscheinlich das anticipirt, was in dieser Beziehung noch heutzutage gewöhnlich geschieht. Es ist nämlich die Sache zur Berichterstattung wahrscheinlich an dieselbe Gemeindebehörde gegangen. Wie die Erledigung lautete, weiß ich nicht, aber was positiv ist, ist das, dass die Ortschaft Kastelir ihre Gemeindegründe seit der Zeit nicht besitzt und auch noch keine Volksschule hat. *(Heiterkeit.)* Es wird dort eine Volksschule hoffentlich gebaut und eröffnet werden, aber durch milde Gaben der kroatischen Brüder. *(So ist es!)*

Ich werde nur noch ein Beispiel anführen aus jener Stadt, welche als Landeshauptstadt von Istrien gilt — factisch ist sie es seit lange her nicht und kann es auch nach ihrer Größe, ihrer Lage und der Communication nicht sein, aber ich missgönne es ihr nicht — nämlich aus Parenzo. In Parenzo sind viele Landgemeinden durch dieselbe Administration zu einer sogenannten Verwaltungsgemeinde vereinigt. Einzelne Landgemeinden davon haben so ziemlich große Capitalien von den ehemaligen sogenannten venezianischen Confraternen, das ist Bruderschaften. Es waren das gewisse Vereine, deren Capitalien durch eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 1840 oder 1844 gewissermaßen für jede Gemeinde stabilisirt wurden und deren Erträgnisse zu einem Drittel für die Armen, das zweite Drittel für die Schule, das dritte Drittel für die Kirche der betreffenden Ortschaft zu verwenden war.

Um mit Thatsachen zu rechnen, kann ich hier betheuern und glaube mich nicht sehr zu irren, dass die Landgemeinde Monpaderno, welche ebenfalls durch die Administration mit Parenzo vereinigt wurde, ein Capital von circa 4500 fl. haben muss, von dessen Erträgnisse der dritte Theil, welcher in Staatsobligationen besteht, selbstverständlich, wie gesagt, für die Schule verwendet werden müsste.

Wenn Sie daran denken, was ein Drittel von 4500 fl. vom Jahre 1850 her an Zinsen gibt, so werden Sie begreifen, dass die Landgemeinde Monpaderno eine Volksschule schon so ziemlich lange haben könnte, und zwar nicht mit Verwendung des betreffenden Capitals, sondern aus dem regelmäßigen Erträgnisse desselben.

Was geschieht aber? Wie hoch die Erträgnisse angewachsen sind, weiß ich nicht; aber was ich bestimmt sagen kann, ist, dass der Gemeindevorsteher oder, wie man zu sagen pflegt, der Podestà von Parenzo alljährlich im Namen des Ortsschulrathes von Parenzo die Quittungen über das Drittel aus dem Confraternenvermögen ausstellt, und das betreffende Geld selbstverständlich, ich weiß nicht, ob zu Gunsten des ganzen Ortssprengels, wo übrigens Monpaderno keine Schule hat oder auf irgend eine künftige Volksschule verwendet. Es steht also das Factum, dass wir auch hier nicht auf eine besondere Unterstützung von Seite unserer Connationalen anderer Sprache angewiesen wären und ihnen dankbar sein müssten, sondern dass gerade das Gegentheil geschieht. *(So ist es!)* Nun, wie kann man, und wie muss man dieses Gegentheil gegen dem charakterisiren, dass wir bedürftig und die anderen Landsleute etwas besser bestellt sind? Das überlasse ich dem hohen Hause zur Prüfung.

Ich bin damit fertig und muss erklären, was auch meine engeren Gesinnungsgenossen erklärt haben, dass wir, solange wir nicht den Beweis dagegen bekommen, und zwar von den Regierungsbänken aus, dass die Regierung jenen Behauptungen, die heute hier gefallen sind, gar keine Wichtigkeit beilegt, nicht einmal ein provisorisches Budget votiren können. *(Beifall.)*

Präsident: Ich werde mir nunmehr erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten. *(Zustimmung.)*

Vom hohen Justizministerium ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Demel** *(liest):*

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, die Entwürfe:

eines Gesetzes, betreffend die Einführung der Gesetze über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) *(1060 der Beilagen)*;

eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) *(1061 der Beilagen)* und

eines Gesetzes betreffend die Einführung des Gesetzes über das Executions- und Sicherheitsverfahren *(1062 der Beilagen)*

mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselben als Regierungsvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Da der Druck der erläuternden Bemerkungen zu den Gesetzentwürfen nicht gleichzeitig vollendet werden konnte, werden dieselben binnen kurzem nachfolgen.

Wien, am 19. December 1894.

Schönborn."

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlagen in Druck legen, werde dieselben vertheilen lassen und, wenn kein Widerspruch stattfindet, dem Permanenzausschusse für die Reform des Civilprocesses zuweisen. *(Zustimmung.)*

Ich bringe dem Hause zur Kenntnis, dass laut Note des k. k. Kreisgerichtes Trient vom 10. December 1894, Z. 5026, die Staatsanwaltschaft auf Grund des §. 90 St. P. O. wegen Mangels des Thatbestandes von dem weiteren Verfahren gegen den Herrn Abgeordneten Ciani abgestanden ist. Ich werde diese Note dem Immunitätsausschusse zuweisen.

Es sind Antrage überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag des Abgeordneten Ritter v. Czaykowski und Genossen, betreffend die Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme — 1063 der Beilagen.)*

Präsident: Dieser Antrag wird auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zugewiesen.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen, betreffend die Verbesserung der Lage der Gymnasialsupplenten — 1064 der Beilagen).*

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, diesen Antrag auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zuzuweisen.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag der Abgeordneten Edlen v. Burgstaller, Dr. Bartoli und Genossen, betreffend die Herabsetzung der Grundsteuerhauptsumme — 1065 der Beilagen).*

Präsident: Ich nehme keinen Anstand, diesen Antrag auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag des Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Kassebestände und die aus denselben zu bewirkenden Ausgaben, beziehungsweise Investitionen — 1066 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag wird auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Budgetausschusse zugewiesen.

Es sind zwei Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hofmann** v. **Wellenhof** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Debiasi und Genossen an Seine Excellenz den Herrn k. k. Finanzminister und an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur ärarischen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch.

Die Einhebung der Fleischverzehrungssteuer geschieht seitens des k. k. Ärars auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, und in Gemäßheit des diesbezüglichen Tarifes.

Die Ansätze dieses Tarifes werden jedoch, abgesehen von der Bevölkerungszahl nur durch die Gattung der Schlachtthiere bestimmt. Das Gewicht derselben und die Qualität des Fleisches bleiben vollständig unberücksichtigt obgleich in beiden Richtungen ganz bedeutende Unterschiede sich ergeben.

Dass diese ganz irrationelle Anlage des Tarifes, insbesondere der weniger bemittelten Bevölkerungsclasse zum Schaden gereicht, kann umsoweniger einem Zweifel unterliegen, als es notorisch ist, dass dieselbe zumeist Fleisch von Thieren minderer Qualität (in Wien „Beinlvieh" genannt) consumirt, welches trotz seines minderen Gewichtes demselben Steuersatze wie

das beste Schlachtvieh unterworfen ist. Noch weit mehr Anlass zu Beschwerden als der eben gerügte Übelstand bietet den Gemeinden beider Landestheile Tirols die Art und Weise wie Gemeindeumlagen sowohl zur Wein- wie Fleischverzehrungssteuer eingehoben werden müssen, und in der sie eine positive Beeinträchtigung und Schmälerung ihres Umlagerechtes nicht ohne Grund erblicken.

Über Beschwerden mehrerer tirolischer und vornehmlich italienischer Gemeinden hat neuerlich der k. k. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass, wenn die ärarische Verzehrungssteuer durch Verpachtung oder Abfindung zur Einhebung gelangt, die Basis für die Einhebung von Gemeindeumlagen nicht die tarifmäßige Gebür vom thatsächlichem Consum in die Gemeinde, sondern die jeweilig erzielte Pacht- oder Pauschalabfindungssumme zu bilden habe, und dass daher den Gemeinden die Einhebung der Verzehrungssteuerumlagen in eigener Regie und von der tarifmäßigen Gebür nicht gestattet sei.

In der Regel umfassen die Verzehrungssteuer-Pacht- oder Abfindungsbezirke mehrere, ja oft eine große Anzahl politischer Gemeinden, die zu Zwecken des Gemeindehaushaltes der Höhe nach ganz ungleiche Procentualumlagen zur ärarischen Verzehrungssteuer je nach der Größe ihres wirklichen Bedürfnisses einheben.

Den Gemeinden steht nun in einem solchen Falle keinerlei Ingerenz und Einflussnahme darauf zu, welcher Theilbetrag der Pauschal-, Pacht- oder Abfindungssumme für den ganzen Bezirk auf jede einzelne Gemeinde zu entfallen habe, ja die Pächter oder Abfindungsconsortien waren nicht einmal verpflichtet den Umlageberechtigten Gemeinden die auf sie entfallenden Theilbeträge der Gesammtabfindungssumme bekannt zu geben, woraus die Folge entstand, dass die Gemeinden gänzlich der Willkür der Pächter und Abfindungsconsortien preisgegeben waren, welche Beträge diese als das Ergebnis der Gemeindeumlagen an die Gemeindekassen abzuführen für gut fanden, da ihnen jede Controle für die Richtigkeit dieser Ergebnisse mangelte.

Diese Zustände veranlassten den Tiroler Landtag zum Beschlusse vom 18. Juli 1893, der eine Abhilfe dieser groben Ungerechtigkeiten bezweckte und dessen Frucht die Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums vom 10. December 1893, Z. 49156, an die tirolische Finanzlandesdirection war, dass in Zukunft bei Abschließung von Abfindungsverträgen den Consortien ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt wurde, den einzelnen in Abfindungsbezirke zusammengefassten Gemeinden die auf sie entfallenden Theilbeträge der Gesammtabfindungssumme bekannt zu geben, gleichwie dies bisher bei Pachtverträgen schon üblich war.

Allein diese Maßregel ist keineswegs geeignet, den erhobenen Beschwerden der Gemeinden gerecht zu werden, denn nach wie vor bleibt die Auftheilung der Gesammtpacht- oder Abfindungssumme auf die einzelnen Gemeinden und die ziffermäßige Bestimmung der auf jede Gemeinde entfallenden Theilbeträge in das Belieben und die Willkür der Abfindungsconsortien gestellt, welche wie früher, so auch jetzt, diese Auftheilung nicht nach den thatsächlichem Consum jeder Gemeinde und im Verhältnisse zu demselben, sondern begreiflicherweise nur nach ihrem Nutzen in der Weise vornehmen, dass die Gemeinden, welche gar keine oder nur procentual geringe Verzehrungssteuerumlagen einheben, mit unverhältnismäßig hohen, jene Gemeinden aber, die höhere Umlagen zu percipiren berechtigt sind, mit außer allem Verhältnisse stehenden niederen Theilbeträgen betheiligen.

Die Gemeinden lernen nun zwar die Basis für ihre Umlagen kennen, die Bestimmung dieser Basis aber liegt nach wie vor im Belieben der Consortien.

Diesem unerträglichen Zustande kann nur auf zweierlei Weise im administrativem Wege abgeholfen werden:

entweder dadurch, dass die Auftheilung der Gesammtpacht- oder Abfindungssumme nach Maßgabe des in jeder Gemeinde approximativ erhobenen thatsächlichen Consumes von der k. k. Finanzverwaltung selbst vorgenommen, in den Pacht- oder Abfindungsverträgen angeführt und den Gemeinden bekannt gegeben wird;

oder dass den Gemeinden dann, wenn sie es vorziehen, anstatt der Zuschläge die Einhebung selbständiger Wein- und Fleischverzehrungstaxen bewilligt werde, wodurch es sich den Gemeinden ermöglicht würde, bei der Bestimmung desselben die Qualität des zum Consume gelangenden Fleisches, respective die Getränke zu berücksichtigen.

Die Gefertigten stellen daher an die Herren Minister der Finanzen und des Innern die Anfrage:

„„Sind dieselben in Berücksichtigung der angeführten Übelstände geneigt, durch administrative Maßnahmen der oben angedeuteten Art die Gemeinden in die Lage zu versetzen, dass ihnen das Erträgnis aus der communalen Besteuerung des Verbrauches von Wein und Fleisch innerhalb des Gemeindegebietes auch dann ungeschmälert zufließe, wenn die ärarische Wein- und Fleischverzehrungssteuer im Wege der Verpachtung oder Abfindung eingehoben wird.““

Wien, am 14. December 1894.

Dr. Russ.	Dr. Debiasi.
Gasser.	Treuinfels.
Malfatti.	Marini.
Dr. Hellrigl.	Dipauli.
Dr. Kathrein.	Dr. Schorn.
Bazzanella.	Campi.

Ciani.	Terlago.
Widmann.	Dr. Rizzi.
Salvadori.	Dr. Rapp.
Bartoli.	Dr. Weeber.
Wildauer.	Zallinger."

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Laginja und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten.

Neulich musste der hochwürdige Bischof von Triest von der Abhaltung der slovenischen Missionspredigten in der Kirche zum heiligen Antonius dortselbst abstehen, weil ihm der Statthalter schriftlich erklärte, dass er die Ansicht des Podestá, es könnte aus diesem Anlasse zu Ruhestörungen kommen, nicht als unbegründet betrachte, und dass die dortige k. k. Sicherheitsbehörde für die Hintanhaltung der Ruhestörungen nicht haften könne.

Die Richtigkeit dieser Angabe kann dem Erstgefertigten durch keinen wie immer gearteten Bericht des Statthalters von Triest in Abrede gestellt werden, da er „schwarz auf weiß" gesehen hat.

In Erwägung, dass, obwohl in der Stadt Triest Tausende Andächtiger slovenischer Nationalität dauernd ansässig sind, obwohl in der St. Jakobs-Kirche in derselben Stadt in den letzten Jahren slovenische Missionspredigten abgehalten wurden, und obwohl diese Sprache in der Kirche zum heiligen Antonius im Gebrauche ist, die oberste politische Landesstelle dennoch die obcitirte Erklärung abgeben musste, oder abzugeben für gut befunden hat;

in Erwägung, dass, wenn der Statthalter in Triest für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in dieser Stadt selbst, wo er doch über Militär und eine, wie anzunehmen ist, wohlorganisirte Polizei verfügt, nicht gut stehen kann, dies noch weniger der Fall sein könnte in einer Stadt, welcher solche Mittel nicht zur Verfügung stehen;

in Erwägung ferners, dass nicht lange auf sich warten lassen wird die Einberufung der Landtage von Triest und Parenzo, wo auch slavische Abgeordnete sitzen, welche bei der allseitigen Vertheidigung der Rechte ihres Volksstammes gewiss zum mindesten berechtigt sind, in ihrer Nationalsprache zu verhandeln, Anträge zu stellen, Interpellationen einzubringen und Reden zu halten, was jedoch nach der neuesten Version für gewisse Kreise schon an und für sich „provocatorisch" wirken soll — beehren sich die Gefertigten an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten für die Gesammtregierung die Anfrage zu stellen:

„„Ist die Regierung bereit, nöthigenfalls mit dem vollkommenen Aufwande der staatlichen Autorität die vollständige parlamentarische Thätigkeit der slavischen Landtagsabgeordneten in Triest und Parenzo vor, während und nach der bevorstehenden Session unbedingt zu sichern?""

Wien, 13. December 1894.

	Dr. Laginja.
Spinčić.	Pfeifer.
Perić.	Klun.
Dr. Gregorčič.	Dr. Brzorád.
Dapar.	Dr. Kaizl.
Nabergoj.	Dr. Slavík.
Kušar.	Dr. Blažek.
Povše.	Dr. Pacák.
Biankini.	Dr. Lang.
Rašin.	Dr. Sláma."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Der permanente Strafgesetzausschuss hält eine Sitzung Montag, den 17. December l. J., um $9^1/_2$ Uhr vormittags in Abtheilung I.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Samstag, den 15. December l. J. um 10 Uhr vormittags — Punkt 10 Uhr *(Heiterkeit)* — um womöglich eine Abendsitzung zu vermeiden, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895 *(1052 der Beilagen)*.

2. Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894 *(1045 der Beilagen)*.

3. Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *(1031 der Beilagen)*.

4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden *(1058 der Beilagen)*.

5. Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(1023 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Es bleibt also bei meinem Antrage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 5 Uhr 50 Minuten.)

Anhang I.

Petition des Centralausschusses des böhmischen kaufmännischen Vereines in Prag und der Centralvereinigung der böhmischen kaufmännischen Gehilfen für Böhmen, Mähren und Schlesien, betreffend die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe.

Vysoká sněmovno poslanecká na radě říšské!

Vysoká vláda v XI sezení letošního zasedání předložila osnovu zákona, jímž upraven býti má klid nedělní o nedělích a svátcích při veškerých živnostech.

Československé pomocnictvo obchodní, jež po dlouhá léta všemi zákonnými prostředky domáhá se uskutečnění tohoto nejsvětějšího svého požadavku, s důvěrou očekávalo tuto osnovu vládní, zvlástě když vyslechlo správu sl. živnostenského výboru o návrhu poslance Hájka a soudruhů a kdy vysoká ministerstva obchodu a financí výnosy ze dne 12. resp. 16. května t. r. č. 85 ř. z. učinila první ač nedostatečný krok alespoň k částečnému jeho splnění.

Pravíme „částe čnému" a to ne bez důvodu, zvláště nyní, kdy po zkušenostech nabytých obavy naše v příčině provádění ministerského výnosu tohoto úplně se splnily.

Československé pomocnictvo obchodní vyličilo své nelidské postavení společenské na četných schůzích veřejných a domáhalo se zjednání nápravy nesčetnými resolucemi, memorandy a peticemi, leč postavení jeho zůstalo stále tak trudným jako dříve, ne li trudnějším, poněvadž mnozí považovali to za bouření (!) domáhalo-li se klidnou ceston zákona požadavků daleko menších, než-li jakých od několika let zákonem zaručeno všemu ostatnímu lidu pracovnímu.

Požadavky obchodního pomocnictva, jež čtrnáct až osmnáct hodin denně pracuje nepožívajíc nižádné ochrany zákonné, by sobě v neděli ne li po celý den tož alespoň nezkráceně celé půldne mohlo odpočinasti, jakož i by doba pracovní pro pomocnictvo obchodní stanovena byla na jedenact hodin denně, kdy všecky ostatní třídy pracovní domáhají se pracovni doby osmihodinné, při zaručeném jim již nedělním klidu celodenním, jsou na nejvýš spravedlivé, jakož i zákony lidskosti, přírody i božskými odůvodněné a podmíněné.

Československé pomocnictvo obchodní nedomáhá se úplného klidu nedělního proto snad, by získalo času k zábavám či odpočinku, nýbrž jedině za tím účelem, by čas tím získaný věnovati mohlo svému sebevzdělání, jemuž po celý týden pro nelidskon dobu pracovni nemůže věnovati ani okamžiku.

Bezvýjimečného klidu nedělního nedomáhá se pak jenom na svou pěsť, nýbrž v souhlase s veškerým československým obchodnictvem samostatným, jež na veškerých svých sjezdech a schůzích nejen v otázce této, leč téměř i ve všech ostatních otázkách s požadavky československého pomocnictva obchodního souhlas svůj projevilo.

Stanovisku československého pomocnictva obchodního v příčině klidu nedělního dal ostatně jasný průchod sám vysoký sněm staroslavného království Českého v letošním svém zasedání dne 29. ledna t. r. konaném, kdy po jednomyslném usnesení vysoké vládě doporučil, by pro učně a pomocníky při všech živnostech obchodních v království Českém stanoven byl nedělní klid polodenní, počínaje 12. hodinou polední.

Pravého posvěcení pak dostalo se požadavkům pomocnictva obchodního v lonské živnostenské enketě ve Vídni konané jakož i v letošních poradách sl. živnostenského výboru vysoké sněmovny poslanecké, jenž okamžité upravení nedělního klidu při živnostech obchodních cestou administrativní, a zákonné upravení jeho v tomto podzimním zasedání řižské rady vysoké vládé doporučil.

Výsledkem jednání sl. výboru živnostenského byla naduvedená ministerialní nařízení, jež nijak neuspokojila pomocnictvo obchodní, poněvadž nesplnila leč stín dávných jeho požadavků, ba v mnohém poškodila to, co dodržováno bylo dobrovolnými úvazky obchodnictva samostatného. Dnes pak, kdy více než půl roku od vydání jich uplynulo, není po účincích nařízení těch téměř ani potuchy.

V celém království Českém, jak každodenně dobházejí podepsaný výbor stížnosti, panuje starý nešvar i na dále, vysokých nařízení naduvedených jest si nevšímáno, ba všemožně a to snadně jsou obcházena poněvadž provádění jich nijak kontrolovati se nedá, a pomocnictvo obchodní zůstaveno starému ujařmení, ač vysoká ministerká nařízení měla vejíti v platnost dnem jich vyhlášení.

Tak při živnostech potravinami v Praze a v policejním obvodu pražském nijak nelze kontrolovati, zda obchodníci ti skutečni večer pouze na dvě hodiny ob hody své otevírají, právě tak jako po celém království nelze zameziti tomu aby ustanovení obmezení prodeje tábákových vyrobků a loterních sběreň se tykající všemožným spůsobem nebyla obcházena.

Jedinou útěchou československého pomocnictva obchodního bylo však to — že nařízeni ta jsou pouhými nařízeními přechodními jakymsi pokusným krokem ku spravedlivému uzákonění klidu nedělního vůbec.

Jaké však sklamání!

Předloha vladní uznáva sice ve své zprávě průvodní, že upravení klidu nedělního jesti příkazem humanity a oprávněným požadavkem tříd pracujicích, ona poukazuje na Anglii a severní Ameriku, leč sama jesti pravým slov těch opakem, anať — pokud živností obchodních se týče — dosavadní ustanovení deptá v prach a navrhujíc zavésti při živnostech obchodních nedělní klid libovolný, pro každou ves ba snad i pro každou její ulici jinaký.

A tu připomínáme: nedala-li se kontrolovati ministerská nařízení z května letošního roku, jakým spůsobem chce vysoká vláda dosíci toho, by dodržován byl zákon, jenž dovolil by každému dělati sobě, co by chtěl?!

Leč nechceme předcházeti a dovolíme si poukázati na některé nesrovnalosti osnovy zákona zmíněného, jakož i na jeho následky.

„V neděli má každá živnostenská práce ustati."

Toť věta, jíž nová osnova vládní právě jako ustanovení starého zákona posvěcena.

Výjimku činiti mají neodkladné práce, jež z ohledů veřejných zvláště z ohledů na policii v příčině bezpečnosti jsou nevyhnutelny, dále ty, jichž provozování v neděli s ohledem na denní neb zvláště v neděli vyskytující se potřeby obecenstva jsou nevyhnutelny, zvláště pak ty na něž vzhledem k mravům a zvykům místním ohled vzíti sluší. Při živnostech obchodních zvláště pak rozhodovati maji dále ještě svátky — jako vánoční, svátky zemských patronů, slavnosti poutnické, mista výletní atd. atd. tak že, jak ve vysvětlenich výslovně uvedeno, pro každou místní obec ba i pro každou obec katastralní ba i její částě a mimo to i pro každý druh živností obchodních nedělní klid jinak stanoven býti může, bez ohledu na ujařmené pomocnictvo obchodní, bez ohledu na příkaz humanity — jejž vláda osnově své v čelo vpečetiti se snaží — nýbrž jen za tím účelem, by poměrům místním bylo vyhověno.

Vyvraceti bezdůvodnosť ustanovení těchto bylo by obšírno a musili bychom snésti vše to, co za jedenáct let v téže záležitosti bylo promluveno.

Stačí poukážeme-li na vzpomenutou již správu slavného výboru živnostenského, jenž praví výslovně, „ze cestou nařízení v příčině nedělního klidu stah se úlevy, kde obětován klid nedělní jen pohodli obecenstva neb bezohledné konkurrenci. Nakupování o nedělích jest čistě zvykem a ne potřebou.

Do 25. května 1868, kdy vydán zákon o upravení poměrů státního občanstva, musili obchod o 10. hod. dopol. vůbec uzavřeny býti a přece nařízení to nezavdalo nikdy podnětu k nějaké stížnosti se strany obecenstva.

A tu musí přece býti uváženo, že k vůli upokojení bezměrného pohodlí některých odběratelů 183.000 obchodníků a 123.000 obchodních příručí nemá býti nedělního klidu zabavováno".

Tolik zpráva živnostenského výboru, k níž dodáváme pouze, že k veškerým tuto uvedeným okolnostem přidružili by se po uzákonění osnovy předložené i nesvědomití chevoře, ktěří by snadno z přečetných oněch možných důvodů k úlevám některý sobě vynašli by jen úlevy dosíci mohli, a jim z ohledů konkurrenčních následovali by i ti obchodníci slušní, kdož by klid nedělní jenah rádi zachovávali. A ne-

bylo-li by jiného důvodu dali by provádeti každého týdne inventuru, k níž předběžného povolení živnostenskéh úřadu netřeba.

Poukazování k tomu, že rozkodování o žádostech podobných bude se díti úřady politickými po slyšení obcí a příslušných společenstev jest opětně bezdůvodné a bezpředmetné anať všude gremia obchodní zřízena nejsou, namnoze pak obchodníci náleží ke společenstvům smíšeným, která pro potřeby živností obchodních nemají pochopení ni porozumění; obec naše pak otázky ty nikdy nesledovaly s takovým zájmem, by nepodléhaly vlivu, ve správě její mnohdy mocného, zištného obchodníka — jednotlivce.

Tím méně pak lze míti důvěru ve spravedlivost opatření navržených, kdy připuštěna možnost úřadům politickým ať zemským či nižším, zrušiti pro některá místa nedělní klid buď pro celé období neb i pro celý rok!

A podobně má se to i se stanovením počátku doby pracovní o nedělích, s poskytováním náhrady nedělního klidu střídáním v neděli druhou neb ve dny všední.

O tom, že pro případ uzákoněni předložené osnovy dohled na provádění zákona toho prováděn nebude ba provésti se nedá, zmínili jsme se, opírajíce se o zkušenosti nabyté jiz předem. Živnostenskí inspektoři nemají času pro živnosti obchodní, poněvadž nestačí jim čas již nyní ani ku podávání zpráv o žádostech za povolení práce přes čas při živnostech továrních a po uzákonění osnovy pro samé možné výjimky nestačil by jim tím více; o úřadech politických pro nedostatek úřednictva při nich vůbec mluviti nelze.

Vždyť vyřízení nepatrné věci živnostenské trvá nyní ůzdy téměř půl roku; kdy vyřízeny by byli as otázky nedělního klidu se týkající? Kde dovolalo by se pomocnictvo obchodní spravedlnosti?

Nemalým zboršením stavu dosavadního jest i slovní hříčka odst. VIII. osnovy, kde stanoví se doba ku provozování živností obchodních pro neděle nejvýše na šest hodin.

Tím zhoršen stav věci nemálo, anoť úřednictvo i veškerý ostatní personál velkoobchodů byl by o dosud většinou zachovávaný celodenní klid nedělní připraven, kdy ustanoveni dosavadní týkala se výhradně drobného prodeje.

Z uvedeného vidno, že předložená osnova zákona o nedělním klidu československé pomocnictvo obchodní ukojiti nemůže, poněvadž znamená uskutečnění její-odnětí všeho toho, čeho až dosud po dlouhých bojích dobylo.

Vysoká vláda ostatně sama uznává nemožnosť uzákonění klidu nedělního pro celé území mocnářství rakouského vzhledem k mnohotvárnosti jeho a tu bude dojista jen spravedlivo, když předložená osnova zákona uskutečněna nebude a místo ní vysokou sněmovnou poslaneckou uzákoněno bude toto:

I.

O nedělích má každá živnostenská práce ustati.

II.

Bližší ustanovení nedělního klidu se týkajíá ponechávají se zákonodárství jednotlivých království a zemí na říšské radě zastoupených.

Že tím by rozřešení otázky té bylo nejspravedlivěji uskutečněno nelze pochybovati a jasným toho důkazem, snesení sněmu království Českého ze dne 29. ledna roku letošního.

Z veškerých důvodů tuto uvedených protestuje podepsaný výbor Československé obchodnické besedy v Praze, ústřední to jednoty československého pomocnictva obchodního z Čech, Moravy a Slezska jménem svým, místních odborů a jednatelství v Mladé Boleslavi, Českých Budějovicích, v Novém Bydžově, Domažlicích, Hoře Kutné, Hradci Jindřichově, Hradci Královí, Humpolci, Chrudimi, Jaroměři-Josefově, Jičíně, Jihlavě, Kladně, Klatovech, Kolině, Kralupech, Litomýsli, Locmech, Mýtě Vysokém, Nymburce, Olomonci, Pardubicích, Písku, Prostějově, Slaném, Strakonicích, Třebíči, Vodňanech, Volyni, Výškově a ve Znojmě, jakož i v zastoupení 3000 členů, téměř ze všech větších měst a míst v zemích kormy svatováclavské i v souhlase všeho ostatního československého pomocnictva obchodního proti uzákonění osnovy této co nejrozhodněji a opírajíc se o důvody v petici této uvedené, o veškeré své petice, resoluce i memoranda dřívější, jakož i přikládajíc program svůj, v němž veškery požadavky jeho jsou shrnuty, žádá.

Vysoká sněmovno poslanecká, račiž působiti k tomu, by předložená osnova vláchú hlavně pokud nedělního klidu při živnostech obchodních se týče uzákoněna nebýla a usnésti se:

Rozřešení otázky nedělního klidu, jakož i řešení veškerých otázek živnostených a sociálních ponecháno budiž zákonodárství jednotlivých království a zemí na říšské radě zastoupených.

Kdyby to se nestalo, pak račiž se usnésti, by nedělní klid uzákoněn byl beze všeho obnuzování či výjimek a sice:

a) Celodenní klid nedělní pro všechy obchody mimo obchody potravinami v místech nad 5000 obyvatelů: obchody potravinami v místech těch budiž dovoleno míti otevřeny pouze do 10 hod. dop.;

b) pro místa pod 5000 obyvatelů počínajíc 10 hod. dop., pro všechy obchody bez rozdílu.

Takovéto uzákonění klidu nedělního platiž i pro obchody zbožím cukrovím, masem a zbožím uzeným, pro výčepy vína při živnostech obchodních, pro výčepy kořalky, lihu a lihovin, pro obchody pečivem, pro prodej a obchody s předmety státního monopolu jako jsou tabák a tabákové výrobky, kolky, poštovní známky, sůl a prach, jakož i pro loterní sběrny.

Spolu račiž přiložený program československého pomocnictva obchodního nejen na vědomí vzíti, leč i prozkoumati a přičiniti se o to, by spravedlivé požadavky jeho při současně předsevzaté opravě řádu živnostenského byly uskutečněny, s tím ujištěním, že československé pomocnictvo obchodní odhodláno jest domáhati se všemi možnými zákonnými cestami a prostředky splnění svých — vůči všem ostatním třídám pracovním — skrovných požadavků, jež staly se jemu tělem a krví a neustati dříve, dokud uctivým, leč přes to odůvodněným a důzazným žádostem jeho vyhověno nebude.

Ústřední výbor Československé obchodnické besedy.

V Praze, dne 27. listopadu 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 334. Sitzung,

am 15. December 1894.

Inhalt:

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 25 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein.**

Schriftführer: Dr. Graf **Belcredi**, Ritter v. **Cieński, Hütter, Wachnianin.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialräthe Dr. Freiherr v. **Winterstein** und

Dr. v. **Schuster** des Finanzministeriums; Ministerialrath Freiherr v. **Czapka** und Ministerial-Vicesecretär **Krikava** des Ministeriums des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Das Protokoll über die Sitzung vom 13. d. M. ist unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Das Protokoll über die Sitzung vom 14. d. M. liegt im Bureau zur Einsicht auf.

Der Herr Abgeordnete Tausche entschuldigt krankheitshalber sein Fernbleiben von der heutigen und den nächsten Sitzungen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

Den Bericht des Budgetausschusses, betreffend die Regulirung der Bezüge der Staatsbediensteten *(1051 der Beilagen)*;

den Bericht des Steuerausschusses über die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters *(1059 der Beilagen)*;

die Regierungsvorlagen, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprocessordnung) *(1060 der Beilagen)*;

das Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) *(1061 der Beilagen)*;

das Gesetz über das Executions- und Sicherungsverfahren. *(1062 der Beilagen.)*

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest)*:

„Petition der dritten Gewerbegenossenschaft in Hlinsko, betreffend die Beschleunigung der Gewerbegesetzreform *(überreicht durch Abgeordneten Adámek)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Bezirksverbandes für Asch (Böhmen) um Einführung der directen Wahlen in den Landgemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Tausche)*."

„Petition der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Eggenburg um Festhaltung des bestehenden Zolles auf Einfuhr französischer Weine *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Selčan um Verschärfung der gesetzlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Vagabundage und des Zigeunerunwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang)*."

„Petition der Schuhmachergenossenschaft in Budweis um Begünstigungen bei Lieferungen für die k. und k. Armee im Offertwege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel)*."

„Petition der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Oberhollabrunn, um Festhaltung des bestehenden Zolles auf Einfuhr französischer Weine *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Deutschbrod um Aufrechthaltung der Grenzsperre gegen Rumänien und um Erlassung des Verbotes der Einfuhr des Fleisches aus Australien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Okrouhlic und Umgebung, Bezirk Deutschbrod in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition des montanistischen Clubs in Kladno, um Erhebung der k. k. Bergakademien zu Hochschulen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des ganzen Clerus des Perehinsker Dekanates (Bezirk Dolina, Galizien), um Gleichstellung bezüglich der Dotation des griechisch-katholischen Clerus Galiziens mit dem Clerus der übrigen Kronländer Österreichs *(überreicht durch Abgeordneten Ochrymowicz)*."

„Petition des Handelsgremiums in Obernberg betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordneten Kyrle)*."

„Petition der Ortsgemeinden des Bezirkes Hrottowitz um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)*."

„Petition der Ortsgemeinden des Bezirkes Namiest in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Meznik)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Jaworów, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten David Ritter v. Abrahamowicz)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Dobromil, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Tyszkowski)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Horodenka, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Borkowski)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Stryj, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roszkowski)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Rawa ruska, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Wachnianin)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Peczenizyn, politischer Bezirk Kolomea, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch)*."

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Podhajce, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über

die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Mariampol, Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hofmokl).*"

„Petition des Handelsgremiums in Hlinsko, Böhmen, um Reform des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Engel).*"

„Petition der ersten Gewerbegenossenschaft in Hlinsko, Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Eim).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Holeschau und 34 Gemeinden desselben Bezirkes, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Selčan um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lang).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Přisečna in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Purghart).*"

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Okrouhlitz, Bezirk Deutschbrod in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád).*"

„Petition der vierten Gewerbegenossenschaft in Hlinsko, Böhmen, um Reform des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr Brzorád).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Karolinenthal (Böhmen) um Verschärfung von gesetzlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Vagabundage im allgemeinen und der Zigeunerplage insbesondere *(überreicht durch Abgeordneten Radimský).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat sich der Herr Abgeordnete Radimský zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter **Radimský:** Der Bezirksausschuss von Karolinenthal beehrte mich mit der Überreichung vorstehender Petition, die darin ausklingt, dass gegen das Überhandnehmen der Vagabundage und des Zigeunerunwesens Maßnahmen vom hohen Hause getroffen werden mögen, und dass den ungarischen Zigeunern der Übertritt über die Grenzen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unter allen Umständen untersagt werden möge.

In Rücksicht darauf, dass diese Petition für die Landwirte ein erhöhtes Interesse hat, beantrage ich den vollen Inhalt dieser Petition dem stenographischen Protokolle beizufügen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Radimský beantragt, dass diese Petition vollinhaltlich dem stenographischen Protokolle beigedruckt werde. Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. *(Anhang I.)*

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*
„Petition des Curatclerus der Diöcese St. Pölten um Regelung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Scheicher).*"

Präsident: Zu dieser Petition wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher das Wort. *(Nach einer Pause):* Der Herr Abgeordnete ist im Hause nicht anwesend und verliert daher das Wort.

Schriftführer Dr. Graf **Belcredi** *(liest):*
„Petition des Gewerbevereines zu Hlinsko in Böhmen, betreffend die Reform des Gewerbegesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Adámek).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Adámek das Wort.

Abgeordneter **Adámek:** Das hohe Haus hat unseren Dringlichkeitsantrag, betreffend die Aufforderung der Regierung zur beschleunigten Vorlage der bereits im Vorjahre in Aussicht gestellten Gewerbegesetznovelle, in der Sitzung vom 21. November d. J. abgelehnt.

Die Regierung hat, dieses Votum des hohen Hauses berücksichtigend, den Entwurf des neuen Gewerbegesetzes bisher dem hohen Hause nicht unterbreitet und dadurch ist die Gefahr näher gerückt, die wir vorausgesehen, dass es kaum mehr gelingen dürfte, in dieser Legislaturperiode dieses für unseren Handwerkerstand so wichtige Reformwerk zum Abschlusse zu bringen. Infolge dessen bemächtigte sich der Handwerker eine wohl begreifliche und immer tiefer gehende Beunruhigung und es ist ein dringendes Gebot, dass die diesbezüglichen Kundgebungen dieser Kreise in unseren Archiven nicht verloren gehen, sondern dem hohen Hause als auch der Regierung in entsprechender Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir den Antrag zu stellen, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde. *(Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang II.)*

Schriftführer Graf **Belcredi** *(liest):*
„Petition der Gemeinde Wysoka, Bezirk Łańcut in Galizien, um Veranlassung, dass der Erlass des ungarischen Finanzministeriums, womit den ungarischen Tabakfabriken der Bezug galizischer Leinwand untersagt ist, rückgängig gemacht werde *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Hompesch).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Graf Hompesch das Wort.

Abgeordneter Graf **Hompesch:** Die Petition der Gemeinde Wysoka enthält einen Nothschrei von 100 Weberfamilien, denen die Gefahr droht, durch eine Verfügung des ungarischen Finanzministeriums brotlos zu werden, welche wir leider nicht ungeschehen machen können. Es ist jedoch möglich, dass die hohe Regierung Mittel finde, die Webeindustrie, die dadurch sehr geschädigt erscheint, in jene Bahnen zu lenken, wodurch die Leute gerettet werden könnten. Um die Streiflichter dieser Petition allgemein bekannt zu machen, stelle ich den Antrag, diese Petition sei ihrem vollen Wortlaute nach dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang III.)*

Im übrigen werden die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen. werden.

Es ist eine Interpellation überreicht worden, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Wachnianin** *(liest):*

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister vom Abgeordneten Neuber und Genossen.

In Deutschland ist nach dem Beispiele aller westeuropäischen Staaten, ein Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen sanctionirt worden, nach welchem nicht nur Zeichnungen und bildliche Darstellungen, sondern auch einzelne Worte als Markenschutz in die Zeichenrolle eingetragen werden können; auch sind in diesem neuen Gesetze einzelne Bestimmungen über die Freizeichen enthalten, die im österreichischen Gesetze fehlen, und enthalten die §. 15, 16 und 17 besondere Bestimmungen über den Schutz der Warenausstattungen, die ebenfalls in unserem Markengesetze noch nicht aufgenommen sind.

Hiedurch ist die österreichische Industrie in eine sehr nachtheilige Position gebracht, da infolge der Markenschutzconvention mit Deutschland, auf Grund dieser Bestimmungen, einzelne Worte von in Österreich gangbaren Warenbezeichnungen, durch deutsche Firmen hier geschützt werden können, wodurch unsere Fabrikate, selbst im eigenen Vaterlande, durch fremde Erzeugnisse verdrängt werden.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister,

„„ob er nicht geneigt ist, eine Novelle zu unserem Markenschutzgesetz im hohen Hause einzubringen, welche anschließend an die Schutzgesetze der westlichen Culturstaaten, den österreichischen Industriellen, den gleichen Schutz gewährt.““

	Neuber.
Augsten.	Dr. Roser.
Moscon.	Auersperg.
Dr. Promber.	Bohaty.
Dr. Funke.	Dr. Exner.
Dr. Kuenburg.	Zedtwitz.
Dr. Marchet.	Frz. Coronini.
Demel.	Dr. Hirsch.
Kyrle.	Popper.
Dr. Nitsche.	Ghon.
Dr. Bauer.	Wanniek.
Dr. Fournier.	Böns.
Edlbacher.	Hütter.
Dr. Russ.	Kübeck.
Dr. Fux.	Dr. Noske.“

Präsident: Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird daher Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zugemittelt werden.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Fortsetzung der Verhandlung über das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895. *(1052 der Beilagen. — Berichterstatter Szczepanowski besteigt die Tribüne.)*

Zum Worte hat sich gemeldet Seine Excellenz der Herr Finanzminister; ich ertheile ihm das Wort.

Finanzminister Dr. Edler v. **Plener:** Die gestern abgeführte Debatte über das provisorische Finanzgesetz hat, wie gewöhnlich, sich eigentlich mit dem Budget nicht beschäftigt, sondern die verschiedenen geehrten Herren Redner haben, wie das der Natur der Opposition und einer vielleicht nicht ganz abgeklärten Situation entspricht, die Gelegenheit benützt, um die Unzufriedenheit, den Unmuth, den Unwillen der verschiedenen Fractionen, welche gegen die gegenwärtige Regierung in Opposition stehen, oder welche einzelne Landesgravamina vorbringen wollen, zum Ausdrucke zu bringen.

Ich werde daher trachten, auf einige der Hauptpunkte einzugehen, welche gestern vorgebracht worden sind. Finanziell wurde eigentlich wenig vorgebracht, allein da wir schließlich doch — formell wenigstens — in einer Budgetdebatte stehen, glaube ich nicht ganz unrecht zu thun, wenn ich die finanziellen Bemerkungen und Angriffe, welche von dem geehrten Abgeordneten für die Landgemeinden Pisek am Schlusse der gestrigen Sitzung vorgebracht wurden, zuerst beantworte.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat eigentlich zwei Dinge wesentlich der gegenwärtigen Finanz-

verwaltung vorgeworfen. Das Eine ist die ungenügende Berücksichtigung des Nothstandes der Landwirtschaft überhaupt, speciell aber der Grundsteuerträger in Böhmen. Er meinte, dass überhaupt die Zahl der Berücksichtigungen von durch Elementarschäden getroffenen Grundsteuerträgern eine außerordentlich geringe und ungenügende sei.

Nun hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern letzthin schon in einer Debatte aus Anlass der Genehmigung der kaiserlichen Verordnung über die Gewährung von neuerlichen Nothstandsunterstützungen dem hohen Hause einige Mittheilungen gemacht, die ich vielleicht noch damit ergänzen darf, dass aus Anlass der Dürre im Jahre 1893 in Böhmen in den Jahren 1893 und 1894 bis zum heutigen Tage in 4843 Gemeinden 1,268.000 fl. an der Grundsteuer zur Abschreibung gebracht wurden. *(Hört! Hört!)* Das ist doch, da wir es bei diesem Lande mit einer Grundsteuersumme von rund 11 Millionen Gulden zu thun haben, ein außerordentlich großer Betrag.

Sie müssen aber der Regierung, beziehungsweise der Finanzverwaltung zugute halten, dass wir schließlich durch ein ganz bestimmtes Gesetz, nämlich das vom Jahre 1888 an gewisse Voraussetzungen gebunden sind, welche eintreffen müssen, um die Abschreibung wegen Elementarschäden überhaupt eintreten zu lassen.

Da ist einmal die Bedingung, dass die Mehrheit der Wirtschaftskörper der betreffenden Gemeinde Schaden gelitten haben muss und dass der individuelle Schaden mehr als ein Drittel des Wertes beträgt, oder dass dadurch der betreffende Grundsteuerträger thatsächlich in eine Nothlage versetzt worden ist. Erst bei dem Vorhandensein dieser Requisite ist die Voraussetzung geschaffen, um die Grundsteuerabschreibung eintreten zu lassen.

Ich habe im Sommer erklärt, dass die Regierung bestrebt ist, diese etwas scharfen Voraussetzungen des Gesetzes dahin zu mildern, dass wir bezüglich der Zusammenrechnung der beschädigten Wirtschaftskörper nicht alle einzelnen kleinsten Parcellen als selbständige Rechnungstheile annehmen, weil unter dieser Annahme sehr häufig ein Gesammtresultat für die Voraussetzung der Beschädigung von mehr als der Hälfte der Wirtschaftskörper nicht herauskommt und wir daher selbst — ich möchte sagen — über das Gesetz hinaus die Erleichterung eintreten lassen, dass wir nur größere Wirtschaftsobjecte rechnen und dadurch früher schon zu dem Resultate kommen, dass die fixirte Zahl von Wirtschaftskörpern beschädigt erscheint. Wir haben an der Hand dieser Auslegung eine Reihe von Fällen berücksichtigt, aber über das Gesetz selbst konnten wir nicht hinausgehen.

Der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Pisek hat außerdem auf eine Interpellation hingewiesen, die er und mehrere seiner Gesinnungsgenossen gestellt haben und wie ähnliche auch von anderen Herren seiner Partei über Grundsteuerabschreibungen in Böhmen vorgebracht wurden. Ich habe diese Interpellationen zum Theile im Sommer beantwortet, zum Theile sind sie gegenwärtig noch nicht beantwortet; ich bin aber in der Lage, wenigstens kurz den Herren mitzutheilen, dass gerade in den Bezirken, auf welche sich diese Interpellationen bezogen, eine sehr bedeutende Steuerabschreibung stattgefunden hat, dass zum Beispiel gerade in dem Bezirke Blatna, auf welche sich eine dieser Interpellationen, die neulich urgirt wurden, bezog, 3154 Grundbesitzern in 75 Gemeinden Grundsteuerabschreibungen im Betrage von 21.800 fl. bewilligt wurden. Ebenso wurden im Steuerbezirke Březnitz 1996 Grundsteuerträgern in 43 Gemeinden zusammen 18.664 fl. Grundsteuer abgeschrieben.

Dass angeblich bei Erhebung des Schadens uncorrect vorgegangen wurde, muss ich entschieden in Abrede stellen, denn ich muss umgekehrt die Behauptung entgegenstellen, dass in verschiedene Interpellationen, die sich darauf bezogen, Dinge aufgenommen wurden, die gerade das Vorgehen der Beschwerdeführer als nicht ganz in Ordnung erscheinen lassen, indem zum Beispiel eine Reihe von Beschwerdeführern solche sind, welchen selbst die Abschreibung bereits bewilligt worden war *(Hört! Hört!)* und welche umgekehrt als Sachverständige bei Erhebung der Beschwerden selbst zugegeben haben, dass gewisse andere, deren sie sich jetzt annehmen, unter den Voraussetzungen des Gesetzes vom Jahre 1888 nicht fallen. Dadurch wird die Angabe der Interpellanten mindestens in ihrer Richtigkeit etwas erschüttert.

Namentlich ein Beispiel, welches für die angebliche Gesetzwidrigkeit bei diesen Erhebungen angeführt wurde, bezog sich auf einen Steuerträger, der, wie sich bei der Erhebung herausstellte, für einen Theil in einer Gemeinde, wo die Voraussetzungen des Gesetzes vom Jahre 1888 zutrafen, eine Abschreibung bewilligt erhielt, hinsichtlich seines übrigen Besitzes aber deshalb nicht in Betracht kommen konnte, da er als vermöglicher Besitzer ausgedehnter Realitäten in sechs Gemeinden, zweier Mühlen und eines Brantweinschankes *(Hört! Hört!)*, doch als in Nothlage befindlich unmöglich angesehen werden konnte. Diese Dinge werden mit der größten Gewissenhaftigkeit erwogen, und ich kann nicht zugeben, dass die Prager Finanzbehörde in dieser Angelegenheit mit einer unbilligen Härte vorgeht; dass sie sich an den Rahmen des Gesetzes halten muss, werden alle Herren begreifen.

Aber wir sind außerdem fortwährend in der Lage, Zufristungen für die Grundsteuer zu gewähren und die Ausweise, die ich seinerzeit über diese abgeschlossenen Operationen dem hohen Hause bei der Berathung über das Budget der Grundsteuer vorlegen werde, werden die Behauptungen, die ich jetzt ausspreche, vollauf rechtfertigen.

Eine starke und — ich möchte sagen — fast constitutionelle Einwendung, die der Herr Abgeordnete vorbrachte, waren die großen Kassenbestände, über welche angeblich dem hohen Hause gar keine Kenntnis zustehe, und über welche Verfügungen getroffen werden, ohne dass das hohe Haus irgendwie in der Lage sei, mitzusprechen. Als ein besonderes nachahmenswertes Beispiel wurde mir das Gesetz vorgehalten, welches der ungarische Herr Ministerpräsident als Finanzminister vor kurzem dem ungarischen Reichstage über die Verwendung solcher Kassenbestände vorlegte; es wurde mir als Muster empfohlen für ähnliche formelle Verfügungen über die Kassenbestände im Gesetzeswege. Es ist ganz richtig, dass der ungarische Herr Ministerpräsident ein solches Gesetz eingebracht hat, allein der Inhalt, der citirt wurde, trifft gar nicht zu, namentlich nicht in dem Sinne, in welchem der geehrte Herr Abgeordnete es auf mich anwendet. Dieses Gesetz, welches der ungarische Herr Ministerpräsident eingebracht hat, ist keineswegs ein Gesetz, um durch das Abgeordnetenhaus Verfügungen über die Kassenbestände zu treffen, sondern es ist vielmehr ein Gesetz, um die Kassenbestände aus gewissen Quellen zu ergänzen und neu zu dotiren.

Wenn die Herren gestatten, so will ich auch ins Detail eingehen.

Die ungarische Regierung hatte aus der Ablösung der Regalien — wir würden sagen Propinationsablösung — und aus dem Theißregulirungsfonde sehr bedeutende capitalische Einnahmen, welche eigentlich als Fond hinterlegt werden mussten und bezüglich deren sich die Gesetzgebung, als sie beide Operationen beschloss, eine gesetzliche Verfügung vorbehielt. Unterdessen hatte die Regierung aus den laufenden Beständen der Staatskassen eine Reihe von Ausgaben bestritten, die nicht der Genehmigung des hohen Hauses unterzogen waren. Ich will nicht alle aufzählen. Es sind die Goldbeschaffungen, die Einlösung von Kassenscheinen und die so bedeutenden Eisenbahnausgaben. Vor allem wurde die Bahn Marmaros—Szigeth im Betrage von 13 Millionen, für welche Ausgabe kein verfassungsmäßiges Votum vorlag, aus den Kassenbeständen gedeckt. Es ist das eine jener Bahnen, die im Zusammenhange mit der strategischen Erweiterung des Communicationsnetzes stehen. Durch diese bedeutenden Ausgaben waren die Kassenbestände so sehr angegriffen, dass die Regierung nothwendigerweise eine Refundirung der Kassenbestände eintreten lassen musste, und da die beiden Fonds, von denen ich früher sprach, der Theißregulirungsfond und der Regalienablösungsfond, große Bestände aufwiesen, über welche die Regierung im executiven Dienste ohne Zustimmung der Gesetzgebung nicht verfügen konnte, war ein Gesetz nothwendig, um diesen Fond in die Kassenbestände einzubeziehen und die Ausgaben zu refundiren, die bisher ohne Bewilligung des Hauses gemacht wurden. Das ist der Sinn des Gesetzes — ich habe den Wortlaut vor mir — welches der ungarische Ministerpräsident als Finanzminister Ende October einbrachte und das eigentlich praktisch keine Analogie für unseren gegenwärtigen Fall bietet.

Über die Natur der Kassenbestände habe ich schon bei Einbringung des Budgets und in einer früheren Debatte über den Staatsvoranschlag so ausführlich gesprochen, dass ich es nicht für nothwendig halte, die Sache noch einmal im Detail zu erklären. Die Kassenbestände sind groß, das ist bekannt. Allein umgekehrt dürfen wir uns nicht täuschen, dass ein großer Theil dieser Kassenbestände nicht zur unmittelbaren Disposition des Finanzministeriums in der Staatscentralkasse liegen. Von der großen Summe der Kassenbestände liegt nur ein relativ kleiner Theil in der Staatscentralkasse, während der größte Theil vermöge unseres Kassensystems, über das ich letzthin die Ehre hatte zu sprechen, in einer Reihe von Kassen zerstreut liegt, in den Länderkassen, die einen ungeheueren Theil absorbiren, und in unseren Ressortkassen, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnkassen, welche über große Bestände verfügen, die nach den bestehenden Auffassungen nicht zur finanziellen Gesammtverfügung parat sind. Diese Bestände sind also festgerannt und es ist ein Irrthum der öffentlichen Meinung, zu glauben, dass die Regierung oder der Finanzminister einfach über diese Summen frei verfügt, um Ausgaben damit bestreiten zu können.

Der Herr Abgeordnete der Landgemeinden für Pisek hat den Begriff der außeretatmäßigen Ausgabe, den ich anführte, gewissermaßen als ein Novum beanständet. Das ist keine Erfindung, das ist ein Ausdruck, der in sämmtlichen Centralrechnungsabschlüssen eine Reihe von Jahren für alle Operationen gebraucht wird, die außerhalb des Rahmens des laufenden Budgets stattfinden.

Allein ebenso ist es Thatsache, dass alle diese Dinge in der correctesten Weise bei Vorlegung des Centralrechnungsabschlusses dem hohen Hause und dem Reichsrathe überhaupt zur Kenntnis gebracht werden und ich weiß nicht, ob in anderen Staaten — das sage ich zur Ehre der österreichischen Finanzverwaltung und ihrer öffentlichen Rechnungslegung — mit solcher Offenheit und Lucidität diese Dinge zur Kenntnis der parlamentarischen Körperschaften gebracht werden, wie bei uns.

In wenigen Tagen wird der Centralrechnungsabschluss in Druck vorliegen und Sie werden darin eine große Tabelle über die Kassenbestände finden, eine genaue Specification, einzelne Subdivisionen und einen Ausweis über die Ausgaben, die außerpräliminarmäßig geführt wurden.

Die Indemnität wird hiefür jedesmal durch den Centralrechnungsabschluss ertheilt. Die Kassenbestände

— und das bitte ich gütigst in Erwägung zu ziehen — werden im Centralrechnungsabschlusse formell auf den 31. December des betreffenden Jahres abgeschlossen, dann mit Hinzurechnung schwebender Posten nach der bisherigen 15monatlichen Budgetperiode auch noch ergänzt durch das Ergebnis der Gebarung der drei Monate des nächsten Jahres. Allein, dabei bitte ich zu bemerken, dass die Summen am Ende des Jahres, welche eigentlich die Hauptziffer dieser Ausweise bilden, immer die relativ höchsten sind, und es ist eine notorische Thatsache, die sich meines Wissens fast in allen Ländern vollzieht, dass die Einnahmen des Staates in der zweiten Hälfte des Jahres im December immer die höchsten sind.

Das liegt in der Natur der Abwicklung der Geschäfte, des Zahlungsvermögens der Landwirtschaft nach der Ernte u. s. w., so dass die Einnahmen, welche in den letzten vier Monaten des Jahres dem Staate zufließen, die relativ größten sind, und umgekehrt ist es eine Erfahrungsthatsache, ich glaube nicht bloß des österreichischen Budgets, sondern wahrscheinlich der meisten Länder, dass wieder die ersten vier, fünf Monate des Jahres die allerschlechtesten sind, so dass wir eigentlich, wenn wir ein gewisses Präliminare im vorhinein aufstellen für die im Laufe der ersten vier Monate, sagen wir Jänner bis April, zu erwartende Geldbewegung des Staates, Einnahmen und Ausgaben eigentlich in diesen vier Monaten im Deficit sind, weil die laufenden Einnahmen dieser ersten vier Monate regelmäßig weit zurückbleiben hinter den großen Ausgaben dieser vier Monate. Wir haben da die großen Coupontermine, es werden häufig die gemeinsamen Ausgaben in größeren Beträgen schon anticipando in Anspruch genommen, so dass wir eigentlich, sofern wir uns ausschließlich auf die laufenden Einnahmen beschränken müssten, die laufenden Ausgaben gar nicht bestreiten könnten, wenn wir nicht aus den großen Beständen, welche sich am Ende des Vorjahres aufgesammelt haben, die Deckung fänden.

Ich bitte daher sich nicht irreführen zu lassen, als ob diese Bestände, die am 31. December ausgewiesen sind, definitiv dauernd in dieser Höhe in den Kassen bleiben würden. Das ist nicht der Fall und das ist ein Irrthum, in den die öffentliche Meinung sehr leicht gerathen kann.

Der Herr Abgeordnete hat weiters gesagt, es sei ungerechtfertigt, dass man angesichts einer solchen Finanzlage immer von einer weiteren Steigerung der Ausgaben, eventuell einer nothwendigen Vermehrung der Einnahmen spreche. Ich habe schon wiederholt gesagt, dass man unterscheiden muss zwischen thatsächlich vorhandenen Beständen und dem laufenden Budget. Ich kann doch nicht laufende Ausgaben dauernd aus momentan vorhandenen Beständen decken. Da würden wir im Verlaufe von höchstens einem Jahre wieder zu einem Deficite kommen.

Es wurde mir zu besonderem Vorwurfe gemacht, dass die Militärausgaben einer beständigen Steigerung unterworfen sind und es hätte jeder andere Finanzminister eine solche Behauptung nicht ohne ausführliche Begründung im hohen Hause angekündigt. Das habe ich Ihnen ja gar nicht als Novum angeführt und diejenigen Herren, welche den Verhandlungen der Delegationen und selbst dieses hohen Hauses in den letzten Jahren nur mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt sind, sind in genauer Kenntnis der Steigerung des Militärbudgets.

Die Beschlüsse der Delegation vom Jahre 1892 enthalten den großen Plan der Standesvermehrung des Heeres. Neun Mann per Compagnie Vermehrung des Präsenzstandes bei der Infanterie, neue Organisation der Artillerie, die infolge der Standesvermehrung eintretenden Bedürfnisse der Vermehrung des Officierscorps, das ist alles systematisch damals den Delegationen vorgelegt worden, so dass ich thatsächlich mich einfach darauf beziehen konnte, ohne dieses Detail, welches jedermann zugänglich ist, neuerdings zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen.

Ganz dasselbe gilt bezüglich der Landwehr. Sie finden im Detailvoranschlage des Jahres 1892 und in dem Budgetausschussberichte des Jahres 1892 den ganzen Plan des Aufwachsens der Landwehr, so dass dies jedermann zugänglich ist, um sich darüber zu informiren und dass daher die Erwähnung meinerseits, dass wir eine solche Steigerung der Militärausgaben haben, nicht eine überraschende Ankündigung war, sondern einfach die Beziehung auf eine dem ganzen Hause nach meiner Meinung zur Kenntnis gebrachte Thatsache.

Der geehrte Herr Abgeordnete meint nun, mit den Kassenbeständen werde für die Länder gar nichts gethan. Ja, austheilen kann man die Kassenbestände nicht. Da darf ich vielleicht etwas anführen, was man nicht sagen sollte, aber ich nehme schließlich keinen Anstand, es zu sagen. Der Herr Abgeordnete meint, dass von diesen laufenden Geldern dem Lande Böhmen gar nichts zugute komme. Nun, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich darauf aufmerksam mache, dass die böhmische Landesbank aus den Kassenbeständen zwei Millionen Gulden zur Verfügung hat. *(Hört! Hört!)* Die böhmische Landesbank ist ein großes gemeinnütziges Institut für Communalcredit und Meliorationswesen, und der Staat hat ihr zwei Millionen Gulden zur Verfügung gestellt, um größere Creditgewährung in diesem Sinne möglich zu machen. Man kann daher nicht behaupten, dass bei dieser Geldbewegung die Interessen des Landes Böhmen so einfach vernachlässigt worden sind, aber das setze ich hinzu, wenn ich auch keine Ziffer aussprechen will, dass ich nicht der Meinung bin, dass wir unsere Kassenbestände in allzu großen Beträgen an die Banken austheilen sollen. Ich habe diese Gepflogenheit für gewisse

Summen zwar vorgefunden, aber dass die Staatsverwaltung große Gelder den Banken zur Verfügung stellt, wäre ein Vorgang, den ich in ruhigen und normalen Zeiten unter gar keiner Bedingung ausdehnen möchte. Denn was würde dadurch geschehen? Es würde doch nur dieses wohlfeile flüssige Geld zu Kostgeschäften auf der Börse verwendet *(Sehr richtig!)* und wir würden dadurch in eine Speculation hineintreiben, die momentan vielleicht einen gewissen Schein der Blüte, des Aufschwunges beweisen würde, aber zuletzt schlecht enden würde. Ich muss also gestehen, da viel zu machen, ist nicht meine Absicht. Dass ich auf die Kassenbestände halte, ist nicht bloß eine Art Eitelkeit des Finanzministers, sondern das ist, möchte ich sagen, eine Sache, auf welche der Staat als Staat viel halten soll.

Ich glaube, es war der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Jičin, der heuer im Sommer in einer Wählerrede, als man ihm vorwarf, dass die Opposition seiner Partei gegen die gegenwärtige Regierung nicht so schneidig sei, wie die ungarische Opposition in den Sechziger Jahren gegen die damalige Wiener Regierung, sagte und mit vollem Rechte, er gebe das zu, allein gegen eine Regierung, welche in permanenter Geldnoth war, die mit einem Agio von 30 und noch mehr Procent zu kämpfen hatte, konnte man auch viel stärker und kräftiger auftreten, als gegen eine Regierung, welche über große Kassenbestände verfügt und welche doch mehr oder minder am Wege ist, das Geldwesen zu ordnen. *(Heiterkeit.)* Das ist eine sehr beherzigenswerte Mahnung für die Regierung, und ich glaube, die Kassenbestände sind ein Schutz für den Staat und jede Regierung, um den rücksichtslosen Angriffen einer solchen Opposition gegenüber eine etwas festere Position einzunehmen. *(Sehr gut!)*

Der geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Pisek hat in seinen Ausführungen, die gegen die Coalition, gegen das gegenwärtige politische System gerichtet waren, gemeint, die gegenwärtige Gesetzgebungsarbeit leiste nichts als onerose Gesetze, die Bevölkerung habe von der ganzen Gesetzgebungsarbeit eigentlich gar nichts.

Ich bitte um Entschuldigung, dass wir das doch nicht so einfach gelten lassen. Ich gebe zu, dieser Sessionsabschnitt war nicht sehr fruchtbar, allein das lag nicht in politischen Gründen, sondern lag ganz offen an der außerordentlichen Thätigkeit, welche die Ausschüsse entwickelten *(So ist es!)*, und welche namentlich der Steuerausschuss entwickelte, der die Thätigkeit von 36 hervorragenden Mitgliedern des Hauses eigentlich gebunden hat und dazu eine große Menge Zeit in der Woche in Anspruch nehmen musste, so dass darum die Plenarberathung nothwendig zurücktrat. Allein die Arbeiten, die er durchgeführt und glücklicherweise zum Abschluss gebracht hat, werden keine onerosen für die Bevölkerung sein und ich hoffe, dass wenn wir im Februar wieder zusammenkommen und die Plenarberathungen für die Steuervorlagen beginnen werden, wir es vor dem ganzen Hause mit gutem Gewissen vertreten werden, dass diese Steuerreform keine onerose Belastung der Bevölkerung, sondern eine Ausgleichung der Steuerlast überhaupt und eine Ermäßigung für die unteren Classen bedeutet.

Und wenn der Herr Abgeordnete für die Piseker Landgemeinden mich apostrophirt, dass ich jetzt in meiner amtlichen Stellung den Gedanken, den ich vor einigen Jahren bezüglich der Ermäßigung der Erwerbsteuer vorbrachte, aufgegeben habe, wird er sich überzeugen, dass die Vorlage der Erwerbsteuer, die wir bringen, weit über das Maß dessen hinausgeht, was jener Antrag ursprünglich bezweckte, und wir dem kleinen Gewerbetreibenden 20, 25 und wahrscheinlich auch 28 Procent der gegenwärtigen Steuer nachlassen werden. *(Beifall.)*

Ebenso kann ich nicht zugeben, dass zum Beispiel das Gesetz über die Localbahnen, welches wir vor wenigen Tagen hier im Abgeordnetenhause beschlossen haben, oder das über die Verstaatlichung der böhmischen Westbahn, die einem langjährigen Wunsche der ganzen Bevölkerung Böhmens entsprach, ein oneroses Gesetz ist.

Derartige Behauptungen sind absolut nicht begründet, und das Gesetz, welches der Herr Ackerbauminister vor kurzem vorgebracht hat über die Meliorationscredite, oder ich möchte sagen, für die Begünstigung der sogenannten Meliorationsrenten, ist ein Gesetz wesentlich zur Hebung der Landwirtschaft und nichts weniger als oneros, sondern ein begünstigendes und förderndes Gesetz.

Das ist die Ungerechtigkeit der Opposition, aber zum Theile — ich will niemand damit einen Vorwurf machen und nicht einmal den Parteien — ist das auch das Traurige der österreichischen Verhältnisse, der nationalen Kämpfe und der Unduldsamkeit, die unter uns herrscht, dass diese großen wirtschaftlichen Aufgaben, welche die Gesetzgebung thatsächlich leistet, und welche in anderen Ländern die Arbeitskraft und den Raum einer ganzen parlamentarischen Session ausfüllen und das ganze Interesse der Öffentlichkeit thatsächlich in Anspruch nehmen, bei uns eigentlich nur nebenher laufen. *(So ist es!)*

Es geschieht eine Menge in Österreich — es ist ganz unrichtig, zu behaupten, dass gar nichts geschieht, oder dass wir steril sind — nein, wir machen mindestens soviel als andere Staaten, und in manchen socialpolitischen Gesetzen sind wir vor. Allein diese Dinge werden — und das ist eine Irreleitung unserer öffentlichen Meinung — so bedeutend, so wohlthätig, so fruchtbringend sie sind, hier in diesem hohen Hause eigentlich ganz nebensächlich behandelt.

Das Haus votirt solche Gesetze mit einer relativ geringen Debatte mit einer relativ geringen Aufmerksamkeit; die Ausschussarbeit ist die einzige ernsthafte Arbeit, welche das Haus auf solche Gesetze anwendet, und das Interesse des Hauses wird nur von den nationalen Kämpfen oder den socialen Gegensätzen und den leidenschaftlichen Scenen in Anspruch genommen. *(So ist es!)*

Dadurch sinkt das Niveau des ganzen Hauses *(lebhafte Zustimmung)* und wir kommen dahin, dass wir eigentlich der Öffentlichkeit unseres Landes als parlamentarische Leistung nur das Schauspiel einiger erregter Scenen geben. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Die Öffentlichkeit glaubt, das sei eigentlich die politische Thätigkeit des Abgeordnetenhauses. Und wenn es hier recht bunt zugeht, dann spricht man zwei bis drei Tage vom Abgeordnetenhause und freut sich und tadelt den einen, lobt den anderen Redner.

Dadurch sinken wir aber alle auf ein Niveau, ich möchte sagen, einer vielleicht dann und wann nicht ganz schlecht geleiteten Bühne herunter *(Sehr gut!)* und hören auf, ernsthafte politische Arbeiter für das Wohl unseres Landes in den Augen unseres Volkes zu sein. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Das haben Sie eingeführt — Widerspruch.)* Ich bitte um Entschuldigung, wir haben das nie eingeführt und auch in der Zeit der Opposition haben wir niemals in derartigen Gewaltscenen unsere Thätigkeit gesucht.

Die Opposition, in welcher ich jahrelang gestanden habe, war — ich kann dies aus den Protokollen des Hauses erweisen — eine solche, welche einen activen, sachlichen und ernsten Antheil an den Gesetzgebungsarbeiten des Staates genommen hat. *(Sehr richtig!)* Jetzt aber wird — ich will nicht sagen, gar nichts, jedoch außerordentlich wenig davon verspürt und wir stehen vor aufreibenden und sensationellen Debatten. *(So ist es!)*

Es mag dies vielleicht im Interesse einiger Fractionen oder Parteien gelegen sein, dies einige Zeit fortzusetzen, weil das Publicum leider diesbezüglich verwöhnt ist, allein auf die Dauer — da habe ich eine zu gute Meinung von dem politischen Geschmacke *(Sehr gut!)* und der Empfindung unseres Volkes *(So ist es!)* — glaube ich, dass es den Wert solcher Demonstrationen immer geringer schätzen und uns und alle Parteien zwingen wird, zu einer ruhigen, sachlichen parlamentarischen Arbeit zurückzukehren. *(Beifall.)*

Ich möchte noch ein paar Worte über das ernsteste und hauptsächlichste Thema der gestrigen Debatte sprechen, das ist die Wahlreform.

Es ist begreiflich, dass die Herren von der Opposition den gegenwärtigen unbefriedigenden Stand dieser Frage mit allem Nachdrucke aufwerfen und eine Reihe von Vorwürfen gegen die Regierung erheben.

Diese Vorwürfe sind zweierlei Natur: in erster Linie betreffen sie eigentlich die Methode der Regierung und tadeln das formelle taktische Vorgehen derselben in dieser Angelegenheit. Die Regierung, hieß es, sei hilflos, sie komme zu keinem Resultate, sei abhängig von den coalirten Parteien und habe keine Führung in der Sache.

Aber ich bitte, meine Herren! Eine Wahlreform und das haben wir im October 1893 fast alle gesagt, ist nicht etwas, was eine Regierung einem Hause einfach über den Kopf werfen kann *(Sehr richtig!)* und wir haben ja an dieser Methode ein Beispiel gehabt und die Erfahrung, die wir bei jenem Beispiel gemacht haben, ist für mich kein Grund zur Wiederholung eines ähnlichen Experimentes. *(Sehr gut! und Beifall.)*

Diese Regierung ist aus der Coalition der großen Parteien hervorgegangen und aus dieser ihrer Entstehungsgeschichte folgt die Nothwendigkeit, die wichtige Angelegenheit der Wahlreform, welche doch der Ausgangspunkt der neuen Situation geworden ist, nur im Einvernehmen mit den coaliirten Parteien durchzuführen.

Sprechen wir ganz offen. Was würde denn die Regierung davon haben, wenn sie in einem vorzeitigen Stadium mit einem fertigen Entwurf hervortritt, wogegen sich vielleicht eine oder zwei coaliirte Parteien absolut aussprechen. Dadurch würden wir entweder eine Krisis herbeiführen *(Sehr richtig!)* oder es müssten neue Verhandlungen beginnen, aber eine Wahlreform würde darum doch nicht zustande kommen. *(Abgeordneter Dr. Lueger: Die Regierung wäre aber wenigstens ernst zu nehmen!)* Die Regierung ist viel ernster zu nehmen, wenn sie fortfährt, in den bestehenden Verhandlungen eine communis opinio der Parteien herbeizuführen.

Täuschen wir uns nicht, eine Wahlreform bedarf der Zweidrittel-Majorität. Und ich würde wünschen, dass, wenn es zur Wahlreform kommt, bis auf wenige extreme Anschauungen das Haus darauf eingeht, denn nur eine solche Wahlreform hat dann wirklich eine politische Bedeutung, die den Überzeugungen und Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des Hauses entspricht. Der Weg ist ein mühsamer, allein nur dieser Weg führt zum Ziele. Das Scheitern einer Regierungsvorlage herbeizuführen, das ist gar nicht schwer. *(Heiterkeit.)* Aber diejenigen, die eigentlich die Sache wollen, müssen diesen mühsamen Weg beschreiten. Und ich behaupte — es mag dies vielleicht ein unbegründeter Optimismus sein — dass die Situation der Frage der Wahlreform sich gegenwärtig nicht in einem so verzweifelten Stadium befindet, wie gestern behauptet wurde. Wir sind mühsam doch zu einigen Sätzen gekommen, welche — ich möchte sagen — eine Übereinstimmung nicht nur der drei großen Parteien, sondern selbst auch von einigen anderen Fractionen gefunden haben, woraus zu schließen ist, dass auf dieser Basis weiter gearbeitet werden kann und selbst über die Differenzpunkte, die heute noch bestehen und die allerdings, wie ich sehr gerne zugebe, noch ziemlich wesent-

licher Natur sind, auch noch eine Einigung erzielt werden kann. Alle Parteien — und das wurde gestern mit einem gewissen Spott vorgeworfen, während es in meinen Augen ein Erfolg ist — sind nunmehr der Meinung, dass eine Wahlreform stattfinden soll. Alle Parteien sind in erster Linie der Meinung, dass eine politische Vertretung der arbeitenden Classen berechtigt und nothwendig herbeizuführen ist. Ein großer Theil — und ich möchte fast sagen, dieser Theil wächst immer mehr — ist der Meinung, dass neben den Arbeitern auch noch die sogenannten kleinsten Steuerträger und eine große Anzahl anderer, heute vom Wahlrechte Ausgeschlossenen auch in die Wahlberechtigung einbezogen werden soll. Zu gleicher Zeit gilt als ein Grundsatz — wenigstens bei der überwiegenden Mehrheit des Hauses — dass an dem politischen Gleichgewichte, wie es durch die gegenwärtige Wahlordnung besteht, so wenig als möglich gerüttelt werden soll, und dass die heranzuziehenden neuen Wähler nicht einfach in die alten bestehenden Wählerclassen und Bezirke hineingestoßen werden sollen.

Das sind ganz bestimmte Marksteine zur Umfriedung oder Umschreibung des Terrains, und ich bin eher geneigt anzunehmen, dass nach dieser Absteckung es im Laufe der Zeit möglich sein wird, die Parteien darauf zu vereinigen.

Der geehrte Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden hat gestern nun seinen Standpunkt, der natürlich ein absolut anderer ist, nämlich der des allgemeinen Stimmrechtes, dem gegenüber gestellt. Nun, ich bitte, das ist für die — wie ich glaube — überwiegende Mehrheit des Hauses ein Standpunkt, den sie nicht annehmen will. Das allgemeine gleiche Stimmrecht im gewöhnlichen demokratischen Sinne — die Wahl nach der Kopfzahl — wird von der Mehrheit dieses Hauses und von der gegenwärtigen Regierung nicht gewollt. Wer dieses Wahlsystem aufstellt, der verlangt eine Wahlreform, die in diesem Hause nicht durchzusetzen ist, von der ich aber weiter sage, dass sie im Interesse von Österreich nicht anzustreben ist. *(Zustimmung.)*

Ich bitte sich doch nur, um es kurz zu sagen — ich glaube, ich habe ein paar statistische Daten hier — die Structur unserer österreichischen Gesellschaft zu vergegenwärtigen. Wir haben jetzt eine ausgezeichnete Berufsstatistik und wir können der statistischen Centralcommission nicht genug dankbar sein, für die Berufsstatistik sowohl im Detail als in der analytischen Verarbeitung des Materiales. Wir haben in der Landwirtschaft Selbständige — ich nenne hier nur die runden Ziffern — 2,000.000, Angestellte 22.000, Arbeiter 5,600.000; in der Industrie 599.000 Selbständige, 39.000 Angestellte, Arbeiter 2,100.000, Taglöhner 99.000; Handel, Verkehr, öffentlicher Dienst, das sind geringere Ziffern, die ich nicht vorbringen will. Sie sehen also, dass die eigentliche stärkste Bevölkerungszahl die der ländlichen Arbeiter und Taglöhner ist. Wenn Sie nun die Wahl nach der Kopfzahl, das allgemeine Stimmrecht einführen, müssen Sie sich darüber klar sein, dass Sie dieser Classe oder denjenigen Elementen, die diese Classe beeinflussen, das überwiegende politische Schwergewicht im Staate einräumen wollen. Wer das verlangt, der muss aber auch genau wissen, was er damit will.

Ich bin — das ist vielleicht eine hie und da nicht mehr ganz allgemein zugegebene socialpolitische Auffassung — immer noch der Meinung, dass die ganze Menschheit und die ganze Gesellschaft stufenweise sich entwickelt, dass es immer eine Schicht nach der anderen ist, die im Leben des Staates und in der Geschichte aufrückt, weil sie nur dann wirklich aufrückt, wenn sie selbst die socialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dieses Aufsteigens geschaffen hat und die natürliche Entwicklung eingetreten ist, und dass die Staaten am glücklichsten sind, wo diese innerhalb der Gesellschaft sich vollziehende, aufsteigende Bewegung nicht gestört, aber auch nicht durch gewaltsame Maßregeln überholt wird. Ein Staat, wie Österreich mit seiner von den westlichen europäischen Staaten doch sehr weit abliegenden socialen Structur, kann, wenn einem an der Entwicklung des Staates liegt, nicht ohne die größte Gefährdung einfach in eine gewaltsame demokratische Entwicklung der Dinge hineingedrängt werden. Das kann geschehen und ist geschehen in gewissen Staaten an der Hand von Revolutionen; allein, seien Sie überzeugt, so glänzend und erfolgreich derartige revolutionäre Bewegungen oft waren und in der Geschichte durch ihren dramatischen Verlauf das allgemeine Interesse von uns allen erregen, ein Segen für das Land waren derartige demokratisch-revolutionäre Bewegungen nicht, in welchen plötzlich die Masse des Volkes, die sich bis dahin mit öffentlichen Dingen nicht beschäftigt hat und vermöge ihrer wirtschaftlichen Lage auch nicht beschäftigen konnte, an die Gewalt gerufen wurde.

Sollen wir in Österreich nun einen derartigen Versuch machen, wo die Voraussetzungen hiefür noch viel weniger bestehen, wie in den westeuropäischen Ländern? Jeder gute Österreicher, abgesehen vom Parteistandpunkte, wird sich hüten, ein derartiges Experiment dem Staate vorzuschlagen.

Der Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden hat gesagt, das allgemeine gleiche Wahlrecht, das sei eine wesentlich oder wahrhaft conservative Maßregel, während die Schaffung einer fünften Curie oder eines neuen Wahlkörpers die Gefahr mit sich bringt, dass die bisher vom Wahlrecht Ausgeschlossenen, die kleinen Leute, die untersten Steuerträger und kleinen Gewerbetreibenden dann der socialdemokratischen Agitation oder Beeinflussung unwiderbringlich verfallen.

Ich glaube, da hat er einen großen Irrthum begangen.

Die Sache liegt so: da, wo es eine starke socialdemokratische Agitation gibt, wo zugleich Elemente in der Bevölkerung vorhanden sind, die davon leicht ergriffen werden könnten, da wird sowohl beim allgemeinen Stimmrecht als bei einer sogenannten fünften Curie oder bei einem dritten Wohlkörper der Einfluss der socialdemokratischen Agitation sich vollkommen gleichmäßig und gleich stark fühlbar machen, weil die Elemente dafür vorhanden sind und die große Anzahl der zusammengeworfenen Wähler den socialdemokratischen Einflüssen unter dieser Voraussetzung einen günstigen Boden gewährt. Es wird aber gar kein Unterschied sein, ob das eine fünfte Curie, oder ein dritter Wahlkörper oder das allgemeine Stimmrecht ist, denn die Zahl derjenigen Besitzenden, welche beim allgemeinen Stimmrecht mit allen Übrigen zusammen wählen, ist ja eine so geringe, dass, wenn die socialdemokratische Agitation die Massen einmal für sich gewonnen hat, diese geringe Zahl nicht imstande wäre, dauernd der socialdemokratischen Agitation entgegenzutreten. Glaubt man das aber und ich gebe umgekehrt zu, dass es wieder Wahlbezirke gibt, wo der Einfluss der Socialdemokraten schwächer sein und voraussichtlich noch durch eine Reihe von Jahren schwach bleiben wird, dann gäbe es ja ein sehr einfaches Mittel — der Gedanke wurde auch im Ausschusse gewählt — dass die Wähler, die heute in den oberen Classen wählen, auch noch in dem untersten Körper mitwählen, um den Einfluss, den sie unter gewissen Voraussetzungen und in gewissen Bezirken ausüben können, auch thatsächlich auszuüben. Dabei haben wir aber auch noch immer den Nutzen gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht, dass die heutigen Wähler daneben noch in ihren heutigen Bezirken und in ihrer heutigen Wählerclasse ihre bisherigen Mandate und ihre bisherige Vertretung erhalten, während vermöge des allgemeinen Stimmrechtes, welches nach der Anschauung des Herrn Abgeordneten für die Jičiner Landgemeinden durch alle Bezirke hindurchgeht, ein Mandat nach dem andern dieser radicalen Bewegung anheimfällt.

Ich glaube darum, dass wir in der Wahlreformangelegenheit dennoch zu einem Abschlusse kommen werden, weil, wie ich früher gesagt habe, das Terrain heute viel umgrenzter ist und die Empfindung bei allen maßgebenden Politikern dieses Hauses besteht, dass im Laufe dieses Sessionsabschnittes — ich meine nicht im December — eine definitive Ordnung dieser Sache stattfinden muss, und dass wir nicht in die Wahlen des Jahres 1897 gehen können, ohne diese Frage gelöst zu haben.

Ich will gar nicht zu emphatische Versicherungen aussprechen, allein, das glaube ich sagen zu können, und Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat das bei wiederholten Gelegenheiten mit der ganzen Kraft seiner Überzeugung und mit dem Ernste und dem Ansehen seiner amtlichen Autorität ausgesprochen, dass die gegenwärtige Regierung es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben ansieht, diese Wahlreform zustande zu bringen, und dass sie ununterbrochen daran arbeiten wird, bis es ihr endlich gelingen wird, die maßgebenden Parteien zu einem Einigungswerke zu bringen, und eines darf ich heute vielleicht nochmals aussprechen, was ich zwar im Sommer, glaube ich, bei der Generaldebatte über das Budget aussprach und worauf ich nur deshalb zurückkomme, weil es uns auch gestern wieder von dem Herrn Abgeordneten für die Jičiner Landgemeinden vorgehalten wurde, ich muss mich nämlich auf das Allerbestimmteste auch heute wieder dagegen erklären, dass die Krone in die Debatte hineingezogen wird. *(Sehr richtig!)* Ich habe damals mit allem Ernste und ich darf hinzufügen, mit voller Berechtigung in jener Debatte erklärt, dass die Krone eine Erweiterung des Stimmrechtes und eine Ermöglichung der politischen Vertretung der arbeitenden Classen wünscht, dass aber für jedes einzelne Wahlreformproject, welches für dieses Ziel bestimmt ist, die ausschließliche Verantwortung der jeweiligen Regierung zufällt, welche dafür einzutreten und dasselbe durchzubringen hat. Ich muss daher das Haus und die Redner dringend bitten, ein derartiges Hineinziehen der Krone in Gegenstände, die leicht die populären Leidenschaften aufwiegeln, zu unterlassen. Es entspricht nicht den Thatsachen und ist ein bösartiges Präcedens, ein derartiges rhetorisches Motiv zu gebrauchen, welches nur Verwirrung in den Gemüthern außerhalb des Hauses anrichtet und thatsächlich der Wahrheit nicht entspricht. *(Beifall.)*

Ich kann nicht auf alle die einzelnen Dinge zurückkommen, die gestern gegen die Coalition vorgebracht wurden. Es ist ganz begreiflich, dass die Herren, welche das gegenwärtige System, die gegenwärtige Majorität des Hauses bekämpfen, alles zusammentragen, was gewissermaßen als eine abschwächende oder unbefriedigende Erscheinung der gegenwärtigen Situation sich zeigt. Allein, da möchte ich doch auch eines zu bedenken geben. Die Coalition ist ein künstliches parlamentarisches System, mit großen Schwierigkeiten verbunden und, wie ich gerne zugebe, nicht ohne gewisse innere Widersprüche und logische Inconsequenzen, und es ist für jeden, der sich auf den einfachen Standpunkt der logisch-radicalen Schlussfolgerung stellt, sehr leicht, die Widersprüche oder inneren Schwierigkeiten einer solchen Vereinigung nachzuweisen und mit einer gewissen rhetorischen Kraft dagegen aufzutreten.

Dieses Gebilde der Coalition, so schwierig es ist, entspricht aber doch, wenn wir uns gegenseitig die Wahrheit sagen wollen, unseren österreichischen Verhältnissen. *(Sehr richtig!)* Dieses Haus besteht nicht aus zwei großen Parteien, wo mit einer geringen Stimmendifferenz die Majorität von der einen auf die andere infolge eines Wahlganges übergehen kann

und damit ein normales, parlamentarisches Majoritätssystem gewährleistet würde. Ich sage offen, dass mir das eigentlich das Allerliebste wäre, dass dies die reinste, parlamentarische Form wäre. Allein das ist in Österreich überhaupt nicht möglich. Wenn Sie aber die Dinge außerhalb Österreich ansehen, so werden Sie finden, dass dieses rein orthodoxe, parlamentarische System, das wir eigentlich von den Engländern übernommen haben, immer schwächer wird, selbst in allen anderen Ländern und auch in England. England ist nicht mehr das reine, parlamentarische Land, wie es am Ende des vorigen Jahrhunderts und selbst bis in die Fünfziger- oder Sechziger-Jahre dieses Jahrhundertes war, wo mit einer gewissen Eleganz eine Majorität mit der anderen abwechselte, die Sache sich so rein vollzog, dass nach einem Jahre der Umschwung eintrat und auf die eine Majorität die andere einrückte, wie in einem schönen Schauspiele.

Das ist selbst in England heute nicht mehr der Fall. Die heutige Regierung arbeitet eigentlich, wenn man so sagen darf, auch mit einer Coalition. Sie hat den Stock der etwas radicaler gewordenen, liberalen Partei, sie ist in einem directen Coalitionsverhältnisse mit der irischen Partei, sie muss heute schon eine Art Selbständigkeit der neuen Arbeiterpartei, die allerdings der Zahl nach nicht groß ist, aber im Lande großen Anhang hat, zuerkennen und sie kann bei der Führung der Geschäfte eigentlich nicht mehr wie früher einheitlich nach einem Programme vorgehen, sondern muss beständig abwägen und Zugeständnisse an die mit ihr verbündeten anderen Fractionen machen. Die Opposition ist auch keine einheitliche Partei: die alte, conservative Partei allein ist nicht mehr stark genug, um eine Minorität zu bilden, die eventuell im Umschlage wieder zur Majorität würde, sondern sie hat sich mit einem mehr als 80 Mann zählenden Flügel der früheren, liberalen Partei, der in der irischen Angelegenheit gegen die Regierungspolitik steht, verbünden müssen und repräsentirt ihrerseits auch eine Coalition. Wie sich die Dinge bei den nächsten Wahlen, die, ich glaube, im nächsten Sommer stattfinden werden, vollziehen werden, weiß man nicht, allein sie werden voraussichtlich sich eher in der Richtung einer weiteren Zersetzung der alten, einheitlichen, großen Parteien vollziehen. Das ist ein Process, der mit der Erweiterung des Stimmrechtes seinen natürlichen Gang geht und eigentlich, wenn ich eine Bemerkung noch hinzufügen darf, vielleicht am besten so zu erklären ist. Diese reinen, abgeschlossenen Parteien setzten ein großes, politisches, traditionelles Gefühl des öffentlichen Lebens voraus, wie es bei oberen Classen, die eine jahrelange Führung der Geschäfte gewöhnt waren, vorhanden ist. Mit der Entwicklung mehr nach der demokratischen Richtung rückt eine Reihe von Schichten in das öffentliche Leben ein, die früher entweder davon ausgeschlossen oder so unselbständig waren, dass sie sich der officiellen Parteiführung einfach unterwarfen, die aber nunmehr infolge des Ganges der Dinge auf eine selbständige, politische, eigene Führung Anspruch machen.

Da tritt nun in jede Partei — und das wird jede Partei an sich erlebt haben oder erleben — eine gewisse Unbotmäßigkeit der neuen Gruppen ein und diese bricht die Einheit der alten Parteien. Diese neuen Parteien, die im Anfange turbulent und störend eintreten, bringen natürlich diese Summe politischer Weisheit und politischer Tradition, wie es die beiden alten, großen Parteien, zum Beispiel in England hatten, nicht mit *(Ruf: Natürlich!)*, ja, natürlich, und es wird eine Reihe von Jahren brauchen, bis diese neuen Schichten wieder so regierungsfähig sein werden, wie die alten, und ich zweifle nicht, dass mit der Zeit diese Schichten, die durch die große Ausdehnung des Stimmrechtes in England immer mehr an Bedeutung gewinnen und eine immer größere Anzahl von Mandaten erringen werden, durch die Gewöhnung und die Selbstthätigkeit in den öffentlichen Geschäften, dann auch einrücken werden an die Stelle dieser alten regierenden Classen, und in dem Momente, wo sie das thun werden, werden manche von den radicalen Dingen, die heute für solche Parteien, so lange sie in der Minderheit sind, nothwendig sind zum Zwecke der Agitation zur Erwerbung einer Anzahl von Mandaten, in den Hintergrund treten; denn das ist der Nutzen der politischen Erziehung zur selbständigen Führung der öffentlichen Geschäfte, dass angesichts der großen Aufgaben des Staates und angesichts der Anspannung der staatlichen Pflichten selbst Parteien, die im Anfange eigentlich alles umzustürzen drohten, in dem Momente, wo sie selbst verantwortlich an die Spitze der öffentlichen Geschäfte treten, von selbst den staatlichen Sinn, welchen die alten Parteien besaßen, gewinnen, ohne welchen eine ordentliche Führung der Geschäfte in einem europäischen Staate gar nicht denkbar ist. *(Beifall.)*

Für Deutschland ließe sich das Gesagte noch mehr ausführen, dort haben wir gar keine derartigen geschlossenen Parteien und der Process des Auseinandergehens der einzelnen Fractionen hat in den letzten Jahren in Deutschland einen außerordentlichen Fortgang genommen, allein unsere Verhältnisse sind ja, wie Sie alle wissen, in dieser Art noch viel complicirter und schwieriger; es ist daher nicht anders möglich, als dass irgend eine Form der Vereinigung von mehreren Parteien, denen doch gewisse Grundsätze gemeinsam sind, stattfindet.

Die Grundsätze der internationalen Politik, die ganze Structur des Staates, die Erhaltung der öffentlichen Verwaltung in ihrem bisherigen Gange sind doch so übereinstimmende Grundsätze, dass darauf hin schon eine Übereinstimmung auch in praktischer parlamentarischer Thätigkeit zu erreichen ist.

Ich gebe vollkommen zu, dass daneben noch Vieles auseinanderläuft und dass wir zum Beispiel bei unserer gegenwärtigen parlamentarischen Coalition weit entfernt sind von einer Vereinigung der Parteien, wie es zum Beispiel in den Siebziger- und anfangs der Achtzigerjahre in Deutschland bezüglich der sogenannten Cartellpartei stattfand. Damals hatte diese Vereinigung, welche durch eine Reihe von Jahren im deutschen Reichstage bestand, und eigentlich die fruchtbarste und stärkste Gesetzgebungsarbeit des deutschen Reichstages leistete, hatten die sogenannten Cartellparteien, welche eigentlich auch nichts anderes waren, als gemäßigte Mittelparteien, sich so sehr zusammengeschlossen, dass sie nicht bloß die parlamentarische Cooporation im Hause, im deutschen Reichstage selbst gemeinschaftlich leisteten, sondern dass sie auch außerhalb des Hauses thatsächlich zu einem Cartell bezüglich der Wahlen vereinigt waren und sich gegenseitig bei den Wahlen absolut keine Schwierigkeiten in den Weg legten, eventuell sogar gegen außenstehende Parteien für den Candidaten der Cartellparteien, mindestens aber bei den Stichwahlen stimmten; denn das ist, wenn wir klar und consequent sprechen wollen, die nothwendige Folge einer solchen parlamentarischen Corporation, dass die Bekämpfung der Candidaten der coalirten Parteien bei den Wählern außerhalb des Parlamentes in Wegfall kommt.

So weit sind wir in Österreich noch nicht, das weiß ich sehr gut, allein wir müssen uns darüber klar sein, dass ein solcher Process, wenn er überhaupt gelingt — wir stehen ja erst im ersten Stadium dieser ganzen Action — stärkere Formen wird annehmen müssen, um eine dauernde Majorität im Abgeordnetenhause herzustellen.

Die Herren von der Opposition, die ja dieser Coalition eine solche Summe von Widersprüchen vorwerfen, ihre Heterogenität bei jeder Gelegenheit hervorkehren, möchten doch einen Moment sich auch darüber klar sein, dass die Elemente, die sich heute als Opposition gegen diese Coalitionsmehrheit construirt haben *(Sehr gut!)*, denn doch keine homogene ist. *(Beifall.)* Ist es denn möglich, eine Majorität im österreichischen Abgeordnetenhause aus Jungčechen, Antisemiten und eventuell aus Deutschnationalen zu schaffen *(Heiterkeit)* oder kann man aus einer solchen Vereinigung eine Regierung bilden? Wenn Sie ein einfaches parlamentarisches Muster anwenden wollten, so müsste, wenn die jetzige Coalition gesprengt oder gestürzt wird, die Coalition der Opposition an ihre Stelle treten. Halten Sie es denn für möglich, dass aus einer Vereinigung dieser Parteien eine dauernde Regierungsmajorität oder gar ein Ministerium geschaffen würde? *(Beifall.)*

Der geehrte Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden hat natürlich zur Bekräftigung seiner Ausführungen auf die unbefriedigenden Zustände von Böhmen verwiesen, ist aber — offen gestanden — nicht über das Niveau hinausgekommen, der allgemein leider schon oft vorgebrachten Beschuldigungen und Behauptungen und hat es trotz der Ausführlichkeit seiner Rede eigentlich unterlassen, einmal recht klar die Dinge in Böhmen zu schildern. Zu gleicher Zeit hat er aber über eine parlamentarische Zurücksetzung seiner Partei gesprochen. Darüber habe ich nichts zu sagen. Allein möchten die Herren seiner Partei und seine Partei denn doch sich fragen: Wie ist es logisch vereinbar, in einem Athem über parlamentarische Zurücksetzung zu klagen und in der anderen Secunde Parteikundgebungen zu setzen, welche ihre Partei aus dem Rahmen des ganzen politischen Systems von Österreich hinausstellen? *(Sehr gut!)* Ich bitte Sie, meine Herren, sich zu erinnern, vor — ich glaube — vier bis fünf Wochen hat die geehrte Partei, in deren Namen der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Jičin gestern gesprochen hat, ihr Votum gegen das Recrutencontingent in einer Weise motivirt, welche sie thatsächlich eigentlich als die absolute Gegnerin aller bestehenden österreichischen, internationalen, constitutionellen und politischen Verhältnisse hinstellt. Wegen ihrer Gegnerschaft gegen den Dreibund, weil in der Armee die nationalen Wünsche des čechischen Volkes nicht berücksichtigt sind, weil sie überhaupt das gegenwärtige politische System verwerfen, erklären die Herren, dass sie das Recrutencontingent nicht bewilligen; sie verweigern also, soweit es von ihren Stimmen abhängt, die nothwendige Ergänzung des Heeres, sie wollen daher das nothwendige laufende Einstellungsgeschäft der Armee nicht zustande kommen lassen, weil sie auf einem principiell so weit abstehenden Standpunkte gegenüber allen österreichischen Verhältnissen stehen, dass sie selbst dieses nothwendigste Votum, welches für die Erhaltung der Armee die allererste Voraussetzung ist, nicht zustande kommen lassen. *(Abgeordneter Dr. Vašatý macht einen Zwischenruf.)* Die Linke hat — ich bitte um Entschuldigung — niemals gegen das Recrutencontingent gestimmt. Also, eine Partei, welche sich so principiell herausstellt aus allen österreichischen Verhältnissen, darf dann nicht plötzlich wieder umgekehrt darüber sich beklagen, dass sie in der Minderheit ist und nicht gleiche active Cooperation in öffentlichen Dingen übt, wie Parteien, welche thatsächlich die Majorität der Regierung bilden.

Diese ganzen Äußerungen gerade der letzten Debatte zeigen, dass wir es eigentlich immer mit schärferen rhetorischen Waffen zu thun haben, die factisch nur ihrer selbst wegen angewendet werden.

Der Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden hat zwar gesagt, die von seiner Partei im Sommer dieses Jahres zum Behufe der Vereinigung gefassten Beschlüsse haben sehr viel zur Beruhigung des Landes beigetragen. *(Heiterkeit.)* Das war mir ganz neu. *(Erneuerte Heiterkeit.)* Allein, offen gestanden, die Haltung, welche die Herren seit jenen Beschlüssen in diesem hohen Hause bei den wenigen

Debatten, die im Laufe dieses Herbstabschnittes stattgefunden haben, eingenommen haben, entsprechen nach meiner Meinung nicht jenen Beschlüssen, deren einzelne Sätze allerdings eine mäßige Haltung der Partei vorzeichnen sollten, ich fürchte vielmehr, dass jene Beschlüsse thatsächlich von den eigenen Führern nicht mehr ausgeführt werden können, weil sie durch die Sprache und Agitation in ihrem eigenen Lande so weit getrieben werden, dass sie selbst den Moment der Erkenntnis und Einkehr, welchen jene Beschlüsse bezeichneten, auf die Dauer nicht festhalten können und sofort, wie sie das Terrain des Abgeordnetenhauses wieder betreten, in jene Sprache und leidenschaftliche Opposition verfallen zu müssen glauben, um ihre Position im Lande aufrecht zu erhalten.

Damit kommen wir in den böhmischen Angelegenheiten überhaupt nicht vorwärts, wenn die geehrte Partei bei jeder Gelegenheit alles a limine abweist, alles in toto bekämpft, im Lande jedem Wunsche der Deutschen entgegentritt und hier sich nur gefällt in der Rolle einer absolut ablehnenden negativen Opposition.

Diese Dinge können noch einige Jahre fortgesetzt werden, allein, meine Herren, täuschen Sie sich nicht darüber; auf diese Art werden Sie nicht, was Sie gestern sagten, einen mäßigenden Einfluss im Lande bewirken, sondern Sie werden gerade jenen Elementen, von denen gestern die Rede war, immer mehr und mehr Recht geben, Sie zu überbieten und Sie selbst in eine unmögliche Position zu treiben. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Das ist dasjenige, was wir gestern von mehreren Seiten gehört haben, was ja wieder umgekehrt die Coalition der gemäßigten Parteien zusammentreiben muss. *(So ist es!)* Gerade Sie, meine Herren, treiben die Coalition zusammen, denn angesichts solcher Reden, wie wir sie jetzt leider schon seit einer Reihe von Jahren hören müssen, muss jeder, dem sein Land eigentlich am Herzen liegt, und jeder, nicht bloß Abgeordnete oder in amtlicher Stellung Befindliche, sondern jeder wohldenkende Bürger überhaupt sich fragen, wohin sollen die Zustände kommen? *(Beifall.)* Wenn das Land maßlos zur Leidenschaft aufgeregt wird, wenn das öffentliche Leben, das außerparlamentarische und fast auch schon das parlamentarische Leben in nichts anderem als in leidenschaftlichem Gegensatze besteht *(Lebhafte Zustimmung)*, in der Aufwühlung der Leidenschaften, der nationalen Gehässigkeit, der socialen Anfeindung, so muss sich doch zuletzt — und soweit geht doch, glaube ich noch immer sagen zu können, ein gewisser conservativer Grundzug durch alle Nationen Österreichs — ein Stock von Männern finden, die sich sagen, so kann es nicht weiter gehen *(Lebhafter Beifall)* und wir können nicht den radicalen Strömungen einfach den Platz räumen, sondern es ist Pflicht, trotz Meinungsverschiedenheit in einzelnen Details zusammenzuhalten im Interesse nicht der Mandate, sondern im Interesse des ganzen Staates und einer ordentlichen Führung der öffentlichen Geschäfte. *(Beifall.)*

Wenn wir solche Reden zum Beispiel hören wie gestern, wenn ein Abgeordneter des geistlichen Standes so weit geht *(Lebhafte Zustimmung)*, dass er die Berührung eines Geistlichen mit dem Staate als einen Schmutz erklärt *(Hört! Hört! Unerhört!)* und wenn wir uns denken müssen, dass mit solchen Lehren der junge Clerus heranwächst *(So ist es!)*, dann muss jeden Österreicher, sei er mehr oder weniger religiöser oder kirchlicher Empfindung, das Gefühl beschleichen, dass wir gefährlichen Zuständen entgegengehen. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Das sind die Motive, welche die Coalition vielleicht noch nicht zu einer dauernden, sicheren, permanenten Structur aufbauten, die sie aber immer näher aneinander treiben und vereinigen müssen.

Ein gewisser Zug im öffentlichen Leben muss von allen besonnenen, mäßigen Männern anerkannt werden. Das ist, ich möchte sagen, eine gewisse Anerkennung der thatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen des eigenen Landes. Das, was seit 30 Jahren besteht, sei es gesetzlich, sei es factisch, übt einen Druck auf die ganze weitere Entwicklung aus, und derjenige, der sein Land nicht Umwälzungen preisgeben will, muss auf der vorhandenen Grundlage weiter bauen und die Entwicklung von bestehenden Verhältnissen aus ins Auge fassen.

Das ist dasjenige, was ich immer am meisten bekämpfe, dass die Bevölkerung und die öffentliche Meinung plötzlich in Abhängigkeit — ein Ausdruck, den ich oft gebraucht habe — von voraussetzungslosen Politikern geräth.

Das ist die Gefahr, dass es Politiker gibt, die mit einer gewissen Kühnheit und Rücksichtslosigkeit das ganze Gebäude des Staates, womöglich die ganze Ordnung der Gesellschaft wegen theoretischer, praktischer Einfälle, wegen gewisser Interessenströmungen in gewissen einzelnen Volksclassen in Frage stellen, und mit frevelhafter Naivetät *(Sehr gut!)* mit einer total neuen Structur vor die Öffentlichkeit treten, von der sie zum Theil wohl wissen, dass sie nicht gelingt, die aber genug verwirrend und aufregend wirkt, um den ruhigen continuirlichen Weiterbau der öffentlichen Verhältnisse zu stören oder vielleicht total abzuschneiden. *(Sehr richtig!)*

Das wollen wir nicht, wir, die Mittelparteien, möchte ich sagen, die Gemäßigten *(Zwischenruf des Abgeordneten Dr. Vašatý)*, ja die Gemäßigten, wir wollen nicht den Staat vor Experimente stellen, Traditionen und Gesetze, die sich eingelebt haben, einfach über den Haufen werfen. Ich weiß sehr gut, dass damit jede Partei auch eine gewisse Summe von ihren unangenehmen Verhältnissen und Einrichtungen in Kauf nimmt und gewisse Dinge, die bestehen, sei es durch die Gesetze, sei es durch die Entwicklung einer

langen Reihe von Jahren, auf sich nimmt und sich damit abfinden muss.

Aber nur auf diesem Wege ist eine stetige Entwicklung des öffentlichen Lebens möglich, und ein Staat wie Österreich, der eine etwas schwierigere Zusammensetzung und Structur hat, als jeder andere Staat, bedarf einer solchen Anerkennung der politischen und staatlichen Tradition mehr als jeder andere. Und darum müssen alle jene Elemente, die von diesem Gedanken durchdrungen sind, zusammenhalten und jeden Versuch einer totalen Neuconstruction des Staates abweisen. *(Beifall.)*

Das ist nicht ein bequemer Opportunismus, sondern nach meiner Meinung eine patriotische Erkenntnis und zugleich eine kluge und wohlthätige Politik. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird von den Ministern und zahlreichen Abgeordneten beglückwünscht.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** Es hat soeben mein verehrter College, der Herr Finanzminister, nach der im Hause bestehenden Übung, da wir uns in einer Budgetdebatte befinden, die meisten wichtigeren Ausführungen namentlich der oppositionellen Herren Redner in der Debatte, insbesondere auch die wichtigste Frage, die uns beschäftigt, in den Kreis seiner Erörterung gezogen.

Ich halte mich gleichwohl der Aufgabe nicht überhoben, einige Vorkommnisse in der Debatte zu besprechen, die zunächst das Ressort des Ministeriums des Innern berühren und mir bedeutend genug erscheinen, um nicht ohne Erwiderung von meiner Seite zu bleiben, obwohl ich kaum hoffen darf, nach der eben gehörten, allgemeinere Gesichtspunkte behandelnden Rede noch die Aufmersamkeit des hohen Hauses für zwar nicht unwichtige, aber immerhin nur einzelne Vorkommnisse in der Debatte zu finden.

Ich beginne mit den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für die Adelsberger Landgemeinden über die beabsichtigte Abhaltung einer slovenischen Mission in der St. Antonius-Pfarrkirche in Triest. Ich muss diese Bemerkungen als unrichtig bezeichnen, sowohl was die Darstellung des Sachverhaltes als die a s demselben gezogenen Folgerungen betrifft.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bedürfen derartige Missionen nicht der vorhergehenden behördlichen Genehmigung, und es kommt die Behörde überhaupt nur in die Lage, eine Ingerenz auf Grund des §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zu üben, wenn ihres Erachtens gegen eine kirchliche Verordnung auf Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes öffentliche Rücksichten obwalten, in welchem Falle sie nicht bloß berechtigt, sondern nach dem Wortlaute der betreffenden gesetzlichen Bestimmung verpflichtet ist, eine solche Anordnung zu untersagen.

Eine solche Untersagung hat nun im gegenwärtigen Falle nicht stattgefunden, und es ist die Suspendirung dieser Mission nicht infolge eines Auftrages der küstenländischen Statthalterei erfolgt. Es lag allerdings die Erwägung nahe, dass infolge der bekannten Vorgänge in Istrien, welche theilweise auch eine Rückwirkung in Triest verursacht hatten, momentan eine gereiztere Stimmung zwischen den beiden Volksstämmen in Triest bestehe, dass also, wenn ein größeres Zusammenströmen der slovenischen Bevölkerung in das Centrum der Stadt, und zwar durch neun aufeinanderfolgende Tage stattfinde, vielleicht Massenansammlungen vor der Kirche vorkommen könnten und möglicherweise wegen einer ganz geringfügigen Ursache Ruhestörungen oder Straßenexcesse erfolgen dürften.

Der Herr Statthalter im Küstenlande hat daher, wie es einfach seine Pflicht war, hierauf den hochwürdigsten Herrn Bischof aufmerksam gemacht und zuerst mündlich, dann über ausdrücklichen Wunsch des hochwürdigsten Herrn Bischofs schriftlich seiner Erwägung nahegelegt, ob es sich nicht empfehlen dürfte, in diesem Jahr die Mission statt in der hiefür zunächst in Aussicht genommenen St. Antonius-Pfarrkirche in einer anderen, auch in der Stadt befindlichen, mehr in der Peripherie derselben gelegenen Kirche, eventuell der St. Jakobs-Pfarrkirche, in der slovenische Missionen bereits stattfanden, abzuhalten.

Aus dieser Darstellung geht daher weiters hervor, dass der Herr Statthalter die Erklärung nicht abgegeben hat — weder in seinem mündlichen Gespräche mit dem hochwürdigsten Herrn Bischofe, noch in der mit demselben geführten Correspondenz — dass er für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nicht einstehen könnte. Es ist sich die küstenländische Statthalterei ihrer Pflichten wohl bewusst, Ruhestörungen und Excessen mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten, und daher sind die diesfalls gegen den Herrn Statthalter erhobenen Vorwürfe durchaus ungerechtfertigt. *(Gelächter und Unterbrechung.)*

Präsident: Ich möchte doch bitten, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem** *(fortfahrend):* Es ist mir nun bekannt geworden, dass bei einigen Herren Abgeordneten, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigten, die Meinung vorwalte, es hätte allerdings der Herr Statthalter in seinem Briefe an den hochwürdigsten Herrn Bischof nicht erklärt, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nicht einstehen zu können, er hätte aber die Bemerkung beigefügt, er könne nicht für Hintanhaltung von Excessen einstehen.

Ich würde eine solche Bemerkung durchaus nicht auffällig finden, denn eine solche Verantwortung kann eine Sicherheitsbehörde nicht übernehmen.

Sie kann, selbst wenn sie die nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen trifft und Machtmittel entfaltet, dafür einstehen, dass den Ruhestörungen entgegengetreten und dieselben unterdrückt werden, nicht aber, dass eventuell keine Ruhestörung vorkommt.

Ich nehme aber keinen Anstand, nachdem — wie gesagt — diese Meinung bei einigen Herren Abgeordneten vorwaltet, zu erklären, dass ich in die Correspondenz des Herrn Statthalters mit dem hochwürdigsten Herrn Bischof Einsicht genommen habe, und dass in dieser Correspondenz auch diese Bemerkung nicht enthalten ist. *(Hört! Hört! — Widerspruch.)*

Der Herr Abgeordnete für die Adelsberger Landgemeinden hat nun mit seinen Bemerkungen auch Vorwürfe gegen die dem conservativen Club dieses Hauses angehörigen Abgeordneten slovenischer Nationalität verknüpft. Ich fühle mich nicht berufen, hier die Vertheidigung der genannten Herren Abgeordneten zu übernehmen, dieselben werden, wenn sie es überhaupt für angezeigt finden, dies gewiss besser treffen.

Allein nachdem ich die Ehre hatte, mit den bezeichneten Herren Abgeordneten über diesen Gegenstand Rücksprache zu pflegen, da sie mich um Aufklärung über den Sachverhalt ersuchten, so bitte ich die Herren Abgeordneten, es nicht als eine unbefugte Einmischung in die eigensten Angelegenheiten zu betrachten, wenn ich auch meinerseits bestätige, dass die Behauptungen des Herrn Abgeordneten der Adelsberger Landgemeinden, die genannten conservativen Herren Abgeordneten hätten sich in dieser Angelegenheit eine Preisgebung der religiösen Interessen der slovenischen Bevölkerung zuschulden kommen lassen, den Thatsachen durchaus nicht entsprechen. *(Hört! Hört!)*

Ich werde mich heute nicht lange mit den Ausführungen des geehrten Herrn Abgeordneten für die Landgemeinden Volosca beschäftigen. Ich habe mich einmal der Aufgabe unterzogen, sämmtliche concreten Fälle, welche der Herr Abgeordnete in zwei oder drei Reden, die er im hohen Hause gehalten hat *(Unterbrechung. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)* anführte, durch eindringliche Erhebungen feststellen zu lassen und den Sachverhalt auf Grund der mir vorgelegten Acten zu prüfen, und es hat sich damals — ich habe über die wichtigeren Punkte im hohen Hause gesprochen — gezeigt, dass die Informationen des geehrten Herrn Abgeordneten — um einen milden Ausdruck zu gebrauchen — ziemlich ungenau waren *(Hört! Hört! und Heiterkeit.)*

Der Herr Abgeordnete hat nun zunächst gleichfalls gegen den Statthalter im Küstenlande Vorwürfe wegen des Verhaltens der Sicherheitsbehörden anlässlich der bekannten Ausschreitungen in Istrien und im Küstenlande vorgebracht.

Der Herr Statthalter im Küstenlande hat auf die erste Nachricht, dass in Pirano Ausschreitungen vorgefallen seien, einen Beamten dahin beordert, Militärassistenz entsendet, kurz alles vorgekehrt, was in solchen Dingen vorzukehren Sache des Landeschefs ist.

Es sind einige Protestkundgebungen von Gemeinden sistirt, es ist die Gendarmerie verstärkt, es ist ferner Militärassistenz in Bereitschaft gehalten worden und es wurde gegen die Excedenten mit Strenge vorgegangen; eine große Anzahl derselben wurden verhaftet, und von der Sicherheitsbehörde abgestraft, andere dem Strafgerichte übergeben, und seither ist auch die Strafamtshandlung gegen die meisten abgeschlossen. Es ist auch den Ansammlungen entgegengetreten und sind die Massen auseinandergetrieben worden.

Es berührt mich eigenthümlich, dass ich heute in die Lage komme, mich dagegen zu vertheidigen, dass die Sicherheitsbehörden mit zu wenig Energie vorgegangen sind, da mir doch gewöhnlich der entgegengesetzte Vorwurf gemacht wird. *(Heiterkeit.)*

Mit den anderen Ausführungen des Herrn Abgeordneten kann ich mich wirklich kaum beschäftigen. Wenn der Herr Abgeordnete beispielsweise davon spricht, dass die Haltung der Regierung in dieser Frage wesentlich dadurch beeinflusst worden sein soll, dass einzelne Mitglieder des Cabinets Drohbriefe erhielten, wenn er sagt, er wolle nicht in die Prüfung eines mit der italienischen Regierung abgeschlossenen Übereinkommens eingehen, durch welches der italienischen Nationalität in Istrien der gegenwärtige Besitzstand garantirt wurde, so weiß ich wirklich nicht und kann es auch aus den betreffenden Bemerkungen des Herrn Abgeordneten nicht genau entnehmen, ob er wirklich im Ernste daran glaubt. Sollte dies der Fall sein, so müsste ich allerdings die überflüssige Versicherung beifügen, dass ein solches Übereinkommen nur in der Einbildung der Gewährsmänner des Herrn Abgeordneten besteht.

Wenn der Herr Abgeordnete weiter behauptet, der Statthalter im Küstenlande verdanke seine Ernennung der progressistischen Partei in Triest, und damit die Vermuthung ausspricht, dass mein hochverehrter Vorgänger in der Leitung des Ministeriums des Innern, als er die Ernennung beantragte, unter dem Einflusse der progressistischen Partei des Municipiums in Triest gestanden sei, so glaube ich wirklich nicht, dass ich es nöthig habe, eine solche Behauptung erst als unrichtig zu erklären. Der Herr Abgeordnete hat aber auch in seiner gestrigen Rede mehrere solcher gewagter Behauptungen nicht als seine eigenen hingestellt, sondern unter Achselzucken erklärt, es bestehe dieses Gerücht, er habe davon vernommen, er wisse nicht, ob es richtig sei. Nun, meine Herren, ich glaube doch, dass es eine eigenthümliche Methode wäre, in dieser Weise zu polemisiren, und dass man denn doch

eigentlich für die Richtigkeit desjenigen, was man dem hohen Hause sagt, eine gewisse Verantwortung übernehmen muss. *(Zustimmung.)*

Denn sonst könnte man wirklich — ich bitte mir den Ausdruck zu gestatten — die unglaublichsten oder widersinnigsten Behauptungen hier vorbringen und auf ein Gerücht verweisen, welches vielleicht niemand anderer vernommen hat als der betreffende Herr Abgeordnete selbst. *(Sehr gut!)* Und nicht anders steht es mit einer Beweisführung, welche dahin abzielt, den Statthalter im Küstenlande als Theilnehmer oder Urheber der Ausschreitungen in Istrien verantwortlich zu machen. Ich habe diese Beweisführung soeben noch einmal nachgelesen, sonst hätte ich eigentlich an dieselbe kaum glauben können. Es heißt hier: Der Statthalter im Küstenlande war wenige Tage, bevor die Ausschreitungen in Pirano vorkamen, in Parenzo; es ist richtig und sichergestellt, dass er mit dem Landeshauptmanne in Istrien gesprochen hat; es ist höchst wahrscheinlich, sagt der Herr Abgeordnete weiter, dass er doch auch über die Tafelfrage gesprochen hat und es ist nicht ausgeschlossen, dass er in ungünstiger Weise über die Tafelfrage gesprochen hat, und daher ist der Statthalter im Küstenlande der Urheber dieser Demonstrationen. *(Heiterkeit und Sehr gut!)* Ich glaube aber nicht, dass eine solche logische Methode Schule machen sollte, und ich glaube auch, dass dieselben Verhältnisse vielleicht von demselben oder wenigstens von einem nicht wesentlich anderen Standpunkte in sachlicher und dadurch ungleich wirkungsvollerer Weise behandelt werden können, wie dies die am Schlusse der gestrigen Sitzung gehaltene Rede des Herrn Abgeordneten aus den Istrianer Landgemeinden beweist.

Der Herr Abgeordnete für die Piseker Landgemeinden ist auf das Verhalten der Regierung gegenüber Böhmen in Nothstandsangelegenheiten zurückgekommen. Ich habe wohl über diesen Gegenstand erst kürzlich im hohen Hause gesprochen, fühle mich aber doch verpflichtet, die Mittheilungen, die der Herr Finanzminister heute gemacht hat, durch einige Bemerkungen zu ergänzen.

Ich bin vollkommen der Meinung des Herrn Abgeordneten für die Piseker Landgemeinden, dass eine Behandlung dieser Frage des Nothstandes, der Unterstützung derjenigen, die durch irgend ein Elementarereignis in augenblickliche Noth gekommen sind, um sie dieser Noth zu entreißen, um ihre wirtschaftliche Existenz wieder möglich zu machen, dass eine Behandlung dieser Frage von politischen Gesichtspunkten aus unmoralisch und verwerflich wäre, aber ich glaube, dass man selbst einer Regierung, gegen die man in principieller Opposition steht, diesen Vorwurf nicht machen sollte, wenn man Beweise hiefür nicht erbringen kann. Es genügt, die einzelnen Daten, die ja dem Herrn Abgeordneten für die Piseker Landgemeinde bekannt sein mussten oder die er sich sehr leicht verschaffen konnte, gegenüberzuhalten, um zu zeigen, dass dieser Vorwurf ungerechtfertigt war.

Wenn beispielsweise von dem Betrage von 800.000 fl., welche durch ein vor einem Jahre im hohen Hause votirtes Gesetz angewiesen wurden, der Betrag von 500.000 fl. Böhmen zur Verfügung gestellt wurde, wenn von den 200.000 fl., die durch eine im Sommer des Jahres erflossene kaiserliche Verordnung flüssig gemacht wurden, 90.000 fl. für Böhmen verwendet wurden, so zeigt das doch nicht eine übelwollende Behandlung dieses Landes. Nun hat aber der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, dass allerdings bei Elementarereignissen, die durch Feuersbrünste hervorgerufen werden, eine ungleiche Behandlung einer galizischen Stadt und einer böhmischen Stadt eingetreten ist. Die bezüglichen Daten sind in dem Motivenberichte, welcher der kaiserlichen Verordnung beigefügt wurde, enthalten, beziehungsweise, was Adlerkostelez betrifft, hätte sie sich der Herr Abgeordnete für die Piseker Landgemeinden leicht verschaffen können. Ich habe sie momentan nicht zur Hand, aber ich glaube sie noch im Gedächtnisse zu haben.

In Neu-Sandec sind 139 Häuser abgebrannt, der Schade war über 1,100.000 fl., es sind 90 Hausbesitzer in eine Nothlage gekommen, und es werden überhaupt nicht alle abgebrannten Häuser neu errichtet werden können.

In Adlerkostelez hat sich glücklicherweise der Brand auf 34 Häuser beschränkt, der Schade betrug 54.000 fl. *(Hört! Hört!)*, 30.000 fl. sind durch Spenden und Versicherungsentschädigungen gedeckt worden, es bleiben etwa 24.000 fl. Schaden übrig und glücklicherweise ist niemand, wie ich auf Grund der Berichte der Unterbehörde sagen kann, wirklich in eine Nothlage gekommen. *(Hört! Hört!)*

Der zweite Vorwurf des Herrn Abgeordneten für die Piseker Landgemeinden ging aber dahin, dass, und zwar aus Anlass der Vorlage eines Gesetzes, welches die Vorschüsse betraf, die seinerzeit Stryj gegeben worden sind, wieder eine ungleiche Behandlung dadurch eingetreten ist, dass bei Stryj Abschreibungen bewilligt, bezüglich der Böhmen ertheilten Vorschüsse aber solche Abschreibungen nicht gewährt wurden. *(Abgeordneter Dr. Vašatý: Nicht gesetzlich!)*

Der Herr Abgeordnete ergänzt seine Bemerkung, aber sie ist noch immer nicht richtig. *(Heiterkeit.)* Es ist in diesem Falle genau das Gegentheil wahr. Stryj sind keine Abschreibungen bewilligt worden, denn es ist mit dem Gesetze nur die Hinausschiebung des Anfangstermines und die Erstreckung der Fristen bewilligt worden, für Böhmen aber sind Abschreibungen, und zwar bis zum Betrage von 400.000 fl. von den Vorschüssen, welche durch die Gesetze vom Jahre 1871, 1872 und 1873 gewährt wurden, auf Grund eines,

wenn ich nicht irre, im Jahre 1885 beschlossenen Gesetzes thatsächlich bewilligt worden. *(Hört! Hört!)*

Nun ist infolge einer Resolution des Hauses vom Jahre 1892, welche der Herr Abgeordnete auch in den Kreis seiner Erörterungen gezogen hat, die Regierung aufgefordert worden, zu erheben, ob sich in Böhmen Bezirke, Gemeinden, Private vorfinden, welchen solche Vorschüsse ertheilt wurden, welche nunmehr verpflichtet wären, mit der Rückzahlung derselben zu beginnen, welche sich aber in Nothlage befinden und daher nicht in der Lage wären, die Vorschüsse zurückzuzahlen. Darüber sind Erhebungen eingeleitet worden, welche allerdings noch nicht zum Abschlusse gelangt sind. Das ist aber nicht Schuld der Regierung oder der betreffenden Behörden. Es sind nämlich seither leider wieder Nothstände eingetreten, zum Beispiel die große Dürre des vorigen Jahres, welche auf den Charakter dieser Erhebungen Einfluss übten. Übrigens hat es nur der Erwähnung des Umstandes bedurft, bei der neuerlichen Debatte, und zwar seitens des Abgeordneten für die Budweiser Landgemeinden, dass Executionen zur Einbringung dieser Vorschüsse eingeleitet wurden, um das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu veranlassen, sofort die nöthigen Weisungen wegen Einstellung der Execution zur Einbringung dieser Vorschüsse zu ertheilen. Damit ist den Wünschen Rechnung getragen, welche die Herren von der jungčechischen Partei im hohen Hause ausgesprochen haben.

Bei der Berathung eines der letzten Dringlichkeitsanträge in diesem hohen Hause habe ich mir gegenüber dem Herrn Abgeordneten für die Jičiner Landgemeinden die Bemerkung gestattet, dass die Kritik, welche der genannte Herr Abgeordnete an der betreffenden Verfügung des Ministeriums geübt hat, eine durchaus maßvolle gewesen sei.

Durch die lebhaften Accente, welche der genannte Herr Abgeordnete in seiner gestrigen Rede angeschlagen hat, ist derselbe allerdings davor geschützt, dass ich diese Bemerkung wiederhole *(Heiterkeit)*, welche möglicherweise nicht er, aber vielleicht andere Mitglieder seines geehrten Clubs, die auch in der Form des Angriffes gegen die Regierung vielleicht — wie soll ich sagen? — fortschrittlicher denken *(Lebhafte Heiterkeit)* als Vorwurf empfunden haben mochten. *(Sehr gut!)*

Ich habe mich aber zunächst selbst gegen einen Vorwurf zu verwahren, den der geehrte Abgeordnete mir gemacht hat, schon um zu zeigen, dass ich gerade gegen diese Art von Vorwürfen nicht unempfindlich bin.

Der Herr Abgeordnete hat gemeint, dass ich eine so wichtige Angelegenheit, wie den Ausnahmszustand in Böhmen, nicht ernst und sachlich auffasse, im hohen Hause vertrete und behandle.

Der Ausnahmszustand in Böhmen ist eine ernste Sache, und wenn ich auch nicht zugeben kann, dass durch diese Einschränkung gewisser staatsbürgerlicher Rechte das geistige Leben oder das nationale Leben in Prag und Umgebung verkümmert oder die wirtschaftliche Thätigkeit beeinträchtigt oder geschädigt wird, so bleibt eine solche Einschränkung doch immer eine sehr ernste Sache, welche eine Regierung gewiss nur im Falle der äußersten Nothwendigkeit, sozusagen als letztes Mittel nach reiflicher Überlegung und sicherlich nicht leichten Herzens beschließen oder aufrechterhalten wird. In diesem Tone glaube ich gesprochen zu haben, als mir bei Antritt meines neuen Amtes die Aufgabe zufiel, die Verfügungen vom 12. September v. J. im hohen Hause zu vertreten und zu rechtfertigen.

Wenn ich dabei das Königreich Böhmen schilderte, wie ich es kennen gelernt habe, wenn ich das geistige Leben im Lande und die wirtschaftlichen Verhältnisse, in welche mir in den letzten Jahren mancher Einblick gegönnt war, besprach, wenn ich die Tüchtigkeit und Betriebsamkeit beider Volksstämme hervorhob, habe ich nicht mit dem Lobe zurückgehalten und nicht mit Anerkennung gekargt. Es ist nicht meine Schuld, dass sich von diesem Lichtbilde, das ich entwerfen durfte, um so greller jene beklagenswerten Ereignisse abhoben, welche in die Jahre 1892 und 1893 fielen und die Verfügung vom 12. September v. J. nothwendig gemacht haben.

Und in keinem anderen Tone habe ich gesprochen, als in der ersten Sitzung dieses Sessionsabschnittes ein Dringlichkeitsantrag auf Aufhebung dieser Verfügungen eingebracht wurde.

Ich hatte keine Gewissheit darüber, dass ein solcher Antrag eingebracht wird; ich erhalte keine Mittheilungen aus dem geehrten Club der jungčechischen Abgeordneten, es dringen auch meines Wissens solche Mittheilungen nicht in die Öffentlichkeit, denn die verehrten Herren wissen das Clubgeheimnis sorgsam zu wahren. Allein, es war in den öffentlichen Blättern davon die Rede, dass ein solcher Antrag bevorstehe, und ich habe nun geglaubt, dass es gerade der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechen würde, wenn ich — allerdings über den Rahmen der Geschäftsordnung in diesem Falle hinausgreifend, was mir von einem verehrten Redner der jungčechischen Partei, der sofort nach mir sprach, auch vermerkt wurde — mich nicht auf die Dringlichkeit dieses Antrages beschränke, sondern sofort die Gelegenheit ergreife, um dem hohen Hause ausführlich die Gründe darzulegen, aus welchen die Regierung sich nicht veranlasst sehen konnte, an die Aufhebung dieser Verfügungen zu schreiten.

Ich habe zugegeben, dass der Ausnahmszustand eine hemmende Wirkung auf das öffentliche Leben der extremen Elemente äußert, dass sich dieselben in ihrem öffentlichen Auftreten eine gewisse Zurückhaltung auferlegen müssen, dass aber die bezügliche Arbeit noch immer fortdauere. Dabei haben mich die Herren Abgeordneten der jungčechischen Partei unterbrochen

und haben mir zugerufen, dass dies lächerlich sei. Ich finde es aber nicht lächerlich, wenn nach dem Vorbilde und Muster der Omladina in denselben Schichten die Stiftung geheimer Verbindungen und die Neigung zu verbrecherischen Anschlägen fortdauert. Dass dies aber als ein Schauermärchen der Polizei erklärt wird, ist durchaus unrichtig. Sie haben aus den Strafverhandlungen entnehmen können, dass solche Verbindungen neuerlich zu stiften, versucht wurde, und dass die Statuten dieses Bundes als Zweck darstellten: die Absendung von Drohbriefen an staatliche Functionäre und andere Persönlichkeiten und so eine Pression auszuüben, Zettel hochverräthischen und anarchistischen Inhaltes in den Straßen vor Prag auszustreuen, Bomben zu verfertigen; — es ist ja ein Angeklagter geständig gewesen, dass er diese Absicht hatte und mit der Verfertigung einer Bombe beschäftigt war; allerdings ist sein Vater dazwischen gekommen und hat die Bombe ins Wasser geworfen.

Ich habe weiter von Excessen gesprochen, wenn auch Straßendemonstrationen nicht mehr an der Tagesordnung sind, die eine fortdauernde Widersetzlichkeit gegen die behördlichen Organe und den noch immer organisirten Widerstand gegen die Staatsgewalt erkennen ließen. Ich habe angeführt, dass namentlich in Prag kaum eine Amtshandlung der Sicherheitsbehörden vorgenommen werden kann, ohne dass sich die Umstehenden hineinmengen und die Amtshandlung zu vereiteln oder die Flucht des Festgenommenen zu begünstigen trachten. Man ist förmlich erfinderisch in diesen Mitteln. Man hat beispielsweise bei einer Nachfeier eines böhmischen Schulvereines den Polizeiorganen Knallpräparate unter die Füße geworfen. Sie waren allerdings ganz harmlos und konnten keinen Schaden verursachen. Die Polizei war aber doch einen Moment verblüfft und die Excedenten konnten entwischen.

Ich habe damals, wie ich glaube, in ganz ernster Weise, wenn die betreffenden Herren Abgeordneten auch mit den Argumenten nicht einverstanden sind, die Erscheinungen geschildert, welche der Regierung beachtenswert genug vorkommen, und habe beigefügt, dass es meines Erachtens nicht richtig sei, der Regierung zu sagen, sie solle unter allen Umständen mit den gewöhnlichen Gewalten das Auslangen finden, wenn sie nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gekommen ist, dass sie im Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit die außerordentlichen Gewalten noch nicht entbehren kann. Ich habe aber die Versicherung beigefügt, dass die Regierung diese Verhältnisse wachsamen Auges verfolgt und, ohne erst eine Aufforderung abzuwarten, wenn ihr nur einigermaßen hiezu die Möglichkeit gewährleistet ist, ohne das Wohl des Reiches und des Landes zu gefährden, nicht anstehen wird, ihre Entschlüsse in dieser Beziehung zu fassen.

Ich glaube, meine Herren, dass das eine ganz ernste Behandlung dieser Frage ist. Nicht ich habe die Scherze mit dem Blumenmädchen in die Debatte geführt, und wenn auch, wie ich zugebe, gegenüber den maßlosen Übertreibungen, die vorkommen, ich die einfachen Thatsachen gegenüberstelle, die vielleicht drastisch und erheiternd auf die Zuhörerschaft wirken, so ist das nicht meine Schuld.

Wenn beispiesweise in der Debatte, über die Grenzen des Königreiches Böhmen hinausgreifend, darüber geklagt wurde, dass die Handhabung des Vereinsgesetzes eine solche geworden sei, dass die Vereinsbildung beinahe unmöglich gemacht werde, und ich dagegen anführe, dass wir uns ja an dem Bestande von 36000 Vereinen zu erfreuen haben, dass es kaum mehr möglich sei, Versammlungen zu veranstalten, was nicht bloß von den böhmischen, sondern namentlich von den südländischen Herren Abgeordneten behauptet wurde, beinahe im ganzen Reiche, und ich in der Lage bin, zu bemerken, dass doch Vereins- und allgemein zugängliche Versammlungen in der Zahl von etwa einer halben Million im Jahre stattfinden, so zeigten sich doch diese Anführungen als bedeutende Übertreibungen.

Ich will nicht gleiches mit gleichem vergelten und will nicht ungerecht gegen den Herrn Abgeordneten für die Jičiner Landgemeinden sein, und nicht seiner Rede den Ernst und die Sachlichkeit absprechen, weil es auch ihm geglückt ist, durch gelungene Gegenüberstellungen sein Auditorium in die heiterste Stimmung zu versetzen.

Die Angriffe gegen den Herrn Statthalter von Böhmen kehren regelmäßig wieder von Seite der Herren Abgeordneten der jungčechischen Partei, wenn über böhmische Dinge im Hause gesprochen wird. Sie sind aber eben so regelmäßig ungerechtfertigt, und ich halte es immer für meine Pflicht, und es geschieht auch nach meiner Überzeugung, diesen Angriffen entgegenzutreten. Es ist ja vielleicht in der Natur der Sache gelegen, dass ein Statthalter, dem die Aufgabe zufiel, die Ausnahmsverfügungen durchzuführen, nicht jenen zu Dank seines Amtes walten wird, welche diese Verfügungen von vornherein als ungesetzlich, als ungerechtfertigt erklärt haben und welche die Beseitigung derselben lebhaft anstreben. Wenn nun der Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden zunächst dem Herrn Statthalter in Böhmen die staatsmännische Begabung abgesprochen hat, so ist das seine persönliche Meinung, mit der ich mich nicht befassen zu sollen glaube. Der Herr Abgeordnete hat sich jedoch soviel Objectivität in seiner Rede bewahrt, um rückhaltslos die Verdienste des Herrn Statthalters um das Zustandekommen und die gelungene Durchführung der großen Ausstellung, die in Prag stattgefunden hat, anzuerkennen. Er hat weiter gefragt: Was hat Graf Thun sonst für Böhmen gethan? Nun ich kann darauf antworten:

Ich habe die Ehre, mit dem Herrn Statthalter von Böhmen durch mehrere Jahre in amtlichem Verkehre zu stehen; ich habe ihn nie anders gefunden als von dem eifrigsten und ernstesten Bestreben erfüllt, dem Wohle des Landes, dem er seine Zeit und seine Thätigkeit widmet, zu dienen. Der Herr Statthalter wendet den wirtschaftlichen Angelegenheiten, und das waren ja namentlich jene Angelegenheiten, welche insbesondere in den letzten Jahren den hauptsächlichsten Gegenstand unseres amtlichen Verkehres bildeten, als es sich um Flussregulirungen, um Eisenbahnen, um Straßen, um Nothstandssachen handelte, die größte Aufmerksamkeit zu und er tritt mit Wärme für die Interessen des Landes und für die günstige Erledigung seiner auf die Förderung dieser Interessen abzielenden Anträge jederzeit ein. Wenn nun allerdings der Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden so weit gegangen ist, den Herrn Statthalter von Böhmen verantwortlich zu machen für den unerwarteten Ausfall einer Wahl in den Koliner Landgemeinden *(Heiterkeit)*, und bemerkt hat, der Ausfall dieser Wahl gegen das mot d'ordre der officiellen jungčechischen Parteileitung sei ein Ausdruck der Abneigung der betreffenden Wähler gegen den Herrn Statthalter, so muss ich das doch als eine sehr gewagte Schlussfolgerung bezeichnen, den Herrn Statthalter in Böhmen, wie soll ich sagen, zum Blitzableiter für einen Misserfolg der Partei zu machen. *(Zustimmung und Heiterkeit. — Abgeordneter Sokol: Das war kein Misserfolg, das war ein großer Erfolg!)* Darüber gehen allerdings die Ansichten sehr auseinander, und so ist auch diese Sache nicht von dem ersten Herrn Redner in der Debatte dargestellt worden. *(Sehr gut!)* Ich habe überhaupt bezüglich dieser Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für die Jičiner Landgemeinden die Wahrnehmung gemacht, dass der Herr Abgeordnete, den man gewöhnlich im hohen Hause als einen der akademischen Redner des jungčechischen Clubs zu bezeichnen pflegt, gewohnt ist, sachlich zu sprechen, und dass er, wenn er den Boden der Sachlichkeit verläßt, sich nicht mehr mit der ihm sonst eigenen Sicherheit und Gewandtheit bewegt.

Hauptsächlich wurden Vorwürfe erhoben gegen die Handhabung des Vereinsrechtes in Böhmen, und mit diesen Ausführungen will ich schließen. Ich weiß, worauf diese Angriffe und Vorwürfe hinzielen; es hat zwar der Herr Abgeordnete für die Jičiner Landgemeinden nicht ausdrücklich davon gesprochen, andere Herren Redner in den früheren Debatten haben es aber direct herausgesagt: es handelt sich namentlich um die Auflösung des Vereines „Slavia", eine Maßregel, die, wie ich nicht leugnen kann, ein gewisses Aufsehen in Böhmen hervorgerufen hat. Ich habe eine darauf gerichtete Interpellation noch nicht beantwortet; ich weiche aber der Besprechung dieser Sache durchaus nicht aus und benütze diese Gelegenheit, um die Gründe kurz darzustellen, aus welchen diese Maßregel erfolgte.

Der Verein „Slavia", ein Studentenverein, der sich literarische Zwecke vorzüglich zur Aufgabe stellte, besteht schon längere Zeit, wenn ich nicht irre, seit zweieinhalb Decennien. Er ist aber in früheren Jahren weniger in den Vordergrund getreten, er hat eine geringere Thätigkeit entfaltet, mindestens eine solche, die nicht die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregte.

Erst als ein analoger Verein aufgelöst wurde und die Mitglieder des aufgelösten Vereines, wie es scheint, zur „Slavia" übertraten, trat die „Slavia" mehr in den Vordergrund.

Nun hat dieser Verein in den letzten Jahren wiederholt Anlass gegeben, die Aufmerksamkeit der Behörden in missliebiger Weise auf sich zu lenken, und zwar dadurch, dass er, nach dessen Statuten jede Politik von der Thätigkeit des Vereines ausgeschlossen sein sollte, sich mit Politik befasste. So wurden in den Versammlungen des Vereines Reden politischen Inhaltes gehalten, der Verein hat an gewissen Kundgebungen theilgenommen, die einen politischen Charakter trugen, insbesondere an öffentlichen Aufzügen. Er hat auch sonst politische Emanationen nicht gescheut, beispielsweise für angezeigt gehalten, die Statue der französischen Republik in seinen Vereinslocalitäten mit der Tricolore drapirt aufzustellen, in seinem Lesezimmer in Amerika erscheinende Zeitungen anarchistischen Inhaltes aufliegen zu lassen u. d. gl.

Ich gebe aber zu, dass zwei Versammlungen, welche am 6. und 12. October d. J. stattgefunden haben, eigentlich den Anlass zur Auflösung dieses Vereines gaben. In der ersten Versammlung wurden wieder Reden beinahe ausschließlich politischen Inhaltes gehalten. Das kann ich Ihnen ganz gut nachweisen, wenn ich nur den Inhalt einer Rede skizzire. Es hat ein Mitglied des Vereines, das sich zur fortschrittlichen Partei bekennt — die Mitglieder des Vereines waren eigentlich in zwei Parteien getheilt, in die fortschrittliche, pokrokáři, und die unabhängige, neodvislí — es hat ein Mitglied des Vereines darüber gesprochen und constatirt, wie groß die Erfolge der fortschrittlichen Partei in politischer Beziehung seien, und hat gemeint, nun wisse man, was in politischer Beziehung noththue, und wenn auch auf anderen Gebieten eine solche Thätigkeit seitens der fortschrittlichen Partei entfaltet werde, wie in politischer Beziehung, würde in politischer Richtung eine neue Phase eintreten. Und der nächste Redner hat bemerkt, nachdem nun einmal der Gegenstand der Tagesordnung verlassen und das politische Gebiet betreten sei, wolle er auch über Politik sprechen und das politische Treiben der Studentenschaft berühren. Dass diese Reden politischen Inhaltes waren, wird nach dieser

kurzen Skizzirung wohl nicht bezweifelt werden können, und dass damit der Verein seinen Wirkungskreis überschritten hat. Schlimmer war es eigentlich nach meiner Auffassung mit der Versammlung, welche am 12. October stattgefunden hat, weil bei derselben die Studentenschaft geradezu gegen die akademischen Behörden aufgereizt wurde. Es wurde darüber gesprochen, ob der böhmischen Studentenschaft in Prag empfohlen werden könne, auch andere Universitäten zu besuchen. Es wurde beispielsweise davor gewarnt, Wien zu besuchen, die Stadt der vergifteten Luft, die Stadt, in der das dem böhmischen Volke feindliche Culturvolk wohne; es wurden andere Universitäten, Graz und Leipzig, empfohlen. Aber dies nur nebenbei bemerkt. Es sind aber in diesen Reden die Professoren der böhmischen Universität in wenig geschmackvoller Weise, in der Art und Weise, vorzutragen, nachgeahmt, verhöhnt worden, es wurde einem Professor ein Pereat ausgebracht, weil er sich auf einer Ferienreise erwiesenermaßen der deutschen Sprache bedient hat. *(Heiterkeit.)*

Nun, es ist allerdings der behördliche Abgesandte eingeschritten und hat den Vorsitzenden, an den er sich gewendet hat, ersucht, die Redner auf das Ungesetzliche ihrer Äußerungen aufmerksam zu machen. Der Vorsitzende hat dem behördlichen Abgesandten erklärt, das werde er wohl nicht thun, weil er in den betreffenden Paragraphen des Strafgesetzes nicht so bewandert sei; aber er sah sich veranlasst, dem Redner seinen wärmsten Dank zu sagen für die Ausführungen mit dem Beifügen, dass es dem Redner gelungen sei, die Gesinnungen, welche alle Theilnehmer an dieser Versammlung gegen die akademischen Behörden erfüllen, so richtig zum Ausdrucke zu bringen.

Meine Herren, dass ein Verein, in welchem solche Äußerungen vorkommen, seinen Wirkungskreis übertritt, wenn es sich um einen studentischen Verein handelt, der sich auf die Pflege der Literatur beschränken soll, und dass er den rechtlichen Bedingungen seines Bestandes nicht mehr entspricht, wird wohl nicht bestritten werden können. Allein, dass in einem studentischen Vereine solche Äußerungen vorkommen, die — ich glaube — nicht bloß auf die Zuhörer, sondern auf auch außerhalb des Vereines stehende Studenten — ich kann nicht anders sagen — einen unheilvollen Einfluss üben müssen, dass eine solche Auffassung vorwaltete über das Verhältnis der Studentenschaft zu den akademischen Behörden, das — meine ich — ist eine so betrübende Erscheinung, vor welcher die einzelne behördliche Verfügung an Wichtigkeit und Bedeutung zurücktreten muss. *(Sehr gut!)* Denn es zeigt doch meines Erachtens, dass in den betreffenden Schichten das Bestreben vorwaltet, die böhmische Studentenschaft ihrer friedlichen Geistesarbeit zu entreißen und sie geradezu zur Vorkämpferin radicaler Ideen zu machen. *(Sehr richtig!)* Deshalb möchte ich doch dem hohen Hause die Erwägung anheim stellen, ob die spöttische Kritik eine berechtigte war, die an meinen Äußerungen über diesen Vorfall, welche dann als Schauermärchen der Polizei bezeichnet wurden, geübt wurde.

Dass die Dinge in Böhmen einer Klärung bedürfen, dass die Verhältnisse sich nicht befriedigend gestalten, ist von mir, so oft ich über den Gegenstand gesprochen habe, nicht in Abrede gestellt worden, und es hat auch Seine Excellenz der Herr Finanzminister dies heute in seiner Rede ausdrücklich betont.

So lange allerdings die Partei, welche heute thatsächlich über die Mandate der Städte und Landgemeinden in den böhmischen Gegenden verfügt, auf dem absolut ablehnenden Standpunkt principiell beharrt, wird nicht leicht ein Boden zur Anbahnung besserer Verhältnisse gewonnen werden können.

Ich will in dieser provisorischen Budgetdebatte auf diesen Punkt heute nicht näher eingehen. Ich will mit der Bemerkung oder — eigentlich richtiger gesagt — mit dem Ausdrucke der Hoffnung schließen, dass vielleicht gerade solche Ereignisse, wie sie in der Debatte berührt wurden, ein überraschender Ausfall von Wählerversammlungen, wie es in diesem Sommer vorkam, das unerwartete Ergebnis einer Wahl vor kurzer Zeit *(Sehr gut!)* im entgegengesetzten Sinne zu wirken und zur Klärung der Dinge beizutragen vermöchten. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister Dr. Grafen Schönborn das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** Hohes Haus! Da auch Gegenstände meines Ressorts, wenn auch nur in geringem Maße, im Laufe der gestrigen Debatte über das provisorische Budget besprochen worden sind, wird es begreiflich erscheinen, dass auch ich es für meine Pflicht erachte, mich zum Worte zu melden. Ich werde aber in meinen Ausführungen sehr kurz sein und nur dasjenige vorbringen, was ich für nothwendig halte, weil ich weiß, dass das hohe Haus wünscht, noch eine Reihe von Rednern zu hören, und der bisherige Verlauf der Debatte, so interessant dieselbe auch war, doch vielleicht schon etwas ermüdend gewirkt hat.

Einen verhältnismäßig nicht unbedeutenden Theil der gestrigen Sitzung hat die von verschiedenen Seiten des hohen Hauses unternommene Besprechung einer Angelegenheit in Anspruch genommen, welche auch ich, wie es schon wiederholt geschehen ist, mit dem Worte „Tafelaffaire“ benennen will.

Meine Herren! Wenn wir nicht das Detail der einzelnen Reden, auf das ich weniger zurückkommen werde, sondern den Gesammteindruck derselben uns gegenwärtig halten, so müssen wir wohl sagen: Es ist ganz eigenthümlich, dass nicht etwa nur in Aspirationen, nicht in Wünschen und Schlussfolgerungen,

wohl aber auch in der Behauptung von thatsächlichen Zuständen und von einzelnen Thatsachen Söhne desselben räumlich nicht sehr ausgedehnten Landes so total divergente, einander zum Theile diametral entgegengesetzte Dinge behaupten können. Nur mit einigen wenigen Worten will ich das illustriren.

Da hat zum Beispiel der Herr Abgeordnete für die Stadt Parenzo gesagt, dass die Argumente, welche die Koryphäen der großkroatischen Partei zur Rechtfertigung ihrer Actionen vorbringen, immer, ohne näher geprüft zu werden, ein geneigtes Ohr bei der Regierung finden. Von der anderen Seite hat der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Pisino-Volosca gesagt: Nein, die Stimmen der Kroaten sind hier die vox clamantis in deserto. Der Herr Abgeordnete für Parenzo sagt: Die Stimmen der Kroaten werden nicht nur gehört, sondern auch befolgt, es wird ihnen zufolge gehandelt und jede Regierung, nicht bloß die gegenwärtige, hat es bisher für ihre Aufgabe gehalten, die Italiener zu unterdrücken. Von der slavischen Seite wieder wird behauptet: Nein, in keiner Zeit ist es den Kroaten so schlecht gegangen, wie unter dem Regime Taaffe, und in den letzten Jahren am allerschlechtesten und auch jetzt geht es ihnen wieder sehr schlecht.

Sie haben da ganz divergirende Behauptungen und ebenso auch in Beziehung auf die Provenienz gewisser Verfügungen oder Unterlassungen der Regierung. Von der einen Seite gilt das, was die Regierung gemacht hat, als ein Ausfluss des Dictates der slavischen Partei, von der anderen Seite ist man wieder so weit gegangen, es — wenn es auch nicht so direct gesagt wurde, so wurde es doch angedeutet — in Verbindung bringen zu wollen mit auswärtigen Aspirationen und Tendenzen, ja, der geehrte Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Pisino-Volosca hat als einen Beweis für einen directen Connex und als Andeutung dafür sogar citirt, er höre, es soll ein illustrirtes Blatt erschienen sein, in dem die Minister dargestellt sind, wie sie zu Füßen der Irredenta liegen. *(Heiterkeit.)* So etwas ist für mich gar kein Beweis, höchstens vielleicht dafür, was wir schon ohnedies wissen, dass auch der albernste Gedanke mitunter einen Zeichner findet, der ihm seinen Stift leiht. *(Sehr gut! — Heiterkeit.)*

Ich kann aber nicht umhin, kurz auf dasjenige zurückzukommen, was von verschiedenen Herren gesagt worden ist, um ihren Gedankengang zu bekräftigen. Vorausschicken muss ich noch eines. Nach dem, was ja dem hohen Hause erinnerlich ist und was ich jetzt nur beispielsweise illustrirt habe, wird es begreiflich erscheinen, wenn ich sage: die Regierung muss in der in Rede stehenden Frage — und ich werde später darauf noch zurückkommen — sich das Recht vorbehalten, wie sie es auch schon gethan hat, genau zu prüfen, leidenschaftslos und vorurtheilslos zu entscheiden, nachdem sie wohl die einzelnen Fälle unterschieden hat. Dieses Recht hat die Regierung, ich brauche es eigentlich für sie nicht erst in Anspruch zu nehmen, und zwar nicht nur in meinem eigenen Namen, sondern auch im Namen meiner verehrten Collegen.

Ich muss nun, wenn ich auf die Provenienz der Dinge zurückkomme, doch die verehrten Herren innerhalb und außerhalb Ilions Mauern daran erinnern, dass ja die ganze Angelegenheit keineswegs jenes weltbewegende Novum ist und sein kann, als welches es leider von beiden Seiten wiederholt dargestellt worden ist. Die Vorschriften, wodurch eine gewisse Vorsorge für die sprachlichen Bedürfnisse der verschiedenen im Küstenlande, oder — sagen wir lieber — im ganzen Sprengel des Triester Oberlandesgerichtes wohnenden Stämme an den Tag gelegt und den Unterbehörden ans Herz gelegt wurde, sind sehr alt.

Ein Ministerialerlass vom Jahre 1862 beschäftigte sich schon damit. Damals allerdings ist die Sache mehr facultativ gestaltet und mehr die Zulässigkeit von slavischen Eingaben und entsprechenden Erledigungen proclamirt worden, aber schon wenige Jahre nachher, und zwar im Jahre 1868, wenn ich nicht irre, jedenfalls aber zur Zeit, als mein hochverehrter Vorgänger Dr. Herbst Justizminister war, wurde den Justizbehörden im Küstenlande, im Sprengel des Obergerichtes, eingeschärft, dass sie dort, wo die Bevölkerung eine slavische ist, sich auch der slavischen Sprache kundig machen und sich derselben in der Amtirung bedienen sollen, und ganz speciell ist mir erinnerlich, dass das auch für das neuerdings wieder in Rede stehende Bezirksgericht Monfalcone geschehen ist, ein Bezirksgericht, welches, wie ich zugebe, einen verhältnismäßig kleinen Procentsatz von Slaven in seiner Bevölkerung zählt.

Nun sind auch — und das muss ich ebenfalls erwähnen — in specie, was die Amtsschilder betrifft, schon früher eine ganze Reihe von Verfügungen getroffen worden und ich kann den Herren mittheilen, dass schon jedenfalls vor Antritt der jetzigen Regierung die Bezirksgerichte Canale, Haidenschaft, Sessana, Comen, Tolmein, Flitsch, Kirchheim, Castelnuovo, Volosca, Görz, Pisino, Pola und Montona doppelsprachige Aufschriften hatten.

Ich sage „doppelsprachige“, ich könnte auch unter Umständen „dreisprachige“ sagen, denn je nachdem, an manchen Orten, das ist namentlich im Görzischen der Fall, gibt es deutsch-slovenische Inschriften, an manchen wieder italienisch-slovenische, an manchen italienisch-kroatische und es ist in einem Falle eine bloß deutsche, und in einem Falle eine italienisch-deutsch-kroatische vorgekommen. Sie sehen also, meine Herren, dass die Verfügung für eine Reihe anderer Bezirksgerichte, wobei ohnedies einige ausgelassen wurden, in denen nach Ansicht der Behörden der Procentsatz der dort wohnenden Slaven allzu unbedeutend war, im Wesen, im Kerne der Sache nichts Neues ist, sondern mehr

die Wiederholung und Ergänzung von früheren Verfügungen, die unter ganz anderen politischen Constellationen entstanden sind und herausgegeben worden sind, als jetzt.

Nun hat der verehrte Herr Abgeordnete für die Stadt Parenzo sich in sehr warmer Weise angenommen um die historischen Rechte seines Stammes und um den Ruhm der nationalen Cultur und er hat in eindringlicher Weise der Regierung vorgehalten, sie solle sich das auch gegenwärtig halten. Ich glaube wirklich, dass das nicht nöthig war, denn jede Regierung und ich sage mehr, jeder gebildete Europäer, jeder gebildete Amerikaner wird sich ja dem imponirenden Eindruck, den wir alle von der uralten italienischen Cultur empfangen, dem bestechenden Zauber ihres Wesens gewiss nicht entziehen können; ich glaube aber, der verehrte Herr Abgeordnete, dem ich ja in der Vertheidigung seiner Nationalität nur vollständig Recht geben kann, hätte diese Vertheidigung vielleicht um nichts unwirksamer gestaltet, wenn er es unterlassen hätte, dabei zu bemerken, dass nur die Italiener im Küstenlande imstande seien, eine gewisse hervorragende Rolle in socialer und wirtschaftlicher Beziehung zu spielen. *(Sehr gut!)* Ich glaube, meine Herren, dass selbst derjenige, der sich einer historisch gewordenen und immerhin bestehenden Superiorität bewusst ist, doch vielleicht besser thut, wenn er gegenüber Söhnen desselben Reiches von Landesgenossen nicht in einer so beinahe geringschätzigen Weise spricht, und ich glaube, dass man überhaupt — und das möchte ich nicht nur aus diesem Anlasse sagen — im politischen Leben kaum einen schwereren Fehler begehen kann, als den, nationale oder politische Gegner oder Rivalen zu unterschätzen. *(Beifall.)*

Doch ich möchte bei dieser Gelegenheit noch Folgendes sagen: Der Herr Abgeordnete hat sich auch darüber aufgehalten, dass neuerdings, wie er gesagt hat, ein Gesetz erschienen sei, wodurch die Bildung der Geschwornenlisten im Küstenlande umgestaltet worden sei. Nun, meine Herren, ich glaube, dass das Wort „Gesetz" vielleicht ein lapsus linguae sein kann; es handelt sich hier nicht um ein neues Gesetz, sondern im Gegentheil um einen Hinweis auf ein bestehendes Gesetz. Ich glaube aber, dass dieser Hinweis nichts enthalten hat und nichts enthalten konnte, was irgend einer Nationalität zu nahe tritt.

Er enthielt nichts weiter als den Hinweis darauf, dass man in einem gemitschtsprachigen Lande dahin trachten muss, dass nach Möglichkeit die Geschworenen die Sprache, in der verhandelt wird, verstehen — und das ist etwas vollkommen Richtiges — und dass bei der Bildung von Geschwornenlisten, wenn man jene zulässt, die nur des Italienischen mächtig sind, und sie können und müssen zugelassen werden, man jene, welche nur des Slavischen mächtig sind, doch nicht ganz ausschließen kann.

Das ist etwas, was wohl in keiner Weise intendirt war, nämlich den Italienern entgegenzutreten, sondern das entsprach wohl nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch den positiven gesetzlichen Bestimmungen. *(Sehr richtig!)*

Ganz unterlassen kann ich es nicht, Folgendes zu sagen: Es ist nach meiner Ansicht gewiss, dass von beiden Seiten die Tragweite der ganzen Tafelaffaire überschätzt worden ist und dass in Beziehung auf dieselbe von der einen Seite zu sehr darauf Accent gelegt worden ist, es geschehe etwas ganz Neues, was, wie ich Ihnen nachgewiesen zu haben glaube, nicht der Fall war, und von der anderen Seite behauptet worden ist, es sei bisher noch gar nichts geschehen, um die Gleichberechtigung zu wahren und durchzuführen.

Meine Herren! Ich glaube, dass man auf der einen Seite doch nicht das Vorhandensein eines, wie ja gestern zugegeben worden ist, numerisch sehr starken, ja in vielen Bezirken das numerische Übergewicht bildenden Contingents von Andersssprechenden, das heißt von Slaven, übersehen und dass man von der anderen Seite nicht stürmisch eine totale Umgestaltung der Verhältnisse fordern sollte, die einmal mit historisch gewordenen Factoren in Widerspruch kommen würde, und dass man doch unmöglich begehren kann, ein gewisses Übergewicht, welches durch den historischen Werdeprocess entstanden ist, solle von regierungswegen abgeschafft werden.

Soviel, meine Herren, über diese Angelegenheit, wobei ich noch das eine hinzufügen möchte, das bisher nicht alles geschehen ist, was im Interesse nicht nur einer keineswegs mechanischen Gleichberechtigung, wie gestern behauptet worden ist, sondern im Interesse der Justiz hätte geschehen sollen, und dass sich das Bisherige langsamer vollzogen hat und nicht so, wie es immer hätte geschehen sollen, auch nicht zu der Zeit, wo ich selbst am Ruder war, weil mir nicht alle diese Dinge bekannt gewesen sind und weil unleugbar, wie ich wiederholt in diesem hohen Hause gesagt habe, in einem Lande mit vier Sprachen und von verhältnismäßig kleiner Ausdehnung dies nicht so leicht möglich ist.

Zum Beweis dessen erlauben Sie mir Folgendes zu sagen: Ich hatte vor mehreren Jahren Gelegenheit, mit dem Bezirksrichter eines beinahe ganz oder doch überwiegend kroatischen Bezirkes des Küstenlandes zu sprechen, welcher Bezirksrichter jetzt nicht mehr an dieser Stelle sich befindet, sondern seither avancirt ist. Ich frug ihn bei dieser Gelegenheit, wie denn bei strafgerichtlichen Verhandlungen vorgegangen und wie für die Protokollirung des slavisch Gesprochenen gesorgt wird. Darauf erwiderte mir der Mann, der meines Wissens ein geborener Kroate oder des Kroatischen unzweifelhaft mächtig ist und dem das nicht die geringste Schwierigkeit machen konnte, Folgendes: Es ist sehr schwer, das zu thun, weil, wenn dann über die Fälle in zweiter Instanz

beim Triester Landesgerichte verhandelt wird, die Advocaten sich nicht finden, welche des Slovenischen mächtig sind.

Das sind keine gesunden Zustände und Sie werden mir vielleicht zugeben, dass, wenn man trachtet, auf solchen Punkten die Remedur anzutreten, man doch nicht von einer Slavisirung sprechen kann, wohl aber von einer wohlberechtigten Sorge für die sprachlichen Bedürfnisse einer einmal vorhandenen Bevölkerung, für die zu sorgen die Regierung verpflichtet ist.

Meine Herren! Ich werde von diesem Gegenstande nicht mehr sprechen, weil ich doch wohl den Standpunkt und die principielle Auffassung der Regierung mit hinreichender Deutlichkeit zur Kenntnis des hohen Hauses gebracht habe. Über die Zukunft zu sprechen und zu sagen, wie nun diese einzelnen Fälle alle entschieden werden sollen, das werde ich auch nicht thun, und zwar — ich habe dies zum Theil schon angedeutet — aus folgendem Grunde:

Es ist bei den divergirenden Meinungen ganz unmöglich, dass wir jeden einzelnen Fall der Frage, ob außen oder innen diese oder jene Tafel angebracht werden soll, im Wege der Abstimmung nach vorhergegangener Debatte hier im hohen Hause entscheiden. Wenn ich auch weit entfernt bin, die nationale Empfindlichkeit und Gefühle zu unterschätzen, so muss ich doch sagen, dass das hohe Haus nicht die Zeit dazu hat, um sich in das Detail dieser Fragen einzulassen, und die Meinungen werden wahrscheinlich in den einzelnen Fällen sehr verschieden sein; es bleibt also nichts anderes übrig, als dass die Regierung, von der Executivgewalt Gebrauch machend, in den einzelnen Fällen so vorgeht, wie sie es aufrichtig meint.

Und worin hat der bisherige Vorgang der Regierung bestanden? Er hat darin bestanden, dass, als eine unleugbare Unruhe an den Tag getreten war und sich vom locus facti hieher ins hohe Haus verpflanzt hatte, als sich die Presse derselben mit bedauerlicher Leidenschaftlichkeit beinahe auf allen Seiten bemächtigt hatte, die Regierung geglaubt hat, Detailverfügungen, die in ihrem ganzen Umfange und in ihrer Wirkung noch nicht bekannt waren, zu prüfen sich vorzunehmen und bis auf weiteres die Durchführung zu sistiren.

Die Regierung hat dabei ein Doppeltes bewiesen. Sie hat nicht aufgehoben, sondern sistirt, das heißt, sie hat gesagt, sie wolle erst untersuchen, inwieweit in dem einzelnen Falle eine Änderung der jetzigen — um mich kurz auszudrücken — Tafelverhältnisse räthlich, im Gesetze begründet und durchführbar ist.

Sie hat aber die Durchführung nicht überhastet, weil sie sehen wollte, ob und inwieweit die vorgebrachten Beschwerden begründet sind; und wenn eine gewisse Pause eingetreten ist, so hat wohl die Regierung, indem sie sie eintreten ließ, nichts anderes bewiesen, als dass es ihr am Herzen gelegen war, erst die Ruhe herzustellen, und dort, wo es nothwendig war, mit Anwendung äußerer Machtmittel, dass sie aber, um diese immerhin bedauerliche Anwendung von Machtmitteln nicht in zu großem Maße eintreten zu lassen, warten wollte, bis eine gewisse Beruhigung eingetreten ist, und sich die Entscheidung für die Zukunft vorbehalten hat.

Dieser Entscheidung wolle das hohe Haus entgegensehen, und ich glaube, dass in der Zeit, wo beispielsweise über das Justizbudget verhandelt werden wird, bereits über das Detail der getroffenen Verfügungen wird gesprochen werden können, oder dass vielmehr schon ein großer Theil derselben in der Öffentlichkeit bekannt sein wird; bis dahin wollen die Herren überzeugt sein, dass die Regierung nicht versäumen wird, allen jenen billigen Erwägungen, welche in dem Falle anzustellen sind, Berücksichtigung, Gehör und thunlichste Verwirklichung zu schenken.

Und nun komme ich mit einigen wenigen Worten zurück auf eine Rede des verehrten Herrn Abgeordneten für die Piseker Landgemeinden, der auch von meinem Ressort wiederholt gesprochen hat.

Hier werde ich mich noch kürzer fassen, denn ich muss dem hohen Hause doch sagen, insofern es den geehrten Herren aus dem Anhören der Rede nicht bekannt war, in welcher Weise der geehrte Herr Abgeordnete da mit mir umgegangen ist und mit der Justiz umgegangen ist. Er hat — und das geschieht ja nicht zum erstenmale — von Versicherungen, die ich hier kraft meines Amtes abgegeben habe, und denen zum Theile selbst von seinen Parteigenossen in loyaler Weise Rechnung getragen worden ist, erklärt, dass er ihnen keinen Glauben beimesse.

Er hat mich trotz meiner wiederholten ernsten Versicherung, dass mir irgend eine Feindseligkeit gegen das böhmische Volk ferne liegt und dass ich umsomehr davon entfernt bin, auf Grund eines derart abscheulichen Gefühles eine amtliche Verfügung zu treffen, er hat mich trotzdem wieder der Feindseligkeit beschuldigt. Er hat ferner von erbärmlichen Justizzuständen in Böhmen gesprochen und einige derartige Kraftausdrücke gebraucht, wie wir sie schon von ihm gewohnt sind.

Ich glaube, dass eine Polemik gegen eine solche Art der Polemik doch auch einmal an ihrem Ende ankommt. Ich glaube, dass eine vernünftige parlamentarische oder sonstige Discussion nur dann möglich ist, wenn man den Thatsachen, die der Gegner behauptet, andere Thatsachen entgegenhält und sie zu beweisen trachtet, wenn man die Argumentation des Gegners bekämpft. Das alles ist zulässig und nothwendig. Wenn man aber damit anfängt, dem Gegner zu sagen, „es ist nicht wahr, dass du das und das empfindest oder glaubst“, dann hört jede vernünftige Discussion auf und dann wird der Streit zum Gezänke und in ein solches will ich mich nicht einlassen. *(Sehr gut!)*

Es hat der Herr Abgeordnete dies nicht zum erstenmal gethan, aber ich glaube, ich bin es mir

selbst schuldig, dass ich nicht immer, wenn er mit solchen Anwürfen kommt, gleich bereit bin, ihm das Gegentheil zu versichern. Diese gegentheilige Versicherung hat das hohe Haus schon oft von mir gehört und so verschieden die Anschauungen sein mögen und so verschieden die Angriffe sind, die gegen die Justizverwaltung in Böhmen gerichtet werden, als ein loyaler Mann, dessen Worten zu glauben ist, meine ich im ganzen Hause zu gelten. Will der Herr Abgeordnete für die Piseker Landgemeinden eine Ausnahme machen, so sei dies seine Sache. Übrigens nur zum Beweise, wie der Herr Abgeordnete seine Behauptung illustrirt, und zum Beweise, dass ich vielleicht recht habe, wenn ich nicht alles allzu ernst nehme, was er hier vorbringt, diene Folgendes. Er hat am Schlusse seiner Rede gesagt, er wollte wieder einmal zeigen, welche Einflüsse von Seite des Justizministeriums auf die böhmische Justiz geübt werden. Und da hat er einen ganzen Fall citirt, nämlich den Fall einer Einspruchsverhandlung gegen eine Confiscation, der er selbst beigewohnt hat.

Und da sagt er nun, sei es deutlich gewesen, dass da ein Einfluss von Seite des Justizministeriums genommen worden sei, man habe es gesehen an jeder Handbewegung des Vorsitzenden, an seiner zitternden Stimme, man wisse ganz gut, es sei ganz klar, dass das ganze Urtheil schon von Wien ausgearbeitet und nach Prag geschickt worden sei. Und das illustrirt der Herr Abgeordnete merkwürdigerweise damit, dass er sagt, die Berathung vor dem Urtheile habe ein und eine halbe Stunde gedauert und über die einzelnen Incidenzfälle habe man über eine halbe Stunde berathen. Wie das zusammenhängen soll, und wieso ein Gerichtshof deshalb Weisungen von Wien bekommen haben soll, weil die Berathungen über die Incidenzfälle über eine halbe Stunde und die Berathung vor dem Urtheile eineinhalb Stunden dauert, das vermag ich nicht zu erklären. *(Heiterkeit.)* Aber der schlagendste Beweis schien dem Herrn Abgeordneten zu sein, dass er sagte: Auch die Staatsanwaltschaft ist von Seite des Justizministeriums instruirt worden, und der Staatsanwalt hat sogar eine Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses in der Hand gehabt. Das, meint er, sei ein klarer Beweis, dass der Staatsanwalt von mir instruirt wurde, denn die Geschäftsordnung des Reichsrathes bilde nicht einen Bestandtheil einer staatsanwaltschaftlichen Bibliothek. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Diese Logik — ich bitte um Entschuldigung, ich weiß nicht, welchen Ausdruck ich gebrauchen soll — ist beinahe märchenhaft, möchte ich sagen. *(Heiterkeit.)* Ich kann Sie versichern, dass ich keinen Einfluss auf die Gerichte genommen habe und nie nehme. Das habe ich schon oft genug gesagt und werde es nicht wiederholen. Dass ich Einfluss auf die Staatsanwaltschaften nehme und unter Umständen nehmen muss, erkenne ich an.

Aber ich kann dem hohen Hause nur versichern, dass ich in dem speciellen Falle nicht den geringsten Einfluss weder auf die Staatsanwaltschaft, noch auf die Oberstaatsanwaltschaft geübt habe.

Dem hohen Hause möge es aber doch aus diesen Behauptungen des Herrn Abgeordneten ersichtlich sein, mit welchen Waffen er kämpft, und ob ich nicht recht habe, wenn ich mich nicht in eine detaillirte Besprechung dessen einlasse, was er hier vorgebracht hat.

Doch, meine Herren, ich möchte daran eine Bemerkung allgemeiner Art knüpfen. Schon einmal, vor mehreren Jahren, hatte ich die Ehre, von dieser Stelle aus gegenüber demselben Herrn Abgeordneten zu sagen: ich kann mich eigentlich nicht beklagen. Denn wenn ich mich daran erinnere, wie die verdientesten Männer des böhmischen Volkes durch seine Aussprüche behandelt worden sind, zum Theile auch von manchen seiner Parteigenossen, so ist es ja natürlich, wenn gegen mich Dinge vorgebracht werden, die noch lange nicht an jene Schmähungen heranreichen, mit denen der Herr Abgeordnete im böhmischen Landtage einen greisen Führer der böhmischen Nation, Dr. Rieger, bedacht hat und heute möchte ich noch eines daran knüpfen.

Es war gestern die Rede — es war in der Rede des Herrn Abgeordneten für die Jičiner Landgemeinden und zum Theile ist von meinen Herren Collegen, dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern darauf reflectirt worden — von einer gewissen Strömung, die jetzt, die alte jungčechische Strömung gewissermaßen überholend, zum Theile ihr direct entgegenlaufend, das Terrain der jungčechischen Partei einzuengen, ihre Parteiinteressen zu schädigen beginnt.

Meine Herren! Glauben Sie nicht, dass ich das citire oder dass ich darauf zurückkomme mit dem Gefühle irgend einer Schadenfreude. O, nein! Ich bedauere es gewiss, ich kann es nur außerordentlich schmerzlich empfinden, wenn an Stelle einer radicalen Bewegung eine noch radicalere tritt.

Aber, meine Herren, wohin kommen wir auf diesem Wege? Und was sind die Wirkungen jenes Parteiostracismus, mit dessen Hilfe die jungčechische Partei so große Erfolge erzielt hat, welcher aber die Zustände in Böhmen in einer Weise geschädigt hat, von der sie sich vielleicht lange nicht werden erholen können?

Wie diese Dinge wirken, möchte ich mit einem Beispiele aus dem gewöhnlichen Leben illustriren.

Ein mir bekannter Mann in höheren Jahren, der meines Wissens sich nie um Politik gekümmert hat, einen nicht unbedeutenden Bildungsgrad besitzt, der seinem bürgerlichen Berufe mit Emsigkeit nachlebt und seiner ganzen Charakteranlage nach eher sanft und vertrauensselig ist, hat vor nicht gar langer Zeit auf die Anfrage eines böhmischen Landsmannes, ob er auch

zu den Jungčechen gehöre, gesagt: Natürlich gehöre ich dazu, wir gehören alle dazu, seitdem wir wissen, dass Dr. Rieger Böhmen hat an Preußen verkaufen wollen.

Meine Herren! Das sind Äußerungen, die im einzelnen genommen, höchst lächerlich erscheinen, und ich glaube, dass niemand, weder der, welcher durch sie getroffen werden sollte, noch irgend ein anderer, sich durch eine solche einzelne Äußerung besonders gekränkt fühlen kann. Aber, meine Herren, dass solche Äußerungen vorkommen und, wie ich gesagt habe, von harmlosen, übrigens gebildeten, politisch keineswegs verrannten Männern gemacht werden, das zeigt, wie weit bereits jene Wirkungen reichen, die durch das beständige Verketzern eines jeden erzielt worden sind, der nicht ausschließlich mit der jungčechischen Partei gegangen ist.

Ich weiß ja, dass die Parteileitung nicht für jede einzelne Äußerung verantwortlich gemacht werden kann, und ich bin weit davon entfernt, zu meinen, dass die verehrten Herren, die hier im Abgeordnetenhause sitzen, oder auch manche, die in Böhmen an der Parteileitung betheiligt sind, derartige Wirkungen wünschen, aber ob sie sie wünschen oder nicht — die Leidenschaftlichkeit, mit der der Kampf geführt worden ist, hat solche Blüten getrieben und solche Früchte gezeitigt.

Und wie meine Collegen, kann auch ich nur den Wunsch aussprechen, dass endlich einmal etwas mehr Ruhe und Besonnenheit, etwas mehr menschliche Milde und etwas mehr christliche Rücksicht auch auf politische Gegner eintreten würde; es wäre das im Interesse der guten Sache, im Interesse Böhmens und der Monarchie gelegen.

Ich werde mit einigen wenigen Worten schließen, die sich auf mein Ressort im allgemeinen beziehen. Es wäre sehr undankbar, wenn ich bei dieser Gelegenheit nicht dessen Erwähnung thun wollte, dass ein von mir zweimal eingebrachter Gesetzentwurf diesmal ein freundlicheres Schicksal zu haben scheint als früher, und dass dank den Bemühungen des geehrten Ausschusses, dank der Ausdauer und dem freundlichen Entgegenkommen des Hauses und des hohen Präsidiums der Entwurf über die Einführung eines neuen Strafgesetzes einen bedeutsamen Schritt nach vorwärts gethan hat.

Lassen Sie mich den Dank dafür Ihnen allen aussprechen und lassen Sie mich, da ich in diesem Sessionsabschnitt vielleicht nicht mehr die Ehre haben werde, zu Ihnen zu sprechen, jetzt der Hoffnung Ausdruck geben, dass nicht nur dieses Gesetz, sondern auch die wichtige, civilprocessuale Reform, wie auch andere wichtige Entwürfe anderer Ressorts eine ebenso geneigte Aufnahme, eine ebenso kräftige Förderung und einen ebenso günstigen Erfolg werden aufweisen können.

Mit diesem Wunsche schließe ich, indem ich bedauere, dass ich genöthigt war, mit einigen Details die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in dieser Stunde in Anspruch nehmen zu müssen. *(Beifall.)*

Präsident: Es hat sich Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski:** In den gestrigen Reden sind auch manche Punkte gestreift worden, welche das von mir vertretene Ressort berühren. Allein ich würde mich heute zum Worte nicht gemeldet haben; ich will mir das Zurückkommen auf diese Punkte mit Rücksicht auf den provisorischen Charakter des in Berathung stehenden Gegenstandes für die definitive Budgetdebatte vorbehalten. Doch wir haben gestern eine Rede gehört, welche eine sofortige Erwiderung herausfordert. Ähnliche Reden sind in dem österreichischen Parlamente noch nie gesprochen worden. *(Sehr richtig!)* Eine Rede ähnlichen Geistes mit dieser Provenienz hätte man, wie ich glaube, bis zum gestrigen Tage kaum für möglich gehalten. Als ich gestern die bittersten Klagen hörte, dass — und ich werde meistentheils auch die Worte citiren müssen — „die gesammte katholische Geistlichkeit von dem Staate am Zügel geführt“, dass „der Clerus aus den Kanzleien und Ministerien dirigirt werde und vom Bischof bis zum letzten Cooperator als Mittel der schwarzen Polizei vor der Welt erscheine“, da musste ich mich im Geiste fragen: Von wem und gegen wen wird dieser schwere Vorwurf erhoben? Von wem? Von einem Feinde der Kirche offenbar? *(Sehr gut!)* Nein, von einem katholischen Priester, von einem Berufstheologen — so nannte sich der Herr Sprecher selbst — von einem Theologen, der für sich eine eigene Unfehlbarkeit construirte in dem Berufe, katholische Priester zu erziehen. *(Sehr gut!)*

Und gegen wen der Vorwurf? Etwa gegen die Staatsverwaltung? Der Form nach wohl, allein dem Wesen nach schließlich gegen den katholischen Clerus selbst, gegen den Clerus in seiner Gesammtheit, wie es dem Herrn Sprecher zu sagen beliebte, vom Bischofe bis zum letzten Cooperator. Denn wenn man nach dem Grunde sucht, warum der katholische Clerus, wie es der Herr Redner behauptete, keine „religiöse Wirksamkeit“ in Österreich habe, so findet man diesen Grund nicht etwa in einem gewaltthätigen, brutalen Vorgehen der Regierung gegenüber der Kirche; wenn man den Ausführungen des Herrn Redners auf den Grund geht, findet man diese Quelle schließlich darin, dass der katholische Clerus vom Staate materielle Vortheile zu erhoffen hat oder, um aus dem wohlklingenden ausgesuchten Wortschatze des Herrn Sprechers selbst zu schöpfen, weil der katholische Clerus vom Staate den Bettelgehalt bezieht. Und von dieser angeblichen religiösen Passivität des katholischen Clerus in Österreich war der Herr Sprecher so tief durchdrungen, dass er aus dem Schmutze, den er an den katholischen Priestern infolge deren Ernennung hängen sieht, wenigstens nur noch seine eigene Person zu retten sucht *(Beifall und*

Heiterkeit), um sie als eine Heldengestalt der Geschichte zu überliefern *(Beifall)*, jener Zukunft nämlich, in welcher seiner Ansicht nach die von gewisser Seite prophezeite Weltkatastrophe eintreten soll, als unsterblichen Beweis, dass es auch in der heutigen Zeit der angeblichen „Knechtschaft der Kirche" Priester gegeben hat, welche ein Herz für das Volk hatten und auch die Courage, für das Wohl des Volkes einzutreten. *(Beifall.)*

Ich glaube die Grenzen meines Berufes nicht zu überschreiten, wenn ich von diesem Platze aus die gesammte katholische Geistlichkeit in Österreich — allerdings mit Ausnahme des Herrn Sprechers — gegen denselben in Schutz nehme. *(Beifall.)* Dazu drängt mich nicht bloß die tiefempfundene Verletzung meiner persönlichen Gefühle als Katholik *(Sehr gut!)*, sondern auch vom Standpunkte der staatlichen Interessen die Achtung für die legitimen Vertreter der katholischen Kirche, welche, frei von Heldengelüsten *(Sehr gut!)*, durch unermüdliche, aufopferungsvolle Übung priesterlicher Berufspflichten ihre erhabene religiöse Mission im Volke erfolgreich erfüllen. *(Beifall.)* Daran werden noch so heftige Angriffe und mögen sie auch aus dem eigenen Lager kommen, nichts ändern, und ich zweifle keinen Augenblick daran, dass der in letzter Zeit so eifrig gesäete zersetzende Geist der Auflehnung gegen die Autorität die katholische Geistlichkeit nicht erschüttern wird in dem einträchtigen Mitwirken an der Erfüllung der ethischen und socialen Aufgaben, deren Lösung vom Staate und von der Kirche gemeinsam anzustreben ist. *(Beifall.)*

Wenn ich schon beim Worte bin, so möge mir gestattet sein, auch noch auf eine Stelle der Rede eines anderen Herrn Abgeordneten zu reagiren. Der verehrte Vertreter der Piseker Landgemeinden hat in seiner gestrigen Rede Folgendes gesprochen *(liest)*:

„Wie ergeht es uns beim Unterrichtswesen? Viele Beamte unserer Landsleute im Unterrichtsministerium, wie: German, Jireček, Weber sind theils mit Tode abgegangen, theils haben sie den Ruhestand gewählt.

Die Regierung hat das Princip aufgestellt: „Wahrung des status quo, keine Besitzveränderung". Nun sehen wir, ob sie hier wenigstens bei einer so gewöhnlichen Beamtenfrage ihre Zusage eingehalten hat? Gott bewahre, alle die Zusagen sind Lug und Trug" *(Heiterkeit)* — in seiner gewohnten Liebenswürdigkeit — „und es wurden gerade die ausgesuchtesten Gegner des böhmischen Volkes, wie" — hier werden zwei Namen von Beamten des Unterrichtsministeriums genannt — „an ihre Stelle berufen, aber kein einziger von unserer Nationalität."

Demgegenüber habe ich die Ehre, zu erklären, dass die Regiernng einen Besitzstand politischer Parteien im Personalstande der k. k. Behörden in keiner Weise anzuerkennen vermag. *(Beifall.)* Schon aus diesem Grunde sowie mit Rücksicht auf das der Executive ausschließlich zukommende Ernennungsrecht der Beamten muss ich das Eingehen auf die von dem Herrn Abgeordneten angedeuteten Personalfragen mit aller Entschiedenheit ablehnen. *(Lebhafter Beifall.)* Ich kann aber auch nicht umhin, mich auf das bestimmteste dagegen zu verwahren, dass irgendwelche Beamte des Unterrichtsministeriums als Gegner irgend einer Nationalität bezeichnet werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Zum Worte gelangt nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Bartoli. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bartoli:** Im gegenwärtigen Zeitpunkte, bei der so vorgerückten Debatte und nachdem der College Dr. Rizzi bereits den Gesichtspunkt präcisirt hat, von welchem wir italienische Abgeordnete Istriens im gegenwärtigen politischen Momente ausgehen, werde ich mich auf weniges beschränken.

Der Hauptgrund, warum ich mich zum Worte gemeldet habe, war der, dass ich auf Reden zurückkommen wollte, die ich voraussehen musste, dass sie hier in diesem hohen Hause über die Angelegenheit meines Heimatslandes Istrien gehalten werden würden.

Das Hauptargument, mit welchem unsere Gegner und speciell die zwei Abgeordneten für die Landgemeinden Istriens ihre Forderungen zu rechtfertigen trachten, ist die bekannte Gleichberechtigung.

Ich will nicht näher untersuchen ob im Falle, dass bei mehreren Nationalitäten eine Grundgleichheit der thatsächlichen Verhältnisse fehlt, die Angehörigen der minder entwickelten Nationalität auf die Parität der Behandlung, wie die anderen Anspruch haben dürfen, ob speciell dort, wo nicht nur zwei, sondern mehrere Stämme sich gegenüber stehen, es nicht im allgemeinen Interesse gelegen sei, dass die eine von allen gekannte und gesprochene Sprache den Vorzug haben soll; ich beschränke mich nur darauf hinzuweisen, dass die Nothwendigkeit dieser Gleichberechtigung von den nicht italienischen Bewohnern unseres Landes wenigstens bis jetzt gar nicht empfunden wird.

Die Gleichberechtigung ist nichts anderes als eine Waffe unserer gegnerischen politischen Agitatoren.

Die Gleichberechtigung, die Zweisprachigkeit in den Gerichten, die Gleichstellung der Sprachen u. d. gl., wie sie unsere Gegner auffassen, sind nichts anderes als Vorwände, um die politische Stellung von uns Italienern zu untergraben und womöglich auf Null zu reduciren.

Das, wohin unsere Feinde zielen, besteht darin, den drei Provinzen des Küstenlandes einen, von dem gegenwärtigen verschiedenen Charakter zu geben, um sie dann, wenn der günstige Augenblick hiefür gekommen sein wird, einem Conglomerate einzuverleiben, in welchem eine Majorität von slavischen Völkerschaften, welche Territorien jenseits der Alpen

wohnen, mit der brutalen Gewalt der Überzahl das auf das bescheidenste Maß reducirte italienische Element erdrücken würde.

Diese Absicht ergibt sich auf das deutlichste aus der Haltung, welche die uns feindlichen Abgeordneten in diesem hohen Hause einnehmen.

Um die Gleichberechtigung zur Geltung zu bringen, bedienen sich unsere Gegner der statistischen Daten. Es ist hier nicht am Platze auseinanderzusetzen, wie bei uns die Volkszählung, besonders bezüglich der Nationalität und der landesüblichen Sprachen vorgenommen wird.

Es ist notorisch, dass auf dem Lande dort speciell wo verschiedene Mundarten herrschen, gar nicht schwer ist für den betreffenden Functionär zu erzielen, dass die Leute sich zu einer eher als zur anderen Nationalität bekennen. Und auch unsere Gegner scheinen diesem Argumente nur eine geringe Wichtigkeit zu geben und thatsächlich hat gestern einer der Abgeordneten von Istrien, bezüglich der Ergebnisse der Volkszählung im Bezirke Buje die Bemerkung gemacht, dass er über die Richtigkeit dieser Ergebnisse Zweifel hege. Warum sollten wir Italiener nicht dasselbe sagen zu unseren Gunsten bezüglich der anderen Bezirke?

Nun möchte ich mich mit meinem politischen Gegner aus Istrien, der gestern zuerst zum Worte gelangte, besonders beschäftigen.

Ich weiß nicht, ob alle die einzelnen von ihm angeführten Thatsachen wahr sind, noch kümmere ich mich darum, es zu wissen, da ich dieses Geschäft der Polizei überlasse; es scheint mir aber, dass die amtlichen Berichte, welche uns seinerzeit Seine Excellenz der Herr Minister des Innern vorlas, und die heutige Rede desselben Ministers in Ansehung vieler dieser Thatsachen durchaus verschieden lauten; was ich aber sicher weiß, ist der Umstand, dass alles, was von jenem Herrn gesagt worden ist, in tendenziöser Weise dargelegt wurde *(Sehr richtig!)*, auf eine Art, welche geeignet ist, ein ungünstiges Licht auf die italienische Bevölkerung zu werfen. Derartige Handlungen haben unter Ehrenmänner einen Namen, aber diesen Namen auszusprechen enthalte ich mich.

Wir haben gestern von ihm — wie bei anderen Gelegenheiten — lange und detailirte Erzählungen gehört, welche sich auf die letzten Ereignisse in Pirano, Capodistria und anderswo beziehen.

Wir haben gestern von ihm wieder die schon sattsam bekannten Verdächtigungen und Verleumdungen wiederholen gehört, welche ich mit Rücksicht auf die Würde dieses hohen Hauses, und auf die Achtung welche ich meiner Partei und mir selbst schulde, der Erwähnung unwürdig erachte.

Aber eines muss ich doch hervorheben. Derselbe Abgeordnete hat gesagt, dass die italienische Bevölkerung und besonders jene von Pirano von jemand verführt worden sei. Ich, meine Herren, weise mit aller Energie diese lügenhafte Behauptung zurück. Nein, meine Herren, unser hochgesinntes und patriotisches Volk ist von niemand verleitet worden; es war eine aus eigenem Antriebe hervorgegangene Reaction wider die bekannten Herausforderungen, wider das unheilvolle Werk der allgemeinen Slavisirung.

Die italienische Bevölkerung Istriens ist so civilisirt, und besonders Pirano ist, durch die Feinheit der Sitten und den reinen, glühenden Patriotismus seiner Bewohner so bekannt, dass wir uns stolz fühlen, es zu vertreten.

Wenn aber bei jener Erregung der Gemüther in Pirano Ausschreitungen vorgekommen sind, so kann ich dieselben nur beklagen und beklage sie um so mehr, als ihnen zwei Priester zum Opfer fielen, die nicht zu den leider bei uns so zahlreichen politischen Agitatoren gehören.

Im übrigen wird mir jedermann zugestehen, es sei sehr schwierig, um nicht zu sagen geradezu unmöglich, dass Volksbewegungen, besonders wenn sie plötzlich und unvorhergesehen eintreten, das richtige Maß einhalten.

Und nun möchte ich einige Worte dem zweiten slavischen Abgeordneten aus Istrien, der gestern abends gesprochen hat, widmen. Er behauptete, wenn ich ihn recht verstanden habe, dass Venedig früher und Österreich nachher die Italienisirung Istriens begünstigt hätten.

Nun, meine Herren, ein jeder, der nur etwas von unserer Landesgeschichte kennt, weiß, dass gerade die venetianische Republik es war, welche slavische Stämme aus Dalmatien, Montenegro, Bosnien ꝛc. nach Istrien einwandern ließ. Man kann sagen, dass die venetianische Regierung, leider, fast keine Idee gehabt hätte, was das Nationalgefühl sei.

Dass Österreich, bewusst oder unbewusst, das italienische Element begünstigt habe, davon hat niemand bei uns eine Ahnung gehabt, und unsere alte bekannte Unzufriedenheit würde eher das Gegentheil beweisen.

Es ist von dem genannten Redner gesagt worden, dass die römischen Denkmäler Ruinen sind. Das ist jedenfalls richtig; sie sind aber Ruinen, welche an eine glorreiche Vergangenheit erinnern, welche zu besitzen ein jedes Land sich erfreuen würde.

Jene Ruinen sind nicht die einzigen Beweise der Italienität und der Civilisation unseres Landes. Es gibt hervorragende Männer, die sich in jedem Zweig der Wissenschaft ausgezeichnet haben, es gibt glorreiche Thaten, es gibt Einrichtungen einer fortgeschrittenen Civilisation, welche alle in der Geschichte Istriens einen berühmten Platz finden; und ich muss wirklich bedauern, dass der genannte Herr Redner dies alles nicht kennt oder nicht kennen will.

Wenn in unseren Städten seitens der Regierung Anstalten hergerichtet wurden, so geschah dies nicht etwa, um uns zu begünstigen, sondern weil die Regie-

rung dort den natürlichen, günstigen Sitz, die größere Bevölkerung, die vorgeschrittenere Civilisation gefunden hatte.

So geschieht es überall und es ist selbstverständlich, dass es so bei uns auch geschehen ist. Derselbe Redner beklagt sich, dass in manchem Dorfe die slovenische Bevölkerung sich mit der italienischen assimilirt habe.

Die Assimilationskraft des italienischen Elementes auf italienischem Boden konnte nicht anders wirken.

Das Verlangen, dass eine slavische Mittelschule in Istrien errichtet werde, erscheint einem jeden ungerechtfertigt, der weiß, wie gering die Zahl der Angehörigen der slavischen Nationalität sei, welche Mittelschulen bei uns besuchen.

Im Gymnasium von Capodistria waren beispielsweise im Schuljahre 1893 bis 1894 253 Italiener und nur 11 Slovenen *(Hört! Hört!)*; was das Staatsgymnasium von Pola und die nautische Schule in Lussinpiccolo betrifft, könnte ich momentan die Zahl nicht angeben, aber ich weiß bestimmt, dass das Verhältnis beinahe dasselbe ist wie in Capodistria.

Was die Erhaltungskosten der Volksschulen betrifft, muss ich dem Herrn Abgeordneten erwidern, dass die von ihm citirten, isolirten Fälle von Castellier und Monpaderno, wenn sie auch richtig wären, die Unrichtigkeit der Angaben des Collegen Dr. Rizzi, dass die slavischen Schulen mit den Geldern der Italiener meistentheils erhalten werden, nicht beweisen würden.

Und noch ein paar Worte möchte ich demselben Abgeordneten über eine Angelegenheit sagen, die Rovigno betrifft und wozu ich den formellen Auftrag von meinen Mitbürgern bekommen habe. Ich fühle mich nämlich verpflichtet, mit aller Entschiedenheit jene niedrigen Verdächtigungen und Beleidigungen als falsch und böswillig zurückzuweisen, welche er in der am 9. vorigen Monates über die Auflösung des Vereines „Società degli agricoltori in Rovigno“ eingebrachten Interpellation zugeschleudert hat.

Ich beklage es ferner, dass er, als Fremder, für passend gehalten hat, sich in die inneren Angelegenheiten einer Stadt einzumischen, die mit ihm nichts gemein hat, und nichts gemein haben will.

Ich hätte zwar noch auf anderes zurückzukommen, aber zur Besprechung des weiteren wird sich in der Folge eine geeignetere Gelegenheit bieten, wenn das Parlament wieder einberufen sein wird.

Heute ist es genau ein Jahr seit dem Tage, an welchem bei einer ähnlichen Gelegenheit ich es war, der die Hoffnung ausdrückte, dass die Italiener des Küstenlandes mit den früheren Ministerien unzufrieden, von dem gegenwärtigen, damals seit kurzer Zeit gebildeten Ministerium eine wohlwollendere Behandlung erwarten dürften.

In dieser Hoffnung bestärkte mich die Anwesenheit erleuchteter Personen im Cabinete, Personen, welche von den Abgeordnetenbänken aus, Regierungstheorien unterstützt hatten, die ich in vielen Punkten zu billigen geneigt war.

Vieler meiner Freunde von da unten, und besonders die an Alter und daher auch an Erfahrung vorgerückteren, verzogen beim Anhören dieser meiner Hoffnungen die Lippen zum Lächeln.

Was seit einem Jahre in den drei Provinzen des Küstenlandes, und besonders in Istrien geschieht, lässt uns nicht im Zweifel, wer Recht und wer Unrecht gehabt hat.

Leider haben wir uns nur zu bald überzeugt, dass die Regierung, vielleicht aus Unkenntnis der thatsächlichen Verhältnisse, für uns zwar allerdings die Regierung der Coalition ist, aber einer Coalition, welche sich gegen die Coalirten selbst richtet, und sahen wir uns daher gezwungen, in unserer Sprache den Satz zu wiederholen: „Si stava meglio quando si stava peggio.“ — Es ging besser, als es schlechter ging.

Ich werde mich heute nicht damit aufhalten, alle Acte aufzuzählen, welche diese Regierung zu unserem Nachtheil dort unten ausgeführt hat. Ich will nicht sprechen von den auf den Landtag ausgeübten Pressionen, um ihn unter Verletzung der gesetzlich garantirten Rechte der Landesautonomie zum Aufgeben des Grundsatzes der Ausschließlichkeit der italienischen Sprache in der Geschäftshandlung zu veranlassen; nicht von den Pensionirungen und Transferirungen ausgezeichneter Functionäre der politischen Verwaltung, welche nichts anderes sich zuschulden kommen ließen, als durch Bewahrung ihrer Unparteilichkeit die Unzufriedenheit unserer Gegner erregt zu haben; nicht von den nach parteiischen Kriterien zu unserem Nachtheil erfolgten Ernennungen von Bischöfen, Pfarrern, Schulrathsmitgliedern, Schulinspectoren etc. etc.; nicht endlich von den reichen Subventionen, welche Anstalten der slavischen Propaganda bewilligt wurden, wie zum Beispiel die 8000 fl. an die ethnologische Gesellschaft in Pola *(Heiterkeit)* für einen Keller in Mompaderno mit, wie man hört, dazugehöriger Schule des Cirill- und Metodiusvereines: ich will nur hinweisen auf das Werk der allgemeinen Slavisirung, welches, begonnen vom Baron Pražák mit großen Schritten ihrer Vollendung in der Justizverwaltung unter der Regierung Seiner Excellenz, des Grafen Schönborn entgegengeht und welches in würdiger Weise gekrönt worden ist durch die Anordnung der Anbringung zweisprachiger Tafeln an den Facaden unserer Gerichtsgebäude, woran sich nunmehr auch die Zweisprachigkeit der Geschwornen reiht.

Wie sehr hiedurch der regelmäßige Gang der Geschäfte und die richtige Functionirung der Gerichtsmaschine leidet, dies glaube ich, so gut ich konnte, in einer gelegentlich der letzten Debatte über das Justizbudget gehaltenen Rede nachgewiesen zu haben; leider aber waren meine Worte in den Wind gesprochen und

man trieb es vielmehr später noch ärger, bis man dahin gelangte, jene energische Reaction des Volkes in Pirano zu provociren.

Im Auftrage meines Collegen Dr. Rizzi muss ich auf die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers zurückkommen und Nachstehendes thatsächlich berichtigen.

Es ist nicht richtig, dass am Bezirksgerichte in Pola die doppelsprachige Tafel bereits vor Beginn der Amtirung dieser Regierung existirt hätte.

Auch die Auffassung Seiner Excellenz, wonach Dr. Rizzi in der Absicht gesagt hätte, dass die Italiener allein in Istrien ein Culturvolk bilden, um die Slaven zu unterschätzen, muss dahin berichtigt werden, dass dieser Gedanke dem Dr. Rizzi ferne lag, dass er doch, um seinen Standpunkt zu vertreten, auf die thatsächlichen Verhältnisse in seinem Lande hinzuweisen ohne dabei den Slaven als solchen nahetreten zu wollen.

Und nun eile ich zum Schlusse. Sowohl unsere Vorgänger in diesem hohen Hause, als auch wir selbst haben bisher solche Beweise von Langmuth gegeben, dass selbst die ruhigsten Menschen darüber staunen müssen. Diese Ruhe haben wir bewahrt auch gegenüber den kühnsten Provocationen und selbst bei den neuesten so traurigen Vorfällen.

Ja, wir sind noch weiter gegangen: als die Gefahr am größten war, dass der gerechte Groll unserer Bevölkerung das Maß überschreite, haben wir durch unser Schweigen hier in diesem Hause und dort unten durch unser Wort dazu beigetragen, ihn zurückzuhalten.

Aber unsere Geduld hat doch ihre Grenzen.

Wenn wir uns in unseren Erwartungen nochmals getäuscht finden sollten, wenn die Regierung fortfahren sollte, den eigennützigen Einflüsterungen unserer Feinde williges Ohr zu schenken, in diesem Falle würden die Vertreter des italienischen Volkes in diesem hohen Hause einen ganz anderen Ton anschlagen.

Die hohe Regierung möge bedenken, dass, wenn die Erbitterung sich eines Volkes, bei welchem das Nationalitätsgefühl so scharf ausgeprägt ist, bemächtigt hat, es ihr kaum gelingen wird, Friede und Ordnung im Lande zu schaffen.

Ich habe gesprochen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(der während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini.

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht etwa um eine lange Rede in diesen willkommenen letzten Stunden des Sessionsabschnittes zu halten, sondern um meinen und meiner Clubcollegen Standpunkt in dieser Debatte näher zu bezeichnen.

Fest überzeugt, dass die heutige Einrichtung der Monarchie unnatürlich und ihrer Entwicklung, den historischen Rechten und nationalen Traditionen ihrer Völker widersprechend ist *(So ist es!)*, muss ich meinen bereits bekannten Standpunkt abermals betonen, indem ich erkläre, dass mein engeres Vaterland Dalmatien staatsrechtlich zur Krone Kroatiens gehört und dass ich hier nur deswegen provisorisch sitze, damit ich imstande bin, auch von dieser Stelle aus die historischen und nationalen Rechte der kroatischen Nation zu vertheidigen und gegen das Unrecht meine schwache Stimme zu erheben. *(Beifall.)*

Meine Herren! Mit tiefem Schmerze und patriotischer Entrüstung muss ich constatiren, dass Dalmatien und Istrien auch in nationaler und ökonomischer Beziehung seit jeher ungerecht und stiefmütterlich behandelt werden, was doch auch nach den bestehenden Gesetzen nicht sein sollte. *(So ist es!)*

Nach der letzten Volkszählung gibt es in Dalmatien 501.267 kroatisch sprechende und nur 16.000 italienisch sprechende Einwohner; in Istrien gibt es 185.000 Kroaten und Slovenen gegenüber nur 118.000 italienisch sprechenden Einwohnern. *(Hört!)* Trotz dieser überwiegenden Mehrheit Kroaten, ist in allen k. k. Ämtern Dalmatiens und Istriens die Amtssprache italienisch *(Hört!)*; da es nicht leicht geht, diese Länder zu germanisiren, will man ihnen von Seite der Regierung in jeder Beziehung einen italienischen Charakter aufprägen.

Das kroatische Bewusstsein wird auf jede Art unterdrückt; die constitutionellen Freiheiten sind zum Spott geworden, das Pressgesetz ist in seinen besseren Bestimmungen illusorisch gemacht, die Polizeiherrschaft hat sich aller Zweige der öffentlichen Verwaltung bemächtigt, das Volk schmachtet unter derselben wie die Parias, das Vereins- und Versammlungsrecht wird durch die Willkür der politischen Organe zunichte gemacht und es finden unerhörte Massenbestrafungen im politischen Wege statt, wie es dieser Tage in Makarska geschehen ist, worüber bei einer anderen Gelegenheit des näheren gesprochen werden wird.

Wir sind, meine Herren, an dem Punkte angekommen, dass den Kroaten in Dalmatien nicht einmal mehr gestattet ist, die gesetzliche kroatische Fahne mit der Krone ihres Königs zu entfalten. *(Hört!)*

Die ökonomische Lage Dalmatiens und Istriens ist eine derartige, dass sich jeder auf christlichen Grundlagen basirte Staat derselben schämen müsste. *(So ist es!)*

Dalmatien steht noch heute ohne eine Bahnverbindung mit der Monarchie da. Nach dreißigjährigen Projecten, Versprechungen und Auslagen ist eine rationelle Verbindung, wie jene von Knin nach Novi, von der Tagesordnung verschwunden.

Nach einem vollen Jahrhundert der unbarmherzigsten materiellen Vernachlässigung in jeder Richtung ist den Übeln Dalmatiens und Istriens durch die Weinzollclausel die Krone aufgesetzt und sind die

vitalsten Interessen dieser Länder dem Königreiche Italien preisgegeben worden. *(So ist es!)*

Wir warteten ein langes Jahr, um zu sehen, ob die neue Coalitionsregierung, die „Regierung der Offenheit und Wahrheit" etwas thun werde, um diese unerträgliche Lage, wenn auch nur ein bisschen, zu bessern. Zu unserem Bedauern müssen wir aber constatiren, dass unter der Coalitionsregierung die Verhältnisse in Dalmatien und Istrien sich nicht nur nicht verbessert, sondern beträchtlich verschlechtert haben. *(Sehr richtig!)*

Keine wichtige Maßregel wurde getroffen, um die materielle Verlassenheit dieser Länder, die doch Steuer zahlen und Recruten geben, zu beseitigen, und in nationaler und politischer Hinsicht ist ein solcher Rückgang zu verzeichnen, dass in der Bevölkerung jede feste Basis des Rechtes und des Gesetzes erschüttert wurde. *(So ist es!)*

Es genügt, an den Amtsschilderscandal allein zu erinnern, um sich zu fragen, ob wir in einem Rechtsstaate leben und ob es noch in Österreich maßgebende Männer gibt, die das Recht der Bedrückten, die Würde, die Autorität der Regierung selbst zu schützen wissen und schützen wollen. *(Beifall.)*

Meine Herrren! In Anbetracht all dessen bin ich verpflichtet, zu erklären, dass wir Kroaten der gegenwärtigen Regierung kein Vertrauen schenken können, dass wir die Politik dieser Regierung im allgemeinen und insbesondere in Dalmatien und Istrien für die höchsten Interessen der habsburgischen Monarchie als sehr gefährlich und für diese Länder als ungerecht und verhängnisvoll betrachten. *(Sehr richtig!)*

Wir werden daher gegen das Provisorium stimmen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident *(der während vorstehender Rede den Vorsitz wieder übernommen hat)*: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Klun.

Abgeordneter **Klun:** Hohes Haus! Mir und meinen engeren Gesinnungsgenossen lag es ursprünglich vollkommen ferne, uns an der im Grunde doch wenig fruchtbaren Debatte über das Budgetprovisorium zu betheiligen, aber die gestrige Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič veranlasst mich, das Wort zu ergreifen, um die unqualificirbaren Angriffe meines Herrn Connationalen, wenn derselbe nach seiner gestrigen Rede überhaupt dieses Namens noch würdig ist, auf das entschiedenste zurückzuweisen.

Ich möchte mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič nicht polemisiren, weil es — nach unserer Ansicht — für die Interessen des slovenischen Volkes nicht zweckdienlich sein kann, wenn dessen Vertreter im Parlament zum Schauspiel seiner Gegner sich gegenseitig bekämpfen und befehden. *(Sehr richtig!)* Deshalb war es seit Decennien ein Canon unserer Politik, dass alle persönlichen Meinungsverschiedenheiten der Abgeordneten die Solidarität und das einträchtige Zusammenwirken nicht beeinträchtigen dürfen. Erst dem Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič war es vorbehalten, für sich das zweifelhafte Verdienst in Anspruch zu nehmen, eine Spaltung der slovenischen Abgeordneten veranlasst zu haben. Der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič wies auf einen principiellen Beschluss hin, den er gegen uns auszubeuten suchte. Wir haben diesen Beschluss ganz richtig gefasst, aber nicht deshalb, um vom Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič die gnädige Erlaubnis zu bekommen, dass wir im conservativen Club verbleiben dürfen, sondern um eine Richtschnur für unsere politische Haltung zu haben. An diesem Beschlusse halten wir auch gegenwärtig noch fest. Der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič muss aber als Jurist wissen, dass derselbe niemals dahin gedeutet werden kann, als hätten wir das Postulat aufgestellt, dass alle unsere nationalen Forderungen bis zu einem nach Monaten bemessenen Präclusivtermin befriedigt werden müssen. Wir haben nur eine hinreichende Bürgschaft dafür verlangt, dass unsere Gravamina seitens der Regierung wohlwollend werden erledigt werden. Hieher gehört auch die hochwichtige Cillier Frage, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič ausführlich behandelt worden ist. Wir halten an dieser Frage fest und müssen an derselben festhalten, nicht als ob dieselbe für uns gleichsam eine Frage der nationalen Expansion wäre, sondern weil die Befriedigung derselben für uns eine unerlässliche Bedingung für die culturelle Ausbildung und Entwicklung unseres Volksstammes ist. Das hohe Haus wird über diese Frage zu entscheiden haben. Die hohe Regierung hat aber bereits gesprochen und das ihrige gethan durch die Einstellung des betreffenden Credites in den Staatsvoranschlag, und wir slovenischen Abgeordneten haben keinen Grund, zu glauben, dass die hohe Regierung, welche den Staatsvoranschlag mit Allerhöchster Genehmigung des Kaisers diesem Hause vorgelegt hat, bei dieser Post nur ein unwürdiges Spiel mit dem slovenischen Volke und seinen Vertretern vorhabe. Wir sagen es ganz offen, dass wir in der seinerzeitigen Erklärung des Herrn Unterrichtsministers und in der Einstellung der betreffenden Post in den Staatsvoranschlag die Bürgschaft dafür sehen, dass der Beitritt zur Coalition nicht als ein Preisgeben unserer nationalen Forderungen gedeutet werden könnte.

Herr Dr. Ferjančič wirft uns aber nicht bloß vor, dass wir in der Vertheidigung unserer nationalen Ansprüche und Forderungen saumselig waren, sondern er hat in der allerneuesten Zeit auch ein religiöses Gefühl in seinem Herzen entdeckt und beschuldigt uns, dass wir im Verein mit dem conservativen Club, dem wir anzugehören die Ehre haben, auch die religiöse Frage preisgegeben hätten. Diesen Anwürfen gegenüber erlaube ich mir die Frage, ob wir deswegen, weil wir in der Coalition stehen, je auch nur ein Jota

von unseren religiösen oder nationalen Forderungen vergeben hätten?

Das hohe Haus rufe ich zum Zeugen auf und dasselbe wird mir gewiss das Zeugnis nicht versagen, dass wir auch in der Coalition in diesen beiden Beziehungen, d. i. sowohl in der Vertheidigung der religiösen, als auch der nationalen Pflichten, gewiss nicht saumselig und lässig gewesen sind. Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič keine Gelegenheit hatte, unsere Thätigkeit in den beiden von ihm näher berührten Fragen zu beobachten, weil er während der kritischen Zeit von hier abwesend war und es nicht für nothwendig fand, sich auf dem Plane einzufinden, obwohl er als Haupt der Secessionisten, welche gerade jene Länder vertreten, als der erste berufen gewesen wäre, hier thatkräftig einzugreifen, so hätten wir geglaubt, dass er nach seiner Wiederkehr eher reuig an seine Brust geschlagen und uns dafür gedankt hätte, dass wir die von ihm versäumte Vertretung des slovenischen Volkes im Küstenlande übernommen haben, als dass er uns auf eine so unritterliche Weise angegriffen hätte. Aber man merkt die Absicht und wird nicht verstimmt. Der Herr Abgeordnete Dr. Ferjančič verfolgte in seiner gestrigen Rede keinen anderen Zweck, als die slovenischen Abgeordneten, welche im conservativen Club verblieben sind, als mattherzig und halbschächtig zu verdächtigen und sie um jeden Preis aus dem conservativen Club zu treiben. „Was macht Ihr noch ferner in der Coalition?" Das war eigentlich das Moment, mit welchem er nicht auf dieses hohe Haus, wohl aber auf die Massen in unserer Heimat einwirken wollte. *(So ist es!)* Aber gerade diese Apostrophe beweist, dass logisch Denken nicht eine starke Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Ferjančič ist und dass er auf jene Rede vergessen hat, die er vor kaum sechs Wochen in diesem hohen Hause bei Gelegenheit der Berathung über das Strafgesetz gehalten hat, weshalb es gewiss nicht schaden wird, wenn man ihn an jene Rede erinnert.

Nachdem er die meritorischen Gründe auseinandergesetzt hatte, welche für die Annahme des Strafgesetzes sprechen, erwähnt er auch noch einige andere Momente, und sagt zum Schlusse *(liest)*:

„Es sind noch andere Momente. Herr Dr. Schorn sagte, es sollte gewartet werden, bis sich consolidirte Parteiverhältnisse bilden. Allein ich betone gerade den gegentheiligen Umstand, dass es heute eine Coalition gibt, dass es nie so günstige Verhältnisse für die Beschließung eines Strafgesetzes geben kann wie heute, wo alle Parteien daran gearbeitet haben. Eine Coalition wird es vielleicht nicht lange und dann nie mehr geben. Heute ziehen Liberale und Conservative an einem Strange und auch wir, ein kleines Häuflein, leisten ihnen in diesem Falle Succurs.

Dieser günstige Moment wird schwinden und es wird eine Zeit kommen, wie sie in Österreich schon war und die wir heute noch beklagen, eine Zeit, wo eine Partei gegen die andere Gesetze beschließt, was heute nicht der Fall ist."

Meine Herren! Ein glänzenderes Zeugnis hätte wohl niemand, auch selbst so einer nicht, der in der Coalition steht, der Coalition ausstellen können, als es der Herr Dr. Ferjančič mit diesen Worten gethan hat. *(Sehr richtig!)* Wenn also die Coalition so vorzüglich ist, als sie Herr Dr. Ferjančič in dieser Rede gepriesen hat, wenn dieselbe den Boden bereiten kann, auf welchem man große codificatorische Arbeiten, wie das Strafgesetz, die Civilprocessordnung, die Steuerreform und andere gesetzliche Maßnahmen, nach denen die Bevölkerung sehr verlangt, unter Dach bringen kann, dann, meine Herren, werden Sie es begreiflich finden, wenn wir mit Rücksicht auf unsere Bevölkerung, welche positive Resultate haben will, in der Ausübung unseres Mandates lieber in der Coalition verbleiben, wo man für das Volk doch etwas erlangen kann, als dass wir uns der principiellen Opposition anschließen, deren Anhänger unverhohlen erklären, dass sie eigentlich nichts erreichen wollen.

Wenn also die Frage aufgeworfen wird, ob wir noch fernerhin der Führung des sehr bewährten und erfahrenen Staatsmannes Grafen Hohenwart uns anvertrauen oder ob wir nicht lieber der Leitung des Herrn Dr. Ferjančič folgen sollen, dann ist diese Frage für uns bereits erledigt. Von dem Entgegenkommen der Regierung aber und auch der coaliirten Parteien wird es abhängen, ob wir in unserer bisherigen wohlwollenden Stellung zur Coalition werden verharren können; insbesondere wird die definitive Entscheidung über die Cillier Frage hiefür von maßgebender Bedeutung sein. Wir werden dann wissen, was wir zu thun und welche Wege wir zu wandeln haben werden; wir werden wissen, was wir unserem Gewissen und unserem Volke schuldig sind. Wenn wir es aber nicht wissen und einen guten Rath nöthig haben sollten, dann, meine Herren, wird der Herr Abgeordnete Ferjančič gewiss der allerletzte sein, bei welchem die slovenischen Abgeordneten des conservativen Clubs eine Belehrung über ihre religiösen Pflichten, sowie über die Zielpunkte und Wege ihrer politischen Haltung und ihrer patriotischen Pflichten suchen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Hütter das Wort.

Abgeordneter **Hütter:** Ich beantrage Schluss der Debatte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Hütter beantragt Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche die contra eingetragenen Herren Abgeordneten Dr. Geßmann, Dr. Lueger, Dr. Lang, Pernerstorfer, Graf Coronini Alfred, Rašin, Hauck, Kurz, Dr. Foregger, Schneider, Dr. Herold, Dr. Kaizl, Dr. Brzorád, Purghart, Dr. Pacák, Sokol, Dr. Kramář, König, Dr. Slavik, Dr. Tuček, Spindler, Dötz, Eim, Dr. Blažek, Prinz Liechtenstein, Dr. Laginja, Ritter v. Troll, Formánek, Krumbholz, Schwarz, Dr. Graf Kaunic, sich auf einen Generalredner contra zu einigen.

Die pro eingetragenen Herren Abgeordneten Dr. Steinwender, Polzhofer, Jax, Edler v. Burgstaller, Dr. Fux, Dr. Menger, Neuber, Dr. Pergelt, Dr. Marchet, Dr. Funke, Dr. Fournier, Freiherr v. Moscon, Dr. Bauer, Demel, Dr. Nitsche, v. Fürstel wollen sich auf einen Generalredner pro einigen. *(Nach einer Pause:)*

Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Dr. Herold, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Dr. Menger gewählt. Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Herold das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herold**: Hohes Haus! Vielleicht wird es paradox erscheinen, wenn ich als Generalredner der Opposition am Anfange meiner Rede der Regierung eine Anerkennung auszusprechen in der Lage bin. Ich muss offen gestehen, dass sich die Coalitionsregierung von der Regierung des Grafen Taaffe in einem Punkte außerordentlich unterscheidet. Wir haben es ja zur Zeit der Regierung des Grafen Taaffe erlebt, dass hier im hohen Hause leidenschaftliche Debatten geführt wurden, dass die damalige Opposition — und da will ich auch den Herrn Finanzminister ein bisschen corrigiren — gegen die damalige Regierung mit einer Vehemenz aufgetreten ist, die nachzuahmen wir gar nicht in der Lage sind, dass aber die Regierung in allen diesen Fällen nur höchst selten und nur mit wenigen Worten in die Debatte eingegriffen hat, wogegen heute der Regierung der starken Coalitionsmajorität dieser Vorwurf nicht gemacht werden kann, denn wir haben nach einer Debatte, die nur einen Tag gedauert hat und die nach den Regierungsblättern unbedeutend und gar nicht stichhältig erschien, einen vollständigen Ministeraufmarsch erlebt, der doch den Beweis geliefert hat, dass die Regierung gezwungen ist, in Beziehung auf die Gravamina und Vorwürfe zu antworten. Nun ist es vor allem zu prüfen, aus welchem Grunde die Minister sich veranlasst finden, in einer so ausgiebigen Weise Obstruction zu treiben. *(Heiterkeit.)* Ist das ein Respect vor dem Parlamentarismus, den wir sonst nicht zu bemerken pflegen, oder ist das ein Zeichen der Schwäche der Regierung, die sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, sich zu vertheidigen, oder ist es schließlich ein Zeichen des vollständigen Bewusstseins der Regierung, dass sie alle die vorgebrachten Gravamina entkräften kann?

Nach meiner rein subjectiven Ansicht kann keiner dieser Gründe das Richtige treffen und ist der Grund dieser Gesprächigkeit des Ministeriums nur der, dass es programmartig und nach einem vorhergegangenen Beschlusse durch weitgehende Redner uber verschiedene kleinliche Dinge die Aufmerksamkeit des Parlamentes und der ganzen politischen Bevölkerung dieses Reiches von einem Cardinalmanco des Coalitionsministeriums abwenden will, nämlich von dem, wie ich noch nachweisen werde, dass es in den wichtigsten und essentiellen Fragen, die dieses Reich betreffen und die weit wichtiger sind als der Nothstand, als die Auflösung der „Slavia“, als die Wahl in den Koliner Landgemeinden &c., kein Programm hat und nicht mit einem einzigen Worte den richtigen Weg anzeigen kann, was doch der Bevölkerung und dem Reiche die Gewissheit bieten würde, dass die Regierung ein Programm und den Willen hat, auf einem fest bestimmten und festgegebenen Wege weiter zu schreiten und überhaupt die Angelegenheiten Österreichs zu einem befriedigenden Ziele zu bringen. *(Bravo! Bravo!)*

Ich glaube, darin den Grund der Gesprächigkeit des Ministeriums zu finden; wenn Sie heute durch drei Stunden alle vier Herren Minister gehört haben, so haben Sie keinen einzigen lichten politischen Gedanken in diesen Reden gefunden *(So ist es!)*, und an diesem Mangel der politischen Gedanken leidet unser öffentliches Leben; denn, wenn die Regierung eines großen Staatswesens überhaupt politisch nicht zu denken vermag, wie kann man verlangen, dass die Bevölkerung irgend welche feste, politische Grundsätze habe, diese vertheidige und realisiren konne?

Bevor ich aber dieses politische Manco beweise, muss ich, um mich nicht weiter damit beschäftigen zu müssen, einige Facta richtig stellen, die von Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern vorgebracht wurden.

Ich war schon manchmal in der Lage, Seine Excellenz in seinem eigenen Interesse öffentlich und vielleicht auch privatim darauf aufmerksam zu machen, er möge doch einmal seine Informationen sich auf einem anderen Wege verschaffen, als sie ihm gewöhnlich zukommen, und wenn er dies thäte, wenn er seine Informationen über die Lage der Dinge und die verschiedenen Vorfälle sich nur auf einem objectiven Wege verschaffen könnte, so würde er als Minister des Innern über verschiedene Erscheinungen im öffentlichen Leben Böhmens ganz anders urtheilen, und ich muss offen erklären, dass seine Informationen entweder auf absichtlich fälschlichen Berichten oder bloß auf Zeitungsnachrichten beruhen, denn sonst würde er nicht mit seinen gewissen Witzen unter Zustimmung der sehr verehrten Herren von der Linken zum Beispiel davon gesprochen haben, dass die Leitung der jung-

čechischen Partei bei der Wahl in den Koliner Landgemeinden eine Niederlage erlitten hat, dass eine andere Partei gegen die unserige gesiegt hat, alles Phrasen, von denen in Böhmen niemand etwas weiß, und alles subjective Ansichten, die in den Zeitungen vorkommen. Ich muss endlich einmal, weil mit dieser Wahl politische Conclusionen in der Rede des Ministers verbunden werden, den wahren Sachverhalt vorbringen, obzwar die Sache nicht so wichtig ist. Ja, was ist geschehen?

Erstens einmal haben wir eine Parteileitung, die ihre Candidaturen nicht aufstellt, wie es vielleicht bei anderen Parteien der Fall ist. Unsere Parteileitung empfiehlt und decretirt ihre Candidaten den Wählern nicht, sondern unsere Parteileitung candidirt nur diejenigen Männer, welche von den Wählern selbst als Candidaten aufgestellt werden, und gerade in diesem vorliegenden Falle ist — und dies ist gut, weil damit politische Conclusionen verbunden werden — einfach zu constatiren, dass die Parteileitung unserer Partei über Wunsch der Wähler den jetzigen Herrn Reichsrathsabgeordneten Rašín candidirt hat, dass von dieser Candidatur erst dann abgegangen wurde, weil die Wähler, wenigstens die Vertreter und Vertrauensmänner derselben, infolge eines eingetretenen Zwischenfalles, nämlich, dass ein anderer Candidat für den früheren aufgestellt wurde, jetzt die Candidatur annahmen und den anderen Candidaten aufgestellt haben.

Allein dasjenige, was hier in den Zeitungen, selbst in Regierungsblättern, gesagt wurde, dass diese Candidatur ein Misstrauensvotum gegenüber der Parteileitung war, ist nicht der Fall. Der Reichsrathsabgeordnete Rašín hat vor allem dem Vertrauen seiner Wähler sein Mandat zu verdanken. Aber ich muss offen gestehen, zu dieser Wahl würde es nicht gekommen sein, wenn nicht nach dem mit seinem eigenen Einverständnisse erfolgten Widerrufe seiner Candidatur in den der Regierung nahestehenden Blättern auf seine persönliche Ehrenhaftigkeit eine Attaque erfolgt wäre, welche Attaque die Wähler durch diese Wahl gutmachen wollten, weil sie nicht erlauben, nicht dulden wollen, dass persönliche Beschimpfungen und Anschuldigungen eine Wahl beeinflussen dürfen; und wir haben Belege, wenn es Seine Excellenz nicht glaubt, dass die Wähler oder die gewählten Wahlmänner vor der Wahl Resolutionen gefasst haben, dass die Wahl kein Misstrauensvotum gegen die Parteileitung, sondern einzig und allein gegen den Statthalter von Böhmen sei.

Wenn die Regierung, beziehungsweise der Herr Minister des Innern den wahren Sachverhalt in derlei wichtigen Angelegenheiten nicht kennt, so ist es ganz leicht erklärlich, dass sie auch über andere Dinge in Böhmen ganz falsch und irrig unterrichtet ist.

Ich wollte nur diese Angelegenheit vor allem zur Sprache bringen, damit diese Sache endlich einmal öffentlich im Parlamente besprochen werde. Es ist ja noch eine ganze Reihe von Kleinigkeiten, von denen der Herr Minister des Innern Erwähnung gethan hat. Er wollte zum Beispiel die Handhabung des Vereinsgesetzes, insbesondere in Böhmen, entschuldigen durch verschiedene Auftritte in der „Slavia" u. s. w. Ich weiß es nicht und es thut mir leid, dass ich nicht früher gefragt habe, ob Seine Excellenz der Herr Minister des Innern Mitglied einer Studentenverbindung oder eines Studentenvereines gewesen ist, aber ich muss offen sagen, wir alle waren vielleicht Studenten, und wenn in unseren Studentenversammlungen, welche mit Politik gar nichts zu thun haben, so wenig und so Harmloses geschieht, was man als Grund zur Auflösung des Studentenvereines „Slavia" angegeben hat, dann waren die Verhältnisse außerordentlich günstig.

Aber ich fordere die Herren Abgeordneten der deutschen Partei, welche die Verhältnisse etwas näher kennen, auf, und Sie werden mir zugeben, dass wenigstens in unseren Studentenjahren, das war zu einer Zeit, wo noch die nationalen Gegensätze auf der Universität Prag waren, sehr viel und weit mehr in unseren Studentenversammlungen von Politik gesprochen wurde, als jetzt; und es ist damals in diesen Studentenvereinigungen auch sehr viel Übles über die Professoren der Alma mater gesprochen worden und sehr scharfe Worte sind damals gefallen; aber damals ist es niemand eingefallen, daraus viel politisches Capital zu schlagen. Das wäre das Richtige gewesen und das muss ich hier offen sagen, es thut mir leid, dass ich es sagen muss, dass unsere deutschen Professoren an der deutschen Universität aus derartigen oppositionellen Strömungen gegen ihre Person sich gar nichts gemacht haben; das waren sie von Deutschland her gewöhnt, dort ist man mit ihnen ärger umgegangen, als wie in Prag, die wir sehr mäßig sind in diesen Sachen. Das sind also nicht Gründe, welche für eine solche Handhabung des Vereinsgesetzes angeführt werden können, und wenn Seine Excellenz heute die Interpellation, betreffend die „Slavia", beantwortet hat, so hätte er beantworten sollen, warum ein anderer Verein, der seine Thätigkeit, obzwar er behördlich bewilligt worden war, noch nicht angefangen hatte, sofort sistirt wurde, als er seine Thätigkeit anfangen wollte. Gegen diesen Studentenverein hätte man und hat man gar nichts anzuführen, denn seine Existenz wurde behördlich anerkannt und in dem Augenblicke, wo der gewählte Obmann der Polizei angezeigt hat, er werde seine Thätigkeit jetzt aufnehmen, wurde der Verein sistirt, weil Gefahr vorhanden ist, dass die Studenten aus der „Slavia" in diesen neuen Verein eintreten würden; das bedeutet, dass die Studenten aus der „Slavia", die 1200 bis 1500 Studenten an der Prager Universität überhaupt, in keinen Verein eintreten dürfen, dass sie also ihre sogenannten politischen, fortschrittlichen und ich weiß

nicht welche anderen Umtriebe ohne behördliche Intervention dann weiter verfolgen müssen, denn dazu sind sie gezwungen, und da ist wieder der Grund für die allgemeine Strömung und das allgemeine Interesse für die Geheimbündelei in Böhmen. Es kann ein offener Verein unter solchen Verhältnissen gar nicht existiren, denn die Leute müssen, wenn sie sich vereinigen wollen, dies geheim thun, weil die Polizeidirection es so verlangt.

Das sind aber Kleinigkeiten, die nur symptomatisch sind und die mit der ganzen politischen Lage nur insofern in Verbindung stehen, als sie so Verschiedenes illustriren und Verschiedenes erklären, was man sonst hier nicht immer begreifen will.

Als ich erfuhr, dass heute nicht nur der Herr Ressortminister, sondern fast alle Minister, die sonst im Reden gewandter sind *(Heiterkeit)*, sprechen werden, habe ich wohl geglaubt, dass wir einmal über die großen staatsmännischen Ziele und Zwecke der Coalitionsregierung in allen wichtigen und einschlägigen Fragen eine Erklärung, ein Programm erfahren werden. Ich habe mir nicht vorstellen können, wie Männer von großer politischer Vergangenheit in einem Ministerium sitzen können, ohne selbst über die dringendsten Angelegenheiten dieses Staatswesens irgend eine specielle concrete und positive Meinung zu haben; insbesondere, wie Männer in einem Ministerium des österreichischen Kaiserstaates sitzen können, die immer und in jedem Augenblicke, wo nur eine Angelegenheit irgendwie die böhmischen Zustände tangirt, sich in ganz allgemeine negative Bemerkungen verhüllen und sich höchstens nur in eine Polemik mit den derzeitigen Vertretern des böhmischen Volkes einlassen.

Als dieses Ministerium ins Amt getreten war, habe ich mir erlaubt, an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten, den ich ja seit langen Jahren vom böhmischen Landtage her gekannt habe als einen Verfechter der Rechte der böhmischen Krone und der Gleichberechtigung im Lande, als einen Verfechter desjenigen Programmes, das wir immer hochgehalten haben, eine Frage zu stellen, die nichts enthielt von dem, was man Leidenschaft, Parteitaktik oder sonst wie nennt. Ich habe ihn ganz schlicht gefragt, wie sich der Herr Ministerpräsident zu der böhmischen Frage stellt, und ich glaube, die Ausführungen, die ich damals im Budgetausschusse beigefügt habe, waren derartig, dass jeder unbefangene Mensch und jeder Politiker, der nicht von Parteitaktik verblendet ist, sagen muss, dass sie, insoferne dies überhaupt von einem oppositionellen Abgeordneten möglich ist, über die Möglichkeit der Sanirung der Verhältnisse Aufschlüsse gegeben haben. Wäre damals an der Spitze der öffentlichen Geschäfte ein Staatsmann gestanden, der in dem vollen Bewusstsein der Verantwortlichkeit dafür, dass es in diesem Reiche unmöglich ist, ich sage, absolut unmöglich ist, ja unpatriotisch, unter der allgemeinen Unzufriedenheit des böhmischen Volkes zu amtiren und zu regieren, gestanden wäre, er müsste die Gelegenheit mit Freuden ergriffen und wenigstens gesagt haben, wie sich die neue Regierung, die sich auf das Parlament stützt, zu der großen böhmischen Frage stelle, und welche Mittel sie zu ergreifen gedenke, um die Verhältnisse zu bessern und zu saniren. Und es war ein Ministerpräsident eines Ministeriums, welches das Ministerium Taaffe zu Falle gebracht hatte, nach einer Rede des jetzigen Finanzministers und Sprechers des Ministeriums, in welcher er am 23. October dem Grafen Taaffe den Vorwurf gemacht hat, dass seine Regierung unfähig ist, in Österreich zu regieren, und zum Beweise dafür die Zustände in Böhmen anführte. Damals hat der Herr Abgeordnete Plener vollkommen Recht gehabt: eine Regierung, die es überhaupt dulden kann, eine Regierung, unter der es möglich ist, dass ein ganzes großes und wichtiges Volk grenzenlos erbittert und unzufrieden ist, eine solche Regierung ist thatsächlich unfähig, so ein großes Staatswesen zu leiten. *(Beifall.)* Haben die Herren des jetzigen Ministeriums und hat der jetzige Finanzminister sich die Worte des Abgeordneten Plener in das Gedächtnis gerufen? Wenn Sie heute, nach einem vollen Jahre, die Verhältnisse in Böhmen beurtheilen, sagen Sie offen: Sind sie politisch besser geworden?

Jeder, der die Verhältnisse kennt, und der ein wahrer Patriot ist — und ich glaube, ich kann mich damit brüsten, dass ich kein Wort ausspreche, das zur Verbreitung der Leidenschaft dienen könnte — weiß ganz gut, dass diese Verhältnisse noch schlimmer geworden sind *(Zustimmung)*, dass sie so weit schlimm gediehen sind, dass es des Zusammenraffens aller Kräfte aller guten Patrioten in Österreich bedürfen wird, um sie nur je zu bessern. Das Volk schweigt heute. Das aber ist ein ärgerer Zustand, als wenn die Leidenschaft des Volkes zum Durchbruche gelangen dürfte. Wenn das Volk schweigt, wenn es missmuthig ist, wenn eine Apathie gegen alles, was im öffentlichen Leben eintritt, im Volke um sich greift, so ist das ein psychologisch schlechter Zustand, und diesen Zustand zu saniren ist Pflicht der Regierung.

Der Herr Finanzminister hat nun im Budgetausschusse gesagt: Die Lage in Böhmen ist eine allgemein unzufriedene, und er hat das auch heute wiederholt und ebenso auch der Herr Minister des Innern. Gut, meine Herren. Hat er aber irgend eine Andeutung gegeben, wie die Regierung diese Lage besser gestalten will? Man hört immer nur von der Ministerbank: Sie dürfen nicht diesen leidenschaftlichen Ton anschlagen, Sie müssen sich in Ihren Reden mäßigen, Sie dürfen sich nicht auf den negativen Standpunkt stellen.

Meine Herren! Ist das ein politischer Gedanke? Ist es ein politischer Gedanke, der Opposition zuzurufen, sie solle sich mäßigen in dem Augenblicke, wo

durch das Gebahren der Regierung und ihrer Organe das Volk fortwährend zu einer größeren Leidenschaftlichkeit und Unzufriedenheit geweckt wird? *(Ganz richtig!)*

Meine Herren! Sind wir die Handlanger der Regierung, dass wir jetzt unter die Bevölkerung hinausgehen sollen, ihr zu sagen: Ja, mein liebes theueres Volk, Du wirst zwar von der Regierung verhöhnt, Deine Vertreter werden überall ausgestoßen, Deine Rechte werden missachtet, Du erhältst in Deinem Lande nicht diejenige Stellung, die Du haben willst, aber Du darfst Dich nicht rühren, wenn Du willst, dass die Regierung nicht einmal anders Dir gegenüber auftritt, als es Dir wünschenswert ist; wir bitten Dich, sei ruhig, sei nicht leidenschaftlich, tröste Dich, die Regierung wird einmal wieder freundlicher gegen Dich werden. Zu einem solchen Dienste werden sich nicht diese, werden sich keine späteren, werden sich überhaupt gar keine Abgeordneten des böhmischen Volkes hergeben. Die Regierung ist um des Volkes willen da, die Regierung muss selbst die Mittel suchen, und wenn sie einmal die Mittel kennt, dann werden wir, die Vertreter des Volkes, ihr mit unserem Rathe und unserer Sachkenntnis an die Hand gehen. Die Regierung muss aber die Mittel suchen, sie muss den Weg zeigen, ich werde das noch weiter näher berühren.

Meine Herren! Sehen wir hier eine Besserung dieser Zustände? Sehen wir hier irgend etwas, was im Laufe des Jahres geschehen ist, um wenigstens die Vorbedingungen, ich möchte sagen, die leisesten Vorbedingungen für eine kühlere Auffassung der Dinge zu schaffen, die Vorbedingungen für eine Stillung der Gemüthserregung? Eine solche Vorbedingung ist also der Ausnahmszustand. Meine Herren! Sie werden es mir zugute rechnen, wenn ich über den Ausnahmszustand nicht viele Worte verliere, aber die Regierung sagt, es würde sie sehr freuen, wenn sie in der Lage wäre, den Ausnahmszustand aufzuheben. *(Heiterkeit.)* Sie sei aber nicht in der Lage, weil die Zustände sich nicht gebessert haben.

Das ist der Circulus vitiosus in der ganzen politischen Auffassung. Warum konnten sich nicht die Zustände verbessern, abgesehen von diesen wahren und thatsächlichen tieferen Ursachen? Glauben Sie, dass in einem Volke, das politisch ein wenig geschult ist, das etwas auf seine Stellung im Reiche hält, ein Ausnahmszustand, eine Persecution, dasselbe besser stimmen wird? *(Sehr gut!)* Denn was würde da geschehen, wenn es wirklich wahr wäre? Dann würde der Regierung das Mittel gegeben werden, wie überhaupt die Unzufriedenheit im Volke zu dämpfen wäre, dann würde das Volk selbst sagen: Du kannst mit mir nicht anders regieren, als mit dem Ausnahmszustand und mit der Polizeigewalt; dann würde das Volk selbst diese Art zu regieren gegenüber dem böhmischen Volke sanctioniren. Das böhmische Volk will es aber einmal nicht, es wird es auch nicht thun und es hat sich auch nicht dazu entwickelt, sich unter derartige Gewaltmaßregeln zu fügen. *(So ist es!)* Wir stehen nicht auf einem so — ich möchte sagen durchwühlten Boden, wie man sich in der Regierung denkt. Wir wissen ganz gut, welche Ziele unsere Partei verfolgt. Wir stehen aber fest, entschieden, ausdauernd auf dem Standpunkt, den wir angenommen haben, und wir haben keinen unmöglichen Standpunkt eingenommen.

Nicht ein Zeichen der Selbsterkenntnis, wie Seine Excellenz der Herr Finanzminister glaubt, sondern ein Zeichen des Selbstbewusstseins waren unsere Beschlüsse auf dem Nimburger Congresse *(So ist es!)*, und was haben wir vis-à-vis der ganzen Coalitionspolitik gesagt? Die Regierung studirt solche Kundmachungen nicht. *(So ist es!)* Das ist vielleicht nicht ihre Pflicht, den Beschluss der Vertrauensmänner eines ganzen Volkes näher zu prüfen; aber wenn sie das gethan hätte, so müsste sie auch wissen, was in diesen Beschlüssen und zu dieser Zeit als Wille der gesammten Partei ausgesprochen wurde.

Wir haben ganz offen und ehrlich gesagt: Unsere ganze politische Stellung ist die Opposition gegenüber der jetzigen Regierung, nicht weil es diese Regierung ist, sondern weil das Regierungsprogramm, insofern sie überhaupt ein Programm hat, auf dem den Forderungen des böhmischen Volkes entgegengesetzten Pole steht.

Wir wollen in dieser Opposition insolange entschieden, aber auch würdig verbleiben, insolange von der Regierung nicht wenigstens die Vorbedingungen zum Ausgleiche mit der böhmischen Nation gegeben werden.

Ja, meine Herren, ein Politiker von einer größeren Conception, der etwas weiter sieht als ein Parteipolitiker, würde in diesen Worten wenigstens etwas gesehen haben, was ein Staatsmann sehen muss, wenn er sich dazu berufen fühlt, ein derartiges Staatswesen zu verwalten. Das wurde von der Regierung nicht bemerkt, das ist aber die Grundbedingung.

Wir können von unserem oppositionellen Standpunkt nicht früher ablassen, wir können von unserer entschiedenen Opposition nicht ablassen, solange nicht diese Vorbedingungen zu einem Ausgleiche mit dem böhmischen Volke gebildet werden.

Und da frage ich: Wann wird die Zeit kommen, und wird einmal doch diese Zeit kommen, wo darin eine Besserung eintreten wird?

Meine Herren! Ich habe gesagt, dass die Regierung vis-à-vis der Stellung des böhmischen Volkes kein Programm hat.

Der Herr Finanzminister als Sprecher des Ministeriums hat im Budgetausschusse, zuerst wenigstens, etwas mehr gesagt, als er heute zu sagen in der Lage war. Er hat einfach gesagt, dass das sogenannte staatsrechtliche Programm der jungčechischen Partei von der Regierung nicht acceptirt werden kann und dass die Regierung es als eine Existenzbedingung

des Staates auffasst, eine einheitliche, im Interesse des Reiches gelegene Zusammenfassung aller Kräfte in die erste Linie zu stellen.

Nun, meine Herren, es ist das ein altes österreichisches Unglück, dass man Fragen, die unter gewissen Voraussetzungen und zu gewissen Zeiten weit billiger und weit leichter zu lösen wären, immer mit dem „non possumus" beantwortet. Man spricht sich immer in eine Auffassung hinein, von der man glaubt, dass sie der Rettungsgedanke für den Staat ist, und erst wenn es noth thut, erinnert man sich daran, dass früher bessere Verhältnisse waren zur Lösung einer großen Frage.

Die staatsrechtliche Frage — und es wird vielleicht bei den Herren hier als paradox erscheinen, wenn ich darüber spreche — ist einmal ungelöst in Österreich. Die staatsrechtliche Frage und der Ausgleich mit dem böhmischen Volke ist nicht vollzogen. Der Herr Finanzminister hat wohl in einer leisen Andeutung davon gesprochen, dass nur diejenigen Parteien in diesem Reiche als mäßig angesehen werden können, die das entweder durch das Gesetz oder durch die Gewohnheit geschichtlich Gewordene respectiren und die nur dasjenige wollen, was sich an die Entwicklung, die hier gegeben wird, ich möchte sagen, logischerweise angliedern, worauf erst weiteres aufgebaut werden kann.

Er hat — und ich sage, vielleicht mit einem gewissen Rechte — behauptet, dass der österreichische Staat nicht dazu geeignet und es für ihn nicht gesund ist, wenn neue Structuren mit einer gewissen Raschheit und Unbesonnenheit eingeführt werden. Diese Warnung des Herrn Ministers wäre zu einer Zeit am Platze gewesen, wo man die sogenannte Decemberverfassung gegenüber dem historisch Gewordenen und sich allmählich Entwickelnden durch eine Gewaltthat *(So ist es!)*, durch einen formellen Gewaltact in dieses Reich eingeführt hat. *(Sehr richtig!)*

Aber ich will mich auf den Standpunkt dieser Auffassung der Dinge stellen. Wer sagt denn, dass das böhmische Volk im Anstreben der sich fest gesetzten Ziele irgend einen Umsturz, eine Gewaltthat oder sonst eine nicht historisch gewordene Entwicklung verfolgt hat? Ich glaube der ganze Verfassungskampf, der in diesem Reiche geführt wurde, ward von Seite des böhmischen Volkes immer auf Grundlage des Gegebenen geführt, und nur jene, die dieser Auffassung des böhmischen Volkes entgegenstanden, waren es, welche die schon gegebenen Zusagen und Versprechungen durch ein gewaltthätiges Auftreten verhinderten. *(Sehr richtig!)*

Wie zum Beispiel das Octoberdiplom auf einmal zur sogenannten Februarverfassung geworden ist *(So ist es!)*, wie man nach den Fundamentalartikeln ganz andere Verhältnisse in diesem Reiche geschaffen hat und wie im niederösterreichischen Landtag gegenüber den Fundamentalartikeln und der damaligen Politik der Regierung gesprochen wurde, mit solchen Thaten und mit solchen Worten ist das böhmische Volk noch nie aufgetreten. Wir wollen, dass sich die Verhältnisse aneinander gliedern und entwickeln, und dass wir zu einem befriedigenden Resultate kommen.

Aber unternimmt die Regierung etwas? *(So ist es!)* Wenn heute der Herr Finanzminister sagt, wir wollen eine Zusammenfassung der Kräfte, so erkläre ich das für eine grundfalsche Auffassung der Ansichten über das Staatswesen und die Entwicklung dieses Reiches. *(Sehr richtig!)* Das ist der nackte centralisirende Gedanke, das ist kein Zusammenfassen der Kräfte. *(So ist es!)* Ich will zugeben, es ist ein Zusammenraffen der Macht im Centralpunkte, nicht aber der Kräfte des Staates und Staatsgedankens; ich möchte aber sagen, die Ausbildung des Staatsgedankens wird gerade in Österreich durch die Centralisation nicht gefördert, sondern gefährdet. *(Beifall.)*

Die Decentralisation in dieser Monarchie würde die Sammlung von neuen Kräften für den Staatsgedanken bedeuten, wie sie in den einzelnen Ländern vorhanden sind. Gerade die autonomistische Entwicklung würde dazu führen, dass für den Staatsgedanken immer mehr und mehr positive staatserhaltende Kräfte im Reiche zusammengerafft würden, und dass der Staatsgedanke dann vielleicht nicht nur zum Bewusstsein oder auch zu einem gewissen Vorrechte gewisser Kreise und Menschen, sagen wir Parteien geworden wäre. *(Sehr richtig!)* Denn heute ist dieser centralistische Staatsgedanke in Österreich nur in der Centrale und bei den Politikern entwickelt *(So ist es!)*, und wenn Sie die Verhältnisse Österreichs kennen, so können Sie da machen, was Sie wollen: wenn Sie nach Galizien kommen, werden Sie, trotzdem heute die polnischen Abgeordneten zur Staatspartei und zur Regierung gehören, wenn Sie von Mann zu Mann gehen, immer den Polen oder Ruthenen antreffen; und kommt man nach Tirol, so wird man dort immer den Tiroler treffen, der sich als Tiroler fühlt; ja selbst Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat, wenn er in Graz war, immer vergessen, dass er ein Österreicher ist, sondern er war immer der Vater seines Landes, er war ein Steiermärker. *(So ist es!)*

Das ist kein Nachtheil für diese Monarchie, sondern ein großer Vortheil, aber wenn ein Staatsgedanke bei allen diesen Völkern und Ländern zum Durchbruche gelangen wird, so darf er nicht von der Centrale commandirt werden. *(Sehr richtig!)*, sondern er muss durch die Sammlung der einzelnen Nationalkräfte in den Ländern erst zu einem großen Ganzen gebildet werden.

Sie müssen einmal zur Decentralisation greifen, weil sie es ist, was den Staat hält und weiter erhalten wird. *(Beifall.)* Sie müssen auf die weiten Schichten der Bevölkerung hinübergreifen und nicht die ganze Sache zu einer Domäne der gegenwärtigen Regierungs-

beamten und Regierungsparteien machen. *(Sehr richtig!)* Und, meine Herren, es ist keine Feindschaft gegen den Staat, wenn ich es offen sage: dem Staate, den Sie unserem Volke fortwährend vorspiegeln, dass es der österreichische Staat sei, diesem Staate stehen wir ganz entschieden schroff entgegen, weil wir eben nicht glauben, dass es möglich ist, dass der österreichische Staat eine Coalitionspartei oder eine Coalitionsregierung ist. *(Beifall.)* Der Herr Minister hat heute über den Charakter der Coalition gesprochen und gesagt, dass der Coalitionsgedanke der historischen Entwicklung dieses Staates entspricht, und, meine Herren, er hat vollkommen Recht gehabt in der allgemeinen Aufstellung dieser These. Ja, das ist der österreichische Staat, er ist nichts anderes als eine Coalition von historisch gewordenen Einheiten, von verschiedenen Staatskörpern, die sich zum Zwecke der Erreichung gewisser politischer Ziele, zum Zwecke des eigenen Schutzes verbunden haben. Studiren Sie doch einmal die Geschichte und Sie werden finden, dass die Monarchie der Habsburger drei große Coalitionsfactoren gebildet haben, nämlich der ungarische Staat, der böhmische Staat und die Hausmacht der Habsburger, und zu diesen Factoren ist im vorigen Jahrhundert noch ein Theil des ehemaligen Königreiches Polen gekommen. Diese vier Factoren bilden den Grundgedanken der Coalitionsmonarchie. Aber jene Missgeburt, wie es die heutige Coalition ist, entspricht diesem Grundgedanken nicht, denn in Österreich gibt es keine Coalition, in welcher das böhmische Volk nicht vertreten ist. *(Lebhafter Beifall.)* Denn so wie es kein Österreich ohne Böhmen gibt, so kann auch kein Coalitionsgebilde ohne das böhmische Volk existiren, und wenn es trotzdem existirt, so ist das eine Falschheit gegenüber der öffentlichen Meinung, eine Dupirung einer Nation, welche sie weiter nicht dulden kann.

Ja, studiren Sie den Colationsgedanken, den dieses Reichsgebilde hat, und Sie werden als Vorkämpfer für dieses Reich, für dieses Coalationsgebilde immer nur den böhmischen Staat finden, sowie ja die Herrscher dieses Staates lange Zeit nichts waren als die Könige in Böhmen. Und darin muß man auch die Grundlage für die weitere Auffassung der Dinge suchen. Man kann einmal nicht von diesem historisch Gewordenen abweichen, man kann einmal nicht in Österreich anders regieren, als dass man die natürlichen Kräfte, welche dieses Reich bilden, zusammengibt in gleicher „Aufstellung", und dass nicht das böhmische Volk immer abseits gestellt wird mit der — ich möchte sagen — ignoblen und unrichtigen Phrase von den gemäßigten Elementen. Man hat heute viel von den gemäßigten Parteien gesprochen.

Wechseln wir einmal die Rollen, räumen Sie, meine Herren, von der deutschen Linken — und ich wende mich da besonders an den Herrn Finanzminister — räumen Sie uns einmal die Stellung in der Monarchie ein, die Sie bis jetzt unter jedem System eingenommen haben, und ich kann Ihnen, ohne natürlich dazu berechtigt zu sein, es zu versichern, doch sagen: Soviel ich weiß und Ihre Stellung kenne, würde man dann uns als die Gemäßigten bezeichnen. *(Sehr gut!)*

Denn es ist leicht, gemäßigt zu sein, wenn man nicht nur das Maß desjenigen, was man braucht, wozu man berechtigt ist, besitzt, sondern auch dasjenige, was zu verlangen man gar nicht das Recht hat. Aber es ist sehr schwer, gemäßigt zu sein, wenn man sich immer nur um dasjenige meldet, was die anderen schon haben. Ich kann überhaupt diese Phrasen, welche in keinem Staate der Welt existiren, von „gemäßigten" und „extremen" Parteien nicht begreifen und ich konnte sie insbesondere heute nicht begreifen, als ich die Rede Seiner Excellenz des Herrn Finanzminister Dr. Edlen v. Plener hörte.

Der Herr Finanzminister ist — man hat es ihm auch öffentlich nachgesagt — ins Wienerische übersetzt so ein Engländer *(Heiterkeit)*; er hat eine gewisse Vorliebe für englische Institutionen, natürlich nur, insoweit ihm das für seine politischen Absichten passt. *(So ist es!)* Aber abgesehen davon, hat er heute — und schade, dass ich das nicht vorlesen kann, aber es würde vielleicht zu lange dauern — in geistreicher Weise über die Entwicklung des Parteilebens in England gesprochen und gesagt, dass die alte liberale und conservative Partei in England schon heute nicht in ihrer Totalität existiren, dass sich andere Parteien von diesen ursprünglichen großen Parteien abbröckeln, dass diese Parteien, eben weil sie oppositionelle und neue Formationen sind, etwas stürmischer auftreten, aber mit der Zeit in ihrer Ausdrucksweise und vielleicht auch in ihrer Auffassung mäßiger werden und ganz honette und ernste Parteien sein werden. Er hat vollkommen recht. Es ist schon einmal so. Solange man in der Opposition steht, stürzt man alles Mögliche, was da ist, man spricht wenigstens gegen alle Institutionen. Wenn man aber einmal Regierungsmann wird, so wird man in seiner Auffassung und seiner Ausdrucksweise etwas milder gestimmt.

Aber, meine Herren, was bedeutet das? Das bedeutet, dass es nicht erlaubt ist, die eine Partei im parlamentarischen Leben mäßig die andere extrem zu nennen. Die politischen Ansichten können liberal, conservativ, radical sein, aber dabei können die Parteien entweder mäßig oder nicht mäßig sein. Das kann also nicht die Grundlage für die ganze Auffassung der Dinge sein.

Da wird aber in unserem Staatswesen fortwährend, ich möchte sagen mit einer gewissen Absichtlichkeit, vielleicht nach oben und nach unten *(So ist es!)*, die sogenannte Schönthuerei vorgetragen. *(So ist es!)* Man merkt die Absicht, aber man wird nicht verstimmt. *(Heiterkeit.)* Man weiß in Österreich, dass diejenigen immer mäßig erscheinen wollen, die dermalen die Macht haben. *(So ist es!)* Wenn sie aber die

Macht verlieren, so haben sie ihr Naturell, ihre Mäßigkeit auf einmal verloren, und kein Teufel auf der Welt kann sie wieder finden.

Ich glaube, wir haben schon so viel in unserem parlamentarischen Leben mitgemacht, dass wir auch das begreifen, und weil ich schon bei der Schönthuerei nach oben bin, so kann ich etwas dem Herrn Finanzminister nicht verzeihen. Ich habe ihn immer als großen Politiker und einsichtsvollen Mann betrachtet und habe immer geglaubt, er verficht seine Ansichten so, dass er es gar nicht nothwendig hat, durch gewisse Andeutungen die Gegenparteien irgendwie in verschiedenen Richtungen zu — ja meine Herren, ich finde nicht das richtige Wort, ich verstehe vielleicht nicht genug deutsch, um das wahre Wort zu finden.

Wir haben heute auf einmal gehört: Ja, meine Herren, wenn Sie sich auf einen so negativen Standpunkt stellen, dass Sie sogar gegen das Recrutengesetz stimmen, so haben Sie sich gegen die Existenz des Staates versündigt, dann sind Sie vollkommen unmöglich — das war so der Sinn der Worte — denn Sie stellen sich gegen die Grundlagen des Reiches.

Ja, meine Herren, das Recrutencontingent! Eine der großen parlamentarischen Errungenschaften der liberalen Partei ist es, dass dasselbe immer, trotzdem das Wehrgesetz auf zehn Jahre votirt ist, ins Parlament kommt, und in meiner kindischen Auffassung des politischen Katechismus höre ich zum erstenmale, dass, wenn jemand in der Opposition steht und gegen eine Regierungsvorlage stimmt, er sich gegen die Grundlagen und Grundsätze des ganzen Reiches und des Staates versündigt.

Ich gebe ja Seiner Excellenz dem Finanzminister die Versicherung: wenn einmal die Verhältnisse sich in Österreich so stellen werden, dass die böhmischen Abgeordneten wirklich Einfluss auf die Staatsgeschäfte und die Befriedigung ihrer Wünsche haben werden, gehe ich nicht fehl zu sagen, dass sie vielleicht wieder für das Recrutengesetz stimmen werden und dass die Herren von der Linken vielleicht dann sich auf der entgegengesetzten Seite befinden werden. *(Sehr gut!)*

Wenn man derartige tactisch-parlamentarische Vorgänge ausnützen will, um ein ganzes Volk anzuschwärzen, dass es feindselig sei gegen Reich und Dynastie, dann ist das nicht nobel, nicht parlamentarisch schicklich und muss von dieser Seite auf das entschiedendste zurückgewiesen werden. *(Beifall.)*

Ja, meine Herren, die Coalition ist also eine Zusammensetzung von Parteien, die zwar wie Seine Excellenz gesagt hat, nicht viel Gemeinschaftliches haben, die aber doch in den größten wichtigsten Sachen des Reiches übereinstimmen. Diese Sachen sollen sein: die auswärtige Politik, und dann, möchte ich sagen, die Abstimmung über die Regierungsvorlagen *(Heiterkeit)*, anderes weiß ich nicht. Auch darüber lässt sich ja streiten. Ist es aber, meine Herren, würdig eines Politikers, immer die auswärtige Politik hervorzukehren, wenn es sich darum handelt, die inneren Streitigkeiten irgendwie zu lösen? Ich glaube die auswärtige Politik eines Staates ist ja nie etwas fest Gegebenes. Die österreichisch-ungarische Monarchie, oder das Gebilde, woraus sie sich heute zusammensetzt, lebt länger als der Dreibund, und aus der Geschichte erfahren wir einmal ein Bündnis mit Deutschland, ein andersmal einen Krieg gegen Deutschland; das alles gehört zur Existenzauffassung der Monarchie.

Es wird in keinem Staate der Welt die auswärtige Politik, mag sie so oder so beschaffen sein, als die Grundfeste der Bedingungen der Existenz eines Staatswesens betrachtet.

Die auswärtige Politik, das sind nur Mittel und Handlungen, die zum Schutze der Monarchie einmal so und ein anderesmal anders verwendet werden, die von der Geschicklichkeit des derzeitigen Diplomaten abhängig sind und von den Verhältnissen in anderen Staaten; aber, weil wir nicht die jetzige auswärtige Politik gutheißen — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahingestellt sein — deshalb greifen wir die Existenzbedingungen des Staates an! Zu solchen Absurditäten lässt sich ein Mann hinreißen, von dem man doch voraussetzen kann, dass er die politische Auffassung etwas höher stellt, als das tagtägliche Brot einer parteitactischen Fehde und Journalistik.

Nun, die Verhältnisse in Böhmen sind unbefriedigend, sie sind nicht länger zu halten.

Ich frage: Was will die Regierung mit Böhmen machen?

Welche Verfügungen will sie treffen, um in Böhmen irgend einmal zu einem anderen Resultat zu kommen? Die Regierung weiß es heute nicht; sie hat uns kein einziges Mittel angegeben, und ich habe vielleicht nur in der Rede des Finanzministers im Budgetausschusse eine Andeutung gefunden, die, ich muss offen sagen, nicht ohne war. Er hat gesagt: Die nationalen Streitigkeiten lassen sich nicht so leicht schlichten, er hat aber mit warmen Worten für den Ausgleich in Böhmen selbst plaidirt. Ist das wirklich einer jener heimlichen Gedanken der Coalitionsregierung, um die Verhältnisse in Böhmen zu saniren? Ich muss gestehen, es war eines meiner politischen Ideale, dass einmal die Böhmen und Deutschen, oder die Čechen und Deutschen, wenn es Ihnen angenehm ist, sich verständigen, und dass es wirklich zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden Völkern kommt. Es war nicht nur mein Ideal, es war auch mein Wunsch und ich glaube, auch des ganzen böhmischen Volkes, dass dies eintrete. Denn, wie ich schon gesagt habe, wir sind zuviel böhmische Patrioten, um nicht zu wünschen, dass beide Völker friedlich neben einander im Lande leben und im politischen, nationalen und culturellen Aufschwunge mit einander wetteifern.

Wenn aber die Regierung sagt, es solle eine Verständigung erfolgen, so ist das doch nichts anderes,

als eine Phrase und Sie können nicht unserer Partei den Vorwurf machen, wir seien ein Hindernis der Verständigung. Es ist richtig, ich gestehe es offen, und wenn es auch wahr ist, so brüsten wir uns damit: wir haben den sogenannten Wiener Ausgleich, so viel in unserer Kraft gestanden hat, aus der Welt geschafft. Das war aber keine Feindschaft gegen den Gedanken der Verständigung, das war vielmehr ein Kampf gegen die total verfehlten Grundlagen des Ausgleiches, verfehlt, weil das keine Vereinigung, sondern eine Absonderung, keine Annäherung, sondern eine Entfremdung, keine Grundlage für eine gleichberechtigte Auffassung beider Nationalitäten, sondern eine Festhaltung der Prärogative der deutschen und eine Verkürzung der böhmischen Sprache werden sollte. Es war kein wahrer Ausgleich, weil er etwas aufgestellt hat, was im übrigen Österreich nicht gilt, dass nämlich überall in Böhmen, wo die Deutschen numerisch schwächer sind, dieselben gleichgestellt werden, dagegen den Slaven und hier den Böhmen ein Schutz gegen Majorisirung nicht gewährt werden soll. Es fehlte an Grundlage des Ausgleiches, an der gleichen Behandlung dieser sich vergleichenden Völker.

Das böhmische Volk ist nach den schmerzhaften Erfahrungen, welche es mit diesem Ausgleiche gemacht hat, ein bisschen reservirt in dieser Frage, ich gestehe es offen. Es ist auch klar, dass das böhmische Volk kein Vertrauen hat, indem es besorgt, dass, wenn es wirklich zu einer Auseinandersetzung kommt, man wieder alles Mögliche anwenden will, um den Ausgleich zum Schaden des Volkes zustande zu bringen.

Allein eine Feindschaft gegen einen Ausgleich ist nicht vorhanden, und ich gebe die Hoffnung nicht auf, zumal die scharfe Beurtheilung des böhmischen Volkes, seiner Bedeutung und Sprache, wie sie noch vor fünfzehn Jahren in weiten Kreisen vorhanden war, nach und nach abnimmt und die Überzeugung in weiten Schichten der Bevölkerung durchgreift, dass diese Völker, was ihre Bedeutung in Böhmen anbelangt, einander nichts vorzuwerfen haben.

Allein, wenn von der Regierungsbank heute per parenthesin dieser Gedanke ausgesprochen wird, so scheint mir das wieder einen gewissen Beigeschmack zu haben, um nämlich zu sagen: ja, wie sind die Deutschen brav, sie wollen fortwährend den Ausgleich, aber die bösen Böhmen wollen den Kampf, die Fehde und die Zertrümmerung alles Bestehenden!

Nein, meine Herren, das muss endlich einmal in diesem Parlamente offen gesagt werden, dass das nicht die Forderung des böhmischen Volkes sein kann, und dass dies auch nie die Forderung des böhmischen Volkes gewesen ist. *(Ruf: Oho!)* Vergleichen Sie auch — der Herr College, der „Oho" gerufen hat — alle Debatten über die staatsrechtlichen und nationalen Fragen in diesem Hause und im böhmischen Landtage, vergleichen Sie die Versuche, die seitens der Böhmen zur Sanirung der Verhältnisse im Lande gemacht worden sind, und Sie werden immer wirklich conservative Gedanken in dem Fortschreiten der Böhmen finden.

Was wir wollten, was wir immer wollen, und auch in Zukunft, ohne unseren Standpunkt irgendwie zu verlassen, unbeugsam wollen müssen, das ist nichts anderes, als die vollständige Gleichberechtigung unserer Sprache im öffentlichen Leben mit der deutschen Sprache. Das ist ein Verlangen, welches ein selbstbewusstes Volk haben muss, und ich glaube, die Deutschen würden von diesem Verlangen auch nicht abgehen, sie würden auch auf dem Standpunkte stehen, dass ihre Sprache überall und immer angewendet werden könne, und wir haben gar keine Ursache, weniger zu verlangen, als die Minorität des Landes verlangt. *(Bravo! Bravo!)*

Wir verharren auf diesem Standpunkte nicht, um gewisse Härten bis zu den äußersten Consequenzen durchzuführen. Diese gesetzliche, und seit jeher zu Recht bestehende Thatsache ist aber ein Cardinalpunkt eines jeden Ausgleichs. Das ist keine Unmöglichkeit, das ist nichts, was gegen die Grundlagen des Staates ist. Was heute die Polen und Italiener bereits haben, das — ich glaube, das böhmische Volk hat auch so viel Bedeutung für das Reich, als diese beiden Völkerschaften — das kann auch das böhmische Volk erlangen. Ja, wenn ich vom rein böhmischen Standpunkte sprechen wollte, so müsste ich sagen, wir haben dazu ein gesetzliches, durch die Verfassungsurkunden gewährleistetes Recht.

Es ist also nicht so schwer, an die Lösung dieser Frage zu treten, es ist nicht so schwer, sie zu lösen, man darf sie nur nicht vom Parteistandpunkt der Parteiherrschaft lösen wollen. *(So ist es!)*

Es ist nicht so schwer, mit dem böhmischen Volke über derartige Fragen zu verhandeln. Das böhmische Volk ist etwas sentimental veranlagt, und wenn es einen guten Willen sieht, so ist es immerhin geneigt, näherzutreten. Aber man muss in solchen Fragen ein Programm haben.

Und nun frage ich zum zweitenmale: hat die Regierung in der Nationalitätenfrage in Böhmen irgend ein Programm?

Die Regierung hat aber auch kein Programm in der Frage der gesammten Verwaltung.

Die gesammte Verwaltung leidet und muss bei den jetzigen wirtschaftlichen Anforderungen, die an die Verwaltung gestellt werden, unter diesem bureaukratischen Zuge leiden.

Unsere politischen Verhältnisse sind jedoch nicht darnach angethan, um das Zusammenraffen aller brauchbaren Kräfte im Verwaltungsdienste zu bewerkstelligen, um die Verwaltung allmählich an die autonomen Körperschaften hinüberzuleiten. Die Verwaltung leidet aber nicht nur unter diesem Dualismus, sondern auch an den weiteren Consequenzen dieses Dualismus. Die Regierung hat in dieser Frage auch keinen Gedanken. Man spricht von der Steuerreform, die Regierungskreise erwähnen aber eine sehr

wichtige Frage nicht, ohne die überhaupt die Steuerreform nicht glücklich zu Ende zu führen ist, nämlich die Frage der selbständigen Finanzen der Länder und autonomen Körperschaften.

Nach den Anforderungen, die heute schon an Länder und autonome Korperschaften gestellt werden und alle im Wege des Zuschlages gedeckt werden müssen, ist ein Fortfahren auf diesem Wege unmöglich, und wir schreiten einem Krache der gesammten autonomen Verwaltung entgegen, wenn der Staat alle finanziellen Kräfte absorbirt, ohne Maßnahmen für jene zu treffen, welche Staatsfunctionen zu erfüllen haben und sie manchmal außerordentlich vorzüglich erfüllen, ohne ihnen die Mittel zu überlassen, die sie zur Erreichung ihres Zieles benöthigen. Hat die Regierung darin ein Programm? Auch nicht. Seine Excellenz der Herr Finanzminister kann sich nicht darüber beschweren, dass die Bevölkerung von den vielen wirtschaftlichen Dingen nicht spricht, die hier gemacht werden. Da muss ich die Bevölkerung in Österreich dagegen in Schutz nehmen. In unserer socialistisch angehauchten Zeit ist es eben noch ein idealer Zug unserer Nationen, dass sie sich durch verschiedene panes et circenses nicht blenden lassen, dass sie ihr Interesse mehr den nationalen und politischen Fragen, den Fragen ihrer Existenz zuwenden, als den rein wirtschaftlichen Fragen, welche für ein einzelnes Individuum mehr oder weniger wichtig sein können. Wenn Sie die Bevölkerung Österreichs einmal dazu bringen, dass die culturellen, politischen und nationalen Fragen sie nicht mehr interessiren, so haben Sie den Boden für die socialdemokratische Auffassung der ganzen Gesellschaft geschaffen, dann werden die Interessen des Einzelnen die maßgebendsten sein, und das Ideal, das heute die einzelnen Individuen zu einem Volke vereinigt, wird verloren gehen. Dazu werden wir wohl nie kommen.

In der Frage der Wahlreform hat Seine Excellenz der Herr Minister nicht als ein Minister der Coalition, sondern als ein Minister der vereinigten Linken gesprochen *(So ist es!)* und ein Programm aufgestellt, von dem ich nicht weiß, ob es Programm der Coalitionsregierung ist oder nicht; das zu entscheiden überlasse ich den Coalitionsparteien. Wir haben das allgemeine und gleiche Wahlrecht beantragt; dass es die gerechteste Wahlreform ist, lässt sich nicht bestreiten. Es lässt sich nur über die Consequenzen streiten, und man will das Bürgerthum und die Bauernschaft dadurch schrecken, dass man sagt, hiedurch würden diese Stände und diese socialen Schichten, die wir doch auch hier vertreten, gefährdet. Darüber lässt sich allerdings streiten, aber wenn Sie nicht das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht haben wollen, warum schreiten Sie nicht zu einer Wahlreform, die wenigstens in einer Richtung gerecht wäre? Bei der Wahlreform in Österreich handelt es sich nicht nur um die Befriedigung der bis jetzt Enterbten, wie man sagt, oder derjenigen, die kein Wahlrecht haben, bei der Wahlreform in Österreich muss es sich auch darum handeln — und die Regierung hat es in ihrem ersten Programme zugesagt — das Recht der politisch Verkürzten zu wahren, und das sind, meine Herren, nicht Individuen, das sind ganze Nationen. *(Sehr richtig!)*

Die Wahlordnungen, welche heute in Österreich gelten, sowohl die für die Landtage als auch für den Reichsrath, sind in Bezug auf die Vertretung der politischen Nationen, welche hier leben, wirklich ein Scandal ohnegleichen. *(Sehr richtig!)*

Das ist die Ungerechtigkeit auf die Spitze getrieben, eine Ungerechtigkeit, deren sich jeder, der heute noch für die Aufrechthaltung eines derartigen künstlichen falschen Wahlsystemes eintritt, im Grunde seines Herzens schämen muss; denn es ist rein unmöglich, in einem Reiche, wo die Slaven in der Majorität sind, in einem Reiche, wo so viele Völker nebeneinander leben, durchzusetzen, dass die Majorität politisch zu einer winzigen Minorität gemacht werde. Das ist nicht nur eine Ungerechtigkeit, das ist ein crasser Widerspruch, das ist eine Beleidigung der verkürzten Nationalitäten. Das ruft noch mehr um eine Verbesserung, als alles Übrige. Und gerade die neue Wahlreform, nach welcher den Arbeitern oder sonst den Enterbten irgend eine Vertretung gewährt werden soll, soll auf diesem System weitergebaut werden. Sie wollen die Ungerechtigkeit petrificiren. Sie wollen die Ungerechtigkeit zu einem Systeme machen, an dem nicht mehr gerüttelt werden darf. *(So ist es!)* Das ist, meine Herren, ein trauriger Zustand, und es ist traurig, dass für diesen Zustand die Majorität des hohen Hauses sich noch heute — ich müsste sagen — ereifern kann. Aber auch darin, meine Herren, hat die Regierung kein weiteres Programm, und die Parteien werden schon etwas machen. Es ist wohl in der Zeit der Politik der Offenheit die ganze Sache in ein geheimes Comité hineingestellt, wir aber stehen ganz ruhig der ganzen Entwicklung gegenüber.

Wir behaupten, meine Herren, dass die Verhältnisse in Böhmen — und da stimmen wir mit der Regierung überein — unhaltbar sind; wir behaupten weiter, dass die Regierung gar kein Programm hat, diese Verhältnisse irgendwie zu saniren, es ist kein Lichtpunkt vorhanden, aus dem man wenigstens Hoffnung schöpfen könnte; aber es wird anders werden.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat in einer äußerst schroffen Weise immer gesagt, dass wir selbst uns außerhalb des ganzen Rahmens der politischen Auffassung stellen. Ich glaube, eine derartige Behauptung soll ein Finanzminister nicht aufstellen; denn, meine Herren, nicht um uns handelt es sich in dieser politischen Auffassung, sondern um das ganze böhmische Volk. Es scheint, dass in den Regierungskreisen eine schlechte Information sich Geltung verschafft hat; es scheint, dass die Regierung glaubt, es

werde in kurzem eine Zeit kommen, wo unsere jetzige Partei geschwächt, zertrümmert aus den Wahlen hervorgehen wird und wo man eine andere Partei finden werde, mit der man eher den Coalitionskuchen weiter essen kann.

Die Schicksale einer Partei sind ja nicht so gewiss im vorhinein zu bestimmen, aber eines ist sicher: Mag die Vertretung des böhmischen Volkes welche immer sein, mag sie der conservativen oder der liberalen, demokratischen oder der radicalen Richtung angehören, Sie werden in diesem Reiche nie eine andere Vertretung des böhmischen Volkes finden als diejenige, welche die Grundzüge des politischen Programms des böhmischen Volkes aufrechthält, und jede Vertretung, welche von diesen Grundzügen ablässt, wird von dem böhmischen Volke hinweggefegt werden, wie es mit der ehemaligen altčechischen Partei geschehen ist. Aber diese Speculation auf eine Schwächung der Partei oder sonst eine andere Formation in Böhmen ist eine falsche. Möglich, dass etwas anderes kommen wird, möglich, dass unter dem Drucke der Dinge wir alle uns in Böhmen wiederfinden werden, dass dann alle böhmischen Patrioten ohne Unterschied sich die Hand reichen zur Bekämpfung der jetzigen politischen Situation, nicht zur Zerquetschung der führenden Partei; Sie können durch diesen Druck etwas anderes erzielen, eine Stärkung der Opposition in Böhmen durch Zusammentreffen aller Kräfte im böhmischen Volke zu einem einzigen Ziele.

Ja, man wird doch in Böhmen bei allen Parteischattirungen — und da will ich schließlich auch unseren Coalitionsadel nicht ausschließen — nach dem alten Sprichworte handeln, dass das Hemd näher ist als der Rock; und es ist möglich, dass alle Parteischattirungen in Böhmen sagen werden: Uns ist die böhmische Sache doch weit lieber als die Coalition; und sie werden nicht schlecht wählen in Böhmen, denn die Coalition ist, trotzdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister heute mit einer großen Gewissheit sagte, es sei eine kräftige Formation, die noch viel Gutes in dieser Monarchie leisten werde, nichts anderes als eine morsche Parteiformation, die im Laufe der Zeit durch die natürliche Gewalt, welche im Volke selbst lebt, zunichte wird.

Unsere politische und nationale Formation ist keine Parteiformation, sie ist die Consequenz der ganzen Stellung eines Volkes, und unsere Kraft beruht nicht auf den mehr oder weniger leidenschaftlichen Worten — wenn Sie wollen, werden wir diese Worte lassen — sie beruht in dem festen Boden, den wir in der Bevölkerung Böhmens und in unserer Nation haben, welche auch weit stärker ist als die Kraft von Parteiformationen, die sich über das Hauptprogramm und die Grundlagen der Idee in ihrer Auffassung durchaus nicht einigen können.

Also, darauf rechnen Sie nicht.

Es wurde hier heute viel von Traditionen gesprochen, von geschichtlichen Traditionen, die in einer politisch seriösen Partei — in England — immer fester leben.

Es ist auch eine Tradition in unserem Volke, die bei uns ganz kräftig lebt und bereits zum Eigenthum geworden ist fast eines jeden Individuums unserer Nation. Es ist die Tradition der geschichtlichen Entwicklung unseres Landes, der hervorragenden Stellung unseres Staatswesens in dieser Monarchie, es ist die Tradition von dem unerschütterlichen Glauben an das Königswort, das unserem Volke gegeben wurde, und das wir in unserer wahren und unverfälschten Loyalität immer als wahr und richtig anerkannt haben.

Dieser Glaube lebt in unserer Nation, er wird noch lange in uns leben, und wenn Sie uns auch diesen Glauben nehmen wollen, dann haben Sie sich versündigt an den dynastischen staatlichen Interessen.

Die jetzige Regierung wird, solange sie in der jetzigen Formation und bei der jetzigen Handlungsweise verbleibt, nichts besseres in Böhmen zustande bringen; und wenn wir heute von dem parlamentarischen Mittel der Verweigerung des provisorischen Budgets Gebrauch machen, so geschieht das nicht, um der Regierung die Mittel zur Fortführung der Geschäfte zu nehmen. Es ist einmal im parlamentarischen Leben eine Vertrauenssache. Die Regierung will nicht unser Vertrauen haben, wie sie es heute durch die Worte des Herrn Finanzministers gesagt hat, und wir sind zu stolz, um unser Vertrauen der Regierung aufzudrängen. Deshalb stimmen wir gegen das Provisorium. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Herrn Generalredner pro, Abgeordneten Dr. Menger, das Wort.

Generalredner Dr. **Menger:** Die heutige Debatte hat sich zu viel größeren Dimensionen entwickelt, als von den einzelnen Parteien vorausgesehen werden und als man im Anfange annehmen konnte. Verschiedene administrative Fragen, die wichtige böhmische Frage, die Wahlreformfrage, die Antisemitenfrage, die Nationalitätenfrage, endlich die Stellung unserer Partei im politischen Getriebe, wurden von verschiedenen Rednern besprochen.

Über die administrativen Fragen, die hier auftauchten, will ich nicht sprechen. Es sind dies Angelegenheiten, die in erster Linie von der Regierung gewürdigt und beantwortet werden müssen. Es sei mir nur gestattet, den Wunsch auszusprechen, dass, wenn von einer Seite ernste Anklagen gegen einen staatlichen Functionär vorgebracht werden, diese Beschwerden, ob sie gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt erscheinen, jedenfalls eingehend untersucht werden *(Bravo! Bravo!)*, und wenn diese Fragen öffentlich vorgebracht werden, schon

des Staates, des Functionärs, aber auch der Beschwerdeführer wegen hierüber gelegentlich öffentlich Auskunft gegeben werde.

Der unmittelbare Herr Vorredner hat seine ganze Rede der Erörterung der böhmischen Frage gewidmet. Ich weiß nicht, ob ich mich getäuscht habe, aber es schien mir denn doch, dass, so leidenschaftlich er seinen zum Theile einseitigen Standpunkt wahrte, so entschieden er und soweit er in den Angriffen gegen die Regierung und gegen die Regierungsparteien ging, eine gewisse Friedenssehnsucht aus seinen mit gewohnter Beredsamkeit vorgetragenen Rede mir hervorzugehen schien. Möge er überzeugt sein, dass wir, wenngleich wir keinen Grund haben, seine Rede in ihren Details irgendwie anzuerkennen, wenn aufrichtig und rückhaltlos und mit Rücksicht auf die berechtigten Wünsche auch des deutschen Volkes und seiner Vertreter uns die Friedenshand von jener *(rechten)* Seite geboten würde, wir wohl kein Hindernis zu einem verständigen Friedensbündnisse abgeben würden. *(Beifall.)*

Aber wie wird dieser Standpunkt im Detail von dem geehrten Herrn Vorredner durch gewisse Äußerungen illustrirt? Ich fand in der Rede des Herrn Vorredners eine Reihe gefährlicher Widersprüche und nicht wenige Kränkungen höchster Güter, die nicht nur wir Deutschen, sondern auch andere Nationalitäten, die in diesem hohen Hause vertreten sind, überaus hochhalten. Derartige Dinge sollten doch nicht vorkommen! Selbst ein so gewandter Redner, wie der Herr Vorredner, musste sich im Laufe seiner Rede ganz eigenthümlich corrigiren. Er sprach mit der ihm eigenthümlichen Energie: keine Coalition ohne Böhmen, keine Ordnung Österreichs, wenn die Böhmen nicht bei den betreffenden, die Regierung stützenden Parteien sind.

Dabei vergaß aber der geehrte Herr Vorredner etwas, was doch, glaube ich, auch selbst in den čechischen Volksschulen gelehrt wird, dass in Böhmen nicht nur Čechen, sondern auch Deutsche wohnen, und dass diese Deutschen nahezu zwei Fünftel, das ist 37 bis 38 Procent der Bevölkerung ausmachen, und sicher, was Intelligenz, Steuerkraft, Tüchtigkeit, Leistungen für Land und Staat betrifft, mindestens an diesen Procentsatz heranreichen. Er musste daher später, als er das Verhältnis der beiden Bevölkerungstheile Böhmens besprach, dazu übergehen, den slavischen Theil der Bevölkerung mit dem Worte Čechen zu bezeichnen. Im übrigen stellte er sich aber vollständig auf den Standpunkt, nur die Čechen seien das politische Volk Böhmens, wenn die Čechen nicht in eine Coalition eintreten, dann sei in der Coalition Böhmen nicht vertreten. Da vergisst der geehrte Herr Vorredner, dass in dieser Coalition, mäßig gerechnet, an 40 deutsche Abgeordnete aus Böhmen sind, und wenn man nach seinem Muster auch Mähren und Schlesien ins Auge fasst, eine noch viel größere Anzahl. Diese sollen aber gar nichts bedeuten, diese sollen dadurch, dass man für die Čechen als Parteibezeichnung das Wort Böhmen in Anspruch nimmt, geradezu als Bürger zweiten Ranges in Böhmen angesehen werden. *(Hört! Sehr gut!)* Wundern Sie sich dann, meine Herren, von jener *(rechten)* Seite auf den čechischen Bänken, wenn eine tiefe, innere Überzeugung im deutsch böhmischen Volke, aber ebenso lebhaft auch in den Deutschen Mährens und Schlesiens zum Heile des Staates lebt, dass diese Deutschen unter keiner Bedingung in einem kleinen Staate leben wollen, dass sie in Österreich leben wollen, dass sie in erster Linie österreichische Staatsbürger bei aller Liebe zum engeren Heimatslande sein wollen, und dass diese Überzeugung immer stärker wird, wenn es keine Rede hier im Hause gibt, in der man es den Deutschen Böhmens nicht so recht zu fühlen gibt, dass in Böhmen Vollbürger nur die Čechen sind, und dass die nahezu zwei Millionen Deutschen Böhmens Bürger zweiten Ranges in Böhmen sind? *(Sehr gut! und Widerspruch.)*

Sie widersprechen, und doch ist dies streng richtig, denn Sie sagen, in der Coalition sind keine Böhmen, weil keine Čechen darin sind. *(Ganz richtig!)*

Ein weiterer großer Widerspruch besteht in Folgendem: Ich erkenne es an, in den Reihen der jetzigen čechischen Abgeordneten Böhmens ist eine große Anzahl sachkundiger erfahrener Männer, welche bei verschiedenen Arbeiten durch ihren Fleiß und ihre Tüchtigkeit dem Staate gute Dienste geleistet haben. Das erkenne ich dankbar an. Dass sie auch freiheitsliebende Männer sind, bezweifle ich keinen Augenblick. Sie haben es bewiesen.

Ist es aber nicht ein Widerspruch, wenn Sie einerseits sagen, Sie seien Anhänger der Freiheit und wollen auf freiheitlicher Grundlage ihr politisches Wirken aufbauen, und wenn Sie anderseits als oberstes Programm auch noch über alle freiheitlichen Postulate die Anhänglichkeit an ein böhmisches Staatsrecht hinstellen, welches doch gar nichts anderes bedeutet und historisch nichts anderes bedeuten kann, als eine so weitgehende Herrschaft der privilegirten Stände *(Lebhafte Rufe: Oho! Oho!)*, wie sie selbst der größte Reactionär nicht billigen kann. *(Wiederholte Rufe: Oho!)* Meine Herren, durch die Oho! wird man historische Thatsachen doch nicht aus der Welt schaffen *(Beifall.)*, wenn durch derartige Gebrumme *(Sehr gut!)* historische Thatsachen aus der Welt geschaffen werden könnten, so wäre das ungeheuer leicht. Lesen Sie die alte Landesordnung und Sie werden finden, dass die Landgemeinden Böhmens durch ihre gnädigen Herren Fideicommissbesitzer, durch Grafen und Fürsten vertreten waren, nur einige wenige Bürgermeister waren berechtigt am Landtage theilzunehmen, und die mussten bei der Thüre stehen. *(Widerspruch.)*

Das ist der selbst nach Ihrer Ansicht einzig feste Boden Ihres Staatsrechtes. Vor Europa machen Sie sich lächerlich mit diesem Staatsrecht! *(Lebhafter Widerspruch und Unruhe.)* Ja, meine Herren! *(Zwischenrufe.)*

Präsident: Ich bitte, meine Herren, um Ruhe und den Herrn Redner nicht zu unterbrechen!

Abgeordneter Dr. **Menger** *(fortfahrend):* Weiter, meine Herren! Sie sprechen von Gleichberechtigung. Ich erkläre aufrichtig, dass das Verlangen nach nationaler Gleichberechtigung, soweit ich die Stimmung der verehrten Collegen aus Deutschböhmen kenne, bei denselben auf keinen Widerstand stößt. Die Frage der nationalen Gleichberechtigung ist eine solche, welche durchaus discutabel ist und welche von zahlreichen und hervorragenden Abgeordneten aus dem deutschen Theile Böhmens als vollständig discutabel erklärt wurde.

Aber, meine Herren, was wollen Sie noch daneben? Sie wollen daneben ein besonderes Königreich Böhmen. Die Erfahrung der neueren Geschichte Europas und verschiedener seiner Länder bringt uns zur Überzeugung, dass die Deutschen in einem besonderen Königreiche Böhmen vielleicht auf ein Nationalitätengesetz, aber nicht auf die Gleichberechtigung für die Dauer rechnen könnten, und dass die Garantie der Gleichberechtigung darin liegt, dass die Deutschen Böhmens einem großen Staate angehören, welcher die Gleichberechtigung zwischen beiden Nationalitäten zu wahren vermag. Reichen wir uns — was wir lebhaft wünschen — die Hände, aber nicht über ein vergilbtes Staatsrecht, sondern über das moderne, warme Leben der Gegenwart. *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Aus der Rede des verehrten Herrn Abgeordneten, der vor mir gesprochen hat, ersehe ich auch, dass gewisse große Güter, welche mit unserem ganzen innersten politischen Sein und Denken auf das Innigste verbunden sind, von Ihnen in einer Weise behandelt werden, welche doch aufhören sollte, wenn das auch von uns dringendst gewünschte Ziel einer Annäherung und Verständigung nähergerückt werden soll.

Die Deutschen Böhmens wollen, wie schon bemerkt, einem kleinen Staate nicht angehören, ob Sie diesen Böhmen oder die böhmische Krone nennen. Sie wollen Österreich aufrecht erhalten. Sie wollen in einer Zeit, wo überall in der Welt sich große Staaten bilden und wo kleine Staaten nach Formen suchen, wie sie zu größeren zusammenwachsen könnten, nicht das antihistorische Schauspiel, das nur zum Unglück aller Völker Österreichs, auch zu ihrem Unglücke ausfallen müsste, aufführen, dass ein bestehender Staat, der mitten in Europa gelegen ist, den die Angriffe anderer Staaten bedrohen, der in einer gefahrvollen geographischen Lage sich befindet, in eine Reihe kleinerer Staaten zerrissen werde.

Doch noch ein anderes liegt uns aufs wärmste am Herzen und nicht nur uns, sondern auch zahlreichen Abgeordneten anderer Nationalität.

Europa theilt sich seit Decennien und mehr in zwei Lager, in ein Lager der Länder, welche Vertreter der westlichen Cultur sind, und in das mächtige und starke Lager, welches seine Waffen gegen diese Länder der westlichen Cultur von Osten her richtet. *(Rufe: Und Frankreich!)* Frankreich war der Bundesgenosse der Türken, als diese vor Wien zogen, das ist kein Gegenargument.

Meine Herren! Sobald Sie aus ihrer warmen weitgehenden unüberwindlichen Sympathie für Russland kein Hehl machen, solange sich die Herren nicht dem Westen anschließen, der westlichen Cultur auch in politischer Sympathie die Hand reichen, solange wird immer eines der Hauptmomente der aufrichtigen, innigen Verständigung zwischen uns und vielleicht auch den Vertretern anderer Nationalitäten im Hause Ihnen mangeln.

Der Herr Vorredner hat gesagt, man möge sich um die äußere Politik gar nicht kümmern. Vielleicht wäre dies möglich, wenn nicht zu besorgen stünde, dass die äußere Politik bald zu einer verhängnisvollen Krise ausreifen könne. In einer Zeit, wo — wie die Herren zugeben werden — wir auch unsere innere Politik darnach einrichten müssen, dass der Staat gewappnet und gewaffnet sei gegen die ungeheure Gefahr, welche ich nicht ausmalen werde, weil die kühnste Phantasie nicht das Unglück darlegen könnte, das uns im Falle einer Niederlage treffen würde, in einer solchen Zeit kann man die auswärtige Politik nicht ignoriren.

Man muss wünschen, dass nicht nur durch Steuerzahlungen und andere Leistungen, sondern auch durch die tief innerliche Sympathie die große Sache der westlichen Cultur in Österreich allseitig im Kampfe gegen den Osten gestärkt werde.

Dieses und sein Ausdruck — der Dreibund — gehören zu den größten Gütern, welche uns besonders am Herzen liegen. Würden diese in gleicher Weise von Ihnen geschätzt, so wäre eines der Haupthindernisse der Verständigung beseitigt.

Ich will nicht weiter von der böhmischen Frage sprechen. Ich gehe zu einer anderen Frage über, welche in der Debatte ausführlich besprochen worden ist, zur Wahlreform.

Bevor ich dies aber thue, sei es mir noch gestattet, einen Irrthum, der vom Herrn Vorredner begangen worden ist, und zwar darum zu berichtigen, weil er mit Recht einer der geachtetsten Redner seines Volkes ist und es mir gerade in meiner Stellung wünschenswert erscheint, dass nicht durch das Vertrauen, dass man diesem ausgezeichneten Redner unter seinem Volke entgegenbringt, ein Irrthum gewissermaßen sanctionirt werde, der zu einer irrigen Auffassung der Steuerreform Anlass geben würde.

Der Herr Vorredner hat nämlich erklärt, dass die ganze Steuerreform ohne alle Rücksicht auf die Landesfinanzen gemacht worden sei, die Regierung

habe auch in Bezug auf die Landesfinanzen kein Programm, sie habe also auch in dieser Richtung grobe Fehler begangen.

Der Herr Vorredner mag mir folgende Bemerkung gestatten. Wenn die anderen Vorwürfe gegen die Regierung, dass sie kein Programm hat, ebenso berechtigt sind, als dass sie für die Landesfinanzen gar keine Fürsorge bewiesen hat, so könnte die Regierung sehr zufrieden sein, denn dann wären alle diese Vorwürfe widerlegt.

In Bezug auf die Landesfinanzen hat sie bei Gelegenheit der Steuerreform nicht nur Fürsorge bewiesen, sondern sogar eine ziemlich weitgehende Fürsorge, wie kein früheres Ministerium, auch jenes nicht, welches autonomistisch genannt wurde.

Wenn der Herr Vorredner sich die Mühe geben wird, die Vorschläge des Steuerausschusses seiner Aufmerksamkeit zu würdigen, so wird er finden, dass eine stattliche Summe nicht in die Hunderttausende, sondern in die Millionen den Finanzen der Länder zugewiesen ist, welche Millionen noch erhöht werden, sobald das Geld da sein wird, das heißt, wenn die Personaleinkommensteuer höhere Einnahmen abgeben wird als bisher. Unter uns sitzt der Herr Referent über diesen Theil der Steuerreformvorlagen. Es wird nicht lange dauern und er wird von der Tribüne aus diese Dinge des Näheren darlegen. Der Vorwurf des Herrn Vorredners ist ein ganz und gar ungerechtfertigter und steht mit den Thatsachen vollständig im Widerspruche.

Ich komme nun zur Wahlreformfrage. In Bezug auf diese sind sich in der Debatte zweierlei Ansichten gegenübergestanden: einerseits die Ansicht, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. **Kramář** vertreten wurde, welche auf das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht ging. Durch einen Irrthum, aber nur durch einen Irrthum, wurden die Äußerungen, welche der Herr Abgeordnete Dr. **Scheicher** in Bezug auf die Wahlreformfrage gemacht hat, auch mit dem allgemeinen, gleichen und directen Wahlrecht durcheinandergeworfen. Seine Ansicht war aber eine andere. Ich werde darauf noch zu sprechen kommen. Anderen Inhaltes waren die Vorschläge, welche von der Regierung allerdings in unverbindlicher Form und von Abgeordneten, welche der Coalition angehören, gemacht wurden. Es sind dies die Grundzüge, welche die Regierung seinerzeit veröffentlicht hat.

Dieselben sollten nur ein Substrat für die Wahlreform abgeben. Dann hat der Herr Abgeordnete Dr. **Rutowski** einen von vielen Abgeordneten warm begrüßten Entwurf gebracht. Nur der Vollständigkeit wegen sei bemerkt, dass ich schon vor Monaten eine Schrift bezüglich der Wahlreform erscheinen ließ, welche auf denselben Grundlagen beruhte, wie der Antrag **Rutowski** und die Vorschläge der Regierung, nur in Bezug auf das Wahlrecht weiter ging. Im ganzen und großen stehen zwei Principien einander gegenüber: Das allgemeine, gleiche und directe Stimmrecht, auf der anderen Seite eine starke Erweiterung des Wahlrechtes, aber in einer besonderen Curie?

Die Begründung, die der Herr Abgeordnete Dr. **Kramář** seinen Vorschlägen über das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht zutheil werden ließ, und ebenso die Kritik, die er an den Anträgen, die aus der Mitte der Coalition hervorgegangen sind, übte, scheinen mir denn doch ganz und gar unhaltbar. Der Herr Abgeordnete Dr. **Kramář** steht überhaupt — wenigstens nach seinen Reden zu schließen — in Bezug auf das Wahlrecht auf keinem richtigen Standpunkt. Er fasst das Wahlrecht bloß als ein Recht auf. Er erklärt: Jeder Mensch soll das Wahlrecht haben, zum mindesten jeder großjährige männliche Staatsbürger, ich weiß nicht, ob er auch das weibliche, das Stimmrecht für Damen billigt, mir scheint, es ist so *(Heiterkeit)*, also auch alle großjährigen Damen sollen das Stimmrecht haben, wobei nur die Feststellung des Alters zuweilen Schwierigkeit machen dürfte. *(Heiterkeit.)*

Doch nicht vom Standpunkte eines subjectiven Rechtes, sondern vom Standpunkte der großen Aufgabe, welche der mit dem Wahlrechte Bedachte im staatlichen Leben üben soll, müssen Wahlgesetze gemacht werden. Mit anderen Worten: Auf den Standpunkt kann man sich nicht stellen. Wir geben das allgemeine Wahlrecht, möge dann die Welt darüber zugrunde gehen. Wir müssen ein solches Wahlgesetz vorschlagen, welches erstens eine Vertretung erwarten läßt, welche die Aufgaben, die sie zu erfüllen hat, in geeigneter Weise zu erfüllen imstande ist, und zweitens die, der Vorschlag muss auch parlamentarisch durchführbar sein.

Wie stellt sich nun der Antrag der Jungčechen in beiden Rücksichten?

In der ersten Rücksicht werden wohl die Herren bei einiger Erwägung zugeben — und aus den Ausführungen des Herrn Vorredners des Abgeordneten Dr. **Herold** klang diese Ansicht auch hervor — dass es kaum einen Staat gibt, der, wie die Dinge stehen, den plötzlichen Übergang zum allgemeinen directen Wahlrecht, und zwar für das männliche und weibliche Geschlecht, wie es der Herr Abgeordnete Dr. **Kramář** will . . .

Abgeordneter Dr. **Kramář**: Aber das habe ich ja nie behauptet.

Abgeordneter Dr. **Menger**: . . . mit solchen Opfern bezahlen müsste, wie gerade Österreich.

Meine Herren! Wo wurden bisher Versuche in Bezug auf das allgemeine Stimmrecht gemacht? In den nordamerikanischen Freistaaten, wo überdies nicht das allgemeine directe, sondern das allgemeine indirecte

Wahlrecht herrscht. Dort kann noch jeder Bürger mit geringen Kosten Grund und Boden erlangen. Man hat es mit einem Volke zu thun, wo jeder Staatsbürger noch ziemlich leicht Grundbesitzer werden kann, wenn er will, und wo in der That in vielen Ländern die große Mehrzahl der Wähler aus Grundbesitzern besteht. In diesen Ländern hat das allgemeine Stimmrecht sich auch bewährt. Aber der eifrigste Anhänger des allgemeinen Stimmrechtes wird nicht leugnen, dass es in manchen Städten des nordamerikanischen Ostens, so in New-York und ähnlichen Städten, zu einer Corruption und Niedertracht in der Verwaltung geführt hat, die in der ganzen Welt ihresgleichen sucht.

Hervorragende Männer sind in tiefer Besorgnis darüber, welche Entwickelung diese Verhältnisse nehmen werden, wenn nicht eine Änderung geschaffen wird.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Daran ist nicht das allgemeine Wahlrecht schuld.

Abgeordneter **Menger:** In New-York hat es zur ärgsten Corruption geführt. *(Zwischenrufe.)*

Gestatten Sie, dass ich spreche. Ich habe Sie auch nicht unterbrochen und werde Sie seinerzeit auch ruhig anhören müssen. *(Rufe: Wir kommen ja nicht zu Worte!)*

Präsident: Ich bitte, den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich kann ja warten. *(Nach einer Pause fortfahrend:)*

In Frankreich, meine Herren, wurde das allgemeine Stimmrecht in der Zeit der Revolution eingeführt. In der ersten Zeit führte es zu einer solchen Blut- und Gewaltherrschaft, wie sie in der Weltgeschichte fast ohne Beispiel dasteht.

Nach dem Jahre 1848 wieder eingeführt, führte es zum Sturze der Republik und zur Herrschaft Napoleon III. Die Erfahrungen Frankreichs unter Napoleon III. wird wohl keiner der Herren für seinen Staat und sein Land wünschen. Und doch ist Frankreich viel geeigneter für das allgemeine Stimmrecht als Österreich. Die Vertheilung von Grund und Boden und dem anderen Vermögen ist in Frankreich eine andere als in Österreich. Frankreich hat drei Millionen Renten- und elf Millionen Grundbesitzer. Das Eigenthum ist dort in einer Weise verbreitet und vertheilt, dass man mit Österreich gar keinen Vergleich ziehen kann.

In Deutschland war die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes — zudem nur für die Wahlen in den Reichstag, für die Wahlen in die Landtage u. s. w. gilt es nicht — ein politisches Mittel, um die Einigung des Reiches zu fördern. Es stehe uns nicht zu, über die Erfolge des allgemeinen Stimmrechtes in Deutschland eine nähere Erörterung zu pflegen. Es lässt sich jedoch nicht leugnen, dass das allgemeine Stimmrecht, und zwar nach der Ansicht von Männern der verschiedensten Parteien, die Erwartungen nicht erfüllt hat, welche man dort an dasselbe geknüpft hat. Wohlwollende und unbefangene Männer sehen mit ernster Besorgnis wegen der Folgen dieses allgemeinen Stimmrechtes in die Zukunft, wobei Deutschland eine noch immer günstigere Vertheilung der Vermögen als Österreich hat und, abgesehen von kleinen Theilen anderer Nationalitäten, national einheitlich ist, somit nicht entfernt jene Schwierigkeit zu überwinden hat, welche Österreich in seinem öffentlichen politischen Leben durch die Nationalitätenfrage, die Verschiedenheit des Volksthums und der Culturstufe überwinden muss. Demgemäß sieht die große Mehrzahl der Abgeordneten in der unmittelbaren Einführung des allgemeinen Wahlrechtes eine große Gefahr für Österreich. Die unmittelbare Einführung des allgemeinen directen Wahlrechtes wäre denn doch ein sehr bedenkliches Experiment mit so hohen Gütern, dass man sie denn doch nicht auf den Boden des Versuches führen soll.

Ich will nur ganz kurz den Wahlreformplan des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher behandeln. Herr Dr. Scheicher bemerkt, dass man fünf Wählerclassen machen sollte: die der akademisch gebildeten, der selbständigen Landwirte, der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Industriellen, Handel- und Gewerbetreibenden und der betreffenden Arbeiter.

Es scheint mir, dass dem Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher hier ein Mangel passirt ist, welcher zuweilen bei derartigen Plänen vorkommt, wenn man nicht vorher das Ziffernmateriale, welches solchen Plänen zugrunde liegen soll, in gebührender Weise berücksichtigt hat. Schon der Herr Finanzminister hat einiges über die Ziffernverhältnisse gesprochen, die da in Frage kommen. Ich habe mir berechnet, wie viele Abgeordnete jede dieser Curien etwa zu wählen hätte. Hiebei bemerke ich, dass ich die Ziffern der letzten Volkszählung zugrunde lege. Ich setze hiebei auch voraus, dass der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher, der gesagt hat, er halte alle Menschen für gleich, doch auch der Ansicht sein dürfte, dass ein akademisch gebildeter Mann nicht mehr wert ist, als ein Arbeiter oder Landwirt, dass da auch in Bezug auf das allgemeine Wahlrecht vollständige Gleichheit herrschen muss.

Dann würde sich die Sache so stellen: die Wählerclasse der akademisch Gebildeten würde, wenn hoch — genau lässt sich das nicht berechnen — drei, vier, fünf oder sechs Abgeordnete wählen, die selbständigen Landwirte, worunter auch die kleinsten Besitzer zu rechnen wären, würden etwa 66 Abgeordnete wählen, die landwirtschaftlichen Arbeiter 214, die selbständigen Gewerbetreibenden 20, die Arbeiter auf diesem

Gebiete 76, die selbständigen Handeltreibenden 10, die Arbeiter und Taglöhner dieser Branche 18.

Demgemäß würden von 404 Abgeordneten nicht weniger als 308 den Arbeitern zufallen. Diese Arbeiter würden wegen der Classeneintheilung in einem gewissen verschärften Gegensatze gegen ihre Herren und Brotherren wählen und doch wären diese in der entschiedensten, geradezu vernichtenden Minorität. Da wäre es wohl besser, schon zu dem jungčechischen Antrage überzugehen und das allgemeine, directe gleiche Wahlrecht einzuführen, denn ein mehr einseitiges Resultat und eine mehr einseitige Vertheilung der parlamentarischen Macht würde auch beim allgemeinen Stimmrecht nicht herauskommen.

Ich komme nun zur Besprechung der Anträge, welche aus unserem Kreise hervorgegangen sind. Herr Dr. Kramář hat uns den Vorwurf gemacht, diese Vorschläge basiren darauf, dass die Antragsteller für ihre Parteien die möglichsten Vortheile herausschlagen wollen. Ich glaube aber, dass er bei einiger Erwägung zu der Überzeugung kommen wird, dass er da einen unrichtigen Vorwurf an die unrichtige Adresse gerichtet hat. Was soll geschehen? Es soll eine nicht unbedeutende Anzahl von Mandaten — es wurden vorläufig 43 vorgeschlagen — jenen Wählern zutheil werden, die bisher ein Wahlrecht nicht haben. Das brauche ich doch einem so erfahrenen Parlamentarier nicht darzulegen, dass, wenn selbst die bisherigen Parteien ihre bisherigen Mandate behalten würden, der Einfluss derselben doch relativ erheblich vermindert wird. Denn es ist doch ein anderes, zum Beispiel 40 Mandate in einem Abgeordnetenhause zu besitzen, welches 350 Mitglieder hat, als in einem Abgeordnetenhause, welches aus 400 Mitgliedern besteht.

Von solch kleinlichen Rücksichten gingen die Antragsteller und jene, welche ihre Anträge unterstützten, nicht aus. Das, was sie wollten, war, Bahn zu brechen, für eine Vertretung der bisher noch nicht wahlberechtigten Volksclassen. Wir sind der Überzeugung, dass es nicht bloß im Interesse dieser Volksclassen, sondern im Interesse aller Volksclassen liegt, dass diese großen Potenzen, die sich im wirtschaftlichen Leben entwickelt haben, eine Vertretung im Abgeordnetenhause bekommen. Dass wir den Weg dazu nicht in dem Umsturze aller Verhältnisse suchen, hat seinen Grund darin, dass wir wissen, dass dies in Österreich eine Katastrophe allertraurigster Art nach sich ziehen müsste.

Aber noch ein anderer Grund ist vorhanden. Das parlamentarische Leben und Kämpfen ist nicht bloß eine dialektische Athletenschule, wo man nur irgend welche theoretische Vorschläge macht, und dieselben dialektisch bekämpft oder vertheidigt. Der parlamentarische Schauplatz ist der Ort, wo Gesetze, verbindende Normen beantragt, aber auch siegreich erlangt werden sollen. Ein Antrag ist stets auch daraufhin zu prüfen, ob er Aussicht auf Durchführung hat oder nicht. Nun hatten und haben wir noch immer die Überzeugung, dass ein Antrag auf Einführung des allgemeinen gleichen und directen Wahlrechtes keinerlei Aussicht auf parlamentarischen Erfolg hat.

Demgemäß mögen jene Herren, welche dafür eintreten, uns nicht verübeln, wenn wir meinen, dass sie dies entweder in der Überzeugung thun, dass sie mit dem Antrage tapfer in der Minorität verbleiben werden, oder dass sie jede mögliche Wahlreform durch ihre einseitigen Bemühungen unmöglich machen, wenn sie dies letztere auch nicht beabsichtigen. Eines oder das Andere. Ich glaube, dass die Art und Weise, wie wir in dieser Frage auftreten, sicher zu billigen ist.

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Kramář hat als einen der Gründe, welche gegen den Antrag Rutowski sprechen, angeführt, dass die kleineren Bauern dann in die Hände der Socialisten fallen würden. Denn sie seien derzeit durch die niedrigen Getreidepreise sehr bedrängt. Von einem so erfahrenen und fachkundigen Politiker hat mich dieses Argument gewundert.

Die Frage, welche Classe der landwirtschaftlichen Unternehmer durch die niedrigen Getreidepreise geschädigt wird, ist ja bekanntermaßen in Deutschland bei Gelegenheit der Einführung der agrarischen Zölle ein Gegenstand sehr genauer Rechnungen, sehr reger und vielseitiger Erörterung gewesen. Es zeigte sich, dass die mittleren Grundbesitzer, die mittleren und größeren Bauern, dann aber namentlich die Großgrundbesitzer unter den niedrigen Getreidepreisen allerdings sehr stark leiden, dass dagegen die kleinen Leute, die eigentlich Arbeiter sind, die nur einen so kleinen Grundbesitz haben, dass sie in Österreich sammt der Hausclassensteuer die Steuer von 5 fl. nicht erreichen würden, nicht darunter leiden.

Wenn sich Herr Dr. Kramář eine Rechnung machen will nach dem Materiale, welches uns die Regierung vorgelegt hat, so wird er finden, dass die kleinen Bauern, welche nicht ganz 5 fl. directe Steuer zahlen, wovon überdies 1 fl. 50 kr. und nach dem Abzug, der eintreten wird, 1 fl. 32 kr. auf die Hausclassensteuer entfällt, viel weniger Getreide produciren und auch weniger produciren können, als sie selbst verbrauchen. *(Zustimmung!)* Unter den niedrigen Getreidepreisen leidet der große und mittlere Großgrundbesitz, dann der große und mittlere Bauer. Der ganz kleine Mann aber, der nur etwa zwei oder drei Hektar hat, und der vorwiegend Arbeiter ist, hat einen doppelten Nutzen von den niedrigen Getreidepreisen.

Fürs erste verbraucht er viel mehr Getreide für sich und seine Familie, dann zur Mästung des Viehes — die Leute halten meistens Kühe und Schweine — als er erzeugen kann. Fürs zweite ist die Folge dieses unglückseligen Preissturzes, dass der Grundbesitzer und größere Bauer durch die starke Intensität, das ist die Mehrproduction, den Verlust an den Preisen zu ersetzen sich bemüht, demgemäß der Arbeitslohn stark steigt. Die ganz kleinen Bauern gewinnen also doppelt: an den Getreidepreisen und am Arbeitslohn. Wenn

also Herr Dr. Kramář das Rutowski'sche Project mit der Behauptung bekämpft, dass das Sinken der Getreidepreise die kleinen Grundbesitzer, die weniger als 5 fl. an Hausclassensteuer und Grundsteuer zahlen, den Socialisten in die Hände treiben wird, so irrt er sich wohl sehr bedeutend.

Es erinnert mich die Stellung, welche seine Partei hier in Bezug auf das allgemeine Stimmrecht einnimmt, an einen Ausspruch in einem sehr hübschen französischen Lustspiel. Es kommt darin ein junger Herr vor. Er bewirbt sich um die eine und die andere junge Dame und bekommt da und dort einen Korb. Ein Freund fragt ihn: Wen willst Du denn eigentlich heiraten? Ich merke, dass Du Dich durchaus um vermögende Damen bewirbst. Ja — antwortete der Gefragte — ich werde nur ein Mädchen heiraten, das ich liebe; ich werde mich aber nur in ein reiches Mädchen verlieben. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Hier sagen die Herren: wir sind für das allgemeine directe Wahlrecht, weil es gerecht ist. In Wahrheit aber sind sie deshalb dafür, weil sie glauben, dass es ihnen erheblichen Nutzen bringen wird, weil sie überzeugt sind, dass sie dadurch Wahlbezirke, wo die Deutschen die Intelligenz und den Besitz repräsentiren, aber numerisch etwas schwächer sind, erobern werden *(Beifall)*, dass sie die Deutschen aus einer Reihe bisher vorwiegend deutscher Städte verdrängen werden. *(Beifall.)*

Das ist der eigentliche Grund, aus welchem sie für das allgemeine Wahlrecht eintreten. Sie wissen, dass sie dadurch die Wahlreformaction, die ohnedies mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, verzögern. Aber sie glauben, eine solche Lösung werde ihnen Nutzen bringen, und darum treten sie in erster Linie dafür ein. *(Sehr richtig!)*

Die zweite Frage, die hier besprochen wurde, war die antisemitische. Ich zögere gar nicht, zu sagen, dass nach meiner Überzeugung der Herr, der diese Frage hier besprochen hat, seiner Überzeugung hier Worte verlieh, wenn er meinte, der Antisemitismus sei nichts anderes, als eine Organisation des christlichen oder, wie er sagte, des arischen Theiles der Bevölkerung gegen die Weltherrschaft der Juden, gegen die Übermacht des Capitals u. s. w. Aber ich glaube, dass seine Ansichten, wenn ihnen eine nähere Untersuchung zutheil wird, durchaus nicht haltbar erscheinen werden.

Vor allem ist es unrichtig, dass alle großen Industrien in den Händen von Leuten jüdischer Confession sind. Ich kenne doch auch die industriellen Verhältnisse Österreichs einigermaßen und weiß, dass gerade die größten Industrien nicht in den Händen von Juden, sondern von Christen sind, und dass deren Unternehmungsgeist, Tüchtigkeit, Gewandtheit jener der Juden vollkommen gewachsen ist.

Der betreffende Herr Redner sagt, unser Naturell empöre sich gegen jeden Juden. Wenn er jedoch die Geschichte des Handels seiner Aufmerksamkeit würdigen würde, würde er vielleicht zu anderen Ansichten kommen. Vorwürfe, wie sie jetzt gegen die Juden erhoben werden, wurden, wie Sie sich aus der Geschichte überzeugen können, seinerzeit den Hanseaten gleichfalls gemacht, als sie eine beherrschende Stellung im Handel einnahmen, ebenso den Lombarden, als sie den Handel und namentlich den Geldhandel in einem großen Theile Europas an sich rissen.

Dieselben Vorwürfe machte man derzeit den Deutschen in Russland, und man hasst sie dort, ebenso wie man die Leute hier in den Hass gegen die Juden hineinhetzt. Wahr ist, dass die Juden durch Jahrhunderte gezwungen waren, weil ihnen alle Erwerbsquellen verschlossen waren, Handel zu treiben. Jede Beschäftigung wirkt einigermaßen auf die Menschen zurück, namentlich, wenn durch so viele Generationen Leute eine und dieselbe Beschäftigung treiben müssen, und wenn überdies noch ein so furchtbarer Druck aus religiösen Motiven auf sie geübt wird. Der betreffende Herr Redner übersieht, dass es in dieser Frage sich wieder zeigt, wie im inneren Staatsleben endgiltig die Unterdrücker Schaden leiden und die Unterdrückten eher Vortheil haben. *(So ist es!)*

Das wird auch die Folge der antisemitischen Bewegung sein. Gestatten Sie mir — ich weiche vielleicht von den Ansichten vieler der Herren ab — diesfalls meine unmaßgebliche Überzeugung darzulegen.

Was ist derzeit die Folge des Antisemitismus, dass gerade die gebildeteren Juden oft in der herbsten Weise beleidigt, gekränkt werden, und dass in dieser Hinsicht wirklich viele hässliche Unmenschlichkeiten geübt werden.

Es sind das schwere Leiden, die ich tief bedauere, aber, meine Herren, die Folgen werden sich in ganz anderer Richtung zeigen, und zeigen sich zum Beispiel schon. Die Juden werden, wie alle Verfolgten an geistiger Thätigkeit, an Strebsamkeit, an Zähigkeit stärker werden als bisher. Sie legen manche der Eigenschaften, welche sie namentlich infolge des schroffen Überganges vom starken Drucke zur Gleichberechtigung annahmen, immer mehr ab. Die Juden werden also endgiltig durch den Antisemitismus gewinnen, so sehr sie jetzt darunter leiden.

Schon werden in manchen Wissenschaften die Leistungen jetzt ganz unverhältnismäßig zur Zahl der Juden von diesen geboten. Man kann da nicht sagen, dass es Habsucht oder ähnliche Eigenschaften sind, welche zu diesen Leistungen anfeuern. Es handelt sich da doch um eine wenig entlehnte ideale Thätigkeit, die Thätigkeit für die Wissenschaft.

Ich will Ihnen eine Lebenserfahrung erzählen. Es wurde hier einmal vor Jahren ein Diner für einen hervorragenden Nationalökonomen gegeben. Es wurden viele Leute eingeladen; auch fast alle Privat

docenten der betreffenden Wissenschaft an den verschiedenen Hochschulen Wiens. Man erwies mir auch die Ehre, mich einzuladen. Ich sah dort die Privatdocenten und fragte einen Theilnehmer: Ja, sagen Sie mir, werden denn auf diesem Gebiete nur mehr Juden Privatdocenten? Darauf sagte mir der Gefragte: Man sucht nach Christen! Trotzdem sind von den Herren nur zwei oder drei Christen. Der Grund davon ist der, dass, seitdem der Antisemitismus eingerissen ist, die Juden an Zähigkeit, Arbeitskraft, Hingebung an die Wissenschaft gewinnen, während ein Theil der Christen genug gethan zu haben glaubt, wenn er trinkt und auf die Juden schimpft. *(Widerspruch.)*

Erkennen Sie, meine Herren, das Unglück, dass Sie angerichtet haben?

Was ist denn die wirtschaftliche Bedeutung Wiens? Wodurch wurde Wien so groß? Doch wohl nur durch die Vermittlung des Verkehrs zwischen Westen und Osten.

Im Osten, meine Herren, weithin bis nach Russland hinein, und bis nach Odessa und Riga sind der größte Theil, der weitaus größte Theil der Kaufleute durchaus Juden. Auch der eifrigste Wiener Antisemit wird daran keine Änderung bewirken. Wenn der Herr Vorredner es selbst durchsetzen würde, dass alle Juden ans Kreuz geschlagen würden, er würde es doch nicht durchsetzen, dass in Ungarn, in Siebenbürgen, dann in den Donaufürstenthümern, in Russland, also zum Beispiel in Odessa und Riga, der Handel nicht vorwiegend in den Händen der Juden sich befände. Der Kaufmann, der in diesen ausgedehnten Ländereien reich geworden war, kam bisher nach Wien, lebte hier, und zwar in der Regel ziemlich reichlich. Dadurch kam viel Capital, viel Erwerb nach Wien.

Seitdem aber der Antisemitismus in Wien eingerissen ist, und Wien ein so unglückliches Renommée in dieser Richtung bekommen hat, seit dieser Zeit kommen nur noch die armen Juden nach Wien, diese müssen nach Wien kommen, aber die reichen Juden gehen nach Pest, nach Berlin, nach Paris. Wiens Handel und Erwerb leiden sehr stark darunter. Wenn unsere Kleingewerbetreibenden und Kaufleute klagen, dass ihnen das Brod vom Munde weggenommen wird, so mögen sie wissen, bei wem sie sich zu bedanken haben. *(Beifall.)*

Ich glaube also, dass der Herr Vorredner auf sehr irrigen Wegen ist, wenn er dadurch, dass er den Hass gegen die Juden schürt, seinem Volke und seinem Lande einen Dienst zu erweisen glaubt.

Nach meiner Ansicht ist es auch ein großer Irrthum, wenn man immer die Juden identificirt mit Capitalisten, und sagt: alle oder doch die meisten Juden seien sehr reich. Meine Herren, das ärmste Proletariat, welches auf der Welt besteht, mit dem weder die armen armen Weber im Erzgebirge in Österreich und Deutschland noch die armen Leute in Irland u. s. w. auch nur verglichen werden können, das ist das Gros des polnischen Judenthums. Nicht weil sie zu viel haben, sondern weil sie viel zu arm sind, machen sie uns sociale Schwierigkeiten. Das ist ein Unglück für sie und für uns. Man sollte glauben, dass Männer, welche doch fortwährend die Socialpolitik im Munde führen, auch ein Herz haben sollten für diese Seite der Sache und sich fragen sollten, wie diesem entsetzlichen, haarsträubenden Elende ein Ende gemacht werden könnte. *(Abgeordneter Hauck macht einen Zwischenruf.)* Herr Hauck, ich unterbreche Ihre Reden nicht, lassen Sie mich also auch reden.

Meine Herren, wissen Sie, dass es in verschiedenen galizischen Städten Zimmer gibt — keine großen Zimmer — welche durch Kreidestriche in vier Theile abgetheilt sind, und in jeder Ecke wohnt eine jüdische Familie. Es ist dies ein so herzzerreißendes Elend, wie es schlimmer nicht gedacht werden kann. Ich mache den österreichischen Regierungen den Vorwurf, dass sie in diese traurigen Verhältnisse nie mit der Fackel der Cultur hineingeleuchtet haben und dieses Proletariat zu einer so ungeheueren Zahl heranwachsen ließ, ohne daran zu denken, wie diesem Übelstande abzuhelfen wäre. Aber, was machen Sie? Unter diesem Proletariate — wenn Sie gerecht sein wollen — leiden die wohlhabenden gebildeten Juden noch mehr als wir, denn an diese wendet es sich, wenn es ihnen nahe kommt, um von ihnen Hilfe zu erhalten. Dafür werden diese Leute noch beschimpft, herabgesetzt und so der sociale Friede gestört.

Also, eine nützliche Thätigkeit betreiben Sie nicht und die Geschichte Wiens, namentlich die Geschichte der wirtschaftlichen Stellung Wiens wird ein sehr übles Urtheil über Sie fällen. *(Bravo! Bravo!)*

Ich komme nun zu der dritten, hier erörterten Frage, namentlich zur Nationalitätenfrage. Ich habe schon eine Seite dieser Frage, nämlich die deutschböhmische Frage behandelt. Eine andere Frage wurde in der Debatte bei Gelegenheit des Gegensatzes zwischen Italienern und Slovenen erwähnt. Ich verhehle so wenig wie andere Deutsche die aufrichtigen Sympathien, die uns an die Italiener fesseln, an dieses alte liebenswürdige, hochgebildete Culturvolk, an ihr Land, welches der Lustgarten Europas genannt werden kann. Aber ebenso verhehle ich mir nicht die Bedeutung der Slovenen in jenen Gegenden. Wer jene Gegenden besucht hat, weiß, welch tapfere muthige Leute an den Küsten des adriatischen Meeres wohnen; das sind die Männer, mit denen der deutsche Tegetthoff seine berühmten Seeschlachten gewann. Darum würde ich wünschen, dass in dieser Frage und in anderen nationalen Fragen die Regierung den Grundsatz „Divide et impera“ nie mehr heraufbeschöre. Die nationale Politik Österreichs muss auf einem anderen Grundsatze beruhen, und der ist imperare, denn in Österreich muss eine starke Staatsgewalt sein, et unire — und einigen.

Das soll unsere und der Regierung Aufgabe sein. Wenn ich aber auch die Bedeutung der Slovenen nicht verkenne und wünsche, dass da mit Berücksichtigung aller Verhältnisse das Möglichste geschehe, so kann ich doch auch nicht verhehlen, in welch peinlicher, uns tief verletzender Weise, sie in einer Frage vorgegangen sind, welche jedem Deutschen, der diesen Namen wirklich verdient, von größter Wichtigkeit sein muss.

Es wurde in der Debatte schon von der Cillier Gymnasialfrage gesprochen und ich glaube, dass es nicht angeht, dass der Generalredner darüber schweigt. Man führt für die Gründung eines Gymnasiums das Culturbedürfnis der Slovenen an.

Ich will es annehmen. Erfordert aber dieses Culturbedürfnis, meine Herren, dass das Gymnasium gerade auf dem umstrittensten Boden der südlichen Steiermark errichtet werde, gerade dort, wo die Deutschen auf das äußerste einen gefährdeten Punkt vertheidigen müssen? Als die Cillier Frage auftauchte, habe ich die Mühe nicht gescheut, selbst nach Cilli zu reisen, um an Ort und Stelle mich zu unterrichten. Da erfuhr ich denn, dass diese Gymnasialfrage nur verstanden werden könne auf Grund der Kenntnis der jüngsten Geschichte Cillis in nationaler Beziehung. Seit 14 Jahren wird — früher stets mit Unterstützung der damaligen Regierung — ein Sturm nach dem anderen auf den deutschen Charakter Cillis unternommen. *(Zustimmung.)* Man hat dort alle Notariatsposten mit Slovenen besetzt, so dass die Deutschen, wenn sie einen deutschen Notar als Vertrauensmann haben wollen, was in einer Stadt, wo nationale Kämpfe bestehen, zuweilen nöthig ist, in andere Städte gehen müssen. *(So ist es!)* Man hat, was in keiner anderen Stadt von 6000 Einwohner der Fall ist, eine zweite Sparkasse errichtet, gegen das Gutachten des steierischen Landesausschusses *(So ist es!)* und als Concurrenz gegen die städtische Sparkasse den Slovenen in die Hand gegeben *(So ist es!)*, man hat mit der Unterstützung der Regierung seinerzeit ein Blatt gegründet, welches in hässlichster, niedrigster Weise jeden Deutschen, der es wagt, in Cilli für seine Nationalität einzutreten, angegriffen hat u. s. w. u. s. w.

Jetzt betrachtet man die Gründung des slovenischen Gymnasiums in Cilly selbst als letzten Sturmbock. *(So ist es!)* Man begründe ein solches Gymnasium an einem anderen Orte. Dadurch wird dem Culturbedürfnisse der Slovenen auch Genüge gethan. *(Beifall.)* Wir werden in keiner Weise dagegen Opposition machen, aber wir müssen den Plan, nur gerade in Cilli ein slovenisches Gymnasium zu errichten, auf diesem hart umstrittenen Boden, gegen den seit 14 Jahren Sturm gelaufen wird, nicht als einen Gegenstand der Unterrichtspolitik betrachten, nicht als einen Gegenstand, welcher nur nach dem Culturbedürfnisse entschieden wird *(Beifall)*, sondern als ein nationales Agitations- und Kampfmittel. Wir haben die Erfahrung aus Böhmen und Mähren, dass an vielen Orten derartige Unterrichtsanstalten als nationales Kampfesmittel angewendet wurden. Daher ist unsere Stellung zu dieser Frage wohl berechtigt und voll begründet. *(Beifall.)*

Man hat sich endlich noch viel mit unserer Partei beschäftigt. Einerseits hat man uns die Todtenglocken geläutet: Die Partei werde zugrunde gehen, dann hat man gesagt, dass wir eine Art Abonnement auf unsere Abgeordnetensitze als das allerhöchste Ziel und die Richtschnur unserer Politik betrachten, dass wir in verschiedener Richtung einen irrigen Weg gehen u. s. w.

Hohes Haus! Sehen Sie sich die Männer an, die auf diesen Bänken hier *(links)* sitzen. Es gibt nur eine verschwindend geringe Anzahl unter ihnen, welche nicht die höchsten persönlichen Opfer bringen, um ihrer Pflicht gegen die Wählerschäft, ihr Volk und ihren Staat nachzukommen. Auf unseren Bänken sitzen in der größten Mehrzahl nicht Männer, die fixe Gehalte beziehen, sondern Männer die Landwirte, Rechtsanwälte, Ärzte, Industrielle und Gewerbsleute sind, die oft geradezu ihre Existenz in Frage stellen, um ihrer Pflicht nachzukommen. Daraus folgt die Erscheinung dass es gerade in unseren Kreisen sehr schwer ist, wenn ein Mandat frei ist, einen entsprechenden Candidaten wieder zu bekommen, weil die großen Opfer, die durch die langen Sessionen uns auferlegt werden, von den wenigsten Leuten selbst bei dem besten Willen getragen werden können. *(So ist es!)* Was uns aber dazu drängt, diese Sitze nicht zu verlassen und trotz der größten Opfer auf unseren Plätzen auszuharren, das ist die Überzeugung, dass wir die Erben der großen Gedanken sind, welche von England ausgehend, trotz des Missbrauches, den die radicale Strömung der französischen Revolution mit ihnen getrieben hat, sich in ihrer für die Menschheit segensreichen Wirksamkeit erhalten und welche Ideen die Welt umgewandelt haben. Wir sind die Erben derselben. Meine Herren! Gerade jetzt wird eine Probe auf die Wirksamkeit der liberalen Ideen im fernen Osten gemacht. Dort sind zwei Staaten, einer klein, einer groß. Der große Staat verblieb in conservativ reactionärer Gesinnung seit Jahrhunderten, der kleine Staat, Japan, führte mit unglaublicher Energie alle Institutionen, die der Liberalismus verlangt, ein und im Kampfe siegte das kleine liberale Japan *(Hört!)* glänzend über China. Wie sind die Vertreter der Grundsätze der Japanesen und Sie die der Chinesen. *(Lebhafter anhaltender Beifall, stürmische Heiterkeit und Rufe: Chinesen! — Widerspruch und Lärm.)*

Präsident: Ich bitte doch die Herren, Ihrer Heiterkeit in einer etwas anständigeren Weise Ausdruck zu geben.

Abgeordneter Dr. **Menger** *(fortfahrend)*: Diejenigen, die unsere Zeit aufhalten wollen, das sind Sie, meine Herren, nicht die gut Conservativen. Im Steuerausschusse habe ich es gesehen, dass diese den fortschrittlichen Bemühungen keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstellten, mit ihnen war es oft möglich, Compromisse zu schließen. Aber eine Schar von Reactionären will derzeit unserem Vaterlande das Geschick von China bereiten. Wir hindern sie daran. Daher werden wir auch so ungeheuer gehasst. Wir werden aber diesen Hass nicht berücksichtigen, ruhig werden wir unseren Weg vorwärts gehen, wir werden unsere Pflicht erfüllen, wir werden stets eingedenk sein des Umstandes, dass viele Feinde auch viel Ehr bedeutet, zumal, wenn man kämpft für so große, edle, unersetzliche Güter, wie es die liberale Partei in Österreich und in anderen Ländern thut. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Präsident: Es ist eine Reihe von Rednern zu thatsächlichen Berichtigungen vorgemerkt. Ich bitte aber die betreffenden Herren sehr dringend, mit Rücksicht darauf, dass wir eine so außerordentlich ausführliche Debatte gehalten haben, sich nunmehr strenge nach den Vorschriften der Geschäftsordnung lediglich an die thatsächliche Berichtigung zu halten.

Zunächst hat der Herr Abgeordnete Dr. Bloch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bloch:** Hohes Haus! Es hat der Herr Abgeordnete Schlesinger in einer Rede, die ich nicht näher charakterisiren will, eine große Anzahl von Thatsachen eingeflochten, die zu berichtigen wären. Ich will aber bloß drei derselben hervorheben und sie richtigstellen.

Er hat zunächst mitgetheilt, dass Adolf Crémieux einen Preis von einer Million Francs auf den Kopf des preußischen Königs und nachherigen deutschen Kaisers Wilhelm gesetzt hat.

Diese Thatsache ist von den Antisemiten erfunden und nun an die hundertmale widerlegt worden. Ich selber habe in der „Österreichischen Wochenschrift“ nahezu vierzigmal über diese Lüge gesprochen und einen Brief der Tochter Crémieux' mit nachstehendem Wortlaute publicirt *(liest)*:

„Mein Vater war, so lange er lebte, wie alle in der Öffentlichkeit wirkenden Männer, der Verleumdung ausgesetzt. Aber er hat sie immer verachtet, indem er sich begnügte mit der Achtung und der Liebe derjenigen, die ihm nahestanden. Niemals wäre es ihm in den Sinn gekommen, einen Verleumder zu verfolgen, und ich glaube, dass ich es seinem Andenken schuldig bin, so zu handeln, wie er selbst gehandelt hat. Was die gegen ihn erfundene gehässige Verleumdung betrifft, so wird sie niemand, sei er ein Deutscher oder ein Franzose, glauben. Mein Vater hat mit allen seinen Kräften, gemäß seiner Pflicht als Franzose und als Mitglied der Regierung, an dem Werke der nationalen Vertheidigung sich betheiligt, aber er würde sich und sein Vaterland zu entehren geglaubt haben, wenn er zu einem Meuchelmord ermuthigt hätte. Eine solche Infamie lohnt nicht der Verfolgung, sie verdient nur Verachtung.“

Zweitens hat der Herr Abgeordnete Schlesinger einen langen Aufruf der „Alliance israélite“ bei ihrer Gründung, den angeblich Adolf Crémieux publicirt hätte, dem Hause vorgelesen und hat an das Haus appellirt, dass angesichts eines solchen Aufrufs des Judenbundes in der ganzen Welt das ganze Haus zusammentreten solle zu einem Bunde gegen die Juden.

Ich constatire zunächst thatsächlich, dass Adolf Crémieux die „Israelitische Allianz“ gar nicht gegründet hat; denn sie ist von anderen gegründet worden und Crémieux ist erst später dem Vereine beigetreten.

Der Aufruf selber ist ebenfalls als eine antisemitische Erfindung nicht bloß heute zum erstenmale von mir constatirt worden; ich berufe mich vielmehr auf dieselbe Nummer der „Österreichischen Wochenschrift“, wo ich unter dem Titel „Literarische Bübereien“ diesen Aufruf gebrandmarkt habe.

Allein ich habe hier officielle Actenstücke der „Israelitischen Allianz“ in Paris, die sich schon seit circa 15 Jahren dagegen gewendet und erklärt hat, dass jener Aufruf ein antisemitisches Falsificat ist.

Im „Antisemitenspiegel“ sind vom Abgeordneten Rickert sämmtliche Acten über diesen Aufruf publicirt worden und der Nachweis erbracht, dass dieses Schriftstück, welches der Herr Abgeordnete Schlesinger verlesen hat, ein antisemitisches Falsificat ist.

Ich habe ferner hier ein Flugblatt „Die Alliance israélite universelle und die Verlogenheit der Antisemiten“. Was steht darin? *(liest)*:

„Erste Lüge der Antisemiten:

Crémieux war gar nicht der Begründer der Allianz.

Zweite Lüge der Antisemiten:

Der von den Antisemiten verbreitete Aufruf ist erfunden und erlogen; er hat nie existirt; er ist nie verbreitet worden.

Dritte Lüge der Antisemiten:

Dass jener Aufruf nur eine Fälschung ist, wurde längst bewiesen; um aber dennoch an jenem erfundenen Machwerk festhalten zu können, haben die Antisemiten behauptet, dass ihr gefälschter Aufruf aus einem Schriftstück des französischen Ministeriums des Innern abgedruckt sei.“

Die Antisemiten haben behauptet, dass dieser von ihnen publicirte Aufruf sich in dem Archiv des französischen Ministeriums befinde. Nun hat der damalige französische Minister des Innern einen Brief publicirt, den ich hier abgedruckt habe, des Inhaltes,

dass dieser Aufruf im Ministerium nicht vorhanden sei. Derselbe lautet *(liest):*

„Mein Herr! Sie haben mir geschrieben, um nachzufragen, ob ein Actenstück . . . "

Präsident: Ich bitte doch, bei einer thatsächlichen Berichtigung nicht vorzulesen.

Abgeordneter Dr. **Bloch:** Aber das gehört ja doch zur thatsächlichen Berichtigung. Ich constatire bloß Thatsachen *(liest):*

„. . . betreffend das Gesuch einer Anerkennung der Alliance dem Journal „L'Antisémitique" mitgetheilt worden sei. Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, dass diese Mittheilung nicht durch mein Bureau gemacht worden ist.

Der Minister des Innern:
Waldeck-Rousseau."

Sie sehen, dass dieser Aufruf nahezu hundertmal widerlegt worden ist. Trotz alledem wird er aber im österreichischen Parlamente neuerdings als echter Aufruf der „Israelitischen Allianz" vorgelesen.

Ich habe hier, meine Herren, aber auch den echten Aufruf zur Hand in einer Broschüre des Sanitätsrathes Dr. Neumann in Berlin. Der publicirt den echten und den von den Antisemiten erfundenen Aufruf und ich lege diese Broschüre auf den Tisch des hohen Hauses, damit sich jeder über die Wahrheitsliebe der Antisemiten überzeuge.

Ich komme zur dritten Thatsache, die ich berichtigen will. Es hat der Herr Abgeordnete Schlesinger behauptet, die Alliance israélite sei ein Geheimbund, eine Art Freimaurerei zur Beherrschung der Welt.

Thatsächlich ist die Alliance israélite ein Wohlthätigkeitsinstitut und hat die Aufgabe, in israelitischen Gemeinden, die arm sind, Schulen zu gründen und arme verfolgte Israeliten in allen Gegenden zu unterstützen. Die Statuten sind veröffentlicht, sie haben die Genehmigung der betreffenden Regierung und bei der „Israelitischen Allianz" gibt es absolut nichts Geheimnisvolles und jede Politik ist ausgeschlossen.

Ich erwähne zum Schlusse, was anderwärts einmal gesagt worden: Im alten Rom gab es das famose Institut der Delatoren, die es ebenfalls nicht immer genau mit ihren Beschuldigungen nahmen, wenn es galt, ihre elenden Zwecke zu erreichen. Wurde aber einer erwischt und der Lüge überwiesen, so brannte man ihm zur Strafe und Warnung ein C auf die Stirne.

Ich glaube, es wäre an der Zeit, angesichts solcher Vorgänge eine ähnliche Bestimmung in unsere Geschäftsordnung einzufügen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, das ist nicht mehr Gegenstand einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Bloch** *(fortfahrend:)* . . . weil derjenige, der dieses C an der Stirne trägt, doch nicht mehr so leicht den Menschen ein X für ein U vormachen kann. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich entziehe Ihnen das Wort. Die Geschäftsordnnng ist kein Gegenstand der Berichtigung.

Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Kramář.

Abgeordneter Dr. **Kramář:** Des Wortes gedenkend, welches Seine Excellenz an uns gerichtet hat in Bezug auf die thatsächlichen Berichtigungen, will ich mich wohl nur auf das allerwichtigste beschränken und nur thatsächlich berichtigen.

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat behauptet, dass wir oppositionelle Parteien daran schuld sind, dass die ganzen Verhandlungen des hohen Hauses ein ganz anderes Gesicht bekommen haben als früher, dass die Bevölkerung nur durch politische Debatten interessirt wird und nicht durch eine sachliche Behandlung der Gegenstände. Dagegen berichtige ich thatsächlich: Uns, der Opposition kann niemand den Vorwurf machen, dass wir uns an der sachlichen Berathung aller Vorlagen nicht betheiligt hätten. Wer sich nicht betheiligt hat, das waren die Coalitionsparteien. *(Sehr richtig!)* Wer stumm im hohen Hause war, das waren die Coalitionsparteien.

Es kann uns Seine Excellenz der Herr Finanzminister nicht vorwerfen, dass wir nicht an den Arbeiten des Ausschusses theilgenommen haben. Gerade in den Ausschüssen haben wir, glaube ich, gezeigt, dass wir uns an der sachlichen Berathung aller Vorlagen geradeso gut betheiligen wie alle anderen Parteien, und dass wir nicht schuld daran sind, dass das Ansehen des Parlamentes gesunken ist.

Ferner hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister behauptet, dass meine Behauptung über die conservative Mission des allgemeinen Wahlrechtes nicht richtig ist. Er hat es so hingestellt, dass das allgemeine Wahlrecht eigentlich ein Product der revolutionären Gewalten ist. Dagegen berichtige ich thatsächlich, dass nicht in Frankreich das allgemeine Wahlrecht ein Product der Revolution ist und schon gar nicht in Deutschland, wo es im Gegentheil — wie selbst der Herr Abgeordnete Dr. Menger anerkannt hat — eine conservative Maßregel war.

Endlich hat Seine Excellenz der Herr Finanzminister mir vorgeworfen, dass es nicht recht von mir ist, wenn ich die Krone in die Debatte ziehe, und dass dies zur Verwirrung der Massen beiträgt. Dagegen berichtige ich thatsächlich: Es ist mir niemals eingefallen, in die Massen ein Wort zu werfen, welches auf sie verwirrend wirken würde. Im Gegentheile glaube ich, dass ein Minister Seiner Majestät es

wissen sollte, dass gerade die Krone es war, welche durch ihren hochherzigen Entschluss in Bezug auf den Kampf um das Wahlrecht beruhigend gewirkt hat, und dass es eine große Bedeutung auf die ganze Wahlbewegung hat, wenn die Arbeiter gegen die Regierung ankämpfen müssen, aber nicht gegen die Krone. *(Sehr richtig!)*

Und jetzt gestatten Sie mir, auch in Bezug auf das einige thatsächliche Berichtigungen vorzubringen, was der Herr Abgeordnete Dr. Menger gesagt hat.

Der Herr Abgeordnete für Jägerndorf hat behauptet, dass das Ideal unseres Staatsrechtes eine feudale Einrichtung Böhmens und der nationalen Vergewaltigung der Deutschen in Böhmen ist, und er hat hinzugefügt, dass wir uns vor Europa — und jetzt glaube ich auch vor Japan, schämen müssen. *(Heiterkeit.)*

Ich berichtige thatsächlich: Wir haben unzählige male in diesem hohen Hause in allen Reden und Erklärungen offen erklärt, dass wir uns unser modernes Staatsrecht nicht anders denken können, als nur als eine moderne Staatseinrichtung *(Sehr richtig!)*, dass wir Böhmen nichts anderes wollen, als die volle Gleichberechtigung für beide Völker, welche Böhmen bewohnen. Und da muss ich aufrichtig sagen, wenn trotzdem . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, das ist mehr Polemik als eine Berichtigung der Thatsachen.

Abgeordneter Dr. **Kramář**: Ich muss thatsächlich bemerken, dass die Hartnäckigkeit, mit welcher der Herr Abgeordnete Dr. Menger diese Sachen immer behauptet, wirklich an China erinnert . . *(Heiterkeit.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, das ist wieder keine thatsächliche Berichtigung. Ich bitte, gegen Thatsachen nur Thatsachen vorzubringen; aber Meinungen anderen Meinungen gegenüber zu stellen, das ist keine thatsächliche Berichtigung und daher unzulässig.

Abgeordneter Dr. **Kramář**: Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat behauptet, dass ich mich für das Frauenwahlrecht ausgesprochen habe Ich constatire thatsächlich, dass ich über diese Sache nicht gesprochen habe, und wenn ich auch in principieller Beziehung vielleicht eine andere Meinung habe, als der Herr Dr. Menger, vom praktischen Standpunkt habe ich die Forderung nach dem allgemeinen Frauenwahlrecht nicht gestellt, aber das muss ich thatsächlich constatiren, dass die Frage des Frauenwahlrechtes nicht eine Frage ist, welche verdient, dass sie mit ein paar Witzen abgethan wird. *(Sehr richtig!)* Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat auf seiner Weltwanderung *(Heiterkeit)* neben Japan auch New-York berührt und behauptet, dass das allgemeine Wahlrecht in New-York an der Corruption schuld ist. Dagegen berichtige ich thatsächlich: Dort ist nicht das allgemeine Wahlrecht, nicht das Parlament daran schuld, sondern ganz andere Umstände, welche die Verwaltung und die Wählbarkeit der Verwaltungsbeamten und ihre Ersetzungen durch jede neue Partei betreffen. *(Zustimmung.)*

Endlich hat der Herr Abgeordnete Dr. Menger gesagt, dass wir das allgemeine Wahlrecht nur deswegen wünschen, weil wir eine Anzahl von Mandaten zu erhaschen hoffen. Dagegen berichtige ich thatsächlich, wir wissen, dass wir einige Mandate an die Arbeiterpartei verlieren werden; das hat uns aber nie davon abgehalten, für das allgemeine Wahlrecht einzustehen.

Sonst aber, meine Herren, wollen wir im allgemeinen Wahlrechte nichts anderes als Gerechtigkeit, und wenn die Gerechtigkeit besser für uns ausfällt, so ist das nicht unsere Schuld. *(Beifall.)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý das Wort. *(Lebhafte Heiterkeit.)* Ich muss aber wiederholt dringend bitten, nur thatsächliche Berichtigungen vorzubringen. Es ist wirklich nicht angenehm, als Präsident immer der Censor der Herren Abgeordneten zu sein. Ich bitte also dringend, sich an die Bestimmungen der Geschäftsordnung zu halten.

Abgeordneter Dr. **Vašatý**: Ich habe gestern das Bild der sonderbaren Schlussverhandlung vom 2. Juni 1894 beim k. k. Strafgerichte in Prag, betreffend die Confiscation der böhmischen Reden, hier entworfen.

In seiner Rede behauptete aber der Herr Justizminister, ich hätte auch angeführt, dass das betreffende geschöpfte Urtheil in Wien selbst gemacht worden ist.

Laut des stenographischen Protokolls habe ich aber wörtlich gesagt *(liest)*:

„Man sah es dem Gerichte an, dass die Sache im vorhinein in camera caritatis überlegt, dass auch schon das Urtheil im voraus erklärt war."

Von Wien war überhaupt keine Rede.

Ich berichtige ferner thatsächlich gegenüber dem Herrn Justizminister, dass derselbe von den von mir angeführten Thatsachen, welche ein klares Zeugnis von der feindseligen Stimmung gegen das böhmische Volk geben, kein Wort widerlegt hat.

Präsident: Das Wort hat zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher**: Ich bin in der Lage, gegen die Worte, welche von Seite der Ministerbank gegen mich gefallen sind, eine kurze

Berichtigung zu geben. Es thut mir leid, dies thun zu müssen, allein ich will kurz sein und den Rahmen der Debatte nicht überschreiten.

Ich constatire thatsächlich, dass ich die Regierung überhaupt nicht angegriffen habe. Im Gegentheil, ich war kein Contra-Redner, ich habe mich begnügt, der Regierung solche Dinge zu sagen, von welchen ich überzeugt war, dass sie sehr gut zur Ausführung gebracht werden könnten.

Ich constatire thatsächlich, dass ich kein einziges Wort gesagt habe von dem Schmutz, welcher mit der Ernennung eines Bischofs verbunden wäre. Ich constatire aber, dass ich vollständig berechtigt war, von dem Schmutz des Actenstaubes zu sprechen ....

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, Herr Abgeordneter, ich habe bis jetzt noch kein Wort von einer thatsächlichen Berichtigung gehört. Ich bitte, Ihre Äußerungen im Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung zu halten.

Abgeordneter Dr. **Scheicher**: Ich constatire, dass bei einem jeden Pfarrer ....

Präsident *(unterbrechend)*: Sie haben nicht zu constatiren, sondern nur eine vorgebrachte Thatsache zu berichtigen; es handelt sich nicht um Constatirungen, sondern um die Berichtigung einer Thatsache. *(Lebhafte Unruhe.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Lassen Sie ihn doch reden; wenn er vom Minister so angegriffen wird, so lassen Sie ihn die paar Berichtigungen vorbringen!

Präsident: Wenn ich spreche, bitte ich ruhig zu sein. Vor allem andern muss ich bitten, wenn der Präsident eine Mahnung ausspricht, nicht Lärm zu machen und dem Präsidenten nicht in so unanständiger Weise entgegenzutreten. *(Beifall und Widerspruch.)*

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Ich werde Ihnen das Wort „unanständig" einmal zurückgeben!

Abgeordneter Dr. **Gessmann**: Wir sollen uns immer majorisiren lassen!

Abgeordneter **Pernerstorfer**: Minister v. Madeyski hat den Dr. Scheicher unanständig angegriffen; hätten Sie den Dr. v. Madeyski zur Ordnung gerufen!

Abgeordneter Dr. **Lueger**: Wir fürchten uns nicht vor Ihnen, Herr Chlumecký! *(Lebhafte Unruhe.)*

Präsident *(das Glockenzeichen gebend)*: Ich bitte um Ruhe und ersuche, keine derartigen Zwischenrufe zu machen. Ich wiederhole: In der Debatte würde ich derartige Äußerungen ohneweiters zulassen, aber nachdem nach unserer Geschäftsordnung nach Schluss der Debatte keine polemische Rede mehr zulässig ist, kann ich eine solche auch nicht gestatten. Ich bin an die Geschäftsordnung ebenso gebunden, wie jeder von Ihnen, und muss daher die geehrten Herren bitten, sich an die Geschäftsordnung zu halten. *(Beifall.)*

Abgeordneter Dr. **Scheicher** *(fortfahrend)*: Ich berichtige weiters. Der Herr Minister hat gesagt, dass ich mich in die Ausnahmsstellung oder in die Pose eines Ausnahmspriesters gestellt habe. Ich bitte, das stenographische Protokoll anzusehen. Ich habe gesagt: Ein Priester jener Zukunft wird einst sagen, dass es heute Priester gegeben habe u. s. w. Ich habe den Plural gebraucht und habe nicht gesagt und nicht einmal den Gedanken gehabt, dass ich ein Ausnahmspriester wäre.

Ich berichtige, dass es vollständig unrichtig ist, dass ich einer hohen Behörde den Schmutz vorgeworfen hätte. Ich habe nur gesagt, dass nachgeforscht wird durch die Gendarmerie, ob ein Geistlicher, ein Pfarrer taugt oder nicht, damit er Pfarrer werde. Das habe ich gethan, rein aus Pflichtbewusstsein, weil mir daran gelegen ist, dass die Geistlichen, der Clerus einen religiösen und socialen Einfluss haben können. Wenn aber die genannten Stäubchen an ihm haften, werden die Arbeiter, die socialdemokratische Partei, glauben, dass der Priester nur auf diesem Puncirungswege zu seinem Amte gekommen ist, und er hat keinen Einfluss.

Ich will nichts weiter sagen. Ich habe die Überzeugung gehabt, dass ich den Dank der Regierung finden werde, ich habe aber das Gegentheil gefunden.

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Spinčić das Wort.

Abgeordneter **Spinčić**: Der Herr Abgeordnete des istrianischen Großgrundbesitzes hat die Behauptung des Dr. Rizzi bezüglich der Steuern und Erhaltungskosten für die Schulen in Istrien aufrechterhalten.

Ich berichtige thatsächlich, dass die diesbezüglichen Behauptungen unrichtig sind und füge hinzu, dass es in Istrien bei 17.000 schulpflichtige Kinder gibt, und zwar meist kroatischer Zunge, welche keine Schulen haben. *(Hört!)*

Derselbe Herr Abgeordnete ist über meine „Erzählungen", wegen der letzten Ereignisse hinweggegangen und hat sie als Verleumdungen bezeichnet; nur eine Erzählung hat er als lügenhafte Behauptung bezeichnet, die nämlich, dass die Bevölkerung in Pirano verführt war.

Ich berichtige thatsächlich, dass diese seine Behauptung eine lügenhafte ist, und dass seine Bezeichnung meiner „Erzählungen“ als Verleumdungen, ohne dass er gegen das von mir Vorgeführte ein Wort anführte, die Verleumdung der Verleumdungen ist. *(So ist es!)*

Präsident: Ich bitte, derartige Ausführungen zu unterlassen.

Abgeordneter **Spinčić:** Ich bitte, ich habe mit denselben Worten geantwortet, die er gegen mich gebraucht hat.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat gesagt, dass er schon ein anderesmal gezeigt habe, dass ich ziemlich ungenaue Informationen habe und er hat damit sagen wollen oder gesagt, ich hätte auch gestern auf Grund solcher Informationen gesprochen.

Ich berichtige thatsächlich, dass Seine Excellenz der Herr Minister des Innern weder am 12. April 1894, als er über meine Rede vom 15. December 1893 sprach, noch heute gezeigt hat, dass ich ungenau informirt wäre, ja, im Gegentheile kann ich mit gutem Wissen und Gewissen behaupten, dass er entweder nicht genau oder überhaupt nicht über die Zustände im Küstenlande informirt ist und ich füge hinzu, dass man mit Worten, seien sie glatt oder spitzfindig, Thatsachen nicht umstoßen kann.

Übrigens kann man leere Worte nicht thatsächlich berichtigen. *(So ist es!)*

Präsident: Das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Laginja.

Abgeordneter Dr. **Laginja:** Hohes Haus! Die sich auf meine Interpellation wegen der Auflösung der „Società per gl' interessi degli agricoltori di Rovigno“ beziehende Ausführung des verehrten Abgeordneten Dr. Bartoli muss ich dahin richtigstellen, dass es weder meiner Gewohnheit noch meinen Absichten entspricht, jemals eine ganze Bevölkerung zu beleidigen, indem ich bloß gegen Wucherer, Winkelschreiber und derartige Leute gesprochen habe, und zwar nach meiner Überzeugung im Interesse des besseren Theiles der Bevölkerung, und dass ich als Istrianer weder in der Stadt Rovigno noch in irgend einem Theile des Landes Istriens als Fremder betrachtet werden kann.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat, soweit es sich um die Missionspredigten in Triest handelt, sich verpflichtet gefühlt, den Statthalter im Küstenlande, und zwar nicht zum erstenmale, kräftig zu vertheidigen.

Ich meine, dass, wenn dabei die parlamentarische Taktik der Regierung allein maßgebend war, wir sehr froh daran sein müssen, denn es wird uns dadurch zum mindesten der Beweis geliefert, dass der Mann so vorgeht, wie es der Centralstelle ganz angenehm ist, was für uns ungemein lehrreich ist.

Die Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, soweit sie sich auf die Angelegenheit der slovenischen Missionspredigten beziehen, bin ich in der Lage, nach einer eigens unternommenen Reise und Einsichtnahme der bezüglichen Acte wie folgt zu berichtigen:

Ich berichtige thatsächlich, dass der Statthalter in Triest dem Bischofe schriftlich erklärte, er finde die Annahme des Podestà, es würden anlässlich jener Mission Ruhestörungen vorkommen, nicht unbegründet und dass der Statthalter in demselben Schriftstücke erklärt hat, dass ihm die k. k. Polizeibehörde, über den Fall befragt, die Erklärung abgab, sie könne für die Hintanhaltung der Ruhestörungen nicht haften. *(Hört!)*

Ich berichtige endlich thatsächlich, dass jene Einstellung der Mission nicht geschehen wäre, wenn die Statthalterei auf die gegen die Einmengung der Italianissimi von Triest in rein kirchliche Angelegenheiten, von dem bischöflichen Ordinariate vor zwei einhalb Jahren erhobene Beschwerde die gebürende Erledigung und ein der Staatswürde entsprechendes Memento erlassen hätte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Edler v. Burgstaller das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Burgstaller:** In thatsächlicher Berichtigung sehe ich mich bemüssigt, im Namen der italienischen Abgeordneten von Triest den feindlichen Ausführungen einiger slavischen Redner neuerdings ganz entschieden entgegentreten und ihre Anklagen gegen die italienische Bevölkerung als erdichtet mit Entrüstung zurückzuweisen.

Es wäre wirklich höchst an der Zeit, dass sie von diesem angewendeten bedauerlichen System, ihr eigenes Volk durch Verdächtigung eines anderen, nämlich des italienischen Volkes vertheidigen zu wollen *(Abgeordneter Dr. Pacák: Was berichtigen Sie damit! — Abgeordneter Spinčić: Das ist unsere Sache und die unserer Wähler!)* — ich berichtige thatsächlich — endlich einmal abgehen würden, denn ein solches Vorgehen ist im höchsten Grade unedel, des Parlamentes und des Anstandes absolut unwürdig. *(Abgeordneter Spinčić: Das heiß berichtigen!)*

Präsident: Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Dr. Gessmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gessmann:** Dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger hat es gefallen, in seiner Rede zu behaupten, dass die christliche Studentenschaft nichts könne als Biertrinken und auf die Juden schimpfen. Gegen diese unerhörte Beleidigung der christlichen Studentenschaft protestire ich mit aller Entschiedenheit *(Beifall)* und berichtige thatsächlich, dass es nicht wahr ist, dass auf den Universitäten und

speciell auf der Universität in Wien deshalb keine christlichen Privatdocenten sind, weil die christlichen Studenten und Gelehrten nichts leisten.

Die Wahrheit ist vielmehr, dass hier insbesondere auf der juridischen eben so wie auf der medicinischen Facultät eine unerhörte Cliquewirtschaft herrscht, zufolge deren derjenige, der nicht zur jüdisch-capitalistischen Clique gehört, von vornherein von der akademischen Carriere ausgeschlossen ist.

Wenn der Herr Doctor dafür Namen und genaue Daten wünscht, so werde ich ihm mit einer ganzen Reihe von solchen dienen. Es ist aber unerhört, die christliche Studentenschaft, die Zukunft eines ganzen Reiches, in so unerhörter Weise zu beleidigen, nur um vor dem Judenthume seine Reverenz zu machen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Robič hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Robič:** Dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger hat es beliebt, sich dahin zu äußern, dass in den letzten Jahren, insbesondere im slovenischen Theile Steiermarks, ausschließlich slovenische Notare angestellt worden seien. Ich berichtige nun thatsächlich, dass das völlig unrichtig ist. Wahr ist es vielmehr, dass gerade in den letzten Jahren, sogar in fast ausschließlich slovenischen Gebieten Notare angestellt wurden, die der slovenischen Sprache nicht einmal entsprechend mächtig sind. *(Hört! Hört!)*

Weiter hat es ihm beliebt, sich dahin zu äußern, dass in Cilli mit Hilfe der Regierung ein Blatt herausgegeben worden sei zur Bekämpfung der Deutschen. Ich berichtige nun thatsächlich, dass das vollkommen unrichtig ist. Nie ist ein derartiges Blatt erschienen, ein derartiges Blatt erscheint auch heute nicht.

Weiter berichtige ich thatsächlich, dass es gerade unserer Partei völlig ferne lag und auch heute noch ferne liegt, die Cillier Angelegenheit als Agitationsmittel zu gebrauchen. Wahr ist es hingegen, dass gerade die deutsche Partei seit Jahren dieses Mittel als Agitationsmittel gebraucht *(So ist es!)*, und ich muss noch hinzufügen, dass Männer jener Partei, welcher der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Menger angehört, mir gegenüber erklärt haben: „Wir finden Ihre Forderung nach Parallelclassen am Gymnasium in Cilli oder nach einem selbständigen Untergymnasium in Cilli sachlich vollkommen begründet *(Hört! Hört!)*; aber steht jetzt ab, für einige Zeit wenigstens, von dieser Forderung, denn hinter uns steht die deutschnationale Partei." *(Lebhafte Hört!-Rufe.)*

Weiters wurde behauptet, dass das Cillier Gymnasium ein deutscher Besitzstand sei. Wir können das nie und nimmer zugeben. *(So ist es!)* Wer die Geschichte des Cillier Gymnasiums kennt . . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte, das überschreitet den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Robič:** Ich bin sofort fertig. *(Fortfahrend:)* Wer diese Geschichte kennt, die ein Deutscher geschrieben hat, wird zugeben, dass das Cillier Gymnasium nie ein deutscher Besitzstand war. Ich werde mir nur einen kleinen Absatz daraus zu verlesen erlauben.

Präsident: Ich bitte, das ist keine thatsächliche Berichtigung. *(Widerspruch.)*

Abgeordneter **Robič:** Ich werde sofort fertig sein. *(Fortfahrend:)* Es heißt in dieser Geschichte *(liest):* „Schon im vorigen Jahrhunderte fühlten die Bewohner des Cillier Kreises das Bedürfnis der Errichtung eines Gymnasiums in der Kreisstadt, und immer lauter äußerte sich der Wunsch, eine solche Lehranstalt erstehen zu sehen. In diesen Wunsch stimmte der Clerus der Lavanter Diöcese auf das lebhafteste ein, indem der Cillier Kreis in seiner ganzen Ausdehnung derselben angehört, u. s. w." Es fand sich ein Mann, Namens Dr. Nikolaus Lipic, und dem wurde im Jahre 1800 die Bewilligung ertheilt, Beiträge für dieses Gymnasium im Cillier Kreise zu sammeln. Diese Beiträge machten in einigen Jahren die Summe einiger 30.000 fl. aus, worauf er um die Bewilligung einschritt, in Cilli ein Gymnasium gründen zu dürfen u. s. w."

Das ist in kurzen Strichen die Geschichte über die Errichtung des Cillier Gymnasiums und sie zeigt, ob dieses Gymnasium ein deutscher Besitzstand ist. *(Beifall.)*

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung hat nunmehr der Herr Abgeordnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat bezüglich der Frage der Chinesen und Japanesen eine Behauptung aufgestellt, welche ich thatsächlich richtigstellen muss. Es ist nämlich eine Thatsache, dass die Japanesen den Chinesen zwar nicht an Zahl, wohl aber an Geist überlegen sind, oder dass die Japanesen eigentlich nur einen geringen Bruchtheil der Chinesen betragen. Wenn also wirklich in diesem hohen Hause, wie Herr Dr. Menger behauptet, die Chinesen und Japanesen zu suchen sind, so sind die Chinesen nur auf Seite der Majorität zu suchen, nicht aber auf Seite der Minorität. *(Heiterkeit.)*

Gegenüber dem Herrn Dr. Bloch erlaube ich mir ebenfalls zwei thatsächliche Berichtigungen vorzubringen.

Herr Dr. Bloch hat die Behauptung aufgestellt, dass es unrichtig sei, dass Cremieux senior auf den Kopf des Kaisers Wilhelm, damals noch König von Preußen, eine Prämie, wenn ich nicht irre, von einer Million Francs ausgesetzt habe.

Er hat weiter behauptet, es sei unwahr, dass der vom Herrn Collegen Schlesinger citirte Aufruf gelegentlich der Ausbreitung der „Alliance israélite“ von Cremieux senior herrühre. Er hat sich zum Beweise des Widerspruches auf die von einem gewissen Dr. Bloch redigirte „Österreichische Wochenschrift“ berufen. Er hat erklärt, dass in dieser Wochenschrift ausdrücklich steht, dass diese zwei Behauptungen unwahr sind. *(Gelächter und Heiterkeit.)*

Demgegenüber constatire ich thatsächlich, dass ich bisher noch nie eine einzige Wahrheit in der „Österreichischen Wochenschrift“ gelesen habe, *(Lebhafte Heiterkeit)*, dass daher gerade deswegen, weil es in der „Österreichischen Wochenschrift“ abgeleugnet wird, unbedingt wahr ist, was Professor Schlesinger erzählt hat.

Noch einen kleinen Punkt habe ich zu erwähnen, Herr Präsident, ich werde sehr schnell fertig sein. Uns, den Antisemiten, gegenüber wird die Geschäftsordnung mit außerordentlicher Strenge gehandhabt.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Bloch hat den Muth gehabt — ich will einen sanften Ausdruck gebrauchen — zu verlangen, dass demjenigen, welcher unwidersprochene geschichtliche Ereignisse hier angeführt hat, der Buchstabe C aufgebrannt werde, weil er ein Delator, ein Verleumder sei.

Er wurde für diese ungeheuerliche Beleidigung eines Mitgliedes des Abgeordnetenhauses nicht zur Ordnung gerufen. Ich verlange nicht den Ordnungsruf gegen Dr. Bloch; aber ich gebe es zurück und sage dem Herrn Dr. Bloch, dass ich zwar nicht so unchristlich bin, zu verlangen, dass auf seine Stirne der Buchstabe C aufgebrannt werden solle, dass ich aber das berechtigte Verlangen stelle, dass nunmehr die von Dr. Bloch herausgegebene „Wochenschrift“ vorne mit einem großen C bezeichnet werde, damit jedermann weiß, dass das, was drin steht, erlogen ist.

Jetzt komme ich — bei Dr. Menger habe ich angefangen, kam dann zu Dr. Bloch — zu dem Unterrichtsminister; Sie sehen, meine Ziele werden immer größer. Der Herr Unterrichtsminister hat behauptet, dass er im Namen des gesammten Clerus protestiren müsse gegen eine Äußerung meines Freundes, Monsignore Scheicher. Ich constatire thatsächlich, dass beim letzten niederösterreichischen Katholikentage die Freiheit der Kirche vom Einflusse des Staates allgemein als unbedingte Nothwendigkeit erkannt wurde, und dass sämmtliche Priester, vom Bischof angefangen bis zum Cooperator hinunter, dass auch Seine Heiligkeit der Papst die Freiheit der Kirche vom Staate als etwas unbedingt Nothwendiges erkennt. Nun wird gewiss Seine Heiligkeit der Papst die katholische Kirche etwas besser kennen als der Unterrichtsminister Madeyski, und es ist daher gewiss Monsignore Scheicher berechtigt gewesen, in der Weise, wie er es hier gethan hat, zu sprechen. Aber ein Minister wie Madeyski darf umsoweniger hier in diesem hohen Hause gegenüber einem Abgeordneten in der Weise, wie es ihm beliebt hat, auftreten, insolange er nicht die Geschichte von seinem Schwiegersohne Dunajewski und von der Nichte der Coalition, von Herrn Dr. Rosner, berichtigt hat; das ist ein Nepotismus, Herr Minister, und ein Minister, der so etwas thut, darf in einem Parlamente, wie hier, gegenüber einem Abgeordneten nicht auftreten, wie er es gethan hat. *(Beifall. — Lebhafte Unruhe.)*

Präsident: Ich rufe den Herrn Abgeordneten wegen dieser Äußerung zur Ordnung.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Rufen Sie lieber die Minister zur Ordnung.

Präsident: Zur thatsächlichen Berichtigung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger:** Ich constatire 1. dass ich nicht Professor bin, wie ich hier angesprochen wurde; 2. dass ich das, was ich gesagt habe, nur von einem Theile der Wiener christlichen Studentenschaft gesagt habe, dass es nur von einem Theile gilt und zu meinem Bedauern richtig ist. *(Bravo!)*

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Das bezüglich der Chinesen hat er aber nicht berichtigt!

Präsident: Ich möchte doch wirklich bitten, den Anstand im hohen Hause zu wahren und nicht die Verhandlungen in einer solchen Weise herabzuwürdigen.

Zu einer thatsächlichen Berichtigung ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Hauck das Wort.

Abgeordneter **Hauck:** Herr Dr. Menger hat neuerlich die Wiener Studentenschaft beleidigt, und wenn er jetzt auch nur von einem Theile gesprochen haben will, wenn er der Sache jetzt auch einen anderen Anstrich geben will, er musste gut gewusst haben, dass diese Äußerung, weil ungerecht, wirklich beleidigend ist, ein Vorgehen, das wir abzuwehren uns bemüssigt fühlen.

Ich berichtige thatsächlich, indem ich darauf hinweise, was auch der Herr Abgeordnete Dr. Menger wissen musste, dass diesfalls die erforderliche Aufklärung in einer Schrift über die Verjudung der Wiener Universität enthalten ist, in der sich die nationale Studentenschaft darüber ausgesprochen hat, wie es kommt, dass nicht nur die jüdischen Studenten in unverhältnismäßig großer Menge an der Wiener Universität studiren *(Unruhe)* . . . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte, sich an den Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung zu halten.

Abgeordneter **Hauck**: Ich bitte, die Schrift der Studenten berichtigt thatsächlich, dass nicht das Trinken daran schuld ist, dass sie ihr Ziel nicht erreichen, sondern andere Umstände; es heißt darin *(liest)*:

„Da wird man fragen: Warum werden so wenig Hörer arischen Stammes Doctoren? Sind sie nicht so strebsam und daher auch nicht so tüchtig, um die strengen Prüfungen (Rigorosen) zu bestehen? Nein, das wäre eine ungerechte Behauptung. Die Hörer unseres Volkes sind durchschnittlich ärmer, sie werden auch weniger unterstützt und können daher auch nicht die 252 fl. betragenden Kosten der Rigorosen und des Doctorats aufbringen, weshalb sie daher die nur 36 fl. kostenden juridischen Staatsprüfungen ablegen, die zwar eine Staatsanstellung u. s. w. gewähren, aber nicht die Annahme des stolzen Titels „Doctor der Rechte".

Nachdem die Studenten das klargestellt haben, hätte es auch Dr. Menger wissen können, und es war nicht nothwendig, dass Dr. Menger die Wiener Studentenschaft, einen Theil, und insbesondere wahrscheinlich meinte er die nationale Studentenschaft, weil sie Dr. Menger als Nichtnationaler nicht leiden kann, so beschimpft hat. *(Beifall und Unruhe.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich bitte neuerdings um Ruhe. Ich kann die Herren Redner absolut nicht verstehen und doch wird häufig der Vorwurf gemacht, dass ich einen Redner nicht zur Ordnung gerufen habe, wenn von ihm etwas Ungehöriges gesprochen wurde.

Das Wort hat abermals zu einer thatsächlichen Berichtigung der Herr Abgeordnete Dr. Bloch. *(Lärm.)* Ich bitte um Entschuldigung, ich habe übersehen, dass vorerst der Herr Abgeordnete Schlesinger zum Worte gemeldet ist. Der Herr Abgeordnete Schlesinger hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter **Schlesinger**: Ich berichtige thatsächlich, dass der heute noch immer nicht als Abgeordneter agnoscirte Dr. Bloch meinen Ausführungen gegenüber nur als Talmudjude gesprochen hat und mir die Worte eines Talmudjuden nicht als Beweis gelten. *(Beifall und Heiterkeit.)*

Präsident: Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Dr. Bloch.

Abgeordneter Dr. **Bloch**: Ich verzichte.

Präsident: Demnach ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Foregger das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Foregger**: Der Herr Abgeordnete Robič hat die allerdings etwas frappirende Behauptung aufgestellt, dass das Cillier Gymnasium nicht zu dem deutschen, sondern zu dem slovenischen Besitzstande gehöre. Er hat das durch eine Geschichte von der Gründung dieses Gymnasiums zu belegen getrachtet. Ich kann in diesem Augenblicke die Richtigkeit dieser Geschichte nicht genau controliren, aber ich nehme an, dass sich die Sache so verhalte. Er hat uns da erzählt, dass in dem ehemaligen Cillier Kreise 30.000 fl. gesammelt wurden, mit welchen das Gymnasium gegründet wurde. Solange er aber nicht den Beweis erbracht hat, dass diese 30.000 fl. aus slovenischen Taschen geflossen sind, wird jeder Gebildete, jeder, der die dortigen Verhältnisse kennt, davon überzeugt sein, dass ausschließlich Deutsche *(So ist es!)*, welche damals die ausschließlich besitzende und die Intelligenz repräsentirende Classe waren, dieses Geld zusammengeschossen haben. *(Beifall.)* Aber nehmen wir auch an, dass die Slovenen dazu beigetragen haben, dann haben sie eben zur Gründung eines deutschen Gymnasiums beigetragen, da sie sehr wohl wussten, dass ein deutsches Gymnasium errichtet werden soll, und sie wollten damit also ihren Wunsch ausdrücken, dass dieses Gymnasium deutsch werde.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, sich möglichst kurz zu fassen.

Abgeordneter Dr. **Foregger** *(fortfahrend)*: Ich brauche darum gar nicht darauf hinzuweisen, dass das Gymnasium seit seinem Bestande deutsch gewesen ist, deutsch nach der Unterrichtssprache, deutsch nach dem Geiste, der dort gezogen wurde, und darum, glaube ich, haben wir ein Recht, dieses Gymnasium als einen ausschließlich deutschen Besitzstand zu reclamiren. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter **Szczepanowski**: Wenn es irgend einer Illustration zu den Bemerkungen, welche Seine Excellenz der Herr Finanzminister heute morgens über den Verfall des parlamentarischen

Niveaus gemacht hat, bedurft hätte, so glaube ich, hat die letzte halbe Stunde eine ausreichende Bestätigung dafür gegeben. *(Beifall.)* Ich kann aber auch dieselbe Thatsache hinsichtlich des Verlaufes der ganzen Debatte constatiren. Gleichwohl bin ich der Meinung, dass diese zweitägige Discussion an uns kaum fruchtlos vorbeigegangen ist. Im Gegentheil, unerwarteterweise und, wie ich glaube, erfreulicherweise hat diese Debatte doch auch gewisse Lichtseiten, die ich in dem weiteren Verlaufe meiner Rede zu zeigen bemüht sein werde.

Wenn man aber von einem gewissen parlamentarischen Niveau der Discussion spricht, so werde ich damit anfangen, dass ich mich als Vertheidiger der Majorität beklage, dass die Opposition in dieser heutigen und gestrigen Debatte eine solche innere Zerfahrenheit gezeigt hat, denn die parlamentarische Erfahrung aller Länder zeigt, wie schwer es ist, eine Majorität zusammenzuhalten, die divergirenden Anschauungen einzelner Theile der Majorität zu unterdrücken, wenn es nicht eine geschlossene und mächtige Opposition gibt.

In dieser Beziehung muss ich vorerst eine kleine Nebenbemerkung machen. Zu den oppositionellen Rednern, die ich hier anführen werde, werde ich auch den Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher mitzählen. Er hat sich wohl dagegen vertheidigt, indem er sagte, er war als Pro-Redner eingetragen. Ich habe das als gewöhnlichen parlamentarischen Kunstgriff betrachtet, damit er überhaupt leichter zum Worte komme. Aus seinen Berichtigungen ersehe ich aber, dass er sich keines Kunstgriffes bedient hat, er hat wirklich geglaubt, als Pro-Redner zu sprechen. Ich muss ihm natürlich seine eigene Meinung überlassen, ich kann ihn nicht gegen seinen Willen zu einem oppositionellen Redner machen. Ich muss aber nach meinem schlichten Verstande sagen, dass trotzdem seine Rede eine rein oppositionelle Rede geblieben ist und vielleicht die oppositionellste war, die in diesem hohen Hause bei dieser Gelegenheit gehalten worden ist.

Wenn ich nun von der Zerfahrenheit der Opposition spreche, so bedeutet das nicht, als ob ich dieselbe an und für sich bedauern würde, aber sie hat jedenfalls dazu beigetragen, der Debatte den großen Zug zu nehmen, der in einer parlamentarischen Debatte wirklich so erwünscht ist. Diese Zerfahrenheit hat beigetragen, gewisse principielle Fragen zu eliminiren und durch eine Reihe localer Fragen und persönlicher Gesichtspunkte zu ersetzen und fast scheint es, wir hätten viel besser gar keine Debatte geführt, sondern nur persönliche Berichtigungen gehabt.

Der erste Redner, welcher die Discusion eingeleitet hat, der Contra-Redner Dr. Kramář, hat gewißermaßen der gesammten Opposition so leitende Ideen gegeben, welche in einem parlamentarisch geschulten Hause von den anderen Fractionen der Opposition, selbst wenn dieselben nicht als einheitliche Opposition organisirt sind, aufgenommen worden wären und der ganzen Debatte ein einheitliches Gepräge gegeben hätten. Diese leitenden Ideen waren der Prager Ausnahmszustand, die angebliche Rathlosigkeit der Regierung in der Wahlreformfrage, und überhaupt der Mangel eines festen Programms von Seite der Regierung.

Was ist aus diesen leitenden Ideen im weiteren Verlaufe der Debatte geworden? Gleich der nächste oppositionelle Redner, Dr. Ferjančič, sagt *(liest)*: „Ja, im vorigen Jahre, da war ein gewisser Schwerpunkt der Discussion in dem Ausnahmszustand in Prag. Allein dieselbe hat ihre Actualität, die sie im Vorjahre hatte, bedeutend verloren und eingebüßt." Er betrachtet das also als etwas Abgethanes, Nebensächliches und geht sofort auf seine eigenen Schmerzen über.

Dann kam der Abgeordnete Spinčić und berührte die bekannte Gerichtstafelfrage.

Dann kam aber der von mir noch immer als oppositionell betrachtete Pro-Redner Dr. Scheicher und sagte, er hätte eine Enttäuschung erlebt, dass sich oppositionelle Redner mit der Tafelfrage beschäftigen. Er sagte nämlich *(liest)*:

„Ich gestehe, es liegt mir ferne, gegen diese Herren eine Polemik zu eröffnen. Allein Sie werden mir gestatten, zu sagen, dass ich mir gedacht habe: Glückliche Menschen, die sich um eine solche Sache gar so sehr aufregen können, wir in unserem Lande haben viel ernstere Sorgen."

Wie Sie sehen, sind die leitenden Ideen des ersten oppositionellen Redners überhaupt bei der Opposition selbst ohne Eindruck verhallt. Nun frage ich: wenn die Opposition diesen Ideen eine so geringe Bedeutung beigelegt hat, soll die Majorität diese Auseinandersetzungen umso viel ernster nehmen, insbesondere wenn ich dabei noch eine andere psychologische Beobachtung mache, wenn ich frage, ob die zum großen Theil gelungenen Pointen und Witze des verehrten Herrn Abgeordneten vielleicht die erregte Stimmung verrathen, die der Abgeordnete eines vergewaltigten und bedrückten Volkes haben muss oder doch haben sollte?

Ich glaube, in dieser Beziehnng kann ich dem verehrten Herrn Abgeordneten wirklich das Zeugnis ausstellen, er habe seine Sache vorzüglich akademisch gemacht; aber eben darum vermisse ich darin eine tiefere Bedeutung, die in diesen Dingen wirklich liegen könnte.

Ich glaube, der Schwerpunkt der Debatte ist in den Ausführungen gelegen, die wir von Seite der hohen Regierung, und in den Reden, die wir von Seite des jungčechischen Clubs zu hören bekommen haben.

Es wurde gefragt: Warum haben soviele Minister gesprochen? Ich glaube, die Erklärung dafür ist ganz einfach. Einer der Herren Minister hat diese

Gelegenheit benützt, um einen gewissen Rückblick auf das vergangene Jahr zu werfen und zu zeigen, dass der Coalitionsgedanke, welcher im vorigen Jahre ja nur ein Auskunftsmittel in äußerster Noth gewesen ist und nur eine Fassung dargeboten hat, aus den bestehenden Schwierigkeiten herauszukommen, factisch im Laufe eines ganzen Jahres viel positive Leistungen aufzuweisen hat, und dass — ohne sagen zu können, dass er bereits eine concrete und feste Gestaltung der Zukunft in sich birgt — es jedenfalls möglich ist, in dieser Richtung weiter fortzuarbeiten.

Die Reden der anderen Herren Minister dagegen waren sachliche Erörterungen und Erklärungen oder Widerlegungen der ganz vereinzelt, ohne einen theoretischen und großen politischen Zusammenhang vorgebrachten sachlichen Beschwerden.

Wenn ich nun auf die Reden desjenigen Clubs eingehe, der ja den Hauptstock der Opposition bildet, des jungčechischen Clubs, so muss ich sagen, dass mich im allgemeinen der Ton dieser Reden sehr überrascht hat.

Ich werde mit einem Abgeordneten anfangen, der gewissermaßen als der Sturmvogel der Partei betrachtet werden kann, mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý. Ich war factisch unendlich überrascht, dass er bei dem Budgetprovisorium thatsächlich zum Gegenstande gesprochen hat; allerdings hat er dabei gezeigt, dass er sich früher nicht besonders viel mit budgetären Angelegenheiten befasst hat, aber wenn er das so fortmacht *(Heiterkeit.)*, so werden wir doch wohl mit der Zeit seine budgetären Ideen sich entfalten sehen.

Aber neben diesen seinen budgetären Bemerkungen waren in seiner Rede wirklich einige Lichtblicke, welche wirklich von symptomatischer Bedeutung sind. So ist zum Beispiel dem Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý gestern zum erstenmal eingefallen, dass die čechische Nation sich doch vielleicht in einer Sackgasse befindet, weil sie sich im Landtage von Böhmen genau derselben Majorität gegenüber sieht, wie in Wien. *(Sehr gut!)*

Er sagt nämlich *(liest)*:

„Wir sitzen also vor derselben Gesellschaft in Essenz wie im Reichsrathe. Ich sträube mich als Autonomist, das im Reichsrathe vorzubringen, aber weil das Übel so groß ist, wird man sogar in seinen eigenen Grundsätzen manchmal erschüttert."

Ich bin sehr froh, dass sich der Herr Abgeordnete Vašatý trotz seines Sträubens entschlossen hat, diese Bemerkung zu machen, denn sie ist sehr beherzigenswert, und wenn sie erwogen wird, so kann sie geeignet sein, auf seinen ganzen Club einen großen Einfluss auszuüben.

Weiters war ich förmlich überrascht, welchen Adepten der Coalitionsgedanke gemacht hat. Der Herr Abgeordnete sagt nämlich *(liest)*:

„Es ist ja die Feuerversicherung keine nationale Sache. Sie berührt jedes Land in gleichem Maße."

Er entdeckt also da, dass es eine ganze Reihe von Gegenständen gibt, welche alle Länder in gleichem Maße berühren, deren glückliche Lösung allen Ländern zum Vortheil gereichen würde. Das war ja aber der Ausgangspunkt der Coalition! Und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý diese Idee fortspinnt, so werden wir ihn mit der Zeit auch wohl in der Coalition finden. *(Heiterkeit und Sehr gut!)*

Ferner hat er eine für die Geschäftsordnung des hohen Hauses außerordentlich wertvolle Anregung gegeben. Da werde ich nachgerade an das alttestamentarische Beispiel des Propheten erinnert, der ausgegangen ist, zu fluchen, und der gesegnet hat.

Was haben wir vom Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý gehört, wenn wir zur Berathung der Vorlage über die obligatorische Feuerversicherung gelangen? Und das dürfte dann auch von allen anderen Vorlagen gelten. Er sagte *(liest)*:

„Da hätte sich sicherlich das Haus verpflichtet, im Interesse der kurzen Votirung nichts zu sprechen."

Welch' eine glorreiche Errungenschaft für unsere Geschäftsbehandlung wäre eine solche Vereinbarung des ganzen Hauses, bei einzelnen wünschenswerten Vorlagen nichts zu sprechen! *(Beifall.)* Ich möchte den Herrn Abgeordneten Dr. Vašatý nur fragen: Um wie viele einzelne Vorlagen haben uns die hundert Reden gebracht *(Heiterkeit)*, die er hier so lange gehalten hat? *(Sehr gut! und Heiterkeit.)*

Nun komme ich aber zu einer sehr bemerkenswerten Rede. Es ist dies die Rede des Generalredners der Opposition, und da muss ich gestehen, dass der Herr Abgeordnete Dr. Herold einer derjenigen Redner des jungčechischen Clubs ist, welcher in vielen Anschauungen uns vielleicht am nächsten steht. Wir werden nicht irre durch die leidenschaftliche Manier, mit welcher er seine Ansichten vorbringt. Ich muss ihm das Zeugnis ausstellen, dass bei einer Reihe von Gelegenheiten der Kern seiner Ansichten wirklich gemäßigt und beachtenswert ist. Auch seine heutige Rede war, wenn ich sie mit einer kurzen Phrase kennzeichnen wollte, ein leidenschaftlicher Appell an die Verständigung, ein außerordentlich beachtenswerter Gedanke. Ich glaube, wenn man die Details seiner Rede berücksichtigt, so wird man noch mehr darin bestärkt, dass es im Jungčechenclub und in der ganzen čechischen Nation viele ernste Gemüther gibt, welchen das gegenwärtige Imbroglio, aus dem weder die Regierung noch das Volk herauskommen zu können scheint, ernste Sorge macht, und deren Gedanken wirklich darauf gerichtet sind, da einen Ausweg zu finden. Ich glaube, wenn diese Stimmung vorhanden ist, so ist das jedenfalls eine Vorbedingung, die vielleicht in einer späteren Zeit zu irgend einem Resultate führen wird.

Wir bekommen ja jetzt überhaupt eine ganz andere Construction der Geschichte der jungčechischen Bewegung als diejenige, an welche wir früher gewöhnt waren. So zum Beispiel gilt das nicht bloß von dem

Herrn Abgeordneten Herold, sondern auch von dem Herrn Abgeordneten Kramař, die beide behaupteten, dass die Beschlüsse der Nimburger Conferenz vom Juli und die einer anderen vom September zur Beruhigung des Volkes beigetragen haben. Wenn eine solche Beruhigung erfolgt ist, so wird dieses Resultat jeder Freund einer gedeihlichen Entwicklung Österreichs mit Zufriedenheit constatiren, und man wird auch nicht so genau erwägen, wer eigentlich zu dieser Beruhigung beigetragen hat. Aber wenn die Herren Redner für ihre eigene Partei das Verdienst in Anspruch nehmen, zur Beruhigung beigetragen zu haben, so ist das wohl in gewisser Beziehung ein Widerspruch mit den Ausführungen, welche wir früher von jener Seite gehört haben, es sei die Nation, das Volk die Dränger, und die Partei sei nur der Ausdruck dieser Empfindungen des Volkes. Wohl sagt der Herr Abgeordnete Herold: Ja, die Apathie, dass kann ein sehr schlimmer Zustand sein, es können viel gefährlichere Gefühle: Entmuthigung, Verzweiflung, Resignation in einer solchen Apathie gezüchtet werden, als es vielleicht das laute Aufbrausen gewesen wäre. Übrigens, ob die Beruhigung eine factische Beruhigung der Gemüther ist, oder ob es auch nur die Apathie ist, welche vorderhand stürmische Bewegungen weniger heftig gemacht hat, als dies früher der Fall war, ich würde sowohl das eine wie das andere als eine Vorbereitung eines besseren Zustandes betrachten.

Aber was ganz gewiss geeignet sein kann, den Zustand in einem günstigeren Lichte zu sehen, ist ja die Erklärung, welche der Herr Generalredner der Opposition gewissen oppositionellen Stellungen seines Clubs gegeben hat. Er sagte nämlich: Das ist ja ganz natürlich, das ist eine taktische Frage, so geht taktisch jede Opposition vor, sie meint es ja nicht so arg, als es den Anschein hat, es ist das eine Frage der Taktik und bedeutet keinen unüberbrückbaren Gegensatz.

Ja er hat eigentlich in einem bemerkenswerten Passus darauf hingewiesen, dass unter dem zweiten Volksstamme in Böhmen, den Deutschen, in letzter Zeit eine viel gerechtere Beurtheilung des čechischen Volkes stattfindet, als es früher der Fall gewesen ist. Auch das ist wieder eine Anbahnung zu irgend einer Verständigung.

Auch wenn ich den meritorischen Theil seiner Rede betrachte, komme ich zu einem merkwürdigen Resultate, dass nämlich, trotz der Form dieser Rede, die ja eine geharnischte Polemik gegen die Auseinandersetzungen des Finanzministers gewesen ist, factisch in der ganzen Discussion keine zwei Redner in so vielen Punkten übereingestimmt haben als der Generalredner der Opposition und Seine Excellenz der Finanzminister. So hat Herr Dr. Herold zum Beispiel sehr warm und beherzigenswert der Idee Ausdruck gegeben, dass die Nationalität auch einer der conservativsten Grundsätze der Gesellschaft sei und dass eine Gesellschaft, in welcher das nationale Gefühl erschlaffen würde, viel leichter den unberechenbaren Stürmen und Wogen ausgesetzt sein würde, welche eine bloß wirtschaftliche Politik mit sich bringen würde. Er hat aber auch aus seinem ganzen Programm Punkte ausgewählt, um sie hier als wirkliche Petita der čechischen Nation vorzubringen, Punkte, die in nichts an jene allgemeinen Phrasen erinnern, die wir bei vielen früheren Angelegenheiten gehört haben.

Ich weiß ganz wohl, dass der verehrte Generalredner mit Entrüstung die Zumuthung zurückweisen würde, dass er auf seine allgemeinen Grundsätze, das Staatsrecht u. s. f. verzichtet hätte; allein er hat sie bei dem gegenwärtigen Anlasse nicht vorgebracht, und da ist er ja nur in Gemeinschaft mit dem Vorgehen der großen Parteien, welche die Coalition geschlossen haben und welche auch eine ganze Reihe von Traditionen haben, die sie aber durch das Zusammenschließen zu einer Coalition nicht aufgegeben, deren momentane Verwirklichung sie aber für eine Zeit zurückgestellt haben.

Wenn der verehrte Abgeordnete in der heutigen Debatte eigentlich nur zwei Sachen vorgebracht hat, das ist die sprachliche Gleichberechtigung und eine entsprechende Regelung der autonomen Verwaltung, so sind dies von allen Petita, welche die Abgeordneten der čechischen Nation in den letzten vier Jahren vorgebracht haben, diejenigen, mit Bezug auf welche eine Discussion ja recht gut möglich ist, ohne über die Grundlagen hinwegzugehen, auf welchen der gegenwärtige Zustand aufgebaut ist.

Was die autonome Verwaltung betrifft, so ist Böhmen nicht das einzige Land, wo man an der autonomen Verwaltung noch sehr viel verbessern könnte. Es ist dies ja ganz richtig. Aber der Herr Abgeordnete hat vielleicht nicht in genügendem Maße das Bestreben der Regierung gewürdigt, die localen und autonomen Finanzen zu stärken, ein Bestreben, welches auch durch den Verlauf der Discussion im Steuerausschusse erwiesen ist. Aber durch das bloße Aufwerfen dieser Frage, der Verbesserung der autonomen Verwaltung, die sich auf verschiedene Weise erledigen ließe, hat er jedenfalls einen factischen Gegenstand zur Discussion geliefert, der von allen Parteien des hohen Hauses erörtert werden kann und der nicht blos für Böhmen seine Wichtigkeit hat, sondern auch für alle Kronländer. Ich zum Beispiel bin der allerletzte, der behaupten würde, dass die autonomen Zustände in meinem Heimatlande Galizien vollständig entsprechende seien. Ich würde denselben Fehler, den man in Böhmen constatiren kann, dass nämlich die autonomen Verbände zu klein sind, auch für unser Land gelten lassen müssen, also die kleinen Bezirksgerichte, die in Böhmen die Grundlage der autonomen Verwaltung sind. Wie gesagt, das sind Ideen, über welche discutirt und eine Verständigung erreicht werden kann, und wenn ich in einem Worte die Empfindung zusammenfassen soll, welche die Rede

des Herrn Generalredners in mir hervorgerufen hat, so ist es die: wie würde die Coalition der historischen Entwicklung Österreichs erst entsprechen, wenn neben anderen auch die Čechen darin wären! Ich kann also in diesem Gedanken keine grundsätzliche Ablehnung des gegenwärtigen Zustandes erblicken, und insoferne als in diesen Bemerkungen des Herrn Generalredners ein gewisses Anerbieten einer Discussion nicht der großen allgemeinen Wünsche der čechischen Nation, aber gewisser möglicherweise, unter gewissen Formen erreichbarer Forderungen liegt, kann ich diese Äußerungen als ein günstiges Zeichen wirklich nur mit Freude constatiren.

Jetzt komme ich noch zum ersten Oppositionsredner. Ich glaube, seine Rede hat viel weniger positiven Inhalt gehabt; es war wirklich eine rein kritische oppositionelle Rede, in welcher er den Parteien der Majorität und der Regierung recht unangenehm werden wollte. Aber ich sehe in dieser Rede noch einen tieferen Zug.

Der verehrte Herr Abgeordnete, der ja wirklich zu den sachlich am meisten gebildeten und erfahrenen Repräsentanten seines Clubs gehört, und der ja in vielen Commissionen an der sachlichen Discussion in einer sehr anerkennenswerten Weise theilgenommen hat, hat doch in einer Ausführung aus Anlass der Handelsverträge am 30. Mai d. J. gewissermaßen sein Herz erschlossen und gewissen Grundanschauungen Ausdruck gegeben, von denen ich versichern kann, dass sie auf seine unmittelbaren Nachbarn einen desto tieferen Eindruck gemacht haben, je weniger wir davon gesprochen haben. Ich werde nur eine allgemeine Ansicht herausgreifen, nämlich eine gewisse Geringschätzung, welche der geehrte Herr Abgeordnete für das parlamentarische System überhaupt fühlt, und in welcher ich ihm nicht folgen kann, denn ich glaube, trotz aller Mängel ist das parlamentarische System bisher der Rettungsanker der europäischen Freiheit gewesen und wird es noch für lange Zeit bleiben, und wenn man von einem Verfalle des Parlamentarismus sprechen kann, so ist nicht die Form daran schuld, es ist der Gebrauch, den man vom Parlamentarismus macht, der seinen Verfall kennzeichnet. Die Form war diejenige, welche die civilisirte Welt nach viele Jahrhunderte währenden Experimenten gefunden hat, um die persönliche Freiheit, die persönliche Unabhängigkeit und die gemeinschaftlichen Interessen auf das Wirksamste zu schützen.

Ich finde den Beweis dieser gewissen Geringschätzung des Parlamentarismus darin, dass eben die Ausführungen des Redners rein kritische gewesen sind.

Er hat dem positiven Inhalte der constructiven Arbeit, welche das Haus seit einem Jahre geleistet hat, nicht einen Augenblick seine Aufmerksamkeit gewidmet, und in dieser Arbeit sehe ich einen großen Fortschritt seit der Discussion im vorigen Jahre.

Ich glaube, ein Theil derjenigen Hoffnungen, welche die coalirten Parteien im vorigen Jahre ausgesprochen haben, ist bereits in diesem Jahre zur Wirklichkeit geworden. Wenn wir damals eine außerordentlich zahlreiche Liste von legislativen Restanzen aufweisen konnten, so glaube ich, muss jeder unbefangene Zeuge zugestehen, dass im Laufe dieses Jahres ein sehr ernster Schritt zur Erledigung einer Reihe der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung gemacht worden ist.

Wenn ich nur an den Strafcodex, an die Civilprocessordnung, an die Steuerreform, an die Localbahnaction, an die Besserung der Lage der Beamten erinnere, so sind das Gegenstände, von denen jeder alle socialen und ökonomischen Fragen in Österreich tief berührt und deren Erledigung durch die Arbeit dieses Jahres einen wesentlichen Fortschritt gemacht hat. Wenn ich auf diese constructive Arbeit der Coalition hinweise, so geschieht es mit einer doppelten Absicht. Erstens sehe ich in diesen Vorlagen nicht bloß Vorlagen, die etwa bloß wirtschaftlich oder rein technisch von Bedeutung wären, sondern ich sehe darin wirklich freiheitliche Errungenschaften.

Nehmen wir die Steuerreform. Wenn es irgend etwas gibt, was dem Wesen der Freiheit widerspricht, so ist es die Willkür in der Vertheilung und Collection der öffentlichen Lasten. Wenn nun die Regierung wirklich mit Ernst bestrebt ist, dem Hause in seinen reformatorischen Arbeiten zu helfen, und wenn Aussicht vorhanden ist, dass in kurzem eine Steuerreform zustandekommt, welche diesen ganzen Bereich der administrativen Willkür entzieht, so ist das eine bedeutende freiheitliche Errungenschaft, eine Gewährleistung der individuellen Unabhängigkeit derjenigen Wähler, welche unter dem heutigen Willkürsystem so oft unter dem Einflusse der Steuerinspectoren und -Executoren stehen; und wenn die Regierung willig dem Abgeordnetenhause hilft, so glaube ich, dass dieselbe auch einen freiheitlichen Standpunkt einnimmt, weil sie sich derjenigen Macht entäußert, welche in diesen allerdings misslichen Umständen liegt, die aber in einem Rechtsstaate nicht bestehen sollen.

Auch die Regelung der Gerechtigkeit ist eine Frage, die tief in das Leben eines jeden Staatsbürgers eingreift, und eine wirklich gute und schnelle Ausübung der Gerechtigkeit ist geeignet, die persönlichen Rechte eines jeden Staatsbürgers zu schützen und ihn so, wie in der Steuersphäre, in der Sphäre der persönlichen Freiheit vor Willkür zu bewahren.

In der Reihe der constructiven Arbeiten der Gesetzgebung ist noch eine andere, welche der Freiheit dient, und mit dieser Besprechung werde ich schließen.

Es ist von der Interessenvertretung gesprochen und gesagt worden, das Abgeordnetenhaus sei eine Coalition von Interessen. Ich glaube aber, man ist dabei von einer ganz unrichtigen Auffassung des

Berufes und der Pflichten eines Abgeordneten ausgegangen.

Ich glaube und ich werde jedenfalls im Sinne der großen Majorität des Hauses sprechen, wenn ich zu erklären mir erlaube, dass die Abgeordneten, auch wenn sie von einzelnen Interessengruppen gewählt sind, nur mit der Vollmacht gewählt sind, für das allgemeine Wohl zu wirken und nicht nur ihre eigenen Interessengruppen, nicht bloß die Interessen derjenigen Classen, welche ihre Repräsentanz hieher schicken, sondern auch die Interessen derjenigen zu vertreten, welche keine Repräsentanz haben.

Dass das österreichische Abgeordnetenhaus sich dieses Berufes und dieser Pflicht bewusst ist, zeigt die Arbeitergesetzgebung, welche in einigen Punkten weiter ist als in anderen Staaten, und wenn ich hier nur nebenbei die einigermaßen klägliche Rolle der Opposition in diesem hohen Hause streife, so ist es der Umstand, dass ich der Opposition den Vorwurf machen würde, dass sie diese Frage nicht als Gegenstand der Discussion im hohen Hause aufwirft. Warum sollte die Opposition auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung nicht weitere Wünsche haben? Das wäre eine nützliche Aufgabe der Opposition, gewissermaßen den Eclaireurdienst zu versehen und die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf gerechte Punkte zu lenken, die vielleicht erledigt werden könnten und gegen deren Erledigung keine principiellen Bedenken bestehen, nachdem das hohe Haus seine Geneigtheit bei so vielen Anlässen bereits bewiesen hat.

Bezüglich der großen Fragen, die ich erwähnt habe, wie zum Beispiel bei der Steuerreform, kann man gewiss nicht sagen, dass das Haus nur auf das Interesse der hier vertretenen Classen Bedacht genommen habe. Im Gegentheil. Die Steuerreform, wie sie im Februar vor das hohe Haus kommen wird, enthält viele Bestimmungen, welche für das allgemeine Interesse des ganzen Volkes nützlich und förderlich sein werden.

Ich begnüge mich mit dieser Constatirung der positiven Leistungen des hohen Abgeordnetenhauses seit einem Jahre und spreche nur den Wunsch aus, dass in einem Jahre der Same, den wir gesäet haben, bereits aufgegangen sein möge, dass unsere Arbeiten jene Früchte tragen mögen, welche sie wirklich verdienen.

Ich glaube, es ist ein Glück, dass es sich getroffen hat, dass viele dieser Fragen noch im gegenwärtigen Abgeordnetenhause ihre Erledigung finden werden, welches noch nicht durch jene Elemente verstärkt worden ist, welche wir hier wahrscheinlich in kurzer Zeit begrüßen werden.

Ich glaube, wenn das hohe Haus wirklich erfolgreiche Schritte in der socialen Reform macht, so wird dadurch jene Continuität und jene organische Entwicklung des Volkslebens gewahrt, welche so nothwendig ist, und welche nicht unüberlegt durch unberechenbare Revolutionen aufs Spiel gesetzt werden soll.

Ich beantrage, das hohe Haus möge in die Specialdebatte eingehen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herold hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Berichterstatter.

Abgeordneter Dr. **Herold:** Der Herr Berichterstatter hat meine Rede nach seiner Auffassung, die in mancher Richtung vollkommen gerechtfertigt erscheinen kann, interpretirt. Es ist mir gerade nicht unangenehm, wenn er selbst constatirte, dass ich gewisse positive Winke gegeben habe, wie die Sanirung der Verhältnisse zu erreichen ist. Aber während eines Theiles meiner Rede musste er entweder nicht anwesend gewesen sein oder sich dabei anderweitig unterhalten haben, da er sagte, dass ich als die Forderungen des böhmischen Volkes nur die Gleichberechtigung und die Durchführung der autonomen Verwaltung dargestellt habe.

Ich kann da nur, um die Sache nicht zu verzögern, auf das stenographische Protokoll verweisen, und die Polemik des Herrn Abgeordneten Dr. Menger gegen das böhmische Staatsrecht, die er gegen mich geführt hat, wird nachweisen, dass der Herr Berichterstatter das Hauptsächlichste in meiner Rede außeracht gelassen hat.

Präsident: Wir werden abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Wünscht jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 2? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 5, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche die §§. 1 bis 5, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1 bis 5, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen, und ist hiemit das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Wünscht jemand über die Dringlichkeit dieses Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche

sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, die dritte Lesung vorzunehmen.

Somit ersuche ich diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz nunmehr auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Forterhebung von Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1895 in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1052 der Beilagen.)*

Ich bitte, meine Herren, noch wenige Minuten Geduld zu haben, damit der nächste Gegenstand der Tagesordnung, der mit dem ersten Gegenstande zusammenhängt und gleichzeitig mit diesem an das Herrenhaus gelangen soll, noch heute erledigt werde. Dieser nächste Gegenstand ist der Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894 *(1045 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort zur Einleitung der Debatte.

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche diese Vorlage als Grundlage der Specialdebatte annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat beschlossen, in die Specialdebatte einzugehen.

Wünscht jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel II? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche die Artikel I, II, III, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das vorliegende Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter **Szczepanowski:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche für die sofortige Vornahme der dritten Lesung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Majorität die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1894, ist auch in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 1045 der Beilagen.)*

Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit würde ich mir erlauben, den Schluss der Sitzung zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es ist eine Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):* Auf Grund Allerhöchster Entschließung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu emittirenden Eisenbahnobligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(1072 der Beilagen)* nebst der zugehörigen Begründung mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 15. December 1894.

Der k. k. Handelsminister:

Graf Wurmbrand.

Präsident: Ich habe diese Regierungsvorlage in Druck legen, werde dieselbe vertheilen lassen und, wenn kein Wiederspruch stattfindet, dem Budgetausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Sie ist zugewiesen.

Es ist ein Antrag überreicht worden, um dessen Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag der Abgeordneten Dr. Russ, Graf Kuenburg, Freiherr v. Dumreicher, Dr. Pichler und Genossen, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 — 1073 der Beilagen).*

Präsident: Dieser Antrag ist gehörig gezeichnet und wird nach §. 31 dem Verwaltungsausschusse zugewiesen.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Hütter** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Ackerbauminister.

Zu Anfang dieses Jahres haben in Trifail (Steiermark) die Wahlen in den Vorstand der Bruder-

lade stattgefunden, wobei die Vertrauenspersonen der Arbeiter die Majorität erlangten. Die Folge davon war, dass die Gewählten seitens der Werksdirection die Kündigung erhielten.

Das um Intervention angerufene k. k. Revierbergamt in Cilli eröffnete mit Zuschrift vom 27. Februar 1894, Z. 505, den von der Kündigung betroffenen Bergarbeitern, dass nach Mittheilung des Directors Terpotitz die Kündigung nur dann zurückgenommen werden würde, wenn die Ausschüsse in einer Eingabe an das k. k. Revierbergamt erklären würden, dass sie ihre Stellen niederlegen und bei der erforderlichen Neuwahl sich nicht wählen lassen, dass sie aber wünschen, in Arbeit behalten zu werden.

Das k. k. Revierbergamt erklärte sich gleichzeitig bereit, diese Eingabe der Werksdirection mittheilen und wegen Rücknahme der Kündigung sich verwenden zu wollen.

Dieser Pression mussten die Ausschüsse Folge leisten. Sie legten ihre Stellen nieder, wurden aber nach Ablauf der Kündigungsfrist trotzdem entlassen. Wenngleich nun mit Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cilli vom 2. März 1894, Z. 79 erklärt wurde, dass durch dieses Vorgehen des Werksdirectors Terpotitz die Arbeiterschaft in keiner Weise sich eines Rechtes bezüglich der Bruderlade begibt, so ist es dennoch klar, dass ein solches Vorgehen genügt, um der Arbeiterschaft jede Möglichkeit einer freien Wahl und einer Einflussnahme auf die Verwaltung der Bruderlade zu rauben. Zudem handelt es sich um Arbeiter, welche bis zu 24 Dienstjahren in den Diensten der Trifailer Gewerkschaft gestanden und welche wohlerworbene Rechte gegenüber der Bruderlade haben.

Es war für jeden Unbefangenen von vornherein klar, dass die Werksbruderladen solche Consequenzen nach sich ziehen müssen. Lediglich der Herr Ackerbauminister hat die Ansicht nicht getheilt und scheint sie noch heute nicht zu theilen. Im Hinblicke darauf, sowie mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Bruderladen, womit den Bergarbeitern entsprechender Einfluss bei der Verwaltung der Bruderladen zugesichert wird, erlauben wir uns, an den Herrn Ackerbauminister folgende Anfrage zu stellen:

„„1. Hält er das geschilderte Vorgehen nicht für ein solches, welches das Einschreiten der k. k. Staatsanwaltschaft erforderlich macht?

2. Glaubt der Herr Ackerbauminister nicht, dass im Interesse der Theilnahme der Arbeiter an der Verwaltung der Bruderladen die endliche Beseitigung der Werksbruderladen in dem von den Arbeitern, sowie von vielen Werksbesitzern gewünschten Sinne erforderlich ist?

3. Ist der Herr Ackerbauminister bereit, die Rechte der gemaßregelten Arbeiter gegenüber der Trifailer Gewerkschaft und der Bruderlade zu schützen?““

Wien, am 15. December 1894.

Hauck.	Pernerstorfer.
Adámek.	Dr. Kronawetter.
Eim.	Dr. Scheicher.
Rigler.	Dr. Brzorád.
Dr. Vašatý.	König.
Sokol.	Dötz.
Dr. Gessmann.	Dr. Kaunic.
Purghart.	Formánek.
Dr. Lueger.	Dr. Kurz.
Dr. Rašin.	Dr. Pacák.
Krumbholz.	Dr. Kaizl.“

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Ignaz Lang und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem.

In der am 5. November l. J. abgehaltenen 313. Sitzung des hohen Hauses hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern unsere, in der Sitzung vom 15. December 1893 an ihn gerichtete Interpellation bezüglich der incorrecten und ungesetzlichen Amtsführung des Bezirkshauptmannes in Pilgram gegenüber den Gemeindevorstehern seines Bezirkes als auch gegenüber Privatparteien und den ihm unterstehenden Beamten und Diener zu beantworten für gut befunden.

Obwohl wir nun daran gewöhnt sind, dass bei den Interpellationsbeantwortungen der Herren Minister die interpellirte Partei oder Beamte immer Recht, daher die Interpellanten immer Unrecht haben, hat uns doch diese Beantwortung in Erstaunen gebracht, weil es der Herr Minister des Innern als genügend anerkannte, kurzweg zu constatiren: „dass er auf die gegen den Bezirkshauptmann in Pilgram im allgemeinen und ohne Anführung von Belegen erhobene Anschuldigung eines incorrecten Vorgehens — ausgenommen die Fälle in Bezug auf sein Vorgehen gegenüber der Stadtgemeinde Kamenitz, beziehungsweise dem Bürgermeister — dann auf den ihm gemachten Vorwurf der Unordnung im Amte aus dem Grunde einzugehen nicht in der Lage sei, weil wir für diese allgemeinen Behauptungen keine positiven Substrate geliefert haben“.

Nun, es ist aber kein Wunder, dass die Interpellationsbeantwortungen in dieser Richtung immer so ausfallen, denn dieselben pflegen ja — wie es ausdrücklich Seine Excellenz der Herr Minister unvorsichtigerweise am Eingange seiner Rede in diesem Falle constatirt hat, von niemand anderen als vom

Herrn Statthalter für das Königreich Böhmen selbst concipirt zu werden, welcher hiezu wieder das Material aus den Rechtfertigungen eben desjenigen Beamten, gegen den gerade der Vorwurf einer Incorrectheit erhoben wurde, benützt und es ist somit doch nicht die Thorheit zu erwarten, dass einerseits sich der Interpellirte selbst zur Schuld bekenne, respective sich selbst anschuldigen werde, anderseits aber, dass Seine Excellenz der Herr Statthalter „seinen" Mann, auf den er sich ganz verlassen kann, der es jedoch in seinem Wirkungskreise versteht, die Gemüther der ruhigen Bevölkerung eines ruhigsten Bezirkes in Böhmen ohne Grund und ohne jedwede Ursache zu erregen und aufzureizen, nicht im Stiche lassen wird, sondern eher mit seiner Photographie — wie die Fama, die von der Bezirkshauptmannschaft selbst herrühren soll und im Bezirke verbreitet ist, — lautet, ihn auszuzeichnen sich beeilt.

Wir sind weit davon entfernt, uns zu Denuntianten herabzuwürdigen, aber wir wollen auch nicht, dass nur ein Schein einer unehrenhaften Handlung, jemanden grundlos zu beschuldigen, auf uns hafte und behaupten, dass es eine Pflicht des Herrn Statthalters war, die von uns angeführten positiven Fälle durch einen unparteiischen Mann sicherstellen zu lassen oder wenigstens diejenigen Beamten und Diener, die seit der kurzen Amtswirksamkeit des Herrn Bezirkshauptmannes in Pilgram, diese Stadt oder aber die k. k. Bezirkshauptmannschaft verlassen haben oder seinetwegen zu verlassen genöthigt waren, wie zum Beispiel den ehemaligen Steuerinspector V. Fabian, derzeit in Prag, ehemaligen Commissär J. Mrkovička, derzeit in Taus, den ehemaligen Bezirksfeldwebel Janda, derzeit in Prag bei der Statthalterei, den ehemaligen Bezirkssecretär Kroneisl, die ehemaligen Conceptspraktikanten Camill Henn und Jedlička, den ehemaligen Commissär Hirsch, jetzt in Tabor, dann die ehemaligen Hilfspersonen bei der Bezirkshauptmannschaft, wie G. Setynger und Hanek, beide in Pilgram, und viele andere, endlich den greisen Diener Siruček, den ehemaligen Aichmeister Polesný und den greisen Diurnisten Staropražký, wie auch die jetzigen Beamten nur vernehmen zu wollen — und es wird Seine Excellenz der Herr Minister des Innern über den Herrn Toupalik, den Schützling Seiner Excellenz des Statthalters im Königreiche Böhmen, solch überraschend interessante Geschichtchen von seiner tactlosen und gesetzwidrigen Amtsführung, von seinem sonderbaren Benehmen und Redearten auch vis-à-vis seinen Collegen, den Juristen vernehmen müssen, die ihm als völlig unglaublich erscheinen werden.

Obwohl wir nun mit Seiner Excellenz bezüglich der in der ersten und zweiten Interpellation angeführten, uns abgesprochenen positiven Facten mit Recht, aber auch mit Erfolg polemisiren und die verdrehten und verschwiegenen oder aber selbst die Unwahrheiten der Behauptungen, respective der Entschuldigungen des Herrn Bezirkshauptmannes Toupalik beweisen könnten, wollen wir uns in dieser neuerlichen Interpellation — alle guten Dinge sind drei — nur auf seine neuen Stücke beschränken und bemerken ausdrücklich, dass dies nur einige Episoden von seinen neuen zahlreichen gemachten Unzukömmlichkeiten und schreiender Taktlosigkeit seien, in welchen sich der gänzliche Mangel einer jeden Rechtskenntnis und Rechtssicherheit beurkundet und aus denen klar hervorgeht, dass sich der Herr Bezirkshauptmann von Pilgram neuerdings sterblich blamirt, ja lächerlich macht, kurz und gut, dass er selbst nicht weiß, was er eigentlich thut und thuen will.

I. Am 1. October 1894 überreichte der Ausschuss des politischen Vereines für den politischen Bezirk Pilgram bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ein Gesuch um Vertheilung der Broschüre „České státni právo od Dr. Al. Rašina" unter seine Mitglieder.

Dieses Gesuch wurde nun mit Bescheid vom 15. October l. J. dahin erledigt: dass der Bezirkshauptmann das dem Gesuche beigeschlossene Exemplar „České státni právo od Dr. Al. Rašina IV vydáni v Praze 1892" wegen seines bedenklichen Inhaltes für confiscirt erklärt und einen Beamten in die Wohnung des Vorstandes Herrn Wenzel Souček entsendet hat, die noch etwa vorhandenen Exemplare dieser Broschüre mit Beschlag zu belegen.

Der Bezirkshauptmann hat somit ein politisches, niemals beanständetes, noch weniger confiscirtes, somit unbedenkliches Werk (Schrift), das bereits im Jahre 1892 die vierte Auflage erlebte, und welche überall, insbesondere in dem mit Ausnahmezustand belasteten Prag in allen Buchhandlungen anstandslos verkauft wird, ohne Angabe der von ihm beanständeten Sätze oder Stellen, bloß auf Grund einer allgemeinen Behauptung: dass der Inhalt ein bedenklicher ist, einfach confiscirt, die Weiterverbreitung verboten und somit bewiesen, dass in Pilgram unter seinem Regime ein noch strengerer Ausnahmszustand als in Prag unter Seiner Excellenz dem Grafen Thun besteht.

Diesen seinen lapsus calami hat jedoch die k. k. Staatsanwaltschaft in Tabor gut und rückgängig gemacht, dass sie die Confiscation gemäß §. 90 St. P. O. nicht bestätigte, weshalb der Herr Bezirkshauptmann mit Bescheid vom 26. October l. J. die Confiscation der Broschüre zurücknehmen und das confiscirte Exemplar dem Vorsitzenden rotourniren musste.

Der folgende Fall liefert einen weiteren Beweis seiner famosen Amtshandlung:

II. Die neugewählte Bezirksvertretung in Kamenic an der Linde sollte über Auftrag desselben k. k. Bezirkshauptmannes die Wahl des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses vornehmen und es wurde hiezu der 18. September l. J. bestimmt.

Zu dieser Wahl beschickte nun der Herr Bezirkshauptmann den Conceptsbeamten Herrn Vicher; jedoch als zur Wahl geschritten werden sollte, verbot derselbe im Namen seines Chefs die Durchführung derselben und motivirte diesen Befehl dadurch, dass die Wahl des Herrn Josef Kmodrasa, Verwalters in Chousnik, in der Curie des Großgrundbesitzes ihm als illegal erscheine.

Alle Anwesenden waren nicht wenig überrascht, denn es kam ihnen dieses Verbot eigenthümlich vor, indem der Herr Bezirkshauptmann, der sie behufs der Vornahme der Wahl nach Kamenic citirt, respective aufgefordert hat, auch früher von diesem Bedenken wissen musste oder konnte, und sie einigten sich einstimmig darüber, ihn telegraphisch um die Erlaubnis der Durchführung der Wahl zu ersuchen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil die angeführte Einwendung gegen die Wahl des Verwalters Kmodrasa im Gesetze überhaupt nicht begründet erscheint;

2. weil derselbe bereits durch mehrere Jahre in gleichen Verhältnissen für den Großgrundbesitz gewählt wurde und auch im Bezirksausschusse Sitz und Stimme gehabt hat, ohne dass je die Behörden dagegen etwas einzuwenden hätten;

3. dass gegen seine Wahl kein Recurs erhoben wurde und auch von keiner Seite erhoben werde, und erbaten sich eine telegraphische Antwort.

Dies geschah nun um 10 Uhr vormittags, und als die erbetene Antwort bis 3½ Uhr nachmittags nicht erfolgte, so waren einige Mitglieder des Harrens satt (müde) und entfernten sich, insbesondere diejenigen, die eine große Entfernung ihrer Wohnsitze von Kamenic haben.

Endlich kam um 4 Uhr die gewünschte Antwort welche dahin lautete: dass die Wahl ohneweiters vorgenommen werden könne, dass der Herr Bezirkshauptmann damit einverstanden ist.

Natürlich konnte dies aus dem oben angeführten Grunde und weil das Telegramm zu spät gekommen ist, nicht mehr geschehen, man war nicht mehr vollzählig.

Aber in wenigen Tagen erschien wiederum ein Bescheid desselben Bezirkshauptmannes vom 27. September 1894, Z. 24233, worin die Beschlüsse (!) der ersten Sitzung der neu gewählten Bezirksvertretung in Kamenic vom 18. September l. J. aus dem Grunde eingestellt werden, und zwar gemäß des §. 78 B. V., weil sich an ihr der Herr Komodrasa, dessen Wahl als eine ungesetzliche erscheint, betheiligt hatte.

Ist das doch eine Rechtsunsicherheit und ein eigenthümliches Benehmen, aus dem man wahrhaftig den Schluss ziehen muss, dass sich der Herr Bezirkshauptmann aus der ganzen Bezirksvertretung einen Narren gemacht hat.

Ein fernerer Fall eigenthümlichen Vorgehens ist auch nachstehender:

III. Der Turnverein „Sokol" in Pilgram beabsichtigte am 19. August l. J. einen Ausflug nach Kamenic an der Linde zu veranstalten, wozu er die benachbarten Sokolvereine, wie in Počatek, Žirovnice, Neuhaus u. s. w., einlud, welche jedoch aus verschiedenen Gründen, den Verein in Neuhaus ausgenommen, sich an diesem Ausfluge nicht betheiligen konnten.

Allein schon am 17. August l. J. hat der Herr Bezirkshauptmann mittels Erlasses von demselben Datum, Z. 21401, das ganze Fest verboten und hievon schon an demselben Tage den Bürgermeister, wie auch die sämmtlichen Vereine, welche sich an der Bewillkommnung der fremden Gäste betheiligen wollten, verständigt, mit der Motivirung, dass er erfahren hat (von wem?), dass das Fest ein Rendez-vous für mehrere Vereine sein solle, welche jedoch um die Erlaubnis nicht angesucht haben, ferner weil das Programm des beabsichtigten Musikconcertes ihm nicht vorgelegt wurde.

Eine treffliche Erledigung fürwahr!

Gemäß §. 15 des Gesetzes über das Versammlungsrecht ist von jeder Vereinsversammlung wenigstens 24 Stunden vorher der Behörde die Anzeige zu erstatten.

Der Ausflug wurde nun auf den 19. August um 12 Uhr mittags bestimmt, somit hatten die Vereine noch am 17. August, ja noch am 18. August bis 12 Uhr mittags Zeit, die Anzeige davon zu erstatten.

Der Herr Toupalik gab schon am 17. August das Verbot heraus, und eben zu derselben Zeit wurden schon alle nöthigen Anzeigen auf der Post abgegeben. Woher hat nun der Herr Bezirkshauptmann wissen können, dass die übrigen Vereine die nöthige Anzeige außeracht lassen und dem Gesetze nicht willfahren werden. Wozu dieser Amtseifer?

Auch das Programm des unschuldigen Concertes wurde zu eben derselben Zeit — als das Verbot in Pilgram geschrieben wurde — dorthin bereits getragen.

Nun musste natürlich dieser Wächter des Gesetzes seinen ersteren Erlass zurücknehmen und die Abhaltung des Festes und des Concertes bewilligen, welches auch unter der Ägide, respective dem Schutze des von ihm dorthin abgesendeten Commissärs anstandslos vor sich ging. Ist das nicht eine Blamage?

Wie correct aber auch rasch der Herr Bezirkshauptmann seine Amtsagenden zu erledigen trifft, darüber bietet uns der folgende Fall ein treffliches Beispiel.

IV. In der Stadt Neu-Ötting wurden vor zwei Jahren Gemeindewahlen ausgeschrieben.

Ein Wähler, M. Dr. F., überreichte nun der Bezirkshauptmannschaft gegen die Reclamations-

commission einen Recurs aus dem Grunde, weil man den Capellan in den ersten Wahlkörper ungesetzlich eingereiht hat.

Es verliefen nun eineinhalb Jahre und es läßt die Erledigung über den Recurs auf sich warten; fast vergißt der Recurrent an seinen Recurs, endlich bekommt doch derselbe eine Antwort nachstehendes Inhaltes:

„Dem Recurse kann keine Folge gegeben werden, weil der damalige Capellan binnen der Zeit (in welcher die Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft schlief) nach dem Tode des ehemaligen Pfarrers zum Pfarrer ernannt wurde und weil er als solcher in den ersten Wahlkörper gehört.

Das ist doch gelungen!

Mit gleichem Rechte könnte der Herr Bezirkshauptmann, wenn es sich um einen Rechtspraktikanten Steueramtspraktikanten u. d. gl. handeln würde, mit der Erledigung eines Recurses solange warten, bis der eine Bezirksrichter oder der andere zum Steueramtseinnehmer beim Hauptsteueramte ernannt sein würde. Der Bezirkshauptmann soll doch wissen, dass in einem solchen Falle bloß der Zeitpunkt, in welchem die Wahllisten zusammengestellt und öffentlich aufgelegt werden, entscheidend ist.

Zum Schlusse noch ein Beispiel von seinem kleinlichen, würdeentbehrenden Benehmen.

Gleich nach unserer zweiten Interpellation sollte die Militärtaxausmessungs-Commission, deren Mitglied auch der jetzige Bürgermeister in Kamenic ist, daselbst stattfinden, und zwar wie alljährlich auch diesmal im städtischen Bureau.

Wegen der Interpellation, in der die Übergriffe des Herrn Bezirkshauptmannes vis-à-vis dem Bürgermeister geschildert wurden, ist nun derselbe in einen derartigen Zorn gerathen, dass er nicht einmal die Schwelle der Gemeinde, wohin er doch die Commission bestellt hatte, betreten wollte, und als nun um 2 Uhr nachmittags die sämmtlichen Commissionsmitglieder im Gemeindeamte beisammen waren, schickte der Herr Bezirkshauptmann seinen Secretär dahin mit den Worten: „že se nechá pan okr. hejtman poroučet, že se komise ta nebude odbývati v obecní kanceláři, nybrž v jednom pokoji hostince „Na poště“, který schválně k tomu účeli vytopit dal, proto aby páni členové komise tam za ním přišli.“

Der Herr Bürgermeister jedoch antwortete dem Herrn Secretär: Er solle seinem Chef ausrichten, dass die sämmtlichen Anwesenden Decrete, von ihm selbst unterschrieben, in den Händen haben, laut welchen sie hieher — in das städtische Bureau — beschickt sind, dass er auch hier einheizen ließ, und dass sie ihm ins Wirtshaus nicht folgen werden.

Der Secretär entfernte sich und nach Verlauf von etlichen Minuten erschien der Herr Bezirkshauptmann, roth im Gesichte, die Cigarre im Munde, wie gewöhnlich, voll Ärger, in dem verhassten Bureau.

Diese Fälle sind nicht vereinzelt, doch glauben wir, dass es dem Herrn Minister, der concrete Fälle wissen wollte, genügt und wir brauchen deshalb von seinen anderweitigen Manieren, wie zum Beispiel, dass er den Recruten, nicht etwa auf der Gasse, sondern in geschlossenen Räumen, im Gasthause persönlich verbietet, wie ein Polizist ihnen nachgeht u. s. f. eingehends Erwähnung machen und stellen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern nachstehende Anfrage:

„„1. Sind Euer Excellenz diese Vorfälle bekannt?

2. Billigt Euer Excellenz diese Unzukömmlichkeiten, ja Gesetzesverletzungen des betreffenden Beamten, wodurch die ruhige Bevölkerung des politischen Bezirkes Pilgram in ihren Rechten verletzt, unnütz gereizt und beleidigt werde?““

Wien am 15. December 1894.

Dr. Kaunic.	Dr. Lang.
Dr. Vašatý.	Dr. Kurz.
Formánek.	Dr. Pacák.
Rašín.	Teklý.
Sokol.	Schwarz.
Špindler.	Purghart.
Krumbholz.	Dr. Blažek.
Dr. Brzorád.	Čestmír Lang.
Dr. Herold.	König.“

Schriftführer **Hütter** *(liest)*:

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister Grafen Wurmbrand durch die Abgeordneten Dr. Rainer, Baron Schwegel und Genossen.

Die auf Decennien zurückreichenden Bestrebungen zur Herstellung einer nächsten Verbindung der Hinterländer mit Triest gelangten im Jahre 1891 durch eine gemeinschaftliche Petition der Landesvertretungen von Triest, Istrien, Krain, Kärnten, Oberösterreich, sowie durch den nachgefolgten Beschluss des Landtages des Königreiches Böhmen neuerlich zum Ausdrucke.

In Würdigung dieser Petition wurde von Seiner Excellenz dem damaligen Handelsminister die Tracirung der Karawankenbahn und die Revision der Trace Laak—Divača zur Herstellung einer von der k. k. privilegirten Südbahn unabhängigen Ausgestaltung des bestehenden Staatsbahnnetzes angeordnet.

Auf Grund des ausgearbeiteten Generalprojectes fand im September 1892 die Tracenrevision der

mittels Überschienung des Loiblpasses als Übergang über die Karawanken gewählten Bahnlinie von Klagenfurt nach Krainburg statt, und sollten zufolge der mit der hohen Regierung getroffenen Vereinbarungen, die Theilstrecken Klagenfurt—Kirschenteuer diesseits und Neumarktl — Krainburg jenseits des Loiblpasses als normalspurige Localbahnen mit staatlicher Zinsengarantie für das Anlage- und Betriebscapital durch Consortien, unter Voraussetzung der Herstellung der Verbindung dieser beiden Theilstrecken mittels eines Tunnels durch den Loibl auf Staatskosten, zustande gebracht werden.

Mittlerweile wurde ein anderer Übergang über die Karawanken durch das Bärenthal nach Krain mit der weiteren Fortsetzung durch das Wocheinerthal nach St. Lucia zum Anschlusse in Görz in den Bereich der Studien gezogen, und gelangten die Tracirungsarbeiten im Herbste laufenden Jahres zum Abschlusse.

Das Bedürfnis der producirenden und consumirenden Hinterländer, mit dem einzigen Hafenplatze dieser Reichshälfte durch Ausgestaltung des bestehenden Staatsbahnnetzes in nächste Verbindung zu kommen, besteht unabhängig von den am Triester Platze widerstrebenden Anschauungen über die bessere Gestaltung dieser Verkehrsverhältnisse.

Dieses Bedürfnis der Hinterländer drängt nach bestimmterem Ausdrucke in dem Maße, als die eine Seite der divergirenden Bestrebungen am Triester Platze selbst, die Lösung dieser Frage in der Herstellung einer zunächst nur dem Auslande dienenden Bahnverbindung über die Tauern, und zwar ohne reale Grundlage für die Erreichung der beabsichtigten Vortheile im Concurrenzkampfe gegen Venedig und die westlichen italienischen Hafenplätze, zum offenbaren Nachtheile der inländischen Production gefunden werden will.

Die Ausdehnung der Verstaatlichungsaction auf die k. k. privilegirte Südbahn würde dem Verkehrsbedürfnisse der Hinterländer nach Süden an und für sich nicht genügen, solche Action aber jedenfalls in ökonomischer Beziehung durch die frühere Ausgestaltung des bestehenden Staatsbahnnetzes günstig beeinflusst.

Der Überflügelung des österreichischen Handels nach der Levante und dem ferneren Osten durch die Nordseehäfen konnte auch mit den größten Anstrengungen bisher nicht begegnet werden, und verweisen ebenso wie die weit zurückreichenden Erfahrungen über die Hemmnisse im Aufmarsche unserer Armee an der südwestlichen Grenze des Reiches auf die Nothwendigkeit zeitgerechter Abhilfe, wie solche schon durch das Interesse der einheimischen Production zureichend begründet ist.

Demnach stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

„„Beabsichtigt Seine Excellenz die nur zu lange offen gehaltene Frage der Verbindung der Hinterländer mit Triest durch Herstellung einer zweiten Eisenbahnlinie nach diesem Hafenplatze in absehbarer Zeit thatsächlich zur Lösung zu bringen, und

im bejahenden Falle, durch welche der in Erörterung gezogenen Eisenbahnlinien?""

Schwegel.	Dr. Rainer.
Dr. Dyk.	Pergelt.
Dumreicher.	Wimhölzel.
Schwab.	Stürgkh.
Spaun.	Eltz.
Edelbacher.	Rigler.
Hájek.	Peschka.
Kaftan.	Mauthner.
Hoch.	Widmann.
Dr. Hallwich.	Noske.
Franz Kirschner.	Šuklje.
Seichert.	Pfeifer.
Křepek.	Wolkenstein.
Kielmansegg.	Ciani.
Belcredi.	Dr. Bazzanella.
Czernin.	Plass.
Spinčić.	Žáček.
Wannieck.	Suttner.
Dr. Stöhr.	Kyrle.
Augsten.	Dr. Habermann.
Dr. Herold.	Dr. Marchet.
Dr. Schauer.	Dr. Polak.
Oppenheimer.	Dr. Weeber.
Bendel.	Wrabetz.
Dr. Peez.	Dr. Kuenburg.
Dr. Sommaruga.	Beeß.
Pirquet.	Teichek.
Dr. Hellrigel.	Miskolczy.
Dr. Klein.	Dr. Baernreither.
Dr. Funke.	Neuber.
Popper.	Dr. Exner.
Siegmund.	Dr. Brzorád.
Promber.	Joh. Schwarzenberg.
Rašin.	Guido Dubsky.
Dr. Kramář.	Tausche.
Auersperg.	Dr. Blažek.
Bohaty.	Dr. Lang.
Russ.	Dr. Sláma.
Hütter.	Dr. Pacák.
Elbl.	R. Doblhoff.
Dr. Roser.	Dr. Kaizl.
Demel.	Svozil.
Hackelberg.	Dr. Menger.
Vincenz Hofmann.	Josef Kirschner.
Franz Weber.	Lupul.
Scharschmid.	Dr. Zurkan.
Dr. Götz.	Stephanowicz.
Dr. Fux.	Dr. Vašaty.

Hübner.	Březnovský.
Dr. Vielguth.	Dr. Engel.
Globočnik.	Dr. Adámek.
Doblhamer.	Čestmír Lang.
Zehetmayr.	Dr. Waibel.
Schier.	Perić.
Karl Max Zedtwitz.	Rozkošný.
Povše.	Brenner.
Klun.	Dr. Tuček.
Wenger.	Dr. Fořt.
Rogl.	Dr. Kaunic.
Debiasi.	Biankini.
Karl Moriz Zedtwitz.	König.
Dr. Schorn.	Terlago.
Dr. Ebenhoch.	Dr. Hirsch.
Nitsche.	Dr. Ferjančič.
Moscon.	Kušar.
Dr. Sueß.	Robič.
Tersch.	Dr. Laginja.
Dapar.	Kübeck.
Hayden.	Jaksch.
Rammer.	Dr. Fournier.
	Meznik."

Schriftführer **Demel** (*liest*):

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Debiasi und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern, betreffend die Immunitätsangelegenheit des Abgeordneten Baron Ciani.

Über Anzeigen der k. k. politischen Behörde in Trient wurde in der kurzen Zeitperiode von wenigen Monaten zweimal von der dortigen k. k. Gerichtsbehörde an das hohe Haus das Ersuchen gestellt, den Reichsrathsabgeordneten für Trient gerichtlich verfolgen zu können.

In diesen beiden Fällen, als die bezüglichen Acten dem Immunitätsausschusse bereits zugewiesen wurden, und der Ausschuss den Berichterstatter bestellt hatte, wurden die Acten vom hohen Justizministerium abverlangt und die Verfügung getroffen, dass das Verfahren gegen den genannten Abgeordneten wegen Grundlosigkeit der Anklagen eingestellt werde.

Der Vorgang der k. k. politischen Behörde in Trient bestimmt die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage zu stellen, ob er gesonnen ist, die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Wiederholung solcher Fälle, welche einerseits den Charakter einer tendentiösen Verfolgung des genannten Abgeordneten zu haben scheinen, und anderseits das Ansehen der k. k. politischen Behörde im Lande zu untergraben geeignet sind, verhindert werde.

Wien, im December 1894.

	Dr. Debiasi.
Bonda.	Burgstaller.
Kolsberg.	Malfatti.
A. Dubsky.	Campi.
Ludwigstorff.	Stalitz.
Luzzatto.	Dr. Rizzi.
Dr. Russ.	Auersperg.
Bohaty.	Dr. Kuenburg.
Waibel.	Salvadori.
Franz Coronini.	Dr. Bartoli.

Bazzanella."

Schriftführer **Hütter** (*liest*):

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten.

Am 6. December 1893 wurde seitens der Gefertigten an die k. k. Regierung die Anfrage gerichtet, ob sie entsprechende Vorschläge zum Behufe der gesetzlichen Feststellung der aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten der k. k. Staatsbeamtenschaft (Dienstpragmatik, Beförderungsvorschrift mit Abschaffung der geheimen Qualificationslisten und anderes mehr) zu erstatten geneigt sei.

Diese Anfrage wurde am 28. Mai 1894 wiederholt, ohne bisher eine Antwort gefunden zu haben.

Es muss diese Thatsache umsomehr wundernehmen, wenn ihr jene Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten beim Amtsantritte der gegenwärtigen Regierung entgegengehalten wird, in welcher die volle Anerkennung der Bedeutung der parlamentarischen Institutionen ausdrücklich betont wurde. Dazu dürfte nach der Ansicht der Gefertigten doch auch die Beantwortung wiederholt gestellter Anfragen gehören, zumal solcher, welche, wie die nunmehr zum drittenmal gestellte, keineswegs nur der Meinung einzelner Abgeordneter, sondern den dringenden Wünschen eines ganzen großen Standes, der k. k. Staatsbeamtenschaft, wie dies zahlreiche Kundgebungen klar erweisen, Ausdruck verleihen.

Die Gefertigten richten demnach an Seine Durchlaucht den Herrn Ministerpräsidenten die neuerliche Anfrage:

„„Gedenkt die k. k. Regierung, in endlicher Erfüllung der ebenso gerechtfertigten als dringlichen Wünsche der Staatsbeamtenschaft, wie nicht minder den wiederholten Anregungen von Seite des Abgeordnetenhauses folgeleistend, ehethunlichst die entsprechenden Vorschläge zum Behufe der gesetzlichen Regelung und Feststellung der aus dem Dienstesverhältnisse entspringenden Rechte und

Pflichten, vor allem durch die endliche Schaffung einer Dienstespragmatik zu erstatten?""

Wien, 15. December 1894.

	Dr. Hofmann.
Rigler.	Dr. Kindermann.
Skala.	Pernerstorfer.
Tschernigg.	Hauck.
Dr. Steinwender.	Dötz.
Polzhofer.	Forcher.
Posch.	Kaiser.
Dr. Pattai.	Ludwig.
Prade.	Dr. Bareuther."

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Špindler und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

Euere Excellenz! Nach dem Beispiele vieler anderen Industrieorte, in deren Fabriken Drucker und Formenstecher beschäftigt sind, haben auch die in Jungbunzlau arbeitenden Drucker und Formenstecher Anstalten getroffen, um einen Unterstützungsverein zu gründen.

Damit in formeller Beziehung keine Einwendungen erhoben werden können und der mildthätige Zweck des Vereines so bald als möglich zu Gunsten der Jungbunzlauer Drucker und Formenstecher erreicht werde, nahmen die Gründer des Jungbunzlauer Unterstützungsvereines die Statuten des bereits fungirenden analogen Vereines in Böhmisch-Aicha zur Grundlage, acceptirten dieselben mit ganz geringfügigen Änderungen und reichten dieselben anfangs Juli dieses Jahres bei der Jungbunzlauer Bezirkshauptmannschaft ein.

Ihre Eingabe wurde auch sofort der k. k. Statthalterei vorgelegt, von derselben jedoch nicht auf Grundlage des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, erledigt, sondern zur weiteren Amtshandlung dem k. k. Ministerium des Innern vorgelegt, weil nach der Meinung der Statthalterei der Jungbunzlauer Verein nicht als ein Unterstützungsverein, sondern als ein Versicherungsverein zu betrachten sei und daher bei der Erledigung der Eingabe nicht das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 sondern das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, maßgebend ist.

In Erwägung, dass der Bestand des Böhmisch-Aichaer Unterstützungsvereines auf Grundlage seiner Statuten ohne Anstand von Seite der k. k. Statthalterei im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867 bereits am 31. December 1886, Nr. 106.742, bescheinigt wurde, während bei dem Jungbunzlauer Unterstützungsvereine, ungeachtet seiner fast gleichlautenden Statuten, das kaiserliche Patent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, maßgebend sein soll, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Ist seine Excellenz geneigt, die verschiedenartige Behandlung des auf gleichlautenden Statuten basirenden Unterstützungsvereines der Drucker und Formstecher in Böhmisch-Aicha einerseits und in Jungbunzlau andererseits zu erklären, und die seit Anfang Juli unerledigte Eingabe der Jungbunzlauer Drucker und Formenstecher in Anbetracht des mildthätigen Zweckes ähnlicher Unterstützungsvereine einer baldigen Erledigung entgegen zu führen?""

Wien, am 15. December 1894.

Čestmír Lang.	Špindler.
Adámek.	Dr. Blažek.
Formánek.	Dr. Kurz.
Dr. Kramář.	Dr. Vašatý.
Dr. Kaizl.	Dr. Brzorád.
Purghart.	Teklý.
Krumbholz.	Dr. Pacák.
Dr. Dyk.	Dr. Herold."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Montag, den 17. December l. J. um 10 Uhr vormittags und als Tagesordnung die Fortsetzung der heutigen Tagesordnung, das ist:

1. Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *(1031 der Beilagen)*.

2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden *(1058 der Beilagen)*.

3. Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(1023 der Beilagen)*.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Es bleibt also bei meinem Antrage. Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 6 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Protokolle der 331. Sitzung vom 12. December 1894 sind auf Seite 16318, Spalte rechts, die Zeilen 12 bis 18 von oben durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Umsomehr ist es anzuerkennen, dass die parlamentarische Vereinigung, an deren Spitze der Mann steht, der — in den Zeitungen wenigstens — als das intellectuelle Haupt der Coalition geschildert wird *(Sehr richtig!)*, so viel Staatsklugheit und — ich darf vielleicht sagen — soviel politischen Anstand und soviel politischen Muth erwiesen hat, sich diesem Vorhaben zu widersetzen. *(Lebhafter Beifall.)*"

Anhang I.

Petition des Bezirksausschusses von Karolinenthal (Böhmen) um Verschärfung von gesetzlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Vagabondage im allgemeinen und der Zigeunerplage insbesondere.

Vysoká sněmovno poslanců!

Nejsou novými aniž méně než dosud oprávněnými, ba víc a více se množí a důtklivějšími stávají se stesky na svízele, jichž venkovu zakoušeti jest od různých druhů světoběžníků, jako mladistvých tuláků, kramářů, komediantů, brusičů a podobných osob.

Vrcholu svého dospívají jak útrapy tak i stesky venkovanů řáděním cikánů, jež možno nazvati přímo metlami venkova.

Pokud osoby ty bez zaměstnání z místa na místo se potulují, jest přirozeno, že snáší se prostredků existence své všemožným, nejčastěji všemu právnímu řádu se příčícím způsobem, především dotěrnou žebrotou a krádeží nabývati.

Avšak pokud i zaměstnáním nějakým vykázati se mohou jest toto většinou jen zdánlivé a hlavním doplňkem, neb alespoň hlavním z vedlejších doplňků nedostávající se výživy poctivé jest opět nabývání její způsoby nezákonnými shora zmíněnými.

Dosavadní zákony a nařízení daná, by skutky podobné a tuláctví samo potlačeno bylo, ukazují se naprosto nedostatečnými. Ohrožuje příkladné zákon o tuláctví z roku 1885., č. 89. Ř. Z., žebrotu a potulku přísnými tresty a dochází humánního doplnění zákonem o donucovacích pracovnách. Než právě v části této, která trvalé nápravy poskytnouti má polepšením těchto lidí a přivedením jich ku práci a k spořádanému životu, jeví se nedostatky, jež úspěšnému potlačení zla brání. Jest to skrovný počet donucovacích pracoven a tím i nemožnost, četné kárance do nich dodávati a přijímati, a dalo by se odpomoci pouze rozmnožením počtu těchto pracoven.

Co se týče kramářů, komediantů, cestujících brusičů, kotlářů, hadrníků a podobných živnost potulnou provozujících osob, ustanoveno jest sice, že pokud zaměstnání potulno provozovaná nepodléhají živnostenskému řádu, zapotřebí jest ku provozování jich zvláštní licence politického úřadu okresního, jež jen na čas určitý se propůjčuje.

K zamezení zla však, jež venkovu od lidí toho druhu snášeti jest, bylo by záhodno ustanovení toto a podobná zostřiti a licence jen v počtu co nejskrovnějším a dle potřeby nejnutnějším, pro obvod co možná nejužší a jen lidem úplně zachovalým a poctivým udíleti.

Pomoci bylo by lze i obmezením, po případě v některých místech úplným zrušením výročních (nikoli dobytčích) trhů, jichž potřeba dnes za přežilou považována býti může vzhledem ku rozvoji komunikačních prostředků a vzhledem k tomu, že v každém jen poněkud větším místě a dojista vždy v místech, jimž dle nynějšího zařízení dovoleno jest konati výroční trhy i mimo den a čas výročního trhu, vše koupiti a opatřiti lze, co jindy trhy prostředkováno býti mělo.

Hlavní týrání obyvatelstva venkovského vzchází však od cikánů, kteří ze všech světoběžníků jsou nejdotěrnější, nejodvážlivější, nejúskočnější a bezpečnost majetku lidu venkovského nad jiné ohrožují.

Projevena sice v nařízení českého místodržitelství ze dne 7. července 1850, č. 1933, naděje, že vstoupením v život c. k. četnictva a novou organisací polit. správy vůbec dán jest činitel, který bude dosti mocným zlo to potlačiti.

Že naděje tato byla klamná, nikdo poměrů venkova znalý popírati nebude. Jakou pomoc poskytnouti může četnictvo po venkově roztroušené a počtem slabé proti tlupám odvážlivých cikánů?

Vůbec oplývají nařízení o věci té daná, většinou však v zapomenutí upadlá, jako příkladně dvorské dekrety z roku 1785., 1792., 1798., 1800., 1805., nařízení českého místodržitelství z 10./8. 1857., 14./8. 1857., 15./11. 1853. a podobná, ustanoveními, z nichž plyne: obce, pomozte sobě samy!

Uváží-li se, jak nyní výkonní orgánové samosprávní, hlavně obecní, pracemi všeho druhu, jak vlastního oboru činnosti, tak zvláště i působnosti přenesené přetíženi jsou, doznati dlužno, že nejsou s to jestě v tomto oboru rozvíjeti činnosť, by dopracovati se mohli platných výsledků, nehledě ani k tomu, že právě obcím venkovským nedostává se prostředků hmotných k vydržování potřebných sil policejních a k zapravování útrat, které s úsilovným potlačováním zla toho nutně vzcházejí.

Opatření posavadní jsou nedostatečná. Podaří-li se někdy tlupy cikánů se zmocniti, dopraví se obyčejně přes hranice a uvalí se zlo na obec a okres sousední a dodají-li se postrkem až do příslušných svých obcí neb zemí, možno s jistotou tvrditi, že zítra cikáni ti budou opět na pochodu zpět.

Jest přirozeně obtížno zlo toto zcela potlačiti, obmeziti však se dá. Úlevy té docíliti možno jest tím, že se přiměřenými nařízeními a opatřeními ztíží, obmezí neb zcela zapoví přechod cikánů do zemí koruny uherské příslušných odtud do území království a zemí v říšské radě zastoupených.

Se zmenšeným takto počtem cikánů bude pak snáze zápoliti a podaří se časem přiměti je k trvalému usazení a spořádanému životu rodinnému.

Poněvadž vylíčenými útrapami i náš okres postižen jest a zvláště potulování cikánů v tlupách stále se opětuje a bezpečnost majetku měrou nemalou ohrožuje, nehledíc k jiným, ne tak pravidelně páchaným činům trestným dovoluje si v hluboké úctě podepsaný okresní výbor dle svého usnesení ze dne 26. t. m. tuto snažnou prosbu:

Vysoká sněmovna poslanců račiž působiti k tomu, aby posavadní nařízení a zákony o světoběžnících vůbec, zvláště pak proti potulce cikánů vydané poměrům doby přizpůsobeny, zostřeny, pokud se týče doplněny byly, a račiž hlavně k tomu pracovati, by cikánům do zemí koruny uherské příslušným do království a zemí v říšské radě zastoupených přechod zapovězen byl.

Okresní výbor v Karlíně, dne 28. listopadu 1894.

Okresní starosta:

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang II.

Petition des Gewerbevereines zu Hlinsko in Böhmen, betreffend die Reform des Gewerbegesetzes.

Vysoké sněmovně poslanců rady říšské!

Po ukončení velké ankety, kteráž roku 1893. ku opravě živnostenského řádu obsáhlý material byla snesla, očekávalo veškeré řemeslnictvo, že naše zákonodárství s plnou energií, bez průtahu přistoupí ku vypracování nového živnostenského řádu, jimž by bylo vyhověno oprávněným nárokům a tužbám o svou existenci tak krušně zápasícího středního stavu živnostenského.

V posledních dvou letech řemeslnictvo na četných sjezdech jednomyslně nalehalo na urychlení této reformy živnostenského řádu.

Veškeré toto úsilí však bylo dosud marným, tyto naděje naše dosud netoliko nebyly splněny, ale dočkali jsme se smutného sklamání, že na říšské radě v měsíci listopadu 1894 nebyl ani přijat návrh poslance Adámka a společníků, aby bylo vládě uloženo, aby slibovanou osnovu nového živnostenského řádu co možno nejrychleji k ústavnímu vyřízení předložila.

Při takových odkladech a průtazích mizí naděje ve provedení kýžených, řemeslnictvem všech království a zemí jednomyslně vyžadovaných oprav živnostenského řádu v tomto období zákonodárném a proto pozvedáme v této kritické době svého hlasu výstražného i prosebného, žádajíce, aby

Vysoká sněmovna poslanců rady říšské použila všech prostředků k urychlení provedení opravy živnostenských řádů vedle jednomyslných snešení četných sjezdů řemeslnictva v královstvích a zemích naší polovice říše v posledních dvou letech konaných.

Řemeslnická beseda v Hlinsku, dne 10. prosince 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Anhang III.

Petition der Gemeinde Wysoka, Bezirk Łańcut, Land Galizien, um Veranlassung, dass der Erlass des ungarischen Finanzministeriums, womit den ungarischen Tabakfabriken der Bezug galizischer Leinwand untersagt ist, rückgängig gemacht werde.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die Unterfertigten erlauben sich hiemit, dem hohen Hause einen Vorfall zur Kenntnis zu bringen, welcher ein ganz eigenthümliches Licht auf die staatsrechtlichen, wechselseitigen Beziehungen der beiden Reichshälften unserer Monarchie wirft.

Seit einer Reihe von 40 Jahren bildet die Sackleinenweberei den Haupterwerbszweig der Gemeinde Wysoka, wo sie als Hausgewerbe getrieben wird und sich damit an hundert Familien beschäftigen.

Der einzige Abnehmer für diese Leinwand, die als Emballage und zu Säcken für Tabakfabrikate benützt wird, war mittelbar das königlich ungarische Ärar, welchem ungarische Lieferanten, die ihre Einkäufer hier hatten, dieselbe zustellten.

Eine Verfügung des königlich ungarischen Finanzministeriums verbietet nun den königlich ungarischen Tabakfabriken die Verwendung der galizischen Leinwand zu Emballagen und Säcken und nun stockt der Gemeinde Wysoka der Absatz für ihr Erzeugnis, welches bis jetzt sich auf 250.000 Meter jährlich belief und einen Nutzen von 2500 fl. darstellte.

Die Gemeinde Wysoka ist durch die erwähnte Verfügung des königlich ungarischen Finanzministeriums in ihrer Existenzbedingung hart getroffen, hundert arme Weberfamilien fühlen empfindlich den Entgang eines geringen, aber regelmäßigen jährlichen Einkommens.

Während die österreichische Regierung immer die ungarische Industrie rücksichtsvoll, ja sogar mit einem gewissen Zartgefühle behandelt, während Ungarn zuliebe die galizische Protroleumindustrie untergraben wird, behandelt Ungarn Galizien ärger wie ein Land, mit welchem ein Zollkrieg besteht.

Die Gemeinde Wysoka wendet sich an das hohe Abgeordnetenhaus mit der ergebenen Bitte, dasselbe möge die k. k. österreichische Regierung veranlassen, bei der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, dass das Verbot der Benützung galizischer Leinwand zu Säcken für die königlich ungarischen Tabakfabriken rückgängig gemacht wird, oder dass, wenn dies ganz nicht möglich ist, die Verwendung der in Galizien producirten Leinwand zu solchen Sendungen, welche außerhalb Ungarns, respective nach Galizien verschickt werden, gestattet werden möge.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 335. (Vormittags-) Sitzung,

am 17. December 1894.

Inhalt:

16515]; — zu §. 19: Die Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof [Seite 16517]; Dr. Sokolowski [Seite 16517]; Wachnianin [Seite 16518], Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf Welsersheimb [Seite 16519], Berichterstatter Dr. Promber [Seite 16520].

Anfrage des Abgeordneten Dr. Lueger an den Präsidenten, betreffend eine Zeitungsnachricht (Seite 16520 — Beantwortung derselben durch den Präsidenten [Seite 16521]).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký**, Vicepräsident Dr. **Kathrein**.

Schriftführer: Dr. **Brzorád**, Dr. **Götz**, Freiherr v. **Hormuzaki**, **Demel**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz**, Ackerbauminister Graf **Falkenhayn**, Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**, Minister des Innern Marquis **Bacquehem**, Justizminister Dr. Graf **Schönborn**, Handelsminister Graf **Wurmbrand**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski**, Finanzminister Dr. Edler v. **Plener**, Minister Ritter v. **Jaworski**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Oberst v. **Appel** des Ministeriums für Landesvertheidigung.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und constatire die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses.

Die Protokolle über die Sitzungen vom 14. und 15. d. M. sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt anzusehen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

die Anträge der Abgeordneten: Ritter v. Czaykowski und Genossen *(1063 der Beilagen)*, Dr. Kurz und Genossen *(1064 der Beilagen)*, Edlen v. Burgstaller, Dr. Bartoli und Genossen *(1065 der Beilagen)*, Dr. Vašatý und Genossen *(1066 der Beilagen)*;

die Berichte des Legitimationsausschusses über die Wahl des Abgeordneten Rašín *(1067 der Beilagen)*, des Abgeordneten Dr. Rott *(1068 der Beilagen)*, des Abgeordneten Dr. Ritter v. Milewski *(1069 der Beilagen)*, des Abgeordneten Dr. Scheicher *(1070 der Beilagen)*, des Abgeordneten Freiherrn v. Moscon *(1071 der Beilagen)*.

Ich ersuche um Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Korneuburg um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei der Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Richter)*."

„Petition des Stadtverordnetencollegiums in Gablonz an der Neisse gegen die Regierungsvorlage über Abänderungen des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Bendel)*."

„Petition der Stadt Freistadt, betreffend die Abänderung des Heimatsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klucki)*."

„Petition der Gemeinde Leipnik, in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Promber)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Smichov, dass das Gesetz, betreffend die obligatorische Feuerversicherung im Landtage und nicht im Reichsrathe zur Verhandlung gelange *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition der Stadtgemeinde Georgswalde in Böhmen um Umwandlung des dortigen Postamtes in ein ärarisches Postamt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Franz Kindermann)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Prerau, der Stadtgemeinden Prerau, Kojetein und Tobitschau, von 70 Landgemeinden des politischen Bezirkes Prerau und mehreren Großgrundbesitzern des politischen Bezirkes Prerau in Mähren, betreffend die Revision des Grundsteuercatasters *(überreicht durch Abgeordneten Rozkošný)*."

„Petition der weinbautreibenden Gemeinden des Bezirkes Korneuburg um Festhaltung des bestehenden Zolltarifes auf Einfuhr französischer Weine *(überreicht durch Abgeordneten Rigler)*."

„Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Smichov um Regelung der Grundsteuer *(überreicht durch Abgeordneten Krumbholz)*."

„Petition des Bezirksausschusses Birkfeld gegen die angestrebte Behebung der Grenzsperre für Rinder aus Russland und Rumänien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Kraus)*."

„Petition des Bezirksausschusses Unter-Kralovic in Böhmen gegen die Eröffnung der rumänischen Grenze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Brzorád)*."

„Petition der Gemeinde Fohnsdorf in Steiermark um Untersagung des Hausirens in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern *(überreicht durch Abgeordneten Herk)*."

„Petition der Karoline Brnditsch in Graz um Flüssigmachung der Zinsen der inerwähnten zwei Capitalien *(überreicht durch Abgeordneten Pernerstorfer)*."

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Pernerstorfer das Wort.

Abgeordneter **Pernerstorfer:** Ich beantrage, diese Petition sammt der sehr interessanten Beilage dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beizudrucken.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Abgeordneten Pernerstorfer, dass die eben verlesene Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Haus hat in diesem Sinne beschlossen. *(Anhang I.)*

Ich bitte, in der Verlesung der Petitionen fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest):*

„Petition der Gemeinde Fohnsdorf um Berücksichtigung der Städte und Industriegemeinden bei Abänderung des Heimatsrechtsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Herk).*"

„Petition des Stadtverordnetencollegiums der königlichen Hauptstadt Prag gegen die Fleischtheuerung *(überreicht durch Abgeordneten Blažek.)*

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Blažek das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blažek:** Hohes Haus! Die ungewöhnliche Höhe der Fleischpreise, welche in jüngster Zeit die Verwaltungskörper fast aller größeren Communen Österreichs beschäftigte, veranlasste auch das Stadtverordnetencollegium der königlichen Hauptstadt Prag, mit einer Petition an das hohe Haus heranzutreten, in welcher jene Maßregeln vorgeschlagen werden, welche der Fleischtheuerung in Prag zu steuern geeignet erscheinen.

Nachdem nun diese Vorkehrungen, soweit sie allgemeiner Natur sind, auch das Interesse weiterer Kreise, namentlich größerer Communalverwaltungen wachrufen und daher auch eine größere Publicität verdienen dürften, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, die erwähnte Petition möge dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werden.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen. *(Anhang II.)* Ich bitte fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest):*

„Petitionen der Stadtgemeindevorstehung, des Handelsgremiums und der gewerblichen Genossenschaften der Stadt Ried, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe *(überreicht durch Abgeordnrten Kyrle).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Kyrle das Wort.

Abgeordneter **Kyrle:** Ich hatte die Ehre, dem hohen Hause drei Petitionen zu überreichen und zwar des Handelsgremiums der Stadt Ried, der Stadtgemeindevorstehung Ried und der gewerblichen Genossenschaften der Stadt Ried. Sämmtliche Petitionen sind gleichlautend, und es wird in denselben die Befürchtung dargethan, welche in den betheiligten Kreisen bezüglich der Wirkung des Gesetzes über die Sonntagsheiligung gehegt wird, welches Gesetz demnächst in Berathung gezogen werden wird.

Nachdem der Inhalt dieser Petitionen nicht nur von Seite meiner Parteiangehörigen, der Liberalen, sondern auch von conservativer Seite getheilt wird, dürften diese Petitionen allgemeines Interesse involviren, und ich erlaube mir daher zu beantragen, dass diese Petition dem Protokolle der heutigen Sitzung vollinhaltlich beigedruckt werde.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, dass diese Petition dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang III.)* Ich bitte in der Verlesung fortzufahren.

Schriftführer Dr. **Brzorád** *(liest):*

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Kolbuszowa in Galizien, betreffend den Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe *(überreicht durch Abgeordneten Ruczka).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Jodlowa, Gwozdzice und Kuty in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Bloch).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Tyczyn in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jędczejowicz).*"

„Petition der israelitischen Cultusgemeinde in Sieniawa, Husiatyn, Mszanna, Żółkiew, Grodek, Radymno, Tarnów, Sokolów, Sokolowka, Ropczyce, Bircza, Niebylec, Chodorów, Rzepiennik, Andrychace, Dąbrowa, Bukaczowce, Gorlice, Wielopole, Frysrtak, Nacol, Swirz, Monasterzyska, Wisnicz, Nisko, Kulików, Sołotwina, Maydan und Trzebinia in Galizien in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Byk).*"

„Petition der Wiener kaufmännischen Genossenschaften und Vereine der Gehilfenschaft des Wiener kaufmännischen Gremiums und des II. Tages österreichischer Handelsangestellter in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gessmann).*"

Präsident: Zu dieser Petition hat der Herr Abgeordnete Dr. Geßmann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Geßmann:** Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, dass die Petitionen der kaufmännischen Genossenschaften und Vereine von Sechshaus und andere, welche viele Tausende von selbstständigen Kaufleuten vertreten, sowie dass die zwei Resolutionen der Gehilfenschaft des Wiener kaufmännischen Gremiums in Vertretung von 150.000 Mitgliedern und der österreichischen Handelsangestellten in Vertretung von 14.000 Mitgliedern mit Rücksicht auf die außerordentlich große Zahl von Interessenten und auf die Wichtigkeit des

Gegenstandes dem stenographischen Protokolle der heutigen Sitzung beigedruckt werden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen. *(Anhang IV.)*

Im übrigen werden diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zur Vorberathung und Berichterstattung übermittelt werden.

Zur Beantwortung von Interpellationen ertheile ich Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister das Wort.

Justizminister Dr. Graf **Schönborn:** In der Sitzung vom 23. März 1893 haben die Herren Abgeordneten Dr. Dyk und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher dieselben, die Confiscation der Nummer 6 der in Pilsen erscheinenden Zeitschrift „Posel lidu“ vom 22. März 1893 zum Anlasse nehmend, an mich die Anfrage richten, ob ich geneigt bin, der Staatsanwaltschaft in Pilsen eine strenge Weisung zu geben, dass sich dieselbe innerhalb ihres Wirkungskreises genau nach den gesetzlichen Vorschriften zu richten habe.

Ich beehre mich, hierauf Folgendes zu erwidern:

Die Beschlagnahme erfolgte wegen eines Theiles des Artikels „Z říšské rady“ und wegen der Notiz „Jak se s námi jedná“, und zwar in der ersteren Richtung wegen des Thatbestandes des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 lit. a St. G. und in der zweiten Beziehung wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung im Sinne des §. 300 St. G.

Der gegen das bestätigende Erkenntnis des Kreisgerichtes in Pisek eingebrachte Einspruch wurde zurückgewiesen, und diese Entscheidung ist, ohne eine weitere Anfechtung zu erfahren, in Rechtskraft erwachsen.

Schon diese Thatsache berechtigt mich, den gegen die Staatsanwaltschaft in Pilsen erhobenen Vorwurf, durch diese Confiscation einen Willküract begangen zu haben, als unbegründet und ungerechtfertigt zurückzuweisen.

Ich muss aber auch die Behauptungen der Herren Interpellanten insoferne richtigstellen, dass weder in stilistischer noch sonst in einer anderen Weise zu entnehmen ist, dass der incriminirte Passus des ersteren Artikels ein Citat aus einer Rede des Herrn Abgeordneten Grafen Kaunic enthält, ganz abgesehen davon, dass nach §. 28 Pressgesetz nur wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage und keineswegs Citate aus den hiebei gehaltenen Reden die Immunität genießen.

Dass aber der Umstand, dass angeblich dieselben Citate in anderen Zeitschriften unbeanständet geblieben sein sollen, noch keineswegs zu dem Vorwurfe eines gesetzwidrigen Vorgehens berechtigt, habe ich schon bei anderen Gelegenheiten zu wiederholtenmalen hervorzuheben mir erlaubt und ich füge nur noch bei, dass bloß durch eine erschöpfende Benützung des gesetzmäßigen Instanzenzuges die Möglichkeit geschaffen werden kann, der aus dem Einflusse der Subjectivität auf jedes Urtheil entstammenden und hiedurch ihre Rechtfertigung findenden etwaigen Verschiedenheit des Vorgehens der Behörden bei Beschlagnahmen abzuhelfen.

Aus diesen Gründen fühle ich mich in Betreff dieses Falles zu einer speciellen Verfügung nicht veranlasst.

Die Herren Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen haben in der Sitzung vom 4. Mai 1894 die bei dem Kreisgerichte in Budweis am 17., beziehungsweise 27. April 1894 erfolgte Einleitung des Strafverfahrens in der Richtung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 St. G. gegen vier der Verbreitung eines Flugblattes verdächtige Personen zum Gegenstande einer Interpellation gemacht, in welcher sie an mich die Anfrage richten, ob ich rasch das Nöthige zu veranlassen geneigt bin, damit, falls der Thatbestand ihrer Darstellung entspricht, „gesühnt werde, was gesündigt worden ist“.

Ich beehre mich, diese Interpellation in nachstehender Weise zu beantworten:

Gleich nach Einbringung derselben habe ich mir über diese Strafsache Bericht erstatten lassen, aus welchem ich entnommen habe, dass die Einleitung der Voruntersuchung mit Verhängung der Haft sich bezüglich zweier Inculpaten auf eine mit dem Beschlusse der Rathskammer übereinstimmende Entscheidung des Prager Oberlandesgerichtes, die Verhängung der Untersuchungshaft bezüglich der beiden anderen auf einen Beschluss der Rathskammer gegründet hat.

Mit Rücksicht auf diese gerichtlichen Erkenntnisse gab mir zu einem Eingreifen in dieses Strafverfahren der Wirkungskreis meines Amtes kein Recht und schon deshalb konnte ich aus der Thatsache, dass das Pflichtexemplar des fraglichen Flugblattes vor dem Anhängigwerden dieses Processes seitens der Wiener Staatsanwaltschaft unbeanständet geblieben ist, keine diese Strafsache berührende Consequenz ziehen, was ich selbst dann hätte thun können, wenn ich diesem Umstande jene Bedeutung beigelegt hätte, wie es die Herren Interpellanten thun. Die Confiscation ist übrigens nicht erst am 21. April, also am fünften Tage nach der Verhaftung der zwei ersten Inculpaten erfolgt, sondern die gedachte Flugschrift, in deren Inhalt das Wiener Landesgericht den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach

§§. 65 lit. a und b und 302 St. G. erblickt hat, wurde gleichzeitig mit jener Verhaftung mit Beschlag belegt.

Was die Frage der Competenz anbelangt, so war das Kreisgericht in Budweis schon auf Grund des Zuvorkommens im Sinne des §. 52 St. P. O. zur Einleitung dieses Strafverfahrens zuständig. Dasselbe hat übrigens nicht gezögert, am 27. April l. J., gleich nachdem die Inculpaten das in der citirten Stelle der Strafprocessordnung vorgesehene Verlangen wegen Abgabe der Strafsache an das Landesgericht für Strafsachen in Wien als das nach §. 486 St. P. O. zuständige Gericht ausgedrückt hatten, die Acten diesem Gerichtshofe abzutreten. Dasselbe hat sich auch für competent erklärt, jedoch die Delegirung des Kreisgerichtes in Budweis bei dem obersten Gerichts- und Cassationshofe in Antrag gebracht, welcher auch am 16. Mai 1894 die Durchführung dieser Strafsache dem Landesgerichte für Strafsachen in Wien abgenommen und dem genannten Kreisgerichte in Budweis zugewiesen hat.

Aus dem mitgetheilten Sachverhalte werden die Herren Interpellanten ersehen, dass zu einer Veranlassung meinerseits kein Anhaltspunkt gegeben war. Eine solche war aber auch nach Beendigung jenes Verfahrens, welches in der Richtung des Verbrechens allen vier Beschuldigten gegenüber mit der Einstellung und in der Richtung der Übertretung nach §. 23 des Pressgesetzes mit der Verurtheilung eines Beschuldigten zum Abschlusse gebracht worden ist, für mich nicht vorhanden.

Schließlich kann ich nicht umhin zu bemerken, dass die Beschuldigten vollkommen berechtigt waren, die Übertragung dieser Strafsache an den Gerichtsort der begangenen That zu begehren und den §. 52 St. P. O. geltend zu machen, dass ich jedoch dessen Geltendmachung im vorliegenden Falle, und zwar nur im Interesse der Beschuldigten selbst bedauern muss, weil ohne diesen Zwischenfall deren Strafprocess zweifellos früher zum Abschlusse gelangt wäre.

In der Sitzung dieses hohen Hauses am 31. October l. J. haben die Herren Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen in der Form einer Interpellation die Anfrage an mich gerichtet, ob und was ich gegen jene **Notare in Böhmen** vorzukehren gedenke, welche die von den Parteien begehrte **Vornahme einer Legalisirung in böhmischer Sprache** und sohin auch die Beisetzung der **Legalisirungsclausel in dieser Sprache** verweigern.

Ich beehre mich, diese Interpellation folgends zu **beantworten**.

Wenn ein Notar die Vornahme einer von der Partei begehrten Amtshandlung verweigert, so ist hingegen Abhilfe auf dem in der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, und zwar in den §§. 35 und 141 vorgezeichneten Wege und Instanzenzuge, daher zunächst durch Ergreifung der Beschwerde an die zuständige Notariatskammer zu suchen.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, aus Anlass des von den Herren Interpellanten beanständeten Vorganges einzelner Notare in Böhmen mit Umgehung dieser gesetzlichen Vorschriften eine Verfügung zu treffen.

Die Herren Abgeordneten Dr. Laginja, Spinčić und Genossen haben das Urtheil des Landesgerichtes in Triest vom 27. April 1892, mit welchem dem **Redacteur des in croatischer Sprache** erscheinenden Wochenblattes „Naša Sloga" aufgetragen wurde, das Urtheil in **italienischer Sprache in die Druckschrift** aufzunehmen, zum Anlasse einer Interpellation genommen und an mich die Frage gerichtet: „ob ich geneigt sei, das Nöthige zu verfügen, damit die in Pressachen gefällten Erkenntnisse und Urtheile, insoweit sie im Sinne der einschlägigen Bestimmungen in eine periodische Druckschrift aufzunehmen sind, nur in der **Sprache der betreffenden Druckschrift** aufgenommen zu werden brauchen".

Die Herren Interpellanten beziehen sich zur Begründung der angeblichen Ungehörigkeit des angezeigten Vorganges auf den Artikel II des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142. Dieser Artikel behandelt aber die Aufnahme der „Berichtigungen" und beschäftigt sich dieser Artikel, sowie die übrigen Bestimmungen des von den Herren Interpellanten bezogenen Gesetzes überhaupt nicht mit der Aufnahme der Urtheile, zu welcher eine periodische Druckschrift auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses verhalten wird.

In dieser Beziehung ist einzig und allein der §. 39 des Pressgesetzes maßgebend, welcher bestimmt, dass, falls der Staatsanwalt oder der Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlass einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, das Gericht auch darüber zu erkennen und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurtheilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen hat.

Ich habe das in Rede stehende, in italienischer Sprache abgefasste Urtheil in beglaubigter Abschrift vor mir liegen.

Danach ist der Redacteur der Wochenschrift „Naša Sloga" verurtheilt worden: zu einer Geldstrafe von 450 fl., eventuell drei Monaten Arrest, zu einem Cautionsverluste von 150 fl., zum Ersatze der Gerichtskosten und — ich übersetze wörtlich die letzten fünf Zeilen des Urtheils — auf Grund des §. 39 des Pressgesetzes zur Veröffentlichung des Urtheiles nachdem es in Rechtskraft getreten sein wird, in italieni-

scher Sprache auf seine Kosten auf der ersten Seite der periodischen Druckschrift „Naša Sloga“.

Gegen dieses Urtheil ist die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, jedoch von dem obersten Gerichts- und Cassationshofe das erstrichterliche Erkenntnis vollinhaltlich bestätigt worden.

Ich bin daher nicht in der Lage in der Sache irgend eine Verfügung zu treffen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pacák wünscht das Wort zur Stellung eines Antrages auf Grund der Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Pacák:** Ich erlaube mir, zu beantragen, über die Interpellationsbeantwortung Seiner Excellenz des Herrn Justizministers auf die Interpellation des Abgeordneten Dr. Dyk eine Debatte einzuleiten. Denn aus der Beantwortung dieser Interpellation geht klar hervor, dass der Herr Justizminister heute wieder einen ganz anderen Standpunkt eingenommen hat als voriges Mal. Es wurde geantwortet, dass nur wahrheitsgetreue Mittheilungen aus dem Reichsrathe und den Landtagen immun sind, aber keineswegs Citate aus den hier gehaltenen Reden. Das ist ein ganz anderer Standpunkt. *(So ist es!)* Denn das erstemal wurde gesagt: Nur Äußerungen, welche den Sinn verwirren, entbehren der Immunität.

Mit Rücksicht darauf, dass diese Interpellationsbeantwortung schnurstracks den früheren Erklärungen Seiner Excellenz widerspricht, beantrage ich, über dieselbe in der nächsten Sitzung eine Debatte zu eröffnen.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort zur Beantwortung von Interpellationen.

Minister des Innern Marquis **Bacquehem:** In der Sitzung des hohen Hauses vom 11. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Sil und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie das anlässlich der Auflösung einer am 29. April 1894 in Podiebrad veranstalteten Versammlung seitens der Behörde gegenüber einem Redner geübte Vorgehen zur Sprache bringen.

Ich habe die Ehre diese Interpellation auf Grund der eingeleiteten Erhebungen in Folgendem zu beantworten.

Nachdem die erwähnte, in einem Gasthause in Podiebrad ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige abgehaltene Versammlung aus dem Grunde aufgelöst worden war, weil durch die amtlich vorgenommene Controle festgestellt wurde, dass diese Versammlung nicht als eine auf geladene Gäste beschränkte, sondern als eine allgemein zugängliche der Anzeigepflicht unterliegende Versammlung zu betrachten sei, begab sich der Bezirkshauptmann, um sich die Überzeugung zu verschaffen, dass die Versammlung nicht fortgesetzt werde, in das fragliche Gasthaus, ließ sich hier den Arbeiter, welcher in der Versammlung als Redner aufgetreten war, vorstellen und richtete an denselben die Frage, ob er Ausweisdocumente besitze.

Es ist nun allerdings richtig, dass der Bezirkshauptmann dem gedachten Arbeiter, weil er sich nicht legitimiren konnte und bloß dem einen der beiden Einberufer der Versammlung bekannt war, bedeutete, dass er mit dem nächsten Zuge bei sonstiger Arretirung abzureisen habe.

Der Statthalter hat aber diesfalls bereits Anlass genommen, dem Bezirkshauptmann das Incorrecte seiner Handlungsweise auszustellen und demselben die entsprechende Belehrung zu ertheilen.

Was übrigens die von den Herren Interpellanten vorgebrachte Behauptung anbelangt, dass der „Bezirks-Commissär“ nach einer Viertelstunde mit zwei Gendarmen und zwei Polizisten erschienen sei, um die frühere Drohung durchzuführen, so ist dieselbe vollkommen unrichtig, da der mehrgedachte Redner gleich nach dem ersten Einschreiten des Bezirkshauptmannes die Stadt verlassen und sich nach dem nahen Libitz begeben hat, so dass für den Bezirkshauptmann überhaupt kein Anlass zum weiteren Einschreiten vorhanden war.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 1. Juni 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Lang und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie die seitens der böhmischen Statthalterei verfügte Auflösung des Vereines der südböhmischen Akademiker „Štítný“ in Prag in Beschwerde ziehen.

Ich habe die Ehre diese Interpellation in Folgendem zu beantworten.

Der Verein der südböhmischen Akademiker „Štítný“ in Prag hat als nichtpolitischer Verein mit dem statutarischen Zwecke bestanden, wahre, geistige Bildung des Volkes in dem ehemaligen Budweiser, Piseker und Taborer Kreise zu verbreiten, mittellose Vereinsmitglieder zu unterstützen und die Gegenseitigkeit unter den Vereinsmitgliedern zu pflegen.

Die böhmische Statthalterei hat nun aus den seitens der Aufsichtsbehörden über die Thätigkeit des genannten Vereines gemachten Wahrnehmungen die Überzeugung gewonnen, dass derselbe seit längerer Zeit die Grenzen seines statutenmäßigen Wirkungskreises überschreite und insbesondere seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehne.

So stellte in der außerordentlichen Generalversammlung vom 1. December 1890 der Vereins-

ausschuss den Antrag, vom Jänner 1891 angefangen an die Gemeinden je zehn Exemplare der politischen Zeitschrift „Vyšehrad" und „Selské noviny" zu verschicken, und als der behördliche Abgeordnete erklärte, über diesen Antrag, als den Statuten zuwiderlaufend, eine Debatte nicht zuzulassen, nahm die Versammlung einen so turbulenten Charakter an, dass der behördliche Abgeordnete sich zur Schließung derselben veranlasst fand.

In der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. Februar 1893 wurde der vom Ausschusse gestellte Antrag, einen Ausflug nach Tabor zu unternehmen und bei dieser Gelegenheit eine Huss-Gedenktafel auf dem Kozihrádek zu enthüllen und zur Einleitung der nöthigen Vorarbeiten eine sechsgliederige Commission zu wählen, genehmigt.

Die Veranstaltung dieses Ausfluges wurde auch seitens der Bezirkshauptmannschaft Tabor im Grunde der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, untersagt, weil die beabsichtigte Feier nach dem Programme derselben auf das religiöse Gefühl der dortigen Bevölkerung nachtheilig einwirken würde und hiedurch das öffentliche Wohl und außerdem durch die allzu ostentative Art der Feier mit Rücksicht auf die dermalige bewegte Zeit auch die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet wäre. Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse wurde seitens der böhmischen Statthalterei und dem gegen dessen Entscheidung ergriffenen Recurse seitens des Ministeriums des Innern keine Folge gegeben.

In der Monatsversammlung vom 1. März 1894 sprach ein Redner über die Nothwendigkeit einer mehr nationalen Erziehung und tadelte es, dass in der Volksschule nicht frei unterrichtet werden könne, sondern dass in derselben bloß der Patriotismus weiterer Gattung gepriesen werden dürfe, während aus den Lesebüchern alles weggelassen werden müsse, was von dem Gefühle des engeren Patriotismus durchhaucht wäre.

Ein anderer Redner erwähnte einer vor kurzem in Ungarn erschienenen und angeblich Kossuth gewidmeten Broschüre, in welcher es heiße, dass die Magyaren den Kampf der Čechen gegen die Deutschen hervorrufen müssten, wenn ein solcher nicht bereits geführt würde.

In der Monatsversammlung vom 23. April 1894 endlich hielt ein Mitglied einen Vortrag, der sich mit der Geschichte des böhmischen Volkes seit dem Jahre 1848 befasste und die politischen Verhältnisse Österreichs während dieses ganzen Zeitraumes zum Gegenstande hatte.

Der Vortragende begann mit einer historischen Darstellung der politischen Geschehnisse, ging aber bald über in eine kritisirende und polemische Beleuchtung der Parteibestrebungen und ihres Einflusses auf die nationalen und politischen Gestaltungen der Gegenwart.

Der behördliche Abgeordnete constatirte dem Vereinsobmanne gegenüber, dass dieser Vortrag als ein rein politischer nicht im Einklange mit den Vereinsstatuten stehe, worauf der Obmann dem Vortragenden den Dank votiren ließ. In derselben Versammlung wurde außerdem ein Beschluss gefasst, durch welchen das Erkenntnis des akademischen Senates der böhmischen Universität in Prag, betreffend die Relegirung zweier wegen Besudelung der Reichsadler und sonstiger Delicte angeklagten Hochschüler, welche dem Vereine angehört hatten, als eine Ungerechtigkeit bezeichnet wird.

Die hienach seitens der böhmischen Statthalterei verfügte Auflösung des genannten Vereines, gegen welche übrigens von demselben eine Berufung nicht eingebracht wurde, findet sohin im §. 24 des Gesetzes vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht ihre vollkommene Begründung und es kann daher auch der gegen die Statthalterei in Böhmen erhobene Vorwurf als berechtigt nicht betrachtet werden. Was schließlich die in der Interpellation weiter behauptete Chicanirung des mehrerwähnten Vereines in seiner Wirksamkeitssphäre von Seite der politischen Behörden anbelangt, kann ich mangels der Anführung sonstiger concreter Fälle nur auf diejenigen eingehen, welche im politischen Bezirke Mühlhausen vorgekommen sind.

In dieser Richtung bin ich auf Grund der gepflogenen Erhebungen in der Lage, mitzutheilen, dass die Abhaltung des für den 18. März 1894 in Aussicht genommenen Vortrages aus dem Grunde nicht gestattet wurde, weil die bezügliche Anzeige verspätet eingebracht und der Nachweis nicht erbracht wurde, dass der Verein nach seinen Statuten zur Veranstaltung solcher Vorträge berechtigt sei, und dass die Untersagung der für den 1. April 1894 abermals angemeldeten Abhaltung dieses Vortrages deshalb erfolgte, weil das zur Documentirung der Berechtigung des Vereines vorgelegte Statutenexemplar nicht mit der Bescheinigungsclausel versehen war und daher für die Richtigkeit des Textes keine Gewähr bot.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 19. October 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Šamánek und Genossen eine an den Herrn Justizminister und an mich gerichtete Interpellation eingebracht, in welcher sie das Vorgehen des Gerichtes und des Magistrates in Reichenberg gegen Rudolf Šulc daselbst in Beschwerde ziehen.

Ich habe die Ehre diese Interpellation nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister in folgendem zu beantworten.

In einer bei dem Landes- als Strafgerichte in Prag anhängig gewesenen Strafsache wegen des Verbrechens nach §. 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, betreffend den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, ergab sich

anfangs Juli 1894 der Verdacht, dass der in der Interpellation genannte Rudolf Sulc, absolvirter Industrialschüler und Maschinenschlosser, an dieser Angelegenheit mitbetheiligt sei. Infolge Rathskammerbeschlusses wurde vom Untersuchungsrichter des Prager Landesgerichtes die Verhaftung des Genannten und dessen Einlieferung nach Prag, sowie die Vornahme der Hausdurchsuchung verfügt. Das um die Vornahme dieser Amtshandlungen requirirte Kreisgericht in Reichenberg hat am 20. Juli 1894 den ihm vom Prager Landesgerichte zugekommenen Verhafts- und Hausdurchsuchungsbefehl dem Rudolf Sulc eingehändigt und die Hausdurchsuchung unter Beiziehung zweier Gerichtszeugen vorgenommen.

Gleich nach seiner Inhaftnahme wurde Šulc einvernommen, welcher sich wegen Überreichung einer Beschwerde eine 24stündige Bedenkzeit erbat, am nächsten Tage sich aber vorbehielt, dieselbe vor dem Untersuchungsrichter in Prag anzubringen. Am 23. Juli 1894 erfolgte die Enthaftung des Genannten gegen Abforderung des Gelöbnisses im Sinne des §. 191 St. P. O., nachdem derselbe an diesem Tage nach Prag eingeliefert und mit anderen Beschuldigten confrontirt worden war.

Am 6. August 1894 gab dann der Staatsanwalt bei Überreichung der Anklageschrift gegen einen Beschuldigten wegen Verbrechens nach §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134, die Erklärung ab, dass er gegen Rudolf Sulc, sowie auch gegen andere diesfalls in Untersuchung gezogene Individuen keinen Grund zur weiteren Verfolgung habe.

Dass von Seite irgend einer Gerichtsbehörde in diesem Falle einer Bestimmung der Strafprocessordnung zuwidergehandelt worden wäre, hat sich demnach nicht bestätigt, weshalb zu einer Vorkehrung in dieser Richtung kein Grund vorliegt. Ebenso unbegründet ist aber auch der dem Untersuchungsrichter in Reichenberg gemachte Vorwurf, als ob er es an der richtigen Vorsicht habe fehlen lassen, „da demselben nach vollzogener Hausdurchsuchung und Einvernahme des Rudolf Sulc klar geworden sein musste, dass er es hier nicht mit der vom Prager Landesgerichte gesuchten Person zu thun habe“.

Denn das Kreisgericht in Reichenberg war in diesem Falle keineswegs Untersuchungsgericht, sondern nur zur Befolgung der Requisition berufen, und erst der Untersuchungsrichter in Prag kam in die Lage, die Enthaftung im Einverständnisse mit der Staatsanwaltschaft zu verfügen, was er auch am Tage der Einlieferung — und nicht erst am nächstfolgenden Tage — gethan hat.

Was endlich die schwerwiegende Beschuldigung anbelangt, Sulz habe sich durch seine Haftanhaltung im Kreisgerichte Reichenberg den Keim zu seiner späteren schweren Erkrankung an Diphtheritis geholt, „da die Luft daselbst durch die zwei Tage und Nächte in der Zelle zurückgehaltenen Fäcalien und durch schmutziges Bettzeug verunreinigt gewesen sei“, so muss bemerkt werden, dass Sulc in einer im Hochparterre und gegen Süden gelegenen, sehr reinen und gesunden Zelle angehalten wurde, in welcher noch nie ein mit einer Infectionskrankheit behaftetes Individuum untergebracht war, wie denn nach Auskunft des langjährigen Gefangenhausarztes der Gesundheitszustand im kreisgerichtlichen Gefangenhause ein sehr günstiger ist und Infectionskrankheiten, namentlich Diphtherie niemals aufgetreten sind.

Unrichtig ist auch die Behauptung, dass die Fäcalien, welche täglich zweimal entfernt werden, durch zwei Tage und Nächte zurückgehalten worden seien, und dass die Luft durch schmutziges Bettzeug verunreinigt gewesen sei, da jeder Häftling, was, wie ausdrücklich bestätigt wird, auch bei Sulc der Fall war, ein solches in gewaschenem Zustande erhält, überdies das Gefangenhaus auch mit guten Ventilationsvorrichtungen versehen ist. Auch wurde seitens des Genannten nicht die geringste Klage über irgend einen Anstand, geschweige denn über eine sanitätswidrige Behandlung vorgebracht.

Aus dem Vorangeführten ergibt sich, dass die Ausführungen der Interpellation, insoweit sie das gerichtliche Vorgehen in der fraglichen Angelegenheit betreffen, dem wirklichen Sachverhalte in keiner Weise entsprechen.

Was aber die Thätigkeit des Magistrates, beziehungsweise der städtischen Polizei in Reichenberg in Betreff dieser Angelegenheit anbelangt, so beschränkte sich dieselbe einzig und allein darauf, dass am 20. Juli 1894 der städtische Polizeicommissär zum Untersuchungsrichter beim Kreisgerichte in Reichenberg gerufen und unter Verständigung von dem Inhalte der vorerwähnten Requisition des Prager Landesgerichtes zur Assistenzleistung bei der bei dem Nähmaschinenhändler Sulc vorzunehmenden Hausdurchsuchung, sowie bei der Verhaftung des Sohnes desselben aufgefordert wurde, worüber derselbe dem vorgesetzten Magistratsrathe die Meldung machte.

Alle übrigen diesbezüglichen Ausführungen der Interpellation entbehren der thatsächlichen Begründung.

Insbesondere gilt dies von der Behauptung, dass im Juli 1894 über Requisition des Prager Landesgerichtes der Reichenberger Magistrat aufgefordert wurde, Nachforschungen zu pflegen, ob nicht ein gewisser Sulc daselbst existire, welcher Dynamitbomben verfertige. Denn an den Reichenberger Magistrat ist eine derartige Requisition gar nie gestellt worden, und es ist derselbe daher überhaupt nicht in die Lage gekommen, dem Strafgerichte Auskünfte über diesen oder jenen Sulc, umso weniger also falsche Angaben über Rudolf Sulc zu machen.

Hiemit entfällt auch ein näheres Eingehen in die Einzelheiten der gegen den Reichenberger Magistrat erhobenen Beschuldigungen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 30. Mai 1894 haben die Herren Abgeordneten Dr. Kurz und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie die seitens der niederösterreichischen Statthalterei erfolgte Untersagung der Bildung des Vereines: „Sokolská jednota. Sokol Floridsdorfsky pro Floridsdorf a okoli“ mit dem Sitze in Floridsdorf in Beschwerde ziehen.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation in Folgendem zu beantworten:

Insoferne sich die Herren Interpellanten zunächst durch die in der Statthaltereientscheidung enthaltene Stelle beschwert erachten, dass unter der im §. 29 des Statutenentwurfes als Vereinssprache in Aussicht genommenen „böhmischen“ Sprache wohl nur die „čechische“ Sprache verstanden werden könne, darf ich wohl mit aller Bestimmtheit behaupten, dass der gedachten Behörde bei diesem Ausspruche jede verletzende Absicht ferne gelegen ist.

Wenn aber die Herren Interpellanten weiters gegen jene Stelle des Untersagungserlasses Beschwerde erheben, welche besagt, dass nach der Fassung des §. 29 des Statutenentwurfes nicht ausgeschlossen sei, dass auch die Verhandlungen in den unter behördlicher Intervention stattfindenden Vereinsversammlungen in böhmischer Sprache geführt werden sollen, und dass hierdurch das nach dem Gesetze über das Vereinsrecht der Behörde zustehende Überwachungsrecht illusorisch gemacht würde, da in Niederrösterreich die Amtssprache die deutsche sei und den Behörden nicht überall und jederzeit der böhmischen Sprache mächtige Beamte zur Verfügung stünden, so muss ich bemerken, dass der bezügliche Ausspruch einer von den Behörden seit Jahren geübten und kürzlich auch vom k. k. Reichsgerichte bestätigten Praxis entspricht und in den Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht seine vollkommene Rechtfertigung findet.

In Gemäßheit dieser Gesetze steht es nämlich der Behörde frei, in jeder Versammlung — sei es eine Vereins- oder Volksversammlung — einen Abgeordneten zu entsenden, welcher die Versammlung zu schließen hat, wenn sich in derselben gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn dieselbe einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt, oder wenn in einer Vereinsversammlung Gegenstände in Verhandlung genommen werden, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises des Vereines liegen. Damit aber der behördliche Abgeordnete dieser Vorschrift nachkommen könne, ist es unumgänglich nothwendig, dass er die Sprache, in welcher die Verhandlungen stattfinden, auch verstehe. Hieraus folgt aber, dass die Verhandlungen in einer Sprache stattfinden müssen, deren Kenntnis von den Beamten, welche als Regierungsabgeordnete entsendet werden können, nach den bestehenden Vorschriften gefordert werden kann.

Was endlich die Berufung der Herren Interpellanten auf eine von mir im hohen Hause am 12. April d. J. gelegentlich der Budgetdebatte gethane Äußerung betrifft, so ist es allerdings richtig, dass ich bei jenem Anlasse darauf hingewiesen habe, dass mehrere Polizeicommissariate im Wiener Polizeirayon mit der böhmischen Sprache mächtigen Beamten versehen sind, und dass in Wien und im Wiener Polizeirayon wiederholt Versammlungen mit böhmischer Verhandlungssprache unbeanständet stattgefunden haben.

Allein, wenn die Herren Interpellanten zwischen dieser Äußerung und dem in Frage stehenden Enunciate der niederösterreichischen Statthalterei einen Widerspruch zu erblicken scheinen, erlaube ich mir zu entgegnen, dass es der Behörde wohl unbenommen bleibt, hinsichtlich einer einzelnen Versammlung da, wo ihr der böhmischen Sprache mächtige Beamte zur Verfügung stehen, die Führung der Verhandlungen in dieser Sprache nicht zu beanständen, dass es aber nicht angeht, einem Vereine, welcher seine Versammlungen beliebig auch an Orten außerhalb seines Sitzes abhalten kann, die Aufnahme einer Statutenbestimmung zu gestatten, wodurch er sich das Recht zur Führung seiner Verhandlungen in einer anderen, als der landesüblichen Sprache unbedingt, demnach auch für jene Fälle zuerkennt, wo der Behörde dieser Sprache mächtige Beamte nicht zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des hohen Hauses vom 31. October 1894 haben die Herren Abgeordneten Biankini und Genossen eine Interpellation eingebracht, in welcher sie die behördliche Auflösung des Vereines „Hrvatska seoska čitaonica Prečka“ in Preko (Oltre) auf der Insel Ugljan bei Zara in Beschwerde ziehen.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation auf Grund der gepflogenen Erhebungen in Folgendem zu beantworten:

Die „Hrvatská seoska čitaonica Prečka“ ist ein nichtpolitischer Verein, welcher statutenmäßig die Förderung, Verbreitung und Hebung der Aufklärung und der Volkswirtschaft zum Zwecke hat.

Nachdem dieser Verein, dessen Statuten bereits im September des Vorjahres (1893) von der Statthalterei in Zara bescheinigt worden waren, am 30. September 1894 seine Constituirung vorgenommen hatte, veranstaltete derselbe am 4. October 1894 noch eine besondere Gründungsfeier.

Die bei diesem Anlasse von dem in der Interpellation an erster Stelle unterfertigten Herrn Abgeordneten, dann von Katalinić-Jeretov, Kaufmann in

Zara, gehaltenen, das Gebiet der Politik berührenden Ansprachen haben die dalmatinische Statthalterei veranlasst, mit dem Erlasse vom 14. October 1894, Z. 3430 Pr., den genannten Verein wegen Überschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises aufzulösen.

Die Herren Interpellanten behaupten nun, dass die gedachten Ansprachen keinen politischen Inhalt hatten, und dass durch dieselben die Competenz des Vereines nicht überschritten worden sei.

Nach Inhalt der über den Verlauf der fraglichen Versammlung erstatteten Relation des behördlichen Abgeordneten und des bezüglichen Berichtes in der Nr. 81 der vom gedachten Herrn Reichsrathsabgeordneten selbst herausgegebenen und redigirten Zeitschrift „Narodni list" vom 10. October 1894 ist bezüglich des politischen Charakters der vom vorerwähnten Herrn Abgeordneten gehaltenen Rede wohl jeder Zweifel ausgeschlossen, da in dieser Rede nicht nur die Nothwendigkeit der freiheitlichen Gleichberechtigung der Croaten mit den übrigen Völkerschaften des Reiches besprochen, sondern auch für die Vereinigung aller Croaten, soweit das croatische Blut und die croatische Zunge in Dalmatien, Istrien, Bosnien, in der Herzegowina, der Banowina, in Slavonien 2c. reicht, als leiblicher Brüder einer Mutter eingetreten wurde, da ferner als Zweck der Čitaonica die Vereinigung ihrer Mitglieder unter dem Banner der Rechtspartei als der echten croatischen Volkspartei proclamirt wurde, da endlich mit dieser Rede, abgesehen von manchen anderen, trotz der wiederholten Einsprache des Regierungsabgeordneten immer wieder unternommenen Ausschreitungen auf politisches Gebiet — den Versammelten in einer gegen die Stadtgemeinde Zara vom national-politischen Standpunkte aufreizenden Weise der eindringliche Rath ertheilt wurde, sich von dieser Gemeinde loszutrennen, und eine eigene selbstständige Gemeinde auf der Insel Ugljan zu gründen.

Diese Rede, beziehungsweise deren Wiedergabe in dem vorwähnten Blatte der Zeitschrift „Narodni list" hat übrigens auch in anderer Richtung gegen das Gesetz verstoßen, weshalb mit dem Erkenntnisse des Landesgerichtes in Zara vom 11. October 1894, Z. 7584, in Bezug auf mehrere Stellen derselben auf Grund der §§. 65 a) und 302 Strafgesetz das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen wurde.

Was die beim fraglichen Anlasse gehaltene Ansprache des Katalinić-Jeretov betrifft, so ist es wohl richtig, dass dieselbe keine förmliche Rede war, allein ebenso richtig ist es, dass, indem der Genannte, des „Regenerators der kroatischen Nation" Dr. Anton Starčević und der Verdienste des Bischofs Strossmayer gedenkend, ein dreimaliges Hoch auf dieselben ausbrachte, welches in der Versammlung lebhaften Widerhall fand, hierin, mit Rücksicht auf die politische Bedeutung der genannten Persönlichkeiten eine politische Kundgebung gelegen war.

Insoferne endlich die Herren Interpellanten das behördliche Vorgehen bei Durchführung der Auflösungsverfügung zur Sprache bringen, beehre ich mich zu bemerken, dass die Vorkehrungen zur Sicherung des Vereinsvermögens von der Gemeinde Zara im eigenen Wirkungskreise vorgenommen wurden.

Aus den diesfalls eingeleiteten Erhebungen ergibt sich übrigens, dass, als bei der Auflösung der „Čitaonica" über die Eigenthumsverhältnisse des Hauses, in welchem sich dieser Verein befand (der „Bratska kuča") und des darunter befindlichen Weindepots zwischen dem Pfarradministrator, den Kirchenverwaltern und dem Ortsvorsteher eine Meinungsdifferenz sich geltend machte, der Gemeindedelegirte, um jeder Verantwortung überhoben zu sein, den Schlüssel zur „Bratska kuča" an sich nahm und denselben dem Bürgermeister in Zara übergab, welcher ihn zur Aushändigung an den Ortsvorsteher von Preko bereit hielt, falls dieser darum ansuchen würde, was aber bis zum 25. November 1894 nicht erfolgte.

Schließlich bemerke ich, dass sich in Preko an Stelle des aufgelösten Vereines bereits ein neuer Verein unter der Bezeichnung „Hrvatski prečki Napredak" mit fast gleichen Statuten constituirt hat.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 19. October 1894 haben die Herren Abgeordneten Borčić und Genossen unter Hinweis darauf, dass in Salona und Umgebung seit dem durch das Sumpfgebiet von Salona erfolgten Baue der dalmatinischen Staatsbahn das Wechselfieber wieder heftiger auftritt und unter Berufung auf ein von Einwohnern von Salona im Jahre 1892 überreichtes Majestätsgesuch, in welchem die Trockenlegung des vorerwähnten Sumpfes erbeten wird, eine Interpellation an mich gerichtet, womit die Frage gestellt wird, wie die Verspätung in der Erledigung des Majestätsgesuches der Bevölkerung des Dorfes Salona gerechtfertigt wird und welche Vorkehrungen die Regierung zu treffen gedenkt, damit der erbärmlichen und unerträglichen Lage der Bewohner des Dorfes Salona und Umgebung schnell und wirkungsvoll abgeholfen werde.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister und dem Herrn Handelsminister zu beantworten, wie folgt:

Vor allem sehe ich mich genöthigt der Anschauung, als ob der Bahnbau allein das heftige Auftreten des Wechselfiebers in Salona und Umgebung verursacht hätte, entgegenzutreten, zumal in wärmeren Gegenden an der Mündung von Flüssen, die durch ihre Ablagerungen im Laufe der Jahrhunderte das Meer zurückdrängen, das Auftreten der Malaria als Folge der versumpften Niederung des

Schwemmlandes bekanntlich keine seltene Erscheinung ist.

Insoweit jedoch durch die Bahnanlage eine Verschlechterung der Wasserabflussverhältnisse im Sumpfgebiete herbeigeführt wurde, hat sich das Handelsministerium bereit erklärt, die zur Behebung des besagten nachtheiligen Einflusses geeigneten Maßnahmen von seinem Resortstandpunkte aus kräftigst zu unterstützen. Zu diesem Behufe hat das Handelsministerium insbesondere auch durch die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zwei die Entsumpfung der Jadroflussmündung bei Salona betreffende Projecte ausarbeiten lassen, welche inzwischen auch bereits der Statthalterei für Dalmatien zur entsprechenden Verfügung übermittelt worden sind, und hat dasselbe ferners auch die eventuelle Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Assanirungsunternehmens zu Lasten der Staatseisenbahnverwaltung in Aussicht gestellt.

In der Überzeugung, dass durch die Behebung der mit der Bahnanlage zusammenhängenden Verzögerung des Wasserabflusses aus dem Sumpfgebiete allein die radicale Assanirung Salonas bei weitem noch nicht erreicht wäre, hatte bereits mein Vorgänger im Amte die Absicht, im dalmatinischen Landtage einen Gesetzentwurf einbringen zu lassen, um auf Grund eines Landesgesetzes unter finanzieller Mitwirkung des Eisenbahnärars, eventuell des Meliorationsfondes, dann des Landes, sowie sämmtlicher Interessenten, die Durchführung von Maßnahmen zu ermöglichen und zu sichern, welche geeignet sind die beklagten Übelstände gründlich zu beheben.

Im weiteren Verfolge dieser Angelegenheit habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister und dem Herrn Handelsminister die Statthalterei in Zara über deren bezüglichen Antrag ermächtigt, den Zusammentritt einer gemischten Localcommission zu veranlassen, welche die Assanirungsfrage von Salona eingehend zu erörtern, sowie die zu diesem Behufe zu ergreifenden Maßnahmen zu beantragen haben wird.

Nach den der Statthalterei gegebenen Weisungen hat diese Localcommission auch die vom dalmatinischen Landesausschusse angeregte Verlegung der Staatsbahn in der Strecke Spalato-Salona zum Gegenstande ihrer Erwägungen zu machen. Angesichts des letzteren Umstandes, sowie in Berücksichtigung, dass zu Beginn des laufenden Jahres der baldige Zusammentritt der Tracenrevisionscommission für die projectirte Bahnlinie Spalato-Arzano erwartet wurde, ersuchte die Statthalterei um die Ermächtigung, beide Commissionen (die Tracenrevisionscommission und die Assanirungscommission), soweit dieselben sich mit Angelegenheiten zu befassen hätten, welche Spalato, speciell aber Salona betreffen, mit einander in Berührung treten zu lassen.

Seitens der betheiligten Ministerien wurde diesem Statthaltereiantrage zugestimmt, der Zusammentritt der Assanirungscommission konnte aber leider bisher nicht erfolgen, da die Tracenrevision bisher noch nicht abgehalten werden konnte.

Das Handelsministerium ist nämlich im Hinblicke auf im Zuge befindliche Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium, betreffend den Ausbau der auf bosnischem Gebiete projectirten Bahnstrecken Arzano—Bugojno und Jajce—Prjedor und der in Dalmatien gelegenen Bahnlinie Spalato—Arzano dermalen nicht in der Lage, den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Tracenrevisionscommission für die letztangeführte Strecke zu bestimmen.

Dieser Umstand veranlasste die betheiligten Ministerien, vorläufig von den gemeinsamen Berathungen beider Commissionen abzusehen und wurde dementsprechend die Statthalterei in Zara bereits angewiesen, den Zusammentritt der vorbesprochenen Assanirungscommission sofort zu veranlassen.

Die Regierung wird nicht ermangeln, die Angelegenheit auch fernerhin im Auge zu behalten und wird bemüht sein, die baldige befriedigende Lösung der schwebenden Fragen thunlichst zu fördern.

Präsident: Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Kušar und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern.

In der Marktgemeinde Neumarktl, politischer Bezirk Krainburg in Krain, sind seit längerem die Wahlen in die Gemeindevertretung im Zuge.

Die erste stattgehabte Wahl wurde als ungiltig cassirt. Auch die zweite am 30. October 1894 vorgenommene Wahl ist angefochten und dürfte gleichfalls annullirt werden.

Diese beiden Wahlen leitete der k. k. Bezirkshauptmann von Krainburg Herr Gstettenhofer. Wie es in die Öffentlichkeit gedrungen ist („Slovenec" Nr. 261), verbot diesen, den unter seinem Einflusse stehenden Beamten, welche gegen die von ihm favorisirte Partei gewählt haben, die Betheiligung an der Wahl mit der Verwarnung: „Ich hoffe, dass Sie sich an der künftigen Wahl nicht betheiligen werden. Sollten Sie es aber trotzdem thun, so werde ich es Ihnen zu spüren geben!" und gegen einen derselben, der den Recurs mitunterschrieben hat, äußerte er: „Ich war empört, als ich ihre Unterschrift auf dem Recurse las."

Da es zum dritten Wahlgange kommen dürfte, stellen die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern die Anfrage:

„„Gedenkt Seine Excellenz das Nöthige zu veranlassen, dass den unter dem Einflusse des k. k. Bezirkshauptmannes von Krainburg

stehenden Beamten das freie Wahlrecht gesichert werde?""

Wien, 17. December 1894.

	Kušar.
Dr. Gregorčič.	Dr. Geßmann.
Nabergoj.	Schlesinger.
Alfred Coronini.	Dr. Blažek.
Ferjančič.	Teklý.
Dr. Laginja.	Weber.
Biankini.	Rašín.
Dapar.	Spinčić.
Dr. Kurz.	Eim.
Dr. Scheicher.	Dr. Pacák."

„Interpellation der Abgeordneten Laginja, Spinčić und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung.

Am 22. November l. J. starb in Kotor der Artillerist Bartholomäus, Sohn des Johann Biloslav aus Završje-Piemonte in Istrien.

Als Todesursache dieses Jünglings, welcher rüstig und blühenden Aussehens im October l. J. eingerückt war, wird Lungentuberculose, zuletzt ein hochgradiger drei Tage dauernder Blutsturz angegeben, es fehlt jedoch nicht an Stimmen, dass Biloslav (welcher am 11. November ins Krankenhaus aufgenommen wurde) seitens eines Vorgesetzten arg misshandelt worden war und infolgedessen an Blutsturz gestorben ist.

Sollte diese Version auf Wahrheit beruhen, so wäre die Misshandlung des armen Biloslav ein himmelschreiendes Verbrechen nicht nur gegen eine menschliche Existenz, nicht nur gegen eine Familie, sondern gegen eine ganze Nation, welche ihre unter allerlei Entbehrungen auferzogenen Söhne zu Diensten für Kaiser und Vaterland, nicht aber dazu, dass sie etwa wegen Unkenntnis der deutschen Sprache thierisch misshandelt werden, mit einem gewissen Stolz hergibt.

Die Gefertigten sehen sich daher genöthigt an Seine Excellenz den Herrn Minister für Landesvertheidigung die Anfrage zu stellen:

„„Ist Seine Excellenz bereit im geeigneten Wege dahin zu wirken, dass der eben besprochene Fall unversäumt und auf das Strengste untersucht werde und, wenn sich herausstellt, dass Biloslav wirklich misshandelt wurde, der Schuldige rücksichtslos bestraft werde?""

Wien, 17. December 1894.

	Dr. Laginja.
Biankini.	Spinčić.
Dapar.	Kušar.
Dr. Tuček.	Pfeifer.
Dr. Brzorád.	Klun.
Dr. Blažek.	Povše.
Teklý.	Globočnik.
Weber.	Sokol.
Rašín.	Purghart.
Adámek.	König.
Dr. Ferjančič.	Dr. Pacák."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern zugefertigt werden.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Wehrausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *(1031 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Promber, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Promber** *(von der Tribüne)*: Unter Hinweis auf die Motive zur Regierungsvorlage und auf den Bericht des Ausschusses erlaube ich mir die Bitte zu stellen, das hohe Haus wolle in die Berathung des Gesetzes eingehen.

Präsident: Als Regierungsvertreter ist Herr Oberst v. Appel im hohen Hause erschienen, den ich dem hohen Hause vorzustellen die Ehre habe.

Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Worte sind gemeldet, und zwar contra: die Herren Abgeordneten Purghart, Rašín, Biankini, Dr. Pacák, Krumbholz, Schwarz; pro: die Herren Abgeordneten Popowski, Dr. Scheicher, Fürnkranz, Dr. Kindermann, Rigler.

Der Herr Abgeordnete Purghart hat das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Hohes Haus! Im vorhinein möge constatirt werden, dass ich nicht gegen die einzelnen Personen, welche den Sicherheitsdienst versehen sollen, zu sprechen gedenke; ich will vielmehr anerkennen, dass unter ihnen viele Leute sind, welche eine bessere Berücksichtigung verdienen würden und welchen trotz ihrer Bemühung und präcisen diensteifrigen Thätigkeit nicht das zukommt, was ihnen gebürt. Ich könnte aus meinem Wahlbezirke etliche Beispiele anführen, doch ich hoffe, dass diese Winke genügen, um der Gerechtigkeit Durchbruch zu verschaffen.

Ich will also manche Paragraphen der Regierungsvorlagen tangiren, um auf Beschwerden, welche laut werden, aufmerksam zu machen.

§. 1 enthält die Bestimmung, dass die Gendarmerie auch mit militärischen Aufgaben betraut werden könne. Das ist eine Erweiterung der militärischen Pflicht, und ich meine, eine sehr ungerecht-

fertigte, denn wie kommt die Bevölkerung dazu, dass der erste Satz dieses Paragraphen durch den zweiten nichtig gemacht wird?

Man beruft sich zwar auf §. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, aber ich meine: entweder ist die Gendarmerie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmt, und dann braucht sie die Bevölkerung im Kriegsfalle doppelt, damit sie geschützt werde, oder es ist dies nicht der Fall, und dann soll die Gendarmerie durch andere Vorkehrungen ersetzt werden. Für alle Verpflichtungen, für die 70 Millionen Gulden, welche jährlich aus dem Königreiche Böhmen rein in den Staatssäckel fließen, hat doch die Bevölkerung das Recht, nöthigenfalls geschützt zu werden.

Laut §. 2 der Regierungsvorlage untersteht die Gendarmerie: 1. den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, beziehungsweise in a) militärischen, b) ökonomischen und c) administrativen Angelegenheiten, d) in Angelegenheiten des Unterrichtes, e) Controle des Dienstes dem militärischen Vorgesetzten, dem Minister der Landesvertheidigung.

Ich meine und kann es bestimmt aussprechen, dass diese ganz neuen Bestimmungen, welche so vielseitig sind, die Gendarmerie von ihrer ursprünglichen Bestimmung ableiten und dadurch die Landbevölkerung jetzt schon vom Schutze der Gendarmerie wenig erfahren lassen, eben deswegen, weil sie von den politischen Ämtern zu anderen, auch sehr oft chicanösen Beschäftigungen benützt wird, wie ich ja beweisen werde.

Ich kann nur sagen, dass zum Beispiel bei uns im Königreiche Böhmen auf dem Lande kaum ein Lehrer angestellt wird, der nicht früher von der Gendarmerie die besten Zeugnisse erhalten hat. Ich will ja nicht allen Vorwürfe machen und es gibt gewiss genug gebildete Leute unter den Gendarmen, aber manchmal kann es doch geschehen, dass ein weniger und mehr Gebildeter anstoßen, wie das im menschlichen Leben oft geschieht. Nun sind die Lehrer oft sehr gebildet — bei uns zum Beispiel sind Lehrer angestellt, welche Maturitätsprüfungen abgelegt haben, zum Lehrstande eintraten, weil sie nicht genug Beschäftigung fanden — und da kann es sehr leicht geschehen, dass sie sich zum Beispiel im Privatgespräche mit dem vielleicht nicht so gebildeten Gendarmen nicht gut einigen. Dieser vergisst nicht darauf und wenn die Zeit kommt, so macht er schon den geeigneten Gebrauch.

In dieser Beziehung könnte auch vieles abgestellt werden und die politischen Behörden könnten da wohl andere Vertrauensmänner als Gendarmen anstellen.

Es ist fast nicht zu glauben, aber bei uns kommt es sehr häufig vor, dass, wenn Bezirksobmänner bestellt werden sollen, früher die Gendarmerie gefragt wird. Die Statistik der Nichtbestätigung der Bezirksobmänner könnte da viele Beweise liefern, allein ich führe nur die zwei Beispiele Přebislau und Blatná an. Da wurden Landtagsabgeordnete, Leute, die in der ganzen Umgebung ein großes Ansehen genießen, gar nicht bestätigt, und ich weiß nicht, was dort dahinter stecken möchte.

Im Königreiche Böhmen, wo überhaupt mit der Gleichberechtigung so schlimme Erfahrungen geschöpft werden, schöpfen wir auch leider sehr unangenehme Erfahrungen bei dem Sicherheitsdienste. Die Gendarmen haben Büchel, in welche die Ortsvorsteher zur Controle eintragen, wann der Gendarm in diesem oder jenem Orte eingetroffen ist. Diese Büchel sind rein deutsch, und die Ortsvorsteher sollen darin Bestätigungen machen. Meine Herren! Sie zwingen da den Ortsvorsteher dazu, er soll etwas bestätigen, was er nicht versteht. Wie leicht könnte hier manchmal etwas bestätigt werden, wo sich dann herausstellen würde, dass es nicht wahr ist, und bei manchen Angelegenheiten sind ja solche Bestätigungen sehr oft stichhältig. Im Smichower Bezirke wollte ein Ortsvorsteher in ein solches Büchel keine Eintragung machen. Was ist dann geschehen? Es wurde ihm mit einer Strafe gedroht. Meine Herren! Es handelt sich bei dieser Gelegenheit ja manchmal um das Wohl und Wehe mancher Staatsbürger und da, meine ich, sollte man viel vorsichtiger sein.

Wie sich die Gendarmerie in Bezug auf Aufträge politischer Behörden bei unseren nationalen Festlichkeiten benimmt, dafür gibt es ja viele Beweise. Wie oft werden zum Beispiel Placate mit dem Bajonnette heruntergerissen? Wie oft geschieht es, dass manchmal ganz ruhige Bürger terrorisirt werden, wenn zum Beispiel sich ein Commissär durch „tapfere Thaten" hervorthun will, wissend, dass alles, was gegen unsere Nation gerichtet ist, immer recht gut anerkannt wird?

Nach §. 3 der Regierungsvorlage ist die k. k. politische Bezirksbehörde als Leiter der Gendarmerie bestellt. Das Wort „als Leiter" ist ein sehr wichtiges Wort.

Es sei mir gestattet, aus meiner eigenen Erfahrung ein Streiflicht auf die Ausübung der Macht zu werfen. Sehr oft wird die Gendarmerie zu Detectivdiensten erniedrigt. Ich erinnere nur an die Angaben des Gendarmen aus dem politischen Bezirke Budweis. Dort wurde ein ganz angesehener Bürger, ein Würdenträger von mehreren Vereinen u. s. w. wegen hochverrätherischer Gelüste von einem Gendarmen angezeigt. Von der ganzen Bürgerschaft war nicht ein einziger Zeuge da, nur der Gendarm. Dieser Herr, Namens Gottwald, wurde vor das Schwurgericht getrieben *(Hört!)*, dort aber als rechtschaffener Mensch für unschuldig erkannt, der beste Beweis, dass kein Thatbestand vorhanden war.

Aber, meine Herren, wer ersetzt ihm das Geld, das ihn die Sache kostete, und für die Beschimpfung, für die Angst, für das Wehe und für die Sorge, welche seine Familie erlitten hat? Besonders in manchen Gegenden wird so ein braver Mensch, der

auf einmal von den Gendarmen weggeführt wird, in den Augen der Landbevölkerung als Verbrecher betrachtet, und man munkelt immer etwas, trotzdem er unschuldig ist.

Da sollte man also recht vorsichtig sein und nicht Angaben machen, welche man nicht beweisen kann.

Ein anderer Fall, den ich erlebt habe, wird vielleicht auch sehr interessant erscheinen. Als ich als Reichsrathscandidat in Moldautheim auftraut, da wurde der Bezirkshauptmann mit Assistenz der Mannschaft, die sich im Orte befand, in einem Nebenzimmer mit aufgepflanzten Bajonnetten consignirt. Dadurch waren anfangs die Wähler eingeschüchtert, ermuthigten sich aber und einer von ihnen übernahm den Vorsitz.

Wie ich vernommen habe, wurden auch verschiedene Proben gemacht, Excesse zu provociren, um, wie man vermuthete, Gelegenheit zu haben, einzugreifen, damit aus der Wahlversammlung nichts werde.

Natürlich leitete ich die ganze Versammlung so vorsichtig, dass man keine Gelegenheit gehabt hat, mir nahezutreten. Was geschah aber dann? Die Gendarmerie, die auch durch die Polizei dort unterstützt war, zog ab; aber mich verfolgte ein Gendarm den ganzen Nachmittag in eine andere Localität, wohin ich meine Wähler von neuem zusammenberufen hatte. Natürlich fiel diese Assistenz so aus, dass die Wählerschaft sich nicht irre führen ließ und ich einstimmig als Candidat anerkannt wurde.

Was geschah aber weiter noch? Wie ich aus dieser Versammlung herausging, begleitete mich der Gendarm sogar bis zum Postwagen; das war eine Aufmerksamkeit, die ich auch zu schätzen gewusst habe. Worauf aber war das abgezielt? Auf die Gutmüthigkeit unserer Wähler!

Man hat gedacht, wenn man die Wähler hübsch terrorisiren werde, würden diese schon die Lust zu Versammlungen verlieren.

Dadurch wurde dem Anstande und der Würde der politischen Gewalt gewiss nicht gedient, desto weniger der öffentlichen Sicherheit, denn an diesem Tage konnten in dem ganzen Bezirke Diebstähle und andere Gewaltthätigkeiten ausgeübt werden, da die Bevölkerung gar nicht geschützt wurde, und das aus parteilicher Einseitigkeit. *(So ist es!)* Solchen Scenen sollte man doch ein Ende machen! *(Sehr richtig!)*

Ähnliches geschah in Neu-Bydžov, wo — wenn ich nicht irre — im Jahre 1889 die Wahl in den Landesculturrath vorgenommen wurde und ich als Candidat aufgestellt war, ohne davon zu wissen. Den ganzen Tag patrouillirten Gendarmen vor dem Hause, in dem ich wohnte *(Hört! Hört!)*, um Bericht zu erstatten, wer mich besuchte. Es nützte aber nichts, denn es kam niemand zu mir. *(Heiterkeit.)*

So geschieht es ja auch mit der Arbeit der Ortsvorsteher, die bei ähnlichen Angelegenheiten manchmal wie im Belagerungszustande sind; die Lomnitzer Affaire zum Beispiel könnte ja Interessantes bieten, wenn man den Wahlact verfolgen würde.

§. 7 bestimmt, dass andere Civil- und Militärbehörden nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Gendarmerie zur unmittelbaren Assistenzleistung requiriren können.

Nun, diese Bestimmung war ja auch im alten Gesetze unter §. 7 enthalten, doch wie wurde sie vollzogen? Ich habe darüber dem hohen Hause ein klares Bild in einer Interpellation an Seine Excellenz, den Herrn Landesvertheidigungsminister gegeben und gewartet, dass Seine Excellenz, aus seiner beneidenswerten Ruhe gebracht, die Antwort geben wird, ob er geneigt ist, das gute Einvernehmen zwischen der Landbevölkerung und dem Militär aufrecht zu halten. Doch er schweigt noch bis heute. Es ist das jene Affaire, wo Hauptmann Zákovský eine Assistenz berufen hat, welche aus einem entfernten Orte voll Schweiß herbeieilte.

Es geschah dies deshalb, weil ein vierspänniger Vorspann für einen schweren Wagen requirirt wurde. Diesen Vorspann dirigirte ein Bauer selbst, ein gewisser Kukla. Nun hatte er, weil andere Pferde nicht zu bekommen waren, unter diesem Vorspann auch einen Hengst. An einem Privatwagerl des Herrn Hauptmannes war eine Stute angespannt, und wie nun die Pferde zusammenkamen, machte der Hengst einen Rucker vorwärts und dabei wurde das Wagerl umgestürzt. Dieser Mensch wurde gleich umzingelt, wie ich es ja bereits erklärt habe, und es wurde Gendarmerieassistenz herbeigeholt, obzwar der Bauer sagte, er könne ja nichts dafür und wolle die Reparatur des kleinen Wagerls bezahlen, und der Ortsschmied wollte die Reparatur um zwei Gulden machen. Was geschah nun? Die Gendarmerie wurde geholt, und zwar unnützerweise, denn sie konnte dort nichts machen. Es war ja keine Gefahr im Verzuge, und es war kein Anlass vorhanden, zu dem man die Gendarmerie benöthigt hätte. Ich will nicht davon erzählen, dass der Bauer gleich einen Wechsel ausstellen musste, und dass die Angelegenheit natürlich bis heute noch nicht geordnet ist, denn man verlangt für die Reparatur, welche um zwei Gulden hätte gemacht werden können, in Protivin 36 Gulden. Ich meine, wenn das Wagerl noch bis nach Protivin geführt werden konnte, so war der Schaden nicht so groß. Ferner wurde ihm sogar eine Rechnung auf 36 Gulden vorgelegt. Bei solchen Gelegenheiten sollte gewiss die Gendarmerie nicht Assistenz leisten. Dazu sind andere Behörden, dazu sind die Gerichte da, und diese sollten entscheiden, und der Bauer hat sich auch auf das Gericht berufen und wollte, es solle das Gericht und nicht der Gendarm oder selbst der Herr Hauptmann entscheiden.

Nach §. 8 soll die Gendarmerie auch zur Localpolizei herbeigezogen werden, und ich will nur einige Schilderungen darüber machen, wie manchmal

wegen nichts und wieder nichts die Gendarmerie manche Leute — ich kann wohl sagen — chicanirt.

In Moldauthein spielten nämlich zwei Burschen, wie es vorzukommen pflegt, mit Pulver und legten dieses Pulver in einen Topf. Aus diesem Pulver, welches in einen Topf gelegt war, wurden auf einmal Bomben gemacht.

Die zwei Burschen — ich bemerke, dass es zwei Bäckerlehrlinge, welche die Schulschuhe kaum abgelegt hatten, waren — wurden, obwohl die Mutter weinte und bat und die Burschen weinten, verhaftet, kurz geschlossen und zu Fuß nicht weniger als sechs Stunden weit befördert. *(Hört!)* Sechs Stunden weit wurden die Burschen an einem heißen Hochsommertage geschlossen geführt.

Man dachte, weiß Gott was die Burschen gethan haben, es sind vielleicht Verbrecher, Hochverräther. Dann hat sich herausgestellt, wie die Sache eigentlich gewesen ist.

Das jämmerliche Flehen der Mutter hat nichts geholfen, die Burschen mussten fort. Stellen Sie sich vor, wie so ein Vorfall auf das Gemüth einer Mutter und auf die Bevölkerung wirkt. Wenn man einen jungen Burschen so behandelt, wie einen Verbrecher, dann kommt er auf Gedanken, auf die er sonst nie gekommen wäre, er wird ein Anhänger verschiedener Utopien, wenn er in der Jugend schon solche Eindrücke empfängt.

Ich bemerke nebenbei, dass die Gendarmerie in Moldauthein früher am Hauptplatze, bei dem Hause eines sehr angesehenen Bürgers, welcher auch Stadtrath ist, bequartiert war und dann hinter die Stadt verlegt wurde. Es ist, wie ich glaube, doch besser, die Gendarmerie in der Mitte der Stadt zu belassen und sie nicht an einen entlegenen Ort zu verlegen.

Ein anderer Fall ist noch greller. Wie bekannt, wurde in Kolin ein junges schönes Mädchen, welches bei einem Israeliten diente, verhängnisvoll getödtet. Die Leute waren darüber natürlich aufgebracht und sammelten sich an. Wie der Herr College Sil erzählte, wurden dreizehn arretirt und kurz geschlossen — eine Kette ging durch die ganze Reihe — durch die ganze Stadt geführt.

Das macht böses Blut, und man sollte doch besonders bei solchen Excessen sehr vorsichtig sein und die Leute nicht verführen und hetzen. Das geschah aber, bevor den Leuten noch eine Schuld nachgewiesen war. Und wie deprimirend dies auf die Verwandten der so Behandelten wirkt, können Sie sich denken. Das muss doch jeder, der ein Gefühl hat, mitfühlen. Ich will Sie nicht lange aufhalten, aber ich bemerke, dass die bäuerliche Landbevölkerung keinen Schutz findet. Ich mache auf die Petition des Landesculturrathes vom Königreiche Böhmen und auf die Petition aus meinem Wahlbezirke aufmerksam, die dem stenographischen Protokolle beigedruckt worden ist, und die über das Herumziehen und Schäden der Zigeunerbanden handelt. In Südböhmen lagern manchmal Banden bis zu 50 Personen. Die Gendarmerie weicht, weil sie sich ja auch nicht zu helfen weiß, den Zigeunerbanden aus, höchstens führt sie dieselben hinter die Ortsgrenze, von wo sie beliebige Ausfälle machen können und die Bewohner bedrohen.

Ein College aus dem Landesculturrathe theilte mir mit: Es sind zu mir 40 Leute gekommen und haben befohlen: Bier, Brot, Butter, Fleisch! Nichts anderes haben sie gesagt. Er war ganz allein mit seiner Familie, und was hat er thun können? Es war gegen Abend, er war Gastwirt und ein sehr wohlhabender Grundbesitzer, er hat den Leuten also gegeben, was sie verlangt haben, und war nur froh, dass sie es sich nicht selbst genommen haben.

Das geschieht auf dem Lande gewöhnlich, und ich selbst habe mit eigenen Ohren gehört: Warte, ich werde dir schon den rothen Hahn auf das Dach setzen! Da sollte die Gendarmerie energisch eintreten, im Interesse der Landbevölkerung, die Steuer zahlen muss, damit ihr Eigenthum gesichert sei. Ich mache darauf aufmerksam, dass für die Hütung der Feldfrüchte der Großgrundbesitzer von der Gendarmerie viel eifriger gesorgt wird; sie wissen ja, warum sie es thun müssen.

Nach §. 9 der Regierungsvorlage hat die Gendarmerie alle erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen. Sie sei daher entschuldigt, wenn sie manchmal etwas durchführen muss, womit ihr Gefühl der Rechtschaffenheit nicht übereinstimmt. Die Behörden werden dafür verantwortlich gemacht, doch wie die Verantwortlichkeit aussieht, das wissen wir aus Erfahrung.

Alles, was gegen unsere Nation geschieht, und sei es die größte Ungerechtigkeit, wird gewöhnlich gebilligt.

Ich möchte noch über §. 12 sprechen. Derselbe bestimmt, wann die Gendarmerie von der Waffe Gebrauch machen kann, und da heißt es im dritten Absatze, dass sie bei der Abwehr von Angriffen mit Waffen oder der körperlichen Sicherheit gefährlichen Gegenständen, auch dritter Personen, ebenfalls von der Waffe Gebrauch machen könne. Ich finde es ganz gerecht, dass sich die Gendarmerie wehren kann, aber ich glaube, es könnte da vielleicht manchmal eine Person zu Schaden kommen, die gar nichts verschuldet hat.

Von dem §. 13 will ich nicht sprechen. Der §. 14 bestimmt, dass jedermann dem Gendarmen Folge leisten muss, wenn er von ihm in der Landessprache dazu aufgefordert wird. Dem stimme ich vollkommen bei. Man muss jedoch den Gendarmen ans Herz legen, dass sie das nicht missbrauchen, denn es geschieht sehr oft, dass sich ein Gendarm so benimmt, als wenn er ein Richter wäre. Er denkt sich, ich habe die Macht, mir kann niemand etwas befehlen und da könnte er ja oft seine Macht missbrauchen. Ich mache also darauf

aufmerksam, ob nicht hier Vorsorge getroffen werden könnte, dass einem solchen Missbrauch vorgebeugt werde.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass nach diesem Gesetze im Falle der Einberufung des Landsturmes die Gendarmerie nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes herangezogen werden kann, das ist bedingungslos ausgesprochen. Wenn nun ein Krieg ausbricht, so kann man auch sagen, wir brauchen alle. Dann sind die Leute, die es darauf absehen, andere zu schädigen, vollkommen frei, die Landbevölkerung ohne allen Schutz. Ich glaube, dass das gefährlich ist und dass diese Lücke dadurch beseitigt werden soll, dass man bestimmt, auf welche Art die Landbevölkerung bei einer solchen Gelegenheit geschützt werden soll.

Ich will noch auf den §. 21 hinweisen, wo es unter Alinea 6 heißt: die Entlassung der Gendarmeriemannschaft aus dem Corps findet statt im Falle einer durch Veränderung des Gendarmerieorganismus bedingten Mannschaftsverminderung. Dieser Absatz ist mir nicht klar und ich meine, das kann leicht zu missbräuchlichen Entlassungen führen.

Bezüglich des §. 22 bemerkte ich bereits zu Beginn, dass ein Widerspruch gegenüber §. 1, erster und zweiter Absatz, besteht.

Ich finde es gerechtfertigt, dass für die Versorgung der Officiere und der Gendarmerie etwas geschieht; nach §. 29 soll aber der Versorgungsgenuss erst nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ableben beginnen.

Nun wird aber das Sterbequartal gewöhnlich für die Beerdigungskosten u. s. w. gezahlt. Es ist allerdings bei Staatsbeamten 2c. nicht anders, aber gegenüber der armen Witwe eines Mannes, der das ganze Leben hindurch seine Dienste dem Staate geweiht hat, könnte man etwas humaner sein. Ich stelle diesbezüglich keine Anträge, sondern wollte es nur hervorheben.

§. 32 spricht von einer auf Rechnung der Gendarmeriedotation zu leistenden Abfertigung im Betrage der dreimonatlichen Activitätsgebür.

Ich kenne diese Activitätsgebür nicht und es wäre mir daher angenehm gewesen, die Höhe derselben zu erfahren, dann hätte ich ausführlicher darüber sprechen können.

Endlich erkläre ich, dass, wenn man von der Gendarmerie viel verlangt, man ihr auch genügende Subsistenzmittel gewähren soll. Mein erster Wunsch ist aber, dass man die Gendarmerie nicht zu politischen Umtrieben verwende. Damit schließe ich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Popowski hat das Wort.

Abgeordneter **Popowski**: Ich muss erklären, dass wir dieses Gesetz mit Freuden begrüßen, da es manchen unserer Wünsche entspricht. Schon am 26. Jänner 1883 habe ich namens meiner Gesinnungsgenossen eine Resolution beantragt, in welcher ich den Wunsch ausdrückte, dass die Regierung aufgefordert werde, im geeigneten Wege veranlassen zu wollen, dass die Unterkunftsgebür für die Officiere und Mannschaft der Gendarmerie in Gemäßheit des Einquartirungsgesetzes vom 11. Juni 1879 nach §. 30 und 31 für das k. k. Heer und die k. k. Landwehr entrichtet werde.

Diese Resolution wurde auch im nächsten Jahre vom Budgetausschusse dem hohen Hause vorgelegt und von diesem auch angenommen. Weiters hob ich hervor, dass der Dienst der Gendarmerie ein schwieriger und doch die Versorgung der Witwen und Waisen bei der Gendarmerie niedriger ist als beim Heere.

Ich sprach natürlich auch den Wunsch aus, dass in dieser Hinsicht eine Gleichheit hergestellt werde. Diesen beiden Wünschen ist in diesem Gesetze entsprochen worden, und aus diesem Grunde begrüßen wir dieses Gesetz.

Mein geehrter Herr Vorredner hat hervorgehoben, dass gleich im §. 1 ein Zusatz enthalten sei, welcher im Gesetze vom Jahre 1867 nicht gestanden ist, nämlich, dass für den Kriegsfall die Gendarmerie unbeschadet ihrer allgemeinen Bestimmung ausnahmsweise auch mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden kann, und beklagte sich, dass dadurch eine Erweiterung der Militärpflichten herbeigeführt werde.

Ich sage kurz, dass ich die Meinung des Herrn Vorredners nicht theile und dass wir mit diesem Passus einverstanden sind. Das folgt ganz einfach aus unserer ganzen Stellung gegenüber den Militäranforderungen. Wir haben gewöhnlich für alle Gesetze gestimmt, welche zur Stärkung der Wehrmacht dienen, und selbstverständlich wollen wir auch hier, dass man die Chancen für den Sieg vorbereite; denn es gibt manche Sachen, welche nur im Frieden vorbereitet werden können, und was im Frieden gemacht werden kann, soll auch rechtzeitig gemacht werden, sonst rächen sich derartige Unterlassungen.

Aus diesem Grunde haben wir uns für diesen Zusatz ausgesprochen.

Der Herr Vorredner befürchtet, dass dadurch die Sicherheit des Landes leiden könnte. In dieser Hinsicht kann ich ihn vollkommen beruhigen. Die Sicherheit des Landes, in welchem die Operationen geführt werden, ist eines der allerersten militärischen Erfordernisse für jeden Feldherrn. Es ist vor allem im Interesse des Militärs, dass diese Sicherheit auch gewährleistet sei.

In dieser Beziehung kann der Herr Vorredner vollkommen beruhigt sein, dass für die Sicherheit des Landes im vollen Maße gesorgt werden muss, weil sonst nicht bloß das Land, sondern auch die militärischen Operationen leiden würden. Ich kann ihn versichern, dass schon die Militärverwaltung selbst es sich

angelegen sein lassen wird, für die Sicherheit des Landes zu wirken, und deshalb habe ich in dieser Richtung gar keine Befürchtung.

Ich habe schon davon gesprochen, dass den beiden Wünschen, denen wir im Anfange Ausdruck gegeben haben, Rechnung getragen wurde. In dem neuen Regierungsentwurfe wurden einige organisatorische Maßregeln ausgelassen, welche im früheren Gesetze enthalten waren. Es handelt sich nämlich um Bestimmungen bezüglich der Organisation der Gendarmerie. Nun haben wir geglaubt, dass alle Punkte, in welchen darüber gesprochen wird, inwiefern die Gendarmerie im Einvernehmen mit den politischen Behörden etwas durchzuführen habe, wiederum in das Gesetz hineingenommen werden sollen.

Denn obwohl der Herr Landesvertheidigungsminister uns erklärte, dass diese Bestimmungen im Verordnungswege angeordnet werden, so haben wir doch geglaubt, dass es viel besser ist, wenn diese Bestimmungen im Gesetze selbst enthalten sind.

Aus diesem Grunde sind die §§. 15, 16, 17, 18 und 19 wieder aus dem früheren Gesetze aufgenommen worden. Wir haben uns auch möglichst an das frühere Gesetz gehalten, und zwar aus dem Grunde, weil von sehr vielen Seiten anerkannt wurde, dass die Gendarmerie sich bis jetzt bewährt hat, und wenn sich eine Institution bewährt, so ist es besser, die erprobten Gesetze, die gut fungiren, möglichst wenig abzuändern. Deshalb sind auch diese Punkte hineingenommen worden.

Was den Standort der einzelnen Gendarmeriecommanden betrifft, so will ich auf einen von einem Mitgliede unseres Clubs geäußerten Wunsch aufmerksam machen, welcher verlangt, dass insbesondere auf kleinere Stationen verheiratete Gendarmen gestellt werden. Es wird auch im Gesetze anerkannt, dass es gut sei, wenn die Gendarmen möglichst selten gewechselt werden, weil sie sonst Land und Leute nicht kennen lernen. Ich erwähne diesen Wunsch nur, ohne ihn in eine bestimmte Form zu fassen.

Ich komme nun zu §. 19. Bei diesem Paragraphen haben wir Gewicht darauf gelegt, dass die Bedingungen für die Aufnahme in die Gendarmerie in das Gesetz aufgenommen werden. Unter anderen wurde von der Kenntnis der Sprache jenes Landes oder Landestheiles gesprochen, wo der Gendarm dienen soll; und es wurde von vielen Seiten hervorgehoben, dass es häufig vorkommt, dass die Gendarmen die Landessprache nicht genau kennen. So haben sich die Herren aus deutschen Gegenden darüber beschwert, dass die Gendarmen nicht gut deutsch sprechen; die Herren aus böhmischen Gegenden in derselben Weise hinsichtlich der böhmischen Sprache, und auch wir mussten uns in demselben Sinne äußern und haben infolge dessen an Seine Excellenz die Bitte gestellt, dass man sich bemühe, diesen Paragraphen genauer durchzuführen, weil der Gendarm mit der Civilbevölkerung sehr häufig zu thun hat, sich mit ihr aussprechen muss und die Verhältnisse genau kennen lernen solle, damit er seinem Dienste gut nachkomme. Aus diesem Grunde werden wir bei diesem Paragraphen an Seine Excellenz die Bitte richten, dass die Bedingung der Kenntnis der Sprache jenes Landes oder Landestheiles, wo der Gendarm dienen soll, strenge gehandhabt werde.

Bei §. 16 — dem jetzigen §. 20 — wurde eine Stelle eingefügt, wonach im Falle der Einberufung des Landsturmes die Gendarmerie durch die Eintheilung Landsturmpflichtiger nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes ergänzt werden kann.

Dagegen stellte ein Mitglied des Ausschusses einen Antrag, dass der Satz zu lauten hätte: „Die Bestimmung dieses Paragraphen findet auf Tirol und Vorarlberg keine Anwendung."

Wir waren nicht in der Lage, dieses Amendement anzunehmen und haben dagegen gestimmt. Hingegen wären wir bereit, wenn ein Antrag zur Wahrung der Rechte des Tiroler Landtages auf Gesetzgebung hinsichtlich der Landsturmpflicht gestellt würde, für diesen Antrag zu stimmen.

Ich glaube damit die Hauptpunkte berührt zu haben und erkläre im Namen meiner Gesinnungsgenossen, dass wir für den Gesetzentwurf stimmen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Rašín das Wort.

Abgeordneter **Rašín** *(hält eine Rede in böhmischer Sprache).*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher.

Abgeordneter Dr. **Scheicher:** Meine sehr verehrten Herren! Ich habe mich als Pro-Redner für das Gendarmeriegesetz einschreiben lassen und werde auch als Pro-Redner sprechen. Es ist mir ein Leichtes für dieses Gesetz einzutreten und zu stimmen. Ich halte die Gendarmerie für ein außerordentlich gutes Corps und ich bin auch überzeugt, das es ebenso gut geleitet ist und dass auch die einzelnen Mitglieder, welche ihm angehören, sich wirklich große Verdienste schon erworben haben.

Ich muss aufrichtig gestehen, als ich die Vorlage durchgelesen habe, habe ich mir bei einzelnen Punkten gedacht, es werde vielleicht fraglich sein, ob diese Punkte so wohlthuend und so wohlwollend sind, um für das Gendarmeriecorps die nöthige Anzahl von intelligenten und tüchtigen Leuten auch heranzuziehen und festzuhalten.

Indessen glaubt die hohe Regierung damit auszukommen, es erscheint ihr genügend. Ich habe also

gar keinen Anlass dagegen auch nur das Mindeste zu sagen; ich gestehe aber ganz offen: wenn sie da oder dort größere Vortheile begehrt hätte, so würde ich mich nicht ablehnend dazu verhalten haben.

Die Herren sehen also, dass ich wohl vollständig gerecht die Sache beurtheile. Nun habe ich aber denn doch einige Desiderien auszudrücken, nicht Desiderien, wie sie das Corps selbst betreffen oder die unmittelbare Leitung desselben. Ich habe, meine Herren, einen sehr innigen und gewissermaßen aus Nothwendigkeit mir aufgedrungenen Wunsch, es möge die hohe Regierung dafür Vorsorge treffen, dass dieses vorzügliche Corps nicht missbraucht werde. *(Beifall.)* Es mag Ihnen vielleicht dieser Ausdruck etwas hart scheinen; allein wenn ich Ihnen das gesagt haben werde, was ich jetzt auseinanderzusetzen habe, dann werden Sie mir zugeben, der Ausdruck war nicht zu grell.

Meine Herren! Ich muss Sie dann ersuchen einer Resolution zuzustimmen, welche ich mit den Worten beantrage. *(liest):*

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Gendarmerie nicht zu Detectivdiensten, gelegentlich insbesondere der Beförderung von Geistlichen zu verwenden.“ *(Beifall.)*

Ich möchte sagen, meine Herren, man missbraucht die Gendarmerie nach zwei Richtungen.

Ich habe zum Beispiel heute erst einen Brief in die Hand bekommen, worin mir mitgetheilt wird, dass in der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, wenn der Herr Bezirkshauptmann mit auf die Jagd geht, die Gendarmerie ausrücken, hinter den Jägern einhergehen und acht geben müsse, dass nicht irgend ein Hase dem reichen Herrn Dreher gestohlen wird. *(Hört! Hört!)*

So geht man vor, so braucht die politische Behörde die Gendarmerie! Glauben Sie, dass das gut ist? Ich habe nicht gerade übermäßig viel Einsicht in die Organisation und in die Aufgabe der Gendarmerie, aber ich glaube sicherlich sagen zu können: die Leute sind außerordentlich beschäftigt, sie sind wirklich geplagt. *(So ist es!)* Wer es je gesehen hat, wie die Chargen und auch die anderen Gendarmen landauf, landab gehen müssen und jeder Witterung ausgesetzt sind, der muss sagen: um die Hasen des Herrn v. Dreher zu bewachen, dass nicht einer auskommt — dazu thun mir die Gendarmen geradezu leid *(Sehr gut!)*; sie sind doch zu etwas Besserem, zu etwas Höherem da.

Ich bin auch überzeugt, es werden einige der Herren, welche auch zum Worte gemeldet sind, diesen Punkt und auch noch anderes weiter zur Sprache bringen.

Ich gehe nun auf jenen Punkt über, welcher mir vorzüglich am Herzen liegt, und Sie werden mir schon gestatten, dass ich zur Begründung meines Antrages Ihnen auch einige praktische Fälle aus dem Leben erzähle. Ich muss mich da an alle Herren, die in dem hohen Hause hier sitzen, wenden, ohne Rücksicht darauf, welcher Partei sie angehören, denn Sie wissen ja, dass ich vor einigen Tagen für die kirchliche Freiheit hier ein freies Wort gesprochen habe, und Sie wissen auch, in welch fürchterlicher Weise von der Ministerbank dort Worte gefallen sind, wie sie wahrscheinlich noch niemals in diesem Hause einer einzelnen Persönlichkeit gegenüber gefallen sind. *(Zustimmung.)*

Diese Worte waren derart exorbitant, dass ich mir gedacht habe: Ich bin hier ein Wilder; aber da gilt wieder einmal das Wort: die Wilden sind bessere Menschen als jene, die solche Worte gebrauchen. *(Beifall.)* Ich wende mich also rein nur an das hohe Haus. Bei ihm, glaube ich, kann ich voraussetzen, dass noch ein Gefühl vorhanden ist für die berechtigte Freiheit der Kirche.

Es ist merkwürdig, dass wir auf das Capitel der kirchlichen Freiheit kommen, wenn vom Gendarmeriegesetze die Rede ist. Und doch ist nichts in den Thatsachen so begründet, als eben die Resolution, um deren Annahme ich Sie bitte. Die Gendarmen, die einen sehr hohen Zweck, eine große Aufgabe haben, die ganz gewiss über Beschäftigungsmangel sich nie zu beklagen haben, werden unter anderem auch dazu verwendet, um die Detectivs zu machen und nachzusehen, wie die Geistlichen da und dort sich verhalten haben, ob sie würdig sind, in eine höhere Stelle emporzusteigen. *(Hört!)*

Meine Herren! Man muss jedes Wort beweisen können, das man spricht. Ich habe neulich hier gesagt, dass an den Geistlichen noch der Schmutz von dem Actenstaube hängt, und das hat man mir von Seite des Cultusministeriums, höre ich, so schrecklich übel genommen. Erlauben Sie mir nun die Geschichte eines guten Freundes von mir zu erzählen. Dieser gute Freund war Pfarrer — er ist es auch heute noch, nur in einer anderen Stelle — also er war damals Pfarrer an einer sogenannten kleinen Pfarre, wo die 700 fl. Congrua so ziemlich sein Um und Auf bildeten. Es ist nicht unüberlegt von mir gewesen, dass ich den Ausdruck „Bettelgeld“ gebraucht habe, denn mit 700 fl., an welchen nichts anderes mehr hängt, muss der Mensch — wie man sich bei uns ausdrückt — im Erdäpfelklima und im Fisolenbreitegrade bleiben. *(Heiterkeit.)*

Der Mann hat längere Zeit auf diesem armseligen Posten gedient, er wurde älter und hat Lust gehabt, endlich in eine bessere Stelle zu kommen, und hat daher competirt. Während der Zeit der Entscheidung ist von der Statthalterei an die betreffende Bezirkshauptmannschaft der Auftrag gelangt, Recherchen darüber zu pflegen, wie es mit dem Manne steht; die Bezirkshauptmannschaft hat nun den privilegirten Detective, die Gendarmerie, beauftragt, hinzugehen und nachzuforschen, wie sich der Herr Pfarrer verhalten hat.

Ich bitte sich vorzustellen, wie es diesem Freunde ergangen ist. Der sitzt ruhig in seinem kleinen Pfarrhof ohne Ahnung der Dinge, die sich außerhalb des Pfarrhofes abspielen. Da kommt ein guter Freund, ein Bewohner des Ortes hin und sagt: Um Gottes Willen! Was haben Sie denn angestellt, Herr Pfarrer? Gerade war ein Gendarm beim Wirt drüben und hat ihn im Vertrauen gefragt, was es mit dem Herrn Pfarrer ist, ob er nichts von ihm weiß u. s. w. Auch im andern Wirtshaus war er und hat nachgefragt. *(Hört! Hört!)*

Es dauert nicht lange, da kommt der Bürgermeister und fragt ebenfalls: Was haben Sie denn eigentlich angestellt, Herr Pfarrer? Gerade geht der Gendarm im ganzen Ort herum und fragt, was mit Ihnen ist. *(Hört! Hört!)*

Meine Herren! Das ist wirklich eine Beschmutzung des armen Pfarrers insofern, als ja die Leute glauben müssen, dass der Pfarrer nur befördert wird, wenn er die sogenannte Punzirung erhalten hat. *(Sehr gut!)*

Es war neulich meinerseits kein Vorwurf gegen die Behörden, meine Worte konnten auch keine Beleidigung sein, die ich gesprochen habe. Sie müssen mir jedoch zugeben, dass das nicht recht ist, wenn die Leute sehen müssen, falls ein Pfarrer von der niedrigsten und armseligsten Stelle höher hinaufkommen will, dass dann sogar mit Hilfe der Gendarmerie Nachforschungen gepflogen werden, ob der Mann für die Stelle auch würdig ist. *(Sehr richtig!)*

Und dann soll der Mann dastehen als ein von Gottes Geist Gesandter! Da soll er den socialistischen Leuten imponiren und auch die höheren Stände sollen sich von ihm predigen und leiten lassen?

Wenn Sie das beachten, ja, wenn auch der Herr Cultusminister das beachtet hätte, dann würde er gedacht und auch gesagt haben und sie werden es ebenfalls sagen: Ja, es ist nothwendig, es muss die kirchliche Freiheit gewahrt werden. *(Sehr richtig!)*

Vielleicht werden Sie sagen, mein Fall, den ich angeführt habe, sei nur ein einzelner Fall.

Meine Herren! Ich habe hier in der Tasche Briefe aus verschiedenen Kronländern, aus Oberösterreich, Böhmen — aus Prachatitz und Podersam — und aus Kärnten, ich kenne auch die Verhältnisse in Niederösterreich sehr gut. In allen diesen Briefen sagen meine Mitbrüder zu mir — und der Herr Cultusminister wird mir schon zugeben müssen, dass sie auch nach seiner Rede zu mir noch Vertrauen haben *(Sehr gut!)* —: „Um Gottes Willen, nehmen Sie sich unser an! Wir können nicht das Vertrauen unseres Volkes haben, wenn in dieser Weise gegen uns vorgegangen wird." Wenn Sie auch, meine Herren, der Freiheit der Kirche nicht freundlich gesinnt sind, so werden Sie doch zustimmen, dass man wahrlich in dieser Weise die Gendarmerie nicht als Detectivcorps zu verwenden braucht. Die Gendarmen werden sich gewiss nicht darum reißen und sie sind vielleicht auch gar nicht in der Lage, die Dinge so zu erheben, wie es der Bezirkshauptmann haben will. *(So ist es!)*

Der Gendarm ist vielleicht ein ganz tüchtiger Mensch in seinem Fache, aber er hat keinen solchen Einblick, um zu beurtheilen, ob die Pfarrer in den einzelnen Gemeinden gerade mit dem Bürgermeister oder Oberlehrer gut sind. *(Sehr richtig!)* Das kann jedenfalls ein Gendarm nicht gut entscheiden! Und wenn der Gendarm zufällig zu einem Feind des Pfarrers kommt und nachfragt? Ja, dann ist der Pfarrer verloren.

Das ist also keine Art und Weise, wie man diesen wichtigen Stand behandeln soll. *(Sehr gut!)*

Nun wird mir vielleicht der Herr Minister für Cultus und Unterricht erlauben, dass ich am Schlusse auch an ihn einen kleinen Appell richte.

Er hat neulich gemeint, dass ich die Autorität der Bischöfe indirect angegriffen hätte. Ich habe überhaupt von der Autorität und von den Bischöfen nichts gesagt als die Worte: „vom Bischof bis zum Cooperator". Das ist die Stufenreihe von Geistlichen, wie sie vorhanden ist, und da kann ich einen nicht ausschließen. Der Herr Unterrichtsminister hat sich mit großer Emphase einen katholischen Mann und Anhänger der katholischen Gefühle genannt. Er möge also diesen katholischen Gefühlen wirklich Ausdruck geben und er möge es den Bischöfen und den Decanen überlassen, über die Geistlichen ein Urtheil zu fällen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Das ist die richtige Art und Weise.

Vor einigen Jahren war in Amstetten ein Bezirkshauptmann, der mir gesagt hat: „Wenn ich von der Statthalterei gefragt werde, ob der oder jener Geistliche empfehlenswert ist, frage ich den Dechant, der muss es wissen, denn der Geistliche ist ihm untergeordnet." Solche Bezirkshauptleute gibt es vielleicht mehrere, aber lauter solche gibt es nicht, weil ich einen Stoß von Briefen habe, in denen mich die Geistlichen ersuchen, ich möge diesen unwürdigen Verhältnissen abhelfen. Der Cultusminister wird dann sagen können, dass er die kirchliche Autorität achtet, wenn er die kirchlichen Personen über die kirchlichen Verhältnisse urtheilen läst. Ich habe nichts gegen die Bischöfe und Dechanten, das ist mir niemals eingefallen; ich muss gestehen, es war mir unbegreiflich, wie er mit einem kühnen Saltomortale diesen Vorwurf aus meiner Rede heraus deducirt hat.

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte doch bitten, zum Gegenstande zu sprechen. *(Rufe: Das gehört zur Sache!)*

Abgeordneter Dr. **Scheicher**: Ich bin gleich zu Ende. *(Fortfahrend:)* Ich kann mit dem, was ich bis jetzt gesagt habe, überhaupt schon schließen. Ich glaube,

es war Ihnen genügend, um das Begründetsein meiner Resolution einzusehen. Sollten Sie diese Resolution nicht annehmen, so werden Sie dadurch der Gendarmerie keine Gefälligkeit erweisen, im Gegentheil, Sie können eventuell auch die Ursache und die Schuld sein, dass die Gendarmerie auf gewissen Seiten nicht jenes Vertrauen genießt, welches sie haben muss, welches sie aber auch gewiss verdient, wenn man sie nicht missbraucht. *(So ist es!)* Die Gendarmerie ist ein guter Körper und soll es bleiben, aber man soll sie nicht missbrauchen, weder um den reichen Leuten die Hasen zu bewachen *(Heiterkeit)*, noch um den armen Geistlichen irgend etwas anzuhängen und dieselben davon auszuschließen, dass sie auf eine längst verdiente höhere Stelle vorrücken. Das wird zugleich auch jenen Actenstaub, der hier soviel Staub aufgewirbelt hat *(Heiterkeit)*, aus der Welt hinausbefördern und das wird gut sein, gut für den Clerus, gut für die Religion und die Freiheit der Kirche. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution des Herrn Abgeordneten Dr. Scheicher unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Biankini:

Abgeordneter **Biankini** *(beginnt seine Rede in kroatischer Sprache und fährt dann fort)*: Hohes Haus! Insofern als der neue Gesetzentwurf über die Gendarmerie die Verbesserung der ökonomischen Lage der Gendarmen, sowie auch die Entlastung des Landesfondes von den Bequartirungskosten für dieselbe zum Zwecke hat, bin ich bereit, denselben zu unterstützen und für die respectiven Paragraphen zu stimmen.

Aber ich kann auf keinen Fall diesen Gesetzentwurf annehmen, wenn nicht wenigstens festgestellt wird, dass nicht nur die Gendarmen, sondern auch die Landesgendarmeriecommandanten und Officiere absolut die Sprache des Landes kennen müssen, in welchem sie dienen, und dass sie gleichfalls in derselben Sprache mit den Behörden im Lande, besonders mit den autonomen Behörden, correspondiren müssen. *(Sehr gut!)*

Es unterliegt keinem Zweifel, meine Herren, dass auch dieser Gesetzentwurf den Stempel jener Germanisirung trägt, welche die gesammte Administration in Österreich durchweht, welche so viel Unzufriedenheit unter den verschiedenen Völkern und besonders unter den Slaven erzeugt und die Basis der Monarchie untergräbt. Wir haben die liberalsten Staatsgrundgesetze, welche allen Völkern die Gleichberechtigung, die Entwicklung und Achtung ihrer Nationalität und Sprache versprechen, aber in der That schreitet die Germanisirung mit großen Schritten vorwärts und die deutsche Sprache, als wäre sie wirklich die Staatssprache, drängt sich allen in despotischer Weise gleich der Sprache eines Eroberers auf. *(So ist es!)* Das, meine Herren, ist ein grober Fehler der österreichischen Politik und früher oder später wird es sich rächen. Das Nationalgefühl der Völker muss man respectiren. *(Bravo!)*

Der neue Gesetzentwurf für die Gendarmerie soll auch zu Germanisirungszwecken dienen. Bis jetzt konnten auf Grund des bestehenden Gendarmeriegesetzes nur solche Leute angestellt werden, die der Sprache des Landes mächtig waren, in welchem sie dienen sollten. Und das ist doch sehr natürlich, wenn man bedenkt, dass der Gendarm unter dem Volke leben, das Volk kennen und in einem beständigen Contacte mit dem Volke sein muss, wenn er seine Pflicht thun will. In dem neuen Gesetzentwurfe ward aber von der Regierung diese gerechte Bedingung aufgehoben *(Hört!)*, und so würde man also nach Salzburg einen Kroaten aus Dalmatien schicken und anstellen können, welcher kein Wort deutsch spräche, und hingegen nach Dalmatien einen Salzburger, welcher wieder nicht ein Wort kroatisch verstünde. Glücklicherweise hat der Ausschuss in den §. 19 die alte Bestimmung über die Kenntnis der Sprache jenes Landes, in welchem der Gendarm dienen soll, wieder gebracht, aber, meine Herren, das zeigt uns nur noch mehr die germanisatorische Tendenz der Regierung.

Diese Tendenz zeigt uns auch die Praxis. Trotz der klaren Vorschriften des bestehenden Gesetzes vom Jahre 1876 über die Kenntnis der Sprache jenes Landes, in welchem der Gendarm zu dienen hat, konnten wir Kroaten in Dalmatien oft constatiren — und wir haben uns schon zu wiederholtenmalen im dalmatinischen Landtage darüber beklagt — dass man uns nach Dalmatien Gendarmen schickt, welche nicht ein Wort kroatisch verstehen, hingegen unsere Landeskinder in die Gendarmerie nicht aufnimmt, wenn sie nicht deutsch können, oder wenn sie aus Noth aufgenommen werden, so müssen sie immer gemeine Gendarmen bleiben und auf jedes Avancement verzichten, wenn sie nicht deutsch lernen.

Warum, meine Herren, dieses Vorrecht einer Sprache, nachdem wir doch alle gleich sind, die gleichen Lasten tragen, folglich auch die gleichen Rechte haben sollen? *(Sehr richtig!)*

Ich wollte daher, dass die Bestimmungen über die Kenntnis der Landessprache in dem neuen Gesetz ausdrücklicher hervorgehoben wären, und dass nicht nur die Gendarmen, sondern auch die Landesgendarmeriecommandanten und die Officiere die Sprache des Landes kennen müssen.

Daher schlage ich vor, dass man dem §. 16 der Ausschussvorlage den Zusatz beifüge *(liest)*:

„In den Sprengeln der einzelnen Landesgendarmeriecommanden sollen nur solche Commandanten, Officiere und Gendarmen aufgenommen werden, welche die Sprache oder die Sprachen des betreffenden Landes kennen und sprechen.

Die Landesgendarmeriecommandanten, die Officiere und Gendarmen müssen mit den autonomen Behörden des Landes in der Landessprache verkehren. *(Sehr gut!)*

Meine Herren! Wenn sie in Betreff der Gendarmerie ein gerechtes Gesetz haben wollen, so werden Sie meinen Zusatz annehmen und werden es damit auch von anderen Mängeln befreien.

Einer derselben betrifft die Sprache, in welcher die Gendarmen ihre Anzeigen über strafrechtliche Fälle bei Gericht zu machen haben. Diese Sprache soll keine andere sein als die des Landes, und nicht die deutsche, welche in vielen Ländern der Monarchie und speciell in Dalmatien gänzlich unbekannt ist. *(Zustimmung.)* Es weiß doch jeder, von welcher entscheidenden Wichtigkeit die Anzeigen der Gendarmerie sind, besonders in strafgerichtlichen Processen, welche in Gegenwart der Geschwornen verhandelt werden. Wie wollen Sie, meine Herren, dass die Geschwornen ein gewissenhaftes Urtheil sprechen, von welchem doch so oft die Freiheit, die Ehre und sogar das Leben des Angeklagten und seiner Familie abhängt, wenn sie die Anzeigen der Gendarmen nicht verstehen, nachdem diese gewöhnlich den Grund der Anklage bilden?

Vor einiger Zeit hatten wir einen solchen Fall in Split, wo den Geschwornen eine Anzeige in deutscher Sprache vorgelegt wurde, von welcher sie kein Wort verstanden. *(Hört! Hört!)* Ihre Entrüstung darüber war natürlich groß und der Process konnte nicht fortschreiten, bis es endlich mit großer Mühe den Richtern gelang, den Geschwornen die Anklage der Gendarmen zu übersetzen und verständlich zu machen. Es war eine wahrlich scandalöse Scene. *(Hört!)*

Können wir es, meine Herren, mit gutem Gewissen zugeben, dass dergleichen Scenen und solche bedauerliche Fälle sich wiederholen?

Aus diesen wichtigen Gründen werde ich für die erste Resolution der Minorität des Ausschusses stimmen, glaube aber doch, dass es besser wäre, im Gesetze selbst diese wichtige Bestimmung festzustellen, und zwar als drittes Alinea zu dem §. 7. Dieser Zusatz müsste so lauten *(liest)*:

„Mit allen Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Civilbehörden soll die Gendarmerie in der Landessprache correspondiren."

Ebenso dringend nothwendig ist es, in dem Gesetze zu stabilisiren, dass die Gendarmerie sich mit nichts anderem zu befassen habe als mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, damit die Gendarmen, die übrigens brave und opfervolle Leute sind, nicht zu einer Art von Spionen und Agenten der politischen Behörden herabsinken. *(Sehr richtig!)*

Auch in dieser Hinsicht, meine Herren, kamen bei uns in Dalmatien wirklich scandalöse Fälle vor. Die Gendarmen müssen, anstatt sich mit der öffentlichen Sicherheit zu befassen, sich dazu hergeben, die Handlungen der Gemeinden zu controliren, und zum Schaden der communalen Autonomie mischen sie sich in die Angelegenheiten der Gemeinden, wie in die der Parteien und stellen so eine Art Controletribunal über die autonomistischen Ämter *(Hört!)*, sowie über einzelne meist ganz respectable Persönlichkeiten dar. Unter dem Polizeiregime in Dalmatien werden die von den Gemeinden erlassenen Zeugnisse von der politischen Behörde an die Gendarmerie geschickt, damit diese ihr Gutachten darüber abgebe, und man glaubt nicht der Gemeinde, welche doch ihre Mitbürger und ihre Pflichten kennen muss, sondern den Berichten der Gendarmen, welche oft seit ganz kurzer Zeit im Lande sind und meistens nicht einmal die Landessprache kennen. *(Hört! Hört!)* Wir haben Fälle in Dalmatien, wo Gesuche an Seine Majestät und an verschiedene Ministerien von den politischen Behörden an die Gendarmerie geschickt wurden, um Informationen einzuholen.

Ich glaube, meine Herren, dass in dieser Beziehung auch die Deutschen hier in Niederösterreich nicht minder glücklich sind, weil vorgestern bei der Generaldebatte des Provisoriums und auch heute in der Generaldebatte der geehrte College Dr. Scheicher uns erzählt hat, dass hier durch Gendarmen nachgeforscht wird, ob ein Geistlicher zum Pfarrer taugt oder nicht. Solche scandalöse Handlungen sollen doch einmal aufhören, im Interesse der Würde der Behörden und der Staatsbürger. *(Sehr gut!)*

Ich schlage daher zu §. 9 als drittes Alinea folgenden Zusatz vor:

„Die Gendarmen sollen sich ausschließlich nur mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befassen. Es ist ihnen strenge verboten, Aufträge der politischen Behörde, welche nicht im engen Zusammenhange mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stehen, auszuführen."

Es ist auch nothwendig in dem neuen Gesetze klar und deutlich festzustellen, dass die Gendarmen den Gemeinden über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz leisten müssen. Der §. 7 dieses Gesetzentwurfes erlaubt den Gendarmen nicht, den Gemeinden zu Hilfe zu kommen ohne Erlaubnis des Bezirkshauptmannes, wenn nicht eine Gefahr im Verzuge ist. Auf Grund dieser Bestimmung aber werden die Gendarmen sehr selten den Gemeinden Assistenz leisten, weil sie sich immer ausreden können, dass keine Gefahr im Verzuge war. *(So ist es!)* Das bestätigt auch die bisherige Praxis. Da es nicht in jeder Gemeinde einen Bezirkshauptmann gibt, so dauert es so lange, bevor der Bezirkshauptmann die Requisition erhält und dieselbe wieder den Gendarmen zustellt, so dass die Hilfe zu spät kommt, somit keinen praktischen Sinn hat, und den Zweck nicht erreicht, besonders in Dalmatien bei den dortigen antidiluvianischen Communicationsmitteln. Es wäre mithin nothwendig, in dem Gesetze anzuordnen, dass in jenen Orten, wo es eine Bezirkshauptmann-

schaft gibt, die Gendarmen ihren Beistand, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, erst dann leisten sollen, bis die Gemeinde sich an dieselbe gewendet hat; aber in Orten, wo es keine Bezirkshauptmannschaft gibt, sollen die Gendarmen verpflichtet sein, ihren Beistand auf directe Requisition der Gemeinde sofort zu leisten.

Darum schlage ich vor, dass das zweite Alinea des §. 7 folgendermaßen, insofern derselbe die Gemeinde betrifft, geändert werde:

„. . . . Die Gemeindeämter, in den Örtern, wo der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaften ist, haben an diese ihre Requisitionen um die Gendarmerieassistenz zu richten. In allen Örtern, wo nicht der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaften ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar von den Gemeindeämtern ergangene Requisitionen sofort Assistenz zu leisten.“ *(Bravo! Bravo!)*

Der §. 8 ertheilt der politischen Behörde die Befugnis, festzustellen, wann und wie weit, nach den örtlichen Verhältnissen, die Gendarmerie verpflichtet ist, den Gemeinden in Sachen der localen Polizei Mitwirkung zu leisten. So hatte man es auch in dem bestehenden Gesetze von 1876 festgesetzt, aber ohne Erfolg, weil die politische Behörde in Dalmatien noch in dieser Beziehung niemals ihre Pflicht gethan hat. *(Hört!)* Nicht einmal heute, meine Herren, weiß man bei uns in Dalmatien, wann die Gendarmerie verpflichtet ist, den Gemeinden beizustehen, den Gemeinden, welche durch die übertragenen Geschäfte der Regierung so belastet sind, dass sie nicht viel für die Localpolizei verwenden können.

Es ist eine Thatsache, meine Herren, dass in Dalmatien die öffentliche Ordnung manchmal gestört wird, und dass die Gendarmerie theils zu spät kommt, theils nicht eingreift. Es wäre daher nothwendig, in dem neuen Gesetzentwurf strenge anzuordnen, dass die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschuss, und mit Rücksicht auf die speciellen Bedingungen und Bedürfnisse der betreffenden Länder feststelle, wann und wie weit die Gendarmerie verpflichtet ist, in Angelegenheiten der Localpolizei Mitwirkung zu leisten. *(Bravo! Bravo!)*

Dies erscheint um so gerechter, als der §. 3 den Bezirkshauptmannschaften erlaubt, dieselbe Anordnung für Gemeinden solcher Städte zu treffen, welche schon ein eigenes Statut besitzen.

Ich schlage daher vor, dass der §. 8 dahin abgeändert werde:

„§. 8. Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheit der Localpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse geregelt, und dies für das ganze Land.“

Meine Herren! Wenn Sie diese Verbesserungen des Gesetzentwurfes annehmen, so werden Sie eine gerechte Sache unterstützen: gerecht von dem nationalen Standpunkte, von dem autonomischen Standpunkte der verschiedenen Königreiche und Länder und nützlich für die Freiheit der Bürger, welche berechtigt sind, in der Gendarmerie eine unparteiische und zur Aufrechthaltung der öffentlichen und socialen Ordnung und Sicherheit wahrhaft heilsame Institution zu besitzen und nicht ein blindes Instrument in den Händen der politischen Behörden. *(Beifall.)* Im anderen Falle würde durch diesen Gesetzentwurf wieder nur das Nationalgefühl der Slaven und die Autonomie der Königreiche und Länder dieser Monarchie gekränkt und verletzt werden, wie es leider schon so oft geschehen ist *(So ist es!)* und es würde nur ein neuer Nagel in den Sarg unserer Volksrechte eingeschlagen.

Die Nachwelt aber würde dann auf Sie, meine Herren der Coalition, wo leider so viele Slaven sind, mit Grund die Worte des ersten römischen Historikers anwenden können: „Omnia serviliter pro dominatione!“ *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Redner wird beglückwünscht.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein** *(welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat)*: Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister Feldzeugmeister Grafen Welsersheimb das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**: Ich werde mir erlauben auf die Ausführungen der geehrten Herrn Vorredner im wesentlichen zu reflectiren, wenn dieselben auch bereits der Specialdebatte vorgreifen, und werde einzelne Punkte, welche eigentlich Gegenstand der Specialdebatte zu sein haben, berühren und vielleicht im Interesse des Fortschrittes der Debatte selbst bereits jetzt in den Bereich meiner Erörterungen ziehen und dazu Stellung nehmen.

Der erste Herr Redner, der Herr Abgeordnete der Landgemeinden Budweis, hat zunächst in Bezug auf §. 1 Bemerkungen gemacht über die Verwendung der Gendarmerie im allgemeinen, sowie zu militärischen Aufgaben, und einen gewissen Gegensatz in den Bestimmungen der bezüglichen beiden Absätze gefunden, auf welchen bereits ein anderer geehrter Herr Vorredner, der Abgeordnete der Landgemeinden Wadowice, vollkommen zutreffend erwidert hat.

Ich glaube daher in dieser Richtung nicht eingehender den betreffenden Punkt erörtern zu müssen und mich auf das beziehen zu können, was bereits ausgeführt wurde. Nur eine Frage möchte ich berühren, die von allgemeinem Interesse erscheint.

Es wird nämlich die Frage gestellt: woher wird der Ersatz für jene Gendarmen kommen, die für militärische Zwecke verwendet werden? Man hat da wohl speciell die Gendarmen im Auge, die zur Armee herangezogen werden dürften. Es hat bereits der Herr Vor-

redner für die Landgemeinde Wadowice, wenn ich ihn richtig verstanden habe, darauf hingedeutet, dass ein Ersatz jedenfalls erforderlich sein wird und geleistet werden muss, und da mache ich darauf aufmerksam, dass im neuen Gesetze eine Bestimmung vorgesehen ist, dass aus den Landsturmpflichtigen ein solcher Ersatz imperativ herangezogen werden könne, was eventuell Gegenstand der Erwägung sein wird bei jenem Paragraphen, wo ein eigener Antrag auf Entfall dieser Bestimmung gestellt wird.

Ich mache hiebei darauf aufmerksam, dass es wesentlich im Interesse der Bevölkerung und der Länder gelegen ist, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, weil durch dieselbe der Ersatz der Gendarmerie im allgemeinen geleistet werden kann, die im Kriegsfalle, wie mit Recht hervorgehoben wurde, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes ebenso nothwendig ist als im Frieden.

Ich komme zu einem Thema, das von diversen Seiten erörtert wurde und den Gebrauch der Gendarmerie zu verschiedenen Zwecken außerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises betrifft. Es ist das ein Thema, das schon mehrmals im hohen Hause besprochen wurde, und über das ich nicht viel Neues sagen kann. Ich will nur darauf hinweisen, dass in der Gendarmerieinstruction, die kein Geheimnis ist und die auch der Herr Berichterstatter in Händen hat, gewiss nirgends eine Vorschrift zu finden sein wird, die den Gendarmen zu Diensten veranlassen würde, die nicht in seinem gesetzlichen Wirkungskreise liegen, die mit Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Ruhe nicht verbunden sind.

Was nun die speciellen Fälle betrifft, die hier erörtert wurden, nämlich in Bezug auf die Lehrer einerseits und die Priester anderseits, so möchte ich, letztere betreffend, vor allem nicht in denselben Fehler verfallen, den man den Gendarmen vorwirft, dass ich mich in die Frage der Besetzung der Priesterstellen einmische. Diese Frage will ich ganz unerörtert lassen. Ich will nur die Hoffnung aussprechen, dass es keine Priester gibt, deren Wirken für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährlich wäre, und auch sehr wünschen, dass es keine solchen Lehrer gäbe, deren Wirken dieses Gebiet bedrohen und gefährden könnte.

Wo dies der Fall wäre, hat der Gendarm das Recht und die Pflicht, sein Auge überall hinzuwenden. Wo dies nicht der Fall ist, sage ich offen, hat der Gendarm nichts zu suchen und wenn er es thut, wird wohl eine am rechten Orte angebrachte Beschwerde auch die richtige Abhilfe bringen. Ich für meinen Theil kann nur sagen, dass ich mit einem speciellen Erlasse bereits vor geraumer Zeit in der Lage war, den politischen Behörden aufzutragen, darauf zu sehen, dass die Gendarmerie zu ihrem Berufe und gesetzlichen Wirkungskreise verhalten werde und nicht zu Diensten, welche sie von diesem Berufe abbringen. Sollte ein solcher Fall mir zur Kenntnis kommen, so bin ich immer bereit, Abhilfe zu schaffen.

Es ist — ich habe das auch schon zu wiederholtenmalen gesagt — in der Praxis nicht immer so leicht, vorwegs fixe Grenzen zu ziehen, denn der Gendarm — ich spreche da nicht von den vorgebrachten concreten Fällen, sondern principiell und im allgemeinen — kann nicht immer wissen, wo und von wem die Ruhe und Ordnung bedroht wird. Er muss eben forschen, muss sich über die Verhältnisse im allgemeinen informiren, muss sich über alle Persönlichkeiten Auskunft verschaffen, sowie über deren Stellung, da er sich ja oft an solche selbst wenden und daher ihre Vertrauenswürdigkeit kennen muss. Dass da mit größerem oder zuweilen auch geringerem Takte vorgegangen wird, ist nicht zu schwer zu nehmen und da möchte ich sagen: Wer ein gutes Gewissen hat, braucht sich vor den Erkundigungen des Gendarmen nicht zu sorgen. *(Widerspruch und Heiterkeit.)* Wenn ein Gendarm unrecht thut, so möge er dafür zur Verantwortung gezogen werden, aber Sie werden mir zugeben: wer ein gutes Gewissen hat, hat von den Gendarmen nichts zu fürchten. *(Unruhe.)*

Ich komme nun zu einem weiteren Gegenstande, der den Sprachgebrauch betrifft, welche Angelegenheit von mehreren Seiten hier zur Sprache gebracht worden ist. Der Herr Abgeordnete für Budweis hat über die Bestätigung der Gendarmeriedienstbücher gesprochen. Das ist eine Frage, die nicht zum erstenmale besprochen wird, und ich möchte darüber ein paar Worte sagen, vielleicht findet sich noch später Gelegenheit, darüber noch eingehender sich auszulassen. Es handelt sich hier nicht um den Zwang des Gebrauches einer Sprache, welche dem Gemeindevorsteher nicht geläufig wäre. Die Bestätigung ist ausdrücklich in der Sprache gestattet, welche der Vorsteher überhaupt zu gebrauchen hat. Es handelt sich lediglich darum, dass eine Rubrik besteht in dem Dienstbuche, welches ausschließlich für den internen Dienstgebrauch bestimmt ist, in welcher die Bestätigungen in der Sprache des betreffenden Gemeindevorstehers eingetragen werden können.

Diese Dienstbücher sind allgemein bekannt und kann darüber nicht der mindeste Zweifel bestehen, was diese Rubrik betrifft. Der erste Fall, der diesbezüglich mir zur Kenntnis gebracht wurde, betraf auch einen Gemeindevorsteher, welcher früher als Unterofficier gedient hat und der deutschen Sprache vollkommen mächtig ist, welcher auch nicht deshalb seine Unterschrift verweigert hat, weil er nicht gewusst hatte, was dort steht, sondern aus principiellen Rücksichten, weil er sich unter eine deutsche Rubrik nicht unterschreibe.

Meine Herren! Die Regelung der Dienstsprache für die gesammte bewaffnete Macht ist eine Angelegenheit, welche nach dem Gesetze über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie ausschließlich dem Kaiser zusteht und als solche auch aufrecht erhalten

werden muss. Das ist keine Principienfrage für das Haus, indem die Gesetzgebung selbst dem Kaiser dieses Recht anheimgestellt hat.

Es ist von dem Herrn Vorredner auch erwähnt worden, welcher Aufmerksamkeit seitens der Gendarmerie er sich gelegentlich seiner Wahl zu erfreuen hatte. Ich möchte diesbezüglich der Gendarmerie doch keinen Vorwurf machen, dass sie bei Wahlen und bei öffentlichen Versammlungen da ist, um für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Gerade bei Wahlen scheint mir das sehr am Platze, und wenn in dieser Beziehung keine Überschreitungen beabsichtigt sind, so braucht man an dem Gendarmen keinen Anstoß zu nehmen. Was nun die Bemerkung betrifft, dass während der ganzen Zeit in dem Bezirke, wo die Wahl stattgefunden hat, frei gestohlen werden konnte, so glaube ich doch zur Ehre dieses Bezirkes voraussetzen zu dürfen, dass nicht an jedem Punkte immer ein Gendarm stehen muss, um solche Erscheinungen zu verhindern.

Von demselben Herrn ist auch auf eine Interpellation, betreffend den Vorfall mit dem Bauer Kukla, hingewiesen worden, und da ich ohnehin die Absicht hatte, diese Interpellation jetzt zu beantworten, so wird man mir vielleicht gestatten, auf diesen Gegenstand nunmehr zu kommen. Ich muss bedauern, dass die geehrten Herren, welche die Interpellation gestellt haben, in Bezug auf das Auftreten des Hauptmannes, welcher hier mit Namen genannt wurde, sowie auch in Bezug auf die Art und Weise des Vorganges, irrig informirt worden sind. Da der betreffende Hauptmann der böhmischen Sprache nicht mächtig ist, während der Bauer Kukla ausschließlich diese Sprache versteht, so war der Hauptmann gar nicht in der Lage, mit dem genannten Bauer direct zu verkehren, und auch nicht Erpressungsversuche zu machen, wie sie aus den Angaben der Interpellation hervorgehen. In dieser Beziehung fühle ich mich verpflichtet, den betreffenden Herrn in Schutz zu nehmen, welcher auf diese Art öffentlich angeklagt wurde. Die ganze Sache ist der Gemeinde Protivin zur Austragung überlassen worden. Es war von einem Zwange an dem betreffenden Bauer gar keine Rede.

Allerdings hat er zur Deckung einen Wechsel auf 75 fl. unter Intervention der betreffenden Behörde ausgestellt, von einer weiteren Anforderung war aber gar nicht die Rede und es ist im Wege der politischen Behörde vorgesorgt worden, dass die Sache ordnungsmäßig und ohne irgend eine Beeinträchtigung des betreffenden Bauers, welche von keiner Seite beabsichtigt war, ausgetragen werde. Das ist eine Angelegenheit, welche, wie der geehrte Herr Vorredner ganz richtig sagte, vor die competente Behörde, eventuell vor das Gericht gehört. Dort ist der Ort, die Angelegenheit auszutragen, und dort wird es sich dann zeigen, was richtig ist. Es besteht gar keine Gefahr, dass in dieser Beziehung nicht das volle Recht gehandhabt wird. Das wollte ich bezüglich dieser Angelegenheit sagen. *(Abgeordneter Purghart: Die Gendarmerie hat dabei nichts zu thun!)* Wenn eine Unordnung entstanden war, hat die Gendarmerie einzugreifen gehabt. Aber dieser Fall gehört zur Austragung vor die competente Behörde und dort ist vorgesorgt, dass sie ohne Beeinträchtigung irgend welcher Interessen ausgetragen wird.

Ich bin da in der Lage, auch auf eine zweite Interpellation zu kommen, welche gerade das Betragen von Gendarmen betrifft, nämlich des Gendarmeriewachtmeisters, der in einer Interpellation des Herrn Abgeordneten Dyk und Genossen beschuldigt wurde, aus persönlicher Feindseligkeit gegen einen Verstorbenen und dessen Familie die Exhumirung wegen Vergiftung veranlasst zu haben, welche Beschuldigung sich als ganz unbegründet erwiesen habe.

Dies ist eine sehr schwere Beschuldigung für einen Gendarmen, welche geradezu eine Pflichtverletzung, einen Missbrauch der Amtsgewalt involviren würde. Wo ist aber der Ankläger dafür? Ich muss darauf bestehen, meine verehrten Herren, dass in dem Sinne, wie es ausgeführt wurde, wenn öffentliche Anklagen unter dem Schutze der Immunität erhoben werden, da auch die betreffenden Kläger einstehen und die Verantwortung übernehmen. *(Sehr richtig!)* Denn wie kommen diejenigen dazu, welche unter schwierigen Verhältnissen ihre Pflicht erfüllen, unter jenem Schutze hier öffentlich der Außerachtlassung der Pflichterfüllung, der Pflichtwidrigkeit geziehen zu werden? Ich fühle mich daher verpflichtet, dieselben in Schutz zu nehmen und zu sagen, wenn etwas nicht in Ordnung ist, dann möge auf ordnungsmäßigem Wege die Klage vorgebracht und für dieselbe die Verantwortung übernommen worden.

Wenn die Beschuldigung wirklich begründet ist, wird der Betreffende auf diesem Wege am schnellsten und sichersten zur Verantwortung gezogen und gestraft werden; wenn sie aber nicht begründet ist, soll auch der Kläger für den Schaden büßen. Das ist Gerechtigkeit, und darauf zu dringen fühle ich mich in Vertheidigung der Interessen der Gendarmen, wie der bewaffneten Macht im allgemeinen verpflichtet.

Es ist auch über die Zigeunerplage gesprochen worden. Es ist das ein Thema, welches vielleicht nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden soll. Es sind diese Zigeunerbanden in der That für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit manchesmal recht bedenklich, und es ist da vielleicht keine ganz leichte Aufgabe der Gendarmerie, ihnen beizukommen. Denn — wir haben es hier gesehen — man ist sehr strenge in verschiedenen Vorwürfen, welche den Gendarmen wegen ihres Einschreitens gemacht worden sind. Sie dürfen sich nicht erlauben, dort, wo gar kein Anlass geboten ist, gegen Personen, sei es wo immer, einzuschreiten, und es gibt auch ganz brave und harmlose Zigeuner, bezüglich deren man gewiss nicht

wollen wird, dass man gegen sie brutal vorgehe, denn das sind arme, manchmal auch bedauernswerte Leute.

Da möchte ich die Gelegenheit benützen, um die Öffentlichkeit zu ersuchen, in dieser Richtung der Gendarmerie auch entgegenzukommen und sie womöglich zu unterstützen.

Wenn man immer den Zigeunern alles gewährt, was sie verlangen, und sich allzusehr vor ihnen fürchtet, dann kommt die Sicherheitsbehörde schwer in die Lage, denselben entgegenzutreten. Da muss vielmehr auch die Bevölkerung einen gewissen Muth zeigen, um die Erfüllung des Sicherheitsdienstes zu ermöglichen, und die Gendarmen von dem Vorgefallenen in Kenntnis setzen, damit dieselben in die Lage kommen, auf Grund constatirter Thatsachen gegen Übelthäter vorzugehen.

Der geehrte Herr Abgeordnete für Wadowice hat einen Punkt zur Sprache gebracht, welcher eigentlich Gegenstand der Specialdebatte sein wird; nachdem dieses Moment aber schon von mehreren Herren Abgeordneten hervorgehoben worden ist, so möchte ich auf dasselbe eingehen, es betrifft nämlich die Bestimmung, dass bei der Aufnahme eines jeden Gendarmen der betreffende der Landessprache, beziehungsweise der Sprache des betreffenden Landestheiles mächtig sein soll.

Nachdem diese Bestimmung im Gesetze aufgenommen ist, so ist es selbstverständlich, dass man derselben auch nachkommen muss. Es ist in Bezug auf die Erscheinungen in den einzelnen Ländern nicht immer möglich, dass von Haus alles so vollkommen durchgeführt werde, wie dies wünschenswert wäre, wenn man nur immer für jeden einzelnen Punkt und jeden einzelnen Moment die genügende Anzahl von Gendarmen zur Verfügung hätte.

Es kann in dem einen oder dem anderen Falle vorkommen, dass man für besondere Bedarfsfälle Gendarmen aus einem Lande in ein anderes heranziehen muss, in einem Lande kann es deren mehr geben als dort nothwendig sind, in dem anderen wieder weniger, und dass daher für den Augenblick die Betreffenden der Landessprache nicht genügend kundig sind. Ich kann aber nur die Versicherung aussprechen, dass darauf gesehen wird, dass in solchen ausnahmsweisen Fällen, wo die Gendarmen nicht schon selbst die Landessprache vollkommen kennen, doch solche Elemente herangezogen werden, welche in in der Lage sind, durch Kenntnis verwandter Sprachen sich möglichst bald die Landessprache anzueignen, und dass darauf gesehen wird, dass sie diese Kenntnis sich wirklich vollständig aneignen und diese Sprache auch unter allen Umständen im Verkehre mit der Bevölkerung gebrauchen, wie es den Nationalitätsbedürfnissen entspricht. Ich glaube in dieser Beziehung vollkommene Klarheit in meine Erklärungen legen zu sollen, weil das eine Bestimmung ist, welche auf den Wunsch des Ausschusses ausdrücklich in das Gesetz wieder aufgenommen wurde, wogegen ich gar keinen Anstand erhoben habe, weil nie eine Absicht bestanden hat, in dieser Beziehung eine Änderung eintreten zu lassen. Im Gegentheile, es besteht die Absicht und der Wunsch, den Schwierigkeiten der Sprachenverhältnisse, welchen wir in der Monarchie durch die Verschiedenheit der Nationalitäten überhaupt zu begegnen haben, in entsprechendster Weise abzuhelfen durch die Kenntnis und den Gebrauch der Sprachen aller Länder und deren Bevölkerung, wie dies dem Bedarfe entspricht.

Es sind hier einige Anträge von dem letzten Herrn Vorredner angekündigt worden, welche wohl nur bei den einzelnen Paragraphen in Erwägung kommen können, zu welchen ich aber doch schon im vorhinein in der Lage bin, Stellung zu nehmen. Es ist dies erstens der Antrag, dass auch die Officiere die betreffende Sprache des Landes kennen sollen und dass der Verkehr mit den Bewohnern des Landes in deren Sprache gepflogen werde, sowie dass die Anzeigen bei Gericht in der Verhandlungssprache erfolgen. In dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, erstens auf die Schwierigkeiten hinzudeuten, welchen die Ausführung solcher Gesetzesbestimmungen schon in der Praxis begegnen müsste, dieses aber vorläufig nur anzudeuten, — das Hauptgewicht jedoch darauf zu legen, dass die Gesetzgebung, also dieses Haus selbst, bei Gelegenheit der Votirung des Gesetzes über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie die ausdrückliche Bestimmung getroffen hat, dass alle Angelegenheiten der inneren Organisation, Leitung und Führung der gesammten Armee ausschließlich dem Kaiser zukommen, und dass dies ein Princip ist, welches ich unter allen Umständen fest und aufrecht zu erhalten verpflichtet bin und daher schon aus principiellen Gründen die dringende Bitte an das hohe Haus stellen muss, in diesen Fragen keine Verfügungen zu treffen oder Resolutionen zu fassen, welche diesem Principe entgegen wären — weil es mir von höchster Wichtigkeit erscheint, diese weise Bestimmung der Gesetzgebung vollkommen aufrecht zu erhalten — indem ich im übrigen dafür einstehe, dass die Regelung des Sprachgebrauches, wie es bisher der Fall war, entsprechend den militärischen und allgemeinen Bedürfnissen erfolgt — aber abgesehen von dem politischen und nationalen Parteistandpunkte — nach den Rücksichten auf die Nothwendigkeit, welche unbeschränkt der Allerhöchsten Weisheit Seiner Majestät anheimgestellt bleiben müssen.

Es ist auch ein Antrag gestellt worden, betreffend das Verbot, Aufträge, die nicht mit der Ordnung und Sicherheit zusammenhängen, durch die Gendarmerie auszuführen, und ein weiterer Antrag, das unmittelbare Verfügungsrecht über die Gendarmerie — ich weiß nicht, ob ich wörtlich citire, glaube aber, dass die Anträge im wesentlichen diesen Sinn haben — den Gemeinden zu überlassen, wo nicht der Sitz einer politischen Behörde ist.

Der Gesetzentwurf selbst sorgt in dieser Hinsicht insoweit vor, als es im §. 7 heißt *(liest):*

„Andere Civil- und Militärbehörden, sowie die Gemeindeämter, haben ihre Requisition um Gendarmerieassistenz an die Dienstbehörde der Gendarmerie zu richten und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten."

Es ist also vorgesehen, dass in jenen Fällen, wo durch den Umweg an die politische Behörde eine Gefahr entstünde, die Gemeinden berechtigt sind, sich direct an die Gendarmerie zu wenden, und diese die Pflicht hat, dieser Requisition zu entsprechen.

Weiter zu gehen würde ich für sehr bedenklich betrachten, denn gerade mit Bezug auf den anderseits ausgesprochenen Wunsch, dass Aufträge, die mit der Ordnung und Sicherheit nicht zusammenhängen, ausgeschlossen werden, könnten daraus die größten Übelstände entstehen und die Gendarmen würden vielleicht mit noch mehr Aufgaben überhäuft, welche mit ihrer gesetzlichen Bestimmung nicht streng zusammenhängen.

Und wenn von demselben Herrn Redner ein gewisses Bedauern ausgesprochen wurde, dass man den Gendarmen mehr Vertrauen schenkt, als den Gemeinden, so will ich darüber kein Urtheil fällen, inwieweit es berechtigt ist, Gemeinden mehr oder weniger Vertrauen zu schenken; wenn man aber der Gendarmerie viel Vertrauen schenkt, so bin ich dafür dankbar, denn das eben spricht am meisten dafür, dass die Institution trotz allem, was man über dies und jenes im Detail sagen mag, ihrer Bestimmung entspricht und dass sie das Wohlwollen verdient, welches ich bei allen verschiedenen Anregungen, welche hier im hohen Hause gefallen sind, für diese anerkennungswürdige Institution und deren pflichtgetreue Angehörige von keiner Seite vermisst habe.

Ich bitte dafür den verbindlichsten Dank im Namen der Gendarmerie entgegenzunehmen und zugleich in die Specialdebatte über dieses Gesetz eingehen zu wollen. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fürnkranz.

Abgeordneter **Fürnkranz:** Hohes Haus! Ich habe, seitdem mir die Ehre zutheil geworden ist, Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, wiederholt Gelegenheit gehabt, für die Gendarmerie, für ihr Wirken in criminalistischer Beziehung, für ihre Sorge um die Sicherheit der Person und des Eigenthums einzutreten und überhaupt auch einzutreten für die Verbesserung ihrer gegenwärtigen Existenz. Das bekundet vollkommen für mich die Berechtigung, wenn ich mich bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe als Pro-Redner einschreiben ließ.

Ich bin von der Nothwendigkeit der Existenz einer tüchtigen Landespolizei, einer Landesgendarmerie vollkommen durchdrungen, insbesondere mit Rücksicht auf die traurige Thatsache, dass das Gemeindepolizeiwesen auf dem flachen Lande nahezu in allen Bezirken und ausnahmslos in allen Kronländern sehr im Argen liegt *(Sehr richtig!)*, dass die Gemeinden factisch nicht imstande sind, dieser Aufgabe aus dem übertragenen Wirkungskreise entsprechend nachkommen zu können, nämlich für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes in nachhaltiger Weise zu sorgen. Der Beruf der Gendarmerie ist, wie ich ja in meinem dreißigjährigen Wirkungskreise als Bürgermeister einer größeren Landgemeinde in Niederösterreich ersehen habe, ein ernster und außerordentlich schwieriger. Der Gendarm hat, wenn er seinen Pflichten nachkommen will, wiederholt seine Gesundheit, seine Sicherheit, ja sein Leben einzusetzen für das, was er eigentlich thun soll und thun muss.

Mehr als 75stündige, in jeder Woche zwei bis dreimal sich wiederholende Patrouillen, schwere Gänge bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit muss der Gendarm unternehmen und zurücklegen, um seiner Hauptaufgabe, für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes Sorge zu tragen, zu entsprechen. Ich will nicht davon sprechen, welche schwierigen Aufgaben des Gendarmen harren, wenn es sich darum handelt, irgend einen Verbrecher oder ein Verbrecherconsortium zu eruiren, was zumeist auch, allerdings oft erst nach mühevollen, wochen- und monatelangen Nachforschungen gelingt, und wofür ich mich selbstverständlich auch verpflichtet fühle der k. k. Gendarmerie hier in diesem Hause meine dankbare Anerkennung zu zollen.

Aber es ist nicht angezeigt, es ist durchaus verwerflich, dass die Gendarmerie diesem ihrem schönen, hohen und großen Berufe gar oft dadurch entfremdet werde, weil sie, wie wir dies heute bereits wiederholt gehört haben, für ganz andere Zwecke verwendet wurde und wird, als wofür sie geschaffen worden ist. Die Gendarmen haben zu wiederholtenmalen gezeigt, dass sie, nicht aus eigener Initiative, sondern immer und immer wieder infolge Auftrages der ihnen vorgesetzten politischen Behörden, der k. k. Bezirkshauptmannschaften, sich mehr oder weniger als Aufpasser, als Eindringlinge in die Angelegenheiten einzelner Gemeinden, Corporationen und sogar Familien haben verwenden lassen.

Was die Corporationen betrifft, will ich darauf hinweisen, dass im Frühjahre 1894 eine vom „Deutschen Volksvereine in Wien" anberaumte Versammlung in Gars im Gerichtsbezirke Horn in Niederösterreich abgehalten worden ist, und dass mit Rücksicht auf den Umstand, als der ehemalige Abgeordnete Schönerer sich für das Zustandekommen derselben in hervorragender Weise interessirt hat, von Seite der politischen Behörden der Gendarmerie der Auftrag erwachsen ist, dafür zu sorgen, dass die einzelnen Gemeindevorstände oder hervorragenden Persönlichkeiten

in den einzelnen, die Gemeinde Gars umschließenden Gemeinden mehr oder weniger abgehalten werden, dieser Versammlung anzuwohnen. *(Hört!)*

Ich frage: Ist das die Aufgabe der Gendarmerie; erfüllt sie auf diese Weise ihre Aufgabe und ihre Pflicht, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums Sorge zu tragen? Wohl nicht. *(Sehr gut!)*

Im Juni 1894 wurden in der niederösterreichischen Wachau, dem Ihnen wohlbekannten herrlichen Theile des österreichischen Donauthales, anlässlich der Sonnwendfeier in Spitz und Umgebung und nahezu in den meisten Gemeinden Festlichkeiten veranstaltet, und es haben von Wien aus eine gesellige Vereinigung unter dem Herausgeber des „Deutschen Volksblattes“ Vergani, dann der niederösterreichische Gebirgsverein und der österreichische Touristenclub, letztere beide durch in die Wachau entsendete Vergnügungsabtheilungen hieran theilgenommen. Zum Schlusse haben auch die Anhänger und Freunde des ehemaligen Abgeordneten Schönerer an jenem Abende nach Rossatz gegenüber der bekannten Ruine Dürnstein einen Ausflug gemacht. Die übrigen Consorten, nämlich die Freunde des Herrn Vergani, den niederösterreichischen Gebirgsverein und den österreichischen Touristenclub ließ man unbehelligt, sie konnten machen, was sie wollten. Anders aber bei Schönerer und seinen Freunden. Sie hielten in einem Gasthausgarten zu Rossatz einen freundschaftlichen Zirkel ohne jede politische Bedeutung ab. Was geschah? Auf einmal sah man die Eingänge zu dem Gasthausgarten von Gendarmen mit aufgepflanztem Bajonnette bewacht. Ich frage: Ist das die Aufgabe der Gendarmerie in Friedenszeiten? Erfüllt sie auf diese Weise ihren hohen Beruf, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu sorgen? Waren das gemeingefährliche Leute, die man hätte von Gendarmen mit aufgepflanztem Bajonnette bewachen lassen müssen, um Ausschreitungen, um Verbrechen zu verhindern? Ich glaube nicht.

Es ist mir im Laufe des heutigen Tages vom Abgeordneten Hauck, der, um die Debatte nicht zu verlängern und damit das Gesetz über die Sonntagsruhe in diesem Sessionsabschnitte noch zur Verhandlung komme, darauf verzichtet, über die Gendarmerievorlage zu sprechen, das stenographische Protokoll der Sitzung dieses hohen Hauses vom 24. October 1894 vorgelegt worden, in welchem eine von ihm und Genossen eingebrachte Interpellation an den Herrn Minister des Innern enthalten ist.

In dieser Interpellation ist des Umstandes Erwähnung gethan, dass von den Bezirkshauptmannschaften Tulln und Zwettl in Niederösterreich die Gendarmen beauftragt worden sind, bei den k. k. Postämtern und Briefträgern Nachforschungen zu pflegen, wer ungefähr Ende März 1894 an den Fürsten Bismarck Briefe abgesendet habe. Diese Briefe wurden wohl nur aus dem Grunde abgesendet, um den Fürsten Bismarck, den Wiederhersteller des Deutschen Reiches, anlässlich seines 79. Geburtstages am 1. April 1894 zu beglückwünschen.

Ich glaube, dass auch das nicht zu den Aufgaben der Gendarmerie gehört, sich zu einem solchen Detectivedienste verwenden zu lassen. Ich habe bereits zu wiederholtenmalen in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, dass die Gendarmerie doch mehr oder weniger ihres gegenwärtigen militärischen Charakters entkleidet und — was auch in ihrem eigenen Interesse gelegen sein würde — den politischen Behörden untergeordnet werden möge; selbstverständlich bloß mit der Aufgabe, für die Sicherheit des Eigenthums und der Person und für die Aufrechthaltung der Gesetze Sorge zu tragen. Das ist wohl in diesem Gesetze nicht ausgesprochen. Die militärische Oberleitung bleibt, wie es bisher der Fall gewesen ist, dem Landesvertheidigungsministerium überlassen. Ich glaube, was die Disciplin anbelangt, dass diese Unterstellung für die Zukunft schon aus dem Grunde entfallen könnte, weil doch in der Haupt- und Residenzstadt Wien ein aus mehreren tausend Mann bestehendes Heer von Sicherheitswachmännern mit einer militärischen Organisation besteht und dass wir auch eine aus tausenden von Leuten bestehende Finanzwache haben, von denen man nicht sagen kann, dass sie einer militärischen Behörde unterworfen seien.

Das wäre also ein Lieblingswunsch von mir; ob und wann er erfüllt werden wird, weiß ich nicht; bei der gegenwärtigen Majorität des hohen Hauses ist an ein Durchbringen eines solchen Wunsches allerdings nicht zu denken.

Ich komme nun zu der Frage der Ergänzung der Gendarmerie. Ich glaube, dass es am besten wäre, wenn vor allem jene Männer bei dem Eintritte in die Gendarmerie bevorzugt würden, die durch zwölf Jahre ununterbrochen in der k. k. Armee und Landwehr im Präsenzdienste gestanden haben und mit Certificaten versehen worden sind. Diese Männer haben Anspruch auf irgend eine staatliche Civilversorgung; sie können im gerichtlichen und im politischen Kanzleidienste Verwendung finden, wenn eine Apertur besteht. Sie können auch im Eisenbahndienste als Conducteure u. s. w. angestellt werden. Bei dieser Verwendung der Certificatisten ist im Laufe der Jahre der Übelstand hervorgetreten, dass mit Ausnahme dieser Certificatisten im Kanzleidienste der Gerichte und politischen Behörden niemand anderer mehr Verwendung findet als diese ausgedienten Unterofficiere.

Wenn nun in der Zukunft bei der Gendarmerie sich nur solche Certificatisten — selbstverständlich mit bedeutend besserer Zahlung, als dies heute der Fall ist — bewerben dürften, so würde einerseits im Kanzleidienste der Gerichte und politischen Behörden für andere Leute, die infolge ihrer Kenntnisse hierauf Ansprüche erheben, Platz gemacht werden und ander-

seits unsere Gendarmerie ein wahrhaftiges Elitecorps werden. Männer, die bereits eine zwölfjährige präsente Militärdienstzeit hinter sich haben, sind für den Gendarmeriedienst doch gewiss ausgezeichnet geeignet, und es würde deren Dienst durchaus nichts zu wünschen übrig lassen. Was Tact, Einsicht, Scharfblick, Gewandtheit und treue Pflichterfüllung im Dienste betrifft, so wird sich ein Mann, der sich während seines zwölfjährigen präsenten Militärdienstes tadellos aufgeführt, und darum ein Certificat, um eine Civilbedienstung zu erlangen, bekommen hat, ganz gewiss in ausgezeichneter Weise verwenden lassen; die Besorgnis, dass es nicht geschehen könnte, ist ganz gewiss ausgeschlossen.

Ich weiß noch aus meiner frühen Jugend, obwohl ich schon ziemlich alt geworden bin, dass zum Beispiel in unserem Nachbarlande, im Königreiche Bayern Gendarmen 20, 25, ja 30 Jahre lang in einem und demselben Orte stationirt sind. Gerade dadurch, dass ein Gendarm lange einem und demselben Bezirke angehört, lernt er alle Verhältnisse desselben genau kennen. Findet ein Verbrechen oder sonst eine Überschreitung des Gesetzes statt, so wird er gleich so ziemlich errathen können, wer der Verbrecher ist oder das Gesetz überschritten hat.

Bei uns aber wird traurigerweise — und das ist ganz unbegreiflich — nicht in diesem Sinne vorgegangen. Wenn ein Gendarm ein paar Jahre in einer Gemeinde stationirt ist und sich bei der Bevölkerung, wie es bei den politischen Behörden heißt, populär gemacht hat, so wird er transferirt, weil man befürchtet, er, der Gendarm könnte in der Zukunft nicht seinen Dienst so versehen, wie es den politischen Behörden, den Herren k. k. Bezirkshauptleuten beliebt.

Das ist aber, meine Herren, nicht die Art, dem Gendarmen den Dienst und die Erfüllung seiner Aufgabe, für die Sicherheit der Person und des Eigenthums zu sorgen, zu erleichtern. Es wäre vollkommen angezeigt, den Gendarmen, so lange als es möglich ist, und seine physischen und geistigen Kräfte es erlauben, in jener Station zu belassen, wo er seinen Pflichten durch längere Zeit vollkommen entsprochen hat. Es versteht sich von selbst, dass, wenn die Gendarmerie für die Zukunft aus solchen Certificatisten sich ergänzen sollte, auch die Bezahlung der Gendarmen eine ganz andere sein müsste, als dies jetzt der Fall ist. Man wird doch nicht leugnen können, dass das Geld, das der Gendarm bekommt, ein sauer verdienter Blutlohn ist. Wenn man die Gendarmen besser bezahlt, so wird man auch Männer finden, die sich ihrer Aufgabe als Gendarmen lange und freudig unterziehen und in dem Übertritte von dem stehenden Heere oder der Landwehr in die Gendarmerie mehr oder weniger einen Act der Versorgung für ihre ganze Zukunft erblicken.

Ich will noch auf den §. 7 zurückkommen, betreffend die Verwendung der Gendarmerie über Aufforderung der Gemeinde. Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister sagte, der §. 7 entspreche den Wünschen der Gemeinden in Bezug auf die Gendarmerieassistenz vollkommen. Ich weiß es aber aus meiner eigenen Erfahrung, dass, wenn es sich um die Assistenz der Gendarmerie handelt, und man, wie das auch bei mir wiederholt geschehen ist, den Gendarmeriecommandanten oder Postenführer in der Gemeinde ersucht, Assistenz zu leisten, derselbe einfach sagt: Es ist keine Gefahr im Verzuge, wenden Sie sich also an die mir vorgesetzte Behörde; findet sie, dass es nothwendig ist, so werde ich mit Vergnügen Assistenz leisten. Es können Fälle vorkommen und sind auch bereits vorgekommen, dass, wenn Gemeindevorstände um die Assistenz der Gendarmerie nachgesucht haben, weil sie dieselbe nothwendig brauchten, da ja, wie ich bereits erwähnt habe, der Zustand der Gemeindepolizei auf dem flachen Lande, nicht bloß in Niederösterreich, sondern auch in den andern Kronländern ein miserabler ist, die Gendarmerie ganz einfach ihre Assistenz verweigerte, und dass erst die vorgesetzte Behörde entscheiden musste, ob in dem betreffenden Falle Gefahr im Verzuge sei oder nicht. Da sollte denn doch der Gemeinde ein größerer Spielraum gewährt werden.

Zum Schlusse möchte ich noch den Wunsch aussprechen, dass bei dem Avancement zum Officier auch die Mannschaft der Gendarmerie berücksichtigt werde. Das ist leider bis jetzt noch nicht der Fall gewesen, indem man die Officiere für die Gendarmerie ausschließlich aus dem Officierscorps des Heeres und der Landwehr genommen hat. *(Abgeordneter Dr. Kronawetter: Solche, die ohne Caution heiraten wollen!)* Ganz richtig, ich habe auch diese Erfahrung gemacht. Warum ergänzt man das Officierscorps bei der Gendarmerie nicht aus der Gendarmerie selbst; aus verdienten Wachtmeistern, welche gewiss vorhanden und zuversichtlich die Befähigung nachzuweisen im Stande sind und auch nachgewiesen haben, Lieutenants und Oberlieutenannts in der Gendarmerie zu werden? Da sollte also auch auf die Mannschaft der Gendarmerie Rücksicht genommen werden, und ich bin überzeugt, dass der Dienst- und Pflichteifer der Leute, welcher ohnedies in den meisten Fällen nichts zu wünschen übrig läßt, dann ganz gewiss noch gesteigert werden würde, wenn dem Gendarmen in Aussicht gestellt würde, dass er in seinem Corps auch Officier werden kann. Jetzt aber weiß er, dass mit der Erlangung eines Wachtmeisterpostens seine Carriere abgeschlossen ist; Lieutenant kann der Gendarm unter keiner Bedingung werden. Das goldene Porteépée bleibt ihm beklagenswerterweise leider für immer versagt. Damit habe ich geschlossen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Zur formellen Geschäftsbehandlung hat der Herr Abgeordnete Graf Hompesch das Wort.

Abgeordneter Graf **Hompesch**: Ich beantrage den Schluss der Debatte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Der Herr Abgeordnete Graf Hompesch beantragt den Schluss der Debatte. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schluss der Debatte ist angenommen.

Es sind noch als Redner vorgemerkt und zwar contra: die Herren Abgeordneten Krumbholz, Dr. Pacák, Schwarz, Dr. Dyk und Formánek; pro die Herren Abgeordneten Kindermann und Rigler.

Ich ersuche die Herren, je einen Generalredner zu wählen. *(Nach einer Pause:)* Zum Generalredner contra wurde der Herr Abgeordnete Schwarz, zum Generalredner pro der Herr Abgeordnete Rigler gewählt.

Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Herr Abgeordnete Biankini im Verlaufe der Generaldebatte mehrere Anträge gestellt hat und zwar einen Abänderungsantrag zu §. 7, einen Zusatzantrag zu §. 7, einen Zusatzantrag zu §. 9, einen Abänderungsantrag zu §. 8 und einen Zusatzantrag zu §. 16.

Das hohe Haus hat diese Anträge bereits vernommen und ich ersuche nun jene Herren, welche die vom Herrn Abgeordneten Biankini gestellten Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind gehörig unterstützt und stehen daher in Verhandlung.

Das Wort hat der Generalredner contra, der Herr Abgeordnete Schwarz.

Abgeordneter **Schwarz**: Hohes Haus! Mein Beruf bringt es mit sich, dass ich Gelegenheit habe, sowohl die — ich kann sagen — vortrefflichen Seiten der Thätigkeit der Gendarmerie, als auch die Schattenseiten derselben kennen zu lernen. Ich halte es demnach für meine Pflicht, auf Grund dieser Erfahrungen einige Anschauungen über den vorgelegten Gesetzentwurf hier vorzubringen.

Ich muss vor allem bemerken, dass ich auf dem ganz entgegengesetzten Standpunkte stehe, als der Herr Abgeordnete Popowski, welcher sich dafür enthusiasmirte, dass die Gendarmerie, wie wir sie bis jetzt hatten, auch künftighin ein militärisch organisirter Wachkörper bleiben soll, und ich bin heute einer gegentheiligen Ansicht umsomehr, als Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister gerade diesen Umstand benützt hat, um Conclusionen zu ziehen, welche unsere Gendarmerie zu einem einfachen Heereskörper machen und auf diese Weise dieselbe wenigstens theilweise in die für gemeinsame Angelegenheiten festgestellte Competenz hinüberschieben.

In den fortgeschrittensten Staaten sind die öffentlichen Wachkörper auch militärisch organisirt, aber sie unterstehen keiner Militärbehörde, sondern demjenigen Ministerium, welchem es obliegt, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Staate aufrecht zu erhalten. Es ist meiner Ansicht nach eine ganz richtige Einrichtung, welche sich in Staaten, die sich aus mehreren Ländern mit grundverschiedenen Verhältnissen, wie zum Beispiel bei uns, zusammensetzen, diesen Verhältnissen gemäß in autonomistischer Richtung immer weiter ausbildet.

Ein derartig organisirter Wachkörper dient ausschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit und wird auch in seinem Wirken für den Fall, wenn ein Kriegszustand eintritt, von dem eingedrungenen Feinde niemals in dieser seiner Wirkung behindert.

Wenn aber derselbe einem Landesvertheidigungsministerium untersteht und, wie es in der Vorlage heißt, für den Kriegsfall auch mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden kann, wenn er also einen Theil der staatlichen Wehrkraft darstellt, dann wird er von dem eingedrungenen Feinde auch als solcher behandelt und bei der ersten Gelegenheit weggefegt, und die Bevölkerung, von den Kriegsnöthen heimgesucht, wird in Bezug auf die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit sich selbst überlassen, wie wir es Böhmen im Jahre 1866 erlebt haben.

Wenn also der Herr Collega Popowski behauptet, dass dadurch, wenn als letzter Absatz des §. 1 der Regierungsvorlage die Bestimmung aufgenommen ist, wonach für den Kriegsfall die Gendarmerie auch mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden kann, die Sicherheit der vom Kriege heimgesuchten Länder nur verstärkt wird, so ist er wohl in einem sehr großen Irrthume befangen, und ich habe dann nur hinzuzufügen, dass auch der zweite Grund, welcher den Herrn Abgeordneten Popowski zu seiner Ansicht führte, nämlich dass durch die Einbeziehung der Gendarmerie in das Heer dessen Wehrkraft vermehrt wird, kein richtiger ist, weil die Anzahl der Mannschaft der Gendarmerie eine zu geringe ist, um eine Verstärkung der allgemeinen Wehrkraft zu bedeuten; heutzutage hat jede Heeresmacht auch ihre eigene Feldgendarmerie, welche das zu verfolgen hat, auf was der Herr Abgeordnete Popowski anschlug, weshalb eine solche Verstärkung für Polizeizwecke der Heere nicht einmal nothwendig ist.

Da viele der im Jahre 1866 in Böhmen von der Kriegsnoth heimgesuchten Bezirke von der Gendarmerie damals verlassen wurden, mussten sie eigene Wachwehr errichten, um Gut und Leben ihrer Bewohner zu schützen.

Und sie thaten es mit dem besten Erfolge.

Wäre die Gendarmerie derart organisirt, dass sie mit den militärischen Aufgaben nichts gemein und dem Landesvertheidigungsminister nicht unterworfen sein würde, so hätten im Kriegsfalle die Staatsbehörden eines Landes, wenn sie ihre Thätigkeit ein-

stellen, das Verfügungsrecht über dieselbe nur den autonomen Behörden des Landes zu übergeben, und die weitere Functionirung der Gendarmerie wäre damit zum Wohle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in diesen Ländern gesichert, da ja der Feind der Thätigkeit der autonomen Körperschaften niemals Hindernisse bereitet, wenn dieselben die Zwangslage, in welcher sie sich befinden, genau beachten.

Allein das sind Desiderien, welche unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen, wir sind davon wohl überzeugt, keine Hoffnung haben, erfüllt zu werden. Sie mussten aber von dieser Seite ausgesprochen werden, um aufbewahrt zu bleiben bis zu jenem Augenblicke, wo neue Thatsachen ihre Berechtigung abermals erweisen und sie zur vollen Geltung bringen werden.

Die militärische Organisation der Gendarmerie, wie sie in dem 1876er Gesetze ausgeführt und aus diesem in die gegenwärtige Vorlage übertragen erscheint, ist eine Erbschaft aus der Zeit des crassesten Centralismus und Absolutismus. Alle Spuren der Geister jener Zeit haften ihr an zum Beweise, dass an ihr das Verfassungsleben dieses Staates wie an so mancher anderen Institution nicht den mindesten Einfluss ausgeübt hat.

Man ändert heute an dem Gesetze diese oder jene Bestimmung, um den Erfahrungen, die man bei der Handhabung desselben gewonnen hat, zu entsprechen, allein man hält es nicht für nothwendig, sich auch mit der Dienstinstruction für die Gendarmerie, welche ja die Durchführungsvorschrift des Gesetzes ist, zu beschäftigen, wie es die ganze Behandlung der Vorlage zur Genüge erweist. Und hier findet man gerade den alten finsteren Geist aus den Fünfzigerjahren. Ich führe als Beweis hiefür nur Folgendes an.

Im alten Gesetze und auch in der Vorlage ist wohl nichts davon erwähnt, dass die Gendarmerie in ihrem Wirken gegenüber den öffentlichen Organen und den Parteien die sprachliche Gleichberechtigung einzuhalten habe. Es versteht sich ja das von selbst, dass eine Institution, welche eminent die Aufgabe hat, Verletzungen des Gesetzes zu verhindern und der Ahndung zuzuführen, vor allem auch selbst das Gesetz hochhalten muss.

Nun, meine Herren, der einzige Umstand, dass sich Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister, wie wir es eben gehört haben, ablehnend zu der Forderung gestellt hat, es seien die Dienstbüchel der Gendarmen auch mit Aufschriften in jenen Landessprachen zu versehen, welche in dem betreffenden Gebiete, für das sie bestimmt sind, bestehen, bezeugt das Gegentheil davon, nämlich die Thatsache, dass die Regierung in dieser Beziehung die sprachliche Gleichberechtigung nicht zur Geltung gebracht wissen will. *(So ist es!)*

Seine Excellenz der Herr Minister hat dieser Angelegenheit eine solche Auslegung gegeben, dass es sich dabei nicht um einen Zwang gegenüber den Gemeindevorstehern handle, da dieselben vollkommen berechtigt sind, die Bestätigung in das Dienstbüchel in ihrer Muttersprache abzugeben, dass aber der Zusammenhang der Gendarmerie mit dem Heere es erfordert, dass die Rubriken der Dienstbüchel ausschließlich in der deutschen Sprache geführt werden. Es kommt mir die Sache so vor, als ob es der Regierung ganz besonders daran gelegen wäre, den nichtdeutschen Völkern dieses Staates unausgesetzt Nadelstiche zu versetzen *(Ganz richtig!)*, und zwar Nadelstiche, die an sich zwar unbedeutend scheinen, wie es diese Angelegenheit ist, die aber doch, wenn sie sich in jeder Kleinigkeit wiederholen, dazu führen müssen, dass die Völker am Ende nervös werden, und was das für das öffentliche Leben bedeutet, das dürfte Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister am besten wissen. Die Sache ist so kleinlich, dass man sich wundern muss, wie ein Landesvertheidigungsminister sich über diese Sache so breit und weit auszulassen versteht.

Es ist eine einfache Druckerarbeit, die man für ein paar Kreuzer zustande bringt, um die es sich hier handelt. Hätte die Regierung dem vorgebrachten Wunsche entsprochen, so hätte sie wenigstens in dieser Frage den guten Willen gezeigt, dort, wo es gefordert wird und wo gar keine Hindernisse dem entgegenstehen, die nationale Gleichberechtigung zur Geltung zu bringen.

Wenn Seine Excellenz weiter bemerkt, dass diese Angelegenheit für das Haus keine principielle Frage bedeutet, so glaube ich ihm antworten zu können, dass es wohl für dieses Haus keine principielle Frage ist, aber dass diese Angelegenheit für die nichtdeutschen Völker dieses Staates eine grundsätzliche Bedeutung in dem Sinne hat, weil ihre Behandlung zeigt, welche ablehnende Haltung die Regierung selbst gegen die kleinsten Forderungen dieser Völker immer einnimmt. *(Sehr richtig!)*

Ein anderer Fall betrifft die Stellung der Gendarmerie gegenüber den autonomen Gemeindeverwaltungen. Die Autonomie hat in Österreich und insbesondere in Böhmen seit dem Bestehen der Verfassung eine derartig gedeihliche Entwicklung genommen, dass sich ihre wohlthätigen Wirkungen in unserem ganzen öffentlichen Leben fühlbar machen.

Man sollte meinen, dass ein solcher Umstand rückwirken müsste auf unsere Gesetzgebung und auf die staatlichen Organe, welche in ihrem Wirkungskreise auf die Mithilfe der autonomen Verwaltungen angewiesen sind; allein die Thatsachen belehren uns eines anderen.

In der gegenwärtigen Vorlage ist von einer Berücksichtigung des sich entwickelnden autonomen Lebens gar keine Spur zu finden, und die politischen

Behörden nehmen in Bezug auf die Autonomie der Gemeinden immer noch einen Standpunkt ein, welcher derselben nichts weniger als freundlich ist.

Diese Stimmung macht sich auch gar oft bei dem dienstführenden Gendarmen gegenüber der Gemeinde geltend, und ich glaube, dass es nicht zum Vortheile des öffentlichen Dienstes führt.

Der einzelne Gendarm merkt sich wohl die Bestimmung des §. 6, dass er zu den Gemeindeämtern nicht im Verhältnisse der Unterordnung steht, lässt aber zugleich dabei ganz unberücksichtigt, dass er zu den Gemeindeverwaltungen auch nicht in dem Verhältnisse der Überordnung steht, und benimmt sich manchmal gegen den Gemeindevorstand so, als ob er sein Vorgesetzter wäre.

Nun, die Schuld daran will ich nicht dem Gendarmen allein, sondern manchmal auch dem Verhalten seiner Dienstbehörde, nämlich der politischen Bezirksbehörde zuschreiben, welche ihm, wie wir von mehreren Seiten gehört haben, Aufgaben auferlegt, die geradezu auf ein Misstrauen dieser Behörde gegenüber dem Gemeindevorstande hinweisen und natürlicherweise den Gendarmen zu dem Glauben verleiten, dass er bei derartigen Aufgaben eigentlich Vertreter des Bezirkshauptmannes sei *(So ist es!)* und gleichermaßen gegenüber dem Gemeindevorsteher aufzutreten habe.

Hiezu kommen noch die geheimen Recherchen, welche seitens der politischen Behörden über einzelne Personen und Gemeindevorsteher und auch, wie wir gehört haben, über einzelne Priester und Lehrer, betreffend ihr öffentliches Wirken, dem Gendarmen auferlegt werden und die ihn in mancher Hinsicht gegenüber diesen Personen mächtig erscheinen lassen und ihn zu ungehörigen Sachen verleiten.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat diesen Umstand nicht geleugnet, im Gegentheil nur bestätigt *(Hört!)* und demselben eine, man könnte sagen, etwas spaßige Auslegung gegeben. Er meinte nämlich, wer ein gutes Gewissen hat, brauche sich vor den Gendarmen nicht zu fürchten. Ich gebe das zu, aber sicherer geht man immer, wenn dabei der Gendarm auch ein gutes Gewissen hat *(So ist es!)*; dann berichtet er wenigstens treu über das, was er erfahren hat, und nicht in einer Art und Weise, welche vielleicht manchmal der politischen Behörde beliebt.

Aber, meine Herren, auch das ist ein Überbleibsel aus der alten finsteren Zeit, das in einem wahrhaften Verfassungsstaate ebenso wie die geheime Qualification der Staatsbeamten schon längst beseitigt sein sollte. Das Gesetz selbst gibt auch zu solchen durch die Gendarmerie auszuführenden Nachforschungen den Behörden keine Handhabe. Denn der §. 3 der Regierungsvorlage sagt *(liest)*:

„Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen."

Was, meine Herren, kann aber in einem Verfassungsstaate unter dem Ausdrucke „Sicherheitsdienst" verstanden werden? Doch nicht eine Auskundschaftung der politischen Gesinnung der Bevölkerung? Die soll ja der politische Beamte aus seiner eigenen Thätigkeit und Wirksamkeit kennen. *(Sehr richtig!)* Vielmehr bedeutet er die Verhinderung von Übertretungen des Gesetzes und die Überweisung von bereits geschehenen Übertretungen zur Ahndung nach dem Gesetze.

Ja, meine Herren, die Gendarmerie an sich ist eine gute Institution und verdient in mancher Hinsicht Unterstützung und volle Anerkennung, allein sie würde, von allen den Mängeln, die ich hier angeführt, und von dem alten finsteren Geiste des Centralismus und Absolutismus, welcher sie heute noch beherrscht, befreit, in der Bevölkerung erst feste Wurzel fassen, dem eigenen Zwecke zugeführt werden und zu einer Institution sich entwickeln, um die uns das Ausland beneiden müsste.

Meine Herren! Wir verkennen nicht, dass die Vorlage in mancher Beziehung Besserung bringt, und diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass wir für das Eingehen in die Specialdebatte über dieses Gesetz stimmen werden.

Die einzelnen Desiderien werden von dieser Seite bei den betreffenden Paragraphen gestellt werden. Ich habe vorläufig nur zu bemerken, dass wir den Anträgen, welche seitens einiger Herren Abgeordneten gerade in dem Sinne, in welchem ich gesprochen habe, gestellt wurden, sympathisch gegenüberstehen und dass wir für dieselben stimmen werden. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rigler.

Abgeordneter **Rigler:** Es ist allseits dargethan worden, dass die Gendarmerie eine sehr gute, ja wohlthätige Institution ist, und dass sie sich immer sehr dienstfertig und gewissenhaft benommen hat; es sind jedoch mehrseitig Beschwerden erhoben worden und insbesondere mein Collega Fürnkranz brachte mehrere Fälle vor, dass sich Gendarmen verschiedene Übergriffe haben zu Schulden kommen lassen.

Ich selbst als langjähriger Bürgermeister kann Ihnen gleichfalls sagen, dass solche Übergriffe vorkamen, aber es sind wohl nicht immer die Gendarmen, sondern größtentheils die politischen Behörden daran schuld. *(So ist es!)*

Ich könnte Fälle anführen, dass die Gendarmerie manchmal verwendet wird, um verschiedene Erhebungen zu pflegen und Detectivdienste zu leisten; mir selbst ist es vorgekommen, dass sich die Bezirkshauptmannschaft wegen ganz geringfügiger Sachen an mich als Bürgermeister gewendet und einen Bericht ver-

langt hat, und außerdem noch an die Gendarmerie; das ist ja auch für die politische Behörde eine Erschwerung der Arbeit.

So zum Beispiel sind zu mir zwei Gemeinderäthe gekommen, welche schon seit zwanzig Jahren Jagdpächter sind, und haben mich ersucht, bei der Bezirkshauptmannschaft um Erneuerung der Jagdkarten anzusuchen. Ich schrieb in diesem Sinne an die politische Behörde und fügte gleich bei, dass die beiden Herren bereits 20 Jahre Jagdkarten besessen haben, Gemeinderäthe sind und volles Vertrauen genießen.

Nach vier bis fünf Tagen kam nun der Gendarmeriewachtmeister und fragte mich, was das für Männer sind und ob sie vertrauenswürdig sind. Er war hiezu von der Bezirkshauptmannschaft beauftragt, und die Geschichte ist ein Beweis, dass die politischen Behörden dem Bürgermeister nicht vertrauen.

Der Oberstjägermeister Seiner Majestät hat in unserem Bezirke eine Besitzung. Er ersuchte nun den betreffenden Bürgermeister, ihm eine Jagdkarte zu verschaffen, und dieser wandte sich um eine solche an die Bezirkshauptmannschaft. Nach einigen Tagen kam der Wachtmeister und frug, ob der Oberstjägermeister Graf Traun vertrauenswürdig ist, um eine Jagdkarte zu erhalten. *(Heiterkeit.)*

Man sieht daraus, wie schablonenmäßig diese Dinge von den politischen Behörden behandelt werden.

Auch bei Lehrern kommt dergleichen vor. In letzter Zeit ist ein Lehrer um einen Vorschuss eingekommen. Das ist doch eine Kleinigkeit, wenn ein Lehrer, der Familie hat, um einen Vorschuss einkommt. Was geschah nun? Der Vorsitzende der politischen Behörde beauftragte den Gendarmen, er solle über sämmtliche Familienverhältnisse des Lehrers Erhebungen pflegen und Bericht erstatten. Bei der nächsten Sitzung kam nun ein Bericht von der Gendarmerie. Ich muss sagen, vielleicht hat der Gendarm jemand gefragt, der dem Lehrer feindselig ist, oder er hat ein altes Weib gefragt. Denn ich kenne den Lehrer und weiß, dass er und seine Familie ordentliche Leute sind. Dieser Gendarm aber brachte einen Bericht über die Frau des Lehrers, der geradezu haarsträubend ist. Da sieht man, auf welche Weise die politische Behörde sich um Familienverhältnisse kümmert und Erhebungen pflegen läßt, und wie unrichtige Berichte gerade durch die Gendarmerie in dieser Beziehung abgegeben werden.

Es ist auch für die Gendarmerie ein großer Nachtheil, dass so oft Versetzungen vorkommen. Ich kenne Gendarmen, welche sehr zufrieden wären, auf ihren Posten zu verbleiben. Sowie jedoch die politische Behörde sieht, dass ein Gendarm bekannt wird und sich mit den Leuten gut verträgt, kommt auf einmal seine Versetzung. Auch in dieser Beziehung trägt nur die politische Behörde die Schuld. Es wäre also angezeigt, wenn die Regierung die politischen Behörden veranlassen würde, dass eine derartige ungerechte Benützung der Gendarmen zu Detectivdiensten unterbleibe. Man weiß ja, dass die Gendarmen selbst auch sehr unzufrieden sind. Ich kenne sehr viele Fälle, wo die Gendarmen sagen: wir werden gezwungen, die politische Behörde verlangt es, wir müssen uns in die Familienverhältnisse einmischen und in die Familien der Lehrer, Geistlichen, Beamten und Bürgermeister eindringen. Und besonders die letzteren sind sehr verstimmt darüber, dass ihnen die politischen Behörden so wenig Vertrauen schenken. Bei der geringsten Kleinigkeit kommt der Gendarm, und dem wird geglaubt und dem Bürgermeister nicht.

Ich würde daher die Regierung ersuchen, zu veranlassen, dass die politischen Behörden dazu verhalten werden, die Gendarmen nicht weiter zur Chicanirung der Bürgermeister und Gemeinden zu benützen. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Bevor ich dem Herrn Referenten das Schlusswort ertheile, hat der Abgeordnete Dr. Dyk zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort. Ich bitte jedoch, sich nur im Rahmen einer thatsächlichen Berichtigung zu halten.

Abgeordneter Dr. **Dyk:** Seine Excellenz der Landesvertheidigungsminister war so gütig, in seiner Rede eine von mir eingebrachte Interpellation, betreffend die Exhumirung einer Leiche in der Gemeinde Miličov im politischen Bezirke Kralovic, einer Kritik zu unterziehen, ohne das Ergebnis der Erhebungen, welche da selbstverständlich gepflogen werden müssen, abzuwarten.

Ich bin leider nicht in der Lage, diesen Fall ausführlich zu behandeln, denn ich bin gebunden, mich im Rahmen der thatsächlichen Berichtigung zu halten, und will nur richtigstellen, was meiner Überzeugung nach von Seiner Excellenz nicht der Wahrheit gemäß behauptet wurde. Seine Excellenz hat nämlich behauptet, es liege eine schwere Anklage vor, aber die Kläger verstecken sich hinter die Immunität und bleiben unbekannt. Ich constatire thatsächlich: es ist nicht richtig, dass die Kläger sich hier hinter die Immunität verstecken, und dass sie unbekannt sind; im Gegentheile, ich constatire, dass die betreffende gekränkte Familie bereits bei der k. k. Staatsanwaltschaft in Pilsen die Anzeige erstattet hat *(Hört! Hört!)* und die betreffende Anzeige unterschrieben hat.

Was die Sache selbst betrifft, so könnte ich Seiner Excellenz noch weiter dienen, um eben die Wahrheit der Behauptungen der Interpellation nachzuweisen. Ich kann die Kläger auch hier gleich Seiner Excellenz namhaft machen. Die Anklägerin in diesem Falle ist die ganze Gemeinde Miličov *(Hört!)*. Der Gemeindevorsteher, die Gemeindeinsassen, auch das Pfarramt hat mir die Wahrheit der Interpellation bestätigt;

meine Informationen sind gänzlich verlässlich: unter dem Amtssiegel ist der Gemeindevorstand, der ganze Ausschuss und die ganze Gemeinde unterschrieben.

Es ist nicht richtig, dass wir hier unter dem Schutze der Immunität unbegründete Anklagen gegen die Gendarmen erheben wollen, sondern das ist richtig, dass nur auf Grund ganz verlässlicher Informationen, welche durch amtliche Erhebungen bestätigt werden, die Interpellation gestellt wurde. *(Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Zu einer thatsächlichen Berichtigung hat der Herr Abgeordnete Purghart das Wort.

Abgeordneter **Purghart:** Seine Excellenz war so freundlich, mir Verschiedenes zu erwidern. Ich will mich auf das Hauptsächlichste beschränken und nur constatirt haben, dass der Bauer Kukla factisch einen Wechsel unterschreiben musste, dass, trotzdem keine Gefahr vorhanden war, die Gendarmerie eintreten musste, und ich constatire noch dazu, dass der Bauer von Soldaten umzingelt worden ist und sammt den Pferden nicht losgelassen werden durfte, so lange er den Wechsel nicht unterschrieben hat. *(Hört! Hört! Das ist Erpressung!)* Also das ist eine Erzwingung. Man weist die Leute an die Gerichte, übt aber thatsächlich an Ort und Stelle das Recht selbst aus.

Was die Zigeuner anbelangt, so sagt Seine Excellenz, die Landbevölkerung solle auch Muth haben und den Leuten nicht alles hergeben. Wenn nun 40 Leute auf zwei losgehen und ihnen das Messer sozusagen an den Hals legen, da soll man sich wehren? Da hört der Muth auf, da muss man kurz und gut gehorchen. Natürlich, man könnte sich wehren, aber die Folge wäre, dass man selbst schlecht davonkäme und die ganze Bande drei bis vier Wochen im Orte bliebe, so dass dieser nur Schaden hätte.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Das von den Zigeunern ist keine thatsächliche Berichtigung. *(Heiterkeit.)*

Abgeordneter **Purghart:** Endlich erlaube ich mir nur ganz kurz darauf zu erwidern, denn ich muss doch thatsächlich auf die Worte Seiner Excellenz antworten.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Sie fassen die Sache falsch auf, lieber Herr Purghart, nicht um das Widersprechen von Thatsachen handelt es sich, sondern um die thatsächliche Richtigstellung.

Abgeordneter **Purghart:** Ich berichtige also noch, dass die deutschen Bücher, in welche die Ortsvorsteher eintragen müssen, dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes entgegen sind.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Als Berichterstatter des Ausschusses habe ich die Vorlage, wie sie aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen, zu vertreten.

Mir dies vor Augen haltend, kann ich mit Befriedigung constatiren, dass eigentlich gegen das Institut der Gendarmerie und gegen diese Vorlage wesentliche Einwendungen nicht erhoben worden sind. Im Gegentheile, man hat zugegeben, das Institut ist ein gutes, ein gut geleitetes, und man hat auch für die Gendarmerie freundliche Worte gefunden. Ich constatire dies mit Befriedigung, denn es gab eine Zeit, wo die Gendarmerie nicht beliebt gewesen ist. Das Institut der Gendarmerie ist ein wichtiges, der Dienst der Gendarmerie ist ein schwerer, verantwortungsvoller und nicht selten sogar gefahrbringend; es ist daher meines Erachtens recht, dass ihr ersprießliches Wirken anerkannt wird, und zwar anerkannt wird auch in diesem hohen Hause und dass man daran geht, ihre Lage zu verbessern, soweit es an der Hand dieses Gesetzes beabsichtigt ist; und ich persönlich stehe nicht an, zu sagen, dass ich es bedauere, dass man hier nicht weiter gehen kann.

Von verschiedenen Seiten sind auch Beschwerden und Klagen erhoben worden, Beschwerden und Klagen, von denen ich aber wieder constatiren kann, dass sie nicht gegen das Institut der Gendarmerie, sondern gegen die Executive gerichtet sind. Dieselben können daher nicht an die Adresse des Ausschusses, sondern nur an die Regierung, an die Executive gerichtet sein.

Ich erinnere daran, dass Seine Excellenz der Herr Minister darauf reagirt hat, und bemerke nur meinerseits: Der Wirkungskreis der Gendarmerie ist ein durch das Gesetz umschriebener und dieser Wirkungskreis soll strenge eingehalten werden, jedes Hinübergreifen kann das Institut der Gendarmerie nicht fördern. Ich erinnere übrigens daran, dass Seine Excellenz der Herr Minister Anlass genommen hat, zu erklären, dass er erst neulich wieder den politischen Behörden eingeschärft hat, die Gendarmerie nur zu jenen Dienstleistungen zu verwenden, welche in ihren durch Gesetz und Instruction bestimmten Wirkungskreis gehören.

Es sind auch Abänderungsanträge angekündigt worden und es wird Gelegenheit sein, in der Specialdebatte, wenn nöthig, auf dieselben zurückzukommen.

Es sind auch Wünsche zum Ausdrucke gekommen, die, soweit sie die Vorlage betreffen, ebenfalls in der Specialdebatte berührt werden können. Wenn aber ein Redner gesagt hat, er wünsche die Ergänzung der Gendarmerie vor allem aus dem Stande der Certificatisten, so glaube ich, dass seitens der Gendarmerieverwaltung in den Certificatisten gewiss auch eines der wesentlichsten Elemente erkannt wird, aber diese

kommen nicht, weil sie anderswo eine bessere Stellung erlangen.

Ich constatire daher, dass wesentliche Einwendungen gegen die Vorlage nicht erhoben worden sind. Es ist ja schließlich begreiflich. Anerkannt wird das Institut als ein gutes. Auch darf man nicht vergessen, dass es auf dem Gesetze vom Jahre 1876 basirt und die neue Vorlage eigentlich an dieses Gesetz sich anschließt; dieser Anschluss an das bestehende Gesetz ist durch einige Beschlüsse des Ausschusses noch vollständiger geworden.

Ich glaube mich auf das Geäußerte beschränken zu dürfen und bitte das hohe Haus, in die Specialberathung eingehen zu wollen *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wir werden abstimmen. Ich ersuche jene Herren, welche den vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage der Specialdebatte annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat das Eingehen in die Specialdebatte beschlossen.

Zum §. 1 sind die Herren Abgeordneten Salvadori und Krumbholz zum Worte gemeldet. Der Herr Abgeordnete Salvadori hat das Wort.

Abgeordneter **Salvadori:** Vor allem erkläre ich, dass ich für dieses Gesetz stimmen werde mit Ausnahme des Punktes 4 im §. 20. In diesem Punkte werde ich für den Minoritätsantrag B stimmen.

Es ist recht, dass der Staatsschatz sich mit einer größeren Quote an der Bequartierung der Gendarmerie betheilige, und billig sind alle Begünstigungen, welche für die Gendarmerie in mehreren Paragraphen festgesetzt sind. Ich bedauere nur, dass im Gesetze nicht auch eine Erhöhung der Gage ausgesprochen wird.

Wenn wir bedenken, wie schwierig, wichtig, verantwortungs- und außerordentlich mühevoll der Dienst der Gendarmerie ist, wenn wir bedenken, dass die Gendarmen sehr oft bei ihrer Dienstleistung im Gasthause zu essen genöthigt sind, wenn wir dazu in Betracht ziehen die jetzige Theuerung und die Anständigkeit, die auch in dieser Beziehung die Gendarmen bewahren müssen, so kommen wir zu dem Schlusse, dass eine Erhöhung ihrer Gage eine absolute Nothwendigkeit ist, und Seine Excellenz wird gewiss eine große Pflicht erfüllen, wenn er vom Parlamente die Bewilligung des dazu nöthigen Geldes anstreben wird.

Aus dem Gesagten erhellt, wie gut ich für die Gendarmerie gesinnt bin.

Nur eines habe ich darüber zu bemerken. Im ersten Paragraph dieses Gesetzes heißt es: „Die k. k. Gendarmerie ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter, einheitlicher Wachkörper." Allein in der Praxis, insbesondere auf dem flachen Lande ist die Gendarmeriekaserne das wahre, ich möchte sagen, das einzige Informationsbureau für die höheren Behörden. Alles, was sie zu wissen brauchen, wird durch die Gendarmerie erhoben und mitgetheilt, und eine solche Mittheilung bildet in unserem so bureaukratisch construirten Staate den Schwerpunkt für viele sehr wichtige obere Entscheidungen.

Sobald bei uns im Trentino bekannt gegeben wurde, dass hier über ein Gendarmiegesetz verhandelt werden wird, habe ich von drei sehr achtbaren Pfarrern Briefe bekommen, in welchen sie sich auf Dinge berufen, die erst jetzt erwähnt wurden, und mich anspornen, dagegen Verwahrung einzulegen, dass der Gendarmerie im Informationswesen eine zu weite und ungebürliche Rolle eingeräumt werde. Zwei von diesen Briefen, welche in sehr gehobenem Tone gehalten sind, werde ich unterdrücken, um nicht die Entrüstung Seiner Excellenz unseres Unterrichtsministers wiederum zu provociren. Würde ich diese Briefe vorlesen, so würde Seine Excellenz erfahren, dass nicht nur der Monsignore Dr. Scheicher, sondern auch mehrere sehr achtbare und sehr ruhige Landpfarrer über manche Dinge herbe Klagen zu erheben hätten.

Ein Alinea des dritten Briefes werde ich mir doch erlauben vorzulesen *(liest)*:

„Nel Parlamento, or che vi si offre l'occasione, potreste levare la voce contro l'onnipotenza dei gendarmi. Vedete: il gendarme deve dare le fedine a quel sacerdote, che vuol parocchiare, dal quale potrebbe aversi avuto il tibi quoque per aver insegnato la modestia a qualche fanciulla. Così dite di altre informazioni che si vogliono avere dai gendarmi."

Das heißt: „Nun da Ihnen die Gelegenheit geboten wird, erheben Sie im Abgeordnetenhause Ihre Stimme, um die Allmächtigkeit der Gendarmen zu bekämpfen. Denken Sie: der Gendarme soll die Leumundnote ausstellen jenes Priesters, welcher sich um eine Pfarre bewirbt, und von welchem er, der Gendarm, eine Rüge bekommen haben dürfte, als er sich bemühte, irgend ein Mädchen die Sittlichkeit zu lehren. *(Heiterkeit.)* Und so sagen Sie von anderen Auskünften, welche von den Gendarmen begehrt werden."

Wie sich die Sache wirklich verhält, kann ich, da ich seit fast 20 Jahren in Wien lebe, nicht mit Sicherheit wissen; allein wenn ich denke, dass diese Briefe von sehr ruhigen, überlegenen, gewissenhaften Pfarrern geschrieben sind, dass diese Briefe fast am selben Tage und von ganz verschiedenen Orten mir zugekommen sind, wenn ich endlich bedenke, dass der vorgelesene Brief von einem so regierungsfreundlichen Pfarrer herrührt, der, um der Regierung eine Gefälligkeit zu erweisen, sich eifrig bestrebt, uns zu überreden, den Landtag in Innsbruck zu besuchen, so bin ich geneigt,

zu glauben, dass der Sache doch viel Wahres zugrunde liegen muss.

Und daher erlaube ich mir an Seine Excellenz mit einer Bitte heranzutreten. Der Gendarmeriedienst ist außergewöhnlich anstrengend. Das hat auch der Ausschuss anerkannt, und gerade wegen der besonderen Härte dieses Dienstes hat der Ausschuss uns die Begünstigungen, welche im Gesetze für die Gendarmen bestimmt sind, anempfohlen. Weiters: die Gendarmerie ist schon durch die ihr direct obliegende Arbeit überbürdet, und warum will man sie auch noch mit der heiklen, manchmal über das Niveau ihrer Bildung hinausgehenden Informationsbefugnis belasten?

Was hat die Armut eines karg pensionirten Hilfspriesters, oder die Wahl eines Pfarrers mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu schaffen?

Und wenn in solchen Fragen ein künstliches politisches Substrat im Spiele wäre, wohin würden wir kommen? Seine Excellenz möge folgendes bedenken. Ich bin zu wiederholtenmalen hier im hohen Hause dafür eingetreten, die Regierung zu veranlassen, damit ein par hundert italienische Kinder in Trient nicht ganz verdummt werden, die Sache so einzurichten, dass die Einschreibung in die deutsche öffentliche Volksschule in Trient für die italienischen Kinder nur dann gestattet würde, wenn der Bewerber die vierte Normalclasse in einer städtischen italienischen Volksschule durchgemacht hat. Nun, für dieses so vernünftige, vom Standpunkte der Pädagogik, des Rechtes der Kinder und der Praxis gerechtfertigte Begehren wurde ich, welcher, an dem christlichen Gebote estote subditi praepositis vestris haltend, es als Gewissenssache betrachtet, den bestellten Obrigkeiten zu gehorchen, von der Neuen „Freien Presse“ wiederholt als ein hartnäckiger Irredentist bezeichnet und erklärt. Nun, wenn von solchen kaltblütigen und weitsehenden Politikern so fehl geschossen wird, wie soll ein Gendarm in meinem Heimatlande eine wahre Leumundsnote für einen zukünftigen Pfarrer liefern, in meiner Heimat, wo von manchen Fanatikern und noch mehr von manchen erst angekommenen und für das tägliche Brod kämpfenden, uns feindlich gesinnten Eindringlingen fortwährend gepredigt wird, dass jeder, der für unsere nationalen und wirtschaftlichen Rechte kämpft, kein guter Österreicher ist, dass jeder, der den Landtag nicht besuchen will, ein verdächtiger Bürger ist, dass Nationalismus und Irredentismus identisch seien?

Wie kann ein Gendarm mitten in diesem Wirrwarr sein Auskunftsbureau nach Wahrheit und Recht führen? Und denkt man nicht, was daraus erfolgt? Der gute Sinn der Bevölkerung fühlt ganz gut die übertriebene ungerechtfertigte Macht, die da vorliegt, und statt den Gendarmen zu achten oder wenigstens zu fürchten, schleudert sie ihm das alte „ne sutor ultra crepidam“ zu. Und unter uns gesagt, meine Herren, die Bevölkerung ist damit ganz im Rechte.

Ich möchte also Seine Excellenz bitten, dahin zu wirken, dass die Gendarmerie, welche schon durch die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mehr als überlastet ist, von den übertragenen Befugnissen der Auskünfte, welche, wenn für sie immer schwer, in manchen Fällen wahrheitsgemäß absolut unausführbar sind, enthoben werde. Für diese Angelegenheiten sind die politischen Behörden, die Gemeinden und die Pfarrer da.

Es ist wahr, dass Seine Excellenz vor wenigen Minuten uns gesagt hat, dass er in dieser Beziehung eine Verordnung schon erlassen habe, allein nach allem, was hier behauptet wurde, ist die Vermuthung berechtigt, dass jene Verordnung eine vox clamantis in deserto geblieben ist, und es wäre gewiss der Mühe wert, dass Seine Excellenz auf die Sache wiederum pochen würde. Weiters hätte ich gegen Seine Excellenz zu bemerken: Seine Excellenz hat behauptet, dass ein braver Geistlicher nichts zu fürchten habe. Das ist der bureaukratische Standpunkt. Nicht ob er etwas zu fürchten hat, ist die Frage, sondern dass er als unter Polizeiaufsicht stehend vor der Welt erscheint. Das möge sich Seine Excellenz merken.

Und nun zum Schlusse. Wenn Seine Excellenz in der von mir präcisirten Richtung sich verwenden wird, wird er sich um die Sache der Gerechtigkeit sehr verdient machen, und selbst die Achtung für die Gendarmerie wird einen großen Fortschritt erfahren, was ich aus vollem Herzen wünsche. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Krumbholz das Wort.

Abgeordneter **Krumbholz:** Hohes Haus! Die Gendarmerie ist im Sinne des bis jetzt geltenden Gesetzes als ein militärisch organisirter Wachkörper für alle Kronländer des österreichischen Kaiserstaates errichtet.

Der Zweck der Einführung des Institutes der Gendarmerie ist Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit des Eigenthums und der Person. Diesen Zweck zu erreichen, sollen alle Bestimmungen, betreffend die Organisation, sowie auch die Dienstpflicht dienen, sowie der Umstand, dass keine militärischen Bestimmungen das Erfüllen der Dienstpflicht unerreichbar machen.

Es sind aber viele Bestimmungen und Vorschriften, betreffend die militärische Organisation, die zwar für die Armee geeignet sind, aber für die Ausübung der Gendarmeriedienstpflicht schädlich sind. Die Uniformen der Gendarmerie im ganzen Staate sind dieselben und gleichen, ohne dass darauf Rücksicht genommen wird, dass in jedem Kronlande andere Verhältnisse und ein anderes Klima ist und der Gendarm gezwungen ist, im Dienste dieselben Kleider sammt

Mantel zu tragen, im warmen Sommer wie im kalten Winter.

Auch dieselbe Waffe wird zur Ausrüstung der Gendarmen benützt in den Ländern und Bezirken, in welchen während der Zeit der Einführung des Instituts der Gendarmen noch niemals ein Gebrauch davon gemacht wurde, wie in den Bezirken, in welchen die Sicherheit der Person des Gendarmen bedroht ist, und gute Waffenausrüstung ist unbedingt nothwendig.

In diesem ist zu wünschen, dass eine Abänderung zur Erleichterung der im Dienste stehenden Gendarmeriemannschaft in kürzester Zeit geschehe.

Im Sinne der militärischen Vorschriften wird ein Gendarm, wenn er zum Verhöre infolge einer gegen ihn erhobenen Anklage vorgeladen wurde, durch die Gassen der Stadt geführt von einem Amte zu dem anderen, wie ein Verbrecher, obzwar er noch nicht schuldig erkannt wurde.

Es muss das auf einen jeden gebildeten Mann, wenn mit ihm auf diese schändliche Weise gehandelt wird, einen schlechten Eindruck machen, und es ist das nicht dazu geeignet, die Achtung vor dem Gendarmeriestande zu vermehren.

In dem Militärverbande Stehende dürfen im Sinne der militärischen Vorschriften an politischen Angelegenheiten nicht betheiligt sein.

Wenn die Institution der Gendarmen im allgemeinen der militärischen Organisation unterliegt und alle militärischen Vorschriften von denselben eingehalten werden müssen, so kann mit Recht verlangt werden, dass auch die Institutionen der Gendarmerie in politischen Angelegenheiten nur den militärischen Vorschriften unterliegen, und in die politischen Angelegenheiten der Bevölkerung nicht eingreifen sollen, und dass aus der Dienstpflicht der Gendarmerie die Pflicht, den politischen Bezirkshauptmannschaften den Dienst der politischen geheimen und öffentlichen Polizisten zu verrichten, auszuscheiden wäre. Sie sollen nur den Dienst der Sicherheit des Eigenthumes und der Person zu besorgen haben.

Die Gendarmeriemannschaft im Sinne des Gesetzentwurfes kann in der Zeit eines Krieges zum Militärdienste verwendet werden.

Gerade in solchen kritischen Zeiten, während der Dauer eines Krieges, ist es das Nothwendigste, dass das Eigenthum der Bevölkerung und die Sicherheit der Person bewacht werde.

Einen Beweis gibt uns der letzte Krieg im Jahre 1866. Nach der Schlacht bei Königgrätz sind aus Böhmen nicht nur das Militär und auch alle k. k. Beamten mit Büchern und Kassen und allen anderen Schriften aus dem ganzen Königreiche Böhmen verschwunden, sondern auch die Gendarmerie, und die Bevölkerung des Königreiches Böhmen war sich selbst überlassen und nur auf sich angewiesen, trotzdem das feindliche Heer sich im Lande befand.

Einzelne Truppen des feindlichen Heeres haben Ausflüge in die Landgemeinden gemacht und dort requirirt, ohne eine Bestätigung über den requirirten Gegenstand dem Besitzer zu überreichen.

Wenn ein solches Benehmen von verschiedenen fremden Individuen bei dem feindlichen Heere gesehen wurde, haben sie es nachgemacht, und die Bevölkerung war gezwungen, sich ihr Vermögen gegen Diebstahl selbst zu schützen.

Bei solchen Zuständen ist es sehr nothwendig, dass die Gendarmen auf ihren Posten bleiben, im Dienste der Sicherheit, und nicht abgerufen oder versetzt werden.

Auch die Berufung der Mannschaft aus dem Landsturme zum Gendarmeriedienste ist nicht hinreichend, weil dieselbe weder mit den localen Verhältnissen, noch auch mit der Dienstpflicht bekannt ist, und es ihr deshalb unmöglich ist, der Dienstpflicht im vollen Maße zu genügen.

Außerdem werden auch die dem Landsturme Angehörigen und zu der Gendarmerie Versetzten der Gefahr ausgesetzt, dass sie wegen Unkenntnis des Gendarmeriedienstes denselben nicht ausüben können, und dann wegen Nichterfüllung der Dienstpflicht den strengen Strafen unterliegen müssen.

In der letzten Sitzung des Wehrausschusses wurde bei der Besprechung des §. 19 des Gendarmeriegesetzentwurfes von Dr. Pacák und mir darauf hingewiesen, dass die Dienstbüchel nur in der deutschen Sprache ausgefertigt sind, für alle Kronländer in unserem Staate, und dass viele Vorsteher der böhmischen Gemeinden, die den Inhalt der Dienstbüchel nicht verstanden haben und deswegen dieselben nicht unterschreiben wollten, zu 20 fl. Geldstrafe verurtheilt wurden, und alle Recurse gegen dieses Urtheil an die höheren Instanzen wirkungslos blieben.

Darauf erwiderte Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungs-Minister Graf Welsersheimb, dass er, wenn ihm eine Schrift in čechischer Sprache zum unterschreiben vorgelegt würde, dieselbe auch nicht unterschreiben würde, und zwar aus dem Grunde, weil er der čechischen Sprache nicht mächtig ist. Darauf bemerkte der College Dr. Pacák treffend, dass Seine Excellenz, wenn ihm das Amt eines Gemeindevorstehers in einer böhmischen Gemeinde anvertraut wäre, und er der deutschen Sprache nicht mächtig wäre, und er bei diesem jetzt ausgesprochenen Grundsatze beharren und das Dienstbüchel dem Gendarmen nicht unterschreiben würde, auch 20 fl. Geldstrafe bezahlen müsste. *(Ganz richtig!)*

Mit dieser Äußerung Seiner Excellenz bin ich ganz einverstanden und finde ich sie auch ganz berechtigt.

Seiner Excellenz wird gewiss der Bibelspruch bekannt sein: „Was du nicht willst, dass dir der andere thue, dass thue dem andern auch nicht.“

Seine Excellenz wäre nicht geneigt, eine ihm in einer unbekannten Sprache vorgelegte Bestätigung zu unterschreiben, und wünscht sich auch nicht, dass er dazu gezwungen werde.

Deswegen könnte ich mit Recht von ihm erwarten, dass er bei dem Gendarmeriegesetzentwurfe das Nöthige veranlassen werde, dass die Gemeindevorsteher nicht dazu gezwungen werden, in einer ihnen unbekannten Sprache die Gendarmeriedienstbüchel zu unterschreiben und sollte auch das Einhalten der Sprachberechtigung gleich im Regierungsgesetzententwurfe gedacht werden und sollte gleich in erster Reihe die Kenntnis der Sprache der Gendarmeriebezirke ohne Rücksicht auf die Armeesprache in den Regierungsentwurf aufgenommen werden, was erst nach dem Beschlusse des Wehrausschusses in dem Gesetzentwurfe aufgenommen wurde und zwar nach einem von allen Parteien des Hauses einstimmig verfassten Beschlusse.

Ich möchte herzlich wünschen, dass die vorgebrachte Äußerung Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers, dass er nichts in einer ihm unbekannten Sprache unterschreiben werde, alle Gemeindevorsteher in allen slavischen Gemeinden tief in ihr Gedächtnis nehmen, nach diesem sich richten, und von heute an keinem Gendarmen das in deutscher Sprache ausgefertigte Dienstbüchel unterschreiben, und so lange darauf beharren, bis dafür gesorgt wird, dass die Dienstbüchel in den Landessprachen ausgestellt werden. *(Ganz richtig!)* Zum Schlusse stelle ich den Antrag:

„Der Absatz 2 des §. 1 ist zu streichen."

Ich bitte das hohe Haus, diesen Antrag zu unterstützen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte demnach geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Über das zweite Alinea des §. 1 wird, wenn ich so sagen darf, nicht heute entschieden, sondern ist bereits beim Landsturmgesetze entschieden worden. Dieses Alinea ist nur eine Consequenz des Landsturmgesetzes, und ich verweise diesfalls auf den Bericht des Ausschusses.

Ich möchte dem weiter nichts beifügen. Nur die letzte Bemerkung des letzten Herrn Vorredners veranlasst mich, was die Gendarmeriedienstbüchel anbelangt, Folgendes zu sagen: Meines Erachtens steht die Sache nicht so, wie man nach seiner Rede meinen sollte. Es wird kein Gemeindevorsteher gezwungen, in einer ihm fremden Sprache etwas zu bestätigen, sondern er hat das Recht, in jener Sprache, welche die Amts- und Dienstsprache der betreffenden Gemeinde ist, diese Bestätigung in das Büchel einzuschreiben. Dies wollte ich nur bemerkt haben, und ich bitte das hohe Haus, den §. 1 ungeändert anzunehmen.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wir schreiten zur Abstimmung über §. 1. Nachdem der Herr Abgeordnete Krumbholz die Streichung des zweiten Alinea dieses Paragraphen beantragt hat, so wird diesem Antrage dadurch Rechnung getragen, dass wir über jedes Alinea getrennt abstimmen.

Ich ersuche mithin jene Herren, welche das erste Alinea des §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das zweite Alinea des §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieses Alinea ist angenommen.

Wir gelangen zu §. 2. Wünscht jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 3? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 4? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 5? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 6? *(Niemand meldet sich.)*

Da dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 2 bis inclusive 6 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Paragraphen sind angenommen.

Wir kommen zu §. 7. Zu diesem Paragraphen sind Abänderungsanträge angemeldet. Zunächst hat der Herr Abgeordnete Biankini beantragt, dass das zweite Alinea in der Weise abgeändert werde, dass es lauten soll *(liest)*:

„Die Gemeindeämter in den Örtern, wo der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaften ist, haben an diese ihre Requisitionen um die Gendarmerieassistenz zu richten. In allen Orten, wo nicht der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaften ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar von den Gemeindeämtern ergangene Requisitionen sofort Assistenz zu leisten."

Weiters hat der Herr Abgeordnete Biankini zu §. 7 auch einen Zusatzantrag gestellt, welcher lautet *(liest)*:

„Mit allen Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Civilbehörden soll die Gendarmerie in der Landessprache correspondiren."

Wünscht jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, wir werden sonach abstimmen. Zuerst kommt das erste Alinea nach dem Ausschussantrage, sodann das zweite Alinea nach dem Amendement des Herrn Abgeordneten Biankini, welches ich soeben verlesen habe, zur Abstimmung, und im Falle der Ablehnung desselben gelangt dieses Alinea nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Zuletzt wird über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Biankini abgestimmt werden.

Wird gegen diesen Vorgang etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche somit jene Herren, welche das erste Alinea des §. 7 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieses Alinea ist angenommen. Nun kommt Alinea 2 nach dem Abänderungsantrage des Herrn Abgeordneten Biankini zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 2 nach dem Antrage Biankini annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Abänderung ist abgelehnt.

Ich ersuche nun jene Herren, welche das Alinea 2 in der Fassung, wie es vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Fassung ist angenommen.

Nun kommt noch der Zusatzantrag Biankini, den ich vorhin ebenfalls verlesen habe, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Wir gelangen nun zu §. 8.

Wünscht jemand zu diesem Paragraphen das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 8 hat der Herr Abgeordnete Biankini ein Amendement beantragt, wonach der §. 8 zu lauten hätte *(liest)*:

„Die Mitwirkung der Gendarmerie in Angelegenheiten der Localpolizei wird nach den örtlichen Verhältnissen durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse geregelt, und dies für das ganze Land."

Wir werden also zuerst über das Amendement Biankini abstimmen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 8 in der Fassung, wie sie der Herr Abgeordnete Biankini beantragt, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 8 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 9 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 9 hat der Herr Abgeordnete Biankini beantragt, es möge nach Alinea 2 als drittes Alinea eingeschaltet werden *(liest)*:

„Die Gendarmen sollen sich ausschließlich nur mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befassen. Es ist ihnen strenge verboten, Aufträge der politischen Behörde, welche nicht im engen Zusammenhange mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stehen, auszuführen."

Wir werden daher zuerst über Alinea 1 und 2 abstimmen, dann über den Antrag Biankini und darauf über Alinea 3 des Ausschussantrages.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 1 und 2 des §. 9, so wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Biankini annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Ist abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Alinea 3, wie es vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Zu §. 10 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich kann diesen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne mein Bedauern auszusprechen, dass sowohl die hohe Regierung als der Ausschuss es bei dieser Gelegenheit unterlassen haben, einen Übelstand zu saniren, auf den ich wiederholt schon Gelegenheit hatte aufmerksam zu machen.

Ich glaube nicht, dass es in irgend einem Staate vorkommt, dass Militärpersonen, die doch immer strengeren Gesetzen unterliegen als Civilpersonen, in einer so hochwichtigen Sache, wie es die durch die Verfassung und die Staatsgrundgesetze garantirten Rechte der Staatsbürger sind, glimpflicher behandelt werden als die Civilpersonen, wenn sie diese Gesetze verletzen.

Ich habe bei wiederholten Gelegenheiten darauf aufmerksam gemacht, dass die Unterwerfung der Gendarmen unter das Militärstrafgesetzbuch zur Folge hat, dass die Strafbestimmungen der Gesetze zum Schutze des Hausrechtes, des Brief- und Schriftengeheimnisses, der persönlichen Freiheit, auf die Gendarmen keine Anwendung finden, weil Verletzungen dieser Gesetze nur Übertretungen sind und als solche Nachträge zum Civilstrafgesetzbuch bilden.

Gerade die Gendarmen kommen durch die Functionen ihres Amtes sehr oft in die Lage, diese von mir erwähnten Gesetze zu übertreten wie nicht leicht ein anderer Staatsbürger.

Ich will nicht weitschweifig werden, vielleicht dass ich bei der Budgetdebatte wieder Gelegenheit haben werde, darüber zu sprechen. Ich habe bei früheren Anlässen an vielen Vorkommnissen nachgewiesen, dass solche Verletzungen der Staatsgrundgesetze gegenüber den einzelnen Bürgern nicht zu den Seltenheiten gehören.

Es ist das übrigens nicht bloß von mir beklagt worden, sondern Seine Excellenz kann zum Beispiel in den Arbeiterzeitungen oft und oft solche Fälle erwähnt finden, aber es wird dennoch keine Remedur geschaffen. Es ist geradezu unbegreiflich, wie ein Delict, welches an Civilisten ziemlich schwer nach dem Srafgesetze geahndet wird, bei einem Militäristen, der tagtäglich in die Lage kommt, diese Gesetze

zu verletzen, nur als ganz einfache Disciplinarübertretung behandelt werden kann, die man ahnden kann oder nicht, je nachdem man gerade will oder nicht.

Es wäre daher nothwendig gewesen, in dem uns vorliegenden Gesetzentwurfe insofern eine Remedur zu schaffen, dass man die betreffenden Strafbestimmungen der Staatsgrundgesetze als auch auf die Gendarmerie anwendbar erklärt hätte.

Ich enthalte mich eines Antrages, weil er ganz umsonst wäre. *(Sehr richtig!)* Das Militärstrafgesetz kennt übrigens nur Verbrechen und Vergehen, die obigen Delicte sind nur Übertretungen und sie müssten denn nach als Vergehen in das Militärstrafgesetz aufgenommen werden.

Ich hätte einen Antrag gestellt, wenn ich die Zeit und insbesondere die Aussicht auf einen annähernden Erfolg gehabt hätte, denn es wird die Sicherung des Staatsbürgers entgegen den Staatsgrundgesetzen auch bei diesem neuesten Gesetze über die Gendarmerie außeracht gelassen: das ist tief zu bedauern.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber gleich einem Herrn Vorsprecher in der Debatte darauf hinweisen, dass Beschwerden über das Vorgehen der Gendarmen gegenüber der Bevölkerung wenig nützen, dass oft die Leute, die von Gendarmen arretirt werden, obwohl sie nichts angestellt haben, gebunden werden, in einer Art, wie man nicht einmal die Thiere auf dem Wiener Schlachtviehmarkte mehr fesseln darf. Wenn ein Gendarm zum Beispiel eine Versammlung für aufgelöst erklärt und die Leute ihm nicht genug schnell aus dem Gasthause hinausgehen, so werden die Zögernden gleich arretirt und gefesselt, wie man — ich habe es seinerzeit aus unserer Marktordnung verlesen — heutzutage nicht einmal Thiere bindet. *(Hört!)*

Gegen solche Willkürlichkeiten ist der Bevölkerung nicht der genügende Schutz geboten, ja es ist in der Instruction für die Gendarmerie — horribile dictu — sogar die Bestimmung enthalten, dass der Gendarm den Arretirten binden und durch die Straßen führen kann, so oft es ihm einfällt. Bestimmungen über das Fesseln von Leuten gehören aber nicht in die Ausführungsverordnung eines Gesetzes, sondern in das Gesetz selbst, weil derzeit kein Gesetz eine solche Fesselung gestattet, ja weil das heutige Gesetz es sogar verbietet, die zu schwerer Kerkerstrafe verurtheilten Sträflinge mit Ketten zu fesseln. Aber ich bin trotzdem überzeugt, dass die Ermächtigung zur Fesselung auch in der neuen Instruction der Gendarmerie wieder ertheilt werden wird, und wenn wir uns dann hier beklagen, dass dem einen oder dem anderen unserer Mitbürger eine solche Behandlung widerfahren ist, so wird man uns wieder auf die Durchführungsverordnung zum Gesetze verweisen.

So viel geschieht hier zum Schutze der staatsbürgerlichen Rechte der Bürger. *(Bravo! Bravo!)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Dieser §. 10 entspricht seinem Wesen nach dem alten §. 10 und es ist für denselben eigentlich durch den Beschluss entschieden worden, dass die Gendarmerie ein militärisch organisirter Wachkörper ist. In diesem Falle müssen die Gendarmen den militärischen Gesetzen unterliegen und dem entspricht der §. 10.

In einem Punkte stimme ich mit dem sehr geehrten Herrn Vorredner, dessen Consequenz in der Verfolgung dessen, was er als gut erachtet, ich anerkenne, vollkommen überein. Er hat sich wiederholt die Mühe gegeben, darauf hinzuweisen, dass wir dringend eine Reform des Militärstrafgesetzes und des Militärstrafprocesses brauchen. Diese Angelegenheit ist auch sonst wiederholt, auch in der heurigen Delegationssession urgirt worden, und es wurden vom Reichskriegsministerium und hier im Hause vom Herrn Landesvertheidigungsminister Erklärungen in dieser Richtung abgegeben.

Ich bedaure lebhaft, dass wir in dieser Frage nicht weiter kommen, und ich wünsche mit dem Herrn Vorredner, dass diese Reform je früher desto besser eingeführt werde.

Ich bitte um Annahme des §. 10.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Ich ersuche jene Herren, welche §. 10 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Paragraph ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 11 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche §. 11 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht!)* Dieser Paragraph ist angenommen.

Zu §. 12 sind zum Worte gemeldet und zwar pro der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg, contra die Herren Abgeordneten Dr. Pacák und Dr. Kronawetter.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák.

Abgeordneter **Pacák:** Hohes Haus! Der §. 12 berührt eine sehr wichtige Angelegenheit, bedeutet aber, wie ich glaube, eine Verschlechterung, eine Erschwerung gegenüber dem alten Gesetz. Wenn man ein neues Gesetz herausgibt, so soll es denn doch eine Verbesserung sein, und wenn wir dieses neue Gesetz ansehen und es mit dem alten vergleichen, so sehen wir, dass es hauptsächlich ein besseres Entgelt der Gendarmerie bezweckt und, um diese Ausgabe etwas süßer zu machen, auch die Landesfonde theilweise entlastet. Es sind aber Dinge da, mit denen ich nicht einverstanden bin, so die Bestimmung, dass die Gendarmerie zu Militärzwecken verwendet werden kann, dass die Landstürmer zur Gendarmerie herangezogen

werden können, und die Bestimmung des §. 12, um die es sich eben handelt.

Bei §. 12 halte ich dafür, dass es bei dem nunmehrigen Stand der Waffe wirklich gefährlich ist, diese Ausdehnung zu machen, wie sie beantragt wird. Im früheren Gesetz war die Bestimmung enthalten, dass der Gendarm von der Waffe nur Gebrauch machen darf, wenn gegen sein Leben ein tödtlicher Angriff geschieht. Nun ist aber die Ausdehnung in der Regierungsvorlage enthalten, dass er von der Waffe auch dann Gebrauch machen darf, wenn gegen das Leben eines dritten ein Angriff erfolgt, und heißt es im §. 12 weiter „unter den gebotenen Vorsichten". Was ist da unter den „gebotenen Vorsichten" zu verstehen? Im §. 23 wird gesagt, dass eine Instruction auf Grund dieses Gesetzes über die Vorsichten erst gegeben werden wird.

Also diese „gebotenen Vorsichten" sollen eigentlich erst in dieser neuen Instruction statuirt werden, wir kennen sie noch gar nicht und sollen das noch nicht Statuirte im Gesetze allgemein aufnehmen. Es wird also hier etwas gesetzlich statuirt, was in der Instruction noch gar nicht vorkommt. Collega Kronawetter hat schon darauf hingewiesen, dass rücksichtlich der Spangen, welche von den Gendarmen den Leuten angelegt werden können, wenn sie verhaftet werden, respective über die Bedingung der Internirung derselben auch nichts im Gesetze bestimmt ist. Und hier geben wir den Gendarmen das Recht, unter „Vorsichten" die Waffe zu gebrauchen, welche Vorsichten wir noch gar nicht kennen.

Im Wehrausschusse wurde davon gesprochen, dass die Gendarmen auch eine Waffe haben, welche, wie es dem Ausschusse schien, für den Civildienst nicht nothwendig ist. *(Sehr richtig!)* Die Gendarmen haben nämlich das sogenannte Mannlicher-Gewehr. Wie wir in Mährisch-Ostrau gesehen haben, ist dieses Gewehr imstande, fünf bis sechs Leute auf einmal zu durchschießen. Ich habe nun an den Herrn Landesvertheidigungsminister das Ersuchen gerichtet, man möge das System der Waffe bei den Gendarmen ändern, und er hat mir gesagt: „Ich muss die besten Gewehre bei der Gendarmerie haben." Ich antwortete: „Mag sein, das beste Gewehr im Kriege, das ist ganz angezeigt, damit man dem Feinde mit der besten Waffe entgegengeht. Aber im Reiche und im Lande handelt es sich doch nur darum, dass die Gendarmerie eine solche Waffe habe, damit sie eventuell abschrecken könne, und dazu ist es nicht nothwendig, gegen das eigene Volk ein solches Gewehr zu verwenden, welches so schreckliche Wunden verursacht, wie dies in Mährisch-Ostrau der Fall war, wo auf einmal fünf und sechs Leute niedergestreckt wurden.

Es ist in §. 12 der Bestimmung aufgenommen worden: „oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden thätlichen Angriffes". Dagegen erlaube ich mir meine Bedenken hervorzuheben, dass wir erstens nicht wissen, was unter „gebotenen Vorsichten" zu verstehen ist und zweitens nicht wissen, wer entscheiden wird, wenn ein Angriff auf das Leben eines Dritten erfolgt.

Setzen wir den Fall wie in Mährisch-Ostrau. Die Arbeiter sind in einer Erregung — es ist eine Ansammlung — und sie sagen: wir gehen auf den Arbeitgeber. Das sind Drohungen, die nicht ausgeführt werden; aber im Sinne des §. 12 kann die Gendarmerie schon da von der Waffe Gebrauch machen und kann in die Leute hineinschießen, weil sie aus §. 12 begründen kann, dass das ein Angriff auf das Leben eines Dritten ist. Ich glaube, es ist das eine allzugroße Ausdehnung dieses Rechtes, und ich würde beantragen, die Worte: „oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden" zu streichen; insbesondere beantrage ich, dass statt der Worte „gebotenen Vorsichten" bestimmt angegeben werde, welche Vorsichten das sind, weil nach §. 23 die Vorsichten nicht durch das Gesetz, sondern durch eine Instruction bestimmt werden sollen, wir also etwas votiren, was im Gesetze nicht vorkommt und wir nicht wissen, wie die bezüglichen Kreise das bestimmen werden.

Vicepräsident Dr. **Kathrein:** Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hackelberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg:** Ich habe mich hauptsächlich deshalb zum Worte gemeldet, um die Bewaffnungsfrage überhaupt in Besprechung zu bringen, eine Sache, bei der mein unmittelbarer Vorredner mir eigentlich das Obers abgerahmt hat. *(Heiterkeit.)*

Es ist doch sicher, dass ein Gewehr, welches bestimmt ist für unabsehbare Massen und auf große Entfernungen vor dem Feinde, vollkommen gerechtfertigt ist. Aber nachdem die Gendarmerie eigentlich zur Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Sicherheit im Lande berufen ist, und die ihr Entgegenstehenden meist einzelne Individuen sind, so ist zu ihrer eigentlichen Vertheidigung und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit nur ein Gewehr nöthig, welches nicht über das Ziel hinausschießt und ganz unschuldige Menschen, die an der Bewegung nicht theilnehmen, tödtet und vernichtet. *(Sehr richtig!)*

Das Alinea 2 des §. 1, nach welchem die Gendarmerie auch zur Dienstleistung vor dem Feinde herangezogen wird, scheint in dieser Frage nicht maßgebend zu sein. Die Gendarmerie ist zuerst an der russischen Grenze mit Mannlicher-Gewehren versehen worden. Aber dieser Grund ist nur ein ausnahmsweise für die Gendarmerie bewilligter und nicht eigentlich in ihrem Zwecke begründeter. Die Gendarmerie ist auch berufen, wie auch der Herr Minister in der Generaldebatte ausdrücklich erwähnte, auch im Kriegs-

falle zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Lande.

Nicht nur die weittragende Kraft des Gewehres, sondern auch die schwere Art der Verwundungen, wie sie unter den Bergarbeitern in Mähren und Schlesien sich gezeigt haben, ist ein Grund, um vom humanitären Standpunkte aus mit der Umwandlung des Repetirgewehres — welches die Gendarmen heute noch haben, und welches eine vorzügliche Waffe ist, indem sie damit schnell nacheinander schießen können — in das Mannlicher Gewehr zu warten, bis in den technischen Commissionen der Waffenfabrication ein Mittel gefunden ist, um das gefährliche Sprengen der Stahlhülsen, welches furchtbare Verwundungen verursacht, zu verhüten. Möge man daher mit der Umwandlung abwarten zur Beruhigung des Volkes!

Ich stelle keinen Antrag. Denn erstens ist die Frage der Bewaffnung eine mehr technische Frage, die einer parlamentarischen Behandlung nicht unterworfen werden kann, da wir keine Waffentechniker sind; ich stelle aber auch aus dem Grunde keinen Antrag, weil ich sicher bin, dass sowohl der Herr Landesvertheidigungsminister, als auch die Gesammtregierung so sehr vom humanen Geiste der Jetztzeit, welche das Rothe Kreuz gegründet und sanitäre Maßregeln für Unglücksfälle im Kriege getroffen hat, erfüllt ist, dass sie auch vom höheren Standpunkte aus wird beurtheilen können, inwieweit einerseits die Autorität des Staates und des Gendarmen durch eine gute Waffe gesichert ist, dass aber anderseits ein unnützes Blutvergießen an den der Bewegung Fernstehenden vermieden werde.

Ich ersuche daher nicht nur den Herrn Landesvertheidigungsminister, sondern auch den Minister des Innern und das Gesammtministerium, diese von mir und meinem Herrn Vorredner vorgebrachten Erörterungen einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen und eventuell zu berücksichtigen. *(Beifall.)*

Vicepräsident Dr. **Kathrein**: Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter**: Die Vorgänge in Karwin und Ostrau haben nachgewiesen, dass im Gesetze die Frage sehr genau zu präcisiren ist, unter welchen Umständen die Gendarmerie berechtigt ist, von der Waffe Gebrauch zu machen. Es darf das nur im äußersten Falle geschehen, und es muss daher die bezügliche gesetzliche Bestimmung so präcis und klar als möglich sein, und es darf dem Ermessen und der Willkür des Gendarmen nicht der mindeste Spielraum geboten sein.

Ich habe dem, was der unmittelbare Herr Vorsprecher erwähnt hat, nicht viel beizufügen. Wenn man den §. 12, wie er hier steht, mit dem derzeit geltenden Gesetze vergleicht, so hat schon Herr Abgeordnete Dr. Pacák darauf hingewiesen, dass das jetzige Gesetz viel klarer und präciser gefasst ist. Es heißt in der Vorlage *(liest)*:

„Der Gendarm ist berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes."

Bei dieser Textirung des Gesetzes kann er in allen Fällen von der Waffe Gebrauch machen, in denen es ihm zweckmäßig erscheint. Der Beanständete darf dem Gendarmen nur einen leichten Schlag mit der Hand geben, wie es oft geschehen kann, wenn die Gemüther erregt sind und die Leute übereinander kommen, so ist er berechtigt, ihn augenblicklich mit dem Bajonnete zu durchbohren oder ihn niederzuschießen. Ja, der Beanständete braucht sich nicht einmal gegen die Person des Gendarmen zu vergehen. Es ist nicht nothwendig, dass jemand ein Attentat gegen die Person des Gendarmen vollführt, sondern es heißt nur „zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes." Der Widerstand kann sich auch gegen Sachen richten. Es kann zum Beispiel der Gendarm jemand eingesperrt haben und der zerbricht das Fenster, um zu entkommen. Das ist auch ein Widerstand zur Vereitlung einer Dienstesverrichtung, und der Gendarm wäre daher berechtigt, zu schießen. So oft ein Gendarm ins Volk hineinschießen wird, wird er sich auf diesen Paragraphen mit Erfolg berufen können, denn es heißt hier, der Gendarm „darf" Gebrauch machen gegen eine Vereitlung einer Dienstesverrichtung. Wir haben schon so bittere Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht, dass ein Antrag auf eine genauere Präcisirung dieser Bestimmung nicht spurlos an dem hohen Hause vorüber gehen sollte. *(Abgeordneter Pernerstorfer: O je!)* Leider. Ich erlaube mir daher zu beantragen, dass nach dem Worte „abzielenden" eingeschaltet werde: „seine Person gefährdenden"; das heißt wenn der Widerstehende in einer solchen Art Widerstand leistet, dass die Person des Gendarmen irgendwie gefährdet ist, indem er ihn zum Beispiel verletzen will, dann allein soll der Gendarm von der Waffe Gebrauch machen dürfen.

Wenn man die von mir beantragten Worte hineinnimmt, so ist damit freilich auch noch nicht viel gethan, aber die Sache ist doch etwas besser präcisirt. Ich empfehle daher meinen Antrag dem hohen Hause zur Unterstützung und Annahme. *(Abgeordneter Sokol: Wird abgelehnt!)* Natürlich.

Präsident *(den Vorsitz wieder übernehmend)*: Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat sich zum Worte gemeldet. Ich ertheile Seiner Excellenz das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb**: Gegenüber den

Ausführungen zu diesem Paragraphen halte ich es für angezeigt, auch das Wort zu ergreifen. Es ist zunächst darauf hingewiesen worden, dass die neue Bewaffnung der Gendarmerie mit dem Mannlicher-Karabiner eine allzu bedenkliche und die Wirkung dieses Gewehres eine allzu gefährliche sei. Zugleich ist hervorgehoben worden die große Tragweite dieses Gewehres, welche die starke Wirkung des Gewehres auch noch auf große Distanzen verbreitet, und die Art der Wirkung der Geschosse selbst, wenn ich richtig verstanden habe, welche in der That sich gelegentlich als eine sehr verderbliche erwiesen hat. Nun erscheint es mir wirklich von großer Wichtigkeit, diese Frage einer reiflichen Erwägung zu unterziehen, und aus diesem Grunde habe ich auch das Wort ergriffen.

Principiell muss ich allerdings daran festhalten, dass die Gendarmerie einer guten Waffe bedarf. Es fragt sich nur, ob es möglich ist, eine gute Waffe zu erreichen, die nicht eine Wirkung hat, die über den Zweck hinausgeht, und darin liegt die Schwierigkeit; denn wenn man die Tragweite eines Gewehres zu groß findet, und durch die Verringerung derselben abhelfen wollte, so verringert man auch die Präcision, und was man auf der einen Seite durch eine verringerte Tragweite erreichen wollte, würde durch schlecht gehende Schüsse gefehlt. Auch ein schlecht gezielter Schuss kann Unglück anrichten, wo es nicht bestimmt war. Mit der Tragweite hängt die Gestalt der Flugbahn zusammen und diese bedingt eben die Sicherheit des Zielens. Das sind Eigenschaften, die nicht nur das Gendarmeriegewehr selbst betreffen. Es ist vielleicht auch eine zweischneidige Eigenschaft des Armeegewehres, wenn sich seine Tragweite viele Tausende von Schritten weit erstreckt, wo die Sicherheit des Zielens ausgeschlossen ist. Der Wert einer solchen Waffe liegt vor allem darin, dass sie auf mäßige Distanzen ein sicheres Ziel gewährt und die Nothwendigkeit der Anwendung besonderer Kunstmittel zum Treffen des Zieles ausschließt; den meisten Herren werden ja die Aufsätze bekannt sein. Der Dienst des Gendarmen ist aber ein solcher, welcher die Möglichkeit einer sorgfältigen längeren Vorbereitung beinahe immer ausschließt. Da kommt es momentan auf den Gebrauch an; der Gendarm kann sich in vielen Fällen nicht erst einen Aufsatz stellen, sondern er muss, wo es nothwendig ist, sofort sicher treffen können.

Was die Geschossfrage betrifft, so ist auch diese eine gemeinsame. Auch beim Heere haben wir durchaus kein Interesse, die Geschosswirkung zu einer mörderischeren zu machen als es nothwendig ist, um den Gegner außer Gefecht zu setzen; das ist der Zweck des Gebrauches der Waffen.

Es gibt ja sogar völkerrechtliche Bestimmungen, welche gewisse Geschossgattungen ausschließen, weil sie eben eine unnütz-mörderische Wirkung haben. Der Grund dafür, dass diese Frage nicht definitiv gelöst werden konnte, liegt in der Technik, aber nicht in dem Willen; denn es ist das Bestreben der Heeresverwaltungen zweifellos darauf gerichtet, die Geschosswirkung zu keiner unnütz-mörderischen zu machen. Aber dafür muss ich eintreten, dass die Gendarmerie mit wirklich guten Waffen ausgerüstet werde, welche den modernen Anforderungen entsprechen, und ich muss mit der Anschaffung einer solchen Waffe in dem Maße vorgehen, als die anderen Waffen unbrauchbar werden durch das Alter und das viele Tragen.

Eine Erwägung möchte ich da aussprechen. Es ist gewiss traurig, wenn eine solche Waffe überhaupt zur Wirkung kommen muss. Ich glaube aber vom allgemeinen Standpunkte und als Soldat sagen zu dürfen: Es ist auch traurig, wenn sie gegen den äußeren Feind gebraucht werden muss, der ja uns gegenüber nur seine Pflicht und Schuldigkeit in der Vertheidung der Interessen seines Vaterlandes erfüllt. Es ist immer traurig, wenn man von der Waffe gegen seinen Mitmenschen Gebrauch machen muss, aber es ist am traurigsten, wenn man sie brauchen muss gegen die eigenen Mitbürger *(So ist es!)*, wenn die Ordnung und Sicherheit des Staates bedroht ist. Und da glaube ich, gegen ein solches ernstes Beginnen gehört auch eine ernste Waffe. Ich kann nur den Wunsch aussprechen, dass es nie zur Nothwendigkeit kommen möge, dass von dieser Waffe Gebrauch gemacht werde; darin liegt die sicherste Gewähr, dass sie nicht mörderisch wird. Aber vielleicht gerade der Umstand, wenn man weiß, dass eine Waffe wirksam ist, wird dazu beitragen, dass man mit ihr nicht spielt.

Mit Gewehren soll man nicht spielen, das ist ein Wunsch, den ich nach allen Seiten ausspreche.

Wenn der Gendarm von seiner Waffe Missbrauch macht, so ist das Gericht dazu da, um in dieser Richtung zu erkennen; jeder Fall des Waffengebrauches unterliegt der gerichtlichen Begutachtung und es ist selbstverständlich, dass, wenn der Gebrauch nicht gerechtfertigt erscheint, das Strafverfahren eintritt. Darin liegt für die Bevölkerung gewiss eine Gewähr, aber nicht die einzige, denn auch in dem Herzen des rechten Soldaten liegt die beste Gewähr, dass er seine Waffe nicht gegen seine eigenen Mitbürger missbrauche. Wenn aber ein solcher Fall vorkommt, so ist eben vorgesorgt, dass derselbe strenge untersucht und die Verantwortung aufrechterhalten werde.

In dieser Beziehung möchte ich auf das von dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák geäußerte Bedenken zu sprechen kommen, dass es im Gesetze heißt, der Gendarm darf „unter den gebotenen Vorsichten" von der Waffe Gebrauch machen, und dass dies hier so allgemein zum Ausdrucke gebracht ist. Der Zweck dieser Bestimmung, welche übrigens keine neue ist und welche in dem bisherigen Gesetze auch gestanden hat, ist namentlich der, damit die Gerichte beurtheilen, ob der Gendarm die gebotenen Vorsichten gebraucht hat. Es wäre unendlich schwierig, in das Gesetz alle

gebotenen Vorsichten aufzunehmen, und wenn ein Gesetz etwas nicht vollkommen aufnehmen kann, so ist es besser, nur eine principielle Bestimmung zu treffen.

Aber dass die Gerichte in dieser Beziehung ihre Aufgabe erfüllen, dafür erlaube ich mir die Verantwortung zu übernehmen, und ich bin auch in der Lage, den geehrten Herren eine Mittheilung über die Ergebnisse der gerichtlichen Gutachten über den Waffengebrauch in den letzten Jahren zu machen, welche für Sie vielleicht von Interesse sein werden.

Es haben sich im Jahre 1891 63 Waffengebrauchsfälle ergeben; davon ist einer gerichtlich als ungerechtfertigt befunden worden, gerechtfertigt 62; im Jahre 1892 haben sich 76 Fälle ergeben, worunter zwei als nicht gerechtfertigt, 74 als gerechtfertigt angesehen wurden; im Jahre 1893 haben sich 67 Fälle ergeben, von denen sich einer als nicht gerechtfertigt und alle anderen als gerechtfertigt erwiesen haben.

Es haben sich also in diesen drei Jahren im ganzen 202 Fälle des Waffengebrauches gerichtlich als gerechtfertigt und nur vier Fälle als nicht gerechtfertigt ergeben. Ich glaube, dass das hohe Haus aus diesen Ergebnissen die Beruhigung schöpfen kann, dass der Waffengebrauch in einer Weise geregelt ist, wie es eben möglich ist, und in dieser Weise wird auch gewiss die Durchführung weiter wahrgenommen werden.

Ich ersuche sonach das hohe Haus um unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Präsident: Ich werde zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter zur Unterstützung bringen. Der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter beantragt, dass in dem Punkt 2 dieses Paragraphen nach dem Worte „abzielenden" die Worte „seine Person gefährdenden" eingeschaltet werden. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr **Promber:** Ich stimme Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister vollkommen bei, wenn er sagt, dass es traurig ist, wenn gegen die eigenen Mitbürger von der Waffe Gebrauch gemacht werden muss. Man kann daher hierbei nicht genug Vorsichten und nie genug genau präcisirte Fassungen des Gesetzes haben.

Ich erinnere daran, und auch Herr Abgeordneter Dr. Pacák hat es hervorgehoben, dass die Waffenfrage im Ausschusse eingehend erörtert wurde, und ich kann nur der von dieser Seite an die hohe Regierung gestellten Bitte vollkommen zustimmen, die Humanität auch in dieser Richtung bis auf das äußerste Maß walten zu lassen. Ich möchte Seine Excellenz bitten, zu erwägen, ob es denn nicht möglich wäre, auf die im Ausschusse gemachte Anregung zurückkommend, für das Gewehr eine Friedenspatrone zu construiren?

Was den Paragraphen selbst anbelangt, so wurde die Frage gestellt: Wo sind die Vorsichten, unter welchen von den Waffen Gebrauch gemacht werden darf? Ich erinnere den Herrn Abgeordneten Dr. Pacák daran, dass diese Vorsichten im §. 65 der Instruction zum gegenwärtig geltenden Gesetze enthalten sind. Da heißt es *(liest):*

„Es liegt dem Gendarm jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewendet wurden, und auch dann noch mit möglicher Schonung zu gebrauchen. Daher ist, wo es die Verhältnisse zulassen, erst von der minder gefährlichen Waffe (Säbel oder Bajonnet) Gebrauch zu machen, wobei es von entscheidendem Einflusse erscheint, ob der Gesetzübertreter mit einer Waffe und von welcher Art versehen ist.

Bei Widersetzlichkeit oder einem Anfalle gegen den Gendarm, muss seine Absicht vorerst darauf gerichtet sein, die betreffende Person zum Widerstande und beziehungsweise zur Flucht unfähig zu machen.

Hiernach ist auch der Gebrauch und die Richtung der Waffe möglichst zu berechnen, um das Leben des Menschen thunlichst zu schonen und auch das anderer Personen nicht zu gefährden.

Für jede diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt ist der Gendarm verantwortlich."

Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Pacák gesagt: Das ist die Instruction zum bestehenden Gesetze, wir machen aber ein neues Gesetz und wissen nicht, was in der neuen Instruction stehen wird. Seine Excellenz hatte die Güte, mich Einblick nehmen zu lassen in den Entwurf der Dienstinstruction, welche dann publicirt werden soll, sobald dieses Gesetz die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes und die Sanction der Krone erhalten haben wird. Im §. 65 des Entwurfes dieser neuen Instruction sind diese Vorschriften, betreffend den Waffengebrauch — und dafür verdient der Herr Minister volle Anerkennung — nur noch präciser aufgenommen. Es heißt da *(liest):*

„Der Gendarm darf seine Waffe nur militärisch gebrauchen, und zwar den Säbel zum Hieb und nur im ausnahmsweisen Bedarfsfalle zum Stich.

Der Gendarm darf ferner nur unter gebotenen Vorsichten, das ist mit thunlichster Schonung und erst dann von der Waffe Gebrauch machen, wenn gelindere Mittel fruchtlos angewendet wurden.

Die gelinderen Mittel bei der Widersetzlichkeit sind:

a) die im befehlenden Tone gehaltene Abmahnung,
b) die Arretirung und
c) die Anlegung der Schließketten."

Während dies in der alten Verordnung fehlte, ist der neuen Verordnung ein Entwurf beigegeben, betreffend die Anlegung der Schließketten *(liest)*:

„Bei einem beabsichtigten Fluchtversuche:
a) Die Abmahnung,
b) die Verfolgung des Flüchtigen durch Nacheilen und
c) die Aufforderung an zufällig anwesende Personen zur Hilfeleistung bei der Wiederaufgreifung.

Unter thunlichster Schonung wird verstanden, dass bei einem Überfalle oder bei einer Widersetzlichkeit, die Absicht des Gendarmen nur darauf gerichtet sein darf, den Angreifer zum Widerstande, bei Fluchtversuchen aber den gefährlichen Verbrecher zur Flucht unfähig zu machen.

Es muss daher, wo es die Verhältnisse zulassen, erst von der mindergefährlichen Waffe, dem Säbel oder Bajonnett, Gebrauch gemacht und dabei möglichst berechnet werden, dass das Leben des Menschen geschont werde und auch andere Personen nicht gefährdet werden."

Es besteht also das Streben der Regierung, wie es auch sein soll, dem Gendarmen eine noch viel umfassendere Belehrung zu geben, als heute, darüber, wann er von der Waffe Gebrauch machen darf. Das Gesetz selbst ist sonst gleichlautend mit dem früheren, das heißt, jetzt bestehenden Gesetze, nur war von der Regierung ein neues Alinea sub 3 beantragt worden, das über meinen Antrag vom Ausschusse abgelehnt wurde. Hierauf wurde über einen im Ausschusse gestellten Initiativantrag das Alinea 1 abgeändert und die Worte hinzugefügt: „oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden". Der Herr Abgeordnete für die Innere Stadt Wien beantragt, dass aufgenommen werden die Worte: „seine Person gefährdenden", also die Person des Gendarmen gefährdenden thätlichen Angriffes. Für den Fall, dass der Gendarm gefährdet ist, ist eigentlich schon in diesem Paragraphen vorgesorgt. Hier in Alinea 2 handelt es sich um die Dienstesverrichtung. Er muss in der Lage sein, seine Dienstesverrichtung durchzusetzen, zu erzwingen, auch dann, wenn seine Person thätlich nicht angegriffen wird, und darum glaube ich den Antrag Kronawetter zu Annahme nicht empfehlen zu sollen.

Ich bitte um Annahme des Ausschussantrages.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, weil wir abstimmen werden.

Zum zweiten Alinea ist vom Herrn Abgeordneten Dr. Kronawetter ein Abänderungsantrag gestellt worden. Wir werden daher absatzweise abstimmen, und zwar zunächst über den Kopf des §. 12 und Punkt 1 desselben, zu welchen kein Gegenantrag gestellt wurde, hierauf über Punkt 2 in der Fassung des Abgeordneten Dr. Kronawetter und im Falle der Ablehnung derselben in der Fassung des Ausschusses und endlich über Punkt 3.

Bezüglich der Abstimmung hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter gewünscht, dass die Constatirung des Stimmenverhältnisses erfolge. Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Eingang des §. 12 und Punkt 1, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Punkt 2 in der Fassung des Abgeordneten Dr. Kronawetter, welche lautet *(liest)*:

„2. Zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden, seine Person gefährdenden Widerstandes,"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Vielleicht genügt es, wenn ich die Stehenden zähle.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Ich bitte.

Präsident: Es stehen 21; der Antrag ist also mit 21 gegenüber einer überwiegend großen Majorität abgelehnt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Punkt 2, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche Punkt 3, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 13 ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 13 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 14 ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 14, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 15 ist niemand zum Worte gemeldet. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche §. 15 nach dem Ausschussbeschlusse annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Zu §. 16 ist ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Biankini bereits in der Generaldebatte gestellt nnd unterstützt worden. Wünscht jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Wir werden also so abstimmen, dass zunächst §. 16, wie er lautet, und dann der Antrag Biankini, den ich vorlesen werde und der ein Zusatzantrag ist, zur Abstimmung gelangt.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Ausschussbeschluss zu §. 16 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Zusatzantrag Biankini, welcher lautet *(liest)*:

„In den Sprengeln der einzelnen Landesgendarmeriecommanden sollen nur solche Commandanten, Officiere und Gendarmen aufgenommen werden, welche die Sprache oder die Sprachen des betreffenden Landes kennen und sprechen.

Die Landesgendarmeriecommandanten, die Officiere und Gendarmen müssen mit den autonomen Behörden des Landes in der Landessprache verkehren"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Zusatz also abgelehnt.

Wünscht jemand zu §. 17 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Zu §. 18? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche diejenigen Herren, welche die §§. 17 und 18, wie sie vorgedruckt sind, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Zu §. 19 sind zum Worte gemeldet: Contra der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof, pro die Herren Abgeordneten Dr. Sokolowski und Wachnianin.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Abgeordneter Dr. **Hofmann v. Wellenhof:** Es ist im §. 19 der Ausschussvorlage im Gegensatze zu §. 15 der Regierungsvorlage eine ganze Reihe von Punkten aufgeführt, welche als Bedingungen zur Aufnahme in die Gendarmerie zu gelten haben. Ich vermisse darunter irgend eine Bestimmung, welche Bezug nimmt auf die Kenntnis jener Sprache, welche denn doch noch immer, Gott sei Dank, als die Dienstsprache des Heeres, zu welchem auch die Gendarmerie in gewissem Sinne gehört, betrachtet wird, jener Sprache, in welcher auch die Dienstbücher der Gendarmerie abgefasst sind, jener Sprache endlich, in welcher auch heute noch zum großen Theile der Verkehr der Gendarmerie mit den Behörden sich abspielt. Ich vermisse also irgend eine Bestimmung, welche Bezug nimmt auf die Kenntnis, wenigstens die zum Dienstgebrauche unumgänglich nöthige Kenntnis der deutschen Sprache und ich würde es mit Freuden begrüßen, wenn eine solche Bestimmung in dieses Gesetz aufgenommen würde. Ich würde das umso mehr begrüßen, da wir ja im Verlaufe der Debatte von jungčechischer und südslavischer Seite gerade in entgegengesetzter Beziehung allerlei Wünsche und Forderungen haben erheben hören, welche gewiss nicht im Sinne eines einheitlichen und ersprießlichen Dienstbetriebes der Gendarmerie wie des Heeres gelegen sein können, insbesondere Forderungen, welche sich auf die Sprache der Dienstbücher der Gendarmen und auf die Sprache des Verkehres derselben mit den Behörden beziehen. Gerade gegenüber solchen Forderungen erscheint es mir umso nothwendiger, dass irgend eine gesetzliche Bestimmung in Bezug auf die für den Dienstgebrauch erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache auch in dem §. 19 aufgenommen werde. Wenn uns gegenüber wiederholt auf dieser *(linken)* Seite der Vorwurf erhoben worden ist, dass wir mit den Jungčechen und Südslaven zusammengegangen sind, wo es sich in der That um ganz andere Dinge, nämlich um die Unterstützung freiheitlicher Forderungen und um die Aufrechthaltung der Rechte des hohen Hauses gehandelt hat, dann muss ich Folgendes sagen: Ich bin vollkommen überzeugt, dass dem kleinen Zusatzantrage, welchen ich mir zu §. 19 zu stellen erlauben werde, die Jungčechen und Südslaven nicht zustimmen werden. Es würde mich umso mehr freuen, wenn die sehr geehrten Herren Deutschliberalen und der dieser Partei entnommene Herr Berichterstatter die Freundlichkeit haben werden, diesem Zusatzantrage zuzustimmen. *(Beifall.)* Ich beantrage deshalb, in §. 19 als neuen Punkt aufzunehmen, und zwar nach dem jetzigen Punkte f *(liest)*:

„Die zum Dienstgebrauche genügende Kenntnis der deutschen Sprache." *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt und steht daher in Debatte.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sokolowski.

Abgeordneter Dr. **Sokolowski:** Hohes Haus! Der §. 19 der in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage hat seine eigenthümliche Geschichte. In dem Gesetze vom 26. Februar 1876 tritt er als §. 23 auf und enthält die Bedingungen, die zur Aufnahme in die Gendarmerie damals als nothwendig angesehen wurden.

Unter diesen Bedingungen war auch eine, welche die Kenntnis der Sprachen jenes Landes oder Landestheiles, in welchem der Gendarm dienen soll, als unumgänglich nothwendig betrachtet.

In der Regierungsvorlage, mit der sich der Wehrausschuss gegenwärtig beschäftigte, wurde dieser §. 23 durch §. 15 ersetzt, der kurz und bündig zur Aufnahme in die Gendarmerie nur die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als erforderlich erklärte.

Nun ist zwar, mit Einverständnis Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers, der ursprüngliche Text des Gesetzes vom Jahre 1876 wieder hergestellt und in der Richtung ergänzt worden, dass zur Aufnahme in die Gendarmerie „die Kennt-

nis der Sprachen jenes Landes oder Landestheiles, in welchem der Gendarm dienen soll", als nothwendig bezeichnet wird, aber die Erfahrungen mit dem Gesetze vom Jahre 1876, die wir vom Jahre 1876 bis jetzt bereits gemacht haben, lassen in uns die Befürchtung aufkommen, dass diese gesetzliche Bestimmung nicht mit gehöriger Genauigkeit ausgeführt werden wird.

Thatsächlich verhält es sich so, dass zum Dienste in der Gendarmerie bei uns häufig Leute verwendet werden, die der betreffenden Landessprachen nicht mächtig sind. Man begnügt sich in solchen Fällen bei dem betreffenden Candidaten damit, dass er die Kenntnis irgend einer slavischen Sprache besitzt.

Diese Anschauung wäre wohl richtig, wenn man sie auf wissenschaftlich gebildete Philologen anwenden würde. Da aber meines Wissens wenigstens die Gendarmeriemannschaft nicht aus Philologen ergänzt wird, so ist die Zumuthung, dass ein Gendarm, der irgend ein slavisches Idiom versteht, sich mit jedem Slaven verständigen dürfte, wohl übertrieben, und daher können wir uns auch mit der heutigen Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers nicht beruhigen, da er auch von solchen Elementen gesprochen hat, die durch Kenntnis verwandter Sprachen sich möglichst bald die Kenntnis der Landessprachen anzueignen imstande wären.

Die k. k. Gendarmerie ist zwar ein militärisch organisirter Wachkörper, der für den Kriegsfall sogar mit besonderen militärischen Aufgaben betraut werden kann, aber seine Hauptaufgabe besteht in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

Nun ist die Erfüllung dieser hochwichtigen Aufgabe nur dann möglich, wenn die damit betrauten Organe der Landessprache vollkommen mächtig sind, wenn sie mit der Landbevölkerung frei verkehren können und eine genaue Kenntnis der Landessitten und Landeseinrichtungen besitzen.

Im §. 14 wird ausdrücklich gesagt, dass „der Gendarm in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen sich der Formel: „Im Namen des Gesetzes" (in der Landessprache) zu bedienen hat.

Ich bin neugierig, meine Herren, wie eine solche Bedingung betreffs der Landessprache auch zuwege gebracht werden könnte, wenn der Betreffende nur irgend eines slavischen Idioms und nicht der eigentlichen Landessprache mächtig ist.

Es ereignete sich vor zwei Jahren, dass aus Anlass der Grenzstreitigkeiten im Tatragebirge ein Gendarmerieposten an das „Meerauge" zur Bewachung der Landesgrenze geschickt wurde. Die Gendarmen waren, wenn ich nicht irre, Böhmen, konnten sich mit der Landbevölkerung gar nicht verständigen und fühlten sich vielmehr zu den Bediensteten des Fürsten Hohenlohe hingezogen. Man klagte nun über dieses Verhalten der Gendarmen, man beschuldigte sie der Fahrlässigkeit, man verlor vollkommen das Vertrauen zu ihnen und war bereit, daraus auch für höhere Regierungsorgane ungünstige Schlüsse zu ziehen.

Dieses Beispiel — und ich könnte auch noch andere anführen — kann als Beweis dafür dienen, dass die im §. 23 des Gesetzes vom Jahre 1876 enthaltenen Bestimmungen über die Kenntnis der Landessprachen bei der Gendarmerie nicht genau beobachtet wurden, und es ist daher erklärlich, dass wir auch durch Alinea f) des §. 19 der gegenwärtigen Gesetzesvorlage nicht vollständig beruhigt sind und dass wir daher den Wunsch aussprechen, den ich nachdrücklichst betonen muss, dass der §. 19 in seiner ganzen Fassung genau ausgeführt werde und dass infolge dessen bei der Aufnahme in die Gendarmerie an der genauen Kenntnis der Landessprachen unbedingt festgehalten werde.

In der Voraussetzung, dass Seine Excellenz diesen Wunsch unseres Landes stets im Auge behalten wird, erkläre ich im Namen meiner Clubgenossen, dass wir für den §. 19 in der von dem Wehrausschusse vorgelegten Fassung stimmen werden. *(Beifall.)*

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wachnianin.

Abgeordneter **Wachnianin:** Hohes Haus! Ich will diese Gelegenheit benützen, um an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister ein Ansuchen zu stellen.

In den letzten Jahren hat sich bei uns zu Lande die Unzukömmlichkeit eingeschlichen, dass die Gendarmeriemannschaft bei Viehpassrevisionen auf Viehmärkten, Pässe, die von den Gemeindevorständen in ruthenischer Sprache ausgestellt waren, einfach zurückwies.

Dadurch, glaube ich, wird nicht nur der Viehverkäufer materiell geschädigt, ein solches eigenwilliges Vorgehen verletzt sogar die nationalen Gefühle des Landmannes, wie auch die autonomen Sprachenrechte.

Da ich voraussetzen will, dass derartige Unzukömmlichkeiten ihren Grund wohl nur im Mangel entsprechender Instructionen haben dürften, so stelle ich das Ansuchen, Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister wolle entsprechende Maßregeln treffen, dass in der Zukunft derlei Missgriffe und Verletzungen der nationalen Rechte des ruthenischen Volkes die galizische Gendarmeriemannschaft sich nicht zu Schulden kommen lasse.

Es kommen auch Fälle vor, dass Gendarmen mit der Revision der Bibliotheken der Volksleschallen betraut werden, um nach etwa verbotenen Büchern zu fahnden. Da geschah es oft, dass der damit betraute Gendarm aus Unkenntnis der ruthenischen Sprache

unnöthig ganze Bibliotheken confiscirte, die dann wieder den Lesehallen zurückgestellt werden musſten.

Um derartigen Vorkommnissen, die kein günstiges Streiflicht auf die Gendarmeriemannschaft werfen, in der Zukunft vorzubeugen, ist es unumgänglich nothweneig, dass der in Galizien dienende Gendarm der beiden Landessprachen in Wort und Schrift mächtig sei; deshalb unterstützen wir vollständig den von dem sehr geehrten Abgeordneten der Stadt Krakau in dieser Richtung ausgesprochenen Wunsch und werden für den §. 19 der Gesetzesvorlage in der Fassung des Ausschusses stimmen.

Wir bezweifeln auch nicht, dass nach Annahme dieses Paragraphen Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister Vollzugsverordnungen erlassen wird, welche die Bestimmungen des besagten Paragraphen nicht illusorisch machen dürften. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb:** Ich stehe zweierlei Anregungen gegenüber, welchen ich — ich erkläre es vorweg — beiderseits entgegenkommen möchte; anderseits aber muss ich das hohe Haus ersuchen, auch meinen Erwägungen Rechnung zu tragen und nur das Menschenmögliche zu verlangen.

In diesem Paragraphen, welcher die Aufnahmsbedingungen enthält und nach den Vorschlägen des Ausschusses im wesentlichen aus dem alten Gesetze unverändert herübergenommen wurde, wird die Kenntnis der Sprachen jenes Landes, beziehungsweise Landestheiles gefordert, in welchen der Gendarm eintritt.

Es ist diesbezüglich darauf hingewiesen worden, dass in der Praxis diese Bedingung seitens der Gendarmen, welche zum Dienste in einem Bezirk gekommen sind, nicht immer vollständig erfüllt worden ist; dem Gesetze wurde insofern Rechnung getragen, als die Aufnahme der Gendarmen allerdings strenge nach den Bestimmungen erfolgte für jenes Land, wo die Aufnahme erfolgte.

Es kommen aber Fälle vor, wo bei einem plötzlich erhöhten Bedarfe es in dem einen oder anderen Lande unmöglich ist, die Mannschaft aus diesem Lande selbst zu ergänzen, so dass es nothwendig ist, die Standeserhöhung durch Zutransferirung von Gendarmen aus einem anderen Lande zu ergänzen.

Das ist der Grund, warum einzelne solche Erscheinungen platzgegriffen haben, wo die Gendarmen nicht sofort der Landessprache mächtig waren. Ich nehme aber keinen Anstand zu erklären, dass diese Transferirungen eben nur durch die absolute Nothwendigkeit bedingte Ausnahmsfälle waren, dass aber diejenigen Gendarmen, welche in diesem Lande zu verbleiben haben, angehalten werden, die Landessprache oder jene Sprache, welcher sie nach dem Gesetze mächtig zu sein haben, vollständig zum Dienstgebrauche zu erlernen, um sich derselben bedienen zu können, wie es nothwendig ist, das ist in erster Linie im Verkehr mit der Bevölkerung. Ich glaube in dieser Beziehung die vollständige Sicherheit gewähren zu können, dass im Bereiche des Möglichen auf die Kenntnis der Sprache nicht nur des einen Bezirkes, sondern womöglich auch mehrerer Sprachen gehalten wird, so dass der Gendarm unter allen Umständen seiner Aufgabe nachzukommen vermag.

Von anderer Seite ist der Antrag gestellt worden auf eine Ergänzung der Bestimmungen, wonach der Gendarm die zum Dienstgebrauche genügende Kenntnis der deutschen Sprache als Aufnahmsbedingung besitzen muss. Ich muss gestehen, dass ich diese Bedingung auf das freudigste begrüßen könnte, wenn ich überzeugt wäre, dass ihre Einhaltung vollständig möglich wäre. Selbstverständlich muss der Gendarm, wenn er der Dienstsprache zum Dienstgebrauche nicht genügend mächtig wäre, dieselbe erlernen, denn das ist ebenso nothwendig wie der Gebrauch der Landessprache, wenn sie nicht die deutsche ist, gegenüber der Bevölkerung.

Es ist also eine doppelte Anforderung, welcher aber eben nicht unter allen Umständen nachgekommen zu werden vermag.

Ich frage die Herren zum Beispiel aus Galizien, ob sie glauben, dass sich eine genügende Anzahl von Gendarmen in Galizien finden würde, welche aller drei Sprachen im Sinne der von dieser und jener Seite ausgesprochenen Wünsche mächtig wären. Ich glaube, es würde sich die Ergänzungsmöglichkeit der Gendarmerie auf eine sehr geringe Zahl gegenüber einem sehr bedeutenden Bedarf beschränken. Ich möchte nicht in den Anschein kommen, als ob ich dieser Bestimmung vom principiellen Standpunkte entgegentreten wollte, und ich sage es auf das entschiedenste: derjenige Gendarm, welcher der Dienstsprache zur Zeit seiner Aufnahme nicht mächtig wäre, muss ihrer mächtig werden im Verlaufe der Ausbildung, welcher er unterzogen wird. Ich trete also auf das entschiedenste für die Kenntnis der Dienstsprache ein, nur ist die Möglichkeit, solche Leute zu finden, keine bestimmte, keine unbedingte, und infolgedessen muss ich doch sehr bitten, die Möglichkeit der Ergänzung offen zu halten und sie nicht durch die Aufnahme einer Bestimmung in Frage zu stellen, welche diese Möglichkeit ausschließen könnte. Ich glaube, dass diese Bestimmung nur dann in das Gesetz aufgenommen werden könnte, wenn der Unterricht in der deuschen Sprache allgemein obligatorisch gemacht würde. *(Bravo!)*

Ich bitte, ich habe gar nichts dagegen, wenn das geschähe *(Bravo!)*, aber zuerst muss die Möglich-

keit geschaffen sein, solche Leute in genügender Zahl in jedem Lande zu finden. Dann bin ich sehr gern bereit, nur solche Leute aufzunehmen.

Ich muss aber dringend bitten, unter den obwaltenden Verhältnissen von jenen Seiten des hohen Hauses, wo Wünsche geäußert worden sind, den Umständen Rechnung zu tragen, meine Erklärungen entgegenzunehmen, wie sie, glaube ich, in klarer Weise abgegeben wurden, und die Bestimmungen bezüglich der Aufnahme in die Gendarmerie nach dem Ausschussberichte unverändert annehmen zu wollen.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte daher geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schusswort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Hohes Haus! Der §. 19, wie er hier in der Ausschussvorlage vorliegt, stimmt mit dem Wortlaute des alten Gesetzes überein, bis auf die Auslassung eines Passus beim Körpermaß. In der Regierungsvorlage waren alle diese Bedingungen, wie sie jetzt aufgenommen sind, nicht enthalten und sie sind über Initiative des Ausschusses neu aufgenommen worden.

Zu diesem Paragraphen stellt der Herr Abgeordnete für Graz folgenden Zusatzantrag: „die zum Dienstgebrauche genügende Kenntnis der deutschen Sprache".

Seine Excellenz der Herr Minister hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, bei der Aufnahme immer Gendarmen zu finden, welche eine genügende Kenntnis der deutschen Sprache haben. In vielen Landes- beziehungsweise Reichstheilen ist es vielleicht geradezu unmöglich, Gendarmen zu finden, welche die deutsche Sprache genügend kennen, zur provisorischen Aufnahme nämlich. Etwas ganz anderes wäre es, wenn es sich darum handeln würde, diese Kenntnis bei der definitiven Aufnahme in die Gendarmerie auszuweisen.

Der definitiven Aufnahme in die Gendarmerie hat nämlich nach einem später folgenden Paragraphen ein Probejahr voranzugehen. Während dieses Probejahres soll der betreffende Mann die nöthige Kenntnis sich erwerben und er muss sie erwerben, sonst ist er nach dem Probejahre nicht geeignet, definitiv in die Gendarmerie aufgenommen zu werden, weil er als Gendarm die deutsche Sprache als Dienstsprache kennen muss. Wenn der sehr geehrte Antragsteller daher das so versteht, so könnte ich für meine Person meine Zustimmung ertheilen. Ich erklare, dass ich als Berichterstatter des Ausschusses über diesen Antrag, der nicht im Ausschusse gestellt worden, eine Erklärung abzugeben nicht in der Lage bin und dazu auch nicht ermächtigt bin. Ich persönlich aber, wenn es so verstanden wird, könnte mich mit diesem Antrage einverstanden erklären. Ich erkläre aber, dass ich nicht in der Lage bin, im Namen des Ausschusses eine Erklärung abzugeben; ich habe nur in meinem Namen erklärt, dass ich, wenn man diesen Antrag so versteht, demselben zustimmen könnte.

Präsident: Ich bitte die Plätze einzunehmen, da wir abstimmen werden.

(Nach einer Pause):

Abgeordneter **Kaiser:** Ich ersuche um Constatirung des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof.

Präsident: Diesem Wunsche wird Rechnung getragen werden.

Ich werde zuerst den §. 19, wie er vorgedruckt ist, und sodann den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof auf Hinzufügung eines neuen Punktes g) zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den §. 19, wie er vorgedruckt ist, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof beantragt folgenden neuen Absatz g) *(liest):*

„Die zum Dienstgebrauche genügende Kenntnis der deutschen Sprache."

Jene Herren, die diesem Antrage zustimmen, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Ich bitte stehen, respective sitzen zu bleiben, da die Constatirung des Stimmenverhältnisses verlangt wurde.

(Nach Auszählung des Hauses:)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof ist mit 82 gegen 57 Stimmen abgelehnt.

Ich erlaube mir nunmehr zu beantragen, dass die Sitzung jetzt unterbrochen und um ½ 8 Uhr wieder aufgenommen werde. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Lueger wünscht eine Interpellation an den Präsidenten zu richten. Obwohl nun Interpellationen erst am Schlusse der Sitzung zum Vortrage kommen, so werde ich doch jetzt dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort ertheilen, weil das sonst voraussichtlich erst zu später Nachtstunde geschehen könnte.

Ich ertheile also dem Herrn Abgeordneten Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Ich bin in der am Samstag stattgefundenen Plenarsitzung wegen einer gegen den Minister Dr. Ritter v. Madeyski gemachten Äußerung von Seiner Excellenz dem Herrn Präsidenten zur Ordnung gerufen worden. Excellenz werden nun aber selbst zugeben, dass das, was in den

Zeitungen über den Schwiegersohn Herrn v. Dunajewski, über die sogenannte Nichte der Coalition veröffentlicht worden ist, durch einen einfachen **Ordnungsruf nicht aus** der Welt geschafft werden kann.

Ich erlaube mir daher die Anfrage an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten, ob er geneigt ist, im Interesse der Würde des Hauses das Nöthige zu veranlassen, damit die betreffenden Zeitungsnachrichten richtiggestellt werden oder durch irgend eine Erklärung des Ministers Madeyski die Angelegenheit in zufriedenstellender Weise aufgeklärt werde.

Präsident: Darauf kann ich nur antworten, dass ich gar nicht weiß, welche Zeitungsnachrichten Herr Dr. Lueger meint, dass es überhaupt meine Aufgabe nicht ist, Zeitungsnachrichten richtigzustellen. Ich bin also nicht in der Lage, ihm eine weitere Antwort zu geben.

Die Sitzung ist unterbrochen und wird um ½8 Uhr wieder aufgenommen werden.

(Unterbrechung der Sitzung um 4 Uhr 40 Minuten nachmittags.)

Anhang I.

Petition der Karoline Benditsch in Graz um Flüssigmachung der Zinsen der inerwähnten zwei Capitalien.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Laut der Schuldobligationen ddo. 7 intab. 10. October 1795 sind Herr Johann Bapt. und Frau Elisabeth Schnepfleitner unter der Hypothek ihrer sub Urb. Nr. 414 und 363 des ehemaligen Dominiums Eibiswald einkommenden Realitäten, nämlich der sogenannten hohen Schwaig in Krumbach ob Eibiswald mit dem darauf stehenden Zerrenhammer und Brettersäge und der Sensenfabrik in der Gemeinde Aibl nächst Eibiswald, welche Realitäten einen Bestandtheil der Gesammtmontanentitäten bei Eibiswald bildeten, der Frau Aloisia Benditsch, geborenen Strohammer die zwei bar erhaltenen Darleihens-capitalien in den Beträgen von 3500 fl. und 1600 fl. W. W. mit der Verpflichtung zur fünfprocentigen Verzinsung und Rückzahlung gegen halbjährige Aufkündigung schuldig geworden.

Mit der Cession vom 15. April 1809 hat Frau Aloisia Benditsch obige Capitalien sammt Interessen dem Herrn Dr. Stefan Benditsch in Graz mit der Superintabulationsbefugnis eigenthümlich abgetreten, und nach dem am 8. Februar 1843 erfolgten Ableben des Herrn Dr. Stefan Benditsch wurde mit Bescheid des vorbestandenen Magistrates Graz vom 24. Mai 1843, Z. 5105, von dem Capitale per 3500 fl. W. W. ein Antheil von 2126 fl. 49 kr. W. W., das sind 850 fl. 43²/₄ kr. C. M. oder 893 fl. 26 kr. ö. W. und von dem Capitale per 1600 fl. ein Antheil von 972 fl. 18 kr. W. W., das sind 388 fl. 55 kr. C. M. oder 408 fl. 36 kr. ö. W. sammt den seit 7. April 1841 aushaftenden fünf Procent Zinsen den sechs minderjährigen Kindern meines Ehegatten Herrn Alois Benditsch nämlich: Aloisia, Amalia, Antonia, Robert, Maria und Friedrich Benditsch als Erben zu gleichen Theilen mit der Superintabulationsbefugnis eingeantwortet.

Meinem Ehegatten Herrn Alois Benditsch stand der Zinsenbezug obbesagten Capitalsantheiles zu, und zufolge des zwischen mir und Herrn Alois Benditsch nachträglich getroffenen Scheidungsübereinkommens vom 5. November 1844 wurde das Recht zum Bezuge obiger seit 5. April 1841 aushaftender und von da weiter laufender fünf Procent Zinsen mir abgetreten.

Die Montanentitäten in Eibiswald mit Einschluss der eingangs bezeichneten Hypothekarrealitäten gingen durch Kaufvertrag vom 4. December 1802 in das Eigenthum des Herrn Fortunat Spöck, sodann infolge Kaufvertrages vom 13. März und Aufsandsurkunde vom 10. April 1810 in das Eigenthum der Herren Johann Grafen von Festetics-Tolna und Anton Franz Edlen von Baldacci über und diese verkauften besagte Montanentitäten einschließlich der Hypothekarrealitäten Urb. Nr. 414 und 363 ad Eibiswald im Jahre 1813 an das hohe k. k. Montanärar, welches auch, und zwar durch Cession vom 9. April 1818 bei der Eigenthumshälfte des Herrn Anton Franz Edlen von Baldacci und durch Aufsandsurkunde vom 6. März 1841 bei der Eigenthumshälfte des Herrn Johann Grafen von Festetics-Tolna an die Gewähr geschrieben worden ist.

Aus Anlass dieses Kaufes hat das hohe k. k. Montanärar die in Rede stehenden Capitalien per 3500 fl. und 1600 fl. W. W. in sein Zahlungsversprechen übernommen und es hat diese seine Zahlungs-verpflichtung auch dadurch thatsächlich anerkannt, dass es die fünf Procent Zinsen bis zum 7. April 1841 bezahlt hat.

Später wurden aber keine Zinsen mehr bezahlt. Ein in den Dreißiger-Jahren bei der Anlegung neuer Grundbücher der Herrschaft Eibiswald vorgekommener ganz incorrecter Vorgang eines Beamten dieser Herr-schaft, infolge dessen die zwei erwähnten Capitalien in das neue Grundbuch nicht übertragen worden waren, hat nämlich den Anlass gegeben, die Liquidirung dieser im Grundbuche außer Evidenz gekommenen Capitalien

und die Zahlung der Zinsen zu verweigern, und meine vielfachen vor hohen und höchsten Behörden dagegen gemachten Einschreitungen und Versuche sind erfolglos geblieben.

Ich erlaube mir daher die Hilfe des hohen Abgeordnetenhauses anzurufen.

Meines Wissens liegt auch ein Präcedenzfall in Mitte, der für mich spricht.

Es hat sich nämlich meines Wissens eine Frau Anna Knaffl-Lenz mit einem Capitale per 3000 fl., welches ebenfalls bei den erwähnten Montanentitäten intabulirt war, und welches aus dem gleichen Anlasse aus dem Grundbuche verschwunden war — so viel ich weiß — ihr Capital nachträglich wirklich ausbezahlt erhalten.

Infolge eines Einschreitens an das hohe k. k. Finanzministerium wurde mir laut Verordnung der k. k. Berg- und Forstdirection Graz vom 9. Jänner 1865, Z. 67 eine Abfertigung von 400 fl. angeboten; allein begreiflicherweise konnte ich im Bewusstsein meines und des Rechtes meiner Kinder darauf nicht eingehen.

Wenn die hohen Behörden vielleicht aus formellen Gründen Bedenken tragen möchten, meine volle Befriedigung zu veranlassen, so befindet sich dagegen dieses hohe Haus gewiss in der Lage das unbestreitbare materielle Recht anzuerkennen und einen dementsprechenden Beschluss zu fassen.

Deswegen erlaube ich mir die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus möge die Auszahlung der fünf Procent Zinsen der zwei erwähnten Capitalsbeträge seit 7. April 1841 an mich bei dem hohen k. k. Finanzministerium erwirken.

Graz, am 12. December 1894.

Anhang II.

Petition des Stadtverordnetencollegiums der königlichen Hauptstadt Prag gegen die Fleischtheuerung.

Slavná sněmovno poslanců!

Na správy velikých měst stále a to víc a více naléhá otázka zásobování jich obyvatelstva nejnutnějšími potravinami, zejmena masem. Správy dotčených měst nemohou ve věci té spoléhati se pouze na obecné zákony národohospodářské o volné koukurrenci a o nabídce a poptávce, jimiž ceny potravin, zvláště masa, přirozeným způsobem na prospěch konsumujícího obecenstva by se upravovaly.

Novodobá organisace obchodní a jiné vlivy mimo obchod způsobily tu takové překvapující stoupání cen, že se stává opatřování obyvatelstva velikých měst potravinou tak důležitou, jakou jest maso, otázkou dalekosáhlého významu, jíž správy velikých měst vlastními silami zmoci nomohou.

Město Vídeň, které jako hlavní a sídelní město jest střediskem kommunikačním a má vyvinuté tržnictví, musilo se odhodlati ku prostředkům mimořádným a obrátilo se na slavné zastupitelstvo říšské za odpomoc, tím více platí to o král. hlav. městě Praze, které nemá výhod takových a kdež ceny masa dostoupily časem výše, jaké ani ve Vídni nikdy nebyly znamenány. O tom podává přehled výkaz, jenž tuto následuje:

Výkaz

kusů a cen hovězího dobytka živého v průměru.

Roku	Počet kusů dobytka	Cena v Praze		Cena ve Vídni	
		od	do	od	do
		krejcarů za 1 *kg* živé váhy			
1889	34.537	25	34	24	37
1890	31.487	24	36	26	39
1891	27.394	30	41	27	41
1892	22.909	28	38	25	40
1893	21.391	31	38	26	42
1894 do konce listopadu	25.938	28	45	24	43

Královské hlavní město Praha značným nasazením svých finančních sil právě dokončuje stavbu jatek a moderně zařízeného trhu dobytčího, přes to však není zajištěno, že by těmito zařízeními stále vracející se tíseň v příčině zásobování masem trvale v budoucnosti byla odstraněna.

Příčiny, pro které v království Českém a zejmena v královském hlavním městě Praze nastala drahota masa, jsou as v podstatě: Rozsáhlé porážení dobytka vedle předpisu zákona o dobytčím moru, neobyčejný vývoz zdejšího nejlepšího dobytka následkem lonského sucha a uzavření hranic pro dovoz dobytka hlavně z Rumunska.

Současným působením všech těchto okolností nastal úbytek dobytka v takove míře, že jest potřebí mimořádných opatření, aby úbytek ten byl dostatečným způsobem nahražen.

Rolnictvo v království Českém arciť vedeno jest samo snahou, aby ušlý zisk, který mu nastal klesáním cen polních plodin, zejmena pak obilí ano i cukrovky nahradilo jiným způsobem zvláště usilovnějším pěstováním chovu jatečného dobytka, přece však není snaha ta ve všech krajích království Českého stejně obecná i byla by žádoucí jistá pobídka, jaká by státi se mohla i se strany správy státní a to ve způsobě udílení premií.

Prostředek právě naznačený nepřivodil by ovšem značného výsledku aspoň nikoliv v době nejbližší a bylo by potřebí účinnějších opatření k odstranění nedostatku masa.

Odborné kruhy v přemnohých žádostech vyslovily již tu svá přání a naznačily souhlasně jako radikální prostředek ku sjednání odpomoci opětné otevření hranic pro dovoz dobytka z Rumunska.

Houževnatosť, s jakou žádosti v té věci opět a opět se vracejí, měla by rozhodující kruhy k tomu pohnouti, aby umožnily opětně dovoz dobytka z Rumunska ale i též z Ruska.

Kdyby však i rozmnoženým přívozem masa a dobytka nastalý úbytek dobytka byl dosazen, nebylo by tím odpomoženo úplně drahotě masa v král. hlav. městě Praze, nebylo-li by přihlíženo k jeho zvláštním místním poměrům.

Jako zvláštní příčina místní, pro kterou též v král. hlav. městě Praze ceny masa stoupají, jest mimo jiné značná konsumce nejlepšího masa v lázeňských místech českých a to hlavně v měsících letních. Tento úbytek musí býti nahražen, mají-li v cenách masa na pražském trhu dobytčím nastati poměry normální.

Spotřeba masa král. hlav. města Prahy jest z veliké části kryta trhem Vídeňským a dovozem dobytka z Haliče a tu by zajisté potřebě města Prahy vyhověti mohlo usnadnění podmínek dopravních mezi Prahou a Vídní a mezi Prahou a Haličí, v první řadě výhodným upravením pokud se týče snížením dovozných sazeb železničních v příčině masa aspoň pro tu dobu, po kterou trvá drahota masa, dále nrychlením dopravy dobytka vůbec na drahách železných.

V příčině právě dotčené stěžují si zejména interessenti na to, že doprava po železných drahách neděje se, snad následkem nedostatku vozidel, se žádoucí rychlostí, čímž nejen zásobování Prahy masem zkracováno, ale i na jakosť jatečného dobytka nepříznivým způsobem může působiti. Pražští obchodníci s dobytkem a řezníci si stěžují dále, že pro nepříznivé sazby na pražské spojovací dráze nemohou s výhodou dráhy té k účelům místní dopravy použíti, a odporučovalo by se tudíž snížení sazeb také na této dráze.

Na prospěch zásobování král. hlav. města Prahy masem bylo by též, kdyby Praha byla ustanovena vedle města Budapešti, kdež na ten čas z příčin veterinářských srbský dobytek vykládati se nesmí, za vykládací stanici pro tento dobytek.

Sbor obecních starších král. hlav. města Prahy, maje za svou povinnost dle možnosti v čas zabrániti nepřiměřenému zvýšení cen masa v král. hlav. městě Praze, pokud se týče odstraniti drahotu masa, dovoluje si vznésti na slavnou sněmovnu poslanců žádost co nejslušnější:

Slavná sněmovno poslanců račiž při vysoké c. k. vládě působiti k tomu,

1. aby opět dovolen byl přívoz dobytka z Rumunska a z Ruska,

2. aby podporován byl chov dobytka premiemi státními,

3. aby na c. k. sestátněných drahách aspoň po dobu trvání drahoty masa dovozné sazby dobytka vydatně byly sníženy, dále aby v tomto směru bylo působeno též na soukromé dráhy železné,

4. aby sníženy byly sazby pro dopravu dobytka na spojovací dráze v král. hlav. městě Praze,

5. aby doprava dobytka po drahách železných do Prahy děla se s urychlením co možná největším a aby za tím účelem rozmnožen byl dle potřeby počet vozidel, konečně

6. aby král. hlav. město Praha bylo ustanoveno za vykládací stanici pro dobytek srbský.

V Praze, dne 10. prosinca 1894.

Starosta:

(Folgt die Unterschrift.)

Anhang III.

Petitionen der Stadtgemeindevorstehung, des Handelsgremiums und der gewerblichen Genossenschaften der Stadt Ried, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Die hohe k. k. Regierung hat an den hohen Reichsrath die Vorlage, Beilage 978 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1894, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe eingebracht.

Diese Vorlage beabsichtigt im Wege der Gesetzgebung eine empfindliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe herbeizuführen.

Das abgeänderte Gewerbegesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, hat im §. 75 den Grundsatz aufgestellt: „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen", — insoweit jedoch dieses Princip unvereinbar ist mit den Gewerbebetrieben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes überhaupt unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, wurde der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

Die genannten Ministerien haben von dieser Ermächtigung durch die Erlassung der Verordnungen vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, 30. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 108, und 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, Gebrauch gemacht.

Die letztcitirte Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, bestimmte, dass die Sonntagsarbeit für den Warenverkauf in gewissen größeren Städten und in Ortschaften, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, nur bis längstens 12 Uhr mittags, und in den übrigen Ortschaften aber nur bis längstens 5 Uhr nachmittags gestattet sei, und nachdem durch diese Verfügung gerade am flachen Lande der Geschäftsbetrieb der kleineren Kaufleute und Gewerbetreibenden sehr empfindlich getroffen wurde und durch diese Abänderung eine Jahrhunderte alte Sitte und Gebrauch auf einmal abgeändert wurden und sich in kürzester Zeit für die Gewerbetreibenden solche Übelstände aus der Handhabung dieser Verordnung zeigten, welche die Existenz des kleinen Gewerbestandes geradezu bedrohten, so war schon diese Ministerialverordnung Gegenstand vielfacher Beschwerden und Petitionen um Abänderung, beziehungsweise Aufhebung derselben und Erlassung solcher Verfügungen hinsichtlich der Sonntagsruhe, welche den bestehenden Verhältnissen am flachen Lande entsprechen.

Diese vielfachen Beschwerden und Petitionen am flachen Lande führten nicht nur zu keinem Erfolge, sondern es ist nun gar die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern

und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 12. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 85, erschienen, welche obige Ministerialverordnung dahin verschärfte, dass der Warenverkauf am flachen Lande statt bis 5 Uhr nur mehr bis längstens 3 Uhr nachmittags gestattet wurde.

Es liegt auf der Hand, dass diese neuerliche Verschärfung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe die ohnedem bereits bestehende Beunruhigung der Kaufleute und des Gewerbestandes am flachen Lande, denen schon der bisherige Zustand unerträglich schien und als Folge desselben die empfindlichste Schädigung ihrer wirtschaftlichen Existenz besorgten, verschärfen musste, und überall am flachen Lande wurden Petitionen gegen diese neuerliche Verschärfung vorbereitet, in Versammlungen der Kaufleute und Gewerbetreibenden hierüber berathen und Resolutionen gefasst und sich wegen Abänderung dieser drückenden Bestimmungen mit den berufenen Corporationen, insbesonders den Handelskammern und schließlich auch mit dem jeweiligen Reichsrathsabgeordneten des Wahlbezirkes ins Einvernehmen gesetzt.

Nun ist die hohe Regierung gar mit der obenbezeichneten Vorlage, betreffend die Regelung der Sonn tags- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe an das hohe Haus der Abgeordneten herangetreten und in dieser Regierungsvorlage wird im Artikel VIII gegenüber den dermaligen bestehenden Verhältnissen eine neuerliche Verschärfung verfügt und bestimmt: „Beim Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb desselben höchstens in der Dauer von sechs Stunden gestattet."

Im weiteren Texte dieses Artikels ist nun allerdings bestimmt, dass von dieser Fixirung unter gewissen Umständen Ausnahmen zulässig sind — diese Ausnahmen müssten jedoch, um dieses Gesetz den Verhältnissen am flachen Lande anzupassen, für das flache Land zur Regel gemacht werden.

Eine solche milde Behandlung des flachen Lands dadurch, dass an die Stelle des Gesetzes die zulässige Ausnahme als Regel tritt, ist aber — abgesehen davon, dass eine derartige Behandlung des Gesetzes von vorneherein bedenklich ist und der Willkür Thür und Thor öffnet — auch kaum zu erwarten und von der hohen Regierung beabsichtig: — denn dann würde nicht in den der Regierungsvorlage beigegebenen erläutern den Bemerkungen die bezüglich der Sonntagsruhe in England und Nordamerika bestehenden Verhältnisse als die günstigsten bezeichnet werden, welche anzustreben sind.

Nun hat aber Oberösterreich durchaus keine Sehnsucht seine Handels- und Gewerbeverhältnisse nach englischen und nordamerikanischen Mustern — und sei es auch nur schrittweise — umzubilden, und am wenigsten ist der Bauer am flachen Lande geneigt, seine alten Sitten und Gebräuche aufzugeben und sich von regierungswegen englische und nordamerikanische Sitten aufdrängen zu lassen.

Die natürliche Consequenz wäre ja auch, dass die hohe Regierung dem Landbewohner, der die ganze Woche zu Hause arbeitet, am Sonntage und Feiertage auch das Wirtshaus zusperrt: — dann sind wir so ziemlich den amerikanischen Sitten und Gebräuchen am nächsten: — was aber die steuerzahlende Bevölkerung dazu sagen wird, das ist eine andere Frage.

Sollte die angefochtene Regierungsvorlage Gesetz werden, so ist der Gewerbemann und der Kaufmann am flachen Lande vor seine Existenzfrage gestellt und hiedurch eine solche Lage geschaffen, welche für den Gewerbemann und den Kaufmann nicht weniger unerträglich ist, wie für das consumirende Publicum.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ergibt sich von selbst, wenn man die geschäftlichen Verhältnisse am Lande nur einigermaßen kennt, und es ist kaum zu glauben, dass diese angefochtene Regierungsvorlage jemals eingebracht werden konnte, wenn die hohe Regierung die bis jetzt schon ergangenen Petitionen nur einigermaßen gewürdigt und sich die thatsächlichen Verhältnisse am Lande sich gegenwärtig gehalten hätte oder hierüber richtig berichtet worden wäre.

Die in den größeren Städten eingeführte Sonntagsruhe wird jedermann für richtig und angemessen halten und billigen, — in den größeren Städten und Verkehrscentren ist eben jeder Wochentag ein Geschäftstag, und es ist nur billig, dass dem gegen Lohn angestellten Dienstpersonale, welches durch sechs Wochentage seine Arbeit geleistet hat, am siebenten Tage, das ist am Sonntage, wenigstens der Nachmittag für die Sonntagsruhe gegönnt wird.

Hiedurch sind die Hilfsarbeiter noch lange nicht auf die gleich günstige Stufe gestellt, wie die gewerblichen Hilfsarbeiter, welche insbesonders am Lande nicht nur die Zeit von 12 Uhr mittags angefangen, sondern den ganzen Sonntag, einschließlich die Zeit bis 12 Uhr mittags, als Ruhetag haben und denselben auch durch fleißige Arbeit an den anderen sechs Wochentagen sich auch redlich verdienen müssen.

Anders stehen die Verhältnisse beim Kaufmann und dem Gewerbemanne auf dem flachen Lande.

Auf dem flachen Lande muss vor allem unterschieden werden zwischen dem gewerblichen Hilfsarbeiter, dem Handwerksmeister und dem Kaufmanne.

Der gewerbliche Hilfsarbeiter wird durch die angefochtene Regierungsvorlage in keiner Weise berührt, derselbe hat nach wie vor nach seinen sechs Werktagen den arbeitsfreien Sonntag.

Bei dem Gewerbemeister stellt sich die Sache schon etwas anders; er wird bezüglich der gewerblichen Arbeit am Sonntage seine Sonntagsruhe halten; insoweit er jedoch genöthigt ist, die in Ausübung seines Handwerkes selbst erzeugte Ware selbst zu verkaufen, fallen seine Interessen mit dem Kaufmanne am flachen Lande zusammen, und in dieser Richtung ist auch für dem Gewerbemeister die Einschränkung des Warenverkaufes an Sonntagen auf die Zeit von nur sechs Stunden eine empfindliche Schädigung seiner Betriebsverhältnisse.

Der Kaufmann am flachen Lande ist die ganze Woche über — wenn nicht gerade ein Wochenmarktstag oder eine sonstige Veranlassung, zum Beispiel ein Jahrmarkt, eine landwirtschaftliche Ausstellung, eine Pferdeprämmiirung einen guten Geschäftstag mit sich bringt — in seinem Warengeschäfte, was den Verkauf der Waren anbelangt, wenig beschäftigt und ist schon seit Jahrhunderten der Hauptgeschäftstag immer der Sonntag gewesen und wird es, so lange die dermaligen Sitten und Gebräuche bestehen, auch immer bleiben.

Am Lande sitzt eben die ganze Woche hindurch jeder Gewerbetreibende in seinem Gewerbe bei der Arbeit und er wird an Wochentagen nur den allerdringendsten, unaufschiebbaren Einkauf besorgen; der Hauptgeschäftstag, an welchem der Gewerbemann beim Kaufmann seinen Bedarf durch Einkauf deckt, ist der Sonntag.

Ganz das gleiche Verhältnis besteht bezüglich der Bauern, auf welche der Kaufmann in allererster Linie angewiesen ist.

Unsere fleißigen und sparsamen Bauern in Oberösterreich haben in den allerseltensten Fällen Zeit, an Werktagen in das nächste Pfarrdorf oder in den nächsten Marktflecken oder in die nächste kleine Stadt zu reisen, um dortselbst ihre Einkäufe beim Kaufmann zu besorgen; hievon besteht nur eine Ausnahme, wenn gerade in einer Gegend ein bestimmter Wochenmarktstag eingeführt und auch von der ganzen Bevölkerung eingehalten wird, was jedoch gleichfalls wieder nur in den seltensten Fällen zutrifft und nur einen kleinen Theil der Landbevölkerung, nämlich dem Bauerngutsbesitzer selbst zu statten kommt, während der andere Theil der Landbevölkerung, nämlich das Dienstgesinde, trotz Wochenmarkt am Werktage zu Hause arbeiten muss.

Die Folge davon ist, dass der größte Theil der Einkäufe schon seit Jahrhunderten von der Landbevölkerung im nächsten Pfarrdorfe oder im nächsten Marktflecken oder Stadt am Sonntage besorgt wird.

Hiebei hat, insoferne die strengere Handhabung der Sonntagsruhe auf religiöse Principien zurückzuführen ist, gerade diese Abwicklung des Geschäftes am Lande an Sonntagen keinerlei Anlass zu berechtigten Klagen in religiöser Beziehung gegeben.

In dem Pfarrdorfe am Lande findet an Sonntagen gewöhnlich ein Frühgottesdienst und dann später vormittags ein Hauptgottesdienst und nachmittags 2 Uhr der Nachmittagsgottesdienst statt.

Ein Theil der Landbevölkerung besucht den Frühgottesdienst, muss aber sofort nach beendetem Gottesdienst nach Hause eilen, um dem anderen zu Hause gebliebenen Theile den Besuch des Hauptgottesdienstes zu ermöglichen.

Nach Beendigung des Hauptgottesdienstes ist Mittagszeit und alle eilen wieder zum Mittagsessen nach Hause; erst der Nachmittag ist dazu bestimmt, dass die Landbevölkerung im nächsten Markte oder in der nächsten kleinen Stadt ihre Geschäfte abwickelt und die nothwendigen Einkäufe besorgt, aber auch das geschieht zumeist erst nach beendetem Nachmittagsgottesdienste, der um 2 Uhr beginnt.

Es braucht nur jemand einmal am Lande das Leben und Treiben der Bevölkerung gesehen zu haben, dann weiß er auch, dass gerade der Sonntag der wichtigste Geschäftstag für den Kaufmann und Gewerbemann ist, dass weiters an diesem Tage im Geschäfte das Meiste in der Zeit nach dem vollendeten Nachmittagsgottesdienste bis gegen Abend hin zu thun ist, und dass der Kaufmann und Gewerbemann am Lande an allen sechs Werktagen zusammen nicht so viel zu thun hat, als wie gerade am Sonntage.

Das Hilfspersonal im Kaufmannsgeschäfte ist an den Werktagen nur wenig beschäftig, und insoweit es sich darum handelt, diesen Hilfsarbeitern einen Ruhetag zu gönnen, sind gerade diesen Hilfsarbeitern am Lande an den Werktagen unter der Woche Ferialtage thatsächlich eingeräumt, diese Hilfsarbeiter wissen eben von vorneherein, dass der Sonntag der wichtigste Hauptgeschäftstag der ganzen Woche ist.

Nimmt man aber — wie es durch die angefochtene Regierungsvorlage thatsächlich geschehen wird — dem Kaufmann und Gewerbemann am Lande den Sonntag als Geschäftstag, so ist hiedurch seine geschäftliche Existenz zugrunde gerichtet.

Jahrhundert alte Sitten lassen sich nicht auf den Kopf stellen und es geht nicht an, die Verhältnisse am Lande so zu beurtheilen und mit demselben Maße zu messen, wie die Verhältnisse in der Stadt.

Im Interesse der Volkswirtschaft ist es gelegen, diese althergebrachte Sitte, wie die Geschäfte am Lande abgewickelt werden, zu pflegen und zu erhalten, anstatt an derselben zu rütteln.

Der Bauer soll nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen nach wie vor an den Werktagen zu Hause fleißig arbeiten und wenn er dann an Sonntagen beim Kaufmanne oder Gewerbemanne seinen Einkauf besorgt, so wird hiedurch weder ein religiöses, noch ein sociales Interesse derartig verletzt, dass ein Verbot dieser Einkäufe durch Einführung der Sonntagsruhe gerechtfertigt wäre.

Der Kaufmann am Lande hat eigentlich ohnedem in der ganzen Woche an einzelnen Wochentagen mehr Sonntagsruhe als ihm lieb ist; — nimmt man ihn noch seinen Hauptgeschäftstag, den Sonntag, dann ist er zugrunde gerichtet.

Es kommt noch ein zweites Moment in Erwägung zu ziehen, und dieses ist der Hausirhandel.

Der Kaufmannsstand in Oberösterreich hat wiederholt schon seine Klage wegen der durch den Hausirhandel herbeigeführten Übelstände vorgebracht; — allein bisher ziemlich fruchtlos.

In dem stark bevölkerten Oberösterreich ist der Hausirhandel ganz und gar überflüssig, weil schon in jedem größeren Bauerndorf sich eine Krämerei befindet, welche die kleinen Bedürfnisse der Einwohner deckt, so dass es für den Hausirer von vorneherein an der Existenzberechtigung fehlt.

Der Hausirer ist aber nach den dermaligen Verhältnissen geradezu eine Landplage.

Der ganze Kram, den ein Hausirer für gewöhnlich mit sich führt, ist meistentheils kaum einige Gulden wert, die Ware ist gewöhnlich Schundware schlechtester Sorte, welche nur durch den Hausirer unter die Landbevölkerung gebracht werden kann und das kaufende Landvolk ist von vorneherein benachtheiligt, weil der Hausirer für diese Schundware Preise erzielt, welche ein seßhafter, ständiger Geschäftsmann — vorausgesetzt, dass er sich überhaupt solche Schundware zu führen getraute — niemals verlangt.

Dabei bezahlt der Hausirer keine Gemeindeumlage und bestreitet seinen Lebensunterhalt durch Bettel. —

Wenn der Hausirer in dem Bauerngehöfte seinen ganzen Kram ausgelegt hat und trotz aller Zudringlichkeit nichts verkaufen konnte und wieder zusammenpacken muss, so ist das letzte Argument, dass er den Bauer oder die Bäuerin doch wenigstens um etwas zu essen bittet, nachdem er schon umsonst — das heißt ohne ein Geschäft zu machen — in das Haus hergegangen sei.

Wer die oberösterreichischen Verhältnisse kennt, weiß auch, dass diese Bitte niemals eine Fehlbitte ist, und auf diese Weise schlägt der Hausirer sich durch das Leben und erhält Frühstück, Mittagmahl, Nachtmahl und Nachtlager, ohne hiefür etwas zu bezahlen, und häufig gelingt es ihm doch, etwas von seiner Schundware abzusetzen, sein im Dorfe seßhafter Concurrent, der Krämer mit Weib und Kinder, hat aber das Nachsehen und klagt daher nicht mit Unrecht über unreelle Concurrenz durch den Hausirer und Bedrückung durch die ihm aufgebürdete Steuerlast, der gegenüber der Hausirer fast gar nichts bezahlt.

Wird nun die neu eingeführte Sonntagsruhe weiter gehandhabt, so liegt darin wieder nur eine neuerliche Begünstigung des Hausirhandels.

Wenn das Landvolk am Sonntage nach dem Nachmittagsgottesdienste im nächstgelegenen Pfarrdorfe, Markt oder kleinen Stadt seinen Einkauf nicht mehr besorgen kann, so wird es in den seltensten Fällen einen Werktag opfern und die Arbeit stehen lassen, um in den Markt oder in die Stadt zu gehen und dortselbst den Einkauf zu besorgen, sondern der allzeit hilfsbereite Hausirer wird den Bauern die Ware auf das Gut nachtragen und so das Geschäft an sich ziehen.

Jahrhunderte lang hat die bisherige Sitte der Geschäftsabwicklung im Lande bestanden, ohne dass in diesen thatsächlichen Verhältnissen jemals eine Unzukömmlichkeit in religiöser oder socialer Beziehung erblickt worden wäre.

Es mag sein, dass in den Großstädten sich Verhältnisse herausgebildet haben, welche eine Abhilfe erfordern — diese Abhilfe kann aber unmöglich in der Weise geschaffen werden, dass Verhältnisse an kleinen Orten am Lande mit dem gleichen Maße, wie in den Städten von mehr als 20.000 Einwohnern gemessen werden.

Noch weniger geht es an, den Betrieb eines Gewerbe- oder Kaufmannsgeschäftes in der Stadt, in welchem fremde gedungene Hilfsarbeiter beschäftigt sind, gleichzustellen dem kleinen Betriebe am Lande, in welchem kein gedungener Hilfsarbeiter beschäftigt ist, sondern lediglich die Familie allein mit vereinten Kräften das Kleingewerbe oder die kleine Krämerei betreiben.

Diesen Gewerbeleuten am flachen Lande die Sonntagsruhe in dieser Form aufnöthigen zu wollen, wie sie in der Regierungsvorlage beabsichtigt ist, wird sich in der Durchführung als umöglich erweisen, wenn man nicht mit Gewalt diesen Stand wirtschaftlich ruiniren will.

Für die kleinen Gewerbetreibenden am flachen Lande, zumalen in Oberösterreich, ist das höchste Maß der angeordneten Sonntagsruhe bereits in der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, erreicht und nach den geschilderten Verhältnissen, welche den Thatsachen entsprechen, ist die Bitte gerechtfertigt, dass eine weitere Gefährdung des Standes der Kaufleute und Gewerbetreibenden am flachen Lande durch die Einführung der Sonntagsruhe, wie sie bereits mit der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 85, angeordnet ist und durch die angefochtene Regierungsvorlage eine neuerliche Ausdehnung erhalten soll, nicht mehr Platz greifen möge.

Es wird gebeten, dieser Bitte die entsprechende Würdigung zutheil werden zu lassen.

Stadtgemeindevorstehung Ried
am 8. December 1894.

(Folgen die Unterschriften)

Anhang IV.

Petition der Wiener kaufmännischen Genossenschaften und Vereine, betreffend die Gesetzesvorlage über die Sonntagsruhe.

Hohes Haus der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes!

Den Berichten der Wiener Tagesblätter nach hat der permanente Gewerbeausschuss des hohen Abgeordnetenhauses am 30. November d. J. die Berathung des Gesetzentwurfes über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe bendet und in dieser Sitzung auch über einige wesentliche Punkte in Bezug auf die Sonntagsruhe im Handelsfache verhandelt.

Dabei wurde diesen Zeitungsberichten nach das letzte Alinea des Artikels XVIII, welches lautet: „In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für die Handelsgewerbe nicht gestattet ist, dürfen die Verkaufsläden nicht offen gehalten werden“ einem Antrage des Reichsrathsabgeordneten Dr. Exner entsprechend, dahin abgeändert, dass dieses Alinea statt dieser ursprünglichen Fassung nun lauten soll:

„In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für den Handelsbetrieb nicht gestattet ist, müssen die Eingangsthüren zu den für den Verkehr mit dem Publicum bestimmten Geschäftslocalitäten geschlossen gehalten werden.“

Scheinbar ist das eine einfache textliche Änderung; in Wirklichkeit aber wird, wenn der so geänderte Artikel Gesetzeskraft erlangt, in das Gesetz genau derselbe Zustand aufgenommen, welcher bis heute besteht und welcher von jenen Personen, die Gesetze überhaupt nicht respectiren, zum Schaden derjenigen, die solche achten, ausgenützt wird, um letztere übervortheilen zu können, und wird der Übertretung des Gesetzes sozusagen einfach Thür und Thor geöffnet, denn es ist eine allgemein bekannte Thatsache, und die Strafregister der Gewerbebehörden können dies zur Genüge beweisen, dass in den meisten Fällen, wo Gewerbeinhaber ihre Läden während der Zeit der Sonntagsruhe offen haben und nur die Eingangsthür schließen und auf dieser Thüre sogar die Aufschrift: „Geschlossen“ anbringen, diese Gewerbeinhaber in dieser Zeit im Geschäftslocale anwesend sind und gegebenenfalls auch Kunden einlassen und Waren verkaufen.

Aus der Erfahrung kann aber auch bewiesen werden, dass es Gewerbeinhaber gibt, denen es nicht genügt, dass sie den Laden offen halten dürfen, sondern dass sie außerdem beim Hausthore noch Personen aufstellen, welche Passanten, die vor dem offenen Laden oder dem Auslagefenster stehen bleiben und die Auslagestücke ansehen, sogar ansprechen und auffordern, hereinzukommen und ihren Bedarf zu decken und auch diesbezüglich sind die Gewerbebehörden in der Lage, derartige Anzeigen vorlegen zu können.

Solche Zustände bestehen heute und dass sie bestehen, daran war die mangelhafte Gesetzgebung Schuld.

Die Regierungsvorlage, welche besagt, dass während der Zeit der Sonntagsruhe die Verkaufsläden nicht offen gehalten werden dürfen, wäre nun vollkommen geeignet gewesen, diesen nichts weniger als moralischen Übelständen abzuhelfen, trotzdem hat aber auch dieser Satz Gegner gefunden und wird derart verunstaltet, dass für jeden, der über einige Schlauheit und Frechheit verfügt, das Gesetz über die Sonntagsruhe einfach nicht existiren wird.

Die soliden Handeltreibenden aber, welche gewohnt sind, Gesetze zu achten, werden, wenn nicht bald strenge und unzweideutige Bestimmungen erlassen werden, gezwungen sein, die durch diese Hinterthürchen der Gesetze geschaffene Lage behufs Selbsterhaltung nachzuahmen, und welcher Wert bei so gestalteten Umständen den Gesetzen überhaupt beizumessen ist, das mag dem Urtheile des hohen Abgeordnetenhauses überlassen bleiben.

Wenn durch die vom Gewerbeausschusse beschlossene Änderung des Artikels XVIII noch die Wahrung des Besitzstandes der sogenannten großen Parteien des hohen Abgeordnetenhauses bezweckt würde, so würden die soliden Handeltreibenden, unter denen ja Anhänger einer jeden Partei zu finden sind, dagegen gewiss keine Einwendung machen; so aber ist nicht einmal dies der Fall und es handelt sich einfach darum, ein gutes Gesetz soviel als möglich schlecht zu machen; denn derjenige Handeltreibende, welcher während der Zeit der

Sonntagsruhe nicht verkaufen will, der wird auch keinen Schaden leiden, wenn er seinen Laden schließt; demjenigen aber, der gewohnt ist, Spitzfindigkeiten auszunützen, dem darf die Gesetzgebung nie und nimmer die Mittel hiezu an die Hand geben.

Besonders erwähnt muss aber werden, dass ja die Handeltreibenden aus der ganzen Monarchie ihre Meinung über diesen Punkt zum Ausdruck brachten, und dass die ursprüngliche Fassung des Artikels XVIII der Regierungsvorlage mit dieser Meinung vollkommen übereinstimmt, dass ferner noch in allerneuester Zeit eine große Anzahl von Wiener Handelsgenossenschaften, welche bei seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister um Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Mai l. J. bittlich wurden, auch in dieser Petition die Forderung stellten, dass während der Zeit der Sonntagsruhe die Geschäftslocale vollständig geschlossen sein sollen und dass endlich der am 8. und 9. September l. J. in Salzburg abgehaltene zweite Congress der österreichischen Handelsangestellten im Namen und in Vertretung von 150.000 Handelsbediensteten, von denen viele über kurz oder lang selbständige Gewerbeleute werden, in seiner Resolution zur Sonntagsruhe unter Punkt d ebenfalls sagt:

„Zur sichtbaren und jederzeit möglichen Controle sind von dem Zeitpunkte ab, als die Sonntagsruhe zu beginnen hat, alle Warenverschleißgeschäfte vollständig geschlossen zu halten."

Bei so übereinstimmendem Meinungsausdrucke der Betheiligten und bei dem Umstande, dass selbst die hohe Regierung diesen Meinungsausdruck respectirt und in ihrer Gesetzesvorlage Rechnung trägt, ist es den durch das Gesetz betroffenen Handeltreibenden einfach unmöglich sich zu erklären, weshalb der Gewerbeausschuss des hohen Abgeordnetenhauses an dieser Stelle allen Wünschen entsprechenden und zur Abstellung der bestehenden unmoralischen Zustände bestens geeigneten Gesetzesvorlage die erwähnte Änderung vorgenommen hat, und erlauben sich die gefertigten Corporationen, die Bitte zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten möge bei Berathung des Gesetzes über die Sonntagsruhe die vom Gewerbeausschusse in Vorschlag gebrachte Stilisirung des Artikels XVIII ablehnen, dagegen den Text der Regierungsvorlage, welcher lautet: „In den Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit für die Handelsgewerbe nicht gestattet ist, dürfen die Verkaufsläden nicht offen gehalten werden", im vollen Wortlaute annehmen.

Wien, den 10. December 1894.

(Folgen die Unterschriften.)

Resolution

der Gehilfenschaft des Wiener kaufmännischen Gremiums, betreffend die Gesetzesvorlage über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe.

Hohes Haus!

In Erwägung, dass der von Seite der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Sonntagsruhe, insbesondere soweit die bezüglichen einzelnen Bestimmungen desselben sich auf das kaufmännische Gewerbe beziehen, dem Geiste und dem Zwecke dieser gesellschaftlichen Institution in hygierischer, cultureller und socialer Beziehung unbedingt nicht entspricht, vielmehr dieses in der Sonntagsruhe gelegene originäre Recht der arbeitenden Menschheit nur eine Verletzung erfährt, ferners in Erwägung, dass mit dieser Gesetzesvorlage die Bethätigung des Arbeiterschutzes gegenüber der Handlungsgehilfenschaft niemals Ausdruck findet, vielmehr nur Specialinteressen der Handelsunternehmer und Consumenten in unverkennbarer Weise hauptsächlich Berücksichtigung erfahren, und in schließlicher Erwägung, dass die Berathung dieses Gesetzentwurfes im Gewerbeausschusse des hohen Abgeordnetenhauses eine im Interesse der kaufmännischen Gehilfenschaft gelegene, entsprechende Modification nicht einmal annähernd ergeben hat, so dass namentlich für Wien bezüglich der Sonntagsruhe nach der Tendenz dieses Gesetzentwurfes für die kaufmännischen Gehilfen weit ungünstigere Verhältnisse geschaffen werden, als solche nach dem keineswegs vollkommenen und die Gehilfenschaft befriedigenden Ministerialerlasse vom 12. Mai 1894 bestehen, so beschließt die am 16. December 1894 in der Volkshalle des Wiener Rathhauses tagende ordentliche Gehilfenversammlung der dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft angehörigen Handelsangestellten folgende Resolution:

I. Die Handlungsgehilfen erachten sich als vollberechtigt an der socialen Institution der Sonntagsruhe, gegenüber den manuell arbeitenden Elementen der Bevölkerung ungeschmälerten Antheil zu nehmen.

II. Wenn von Seite der kaufmännischen Gehilfenschaft in Wien eine Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in der Weise verstanden wird, dass eine solche für nicht Lebensmittel führende Geschäfte ganztägig und für jene, welche sich mit dem Vertriebe von Lebensmittel ohne Unterschied des Betriebsumfanges befassen, ab 10 Uhr vormittags gesetzlich festgesetzt werde, so glaubt die Gehilfenschaft der Kaufleute ihre bezügliche Forderung gewiss in eine conciliante Form zu kleiden und hiebei dem in so besonderer Weise von den gesetzgebenden Factoren Rechnung getragenen Bedürfnisse der Consumenten entgegen zu kommen.

III. Die Sonntagsruhe und die Art ihrer Durchführung soll nur im Gesetzeswege festgestellt werden, niemals aber die bezüglichen Verfügungen der politischen Landesbehörde unter Einflussnahme der Genossenschaft stehen. Ebensowenig mögen Specialinteressen, seien solche örtlicher oder confessioneller Natur, für die Art der Durchführung bestimmend sein.

IV. Eine Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe mit einer bestimmten Stundenzahl mit Zulassung einer Auftheilung derselben auf verschiedene Tageszeiten wird entschieden perhorrescirt.

Trotzdem die kaufmännische Gehilfenschaft in ihren socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen in vielen Fällen weit schlechter bestellt ist als die manuelle Arbeiterschaft, wobei insbesondere darauf hingewiesen wird, dass die kaufmännischen Gehilfen ihre geistigen und physischen Kräfte in einer gegenwärtig noch der Willkür der Unternehmer unterliegenden, unbegrenzten, täglichen Arbeitsdauer aufzuwenden haben, so war dieselbe dennoch seit dem Beginne ihrer Reformbewegung bestrebt, ihre Forderungen auf streng gesetzlichem Wege, bei Bethätigung der möglichsten Concilianz zu vertreten und erwartet dieselbe daher umsomehr, dass sie in der nahezu elementaren Frage des Arbeiterschutzes „die Sonntagsruhe“ jene Gerechtigkeit und Fürsorge seitens der gesetzgebenden Gewalt erfahre, welche bezüglich dieser socialen Wohlfahrtseinrichtung gegenüber den manuellen Arbeitern bethätigt wird, wenn die Handlungsgehilfen nicht zur Überzeugung kommen sollen, dass sie wissentlich zu den Parias der Gesellschaft gestempelt werden.

Gehilfenausschuss des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft.

Resolution

des zweiten Tages österreichischer Handelsangestellter in Sachen der Sonntagsruhe.

Hohes Haus!

Die im Cursale zu Salzburg am 8. und 9. September 1894 zum zweiten Congresse der österreichischen Handelsangestellten versammelten Delegirten verschiedener Corporationen und Vertreter aus dem Stande der Handlungsgehilfen aus allen Kronländern der diesseitigen Reichshälfte in Vertretung von 150.000 Handelsangestellten beschließen folgende Resolution:

Die Handlungsgehilfenschaft erkennt sich als gleichberechtigt unter den Mitgliedern der Gesellschaft und beansprucht daher alle jene Rechte, welche die sociale Schutzgesetzgebung den arbeitenden Ständen des Volkes zuspricht. Es ist daher nur eine im Sinne der Gerechtigkeit und den menschlichen Bedürfnissen gelegene vollbegründete und berechtigte Forderung, dass in die sociale Wohlfahrtseinrichtung der Sonntagsruhe auch das Handelsgewerbe ohne Unterschied der einzelnen Branchen und im allgemeinen für den Verschleiß aller gewerblichen, industriellen, sowie Landesproducte einbezogen werde.

Die versammelten Handlungsgehilfen Österreichs verkennen bei Aufstellung dieser Forderung nicht, dass hinsichtlich der gesetzlichen Durchführung derselben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des consumirenden Publicums scheinbare Schwierigkeiten obwalten, die aber bei näherer Betrachtung und Erwägung als hinfällig erscheinen müssen. Um aber den Beweis zu erbringen, dass die Handlungsgehilfenschaft von dem Grundsatze beseelt ist, ihre Forderungen in loyale und conciliante Formen zu kleiden und deren Durchführung den maßgebenden Factoren möglichst zu erleichtern, so wird vorläufig mit Rücksicht auf das Vorbesagte die Art und Weise einer Sonntagsruhe für den Handelsstand in der Art eines Übergangsstadiums bis zur Einführung einer allgemeinen vollen Sonntagsruhe verlangt, und zwar unter nachstehenden Bestimmungen:

a) In Städten mit einer Bevölkerung von über 10.000 Seelen soll in allen Betriebs- und Verschleißgeschäften, welche keine Lebensmittel führen, während des ganzen Sonntags die Arbeit und der Warenverkauf ruhen, dagegen in jenen Geschäften, welche den Verschleiß von Lebensmitteln betreiben, die Sonntagsruhe erst ab 10 Uhr vormittags beginnen;

b) in Städten mit einer geringeren Bevölkerung und in kleineren Orten, sowie in den Gebirgsgegenden und auf dem flachen Lande soll die Arbeit bei allen Warenverschleißgeschäften ab 11 Uhr vormittags ruhen;

c) in die Sonntagsruhe nach den vorangeführten Bestimmungen ist auch der Verschleiß von Backwerk jeder Art, somit auch Zuckerbackwaren, sowie frisches und geräuchertes Fleisch und Fleischproducte, als auch der Verschleiß von Brantwein und Spirituosen, sowie jener der Staatsmonopole, als: Tabak und Tabakfabrikate, Salz und Pulver einzubeziehen;

d) zur sichtbaren und jederzeit möglichen Controle sind von dem Zeitpunkte ab, als die Sonntagsruhe zu beginnen hat, alle Warenverschleißgeschäfte vollständig geschlossen zu halten.

e) die Sonntagsruhe hat sich auch auf den Hausirhandel aller Art zu erstrecken.

Die Ministerialverordnung vom 12. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 85, in welcher gewiss der Ausfluss der Erkenntnis der Dringlichkeit und des Bedürfnisses der Einführung der Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe seitens der hohen Regierung zu erblicken ist, entspricht den Bedürfnissen entschieden nicht, und erwartet die Handlungsgehilfenschaft Österreichs, dass der von Seite der hohen Regierung in Aussicht genommene Gesetzentwurf bezüglich einer gründlichen Regelung der Sonntagsruhe der von der Handlungsgehilfenschaft Österreichs gewiss berechtigt erhobenen Forderung nach dem vorangedeuteten Sinne Rechnung tragen werde und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe endlich in einer alle Theile befriedigenden Weise zur gesetzlichen Durchführung gelange.

Für das Präsidium des zweiten Tages der Handelsangestellten Österreichs.

(Folgen die Unterschriften.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Stenographisches Protokoll.

Haus der Abgeordneten. XI. Session. 335. (Abend-) Sitzung,

am 17. December 1894.

Inhalt:

(Wiederaufnahme der Sitzung: 7 Uhr 30 Minuten.)

Vorsitzender: Präsident Freiherr v. **Chlumecký.**

Schriftführer: **Demel,** Dr. **Brzorád,** Dr. **Götz,** Freiherr v. **Hormuzaki.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Alfred Fürst zu **Windisch-Graetz,** Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb,** Justizminister Dr. Graf **Schönborn,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Ritter v. **Madeyski,** Finanzminister Dr. Edler v. **Plener,** Minister Ritter v. **Jaworski.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Oberst v. **Appel** des Ministeriums für Landesvertheidigung; Sectionschef Dr. **Rittner** des Ministeriums für Cultus und Unterricht; Sectionsrath Dr. **Meyer** des Finanzministeriums.

Präsident: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir setzen die Verhandlung über den Bericht des Wehrausschusses hinsichtlich der Regierungsvorlage, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder *(1031 der Beilagen)* fort. *(Berichterstatter Dr. Promber besteigt die Tribüne.)*

Wir stehen in der Verhandlung bei §. 20, zu welchem zwei Minoritätsvoten angemeldet wurden. Ich ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Dr. Pacák das Wort zur Begründung seines Minoritätsvotums.

Berichterstatter der Minorität **Dr. Pacák:** Das Minoritätsvotum beantragt lediglich die Streichung des Absatzes 4 des §. 20, wornach der Mannschaftsstand der Gendarmerie im Falle der Einberu-

fung des Landsturmes durch die Eintheilung Landsturmpflichtiger ergänzt werden soll.

Dadurch wird den Landsturmpflichtigen eine Last auferlegt, die bei weitem größer ist als sie dem Landsturmgesetze entspricht. Das ist der Grund, der mich hauptsächlich veranlasste, die Streichung zu empfehlen. Es wurde mir zwar im Ausschusse eingewendet, das sei gleichgiltig, weil die Leute eher wünschen, der Gendarmerie eingereiht zu werden. Das mag sein, wenn sie sich freiwillig melden. Aber durch diese Bestimmung den Leuten eine größere Last aufzubürden als im Landsturmgesetz ohnehin schon vorkommt, das geht nicht an. Deshalb beantrage ich einfach die Streichung des Absatzes 4 des §. 16.

Präsident: Zur Begründung des zweiten Minoritätsvotums hat der Herr Abgeordnete Thurnher das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Thurnher:** Hohes Haus! Es ist nicht meine Aufgabe, darüber zu sprechen, ob die Aufnahme des Punktes 4 des in Verhandlung stehenden §. 20 des Gendarmeriegesetzes gerechtfertigt sei oder nicht. Sollen infolge dieser Bestimmung die in die Gendarmerie einzureihenden Landsturmpflichtigen die Gendarmerie hinsichtlich des Sicherheitsdienstes fast oder ganz ersetzen, so dürfte die Sicherheit darunter leiden. Sollen aber die Landsturmpflichtigen im Gendarmerierocke vor den Feind geführt werden, dann erscheint die Bestimmung wohl ohne besonderen Wert, da für die Einreihung von Landsturmpflichtigen in das Heer und die Landwehr durch die bestehenden Gesetze in hinreichender Weise vorgesorgt ist.

Bei einer etwas präciseren, solche Bedenken beseitigenden Fassung würde ich aber gegen diese Bestimmung im allgemeinen nicht viel einwenden.

Ich muss mich aber mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen, dass diese Bestimmung im Wege der Reichsgesetzgebung auch auf die Länder Tirol und Vorarlberg ausgedehnt werde, da es sich hiebei unstreitig um eine Erweiterung der Landsturmpflicht handelt, und diese hinsichtlich der zwei genannten Länder der Landesgesetzgebung untersteht. *(So ist es.)*

Wir haben in Tirol und Vorarlberg das Institut der Landwehr und des Landsturmes schon weit früher gehabt als die übrigen Länder. Diese zwei Länder haben von jeher in diesen Fragen eine selbständige Stellung eingenommen und zwar mit Recht. Nicht die eisernen Fesseln zahlreicher Paragraphen, sondern das Pflichtgefühl, die Liebe zu Kaiser und Reich, ein nie getrübter Patriotismus, haben bewirkt, dass die zwei Bruderländer in den Stunden der Gefahr stets Gut und Blut eingesetzt haben, dass sie ohne den Zwang der Gesetze die bedrohten Grenzen vertheidigten oder den eingedrungenen Feind zurückwiesen, als leuchtendes Beispiel, was freie Völker vermögen, wenn es sich um ihre wertvollsten Güter handelt. *(Bravo! Bravo!)*

Das Selbstbestimmungsrecht der zwei Länder in Landesvertheidigungssachen blieb immer unangefochten, so zwar, dass selbst im Jahre 1868, in einer Zeit, in der in Österreich so vieles zum Schaden des Reiches über den Haufen geworfen wurde *(Sehr richtig!)*, in einer Zeit, in der so rasche und mitunter nicht überlegte Umwälzungen erfolgten, an denen wir fort und fort noch leiden, dieses Recht im Wehrgesetze vom 5. December genannten Jahres, R. G. Bl. Nr. 151, ausdrücklich anerkannt wurde.

Artikel III der Einführungsbestimmungen zu demselben enthält folgende Bestimmung *(liest):*

„Über die Organisirung und Verwendung der in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes wehrpflichtigen Mannschaft, welche zur Ergänzung des Jägerregiments nicht benöthigt wird, sowie über die Erfüllung der Wehrpflicht der Landwehr daselbst, werden die näheren Bestimmungen im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen."

Und so ist es bis zum heutigen Tage geblieben.

Wiederholt wurden seitdem durch die Reichsvertretung Gesetze hinsichtlich der Landwehr und des Landsturmes beschlossen, im Eingang aller aber wird übereinstimmend hervorgehoben, dass sie Giltigkeit haben für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme jedoch von Tirol und Vorarlberg.

Die Landesgesetze vom 23. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 7, und vom 22. Juni 1892, L. G. Bl. Nr. 15, enthalten die näheren Bestimmungen über Landwehr und Landsturm und wird in denselben genau die Art und Weise der Verwendung dieser Truppenkörper festgesetzt.

Ich bitte nur §. 26 dieser Gesetze vor Augen zu halten. Dieser Paragraph schreibt genau die Art und Weise der Verwendung des Landsturmes innerhalb des Landes zur Vertheidigung desselben, und unter gewissen Beschränkungen auch außerhalb desselben zur Besetzung strategischer Punkte vor.

In den zwei Schlussabsätzen desselben wird ausdrücklich hervorgehoben, dass, wenn während des Krieges die zur Erhaltung des systemisirten Standes der von Tirol und Vorarlberg zum Heere und zu den Landesschützen gesetzmäßig nach §. 8 beizustellenden Truppen die Ersatzreserven nicht ausreichen, ausnahmsweise Landsturmpflichtige zu diesem Zwecke herangezogen werden können.

Von einer Heranziehung der Landsturmpflichtigen zur Gendarmerie ist aber selbstverständlich keine Rede. Wünscht die Regierung die Erweiterung der Landsturmpflicht auch in Tirol und Vorarlberg nach dieser Richtung, so kann dieses nur im Wege der Landesgesetzgebung geschehen. *(Sehr richtig!)*

Ich zweifle hiebei nicht, dass die betreffende Bestimmung wohl auf keinen nennenswerten Wider-

stand stoßen wird, da die Landtage von Tirol und Vorarlberg berechtigten Forderungen der Heeresverwaltung bisher nie entgegentraten, wenn sie es auch für ihre Pflicht erachteten, bei sich darbietenden Gelegenheiten gerechtfertigte, realisirbare Forderungen der Bevölkerung zur Geltung zu bringen.

Die Aufnahme der vorliegenden Bestimmung ohne jede Einschränkung in das vorliegende Gesetz würde aber unzweifelhaft eine Verletzung der Rechte dieser zwei Länder involviren. *(Beifall.)* Und hiezu ist gewiss keine Ursache vorhanden.

Dann bitte ich zu bedenken, dass, wenn heute diesen zwei Ländern ein Recht entzogen wird, morgen vielleicht auf einem andern Gebiete einem andern Lande ein Gleiches geschehen kann.

Die Situation in diesem hohen Hause ist eine solche, dass wir, abgesehen von allen anderen Gründen, alle Ursache haben, den einzelnen Ländern eher mehr Rechte einzuräumen, statt bestehende Rechte derselben zu schmälern. *(Bravo!)*

Die jetzige Situation ist für den gewissenhaften Abgeordneten, wenn er sieht, wie in diesem Parlamente so wenig fertig gebracht, so wenig erzielt wird, geeignet, alle Hoffnung auf Besserung der socialen Zustände und Durchführung der so nothwendigen Reformen zu verlieren.

Darum wäre es besser, wenn der Reichsrath eine Reihe Agenden den Landtagen zuweisen würde. *(So ist es!)* Diese würden sie gewiss rascher und sicher nicht weniger gut der Erledigung zuführen. *(So ist es!)* Also nicht Rechte den Ländern nehmen, sondern ihnen solche geben, sollte Ihre Parole sein. *(Bravo!)* Es gilt auch für diesen Fall der Spruch: „Geben ist seliger als nehmen."

Ich habe im Wehrausschusse aus den dargestellten Gründen folgenden Antrag gestellt:

Für den Fall der Annahme des Punktes 4 in §. 20 soll am Schlusse folgendes Alinea Aufnahme finden:

„Die Bestimmung des Punktes 4 findet auf Tirol und Vorarlberg keine Anwendung."

Dieser Antrag wurde aber vom Wehrausschusse abgelehnt, worauf ich ihn als Minoritätsantrag anmeldete.

Seit den Verhandlungen im Wehrausschusse ist nun aber eine Klärung in der Angelegenheit erfolgt. Bei Besprechungen mit mehreren anderen Vertretern der in dieser Frage interessirten zwei Länder sahen wir ein, dass es sich empfehlen dürfte, um für den Fall der eventuellen Annahme der Bestimmungen des Punktes 4 durch die Landtage von Tirol und Vorarlberg einem Widerspruche zwischen Reichs- und Landesgesetz vorzubeugen, meinen Minoritätsantrag dahin zu formuliren, dass die Bestimmung des Punktes 4 für Tirol und Vorarlberg erst nach der verfassungsmäßigen Zustimmung der Landtage dieser Länder in Kraft trete.

Auf dieser Grundlage traten wir mit der Regierung in Verhandlung; das Resultat derselben war, dass Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister erklärte, das Recht der zwei Länder wahren und eine der Bestimmung des Punktes 4 analoge Vorlage in den Landtagen derselben einbringen zu wollen.

Bezüglich einer das Recht der Länder wahrenden, in dieses Gesetz aufzunehmenden Bestimmung wünschte die Regierung aber einen anderen als den von mir und einigen Herren Abgeordneten aus Tirol in Vorschlag gebrachten Wortlaut.

Wenn ich selbstverständlich lieber bei dem Antrage verblieben wäre, dass Punkt 4 für Tirol und Vorarlberg erst nach der verfassungsmäßigen Zustimmung der Landtage dieser Länder in Kraft trete, so habe ich nach den Erklärungen Sr. Excellenz doch keinen Anstand genommen, den mit der Regierung vereinbarten Zusatzantrag zu Punkt 4 an Stelle meines Minoritätsantrages zu setzen.

Derselbe lautet:

„... unbeschadet des den Ländern Tirol und Vorarlberg zustehenden Gesetzgebungsrechtes über die Landsturmpflicht."

Ich bitte demnach das hohe Haus um Annahme dieses meines Zusatzantrages und ziehe den Minoritätsantrag B zurück. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Thurnher hat an Stelle seines Minoritätsantrages eine neue Fassung als Zusatz zu Punkt 4 beantragt, welche lautet: *(Wiederholt denselben.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt und steht daher in Verhandlung.

Ich eröffne die Debatte und ertheile dem Herrn Abgeordneten Hofmann v. Wellenhof das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hofmann v. Wellenhof:** Ich werde bei dem in Verhandlung stehenden Paragraphen für das vom Herrn Abgeordneten Dr. Pacák vertretene Minoritätsvotum, beziehungsweise für die Auslassung des Absatzes 4 des §. 20 stimmen und erlaube mir, zur Begründung auf zwei Momente hinzuweisen; einerseits darauf dass, wie schon Herr Dr. Pacák angedeutet hat, eine allfällige Erschwerung und Erweiterung der Landsturmpflicht in Punkt 4 dieses Paragraphen gefunden werden könnte, anderseits insbesondere darauf, dass, ich in der Fassung dieses Punktes 4 in der That einen gewissen Widerspruch mit §. 5 des geltenden Landsturmgesetzes zu finden meine. Der Punkt 4 des §. 20 bestimmt ohne irgend welche Einschränkung, dass Landsturmpflichtige nach Maßgabe und für die Zeit des Bedarfes der Gendarmerie zugetheilt werden können, anderseits bestimmt §. 1 auch ohne weitere Einschränkung und Präcisirung, dass die Gendarmerie im Bedarfsfalle, also im Kriegsfalle zu verschiedenen militärischen Auf-

gaben verwendet werden könne. Nehmen wir diese beiden Bestimmungen zusammen, so haben wir in der That im Gesetze keine Bürgschaft, in welchem Umfange und in welcher Weise Landsturmpflichtige, der Gendarmerie zugetheilt, zu militärischen Zwecken werden verwendet werden. Dem steht §. 5 des Landsturmgesetzes im gewissen Sinne entgegen, wo es ausdrücklich heißt, dass während des Krieges in außerordentlichen Bedarfsfällen das entsprechende Erfordernis zur nothwendigen Ergänzung für das Heer und die Landwehr, soweit die Ersatzreserve dazu nicht ausreicht, nach Maßgabe und auf die Dauer des unumgänglichen Kriegsbedarfes von dem ersten Aufgebote des Landsturmes herangezogen werden könne, und weiter ist die Bestimmung getroffen, dass diese Heranziehung des ersten Aufgebotes innerhalb der nach dem jeweiligen Erfordernisse zu bestimmenden Kategorien mit den jüngsten Altersclassen zu beginnen habe. Also eine doppelte Einschränkung, einerseits erstes Aufgebot und anderseits jüngste Altersclassen. Von einer solchen Einschränkung findet sich im vorliegenden Gesetze nichts. Ich finde darin einen gewissen Widerspruch, eine gewisse Umgehung des Landsturmgesetzes, und aus diesem Grunde, wie aus dem früher erwähnten, kann ich für Punkt 4 des §. 20 in der vorliegenden Fassung nicht stimmen und werde für die Auslassung desselben nach dem Minoritätsvotum Pacák stimmen. *(Bravo!)*

Präsident: Das Wort hat Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb:**

Gegenüber den gestellten Anträgen habe ich zunächst zu dem weitestgehenden, zu Punkt 4 gestellten Antrag nur kurz zu bemerken, dass dieser Antrag im Ausschusse auf Grund der Erwägungen, die ich dort zu empfehlen die Ehre hatte, von der Mehrheit abgelehnt wurde, und zwar wesentlich im Hinblick darauf, dass die Heranziehung der Landsturmpflichtigen zur Gendarmerie keine Verschärfung der Landsturmpflicht bedeutet, im Gegentheile der Gendarmeriedienst als ein weniger gefährlicher und vielleicht weniger anstrengender zu betrachten ist als die unmittelbare Action vor dem Feinde. Ich glaube mit diesen Worten den Standpunkt klargelegt zu haben, welcher es ermöglicht, bei dieser Bestimmung mit Beruhigung zu verbleiben und in derselben keinerlei Erschwerung des Landsturmdienstes zu erblicken. Was den zweiten Antrag betrifft, kann ich erklären, dass, nachdem der ursprüngliche Antrag zurückgezogen wurde, ich gegen den nunmehr gestellten Antrag kein Bedenken habe und vorbehaltlich des Votums des hohen Hauses, welches darüber zu entscheiden haben wird, bereit bin, diese Fassung im Namen der Regierung zu acceptieren *(Bravo!)*, indem der Regierung von Haus aus jede Absicht ferne gelegen ist, das Gesetzgebungsrecht der Länder Tirol und Vorarlberg in Bezug auf die Landwehr und den Landsturm irgend in Frage zu stellen. *(Beifall.)* Was die Regierung bei dem Entwurfe dieser Bestimmung im Auge hatte, war, dass es einerseits zweifellos zur Competenz des Reichsrathes, der Reichsgesetzgebung, gehört, über die Gendarmerie zu bestimmen, dass es aber anderseits, nachdem hier die Landsturmpflicht bezogen ist, auch zweifellos dem Lande zusteht, über die Landsturmpflicht die Bestimmungen zu treffen. Ich werde auch den Landtagen Gelegenheit bieten, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. *(Beifall.)* Ich glaube, dass diese Erklärungen jenen entsprechen, auf welche der geehrte Herr Vorredner hingewiesen hat.

Ohne mich auf alle Ausführungen des Herrn Antragstellers, welche auch zum Theile nicht rein diesen Gegenstand betroffen haben, einzulassen, glaube ich nur noch ein hervorgehobenes Moment nicht ohne Erwiderung von Seite der Regierung lassen zu dürfen, das ist, wo er auf die ruhmreichen Traditionen des Landes hingewiesen hat. Niemand, meine Herren, mehr als wir Soldaten fühlt den Wert dieser Traditionen, fühlt den Wert, den diese Landesvertheidigung in dem Vertrauen und in der Liebe, die sie im Volke genießt, auch vom militärischen Standpunkte besitzt. *(Bravo!)* Ich bitte mir zu glauben, dass ich gewiss diesen Wert aufrecht zu erhalten bedacht bin.

Ich glaube aber auch und gebe mich dem Vertrauen hin, dass es die Landtage von Tirol und Vorarlberg jederzeit als eine Ehrensache erkennen werden, auch in den Wehreinrichtungen den Leistungen der anderen Länder der Monarchie zu entsprechen *(Bravo!)* und in dieser Beziehung das gemeinsame Interesse sich vor Augen zu halten, verbunden mit demjenigen des eigenen Landes, welches nur ein und dasselbe sein kann. Dies lehrt uns die Geschichte und insbesondere die Kriegsgeschichte, dass nur durch Zusammenhalten, nur durch Wetteifern in den äußersten Leistungen im Kriege ein Erfolg sich versprochen werden kann, und zu demselben kann jedes einzelne Volk und jedes Land beitragen, indem es dem Grundsatze huldigt: Alle für Einen und Einer für Alle. *(Beifall.)* Mit diesen Worten erlaube ich mir zu schließen.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Hofmann v. Wellenhof meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Hofmann v. Wellenhof hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hofmann v. Wellenhof:** Ich möchte gegenüber den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Landesvertheidigungsministers ein paar Worte erwidern.

Es mag ja richtig sein, dass die Heranziehung des Landsturmes zum Gendarmeriedienste unter Umständen eine Erleichterung gegenüber der Verwendung

vor dem Feinde bedeuten kann, allein der Landsturm ist ja, so viel mir bekannt ist, noch zu vielen anderen Diensten im Kriegsfalle berufen, wie insbesondere zum Etapendienste, zum Garnisonsdienste u. dgl. m., dem gegenüber denn doch wohl die Verwendung in der Gendarmerie, die ja an sich gewiss keine leichte Aufgabe im Kriegsfalle zu erfüllen haben wird, kaum eine Erleichterung bedeuten dürfte.

Aber insbesondere deshalb habe ich mir erlaubt abermals um das Wort zu bitten, um Seiner Excellenz gegenüber nochmals die Frage anzuregen, ob denn in der That hier in diesem Gesetze gar kein Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Aufgebote, beziehungsweise zwischen den jüngeren und älteren Jahrgängen des Landsturmes gemacht werden soll, wie es in dem von mir angeführten §. 5 des geltenden Landsturmgesetzes der Fall ist.

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Pacák hat bereits im Ausschusse den Antrag auf Streichung des Alinea 4 gestellt und sohin denselben als Minoritätsantrag auch im Hause vertreten. Der Ausschuss hat denselben, wie erwähnt, abgelehnt und ich verweise diesbezüglich auf die Gründe, weshalb der Ausschuss dieses Alinea ungeändert aufgenommen hat, in erster Reihe auf den Bericht. Es ist, glaube ich, unbestritten, dass das Landsturmgesetz die Art und Weise des Landsturmdienstes nicht definirt. Es können von dem Landsturmpflichtigen nach seiner Einberufung die verschiedensten Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Es könnten also nach meiner Ansicht von ihm auch ohne dieses Alinea Gendarmeriedienste in Anspruch genommen werden, abgesehen davon, dass inter arma silent leges.

Wenn nun aber dieses Alinea in das Gesetz aufgenommen werden wird, so ist die Regierung ermächtigt, die Landsturmmänner, die sie als für den Gendarmeriedienst geeignet hält, förmlich in die Gendarmerie einzureihen. Das hat für den betreffenden Landsturmpflichtigen gewisse Vortheile; abgesehen von der Schwierigkeit oder größeren Leichtigkeit des Dienstes hat er dann als ein in die Gendarmerie Eingereihter jedenfalls den Anspruch, nach diesem Gendarmeriegesetze behandelt zu werden, was die Bezüge anbelangt und was die Versorgung seiner Angehörigen anbetrifft. Der Ausschuss ging also von der Ansicht aus, dass dies für den Betreffenden in vielen Fällen kein Erschwernis, sondern vielleicht noch eine Begünstigung sein wird.

Was die Einwendung des Herrn Abgeordneten Hofmann v. Wellenhof anbelangt, so ist es ja nicht ausgeschlossen, dass durch ein späteres Gesetz ein früheres abgeändert wird. Ich glaube, dies liegt in der Competenz des Reichsrathes, und ich glaube mich in dieser Hinsicht darauf beschränken zu dürfen, und empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Alinea 4.

Nebstdem ist von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten aus Vorarlberg im Ausschusse ein Antrag gestellt worden welcher nach seiner Ablehnung als Minoritätsantrag angemeldet wurde. Der Ausschuss glaubte denselben ablehnen zu sollen, von der Ansicht ausgehend, dass das Gesetzgebungsrecht über die Landesvertheidigung allerdings den Landtagen in Tirol und Vorarlberg zusteht, das Gesetzgebungsrecht über die Regelung der Gendarmerieverhältnisse aber dem Reichsrathe. Der Herr Abgeordnete hat diesen Antrag zurückgezogen und einen Antrag in anderer Form eingebracht. Mit diesem anderen Antrage hat sich die hohe Regierung bereits einverstanden erklärt. Namens des Ausschusses habe ich keine Erklärung abzugeben, nachdem der Antrag demselben nicht vorgelegen war; persönlich aber werde ich für denselben stimmen, nachdem ich glaube, dass er den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

(Abgeordneter Dr. Brzorád meldet sich zum Worte zu einer thatsächlichen Berichtigung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brzorád hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung gegenüber dem Herrn Berichterstatter.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Der Herr Berichterstatter hat gesagt, dass inter arma silent leges. Ich berichtige thatsächlich, dass die leges auch intra arma gelten und dass es ein sehr trauriges Princip wäre, wenn im Kriege die Gesetze nicht gelten würden. *(So ist es!)*

Präsident: Das war gar keine thatsächliche Berichtigung.

Abgeordneter Dr. **Brzorád:** Das ist eine thatsächliche Berichtigung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Ich glaube nicht, dass das eine thatsächliche Berichtigung ist, abgesehen davon, dass das nur so verstanden werden soll, dass, wenn Krieg ist, Noth Eisen bricht, und wenn man die Mannschaft braucht, man sie eben nehmen wird. Und dann glaube ich, dass das patriotische Gefühl aller Österreicher ohne Unterschied in einem solchen schrecklichen Falle, wie es ein Krieg ist, alle anderen Erwägungen zurückdrängen wird vor der Noth des Vaterlandes. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich bitte, die Plätze einzunehmen, wir werden abstimmen.

Zu §. 20 ist zu den ersten drei Punkten kein Abänderungsantrag gestellt worden, sondern nur zu Punkt 4.

Wir werden daher mit Vorbehalt des Punktes 4 abstimmen, dann separat über Punkt 4; dadurch wird dem Minoritätsvotum des Herrn Abgeordneten Pacák auf Streichung desselben Rechnung getragen werden.

Das zweite Minoritätsvotum ist zurückgezogen und dagegen ein Zusatzantrag gestellt worden. Wir werden daher über diesen Zusatzantrag im Falle der Annahme des Punktes 4 abstimmen. Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so werden wir so vorgehen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 20, vorbehaltlich des Punktes 4, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 4, vorbehaltlich des Zusatzantrages Thurnher, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Ist ebenfalls angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag Thurnher auf Beifügung der Worte: „unbeschadet des den Ländern Tirol und Vorarlberg zustehenden Gesetzgebungsrechtes über die Landsturmpflicht" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich jene Herren, die das Schluss-Alinea annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dasselbe ist angenommen und §. 20 sohin erledigt.

Wünscht jemand zu §. 21 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 22? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 23? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 24? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 25? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 26? *(Niemand meldet sich.)*

Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 21—26 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselben sind angenommen.

Zu §. 27 hat der Herr Abgeordnete Dr. Kindermann das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kindermann:** Hohes Haus! Im §. 27 ist auch von zu gewährenden besonderen Zulagen an die Personen der Gendarmerie die Rede. Es berührt das somit einen Theil der finanziellen Seite des ganzen Gesetzes, und es ist das erstemal in der ganzen Gesetzesvorlage von dieser finanziellen Seite Erwähnung gethan.

Nun fällt es mir nicht ein, über die ganze Finanzfrage sprechen zu wollen; aber ich möchte nur auf eines hinweisen: diese finanzielle Seite wird uns jedenfalls noch öfter beschäftigen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Mannschaft der Gendarmerie fortwährend eine Vermehrung wird erfahren müssen.

Von keiner Seite in der Debatte ist eine Einwendung erhoben worden gegen den Bestand des Gendarmeriecorps als solchen, und es ist auch kein Einspruch dagegen erhoben worden, dass der Dienst der Gendarmerie ein außerordentlich beschwerlicher, ja gefährlicher ist, wie wir unlängst einen Fall in der Gegend von Teplitz erlebt haben. Es handelt sich darum, dass man auch weiß, ob die Mannschaft der Gendarmerie besonders mit ihrer dermaligen finanziellen Stellung zufrieden ist.

Im Voranschlag des Landesvertheidigungsministeriums finden wir auf Seite 40 den Jahresgehalt für einen Gendarmen mit 457 fl. ausgewiesen. Nun könnte man sagen: das ist immerhin eine schöne Entlohnung. Wenn man aber dabei berücksichtigt, welchen schweren Dienst der Gendarm hat, so wird man eine derartige Entlohnung gewiss nicht zu hoch finden.

Nun stehe ich bei der ganzen socialen Frage, wenn man daran geht, die materielle Lage der Angestellten zu verbessern, auf dem Standpunkte, dass man zunächst namentlich die Lage derjenigen verbessern soll, deren Beruf, respective die Ausübung desselben, mit Lebensgefahr verbunden ist. *(Sehr richtig!)* Hieher gehören Eisenbahnbedienstete, die Gendarmerie und auch die Polizei.

Die Entlohnung derselben, die im Durchschnitt eine minimale ist, sollte man in erster Linie berücksichtigen. Die Erhöhungen der finanziellen Ausgaben wegen der Vermehrung des Mannschaftsstandes werden gewiss nicht ausbleiben, denn überall, wo heute noch keine Posten sind, werden sie verlangt. So hatte auch ich jüngst Gelegenheit, Seiner Excellenz ein Gesuch der Gemeinde Nieder-Einsiedl an der sächsischen Grenze zu übergeben, und ich möchte Seine Excellenz nur bitten, diesem Ansuchen, welches diese Gemeinde schon wiederholt gestellt hat, zu willfahren; ich selbst werde nicht ermangeln, sobald als möglich auch bei der Statthalterei dieses Ansuchen zu unterstützen, worauf mich Seine Excellenz aufmerksam gemacht hat.

Ich habe aber zu dieser zu gewährenden Zulage das Wort ergriffen, weil die Gendarmerie mit dem Taggehalt nicht so auskommen kann, wie irgend ein Anderer, der den ganzen Tag und namentlich die Mahlzeiten bei seiner Familie zubringt. Der Gendarm muss hinaus und hat mitunter 24 Stunden ununterbrochen Dienst zu machen, er muss dann einkehren und kann nicht seine Menage zu Hause nehmen. Das alles erfordert eine größere Auslage, und schon mit Rücksicht darauf kann man nicht sagen, dass die Mannschaft besonders gut honorirt wird.

Weiters möchte ich auch auf den Unterschied aufmerksam machen, welcher in Industriegegenden besteht gegenüber dem flachen Lande. Man glaubt mitunter, wenn von einem Dorf die Rede ist, dass da die Nahrungsmittel billig zu haben sind; dem ist aber

nicht so, und speciell unsere Industriegegend kann in Bezug auf die Höhe der Nahrungsmittelpreise sich mit größeren Städten, wie Prag u. s. w. in eine Parallele stellen.

Ich glaube also, man muss bei Berücksichtigung der einzelnen Verhältnisse auch darauf sehen, und deshalb wollte ich diese Anregung Seiner Excellenz geben.

Präsident: Wünscht noch jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Der sehr geehrte Herr Vorredner hat gleichfalls freundliche Worte für die Gendarmerie gesprochen und auch von der Vermehrung derselben, welche er den Wünschen der Bevölkerung entsprechend hält.

Wenn er auch die Lage und Besoldung der Gendarmerie betonte, so muss ich bemerken, dass diese Frage bei §. 27 nicht erledigt werden kann; ich sehe aber darin einen auch mir persönlich sympathisch klingenden Appell an die hohe Regierung, der Gendarmerie zu gedenken.

Ich bitte daher um die Annahme des §. 27.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche den §. 27, wie er vorgedruckt ist, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht jemand zu §. 28 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Zu §. 29? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 30? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 31? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 32? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 33? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 34? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 35? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 36? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 37? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 38? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 39? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 40? *(Niemand meldet sich.)*
Zu §. 41? *(Niemand meldet sich.)*

Zu Titel und Eingang? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 28 bis 41, sowie Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu dem Minoritätsantrage bezüglich der Resolutionen.

Zu diesem Gegenstande hat der Herr Minoritätsberichterstatter Dr. Pacák das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Ich habe beantragt, das hohe Haus wolle folgende Resolutionen zum Beschlusse erheben *(liest)*:

„I. Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Dienstbüchel der Gendarmen je nach den einzelnen Königreichen und Ländern in den daselbst landesüblichen Sprachen herauszugeben.

II. Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Gendarmerie anzuweisen, die Anzeigen an die k. k. Gerichte über strafbare Handlungen in den einzelnen Königreichen und Ländern in den daselbst landesüblichen Sprachen, und zwar je nach der Verhandlungssprache des Gerichtes bei dem betreffenden concreten Falle zu erstatten."

Diese beiden Resolutionen, die ich beantrage, beinhalten ein Minimum von nationalen Forderungen, welches da eingehalten werden soll.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat eine ganz eigenthümliche Art der Behandlung der Sprachen. Wenn von der deutschnationalen Partei ein Herr aufsteht und sagt, wie es heute früh der Abgeordnete Hofmann v. Wellenhof gethan, der Gendarm habe vor allem deutsch zu können, so antwortet er: „Ja, mein Herr, mit dem größten Vergnügen würde ich es thun, ich bin für die deutsche Sprache ganz eingenommen, Sie können überzeugt sein, wenn es nur irgend möglich wäre, möchte ich alles deutsch machen." Aber wenn wir auftreten, wenn wir gerechte Forderungen der Nationalitäten aufstellen, dann steht Seine Excellenz auf und sagt: „Ja, die Heeressprache ist die deutsche, ich kann nichts thun." Meine Herren! Erlauben Sie mir, die Forderungen, die wir da aufstellen, sind ganz praktische Forderungen und wenn Sie uns da wieder mit dem nationalen Chauvinismus kommen, so können wir mit Recht entgegnen, dass Seine Excellenz sich uns gegenüber national-chauvinistisch benimmt, wenn wir sehen, wie er gegenüber der Forderung des Collegen Hofmann über die Ausdehnung der Kenntnis der deutschen Sprache bei der Gendarmerie sich mit der größten Connivenz und mit der größten Freundlichkeit ausgesprochen hat, und wie, wenn es möglich gewesen wäre, er mit allen zehn Fingern danach gegriffen hätte, und wie er uns gegenüber bei gerechten Verlangen nach gleichem Rechte verfährt.

Nun, meine Herren, warum verlangen wir, dass die Dienstbüchel der Gendarmen in der Landessprache gegeben werden? Aus dem Grunde, weil durch §. 19 die Gleichberechtigung der Landessprachen gewährleistet ist, und weil es das praktische Bedürfnis als nothwendig erweist. Seine Excellenz wird wieder sagen und hat es auch schon im Ausschusse gesagt: „Ja, das geht nicht, die Armeesprache ist die deutsche." Aber, meine Herren, ich bitte, die Druckschriften, welche den Gemeindevorstehern rücksichtlich der Beihilfe bei Recrutirungen und zu Armeezwecken zugefertigt werden,

werden in beiden Landessprachen ausgegeben. *(So ist es!)* Warum will also der Landesvertheidigungsminister hier in einer solchen Sache, welche auch praktisch nothwendig ist, den Gemeindevorstehern diese Büchel nicht auch in ihrer Sprache geben? Da ich gesagt habe „praktisch", so will ich Ihnen auch praktische Fälle zeigen, welche diese Nothwendigkeit begründen. Der Herr Landesvertheidigungsminister hat schon auf einen Fall hingewiesen. Ich habe hier Acten, wo böhmische Gemeindevorsteher deshalb bestraft wurden, weil sie die deutschen Gendarmeriebüchel nicht unterschreiben wollten. *(Hört!)*

Hier ist vor allem der Gemeindevorsteher Kovařik aus Čihan. Dieser hat sich geweigert, ein deutsches Gendarmeriebüchel zu unterzeichnen und sagte: „Ja, ich verstehe das nicht, ich weiß nicht, was ich bestätigen soll."

Und wissen Sie, was dem Mann geschehen ist? Der Mann wurde zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt. *(Hört! Hört!)* Er hat nun, nachdem er nicht deutsch konnte, eine Affigirung in der Gemeinde gemacht, in welcher er alle Bürger der Gemeinde, welche deutsch können, auffordert, sie mögen sich auf dem Gemeindeamt melden, damit sie die bezüglichen Gendarmeriebüchel unterschreiben können. Es hat sich von der ganzen Gemeinde natürlich niemand gemeldet, weil in der ganzen Gemeinde niemand deutsch konnte.

Der Gemeindevorsteher hat nun einen Recurs eingebracht, und in diesem Recurs ist mehr Verstand bezüglich der Gleichberechtigung und mehr Staatsraison als in der ganzen Äußerung des Landesvertheidigungsministers, die er heute und im Ausschusse uns gegenüber immer macht. Dieser Gemeindevorsteher sagt: Ja, wie kann ich denn die Büchel unterschreiben, wenn ich sie nicht verstehe, ich weiß ja nicht, ob der Gendarm, der zu mir kommt, X oder Y ist; im Dienstbüchel ist er beschrieben; wenn die Beschreibung deutsch ist, kann ich sie nicht verstehen, die Identität nicht sicherstellen, also auch nicht dessen Anwesenheit bestätigen; — und er sagt weiter ausdrücklich im Recurse: wenn einmal im Gesetz bestimmt ist, dass die Gendarmerie die Sprache des Landes kennen muss, wo sie wirkt, muss sie auch Schriftstücke mithaben, welche zu ihrer Dienstleistung gehören, die der Gemeindevorsteher verstehen kann. Er sagt weiter: die Gemeinden machen für den Staat eine Unmasse von Arbeiten im übertragenen Wirkungskreise, es ist daher ein gerechtes Erfordernis, dass man den sprachlichen Rücksichten Rechnung trage und ihnen gerecht werde. *(Sehr richtig!)* Ich muss sagen, das ist eines Staates unwürdig, es ist eine Schande für den Staat, wenn er so viel Millionen Steuer von einem Volke erhebt und in solchen nationalen Dingen demselben nicht gerecht wird. Der Gemeindevorsteher sagt weiter: Warum will man mir diese Schriftstücke nicht in der mir zugänglichen Sprache geben, werden mir doch bei allen Arbeiten, die wir für die Armee machen, alle Druckschriften in beiden Sprachen gegeben!

Ein zweiter Gemeindevorsteher, Boček aus Černošic hat sich gleichfalls gewehrt, die deutschen Dienstbüchel zu fertigen, er wurde auf die Bezirkshauptmannschaft gerufen, er erklärte jedoch fest, er werde die Gendarmeriebüchel nicht fertigen, da er sie nicht verstehe; es wurde ihm fünf- oder sechsmal der Auftrag wiederholt, er blieb bei dieser Weigerung und wurde zu einer Geldstrafe von 20 fl. verurtheilt. *(Hört!)*

Nun, ich kenne kein Gesetz, welches den Gemeindevorsteher verhalten würde, das zu unterschreiben, was er nicht versteht *(So ist es!)*

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat im Ausschusse, als ich ihm das einwendete, gesagt: „Ja, ich würde ein böhmisches Dienstbüchel auch nicht unterschreiben, weil ich es nicht verstehe." *(Hört! Hört!)*

Ich habe ihm gesagt: „Sehen Sie, Excellenz, wenn Sie Gemeindevorsteher wären, würde Ihnen die Statthalterei auch 20 Gulden Geldstrafe geben". *(Heiterkeit.)* Das wäre die nothwendige Consequenz dieser Ihrer Äußerung, nach den Grundsätzen, wie man gegen die Gemeindevorsteher vorgeht. Die von mir genannten Gemeindevorsteher haben Recurse an die Oberbehörden ergriffen, und die Oberbehörden beriefen sich darauf, dass der Gemeindevorsteher nach §. 14 des alten Gendarmeriegesetzes verpflichtet sei, mitzuwirken bei den bezüglichen Acten der Gendarmerie. Das ist wahr, aber zum Unterschreiben dieser deutschen Dienstbüchel kann sie doch niemand verhalten. Es wäre wahrlich das Vernünftigste, wenn in den anderssprachigen Ländern die Gemeindevorsteher die Unterschreibung deutscher Dienstbüchel überhaupt verweigern würden; dann würde vielleicht der Herr Landesvertheidigungsminister auch connivent und weich uns gegenüber werden, wie er es heute gegen die Deutschnationalen rücksichtlich der deutschen Sprache war.

Seine Excellenz hat gesagt: „Es geht nicht aus formalen Gründen, weil die Gendarmerie ein Theil der Armee ist und daher die Armeesprache hier Geltung hat." Posito sed non concesso, dass dem wirklich so wäre: Kennt aber nicht auch die Armee Regimentssprachen? Aber lassen wir diese Distinctionen, kehren wir klar zur Sache zurück. Was ist die Gendarmerie? Ist sie ein Armeekörper? Sie ist eine Wache und auch den politischen Behörden unterstehend und sie ist verpflichtet, mit der Bevölkerung in der bezüglichen Sprache zu verkehren, und wenn es der Armee nicht schadet, dass Druckschriften in beiden Landessprachen an die Gemeindevorsteher gegeben werden, wie soll das der Gendarmerie schaden? Es ist wirklich von Seite des Landesvertheidigungsministeriums eine Obstination gegen die Gleichberechtigung der Nationalitäten, geradezu eine Beleidigung und

Aufreizung derselben, wenn in so kleinlichen Dingen uns gegenüber derart verfahren wird, wo mit einigen hundert oder tausend Gulden durch Anschaffung neuer Druckschriften abzuhelfen wäre, während der Herr Minister den Deutschnationalen, wenn es sich um die „Staatssprache" handelt, mit einer Connivenz entgegenkommt, die angenagelt werden muss, weil man daraus sieht, mit welcher Elle uns Slaven gegenüber den Deutschen gemessen wird.

Auch mein zweiter Antrag betrifft etwas Praktisches. Ich habe beantragt, dass die Anzeigen der Gendarmerie an die Gerichte in der Sprache zu erstatten seien, in welcher die Verhandlung im concreten Falle stattfindet. Ich bin seit 15 Jahren Vertheidiger in Strafsachen und habe eine Reihe von Strafverhandlungen mitgemacht. Die Gendarmerie macht ihre Anzeigen in deutscher Sprache.

Nun handelt es sich um Strafverhandlungen in böhmischer Sprache, und bei uns zum Beispiel, in meinem Kreise, das ist im Kuttenberger Kreise sind sie durchwegs böhmisch. Die Anzeigen müssen daher von A bis Z ins Böhmische übersetzt werden. Ich habe Seiner Excellenz im Ausschusse gesagt: Wenn Sie den Jungčechen nicht glauben — denn er glaubt uns ja nicht — dann wenden Sie sich an die Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaften oder an die Kreisgerichte und fragen Sie, und glauben Sie nicht, dass es besser wäre, dass die Anzeigen in der bezüglichen Landessprache erstattet werden? Sie würden durchwegs hören: Ja, denn da handelt es sich um keine „Dienstsprache" der Gendarmerie, sondern um die „Verhandlungssprache" der Gerichte mit der Bevölkerung.

Ich habe diese Resolution auf die Gerichte beschränkt, könnte dieselbe aber allerdings auch auf die politischen Behörden ausdehnen, wo dasselbe gilt, was ich früher von den Gerichten gesagt habe. Wenn ein Gendarm etwas gegen eine Gemeinde findet, so macht er die deutsche Anzeige, und der Bezirkshauptmann sendet dieselbe an den Gemeindevorsteher zur Erledigung, gleichfalls in deutscher Sprache, welche dieser gar nicht versteht. Hier ist also derselbe Fall. Das sind Dinge, die mit der Erleichterung der politischen Verwaltung eng zusammenhängen, und gegen derlei Forderungen kann man, wenn man gerecht sein will und die wirklichen Verhältnisse kennt, den ungerechten Vorwurf des nationalen Chauvinismus nicht erheben. Gehen Sie aufs Land, Excellenz, schauen Sie sich die Sache an bei den Gerichten, und Sie werden beim grünen Tische nicht so chauvinistisch urtheilen wie heute. Was Sie heute bezüglich der deutschen Sprache und uns gegenüber gesagt haben, zeigt von einer Voreingenommenheit gegenüber den Nationalitäten, die beim Landesvertheidigungsminister nicht am Platze ist. *(Beifall.)*

Präsident: Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Feldzeugmeister Graf **Welsersheimb:** Ich habe auf die eben gehörten Äußerungen einige Worte zu erwidern.

Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, dass ich der deutschen Sprache einen gewissen Vorzug eingeräumt habe.

Ich bin in diesem hohen Hause kein Neuling und ich glaube mich auf den Standpunkt berufen zu können, den ich in der ja oft und vielleicht nur zu oft ventilirten Sprachenfrage immer eingenommen habe.

Es ist dies der Standpunkt, zu dem ich durch die Gesetze verpflichtet bin: der Dienstsprache jene Sphäre zu erhalten, welche ihr durch die Gesetze bestimmt ist. Darauf hinzuweisen, war ich heute bereits wiederholt in der Lage. Es handelt sich uns nicht um eine nationale Sprache, sei es die deutsche oder eine andere, sondern um die durch die Nothwendigkeit mit sich gebrachte und Allerhöchst angeordnete gemeinsame Dienstsprache, ohne welche eine gemeinsame Armee, eine einheitliche bewaffnete Macht nicht möglich wäre. *(Beifall.)* Deren Aufrechterhaltung bei jeder Gelegenheit auf das nachdrücklichste zu vertreten, ist meine einfache Pflicht. Es handelt sich hier nicht um den nationalen Standpunkt. Ich habe es wiederholt erklärt, dass, ebenso wie es nothwendig ist, die Dienstsprache aufrecht zu erhalten, es den Allerhöchsten Intentionen entspricht, dass alle Nationalitäten gleich geachtet und geschätzt werden. Dafür ist die Armeeinstitution ein Muster.

Was speciell die Frage der Gendarmeriebüchel anbelangt, so hat einer der geehrten Vorredner gesagt, es wäre wünschenswert, dass in allen Gemeinden bekannt gemacht würde, was ich bezüglich des Unterschreibens gesagt habe.

Ich habe kein Wort davon zurückzunehmen. Ich sage es offen: in einer Sprache, die ich nicht verstehe, würde ich mich zu unterschreiben Bedenken tragen.

Das wiederhole ich und glaube, jeder wird diesen Standpunkt einnehmen. Es handelt sich aber nicht um die Unterschrift und darin liegt die Sache, und das wollen die Herren, wenn sie das bei den Gemeinden circuliren lassen, auch meinen Erklärungen beifügen, dass es sich nicht um die Unterschrift handelt, sondern um die in der Sprache des Gemeindevorstehers abzugebende Bestätigung. Wenn er einfach schreibt: Ich bestätige, dass der Gendarm X. zu dieser Zeit in dem Orte X. eingetroffen ist, so unterschreibt er doch nichts, was ihm fremd ist. Es handelt sich um eine Eintragung in eine Rubrik eines im übrigen für den internen Dienstgebrauch bestimmten Buches, und dieses Buch ist darum, weil es nur eine interne Bestimmung hat, auch in der Dienstsprache zu führen. Die Unterschrift ist unter die Bestätigung zu setzen und in dieser Beziehung ist der Gebrauch der Sprache jedem Gemeindevorsteher

freigestellt. Wie es mit der Unmöglichkeit des Verständnisses bestellt ist, darauf habe ich heute bereits hingewiesen, indem ich einen Fall angeführt habe, — der erste Fall, der mir vorgekommen ist, — von einem Gemeindevorsteher, der des Deutschen vollständig mächtig ist, und der erklärt hat, dass er aus principiellen Gründen das nicht thue. *(Sehr richtig!)* Wenn bisher, wo die Gendarmerie seit mehr als vierzig Jahren besteht, in Ländern, wo die deutsche Sprache weniger zuhause ist als in Böhmen, es zu keinem Anstande gekommen ist, so kann ich die Gründe für die Anstände, welche die Herren erhoben, nur wo anders suchen, was die Herren auch recht gut wissen. *(Beifall und Sehr gut!)* Es handelt sich den Herrn nur um einen Act der Opposition; die Taktik muss ich den Herren überlassen, das gehört zur Kriegsführung — ich bin auch ein Mann der Kriegsführung — ein jeder thut, was er meint, dass es zum Ziele führt; aber ich kann erklären, dass ich glaube, diese Taktik, namentlich insoweit sie gegen die Institution der bewaffneten Macht gerichtet ist, wird zu keinem Ziele führen; damit wird nichts erreicht werden und nur die eigene Sache geschädigt. *(Bravo!)* Ich glaube daher, dass eine billige, gemäßigte Auffassung dieser Frage nur zur Ablehnung einer Resolution führen kann, welche dem widerholt betonten gesetzlichen Standpunkte widerspricht, wonach die Regelung der militärischen Dienstsprache nicht Sache der Gesetzgebung ist, welche diese vielmehr einer anderen Sphäre weislich überlassen hat.

Was nun die Frage der Anzeige an die Gerichte betrifft, die zweite Resolution, so verschließe ich mich der Misslichkeit nicht, welche manchmal in einem unvollkommenen Sprachgebrauche besteht, obwohl es sich hier auch nur um die thatsächliche Anzeige eines Vorfalles, also um etwas handelt, was in der Regel einfach und leicht darzulegen ist, und nicht um den Gebrauch der Verhandlungssprache bei Gericht. Der Gendarm wird, wenn er vor Gericht erscheint, sich daselbst möglichst jener Sprache zu bedienen haben, welche bei der Verhandlung gebraucht wird, aber im vorhinein könnte er das ja nicht einmal überall wissen. *(Sehr richtig!)*

Es hat der verehrte Herr Vorredner gesagt, in Böhmen gebe es durchwegs nur böhmische Verhandlungen bei Gericht *(Widerspruch)*; die Herren müssen das besser wissen, aber es kommen doch noch deutsche Verhandlungen vor, und man kann im vorhinein nicht bestimmt wissen, in welcher Sprache eine Verhandlung abgeführt werden soll. Das ist aber in Böhmen in sprachlicher Beziehung noch einfacher als in anderen Ländern, man darf aber nicht vergessen, dass es Länder gibt, in denen drei und vier Landessprachen sind. Da könnten wir förmlich zum babylonischen Thurm kommen. *(Beifall und Widerspruch.)* Ich möchte die Herren bitten, die Regelung dieser Frage, wie gesagt, demjenigen zu überlassen, welchem die Gesetze selbst die Sache zugesprochen haben, und ich bitte um die Ablehnung der beiden Resolutionen. *(Lebhafter Beifall — Unruhe.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Vašatý hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Vašatý:** Der Herr Minister sagte soeben, dass sein Standpunkt in der Sprachenfrage der gesetzliche sei. Die Folge davon wäre, dass der Herr Minister keiner Sprache einen Vorzug einräumen sollte. Ist es aber nicht die Einräumung eines Vorzuges, wenn er das einfache Büchel für einen Gendarmen nur in deutscher Sprache gedruckt haben will, in den böhmischen Bezirken wie in der Steiermark, in den böhmischen Bezirken Kuttenberg, Pisek, Königgrätz, Jungbunzlau &c., wo niemand — das werden mir die Herren aus Böhmen bezeugen — deutsch kann? *(Graf Hompesch: Oho!)* Fragen Sie, ob jemand in den Dörfern um Březnic deutsch kann, zum Beispiel Seine Excellenz den Grafen Pálffy.

Der Herr Minister sagte, nicht einfach um die Sprache handle es sich hier, sondern um die Dienstsprache. Nun, hohes Haus, wenn wir auch keine Generäle sind, wenn wir auch die Armeetaktik nicht verstehen, wenn wir nicht Bataillone zu commandiren studirt haben, so werden wir und Sie doch so viel einsehen und beurtheilen können, ob ein Büchel eines Gendarmen, welches er dem Ortsvorsteher vorzuzeigen hat, damit dieser seine Bestätigung hineinschreibt, zur Dienstsprache der k. k. Armee gehört!

Meine Herren, solche Gründe sollte man doch nicht Volksvertretern gegenüber in einem Parlamente ernst vorzubringen trachten. Und um die Dienstsprache der Armee handelt es sich nicht, sondern um die Verhandlungen, welche der Gendarm im Dorfe mit dem Vorsteher abzuführen hat, damit er dem Gerichte oder der Behörde referire. Wie soll dann der Ortsvorsteher etwas bezeugen, was in dem Buche steht, er versteht es nicht! Es gibt ja für denjenigen, der nicht deutsch versteht, eine Menge von Sprachen, zum Beispiel eine hebräische, lateinische und andere, in denen man die Unterschrift ebensogut, mit gleichem Rechte von dem böhmischen Ortsvorsteher fordern könnte; da wäre dann wenigstens keine der Landessprachen bevorzugt dann sind wir als Anhänger der Gleichheit auch damit einverstanden, wenn Sie glaubten, dass Österreich dadurch glücklich gemacht werden könnte.

Es handelt sich aber auch nicht bloß um die Unterschrift in dem Büchel, wie der Herr Minister sagte. Würde es sich darum handeln, so könnte sie auf einem jeden x-beliebigen Papierchen aufgeschrieben werden. Das Dienstbüchel ist aber nicht für eine bedeutungslose Unterschrift da, sondern für amtliche Functionen bestimmt. Ist es aber dafür bestimmt, dann berührt es in Böhmen die böhmische Bevölkerung und soll dann in beiden Landessprachen geschrieben

sein oder für die böhmischen Bezirke böhmisch, für die deutschen Bezirke deutsch: sonst gibt es gar keine Gleichberechtigung, sonst ist die Gleichberechtigung in Österreich und die ganzen Staatsgrundgesetze eine Lüge. *(Stürmische: Bravo! Bravo!)* Wo ist denn im Artikel 19 oder in einem anderen x-beliebigen geltenden Gesetze eine Bestimmung, dass das Büchel bloß deutsch sein sollte, welches für den politischen Dienstgebrauch bestimmt ist?

Jeder, der Jurist ist und auch jeder Andere — er muss auch nicht Jurist sein — welcher dieser Sache ihrer wahren Natur nach auf den Grund sieht, wird zugeben müssen, dass ich doch mit einem Araber nicht böhmisch oder deutsch sprechen werde. Ich muss mich ihm anders verständlich zu machen trachten, wenn ich nach den Gesetzen der Natur handle.

Stellen wir uns aber auf den Standpunkt des Staatsgrundgesetzes, so sind die Sprachen vollkommen gleich oder, wie Herr Hofrath Lienbacher, ein Kerndeutscher, zu wiederholtenmalen tradirt hat: so gleich, dass einer vor der anderen gar kein Vorzug gebürt! *(Sehr richtig!)*

Der Herr Minister sagt aber: „Es ist nur ein nationales Plaisir, die Büchel auch in einer anderen Sprache zu halten. Der Gendarm sagt ja vor Gericht in der Sprache des Gerichtes aus.“ Meine Herren! das ist, wenn ich milde rede soll, ganz und gar unrichtig! Wie wenn der Gendarm heute zum Beispiel stirbt und es bleibt nach ihm nur die deutsch geschriebene Relation? Wer spricht dann allein vor Gericht? die deutsche Relation oder der todte Gendarm? Dann kann nur eine Übersetzung gemacht werden, und die Juristen wissen es, was eine schlechte Übersetzung in eine andere Sprache bedeutet, was sie sowohl in Civil- als auch in Strafsachen für Folgen haben kann; es handelt sich ja um die Ehre und oft um Vermögen. *(Sehr richtig!)* Wenn es sich aber überdies um eine Nationalität in diesem Reiche handelt, die nicht deutsch ist, so werden deren staatsgrundgesetzlich gewährleistete Rechte in diesem sogenannten Rechtsstaate mit Füßen getreten. *(Lebhafter Beifall.)* Wenn es sich um slavische Ehre, um slavisches Vermögen, um slavische Völker handelt, so ist der Minister und die ganze Regierung der ganzen Coalitionsmajorität gleichgiltig. *(Lebhafter Beifall — Widerspruch.)*

Wenn eine Postkarte, Geldanweisung, und die verschiedenen Postblanquetts in zwei Sprachen in Böhmen jahrelang ohne Staatsgefährdung bestehen, warum soll das einfache Büchel des Gendarmen, der in ein böhmisches Dorf geht, nicht in zwei Sprachen sein? Darin ist nichts Anderes als Eigensinn, feindselige Stimmung der Regierung und Zurücksetzung der böhmischen und slavischen Nationalitäten. *(Stürmischer Beifall.)*

Dann spreche man uns aber nicht von einem Rechtsstaate und von der gleichen väterlichen Fürsorge, dann sage man lieber offen heraus: wir wollen in diesem Völkerreiche alles bloß und nur deutsch haben; ein solches Reich wollen wir und nichts anderes. Das wird dann eine verständliche Sprache und volle Wahrheit sein.

Sagen Sie aber nicht immer heuchlerisch das Gegentheil! Ist denn das ein Rechtsstaat, wenn gegen solche Lappalien, gegen solche berechtigte Begehren, die in der Natur der Sache selbst begründet sind, ein so tückischer Widerstand geleistet wird? *(Sehr gut!)* Wenn die Gemeindevorsteher recurriren, dass sie für den Staat zwar umsonst amtiren, dafür noch sehr hohe Geldstrafen bezahlen müssen, und wenn diese Recurse grundlos ganz willkürlich abgewiesen werden, entsteht die Frage, wofür diese Strafen dictirt werden. *(So ist es!)*. Nur deshalb, weil sie nicht deutsch kennen. *(So ist es!)* Wenn Sie aber schon so gute Österreicher in der Regierung und Majorität sind, ordnen Sie endlich noch gesetzlich an, dass jedes Individuum, das in den verschiedenen Kronländern geboren wird, schon deutsch kennen soll. *(Heiterkeit.)* Das wird das Richtige Ihrer Weisheit sein! Aber das Übrige, was Sie gegen unser berechtiges Begehren vorbringen, sind nur lauter aufliegende Unaufrichtigkeiten, und dagegen müssen wir stets protestiren. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Wünscht noch jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Minoritätsberichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität Dr. **Pacák:** Hohes Haus! Seine Excellenz hat gesagt, er kenne nur eine Allerhöchst angenommene Dienstsprache; ich kenne aber ein Allerhöchst sanctionirtes Gesetz, das ist Artikel 19 der Staatsgrundgesetze, und diesem Gesetze muss sich jeder Minister unterordnen. *(Beifall und Händeklatschen.)* Seine Excellenz hat gesagt, er würde auch Bedenken tragen, ein Büchel in einer Sprache zu unterschreiben, welche er nicht kennt; hier sei der Fall anders, denn der Gemeindevorsteher könne auch böhmisch bestätigen und unterschreiben. Abgesehen davon, dass es sich hier um Kleinigkeiten handelt, nämlich um Beschaffung von gleichberechtigten Druckschriften um einige hundert oder tausend Gulden, welche der Landesvertheidigungsminister verweigert, so ist es eine wahre Frivolität, in großen nationalen Fragen derart zu antworten, wie es Seine Excellenz gethan.

Ich muss hier ausdrücklich hervorheben, dass der Fall sich hier ganz anders verhält. Der Fall liegt nicht so, wie Seine Excellenz erklärt hat, sondern die Sache war so: Es wurde die Eintragung in das Gendarmenbüchel vom Gendarmen in deutscher Sprache gemacht und der Gemeindevorstand sollte diese deutsche Bestätigung des Gendarmen mit seinem Namen unterschreiben. Das ist ganz etwas anderes. Ich würde bitten, hier nicht etwas anderes von der Ministerbank zu sagen, als wie es der Fall ist, und die Sachen klar darzulegen, nicht aber zu verdrehen. Wir

sind Vertreter des Volkes und müssen klaren Wein haben, nicht aber, dass uns die Minister Dinge erzählen, welche mit der Sache nicht übereinstimmen, ja geradezu das Gegentheil sind. *(Bravo!)* Jeder Gemeindevorstand muss die Identification des Gendarmen unternehmen und beweisen, dass es der betreffende Gendarm war, dessen Anwesenheit er bestätigt.

Wenn nun das Büchel, in welchem er sich informiren soll, deutsch geschrieben ist, und er es nicht versteht, wie soll er sich da informiren? Warum soll also das Büchel nicht in der betreffenden Sprache abgefasst sein? Seine Excellenz hat gesagt, früher wäre kein Anstand gewesen. Aber Excellenz, wie können Sie so reden? Ich habe hier Acten aus dem Jahre 1883; damals hat die altčechische Partei Ihnen treu gedient, und wie gedient, dass das böhmische Volk darunter gestöhnt hat, Sie aber sind gegen das Volk in ganz gleicher Weise vorgegangen wie heute, und schon damals waren Anstände im Volke. Wenn Sie wirklich Frieden wollen, so kommen Sie in solchen Dingen dem Volke entgegen und stellen Sie sich in solchen Dingen, die nur etliche Hunderte von Gulden ausmachen, nicht auf einen Standpunkt, wo Sie das Volk geradezu provociren und beleidigen. *(Bravo!)* Wenn Sie sagen, Sie suchen die Gründe anderswo, nicht im praktischen Bedürfnis, sondern in der Opposition, so habe ich schon erwidert, dass die Fälle schon im Jahre 1866 und 1883 vorkamen.

Seine Excellenz hat gesagt: Ja, ich bin auch im Kriege erfahren, die Herren führen Krieg, sie sollen machen, was sie wollen. Wir sind unabhängige Abgeordnete, wir können machen, was wir wollen, sind aber doch durch Gesetze gebunden, aber ein Minister ist in allen Fällen verpflichtet, die Gesetze einzuhalten. *(Beifall.)*

Seine Excellenz hat auch gesagt, dass er sich keineswegs dem verschließe, dass die Anzeige an die Gerichte wirklich in der bezüglichen Landessprache zu erstatten wäre, da es wirklich oft auf ein Wort ankomme, welches zu falschen Deutungen Anlass geben kann; trotzdem aber will er dem nicht willfahren. Wo ist aber der Chauvinismus?

Aber Seine Excellenz hat mir etwas in den Mund gelegt, was ich nicht gesagt habe. Er hat gesagt: Der Vorredner hat gesagt, dass in Böhmen alle Verhandlungen nur böhmisch geführt werden.

Das ist eine Unterstellung, die ich zurückweisen muss. Ich habe gesagt, in dem Kreise, wo ich lebe, in Kuttenberg, sind alle Verhandlungen böhmisch, weil es ein rein böhmischer Kreis ist, und ich habe gesagt: Wenn es sich um Verhandlungen in böhmischen Kreisen und Bezirken handelt, und wenn der Inculpat der bezüglichen Nationalität ist, mögen Strafanzeigen in dieser Sprache erstattet werden. Das ist etwas ganz anderes, als mir in den Mund gelegt wurde.

Es wurde gesagt: Ja wohin würde das bei drei oder vier Nationalitäten führen? Ja, Sie nehmen die Steuern von allen diesen Völkern und Nationen, diese Völker müssen die Geld- und Blutsteuer leisten; wenn Sie ihnen aber Pflichten auferlegen, müssen Sie auch die Pflichten des Staates ihnen gegenüber leisten. *(Beifall.)* Und wenn Sie, Excellenz, gesagt haben, es würde zu einem babylonischen Thurme führen, so sage ich: Unter dem Scepter Habsburgs sind alle Völker Österreichs gleich, und der Kaiser hat gesagt: ich will Frieden haben mit meinen Völkern, und Sie als Minister Seiner Majestät sagen heute: das Reich Seiner Majestät und der Habsburger ist ein Babylon! *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Majorität hat das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Bei der vorgerückten Stunde glaube ich den Herren nur entgegenzukommen, wenn ich mich sehr kurz fasse. Die Anträge wurden bereits im Ausschusse von der Majorität abgelehnt und kamen nun als Minoritätsvotum vor das hohe Haus. Seine Excellenz der Herr Minister hat den Standpunkt der Regierung gegenüber diesen Anträgen dargelegt. Ich stimme demselben vollkommen zu. Wenn aber der Herr Vorredner gesagt hat, Seine Excellenz der Herr Minister hätte gemeint, es wäre in Österreich ein Babylon, so scheint mir das nicht richtig zu sein. Ich habe ihn so verstanden, dass er meinte: Wenn diese Sprachenfrage in das Militär hineingetragen würde, könnte ein Babylon entstehen.

Wenn wir nicht festhalten an der einheitlichen Dienstsprache der Armee und all dessen, was dazu gehört, so bedenken Sie die Folgen im Ernstfalle; es wäre wirklich dann, wenn der Feind vor den Thoren ist, ein Babylon und Chaos. Ich bitte also um Ablehnung der Anträge.

Es wurde noch vormittags eine Resolution gestellt, welche darauf gerichtet ist, dass die Gendarmerie nicht über die Grenzen ihrer Aufgaben hinaus verwendet werde. Ich habe schon in der vormittägigen Debatte darauf hingewiesen, dass der Wirkungskreis der Gendarmerie durch das Gesetz bestimmt ist und nicht überschritten werden soll. Seine Excellenz der Herr Minister hat überdies die Erklärung abgegeben, dass er dies neuerlich den politischen Behörden in Erinnerung gebracht hat. Ich glaube daher, dass die Annahme dieser Resolution dem hohen Hause nicht zu empfehlen ist.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung.

Zunächst haben wir abzustimmen über zwei Resolutionsanträge, die Herr Abgeordneter Dr. Pacák namens einer Minorität des Ausschusses beantragt.

Wünschen die Herren die Verlesung? *(Nach einer Pause:)* Das ist nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die zwei Resolutionen des

Herrn Abgeordneten Dr. Pacák annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, die Resolutionen sind abgelehnt. Ferner hat der Herr Abgeordnete Dr. Scheicher eine Resolution beantragt, die ich verlesen muss, weil sie das hohe Haus noch nicht vernommen hat. Sie lautet *(liest):*

„Die Regierung wird aufgefordert, die Gendarmerie nicht zu Detectivdiensten, gelegentlich insbesondere der Beförderung von Geistlichen zu verwenden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des soeben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Der Her Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung, obwohl der Gegenstand zur dritten Lesung nicht auf der Tagesordnung steht. Wünscht jemand über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche sohin jene Herren, welche sofort die dritte Lesung vornehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das hohe Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittel-Majorität beschlossen, sofort in die dritte Lesung einzugehen.

Berichterstatter Dr. **Promber:** Die ganze Vorlage ist unverändert angenommen worden, bis auf §. 20, bei welchem der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Thurnher angenommen wurde.

Präsident: Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche das soeben in zweiter Lesung angenommene Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ist auch in dritter Lesung angenommen. *(1076 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verwaltungsausschusses über den von der k. k. Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden *(1058 der Beilagen).*

Zu diesem Gegenstande sind als Regierungsvertreter im hohen Hause erschienen Herr Sectionschef Dr. Rittner und Herr Sectionsrath Dr. Meyer.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. v. **Fuchs** *(von der Tribüne):* Ich habe dem Berichte nichts beizufügen und bitte um Einleitung der Debatte.

Präsident: Zum Gegenstande haben sich als Redner eintragen lassen zur Generaldebatte, die ich hiemit eröffne, und zwar contra die Herren Abgeordneten Dr. Kronawetter, Dr. Kopp und Posch; pro die Herren Abgeordneten Lienbacher, Kaiser, Pastor, Ruczka, Schwarz und Dr. Graf Piniński.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kronawetter.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** So unscheinbar der vorliegende Gesetzentwurf zu sein scheint, so involvirt er doch meiner Ansicht nach eine große Principienfrage, nämlich die Frage, ob man sich in Betreff des Verhältnisses der Kirche oder der Kirchen zum Staate für das Nebeneinanderbestehen von Kirche und Staat oder für die Staatskirche entscheidet, das heißt für die Unterordnung der Kirchen unter den Staat. Meiner Ansicht nach kann für das vorliegende Gesetz nur derjenige stimmen, der für eine Unterordnung der Kirchen unter die Staatsgewalt ist, während derjenige, der für ein Nebeneinandersein beider Institutionen, für die freie Kirche oder für die freien Kirchen im freien Staate ist, für diesen Gesetzentwurf nicht eintreten kann.

Es zeigt auch die Gesetzgebung aller Länder, dass, wo man solche Gesetze, wie das vorliegende, seitens des Staates geschaffen hat, sie immer der Ausfluss des sogenannten Staatskirchenthums gewesen sind, eine logische Consequenz der Normen des Staatskirchenthums, während in Staaten, in welchen die Kirchen unbeirrt und frei neben dem Staate stehen, solche Gesetze nie geschaffen wurden.

Es hat mich daher gewundert, dass von geistlicher Seite einer solchen Legislation das Wort gesprochen wurde. Es handelt sich hier doch offenbar um einen Gegenstand der rein kirchlichen Gesetzgebung, nämlich um eine Angelegenheit des Cultus, um die Erbauung und Erhaltung der Gotteshäuser, um die Frage, wer für die diesfalls erforderlichen Auslagen zu sorgen hat. Dass diese Angelegenheit immer als eine rein kirchliche, die weltliche Gesetzgebung nicht tangirende von Seite derjenigen behandelt worden ist, welche der Anschauung sind, dass die Kirchen vom Staate unabhängig sein müssen oder wenigstens sein sollen, das beweist jene Stelle aus dem tridentinischen Concilium, welche ich bei der letzten Budgetdebatte citirt habe und welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt.

Würde diese Angelegenheit nicht eine solche sein, die bloß die kirchliche Gesetzgebung angeht und die des Staates nicht, so hätte sich gewiss das tridentinische Concilium mit dieser Angelegenheit nicht zu beschäftigen gehabt, es hätte sich für incompetent erklären müssen, darüber Normen zu schaffen.

Es hat mich daher gewundert, dass der Herr Abgeordnete Pastor es mir zum Vorwurf machte, dass ich bei der Behandlung dieser Frage mich auf die Satzungen des Tridentinums berufen habe. Er sagte in der Sitzung vom 25. April d. J. wörtlich *(liest)*:

„Wie kann man sich bei so veränderten Verhältnissen auf das Concilium Tridentinum berufen? Nur die dogmatischen Aussprüche des Concilium Tridentinum müssen feststehen, die anderen — also alle, andere kirchliche Angelegenheiten, die nicht streng dogmatischer Natur sind, betreffenden Beschlüsse dieses Concils — müssen den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen." Das heißt also, die Kirche hat heutzutage nach diesem Ausspruche des Herrn Collegen Pastor nur mehr über Dogmen allein zu entscheiden, und alle anderen kirchlichen Angelegenheiten, die über das Gebiet des starren Dogmas hinausgehen, mögen sie nach welcher Seite immer hin die Kirche berühren, sind jetzt Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung des Staates. Ja, ich frage: Hat denn das Tridentinum an Rechtskraft verloren? Die von mir citirte Stelle steht dort. Nach der Auffassung und nach dem, was der Herr College Pastor gesprochen hat, scheint er der Meinung zu sein, dass diese Vorschrift des Tridentinums, sowie alle anderen nicht das strenge Dogma behandelnden Normen desselben durch die späteren weltlichen Gesetze der Staaten abrogirt werden konnten und auch abrogirt wurden, dass daher die weltliche Gesetzgebung des Staates heutzutage das unzweifelhafte Recht hat, ein Gesetz, welches durch ein kirchliches Concil geschaffen wurde, zu derogiren. Wenn man diesen Standpunkt einnimmt — meine Aufgabe ist es nicht, diese Ansicht zu bekämpfen — wenn man aber dieser Meinung ist, dann steht man auf dem Standpunkte des sogenannten Staatskirchenthums. Das ist einfach der Gallicanismus, der Josefinismus, der erklärt: alle Angelegenheiten der Kirche, die sich nicht auf das Dogma beschränken, sind Gegenstand der Behandlung durch die Staatsgesetze.

Nun erlauben Sie mir, meine Herren, einiges auf das zu erwidern, was meinen diesbezüglichen Ausführungen in der letzten Budgetdebatte entgegnet wurde, und dabei auch auf einiges zu reagiren, was in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage zur Vertretung derselben gesagt wird.

Man beruft sich auf Beispiele. Man sagt in der Regierungsvorlage auf Seite 4: Schauen wir nach Frankreich, nach Belgien, nach Italien, und da finden wir, dass diese Verhältnisse nach denselben Principien so geregelt sind, welche in der jetzigen Regierungsvorlage zum Ausdrucke kommen.

Der Herr Berichterstatter des Ausschusses ist in dieser Hinsicht etwas vorsichtiger. Er spricht in seinem Motivenberichte nicht mehr von Frankreich, von Belgien und Italien, und ich glaube, er thut gut daran. Er hat wahrscheinlich denn doch gefunden, dass, wenn man die kirchlichen Gesetzgebungen dieser drei Staaten sich zum Muster für Österreich nehmen würde, man zu Conclusionen käme, die er und seine Gesinnungsgenossen gewiss nicht haben wollen.

Derlei Ausführungen müssen aber doch widersprochen werden, wenn sie in Regierungsvorlagen vorkommen, weil sonst, wenn sie außerhalb des hohen Hauses von Leuten, die über derlei Dinge Kenntnisse besitzen, gelesen werden, es scheinen würde, als ob die Abgeordneten alles für bare Münze hinnähmen, was ihnen in der Regierungsvorlage erzählt wird.

Ich hätte gewünscht, dass, wenn schon im Motivenberichte der Regierung von Frankreich, Belgien und Italien gesprochen wird, man uns die dortigen Verhältnisse eingehender und ausführlicher und überhaupt so dargelegt hätte, wie sie in Wirklichkeit sind, dass man sich nicht auf ein paar Sätze beschränkt hätte, in denen es heißt: Frankreich, Italien und Belgien haben es, so machen wir es ihnen nach!

Wer die diesbezügliche Legislative Frankreichs auch nur oberflächlich kennt, weiß, dass Frankreich von der Zeit der Kreuzzüge an bis zum jetzigen Tage auf dem Standpunkte des Staatskirchenthums mehr oder weniger gestanden ist, und von diesem Standpunkte aus sind auch Gesetze wie das uns heute vorliegende — ich werde die französische Legislative dabei etwas verfolgen — vollkommen gerechtfertigt.

Wie gesagt, bereits in der pragmatischen Sanction Ludwigs IX. vom Jahre 1269 wird über die Besetzung von Kirchenämtern von weltlicher Seite eine Vorschrift erlassen und verboten, Geldeinhebungen für den Papst abzuliefern ohne Zustimmung des Königs.

Weitergehend ist die Einmischung der staatlichen Gesetzgebung in die kirchlichen Angelegenheiten durch die pragmatische Sanction Karls VII. vom 7. April 1438. Noch viel weiter geht dann der eigentliche Gallicanismus, wie er in dem bekannten Werke von Pierre Pithou „La liberté de l'église Gallicane" auseinandergesetzt ist, im Jahre 1594 eine Privatarbeit zwar, die aber als öffentliches Rechtsbuch von den Behörden angewendet wurde. Bekannt sind die Bestrebungen Ludwigs XIV. in dem Edicte über die Declaration des französischen Clerus, die Kirchengewalt betreffend, gegeben im März 1682, in die Parlamentsacten eingetragen am 28. März 1682, wo der bekannte Bischof Bossuet die Forderungen der gallicanischen Kirche in vier Artikeln präcisirt und Widerspruch gefunden durch die Bulle Alexanders VIII. „Inter multiplices".

Ich übergehe das Detail, denn die Herren kennen es ohnedies besser als ich, aber der Grundgedanke ist der: Die Staatsgewalt hat die Berechtigung, alle kirchlichen Angelegenheiten selbständig durch ihre Gesetze zu ordnen, die nicht das starre Dogma betreffen. Und nun muss ich mir dem Herrn Referenten gegenüber eine kleine Bemerkung erlauben. Er hat von seinem Rechte, als Referent auf meine Ausführungen

im Schlussworte zu repliciren, bei der letzten Budgetdebatte einen weitgehenden Gebrauch gemacht und meine Unmöglichkeit, ihm als Berichterstatter zu erwidern, gehörig ausgenützt. Er hat mich auch über die französischen Verhältnisse belehrt und wörtlich gesagt *(liest)*:

„Ein ständiger Factor, meine Herren, in der Cultusbudgetdebatte und bei der Berathung dieses Budgettheiles ist Herr Dr. Kronawetter. Er ist es, der seit einer Reihe von Jahren den Beruf in sich fühlt, bei der Cultusdebatte sich zum Worte zu melden, er ist es, der seit einer Reihe von Jahren im Sinne der Ideen des Jahres 1789" — so steht es da — „die Trennung des Staates von der Kirche proclamirt."

Nun, wie steht es mit den Ideen des Jahres 1789 auf diesem Gebiete? Diese Ideen stehen doch bekanntlich auf dem starrsten Standpunkte des Staatskirchenthums, aber nie und nimmer auf dem Standpunkte der Trennung der Kirche vom Staate. Der Herr Referent — er hat mich einigemal persönlich apostrophirt, bevor er seine Belehrungen begann: „Herr Doctor!" „Dr. Kronawetter!" u. s. w. — möge bedenken: das Decret vom 29. October 1789 erklärt die Cleriker direct als Beamte und Bürger des Staates.

Das Decret vom 2. November 1789 stellt die Kirchengüter der Nation zur Disposition. Die Priester sollen als Staatsbeamte besoldet und pensionirt werden.

Das Decret vom 6. bis 15. Mai 1791 sagt: Alle Güter, Häuser und Gebäude — dazu gehören auch die Kirchen — welche der Geistlichkeit zum Besitze verbleiben, werden von ihr nur als Nutznießerin besessen, die Nation ist Eigenthümerin dieser Güter.

Das Decret vom 27. November bis 26. December 1790 sagt: Die Priester werden hinsichtlich ihrer priesterlichen Thätigkeit als Staatsbeamte unter Aufsicht der staatlichen Verwaltungsbehörden — ich bitte: unter Aufsicht der staatlichen Verwaltungsbehörden! — gestellt.

Das Decret vom 12. Juli 1790, die bekannte Constitution civile du clergé enthält, die Feststellung der ganzen französischen Kirchenverfassung durch die Staatsgewalt, die Diöcesanconscription geschieht in diesem Gesetze; die Wahl der Bischöfe und Pfarrer soll durch die Bürger, nicht einmal durch die Angehörigen der Kirche allein geschehen; dann folgt die Unabhängigkeitserklärung der Bischöfe von den Päpsten, die kanonische Einsetzung der Bischöfe soll nicht durch den Papst, sondern durch die Metropoliten und die Einsetzung der Metropoliten wieder durch den ältesten Bischof geschehen, und dann folgen noch viele Bestimmungen, durch welche die kirchlichen Angelegenheiten seitens der Staatsgewalt bis ins Detail geregelt werden. Vor der kanonischen Consecration muss der Bischof und Pfarrer den bürgerlichen Eid leisten, treu zu sein der Nation, dem Könige und der Civilconstitution.

So, Herr Referent, hat also im Jahre 1789 die Trennung des Staates von der Kirche ausgeschaut. Das war doch keine Trennung der Kirche vom Staate, sondern die absoluteste Unterordnung der Kirche unter den Staat. Eine Trennung der Kirche vom Staate hat in Frankreich überhaupt nur eine ganz kurze Zeit bestanden, nämlich zur Zeit des Conventes und des Directoriums; aber zu den Grundsätzen vom Jahre 1789, zur absoluten Unterordnung der Kirche unter den Staat in einem bis dahin auch in Frankreich geradezu unerhörten Maße ist Napoleon geschritten. Und die Napoleonische Gesetzgebung gilt, soweit nicht die neueren gesetzgeberischen Codoficationen in Frankreich eine freiere Bewegung allen Staatsbürgern ermöglichen und auch der Kirche zugute kommen, noch bis zum heutigen Tage in Frankreich. Am 26. Messidor des Jahres IX wurde das Concordat mit dem Papste Pius VII abgeschlossen. Mit demselben hat Napoleon organische Artikel durch das Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X gleichzeitig ins Leben treten lassen. In demselben heißt es *(liest)*:

„Der Kirche ist es verboten, sich in öffentliche Geschäfte zu mischen; die Gesetze des Landes zu besprechen; in Hirtenbriefen oder in anderen Formen öffentliche Acte zu kritisiren oder zu censiren; oder selbst in religiösen Dingen mit fremden Fürsten, selbst mit dem Papste zu verkehren ohne besondere Erlaubnis der Staatsgewalt. Das Staatsoberhaupt ernennt die Kirchenfürsten, die Erzbischöfe und die Bischöfe, nach welcher Ernennung erst die kanonische Institution erfolgt. Kein fremder Souverän soll auch nur eine geistige Autorität in Frankreich ausüben. Keine Bulle, Breve, Rescript oder wie immer ein päpstlicher Befehl heißen mag, kann, selbst wenn er an Private geht, empfangen, publicirt, executirt oder gedruckt werden ohne ausdrückliche Erlaubnis der Regierung, Decrete der Synoden und selbst der allgemeinen Concilien können in Frankreich nicht veröffentlicht werden, ohne durch die Regierung geprüft worden zu sein, ob sie den Gesetzen, Rechten und Freiheiten Frankreichs gemäß sind. Der Appel comme d'abus wird angeordnet. Es werden als Missbrauch der kirchlichen Gewalt betrachtet, und als berechtigend zum Appel comme d'abus werden erklärt: Verstöße gegen das öffentliche Recht und die Gesetze des Reiches, nicht bloß gegen die Staatsgesetze, welche besondere Verbrechen der Geistlichkeit aufzählen, sondern gegen die Cultusgesetze, gegen die organischen Artikel und gegen andere bürgerliche Anordnungen, und Verletzungen der in Frankreich geltenden Canones. Als Abusus wird erklärt, wenn durch irgend eine öffentliche Handlung der Geistlichkeit bei Ausübung des Cultus die Ehre der Bürger verletzt, ihr Gewissen beunruhigt oder ein öffentliches Ärgernis gegeben wird. Die Entscheidung über einen Abusus kommt

dem französischen Staatsrath zu. Kein National- oder Metropolitanconcil, keine Diöcesansynode, überhaupt keine berathende Kirchenversammlung darf stattfinden ohne Bewilligung der Regierung. Kein fremder Priester darf in Frankreich ohne die Bewilligung der Regierung einen Kirchendienst ausüben. Keine öffentliche Cermonie des katholischen Cultus darf außerhalb der kirchlichen Gebäude gefeiert werden in Orten, wo noch die Culte anderer Religionsgenossenschaften geübt werden. Kein Priester darf direct oder indirect Andersgläubige schmähen, beschuldigen oder angreifen.

Niemand darf überhaupt eine Vorschrift geben, welche der durch die Gesetze bestimmten Ausübung des katholischen Cultus zuwider ist, Klosterverbindungen sind untersagt, ausgenommen diejenigen, welche die Unterrichts- oder Krankenpflege zum Gegenstande haben.

Unter diesen Voraussetzungen wird allerdings den Priestern ein Staatsgehalt zugesichert und es wird den Bürgern erlaubt, zu Gunsten der Kirche Stiftungen zu machen.

Weiters wird aber in diesen Gesetzen angeordnet: „Die unbeweglichen Güter, welche von der Kirche kraft ihres Amtes in Besitz genommen werden, treten in ihren Gebrauch, aber nicht in ihr Eigenthum“. Also die Gesetze von 1789 und 1790 werden von Napoleon wiederholt. Die Erhaltung dieser Güter ist eine Last der Gemeinden als Eigenthümer und nicht der Nutznießer.

Wie der französische Staat noch bis in die neueste Zeit diese Grundsätze verfolgt, dies mögen die Herren daraus ersehen, dass noch am 27. März 1893 über die Controle der Verwaltung des Kirchenvermögens durch die weltlichen Behörden ein Gesetz erlassen wurde.

Der Erzbischof von Lyon erließ einen Hirtenbrief gegen dieses Gesetz. Sofort stellte die Regierung dessen Bezüge ein, und der Cultusminister Spuller richtete an sämmtliche Bischöfe ein Circulär, in welchem sie beauftragt wurden, die in dieser Angelegenheit an die Priester ihrer Diöcese etwa gemachten Intimationen ihm binnen acht Tagen vorzulegen.

Es ist nun allerdings wahr, dass die dortigen Cultusverbände, die übrigens nicht bloß bei den katholischen Pfarrgemeinden bestehen, sondern auch bei den protestantischen und israelitischen, die Controle über die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen haben; darüber besteht aber heute noch immer eine Supercontrole der Gemeindevertretungen.

Im französischen Gemeindegesetze vom 5. April 1884, Artikel 136 heißt es daher: „Pflichtausgaben der bürgerlichen Gemeinden sind 11. Die Mietsentschädigung für die katholischen Pfarren und die staatlich besoldeten Ortsgeistlichen der übrigen Bekenntnisse, wenn keine für ihre Wohnung bestimmten Gebäude vorhanden sind und wenn die Gotteshausverwaltung die Mietsentschädigung nicht aufzubringen vermag. 12. Die Verbesserung der Gemeindegebäude, soweit die Kirchen und Pfarrhäuser der bürgerlichen Gemeinde gehören, aber nur bei Unzulänglichkeit der Mittel der betreffenden Gotteshausverwaltung.“

Sie sehen also, meine Herren, wenn man uns Frankreich als Muster in einer Regierungsvorlage aufstellen will, so soll man das ganz thun, und wenn das geschehen wäre, so möchte ich sehen, wer von Ihnen noch für die französische Gesetzgebung als Muster für die österreichische auf diesem Gebiete eintreten wird.

Solche Bestimmungen, wie sie das französische Recht bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hat, sind nur die Consequenzen des starrsten Staatskirchenthums.

Die Regierung beruft sich in ihrem Motivenberichte auch auf das belgische Gesetz. Sowohl in Belgien wie in Italien ist die Gesetzgebung Frankreichs in Betreff des Staatskirchenthums im vollsten Sinne acceptirt und recipirt. Im belgischen Gemeindegesetze vom 30. März 1836, Artikel 131, heißt es: „Zu den pflichtgemäßen Ausgaben der bürgerlichen Gemeinde gehören gemäß den bestehenden Bestimmungen“ — es ist citirt das Decret vom 30. September 1809 — „die den Gotteshausverwaltungen bei Unzulänglichkeit ihrer Einkünfte zuzuwendenden Zuschüsse, ferner gemäß den bestehenden Bestimmungen beim Nichtvorhandensein einer Dienstwohnung die Mietsentschädigung für die Cultusdiener.“ Nebenbei gesagt, gilt das für alle Cultusdiener, ob Katholiken oder Protestanten oder Juden. Die politischen Gemeinden müssen auch in Belgien mit ihren Gemeindemitteln aufkommen für die Auslagen, welche für Amtswohnungen der Geistlichen und Gotteshäuser zu machen sind, für alle Culte ohne Unterschied.

Also mit der Anziehung der Gesetze Frankreichs, Belgiens und Italiens wird es wohl nicht gut gehen, wenn man damit die Vortrefflichkeit unserer Gesetzesvorlage rechtfertigen will, da doch die derzeitige österreichische Gesetzgebung auf dem Grundsatze des Nebeneinanderseins der Kirche und des Staates und nicht des Untereinanderseins beruht. Ich will noch nebstbei bemerken, dass in Holland gerade die entgegengesetzten Verhältnisse sind als in Belgien, dass in Holland der Staat sich gar nicht um die Erhaltung der kirchlichen Gebäude kümmert, sondern dies als eine freie interne Sache der einzelnen Confessionen erklärt, welche an der Erhaltung solcher Gebäude ein Interesse haben. Nach dem holländischen Gesetze vom 26. Juni 1873 bleibt es jeder Gotteshausverwaltung überlassen, ihren Bedarf, soweit der Ertrag des eigenen Vermögens nicht ausreicht, durch Sammlungen und freiwillige Beiträge aufzubringen; für die Eintreibung kirchlicher Umlagen wird keine Staatshilfe gewährt.

Wie steht es nun in Österreich? Gleichzeitig wie in Frankreich finden wir, dass auch in Österreich das

System des strengsten Staatskirchenthumes geherrscht hat. Es war dies die Zeit Kaiser Josefs II.; Kaiser Josef ist, wie die Constituante von 1789, auch von der Anschauung ausgegangen, dass das ganze Kirchenvermögen der Staatsgewalt unterworfen sein müsse, und dass der Staat, das heißt er als absoluter Monarch und damaliger Repräsentant der Staatsgewalt, befugt sei, darüber innerhalb der Grenzen des Zweckes, für welchen dasselbe bestimmt ist, zu verfügen. Wenn die josefinische Gesetzgebung auch über die Pfarrconcurrenz Gesetze geschaffen hat, die übrigens nie eine kirchliche Approbation erhalten haben, so ist sie dabei von dem Standpunkte des starrsten Staatskirchenthumes ausgegangen. Kaiser Josef sagt zum Beispiel in seinem Decrete vom 20. August 1782 *(liest):*

„Als erster und unabweisbarer Grundsatz muss künftig in Ansehung des sämmtlichen wie immer Namen habenden geistlichen Vermögens angenommen werden, dass das ganze geistliche Vermögen nach dessen echtem Ursprung und Endzweck, auch nach dem wahren Geiste der Kirche als ein für das Beste des Seelenheiles bestimmtes Patrimonium anzusehen sei, wovon die geistlichen Individuen in Gemeinden nur für ihre standesmäßige Nothdurft usufructuarii sind, und die sichere Verwendung des Überschusses für die ersterwähnte Hauptbestimmung dem Landesfürsten als supremo ecclesiae tutori et canonum custodi gebürt."

Es ist also, sagt er, der Monarch, nicht der Pabst supremus tutor ecclesiae, der custos canonum, und von diesem Standpunkte aus ist auch seine Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten erklärlich.

Es hat dem Herrn Referenten beliebt, in der letzten Budgetdebatte einen Theil von einem Erlasse Kaiser Josefs an Baron Klesel vorzulesen, aber nur denjenigen, der ihm in den Kram gepasst hat, den Theil nämlich, in dem Kaiser Josef gesagt hat, die Dotation für Kirchenzwecke sei eine Pflicht des Landesfürsten, und es müsse das Nöthige hierzu ohne Ersparung aus den Einkünften des Staates genommen werden.

Aber die Bedingungen, unter denen der Kaiser das thun will, die hat er, der Herr Referent, uns nicht vorgelesen; ich werde sein Citat ergänzen. Die Bedingung, die nie seitens der Vertreter der Kirche zugegeben wurde, ist immer die, dass, wo der Staat zahlt, er, der Staat, auch das entscheidende Wort spricht. Derjenige, der sich das Zahlen des Staates gefallen läßt, der sich das Einmischen des Staates da gefallen läßt, wo ihm der Staat gibt, muss sich auch alle Bedingungen gefallen lassen, an welche der Staat das Gegebene knüpft, und wer sich diese Bedingungen nicht gefallen lassen will, darf auch vom Staate nichts nehmen, der darf weder directe Dotationen, noch darf er die staatlichen Steuerexecutionsmittel für Kirchenzwecke in Anspruch nehmen; thut er das, so muss er jede Ingerenz des Staates in seine Angelegenheiten dulden.

Die weitere Stelle aus dem Rescripte Kaiser Josefs, welche der Herr Referent damals vorzulesen nicht für gut befunden hat, lautet wörtlich *(liest):*

„So wäre also die Lage, wenn von Anfangs her, und besonders in den nachhero gefolgten verworrenen Säculis richtig und zweckmäßig vom Landesfürsten wäre gedacht und gehandelt worden; ganz anders aber ist die Lage, worinnen sich jetzo die Sache befindet; dem bloßen Ungefehr ist die Versehung des Gottesdienstes, der Religionslehre, die Bildung und Leitung der Seelen übergeben; wo mehrere fromme Vermächtnisse oder Fundationen gemacht worden, dort ist Überfluss, in anderen Orten Abgang; das Ganze einer Monarchie wird von keinem Menschen betrachtet, kurz: die Verwaltung dieses Hauptgeschäfts wird von niemand übersehen, und hat keine Grundlage; ein jeder Bischof, wenn er es noch thut, sieht bloß auf seine Diöces, so viel Orden, so viele Stifter, so viele einzelne Besitzer und Eigenthümer, die einzig und allein auf ihre Vermehrung in der Anzahl und im Vermögen sehen, und auf die Letzt, wenn man was rühren wollte nach Bedarf, so spricht man von dem in Rom sitzenden Pabsten, der mit einer Congregation wälscher Kardinäle, so niemals weder Länder gesehen, noch Nationen kennen gelernt haben, allein den Ausschlag, „und das vielleicht noch unfehlbar", für den Bedarf des Religionswesens in den katholischen Ländern geben sollte.

Diese schreckbare Lage fällt Mir durch mehrere Jahre immer auf."

Nun kommt der Kaiser zu seiner meritorischen Verfügung, er sagt, es gibt da zwei Wege: entweder der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte und misst jedem den hinlänglichen Gehalt aus, oder er erhebt den Bestand des geistlichen Vermögens, sieht, wie er mit demselben auslangen kann, und, wo ein Abgang ist gegen den Bedarf und nirgends ein Überfluss, dann erst deckt er denselben aus den Staatseinkünften. Dann kommt er aber noch zu einer anderen Conclusion. Er sagt nämlich: Bevor er die Staatseinkünfte für Kirchenbedürfnisse in Anspruch nimmt, so muss die gesammte Geistlichkeit aller dieser Erblande, welche einen höheren Genuss als die Congrua oder die für Klostergeistliche ausgemessene Pension bezieht, zu diesem Deficienten (Deficit) pro rata ihres Einkommens jährlich beitragen.

In der Allerhöchsten Entschließung vom 22. April 1785 bestimmt er also, welche Besitzer eines kirchlichen Beneficiums Religionsfondsbeiträge leisten sollen. Er sagt da, die gesammte Geistlichkeit aller dieser Erblande muss pro rata ihres Einkommens beitragen. Im Hofkanzleidecrete vom 28. Juni 1790 wird das Einkommen der Bischöfe und Erzbischöfe nur bis zur Congrua von dem Religionsfondsbeitrage befreit, und diese wird für die Bischöfe mit 12.000 Gulden

und für die Erzbischöfe mit 18.000 Gulden pro Jahr bestimmt. Leider konnte er seine Intentionen nicht durchführen. Er hat von seinem Standpunkte aus vollkommen Recht gehabt. Sind die Geistlichen Staatsbeamte, treten sie an den Staat heran und verlangen von ihm finanzielle Leistungen für kirchliche Zwecke, so ist es die Pflicht desjenigen, der die Staatsgewalt in der Hand hat, zuerst zu sehen, ob die eigenen Einkünfte der Kirche nicht ausreichen, die Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten. Wenn der Staat das Einkommen aller kirchlichen Beneficiaten auf die Congrua beschränkt und den sich also ergebenden Überschuss zuerst für Cultuszwecke verwendet, bevor er in den eigenen Staatssäckel greift, so hat er von dem Standpunkte, auf dem unsere jetzige Gesetzesvorlage beruht, vollkommen Recht. Es ist ja zum Beispiel nicht einzusehen, warum der Erzbischof von Olmütz alle Jahre 180.000 Gulden aus Kirchengütern beziehen soll, während wenig bemittelte Leute zur Bestreitung der Kosten kirchlicher Bauten mit Steuerexecutionsmitteln verhalten werden sollen.

Der Erzbischof von Wien hat, wie mir gesagt wurde, 150.000 fl. Einkommen pro Jahr aus Kirchengütern, und der Herr, der es mir sagte, bemerkte mir, das sei zu wenig, damit könne ein Erzbischof nicht standesgemäß repräsentiren. Ich begreife das nicht; wenn ein Minister mit 12.000 fl. und mit den Zulagen also mit 20.000 fl. pro Jahr auskommen und auch standesgemäß repräsentiren kann, warum soll denn ein Bischof nicht mit dem gleichen Betrage auslangen? Es gibt übrigens noch eine Menge anderer reichlicher finanzieller Hilfsquellen, die zu Kirchenbauten verwendet werden könnten, wie zum Beispiel die Wallfahrtsorte. Wird aber öffentliche Rechnung gelegt über das, was zum Beispiel in Mariazell, in Mariataferl Jahr für Jahr eingeht? Uns nicht. *(Gelächter.)* Uns nicht; wenn ich etwas sage, so rede ich nie in die Luft. Wir wissen hier nichts von der Höhe dieses Einkommens. Ich bin jedem dankbar, der mir ein statistisches Werk angibt, in dem ich die bezüglichen Daten finde.

Ich habe in der vorjährigen Budgetdebatte beantragt, es möge, wie es viele Jahre früher fort und fort geschehen ist, im Cultusbudget ausgewiesen werden, um wie viel die Forderung des Staates an die Religionsfonde gestiegen ist; und das hohe Haus ist über meinen Antrag zur Tagesordnung übergegangen und hat gesagt: Das brauchst du nicht zu wissen, man muss nicht so neugierig sein.

Man sagt immer, es sei kein Geld da, die Kirchen müssen verfallen; wir müssen neue Einnahmsquellen suchen, um sie zu repariren, daher der vorliegende Gesetzentwurf. Nun, Kaiser Josef hat sie gefunden, nützen wir sie aus, beschränken wir alle höheren kirchlichen Würdenträger auf ihre Congrua, solange das Geld für Kirchenbauten mangelt; der Erzbischof von Olmütz braucht die 180.000 fl. jährlich nicht, auch anderswo ist noch etwas zu finden. Der Erzbischof von Krakau hat nach Notizen mehrerer Journale 300.000 bis 400.000 fl. hinterlassen. Wie viel Kirchen könnte man mit diesem Gelde repariren?

Wie steht aber die Sache nach unserer jetzigen positiven österreichischen Gesetzgebung? Wir haben von dem Staatskirchenthum Umgang genommen. Bereits im Jahre 1848 hat man eingesehen: Auf dem Wege soll man nicht mehr weitergehen, und man ist auch in unserer Verfassung zu einem anderen Grundsatze gekommen, zu demjenigen, den ich allein für richtig halte und für den ich immer eintreten werde, aber mit allen Consequenzen eintreten werde, für das amerikanische Princip, für die vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit aller kirchlichen Bekenntnisse vom Staate und von dem Einflusse der Staatsgewalt; dann hat aber auch der Staat nichts für kirchliche Zwecke mehr zu bezahlen und sich nicht darein zu mengen, aus welchen Mitteln die Cultusbedürfnisse von den Angehörigen der einzelnen Confessionen gedeckt werden.

Es heißt im Artikel XV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 *(liest)*:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede andere Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

Zu den inneren Angelegenheiten einer Religionsgenossenschaft gehört aber doch offenbar ihr Cultus, also auch alle jene Erfordernisse, ohne welche die Übung des Cultus nicht geschehen kann, also auch das Gotteshaus, die Erbauung und Erhaltung desselben.

Bei allen Confessionen wird die Sorge für die Gotteshäuser auch als innere Angelegenheit betrachtet.

Gegenüber dieser Bestimmung eines Staatsgrundgesetzes sagt nun die Verordnung des Cultusministeriums vom 31. December 1887 *(liest)*:

„Bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden und über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden wie bisher von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen. Dieselben haben daher auch fortan über die die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen für katholische Cultuszwecke zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung zu sorgen."

Wenn infolge dieser Ministerialverordnung die Ortsgemeindevertretungen die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden besorgen müssen, dann ist

der citirte Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 durch eine einfache Ministerialverordnung außer Kraft gesetzt worden; nach den österreichischen Staatsgrundgesetzen haben die Religionsgenossenschaften ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten. Ich frage: ist die Verwaltung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden eine durch die katholische Kirche selbständig geübte, wenn sie durch die politischen Ortsgemeindevertretungen geschieht?

Wer sind denn die Vertreter der politischen Ortsgemeinde? Die Leute, welche da in den Gemeinderath hineingewählt sind; das sind aber auch Altkatholiken, Confessionslose, Juden, durch deren Abstimmung zufällig eine Majorität und somit irgend ein Beschluss der politischen Gemeindevertretung über eine rein innere Angelegenheit der katholischen Kirche zustande kommen kann.

Was haben denn diese Gemeindevertretungen, frage ich, überhaupt mit den Angelegenheiten einer katholischen Pfarrgemeinde oder überhaupt einer Cultusgemeinde zu thun? Das ist ja doch ein Widerspruch mit dem Zwecke ihrer Berufung.

Und derlei Dinge bestehen seit dem Jahre 1877 fort und fort und die Regierung schreitet noch immer nicht zu der Abhilfe im legislativen Wege und sie thut noch immer nicht, was ihre Pflicht ist, wozu sie durch einen kaiserlichen Auftrag, durch ein vom Kaiser sanctionirtes Gesetz vom Jahre 1874 beauftragt worden ist; sie bringt noch immer keine Gesetzesvorlage über die Organisation der katholischen Pfarrgemeinden ein.

Meiner Anschauung nach fällt ein solches Gesetz gar nicht in die Competenz des Staates, so wenig es in die Competenz eines Cultusministers fällt, einfach im Verordnungswege zu decretiren, wer die Angelegenheiten einer katholischen Pfarrgemeinde zu verwalten hat.

Aber unsere heutige Legislative theilt meine diesbezüglichen Anschauungen nicht, ich muss also darauf dringen, dass endlich einmal das geschieht, was nach dem Stande unserer heutigen Gesetzgebung geschehen soll.

Es sind Widersprüche der crassesten Art, in der Gesetzgebung, in der Verordnung und in der praktischen Handhabung aller dieser Anordnungen, Widersprüche, in denen man sich gar nicht mehr zurechtfinden kann. Es gibt da nur ein Entweder — Oder. Ich begreife nicht, wie gerade denjenigen Herren, welche bei jeder Gelegenheit für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche eintreten, diese Zustände gefallen, dass sie mit aller Zähigkeit daran hängen, und mit deren Fortbestande auf unbestimmte Zeit einverstanden sein können. Die Haltung dieser Herren war nicht immer so; in früherer Zeit haben sie doch wenigstens den principiellen Standpunkt gewahrt, so zum Beispiel in einer Erklärung, welche die Bischöfe am 24. März 1885 im Herrenhause abgegeben haben, als das Congruagesetz dort berathen werden sollte. Damals haben die Bischöfe wenigstens noch principiell erklärt, dass die Congruafrage eigentlich eine Angelegenheit ist, welche die staatliche Gesetzgebung gar nichts angeht, mit der sich der Staat gar nicht zu befassen hat. Und sie haben nur gesagt, weil das Gesetz ein provisorisches ist, und weil doch die Geistlichen einen Nutzen davon haben, gehen sie in die Berathung ein. Das war freilich eine Inconsequenz. *(Abgeordneter Dr. Scheicher: Das haben sie nicht gesagt!)* Ich bitte doch das Protokoll der 103. Sitzung des Herrenhauses vom 24. März 1885 zu lesen.

Die Erklärung der Bischöfe fängt folgendermaßen an *(liest)*:

„Es sehen sich die bischöflichen Mitglieder des Hauses, bevor sie in die Verhandlung dieses Gesetzentwurfes eintreten, im eigenen Namen und im Namen der übrigen Bischöfe verpflichtet, alle der Kirche in Bezug auf das Kirchenvermögen gebürenden Rechte ausdrücklich hiemit für dieselbe in Anspruch zu nehmen" *(Rufe: Das ist etwas ganz anderes!)* Das ist ganz dasselbe, das ist doch eine Verwahrung gegen die Competenz des Staates zum Eingreifen in diese Angelegenheit mit seiner Gesetzgebung, respective gegen jede Verletzung derselben, um die bereits wiederholt in dieser Hinsicht von ihnen ausgesprochenen Verwahrungen, insbesondere jene vom 20. März 1874 auch gegenwärtig aufrecht zu erhalten.

„In Erwägung, dass der katholischen Kirche ihr Existenzrecht unmittelbar von ihrem göttlichen Stifter selbst zukommt, dass daher das Kirchenvermögen als Mittel zur Erreichung dieses ihr gesteckten Zieles eine ganz andere Bedeutung hat, als bei bloß menschlichen Institutionen, die zu ihrem Dasein erst die Anerkennung des Staates bedürfen, in Erwägung ferner, dass folgerichtig der Kirche, insoweit sie nicht freiwillig in dieser Beziehung ein Zugeständnis macht" — ich frage, ob die Kirche zu allen von der österreichischen Reichsvertretung behandelten Gesetzen über die Gebarung mit ihrem Vermögen freiwillig ein Zugeständnis gemacht hat? Ich frage, wo da ein solches Zugeständnis vorgekommen ist, von der Zeit Kaiser Josefs bis zu uns — „auch das Recht auf die freie Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens gebührt" *(Rufe: Ja, gewiss!)* Kommt nun die freie Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Kirche in all den Gesetzen von Kaiser Josef bis zu dem, welches wir jetzt machen sollen, zum Ausdruck?

(Berichterstatter Dr. v. Fuchs: Aber im Concordat, welches aufgehoben worden ist, das vergessen Sie ganz!)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen, dessen Ausführungen ohnehin ziemlich lang sind *(Heiterkeit)*.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Es ist auch zur Zeit der Herrschaft des Concordates die freie Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Organe der Kirche nicht durchgeführt worden. Zur Zeit der Herrschaft des Concordates war es so: wo eine Bestimmung der alten weltlichen, staatlichen Gesetze und Verordnungen etwas verfügte, was den geistlichen Herren gefallen hat, weil es in ihrem Interesse gelegen war, da wurde nach den alten österreichischen durch das Concordat aufgehobenen Verordnungen von geistlichen und staatlichen Behörden prakticirt; nur wo diese Verordnungen ihnen Pflichten und Lasten auferlegten, haben sie nichtsmehr gegolten, da sind sie aufgehoben gewesen; wo sie aber durch die Handhabung der alten staatlichen Normalien etwas bekommen haben *(Widerspruch)*, wo ein Nutzen daraus für sie gewesen ist, da hat wieder das Concordat nichts gegolten, da haben sie die Verordnungen in publico ecclesiasticis immer fortbehalten. *(Berichterstatter Dr. v. Fuchs: Ganz umgekehrt!)* Ich bitte, ist nicht die ganze Ehegesetzgebung dem Staate weggenommen und an die Kirche übergeben worden? Sind nicht alle Verfügungen der alten Staatsgesetze über die Stellung der Geistlichen u. s. f. aufgehoben und durch die Bestimmungen des Concordates ersetzt worden? *(Abgeordneter v. Zallinger: Bezüglich der Ernennung der Bischöfe!)* Es heißt im Concordate ausdrücklich, dass der Papst das erlaubt. *(Abgeordneter v. Zallinger: Dann muss das Concordat ganz gehalten werden; nicht theilweise!)* Ich rede von der Zeit während des Concordats und behaupte, dass dessen Bestimmungen nur an Stelle der alten Staatsgesetze in der Praxis verwirklicht wurden, wo sie den geistlichen Herren Vortheil brachten, da aber überall nicht, wo die Bestimmungen der alten Staatsgesetze ihnen von mehr Vortheil waren als die canonischen Vorschriften, zum Beispiele auf dem Gebiete der Congrua, des Stolwesens und auch der Pfarrconcurrenzlast, da hat man immer die alten Staatsgesetze auch zur Concordatzeit angewendet, obwohl sie keine kirchliche Approbation gehabt haben; da hätte man sie aufgeben sollen, und man hätte zum Beispiele bezüglich der Kirchenbaulast nach dem Tridentinischen Concil vorgehen sollen. Das ist nicht geschehen, trotz der Bestimmungen des Concordates; ich glaube, im Artikel 34 heißt es: alle anderen Dinge, über welche im Concordat nichts speciell gesprochen wird, werden allein nur nach den Kirchengesetzen — ich weiß nicht, wie der diesbezüg- Passus wörtlich lautet — und nach der vom päpstlichen Stuhle approbirten Disciplin behandelt, also nicht nach den bis dahin in Geltung gestandenen österreichischen Gesetzen behandelt, und ich weiß selbst als politischer Beamter, dass zum Beispiele nicht nach den kirchlichen Gesetzen über die Verwaltung der Pfarrbaulichkeiten und des Pfarrvermögens, sondern nach den weltlichen Gesetzen vorgegangen worden ist, im directen Widerspruche mit dem von mir citirten Artikel des Concordates, denn über das Pfarr- und Kirchenvermögen und die Gebarung mit demselben kommt im Concordat nicht eine Silbe vor, folglich hätten nach diesem Artikel 34 ganz andere Gesetze, nämlich das Tridentinum und die anderen canonischen Normen in Wirksamkeit treten sollen.

Das uns vorliegende Gesetz verschärft die nach meiner Meinung unhaltbaren, unrichtigen und geradezu ungesetzlichen Zustände. Ich sage „ungesetzlichen Zustände“, weil zwischen den jetzigen, diese Materie behandelnden Ministerialverordnungen und auch dem jetzigen Gesetzentwurfe einerseits und dem von mir citirten Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes anderseits ein Widerspruch vorliegt. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes schließen die einer jeden Confession anheim gegebene Freiheit der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten geradezu aus.

Bis jetzt war die Angelegenheit der Besorgung von Pfarr- und Kirchengebäuden in folgender Weise behandelt worden. Ich muss mich da wieder mit dem Herrn Referenten auseinandersetzen, weil er mir, so wie er mir Belehrungen über die französischen Gesetze vom Jahre 1789 gegeben hat, auch darüber Belehrungen ertheilt hat, was unsere bisherigen staatlichen Gesetze über die Kirchenconcurrenzbauten verfügten. Er sagte, es sei die Vorsorge für diese Baulichkeiten früher immer eine Verpflichtung der politischen Ortsgemeinden gewesen. Ich habe natürlich „Nein!“ genickt und er ließ hierauf an mich folgende Einladung ergehen: „Ich lade Herrn Dr. Kronawetter ein, die Manz'sche Gesetzesausgabe über Cultusangelegenheiten in die Hand zu nehmen und die einzelnen Concurrenzgesetze, wie sie in den Kronländern heute noch gelten, zu lesen und er wird finden, dass die Concurrenzgesetze aus den Sechzigerjahren und auch die Concurrenznormalien, welche zu Anfang unseres Jahrhunderts ins Leben getreten sind, speciell das Concurrenznormale für Niederösterreich, das für Böhmen, und — wenn ich nicht irre — auch das für Tirol, auf der Basis der politischen Ortsgemeinden aufgebaut sind.“

Ich gebe meine Retourkutsche dem Herrn Referenten: Bevor er mir eine solche Belehrung gibt, soll er selbst erst diese Normalien lesen. Für Niederösterreich bestimmt das Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805, Z. 9742: „Die Pfarrgemeinde muss zur unentgeltlichen Hand- und Zugrobot zugezogen werden.“ Für Oberösterreich das Hofkanzleidecret vom 14. Jänner 1784, Z. 194: „endlich hätten die **Pfarrkinder**“ — nicht die politischen Gemeinden — „die angemessenen Fuhr- und Handwerksarbeiten zu leisten.“ Für Tirol das Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1797: „Es sollen die **Gemeinden** unentgeltlich Hand- und Zugrobot leisten.“ Es sind also nach dem Sinne der Canones und der staatlichen Verordnungen für die anderen Kronländer in diesem Hofdecrete unter den Gemeinden doch nur die Pfarrgemeinden gemeint, denn das Wort „politische Ortsgemeinde“ kommt gar

nicht vor. Für Triest bestimmt das Hofkanzleidecret vom 1. Jänner 1848 auch: „Es sollen die Gemeinden unentgeltlich Hand- und Zugfuhr leisten."

Die neuen Landesgesetze aus den Sechzigerjahren in einzelnen Ländern, zum Beispiel in Steiermark, sprechen allerdings von einer Verpflichtung der politischen Gemeinden und es zeigt dies, wie viel klarer über die Sache die Verfasser der Hofdecrete von 1784 und noch früher unter Kaiser Josef und der späteren Zeit des Absolutismus waren, als die Herren, welche die Entwürfe zu den bezüglichen Landesgesetzen ausgearbeitet haben.

Was Böhmen betrifft, sagt das Hofdecret vom 29. Jänner 1783 — das empfehle ich dem Herrn Regierungsvertreter besonders zur Lecture — „dass die Herstellung der Kirchengebäude keine auf Grund und Boden haftende Schuldigkeit sei, und demnach die akatholischen Unterthanen, weil sie an der Seelsorge nicht theilnehmen können, auch nicht verhalten werden können, zur Unterhaltung katholischer Kirchengebäude beizutragen, „also auch dann, wenn sie unbewegliche Güter in dem Pfarrsprengel haben" Trotzdem wird in den Motiven zum Regierungsentwurfe behauptet, die Kirchenbaulast sei eine auf dem Grund und Boden haftende Reallast.

Das Hofkanzleidecret vom 24. September 1785, Zahl 361 für Böhmen, sagt aber, dass die Pfarrkinder — nicht die politische Gemeinde — die Fuhr- und Handarbeiten verhältnismäßig zu leisten haben. Eine ähnliche Verordnung gilt für Mähren vom 3. Juni 1788, Z. 1034, dass Pfarr- und Kirchengebäude von den Patronis mit Zuhilfenahme des entbehrlichen Kirchenpeculiums und der unentgeltlichen Arbeit der Pfarrgemeinden hergestellt werden müssen.

Die politischen Gemeinden hat die Kirchenbaulast also nie etwas angegangen, sondern nur die Pfarrgemeinden Zu diesen haben aber die Akatholiken, schon nach den Josefinischen Verordnungen, und auch die juristischen Personen nie als Mitglieder gehört, auch nicht diejenigen, die in dem Pfarrorte nicht gewohnt haben, wenn sie auch dort einen Besitz haben, wie das in den Werken über Kirchenrecht von Pachmann und Helfert ausführlich dargestellt ist. Jetzt kommt unser Gesetzentwurf mit einer Neuerung und man will die juristischen Personen in die Kirchenbauconcurrenz einbeziehen, ja sogar einfache Gesellschaften und Genossenschaften.

Und worauf soll das basiren? Da ist der Verfasser unseres Regierungsentwurfes ganz begeistert von dem badischen Gesetz, er sagt: In Baden ist das Gesetz, folglich machen wir unser Gesetz dem badischen nach. Ich bedauere, dass die Motivenberichte der Regierung mitunter in so oberflächlicher Weise gearbeitet werden, wie der vorliegende. Wenn man sich auf das badische Gesetz beruft, so soll man es auch in seinen entscheidenden Stellen ganz citiren. Da wird man finden, dass das badische, sowie alle anderen deutschen Gesetze eine Voraussetzung haben, die in den protestantischen Ländern ganz erklärlich ist. Dort gilt der Grundsatz: cujus regio, ejus religio. Die oberste Staatsgewalt ist auch die Herrin der Kirchengewalt nach den protestantischen Grundsätzen. Dort sind überall die Kirchengemeinden constituirt auf Grund der staatlichen Gesetze, während wir in Österreich noch keine constituirten Pfarrgemeinden, ja nicht einmal ein Gesetz über deren Constituirung haben. Ich freue mich, dass mir Seine Excellenz so aufmerksam zuhört, und mache ihn zum Beispiel aufmerksam, dass es nicht richtig ist, wenn in der Verordnung des Cultusministeriums vom Jahre 1877 angeordnet wird, dass die politischen Ortsgemeinden, wie bisher, die Geschäfte der Pfarrgemeinden zu besorgen haben. In Wien wenigstens werden von der politischen Gemeinde die Geschäfte der Pfarrgemeinden Wiens nicht besorgt, und auch von anderwärts ist mir nicht bekannt, dass derlei geschieht. Dass es geschehen soll, steht aber in dieser Verordnung vom Jahre 1877, allein nirgends wurde das ausgeführt. Der Verfasser dieser Verordnung hat die österreichischen Verhältnisse, wie sie in der Praxis sind, sehr wenig gekannt, da er geglaubt hat, dass die politischen Gemeinden die Geschäfte der Pfarrgemeinden je besorgt hätten. Ich bin Beamter der Stadt Wien. Wissen Sie, meine Herren, von welchen Pfarren wir über deren Vermögensgebarung etwas erfahren? Nur dort, wo die Stadt Patron ist. Von diesen Pfarren werden uns aber die Rechnungen und Präliminare nicht aus dem Grunde vorgelegt, weil die Stadt als politische Gemeinde die Angelegenheiten der Pfarre zu besorgen hat, sondern deshalb, weil der Patron das Recht hat, auf diese Gebarung Einfluss zu nehmen; von den anderen Pfarrgemeinden hören wir nichts und wir kümmern uns auch nicht um sie. Vertreten wird die Pfarrgemeinde ja auch in Österreich nicht von der politischen Ortsgemeinde, sondern vom Pfarrer, Patrone und den Kirchenvätern. Diese besorgen die Geschäfte der Pfarrgemeinde, diese besorgen die Verwaltung des Kirchenvermögens. Nirgends aber thut das die politische Gemeinde. Auch die Baulichkeiten werden nicht von der politischen Gemeinde besorgt, sondern, wenn eine Bauconcurrenz nothwendig ist, so besorgt das Zusammentreten der Concurrenz die politische Behörde erster Instanz, die Bezirkshauptmannschaft, in Wien der Magistrat, aber nirgends die Gemeinde oder deren Vertretung. Auf Grund des Pfarrconcurrenznormales für Niederösterreich wird die Leistung jedes einzelnen Concurrenten von der politischen Behörde bestimmt. Die Ortsgemeinden haben die Auftheilung der die Pfarrgemeinde treffenden Quote auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde vorzunehmen und den für jedes einzelne Mitglied bestimmten Betrag nöthigenfalls im Executionswege einzuheben. Die Aufgabe, die in der Ministerialverordnung vom Jahre 1877 den politischen Gemeinden zugedacht ist, erfüllt keine einzige und hat auch gar keinen Beruf, sie zu erfüllen.

Man sieht aus all dem, wie unklar und verworren diese Verhältnisse sind und wie dringend sie einer Klärung bedürfen, und man sieht, dass in der bisherigen Weise nicht mehr fortprakticirt werden kann, dass eine endliche Organisation der katholischen Pfarrgemeinden zur dringendsten Nothwendigkeit geworden ist.

Der Motivenbericht der Regierung beruft sich also auf das badische Gesetz. Dieses geht aber von einer Voraussetzung aus, die bei uns nicht statthat, von der Voraussetzung nämlich, dass die Pfarrgemeinden constituirt sind.

Das badische Gesetz vom 27. Juli 1888 betrifft aber nicht bloß die katholischen Pfarrgemeinden allein, sondern ist ein Gesetz für die Cultusgemeinden aller Confessionen, die in Baden gesetzlich anerkannt sind, während wir hier ein Gesetz schaffen wollen, das nur für katholische Pfarrgemeinden allein gelten soll.

Es werden dann, wenn dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, nicht selten die Protestanten und Juden doppelt bezahlen müssen: einmal für ihre eigenen Kirchen und dann für die katholischen, nämlich wenn sie Gesellschaften, Genossenschaften oder juristischen Personen angehören. Für ihre Kirche müssen sie allein zahlen, da bekommen sie nichts von den Forensen in ihren Kirchensprengeln, nichts von den dort etablirten juristischen Personen, Vereinen oder Genossenschaften.

Die Kirchengemeinden anderer Culte sind in Österreich nicht berechtigt, von Forensen, juristischen Personen, Vereinen oder Genossenschaften zur Erhaltung ihrer Kirchenbaulichkeiten Umlagen einzuheben. Diese Culte haben übrigens auch in Österreich ihre Cultusgemeinden überall constituirt, sowohl die Juden als die Protestanten beider Bekenntnisse.

Nur bei den Katholiken hat diese Constituirung immer einen Haken. Dies vorausgeschickt, sage ich, dass man das badische Gesetz nicht mit dem unserigen vergleichen kann, weil es für alle Confessionen — und in Baden sind gesetzlich anerkannt die Katholiken, die Protestanten beider Bekenntnisse, die Altkatholiken und die Israeliten — gilt. Es sagt dieses Gesetz vom 26. Juli 1888 „die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend“ im Artikel 1 wörtlich *(liest):*

„Örtliche Verbände von Angehörigen der nach §. 1 des Gesetzes vom 9. October 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und der kirchlichen Vereine im Staate und der mit dem Rechte der öffentlichen Corporation ausgestatteten Kirchen, welche zum Zwecke der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmäßigem pfarrlichen Gottesdienste im Großherzogthume Baden bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, haben als Kirchengemeinden das Recht der öffentlichen Corporationen (der Körperschaften), deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist. Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken zu einer staatlich genehmigten Gesellschaft vereinigt — Gesetz vom 15. Juli 1874, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken in Baden — so bildet diese im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere Kirchengemeinde“ — also nicht zusammen mit den anderen Katholiken, sie sind separat behandelt und haben beansprucht, dass sie für eine gleiche Kirche behandelt werden.

Dann sagt der Artikel 12 *(liest):*

„Die Summen, welche für örtliche kirchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf Grund der Haus-, Gefälls-, Gewerbe- und Capitalrentensteuercapitalien, sowie der Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der kirchlichen Gemeinde angehörigen Kirchspieleinwohner in den ganz oder theilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuercataster für dasjenige Jahr, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind.“

Nun kommt die Ausnahme des Artikels 13, welche unser Gesetzentwurf recipirt hat bezüglich der Forensen und der juristischen Personen *(liest):*

„Bei der Umlegung der durch die Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für die Kirchengebäude können zu den im Artikel 12 bezeichneten Steuercapitalien und Einkommensteueranschlägen und müssen, wenn die Umlage fünf Pfennige auf 100 Mark Gemeindesteuercapital für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Grund-, Häuser-, Gefälle-, Gewerbe- *(Unruhe)* . .

Präsident *(unterbrechend):* Ich bitte die Herren um etwas Ruhe, ich kann den Herrn Redner nicht vernehmen. Ich bitte auch den Herrn Redner, sich etwas kürzer zu fassen.

Abgeordneter Dr. **Kronawetter:** Nur einen kurzen Moment noch, dann geschieht es nimmer mehr *(Heiterkeit — fortfahrend:)* „und Capitalrentensteuercapitalien, sowie die Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder theilweise zum Kirchspiele gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuercataster desjenigen Jahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, veranlagt sind:

a) außerhalb des Kirchspieles wohnende, bekenntnisangehörige physische Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 steuerpflichtig sind;

b) dem Bekenntnisse, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genusse stehende, nicht kirchliche, sowie solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für Kirchen- und Pfarr-

hausbaulichkeiten der betreffenden Gemeinde bestimmt ist;

c) juristische Personen, sowie Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften der in §. 5 B des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 bezeichneten Art."

Es ist das also die Regierungsvorlage aus dem badischen Gesetze wörtlich herausgeschrieben. Ich möchte nun den Herrn Referenten fragen, was er sich im §. 1 unter Gesellschaften und Genossenschaften denkt, die keine juristischen Personen sind. Juristische Personen sind selbständige Rechtssubjecte. Eine Menge von dem, was man im gewönlichen Verkehrsleben Gesellschaft heißt, sind juristische Personen: alle Actiengesellschaften, Actienvereine. Was sind das also für Gesellschaften im §. 1, die keine juristischen Personen sind? Offene Handelsgesellschaften, stille Handelsgesellschaften oder Gesellschaften, die Gewerbsleute miteinander eingehen. Wenn also zwei Juden oder Akatholiken oder Confessionslose miteinander eine Erwerbsgesellschaft zum gemeinsamen Betriebe einer Unternehmung schließen, so müssen sie zu den Kirchenbauten der Katholiken mitzahlen.

Das widerstreitet dem Gesetze über die Regelung der interconfessionellen Verhältnisse, wonach niemand, der einer Confession angehört, verpflichtet ist, für die Cultusbedürfnisse einer anderen Confession Beiträge zu zahlen, was auch ganz erklärlich ist. Seine Confession verlangt ja von ihm ohnedies ihre Cultussteuer; der Protestant muss für seine Gemeinde Cultussteuer zahlen und für die Kirchenbauten derselben aufkommen, ebenso der Jude für die Synagoge.

Entweder hat das Wort „Gesellschaft" hier einen Sinn und dann kann es nicht auf juristische Personen, wohl aber muss es auf alle anderen Gesellschaften bezogen werden, die keine juristischen Personen sind; dann involvirt es aber ein Unrecht gegen die Nichtkatholiken. Oder dieses Wort hat keinen Sinn, dann soll man es auslassen, denn es macht dann nur Verwirrung. Ich bin überzeugt, der Verwaltungsgerichtshof wird, wenn das Wort stehen bleibt, alle Gesellschaften, die nicht juristische Personen sind, zur Zahlung in die katholische Kirchenconcurrenz verhalten; das aber involvirt Akatholischen gegenüber ein Unrecht.

Was das für Genossenschaften sein sollen, die keine juristische Personen sind, ist mir auch unerfindlich, und ich ersuche sowohl die Herren von der Regierung als auch den Herrn Referenten, mir solche Genossenschaften in Österreich zu nennen, die nicht zugleich juristische Personen sind. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind juristische Personen, die auf Grund der Gewerbeordnung constituirten Genossenschaften sind juristische Personen. Nur einzig bezüglich der „Wassergenossenschaften", die noch in Österreich existiren, habe ich noch nicht so genau untersucht, ob man die als juristische Personen betrachten soll. *(Rufe: Auch die!)* Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche gewiss.

Ich möchte also wissen, welche Genossenschaften da noch im §. 1 neben den juristischen Personen gemeint sein können? Haben also die Worte „Gesellschaften" und „Genossenschaften" einen Sinn, dann müssen darunter Gesellschaften und Genossenschaften verstanden werden, die keine juristischen Personen sind, oder es steht das Wort nur zur Verwirrung da.

Ich kann also, weil ich ein Anhänger der freien Kirche im freien Staate bin, für eine Novelle zum Gesetze vom Jahre 1874 nicht eintreten, man hätte dieses Gesetz gar nie schaffen sollen; ich habe auch damals, als darüber im hohen Hause verhandelt wurde, den Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss und auf Ausarbeitung eines nach amerikanischen Principien über das Verhältnis des Staates zu den Confessionen basirenden Gesetzes gestellt, mein Antrag ist aber auch von der clericalen Partei nicht unterstützt worden, ich kann also den Herren nur wiederholen, was ich schon damals gesagt habe: Wollen die Herren die Staatshilfe, wollen die Herren das Staatsgeld direct oder indirect zugemittelt durch die Besteuerung der Staatsangehörigen für Kirchenzwecke, so müssen sie sich es gefallen lassen, dass ihnen der Staat die Bedingungen vorschreibt, unter denen er das Geld gibt oder sein Steuerexecutionsrecht zur Disposition stellt.

Ich glaube, wer für die freie Kirche im freien Staate eintreten will, der muss die Staatshilfe auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens refusiren, und weil dieses Gesetz principiell in einem fundamentalen Widerspruche zu jenen Anschauungen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat steht, die ich für die richtigen halte, so kann ich für das Gesetz nicht stimmen und bitte um dessen Ablehnung.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lienbacher.

Abgeordneter **Lienbacher:** Hohes Haus! Die verehrten Herren werden mir wahrscheinlich dankbar sein für die möglichste Kürze meiner Ausführungen, nachdem die Stunde unserer heutigen Verhandlung bereits so weit vorgerückt ist.

Ich erkläre vorweg, dass ich für das Gesetz stimmen werde — nicht aber für §. 6 — aus dem Grunde, weil §. 1 eine Verbesserung unserer jetzigen diesbezüglichen Zustände, oder doch der Praxis, welche im Laufe der Zeit eingeführt wurde, enthält. Ich werde gegen §. 6 stimmen, weil er keine Verbesserung, sondern nur eine Verschlimmerung einführt.

Ich glaube doch, bevor ich noch meine Anschauung begründe, wenigstens einige Worte auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners erwidern zu sollen.

Derselbe steht auf dem Standpunkte: Entweder die freie Kirche im freien Staate oder die Staatskirche; ein Drittes gibt es eigentlich für ihn nicht.

Nun bin ich für die freie Kirche, ja für die größtmögliche Freiheit derselben, ich bin aber der Meinung, dass zwischen der freien Kirche im freien Staate und der Staatskirche ein Drittes ist: das freie Handinhandgehen von Kirche und Staat im Bezug auf die Aufgabe, welche sie gemeinschaftlich zu erfüllen haben. *(Sehr richtig!)*

Und da berufe ich mich nicht auf das Concil von Trient, nicht auf irgend eine ausländische Gesetzgebung, am allerwenigsten auf die von Frankreich oder Italien, sondern einfach auf die ganz nüchterne Anschauung, welche die verehrten Herren mit mir wohl theilen werden.

Ich frage: hat der Staat ein Interesse daran, dass die kirchliche Verwaltung eine gute sei, dass Religion und Moral im Staate, in den Völkern verbreitet werden? Niemand wird das leugnen. *(Zustimmung.)* Es ist ein hohes Interesse des Staates, dass Religion und Moral im Staate gefördert werden, sein eigener Vortheil liegt darin. Wenn nun zwei Körperschaften für denselben Zweck, wenn auch in verschiedener Weise zusammenwirken, so hat jede der beiden Körperschaften die Verpflichtung, auch die nothwendigen Mittel zu bieten, um den gemeinsamen Zweck zu erreichen.

Kann denn jemand leugnen, dass in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung der Einfluss der Religiosität und Moral außerordentlich günstig und fördernd ist? Wenn alle nach den christlichen Grundsätzen „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist" und „Trachtet vor allem nach der Gerechtigkeit" handeln würden; wenn alle nach dem christlichen Grundsatze der Nächstenliebe handeln würden, um wie viel weniger Geschäfte hätten die Justizbehörden und wie viel leichter würde der Minister des Innern die Verwaltung sich machen können? Und selbst wenn ich zum Kriegsminister gehe, so wird er Trost finden darin, dass die Religiosität die Selbstaufopferung, Selbstverleugnung des Menschen als Staatsbürger empfiehlt und dass nichts mehr zur größten Tapferkeit, Vaterlandsliebe und Aufopferung für den Staat auffordert als die Gewohnheit, sich selbst zu opfern für seine Mitmenschen, für Kaiser und Vaterland. *(Beifall.)* Und wenn nun die Religiosität und die Moral so außerordentliche Vortheile für den Staat bringen, soll denn dann der Staat nicht auch die Mittel dazu bieten? Der Herr Vorredner sagt: „Freiheit der Kirche! Sie kann ihre Angelegenheiten selbst verwalten, dann soll sie aber auch die Mittel dazu geben, welche zur Förderung ihrer Zwecke erforderlich sind."

Meine Herren! Diese Freiheit ist die Freiheit, auch zu verhungern, Noth und Elend zu leiden, die Freiheit, sich in seiner Aufgabe durch den Mangel der nothwendigen Mittel ungeheuer beschränkt zu sehen. Diese Freiheit wünsche ich der Kirche nicht, und sie würde selbst zum Schaden des Staates ausschlagen. Dass aber gar aus der Freiheit, sein Vermögen zu verwalten, folgen soll, dass, wenn man kein Vermögen hat, der andere auch nicht schuldig ist, zur Lösung der eigenen Aufgaben eine Beihilfe zu leisten, das verstehe ich am wenigsten. Es sind andere Herren, welche wahrscheinlich nach mir das Wort ergreifen und viel besser vom kirchlichen Standpunkt aus den Gegenstand behandeln werden als ich. Ich gehe demnach zu der eigentlichen Aufgabe über, die ich mir gestellt habe.

Ich sage, ich finde in diesem Gesetze eine Verbesserung des jetzigen gesetzlichen und des factischen, wenn auch nicht mit dem heutigen Gesetze in Übereinstimmung stehenden Zustandes. Diese Besserung finde ich darin, dass die sogenannten Forensen, nämlich die Auswärtigen, welche die Wohnung nicht im Pfarrbezirke haben, gleichfalls zur Umlageleistung herangezogen werden. Ich finde sie zweitens darin, dass nicht bloß mehr die Grundsteuer und die Gebäudesteuer, sondern auch andere directe Steuern als Basis für diese Umlage genommen werden, und ich finde den Vorzug auch darin, dass nicht bloß einzelne physische Personen, sondern auch juristische Personen herangezogen werden.

Ich gebe dem Herrn Vorredner zu, dass in dieser Beziehung in dem Gesetze nicht ganz volle Klarheit herrscht. Aber so sehr man zugeben muss, dass zum Beispiel die Gesellschaften, die er genannt hat, juristische Personen sind, so zum Beispiel die Genossenschaften, so ist es, glaube ich, auch berechtigt, dass der weitere Zusatz, der in der Vorlage enthalten ist, hineingekommen ist, sowie man ja vielfach, wenn man möglichst alle jene treffen will, die man treffen soll, einige bei Namen nennt und im übrigen noch einen Gesammtausdruck gebraucht, damit einem niemand entgeht, wo es sich um die Beitragsleistung handelt.

Ich bin aber mit dem Gesetze nicht ganz zufrieden, und zwar auch mit §. 1 nicht, weil ich glaube, dass damit der Zweck, welchen die Regierung damit anstrebt, nicht ganz zu erreichen ist. Die Regierung hat selbst in ihrer Motivirung klar hervorgehoben, wie groß der Übelstand ist, dass derjenige, der vielleicht einen bedeutenden Besitz in einer Pfarrgemeinde hat, aber dort nicht wohnt, zur Beitragsleistung für kirchliche Zwecke nicht herangezogen wird. Ich gebe das zu. Liest man aber den Paragraphen der Regierungsvorlage und den Paragraphen des Ausschusses, welcher, wie ich glaube, einverständlich mit der Regierung geändert worden ist, so muss man sagen, dass dem Übel, welches die Regierung mit Recht beklagt, durch diese Vorlage noch nicht abgeholfen ist.

Sehen Sie, meine Herren, die eigentlich Verpflichtete zur Beitragsleistung — da hat der Herr Abgeordnete für Wien ja ganz Recht — ist nicht die politische Behörde, eigentlich sind es die Angehörigen der Kirche, die katholischen Inwohner der Pfarrgemeinde, und ich frage: Wer trägt denn die Verpflichtung für diese Personen, wenn sie nicht selbst die

Grundbesitzer sind? Derjenige, der sie in seinem Dienste hat und der sie auf seinem Besitze arbeiten lässt, der muss für sie einstehen. Brauchen denn die Beamten des Gutsbesitzers nicht auch eine Kirche und einen Clerus; brauchen die Dienstboten und Taglöhner, die auf seinen Gütern arbeiten, nicht auch die Kirche und den Clerus? Gewiss, und sein eigenes Interesse ist es, dass die religiöse moralische Gesinnung und Ausbildung auch in seiner Körperschaft, das heißt in seinem Personal gepflegt und gehoben werde. Soll er da nichts beitragen, bloß, weil er für seine Person der katholischen Kirche nicht angehört, obgleich vielleicht sein ganzes Personal wirklich der katholischen Kirche angehört? Und Sie wissen ja, es gibt gar viele Geschäfte, wo der Chef nicht Katholik ist, aber sein ganzes übriges Personal recrutirt sich aus Katholiken oder aus anderen, aber nicht gerade von seiner Confession. Warum soll denn dieser Besitzer gänzlich befreit werden von der ganzen Last, die ihn mit Rücksicht auf die Größe seines Besitzes nach dem Gesetze treffen sollte, bloß deswegen, weil er nicht Katholik ist, obgleich vielleicht Hunderte von seinem Personal Katholiken sind und von all dem Gebrauch machen, was die katholische Kirche in dieser Gemeinde zu bieten vermag?

Nehmen Sie ein Beispiel. Es gibt Gutsbesitzungen, die weit größer sind als eine einzelne Pfarrgemeinde.

Nehmen wir eine Pfarrgemeinde — ich nenne keine — in welcher ein Gutsbesitzer, der nicht Katholik ist, den größten Theil des Gebietes dieser Pfarre sein Eigenthum nennt. Er hat durchwegs Katholiken zu seinen Dienstboten, Beamten, Taglöhnern u. s. w. Alle diese brauchen die katholische Kirche und den katholischen Clerus. Außer diesen sind nur noch einige Bäuerlein, diese sind natürlich auch beitragspflichtig für die Bedürfnisse der katholischen Kirche. Was ist nun nach §. 1 des Ausschussantrages Rechtens in dem Falle? Dass der Gutsbesitzer für seinen ganzen Antheil in der Pfarrgemeinde und für das ganze Personal, das ihm dient, gar nichts zahlt, und dass die wenigen Bauern, die in der Pfarrgemeinde noch vorhanden sind, nicht bloß ihre Schuld, die sie als Katholiken mit Rücksicht auf die Größe ihres Besitzes nach dem Gesetze treffen sollte, sondern das Ganze zahlen müssen, was dem anderen, dem reichen Mann, der in der Gemeinde den größten Theil des Gebietes besitzt, als Last zufallen sollte, die ihm aber durch das Gesetz nicht aufgebürdet wird. Es ist dies kein guter Grundsatz. Ich gebe ja zu, es gibt manche Dinge, die man nicht sogleich in der Gänze curiren kann. Vielleicht hat es Elemente gegeben, die im Ausschusse so sehr widerstrebten, die volle Gerechtigkeit hier zur Geltung zu bringen; aber ich hätte es vorgezogen, dem Rechte in seiner Gänze gerecht zu werden.

Ist es denn ein Unrecht, deswegen, weil einer nicht Katholik ist, ihm doch wenigstens jene Last aufzubürden, welche das katholische Personal desselben treffen würde? Und das Gesetz vom Jahre 1874 sagt ausdrücklich, dass die katholischen Bewohner einer Pfarrgemeinde die Verpflichteten sind. Haben Sie denn nicht schon solche Fälle, wo der Gutsbesitzer eintreten muss für Leistungen, die nicht gerade seine Person betreffen, sondern die bei ihm Angestellten oder Bediensteten?

Nehmen Sie das Unfallsversicherungsgesetz. Muss nicht der Besitzer für alle diejenigen eintreten, die er bei sich beschäftigt? Nehmen Sie das Krankenkassengesetz. Muss nicht auch da der Herr für die Dienstboten und Taglöhner eintreten, um für sie die nöthigen Beiträge zu zahlen? Aber noch etwas, was noch viel schlagender ist. Der Patron einer katholischen Kirche, welcher nicht selbst Katholik ist, muss nach dem bestehenden Gesetze die ganze Patronatslast zahlen, obgleich er nicht Katholik ist, weil die Last als Reallast auf dem Gute lastet. Darum ist es vollkommen recht, dass von diesen Beiträgen zur katholischen Kirche derjenige nicht befreit werde, der, wenn er auch nicht selbst Katholik ist und für seinen Theil frei sein soll, doch katholische Beamte, Taglöhner und Dienstboten hat, welchen die Verpflichtung obliegt, für die katholische Kirche beizutragen und deren Obliegenheit ihr Herr und Gebieter auf sich nehmen muss.

Ich habe die Hoffnung, dass ein künftiges Gesetz doch die volle und ganze Gerechtigkeit walten lassen wird; ich werde aber um des Guten willen, was im §. 1 steckt, dem Gesetze zustimmen. Was ich aber nicht acceptiren kann, ist §. 6. Die Patronatsherren zahlen wie jeder andere Inwohner der katholischen Pfarrgemeinde den Concurrenzbeitrag, der den Patronatsherren sowie einen anderen trifft, der nicht Patron ist. In diesen Beitrag, der ihn als katholischen Inwohner trifft, will nun der Ausschuss die Last einrechnen, die ihn als Patron trifft. Das sind zwei verschiedene Rechtstitel: Als Patron muss er seine Schuldigkeit in vollem Maße zahlen, denn er übt auch das Patronatsrecht in vollem Maße aus, aber auch als katholischer Inwohner muss er die Pflicht erfüllen, die einen jeden anderen trifft. Was ist das für eine Gerechtigkeit, wenn jemand aus zwei verschiedenen Rechtstiteln, aus dem Titel des Kaufrechtes und aus dem Titel der Erbschaft, schuldet, und man sagt: Der Mann muss aus dem Titel der Erbschaft so viel zahlen, es thut ihm weh, wenn er nun auch den Kaufschilling zahlen soll?

Wer befreit ihn davon? Niemand. Und wer soll das zahlen, was man dem Patron als gesetzlich obliegende Verpflichtung abnimmt? Wer denn? Die anderen, die keine Patrone sind, und zum großen Theile die Bauern. Die Bauern sollen zahlen erstens, was sie trifft, ebensogut wie die Grundherren, und zweitens dasjenige, was der Grundherr als Patron

hätte zahlen sollen, was man aber aus Schonung für ihn auf die Schultern der Bauern wälzt. Herrenschulden wälzen Sie mir nicht auf Bauernschultern; letztere sind nicht so mächtig und stark, stark zwar für die Arbeit, aber ihre Börse ist sehr mager in unserer Zeit. Es ist ganz und gar unbillig, eine solche Last dem einen abzunehmen und anderen aufzuwälzen, ohne dass ein Rechtsgrund vorliegt. Der Grund, der in der Motivirung des Ausschusses angegeben wird, ist, dass es dem Patronatsherren schwer fällt und er vielleicht ohnehin bedeutende Auslagen hat. Ja, meine Herren, wie viel fällt heutzutage demjenigen schwer, der irgend eine Schuld zu bezahlen hat. Wer nimmt denn deshalb dem Schuldner die Last ab? Niemand, höchstens das Concursverfahren. Und anderseits, meine Herren, wenn man sagt, dass diese Lasten bedeutende sein können, so vergesse man nicht, dass in den Kaufschilling eines Gutes, mit welchem Patronatsrechte und -Pflichten verbunden sind, diese Pflichten und Lasten des Patronats bereits eingerechnet sind. Jeder, der ein Gut mit Patronatspflichten kauft, wird sich das berechnen, dazu braucht man kein besonderer Rechner zu sein. Jeder wird doch die Lasten berechnen, die auf einem Gute liegen. Es wird sich also jeder Käufer denken, so viele Patronatslasten liegen auf dem Gute, das macht im Jahre beiläufig durchschnittlich so und so viel Auslagen und das wird er von dem Kaufpreise des Gutes abziehen, den das Gut hätte, wenn keine Patronatslast darauf liegen würde, einen um so höheren Wert. Und wenn er es nicht kauft, sondern ererbt, so übernimmt er es nicht um den Wert, den es haben würde, wenn keine Patronatslast darauf haften würde.

Es geschieht also in dieser Beziehung keinem Patron Unrecht. Es ist im Kaufschilling, den er zu zahlen hat, und wenn er das Gut ererbt hat, in der Bewertung der Erbschaft darauf Rücksicht genommen und abgerechnet, was er als Patronatslast zu übernehmen hat, und nun, meine Herren, wollen Sie das, was er bereits in der Tasche hat durch die Verminderung des Kaufschillings infolge der Patronatslasten, ihm nochmals geben, indem Sie damit den Bauer belasten, der in keiner Weise eine rechtliche Verpflichtung hat! Dem einen nehmen Sie die Patronatslasten ab und lassen ihm die Patronatsrechte, dem Bauer wälzen Sie die Patronatslast in solchen Fällen auf und geben ihm keine Patronatsrechte. Das ist gewiss nicht gerechtfertigt. *(Beifall.)*

Das sind die Gründe, warum ich gegen den §. 6 stimmen werde. Im übrigen werde ich für das Gesetz stimmen, weil es doch eine Besserung enthält. *(Beifall.)*

Präsident: Da der Herr Abgeordnete Posch mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Kopp getauscht hat, erhält der Herr Abgeordnete Posch nunmehr das Wort.

Abgeordneter **Posch:** Ich habe mich gegen diesen Gesetzentwurf zum Worte gemeldet und erkläre im vorhinein, dass ich zwar nicht principiell gegen das Gesetz in seiner Gesammtheit, sondern gegen den in demselben enthaltenen §. 6 mich ausspreche. Es wäre mir allerdings lieber gewesen, wenn die Regierung sich entschlossen hätte, in Ausführung des §. 37 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 ein Gesetz zu schaffen, nach welchem auch über die Vertretung der Pfarrgemeinden bestimmte und gerechte Vorschriften, ausgestattet mit den Rechten zur Theilnahme an der Verwaltung, an diejenigen, welche zur Erhaltung der Pfarrgemeinden beizutragen haben, geschaffen worden wären.

Es hat der steiermärkische Landtag diesbezüglich eine Resolution beschlossen, und ich muss bedauern, dass die Regierung Landtagsbeschlüssen, wenn sie ihr nicht angenehm sind, nicht die gehörige Würdigung zutheil werden läſst. Es ist der Gesetzentwurf, welcher uns zur Berathung vorliegt, auf dem Gebiete, auf welchem er sich bewegt, eigentlich wieder ein gesetzliches Flickwerk zu nennen; denn die in den Sechzigerjahren beschlossenen Landesgesetze, welche Vorschriften über die Aufbringung der Mittel zur Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude enthalten, sind durch das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 theilweise außer Kraft gesetzt worden, insoweit hier Gegentheiliges normirt wurde, da in diesem Gesetze die Pfarrgemeinden genau definirt und über die Aufbringung der abgängigen Mittel zur Erhaltung der Pfarrgemeinden bestimmte Vorschriften erlassen wurden. Durch das Reichsgesetz sind aber geradezu unhaltbare Zustände geschaffen worden, weil die Landesgesetze nur insoweit aufgehoben wurden, als sie mit ihm in Widerspruch stehen, im übrigen aber blieben sie in Kraft.

In Steiermark ereignete es sich nun, dass, als ein Pfarrhof mit einem Kostenaufwande von über 1200 fl. zu repariren war, ein einziger katholischer Wirtspächter in der betreffenden Gemeinde vorhanden war, auf welchen diese 1200 fl. zu repartiren gewesen wären, weil alle anderen Steuerträger juristische Personen oder solche physische Personen waren, welche nicht im Pfarrsprengel ihren Wohnsitz hatten. Es kam auch vor, dass größere Steuerträger, wenn sie fanden, dass sie in der nächsten Zukunft zu größeren Beiträgen für Cultuszwecke, wie Bauten, herangezogen werden, ihren officiellen Wohnsitz änderten und auf eine andere Besitzung zogen, wo sie wussten, dass in den nächsten Jahren solche Bauten nicht stattfinden werden.

Sie werden einsehen, dass solche Zustände auf die Dauer unhaltbar sind. Ich begrüße daher den kleinen Schritt, der hier gemacht wird, wodurch das Umgehen der Zahlungspflicht auf diese Weise hintangehalten wird. Allerdings bleibt noch der Übelstand, dass die Pfarrsprengel nicht so begrenzt sind, wie zum Beispiel

die Catastralgemeinden, dass die Pfarrgemeinden nur bezüglich der Gebäude beschrieben erscheinen, so dass, wenn ein Gebäude von der Erdoberfläche verschwindet, ein Streit entsteht, zu welcher Kirche die Grundparcelleninhaber beitragen sollen. Ich selbst besitze einen Grundcomplex, der zu einer anderen Ortsgemeinde gehört und diese ist einer anderen Pfarrgemeinde incorporirt, während die Gebäude, welche auf diesem Grundcomplexe gestanden sind, zu jener Pfarrgemeinde gehört haben, zu welcher mein eigenes Wohnhaus gehört. Es wurden seinerzeit auch Ablösungen für einen Pfarrer vorgenommen, nämlich bezüglich der Pfarr- und Messnersammlungen; das Gebäude ist verschwunden und seit jener Zeit wurde der Grundcomplex der anderen Pfarre zugetheilt, wogegen ich allerdings mit Erfolg protestirt habe. Es geschehen aber diesbezüglich auch in der Richtung Ungerechtigkeiten. So ist im steierischen Landtage vor zwei Jahren ein Fall zur Sprache gekommen, wo eine politische Gemeinde zum Zwecke der Erbauung eines Pfarrhofes 20.000 fl. ausgegeben, beziehungsweise 20.000 fl. Schulden gemacht hat, während die Ortsgemeinde sich mit der Pfarrgemeinde nicht deckt, sondern noch einige Besitzer, welche zu einer anderen Pfarre gehören, in dieser Gemeinde, welche eine Schuld für den Pfarrer aufgenommen hat, Zinsen und Amortisation des betreffenden Capitals bestreiten müssen. Es hat allerdings bei der betreffenden Baucommission ein politischer Commissär als Regierungsvertreter functionirt, allein, meine Herren, dieser ist darüber zur Tagesordnung übergegangen, dass eine Anzahl von Grundbesitzern, welche in eine andere Pfarre eingepfarrt sind, die Schuldentilgung und die Verzinsung dieser Baucapitalien für die Pfarrei auch heute noch mittragen müssen. Dies alles würde nicht vorkommen, wenn die Regierung sich entschließen würde, im Sinne des §. 37 des Reichsgesetzes vom 27. Mai 1874 endlich einmal ein Gesetz zu schaffen, in welchem die Bildung der Pfarrgemeinden genau nach Flächenumfang präcisirt und den betreffenden Interessenten auch eine entsprechende Vertretung eingeräumt werden würde.

Warum ich mich aber besonders zum Worte gemeldet habe, das ist wegen des §. 6, den schon mein hochgeehrter Herr Vorredner kritisirt hat. Hier im §. 6 wird eine besondere Begünstigung jenen Besitzern von Landtafelgütern eingeräumt, welche das Patronatsrecht besitzen, auf deren Gut das Kirchenpatronat haftet. Nun, meine Herren, ein Patronatsrecht und eine Patronatspflicht ist ein dingliches Recht, welches eigentlich mit den öffentlichen Angelegenheiten nichts zu thun hat, und der Herr Vorredner hat bereits auseinandergesetzt, dass ja diese Besitzungen mit Rücksicht auf diese Belastung schon um einen entsprechend billigeren Preis übernommen werden. Wenn nun diese mit Rücksicht auf diese Verhältnisse bereits billiger übernommenen Besitzungen durch dieses Gesetz entlastet werden sollen, so ist das ein Geschenk, welches die Gesetzgebung diesen Besitzern entgegenbringt; und, meine Herren, mit Rücksicht auf die Belastung eines großen Theiles unserer Bevölkerung, mit Rücksicht auf den Mittelstand und den Kleinbesitz, besonders mit Rücksicht auf die bäuerlichen Besitzer kann ich mich als Vertreter dieser Interessentengruppen nicht herbeilassen, auf Kosten dieser kleinen Leute den landtäflichen Patronatsbesitzern von diesem Platze aus ein Geschenk zu votiren; dazu werde ich mich nicht entschließen können.

Darum möchte ich das geehrte hohe Haus bitten, über §. 6 zur Tagesordnung überzugehen, denselben nämlich nicht anzunehmen. Wenn auch dieser §. 6 nicht angenommen wird, so entsteht im Gesetze keine Lücke, denn dieser Paragraph, wie er hier steht, ist eben für sich ein abgeschlossener Paragraph, welcher nur dazu angethan ist, jenen Herren, welche solche Güter besitzen, ein Geschenk zu machen.

Wenn Sie daher diesen Paragraphen auslassen dann, meine Herren, werden wir sagen können, wir haben wenigstens etwas Gutes gethan, wir haben nämlich sehr belastete Mitglieder der Pfarrgemeinden berücksichtigt, welche heute unter Umständen zu enormen Lasten herangezogen werden, die viel höher sind, als die Lasten der Gemeinde selbst, weil diese bezüglich der Höhe ihrer Umlagen noch beschränkt ist, indem die Bezirksvertretungen, der Landesausschuss und der Landtag das Recht haben, darüber zu wachen, während bei Cultusangelegenheiten, wenn nämlich eine Cultusgemeinde eine Umlage beschließt, deren Höhe, wie es häufig geschehen ist, über die anderen Gemeindeumlagen hinausgeht, eigentlich gar keine Beschränkung besteht, so dass es schon vorgekommen ist, dass, wie es vor zwei Jahren in einer Stadt Steiermarks geschehen ist, nachdem der Thurm zu niedrig geworden ist und ein höherer errichtet wurde, welcher bedeutende Kosten verursachte, diese Kosten auf die Mitglieder des Pfarrsprengels aufgetheilt wurden, so dass es einzelne Beamte vorgezogen haben, aus dem Sprengel auszuwandern, weil sie nicht in der Lage waren, diese bedeutenden Kosten aus den Bezügen auf einmal bezahlen zu können. Ich bitte daher, den §. 6 nicht anzunehmen.

Präsident: Ich würde mir nunmehr erlauben, den S c h l u s s der S i t z u n g zu beantragen. *(Zustimmung.)*

Es sind A n t r ä g e überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Demel** *(liest den Antrag der Abgeordneten Dr. Bauer, v. Fürstl, Franz Kirschner, Dr. Marchet und Genossen, betreffend die Berücksichtigung der Weinproduction bei Feststellung der Grundsteuerhauptsumme — 1074 der Beilagen, sowie*

den Antrag der Abgeordneten Böns, Johann Hermann Kindermann und Genossen, betreffend den Nothstand in den Bezirken Aussig, Karbitz und Tetschen — 1075 der Beilagen).

Präsident: Der erste Antrag wird auf Grundlage des §. 31 der Geschäftsordnung dem Steuerausschusse zugewiesen, der zweite, welcher gleichfalls gehörig gezeichnet ist, geschäftsordnungsmäßig behandelt werden.

Es sind Interpellationen überreicht worden, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Götz** *(liest):*

„Interpellation des Abgeordneten Morre und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern und des Handels in Betreff der durch die Aufführung des Bahndammes unterhalb Radkersburg, sowie durch die Murregulirung hervorgerufenen Stauungen des Murflusses.

Bei der politischen Begehung der von Radkersburg nach Luttenberg führenden Bahnlinie hat der Bürgermeister der Stadt Radkersburg und Obmann der dortigen Bezirksvertretung, Herr Johann Reitter, sowohl im Namen der Stadt als auch des Bezirkes Radkersburg ernste Bedenken gegen die Aufführung des Bahndammes zum Ausdrucke gebracht und auf die Gefahren hingewiesen, welchen nicht nur die Stadt Radkersburg, sondern die ganze Umgebung ausgesetzt wird, wenn durch den Einbau eines solchen, den Flusslauf hemmenden und beengenden Stauwehres die Inundationsverhältnisse in so bedenklicher Weise verschlechtert werden.

Leider fand beim Baue der Luttenberger Bahn das Mahnwort des Vertreters der Stadt und des Bezirkes Radkersburg kein Gehör.

Die Gefahren, auf welche er hingewiesen hatte, wurden mit rein egoistischer Unverfrorenheit weggeleugnet und durch Aufführung des Dammes dem bautechnischen Wissen ein Armutszeugnis ausgestellt.

Wie berechtigt die vom Bürgermeister Reitter ausgesprochene Befürchtung war, dass die Aufführung des projectirten Dammes eine arge Verschlechterung der Inundationsverhältnisse und große Gefahren für Radkersburg und für die Umgebung im Gefolge haben müsse, das haben schon die Überschwemmungen im Juli und September 1892 gezeigt. Geradezu entsetzlich aber und bisher unerhört waren die Wirkungen des Hochwassers vom 3. Mai 1894, an welchem Tage nur mehr der Hauptplatz in Radkersburg von der Überflutung verschont blieb.

Mit unsäglicher Mühe mussten in der ganzen Umgebung die Viehstände in den Stallungen durch Holz-, Streu-, Stroh- und Heuunterlagen erhöht werden, um die Hausthiere vor dem Ertrinken zu retten, und wenn nicht die Bewohner von Radkersburg — deren wackere Feuerwehr voran — sich opferwillig und mit Lebensgefahr am Rettungswerke betheiligt hätten, so würde der mit Außerachtlassung aller Mahnungen und Vorstellungen aufgeführte Bahndamm zum Grabe vieler Menschen geworden sein.

Schon nach dem Hochwasser im Jahre 1892 hat die Gemeinde Radkersburg in einer Eingabe an das Handelsministerium um sofortige Entfernung des Dammes gebeten. Die Südbahngesellschaft wurde infolge dieser Eingabe auch verhalten ein Project vorzulegen, durch welches Abhilfe geschaffen wird. Ehevor jedoch auch nur ein Spatenstrich an dem verhängnisvollen Damme gemacht wurde, kam der 3. Mai d. J. und brachte das Hochwasser mit seinen grauenhaften Verheerungen. Dass der Bahndamm und nur dieser die Ursache der Überflutung war, geht unwiderlegbar aus den von autoritativer Seite während des Hochwassers vorgenommenen Messungen hervor, welche in dem Wasserstande oberhalb und unterhalb der Brücke, an welche der Bahndamm sich anschließt, eine Differenz von 60 Centimeter und stellenweise sogar bis 1 Meter 25 Centimeter ergab.

Die verzweifelte Lage der durch das Hochwasser beschädigten und bei Fortbestand des Dammes durch jedes kommende Hochwasser gefährlich bedrohten Bewohner von Radkersburg veranlasste den Abgeordneten für Radkersburg in einem an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister gerichteten Promemoria dessen Ingerenznahme zur raschen Entfernung des Staudammes zu erbitten.

In Gewährung dieser Fürsprache wurde vom k. k. Handelsministerium die Vornahme von Localerhebungen angeordnet, um die zur Verbesserung der Inundationsverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Erhebungscommissionen fanden vom 4. bis 6. September d. J. statt und haben die von der politischen Behörde hiezu abgeordneten technischen Organe einstimmig das Gutachten abgegeben, dass die Stauungen und die in deren Gefolge stehenden Überschwemmungen durch den Bahndamm verursacht werden.

Obschon ein freier und unbehinderter, daher auch rascher Abfluss, wie solcher zur Zeit vor Aufdämmung der Bahntrace möglich war, laut Erklärung der Commissionsmitglieder überhaupt nicht mehr denkbar ist, so muss doch im Namen aller bedrohten Bewohner des Bezirkes Radkersburg Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister Graf v. Wurmbrand der aufrichtigste und wärmste Dank dafür zum Ausdrucke gebracht werden, dass über seine Intervention der priv. k. k. Südbahngesellschaft, als betriebführenden Verwaltung der Localbahn Luttenberg, ex commissione und in gebundener Frist solche Reconstructionsaufträge auferlegt worden sind, durch deren Ausführung mindestens die drohendsten Gefahren abgewendet

und eine Wiederholung der Katastrophe vom 3. Mai 1894 verhindert werden würde.

Nachdem jedoch die in dem Protokolle vom 6. September 1894 normirte Frist erfolglos verstrichen ist;

nachdem die Südbahngesellschaft ohne alle Rücksicht auf die bei einem nächsten Hochwasser eintretenden Verheerungen durch Einstreuungen und Recurse die Angelegenheit zu verschleppen und sich der Erfüllung ihrer Verpflichtung zu entwinden sucht;

nachdem es nicht angeht, dass dort, wo Leben, Gesundheit und Eigenthum in so hohem Grade gefährdet erscheint, wie es hier der Fall ist, geduldet werden darf, die Ausführung der aufgetragenen Schutzmaßregeln willkürlich und absichtlich zu verzögern, weil unter Umständen, in welchen wie hier, im höchsten Grade Gefahr im Verzuge ist, Beschwerden und Recurse für keinen Unterthan aufschiebende Wirkung geben, daher also auch, wenn noch Gerechtigkeit herrschen soll, für keine Actiengesellschaft Aufschub haben dürfen;

nachdem die Bevölkerung von Radkersburg sich in begründeter Angst vor jedem Hochwasser und demgemäß in erklärlicher Aufregung befindet, welche mit jedem Tage der Verzögerung sich steigert; endlich

in Erwägung, dass der Bau des neuprojectirten landschaftlichen Krankenhauses infolge Änderung der Inundationsverhältnisse in Frage gestellt wird, das gegenwärtige Krankenhaus aber an Sanitätswidrigkeit im ganzen Lande seinesgleichen sucht, was um so bedenklicher erscheint, als durch wiederholte Überschwemmungen in Radkersburg ein in entfernte Grenzen reichender Seuchenherd geschaffen würde;

in Erwägung, dass die Stadt Radkersburg nahezu ihr ganzes Vermögen in den Kaserngebäuden und ausgedehnten Exercirplätzen der Artilleriegarnison investirt hat, daher also, wenn infolge wiederholter Überschwemmungen diese Garnison abgezogen werden müsste, ganz unwiederbringliche Verluste an Gemeindevermögen zu erleiden hätte; ferners

in Erwägung, dass bei Fortbestand der durch die Aufdämmung verursachten Überschwemmungsgefahren eine vollständige Entwertung der im Inundationsgebiete gelegenen Besitzungen und somit eine gänzliche Verarmung der betroffenen Besitzer eintreten müsste;

in Erwägung, dass die Schadenabschätzungen erst in sechs Wochen nach Verlauf des Hochwassers vorgenommen worden sind, daher eine der Höhe des Schadens entsprechende Schätzung gar nicht mehr möglich war, weil ja die Schäden infolge Umbaues und Anbaues der Culturen nicht mehr ersichtlich waren und auch nicht mehr ersichtlich sein und daher leicht bestritten werden konnten;

in Erwägung, dass selbst die ganz unzureichend bemessenen Schadenersätze bis zum heutigen Tage nicht geleistet worden sind; schließlich

in Erwägung, dass infolge der Murregulirung das in westlicher Richtung oberhalb der Stadt Radkersburg gelegene Flussbett der Mur durch künstlich bewirkte Verschotterung merklich gehoben worden ist, und aus dieser Ursache die Ufergelände gefährdet, stellen die Gefertigten die Anfragen:

„„Sind der Regierung die geschilderten Übelstände bekannt und ist dieselbe bereit und in der Lage:

A. Die priv. k. k. Südbahngesellschaft als betriebführende Verwaltung der Localbahn Radkersburg—Luttenberg zur sofortigen Erfüllung der derselben in dem Protokolle vom 6. September 1894 ex commissione aufgetragenen Verpflichtungen zur Erweiterung des Murabflusses zu verhalten oder im Falle einer Weigerung oder Verzögerung die Ausführung der für nothwendig erkannten Reconstructionsarbeiten auf Gefahr und Kosten der verpflichteten Gesellschaft sofort von staatswegen vorzunehmen?

B. Ist die Regierung bereit durch rasche Erledigung der im Zuge befindlichen Verhandlungen den durch das Hochwasser vom Mai 1894 Beschädigten endlich zu den denselben zuerkannten Ersatzbeträgen zu verhelfen?

C. Ist die Regierung bereit Verfügungen zu treffen, durch welche die Staatsorgane verhalten werden die durch Hochwasser oder Elementarereignisse entstandenen Schäden so rasch als thunlich zu erheben, um eine sichere Basis für die Schadenziffer zu erhalten?

D. Ist die Regierung in der Lage, durch Ausbaggerung des infolge der Murregulirungsarbeiten angeschwemmten Schottermaterials das Flussbett der Mur oberhalb Radkersburg wieder zu vertiefen und das früher bestandene Flussniveau herzustellen?““

Wien, 16. December 1894.

Morre.

Dr. Kuenburg.	Vincenz Hofmann.
Dr. Bauer.	Dr. Funke.
Miskolczy.	Dr. Kindermann.
Dr. Marchet.	Dr. Nitsche.
Dr. Kraus.	Johann Haase.
Dr. Menger.	Stürgkh.
Kyrle.	Dr. Fux.
Schwab.	Dr. Steinwender.
Peschka.	Dr. Roser.
Bohaty.	Dr. Hirsch.
Dr. Foregger.	Tschernigg.
Teichek.	Kübeck.
Dr. Götz.	Joh. H. Kindermann.
Wimhölzel.	Posch.
Dr. Jaksch.	Elbl.

Edlbacher. Dr. Hofmann.
Dr. Keil. Russ.
Moscon. Dr. Bareuther."

„Anfrage des Abgeordneten Dr. Gessmann und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Marquis Bacquehem und Seine Excellenz den Herrn Unterrichtsminister Dr. v. Madeyski.

Schon seit mehreren Jahren veranstaltet der bekannte vielfache Millionär und Brauereibesitzer Dreher auf seinen ausgedehnten Besitzungen und gepachteten Jagdgründen in der Umgebung von Schwechat Kreis- und Treibjagden im großen Stile, die zumeist an Sonntagen abgehalten werden. Um nun an Jagdkosten zu sparen, dingt der vielfache Herr Millionär Kinder — zumeist Schulknaben im Alter von 10 bis 14 Jahren — als Treiber und Träger, oft in einer Zahl von 300 bis 400, aus den umliegenden Ortschaften Schwechat, Rannersdorf, Rauchenwarth und Mannswörth.

Obwohl die Theilnahme von Schulkindern an Treibjagden, wie in anderen Bezirkshauptmannschaften, so auch in der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mittels Verordnung des Bezirksschulrathes Bruck an der Leitha vom 11. September 1884, Z. 674/B. S. R., in Hinblick auf die dadurch geförderte Verwilderung und Verrohung der Jugend verboten wurde, wagt es doch kein Ortsschulrath, keine Gemeindevorstehung oder Schulleitung diesem Missbrauche entgegen zu treten; zunächst weil Herr Dreher der allmächtige Beherrscher der Gegend ist, dann aber auch deshalb, weil der Herr k. k. Bezirkshauptmann von Bruck an der Leitha, zugleich Vorsitzender des Bezirksschulrathes, höchstpersönlich an fast allen diesen Jagden theilnimmt, sich von den Schulknaben die Jagdbeute zutreiben und nachtragen läßt und diesbezüglich gemachte Anzeigen daher begreiflicherweise erfolglos blieben. Den so als Treiber verwendeten Kindern ist jede Möglichkeit des Besuches des sonntägigen Gottesdienstes benommen, da sie meist von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nachmittags „im Dienste" stehen. In der rauhen Jahreszeit sind diese Kinder, zumeist der ärmeren Volksschichte angehörig und daher ungenügend bekleidet, der Gefahr schwerer Erkältung und damit zahlreicher Erkrankungen ausgesetzt. Diese Kindertreiber haben unter anderem auch die Aufgabe: die angeschossenen Hasen mit Knüppeln zu erschlagen, was natürlich zu Rohheiten aller Art und zu einer unvermeidlichen Verwilderung der Sitten Anlass gibt. Die Kinder rauchen, trinken den ihnen vom Hause mitgegebenen Schnaps und führen, wie wiederholt constatirt wurde, die unsittlichsten Gespräche. Zur Erhöhung des Vergnügens der Herren Jagdgäste wurden diesen Kindern Würste wie Hunden vorgeworfen, um die sie sich dann mit dem Aufgebote aller Kraft balgen. Unter anderem wurde von den Herren Jagdgästen der geistreiche Witz aufgeführt, von den Knaben den Börsebericht der „Neuen Freien Presse" vorlesen zu lassen, um sich über die Aussprache der Fremdwörter durch die Kinder wie toll auszulachen. Zum Schlusse der Treibjagd wird Bier unter die Treiber vertheilt, so dass die Kinder oft betrunken nach Hause kamen, ja am Wege zur Erde fielen. Der den Kindern auf die Hand gezahlte Treiberlohn pro 60 Kreuzer wird von ihnen häufig dazu verwendet, sich in Wirtshäusern Schnaps oder Bier zu kaufen.

Und dies alles geschieht nur, damit der vielfache Millionär Herr Dreher um billiges Geld Treiber erhält, obwohl an erwachsenen Leuten, die sich gerne zum Treiberdienste melden würden, wahrlich kein Mangel besteht.

Aber auch noch andere weitgehende Übelstände bestehen beim industriellen und landwirtschaftlichen Betriebe auf den Dreher'schen Besitzungen und rücksichtsloseste Ausbeutung menschlicher und thierischer Arbeitskraft wird dort in unerhörtester Weise betrieben. Die zumeist slovakischen Knechte, welche unter der Woche Bier führen, müssen an Sonn- und selbst den höchsten Feiertagen Sand und Erde zu-, und Mist ausführen, haben stets eine Arbeitszeit von 4 Uhr früh bis 9 und 10 Uhr nachts bei einem Lohne von 55 bis 70 Kreuzern täglich. Die Leute sind daher bis zum Excess übermüdet; und so kam es zum Beispiele am 3. November d. J. vor, dass ein solcher Knecht, Namens Sloboda, schlaftrunken von dem Wagen herabfiel, unter die Räder des eigenen Fuhrwerkes kam und augenblicklich getödtet wurde.

Die Wohnverhältnisse der Dreher'schen Knechte sind zumeist so erbärmlich, dass sie den elementarsten Anforderungen der Sanität und Sittlichkeit Hohn sprechen. So haben zum Beispiele die Dreher'schen Knechte in Mannswörth so elende und enge Wohnräume, dass die Kinder auf der Erde, oder im Bette auf ihren Eltern liegend schlafen müssen.

Aber auch die weitgehendste Thierquälerei wird auf den Dreher'schen Besitzungen ungeahndet betrieben, weil kein öffentliches Organ im Machtbereiche des allvermögenden Herrn Dreher dagegen aufzutreten wagt. Den schlecht gefütterten, halbverhungerten Ochsen werden zu große Lasten aufgebürdet und dann, um sie fortzubringen, auf die Thiere in der unmenschlichsten Weise mit Knütteln losgeschlagen, so dass sie sich vor Schmerz förmlich winden.

Dass solche Zustände in der gesammten Bevölkerung in unserer social so bewegten Zeit die größte Erbitterung und das Gefühl einer unbegrenzten Rechtsungleichheit hervorrufen müssen, liegt auf der Hand, und es stellen daher die Gefertigten an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern und für Cultus und Unterricht die Anfrage:

„„Sind dieselben geneigt, bezüglich der in der vorstehenden Anfrage angeführten Übelstände Erhebungen zu pflegen, beziehungsweise durch gemessene Weisungen an ihre Organe die Beseitigung derselben zu veranlassen?““

Wien, 17. December 1884.

	Dr. Gessmann.
Liechtenstein.	Schneider.
Troll.	Tschernigg.
Schlesinger.	Dr. Scheicher.
Thurnher.	Fax.
Rašin.	Krumbholz.
Pernerstorfer.	Purghart.
Kaiser.	Dr. Engel.
Alfred Coronini.	Dr. Lueger.
Dr. Gregorčič.	Spinčić.
Kušar.	Dr. Pattai.“

„Interpellation des Abgeordneten Pernerstorfer und Genossen an den Herrn Minister des Innern.

Der Bezirkshauptmann in Tetschen hat an den Fachverein der Textilarbeiter zu Handen des Obmannes Herrn Josef Parsche in Bensen folgendes Decret (Nr. 23243) erlassen:

„Die Anzeige vom 28. d. M. von der am 1. December l. J., um 8 Uhr abends, im Schützenhause zu Bensen abzuhaltenden öffentlichen Vereinsversammlung wird zur Kenntnis genommen und dem Herrn Vereinsobmanne im Grunde des §. 18 des Vereinsgesetzes aufgetragen, über den Verlauf dieser Versammlung ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem das Programm, die Zahl der Theilnehmer, die als Redner auftretenden Persönlichkeiten (Namen, Beschäftigung und Wohnort), der Hauptinhalt besonderer Reden und die etwa gefassten Resolutionen zu entnehmen sein werden. Dieses Protokoll ist längstens bis zum 3. December l. J. mittags anher vorzulegen.

Tetschen, am 29. November 1894.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Brem.“

In dem hier angezogenen §. 18 des Vereinsgesetzes wird bestimmt, dass in die Protokolle über Vereinsversammlungen die Regierung jederzeit Einsicht nehmen kann. Es liegt auf der Hand, dass durch diese Gesetzesbestimmung die Vereine weder zu einer Protokollaufnahme überhaupt, noch zu einer bestimmten Art der Protokollsaufnahme verpflichtet werden. Ganz ausgeschlossen aber ist eine etwaige Verpflichtung der Vereine, Vereinsprotokolle den Behörden vorzulegen.

Angesichts dieser Thatsache fragen die Unterzeichneten den Herrn Minister des Innern, ob er bereit ist, der Bezirkshauptmannschaft in Tetschen begreiflich zu machen, dass auch sie die Verpflichtung hat, sich genau nach den Gesetzen zu halten und ungesetzliche Belästigungen der Vereine umsomehr zu unterlassen, als sie ja die genaue Einhaltung der Gesetze von Seite der Vereine gewiss jederzeit fordert?

Wien, 17. December 1894.

	Pernerstorfer.
Krumbholz.	Dr. Kronawetter.
Dr. Kramář.	Dr. Hofmann.
Dr. Kaizl.	Formánek.
Fürnkranz.	Dr. Brzorád.
Dr. Engel.	Purghart.
Dr. Vašatý.	Dr. Pacák.
Tekly.	Dr. Dyk.
Čestmir Lang.	Riegler.“

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Hallwich, Bohaty und Genossen an Seine Excellenz den k. k. Handelsminister.

Zu wiederholtenmalen haben die Mühleninteressenten Österreichs, insbesondere Böhmens an die k. k. Regierung die ausführlich und eingehend motivirte Bitte gerichtet, dahin zu wirken, dass eine principielle, dem Schutzbedürfnisse des heimischen Müllergewerbes entsprechende Disparität der Frachtsätze für Getreide- und Mehlsendungen in Wirksamkeit trete und soviel wie möglich alle Begünstigungen für Mehlsendungen aufgehoben werden.

Zum großen Nachtheile für das genannte, seit einer Reihe von Jahren tief darniederliegende Gewerbe wurde dieser Bitte bisher leider nur theilweise und in durchaus ungenügendem Ausmaße entsprochen, vielmehr wurden immer weitere Refactien für Mehlsendungen speciell nach dem nördlichen Böhmen gewährt, so dass — wie ziffermäßig nachgewiesen worden ist — eine Besserung der angedeuteten Verhältnisse in jüngster Zeit nicht nur nicht eingetreten ist, sondern im Gegentheil alle derzeit noch bestehenden Mühlen kleinen und mittleren Betriebsumfanges in ihrem Fortbestande nunmehr notorisch ernstlich bedroht erscheinen.

In Erwägung dieser in hohem Grade beachtenswerten Thatsache, zugleich mit Berufung auf die in gleicher Angelegenheit von den Gefertigten bei öfteren Gelegenheiten vorgebrachten Motive, richten dieselben an Seine Excellenz den Herrn k. k. Handelsminister die Anfrage:

„„Ist das k. k. Handelsministerium geneigt, den langjährigen, vollbegründeten Forderungen des heimischen Müllergewerbes, insbesondere Böhmens, zur Ermöglichung seines Fortbestandes zunächst durch die sofortige Verfügung zu entsprechen, dass bei den österreichischen Eisenbahnen Refactien für Mehl-

sendungen nach den Stationen des nördlichen Böhmen künftig nicht mehr gewährt werden.""

Wien, 17. December 1894.

Auersperg.	Dr. Hallwich.
Dr. Nitsche.	Bohaty.
Dr. Kindermann.	Schwab.
Joh. H. Kindermann.	Dr. Hirsch.
Hütter.	Dr. Kuenburg.
Dr. Marchet.	Stürgkh.
Böns.	Hackelberg.
Promber.	Dr. Jaksch.
Dr. Sueß.	Peschka.
Morre.	Dr. Bauer.
Scharschmid.	Dr. Funke.
Dr. Sommaruga.	Habermann.
Dr. Groß.	Dr. Roser.
Vincenz Hofmann.	Tausche."

Präsident: Diese Interpellationen sind gehörig gezeichnet und werden daher den betreffenden Herren Ministern übermittelt werden.

Zu einer Anfrage an den Präsidenten hat der Herr Abgeodnete Dr. Lueger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lueger:** Am 15. October d. J. ist der Herr Oberbergrath Professor Lorber zum Vertreter des Reichsrathswahlbezirkes Bruck an der Mur—Leoben gewählt worden. Seit dieser Zeit sind die im §. 4 der Geschäftsordnung gegebenen Fristen längst verstrichen. Es ist mir auch nicht bekannt, ob Oberbergrath Professor Lorber um einen Urlaub angesucht hat oder nicht, obwohl die Frage strittig ist, ob ein Abgeordneter, der noch nicht angelobt hat, überhaupt um einen Urlaub ansuchen kann. Ich erlaube mir die Frage an Seine Excellenz den Herrn Präsidenten: Wie steht eigentlich die Angelegenheit mit dem gewählten Abgeordneten Herrn Professor Oberbergrath Lorber? Ist an ihn die Aufforderung gerichtet worden, hier zu erscheinen und seine Angelobung zu leisten, und welches Hindernis steht dem eventuell entgegen?

Präsident: Auf diese Anfrage erlaube ich mir Folgendes zu erwidern: Der Fall des §. 4 passt auf den vorliegenden Fall darum nicht, weil der Abgeordnete Lorber angezeigt hat, dass er krank und aus diesem Grunde verhindert ist, im hohen Hause zu erscheinen. Bei dieser Sachlage kann selbstverständlich weder von einer Urlaubsertheilung, noch von einer Aufforderung, im Hause zu erscheinen, die Rede sein.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen, Dienstag den 18. d. M., um 10 Uhr vormittags, und als Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend ergänzende Bestimmungen zum §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden *(1058 der Beilagen).*

2. Mündlicher Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der von der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau zu emittirenden Eisenbahnobligationen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien *(1072 der Beilagen).*

3. Bericht des Budgetausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Entrichtung der Fleischsteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 28, zu einer neuen Ortsgemeinde mit dem Namen Floridsdorf zu vereinigenden Gemeinden Floridsdorf, Jedlesee und Donaufeld, sowie eines Theiles der Ortsgemeinde Groß-Jedlersdorf *(1057 der Beilagen).*

4. Bericht des Steuerausschusses über die Bestellung von Commissionen zum Zwecke der Revision des Grundsteuercatasters *(1059 der Beilagen).*

5. Bericht des permanenten Gewerbeausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe *(1023 der Beilagen).*

Ich habe die als Punkt 2, 3 und 4 angeführten Gesetzentwürfe einschieben müssen, damit das Herrenhaus in der Lage sei, dieselben sofort in Verhandlung zu nehmen.

Ist etwas zu erinnern? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt also dabei.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.